

Beschlussempfehlung und Bericht
des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 18. Juni 2009

Der 1. Untersuchungsausschuss

Siegfried Kauder

Vorsitzender

Stephan Mayer

Berichterstatter

Michael Hartmann (Wackernheim) Dr. Max Stadler

Berichterstatter

Berichterstatter

Prof. Dr. Norman Paech Hans-Christian Ströbele

Berichterstatter

Berichterstatter

* Eingesetzt durch den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. April 2006 – Bundestagsdrucksache 16/1179.

Bericht

Inhaltsübersicht

	Seite
Teil A	
Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens	1
A. Beantragung, Auftrag und Konstituierung des 1. Untersuchungsausschusses	1
B. Sachnahe Verfahren auf nationaler und europäischer Ebene	16
C. Verlauf des Untersuchungsverfahrens	19
D. Gerichtliche Verfahren zur Arbeit des 1. Untersuchungs- ausschusses	47
E. Geheimhaltungsproblematik	51
F. Öffentliche Wahrnehmung der Arbeit des 1. Unter- suchungsausschusses	53
G. Feststellung des Berichts	54
Teil B	
Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt	57
A. Vorgänge im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus nach dem 11. September 2001	57
B. Komplex Bagdad	266
C. Journalistenausforschung durch den <i>BND</i>	335
Teil C	
Bewertung durch den Untersuchungsausschuss	351
A. Gesamtergebnis und Empfehlungen	351
B. Bewertung zum Komplex „Khaled el-Masri“	353
C. Bewertung zum Komplex „Murat Kurnaz“	361

	Seite
D. Bewertung zum Komplex „Mohammed Haydar Zammar“	377
E. Bewertung zum Komplex „Abdel Halim Khafagy“	389
F. Bewertung zum Komplex „US-Gefangenentransporte und Geheimgefängnisse“	396
G. Bewertung zum Komplex „Bagdad“	403
H. Bewertung zum Komplex „Journalisten“	414
I. Bewertung zum Verfahren	418
Teil D	
Sondervotum der FDP-Fraktion	427
A. Vorwort	427
B. Einleitung	427
C. Zusammenfassung der politischen Bewertung	428
D. Fallbewertung im Einzelnen	431
E. Forderungen der FDP	478
Teil E	
Sondervotum/Feststellungen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Sachverhalt	481
A. Verschleppungsfälle nach dem 11. September	481
B. Komplex Bagdad	737
C. Journalistenausforschung durch den <i>BND</i>	817
Teil F	
Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.	837
A. Zusammenfassung der Ergebnisse	837
B. Die Ergebnisse der Untersuchung im Einzelnen	840

	Seite
C. Folgerungen und Empfehlungen	885
Teil G	
Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	889
A. Einleitung	889
B. CIA-Flüge und (Geheim-) Gefängnisse	890
C. Komplex Verschleppung el-Masri	896
D. Komplex Kurnaz	906
E. Komplex Zammar	924
F. BND in Bagdad während des Irakkrieges	936
G. Journalistenbespitzelung durch den <i>BND</i>	956
Teil H	
Sondervotum des Abg. Michael Hartmann (Wackernheim) (SPD) Replik zu den Sondervoten der Berichterstatter der Opposition	971
Teil I	
Übersichten und Anlagen	975
Teil J	
Übersicht der beigefügten Dokumente (nur in elektronischer Form auf Datenträger)	1341
Abkürzungsverzeichnis	1348

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil A

Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens	1
A. Beantragung, Auftrag und Konstituierung des 1. Untersuchungsausschusses	1
I. Vorgeschichte	1
II. Beantragung des 1. Untersuchungsausschusses	1
1. Untersuchungsauftrag des Einsetzungsantrags der Oppositionsabgeordneten	1
2. Plenardebatte	3
3. Beschlussempfehlung und Bericht des Geschäfts- ordnungsausschusses	4
III. Untersuchungsauftrag	4
1. Ursprünglicher Untersuchungsauftrag nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf Bundestagsdrucksache 16/1179	4
2. Erste Ergänzung des Untersuchungsauftrages	6
3. Zweite Ergänzung des Untersuchungsauftrages	7
IV. Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses	8
1. Konstituierung	8
2. Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses	9
3. Bestimmung des Ausschussvorsitzenden sowie seines Stellvertreters	11
4. Benennung der Obleute und der Berichterstatter	12
5. Benannte Mitarbeiter/-innen der Fraktion	12
6. Beauftragte der Bundesregierung und der Mitglieder des Bundesrates	14
a) Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesregierung	14
b) Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesrates	15
c) Ausschussesekretariat	16
B. Sachnahe Verfahren auf nationaler und europäischer Ebene	16
I. Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Absatz 2 des Grundgesetzes	16
II. Verfahren der Staatsanwaltschaft Zweibrücken zum Unter- suchungskomplex I. (CIA Flüge, ‚Geheim‘-Gefängnisse)	17

	Seite
III. Verfahren der Staatsanwaltschaft München I zum Untersuchungskomplex II. (Verschleppung von Khaled el-Masri)	17
IV. Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwaltes von Khaled el-Masri gegen die Überwachung seiner Telekommunikation	17
V. Klage von Murat Kurnaz gegen das Erlöschen seiner unbefristeten Aufenthaltserlaubnis	17
VI. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Tübingen gegen Soldaten des KSK wegen des Vorwurfs der Misshandlung von Herrn Kurnaz in Afghanistan	18
VII. Untersuchungen auf europäischer Ebene	18
1. Parlamentarische Versammlung des Europarats	18
a) Ausschuss für Recht und Menschenrechte	18
b) Bericht des Generalsekretärs des Europarates gemäß Art. 52 der Europäischen Menschenrechtskonvention	18
2. Europäisches Parlament	18
C. Verlauf des Untersuchungsverfahrens	19
I. Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren	19
1. Äußere Bedingungen der Beweisaufnahme	19
2. Verfahrensbeschlüsse zur Durchführung der Ausschussarbeit	19
3. Verfahrensbeschlüsse zum Umgang mit Aktenmaterial nach Abschluss der Untersuchungstätigkeit	21
II. Vorbereitung der Beweiserhebung	22
1. Obleutebesprechungen	22
2. Strukturierung der Beweisaufnahme	22
3. Terminierung	23
III. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen	23
1. Art, Herkunft und Umfang des Beweismaterials	23
2. Beiziehung von Akten des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss	23
3. Umfang der Aktenvorlage	24
4. Gesteigerte Vorkehrungen zum Geheimschutz	24
IV. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen	24
1. Reihenfolge der Zeugenvernehmungen	24
2. Gegenüberstellung von Zeugen	25
3. Schriftliche Befragung eines Zeugen	25
4. Rechtsbeistand von Zeugen	25
5. Berufung auf das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht	25
6. Auferlegung eines Schweigegebotes für nicht beamtete Zeugen	26

	Seite
7. Nichterscheinen ausländischer Staatsbürger als Zeugen	26
8. Beschlossene aber nicht terminierte Zeugen	27
9. Veröffentlichung und Einsichtnahme in Stenographische Protokolle vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens	39
10. Formeller Abschluss der Zeugenvernehmungen	40
V. Zeit- und Arbeitsaufwand	46
VI. Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten	46
D. Gerichtliche Verfahren zur Arbeit des 1. Untersuchungs- ausschusses	47
I. Organstreitverfahren der Fraktion der FDP und der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der qualifizierten Minderheit im 1. Untersuchungsausschuss gegen die Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht vom 21. Mai 2007 (Az: 2 BvE 3/07)	47
II. Beschwerde und Antrag des Zeugen H. C. an den Strafsenat des Bundesgerichtshofs	47
III. Antrag des Zeugen Sch. an den Strafsenat des Bundesgerichts- hofs vom 27. September 2008 (Az.: I ARs 2/2008 und 3 ARs 24/2008)	47
IV. Verfahren der Opposition gegen den Untersuchungsausschuss . . .	48
1. Antrag der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Prof. Dr. Norman Paech und Hans-Christian Ströbele an den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vom 5. Dezember 2008 (Az.: I ARs 3/2008)	48
a) Verfahren beim Ermittlungsrichter	48
b) Entscheidung des Ermittlungsrichters vom 20. Februar 2009	48
c) Beschwerde und Antrag zur Feststellung der auf- schiebenden Wirkung	48
d) Weitere Entscheidung des Ermittlungsrichters	48
e) Entscheidung des Bundesgerichtshofs	49
f) Antrag auf Übernahme der Prozesskosten	49
2. Antrag der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Prof. Dr. Norman Paech und Hans-Christian Ströbele an den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vom 30. Januar 2009 (Az.: I ARs 1/2009)	50
a) Zeugeneinvernahme der Journalistin Koelbl	50
b) Entscheidung des Ermittlungsrichters	50
c) Wiederholung des Beweisantrags betreffend Zeugin Koelbl	51
3. Antrag der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Prof. Dr. Norman Paech und Hans-Christian Ströbele an den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vom 6. April 2009 (Az.: I ARs 3/2009)	51
a) Verfahren beim Ermittlungsrichter	51
b) Entscheidung des Ermittlungsrichters	51

	Seite
E. Geheimhaltungproblematik	51
I. Staatsanwaltliche Ermittlungen wegen des Verdachtes der Verletzung von Dienstgeheimnissen aus dem Untersuchungsverfahren	51
II. Erörterung im Plenum des Deutschen Bundestages	52
III. Erneute Behandlung im Untersuchungsausschuss aufgrund neuer Vorkommnisse	52
IV. Verlust von geheimen Unterlagen bei der Fraktion DIE LINKE.	53
F. Öffentliche Wahrnehmung der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses	53
I. Mediale Resonanz	53
II. Besucheranfragen zu öffentlichen Ausschusssitzungen	53
III. Bürgerbriefe an den Ausschuss	54
G. Feststellung des Berichts	54
I. Beschluss über die Erstellung des Berichts	54
II. Gewährung rechtlichen Gehörs	54
III. Feststellungsbeschluss	54
Teil B	
Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt	57
A. Vorgänge im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus nach dem 11. September 2001	57
I. Allgemeiner Teil/Sicherheitspolitik nach dem 11. September 2001	57
1. Die Anschläge vom 11. September 2001 und die Folgen	57
2. „enemy combatants“ und „black sites“	57
3. Sicherheitspolitische Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland	58
4. Internationale Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden	58
II. US-Gefangenentransporte und Geheimgefängnisse	59
1. US-Gefangenentransporte über deutsches Staatsgebiet	59
a) Sachverhalt	59
b) Wissensstand Bundesregierung	60
c) Maßnahmen der Bundesregierung	63
aa) Strafverfolgung	63
bb) Außenpolitisches Handeln	66
cc) Gefahrenabwehr	67

	Seite
2. (Geheim-)Gefängnisse mit Bezug zu deutschem Staatsgebiet	70
a) Mannheim 2005 – „John Pierce“	70
aa) Sachverhalt	70
bb) Verlauf der Ermittlungen	71
b) Mannheim 2002 – „Orangefarbene Anzüge“	73
aa) Sachverhalt	73
bb) Verlauf der Ermittlungen	75
III. Der Fall Abdel Halim Hassanin Khafagy	76
1. Die Festnahme Khafagys und sein weiteres Schicksal	77
a) Zur Person	77
b) Aufenthaltsstatus	77
c) Sicherheitsbehördliche Einschätzung	77
aa) Kontakte zur Muslimbruderschaft (MB)	77
bb) Kontakte zur IGD und IZM	78
cc) Spätere Erkenntnisse	78
d) Reise und Aufenthalt in Sarajewo/Bosnien-Herzegowina	78
aa) Zeitraum bis zur Festnahme am 25. September 2001	78
bb) Sicherheitspolitisches Umfeld	79
aaa) Politische Karte Bosnien-Herzegowinas	80
bbb) Einsatz und Auftrag der SFOR	80
ccc) Bosnien-Herzegowina nach dem 11. September 2001	81
e) Die Festnahme Khafagys (Operation „Hotel Hollywood“)	81
f) Inhaftierung und Verhör auf der Eagle Base bei Tuzla	82
g) Abschiebung nach Ägypten und dortiger Arrest	83
h) Freilassung und Rückkehr nach Deutschland	83
2. Kenntnis und Berührungspunkte deutscher Behörden	83
a) Kenntnis von den Festnahmen am 25. September 2001 in Sarajewo	84
aa) Deutsche Behörden und Dienststellen in Sarajewo	84
bb) Deutsche Behörden und Dienststellen in Deutschland	84
aaa) Reguläre Berichterstattung	84
bbb) Kontakte zwischen deutschen und US-amerikanischen Stellen in Deutschland	84
(1) Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz	84
(2) Bundeskanzleramt	84
b) Ermittlungen und Unterstützung der SFOR durch das BKA in Sarajewo	85
aa) Entsendung von BKA-Beamten nach Sarajewo	85
bb) Auftrag der nach Sarajewo entsandten BKA-Beamten	85
cc) Anreise und erste in Augenscheinahme des sichergestellten Asservate in Sarajewo	87
dd) Absprache mit der US-Seite über die weitere Vorgehensweise	87

	Seite
ee) Ergebnisse der Asservatenauswertung	87
aaa) Allgemeine Ergebnisse	87
bbb) Sichergestellte PCs und Datenträger	88
ccc) Angeblich sichergestellte hohe Geldsummen	88
ddd) Als verdächtig angesehene Telefonbucheinträge	88
ff) Abgebrochener Befragungsversuch auf der Eagle Base	89
aaa) Hinflug und Aufenthalt auf der Eagle Base	89
bbb) Rückfahrt von der Eagle Base nach Sarajewo	91
gg) Abschluss der Ermittlungen in Sarajewo	91
c) Aktivitäten deutscher Behörden im Zusammenhang mit der Abschiebung Khafagys nach Ägypten	92
aa) Genese der Abschiebeentscheidung seitens der SFOR und der bosnischen Behörden	92
bb) Abstimmungen zwischen der Deutschen Botschaft in Sarajewo, Auswärtigem Amt und Bundesministerium des Innern	92
d) Frage der Beteiligung deutscher Behörden an den Ver- nehmungen Khafagys	93
aa) Die deutschsprachige Vernehmungsperson „Sam“ alias M.	93
aaa) Zeugenaussagen zu „Sam“ alias M.	93
bbb) Sam/M. – ein deutscher Beamter?	93
bb) Vernehmung Khafagys durch Angehörige des <i>BND</i> oder „Offiziere mit MAD-Erfahrung“ im AMIB?	93
cc) Vermerk des Telefonats vom 26. September 2001 zwischen BG Röhrs und SV/PF Neidhardt	94
e) Kenntnis von den Haftbedingungen und Verhörmethoden auf der Eagle Base	95
aa) Bundesamt für Verfassungsschutz	95
bb) Generalbundesanwaltschaft	95
cc) GENIC, ANBw und Bundesministerium der Verteidigung	95
dd) Bundeskriminalamt und Bundesministerium des Innern	96
ee) Bundesnachrichtendienst	97
ff) Bundeskanzleramt	97
aaa) Kenntnis der Abteilung 6 von den Festnahmen vom 25. September 2001	97
bbb) Thematisierung der Festnahmen vom 25. Sep- tember 2001 in den Sicherheitslagen im Bundes- kanzleramt	98
(1) Zum Wesen der Sicherheitslagen	98
(2) Die Festnahmen vom 25. September 2001 in den Sicherheitslagen vom 27., 29. Sep- tember und 3. Oktober 2001	98
(3) Die Sicherheitslage vom 9. Oktober 2001	98
ccc) Anderweitige Kenntniserlangung des Bundes- kanzleramtes von den Haft- und Verhörum- ständen auf der Eagle Base außerhalb der Sicherheitslagen in 2001?	99
(1) Aktenlage und Zeugenaussagen	99
(2) Abweichende Aussage des Zeugen Wenkebach	99

	Seite
3. Bemühungen <i>Khafagys</i> Angehöriger um Auskunft und rechtsanwaltschaftlichen Beistand für <i>Khafagy</i>	100
a) Kenntnis der Angehörigen <i>Khafagys</i> von dessen Festnahme und weiteren Verbleib	100
aa) Kontakt zu deutschen Behörden und Dienststellen	101
bb) Kontakt zum Rechtsberater der SFOR in Sarajewo ..	101
cc) Kontakt zu den ägyptischen Behörden	102
b) Gründe für das Absehen von einer Unterrichtung der Angehörigen durch deutsche Behörden	102
4. Keine Kenntnis der Bundesregierung von weiteren Personen im Sinne des Untersuchungsauftrages, die nach dem 11. September im Camp Eagle Base oder anderen von US-amerikanischen Stellen genutzten Gefängnissen in Bosnien-Herzegowina unter Terrorverdacht festgehalten wurden	102
IV. Der Fall Khaled el-Masri	103
1. Überblick	103
2. Islamistische Szene im Raum Ulm und ihre Überwachung ...	103
a) Das Multi-Kultur-Haus	103
aa) Beobachtung durch den bayerischen Verfassungsschutz	103
bb) AG AKIS und EG Donau	104
b) Bekanntschaft zu <i>Reda S.</i>	105
c) Sonstige Ermittlungen	105
d) Keine Hinweise für Informationsweitergabe	105
e) Mögliche Verwechslung mit Khaled al-Masri	106
3. <i>El-Masris</i> Entführung	106
a) Mazedonien	106
aa) Reise nach Mazedonien und Festsetzung in Skopje ..	106
bb) Kenntnisse der deutschen Botschaft in Mazedonien ..	107
aaa) Keine Unterrichtung durch mazedonische Behörden	107
bbb) Der Anruf des Herrn Dr. Mengel	107
cc) Kenntnisse des Bundesnachrichtendienstes	108
aaa) Die Residentur des <i>BND</i> in Skopje	108
bbb) Das Kantinengespräch des Herrn <i>C.</i>	108
ccc) Die Leitung des Bundesnachrichtendienstes ...	109
dd) Kenntnisse der <i>PROXIMA</i>	109
b) Afghanistan	109
aa) Übergabe an US-Amerikaner und Flug nach Afghanistan	109
bb) Ort der Gefangenschaft	110
cc) Vernehmungen durch US-Amerikaner und Hungerstreik	110
dd) Begegnung mit „ <i>Sam</i> “	110
ee) Freilassung und Rückkehr	110
ff) Hinweise auf die Identität von „ <i>Sam</i> “	111
aaa) Die „ <i>Spur Lehmann</i> “	111
bbb) <i>CIA</i> -Variante	112

	Seite
ccc) Leiter des Gefängnisses der Eagle Base	112
ddd) Deutschkenntnisse und Wissen von „Sam“	113
eee) Bundesnachrichtendienst	113
gg) Kenntnisse deutscher Mitarbeiter in Afghanistan	113
aaa) Bundesnachrichtendienst	113
bbb) Bundeswehr	113
ccc) Bundeskriminalamt	113
4. Kenntnisnahme durch Bundesregierung	113
a) Das Gespräch zwischen Botschafter <i>Coats</i> und Bundesminister <i>Schily</i>	113
aa) Gespräch am Pfingstmontag	113
aaa) Die Initiative	113
bbb) Teilnehmer des Gesprächs	114
ccc) Inhalt des Gesprächs	114
ddd) Vertraulichkeitszusage	114
bb) Gab es eine frühere Unterrichtung des Bundesinnenministers?	115
cc) Umgang mit der Information	115
dd) Die USA wurden auf dem Laufenden gehalten	115
b) Das Schreiben des Rechtsanwalts Gnjidic	115
c) Informationen des Verbindungsbeamten des <i>BKA</i> in Washington, D. C.	115
5. Aufklärungsbemühungen der Bundesregierung	115
V. Der Fall Murat Kurnaz	117
1. Murat Kurnaz' Odyssee nach Guantánamo	118
a) Reise nach Pakistan	118
aa) Motive für die Reise	118
aaa) Kurnaz' Hinwendung zum Islam	118
bbb) Die Abu-Bakr-Moschee	118
ccc) Die Missionsbewegung Jamaat al Tabligh wal-Dawa	119
(1) Kurnaz Einschätzung der Tablighi	119
(2) Einschätzung der Tablighi durch den <i>BND</i>	119
(3) Einschätzung der Tablighs durch das <i>BKA</i>	120
(4) Einschätzung der Tablighs durch das <i>BfV</i>	120
(5) Einschätzung der Tablighs durch das LfV Bremen	120
ddd) Heiratspläne und Vorbereitung für ein islamisches Leben	120
eee) Bekanntschaft mit <i>Zammar</i> ?	121
fff) Einfluss von <i>Ali M.</i>	121
ggg) Der Entschluss zur Reise	121
bb) Vorbereitung der Reise	122
aaa) Abbruch der Lehre	122
bbb) Kauf und Finanzierung der Flugtickets	122
ccc) Abreise ohne Abschied von der Familie	122

	Seite
cc) Festnahme von <i>Selçuk Bilgin</i> am Frankfurter Flughafen	123
dd) Stationen in Pakistan	123
aaa) Erste Station Islamabad	123
bbb) Die Ablehnung durch das Mansura-Center bei Lahore	124
ccc) Kontakte zu Taliban oder <i>al-Qaida</i> ?	124
b) Festnahme in Pakistan und Verbringung nach Kandahar/ Afghanistan	125
aa) Umstände der Festnahme	125
bb) Vermutlich gegen Kopfgeld verkauft	125
cc) Misshandlungen und Folter in Kandahar	126
dd) Deutsche Bewacher	126
ee) Abtransport aus Kandahar	126
c) Guantánamo Bay	127
aa) Das Gefangenenlager auf Guantánamo	127
aaa) Die Anordnung und Einrichtung des Lagers	127
bbb) Camp X-Ray und Camp Delta	128
ccc) Folter und Misshandlungen	128
ddd) Rechtsstatus der Gefangenen und Haftüberprüfung	129
(1) Unlawful enemy combatant	129
(2) Combatant Status Review Tribunal (<i>CSRT</i>)	129
(3) Administrative Review Board (<i>ARB</i>)	130
(4) Detainee Treatment Act	130
(5) Military Commissions Act vom Oktober 2006	130
eee) Freilassungen und Überstellungen	130
bb) Murat Kurnaz' Ankunft in Guantánamo	131
cc) Gefangenschaft in Camp X-Ray	131
dd) Verhöre und Misshandlungen	131
ee) Kontakt mit deutschen Behördenmitarbeitern	132
aaa) Räumlichkeiten	132
bbb) Äußerer Ablauf der Befragung	132
ccc) Hinweise auf Misshandlung und Folter	133
ddd) Deutsche Bitte um Zusammenarbeit	134
eee) Zweiter Besuch aus Deutschland im Jahre 2004?	134
ff) Besuch von Vertretern der Republik Türkei	134
gg) Besuch des Roten Kreuzes	134
hh) Einstufung als feindlicher Kämpfer durch das <i>CSRT</i>	134
ii) Anwaltliche Betreuung	136
jj) Die Entscheidung von Judge Green vom 31. Januar 2005	137
kk) Falsche Freilassungsankündigung	137
ll) Haftprüfung durch das Administrative Review Board	138
aaa) <i>ARB</i> vom 12. Oktober 2005	138
bbb) <i>ARB</i> vom 28. Juni 2006	138

	Seite
d) Freilassung und Rückkehr	139
aa) Renditions und die 30-Tages-Frist	139
bb) Ankündigung der Freilassung	139
cc) Angebot der Zusammenarbeit	139
dd) Versuch, Anspruchsverzicht zu erzwingen	140
ee) Die Rückkehr	140
2. Ermittlungen gegen Kurnaz in Bremen	140
a) Landeskriminalamt und Staatsanwaltschaft	140
aa) Die doppelte Rolle des <i>LKA</i>	140
aaa) Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft	140
bbb) Präventionsauftrag	141
bb) Der Anfangsverdacht	141
aaa) Telefonat vom Frankfurter Flughafen	141
bbb) <i>Abdullah B.s</i> Aussage beim <i>LKA</i> Bremen	142
ccc) Vernehmung von <i>Rabiye Kurnaz</i>	142
ddd) Weitere Erkundigungen der Polizei	142
eee) Zusammenfassung von <i>KOK Molde</i>	143
cc) Das Ermittlungsverfahren	143
aaa) Die Einleitung	143
bbb) Erneute polizeiliche Vernehmung von <i>Abdullah B.</i>	143
ccc) Bezahlung der Tickets durch <i>Sofyen B. A.</i>	143
ddd) Durchsuchung bei <i>Selçuk Bilgin, Ali M. und Sofyen B. A.</i>	143
eee) Telekommunikationsüberwachung von <i>Ali M.</i>	144
fff) Aussagen aus <i>Kurnaz'</i> Umfeld	144
(1) Der Berufsschullehrer	144
(2) Die Arbeitskollegen	144
dd) Vorlage an den Generalbundesanwalt in 2002	145
ee) Presseberichterstattung im Januar 2002 („Bremer Taliban“)	145
ff) Zusammenfassender Vermerk des Bremer Staatsschutzes	145
gg) Die Einstellung des Verfahrens	148
hh) Die E-Mail an das FBI	148
ii) Erkenntnismeldungen des LfV bei der Staatsanwaltschaft	149
jj) Wiederaufnahme und endgültige Einstellung	149
b) Zusammenarbeit mit dem <i>BKA</i>	150
aa) <i>BKA</i> nur als Zentralstelle befasst	150
bb) Rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen <i>BKA</i> und <i>LKA</i>	150
cc) Keine eigenen Kenntnisse des <i>BKA</i> zu <i>Kurnaz</i>	150
dd) Der Standardbericht vom 22. Oktober 2001	150
ee) Der Bericht vom 17. Januar 2002	150
ff) Zusammenfassender Vermerk des Bremer Staatsschutzes	151
gg) Fragen zur Weiterleitung ans FBI	151

	Seite
c) Fragenkatalog für den <i>BND</i>	151
d) Das Landesamt für Verfassungsschutz	151
aa) Gesetzlicher Auftrag des LfV Bremen	152
bb) Anlass zu einem Verdacht	153
cc) Die Quellenmeldungen	153
dd) Meldung an das <i>BfV</i> vom 20. Februar 2002	154
ee) Kontakt mit <i>Dr. K.</i>	154
ff) Meldung an den Innensenator 2005	154
3. Weitergabe von Informationen an die USA	154
a) Bundeskriminalamt	154
aa) Rechtsgrundlage für die internationale Zusammen- arbeit	154
bb) Die BAO USA	155
aaa) Einrichtung der BAO-USA	155
bbb) 15 Beamte des FBI in der BAO-USA	155
cc) Der <i>BKA</i> -Verbindungsbeamte in Washington	156
dd) Anfrage des <i>BKA</i> vom 18. Januar 2002 beim FBI	156
ee) Anfrage der Ermittlungsgruppe des US-Heeres- ministeriums	156
ff) Sonstige Informationsweitergabe	156
gg) Entlastung von Kurnaz durch Hinweis des <i>BKA</i>	156
b) <i>BND</i> und <i>BfV</i>	157
c) Bremer Ermittler	157
aa) Beginn des Ermittlungsverfahrens	157
bb) Die Anfrage der Amerikaner auf Akteneinsicht	158
cc) Überprüfung innerhalb der Ermittlungsbehörden	158
4. Reise deutscher Befrager nach Guantánamo	158
a) Erste Überlegungen zu einer Befragungsreise	158
aa) Kenntnis der Bundesregierung von der Inhaftierung von Murat Kurnaz	158
bb) Angebot der Amerikaner zur Befragung von Kurnaz und das Interesse der deutschen Sicherheitsbehörden	159
cc) Präsidentenrunde am 29. Januar 2002	159
dd) Abstimmung über Befragung mit den Amerikanern	160
b) Vorbereitung der Reise	160
aa) Präsidentenrunde am 9. Juli 2002	160
aaa) Ziele der Reise	160
bbb) Teilnehmende Behörden	161
ccc) Wissen um Folter und Misshandlungen auf Guantánamo?	161
ddd) Einbeziehung der verantwortlichen Mitglieder der Bundesregierung	162
bb) Auswahl der Teilnehmer	162
aaa) Bundesnachrichtendienst	162
bbb) Bundesamt für Verfassungsschutz	162

	Seite
cc) Vorbereitung der Befrager	163
aaa) Der Fragenkatalog des <i>LKA</i> Bremen im Rahmen seiner Ermittlungen	163
bbb) Die Mitwirkung des <i>BKA</i> als Zentralstelle	163
ccc) Briefing durch das LfV Bremen	163
ddd) Befragung von <i>Selçuk Bilgin</i>	163
eee) Arbeitsteilung zwischen den Diensten	164
(1) Befragungsauftrag des <i>BND</i>	164
(2) Befragungsauftrag des <i>BfV</i>	164
dd) Vorgaben für den Fall von Hinweisen auf Folter oder Misshandlungen	165
c) Die Befragung auf Guantánamo	165
aa) Die Anreise und Einweisung	165
bb) Befragungscontainer im Camp Delta	165
cc) Hinweise auf folterähnliche Zustände im Lager	166
dd) Inhalt und Ergebnisse der Befragung	166
aaa) Lebenslauf von Murat Kurnaz	166
bbb) „Bremer Zelle“ – Einbindung in terroristische Strukturen in Bremen?	166
ccc) Verbindungen zwischen Deutschland und Pakistan	167
ddd) Aufenthalt in Afghanistan oder Ausbildungs- lagern und Kontakt zu Taliban oder <i>al-Qaida</i>	167
eee) Gefährlichkeit von Kurnaz	167
(1) „Mit an Sicherheit grenzender Wahr- scheinlichkeit“	167
(2) „Detailfragen“ und „letzte Restzweifel“	168
ee) Austausch mit US-Personal und Abreise	168
aaa) Gefährlichkeit von <i>Kurnaz</i>	168
bbb) Aussicht auf Entlassung von Kurnaz	168
(1) Verantwortlichkeit des Department of Defense	169
(2) Geplante Entlassung einer größeren Gruppe	169
(3) Information aber kein Angebot auf Freilassung	169
ccc) Nachrichtendienstlichen Nutzung von Kurnaz	170
d) Berichterstattung über die Befragung	170
aa) Erste Berichterstattung aus der Residentur in Washington, D. C.	170
bb) Unterrichtung des <i>BND</i> -Präsidenten	170
aaa) Mündlicher Bericht an <i>Dr. Hanning</i>	170
bbb) Schriftliche Unterrichtung des <i>BND</i> -Präsidenten	171
ccc) Keine Reaktion von Präsident und Abteilungs- leiter	171
ddd) Weiterleitung des Berichts an das Bundes- kanzleramt	171

	Seite
eee) Präsident <i>Dr. Hannings</i> Reaktion auf die Vermerke der <i>BND</i> -Befrager	171
(1) <i>Dr. Hannings</i> Kritik	171
(2) Reaktion auf die Kritik <i>Dr. Hannings</i>	173
cc) Unterrichtung der Leitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz	175
aaa) Mündliche Unterrichtung	175
bbb) Vermerk des <i>Dr. K.</i> vom 8. Oktober 2002	175
ccc) Interpretation des Vermerks durch den Präsidenten	175
ddd) Weiterleitung an das Bundesministerium des Innern	176
dd) Informationboard „Netzwerke arabischer Mudjahedin“	176
aaa) Sitzung vom 1./2. Oktober 2002	176
bbb) Sitzung am 24./25. Oktober 2002	176
ccc) Sitzung am 17. Dezember 2002	176
ee) Unterrichtung der Bremer Sicherheitsbehörden	176
aaa) Das Gespräch des <i>Dr. K.</i> in Bremen	176
bbb) Abschließende Rückäußerung des <i>BND</i> an das <i>LKA</i>	177
ff) Keine Berichterstattung an das AA	177
e) Unterrichtung des Deutschen Bundestages	177
5. Die Präsidentenrunden im Herbst 2002	178
a) Aufgabe und Stellung der Präsidentenrunde	178
aa) Einrichtung durch Organisationserlass des Bundeskanzlers	178
bb) Aufrechterhaltung des Ressortprinzips	179
cc) Arbeitsweise der Präsidentenrunde	180
b) Politischer Kontext der Präsidentenrunde im Herbst 2002	180
aa) Bundestagswahl und Regierungsbildung	180
bb) Anschlag in Bali am 12. Oktober 2002	180
c) Beratungen am 8. und 29. Oktober 2002	180
aa) Ein Angebot der USA?	181
bb) Keine operative Nutzung von Kurnaz als Quelle	181
cc) Mögliche Freilassung einer größeren Zahl von Gefangenen	182
dd) Einreise zunächst möglichst nicht nach Deutschland	182
aaa) Hypothetische „Entscheidungslage“ der Bundesregierung	183
bbb) Bewertung der Sicherheitsbehörden	183
(1) Bundesamt für Verfassungsschutz	183
(2) Bundeskriminalamt	183
(3) Bundesnachrichtendienst	184
(4) Erinnerung der anderen Teilnehmer	184
ccc) Kenntnis der Ressortvertreter von den Reiseberichten	184
ddd) Einvernehmen: Keine Rückkehr, sondern Türkei	184

	Seite
ee) Erwägung einer negativen Wirkung für <i>Kurnaz</i> ?	185
ff) Unterrichtung des zuständigen Bundesministers	185
d) Umsetzung durch das Bundesinnenministerium	185
aa) Schapper-Vorlage: Vorschläge zur Verhinderung der Wiedereinreise von <i>Murat Kurnaz</i>	186
bb) Kontaktaufnahme zur Bremer Innenbehörde	187
cc) Absage an die xxx und deren Reaktion	187
aaa) Gespräch von Hildebrandt mit der xxx in München	187
bbb) Aufenthaltstitel ungültig stempeln	188
dd) Einbindung des Auswärtigen Amtes	188
ee) Anfrage des Bundeskriminalamtes beim FBI	188
e) Zusammenhang zwischen der Absage an die USA und <i>Kurnaz</i> ' weiterer Gefangenschaft?	188
6. Umgang mit möglicher Freilassung in den Jahren 2004/2005	189
a) Aufenthaltsrechtlicher Status von <i>Murat Kurnaz</i>	189
b) Das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis von <i>Kurnaz</i>	189
aa) Die Regelung des § 44 Absatz 1 Nummer 3 Aus- ländergesetz a. F.	189
bb) Prüfung des aufenthaltsrechtlichen Status durch die Bremer Innenbehörde und Kontaktaufnahme mit dem <i>BMI</i>	190
cc) Keine Mitteilung an den Betroffenen	190
dd) Rechtliche Ausführungen der Beteiligten zur An- wendung des § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG a. F. auf <i>Kurnaz</i>	190
ee) Einflussnahme des Bundes auf die Feststellung des Erlöschens der Aufenthaltserlaubnis?	191
c) Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem	192
aa) Die Wirkung einer SIS-Einreiseverweigerung	192
bb) Ausschreibung im <i>SIS</i> zur Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland	192
cc) Prüfung weiterer ausländerrechtlicher Maßnahmen	193
dd) Öffentliche Äußerungen der Bremer Innenbehörde zur Wiedereinreisemöglichkeit von <i>Kurnaz</i>	193
ee) Überprüfung der rechtlichen Maßnahmen im Fall <i>Kurnaz</i>	193
ff) Einlassungen der Zeugen vor dem Ausschuss über die verhängte Einreisesperre	194
d) Vorbereitung auf eine Freilassung von <i>Kurnaz</i>	194
aa) Erstes Gerüchte über Freilassung im März 2005	194
bb) Neue Gerüchte über Freilassung im Oktober 2005	195
cc) Prüfung der rechtlichen Lage für ein Visumverfahren	195
dd) Treffen zwischen dem <i>BMI</i> und der Bremer Innen- behörde am 16. November 2005	195
ee) Vollzugsauftrag durch den Innensenator	196
e) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht	197
aa) Das Vorverfahren	197
bb) Das Urteil	197
cc) Stellungnahmen	197

	Seite
dd) Keine Rücknahme der Einreiseverweigerung und Vorbereitung der Ausweisung	197
f) Die Suche nach weiteren Erkenntnissen zu <i>Kurnaz</i>	198
aa) Sammlung von Erkenntnissen durch Bundesbehörden	198
bb) Sammlung durch die Bremer Landesbehörden	198
g) Die Wiedereinreise wird akzeptiert	200
7. Die konsularische Betreuung und Freilassung	200
a) Politische Diskussion über Guantánamo	200
aa) Entschließung des Europäischen Parlaments im Februar 2002	200
bb) Frühe Kritik des deutschen Außenministers	201
cc) Menschenrechtsbericht der Bundesregierung 2002	201
dd) Entschließung des Deutschen Bundestages 2004	201
ee) Entschließungen der Parlamentarischen Versamm- lung des Europarates 2005	203
ff) Bundeskanzlerin Dr. Merkels Kritik 2006	205
gg) Menschenrechtskommission der UNO	205
hh) Diskussion in den USA	206
b) Die Rechtslage zu konsularischer Hilfe	206
aa) Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	206
bb) Das deutsche Konsulargesetz	207
cc) Handhabung durch die US-Regierung in Bezug auf Guantánamo	207
c) Das Engagement des Auswärtigen Amtes	207
aa) Kenntnis deutscher Regierungsstellen von der Gefangennahme	207
bb) Der Brief der Eltern von <i>Murat Kurnaz</i>	208
cc) Kontakt mit der türkischen Regierung	208
dd) Verweis der US-Botschaft auf das türkische Konsulat	208
ee) Schreiben des Rechtsanwalts <i>Docke</i>	208
ff) Anfängliches Ziel der Betreuung durch das Auswärtige Amt	209
d) Ministergespräch im Herbst 2003	210
e) Spiegel-Veröffentlichung über die Dienstreise nach Guantánamo	210
f) Treffen des Rechtsanwalts Azmy mit dem deutschen Konsul und dem Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung	211
g) Rolle der Türkei	211
aa) Akzeptanz durch die USA	211
bb) Engagement der Türkei	212
cc) Kontakte zwischen Deutschland und der Türkei	213
dd) Ansätze für deutsch-türkische Gemeinschaftsinitiative	213
ee) Bereitschaft <i>Kurnaz</i> aufzunehmen	213
h) Besuch des US-Präsidenten in Mainz im Februar 2005	213
i) Brief von <i>Docke</i> an die Bundeskanzlerin	214
j) Freilassungsverhandlungen	215

	Seite
aa) Antrittsbesuch der Bundeskanzlerin	215
bb) Die Präsidentenrunde am 17. Januar 2006	215
cc) Gespräche von Gottwald mit Bellinger	216
dd) Der Durchbruch	216
VI. Der Fall Mohamed Haydar <i>Zammar</i>	216
1. <i>Zammar</i> und die Ermittlungen nach dem 11. September 2001	216
a) Behördenzeugnis des LfV Hamburg	217
b) Verbindungen zu den Attentätern des 11. September 2001	217
c) Ermittlungsverfahren gegen <i>Zammar</i>	218
2. Die Reise <i>Zammars</i> nach Marokko	218
a) Keine Verhinderung der Ausreise	218
aa) Kein Haftbefehl	218
bb) Passrechtliche Versagungsgründe?	219
cc) Sicherheitslage vom 26. Oktober 2001	221
b) Übermittlung der Reisedaten	221
aa) Rechtliche Grundlagen	221
bb) Niederlande und Marokko	221
cc) USA	222
aaa) Enge Kooperation mit dem <i>FBI</i>	222
bbb) USA umfassend informiert	223
ccc) „Gemeinsame Aktion“?	224
c) Keine Weitergabe der Reisedaten an Syrien	225
d) Überwachung <i>Zammars</i> in Marokko durch deutsche Behörden?	225
e) Keine Rückreise/Festnahme <i>Zammars</i>	226
3. Klärung des Aufenthalts von <i>Zammar</i>	226
a) Nachforschungen auf der Arbeitsebene	226
aa) Umgehende Aufklärungsbemühungen	226
bb) Hinweis aus dem BK: <i>Zammar</i> verhaftet, US-Dienste dran	227
cc) Marokko und US-Stellen täuschen Unkenntnis vor	228
dd) Widersprüchliche Angaben Marokkos	228
ee) Erneuter Hinweis auf die Beteiligung von US-Stellen	228
ff) Bewusste Täuschung durch Marokko und die CIA	229
b) Die syrische Studie	230
aa) Kenntnis deutscher Behörden von der Studie	230
bb) Hinweise auf den Aufenthalt <i>Zammars</i> ?	230
c) <i>BKA</i> -Vizepräsident im April 2002 in Marokko	231
aa) Vorbereitung der Reise	231
bb) Die Mutmaßung des Geschäftsträgers der Botschaft	231
cc) Treffen mit der <i>DGST</i>	231
d) Besuch <i>DGST</i> beim <i>BKA</i> im Mai 2002	231
e) Aufklärungsbemühungen jenseits der Arbeitsebene?	232
4. <i>Zammar</i> ist in Syrien	232
a) Erster Hinweis aus Marokko	232

	Seite
b) Der Artikel in der Washington Post vom 12. Juni 2002 . . .	232
c) FBI dementiert	232
d) CIA bestätigt	232
e) Ein alter Hut?	233
f) Zunächst keine offizielle Bestätigung	233
aa) Bundeskriminalamt	233
bb) Bundesnachrichtendienst	234
cc) Botschaft Damaskus	234
dd) Syrien bestätigt	235
5. <i>Zammar</i> als Informationsquelle	235
a) Nachrichtendienstliche Kooperation mit Syrien	235
aa) Politische Hintergrundsituation	235
bb) Haltung der Sicherheitsbehörden	236
cc) „Kirschenessen mit dem Teufel“	237
dd) General <i>Al Schaukat</i> in Berlin	238
aaa) Anlass des Besuchs	238
bbb) Gesprächsthemen	238
ccc) Gesprächsinhalte zu <i>Zammar</i>	238
ddd) Nachrichtendienstliche Kooperation zwischen Deutschland und Syrien	239
ee) Das Verfahren gegen die syrischen Agenten	239
aaa) Verhaftung der Agenten im Dezember 2001	239
bbb) Vorbereitung der Verfahrenseinstellung	239
(1) Besprechung im Kanzleramt an Ostern 2002	239
(2) Weitere Erörterungen ab Juni 2002	240
ccc) Verfahrenseinstellung am 24. Juli 2002	240
(1) Überwiegende Interessen der Bundes- republik Deutschland	240
(2) Weisung an den Generalbundesanwalt?	240
(3) Zusammenhang mit <i>Zammar</i>	241
b) Austausch von Informationen	241
aa) Befragungsergebnisse aus Syrien und der Fragen- katalog des <i>BND</i>	242
bb) Reise Präsident <i>BKA</i> nach Syrien im Juli 2002	242
aaa) Zweck der Reise	242
bbb) Übermittelte Informationen zu <i>Zammar</i>	242
ccc) Rechtsgrundlage für die Informationsweitergabe	242
cc) Arbeitsgespräche im August 2002	243
dd) Folterproblematik	243
ee) Drohende Todesstrafe	244
c) Die Befragungsreise	244
aa) Die Entscheidung zur Durchführung der Befragungs- reise	244
aaa) Erste Überlegungen	244
bbb) Vernehmung von <i>Zammar</i> in Deutschland?	245
ccc) Wissen um Folter und Haftumstände?	245

	Seite
(1) Das <i>Far-Falestin</i> Gefängnis	245
(2) Kenntnisse der Bundesregierung	245
ddd) Beratungen in der Präsidentenrunde	247
bb) Beteiligte Sicherheitsbehörden	247
aaa) Bundesamt für Verfassungsschutz	247
bbb) Bundeskriminalamt	247
cc) Ziele der Befragung	249
dd) Leitlinien der Befragung	249
aaa) Vorgaben der Leitungsebene	249
bbb) Darstellung der Delegationsteilnehmer	250
ee) Die Befragung	250
aaa) Äußere Umstände und Ablauf der Befragung	251
bbb) Erscheinungsbild <i>Zammar</i>	251
ccc) Belehrung	252
ddd) Hinweise auf Folter?	252
(1) Allgemeiner Eindruck	252
(2) „Vorbereitung“ auf die Vernehmung	253
(3) Berichte von Schlägen und Haftumständen	253
ff) Inhalt und Ergebnisse der Befragung	253
aaa) Präsidentenrunde vom 26. November 2002	253
bbb) Berichterstattung über die Befragung	253
ccc) Bewertung der Ergebnisse	254
ddd) Weitergabe der Befragungsergebnisse an den GBA	255
gg) Weitere Befragungsreise?	256
6. Konsularische Betreuung	256
a) Die doppelte Staatsangehörigkeit <i>Zammars</i>	256
b) Auswirkung auf die konsularische Betreuung	256
aa) Darstellung im Bericht der Bundesregierung	256
bb) Stellungnahmen der Zeugen	257
cc) Aktenlage	257
c) Konsularische Betreuung im Spannungsfeld der Dienste	257
aa) Sicherheitsbehörden als Türöffner	257
bb) Konsularische Aspekte der Befragung	259
aaa) Keine Kenntnis der deutschen Botschaft Damaskus	259
bbb) Konsularische Betreuung kein Thema der Sicherheitsgespräche	259
ccc) Verbesserung der Haftsituation	259
cc) Sicherheitsinteressen versus konsularische Betreuung?	260
dd) Bemühen der Delegation Uhrlau um konsularische Betreuung in Syrien	262
ee) Quasi-konsularischer Dialog der Sicherheitsbehörden	262
d) Neues Engagement ab Herbst 2004	263
aa) Schreiben der Rechtsanwältin <i>Pinar</i>	263
bb) Weisung an die deutsche Botschaft Damaskus	263
cc) Aktivitäten der Botschaft und des Auswärtigen Amtes	263

	Seite
e) Prozess und Haftbesuche	264
f) Freilassung als Option?	265
7. Konsequenzen aus dem Fall <i>Zammar</i>	266
B. Komplex Bagdad	266
I. Überblick	266
II. Die Entsendeentscheidung	267
1. Ausgangssituation	267
a) Haltung der Bundesregierung zum Irak-Krieg	267
b) Interesse an einem eigenen Lagebild	268
c) Informationsdefizite	269
d) Doppelstrategie: Eigen- und Fremdaufkommen	269
e) Politische Vereinbarkeit	270
2. Planungsphase	271
a) Erste Überlegungen im Bundesnachrichtendienst	271
b) Konkretisierung ab Oktober 2002	272
aa) Die Verstärkung der Residentur in Bagdad	272
bb) Der Verbindungsoffizier in Doha	272
cc) Junktim <i>SET/Gardist</i> ?	273
c) Auswärtiges Amt und Kanzleramt	274
aa) Gespräch <i>Dr. Hanning/Fischer</i> am 8. November 2002	274
bb) Besprechung am 26. November 2002	274
cc) Unterrichtung Staatssekretär <i>Chrobog</i> am 10. Dezember 2002	275
dd) Allseitiges Einverständnis	275
ee) Präsidentenrunde am 11. Februar 2003	276
III. Der Einsatz von <i>SET</i> und <i>Gardist</i>	276
1. Sondereinsatzteam <i>SET</i>	276
a) Auswahl und Vorbereitung der Mitarbeiter	276
b) Auftrag	276
aa) Mündliche Auftragserteilung	276
bb) Umfassende Aufklärung	276
cc) Aufenthaltsort <i>Husseins</i> ermitteln?	278
dd) Auftragssteuerung während des Einsatzes	279
c) Die Arbeit in Bagdad	279
aa) Arbeitsaufnahme	279
bb) Gefährdungslage und Bewegungsfreiheit	279
d) Kommunikation mit Pullach	280
e) Kenntnis von der Zusammenarbeit mit <i>CENTCOM</i>	280
f) Direkte Kontakte <i>SET</i> zu US-Stellen oder <i>Gardist</i> ?	281
g) Verbleib in Bagdad auch im Kriegsfall	282
aa) Überlebensmöglichkeiten im Kriegsfall	282
bb) Anordnung: „Irak nicht verlassen?“	282
cc) Risiko-Nutzen-Analyse	283
dd) Besprechung vom 17. März 2003	283

	Seite
2. Der Verbindungsoffizier in Katar	284
a) Probleme vor der Arbeitsaufnahme	284
b) Auftrag	285
c) Tätigkeit des Verbindungsoffiziers	285
aa) Behandlung der Informationen der US-Stellen	285
bb) Informationsersuchen der US-Stellen (RFI)	285
cc) Informationen aus Pullach	285
aaa) Keine inhaltliche Prüfung	285
bbb) US-Stellen unzufrieden	286
dd) Kommunikation mit Pullach	286
ee) Keine Kontakte zum SET	287
d) Bewertung der Tätigkeit des Verbindungsoffiziers	287
IV. Vorgaben für die Informationsweitergabe von Pullach nach Katar	287
1. Auflagen nach dem Bericht der Bundesregierung	287
2. Politische Vorgabe des Kanzleramtes: keine Kriegs- beteiligung	287
3. Weisungslage im Bundesnachrichtendienst	289
a) Informationsaustausch als Routinegeschäft	289
b) Die Auflagen für die Informationsweitergabe	289
aa) Keine schriftlichen Weisungen	289
bb) Entwurf der Kriterien	289
cc) Die Kriterien im Einzelnen	289
dd) Weitergabe der Koordinaten von Non-Targets?	291
V. Umsetzung im Bundesnachrichtendienst	291
1. Trennung von Beschaffung und Auswertung	291
2. Vermittlung der Weisungslage im <i>BND</i>	292
3. AG Irak/38B	292
a) Struktur und Aufgabe	292
b) Filterfunktion des AG-Leiters	293
c) Aufgabe der Referenten	293
4. Führungsstelle	294
a) Zuständig für die interne Weiterleitung	294
b) Externe Weitergabe von Informationen?	295
5. Das Lage- und Informationszentrum (LIZ)	296
a) Überblick	296
b) Allgemeine Dienstanweisung	296
c) Kenntnis von der Weisung bezüglich <i>CENTCOM</i> ?	297
d) Kontakte zu <i>SET</i> und <i>CENTCOM</i>	297
e) Einzelfälle	297
aa) Schiitenaufstand (29. März und 7. April 2003)	298
bb) Aufenthaltsort <i>Saddam Husseins</i> (8. April 2003)	298
cc) Plünderungen (9. April 2003)	298
dd) Passamt (10. April 2003)	298
ee) Meldungen vom 26. und 27. April 2003	298

	Seite
6. Weitergabe an Verbindungsoffiziere der <i>CIA</i> ?	299
7. Weitergabe an andere US-Stellen	299
8. Weitergabe an <i>CIA</i> und <i>DIA</i>	300
VI. Weitergegebene Informationen	300
1. Allgemein	300
a) Bedeutung von Einzelinformationen	300
aa) Funktion von Koordinatenangaben	301
bb) Koordinatengenauigkeit	301
cc) Relevanz für das Lagebild des <i>BND</i>	302
b) Militärische Relevanz der Informationen	303
aa) Beurteilung durch die Mitarbeiter des <i>SET</i>	303
bb) Beurteilung durch die Arbeitsebene im <i>BND</i>	303
cc) Beurteilung durch die Leitungsebene des <i>BND</i>	304
dd) Beurteilung durch das Kanzleramt	305
2. Tabellarische Übersichten	307
a) Auswertung	307
aa) Informationsfluss Bagdad-Pullach	308
bb) Informationsfluss Pullach-CENTCOM	310
cc) Bagdad-Pullach-CENTCOM	312
dd) <u>Nicht</u> übermittelte Sachverhaltsmeldungen	314
ee) Veränderte Sachverhaltsmeldungen	315
b) Methodik	315
aa) Betrachteter Zeitraum	315
bb) Datenmaterial	316
cc) Kategorisierung	316
3. Einzelne Meldungen	316
a) Meldungen mit militärischen Inhalten	316
aa) Kriegsvorbereitungen in Bagdad (16. Februar 2003)	316
bb) Roland-Stellung Muthanna-Airport (16. Februar 2003)	317
cc) Rauchschleier Saddam Int. Airport (24. Februar 2003)	317
dd) Erkundungsfahrt Hilla-Bagdad (21. Februar 2003)	318
ee) Brennende Ölquelle Kirkuk (4. März 2003)	318
ff) Geplante Sprengung Ölpumpstation (5. März 2003)	319
gg) FlaRak-Stellung (9. März 2003)	319
hh) Schanzarbeiten/Gräben (10. März 2003)	319
ii) Ölgräben (u. a. 21. März 2003)	320
jj) Senfgaslager (12. März 2003)	320
kk) Offizierklub der Luftwaffe, Nummer 1 (28. März 2003)	320
ll) Ausweichgefechtsstand (30. März 2003)	321
mm) Stellungen ZU 23 Zwilling (31. März 2003)	321
nn) Offizierklub der Luftwaffe, Nummer 2 (1. April 2003)	321
oo) Offizierklub der Luftwaffe, Nummer 3 (4. April 2003)	323
pp) Erkundungsfahrt vom 3. April 2003	323
qq) US-Armee wird „durchmarschieren“ (4. April 2003)	323

	Seite
rr) „Bitte Special Forces einsetzen“ (5. April 2003)	324
ss) Bombardement Restaurant Mansur (7. April 2003)	325
tt) Battle Damage Assessments	326
uu) Meldung über einen Verteidigungsplan Bagdads?	327
b) „Non-Targets“	327
aa) Dienstwohnung des Residenten (24. Februar 2003)	328
bb) Botschaften/Konsulat (11. März und 16. März 2003)	328
cc) Anfrage „Hotel“ vom 5. April 2003	328
dd) Synagoge (16. April 2003)	328
ee) Meldungen des <i>SET</i> vom 26. April und 27. April 2003	328
ff) Weitere „Non-Targets“?	328
VII. Aufsicht und Kontrolle über die Informationsweitergabe	329
1. <i>BND</i> -interne Kontrolle der Tätigkeit der AG Irak?	329
2. Dienst- und Fachaufsicht des Kanzleramtes	330
a) Einbindung der Abteilung 6?	330
aa) Zuständigkeit des Referats 602	330
bb) Berührungspunkte mit dem Einsatz des <i>SET</i>	330
cc) Kein Einfluss auf die Informationsweitergabe	330
b) Kontrolle durch die Leitung der Abteilung 6	331
aa) Richtlinienrelevanz als Voraussetzung	331
bb) Kein Anlass für eine engmaschige Kontrolle	332
c) Kontrolle durch Chef Bundeskanzleramt?	332
3. Kontrolle durch Parlamentarisches Kontrollgremium?	333
VIII. Nachbereitung des Einsatzes	333
1. Medaillenverleihung durch US-Stellen	333
2. Anerkennung von deutscher Seite	334
a) Belobigung der Mitarbeiter	334
b) Positives Fazit des <i>BND</i> -Präsidenten	334
C. Journalistenausforschung durch den <i>BND</i>	335
I. Die einzelnen Sachverhalte	335
1. Maßnahmen in Bezug auf Journalisten	335
a) Observationen	336
b) Operative Kontakte	336
aa) Allgemein	336
bb) Schmidt-Eenboom	337
c) Telekommunikations- und akustische Wohnungsüberwachung?	338
2. Medienkontakte der Behördenleitung	340
3. Maßnahmen in Bezug auf Bundestagsabgeordnete?	340
II. Verantwortung der <i>BND</i> -Leitungsebene	340
1. Gesetzliche Grundlagen	340

	Seite
2. Interne Richtlinien	341
a) Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel	341
b) Umgang mit Medienvertretern	341
3. Anordnung der Maßnahmen	341
a) Observationen	341
aa) Schmidt-Eenboom	341
bb) Sonstige	342
b) Operative Kontakte	342
c) Maßnahmen in Bezug auf Medienberichte	344
III. Kenntnis des Bundeskanzleramtes	344
1. Zeitraum 1993 bis 2004	344
2. Zeitraum ab 2005	345
IV. Aufklärung durch den <i>BND</i>	346
1. Eigene Aufklärung	346
2. Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen <i>Dr. Schäfer</i>	347
V. Vorkehrungen für künftige Fälle	348
1. <i>BND</i>	348
2. Bundeskanzleramt	348
 Teil C	
Bewertung durch den Untersuchungsausschuss	351
 A. Gesamtergebnis und Empfehlungen	351
I. Erkenntnis des Untersuchungsausschusses	351
II. Die erfolglose Suche der Opposition nach dem politischen Skandal	352
III. Empfehlungen des Ausschusses	352
 B. Bewertung zum Komplex „Khaled el-Masri“	353
I. Khaled el-Masris Bericht	353
1. Der glaubhafte Kern der Darstellungen el-Masris	353
2. Zweifel an el-Masris Schilderungen	354
II. Deutsche Stellen waren weder direkt noch mittelbar an el-Masris Festnahme und Entführung beteiligt	354
1. Keine deutschen Informationen bei der Festnahme	354
2. Keine deutschen Informationen während der Festsetzung in Mazedonien	355
3. Keine deutschen Informationen während der Haft in Afghanistan	355

	Seite
III. Keine Kenntnisse deutscher Behörden über el-Masris Schicksal während seiner Inhaftierung	355
1. Der angebliche Anruf des Zeugen Dr. Mengel in der deutschen Botschaft	355
2. Das so genannte „Kantinengespräch“ des BND-Mitarbeiters C.	356
IV. „Sam“ war kein deutscher Beamter	357
V. Otto Schilys Verhalten im Fall el-Masri	357
1. Keine Gefahr für Rechtsgüter el-Masris	358
2. Keine Verzögerung des Ermittlungsverfahrens	358
3. Unabsehbare Folgen für das transatlantische Bündnis	359
4. Die Spitzen der Sicherheitsbehörden wurden informiert	359
5. Empörung gegenüber US-Seite wurde deutlich gemacht	359
6. Ergebnis	359
VI. Breiteste Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch die Behörden des Bundes und die Bundesregierung	360
1. Die Maßnahmen der Bundesregierung und der Bundesbehörden	360
2. Das angebliche „Bremsen“ des BKA	360
3. Ergebnis	361
VII. Schlussbetrachtung	361
C. Bewertung zum Komplex „Murat Kurnaz“	361
I. Verurteilung der völkerrechtswidrigen Inhaftierung von Murat Kurnaz durch die USA	362
1. Die Schilderungen von Murat Kurnaz zu den Haftumständen in Guantánamo sind glaubhaft	362
2. Völkerrechtswidrigkeit der Haft	362
II. Zweifel an der von Murat Kurnaz vorgebrachten rein religiösen Motivation für die Reise	363
1. Notwendigkeit der Überprüfung der Reisemotivation	363
2. Ungereimtheiten hinsichtlich der Umstände der Reise	363
3. Verdachtsmomente im Vorfeld der Reise	364
4. Zusammenfassende Bewertung der Verdachtsmomente	366
5. Keine Rechtfertigung für Guantánamo	366
III. Deutsche Stellen waren an Festnahme und Inhaftierung weder direkt noch mittelbar beteiligt	366
1. Keine Weitergabe von Reisedaten vor der Festnahme	366
2. Keine Ursächlichkeit des Informationsaustauschs mit den USA für die Festnahme und Verbringung nach Guantánamo	366

	Seite
3. Keine Ursächlichkeit des Informationsaustauschs mit den USA für die Fortsetzung der Haft in Guantánamo	366
4. Auf Informationsaustausch mit den USA kann nicht verzichtet werden	367
IV. Die Befragung von Murat Kurnaz in Guantánamo durch BND und BfV war richtig und notwendig	367
1. Aufklärung von Rekrutierungshintergründen und Informationen zu einer möglichen „Bremer Zelle“ hatte absolute Priorität	367
2. Die Befragung diente auch dem Interesse von Murat Kurnaz	368
3. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden bei der Befragung eingehalten: Keine Ausnutzung von Folter	368
4. Die Befragung hat die Situation von Murat Kurnaz nicht verschlechtert	369
5. Eine abschließende Bewertung der möglichen Gefährlichkeit von Murat Kurnaz war allein durch die Befragung nicht möglich	369
V. Es gab kein Angebot zur Freilassung von Murat Kurnaz durch die USA	370
VI. Die Aufforderung an die USA, Murat Kurnaz im Falle seiner Haftentlassung nicht nach Deutschland, sondern in die Türkei auszuliefern, war 2002 nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden	371
1. Die Ressortverantwortung für diese Entscheidung lag allein beim BMI	372
2. Der Aufenthaltstitel von Murat Kurnaz war von Gesetzes wegen erloschen	372
3. Murat Kurnaz wurde im Jahr 2002 von den deutschen Sicherheitsbehörden übereinstimmend und nachvollziehbar als Sicherheitsrisiko gesehen	373
4. Völkerrechtliche Verpflichtung und Bereitschaft der Türkei zur Aufnahme von Murat Kurnaz	373
5. Eventueller V-Mann-Einsatz von Murat Kurnaz war rechtsstaatlich bedenklich	374
6. Das Votum im Jahr 2002 gegen eine Überstellung nach Deutschland hat nicht zu einer Verlängerung der Haft von Murat Kurnaz in Guantánamo geführt	374
7. Das Votum im Jahre 2002 gegen eine Auslieferung nach Deutschland ist keine Billigung von Guantánamo	375
VII. Einsatz der Bundesregierung für Murat Kurnaz seit 2002	375
1. Bemühungen auf verschiedenen diplomatischen Ebenen	375
2. Keine Verhandlungsbereitschaft von Seiten der USA	376
3. Änderung der Haltung der USA ab Mitte 2005	376
4. Zulassung der Wiedereinreise aus humanitären Gründen	376
VIII. Schlussbetrachtung	377

	Seite
D. Bewertung zum Komplex „Mohammed Haydar Zammar“	377
I. Deutsche Stellen waren weder direkt noch mittelbar an Zammars Festnahme in Marokko beteiligt	377
1. Die freiwillige Ausreise Zammars nach Marokko konnte durch deutsche Behörden nicht verhindert werden	377
a) Es konnte kein Haftbefehl erlassen werden	377
b) Es bestand keine Möglichkeit zum Passentzug	378
2. Die Übermittlung der Reisedaten Zammars an das Ausland war richtig und notwendig	378
a) Die Reisedatenübermittlung durch das BKA erfolgte auf gesetzlicher Grundlage	379
b) Es bestanden ausreichende Hinweise auf Kontakte zu Al Qaida sowie Erkenntnisse über ungeklärte Reise-tätigkeiten Zammars	379
c) Datenübermittlung an die Niederlande und Marokko war eine Routineangelegenheit	379
d) Der Informationsaustausch mit den USA war notwendig	380
e) Keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen gemäß § 14 Absatz 7 S. 7 BKAG	380
II. Keine belastbaren Kenntnisse deutscher Stellen über Zammars Festnahme in Marokko und seine Auslieferung nach Syrien bis Juni 2002	380
1. Keine Beteiligung deutscher Sicherheitsbehörden an der Festnahme und Überstellung Zammars nach Syrien	381
2. Anstrengungen zur Aufenthaltsklärung seit Dezember 2001	381
3. Bis Juni 2002 blieb der Aufenthaltsort Zammars für deutsche Behörden unbekannt	382
III. Die Befragung Zammars in Syrien durch Angehörige deutscher Sicherheitsdienste war richtig und notwendig	382
1. Hintergrund der Entscheidung zur Befragung Zammars in Syrien	382
a) Nach Bekanntwerden der Inhaftierung war die Entgegen-nahme syrischer Informationen alternativlos	382
b) Sorgfältige Abwägung, eigene Beamte nach Syrien zu entsenden	383
c) Auch die Entsendung des BKA-Beamten war rechtlich zulässig	384
2. Die Befragung erfolgte nicht unter Ausnutzung folter-ähnlicher Umstände, sondern durch freiwillige Mitwirkung Zammars	384
a) Körperliche Unversehrtheit Zammars war gegeben	385
b) Kein Zusammenhang zwischen den von Zammar be-richteten Schlägen und der Befragung	385
c) Die freiwillige Mitwirkung war zwingende Voraus-setzung für die Befrager	385

	Seite
3. Die Befragung Zammars wurde nicht durch die Einstellung von Strafverfahren gegen syrische Spione in Deutschland „erkauft“	385
a) Einführung zu § 153d StPO	385
b) Der tatsächliche Hintergrund der Einstellung des Verfahrens	386
c) Die Einstellungsprüfung erfolgte im Zuge der deutsch-syrischen Kooperation auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen	386
d) Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Befragung Zammars und den Einstellungserwägungen	386
4. Die Befragung Zammars stellt einen Erfolg im Hinblick auf den Erkenntnisgewinn dar und bleibt im Rechtsrahmen	387
IV. Deutsche Stellen haben sich nachdrücklich für Zammar eingesetzt	387
1. Diplomatische Bemühungen scheitern lange Zeit an der strikten Verweigerungshaltung Syriens	387
2. Nach Erkennen der Erfolglosigkeit des konsularischen Bemühens wurde versucht, über die nachrichtendienstliche Schiene vorzugehen	388
3. Wiederaufnahme diplomatischer Bemühungen nach gescheiterten Zusagen der syrischen Seite	388
4. Erfolgreiche Resultate der Bemühungen	388
V. Schlussbetrachtung	389
E. Bewertung zum Komplex „Abdel Halim Khafagy“	389
I. Die Umstände der Festnahme in Sarajevo und die Haftsituation in Tuzla	389
1. Verurteilung des Vorgehens der SFOR bei der Festnahme ...	389
2. Verurteilung der Haftsituation in Tuzla	390
II. Deutsche Stellen waren weder direkt noch mittelbar an Khafagys Festnahme und Inhaftierung in Tuzla beteiligt	390
1. Deutsche Informationen haben nicht zur Festnahme in Sarajevo beigetragen	390
2. Keine deutsche Beteiligung an der Festnahme in Sarajevo oder an der Inhaftierung in Tuzla	391
3. Keine deutsche Beteiligung an der Befragung in Tuzla	391
4. Deutsche Informationen haben nicht zu einer Verlängerung der Haft beigetragen	392
III. Die Unterstützung der Asservatenauswertung durch BKA-Beamte war richtig und notwendig	392
IV. Die grundsätzliche Bereitschaft der BKA-Beamten, Khafagy zu befragen, war richtig	393
V. Der anschließende Verzicht auf die Befragung Khafagys durch die BKA-Beamten war ebenso richtig	393

	Seite
VI. Das Bemühen deutscher Stellen, Khafagy und seiner Familie Hilfe zu leisten	393
1. Die BKA-Beamten haben alles Notwendige veranlasst, um Khafagy zu Hilfe zu kommen	393
2. Frühzeitiges und umfängliches Intervenieren der deutschen Botschaft in Sarajevo	394
3. Der Bundesregierung und den Bundesbehörden sind keinerlei Versäumnisse vorzuwerfen	394
4. Umfängliche Hilfe gegenüber Khafagys Angehörigen und RA Lechner	395
VII. Kein Einfluss von Bundesbehörden auf das Einbürgerungsverfahren	395
VIII. Schlussbetrachtung	396
F. Bewertung zum Komplex „US-Gefangenentransporte und Geheimgefängnisse“	396
I. Deutschland war kein regelmäßiger Umschlagplatz für CIA-Geheimgefangene	397
II. Deutsche Stellen waren an Gefangenentransporten weder direkt noch mittelbar beteiligt	397
1. Keine Kenntnis der Bundesregierung vor 2004/2005	398
2. Kein Sonderwissen bei den Sicherheitsbehörden und keine nachrichtendienstliche Beobachtung des Partners USA	398
3. Auch außerhalb deutscher Stellen keine belastbaren Erkenntnisse	399
III. Keine Versäumnisse bei der Aufklärung: Mit Kenntnis der Gefangenentransporte wurden sofortige Ermittlungen eingeleitet	400
1. Die mit hoher Intensität betriebenen Aufklärungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft Zweibrücken verliefen nachvollziehbar ergebnislos	400
2. Zutreffend wurden keine weiteren Ansätze für Ermittlungen des BfV, BND oder anderer Nachrichtendienste gesehen	400
IV. Vage Behauptungen zu angeblichen Geheimgefängnissen auf deutschem Staatsgebiet halten den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft nicht stand	401
1. Die Existenz eines angeblichen Zeugen für ein Geheimgefängnis in Mannheim war nicht zu verifizieren	401
2. Im Jahr 2003 beobachtete orangefarbene Overalls an US-Gefangenen wurden auch von rechtmäßig inhaftierten Strafgefangenen getragen	401
3. Keine Kenntnisse über von US-Stellen betriebene Gefängnisse für Terrorverdächtige	402
V. Aufforderungen der Bundesregierung gegenüber den USA zur Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien und Achtung der Souveränität Deutschlands	402

	Seite
1. Unmissverständlicher Dialog mit den USA auf höchster politischer Regierungsebene ist die geeignetste und effektivste Maßnahme	402
2. Die Zusicherungen der amerikanischen Regierung sind glaubhaft	403
3. Kündigung des NATO-Truppenstatuts oder Einstellung jeglicher Zusammenarbeit mit den USA ist unrealistisch	403
4. Missbilligung der amerikanischen Praxis durch Vertreter der Bundesregierung mehrfach auf verschiedenen politischen Ebenen	403
G. Bewertung zum Komplex „Bagdad“	403
I. Die öffentlich zugänglichen Leitlinien der Friedens- und Sicherheitspolitik der damaligen Bundesregierung	404
II. Deutschland benötigte ein eigenes, unabhängiges Lagebild zu den Ereignissen im Irak	405
1. Zunehmend schlechterer Zugang zu unabhängigen Informationen bei gleichzeitig gestiegenem Informationsbedürfnis von Regierung und Parlament	405
2. Das SET hatte einen umfassenden Aufklärungsauftrag („Staubsauger“)	406
3. Der BND-Verbindungsoffizier in CENTCOM FORWARD war für Deutschland wichtige Informationsquelle	406
III. Zur Weisungslage aus dem Bundeskanzleramt	407
1. Klare politische Vorgaben aus dem Bundeskanzleramt	407
2. Konsequente Umsetzung im BND durch Etablierung des „Filters“ 38B	408
3. Keine Mängel der Fachaufsicht	409
IV. Keine BND-Meldung hat je dazu geführt, dass auch nur eine einzige Bombe deswegen abgeworfen wurde	410
1. Konkrete Zielkoordinaten wurden nicht übermittelt	410
2. Auch Meldungen mit militärischem Inhalt dienten nicht als Zielzuweisungen für die taktisch-operative Kriegsführung	411
3. Für die strategische Entscheidung der USA, auf Bagdad vorzustoßen, waren die zwei Mitarbeiter des SET in keiner Weise relevant	412
4. Der Vorwurf, der BND hätte für die Bombardierung des Restaurants „Al Saah“ in Mansur gesorgt, ist klar widerlegt	413
5. Es erfolgte auch kein nachträgliches „ <i>Battle Damage Assessment</i> “	413
6. SET-Meldungen haben nicht zu einer wiederholten Bombardierung der Trümmer eines Offizierklubs der Luftwaffe geführt	413
V. Schlussbetrachtung	414

	Seite
H. Bewertung zum Komplex „Journalisten“	414
I. Observierung des Journalisten und Publizisten Schmidt- Eenboom und dessen Zusammenarbeit mit dem BND	415
II. Einsatz des Publizisten und Journalisten V.	416
III. Verwendung der Informationen des Journalisten N./TN T.	417
IV. Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht durch die Leitung des <i>BND</i> und das Bundeskanzleramt	417
I. Bewertung zum Verfahren	418
I. Vorbemerkung	418
II. Ermittlungsbeauftragter	419
III. Gerichtsverfahren	419
IV. Akten	420
V. Geheimhaltung	420
VI. Zeugen	420
VII. Schlussfolgerung	421
Teil D	
Sondervotum der FDP-Fraktion	427
A. Vorwort	427
B. Einleitung	427
C. Zusammenfassung der politischen Bewertung	428
D. Fallbewertung im Einzelnen	431
I. Komplex Khaled el-Masri	431
1. Die Verschleppung des Khaled el-Masri	432
2. Ergebnisse aus dem Fall el-Masri	433
3. Die Renditions-Systematik bei el-Masri, Khafagy, Zammar und Kurnaz	434
II. Komplex Murat Kurnaz	436
1. Die Verschleppung des Murat Kurnaz	436
2. Ergebnisse aus dem Fall Murat Kurnaz	438

	Seite
III. Komplex Mohammed Haydar Zammar	442
1. Zusammenfassung der Ergebnisse	442
2. Im Einzelnen	442
a) Die nicht verhinderte Ausreise	442
b) Informationsweitergabe an US-Sicherheitsbehörden	444
c) Kenntnis der Bundesregierung vom Schicksal Zammars	445
d) „Kirschenessen mit dem Teufel“/Der „Deal“ mit Syrien	446
aa) Einstellung von Strafverfahren auf Betreiben Steinmeiers	446
bb) Keine Hilfe für einen deutschen Staatsbürger	446
cc) Übermittlung von Informationen durch das <i>BKA</i>	447
dd) Befragungsreise nach Syrien/indirekter Nutzen aus Folter	447
e) Möglichkeit zur Auslieferung nicht genutzt	448
f) Konsularische Betreuung eingestellt	448
g) Grundmuster im Denken und Handeln	449
IV. Komplex Khafagy	449
1. Zusammenfassung der Ergebnisse	449
2. Im Einzelnen:	450
a) Misshandlung und Verschleppung/ <i>BKA</i> -Informationen ..	450
b) Entsendung von Beamten/Profit von Folter	451
c) Kenntnisse deutscher Behörden	452
aa) Frühe Kenntnis von Festnahme und US-Praxis	452
bb) Kenntnisse von Umständen auf der Eagle Base	453
d) Fehlender Einsatz für eine Rückkehr nach Deutschland ..	453
V. Komplex CIA-Flüge/Entführungsflüge über deutsches Staatsgebiet	454
1. Einleitung	454
2. Sachverhalt und Hintergründe	455
a) Renditions (Verschleppungsflüge)	455
b) Wissensstand der Bundesregierung	456
c) Strafverfolgung/gesetzgeberische Maßnahmen	458
3. Schlussbewertung	459
VI. Komplex (Geheim-)Gefängnisse	460
1. Einleitung	460
2. Sachverhalt und Hintergründe	461
a) Geheimgefängnisse in Europa	461
b) John Pierce	462
c) Mannheim 2002 – „Orangefarbene Anzüge“	463
3. Schlussbewertung	465
VII. Komplex Irak/Bagdad	465
1. Zusammenfassung der Ergebnisse	465
2. Im Einzelnen	466

	Seite
a) Die Haltung der Bundesregierung zum Irak-Krieg	466
aa) „Nein“ zum Krieg	466
bb) Nachrichtendienstliche Zusammenarbeit	466
b) Unkenntnis der Wähler über das tatsächliche Verhalten der Regierung	466
c) Entsendung von BND-Mitarbeitern nach Bagdad und Doha	466
aa) Eigenes Lagebild	466
bb) Installierung von „Gardist“ im Kriegshauptquartier Doha	467
cc) Auftrag des <i>SET</i> in Bagdad	467
d) Weitergabe von Informationen	468
aa) Kriterien für die Weitergabe an die Amerikaner	468
bb) Kriterien nicht allen Beteiligten bekannt	468
cc) Einhaltung der Kriterien nicht kontrolliert	468
e) Kriegsrelevanz der Informationen	469
aa) Nutzbarkeit der Informationen	469
bb) Die Weitergabe von „Non-Targets“	469
cc) Beispiele für kriegsrelevante Meldungen	470
aaa) Weitergabe von Koordinaten	470
bbb) Beispiel Offizierklub der Luftwaffe	471
dd) Statistik	471
ee) Bewertung der Kriegsrelevanz durch deutsche Behörden	471
ff) Bewertung der Kriegsrelevanz durch US-Behörden	472
gg) Zur Bewertung der Ausschussmehrheit	472
VIII. Komplex Journalistenbeobachtung durch den BND im Inland	473
1. Sachverhalt	473
a) Erich Schmidt-Eenboom	473
b) Andreas Förster	474
c) Susanne Koelbl	474
2. Ergebnis und Bewertung des Komplexes „Journalisten- bespitzelung“	475
IX. Verfahrensteil	475
1. Blockade durch die Koalitionsfraktionen	476
a) Stellvertretender Vorsitz	476
b) Ausschluss der Öffentlichkeit	476
c) Missachtung von Minderheitenrechten	476
2. Blockade durch die Bundesregierung	477
a) Aktenvorlagepraxis	477
b) VS-Akten nur noch in der Geheimschutzstelle einsehbar	477
c) Aussagegenehmigungen zu eng	478
3. Organstreit vor dem Verfassungsgericht	478
4. Fazit der Zusammenarbeit im Ausschuss	478
E. Forderungen der FDP	478

	Seite
Teil E	
Sondervotum/Feststellungen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Sachverhalt	481
A. Verschleppungsfälle nach dem 11. September	481
I. Entführungsflüge und Geheimgefängnisse	481
1. Entführungsflüge über deutsches Staatsgebiet	481
a) Sachverhalt	481
b) Wissensstand Bundesregierung	482
c) Maßnahmen der Bundesregierung	485
aa) Strafverfolgung	486
bb) Außenpolitisches Handeln	488
cc) Gefahrenabwehr	490
2. (Geheim-)Gefängnisse mit Bezug zu deutschem Staatsgebiet	493
a) Mannheim 2005 – „John Pierce“	494
aa) Sachverhalt	494
bb) Verlauf der Ermittlungen	494
b) Mannheim 2002 – „Orangefarbene Anzüge“	497
aa) Sachverhalt	497
bb) Verlauf der Ermittlungen	499
II. Abdel Halim Hassanin Khafagys und andere	501
1. Die Festnahme Khafagys und sein weiteres Schicksal	501
a) Zur Person	501
b) Aufenthaltsstatus	502
c) Sicherheitsbehördliche Einschätzung	502
aa) Kontakte zur Muslimbruderschaft (MB)	502
bb) Kontakte zur IGD und IZM	502
cc) Spätere Relativierungen	503
d) Reise und Aufenthalt in Sarajewo/Bosnien-Herzegowina	503
aa) Zeitraum bis zur Festnahme am 25. September 2001	503
bb) Sicherheitspolitisches Umfeld	505
aaa) Politische Karte Bosnien-Herzegowinas	505
bbb) Einsatz und Auftrag der SFOR	506
ccc) Bosnien-Herzegowina nach dem 11. September 2001	506
e) Die Festnahme Khafagys (Operation „Hotel Hollywood“)	507
f) Inhaftierung und Verhör auf der Eagle Base bei Tuzla	508
g) Abschiebung nach Ägypten und dortiger Arrest	509
h) Freilassung und Rückkehr nach Deutschland	509
2. Kenntnis und Berührungspunkte deutscher Behörden	509
a) Kenntnis von den Festnahmen am 25. September 2001 in Sarajewo	509
aa) Deutsche Behörden und Dienststellen in Sarajewo	509
bb) Deutsche Behörden und Dienststellen in Deutschland	510
aaa) Reguläre Berichterstattung	510

	Seite
bbb) Kontakte zwischen deutschen und US-amerikanischen Stellen in Deutschland	510
(1) Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz	510
(2) Bundeskanzleramt	510
b) Ermittlungen und Unterstützung der SFOR durch das <i>BKA</i> in Sarajewo	511
aa) Entsendung von <i>BKA</i> -Beamten nach Sarajewo	511
bb) Auftrag der nach Sarajewo entsandten <i>BKA</i> -Beamten	512
cc) Anreise und erste in Augenscheinnahme des sichergestellten Asservate in Sarajewo	513
dd) Absprache mit der US-Seite über die weitere Vorgehensweise	513
ee) Ergebnisse der Asservatenauswertung	514
aaa) Allgemeine Ergebnisse	514
bbb) Sichergestellte PCs und Datenträger	514
ccc) Angeblich sichergestellte hohe Geldsummen	514
ddd) Als verdächtig angesehene Telefonbucheinträge	515
ff) Abgebrochener Befragungsversuch auf der Eagle Base	515
aaa) Hinflug und Aufenthalt auf der Eagle Base	516
bbb) Rückfahrt von der Eagle Base nach Sarajewo	518
gg) Abschluss der Ermittlungen in Sarajewo	518
c) Aktivitäten deutscher Behörden im Zusammenhang mit der Abschiebung Khafagys nach Ägypten	519
aa) Genese der Abschiebeentscheidung seitens der SFOR und der bosnischen Behörden	519
bb) Abstimmungen zwischen der Deutschen Botschaft in Sarajewo, Auswärtigem Amt und Bundesministerium des Innern	520
d) Frage der Beteiligung deutscher Behörden an der Vernehmungen Khafagys	520
aa) Die deutschsprachige Vernehmungsperson „Sam“ alias xxxxxxxx xxxxxxxx	520
aaa) Zeugenaussagen zu „Sam“ alias xxxxxxxx xxxxxxxx	520
bbb) Sam/xxxxxxx – ein deutscher Beamter?	521
bb) Vernehmung Khafagys durch Angehörige des BND oder „Offiziere mit MAD-Erfahrung“ im AMIB?	521
cc) Vermerk des Telefonats vom 26. September 2001 zwischen BG Röhrs und SV/PF Neidhardt	522
e) Kenntnis von den Haftbedingungen und Verhörmethoden auf der Eagle Base	523
aa) Bundesamt für Verfassungsschutz	523
bb) Generalbundesanwaltschaft	523
cc) GENIC, ANBw und Bundesministerium der Verteidigung	523
dd) Bundeskriminalamt und Bundesministerium des Innern	524
ee) Bundesnachrichtendienst	525
ff) Bundeskanzleramt	526

	Seite
aaa) Kenntnis der Abteilung 6 von den Festnahmen vom 25. September 2001	526
bbb) Thematisierung der Festnahmen vom 25. September 2001 in den Sicherheitslagen im Bundeskanzleramt	526
(1) Zum Wesen der Sicherheitslagen	526
(2) Die Festnahmen vom 25. September 2001 in den Sicherheitslagen vom 27., 29. September und 3. Oktober 2001	527
(3) Die Sicherheitslage vom 9. Oktober 2001 ..	527
ccc) Anderweitige Kenntniserlangung des Bundeskanzleramtes von den Haft- und Verhörumständen auf der Eagle Base außerhalb der Sicherheitslagen in 2001?	528
(1) Aktenlage und Zeugenaussagen	528
(2) Abweichende Aussage des Zeugen Wenkebach	528
3. Bemühungen <i>Khafagys</i> Angehöriger um Auskunft und rechtsanwaltschaftlichen Beistand für <i>Khafagy</i>	529
a) Kenntnis der Angehörigen <i>Khafagys</i> von dessen Festnahme und weiteren Verbleib	529
aa) Kontakt zu deutschen Behörden und Dienststellen ...	529
bb) Kontakt zum Rechtsberater der SFOR in Sarajewo ..	530
cc) Kontakt zu den ägyptischen Behörden	531
b) Gründe für das Absehen von einer Unterrichtung der Angehörigen durch deutsche Behörden	531
4. Kenntnis der Bundesregierung von weiteren Personen im Sinne des Untersuchungsauftrages, die nach dem 11. September im Camp Eagle Base oder anderen von US-amerikanischen Stellen genutzten Gefängnissen in Bosnien-Herzegowina unter Terrorverdacht festgehalten wurden	531
III. Der Fall Khaled el-Masri	533
1. Überblick	533
2. Islamistische Szene im Raum Ulm und ihre Überwachung ...	533
a) Das Multi-Kultur-Haus	533
aa) Beobachtung durch den bayerischen Verfassungsschutz	533
bb) BAO Magister	534
cc) AG AKIS und EG Donau	534
b) Bekanntschaft zu <i>Reda S.</i>	535
c) Sonstige Ermittlungen	536
d) Keine Hinweise für Informationsweitergabe	536
e) Mögliche Verwechslung mit <i>Khaled al-Masri</i>	536
3. <i>El-Masris</i> Verschleppung	537
a) Mazedonien	537
aa) Reise nach Mazedonien und Festsetzung in Skopje ..	537

	Seite
bb) Kenntnisse der deutschen Botschaft in Mazedonien . . .	538
aaa) Keine Unterrichtung durch mazedonische Behörden	538
bbb) Der Anruf des Herrn <i>Dr. Mengel</i>	538
cc) Kenntnisse des Bundesnachrichtendienstes	539
aaa) Die Residentur des <i>BND</i> in Skopje	539
bbb) Das Kantinengespräch des Herrn <i>C.</i>	539
ccc) Die Leitung des Bundesnachrichtendienstes . . .	540
dd) Kenntnisse der <i>PROXIMA</i>	540
b) Afghanistan	540
aa) Übergabe an US-Amerikaner und Flug nach Afghanistan	540
bb) Ort der Gefangenschaft	541
cc) Vernehmungen durch US-Amerikaner und Hungerstreik	541
dd) Begegnung mit „Sam“	541
ee) Freilassung und Rückkehr	542
ff) Hinweise auf die Identität von „Sam“	542
aaa) Die „Spur <i>Lehmann</i> “	542
bbb) <i>CIA</i> -Variante	544
ccc) Leiter des Gefängnisses der Eagle Base	544
ddd) Deutschkenntnisse und Wissen von „Sam“	544
eee) Bundesnachrichtendienst	545
gg) Kenntnisse deutscher Mitarbeiter in Afghanistan	545
aaa) Bundesnachrichtendienst	545
bbb) Bundeswehr	545
ccc) Bundeskriminalamt	545
4. Kenntnisnahme durch Bundesregierung	545
a) Das Gespräch zwischen Botschafter Coats und Bundes- minister <i>Schily</i>	545
aa) Gespräch am Pfingstmontag	545
aaa) Die Initiative	545
bbb) Teilnehmer des Gesprächs	546
ccc) Inhalt des Gesprächs	546
ddd) Vertraulichkeitszusage	546
bb) Gab es eine frühere Unterrichtung des Bundesinnen- ministers?	547
cc) Umgang mit der Information	547
dd) Die USA wurden auf dem Laufenden gehalten	547
b) Das Schreiben des Rechtsanwalts Gnjidic	547
c) Informationen des Verbindungsbeamten in Washington, D. C.	547
5. Aufklärungsbemühungen der Bundesregierung	548
IV. Der Fall Murat Kurnaz	551
1. Murat Kurnaz' Odyssee nach Guantánamo	551
a) Reise nach Pakistan	551

	Seite
aa) Motive für die Reise	551
aaa) <i>Kurnaz</i> ' Hinwendung zum Islam	551
bbb) Die Abu-Bakr-Moschee	551
ccc) Die Missionsbewegung Jamaat al Tabligh wal-Dawa	552
(1) <i>Kurnaz</i> Einschätzung der <i>Tablighi</i>	552
(2) Einschätzung der <i>Tablighi</i> durch den <i>BND</i> ..	553
(3) Einschätzung der <i>Tablighs</i> durch das <i>BKA</i> ..	553
(4) Einschätzung der <i>Tablighs</i> durch das <i>BfV</i> ..	554
(5) Einschätzung der <i>Tablighs</i> durch das <i>LfV</i> Bremen	554
(6) Einschätzung der <i>Tablighs</i> durch <i>Jamal J. Elias</i>	555
ddd) Heiratspläne und Vorbereitung für ein islamisches Leben	555
eee) Bekanntschaft mit <i>Zammar</i> ?	555
fff) Einfluss von <i>Ali M.</i>	555
ggg) Der Entschluss zur Reise	555
bb) Vorbereitung der Reise	556
aaa) Urlaubsantrag	556
bbb) Kauf und Finanzierung der Flugtickets	556
ccc) Abschied von der Familie	556
ddd) Verabschiedung bei den <i>Bilgins</i>	557
cc) Festnahme von <i>Selçuk Bilgin</i> am Frankfurter Flughafen	557
dd) Rundreise durch Pakistan	557
aaa) Erste Station Islamabad	557
bbb) Die Ablehnung durch das Mansura-Center bei Lahore	558
ccc) Kontakte zu <i>Taliban</i> oder <i>al-Qaida</i> ?	558
b) Festnahme in Pakistan und Verbringung nach Kandahar/ Afghanistan	559
aa) Umstände der Festnahme	559
bb) Gegen Kopfgeld verkauft	560
cc) Misshandlungen und Folter in Kandahar	560
dd) Deutsche Bewacher	561
ee) Abtransport aus Kandahar	561
c) Guantánamo Bay	561
aa) Das Gefangenenlager auf Guantánamo	561
aaa) Die Anordnung und Einrichtung des Lagers ...	561
bbb) Camp X-Ray und Camp Delta	562
ccc) Folter und Misshandlungen	563
ddd) Rechtsstatus der Gefangenen und Haft- überprüfung	563
(1) Unlawful enemy combatant	563
(2) Combatant Status Review Tribunal (<i>CSRT</i>)	564
(3) Administrative Review Board (<i>ARB</i>)	564

	Seite
(4) Detainee Treatment Act	565
(5) Military Commissions Act vom Oktober 2006	565
eee) Freilassungen und Auslieferungen	565
bb) Murat Kurnaz' Ankunft in Guantánamo	566
cc) Gefangenschaft in Camp X-Ray	566
dd) Verhöre und Misshandlungen	567
ee) Besuch deutscher Behördenmitarbeiter	568
aaa) Räumlichkeiten	568
bbb) Äußerer Ablauf der Befragung	568
ccc) Hinweise auf Misshandlung und Folter	569
ddd) Deutsche Bitte um Zusammenarbeit	570
eee) Zweiter Besuch aus Deutschland im Jahre 2004?	570
ff) Besuch von Vertretern der Republik Türkei	570
gg) Besuch des Roten Kreuzes	570
hh) Einstufung als feindlicher Kämpfer durch das CSRT	570
ii) Anwaltliche Betreuung	572
jj) Die Entscheidung von Judge Green vom 31. Januar 2005	573
kk) Falsche Freilassungsankündigung	576
ll) Haftprüfung durch das Administrative Review Board	576
aaa) ARB vom 12. Oktober 2005	576
bbb) ARB vom 28. Juni 2006	576
d) Freilassung und Rückkehr	577
aa) Renditions und die 30-Tages-Frist	577
bb) Ankündigung der Freilassung	577
cc) Angebot auf Zusammenarbeit	578
dd) Versuch, Anspruchsverzicht zu erzwingen	578
ee) Die Rückkehr	578
2. Ermittlungen gegen Kurnaz in Bremen	578
a) Landeskriminalamt und Staatsanwaltschaft	578
aa) Die doppelte Rolle des <i>LKA</i>	579
aaa) Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft	579
bbb) Präventionsauftrag	579
ccc) Kollision zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr	580
bb) Der Anfangsverdacht	580
aaa) Telefonat vom Frankfurter Flughafen	580
bbb) <i>Abdullah Bilgins</i> „vollständig andere Version“	580
ccc) Vernehmung von <i>Rabiye Kurnaz</i>	581
ddd) Weitere Erkundigungen der Polizei	581
eee) Zusammenfassung von <i>Molde</i>	581
cc) Das Ermittlungsverfahren	582
aaa) Die Einleitung	582
bbb) Erneute polizeiliche Vernehmung von <i>Abdullah Bilgin</i>	582

	Seite
ccc) Bezahlung der Tickets durch <i>Sofyen B. A.</i>	582
ddd) Durchsuchung bei Selçuk Bilgin, Ali M. und Sofyen B. A.	582
eee) Telekommunikationsüberwachung von <i>Ali M.</i>	583
fff) Aussagen aus <i>Kurnaz</i> ' Umfeld	583
(1) Der Mitschüler	583
(2) Der Berufsschullehrer	584
(3) Die Arbeitskollegen	584
dd) Vorlage an den Generalbundesanwalt in 2002	584
ee) „Totale Verfluchung“ des „Bremer Taliban“	585
ff) Zusammenfassender Vermerk des Bremer Staatsschutzes	585
gg) Die Einstellung des Verfahrens	588
hh) Die E-Mail an das <i>FBI</i>	589
ii) Erkenntnismeldungen des <i>LfV</i> bei der Staatsanwaltschaft	589
jj) Wiederaufnahme und endgültige Einstellung	589
b) Zusammenarbeit mit dem <i>BKA</i>	590
aa) <i>BKA</i> nur als Zentralstelle befasst	590
bb) Rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen <i>BKA</i> und <i>LKA</i>	590
cc) Keine eigenen Kenntnisse des <i>BKA</i> zu <i>Kurnaz</i>	590
dd) Der Standardbericht vom 22. Oktober 2001	591
ee) Der Bericht vom 17. Januar 2002	591
ff) Zusammenfassender Vermerk des Bremer Staatsschutzes	591
gg) Fragen zur Weiterleitung ans <i>FBI</i>	591
c) Fragenkatalog für den <i>BND</i>	592
d) Das Landesamt für Verfassungsschutz	592
aa) Gesetzlicher Auftrag des <i>LfV</i> Bremen	592
bb) Anlass zu einem Verdacht	593
cc) Die Quellenmeldungen	593
dd) Meldung an das <i>BfV</i> vom 20. Februar 2002	594
ee) Kontakt mit <i>Dr. K.</i>	595
ff) Meldung an den Innensenator 2005	595
3. Weitergabe von Informationen an die USA	595
a) Bundeskriminalamt	595
aa) Rechtsgrundlage für die internationale Zusammenarbeit	596
bb) Die BAO USA	596
aaa) Einrichtung der BAO-USA	596
bbb) 15 Beamte des <i>FBI</i> in der BAO-USA	597
cc) Der <i>BKA</i> -Verbindungsbeamte in Washington	597
dd) Anfrage des <i>BKA</i> vom 18. Januar 2002 beim <i>FBI</i>	597
ee) Anfrage der Ermittlungsgruppe des US-Heeresministeriums	598

	Seite
ff) Sonstige Informationsweitergabe	598
gg) Entlastung von Kurnaz durch Hinweis des <i>BKA</i>	598
b) <i>BND</i> und <i>BfV</i>	598
c) Bremer Ermittler	599
aa) Beginn des Ermittlungsverfahrens	599
bb) Die Anfrage der Amerikaner auf Akteneinsicht	599
cc) Überprüfung innerhalb der Ermittlungsbehörden	600
4. Reise deutscher Befrager nach Guantánamo	600
a) Erste Überlegungen zu einer Befragungsreise	600
aa) Kenntnis der Bundesregierung von der Verhaftung von Murat Kurnaz	600
bb) Angebot der Amerikaner zur Befragung von Kurnaz und das Interesse der deutschen Sicherheitsbehörden	601
cc) Präsidentenrunde am 29. Januar 2002	601
dd) Abstimmung über Befragung mit den Amerikanern	602
b) Entscheidung und Vorbereitung der Reise	602
aa) Entscheidung in der Präsidentenrunde am 9. Juli 2002	602
aaa) Ziele der Reise	602
bbb) Teilnehmende Behörden	603
ccc) Wissen um Folter und Misshandlungen auf Guantánamo?	603
ddd) Einbeziehung der verantwortlichen Mitglieder der Bundesregierung	604
bb) Auswahl der Teilnehmer	604
aaa) Bundesnachrichtendienst	604
bbb) Bundesamt für Verfassungsschutz	605
cc) Vorbereitung der Befrager	605
aaa) Der Fragenkatalog des <i>LKA</i> Bremen im Rahmen seiner Ermittlungen	605
bbb) Die Mitwirkung des <i>BKA</i> als Zentralstelle	605
ccc) Briefing durch das <i>LfV</i> Bremen	606
ddd) Befragung von <i>Selçuk Bilgin</i>	606
eee) Arbeitsteilung zwischen den Diensten	606
(1) Befragungsauftrag des <i>BND</i>	606
(2) Befragungsauftrag des <i>BfV</i>	607
dd) Vorgaben für den Fall von Hinweisen auf Folter oder Misshandlungen	607
c) Die Befragung auf Guantánamo	608
aa) Die Anreise und Einweisung	608
bb) Befragungscontainer im Camp Delta	608
cc) Hinweise auf folterähnliche Zustände im Lager	608
dd) Inhalt und Ergebnisse der Befragung	609
aaa) Lebenslauf von Murat Kurnaz	609
bbb) „Bremer Zelle“ – Einbindung in terroristische Strukturen in Bremen?	609
ccc) Verbindungen zwischen Deutschland und Pakistan	610

	Seite
ddd) Aufenthalt in Afghanistan oder Ausbildungs- lagern und Kontakt zu Taliban oder al-Qaida . . .	610
eee) Gefährlichkeit von Kurnaz	610
(1) „Mit an Sicherheit grenzender Wahr- scheinlichkeit“	611
(2) „Detailfragen“ und „letzte Restzweifel“ . . .	611
(3) Nachträgliche Vorsicht?	611
ee) Austausch mit US-Personal und Abreise	612
aaa) Gefährlichkeit von <i>Kurnaz</i>	612
bbb) Aussicht auf Entlassung von Kurnaz	612
(1) Verantwortlichkeit des Department of Defense	613
(2) Geplante Entlassung einer größeren Gruppe	613
(3) Information aber kein Angebot auf Freilassung	613
ccc) Nachrichtendienstlichen Nutzung von Kurnaz . .	614
d) Berichterstattung über die Befragung	615
aa) Erste Berichterstattung aus der Residentur in Washington, D. C.	615
bb) Unterrichtung des <i>BND</i> -Präsidenten	615
aaa) Mündlicher Bericht an <i>Dr. Hanning</i>	615
bbb) Schriftliche Unterrichtung des <i>BND</i> -Präsidenten	615
ccc) Keine Reaktion von Präsident und Abteilungs- leiter	616
ddd) Weiterleitung des Berichts an das Bundes- kanzleramt	617
eee) Präsident <i>Dr. Hannings</i> Reaktion im Ausschuss	617
(1) <i>Dr. Hannings</i> Distanzierung vor dem Ausschuss	617
(2) Erwiderung des Zeugen R. auf <i>Dr. Hannings</i> Kritik	619
(3) Reaktion im <i>BND</i> auf <i>Dr. Hannings</i> Distanzierung	620
cc) Unterrichtung der Leitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz	621
aaa) Mündliche Unterrichtung	621
bbb) Vermerk des <i>Dr. K.</i> vom 8. Oktober 2002	622
ccc) Interpretation des Vermerks durch den Präsidenten	622
ddd) Weiterleitung an das Bundesministerium des Innern und das Bundeskanzleramt	623
dd) Informationsboard „Netzwerke arabischer Mudjahedin“	623
aaa) Sitzung vom 1./2. Oktober 2002	624
bbb) Sitzung am 24./25. Oktober 2002	624
ccc) Sitzung am 17. Dezember 2002	624
ee) Unterrichtung der Bremer Sicherheitsbehörden	624
aaa) Das Gespräch des <i>Dr. K.</i> in Bremen	624
bbb) Abschließende Rückäußerung des <i>BND</i> an das <i>LKA</i>	625

	Seite
ff) Keine Berichterstattung an das AA	625
e) Unterrichtung des Deutschen Bundestages	625
5. Die Präsidentenrunden im Herbst 2002	626
a) Aufgabe und Stellung der Präsidentenrunde	626
aa) Einrichtung durch Organisationserlass des Bundeskanzlers	626
bb) Aufrechterhaltung des Ressortprinzips	627
cc) Arbeitsweise der Präsidentenrunde	627
b) Politischer Kontext der Präsidentenrunde im Herbst 2002	628
aa) Bundestagswahl und Regierungsbildung	628
bb) Anschlag in Bali am 12. Oktober 2002	628
c) Beratungen am 8. und 29. Oktober 2002	628
aa) Ein Angebot der USA?	629
bb) Keine operative Nutzung von Kurnaz als Quelle	630
cc) Mögliche Freilassung einer größeren Zahl von Gefangenen	630
dd) Keine Rückkehr für einen potentiellen Gefährder ...	631
aaa) Hypothetische „Entscheidungslage“ der Bundesregierung	631
bbb) Bewertung der Sicherheitsbehörden	631
(1) Bundesamt für Verfassungsschutz	631
(2) Bundeskriminalamt	632
(3) Bundesnachrichtendienst	632
(4) Erinnerung der anderen Teilnehmer	633
ccc) Kenntnis der Ressortvertreter von den Reise- berichten	633
(1) Kenntnis von den Vermerken	633
(2) Hinweis auf die Bewertung der Befragter in der Sitzung	633
ddd) Einvernehmen: Keine Rückkehr, sondern Türkei	634
ee) Erwägung einer negativen Wirkung für <i>Kurnaz</i> ?	635
ff) Keine Unterrichtung des zuständigen Bundesministers	635
d) Umsetzung durch das Bundesinnenministerium	635
aa) <i>Schapper</i> -Vorlage: Vorschläge zur Verhinderung der Wiedereinreise von <i>Murat Kurnaz</i>	636
bb) Kontaktaufnahme zur Bremer Innenbehörde	638
cc) Absage an die xxx und deren Reaktion	638
aaa) Gespräch von <i>Hildebrandt</i> mit der xxx in München	638
bbb) Schreiben des xxx xxxxxx und Antwort des Dr. K. (<i>BfV</i>)	639
ccc) Aufenthaltstitel ungültig stempeln	640
dd) Einbindung des Auswärtigen Amtes	640
ee) Anfrage des Bundeskriminalamtes beim <i>FBI</i>	640
e) Zusammenhang zwischen der Absage an die USA und <i>Kurnaz</i> ' weiterer Gefangenschaft?	641

	Seite
6. Sorge vor der Wiedereinreise in den Jahren 2004/2005	642
a) Aufenthaltsrechtlicher Status von <i>Murat Kurnaz</i>	642
b) Das Löschen der Aufenthaltserlaubnis von <i>Kurnaz</i>	642
aa) Die Regelung des § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG a. F.	642
bb) Prüfung des aufenthaltsrechtlichen Status durch die Bremer Innenbehörde und Kontaktaufnahme mit dem <i>BMI</i>	642
cc) Keine Mitteilung an den Betroffenen	643
dd) Rechtliche Ausführungen der Beteiligten zur Anwendung des § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG a. F. auf <i>Kurnaz</i>	643
ee) Einflussnahme des Bundes auf die Feststellung des Erlöschens der Aufenthaltserlaubnis?	644
c) Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem	644
aa) Die Wirkung einer SIS-Einreiseverweigerung	644
bb) Ausschreibung im <i>SIS</i> zur Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland	645
cc) Prüfung weiterer ausländerrechtlicher Maßnahmen	646
dd) Öffentliche Äußerungen der Bremer Innenbehörde zur Wiedereinreisemöglichkeit von <i>Kurnaz</i>	646
ee) Überprüfung der rechtlichen Maßnahmen im Fall <i>Kurnaz</i>	646
ff) Einlassungen der Zeugen vor dem Ausschuss über die verhängte Einreisesperre	647
d) Vorbereitung auf eine Freilassung von <i>Kurnaz</i>	648
aa) Erstes Gerüchte über Freilassung im März 2005	648
bb) Neue Gerüchte über Freilassung im Oktober 2005	649
cc) Prüfung der rechtlichen Lage für ein Visumverfahren	649
dd) Treffen zwischen dem <i>BMI</i> und der Bremer Innen- behörde am 16. November 2005	650
ee) Vollzugsauftrag durch den Innensenator	651
e) Verfahren vor dem Verwaltungsgerichts	652
aa) Das Vorverfahren	652
bb) Das Urteil	652
cc) Stellungnahmen	654
dd) Keine Rücknahme der Einreiseverweigerung und Vorbereitung der Ausweisung	654
f) Die Suche nach weiteren Erkenntnissen zu <i>Kurnaz</i>	654
aa) Sammlung von Erkenntnissen durch Bundesbehörden	654
bb) Sammlung durch die Bremer Landesbehörden	655
g) Die Wiedereinreise wird akzeptiert	657
7. Die konsularische Betreuung und Freilassung	658
a) Politische Diskussion über Guantánamo	658
aa) Entschließung des Europäischen Parlaments im Februar 2002	658
bb) Frühe Kritik des deutschen Außenministers	658
cc) Menschenrechtsbericht der Bundesregierung 2002	658

	Seite
dd) Entschließung des Deutschen Bundestages 2004	659
ee) Entschließungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates 2005	660
ff) Bundeskanzlerin Merkels Kritik 2006	663
gg) Menschenrechtskommission der UNO	663
hh) Diskussion in den USA	663
b) Die Rechtslage zu konsularischer Hilfe	665
aa) Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	665
bb) Das deutsche Konsulargesetz	665
cc) Handhabung durch die US-Regierung in Bezug auf Guantánamo	666
c) Das Engagement des Auswärtigen Amtes	666
aa) Kenntnis deutscher Regierungsstellen von der Gefangennahme	666
bb) Der Brief der Eltern von <i>Murat Kurnaz</i>	666
cc) Kontakt mit der Türkischen Regierung	666
dd) Verweis auf das türkische Konsulat	667
ee) Schreiben des Rechtsanwalts <i>Docke</i>	667
ff) Anfängliches Ziel der Betreuung durch das Auswärtige Amt	668
d) Ministergespräch im Herbst 2003	668
e) Spiegel-Veröffentlichung über die Dienstreise nach Guantánamo	669
f) Treffen des Rechtsanwalts Azmy mit dem deutschen Konsul und dem Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung	670
g) Rolle der Türkei	670
aa) Akzeptanz durch die USA	671
bb) Engagement der Türkei	671
cc) Kontakte zwischen Deutschland und der Türkei	672
dd) Ansätze für deutsch-türkische Gemeinschaftsinitiative	672
ee) Bereitschaft <i>Kurnaz</i> aufzunehmen	672
h) Besuch des US-Präsidenten in Mainz im Februar 2005	672
i) Brief von <i>Docke</i> an die Bundeskanzlerin	674
j) Freilassungsverhandlungen	675
aa) Antrittsbesuch der Bundeskanzlerin	675
bb) Die Präsidentenrunde am 17. Januar 2006	675
cc) Gespräche von Gottwald mit Bellinger	675
dd) Der Durchbruch	676
V. Der Fall Mohamed Haydar <i>Zammar</i>	677
1. <i>Zammar</i> und die Ermittlungen nach dem 11. September 2001	677
a) Behördenzeugnis des <i>LfV Hamburg</i>	677
b) Verbindungen zu den Attentätern des 11. September 2001	677
c) Ermittlungsverfahren gegen <i>Zammar</i>	678

	Seite
2. Die Reise <i>Zammars</i> nach Marokko	678
a) Keine Verhinderung der Ausreise	679
aa) Kein Haftbefehl	679
bb) Passrechtliche Versagungsgründe?	680
cc) Sicherheitslage vom 26. Oktober 2001	682
b) Übermittlung der Reisedaten	682
aa) Rechtliche Grundlagen	682
bb) Niederlande und Marokko	682
cc) USA	683
aaa) Enge Kooperation mit dem <i>FBI</i>	683
bbb) USA umfassend informiert	684
ccc) „Gemeinsame Aktion“?	685
c) Informationen an Syrien?	686
d) Überwachung <i>Zammars</i> in Marokko durch deutsche Behörden?	686
e) Keine Rückreise/Festnahme <i>Zammars</i>	687
3. Klärung des Aufenthalts von <i>Zammar</i>	687
a) Nachforschungen auf der Arbeitsebene	687
aa) Umgehende Aufklärungsbemühungen	688
bb) Hinweis aus dem BK: <i>Zammar</i> verhaftet, US-Dienste dran	688
cc) Marokko und US-Stellen täuschen Unkenntnis vor ..	689
dd) Widersprüchliche Angaben Marokkos	689
ee) Erneuter Hinweis auf die Beteiligung von US-Stellen	690
ff) Bewusste Täuschung	690
b) Die syrische Studie	691
aa) Kenntnis deutscher Behörden von der Studie	691
bb) Hinweise auf den Aufenthalt <i>Zammars</i> ?	692
c) <i>BKA</i> -Vizepräsident im April 2002 in Marokko	693
aa) Vorbereitung der Reise	693
bb) Die Mutmaßung des Geschäftsträgers der Botschaft	693
cc) Treffen mit der <i>DGST</i>	693
d) Besuch <i>DGST</i> beim <i>BKA</i> im Mai 2002	694
e) Aufklärungsbemühungen jenseits der Arbeitsebene?	694
4. <i>Zammar</i> ist in Syrien	694
a) Erster Hinweis aus Marokko	694
b) Der Artikel in der <i>Washington Post</i> vom 12. Juni 2002 ...	694
c) <i>FBI</i> dementiert	695
d) <i>CIA</i> bestätigt	695
e) Ein alter Hut?	695
f) Zunächst keine offizielle Bestätigung	696
aa) Bundeskriminalamt	696
bb) Bundesnachrichtendienst	696
cc) Botschaft Damaskus	697
dd) USA informiert vertraulich	697
ee) Syrien bestätigt	698

	Seite
5. <i>Zammar</i> als Informationsquelle	698
a) Nachrichtendienstliche Kooperation mit Syrien	698
aa) Politische Hintergrundsituation	698
bb) Haltung der Sicherheitsbehörden	700
cc) „Kirschenessen mit dem Teufel“	700
dd) General <i>Al Schaukat</i> in Berlin	701
aaa) Anlass des Besuchs	701
bbb) Gesprächsthemen	701
ccc) Gesprächsinhalte zu <i>Zammar</i>	702
ddd) Vereinbarung einer nachrichtendienstlichen Ko- operation zwischen Deutschland und Syrien ...	702
ee) Das Verfahren gegen die syrischen Agenten	703
aaa) Verhaftung der Agenten im Dezember 2001 ...	703
bbb) Vorbereitung der Verfahrenseinstellung	704
(1) Besprechung im Kanzleramt an Ostern 2002	704
(2) Weitere Erörterungen ab Juni 2002	704
ccc) Verfahrenseinstellung am 24. Juli 2002	704
(1) Überwiegende Interessen der Bundes- republik Deutschland	704
(2) Weisung an den Generalbundesanwalt?	705
(3) Zusammenhang mit <i>Zammar</i>	705
b) Austausch von Informationen	706
aa) Befragungsergebnisse aus Syrien und der Fragen- katalog des <i>BND</i>	706
bb) Reise Präsident <i>BKA</i> nach Syrien im Juli 2002	707
aaa) Zweck der Reise	707
bbb) Übermittelte Informationen zu <i>Zammar</i>	707
ccc) Rechtsgrundlage für die Informationsweitergabe	707
cc) Arbeitsgespräche im August 2002	708
dd) Folterproblematik	708
ee) Drohende Todesstrafe	709
c) Die Befragungsreise	709
aa) Die Entscheidung zur Durchführung der Befragungs- reise	709
aaa) Erste Überlegungen	709
bbb) Vernehmung von <i>Zammar</i> in Deutschland?	710
ccc) Wissen um Folter und Haftumstände?	710
(1) Das Far-Falestin Gefängnis	710
(2) Kenntnisse der Bundesregierung	710
ddd) Entscheidung in der Präsidentenrunde	712
bb) Beteiligte Sicherheitsbehörden	712
aaa) Bundesamt für Verfassungsschutz	713
bbb) Bundeskriminalamt	713
cc) Ziele der Befragung	714
dd) Leitlinien der Befragung	715
aaa) Vorgaben der Leitungsebene	715
bbb) Darstellung der Delegationsteilnehmer	716

	Seite
ee) Die Befragung	716
aaa) Äußere Umstände und Ablauf der Befragung ..	716
bbb) Erscheinungsbild <i>Zammar</i>	718
ccc) Belehrung	718
ddd) Hinweise auf Folter?	719
(1) Allgemeiner Eindruck	719
(2) „Drei Tage auf die Vernehmung vorbereitet“	719
(3) Früchte der Befragung	720
(4) Berichte von Schlägen und Haftumständen	721
ff) Inhalt und Ergebnisse der Befragung	721
aaa) Präsidentenrunde vom 26. November 2002	721
bbb) Berichterstattung über die Befragung	722
ccc) Bewertung der Ergebnisse	723
ddd) Weitergabe der Befragungsergebnisse an den <i>GBA</i>	723
gg) Weitere Befragungsreise?	724
6. Konsularische Betreuung	724
a) Die doppelte Staatsbürgerschaft <i>Zammar</i>	724
b) Auswirkung auf die konsularische Betreuung	725
aa) Darstellung im Bericht der Bundesregierung	725
bb) Stellungnahmen der Zeugen	725
cc) Aktenlage	726
c) Konsularische Betreuung im Spannungsfeld der Dienste	726
aa) Sicherheitsbehörden als Türöffner	726
bb) Konsularische Aspekte der Befragung	727
aaa) Keine Kenntnis der deutschen Botschaft Damaskus	727
bbb) Konsularische Betreuung kein Thema der Sicherheitsgespräche	728
ccc) Verbesserung der Haftsituation	729
cc) Sicherheitsinteressen versus konsularische Betreuung?	729
dd) Delegation <i>Uhrhau</i> in Syrien	731
ee) Quasi-konsularischer Dialog der Sicherheitsbehörden	732
d) Neues Engagement ab Herbst 2004	733
aa) Schreiben der Rechtsanwältin <i>Pinar</i>	733
bb) Weisung an die deutsche Botschaft Damaskus	733
cc) Aktivitäten der Botschaft und des Auswärtigen Amtes	733
e) Prozesse und Haftbesuche	734
f) Freilassung als Option?	735
7. Konsequenzen aus dem Fall <i>Zammar</i>	736
B. Komplex Bagdad	737
I. Überblick	737
II. Die Entsendeentscheidung	738

	Seite
1. Ausgangssituation	738
a) Haltung der Bundesregierung zum Irak-Krieg	738
b) Interesse an einem eigenen Lagebild	738
c) Informationsdefizite	740
d) Doppelstrategie: Eigen- und Fremdaufkommen	740
e) Politische Vereinbarkeit	741
2. Planungsphase	743
a) Erste Überlegungen im Bundesnachrichtendienst	743
b) Konkretisierung ab Oktober 2002	743
aa) Die Verstärkung der Residentur in Bagdad	743
bb) Der Verbindungsoffizier in Doha	744
cc) Junktim <i>SET/Gardist</i> ?	744
dd) Zusammenhang mit <i>Curveball</i> ?	747
c) Auswärtiges Amt und Kanzleramt	747
aa) Gespräch <i>Dr. Hanning/Fischer</i> am 8. November 2002	747
bb) Kabinettsitzung am 26. November 2002	748
cc) Unterrichtung Staatssekretär <i>Chrobog</i> am 10. Dezember 2002.	748
dd) Allseitiges Einverständnis	749
ee) Präsidentenrunde am 11. Februar 2003	749
III. Der Einsatz von <i>SET</i> und <i>Gardist</i>	749
1. Sondereinsatzteam <i>SET</i>	749
a) Auswahl und Vorbereitung der Mitarbeiter	749
b) Auftrag	750
aa) Mündliche Auftragserteilung	750
bb) Umfassende Aufklärung	750
cc) Aufenthaltsort <i>Husseins</i> ermitteln?	752
dd) Auftragssteuerung während des Einsatzes	752
c) Die Arbeit in Bagdad	753
aa) Arbeitsaufnahme	753
bb) Gefährdungslage und Bewegungsfreiheit	753
d) Kommunikation mit Pullach	754
e) Kenntnis von der Zusammenarbeit mit <i>CENTCOM</i>	754
f) Direkte Kontakte <i>SET</i> zu US-Stellen oder <i>Gardist</i> ?	756
g) Verbleib in Bagdad auch im Kriegsfall	757
aa) Überlebenschancen im Kriegsfall	757
bb) Anordnung: „Irak nicht verlassen?“	758
cc) Kosten-Nutzen-Analyse	758
dd) Besprechung vom 17. März 2003	758
2. Der Verbindungsoffizier in Katar	760
a) Probleme vor der Arbeitsaufnahme	760
b) Auftrag	761
c) Tätigkeit des Verbindungsoffiziers	761
aa) Behandlung der Informationen der US-Stellen	761
bb) Informationensuchen der US-Stellen (RFI)	761

	Seite
cc) Informationen aus Pullach	762
aaa) Keine inhaltliche Prüfung	762
bbb) US-Stellen unzufrieden	762
dd) Kommunikation mit Pullach	763
ee) Keine Kontakte zum <i>SET</i>	763
d) Bewertung der Tätigkeit des Verbindungsoffiziers	763
IV. Vorgaben für die Informationsweitergabe von Pullach nach Katar	764
1. Auflagen nach dem Bericht der Bundesregierung	764
2. Politische Vorgabe des Kanzleramtes: keine Kriegsbeteiligung	764
3. Weisungslage im Bundesnachrichtendienst	765
a) Informationsaustausch als Routinegeschäft	765
b) Die Auflagen für die Informationsweitergabe	766
aa) Keine schriftlichen Weisungen	766
bb) Entwurf der Kriterien	766
cc) Die Kriterien im Einzelnen	766
dd) Weitergabe der Koordinaten von Non-Targets?	768
V. Umsetzung im Bundesnachrichtendienst	769
1. Trennung von Beschaffung und Auswertung	769
2. Vermittlung der Weisungslage im <i>BND</i>	769
3. AG Irak/38B	769
a) Struktur und Aufgabe	770
b) Filterfunktion des AG-Leiters	770
c) Aufgabe der Referenten	771
4. Führungsstelle	772
a) Zuständig für die interne Weiterleitung	772
b) Externe Weitergabe von Informationen?	773
5. Das Lage- und Informationszentrum (<i>LIZ</i>)	774
a) Überblick	774
b) Allgemeine Dienstanweisung	774
c) Kenntnis von der Weisung bezüglich <i>CENTCOM</i> ?	775
d) Kontakte zu <i>SET</i> und <i>CENTCOM</i>	775
e) Einzelfälle	776
aa) Schiitenaufstand (29. März und 7. April 2003)	776
bb) Aufenthaltsort Saddam Husseins (8. April 2003)	776
cc) Plünderungen (9. April 2003)	777
dd) Passamt (10. April 2003)	777
ee) Meldungen vom 26. und 27. April 2003	777
6. Weitergabe an Verbindungsoffiziere der <i>CIA</i> ?	778
7. Weitergabe an das <i>CENTCOM</i> in Florida?	779
8. Weitergabe an <i>CIA</i> und <i>DIA</i>	779

	Seite
VI. Weitergegebene Informationen	780
1. Allgemein	780
a) Bedeutung von Einzelinformationen	780
aa) Funktion von Koordinatenangaben	780
bb) Koordinatengenauigkeit	781
cc) Relevanz für das Lagebild des <i>BND</i>	781
b) Militärische Relevanz der Informationen	783
aa) Beurteilung durch die Mitarbeiter des <i>SET</i>	783
bb) Beurteilung durch die Arbeitsebene im <i>BND</i>	783
cc) Beurteilung durch die Leitungsebene des <i>BND</i>	784
dd) Beurteilung durch das Kanzleramt	785
2. Tabellarische Übersichten	787
a) Auswertung	787
aa) Informationsfluss Bagdad-Pullach	788
bb) Informationsfluss Pullach-CENTCOM	790
cc) Bagdad-Pullach-CENTCOM	792
dd) <u>Nicht</u> übermittelte Sachverhaltsmeldungen	794
ee) Veränderte Sachverhaltsmeldungen	795
b) Methodik	795
aa) Betrachteter Zeitraum	795
bb) Datenmaterial	796
cc) Kategorisierung	796
3. Einzelne Meldungen	796
a) Meldungen mit militärischen Inhalten	796
aa) Kriegsvorbereitungen in Bagdad (16. Februar 2003)	796
bb) Roland-Stellung Muthanna-Airport (16. Februar 2003)	796
cc) Rauchschleier Saddam Int. Airport (24. Februar 2003)	797
dd) Erkundungsfahrt Hilla-Bagdad (21. Februar 2003) ..	798
ee) Brennende Ölquelle Kirkuk (4. März 2003)	798
ff) Geplante Sprengung Ölpumpstation (5. März 2003) ...	798
gg) FlaRak-Stellung (9. März 2003)	799
hh) Schanzarbeiten/Gräben (10. März 2003)	799
ii) Ölgräben (u. a. 21. März 2003)	799
jj) Senfgaslager (12. März 2003)	800
kk) Offizierklub der Luftwaffe, Nummer 1 (28. März 2003)	800
ll) Ausweichgefechtsstand (30. März 2003)	800
mm)Stellungen ZU 23 Zwilling (31. März 2003)	801
nn) Offizierklub der Luftwaffe, Nummer 2 (1. April 2003)	801
oo) Offizierklub der Luftwaffe, Nummer 3 (4. April 2003)	803
pp) Erkundungsfahrt vom 3. April 2003	803
qq) US-Armee wird „durchmarschieren“ (4. April 2004)	803
rr) „Bitte Special Forces einsetzen“ (5. April 2003)	804
ss) Bombardement Restaurant Mansur (7. April 2003) ..	805
tt) Battle Damage Assessments	807
uu) Meldung über einen Verteidigungsplan Bagdads? ...	807

	Seite
b) „Non-Targets“	808
aa) Dienstwohnung des Residenten (24. Februar 2003) ..	808
bb) Botschaften/Konsulat (11. März und 16. März 2003)	808
cc) Anfrage „Hotel“ vom 5. April 2003	809
dd) Synagoge (16. April 2003)	809
ee) Meldungen des <i>SET</i> vom 26. April und 27. April 2003:	809
ff) Weitere „Non-Targets“?	809
VII. Aufsicht und Kontrolle über die Informationsweitergabe	809
1. <i>BND</i> -interne Kontrolle der Tätigkeit der AG Irak?	809
2. Dienst- und Fachaufsicht des Kanzleramtes	811
a) Einbindung der Abteilung 6?	811
aa) Zuständigkeit des Referats 602	811
bb) Berührungspunkte mit dem Einsatz des <i>SET</i>	811
cc) Kein Einfluss auf die Informationsweitergabe	811
b) Kontrolle durch die Leitung der Abteilung 6	812
aa) Richtlinienrelevanz als Voraussetzung	812
bb) Kein Anlass für eine engmaschige Kontrolle	813
c) Kontrolle durch Chef Bundeskanzleramt?	814
3. Kontrolle durch Parlamentarisches Kontrollgremium?	814
VIII. Bewertung des Einsatzes	815
1. Ordensverleihung durch US-Stellen	815
2. Anerkennung von deutscher Seite	816
a) Belobigung der Mitarbeiter	816
b) Positives Fazit des <i>BND</i> -Präsidenten	816
C. Journalistenausforschung durch den <i>BND</i>	817
I. Die einzelnen Sachverhalte	817
1. Maßnahmen in Bezug auf Journalisten	817
a) Observationen	817
b) Operative Kontakte	818
aa) Allgemein	818
bb) Schmidt-Eenboom	819
c) Telekommunikations- und akustische Wohnungs- überwachung?	820
2. Maßnahmen in Bezug auf Medienberichte	822
3. Maßnahmen in Bezug auf Bundestagsabgeordnete?	824
II. Verantwortung der <i>BND</i> -Leitungsebene	824
1. Gesetzliche Grundlagen	824
2. Interne Richtlinien	825
a) Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel	825
b) Umgang mit Medienvertretern	825

	Seite
3. Anordnung der Maßnahmen	825
a) Observationen	825
aa) Schmidt-Eenboom	825
bb) Sonstige	827
b) Operative Kontakte	827
c) Maßnahmen in Bezug auf Medienberichte	830
III. Kenntnis des Bundeskanzleramtes	830
1. Zeitraum 1993 bis 2004	830
2. Zeitraum ab 2005	832
IV. Aufklärung durch den <i>BND</i>	833
1. Eigene Aufklärung	833
2. Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen <i>Dr. Schäfer</i>	834
V. Vorkehrungen für künftige Fälle	835
1. BND	835
2. Bundeskanzleramt	835
 Teil F	
Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.	837
 A. Zusammenfassung der Ergebnisse	837
I. Gesamtbewertung	837
II. Das Prozedere im Untersuchungsausschuss	838
1. Die Informationspraxis der Bundesregierung	838
2. Das Verhalten der Ausschussmehrheit	839
3. Einsatz eines Ermittlungsbeauftragten	839
III. Zu den Feststellungen im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.	839
 B. Die Ergebnisse der Untersuchung im Einzelnen	840
I. CIA-Überflüge und Geheimgefängnisse – Deutschland und die Verschleppungspraxis der CIA im Allgemeinen (Komplex I.)	840
1. Einleitung: Kampf gegen den Terror im Rahmen der NATO	840
2. CIA-Flüge über deutsches Staatsgebiet	840
a) Zu den Einschränkungen des Untersuchungsauftrags	840
b) Deutschland als Drehkreuz für Rendition – das Beispiel der „Algerian Six“	841
c) Die Verschleppung <i>Abu Omars</i> und <i>Al-Zeris</i> und <i>Agizas</i>	842
3. Frühzeitige Kenntnis der Bundesregierung über CIA-Flüge über deutsches Staatsgebiet	842
a) Die Behauptungen der Bundesregierung	842

	Seite
b) Gründe für eine frühere Kenntnisnahme deutscher Stellen	842
aa) Rahmenbedingungen der gemeinsamen Terrorismusbekämpfung	842
bb) Frühe Rendition-Fälle mit Deutschlandbezug	844
cc) Medienberichte über die menschenrechtsverletzende Rendition-Praxis seit 2002	844
4. Kenntnis der Bundesregierung über Geheimgefängnisse der USA	844
a) Zu den Einschränkungen des Untersuchungsauftrags	844
b) Inhaftierung Terrorverdächtiger im US-Militärgefängnis Mannheim (Coleman Barracks)	845
5. Nur unzureichende Maßnahmen der Bundesregierung gegen die Rendition-Praxis	845
a) Keine Überwachung und Kontrolle der Partnerdienste trotz tatsächlicher Anhaltspunkte für Rendition	845
b) Keine Verhinderung weiterer Überflüge und falsches Vertrauen in die Zusagen der USA	847
c) Mangelhafte Aufklärung und Strafverfolgung	848
aa) Fehlende Ermittlungen der Bundesanwaltschaft nach § 234a StGB im Fall <i>Abu Omar</i>	848
bb) Nur halbherzige staatsanwaltliche Ermittlungen bzgl. der Coleman Barracks	848
d) Keine Maßnahmen mit Bezug auf die Stationierungsabkommen	848
e) Keine legislativen Maßnahmen zur Verhinderung von Rendition	849
6. Fazit: Deutschlands Mitverantwortung für Rendition	849
II. Der Fall <i>Khaled el-Masri</i> (Komplex II.)	850
1. Informationsabflüsse zu <i>el-Masri</i> an die USA	850
2. Frühzeitige Kenntnis deutscher Stellen von der Festnahme	852
a) Zum „Kantinengespräch“ des C. und der Weiterleitung der Information von der Festnahme <i>el-Masris</i>	852
b) Anruf <i>Dr. Mengels</i> bei der deutschen Botschaft Skopje	853
3. Gespräch von Botschafter <i>Coats</i> mit Bundesminister <i>Schily</i>	853
4. Verzögerte Information des Parlamentarischen Kontrollgremiums	854
5. Mangelnde Unterstützung der staatsanwaltlichen Ermittlungsdurch Bundesbehörden	854
6. Fazit: Vertuschung geht vor Aufklärung	855
III. Der Fall <i>Murat Kurnaz</i> (Komplex III.)	856
1. Vage Verdachtslage gegen <i>Murat Kurnaz</i>	856
2. Informationsaustausch deutscher Behörden mit den USA	857
3. Genuss der Früchte der Folter	858
4. Bewertung der Gefährlichkeit von <i>Kurnaz</i> nach der Befragung	859
5. Freilassungsperspektive für <i>Kurnaz</i> bereits Ende 2002	860

	Seite
6. Der Einsatz des Instruments Ausländerrecht: Des Schlechten zuviel	861
7. Die Rolle des Auswärtigen Amtes bei der diplomatischen Betreuung	864
8. Fazit: Ein gebürtiger Bremer sollte von Deutschland ferngehalten werden	865
IV. Der Fall <i>Mohamed Haydar Zammar</i> (Komplex III.)	865
1. Rechtswidrige Passerteilung und Informationsweitergabe ...	865
2. Hätte <i>Zammar</i> s Verschleppung nach Syrien verhindert werden können?	867
3. Frühzeitige Kenntnis der Bundesregierung von <i>Zammar</i> s Inhaftierung in Syrien	867
4. Kooperation mit Syrien	867
a) Befragung <i>Zammar</i> s in Syrien als Gegenleistung für die Einstellung eines Spionageverfahrens gegen zwei Syrer in Deutschland?	868
b) Überlassung deutscher Ermittlungsergebnisse an Syrien	868
5. Rechtswidrige Übermittlung personenbezogener Daten	868
6. Konsularische Betreuung durch die Nachrichtendienste	869
7. Fazit: Syrische Haft als Verwahranstalt für einen deutschen Islamisten	870
V. Der Fall <i>Abdel Halim Khafagy</i> (Komplex Ia.)	871
1. Zur deutschen Beteiligung an der Festnahme und Inhaftierung <i>Khafagys</i>	871
a) Übermittlung von Erkenntnissen an US-Stellen vor <i>Khafagys</i> Festnahme	871
b) Indizien für eine deutsche Mitwisserschaft im Vorfeld der Festnahme	872
c) Unmittelbare Beteiligung Deutscher an der Festnahme?	873
d) Unterstützung der Vernehmungen durch deutsche Beamte	873
2. Annahme des US-Angebots zur Befragung	873
3. Verwertung von rechtsstaatswidrig gewonnenen Ver- nehmungsergebnissen	874
4. Unzureichende Information der Familie <i>Khafagy</i>	874
5. Fazit: Ein verleugneter Präzedenzfall	874
VI. Tätigkeit des <i>BND</i> in Bagdad während des Irak-Krieges 2003 (Komplex IV.)	875
1. Einleitung: Die Bedeutung der <i>BND</i> -Meldungen für die US-Kriegsführung als entscheidende Frage	875
2. Das SET des <i>BND</i> – bewusste Verstärkung der Residentur in Bagdad	875
3. Weitergabe zahlreicher <i>BND</i> -Meldungen aus Bagdad an die US-Streitkräfte	875
a) Bezeichnende Sprache: Die <i>BND</i> -Berichte unter der Rubrik „Urban Warfare“	875

	Seite
b) Der Deal: Unterstützung der US-Kriegsführung gegen Informationen aus dem US-Hauptquartier	876
c) Keine „Filterung“ der SET-Meldungen in Pullach	876
4. Die Meldung von so genannten Non-Targets spielte ein völlig untergeordnete Rolle	877
5. Die Relevanz der BND-Meldungen aus Bagdad für die US-Kriegsführung – „Requests for Information“	878
a) Der Bewertungsmaßstab – Es geht nicht nur um Bombenziele	878
b) Kriegsunterstützung durch eine Vielzahl militärischer Meldungen	878
c) Insbesondere: Kriegsunterstützung durch Battle Damage Assessment	879
d) „Unbezahlbare Hilfe“ – Die Bedeutung des SET für die Kriegsführung im Irak aus US-Sicht	879
6. Fazit: Deutschland hat den Krieg der USA gegen den Irak unterstützt	879
VII. Die Bespitzelung von Journalisten durch den BND (Komplex V.)	880
1. Einleitung: BND und Pressefreiheit – ein Grundsatzproblem	880
2. Angebliche Eigensicherung und die Observation <i>Schmidt-Eenbooms</i>	881
a) Fragwürdige Maßnahmen des BND und „Kollateralschäden“	881
b) BND-Präsident <i>Porzner</i> lässt Observation <i>Schmidt-Eenbooms</i> abbrechen	881
c) Dennoch weitreichende Observation <i>Schmidt-Eenbooms</i> ohne Anordnung	881
d) Verantwortung für die Observation <i>Schmidt-Eenbooms</i> ?	882
3. Zweifelhafte Mittel – Der operative Einsatz von Journalisten gegen Journalisten durch den BND	882
a) Der Einsatz von „ <i>Bosch</i> “ und anderen Journalisten als Informanten	882
b) Der rechtswidrige Einsatz von Informant „ <i>Sommer</i> “ und der Fall <i>Andreas Förster</i>	883
c) Die „Nutzung“ <i>Schmidt-Eenbooms</i> als Informant – Gespräche und „Zersetzungsmaßnahmen“	883
d) Kenntnis im BND und im Bundeskanzleramt	884
4. Rahmenbedingungen und Weisungslage	884
5. Fazit: Eingriffe des BND in die Pressefreiheit – nicht nur eine Frage der Verhältnismäßigkeit	884
C. Folgerungen und Empfehlungen	885
I. Rechtsstaatlichkeit der Terrorismusbekämpfung	885
II. Kontrolle der Nachrichtendienste	886
III. Parlamentarisches Untersuchungsrecht	887

	Seite
Teil G	
Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	889
A. Einleitung	889
B. CIA-Flüge und (Geheim-) Gefängnisse	890
I. Einleitung und Untersuchungsauftrag	890
II. Gesamtergebnis	890
III. CIA-Flüge mit Verschleppungen (extraordinary renditions)	891
1. Sachverhalt	891
2. Bewertung	892
IV. Geheimgefängnis in Mannheim	895
1. Sachverhalt	895
2. Bewertung	895
V. Konsequenzen	896
C. Komplex Verschleppung el-Masri	896
I. Einleitung und Fragestellung	896
II. Bewertungsergebnis	897
III. Bewertung im Einzelnen	898
1. Zu 1.: Kein Beweis für Kenntnis der Bundesregierung von der Verschleppung el-Masris oder für eine Beteiligung daran	898
2. Zu 2.: Aufklärung durch die Bundesregierung ungenügend ..	900
3. Zu 3.: Unwahre Angaben der Bundesregierungen gegenüber dem Parlament	902
4. Zu 4.: Klage beim Bundesverfassungsgericht wegen Akten- vorlage und Aussagen	904
IV. Zwischenfazit zum Komplex Khaled el-Masri	904
1. Haben Stellen des Bundes oder nach Kenntnis der Bundes- regierung solche der Länder Informationen über Khaled el-Masri an ausländische Stellen geliefert?	904
2. Haben diese Informationen gegebenenfalls zur Entführung des Khaled el-Masri beigetragen?	905
3. Welche Informationen hatte der deutsche diplomatische Dienst in Mazedonien über die Verschleppung Khaled el-Masris? ..	905
4. Hat der damalige Bundesminister des Innern, Otto Schily, Informationen zum Fall der Verschleppung des deutschen Staatsangehörigen Khaled el-Masri durch die US-Stellen – nach der Unterredung zu Pfingsten 2004 – in einem weiteren Gespräch mit US-Botschafter Daniel Coats und anderen US- Stellen, etwa mit US-Minister John Ashcroft und dem damali- gen CIA-Chef, erhalten, wenn ja, welche und warum wurden	

	Seite
diese nicht für die Ermittlungen in Deutschland verwertet und nichtweitergegeben?	905
5. Waren deutsche Staatsangehörige und deutsche Stellen an der Vernehmung von Khaled el-Masri beteiligt und wer war die von Khaled el-Masri als Deutscher bezeichnete Person „Sam“, die kurz vor der Freilassung bei den Vernehmungen in Kabul anwesend war und Khaled el-Masri auf dem Rückflug nach Mazedonien begleitet hat?	906
6. Wie hat sich die Bundesregierung in „gebotener Weise“ auf diplomatischer, nachrichtendienstlicher und bundespolizeilicher Ebene bemüht, die Vorgänge aufzuklären?	906
D. Komplex Kurnaz	906
I. Einleitung und Untersuchungsauftrag	906
II. Bewertungsergebnis	906
III. Weitergabe von Informationen an die USA	907
1. Sachverhalt	907
2. Bewertung	908
IV. Bemühungen um Hilfeleistung für Kurnaz	910
1. Sachverhalt	910
2. Bewertung	911
V. Angebote aus den USA zur Freilassung von Kurnaz	911
1. Freilassung kein Thema vor der Reise im September 2002 ...	911
2. Erwartungen von <i>CIA</i> und <i>Kurnaz</i> an die Befragung	911
3. Bereitschaft von <i>CIA</i> und US-Militär, Kurnaz freizulassen ...	912
4. Die Erklärung der US-Bereitschaft zur Freilassung war ein Angebot	913
5. Ablehnung des Angebots, Kurnaz nach Deutschland freizulassen	914
a) Entscheidung Präsidentenrunde 8. Oktober 2002	914
b) Präsidentenrunde 29. Oktober 2002: Keine Freilassung nach Deutschland	914
c) Keine Entscheidung, Kurnaz in die Türkei zu entlassen ...	915
d) Chance für Freilassung verpasst	915
6. Keine Gefährdung deutscher Sicherheitsinteressen	916
a) Keine Berücksichtigung der Befragungsergebnisse	916
b) Zweifel an der Ungefährlichkeit unbegründet	917
aa) Zweifel und Kritik von Hanning ungläubhaft	917
bb) Vermerk des BfV-Mitarbeiters widerspricht BND-Vermerk nicht	918
cc) Bestätigung der Gefährdungsprognose durch US-Stellen	918

	Seite
c) Anhaltspunkte für eine Gefährlichkeit von Kurnaz unhaltbar	918
aa) Nähe zu Missionsbewegung Jamaat al-Tabligh, Abu-Bakr-Moschee	918
bb) BGS-Vermerk vom Flughafen, Kurnaz wolle nach Afghanistan	919
cc) Äußerung der Mutter, Kurnaz habe sich verändert ...	920
dd) Bezahlung der Flugtickets mit EC-Karte des B. A. ...	920
ee) Ali M. und ein Video über den Bosnienkrieg	920
ff) Weitere Bremer Erkenntnisse von Mitschülern, Lehrer, Arbeitskollegen	920
gg) Dubiose Quellenmeldungen des LfV Bremen	921
d) Spätere amtliche Feststellungen gegen Gefährlichkeit ...	921
aa) Generalbundesanwalt und Staatsanwalt in Bremen ...	922
bb) AA, ChBK, BMI 2005: Nicht genug Erkenntnisse gegen Einreise	922
cc) Bremer Stellen erklären Dezember 2005: Voraus- setzungen für Ausweisung eindeutig nicht erfüllt ...	922
VI. Keine späteren Bemühungen um Freilassung bis 2006	923
VII. Keine Unterrichtung des Parlaments	924
VIII. Konsequenzen	924
E. Komplex Zammar	924
I. Untersuchungsauftrag	924
II. Wesentlichen Bewertungsergebnisse	925
III. Datenweitergabe	925
1. Weitergabe der Reisedaten	925
a) Sachverhalt	925
b) Rechtsgrundlage	926
c) Bewertung	926
d) Keine deutsche Beteiligung an Verschleppung festgestellt – aber Ungereimtheiten bleiben	926
2. Weitergabe anderer personenbezogener Daten an Syrien ...	927
a) Sachverhalt	927
b) Bewertung	928
3. Befragungen Zammars durch deutsche Behörden in Syrien ...	929
a) Sachverhalt	929
b) Bewertung	930
4. Kenntnis und Maßnahmen der Bundesregierung	931
a) Reaktionen der Bundesregierung auf die Desinfor- mationen aus Marokko und Verschweigen durch US-Behörden	931
b) Bemühungen um konsularische Betreuung von Zammar	932
c) Freilassungsbemühungen	934
5. Abschließende Bewertung zum Fall Zammar	935
6. Information des Parlaments/PKGr	935
7. Konsequenzen	935

	Seite
F. BND in Bagdad während des Irakkrieges	936
I. Einleitung und Untersuchungsauftrag	936
II. Wesentliche Bewertungsergebnisse	937
III. Informationsübermittlung an US-Stellen	937
1. Übermittlung so genannter Non-Targets/humanitärer Einsatz	937
a) Sachverhalt	937
b) Bewertung	938
2. Übermittlung militärischer/kriegsrelevanter Informationen ..	939
a) Darstellung durch die Bundesregierung	939
b) Sachverhalt: Weitergeleitete militärische Meldungen	940
aa) Weitergabe militärisch- bzw. kriegsrelevanter	
Meldungen an die USA im Einzelnen	940
aaa) Irakische Verteidigungsstellungen, Verteidigungs-	
maßnahmen	940
(1) Vor Beginn des Irakkrieges	940
(2) Beginn des Irakkrieges	941
bbb) militärische Übungen	941
ccc) Meldungen zu Ölgräben, brennenden Ölfeldern	942
ddd) Battle Damage Assessment (Schadenfest-	
stellung)	942
eee) Unruhen	942
fff) Empfangsmöglichkeit von Radio und TV	942
bb) Sonderberichte	942
c) Bewertung	943
aa) Bewertung einzelner Meldungen	943
aaa) Meldungen vom 25. Februar 2003 und	
10. März 2003 (Erkundungsfahrten)	943
bbb) Meldungen vom 28. März 2003 und	
1. April 2003 (Ausweichgefechtsstände,	
Offizierklub)	944
ccc) „Durchmarsch“ der US-Armee in Bagdad	
vom 3./4. April 2003	945
ddd) 5. April 2003: Bitte Special Forces und keine	
Raketen oder Artillerie einzusetzen	946
eee) Sonstige Meldungen	946
bb) Genauigkeit und Nutzen der Koordinaten/angebliche	
Zeitverzögerung bei Weitergabe der Meldungen	947
cc) Keine generelle Zeitverzögerung und inhaltliche	
Abänderung bei Weitergabe der Meldungen	948
dd) Bedeutung des SET für US-Kriegsführung	949
aaa) Militärische Relevanz	949
bbb) Ordensverleihung durch USA	950
IV. Weisungslage für die Informationsübermittlung an US-Stellen ...	950
1. Sachverhalt	950
a) Weisungslage: Vorgabe der Bundesregierung	950
b) Keine schriftliche Weisung	951
c) Vermittlung und (Un-)Kenntnis der Weisung im <i>BND</i> ...	951
2. Bewertung	952

	Seite
V. Kontrolle der Weisungslage durch BND-Leitung und Kanzleramt	953
1. Sachverhalt	953
a) Kontrolle durch die BND-Leitung	953
b) Kontrolle durch das Kanzleramt	954
2. Bewertung	955
VI. Vereinbarungen mit der US-Seite	955
1. Verknüpfung des Einsatzes von „Gardist“ bei CENTCOM und <i>SET</i> in Bagdad	955
a) Sachverhalt	955
b) Bewertung	956
2. Informationsweitergabe an US-Stellen	956
a) Sachverhalt	956
b) Bewertung	956
VII. Keine Unterrichtung des PKGr	956
G. Journalistenbespitzelung durch den BND	956
I. Einleitung und Fragestellung	956
II. Beobachtung von Journalisten	957
1. Observation von Erich Schmidt-Eenboom (S.-E.)	957
a) Das Votum geht von folgendem Sachverhalt aus:	957
b) Anordnung der Observationen Schmidt-Eenbooms und Kenntnis im BND	957
c) Weisungslage hinsichtlich Observationen von Medien- vertretern	959
d) Kenntnis der Observation von Schmidt-Eenboom im Kanzleramt	960
e) Bewertung: Observation des Journalisten Schmidt- Eenboom	961
2. Journalisten als Gesprächskontakte/Nachrichtendienstliche Verbindungen (NDVen) des BND	962
a) Allgemeine Kontakte zu Journalisten	962
b) Schmidt-Eenboom als nachrichtendienstliche Verbindung des BND	962
c) Dienstvorschriften operative Nutzung von Journalisten	963
d) Beeinflussung von Medienberichten durch Foertsch	964
e) Kenntnis und Genehmigung der Journalistenkontakte durch die BND-Leitung	964
aa) Kenntnis über Foertschs Medienkontakte in der BND-Leitung	964
bb) Kenntnis über Führung von Schmidt-Eenboom als NDV in der BND-Leitung	965
cc) Kenntnis im Kanzleramt über Medienkontakte/ Quellen des BND	965
f) Bewertung der Journalistengesprächskontakte	966

	Seite
3. Aufklärung der Vorwürfe durch den BND	967
a) Interne Maßnahmen zur Aufklärung	967
b) Unterrichtung des Parlamentes/PKGr	968
 Teil H	
Sondervotum des Abg. Michael Hartmann (SPD)	
Replik zu den Sondervoten der Berichterstatter der Opposition	971
 Teil I	
Übersichten und Anlagen	975
I. Übersicht der Ausschussdrucksachen	975
II. Beweis(vorbereitungs-)beschlüsse mit Bearbeitungsstand	1096
III. Verzeichnis der zur Beweiserhebung beigezogenen Materialien (A-Materialien)	1266
IV. Verzeichnis der Materialien, die dem Untersuchungsausschuss ohne Beiziehungsbeschluss zur Verfügung gestellt wurden (B-Materialien)	1328
V. Verzeichnis der Materialien, die Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren (C-Materialien)	1332
VI. Verzeichnis der Sitzungen	1333
 Teil J	
Übersicht der beigefügten Dokumente (nur in elektronischer Form auf Datenträger)	1341
Abkürzungsverzeichnis	1348

Teil A**Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens****A. Beantragung, Auftrag und Konstituierung des 1. Untersuchungsausschusses****I. Vorgeschichte**

Am 24. Februar 2006 unterrichtete das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) den Deutschen Bundestag mit der Bundestagsdrucksache 16/800 über seine ‚Bewertung zum Bericht der Bundesregierung zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus‘.

Dieser Bericht der Bundesregierung wurde für die Zwecke der Unterrichtung des PKGr sowie des Plenums des Deutschen Bundestages in einer offenen (mit Datum vom 23. Februar 2006), in einer ‚VS-NfD‘ (mit Datum vom 23. Februar 2006) sowie in einer ‚GEHEIM‘ eingestuften Fassung (mit Datum vom 20. Februar 2006) erstattet.

In seinem Bericht auf Bundestagsdrucksache 16/800 hatte das PKGr zusammenfassend u. a. festgestellt, dass nach seinen Feststellungen die den öffentlich erhobenen Vorwürfen zu Grunde liegenden Sachverhalte aufgeklärt seien und sich auf dieser Grundlage sowie durch die umfangreiche Akteneinsicht und Anhörungen der beteiligten Personen für das PKGr die Darstellungen im Bericht der Bundesregierung bestätigt hätten.

Demgegenüber kamen die Gremiumsmitglieder Abg. Dr. Max Stadler (FDP), Abg. Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) und Abg. Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) in ihren jeweiligen abweichenden Bewertungen zu dem Ergebnis, dass zu wesentlichen Punkten des Berichts der Bundesregierung noch weiterer Aufklärungsbedarf bestehe sowie einige Fragen nicht oder, nach Auffassung des Abg. Ströbele, unzutreffend, beantwortet worden seien.

Während nach Ansicht der FDP-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dieser weitere Aufklärungsbedarf nur durch die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes gedeckt werden könne, erhob die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrer abweichenden Bewertung diese Forderung noch nicht.

II. Beantragung des 1. Untersuchungsausschusses

Am 17. März 2006 stellten die Abgeordneten Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt und weitere 160 Abgeordnete aus den Oppositionsfraktionen einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes (GG) (Bundestagsdrucksache 16/990).

1. Untersuchungsauftrag des Einsetzungsantrags der Oppositionsabgeordneten

Der Untersuchungsausschuss sollte nach dem Einsetzungsantrag der Oppositionsabgeordneten folgende Sach-

verhalte und Verantwortlichkeiten klären (Bundestagsdrucksache 16/990):

„Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung hat am 20. Februar 2006 dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages einen abschließenden Bericht „zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ vorgelegt.

Zur weiteren Klärung der danach noch offenen Fragen, Bewertungen und gebotenen Konsequenzen wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 GG eingesetzt.

Dem Untersuchungsausschuss sollen 7 ordentliche Mitglieder (CDU/CSU: 2 Mitglieder, SPD: 2 Mitglieder, FDP: 1 Mitglied, DIE LINKE.: 1 Mitglied, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 1 Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

Der Untersuchungsausschuss soll im Zusammenhang mit den Vorgängen aus dem Bericht klären, welche politischen Vorgaben für das Handeln von Bundesnachrichtendienst (BND), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Militärischem Abschirmdienst (MAD), Generalbundesanwaltschaft (GBA) und Bundeskriminalamt (BKA) gemacht wurden, und wie die politische Leitung und Aufsicht ausgestaltet und gewährleistet wurde. Dies und die politische Verantwortung dafür soll bezüglich der im Folgenden konkret benannten Vorgänge und Fragen geklärt werden:

- I. Im Bereich der CIA-Flüge und -Gefängnisse soll geklärt werden,
 1. ob in von amerikanischen Stellen (insbesondere der Central Intelligence Agency – CIA) veranlassten Flügen Terrorverdächtige im Rahmen ihrer Verschleppung über deutsches Staatsgebiet transportiert wurden oder Derartiges zumindest nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. ob und ggf. seit wann die Bundesregierung welche Erkenntnisse über derartige Gefangenentransporte hatte,
 3. ob die von der Bundesregierung vorgenommenen rechtlichen Bewertungen in dem Bericht der Bundesregierung vom 23. Februar 2006 zutreffen,
 4. welche Maßnahmen die Bundesregierung getroffen hat, um etwaige Vorgänge – beispielsweise durch den Einsatz des hierzu gesetzlich verpflichteten BfV – zu überwachen, aufzuklären und ggf. abzustellen und warum Derartiges ggf. unterblieben ist und wer hierfür die Verantwortung trägt,
 5. mit welchen Mitteln (z. B. Kontrollen, Gesetzesänderungen) verhindert werden kann, dass es künftig zu derartigen Flügen kommt,
 6. ob und welche Erkenntnisse die Bundesregierung über CIA-Gefängnisse in Europa hat und wie diese ggf. verifiziert worden sind,
 7. welche Tätigkeit der Bundesregierung es ggf. gegeben hat, um auf eine Beendigung des Betriebes derartiger Gefängnisse hinzuwirken.

II. Der Ausschuss soll weiterhin klären,

1. ob Stellen des Bundes Informationen an ausländische Stellen geliefert haben, die zur Entführung von Khaled el-Masri beigetragen haben oder ob nach Kenntnis der Bundesregierung Stellen der Länder Selbiges getan haben,
2. welche Informationen der deutsche diplomatische Dienst in Mazedonien über die Verschleppung Khaled el-Masris hatte,
3. ob und welche Informationen zum Fall der Verschleppung des deutschen Staatsangehörigen Khaled el-Masri durch die US-Stellen der ehemalige Bundesminister des Innern Otto Schily – nach der Unterredung zu Pfingsten 2004 – in einem weiteren Gespräch mit US-Botschafter Daniel Coats und anderen US-Stellen, etwa mit US-Minister John Ashcroft und dem damaligen CIA-Chef, erhalten hatte und warum diese nicht für die Ermittlungen in Deutschland verwertet und nicht weitergegeben wurden,
4. ob deutsche Staatsangehörige und deutsche Stellen an der Vernehmung von Khaled el-Masri beteiligt waren und wer die von Khaled el-Masri als Deutscher identifizierte Person „Sam“ ist, die kurz vor der Freilassung bei den Vernehmungen in Kabul anwesend war und Khaled el-Masri auf dem Rückflug nach Mazedonien begleitet hat,
5. wie sich die Bundesregierung in „gebotener Weise“ auf diplomatischer, nachrichtendienstlicher und bundespolizeilicher Ebene bemüht hat, die Vorgänge aufzuklären.

III. Der Ausschuss soll ferner folgende Fragen klären:

1. ob und ggf. zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage die Sicherheitsbehörden Reisedaten im Fall M. H. Z. an US-amerikanische, niederländische und marokkanische Stellen, im Fall D. und S. an die libanesischen Stellen und im Fall M. K. an US-amerikanische oder pakistanische Stellen weitergegeben haben,
2. welche Konsequenzen aus den Vernehmungen/Befragungen, die nach vorangegangener Folter oder unter folterähnlichen Umständen durchgeführt worden sein sollen, gezogen worden und noch zu ziehen sind,
3. wie sicherzustellen ist, dass die Sachleitungsbefugnis des Generalbundesanwaltes nicht unterlaufen wird,
4. welche Vorkehrungen zu treffen sind, durch die verhindert werden kann, dass in Zukunft Angehörige des BND, BKA oder andere Stellen solche Befragungen durchführen.

IV. Der Untersuchungsausschuss soll schließlich klären,

1. wer den Auftrag zum Einsatz von zwei BND-Mitarbeitern in Bagdad erteilt und welche Regie-

rungsstellen in die Entscheidungsfindung über die Einsätze eingebunden waren,

2. ob und inwieweit über die in dem Bericht der Bundesregierung aufgeführten hinaus weitere Informationen – insbesondere ein neuer militärischer Plan über die Verteidigung Bagdads – vom BND vor Beginn und während des Irak-Krieges aus dem Irak an die Zentrale gegeben wurden und an US-Dienststellen gelangt sind, die für die US-Kriegsführung von Bedeutung sein konnten oder sogar tatsächlich dafür eingesetzt wurden,
3. ob und inwieweit die in der Bundestagsdrucksache 16/800, S. 20, genannten Objekte, die von BND-Mitarbeitern in Bagdad gemeldet und an US-Stellen weitergegeben wurden, zutreffend wiedergegeben und bewertet sind,
4. Anfragen welchen Inhalts von US-Stellen an den BND ab Beginn des Jahres 2003 gestellt wurden, wie auf die Anfragen seitens des BND reagiert wurde, ob die Anfragen an die BND-Mitarbeiter nach Bagdad weitergegeben worden sind und ob und wie darauf geantwortet wurde,
5. was mit US-Stellen über die Aufgaben der BND-Mitarbeiter in Bagdad besprochen und vereinbart worden ist und warum das Vereinbarte nicht schriftlich festgehalten wurde,
6. warum die Aufträge und Weisungen der Bundesregierung, insbesondere die Beschränkungen, für das, was die BND-Mitarbeiter aus Bagdad berichten sollten und was an die US-Stellen weitergegeben werden durfte und was nicht, nicht schriftlich niedergelegt worden sind und welche Vorkehrungen für eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Beschränkungen der Weitergabe getroffen worden sind,
7. ob und ggf. welche Informationen von BND-Mitarbeitern aus dem Irak, die über die Beschränkungen der Weitergabe von Informationen an US-Stellen nicht informiert waren, telephonisch oder schriftlich an US-Stellen gelangt sind,
8. ob und gegebenenfalls welche Verbindungsorganisationen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (z. B. militärisches Nachrichtenwesen) zu ausländischen Stellen bestanden, über die Informationen von den BND-Mitarbeitern aus Bagdad während des Irak-Krieges weitergegeben wurden und wie eine etwaige solche Informationsweitergabe organisiert und kontrolliert war,
9. ob Mitglieder oder Amtsträger der Bundesregierung oder ihre Vorgänger sowie nachgeordnete Amtsträger die Informationsweitergabe an US-Stellen und deren konkrete Einzelheiten gekannt, gebilligt, angeordnet oder unterstützt haben und ob Mitglieder der Bundesregierung nach den Presseberichten ab Anfang Januar 2006 den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit darüber zutreffend informiert haben,

10. ob nach der weiteren Aufklärung die Bewertung der Aktivitäten des BND während des Irak-Krieges im Bericht der Bundesregierung zutreffend ist oder ganz bzw. in einzelnen Punkten korrigiert werden muss,
11. warum die Bundesregierung auf die gebotene Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verzichtete.

V. Schließlich soll der Ausschuss klären,

1. ob und inwieweit durch Handlungen aus den Abschnitten I. bis IV. gegen Richtlinien oder Weisungen der Bundesregierung, gegen Amts- oder Dienstpflichten oder gegen deutsches Recht oder internationales Recht verstoßen wurde,
2. welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen gezogen werden müssen, um die Rechtsstaatlichkeit der Terrorismusbekämpfung zu wahren und die Kontrolle der Nachrichtendienste zu verbessern, um Fehlentwicklungen verhindern zu können.“

2. Plenardebatte

Der Deutsche Bundestag hat den Einsetzungsantrag in seiner 30. Sitzung am 31. März 2006 beraten und aufgrund einer interfraktionellen Vereinbarung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen. (Plenarprotokoll 16/30, S. 2513 – 2523)

Der Abg. Jörg van Essen (FDP) stellte in der Plenardebatte an den Beginn seiner Ausführungen, dass darüber gesprochen werden müsse, wo die rechtsstaatlichen Grenzen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus lägen. Es könne zudem nicht akzeptiert werden, dass durch die Anwesenheit deutscher Ermittler in Einrichtungen, deren Rechtsstaatlichkeit zweifelhaft sei, bei den Betreibern solcher Einrichtungen der Eindruck entstehe, Deutschland würde von solchen Einrichtungen klammheimlich profitieren. Ein zweiter wichtiger Punkt des Antrags sei es, die Nachrichtendienste zu stärken. Eine verbesserte Kontrolle und Aufsicht sei von zentraler Bedeutung und diene der Vermeidung von Fehlern der Dienste und schütze diese davor, in die öffentliche Diskussion zu geraten.

Der Abg. Bernhard Kaster (CDU/CSU) unterstrich zunächst, dass er keine Notwendigkeit für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sehe. Er halte den Antrag für den falschen Weg zur falschen Zeit. Dennoch werde seine Fraktion die Entscheidung der Antragsteller respektieren und sachlich und aktiv in einem Untersuchungsausschuss mitarbeiten. Er müsse aber darauf hinweisen, dass zu den Themen des Untersuchungsausschusses zahlreiche Sitzungen und Sondersitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums stattgefunden hätten. Zudem habe es für das Parlamentarische Kontrollgremium einen umfassenden schriftlichen Bericht sowie für alle Mitglieder des Bundestages einen vertraulichen Bericht der Bundesregierung gegeben. Auch seien durch die Opposition die Möglichkeiten des Parlamentarischen

Kontrollgremiums und die Möglichkeiten öffentlicher oder geheimer Sitzungen des Innen-, des Auswärtigen oder des Verteidigungsausschusses nicht ausgeschöpft worden. Mit dem beantragten Untersuchungsausschuss würden die Nachrichtendienste und damit auch Details des operativen Geschäfts in den Mittelpunkt des Interesses gestellt werden. Dabei müsse bedacht werden, dass als oberstes Gebot die Funktionsfähigkeit und auch die Kooperationsfähigkeit der Nachrichtendienste gewährleistet bleibe. Schließlich sei im Geschäftsordnungsausschuss noch die wichtige Frage der Abgrenzung zwischen Artikel 44 und Artikel 45a des Grundgesetzes zu klären.

Die Abg. Petra Pau (DIE LINKE.) betonte, dass nach ihrer Auffassung den Kern des Untersuchungsausschusses nicht der Bundesnachrichtendienst darstelle, sondern dass es um die Frage gehe, ob im Namen des Kampfes gegen den Terrorismus Menschen- und Bürgerrechte verletzt worden seien, wer dies ggf. getan und geduldet habe und wer die politische Verantwortung dafür trage. In diesem Zusammenhang werde sich der Parlamentarische Untersuchungsausschuss mit der übergreifenden Frage befassen müssen, ob das Grundgesetz außer Kraft gesetzt worden sei. Seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 würden Grund- und Bürgerrechte immer kleiner geschrieben und derjenige, der sie dennoch verteidige, werde oft als Sicherheitsrisiko abgestempelt. Dies sei ein realer und gefährlicher Trend für die Verfasstheit der Bundesrepublik.

Der Abg. Joachim Stünker (SPD) vermochte aus den ersten Reden der Antragsteller nicht zu erkennen, was der Untersuchungsgegenstand des Ausschusses werden solle. Die FDP scheine nachweisen zu wollen, dass sich die rotgrüne Bundesregierung klammheimlich am Irak-Krieg beteiligt habe. Der Abg. Pau scheine es um ihre Staatsverdrossenheit zu gehen und er wolle noch sehen, welches Anliegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten. Er hoffe, dass sich die drei antragstellenden Fraktionen der Verantwortung bewusst seien, die sie durch die Einsetzung des Untersuchungsausschusses übernehmen. Alle Punkte des Einsetzungsantrags seien lückenlos aufgeklärt und von daher werde der Untersuchungsausschuss keine neuen Erkenntnisse und keine neuen Aufklärungen bringen. Eine solche Erfahrung mache gerade der Untersuchungsausschuss des EU-Parlaments, der nicht weiterkomme, da die Antworten, die von Bedeutung seien, von den Amerikanern nicht gegeben würden. Wenn er die einzelnen Punkte des Einsetzungsantrags durchgehe, erkenne er nichts, was über die bisher im Parlamentarischen Kontrollgremium gegebenen Antworten hinausgehen könne. Ihm stelle sich die Frage, was der Untersuchungsausschuss im Ergebnis bewirken solle und warum der Deutsche Bundestag ein Parlamentarisches Kontrollgremium habe, um dann alles, was dieses Gremium untersuche und aufgeklärt habe, für nicht ausreichend zu erklären. Der Sinn dieses Vorgehens erschließe sich ihm nur dann, wenn es dem politischen Tagesgeschäft dienlich sei.

Der Abg. Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) stellte zunächst klar, dass auch er dafür sei, gerade

in Sicherheitsfragen sehr verantwortungsvoll mit dem Instrument des Untersuchungsausschusses umzugehen. Es seien aber noch Fragen offen geblieben, die dringend der Klärung bedürften. Hinsichtlich des BND-Einsatzes im Irak müsse geklärt werden, warum die Weisungslage nicht allen an dem Vorgang Beteiligten bekannt gewesen sei. Hinsichtlich der CIA-Flüge stelle sich ihm die Frage, warum das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht untersuche, was fremde Geheimdienste auf deutschem Boden unternähmen. Im deutschen Luftraum und auf deutschem Territorium gälten internationales Menschenrecht und die deutsche Verfassung. Er könne nicht verstehen, warum sich die Bundesrepublik Deutschland eine systematische Verletzung ihrer Souveränität gefallen lasse. Bestimmte andere Fragen halte er für weitgehend geklärt, insofern stelle der Untersuchungsauftrag einen Kompromiss mit anderen Fraktionen dar. Ihm gehe es deshalb vorrangig darum, keine langen Untersuchungen durchzuführen, sondern schnell klare Verantwortungen und Konsequenzen festzustellen. Soweit man im Geschäftsordnungsausschuss vor dem Hintergrund der Zuständigkeiten des Verteidigungsausschusses nach Artikel 45a des Grundgesetzes über die Frage des militärischen Nachrichtenswesens werde diskutieren müssen, sei er grundsätzlich bereit, darüber zu sprechen, dies unter den Begriff der Verteidigung zu fassen. Es sei der Wunsch der FDP-Fraktion gewesen, dies so in den Untersuchungsauftrag aufzunehmen. Vor dem Hintergrund der Zweifel seiner Fraktion an diesem Weg könne er sich aber auch eine andere Lösung vorstellen, denn es sei nicht entscheidend, in welchem Gremium aufgeklärt werde, sondern dass dies überhaupt geschehe.

Abg. Stephan Mayer (Altötting) (CDU/CSU) hielt es für entscheidend, ob zu erwarten sei, dass durch den Untersuchungsausschuss neue Erkenntnisse und Fakten zutage gefördert würden. Im konkreten Fall sei damit seines Erachtens nicht zu rechnen. Er halte es allerdings für erwähnenswert, wie lange die drei Oppositionsfraktionen gebraucht hätten, sich auf die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses und darauf, mit welchen konkreten Fragen sich dieser Ausschuss beschäftigen solle zu verständigen. Nach seiner Überzeugung sei das Parlamentarische Kontrollgremium nach wie vor der richtige Ort, um bei den teilweise sehr schwer wiegenden Vorwürfen die notwendige lückenlose Aufklärung, Information und Untersuchung zu betreiben. Es liege im Interesse von allen, dass der BND nicht ständig Gegenstand öffentlicher Debatten sei. Angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Diskussion und der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus brauche Deutschland einen starken Bundesnachrichtendienst, der mit der erforderlichen politischen Rückendeckung seiner Arbeit nachgehen könne.

3. **Beschlussempfehlung und Bericht des Geschäftsordnungsausschusses**

Nach erfolgter Überweisung hat der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung im Anschluss an ein vorbereitendes Berichterstattergespräch in seiner Sitzung am 6. April 2006 seine Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen von FDP, DIE LINKE. und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD verabschiedet. (Bundestagsdrucksache 16/1179)

In der Drucksache weist der Ausschuss darauf hin, dass sich die Ausschussfassung vom ursprünglichen Antrag auf Bundestagsdrucksache 16/990 insbesondere dadurch unterscheidet, dass der Untersuchungsausschuss nunmehr elf statt sieben Mitglieder umfassen soll und durch Streichung einer Frage (IV. Nummer 8) sowie durch eine Erläuterung zum Einleitungsteil des Auftrags dem Verhältnis von Artikel 44 GG zum Untersuchungsrecht des Verteidigungsausschusses aus Artikel 45a GG Rechnung getragen wird.

Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD wiesen ferner ausdrücklich darauf hin, dass sie den Einsetzungsantrag in der Fassung der Beschlussempfehlung für verfassungsmäßig halten.

III. **Untersuchungsauftrag**

1. **Ursprünglicher Untersuchungsauftrag nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf Bundestagsdrucksache 16/1179**

In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf Bundestagsdrucksache 16/1179 wurde der ursprüngliche Oppositionsantrag auf Bundestagsdrucksache 16/990 in der wie folgt geänderten Fassung zur Annahme vorgeschlagen:

„Die Bundesregierung hat am 20. Februar 2006 dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages einen Bericht „zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ vorgelegt.

Zur Klärung der noch offenen Fragen, Bewertungen und gebotenen Konsequenzen wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes (GG) eingesetzt.

Der Untersuchungsausschuss soll im Zusammenhang mit den Vorgängen aus dem Bericht klären, welche politischen Vorgaben für das Handeln von Bundesnachrichtendienst (BND), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Militärischem Abschirmdienst (MAD), Generalbundesanwalt (GBA) und Bundeskriminalamt (BKA) gemacht wurden, und wie die politische Leitung und Aufsicht ausgestaltet und gewährleistet wurde. Dies und die politische Verantwortung dafür soll bezüglich der im Folgenden konkret benannten Vorgänge und Fragen geklärt werden:

- I. Im Bereich der CIA-Flüge und -Gefängnisse soll geklärt werden,
 1. ob in von amerikanischen Stellen (insbesondere der Central Intelligence Agency – CIA) veranlassten Flügen Terrorverdächtige im Rahmen möglicher Verschleppungen über deutsches Staatsgebiet transportiert wurden oder Derartiges zumindest nicht ausgeschlossen werden kann,

2. ob und ggf. seit wann die Bundesregierung welche Erkenntnisse über derartige Gefangenentransporte hatte,
 3. ob die von der Bundesregierung vorgenommenen Feststellungen in dem Bericht der Bundesregierung vom 23. Februar 2006 zutreffen,
 4. welche Maßnahmen die Bundesregierung getroffen hat, um etwaige Vorgänge – beispielsweise durch den Einsatz des BfV im Rahmen seiner gesetzlich normierten Aufgaben – zu überwachen, aufzuklären, und ggf. abzustellen und warum Derartiges ggf. unterblieben ist und wer hierfür die Verantwortung trägt,
 5. welche geeigneten Maßnahmen die Bundesregierung gegebenenfalls ergriffen hat, um derartige Flüge zukünftig zu verhindern,
 6. ob und welche Erkenntnisse die Bundesregierung über CIA-Gefängnisse in Europa hat und wie diese ggf. verifiziert worden sind,
 7. welche Tätigkeit der Bundesregierung es ggf. gegeben hat, um auf eine Beendigung des Betriebes derartiger Gefängnisse hinzuwirken.
- II. Der Ausschuss soll weiterhin klären,
1. ob Stellen des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung solche der Länder Informationen über Khaled el-Masri an ausländische Stellen geliefert haben,
 2. ob diese Informationen gegebenenfalls zur Entführung des Khaled el-Masri beigetragen haben,
 3. welche Informationen der deutsche diplomatische Dienst in Mazedonien über die Verschleppung Khaled el-Masris hatte,
 4. ob und welche Informationen zum Fall der Verschleppung des deutschen Staatsangehörigen Khaled el-Masri durch die US-Stellen der damalige Bundesminister des Innern Otto Schily – nach der Unterredung zu Pfingsten 2004 – in einem weiteren Gespräch mit US-Botschafter Daniel Coats und anderen US-Stellen, etwa mit US-Minister John Ashcroft und dem damaligen CIA-Chef, erhalten hatte und warum diese nicht für die Ermittlungen in Deutschland verwertet und nicht weitergegeben wurden,
 5. ob deutsche Staatsangehörige und deutsche Stellen an der Vernehmung von Khaled el-Masri beteiligt waren und wer die von Khaled el-Masri als Deutscher bezeichnete Person „Sam“ ist, die kurz vor der Freilassung bei den Vernehmungen in Kabul anwesend war und Khaled el-Masri auf dem Rückflug nach Mazedonien begleitet hat,
 6. wie sich die Bundesregierung in „gebotener Weise“ auf diplomatischer, nachrichtendienstlicher und bundespolizeilicher Ebene bemüht hat, die Vorgänge aufzuklären.
- III. Der Ausschuss soll ferner folgende Fragen klären:
1. ob und ggf. zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage Bundesbehörden Reisedaten im Fall M. H. Z. an US-amerikanische, niederländische und marokkanische Stellen, im Fall D. und S. an die libanesischen Stellen und im Fall M. K. an US-amerikanische oder pakistanische Stellen weitergegeben haben,
 2. welche Konsequenzen aus den Vernehmungen/Befragungen, die nach vorangegangener Folter oder unter folterähnlichen Umständen durchgeführt worden sein sollen, gezogen worden und noch zu ziehen sind,
 3. wie sicherzustellen ist, dass die Sachleitungsbezugnis des Generalbundesanwaltes nicht unterlaufen wird,
 4. welche Vorkehrungen zu treffen sind, durch die verhindert werden kann, dass in Zukunft Angehörige des BND, BKA oder andere Stellen des Bundes solche Befragungen durchführen.
- IV. Der Untersuchungsausschuss soll schließlich klären,
1. wer den Auftrag zum Einsatz von zwei BND-Mitarbeitern in Bagdad erteilt und welche Regierungsstellen in die Entscheidungsfindung über die Einsätze eingebunden waren,
 2. ob und inwieweit über die in dem Bericht der Bundesregierung aufgeführten Informationen hinaus weitere – insbesondere ein neuer militärischer Plan über die Verteidigung Bagdads – vom BND vor Beginn und während des Irak-Krieges aus dem Irak an die Zentrale gegeben wurden und an US-Dienststellen gelangt sind, die für die US-Kriegsführung von Bedeutung sein konnten oder sogar tatsächlich dafür eingesetzt wurden,
 3. ob und inwieweit die in der Bundestagsdrucksache 16/800, S. 20, genannten Objekte, die von BND-Mitarbeitern in Bagdad gemeldet und die an US-Stellen weitergegeben wurden, zutreffend wiedergegeben und bewertet sind,
 4. Anfragen welchen Inhalts von US-Stellen an den BND ab Beginn des Jahres 2003 gestellt wurden, wie auf die Anfragen seitens des BND reagiert wurde, ob die Anfragen an die BND-Mitarbeiter nach Bagdad weitergegeben worden sind und ob und wie darauf geantwortet wurde,
 5. was mit US-Stellen über die Aufgaben der BND-Mitarbeiter in Bagdad besprochen und vereinbart worden ist und warum das Vereinbarte nicht schriftlich festgehalten wurde,
 6. warum die Aufträge und Weisungen der Bundesregierung, insbesondere die Beschränkungen, für das, was die BND-Mitarbeiter aus Bagdad berichten sollten und was an die US-Stellen weitergegeben werden durfte und was nicht, nicht schriftlich niedergelegt worden sind und welche

Vorkehrungen für eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Beschränkungen der Weitergabe getroffen worden sind,

7. ob und ggf. welche Informationen von BND-Mitarbeitern aus dem Irak, die über die Beschränkungen der Weitergabe von Informationen an US-Stellen nicht informiert waren, telephonisch oder schriftlich an US-Stellen gelangt sind,
8. ob Mitglieder oder Amtsträger der Bundesregierung oder ihre Vorgänger sowie nachgeordnete Amtsträger die Informationsweitergabe an US-Stellen und deren konkrete Einzelheiten gekannt, gebilligt, angeordnet oder unterstützt haben und ob Mitglieder der Bundesregierung nach den Presseberichten ab Anfang Januar 2006 den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit darüber zutreffend informiert haben,
9. ob nach der weiteren Aufklärung die Bewertung der Aktivitäten des BND während des Irak-Krieges im Bericht der Bundesregierung zutreffend ist,
10. wie die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch die Bundesregierung zeitnah erfolgte, ob gegebenenfalls darauf verzichtet wurde und, wenn ja, aus welchen Gründen.

V. Schließlich soll der Ausschuss

1. klären, ob und inwieweit durch Handlungen aus den Abschnitten I. bis IV. gegen Richtlinien oder Weisungen der Bundesregierung, gegen Amts- oder Dienstpflichten oder gegen deutsches Recht oder internationales Recht verstoßen wurde,
2. Empfehlungen abgeben, welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen gezogen werden müssen, um die Rechtsstaatlichkeit der Terrorismusbekämpfung zu wahren und die Kontrolle der Nachrichtendienste zu verbessern, um Fehlentwicklungen verhindern zu können.“

2. Erste Ergänzung des Untersuchungsauftrages

Der am 18. Oktober 2006 von 165 Mitgliedern des Deutschen Bundestages aus den Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Antrag (Bundestagsdrucksache 16/3028) strebte auf Grund der bisherigen Beratungen des Untersuchungsausschusses und in der Öffentlichkeit bekannt gewordener Vorgänge gewisse Präzisierungen sowie eine Ergänzung des Auftrages des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode an. So sollte der Einsetzungsbeschluss bezüglich des Themenkomplexes der Festnahmen und Vernehmungen bestimmter Personen im Ausland präzisiert werden. Darüber hinaus sollte sich laut Nummer 3 des Ergänzungsantrags der Untersuchungsausschuss mit der nachrichtendienstlichen Überwachung und dem nachrichtendienstlichen Einsatz von Journalisten einerseits und der

Überwachung sonstiger Berufsheimnisträger, insbesondere von Abgeordneten, andererseits befassen.

In der Plenarsitzung vom 25. Oktober 2006 wurde der Antrag ohne Aussprache an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen, der in seiner einstimmigen Beschlussempfehlung vom 27. Oktober 2006 (Bundestagsdrucksache 16/3191) empfahl, den Ergänzungsantrag in einer einvernehmlich geänderten Fassung, in der insbesondere die Nummer 3 überarbeitet worden war, anzunehmen. So sollte sich die Untersuchung des neuen nachrichtendienstlichen Themenkomplexes auf die Sachverhalte beziehen, die im Auftrag des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom Sachverständigen Dr. Gerhard Schäfer geprüft worden waren. Dabei sollten sich die Untersuchungen auf den Bereich des Bundesnachrichtendienstes konzentrieren. Weiterhin sollten Untersuchungen über nachrichtendienstliche Maßnahmen gegenüber Abgeordneten nur noch im Zusammenhang mit Maßnahmen gegenüber Journalisten vorgenommen, weitere Berufsheimnisträger sollten nicht mehr einbezogen werden. Darüber hinaus wurden in den Bericht drei das weitere Verfahren des 1. Untersuchungsausschusses betreffende Protokollnotizen aufgenommen.

Bei der Beratung der Beschlussempfehlung in der Plenarsitzung am 27. Oktober 2006 (Plenarprotokoll 16/61, S. 6016 ff.) unterstrichen alle Fraktionen, dass die Klärung der strittigen geschäftsordnungsrechtlichen Frage, ob und inwieweit das Recht der qualifizierten Minderheit zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 GG auch die Ergänzung und Erweiterung des so beschlossenen Untersuchungsauftrages umfasst, hinter dem fraktionsübergreifenden Willen zu einer konstruktiven und konzentrierten Zusammenarbeit zurückzutreten habe.

Angesichts dieser Konsensbereitschaft erfolgte die Annahme der Beschlussempfehlung einstimmig und der Untersuchungsauftrag wurde wie folgt ergänzt:

„1. Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Abschnitt I. wird wie folgt gefasst:

„I. Im Bereich der CIA-Flüge und der von US-amerikanischen Stellen unterhaltenen (Geheim-)Gefängnisse für Terrorverdächtige soll geklärt werden,“.
- b) Abschnitt I. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse die Bundesregierung über von US-amerikanischen Stellen betriebene (Geheim-)Gefängnisse für Terrorverdächtige in Europa und anderenorts besitzt, in die Terrorverdächtige über deutsches Staatsgebiet transportiert worden sind, und wie diese Erkenntnisse gegebenenfalls verifiziert worden sind,“.

2. In Abschnitt III. werden nach Nummer 4 die folgenden Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. welche Bemühungen im Fall M. K. von der Bundesregierung unternommen wurden, um M. K. Hilfe zu leisten und seine Freilassung zu errei-

chen. Insbesondere soll geklärt werden, ob und welche Angebote US-amerikanischer Stellen es für seine Freilassung gegeben hat, ob sie von deutscher Seite abgelehnt wurden oder ungenutzt blieben; wenn ja, aus welchen Gründen. Geklärt werden soll in diesem Zusammenhang, welche deutschen Stellen des Bundes an einer solchen Entscheidung beteiligt waren und wer die Verantwortung dafür trägt,

6. inwieweit die Bundesregierung Kenntnisse von den Umständen hat, die zu den Inhaftierungen von M. H. Z. sowie D. und S. geführt hatten, und was die Bundesregierung unternommen hat, um im jeweiligen Fall der inhaftierten Person Hilfe zu leisten und deren Freilassung zu erwirken, oder ob und wann es Chancen für eine Freilassung gab, und warum gegebenenfalls solche Chancen für eine Freilassung nicht genutzt worden sind.“

3. Abschnitt V. wird wie folgt gefasst:

„V. Der Ausschuss soll bezüglich der im Bericht vom 26. Mai 2006 des vom Parlamentarischen Kontrollgremium beauftragten Sachverständigen, VRiBGH a. D. Dr. Gerhard Schäfer, untersuchten Sachverhalte klären,

1. wer wann innerhalb des Bundeskanzleramtes und der Leitungsebene des Bundesnachrichtendienstes (Präsidenten, Vizepräsidenten und Abteilungsleiter) Kenntnis davon hatte, dass der Bundesnachrichtendienst
 - a) Journalisten überwacht und ausgeforscht hat bzw. überwachen und ausforschen ließ,
 - b) hierzu mit Journalisten zusammengearbeitet und diese für die Lieferung von Informationen finanziell oder auf andere Weise vergütet hat sowie entsprechende Berichte von Journalisten an den Bundesnachrichtendienst initiiert und entgegengenommen hat,
 - c) Einfluss auf die Medienberichterstattung genommen hat, indem er beispielsweise Berichte initiiert oder inhaltlich beeinflusst hat,

oder warum gegebenenfalls keine zeitnahe Kenntnis erlangt wurde;

2. ob der Bundesnachrichtendienst möglicherweise im Zusammenhang mit den unter Nummer 1 erwähnten Vorgängen auch gegenüber Bundestagsabgeordneten wie unter Nummer 1 beschrieben verfahren ist, und wenn ja, wer wann innerhalb des Bundeskanzleramtes und auf der Leitungsebene des Bundesnachrichtendienstes Kenntnis davon hatte oder warum gegebenenfalls keine zeitnahe Kenntnis erlangt wurde;
3. wer wann im Bundeskanzleramt und im Bundesnachrichtendienst welche Anordnungen hinsichtlich der unter den Nummern 1 und 2 genannten Vorgänge getroffen hat und wer dafür die politische Verantwortung trägt;

4. wie die interne Kontrolle diesbezüglich durch die Leitungsebene im Bundesnachrichtendienst ausgestaltet ist;
5. welche Richtlinien, Weisungen und Anordnungen der Leitungsebene im Bundesnachrichtendienst allgemein bezüglich dieser Vorgänge bestanden oder weshalb solche gegebenenfalls fehlten;
6. welche Maßnahmen, insbesondere zur Ausforschung und Überwachung, der Bundesnachrichtendienst hinsichtlich der unter den Nummern 1 und 2 genannten Vorgänge ergriffen hat;
7. wie die Bundesregierung ihre Aufsicht über den Bundesnachrichtendienst in Bezug auf die unter den Nummern 1 und 2 genannten Vorgänge ausgeübt hat, und wer die politische Verantwortung für mögliche Missstände in diesem Bereich trägt;
8. wie die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über diese Vorgänge unterrichtete und inwieweit sowie weshalb gegebenenfalls darauf verzichtet wurde.“

4. Der bisherige Abschnitt V. wird zu Abschnitt VI. und wie folgt gefasst:

„VI. Schließlich soll der Ausschuss

1. klären, ob und inwieweit durch Handlungen aus den Abschnitten I. bis V. gegen Richtlinien oder Weisungen der Bundesregierung, gegen Amts- oder Dienstpflichten oder gegen deutsches Recht oder internationales Recht verstoßen wurde;
2. Empfehlungen abgeben, welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen gezogen werden müssen, um die Rechtsstaatlichkeit der Terrorismusbekämpfung, die Rechte von Bundestagsabgeordneten (vgl. V.2) in Bezug auf die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes sowie die grundrechtlich geschützte Pressefreiheit zu wahren und die Kontrolle der Nachrichtendienste zu verbessern, um Fehlentwicklungen verhindern zu können;
3. klären, wie sichergestellt ist bzw. sichergestellt wird, dass künftig eine Wiederholung von rechtswidrigen Überwachungen von Journalisten und Bundestagsabgeordneten (vgl. V.2) durch den Bundesnachrichtendienst ausgeschlossen ist.“

3. Zweite Ergänzung des Untersuchungsauftrages

In seiner Sitzung am 21. Juni 2007 überwies der Deutsche Bundestag einen erneuten Erweiterungsantrag von 165 Mitgliedern aus den Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ohne Debatte an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. (Bundestagsdrucksache 16/5751; Plenarprotokoll 16/105, S. 10744)

In seiner einstimmigen Beschlussempfehlung vom 6. Juli 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6007) empfahl der 1. Ausschuss, die Einfügung eines Abschnitts Ia. mit folgendem Wortlaut:

„Ia. Der Ausschuss soll weiterhin klären,

1. ob und welche Erkenntnisse die Bundesregierung über das der Festnahme folgende Schicksal des Abdel H. Khafagy sowie weiterer Personen hatte, die deutsche Staatsbürger waren oder zum Zeitpunkt der Festnahme einen legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland hatten und die nach dem 11. September 2001 im Camp Eagle Base oder anderen von US-amerikanischen Stellen genutzten Gefängnissen in Bosnien-Herzegowina unter Terrorverdacht festgehalten wurden,
2. ob und welche Erkenntnisse die Bundesregierung über eine eventuelle Beteiligung von Mitarbeitern von Bundesbehörden an der Inhaftierung, Vernehmung und Behandlung von Gefangenen hatte, die nach dem 11. September 2001 im Camp Eagle Base oder anderen von US-amerikanischen Stellen genutzten Gefängnissen in Bosnien-Herzegowina unter Terrorverdacht festgehalten wurden,
3. ob und in welcher Weise Angehörige und Rechtsbeistände der unter 1. genannten Personen durch Stellen des Bundes informiert wurden und ob Hilfe geleistet wurde und gegebenenfalls warum nicht.“

In den Ausschussberatungen hatten die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dargelegt, dass die bisherigen Untersuchungsergebnisse im 1. Untersuchungsausschuss den von ihnen vorgelegten Ergänzungsantrag des Untersuchungsauftrags notwendig machten. Dabei unterstrichen sie ihre Rechtsauffassung, dass nicht nur die Einsetzung, sondern auch die Ergänzung des Untersuchungsauftrags eines Untersuchungsausschusses das geschützte Recht einer qualifizierten Minderheit darstelle. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass im Falle einer Ablehnung eines Änderungsantrags die qualifizierte Minderheit das Recht habe, die Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses mit entsprechend geändertem Untersuchungsauftrag zu verlangen.

Die Koalitionsfraktionen vertraten demgegenüber die Auffassung, dass zwar die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ein Minderheitenrecht darstelle, eine Änderung des Untersuchungsauftrages jedoch einer Mehrheitsentscheidung unterliege. Im Übrigen kritisierten sie, dass der vorgelegte Änderungsantrag in einigen Punkten nicht konkret genug den erweiterten Untersuchungsauftrag festlege.

Ungeachtet dieser Meinungsverschiedenheiten wurde der vorgelegte Text in der Sitzung des Bundestages am 6. Juli 2007 mit den Stimmen der Oppositionsfraktionen bei

Enthaltung der Koalitionsfraktionen angenommen. (Plenarprotokoll 16/109, S. 11328)

IV. Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses

Der Deutsche Bundestag hat die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf Bundestagsdrucksache 16/1179 in seiner 33. Sitzung am 7. April 2006 beraten und ohne Aussprache mit breiter Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen. (Plenarprotokoll 16/33, S. 2781)

Während in dem ursprünglichen Antrag aus den Oppositionsfraktionen auf Bundestagsdrucksache 16/990 noch eine Mitgliederzahl von sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern vorgesehen war, gehörten nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung dem Gremium nun elf ordentliche Mitglieder (CDU/CSU und SPD je vier Mitglieder, FDP, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN je ein Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern an.

Der 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode war damit eingesetzt.

1. Konstituierung

Unmittelbar im Anschluss an die Einsetzung durch das Plenum fand noch am 7. April 2006 die konstituierende Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode unter Leitung der Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages Gerda Hasselfeld statt.

Die Vizepräsidentin wies in ihren einführenden Bemerkungen darauf hin, dass es die Mitglieder mit Vorgängen zu tun hätten, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterlägen. Zur Gewährleistung der parlamentarischen Kontrolle in derartigen Fällen enthalte das Untersuchungsausschussgesetz spezielle Regelungen, die auch auf die in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages aufgeführte Geheimschutzordnung verweisen. Die Regelungen sollten sicherstellen, dass als geheim eingestuftes Material von den Mitgliedern des Bundestages so behandelt werde, dass die Exekutive keinen Anlass habe, den Bundestag in diesen Fragen nur zurückhaltend zu informieren. Insofern läge es gerade im Interesse der Ausschussmitglieder, diese Geheimschutzordnung einzuhalten. Die Vorschriften schützten darüber hinaus auch diejenigen Bürger, die durch eine öffentliche Erörterung in ihren Grundrechten gefährdet werden könnten. Sie verwies in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches, insbesondere auf den für das Parlament wichtigen § 353b Absatz 2. Nicht zuletzt von der Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen hinge die Durchsetzung des parlamentarischen Kontrollrechts ab.

2. Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses

Von den Fraktionen wurden folgende Abgeordnete als Ausschussmitglieder benannt:

CDU/CSU		
Ordentliche Mitglieder	von	bis
Hermann Gröhe	07.04.2006	07.10.2008
Siegfried Kauder (Vorsitzender)	07.04.2006	
Dr. Kristina Köhler	07.04.2006	
Dr. Günter Krings	07.10.2008	
Stephan Mayer	07.04.2006	
Stellvertretende Mitglieder	von	bis
Clemens Binninger	21.01.2009	
Anette Hübinger	07.04.2006	
Bernhard Kaster	07.04.2006	
Bernd Schmidbauer	07.04.2006	21.01.2009
Thomas Silberhorn	07.04.2006	
SPD		
Ordentliche Mitglieder	von	bis
Dr. Michael Bürsch (Stv. Vorsitzender)	27.11.2007	
Wolfgang Gunkel	27.11.2007	
Michael Hartmann	07.04.2006	
Johannes Jung	07.04.2006	
Ursula Mogg	07.04.2006	27.11.2007
Thomas Oppermann	07.04.2006	27.11.2007
Stellvertretende Mitglieder	von	bis
Rolf Kramer	07.04.2006	
Christine Lambrecht	07.04.2006	
Ursula Mogg	27.11.2007	
Dr. Rolf Mützenich	07.04.2006	
Wolfgang Gunkel	07.04.2006	27.11.2007
FDP		
Ordentliche Mitglieder	von	bis
Dr. Max Stadler	07.04.2006 17.10.2008	15.10.2008
Christian Ahrendt	16.10.2008	16.10.2008
Stellvertretende Mitglieder	von	bis
Hellmut Königshaus	07.04.2006	

DIE LINKE.		
Ordentliche Mitglieder	von	bis
Ulla Jelpke	05.06.2008	05.06.2008
Wolfgang Nešković	07.04.2006 29.09.2006 02.03.2007 15.06.2007 22.06.2007 09.11.2007	20.09.2006 21.02.2007 13.06.2007 20.06.2007 07.11.2007 13.11.2007
Prof. Dr. Norman Paech	21.06.2007 08.11.2007 14.11.2007 06.06.2008	21.06.2007 08.11.2007 04.06.2008
Petra Pau	21.09.2006 22.02.2007	28.09.2006 01.03.2007
Paul Schäfer	14.06.2007	14.06.2007
Stellvertretende Mitglieder	von	bis
Cornelia Hirsch	05.06.2008	05.06.2008
Inge Höger	23.09.2008	
Ulla Jelpke	14.06.2007 29.05.2008	14.06.2007 29.05.2008
Jan Korte	21.09.2006	28.09.2006
Michael Leutert	20.09.2007 11.10.2007 30.05.2008 06.06.2008	20.09.2007 28.05.2008 04.06.2008 22.09.2008
Petra Pau	07.04.2006 29.09.2006 02.03.2007 25.05.2007 15.06.2007 06.07.2007 21.09.2007	20.09.2006 21.02.2007 23.05.2007 13.06.2007 04.07.2007 19.09.2007 10.10.2007
Prof. Dr. Norman Paech	05.07.2007	05.07.2007
Bodo Ramelow	22.02.2007 24.05.2007	01.03.2007 24.05.2007
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
Ordentliche Mitglieder	von	bis
Hans-Christian Ströbele	07.04.2006	
Stellvertretende Mitglieder	von	bis
Winfried Nachtwei	07.04.2006	12.12.2006
Wolfgang Wieland	13.12.2006	

Für einzelne Sitzungen nahmen insbesondere die Oppositionsfractionen, die jeweils nur mit einem ordentlichen und einem stellvertretenden Mitglied im Ausschuss vertreten waren, die Möglichkeit eines punktuellen Mitglieds-

derwechsels wahr, um so bei Verhinderung eines Mitglieds gleichwohl alle Beteiligungsrechte (wie z. B. das Fragerecht auch der stellvertretenden Mitglieder) wahren zu können.

3. Bestimmung des Ausschussvorsitzenden sowie seines Stellvertreters

Gemäß § 6 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) stand nach einer Vereinbarung im Ältestenrat der CDU/CSU-Fraktion das Vorschlagsrecht für den Ausschussvorsitz zu. Die CDU/CSU-Fraktion benannte hierfür in der konstituierenden Sitzung den Abg. Siegfried Kauder, der nach seiner Erklärung der Bereitschaft, dieses Amt zu übernehmen, als Vorsitzender des Ausschusses bestimmt war.

Über die Bestimmung des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden entstand zwischen den Koalitions- und den Oppositionsfractionen eine Diskussion, nachdem sowohl von der Fraktion der SPD als auch von der Fraktion der FDP ein Vorschlag für diese Position gemacht worden war.

§ 7 Absatz 1 PUAG lautet:

„Der Untersuchungsausschuss bestimmt nach den Vereinbarungen im Ältestenrat ein Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz; dieses Mitglied muss einer anderen Fraktion als der oder die Vorsitzende angehören.“

Insbesondere die FDP-Fraktion vertrat im Ausschuss die Auffassung, Sinn der Gesetzesbestimmung in § 7 Absatz 1 PUAG sei es, den Ausschussvorsitz zwischen Koalition und Opposition aufzuteilen; diese Auslegung ergebe sich aus der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 14/5790, S. 14). Auf eine einvernehmliche Vereinbarung im Ältestenrat könne nicht zurückgegriffen werden, da die FDP-Fraktion im Ältestenrat das Zugriffsrecht der Opposition für sich reklamiert habe.

Demgegenüber verweist die SPD-Fraktion auf den Wortlaut von § 7 Absatz 1 PUAG und auf § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT). Danach gelte:

„Die Zusammensetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie die Regelungen des Vorsitizes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen.“

Diese Regelung erfasse auch das Vorschlagsrecht für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzenden in den Ausschüssen (vgl. Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, § 12 Anm. 1d), zumal das PUAG nach der Gesetzesbegründung zu § 6 von der üblichen Praxis bei Ausschüssen ausgehe. Damit falle gemäß § 7 Absatz 1 PUAG i. V. m. § 12 GO-BT der stellvertretende Vorsitz der SPD als zweitstärkster Fraktion im Bundestag zu.

Auch die parlamentarische Übung spreche für diese Lösung, weil in gleicher Weise in der Zeit der Großen Koalition 1966 bis 1969 in den beiden Untersuchungsausschüssen der 5. Wahlperiode vorgegangen worden sei (vgl. Datenhandbuch des Deutschen Bundestages, Bd. II, S. 2192).

Im Übrigen bleibe bei der von der FDP präferierten Lösung unklar, welcher Oppositionsfraction in welchem Untersuchungsausschuss bei fehlender Einigung der Oppositionsfractionen der stellvertretende Vorsitz überhaupt

zufallen solle, zumal die Opposition nicht mit einer einheitlichen politischen Zielrichtung antrete und die drei Oppositionsfractionen nahezu gleich stark seien. Es müsse deshalb bei dem in § 12 Satz 1 GO-BT festgehaltenen Grundsatz bleiben, dass Vorsitz und Stellvertretung in Untersuchungsausschüssen immer im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorgenommen werde. Nur so käme man zu eindeutigen Ergebnissen.

Der Vorsitzende erklärte, dass sowohl für die eine Meinung, das Zugriffsrecht stehe der nächstgrößten Fraktion zu, als auch für die andere Meinung, das Zugriffsrecht stehe der größten Oppositionsfraction zu, einiges spreche. Maßgeblich sei für den Ausschuss aber die formale Betrachtungsweise, dass es eine von der Regelung des § 12 Satz 1 GO-BT abweichende Vereinbarung des Ältestenrates nicht gebe, so dass der SPD das Zugriffsrecht für den stellvertretenden Vorsitz zustehe. Damit komme er zu dem Ergebnis, dass der Ausschuss den Abg. Michael Hartmann zum stellvertretenden Vorsitzenden bestelle.

Nachdem der Abg. Thomas Oppermann zum 29. November 2007 aus dem Untersuchungsausschuss ausgeschieden war und die SPD-Fraktion den bisherigen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Michael Hartmann zum neuen Obmann gewählt hatte, stellte sich die Frage nach der Bestimmung eines neuen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende verwies erneut darauf, dass nach § 7 Absatz 1 PUAG der stellvertretende Vorsitzende nach den Vereinbarungen im Ältestenrat zu bestimmen sei und dass dort keine Abweichungen von § 12 GO-BT vereinbart worden seien, so dass nach wie vor die zweitgrößte Fraktion den stellvertretenden Vorsitzenden stelle. Er wiederholte, dass auch für die Auffassung der Opposition einiges spreche, er sich aber an das im Ältestenrat vereinbarte Zugriffsverfahren gebunden sehe.

Die Oppositionsfractionen verwiesen jetzt zusätzlich auf das Argument, dass auch im Zusammenhang mit dem vor dem Bundesverfassungsgericht geführten Verfahren die Frage des Vorsitzendenverfahrens eine Rolle spiele und dass dieses Verfahren nur dann einen Sinn mache, wenn Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses die unterschiedlichen politischen Mehrheiten repräsentieren würden. Zudem habe sich der Ältestenrat mit der jetzt anstehenden Entscheidung nicht befasst, sodass die Frage dem Ältestenrat erneut vorgelegt werden solle.

Hierzu erklärte der Abg. Hartmann (SPD), dass das Vorsitzendenverfahren vom Bundesverfassungsgericht nur als eine von vielen Möglichkeiten ins Spiel gebracht worden sei, um sicherzustellen, dass dem Parlament nicht unberechtigt Informationen mit Hinweis auf Geheimschutz und Staatswohl vorenthalten würden. Sollte der Ausschuss für ein solches Verfahren Bedarf sehen, werde das Verfahren so ausgestaltet, dass es die Opposition nicht ausschließe.

Der Ausschuss lehnte den Antrag auf Befassung des Ältestenrates mit den Stimmen der Koalition und gegen die Stimmen der Opposition ab und bestimmte anschließend den für den Abg. Oppermann in den Ausschuss eingetretenen und von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Abg. Dr. Michael Bürsch zum stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Benennung der Obleute und der Berichterstatter

Als Obleute ihrer Fraktionen wurden benannt:

	von	bis
CDU/CSU		
Hermann Gröhe	07.04.2006	07.10.2008
Dr. Kristina Köhler	08.10.2008	
SPD		
Thomas Oppermann	07.04.2006	29.11.2007
Michael Hartmann	30.11.2007	
FDP		
Dr. Max Stadler	07.04.2006	
DIE LINKE.		
Wolfgang Nešković	07.04.2006	13.11.2007
Prof. Dr. Norman Paech	14.11.2007	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
Hans-Christian Ströbele	07.04.2006	

Als Berichterstatter benannte der Vorsitzende gem. § 65 GO-BT:

CDU/CSU
Stephan Mayer
SPD
Michael Hartmann
FDP
Dr. Max Stadler
DIE LINKE.
Prof. Dr. Norman Paech
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Hans-Christian Ströbele

5. Benannte Mitarbeiter/-innen der Fraktion

Mitarbeiter/-in	von	bis
CDU		
Rudolf Seiler	07.04.2006	
Claudia von Cossel	19.07.2006	
Axel Schlegtendal	09.05.2006	
Volker Zimmermann	01.10.2006	

Mitarbeiter/-in	von	bis
SPD		
Christian Heyer	07.04.2006	
Dr. Harald Dähne	24.08.2006	27.11.2007
Stefanie Freitag	07.04.2006	07.09.2006
Judith Gläser	07.09.2006	
Stefan Uecker	27.11.2007	
Albrecht von Wangenheim	07.04.2006	
FDP		
Tim Heerhorst	02.05.2006	
Sabine Gohlke	02.05.2006	
Fabian Kyrieleis	02.05.2006	
Ulrike Nickels-Hinz	11.09.2006	
Isabella Pfaff	02.05.2006	
Juliane Puls	05.09.2006	
DIE LINKE.		
Dr. Sandra Obermeyer	16.01.2007	
Jürgen Elsässer-Denkinger	30.05.2006	18.10.2006
Dr. Franz Hutsch	30.05.2006	14.05.2007
Katrin Maria Jonas	05.07.2007	
Barbara Klaus	14.12.2006	
Jens Lehmann	30.05.2006	
Helmut Schröder	30.08.2006	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
Martina Kant	10.07.2006	
Christian Busold	13.06.2006	10.07.2006
Hans Erlenmeyer	29.08.2006	
Tilo Fuchs	27.04.2007	
Karsten Lüthke	21.02.2007	
Norbert Schellberg	12.12.2006	27.04.2007
Persönliche Mitarbeiter des Vorsitzenden		
Tobias Engesser	01.01.2009	
Andreas Mom	15.05.2006	31.12.2008

6. Beauftragte der Bundesregierung und der Mitglieder des Bundesrates**a) Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesregierung**

Mitarbeiter/-in	von	bis
Bundeskanzleramt		
MDg Dr. Hans Hofmann	03.05.2006	
RD Torsten Akman	03.05.2006	
BOR Matthias Garrelfs	17.09.2008	09.02.2009
RR Stephan Gothe	09.02.2009	
StA Hannes Hedke	25.08.2006	20.04.2007
RAFr Nicole Knöner	11.01.2008	
ROIn Katja Neumann	29.05.2006	20.04.2007
ORRn Beate Pagelsdorf	05.05.2008 14.01.2009	17.09.2008
BD Karsten Rabe	29.05.2006	05.05.2008
RAFr Ricarda Salmutter	20.04.2007	11.01.2008
MR Dr. Matthias Schmidt	03.05.2006	
O Werner Siemon	17.09.2008	14.01.2009
RD Thomas Valentinotti	05.09.2007	
MDg Hans-Josef Vorbeck	03.05.2006	
ORRn Anne-Katrin Wahl	20.04.2007	
MDg Konrad Wenckebach	03.05.2006	05.09.2007
Auswärtiges Amt		
VLR I Miguel Berger	07.04.2006	
Thomas Floth	12.06.2006	16.07.2007
LR I Dr. Gregor Forschbach	07.04.2008	15.09.2008
VLR Thomas Graf	07.04.2006	
VLR Jens Kraus-Massé	12.10.2006	07.04.2008
KS z. A. Malte Locknitz	16.07.2007	
VLR I Thomas Neisinger	25.04.2006 18.12.2006	12.10.2006 15.09.2008
LR Dr. Ingo Niemann	09.10.2007	07.04.2008
KSn z. A. Isabell Turzer	21.09.2007	
Bundesministerium des Innern		
RD Dr. Jan Hecker	07.04.2006	
KOKn Silke Beermann	15.06.2006	01.11.2007
ORR Jörn Hinze	07.04.2006	01.11.2007
KRn Iris-Maria Marré	21.06.2006	10.01.2007
RAFr Tanja Müller	07.04.2006	04.07.2007
KOR Ralph Kievernagel	04.09.2006	
KOKn Kirsten Mönckmeyer	04.10.2007	

Mitarbeiter/-in	von	bis
noch Bundesministerium des Innern		
ORRn Isabell Schmitt-Falckenberg	07.04.2006 16.02.2009	23.03.2007
KHKn Birgit Schwarz	10.01.2008	
KR Fred-Mario Silberbach	04.09.2006	
RR Jakob Sperl	30.01.2007	16.02.2009
Marion de Wyl	20.09.2006	
Bundesministerium der Justiz		
RD Edgar Radziwill	07.04.2006	19.04.2009
ORRn Dr. Annett Bratouss	25.04.2006	27.12.2006
StAn Annett Cron	25.04.2006	11.06.2007
MR Dr. Michael Greßmann	20.04.2009	
StA Simon Henrichs	03.03.2008	
StAn Christina Kreis	08.05.2006	29.02.2008
RinVG Kerstin Meyer	11.06.2007	28.02.2009
RLG Robert Winter	11.06.2007	
Bundesministerium der Verteidigung		
MDg Dr. Fredy Schwierkus	07.04.2006	
RD Carsten Denecke	10.05.2006	
MR Dr. Rüdiger Huth	10.05.2006	
RD Martin Walber	07.04.2006	
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung		
MDg Rainer Münz	28.04.2006	
RR z. A. Heinz Decker	20.03.2009	
TB Rainer Schielke	28.04.2006	01.03.2009

b) Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesrates

Mitarbeiter/-in	von	bis
LV Bayern		
MR Josef Krabatsch	07.04.2006	
LV Nordrhein-Westfalen		
MRn Birgit Weck	07.04.2006	
LV Sachsen		
Christine Baumdick	07.04.2006	08/2008
LV Saarland		
RORn Andrea Becker	06.02.2007	
LV Bremen		
SenRn Dr. Catrin Hannken	28.02.2007	01.04.2008

c) Ausschussesekretariat

Mitarbeiter/-in	von	bis
MR Dr. Hans-Joachim Berg	07.04.2006	
RD Harald Georgii	01.05.2006	
Gordon Grill	16.04.2008	
ORR Dr. Tilman Hoppe	01.02.2009	
Doreen Lange	06.10.2008	
VAe Petra Mendel	07.04.2006	28.10.2007
VAe Heike Priegnitz	03.12.2007	
VAe Sabine Rossa	29.01.2007	
VAe Jana Schumann	24.04.2006	04.11.2008
StA Karsten-Nils Schwarz	26.03.2007	
RAmtfr Katalin Zádor	07.04.2006	03.12.2006
Mitarbeiter für den Ermittlungsbeauftragten		
ORR Dr. Tilman Hoppe	26.09.2007	15.04.2008
Gordon Grill	01.03.2008	15.04.2008
Jennifer Petrick	29.10.2007	15.04.2008
OAR Harald Turowski	26.09.2007	16.03.2008

Darüber hinaus wurden der Rechtsreferendar Gerung von Hoff (7. April 2006 bis 30. Juni 2006) sowie die geprüften Rechtskandidaten Matthias Pöhl (ab 31. Juli 2006 bis 15. Dezember 2007) sowie Nina Laß (2. Mai 2007 bis 31. Oktober 2007) und Marko Jessen (1. November 2007 bis 30. April 2008) im Ausschussesekretariat eingesetzt. Hinzu kamen wechselnde halbtags beschäftigte studentische Hilfskräfte.

B. Sachnahe Verfahren auf nationaler und europäischer Ebene

I. Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes

Vor dem Hintergrund der in Artikel 45a des Grundgesetzes verfassungsrechtlich festgelegten ausschließlichen Zuständigkeit des Verteidigungsausschusses für Angelegenheiten der Verteidigung beschloss der Verteidigungsausschuss auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in seiner Sitzung am 25. Oktober 2006 einstimmig, sich als Untersuchungsausschuss einzusetzen. (Bundestagsdrucksache 16/10650, S. 19 f.) Mit seiner konstituierenden Sitzung am 8. November 2006 stellte sich dem Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss fol-

gender, mit Annahme des Antrags der Koalitionsfraktionen festgestellter Untersuchungsauftrag:

- „1. Welche Kontakte hatten Angehörige der Bundeswehr mit dem türkischen Staatsbürger Murat Kurnaz während dessen Inhaftierung durch die US-Streitkräfte im Zeitraum von ca. November 2001 bis ca. Februar 2002?
2. Wurde Murat Kurnaz im Rahmen dieser Kontakte durch Angehörige der Bundeswehr in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt, und wenn ja, wie und durch wen?
3. Welche Personen innerhalb der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten gegebenenfalls welche Kenntnis über die Kontakte von Angehörigen der Bundeswehr zu Murat Kurnaz?
4. Welche Einsätze haben KSK-Kräfte von ca. November 2001 bis ca. November 2002 in Kandahar durchgeführt, nach welchen Einsatzregeln haben sie dabei gehandelt und welchen Einfluss hatten Dienststellen in der Bundeswehr und das Bundesministerium der Verteidigung auf diese Einsätze?
5. Welche Personen in der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten je welche Kenntnis über die KSK-Einsätze in Kandahar von ca. November 2001 bis ca. November 2002?“

Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss beendete seine Tätigkeit mit der 24. Sitzung am 18. September 2008 und erstattete dem Plenum Bericht (Bundestagsdrucksache 16/10650) mit der Beschlussempfehlung einer Kenntnisnahme. Die Plenarberatung des Berichts erfolgte in der 193. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Dezember 2008 (Plenarprotokoll 16/193, S. 20833 A ff.)

II. Verfahren der Staatsanwaltschaft Zweibrücken zum Untersuchungskomplex I. (CIA-Flüge, ‚Geheim‘-Gefängnisse)

Die Staatsanwaltschaft Zweibrücken eröffnete unter dem Aktenzeichen 4130 UJs 4059/05 am 19. Juli 2005 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Freiheitsberaubung und anderer Delikte zum Nachteil von Herrn Abu Omar. Die örtliche Zuständigkeit der dortigen Staatsanwaltschaft ergab sich aus dem Umstand, dass zwar die Entführung des Abu Omar in Mailand/Italien begann und auch das Opfer ein fremder Staatsangehöriger war, aber die Zwischenlandung der Entführungsmaschine in Ramstein erfolgte.

In ihrer Einstellungsverfügung vom 21. Januar 2008 kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass ‚Ansatzpunkte für erfolversprechende weitere Ermittlungen‘ nicht vorlägen und somit das Verfahren mangels Täterermittlung gemäß § 170 Absatz 2 StPO einzustellen sei.

Dieser Feststellung lagen die Erkenntnisse zugrunde, dass die US-Behörden nicht bereit gewesen waren, Auskünfte zu geben und zur Sachaufklärung beizutragen. Auch die übersandten Unterlagen der Staatsanwaltschaft Mailand hätten keine konkreten Hinweise auf die Personen ergeben, die Abu Omar nach Ramstein und von dort nach Kairo geflogen hätten. Schließlich seien auch bei EUROCONTROL Brüssel wie auch bei der DFS-Deutsche Flugsicherung keine Aufzeichnungen über Flugdaten für den Tatzeitraum mehr vorhanden.

III. Verfahren der Staatsanwaltschaft München I zum Untersuchungskomplex II. (Verschleppung von Khaled el-Masri)

Nachdem der bevollmächtigte Rechtsanwalt von Herrn el-Masri mit Schreiben vom 8. Juni 2004 an das Bundeskanzleramt und an das Auswärtige Amt unter Angabe von weiteren Einzelheiten mitgeteilt hatte, dass sein Mandant verschleppt worden sei, unterrichtete das Bundeskriminalamt mit E-Mail vom 11. Juni 2004 das Polizeipräsidium Schwaben unter Übersendung des rechtsanwaltlichen Schreibens über den Vorgang ‚zur weiteren Verwendung in eigener Zuständigkeit‘.

Aufgrund des Wohnsitzes von Herrn el-Masri in Neu Ulm war gem. § 143 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) die Staatsanwaltschaft Memmingen die zunächst örtlich zuständige Staatsanwaltschaft. Später übergab diese das Verfahren der Staatsanwaltschaft München I als der zuständigen Staatsanwaltschaft innerhalb des gleichen OLG Bezirks nach § 74a Absatz 1 Nummer 5 GVG, da von ei-

nem Tatverdacht der Verschleppung nach § 234a StGB ausgegangen wurde.

Am 8. Juli 2004 erklärte die Staatsanwaltschaft München I unter dem Geschäftszeichen 111 UJs 715051/04 die Übernahme des Verfahrens gegen Unbekannt mit dem Tatvorwurf der Verschleppung zum Nachteil von Herrn el-Masri.

Mit Schreiben vom 23. März 2006 ordnete der Generalstaatsanwalt in München dem Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I gemäß § 145 Absatz 1 GVG die weitere Bearbeitung einschließlich der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren an. Dadurch war nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft sichergestellt, dass unabhängig von der Konkretisierung eines bestimmten Tatvorwurfs die Zuständigkeit der ermittelnden Staatsanwaltschaft erhalten blieb. Mit dieser Anordnung des Generalstaatsanwalts wurde auch Zweifeln eines Tatvorwurfs der Verschleppung nach § 234a StGB, wie sie durch die Zuständigkeitsverneinung des Generalbundesanwalts zum Ausdruck kamen, begegnet.

Einen Bericht über den Stand des Ermittlungsverfahrens beim Polizeipräsidium Schwaben hat die Staatsanwaltschaft München I der Generalstaatsanwaltschaft München mit Schreiben vom 13. November 2008 für den 30. März 2009 angekündigt und mit Schreiben vom 25. März 2009 einen Bericht zum 30. Juli 2009.

IV. Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwaltes von Khaled el-Masri gegen die Überwachung seiner Telekommunikation

Auf die Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwaltes von Herrn el-Masri, Herrn G., hin hob das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 30. April 2007 (BVerfG, 2 BvR 2151/06) die vom Amtsgericht München mit Beschluss vom 11. Januar 2006 angeordnete und bis zum 13. Juni 2006 verlängerte Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation seiner Rechtsanwaltskanzlei sowie zweier Mobilfunkgeräte auf. Diese Überwachung sollte der Feststellung von Entführern dienen in der Annahme, diese würden eventuell im Nachhinein Kontakt aufnehmen.

V. Klage von Murat Kurnaz gegen das Erlöschen seiner unbefristeten Aufenthaltserlaubnis

Aufgrund seiner Geburt in Deutschland verfügte Herr Kurnaz trotz seiner ausschließlich türkischen Staatsangehörigkeit über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG.

Danach erlischt eine Aufenthaltsgenehmigung, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten ... wieder eingereist ist. Da Herr Kurnaz aufgrund seiner Verschleppung daran gehindert war nach Deutschland zurückzukehren, oder einen Verlängerungsantrag zu stellen, trat die zwingende Rechtsfolge des Verlustes der Aufenthaltsgenehmigung ein. Gegen diese bis dahin in ständiger Rechtsprechung bestätigte Praxis erhob der Rechtsanwalt von Herrn Kurnaz Klage vor dem Verwal-

tungsgericht Bremen. Mit Urteil vom 30. November 2005 – Az: 4 K 1013/05 – hob das Gericht den betreffenden Bescheid der bremischen Ausländerbehörde auf und stellte fest, dass die unbefristete Aufenthaltsgenehmigung von Herrn Kurnaz nicht erloschen sei. Da gegen diese, die bisherige Rechtsprechung beseitigende Entscheidung kein Rechtsmittel eingelegt wurde, erwuchs das Urteil in Rechtskraft.

VI. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Tübingen gegen Soldaten des KSK wegen des Vorwurfs der Misshandlung von Herrn Kurnaz in Afghanistan

Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss hat in seinem Bericht das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren zu dem von ihm parlamentarisch untersuchten Vorgang u. a. wie folgt dargestellt (Bundestagsdrucksache 16/10650, S. 25 f.):

„Seit Ende 2006 ermittelte die Staatsanwaltschaft Tübingen (11 Js 26900/06) ebenfalls wegen des von Murat Kurnaz erhobenen Vorwurfs, während seiner Gefangenschaft im US-Gefangenenlager in Kandahar im Januar 2002 von Angehörigen der Bundeswehr misshandelt worden zu sein ...

Am 29. Mai 2007 stellte die Staatsanwaltschaft Tübingen das Ermittlungsverfahren mit der Begründung ein, trotz verbleibenden Verdachts lasse sich ein Nachweis nicht führen...

Nachdem sein Rechtsanwalt im Rahmen einer hiergegen gerichteten Beschwerde durch Schriftsatz vom 25. Juli 2007 der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart zur Sachverhaltsaufklärung weitere Mitgefangene von Murat Kurnaz benannt hatte, wurde das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Tübingen wieder aufgenommen...

Mit Schreiben vom 11. März 2008 ist dem Untersuchungsausschuss von der Staatsanwaltschaft Tübingen die erneute Einstellungsverfügung gem. § 170 Absatz 2 StPO zum Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil von Murat Kurnaz übersandt worden...

Gegen diese Entscheidung legte Murat Kurnaz erneut Beschwerde ein, die von der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart ... mit Beschwerdebescheid vom 13. Mai 2008 als unbegründet abgewiesen wurde. ... Am 18. Juni 2008 hat Murat Kurnaz auf weitere Rechtsmittel verzichtet ...“

VII. Untersuchungen auf europäischer Ebene

1. Parlamentarische Versammlung des Europarats

a) Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Bericht des Berichterstatters Dick Marty über

„Mutmaßliche geheime Haft und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten unter Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarats“

Der Ausschuss für Recht und Menschenrechte des Europarats befasste sich erstmals auf seiner Sitzung am 7. November 2005 mit der Aufklärung der öffentlich diskutierten Vorwürfe. Am 13. Dezember 2005 wurde der schweizer Abgeordnete Dick Marty zum Berichterstatter ernannt.

Die Arbeit des Ausschusses für Recht und Menschenrechte wurde mit dem Bericht vom 12. Juni 2006 sowie der Resolution der Parlamentarischen Versammlung vom 27. Juni 2006 zunächst beendet und mit einem zweiten Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte vom 7. Juni 2007 abgeschlossen. Zu diesem Bericht übersandte der Generalsekretär der Parlamentarischen Versammlung des Europarats dem Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses die von der Parlamentarischen Versammlung verabschiedeten Texte „Entschließung 1562 (2007)“ sowie „Empfehlung 1801 (2007)“.

Herr Abg. Marty stand dem 1. Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung am 26. März 2009 im Rahmen einer Anhörung zu Verfügung.

Die Sekretariate des 1. Untersuchungsausschusses sowie des Ausschusses für Recht und Menschenrechte stellten einen Austausch der jeweils relevanten und keinen Verbreitungsbeschränkungen unterliegenden Dokumente sicher.

b) Bericht des Generalsekretärs des Europarats gemäß Artikel 52 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Unter Anwendung von Artikel 52 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte fordert am 21. November 2005 der Generalsekretär des Europarats, Terry Davis, 45 europäische Regierungen auf, bis zum 21. Februar 2006 Erklärungen vorzulegen, wie ihr innerstaatliches Recht sicherstellt, dass „nicht anerkannter Freiheitsentzug“ verhindert wird, bzw. dass verhindert wird, dass Agenten eines anderen Staates bei Tätigkeiten geholfen wird, die zu einem solchem Freiheitsentzug führen.

Am 1. März 2006 veröffentlicht Generalsekretär Terry Davis seinen Bericht. Der Text basiert auf den offiziellen Antworten aller (zwischenzeitlich) 46 Mitgliedsstaaten. (Fundstelle: [http://www.coe.int/T/d/Com/Dossiers/Events/2006-CIA/SG-Inf-\(2006\).pdf](http://www.coe.int/T/d/Com/Dossiers/Events/2006-CIA/SG-Inf-(2006).pdf))

2. Europäisches Parlament

- **Nichtständiger Ausschuss zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen –**

Berichterstatter: Giovanni Claudio Fava

Das Europäische Parlament fasste in seiner Sitzung am 18. Januar 2006 den Beschluss zur Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses zu der vermuteten Heranziehung europäischer Staaten zur Beförderung und unrecht-

mäßigen Inhaftierung von Gefangenen durch die CIA, P6_TA-(2006)0012.

Der Zwischenbericht des Ausschusses wurde am 15. Juni 2006 vom Europäischen Parlament angenommen.

Die Schlussfassung wurde dem Parlament mit Datum vom 31. Januar 2007 vorgelegt. Das Europäische Parlament verabschiedete in seiner Sitzung am 6. Februar 2007 darüber hinaus eine Entschlieung, in der es eine Reihe von politischen, rechtlichen und verwaltungstechnischen Empfehlungen aussprach.

Eine Delegation des nichtständigen Ausschusses traf am 19. September 2006 in Berlin mit Mitgliedern des 1. Untersuchungsausschusses zusammen.

Die Sekretariate des 1. Untersuchungsausschusses sowie des nichtständigen Ausschusses stellten einen Austausch der jeweils relevanten und keinen Verbreitungsbeschrankungen unterliegenden Dokumente sicher.

C. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Beschlusse und Absprachen zum Verfahren

1. uere Bedingungen der Beweisaufnahme

Vor dem Hintergrund der fur die Ausschussmitglieder weiterhin bestehenden Verpflichtungen in Gremien und Ausschussen des Deutschen Bundestages genehmigte der Prasident den Antrag des Ausschusses nach § 60 Absatz 3 GO-BT, Sitzungen des Untersuchungsausschusses auerhalb des Zeitplans fur Ausschusssitzungen jeweils donnerstags in Sitzungswochen parallel zu Sitzungen des Plenums durchzufuhren.

Der Ausschuss verstandigte sich, Sitzungen zur Beweisaufnahme grundsatzlich nicht langer als 8 bis 10 Stunden dauern zu lassen sowie eine angemessene Mittagspause einzulegen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden kam der Ausschuss uber ein, grundsatzlich nicht langer als bis 22:00 Uhr zu tagen.

2. Verfahrensbeschlusse zur Durchfuhrung der Ausschussarbeit

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 11. Mai 2006 zur grundsatzlichen Regelung der Ausschussarbeit einstimmig zehn Verfahrensbeschlusse gefasst:

Nummer 1 Zutrittsrecht fur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Abgeordneten

Den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen sowie dem benannten personlichen Mitarbeiter des Vorsitzenden wird Zutritt zu den nichtoffentlichen Beratungssitzungen und – soweit die personlichen Voraussetzungen vorliegen – auch zu VS-eingestufteten Sitzungen gewahrt.

Nummer 2 Protokollierung der Ausschusssitzungen

Die Protokollierung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gema § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgefuhrt:

1. Alle offentlichen und nichtoffentlichen Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind stenographisch aufzunehmen.
2. Alle nichtoffentlichen Beratungen werden in einem durch das Sekretariat zu fertigenden Kurzprotokoll (wesentliche Zusammenfassung) festgehalten. Der Untersuchungsausschuss behalt sich vor, in Ausnahmefallen (auf Antrag eines Viertels der Ausschussmitglieder) auch die stenographische Protokollierung einer nichtoffentlichen Beratungssitzung zu verlangen.

Nummer 3 Behandlung der Ausschussprotokolle

I. Protokolle nichtoffentlicher Sitzungen

1. Protokolle nichtoffentlicher Sitzungen erhalten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und ihre Stellvertreter, die benannten Mitarbeiter(innen) der Fraktionen sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates.
2. Dritte haben grundsatzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtoffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, dass ihnen Kopien solcher Protokolle uberlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenuber Behorden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

II. Protokolle offentlicher Sitzungen

1. Protokolle offentlicher Sitzungen erhalten der unter Punkt I.1. genannte Personenkreis, daruber hinaus auf Antrag auch Behorden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.
2. Einem Dritten soll Einsicht in die Protokolle gewahrt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse nachweist. Dies kann auch dadurch geschehen, dass eine Kopie zur Verfugung gestellt wird. Der Vorsitzende entscheidet uber die Einsicht. Er sieht auch bei Vorliegen eines berechtigten Interesses von der Gewahrung von Einsicht ausnahmsweise ab, wenn Anhaltspunkte dafur vorliegen, dass der Ausschuss ein Einsichtsrecht verneinen wurde. Die Absicht einer ablehnenden Entscheidung tragt der Vorsitzende im Obleutegesprach vor. In diesem Fall ist eine Entscheidung des Ausschusses herbeizufuhren.

III. Protokolle VS-VERTRAULICH oder hoher eingestufte Sitzungen

Ist das Protokoll uber die Aussage eines Zeugen VS-VERTRAULICH oder hoher eingestuft, so ist dem Zeugen Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einzusehen. Eine Kopie erhalt er nicht.

Nummer 4 Behandlung von Beweisanträgen

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen werden Beweisanträge nur dann in einer Beratungssitzung behandelt, wenn sie schriftlich bis zum Donnerstag der Vorwoche, 9:00 Uhr, im Sekretariat des 1. UA – 16. WP eingegangen sind. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.

Nummer 5 Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien**I. Grundsatz der Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und sonstigen Ausschussmaterialien**

Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien (MAT A, MAT B und MAT C) sind durch das Sekretariat des 1. UA – 16. WP zu verteilen an:

1. Ordentliche und stellvertretende Mitglieder
2. Benannte Mitarbeiter(innen) der Fraktionen
3. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates

Die Materialien werden wie folgt bezeichnet:

- MAT A sind Antworten auf Beweisbeschlüsse (Beziehungsbeschlüsse).
- MAT B sind Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen.
- MAT C sind Materialien, die Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren, wie Verwaltungsentscheidungen in vergleichbaren Fällen, allgemeine Dienstanweisungen u. ä., die nicht aufgrund von Beweisbeschlüssen eingehen.

II. Verteilung umfangreicher Ausschussmaterialien

MAT A, B und C mit einem Umfang von 101 bis 1 000 Seiten werden lediglich in je zwei Exemplaren an die Fraktionen CDU/CSU und SPD sowie in je einem Exemplar an die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verteilt. Bei darüber hinausgehendem Umfang erhalten alle Fraktionen je ein Exemplar.

Bei besonders großem Umfang wird von einer Verteilung abgesehen und stattdessen ein Exemplar im Ausschussekretariat zur Verfügung gestellt; in Zweifelsfällen verständigen sich der Vorsitzende und die Obleute.

Das Anschreiben der abgebenden Stelle wird in jedem Fall gemäß Verteiler in Ziffer I. versandt.

Nummer 6 Verteilung von Verschlussachen

(zu § 16 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz)

I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlussachen

Von den für den 1. UA – 16. WP in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VER-

TRAULICH oder GEHEIM eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für

1. die Fraktionen im Ausschuss je zwei,
2. das Sekretariat zugleich für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je eine.

Den Mitgliedern der Fraktionen sowie den benannten Mitarbeitern der Fraktionen, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern und Mitarbeitern der Fraktionen in Räumen, die von diesen bestimmt werden, Verwahr gelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

II. Verteilung der vom UA eingestuften Verschlussachen

Für die vom 1. UA – 16. WP selbst VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH gem. § 2a GSO, GEHEIM, GEHEIM gem. § 2a GSO oder ggf. STRENG GEHEIM eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

III. Verteilung von „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Unterlagen

VS-NfD-eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluss 2 zum Verfahren in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Nummer 7 Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken

(zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)

Gemäß § 31 Absatz 2 Untersuchungsausschussgesetz wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschussekretariat allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.

Nummer 8 Verpflichtung zur Geheimhaltung

1. Die Mitglieder des 1. UA – 16. WP sind aufgrund des Untersuchungsausschussgesetzes, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, ggf. ergänzt um Beschlüsse des 1. UA – 16. WP in Verbindung mit § 353b Absatz 2 Nummer 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Tatsachen und Einschätzungen verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH bzw. VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden.
2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Tatsachen und Einschätzungen, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung bzw. Behandlung als VS-VERTRAULICH oder höher sowie als VERTRAULICH oder höher durch den Untersuchungsausschuss selbst ver-

anlasst oder durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, S. 100 ff.) zur Wahrung des Grundrechtsschutzes (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuergeheimnisse und informationelles Selbstbestimmungsrecht) vorgenommen wird.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und soweit die Akten führende Stelle bzw. der Untersuchungsausschuss die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher bzw. die Behandlung als VERTRAULICH und höher aufhebt.
4. Im Übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.
5. Anträge, deren Inhalt möglicherweise geheimhaltungsbedürftig ist, sollen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll der Antragsteller das Ausschusssekretariat unterrichten.

Nummer 9 Fragerecht bei der Beweiserhebung

Das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach §§ 24 Absatz 5, 28 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz wird unter Zugrundelegung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der parlamentarischen Praxis bei der Ausgestaltung von Aussprachen im Plenum wie folgt gestaltet:

Die Vernehmung zur Sache wird in zwei Abschnitte aufgeteilt:

1. Im ersten Abschnitt stellt zunächst der Vorsitzende, nachdem dem Zeugen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht.
2. Der zweite Abschnitt besteht aus einzelnen Befragungsrunden gemäß den im Plenum zugrunde gelegten Aussprachen entsprechend der „Berliner Stunde“. Bei der Reihenfolge der Fraktionen innerhalb der Befragungsrunden ist dabei die Fraktionsstärke und der Grundsatz von Rede und Gegenrede zu berücksichtigen. Für die Bemessung des Zeitanteils der Fraktionen innerhalb der Befragungsrunden wird die Verteilung der Redezeiten im Plenum angewendet.
- 2.1 In der ersten Befragungsrunde beginnt die Fraktion der FDP. Daran schließt sich an die Befragung durch die Fraktion der SPD, die Fraktion DIE LINKE., die Fraktion der CDU/CSU sowie durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wurde die Befragung im ersten Abschnitt durch den stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt, wechselt die Reihenfolge der Befragung zwischen den Fraktionen der CDU/CSU und SPD entsprechend. Die Gesamtdauer der Befragung in der ersten Befragungsrunde des zweiten Abschnitts soll zwei Stunden nicht überschreiten. In der zweiten Befragungsrunde beginnt die Fraktion der SPD, gefolgt von der Fraktion der FDP, der Fraktion der CDU/CSU und den Fraktionen DIE LINKE. und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wurde die Befragung im ersten Abschnitt durch den stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt, wechselt auch in der zweiten Befragungsrunde die Reihenfolge der Befragung zwischen den Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Diese Reihenfolge gilt auch für weitere vereinbarte Fragerunden.

- 2.2 Das Fragerecht im zweiten Abschnitt wird von den Berichterstattern ausgeübt. Diese können das ihnen zustehende Fragerecht an ein ordentliches Mitglied oder auch an ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion weitergeben. Dieses darf trotz der Anwesenheit der ordentlichen Ausschussmitglieder derselben Fraktion das Fragerecht ausüben.
3. Bei Sachverständigenanhörungen und informativischen Anhörungen wird entsprechend den vorstehenden Regelungen verfahren.

Nummer 10 Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Der Vorsitzende wird gemäß § 12 Absatz 3 PUAG dazu ermächtigt, die Öffentlichkeit über die in nichtöffentlicher Beratungssitzung gefassten Beschlüsse und Terminierungen des Ausschusses zu informieren.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der übrigen Ausschussmitglieder, ihre Position hierzu öffentlich zu äußern.“

3. Verfahrensbeschlüsse zum Umgang mit Aktenmaterial nach Abschluss der Untersuchungstätigkeit

In seiner abschließenden Sitzung am 18. Juni 2009 fasste der Ausschuss zum Verbleib des im Laufe des Verfahrens entstandenen Aktenmaterials folgende weitere Verfahrensbeschlüsse:

Nummer 11 Behandlung der Ausschussprotokolle und -materialien

Behandlung der Protokolle und Ausschussmaterialien nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag bzw. spätestens zum Ablauf der 16. Wahlperiode

I. Protokolle

Der Untersuchungsausschuss empfiehlt gemäß II. Nummer 2 der Richtlinien gemäß § 73 Absatz 3 GO-BT:

1. Protokolle öffentlicher Sitzungen einschließlich der Korrekturen/Ergänzungen der Zeugen und Anhörsen werden auf elektronische Datenträger dem Ausschussbericht beigelegt und können von jedem eingesehen bzw. Kopien angefordert werden. Dies gilt auch für Stenografische Protokolle nichtöffentlicher Zeugenvernehmungen, die nachträglich zur Veröffentlichung frei gegeben worden sind. Ausgenommen davon sind beigelegte Dokumente Dritter.
2. VS-NfD, VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH und höher eingestufte Protokolle werden nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages behandelt.

3. Protokolle über Beratungssitzungen werden mit dem Vermerk ‚Nur für den Dienstgebrauch‘ (NfD) versehen.
- II. Im Ausschuss entstandene sowie für den Ausschuss erstellte Materialien
 1. Im Untersuchungsausschuss entstandene Materialien (Ausschussdrucksachen, Ausschussbeschlüsse, Gutachten, sonstige Ausarbeitungen, Verzeichnisse und Übersichten) sowie dem Ausschuss überlassene Materialien, Gutachten, Stellungnahmen, Ausarbeitungen und Berichte, die von anderer Seite für den Ausschuss erstellt worden sind, sind wie die unter I.3. erwähnten Protokolle zu behandeln, soweit sie nicht im Bericht oder seinen Anlagen und Anhängen aufgenommen wurden.
 2. Dies gilt nicht für Materialien mit der Kennzeichnung VS-NfD oder höher bzw. VERTRAULICH. Diese sind nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu behandeln.
 3. Bei den unter 1. genannten Materialien, die nach der Zweckbestimmung des Verfassers auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, ist eine Einsichtnahme im Rahmen der für das Archiv des Deutschen Bundestages geltenden Regelungen möglich.

III. Geschäftsakten

Die nach der Richtlinie für die Anbietetung und Abgabe von Unterlagen an das Parlamentsarchiv aufzubewahrenden Geschäftsakten des Ausschusses werden ebenfalls mit dem Vermerk ‚Nur für den Dienstgebrauch (NfD)‘ versehen.

IV. Beweismaterialien

Die zu Beweiszwecken beigezogenen Materialien Anderer (MAT A) und die ohne Beiziehungsbeschluss überlassenen Beweismaterialien (MAT B) werden nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag bzw. spätestens zum Ablauf der 16. Wahlperiode an die herausgebenden Stellen zurückgegeben. Ausgenommen hiervon sind Kopien bzw. Ausfertigungen von Beweismaterialien, die als Dokumente dem Bericht oder Teilen des Berichts beigelegt sind.

Im Übrigen werden die vom Ausschuss gefertigten Kopien vernichtet, es sei denn, die herausgebenden Stellen widersprechen. Die Vernichtung ist in einem Protokoll festzuhalten.“

Nummer 12 Rückgabe von Beweis- und Aktenmaterial

Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen, die den Mitgliedern des 1. Untersuchungsausschusses und den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen, der Bundesregierung sowie des Bundesrates im 1. Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt wurden.

1. Die an die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses und die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sowie des Bundesrates im

1. Untersuchungsausschuss verteilten Kopien der offenen und VS-NfD eingestuften Beweismaterialien (MAT A, B und C) sowie die davon gezogenen weiteren Kopien sind nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag bzw. spätestens zum Ablauf der 16. Wahlperiode dem Ausschusssekretariat zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten.

2. Die dem Sekretariat zurückgegebenen Unterlagen sind von diesem zu vernichten. Die Durchführung dieser Vernichtung ist vom Sekretariat in einem Protokoll festzuhalten.

Die Vernichtung darf frühestens zwei Monate nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem anhängigen Rechtsstreit (Az.: 2 BvE 3/07) erfolgen.

3. Die von der Geheimregistratur für die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses und die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, der Bundesregierung sowie des Bundesrates im 1. Untersuchungsausschuss verteilten Kopien der VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH und GEHEIM eingestuften Beweismaterialien sowie die Mehrausfertigungen der VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Protokolle des 1. Untersuchungsausschusses sind nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag bzw. spätestens zum Ablauf der 16. Wahlperiode der Geheimregistratur zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten.

II. Vorbereitung der Beweiserhebung

1. Obleutebesprechungen

Wie auch in den ständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages üblich, hat der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen sowie zur allgemeinen Abstimmung der Ausschussarbeit regelmäßig Obleutebesprechungen am Vortag der Ausschusssitzungen durchgeführt. Diese Obleutebesprechungen sind zwar keine förmlich von der Geschäftsordnung des Bundestages eingerichtete Gremien mit Beschlusskompetenz; sie können aber Vereinbarungen unter den Fraktionen im Ausschuss vorbereiten.

Teilnehmer der Obleutebesprechungen waren neben dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Obleuten regelmäßig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, des Ausschusssekretariates sowie in Einzelfällen Beauftragte der Bundesregierung.

2. Strukturierung der Beweisaufnahme

In seiner 3. Sitzung am 18. Mai 2006 einigten sich die Fraktionen grundsätzlich darauf, die Strukturierung der Beweisaufnahme an der Strukturierung des Untersuchungsauftrages zu orientieren.

Damit bestanden zunächst vier sachliche Untersuchungskomplexe. Darüber hinaus sollten die Einhaltung von Rechts- und Amtspflichten sowie Empfehlungen zu Konsequenzen für die Rechtsstaatlichkeit der Terrorismuskämpfung und die Kontrolle der Nachrichtendienste geklärt werden.

Im Zusammenhang mit der zweimaligen Erweiterung des Untersuchungsauftrages (vgl. oben A III 2. und 3.) folgten mit dem Bereich der Journalistenüberwachung durch den BND sowie der Umstände um die Festnahme von Herrn Khafagy weitere Untersuchungskomplexe.

Auch angesichts dieser grundsätzlichen Vereinbarung zur Strukturierung der Beweisaufnahme entstanden Diskussionen zwischen den Koalitions- und den Oppositionsfraktionen, weil die Opposition unmittelbar auf aktuelle Entwicklungen durch eine neue Priorisierung der Beweisaufnahme reagieren wollte.

Darüber hinaus bestand zunächst ein grundsätzliches Einvernehmen, die politischen Verantwortungsträger erst abschließend zu allen Untersuchungsbereichen im Untersuchungsausschuss zu vernehmen. Hiervon wurde allerdings im Laufe des Verfahrens Abstand genommen, da sich herausstellte, dass zum Abschluss jedes einzelnen Untersuchungskomplexes eine Vernehmung der politisch Verantwortlichen sachgerecht war. Dies führte dazu, dass politische Entscheidungsträger sowie Spitzenbeamte bis zu sechsmal vor dem Untersuchungsausschuss aussagten.

3. Terminierung

Zwischen den Fraktionen herrschte Einvernehmen, die Ausschussarbeit grundsätzlich im üblichen Arbeitsrhythmus des Bundestages durchzuführen und auf Sondersitzungen möglichst zu verzichten.

Hiervon wurde mit den Sondersitzungen am 22. (Vernehmung der Zeugen Wilhelm, Fromm und Picard) und 26. (Vernehmung der Zeugen Dr. Maaßen, Schapper, Flittner und Bundesminister a. D. Fischer) Februar 2007 sowie am 30. Januar (Vernehmung der Zeugen D. G., Dr. Schäfer und Staatsminister a. D. Schmidbauer) und 13. Februar 2009 (Vernehmung der Zeugen Porzner, Ober und Dr. Hanning) abgewichen.

In seiner Beratungssitzung am 22. Januar 2009 beschloss der Ausschuss, seine Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung mit einer Sondersitzung am 13. Februar 2009 grundsätzlich abzuschließen und wegen der Verfügbarkeit von Herrn Dick Marty erst am 26. März 2009 diesen dann anzuhören. Diese bereits vereinbarte Sitzung wurde zusätzlich für eine Vernehmung des Zeugen Wilhelm genutzt.

Davon sollte unberührt bleiben, dass im Zusammenhang mit möglichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesgerichtshofs (vgl. unten Abschnitt D) weitere Zeugenvernehmungen für notwendig erachtet werden könnten.

III. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen

1. Art, Herkunft und Umfang des Beweismaterials

Zum Zweck der Beweiserhebung hat der 1. Untersuchungsausschuss Akten, Berichte, Protokolle und sonstige Unterlagen beigezogen. Aufgrund der Beweisbeschlüsse des Ausschusses wurden ca. 400 Aktenstücke mit über 50 000 Seiten zur Verfügung gestellt (MAT A).

Des Weiteren erhielt oder beschaffte sich der Ausschuss in einem Umfang von zwei Ordnern mit etwa 1 000 Seiten Unterlagen, die zu den Themen seines Untersuchungsauftrags gehörten, aber nicht durch ausdrückliche Beweisbeschlüsse beigezogen wurden (MAT B). Schließlich wurden sonstige Unterlagen in geringem Umfang als MAT C erfasst.

Der Ausschuss erhielt Unterlagen von folgenden Stellen:

- Deutscher Bundestag, nämlich
- Parlamentarisches Kontrollgremium
- Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss;
- Bundesregierung, nämlich
- Bundeskanzleramt einschließlich Bundesnachrichtendienst
- Bundesministerium des Innern einschließlich Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundeskriminalamt, Bundespolizei
- Auswärtiges Amt
- Bundesministerium der Justiz einschließlich Generalbundesanwalt
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einschließlich Deutsche Flugsicherung und deutsches Luftfahrtbundesamt
- Bundesländer, nämlich
- Innenministerium des Landes Baden-Württemberg
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen;
- Europäisches Parlament
- Europarat
- Eurocontrol

2. Beiziehung von Akten des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss

Da sich der Verteidigungsausschuss in seiner Spezialzuständigkeit nach Artikel 45a GG zur Aufklärung auch des Misshandlungsvorwurfes des ehemaligen Guantánamo-Häftlings Murat Kurnaz gegenüber Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte im US-Gefangenenlager Kandahar, Afghanistan, als Untersuchungsausschuss konstituiert hatte, beantragte der 1. Untersuchungsausschuss beim Verteidigungsausschuss im Zusammenhang mit dem Komplex III. seines eigenen Untersuchungsauftrages, ihm die Stenographischen Protokolle sowie die im Zusammenhang sonstiger mit Zeugen entstandenen Unterlagen, die zum Komplex III. dieses Untersuchungsauftrags angefallen waren, zur Verfügung zu stellen.

Der Verteidigungsausschuss hielt es, gestützt auf ein Gutachten (Dokument Nummer 1) der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages, für erforderlich, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit den

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung mit der Frage zu befassen.

Als grundsätzlich klärungsbedürftig wurde das Herausgabebegehren des 1. Untersuchungsausschusses u. a. deshalb angesehen, weil einerseits keine Verpflichtung des Verteidigungsausschusses zur Herausgabe, andererseits aber auch kein eindeutiges Verbot der Herausgabe festgestellt werden konnte. Zudem ging es um die Rechte der Bundesregierung als die, die Unterlagen ursprünglich an den Verteidigungsausschuss herausgebende Stelle. Weitere Fragen waren die nur für eine Aussage vor dem Verteidigungsausschuss erteilten Aussagegenehmigungen und eventuelle Überschneidungen des exklusiven Untersuchungsauftrages auf dem Gebiet der Verteidigung für den Verteidigungsausschuss mit dem Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses.

Nach Befassung des Geschäftsordnungsausschusses teilte der Stv. Vorsitzende des Verteidigungsausschusses dem Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses mit, dass der Verteidigungsausschuss der Empfehlung des Geschäftsordnungsausschusses (Dokument Nummer 2) mit der Maßgabe folge, dass die Vernehmungsprotokolle nur nach Beteiligung und Herstellen des Einvernehmens mit der Aussage genehmigenden Stelle zur Verfügung gestellt werden und dass Unterlagen, die nicht originär im Verteidigungsausschuss entstanden sind, der 1. Untersuchungsausschuss bei der Stelle anfordern solle, die diese Unterlagen erstellt habe.

Im Ergebnis erhielt der 1. Untersuchungsausschuss keine Protokolle oder Unterlagen des Verteidigungsausschusses, da die Bundesregierung das für notwendig erachtete Einvernehmen nicht herstellte. Begründet wurde diese Haltung damit, dass der 1. Untersuchungsausschuss keinen umfassenden Untersuchungsauftrag für den Fall Murat Kurnaz erhalten habe und er die entsprechenden Zeugen des Verteidigungsausschusses auch selbst vorladen könne.

3. Umfang der Aktenvorlage

Die aufgrund der Beweisbeschlüsse zur Verfügung gestellten Akten bestanden – mit Ausnahme einiger Justizakten – nahezu ausschließlich aus, für die Zwecke der Vorlage beim Untersuchungsausschuss zusammengestellten, Kopien von Aktenausügen.

Soweit von der Bundesregierung die Vorlage von Akten abgelehnt wurde, unterrichtete sie den Ausschuss gemäß § 18 Absatz 2 PUAG jeweils über die Gründe der Zurückbehaltung und gab immer die vom Untersuchungsausschussgesetz geforderte Vollständigkeitserklärung ab.

Als Zurückbehaltungsgründe wurden von der Bundesregierung in tabellarischen Übersichten zur Aktenlieferung – ohne nähere Begründung an dieser Stelle – geltend gemacht: Umfang des Untersuchungsauftrags, Kernbereich des Regierungshandelns, Persönlichkeitsschutz, Staatswohl, fehlender Bezug.

Soweit Zurückbehaltungs- oder Geheimhaltungsgründe einer vollständigen Aktenvorlage entgegengehalten wurden, deckte die Bundesregierung die Aktenstellen ab. Im Übrigen stellte sie die Akten nur in einer entsprechenden

Einstufung nach der Verschlussachenanweisung des Bundes zur Verfügung. Die Mitglieder des Ausschusses sowie die Mitarbeiter der Fraktionen und des Ausschusssekretariates hatten dann die Verpflichtung, diese eingestuftes Unterlagen gemäß der Geheimschutzordnung des Bundestages zu behandeln.

Das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 67, 100 (139)) unter Hinweis auf eine von Bundesregierungen zuvor geübte Praxis ausdrücklich für möglich erachtete so genannten „Vorsitzendenverfahren“ wurde – trotz mehrfacher Angebote der Bundesregierung – vom 1. Untersuchungsausschuss nicht in Anspruch genommen. Die Opposition sah dieses Verfahren als sie benachteiligend an, da sie – trotz entsprechenden Antrages – weder den Ausschussvorsitzenden noch den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden stellen konnte. Mit dem Vorsitzendenverfahren besteht für den Ausschuss die Möglichkeit, eine von der Bundesregierung vorgesehene Nichtvorlage durch eigene Kenntniserlangung zu überprüfen, ohne dass durch eine Offenlegung gegenüber dem gesamten Ausschuss das von der Regierung in Anspruch genommene Schutzbedürfnis ins Leere läuft.

Über den Umfang der Aktenvorlagepflicht der Bundesregierung und der Erteilung von Aussagegenehmigungen ist von den Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 21. Mai 2007 ein Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig gemacht worden. (vgl. unten D.I.)

4. Gesteigerte Vorkehrungen zum Geheimschutz

Nachdem wiederholte Presseveröffentlichungen mit Inhalten von VS-ingestuftes Akten, die dem Ausschuss zugeleitet worden waren – in Einzelfällen wohl auch vor Zuleitung an den Ausschuss –, auch nicht dadurch unterbunden werden konnten, dass entsprechende staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden waren (vgl. dazu unten E.), sah sich die Bundesregierung veranlasst, VS-V und höher eingestufte Akten künftig nur noch mit der Maßgabe zu übersenden, dass die Einsichtnahme in die Akten ausschließlich in der Geheimschutzstelle des Bundestages erfolgt. (Dokument Nummer 3)

IV. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen

1. Reihenfolge der Zeugenvernehmungen

Während durch die formalen Beschlussanforderungen zur Beweiserhebung nach § 17 Absatz 2 PUAG für die Ausschussminderheit eine grundsätzlich starke Gestaltungsmöglichkeit des Zeugenprogramms besteht, kann es hinsichtlich der Reihenfolge der Zeugenvernehmungen zu einem Interessenkonflikt kommen, der die nach § 17 Absatz 3 Satz 1 PUAG vorgesehene möglichst einvernehmliche Festlegung nicht immer ermöglicht.

Zu Beginn des Untersuchungsverfahrens hatten sich die Fraktionen ohne formale Bindung auf zwei wesentliche Grundsätze der Zeugenplanung verständigt. Zum einen

sollten vor jeder Zeugenvernehmung die zum entsprechenden Beweisthema zur Verfügung zu stellenden Akten geliefert worden seien. Zum anderen sollte die jeweilige hierarchische Ordnung in der Zeugenreihenfolge von der sachlichen Arbeitsebene ausgehen und darauf aufbauend bei der administrativen oder politischen Verantwortungsebene enden.

Auch wenn diese Grundsätze während des Verfahrens mehrfach auf ihre Belastbarkeit hin geprüft wurden – bis zu dem Punkt, dass terminierte Zeugenbefragungen wegen fehlender Akten abgesetzt wurden –, konnten die Fraktionen sich stets so einigen, dass die nach § 17 Absatz 3 Satz 2 PUAG für den Konfliktfall vorgesehene Formulierung der Festlegung der Zeugenreihenfolge nach den Regeln der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Redner („Reißverschlussverfahren“) nicht streitig, jedoch sinngemäß angewendet wurde: Eine Einigung wurde in mehreren aufgetretenen Streitfällen dadurch erzielt, dass unter Zugrundelegung der Vorgaben des „Reißverschlussverfahrens“ eine gemeinsame Zeugenliste erarbeitet wurde, die dann einvernehmlich beschlossen werden konnte. Dabei wurde das „Reißverschlussprinzip“ auf Vorschlag des Abg. Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) einvernehmlich so angewandt, dass nach der Bestimmung von drei Zeugen durch die Koalition ein Zeuge durch die Opposition benannt wurde.

2. Gegenüberstellung von Zeugen

Eine erste Diskussion über eine von der Opposition ins Auge gefasste Gegenüberstellung von Zeugen wurde im Ausschuss in der 46. Sitzung vom 24. Mai 2007 geführt. Dabei wurde von Seiten der Koalition das Bedenken geäußert, dass einem Zeugen die Aussage eines anderen Zeugen erst dann vorgehalten werden dürfte, wenn der andere Zeuge Gelegenheit hatte, das über seine Vernehmung gefertigte Protokoll zu billigen. Die Opposition hielt dem entgegen, für diese Auffassung gäbe es weder eine Rechtsprechung noch eine rechtliche Begründung.

In seiner 120. Sitzung vom 13. Februar 2009 beschloss der Ausschuss einstimmig auf Vorschlag aus den Koalitionsfraktionen, die Zeugen Schmidbauer, Porzner und Foertsch zu einer Gegenüberstellungsvernehmung auf den 26. März 2009 zu laden. Wegen Erkrankung eines dieser Zeugen musste die Gegenüberstellung auf die Ausschusssitzung am 23. April 2009 verschoben werden, konnte aber auch dann wegen Fortdauer der Erkrankung nicht stattfinden.

Dem war erneut eine Diskussion über die Vorlage des für die Gegenüberstellung möglicherweise erheblichen Vernehmungsprotokolls eines unmittelbar zuvor zu vernehmenden Zeugen vorausgegangen und ohne ausdrücklichen Konsens in dieser Frage mit der einstimmigen Terminierungsbeschlussfassung beendet worden. Der Vorsitzende hatte zuvor darauf hingewiesen, dass es eines besonderen Beweisantrages bedürfe, aus dessen Begründung sich ergebe, dass die Gegenüberstellung erforderlich sei. (Dokument Nummer 4)

3. Schriftliche Befragung eines Zeugen

Nachdem der Ausschuss einen entsprechenden Beweisbeschluss gefasst hatte, (Vernehmung von Botschafter Peters, BB 16-332) stellte sich heraus, dass der Zeuge aus gesundheitlichen Gründen an einem persönlichen Erscheinen vor dem Ausschuss gehindert war. Vor dem Hintergrund einer entsprechenden Aussagegenehmigung erklärte sich der Zeuge bereit, Fragen auch schriftlich zu beantworten. Der Ausschuss machte von dieser Möglichkeit durch Übermittlung von Fragen der Ausschussmitglieder durch das Sekretariat an den Zeugen Gebrauch. Der Zeuge antwortete schriftlich.

4. Rechtsbeistand von Zeugen

Die nachstehend genannten Zeugen wurden bei ihrer Vernehmung durch einen Rechtsbeistand begleitet:

Zeuge	Rechtsbeistand
Khaled el-Masri	RA Manfred Gnjjidic
Murat Kurnaz	RA Bernhard Docke
Abdel Halim Khafagy	RA Walter Lechner
Ahlem Khafagy	RA Walter Lechner
Rabab Bahanoui Zammar	RA Jasper Graf von Schlieffen

Der Ausschuss genehmigte auf die gestellten Anträge hin jeweils grundsätzlich die Erstattung der Gebühren gemäß § 35 Absatz 2 PUAG.

Nahezu sämtliche aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht öffentlich vernommene Zeugen des BND wurden durch einen Rechtsbeistand, nämlich Rechtsanwalt Johannes Eisenberg oder Vertreterin begleitet. Eine Erstattung von Gebühren wurde nicht beantragt.

5. Berufung auf das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht

Nach § 22 Absatz 1 PUAG besteht für Zeugen, die Berufsgeheimnisträger oder berufsmäßig tätige Hilfskräfte sind, das Zeugnisverweigerungsrecht entsprechend §§ 53 und 53a der StPO. Zudem können nach § 22 Absatz 2 PUAG Zeugen die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder ihren Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden.

Angesichts der etwa 140 Zeugenvernehmungen gab es lediglich in sieben Fällen Diskussionen in einer Beratungssitzung über den Umfang der Aussageverpflichtung. Dabei ging es hauptsächlich um die Fragen, ob die erteilten Aussagegenehmigungen die Beantwortung einer Frage zuließen; ob das Beweisthema, auf das sich diese Aussagegenehmigungen bezogen, durch die Fragestellung überschritten sein würde und ob die Beantwortung einer Frage in öffentlicher Sitzung erfolgen dürfe. Die in diesem Zusammenhang von Oppositionsabgeordneten gestellte Anträge, das nach § 27 PUAG vorgesehene Ord-

nungsgeld wegen einer grundlosen Zeugnisverweigerung festzusetzen, wurde regelmäßig von der Mehrheit der Koalition mit dem Hinweis auf die Berechtigung der Aussageverweigerung abgelehnt.

Es wurde einvernehmlich anerkannt, dass die als Zeugin geladene Angehörige eines im Ausland inhaftierten Terrorverdächtigen ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht hat, wovon sie Gebrauch machte.

Eine Zeugenvernehmung wurde – ohne auf sie zurückzukommen – mit den Stimmen der Koalition sowie der FDP vertagt, weil dem Zeugen wegen einer bereits vor dem Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss getätigten Aussage die Gefahr einer Verfolgung wegen Falschaussage drohte.

6. Auferlegung eines Schweigegebotes für nicht beamtete Zeugen

Bei seiner Vernehmung am 29. Januar 2009 wurden dem Zeugen Schmidt-Eenboom Dokumente vorgelegt, die wegen ihrer Einstufung als VS-Material einer Geheimhaltung bedurften. Zur Sicherstellung des Geheimschutzes dieser Dokumente sowie der damit im Zusammenhang gestellten Fragen und gegebenen Antworten wurde dem Zeugen in der Sitzung ein Schweigegebot auferlegt.

7. Nichterscheinen ausländischer Staatsbürger als Zeugen

Während Zeugen als Ausfluss ihrer allgemeinen Bürgerpflicht sowie gem. § 20 Absatz 1 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 1 und 2 GG grundsätzlich verpflichtet sind, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen, gilt diese Verpflichtung für sich nicht in Deutschland aufhaltende Ausländer nicht. Allerdings besteht eine Erscheinenspflicht, wenn sich der Ausländer in Deutschland

aufhält. Ebenso kann ein Ausländer sich freiwillig zu einer Aussage vor einem deutschen Untersuchungsausschuss bereit erklären.

Der 1. Untersuchungsausschuss hat in Umsetzung seiner Beweisbeschlüsse ausländische Zeugen im Ausland ausdrücklich ohne einen Anspruch auf formale Folgepflicht gebeten, sich zu einer Aussage bereit zu erklären. Dies bezog sich sowohl auf Angehörige ausländischer Dienststellen als auch auf ausländische Privatpersonen.

Für Angehörige ausländischer Dienststellen wurde regelmäßig über die jeweilige Botschaft in Berlin schriftlich die Bereitschaft ihrer Regierungen erbeten, ihren aktiven oder ehemaligen Mitarbeitern eine Aussage zu genehmigen. In der Regel blieben diese Anfragen des 1. Untersuchungsausschusses unbeantwortet. Eine Genehmigung zur Aussage wurde in keinem Fall erteilt. Auch Versuche des Ausschusses, die entsprechenden Zeugen unmittelbar für eine Aussage zu gewinnen, blieben ohne Erfolg.

Bei ausländischen Privatpersonen verfolgte der Ausschuss die Vernehmung nicht weiter, wenn diese Personen aus Besorgnis um ihre persönliche Situation von einem Erscheinen vor dem 1. Untersuchungsausschuss Abstand nehmen wollten. Dies galt auch für die Fälle, bei denen der Ausschuss mit einer Aussage außerhalb Deutschlands einverstanden gewesen wäre.

Auf die an die syrische Botschaft in Berlin gerichtete Anfrage hin, den in Syrien inhaftierten deutschen und nach syrischer Rechtsauffassung weiterhin syrischen Staatsangehörigen Mohamed Haydar Zammar in Syrien zu vernehmen, wurde seitens der Syrischen Regierung keine Antwort erteilt.

Folgende Zeugen konnte der 1. Untersuchungsausschuss aus unterschiedlichen Gründen nicht vernehmen:

	Name	Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
1	Addicott, Jeffrey F.	III.	22.03.2007	284
2	Al-Jamal, Jihad Ahmad Abdel Rahim	Ia.	24.04.2008	396
3	Bird, Kirk James	II.	19.10.2006	157
4	Cecevic, Mille	II.	18.05.2006	35
5	Coats, Daniel R.	II.	18.05.2006	34
6	Drumheller, Tyler	I./III.	10.04.2008	395
7	el-Masri, Aischa	II.	22.06.2006	78
8	Fair, Eric	II.	19.10.2006	157
9	Fairing, James	II.	19.10.2006	157
10	Franks, Tommy	IV./VI.	18.12.2008	468
11	Garlasco, Marc	IV./VI.	18.12.2008	469
12	Grey, Stephen	II. I.	19.10.2006, 05.06.2008	158, 411

	Name	Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
13	Marks, James	IV.	18.12.2008	463, 466
14	Miliband, David	I./IV.	29.05.2008	406
15	N. N. – für Grenzschutz Mazedoniens 2003/ 2004 zuständiger Minister	II.	18.05.2006	35
16	Priest, Dana	II.	22.06.2006	79
17	Prosper, Pierre-Richard	III.	22.03.2007	283
18	Stewart, Carol	IV.	18.12.2008	464, 467
19	Tastanovski, Milisav	II.	18.05.2006	35
20	Tenet, George John	II.	19.10.2006	156
21	Volz, Thomas	II.	18.05.2006	31

8. Beschlossene aber nicht terminierte Zeugen

Während dem Ausschuss einerseits eine Reihe von Zeugen nicht zur Verfügung stand, hat er andererseits vor

dem Hintergrund seiner bereits erfolgten Beweisaufnahme davon Abstand genommen, Zeugen zu hören, zu denen es bereits Beweisbeschlüsse gab:

	Name	Nicht vernommene Zeugen zu Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
1	A., A.	II.	22.06.2006	82
2	Afghanasadah, Ahmad Shah	II.	01.06.2006	55
3	Ahmad, Gul Ahmad Gul	II.	01.06.2006	55
4	Ahmad, Nazir	II.	01.06.2006	55
5	Ahmadi, Ahmad Jawid	II.	01.06.2006	55
6	Ahmadi, Anosha	II.	01.06.2006	55
7	Ahmadi, Juma Gul	II.	01.06.2006	55
8	Aidnik, Werner	II.	01.06.2006	55
9	Alber, Sven	III.	01.02.2007	246
10	Aldinger, Klaus	II.	18.05.2006	33
11	Aman, Fardin	II.	01.06.2006	55
12	Amin, Muhammad	II.	01.06.2006	55
13	Amiri, Najiba	II.	01.06.2006	55
14	Arif Rasuly, Muhammad	II.	01.06.2006	55
15	Atmer, Marghlary	II.	01.06.2006	55
16	Azam, Shoaib	II.	01.06.2006	55
17	B., C.	II.	22.06.2006	82
18	B., C.	II.	28.09.2006	142

	Name	Nicht vernommene Zeugen zu Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
19	B., G.	II.	23.11.2006	211
20	B., G. Frhr. v.	II.	29.06.2006	93
21	B., H.	II.	22.06.2006	82
22	B., H.-J.	III. III.	22.02.2007 11.10.2007	259 343
23	B., N.	II.	22.06.2006	82
24	B., R.	II.	22.06.2006	82
25	B., R.	II.	29.06.2006	111
26	Baldow, Kai	II.	18.05.2006	33
27	Barakzi, Noor Ahmad	II.	01.06.2006	55
28	Bartels, Anna	III.	13.12.2007	378
29	Basir, Abdul	II.	01.06.2006	55
30	Basir, Jalaludin	II.	01.06.2006	55
31	Beimers, Berthold	III.	25.10.2007	353
32	Beitzel, Matthias	I./III.	23.11.2006	207
33	Bertelsbeck, Michael	Ia.	13.09.2007	329
34	<i>Beweisvorbereitung: diejenigen Mitarbeiter des BND die zwischen Oktober 2001 und Februar 2002 in Pakistan und Afghanistan eingesetzt waren</i>	I./III.	23.11.2006	208
35	<i>Beweisvorbereitung: diverse Mitarbeiter des BND</i>	IV.	18.05.2006	36
36	Bielicki, Antonius	II.	01.06.2006	55
37	Blödorn, Oliver	III.	01.06.2006	63
38	Blume, Andrea	II.	09.11.2006	182
39	Blumenthal, Renate	II.	18.05.2006	33
40	Bogdahn, Marc	II.	01.06.2006	55
41	Boomgarden, Georg	III.	22.02.2007	261
42	Borchers, Joachim	II.	01.06.2006	55
43	Borgwart, Heino	I./III.	23.11.2006	207
44	Botzet, Klaus	III.	01.02.2007	232
45	Brämer, Uwe	III.	08.03.2007	278
46	Braun, Dr. Harald	I./III.	14.12.2006	220
47	Braun, Peter	I./III.	23.11.2006	207
48	Breth, Ralf Andreas	II.	07.09.2006	120
49	Brink, Martin	II.	01.06.2006	55
50	Brommer, Bruno	II.	01.06.2006	55

	Name	Nicht vernommene Zeugen zu Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
51	Brommer, Bruno	II.	07.09.2006	130
52	Buck, Heino	Ia.	13.09.2007	329
53	Bungard, Ralf Ernst Josef	II.	01.06.2006	55
54	C., I.	II.	29.06.2006	111
55	Ceylanoglu, Sena	II.	01.06.2006	55
56	Chmielewski, Ann	II.	09.11.2006	182
57	Chrobog, Jürgen	III.	22.02.2007	270
58	D., A.	II.	28.09.2006	142
59	D., B.	II.	28.09.2006	142
60	D., M. J.	II.	22.06.2006	82
61	D., T.	II.	22.06.2006	82
62	Daniels, Martin	II.	01.06.2006	55
63	Dietzen, Lydia	II.	29.06.2006	90
64	Dilg, Wilhelm	II.	01.06.2006	55
65	Dirks, Sven Michael Josef	II.	01.06.2006	55
66	Dogonay, Ufuk	II.	18.05.2006	33
67	Dörrenberg, Dirk	III.	01.02.2007	241
68	Döscher, Lothar	II.	01.06.2006	55
69	Dreyer, Michael	II.	01.06.2006	55
70	Durawala, Darius	Ia.	13.09.2007	329
71	E., Dr. A.	II.	29.06.2006	111
72	E., H.	II.	22.06.2006	82
73	E., W.	Ia.	13.09.2007	328
74	Ebenhaus, Herbert	II.	01.06.2006	55
75	Eberle, Rainer	II.	01.06.2006	55
76	Eckert, Dr. Thomas	II.	18.05.2006	33
77	Ehlenz, Manfred	III.	25.10.2007	353
78	Ehser, Kerstin	II.	07.09.2006	130
79	Eiffler, Dr. Sven	III.	25.10.2007	353
80	Eisenhauer, Frank	II.	01.06.2006	55
81	Eisvogel, Dr. Alexander	II.	09.11.2006	171
82	Eshaqsei, Munaweer Shah	II.	01.06.2006	55
83	F., Dr. H.	II.	29.06.2006	111
84	F., R. Frhr. v.	II.	22.06.2006	82
85	F., T.	III.	25.10.2007	364

	Name	Nicht vernommene Zeugen zu Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
86	Faiz, Ahmad Farhad	II.	01.06.2006	55
87	Fakhruddin, Hamid	II.	01.06.2006	55
88	Falk, Bernhard	III. III.	22.02.2007 25.10.2007	270 354
89	Faltiß, Jörg Andreas	II.	01.06.2006	55
90	Faustmann, Gerhard	II.	01.06.2006	55
91	Fava, Giovanni Claudio	I./II.	01.06.2006	48
92	Fazil, Rabi	II.	01.06.2006	55
93	Feda, Basir Ahmad	II.	01.06.2006	55
94	Feldmann, Paul Rainer	II.	01.06.2006	55
95	Flügger, Michael	II.	18.05.2006	33
96	Förster, Dr. Hans-Jürgen	III.	08.03.2007	279 -Korr-
97	Franz, Gregor	Ia.	13.09.2007	329
98	Freudenberg, Dr. Michael	II.	07.09.2006	130
99	Fricke, Oliver	II.	28.09.2006	143
100	Friche, Heinz	IV./VI.	05.11.2008	457
101	Fritsche, Klaus-Dieter	II. III. V.	29.06.2006 22.02.2007 22.01.2009	93 270 471
102	G., A.	II.	29.06.2006	111
103	G., Dr. R.	IV. / VI.	05.11.2008	457
104	G., H.	III.	25.10.2007	361 364
105	G., R.	II.	01.06.2006	54
106	G., R.	II.	01.06.2006	54
107	G., U.	II.	28.09.2006	142
108	Gelhards, Hubert	III.	25.10.2007	353
109	Genthe, Rainer	Ia.	13.09.2007	329
110	Gerche, Thomas	II.	01.06.2006	55
111	Geßner, Daniela Regina	II.	18.05.2006	33
112	Gholam, Dastagir	II.	01.06.2006	55
113	Glatz, Carolin Sophie	II.	18.05.2006	33
114	Gnjidic, Manfred	II.	19.10.2006	160
115	Goetz, John	IV.	18.12.2008	465
116	Götte, Herbert	II.	28.09.2006	143
117	Götz, Andreas	Ia.	13.09.2007	329

Name		Nicht vernommene Zeugen zu Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
118	Grieß, Rainer	I./III.	23.11.2006	207
119	Gronner, Wilfried	III.	25.10.2007	353
120	Gul, Begum	II.	01.06.2006	55
121	Gul, Mohammad	II.	01.06.2006	55
122	Günther, Annett	II.	07.09.2006	130
123	Günzel, Reinhard	Ia.	26.06.2008	418
124	H., E.	II.	29.06.2006	111
125	H., F.	II.	22.06.2006	82
126	H., M.	III. III.	22.02.2007 13.03.2008	259 394
127	H., P.	II.	29.06.2006	111
128	Haberlah, Hasko	II.	28.09.2006	143
129	Habibullah, Said Mashkori	II.	01.06.2006	55
130	Hager, Fabian	II.	18.05.2006	33
131	Hanna, Steve	III.	01.02.2007	230
132	Hanning, Dr. August	III.	22.02.2007	270
133	Hansen, Herbert	II.	09.11.2006	182
134	Haqmal, Camran	II.	01.06.2006	55
135	Harff, Dr. Ingrid	III.	13.12.2007	378
136	Harms, Johannes	II.	01.06.2006	55
137	Hartmann, Josephine	II.	18.05.2006	33
138	Hassan, Ali	II.	01.06.2006	55
139	Hasselblad, Dieter	II.	01.06.2006	55
140	Hayatee, Habibullah	II.	01.06.2006	55
141	Heiermann, Gerhard Jürgen	II.	01.06.2006	55
142	Hennerkes, Jörg	I.	01.06.2006	52
143	Heßling, Markus	II.	28.09.2006	143
144	Hilf, Norbert	II.	01.06.2006	55
145	Hilscher, Torsten	II.	18.05.2006	33
146	Hiltl, Nadja	II.	18.05.2006	33
147	Hoffmann, Hubertus	III. II. II.	01.06.2006 01.06.2006 28.09.2006	63 58 143
148	Hofmann, Christine	III.	25.10.2007	353
149	Holtey, Stefan von	III.	08.03.2007	279 -Korr-
150	Hoppe, Olaf Bernd	II.	01.06.2006	55

	Name	Nicht vernommene Zeugen zu Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
151	Howe, Joachim	Ia.	13.09.2007	329
152	Hufelschulte, Josef	V.	29.01.2009	488
153	Humayun, Muhammad Yaqub	II.	01.06.2006	55
154	Ibrahimi, Homayon Farhang	II.	01.06.2006	55
155	Iksal, Roland	I./III.	23.11.2006	207
156	Jalil, Abdul	II.	01.06.2006	55
157	Jami, Mohamad Shafiq	II.	01.06.2006	55
158	Jetzlsperger, Christian	II.	18.05.2006	33
159	Johansmeier, Heinz Josef	II.	18.05.2006	33
160	K., A.	II.	29.06.2006	93
161	K., A.	II.	28.09.2006	142
162	K., D.	II.	22.06.2006	82
163	K., E.	II.	29.06.2006	93
164	K., G.	II.	29.06.2006	111
165	K., R.	III.	25.10.2007	364
166	Kaiser, Annette	II.	01.06.2006	55
167	Kaiser, Markus	Ia.	13.09.2007	329
168	Kamenz, Matthias	II.	28.09.2006	143
169	Karimi, Mohammed Quasim	II.	01.06.2006	55
170	Kasischke, Jens	I./III.	23.11.2006	207
171	Kassel, Stephan	Ia.	29.05.2008	405
172	Keller, Hartmut	I./III.	23.11.2006	207
173	Kersten, Dr. Klaus Ulrich	III.	22.02.2007	270
174	Khosti, Wali	II.	01.06.2006	55
175	Khushal, Ahmad Jamal	II.	01.06.2006	55
176	Kirchner, Thilo	I./III.	23.11.2006	207
177	Kling, Karl-Heinz	Ia.	13.09.2007	329
178	Knoche, Andreas	I./III.	23.11.2006	207
179	Knoerich, Oliver	II.	07.09.2006	130
180	Koch, Dr. Michael	II.	07.09.2006	130
181	Kohsti, Ahmad	II.	01.06.2006	55
182	Kopei, Uwe	III.	01.06.2006	63
183	Kopp, René	III.	25.10.2007	353
184	Kortwig, Jan Dietmar	II.	28.09.2006	143
185	Krach, Wolfgang	V.	22.01.2009	474

	Name	Nicht vernommene Zeugen zu Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
186	Kraft, Michael	I./III.	23.11.2006	207
187	Krahnert, Joachim	II.	07.09.2006	130
188	Krappe, Stefan	Ia.	13.09.2007	329
189	Kredelbach, Karl-Heinz	I./III.	23.11.2006	207
190	Krömer, Peter	III.	01.06.2006	63
191	Kübel, Martin	II.	07.09.2006	130
192	Kuebart, Bernd	II. III.	18.05.2006 01.02.2007	33 231
193	Kuhl, Astrid	II.	18.05.2006	33
194	Kuhn, Karina	II.	01.06.2006	55
195	Kuhn, Volker	Ia.	13.09.2007	329
196	Kühne, Björn	II.	18.05.2006	33
197	Kukla, Georg	Ia.	13.09.2007	329
198	Kuligk, Andreas Michael	II.	18.05.2006	33
199	Künzel, Gerd	II.	01.06.2006	55
200	Kurz, Carsten	II.	28.09.2006	143
201	Kyrion, Achim	III.	25.10.2007	353
202	L., R.	II.	28.09.2006	142
203	L., T.	II.	22.06.2006	82
204	Lal, Mohammad	II.	01.06.2006	55
205	Lange, Rainer	II.	28.09.2006	143
206	Lantze, Susanne	III.	25.10.2007	353
207	Laudi, Florian	II.	01.06.2006	55
208	Lechler, Dr. Silke Kirstin	II.	07.09.2006	130
209	Lehner, Arnold	II.	01.06.2006	55
210	Lehnguth, Dr. Gerold	III.	22.02.2007	265
211	Lindholm-Eriksen, Katja	II.	18.05.2006	33
212	Lindskog, Peter	II.	21.09.2006	138
213	Lüttenberg, Matthias	II.	18.05.2006	33
214	M., K.	II.	23.11.2006	211
215	M., T.	II.	22.06.2006	82
216	Mahrle, Wolfgang	II.	18.05.2006	33
217	Majeed, Hafizullah Abdul	II.	01.06.2006	55
218	Manduzai, Ismatullah	II.	01.06.2006	55
219	Manig, Gabriele	II.	01.06.2006	55

	Name	Nicht vernommene Zeugen zu Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
220	Manuel, Jürgen	II.	01.06.2006	55
221	Maqsudi, Rahima	II.	01.06.2006	55
222	Martens, Peter	II.	01.06.2006	55
223	Martin, Michael	II.	18.05.2006	33
224	Massing, Stephan	II.	07.09.2006	130
225	Mattern, Ralf	II.	01.06.2006	55
226	Maurer, Jürgen	I./III.	23.11.2006	207
227	Mecke, Reinhard	II.	18.05.2006	33
228	Mengel, Manuela	II.	07.09.2006	122
229	Meyer, Kathrin	II.	18.05.2006	33
230	Mhabub, Sima	II.	01.06.2006	55
231	Misera-Lang, Dr. Kathrin	II.	18.05.2006	33
232	Möbius, Gerald	II.	28.09.2006	143
233	Mohabat, Shah Mahmood	II.	01.06.2006	55
234	Mohammad, Ibrahim	II.	01.06.2006	55
235	Muche, Mariana	II.	09.11.2006	182
236	Muhammad, Ali	II.	01.06.2006	55
237	Muhammad, Firoza Nazar	II.	01.06.2006	55
238	Muhammad, Mullah	II.	01.06.2006	55
239	Müller, Werner	III.	08.03.2007	279 -Korr-
240	Müller, Steffen	Ia.	13.09.2007	329
241	Musleh, Nabila	II.	01.06.2006	55
242	N., I.	II.	22.06.2006	82
243	N., S.	II.	29.06.2006	111
244	Nabizadah, Masuma	II.	01.06.2006	55
245	Nameh, Khawar	II.	01.06.2006	55
246	Naujeck-Höhner, Jens	II.	28.09.2006	143
247	Neisinger, Thomas Karl	II.	18.05.2006	33
248	Neunzig, Marcus	Ia.	13.09.2007	329
249	Niazi, Abdul Qadr	II.	01.06.2006	55
250	Niazi, Abdul Sabur	II.	01.06.2006	55
251	Noori, Farahnaz	II.	01.06.2006	55
252	Noori, Nazir Ahmad	II.	01.06.2006	55
253	Noorzai, Sarlascht	II.	01.06.2006	55
254	Nurzai, Zubaida	II.	01.06.2006	55

Name		Nicht vernommene Zeugen zu Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
255	Ö., D.	II.	28.09.2006	142
256	O., E.	II.	29.06.2006	111
257	Oberndörfer, Ralf	II.	28.09.2006	143
258	Oesterlen, Berndt Richard	II.	07.09.2006	125
259	Offermann, Christine Maria	II.	18.05.2006	33
260	Ohl-Meyer, Anita Maria	II.	18.05.2006	33
261	Ott, Michael	III.	13.12.2007	378
262	P., A.	II.	29.06.2006	111
263	P., N.	II.	22.06.2006	82
264	Pabst, Michael	III. I./III.	01.06.2006 23.11.2006	63 207
265	Palko, Elisabeth	II.	01.06.2006	55
266	Pape-Post, Erika	III.	08.03.2007	274
267	Parsa, Ahmad Aref	II.	01.06.2006	55
268	Parvon, Jan	II.	09.11.2006	182
269	Pavelka, Petra	II.	18.05.2006	33
270	Peters, Hans Jochen	Ia.	13.09.2007	332
271	Pfeiffer, Bernd	I./III.	14.12.2006	221
272	Pleuger, Dr. Gunter	I./III.	14.12.2006	222
273	Popp, Marco	II.	21.09.2006	137
274	Posiege, Petra	II.	28.09.2006	143
275	Prayon, Jan	II.	09.11.2006	182
276	R., Dr. M.	V./VI.	29.01.2009	487
277	R., M.	II.	22.06.2006	82
278	R., S.	II.	28.09.2006	142
279	Raidt, Erwin	II.	01.06.2006	55
280	Rasuldad, Yasin Mohammad	II.	01.06.2006	55
281	Rasuli, Jalil	II.	01.06.2006	55
282	Rasuly, Sediq	II.	01.06.2006	55
283	Ratzke, Norbert	II.	01.06.2006	55
284	Rausch, Thomas	II.	09.11.2006	182
285	Redecker, Dr. Niels Peter von	II.	18.05.2006	33
286	Reshad, Muhammad Omar	II.	01.06.2006	55
287	Richert, Torsten	Ia.	13.09.2007	329
288	Rollwage, Antonie	II.	01.06.2006	55

	Name	Nicht vernommene Zeugen zu Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
289	Rosenbach, Marcel	IV.	18.12.2008	465
290	Rottler, Bernhard	II.	01.06.2006	55
291	Rudolph, Hans Günter	II.	01.06.2006	55
292	Rüttig, Thomas	II.	01.06.2006	55
293	S., A.	Ia.	13.09.2007	328
294	S., A.	II.	22.06.2006	82
295	S., Dr. M.	II.	29.06.2006	111
296	S., F.	II.	28.09.2006	142
297	S., G.	II.	22.06.2006	82
298	S., H.	II.	28.09.2006	142
299	S., J.	III.	25.10.2007	364
300	S., J.	II.	28.09.2006	142
301	S., R.	II.	22.06.2006	82
302	Sadr, Ali	II.	28.09.2006	143
303	Sahadat, Arifa	II.	01.06.2006	55
304	Salim, Mohammad	II.	01.06.2006	55
305	Samadi, Eid Mohammad	II.	01.06.2006	55
306	Lüttenberg, Matthias	II.	18.05.2006	33
307	Samid, Nadira	II.	01.06.2006	55
308	Santl, Simone Elke	II.	01.06.2006	55
309	Sartoor, Safiullah	II.	01.06.2006	55
310	Schädlich, Rosemarie	II.	18.05.2006	33
311	Schapper, Claus Henning	III. III.	22.02.2007 25.10.2007	270 356
312	Scharrenbroich, Guido	IV./VI.	05.11.2008	457
313	Schäuble, Dr. Wolfgang	III.	26.04.2007	291
314	Schenke, Tatjana	II.	01.06.2006	55
315	Scheuer, Michael	III.	01.06.2006	62
316	Schindler, Gerhard	II. II.	14.12.2006 21.06.2007	215 309
317	Schläger, Christian	II.	09.11.2006	182
318	Schlimm, Anke	II.	18.05.2006	33
319	Schlottmann, Christiane	II.	01.06.2006	55
320	Schmelreck, Uwe	II.	01.06.2006	55
321	Schmid, Martina	II.	07.09.2006	130

	Name	Nicht vernommene Zeugen zu Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
322	Schmidt-Bremme, Dr. Götz	III.	18.01.2007	228
323	Schmitt, Rolf	Ia.	13.09.2007	329
324	Schmitz, Frank	II.	28.09.2006	143
325	Schmunk, Michael Georg	II.	07.09.2006	130
326	Schnebel, Frank	II.	01.06.2006	55
327	Schneck, Stefan	II.	18.05.2006	33
328	Schocker, Frank	II.	01.06.2006	55
329	Scholz, Robin	II.	28.09.2006	143
330	Schreiner, Achim	II.	09.11.2006	182
331	Schröder, Gerhard	III.	01.02.2007	250
332	Schubert, Katja	II.	01.06.2006	55
333	Schultze, Thomas Eberhard	II.	01.06.2006	55
334	Schulz, Jürgen	II.	18.05.2006	33
335	Schulze, Volker	I./III.	23.11.2006	207
336	Schütt, Claudia	II.	01.06.2006	55
337	Schütz, Eric	III.	25.10.2007	353
338	Schweer, Heike	II.	01.06.2006	55
339	Seeger, Roland	III.	13.12.2007	378
340	Senftleben, Natascha	II.	01.06.2006	55
341	Shah, Mubarak	II.	01.06.2006	55
342	Shirzad, Aminullah	II.	01.06.2006	55
343	Shobeir, Abdul	II.	01.06.2006	55
344	Sidoroska-Kostik, Tatjana	II.	07.09.2006	125
345	Sieverling, Ingo	Ia.	13.09.2007	329
346	Sill, Martin	II.	18.05.2006	33
347	Sittler, Albert	II.	01.06.2006	55
348	Soos, Mario-Ingo	II.	18.05.2006	33
349	Soukup, Otmar	III.	25.10.2007	353
350	Stachelscheid	III.	22.02.2007	270
351	Stark, Holger	IV.	18.12.2008	465
352	Steck, Dr. Reinald	II.	01.06.2006	55
353	Stegmüller, Oliver	Ia.	13.09.2007	329
354	Steinmeier, Dr. Frank-Walter	III.	22.02.2007	270
355	Stenz, Georg	II.	01.06.2006	55
356	Stöckl-Stillfried, Kurt Georg	II.	01.06.2006	55

	Name	Nicht vernommene Zeugen zu Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
357	Stommel, Michael Steven	II.	01.06.2006	55
358	Streisand, Karl-Robert	II.	01.06.2006	55
359	Stützle-Dahns, Friedericke		14.12.2006	214 -Korr-
360	Swit, Dieter	Ia.	13.09.2007	329
361	T., S.	II.	22.06.2006	82
362	Tamim, Ahmad	II.	01.06.2006	55
363	Tancré, Hans-Marcel	II.	01.06.2006	55
364	Tanzberger, Julia	II.	01.06.2006	55
365	Taube, Walter	III.	20.09.2007	340
366	Thode, Karsten	II.	01.06.2006	55
367	Tschierschke, Bernhard	II.	01.06.2006	55
368	Tulakhel, Mariam	II.	01.06.2006	55
369	Uhrlau, Ernst	II. III.	29.06.2006 22.02.2007	111 270
370	Unkelbach, Wolfgang	II.	01.06.2006	55
371	V., H.	II.	22.06.2006	82
372	Vergau, Hans-Joachim	II. II.	01.06.2006 07.09.2006	55 128
373	Vernehmung der Mitglieder der BND-internen AG UA	V./VI.	29.01.2009	485
374	Volkman, Claudia Maria	II.	07.09.2006	130
375	Vollert, Matthias	II.	07.09.2006	125
376	Vorkenfeld	II.	14.12.2006	215
377	W., H.	II.	29.06.2006	111
378	W., J.	II.	29.06.2006	111
379	W., P.	II.	22.06.2006	82
380	W., T.	II.	28.09.2006	142
381	Wagner, Michael	II.	01.06.2006	55
382	Wagner, Reinhard	III.	25.10.2007	349
383	Wali, Ahmad Wali Ahmad	II.	01.06.2006	55
384	Weber, Helga	III.	25.10.2007	360
385	Weber, Klaus	I./III.	23.11.2006	207
386	Wegner, Andreas	II.	01.06.2006	55
387	Weishaupt, Dr. Axel Raimund	II.	01.06.2006	55
388	Werner, Regina	II.	01.06.2006	55
389	Wilden, Alexander	III.	25.10.2007	353

	Name	Nicht vernommene Zeugen zu Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
390	Winkler, Andreas	Ia.	13.09.2007	329
391	Wiwjorra, Karen	II.	01.06.2006	55
392	Yaqubi, Ahmad Zaki	II.	01.06.2006	55
393	Yaqubl, Ahmad Fahim	II.	01.06.2006	55
394	Yarzada, Osman Farhad	II.	01.06.2006	55
395	Yawid, Mohamad	II.	01.06.2006	55
396	Z., G.	II.	29.06.2006	111
397	Zafirovik-Ordanoska, Bjanka	II.	07.09.2006	125
398	Zaher Rahimi, Mohammad	II.	01.06.2006	55
399	Zammar, Mohammed Haydar	III.	18.01.2007	224
400	Zasse, Manfred	II.	01.06.2006	55
401	Zaumseil, Ingrid	II.	07.09.2006	130
402	Zeyer, Uwe Friedrich	II.	01.06.2006	55
403	Ziegler, Dr. Hubert	II.	01.06.2006	55
404	Zimmer, Axel	II.	01.06.2006	55
405	Zorn, Klaus	II.	26.10.2006	145/1
406	Zorn, Uwe Wolfgang	II.	01.06.2006	55
407	Zubair, Muhammad	II.	01.06.2006	55
408	Zumhof, Peter	II.	28.09.2006	143

9. Veröffentlichung und Einsichtnahme in Stenographische Protokolle vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens

Obwohl die Sitzungen zur Beweisaufnahme gem. Artikel 44 Absatz 1 GG grundsätzlich in öffentlichen Verhandlungen erfolgen, gilt für die schriftlichen Protokolle dieser Beweisaufnahmen nach § 73 Absatz 3 GO-BT und den Richtlinien des Bundestages für die Behandlung von Ausschussprotokollen, dass bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Einsicht nur demjenigen gestattet ist, der ein ‚berechtigtes Interesse‘ nachweist.

Wiederholt wurde der Ausschuss von Personen gebeten, ihnen Auszüge oder komplette Fassungen von nicht veröffentlichten Stenographischen Protokollen zur Verfügung zu stellen. Im Verfahrensbeschluss 3 des Ausschusses ist festgelegt, dass der Ausschuss nur bei einer Ablehnung der Einsichtnahme durch den Vorsitzenden zu entscheiden hat.

In einigen Fällen erkannte der Vorsitzende in der Verwendung von Protokollen für die Verfolgung eigener Rechtsinteressen gegenüber staatlichen Stellen oder Privatpersonen ein ‚berechtigtes Interesse‘, während er die

allgemeine journalistische oder private Interessensbekundung an den Zeugenaussagen im Einklang mit der bisherigen Praxis des Bundestages nicht als ausreichende Grundlage für eine Herausgabe ansah. In diesen Fällen befasste sich der Ausschuss mit der beabsichtigten Herausgabeverweigerung und bestätigte in allen Fällen, bei journalistisch geäußerten Interessen mehrheitlich, sonst einvernehmlich, den Vorschlag des Vorsitzenden.

In seiner 29. Sitzung am 1. Februar 2007 beschloss der Untersuchungsausschuss, auf ein entsprechendes Ersuchen der Staatsanwaltschaft Tübingen zum Ermittlungsverfahren gegen Soldaten des Kommandos Spezialkräfte wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil von Murat Kurnaz hin, das Stenographische Protokoll der Sitzung vom 18. Januar 2007 zur Verfügung zu stellen.

Zu der Bitte des Bundesdatenschutzbeauftragten um Überlassung sowohl von Stenographischen Protokollen öffentlicher wie nichtöffentlicher bzw. VS-eingestufte Sitzungen entschied der Ausschuss in seiner Sitzung am 5. Juli 2007 gestuft, zunächst das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 2007 zur Verfügung zu

stellen. Hinsichtlich der nichtöffentlichen bzw. VS-eingestuften Teile einer weiteren Sitzung wurde der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ausschuss berücksichtigte durch diese Vorgehensweise nicht nur die jeweils auf Antrag der Bundesregierung hin erfolgte VS-Einstufung der Sitzungen, sondern auch den Umstand, dass die Aussagegenehmigungen der Zeugen nur für eine Aussage gegenüber dem 1. Untersuchungsausschuss Bestand hatten. Nachdem die Bundesregierung erklärt hatte, keine Bedenken gegen eine Weitergabe unter Beibehaltung der Einstufung zu haben, wurde dem Datenschutzbeauftragten auch das Protokoll einer weiteren Sitzung zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Anfrage der Redaktion der Zeitung ‚Junge Welt‘, ihr die Stenographischen Protokolle dreier öffentlicher Zeugenvernehmungen zu überlassen, stimmte der 1. Untersuchungsausschuss der Entscheidung des Vorsitzenden mehrheitlich zu, in Fortsetzung der parlamentarischen Entscheidungspraxis bei Redaktionen grundsätzlich nicht das Vorliegen eines ‚berechtigten Interesses‘ anzuerkennen. Die Opposition hielt ein berechtigtes Interesse angesichts der in Artikel 5 Absatz 1 GG verbürgten Pressefreiheit sowie des öffentlichen Interesses an der Berichterstattung aus dem 1. UA demgegenüber für gegeben.

Der von der Fraktion der FDP mit der Frage der Gültigkeit der Richtlinie des Ältestenrates für die Behandlung der Ausschussprotokolle gem. § 73 Absatz 3 GO-BT sowie des betreffenden Verfahrensbeschlusses 3 des 1. Untersuchungsausschusses befasste Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat bestätigt, dass das Verfahren im 1. Untersuchungsausschuss der Beschlusslage des 1. Ausschusses entspricht.

Der Ausschuss hat allerdings in einigen Fällen von seiner Möglichkeit Ausnahmen zuzulassen, einvernehmlich Gebrauch gemacht. Es handelte sich dabei um die Veröffentlichung solcher Zeugenaussagen, die allein wegen eines notwendigen Identitätsschutzes der Zeugen nicht öffentlich erfolgen konnten, aber von ihrem Inhalt her keiner durchgehenden VS-Einstufung bedurft hätten. Damit wurde dem Grundsatz des Artikel 44 I GG entsprochen.

Nach Vorschlägen zur Unkenntlichmachung von aus Geheimhaltungsgründen zu schützenden Aussagetiteln durch die Bundesregierung wurden Protokollauszüge folgender Sitzungen auf der Internetseite des Bundestages veröffentlicht: 30., 60., 69., 71., 95., 97., 99., 103. Sitzung.

10. Formeller Abschluss der Zeugenvernehmungen

Entsprechend der Vorschriften des § 26 PUAG erhielten alle Zeugen das vorläufige Stenographische Protokoll ihrer Vernehmung mit der Maßgabe, Unrichtigkeiten der Übertragung zu korrigieren oder ihre Aussagen unter Beibehaltung der vor dem Ausschuss getätigten Aussagen zu ergänzen. Korrekturen oder ergänzende Angaben der Zeugen wurden in den endgültigen Fassungen der Protokolle als solche ausgewiesen.

Der nach § 26 Absatz 2 Satz 1 PUAG erforderliche Beschluss des Ausschusses über die Feststellung des Abschlusses der Vernehmung der Zeugen erfolgte in der 125. Ausschusssitzung am 18. Juni 2009. Damit wurden sämtliche Zeugenvernehmungen auch formal abgeschlossen, so dass die Aussagen folgender Zeugen in der Beweisaufnahme berücksichtigt wurden:

	Name	Komplex	A-Drs-Nr	BB-16 Nr.	Beschlossen am	Vernehmung am	Protokoll Nr.
1.	Adelmann, Detlev Konrad	II.	146	117	29.06.2006	28.09.2006	14
2.	Azmy, Baher	III./V.	171	136	07.09.2006	01.02.2007	30
3.	B., H.	IV./VI.	580	436	25.09.2008	13.11.2008	105
4.	B., H.	IV.	577	433	25.09.2008	05.11.2008	103
5.	B., J.	IV./VI.	564	421	25.09.2008	16.10.2008	101
6.	B., M.	IV./VI. III.	415 572	290 428	22.03.2007 25.09.2008	29.01.2009 05.11.2008	115 103
7.	Bernhard, Stefan	II.	195	155	19.10.2006	26.10.2006	18
8.	Bölling, Matthias	III.	525	390	14.02.2008	21.02.2008	75
9.	Brusberg, Felix	II.	118	90	29.06.2006	21.09.2006	12
10.	Burkart, Werner	II.	142 -neu-	113	29.06.2006	07.09.2006	10
11.	C., Dr. P.	I./III. III. III.	419 496 510	292 364 377	26.04.2007 25.10.2007 16.11.2007	17.01.2008	69 II
12.	C., H.	II. II.	110 111	80 81	22.06.2006	29.06.2006	8

	Name	Komplex	A-Dr.-Nr	BB-16 Nr.	Beschlossen am	Vernehmung am	Protokoll Nr.
13.	Chrobog, Jürgen	III. IV./VI.	386 583	273 440	08.03.2007 08.10.2008	26.04.2007 04.12.2008	43 109
14.	D., Dr. R.	IV./VI.	570	426	25.09.2008	27.11.2008	107
15.	D., J.	IV./VI.	568	424	25.09.2008	16.10.2008	101
16.	D., M.	I./III.	279	210	23.11.2006	01.02.2007	30
17.	D., R.	IV.	563	420	18.09.2008	25.09.2008 08.10.2008	99
18.	de Maizière, Dr. Thomas		334	242	01.02.2007	10.05.2007 13.03.2008	45 79
19.	Deuß, Wolfgang	III.	390	276	08.03.2007	20.09.2007	56
20.	Dietrich, Wolf-Dieter	I.	557	414	19.06.2008	22.01.2009	113
21.	Diwell, Lutz	III.	360	260	22.02.2007	26.04.2007	43
22.	Docke, Bernhard	III./V.	170	135	07.09.2006	18.01.2007	28
23.	el-Masri, Khaled		53	43	18.05.2006	22.06.2006	6
24.	F., H.	II.	158	126	07.09.2006	19.10.2006	16
25.	F., T.	III.	411	286	22.03.2007	05.07.2007	53
26.	Falk, Bernhard	II. II. III. I./Ia.	148 256 385 544	119 119/1 272 404	29.06.2006 23.11.2006 08.03.2007 08.05.2008	23.11.2006 23.11.2006 22.03.2007 19.06.2008	22 22 39 91
27.	Fischer, Joseph	 II. IV.	58 99 574	51 71 430	01.06.2006 22.06.2006 25.09.2008	14.12.2006 26.02.2007 18.12.2008 14.12.2006 26.02.2007 18.12.2008	26 33 111 26 33 111
28..	Flittner, Karl	II. III.	114 318	84 227	22.06.2006 18.01.2007	28.09.2006 26.02.2007 13.12.2007	14 33 67
29.	Foertsch, Volker	V.	613	470	22.01.2009	12.02.2009	119
30.	Forschbach, Dr. Gregor	III.	490	359	25.10.2007	15.11.2007	64
31.	Förster, Andreas	V./VI.	628	484	29.01.2009	12.02.2009	119
32.	Fritsche, Klaus-Dieter	II. I./III.	147 320	118 229	29.06.2006 01.02.2007	14.12.2006 22.03.2007	26 39
33.	Fromm, Heinz	I./II./III.	12 47	10 38	18.05.2006 18.05.2006	30.11.2006 22.02.2007 25.10.2007 06.03.2008 26.06.2008 30.11.2006 22.02.2007 25.10.2007 06.03.2008 26.06.2008	23 32 60 I 77 93 23 32 60 I 77 93
34.	G., C.	IV./VI.	571	427	25.09.2008	08.10.2008	99
35.	G., D.	V./VI.	629	481	22.01.2009	30.01.2009	117

	Name	Komplex	A-Drs-Nr	BB-16 Nr.	Beschlossen am	Vernehmung am	Protokoll Nr.
36.	G., Dr. R.	IV./VI.	579	435	25.09.2008	16.10.2008	101
37.	G., H.	III.	421	294	26.04.2007	24.01.2008	71 II
38.	G., R.	II.	162	130	07.09.2006	28.09.2006	14
39.	G., R.	Ia.	540	402	08.05.2008	29.05.2008	87
40.	Geiger, Dr. Hansjörg	III. III. V./VI.	414 486 634	289 355 483	22.03.2007 25.10.2007 22.01.2009	26.04.2007 17.01.2008 12.02.2009	43 69 I 119
41.	Gottwald, Klaus-Peter	III.	350	256	01.02.2007	24.05.2007	47
42.	H., F.	IV./VI.	566	422	25.09.2008	16.10.2008	101
43.	H., J.	IV.	563	420	18.09.2008	08.10.2008	99
44.	H., J.	IV./VI.	580	436	25.09.2008	13.11.2008	105
45.	H., M.	III.	496	364	25.10.2007	15.11.2007	64
46.	H., M.	IV./VI.	585	442	08.10.2008	05.11.2008	103
47.	H., M.	III.	388	275	08.03.2007	21.06.2007	51
48.	H., S.	I./II. Ia.	237 451	172 328	09.11.2006 13.09.2007	24.04.2008	83
49.	H., V.	IV. IV.	45 560	36 417	18.05.2006 26.06.2008	18.09.2008	95
50.	Haindl, Johannes Konrad	II.	113	83	22.06.2006	28.09.2006	14
51.	Hanning, Dr. August	I./Ia./II. II./III. IV. V.	10 49 575 615	8 40 431 472	18.05.2006 18.05.2006 25.09.2008 22.01.2009	30.11.2006 08.03.2007 06.03.2008 26.06.2008 04.12.2008 13.02.2009 30.11.2006 08.03.2007 06.03.2008 26.06.2008 04.12.2008 13.02.2009 04.12.2008 13.02.2009	23 37 77 93 109 120 23 37 77 93 109 120 109 120
52.	Hetzel, Dirk	II.	434	306	14.06.2007	21.06.2007	51
53.	Hinrichsen, Dr. Irene H.	II.	41	32	18.05.2006	29.06.2006	8
54.	Hofmann, Martin	II.	39	30	18.05.2006	22.06.2006	6
55.	J., J.	IV./VI.	580	436	25.09.2008	27.11.2008	107
56.	Jachmann, Lothar	III.	397	281	08.03.2007	14.06.2007	49
57.	Jacob, Dr. Joachim	I.	543	412	05.06.2008	19.06.2008	91
58.	Jost, Bruno	III.	476	348	25.10.2007	13.12.2007	67
59.	Junk, Peter	II.	181	143	28.09.2006	19.10.2006	16
60.	K., Dr. J.	II./III. I./III.	278 420	209 293	23.11.2006 26.04.2007	01.02.2007 21.06.2007 24.01.2008	30 51 71 II

	Name	Komplex	A-Dr.-Nr	BB-16 Nr.	Beschlossen am	Vernehmung am	Protokoll Nr.
61.	K., E.	V.	617	473	22.01.2009	29.01.2009	115
62.	K., G.	II.	185	147	28.09.2006	30.11.2006	23
63.	Kersten, Dr. Klaus Ulrich	Ia./II.	13	11	18.05.2006	24.05.2007 06.03.2008	47 77
		III.	394	280	08.03.2007	24.05.2007 06.03.2008	47 77
64.	Khafagy, Abdel Halim	Ia.	312	322	13.09.2007	10.04.2008	81
		Ia.	453	330			
65.	Khafagy, Ahlem	Ia.	454	331	13.09.2007	10.04.2008	81
66.	Klink, Manfred	III.	481	350	25.10.2007	21.02.2008	75
		Ia.	534	397	24.04.2008	08.05.2008	85
67.	Kopei, Uwe	II.	435	307	14.06.2007	05.07.2007	53
68.	Korzenska, Ana	II.	157	125	07.09.2006	19.10.2006	16
69.	Krause, Günter	II.	67	60	01.06.2006	23.11.2006	22
70.	Kröschel, Paul	III.	467	340	20.09.2007	11.10.2007	58
						08.11.2007	62
71.	Kurnaz, Murat	III./V.	169	134	07.09.2006	18.01.2007	28
72.	L., J.	IV./VI.	581	437	25.09.2008	16.10.2008	101
73.	Lechner, Walter	Ia.	449	326	13.09.2007	10.04.2008	81
74.	M., C.	IV./VI.	591	448	05.11.2008	13.11.2008	105
75.	M., H.-J.	I./III.	419	292	26.04.2007	21.02.2008	75
76.	M., L.	IV./VI.	569	425	25.09.2008	27.11.2008	107
77.	M., P.	II.	41	32	18.05.2006	29.06.2006	8
		II.	78	67	01.06.2006		
78.	M., R.	IV.	45	36	18.05.2006	18.09.2008	95
		IV.	560	417	26.06.2008		
79.	Maaßen, Dr. Hans-Georg,	II.	337	245	01.02.2007	26.02.2007	33
80.	Marty, Dick	I.	52	42	18.05.2006	26.03.2009	124
81.	Mengel, Dr. Wolf-Dietrich	II.	141	85	22.06.2006	22.06.2006	6
82.	Mielach, Andrew	I.	558	415	19.06.2008	22.01.2009	113
83.	Molde, Rainer	II.	410	285	22.03.2007	24.05.2007	47
84.	Mützelburg, Bernd	III.	335	243	01.02.2007	10.05.2007	45
85.	Nehm, Kay		46	37	18.05.2006	17.01.2008	69 I
86.	Niefenecker, Stefan	II.	194	154	19.10.2006	26.10.2006	18
87.	Ö.	I./III.	277	208	23.11.2006	20.09.2007	56
88.	Ober, Werner	V./VI.	631	486	29.01.2009	13.02.2009	120
89.	P., B.	IV.	563	420	18.09.2008	25.09.2008	97
90.	P., G.	Ia.	451	328	13.09.2007	24.04.2008	83
91.	Pabst, Michael	II.	161	129	07.09.2006	21.09.2006	12
92.	Picard, Uwe	III.	356	253	01.02.2007	22.02.2007	32
93.	Pinar, Gül	I./III.	470	341	11.10.2007	08.11.2007	62

	Name	Komplex	A-Dr.-Nr.	BB-16 Nr.	Beschlossen am	Vernehmung am	Protokoll Nr.
94.	Port, Thomas	Ia.	450	327	13.09.2007	08.05.2008	85
95.	Porzner, Konrad	V.	633	482	22.01.2009	13.02.2009	120
96.	Prikker, Mario	II.	159	127	07.09.2006	21.09.2006	12
97.	R., K.	I./III.	279	210	23.11.2006	01.02.2007 25.10.2007	30 60 II
98.	R., A.	II.	273	185	09.11.2006	30.11.2006	23
99.	Rausch, Thomas	III.	373	271	22.02.2007	20.09.2007	56
100.	Rebok, Herfried	I.	588	445	05.11.2008	22.01.2009	113
101.	Ritzel, Ulrich	V.	619	475	22.01.2009	29.01.2009	115
102.	Röhrs, Peter	Ia.	539	401	08.05.2008	29.05.2008	87
103.	Röwekamp, Thomas	III.	68	61	01.06.2006	05.07.2007	53
104.	S., A.	II.	182	144	28.09.2006	26.10.2006	18
105.	S., Dr. M.	II.	186	148	28.09.2006	19.10.2006	16
106.	S., E.	IV./VI.	580	436	25.09.2008	05.11.2008	103
107.	Sch., H.-H.	IV.	563	420	18.09.2008	25.09.2008	97
108.	Schäfer, Dr. Gerhard	V.	620	476	22.01.2009	30.01.2009	117
109.	Schapper, Claus Henning	II.	336	244	01.02.2007	26.02.2007	33
110.	Schäuble, Dr. Wolfgang	I./III.	550	407	05.06.2008	26.06.2008	93
111.	Schily, Otto	I.	60	53	01.06.2006	23.11.2006	22
		II.	100	72	22.06.2006	23.11.2006	22
		II.	348	255	01.02.2007	29.03.2007	41
112.	Schindler, Gerhard	II.	54	47	01.06.2006	07.09.2006 09.11.2006	10 20
			66	59	01.06.2006	07.09.2006 09.11.2006	10 20
113.	Schlegel, Daniela	III.	522	388	14.02.2008	21.02.2008	75
114.	Schmanke, Dirk	III.	467	340	20.09.2007	08.11.2007	62
115.	Schmidbauer, Bernd	V./VI.	627	480	22.01.2009	30.01.2009	117
116.	Schmidt, Christian	I./VI.	552	409	05.06.2008	26.06.2008	93
117.	Schmidt-Eenboom, Erich	V.	621	477	22.01.2009	29.01.2009	115
118.	Schuppius, Eberhard	III.	471	342	11.10.2007	14.02.2008	73
119.	Sielemann, Friedo	II.	143 -neu-	114	29.06.2006	07.09.2006	10
120.	Steinberg, Dr. Guido	III.	483	352	25.10.2007	13.12.2007	67
121.	Steinmeier, Dr. Frank-Walter		11	9	18.05.2006	14.12.2006 29.03.2007 13.03.2008 19.06.2008 18.12.2008	26 41 79 91 111
		IV.	573	429	25.09.2008	18.12.2008	111
122.	Stern, August	II.	39	30	18.05.2006	22.06.2006	6
123.	Stocker, Johann-Michael	II.	157	125	07.09.2006	26.10.2006	18

	Name	Komplex	A-Drs-Nr	BB-16 Nr.	Beschlossen am	Vernehmung am	Protokoll Nr.
124.	Sudhof, Dr. Margaretha	Ia.	542	405	29.05.2008	05.06.2008	89
125.	Taube, Walter	III.	70	63	01.06.2006	08.11.2007	62
126.	Uhrlau, Ernst		9	7	18.05.2006	30.11.2006 08.03.2007 06.03.2008 13.03.2008 05.06.2008 04.12.2008 12.02.2009	23 37 77 79 89 109 119
			48	39	18.05.2006	30.11.2006 08.03.2007 06.03.2008 13.03.2008 05.06.2008 04.12.2008 12.02.2009	23 37 77 79 89 109 119
		IV./VI.	576	432	25.09.2008	04.12.2008	109
		IV./VI.	600	457	05.11.2008	04.12.2008	109
		V.	622	478	22.01.2009	12.02.2009	119
127.	Vorbeck, Hans-Josef	III.	317	226	18.01.2007	10.05.2007	45
		III.	519	384	17.01.2008	14.02.2008	73
		I./Ia.	551	408	05.06.2008	05.06.2008	89
128.	W., A.	II.	175	139	21.09.2006	28.09.2006	14
129.	W., M.	III.	420	293	26.04.2007	24.01.2008	71 II
130.	W., K.	V./VI.	/	489	13.02.2009	26.03.2009	124
131.	W., Th.	IV./VI.	567	423	25.09.2008	08.10.2008	99
132.	Weber, Dr. Wolfgang	II.	184	146	28.09.2006	19.10.2006	16
133.	Wenckebach, Konrad	Ia.	541	403	08.05.2008	29.05.2008	87
		IV./VI.	600	457	05.11.2008	27.11.2008	107
134.	Wessel-Niepel, Marita	III.	407	282	08.03.2007	05.07.2007	53
135.	Westdickenberg, Dr. Gerhard	III.	523	386	24.01.2008	21.02.2008	75
136.	Wilhelm, Walter	III.	349	254	01.02.2007	22.02.2007	32
137.	Wilson, Patricia	III.	518	383	17.01.2008	14.02.2008	73
138.	Wolter, Birgit	III.	524	389	14.02.2008	21.02.2008	75
139.	Z., Dr. H.	IV./VI.	587	444	05.11.2008	04.12.2008	109
140.	Zammar, Rabab Bahanoui	III.	482	351	25.10.2007	15.11.2007	64
141.	Zorn, Klaus	II.	183	145	28.09.2006	26.10.2006	18
		Ia.	450	327	13.09.2007	08.05.2008	85
142.	Zypries, Brigitte	I./Ia./VI.	553	410	05.06.2008	26.06.2008	93

Bei einigen wenigen Zeugen ergaben die unmittelbar vorhergehenden Vernehmungen, dass auf diese bereits gela-

denen Zeugen gleichwohl einvernehmlich verzichtet werden konnte. Es handelte sich dabei um die Zeugen:

	Name	Komplex	Beschlossen am	BB-Nr. 16-
1	J., R. – 13.11.2008 (Verzicht)	IV./VI.	05.11.2008	449
2	L., J. – 13.11.2008 (Verzicht)	IV./VI.	25.09.2008	436
3	B., J. – 27.11.2008 (Verzicht)	IV./VI.	25.09.2008	436

V. Zeit- und Arbeitsaufwand

Der 1. Untersuchungsausschuss hat von seiner Konstituierung am 7. April 2006 bis zur abschließenden Sitzung am 18. Juni 2009 insgesamt 125 Sitzungen durchgeführt. Davon 65 nach § 12 Absatz 1 PUAG nicht öffentliche Beratungssitzungen sowie 59 nach § 13 Absatz 1 PUAG grundsätzlich öffentliche Sitzungen zur Beweisaufnahme. Aus Gründen des Personenschutzes oder wegen der VS Einstufung von entsprechenden Sachverhalten waren 42 Sitzungen zur Beweisaufnahme ganz oder teilweise nicht öffentlich.

In seinen Sitzungen zur Beweisaufnahme wurden 142 Zeugen, z. T. wiederholt, vernommen. Die Stenografischen Protokolle der Vernehmungen umfassen ca. 6 000 Seiten. Das entsprach einem Zeitvolumen von ca. 390 Stunden.

VI. Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten

Nach § 10 PUAG hat der Untersuchungsausschuss jederzeit das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu seiner Unterstützung eine Untersuchung zu beschließen, die von einem oder einer Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird.

Sowohl bei der grundsätzlichen Überlegung, von dieser Möglichkeit des Gesetzes Gebrauch zu machen, als auch hinsichtlich der Bestimmung der Person des Ermittlungsbeauftragten bestand von vornherein der Wunsch der Fraktionen nach einer einvernehmlichen Entscheidung.

Nachdem die Fraktionen zu dem Ergebnis gekommen waren, dass der Abschnitt I. des Untersuchungsauftrages (Bereich der CIA-Flüge und der von US-amerikanischen Stellen unterhaltenen >Geheim<-Gefängnisse für Terrorverdächtige) für Vorbereitungen durch einen Ermittlungsbeauftragten geeignet sei, fasste der Ausschuss in seiner Sitzung am 5. Juli 2007 einstimmig und mit der nach § 10 Absatz 2 PUAG erforderlichen zweidrittel Mehrheit folgenden Beschluss:

- „1. Zur Unterstützung des 1. Untersuchungsausschusses wird eine Untersuchung durch einen Ermittlungsbeauftragten durchgeführt.
2. Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist allein die Vorbereitung der weiteren Untersuchung gemäß Abschnitt I. des Untersuchungsauftrages (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 7. April 2006, Bundes-

tagsdrucksache 16/1179 sowie Bundestagsdrucksache 16/3028 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 27. Oktober 2006, Bundestagsdrucksache 16/3191).

3. Der Ermittlungsbeauftragte legt seinen schriftlichen Bericht spätestens bis zum 25. Februar 2008 vor.
4. Zum Ermittlungsbeauftragten wird Herr Dr. Jacob bestellt.
5. Die Durchführung der Auftrags erledigung, insbesondere den Beginn und etwaige Unterbrechungen, stimmt der Vorsitzende mit dem Ermittlungsbeauftragten ab.“

Mit dieser einstufigen Vorgehensweise hat der Ausschuss keinen Gebrauch von der in § 10 PUAG aufgezeigten Möglichkeit gemacht, zunächst den Beschluss über die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten zu fassen und dann innerhalb einer Frist von drei Wochen die Personalentscheidung zu treffen.

Unmittelbar nach der Ausschussentscheidung wurde folgende Pressemitteilung veröffentlicht:

„In seiner heutigen Sitzung hat der 1. Untersuchungsausschuss mit der Benennung von Dr. Joachim Jacob erstmalig in der Parlamentsgeschichte einen Ermittlungsbeauftragten eingesetzt. Der 1939 in Bamberg geborene Datenschutzexperte war von 1993 bis 2003 Bundesbeauftragter für den Datenschutz. Der promovierte Jurist hatte eine Karriere im Bundesinnenministerium hinter sich bevor er über Stationen im Statistischen Bundesamt und in der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung in das Amt des Datenschutzbeauftragten gewählt wurde.

Wie der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses, Siegfried Kauder (CDU/CSU), mitteilt, haben sich alle Fraktionen darauf geeinigt, durch die Beauftragung des ehemaligen Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Arbeit des Ausschusses zu beschleunigen.

Siegfried Kauder äußerte die Zuversicht, dass die vorbereitende Bearbeitung des fest umrissenen Untersuchungskomplexes der so genannten ‚CIA-Flüge‘ die Effizienz der Ausschussarbeit unterstützen werde. ‚Mit der Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten können wir uns auf die politisch wichtigen Elemente des Untersuchungsauftrages konzentrieren und unsere parlamentarische Verantwortung effektiver wahrnehmen‘, betonte der Ausschuss-

vorsitzende unmittelbar nach der Ausschussentscheidung vor der Presse.“

Zu seiner Unterstützung wurden dem Ermittlungsbeauftragten durch die Bundestagsverwaltung ein Referent, ein Sachbearbeiter sowie eine Büro- und Schreibkraft zugeordnet.

Nach Vorlage seines schriftlichen Berichtes am 31. März 2008 erläuterte der Ermittlungsbeauftragte zunächst in einer nicht öffentlichen Beratungssitzung am 29. Mai 2008 seine Feststellungen und sagte danach in der öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2008 zu diesem Bericht als Zeuge aus. (vgl. Feststellungsteil zu Komplex I.)

Dem war eine Verfahrensdiskussion vorausgegangen, in der von Seiten der Koalitionsfraktionen unterstrichen wurde, dass der Ermittlungsbeauftragte die öffentliche Beweisaufnahme des Ausschusses nicht ersetze, sondern diese nur vorbereite und deshalb sei sein Bericht in einer nicht öffentlichen Beratungssitzung zu hören. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Ermittlungsbeauftragte nach § 10 Absatz 3 PUAG keine öffentlichen Erklärungen abgebe.

Die Oppositionsfraktionen unterstrichen demgegenüber, dass der Ermittlungsbeauftragte integraler Bestandteil der Beweisaufnahme sei und damit seinen Bericht auch öffentlich zu erstatten habe. Zudem könne der Ermittlungsbeauftragte ohnehin jederzeit als Zeuge vom Hörensagen in öffentlicher Beweisaufnahme vernommen werden.

Für seine Zeugenaussage wurde dem Ermittlungsbeauftragten vom Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Aussagegenehmigung erteilt.

D. Gerichtliche Verfahren zur Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses

I. Organstreitverfahren der Fraktion der FDP und der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der qualifizierten Minderheit im 1. Untersuchungsausschuss gegen die Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht vom 21. Mai 2007 (Az.: 2 BvE 3/07)

Mit Schriftsatz vom 21. Mai 2007 (Dokument Nummer 5) beantragten die Oppositionsfraktionen (sowie ein Viertel der Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Dr. Max Stadler, Wolfgang Nešković und Hans-Christian Ströbele) beim Bundesverfassungsgericht nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG die Feststellung einer Verletzung ihrer verfassungsgemäßen Rechte in dem Untersuchungsverfahren durch die Bundesregierung.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2007 stellte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes dem Deutschen Bundestag die Antragschrift zu und stellte anheim, dazu bis zum 17. September 2007 Stellung zu nehmen.

Der innerhalb des Deutschen Bundestages hierzu federführende Rechtsausschuss empfahl in seiner Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 16/6452 von

einer Äußerung abzusehen. Dem schloss sich das Plenum in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2007 einstimmig an.

Mit Schreiben vom 22. November 2007 leitete das Bundesverfassungsgericht dem Präsidenten die Schrift der Antragssteller vom 15. November 2007 (Dokument Nummer 6), mit dem der ursprüngliche Antrag erweitert wurde, zu und stellte anheim, bis zum 28. Februar 2008 Stellung zu nehmen. Auf eine Äußerung wurde im Hinblick auf den Äußerungsverzicht zu dem ursprünglichen Antrag erneut verzichtet. Zur Unterrichtung des Ausschusses über die Rechtsposition der Antragsgegnerin wurden die Schriftsätze der Bundesregierung im Ausschuss verteilt (Dokumente Nummer 7).

Die wesentlichen Schriftsätze dieses Verfahrens befinden sich im Dokumentenanhang (Nummer 8, Nummer 9, Nummer 10, Nummer 11). Eine Entscheidung des Gerichts lag bis zum Feststellungsbeschluss des Ausschusses am 18. Juni 2009 nicht vor.

II. Beschwerde und Antrag des Zeugen H. C. an den Strafsenat des Bundesgerichtshofs

Der Zeuge H. C., BND-Mitarbeiter, legte beim 3. Strafsenat des BGH am 29. Juni 2006 Beschwerde ein (Dokument Nummer 12, Nummer 13, Nummer 14, Nummer 15) und beantragte eine einstweilige Anordnung wegen der Veröffentlichung seines Dienstnamens auf der Internetseite des Deutschen Bundestages, auf der die Tagesordnung des Untersuchungsausschusses der Öffentlichkeit und damit seine bevorstehende Vernehmung mitgeteilt wurde. Nach erfolgter Löschung durch den Bundestag erklärte der Antragsteller die Rücknahme seiner Anträge gegenüber dem BGH (Dokument Nummer 16). Der BGH erließ daraufhin am 18. Juli 2006 einen Beschluss, nach dem der Antragsteller die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin zu tragen hat (Dokument Nummer 17, Nummer 18). Am 13. September 2006 erließ der BGH einen Kostenfestsetzungsbeschluss (Dokument Nummer 19)

III. Antrag des Zeugen Sch. an den Strafsenat des Bundesgerichtshofs vom 27. September 2008 (Az.: I ARs 2/2008 und 3 ARs 24/2008)

Mit seinem Antrag (Dokument Nummer 20) wendet sich der als Mitarbeiter des BND vernommene Zeuge Sch. dagegen, dass er auf Veranlassung des Vorsitzenden seine zu seiner Vernehmung im Ausschuss mitgeführten dienstlichen Akten während einer Unterbrechung der Zeugenvernehmung, zu der der Zeuge den Sitzungssaal verlassen musste, dem in der Ausschusssitzung anwesenden Beauftragten der Bundesregierung übergeben sollte.

In seiner Antragsrüge (Dokument Nummer 21) hatte sich der Ausschuss sowohl gegen die Zulässigkeit wie gegen die Begründetheit des Antrags gewandt.

Mit Beschluss vom 17. Februar 2009 (Dokument Nummer 22, Nummer 23) hat der 3. Strafsenat festgestellt:

„Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Anordnung des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses

der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 25. September 2008 sowie die Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Anordnungen und auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werden als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.“

IV. Verfahren der Opposition gegen den Untersuchungsausschuss

Gegen Ende der Arbeit des Untersuchungsausschusses überraschte die Opposition den Untersuchungsausschuss mit Anträgen, deren Sinn für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags nicht ersichtlich war. Allerdings haben diese Anträge und die daraus folgenden gerichtlichen Verfahren einen hohen, der Ausschussarbeit im Ergebnis nicht zugute kommenden Aufwand verursacht.

1. Antrag der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Prof. Dr. Norman Paech und Hans-Christian Ströbele an den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vom 5. Dezember 2008 (Az: I Ars 3/2008)

a) Verfahren beim Ermittlungsrichter

Die Antragsteller beehrten, zu einem in der 98. Beratungssitzung am 8. Oktober 2008 vom Abg. Prof. Dr. Norman Paech gestellten und von der Ausschussmehrheit abgelehnten Antrag, der sich auf von der Bundesregierung bereits gelieferte, aber z. T. unkenntlich gemachte Akten zum Komplex ‚Bagdad‘ bezog, festzustellen:

„Der Antrag zu Ausschussdrucksache 586 ist am 8. Oktober 2008 in der 98. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wirksam beschlossen worden,

der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist verpflichtet, den Beweisbeschluss zu Ausschussdrucksache 586 der Bundesregierung unverzüglich zuzuleiten,

hilfsweise festzustellen, dass der 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages verpflichtet ist, den Beweisantrag auf Ausschussdrucksache 586 unverzüglich zu beschließen.“ (Dokument Nummer 24)

Der 1. Untersuchungsausschuss sowie sein Vorsitzender beantragten durch ihren Verfahrensbevollmächtigten Prof. Dr. Christian Waldhoff, die Anträge als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen, da der Antrag von Abg. Prof. Dr. Norman Paech kein Beweisantrag sei, denn die Akten waren – wenn auch geweißt – dem Untersuchungsausschuss bereits vorgelegt. Deswegen ginge es in Wirklichkeit um einen Aktenherausgabestreit, für den das Bundesverfassungsgericht und nicht der Ermittlungsrichter zuständig sei. (Dokument Nummer 25, Nummer 26, Nummer 27)

b) Entscheidung des Ermittlungsrichters vom 20. Februar 2009

Am 20. Februar 2009 erließ der Ermittlungsrichter I beim Bundesgerichtshof dazu folgenden Beschluss (Dokument Nummer 28):

„Der 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat nochmals über den vom Abg. Prof. Dr. Paech am 8. Oktober 2008 schriftlich gestellten Beweisantrag (Ausschussdrucksache 586) abzustimmen und ihm – sollte er weiterhin von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses unterstützt werden – (zumindest) mehrheitlich zuzustimmen.

Die weiteren und weitergehenden Anträge werden als unbegründet verworfen.“

In seiner Entscheidungsbegründung machte der Ermittlungsrichter ausdrücklich auf folgendes aufmerksam: „Im Hinblick auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten sowie in Abgrenzung zur im Streitfall insofern allein dem Bundesverfassungsgericht zustehenden Entscheidungsbefugnis wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die vorliegende Entscheidung allein den Erlass eines Beweisbeschlusses durch den Untersuchungsausschuss zum Gegenstand hat, nicht aber dessen Vollzug oder gar die Bundesregierung dazu verpflichtet, dem Ausschuss (ungezwängt) Akten zur Verfügung zu stellen.“

c) Beschwerde und Antrag zur Feststellung der aufschiebenden Wirkung

Gegen diese Entscheidung legte der Untersuchungsausschuss am 25. Februar 2009 Beschwerde ein (Dokument Nummer 29, Nummer 30, Nummer 31) und beantragte am 2. März 2009 die Feststellung, dass die Beschwerde einlegung aufschiebende Wirkung habe (Dokument Nummer 32). Zur Begründung wies der Untersuchungsausschuss erneut darauf hin, dass der Streit in Wirklichkeit nicht um einen von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses angestrebten Beweisbeschluss, sondern um Fragen der Aktenherausgabe durch die Bundesregierung gehe. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde folge bereits daraus, dass im Falle eines solchen Streites innerhalb des Untersuchungsausschusses die nach § 36 Absatz 3 PUAG gegebene Beschwerdemöglichkeit sonst praktisch leerlaufe.

d) Weitere Entscheidung des Ermittlungsrichters

Zur Frage der aufschiebenden Wirkung entschied der Ermittlungsrichter am 4. März 2009 „die Anträge des Antragsgegners zu 1. vom 2. März 2009 werden zurückgewiesen“. (Dokument Nummer 33, Nummer 34)

Ebenfalls am 4. März 2009 entschied der Ermittlungsrichter „der Beschwerde des Antragsgegners zu 1. gegen den Beschluss vom 20. Februar 2009 wird nicht abgeholfen“. (Dokument Nummer 35)

Am 24. Februar 2009 stellten die Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Dr. Max Stadler und Prof. Dr. Norman

Paech als ein nach § 8 Absatz 2 PUAG antragsberechtigtes Viertel der Mitglieder des Ausschusses den Antrag zu einer Sitzung des Ausschusses am 5. März 2009 und gaben als Gegenstand der Tagesordnung die erneute Abstimmung über den als Ausschussdrucksache 586 erfassten Beweisantrag des Abg. Prof. Dr. Norman Paech an. Dies erfolgte in Kenntnis der Beschwerdeeinlegung gegen die Beschlüsse des Ermittlungsrichters.

In der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 5. März 2009 lehnte der Untersuchungsausschuss gegen die Stimmen der Opposition die Behandlung des Antrags ab, indem dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt wurde. Daraufhin hat der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE ein Schreiben an den Bundestagspräsidenten gerichtet mit der Bitte, dieser Praxis entgegenzuwirken. Das Schreiben wurde am 2. April 2009 abschlägig beantwortet. Der Bundestagspräsident verwies auf die Möglichkeit, den BGH oder das Bundesverfassungsgericht anzurufen und dass ein Vertagungsantrag grundsätzlich nicht abgeschlossen ist.

In seiner Sitzung am 26. März 2009 erinnerte der Ausschussvorsitzende an die nach der Entscheidung des Ermittlungsrichters ausstehende Ausschussentscheidung. Daraufhin beantragte der Abg. Prof. Dr. Norman Paech eine Erweiterung der Tagesordnung um diesen Punkt. Da der Erweiterung von der SPD-Fraktion im Ausschuss widersprochen wurde, konnte sie gem. § 61 Absatz 2 GO-BT nicht erfolgen.

e) Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Ebenfalls am 26. März 2009, dem Untersuchungsausschuss aber erst am 8. April 2009 bekannt gegeben, ob siegte der Untersuchungsausschuss vor dem 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, der entschied:

„Auf die Beschwerde des Antragsgegners zu 1. wird der Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 20. Februar 2009 abgeändert, soweit dieser entschieden hat, der Antragsgegner zu 1. habe nochmals über den vom Abgeordneten Prof. Dr. Paech am 8. Oktober 2008 schriftlich gestellten Beweisantrag (Ausschussdrucksache 586) abzustimmen und ihm – sollte er weiterhin von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses unterstützt werden – (zumindest) mehrheitlich zuzustimmen.

Die Anträge der Antragstellerin werden insgesamt zurückgewiesen.“ (Dokument Nummer 36)

Antragsgegner zu 1. ist der Untersuchungsausschuss.

In seinen Gründen führte der Bundesgerichtshof aus, dass der Untersuchungsausschuss die Beweiserhebung zu den Akten der Bundesregierung nicht abgelehnt hatte, denn die Bundesregierung hatte dem Untersuchungsausschuss die Akten, wenn auch mit unkenntlich gemachten Stellen vorgelegt. Demzufolge ziele der Antrag des Abg. Prof. Dr. Paech, unterstützt von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht auf eine Beweiserhebung. Dementsprechend handle es sich nicht um einen Streit zur Durchsetzung eines Beweisbeschlusses.

Vielmehr gehe es um die Frage der Aktenherausgabe durch die Bundesregierung. Für einen solchen Rechtsstreit sei aber das Bundesverfassungsgericht gemäß § 18 Absatz 3 PUAG, Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG zuständig. Insoweit stehe dem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses dieser Rechtsweg offen, ohne dass es einer Beschlussfassung des Untersuchungsausschusses dazu bedürfe. Ausdrücklich weist der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs darauf hin, dass die Vorgesichte im Untersuchungsausschuss zumindest nahe lege, dass die qualifizierte Minderheit ursprünglich selbst nicht davon ausgegangen sei, dass es sich bei dem Antrag des Abg. Prof. Dr. Norman Paech um einen Beweisantrag handele. Beide Gerichtsentscheidungen (sowohl vom 20. Februar 2009 als auch vom 26. März 2009) haben verdeutlicht: ohne Beschluss des Untersuchungsausschusses wird auch eine von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gestellten Beweisantrages nicht zu einem Beweisbeschluss.

f) Antrag auf Übernahme der Prozesskosten

Zu diesem Verfahren beantragte das Ausschussmitglied Prof. Dr. Paech am 21. Januar 2009 (Ausschussdrucksache 636) unter der Überschrift „Antrag auf Übernahme der Prozesskosten der Antragsteller im Verfahren nach § 17 Absatz 4 PUAG bei dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs (Az. I ARs 3/2008)“, der Untersuchungsausschuss möge beschließen:

„Die Antragsteller des beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs anhängigen Verfahrens nach § 17 Absatz 4 PUAG (Az. I ARs 3/2008) lassen sich durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten. Der Präsident wird gebeten, die Bevollmächtigung durchzuführen.“

Der Antrag war Gegenstand der 112. Beratungssitzung des Ausschusses am 22. Januar 2009. In der Beratung über den Antrag wurde von Seiten der Obfrau der Unionsfraktion erklärt, es sei Sache des Präsidenten des Deutschen Bundestages zu entscheiden, ob die Prozesskosten der Opposition gegen den Ausschuss übernommen werden können. Geprüft werden müsse, ob derartige Kosten nicht aus den Fraktionszuweisungen bestritten werden müssten. Einer Entscheidung des Präsidenten sollte der Ausschuss auch nicht durch eine Empfehlung vorgreifen.

Demgegenüber wandte der Antragsteller Prof. Dr. Paech ein, auch die Übernahme der Prozesskosten der Mehrheit sei durch einen Beschluss dieses Ausschusses unterlegt worden. Die Waffengleichheit gebiete nun, einen entsprechenden Beschluss zu den Kosten der Opposition zu fassen. Es sei zu bedenken, dass die qualifizierte Minderheit in diesem Intra-Organverfahren innerhalb des Ausschusses ihre der Mehrheit gleich zu achtenden Rechte geltend mache.

Der Vorsitzende verlas den in der 110. Sitzung am 18. Dezember 2008 gefassten Beschluss:

„Der 1. Untersuchungsausschuss und der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses lassen sich durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten.

Als Verfahrensbevollmächtigter wird Herr Prof. Dr. Christian Waldhoff, Universität Bonn, vorgeschlagen. Der Präsident wird gebeten, die Bevollmächtigung durchzuführen“

und stellte dazu fest, dass der Beschluss keine Kostenübernahme für eine Fraktion enthalte.

Unterstützend wies der Abg. Dr. Günter Krings (CDU/CSU) darauf hin, dass Prozessgegner in diesem Verfahren nicht die Mehrheit bzw. die Koalitionsfraktionen seien, sondern der Untersuchungsausschuss selbst. Dieser habe zu entscheiden gehabt, ob er sich vertreten lassen wolle und gegebenenfalls durch wen. Auf Seiten der Opposition seien diese Entscheidungen ausschließlich innerhalb der beteiligten Fraktionen zu treffen. Nur sie selbst könnten einen Prozessbevollmächtigten für sich bestellen.

Die mehrheitlich gegen die Stimmen der Opposition gefasste Entscheidung des Ausschusses lautete:

„Der 1. Untersuchungsausschuss stellt fest, dass er für den Antrag auf Ausschussdrucksache 636 nicht zuständig ist.“

Mit Schreiben vom 21. Januar 2009 hatten sich die Antragsteller des Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof auch an den Präsidenten gewandt und beantragt, dass die Kosten der Antragsteller für die Prozessführung, einschließlich derjenigen für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten, vom Deutschen Bundestag übernommen werden.

In seiner diesen Antrag ablehnenden Antwort vom 9. Februar 2009 führt der Präsident u. a. aus, dass im Falle von Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG die Entscheidung über eine Beteiligung des Deutschen Bundestages und die Bevollmächtigung eines Prozessvertreters durch den Bundestagspräsidenten das Plenum auf Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses trifft. Für eine über diesen Bundestagsbeschluss hinausgehende Kostenübernahme für die Klage von Organteilen gegen den Deutschen Bundestag sei kein Raum. Das Verfassungsprozessrecht sehe vielmehr vor, dass nach § 34a Absatz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes eine Auslagererstattung beantragt werden kann, soweit das Verfahren zur Klärung einer grundsätzlichen, über den konkreten Anlass hinausgehenden verfassungsrechtlichen Frage beigetragen hat. Das Bundesverfassungsgericht habe das Vorliegen dieser Anspruchsvoraussetzungen bisher in der Regel verneint. Bei dem vorliegenden Verfahren vor dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs bestehe kein Anlass, von der bisher geübten Praxis der organinternen Streitigkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht abzuweichen. Im Obsiegensfall bleibe es den Antragstellern unbenommen, eine Kostenentscheidung des erkennenden Gerichtes zu erbitten.

Einen Rechtsanspruch begründe auch nicht § 28 Abgeordnetengesetz, der vorsehe, dass der Präsident in besonderen Fällen einem Mitglied des Bundestages einmalige

Unterstützungen gewähren könne. Es könne auch dahinstehen, ob angesichts des von den Antragstellern geschilderten Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof die Vorschrift überhaupt in Betracht gezogen werden kann, da es sich hier erkennbar nicht um den Prozess einzelner Abgeordneter gegen den Deutschen Bundestag zur Geltendmachung individueller Rechte handele. Vielmehr schrieben die Antragsteller gemeinsam den Präsidenten ausdrücklich als Mitglieder der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss an. Der Streit werde über Rechte einer qualifizierten Minderheit im Untersuchungsausschuss geführt, also nicht über Rechte einzelner Abgeordneter. Die Fraktionen bzw. eine qualifizierte Minderheit von Abgeordneten seien nicht nach § 28 Abgeordnetengesetz anspruchsberechtigt.

Im Übrigen stünden den Fraktionen zur Geltendmachung eigener Rechte Fraktionsmittel nach dem Haushaltsgesetz zu, die auch für die prozessuale Geltendmachung von behaupteten eigenen Rechten in Anspruch genommen werden müssten.

2. Antrag der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Prof. Dr. Norman Paech und Hans-Christian Ströbele an den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vom 30. Januar 2009 (Az.: I ARs 1/2009)

a) Zeugeneinvernahme der Journalistin Koelbl

In diesem Verfahren wollten die Antragsteller erreichen, dass der von dem FDP-Mitglied des Ausschusses gestellte Antrag zur Vernehmung einer Journalistin durch die Ausschussmehrheit nicht – wie geschehen – als unzulässig abgelehnt werden darf. Streitig war dabei, ob die beantragte Vernehmung der Journalistin von den Punkten V. und VI. des Untersuchungsauftrags gedeckt sei.

Bei diesem Antrag handelt es sich um den einzigen Beweisantrag aus den Reihen der Opposition, der im Ergebnis nicht von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses – ggf. durch Beitritt – gestellt wurde. Obwohl eine Verpflichtung einen Beweisbeschluss zu fassen nur dann besteht, wenn der Beweisantrag von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gestellt wurde und zulässig ist, rief die Opposition deswegen den Ermittlungsrichter an.

b) Entscheidung des Ermittlungsrichters

Ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragte am 30. Januar 2009 (Dokument Nummer 37) beim Ermittlungsrichter festzustellen, dass der abgelehnte Antrag nicht unzulässig ist und nicht durch die Ausschussmehrheit als unzulässig hätte abgelehnt werden dürfen und dass der Ausschuss verpflichtet sei, die im Antrag genannte Zeugin zu laden. Hilfsweise wurde die Feststellung begehrt, dass der Beweisantrag nicht unzulässig sei und der Untersuchungsausschuss eine Beschlussfassung nachzuholen habe. (Antragserwiderung

des 1. Untersuchungsausschusses und Schriftsatz der Ast. Dokument Nummer 38, Nummer 39.)

Der Ermittlungsrichter erließ am 10. März 2009 folgenden Beschluss: „Die Anträge vom 30. Januar 2009 werden zurückgewiesen.“ (Dokument Nummer 40)

Der Ermittlungsrichter begründete seine Entscheidung damit, dass das qualifizierte Antragsrecht, dem der Ausschuss zu folgen habe, lediglich einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses zusteht, nicht aber einem einzelnen Mitglied.

Von einer Einlegung der Beschwerde gegen diesen Beschluss ist nichts bekannt.

c) **Wiederholung des Beweisantrags betreffend Zeugin Koelbl**

Daraufhin stellten ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses einen im Wortlaut identischen Beweisantrag betreffend die Journalistin Koelbl, allerdings mit geänderter Begründung. Zu diesem Beweisantrag (Ausschussdrucksache 640) fasste der Untersuchungsausschuss in der Sitzung am 26. März 2009 einen ablehnenden Beschluss wie zuvor: Der Beweisantrag wurde als unzulässig angesehen, weil er über den Untersuchungsauftrag hinausging.

3. **Antrag der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Prof. Dr. Norman Paech und Hans-Christian Ströbele an den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vom 6. April 2009 (AG: I ARs 3/2009)**

a) **Verfahren beim Ermittlungsrichter**

Unter dem 6. April 2009 beantragten die Abgeordneten Dr. Max Stadler, Prof. Dr. Norman Paech und Hans-Christian Ströbele beim Ermittlungsrichter festzustellen:

1. Der Beweisantrag der Mitglieder der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss auf Ausschussdrucksache 640 ist nicht unzulässig und hätte in der 123. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages am 26. März 2009 durch die Ausschussmehrheit nicht als unzulässig abgewiesen werden dürfen.
2. Der Ausschuss ist verpflichtet, unverzüglich eine Beschlussfassung in der Sache zum Beweisantrag auf Ausschussdrucksache 640 nachzuholen. (Dokument Nummer 41)

Der Ermittlungsrichter gab dem Untersuchungsausschuss Gelegenheit, bis zum 30. April 2009 dazu Stellung zu nehmen. (Dokument Nummer 42)

b) **Entscheidung des Ermittlungsrichters**

Eine Entscheidung lag bis zur Feststellung des Berichtes durch den Ausschuss nicht vor.

E. **Geheimhaltungsproblematik**

I. **Staatsanwaltliche Ermittlungen wegen des Verdachtes der Verletzung von Dienstgeheimnissen aus dem Untersuchungsverfahren**

Im Zusammenhang mit den durch Presseveröffentlichungen bekannt gemachten Dienstgeheimnissen sah sich die Bundesregierung mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 2006 veranlasst, an den Untersuchungsausschuss die dringliche Bitte zu richten, die Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Chef des Bundeskanzleramtes unterstrich dabei seine Hoffnung „auf eine am Staatswohl orientierte Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Untersuchungsausschuss.“

In einem weiteren Schreiben vom 2. März 2007 sah der Chef des Bundeskanzleramtes Anlass, beim Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses ein Gespräch anzuregen, wie zukünftig ein besserer Schutz von VS-eingestuftem Schriftgut sichergestellt werden könne.

Nachdem weiterhin VS-eingestufte Unterlagen in den Medien zitiert wurden, äußerte der Chef des Bundeskanzleramtes in einem erneuten Schreiben am 23. März 2007 seine Sorge über diese Veröffentlichungen (Dokument Nummer 3). Er unterstrich dabei insbesondere, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Veröffentlichung von eingestuftem Material ausländischer Dienste im Ausland als verlässlicher Partner diskreditiert werde. Da es trotz gemeinsamer Anstrengungen nicht gelungen sei, einen wirksamen Schutz der von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Akten zu gewährleisten kündigte der Chef des Bundeskanzleramtes in diesem Zusammenhang an, dass die Bundesregierung beabsichtige, „VS-VERTRAULICH und höher eingestufte Akten künftig mit der Maßgabe zu übersenden, dass die Einsichtnahme ... ausschließlich in der Geheimenschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgt.“

Der Ausschussvorsitzende hatte erstmalig mit seinem Schreiben vom 23. Juni 2006 den Präsidenten darüber unterrichtet, dass ein hinreichender Verdacht bestehe, dass in einer Presseveröffentlichung aus ‚geheim‘ eingestuften Akten des Untersuchungsausschusses zitiert worden sei und er bat den Präsidenten zu prüfen, ob dieser von seinem Ermessen nach § 353b StGB Gebrauch machen wolle, die zuständige Staatsanwaltschaft hiervon zu unterrichten.

Nachdem aus den Fraktionen im Untersuchungsausschuss entsprechende Reaktionen vorlagen, erteilte der Präsident mit Schreiben vom 14. Juli 2006 der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Verfolgung etwaiger Straftaten.

Eine weitere Verfolgungsermächtigung erteilte der Präsident auf Anregung des Ausschussvorsitzenden mit Schreiben vom 9. November 2006. Dem war eine Meinungsbildung im Ausschuss vorausgegangen, in deren Verlauf sich die Koalitionsfraktionen sowie die FDP-Fraktion mit einer Verfolgung der weiteren Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften einverstanden erklärten

und die Fraktion DIE LINKE. sowie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN keine Stellungnahme hierzu abgaben.

Im Februar 2007 unterrichtete der Ausschussvorsitzende die Fraktionen über die erneute Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften in Presseveröffentlichungen. Vor dem Hintergrund des ‚Cicero‘-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2007 (1 BvR 538/06-, -1 BvR 2045/06-) bildete sich in den Koalitionsfraktionen die Überzeugung, dass eine allgemeine Verfolgung von Verratsdelikten weiterhin grundsätzlich angebracht sei, während die FDP-Fraktion eine Verfolgungsermächtigung nicht gegen Pressevertreter gelten lassen wollte und die Fraktion DIE LINKE. sowie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN grundsätzlich überhaupt keinen Raum für eine Verfolgungsermächtigung gegen die Veröffentlichung von Geheimnissen sahen. Vor dem Hintergrund des Votums der Koalitionsfraktionen erteilte der Präsident dann mit Schreiben vom 18. April 2007 die Ermächtigung zur Strafverfolgung.

Zu der von der Staatsanwaltschaft München I als Strafanzeige gewerteten Verfolgungsermächtigung des Präsidenten vom 14. Juli 2006 teilte diese mit Schreiben vom 24. Oktober 2006 mit, dass sie das Ermittlungsverfahren 115 UJs 717335/06 nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt habe.

Die aufgrund der als Strafanzeige gewerteten Verfolgungsermächtigung des Präsidenten vom 9. November 2006 eingeleiteten Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften Berlin (78 Js 720/06) und Hamburg (7101 Js 52/07) wurden zunächst von der Staatsanwaltschaft Berlin (am 29. August 2007) und dann von der Staatsanwaltschaft Hamburg (am 2. Februar 2009) nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

Zu der ebenfalls als Strafanzeige gewerteten Verfolgungsermächtigung des Präsidenten vom 18. April 2007 wurden bei den Staatsanwaltschaften Berlin (78 Js 85/07), Hamburg (7101 Js 410-412/07), München I (115 Js 11284/07) sowie Frankfurt am Main (6100 Js 224471/07) Ermittlungsverfahren eingeleitet. Sämtliche Verfahren wurden (am 28. August, am 24. September, am 13. August und am 28. August 2007) nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

II. Erörterung im Plenum des Deutschen Bundestages

Nachdem in der Sommerpause 2007 eine intensive Diskussion in den Medien über die Ermächtigungen des Präsidenten zur Strafverfolgung geführt wurde, beriet der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 20. September 2007 über zwei Anträge (Bundestagsdrucksache 16/6217 und 16/6326) der Fraktion der FDP sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in denen der Bundestag seinen Präsidenten auffordert, seine Ermächtigung soweit es sich um die Strafverfolgung von Journalisten handelt zurückzunehmen.

Während in der Debatte (Plenarprotokoll 16/115, S. 11933 B ff.) die Antragsteller unterstrichen, dass es

formal möglich gewesen wäre, die Verfolgungsermächtigung ausdrücklich nicht auf Journalisten zu erstrecken und so dem Eindruck entgegenzuwirken, es sollte die freie Presseberichterstattung eingeschüchtert werden, unterstrichen die Koalitionsfraktionen, dass es auch für Journalisten keine rechtsfreien Räume geben dürfe und es Sache der Staatsanwaltschaft sei, gegen wen und wie sie, auch unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, ermittle.

Der Deutsche Bundestag lehnte beide Anträge ab.

III. Erneute Behandlung im Untersuchungsausschuss aufgrund neuer Vorkommnisse

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Untersuchungen des Ausschusses zum Komplex ‚Bagdad‘ im September 2008 und damit im Zusammenhang stehender Presseveröffentlichungen von VS-eingestuften Materialien sah sich der Chef des Bundeskanzleramtes in einem Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Bundestages erneut veranlasst, erforderliche strafrechtliche Schritte anzuregen. Auf die Bitte des Präsidenten um eine Meinungsbildung des Ausschusses hin unterrichtete der Vorsitzende ihn über die Hintergründe, die den Ausschuss mehrheitlich veranlasst hatten, einer erneuten Ermächtigung zur Strafverfolgung durch den Präsidenten zuzustimmen.

Die Koalitionsfraktionen hätten sich dabei von der grundsätzlichen Überzeugung leiten lassen, dass es zum parlamentarischen Selbstverständnis gehöre, nicht hinzunehmen, dass unter strafrechtlichem Geheimhaltungsschutz stehende Informationen aus seiner Untersuchungstätigkeit an die Öffentlichkeit gelangen und dass der Ausschuss mit den Geheimhaltungsvorschriften verantwortungsbewusst umzugehen wisse. Der Ausschuss hätte dabei die Rechtslage unterstrichen, dass eine Ermächtigung zur Strafverfolgung keine Ermittlungen in eine bestimmte Richtung vorgebe, sondern allein die Staatsanwaltschaft Herr des Ermittlungsverfahrens sei. Auch insofern sehe der Ausschuss in seiner Anregung keinen Hinweis auf einen bestimmten Personenkreis, gegen den sich solche Ermittlungen richten könnten oder sollten.

Die Oppositionsfraktionen sprachen sich aus grundsätzlichen Überlegungen gegen eine Ermächtigung zur Strafverfolgung aus.

Sie wollten damit zwar nicht allgemein Journalisten von jeglicher Pflicht zur Einhaltung von Geheimschutzvorschriften freistellen, seien aber grundsätzlich der Auffassung, dass die dann nach geltender Rechtslage erfolgende Ausweitung auf die Verfolgung von Beihilfetaten bei Journalisten unzulässig sein sollte.

Von allen Fraktionen wurde unterstrichen, dass die festgestellten Verstöße gegen Geheimschutzvorschriften nicht zwingend dem Verantwortungsbereich des Parlaments zuzuordnen seien und insofern auch in anderen Bereichen die Notwendigkeit des Geheimschutzes durch eigene strafrechtliche Maßnahmen unterstützt werden könne.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2008 erteilte der Präsident der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin die Ermächtigung zur Strafverfolgung. In seinem Schreiben griff der Präsident die Anregung des Ausschusses auf, darauf hinzuweisen, dass die festgestellten Verstöße gegen Geheimschutzvorschriften nicht zwingend dem Verantwortungsbereich des Parlaments zuzuordnen sind. Bis zum Feststellungsbeschluss des Ausschusses zu seinem Bericht an das Plenum lag seitens des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin keine abschließende Mitteilung über den Verfahrensstand vor (Az: 78 Js 10/09).

IV. Verlust von geheimen Unterlagen bei der Fraktion DIE LINKE.

Im Februar 2008 erklärte der Abg. Prof. Dr. Norman Paech (DIE LINKE.) in einer Untersuchungsausschusssitzung, dass ein der Fraktion DIE LINKE. im Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestelltes Exemplar des geheim eingestuftten Berichts der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium von 2006 (dem Untersuchungsausschuss aufgrund seines Beweisbeschlusses 16-28 vom 18. Mai 2006 als MAT A 24/1 zur Verfügung gestellt), nicht mehr auffindbar sei. Abg. Prof. Dr. Norman Paech (DIE LINKE.) machte deutlich, dass die Nichtauffindbarkeit dieses als geheim eingestuftten Berichts schon in der Zeit seines Vorgängers im Untersuchungsausschuss, Abg. Nešković, festgestellt worden sei.

Der Untersuchungsausschuss erörterte diese Angelegenheit wiederholt. Er nahm ein Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes Bundesminister Dr. de Maizière vom 13. Februar 2008, gerichtet an den Bundestagspräsidenten, nachrichtlich an den Untersuchungsausschuss, zur Kenntnis (Ausschussdrucksache 526), mit dem Bundesminister Dr. de Maizière seine Sorge wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten äußerte und um die Prüfung der Einleitung rechtlicher Schritte bat. Abg. Nešković (DIE LINKE.) teilte dem Ausschussvorsitzenden unter dem 20. Februar 2008 folgendes mit:

„Der Kollege Norman Paech hat am 14. Februar 2008 öffentlich erklärt:

„Eine eingestufte kopierte Akte ist aus nicht nachvollziehbaren Gründen, trotz intensiver Suche, nicht mehr auffindbar. Der Geheimschutzbeauftragte des DBT ist von uns ordnungsgemäß über diesen Vorgang informiert worden.

Weiterhin sind gegenüber der allein zuständigen Geheimschutzstelle die von dort erforderten Erklärungen abgegeben worden.

Es ist nicht beabsichtigt, darüber hinaus Erklärungen abzugeben.“

Rein vorsorglich stelle ich klar: Bei der zur Zeit nicht auffindbaren Akte handelt es sich um die für unsere Fraktion bestimmte Akte, die der dafür zuständige Mitarbeiter persönlich in Empfang genommen hat, um sie in das hierfür bestimmte Verwahrgeheiß der Fraktion zu übernehmen. Es handelt sich nicht um das Exemplar, dass ich als Mit-

glied des Parlamentarischen Kontrollgremiums erhalten habe. Dieses befindet sich in meinem Safe.“

Angesichts der Bedeutung dieses schwerwiegenden Vorkommnisses beschäftigte sich der Untersuchungsausschuss wiederholt mit dem Thema. Die Obleute ließen sich in einer ihrer Besprechungen von Abg. Nešković (DIE LINKE.) das Vorkommnis mündlich erläutern.

Der Untersuchungsausschuss beschloss, einen Bericht bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages über die Untersuchung im Zusammenhang mit dem Verlust einer geheim eingestuftten Akte des Abg. Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) beizuziehen. Mit Schreiben vom 3. Juli 2008 erhielt der Untersuchungsausschuss den Vermerk der Verwaltung vom 12. März 2008 zu diesem Vorkommnis. Aus diesem Vermerk musste der Untersuchungsausschuss entnehmen, dass die Fraktion DIE LINKE. bereits am 28. Juni 2007 als VS-Verlust ein Sitzungsprotokoll des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss gemeldet hatte.

Die Bundestagsverwaltung verneinte das Vorliegen von Anhaltspunkten für einen nachrichtendienstlichen Hintergrund.

F. Öffentliche Wahrnehmung der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses

I. Mediale Resonanz

Über die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses wurde vom Beginn der Debatte über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bis zu seiner abschließenden Beratung am 18. Juni 2009 in den elektronischen sowie den gedruckten Medien zeitweise recht ausführlich berichtet.

Eine bedeutende Grundlage der öffentlichen Berichterstattung stellten dabei die vom Pressezentrum des Deutschen Bundestages über 50 herausgegebenen Meldungen ‚heute im bundestag‘ (hib) dar.

Von der nach § 13 Absatz 2 Satz 3 PUAG grundsätzlich eingeräumten Möglichkeit, Ton- und Bildübertragungen der öffentlichen Beweiserhebung zuzulassen, wurde kein Gebrauch gemacht. Nachdem erkennbar war, dass der Zeuge Schily die nach dem Gesetz unabdingbare Zustimmung zu einer Übertragung nicht geben würde, zog der Abg. Dr. Stadler einen entsprechenden Antrag zurück. Erneute Anträge wurden weder von Koalitions- noch von Oppositionsseite gestellt.

II. Besucheranfragen zu öffentlichen Ausschusssitzungen

Über die Teilnahme von Journalisten hinaus gab es regelmäßig Anfragen von einzelnen Interessenten und Besuchergruppen, die an den öffentlichen Zeugenvernehmungen des Ausschusses teilnehmen wollten. Aufgrund des vorhandenen Platzangebotes von etwa 90 Publikumsplätzen im Europasaal des Paul-Löbe-Hauses, das bei Bedarf durch die Inanspruchnahme des großen Anhörungssaales im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus auf insgesamt etwa 130 Zuschauerplätze erweitert werden konnte,

war es möglich, allen Zuschaueranfragen gerecht zu werden und so den verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz eines öffentlichen Verfahrens zu verwirklichen.

III. Bürgerbriefe an den Ausschuss

Wie aufmerksam die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses auch von den Bürgern begleitet wurde, zeigte sich nicht zuletzt an der Anzahl der Briefe, die den Ausschuss erreichten. Etwa 130 Absender kontaktierten den Ausschuss mit ca. 230 Schreiben.

Neben Bitten um Übersendung von Ausschussunterlagen, die mit Hinweis auf das noch laufende Untersuchungsverfahren in der Regel abgelehnt werden mussten, gab es auch verschiedene Hinweise von Bürgern, die mit Ihren Informationen die Arbeit des Ausschusses unterstützen wollten. Derartige Hinweise wurden regelmäßig an die Fraktionen im Ausschuss weitergeleitet und dort auf ihre Relevanz für die eigene Arbeit hin untersucht und ggf. in der Ausschussarbeit berücksichtigt.

G. Feststellung des Berichts

I. Beschluss über die Erstellung des Berichts

In seiner 112. Sitzung am 22. Januar 2009 beauftragte der Ausschuss das Ausschusssekretariat, nach Unterbrechung der Beweisaufnahme am 13. Februar 2009, einen Entwurf für den Verfahrens- und den Feststellungsteil bis zum 3. April 2009 vorzulegen.

II. Gewährung rechtlichen Gehörs

Nach § 32 Absatz 1 PUAG ist Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsauftrags Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichts innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Die Vorschrift dient dem rechtlichen Gehör solcher Personen, die nicht vom 1. Untersuchungsausschuss gehört worden sind, aber indirekt durch die Untersuchung betroffen wurden. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen ist in dem Bericht wiederzugeben (§ 32 Absatz 2 PUAG).

Zum Berichtsentwurf der Berichterstatter Stephan Mayer, MdB und Michael Hartmann, MdB ist Murat Kurnaz, Rabiye Kurnaz, Selçuk Bilgin, Sofyen B. A. und Ali M. rechtliches Gehör gewährt worden.

Dem als Zeugen vernommenen Murat Kurnaz sind die Ausführungen vorgelegt worden, soweit sie auf Informationen beruhen, die der Ausschuss erst nach der Vernehmung von Murat Kurnaz in Form von Akten oder Aussagen erhalten hat.

Herrn Selçuk Bilgin hat mit dem Faksimile am Ende des Feststellungsteils der Berichterstatter Stephan Mayer, MdB und Michael Hartmann, MdB anliegenden Schrei-

ben zu den Ausführungen im Feststellungsteil Stellung genommen.

Hinsichtlich der Personen Sofyen B. A. und Ali M. blieb eine Abfrage der Zustellenden ergebnislos. Deshalb wurde hier die Gewährung rechtlichen Gehörs im Wege der öffentlichen Zustellung nach § 10 VwZG eingeleitet. Die Frist für eine Stellungnahme berechnet sich § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG, § 32 PUAG. Soweit Stellungnahmen dieser Personen nach Feststellung des Ausschussberichts noch eingehen, werden diese veröffentlicht, indem sie ebenfalls als Faksimile an den Feststellungsteil der Berichterstatter Stephan Mayer, MdB und Michael Hartmann, MdB angefügt bzw. nachträglich abgedruckt werden.

III. Feststellungsbeschluss

In seiner 125. Sitzung am 18. Juni 2009 hat der 1. Untersuchungsausschuss zur Feststellung seines Berichts die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

1. Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD, bei Ablehnung der Mitglieder der Fraktionen der FDP und der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss beschlossen:

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt den Bericht der Berichterstatter Stephan Mayer (CDU/CSU) und Michael Hartmann (SPD) – Teil A (Verfahrensteil), Teil B (Feststellungsteil) und Teil C (Bewertungsteil) – als Bericht des Ausschusses fest.

2. Mit der Stimme des Mitglieds der Fraktion der FDP, bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss beschlossen:

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt den Bericht des Berichterstatters Dr. Max Stadler (FDP) – Teil D als Sondervotum fest.

3. Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP und der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD hat der Ausschuss beschlossen:

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt die gemeinsamen Feststellungen der Berichterstatter Prof. Dr. Norman Paech (DIE LINKE.) und Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) – Teil E als Sondervoten fest, mit dem sie sich den Vorentwurf des Vorsitzenden zu eigen machen.

4. Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP und der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD hat der Ausschuss beschlossen:

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt die Bewertungen des Berichterstatters Prof. Dr. Norman Paech (DIE LINKE.) – Teil F und Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) – Teil G als Sondervoten fest.

5. Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD, bei Ablehnung des Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der FDP und der Fraktion DIE LINKE. hat der Ausschuss beschlossen:

Der 1. Untersuchungsausschuss nimmt die Replik des Abgeordneten Michael Hartmann (SPD) – Teil H auf die Sondervoten der Berichterstatter Dr. Max Stadler (FDP), Prof. Dr. Norman Paech (DIE LINKE.) und Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als weiteres Sondervotum in seinen Bericht auf.

6. Mit den Stimmen der Mitglieder aller Fraktionen hat der Ausschuss beschlossen:

Die festgestellten Teile A, B und C werden in einer Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

7. Mit den Stimmen der Mitglieder aller Fraktionen hat der Ausschuss beschlossen:

Die Teile D, F, G und H werden in derselben Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

8. Abstimmung über die Veröffentlichung von Teil E.

Zur Abstimmung geben die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD folgende Erklärung ab:

„Die Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion im Ausschuss nehmen gemäß § 31 Absatz 2 i. V. m. § 74 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an der Abstimmung über die Veröffentlichung des Teils E des Abschlussberichts nicht teil und erklären hierzu:

„Die Berichterstatter der Koalition waren gehalten, den Sekretariatsentwurf für den Feststellungsteil auf Verlangen der Bundesregierung zum Schutz VS-eingestufte Sachverhalte in großem Umfang zu verändern, um so die Veröffentlichung des Feststellungsteils des Ausschusses zu ermöglichen.

Diese aus VS-Gründen notwendigen vielfältigen Änderungen sind jedoch im Teil E, der auf demselben Sekretariatsentwurf beruht, zum größten Teil nicht zu finden.

Es kann deshalb nicht abschließend beurteilt werden, ob der 1 130-seitige Text, der zudem in dieser Form

den Ausschussmitgliedern erst vor drei Tagen zugänglich gemacht worden ist, in der vorgelegten Fassung veröffentlichungsfähig ist.

Die Verantwortung für die Veröffentlichung des Textes liegt allein bei den Erstellern des Sondervotums.“

Der Vorsitzende erklärt zur Abstimmung:

„Ich gebe folgende Erklärung nach § 31 Absatz 2 i. V. m. § 74 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zu Protokoll:

Im Hinblick darauf, dass der Kollege Ströbele erklärt, der Entwurf des Vorsitzenden zum Feststellungsteil sei im wesentlichen ohne Änderungen übernommen worden, werde ich gegen den Beschluss der Veröffentlichung des Teils E stimmen.“

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP und der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme des Vorsitzenden hat der Ausschuss beschlossen:

Teil E wird in derselben Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

9. Mit den Stimmen der Mitglieder aller Fraktionen hat der Ausschuss beschlossen:

Die Teile I und J werden festgestellt und in derselben Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

10. Mit den Stimmen der Mitglieder aller Fraktionen hat der Ausschuss beschlossen:

Die Beschlussempfehlung des 1. Untersuchungsausschusses lautet:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.“

11. Mit den Stimmen der Mitglieder aller Fraktionen hat der Ausschuss beschlossen:

Der 1. Untersuchungsausschuss beauftragt das Ausschusssekretariat in Abstimmung mit den federführend benannten Mitarbeitern der Fraktionen mit der redaktionellen Schlussbearbeitung der festgestellten, zur Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache bestimmten Berichtsteile.

Teil B**Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt****A. Vorgänge im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus nach dem 11. September 2001****I. Allgemeiner Teil/Sicherheitspolitik nach dem 11. September 2001**

Die von dem Ausschuss untersuchten Sachverhalte erfolgten in einer Zeit, in der sich die Bundesrepublik Deutschland in einer Situation erheblicher Bedrohung durch den internationalen Terrorismus sah. Der Untersuchungsausschuss hat diesen Hintergrund und die sicherheitspolitische Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Verbündeten in seiner Arbeit und der Feststellung seiner Untersuchungsergebnisse berücksichtigt.

1. Die Anschläge vom 11. September 2001 und die Folgen

Am 11. September 2001 kamen bei Terroranschlägen in New York, Washington, D. C. und Shanksville, Pennsylvania ca. 3 000 Menschen ums Leben. Diese Anschläge wurden unter anderem von der so genannten „Hamburger Zelle“ vorbereitet und ausgeführt, deren Mitglieder jahrelang in Deutschland gelebt hatten (Dokument Nummer 43, S. 160 ff.). Die Anschläge „9/11“ stellen nach der Resolution des Sicherheitsrates 1368 vom 12. September 2001 eine „Bedrohung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit“ dar (Dokument Nummer 44).

Der NATO-Rat beschloss am 12. September 2001, dass die Terrorangriffe als Angriffe auf alle Bündnispartner im Sinne der Beistandspflicht des Artikels 5 des NATO-Vertrages zu betrachten sind (Bundestagsdrucksache 14/7296). Der damalige Bundeskanzler Schröder sicherte den Vereinigten Staaten von Amerika die „uneingeschränkte Solidarität Deutschlands“ zu (Plenarprotokoll 14/186, S. 18293 (C)). Mit der Resolution des Sicherheitsrates 1373 vom 28. September 2001 wurden die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit politischen, wirtschaftlichen, polizeilichen und gesetzgeberischen Mitteln verpflichtet.

Am 4. Oktober 2001 bekräftigte die NATO die Beistandsverpflichtung und beschloss:

- die geheimdienstliche Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zu verstärken, sowohl bilateral als auch in den geeigneten NATO-Gremien, die im Zusammenhang mit den Bedrohungen stehen, die vom Terrorismus ausgehen, und den Maßnahmen, die dagegen unternommen werden;
- Verbündeten und anderen Staaten, die infolge ihrer Unterstützung des Kampfes gegen den Terrorismus einer gesteigerten Bedrohung durch den Terrorismus ausgesetzt sind, individuell oder kollektiv, Hilfe zur Verfügung zu stellen;
- die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine größere Sicherheit für Einrichtungen der Vereinigten

Staaten und anderer Verbündeter auf ihrem Territorium zu gewährleisten;

- bestimmte Aktivposten der Verbündeten im Verantwortungsbereich der NATO, die benötigt werden, um Einsätze gegen den Terrorismus direkt zu unterstützen, wieder aufzustocken;
- den Luftstreitkräften der Vereinigten Staaten und anderer Verbündeter Blankoüberflugrechte im Einklang mit den notwendigen Luftverkehrsregelungen und den nationalen Durchführungsbestimmungen für militärische Flüge zur Verfügung zu stellen oder einzuräumen, die im Zusammenhang mit Einsätzen gegen den Terrorismus stehen;
- den Vereinigten Staaten und anderen Verbündeten See- und Flughäfen auf dem Territorium der NATO-Staaten für Einsätze gegen den Terrorismus, unter Einschluss des Auftankens, im Einklang mit den nationalen Durchführungsbestimmungen, zur Verfügung zu stellen.

Der Nordatlantikrat stimmte außerdem überein:

- dass die Allianz bereit ist, Teile ihrer Ständigen See- und Luftstreitkräfte in den östlichen Mittelmeerraum zu verlegen, um eine NATO-Präsenz zu schaffen und Entschlusskraft zu zeigen;
- dass die Allianz in ähnlicher Weise bereit ist, Teile ihrer luftgestützten NATO-Frühwarnereinheiten zu verlegen, um Einsätze gegen den Terrorismus zu unterstützen.

Den Anschlägen in New York, Washington, D. C. und Shanksville, Pennsylvania folgten eine Reihe weiterer Terrorangriffe, die dem Umfeld der *al-Qaida* zugerechnet werden:

- Am 11. April 2002 starben bei dem Bombenanschlag auf eine Synagoge in Djerba (Tunesien) 21 Menschen, darunter 14 Deutsche.
- Bei Anschlägen gegen Diskotheken in Bali (Indonesien) starben am 12. Oktober 2002 ca. 200 Menschen, über 209 wurden zum Teil schwer verletzt.
- In der spanischen Hauptstadt Madrid kamen am 11. März 2004 bei einer Serie von zehn durch islamistische Terroristen ausgelösten Bombenexplosionen in Nahverkehrszügen 191 Menschen, darunter ein ungeborenes Kind, ums Leben, 2 051 wurden verletzt, 82 davon schwer.
- Am 7. Juli 2005 wurden bei Anschlägen auf Londoner U-Bahn-Stationen und Busse 56 Menschen getötet und mindestens 700 weitere verletzt.

2. „enemy combatants“ und „black sites“

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurden die Anschläge vom 11. September 2001 als in ihrer Geschichte beispielloser Schock empfunden, auf den die Nation unvorbereitet gewesen sei, so der Bericht der gemeinsam vom amerikanischen Kongress und vom US-Präsidenten einberufenen „National Commission on Terrorist Attacks

Upon the United States“ (*9/11-Report*, S. XV – Dokument Nummer 43).

Neben dem Krieg in Afghanistan zur Beendigung der Herrschaft der *Taliban*, denen vorgeworfen wurde, der *al-Qaida* Schutz zu bieten, leitete die Regierung der Vereinigten Staaten eine Reihe von Maßnahmen als Reaktion auf diesen Schock ein. Bereits am 13. November 2001 unterzeichnete Präsident *Bush* das „Presidential Military Order for the Detention, Treatment and Trial of „illegal combatants““. Nach einer Anordnung des Präsidenten vom 7. Februar 2002 sollte Artikel 3 der Genfer Konvention für so genannte „ghost detainees“ keine Anwendung finden. Vom US-Justizministerium ließ sich das Weiße Haus im August 2002 bescheinigen, dass die Folter von außerhalb der USA festgehaltenen *al-Qaida*-Terroristen gerechtfertigt werden könne (siehe unten: Fall *Kurnaz*, V.1.c)aa), S. 127 ff.).

In der Folgezeit errichteten die USA weltweit *CIA*-Geheimgefängnisse, in die Terrorverdächtige verbracht wurden, um von diesen sicherheitsrelevante Informationen notfalls mittels Folter zu erhalten. Über geheime Verhörplätze der *CIA* („black sites“) berichtete erstmals die Zeitung *Washington Post* am 2. November 2005. Der damalige Präsident *Bush* hat schließlich am 6. September 2006 die Existenz von *CIA*-Geheimgefängnissen eingestanden, in denen „alternative Verhörmethoden“ angewendet worden seien.

In Reaktion auf internationale Kritik erließ das US-Verteidigungsministerium (*DoD*) am 6. September 2006 ein neues „Feldhandbuch“ des Heeres, mit dem folgende Verhörmethoden für die Zukunft verboten worden sind:

- Gefangene zwingen, nackt zu sein,
- sexuelle Handlungen erzwingen,
- Kapuzen oder Säcke über den Kopf stülpen,
- Schläge, Stromschläge, Verbrennungen und das Zufügen von Schmerzen anderer Art,
- simuliertes Ertränken und Scheinhinrichtungen,
- Verweigerung von Essen, Trinkwasser oder medizinischer Hilfe,
- der Einsatz von Hunden.

Diese Regeln sollten allerdings nicht für die *CIA* gelten.

3. Sicherheitspolitische Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland wurde auf die internationale Bedrohungslage mit einer Reihe gesetzlicher Maßnahmen reagiert.

Durch das von der Bundesregierung initiierte Erste Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3319) wurde das so genannte Religionsprivileg (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Vereinsgesetz) ersatzlos gestrichen, um extremistische Religionsgemeinschaften verbieten zu können.

Eine umfassende Überarbeitung der Sicherheitsgesetze erfolgte durch das Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) vom 9. Juni 2002 (BGBl. I, S. 361).

Mit Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I, S. 3390) wurde zudem ein neuer § 129b in das Strafgesetzbuch aufgenommen, so dass sich die Strafbarkeit der Bildung oder Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung nach den §§ 129, 129a des Strafgesetzbuches auch auf im Ausland gebildete kriminelle oder terroristische Vereinigungen erstreckt.

4. Internationale Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden

Wegen der länderübergreifenden Organisation der *al-Qaida* sahen sich die Sicherheitsbehörden veranlasst, mit verbündeten Staaten eng zusammenzuarbeiten und zu kooperieren. Sowohl auf polizeilicher als auch auf nachrichtendienstlicher Ebene wurde ein enger Informationsaustausch gesucht. Dies geschah sowohl in unmittelbarer Zusammenarbeit als auch in multilateraler Abstimmung der Mitglieder der Vereinten Nationen (*UN*), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (*OSZE*), der Europäischen Union, der *NATO* und der *G 8*. Nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass drei der 19 Attentäter des 11. September 2001 aus Hamburg stammten und diese den deutschen und US-Nachrichtendiensten bereits bekannt waren, richtete sich das besondere Interesse der USA auf Deutschland. Angestrebt wurde ein Austausch über in Deutschland aktive Islamisten. Ein zentrales Thema ist nach Auskunft des früheren *BND*-Präsidenten und heutigen Innenstaatssekretärs *Dr. Hanning* der Informationsaustausch. „Die deutschen Sicherheitsbehörden stehen bis heute – sehr verstärkt heute – auf dem Standpunkt, dass sie Informationen, die terrorismusrelevant sind, die eine Gefahr für die Vereinigten Staaten von Amerika oder auch für ein europäisches Land begründen können, eng miteinander austauschen – das ist ein ganz entscheidendes Element unserer inneren Sicherheit hier in diesem Lande –, wohl wissend, dass die Methoden und Maßnahmen, die zum Teil unterschiedlich sind, schwierige, kritische Fragen aufwerfen.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 61)

Noch am 11. September 2001, nur wenige Stunden nach den Anschlägen, bildete das Bundeskriminalamt eine Spezialeinheit, die so genannte „Besondere Aufbauorganisation USA“ (*BAO USA*). In Meckenheim und Hamburg ermittelten im Rahmen dieser *BAO USA* zeitweise über 600 Mitarbeiter; ausländische Polizeibeamte, auch vom *FBI*, haben sie unterstützt. Auftrag war es, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der durch den Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit den Anschlägen des 11. September 2001 eingeleiteten und beauftragten Ermittlungsverfahren durchzuführen, die Umsetzung der nationalen und internationalen Melde- und Zusammenarbeitsverpflichtungen sicherzustellen sowie die Koordination des Informationsaustausches im Rahmen der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamts zu gewährleisten. Praktisch umgesetzt wurde dies unter ande-

rem durch den internationalen Austausch von Verbindungsbeamten, insbesondere zwischen *BKA* und *FBI* sowie zwischen *BND* und *CIA*.

Die Bundesregierung hat die aus ihrer Sicht notwendige enge Zusammenarbeit der deutschen und der amerikanischen Polizei sowie der jeweiligen Nachrichtendienste stets offensiv vertreten. Auch in der Zeit der Auseinandersetzungen zwischen Deutschland und den USA über den Irakkrieg erklärte der damalige Bundesinnenminister *Schily* vor dem Deutschen Bundestag: „Besonders hervorheben will ich die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Diese Zusammenarbeit wird in kaum zu übertreffender Form vom amerikanischen Präsidenten, aber auch von dem amerikanischen Justizminister *Ashcroft* und dem neuen Minister für *Homeland Security* besonders gelobt.“ Wiederholt hingewiesen wurde insbesondere auf den Austausch von Informationen.

Zu der Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika hat der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, als Zeuge gegenüber dem Ausschuss erklärt (Protokoll-Nummer 26, S. 69):

„Für mich war und ist das eine reine Selbstverständlichkeit, dass wir – natürlich im Rahmen unserer gesetzlichen Grenzen – mit den USA kooperieren. Die Vereinigten Staaten sind und bleiben zusammen mit unseren europäischen Partnern Verbündete, auch und gerade im Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Natürlich teilen wir unser Wissen und unsere Informationen über Drahtzieher des islamistischen Terrors auch mit den amerikanischen Partnern. Alles andere hielte ich jedenfalls für nicht sehr verantwortlich. Manche tun nun so, als ob der Austausch von Informationen wie eine Beihilfe zu Verschleppungen oder wie eine Kumpanei mit Geheimgefängnissen zu bewerten sei. Ich weise diese absurde Haltung zurück und frage umgekehrt: Wären wir verantwortliche Politiker gewesen, wenn wir unsere Informationen angesichts der Anschläge von New York, von Washington, von Madrid, von Riad, von Djerba, von Bali oder von London in der Schublade gehalten hätten? Hätten wir in Kauf nehmen sollen, dass andere Länder ohne unsere Informationen nur lückenhaft Bescheid wissen über die Bewegungen der internationalen Terrorszene? Wäre es verantwortlich gewesen, dass die Bundesregierung auf die Information anderer Geheimdienste verzichtet und damit Leib und Leben vieler unschuldiger Menschen in Deutschland jedenfalls riskiert? Ich meine: Nein. Aber wer immer eine andere Position vertritt, muss die entscheidende Frage beantworten: Wie würden die Menschen in Deutschland wohl reagieren, wenn sich nach einem Anschlag in Deutschland herausstellt, dass uns wichtige Informationen wegen mangelnder internationaler Zusammenarbeit entgangen sind? Wer mich und andere – gleichgültig ob aus der Vorgängerregierung oder der aktuellen Regierung – wegen des Informationsaustausches mit den USA und anderen Ländern kritisiert, muss darauf jedenfalls eine überzeugende Antwort geben.“

II. US-Gefangenentransporte und Geheimgefängnisse

Zu den Maßnahmen der USA gegen den internationalen Terrorismus gehört auch ein geheimes Programm für außerordentliche Überstellungen der *CIA*. Innerhalb dieses Programms verbringt die *CIA* Terrorverdächtige an Orte außerhalb der USA, um sie dort „geheim festzuhalten“ und durch „Experten“ zu befragen. Der Ausschuss hat untersucht, inwieweit dieses Programm deutsches Staatsgebiet betroffen hat und ob die Bundesregierung gegebenenfalls hierfür mitverantwortlich ist. Die hierzu durchgeführte Beweisaufnahme des Ausschusses hat der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob*, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit a. D., vorbereitet und über die von ihm gesichteten Beweismittel dem Ausschuss am 31. März 2008 einen Bericht vorgelegt (Dokument Nummer 45). Auf der Grundlage des schriftlichen und mündlichen Berichts des Ermittlungsbeauftragten sowie der vorliegenden Dokumente hat der Ausschuss mehrere Zeugen vernommen und ist zu folgenden Feststellungen gekommen:

1. US-Gefangenentransporte über deutsches Staatsgebiet

a) Sachverhalt

Die USA haben gegenüber deutschen Stellen soweit ersichtlich keine Stellungnahme darüber abgegeben, ob und in welchem Umfang die Entführungsflüge der *CIA* auch deutsches Staatsgebiet berührten. Der Ausschuss konnte aber auf Grundlage von Flugdaten und Informationen ausländischer Stellen rekonstruieren, dass zumindest zwei Entführungsflüge über deutsches Staatsgebiet erfolgten:

Am 18. Dezember 2001 transportierte die *CIA* zwei ägyptische Terrorverdächtige von Schweden nach Kairo, die der schwedische Nachrichtendienst der *CIA* in Schweden übergeben hatte. Das Flugzeug durchquerte – ohne Zwischenlandung – deutschen Luftraum. Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* führte aus: „Der Einflug war [...] über Rügen, Fürstenwalde, Hermsdorf wieder raus. Die Zeiten sind: Ortszeit 22:34 Uhr, Ausflug über Hermsdorf 23:01 Uhr. Das heißt also, es waren ungefähr 27 Minuten.“ Ferner transportierte die *CIA* am 17. Februar 2003 einen ägyptischen Terrorverdächtigen von Mailand (Aviano) über Ramstein nach Kairo. Zu dem Umweg über Ramstein hat der Ermittlungsbeauftragte, *Dr. Jacob*, vor dem Ausschuss bekundet: „Wir haben [...] alles abgecheckt, sodass wir jetzt [...] sagen können: Nein, es ist [...] klar, dass in der Tat dieser Flug über Ramstein gelaufen ist.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 55)

Der Ausschuss konnte keine weiteren Entführungsflüge über deutsches Staatsgebiet feststellen. Der Ermittlungsbeauftragte des Ausschusses hat hierzu vor dem Ausschuss ausgeführt: „Es ist festzustellen, dass eigentlich nur die einschlägigen amerikanischen Stellen wissen, wie viele Terrorverdächtige transportiert wurden, wann und wo sie in welches Flugzeug gebracht wurden und ob sie über deutsches Staatsgebiet geflogen sind. Mir war also trotz der umfangreichen Recherchen vor diesem Hinter-

grund eine seriöse Aussage darüber, wie viele Terrorverdächtige über deutsches Staatsgebiet tatsächlich geflogen wurden, nicht möglich, mangels einer entsprechenden Kooperation der US-Stellen.“ Aus diesem Grund habe er nur „zufällig verfügbare Informationen“ wie „Berichte von freigelassenen Gefangenen der CIA“ mit Flugdaten in Bezug setzen können. (Protokoll-Nummer 91, S. 48)

Herr *Dr. Jacob* hat daher mit seinen Mitarbeitern alle Flüge überprüft, zu denen die Berichte von Herrn *Marty*, der Presse und anderer parlamentarischer Gremien nähere Informationen geben konnten: „Wir haben eine Menge von Informationen [...] ausgewertet. Es hat ja noch Flüge gegeben, die in Bezug standen zu Flügen, die in Deutschland beispielsweise gestartet waren, Frankfurt als Beispiel. Hier haben wir die ganzen Flugdaten ausgewertet, um festzustellen, ob schon ein Gefangener dort an Bord war, ehe man die anderen Gefangenen, etwa in Afghanistan, aufgenommen hat. Hier haben wir aber keinerlei Hinweise bekommen, dass dem so war. Auch bei den Hinweisen von zwei in Guantánamo jetzt einsitzenden Gefangenen zu ihrem Verbringen von Afghanistan, wo der eine mitgeteilt hat, er sei in Deutschland zwischengelandet, haben unsere Recherchen ergeben, dass dies wohl nicht der Fall war; denn die Flugdaten haben das nicht hergegeben. Das wurde noch bestärkt dadurch, dass der Betreffende deutlich gemacht hat, da, wo zwischengelandet wurde, sei es kalt und klar gewesen. Wir haben dann auch die Wetterdaten dieses Tages ausgewertet. In Deutschland war es zu dem Zeitpunkt bei dem Flughafen 8 Grad plus, und es war bedeckt und neblig. Und im Nachhinein haben wir festgestellt bei unseren Recherchen im Zusammenhang mit Reprieve, einer vergleichbaren Menschenrechtsorganisation wie Amnesty International in England, dass die festgestellt haben, dass ihren Erkenntnissen nach dieser Flug nicht über Deutschland, sondern über Portugal gegangen ist.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 55 f.) Es seien „20 Flüge übrig geblieben [...], wo die Möglichkeit hätte bestehen können, dass in einem Fall Gefangene drin waren und gegebenenfalls deutscher Boden berührt war. Wir haben alle Flüge durchgecheckt mit den vorhandenen Informationen, und es ist nur der eine Flug, neben dem Fall *Abu Omar*, übrig geblieben, den ich genannt habe, nämlich der Flug von Stockholm, Flughafen Bromma, über deutsches Staatsgebiet nach Kairo.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 57)

Der Mitarbeiter des Ermittlungsbeauftragten habe mit *Stephen Grey* in London gesprochen, der erklärt habe, „dass er keine belastbaren Hinweise hat, dass Gefangenentransporte über die Bundesrepublik Deutschland gegangen sind. Natürlich hat er [*Stephen Grey*] gesagt, es gebe den Verdacht; denn Deutschland sei nach seinen Beobachtungen ja ein Ort gewesen, wo eine Vielzahl von CIA-Maschinen gestartet und gelandet seien. [...] Aber es hat keine Hinweise gegeben, dass, von diesen beiden Flügen abgesehen, deutscher Boden berührt war.“ Im Gegensatz dazu habe der für Europa zuständige ehemalige Mitarbeiter der CIA, *Tyler Drumheller*, auf zwei Anfragen des Ermittlungsbeauftragten nicht geantwortet. (Protokoll-Nummer 91, S. 57)

Sollten sich noch neue Erkenntnisse zu Gefangenenflügen oder Geheimgefängnissen ergeben, weil „künftig der eine oder andere Gefangene entlassen wird“, würde dies nach Aussage von *Dr. Jacob* nicht darauf hinweisen, dass „die Bundesregierung zu einem früheren Zeitpunkt als angenommen Informationen“ gehabt hätte: „Das würde ja bedeuten, dass die Zeugen – wenn ich sagen würde, insgesamt, wäre das vielleicht ein bisschen viel – oder viele von den angehörten Personen, die alle das Gleiche zum Wissensstand ausgesagt haben, einfach gelogen hätten. Das kann man, glaube ich, nicht unterstellen.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 62)

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten vom 31. März 2008. Hierzu hat der Ermittlungsbeauftragte vor dem Ausschuss angemerkt: „Der Abschlussbericht stellt die aktuell verfügbare Beweislage dar, aus meiner Sicht. Die Anhörungen und die Bewertungen der entscheidenden Aktenpassagen haben nach meiner Meinung keinen Anlass für eine nochmalige Anhörung durch den Ausschuss oder eine Beiziehung weiterer Akten ergeben. Aussagen und auch Inhalte der Akten, die vorlagen, waren schlüssig. Widersprüche hat es nicht gegeben.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 49)

b) Wissensstand Bundesregierung

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Bundesregierung von den Entführungsflügen der CIA über deutsches Staatsgebiet Kenntnis hatte, bevor die Presse hierüber Ende 2004 bzw. Anfang 2005 berichtete.

Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* hat das Ergebnis seiner Untersuchung vor dem Ausschuss wie folgt zusammengefasst: „Die Beteiligten haben mir dazu gesagt, dass sie von Flügen der CIA, von organisierten Flügen der CIA frühestens Ende 2004, Anfang 2005 erfahren hätten und mit Deutschlandbezug, was die einschlägige Frage war, eben mit der Kenntnis des Falles *Abu Omar*.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 65) Auch der für das Thema CIA-Flüge und -Geheimgefängnisse zuständige ehemalige Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte des Europarats, *Marty*, hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, er habe auch von seinen vertraulichen Informanten, d. h., „sehr hoch platzierte Quellen [...] auf beiden Seiten des Atlantiks“, keine konkreten Informationen über einen früheren Kenntnisstand der Bundesregierung erhalten; Deutschland sei im Übrigen auch nicht Schwerpunkt seiner Untersuchungen gewesen, da der Bundestag bereits Anfang 2006 einen Untersuchungsausschuss eingesetzt hätte. (Protokoll-Nummer 124, S. 7, 15)

Der Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, *Falk*, hat vor dem Ausschuss als Zeuge bekundet, der dem BKA im Juni 2004 bekannt gewordene Fall *el-Masri* sei für ihn der erste „dienstliche Anlass“ gewesen, „in Richtung“ Gefangenenflüge und Geheimgefängnisse der CIA nachzudenken: „Es hat dann – und das war für mich eigentlich der einschlägige Informationszugewinn, immer unter dem Vorbehalt, dass es Medienmeldungen waren – einen Bericht unseres Verbindungsbeamten in Washington gegeben, Anfang 2005, über einen Artikel in der *Washing-*

ton Post, der aus dem Dezember 2004 stammte, und über einen großen Artikel in *The New Yorker* aus Anfang 2005, die sich beide mit dem Einsatz von Flugzeugen, mit sogenannten Geheimgefängnissen und mit dieser Rendition-Praxis auseinandergesetzt haben.“ Auch über seine ausländischen Kooperationspartner – auf amerikanischer Seite sei dies die *FBI* und nicht die *CIA* – habe das *BKA* zu keinem früheren Zeitpunkt Informationen über Entführungsflüge der *CIA* erlangt. (Protokoll-Nummer 91, S. 31, 35)

Die Pressekonferenz vom 22. Januar 2002 [www.defense-link.mil/transcripts.aspx?transcriptid=2254] zur Festnahme von *al-Qaida*-Verdächtigen, in der *Donald Rumsfeld* die Rendition-Praxis beschrieben haben soll, sei *Falk* nicht bekannt gewesen: „Natürlich haben wir gewusst, es hat die Festnahme von *Khalid Sheikh Mohammed* zum Beispiel gegeben oder von *Ramzi bin al-Shibh*. Wir vermuteten, dass die in Militärgewahrsam sind bzw. nach Guantánamo Bay transportiert werden. Für uns war damals Guantánamo Bay das Maß der Dinge, wenn ich es so sagen darf.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 32) Das *BKA* habe über keinerlei Hinweise verfügt, „dass sie über deutsches Gebiet transportiert worden sind oder zeitweilig in Deutschland festgehalten wurden. Überhaupt nicht.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 41) Im Übrigen habe das *BKA* „Guantánamo Bay nicht gleichgesetzt mit dem, was über diese systematische Verbringung in Drittstaaten“ in den Medien berichtet worden sei. Auch der in der Presse geäußerte Verdacht, die in Stuttgart ansässige *EUCOM* habe die Entführungsflüge nach Guantánamo koordiniert, sei dem *BKA* nur aus den Medien bekannt. (Protokoll-Nummer 91, S. 31, 42)

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte nach Aussage seines Präsidenten *Fromm* ebenfalls erst Anfang 2005 von den Entführungsflügen der *CIA* Kenntnis: „Es hat im Frühjahr 2005 Presseberichterstattungen gegeben, dass es solche Flüge geben soll, also Flüge amerikanischer Nachrichtendienste, insbesondere der *CIA*, bei denen vermutet worden ist, dass auf ihnen Gefangene transportiert worden sind. Das waren, soweit ich den Vorgängen noch mal entnommen habe, zunächst eher allgemeine Annahmen, Vermutungen, die nicht konkret einen Bezug nach Deutschland hatten. Etwas später sind dann Dinge aufgekommen, die etwas zu tun hatten mit der Entführung eines Imams aus Mailand, *Abu Omar*, und dieser Fall ist dann in der Folge auch Gegenstand von Überlegungen gewesen, die viele angestellt haben und die auch wir angestellt haben.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 7)

Entsprechendes gilt für den Bundesnachrichtendienst. Der von November 1998 bis November 2005 amtierende Präsident des *BND*, *Dr. Hanning*, hat vor dem Ausschuss ausgesagt: „Ich glaube, die ganze Diskussion über Renditions begann ja Anfang 2005, wenn ich mich recht erinnere, aufgrund eines Artikels in der *New York Times*, und dann hat es ja verschiedene Vorstöße gegeben, auch des Auswärtigen Amtes. Über diese Vorstöße ist dann auch in der [Besprechung zur] Sicherheitslage berichtet worden. Dann gab es ja auch Gespräche auf Außenministerienebene. Es gab Besuche der amerikanischen Außenministerin

hier, wo dieses Thema auch angesprochen wurde. Dann gab es natürlich hinterher diesen Fall *Abu Omar*, der dann auch konkret dazu führte, dass deutsche Behörden sichere Kenntnis hatten, dass auch deutsches Hoheitsgebiet berührt sein konnte.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 22) Der im März 2002 in der *Washington Post* erschienene Artikel über die Rendition-Praxis der Amerikaner sei *Dr. Hanning* damals nicht zur Kenntnis gelangt: „Das Thema ist bei uns erst erörtert worden oder zu mir eigentlich vorgedrungen, wenn ich das richtig erinnere, Anfang 2005. [...] Damals ist mir nicht deutlich geworden – ich kann das nur wiederholen –, dass es hier eine systematische Praxis von Renditions gab. Damals gab es natürlich Afghanistan. Es gab Baghram. Es gab Zwischenfälle. Ich erinnere noch an Kunduz, wo sozusagen im Rahmen des Krieges dort auch Auseinandersetzungen stattfanden. Da ist ja auch ein *CIA*-Angehöriger getötet worden. Das gab es alles. Aber nochmals: Eine systematische Rendition-Praxis ist mir damals nicht deutlich geworden.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 22, 31)

Es sei natürlich bekannt gewesen, „dass Guantánamo von der amerikanischen Armee betrieben wurde und dass diese Transporte unter der Ägide der amerikanischen Armee stattgefunden haben.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 37) *Dr. Hanning* erklärte: „Es gibt ja Auslieferungsabkommen; es gibt aber auch zwischenstaatliche Vereinbarungen, die sehr wohl den legalen Transfer, die legale Verbringung von verdächtigen, strafrechtlich zu würdigenden Personen erlauben. Unter welchen Bedingungen derartige Verbringungen stattgefunden haben und stattfinden, war damals – jedenfalls für Außenstehende – nicht wirklich ersichtlich.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 32)

Mit dem für Europa zuständigen Mitarbeiter der *CIA*, *Tyler Drumheller*, habe er, *Dr. Hanning*, nicht darüber gesprochen, wie Terrorverdächtige mit Deutschlandbezug zu behandeln sind: „Mein Gesprächspartner war *George Tenet* [ehemaliger *CIA*-Direktor] und nicht Herr *Drumheller*. *Drumheller* war für Europa verantwortlich. Er hat sicher Gespräche geführt. Aber ich selbst kann mich an Gespräche mit Herrn *Drumheller* darüber nicht erinnern. Ich glaube auch nicht, dass, wenn die *CIA* wichtige Anliegen gehabt hätte, sie sie über Herrn *Drumheller* an mich herangetragen hätte.“ Überhaupt habe diese „ganze Praxis der *CIA*-Gefängnisse, -Sites, -Flüge [...] in den bilateralen Beziehungen zwischen *BND* und *CIA* keine Rolle gespielt.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 29, 33)

Der seit Dezember 2005 amtierende Präsident des *BND*, *Uhrhau*, hat die Darstellung *Dr. Hanning*s bestätigt. Entführungsflüge der *CIA* seien dem *BND* bis zum Jahr 2005 nicht bekannt gewesen. Dem *BND* sei über die Residentur in Washington am 30. Dezember 2004 ein Pressebericht der *Washington Post* vom 27. Dezember 2004 bekannt geworden: „Der Artikel beschreibt verschiedene Flüge mit der Kennung N379P, unter anderem am 18. Dezember 2001 von Stockholm-Bromma nach Kairo. Es ist kein Wort in dem Artikel der *Washington Post* oder darauf basierender Nachfolgeberichterstattung in anderen Zeitungen, dass es bei diesem Flug einen Deutschlandbezug gab. Es gab erst recht keinen Hinweis auf einen Überflug

Fürstenwalde.“ *Uhrlau* habe zwar etwa 2003 aus der Presse von der Festnahme *Bin al-Shibh* und *Khalid Sheikh Mohammed* erfahren. Er habe unter dem Gesichtspunkt „Renditions“ aber weder einen Deutschlandbezug gesehen, noch die Amerikaner nach dem Verbleib der beiden Terrorverdächtigen gefragt: „Zu bestimmten Themen wissen Sie, dass Sie keine Antworten bekommen.“ Die in der Presse geäußerte Vermutung (Stern vom 13. März 2008, S. 65, „Die Sysrien-Connection“), *Uhrlau* habe als bis November 2005 amtierender Leiter der Abteilung 6 (Koordinierung der Nachrichtendienste) des Bundeskanzleramtes den für Europa zuständigen Mitarbeiter der *CIA*, *Tyler Drumheller*, in Berlin getroffen, könne *Uhrlau* seiner Erinnerung nach nicht bestätigen. Er sei *Drumheller* lediglich „bei internationalen Konferenzen begegnet, auf jeden Fall bei einer in Russland 2002.“ Über Gefangenentransporte habe er dort mit *Drumheller* nicht gesprochen. (Protokoll-Nummer 89, S. 77 ff.)

Die im Abschlussbericht (S. 35) des Ermittlungsbeauftragten erwähnte Presseerklärung von *EUCOM* Stuttgart vom 18. Januar 2002 über die Verbringung sechs algerischer Terrorverdächtiger von Bosnien an einen „sicheren Ort“ („secure location“) sei *Uhrlau* nicht bekannt geworden. (Protokoll-Nummer 89, S. 85) Hierzu hat der seit November 2005 amtierende Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, *Schmidt*, ausgesagt: „Im Oktober 2001 hat die Bundeswehr von der Festnahme der später als ‚Algerian Six‘ bezeichneten Personen durch bosnische Behörden erfahren. Am 18. Januar 2002 erfolgte die Übergabe des Personenkreises von bosnischen Behörden an amerikanische Dienststellen. In dem Zusammenhang gab es eine Demonstration in Sarajevo, sodass die Bundeswehr, die auch in Sarajevo präsent war, allein durch die öffentliche Diskussion und auch durch diese Demonstration Kenntnis von der Überstellung erhalten hatte – so möchte ich es einmal untechnisch bezeichnen –, also der Algerian Six an die amerikanischen Dienststellen.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 50) Er habe keine „Hinweise dafür, dass die Verbindungsoffiziere [der Bundeswehr am US-*EUCOM*-Standort in Stuttgart] hier von diesen Vorgängen, von Vorgängen im Zusammenhang mit der Festnahme und Verbringung der Algerian Six Kenntnis erlangt haben. [...] *US-EUCOM* ist das für Europa zuständige Kommando, Hauptquartier der *US*-Streitkräfte, *NATO*-Partnerstreitkräfte, mit einem breiten Auftrag und Anforderungen, die sich von den verschiedensten militärischen Fragestellungen hin bewegen zu Fragen der Koordination und Kooperation. Dabei spielt die von Ihnen zur Diskussion gestellte Fragestellung keine Rolle. [...] Die Leute sind gut beschäftigt, den ganzen Tag über Fragen der Koordinierung und der Zusammenarbeit nach *NATO*-Strukturen und bilateraler Kooperation zu führen. Ich will nur darauf hinweisen: Allein aus der Tatsache, dass wir sehr viele amerikanische Soldaten in unserem Lande stationiert haben, ergibt sich schon ein hohes und qualitativ sehr intensives Themenfeld, das der Abarbeitung und Zusammenarbeit bedarf. Aber Verbindungsoffiziere heißt nicht, dass hier ein gemeinsamer Stab besteht. Verbindungsoffiziere heißt, dass jemand da ist, der Angelegenheiten, die beide betreffen, wobei die

Entscheidung, welche Angelegenheiten wen betreffen, dann jeweils im Einzelfall, und zwar von *EUCOM* in diesem Fall, zu treffen ist [...], und umgekehrt, dass das eine oder andere Anliegen und Interesse, das wir haben, nach *US-EUCOM* auf diesem Wege mit hineingegeben wird. Das ist eine praktische, übliche, in der Erfahrung sehr bewährte Zusammenarbeit zwischen *NATO*-Partnern.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 54) Der Begriff der „Renditions“ (Überstellung) sei dem Verteidigungsministerium wohl nicht einmal bekannt gewesen: „Ich kann es auch hier nicht ausschließen. Ich gehe davon aus, dass der Begriff als solcher, zumal in unserem Haus doch großer Wert darauf gelegt wird, so weit wie möglich die deutsche Sprache zu verwenden, allenfalls umgangssprachlich verwendet worden ist. Vielleicht als Terminus. Ich weiß es nicht. Das ist reine Hypothese.“ Er gehe davon aus, dass die Bundesrepublik an der „Überstellung“ der sechs Algerier nach Guantánamo nicht beteiligt gewesen sei. (Protokoll-Nummer 93, S. 57, 62)

Die seit Oktober 2002 amtierende Bundesjustizministerin *Zypries* hat vor dem Ausschuss erklärt, ebenfalls erst aus Medienberichten und den Berichten von Nichtregierungsorganisationen über Entführungsflüge der *CIA* erfahren zu haben.

Der seinerzeit im Bundeskanzleramt für Terrorismus und Nachrichtendienste zuständige Referatsleiter, Herr *Vorbeck*, hat vor dem Ausschuss dargelegt, er habe gewusst, dass Terrorverdächtige „in den USA nicht vor Gericht standen, und von denen ich wusste, dass sie auch nicht auf Guantánamo waren; da war ich mir aber nicht so ganz sicher. Also wusste ich: Es gibt Stellen, in denen solche Häftlinge festgehalten werden.“ Wie die Terrorverdächtigen an diese Orte gelangt seien, habe er nicht gewusst: „Die Frage habe ich mir nie gestellt. Ich muss aber auch dazusagen: Ich habe nie gedacht, dass Deutschland bei solchen Dingen berührt sein könnte, weil Deutschland ein relativ kleines Land ist. Dass fast alle Verkehrsverbindungen – wie ich jetzt diesen spektakulären Presseberichten entnehmen muss: Anscheinend sind alle diese Flüge über Deutschland gegangen. Das scheint mir heute noch nicht ganz glaubhaft zu sein. Aber ich kann es letztlich nicht beurteilen; ich kenne mich in der Fliegerei zu wenig aus. [...] Ich habe einfach den Deutschlandbezug nicht gesehen, muss ich ehrlich und offen sagen.“ Wann er von den Entführungsflügen der *CIA* erfahren habe, könne er nicht genau sagen: „Also, ich erinnere mich an Medienberichte, die das entweder Ende 2004 oder Ende 2005 thematisiert haben.“ (Protokoll-Nummer 89, S. 32 f.) Zu den Anfang 2002 festgenommenen „sechs Algeriern“ führte er aus: „[N]ach meiner Erinnerung wurden die nach Guantánamo ausgeflogen, und dass die Amerikaner Häftlinge nach Guantánamo brachten, das war nun weithin bekannt. Das ist allerdings richtig. Da gab es Fernsehbilder, wenn ich mich recht erinnere.“ In der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes sei auch bekannt gewesen, dass *Khalid Sheikh Mohammed* „in Pakistan festgenommen“ worden sei und sich in *US*-Gewahrsam befinden solle. Deutsche Stellen seien aber nicht an etwaigen formellen oder informellen Gremien beteiligt gewesen, die die Aufgabe gehabt hätten, darüber zu befinden, ob Terrorver-

dächtige zum Verhör an andere Länder ausgeliefert werden. (Protokoll-Nummer 89, S. 35, 37, 40)

Der von November 1998 bis November 2005 amtierende Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragte für die Nachrichtendienste, *Dr. Steinmeier*, hat vor dem Ausschuss ausgesagt: „Ich habe bereits eingangs darauf hingewiesen, dass für mich – ebenso, glaube ich, für die deutsche Öffentlichkeit – das System der Renditions erst mit der Presseberichterstattung der *New York Times* von Anfang Januar 2005 erkennbar wurde. [...] Endgültige Klarheit verschaffte jedoch erst Präsident *Bush* selbst, als er am 6. September 2006 das *CIA*-Programm von Geheimgefängnissen und Vernehmungen außerhalb der USA erstmals öffentlich bekannt gab. [...] Hinweise auf die mögliche Existenz von Geheimgefängnissen habe ich – wiederum auch aus Presseberichten – erst etwa Ende 2005 erhalten, und bis heute liegen außer den auch vom Ermittlungsbeauftragten Herrn *Dr. Jacob*, [...] – außer diesen Indizien keine hieb- und stichfesten Belege vor, dass Renditions auch über deutsches Territorium geführt haben.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 80, 83)

Auch der in der *Washington Post* im März 2002 erschienene Artikel über Entführungsflüge, sei ihm erst „vor einigen Tagen vorgelegt worden. Die Vorteile des Internets: Man kann im Abstand von sieben Jahren noch nachträglich recherchieren, was ich damals hätte wissen müssen. Das ist auch gut so. Ich habe mich trotzdem [...] bei der Lektüre gefragt, ob der Artikel oder – besser gesagt – die Reaktion auf diesen Artikel nicht eigentlich eher eine Bestätigung meiner Annahme ist, dass die öffentliche Diskussion erst Ende 2004, 2005 eine Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten hatte. Ich frage mich jedenfalls auch, wenn ich heute nachträglich mit solchen Dokumenten wie mit diesem Artikel aus der *Washington Post* konfrontiert werde:

Warum hat den eigentlich damals niemand aufgegriffen? Warum hat er eigentlich keine öffentlichen Reaktionen hervorgerufen? Ich erinnere mich ja auch an den damaligen Diskussionszusammenhang, den wir innerhalb unserer Parteien oder hier im Deutschen Bundestag hatten. Trotz eines Artikels in der *Washington Post* 2002 hatte da nirgendwo eine Menschenrechtsbeauftragte an die Türen des Außenministers geklopft und gesagt: Da gibt es aber etwas in der *Washington Post*, schau da einmal ein bisschen genauer hin.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 97 f.) Die heutige und die damalige rot-grüne Bundesregierung habe „im Kampf gegen den Terror immer eine klare Richtschnur“ gehabt: „Wenn wir den Rechtsstaat um der Sicherheit willen aufgeben, hätten die Terroristen einen Sieg errungen. Diese rote Linie haben wir deshalb nie überschritten [...]“. (Protokoll-Nummer 91, S. 80)

Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* hat darauf hingewiesen, dass er auch außerhalb des Bereiches der Bundesregierung keine Anhaltspunkte habe finden können, die dagegen sprechen, dass die Zeugen wahrheitsgemäß ausgesagt haben: „Es hat [...] keine widersprüchlichen Aussagen der einzelnen angehörten Personen gegeben, auch nicht, wenn ich die Aussagen insgesamt genommen habe. Im Übrigen haben wir natürlich auch, sagen wir mal, In-

formationen bekommen durch das Nachchecken außerhalb des Bereiches Bundesregierung bzw. der Akten. Wir haben [...], wie Sie auch dem Bericht entnehmen konnten, doch auch mit einer Menge von externen Leuten gesprochen, auch mit Journalisten beispielsweise und auch mit Anwälten von Gefangenen. Ich habe auch in den Unterlagen des Auswärtigen Amtes, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, eine Äußerung von *Stephen Grey*, der ja nun in diesem Bereich ein, sagen wir mal, sehr wichtiger Investigator gewesen ist, gelesen in seiner Aussage vor dem Europäischen Parlament, wo er deutlich machte, dass er selbst keine Hinweise habe – die uns oder mir Informationen gegeben hätten –, dass die Aussagen der angehörten Personen oder aber die Aktenlage unrichtig seien.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 53)

c) Maßnahmen der Bundesregierung

Nach Erkenntnis des Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob* hat sich die Bundesregierung „schwerpunktmäßig auf außenpolitische Aktivitäten konzentriert und gleichzeitig auch darauf gesetzt, dass die Strafverfolgungsmaßnahmen hier zu Ergebnissen führen. Was die außenpolitischen Aktivitäten anlangt, so hat es nach dem Fall *Abu Omar*, der, wie gesagt, Ende Juni bekannt wurde, eine erste Aktivität gegeben im August des Jahres 2005 auf, meine ich, Referatsleiterebene, wo dem amerikanischen Gesandten gegenüber vor dem Hintergrund des Falls *Abu Omar* deutlich gemacht wurde: Egal, ob das jetzt ein Gefangenentransport war oder nicht, so etwas mit Deutschland und über Deutschland bitte nicht! Die weiteren Aktivitäten sind dann über den Außenminister und die Kanzlerin selbst Ende November 2005/Dezember 2005 erfolgt.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 71)

aa) Strafverfolgung

Zu dem Entführungsflug Mailand-Ramstein-Kairo leitete die Staatsanwaltschaft Zweibrücken am 19. Juli 2005 ein Ermittlungsverfahren ein. Das von ihr über zweieinhalb Jahre geführte Ermittlungsverfahren stellte sie wegen Freiheitsberaubung und anderer Delikte am 21. Januar 2008 „mangels Täterermittlung gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein“. (Dokument Nummer 45, S. 32) Es könne nicht geklärt werden, welcher der derzeit in Mailand – wegen der dort begonnenen Entführung des *Abu Omar* – angeklagten *CIA*-Agenten an dem Flug mit Zwischenlandung in Ramstein Teil genommen habe.

Wenige Wochen nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Zweibrücken verneinte die Generalbundesanwaltschaft ihre Zuständigkeit in dieser Sache mit Verfügung vom 30. September 2005. Eine Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft hätte sich in diesem Fall theoretisch im Hinblick auf den Tatbestand des § 234a Strafgesetzbuch ergeben können. Der Tatbestand war jedoch nicht erfüllt, weil *Abu Omar* in Ägypten nicht der Gefahr ausgesetzt war, aus politischen Gründen verfolgt zu werden.

Von dieser Einstellung des Verfahrens hat Bundesjustizministerin *Zypries* vor der Rechtsausschusssitzung im

Dezember 2005 erfahren: „Ich meine, dass das Vorgehen der Bundesanwaltschaft vertretbar war und kein Anlass für eine Weisung. Die Auslegung des § 234a StGB, die so in dieser Form immer erfolgt, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. (Protokoll-Nummer 93, S. 69, 75) [...] Die Bundesanwaltschaft ist aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern, die im Grundgesetz festgelegt ist, nur in bestimmten Fällen für die Strafverfolgung zuständig. Diese Fälle sind in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes festgelegt. Dort gibt es einen Katalog von Delikten. Bei diesem Katalog handelt es sich um schwere Staatsschutzdelikte wie etwa Hochverrat und andere schwerste Straftaten mit politischer Relevanz. Die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft – das will ich damit sagen – ist auf ganz bestimmte Tatbestände begrenzt. Die besondere politische Bedeutung eines Falles alleine reicht nicht, um die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft zu begründen. Bei dem Fall, über den wir hier reden, wäre die Bundesanwaltschaft nur dann zuständig gewesen, wenn eine Verschleppung im Sinne des § 234a Strafgesetzbuch vorgelegen hätte. Der Tatbestand der Verschleppung ist nämlich im Katalog des § 120 Gerichtsverfassungsgesetz enthalten [...]. Das heißt, da wäre eine solche ausdrückliche Zuweisung [an die Generalbundesanwaltschaft] gegeben. Dieser Tatbestand setzt allerdings zwingend voraus, dass das Opfer der Gefahr ausgesetzt wird, aus politischen Gründen verfolgt zu werden. Die Bundesanwaltschaft legt diese Vorschrift in Anlehnung an Artikel 16a des Grundgesetzes aus und sagt, dass danach politische Gründe im Sinne des § 234a StGB rassistische, religiöse oder weltanschauliche Gründe oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Gruppierung seien. Allein eine Rechtsstaatswidrigkeit mache eine Verfolgung dagegen noch nicht zu einer politischen Verfolgung im Sinne des § 234a StGB.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 68)

Nach Aussage der Zeugin *Dr. Zypries* seien im Übrigen „Weisungen eines Justizministeriums gegenüber der Staatsanwaltschaft außerordentlich unüblich“. „Wir sind hier im Bereich der Justiz und nicht im Bereich der Verwaltung. Deswegen darf man sich das Weisungsverhältnis zwischen einem Ministerium und der Staatsanwaltschaft nicht so vorstellen, wie es beispielsweise zwischen dem Ministerium und der Polizei ist, also zwischen dem Innenministerium und den Polizeibehörden. Wir wollen mit dem Verzicht auf Weisungen von vornherein den Eindruck vermeiden, dass auf die Durchführung eines Strafverfahrens politischer Einfluss genommen wird. Ich kann mich daher an keinen Fall während meiner Amtszeit erinnern, in dem es eine konkrete Einzelweisung an die Bundesanwaltschaft gegeben hätte.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 69)

Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* hat in seinem Abschlussbericht anders als die Generalbundesanwaltschaft im Fall *Abu Omar* den Anfangsverdacht einer Verschleppung gesehen: Der betroffene Ägypter sei in Italien als Asylbewerber anerkannt gewesen und von der *CIA* in seine Heimat verbracht worden. Die Generalbundesanwaltschaft habe diese bei der Staatsanwaltschaft Zweibrücken vorhandene Information nicht abgefragt. (Dokument

Nummer 45, S. 78) Hierzu hat Frau *Zypries* angemerkt: „Dieser Umstand, dass der Betroffene in Italien Asyl genossen hat, war der Bundesanwaltschaft bei ihrer Einstellungsverfügung nicht bekannt. [...] Inzwischen hat die Staatsanwaltschaft Zweibrücken allerdings ihr Ermittlungsverfahren auch eingestellt [...]. Der Grund hierfür war, dass sich die Täter nicht ermitteln ließen. Das beruht auf der fehlenden Mitwirkung der US-Behörden. Deshalb lässt sich nicht feststellen, welche konkreten Personen als Piloten oder Begleitpersonal an dem Flug oder als Bodenpersonal in Ramstein beteiligt waren. Ermittlungsdefizite, die daraus resultieren würden, dass die Staatsanwaltschaft Zweibrücken und nicht die Bundesanwaltschaft das Ermittlungsverfahren geführt hat, hat der Ermittlungsbeauftragte Ihres Ausschusses nicht festgestellt.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 69 f.)

Zu dem durch den Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob* aufgedeckten Entführungsflug Stockholm–Fürstenwalde–Kairo (Überflug ohne Zwischenlandung) prüfe die Generalbundesanwaltschaft die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens: „Der Ermittlungsbeauftragte hat festgestellt, dass dieser Fall der Bundesregierung nicht bekannt gewesen ist. Das gilt auch für die Bundesanwaltschaft. Das Bundesjustizministerium hat den Bericht des Ermittlungsbeauftragten mittlerweile der Bundesanwaltschaft zugeleitet. Wir haben dabei ausdrücklich auf diesen Fall hingewiesen und die Bundesanwaltschaft gebeten, zu prüfen, ob aus dortiger Sicht etwas zu veranlassen ist.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 70) Die Generalbundesanwaltschaft hat mittlerweile entschieden, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Verschleppung (§ 234a StGB) einzuleiten.

Die Generalbundesanwaltschaft sei, so die Zeugin *Zypries*, über die beiden festgestellten, deutschen Staatsgebiet betreffenden Entführungsflüge hinaus auch weiteren Verdachtsmomenten nachgegangen: „Nachdem der Fall *Abu Omar* 2005 publik wurde, gab es noch viele weitere Medienberichte. Danach sollen die frühere US-Base bei Frankfurt sowie der US-Militärflughafen in Ramstein zwischen 2002 und 2004 als europäisches Drehkreuz für Flüge gedient haben, bei denen unrechtmäßig gefangen gehaltene Islamisten zu Verhören ins Ausland gebracht und dort gefoltert worden sein sollen. Diese Berichte hat die Bundesanwaltschaft im November 2005 zum Anlass genommen, beim Bundesnachrichtendienst nachzufragen, ob dort Erkenntnisse zu solchen Landungen vorlägen. Vom Bundesnachrichtendienst wurde ihr daraufhin mitgeteilt, dass diesem keine solchen Erkenntnisse vorlägen. Die Bundesanwaltschaft hat daraufhin kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil es an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat fehlte.“ Es sei aber nicht „Aufgabe des Bundesministeriums der Justiz, Ermittlungen anzustellen, ob irgendwo in Deutschland irgendwelche Transportfälle von Gefangenen in Flugzeugen stattgefunden haben.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 70, 81)

Die auch vom Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob* durch einen Ausdruck der Netzseite von *US-EUCOM* dokumentierte Stellungnahme aus dem Jahr 2005, wonach *US-EUCOM* beigetragen habe, Gefangene nach Guantánamo

Bay zu transportieren [„*EUCOM* contributions [...] have included [...] movement of detainees to Guantanamo Bay“], habe „nach Auskunft des Innenministeriums“ vom *BKA* nicht „abgesichert werden“ können. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart habe aber gemäß § 152 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. (Protokoll-Nummer 93, S. 73, 76) Die Netzseite von *US-EUCOM* mit der Stellungnahme aus dem Jahr 2005 lässt sich nach Feststellung des Ausschusses mittlerweile nicht mehr aufrufen.

Der Vizepräsident des *BKA*, *Falk*, hat vor dem Ausschuss ausgesagt, dass es „nicht Aufgabe des Bundeskriminalamtes [ist] – und wir würden auch nicht gehört dazu –, etwa bei der US-Regierung oder bei einer Organisation, die nicht unser regulärer Zusammenarbeitspartner ist, wie *CIA*, gegen Dinge, die wir, jedenfalls überwiegend, aus den Medien haben, zu protestieren. Unsere Aufgabe war es, das, was wir dazu in Erfahrung gebracht haben, aus konkreten Fällen oder etwa aus dieser Zeitungsberichterstattung in den Vereinigten Staaten, an die Bundesregierung heranzutragen. Das [...] ist eine Thematik gewesen, die auf der Ebene der Regierung zu behandeln war, nicht auf der Ebene der nachgeordneten Behörde *BKA*.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 36) Er habe daher, als sich im Jahr 2004 Verdachtsmomente zeigten, „im Frühjahr 2005 die Bundesregierung informiert, als das in den USA dort offensichtlich schon eine Dimension, nach dem, was da geschildert war, angenommen hatte, die dafür sprach, dass das auch ein Thema in Europa werden würde.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 33) Er habe dann im Nachhinein aus den Medien erfahren, dass Bundesminister *Dr. Steinmeier* die Entführungsflüge der *CIA* gegenüber der US-Regierung angesprochen habe. (Protokoll-Nummer 91, S. 42)

Es sei „völlig unzweifelhaft, dass dann, wenn deutsche Strafgesetze verletzt sind, in Deutschland auch ermittelt werden wird und ermittelt werden muss. Das stand nie infrage.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 39) Etwa einen Monat nach Bekanntwerden der ersten Verdachtsmomente zum Entführungsflug Mailand-Ramstein-Kairo habe daher die „Staatsanwaltschaft Zweibrücken dann ein sogenanntes Vorermittlungsverfahren wegen der schon in der Erstinformation enthaltenen Hinweis, dass der Flughafen Ramstein genutzt worden sei, eingeleitet. Sie hat dann aber auf Angebote des Bundeskriminalamtes, zu unterstützen, was die Auslandsermittlungen angeht, nicht zurückgegriffen, sondern hat alles im Direktverkehr, im Rechtshilfeverkehr unmittelbar mit der Staatsanwaltschaft Mailand abgewickelt.“ Daher sei für weitere Maßnahmen des *BKA* kein Raum gewesen: „Es hat keine Ermittlungen des *BKA*, nach eigener Zuständigkeit sozusagen oder im Auftrag einer Staatsanwaltschaft gegeben, außerdem ist es nicht Aufgabe des Bundeskriminalamtes, im strafrechtlichen Sinne den Flugverkehr der Amerikaner zu überwachen.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 33 f.) Bezüglich der Übermittlung personenbezogener Daten an US-amerikanische Behörden führte Vizepräsident *Falk* aus: „Wir haben uns das natürlich überlegt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Zusammenarbeit eben weitergeführt werden muss, auch in unserem eigenen Interesse und im Interesse des Westens – das können Sie

weiter ziehen: um Terrorismus zu bekämpfen –, und dass im Einzelfall genau hingeguckt wird, was mit einer übermittelten Personalie geschieht.“ Das *BKA* habe in die übermittelten Daten zwar „nicht reingeschrieben: ‚nicht für Rendition-Aktivitäten‘, sondern es steht bei diesen Informationsübermittlungen eben drin, dass die nur für den Zweck verwendet werden dürfen, so wie es im *BKA*-Gesetz auch niedergelegt ist, für den sie von uns übermittelt worden sind. Die Frage des Abbruchs oder des Einstellens etwa des Informationsaustauschs mit den Amerikanern hat sich doch nicht ernsthaft für uns gestellt. Es wäre völlig verantwortungslos gewesen, mit den Amerikanern, mit dem *FBI*, in all diesen Fällen nicht mehr zusammenzuarbeiten. Hätten wir uns auf dieses Feld begeben, wäre es uns nicht gelungen, im letzten Jahr die Anschläge, die in Deutschland geplant waren, zu verhindern. Das war nur möglich, weil es einen vertrauensvollen und intensiven Informationsaustausch mit amerikanischen Sicherheitsbehörden selbstverständlich weiterhin gibt. Deswegen wird im Einzelfall sehr darauf geachtet, was mit den Daten passiert.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 36)

Vor Bekanntwerden des Entführungsfluges Mailand-Ramstein-Kairo habe kein konkreter Verdacht bestanden, der Ermittlungen des *BKA* gerechtfertigt hätte: „Wir brauchen für solche Fälle entweder das Ersuchen einer zuständigen Landesbehörde oder den Ermittlungsauftrag der Bundesanwaltschaft, wenn die ihre Zuständigkeit begründet, und beides gab es nicht.“ Er habe keine „Rechtsgrundlage“ für das *BKA*, „etwa früher die Frankfurter Air Base oder die Air Base in Ramstein zu betreten und in Flugzeuge der Amerikaner hineinzugucken, weil allgemein in Medien davon die Rede ist, dass solche Transporte stattgefunden haben sollen. Ich sähe keine Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes für solche Schritte [...]“. (Protokoll-Nummer 91, S. 39) Auch zu dem von der Staatsanwaltschaft Stuttgart geprüften Vorwurf, von seinem Standort in Stuttgart aus habe *US-EUCOM* Entführungsflüge geplant, habe die Generalbundesanwaltschaft dem *BKA* keinen Ermittlungsauftrag erteilt. (Protokoll-Nummer 91, S. 43)

Gesetzgeberische Maßnahmen für eine bessere Strafverfolgung hat Bundesjustizministerin *Zypries* in ihrer Aussage nicht für notwendig gehalten. Für eine an das Vorbild des § 269 schweizerisches Strafgesetzbuch angelehnte Ergänzung des deutschen Strafgesetzbuchs bestehe keine Notwendigkeit. In § 269 schweizerisches Strafgesetzbuch stehe „einfach: Wer in Verletzung des Völkerrechts auf schweizerisches Gebiet eindringt, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Mir ist nicht bekannt, dass es jemals einen Fall gegeben hätte, wo die Schweiz darauf dann tatsächlich Ermittlungen gestützt hätte. Wir in Deutschland erwägen es jedenfalls nicht, das einzuführen. Denn wir haben ja strafrechtliche Normen, die es ermöglichen, diese ganzen Fälle zu verfolgen. [...] Wir haben sowohl den Tatbestand der Verschleppung als den Tatbestand der politischen Entführung, der Freiheitsberaubung. Wir haben also eine Vielzahl von Straftatbeständen, unter denen das alles, dieser Transport von Menschen, strafbar ist. Das reine Eindringen in den Luftraum

ist unter Verteidigungsgesichtspunkten sicherlich auch auf seine Weise zu ahnden.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 79)

bb) Außenpolitisches Handeln

Bundesaußenminister *Dr. Steinmeier* hat vor dem Ausschuss dargestellt, wie das Außenministerium „in Deutschland, auch in Europa, sofort aktiv geworden [ist], als es klare Indizien für solche Renditions gab. Erinnern Sie sich an die Untersuchungen in Italien über den Fall *Abu Omar*, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Zweibrücken hierzu und die intensive Diskussion in den europäischen Medien über CIA-Flüge und Geheimgefängnisse Ende 2005! Die damalige EU-Präsidentschaft hat sofort entschieden, die USA offiziell um Aufklärung zu bitten. Der britische Außenminister *Jack Straw* hat für die Präsidentschaft und damit für uns alle am 29. Oktober 2005 eine solche entschiedene Bitte um Aufklärung im Namen der Europäischen Union an die amerikanische Außenministerin geschrieben, und ich habe Ähnliches getan. Gleich nach meinem Amtsantritt als Außenminister habe ich Frau *Rice* auf die Berichte und Indizien zu Entführungen und Geheimgefängnissen angesprochen, sowohl bei meinem Antrittsbesuch in Washington am 29. November 2005, dann auch bei dem nächsten Besuch der amerikanischen Außenministerin Frau *Rice* am 6. Dezember 2005 hier in Berlin.“ Zu dem Verdacht von Gefangenentransporten habe Frau *Rice* wie folgt Stellung genommen: „Erstens. Die amerikanische Regierung verhalte sich nach Recht und Gesetz unter Einschluss internationaler Verpflichtungen. Zweitens. Die US-Regierung respektiere die Souveränität anderer Staaten. Drittens. Niemand werde transportiert, um in einem anderen Land unter Folter verhört zu werden. Viertens. Die USA nutzen keineswegs den Luftraum oder Flughäfen anderer Staaten für Zwecke, bei denen Gefangene gefoltert werden. – Soweit die vier Grundsätze.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 83) Weitergehende Maßnahmen zur Durchsetzung des Aufklärungsinteresses der Bundesregierung, hat *Dr. Steinmeier* ausgeschlossen. (Protokoll-Nummer 91, S. 108)

Im Februar 2008 musste die US-Regierung erstmals gegenüber der Regierung eines europäischen Staates, dem Vereinigten Königreich, konkret einräumen, ohne Erlaubnis dessen Territorium für Entführungsflüge nach Guantánamo genutzt zu haben. (Dokument Nummer 45, Fn. 14) Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat dazu vor dem Ausschuss betont: „Ich habe daraufhin der amerikanischen Außenministerin sofort – und zwar bereits am 4. März 2008, – einen Brief geschrieben. Ich habe in diesem Brief an sie an ihre, die Zusage der Außenministerin, erinnert, dass die USA ihre internationalen Verpflichtungen beachten und die Souveränität anderer Staaten respektieren, und ich habe in Ergänzung dessen Frau *Rice* gebeten, zu überprüfen, ob ein deutscher Flughafen oder deutscher Luftraum ebenfalls für Rendition-Flüge genutzt worden ist. Eine Antwort ist bislang nicht eingetroffen, aber ich kann Ihnen versichern: Wir haben immer wieder nachgehakt, nicht nur meine Mitarbeiter, auch ich persönlich.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 84)

An anderer Stelle erklärte der Zeuge *Dr. Steinmeier* zum Auskunftsverhalten der US-Seite: „So leid es mir tut, mehr war in diesem Gespräch an Auskünften nicht zu erhalten. [...] Das ist ja ein Verhalten, das die Amerikaner durchgehalten haben, auch gegenüber allen anderen Staaten. Erstmals in diesem Jahr, im Jahre 2008, ist die bisherige amerikanische Haltung durchbrochen worden durch die Mitteilung von Einzeldaten, die an die britische Regierung gegangen sind. Ob das eine Durchbrechung ist, die hinführt zu einer transparenten Information von Partnerstaaten, können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 101)

Dr. Steinmeier hat weiter vor dem Ausschuss erklärt, er habe ferner „auf der EU-Ebene auf einen intensiven Dialog mit den USA über Rechtsfragen im Kampf gegen den Terrorismus gedrängt. Das Ziel ist klar: effektive Terrorbekämpfung ohne Verletzung des Völkerrechts. Deshalb habe ich kurz nach meiner Berufung ins Amt bei dem zweiten Treffen mit Frau *Rice* ihr auch vorgeschlagen, genau darüber nämlich, über das unterschiedliche Verständnis mancher völkerrechtlicher Prinzipien, ernsthaft ins Gespräch zu kommen, und zwar abseits öffentlich inszenierter Schaufechte. Die amerikanische Seite hat sich damals etwas Bedenkzeit ausbehalten; aber im Oktober 2006 – wenige Monate danach – haben wir dann ein deutsch-amerikanisches Kolloquium zu Rechtsfragen im Kampf gegen den Terrorismus hier in Berlin [...] veranstaltet. [...] Wir haben den Teilnehmern dieses Kolloquiums vorher ein Nonpaper, bei uns im Auswärtigen Amt formuliert, zur Verfügung gestellt, in dem insbesondere die Rechtsfragen um sogenannte Geheimgefängnisse und Renditions behandelt waren. [...] Da heißt es in diesem Papier, das wir den Teilnehmern des Kolloquiums übersandt haben: ‚Das Völkerrecht verbietet nach Überzeugung der Staatengemeinschaft die Einrichtung von sogenannten Geheimgefängnissen. Es sieht zwingend die Unterrichtung von Angehörigen oder des Heimatstaates einer festgenommenen oder gefangen genommenen Person vor. Das geheim gehaltene Festhalten von Personen an unbekanntem Ort kann den Verbotstatbestand des ‚Verschwindenlassens‘ von Personen erfüllen.‘ Zum Thema Renditions heißt es dann weiter: ‚Das Verbringen von Personen in andere Staaten, etwa zum Zwecke des Verhörs, ist aus völkerrechtlichen Gründen dann abzulehnen, wenn hierdurch eine Verkürzung der völkerrechtlich garantierten Rechtsschutzmöglichkeiten erfolgen soll. Auf jeden Fall völkerrechtlich verboten ist eine solche ‚extraordinary rendition‘ unter Verletzung des Gebotes des ‚non-refoulement‘ bzw. des Folterverbots.‘“ (Protokoll-Nummer 91, S. 85)

Bundesjustizministerin *Zypries* hat ausgesagt, bereits vor Bekanntwerden des Entführungsflugs Mailand–Ramses–Kairo im Juli 2005 gegenüber der US-Regierung die kritische Haltung der Bundesregierung gegenüber gewissen Praktiken im Kampf gegen den internationalen Terrorismus verdeutlicht zu haben: Sie habe gegenüber Attorney General *Ashcroft* Guantánamo angesprochen und „vor dem Hintergrund jüngst vom Internationalen Roten Kreuz geäußelter Kritik ihre Besorgnis zum Ausdruck“ gebracht und dabei unterstrichen, „dass auch im

Kampf gegen den Terrorismus rechtsstaatliche Standards und Menschenrechte eingehalten werden müssten.“ Bei einer Konferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung in Washington habe sie am 10. Mai 2004 „eine Rede gehalten und dort erklärt – wörtliches Zitat –: Terroristische Anschläge sind zuallererst Straftaten. Die Täter müssen gefasst und in einem rechtsstaatlichen Verfahren vor Gericht gestellt werden. Das bedeutet, dass wir die Bildung von Ausnahmerichtern ablehnen und entschieden für die Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Standards sowohl bei der Strafverfolgung als auch bei der Inhaftierung und den Haftbedingungen eintreten. Ein Sonderrecht zur Terrorismusbekämpfung halte ich dagegen nicht für sinnvoll. Ich bin der Meinung – und das ist auch die grundsätzliche Haltung in Europa –, dass wir den Terrorismus am besten bekämpfen, wenn wir dazu unser Recht konsequent einsetzen. Wir müssen uns im Rahmen des Rechtsstaats bewegen, denn es sind Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die wir gegen den Terror verteidigen.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 67) Hierzu habe es auch „auf Arbeitsebene“ Kontakte mit amerikanischen Stellen gegeben.

Auch nach Bekanntwerden des deutschen Staatsgebiet betreffenden Entführungsflugs habe sie ihre grundsätzliche Kritik an rechtsstaats- und menschenrechtswidrigen Praktiken der USA fortgeführt. Vor dem *American Council on Germany* in New York habe sie am 17. April 2006 „gesprochen und dort ausgeführt – wiederum Zitat –: Auch wenn es um Terroristen geht, und gerade dann, müssen wir unsere rechtsstaatlichen Prinzipien beachten. Wir brauchen Gerichte, Beweise, Zeugen und Urteile. Denn wir dürfen unsere Ideale der Freiheit auch im Kampf gegen die Feinde der Freiheit nicht aufgeben, egal wie großen Verbrechen auch sind. Und Terroristen sind für mich Verbrecher. Sie selbst mögen sich als politische oder religiöse Kämpfer verstehen, aber in meinen Augen sind sie nichts anderes als Kriminelle, und genau so sollten wir sie auch behandeln, nicht besser, aber auch nicht schlechter. Sogenannte Renditions sind deshalb für mich ein Widerspruch zur *Habeas-Corpus*-Idee, zum Grundsatz, wonach niemand willkürlich seiner Freiheit beraubt werden darf. Und das Gleiche gilt für Guantanamo, wo Hunderte Verdächtige seit Jahren ohne Anklage und ohne Gerichtsurteil festgehalten werden. Dies ist – um mit *Tony Blair* zu sprechen – eine Anomalie.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 67)

cc) Gefahrenabwehr

Die Vertreter der deutschen Sicherheitsbehörden haben übereinstimmend ausgesagt, dass sie für ein außenpolitisches Einwirken auf die US-Regierung nicht zuständig gewesen seien und im Übrigen die abschreckende Wirkung der eingeleiteten Strafverfahren gegriffen hätte und weitere Maßnahmen eher nicht zweckmäßig gewesen wären.

Zu den Maßnahmen des *BND* hat der seit Dezember 2005 amtierende Präsident *Uhrlau* vor dem Ausschuss ausgesagt: „Eine Aufklärung etwaiger Aktivitäten US-amerikanischer Dienste mit Bezug zum deutschen Staatsgebiet gehört bereits nach der Definition des § 1 Absatz 2 *BND*-

Gesetz nicht zu den Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes. (Protokoll-Nummer 89, S. 76) [...] Die Vereinigten Staaten sind nicht Gegenstand nachrichtendienstlicher Aufklärung durch den Bundesnachrichtendienst. Der Bundesnachrichtendienst ist für Sachverhalte zuständig, die im Ausland passieren, von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind. (Protokoll-Nummer 89, S. 81 f.) [...] Wenn es sich um statuswidrige Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste handelt, dann wäre das ein Sachverhalt, den das Bundesamt für Verfassungsschutz zu bearbeiten hat und gegebenenfalls auch, je nach Relevanz, in die Lagen des Kanzleramtes transportiert.“ Im Übrigen sei aber die Aufklärung von Entführungsflügen Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Die Pressemeldung von *US-EUCOM* vom 18. Januar 2002 [s. o. A.II.1.b), S. 62] sei ihm nicht bekannt. Mangels konkreten Deutschlandbezugs sehe er auch heute noch keinen Anlass für den *BND*, tätig zu werden. (Protokoll-Nummer 89, S. 81, 89 f.)

Nach Bekanntwerden der Verdachtsmomente zum Entführungsflug Mailand–Ramstein–Kairo habe der *BND* lediglich auf der Grundlage italienischer Medienberichte zum Erkenntnisstand beitragen können. Der Zeuge *Uhrlau* hat dazu ausgeführt: „Die vom Ermittlungsbeauftragten gemutmaßte Bestätigung des *BND* beruht auf den Angaben eines abteilungsinternen Kommentars vom 28. Juni 2005 zu einer Bezugsmeldung des *BND*s vom 27. Juni 2005, in der die Namen der 13 gesuchten angeblichen *CIA*-Agenten an den *BND* auf der Basis italienischer Presseberichte übermittelt wurden. Diese Bezugsmeldung befindet sich auch in der Aktenvorlage des *BND*s zu diesem Komplex. Sowohl die Bezugsmeldung als auch die Angaben zur Echtheit der Namen beruhen ausschließlich auf italienischer Medienberichterstattung und nicht auf nachrichtendienstlichen oder hausinternen Erkenntnissen.“ Die Informationen des Bundesnachrichtendienstes über die gesuchten angeblichen *CIA*-Agenten hätten daher der Mailänder Staatsanwaltschaft kaum „auf die Sprünge“ helfen können. (Protokoll-Nummer 89, S. 77)

Für den durch den Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob* festgestellten Entführungsflug Stockholm–Fürstenwalde–Kairo (ohne Zwischenlandung) sei der *BND* nicht zuständig gewesen. Der Zeuge *Uhrlau* hat dies u. a. wie folgt begründet: „Zum Ersten [...]: Der Bundesnachrichtendienst ist nicht für die Aufklärung von Luftraumverletzungen in Deutschland zuständig. Zum Zweiten: Die Berichterstattung in der *Washington Post* über diesen Flug vom 18. Dezember 2001 weist an keiner Stelle einen deutschen Bezug aus, nur die Tatsache, dass es einen Flug von Schweden nach Kairo gegeben hat. Der Bundesnachrichtendienst beobachtet keine Flüge der Vereinigten Staaten. Die Abmachungen, die bei Staatsflügen mit der zuständigen Flugsicherheit oder der zuständigen Aufsichtsbehörde getroffen werden, sind nicht Angelegenheit des Bundesnachrichtendienstes. Auftrag des Bundesnachrichtendienstes sind Luftraumbewegungen in Richtung Naher und Mittlerer Osten, und dies in einem weiteren Zusammenhang. Das, was dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung steht, sind Flugplandaten, aber keine Hin-

weise auf tatsächlich durchgeführte Flüge. Der Bundesnachrichtendienst hat keinen Zugriff auf die Daten der deutschen Flugsicherheit.“ (Protokoll-Nummer 89, S. 96)

Auf die Frage nach etwaigen Reaktionen auf die öffentlichen Erklärungen der USA antwortete der Zeuge Uhrlau: „Die USA haben nie erklärt, wo sie wann Rendition fortsetzen. Aber wenn Sie sich die Hauptaktionsräume im Rahmen des internationalen Terrorismus angucken, dann haben Sie vielleicht eine Vorstellung, aber Sie haben keinen Beleg. Sie haben auch keinen Ansatz, ob irgendwo eine Rendition-Maßnahme erfolgt ist. Sie haben es als ein Instrument, öffentlich erklärt von Seiten der USA, dass sie Rendition-Maßnahmen nicht beenden.“ (Protokoll-Nummer 89, S. 101)

Der von November 1998 bis November 2005 amtierende Präsident des *BND*, *Dr. Hanning*, hat vor dem Ausschuss die Aussage des Zeugen *Uhrlau* bestätigt: „Der Bundesnachrichtendienst hat sich nie als eine Instanz verstanden, die den engsten Verbündeten der Bundesrepublik Deutschland überwacht. Dass das auch ganz deutlich wird: Das war nie Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes, und, ich füge hinzu, sollte es auch nicht sein, auch nicht in Zukunft. Der zweite Punkt: Ich glaube schon, dass wir amerikanischen Zusicherungen vertrauen dürfen. Die Amerikaner sind unsere engsten Verbündeten, und ich glaube, dass wir allen Grund haben, ihnen zu vertrauen, zumal wir ihnen auch sehr viel zu verdanken haben. Ich sehe das in der täglichen Praxis. Ich glaube, die innere Sicherheit dieses Landes wäre nicht zu gewährleisten ohne ein enges Vertrauensverhältnis zu den Vereinigten Staaten. Deswegen haben wir allen Grund zu einem vertrauensvollen Verhältnis zu den Vereinigten Staaten und nicht Grund, ihnen misstrauisch gegenüberzustehen. Von daher vertraue ich sehr wohl den Zusicherungen der Außenministerin *Rice* gegenüber der Bundeskanzlerin, und ich sehe keinen Grund zu Misstrauen. Es kommt noch der zweite Aspekt hinzu, auf den ich eben schon hingewiesen habe: Natürlich hat sich auch die Sachlage verändert. Die Vereinigten Staaten haben nach dem 11. September sehr unmittelbar – das gilt aber auch für uns – natürlich alle Anstrengungen unternommen, unternehmen müssen, um weiteren Anschlägen vorzubeugen, um eine enge Kooperation zu gewährleisten. Es gab ja weitere Anschläge. Es gab ja nicht nur den 11. September. Es gab Anschläge in Indonesien, es gab Anschläge in Nordafrika, in Madrid, in London. Es gab weitere Anschläge. Deswegen hatten wir allen Grund zu einem engen Verhältnis zu den Vereinigten Staaten.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 28)

Nach § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist es Aufgabe des Bundesamtes für den Verfassungsschutz, Informationen zu sammeln und auszuwerten über „sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht“. Der Präsident des Bundesamtes für den Verfassungsschutz, *Fromm*, hat vor 2005 keinen Anlass für ein Tätigwerden seiner Behörde gesehen. Er hat vor dem Ausschuss erklärt: „Der amerikanische Dienst und die Aktivitäten des amerikanischen Dienstes werden von uns

nicht systematisch beobachtet, und zwar deshalb nicht, weil es sich bei den USA um ein verbündetes Land handelt und der amerikanische Dienst ein Partnerdienst ist. Wir unterstellen seither – das war nie anders, seitdem es den Verfassungsschutz gibt –, dass ein Partnerdienst sich hier in Deutschland grundsätzlich legal verhält, sich an die Regeln hält, wobei ich hinzufügen muss: Davon gibt es gelegentlich Ausnahmen, nicht nur in diesem Zusammenhang. Das hat es immer wieder mal gegeben. – In solchen Fällen, um das zu erläutern, gehen wir auf den Partnerdienst zu, weisen darauf hin und bitten, das abzustellen, was in aller Regel, soweit mir bekannt, auch aus der Vergangenheit, geschieht. Das ist die Praxis. Wie gesagt, diese Praxis ist nicht neu; die gibt es seit vielen Jahren.“ Dies gelte auch, wenn „ein amerikanischer Nachrichtendienst etwa mithilfe von Flugzeugen Personen, Angehörige des eigenen Nachrichtendienstes über Deutschland oder durch Deutschland hindurch transportiert“. Hierin liege rechtlich „noch keine Aktivität im Sinne des Verfassungsschutzrechts, sondern erst dann, wenn es sich erkennbar um Aktivitäten gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, also etwa die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, handelt. [...] Wenn wir Umstände feststellen, dass amerikanische Dienste hier unter Verletzung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland aktiv sind, dann werden wir das aufgreifen und prüfen und dem nachgehen. [...] Dazu bedarf es tatsächlicher Anhaltspunkte. Wenn in allgemeiner Form irgendwo in der Presse etwas auftaucht, dass irgendein Nachrichtendienst irgendetwas tut, was nicht billigenwert ist, dann ist damit noch nicht die Voraussetzung gegeben, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig wird. Erst dann stellen wir derartige Überlegungen und Prüfungen an, wenn sich dergleichen in Deutschland abspielt oder wenn es mindestens einen erkennbaren Bezug zu Deutschland hat. Das war hier nach meiner Einschätzung erst im Frühjahr oder Sommer 2005 der Fall, und dann haben wir uns auch mit dem Thema befasst.“ [...] (Protokoll-Nummer 93, S. 8 f.)

„Es hat ja dann sehr schnell, im Sommer 2005, auch ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Zweibrücken gegeben. Die örtliche Zuständigkeit ergab sich aus dem Umstand, dass dort der Flughafen Ramstein, der hier wohl eine Rolle gespielt hat, liegt.“ Eigene Aktivitäten habe das Bundesamt für den Verfassungsschutz „zunächst zurückgestellt, um das Ermittlungsergebnis abzuwarten.“ Etwa ein Jahr später habe sich das Bundesamt für den Verfassungsschutz „Einblick in die staatsanwaltschaftlichen Akten verschafft, um zu sehen, ob sich daraus etwas herleiten lässt. Die Akten sind ausgewertet worden, und wir haben das dann zur Kenntnis genommen. Wir haben dann später auch zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren eingestellt worden ist, soweit ich weiß, weil Täter nicht ermittelt werden konnten.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 7, 9) Es sei deutlich geworden, „dass die Staatsanwaltschaft Zweibrücken sehr eingehend ermittelt hat, sich sehr um die Details gekümmert hat. Die Überlegung war dann auf unserer Seite so, dass man sagen konnte: Weiter können wir diesen Vorgang auch nicht aufklären. – Und

von daher ist dann insofern auch nichts weiter erfolgt.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 14)

Eine Intervention gegenüber dem amerikanischen Partnerdienst sei nicht erforderlich gewesen, „weil auf politischer Ebene ab Herbst 2005, wenn ich das zeitlich richtig einordne, diese Interventionen bereits erfolgt sind. Sie sind auf höchster politischer Ebene erfolgt.“ Er habe aber keine Vorgabe erhalten zu beobachten, ob die amerikanischen Dienste die auf politischer Ebene gegebenen Zusicherungen einhalten (Protokoll-Nummer 93, S. 9) : „Was das Thema ‚Renditions in Bezug auf Deutschland‘ angeht, hatte die amerikanische Regierung, wenn ich richtig informiert bin, gegenüber der deutschen Regierung eindeutig erklärt, man werde sich an die Regeln halten. Ich denke, auf eine solche Erklärung kann eine deutsche Behörde, wenn sie gegenüber der deutschen Regierung auf höchster Ebene abgegeben wird, setzen, vertrauen und davon ausgehen. Das ist der Fakt.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 43) Sein Vertrauen in die gegenüber Bundesminister *Dr. Steinmeier* abgegebene Zusicherung der amerikanischen Außenministerin sei „hoch genug, immer noch“: „Wir werden sehen, ob sich Auffälligkeiten in der Zukunft ergeben, und dann wird die Praxis so sein wie beschrieben.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 9, 17) Bisher kenne seine Behörde jedoch keinen neuen Fall, wonach „auf Seiten der Amerikaner [von der Zusicherung] abgewichen worden wäre.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 45 f.)

Der von der Staatsanwaltschaft Stuttgart geprüfte Vorwurf, von seinem Standort in Stuttgart aus habe US-EU-COM Entführungsflüge geplant, sei dem Zeugen *Fromm* „jedenfalls so nicht geläufig. Ich kann aber nicht ausschließen, dass das im Amt bekannt war. Es ist eine militärische Einrichtung, wie Sie wissen, die nicht, nicht von vornherein jedenfalls, dazu geeignet ist, dass wir uns damit befassen. Da gilt im Prinzip das Gleiche und erst recht das, was ich in Bezug auf die amerikanischen Nachrichtendienste hier in Deutschland ausgeführt habe.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 11)

Auch der ab November 2005 amtierende Bundesinnenminister *Dr. Schäuble* hat vor dem Ausschuss bekundet, er habe sich darauf verlassen, dass die US-Regierung ihre „Ende 2005 in den Gesprächen mit der Bundesregierung“ gegebene Zusicherung einhalten werde. Im Übrigen sei „ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Zweibrücken anhängig“ gewesen. Es hätte „dem Geist der Strafprozessordnung“ widersprochen, wenn er sich in das Verfahren eingemischt hätte: „Deswegen haben wir gesagt: Gucken wir, was das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ergibt.“ Aus diesem Grund habe er dem Bundesamt für Verfassungsschutz auch keine Weisung erteilt, die Tätigkeit der amerikanischen Nachrichtendienste zu beobachten. (Protokoll-Nummer 93, S. 94 f.) Im Übrigen hätten es „alle Bundesregierungen seit Konrad Adenauer [...] stets vermieden, nachrichtendienstliche Mittel gegen die Amerikaner einzusetzen. Ich kann deswegen auch für das Bundesministerium des Innern hier erklären, dass wir auch nicht die Absicht haben, dies zu tun. Auf einem anderen Blatt steht natürlich: Wenn hier Rechtsverletzungen vorgenommen werden bzw. festge-

stellt werden können, dann gilt die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland mit allen Konsequenzen, und dann unterstützen wir natürlich auch die Justiz, wenn solche Rechtsverstöße festgestellt werden können.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 115)

Der im Bundeskanzleramt für Terrorismus und Nachrichtendienste zuständige Referatsleiter, *Vorbeck*, hat in seiner Aussage auf das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Zweibrücken verwiesen. Zu diesem Ermittlungsverfahren habe sein Bereich „nichts beisteuern“ können. (Protokoll-Nummer 89, S. 55) Der von November 1998 bis November 2005 amtierende Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragter für die Nachrichtendienste, *Dr. Steinmeier*, habe die ressortübergreifende „Sicherheitslage“ nicht „als Untersuchungsausschuss zur Überwachung der Terrorabwehrmaßnahmen befreundeter Demokratien verstanden“: „Ich war damals Kanzleramtschef, und ich hatte für die Sicherheit der Menschen in Deutschland zu sorgen, und ich war nicht Inspektor *Columbo* im Einsatz gegen die Amerikaner.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 82)

Was die Möglichkeit der Kontrolle des Luftraums gegen Entführungsflüge anbelangt, hat der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* vor dem Ausschuss festgestellt: „Es gibt verschiedene Möglichkeiten, nämlich einmal, dass man sagt: Wir machen für bestimmte Flüge, die der CIA zugeordnet werden, einfach einen Erlaubnisvorbehalt, oder wir machen Stichprobenkontrollen für bestimmte militärische Flüge, aber auch für bestimmte zivile, nicht gewerbliche Flüge, die der CIA zuzuordnen sind. Oder aber – wenn man denn Geheimdienstflüge seinerseits erfassen will – man muss vielleicht an ein anderes Verfahren denken, dass die anzumelden wären, etwa vergleichbar beim Bundesamt für Verfassungsschutz oder irgendetwas. Da sind ja der Fantasie keine Grenzen gesetzt. – Also, da hat es Gespräche im Rahmen der Anhörung zu dem Thema gegeben und auch Anregungen gegeben.“ Problematisch sei der Aufwand: „Deswegen kam ich dann auf die Stichprobenkontrollen, die es ja in anderen Bereichen auch gibt; etwa bei Gebührenkontrollen gibt es so etwas schon. Wenn man 10 Prozent Stichproben macht bei – nehme ich einmal an – in fünf Jahren vielleicht 700, 800, 900 Flügen, die stattgefunden haben, dann relativiert sich das ja auf einer relativ niedrigen Grenze.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 73)

Bundesaußenminister *Dr. Steinmeier* hat in seiner Aussage zu möglichen Änderungsvorschlägen festgestellt: „Wie viele Möglichkeiten einer Veränderung sich ergeben, kann ich Ihnen nicht sagen. Ich will Ihnen nur sagen, dass das System, was gegenwärtig bei uns in Geltung ist, natürlich eines ist, das nicht nur im Interesse ausländischer Staaten entwickelt worden ist, sondern im partnerschaftlichen Verhältnis ist es natürlich auch vorteilhaft für uns, wenn unsere Staatsluftfahrzeuge entsprechend genehmigungsfrei sich auf dem Staatsgebiet von Bündnisstaaten bewegen können.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 108 f.)

An anderer Stelle erklärte er: (Die) „komplizierte Unterscheidung zwischen Staatsluftfahrzeugen, privaten Flug-

zeugen, gewerblichen, nicht gewerblichen Flügen“ habe dazu geführt, „dass es manche unterschiedlichen Bewertungen zwischen den Fachbehörden gegeben hat. Das Auswärtige Amt [...] war insoweit beteiligt, als wir aus eigenen Gründen, insbesondere unseres Protokolls, daran interessiert sind, eine Systematisierung zu haben, die wir auch den Auslandsvertretungen überlassen. Das Auswärtige Amt hat eine Zusammenfassung der rechtlichen Bewertungen in diesem sogenannten Merkblatt versucht. Wir werden nach den Hinweisen von Herrn *Jacob* natürlich nicht nur dieses Merkblatt überprüfen, sondern auch die bei Herrn *Jacob* wiedergegebenen Rechtsauffassungen der unterschiedlichen Behörden und Behördenleiter so homogenisieren, dass Widersprüche vermieden werden“, erklärte *Dr. Steinmeier*. (Protokoll-Nummer 91, S. 113)

Demgegenüber ist es nach Auffassung des Zeugen *Dr. Hanning* in erster Linie „Aufgabe der für die Überwachung des Luftverkehrs zuständigen Behörden“, Flugbewegungen in Deutschland zu kontrollieren. (Protokoll-Nummer 93, S. 25) Auch Bundesinnenminister *Dr. Schäuble* hat sich zu einer intensiveren Kontrolle eher kritisch geäußert: „Das wird an Grenzen stoßen. Aber ich sage ausdrücklich: Wir haben es schon sehr ernst genommen, dass im Einsetzungsbeschluss für diesen Untersuchungsausschuss auch der Auftrag steht, Empfehlungen zu geben. [...] Wir erwarten in der gebotenen Aufmerksamkeit die Erfüllung des Untersuchungsauftrages durch den Untersuchungsausschuss und ziehen dann unsere Schlussfolgerungen daraus. (Protokoll-Nummer 93, S. 99) Zu einer künftig institutionalisierten Zusammenarbeit beispielsweise zwischen dem Luftfahrtbundesamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz mit dem Ziel, widerrechtliche Verbringungen mit Bezug auf deutsches Staatsgebiet für die Zukunft zu unterbinden, hat *Dr. Schäuble* festgestellt: Es bestehe kein „Anhaltspunkte dafür [...], dass die Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Erklärung, die dem Auswärtigen Amt gegeben worden ist, verstoßen oder nicht. Wir werden ganz sicher, wenn der Bericht des Untersuchungsausschusses mit den etwaigen Empfehlungen darin vorliegt, darüber nachdenken, ob unter Festhalten – das ist jedenfalls meine persönliche Überzeugung – der bewährten Staatspraxis, nämlich gegen Verbündete nicht nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen, Möglichkeiten bestehen, anlassbezogen zu Verbesserungen zu kommen. Ich sehe es im Moment nicht.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 104) Der Zeuge *Vorbeck* steht einer weitergehenden Kontrolle der *CIA*-Flüge sehr kritisch gegenüber: „Die Frage ist, ob das eine Aufgabe für die Nachrichtendienste ist, für die ich eben zum Teil mit zuständig bin. Da gibt es aber nun auch eine, ich glaube, von allen Bundesregierungen bisher geübte Praxis, dass man mit nachrichtendienstlichen Mitteln nicht an *NATO*-Partner herangeht.“ (Protokoll-Nummer 89, S. 42)

2. (Geheim-)Gefängnisse mit Bezug zu deutschem Staatsgebiet

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass es im Sinne des Untersuchungsauftrages „von US-amerikanischen Stellen betriebene (Geheim-)Gefängnisse“ gegeben hat,

„in die Terrorverdächtige über deutsches Staatsgebiet transportiert worden sind“.

Nach den Feststellungen des Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob* haben Mitarbeiter der *CIA* die in den zwei Flügen über deutsches Staatsgebiet transportierten Terrorverdächtigen ägyptischen Behördenvertretern übergeben. Die Terrorverdächtigen waren sodann in ägyptischen Gefängnissen inhaftiert. Es bestehen jedoch keine belastbaren Hinweise, dass US-Stellen diese ägyptischen Gefängnisse im Sinne des Untersuchungsauftrages „betrieben haben“. Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* hat lediglich Anhaltspunkte feststellen können, aus denen sich möglicherweise schließen lässt, dass die *CIA* mit den ägyptischen Behörden bezüglich der Haft *Abu Omars* in Kontakt stand. (Dokument Nummer 45, S. 88)

Auch konnte der Ausschuss keine belastbaren Hinweise dafür erkennen, dass Terrorverdächtige im Gefängnis des US-Militärs in Mannheim, Coleman Barracks, inhaftiert waren.

a) Mannheim 2005 – „John Pierce“

aa) Sachverhalt

Bundesjustizministerin *Zypries* hat als Zeugin vor dem Ausschuss den Sachverhalt wie folgt zusammengefasst: „Diesem Verfahren des Jahres 2006 lag die Aussage eines Zeugen zugrunde, der angab, er habe von einem US-Militärangehörigen namens *John Pierce* Folgendes erfahren: In diesem Gefängnis seien spätestens seit April 2006 bis 3. September 2006 drei ausschließlich arabisch sprechende Personen ohne Gerichtsbeschluss längere Zeit festgehalten worden, und diese Personen, die ersichtlich keine amerikanischen Soldaten gewesen sein sollen, sollen in regelmäßigen Abständen von drei Zivilisten vernommen und dabei mit Elektroschocks misshandelt worden sein. Am 3. September 2006 sollen dann die Gefangenen aus Deutschland ausgeflogen worden sein. Die Bundesanwaltschaft hat am 25. September 2006 das Bundeskriminalamt mit den weiteren Ermittlungen beauftragt. Nach umfangreichen Ermittlungen, die unter anderem die Vernehmung mehrerer Zeugen umfassten, hat die Bundesanwaltschaft das Verfahren schließlich am 2. Februar 2007 eingestellt. Sie hat dabei festgehalten, dass die Ermittlungen zu dem mutmaßlichen Augenzeugen *John Pierce* ergebnislos verliefen. Die Existenz eines Soldaten mit diesem Namen in der 18. US-Militärpolizeibrigade sei einzig belegt durch die Angaben des Anzeigenerstatters und bleibe zumindest zweifelhaft. Weitere Ermittlungsansätze zur Verifizierung der Tatvorwürfe seien nicht ersichtlich.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 70, 71) Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* hat es für möglich gehalten, dass *John Pierce* nicht die Person war, die er vorgab zu sein: „Der *John Pierce* wurde nie vernommen. Kein Mensch weiß, ob der *John Pierce* überhaupt existiert hat; das muss man ja auch einmal in dieser Deutlichkeit sagen. Die Tatsache, dass Herr *Wright* [der Anzeigenerstatter] sagt, er hätte sich mit dem *John Pierce* getroffen – – Das kann ja Gott weiß wer gewesen sein. Wenn Sie im Rahmen ihrer Ermittlungen feststellen, dass im Rahmen der Coleman Barracks kein Mensch diesen

John Pierce kennt, kein Mensch ihn kennt, dann stellt sich für mich schon die Frage: Wie ist die Aussage einzuordnen, dass jemand mit einem solchen Menschen gesprochen hat? Richtig ist wohl, dass verschiedene Treffen stattgefunden haben; das ist sicherlich richtig.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 67)

bb) Verlauf der Ermittlungen

Zu dem Ermittlungsverfahren der Generalbundesanwaltschaft hat Bundesanwalt *Dietrich* als Zeuge ausgesagt: „Ich bin seinerzeit der Referatsleiter des Kollegen *Wullrich* gewesen, und im Wesentlichen hat der Herr *Wullrich* das eigenverantwortlich bearbeitet. [...] Der Vorgang ist uns von der Staatsanwaltschaft Mannheim abgegeben worden am 21. September 2006 und wird mir als zuständigem Referatsleiter vorgelegt. [...] Daraufhin habe ich das Verfahren übernommen, ein Ermittlungsverfahren für die Bundesanwaltschaft eingeleitet und meinen Referatskollegen *Wullrich* mit der Sachbearbeitung beauftragt.“ Sodann sei „das BKA mit den Ermittlungen beauftragt“ worden. (Protokoll-Nummer 113, S. 46 f., 51)

Die Ermittlungen des Bundeskriminalamtes zu dem Sachverhalt „*John Pierce*“ hat der Zeuge Kriminalhauptkommissar *Mielach* geführt, der vor dem Ausschuss ausgesagt hat: Er habe den Anzeigerstatter *Wright* am 27. September 2006 in Karlsruhe vernommen. Der Anzeigerstatter habe sich zunächst „im Wesentlichen auf die Vorwürfe berufen, welche er zuvor schriftlich an Amnesty International geschickt hatte. Es ging um einen Sachverhalt, nach dem er von einem amerikanischen GI Bericht bekommen haben will, dass in dem US-Militärgefängnis in Mannheim drei arabisch sprechende Personen über mehrere Wochen bzw. Monate gegen ihren Willen festgehalten worden seien, dort unter unmenschlichen Bedingungen untergebracht gewesen seien. Sie seien auf nackten [sic!] Bettstellen gefesselt gewesen, hätten dort auch ihre Notdurft verrichten müssen und seien anschließend von mitgeführten US-Soldaten per Feuerlöschschlauch abgespritzt worden. Darüber hinaus seien sie regelmäßig durch mutmaßliche Angehörige der CIA bzw. auch durch das Wachpersonal gefoltert worden. Im weiteren Verlauf der Vernehmung ging es dann noch mal um die Konkretisierung, wie oft er denn den Hinweisgeber, ein mutmaßliches Mitglied des Wachpersonals in dem US-Gefängnis, gesehen hat, wann er ihn getroffen hat. Er hatte ihn erstmals am 9. August 2006 im Rhein-Neckar-Zentrum getroffen. Bereits bei dieser ersten Begegnung hat sich der Soldat ihm gegenüber offenbart. Anschließend will er ihn jeweils wöchentlich dann noch mal getroffen haben.

Und irgendwann – ich meine: irgendwann im September – ging es dann auch darum, dem Soldaten beim Ausstieg aus den US-Streitkräften zu helfen. Da war dann ein Termin für den 24.09. vorgesehen, bei dem dieser US-Soldat einer Organisation übergeben werden sollte. Dazu ist es allerdings laut dem Anzeigerstatter nicht gekommen, weil der letzte Kontakt zu diesem US-Soldaten am 21. 9. stattgefunden haben soll. Der Anzeigerstatter vermutete, dass die US-Armee ihn gezielt weggebracht habe, weil Anfang September innerhalb des Geländes, des Standort-

tes eine Hexenjagd – so wurde es gesagt – stattgefunden habe. Es sei bekannt geworden, dass ein Soldat gegenüber Dritten Angaben gemacht habe, und deswegen hat dann in dieser Vernehmung der Anzeigerstatter geschlossen, dass der Soldat gegen seinen Willen fortgebracht worden sein soll.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 24 f.) Der Zeuge *Dietrich* hat hierzu angemerkt: „Soweit ich mich erinnern kann, haben wir als Erstes dem Herrn *Peter Wright* gesagt, er soll bei einem nächsten Treffen den Herrn *John Pierce* dazu bewegen, sich der Bundesanwaltschaft als Zeuge zur Verfügung zu stellen. Aber er tauchte dann nicht mehr auf. Er nahm keinen Kontakt mit Herrn *Wright* mehr auf, und Herr *Wright* hatte auch keine Möglichkeit, mit ihm Kontakt aufzunehmen, weil er nicht wusste, wo er sich aufhält. Die hatten immer nur Treffen ausgemacht irgendwo außerhalb der Kaserne, wie er mir gesagt hat.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 52 f.)

Zu der Vernehmung des Anzeigerstatters hat der Zeuge *KHK Mielach* weiter ausgeführt: „Weiterhin ging es noch einmal um den Zeitpunkt des mutmaßlichen Ausfluges dieser drei Personen von dem Militärflughafen Coleman Barracks. Da hatte er sich festgelegt, dass dieser Ausflug am Sonntag, den 3.09.2006, vom Militärflughafen stattgefunden haben soll. [...]

Bei der zweiten Vernehmung, die im November 2006 stattfand, ging es im Wesentlichen darum, ihm Lichtbilder vorzulegen, die seitens der US-Behörden übergeben wurden. Es waren 153 Lichtbilder mit weißen männlichen Personen, die allesamt nach Angaben der US-Behörden Mitglied des Wachpersonals in dem US-Militärgefängnis Mannheim gewesen sein sollen. Herr *Wright* hat sich dann diese Lichtbilder angeschaut und hat auf diesen Lichtbildern keine der abgebildeten Personen als seinen Hinweisgeber, den Soldaten *Pierce*, erkannt.

Weiterhin oder ergänzend hat er [der Anzeigerstatter *Wright*] angegeben, dass er auf einer Internetseite dieser 18. Militärpolizeibrigade recherchiert habe und dort Bilder dreier Soldaten gesehen habe, die er eindeutig dem Wachpersonal zugeordnet hat, diese allerdings nicht auf diesen Lichtbildern gewesen seien. Deswegen hat er geschlossen, dass den deutschen Behörden nicht alle Bilder übergeben worden seien.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 24 f.)

Auf Weisung der Generalbundesanwaltschaft habe *KHK Mielach* bei einem weiteren Termin mit dem Anzeigerstatter „diese Lichtbildermappe den zwei CID-Beamten [Criminal Investigation Division, Einheit der US-Armee zur Militärstrafverfolgung] wieder ausgehändigt, die sich während der Vernehmungen im PP [Polizeipräsidium] Mannheim befanden, [und habe] diese auch auf den Umstand angesprochen. Die haben dann in meinem Beisein einen verschlossenen Umschlag geöffnet, worin offensichtlich die Personalien der abgebildeten Personen waren, und haben mir dann bestätigt, dass die auf dieser Internetseite genannten Soldaten sich tatsächlich nicht auf diesen Lichtbildern befinden, und haben dann angeboten, entsprechend zu recherchieren, was es mit dem Sachverhalt auf sich hat. Da gab es dann später auch eine offizielle Stellungnahme seitens der US-Behörden.“ Ergebnis der Recherchen sei gewesen, dass „es tatsächlich Ange-

hörige dieser 18. Militärpolizeibrigade seien, aber diese nicht Angehörige der 9. Abteilung, jedenfalls nicht der Einheit seien, die für die Wache im Militärgefängnis zuständig gewesen sei, und somit auch kein Wachpersonal.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 33)

Weiterhin hat der Zeuge ausgeführt, die US-Behörden hätten mit e-Post vom 2. Oktober 2006 „unter anderem erklärt, einen Soldaten im Range des Gefreiten namens *John Pierce* würde es bei dieser Einheit nicht geben. Man hat mitgeteilt, es gebe zwei andere Soldaten mit dem Familiennamen *Pierce*“. Bundesanwalt *Dietrich* hat ausgesagt, er habe „es nicht für nötig gehalten“, die Lichtbilder dieser beiden Soldaten mit dem Namen *Pierce* dem Anzeigerstatter vorzulegen: „[W]eil uns die Stellungnahme des Herrn *Conderman* [Vertreter der US-Armee] zu diesen beiden *Pierces* ausgereicht hat. Der Herr *Pierce* soll, wie gesagt, ein Weißer gewesen sein. Und ich meine, dass einer der *Pierces*, die nicht vorgelegt wurden, ohnehin ein Schwarzer war; der kam also gar nicht in Betracht. Und der Zweite – Ich möchte mich jetzt nicht festlegen, aber ich meine, der Zweite war zur angeblichen Tatzeit gar nicht mehr in der Kaserne.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 64) Die Zusammenarbeit des Herrn „*Conderman* von den amerikanischen Dienststellen“ sei „vorbildlich“ gewesen. (Protokoll-Nummer 113, S. 46)

Der Zeuge *KHK Mielach* hat weiter ausgesagt, er habe auch den Hinweis des Anzeigerstatters auf eine weitere Zeugin vom Hörensagen aufgegriffen: „Es ging zum Beispiel jetzt auch um die Vernehmung der jungen Dame, die er gebeten hat, sich innerhalb der amerikanischen Gemeinde nach dem Hinweisgeber umzuhören. Da hatte er gesagt, dass bei den Nachforschungen, die sie angestellt hatte, die angesprochenen US-Soldaten alle höchst merkwürdig reagiert hätten. Es seien sämtliche Alarmglocken angegangen. Es sei gesagt worden, sie wären vergattert gewesen, nichts zu dem Soldaten *Pierce* zu sagen. Dann seien auch wohl Äußerungen gefallen, wonach eine angebliche Freundin dieses *Pierce* Besuch bekommen haben will, damit sie gegenüber den Behörden nichts sagt. Da musste dann der Anzeigerstatter auf Vorhalte schon einräumen, dass das seinerseits Vermutungen waren und solche Äußerungen so nicht gefallen sind.

Bei der Vernehmung der jungen Dame, welche er angesprochen hat, sich innerhalb der amerikanischen Soldaten nach dem *Pierce* umzuhören, hatte sie diesen Sachverhalt bestätigt, hatte dann in ihrer Vernehmung gesagt, dass allerdings nicht sie sich selber umgehört habe, sondern sie eine weitere Freundin gebeten habe, dies für sie zu tun. Diese Freundin habe wohl entsprechende Erkundigungen angestellt und ihr dann mitgeteilt, dass ein Soldat, den sie angesprochen habe, wiederum zu einer in der Nähe stehenden Gruppe von Soldaten gegangen sei und mit denen gesprochen habe und es merkwürdige Reaktionen gegeben habe. Man habe verneint, einen *Pierce* zu kennen. Welcher Art jetzt diese Reaktionen gewesen sind, konnte sie auch nicht genau sagen. Sie konnte eigentlich nur sagen: Hier sollen merkwürdige Reaktionen gewesen sein.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 25)

Der Zeuge *KHK Mielach* hat geschildert, er habe dann diese Freundin vernommen: „Die Dame ist mit einem US-Soldaten verheiratet. Diese hat mir gegenüber angegeben, dass sie einen ihr bekannten Soldaten, von dem sie wusste, dass er im fraglichen Zeitraum, also 2006, Angehöriger der Militärpolizei und des Gefängnispersonals gewesen sei, nach *Pierce* gefragt habe. Dieser Soldat habe ihr gegenüber geantwortet, dass er zwar viele *Johns* kenne, aber ihm ein Soldat mit Namen *Pierce* nicht bekannt ist. Weiterhin will sie einen weiteren Soldaten angesprochen haben, der auf den Coleman Barracks stationiert gewesen ist. Ob der jetzt zum Gefängnispersonal gehörte, wusste sie nicht. Auch dieser habe ihr gegenüber verneint, einen Soldaten *Pierce* zu kennen. Sie fügte dann noch hinzu, dass sie selber, da sie eine Zeit lang als Bedienung in einer Diskothek gearbeitet hatte, die auch gern und häufig von Soldaten auch der Coleman Barracks frequentiert worden sein soll, auch viele der dort stationierten Militärpolizisten und auch andere Armeeingehörige kenne. Ihr persönlich sei dieser Name auch nicht bekannt.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 31) Der Zeuge *KHK Mielach* hat dem Ausschuss geschildert, die Vernehmung habe ihm „persönlich keinen Anlass geboten, an diesen Aussagen zu zweifeln. Die junge Dame machte auf mich einen selbstbewussten und hellen Eindruck. Laut ihren Angaben waren weder den beiden von ihr befragten US-Soldaten noch ihr selber eine Person namens *John Pierce* bekannt.“ Laut Angaben der Freundin von Frau *Vandershuis* war einer der „Soldaten in dem fraglichen Zeitraum Angehöriger des Wachpersonals dort [gewesen], den sie persönlich auch als glaubwürdig eingeschätzt hat. Und ich hatte keinen Grund, die Zeugin nicht als glaubwürdig einzuschätzen.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 42)

Herr *Mielach* habe auch untersucht, ob – wie der Anzeigerstatter behauptet hatte – die Armee die angeblichen Gefangenen am 3. September 2006 vom Militärflughafen Coleman Barracks ausgeflogen hatte. Er habe hierzu „auch die Flugbewegungen bezogen auf den 03.09.2006 ermittelt. Der Anzeigerstatter hat sich ja festgelegt, dass an diesem Tag – das war ein Sonntag – der Ausflug der drei im Jahre 2006 angeblich dort festgehaltenen arabisch sprechenden Personen stattgefunden haben soll. Bei meinen Ermittlungen habe ich versucht, soweit es geht, rein auf Informationsquellen zurückzugreifen, die nicht von US-Dienststellen stammen. Ich habe dann Anfrage bei der Deutschen Flugsicherung gehalten, beim Bundesluftfahrtamt, dem Amt für Flugaufsichtswesen der Bundeswehr und letztendlich auch beim Deutschen Wetterdienst, weil es sich herausgestellt hat, dass es bei der entsprechenden Konstellation fraglich war, ob ein Flug gegebenenfalls nach Sicht- oder nach Instrumentenflugregeln von diesem Flughafen stattgefunden hat.

Die Ermittlungen diesbezüglich mussten zu meinem Unbill eigentlich offen bleiben. Diesen Flug konnte ich weder bestätigen noch ausschließen, um überhaupt einen Teil des Sachverhalts 2006, wie gesagt, zu bestätigen oder definitiv auszuschließen. Es kann auch ein Flug nach Sichtflugregeln am 3.09. dort stattgefunden haben. Das Wetter war an dem entsprechenden Tag so. Ich habe mir

ein Wettergutachten besorgt, noch einmal eine Nachfrage beim zivilen Flugplatz Mannheim-Neuostheim; das ist zirka 10 Kilometer von dem militärischen Fluggelände entfernt – hat auch keine Ergebnisse gebracht. Der Militärflughafen wickelt dann seine Flugbewegungen komplett selbstständig ab. Also, den dortigen deutschen Flugaufsichtsbehörden ist dort nichts bekannt geworden. Auch die Tatsache, dass es ein Sonntag war, ob es da gegebenenfalls irgendwelche Sondergenehmigungen hätte geben müssen, verlief ergebnislos.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 25, 28 f.)

Der Zeuge *Dietrich* hat hierzu angemerkt: „Wenn ich mich recht erinnere, werden nur Instrumentenflüge aktenkundig gemacht. Wenn der Flugverkehr nach Sichtflugregeln durchgeführt worden sein sollte, wird das nicht notiert.“ Ob Flüge an diesem Tag stattgefunden haben, sei daher „nicht feststellbar. Man konnte es nicht ausschließen; aber letztendlich konnten wir es nicht feststellen.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 51) Nach Aussage des Zeugen *KHK Mielach* sei nur feststellbar, dass „für den 3.09. dort kein Flug [nach Instrumentenregeln] zur Anmeldung gekommen ist.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 29)

Personal des Militärgefängnisses sollte der Zeuge *KHK Mielach*, so seine Aussage, nicht vernehmen: „Wenn ich mich recht entsinne: Herr [Bundesanwalt] *Wullrich* hat mir mitgeteilt, dass solche Befragungen nicht stattzufinden haben oder zunächst nicht durchgeführt werden sollen. Ich meine, mich daran zu erinnern, dass ich solche Gedanken anlässlich des ersten Treffens in Karlsruhe geäußert habe. Da waren Herr *Dietrich* und Herr *Hannich* anwesend.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 43)

Das Militärgefängnis habe *Mielach* nicht betreten; die von dem Anzeigerstatter behaupteten Foltereinrichtungen habe man „leicht beseitigen [können], sodass ich persönlich von einer Besichtigung des Inneren des Gefängnisses Abstand genommen habe.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 35) Der Zeuge *Dietrich* hat hierzu angemerkt, dass „unterstellt, die Folterungen hätten stattgefunden – den Amerikanern war mittlerweile bekannt, dass wir ein Verfahren eingeleitet hatten, denn ich hatte ja auch von meinem Evokationsrecht Gebrauch gemacht –, wir sicher nichts gefunden hätten. [...] Also, so dumm kann keiner sein, dass er die Beweismittel über Wochen und Monate noch da liegen lässt und wartet, bis jemand kommt und sich die anschaut. Und allein aus der Tatsache, dass möglicherweise dort Metallbetten den Gefangenen zur Verfügung stehen, kann man keinen Honig saugen.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 55) Einen Hinweis von der Leitung der Generalbundesanwaltschaft, gegenüber den Amerikanern zurückhaltend zu sein, habe es „mit Sicherheit nicht“ gegeben. (Protokoll-Nummer 113, S. 58)

Der Zeuge *Dietrich* hat vor dem Ausschuss betont, die Generalbundesanwaltschaft habe „das nach unserer Auffassung Mögliche getan, die Identität des Herrn *Pierce* in Erfahrung zu bringen. Das war nicht möglich. Daraus resultiert letztendlich auch die Einstellung des Verfahrens im Jahr 2007.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 54) Im Übrigen sei der Anzeigerstatter der „persönlichen Art“ nach, wie er auftrete, „kein glaubwürdiger Zeuge“: „Er ist ein

Aktivist, der unter anderem – ich weiß nicht mehr, woher ich das gehört habe – im Schottenrock und mit Dudelsack vor der Kaserne auftritt.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 60) Ferner sei er vom „persönlichen Eindruck her von einem gewissen Sendungsbewusstsein erfüllt“ (Protokoll-Nummer 113, S. 46) gewesen: „Wir sind eigentlich zu dem Ergebnis gekommen, dass ein *John Pierce* nicht existiert und dass die Angaben des Herrn *Wright* ins Blaue hinein gemacht worden sind – im Ergebnis.“ In ähnlicher Weise hat sich der Zeuge *KHK Mielach* geäußert: Herr *Wright* habe dazu geneigt, „irgendwelche Vermutungen seinerseits als Fakten hinzustellen, die durch die anschließenden Ermittlungen eigentlich nicht belegt bzw. auch widerlegt werden konnten, sodass ich manche Dinge im Laufe der Zeit zumindest, ich sage mal: vorsichtig aufgenommen habe.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 30)

Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* hat vor dem Ausschuss das Ermittlungsverfahren zusammenfassend bewertet: „Meine Aufgabe habe ich darin gesehen, zu kontrollieren oder zu checken, ob dort Fehler passiert sind, ob zu Recht und plausibel man so vorgegangen ist. Ich fand das plausibel und fand es auch nachvollziehbar, dass die Generalbundesanwaltschaft hier aufgrund ihrer Recherchen zu dem Ergebnis kam: Wir kommen in der Sache nicht umhin, einzustellen.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 60) Hierzu hat Bundesinnenminister *Dr. Schäuble* als Zeuge ausgesagt, „dass etwaige Besorgnisse, um es neutral, abstrakt zu formulieren, die Bundesregierung habe hier nicht ihre Verpflichtung wahrgenommen, schon dadurch insoweit widerlegt sind, als auch die Staatsanwaltschaft, die sicherlich über jeden Zweifel erhaben ist, keinen Anlass gesehen hat, weiter zu ermitteln.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 121) Der Vizepräsident des *BKA*, *Falk*, hat ferner angemerkt: „Selbstverständlich hat das *BKA* sich im Rahmen der Vorgaben der Generalbundesanwaltschaft – die Sachleitungsbefugnis liegt immer noch dort – darum bemüht, den Sachverhalt aufzuklären. Mit den Ermittlungsschritten, die unternommen worden sind, ist dieser Fall eben nicht weiter aufgeklärt worden. Es ist dieser Verdacht so, wie er geschildert worden ist, im Raum stehen geblieben. Es ist allerdings auch stehen geblieben, dass der Zeuge vom Hörensagen, der Anzeigerstatter, es nicht vermocht hat, uns tatsächlich auf die Spur des angeblichen *John Pierce* zu setzen, von dem er die Information haben will. Bis heute ist nicht belegt, dass dieser Mensch überhaupt existiert.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 46)

b) Mannheim 2002 – „Orangefarbene Anzüge“

aa) Sachverhalt

Der Zeuge *Rebok*, ein Anwohner des Militärgefängnisses der *Colemann Barracks* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er habe durch den Zaun des Militärgeländes hindurch folgende Beobachtung gemacht: „Das war ein entwürdigendes Schauspiel. Da waren drei oder vier Soldaten mit schussbereiten Gewehren – ich weiß nicht, ob die Gewehre entsichert waren –, und diese Gefangenen – das waren zwei ganz große, und einer war ein mittelgroßer – waren zusammengekettet an Hand und Fuß;

die konnten nur ganz kleine Schritte machen. So haben sie die dort spazieren geführt. Das hat mich sehr erbost. (Protokoll-Nummer 113, S. 7 f.) [...]. Also, so eine Bewachung, wie wenn das Außerirdische gewesen wären, die ihnen davonfliegen könnten. So was habe ich noch nie gesehen. (Protokoll-Nummer 113, S. 22) [...] Nach meiner Meinung waren das *al-Qaida*-Gefangene. Ich wohne ja schon sehr lange dort, und ich weiß, welche Sträflinge amerikanische Militärangehörige sind, weil die diese [...] [orangefarbenen] Overalls angehabt haben, diese durchgehenden [...] [orangefarbenen] Overalls. So, wie die spazieren geführt worden sind, habe ich noch nie dort einen Gefangenen gesehen. Die waren zusammengekettet; das war erbärmlich. [...] Also, die haben die Hände auf dem Rücken zusammengebunden gehabt, die haben die Ketten über die Schultern gehabt, die haben Fußfesseln gehabt, dass sie praktisch nur ganz kleine Schritte machen konnten, und das waren schwere Ketten. [...] Ich habe so eine Wut gekriegt, dass es heutzutage noch möglich ist, Menschen so zu quälen. Das habe ich bis jetzt noch nirgends gesehen.“ Er habe sich „von den Gefangenen vielleicht 4, 5 Meter weg“ befunden, so „ungefähr 5, 6 Meter, vielleicht maximal 10 Meter, also maximal. Das waren keine 10 Meter. Das waren vielleicht 6, 7 Meter.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 7 ff.)

Der Zeuge *Rebok* habe eine vergleichbare Beobachtung zuvor noch nie gemacht und es könne sich nur um Zivilgefangene gehandelt haben: „Ich bin der Meinung, es waren sehr Dunkelhäutige; aber das waren keine amerikanischen Militärangehörigen. Das war eine andere Rasse. Also, ich tue sie mehr als Afghanen oder – sagen wir mal – Afrikaner – Es waren sehr dunkelhäutige Männer, und zwei waren ungewöhnlich groß. Also, das waren wirklich sehr große, schlanke, und der eine war von mittlerer Größe. Der eine war von mittlerer Größe; aber die zwei waren – das ist mir aufgefallen – ungewöhnlich große Männer.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 10) Er habe schon bei anderen Gelegenheiten Gefangene gesehen, dies seien aber Militärangehörige gewesen: „Wo das amerikanische Militärgefängnis zum Beispiel gebaut worden ist, haben sie die Gefangenen, also ihre gefangenen Soldaten, vor den Pflug gespannt. [...] Es ist so: In diesem Gefängnis sind amerikanische Militärangehörige, die sich was haben zuschulden kommen lassen, und diese sind immer in der Uniform ohne Rangabzeichen. Inzwischen, wenn man dort über 40 Jahre wohnt, kann man das schon ein bisschen unterscheiden [...]“. (Protokoll-Nummer 113, S. 9, 13)

Einer der Gefangenen habe „einen Vollbart gehabt, aber nicht so lang, relativ kurz. [...] Das war kein Dreitagebart. Der war schon ein paar Monate alt.“ Der Zeuge *Rebok* hat bekundet, er habe gehört, dass Militärangehörigen das Tragen eines Barts nicht gestattet sei und dass es sich aus diesem Grund nicht um Militärangehörige gehandelt haben könnte. (Protokoll-Nummer 113, S. 23)

Seine Beobachtung habe der Zeuge *Rebok* „10 Uhr morgens“ gemacht, wohl eher in 2003 als in 2002, „so Mai/Juni, Mai oder Juni. Es war noch nicht so heiß.“ Er habe den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Professor *Jüttner* angesprochen, der gesagt habe, „er wird sich da-

rum kümmern“. [...] Da hat er gesagt, er hat einen Brief über diesen Vorfall an das Bundesverteidigungsministerium geschickt, und er hat eine lapidare Antwort gekriegt, dass das Verteidigungsministerium keine Kenntnis von so was hat.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 9, 14)

Nach Feststellung des Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob* müsse der Zeuge *Rebok* seine Beobachtung im Jahr 2002 gemacht haben, „weil es in der Tat die Anfrage des Abgeordneten [*Wiese*] [...] im Bundestag zu dem Thema gegeben hat.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 62) Diese parlamentarische Anfrage fand schon im Juli 2002 statt, Bundestagsdrucksache 14/9828, S. 4: „Abgeordneter *Heinz Wiese* (Ehingen) (CDU/CSU): ‚Trifft es zu, dass im US-Militärgefängnis Mannheim-Blumenau ehemalige El Kaida-Kämpfer inhaftiert sind, und wenn ja, ob und wann sie in die USA oder in ein anderes Land überstellt werden sollen?‘ Antwort des Staatssekretärs *Jürgen Chrobog* vom 19. Juli 2002: ‚Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in keinem US-Militärgefängnis auf deutschem Boden ehemalige El Kaida-Kämpfer inhaftiert.‘“ Nach den Recherchen des Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob* geht diese Anfrage des Abgeordneten *Wiese* auf Professor *Jüttner* zurück, der angegeben hat, der Zeuge *Rebok* habe ihn hierbei (im Jahr 2002) um Hilfe gebeten. (Dokument Nummer 45, S. 101)

Der Zeuge *Rebok* hat angegeben, ihm sei sonst niemand bekannt, der auch Gefangene in orangefarbenen Overalls gesichtet habe: „Ich habe mehrmals gerade die Anwohner, die unmittelbar dort wohnen, gefragt, ob sie auch so was beobachtet haben, und die haben alle verneint.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 18) Nur von anderen Beobachtungen habe er gehört, „dass man in dem Nachbarvorort, in Scharhof, beobachtet hat, wie man Gefangene ausgeladen hat aus einem Flugzeug. Die Coleman Barracks sind eine Nachschubbasis der Amerikaner. Die sind auch auf dem Gelände, wo das amerikanische Militärgefängnis steht. Allerdings erstreckt sich das mehrere Kilometer lang. Dann hat man gesehen, wie man angeblich Gefangene – Ich sage ‚angeblich‘. Ich selbst habe das nicht gesehen. Ich habe nur gehört, dass man beobachtet hat, dass man Gefangene ausgeladen hat, die praktisch einen Gesichtsschutz aufgehabt haben. Das habe ich allerdings nur gehört.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 8) Zeugen zu diesen Beobachtungen könne er nicht namentlich nennen: „Also, wie gesagt, dazu müssten Sie *Peter Wright* [Anzeigerstatter zum Sachverhalt *John Pierce*] befragen. Der weiß wahrscheinlich mehr. Der hat dann dort recherchiert.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 22)

Der Polizei habe der Zeuge *Rebok* seine Beobachtung nicht gemeldet, da er zunächst die Recherchen der örtlichen Presse, die er informiert hatte, und die Antwort von Professor *Jüttner* abwarten wollte: „Wissen Sie, es ist ja auch so: Es gibt Dinge, wo sich keiner die Finger verbrennen will. Mir ist ja auch immer gedroht worden von meinen Nachbarn usw.: Pass auf, dass dir nichts passiert. Du gehst jeden Tag, nachts da spazieren.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 17)

Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er habe sich „an das amerikanische

Headquarter gewandt [...], um festzustellen: Was hat es mit orangefarbenen Anzügen auf sich? Von dort ist mir bestätigt worden, dass es in der Tat in dieser Zeit Militärgefangene mit orangefarbenen Anzügen gab, und zwar je nach Gewahrsamsstufe. Die höchste Gewahrsamsstufe bedeutete, dass die Militärgefangenen in solche Anzüge gesteckt wurden. Es hat im Übrigen auch eine Presseveröffentlichung gegeben in der Zeitschrift *The Soldier*, wo auch deutlich ausgeführt ist, dass in der Tat in den Barracks in Mannheim Gefangene mit der höchsten Gewahrsamsstufe inhaftiert sind. Nach Rückfrage eines amerikanischen Militärjuristen hat dieser uns zwar gesagt, bei seinen Reisen durch amerikanische Militärgefängnisse habe er keine Gefangenen mit orangefarbenen Anzügen gesehen; aber gleichzeitig hat er darauf verwiesen, dass in einer kalifornischen Zeitschrift auch ausgeführt war, dass in der Tat Militärgefangene einer hohen oder der höchsten Gewahrsamsstufe in orangefarbene Anzüge gesteckt werden oder gepackt werden. – Das waren die Feststellungen, die ich getroffen habe. Von amerikanischer Seite, auch vom Headquarter, ist mir gegenüber auch erklärt worden, dass es in Mannheim nie terrorverdächtige Gefangene gegeben hat. Das war eine Aussage, die sehr deutlich war. Ich persönlich musste nun aus meiner Sicht zu dem Ergebnis kommen: Da Gefangene in orangefarbenen Anzügen in der Regel, wie es gesagt wurde, Militärgefangene sind und die Tatsache, dass jemand fremdländisch aussieht, ja nicht unbedingt ein Hinweis darauf ist, dass er ein verdächtiger Terrorist ist, habe ich als Ergebnis meiner Feststellungen einfach gesagt und deutlich gemacht, dass hier die zuständige Landesstaatsanwaltschaft in der Sache weiter ermitteln müsste. [...].“ (Protokoll-Nummer 91, S. 63)

Dr. Jacob habe versucht, mit Herrn *Rebock* Kontakt aufzunehmen. [...] Es kam kein Kontakt zustande. Wir haben dann versucht, weil er ja Zeuge war vor dem nichtständigen Untersuchungsausschuss bei Herrn *Fava*, dort die entsprechenden Informationen abzufordern; die haben wir nicht bekommen. Da aber in dem *Fava*-Bericht keinerlei Hinweise waren, die belastbares Material ergeben hätten für den Vorwurf in 2003, habe ich dann zu meinem Mitarbeiter [...] gesagt: Alle Informationen, die wir von dem Herrn *Rebock* gegebenenfalls noch bekommen könnten, sind [...] schon gemacht worden, und die Hinweise und Rückschlüsse, die von ihm gezogen worden sind, dass es sich hierbei um verdächtige Terroristen und gefangene Terroristen handeln würde, halten einfach den von uns ermittelten Hinweisen der amerikanischen Seite nicht stand. Hier waren die Amerikaner ausnahmsweise durchaus kooperativ – das muss man sagen –, das Headquarter. Auch der Militärjurist hat sich da sehr eindeutig geäußert. Das war aus meiner Sicht, sagen wir mal, eine Beweissituation, die es für mich nicht zwingend und nachhaltig erfordert hätte, Ihnen hier vorzuschlagen, dass Sie den Zeugen *Rebock* noch hören, weil die Informationen, die er gegeben hat, vorliegen.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 68 f.)

bb) Verlauf der Ermittlungen

Der Zeuge *KHK Mielach* hat als Zeuge vor dem Ausschuss angegeben, er habe von dem Sachverhalt mit den

orangefarbenen Anzügen das erste Mal am 16. Oktober 2006 telefonisch durch den Anzeigerstatter Kenntnis davon erlangt: „Er hat sich in diesem Telefonat allerdings sehr allgemein gehalten. Er hat nur gesagt, er habe Hinweise von Anwohnern, wollte sich mir gegenüber am Telefon nicht weiter äußern, sagte nur – wenn ich mich recht entsinne –, es ginge um zivile Gefangene.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 26)

Der Anzeigerstatter habe dann am 22. Oktober 2006 eine e-Post an verschiedene Personen gesandt, unter anderem auch an den Zeugen *KHK Mielach*, „in der er diese Mitteilung wiederholte. Demnach habe er anlässlich einer Demonstration, die wohl im Bereich der Coleman Barracks stattgefunden habe, von Anwohnern erfahren, dass man in der Vergangenheit aus diesem Gefängnisgelände lautes Schreien gehört haben will und auch zivile Gefangene beobachtet worden seien. So hat er es in der E-Mail geschrieben. Laut den Anwohnern sei dies auch den örtlichen Behörden zur Kenntnis gegeben worden. Es sei allerdings nichts passiert.“

In der E-Mail hat er weiter geschrieben, dass ein Reporter des *ZDF* solche Äußerungen gefilmt haben will, wieder von Anwohnern – er hat immer im Plural gesprochen; wie gesagt, diese seien im Rahmen von Interviews gefilmt worden –, dass auch drei bis vier Personen dort in orangefarbenen Overalls gesehen worden sein sollen, welche zusammengekettet gewesen sein sollen.

Das nächste Mal war anlässlich der Vernehmung des Anzeigerstatters im November 2006. Da hat er mir vertraulich eine Abschrift offensichtlich dieses Interviews gegeben – er hat es mir vertraulich gegeben, obwohl das Interview zwischenzeitlich auch schon über *Frontal 21* gesendet wurde –, wo der Wortlaut – vermute ich mal; ich habe das Interview selber im Fernsehen nicht gesehen – wiedergegeben war. Da sind diese Anschuldigungen wiederholt worden, auch wiederum, dass auch andere Anwohner, nicht nur der Herr *Rebok*, der dieses Interview gegeben hat, Schreie vernommen haben wollen und die Behörden informiert worden sein sollen.

Aufgrund dieses mir zur Kenntnis gelangten Sachverhaltes habe ich mir dann zunächst, einfach um die Plausibilität zu überprüfen – sind denn solche Beobachtungen überhaupt möglich gewesen? –, einmal Anfang November das Gefängnisgelände angesehen, in welchem Umfeld das liegt, ob seitens von Anwohnern entsprechende Wahrnehmungen hätten erfolgen können. Aufgrund der Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit kann man davon ausgehen, dass das tatsächlich so gewesen sein kann, dass Anwohner solche Beobachtungen gemacht haben können.

Ich habe einige Abweichungen festgestellt. Herr *Rebok* hatte gesagt, es sei ein – den genauen Wortlaut weiß ich nicht mehr – Sichtschutz oder so. Letztendlich habe ich festgestellt, dass dieses Sichthindernis – so will ich es nennen – eine Form von Tarnnetz gewesen ist. Also, man konnte auch nach Anbringung dieser Sichtblende als Fußgänger, wenn man da gucken wollte, weiterhin Beobach-

tungen des Gefängnisgeländes gemacht haben. – Wie gesagt, das haben die Überprüfungen vor Ort ergeben.

Zuvor habe ich das *PP* [Polizeipräsidium] Mannheim angeschrieben, das zuständige Dezernat, mit der Bitte um Auskunft, ob dort bzw. beim örtlichen Polizeirevier entsprechende Mitteilungen zur Kenntnis gelangt sind. Um es vorwegzuschicken: Nach Auskunft des *PP Mannheim* sind dort entsprechende Meldungen nicht zur Kenntnis gelangt. Mir wurde auch mitgeteilt: Wenn so was den örtlichen Polizeidienststellen bekannt gegeben worden wäre, wäre das beim Dezernat 14 auf alle Fälle bekannt geworden.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 26) Beim Polizeipräsidium Mannheim habe lediglich „ein Reporter des *Stern* vorgesprochen“ und auf die Berichte von „Anwohnern“ verwiesen, wonach auf „diesem Militärgelände von Personen [...] in orangefarbenen Overalls die Rede gewesen sein soll [...]. Dem *PP Mannheim* ist der Name *Rebok* zumindest nicht in diesem Zusammenhang bekannt geworden. Ich denke mal, mit Sicherheit aus der Presse. Die haben hier dann diesen Sachverhalt auch noch zur Kenntnis gegeben.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 29)

Der Zeuge *KHK Mielach* hat so dann weiter ausgeführt: „Dann habe ich nach meinem Aktstudium, vermutlich am 1.11. oder 2.11., den *GBA* telefonisch von dem Umstand in Kenntnis gesetzt und darüber hinaus am 24.11. noch mal schriftlich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Entscheidung.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 26)

Die Generalbundesanwaltschaft habe ihm mitgeteilt, dass „dieser Sachverhalt 2003 nicht unter das Ermittlungsverfahren fällt.“ Er habe „zu dem damaligen Zeitpunkt nicht“ gewusst, ob die Generalbundesanwaltschaft das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben hat. Er habe erst im Nachhinein erfahren, dass eine Abgabe nicht erfolgt sei. (Protokoll-Nummer 113, S. 27)

Der Zeuge *Dietrich* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er als Referatsleiter habe die Entscheidung, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, zu verantworten: „Weil wir keinerlei Anfangsverdacht in irgendeiner Richtung gesehen haben, in der wir hätten zuständig sein können oder in der auch irgendwelche anderen Staatsanwaltschaften hätten zuständig sein können. [...] Selbst wenn es ein Verstoß gegen das *NATO*-Truppenstatut gewesen wäre, sehe ich keine Straftat. [...] Das Gefangennehmen oder Gefangenhalt von Kriegsgefangenen ist meiner Meinung nach auf jeden Fall völkerrechtlich gedeckt.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 48 f.)

Der Zeuge *Dietrich* habe nicht hinterfragt, welche Art von Straftätern im Militärgefängnis der *Coleman Barracks* normalerweise untergebracht seien, ob es das das einzige Gefängnis der US-Amerikaner in Europa sei und ob dort möglicherweise auch Schwerverbrecher in einer bestimmten Kleidung untergebracht wären. Eine gedankliche Verknüpfung mit den Fernsehbildern über in orangefarbenen Overalls gekleideten Guantánamo-Gefangenen habe sich bei ihm nicht gebildet.

Bundesjustizministerin *Zypries* hat als Zeugin vor dem Ausschuss festgestellt: „Dieser Vorgang ist im Bundesjustizministerium erst im Rahmen der Arbeiten des Er-

mittlungsbeauftragten bekannt geworden. Die Bundesanwaltschaft war der Ansicht, die Aussage begründe nicht den Anfangsverdacht einer Straftat, die in ihre Zuständigkeit falle, und sie begründe auch nicht den Anfangsverdacht auf eine Straftat, die in die Zuständigkeit einer Landesstaatsanwaltschaft falle. Diese Einschätzung ist vom Bundesjustizministerium nicht zu beanstanden.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 71)

III. Der Fall Abdel Halim Hassanin Khafagy

Die Festnahme des in Deutschland lebenden ägyptischen Staatsbürgers *Abdel Halim Hassanin Khafagy* durch *SFOR*-Kräfte am 25. September 2001 in *Sarajewo/Bosnien-Herzegowina (BiH)*, sein mehrtägiges Verhör auf dem *SFOR*-Militärstützpunkt *Camp Eagle Base* bei *Tuzla* und sein weiteres Schicksal kamen dem 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode erst nach dessen Einsetzung und Konstituierung im Zuge der Zeugenvernehmungen zum Komplex *el-Masri* und durch Medienberichte im September/Oktober 2006 zur Kenntnis. Hieraufhin erweiterte der Deutsche Bundestag den Untersuchungsauftrag vom 7. April 2006 auf Antrag der Abgeordneten der Fraktionen *FDP, DIE LINKE. und B90/DIE GRÜNEN* am 6. Juli 2007 um diesen Sachverhalt durch Einfügung des Abschnitts „Ia.“.

Zur Aufklärung der danach zu untersuchenden Sachverhalte erhob der Ausschuss Beweis durch die Beiziehung von Unterlagen und Vernehmung von Zeugen aus den Geschäftsbereichen des

- Bundeskanzleramts (BK),
- Bundesministeriums des Innern (BMI),
- Auswärtigen Amtes (AA)
- und – unter Wahrung der Grenzen des Artikels 45a Absatz 3 GG – des Bundesministeriums der Verteidigung (*BMVg*)

sowie der ihnen nachgeordneten Bundesbehörden und Dienststellen

- Bundesnachrichtendienst (*BND*),
- Bundesamt für Verfassungsschutz (*BfV*),
- Bundeskriminalamt (*BKA*) und
- Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ANBW); dann: Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (*ZNBw*).

Die Unterlagen aus dem Einbürgerungsverfahren des Herrn *Khafagy* wurden dem Ausschuss vom bayerischen Staatsministerium des Innern vorgelegt.

Der Ausschuss hat zu diesem Untersuchungskomplex insgesamt 19 Zeugen vernommen, darunter Beamte und Mitarbeiter aus den vorgenannten Geschäftsbereichen der Bundesregierung, Herrn *Khafagy* selbst, seine Tochter *Ahlem Khafagy* sowie Herrn Rechtsanwalt *Walter Lechner*, den Rechtsbeistand des Herrn *Khafagy* aus dieser Zeit. Zudem hat sich der Ausschuss bemüht, den zusammen mit Herrn *Khafagy* am 25. September 2001 fest-

genommenen Schwager *Khafagys*, den jordanischen Staatsbürger *Djihad Ahmad Abdel al-Jamal* als Zeugen anzuhören. Obwohl der Ausschuss unter Mithilfe des *AA* alle notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Vorkehrungen für seine Anreise aus *Jordanien* getroffen hat, bat Herr *al-Jamal* durch seinen Rechtsanwalt kurzfristig von einer Anhörung abzusehen. Herr *al-Jamal* begründete diese Bitte damit, dass er vor vier Jahren bei einer Auslandsreise vom jordanischen Geheimdienst an der Grenze festgehalten und befragt worden sei.

Nach Auswertung aller verfügbaren Unterlagen und Zeugenaussagen kommt der Ausschuss zu folgenden Feststellungen:

1. Die Festnahme *Khafagys* und sein weiteres Schicksal

a) Zur Person

Abdel Halim Hassanin Khafagy ist Staatsbürger der *Arabischen Republik Ägypten*. Dort verbüßte er von 1955 bis 1971 eine insgesamt sechzehnjährige Haftstrafe aufgrund einer – von ihm vor dem Ausschuss bestrittenen – jedoch aus den Akten naheliegenden Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft (*MB*). Nach einem längeren Aufenthalt in *Kuwait* in den 1970^{iger} Jahren, lebt und arbeitet er seit dem 15. Mai 1979 zusammen mit seiner Familie in der *Bundesrepublik Deutschland*, in *München*. Hier arbeitete er zunächst über eine Empfehlung eines Vertreters der Muslimbruderschaft als Religionslehrer im *Islamischen Zentrum München (IZM)*, das von dem Verein *Islamische Gemeinschaft in Süddeutschland e. V.* (seit 1983: *Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. – IGD*), deren Mitglied er ist, betrieben wird; später in einer von einem Trägerverein betriebenen islamischen Schule in *München*. 1983 gründete *Khafagy* zusammen mit weiteren Gesellschaftern die „SKD Bavaria Verlag und Handels GmbH“ (im Folgenden *SKD-Bavaria-Verlag*), dessen alleiniger Gesellschafter nach Ausscheiden der anderen Gesellschafter, und – mit Unterbrechungen – Geschäftsführer er bis zur Einstellung des Verlagsbetriebes im Jahr 2005/2006 war. Hauptzweck des Verlages war die Übersetzung und Erläuterung des Korans ins Deutsche sowie dessen Vertrieb. Eigenen Aussagen zufolge sah *Khafagy* sich in Deutschland mit vielen falschen Vorstellungen vom Islam konfrontiert. Dem wollte er mit der Übersetzung und Verbreitung des Korans entgegenwirken. Bis zur Einstellung des Betriebes übersetzte und verlegte der Verlag den Koran mit Erläuterungen in mehrere Sprachen sowie eine Vielzahl anderer Publikationen religiösen Inhalts.

b) Aufenthaltsstatus

Seit dem 16. April 1992 besitzt Herr *Khafagy* eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter zog er am 17. Januar 1989 zurück; ebenso am 3. März 2007 seinen am 24. November 1998 gestellten Antrag auf Einbürgerung. Zu dieser Rücknahme seines Einbürgerungsantrags riet ihm das Landratsamt München, nachdem am 25. Januar 2007 fest-

stand, dass der Antrag abgelehnt wird. *Khafagy* verfüge nachgewiesener Maßen nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, sein Personenstand sei nach wie vor ungeklärt sowie seine Unterhaltssicherung aufgrund seiner Finanzsituation nicht gewährleistet. Zudem führte das bayerische Staatsministerium des Innern gegen die Einbürgerung auch Sicherheitsbedenken an, die im Laufe seines achtjährigen Einbürgerungsverfahrens von ihm nicht ausgeräumt worden seien. Hierzu gehörten widersprüchliche Aussagen hinsichtlich seiner Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft (*MB*), in der ihr zugerechneten *Islamischen Gemeinschaft in Deutschland (IGD)* und dem wiederum an sie angeschlossenen *Islamischen Zentrum München (IZM)* sowie *Khafagys* Kontakte zu Personen aus dem islamistischen Umfeld. Ausdrücklich wies das bayerische Staatsministerium in seinem Schreiben vom 25. Januar 2007 an die Regierung von Oberbayern darauf hin, „dass die Ablehnung ausschließlich auf Erkenntnisse gestützt ist, die im Inland gewonnen wurden.“

c) Sicherheitsbehördliche Einschätzung

Bei den deutschen Sicherheitsbehörden war *Khafagy* bereits vor seiner Festnahme im Jahr 2001 aktenkundig.

aa) Kontakte zur Muslimbruderschaft (*MB*)

Khafagy selbst galt dem bayerischen *Landesamt für Verfassungsschutz* in einem Bericht vom 26. September 2001 an das *LKA Bayern* „als einer der führenden Repräsentanten der islamischen Muslimbruderschaft“, der sich zu einem islamischen Gottesstaat bekenne. Der *SKD-Bavaria-Verlag* stehe dem Bericht zufolge unter der Kontrolle der Muslimbruderschaft und vertreibe „Bücher mit klaren Tendenzen von antidemokratischer, rassistischer, antijüdischer und islamistischer Polemik.“ (Dokument Nummer 46)

Einem Bericht des *BKA* aus dem gleichen Zeitraum zufolge, fungiere *Khafagy* „seit nach 1995 erlangten Erkenntnissen als Kontaktperson zu extremistisch islamistisch-fundamentalistischen Kreisen in Westeuropa, vornehmlich zu Mitgliedern der *FIS* und der *Gamaa al Islamiya*.“

Er wird als Mitglied der *MB* eingestuft, soll regelmäßiger Besucher des *IZM* sein und wird als Kontaktperson zu islamisch-fundamentalistischen Kreisen in Westeuropa bezeichnet. Bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren gegen *Lased Ben-Heni* und *Thaer Mansour* im Jahr 2002 und auch im Einbürgerungsverfahren bestritt *Khafagy* stets seine Mitgliedschaft in der *MB* und hat auch vor dem Ausschuss ausgesagt, dass er seinerzeit in Ägypten zu Unrecht als Mitglied der *MB* verurteilt worden sei:

„Der Grund für meine Haft in Ägypten lag daran, weil ich Freunde hatte, die in Verbindung mit den islamischen Bewegungen standen. Ich wurde überrascht, als die Regierung sie verhaftet hat und ihre Familien in einer schlechten Situation waren: Ihre Frauen, ihre Kinder, ihre Mütter waren alleine. Das hat mich sehr geschmerzt, was den Familien widerfahren ist. Deshalb habe ich in dem Dorf ein

Drittel des Besitzes an einem Haus oder einer Wohnung verkauft und habe dieses Geld genutzt, um ihn zu unterstützen. Ich habe nicht erwartet, dass ich verhaftet werde deshalb. Ich dachte, die Regierung sollte eigentlich danken, dass wir uns um unsere Freunde und die Familien unserer Freunde kümmern; aber es war eine sehr schlechte Behandlung, und ich war sehr überrascht davon. Wir haben nur den Familien geholfen, die keine Einnahmen mehr hatten.“ (Protokoll-Nummer 81, S. 86)

Dem steht jedoch die eigene Aussage anlässlich einer Zeugenvernehmung am 29. April 1997 durch das Polizeipräsidium München entgegen, in der er seine Mitgliedschaft offen zugab.

bb) Kontakte zur IGD und IZM

In seinem persönlichen und geschäftlichen Umfeld, insbesondere in der IGD – für die er nach seinem Zuzug nach Deutschland vier Jahre arbeitete und deren Mitglied er zumindest zeitweise war – und dem ihr angeschlossenen IZM, hatte *Khafagy* Kontakt zu mehreren Personen, die 2001 und auch derzeit dem islamistischen Spektrum zugerechnet werden.

Die IGD selbst gilt nach Erkenntnissen des BfV und des LfV Bayern als eine der mitgliedstärksten Organisationen der MB in Deutschland. Den Berichten beider Verfassungsschutzbehörden zufolge setze sie auf eine Strategie „der Einflussnahme im politischen und gesellschaftlichen Bereich, um ihren Anhängern Freiräume für eine an Koran und Sunna orientierte Lebensweise zu ermöglichen.“ [...] „Ihr Ziel ist dabei nicht die Integration, sondern die Veränderung der Gesellschaft den eigenen Vorstellungen entsprechend. Die Vorstellungen sind von den ideologischen Grundsätzen der MB geprägt, wobei die Anhänger der IGD bemüht sind, dies in öffentlichen Verlautbarungen nicht zum Ausdruck zu bringen.“

Der IGD sind mehrere nominell eigenständige sog. Islamische Zentren nachgeordnet, deren Hauptsitz das IZM ist, das sich in den Räumlichkeiten einer im Eigentum der IGD stehenden Moschee befindet. Nach eigener Auskunft ist *Khafagy* vor allem zum Zwecke des Gebets regelmäßiger Besucher des IZM.

Direktor des Zentrums war in den 1990er Jahren u. a. *Muhammed Mahdi Uthman Akif*, der wie *Khafagy* wegen Mitgliedschaft in der MB lange Zeit in ägyptischer Haft verbrachte, wo sich beide *Khafagys* Angaben nach auch kennenlernten. *Akif*, der sich in seiner Zeit als Direktor des IZM für ein Aufenthaltsrecht *Khafagys* in der Bundesrepublik einsetzte, gilt dem BfV als der derzeitige Führer der MB. Vor dem Ausschuss hat sich der Zeuge *Khafagy* über sein Verhältnis zu *Akif* dahingehend geäußert:

„Ich kenne ihn so viel wie viele andere; alle guten Menschen kenne ich, *Akif* oder andere Leute. Wir haben eine gute Beziehung.“ (Protokoll-Nummer 81, S. 88)

Nach eigener Aussage lernte *Khafagy* im Jahr 2000 im IZM auch den Jordanier *Thaer Mansour* kennen, gegen den später der GBA im Zuge der Ermittlungen zur Ham-

burger-Zelle wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a StGB ermittelte. Der Anfangsverdacht hat sich jedoch nicht bestätigt. *Mansours* Mobiltelefonnummer trug *Khafagy* in sein Telefonbuch mit der Notiz ein: „Father of the Liberation Party“ ein. Nach polizeilichen Erkenntnissen aus dem Jahr 2001 soll *Khafagy* zudem Kontakt zu *Mahmoud Ahmed Salim* und *Mahmoun Darkanzali* haben. Beide Personen werden dem Umfeld *Osama Bin-Ladens* zu gerechnet.

cc) Spätere Erkenntnisse

In den Akten des BfV findet sich eine Ausfertigung des vom BKA in 2001 gefertigten Informationstandes zu *Khafagy*, in der die Feststellungen hinsichtlich der Kontrolle des Verlags durch die MB handschriftlich mit Fragezeichen und dem Vermerk „LfV Bayern fragen“ versehen ist. Vor dem Ausschuss sagte der BKA Beamte KHK *Port* aus, dass sich nach der zeugenschaftlichen Vernehmung *Khafagys* im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen *Thaer Mansour* u. a. der Verdacht einer Verstrickung *Khafagys* mit der islamistischen Szene nicht bestätigt habe.

d) Reise und Aufenthalt in Sarajewo/Bosnien-Herzegowina

Am 27. August 2001 reiste *Khafagy* nach Sarajewo, Bosnien-Herzegowina (BiH). Dort nahm er sich im Stadtteil *Ilidiza* im Hotel „Hollywood“ ein Zimmer, in dem er bis zu seiner Festnahme durch die SFOR am 25. September 2001 wohnte.

aa) Zeitraum bis zur Festnahme am 25. September 2001

Nach Aussage des Zeugen *Khafagy* und den Bekundungen seiner Tochter, *Ahlam Khafagy*, war der Anlass seiner Reise nach Sarajewo die Kontrolle der Drucklegung einer serbokroatischen Übersetzung des Korans gewesen, bei der es zu Problemen gekommen sei. Der SKD-Bavaria-Verlag habe seit Mitte der 1990iger Jahre schrittweise den Koran durch den bosnischen Staatsangehörigen *Dr. Ramo Atajic* – nach Angaben des Zeugen ein rechtswissenschaftlicher Dozent an der Universität Sarajewo – und einem ihm an die Seite gestellten „Gelehrtenrats“ ins Serbokroatische übersetzen lassen. Bei der aus Kostengründen ebenfalls in Sarajewo vorgenommenen Drucklegung der mittlerweile fertig gestellten Übersetzung durch die BEMUST-Druckerei habe man Fehler in der Übersetzung festgestellt, wodurch 2 000 der avisierten 5 000 Exemplare letztlich unbrauchbar geworden seien. *Khafagy* vermutete eine absichtliche Verfälschung der Texte durch Mitkonkurrenten in BiH. Daher sei er am 27. August 2001 selbst nach Sarajewo gereist und habe sich dort im Hotel „Hollywood“ ein Zimmer genommen, um persönlich und zusammen mit seinem ebenfalls angereisten Schwager *al-Jamal* – der als „Repräsentant“ des Verlages im Ausland beschäftigt wurde – die der Übersetzung vorangestellten arabischen Passagen der Übersetzung

Korrektur lesen zu können. Diese von Herrn *Khafagy* als Zeugen gemachten Angaben über die Gründe seiner Reise stimmen mit den Ergebnissen der späteren Auswertung seiner bei der Reise mitgeführten Habe überein. Danach hat er größtenteils Verlagskorrespondenzen und Korandruckerzeugnisse bei seiner Reise nach Sarajewo mit sich geführt (s. u. S. 87).

Was *Khafagy* genau in diesem Zeitraum von nahezu einem Monat bis zu seiner Verhaftung in Sarajewo tat und wen er dort im Einzelnen traf, konnte vom Ausschuss nicht vollständig geklärt werden. Die dem Ausschuss hierzu vorliegenden Angaben und Zeugenaussagen gehen auseinander:

Im Jahr 2002, ein Jahr später, sagte der Zeuge *Khafagy* bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung in dem vom *Generalbundesanwalt* (GBA) betriebenen Ermittlungsverfahren gegen *Lased Ben-Heni* und *Thaer Mansour* durch das *BKA* aus, dass er in der ersten Woche zusammen mit seinem Sekretär aus München, *Osama Selim*, seinem Schwager *Djihad al-Jamal* und dem im Verlag für den Vertrieb zuständigen Mitarbeiter *Azmy* – dessen Nachnamen er nicht wisse – eine Woche in *Sarajewo* verweilt habe. Auch sei zwischenzeitlich seine jordanische Frau nach *Sarajewo* gekommen, mit der er Zeit verbracht habe, von der er allerdings im Einbürgerungsverfahren behauptete, nach islamischem Recht getrennt zu leben. Vor dem Ausschuss hat er sich dahingehend geäußert, dass die vollen drei Wochen notwendig gewesen seien, um die Korrekturen durchzuführen und er in dieser Zeit – neben *al-Jamal* – sich mit keiner anderen Person getroffen habe. Lediglich mit dem Direktor der *BEMUST*-Druckerei habe er sich getroffen. (Protokoll-Nummer 81, S. 80, 86)

Nach einer Information des *US-Militärs*, die durch einen *FBI*-Verbindungsbeamten am 14. Oktober 2001 an die *Besondere Aufbauorganisation USA (BAO USA)* – einer unmittelbar nach den Anschlägen des 11. September 2001 eingerichteten Sonderkommission mit zeitweise über 600 Beamten beim Bundeskriminalamt (*BKA*) – geleitet wurde, seien *al-Jamal* und *Khafagy* seit dem 17. September 2001 – also 21 Tage nach ihrer Einreise und 8 Tage vor ihrer Verhaftung – „aufgrund ihres verdächtigen Verhaltens überwacht“ und in Begleitung „eines mutmaßlichen Al-Qu‘ida Aktivisten“ gesehen worden. (Dokument Nummer 47) Ob dies zutrifft, konnte der Ausschuss auch anhand der hierzu befragten deutschen Behördenvertreter nicht klären: Den Aussagen der damaligen Mitarbeiter der *German National Intelligence Cell (GENIC)* in Sarajewo zufolge, sei ihnen sowohl die Anwesenheit *Khafagys* als auch eine etwaige Observation nicht bekannt gewesen. Der zu dieser Zeit als *BND*-Mitarbeiter in Sarajewo eingesetzte Zeuge *H.*, hat hierzu ausgesagt:

„Im Vorfeld der Aktion [der Festnahme *Khafagys*] war mir nichts davon bekannt, dass Herr *Khafagy* sich im Land befindet oder dass er festgenommen werden sollte. Ich habe erst von dem Vorgang erfahren, als er bereits im

Gewahrsam der Amerikaner war.“ (Protokoll-Nummer 83, S. 11)

In gleicher Weise äußerte sich der damalige Leiter der *GENIC*, der Zeuge *OTL G.* Die *GENIC*, wie auch die anderen Nationen, seien – durchaus zu ihrem Leidwesen – erst im Nachhinein von der Festnahme informiert worden:

„In dem speziellen Fall ist es sicher so gewesen, dass die Information über einen solchen Zugriff sehr spät erfolgt ist seitens der amerikanischen Seite. Da hätte man sich in der Situation unten vor Ort sicher gewünscht, dass es früher passiert wäre, weil die Konsequenzen auch für deutsche Streitkräfte, die unten im Einsatz waren, natürlich hätten erheblich sein können.“ (Protokoll-Nummer 87, S. 25, 26)

Auch für das *BKA* hat der Vizepräsident des *BKA Falk* ausgeschlossen, dass seine Behörde an den Observativen *Khafagys* beteiligt gewesen war.

Einen Kontakt zwischen dem *BKA* und *US*-amerikanischen Stellen im Vorfeld der Festnahme *Khafagys* gab es allerdings am 22. September 2001: Drei Tage vor der Festnahme *Khafagys* bat ein *FBI*-Verbindungsbeamter in der *BAO USA* um Abklärung zweier Münchner Festnetzanschlüsse, die nach Informationen eines in der Anfrage nicht näher genannten *US*-Dienstes („by another US agency“) einen Tag zuvor von Personen aus Bosnien angewählt worden seien, die verdächtig waren, mit al-Qaida in Verbindungen zu stehen. (Dokument Nummer 48) Das *BKA* entsprach der Anfrage, überprüfte die Anschlüsse und leitete die Ergebnisse an das *FBI* weiter: Die aus Bosnien angewählten Anschlüsse waren die des *SKD-Bavaria-Verlags* in München und von *Khafagys* Privatadresse. (Dokument Nummer 49) Der vom *BKA* hierzu erstellte Ergebnisvermerk enthielt neben dem Anschlussinhaber und den Adressen alle weiteren beim Einwohnermeldeamt vorliegenden Daten – Name, Geburtstag, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand – zu *Khafagy* und seiner unter der Privatadresse gemeldeten Familie sowie zwei Sätze zu den vorliegenden polizeilichen Personenerkenntnissen.

Der Aussage des Zeugen *Falk* zufolge beantwortete das *BKA* die Anfrage des *FBI*. Der Zeuge konnte allerdings nur die Weitergabe der Informationen zu den angefragten Telefonanschlüssen bestätigen. Ob zusätzlich auch die beiden Sätze zu den Personenerkenntnissen übermittelt worden sind, konnte der Ausschuss nicht klären.

bb) Sicherheitspolitisches Umfeld

Zum Zeitpunkt von *Khafagys* Aufenthalt und Festnahme in Sarajewo, versah in Bosnien-Herzegowina die multinationale *Stabilisation Force (SFOR)* auf Grundlage des am 14. Dezember 1995 in Paris geschlossenen und auf dem Daytoner Abkommen beruhenden *General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina (GFAP)* ihren Dienst.

aaa) Politische Karte Bosnien-Herzegowinas



Quelle: United Nations Cartographic Section, Map No. 3729 Rev. 6 United Nations; Markierungen nachträglich hinzugefügt.

bbb) Einsatz und Auftrag der SFOR

Bereits am 20. Dezember 1995 – unmittelbar nach dem offiziellen Ende des Krieges in Bosnien und Herzegowina – begann auf Grundlage der UN-Sicherheitsratsresolution 1031 die von der NATO geführte *Implementation Force (IFOR)* mit der Umsetzung der ihr in Artikel VI und Annex 1a *GFAP* zugewiesenen militärischen Aufgaben: Herbeiführung und Sicherung eines Endes der Feindseligkeiten, Trennung der Kriegsparteien, Überwachung der

Überführung der Streitkräfte beider Seiten in dafür vorgesehene Räume sowie deren Inspektion, Überwachung der vereinbarten Gebietsaustausche zwischen den Parteien und Kontrolle der 1,400 km langen entmilitarisierten Demarkationslinie. Infolge der erfolgreichen Umsetzung dieser Aufgaben durch die *IFOR* konnten alsbald der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina sowie die *UN* und weitere internationale Organisationen mit dem zivilen Wiederaufbau des Landes und der Umsetzung der zivilen Vereinbarungen des *GFAP* beginnen.

Mit der Sicherung und Wahrung des durch *IFOR* gewonnen aber noch fragilen Friedens mandatierte der *UN*-Sicherheitsrat am 12. Dezember 1996 die *SFOR* als Rechtsnachfolgerin der *IFOR* mit der Sicherheitsratsresolution 1088. Aufgabe der *SFOR* war es, durch friedenssichernde Maßnahmen, das Umfeld für den zivilen Wiederaufbau in *BiH* zu gewährleisten. Die *SFOR* bestand in 2001 im Kern aus drei Multinationale Divisionen (*MND*) der Streitkräfte der *NATO*-Mitgliedsstaaten sowie weiterer Nationen, die jeweils unter dem Befehl einer Führungsnation standen. Während die *MND-Nord* mit Sitz in *Tuzla* von den *USA* geführt wurde, stand die *MND-Süd-Ost* mit Sitz in *Mostar* unter Führung *Frankreichs* und die *MND-Nord-West* mit Sitz in *Banja Luka* unter Führung *Großbritanniens* und *der Niederlande*. Den Oberbefehl über die *SFOR* führte ein *US*-amerikanischer *Commander SFOR (COMSFOR)* mit Hauptquartier in *Sarajewo*, dem sogenannten *Camp Butmir*. Neben konventionellen Streitkräften in den *MNDs* agierten voneinander eigenständig organisierte sogenannte *National Intelligence Cells*, nationale Dienststellen der Nachrichtendienste der einzelnen Kontingentnationen, vom *Camp Butmir* in *Sarajewo* aus. Auf deutscher Seite versahen unter anderem in der *German National Intelligence Cell (GENIC)*, die dem *Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ANBw)* beim *Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)* zugeordnet war, Bundeswehrangehörige ihren Dienst.

ccc) Bosnien-Herzegowina nach dem 11. September 2001

Khafagys und *al-Jamals* Festnahme durch *SFOR*-Kräfte am 25. September 2001 erfolgte im Zuge der unmittelbar nach den Anschlägen vom 11. September in *New York City und Washington D.C./USA* begonnen multinationalen Bemühungen zur Ermittlung der Drahtzieher des Attentats und der Aufklärung weiterer Anschlagplanungen des weltweit vernetzt agierenden islamistisch-terroristischen Milieus. In den Fokus dieser Bemühungen rückte nicht nur Deutschland, von dessen Boden aus die sogenannte *Hamburger-Terrorzelle* den Anschlag auf das *World Trade Center* mitplante, sondern auch *Bosnien-Herzegowina*.

BiH sei zu diesem Zeitpunkt eine „relevante Region für den islamistischen Terrorismus“ gewesen, wo es in den 90er-Jahren eine „durchaus veritable islamistische Szene“ gegeben habe, hat der damals für den Bundesnachrichtendienst und die Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes im Bundeskanzleramt zuständige Leiter der Abteilung 6, der Zeuge *Uhr lau*, vor dem Ausschuss zu bedenken gegeben, in der es nach Aussage des *BKA*-Vizepräsidenten, dem Zeugen *Falk*, bis heute starke militante dschihadistische Kräfte gebe. Von amerikanischer Seite seien in dieser Phase Informationen an das *BKA* herangetragen worden, dass man Anschläge gegen *US*-Interessen und *SFOR*-Einrichtungen durch *Al-Qaida* in *BiH* befürchte.

So stellte in einer Pressekonferenz am 25. September 2001 der Sprecher der *SFOR* klar, dass die *SFOR* sich nach den Anschlägen vom 11. September und des unmittel-

bar darauf von der *NATO* am 12. September 2001 festgestellten Bündnisfalls nach Artikel 5 *NATO*-Vertrag im Rahmen ihres Mandats in einer aktiven Rolle im Kampf gegen den Terror sehe:

„If called upon, we in *SFOR* will provide support to Article 5 operations consistent with our duties here in Bosnia and Herzegovina. *SFOR* will remain vigilant during these troubled times. We will take the actions we think are necessary to deal with terrorists and those who support terrorists. We will protect those we are honour and duty bound to preserve. We have the soldiers, material and will to maintain a safe and secure environment in Bosnia and Herzegovina. [...] Acts of terrorism inside of Bosnia and Herzegovina are inconsistent with the safe and secure environment. [...] I want to make clear to you that our concern is with terrorists and those who support terrorists regardless of nationality, ethnicity, or religion. If we become aware of people engaging in terrorist activity or supporting terrorists inside Bosnia and Herzegovina of course we are going to take appropriate action.“

Durch eine Fülle eingegangener Warnhinweise, die den Balkan betrafen, sei man nach Aussage des Zeugen *Falk* vor dem Ausschuss in dieser Zeit für die Lage in *Bosnien* sensibilisiert gewesen:

„So hat zum Beispiel das Bundeskriminalamt am 18. September 2001 eine Warnmeldung auch an andere Bundes-sicherheitsbehörden gesteuert, wonach eine größere Zahl von militanten islamistischen Kämpfern sich in *Bosnien* aufhalten solle. Damals kam die Information, dass zwei dieser Leute nach dem Bestellen von Sprengstoff in einer größeren Menge sich nach Deutschland, nach Hamburg begeben wollten. [...] (Protokoll-Nummer 91, S. 7)

Unmittelbar vor den Festnahmen am 25. September 2001 sei zudem noch der Hinweis hinzugekommen, dass *Abu Zubaydah* sich nach Europa begeben werde. *Abu Zayn Abindin Muhammed Hussein Zubaydah* galt damals als Personalchef und Koordinator der Ausbildungslager von *al-Qaida*. Wie sich später herausstellen sollte, wurde der jordanische Begleiter und Schwager des *Khafagy* in *Sarajewo*, *Djihad Ahmad Abdel al-Jamal*, irrtümlicher Weise für eben diesen *Abu Zubaydah* gehalten, als er zusammen mit *Khafagy* am 25. September 2001 in *Sarajewo* von der *SFOR* festgenommen wurde.

e) Die Festnahme *Khafagys* (Operation „Hotel Hollywood“)

In den Morgenstunden des 25. September 2001 drangen Kräfte der *SFOR* in das Zimmer *Khafagys* im Hotel „Hollywood“ ein. Den Aussagen des Zeugen *Khafagys* zufolge saßen er und sein Schwager *al-Jamal* dort gerade daran, die Druckvorlage der *Koranübersetzung* Korrektur zu lesen:

„Plötzlich wurde die Tür mit einem immensen Schlag eingetreten oder eingeschlagen, und eine große Zahl von Militärs – sie waren militärisch angezogen – kamen herein. [...] Sie sind sofort auf uns zugestürzt und haben angefangen, uns zu schlagen mit ihren Gewehren, haben

mich auf den Kopf geschlagen, und ich fing sofort an zu bluten.“ (Protokoll-Nummer 81, S. 80)

Neben Prellungen am ganzen Körper erlitt der zu diesem Zeitpunkt 69-jährige *Khafagy* bei der Festnahme eine Platzwunde am Kopf, die noch vor Ort und, nach Angaben *Khafagys* vor dem Ausschuss, ohne Narkose durch einen Sanitätssoldaten mit über 20 Stichen genäht wurde.

Der *BND*-Mitarbeiter *H.* notierte im Dezember 2005 zu den Umständen der Festnahme:

„Der Fall sprach sich sehr schnell herum, da sich im selben Hotel Familienangehörige spanischer Kontingentsoldaten befanden, die sich zu Besuch in Sarajewo aufhielten und die einige Details zu dem Vorgang machen konnten. [...] Demnach waren die US-Kräfte, auch wenn kein Schuss fiel, besonders gewalttätig vorgegangen, was auch am blutverschmierten Zimmer zu erkennen gewesen sei.“

Ob es sich bei den beteiligten Militärkräften um reguläre Angehörige oder um Sonderkräfte des US-amerikanischen *SFOR*-Truppenkontingents handelte, konnte vom Ausschuss, ebenso wie die vermutete Beteiligung italienischer *SFOR*-Einheiten an der Festnahme, nicht abschließend geklärt werden. Für eine Beteiligung deutscher Soldaten, insbesondere von Angehörigen des *Kommandos Spezialkräfte der Bundeswehr*, an der Festnahme *Khafagys* konnten vom Ausschuss keine Hinweise gefunden werden. Keiner der hierzu vernommenen Zeugen hatte hierüber Wissen oder konnte hierfür Anhaltspunkte nennen oder sehen.

In Handschellen gefesselt und mit verbundenen Augen seien *Khafagy* und *al-Jamal* zunächst in einem Fahrzeug zu einem Helikopter verbracht worden, mit dem man sie – wie sich später herausstellte – zu der ca. 80 km entfernte *Eagle Base* flog, einer großflächigen US-*SFOR*-Militärbasis im Norden *BiHs* nahe *Tuzla* mit angeschlossenem Flugplatz (s. o. S. 80, A.III.1.d)bb)). Hierbei habe man die Handschellen des *Khafagy* so fest gezogen, dass nach Aussage seiner Tochter *Ahlam Khafagy* die Motorik einer seiner Hände bis heute eingeschränkt sei. Die im Hotelzimmer befindlichen Unterlagen und Gegenstände, die ganze persönliche Habe *Khafagys*, wurde sichergestellt und zur Auswertung in die Zentrale der *United States National Intelligence Cell (USNIC)* im *Camp Butmir*, dem Hauptquartier der *SFOR* in *Sarajewo* gebracht, wo sie später unter anderem von deutschen Beamten des *BKA* teilweise gesichtet und ausgewertet wurde.

Die *SFOR* berichtete auf einer Pressekonferenz am 2. Oktober 2001 – sieben Tage nach der Festnahme *Khafagys* – von diesen am 25. September 2001 sowie weiteren am 26. September in Sarajewo/Stadtteil *Ilidiza* bei der Saudi-Highcommission for Relief und im selben Zeitraum auf dem *Visoko* Flugplatz von ihr durchgeführten Festnahmen und Durchsuchungen. Als Grund der Festnahmen gab die *SFOR* den Verdacht einer Beteiligung an der Unterstützung terroristischer Handlungen („suspected of involvement with support for terrorist activities“) an, der sich auf – nicht näher bezeichnete – Umstände gestützt habe, die eine Festnahme und weitere Befragung der Ver-

dächtigen nach Ansicht der *SFOR* rechtfertigten. Wörtlich heißt es in der Presseerklärung der *SFOR*: „We had what we thought was enough proof, enough reason, to detain them for further questioning“.

Die bosnischen Behörden, das Föderale Innenministerium, sei er im Weiteren hierüber informiert worden, obwohl es sich bei den *SFOR*-Maßnahmen ausdrücklich nicht um polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen handele, da solche vom *SFOR*-Mandat nicht gedeckt seien. Vielmehr übergebe die *SFOR* nach Abschluss der Ermittlungen den Vorgang den bosnischen Polizeibehörden, in deren Entscheidung es dann stehe, ob Ermittlungen aufgenommen werden oder nicht. Als Rechtsgrundlage für die Festnahmen und Durchsuchungen gab die *SFOR* das *GFAP* an, das es der *SFOR* erlaube, notwendige Maßnahmen zum Selbstschutz und zur Aufrechterhaltung einer gefahren- und bedrohungsfreien Lage in *BiH* zu ergreifen. Als Aufenthaltsort der Betroffenen wurde ohne nähere Angaben „eine *SFOR*-Basis“ genannt, auf der man die Festgenommenen nur so lange festhalte, wie es sich für die Ermittlung der von ihnen tatsächlich ausgehenden Gefahr als absolut nötig zeigt. Ausdrücklich bestätigte die *SFOR* bereits hier, dass den Festgenommenen, so lange diese sich im *SFOR*-Gewahrsam befinden, kein rechtsanwaltschaftlicher Beistand an die Seite gestellt wurde. (*Dokument Nummer 50*)

In einem späteren Lagevortrag des Leiters der *GENIC* vor dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, Generalleutnant *Friedrich Riechmann*, über die „Aktuelle Lage – Terrorismus“ in Bosnien-Herzegowina am 17. Oktober 2001, trug die zur Festnahme *al-Jamals* und *Khafagys* am 25. September 2001 durchgeführte *SFOR*-Aktion den Titel „Operation ‚Hotel Hollywood““.

f) Inhaftierung und Verhör auf der *Eagle Base* bei *Tuzla*

Von den folgenden eineinhalb Wochen bis zu seiner Abschiebung nach Ägypten am 6. Oktober 2001 berichtete der Zeuge *Khafagy* dem Ausschuss, dass er sie in einer Einzelzelle verbracht habe, aus der man ihn mehrmals täglich mit verbundenen Augen zu Verhören in einen anderen Raum führte. Zwischen den Verhören habe man ihn am schlafen gehindert, indem von außen gegen die Tür geschlagen oder diese unversehens aufgerissen worden sei. (Protokoll-Nummer 81, S. 80 f., 83) Nach Angaben der Zeugin vom Hörensagen *Ahlam Khafagy* sei in die Zelle ihres Vaters kein Tageslicht eingedrungen, so dass dieser nach Gefühl die Gebetszeiten habe bestimmen müssen.

Vor dem Ausschuss erklärte der Zeuge *Khafagy* aber ausdrücklich, er sei während seiner Haft in *Tuzla* weder geschlagen noch sonst körperlich misshandelt worden.

Diese Beschreibungen der Haftumstände entsprechen den Zeugenaussagen und dienstlichen Berichten der *BKA*-Beamten *KHK Zorn* und *KHK Port* über einen ihnen von *US*-Seite am 2. Oktober 2001 zum Zwecke der Befragung *Khafagys* gezeigten Gefängnisbereich auf der *Eagle*

Base. Dieser auf dem Gelände der Basis abseitig gelegene und gesondert gesicherte Gefängnisbereich habe aus einer Zusammenstellung verschiedener Container zu ganzen Containerhäusern bestanden, deren Außenseiten, Fensteröffnungen etc. „mit großen Holzbretterwänden verstellt und mit Schräghölzern verkeilt waren. Öffnungen in Form von Fenstern oder Lichteinlässen waren nicht zu erkennen.“

Vor dem Betreten des Hauses seien sie von dem Leiter des dortigen *US*-Vernehmungsteams gebeten worden, im Gebäude nicht zu reden und keine Geräusche zu machen, da man nicht wolle, dass die Inhaftierten wüssten, wie spät oder welche Tageszeit es gerade sei. Die Zellen der Festgenommenen seien von einem einzigen langen mit Teppich ausgelegten Flur links und rechts abgegangen, an deren Türen Zettel mit Bezeichnungen wie „Der alte Mann“ und ähnlichem klebten. Auch seien Schilder mit der Aufschrift „we keep the lights on“ angebracht gewesen. Zu einer Befragung *Khafagy*s durch die *BKA*-Beamten ist es unter dem Eindruck dieser Haftbedingungen nach Feststellungen des Ausschusses nicht gekommen (zum Ganzen siehe unten S. 89 ff., A.III.2.b)ff).

Von den Verhören berichtete *Khafagy*, dass ihm weder die jeweilige Verhölperson vorgestellt worden sei, noch man ihm eröffnet habe, wie lange man ihn dort festzuhalten gedenke. Die Fragen glichen sich im Großen und Ganzen und drehten sich u. a. darum, warum er nach *BiH* gekommen und warum er gegenüber dem Druck der Koranübersetzung misstrauisch gewesen sei. (Protokoll-Nummer 81, S. 81, 83 f.) Die Verhörprotokolle, auch *al-Jamals*, stellte die *US*-Seite den zu dieser Zeit in Sarajewo mit der Asservatenauswertung tätigen *BKA*-Beamten *KHK Zorn* und *KHK Port* am 28. September 2001 unaufgefordert zur Verfügung – vier Tage bevor die *BKA*-Beamten am 2. Oktober 2001 über die Haftbedingungen auf der *Eagle Base* Kenntnis erlangten. Die *BKA*-Beamten schickten die Protokolle zusammen mit ihrer Tagesberichterstattung an ihre Dienststelle nach Deutschland, der *BAO USA* im *BKA*, die sie zu den Akten nahm. Das im Falle *Khafagy*s siebenseitige Dokument enthält in enger Maschinschrift umfängliche Angaben über ihn und seine Familie, seine militärische und zivile Ausbildung, bisherige Arbeitstätigkeit, Reisen sowie Angaben über den Grund der Reise nach Sarajewo und in diesem Zusammenhang bestehende Personenkontakte in *BiH*.

g) Abschiebung nach Ägypten und dortiger Arrest

Am 6. Oktober 2001 schob man *Khafagy* in einem von ihm als zivil und groß bezeichneten Flugzeug nach Ägypten ab. Begleitet worden sei er hierbei ausschließlich von einer bewaffneten und „militärähnlich“ gekleideten Person, von der er annehme, dass sie bosnischer Nationalität gewesen sei. Bis zuletzt habe man ihm nicht mitgeteilt, wohin er gebracht werde. Erst als die Maschine in Kairo landete, habe er gewusst, dass er nach Ägypten gebracht wurde. Diese Aussage deckt sich mit den Angaben des damaligen *SFOR*-Kommandeurs (*COMSFOR*) *US*-Gene-

ral *Sylvester* über die damals gängige Abschiebepaxis der *SFOR* in *BiH*. Demnach war es geübte Praxis der *SFOR*, aus ihrem Gewahrsam entlassene Ausländer unmittelbar den bosnischen Behörden zu übergeben, in deren Verantwortung dann die Abschiebung in die der Staatangehörigkeit der jeweiligen Person entsprechenden Länder stattfand, von denen man zuvor Übernahmeerklärungen einholte.

In Ägypten angekommen sei *Khafagy* vom Flughafen aus mit einem geschlossenen Wagen zum ägyptischen Nachrichtendienst gefahren und dort in ein Zimmer gebracht worden, in dem er die 14 Tage bis zu seiner Freilassung und Rückkehr nach Deutschland am 20. Oktober 2001 unter Arrest verbracht habe. Den Raum beschrieb er als komfortabel eingerichtet; die Tür sei auch nachts nicht abgeschlossen und lediglich von einem Wächter bewacht gewesen. Bei den nächtlichen Verhören habe man ihn stets gut und freundlich behandelt und allgemeine Fragen gestellt, u. a. warum er so wenig nach Ägypten komme und dass er nichts zu befürchten habe, wenn er sich dort aufhalten wolle. (Protokoll-Nummer 81, S. 82, 85, 93)

h) Freilassung und Rückkehr nach Deutschland

Nach knapp zwei Wochen habe man ihn aus dem ägyptischen Arrest entlassen, woraufhin er seine Familie kontaktierte und auf eigene Kosten nach München zu ihr zurück flog. Noch während des ägyptischen Arrests sei ihm von einem seiner Wächter dessen Mobilfunktelefon einmalig zur Verfügung gestellt worden, mit dem *Khafagy* Angehörige in Ägypten über seinen Verbleib telefonisch informieren konnte.

Bei seiner Ankunft in Deutschland am 20. Oktober 2001 – 25 Tage nach seiner Festnahme in *Sarajewo* – holte ihn seine Tochter *Ahlam Khafagy* zusammen mit dem Rechtsanwalt *Lechner* und der restlichen Familie vom Münchener Flughafen ab. Vor dem Ausschuss beschrieb sie den damaligen Zustand ihres Vaters als den eines „[...] sehr, sehr zerbrechliche[n] Mann[es]. [...] Ich meine, dass man mit 65 Jahren so etwas erlebt. Vor allem: Er ist wirklich von seinem Körperbau [...] sehr, sehr zerbrechlich, auch sehr ängstlich, sehr mitgenommen von dem Ganzen.“ (Protokoll-Nummer 81, S. 57)

Auch heute noch leide er aufgrund seiner damaligen Erfahrungen unter Angstzuständen.

2. Kenntnis und Berührungspunkte deutscher Behörden

Der Ausschuss bemühte sich aufzuklären, wann deutsche Behörden und Dienststellen sowohl in *Sarajewo* als auch in *Deutschland* Kenntnis von der Festnahme *Khafagy*s erlangten, inwiefern sie im weitesten Sinne an dieser Angelegenheit beteiligt waren, sowie welche Amts- und Entscheidungsträger im Jahr 2001 über die Haftbedingungen und Verhörmethoden in dem von *US*-Stellen betriebenen Gefängnisbereich auf der *Eagle Base* informiert wurden.

a) Kenntnis von den Festnahmen am 25. September 2001 in Sarajewo

aa) Deutsche Behörden und Dienststellen in Sarajewo

Bereits am Tag der Festnahme, dem 25. September 2001, erhielt der Leiter der *GENIC* in Sarajewo nachträglich Kenntnis über die nächtlichen Festnahmen. Zu diesem Zeitpunkt war der *GENIC* weder bekannt, dass es sich bei den Verhafteten um *Khafagy* und *al-Jamal* handelte, noch waren die Festnahmen von *SFOR*-Seite offiziell bestätigt.

Dabei wurde mitgeteilt, bei einem der Festgenommenen handele es sich um Abu Zubaydah, der sich nach damaligen deutschen nachrichtendienstlichen Erkenntnissen auch tatsächlich auf dem Balkan aufhalten sollte – eine Personenverwechslung, die sich erst später aufklären sollte.

bb) Deutsche Behörden und Dienststellen in Deutschland

Die Nachricht von den am 25. September 2001 in *Sarajewo* stattgefundenen Festnahmen des vermeintlichen *Abu Zubaydahs* (tatsächlich *al-Jamals*) und *Khafagys* kam den deutschen Behörden und Dienststellen in Deutschland auf verschiedenen Wegen und bisweilen auch parallel zur Kenntnis.

aaa) Reguläre Berichterstattung

Das *ANBw* erhielt durch die Berichterstattung des Leiters der ihr nachgeordneten *German Intelligence Cell* bereits am 25. September 2001 in Sarajewo die bis dahin noch inoffiziellen Hinweise auf die Festnahmen im Hotel *Hollywood*. Nachdem am darauf folgenden Tag, dem 26. September 2001, die *USNIC* u. a. gegenüber der *GENIC* die Festnahmen offiziell bestätigte und um Unterstützung bei der Asservatenauswertung bat, leitete das *ANBw* dies an die ihm übergeordnete Stabsabteilung im Führungsstab der Streitkräfte (Fü S II) – des *Bundesministerium des Verteidigung (BMVg)* weiter. Zudem gab es die Information an die *Besondere Aufbauorganisation USA (BAO USA)* im *Bundeskriminalamt (BKA)* weiter.

Dem Ablaufkalender der *BAO USA* nach teilte das *ANBw*, *OTL Wulf*, dem Zentralen Einsatzabschnitts der *BAO USA* um 16:15 Uhr mit:

„[...] dass ihm eine Information vorliegt, das Abu ZUBAIDAH und eine Person namens KHAFAGY (phon.) durch die Amerikaner in Bosnien-Herzegowina festgenommen wurde. Die Person namens KHAFAGY sei Geschäftsführer eines „SKD-Verlags“ in München. [...] Er bittet [...] um Weitergabe des Sachverhalts.“

Später, um 17:10 Uhr, ergänzte das *ANBw* diese Mitteilung um die Bitte der „amerikanischen Seite (...) um Sichtung des sichergestellten Materials“; nach Rücksprache mit der vorgesetzten Dienststelle, der besagten Abteilung II im Führungsstab der Streitkräfte des *BMVg* sollte der ganze Vorgang an das *BKA* abgegeben werden. Über die in der *BAO USA* damals vertretenen Verbindungsbe-

amten erfuhr in der Folge auch das *Bundesamt für Verfassungsschutz* von den Festnahmen und war in den weiteren Verlauf der Ermittlungen nachrichtlich eingebunden.

Neben dem *ANBw* bzw. *BMVg* sowie dem *BKA* erfuhr auch der BND unabhängig davon am 25. bzw. 26. September 2001 durch seine Mitarbeiter von den Festnahmen der *SFOR* und dem Unterstützungsersuchen der *USNIC*.

bbb) Kontakte zwischen deutschen und US-amerikanischen Stellen in Deutschland

Daneben informierten *US*-Stellen auch von sich aus unmittelbar deutsche Behörden und Dienststellen in Deutschland, was bisweilen zu Doppelbestätigungen zwischen den Behörden, letztlich aber zu einer Konzentration des Vorgangs bei der *BAO USA* im *BKA* führte:

(1) Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz

Nachdem das *ANBw* am 26. September erstmals um 16:15 Uhr die *BAO USA* im *BKA* über die Festnahme des vermeintlichen *Abu Zubaydahs*, *Khafagy* und dessen Bezug nach München offiziell unterrichtete, fragte die *BAO USA* zur Abklärung *Khafagys* beim bayerischen *LfV* nach.

Dieses teilte mit, dass es bereits zuvor unmittelbar von *US*-Seite informell über die Festnahme unterrichtet worden sei. In einem am 26. September 2001 vom *LfV* an das bayerische Landeskriminalamt gerichteten und an die *BAO USA* weitergeleiteten Schreiben berichtete das *LfV*, es sei ihm aus „zuverlässiger Quelle“ bekannt, dass *Khafagy* festgenommen und bei *SFOR*-Ermittlungen „offenbar“ geworden sei, dass eine Verbindung bestehe zwischen dem Umfeld von „Usama bin Laden“ und *Khafagy*. Diesen externen Informationen fügte das *LfV* im gleichen Bericht seine eigenen Erkenntnisse über *Khafagy* an. Demnach sei er ein führender Repräsentant der Muslimbruderschaft und gebe sich als Anhänger eines islamischen Gottesstaates zu erkennen. Sein Verlag vertreibe Bücher „mit klaren Tendenzen von antidemokratischer, rassistischer, antijüdischer und islamistischer Polemik“. Bei seiner Festnahme habe er – was sich später als falsch herausstellte – einen jordanischen Reisepass bei sich gehabt, was auf einen „konspirativen Hintergrund“ hindeute.

(2) Bundeskanzleramt

Neben dem bayerischen *LfV* wurde auch das Bundeskanzleramt (*BK*) unmittelbar und informell von *US*-Seite über die Festnahmen informiert, ohne dass dabei jedoch der Name „Khafagy“ fiel. Nach Aussage des Zeugen *Wenckebach*, dem damaligen ständigen Vertreter des Leiters der für den Bundesnachrichtendienst und Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes zuständigen Abteilung 6 im *BK*, erhielt er am 26. September 2001 den Anruf eines ihm persönlich bekannten Mitarbeiters der *US*-Botschaft in Deutschland. Dieser teilte ihm mit, dass „[...] eine oder mehrere aus ihrer Sicht dem Terrorismus zuzurechnende Person in Bosnien-Herzegowina verhaftet worden

seien und dass ein oder zwei dieser Personen auch besondere Bezüge nach Deutschland aufwies, insbesondere nach Bayern, [...]“ (Protokoll-Nummer 87, S. 44)

Damit verbunden sei auch ein Angebot gewesen, die sichergestellten Beweismittel mit auswerten und/oder die festgenommenen Personen befragen zu können, wobei die näheren Umstände der Festnahme ihm gegenüber unerwähnt geblieben seien. *Wenkebach* leitete die Information noch am selben Tag an die *BAO USA* im *BKA* weiter. Die *BAO USA* erschien ihm damals hierfür vorrangig zuständig, für deren Arbeit *Khafagy*, aufgrund seines Deutschlandsbezuges, und *Abu Zubaydah* ohnehin, eine Rolle bei den Ermittlungen im Inland hätte spielen können, wie der Zeuge *Wenkebach* vor dem Ausschuss seine damalige Entscheidung begründet hat:

„Meine Überlegung – [...] – war, dass das Bundeskriminalamt die richtige Adresse war. Die waren dabei, einen sehr großen Stab [die *BAO USA*] aufzubauen, wo praktisch alles zusammenfließen konnte, was mit internationalem Terrorismus zu tun hatte.“ (Protokoll-Nummer 87, S. 45 f.)

Ausweislich eines Telefonvermerks unterrichtete er den diensthabenden stellvertretenden Polizeiführer (SV/PF) der *BAO USA*, *Neidhardt*, um 17:10 Uhr darüber, dass in Bosnien „bis zu vier Personen“ festgenommen worden seien, die „in erheblichem Umfang Unterlagen und PC's mit Informationen mit sich führten, welche im vorliegenden Verfahren [zur Hamburger-Terrorzelle u. a.] von Bedeutung sein könnten.“

Ebenfalls informierte der Zeuge *Wenkebach* den Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, *Uhr lau*, im Laufe des Tages, über die ihm mitgeteilten Informationen. Dieser stimmte der Entscheidung seines Stellvertreters, „dass die Federführung für die Unterstützung bei der Auswertung und Bewertung der Asservate, beim Bundeskriminalamt lag [...]“ zu, wie der Zeuge *Uhr lau* vor dem Ausschuss bestätigt hat. (Protokoll-Nummer 89, S. 60 f.)

b) Ermittlungen und Unterstützung der SFOR durch das BKA in Sarajewo

aa) Entsendung von BKA-Beamten nach Sarajewo

Kurz nachdem der stellv. Polizeiführer der *BAO USA*, *Neidhardt*, vom Zeugen *Wenkebach* im Bundeskanzleramt über die Festnahmen unterrichtet wurde, erhielt er um 17.25 Uhr einen weiteren Anruf, dieses Mal vom *Brigadegeneral Röhrs*, dem damalige Leiter der für das gesamte Nachrichtenwesen der Bundeswehr zuständigen Stabsabteilung des *Führungsstabes – Fü S II – im Bundesministerium des Verteidigung (BMVg)*. *Röhrs* berichtete *Neidhardt* ebenfalls von den dem *ANBw* vorliegenden – und bereits der *BAO USA* mitgeteilten – Information über die Festnahmen am Vortag und dem Unterstützungsersuchen der *SFOR*. In einem zu diesem Telefonat gefertigten Vermerk heißt es:

„Aus Sicht von General *Röhrs* ist dies kein Fall allein für die militärischen Sicherheitsdienste. [...] Er habe bereits

heute Vormittag Herrn *Uhr lau* im BK-Amt darüber informiert, dass nach seiner Einschätzung dringend auch fachkundige TE-Spezialisten des *BKA* beteiligt werden müssten.“

Der genaue Inhalt und der Zeitpunkt des in dem Vermerk erwähnten Telefonats zwischen *Röhrs* und *Uhr lau* am Vormittag konnte vom Ausschuss nicht eindeutig geklärt werden; beiden Zeugen war bei ihren Vernehmungen auf Nachfrage der konkrete Inhalt des Gesprächs aufgrund des mittlerweile beträchtlichen zeitlichen Abstands nicht mehr erinnerlich.

Jedenfalls bot *Röhrs* dem stellvertretenden Polizeiführer der *BAO USA* an, Beamte des *BKA* am nächsten Tag von *Geilenkirchen* aus mit nach *Sarajewo* fliegen zu lassen und ihnen einen arabischen Dolmetscher an die Seite zu stellen. Beide Angebote nahm *Neidhardt* an. Für den Auftrag wählte er die beiden *BKA*-Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* aus. Kriminalhauptkommissar *Port* arbeitete seit 2001 in der Abteilung „Staatschutz“ des *BKA* im Bereich „Islamistischer Terrorismus“. Innerhalb der im *BKA* nach den Anschlägen vom 11. September gegründeten *BAO USA*, arbeitete er im „Zentralen Einsatzabschnitt“. Dort begleitete er alle Ermittlungshandlungen außerhalb des konkreten Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwaltes (*GBA*) zur *al-Qaida-Zelle* um *Said Bahaji*, der sog. Hamburger Terrorzelle, zu der von einem eigenen Einsatzabschnitt der *BAO USA* in Hamburg ermittelt wurde (Einsatzabschnitt Hamburg). Kriminalhauptkommissar *Zorn* wurde wegen seinen Erfahrungen aufgrund zurückliegender Verwendung im ehemaligen Jugoslawien im Zusammenhang mit den Verfahren zur Aufklärung und Ahndung von Kriegsverbrechen des *ICTY* ausgewählt.

Der stellvertretende Polizeiführer holte zudem beim Vizepräsidenten des *BKA*, *Falk*, die Genehmigung zur avisierten Dienstreise nach *Sarajewo* am nächsten Tag ein. Vizepräsident *Falk* war bereits durch ein vorheriges Telefonat mit dem damaligen Generalbundesanwalt *Nehm* über den Sachverhalt informiert worden, der seinerseits durch einen Vertreter des *BK*, den Zeugen *Uhr lau*, informiert worden sei.

bb) Auftrag der nach Sarajewo entsandten BKA-Beamten

Der Arbeitsauftrag der nach Sarajewo entsandten *BKA*-Beamten wurde nicht schriftlich zu den Akten genommen.

In einem vom Beamten *KHK Port* am 27. September 2001 in Sarajewo verfassten Tätigkeitsvermerk notiert dieser zum Anlass und Grund der Dienstreise:

„Mögliche Festnahme des *ABOU ZUBAYDHA* in Sarajewo am 25.09.2001 [...] Zusammen mit *ZUBAYDAH* soll ein *Abdel Halim KHAFAGY* [...] festgenommen worden sein. Um mögliche Verbindungen zu den derzeit in Deutschland laufenden Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung abzuklären, flogen Unterzeichner und *KHK*

Zorn am 27.09.2001 ins Hauptquartier der SFOR in Sarajewo/BiH.“

Für die SFOR standen von Anfang an Eigensicherungsge-sichtspunkte im Vordergrund ihres Unterstützungsersuchens: Bereits bei ihrer Ankunft eröffnete man den BKA-Beamten, dass die Weisung des COMSFOR bestehe, die vorliegenden Asservate auf mögliche Hinweise für eine Gefährdung der in BiH stationierten SFOR-Kräfte auszuwerten. Auch erhielten sie von dem für die Asservatenauswertung zuständigen US-Offizier in der USNIC den Hinweis, dass „seitens der SFOR-Kräfte nicht die strafprozessuale Verfolgung der Verdächtigen im Vordergrund stehe, sondern Hauptaufgabe die Prävention vor Anschlägen gegen SFOR-Kräfte sei.“ Zudem waren an dem Gesamtvorgang keine US-Polizeibehörden beteiligt, wie den BKA-Beamten sowohl seitens des Leiters der USNIC als auch durch FBI-Vertreter selbst mitgeteilt wurde, die die Maßnahmen als „rein militärischer, präventiver Natur“ bezeichneten. Dies entspricht auch dem von der SFOR öffentlich vertretenen Selbstverständnis dieser Festnahmen.

Nach Aussage der zum Arbeitsauftrag der BKA-Beamten vernommenen Zeugen haben sowohl repressive als auch präventive Aspekte zu deren Auftrag gehört. Unter dem Eindruck der (Falsch-)Meldung einer Festnahme des hohen al-Qaida Funktionärs *Abu Zubaydah* und der mit ihm zusammen festgenommenen Person des *Khafagy* (der Bezüge in das Münchener islamistische Milieu nachgesagt wurden), sei der Auftrag der entsendeten Beamten gewesen, die SFOR bei der Auswertung der Asservate mit dem Ziel zu unterstützen,

- um einerseits eventuelle Bezüge zu den in Deutschland vom BKA im Auftrag der GBA geführten Ermittlungen, insbesondere zur Hamburger-Terrorzelle, aufzuklären
- sowie andererseits Anhaltspunkte für sowohl gegen die Bundesrepublik Deutschland als auch die SFOR gerichtete Anschlagplanungen zu finden. (Protokoll-Nummer 85, S. 8; Protokoll-Nummer 91, S. 8)

Der damalige Polizeiführer der BAO USA, *Klink*, hat dies in seiner Aussage dahingehend präzisiert, dass das BKA zum einen als im Auftrag der GBA ermittelnde Behörde gem. § 4 BKA-Gesetz Erkenntnisse und mögliche Verbindungen zum Ermittlungsverfahren zur Hamburger Zelle – dem Ermittlungsverfahren gegen *Said Bahaji*, *Ramsi Mohamed Abdullah Binalshibh* und weitere, bisher unbekannte Personen wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Mord und mit Angriff auf den Luftverkehr – gewinnen wollte. Zum anderen sei die Erhebung kriminalpolizeilicher Informationen über die islamistische Szene in Deutschland als Zentralstelle gem. § 7 BKA-Gesetz verfolgt worden, um diese den zuständigen deutschen Behörden zu präventiven und repressiven Zwecken zur Verfügung stellen zu können. Beides habe gleichermaßen eine Rolle gespielt.

„Wir haben uns in dieser Zeit – das war ja etwas 14 Tage nach den Anschlägen des 11.09. – intensiv bemüht, alle

möglichen Bezüge aufzuhellen, die mit dem Bereich „islamistischer Terrorismus“ zu tun hatten. [...] Wegen der Deutschlandbezüge dieser Asservate und wegen des möglichen Zusammenhanges zu den Erkenntnissen, die wir aus anderen Komplexen des islamistischen Terrorismus gesammelt hatten, schien es angezeigt, dorthin Beamte des Bundeskriminalamtes zu entsenden, die bei der Asservatenauswertung helfen sollten.“ (Protokoll-Nummer 85, S. 40, 42)

Eine Rolle gespielt habe auch der durch *Khafagy* bestehende Deutschlandbezug und seine, nach den Informationen des bayerischen LfV, bestehende Kontakte zu islamistischen Kreisen, obwohl zu diesem Zeitpunkt gegen *Khafagy* selbst kein Ermittlungsverfahren geführt wurde, so der Zeuge *Klink*:

„Es gab insgesamt eine Verdachtslage, die auf mehreren Umständen fußte. Das waren die Tätigkeiten des Herrn *Khafagy* in diesem Verlag und die Erkenntnisse, die uns bayerische Behörden dazu geliefert haben. Es war auch bekannt geworden – [...] –, dass er über Mittelsleute auch in den Bereich ‚Salim und Darkanzali‘, Hamburg, Kontakte haben sollte. [...] Wir wollten umfassend ermitteln, wer hier zu diesem Kontaktnetz gehörte, wer also hier die Sache des islamistischen Fundamentalismus in Deutschland unterstützt und möglicherweise eben dann auch in die Terrorzelle, die es da gab zu diesem Zeitpunkt, Verbindungen hatte.“ (Protokoll-Nummer 85, S. 42, 47)

Die sich bald herausstellende Personverwechslung *al-Jamals* mit *Abu Zubaydah* habe am Grund des Einsatzes der BKA-Beamten in Sarajewo nach einhelliger Auffassung aller vernommenen Zeugen nichts geändert: Man wollte nach wie vor feststellen, ob sich aus den Asservaten Hinweise auf Anschlagplanungen ableiten ließen.

Zudem bestanden dem Zeugen *Klink* zufolge nach wie vor hinsichtlich *Khafagy* Verdachtsgründe aufgrund von Bezügen nach Deutschland, die eine weitere Auswertung der Asservate durch das BKA rechtfertigten, „zumal insgesamt auch Bosnien damals für uns als eine interessante Basis des islamistischen Terrorismus eine Rolle spielte.“ Dies sei auch der Grund gewesen, weswegen das BKA *Khafagy* nach seiner Inhaftierung, Abschiebung und anschließenden Rückkehr nach Deutschland am 22. Januar 2002 vernommen habe, da das „Interesse an der Aufklärung dieser Dinge“ nach wie vor nicht erloschen gewesen sei. (Protokoll-Nummer 85, S. 50, 52) Auch nach Aussage des Zeugen *KHK Port*, sei nach der Aufdeckung der Personverwechslung aus präventiven Gründen die weitere Auswertung der Asservate notwendig geblieben:

„Es blieb der präventive Charakter, weil diese zwei Personen, die dort festgenommen wurden, im Verdacht standen, Anschläge gegenüber der SFOR geplant zu haben. [...] Das Ganze war natürlich auch mit Bezügen nach Deutschland verbunden, da Herr *Khafagy* in München ansässig war. [...] Darüber hinaus bestand weiterhin der Auftrag, zu schauen, ob daraus eine Gefährdung deutscher Interessen abzuleiten ist.“ (Protokoll-Nummer 85, S. 8, 9)

cc) Anreise und erste in Augenscheinnahme des sichergestellten Asservate in Sarajewo

Am 27. September 2001 reisten die beiden *BKA*-Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* in Begleitung des *BND*-Sprachmittlers *S.* zum Hauptquartier der *SFOR* nach *Sarajewo*. Von hier aus berichteten sie bis zu ihrer Abreise am 4. Oktober 2001 täglich schriftlich und fernmündlich über den Fortgang ihrer Arbeit an ihre vorgesetzte Dienststelle, die *BAO USA* im *BKA* in Deutschland.

Nach einem Einführungsgespräch brachte der Leiter der *GENIC*, *OTL G.*, die Beamten zu den sich ebenfalls im Hauptquartier der *SFOR* befindlichen Räumlichkeiten der *USNIC*, in denen man die bei der Festnahme sichergestellten Unterlagen und Gegenstände *Khafagys* und *al-Jamals* verwahrte. Hier trafen sie den Leiter der *USNIC*, der die *BKA*-Beamten in Empfang nahm und in die Materie einfuhrte. Die bei der Festnahme sichergestellten Gegenstände (Asservate) – Bekleidungsstücke, Akten, Bücher und Zettel – lagen dort unsortiert auf mehreren in der Mitte des Raumes zusammen geschobenen Tischen verteilt und wurden von vier Mitarbeitern der *USNIC* durchgesehen. Es habe ein „organisatorisches Chaos“ geherrscht, berichtete telefonisch der Beamte *Zorn* am Abend an seine Dienststelle. In ihrem Tagesbericht vom 27. September 2001 notierten die Beamten:

„Der erste Eindruck, der sich den *BKA*-Beamten bot, war der einer unkoordinierten, nicht dokumentierten Durchsicht der Asservate, ohne Rücksicht auf mögliche Fingerprints.“

Bis zu ihrem Eintreffen war hinsichtlich der Asservatenauswertung weder eine vollständige Liste der sichergestellten Gegenstände angelegt, noch ein Bericht, der die genaue Anzahl und die Personalien der Festgenommenen oder die näheren Umstände der Festnahme wiedergab erstellt worden. Als Festnahmegrund sei den *BKA*-Beamten stets „Bezüge[...] zum Terrorismus, Gefährdung der *SFOR*-Truppen“ angegeben worden. Nachfragen der Zeugen *KHK Port* und *KHK Zorn* nach den Gesamtumständen, dem Anlass und Hintergrund der Festnahme *Khafagys* und *al-Jamals*, blieben von der *US*-Seite mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit und besondere Schutzwürdigkeit dieser so bezeichneten „Intelligence“-Information bis zuletzt unbeantwortet.

An den Asservaten sei auffällig gewesen, wie der Zeuge *KHK Port* und auch der zeitweise an der Auswertung mitbeteiligte *BND*-Mitarbeiter, der Zeuge *H.*, später vor dem Ausschuss aussagten, dass einige der Gegenstände und auch die später hinzugekommenen Kleidungsstücke teilweise erhebliche Blutanhaftungen aufgewiesen hätten.

„[D]as waren keine Spritzer, das war teilweise auch ein Viertelstück von einer DIN A4-Seite.“ (Protokoll-Nummer 85, S. 23), erinnerte sich der Zeuge *KHK Port* in seiner Aussage vor dem Ausschuss. Auf Fragen nach der Herkunft der Blutanhaftungen habe man den *BKA*-Beamten die Auskunft geben, dass diese bei der Festnahme entstanden seien, da sich – der damals 69-jährige – *Khafagy* gewehrt habe. Zugleich habe man jedoch versichert, dass

eine medizinische Versorgung sichergestellt sei. Aller Wahrscheinlichkeit nach stammten die Blutanhaftungen von der Platzwunde, die dem *Khafagy* bei seiner Festnahme durch einen Gewehrkolbenschlag zugefügt wurde (s. o. S. 81, A.III.1.e)).

dd) Absprache mit der US-Seite über die weitere Vorgehensweise

Am Abend des Anreisetages fand auf Bitten der *BKA*-Beamten ein Koordinierungsgespräch mit dem Leiter und weiteren Vertretern der *USNIC*, einem „*US-Intelligence-Officer*“ sowie Vertretern der *GENIC* statt. Hier erfuhren sie von dem „*US-Intelligence-Officer*“, dass beide Festgenommene in ein „*SFOR*-Hochsicherheitsgefängnis in Tuzla“ gebracht und dort gerade vernommen werden. Auch teilte man ihnen an dieser Stelle die den *US*-Kräften unterlaufene Personenverwechslung mit: Ein Lichtbildabgleich und eine Echtheitsprüfung des sichergestellten jordanischen Passes *al-Jamals* habe zweifelsfrei ergeben, dass es sich nicht um *Abu Zubaydah*, sondern um *al-Jamal*, den Schwager des *Khafagy* handelte. Trotzdem stellte die *US*-Seite in Aussicht, dass am Folgetag mit der Entscheidung des Commanders *SFOR* (*COMSFOR*) zu rechnen sei, *Khafagy* und *al-Jamal* über die üblichen 72 Stunden hinaus weiter festzuhalten, wozu der *COMSFOR* auf Grundlage des *Dayton-Abkommens* berechtigt sei, wenn eine Gefährdung der *SFOR* nicht ausgeschlossen werden könne. Auf Bitten der *BKA*-Beamten sagten die *US*-Vertreter ihnen zu, sie über diese Entscheidung umgehend zu informieren.

Für die weitere Vorgehensweise vereinbarten beide mit dem Leiter *USNIC* und *GENIC*

- die Sichtung der deutschen und arabischen Dokumente – die arabischen mit Schwerpunkt *Khafagy* insbesondere unter dem Aspekt ihrer strafrechtlichen Relevanz
- sowie die Anfertigung von Arbeitskopien und Scans der Asservate, auch für die deutschen Sicherheitsbehörden

durch die *BKA*-Beamten.

ee) Ergebnisse der Asservatenauswertung

In den Folgetagen werteten die *BKA*-Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* die bei der Festnahme in *Khafagys* Hotelzimmer im „Hollywood“ sichergestellten Gegenstände, überwiegend Dokumente, sowohl unter präventiven (*SFOR*-Gefährdungs-) als auch strafrechtlichen (repressiven) Gesichtspunkten aus. Hierbei unterstützte sie im Wesentlichen der *BND*-Sprachmittler *S.*, ein hierfür kurzfristig nach *Sarajewo* verlegter Sprachmittler der Bundeswehr sowie einige *US*-amerikanische *SFOR*-Angehörige mit arabischen Grundkenntnissen.

aaa) Allgemeine Ergebnisse

Am 28. September 2001 berichteten die *BKA*-Beamten an die *BAO USA*, dass „bei dem Großteil der Dokumente es sich um Geschäftskorrespondenz des *BAVARIA* Verlages

[handele], die die Übersetzung des Koran in die russische, serbo-kroatische u. a. Sprachen zum Inhalt haben.“

Nach Angaben des BND-Sprachmittlers S. habe es sich bei den in arabisch abgefassten Dokumenten im Wesentlichen ebenfalls um Korrespondenzen *Khafagys* mit islamischen Zentren gehandelt, die „islamische Propaganda/Werbematerial“ enthielten und keine terrorbezogenen Inhalte hatten.

Bereits am 29. September 2001 stellten die Beamten *KHK Zorn* und *KHK Port* in ihrem Tagesbericht fest:

„Nach wie vor haben sich aus der Asservatenauswertung keine konkreten Anhaltspunkte für die Einleitung von strafprozessualen Maßnahmen in Deutschland ergeben“.

Die sonstigen Asservate bestanden aus Kleidungsstücken, Druckwerken des Korans und persönlichen Gegenständen der Festgenommenen.

bbb) Sichergestellte PCs und Datenträger

Ebenfalls am zweiten Tag der Asservatenauswertung stellte sich heraus, dass die sichergestellten PCs und Datenträger, von denen bei der ersten Berichterstattung an die *BAO USA* mit die Rede war, nicht von der Festnahme *Khafagys*, sondern von anderen zeitgleich durchgeführten Durchsuchungen von US-Kräften bei der *Saudi High Commission for Relief* in Sarajewo stammten. Dass es im Zeitraum der Festnahme *Khafagys* und *al-Jamals* zu weiteren Durchsuchungen und Sicherstellungen unter Leitung der *SFOR*-Kräfte im großen Umfang gekommen sei, die die Auswertungskapazitäten der *SFOR* überstiegen, gab der für die Asservatenauswertung zuständige Mitarbeiter der *USNIC* gegenüber den *BKA*-Beamten bereits am ersten Tag der *BKA*-Unterstützung an.

ccc) Angeblich sichergestellte hohe Geldsummen

Den Akten der *GENIC* und einem Gedächtnisprotokoll des *BND*-Mitarbeiters P. zufolge soll bei der Festnahme *Khafagys* eine „fünfstellige Summe an Bargeld unter einem Teppich“ bzw. „100 000 USD in bar“ sichergestellt worden sein. Dies konnte weder von den vom Ausschuss hierzu vernommenen Zeugen noch in der weiteren Beweisaufnahme in irgendeiner Weise belegt werden. In den Berichten der *BKA*-Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* werden ausschließlich jordanische, serbo-kroatischen sowie deutsche Banknoten im Gesamtwert von ca. 3 000 DM genannt, die sich in der sichergestellten persönliche Habe *Khafagys* und *al-Jamals* auffanden. Im Rahmen seiner Aussage war es dem Zeugen *KHK Port* auch nicht erklärlich, wie es zu dieser Feststellung durch die *GENIC* kommen konnte. Der Zeuge *Khafagy* selbst hat vor dem Ausschuss nachhaltig den Besitz einer solchen Geldsumme bestritten:

„Nein, ich hatte das nicht. Das sind Beträge, die ich weder in Dollar noch in Euro jemals hatte, keine 100 000. Wenn ich so viel Geld hätte, dann hätte ich das Buch

überall sonst drucken können. Damit wäre ich nicht gezwungen gewesen, nach Sarajevo zu gehen.“ (Protokoll-Nummer 81, S. 83)

In seiner Vernehmung durch den Ausschuss berichtete der Zeuge P., dass er diese Information selbst nur von einem Zeugen von Hörensagen erhalten hatte: In Gesprächen mit Soldaten einer anderen Kontingentnation habe man ihm erzählt, dass bei der Festnahme „ein sehr hoher Geldbetrag – 100 000 Dollar ist auch der Betrag, der mit jetzt in Erinnerung ist – sichergestellt worden [sei]“ (Protokoll-Nummer 83, S. 32).

Anlässlich einer regulären *Joint Press Conference* am 2. Oktober 2001 bestätigte die *SFOR*, dass sie bei einer Durchsuchung der Räumlichkeiten der *Saudi High Commission for Relief* am 26. September 2001 ebenfalls im Stadtteil *Ilidiza*, zwischen 100 000 und 200 000 DM in bar sichergestellt habe. Gleiches besagen Pressemeldungen aus diesem Zeitraum, denen zufolge bei den Durchsuchungen der Räumlichkeit der *Saudi High Commission* in Sarajewo nicht nur PCs sichergestellt worden seien, sondern auch eine hohe Geldsumme, die offiziell zu karikativen Zwecken verwandt werden sollte.

Letztlich konnte dieser Sachverhalt durch den Ausschuss nicht abschließend geklärt werden.

ddd) Als verdächtig angesehene Telefonbucheinträge

Am 29. September 2001 teilte der Leiter *USNIC* den *BKA*-Beamten mit, dass von einer ursprünglichen avisierten Abschiebung *Khafagys* und *al-Jamals* vorerst abgesehen worden sei, da sich mittlerweile Hinweise auf eine mögliche Gefährdung der *SFOR*-Kräfte ergeben hätten. Anlass seien Hinweise auf Kontakte *Khafagys* zu Pharmazie- und Umwelt- bzw. Biotechnologiefirmen, die dem persönlichen auf arabisch geführten Telefonbuch und sichergestellten Visitenkarten *Khafagys* entnommen worden seien.

Diese, den *BKA*-Beamten zunächst nicht vorgelegten, Asservate, konnten von ihnen am nächsten Tag selbst ausgewertet werden, wobei sich die vorgenannten Kontakte in Form von Eintragungen und Visitenkarten bestätigten. Aufmerksamkeit erweckte u. a. die Eintragung eines *Samir Mahmood Abdalrazic*, der im Bezug auf „*Blood Diseases*“ (Blutkrankheiten) von *Khafagy* im Telefonbuch geführt wurde. Dennoch meldeten die *BKA*-Beamten am 30. September 2001 an die *BAO USA*, dass nach ihrer Einschätzung aus den vorliegenden Unterlagen keine „wie auch immer geartete Gefährdung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ abzuleiten sei. Die „verdächtigen Einträge“ seien allesamt älteren Datums und enthielten keine Aufzeichnung über konkrete Treffen, Absprachen und sonstige Kontakte zu den „verdächtigen“ Firmen. Dies gelte auch für die im Telefonbuch *Khafagys* vermerkte Vielzahl weiterer Adressen medizinischer Einrichtungen oder Ärzte.

ff) Abgebrochener Befragungsversuch auf der Eagle Base

Obwohl den *BKA*-Beamten die Möglichkeit einer Befragung *Khafagys* oder *al-Jamals* seit dem 28. September 2001 mehrmals von amerikanischer Seite aus angetragen wurde, sahen die Zeugen *KHK Port* und *KHK Zorn* hier von zunächst ab.

In seiner Aussage vor dem Ausschuss begründete der Zeuge *KHK Port* diese Haltung zum damaligen Zeitpunkt so:

„Weil sich aufgrund der Erkenntnislage vor Ort erst mal keine Bezüge zu dem Verfahren in Deutschland, zu den Ermittlungsverfahren in Deutschland darstellten. Auch aus den Asservate bzw. Unterlagen ergaben sich keine Gefährdungshinweise. Deswegen haben wir gesagt: Es besteht kein Bedarf.“ (Protokoll-Nummer 85, S. 21)

Dies änderte sich erst mit der Entdeckung der Namen *Thaer Mansours* und *Belfas* in *Khafagys* Telefonbuch am 1. Oktober 2001, die einen Zusammenhang zwischen den von der *BAO USA* in Deutschland betriebenen Ermittlungen und *Khafagy* herstellten. *Belfas* spielte eine Rolle im Ermittlungsverfahrens zur Hamburger-Terrorzelle gegen *Sahid Bahaji*, *Ramzi Binalshibh* u. a. – dem primären Grund ihrer Anreise nach Sarajewo, wie auch der Zeuge *Klink* vor dem Ausschuss ausführte:

„Er [Belfas] hatte Kontakte zu dem Binalshibh, dem Vertreter von Chalid Shaikh Mohammed, also einen hochrangigen al-Qaida-Mann, und hatte wohl auch eine Zeitlang mit dem zusammengewohnt und hatte auch Kontakte zu Bahaji und anderen Leuten aus dem Hamburger Kreis. Von daher hat für uns da natürlich diese Erkenntnis, dass der Name dort steht, eine große Bedeutung gehabt.“ (Protokoll-Nummer 85, S. 47)

Gegen *Thaer Mansour*, dessen Eintrag *Khafagy* in seinem Telefonbuch den Zusatz „Father of the Liberation-Party“ hinzugefügt hatte, wurde wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a StGB ermittelt. Allerdings reichte der Tatverdacht nicht für eine Anklageerhebung aus.

„[Es] gab [...] noch einen Zweiten, einen gewissen Thaer Mansour, der aus dem süddeutschen Raum war, den wir schon kannten aus dem Verfahren Meliani. Ich meine die Gruppe, die den Anschlag in Straßburg geplant hatte. Dort gab es einen gewissen Ben Heni, der zu dieser Gruppe mit gerechnet worden ist und ein Verbindungsmann zu einer terroristischen Gruppe in Italien war. Von daher war dieser Thaer Mansour ebenfalls von Bedeutung. [...] Insofern war auch dieser Mensch, der eben auch eine starke Einbindung in die terroristische Szene in Deutschland hatte, von besonderer Bedeutung.“ (Protokoll-Nummer 85, S. 47), beschrieb der Zeuge *Klink* die Einschätzung des *BKA*. Bei beiden habe es sich nach seiner Aussage um „zwei aus unserer Sicht exponierte Personen der extremistischen-fundamentalistischen Szenen“ gehandelt. Daher wollte man sich Klarheit verschaffen und traf in der *BAO USA* die Entscheidung doch eine Befragung *Khafagys* durchzuführen, um sich über die Bezie-

hung und das Wissen *Khafagys* zu diesen beiden Personen näher Aufschluss zu verschaffen. (Protokoll-Nummer 85, S. 41, 43, 47)

Hierbei sollte es sich lediglich um eine vorbereitende informatorische Befragung und nicht um eine Vernehmung handeln, wie der Zeuge *Klink* vor dem Ausschuss ausführte:

„Ich betone bewusst: Zu befragen. Für eine Vernehmung gab es damals noch keine ausreichende Basis. Es sollte zunächst einmal in einem Vorgespräch, einer informatorischen Befragung, geklärt werden, ob eine Vernehmung Sinn macht. Dann hätte man das auf dem formellen Wege über [die] Rechtshilfe nachvollziehen müssen.“ (Protokoll-Nummer 85, S. 41)

Nach Rücksprache mit der *BAO USA* und der Bundesanwaltschaft leitete man den Wunsch nach einer Befragung *Khafagys* am selben Tag an den Leiter der *USNIC* weiter, der eine Befragung in den nächsten Tagen in Aussicht stellte.

aaa) Hinflug und Aufenthalt auf der Eagle Base

Bereits am nächsten Tag, dem 2. Oktober 2001, flogen die beiden *BKA*-Beamten und der *BND*-Sprachmittler *S.* mit einem *US*-Militärhubschrauber zur *Eagle Base* bei *Tuzla*, einer großflächigen Militärbasis des *US*-amerikanischen *SFOR*-Kontingents mit angeschlossenem Flugplatz, der bei schlechter Witterung auch von der Bundeswehr als Ausweichplatz für den Transfer genutzt wurde. Bereits am Tag ihrer Anreise in Sarajewo, dem 27. September, erhielten die *BKA*-Beamten die Information, dass man *Khafagy* und *al-Jamal* dort festhielt.

Nach Aussage des Leiters der *GENIC*, *OLT G.*, sei es durchaus bekannt gewesen, dass dort festgenommene Personen von der *SFOR* gefangen gehalten wurden.

„Es wurde in den Lagen auch der *SFOR* gebrieft, wenn Personen festgenommen wurden – nicht auf diese Art und Weise, aber festgenommen wurde – und dann in *Tuzla* inhaftiert wurde.“ (Protokoll-Nummer 87, S. 23), hat der Zeuge *G.* vor dem Ausschuss angegeben.

Dem stellvertretenden Sicherheitsbeauftragten auf der *Eagle Base*, bei dem die Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* nach ihrer Ankunft im Stabsbereich der *Eagle Base* vorsprachen, sei allerdings die Anwesenheit von Inhaftierten auf der *Eagle Base* zunächst nicht bekannt gewesen. Erst nachdem dieser mit dem Sicherheitsbeauftragten in *Sarajewo* Rücksprache gehalten und zur Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Person auf der *Eagle Base* instruiert worden sei, sei ein Zivilist erschienen, der sich ihnen mit dem Namen *M.* vorgestellt habe und sie von dort zum Gefängnisbereich gefahren habe. Der Zeuge *KHK Zorn* habe *M.* wiedererkannt. Einige Tage zuvor sei dieser mit zwei weiteren Personen im Asservatenauswertungsraum der *USNIC* erschienen, erfragte dort von den *US*-Sprachmittlern Informationen für die Vernehmung und gab sich in einem kurzen Gespräch dem Zeugen *KHK Zorn* gegenüber als eine der Verhörpersonen *Khafagys* aus.

Die Fahrt führte zu einem abseits von der Straße in einem Waldstück gelegenen und gesondert gesicherten Bereich innerhalb der *Eagle Base*, der über einen von der Hauptstraße abgehenden Weg zu erreichen war. Mehrere Container waren hier zu verschiedenen größeren „Containerhäusern“ zusammengestellt und aneinandergereiht. In einem als Bürobereich genutzten Containerhaus stellte man ihnen zunächst drei weitere Mitglieder des US-Vernehmungsteams von *Khafagy* und *al-Jamal* vor.

Auf Bitten der *BKA*-Beamten zeigte man ihnen dann den Vernehmungsraum und die Unterbringung der Festgenommenen:

Der Vernehmungsraum befand sich am Ende eines der Containerhäuser. Zu den von den US-Angehörigen ihm gegenüber geschilderten bisherigen Vernehmungen notierte der Zeuge *KHK Zorn* in einem nach seiner Rückkehr verfassten Bericht (*Dokument Nummer 51*):

„Nach dem wir kurz erklärt hatten, wie wir uns den Ablauf der Befragung vorstellen würden, erläuterte M. die Anordnung und Position bei der von ihnen durchgeführten Vernehmungen. An einem Tisch in der Mitte des Raumes würden der Gefangene und ihm gegenüber der Vernehmende sitzen: Hinter dem Gefangenen in der Ecke sei eine Wache. Weitere anwesende Personen würden hinter dem Gefangenen stehen. Man ‚wolle aber nicht, dass der Gefangene wissen könne, wer sich hinter seinem Rücken befände‘. [...] Angesprochen auf die bisherigen Vernehmungen sagte M., dass *KHAFAGY* bisher sehr willensstark gewesen sei. Er habe auch zu Beginn versucht, ‚nicht in seinem Raum zu schlafen‘. Im Gegensatz hierzu habe *AL-JAMAL* ständig versucht, zu schlafen, ‚man habe ihn aber nicht schlafen lassen.‘

Auf Nachfrage gab man ihnen die Auskunft, dass bei den Vernehmungen kein Rechtsanwalt zugegen gewesen sei, was dem von der *SFOR* öffentlich vertretenen Prozedere entsprach.

Hieraufhin zeigte man den Beamten die Unterkünfte der Festgenommenen, die sich in einem anderen Containerhaus befanden. Der *BKA*-Beamte *Zorn* notierte hierzu in einem späteren Bericht:

„Im Eingangsbereich zu einem weiteren Container-Haus wurden wir von M. gebeten, beim Betreten des Hauses nicht zu reden und keine Geräusche zu machen. Zur Begründung führte er an: ‚Wir wollen nicht, dass sie wissen, wie spät oder welche Zeit es jetzt ist.‘ So habe *KHAFAGY* am Tag zuvor (Montag) angenommen, es sei Donnerstag, und er hätte einen für ihn wichtigen Termin wahrnehmen oder absagen müssen.

Beim Gang durch den Flur des Container-Hauses, der mit Teppichböden ausgelegt war, deutete M. auf die Türen, hinter denen sich die Räume (Container-Räume) der Gefangenen befanden. An den Türen waren Zettel mit Bezeichnungen für die Gefangenen, wie z. B. ‚Der alte Mann‘. Am Ende des Flurs saßen zwei Männer in Tarnuniformen, die offensichtlich als Wachen eingeteilt waren.

Außerhalb des Gebäudes konnten wir erkennen, dass die Außenseiten der Container, in denen normalerweise Fenster waren, mit großen Holzbretterwänden verstellt und mit Schräghölzern verkeilt waren. Öffnungen in Form von Fenstern oder Lichteinlässen waren nicht zu erkennen.“

Schon auf der Fahrt zum Gefängnisbereich warnte M. die *BKA*-Beamten vor dem Anblick *Khafagys* frisch genähter Kopfverletzung, die bei der Festnahme entstanden sei, da er sich ‚mit Händen und Füßen gewehrt‘ habe. Ärzte würden sich jedoch ständig um die Gefangenen kümmern: ‚Es sähe aber immer noch sehr schlimm aus.‘

Unter dem Eindruck dieser Haftumstände entschieden sich die *BKA*-Beamten an dieser Stelle, ihr Vorhaben abzubrechen und keine Befragung *Khafagys* vorzunehmen. Zur Begründung hat sich der Zeuge *KHK Port* vor dem Ausschuss dahingehend geäußert:

„Insgesamt fanden wir die Situation nicht der deutschen Rechtsordnung entsprechend. Das war keine Grundlage, dort auch nur eine informatorische Befragung des Herrn *Khafagy* durchzuführen. [...] Wir haben [gegenüber dem Befragungsteam] gesagt, das sind nicht die Umstände, die in Deutschland vorliegen müssen, um überhaupt eine Befragung durchzuführen. Wir haben verwiesen auf den fehlenden Rechtsanwalt und auch auf die Umstände, wie sich Herr *Khafagy* dort in Gewahrsam befand.“ (Protokoll-Nummer 85, S. 12)

Nach seiner Erinnerung trafen die beiden *BKA*-Beamten diese Entscheidung einvernehmlich und stimmten dies telefonisch mit dem Leiter des zentralen Einsatzabschnitts in der *BAO USA*, *Soukup*, und der dort anwesenden Vertreterin der Bundesanwaltschaft, ab. Beide stimmten der Entscheidung zu. Im Ablaufkalender der *BAO USA* von diesem Tag findet sich hierzu der Eintrag:

„Hr. *Zorn*, *Sarajewo*, teilt telefonisch mit, dass sie Kontakt zu den Befragern hatten: Seit Tagen werden die Festgenommenen unter Schlafentzug vernommen. Die Zustände entsprechen unter keinen Umständen den Verfahren des *BKA* („katastrophale Zustände“), so dass der Kontakt zu den Befragern abgebrochen und auf die persönliche Befragung der Festgenommenen verzichtet wurde.

Zwischen *Khafagy*, *al-Jamal* und den *BKA*-Beamten ist es somit zu keinem Kontakt gekommen. In einem vom Zeugen *KHK Zorn* nach seiner Rückkehr nach Deutschland verfassten ausführlichen Bericht notierte er über die Situation:

„Die Gesamtumstände der Schilderung der bisherigen Vernehmungen des *KHAFAGY* und des *AL-JAMALS* ohne Anwesenheit eines Rechtsbeistandes sowie die Art und Weise, wie die Gefangenen nach zumindest zeitweiligem Schlafentzug vernommen und festgehalten wurden, deuten zumindest auf Anzeichen für eine mit den Bestimmungen der deutschen Strafprozessordnung nicht übereinstimmenden Vorgehensweise der Befrager [...] hin.

Ebenso können hierbei Indizien für Menschenrechtsverletzungen erkannt werden.“

Die amerikanischen Vernehmer zeigten ihr Unverständnis über die Entscheidung der deutschen Beamten. Da für den Rückweg kein Helikopter mehr zur Verfügung stand, baten KHK *Port* und KHK *Zorn* daraufhin telefonisch den BND-Mitarbeiter *P.*, sie von der von Sarajewo ca. 80 km entfernten *Eagle Base* wieder abzuholen.

bbb) Rückfahrt von der Eagle Base nach Sarajewo

Die BND-Mitarbeiter *H.* und *P.* holten die BKA-Beamten hieraufhin mit einem Wagen von der *Eagle Base* bei *Tuzla* wieder ab. Auf der Rückfahrt nach Sarajewo berichteten die BKA-Beamten ihnen von den auf der *Eagle Base* vorgefundenen Bedingungen deretwegen sie von einer Befragung *Khafagys* absahen. Der BND-Mitarbeiter *P.* gab hierzu in einer von ihm am 10. Dezember 2005 im Zuge BND-interner Ermittlungen zur Person „Sam“ abgegeben dienstlichen Meldung an:

„Auf der Rückfahrt erzählte der BKA-MA [MA=Mitarbeiter], dass es zu keinem unmittelbaren Treffen mit dem Häftling gekommen sei, weil es sich bei dem Militärlager EAGLE-Base in Tuzla befindlichen abgeschirmten Gefängnisgebäude offensichtlich um eine Einrichtung handeln würde, in welcher Gefangene gefoltert würden und man es nicht verantworten könne, dass das BKA später einmal mit solchen Praktiken in Verbindung gebracht werde.“

Noch am selben Tag berichteten die BKA-Beamten nach ihrer Rückkehr in Sarajewo dem Leiter der *GENIC*, *OTL G.*, von ihren auf der *Eagle Base* gemachten Beobachtungen. In ihrem Tagesbericht an die *BAO USA* schilderten die Beamten die Situation und die Gründe für die Nichtbefragung noch recht zurückhaltend und allgemein. Dort gaben sie die genähte Kopfwunde *Khafagys*, auf die der Leiter des US-Vernehmungsteams die *Beamten* ausdrücklich hinwies, sowie die fehlende Teilnahme eines Rechtsbeistandes an den bisherigen Vernehmungen als Grund für die Nichtbefragung an. (*Dokument Nummer 52*)

gg) Abschluss der Ermittlungen in Sarajewo

Bis zum 4. Oktober 2001 wickelten die BKA-Beamten ihre Dienstgeschäfte in Sarajewo ab. Wie mit der *USNIC* vereinbart, wurden die sichergestellten Dokumente an den Vortagen, parallel zur Auswertung, auch kopiert und eingescannt. Diese Arbeit schloss man nun ab und übersandte alles zur weiteren Auswertung an die *BAO USA* nach Deutschland. Zum weiteren Verbleib der Unterlagen in Deutschlag hat der Zeuge *KHK Port* ausgesagt:

„Weil sich der Sachverhalt so darstellte, dass die Amerikaner uns jetzt nicht begründen konnten, warum eine ernsthafte Gefährdung oder warum repressive Ansprüche gegenüber *Khafagy* bestehen, wurden die Unterlagen letztendlich, ich sage mal, zu den Akten genommen, als Spur. [...] Das sind Spurenakten der *BAO USA*. Sie wur-

den nach Absprache mit dem Leiter Unterabschnitt „Zentrale Ermittlungen“ auch nicht weiter ausgewertet.“ (Protokoll-Nummer 85, S. 15 - 16)

Auch der *BND* erhielt über seine Mitarbeiter insgesamt zwei *CDs* mit *Scannungen* der bei der Festnahme *Khafagys* sowie der bei der Durchsuchung bei der *Saudi High Commission* sichergestellten Dokumente.

Am 3. Oktober 2001 kam es schließlich zu einem Abschlussgespräch der *BKA*-Beamten mit dem Kommandeur der *SFOR* (*COMSFOR*) Lieutenant General *Sylvester*, an dem auch *OTL G.* teilnahm.

Die *BKA*-Beamten teilten hier dem *COMSFOR* mit, dass nach Abschluss der Asservatensichtung *Khafagy* weder zu einem Beschuldigten in dem laufenden Ermittlungsverfahren des *GBA* zur Hamburger-Zelle geworden sei, noch dass gegen ihn in Deutschland ein Haftbefehl vorliege. Als General *Sylvester* die für den 6. Oktober 2001 vorgesehene Abschiebung *Khafagys* nach Ägypten ansprach, insistierten die Beamten – ausgehend von der unzutreffenden Annahme, *Khafagy* habe in Deutschland den Status eines Asylberechtigten – und wiesen deutlich auf die (vermeintliche) „asylrechtlichliche Position des *KHAFAGY* und die hierdurch sehr wahrscheinlich bestehende Fürsorgepflicht Deutschlands“ hin:

„Hierbei wurde auch festgestellt, dass eine Abschiebung des *KHAFAGY* aus Deutschland nach Ägypten auf keinen Fall erfolgen würde.“, notierte der Beamte *KHK Zorn* in seinem Tagesbericht an die *BAO USA* von diesem Tag. Tatsächlich besaß *Khafagy* zu diesem Zeitpunkt ausschließlich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis; ein in der Vergangenheit angestrebtes Asylverfahren war eingestellt worden (s. o. S. 77, A.III.1.a). General *Sylvester* begegnete diesem Vorbringen mit dem Einwand, dass für *Khafagy* und *al-Jamal* von den *jordanischen* und *ägyptischen* Behörden bereits Übernahmeerklärungen eingeholt worden seien und die Abschiebung der Gefangenen nach der Entlassung aus dem *SFOR*-Gewahrsam in die Verantwortung der bosnischen Behörden fiele, an die die Betroffenen von der *SFOR* zuvor übergeben werden. Vor diesem Hintergrund legten die *BKA*-Beamten dem *COMSFOR* eine möglichst frühzeitige Benachrichtigung des Rechtsanwalts des *Khafagy*, Rechtsanwalt *Lechner*, nahe. Von dessen Bemühungen, Kontakt mit *Khafagy* aufzunehmen und seiner Korrespondenz mit dem Rechtsberater (*Legal Advisor*) der *SFOR* vom 29. September 2001 erfuhren die Beamten bereits am 30. September 2001 in den Räumlichkeiten der *USNIC* vom zuständigen Rechtsberater, Colonel *R.*, der ihnen auch den hierbei entstandenen Schriftwechsel übergab. (*Dokument Nummer 53*) Nach Aussage des Zeugen *G.* habe man in diesem Gespräch dem *COMSFOR* auch mitgeteilt, dass „Deutschland auf weitere Teilnahmen an diesen Befragungen in *Tuzla* verzichtet“. Am Ende dieses vom Beamten *KHK Zorn* als offen und klar beschriebenen Gespräches, bedankte sich General *Sylvester* für den Unterstützungseinsatz des *BKA* und wünschte den *BKA*-Beamten für die Ermittlungen in Deutschland Glück.

Bei einem auf Anregung *OTL G.s* am 4. Oktober 2001 stattgefundenen Treffen *Ports* und *Zorns* mit dem Deutschen Botschafter in Sarajewo, *Peters*, problematisierten die *BKA*-Beamten nochmals die unmittelbar bevorstehende Abschiebung *Khafagys*. Die Beamten haben zudem den Botschafter über die Umstände der Inhaftierung informiert.

Am selben Tag traten beide die Rückreise nach Deutschland an.

c) Aktivitäten deutscher Behörden im Zusammenhang mit der Abschiebung Khafagys nach Ägypten

aa) Genese der Abschiebeentscheidung seitens der SFOR und der bosnischen Behörden

Bereits am 28. September 2001 teilte ein Mitarbeiter der *US*-Botschaft in Sarajewo den *BKA*-Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* mit, dass eine Abschiebung *Khafagys* und auch des *al-Jamal* nach Deutschland zum 30. September 2001 hin avisiert sei, man jedoch mit den bosnischen Behörden den genauen Termin noch nicht fixiert habe. Einen Tag später teilte ihnen der Leiter der *USNIC* mit, dass man mit den Botschaften der Heimatländer beider Festgenommenen, *Ägypten* und *Jordanien*, in Sarajewo zum Zwecke der Abschiebung Kontakt aufgenommen habe.

Am 3. Oktober 2001 schließlich informierte sie der Leiter der *USNIC*, dass der Kommandeur der *SFOR* im direkten Kontakt mit der ägyptischen Botschaft stehe und eine Abschiebung *Khafagys* nach Ägypten zum 6. Oktober 2001 geplant sei. Ägypten hatte inzwischen offiziell ein Auslieferungsersuchen an die bosnischen Behörden gestellt. Auf die Frage, ob dies auf deutsche Zustimmung treffe, erklärten die *BKA*-Beamten, dass sie für die Abgabe einer entsprechenden offiziellen Erklärung nicht autorisiert seien, wiesen jedoch auf die von *Khafagy* in Ägypten bereits verbüßte 16-jährige Haftstrafe sowie auf die bestehende Aufenthaltserlaubnis *Khafagys* für Deutschland und dessen – von den Beamten irrtümlich angenommenen – Asylstatus hin, woraus sich nach ihrer Auffassung für Deutschland „eine gewisse Fürsorgepflicht“ ergebe.

Dieselben Bedenken trugen die *BKA*-Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* eindringlich auch gegenüber dem Kommandeur der *SFOR*, *Lieutenant General Sylvester*, im Rahmen ihres Abschlussgespräches am 3. Oktober 2001 vor (s. o. S. 91, A.III.2.b)gg)).

In ihrem Tagesbericht vom selben Tag an die *BAO USA* hoben sie – unter dem Eindruck der unzutreffenden Annahme, *Khafagy* habe einen anerkannten Asylstatus in Deutschland – durch Fettungen im Text hervor:

„Inwieweit eine Intervention seitens deutscher Behörden erfolgen müsste, um die Abschiebung des KHAFAGY als anerkannten Asylant in Deutschland nach Ägypten zu verhindern, zumal er sich vor seiner Einreise nach Bosnien in Deutschland aufgehalten haben soll, kann von dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Insoweit wird darum gebeten, diesen Punkt durch L/ZEA mit dem

Polizeiführer zu besprechen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.“ Allerdings habe er sich vorstellen können, dass die Informationen weitergegeben würde.

Ob die *BAO USA* aktiv geworden war, um die Abschiebung nach Ägypten zu verhindern, ist dem Zeugen *Klink*, dem damaligen Leiter der *BAO USA*, bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss nicht mehr erinnerlich gewesen. Allerdings habe er sich vorstellen können, dass die Information weitergegeben würde.

Jedenfalls fand am 4. Oktober 2001 – zwei Tage vor der Abschiebung *Khafagys* – auf Anregung des Leiters der *GENIC*, *OTL G.*, im Beisein des Militärattachés und zwei weiterer Hauptleute ein Gespräch mit dem deutschen Botschafter in Sarajewo, *Hans Jochen Peters* und dessen Stellvertreter, Herrn *Tröster*, statt. Dort schilderten die *BKA*-Beamten dem Botschafter den „bisher bekannten Gesamtvorgang“, informierten über die geplante Abschiebung *Khafagys* am 6. Oktober 2001 nach Ägypten und wiesen auf eine eventuelle Fürsorgepflicht Deutschlands hin, die sich aus dem – vermeintlichen – Asylstatus des *Khafagy* ergebe. Zudem übergaben sie Botschafter *Peters* die ihnen am 30. Oktober 2001 vom *Legal Advisor* der *SFOR* zur Verfügung gestellte Korrespondenz zwischen der *SFOR* und dem Rechtsanwalt des *Khafagy*, Rechtsanwalt *Lechner*, sowie eine Kopie ihres Tagesberichts vom 2. Oktober 2001 – dem Tag des abgebrochenen Befragungsversuchs auf der *Eagle Base*.

bb) Abstimmungen zwischen der Deutschen Botschaft in Sarajewo, Auswärtigem Amt und Bundesministerium des Innern

Noch am selben Tag berichtete die Deutsche Botschaft in Sarajewo in einem Fernschreiben an das *Auswärtige Amt* in Berlin, Referat 508, den ihm so eben mitgeteilten Sachverhalt, übersandte per Kryptofax die durch die *BKA*-Beamten übergebenen Unterlagen und bat um Weisung „ob aufgrund des aufenthalts- und asylrechtlichen Status des K. von hiesiger Seite dagegen interveniert werden soll“. (Dokument Nummer 54)

Am 5. Oktober 2001 gab das Föderale Innenministerium *BiHs* dem ständigen Vertreter des Botschafters Herrn *T.* in einem – vom *AA* angewiesenen – Telefonat die falsche Auskunft, dass *al-Jamal* nach Deutschland abgeschoben werden solle (tatsächlich wurde er nach *Jordanien* abgeschoben). Auf Nachfrage *T.* hinsichtlich *Khafagys*, wurde er ebenso irreführend auf den CIA-Residenten an der *US*-Botschaft verwiesen, dem jedoch – dort nachgefragt – nichts Genaueres zur geplanten Abschiebung bekannt war. Trotzdem wies *T.* in dem Telefonat gegenüber dem Föderalen Innenministerium explizit darauf hin, dass „K. für D. [Khafagy für Deutschland] nach unseren Informationen [eine] unbefristete Aufenthaltsgenehmigung habe [...] und er, falls er das wolle, nach D. zurückkehren könne.“

Zudem wies er auf den – vermeintlichen – Asylstatus *Khafagys* hin, und bat, „dies sorgfältig gegenüber [einem] möglichem Auslieferungsinteresse *AGY's* [Ägyptens] abzuwägen.“ (Dokument Nummer 55)

Während dessen setzte das AA per e-Post das für Rückführung und Rückkehrförderung zuständige Referat A 4 im BMI von dem Sachverhalt in Kenntnis, wies auf den vermeintlichen asylrechtlichen Status *Khafagys* hin, weswegen „eine Abschiebung (...) daher in Konflikt mit der Genfer Flüchtlingskonvention stehen“ könne und bat um kurzfristige Stellungnahme, die wohl noch am selben Tag erfolgte. (Dokument Nummer 56) Denn später am Tag informierte Ref. 508 des AA die *Deutsche Botschaft* in Sarajewo darüber, dass *Khafagy* nach Auskunft des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Deutschland kein Asyl gewährt wurde. Daher sei lediglich eine Duldung als Flüchtling möglich, worüber jedoch keine genaueren Informationen vorlägen. Nach Rücksprache mit dem Referatsleiter 508 und dem Unterabteilungsleiter im AA bestehe keine Grundlage, gegen die geplante Auslieferung *Khafagys* nach Ägypten weiter als bisher zu intervenieren.

d) Frage der Beteiligung deutscher Behörden an den Vernehmungen *Khafagys*

Der Ausschuss ging intensiv der Frage nach, ob deutsche Behördenvertreter an der Vernehmung *Khafagys* beteiligt waren.

In seiner Aussage vor dem Ausschuss äußerte der Zeuge *Khafagy* die Vermutung, dass unter den Soldaten des Vernehmungsteams auf der *Eagle Base* auch deutsche gewesen seien. In den überwiegend englisch geführten Vernehmungen habe ihn eine der Personen in englischer Sprache mit den Worten angesprochen „Ich kenn dich, ich kenn dich.“ und „Kennst Du mich denn nicht, ich kenne dich doch sehr gut.“

Dies habe ihn verblüfft, da er bisher noch nie in Sarajewo gewesen sei. Hieraus zog der Zeuge *Khafagy* den Schluss, dass es sich um einen Deutschen handeln musste:

„Wo sonst hätte ich ihn denn treffen können? Ich war ja vorher noch nie in Sarajevo, auch nicht in Bosnien. Also habe ich von ihm verstanden, dass wir uns irgendwo getroffen haben, und das muss hier in Deutschland gewesen sein. Das ist der einzige Ort, der möglich ist, an dem man sich getroffen haben kann oder sich kennengelernt haben kann.“ (Protokoll-Nummer 81, S. 81 f.)

Hinsichtlich der BKA-Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* bestehen aufgrund der Aktenlage und Zeugenaussagen für den Ausschuss keine nachvollziehbaren Zweifel, dass diese am 2. Oktober 2001 *Khafagy* nicht vernahmen. Über diesen Fall hinaus ging der Ausschuss aber auch weiteren Hinweisen nach, die auf eine mögliche Beteiligung deutscher Behördenvertreter an der Vernehmung *Khafagys* hindeuteten.

aa) Die deutschsprachige Vernehmungsperson „Sam“ alias M.

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob der US-Mitarbeiter *M.* der die deutschen Beamten in Tuzla empfing hatte, eventuell ein Deutscher hätte gewesen sein können. Nach Angaben des BND-Sprachvermittlers *S.*

soll *M.* in Tuzla von SFOR-Angehörigen „*Sam*“ genannt worden sein. Die Zeugen *KHK Port* und *KHK Zorn* konnten sich daran jedoch nicht erinnern.

aaa) Zeugenaussagen zu „Sam“ alias M.

Die BKA-Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* sowie der sie am 2. Oktober 2001 begleitende BND-Sprachmittler *S.* trafen nach eigener Aussage auf der *Eagle Base* auf eine deutschsprachige Person, die der Leiter des dortigen Vernehmungsteams war.

Sie habe die BKA-Beamten und den Sprachmittler *S.* nach ihrer Ankunft in der *Eagle Base* aus dem Stabsbereich abgeholt, in den Gefängnisbereich gebracht und die Zeit über dort „betreut“. Hier stellte sie sich ihnen jedoch nicht als *Sam*, sondern als ein *M.* vor. Eine Person namens *Sam* sei beiden Beamten in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

bbb) Sam/M. – ein deutscher Beamter?

Einzigster Hinweis und Anknüpfungspunkt dafür, dass es sich bei *M.* alias *Sam* um einen deutschen Behördenvertreter handeln könnte, sind dessen Deutschkenntnisse, die auch von Ausländern erworben werden können. Keiner der Zeugen konnte bei ihren Vernehmungen mehr eindeutig sagen, ob es sich um akzentfreies oder akzentbefangenes Deutsch handelte, das *M.* alias *Sam* sprach. Allerdings habe *M.* alias *Sam* den BKA-Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* gegenüber angegeben, seine Deutschkenntnisse durch längere Aufenthalte in Deutschland erworben zu haben. Hierzu erinnerte sich der BND-Mitarbeiter *P.* in einem dienstlichen Bericht vom 10. Dezember 2005, dass einer der BKA-Beamten ihm auf der Rückfahrt von der *Eagle Base* nach Sarajewo berichtet habe, dass *M.* alias *Sam* seinerzeit den BKA-Beamten gegenüber angegeben habe, zuvor in einer Befragungseinrichtung in Deutschland/Stuttgart gearbeitet zu haben.

Auch gab der Zeuge *KHK Port* vor dem Ausschuss an, dass nach seiner Kenntnis alias *Sam* Mitarbeiter eines – vermutlich amerikanischen – Nachrichtendienstes sei. (Protokoll-Nummer 85, S. 30)

Aufgrund der augenscheinlich laufenden und leitenden Eingebundenheit *M.s* alias *Sams* in die Arbeit der US-SFOR-Einrichtung auf der *Eagle Base* bei Tuzla/BiH zu dieser Zeit, steht nach der Beweisaufnahme des Ausschusses fest, dass *M.* alias *Sams* jedenfalls kein deutscher Behördenvertreter, sondern entweder Mitglied der USNIC oder einer anderen nachrichtendienstlichen US-Dienststelle war, die in 2001 in BiH operierte.

bb) Vernehmung *Khafagys* durch Angehörige des BND oder „Offiziere mit MAD-Erfahrung“ im AMIB?

Unabhängig von der SFOR und den einzelnen National Intelligence Cells (NICs) verfügt die NATO über eine eigene nachrichtendienstliche Einheit, das Allied Military Intelligence Bataillon (AMIB), das, auch nach Auskunft des BMVg, ebenfalls in dieser Zeit in BiH operierte.

Der im einschlägigen Zeitraum in Sarajewo eingesetzte BND-Mitarbeiter *H.* berichtete am 19. Dezember 2005 im Rahmen einer BND-internen Untersuchung zur Person „*Sam*“ im Zusammenhang mit dem Fall „*Khaled el-Masri*“ von dem Fall *Khafagy* in 2001.

Bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge *H.* jedoch klargestellt, dass er mit seiner damaligen Aussage nicht die Vermutung äußern wollte, dass deutsche Angehörige des *AMIB* – der *MAD* oder der *BND* – an den Verhören beteiligt gewesen seien, sondern lediglich, dass im Bereich der *Multinationalen Division Nord* – deren Hauptquartier in *Tuzla* war – auch eine Kompanie des *AMIB* stationiert gewesen sei. Die deutschen Offiziere im *AMIB* aber auch der *BND*-Mitarbeiter *Ö.* seien jedoch nicht in *Tuzla*, sondern in Sarajewo im Hauptquartier der *SFOR* eingesetzt gewesen. Er habe in Sarajewo sowohl den *BND*-Mitarbeiter *Ö.* als auch die *MAD*-Offiziere gefragt, ob sie Erkenntnisse zu diesem Fall hätten oder beteiligt gewesen wären, was von ihnen durchweg verneint worden sei. (Protokoll-Nummer 83, S. 7, 8, 17)

Dies entspricht den Angaben der Bundesregierung über die Anzahl und den Einsatzort der in dieser Zeit im *AMIB* eingesetzten deutschen Soldaten: Obwohl das Untersuchungsrecht des Untersuchungsausschusses sich wegen Artikel 45a Absatz 3 GG nicht auf den zum Gebiet der Verteidigung gehörenden *MAD* erstreckt, gab die Bundesregierung gegenüber dem Ausschuss auf freiwilliger Basis an, dass der *MAD* entsprechend der damals geltenden Rechtslage nicht in *BiH* eingesetzt wurde. Jedoch versahen im fraglichen Zeitraum zwischen dem 25. September und 6. Oktober 2001 insgesamt 14 Bundeswehrsoldaten mit „*MAD*-Erfahrung“ dort ihren Dienst. Diese sollen während ihres Einsatzes dem *MAD*-Amt weder unterstellt noch berichtspflichtig gewesen sein. Drei der Soldaten seien beim *AMIB* im *Camp Butmir/Sarajewo*, einer bei der dort ebenfalls ansässigen *GENIC* und zwei beim Nationalen Befehlshaber an dessen Sitz im Feldlager *Rajlovac*, 12 km nördlich von *Sarajewo* eingesetzt gewesen. Darüber hinaus sollen acht Bundeswehrsoldaten sich in diesem Zeitraum kurzfristig zur Erledigung technischer Aufgaben in den Lagern *Butmir*, *Rajlovac* bzw. *Filipovici* im Einsatz befunden haben. Eine Befragung der Soldaten durch die Bundesregierung habe ergeben, „dass die Soldaten weder bei Zugriffoperationen gegen Terrorverdächtige noch bei der Auswertung von Asservaten beteiligt waren. Weiterhin haben diese weder an Verhören der US-Seite im *Camp Eagle* [Base]/*Tuzla* teilgenommen noch haben sie Erkenntnisse über Misshandlungen festgenommener Personen gewonnen.“

Weitergehende Untersuchungen stellte der Ausschuss aufgrund der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Grenzen seines Untersuchungsrechts und mangels weiterer Anknüpfungspunkte in diese Richtung nicht mehr an.

cc) Vermerk des Telefonats vom 26. September 2001 zwischen BG Röhrs und SV/PF Neidhardt

In dem vom Führungsgehilfen des Polizeiführers erstellten Vermerk des Telefonats vom 26. September 2001 zwi-

schen Brigadegeneral *Röhrs* und dem damals diensthabenden stellv. Polizeiführer der *BAO USA* im *BKA*, *Neidhardt*, (s. o. S. 85, A.III.2.b)aa)), wird der General in indirekter Rede mit der Aussage wiedergegeben (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Aus der Sicht von General *Röhrs* ist dies kein Fall allein nur für die militärischen Sicherheitsdienste. Bisher seien US, kanadische, britische und deutsche (*MAD* und *BND*) Dienste mit der Prüfung und Vernehmung beschäftigt. [...], dass nach seiner Einschätzung dringend auch fachkundige TE-Spezialisten des *BKA* beteiligt werden müssten.“

Dem Zeugen *Röhrs* waren bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss die Einzelheiten dieses Telefonats, wie auch der gesamte Fall *Khafagy*, nur aus dem Aktenstudium und, auch auf Vorhalt, nicht mehr aus eigener Erinnerung, präsent. Grund hierfür sei, dass der Fall *Khafagy* genau auf den Zeitpunkt der Übergabe der von ihm geleiteten Stabsabteilung *Fü S II* im *BMVg* an seinen Nachfolger am 27. September 2001, Flottillenadmiral *Eberbach*, fiel. Im fraglichen Zeitraum – dem 26. und 27. September 2001 – habe er „quasi auf dem Schreibtisch tausend Probleme gleichzeitig bewegt und dabei wohl auch noch den Fall *Khafagy* mit bearbeitet.“ Entsprechend war es ihm nicht mehr erinnerlich, ob der *BND* oder andere deutsche Behördenvertreter – außer dem *BKA* – in Bosnien *Khafagy* befragten, wie der Telefonvermerk den Anschein weckt. (Protokoll-Nummer 87, S. 38 f.)

Der Aktenlage nach muss Grundlage und Auslöser dieses Telefonats aller Wahrscheinlichkeit nach der Bericht des Leiters der *GENIC* in *Sarajewo*, *OTL G.* vom 26. September 2001 an das *ANBw* gewesen sein, das diesen wohl an seine vorgesetzte Dienststelle, die für das militärische Nachrichtenwesen zuständigen Abteilung *Fü S II* des Zeugen *Röhrs* im *BMVg*, weiter steuerte. Zu dem Zusammenhang zwischen dieser Berichterstattung und den im Telefonvermerk wiedergegebenen Angaben, hat der Zeuge *G.* vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Zu dem Telefongespräch kann ich nichts sagen, da es mir nicht bekannt ist. Die Zusammenstellung der Nationen [...] deutet darauf hin, dass es auf die drei Nationen abzielt, die der *USNIC* Unterstützung bei der Auswertung der Asservate zugesagt haben. Ich kann diese Aussage nur insoweit bestätigen, als diese drei Nationen an der Auswertung in der *USNIC* mit beteiligt waren; aber mir ist nicht bekannt, dass diese drei Nationen in irgendeiner Form an einer Befragung oder Vernehmung beteiligt waren. Das ist mir nicht bekannt“ (Protokoll-Nummer 87, S. 25)

Der Zeuge *Wenckebach* hat die in dem Telefonvermerk der *BAO USA* dem Zeugen *Röhrs* zugeschriebenen Aussage dahingehend bewertet:

„dass [was] das Bundeskriminalamt da festgehalten hat über das Gespräch zwischen Bundeskriminalamt und Herrn *Röhrs*, hat für mich den Charakter eines Einzelhinsweises. Das heißt, ich habe nirgendwo in den Unterlagen oder in den Gesprächen eine Bestätigung dieser Aussage,

dass auch [deutsche] Dienste bereits den Khafagy vernommen hätten, gefunden. (Protokoll-Nummer 87, S. 45)

Ob die dem damaligen Leiter der für das militärische Nachrichtenwesen zuständigen Stabsabteilung im *BMVg* im *BKA*-Telefonvermerk vom 26. September 2001 zugeschriebene Äußerung hinsichtlich einer Vernehmung *Khafagys* durch deutsche Dienststellen (*MAD/BND*) so tatsächlich gemacht wurde, konnte somit vom Ausschuss nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Auch konnten keine Hinweise dafür gefunden werden, dass der Zeuge *Röhrs* von anderer Seite als durch die Berichterstattung der *GENIC/ANBw* von den Festnahmen, dem Unterstützungsersuchen der *USNIC* und der Beteiligung der *NICs* anderer Nationen erfahren hatte. Nur dann aber hätte diese, über den Kenntnisstand der *GENIC* hinausgehende Information, Eingang in das Telefongespräch mit dem stellvertretenden Polizeiführer *Neidhardt* finden können. Kenntnisstand der *GENIC* war aber ausweislich der Aktenlage und Zeugenaussagen zu diesem Zeitpunkt lediglich, dass die Festnahmen am 25. September 2001 in *Sarajewo/Stadtteil Ilidiza* stattgefunden haben, die *USNIC/SFOR* um Unterstützung bei der Asservatenauswertung bittet und andere *NICs* ebenfalls Unterstützung in Aussicht stellten. Vieles spricht somit dafür, dass es sich bei dem Telefonvermerk insoweit um einen Übertragungsfehler bzw. eine unzutreffende Wiedergabe des Gesprächsinhalts handelt, zumal nicht der stellvertretende Polizeiführer, der das Gespräch mit dem Zeugen *Röhrs* führte, den Vermerk fertigte, sondern dessen Gehilfe.

e) Kenntnis von den Haftbedingungen und Verhörmethoden auf der *Eagle Base*

Der Ausschuss bemühte sich festzustellen, inwieweit die bereits im Jahr 2001 durch die Beobachtungen und Berichte der *BKA*-Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* gewonnenen Erkenntnisse über den Umgang der *USA* mit Terrorverdächtigen auf dem *US-SFOR*-Militärstützpunkt *Eagle Base* den verantwortlichen Entscheidungsträgern der Bundesregierung und den Spitzen der in ihrem Geschäftsbereich nachgeordneten Behörden zur Kenntnis kamen.

aa) Bundesamt für Verfassungsschutz

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (*BfV*) war ausweislich des vorgelegten Aktengutes durch einen Verbindungsbeamten in der *BAO USA* an dem ganzen Vorgang nachrichtlich beteiligt. In der Zeit vom 26. September bis 3. Oktober 2001 übersandte dieser seiner Behörde die von der *BAO USA* zur Verfügung gestellten Personenerkenntnisse zu *Khafagy*, einzelne Zwischenberichte des Leiters der *GENIC* zu dieser Sache sowie einige der Tagesberichte der *BKA*-Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* aus *Sarajewo*. Darunter befand sich auch der Tagesbericht vom 2. Oktober 2001, dem Tag des von den *BKA*-Beamten abgebrochenen Befragungsversuches *Khafagys* auf der *Eagle Base*. Die Haft- und Verhörumstände wurden in diesem Bericht jedoch nur allgemein beschrieben. Rechtsstaatlich bedenkliche Angaben enthielt er nur hinsichtlich des bisher den Festgenommenen vorenthaltenen

Rechtsbestandes (s. u. S. 96). Der später, nach der Rückkehr, von dem *BKA*-Beamten *KHK Zorn* ausführlicher erstattete Bericht mit allen Details, findet sich nicht im vorgelegten Aktengut des *BfV*. Er wurde daher wohl nicht, wie die anderen Ermittlungsberichte, an die in der *BAO USA* tätigen Vertreter anderer Sicherheitsbehörden des Bundes weitergegeben. Zumindest auf diesem Wege sind die einzelnen Haft- und Verhörumstände auf der *Eagle Base* in 2001 dem *BfV* nicht zur Kenntnis gekommen.

Dem *BfV*-Präsidenten *Fromm* ist seiner Zeugenaussage zufolge, der Fall *Khafagy* erst durch Presseberichte im Herbst 2006 bekannt geworden. (Protokoll-Nummer 93, S. 6)

bb) Generalbundesanwaltschaft

Die *BKA*-Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* stimmten am 2. Oktober 2001 ihre Entscheidung, *Khafagy* aufgrund der auf der *Eagle Base* herrschenden Haft- und Verhörumstände nicht zu befragen, mit dem Leiter des Zentralen Einsatzabschnitts in der *BAO USA* im *BKA*, *Soukup*, ab. Hierbei war auch eine Vertreterin des *GBA*, anwesend. Dem *GBA* waren somit auf Arbeitsebene die der Befragung *Khafagys* entgegenstehenden Haft- und Verhörumstände auf der *Eagle Base* bekannt.

cc) GENIC, ANBw und Bundesministerium der Verteidigung

Das Gebiet der Verteidigung ist dem Untersuchungsrecht des Ausschusses durch Artikel 45a Absatz 3 GG grundsätzlich entzogen. Trotzdem ermöglichte die Bundesregierung unter Beachtung dieser verfassungsrechtlichen Grundsätze und im Rahmen des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses die Vernehmung des damaligen Leiters der *GENIC*, *OTL G.*, und legte dem Ausschuss einzelne Akten vor. Dem und den sonstigen Unterlagen und Zeugenaussagen nach erlangte neben *OTL G.* in *Sarajewo* zumindest auch dessen vorgesetzte Dienststelle, das Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr sowie der damalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos Kenntnis von den Haftumständen auf der *Eagle Base*.

Die *BKA*-Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* berichteten *OTL G.* unmittelbar und ausführlich nach ihrer Rückkehr von der *Eagle Base* über die Gesamtumstände, die zum Abbruch des Befragungsversuches *Khafagys* geführt hatten. In seinem Abschlussbericht an das *ANBw* über die geleistete Unterstützung der *GENIC* und des *BKA* bei der Auswertung der Asservate, berichtete *OTL G.* unter der Überschrift „Polizeiliche Belange“:

„Zu der Praxis der *USA* bei Vernehmungen und Verwahrung der Festgenommenen ist festzustellen, dass die Haftbedingungen aus Sicht der beteiligten *BKA*-Beamten mit deutschen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar waren.“

Auch in seinem Vortrag am 17. Oktober 2001 vor dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos – der ope-

rativen Führungsebene aller Einsätze der Bundeswehr im Ausland –, Generalleutnant *Friedrich Riechmann*, kamen die Umstände der Festnahme und Inhaftierung der am 25. September 2001 Festgenommenen zur Sprache. Ausweislich des beim Vortrag verwendeten Powerpoint-Skripts unterrichtete *OTL G* unter dem Oberpunkt „Aktuelle Lage – Terrorismus“ Generalleutnant *Riechmann* über den Ablauf der Operation „Hotel Hollywood“ – begonnen von den morgendlichen Festnahmen am 25. September bis zur Abschiebung *al-Jamals* und *Khafagys* am 5. bzw. 6. Oktober 2001. Zum „Flug nach Tuzla“ am 2. Oktober 2001 ist dort stichpunktartig festgehalten: „Bedingungen, die nicht dem dt. Verständnis einer Inhaftierung bzw. Einvernahme entsprachen.“

Bei der abschließenden Zusammenfassung wird hervorgehoben:

„Die Rechtsgrundsätze, aufgrund derer die US-Streitkräfte hier handelten, können nicht offizielle Handlungsrichtlinie für deutsche Streitkräfte sein.“

und

„Es kann davon ausgegangen werden, dass vertrauliche Informationen an USNIC, auch wenn diese vage sind, aufgrund des hohen Erfolgsdrucks unverzüglich und ohne Rücksicht umgesetzt werden.“

In seiner Aussage vor dem Ausschuss hat der Zeuge *G* die letzte Aussage dahingehend erläutert, dass mit „rückichtsloser Umsetzung“ keine „rüden“ Aktionen bzw. Festnahmen wie im Falle *Khafagys* gemeint waren, sondern solche, die ohne Rücksicht auf den Informationsgeber durchgeführt werden.

Hinweise, dass dieses Wissen die zuständige Stabsabteilung II im Führungsstab der Streitkräfte im Bundesministerium der Verteidigung erreichte, lagen dem Ausschuss nicht vor.

dd) Bundeskriminalamt und Bundesministerium des Innern

Im Bundeskriminalamt kamen die von den *BKA*-Beamten gemachten Beobachtungen zu den Haft- und Verhörumständen auf der *Eagle Base* bereits im Jahr 2001 sowohl Führungskräften auf der Arbeitsebene als wohl auch auf der Leitungsebene, in Person des damaligen *BKA*-Präsidenten *Kersten*, zur Kenntnis:

Die Entscheidung, *Khafagy* am 2. Oktober 2001 aufgrund der vorgefundenen Haftbedingungen und Verhörmethoden nicht zu vernehmen, trafen die beiden *BKA*-Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* selbstständig und teilten dies sodann ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Leiter des Zentralen Einsatzabschnitts in der *BAO USA*, Herrn *Soukup*, und einer dabei anwesenden Vertreterin der Bundesanwaltschaft mit, die dies zur Kenntnis nahmen. Im Ablaufkalender der *BAO USA* notierte man zu diesem Telefonat:

„Seit Tagen werden die Festgenommenen unter Schlafentzug vernommen. Die Zustände entsprechen unter keinen Umständen den Verfahren des *BKA* (katastrophale

Zustände‘), so dass der Kontakt zu den Befragern abgebrochen und auf die persönliche Befragung der Festgenommenen verzichtet wurde.

In dem Tagesbericht der *BKA*-Beamten vom 2. Oktober 2001 gaben sie als Gründe für den Abbruch zunächst nur die Kopfverletzung und den fehlenden rechtsanwaltlichen Beistand an.

Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus *Sarajewo* habe er im Zentralen Einsatzabschnitt und im Unterabschnitt Zentrale Ermittlungen der *BAO USA* seinen Vorgesetzten offen über die in *BiH* vorgefundene Situation berichtet, sagte der Zeuge *KHK Port* vor dem Ausschuss aus. (Protokoll-Nummer 85, S. 36)

Zudem erstellte der *BKA*-Beamte *KHK Zorn* am 8. Oktober 2001 einen schriftlichen Bericht, in dem er ausführlich die Gesamtumstände, deretwegen man von einer Befragung am 2. Oktober 2001 Abstand genommen hatte, schilderte. Neben den einzelnen Geschehensabläufen an diesem Tag, berichtete er dort über die baulichen Gegebenheiten im Gefängnisbereich (Containerhäuser), die Haftbedingungen (verdeckte Fenster, ständig brennendes Licht, Schlafentzug, Isolation von der Außenwelt) und den ihnen gegenüber gemachten Angaben über die Umstände bei den bisherigen Vernehmungen *Khafagys* und *al-Jamals* (Schlafentzug und kein rechtsanwaltschaftlicher Beistand) (s. o. S. 89 f., A.III.2.b)ff)aaa)). In dem Bericht äußerte der *BKA*-Beamte *KHK Zorn* starke persönliche Zweifel, ob solche Maßnahmen von dem Mandat der *SFOR* gedeckt seien und schließt den Bericht mit der Anmerkung:

„Ob über die vorgenommene Darstellung der Gesamtumstände der Situation der Festgenommenen *KHAFAGY* und *AL_JAMAL* in Tuzla eine Mitteilung an weitere Vorgesetzte bzw. das BMI erfolgen soll, sollte meiner Meinung nach vom Polizeiführer der *BAO-USA* entschieden werden.“ (Dokument Nummer 51)

Adressiert war der Bericht an den „Polizeiführer *BAO-USA* über *L/ZEA* [Leiter Zentraler Einsatzabschnitt]“. Dem Polizeiführer der *BAO USA*, *Klink*, erstatte der Zeuge *KHK Zorn* zudem in einem persönlichen Gespräch eine Woche nach der Dienstreise Bericht. Nach Aussage des Zeugen *Klink*, sei dieser Bericht an die Amtsleitung weitergeleitet worden. Auch habe er mit der Amtsleitung, dem damaligen Präsidenten des *BKA*, *Dr. Kersten*, hierüber ein Gespräch geführt. Ob er auch Vizepräsident *Falk* über die Umstände, die zum Abbruch der Befragung führten, berichtete, sei ihm allerdings nicht mehr erinnerlich. (Protokoll-Nummer 85, S. 49, 55) Der Zeuge *Falk* hat dies bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss verneint. Er sei lediglich bis zu der Entscheidung über die Entsendung der *BKA*-Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* in die Berichterstattung eingebunden gewesen:

„Diese Entscheidung, dass die Befragung von Herrn *Khafagy* und Herrn *al-Jamal* durch die beiden Beamten *Port* und *Zorn* stattfinden sollte, hat nach meinem Wissen aus den Akten ein damaliger Abschnittsleiter aus der *BAO USA* getroffen. So weit, bis zu diesem Punkt, war ich eingebunden; und ich war naturgemäß insoweit auch

informiert. Etwa ab diesem Zeitpunkt habe ich dann die Sache etwas aus den Augen verloren; weitere Einzelheiten sind bei mir nicht mehr angekommen.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 9)

Lediglich die Rückkehr der *BKA*-Beamten aus Sarajewo habe ihm der Zeuge *Klink* im Jahr 2001 mitgeteilt. Nicht jedoch die näheren Umstände, unter denen *Khafagy* inhaftiert und verhört wurde. Die Gesamtumstände des 2001^{er} Vorgangs seien ihm erst im Jahr 2006 im Zusammenhang mit den Ermittlungen der StA München nach einer deutschsprachigen Verhörsperson namens *Sam* im Fall *el-Masri* und der hierdurch veranlassten *BKA*-internen Nachforschungen bekannt geworden. (Protokoll-Nummer 91, S. 9)

Aus dem von der Bundesregierung dem Ausschuss vorgelegten Aktengut des *BMI* ergaben sich keine Hinweise, dass es vom *BKA* über die dort bekannten Haft- und Verhörumstände auf der *Eagle Base* unterrichtet wurde. Demnach erfuhr das *BMI* im Jahr 2001 nichts von den im *BKA* bekannt gewordenen Haft- und Verhörumständen auf der *Eagle Base*.

ee) Bundesnachrichtendienst

Die *BND*-Mitarbeiter *H.* und *P.* sowie der zusammen mit den *BKA*-Beamten nach *BiH* gereiste *BND*-Dolmetscher *S.* erfuhren unmittelbar bzw. durch den Bericht der *BKA*-Beamten auf der Rückfahrt nach Sarajewo von den auf der *Eagle Base* beobachteten Haft- und Verhörumständen der Amerikaner (s. o. S. 91, A.III.2.b)ff)bbb)). Während der Zeuge *S.* niemandem hiervon berichtete, setzte der *BND*-Mitarbeiter *P.* in einem Bericht vom 7. Oktober 2001 seine vorgesetzte Dienststelle, in München in Kenntnis. In einem *BND*-internen Bericht der für Sicherheit und Geheimschutz zuständigen Abteilung 8 vom 22. Dezember 2005 wird angenommen, „dass diese Informationen seinerzeit innerhalb des *BND* ordnungsgemäß weitergeleitet wurde, auch wenn hierzu aktuell (...) keine Unterlagen mehr aufgefunden werden können.“

Dem von der Bundesregierung vorgelegten Aktengut des *BND* kann kein Hinweis entnommen werden, dass die Berichterstattung des *BND*-Mitarbeiters *P.* aus 2001 Eingang in Unterrichtungen der Behördenleitung, des Präsidenten oder einer seiner Stellvertreter, gefunden hat. In seiner Aussage vor dem Ausschuss hat der damalige *BND*-Präsident, *Hanning*, angegeben, dass seiner lückenhaften Erinnerung zufolge ihm die Erkenntnisse der eigenen Mitarbeiter über die Bedingungen auf der *Eagle Base* damals nicht zur Kenntnis gebracht worden seien. Berührungspunkte mit den Festnahmen vom 25. September 2001 in Sarajewo habe er persönlich nur durch die Sachvorträge der Vertreter des *BKA* in den Sicherheitslagen und Präsidentenrunden im Bundeskanzleramt gehabt (s. u. S. 98 ff., A.III.2.e)ff)bbb)). Allerdings sei dort das Interesse an der Sache geschwunden, nachdem sich die Personenverwechslung zwischen *Abu Zubaydah* und *al-Jamal* herausgestellt und die Auswertung der Unterlagen weniger ergiebig gewesen sei, als erwartet. Wieso und aus welchen Gründen keine Befragung stattgefunden hat, war ihm auf Nachfrage vor dem Ausschuss nicht mehr erin-

nerlich. Anlass zur Nachfrage habe er aufgrund der Vielzahl drängender Probleme unmittelbar nach den Anschlägen am 11. September 2001 nicht gehabt:

„Für mich war wichtig: Die ganze Operation hat nicht zum Erfolg geführt. Es gab keine wichtigen Erkenntnisse, die für den Bundesnachrichtendienst von Bedeutung waren.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 29, 30)

Demnach erreichte die auf Arbeitsebene bereits im Jahr 2001 vorliegende Information über die Haft- und Verhörbedingungen auf der *Eagle-Base* nicht die Leitungsebene im *BND*.

ff) Bundeskanzleramt

Das Bundeskanzleramt befasste sich mit den Festnahmen in Sarajewo vom 25. September 2001 auf unterschiedlichen Ebenen und zu verschiedenen Zeitpunkten. Stets stand hierbei jedoch nicht die Person *Khafagy*, sondern die des vermeintlichen *Abu Zubaydah* im Mittelpunkt des Interesses. *Zubaydah* sei nach Aussage des damaligen Leiters der Abteilung 6, dem Zeugen *Uhr lau*, zum damaligen Zeitpunkt „hinter Sawahiri die wichtigste Person nach Osama Bin Laden“ gewesen. Zu ihm habe es eine Woche zuvor Hinweise gegeben, dass er Richtung Europa, nach Deutschland unterwegs sein sollte. (Protokoll-Nummer 89, S. 58)

„Als jetzt die vermutliche Festnahme von Abu Subeida in Bosnien gemeldet wurde, waren wir natürlich doch sehr interessiert an diesem Fall. [...] Uns interessierte die Frage: Ist Abu Subeida [sic!] der Begleiter dieses, wie sich dann nachher herausstellte, Herrn *Khafagy*?“, hat der für die Vor- und Nachbereitung der Sicherheitslagen zuständige Referatsleiter im *BK*, der Zeuge *Vorbeck*, vor dem Ausschuss betont. (Protokoll-Nummer 89, S. 14)

aaa) Kenntnis der Abteilung 6 von den Festnahmen vom 25. September 2001

Der Leiter der Abteilung 6 im *Bundeskanzleramt* und dessen Stellvertreter, die Zeugen *Uhr lau* und *Wenckebach*, erfuhren bereits am 26. September 2001 auf unterschiedlichen Wegen von den Festnahmen am Vortag (s. o. S. 84, A.III.2.a)bb)bbb)(2)). Die hierbei mitgeteilten Informationen erschöpften sich darin, dass eine der festgenommenen Personen *Abu Zubaydah*, die andere ein Mitglied der ägyptischen Moslebruderschaft in München mit Verbindungen zur dortigen islamistischen Szene sei und die *SFOR/US*-Seite um Unterstützung bei der Auswertung der sichergestellten Asservate gebeten habe, wie die Zeugen *Wenckebach* und *Uhr lau* vor dem Ausschuss aussagten. (Protokoll-Nummer 58, S. 58, 60; Protokoll-Nummer 87, S. 46 - 47)

Eine Leitungsinformation an den *Chef BK*, *Dr. Steinmeier*, über die Festnahmen fand nicht statt. Der Zeuge *Wenckebach* hat dies vor dem Ausschuss damit begründet, dass er die Festnahme terrorverdächtiger Personen mit Deutschlandbezug und die Überprüfung der Information über die Festnahme *Zubaydahs* in erster Linie als eine für die Ermittlungsbehörden relevante Informa-

tion angesehen habe, die sich für ihn mit der Mitteilung an die *BAO USA* erstmal erledigt hatte:

„Der Vorgang selber erschien mir nicht so wichtig, dass ich dann dazu irgendwelche Aufzeichnungen oder Vorlagen gemacht habe; es war noch nicht erkennbar, dass an dem Fall Besonderheiten und Dinge waren, die beachtenswert waren. Das ist mir erst später, nachdem ich von den Aktivitäten des Bundeskriminalamtes in Bosnien-Herzegowina erfahren habe, bekannt geworden.“ (Protokoll-Nummer 87, S. 45)

Erst in den interministeriellen Gesprächsrunden im *Bundeskanzleramt* in der unmittelbaren Folgezeit, in denen das *BKA* von den Zwischenergebnissen seiner Unterstützungs- und Ermittlungsarbeit in *Sarajewo/BiH* berichtete, sowie durch die ebenfalls vom *BKA* in dieser Zeit versandten „Bundeslagebilder“ kamen dem *Chef BK* die Festnahmen vom 25. September 2001 in Sarajewo zur Kenntnis.

bbb) Thematisierung der Festnahmen vom 25. September 2001 in den Sicherheitslagen im Bundeskanzleramt

Das *BKA* berichtete jedenfalls am 27. und 29. September sowie am 3. Oktober 2001 in den so genannten Sicherheitslagen im Bundeskanzleramt von den Ermittlungsergebnissen ihrer nach *Sarajewo* entsandten Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn*.

(1) Zum Wesen der Sicherheitslagen

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 wurde die bis dahin wöchentliche tagende sogenannte nachrichtendienstliche Lage (nd-Lage), bestehend aus den Chefs der Sicherheitsbehörden und dem *Chef BK*, um weitere Behördenspitzen zu einer so genannten Sicherheitslage erweitert. Diese tagte in der ersten Zeit nach dem 11. September täglich. Die Sicherheitslagen dienten als Gesprächsrunde, um sicherheitsrelevante Informationen unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zusammenzuführen.

(2) Die Festnahmen vom 25. September 2001 in den Sicherheitslagen vom 27., 29. September und 3. Oktober 2001

Ausweislich der dem Ausschuss vorgelegten Ergebnisprotokolle der Sicherheitslagen vom 27., 29. September und 3. Oktober 2001 und der Aussagen der vom Ausschuss hierzu vernommenen Teilnehmer kamen die Haft- und Verhörmethoden an diesen Terminen nicht zur Sprache.

In der Sicherheitslage am 27. September 2001 berichtete das *BKA* zunächst „nur“ von der Verhaftung zweier Personen in *BiH*, von der die eine eine Wohnung in München habe, und es sich bei der anderen vielleicht um *Abu Zubaydah* handle.

Am 29. September 2001 korrigierte der Vertreter des *BKA* in der Sicherheitslage diese Angaben und teilte mit, dass

es sich unter den in Bosnien verhafteten Personen nicht um den gesuchten *Zubaydah* handelte.

Am 3. Oktober 2001 – einen Tag nach dem abgebrochenen Vernehmungversuch – wird *Khafagy* erstmalig namentlich erwähnt. Jedoch ausschließlich im Zusammenhang mit einem Vortrag des aktuellen Erkenntnisstandes zu einer anderen terrorverdächtigen Person, der des *Darkanzalii*. Dort heißt es:

„Die möglicherweise von D. [Darkanzanli] ausgehende Bedrohung wird durch einen Hinweis des *BKA* unterstrichen, demzufolge bei dem in Bosnien festgenommenen *Khafargi* [sic!] Telefon-Nummern von zwei Personen gefunden wurden, von denen eine im „Meliani-Komplex“, die andere im Beziehungsgeflecht des D. eine Rolle gespielt habe.“

Hiermit waren die durch die Beamten *KHK Port* und *KHK Zorn* am 1. Oktober 2001 im persönlichen Telefonbuch gefundenen Einträge zu *Belfas* und *Thaer Mansour* gemeint, die schlussendlich den Ausschlag zur Entscheidung innerhalb der *BAO USA* gaben, *Khafagy* von den *BKA*-Beamten befragen zu lassen (s. o. S. 88 f., A.III.2.b)ee)ddd)).

(3) Die Sicherheitslage vom 9. Oktober 2001

In zwei im Aktengut des *BKA* enthaltenen und der Vorbereitung auf diese Sicherheitslage am 9. Oktober 2001 dienenden Sprechzettel für den damaligen *BKA*-Präsidenten, *Dr. Kersten*, finden sich Angaben über die neuesten Erkenntnisse in Sachen *Khafagy* und *al-Jamal* inklusive der durch die *BKA*-Beamten beobachteten Haftbedingungen und Verhörmethoden auf der *Eagle Base*. Diese Beiträge seien nach Aussage des Zeugen *KHK Zorn* von ihm auf Anforderung für die Sicherheitslage am 9. Oktober 2001 gefertigt worden.

Zum Themenpunkt „Militärische Inhaftierung des *Khafagy* und *al-Jamal* durch die SFOR in Sarajevo“ findet sich in dem einen Sprechzettel des *BKA*-Präsidenten die Passage:

„Von einer zeugenschaftlichen Vernehmung der beiden Gefangenen, die in einem gesonderten Bereich in dem Militärstützpunkt „*Eagle Base*“ in Tuzla seit einer Woche ohne Anwesenheit des Rechtsanwaltes durch ein Vernehmungsteam der [geschwärzt] befragt wurden, wurde durch die *BKA*-Beamten Abstand genommen, da gewisse Indizien für Menschenrechtsverletzungen und mit deutschen Rechtsnormen kollidierenden Vernehmungspraktiken durch die US-Befrager im Rahmen der Internierung des *AHK* und des *al-Jamal* vorlagen... *AHK* soll nach Auskunft der GENIC mittlerweile nach Ägypten abgeschoben worden sein.“ (Dokument Nummer 57)

Der andere Sprechzettel enthält unter dem Oberpunkt „Ermittlungsverfahren des *GBA* gegen Said *BAHAJI* und *Ramsi BINALSHIB* und weitere, bisher unbekannt Personen [...]“ im Unterpunkt „Militärische Inhaftierung *KHAFAGYS* und des *AL-JAMALS* durch SFOR in Sarajevo“ die etwas allgemeiner gehaltene Passage:

„[Spiegelstrich] gewisse Indizien für Menschenrechtsverletzungen und mit deutschen Rechtsnormen kollidierenden Vernehmungspraktiken durch die US-Befrager im Rahmen der Internierung des *KHAFAGYS* und des *AL-JAMALS* lagen vor.“ (Dokument Nummer 58)

Ein der Vorbereitung des Chefs BK, *Dr. Steinmeier*, auf diese Sicherheitslage dienender Gesprächsvorschlag sah vor, den aktuellen Stand zu diesem Fall beim *BKA*-Vertreter abzufragen. Wörtlich heißt es in dem Fragevorschlag:

„*BKA*: Stand im Fall der in Bosnien festgenommenen beiden Personen, eine davon hatte eine Wohnung in München. Ursprünglich wollten die Bosniaken diesen nach Ägypten abschieben – Stand? – Vielleicht kann *AA* etwas ergänzen, da sich nach meiner Kenntnis die Botschaft in das Abschiebeverfahren eingeschaltet hat.“

An der Sicherheitslage vom 9. Oktober 2001 nahm jedoch nicht *BKA*-Präsident *Dr. Kersten*, sondern sein Stellvertreter, *BKA*-Vizepräsident *Falk* teil. Dieser sagte vor dem Ausschuss aus, dass ihm die beiden Sprechzettel nicht zugeleitet worden seien, so dass die vom *BKA* gewonnenen und in den Sprechzetteln niedergelegten Erkenntnisse von den Haft- und Verhörbedingungen auf der *Eagle Base* von ihm in der Sicherheitslage am 9. Oktober 2001 nicht angesprochen werden konnten. Auch von sich aus habe er, der Zeuge *Falk*, die Thematik nicht angesprochen, da ihm – wohl im Gegensatz zu *BKA*-Präsident *Dr. Kersten* (s. o. S. 96, A.III.2.e)dd), den der Ausschuss hierzu nicht befragt hat, – die näheren Umstände der Inhaftierung *Khafagys* erst viel später, nämlich erst im März 2006 zur Kenntnis gekommen seien. Die Festnahmen vom 25. September in Bosnien seien in der Sicherheitslage vom 9. Oktober 2001 nicht angesprochen worden.

Der Zeuge *Uhr lau* hat die ausgebliebene weitere Erörterung der Festnahmen *Khafagys* und *al-Jamals* in dieser und auch der folgenden Sicherheitslage vor dem Ausschuss damit erklärt, dass sich die Sicherheitslage im Kanzleramt ausschließlich deshalb mit dem Fall *Khafagy* beschäftigt habe, weil er als Begleiter *Abu Zubaydahs* vermutet worden sei. Nachdem sich dies bereits zwei Tage später als falsch herausgestellt habe, sei die Angelegenheit für das *BK* erledigt gewesen. In der Sicherheitslage vom 9. Oktober 2001 sei der Fall *Khafagy* und damit auch die Erkenntnisse des *BKA* zu seinen Haftumständen nicht erörtert worden. (Protokoll-Nummer 89, S. 58, 62) Dies bestätigten auch andere Teilnehmer an dieser und späteren Sicherheitslagen sowie der Zeuge *Dr. Steinmeier* vor dem Ausschuss:

„Ich habe diesen Fall *Khafagy* von da an nicht weiter verfolgt. (...) Beim Fall *Khafagy* gab es, nachdem sich erstens herausgestellt hat, *Abu Zubaydah* war nicht die Person, für die wir sie hielten, und keine weitere Befassung in der Sicherheitslage mehr stattgefunden hat dazu, keine Berührungspunkte mehr zum damaligen Chef des Kanzleramtes.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 91)

Diesen und den Aussagen der Zeugen *Uhr lau*, *Vorbeck* und *Steinmeier* zufolge, wurden die aus dem Fall *Khafagy* in den nachgeordneten Behörden bekannt gewordenen

Haft- und Verhörumstände auf der *Eagle Base* somit in dieser und auch in der folgenden Sicherheitslage nicht thematisiert.

Das Protokoll der Sicherheitslage vom 9. Oktober 2001 selbst wurde von der Bundesregierung dem Ausschuss nicht vorgelegt, mit der Begründung, dass der protokollierte Inhalt keinen Bezug zum Untersuchungsauftrag habe. Von der durch die Bundesregierung angebotenen Möglichkeit im Wege des Vorsitzendenverfahrens trotzdem Einblick in das Protokoll zu nehmen, hat der Ausschuss keinen Gebrauch gemacht.

Die Haft- und Verhörbedingungen auf der *Eagle Base* sind nach alledem nicht in den Sicherheitslagen im Bundeskanzleramt erörtert worden.

ccc) Anderweitige Kenntniserlangung des Bundeskanzleramtes von den Haft- und Verhörumständen auf der *Eagle Base* außerhalb der Sicherheitslagen in 2001?

(1) Aktenlage und Zeugenaussagen

In dem vorgelegten Aktentgut des Bundeskanzleramtes liegen zur Festnahme *Khafagys* und *al-Jamals* lediglich Sachstandsmitteilungen in Form der Bundeslagebilder der *BAO USA* und des *BfV* vor, die nicht nur dem *BK*, sondern einer Vielzahl weitere Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern in dieser Zeit zur Verfügung gestellt wurden.

Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die mündlichen und schriftlichen Berichte der *BKA*-Beamten über die Haft- und Verhörmethoden auf der *Eagle Base* die Abteilung 6 sowie den Chef Bundeskanzleramt, *Dr. Steinmeier*, außerhalb der Sicherheitslagen erreicht haben könnten. Die hierzu vernommen Mitarbeiter der Abteilung 6, die Zeugen *Uhr lau*, *Vorbeck* und der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, *Dr. Steinmeier*, gaben an, hiervon erst im Jahr 2006, im Zuge der damals einsetzenden Medienberichterstattung und im Nachgang zu den durch die Vernehmungen des Ausschusses zum Fall *el-Masri* zu Tage geförderten Hinweisen, Kenntnis erlangt zu haben. Das Kanzleramt sei weder durch das *BKA*, noch in seiner Funktion als Fachaufsicht vom *BND* oder auf andere Weise – beispielsweise durch Randgespräche etc. – bis zu diesem Zeitpunkt über die Haft- und Verhörumstände auf der *Eagle-Base* informiert worden.

(2) Abweichende Aussage des Zeugen *Wenckebach*

Hiervon weicht allein die vom Zeugen *Wenckebach* vor dem Ausschuss gemachte Aussage ab. Über dessen Bekannten in der *US*-Botschaft erfuhr das Bundeskanzleramt am 26. September 2001 von den Festnahmen (s. o. S. 84, A.III.2.a)bb)bbb)(2)). Nach Weitergabe dieser Information an die *BAO USA* im *BKA* und seinen Vorgesetzten *Uhr lau* am gleichen Tag, habe er zwar das Thema nicht weiterverfolgt, da das Thema Terrorismusbekämpfung nicht in seiner, sondern der Zuständigkeit seines Kollegen *Vorbeck* gelegen habe. Auch sei das allgemeine Interesse an der Angelegenheit schnell geschwunden, als

sich die Verwechslung *al-Jamals* mit *Abu Zubaydah* herausstellte. Seiner Erinnerung nach sei er aber noch in 2001 am Rande „über den Flur“ von seinem Kollegen *Vorbeck* über die Gründe der nicht vorgenommenen Befragung informiert worden:

„Eingebunden in die Causa *Khafagys* war ich nicht, zu keiner Zeit. Aber der Kollege, der federführend zuständig war, hat ein Büro, dessen Eingang ist ungefähr acht Meter von meinem Büro entfernt, und da ich mit dem Fall befasst war, weil die keinen anderen erwischt hatten an dem Tag, wusste er, dass mich der Fall interessierte. [...] „Der war nach meiner Erinnerung auch der Erste, der mir gesagt hatte: Die Beamten des *BKA* haben übrigens dieses Angebot zu einem Gespräch nicht genutzt, weil sie den Eindruck hatten, dass der Gefangene nicht nach den Regeln des Strafprozessordnung – er hat das etwas kraftvoller ausgedrückt; das Wort „gefoltert“ fiel wohl auch – behandelt worden sei.“ (Protokoll-Nummer 87, S. 57)

Für ihn sei es das erste Mal gewesen, von einer derartigen Behandlung Gefangener durch die Amerikaner gehört zu haben und sei hierdurch „unfroh überrascht worden“. (Protokoll-Nummer 87, S. 47)

Dem Zeugen *Vorbeck* war dieses „Florgespräch“ nicht mehr erinnerlich. Er hat es in seiner Aussage vor dem Ausschuss auch ausgeschlossen, dass es in 2001 stattgefunden haben soll, da er zum damaligen Zeitpunkt nichts über die konkreten Gründe der Nichtbefragung der Festgenommenen gewusst habe. Kenntnis hiervon habe er erst durch die Medienberichterstattung in 2006 und den anschließenden Untersuchungen erhalten, ebenso wie ihm die Berichte der *BKA*-Beamten erst dann vorlagen. (Protokoll-Nummer 89, S. 16, 21) Auch der Zeuge *Uhrhau* hat in seiner Aussage vor dem Ausschuss bekräftigt, dass die beim *BKA* und *BND* vorliegenden Informationen über die Haft- und Verhörumstände auf der *Eagle-Base* das Bundeskanzleramt und dort die Abteilung 6 in 2001 weder über die Lagebesprechungen noch anderweitig erreichten. Hätten die Informationen über die abgebrochene Befragung das Kanzleramt erreicht, wäre ein solcher Sachverhalt vermerkt worden: (Protokoll-Nummer 89, S. 58)

„Aber es hat in der Zeit im Kanzleramt keinen erreicht, der dies auf den Tisch gelegt hätte. [...] Es hat uns ja auch beschäftigt: Warum haben wir das nicht gewusst? Wie ist das damals gelaufen? Warum hat das keiner gebracht? – Nein, es hat damals keiner gebracht. Deswegen ist die Aussage, die ich mit bestem Wissen und Gewissen treffen kann, nach den mir zu Verfügung stehenden Unterlagen und der Erinnerung – auch damals die Gespräche mit den Beteiligten – Das ist nicht erörtert worden.“ (Protokoll-Nummer 89, S. 62, 66)

Eine Auflösung dieser widersprüchlichen Zeugenaussagen war dem Ausschuss letztlich nicht möglich.

3. Bemühungen *Khafagys* Angehöriger um Auskunft und rechtsanwaltschaftlichen Beistand für *Khafagy*

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob und in welcher Weise die Angehörigen oder der Rechtsbeistand

Khafagys von Stellen des Bundes über seine Festnahme und Verbleib informiert wurden und/oder ihnen hierbei Hilfe geleistet wurde.

a) Kenntnis der Angehörigen *Khafagys* von dessen Festnahme und weiteren Verbleib

Die Angehörigen *Khafagys* in Deutschland erfuhren am Vormittag des 25. September 2001 durch den Anruf einer Angestellten des Hotels *Hollywood* von dessen nächtlicher Festnahme und seiner hierbei erlittenen Verletzung. Die Tochter *Khafagys*, die Zeugin *Ahlam Khafagy*, sagte hierüber vor dem Ausschuss aus, dass den Anruf seinerzeit ein Mitarbeiter des Verlags entgegen genommen habe und dieser den Familienangehörigen berichtete, „dass er [*Khafagy*] und sein Mitarbeiter blutüberströmt abgeführt“ worden seien. (Protokoll-Nummer 81, S. 53) Der Familie sei zu diesem Zeitpunkt völlig unklar gewesen, ob es sich hierbei um ein Verbrechen oder eine staatliche Maßnahme gehandelt habe. Ein leitender Angestellter des Verlags sei daraufhin beauftragt worden, im Namen der Familie den der Familie bereits bekannten Rechtsanwalt *Walter Lechner* damit zu beauftragen, den Verbleib des *Khafagy* aufzuklären und ihn gegebenenfalls rechtsanwaltschaftlich zu vertreten. Über das Telefongespräch hat der Zeuge *Lechner* vor dem Ausschuss berichtet:

„Da hat mich jemand angerufen im Namen der Familie *Khafagy* und mitgeteilt, dass in der Nacht (...) Herr *Khafagy* in seinem Hotel überfallen wurde, abgeführt wurde, und die Hotelangestellten hätten Blut gesehen. Die Hotelangestellten hätten diesem Herrn oder wem auch immer dies mitgeteilt, und die Bitte und der Auftrag war, im Namen der Familie soll ich mich darum kümmern, was dem Herrn *Khafagy* widerfahren ist, wo er sich aufhält, wie es ihm geht, ob er noch lebt, und das natürlich so schnell wie möglich.“ (Protokoll-Nummer 81, S. 6 - 7)

Hieraufhin habe er in den folgenden Tagen telefonisch nach einem adäquaten Ansprechpartner gesucht, der ihm Auskunft über den Verbleib *Khafagys* und die Gründe seiner Festnahme geben konnte.

Im Widerspruch dazu steht jedoch ein Aktenvermerk des Zeugen *OTL G.*, dem Leiter der *GENIC* im *SFOR*-Hauptquartier in Sarajewo, vom 26. September 2001, wonach der Zeuge *Lechner* bei einem Telefonat mit ihm an diesem Tage erklärt habe, er sei von einem gewissen Herrn *el-Kashat*, der seit etwa 20 Jahren sein Mandant und Führer der Muslimbruderschaft in München sei, über die Festnahme *Khafagys* informiert worden. (Dokument Nummer 59) Auf Vorhalt konnte sich der Zeuge *Lechner* nicht erinnern, dass *el-Kashat* bei ihm angerufen habe. Der Ausschuss konnte diesen Widerspruch nicht klären.

Dem Ausschuss war es zudem im Nachhinein nicht mehr möglich vollständig nachzuvollziehen, an welche Institutionen und Amtswalter im In- und Ausland der Zeuge *Lechner* sich zu welchem Zeitpunkt im Einzelnen wandte, da die dazugehörige Mandatsakte, die hierüber hätte Aufschluss geben können, vom Zeugen *Lechner* nicht mehr auffindbar war.

Aktenkundig geworden und durch Zeugenvernehmungen größtenteils bestätigt sind jedenfalls folgende Kontakte:

aa) Kontakt zu deutschen Behörden und Dienststellen

Das *Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ANBw)* informierte bereits am 26. September 2001 die *BAO USA* im *BKA* telefonisch darüber, dass *Khafagy* und der vermeintliche *Abu Zubaidah* in *BiH* festgenommen worden seien, und dass der „Verlag und auch die Person *KHAFAGY* (...) durch einen RA Lechner in München (...) vertreten“ werde, verbunden mit der Bitte, dies an das bayerische *Landeskriminalamt (LKA)* und das *bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)* weiterzuleiten. Dies geschah an das bayerische *LKA* um 16:25 Uhr, an das bayerische *LfV* um 16:45 Uhr. Bei einem weiteren Anruf zwischen den Telefonaten mit den bayerischen Behörden teilte das *ANBw* mit, man habe *Lechner* angeboten, ihn zu unterstützen.

Allem Anschein nach half ihm das bayerische *LfV* weiter, denn wenig später am Tag erhielt der *BND*-Mitarbeiter *H.*, der in diesem Zeitraum in Sarajewo war, einen Anruf von Rechtsanwalt *Lechner*. Dieser habe ihm gegenüber angezeigt, dass er *H.s* Telefonnummer vom bayerischen *LfV* erhalten habe und dass er *Khafagy* rechtsanwaltschaftlich vertrete. *H.* verwies *Lechner* darauf, dass er sich zum Fall *Khafagy* nicht äußere. Weiter hat der Zeuge *H.* vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Ich habe ihm geraten, wenn er Informationen vom Bundesnachrichtendienst haben möchte, sich an den Bundesnachrichtendienst in Pullach zu wenden, wenn er Informationen über seinen Mandanten möchte, an das *SFOR*-Hauptquartier oder an die deutsche Botschaft.“ (Protokoll-Nummer 83, S. 9)

Am selben Tag rief Rechtsanwalt *Lechner* den Leiter der *GENIC*, *OTL G.*, an, wobei unklar ist, wie er an dessen Telefonnummer gelangte. Wieder schilderte er den Sachverhalt und bat um Auskunft. *G.* gab ihm das Versprechen auf einen Rückruf von einer verantwortlichen Stelle. Hinsichtlich der hieraufhin ergriffenen Maßnahmen hat der Zeuge *G.* vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Ich habe im weiteren Verlauf der Ereignisse Maßnahmen eingeleitet, um die Situation von Herrn *Khafagy* klären zu lassen und bei den entsprechenden Dienststellen behandeln zu lassen. Insbesondere habe ich mit der deutschen Botschaft ein Gespräch über die Situation geführt.“ (Protokoll-Nummer 87, S. 14)

Tatsächlich fand auf Anregung des *OTL G.* ein Gespräch zwischen den *BKA*-Beamten und dem deutschen Botschafter in Sarajewo am 4. Oktober 2001 im Vorfeld der unmittelbar bevorstehenden Abschiebung *Khafagys* statt (s. o. S. 92, A.III.2.c)).

Eine Kontaktaufnahme seinerseits zum Auswärtigen Amt hat der Zeuge *Lechner* in seiner Vernehmung ausgeschlossen.

bb) Kontakt zum Rechtsberater der SFOR in Sarajewo

Am 27. September 2001 – also zwei Tage nach der Verhaftung – richtete der Zeuge *Lechner* an den Rechtsberater (*Legal Advisor*) der *SFOR* in Sarajewo ein Schreiben, in dem er anzeigte, *Khafagy* rechtsanwaltschaftlich zu vertreten und um eine schnelle Mitteilung des Grundes seiner Festnahme, seinem aktuellen Aufenthaltsort, dem Zeitpunkt seiner Haftentlassung sowie nach dem zuständigen Richter bzw. Staatsanwalt bat. (Dokument Nummer 60)

Nachdem er zunächst hierauf keine Antwort erhielt, richtete er am 28. September 2001 ein weiteres Schreiben direkt an den *Legal Advisor* der *SFOR*, *Colonel R.*, in dem er sich auf sein vorangegangenes Schreiben bezog. Er wies darauf hin, dass die Entscheidung über die Fortdauer der vorläufigen Festnahme innerhalb von 72 Stunden zu fällen sei und bat um umgehende Mitteilung der Entscheidung und des zuständigen Richters. (Dokument Nummer 61)

Am selben Tag erhielt der Zeuge *Lechner* von *Colonel R.* eine Antwort. Hierin entschuldigt dieser die Verzögerung der Antwort mit seiner extremen Arbeitsbelastung in den letzten Tagen. Er bestätigte – 4 Tage nach der Festnahme – die Inhaftierung *Khafagys* durch „*SFOR* personnel“, die auf Grundlage von Annex 1a des Daytoner Friedensabkommens für Bosnien und Herzegowina in Verbindung mit der *UN*-Sicherheitsratsresolution Nummer 1357 vom 21. Juni 2001 erfolgt sei. Dem Kommandeur *SFOR* sei es demnach erlaubt, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen, inklusive der Anwendung militärischer Gewalt, zu ergreifen, um die *SFOR* zu schützen und ihre Aufgaben zu erfüllen. Grund der Festnahme seien glaubwürdige Informationen gewesen, die eine Beteiligung *Khafagys* an sicherheitsgefährdenden Aktivitäten in *BiH* nahegelegt haben. Die Frage *Lechners* nach dem zuständigen Richter bzw. Staatsanwalt beantwortete er implizit dahingehend, dass die *SFOR* keine Polizei- oder Strafverfolgungsgewalt ausübe, weswegen *Khafagy* auch nicht verhaftet sei und somit nicht unter der Kontrolle einer Strafverfolgungsbehörde stehe. Die Inhaftierungsentscheidung sei eine rein militärische *SFOR*-Angelegenheit. In den nächsten Tagen sei lediglich mit der Entscheidung seitens *SFOR* zu rechnen, ob *Khafagy* entweder aus der Inhaftierung entlassen oder den zuständigen bosnischen Behörden übergeben werde, sollte sich herausstellen, dass dessen Aktivität für die Sicherheit in *BiH* eine bleibende Gefahr darstelle. Der Zeuge *Lechner* solle sich aber sicher sein, dass es *Khafagy* gut gehe und er gut behandelt würde. Obwohl in den Eingangszeilen des Anschreibens der *Legal Advisor* der *SFOR* um Geduld bat und er weitere Informationen in den kommenden Tagen in Aussicht stellte, informierte die *SFOR* den Zeugen *Lechner* nicht über die Übergabe *Khafagys* an die bosnischen Behörden und die von dort veranlassten Abschiebung nach *Ägypten*. Und das gleichwohl die *BKA*-Beamten sowohl in Gesprächen mit dem Leiter der *USNIC* als auch dem Kommandeur der *SFOR*, General *Sylvester*, am 3. Oktober 2001 hierauf drangen. Auch sei nach Aussage

des Zeugen *Khafagy* ihm während seiner Inhaftierung zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt worden, dass seine Familie bzw. der Zeuge Rechtsanwalt *Lechner* versucht habe, Kontakt mit ihm aufzunehmen. (Protokoll-Nummer 81, S. 85)

Die vollständige Korrespondenz zwischen dem Rechtsanwalt des *Khafagy* und dem *Legal Advisors* der *SFOR* wurde von *Colonel R.* persönlich am 30. September 2001 den *BKA*-Beamten *KHK Zorn* und *KHK Port* in den Räumlichkeiten der *USNIC* im *SFOR*-Hauptquartier übergeben. Zusammen mit ihrem Tagesbericht schickten sie diese an die *BAO-USA* weiter, wo sie zu den Unterlagen genommen wurde.

cc) Kontakt zu den ägyptischen Behörden

Parallel hierzu habe sich die Familie nach Aussage der Zeugin *Ahlam Khafagy* auch an den ägyptischen Botschafter in Frankfurt und in *Sarajewo* mit der Bitte um Hilfe gewandt. Anscheinend ohne ersichtlichen Erfolg, da die Angehörigen von den ägyptischen Behörden ebenso wenig von der Übernahmeerklärung und darauffolgende Abschiebung *Khafagys* nach *Ägypten* Mitteilung erhielten.

b) Gründe für das Absehen von einer Unterrichtung der Angehörigen durch deutsche Behörden

Nach Ansicht des Zeugen *Wenckebachs* haben einer Mitteilung durch deutsche Behörden grundsätzlich – jedenfalls von deutscher Seite aus – keine nachrichtendienstlichen und damit a priori geheimhaltungsbedürftigen Belange entgegengestanden, da es sich hierbei um eine polizeiliche Angelegenheit gehandelt habe. Trotzdem sei aber Herr des Verfahrens über eine solche Mitteilung seiner Ansicht nach die *US*-Seite gewesen und nicht Deutschland. (Protokoll-Nummer 87, S. 49, 50)

Nach offiziellen Angaben der *SFOR* vom 2. Oktober 2001, habe die Zuständigkeit für eine Benachrichtigung der Angehörigen der von der *SFOR* festgenommenen Personen bei den hierüber unterrichteten bosnischen Behörden, hier dem Föderalen Innenministerium *BiHs*, gelegen. Eine Unterrichtung der Angehörigen *Khafagys* durch das *Föderale Innenministerium BiHs* fand aber tatsächlich nicht statt.

Der Zeuge *Klink* hat für die Nichtmitteilung der Festnahme *Khafagys* durch das *BKA* ermittlungstaktische Gründe vor dem Ausschuss angeben: Als man von der Festnahme *Khafagys* am 26. September 2001 erfuhr, habe noch – in Abstimmung mit der Bundesanwaltschaft – die Überlegung im Raume gestanden, Durchsuchungen in *Khafagys* Geschäfts- und Privaträumen in München vorzunehmen. Hierzu habe aber die Bundesanwaltschaft erst die Ergebnisse der Asservatenauswertung und der Befragung *Khafagy* abwarten wollen. Ansonsten habe bei Ermittlungsverfahren die vom Generalbundesanwalt geführt wurden, wie es hier der Fall war, generell auch die Bundesanwaltschaft die Kontakte zu den Anwälten abgewickelt. (Protokoll-Nummer 85, S. 53 f.) Doch auch die

GBA informierte die Angehörigen *Khafagys* weder zum Zeitpunkt der ersten Kenntnis seiner Festnahme, am 26. September 2001, noch später.

Im Ergebnis wurden die Angehörigen *Khafagys* somit weder durch die *SFOR*, die *USA* oder die bosnischen Behörden, noch von den deutschen Behörden im In- und Ausland über dessen Festnahme, Inhaftierung und Abschiebung nach *Ägypten* eigeninitiativ und zeitnah informiert. Verlässliche Auskunft über die Festnahme *Khafagys* erhielt der von der Familie mandatierte Rechtsanwalt, der Zeuge *Lechner*, nur durch die *SFOR*.

4. Keine Kenntnis der Bundesregierung von weiteren Personen im Sinne des Untersuchungsauftrages, die nach dem 11. September im Camp Eagle Base oder anderen von US-amerikanischen Stellen genutzten Gefängnissen in Bosnien-Herzegowina unter Terrorverdacht festgehalten wurden

Die Festnahmen *Khafagys* und *al-Jamals* am 25. September 2001 in *Sarajewo* fanden im Zusammenhang mit einer Reihe weiterer Anti-Terror-Maßnahmen der *SFOR* nach dem 11. September, wohl vor allem unter Initiative des *US*-amerikanischen Anteils in Zusammenarbeit mit den bosnischen Behörden statt. In einem Bericht des *GENIC*-Leiters, dem Zeugen *G.*, an das *ANBw* vom 16. Oktober 2001 sprach dieser auch von einem ‚Beginn der ‚Anti-Terror-Aktionen‘ in *BiH* seitens *US*“.

Hinweise auf die Vorbereitung dieser Anti-Terrormaßnahmen der *USA* in *BiH* kann einem zu den Akten genommenen Lagevortrag des Zeugen *Gs* vor dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos am 17. Oktober 2001 entnommen werden. Im Zeitraum vom 22. bis 24. September fanden demnach zwischen *US*-amerikanischen und verschiedenen hochrangigen bosnischen Regierungsstellen (unter Einbeziehung des *COMSFOR* und auch dem *NATO* – Supreme Allied Commander Europe (*SACEUR*), unter deren Befehl die *SFOR* zu diesem Zeitpunkt stand) konkrete Konsultationen über das weitere Vorgehen im Anti-Terror-Kampf statt. (Dokument Nummer 62)

Diese Koordinierungsgespräche im Vorfeld der Anti-Terror-Maßnahmen waren zumindest den deutschen Vertretern vor Ort unbekannt. Nach Aussage des Zeugen *G.* vor dem Ausschuss, sei die Leitung der *GENIC* nicht an diesen Koordinierungstreffen beteiligt gewesen, sondern erhielt diese Information erst im Nachhinein als Hintergrundinformation für das Unterstützungsersuchen der *USNIC* am 26. September 2001:

„Nach meinem Kenntnisstand war das eine Information der *USNIC* nach dem Motto: ‚Wir haben das lange international vorbereitet.‘ (Protokoll-Nummer 87, S. 31)

In dem Vortrag des Zeugen *G.* wurden weiterhin die Verhaftung *Khafagys* am 25. September 2001 in einer Reihe mit weiteren Anti-Terror-Maßnahmen dargestellt, in deren Zuge es nach den damaligen Erkenntnissen der *GENIC* allein im Zeitraum vom 25. September bis 6. Ok-

tober 2001 zu zwei weiteren Festnahmen von insgesamt 5 Personen – ohne Bezug zum Untersuchungsgegenstand – gekommen war. Diese Festnahmen bestätigte die *SFOR* auf einer Pressekonferenz am 2. Oktober 2001.

Der Zeuge *KHK Zorn* hat vor dem Ausschuss berichtet, dass auf der *Eagle Base* die US-amerikanischen Befragten den *BKA*-Beamten gegenüber durchscheinen ließen, dass sich dort im Containergefängnisbereich noch andere festgehaltene Personen befänden. Hinweise, dass dies Personen mit Deutschlandbezug gewesen seien, habe es aber keine gegeben. (Protokoll-Nummer 85, S. 64)

Der Ausschuss konnte somit keinen weiteren Fall feststellen, bei dem Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder legalem deutschen Aufenthaltsstatus nach dem 11. September im *Camp Eagle Base* oder anderen von US-amerikanischen Stellen genutzten Gefängnissen in Bosnien-Herzegowina unter Terrorverdacht festgehalten wurden.

IV. Der Fall Khaled el-Masri

1. Überblick

An Silvester 2003 reiste der aus dem Libanon stammende deutsche Staatsbürger *Khaled el-Masri* von seinem Wohnort Neu-Ulm per Bus mit dem Ziel Skopje nach Mazedonien. Bei einer Passkontrolle an der serbisch-mazedonischen Grenze wurde er festgenommen. Der Grund der Festnahme wurde ihm nicht mitgeteilt, Kontaktaufnahme zur deutschen Botschaft wurde ihm verwehrt. Er wurde in ein Hotel verbracht und dort festgehalten. Ihm wurde Fragen zu seinem privaten und geschäftlichen Umfeld gestellt, insbesondere zu seinen Beziehungen innerhalb der islamistischen Szene in Neu-Ulm. Nach ca. drei Wochen wurde er per Flugzeug in ein Gefängnis nach Afghanistan, vermutlich Kabul oder Baghram verbracht. Dort wurde er bis Ende Mai 2004 gefangen gehalten und mehrfach verhört, meist von Personen mit US-amerikanischem Akzent, aber auch von einer deutschsprachigen Person. Ohne jede Erklärung zu dem Grund seiner Gefangenschaft wurde er zurück nach Europa geflogen und in Albanien ausgesetzt. Am 29. Mai 2004 flog er von Tirana nach Frankfurt am Main und kehrte nach Neu-Ulm zurück.

Am 31. Mai 2004 teilte der Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika dem deutschen Bundesinnenminister mit, dass ein deutscher Staatsbürger unter Terrorismusverdacht, der sich nicht bestätigt habe, festgehalten worden sei und bereits wieder freigelassen worden war.

Der Untersuchungsausschuss hat untersucht, ob Stellen des Bundes vor oder während der Entführung von *el-Masri* Informationen über diesen an ausländische Stellen lieferten und so gegebenenfalls zu seiner Entführung beitrugen, ob sie an seiner Vernehmung beteiligt waren und wie die Bundesregierung die Aufklärung des Falles unterstützte.

2. Islamistische Szene im Raum Ulm und ihre Überwachung

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob Stellen des Bundes vor oder während der Entführung

von *Khaled el-Masri* Informationen über diesen an ausländische Stellen übermittelten und so möglicherweise zu dessen Verschleppung beitrugen. Ebenso hat er untersucht, ob die Bundesregierung Kenntnis darüber hatte, dass Stellen der Länder Informationen über *Khaled el-Masri* an ausländische Stellen lieferten.

Khaled el-Masri hatte gelegentlich Kontakte zu vom Verfassungsschutz beobachteten Islamisten im Bereich Neu-Ulm. Die Neu-Ulmer Szene war auch Gegenstand von Strukturermittlungen des Bundeskriminalamtes im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001. Einer von *el-Masris* Bekannten wurde in Verbindung gebracht mit den Anschlägen in Bali.

a) Das Multi-Kultur-Haus

aa) Beobachtung durch den bayerischen Verfassungsschutz

Das baden-württembergische und das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten die islamistische Szene im Raum Ulm/Neu-Ulm. Als ein Zentrum von Islamisten von überregionaler Bedeutung galt ihnen das *Multi-Kultur-Haus* Neu-Ulm; nach Aussage des Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, des Zeugen *Dr. Wolfgang Weber*, bereits seit dessen Gründung im Dezember 1999. Es wurde am 28. Dezember 2005 vereinsrechtlich durch das bayerische Innenministerium verboten (Protokoll-Nummer 16, S. 10).

Khaled el-Masri war gelegentlicher Besucher des *Multi-Kultur-Hauses*. Dem bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz war er im Zusammenhang mit der Beobachtung der islamistischen Szene im Raum Ulm/Neu-Ulm ab Frühjahr 2003 bekannt. Die Beobachtungen richteten sich jedoch nicht auf ihn. Aufgefallen war er wegen seiner Kontakte zu *Reda S.* (siehe unten: b), S. 105). Als so genannter „Kontaktperson“ wurden daraufhin Informationen zu seiner Person, zum Wohnsitz, zur Staatsangehörigkeit, Personalausweisnummer, beruflichen Tätigkeit und zu dem von ihm, benutzten Kraftfahrzeugen gesammelt. *El-Masri*, so der Zeuge *Weber*, sei vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz nicht formell in irgendeiner Weise klassifiziert worden (Protokoll-Nummer 16, S. 25). Er habe im Spektrum des Bayerischen *LfV* eine ganz geringe Rolle gespielt.

Mit Schreiben vom 8. April 2004 informierte das *BfV*, dass es nun seinerseits selbst beabsichtige, Ermittlungen zu *el-Masri* zu führen, da dem Bundesamt berichtet worden sei, dass *el-Masri* im Raum Neu-Ulm nicht mehr gesehen worden sei und er sich möglicherweise im Nahen Osten befinde. Da das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz bereits im November 2003 entsprechende Ermittlungen durchgeführt hatte und keine weiteren Erkenntnisse vorlagen, wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz durch Übermittlung des damals verfassten Ermittlungsberichtes des bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 16. April 2004 informiert. Anhaltspunkte für den Grund des Verschwindens von *el-Masri* hatte das Landesamt nicht. Da sich aus dem Raum Neu-Ulm bereits in der Vergangenheit min-

destens zwei Personen in das Kampfgebiet Tschetschenien begeben hatten und dort zu Tode gekommen waren, wurde in Sicherheitskreisen für möglich gehalten, dass *el-Masri* sich ebenfalls in ein solches Kampfgebiet begeben habe (Protokoll-Nummer 16, S. 6).

Auch die Polizei stellte entsprechende Ermittlungen über den Verbleib *el-Masris* an, aus denen sich ergab, dass auch seine Ehefrau und seine Kinder einen unbekanntem Aufenthaltsort hatten. Am 14. Juni 2004 erhielt das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz durch das Polizeipräsidium Schwaben den Hinweis, dass *Khaled el-Masri* wieder aufgetaucht sei und erklärt habe, am 31. Dezember 2003 auf einer Reise nach Mazedonien an der mazedonischen Grenze festgenommen und später von US-Kräften nach Afghanistan entführt, gefoltert und gedemütigt worden zu sein. Anschließend sei er nach Tirana verbracht worden, von wo aus er wieder nach Frankfurt reisen konnte.

Diese Feststellungen beruhen auf der Aussage des Zeugen *Dr. Wolfgang Weber*, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz. *Dr. Weber* hat gegenüber dem Ausschuss bekundet, dass seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz keine Erkenntnisweitergabe zur Person *Khaled el-Masri* an amerikanische Dienststellen erfolgt sei und das Landesamt für Verfassungsschutz während der Entführung *el-Masris* nicht darüber informiert war, dass sich Herr *el-Masri* in Händen von US-Vernehmern befand. In den dienstlichen Erklärungen hieß es wörtlich: „Ich erkläre auf Dienstpflicht, dass ich zu keiner Zeit Informationen von Mitarbeitern des CIA über den Deutsch-Libanesen *Khaled el-Masri* erhalten habe. Ich habe solche Informationen auch zu keiner Zeit an Mitarbeiter der CIA übermittelt.“ Nicht dazu äußern können hat sich der Zeuge, dass allgemeine Informationen über das *Multi-Kultur-Haus* an US-Dienststellen übermittelt wurden. (Protokoll-Nummer 16, S. 6, 25)

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (*BfV*) *Heinz Fromm* hat als Zeuge ausgesagt, dass die Überprüfung der im *BfV* vorhandenen Vorgänge ergeben habe, „dass das *BfV* keine personenbezogenen Daten in Bezug auf *el-Masri* an ausländische Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendienste übermittelt hat“ (Protokoll-Nummer 23, S. 131, 143). Auch lägen im *BfV* keine Informationen vor, aus denen sich eine Übermittlung solcher Daten durch andere deutsche staatliche Stellen ergibt.

bb) AG AKIS und EG Donau

Der Zeuge *el-Masri* hat vor dem Ausschuss bekundet, ihm seien in den Befragungen in Afghanistan Details über das Innere des Gebäudes des *Multi-Kultur-Hauses*, wie z. B. den Ort, an dem sich die Gefriertruhe befand, vorgehalten worden.

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob die Detailkenntnisse der Befragter von *el-Masri* in Afghanistan über das *Multi-Kultur-Haus* aus der am 10. oder 11. Januar 2004 im Rahmen von „Strukturermittlungen“ im *Multi-Kultur-Haus* erfolgten Durchsuchung erlangt worden

sind. Dies wäre als ein Indiz für eine Zusammenarbeit deutscher und US-amerikanischer Stellen im Fall *el-Masri* in Betracht gekommen.

Im Herbst 2002 richtete das Polizeipräsidium Schwaben unter der Leitung des *KHK Niefenecker* eine Arbeitsgruppe „zur Aufklärung krimineller islamistischer Strukturen“ (*AG AKIS*) ein. Aus der Tätigkeit der *AG AKIS* entwickelte sich nach Angaben des Zeugen *KHK Niefenecker* die Ermittlungsgruppe *Donau* (*EG Donau*) als gemeinsame Arbeitsgruppe der Landeskriminalämter Baden-Württemberg und Bayern, der Polizeidirektion Ulm, des Polizeipräsidiums Schwaben und der Polizeidirektion Krumbach. Bundesbehörden waren an der *EG Donau* nach Angaben des Zeugen *Bernhard* nicht beteiligt. Gelegentlich nahm das Landesamt für Verfassungsschutz Bayern an den Sitzungen der *EG Donau* teil, so der Zeuge *Dr. Weber* (Protokoll-Nummer 16, S. 15).

KHK Bernhard hatte nach eigenem Bekunden im Zusammenhang mit der Rückkehr von *Reda S.* von *el-Masri* am Rande gehört, weil *S.* einmal mit dem Auto der Ehefrau *el-Masris* gefahren war. *El-Masri* sei aber damals lediglich eine Kontaktperson von Islamisten – wie viele andere auch – gewesen. Er sei nicht als wichtig gesehen worden. Es sei auch nichts weiter mit ihm unternommen worden (siehe unten). Staatsanwalt *Hofmann* hörte nach eigenen Angaben in diesem Zusammenhang zum ersten Mal den Namen *el-Masri*. *El-Masri* selbst galt den Ermittlern eher als Randfigur, aber mit Kontakten zu bekannten Islamisten; er stand nach einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und der Aussage des Zeugen *Bernhard* nicht im Mittelpunkt der Ermittlungsaktivitäten. Für die *EG Donau* soll er nach Angaben der Ermittler nie eine wichtige Figur gewesen sein (Protokoll-Nummer 18, S. 56, *Stern*, Protokoll-Nummer 6, S. 61).

Der Leiter der *AG AKIS* des Polizeipräsidiums Schwaben, *KHK Niefenecker* hat als Zeuge bekundet, sich nicht erklären zu können, wie detaillierte Informationen über das *Multi-Kultur-Haus* an die Personen, die *el-Masri* später in Mazedonien bzw. Afghanistan verhört, gelangt sind. Er habe zwar auch Kontakt zu Amerikanern vom US-amerikanischen Militärgeheimdienst gehabt. Mit ihnen habe er aber nur über den Schutz von Kasernen und amerikanischen Einrichtungen im südbayerischen und süddeutschen Raum gesprochen.

Für die *EG Donau* hat der Zeuge *Bernhard* erklärt „Die *EG Donau* hat sich nie – vorher sowieso nicht – während der Entführung *el-Masris* mit irgendwelchen amerikanischen Behörden oder auch nur mit irgendwelchen amerikanischen Staatsbürgern als *EG Donau* getroffen.“ (Protokoll-Nummer 18, S. 51) Es habe auch keine Kontaktversuche amerikanischer Behörden gegeben. Der ermittlungsführende Staatsanwalt, der Zeuge *Hofmann*, hat erklärt, er habe keinen Kontakt zu US-Dienststellen gehabt. Dieses wird auch durch die Akten bestätigt.

Zusammenfassend hat die Beweisaufnahme damit keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass deutsche Sicherheitsbehörden Informationen über die Person *Khaled el-Masri* vor dessen Rückkehr nach Deutschland mit ameri-

kanischen oder anderen ausländischen Stellen ausgetauscht haben. Kenntnisse der Amerikaner über den Raum Neu-Ulm und die dortigen islamistischen Aktivitäten können nach Einschätzung mehrerer vom Ausschuss vernommener Zeugen leicht eigenen nachrichtendienstlichen Erkenntnisquellen und der deutschen Presse entnommen worden sein.

b) Bekanntschaft zu Reda S.

Wie bereits erwähnt, war einer der regelmäßigen Besucher des *Multi-Kultur-Hauses* der aus Ägypten stammende deutsche Staatsangehörige Reda S. Dieser galt den Sicherheitsbehörden als „Gefährder“. Als Gefährder wird von den Sicherheitsbehörden eine Person angesehen, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere der in § 100a StPO aufgezählten Katalogstraftaten, begehen wird. (Dokument Nummer 63, S. 6)

Reda S. wurde am 17. September 2002 in Indonesien verhaftet und im Juli 2003 nach Deutschland abgeschoben. Gegen ihn ermittelte der Generalbundesanwalt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland sowie wegen des Verdachts der Mitwirkung an dem Anschlag der *al-Qaida* auf die indonesische Ferieninsel Bali im Oktober 2002, bei dem 202 Menschen starben und mehrere hundert zum Teil schwer verletzt wurden.

Zu Reda S. stand *el-Masri*, wie er selbst bekundet hat, in mindestens bekenntnistlichem Verhältnis. S. benutzte regelmäßig ein auf die Frau von *el-Masri* zugelassenes Auto. Diese Information stammte nach Angaben des Zeugen Bernhard aus Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes. (Dokument Nummer 64) Den Sicherheitsbehörden schien der Vorgang jedenfalls so bedeutsam, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz in der Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt am 29. Juni 2004 – nach dessen Rückkehr nach Deutschland – über Kontakte von *el-Masri* zu Reda S. berichtete. Bei der Präsidentenrunde handelt es sich um ein wöchentlich stattfindendes Treffen des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Staatssekretären des Auswärtigen Amtes, des Bundesinnenministeriums, des Bundesjustizministeriums, und des Bundesverteidigungsministeriums sowie den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamtes (siehe unten Teil „Murat Kurnaz“, 5.a), S. 178 ff.).

Dafür, dass über die Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen Reda S. Informationen über *el-Masri* an US-Stellen geflossen sind, hat der Ausschuss keine Hinweise finden können.

Der Zeuge Prikker hat mitgeteilt, dass nach seiner Kenntnis vor der Entführung des *el-Masri* insbesondere deshalb Informationen durch das BKA zu der islamistischen Szene im Raum Ulm/Neu-Ulm mit dem FBI ausgetauscht wurden, weil das BKA zu dieser Zeit im Raum Ulm/Neu-Ulm ein Ermittlungsverfahren gegen mehrere Beschuldigte ge-

führt hat. Weiterhin hat er ausgesagt, *el-Masri* sei zwar eine Kontaktperson zu einem Gefährder gewesen, aber nie als zentrale Figur aufgefallen. Es habe nie gegen ihn gerichtete Observationsmaßnahmen des BKA gegeben. Anlass für eine Informationsweitergabe an US-amerikanische Behörden habe zur Person *el-Masri* nicht bestanden. „Es gab keinen Grund.“ Zur Person *el-Masri* sei explizit nichts ausgetauscht worden. Das BKA habe überprüft, ob im Rahmen der BAO USA Erkenntnisse über *el-Masri* an amerikanische Behörden weiter gegeben wurden. „Das konnte nach einer weiteren Überprüfung ausgeschlossen werden.“ (Protokoll-Nummer 12, S. 31, 33)

Der Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, der Zeuge Falk, hat erklärt, *Khaled el-Masri* sei vom Bundeskriminalamt „nicht als Einflussperson oder Aktivist von überregionaler Bedeutung [...] in der militant islamistischen Szene bzw. in der internationalen Jihad-Szene ins Bewusstsein gerückt.“ *El-Masri* habe nie im nationalen oder internationalen Informationsinteresse gestanden. Folglich habe es auch keinerlei Informationsaustausch oder Informationsweitergabe aus dem Bundeskriminalamt an irgendwelche ausländischen Behörden gegeben, „schon gar nicht an mazedonische oder Behörden der Vereinigten Staaten.“ (Protokoll-Nummer 22, S. 47) Für eine aktive Informationsübermittlung zur Person von *el-Masri* an US-Stellen oder an mazedonische Stellen oder auch an sonstige ausländische Sicherheitsorgane durch das BKA hätten sich im BKA trotz sorgfältigster Prüfung für die Zeit vor dem 10. Juni 2004 keinerlei Anhaltspunkte feststellen lassen.

Der Leiter der für die Fachaufsicht über das Bundeskriminalamt zuständigen Abteilung im Bundesministerium des Innern, der Zeuge Günter Krause hat ausgeschlossen, dass Bundes- oder Landesdienststellen „bewusst oder unbewusst ausländischen Dienststellen irgendwelche Informationen geben [haben], mit denen sie zur Entführung von Herrn *el-Masri* beigetragen haben.“ Es gebe keinerlei Hinweise, dass Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland sich an der Entführung von *el-Masri* beteiligt hätten. (Protokoll-Nummer 22, S. 8)

c) Sonstige Ermittlungen

Am 18. November 2002 wurde *el-Masri* bei einer polizeilichen Fahrzeugkontrolle in dem Wagen des wegen des Verdachts der Unterstützung extremistischer Gruppen zur Fahndung ausgeschriebenen *Yeheye el-M.* angetroffen. Eine daraufhin durchgeführte Anfrage ergab nach Angaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, dass gegen *el-Masri* nichts vorliege. Zu weiteren Ermittlungen kam es nicht.

d) Keine Hinweise für Informationsweitergabe

Für alle bayerischen Sicherheitsbehörden hat der bayerische Staatsminister des Inneren mit Schreiben vom 28. Juni 2006 dem Ausschuss schriftlich versichert, dass

Informationen über *el-Masri* nicht an US-Behörden weitergegeben wurden.

Oberstaatsanwalt *Stern*, der die Ermittlungen zur Aufklärung der Entführung von *el-Masri* leitete, hat ausgesagt, keine Hinweise gefunden zu haben, dass mazedonische Behörden Informationen der Deutschen erhalten hatten.

Der Ausschuss hat den Leiter der *BND*-Auslandsvertretung in Kabul befragt, ob er sich mit *CIA*-Kollegen in Kabul über Erkenntnisse über die Islamisten-Szene in Neu-Ulm unterhalten habe. Der Zeuge *G.* hat dies ausgeschlossen. Dergleichen sei nie Gesprächsgegenstand gewesen.

Der damalige *BND*-Präsident *Dr. August Hanning* hat ausgesagt, nach Eingang der Strafanzeige des Anwalts von Herrn *el-Masri* hätten Nachprüfungen innerhalb der Sicherheitsbehörden stattgefunden. „Keine dieser Nachprüfungen hat irgendwelche Anhaltspunkte für eine Verwicklung deutscher Stellen in den Fall *el-Masri* zutage befördert. Ich betone: Es gab nicht die geringsten Anhaltspunkte.“ Im Rahmen dieser Nachprüfungen seien keinerlei frühere Datenübermittlungen zur Person *el-Masri* an amerikanische oder sonstige ausländische Stellen festgestellt worden.“ (Protokoll-Nummer 23, S. 26)

Inwieweit Informationen deutscher Sicherheitsbehörden im Rahmen multilateraler Foren nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit weitergegeben wurden, konnte vom Ausschuss nicht abschließend geklärt werden. Hinweise auf Datenübermittlungen an solche Stellen wurden nicht gefunden.

e) Mögliche Verwechslung mit Khaled al-Masri

Eine Verwechslung könnte ein weiteres Indiz gegen eine Beteiligung deutscher Stellen an der Verschleppung *el-Masris* sein.

Im Ausschuss ist deshalb der Vermutung nachgegangen worden, dass sich das Interesse der Vereinigten Staaten gar nicht auf den im Raum Neu-Ulm beobachteten *Khaled el-Masri* bezog, sondern auf eine andere Person mit dem ähnlich klingenden Namen *Khaled al-Masri*. „*Al-Masri*“ bzw. „*el-Masri*“ ist ein sehr häufiger arabischer Name. Er bedeutet „Der Ägypter“.

Nach Angaben des Berichts der gemeinsam vom amerikanischen Kongress und vom US-Präsidenten einberufenen *National Commission on Terrorist Attacks Upon the United States (9/11-Report)* soll jener *Khaled al-Masri* im Jahre 1999 während einer Zugfahrt durch Deutschland *Marwan al-Shehhi* und *Ramzi Mohamed Abdullah bin al-Shibh* (alias *Ramzi Binalshibh* oder *Ramzi Omar*) kennen gelernt und mit diesen über den *Jihad* in Tschetschenien gesprochen haben. *Al-Shehhi* war als Führer der Gruppe im United Airlines Flight 175 unmittelbar an den Anschlägen des 11. September beteiligt. *Bin al-Shibh* war Mitglied der „Hamburger Terrorzelle“ und gilt als Finanzchef der Anschläge. Seine unmittelbare Mitwirkung soll daran gescheitert sein, dass er im Jahr 2001 kein Einreisevisum für die USA erhielt. Der *GBA* führt gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mit-

gliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Mord und Angriffen auf den Luftverkehr.

Auch das Bundeskriminalamt sah es als möglich an, dass *el-Masri* mit einer Person namens *Abdullah Ahmed Abdullah* alias *Abu Mohamed al-Masri*, der wegen den Anschlägen vom 7. August 1998 auf die US-Botschaft in Dar es Salaam, Tansania und Nairobi, Kenia auf der Most-Wanted-List des *FBI* aufgeführt war, verwechselt wurde.

Nach *BKA*-Unterlagen gab *el-Masri* in einer polizeilichen Vernehmung an, er sei in Afghanistan gefragt worden, wie sein Name in dem gefälschten Pass gewesen sei, mit dem er früher nach Afghanistan gekommen sei. Vor dem Ausschuss hat er allerdings ausgesagt, in Afghanistan weder über die Zugfahrt noch über *Bin al-Shibh* ausgefragt worden zu sein.

3. El-Masris Entführung

a) Mazedonien

aa) Reise nach Mazedonien und Festsetzung in Skopje

Am 30./31. Dezember 2003 reiste *Khaled el-Masri* aus nach eigener Darstellung rein persönlichen Gründen mit einem Reisebus der *Fa. Touring* von Ulm nach Mazedonien. Das ergab sich auch aus seinem Fahrschein. Sein Reiseziel war die Hauptstadt Skopje. Als Zeuge hat er dem Ausschuss berichtet, an der kosovarisch-mazedonischen Grenze in Tabanovce sei nach der Prüfung der Reisepässe aller Passagiere sein deutscher Reisepass einbehalten worden. *El-Masri* habe zunächst gedacht, der Busfahrer habe seinen Pass. Erst nachdem der Bus bereits losgefahren sei, habe er den Irrtum bemerkt. Der Bus habe ihn schließlich zurück zu der Grenzstation gebracht und sei ohne ihn weiter gefahren. Er bat um seinen Pass, wurde aber vertröstet. Er wartete ca. drei Stunden. Um 18 Uhr seien drei oder vier mit Pistolen bewaffnete Männer in Zivil erschienen. Nach einer genauen Durchsuchung der von *el-Masri* mitgeführten Gegenstände sei er zu Kontakten zu islamischen Organisationen vernommen worden, unter anderem zu islamischen Hilfsorganisationen wie *Islamic-Relief* und *al-Haramein*, aber auch zu *Hamas*, *Hisbollah* und *al-Qaida*.

Später, gegen 22 Uhr sei er in einem Pkw, der mit einem Blaulicht auf dem Armaturenbrett ausgestattet gewesen sei, nach Skopje gefahren und in einem Hotel untergebracht worden. Dort sei er für 23 Tage von bewaffneten Personen festgehalten worden. Nach Einschätzung des Leiters der *BND*-Residentur an der deutschen Botschaft in Skopje, des Zeugen *L.*, seien dies vermutlich Beamte des mazedonischen Innendienstes gewesen.

Das Hotel war möglicherweise das „*Skopski Merak*“. *El-Masri* will das von der Fernsehsendung *Frontal 21* gefilmte Hotel wieder erkannt haben. *El-Masri* hat bekundet, streng bewacht worden zu sein. Die Vorhänge seien stets zu gewesen. Das Zimmer habe er nicht verlassen, die Toilette nur mit geöffneter Tür benutzen dürfen. Er habe mehrfach verlangt, mit deutschen Behörden, der deut-

schen Botschaft oder auch mit seiner Familie Kontakt zu bekommen. Dem sei entgegnet worden, die Deutschen wollten mit ihm nicht sprechen. Ihm gegenüber sei behauptet worden, er sei kein Deutscher, der Pass gehöre ihm nicht, er sei ein Ägypter. Die deutsche und die ägyptische Polizei würden ihn suchen. Für elf Tage sei er in Hungerstreik getreten.

Vor dem Ausschuss erklärte der Zeuge *el-Masri* am 22. Juni 2006, in dem Hotel wiederholt zu seinem Umfeld in Neu-Ulm befragt worden zu sein. Die Vernehmer hätten offensichtlich Informationen über ihn gehabt. So hätten sie gewusst, dass er geschäftliche Beziehungen nach Norwegen hatte. Später sei er auf Englisch zum *Multi-Kultur-Haus* und zu einem angeblichen Treffen mit einem Ägypter in Dschalalabad verhört worden.

Im Widerspruch dazu stehen allerdings seine Aussagen im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Vernehmung zu den Geschehnissen in Mazedonien beim Polizeipräsidium Schwaben am 17. Juni 2004. Dort gab er nämlich zu Protokoll, er habe nicht das Gefühl gehabt, dass die Befrager speziell über seine Person nähere Informationen hatten. Im Gegenteil, er sei von diesen Leuten über seinen gesamten Lebenslauf, seine Verwandtschaftsverhältnisse befragt worden. Offensichtlich mussten sich die Vernehmer die Rahmendaten über ihn und das *Multi-Kultur-Haus* erst erfragen. Dieser Widerspruch in den Aussagen *el-Masris* wurde auch vom Rechtsbeistand *el-Masris* gegenüber dem Ausschuss mit Schreiben vom 21. Juli 2006 an den Ausschuss ausdrücklich eingeräumt. Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *el-Masri* erklärt, die Vernehmer müssten sich verstellen haben, z. B. hätten sie nicht direkt nach dem *Multi-Kultur-Haus* gefragt, sondern: Habt Ihr eine Moschee?

Die Feststellungen über die Gefangennahme von *el-Masri* in Mazedonien beruhen auf dessen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seiner polizeilichen Vernehmung. Sie sind in wichtigen Teilen durch die Aussagen anderer Zeugen bestätigt worden.

Bedingt durch einen deutschen Fernsehbericht im Februar 2005 habe *L.* einen Anruf erhalten und sollte zum Fall *el-Masri* Stellung beziehen. Daraufhin habe er ein informelles Vier-Augen-Gespräch mit einem hochrangigen Kontakt geführt. Er habe den Fall *el-Masri* angesprochen. Sein Gesprächspartner habe geantwortet: „It is a case“. Das habe er der Botschafterin mitgeteilt. (Protokoll-Nummer 8, S. 64)

Nach den Zeugenaussagen der Staatsanwälte *Martin Hofmann* und *August Stern* ergab ein rechtsmedizinisches Isotopengutachten der Universität München vom 17. Januar und vom 5. März 2005 im Auftrag der Staatsanwaltschaft München I objektivierbare Anhaltspunkte, die die Verschleppung von *el-Masri* sowie seinen Hungerstreik bestätigen. Der Zeuge *Hofmann* hat bekundet, das Gutachten habe keinerlei Anhaltspunkte erbracht, dass sich der Sachverhalt, so wie ihn der Geschädigte vorgetragen hat, nicht zugetragen hat. Der Zeuge *Stern* hat ausgesagt, zunächst habe er gezögert, die Angaben von *el-Masri* zu glauben. Die Aussage, anlässlich eines Streits mit seiner

Ehefrau eine Auszeit haben zu wollen und sich dafür ausgerechnet Skopje auszusuchen, habe er nicht nachvollziehen können. Dahinter könnte sich etwas andere verbergen. „Im Nachhinein sehen wir das natürlich anders.“ Gewisse Details seiner Äußerungen träfen nicht zu. Da gebe es gewisse Zweifel. „Aber im Großen und Ganzen meine ich: So wie die Schilderung hier abgegeben wurde, dürfte sie glaubwürdig sein.“ (Protokoll-Nummer 6, S. 44, 50) Einer der beiden Busfahrer und die befragten Mitreisenden wurden von der Polizei Schwaben vernommen. Diese stützten die Angaben *el-Masris* über Geschehnisse im Zusammenhang mit der Grenzkontrolle.

bb) Kenntnisse der deutschen Botschaft in Mazedonien

aaa) Keine Unterrichtung durch mazedonische Behörden

Die deutsche Botschaft in Skopje, Mazedonien wurde von der Verhaftung *el-Masris* nicht unterrichtet. Dies haben alle fünf von dem Untersuchungsausschuss vernommenen Botschaftsmitarbeiter bekundet. Die damalige Botschafterin, die Zeugin *Dr. Irene Hinrichsen*, hat ausgesagt, das erste Mal, habe sie von dem Fall *el-Masri* am 27. August 2004 gehört, als ein Auskunftersuchen des Polizeipräsidiums Schwaben bei der Botschaft eingegangen sei. Auch Oberamtsrat *Stokker*, der an der Botschaft Sacharbeiter im Rechts- und Konsularreferat war, hat bekundet, erstmals aufgrund des Auskunftersuchens aus Augsburg „von der Verschleppung oder Entführung“ *el-Masris* gehört zu haben. Der Mitarbeiter der *BND*-Residentur *F.* wurde nach eigenem Bekunden Ende August von seinem Dienststellenleiter *L.* unterrichtet.

Nach Aussage der Zeugin *Dr. Hinrichsen* war es ungewöhnlich, von den mazedonischen Behörden nicht informiert zu werden. Ihrer Erinnerung nach sei die Unterrichtung der deutschen Botschaft seitens der mazedonischen Regierung nach dem Wiener Übereinkommen im Falle der Verhaftung Deutscher in aller Regel innerhalb von 24 Stunden erfolgt.

bbb) Der Anruf des Herrn Dr. Mengel

Der Untersuchungsausschuss ist einem Hinweis des damaligen Sicherheitsdirektors der mazedonischen *Telekom Dr. Wolf-Dietrich Mengel* auf eine frühzeitige Kenntnis der deutschen Botschaft von der Festnahme *el-Masris* nachgegangen.

Wie *Dr. Mengel* vor dem Ausschuss bekundet hat, habe er Anfang Januar 2004 von einem männlichen Mitarbeiter der *Telekom* von der Festnahme eines Deutschen in Mazedonien „in den letzten vergangenen Tagen“ erfahren. Die Information soll vermutlich aus Polizeikreisen oder der Polizei nahe stehenden Kreisen stammen. Der Name „*el-Masri*“ sei nicht gefallen. Am gleichen Vormittag will *Dr. Mengel* bei der deutschen Botschaft in Skopje angerufen und einer männlichen Stimme mitgeteilt haben, ihm sei zu Ohren gekommen, dass ein deutscher Staatsbürger festgenommen worden sei. Er habe sich damals keine Ge-

danken gemacht, ob er möglicherweise nur mit der Telefonzentrale gesprochen habe. Jedenfalls habe er weder unmittelbar mit der Botschafterin noch mit dem Verwaltungsleiter, mit dem er bekannt war, telefoniert. Er habe lediglich mit einer Person männlichen Geschlechts gesprochen und sei nicht durchgestellt worden. Bei diesem Telefonat sei ihm mitgeteilt worden, der Fall sei bekannt. „Das war ein Gespräch von ein paar Sekunden.“ (Protokoll-Nummer 6, S. 65) Den Vorgang will *Dr. Mengel* am gleichen Abend seiner Frau berichtet haben.

Diese Aussage ist durch die Vernehmungen der zuständigen Botschaftsmitarbeiter nicht bestätigt worden. Weder die Botschafterin noch der für Rechts- und Konsularfragen zuständige Sachbearbeiter will über diesen Anruf informiert worden sein. Die Botschafterin erklärte, es hätten nur Frauen in der Telefonzentrale der Botschaft gearbeitet. Die zuständige Telefonistin in der Zentrale der Botschaft hat ausgeschlossen, dass ein solcher Anruf nicht an die zuständige Stelle weitergeleitet worden wäre. Sie selbst oder ihre Kolleginnen hätten einen Anruf von *Dr. Mengel* auch nicht entgegengenommen.

Es erscheint wenig plausibel, dass sich der Zeuge *Dr. Mengel*, der über gute Kontakte zur Botschafterin verfügte, in einer solch wichtigen Angelegenheit nicht unmittelbar mit dieser in Verbindung gesetzt haben will. Der Ausschuss hat zur Überprüfung der Widersprüche zwischen den Angaben des Zeugen *Mengel* und der Botschaftsmitarbeiter den Vorgänger der Botschafterin *Dr. Hinrichsen*, Herrn *Werner Burkart*, als Zeugen vernommen. Dieser war mit dem Zeugen *Dr. Mengel* gut vertraut. Ihm gegenüber erwähnte *Dr. Mengel* erstmalig das Telefonat mit der Botschaft. Herr *Burkart* hat dem Ausschuss bekundet, er halte *Dr. Mengel* zwar für glaubwürdig, allerdings könne er sich auch nicht erklären, warum *Dr. Mengel* nicht direkt mit der Botschafterin oder wenigstens dem Verwaltungsleiter der Botschaft sprach. Der Zeuge *Sielemann*, der als stellvertretender Leiter des Referats für allgemeine Personalangelegenheiten im Auswärtigen Amt mit der Aufklärung des Vorfalls um den angeblichen Anruf *Dr. Mengels* befasst war, hat vor dem Ausschuss ausgesagt, *Dr. Mengel* habe ihm gegenüber erklärt, er sei bei seinem Anruf von der Zentrale aus weitervermittelt worden und habe dann mit einem Mann gesprochen. Der Zeuge ist auch nach Hinweis auf den Widerspruch zur Aussage *Dr. Mengels* bei dieser Schilderung geblieben, da dieser Punkt bei seiner Befragung *Dr. Mengels* – wie er ausführte – für ihn von „zentraler Bedeutung“ gewesen sei (Protokoll-Nummer 10, S. 33, 39). Gegen dieses Telefonat spricht auch die Aussage des Zeugen *L.* Dieser traf sich nach eigenem Bekunden mit *Dr. Mengel* 2005 zu einem Abendessen. Wegen ersten Presseberichten zu *el-Masri* habe man sich auch darüber unterhalten. *Dr. Mengel* soll sich echauffiert haben, dass ein deutscher Staatsbürger entführt worden sei, und habe hinzugefügt: das hätten doch alle gewusst, die in dieser Szene arbeiteten. *Dr. Mengel* habe aber nicht erwähnt, bei der Botschaft angerufen zu haben. Auf seinen, des Zeugen *L.*, Hinweis, als deutsche Botschaft davon erst im August 2004 erfahren zu haben, habe *Dr. Mengel* nicht reagiert.

Der Ausschuss hat wegen der gesundheitlichen Situation von *Dr. Mengel* davon abgesehen, zur Überprüfung und zur Aufklärung von Widersprüchen in seiner Aussage seine Ehefrau als Zeugin zu vernehmen.

cc) Kenntnisse des Bundesnachrichtendienstes

aaa) Die Residentur des BND in Skopje

Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür finden können, dass die zuständigen Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes in Skopje Kenntnis von der Gefangenschaft von Herrn *el-Masri* in Mazedonien hatten.

Am 21. Februar 2006 meldete die Zeitung *New York Times* – „Germany Weighs if It Played Role in Seizure by U. S.“ – unter Berufung auf eine hochrangige mazedonische Quelle, einen mazedonischen Beamten, dass mazedonische Behörden die deutsche Botschaft in Skopje bereits kurz nach der Festnahme *el-Masris* hiervon unterrichtet hätten. Nach Auskunft des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, des Zeugen *Ernst Uhrlau*, ist der Bundesnachrichtendienst dieser Behauptung nachgegangen, indem er die zur Zeit der Festnahme von Herrn *el-Masri* an der Residentur in Skopje eingesetzten Mitarbeiter zum Sachverhalt befragte. Die befragten Mitarbeiter hätten ausnahmslos erklärt, dass sie erst nach der Rückkehr von Herrn *el-Masri* nach Deutschland von dessen Festnahme erfahren hätten.

Dem Ausschuss gegenüber haben die BND-Mitarbeiter in Skopje ebenfalls übereinstimmend erklärt, sie hätten keinerlei Hinweise auf die Entführung von *el-Masri* gehabt; erst nach dessen Freilassung seien sie informiert worden. Ende August 2004 sei der Dienststellenleiter *L.* von der Botschafterin *Dr. Hinrichsen* informiert worden; dieser habe daraufhin seinen Mitarbeiter *F.* unterrichtet. Einiges spreche – so der Zeuge *L.* – dafür, dass die Pressemeldung in der *New York Times* manipuliert gewesen sei.

bbb) Das Kantinengespräch des Herrn C.

In der ersten Januarhälfte 2004 erfuhr allerdings der als Fernmeldetechniker des Bundesnachrichtendienstes außerhalb der Residentur in Skopje eingesetzte *C.* beiläufig in einem Gespräch in einer Kantine des mazedonischen Innenministeriums von einem ihm Unbekannten, dass ein deutscher Staatsangehöriger namens *el-Masri* auf dem Flughafen Skopje festgenommen worden sei, der auf einer Fahndungsliste gestanden habe. *El-Masri* sei den Amerikanern übergeben worden. Einer der Gesprächsteilnehmer soll in Richtung *C.* gescherzt haben: „*El-Masri* – it’s a real German name.“ Das Gespräch habe in lockerer Atmosphäre teilweise auf englisch, teilweise auf mazedonisch stattgefunden, ein „typisches Kantinengespräch“. Die mazedonischen Teile des Gesprächs seien ihm übersetzt worden.

Nach einer Pressemitteilung des BND vom 1. Juni 2006 will *C.* die Geschichte für einen „joke“ gehalten und keinen Anlass gesehen haben, diesem Sachverhalt nachzugehen und gab diese Information auch nicht weiter. Das

habe, so die Zeugen *S.* und *K.*, *C.* im Jahre 2006 berichtet. Seine beiden größtenteils an der Residentur eingesetzten Kollegen haben gegenüber dem Ausschuss ausdrücklich bestätigt, dass ihnen *C.* zu diesem Sachverhalt nichts mitgeteilt hatte.

Offenbar erst im Rahmen von *BND*-internen Befragungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss erkannte *C.* die Bedeutung seines damaligen Erlebnisses und unterrichtete seinen Vorgesetzten. Der Leitungsstab und die Amtsleitung des Bundesnachrichtendienstes erhielten am 29. Mai 2006 Kenntnis von diesem Vorgang.

C. hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss mit Rücksicht auf ihm möglicherweise drohende Straf- oder Disziplinarverfolgung die Auskunft verweigert. Der Ausschuss hat daraufhin seinen Vorgesetzten, Herrn *Dr. M. S.*, sowie *G. K.* als Zeugen gehört, die den Sachverhalt bestätigt haben. *S.* und *K.* haben die ihnen von *C.* geschilderten Angaben für glaubhaft gehalten. Dass *C.* die Bedeutung des Vorgangs nicht erkannte, habe mit dem von diesem wahrzunehmenden Auftrag zu tun.

Bezweifelt worden ist der Sachverhalt von dem Zeugen *L.* Eine Mitteilung wie die über die Festnahme werde in nachrichtendienstlichen Kreisen als eine „1-Million-Dollar-Meldung“ bewertet, die nicht einfach so in einer Kantine preisgegeben würde. Die betreffenden Kreise würde wegen Geheimnisverrats die eigene Entlassung riskieren. So etwas habe er in seiner beruflichen Tätigkeit noch nicht erlebt (Protokoll-Nummer 8, S. 70 f.).

Tatsächliche Anhaltspunkte, die für eine Kenntnis des Bundesnachrichtendienstes von der Festnahme *el-Masri*s in Mazedonien sprechen, hat der Ausschuss nicht finden können.

ccc) Die Leitung des Bundesnachrichtendienstes

Der Untersuchungsausschuss hat den damaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes zu etwaigen Kenntnissen seiner Behörde während der Entführung von *el-Masri* befragt. Der Zeuge *Dr. August Hanning* hat gegenüber dem Ausschuss bekundet, er habe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass deutsche Stellen in irgendeiner Weise in die Entführung von Herrn *el-Masri* verwickelt waren. Zu den Wahrnehmungen von Herrn *C.* hat er ausgeführt:

„Hätte der *BND* etwas erfahren, hätten seine Verantwortlichen von einer laufenden Entführung eines deutschen Staatsangehörigen erfahren, hätten sie dieses Wissen sicherlich nicht für sich behalten, sondern sie hätten das Erforderliche veranlasst. Die Vorstellung, dass eine deutsche Sicherheitsbehörde sehenden Auges der Entführung eines deutschen Staatsangehörigen stillschweigend zugeesehen hätte oder dies geduldet hätte, diese Vorstellung, [...] halte ich – das möchte ich betonen – für abwegig. Wir haben gerade bei Entführungen ein etabliertes Verfahren, dass der Bundesnachrichtendienst, wenn er davon erfährt, sofort die konsularischen Stellen in den Botschaften oder das Auswärtige Amt unterrichtet.“ (Protokoll-Nummer 23, S. 26)

Dass die Leitung des Bundesnachrichtendienstes erst nach der Rückkehr von *el-Masri* von dessen Festnahme und Gefangenschaft erfuhr, hat der jetzige Präsident des Bundesnachrichtendienstes, der Zeuge *Uhrlau*, bestätigt. Dies wird bestätigt durch den Zeugen *Dr. Steinmeier*: „Ich habe keinen Zweifel, dass auch der *BND*-Präsident davon nichts wusste. Sonst wäre die Präsidentenrunde am 15. Juni 2004, in der der Brief des Anwalts von Herrn *el-Masri* besprochen wurde, wohl anders verlaufen.“ (Protokoll-Nummer 26, S. 71)

dd) Kenntnisse der PROXIMA

Während der Zeit der Gefangenschaft von *el-Masri* in Skopje hielt sich die Polizeimission der Europäischen Union *PROXIMA* in Mazedonien auf. Ziel dieser Mission war unter anderem eine Reform des mazedonischen Innenministeriums, die Bildung einer Grenzpolizei und das Erreichen europäischer Standards bei der mazedonischen Polizei.

Der im Rahmen der *PROXIMA* von Dezember 2003 bis 31. Mai 2004 tätige *EPHK Popp* vom Bundespolizeiamt Köln hörte in dieser Zeit Gerüchte über eine mögliche Entführung durch Dienste. Nähere Informationen habe möglicherweise sein schwedischer Kollege *Lindskog*.

Der Untersuchungsausschuss hat bisher davon abgesehen, den schwedischen Polizisten zu vernehmen.

b) Afghanistan

aa) Übergabe an US-Amerikaner und Flug nach Afghanistan

Am 23. Januar 2004 wurde *el-Masri*, der inzwischen über drei Wochen in dem Hotel gefangen war – nach eigenem Bekunden von seinen Bewachern mitgeteilt, er werde jetzt nach Deutschland gebracht. Einer der Bewacher, der eine Videokamera bei sich gehabt habe, habe ihn aufgefordert, er solle sich an die Wand stellen und seinen Namen sagen sowie dass er in einem Hotel sei und es nun zum Flughafen und von dort nach Deutschland gehe. Gegen 20 Uhr sei er aus dem Hotel geführt worden, ihm seien vor dem Hotel Handschellen angelegt und die Augen verbunden worden. Er sei eine halbe bis eine ganze Stunde mit einem Kraftfahrzeug zu einem Flughafen gefahren worden. Dort sei er von sieben oder acht Männern mit Skimasken zusammengeschlagen worden. Ihm sei seine Kleidung vom Körper geschnitten worden. Man habe ihn nackt fotografiert und sexuell gedemütigt.

Im Flugzeug sei ihm eine Windel angezogen worden; er sei betäubt und gefesselt worden. Laut Unterlagen des Flughafen Skopje startete in der Nacht vom 23. auf den 24. Januar 2004 gegen 2:30 Uhr tatsächlich ein Flugzeug des Typs B737 BBJ – dies bedeutet: ein Flugzeug des Typs Boeing 737 in der Ausführung eines „Boeing Business Jet“, der über eine Reichweite von bis zu 11 480 km verfügen soll – mit der Flugzeugkennung N313P mit dem Ziel Kabul, Afghanistan. Dieses Flugzeug war am selben Abend um 21 Uhr aus Palma de Mallorca gekommen, wo sich die Besatzung unter den Namen *Kirk James Bird*,

James Fairing und *Patricia O'Riley* in dem Mallorca Marriott Hotel „Son Antem Golf Resort & Spa“ als Gäste eingetragen hatten. Möglicherweise erfolgte eine Zwischenlandung. Den Flug bekam *el-Masri* nach eigenem Bekunden wegen der Betäubung nur im Dämmerzustand mit. In Afghanistan landete das Flugzeug am Abend des 24. Januar 2004.

bb) Ort der Gefangenschaft

Wo *el-Masri* genau festgehalten wurde, hat der Ausschuss nicht klären können. Mit hoher Wahrscheinlichkeit war es in Afghanistan. *El-Masri* hat sich vor dem Ausschuss erinnert, dass sich auf den Wänden des Raumes, in dem er untergebracht wurde, arabische Schriftzeichen befanden und arabische Schriften auslagen. Aus dem Fenster habe er einen Mann in afghanischer Kleidung gesehen. Die Häftlinge in den Nebenzellen hätten gesagt, man sei in Kabul. In Betracht kommen nach Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes das CIA-Gefängnis „Salt Pit“ nordöstlich des Industriegebietes von Kabul, der US-Luftwaffenstützpunkt in Baghram, der den US-Dienststellen für das Festhalten von Terrorverdächtigen und als Durchgangsstation für eine spätere Verbringung nach Guantánamo diene, aber auch ein Gefängnis in Kandahar, so die polizeiliche Aussage des Oberstleutnants *Detlev Konrad Adelman*n. Ein Isotopengutachten, das im Auftrag des Polizeipräsidiums Schwaben erstellt wurde, konnte nicht bestimmen, ob sich *el-Masri* in der Region Kabul oder Kandahar aufgehalten hatte. Dass die von *el-Masri* beobachtete Kleidung tatsächlich typisch afghanisch ist, wurde durch polizeiliche Ermittlungen des Polizeipräsidiums Schwaben bestätigt.

cc) Vernehmungen durch US-Amerikaner und Hungerstreik

Gleich am ersten Abend in Afghanistan wurde *el-Masri* nach eigenen Angaben von sechs oder sieben in schwarz verummten Männern, darunter ein Libanese, gesagt, er sei in einem Land, in dem es keine Rechte gäbe. Niemand wisse von ihm, auch nicht die deutschen Behörden. Man könne ihn hier 20 Jahre behalten oder begraben. Bereits am Tag nach seiner Ankunft, dem 25. Januar 2004, sei er das erste Mal verhört worden. Mit dabei gewesen sei ein Arzt mit US-amerikanischem Akzent sowie ein Dolmetscher mit palästinensischem Akzent. Danach habe es weitere Verhöre gegeben. Die Befragungen in Afghanistan seien immer von mindestens zwei Personen gleichzeitig durchgeführt worden. Zur ersten Vernehmung in Afghanistan gab *el-Masri* an, diese sei u. a. von einem Mann mit libanesischem Akzent durchgeführt worden. Zu den Inhalten der Vernehmungen in Afghanistan machte *el-Masri* vor dem Ausschuss nur Angaben in Bezug auf solche Vernehmungen, die von einer Person, die sich „*Sam*“ nannte, durchgeführt worden seien (hierzu später unter dd)).

Um den 5. März 2004 herum habe er gemeinsam mit anderen Gefangenen, mit denen er durch die Zellenwände habe kommunizieren können, einen 27-tägigen Hunger-

streik angetreten. Im April 2004 habe er ein Gespräch mit zwei unmaskierten Amerikanern gehabt, dem Gefängnisdirektor und einem höheren Beamten, genannt: „der Boss“. Anwesend sei auch der Dolmetscher mit palästinensischem Akzent gewesen. Der Gefängnisdirektor habe ihm erklärt, seine Freilassung bedürfe einer Erlaubnis aus Washington. *El-Masri* setzte nach eigenen Angaben den Hungerstreik für weitere zehn Tage fort; insgesamt verlor er zwischen 20 und 30 kg. Daraufhin sei er über eine Infusion zwangsernährt worden. Die Hungerstreiks sind durch zwei Isotopengutachten bestätigt worden.

El-Masri hat ausgesagt, Anfang Mai 2004 durch einen amerikanischen Psychologen, den er vorher noch nie gesehen hätte, in Begleitung einer Dolmetscherin mit syrischem Akzent verhört worden zu sein. Dabei sei ihm erstmals die baldige Freilassung versprochen worden. Der Psychologe habe sich als Doktor vorgestellt, der extra aus Washington wegen *el-Masri* gekommen sei. Der Doktor habe sich für *el-Masri*s Wohlbefinden interessiert und wissen wollen, wie *el-Masri* sich im Falle seiner Freilassung verhalten werde.

dd) Begegnung mit „*Sam*“

Am 16. Mai 2004 soll erstmals ein fließend deutsch sprechender Mann erschienen sein, der sich als „*Sam*“ vorgestellt habe. *El-Masri*, so seine Aussage, gehe davon aus, dass Deutsch die Muttersprache von „*Sam*“ war. Für die Befragung sei er erstmals ohne Ketten und Handschellen in den Vernehmungsräum gebracht worden. Es habe Süßigkeiten, Tee und Kekse gegeben.

Auf *el-Masri*s Fragen, ob er von deutschen Behörden sei bzw. ob die deutschen Behörden wüssten, dass er hier sei, habe „*Sam*“ nicht antworten wollen. Einzig, dass *el-Masri*s Frau nicht wisse, wo er sei, habe „*Sam*“ verraten. „*Sam*“ habe die gleichen Fragen gehabt wie die Vernehmer vor ihm, er habe sich ebenfalls für *el-Masri*s Verbindungen zu Extremisten in Neu-Ulm interessiert; allerdings habe „*Sam*“ viel mehr als die vorigen Vernehmer gewusst, „sogar über das Innere des Gebäudes des *Multi-Kultur-Hauses*“, z. B. wo die Gefriertruhe stand. Auf eine Frage nach *Reda S.* habe *el-Masri* erzählt, dass er mit diesem hin und wieder bei „Metro“ Fisch einkaufen gewesen sei. Bei dieser Gelegenheit soll „*Sam*“ verraten haben, dass seine Frau auch eine Metro-Karte habe.

„*Sam*“ sei noch drei weitere Male zu ihm gekommen. Bei der letzten Vernehmung habe „*Sam*“ gesagt, *el-Masri* werde bald freigelassen, er werde noch mit Deutschland Rücksprache halten.

ee) Freilassung und Rückkehr

Am 27. Mai 2004 bekam *el-Masri* nach eigener Darstellung Besuch eines amerikanischen Arztes. Dieser habe erklärt, *el-Masri* werde am folgenden Tag freigelassen. Er solle nichts mehr essen und trinken. Am nächsten Morgen soll *el-Masri* gefesselt und mit verbunden Augen zu einem ca. zehn Minuten entfernten Flughafen gefahren worden sein.

In Begleitung von „Sam“ sei er nach Albanien geflogen worden. Während des Fluges habe „Sam“ berichtet, dass *Otto Schily* wegen des Terrors in Amerika sei. Des Weiteren habe „Sam“ gesagt: „Wir haben einen neuen Bundespräsidenten“ (*el-Masri*, Protokoll-Nummer 6, S. 88, 91). *El-Masri* solle nicht erschrecken, wenn er nach Hause komme. Damit soll „Sam“ darauf angespielt haben, dass *el-Masris* Familie inzwischen in den Libanon ausgereist war, was „Sam“ ihm aber nicht verraten habe. *El-Masri* erfuhr hiervon erst, als er wieder in Neu-Ulm war.

Nach der Landung sei *el-Masri* mit verbundenen Augen aus dem Flugzeug gebracht, ca. sechs Stunden mit einem kleinen Bus durch die Berge gefahren und schließlich in einem Wald in Albanien in der Nähe der Grenze zu Mazedonien und Serbien ausgesetzt worden. Ihm seien die Handschellen entfernt worden. Er habe seine persönlichen Sachen zurück erhalten.

Nach seiner Klageschrift gegen den früheren CIA-Direktor *George John Tenet* begegnete *El-Masri* drei bewaffneten Männern, die ihn nach einer Befragung in einem Gebäude mit albanischer Flagge um 6 Uhr morgens zum *Mutter-Teresa-Flughafen* in Tirana brachten. Ihm seien 320 € abgenommen worden. Er sei an der Pass- und Zollkontrolle vorbei in ein Flugzeug gebracht worden. Am 29. Mai 2004 flog *el-Masri* – wie es der Flugschein nachweist – mit *Albanian Airlines* LV 650 von Tirana nach Frankfurt a. M., wo er um 8:40 Uhr landete.

Bei seiner Ankunft in Neu-Ulm stellte *el-Masri* fest, dass seine Familie nicht mehr da war. Im *Multi-Kultur-Haus* wurde ihm mitgeteilt, dass sich seine Frau und seine Kinder im Libanon aufhielten.

El-Masri wandte sich am 3. Juni 2004 an Rechtsanwalt *Gnjidic*, der daraufhin in einem Schreiben vom 8. Juni 2004 dem Auswärtige Amt und dem Bundeskanzleramt von der Entführung *el-Masris* berichtete. Am 11. Juni 2004 leitete die Staatsanwaltschaft Memmingen ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verschleppung (§ 234a StGB) zum Nachteil von *el-Masri* ein, welches am 1. Juli 2004 von der Staatsanwaltschaft München I übernommen worden ist.

ff) Hinweise auf die Identität von „Sam“

Der Untersuchungsausschuss ist mehreren Spuren nachgegangen, die zur Aufklärung der Identität von „Sam“ führen könnten. Im Ergebnis ist die Frage, wer „Sam“ ist, offen geblieben.

aaa) Die „Spur Lehmann“

Eine der Varianten ist die so genannte „Spur *Lehmann*“ gewesen. *Gerhard Lehmann* ist Erster Kriminalhauptkommissar beim Bundeskriminalamt. Dieser ermittelte in einigen spektakulären Fällen, unter anderem gegen die „Carlos-Gruppe“, gegen *Johannes Weinrich*, gegen den PLO-Funktionär *Abu Walid* sowie gegen den syrischen Diplomat *Nabil Chretah*. *Lehmann* war Mitglied der *Mehlis*-Kommission der UN, die den Mord an dem libanesischen Ministerpräsidenten *Rafiq al-Hariri* aufklären

sollte. Trotz eigener Zweifel hat *el-Masri* weiterhin – auch gegenüber dem Ausschuss – darauf beharrt, dass *Lehmann* „Sam“ sei. Die Staatsanwaltschaft München I schließt ihn hingegen nach umfangreichen Ermittlungen als möglichen „Sam“ mit Sicherheit aus.

Der Verdacht gegen *Lehmann* ergab sich aus der Kontaktaufnahme eines Journalisten namens *Frank Krüger* mit dem Rechtsanwalt *el-Masris*, Herrn *Manfred Gnjidic*, im Dezember 2005. *Krüger* soll behauptet haben, im Besitz eines Bildes zu sein, auf dem sich möglicherweise „Sam“ befinde. Nach der Veröffentlichung eines Artikels am 31. Dezember 2005 in der Online-Zeitung *Saar-Echo*, der auch ein Bild von dem angeblichen „Sam“ enthielt, habe *Krüger* den Rechtsanwalt auf das Bild hingewiesen, auf dem *EKHK Lehmann* abgebildet war. *Gnjidic* habe das Bild seinem Mandanten *el-Masri* gezeigt. Nachdem dieser das Bild so verschoben habe, dass der obere Kopfbereich abgedeckt war und somit ein ähnliches Bild entstanden sei, wie wenn die Person eine Baseballmütze trug – so wie es „Sam“ nach Erinnerung *el-Masris* immer getan hatte – war sich *el-Masri* nach eigenen Angaben zu 85 Prozent sicher, dass es sich bei der abgebildeten Person um „Sam“ handelte. Nachdem der Rechtsanwalt ihm auch noch eine im Nachhinein ebenfalls von dem Journalisten übersandte DVD mit Bildmaterial der Person vorgespielt habe, sei sich *el-Masri* nunmehr zu 100 Prozent sicher gewesen, dass es sich bei der Person um „Sam“ handelte. Insbesondere seine Bewegung habe ihn an „Sam“ erinnert.

Rechtsanwalt *Gnjidic* übersandte das Bild Anfang Januar 2006 an die ermittelnden Behörden. Am 12. Januar 2006 richtete die Staatsanwaltschaft München I ein schriftliches Auskunftersuchen an das Bundeskriminalamt mit der Bitte um Beantwortung der Fragen, ob es sich bei der abgebildeten Person um den im Verfahren „*el-Masri*“ genannten „Sam“ handele und ob die abgebildete Person ein Angehöriger des Bundeskriminalamts sei. Das Bundeskriminalamt antwortete zunächst mit Schreiben vom 13. Januar 2006, dass dem Bundeskriminalamt die Identität des „Sam“ nicht bekannt sei und das Bundeskriminalamt erst nach Freilassung *el-Masris* von der mutmaßlichen Entführung Kenntnis erlangt habe. Bei der abgebildeten Person handele es sich um den Angehörigen des Bundeskriminalamts, *EKHK Gerhard Lehmann*, Mitarbeiter der Abteilung ST (Polizeilicher Staatsschutz) des Bundeskriminalamts. Das Foto sei vermutlich im Zusammenhang mit dessen Funktion bei der United Nations International Independent Investigation Commission (*UNIIC*) entstanden.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2006 ergänzte das Bundeskriminalamt seine Antwort an die Staatsanwaltschaft. *Lehmann* habe sich nie – weder dienstlich noch privat – in Afghanistan aufgehalten und kenne *el-Masri* nicht. Er verfüge lediglich über Informationen aus verbreiteten Veröffentlichungen und aufgrund der Befassung in der Abteilung ST nach Bekanntwerden des Falles, dass eine Person namens *el-Masri* vermutlich entführt und wieder freigelassen wurde. Auch wisse *Lehmann* nicht, welcher Anwalt *el-Masri* vertrete. Es sei jedoch nicht auszuschlie-

ßen, dass *Lehmann* dem Anwalt „bekannt“ sei. Eine weiterführende Klärung, ob und ggf. woher *el-Masri* *Lehmann* kenne oder glaube zu kennen, sei durch das Bundeskriminalamt nicht möglich.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2006 informierte das Polizeipräsidium Schwaben das Bundeskriminalamt über ein im Auftrag der Staatsanwaltschaft geführtes Gespräch mit einem Medienvertreter, der unaufgefordert mitteilte, dass Bilder des Beamten *Lehmann* im Libanon einem Rechtsanwalt vorliegen würden, der sich um die Angelegenheit kümmere. Die Vorlage sei im Kontext zu dem vom Geschädigten genannten „*Sam*“ zu sehen. Von den Gesprächspartnern sei die Vermutung geäußert worden, dass die Vorlage der Bilder und der konstruierte Zusammenhang dazu verwandt werden könnten, die Untersuchungen des Leiters der *UNIIIC*, Oberstaatsanwalt *Mehlis*, in Misskredit zu bringen. Die Information wurde vom Polizeipräsidium Schwaben als mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffend bewertet.

Nach Lage der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft München wurde Anfang Februar 2006 vom Polizeipräsidium Schwaben im Auftrag der Staatsanwaltschaft München I eine Wahllichtbildvorlage mit anschließender Wahlgegenüberstellung vorbereitet. Bei der Wahlgegenüberstellung will *el-Masri* den Beamten *Lehmann* „relativ“ zügig als „*Sam*“ erkannt haben. Bei dem anschließenden direkten Kontakt mit *Lehmann* war sich *el-Masri* jedoch „nicht mehr hundertprozentig sicher“. Der gegenübergestellte Beamte sei nicht so sportlich wie „*Sam*“, er habe einen etwas stärkeren Bauch und es könne sein, dass „*Sam*“ im Gesicht schmaler war. Auch habe „*Sam*“ nicht ganz so graues, dafür aber glatteres Haar gehabt. In einem Vermerk vom 21. Februar 2006 hielt das Polizeipräsidium Schwaben für die Staatsanwaltschaft München I fest: „Der Geschädigte hat den betreffenden Beamten bei einer am 20.02.06 durchgeführten Wahlgegenüberstellung und einem zusätzlichen direkten Kontakt nicht sicher identifiziert“. Gegenüber dem Ausschuss hat *el-Masri* bei seiner Vernehmung erklärt, er sei sich nach dem direkten Kontakt mit *Lehmann* „nicht mehr zu 100 Prozent sicher, sondern nur noch zu 90 Prozent“ sicher gewesen, dass *Lehmann* „*Sam*“ sei.

Parallel dazu wurden die Ermittlungen zu einer möglichen Identität von *Lehmann* mit „*Sam*“ fortgeführt. Insbesondere führte das Polizeipräsidium Schwaben im Auftrag der Staatsanwaltschaft München I weitere Befragungen durch und wertete Belege der Zeiterfassung, Dienstreisebelege und Stärkemeldungen des Bundeskriminalamts aus. Zusammenfassend stellte das Polizeipräsidium Schwaben zur Bewertung der „Spur *Lehmann*“ mit Schreiben vom 10. April 2006 an die Staatsanwaltschaft München I fest, dass „*ECHK* *Lehmann* weder im Frühjahr 2004 noch im Mai 2004 in Afghanistan war.“ Für die Zeit des Rückfluges *el-Masris* am 27. Mai 2004 konnte das Polizeipräsidium ein Treffen von *Lehmann* mit einem Journalisten in Berlin nachweisen.

Mit Schreiben vom 29. Mai 2006 teilte der Leitende Oberstaatsanwalt München I dem Bundeskriminalamt mit, dass *el-Masri* den Beamten *Lehmann* bei einer per-

sönlichen Gegenüberstellung „nicht mehr sicher“ als „*Sam*“ identifizierte. Da die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I ergeben hätten, dass *Lehmann* im entscheidenden Zeitraum Mai 2004 nicht in Afghanistan, sondern in Berlin war, sei „*Lehmann* somit als „*Sam*“ auszuschließen“. In einem Schreiben des Polizeipräsidiums Schwaben an das Bundeskriminalamt vom 21. Februar 2006 heißt es: „In der Gesamtbetrachtung des Verlaufes der Wahlgegenüberstellung und dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen geht die Staatsanwaltschaft München davon aus, dass der betreffende Beamte nicht die Person „*Sam*“ ist.“

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat ausgesagt, Nachprüfungen hätten nicht ergeben, „dass der von Herrn *el-Masri* erwähnte „*Sam*“ Mitarbeiter einer deutschen Behörde ist oder in irgendeiner Weise mit einer deutschen Behörde in Verbindung stehen könnte“. (Protokoll-Nummer 23, S. 26)

bbb) CIA-Variante

Der Ausschuss bemühte sich, auch Hinweisen deutscher Nachrichtendienste nachzugehen, wonach „*Sam*“ ein ehemaliger *CIA*-Mitarbeiter namens *T. V.* am amerikanischen Generalkonsulat in Hamburg gewesen sein könnte.

Der Zeuge *Hofmann* hat in diesem Zusammenhang gegenüber dem Ausschuss erklärt, dass die Staatsanwaltschaft München I „an gewissen *Sam*-Varianten noch aktiv“ arbeite (Protokoll-Nummer 6, S. 35). Auch der Zeuge *Stern* hat angedeutet, dass es eine „*Sam*-Variante“ gäbe, die in Richtung *CIA* ginge, die Ermittlungen hierzu jedoch noch nicht ganz abgeschlossen seien.

Aus den dem Ausschuss vorgelegten und als „Geheim“ eingestuften Akten ließen sich keine konkreten Anhaltspunkte für eine Identifizierung des genannten Mitarbeiters der *CIA* als „*Sam*“ ableiten. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I ergaben, dass weder der genannte Mitarbeiter noch seine Frau bei der Firma „*Metro*“ als Inhaber einer Kundenkarte registriert waren, wie es „*Sam*“ gegenüber *el-Masri* während des Fluges nach Albanien über seine Frau gesagt hat (vgl. oben S. 110).

Der Ausschuss hat am 18. Mai 2006 die Vernehmung von *V.* beschlossen. Der Vorsitzende sprach für den Ausschuss mit Schreiben vom 1. Juni 2006 an den Botschafter der USA in Berlin die Bitte aus, die parlamentarische Arbeit des Ausschusses zu unterstützen und bat u. a. um die Möglichkeit, *V.* als Zeugen zu vernehmen. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2006 hat der Vorsitzende den Botschafter an sein vorhergehendes Schreiben erinnert und erneut um eine Nachricht an den Ausschuss gebeten. Bisher ist keine Antwort beim Ausschuss eingegangen.

ccc) Leiter des Gefängnisses der Eagle Base

Der Ausschuss ist auch einem Hinweis nachgegangen, „*Sam*“ könnte der Leiter eines Gefängnisses im Kosovo oder in Bosnien sein. Auch diese Variante konnte jedoch letztlich durch den Ausschuss nicht verifiziert werden.

ddd) Deutschkenntnisse und Wissen von „Sam“

Zu der Frage, ob die perfekten Deutschkenntnisse des „Sam“ ein Beweis dafür seien, dass dieser ein Mitarbeiter einer deutschen Stelle ist, hat der Leiter der *BND*-Residentur in Skopje, der Zeuge *L.* bekundet:

„Das ist ja unsere grenzenlose Naivität, dass wir glauben, die Amerikaner brauchen für eine Sonderoperation einen deutschen Muttersprachler oder so etwas. Die haben in jedem Land eine ganze Kompanie von fünf „Deutschen“, die perfekt schwäbisch oder bayerisch sprechen. In Mazedonien ebenfalls: Sie haben albanische Angestellte an ihrer Botschaft. Sie brauchen keinen deutschen Dolmetscher, sie brauchen auch keinen deutschen Fachspezialisten. Das haben die alles mit im Paket, wenn 20 Leute einfliegen. Wir müssen einfach einmal begreifen, dass wir nicht nach *Sam* in Deutschland suchen müssen, sondern *Sam* ist irgendein Ermittler in amerikanischen Diensten. Das ist ganz verständlich; die würden nie einen Deutschen in eine Sonderoperation mit hinein nehmen“ (Protokoll-Nummer 8, S. 91).

eee) Bundesnachrichtendienst

Der Zeuge *Uhr lau* hat ausgesagt, Bedienstete des Bundesnachrichtendienstes hätten weder an der Befragung von *el-Masri* in Mazedonien noch in Afghanistan teilgenommen. „*Sam*“ sei kein Mitarbeiter des *BND* und auch keine vom *BND* beauftragte Person.

gg) Kenntnisse deutscher Mitarbeiter in Afghanistan

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, der Bundeswehr oder des Bundeskriminalamtes, die während der Gefangenschaft von Herrn *el-Masri* in Afghanistan waren, Kenntnis über dessen Entführung erlangten.

aaa) Bundesnachrichtendienst

Der damalige Resident des *BND* in Kabul hat gegenüber dem Ausschuss bekundet, er habe von *el-Masris* Gefangenschaft in Afghanistan nichts mitbekommen. Von den Kollegen des US-Partnerdienstes sei er nicht informiert worden. Nachdem der Irakkrieg ohne Mitwirkung Deutschlands begonnen wurde, sei „das Verhältnis zu den Amerikanern wahnsinnig abgekühlt, auch auf unserer Ebene“ (*R. G.*, Protokoll-Nummer 14, S. 82). Von den Renditions der Amerikaner habe er erst im Jahr 2006 erfahren. Über die Ergebnisse von Gefangenenbefragungen sei mit der *CIA* nie gesprochen worden; Mitarbeiter deutscher Behörden seien an solchen Vernehmungen nie beteiligt gewesen.

Der damalige *BND*-Präsident, der Zeuge *Dr. Hanning* hat bekundet, es lägen „keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass deutsche Behörden vor der Rückkehr von Herrn *el-Masri* irgendeine Kenntnis von der Entführung hatten.“ Der damals für die Beaufsichtigung des Bundesnachrichtendienstes zuständige Abteilungsleiter im Bundeskanz-

leramt, der Zeuge *Uhr lau*, hat versichert: „Das Bundeskanzleramt und der Bundesnachrichtendienst haben erst nach Rückkehr des *Khaleed el-Masri* nach Deutschland von dessen Existenz sowie seiner Festnahme und Gefangenschaft erfahren.“ (Protokoll-Nummer 23, S. 85)

bbb) Bundeswehr

Der Ausschuss hat den Verbindungsoffizier *Detlev Konrad Adelman*n als Zeugen vernommen. Dieser war in dem Zeitraum der Gefangenschaft von *el-Masri* im Auftrag des Einsatzführungskommandos in Potsdam im Rahmen der *Operation Enduring Freedom* in Baghram stationiert. In dieser Funktion nahm er an den Lagebesprechungen der deutschen nachrichtendienstlichen Zelle (*GENIC*) teil. Häufig war er auch im Headquarter der *ISAF* in Kabul.

Er hat bekundet, in dieser Zeit nichts von der Gefangenschaft von *el-Masri* gehört zu haben. Zu dem Gefängnis in Baghram habe er keinen Zutritt gehabt. Gespräche über dortige Folter an Gefangenen oder über die Verbringung der Gefangenen nach Guantánamo habe er mit den Kollegen von der US-Seite nicht geführt.

ccc) Bundeskriminalamt

Vom Bundeskriminalamt hat der Ausschuss als Zeugen den kriminalpolizeilichen Verbindungsbeamten in Kabul, *KHK Michael Pabst*, vernommen. Dieser war während des gesamten Entführungszeitraumes in Afghanistan. Sein Tätigkeitsfeld umfasste insbesondere die Unterstützung von Ermittlungsverfahren, strategische Beobachtung der Lage und Aufgaben im Bereich der polizeilichen Ausbildungs- und Ausbildungshilfe.

Von *el-Masri* hörte er nach eigenem Bekunden das erste Mal im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Jahr 2004. Vorher habe er keine Erkenntnisse darüber gehabt, dass in Baghram oder anderen US-Gefängnissen auch Deutsche festgehalten würden. An Vernehmungen der Amerikaner habe er nie teilgenommen.

4. Kenntnisnahme durch Bundesregierung**a) Das Gespräch zwischen Botschafter Coats und Bundesminister Schily****aa) Gespräch am Pfingstmontag**

Am Pfingstmontag, dem 31. Mai 2004 unterrichtete der damalige Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika *Daniel Ray Coats* den damaligen Bundesinnenminister *Schily* im Büro des Ministers über die Gefangennahme eines Deutschen im Rahmen des Kampfes gegen den Terror. Öffentlich bekannt wurde die Tatsache des Gesprächs durch einen Artikel in der amerikanischen Tageszeitung *Washington Post* vom 4. Dezember 2005.

aaa) Die Initiative

Das Gespräch zwischen dem Botschafter und dem Bundesinnenminister soll auf Initiative der US-Seite zustande gekommen sein. Der Gesprächswunsch wurde nach Be-

kunden des Zeugen *Otto Schily* sehr kurzfristig über das Lagezentrum des Bundesinnenministeriums an den Bundesminister herangetragen. Wann der Gesprächswunsch an *Schily* herangetragen worden ist, ob am selben Tag oder einige Tage vorher, ist dem Zeugen nicht mehr erinnerlich gewesen. Er hat dem Ausschuss bekundet: „Ich vermute eher, dass es noch am selben Tage war, am Montag, also über das Lagezentrum, oder vielleicht einen Tag vorher, am Sonntag“ (Protokoll-Nummer 22, S. 94).

Ein Hinweis auf den Inhalt des erbetenen Gesprächs sei dabei nicht mitgeteilt worden.

bbb) Teilnehmer des Gesprächs

Neben dem Bundesminister und dem Botschafter nahmen an diesem Gespräch nach Angaben des Zeugen *Otto Schily* der Leiter der Unterabteilung P II im Bundesministerium des Innern („Terrorismusbekämpfung“), der Zeuge *Gerhard Schindler*, sowie ein Angehöriger der US-Botschaft teil.

ccc) Inhalt des Gesprächs

Der Botschafter soll das Gespräch mit dem Hinweis eröffnet haben, man habe einen „Fehler“ gemacht. Eine Person namens *el-Masri* sei aufgegriffen worden, der im Besitz eines deutschen Passes sei. Es sei weder eine Zeitangabe gemacht bzw. ein Zeitraum genannt worden noch sei ein Verbringungsort mitgeteilt worden; das Land Afghanistan sei nicht genannt worden. Allerdings sei mitgeteilt worden, dass die Festnahme weder in Deutschland noch in der Europäischen Union stattgefunden habe. Der Betroffene habe sich auf einer Warnliste der Amerikaner befunden. Man habe angenommen, dass der deutsche Pass gefälscht sei. Es habe sich herausgestellt, dass der Pass echt sei; der Terrorismusverdacht habe sich nicht bestätigt. Bei Herrn *el-Masri* habe man sich entschuldigt, mit ihm Stillschweigen vereinbart und ihm Geld gegeben.

Die Teilnehmer des Gesprächs, *Schily* und *Schindler* haben gegenüber dem Ausschuss bekundet, es sei auch mitgeteilt worden, dass *el-Masri* inzwischen wieder frei sei. Zwar wurde im Bundesministerium des Innern kurz nach Erscheinen des Artikels in der *Washington Post* über das Gespräch zwischen *Schily* und *Coats* eine „erste rechtliche Prüfung“ durch die Unterabteilung P II angefertigt, in der es heißt, es werde „davon ausgegangen, dass die deutsche Seite erst in einem Zeitpunkt informiert worden wäre, in dem die amerikanische Seite bereits zur Freilassung *el-Masris* entschlossen war (Information nunmehr um die bevorstehende Freilassung politisch einzukleiden)“, was dafür sprechen könnte, dass *el-Masri* zum Zeitpunkt des Gesprächs noch nicht wieder in Freiheit war. Allerdings bezieht sich die Prüfung des Bundesinnenministeriums ausschließlich auf den Bericht der *Washington Post* und nimmt allein die dort behaupteten Umstände – insbesondere die Behauptung, der US-Botschafter habe nicht von erfolgter, sondern bald bevorstehender Freilassung gesprochen („would soon be re-

leased“), was sich aber nachher als nicht zutreffend herausstellte – als Grundlage der Prüfung.

Nachfragen zu Einzelheiten der Verschleppung seien – so der Zeuge *Schindler* – seitens des Bundesinnenministers nicht gestellt worden. Die beiden Mitarbeiter sollen sich nicht an dem Gespräch beteiligt haben.

Der Bundesinnenminister *Schily* soll – so die übereinstimmenden Zeugenaussagen von *Schily* selbst, dem damals anwesenden Zeugen *Schindler* sowie dem Vorgesetzten von *Schindler*, Abteilungsleiter *Krause*, dem *Schindler* im Nachgang berichtete – das Verhalten der Amerikaner spontan missbilligt und die amerikanische Seite gebeten haben, die deutschen Behörden bei ihren Ermittlungen in diesem Fall zu unterstützen.

ddd) Vertraulichkeitszusage

Der Botschafter soll um absolute Vertraulichkeit dieser Information gebeten haben. Der damalige Bundesinnenminister sagte diese absolute Vertraulichkeit nach eigener Darstellung auch zu. Ob die Vertraulichkeitszusage bereits zu Beginn des Gesprächs erfolgte, hat der Ausschuss nicht aufklären können. Der Zeuge *Gerhard Schindler* hat sich daran erinnert, dass „sicherlich“ während des Gesprächs und auf jeden Fall am Ende des Gesprächs die Vertraulichkeit zugesichert worden sei. Ob das Gespräch schon vertraulich eingeleitet wurde, sei ihm nicht mehr erinnerlich. Für den Zeugen *Schily* – so hat er vor dem Ausschuss bekundet – ergab sich die Vertraulichkeit aus dem gesamten Zusammenhang des Gesprächs.

Der Bundesinnenminister hielt es nach eigenem Bekunden für zwingend erforderlich, sich an die Vertraulichkeitszusage zu halten. Anders sei ein ungestörter Informationsaustausch mit den Amerikanern nicht zu gewährleisten gewesen. Allerdings gebe es hierfür Grenzen: Wäre *el-Masri* noch in Gefangenschaft gewesen, wäre das eine völlig andere Situation gewesen. „Dann hätten wir sofort initiativ werden müssen, um zugunsten des deutschen Staatsangehörigen darauf hinzuwirken, dass die Freilassung erfolgt“ (*Schily*, Protokoll-Nummer 22, S. 76). Als Beispiel für eine Güterabwägung gegen die Zusicherung von Vertraulichkeit hat *Schily* den Fall *Motassedeq* genannt. Es sei zwar an die USA eine Zusage gegeben worden, dass die Protokolle, die der deutschen Regierung zur Gefahrenabwehr zugänglich gemacht worden sind, vertraulich behandelt und nicht weitergegeben werden. In diesem Aktenkonvolut habe sich aber eine Passage befunden, die möglicherweise zugunsten des Angeklagten *Motassedeq* entlastend zu interpretieren war. Da habe er entschieden, dass bei allem Verständnis für das Geheimhaltungsbedürfnis im Rahmen der Terrorismusabwehr dem Gericht eine solche Information nicht sehenden Auges vorenthalten werden dürfe, möglicherweise mit dem Risiko, dass eine Fehlerurteilung zustande käme. In diesem Fall habe die Güterabwägung ergeben, dass diese Information an das Hamburger Gericht zu gehen hat.

bb) Gab es eine frühere Unterrichtung des Bundesinnenministers?

Es ist darüber spekuliert worden, ob der Bundesminister *Schily* bereits vor der offiziellen Unterrichtung durch Botschafter *Coats* am 31. Mai 2004 von der US-Seite über die Entführung von Herrn *el-Masri* unterrichtet war. Der Zeuge *Schily* hat dazu ausgesagt: „Das ist kompletter Unsinn, kann ich Ihnen sagen. Das ist völliger Unsinn. Jetzt die Reise nach Afghanistan, die dem Besuch von Polizeiausbildung und dem Besuch von Militäreinheiten diene, in irgendeinen Zusammenhang zu bringen, ist ebenso kompletter Unsinn.“

cc) Umgang mit der Information

Infolge der Vertraulichkeitszusage wurde die Information über die Inhaftierung und Freilassung *el-Masris* von Bundesminister *Schily* nicht weiter gegeben. Er unterrichtete weder den Bundeskanzler bzw. den Chef des Bundeskanzleramtes noch den Bundesaußenminister. Der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, der Zeuge *Dr. Steinmeier*, hat dem Ausschuss gegenüber geäußert, dass er das Verfahren des Bundesinnenministers mit Blick auf die Vertraulichkeitszusage nachvollziehen könne. Der ehemalige Außenminister *Fischer* beschrieb seine Reaktion auf die Lektüre der Veröffentlichung dieses Gesprächs mit „Sapperlot“.

Der Zeuge *Schindler* besprach sich jedoch am folgenden Tag mit seinem Vorgesetzten, dem Abteilungsleiter *Günter Krause*. Gemeinsam entschieden sie, die Weisung des Ministers zur Vertraulichkeit „intelligent zu interpretieren“ und die *Leitung des Bundeskriminalamtes* und des *Bundesamtes für Verfassungsschutz* über das Gespräch mit Botschafter *Coats* vertraulich zu informieren. Am 29. Juni 2004 unterrichtete *Schindler* nach der Präsidentenrunde (siehe oben: S. 105) im Bundeskanzleramt die Vizepräsidenten des *BKA* und des Bundesamtes für Verfassungsschutz vertraulich über das Gespräch zwischen Bundesminister *Schily* und Botschafter *Coats*.

Bei einem späteren Kontakt äußerte Bundesminister *Schily* gegenüber *Schindler*, dass er es aus seiner Sicht völlig in Ordnung fand, dass *Schindler* die Vizepräsidenten *Falk* und *Fritsche* und den Abteilungsleiter *Krause* über das Gespräch mit *Coats* unterrichtet habe. Der Zeuge *Schily* hat hierzu bemerkt: „Das hat er in eigener Verantwortung so getan und in der Retrospektive kann man das durchaus nicht tadeln“ (Protokoll-Nummer 22, S. 72).

dd) Die USA wurden auf dem Laufenden gehalten

Am 29. Juni 2004 riet der Zeuge *Schindler* dem Bundesinnenminister in einem Vermerk, die US-Seite darüber zu unterrichten, dass die Staatsanwaltschaft inzwischen Ermittlungen im Entführungsfall *el-Masri* aufgenommen habe. (Dokument Nummer 65) Diesen Vermerk nahm auch der damalige Staatssekretär *Diwell* zur Kenntnis. Nach Abzeichnung durch den Minister informierte der Zeuge *Schindler* nach eigenem Bekunden den Angehörigen

der US-Botschaft, der Botschafter *Coats* bei dem Gespräch am Pfingstmontag begleitet hatte, Anfang Juli 2004 mündlich über das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.

b) Das Schreiben des Rechtsanwalts Gnjidic

Abgesehen von dem Gespräch zwischen dem damaligen Bundesinnenminister *Schily* und Botschafter *Coats* vom 31. Mai 2004 erlangte die Bundesregierung erstmals durch das Schreiben des Rechtsanwalts von Herrn *el-Masri*, *Manfred Gnjidic*, an das Auswärtige Amt und das Bundeskanzleramt vom 8. Juni 2004 Kenntnis von der Entführung *el-Masris*.

In seinem Schreiben betonte der Rechtsanwalt: „Bevor die Medien eingeschaltet werden, sollte der Vortrag meines Mandanten geprüft und dessen Erkenntnisse und Wahrnehmungen so gesichert werden, dass sie verwertet werden können.“

In der darauf stattfindenden Präsidentenrunde am 15. Juni 2004 überwogen die Zweifel an dem Sachverhalt. Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat berichtet, niemand in dieser Runde habe sich vorstellen können, dass sich die Geschichte von der Entführung und den Begleitumständen wirklich so zugetragen haben könnte. „Alle schüttelten zunächst ungläubig den Kopf.“ Erst zu einem späteren Zeitpunkt verdichtete sich der Eindruck, dass *el-Masris* Aussagen im Kern zutreffen könnten (Protokoll-Nummer 26, S. 71).

Die Bundesregierung wollte – so der Zeuge *Dr. Steinmeier* – vor einer offiziellen Anfrage an die USA zunächst den Sachverhalt substantiieren, Indizien sammeln. Das Auswärtige Amt informierte über einen Verbindungsbeamten am 10. Juni 2004 das Bundeskriminalamt und den Bundesnachrichtendienst und erkundigte sich über dortige Erkenntnisse. Der *BND* hatte keine Erkenntnisse über die Entführung, gab jedoch den Hinweis auf eine mögliche Personenidentität mit einem „*Khalid Mohammed al-Masri*“. Im August 2004 fragte das *Bundesamt für Verfassungsschutz* bei dem Vertreter der US-Seite in Deutschland wegen *el-Masri* an.

c) Informationen des Verbindungsbeamten des BKA in Washington, D. C.

Das Bundeskriminalamt bemühte sich wiederholt, aber vergeblich, bei der US-amerikanischen Partnerbehörde Auskünfte über die Entführung zu erhalten. Am 15. September 2004 übergab der Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes in Washington eine Erkenntnisanfrage des Polizeipräsidiums Schwaben an den Assistant Director des Federal Bureau of Investigation, *Fuentes*. Weitere Anfragen, die allesamt unbeantwortet blieben, erfolgten am 13. Januar 2005 und am 11. November 2005.

5. Aufklärungsbemühungen der Bundesregierung

Das Auswärtige Amt, das Bundeskriminalamt und der Bundesnachrichtendienst haben sich nach den Aussagen

zahlreicher Zeugen intensiv darum bemüht, den Fall *el-Masri* aufzuklären.

Das Auswärtige Amt wurde am 8. Juni 2004 durch das Schreiben des Rechtsanwalts *Gnjidic* von der Entführung in Kenntnis gesetzt. Bereits am 10. Juni 2004 informierte das Auswärtige Amt das Bundeskriminalamt und den Bundesnachrichtendienst. Es leitete unmittelbar Erkenntnisanfragen der inzwischen im Entführungsfall *el-Masri* ermittelnden Staatsanwaltschaft an die Botschaften in Afghanistan, Skopje und Tirana weiter.

Sofort wurde innerhalb des Bundeskriminalamtes geprüft, ob es eine Informationsweitergabe an ausländische Dienststellen gegeben haben könnte. Bereits am 14. Juni 2004 berichtete die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des Bundeskriminalamtes an die Amtsleitung, dass es keine Informationsübermittlung an US-Stellen oder an Mazedonien aus der Abteilung heraus gegeben hat. Nach Auskunft des Zeugen *Falk* hätte überhaupt nur dort „so etwas – theoretisch jedenfalls – stattfinden können.“ (Protokoll-Nummer 22, S. 48) Das *BKA* fragte die drei Länderdienststellen Polizeipräsidium Schwaben, das Bayerische Landeskriminalamt und das Landeskriminalamt Baden-Württemberg, ob von dort Personalien von *Khaled el-Masri* an US-Stellen oder mazedonische Stellen weitergereicht worden seien. In den Folgetagen seien „Fehlanzeigen“ beim Bundeskriminalamt eingegangen.

Die deutsche Botschafterin *Dr. Hinrichsen* erfuhr am 27. August 2004 das erste Mal von dem Fall *el-Masri* durch eine per E-Mail übermittelte Anfrage des Polizeipräsidiums Schwaben vom 24. August 2004. Von Mitarbeitern der deutschen Botschaft in Skopje wurde der Vorgang zunächst als „hanebüchen“, als völlig unwahrscheinlich betrachtet. Ohne vorherige Rücksprache mit dem *BKA* schaltete sie den *BND*-Residenten ein. Auch dieser hatte vorher noch nichts von der Entführung gehört. Er fragte sofort informell beim mazedonischen Innendienst nach, erhielt aber keine Antwort. Auch die deutsche Botschaft in Tirana berichtete am 1. September 2004 an das Auswärtige Amt, es lägen keine Erkenntnisse zu den Personen *el-Masri* oder „*Sam*“ vor, übermittelte jedoch eine Kopie des am Flughafen Tirana ausgestellten Flugscheins für *el-Masris* Flug von Tirana nach Frankfurt.

Am 2. September 2004 bat die Verbindungsbeamtin des *BKA* im Auswärtigen Amt, *Dietzen* nach Rücksprache mit *KOK Prikker* aus dem Bundeskriminalamt die Botschaften in Kabul, Skopje und Tirana, nicht an ausländische Stellen heranzutreten. In der E-Mail heißt es: „Ergänzend zu dieser Mail wird seitens des *BKA* vorsorglich darum gebeten, dass aufgrund der Sensibilität des Vorganges in dieser Sache keine Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden erfolgen sollte.“ (*L.*, Protokoll-Nummer 8, S. 63). Botschafterin *Dr. Hinrichsen* hatte jedoch die Anfrage vom 27. August 2004 bereits über die üblichen Kanäle übermittelt.

Die E-Mail vom 2. September 2004 hatte nach Aussage des Zeugen *Prikker* vor dem Ausschuss den Hintergrund, dass man sich mit der Staatsanwaltschaft auf ein dreistufiges

Ermittlungsvorgehen geeinigt habe. Danach sei zunächst vorgesehen gewesen, Erkenntnisanfragen an nationale Behörden und Dienststellen – also auch an die deutschen Auslandsvertretungen – und erst in einem zweiten Schritt Erkenntnisanfragen an das Ausland auf polizeilichem Wege zu stellen, um im Anschluss daran auf juristischem Wege förmliche Rechtshilfeersuchen zu stellen.

Auf der Grundlage dieser Ermittlungskonzeption sollte durch die E-Mail vom 2. September 2004 sichergestellt werden, dass die Botschaften keine eigenen Ermittlungshandlungen durchführen, sondern diese den zuständigen *BKA*-Verbindungsbeamten überliefern.

In der Tat konnte der Ausschuss feststellen, dass bereits am 10. September 2004 – also nur neun Tage nach der E-Mail vom 2. September 2004 an die Botschaft – die *BKA*-Verbindungsbeamten schriftlich angewiesen wurden, mit konkreten Erkenntnisanfragen an die ausländischen Stellen auf polizeilicher Ebene heranzutreten.

Auch der Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes in Kabul, *KHK Pabst* zog Erkundigungen ein. Am 6. Oktober 2004 schrieb er an die Zentrale: „Zumindest in verschiedenen Gesprächen [...] mit den leitenden Vertretern der AFG Sicherheitsbehörden ist der von *EL MASRI* geschilderte Sachverhalt von diesen bisher nicht angesprochen worden. Insofern wird derzeit Kenntnis der nationalen Behörden ausgeschlossen. Aus den Schilderungen *EL MASRI*s [...] ist zu schließen, dass *EL MASRI* mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dem Luftwaffenstützpunkt in BAGHRAM [...] festgehalten wurde. [...] Demnach dürfte es sich bei „*Sam*“ mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen US-Geheimdienstmitarbeiter handeln.“

Am 15. September 2004 bat das *BKA* schließlich das *FBI* um Informationen zum Fall *el-Masri*; hieran wurde am 29. Oktober 2004 und am 2. Dezember 2004 erinnert. Weitere Anfragen erfolgten am 13. Januar 2005 und am 11. November 2005.

Nachdem am 9. Januar 2005 in der *New York Times* ein Artikel über *el-Masri* erschien, wurde in der Staatssekretärsrunde im Bundeskanzleramt am 11. Januar 2005 besprochen, dass der Fall *el-Masri* wegen der politischen Relevanz jetzt im Kanzleramt behandelt werde. Bei einem Gespräch am 2. oder 3. Februar 2005 soll Bundesinnenminister *Schily* in einem Vier-Augen-Gespräch den *CIA*-Direktor *Porter Goss* aufgefordert haben, sich für die *CIA* zu entschuldigen und zuzusichern, dass es sich um einen einmaligen Vorfall handle. Der damalige Bundesaußenminister *Fischer* hat als Zeuge hierzu ausgeführt, dass nach dem Bekanntwerden der Geschichte *el-Masris* das Kanzleramt die Federführung übernahm, weil mehrere Ressorts betroffen waren. Die Sachaufklärung habe auf der Ebene der Kooperation zwischen den beiden Innenministerien und auf der Ebene Bundesminister *Schily* und dem damaligen Attorney General *Ashcroft* stattgefunden.

Wegen der Presseberichte wurde der *BND*-Resident in Skopje, der Zeuge *L.*, im Februar 2005 seitens des *BND* aufgefordert, er solle zu dem Fall *el-Masri* Stellung be-

ziehen. Daraufhin führte er ein informelles Vier-Augen-Gespräch mit einem hochrangigen Kontakt. Dieser soll ihm bestätigt haben: „It is a case“ (Protokoll-Nummer 8, S. 64).

Nach unbestätigten Presseberichten riet der Leiter der für die Koordination der Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt zuständigen Abteilung *Ernst Uhlrau* am 4. April 2005 dem Europachef der *CIA* zu einer gesichtswahrenden „Lösung“ des Entführungsfalles: Die *CIA* solle Schadensersatz zahlen. Am 5. April 2005 traf Bundesaußenminister *Fischer* die mazedonische Außenministerin in Durrës; dabei sprach er sie auf den Fall *el-Masri* an.

Am 20. Juni 2005 übermittelte das Bundesjustizministerium das Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft München vom 11. Mai 2005 per Schreiben an das *Department of Justice, Office of International Affairs*. Darin wurde unter anderem gefragt, ob US-amerikanische Dienststellen für die Verbringung des *el-Masri* nach Afghanistan verantwortlich waren und um welche Dienststellen bzw. verantwortliche Personen es sich handelt. Das Rechtshilfeersuchen an Mazedonien folgte am 17. August 2005, das an Albanien am 22. September 2005.

Am 29. November 2005 bat Bundesaußenminister *Dr. Steinmeier* seine amerikanische Kollegin *Condoleezza Rice* um Aufklärung im Fall *el-Masri* und erläuterte ihr, wie die Vorgänge in der deutschen Öffentlichkeit beurteilt werden. Daraufhin hoben die USA ein gegenüber Herrn *el-Masri* ausgesprochenes Einreiseverbot wieder auf.

Bei dem Deutschlandbesuch der US-Außenministerin *Rice* am 6. Dezember 2005 sprachen sowohl Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* als auch Bundesaußenminister *Dr. Steinmeier* den Fall *el-Masri* an und verlangten Aufklärung. Nach Aussage des Zeugen *Dr. Steinmeier* vor dem Ausschuss könne er sich nach den Gesprächen nicht vorstellen, dass sich ähnliche Fälle gegenüber Deutschen wiederholten. Als die Bundeskanzlerin vor der Presse davon berichtete, *Secretary Rice* habe ihr gegenüber die Entführung eingestanden und als „Fehler“ bezeichnet, dementierte die US-Seite dies umgehend. US-Journalisten kommentierten, das Wort „Fehler“ gehöre eigentlich nicht zum Vokabular dieser Regierung.

Am 8. Dezember 2005 übergab die mazedonische Außenministerin Bundesminister *Dr. Steinmeier* am Rande des Nato-Außenministertreffens ein non-paper mit einem Hinweis auf Grenzübertritte *el-Masris* von „Serbien-Montenegro“ nach Mazedonien am Grenzübergang *Tabanovce* am 31. Dezember 2003 und von Mazedonien nach „Serbien-Montenegro“ am Grenzübergang *Blace* am 23. Januar 2004.

Im Juni 2006 und am 4. Dezember 2006 sprach Staatssekretär *Silberberg* mit dem mazedonischen Botschafter über den Fall und unterstrich das deutsche Interesse an einer vollständigen Aufklärung.

Am 12. Oktober 2006 wurde Bundesminister a. D. *Schily* von der Staatsanwaltschaft München I als Zeuge zu seinem Gespräch mit Botschafter *Coats* vernommen.

Der Leiter der für die Fachaufsicht über das Bundeskriminalamt zuständigen Abteilung im Bundesministerium des Innern, der Zeuge *Günter Krause* hat ausgesagt, das *BKA* habe die Ermittlungen zur Aufklärung der Entführung von Herrn *el-Masri* „in jeder erdenklichen Weise gefördert“. (Protokoll-Nummer 22, S. 8)

V. Der Fall Murat Kurnaz

Der im Jahre 1982 in Bremen geborene und dort aufgewachsene ausschließlich türkische Staatsangehörige *Murat Kurnaz* flog am 3. Oktober 2001 von Frankfurt am Main nach Karachi in Pakistan. Nach eigenen Angaben wollte er an einer Schule der Missionsbewegung *Jamaat Tablighi* den Koran studieren. Aufgrund vieler Hinweise und polizeilicher Erkenntnisse, die zu Zweifeln an seiner angeblichen Reisemotivation führten, leitete die Bremer Staatsanwaltschaft gegen ihn Ermittlungen wegen des Verdachts der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung ein. Die Ermittlungen wurden später eingestellt, jedoch geht die Staatsanwaltschaft noch heute davon aus, dass der Anfangsverdacht nach wie vor bestehe. *Kurnaz* wurde seinen Angaben zufolge am 1. Dezember 2001 auf seinem Weg zum Flughafen Peshawar, von dem er nach seiner Aussage nach Deutschland zurückkehren wollte, von pakistanischen Sicherheitskräften verhaftet und an US-amerikanische Bedienstete überstellt. Von diesen wurde er in ein US-Gefängnis in Kandahar/Afghanistan verbracht. Am 1. Februar 2002 wurde er in das Gefangenenlager der US-Streitkräfte in Guantánamo Bay/Kuba verlegt. Dort suchten ihn im Sommer 2002 zwei Mitarbeiter des *Bundesnachrichtendienstes* und ein Mitarbeiter des *Bundesamtes für Verfassungsschutz* auf, die ihn zu seinem Umfeld in Bremen und seiner Reise in Pakistan befragten.

Anlässlich dieser Befragungsreise gab es nach dem Eindruck der Befragter Anzeichen, die USA könnten eventuell in nächster Zeit eine Gruppe von etwa 200 Personen entlassen, zu denen auch *Murat Kurnaz* gehören könnte. Da die deutschen Sicherheitsbehörden feststellten, dass eine positive Sicherheitsprognose für *Kurnaz* nicht möglich war und *Kurnaz* nicht die deutsche, sondern die türkische Staatsangehörigkeit besaß, favorisierte die zuständige Bremer Innenbehörde in Übereinstimmung mit dem Bundesinnenministerium, im Falle einer Freilassung die Wiedereinreise des türkischen Staatsangehörigen nach Deutschland nicht zu gewähren, so dass er von den USA in die Türkei zu überstellen gewesen wäre. Tatsächlich ist eine Freilassung damals bekanntlich nicht erfolgt.

Als Jahre später auch in den USA kritisch über den Folterskandal *Abu Ghraib* und über das US-Gefangenenlager Guantánamo diskutiert wurde, änderte sich auch die Haltung der US-Regierung zu einer möglichen Freilassung von *Murat Kurnaz* und eröffnete der neuen Bundesregierung die Möglichkeit, Ende 2005/Anfang 2006 an die bereits begonnenen Gespräche mit der US-Regierung zur Freilassung von *Murat Kurnaz* anzuknüpfen. Nach über fünf Jahren Gefangenschaft in Guantánamo Bay wurde er schließlich am 24. August 2006 als Ergebnis von langwierigen Verhandlungen des Auswärtigen Amtes und

deutscher Sicherheitsbehörden mit US-Dienststellen freigelassen und kehrte über den US-Stützpunkt Ramstein nach Deutschland zu seiner Familie zurück.

1. Murat Kurnaz' Odyssee nach Guantánamo

a) Reise nach Pakistan

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, was *Murat Kurnaz* in einer Zeit, in der sich schon der Krieg in Afghanistan abzeichnete, im Nachbarland Pakistan wollte. Er hat daher die Motive für die Reise, ihre Vorbereitung sowie die Durchführung untersucht.

aa) Motive für die Reise

aaa) Kurnaz' Hinwendung zum Islam

Murat Kurnaz wuchs als Sohn gut integrierter türkischer Gastarbeiter in dem Bremer Stadtteil Hemelingen auf. Wie andere Jugendliche verkehrte er viel in Diskotheken und ging mit Mädchen aus. Er begann eine Schiffsbauerlehre. Nebenher arbeitete er in einer Diskothek als Türsteher und als Bodyguard. Gemeinsam mit seinem wenige Jahre älteren Freund *Selçuk Bilgin* trainierte er Kampfsportarten und züchtete Hunde. Er interessierte sich nach seinen Aussagen zunächst mehr für Mädchen, Motorräder und Markenkleidung, als für Religion. Im Jahr 2000 entwickelte er wachsendes Interesse am Islam. Er machte sich Gedanken, ob das Leben, was er führte, gottgefällig sei und suchte nach Halt und Verlässlichkeit. Die Gesellschaft um ihn herum fing an, ihn anzuwidern und er litt wohl an einer „Frauengeschichte“. *Kurnaz* fing an, regelmäßig die örtliche *Abu-Bakr-Moschee* aufzusuchen. In der *Abu-Bakr-Moschee* wollte er nach seinen eigenen Angaben seinen Glauben näher kennenlernen und sein Wissen über den Islam vertiefen. Der weltlich erzogene *Kurnaz* wandte sich für sein persönliches Umfeld auch äußerlich erkennbar dem strengen Islam zu. Seine Mutter *Rabiye Kurnaz* stellte er zur Rede, warum sie kein Kopftuch trage. Um dem Propheten *Mohammed* nachzueifern, ließ er sich einen langen Bart wachsen. Er hatte Kontakt zu der aus der Türkei stammenden islamistischen Bewegung *Millî Görüş*.

bbb) Die Abu-Bakr-Moschee

Die *Abu-Bakr-Moschee* wurde im Verfassungsschutzbericht des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz aus dem Jahre 2002 ausschließlich im Zusammenhang mit der pakistanischen Missionsbewegung *Tabligh-i Jamaat* erwähnt. Darin heißt es, diejenigen die in der Moschee „agieren, ermuntern offensichtlich Bremer Muslime, sich zumindest zum weitergehenden Studium des Koran nach Pakistan zu begeben. Die *TJ* ist eine Bewegung, die im mystischen Islam verhaftet ist. Sie vertritt eine Art Apartheidpolitik gegenüber Nicht-Muslimen. In den letzten Jahren wird erkennbar, dass sich die *TJ* von einer missionarischen zu einer politischen Bewegung entwickelt. So soll es Anhaltspunkte dafür geben, dass militante Muslime bei der Ausbildung für den bewaffneten Kampf von der *TJ* unterstützt und dem ‚*al-Qaida*‘-Netzwerk zugeführt worden sind.“

In dem Bericht 2003 heißt es: „Zumindest einige Hinweise sprechen dafür, dass junge Bremer ausländischer Herkunft von Personen aus dem Umfeld der ‚*Abu-Bakr-Moschee*‘ islamistisch beeinflusst wurden. Einer entführte am 25. April 2003 einen Linienbus, ein anderer, der türkische Staatsbürger *K.* wurde nach seiner Festnahme im Januar 2002 in Kandahar/Afghanistan durch die US-Ermittler auf Guantánamo inhaftiert. Unter den Besuchern der ‚*Abu-Bakr-Moschee*‘ zeigten sich in letzter Zeit Meinungsverschiedenheiten. Während sich ein großer Teil gemäßigt zeigt, befürwortet ein anderer Teil den palästinensischen Widerstand in jeglicher Form gegen Israel. Der Vorstand der ‚*Abu-Bakr-Moschee*‘ distanziert sich nach eigenen Aussagen von extremistischen Tendenzen.“

Von Hetzreden in der *Abu-Bakr-Moschee* sprach erstmals der Verfassungsschutzbericht 2004: „Ferner wurde bekannt, dass ein Mitglied der *HuT* (*Hizb-ut-Tahrir* – eines vom Bundesministerium des Innern mit Verfügung vom 10. Januar 2003 verbotenen islamistischen Vereins) in der ‚*Abu-Bakr-Moschee*‘ in Bremen eine Hetzrede vor der Gemeinde gehalten hat. Er beschimpfte in seiner Rede die Israelis und forderte die Muslime auf, aktiv am *Jihad* teilzunehmen.“

Im Jahre 2005 heißt es im Bremer Verfassungsschutzbericht schließlich: „Im Umfeld des heutigen ‚Islamischen Kulturzentrums Bremen e. V.‘ gab es Einzelpersonen mit Verbindungen zu islamistischen Gruppierungen. Beispielsweise zur ‚*Tabligh-i Jamaat*‘ (*TJ*), einer pakistanischen ‚Missionsbewegung‘, die für eine sunnitisch-orthodoxe Auslegung des Islam eintritt. Angehörige der *TJ* hatten in der Vergangenheit versucht, vereinzelt Personen extremistisch zu beeinflussen. Zumindest einige Hinweise sprechen dafür, dass junge Bremer ausländischer Herkunft von Personen aus dem Umfeld des ehemaligen ‚Islamischen Kulturzentrums *Abu Bakr Moschee*‘ islamistisch beeinflusst wurden. Einer entführte am 25. April 2003 einen Linienbus, ein anderer, der türkische Staatsbürger *K.*, wurde nach seiner Festnahme im Januar 2002 in Pakistan US-Ermittlern übergeben, die ihn nach Guantánamo verbrachten, wo er bis heute inhaftiert ist. [...] Im Umfeld beider Moscheen sind weiterhin Personen mit Verbindungen zu islamistischen Gruppierungen zu finden. Es wurden in beiden Moscheen sowohl im Breitenweg als auch in der Duckwitzstraße ‚Hetzpredigten‘ gehalten. In diesen Reden wurde u. a. der ‚Religionskrieg der Amerikaner‘ im Irak sowie der ‚Verfolgungswahn der Juden in Palästina‘ verurteilt. In den Predigten wurden Gemeindemitglieder aufgefordert, den *Jihad* sowohl persönlich als auch materiell zu unterstützen. [...] In diesem Zusammenhang wurde ein ehemaliger Imam des ‚Marokkanischen Vereins *Abu Bakr Moschee*‘ im Februar 2005 durch die Ausländerbehörde ausgewiesen und ihm die Wiedereinreise verboten, weil er während der Freitagsgebete zur Gewalt aufgerufen und Hass gegen die USA und Israel gepredigt hatte. Mit Beschluss vom 20. Juni 2005 hat das Oberverwaltungsgericht entschieden, dass der ‚Hassprediger‘ nicht mehr einreisen darf. Eine endgültige Entscheidung in der Hauptsache steht

noch aus, aber im Ergebnis wird verhindert, dass der Imam weiterhin in Bremen zu Hass und Gewalt aufruft.“

ccc) Die Missionsbewegung *Jamaat al Tabligh wal-Dawa*

In der *Abu-Bakr-Moschee* lernte *Kurnaz* Anhänger der Missionsbewegung *Jamaat al Tabligh wal-Dawa* kennen. Im Sommer 2001 schloss er sich ihren Ideen an und wollte den Koran nach eigenen Angaben nun auch im Original, d. h. auf Arabisch lesen können. In Bremen könne man den Islam nur am Wochenende studieren, da bräuchte man Jahre. Die *Tablighi* sollen ihm daher empfohlen haben, den Koran an einer ihrer Schulen in Pakistan zu studieren, da würde er dasselbe in einem Monat lernen. Geeignet sei die Schule der *Tablighi* im *Mansura-Center* in Lahore. *Kurnaz* hat dazu vor dem Ausschuss ausgeführt: „Ich wollte meinen Glauben näher kennen lernen und mehr über meinen Glauben Islam wissen. Es war für mich sehr wichtig. Ich wollte es unbedingt von den *Tablighi* aus lernen.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 48)

(1) Kurnaz Einschätzung der *Tablighi*

Kurnaz selbst hat die Missionsbewegung der *Tabligh-i-Jama'at* („Gemeinschaft der Verkündung und Mission“) vor dem Ausschuss als unpolitische und gewaltfreie Gruppe, die sich sozial engagiert, beschrieben:

„Sie sind absolut unpolitisch. Sie sind auch gegen Gewalt. Sie sind absolut dagegen, was alles am 11. September passiert ist, und unterstützen solche Leute ganz bestimmt nicht. Sie reden auch immer ganz offen und ehrlich darüber, dass es Menschen sind, die Falsches tun. Es ist eine Gruppe. Sie gehen zum Beispiel, was ich von denen in Deutschland gesehen habe, zu Obdachlosen auf Straßen, sprechen sie an und sagen: Wir möchten Ihnen helfen. – Inzwischen sind bei denen in den Gruppen auch viele Menschen dabei, die mal obdachlos oder drogenabhängig gewesen sind. Heute haben sie eine Arbeit. Sie arbeiten, haben eigene Wohnungen, leben nicht mehr auf der Straße, nehmen keine Drogen mehr. Dafür sind die *Tablighis* überall auf der Welt sehr bekannt. Es ist deren Ziel, Leuten zu helfen. Aber sie sind total unpolitisch.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 81)

Auf den Vorhalt, laut Verfassungsschutzbericht 2005 sei die *Tabligh-i-Jama'at* für Radikalisierungsprozesse von Bedeutung und könne für einzelne junge Muslime der Einstieg in den Islamismus und – in der Folge – auch in islamistisch-terroristische Gruppierungen sein, hat der Zeuge erklärt:

„Ich habe von Religionswissenschaftlern – oder wie man sie auch immer nennt – sehr viele Berichte und Artikel gelesen, die sie über die *Tablighis* geschrieben haben. Es sind auch viele Nicht-Muslime Wissenschaftler, die auch darüber geschrieben haben. Die sagen ganz offen und ehrlich, dass es friedvolle Menschen sind, also die Gruppe auf jeden Fall, dass sie unpolitisch sind und gegen Gewalt und Terrorismus sind. [...] Ob es jetzt aber einen oder zwei Terroristen gibt, die irgendwie reinkommen und versuchen, was anderes anzustellen, das ist eine

andere Sache. Das kann angehen. Dazu kann ich nichts sagen.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 81 f)

(2) Einschätzung der *Tablighi* durch den *BND*

Der im Bundesnachrichtendienst für internationalen Terrorismus, Pakistan, Afghanistan und den Kernbereich der *al-Qaida* zuständige Sachgebietsleiter *R.* hat dem Ausschuss berichtet, bei der *Jamaat al-Tabligh wal-Dawa* handele es sich um eine Missionsbewegung, die weltweit etwa 12 Millionen Mitglieder umfasse. Diese Gruppierung sei über ihren ursprünglichen Lehrer, dem *Maulana*, der die *Deobandi*-Sekte ins Leben gerufen habe, entstanden. Diese *Deobandi*-Sekte sei eine ausgesprochen konservativ-islamisch strukturierte Sekte. Sie erkenne nur eine einzige Religion an. Ihr Ziel sei, dass die gesamte Welt islamisch werde. An dem Urkoran sei nichts „herumzudeuteln“. Aus dieser *Deobandi*-Reihe sei die *Jamaat al-Tabligh* entstanden. Sie sei eine Missionierungsbewegung, die in erster Linie versuche, weltweit möglichst junge Leute für ihre Ziele zu gewinnen. Es sei aber auch eine Linie erkennbar, in der ein Ausleseverfahren stattfinde, was dazu führe, dass der eine oder andere Kandidat in den terroristischen Bereich hineingehe. Die Masse der *Tablighis* seien normale Gläubige auf dem *Sabil Allah* („Weg zu Allah“), auf der Suche zu dem eigentlichen, ursprünglichen Glauben. Einmal im Jahr gebe es eine große Zusammenkunft von *Tablighi* aus aller Welt, den so genannten *Idschtimaas*. Im Jahre 2003/2004 sei bei einer solchen Gelegenheit vom „Global Jihad“ gesprochen worden. Allerdings gebe es „bisher keinen konkreten Hinweis darauf, dass einer dieser Lehrer jetzt sehr dezidiert jemanden dahin bringt: Du musst in den *Jihad*. Auf der anderen Seite wird von den *Tablighis* toleriert, dass es den *Jihad* gibt. Das heißt, es wird als eine andere Art der Erreichung des Ziels verstanden, was aber nicht aktiv propagiert wird. [...] Der Großteil der *Tablighis*, dieser 12 Millionen, wenn es wirklich so viele auf der Welt gibt, sind sicherlich Leute, die keine gewalttätigen Absichten haben oder auch das Potenzial, einfach nur an den ‚Global Jihad‘ zu denken. [...] Ich persönlich sehe die *Jamaat al-Tabligh* nicht als eine Terrororganisation an.“

Der frühere Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Dr. August Hanning* hält die Gruppe für „jedenfalls extremistisch“. Vor dem Ausschuss hat er bekundet, es gebe unterschiedliche Auffassungen, ob sie auch als terroristische Gruppierung einzuschätzen sei. „Wir haben erlebt, dass in einigen Fällen Leute, die angeworben wurden von dieser Gruppe, in den terroristischen Bereich abgedriftet sind. [...] Das ist eine Missionsbewegung, die einem sehr – einmal positiv formuliert – orthodoxen Islam anhängt, aber zum Teil auch islamistisches Gedankengut transportiert, und wir haben in Einzelfällen beobachtet, dass Anhänger dieser Gruppierung auch in das terroristische Feld abgedriftet sind.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 44 ff.)

Der heutige Präsident des Bundesnachrichtendienstes, der Zeuge *Ernst Uhrlau*, hat dem Ausschuss berichtet, die *Jamaat Tabligh* sei eine „Erweckungsbewegung“, die in Pakistan und Umgebung, aber auch in Europa über Struk-

turen verfüge. In Pakistan gebe es Schulen zur Vertiefung des Islam. Woanders solle es auch Schulungen für den bewaffneten Kampf gegeben haben. Die Bewegung sei eine „buntscheckige Organisation“, die sich in verschiedenen Ländern unterschiedlich darstelle. Bei einer solchen offenen Bewegung gebe es Möglichkeiten für „Talent-Spotter“, Personen rekrutieren zu können. Im Nachgang zum 11. September 2001 und in den nachfolgenden Jahren seien eine Reihe von Angehörigen terroristischer Strukturen entdeckt worden, deren Biografie einen *Jamaat-Tabligh*-Vorlauf gehabt habe. Die Organisation selbst betone, sie beschreibe einen gewaltfreien Weg. In einigen Ländern werde sie als terroristische oder als extremistische Organisation eingeschätzt. In der Bundesrepublik sei sie Gegenstand nachrichtendienstlicher Beobachtung. (Protokoll-Nummer 37, S. 123)

(3) Einschätzung der Tablighs durch das BKA

Der Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, der Zeuge *Bernhard Falk* hat vor dem Ausschuss die *Jamaat al-Tabligh wal Dawa*, die zwar in Deutschland nicht als terroristisch eingestuft, noch als terroristische Vereinigung gewertet wird. „Aber wir haben viele Gründe zur Annahme, dass der starke Missionsdrang dieser Gemeinschaft, auch international, den Weg bereitet für eine ganze Reihe von Leuten in eine *salafistisch-jihadistische* Karriere hinein. Der Gruppierung, der Gemeinschaft wird eine Durchlauferhitzerfunktion zugewiesen. Immer wieder stoßen wir in terrorverdächtigen Kreisen, auch im Rahmen von Ermittlungsverfahren, die das Bundeskriminalamt führt, auf Personen, die einen ideologischen Vorlauf bei der *Jamaat al-Tabligh* gehabt haben.“ (Protokoll-Nummer 39, S. 8)

(4) Einschätzung der Tablighs durch das BfV

Im Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums des Innern heißt es: „Die *TJ*, die sich selbst als unpolitisch befreift, lehnt Gewalt grundsätzlich ab. Aufgrund ihres strengen Islamverständnisses und der weltweiten Missionierungstätigkeit besteht jedoch die Gefahr, dass sie islamistische Radikalisierungsprozesse befördert. In Einzelfällen ist belegt, dass die Infrastruktur der *TJ* von Mitgliedern terroristischer Gruppierungen und Netzwerke zu Reisezwecken genutzt wurde.“

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge *Heinz Fromm*, hält die *Jamaat al-Tabligh wal Dawa* zwar nicht für terroristisch, aber für „eindeutig islamistisch und damit extremistisch“. Zwar lehnten die *Jamaat Tablighi* Gewalt grundsätzlich ab; es bestehe jedoch der begründete Verdacht, dass ihre Anhänger von gewaltbereiten islamistischen Gruppierungen und Netzwerken für den bewaffneten Kampf rekrutiert würden. In Einzelfällen sei belegt, dass Mitglieder terroristischer Gruppierungen die Infrastruktur der *Tablighi* nutzten, um unauffällig reisen zu können: „Das bedeutet, dass wir uns mit dieser Bewegung zu befassen haben, dass wir sie zu beobachten haben und dass wir uns um Menschen, die ihr anhängen – in dem Fall sogar erklärtermaßen –, zu bemühen haben in dem Sinne, dass wir nach ihnen schauen und

sehen, was sie tun und was sie unterlassen.“ (Protokoll-Nummer 32, S. 57)

Sein damaliger Stellvertreter *Klaus-Dieter Fritsche* hat die *Tabligh-i-Jama'at* als „Durchlauferhitzer [...] für Radikalisierungskarrieren“ beschrieben. Der Verfassungsschutz habe festgestellt, dass Personen aus dieser Bewegung in *Mudschaheddin*-Netzwerke oder zu *Jihadisten* abgeleiteten. Es gebe auch Hinweise, dass die Strukturen selbst durch *Mudschaheddin*-Netzwerke genutzt würden. Dass mit der von den Tablighi angestrebten weltweiten Islamisierung der Gesellschaft die *Scharia* eingeführt würde, was mit den Prinzipien des Grundgesetzes, etwa dem Gleichheitsgrundsatz oder der Rechtsweggarantie, nicht vereinbar wäre, sei Grund genug für den Verfassungsschutz, diese Organisation in Deutschland zu beobachten. (Protokoll-Nummer 39, S. 74)

Der Präsident des *Bundesamtes für Verfassungsschutz* hat hierzu vor dem Ausschuss erklärt: „Die Organisation gehört unseres Erachtens nicht in das Spektrum terroristischer Organisationen; aber sie ist eine eindeutig extremistische Organisation. Ich hatte mich in meinen Eingangsbemerkungen bemüht, zu erläutern, dass ihre Mitglieder natürlich durchaus auch Berührungen mit Leuten haben, die sich um Rekrutierung für den terroristischen Bereich bemühen. Es gibt [...] im Zusammenhang mit dem Düsseldorfer *Al-Tawhid*-Verfahren solche Bezüge, die dort festgestellt worden sind.“

(5) Einschätzung der Tablighs durch das LfV Bremen

Auf den Vorhalt, das Verwaltungsgericht Bayreuth habe in einer Entscheidung geschrieben, die *Tabligh-i-Jama'at* unterstütze den internationalen Terrorismus, hat der Zeuge *Walter Wilhelm*, Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz von Bremen, mit „ja“ geantwortet und ergänzt: „Das ist ein sehr vielschichtiges Problem. Ich würde dem Gericht mit dieser Aussage bei einigen Personen sicher zustimmen. Andere wiederum sind extrem fundamentalistisch-religiös und betreiben Missionierungen. Die Überschneidungen dieser Tätigkeiten, Missionierung und extrem religiöse Gebete und Freitagsgebete bis hin zu den terroristischen Teilen, [sind] schwer auseinanderzuhalten. Aber es ist eben beides da [...] dieser starke, extrem fundamentalistische Einsatz und die terroristische Komponente“ (Protokoll-Nummer 32, S. 15).

ddd) Heiratspläne und Vorbereitung für ein islamisches Leben

Zu einem frommen Leben gehörte aus Sicht von *Murat Kurnaz* die Heirat mit einer strenggläubigen Muslima. Bei einem von seiner Tante arrangierten Treffen im Juli 2001 in dem Ort Kuça in der Türkei lernte er die für ihn ausgesuchte *Fatima* kennen, die er wenige Tage später heiratete. Ende 2001 sollte sie zu ihm nach Deutschland ziehen. *Kurnaz* hatte sich angeblich vorgenommen, bis zur Ankunft seiner Ehefrau ein gottesfürchtiger Ehemann zu werden. Er gab an, beschlossen zu haben, sich im Is-

lam zu bilden, um zu lernen, wie sich ein muslimischer Ehemann zu verhalten habe.

eee) Bekanntschaft mit Zammar?

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob *Kurnaz* von dem in Syrien inhaftierten bekennenden *Jihadisten Mohammed Haydar Zammar* zu der Reise nach Pakistan bestimmt wurde. Bei einer Befragung in einem syrischen Gefängnis im November 2002 erklärte *Zammar* gegenüber Angehörigen deutscher Sicherheitsbehörden, er kenne *Kurnaz* und *Selçuk Bilgin* und habe mit beiden über deren Ansicht gesprochen nach Afghanistan zu gehen. Er habe ihnen von Afghanistan erzählt, u. a. von den Taliban. Er habe ihnen den Weg nach Afghanistan erklärt.

Vor dem Ausschuss hat *Kurnaz* hierzu erklärt, er habe inzwischen Fotos von *Zammar* gesehen. Ihm sei nicht erinnerlich, jemals mit *Zammar* gesprochen zu haben: „Solch ein Mensch hat mir nicht gesagt, dass ich diese Reise machen soll. Ich habe mit so einem Menschen auch so was nicht besprochen.“ Er habe in Moscheen viele Menschen gesehen, begrüßt und mit ihnen Tee getrunken. Es könne sein, dass er auch *Zammar* einmal begegnet sei. Persönlich aber kenne er ihn nicht. Auch auf Vorhalt eines Photos gab er an, ihn nicht wiederzuerkennen.

fff) Einfluss von *Ali M.*

Da die Mutter von *Murat Kurnaz*, *Rabiye Kurnaz*, in einer polizeilichen Vernehmung angab, der Prediger der *Abu-Bakr-Moschee Ali M.* habe *Kurnaz* „richtig das Gehirn gewaschen“, ist der Ausschuss der Frage nachgegangen, ob *Kurnaz* von *Ali M.* zu der Reise überredet wurde. *Kurnaz* hat dem Ausschuss bestätigt, *Ali M.* zu kennen. Dieser habe jedoch versucht, ihn von der Reise abzubringen, weil der Zeitpunkt nicht gut sei (Protokoll-Nummer 28, S. 75 f.):

„*Ali M.* ist einer der Einzigen gewesen, der von meiner Reise gewusst hat, dem ich was davon erzählt habe, und auch der Einzige, der versucht hat, mich von der Reise abzubringen. Er sagte mir, er will mir nicht sagen, was ich zu tun habe. Aber falls ich ihn fragen würde, würde er sagen: Reise nicht. – Er sagte: Der Zeitpunkt ist nicht gut. Wenn du die Reise nach Pakistan machen möchtest, ist es deine Sache. Aber mach es nicht jetzt. – Das hat mir *Ali M.* gesagt.“

Dem widersprechen jedoch die Erkenntnisse des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz. Danach soll eine Quelle über *Ali M.* folgendes ausgesagt haben: „Während eines Freitagsgebets Mitte November 2001, in der *Abu-Bakr-Moschee*, Breitenweg, verurteilte *Ali M.* in scharfer Form den von den ‚ungläubigen Amerikanern und Engländern‘ begonnenen Glaubenskrieg in Afghanistan.“

In besonderem Maße soll *M.* den „heldenhaften Widerstand“ dort gewürdigt haben, welcher durch Glaubensbrüder aus aller Welt sowie u. a. auch „durch einen jungen Türken aus Bremen“ unterstützt werde. Zudem soll es zu mehreren telefonischen Kontakten zwischen *Kurnaz* und *Ali M.* gekommen sein, in denen *Kurnaz* „einen un-

mittelbar bevorstehenden Einsatz in Afghanistan unter der Führung der Taliban“ angekündigt haben soll.

Die Vermutung der Mutter wird auch durch dem Ausschuss vorliegende weitere Beweismittel gestützt: So wurde im Zuge einer polizeilichen Durchsuchung bei *Ali M.* am 3. Januar 2002 unter anderem eine Videokassette beschlagnahmt, auf der sich ein Film über muslimische Kämpfer im ehemaligen Jugoslawien befindet und der nach Einschätzung des *LKA Bremen* ein geeignetes Hilfsmittel darstellt, um jemand für eine Teilnahme an den gezeigten oder sonstigen Kampfhandlungen zu überzeugen und zu gewinnen.

Dieser Fund verstärkt den Verdacht, dass *Murat Kurnaz* mit derartigen Videos durch *Ali M.* aufgehetzt wurde.

ggg) Der Entschluss zur Reise

Zu der Reise nach Pakistan habe *Kurnaz* sich nach eigenem Bekunden gemeinsam mit seinem – ausweislich der Angaben des Bruders von *Selçuk Bilgin* gegenüber dem *BGS* in einer Bremer Moschee „heiß“ gemachten – Freund *Selçuk Bilgin* entschieden. *Kurnaz* habe den Anstoß gegeben, *Bilgin* habe sich angeschlossen: (Protokoll-Nummer 28, S. 49, 81)

„Ich habe wahrscheinlich viel länger vor ihm im Kopf gehabt, dass ich die Reise machen wollte. Als ich ihm davon erzählt habe, hat er sich mit angeschlossen. Dann hat es sich so ergeben, dass wir dann gesagt haben: Okay, dann machen wir das zusammen. [...] Ich habe von den *Tablighis* schon länger vorher Bescheid gewusst. Ich habe sie schon länger vor der Reise gekannt, viele Monate vorher. Aber ganz genau geplant war die Reise natürlich dann später, bevor ich die Tickets gekauft habe. Aber ich habe immer vorgehabt, diese Schule zu besuchen.“

In Pakistan wird neben Urdu und Farsi auch Arabisch und Englisch gesprochen. *Kurnaz* verfügte neben den Sprachkenntnissen der deutschen und der türkischen Sprache über rudimentäre Englischkenntnisse. Arabisch konnte er zum damaligen Zeitpunkt nicht. Dass er diese Sprachen damals nicht beherrschte, sah er nicht als Problem an: „Ich habe sehr wenig Englisch sprechen können. Es war nicht genug, um mich zu verständigen. [...] [D]a sich viele türkische Wörter mit Farsi ähneln, habe ich mich so verständigen können. Es ist nicht einfach gewesen. Aber es hat geklappt.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 52) An der Schule, die er aufsuchen wollte, werde in vier Sprachen gesprochen. „Einige haben sich auf Urdu verständigt, viele auf Farsi, andere auch auf Paschtu und halt Englisch. Englisch sprechen viele Pakistani. Sie haben Englisch im Unterricht in der Schule.“ Das Arabisch wollte er in Pakistan lernen, jedenfalls wollte er lernen, die arabischen Buchstaben zu entziffern, um den Koran lesen zu können. „Es gibt Leute, die kein Arabisch sprechen. Sie können auch lernen, den Koran zu lesen. Sie verstehen zwar nicht, was sie lesen.“ Es sei ihm nicht darum gegangen, Arabisch zu lernen. „Um den Koran zu lernen, muss man die arabischen Buchstaben auswendig lernen und muss sie auch lesen können.“ Im Koranunterricht gehe es um die Buchstaben: „Man muss die Buchstaben lesen.“

Der eine liest es vor, und du liest es nach.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 80) Im Gegensatz zu den Angaben von *Kurnaz* erklärte *Selçuk Bilgin* gegenüber dem *BfV*, für Koranschulen bedürfe es rudimentärer Arabischkenntnisse. Diese seien ausreichend, da auch Araber das Hocharabisch des Koran nicht beherrschten (siehe unten: b)cc)ddd), S. 164). *Murat Kurnaz* hat hingegen vor dem Ausschuss behauptet, man benötige überhaupt keine Kenntnisse des Arabischen.

Die Reise nach Pakistan sollte nach Angaben von *Kurnaz* höchstens bis kurz vor Weihnachten dauern, da er dann wegen seiner Frau wieder zurück sein wollte. Die Reise sollte beendet sein, bevor seine Frau zu ihm nach Bremen komme.

bb) Vorbereitung der Reise

aaa) Abbruch der Lehre

Für die Reise nahm *Kurnaz*, der damals eine Ausbildung machte, nur Urlaub bis zum 4. Oktober 2001. Dies hat er dem Ausschuss folgendermaßen erklärt: Der Betrieb, in dem er die Ausbildung machte, habe kurz vor der Pleite gestanden. Die Arbeit sei nicht gut gelaufen. Es habe sich herumgesprochen, dass die Auszubildenden als erstes entlassen würden. Außerdem sei diese Ausbildung nicht das Richtige für ihn gewesen. Er habe sie abbrechen wollen. Hätte er seinem Arbeitgeber von seinen Reiseplänen erzählt, wären wohl auch seine Eltern informiert worden. Das habe er nicht gewollt.

bbb) Kauf und Finanzierung der Flugtickets

Ziel der Reise von *Kurnaz* war das *Mansura-Center* in Lahore im Norden Pakistans. Sein Flugticket galt für einen Flug nach Karachi im Süden des Landes. Warum ein Flug nach Karachi und nicht nach Lahore gewählt wurde, hat *Kurnaz* dem Ausschuss nicht erklären können. „Wahrscheinlich war es teuer bis nach Lahore. Ich weiß es nicht. Ich habe die Tickets nicht gekauft. Das war *Selçuk*.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 52)

Die Flugtickets wurden nicht von *Selçuk Bilgin* persönlich gekauft, sondern von einem gewissen *Sofyen B. A.*, der sich in einem von der Polizei abgehörten Telefongespräch mit *Ali M.* selbst als „Taliban“ bezeichnet hatte. Bezahlt wurden die Tickets für den Flug von Frankfurt nach Karachi mit der EC-Karte seines Vaters *Hamid B. A. Kurnaz* hob kurz vor der Reise 1 100 DM von seinem Konto ab. Er hat dem Ausschuss erklärt, er habe das Geld *Selçuk Bilgin* in die Hand gegeben, damit dieser die Flugtickets besorge. Selber in das Reisebüro mitkommen, habe er nicht gewollt, da dieses sich in einem Einkaufszentrum befunden habe, in das seine Eltern öfter gingen: „Ich wollte nicht, dass meine Eltern von dieser Reise mitkriegen, damit sie mich nicht aufhalten.“ Wie *Bilgin* die Zahlung vorgenommen habe, könne er nicht sagen. Einen *Sofyen B. A.* kenne er nicht. Ungeklärt bleibt dabei, warum *Bilgin* damit das Ticket nicht auch bar bezahlt hat, wenn *Murat Kurnaz Bilgin* tatsächlich die 1 100 DM zur Bezahlung gegeben hat. Ungeklärt bleibt auch die Frage,

wie der zusätzliche Flug von *Murat Kurnaz* von Karachi nach Islamabad finanziert wurde und aus welchen Mitteln *Selçuk Bilgin* als Arbeitsloser die Kosten für das Ticket beglichen hat. Die Bremer Polizei gelangt deshalb zu dem Schluss, dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass das Geld für die Reise durch Zuwendungen Dritter erlangt wurde (vgl. Dokument Nummer 66).

Schließlich bleibt als Verdachtsmoment auch, dass *Bilgin* das Geld *Sofyen B. A.* gegeben haben soll, der seinerseits nach den Ermittlungen der Polizei ein guter Bekannter *Ali M.* ist. *Sofyen B. A.* hat kurz nach der Bezahlung der Tickets Deutschland verlassen. Nach den Ermittlungen der Polizei bestanden zwischen *Sofyen B. A.* und der „Hamburger Zelle“ mehrere Verbindungen. So wurde beispielsweise die Telefonnummer *B. A.* in einem Telefonverzeichnis gefunden, das bei einer Durchsuchung in Hamburg im Rahmen des Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts gegen *Ramzi bin al-Shibh* u. a. wegen der Anschläge vom 11. September sichergestellt worden war. Zudem hat die Polizei festgestellt, dass *Sofyen B. A.* bis zum 11. September 2001 häufig in Hamburg in der Nähe der *Al-Quds-Moschee* Bargeldabhebungen getätigt hatte (vgl. Dokument Nummer 66). Dort hatte sich in dieser Zeit auch die „Hamburger Zelle“ um *Mohamed Atta* gebildet.

Dabei vermutet die Bremer Polizei, dass *Sofyen B. A.* auf seinen regelmäßigen Reisen nach Hamburg wiederum von *Selçuk Bilgin* begleitet wurde, der nach Aussagen seiner Ehefrau in den Wochen vor dem mit *Murat Kurnaz* geplanten Abflug nach Pakistan etwa wöchentlich nach Hamburg gefahren war, ohne zu erklären, was er dort wollte (vgl. Dokument Nummer 67).

Auf dem Flugticket von *Murat Kurnaz* war als Rückflugtermin der 4. November 2001 eingetragen. Es handelte sich um ein Ticket mit der Möglichkeit, den Rückflugtermin innerhalb von 90 Tagen zu verschieben. Eine Möglichkeit, den Rückflug-Flughafen in Pakistan von Karachi nach Peshawar zu wechseln, war in dem Ticket jedoch nicht vorgesehen.

Sein Handy habe er verkauft, da es außerhalb Deutschlands nicht funktioniert hätte und er zudem für die Reise noch Geld gebrauchen konnte. Er habe zwischen 80 und 150 DM dafür bekommen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass Fragen zur Finanzierung der Reise von *Bilgin* und *Kurnaz* sowie Begleitumstände der Reisevorbereitung ungeklärt bleiben.

ccc) Abreise ohne Abschied von der Familie

Seiner Familie erzählte *Murat Kurnaz* nichts von seinen Reiseplänen. Der Einzige, der von der Reise wusste, soll *Ali M.* gewesen sein. Die Eltern von *Murat Kurnaz* wussten zwar, dass der damals 19-Jährige irgendwann einmal eine Reise machen wollte, um seinen Glauben zu vertiefen. Sie hätten jedoch nicht gewusst, „wann und wie“ diese Reise stattfinden sollte. Bevor er abflog, rief er aber vom Flughafen in Frankfurt zu Hause an und telefonierte mit seiner Mutter. Seine Mutter habe geweint und gefragt,

wohin er gehe. Er brachte es nicht mehr übers Herz, ihr zu sagen, dass er nach Pakistan fliegen werde. Er wollte ihr nicht noch mehr Angst machen. Er sagte ihr, er wäre in ein paar Tagen wieder zurück. Von Karachi aus habe er mehrfach vergeblich versucht, zu Hause anzurufen.

Sein Anwalt *Docke* hat hierzu ausgesagt, *Kurnaz* habe seine Familie offensichtlich deswegen nicht in seine Planungen mit einbezogen, weil die Eltern ihm das nicht erlaubt hätten: „Die Mutter hatte Angst, dass *Murat Kurnaz*, ihr Sohn, durch Moscheen in Bremen religiös angeheizt worden wäre. Das war ihre Angst. Was Herr *Kurnaz* dann da konkret gemacht hat in Pakistan, ob er in Pakistan war oder in Afghanistan, und was genau der Hintergrund der Festnahme war, das war uns ja allen ein Rätsel. Keiner wusste es zum damaligen Zeitpunkt.“ Die Mutter habe Angst gehabt, dass ihm in der Moschee „Flöhe in den Kopf gesetzt worden“ seien. „Konkrete Kenntnisse etwa, dass *Murat* nach Afghanistan und nicht nach Pakistan reisen wollte, hatte die Familie nicht. Das war alles so ein Gebräu von Spekulationen.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 28) Allerdings konnte der Ausschuss feststellen, dass die Mutter von *Murat Kurnaz* vor der Polizei ausgesagt hatte, die Frau von *Selçuk Bilgin* habe ihr gegenüber gesagt, dass ihr Mann am Morgen des 3. Oktober nach Afghanistan – und nicht etwa nach Pakistan – geflogen sei.

cc) Festnahme von *Selçuk Bilgin* am Frankfurter Flughafen

Ein Mann, den *Kurnaz* vom Sehen her von der *Kuba-Moschee* in Bremen kannte, soll *Kurnaz* und *Bilgin* gegen Bezahlung von Bremen zum Flughafen in Frankfurt am Main gefahren haben.

Bei der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle im Flughafen wurde *Selçuk Bilgin* wegen einer Ausschreibung zur Festnahme vom Bundesgrenzschutz festgenommen. Mit der Ausschreibung zur Festnahme sollte eine Ersatzfreiheitsstrafe für eine nicht bezahlte Geldstrafe in Höhe von 2 155 DM wegen fahrlässiger Körperverletzung vollstreckt werden. Weil *Bilgin* nicht genügend Geld dabei hatte, um die Geldstrafe vor Ort zu entrichten, wurde ihm Gelegenheit gegeben, mit seinem im Bremen lebenden Bruder *Abdullah B.* telefonisch Kontakt aufzunehmen. Dieser sagte zunächst zu, den Geldbetrag aufzutreiben und beim Polizeirevier Bremen einzuzahlen. Später meldete sich der Bruder telefonisch und teilte mit, aufgrund des Feiertags den Geldbetrag nicht aufzutreiben zu können. Auf Nachfrage des Bundesgrenzschutzbeamten *Schmidt* bezüglich des geplanten Reisevorhabens in Pakistan soll *Abdullah B.* laut polizeilichen Akten angegeben haben:

„Mein Bruder folgt einem Freund nach Afghanistan, um dort zu kämpfen. Er wurde in einer Bremer Moschee ‚heiß‘ gemacht. Meine Familie (Eltern und Geschwister) können diesen Schritt nicht verstehen. Wir sind alle dagegen, dass er nach Pakistan fliegt. Mein Bruder ist kein schlechter Mensch, er hat eine Frau und ein kleines Baby.“ (Dokument Nummer 68).

Bei einer späteren polizeilichen Vernehmung bestritt *Abdullah B.*, diese Aussage gemacht zu haben: „So habe ich das nicht gesagt. Ich weiß nur noch, dass ich Angst um meinen Bruder hatte und vermutete, dass er in Kämpfe verwickelt werden könnte.“ Er habe seinen Bruder aufgrund der momentanen politischen Lage mit der aktuellen terroristischen Bedrohung zu Rede gestellt: „Mein Bruder sagte nur, dass er dort Urlaub machen will.“ (Dokument Nummer 69)

Der vernehmende Polizeibeamte *KOK Molde* hat dem Ausschuss hierzu berichtet: „Herr *Abdullah B.* hat auf mich einen absolut verzweifelten Eindruck gemacht, weil er nach meiner Einschätzung natürlich den Zwiespalt erkannt hat, in dem er sich befunden hat, nämlich einerseits den Bruder in irgendeiner Weise zu belasten, und auf der anderen Seite den Bruder davon abzuhalten, diese Reise anzutreten. Er war bei diesem Termin sehr verzweifelt und hat mich auch nach Lösungsmöglichkeiten – oder er hat – zumindest habe ich es so empfunden – auf einen Lösungsvorschlag meinerseits gewartet. Das war so mein Eindruck. Diese Einlassung, dass er da falsch verstanden worden ist, habe ich dann auch gar nicht weiter groß hinterfragt, weil sie mir aus der Verzweiflung von ihm zu kommen schien.“ (Protokoll-Nummer 47, S. 89) Dementsprechend ging das Bremer *LKA* davon aus, dass *Abdullah B.* aus Sorge um seinen Bruder zuvor die wahren Hintergründe offenbart hatte, dass also die erste Aussage der Wahrheit entsprach.

Zu den polizeilichen Ermittlungen infolge dieser Äußerung siehe unten: Ermittlungen gegen *Kurnaz* in Bremen, 2.a), bb), S. 141.

Kurnaz setzte seine Reise nun alleine fort und flog mit der *Pakistan Airline* nach Karachi. Einige Tage später, am 6. Oktober 2001 rief er von Pakistan aus die Ehefrau von *Selçuk Bilgin*, Frau *Figen Bilgin* an, um zu erfahren, was mit *Bilgin* passiert sei. Er wollte wissen, ob er in Haft sei oder noch nachkomme. Gegenüber Frau *Bilgin* erklärte er, er wolle seine Mutter nicht anrufen, weil er vermutete, dass deren Telefon durch die Polizei überwacht werde.

dd) Stationen in Pakistan

aaa) Erste Station Islamabad

Bereits im Flugzeug von Frankfurt nach Karachi lernte *Kurnaz* nach eigenen Angaben einen in Deutschland lebenden Pakistaner namens *Ahdar Sabil* kennen, der von Karatschi nach Islamabad weiterfliegen wollte. *Kurnaz* versuchte, mit ihm mitzufliegen, um den Kontakt zu halten. Es sei ihm wichtig gewesen, jemanden in Pakistan zu kennen, der die deutsche Sprache verstehe und ihm weiterhelfen könne, da er die Landessprache nicht beherrscht habe.

Weil er für den Flug seines neuen Bekannten kein Ticket mehr bekam, nahm *Kurnaz* seinen Angaben zufolge erst das nächste Flugzeug nach Islamabad. In Islamabad versuchte er mehrfach, den deutschsprachenden Pakistaner telefonisch zu erreichen. Seine Versuche zur Kontaktauf-

nahme scheiterten jedoch. Mit welchem Geld das Ticket bezahlt wurde, bleibt nach der Beweisaufnahme unklar.

bbb) Die Ablehnung durch das Mansura-Center bei Lahore

Ein paar Tage später fuhr *Kurnaz* mit dem Bus in das 200 km entfernte Lahore zur Schule *Jamaat-e-Islami*, zu der er zuvor von Deutschland aus allerdings keinen Kontakt aufgenommen hatte.

Nach dem, was *Kurnaz* in Bremen von den *Tablighi* gehört hatte, war die einzige Voraussetzung für eine Aufnahme in das *Mansura-Center*, der Schule der *Tablighi*, dass man sich ausweisen und die Beweggründe für einen Aufenthalt dort erklären könne. Als er dort ankam, sei ihm jedoch gesagt worden, dass der Zuständige für neue Schüler nicht da sei und erst am nächsten Tag wiederkomme. Er solle solange warten. Am nächsten Tag ging er nochmals zum Büro. Ihm wurde erklärt, dass er nicht aufgenommen werden könne. Wegen des Afghanistan-Krieges gebe es Demonstrationen, für einen Hellhäutigen sei es zu gefährlich, eine solche Schule zu besuchen. *Kurnaz* hielt es für möglich, dass er für einen Journalisten gehalten wurde, der Fotos machen wollte.

Nach der Ablehnung reiste *Kurnaz* wieder zurück nach Islamabad. Dort will er einige Moscheen besucht haben, die er schon in den paar Tagen, bevor er nach Lahore fuhr, kennengelernt hatte. Er habe sich einer kleinen Gruppe von *Tablighi* angeschlossen, mit denen er bis zu seiner Festnahme die Zeit verbracht habe. Mit den *Tablighi* sei er auch nach Peshawar gefahren, da er nicht allein in Islamabad habe bleiben wollen. Peshawar wird von radikalen Muslimen wegen seiner Nähe zum Khyberpass und zum Tourkam-Grenzposten regelmäßig als Durchgangsstation vor dem Kampfeinsatz in Afghanistan genutzt. Von Peshawar aus habe er den Rückflug nach Deutschland antreten wollen.

Der gebuchte Abflugort war aber das inzwischen 1 200 km entfernte Karatschi. *Kurnaz* hat angegeben, er habe sich, ohne sich im Vorfeld darum gekümmert zu haben, vor Ort nach der Möglichkeit einer Umbuchung des Tickets erkundigen wollen: „Ich wollte umbuchen von Peshawar aus nach Deutschland, sodass ich nicht wieder bis nach Karatschi zurück muss. Ich habe nicht gewusst, ob es klappen würde oder nicht; aber ich wollte es halt versuchen.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 82)

Auf dem Weg zum Flughafen habe es jedoch eine Kontrolle durch pakistanische Polizisten gegeben.

Der *BND*-Mitarbeiter *R.*, der *Kurnaz* später in Guantánamo mehrere Tage befragte, um herauszufinden, ob *Kurnaz* Mitglied in radikal-islamistischen oder terroristischen Strukturen ist, hat dem Ausschuss als Zeuge bestätigt, von *Kurnaz* im Wesentlichen die gleichen Angaben erhalten zu haben: Mit dem Ziel, sich intensiv dem Koranstudium zu widmen, habe *Kurnaz* mehrere Zentren von *Tablighis* in verschiedenen Städten, unter anderem Lahore, aufgesucht. Als er aber nur auf verschlossene Türen gestoßen sei, habe er eine Reise gemacht, die kreuz und quer durch Pakistan ging. Schließlich habe er sich auf

den Weg zurück nach Deutschland gemacht. Auf der Busfahrt zum Flughafen sei er zusammen mit dem einzigen Anderen, „der auch eine helle Hautfarbe hatte und nicht vom Typus her schon als Pakistani erkennbar war“, verhaftet worden. (Protokoll-Nummer 30, S. 14)

ccc) Kontakte zu Taliban oder al-Qaida?

Weil sich *Kurnaz* nach eigenem Bekunden in die Stadt Peshawar begab, die als ein Rückzugsgebiet der *Taliban* und ihrer Sympathisanten gilt und nicht weit von dem nach Afghanistan führenden Khyber-Pass entfernt liegt, ist der Ausschuss der Frage nachgegangen, ob *Kurnaz* in Pakistan Kontakt zu Mitgliedern der *Taliban* oder *al-Qaida* suchte.

Kurnaz hat gegenüber dem Ausschuss bestritten, irgendetwas mit *Taliban* oder *al-Qaida* zu tun zu haben. Von *Taliban* und *al-Qaida* habe *Kurnaz* – wie er ausgesagt hat – erstmals aus dem Fernsehen und den Zeitungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Anschläge vom 11. September erfahren. Peshawar sei eine riesengroße Stadt. An der Grenze sei er nicht gewesen. Er habe nie irgendeine Gefahr gesehen. Von Gewalt habe er nichts mitbekommen.

Der Leiter der Delegation aus Mitarbeitern von *BND* und *BfV*, die *Kurnaz* in Guantánamo intensiv befragten, *R.* vom *BND* hat vor dem Ausschuss bekundet: „Wir wussten bereits durch den Vorlauf, dass Herr *Kurnaz* über bestimmte Kontakte verfügt in den Bereich der so genannten *Jamaat al-Tabligh*, einer Organisation, über die wir selber schon doch, wie ich glaube, recht fundierte Hintergrundkenntnisse hatten. Das heißt also, dass uns vor allen Dingen interessierte: Wie läuft es denn eigentlich mit *Kurnaz* ab? Welche Beziehungen nimmt er auf? Wird er – wie wir es von verschiedenen Bereichen kennen – sehr konkret, über eine ganz bestimmte Schiene nach Pakistan reingeschleust? Wenn das der Fall gewesen wäre, dann wäre es zumindest für uns ein Indiz dafür gewesen, dass der Kontakt von *Kurnaz* zu dieser Organisation ein deutlich anderer gewesen wäre, als er sich so darstellte. So wie *Kurnaz* wirklich – ich möchte schon fast sagen – durch Pakistan hindurchgestolpert ist, wäre das vor dem Hintergrund der Kenntnisse, die wir über Personen hatten, die in der Tat dem gefährlichen Bereich zuzurechnen sind, ein völlig untypisches und – ich möchte fast, wenn man in diesen terroristischen Kreisen überhaupt davon sprechen kann, sagen – völlig unprofessionelles Auftreten gewesen.“ Zu der Rekrutierung, der Schleusung oder der gesteuerten Hinführung zu Trainingslagern oder zu einer Terror- oder Extremistenorganisation habe der Bundesnachrichtendienst konkrete Hintergrundkenntnisse. Der von *Murat Kurnaz* geschilderte Ablauf passe in dieses Bild beim besten Willen nicht. Ein Rekrutierungsprozess erstreckte sich über mehrere Jahre hinweg und verlaufe in drei Stufen: Zunächst werde versucht, Kinder im Alter von 14 oder 15 Jahren sehr intensiv im Koran zu schulen. Im zweiten Schritt werde überprüft, welchen Einfluss die Schulung auf das Weltbild des Schülers habe. Erst dann komme z. B. eine 40-tägige Schule in Pakistan in Betracht (Protokoll-Nummer 30, S. 55).

Für den Terrorismusexperten des *BfV*, *Dr. K.*, war von Interesse, ob in der Person *Kurnaz* Merkmale einer Radikalisierung, wie sie dem *BfV* damals bekannt war, erfüllt waren und ob es in seiner Umgebung Bemühungen gab, Personen gezielt zu rekrutieren. Als Ergebnis hat er dem Ausschuss berichtet: „Die Frage, ob er in ein etabliertes, bestehendes Netzwerk eingebunden war und auf einem bereits etablierten gesicherten Weg nach Pakistan gereist ist und dort Ansprechpartner hatte, konnte ich nach dem Ergebnis der Befragung als relativ unwahrscheinlich ansehen. [...] Er war nicht strukturiert in ein Netzwerk eingebunden. Es deutete zu dem Zeitpunkt nichts darauf hin, dass es eine systematische Rekrutierung und Schleusung von Personen aus dem Bereich Bremen nach Pakistan/Afghanistan gab“ (Protokoll-Nummer 30, S. 78).

Nach Einschätzung des Delegationsmitglieds *D.* schienen die Angaben von *Murat Kurnaz* glaubwürdig und authentisch. Die *Kurnaz* befragenden *BND*-Mitarbeiter kamen damals zu dem abschließenden Ergebnis, *Murat Kurnaz* sei in Pakistan schlicht „zur falschen Zeit am falschen Ort“ gewesen. Der einzige Punkt, der aus Sicht des Diplom-Psychologen *D.* zu Restzweifeln Anlass gab, war, dass der Anlass der Reise nie in irgendeiner Form umgesetzt werden konnte. Auch der *BfV*-Vertreter *Dr. K.* wollte allerdings noch verbleibende Zweifel an den Angaben von *Kurnaz* durch Klärung des Erwerbs des Flugtickets ausräumen. Diese Zweifel hätten sich auf seine Absichten bezogen.

Zu den Einzelheiten der Befragungsergebnisse der Mitarbeiter von *BND* und *BfV* siehe unter c)dd), S. 166 ff.

Zu entsprechenden Hinweisen aus seinem Bremer Umfeld, denen die Kriminalpolizei nachging, siehe unten: „2. Ermittlungen gegen *Kurnaz* in Bremen“ (S. 140 ff.).

b) Festnahme in Pakistan und Verbringung nach Kandahar/Afghanistan

aa) Umstände der Festnahme

Am 1. Dezember 2001 war *Kurnaz* auf dem Weg zum Flughafen in Peshawar, von wo aus er nach seinen Angaben nach Deutschland zurückfliegen wollte.

Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss hat *Kurnaz* berichtet, bei der Kontrolle in Peshawar sei der Kleinbus, in dem viele Zivilisten saßen, angehalten worden. Ein Polizist habe seinen Ausweis sehen wollen. Nachdem *Kurnaz* ihm den Ausweis gezeigt habe, musste er aus dem Bus aussteigen. Seine Tasche musste er – laut Unterlagen, die dem Zeugen *Uhrhau* vorgelegen haben – im Bus lassen; sie blieb bei seinem Begleiter. Direkt am Kontrollpunkt habe es ein Polizeirevier gegeben. Dort sei er befragt worden. Er habe sein Rückflugticket vorgezeigt, aber die Polizisten hätten ihn dennoch festgehalten. Sie hätten ihm erzählt, am nächsten Tag könne er wieder zurück. Dies hätten sie die ersten Tage immer wieder erzählt. Ein Telefon, nach dem er gefragt hatte, habe er nicht erhalten. Er sei in drei unterschiedlichen Gefängnissen gefangen gehalten worden. Das erste habe ungefähr 45 Autominuten vom Festnahmeort entfernt gelegen. Dort hätten die Pakistaner ihn einen Tag lang festgehal-

ten. Am nächsten Tag seien sie weiter in ein anderes Gefängnis gefahren. Da ihm während der Fahrt ein Sack über den Kopf gestülpt worden sei, habe er nicht sehen können, wo sich dieses Gefängnis befunden habe. Dies sei ein Isolationsgefängnis gewesen, in dem er keine Nachbarn gehabt habe. Wenig später sei er in ein anderes Gefängnis verlegt worden. Auf dem Weg dorthin habe er wieder einen Sack über dem Kopf gehabt, habe jedoch durch seine Zellennachbarn erfahren, dass er sich in Peshawar, in der Nähe des Flughafens, befinde.

Laut Unterlagen des Kombatanenstatusüberprüfungstribunals in Guantánamo wurde *Kurnaz* bereits von der pakistanischen Polizei gefragt, wo sein Reisebegleiter *Selçuk Bilgin* sei und in welchem Verhältnis er zu ihm stehe. Vor dem Tribunal gab er an, er sei von den Pakistani in einem unterirdischen Gefängnis gehalten worden. Schon während seiner Haft bei den Pakistani sei er von Amerikanern befragt worden (Dokument Nummer 70).

Irgendwann wurde *Kurnaz* nach eigener Darstellung an Amerikaner übergeben und in Kandahar/Afghanistan in einem amerikanischen Gefängnis untergebracht. Die Zelte, unter denen die Gefangenen schlafen mussten, hätten weder über einen Boden noch Seiten verfügt.

bb) Vermutlich gegen Kopfgeld verkauft

Erst viel später, bei den Verhören in dem Lager Guantánamo habe er von den Amerikanern gesagt bekommen, dass die Pakistaner Geld für ihn bekommen hätten. Das Kopfgeld soll zwischen 3 000 und 5 000 Dollar betragen haben. Die Plausibilität dieser Angabe ist inzwischen in einer Untersuchung des US-Repräsentantenhauses bestätigt worden. Der Vorsitzende des Unterausschusses für Internationale Organisationen und Menschenrechte *Bill Delahunt* hat am 20. Mai 2008 in seinem Eröffnungsstatement zu einer Anhörung zu den Fehlern von Guantánamo erklärt, die Mehrheit der Gefangenen sei Opfer eines Kopfgeld-Systems geworden; nur 5 Prozent der Gefangenen sei von Angehörigen der US-Streitkräfte festgenommen worden, der Rest sei von Afghanen und Pakistani „eingekauft“ worden.

Der amerikanische Rechtsanwalt von *Murat Kurnaz*, *Baher Azmy* hat vor dem Untersuchungsausschuss bekundet, nur 8 % der Gefangenen von Guantánamo seien *al-Qaida*-Kämpfer und nur 5 Prozent der Gefangenen seien von amerikanischen Soldaten auf dem Schlachtfeld aufgegriffen worden. Alle andern seien von der Nordallianz oder der pakistanischen Regierung den USA überstellt worden. Verteidigungsminister *Rumsfeld* habe damals geprahlt, es würden so viele eine Belohnung versprechende Flugblätter abgeworfen, wie in Chicago im Dezember Schneeflocken fielen. Allein die pakistanische Regierung habe über 300 Männer an die Amerikaner verkauft. Mit großer Sicherheit könne man annehmen, dass *Kurnaz* gegen Geld überstellt wurde.

Ein anonymes Anrufer, eine junge Stimme, soll laut *Rabiye Kurnaz* ihr Ende Januar 2002 gesagt haben, er sei mit ihrem Sohn in Pakistan gewesen, *Murat* sei unschuldig, er habe in Pakistan eine Koranschule besucht. Als

Kurnaz zurück gewollt habe, sei er von Pakistanern festgenommen und den Amerikanern übergeben worden. Dabei habe Geld eine Rolle gespielt.

cc) Misshandlungen und Folter in Kandahar

In dem Gefangenenlager in Kandahar war *Kurnaz* seinen Angaben zufolge vielfach Misshandlungen und Folter ausgesetzt.

Als Zeuge vor dem Ausschuss hat *Kurnaz* geschildert, die Gefangenen hätten einen Tag ohne Kleidung in der Kälte verbringen müssen. „Das Wasser, was die Soldaten getrunken haben, diese Plastikbotteln, diese Plastikbehälter – Das Wasser innen drin, wenn sie es stehen gelassen haben, ist eingefroren. So kalt war es.“ Am nächsten Tag hätten die Amerikaner ihnen einen Overall mit Knöpfen gegeben, der jedoch nicht viel gebracht habe gegen die Kälte. Die Gefangenen hätten draußen leben müssen. Es habe nur sehr wenig zu essen gegeben und das nur einmal am Tag. Sie seien als Terroristen beschimpft und täglich geschlagen und getreten worden. Einmal sei sein Kopf in einen Wassereimer gesteckt worden; ihm sei stark in die Magengrube geschlagen worden, so dass er Wasser einatmen musste. Die schmerzhafteste Folter sei jedoch das An-den-Ketten-Hängen gewesen, bei dem man an Ketten gefesselt hochgezogen worden sei und mehrere Stunden hängen musste. Bei einer solchen Behandlung seien Leute gestorben. Wiederholt sei man mit einem Gewehr bedroht und mit Elektroschocks an den Füßen gefoltert worden. Bei Verhören seien die Gefangenen getreten oder mit den Fäusten und auch mit irgendwelchen Gegenständen geschlagen worden: „Wir sind gefesselt gewesen. Es ist in Kandahar so gewesen, dass wir uns, wenn das Escort-Team gekommen ist, auf den Boden legen müssen, auf den Bauch. Sie haben unsere Hände von hinten gefesselt und haben uns die *Shackles* [Handschellen] an unsere Füße angelegt. Bei dem Verhör müssen wir dann im Schneidersitz nach hinten – ich weiß nicht, wie ich sagen soll –, also die Beine kreuzweise übereinander und hinknien.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 56, 78)

Sein späterer amerikanischer Anwalt *Azmy* hat bekundet, *Kurnaz* habe sich zunächst sehr zurückgehalten, über diese Erlebnisse zu reden. Im Wesentlichen habe er genau diese Dinge schließlich berichtet. *Azmy* hat ergänzt, *Kurnaz* habe ihm auch von angedrohten Erschießungen erzählt.

Angeblich wussten die amerikanischen Vernehmer einiges über *Kurnaz* und sein Verhalten vor seiner Abreise aus Bremen. *Kurnaz* hat angegeben, bei den Verhören sei er gefragt worden, warum er sein Mobiltelefon vor der Reise verkauft und was er mit dem von der Bank abgehobenen Geld gemacht habe (vergleiche unten: a)cc)ccc), S. 143). Allerdings kann ausgeschlossen werden, dass diese Informationen über das *BKA* zu den Amerikanern gelangt sind. Nach Aussage des Bremer Polizeibeamten *KOK Molde* auf die Frage nach dem Inhalt der an das *BKA* berichteten Informationen (Verkauf des Handys, Kontobewegungen) sind diese Information vom Bremer *LKA* noch nicht einmal an das *BKA* weitergegeben worden: „Nein, diese Details führt man dort nicht auf. Man

beschränkt sich auf die knappe Darlegung des Grund Sachverhalts.“ (Protokoll-Nummer 47, S. 93) Das *LKA* hatte selbst keine Kontakte zu den USA.

dd) Deutsche Bewacher

Eine angebliche Begegnung mit deutschen Soldaten des *KSK* in Kandahar, von denen die Gefangenen zum Teil bewacht wurden, hat der Ausschuss wegen der nach Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes stattfindenden ausschließlichen Untersuchung durch den Verteidigungsausschuss nicht weiter untersucht.

Im Einzelnen ging der Verteidigungsausschuss folgenden Fragen nach:

1. Welche Kontakte hatten Angehörige der Bundeswehr mit dem türkischen Staatsbürger *Murat Kurnaz* während dessen Inhaftierung durch die US-Streitkräfte im Zeitraum von ca. November 2001 bis ca. Februar 2002?
2. Wurde *Murat Kurnaz* im Rahmen dieser Kontakte durch Angehörige der Bundeswehr in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt, und wenn ja, wie und durch wen?
3. Welche Personen innerhalb der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten gegebenenfalls welche Kenntnis über die Kontakte von Angehörigen der Bundeswehr zu *Murat Kurnaz*?
4. Welche Einsätze haben *KSK*-Kräfte von ca. November 2001 bis ca. November 2002 in Kandahar durchgeführt, nach welchen Einsatzregeln haben sie dabei gehandelt und welchen Einfluss hatten Dienststellen in der Bundeswehr und das Bundesministerium der Verteidigung auf diese Einsätze?
5. Welche Personen in der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten je welche Kenntnis über die *KSK*-Einsätze in Kandahar von ca. November 2001 bis ca. November 2002?

Der Verteidigungsausschuss stellte unter anderem fest, dass deutsche Soldaten in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar 2002 Kenntnis von der Gefangennahme des *Murat Kurnaz* und von dessen Bezügen zu Deutschland erhielten. Zuvor waren am 3. Januar 2002 bei der Stabsabteilung FÜ S V im *BMVg* Informationen zu *Murat Kurnaz* eingegangen. Der damalige Bundesverteidigungsminister *Scharping* erhielt hiervon keine Kenntnis. Eine Unterrichtung der Familie des Gefangenen oder anderer Hilfeleistungen durch die im *BMVg* informierten Stellen unterblieben.

Hinsichtlich des weiteren Ergebnisses der Untersuchung wird auf den Bericht des Verteidigungsausschusses vom 15. Oktober 2008 auf Bundestagsdrucksache 16/10650 verwiesen.

ee) Abtransport aus Kandahar

Ende Januar 2002 wurde angefangen, Gefangene aus dem Lager fortzubringen. Wohin diese gebracht wurden, war

den Gefangenen unbekannt. *Murat Kurnaz* hat dem Ausschuss als Zeuge seine Verbringung von Kandahar nach Guantánamo geschildert:

„Sie haben alle paar Tage in Kandahar Gefangene aufgesammelt, hinter einem bestimmten *NATO*-Draht, jeweils fünf bis 15 Leute circa oder auch 20. Alle paar Tage haben sie die aufgesammelt und weggeholt. Dann haben wir diese Gefangenen nie wieder gesehen. Es war uns schon klar, dass diese Leute irgendwo anders hingebacht werden. Aber wir wussten halt nicht jetzt, ob sie in ihre eigenen Heimatländer gebracht werden oder nach Amerika oder sonst wo; wussten wir nicht. Jeden Abend, wenn sie diese Gefangenen aufgerufen und aufgesammelt haben, dann haben wir die halt nie wieder gesehen. Wir wussten, dass die irgendwo anders hin verlegt werden. Wohin, wussten wir nicht. Von Kuba hätte nie jemand was ahnen können in Kandahar. Davon war nicht die Rede [...]“ (Protokoll-Nummer 28, S. 57)

Am 1. oder 2. Februar 2002 war auch *Murat Kurnaz* an der Reihe – wegen der Haft verlor *Kurnaz* sein Zeitgefühl, so dass sich der genaue Termin nicht mehr feststellen lässt: „Sie haben mich aufgerufen: ‚Zero-five-three, get ready for escorting!‘ – Dann kamen sie, haben mich weggeholt und mit anderen Gefangenen halt zusammengetan, die sie auch von anderen unterschiedlichen Gruppen aufgesammelt haben. Irgendwann in der Nacht haben sie uns noch mal frisch rasiert und haben uns die Masken aufgesetzt, fertig gemacht für den Flug. Irgendwann haben sie uns abgeholt und ins Flugzeug gebracht. [...] Meine Augen waren verbunden. Ich habe Ohrschutz gehabt. Ich konnte die Zeit nicht gut einschätzen. Ich habe ab und zu auch mal geschlafen, versucht zu schlafen. Ich kann die Zeit nicht sagen ganz genau. Es wurde uns nicht gesagt, dass sie uns nach Kuba transportieren. Davon haben wir auch nichts gewusst. Auch, wo ich angekommen bin in Kuba, wusste ich nicht, dass ich auf Kuba bin“ (Protokoll-Nummer 28, S. 57 f.).

c) Guantánamo Bay

Der Ausschuss hat sich damit beschäftigt, wie es *Murat Kurnaz* im Lager auf dem US-Marinestützpunkt Guantánamo Bay erging, wie er die Befragung durch deutsche Sicherheitsbehörden erlebte und welche Unterstützung bzw. welchen Beistand er von Seiten der türkischen Regierung, dem Roten Kreuz und von Anwälten erfuhr.

aa) Das Gefangenenlager auf Guantánamo

aaa) Die Anordnung und Einrichtung des Lagers

Die US-Regierung beabsichtigte, im Zusammenhang mit dem Krieg in Afghanistan festgenommene Kämpfer daran zu hindern, auf das „Schlachtfeld“ zurückzukehren (Dokument Nummer 71). Für eine Internierung in Guantánamo seien nach Angaben des damaligen US-Verteidigungsministers *Donald Rumsfeld* „die Schlimmsten der Schlimmen“ vorgesehen, „die ganz harten Fälle“ (Dokument Nummer 72).

Grundlage für die Errichtung eines Gefangenenlagers für die Gefangenen im „war on terror“ in der Bucht von Guantánamo war die Militärverordnung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika über die Inhaftierung, Behandlung und Strafverfolgung von bestimmten ausländischen Staatsbürgern vom 13. November 2001 (Dokument Nummer 73). Sie erlaubt dem US-Verteidigungsministerium im Ergebnis, Ausländer ohne Anklageerhebung auf unbestimmte Zeit in Gewahrsam zu nehmen. Ferner schließt die Verordnung die Einlegung von Rechtsmitteln in Verfahren vor US-amerikanischen, ausländischen oder internationalen Gerichten aus. Die Militärverordnung sah vor, dass Verfahren gegen Gefangene nur vor einer Militärkommission stattfinden können.

Zu den Voraussetzungen, jemanden in unbeschränkte Haft ohne ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zu setzen, heißt es in der Militärverordnung, das amerikanische Militär müsse „Grund zu der Annahme haben, dass er oder sie

- i. Mitglied der Organisation *al-Qaida* ist oder war;
- ii. an internationalen terroristischen Akten beteiligt war oder dazu Beihilfe leistete oder mit anderen vereinbarte, solche Akte zu begehen oder Vorbereitungsarbeiten dazu leistete, oder beabsichtigte solche Akte zu begehen, und damit den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Bürgern, ihrer nationalen Sicherheit, ihrer Außenpolitik oder Wirtschaft Schaden oder sonst nachteilige Auswirkungen beifügte, androhte oder beabsichtigte beizufügen; oder
- iii. wesentlich einem oder mehreren Individuen wie in den Unterparagraphen (i) oder (ii) beschriebenen Zuflucht gewährte.“

Das Justizministerium der Vereinigten Staaten empfahl am 28. Dezember 2001 dem US-Verteidigungsministerium, ausländische Gefangene außerhalb des Hoheitsgebietes der USA festzuhalten, da diesen so das Recht, sich zur Haftprüfung an US-Bundesgerichte zu wenden, vorenthalten werden könne.

Am 7. Februar 2002 verfügte Präsident *Bush*, dass Gefangene aus den Reihen der *al-Qaida* nicht als Kriegsgefangene zu betrachten seien und auch allgemein nicht unter den Schutz der vier *Genfer Konventionen* fielen, wobei gleichzeitig angeordnet wurde, dass die Gefangenen mit Menschlichkeit, und, somit angemessen und unter Berücksichtigung der militärischen Notwendigkeit, im Einklang mit den *Genfer Konventionen* zu behandeln seien. Nach dem gemeinsamen Artikel 3 der *Genfer Konventionen* sind faire Standards für Gerichtsverfahren vorzusehen sowie Folter, Grausamkeit und „Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung“ verboten. Die Vorschrift gilt nach herrschender Meinung über ihren Wortlaut hinaus, auch für internationale bewaffnete Konflikte als Minimalstandard, da sie insoweit Völkergewohnheitsrecht widerspiegelt.

Artikel 3 der Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen (Dokument Nummer 74):

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:
 - a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
 - b. Gefangennahme von Geiseln;
 - c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
 - d. Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.
2. Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen auch die andern Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.

bbb) Camp X-Ray und Camp Delta

Die ersten Gefangenen wurden ab dem 11. Januar 2002 von Afghanistan auf den Marinestützpunkt auf Guantánamo Bay verbracht. Das Lager war noch im Entstehen begriffen. In den ersten vier Monaten wurden die Gefangenen provisorisch in Maschendrahtkäfigen in einem vorläufigen Lager untergebracht. Wegen der totalen Einsehbarkeit der Käfige galt dieser Bereich als „Camp X-Ray“ (Röntgen-Strahlen-Lager). Ab dem 28. April

2002 wurden die Inhaftierten in ein Lager mit festen Mauern, „Camp Delta“, verlegt. Später wurden weitere Lager errichtet.

ccc) Folter und Misshandlungen

Dem *Weißes Haus* wurde am 1. August 2002 ein vertrauliches Memorandum des US-Justizministeriums vorgelegt. In den darin enthaltenen Empfehlungen hieß es, der Präsident könne Folter genehmigen, wo eine „Notwendigkeit“ zur „Selbstverteidigung“ bestehe. Es gebe aber auch eine breite Palette an Maßnahmen, die, obwohl sie grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen darstellen können, die keine Folter seien. Die Grenze werde erst überschritten bei der Zufügung von Schmerzen, die denen entsprechen, die mit ernsthaften körperlichen Verletzungen wie Organversagen, Beeinträchtigung von körperlichen Funktionen oder gar Tod einhergehen (Dokument Nummer 75).

US-Verteidigungsminister *Rumsfeld* genehmigte am 2. Dezember 2002 gegenüber Gefangenen uneingeschränkt das Überstülpen von Kapuzen, Entkleiden, die sensorische Deprivation, Isolierung, Verharren in schmerzhaften Körperhaltungen und den Einsatz von Hunden zur Erzeugung von Angst (Dokument Nummer 76). Durch Anordnung vom 10. Dezember 2002 wurden in Guantánamo Richtlinien zur Anwendung der „SERE“-Techniken für das Verhör von Gefangenen herausgegeben (Dokument Nummer 77). „SERE“ steht für „Survival, Evasion, Resistance, and Escape“. Es handelt sich um ein Programm des US-Militärs, in dem Soldaten u. a. beigebracht wird, Folter zu überstehen. Geübt wird der Umgang mit waterboarding, Schlafentzug, Isolation, extremen Temperaturen, Einspernung in kleinste Räume, quälendem Lärm sowie religiöser und sexueller Demütigung. Erst sechs Wochen später hob der Verteidigungsminister die Pauschalgenehmigung vom 2. Dezember 2002 wieder auf und machte den Einsatz dieser Techniken von Einzelfallgenehmigungen abhängig. Im April 2003 genehmigte er zusätzlich den Einsatz von Hitze, Kälte und Schlafentzug (Dokument Nummer 78).

Eine Anfang 2007 veröffentlichte Untersuchung der amerikanischen Bundeskriminalpolizei (*FBI*) aus dem Jahre 2004 hat bestätigt, dass Gefangene auf Guantánamo aggressiv misshandelt und aggressiven Befragungstechniken ausgesetzt wurden. Das *FBI* befragte 493 Mitarbeiter, die zwischen 2002 und 2004 in dem Lager waren. In einem Dokument, das vom *FBI* und vom US-Verteidigungsministerium überprüft wurde, finden sich 26 Aussagen, die aggressive Misshandlungen bestätigen (Dokument Nummer 79).

Am 30. Dezember 2005 unterzeichnete der US-Präsident ein Gesetz, das grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung seither verbietet (Detainee Treatment Act 2005).

Laut einem Bericht der Zeitung *Washington Post* vom 14. Januar 2009 hat inzwischen auch eine Mitarbeiterin des amerikanischen Verteidigungsministeriums zugegeben, dass im Lager Guantánamo gefoltert worden ist. Danach ordnete die ehemalige Richterin am US-Berufungsgericht für die Streitkräfte *Susan J. Crawford* als Verantwortliche für die Beaufsichtigung der Militärtribu-

nale in Guantánamo („convening authority“) im Mai 2008 an, die Anschuldigungen gegen den Gefangenen *al-Qahtani* wegen Kriegsverbrechen fallen zu lassen, weil diese sich auf die Ergebnisse der „harten Vernehmungen“ stützten. Sie hat gegenüber der Zeitung gesagt: „Wir haben *Qahtani* gefoltert.“ Für die Vernehmungen von *al-Qahtani* seien angewandt worden: Nachhaltige Isolation, Schlafentzug, Nacktheit, ausgedehntes der Kälte aussetzen, Belassen unter lebensbedrohlichen Bedingungen. „Die Techniken, die angewendet wurden, waren alle genehmigt, aber die Art und Weise ihrer Anwendung waren übermäßig aggressiv und zu hartnäckig. [...] Sie denken an Folter, Sie denken an entsetzliche körperliche Handlungen an Individuen. Auch wenn es nicht eine bestimmte Tat war, die Kombination hatte eine medizinische Wirkung auf ihn, verletzte seine Gesundheit. Es war missbräuchlich und ungerechtfertigt. Und Zwang ausübend. Klar Zwang ausübend. Die gesundheitliche Wirkung der Maßnahmen hat mich dazu gebracht, von Folter zu reden.“ Diese Maßnahmen seien vom damaligen Verteidigungsminister *Rumsfeld* genehmigt worden.

ddd) Rechtsstatus der Gefangenen und Haftüberprüfung

(1) Unlawful enemy combatant

Schon bevor die ersten Gefangenen in Guantánamo ankamen, stellte sich die Frage nach ihrem Rechtsstatus.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika betrachtete Personen, die sie verdächtig hielt, gegen die Streitkräfte der Vereinigten Staaten und ihre Verbündete in Afghanistan und sonst wo auf der Welt zu kämpfen, soweit diese keine Uniform und ihre Waffen nicht offen tragen, als ungesetzliche feindliche Kämpfer (*unlawful enemy combatant*). Hierzu zählte sie insbesondere Mitglieder von *al-Qaida* und *Taliban* sowie deren Unterstützer. Gefangen genommene ungesetzliche feindliche Kämpfer seien weder nach den Regeln des ordentlichen Strafrechts und Strafprozessrecht zu verfolgende Beschuldigte noch (gesetzliche) Kriegsgefangene. Die Gefangennahme diene in erster Linie nicht der Bestrafung, sondern der Verhinderung ihrer Rückkehr auf das Schlachtfeld. Daher könnten sie bis Ende der Kampfhandlungen festgehalten werden. Als ungesetzliche Kämpfer unterlägen sie nicht dem Schutz der *Genfer Abkommen* (Dokument Nummer 71).

In welchem Fall ein Gefangener als „feindlicher Kämpfer“ anzusehen sei, war zunächst völlig unregelt und unklar. Der amerikanische Anwalt von *Murat Kurnaz*, der Zeuge *Azmy*, hat hierzu ausgeführt: „Bevor der Oberste Gerichtshof im Juni 2004 im Fall *Rasul v. Bush* die entsprechende Entscheidung traf, hatte das Verteidigungsministerium das Recht für sich in Anspruch genommen, jeden, den sie irgendwo unter irgendwelchen Umständen in der Welt festgenommen hatten, solange festzuhalten, wie es ihnen passte. [...] Vor 2004 gab es keinerlei rechtliches Verfahren welcher Art auch immer. Es gab damals lediglich eine rein interne exekutive, militärische Entscheidung.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 135)

Am 28. Juni 2004 gewährte der Oberste Bundesgerichtshof der Vereinigten Staaten in seiner ersten Entscheidung

zum Fall *Hamdan v. Rumsfeld* US-Staatsbürgern, die in Guantánamo festgehalten wurden, das Recht, ihre Haft vor einem unabhängigen Richter anzufechten. Aufgrund dieser und der am gleichen Tag verkündeten Entscheidung im Fall *Rasul v. Bush* entschied die US-Regierung, auch ausländischen Gefangenen gewisse, sehr eingeschränkte Haftprüfungsrechte zuzugestehen. Laut *Azmy* hätte ein Prozess vor einem ordentlichen Gericht in den USA gewährt werden sollen; die Militärs entschieden jedoch, ein eigenes Verfahren zu installieren.

Nach einer weiteren Entscheidung des Obersten Bundesgerichtshofs der Vereinigten Staaten zum Fall *Hamdan v. Rumsfeld* vom 29. Juni 2006, in der es ausdrücklich auf die *Genfer Konventionen* Bezug nahm (Dokument Nummer 80), ordnete das US-Verteidigungsministerium am 7. Juli 2006 schließlich den Schutz dieser Konventionen auch für die Gefangenen auf Guantánamo an (Dokument Nummer 81).

(2) Combatant Status Review Tribunal (CSRT)

Durch Erlass des stellvertretenden Verteidigungsministers *Paul Wolfowitz* vom 7. Juli 2004 wurden zur Einstufung eines Gefangenen als „feindlicher Kämpfer“ sogenannte Kombatantenstatus-Überprüfungstribunale („Combatant Status Review Tribunal“) eingerichtet (Dokument Nummer 82).

Das Tribunal sollte für jeden einzelnen Gefangenen ein für alle Mal verbindlich feststellen, ob „die Person *al-Qaida* oder der *Taliban* angehört oder diese oder sonstige mit ihnen in Verbindung stehenden Kräfte unterstützt bzw. ob die Person einen kriegerischen Akt begangen oder feindliche Akte bewaffneter Kräfte unterstützt hat“.

Das Tribunal bestand aus drei sicherheitsüberprüften Offizieren der US-Streitkräfte. Dem Gefangenen wurde ein ebenfalls sicherheitsüberprüfter Militärangehöriger als „Personal Representative“ zur Seite gestellt, der dem Gefangenen im Zusammenhang mit seiner Statusüberprüfung assistieren sollte. Der „Personal Representative“ hatte das Recht, alle Akten, Feststellungen und Berichte über den Gefangenen einzusehen. Eingestufte Informationen durfte er dem Gefangenen nicht mitteilen.

In den Verfahrensbestimmungen des Erlasses zur Einrichtung der Tribunale heißt es: Ein als „Recorder“ bezeichneter weiterer Militärangehöriger solle die vorliegenden Informationen über den Gefangenen vortragen. Der Gefangene habe das Recht, „vernünftigerweise verfügbare“ Zeugen zu benennen. Das Tribunal sei nicht an die bei Gerichten geltenden Beweisregeln gebunden. Es liege im Ermessen des Tribunals, sich auf Hörensagen zu stützen. Für Beweise der Regierung gelte eine widerlegbare Vermutung. Das Tribunal entscheide mit Mehrheit.

Stelle das Tribunal fest, dass ein Gefangener nicht mehr als *enemy combatant* anzusehen sei, müsse der schriftliche Bericht des Tribunals unmittelbar dem Verteidigungsminister oder seinem Beauftragten zugeleitet werden. Dieser könne dem Außenminister erlauben, den Gefangenen in das Land seiner Staatsbürgerschaft zu entlassen oder andere Dispositionen zu treffen.

Zwischen Juli 2004 und März 2005 wurden 520 von 538 Gefangenen zu „enemy combatants“ erklärt (Dokument Nummer 71).

(3) Administrative Review Board (ARB)

Als Reaktion auf eine Entscheidung des Obersten amerikanischen Bundesgerichts vom 28. Juni 2004 wurde ab Dezember 2004 jeder Gefangene, der nicht für eine Anklage wegen Kriegsverbrechen vorgesehen war, von einer Regierungsüberprüfungskammer („Administrative Review Board“) einmal jährlich daraufhin überprüft, ob er weiterhin eine Bedrohung für die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Verbündeten darstellte oder andere Gründe für seine weitere Gefangenschaft vorlagen. Nach Angaben der US-Regierungen gab es drei verschiedene Ergebnisse einer solchen Überprüfung: Der Gefangene wird entlassen – typischerweise in sein Heimatland, Überstellung in den Gewahrsam der Heimatregierung oder Fortsetzung der Gefangenschaft in Guantánamo. „Überstellungen in die Heimatstaaten finden nur statt, wenn die US-Regierung den Transfer mit dem Empfängerland besprochen und von diesem die notwendigen Sicherheitsgarantien und Garantien über die Behandlung des Gefangenen erhalten hat.“ (Dokument Nummer 83)

Der deutsche Rechtsanwalt von *Kurnaz*, der Zeuge *Bernhard Docke* hat dem Ausschuss gegenüber das *Administrative Review Board* wie folgt beschrieben:

„Das ist eine Art Anhörung vor so einer Art Bewährungs-kommission – so müsste man sagen –, wo geprüft wird, ob der Gefangene, der nun einmal feindlicher Kämpfer und gefährlich war, immer noch gefährlich ist oder ob er möglicherweise entlassen werden kann. In der Regel läuft das dann so, dass, wenn das *Pentagon*, die USA mit einem Heimatland die Rückführung eines Gefangenen vereinbart haben, das *Administrative Review Board* dann entscheidet: Der war mal sehr gefährlich; aber wir können es verantworten, dass er jetzt überstellt wird, in sein Heimatland kommt und man dann sagt: Er ist ‚no longer enemy combatant‘. [...] Solche Entscheidungen werden nicht in Guantánamo getroffen, sondern definitiv in Washington.“ Auf die Frage, ob nach seiner Ansicht ein Angebot auf Freilassung eines Gefangenen aus Washington kommen musste, mutmaßte der Zeuge *Docke*: „Ich gehe davon aus, [...] dass, wenn Guantánamo so etwas einem Gefangenen oder sonst wie mitteilt, das selbstverständlich mit den Entscheidungsträgern im *Pentagon* rückgebunden ist.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 23)

Im Ergebnis seien die Entscheidungen „komplette Willkür“. Es gebe keine Voraussetzungen dafür, die Leute in Guantánamo festzuhalten. Daher gebe es auch keine Voraussetzungen für ihre Freilassung. Das Verfahren vor dem *ARB* sei nichts als der Versuch, den Entscheidungen des *Pentagon* einen „rechtsstaatlichen Anstrich“ zu geben.

(4) Detainee Treatment Act

Durch das sogenannte *Detainee Treatment Act* vom 30. Dezember 2005 sprach der US-Kongress per Gesetz den Gefangenen in Guantánamo das Recht auf *habeas corpus*-Verfahren ab. Das ursprünglich von Senator *Mc-*

Cain initiierte Gesetz sollte zunächst nur Gefangene vor inhumaner Behandlung schützen. Mit dem *Graham-Levin-Amendment* ist in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen worden, nach der verboten wurde, die Entscheidungen der Militärkommissionen des Verteidigungsministeriums gerichtlich überprüfen zu lassen. In seiner Entscheidung vom 12. Juni 2008 hat der *Supreme Court* im Fall *Boumediene v. Bush* erklärt, das Gesetz begrenze in verfassungswidriger Weise den Rechtsweg von Gefangenen.

(5) Military Commissions Act vom Oktober 2006

Im Juni 2006 erklärte das amerikanische Oberste Bundesgericht in seiner Entscheidung *Hamdan v. Rumsfeld* die Errichtung von *CSRTs* aufgrund präsidientlicher Verordnung für rechtswidrig. Per Präsidialverordnung könne der Präsident nicht Militärkommissionen anstelle ordentlicher Gerichte einsetzen. Die Einsetzung solcher Militärkommissionen bedürfte der Zustimmung des Kongresses. Außerdem sei der gemeinsame Artikel 3 der *Genfer Abkommen* anzuwenden. Daraufhin verabschiedete der Kongress im Oktober 2006 – kurz vor der Neuwahl des Kongresses – den *Military Commissions Act*, um die Tribunale auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Versuche des im November 2006 neu gewählten Kongresses, das Gesetz wieder aufzuheben und damit die Tribunale abzuschaffen, scheiterten am Veto des Präsidenten.

Nach Einschätzung des Zeugen *Bernhard Docke* stellt der *Military Commissions Act* den Versuch dar, den Gefangenen auch rückwirkend die Klagerechte zu nehmen und die anhängigen *habeas-corpus*-Verfahren damit zum Einsturz zu bringen. Nach Inkrafttreten des *Military Commissions Act* könne ein Gefangener die US-Regierung nicht für die Dauer und die Art der Behandlung in Guantánamo in Regress nehmen. Falls dieses Gesetz vor dem *Supreme Court* Bestand haben sollte, bedeute dies, dass Schadenersatzansprüche in den USA per Gesetz ausgeschlossen seien.

eee) Freilassungen und Überstellungen

Die ersten Freilassungen aus Guantánamo erfolgten nach Angaben des Zeugen *Uhrlau*, laut Internetrecherchen des *BND* aus 2007, am 26. Oktober 2002. Es seien vier ältere Afghanen nach Afghanistan zurückgeschickt worden. Im Jahre 2003 seien mehrere Pakistanis, Afghanen und zwei Türken in ihre Heimat entlassen worden. Erstmals im Jahr 2004 sei ein Gefangener, ein Iraner, nicht in sein Heimatland, sondern in einen Drittstaat überstellt worden.

Im Januar 2004 wurden drei Kinder im Alter von 13 bis 15 Jahren entlassen und nach Afghanistan zurückgeschickt. Im März 2004 wurden 23 Gefangene nach Afghanistan, fünf ins Vereinigte Königreich und drei nach Pakistan entlassen. Im Juli 2004 wurden vier Gefangene nach Frankreich gebracht, die dort bis März 2005 weiter gefangen gehalten und anschließend freigelassen wurden. Zwei Russen wurden 2004 nach Russland überstellt, die dort unter dem Vorwurf, Anschläge in Russland vorzubereiten, bis zu ihrer Freilassung im August 2005

inhaftiert wurden. Vier weitere Briten wurden im Januar 2005 entlassen. Fünf Uiguren wurden im Mai 2006 in ein Flüchtlingslager nach Albanien verbracht. Im August 2006 wurde *Murat Kurnaz* nach Deutschland entlassen. Im Dezember 2006 wurden sieben Gefangene nach Afghanistan, fünf in den Jemen, drei nach Kasachstan, einer nach Libyen, einer nach Bangladesch und 16 nach Saudi Arabien überstellt.

Seit dem Jahr 2005 gab es nach den Angaben des Zeugen *Uhrlau* Bemühungen, Gefangene in ihre Heimatländer mit der Maßgabe zurückzuführen, dass ihre Rückkehr auf Kriegsschauplätze im Irak oder in Afghanistan verhindert wird. Dazu hätten die Vereinigten Staaten mit 13 Staaten Rückführungsverhandlungen geführt. Zu den Rückführungsverhandlungen vergleiche auch Dokument Nummer 84.

Insgesamt sollen nach Presseberichten von 779 Guantánamo-Gefangenen aus 49 Ländern bereits 533 ohne Anklage freigelassen worden sein, fünf sind in Gefangenschaft verstorben. Derzeit werden in Guantánamo noch 241 Personen gefangen gehalten (Stand 6. März 2009).

Transfers im Jahr 2002		
Monat	Zielland	Zahl
September	Afghanistan	1
Oktober	Afghanistan	3
	Pakistan	1
	<i>Summe</i>	4
<i>Insgesamt 2002</i>		5
Transfers im Jahr 2003		
Monat	Zielland	Zahl
März	Afghanistan	18
Mai	Afghanistan	10
	Saudi-Arabien	5
	Pakistan	3
	<i>Summe</i>	18
Juli	Afghanistan	15
	Pakistan	11
	Marokko	1
	<i>Summe</i>	27
November	Afghanistan	10
	Pakistan	6
	Türkei	2
	Bosnien-Herzegowina	1
	Unbekannt	4
	<i>Summe</i>	23
<i>Insgesamt 2003</i>		86

Quelle: New York Times

bb) Murat Kurnaz' Ankunft in Guantánamo

Um den 2. Februar 2002 kam *Murat Kurnaz* nach Guantánamo (zum Transport von Kandahar nach Guantánamo, siehe oben: b)ee), S. 126 f.). Seine Ankunft in der Bucht hat er vor den Ausschuss wie folgt geschildert: Nach der Landung hätten die Gefangenen etwas laufen und sich dann hinknien müssen. Irgendwann seien die Augenbinden, die sie den ganzen Flug übertragen mussten, abgenommen und Fotos gemacht worden. Danach seien sie in einen Bus eingestiegen. Unterwegs – im Bus – seien sie die ganze Zeit geschlagen worden. Der Bus sei in ein Schiff gefahren. Nachdem der Bus das Schiff wieder verlassen habe, seien die Gefangenen ausgestiegen und in Zelte gebracht worden. Dort habe sie eine Ärztin untersucht. Es habe eine erkennungsdienstliche Behandlung stattgefunden. Den Gefangenen seien Speichelproben entnommen, Haare ausgezupft, Fingerabdrücke abgenommen und sie seien gewogen und gemessen worden.

cc) Gefangenschaft in Camp X-Ray

Zunächst wurde *Murat Kurnaz* in dem ersten auf dem Marinestützpunkt errichteten provisorischen Lager, dem sogenannten Camp X-Ray (siehe oben: aa)bbb), S. 128) untergebracht.

Die Aufenthaltsbedingungen im Lager hat er als Zeuge vor dem Ausschuss wie folgt dargestellt: Die Maschendrahtkäfige seien nebeneinander festgeschweißt, jeweils fünf in einer Reihe und doppelt. Nachts durften die Gefangenen zwar schlafen, jedoch nur die Beine mit der Decke zudecken. Alle paar Stunden mussten sie aufstehen, um ihre Nummern aufzusagen. Es habe auch Durchsuchungen in den Käfigen gegeben. Jeder konnte drankommen. Manchmal sei er zweimal in der Nacht durchsucht worden. Sie hätten keine Toiletten gehabt und mussten Eimer, die in jedem Käfig standen, benutzen. Ungefähr einmal in der Woche hätten sie für jeweils ca. zwei bis drei Minuten duschen können. Jedoch sei die Wassermenge viel zu gering gewesen, als dass man sich richtig hätte waschen können. Die Zeit habe er damit verbracht, den Koran auf Englisch zu lesen. Später habe er dann auch eine türkische Version bekommen. Unterhalten mit den Mitgefangenen durfte man sich nicht. Sie hätten es trotzdem heimlich getan.

dd) Verhöre und Misshandlungen

Murat Kurnaz wurde während seiner Gefangenschaft sehr oft verhört. Das hat nicht nur *Kurnaz* dem Ausschuss berichtet. Den deutschen Befragern wurde dies von amerikanischer Seite bestätigt.

Für die Befragungen gab es keinen erkennbaren Rhythmus. Es gab Wochen ohne Befragungen. Manchmal sei er mehrmals an einem Tag vernommen worden. „Man wird einfach dagelassen, und es kommen unterschiedliche Leute, die einen verhören, und wenn sie müde sind, gehen sie und es kommen die Nächsten. Man bleibt also einfach im Verhörraum. Ein Verhör kann auch bis zu drei Tagen dauern, das habe ich auch erlebt.“ Laut *Kurnaz* fanden die

Vernehmungen in Holzhütten und sowohl tags als auch nachts statt. Es sei auch vorgekommen, dass ein Gefangener mehrfach am Tag oder sogar 24 Stunden am Stück verhört worden sei.

Vorgeworfen wurde ihm, er sei ein *Taliban* und habe Kontakt zu *al-Qaida*. Nach eigener Darstellung wurde *Kurnaz* von den amerikanischen Befragern mit Kenntnissen konfrontiert, die sie nur aus Deutschland haben konnten. Daher sei er sich sicher, dass diese Informationen von deutschen Behörden weitergeleitet worden seien: „Sie wussten zum Beispiel von meinem Handy, das ich kurz vor meiner Reise an einen Freund weiterverkauft habe. Oder sie wussten von einem Elektronikladen und was ich dort ein paar Tage vor meiner Reise eingekauft habe.“

Während seiner gesamten Gefangenschaft sei er über die Uhrzeit im Unklaren gelassen worden. „Wir durften nie eine Uhr besitzen oder nach einer Uhrzeit bzw. dem Datum fragen. Wir haben auch nie Kalender gesehen.“ Die Gefangenen seien von jeder Information über die Außenwelt abgeschnitten gewesen. Es habe keinerlei Zugang zu Zeitungen gegeben. Man habe sich nicht einmal nach Nachrichten erkundigen dürfen.

Im *Camp X-Ray* sei es vorgekommen, dass die Gefangenen in Isolationszellen entweder mit Kälte, d. h. mit kalt eingestellten Klimaanlage, oder mit Sauerstoffentzug gefoltert wurden. Aufgrund des Sauerstoffentzuges sei er ein paar Mal ohnmächtig geworden. „Man kann es sehr kalt aufdrehen oder auch sehr heiß machen. Indem man es ganz abstellt, da es keine Fenster gibt oder keine Öffnungen, da fällt man in Ohnmacht wegen Luftlosigkeit.“ Er sei öfter in Isolationszellen gewesen. Einmal sei er darin einen ganzen Monat lang mit Kälte bestraft worden. Geschlagen worden seien die Gefangenen ebenfalls (Protokoll-Nummer 28, S. 60 f.). Nach Angaben von Rechtsanwalt *Azmy* wurden die Zellen der Gefangenen 24 Stunden am Tag beleuchtet und große Ventilatoren angebracht, sodass die Gefangenen nicht schlafen konnten. Es seien provokant gekleidete Frauen in die Zellen geführt worden, von denen sich die Gefangenen beschimpfen lassen mussten. Als *Kurnaz* sich das nicht gefallen ließ, habe ihn das Rollkommando *Immediate Reaction Force (IRF-Team)* zusammengeschlagen. Einmal sei er für 20 Stunden an Händen und Füßen gefesselt worden; in einem anderen Fall habe er für ungefähr acht Tage kein Essen erhalten.

Zu dem *IRF-Team* hat der Zeuge ausgeführt: „Sie haben diese kugelsicheren Westen an, diese kugelsichere Kleidung an, was man auch in Demos in Deutschland sehen kann, womit die Polizei sich bekleidet, mit den Knieschützern und den großen Helmen. Sie kommen, sprühen erst mit Gas, mit K.O.-Gas. Dann kommen sie halt reingestürmt, circa sieben von denen. Sie haben ein großes Plexiglasschild. Dann springen alle auf dich, schlagen zu, fesseln dich. Man wird da gelassen. Bis zwölf Stunden ungefähr wird man so liegen gelassen. Das ist die Strafe. Das passiert im Käfig. Man muss im Käfig gefesselt bleiben. Später kommen sie, öffnen die Fesseln noch mal wieder irgendwann.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 59)

Anders als in Kandahar sei er aber in Guantánamo weder mit Elektroschocks behandelt, noch sei sein Kopf unter Wasser gehalten worden. Aus Sicht seines Anwalts *Azmy* waren die Misshandlungen und Zwangsmaßnahmen auf Guantánamo weniger gewaltsam als die in Kandahar, dafür aber systematischer und psychologischer.

Der Ausschuss hat nicht klären können, ob bei *Murat Kurnaz* äußere Anzeichen von Folter zurückgeblieben sind. *Kurnaz* ließ sich nach seiner Rückkehr ärztlich untersuchen. Nach Auskunft seines Anwalts *Docke* seien die Atteste, Befunde und Diagnose zu privat, um der Öffentlichkeit präsentiert zu werden.

ee) Kontakt mit deutschen Behördenmitarbeitern

Im Herbst 2002 konnten drei deutsche Beamte mit *Kurnaz* in Kontakt treten, die Zeugen *R.* und *D.* vom Bundesnachrichtendienst sowie der Zeugen *Dr. K.* vom Bundesamt für Verfassungsschutz. Zu dem Zweck der Befragung und ihren Ergebnissen sowie zu der Frage, ob möglicherweise die Chance bestand, *Kurnaz*‘ Freilassung zu bewirken, siehe unten: 4, S. 158.

Kurnaz hat vor dem Ausschuss bekundet, er habe sich gefreut, deutsche Beamte zu sehen. Das ist von einem der Befrager, dem Zeugen *R.*, bestätigt worden: „Er [*Kurnaz*] sagte, dass er sich, als er gehört habe, dass Deutsche kommen, um ihn zu befragen, sehr gefreut habe.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 15)

aaa) Räumlichkeiten

Die Befragungen fanden in einem Container statt. Nach Auskunft des Zeugen *R.* war alles klinisch sauber und kühl klimatisiert. In dem Befragungsraum habe ein ca. 2 Meter langer Tisch und Stühle gestanden. Der Zeuge *K.* hat erklärt, der Platz in dem Befragungscontainer sei relativ beschränkt gewesen. Nach Auskunft von *R.* saßen alle Befrager nebeneinander auf der einen Seite des Tisches. Ein ebenfalls anwesender amerikanischer Kollege hätte rechts außen neben ihm gesessen, sei aber nicht die ganze Zeit mit dabei gewesen und habe bei der Befragung keine Rolle gespielt.

bbb) Äußerer Ablauf der Befragung

Kurnaz wurde von zwei Militärpolizisten in Ketten gefesselt in den Verhörraum geführt. Er trug einen orangefarbenen Overall. Zunächst wurde er mit Ketten am Boden festgemacht, seine Handfesseln wurden geöffnet. Laut Aussage des Zeugen *R.* geschah das Öffnen der Handfesseln auf Bitten der deutschen Befrager. Das sei ohne Probleme geschehen. Von deutscher Seite sei vorgeschlagen worden, ihm auch die Fußfesseln abzunehmen. Dies sei unter Hinweis auf amerikanischen Sicherheitsvorschriften abgelehnt worden.

Die Befrager erklärten gegenüber *Kurnaz*, dass sie aus Deutschland, von einer deutschen Behörde kämen und ihm Fragen stellen wollten. Laut *Dr. K.* brachten die Beamten zum Ausdruck, dass sie von einer „befragenden“

Institution seien und es an ihm liege, ob er mit ihnen rede. Der Zeuge *R.* hat dazu ausgesagt: „Wir haben zunächst festgestellt, ob er uns versteht. Wir haben ihm gesagt, dass wir aus Deutschland kämen, und ihn gefragt, ob er mit uns sprechen möchte. Er hat dann geäußert, dass er das gerne tun wolle, dass er schon auf uns gewartet habe oder dass er sich gewundert habe, warum es so lange dauert, bis jemand aus Deutschland käme.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 77) Nach *Kurnaz*‘ Darstellung wollten sie von ihm alles wissen, er sollte seinen Lebenslauf erzählen, von seiner Kindheit bis zu seiner Reise. Nachdem er seine Lebensgeschichte erzählt habe, hätten die Befrager ihn eine Weile allein gelassen. Danach seien zwei der Befrager wieder in den Verhörraum reingekommen und hätten ihm eine Reihe von Fragen gestellt, die er nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten sollte, ohne lange zu zögern. *Dr. K.* hat ausgesagt: „Wir haben ihm an beiden Tagen vor und während der Befragung zu vermitteln versucht oder wir haben ihm erklärt, dass es wichtig sei, die Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten, da dies für seine Freilassung hilfreich sein könnte. Würde er uns Sachverhalte verschweigen oder nicht wahrheitsgemäß berichten, dann müsse er damit rechnen, dass dies zu seinen Lasten ausgelegt würde und dass die Amerikaner sicherlich noch weniger Grund hätten, ihn freizulassen. Das haben wir ihm gesagt.“ Ihm sei aber nicht vermittelt worden, dass sie, die Deutschen, darauf Einfluss hätten, ob er freikomme oder nicht. (Protokoll-Nummer 30, S. 80)

Die Befragung erstreckte sich über zwei Tage. Am ersten Tag dauerte die Befragung von morgens bis abends. Der Zeuge *Dr. K.* hat berichtet, sie hätten am ersten Tag zwischen 9 Uhr und 10 Uhr morgens mit der Befragung begonnen. Zwischendurch hätte man eine Mittagspause gemacht. Laut *Dr. K.* habe man nach der Pause mit *Kurnaz* bis in den frühen Abend hinein gesprochen. Am zweiten Tag hätten sie wieder morgens begonnen. Es sei ebenfalls eine Pause gemacht worden und gegen 14:15 Uhr sei die Befragung beendet gewesen.

Die Befrager wechselten sich regelmäßig ab. Der Zeuge *D.* hat bekundet, wegen der räumlichen Enge hätten sie sich darauf geeinigt, dass nach Möglichkeit nicht immer vier Personen im Container präsent seien. In der Regel seien sie zu zweit gewesen und der amerikanische Kollege habe sich – wenn er anwesend war – nur gelegentlich beteiligt. Von deutscher Seite seien am ersten Tag immer mindestens zwei anwesend gewesen. Er selbst sei auch nicht die ganze Zeit im Befragungsraum, sondern zeitweilig in dem vorgelagerten Raum gewesen. Am zweiten Tag, dem 24. September 2002, sei das Befragerteam geteilt worden. *D.* und der amerikanische Kollege seien bei Herrn *Kurnaz* geblieben. *Dr. K.* und *R.* hätten nachmittags für etwa ein bis zwei Stunden eine zweite Person befragt.

Zu den Fragen und den wesentlichen Ergebnissen der Befragungen siehe unten: dd), S. 166.

ccc) Hinweise auf Misshandlung und Folter

Fraglich war, ob *Murat Kurnaz* seinen deutschen Befragern von den Misshandlungen im Lager berichtet hat.

Kurnaz selbst behauptet, er habe den Befragern von den Haftbedingungen und der Folter berichtet und mitgeteilt, dass sein Arm schmerze. Die Befrager hätten sich dafür nicht interessiert. Sie hätten ihn unterbrochen und ihm andere Fragen gestellt. Einer der Befrager habe sich Notizen gemacht. Ob die Befrager nach seinem Zustand fragten, hat der Zeuge nicht mehr präzise erinnern können: „Am zweiten Tag haben sie mich wahrscheinlich gefragt, wie es mir geht. Da bin ich mir nicht ganz sicher. Kann sein, dass sie mich gefragt haben. [...] Kann sein. Wenn, dann haben sie mich am zweiten Tag wahrscheinlich gefragt; sie meinten damit, ob ich fit bin für das Interview, und dass ich denen gesagt habe, dass es mir gut geht, dass ich bereit wäre.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 85)

Nach eigener Darstellung erzählte *Kurnaz* den deutschen Befragern nichts über Misshandlungen durch Angehörige des *KSK*. Er habe befürchtet, wenn er dies erzähle, würden sich einige in Deutschland dafür einsetzen, dass er nicht freikomme. Deswegen habe er lieber geschwiegen.

Der Zeuge *R.* hat dagegen ausgesagt, man habe Herrn *Kurnaz* zu Beginn gefragt, ob es ihm gut gehe. *Kurnaz* habe geantwortet, es gehe ihm den Umständen entsprechend gut. Ihnen gegenüber habe *Kurnaz* nie erwähnt, dass er permanent gefoltert worden sei. Wenn er sich über eine brutale Behandlung von den Amerikanern beklagt hätte, dann wäre es ihm in Erinnerung geblieben. Man habe auch nichts erkennen können, was auf körperliche Misshandlung hingedeutet hätte: „Davon ist mir nichts innerlich. Ich denke allerdings, wenn er sich zutiefst beklagt hätte über eine vielleicht brutale Behandlung von amerikanischer Seite, dann wäre es mir normalerweise auch noch in Erinnerung. Aber dazu kann ich leider nichts sagen.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 15) Auch der Zeuge *Dr. K.* hat angegeben, ihm seien bei *Kurnaz* keine Spuren von Misshandlungen aufgefallen. Wenn dem so gewesen wäre, hätte man die Befragung selbstverständlich abgebrochen. *Kurnaz* habe nicht davon erzählt, dass er geschlagen worden sei: „Ich gehe davon aus. Das hätte ich auf jeden Fall dokumentiert. Die Amerikaner hätten uns vor Beginn der Befragung zu den Rahmenbedingungen gesagt, wir hätten in zeitlicher Hinsicht unbeschränkten Zugang zu *Kurnaz*, wir hätten da keinerlei Beschränkung; es sei uns allerdings strikt verboten, irgendwelche Formen von Gewalt anzuwenden. Man hat uns darüber hinaus gesagt, dass auch Bewacher, Soldaten, schon aus diesem Grund abgelöst worden seien. Das waren die Aussagen. Hätte *Kurnaz* eine solche Äußerung getroffen, dann wäre der Widerspruch zum damaligen Zeitpunkt sehr deutlich geworden.“ *Kurnaz* habe allerdings erläutert, dass es ihm nicht gut ginge, dass er unter der Hitze leide, dass es sehr eintönig sei, dass es ihm an der Möglichkeit ermangeln würde, Sport zu treiben und dass das Essen nicht seinen Anforderungen genüge (Protokoll-Nummer 30, S. 78, 80, 93). Auch der Zeuge *D.* hat erklärt, Herr *Kurnaz* habe nicht berichtet, gefoltert worden zu sein. Er habe erklärt, ihm gehe es „den Umständen entsprechend gut“; das sei glaubwürdig gewesen. (Protokoll-Nummer 30, S. 145)

Demgegenüber hat *Kurnaz* ausgesagt, er habe den Befragern von den Haftbedingungen und der Folter berichtet und mitgeteilt, dass sein Arm schmerze. Die Befrager hätten sich dafür nicht interessiert. Sie hätten ihn unterbrochen und ihm andere Fragen gestellt. Einer der Befrager habe sich Notizen gemacht. Ob die Befrager nach seinem Zustand fragten, hat der Zeuge nicht mehr präzise erinnern können: „Am zweiten Tag haben sie mich wahrscheinlich gefragt, wie es mir geht. Da bin ich mir nicht ganz sicher. Kann sein, dass sie mich gefragt haben. [...] Kann sein. Wenn, dann haben sie mich am zweiten Tag wahrscheinlich gefragt; sie meinten damit, ob ich fit bin für das Interview, und dass ich denen gesagt habe, dass es mir gut geht, dass ich bereit wäre.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 85)

Kurnaz hat weiter bekundet, er habe dem deutschen Besuch auch Fragen gestellt. Als erstes habe er gefragt, „ob sie einen Brief von meiner Mutter oder von meinem Vater mitgebracht haben. Sie haben mir gesagt, sie hätten keine Informationen über meine Familie und dafür seien sie nicht da.“ Er habe wissen wollen, ob er einen Anwalt bekomme und ob er jetzt freikomme. Die deutschen Befrager hätten geantwortet, dies hätten die Amerikaner zu entscheiden. Aber sie würden das Ergebnis der Befragung an die Amerikaner weitergeben. Dass für die Befrager die fehlende anwaltliche Vertretung nicht relevant war, hat der Zeuge *R.* so begründet: „Das war – Entschuldigung, ich muss das so sagen – nicht Thema der Befragung und des Auftrages, den wir hatten.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 65) Laut *Kurnaz* hätten sie ihm auch nicht sagen können, wie lange das alles dauern werde. Trotzdem hegte er nach der Befragung die Hoffnung, endlich freigelassen zu werden.

ddd) Deutsche Bitte um Zusammenarbeit

Nach Darstellung von *Kurnaz* wurde er von den Deutschen gefragt, ob er bereit wäre, mit ihnen zusammenzuarbeiten. Er habe gedacht, dass sei eine Möglichkeit frei zu kommen und habe zugestimmt. Seinem späteren amerikanischen Anwalt *Azmy* erzählte *Kurnaz*, ihm seien auf einem Laptop Bilder von Personen und Orten gezeigt worden, die er identifizieren solle.

eee) Zweiter Besuch aus Deutschland im Jahre 2004?

Murat Kurnaz hat angegeben, er sei im Frühjahr 2004 erneut von einem Deutschen besucht worden. „Es ist in demselben Jahr gewesen, dass ich Besuch von Außen bekomme, halt von meinem Anwalt aus Amerika. Daher weiß ich noch ganz genau, dass das zwischen Ende März und Anfang April gewesen ist. Höchstwahrscheinlich ist das Ende März gewesen.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 64) *Kurnaz* erinnerte sich an eine Motorradzeitschrift, die der Mann auf den Tisch gelegt habe. Bei einer Vorlage der Lichtbilder der drei Befrager hat *Kurnaz* zwei wiedererkannt, bei dem dritten hat er sich nicht erinnern können. Derjenige der ihn 2004 ein zweites Mal besucht haben soll, sei bei den Bildern nicht dabei.

Von Vertretern der deutschen Regierung ist ein zweiter Besuch eines deutschen Behördenmitarbeiters ausgeschlossen worden. Auch die Befrager selbst haben vor dem Ausschuss bekundet, kein zweites Mal in Guantánamo gewesen zu sein. Zweifel an deren Glaubwürdigkeit bestehen nicht. Es kann daher wohl davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Besucher im Jahre 2004 nicht um einen deutschen Beamten, sondern um den US-Nachrichtendienst-Mitarbeiter aus Berlin handelte, der schon die erste Reise begleitet hatte.

ff) Besuch von Vertretern der Republik Türkei

Nach Angaben von *Kurnaz* wurde er im Jahr 2002 auch von türkischen Beamten besucht und vernommen. Die Befragung habe zwei Tage gedauert. Besonders interessiert habe die Befrager, ob er Leute aus der Türkei kenne und was er über die türkischen Gefangenen in Guantánamo wisse. Ihm sei vorgehalten worden, es sei bekannt, dass er sehr viele Freunde bei der Polizei in Deutschland habe. Nach Aussage des *Murat Kurnaz* sollen ihm die Befrager unterstellt haben, dass er ein Spion sei. Aber es seien auch viele persönliche Fragen gestellt worden. Über eine Freilassung hätten die türkischen Befrager nicht sprechen wollen. Sie hätten angegeben, nichts damit zu tun zu haben, da die Amerikaner dies entscheiden würden.

gg) Besuch des Roten Kreuzes

Als einzige humanitäre Nichtregierungsorganisation durfte das Internationale Komitee des Roten Kreuzes das Lager auf Guantánamo von Anfang an besuchen. Nach eigenen Angaben kontrollierte es, ob die Gefangenen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht gehalten und behandelt wurden, und half, den Gefangenen in Kontakt zu ihren Familien zu bleiben.

Der Zeuge *Kurnaz* hat das bestätigt. Das *Rote Kreuz* habe die Gefangenen in Guantánamo besucht, um ihnen Briefe oder Postkarten von ihren Familien zu überbringen. Diese seien zunächst vier bis sechs Monate gesammelt und dann verteilt worden. Einen der Mitarbeiter des *Roten Kreuzes* habe er bereits aus Kandahar gekannt, der sich dort als Deutscher vorgestellt habe. In Guantánamo habe er ihn öfter gesehen. Schließlich habe dieser auch seinen Namen gekannt und ihn jedes Mal, wenn sie sich begegnet seien, angesprochen und begrüßt. Der *Rot-Kreuz*-Mitarbeiter habe Fragen über das Lager an sich und über Folter gestellt. Als ihm klar geworden sei, dass der Mitarbeiter ihm auch nicht helfen könne, habe er ihn nur noch begrüßt und sich nicht mehr mit ihm unterhalten. Bei einem Besuch habe *Kurnaz* ihm eine Postkarte an seine Familie mitgegeben. In der Postkarte habe gestanden, dass er am Leben und in amerikanischer Haft sei. Diese Postkarte sei zu Hause bei seiner Familie auch angekommen.

hh) Einstufung als feindlicher Kämpfer durch das CSRT

Dreiunddreißig Monate nach seiner Gefangennahme, am 30. September 2004, wurde *Kurnaz* zur Prüfung, ob er ein

so genannter feindlicher Kämpfer sei, vor das kurz davor eingerichtete *Combatant Status Review Tribunal (CSRT)* gebracht (siehe oben: aa)ddd(2), S. 129). In dem Verfahren war ihm der Beistand durch einen Rechtsanwalt verwehrt. Dafür erhielt er einen „Personal Representative“, einen militärischen Beistand. Gegen ihn vorgebrachte Beweismittel durfte *Kurnaz* nicht einsehen, da diese eingestuft waren.

Ihm wurde vorgehalten, sein Freund *Selçuk Bilgin*, sei eingebunden in einen Selbstmordanschlag. Eine Person mit der Bezeichnung „Recorder“ trug vor, *Bilgin* sei „wahrscheinlich der *Elalanutus* suicide bomber“. Hintergrund war der Selbstmordanschlag vom 15. November 2003 – also fast zwei Jahre nach *Kurnaz*‘ Gefangennahme – auf die *Neve Shalom Synagoge* in Beyolu, Istanbul, den ein 22-jähriger namens *Gökhan Elaltunta* verübte und dabei umkam. Das Attentat stand im Zusammenhang mit drei weiteren Anschlägen auf die *Beit Israel Synagoge* in ili, die britische *HSBC*-Bank und auf das britische Generalkonsulat in Istanbul. *Kurnaz* wusste bei dem Verhör weder von dem Anschlag, noch konnte er wissen, dass *Bilgin* lebt und sich in Bremen befindet, ohne jemals beschuldigt worden zu sein, ein Selbstmordattentat geplant oder vorbereitet zu haben. Laut des zusammenfassenden Vernehmungsprotokolls fragte er hilflos: „Wo ist der Sprengstoff? Wo sind die Bomben?“ Der „Recorder“ wandte sich an den Vorsitzenden des Tribunals und sagte, er könne nicht antworten, da der Sachverhalt eingestuft sei. *Kurnaz* dachte nun, er sei auf Guantánamo, weil sich sein Freund *Selçuk* in die Luft gesprengt habe. Er flehte seine Vernehmer an, seine Religion sei friedlich. Niemand habe das Recht, einen anderen zu töten, nur weil der nicht bete. Wenn er ein Terrorist wäre, hätte er nicht nach Pakistan gehen müssen. Hätte er Leute umbringen wollen, die nicht beten, hätte er mit seinen Eltern anfangen können. Er habe bisher Terrorismus nicht unterstützt und werde es niemals tun. (Dokument Nummer 70).

Warum *Bilgin* überhaupt mit dem wahren Attentäter verwechselt wurde, ist nicht bekannt geworden. Als das Bundeskriminalamt davon aus der Presse erfuhr, teilte es dem *FBI* umgehend mit, dass es sich um eine Verwechslung handelte (Einzelheiten siehe unten: a)gg), S. 156).

Als zweites wurde ihm vorgeworfen, er stehe der Missionsbewegung *Jama‘at al Tablighi* nahe, von der er Unterkunft und Verpflegung entgegen genommen habe. Dies sei eine terroristische Gruppe. Seinen Kontakt zu den *Tablighi* bestritt er nicht. Dass die *Tablighi* Terrorismus unterstützten, habe er nicht gewusst. Die Muslime, die er in Deutschland getroffen habe, seien friedliche Leute. Über terroristische Handlungen oder deren Unterstützung hätten die nie gesprochen. Er schilderte, warum er unbedingt nach Pakistan reisen wollte und was er dort erlebte: Seinen Versuch, von der Schule in Lahore aufgenommen zu werden, dass er in verschiedenen Moscheen der *Tablighi* Essen bekam und bei ihnen übernachten konnte. Er berichtete von den Umständen der Festnahme und wie er über Kandahar nach Kuba verschleppt wurde. Für den Kampf gegen den Terror zeigte er Verständnis. „Viele Amerikaner starben bei den Anschlägen vom 11. Septem-

ber. Ich sehe ein, dass die Amerikaner versuchen, den Terrorismus zu stoppen. Das ist nobel. Alle Länder sollten das tun.“ (Dokument Nummer 70)

Am Ende der Erklärung von *Kurnaz* fragte der Vorsitzende des Tribunals den „Personal Representative“, *Kurnaz*‘ Beistand, ob er irgendwelche Fragen habe. Der verneinte.

Dafür wollte der „Recorder“ neben anderen Details nochmals wissen, ob der seit Anfang 2002 in Guantánamo von der Außenwelt abgeschnittene *Kurnaz* tatsächlich nicht wusste, dass sein Freund *Selçuk Bilgin* ein Terrorist war oder mit dem Selbstmordanschlag von 2003 zu tun hatte. Besonders interessierte er sich dafür, welche Leistungen, Essen bzw. freie Übernachtung, *Kurnaz* von den *Tablighi* erhielt. (Dokument Nummer 70)

Kurnaz wurde aufgefordert, dem Tribunal Beweise vorzulegen. Da er weder Kontakt nach draußen noch Zugang zu Informationen von außerhalb des Lagers hatte, konnte er den Vorwürfen nichts entgegen (Dokument Nummer 85).

Nach der Zeugenaussage des amerikanischen Anwalts *Baher Azmy* heißt es in dem Memorandum der *Criminal Information Task Force (CITF)*, der Ermittlungsgruppe des US-Verteidigungsministeriums, vom 30. September 2002, es gäbe „keinerlei Beweise“, dass der Gefangene „Beziehungen zu *al-Qaida* unterhalte oder irgendeine spezifische Bedrohung für die USA darstelle“. Deutschland bestätige, dass *Kurnaz* keinerlei Verbindungen zu einer *al-Qaida*-Zelle in Deutschland habe. Dies wird durch Urkunden bestätigt. In einem Memorandum, des *CITF*-Kommandeurs *Brittain P. Mallow* vom 19. Mai 2003 an das Verteidigungsministerium heißt es: „Es gibt keinen Hinweis dafür, dass *Kurnaz* in direktem Kontakt zu *Taliban*-Anwerbern stand.“ Das *CITF* habe „keine Kenntnis eines Beweises dafür, dass *Kurnaz* Mitglied von *al-Qaida* war oder ist“ oder „bewusst Personen geschützt hat, die *al-Qaida*-Mitglieder sind oder Unterstützung geleistet oder verabredet haben, gegen die USA, seine Bürger oder seine Interessen terroristische Handlungen zu begehen.“ (Dokument Nummer 86, S. 51) *Azmy* hat bekundet, er habe diese vertraulichen Unterlagen erst später in dem Verfahren vor dem *District Court* in Washington einsehen können. *Azmy* hat auf Fragen des Ausschusses ausdrücklich bestätigt, dass er in den US-Akten keinerlei *Kurnaz* belastende deutsche Dokumente hat finden können. In Folge eines Verfahrens nach dem *Freedom of Information Act* (Informationsfreiheitsgesetz) aus dem Jahre 2007 sind diese Dokumente inzwischen freigegeben.

Noch am gleichen Tage kam das Tribunal zu dem Ergebnis, „aufgrund des Überwiegens von Beweisen“ sei *Kurnaz* richtigerweise als „enemy combatant“ eingestuft. Insbesondere stellte das Gericht fest, er sei ein Mitglied von *al-Qaida*. Für seine Entscheidung traf das Tribunal folgende Feststellungen:

1. Der Gefangene habe zugegeben, von Frankfurt über Karachi und Islamabad nach Lahore und in ein unbekanntes Dorf in der Umgebung von Peshawar gereist

zu sein und beim Versuch, zurück nach Peshawar zu reisen, verhaftet worden zu sein.

2. Auf der Zeitachse stelle sich das Verhalten wie folgt dar: Er habe sich der islamischen Missionsbewegung *Jama'at-al-Tabliq* im Juni 2001 angeschlossen. Am 11. September 2001 seien die Vereinigten Staaten angegriffen worden. Er sei am 3. Oktober nach Pakistan gereist und habe seine Reise bis zu seiner Gefangennahme fortgesetzt.
3. Der Gefangene sei ein enger Gefährte eines späteren Selbstmord-Attentäters, mit dem er geplant habe, nach Pakistan zu reisen. *Selçuk Bilgin* sei wahrscheinlich der „Elananutus“-Selbstmord-Attentäter.
4. Der Gefangene habe ausgesagt, er habe während seiner Reise in Pakistan kostenlose Verpflegung, Beherbergung und Unterricht von einer Nichtregierungsorganisation erhalten, von der bekannt sei, dass sie terroristische Akte gegen die Vereinigten Staaten unterstütze. Von dieser *NGO* sei er gefördert worden.
5. Der Gefangene habe zugegeben, dass die Schule [die er besuchte] durch diese *NGO* betrieben wurde, insbesondere durch ihren Präsidenten.

Der Gefangene habe sich entschieden, an dem Tribunal teilzunehmen. Er habe keine Zeugen benannt und nicht die Vorlage von Dokumenten verlangt. Unter Eid habe er versucht, die Gründe für seine Reise zu erklären, und habe seine *al-Qaida*-Mitgliedschaft geleugnet.

Mit Verfügung vom 15. Oktober 2004 genehmigte der Direktor des Tribunals, der Konteradmiral *J. M. McGarrah*, die Einstufung. Er erklärte, er stimme mit der Entscheidung des Tribunals überein, dass *Kurnaz* die Kriterien eines „Enemy Combatant“ erfülle. Damit sei diese Entscheidung endgültig. Der Häftling solle für die jährliche Haftprüfung durch das *Administrative Review Board* vorgehen werden (Dokument Nummer 70).

Nach dem Eindruck des Rechtsanwaltes *Azmy* ging es in dem Verfahren vor dem *Combatant Status Tribunal* weniger um den Versuch, die Wahrheit herauszufinden, als vielmehr darum, seine weitere Gefangenschaft zu begründen.

ii) Anwaltliche Betreuung

Besuch von außen bekam *Kurnaz* das erste Mal im Oktober 2004 für drei Tage von seinem amerikanischen Anwalt, *Baher Azmy*. *Kurnaz* hat vor dem Ausschuss bekundet, dass er zunächst gar nicht habe glauben wollen, dass dies ein Anwalt sei. Er habe ein weiteres Täuschungsmanöver der Lagerleitung vermutet. Erst als *Azmy* einen handschriftlichen Brief seiner Mutter vorgelegt habe, habe er angefangen, ihm zu vertrauen. Sein Anwalt *Azmy* hat sich erinnert, *Kurnaz* sei überrascht gewesen, dass auch nur irgendjemand wusste, dass es Guantánamo gibt; zwei Jahre habe er keinerlei Nachrichten aus der Außenwelt mitbekommen.

Nach eigener Darstellung besuchte *Azmy* seinen Mandanten insgesamt fünfmal: vom 9. bis 13. Oktober 2004, vom 27. bis 30. Januar 2005, vom 21. bis 24. Juli 2005, vom 16. bis 19. Februar 2006 – allerdings erfolglos – und vom 30. April bis 4. Mai 2006. Die Besuchsrechte seien sehr begrenzt gewesen. Bei seinem ersten Aufenthalt habe *Kurnaz* den Anwalt sofort gefragt, wann er denn nun endlich freikomme. Erst beim zweiten Besuch sei *Kurnaz* in der Lage gewesen, über Misshandlungen und Folter zu reden.

Besonders schwierig sei der Besuch im Sommer 2005 gewesen. *Kurnaz* wollte wissen, wann er frei komme. Der Rechtsanwalt *Azmy* habe ihm jedoch erklären müssen, dass dies im Moment schwierig sei, da ihm seine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland entzogen wurde. Er müsse im Falle einer Freilassung höchstwahrscheinlich in die Türkei ausreisen. Laut eines Vermerkes der deutschen Botschaft berichtete *Azmy* von diesem Besuch, *Kurnaz* habe zwar einen physisch stabilen Eindruck gemacht, bemerkbar sei aber auch eine zunehmende Verzweiflung wegen seiner isolierten und perspektivlosen Lage.

Als *Azmy* im Februar 2006 auf Guantánamo ankam, um *Kurnaz* zu besuchen, wurde ihm mitgeteilt, *Kurnaz* wolle ihn nicht sehen. Der Anwalt bestand darauf, dass ein Brief, den er geschrieben hatte, Herrn *Kurnaz* ausgehändigt wird. Auch am nächsten Tag wurde ihm gesagt: Nein, Herr *Kurnaz* möchte ihn nicht sehen. Sein deutscher Kollege *Docke* hat dazu als Zeuge ausgeführt: „Es gibt nur sehr wenig Flugkapazitäten nach Guantánamo; es ist sehr anstrengend, sehr teuer.“ *Azmy* habe unverrichteter Dinge wieder abreisen müssen. „Bei uns hat das natürlich sehr große Sorge ausgelöst, weil wir nicht wussten: Ist Herr *Kurnaz* jetzt möglicherweise völlig dekompenziert? Hat er die Hoffnung verloren, dass vor amerikanischen Gerichten für ihn noch was getan werden kann?“ Auch bei seinem Besuch Anfang Mai 2006 sei *Azmy* zunächst gesagt worden, *Kurnaz* wolle ihn nicht sprechen. Nach einer Beschwerde beim Lagerkommandanten habe er *Kurnaz* schließlich sprechen können. Der habe sich gefreut und gefragt: „Wie, Du bist im Februar da gewesen? Davon wusste ich ja gar nichts.“

Die Vertretung von *Kurnaz* in den USA hatte *Azmy* nach der Entscheidung des US-Supreme Courts im Fall *Rasul v. Bush* im Juni 2004 übernommen, in der entschieden wurde, auch die Gefangenen von Guantánamo hätten das Recht, amerikanische Gerichte anzurufen und *habeas corpus* einzufordern. Entstanden war der Kontakt zu *Azmy* über den Bremer Rechtsanwalt *Docke*. Bereits im Mai 2002 beauftragte in Deutschland die Mutter von *Murat Kurnaz*, Frau *Rabiye Kurnaz, Bernhard Docke* damit, sich um ihren Sohn zu kümmern. Sie hatte von der Polizei Bremen mitgeteilt bekommen, er befinde sich in Guantánamo. Als deutscher Anwalt eines Ausländers hatte er keinerlei Verfahrensrechte. Er wandte sich an amerikanische Bürgerrechtsorganisationen. Die vermittelten ihn an *Baher Azmy*. Mit diesem setzte er beim *Federal District Court* in Washington durch, dass *Azmy* im Oktober 2004 *Kurnaz* besuchen und Einsicht in die Unterlagen des *CSRT* nehmen konnte.

jj) Die Entscheidung von Judge Green vom 31. Januar 2005

Die Mutter von *Murat Kurnaz*, *Rabiye Kurnaz*, reichte am 2. Juli 2004 im Namen ihres Sohnes einen Antrag zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung bei dem US-Bundesbezirksgericht für den Bezirk von Columbia ein.

Am 31. Januar 2005 erklärte die Bundesrichterin *Joyce Hince Green* die Inhaftierung von *Kurnaz* für rechtswidrig, da sie gegen die *Genfer Konventionen* und die US-Verfassung verstoße. Es gebe keine Beweise dafür, dass *Kurnaz* gewalttätige terroristische Akte geplant oder amerikanische Interessen anzugreifen versucht habe. Entlastende Beweismittel seien vom *Combatant Status Review Tribunal* nicht berücksichtigt worden (Dokument Nummer 85).

In der mündlichen Anhörung vom 1. Dezember 2004 stellte *Green* hypothetische Fragen an die amerikanische Regierung, wer nach ihrer Auffassung als „enemy combatant“ einzustufen sei:

- eine kleine alte Dame in der Schweiz, die Schecks für eine Organisation ausstellt, von der sie annimmt, dass es sich um eine wohltätige Organisation für Waisenkinder in Afghanistan handelt, die tatsächlich aber eine Tarnorganisation zur Finanzierung von *al-Qaida* ist;
- eine Person, die einem Sohn eines Mitgliedes von *al-Qaida* Englisch beibringt;
- ein Journalist, der den Aufenthaltsort von *Usama bin Laden* kennt, sich aber aus Quellenschutz weigert, diesen preiszugeben.

Die US-Regierung bestätigte, dass all diese Personen nach ihrer Auffassung als „enemy combatant“ eingestuft werden können, was eine Inhaftierung in Guantánamo rechtfertige.

In ihrer Entscheidung vom 31. Januar 2005 zur Zulässigkeit von Klagen von Guantánamo-Gefangenen vor US-Gerichten stellte Bundesrichterin *Green* fest: (Dokument Nummer 85)

„Das Gericht befindet, [...] dass das von der Regierung in Kraft gesetzte Verfahren um den Status der Kläger als „enemy combatant“ zu bestimmen, was Haft auf unbestimmte Zeit nach sich ziehen kann, durch die Verfassung garantierte rechtsstaatliche Grundsätze verletzt. Das Gericht befindet auch, dass zumindest einige der Kläger gültige Rechtsansprüche gestützt auf die *Dritte Genfer Konvention* geltend gemacht haben.

Alle Personen, die in Guantánamo inhaftiert wurden, sind von der Regierung als „enemy combatant“ eingestuft worden. Nach dem Standpunkt der Regierung kann eine Person, die ordnungsgemäß so eingestuft wurde, bis auf weiteres und bis zum Abschluss von Amerikas Krieg gegen den Terror festgehalten werden, oder bis in einem Einzelverfahren festgestellt wird, dass die entsprechende Person nicht länger eine Gefahr für die Vereinigten Staaten oder ihre Verbündeten darstellt.

1. Alle Fälle vor diesem Gericht weisen allgemeine Mängel auf: Den Häftlingen wurde der Zugang zu Beweismaterial verweigert, auf die sich das *CSRT* bei der Einstufung als „enemy combatant“ stützte, außerdem wurde rechtsanwaltlicher Beistand verweigert. [...]
2. Spezifische Mängel, die in einzelnen Fällen auftreten können: Abstützung auf Aussagen, die wahrscheinlich durch Folter oder andere Zwangsmassnahmen erreicht wurden, sowie eine zu vage und übermäßig breite Definition des Begriffes „enemy combatant“. [...]

Nach Auskunft von *Azmy* betraf ihre Entscheidung alle 65 ihr vorliegenden Fälle von Inhaftierten. „Sie hat [...] eine rechtlich gültige Entscheidung getroffen über die Qualität des Beweismaterials und die Zulässigkeit. Und das wäre für jeden anderen Gerichtshof verbindlich gewesen. Sie hat keine Entscheidung zu einem spezifischen Fall getroffen.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 137)

Die US-Regierung legte gegen diese Entscheidung Rechtsmittel ein. Daher konnte nach übereinstimmender Aussage der Anwälte *Azmy* und *Docke* kein Haftentlassungsantrag gestellt werden.

Azmy hat bekundet: „Wenn es keine Berufung gegen diese Entscheidung gegeben hätte, dann wäre der nächste rechtliche Schritt für uns ganz klar gewesen. [...] Wir hätten Rechtsmittel eingelegt, auch bei ihr oder bei dem nächsten Richter, der diesen Fall verhandelt hätte. Und wir hätten dann gesagt: Eine andere Richterin hat gesagt, diese Beweismittel reichen rechtlich nicht aus; die Regierung kann keine weiteren rechtlich zulässigen Beweismittel zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen den Beklagten vorlegen. Deshalb muss per Gesetz dieser Mensch freigelassen werden. Der Richter, der dann diesen Fall verhandelt hätte, hätte meiner Ansicht nach seine Freilassung angeordnet. Aber leider waren wir nicht in der Lage, diese Schritte durchzuführen, weil eben eine Berufung vorlag. Aber selbst dann [...] hätte die Regierung dagegen wieder Berufung eingelegt. Das Ganze hätte sich noch weiter verzögert. Die Regierung kämpft hier doch sehr stark und bekämpft alle rechtlichen Schritte, die unternommen werden. Ich glaube, die besten Prozesse, um etwas zu erreichen, sind die diplomatischen.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 137)

kk) Falsche Freilassungsankündigung

Aus Sicht der Anwälte von *Kurnaz* war nach der Entscheidung der Bundesrichterin *Green* im Januar 2005 seine Freilassung wegen offensichtlicher Unschuld überfällig. Sie rechneten jederzeit damit. Von anderen Freilassungen wussten sie, dass diese teilweise chaotisch und ohne vorherige Unterrichtung der Anwälte erfolgte. Im März 2005 hieß es in türkischen Zeitungen, *Kurnaz* werde in die Türkei entlassen und befinde sich bereits auf dem Luftwaffenstützpunkt Adana. Die Großeltern von *Kurnaz* bekamen Besuch von einem Polizeioffizier, der ihnen mitteilte, *Kurnaz* werde freigelassen und zu ihnen ziehen. Daraufhin reiste *Kurnaz*‘ Mutter *Rabiye* mit den Anwälten *Docke* und *Azmy* sofort nach Istanbul. Erst

nach ihrer Ankunft erfuhren sie, dass die Freilassung nicht stattfinde.

II) Haftprüfung durch das Administrative Review Board

Zweimal während seiner viereinhalbjährigen Gefangenschaft wurde *Kurnaz* zur Haftprüfung vor eine Regierungsüberprüfungskammer, das *Administrative Review Board (ARB)*, gebracht. Die Kammer sollte bestimmen, ob *Kurnaz* „weiterhin eine Bedrohung für die USA oder ihre Verbündete“ darstelle (siehe oben: aa)ddd)(3), S. 130).

aaa) ARB vom 12. Oktober 2005

Über die Haftprüfung im Oktober 2005 hat der Ausschuss nichts herausfinden können. Inzwischen ist die „Zusammenfassung des Vermerks über die Beweislage des *ARB*“ vom US-Verteidigungsministerium veröffentlicht worden (Dokument Nummer 87, S. 87). Darin heißt es:

„Für die Fortsetzung der Internierung sprechen folgende Faktoren:

- Der Häftling reiste um den 3. Oktober 2001 von Frankfurt nach Pakistan, um den Islam zu lernen.
- Er leistete keinerlei Militärdienst.
- Von Bremen aus reiste der Häftling zu verschiedenen Orten in Pakistan, um den Koran zu studieren. Der Häftling hatte entschieden, zu jener Zeit zu reisen, weil seine gerade geheiratete Frau noch nicht bei ihm in Deutschland lebte. Er wurde von der Organisation der *Jamaat Tablighi* unterstützt.
- Bei dem Versuch, am 3. Oktober 2001 über den Frankfurter Flughafen nach Pakistan auszureisen, wurde sein Freund und Mitreisender wegen unbezahlten Geldstrafen angehalten, vernommen und festgenommen. Der Häftling war gezwungen, die Reise alleine fortzusetzen, er plante für einen oder zwei Monate zu bleiben.
- Der Häftling identifizierte seinen Freund als einen möglichen Selbstmordattentäter.

Für eine Entlassung oder Überstellung sprechen folgende Faktoren:

- Der Häftling bestritt, irgendwelche Kenntnis von den Anschlägen vom 11. September 2001 vor ihrer Ausführung gehabt zu haben und Kenntnis von Gerüchten oder Plänen zukünftiger Angriffe auf die Vereinigten Staaten oder ihre Interessen zu haben.
- Der Häftling wurde ohne Befund zu seinem Wissen oder Planungen von Aufständen im Gefangenenlager Guantánamo befragt.
- Der Häftling war sich der Anschläge vom 11. September 2001 bewusst. Er dachte zunächst an ein Erdbeben, sah aber später die Filmaufnahmen vom Einsturz des zweiten Turmes und verstand, dass es ein An-

schlag war. Er bezeichnete die Opfer als Mütter, Väter, Söhne und Töchter.

- Der Häftling sagte, niemand habe ihn gebeten zu kämpfen. Er gab an, *Jamaat Tablighi* kämpfe nicht mit Gewehren, sondern unterrichte stattdessen mit Worten. Der Häftling sagte, er sei nicht am Kämpfen interessiert und dies sei nicht sein Krieg.
- Der Häftling leugnete, dass die *Jamaat Tablighi* in seiner Gegenwart über die Rekrutierung für den Kampf gesprochen habe. Der Häftling verneinte, während seiner Pakistan-Reise jemals an Waffen trainiert worden zu sein, und bestritt, eine Waffe zu haben.“

bbb) ARB vom 28. Juni 2006

Über das Verfahren im Juni 2006 sind vom US-Verteidigungsministerium die „Zusammenfassung des Vermerks über die Beweislage des *ARB*“ (Dokument Nummer 88, S. 121) und von dem Unterausschuss für Internationale Organisationen und Menschenrechte des Auswärtigen Ausschusses des US-Repräsentantenhauses im Zusammenhang mit der Anhörung von *Murat Kurnaz* am 20. Mai 2008 einige weitere Unterlagen veröffentlicht worden (Dokument Nummer 86).

In der „Zusammenfassung des Vermerks über die Beweislage des *ARB*“ heißt es:

„Für die Fortsetzung der Internierung sprechen folgende Faktoren:

- Der Häftling behauptete, zwar habe er den Islam bereits in Moscheen in Deutschland gelernt, jedoch wolle sein Wissen mehr. Er hatte den Eindruck, dass der Unterricht in Deutschland sehr langsam sei; er wollte schneller lernen. Er plante, für einen oder zwei Monate nach Pakistan zu gehen. Nach dem Training wollte er nach Deutschland zurückkehren, um dort mit seiner kürzlich geheirateten Frau zusammen zu sein.
- Am 3. Oktober 2001 versuchten der Häftling und ein Freund von ihm über einen deutschen Flughafen nach Pakistan auszureisen. Sein Freund wurde wegen unbezahlten Geldstrafen angehalten, befragt und festgenommen. Der Häftling war gezwungen, die Reise alleine fortzusetzen.
- Der Häftling behauptete, zu verschiedenen Orten in Pakistan gereist zu sein, um den Koran zu studieren. Er wurde von der Organisation der *Jamaat Tablighi* unterstützt.
- Der Häftling machte geltend, von der pakistanischen Polizei gefangen genommen worden zu sein, als er mit einem Bus nach Peshawar, Pakistan unterwegs war.
- Eine Quelle identifizierte den Häftling als eine von sieben Personen, die in Tora Bora, Afghanistan gefangen genommen wurden. Die Quelle behauptete weiter, dass einige derjenigen, die mit dem Häftling gefangen genommen wurden, *Mudschaheddin*-Kämpfer seien.
- Der Häftling gab an, das erste Mal Anhänger von *Jamaat Tabighi* in der *Kuba-Moschee* getroffen zu ha-

ben, in welche sein Vater ihn und seinen Bruder gebracht habe.

- Der Häftling gab an, in Bremen habe er mit dem Zug fünfzehn bis dreißig Minuten gebraucht, um zu den Treffen der *Jamaat Tablighi* zu gelangen. Der Häftling leugnete, dass die *Jamaat Tablighi* in seiner Gegenwart über die Rekrutierung für den Kampf gesprochen habe.
- Nach Angaben einer offenen deutschen Quelle verließ der Häftling Deutschland mit dem Ziel Afghanistan. Vor seiner Abreise scheint er einen Deutschen syrischer Abstammung getroffen zu haben, der mit dem Todespiloten vom 11. September 2001 *Mohammed Atta* befreundet war. Dieser entsandte den Häftling in ein Terroristen-Training nach Afghanistan, wie zuvor die Gruppe von *Atta*.
- Der Häftling identifizierte ein Bild des *Elalanutas*-Selbstmordattentäters als das mögliche seines früheren Freundes.

Für eine Entlassung oder Überstellung sprechen folgende Faktoren:

- Der Häftling bestritt, irgendwelche Kenntnis von den Anschlägen vom 11. September 2001 vor ihrer Ausführung gehabt zu haben und Kenntnis von Gerüchten oder Plänen zukünftiger Angriffe auf die Vereinigten Staaten oder ihre Interessen zu haben.
- Der Häftling verneinte, während seiner Pakistan-Reise jemals an Waffen trainiert worden zu sein, und bestritt, eine Waffe zu haben.
- Der Häftling bestritt, Terrorist zu sein. Er behauptete, zu *al-Qaida* und zu *Usama bin Laden* in keiner Beziehung zu stehen.
- Der Häftling sagte, niemand habe ihn gebeten zu kämpfen. Er gab an, *Jamaat Tablighi* kämpfe nicht mit Gewehren, sondern unterrichte stattdessen mit Worten. Der Häftling sagte, er sei nicht am Kämpfen interessiert und dies sei nicht sein Krieg.“

Die *ARB* kam zu dem Ergebnis, von *Kurnaz* gehe noch immer eine Bedrohung aus, er sei daher nicht für eine Entlassung geeignet. Zum Beweis seiner Gefährlichkeit wurde angeführt, er habe „laut gebetet, während die Nationalhymne gespielt wurde“, er habe „wahrscheinlich um die Höhe des Zaunes schätzen zu können gefragt, wie hoch der Basketballkorb sei“ und habe einen Wächter gebeten „zu berichten, dass er sein ganzes Mahl aufgegessen habe, obwohl er nur seinen Apfel aß.“

d) Freilassung und Rückkehr

Nach viereinhalb Jahren Gefangenschaft wurde *Murat Kurnaz* aus dem Lager entlassen und kehrte am 24. August 2006 in seine Heimatstadt Bremen zurück.

aa) Renditions und die 30-Tages-Frist

Die Anwälte *Docke* und *Azmy* hatten mitbekommen, dass einige Gefangene von Guantánamo hinter dem Rücken

ihrer Anwälte in Drittländer ausgeflogen wurden. Vor dem Hintergrund des Bekanntwerdens der Praxis der *Extraordinary Renditions* befürchteten sie, auch *Kurnaz* könne in ein Land überstellt werden, wo ihm erneut Rechtlosigkeit und Folter drohte. Sie erwirkten eine einstweilige Verfügung beim *District Court* in Washington, nach der sie 30 Tage vor einer Verlegung von *Kurnaz* aus Guantánamo informiert werden mussten.

Die seit Anfang 2006 stattfindenden intensiven Verhandlungen zwischen Deutschland und den USA zum Fall *Kurnaz* konkretisierten sich plötzlich und liefen auf eine Freilassung hinaus. Das US-Verteidigungsministerium meldete sich bei *Baher Azmy* und bat um Verzicht auf die 30-Tage-Frist, da die Entlassung in wenigen Tagen erfolgen solle. Andernfalls werde sich die Freilassung verzögern. Das wollte *Azmy* mit *Kurnaz* besprechen. Zum ersten Mal konnte *Azmy* mit seinem Mandanten telefonieren.

bb) Ankündigung der Freilassung

Ein paar Tage vor seiner Entlassung durfte *Kurnaz* mit seinem amerikanischen Anwalt telefonieren, der ihm sagte, er komme bald frei: „Sie haben mich in einen Raum gebracht, in einen Verhörraum. Ich habe auf einen Verhörer gewartet, wie gewöhnlich. So paar Stunden später kam ein Mann, der ein Telefon in der Hand gehabt hat. Er brachte dieses Telefon auf den Tisch und sagte mir, dass ich einen Telefonanruf bekommen werde, und ging dann auch wieder. Ich wusste nicht, wer das sein könnte, wer mich anrufen würde. Ein paar Stunden später hat das Telefon geklingelt. Ich bin rangegangen. Es ist mein Anwalt gewesen, mein Anwalt aus Amerika, *Baher Azmy*, und fragte, wie es mir geht – und dass ich auch bald freikommen würde. Ich wusste natürlich nicht, ob das stimmte. Aber er sagte, dass ich bald freikommen würde. Ich habe ihn gefragt, wann. Er sagte, er weiß nicht, wann ganz genau, aber bald. Er wollte es nicht sagen. Dann hat er irgendwann gesagt, dass es innerhalb einer Woche passieren wird.“

Kurnaz zweifelte, ob die Ankündigung stimmen würde: „Es ist ja auch vorgekommen auf Kuba, dass sie Leute weggeholt haben, bis zum Flugzeug, dass sie am Flugzeug saßen, und dann sagten sie: ‚Da ist irgendwas schief gelaufen mit den Papieren zwischen deinem Land und Amerika, zwischen den Behörden; du kannst nicht zurück‘ und brachten ihn wieder zurück. Solche Spiele haben sie schon gespielt, die Amerikaner. Daher bin ich mir nicht sicher gewesen.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 65 f.)

cc) Angebot der Zusammenarbeit

Vor seiner Entlassung hätten die Amerikaner versucht, ihn zu einer Zusammenarbeit in Deutschland zu nötigen. Falls er dazu bereit sei, dürfe er zurück. *Kurnaz* hat vor dem Europäischen Parlament ausgesagt, er sei auf das Angebot zum Schein eingegangen: „Ich wollte aber nie mit ihnen zusammenarbeiten. Ich habe aber gesagt, dass ich es tun würde, damit ich wieder zurück nach Hause kann. Doch wenn ich erst mal zu Hause wäre, würde ich es natürlich nicht tun.“

dd) Versuch, Anspruchsverzicht zu erzwingen

Direkt vor seiner Entlassung wurde *Kurnaz* ein Schreiben vorgelegt, das er unterschreiben müsse, um entlassen zu werden. Er sollte bestätigen, dass es ihm in Guantánamo gut ergangen sei und er keine Ansprüche habe. Vorher hatte er von einem anderen Gefangenen, der auch entlassen werden sollte, erfahren, dass dieser das ihm vorgelegte Papier nicht unterschrieben hatte und trotzdem aus dem Lager entlassen wurde. Als er sagte, er unterschreibe das nicht, wurde ihm gesagt, dies könne bedeuten, dass er noch einmal fünf Jahre festgehalten werden. Trotz seiner Weigerung wurde er am nächsten Tag ausgeflogen.

ee) Die Rückkehr

Kurnaz wurde am 24. August 2006 als einziger Passagier in einer Transportfrachtmaschine auf den Luftwaffenstützpunkt Ramstein in Deutschland ausgeflogen. Während des Fluges war *Kurnaz* mit verbundenen Augen am Boden gefesselt. In Ramstein wurde er einem Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes und einem Beamten der Bundespolizei übergeben. Er wurde in ein Seniorenheim des Deutschen Roten Kreuzes in Kaiserslautern gefahren, wo er seine Familie treffen konnte.

In einer E-Mail des Bundesinnenministeriums heißt es (Dokument Nummer 89): „Soeben teilt mir die Bundespolizeiinspektion Kaiserslautern mit, dass *Murat Kurnaz* heute um 18:14 Uhr auf der Air-Base in Ramstein gelandet ist. Die Person ist auf dem Rollfeld durch einen Vertreter des AA und BPOL in Empfang genommen worden, Hand- und Fußfesseln sowie die Sichtbehinderungen von Herrn *K.* sind durch amerikanische Kräfte gelöst worden. *K.* wies sich durch einen im Jahre 2004 abgelaufenen türkischen Reisepass aus, weshalb ihm die Bundespolizei wegen der gültigen Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde Bremen einen Notreiseausweis ausstellte [...] *K.* [ist] in einem Zivilfahrzeug der Bundespolizei [...] in Begleitung von -2- PVB und einem Vertreter des AA nach Kaiserslautern gefahren worden. Im dortigen Seniorenheim des DRK erwarteten ihn seine Familie und sein Anwalt. [...] Nach Auskunft der PVB wirkte *K.* medikamentös behandelt und kommunizierte nur mit den deutschen Behördenvertretern. Anschlussmaßnahmen anderer Behörden sind veranlasst [...].“

Nach seiner Ankunft in Bremen suchte ihn der Bremer Bürgermeister, *Jens Böhrnsen*, persönlich auf und hieß „den verlorenen Sohn“ willkommen.

2. Ermittlungen gegen Kurnaz in Bremen

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit den Ermittlungen der Bremer Landesbehörden insoweit befasst, als Informationen aus diesen Verfahren Grundlage für Einschätzungen und Maßnahmen von Bundesbehörden, insbesondere des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurden (siehe unten 4., 5. und 6.).

a) Landeskriminalamt und Staatsanwaltschaft

Die Äußerung des Bruders von *Kurnaz*‘ Reisebegleiter *Selçuk Bilgin* gegenüber dem Bundesgrenzschutz am Frankfurter Flughafen, sein Bruder folge einem Freund nach Afghanistan, um dort zu kämpfen, löste in Bremen umfangreiche Ermittlungen aus. Am 9. Oktober 2001 leitete die Staatsanwaltschaft Bremen zunächst gegen *Bilgin* und *Ali M.*, zwei Tage später auch gegen *Kurnaz* ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung ein. Der Generalbundesanwalt prüfte die Übernahme des Verfahrens, lehnte diese jedoch wegen Unzuständigkeit ab. Mittels eines zusammenfassenden Vermerks des *LKA* wurde das Bundeskriminalamt im Mai 2002 über die Ermittlungsergebnisse in Bremen aus polizeilicher Sicht unterrichtet. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren am 13. Oktober 2002 zunächst wegen ständiger Abwesenheit des Beschuldigten vorläufig und nach *Kurnaz*‘ Rückkehr am 6. Oktober 2006 mangels hinreichenden Tatverdachts endgültig ein.

aa) Die doppelte Rolle des LKA

Die Landeskriminalämter versehen in besonderen oder herausragenden Fällen Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr. Im Bereich der Strafverfolgung leisten sie u. a. Unterstützung für die Polizeibehörden vor Ort durch kriminaltechnische Untersuchungen (Forensik); außerdem nehmen sie selbst umfangreiche überregionale Ermittlungstätigkeiten, vor allem in den Bereichen Sexualstraftaten, Organisierte Kriminalität, Rauschgift, Falschgeld und Staatsschutz wahr. Gefahrenabwehr bedeutet die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum Vermeiden von Gefahren, die von Personen oder Sachen ausgehen, und zur Reduzierung einer Gefährdung. Während die Polizei im Bereich der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Strafprozessordnung als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft handelt, agiert sie im Bereich der Gefahrenabwehr selbständig nach den Regeln der Polizeigesetze der Länder.

aaa) Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft

Bei der Verfolgung von Straftaten ist die Staatsanwaltschaft von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zu einer etwaigen Anklage bei Gericht die „Herrin des Verfahrens“. Sie trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Ermittlungen und die richtige Beschaffung und Zuverlässigkeit des im Justizverfahren benötigten Beweismaterials. Gegenüber den Beamten der Polizei und anderer Behörden (z. B. des Zolls, den so genannten „Ermittlungspersonen“, ist sie zur Sachleitung der Ermittlungen befugt und verpflichtet (Sachleitungsbefugnis). Die Polizei handelt bei der Strafverfolgung im Auftrag der Staatsanwaltschaft und ist verpflichtet, den Ermittlungsersuchen der Staatsanwaltschaft nachzukommen. Allerdings hat sie selbständig Straftaten, von denen sie Kenntnis erlangt, zu erforschen und alle keinen Aufschub duldenden Anordnungen zu treffen; sie unterrichtet hierüber unverzüglich die Staatsanwaltschaft (§ 163 StPO).

bbb) Präventionsauftrag

In Bremen hat die Polizei nach § 1 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Sie trifft dazu auch Vorbereitungen, um künftige Gefahren abwehren zu können. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit umfasst auch die Verhütung von Straftaten. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG darf sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Das Bremer Landeskriminalamt hat nach § 72 Absatz 2 BremPolG unter anderem die Aufgabe, die für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten bedeutsamen Informationen und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten.

§ 1 Aufgaben der Polizei

(1) ¹Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. ²Sie trifft dazu auch Vorbereitungen, um künftige Gefahren abwehren zu können. ³Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit umfasst auch die Verhütung von Straftaten.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Der Polizeivollzugsdienst leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 37 bis 39).

(4) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen worden sind.

§ 10 Allgemeine Befugnisse

(1) ¹Die Polizei darf die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, soweit nicht die §§ 11 bis 35 die Befugnisse der Polizei besonders regeln. ²Die Beschränkung auf die im einzelnen Falle bestehende Gefahr gilt nicht für den Erlass von Polizeiverordnungen.

(2) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind, hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. ²Soweit solche Rechtsvorschriften für ihren Anwendungsbereich Befugnisse der Polizei nicht oder nicht abschließend regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

(3) Die zivil- und strafrechtlichen Vorschriften über Notwehr, Nothilfe oder Notstand begründen keine polizeilichen Befugnisse.

§ 72 Aufgaben des Landeskriminalamts

(1) Das Landeskriminalamt ist die zentrale Dienststelle des Landes nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten; es hat die dort genannten Aufgaben.

(2) Das Landeskriminalamt hat ferner

1. die kriminalpolizeiliche Tätigkeit des Polizeivollzugsdienstes fachlich zu leiten und zu beaufsichtigen;
2. alle für die Verfolgung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten bedeutsamen Informationen und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten;
3. die Kriminalstatistik zu führen;
4. den Polizeivollzugsdienst über den Stand der Kriminalität und über geeignete Maßnahmen zur Verfolgung und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten zu unterrichten;
5. kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und kriminaltechnische Gutachten zu erstatten;
6. Personenfeststellungsverfahren durchzuführen, soweit seine Mittel hierzu erforderlich sind oder die Mitwirkung anderer Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes oder ausländischer Kriminalpolizeidienststellen erforderlich ist;
7. die Bevölkerung über die Möglichkeiten der Verhütung von Straftaten aufzuklären.

(3) Dem Landeskriminalamt können durch Rechtsverordnung des Senators für Inneres und Sport weitere Aufgaben in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten übertragen werden.

bb) Der Anfangsverdacht**aaa) Telefonat vom Frankfurter Flughafen**

Beim Landeskriminalamt Bremen ging am 5. Oktober 2001 um 10:47 Uhr ein Fax ein: Ein Aktenvermerk des Bundesgrenzschutzes am Frankfurter Flughafen über die Festnahme von *Selçuk Bilgin* vom 3. Oktober 2001.

In dem Vermerk hieß es, bei der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle am Frankfurter Flughafen sei *Selçuk Bilgin* aufgrund einer Ausschreibung zur Festnahme zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe für fahrlässige Körperverletzung verhaftet worden. Da er nicht genügend Barmittel mit sich geführt habe, um die Ersatzfreiheitsstrafe abwenden zu können, habe er Gelegenheit erhalten, mit seinem Bruder zu telefonieren. Dieser soll zunächst zugesagt haben, den erforderlichen Geldbetrag aufzutreiben. Später habe sich der Bruder gemeldet und erklärt, er könne aufgrund des Feiertages das Geld nicht aufreiben. Auf Nachfrage zum geplanten Reiziel seines Bruders soll er angegeben haben: „Mein Bruder folgt einem Freund nach Afghanistan um dort zu kämpfen. Er ist in einer Bremer Moschee ‚heiß‘ gemacht worden. Meine Familie (Eltern und Geschwister) können diesen Schritt nicht verstehen, wir sind alle dagegen, dass er nach Pakistan fliegt. Mein Bruder ist kein schlechter Mensch, er hat eine Frau und ein kleines Baby.“

Der Empfänger des Fax war der damals zuständige Kriminaloberkommissar des LKA Bremen, der Zeuge KOK Molde. Er hat dem Ausschuss den Sachverhalt bestätigt. Der genannte Bruder von Selçuk Bilgin sei der später vernommene Abdullah B. gewesen. Dem Fax sei ein Telefongespräch mit der Bundesgrenzschutzinspektion vorangegangen, das er aber nicht selbst geführt habe.

bbb) Abdullah B.s Aussage beim LKA Bremen

KOK Molde bestellte noch am selben Tag zunächst Abdullah B., mit dem der Bundesgrenzschutz in Frankfurt telefoniert hatte, zur Befragung ein. Dieser erschien zusammen mit der Ehefrau von Selçuk Bilgin, Frau Figen Bilgin. Über die Vernehmung von Abdullah B. vermerkte KOK Molde, auf die Bitte, seine gegenüber dem BGS getätigten Äußerungen zu konkretisieren, habe Abdullah B. eine „vollständig andere Version des Sachverhalts“ hervorgebracht. Sein Bruder, so Abdullah B., habe bereits seit langer Zeit beabsichtigt, einen Urlaub in Pakistan zu verbringen. Vom BGS sei er wohl falsch verstanden worden. Woher Selçuk als Arbeitsloser das Geld für einen Urlaub in Pakistan habe, wisse er nicht. Auf die Frage, ob sein Bruder in der Moschee in der Hemelinger Bahnhofstraße „heiß“ gemacht worden sei, habe Bilgin nachdenklich mit den Schultern gezuckt und genickt. Figen Bilgin, die Frau von Selçuk habe erklärt, Selçuk habe diese Reise seit langer Zeit vor und habe lange darauf gespart. Er wolle bestimmt nicht gegen irgendjemanden kämpfen. KOK Molde vermerkte weiter, Bilgin habe sehr ergriffen gewirkt. Anzumerken gewesen sei ihm, dass er sich große Sorgen um seinen Bruder machte. Vermutlich hätte er wegen dieser Sorge gegenüber dem BGS Beamten die wahren Beweggründe von Selçuk Bilgin genannt.“

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge KOK Molde seine damalige Einschätzung wiederholt: „Herr Abdullah B. hat auf mich einen absolut verzweifelten Eindruck gemacht, weil er nach meiner Einschätzung natürlich den Zwiespalt erkannt hat, in dem er sich befunden hat, nämlich einerseits den Bruder in irgendeiner Weise zu belasten, und auf der anderen Seite den Bruder davon abzuhalten, diese Reise anzutreten. Er war bei diesem Termin sehr verzweifelt und hat mich auch nach Lösungsmöglichkeiten – oder er hat [...] auf einen Lösungsvorschlag meinerseits gewartet. Das war so mein Eindruck.“ (Protokoll-Nummer 47, S. 89)

Murat Kurnaz hat erst nach seiner Freilassung aus der Gefangenschaft Gelegenheit erhalten, sich zu dem bei seiner Ausreise entstandenen Verdacht zu äußern. Vor dem Ausschuss hat er erklärt, er gehe davon aus, dass Abdullah B. seinen Bruder Selçuk mit seiner Äußerung gegenüber dem Bundesgrenzschutz davor schützen wollte, zu der damaligen Zeit nach Pakistan zu fliegen. Genau wisse er es aber nicht. Abdullah B. hätte wahrscheinlich Angst um seinen Bruder gehabt. Inzwischen habe sich Abdullah B. bei ihm für die Schwierigkeiten, die er ihm bereitet habe, entschuldigt und versichert, es wieder gutgemacht zu haben, indem er öffentlich gesagt habe, dass seine damalige Angabe nicht stimme.

ccc) Vernehmung von Rabiye Kurnaz

Am gleichen Tag erschien aus eigener Veranlassung die Mutter von Murat Kurnaz bei der Bremer Kriminalpolizei.

Laut polizeilichem Vernehmungsprotokoll berichtete Rabiye Kurnaz, ihr Sohn sei seit Dienstagabend verschwunden. Sie mache sich Sorgen. Murat habe sich nach dem Anschlag auf das World Trade Center dicke Stiefel und zwei Ferngläser gekauft. Als sie ihn gefragt habe, habe er gemeint, ein Glas gehöre seinem Freund und die Stiefel seien für den Winter. Das müsse so um den 14. September gewesen sein. Die Frau von Selçuk Bilgin habe ihr gesagt, ihr Mann sei am Morgen des 3. Oktober nach Afghanistan geflogen. Daraufhin habe sie Ali M. angerufen, der Murat das Gehirn gewaschen habe, und ihm gesagt, er solle ihr ihren Sohn wiedergeben, bevor etwas Schlimmes passiert. Aber Ali M. habe ihr nicht helfen wollen und in einem weiteren Telefonat ihrem Mann gegenüber behauptet, weder Murat noch Selçuk genau zu kennen. Ihr Sohn habe im September von seinem Konto 1 100 DM abgehoben.

Vor einem Jahr sei Murat von der Moschee in der Hemelinger Bahnhofstraße zur Abu-Bakr-Moschee gewechselt und habe sich seit dem verändert. Er trage einen langen Vollbart und gehorche islamischen Essgewohnheiten. Sie habe er aufgefordert, ein Kopftuch zu tragen und mehr zu beten, damit sie nicht in der Hölle brennen müsse. Vom Vater habe er verlangt, öfter in die Moschee zu gehen.

Der später ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge Picard, hat dem Ausschuss berichtet, diese Aussage habe Frau Kurnaz nie widerrufen oder korrigiert.

ddd) Weitere Erkundigungen der Polizei

Eine Nachfrage bei dem Reisebüro, von dem die Flugtickets für Kurnaz und Bilgin vermittelt wurden, ergab, dass die Flugtickets am 26. September 2001 von drei Personen im Alter von Mitte zwanzig abgeholt und per EC-Karte einer Person namens Hamida B. A. bezahlt wurden.

In einem Vermerk berichtete am 8. Oktober 2001 ein Polizeibeamter telefonisch über ein längeres Gespräch mit Frau Bilgin. Sie soll gesagt haben, sie sei am 6. Oktober 2001 von Murat Kurnaz aus Pakistan angerufen worden. Er habe wissen wollen, wo Selçuk bleibe. Ihre Bitte, er möge seine Mutter anrufen, habe Kurnaz abgelehnt, weil er vermute, ihr Telefon werde überwacht.

Die Polizei konnte außerdem in Erfahrung bringen, dass Kurnaz tatsächlich nach Karachi geflogen war und vor der Reise sein Mobiltelefon verkauft hatte. Auf den Verkauf des Telefons, das nach Angaben von Kurnaz außerhalb Deutschlands nicht funktioniert hätte, will Kurnaz nach seinen Angaben später in Kandahar angesprochen worden sein. Nach den Feststellungen des Ausschusses erscheint dies jedoch eher ausgeschlossen (siehe oben: b)cc), S. 126).

eee) Zusammenfassung von KOK Molde

Mit Vermerk vom 8. Oktober 2001 fasste der Kriminaloberkommissar KOK Molde den aktuellen Stand der Verdachtsmomente (aaa) bis ddd)) vollständig zusammen.

In seinem Vermerk sah KOK Molde gegen Selçuk Bilgin den Verdacht der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung begründet und regte an, einen Beschluss zur Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten zu erwirken.

cc) Das Ermittlungsverfahren

aaa) Die Einleitung

Am 9. Oktober 2001 leitete die Staatsanwaltschaft Bremen ein Ermittlungsverfahren zunächst gegen Ali M. und Selçuk Bilgin wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach des § 129 StGB ein. Mit Verfügung vom 11. Oktober 2001 erweiterte Staatsanwalt Picard das Ermittlungsverfahren auf Murat Kurnaz und Sofyen B. A., dem Sohn des Inhabers der EC-Karte, mittels der die Flugtickets für Kurnaz und Bilgin bezahlt wurden.

bbb) Erneute polizeiliche Vernehmung von Abdullah B.

Insbesondere zur Aufklärung von Widersprüchen zu den Personen, die sich am Abend vor der Abreise von Kurnaz und Selçuk Bilgin in dessen Wohnung befunden haben sollen, wurde Abdullah B. am 11. Oktober 2002 von der Polizei als Zeuge vernommen.

Dieser gab an, dem BGS in Frankfurt nicht gesagt zu haben, dass sein Bruder kämpfen wollte. Er wisse nur, dass er um seinen Bruder Angst gehabt und vermutete habe, dieser hätte in Kämpfe verwickelt werden können. Er habe Selçuk auf die politische Lage und die aktuelle politische Bedrohung angesprochen. Dieser hätte geantwortet, dass er dort Urlaub machen wolle. Seit sein Bruder in die Abu-Bakr-Moschee gehe, sei er extremer in seinen Ansichten geworden und habe sich von der Familie entfernt. Die Frage, ob er seinen Bruder als fundamentalistischen radikalen Moslem bezeichnen würde möchte er nicht beantworten. Ein gewisser Ali soll ihn beeinflusst haben. Von Frau Kurnaz habe er gehört, ein Marokkaner habe die Tickets bezahlt und sei zwei Tage später wieder nach Marokko zurückgefliegen. Dem widersprach allerdings Rabiye Kurnaz in ihrer Vernehmung.

Bei dieser zweiten Vernehmung soll Abdullah B. nach Aussage des Zeugen KOK Molde nicht mehr in dieser verzweifelten Lage gewesen sein, da sein Bruder zu diesem Zeitpunkt schon wieder in Freiheit gewesen sei.

ccc) Bezahlung der Tickets durch Sofyen B. A.

Wie bereits sehr früh ermittelt, wurden die Flugscheine für Kurnaz und Bilgin mittels der EC-Karte von Hamida B. A. bezahlt (siehe oben: bb)ddd), S. 142). Durch Lichtbildvorlage im Reisebüro ließ sich feststellen, dass Hamidas Sohn Sofyen B. A., der sich selbst in einem vom

LKA Bremen überwachten Telefonat mit Ali M. als „Taliban“ bezeichnete und nach den polizeilichen Ermittlungen vermutlich Kontakte zur Al-Quds-Moschee in Hamburg und dem Personenkreis um die Hintermänner der Attentate vom 11. September 2001 hatte, die Zahlung tätigte. Im September waren allerdings nach Angabe von Rabiye Kurnaz 1 100 DM von Kurnaz' Konto abgebucht worden, was seinem Reisekostenanteil entsprach. Laut Zeugenaussage soll Selçuk Bilgin gesagt haben, dass jeder seine Flugkarte selbst zahlte. Nur für den Zahlungsvorgang sei die EC-Karte genutzt worden. Der Zeuge A. gab an, Kurnaz habe das meiste Geld gegeben.

ddd) Durchsuchung bei Selçuk Bilgin, Ali M. und Sofyen B. A.

Aufgrund von Durchsuchungsbeschlüssen des Amtsgerichts Bremen wurden unter anderem die Wohnungen von Selçuk Bilgin, Ali M. und Sofyen B. A. durchsucht. Konkrete Anhaltspunkte für den Tatverdacht ergaben sich hieraus nicht.

Bei Auswertung der Kontounterlagen von Sofyen B. A. fiel auf, dass dieser sich im Sommer 2001 vielfach in Hamburg Am Steindamm aufgehalten haben muss, in der Straße, in der die al-Quds-Moschee liegt, die regelmäßig von den Todespiloten der „Hamburger Zelle“ besucht wurde. Eine konkrete Verbindung zu den Attentätern vom 11. September 2001 konnte laut Aussage des Staatsanwalts Picard jedoch nicht hergestellt werden.

Allerdings wurde später seine Telefonnummer anlässlich einer Durchsuchung einer Hamburger Wohnung im Rahmen eines durch den Generalbundesanwalt geführten Verfahrens wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, gefunden.

Bei der Durchsuchung der Wohnung von Ali M. wurden Videos über den Bosnienkrieg aus muslimischer Sicht entdeckt, in denen Bilder von erbeuteten Waffen, toten Soldaten und Soldaten beim Waffenreinigen gezeigt werden. In dem gesprochenen Text des Videos werden die Serben als Verursacher des Konflikts bezeichnet. Es werden Auseinandersetzungen mit dem Kriegsgegner geschildert. Dazwischen kommen Gesänge in arabischer Sprache mit Texten wie: „Die Feinde Allahs wollen diese Religion schlucken [...] Nimm deine Maschinenpistole und schlag zu [...]“; „Ich habe das Haus meines Vaters und meiner Mutter verlassen, [...] und habe den Kampf für meine Religion erklärt [...]“; „Der Jihad ist unser Weg und ohne ihn werden wir nicht zurückkehren [...] für Allah.“ Der Zeuge Wilhelm, der Leiter des LfV Bremen, hat dem Ausschuss berichtet, solche Videokassetten seien ein verbreitetes Propagandamittel bei Islamisten, mit denen Parolen, Predigten mit aggressivem Inhalt und Aufforderungen, sich dem Kampf anzuschließen verbreitet würden. Laut eines polizeilichen Vermerks vom 5. Februar 2002 berichtete Rabiye Kurnaz, ihr Sohn hätte ihr von einem Video erzählt, in dem eine 7-jährige von einem General vergewaltigt und anschließend von einem Panzer überfahren worden sei. Diese Art Videos hätte er bei Selçuk Bilgin angesehen, der er von Ali M. habe.

eee) Telekommunikationsüberwachung von Ali M.

Ab dem 11. Oktober 2002 wurde die Telekommunikation von Ali M. überwacht und aufgezeichnet. Seine Verbindungsdaten wurden ausgewertet. Festgestellt wurde, dass er offenbar zu Murat Kurnaz, Selçuk Bilgin und B. A. Kontakt hatte. Bei einem Telefonat mit Ali M. vom 9. Dezember 2001 soll B. A. über seine Einreise in Mauretanien berichtet haben, er „habe ihnen nicht gesagt, dass ich Taliban bin.“

In der Erkenntnismitteilung des LfV für den Bremer Senator für Inneres und Sport vom 16. Dezember 2005 wurde behauptet, es sei zu mehreren telefonischen Kontakten zwischen Kurnaz und Ali M. gekommen, in denen Kurnaz einen „unmittelbar bevorstehenden Einsatz in Afghanistan, unter Führung der Taliban ankündigte.“ Der Leiter des Bremer LfV hat dem Untersuchungsausschuss versichert, „dass wir zu keiner Zeit den Herrn Kurnaz oder Freunde, Bekannte von ihm – Mitgläubige – abgehört haben. Es gab also keine Telefonmaßnahmen des LfV Bremen gegen den Herrn Kurnaz.“ Durch das LfV sei auch nicht das Telefon von Ali M. abgehört worden. (Protokollnummer 32, S. 8, 11)

Es handelte sich vielmehr um mehrere Meldungen einer Quelle des LfV, die nach Einschätzung des Leiters des LfV Bremen aus heutiger Sicht als sehr glaubwürdig und wertvoll eingestuft werden könne.

Noch im Jahr 2007 ging das Bundesministerium des Innern offenbar davon aus, die angebliche telefonische Ankündigung von Kurnaz gegenüber Ali M., sein Kampfeinsatz stehe unmittelbar bevor, ergebe sich aus den Protokollen der Telefonüberwachung. In einer E-Mail des Vertreters des Bundeslandes Bremen im GTAZ an das LKA Bremen vom 31. Januar 2007 heißt es: „Ein Mitarbeiter des BMI hat gegenüber meinem Vorgesetzten behauptet, dass aus Unterlagen des BMI folgendes hervorgeht: Murat Kurnaz soll in mehreren Telefonaten dem Ali M. mitgeteilt haben, das sein Einsatz gegen die Amerikaner auf Seiten der Taliban unmittelbar bevorstehen würde. [...] TKÜ-Protokolle des LKA Bremen würden diese Aussagen bestätigen.“ Das Landeskriminalamt antwortete, diese Information könne nicht vom LKA stammen, „da solche Telefongespräche nicht aufgezeichnet wurden.“

In einem zusammenfassenden Vermerk unter dem Betreff „Angebliche Informationen des BMI über TKÜ-Protokolle des LKA Bremen zu Telefongesprächen zwischen Murat Kurnaz und Ali M. aus 2001“ vom 5. Februar 2007 heißt es, das LKA habe Ende 2005 über den Senator für Inneres einen Vermerk des LfV Bremen mit offenen Erkenntnissen erhalten, in dem über solche Telefongespräche berichtet wurde. Diese Erkenntnisse seien damals zum Verfahren Kurnaz genommen worden und auch über den Landesvertreter Bremens dem GTAZ in Berlin mitgeteilt worden. Man nehme deshalb an, „dass aufgrund der Steuerung dieser Informationen durch das LKA möglicherweise bei anderen Stellen der falsche Eindruck entstanden ist, dass es sich um Erkenntnisse des LKA Bre-

men handelt“. Stattdessen handelte es sich jedoch um Quellenmeldungen des LfV Bremen.

fff) Aussagen aus Kurnaz' Umfeld

(1) Der Berufsschullehrer

In der zeugenschaftlichen Vernehmung vom 17. April 2002 soll laut polizeilichem Vermerk der Leiter der Berufsschule von Kurnaz, Herr S., mitgeteilt haben, „dass ihm aus Kreisen der Schüler, noch vor Veröffentlichung in der Presse, mitgeteilt wurde, dass Murat beabsichtigen würde nach Afghanistan zu reisen. Dort beabsichtige er, an der Seite der Taliban gegen die Amerikaner zu kämpfen. Es wurde auch berichtet, dass sich Murat vor seinem Verschwinden einen Tarnanzug und ein Nachtsichtgerät gekauft habe. Ein unmittelbarer Zeuge dieser Äußerungen konnte von Berufsschullehrer S. nicht benannt werden.“

(2) Die Arbeitskollegen

Der Arbeitskollege von Kurnaz, mit dem er eine Fahrge-meinschaft bildete, Tarkan T., sagte gegenüber der Polizei, Kurnaz sei mit den Anschlägen vom 11. September im Grunde einverstanden gewesen und habe geäußert: „Was Allah will, soll geschehen.“ Über eine Reise nach Afghanistan habe Kurnaz mit ihm nicht gesprochen. Aufgefallen sei ihm aber eine Kampfchase, die Kurnaz nach dem 11. September getragen habe. Tarkan T. war auch Augenzeuge dafür, dass auf dem Display des Mobiltelefons von Kurnaz das Wort „Taliban“ stand. Kurnaz habe angefangen, als Kopfbedeckung einen Kaftan zu tragen.

Kurnaz hat das vor dem Ausschuss bestritten. „Ich habe immer normale Kleidung getragen.“ Wahrscheinlich meinte T. pakistanische oder arabische Kleidung. „Aber ich trage so was nicht.“ T. habe schon früher dummes Zeug über ihn erzählt. „Tarkan ist auch in meinem Alter gewesen – ein Jahr jünger oder älter [...]. Wir haben zusammen die Ausbildung gemacht und sind auch auf dieselbe Berufsschule gegangen zweimal die Woche. In der Schule und auf meinem Arbeitsplatz haben viele Leute versucht, mich zu ärgern, indem sie sagten, dass ich angeblich ein Zuhälter sein soll und mit Drogen handeln soll, damit ich mir meinen Mercedes leisten kann. [...] Mein Vater arbeitet bei Mercedes. Er kauft sich jedes Jahr einen neuen. Damit bin ich auch zur Schule und zur Ausbildung gefahren. Die in meinem Alter konnten das nicht verstehen. Körperlich bin ich denen überlegen gewesen. Ich habe viel trainiert und bin sehr kräftig gewesen, im Gegensatz zu den anderen. Ich bin halt sehr auffällig gewesen. Hinter mir her haben sie viele Sachen erzählt, dass ich Drogen verkaufe, um mir das Auto leisten zu können, und sonst was. Nachdem ich wiedergekommen bin, habe ich gehört, dass er sagte, dass ich was mit der Taliban zu tun haben soll oder sonst was. [...] Aber das ist nicht wahr. [...] Ich habe das erste Mal von Taliban gehört [...], nachdem das in Amerika passiert ist mit den Hochhäusern. Da haben die im Fernsehen und in Zeitungen viel von Taliban und al-Qaida erzählt. Bis dahin wusste ich nicht mal, was Taliban ist. Ich habe so was nicht auf

meinem Handy gehabt. [...] Ich kann dazu nur eines sagen: Das stimmt nicht.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 74)

Ein Arbeitskollege namens *Ahmed Celik*, den *Kurnaz*, auch mal mit in die *Abu-Bakr-Moschee* nahm, soll davon berichtet haben, dass sich *Kurnaz* im letzten Jahr verändert habe und sich einen Vollbart wachsen ließ. Möglicherweise sei *Kurnaz* einer „Kopfwäsche“ unterzogen worden. Einen eigenen starken Willen habe er nicht gehabt. Auch laut *Celik* soll *Kurnaz* zum 11. September gesagt haben, es sei Allahs Wille.

Kurnaz hat dazu ausgesagt, *Ahmed Celik* sei *Tarkans* bester Freund. „Die sind immer zusammen unterwegs. Wahrscheinlich haben sie sich zusammen hingesetzt und irgendwelche Sachen erzählt.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 74)

dd) Vorlage an den Generalbundesanwalt in 2002

Über den Bremer Generalstaatsanwalt legte der ermittelungsleitende Staatsanwalt *Picard* am 24. Januar 2002 das Verfahren dem Generalbundesanwalt zum Zwecke der Prüfung der Übernahme vor. Die bisherigen Verdachtsmomente begründeten aus Sicht der Bremer Ermittler den Verdacht der Bildung bzw. der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2002 lehnte der Generalbundesanwalt die Übernahme der Ermittlungen ab. Ein Anfangsverdacht für eine in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallende Straftat bestehe nicht. In dem beiliegenden Prüfungsvermerk des *GBA* vom 11. Februar 2002 heißt es, eine Einbindung der Beschuldigten in eine „radikale, gewaltbereite Vereinigung“ sei nicht erkennbar (Dokument Nummer 90).

Dabei war auch zu berücksichtigen, dass § 129b StGB, wonach auch die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland unter Strafe steht, zum damaligen Zeitpunkt noch nicht existierte.

Das Ermittlungsverfahren wurde an die Staatsanwaltschaft Bremen zurückgegeben, die das Verfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung weiter führte.

ee) Presseberichterstattung im Januar 2002 („Bremer Taliban“)

Am 28. Januar 2002 titelte eine Bremer Boulevardzeitung „Bremer Taliban“, „DAS ist er!“. Das Magazin *Der Spiegel* berichtete am gleichen Tag unter dem Titel „Voll auf Gottestrip“ über *Kurnaz* anstehende Verlegung nach Guantánamo und detailreich über das laufende Ermittlungsverfahren. Einige andere Zeitungen berichteten, *Kurnaz* sei ein *Taliban*-Kämpfer, der in Afghanistan verhaftet worden sei.

Staatsanwalt *Picard* musste wegen der Presseberichterstattung der Generalstaatsanwaltschaft über den Stand der Ermittlungen und seine Pressekontakte berichten.

ff) Zusammenfassender Vermerk des Bremer Staatsschutzes

Am 3. Mai 2002 verfasste Kriminaloberkommissar *KOK Molde* einen mehrseitigen Vermerk, in welchem er die bis dahin durchgeführten Ermittlungen zusammenfasste. Als Ergebnis hielt er fest, dass bei Würdigung der Gesamtumstände Grund zur Annahme bestünde, dass *Murat Kurnaz* nach Pakistan gereist sei, um von dort aus an der Seite der *Taliban* in Afghanistan gegen die amerikanischen Streitkräfte zu kämpfen (Dokument Nummer 66).

Zu diesem Ergebnis sei er gekommen – so die Aussage des Zeugen *KOK Molde* vor dem Untersuchungsausschuss – auf der Grundlage der „Kernaussage“ von *Abdullah B.*, den Ausführungen von Frau *Kurnaz*, die zur Einleitung der Ermittlungen geführt hätten, und der im Laufe des Strafverfahrens gemachten Feststellungen, die er in dem Vermerk dargelegt habe. Es seien keine Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz eingeflossen. „Das sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur die Ergebnisse, die wir selber festgestellt haben.“ Insbesondere eine Information über ein angebliches Telefonat von *Kurnaz* mit *Ali M.* aus Afghanistan, die er vom *LfV* erhalten habe, sei nicht berücksichtigt worden. Sein Vorgesetzter habe entschieden, dass diese Information nicht in das Strafverfahren einfließe. (Protokoll-Nummer 47, S. 80)

Im Einzelnen heißt es in diesem Vermerk, der später durch die Weitergabe an des *BKA* und seiner Verwendung als Informationsbasis in der Präsidentenrunde noch erhebliche Bedeutung erlangte (siehe unten: b)ff), S. 151 und c)dd)bbb)(2), S. 183):

„Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind nachfolgende Erkenntnisse erlangt worden:

zu *Murat Kurnaz*:

Eine offizielle Mitteilung vonseiten der US-Streitkräfte, wonach sich *Murat Kurnaz* in ihrer Gefangenschaft befindet, ist auch bis zum heutigen Tage nicht eingegangen. Daraus folgend kann bis zum heutigen Tage auch nichts über die Umstände seiner Festnahme gesagt werden.

Die Mutter, *Rabiye Kurnaz*, erhielt am 14. Februar 2002 und am 20. März 2002 je einen Brief ihres Sohnes. Hiernach ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich *Murat Kurnaz* auf dem US-Stützpunkt in Guantánamo Bay auf Kuba in Gefangenschaft befindet.

Aus dem persönlichen Umfeld des Beschuldigten *Murat Kurnaz* wurden in zahlreichen Befragungen deutlich, dass dieser seit ca. einem Jahr eine Wandlung von einem normal religiös orientierten Moslem zu einem fundamentalislamistischen Heranwachsenden vollzog (s. Vermerke zu *Bilal Tavlak*, 22. Februar 2002, u. a). Nach Aussage des *Achmet Demirci* (s. Vermerk vom 6. März 2002) zeigte *Murat Kurnaz* auch kurzzeitig Interesse am *Kaplan*-Verband und danach dem Verband der *Grauen Wölfe*.

Aus den Befragungen im Umfeld des *Murat Kurnaz* konnten keine direkten Aussagen gewonnen werden, wo-

nach dieser in Afghanistan gegen die Amerikaner kämpfen wollte.

Hingegen berichtete der Leiter der Berufsschule für Metalltechnik, Herr *Schneider*, dass ihm aus Kreisen der Schülerschaft mitgeteilt wurde, dass der Mitschüler *Murat Kurnaz* beabsichtigen würde, nach Afghanistan zu reisen, um dort gegen die Amerikaner zu kämpfen (siehe Vermerk vom 17. April 2002). Dies war noch vor den Veröffentlichungen in der Presse. Einen konkreten Zeugen konnte Herr *Schneider* aus seiner Erinnerung jedoch nicht benennen.

Weitere Zeugen zeichnen von *Murat Kurnaz* ein kontroverses Bild. Neben Aussagen, die ihn als friedliebenden Menschen bezeichnen, zeichnen andere von ihm ein Bild eines radikalen Islamisten.

Vom Ausbildungsleiter Herrn *Schulze* (Vermerk vom 18. April 2002), dem Auszubildenden *Tarkan T.* (Vermerk vom 26. April 2002) und der Mutter *Murats* wurde z. B. berichtet, dass er sich einen Kampf- bzw. Tarnanzug, Schnürstiefel und ein Fernglas gekauft haben soll. Des Weiteren soll auf dem Display seines Handys das Wort „*Taliban*“ gelehrt haben. Terroranschläge auf amerikanische Einrichtungen habe *Murat* als „Allahs Wille“ bezeichnet.

Sämtliche Zeugen aus dem persönlichen Umfeld wurden nach dem Zweck der Reise nach Pakistan befragt. Gegenüber *Ahmet Celik* (Vermerk vom 29. April 2002) gab *Murat Kurnaz* an, dass er einmal nach Pakistan reisen wolle, um dort eine Koranschule zu besuchen. Das wollte er jedoch dann tätigen, wenn er mit seiner Ausbildung fertig ist und seine Frau in Deutschland sei. In Wirklichkeit brach *Murat Kurnaz* seine Lehre mitten drin ab, ließ seine im Sommer 2001 in der Türkei geheiratete Frau dort und begab sich für Familienangehörige, Freunde und Kollegen völlig unvermittelt auf den Weg nach Pakistan. Dort verlor sich bis zur eigenen postalischen Mitteilung über seine Gefangennahme seine Spur.

Weitere Aussagen unterstreichen, dass ein geplanter, vorbereiteter Besuch einer Koranschule in starkem Maße anzuzweifeln ist. *Selçuk Bilgin* beabsichtige zunächst, eine Woche nach seiner Festnahme am Frankfurter Flughafen, seinem Freund *Murat* nach Pakistan nachzureisen. Nachdem dieser jedoch länger als erwartet in Haft verbrachte, konnte *Selçuk Bilgin* sein Vorhaben nicht umsetzen und tat dieses aus unbekanntem Gründen auch danach nicht. Später wurde *Bilgin* von *Ahmet Demirci*, einem Bekannten der Familie *Kurnaz* angetroffen. U. a. wurde er gefragt, wo sich *Murat* und *Selçuk* denn später in Karachi treffen wollten. Hierauf entgegnete *Selçuk Bilgin*, dass er dieses nicht wüsste; Adressen habe man nicht (Vermerk vom 6. März 2002). Am 6. Oktober 2001 (s. 19 d. A.) soll sich *Murat Kurnaz* nach Angaben von *Figen Bilgin*, der Ehefrau von *Selçuk Bilgin*, telefonisch nach ihm erkundigt haben. Frau *Bilgin* sagte zu *Murat*, dass er sich bei seiner Mutter melden solle. Dieses lehnte er ab, da er vermutete, dass das Telefon seiner Mutter überwacht werden würde.

Bei Würdigung der Gesamtumstände besteht Grund zu der Annahme, dass *Murat Kurnaz* nach Pakistan gereist ist, um von dort aus an der Seite der *Taliban* in Afghanistan gegen die amerikanischen Streitkräfte zu kämpfen. Ob es hierbei bereits zur Umsetzung gekommen ist, kann aufgrund fehlender Hinweise von amerikanischer Seite nicht gesagt werden.

Murat Kurnaz ist türkischer Staatsbürger und verfügt über eine am 30. August 2001 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland. Staatsschutzrelevante Erkenntnisse liegen zu ihm nicht vor. [...].

zu *Selçuk Bilgin*:

Der Beschuldigte *Selçuk Bilgin* ist nach vorliegenden Erkenntnissen seinem Freund *Murat Kurnaz* nicht nachgereist. Bekannte und Freunde des *Murat Kurnaz* wurden auch zu *Selçuk Bilgin* befragt. *Ahmet Demirci* (s. o.) gab an, dass *Selçuk Bilgin* und der Iman der *Quba-Moschee* Meinungsunterschiede über den Islam hatten. Aus türkischen Kreisen hörte man, dass *Murat Kurnaz* ca. sechs Monate vor dem Abflug in die *Abu-Bakr-Moschee* wechselte. Von *Ahmet Demirci* und anderen wird *Murat* als leicht zu beeinflussender Mensch betrachtet, der seinem Freund *Selçuk* in die *Abu-Bakr-Moschee* gefolgt sei.

Nach Angaben des Schwagers von *Selçuk Bilgin*, Herrn *Fuat Avsar*, gab *Selçuk* als Grund für seine Wandlung an, dass er nach seinem Glauben leben wollte. Herr *Avsar* hatte wenig Verständnis dafür, dass *Selçuk* als Arbeitsloser nach Pakistan fliegen und dessen Frau mit dem wenige Monate alten Baby zurück lassen wollte (Vermerk vom 18. März 2002).

Der Zeuge *Imeri*, den *Selçuk* im Sportstudio seines Schwagers *Avsar* kennenlernte, gab an, dass *Selçuk* ihn zweimal mit in die *Abu-Bakr-Moschee* nahm. Dort wurde ihm von *Selçuk* der *Ali M.* vorgestellt (Vernehmung vom 22. März 2002). Eine persönliche Beziehung zwischen *Ali M.* und *Selçuk Bilgin* wird zudem durch die Aussage des *Fati A.i* belegt, wonach sich diese am Tage vor dem Abflug in der Wohnung des *Selçuk Bilgin* getroffen haben (s. 110 d. A. und Vermerk vom 23. April 2002). Aus der Überwachung des Mobilfunkanschlusses des *Ali M.* geht hervor, dass dieser am 28. November 2001 den Besuch eines *Selçuk* erwartet. Die überwachten Telefonnummern des *Ali M.* aus den Maßnahmen 16 und 17 befanden sich zudem auf den Notizzetteln, welche bei der Durchsuchung der Zelle des *Selçuk Bilgin* am 9. Oktober 2001 in der *JVA* Hannover aufgefunden wurden.

Durch die Aussage *A.i.s* wird auch die persönliche Beziehung zwischen *Selçuk Bilgin* und *Sofyen B. A.* belegt. Nach eigenen Angaben hat er *Sofyen* über *Selçuk* kennen gelernt.

Neben der Ausgangsaussage des *Abdullah B.* konnte keine weitere Aussage gewonnen werden, wonach *Selçuk Bilgin* nach Afghanistan reisen wollte, um dort an der Seite der *Taliban* zu kämpfen. Unklar geblieben ist auch, wie die Reise nach Pakistan finanziert worden ist. Die Angabe der Ehefrau, wonach sich ihr Ehemann die Reise

erspart habe, ist in Anbetracht der Tatsache, dass er in der Zeit vor der Abreise arbeitslos war und eine Frau mit einem Baby zu versorgen hatte, schwer vorstellbar. Des Weiteren stellt sich die Frage, warum er sich mit dem vermeintlich ersparten Geld nicht selbst ein Reiseticket gekauft hat, sondern dieses über die EC-Karte des *Sofyen B. A.* bezahlt worden ist.

Zusammenfassend ist zu vermuten, dass der Zweck der Reise des *Selçuk Bilgin*, dem des *Murat Kurnaz* entsprechen dürfte.

Selçuk Bilgin ist türkischer Staatsbürger und besitzt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. [...] In staatschutzrechtlicher Hinsicht liegen zu ihm keine Erkenntnisse vor.

zu *Sofyen B. A.*:

Nach vorliegenden Erkenntnissen hält sich *Sofyen B. A.* nach wie vor außerhalb des Geltungsbereiches der Schengen-Vertragstaaten auf. Eine Rückmeldung auf die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung ist bisher nicht eingegangen.

Eine Beziehung des *Sofyen B. A.* zu *Murat Kurnaz* ergibt sich aus der Aussage des *Fati A.i* (s. Vermerk vom 23. April 2002), wonach beide und *Selçuk* zusammen die Tickets gebucht haben sollen. Die Beziehung *B. A.* zu *Ali M.* wird belegt durch Gespräche aus der Telefonüberwachung der Anschlüsse des *Ali M.* In mehreren Gesprächen mit *Ali M.* berichtet *Sofyen* aus Mauretanien. In einem Gespräch am 9. Dezember 2001 berichtet er von den reichhaltigen Möglichkeiten sich in der islamischen Lehre fortzubilden. Im selben Gespräch spricht *Sofyen B. A.* über die Besonderheiten bei der Einreise. Er berichtet, dass man nicht sagen darf, dass man zu den *Taliban* gehöre. Wörtlich ergänzte er: ‚... ich habe ihnen nicht gesagt dass ich *Taliban* bin ... ich habe ihnen etwas Geld gegeben und ich bin rein gekommen.‘ Die Reise von *Murat Kurnaz* wurde in den Gesprächen zwischen beiden nicht thematisiert. Letztmalig konnte am 30. Dezember 2001 ein Gespräch zwischen *Sofyen B. A.* und *Ali M.* festgestellt werden.

Aus den von *KOK Bolte* durchgeführten Finanzaufklärungen zum Konto von *Hamida* und *Sofyen B. A.* ist zum derartigen Zeitpunkt kein Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren erkennbar. Mehrere Bargeldabhebungen aus einem Geldautomaten im Steindamm in Hamburg, deuten auf Bezüge des *B. A.* zu der in derselben Straße befindlichen arabischen *Al-Qouds-Moschee* hin (S. 86 d. A.). Eine Telefonnummer des *Sofyen B. A.* wurde außerdem in einem Telefonverzeichnis festgestellt, welches bei einer Durchsuchung in Hamburg aufgefunden wurde. Anlass war ein vom *GBA* geführtes Verfahren wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (siehe Vermerk vom 19. Februar 2002, Auswertung zu Verbindungsdaten). In dem aufgefundenen Telefonverzeichnis befand sich außerdem die Nummer eines in Bremen gemeldeten *Abdellah Benjelloun*, der wiederum mit *Ali M.* und *Sofyen B. A.* bekannt ist.

Unstrittig ist, dass die Tickets von *Murat Kurnaz* und *Selçuk Bilgin* mit der EC-Karte des *Sofyen B. A.* bezahlt worden sind. Nach vorliegenden Erkenntnissen dürfte *B. A.* als Student, der *Bafög* bezieht, die Reise nicht aus ei-

genen Mitteln bezahlt haben. Wenn *Kurnaz* und *Bilgin* selbst über Mittel verfügt hätten, stellt sich die Frage, warum die Tickets über die EC-Karte bezahlt worden sind. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass das Geld für die Reise durch Zuwendungen Dritter erlangt worden ist.

In diesem Zusammenhang könnten die Angaben von *Figen Bilgin*, der Ehefrau von *Selçuk B.* relevant sein, wonach sie gegenüber dem Polizeibeamten *Kilincarslan* äußerte (S. 19 d. A.), dass *Selçuk Bilgin* seit längerer Zeit (vor dem Abflugtag am 3. Oktober 2001) ca. wöchentlich nach Hamburg gefahren sei, ohne dass er erklärt habe, was er da wolle. Bekannt ist, dass *Selçuk Bilgin* nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis ist. Möglicherweise sind die Fahrten zusammen mit *Sofyen B. A.* gemacht worden, der offenbar über Verbindungen nach dort verfügt und stehen in Zusammenhang mit der bevorstehenden Reise nach Pakistan.

Nach Erkenntnissen aus der Telefonüberwachung hat sich *Sofyen B. A.* zumindest bis zum Jahreswechsel in Mauretanien aufgehalten. Nach Aussage des *Fati A.* vom 23. April 2002 hat *B. A.* sein Studium in Deutschland abgebrochen und wollte sich in Tunesien weiter dem Islam zuwenden.

Sofyen B. A. ist tunesischer Staatsbürger. Zur Durchführung des Studiums verfügt er über eine Aufenthaltserlaubnis, die bis zum 30. April 2003 gültig ist. Staatschutzrechtliche Erkenntnisse liegen zu ihm nicht vor. [...].

zu *Ali M.*:

Von *Rabiye Kurnaz*, der Mutter des *Murat Kurnaz* wurde *Ali M.*, den sie als Imam bezeichnete, verantwortlich dafür gemacht, dass ihr Sohn nach Pakistan gereist sei. *Ali M.* bestritt *Murat* und *Selçuk* genau zu kennen.

Der Kontakt von *Kurnaz* zu *M.* wird durch die Aussage des *Ahmet Celik* (vom 29. April 2002) belegt. Die Auswertung zu Verbindungsdaten der Anschlüsse von *Ali M.* (vom 19. Februar 2001) ergab, dass es zwischen dem 18. September 2001 und dem 1. Oktober 2001 neun abgehende Gesprächsverbindungen vom Mobilfunkanschluss des *Ali M.* zum Mobiltelefon des *Murat Kurnaz* gab. Das die festgestellten Gesprächsverbindungen ausschließlich im Zeitraum der letzten zwei Wochen vor der Abreise handelt, deutet darauf hin, dass diese auch in Zusammenhang mit der Reise des *Kurnaz* stehen.

Zur Beziehung *Miris* zu *Selçuk Bilgin* und *Sofyen B. A.* siehe oben.

Aus einem Gespräch der Telefonüberwachung und einem Gespräch mit den Vorsitzenden der *Abu-Bakr-Moschee* geht hervor, dass *Ali M.* gelegentlich als Vorbeter in der *Abu-Bakr-Moschee* predigt. Nach Auskunft der Vorsitzenden ist es üblich, dass bei Abwesenheit beider festgestellten Imame, derjenige der Anwesenden das Gebet führt, der als Gelehrtester angesehen wird.

Aus der Telefonüberwachung gehen zur Reise des *Murat Kurnaz* nach Pakistan keine weiterführenden Ermittlungsansätze hervor. *Ali M.* antwortet gelegentlich auf

Befragen, dass er durch die gegen ihn durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen Probleme habe, welche durch Türken verursacht wurden. Mehrfach wird erwähnt, dass man damit rechnet abgehört zu werden. Dennoch geht aus verschiedenen Gesprächen hervor, dass es sich bei *Ali M.* und zahlreichen seiner Gesprächspartner um islamische Fundamentalisten von besonders radikaler Ausprägung handelt. So wird z. B. den *Taliban* Kraft im Monat Ramadan gewünscht, bei Personen und Institutionen in Deutschland wird von den „Feinden Allahs“ gesprochen.

Diese Einstellung wird auch durch das propagandistische Videoband aus dem Bosnienkrieg unterstrichen, welches bei der Durchsuchung bei *Ali M.* aufgefunden worden ist. Dieses Band stellt ein geeignetes Mittel dar, um beeinflussbare Charaktere wie *Selçuk Bilgin* und *Murat Kurnaz* dahingehend zu motivieren, dass sie sich anschließend in den bewaffneten Kampf gegen die Amerikaner begeben oder zur Ausbildung in einem Trainingscamp in Afghanistan (s. Vermerk vom 19. Februar 2002).

Die weitere Auswertung der bei der Durchsuchung sichergestellten Beweismittel ergab keine konkreten Hinweise zum Tatvorwurf.

[...] Staatsschutzrechtliche Erkenntnisse liegen zu ihm nicht vor.

Fazit:

Weitere Ermittlungsansätze im vorliegenden Sachverhalt bedingen nach hiesiger Einschätzung der Aussagebereitschaft der Beschuldigten *B. A.* und *Kurnaz*.

Diesen konnte noch kein rechtliches Gehör gewährleistet werden, da sie sich nach vorliegenden Erkenntnissen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

KOK Molde“

Auf die Frage, ob er die zentrale Aussage des Vermerks von *KOK Molde*, es bestehe „Grund zu der Annahme, dass *Kurnaz* nach Pakistan gereist ist, um von dort aus an der Seite der *Taliban* in Afghanistan gegen die amerikanischen Streitkräfte zu kämpfen“, teile, hat der Zeuge *Picard* bekundet, in seinem Abschlussvermerk im Jahre 2006 habe er sich „weitaus differenzierter“ geäußert. „Klärung hätte Herr *Kurnaz* herbeiführen können. In der Vernehmung mir gegenüber hätte er das eine oder andere ausräumen können, auch besser verständlich machen können.“ (Protokoll-Nummer 32, S. 118) Dazu kam es indes nicht: *Murat Kurnaz* hat nach seiner Rückkehr nach Deutschland jede Aussage gegenüber der Staatsanwaltschaft verweigert.

gg) Die Einstellung des Verfahrens

Nach Angaben des Zeugen *Picard* hätten die Ermittlungen letztendlich keine Erhärtung des Tatverdachts gegen die in Bremen wohnhaft gebliebenen Personen ergeben. Die beiden anderen, *Murat Kurnaz* und *Sofyen B. A.*, seien unbekanntes Aufenthalts bzw. außer Landes gewesen. Am 13. Oktober 2002 stellte *Picard* das Verfahren gegen *Selçuk Bilgin* und *Ali M.* mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein. Das Ver-

fahren gegen *Murat Kurnaz* und *Sofyen B. A.* stellte er wegen deren Abwesenheit gemäß § 205 StPO analog vorläufig ein.

In der Einstellungsverfügung heißt es: „Die Beschuldigten *Selçuk Bilgin* und *Murat Kurnaz* versuchten, am 3.10.2001 [...] nach Pakistan auszureisen. [...] Über ein Telefonat [...] wurde bekannt, dass dieser [*Bilgin*] versucht gewesen sei, nach Pakistan zu reisen, um dort gegen ‚die Amerikaner‘ zu kämpfen. [...] Über Angehörige des Beschuldigten *Kurnaz* brachte die Kriminalpolizei [...] zunächst in Erfahrung, dass dieser Beschuldigte wahrscheinlich in der *Abu-Bakr-Moschee* in Bremen durch den Beschuldigten *Ali M.* ‚aufgehetzt‘ worden sein dürfte. Die [...] vernommenen Zeugen erklärten, dass *Kurnaz* und *Bilgin* sich [...] in ihrer Lebensweise verändert hätten; beide hätten die westeuropäische Lebensweise kritisiert [...]. Weitere Nachforschungen der Polizei haben ergeben, dass die Flugtickets der Beschuldigten *Kurnaz* und *Bilgin* [...] mittels der EC-Karte des Beschuldigten *Sofyen B. A.* bezahlt worden waren. *B. A.* verkehrte häufig in der Straße Steindamm in Hamburg, in der auch die arabische *Al-Kods-Moschee* liegt. [...] Die Telefonnummer dieses Beschuldigten wurde [...] anlässlich einer Durchsuchung einer Hamburger Wohnung im Rahmen eines durch den Generalbundesanwalt geführten Verfahrens wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung vorgefunden. *B. A.* befindet sich [...] seit etwa Herbst 2002 in [...] Mauretanien [...]. Die in den Wohnungen der Beschuldigten durchgeführten Durchsuchungen haben – mit Ausnahme eines bei dem Beschuldigten *M.* aufgefundenen Video-Bandes – nicht zur Beschlagnahme beweisrelevanter Gegenstände geführt. [...] Was die Beschuldigten hier in Bremen miteinander verband, ist bislang nicht geklärt. [...] Auch konnte nicht ermittelt werden, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem etwaigen Auftrag die Beschuldigten *Kurnaz* und *Bilgin* aus Pakistan in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt wären, hätten sie ihre Reise gemeinsam und ungehindert antreten können.“ (Dokument Nummer 91).

Auf die Frage, ob denn zur Tatzeit – Herbst 2001 – eine Strafbarkeit der Unterstützung der *Taliban* überhaupt in Betracht gekommen wäre, obwohl der neue § 129b StGB zur damaligen Zeit noch gar nicht in Kraft war, hat Staatsanwalt *Picard* geantwortet, jedenfalls wäre es auch schon damals nach § 129 StGB strafbar gewesen, sich in einem *Taliban*- oder *al-Qaida*-Trainingslager ausbilden zu lassen, um in Deutschland Straftaten zu begehen.

hh) Die E-Mail an das FBI

Am 9. März 2005 erhielt das *FBI* eine E-Mail aus Bremen. *Timm H.*, der auf derselben Schule wie *Kurnaz* gewesen sein will, behauptete in dieser E-Mail, Hinweise zum Reisezweck von *Kurnaz* zu haben: „I have serious informations [...] that he is a terrorist!! [...] Just before he was flying to pakistan he sad to his girlfriend that he’s going to ‚RELIGIOUS WAR AND FIGHT AGAINST THE AMERICANS‘! [...] I have fear that he does something in the future! [...] Please take this email serious!“

Auf dringende Bitte des *FBI* vernahm die Bremer Polizei zunächst den Verfasser der E-Mail. *H.* behauptete, die weitergeleitete Information habe er von einer Freundin. *Kurnaz* soll ihr erzählt haben, er wolle nach Afghanistan zum kämpfen. Aus Ärger über Presseäußerungen des Anwalts von *Kurnaz* habe er die Email geschrieben. In ihrer Vernehmung gab diese Freundin an, sich unter anderem mit *H.* nach Presseberichten über *Kurnaz* unterhalten zu haben. Die ihr unterstellte Äußerung sei aber „eindeutig falsch.“

Der Zeuge *Picard* hat die Vermutung geäußert, dass diese Email an das *FBI* die im Frühjahr 2005 erwartete Freilassung von *Kurnaz* in die Türkei vereitelt haben könnte. Die Bremer Strafverfolger seien der Bitte des *FBI* nachgekommen, um zu prüfen: „Stimmt das überhaupt, und was sind das für Leute, die solche Behauptungen in die Welt setzen? Das haben wir nachher herausbekommen, [...] dass das Leutchen waren, die herumerzählt haben und die sich wichtig machen wollten. Die haben sich wichtig machen wollen und haben über *Murat Kurnaz* so etwas in die Welt gesetzt, was einem Nachweis überhaupt nicht standhielt. Das haben unsere Ermittlungen ergeben. [...] Wenn eine gewisse Chance tatsächlich bestanden hätte – ich weiß es nicht –, dass *Murat Kurnaz* im März 2005 freigekommen wäre, so könnte man die Mutmaßung anstellen, dass gerade dieser junge Mann mit seiner Nachricht auf der Internetseite des *FBI* genau das vereitelt haben könnte.“ (Protokoll-Nummer 32, S. 103)

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss feststellen können, dass das *BKA* gegenüber der US-Seite klargestellt hat, dass sich diese Vorwürfe nicht verifizieren ließen.

ii) Erkenntnismeldungen des LfV bei der Staatsanwaltschaft

Am 12. Januar 2006 leitete die Staatsschutzabteilung der Kriminalpolizei Bremen die „offenen Erkenntnismeldungen“ des Landesamtes für Verfassungsschutz zu *Murat Kurnaz*, *Selçuk Bilgin* und *Ali M.* an die Staatsanwaltschaft Bremen weiter (zum Inhalt siehe oben: cc)eee), S. 144, zu Erhebung und Verwendung siehe unten: d)ff), S. 154). Diese waren an den Senator für Inneres und Sport gerichtet. Vernehmungsprotokolle oder die Angabe der Quelle enthielten sie nicht, dafür den Hinweis: „nicht unmittelbar beweisbar“. Der Zeuge *Picard* hat vor dem Ausschuss gesagt, damit habe er nichts anfangen können. Er habe sie zur Ermittlungsakte genommen. Nach Unterrichtung des Leitenden Oberstaatsanwalts *Klein* vermerkte er am 18. Januar 2006 handschriftlich: „Zur Zeit sehe ich keinen Anlass, die Ermittlungen wieder aufzunehmen.“

jj) Wiederaufnahme und endgültige Einstellung

Nach der Freilassung und Rückkehr von *Kurnaz* nach Bremen nahm die Staatsanwaltschaft am 1. September 2006 ihre Ermittlungen vorerst wieder auf. Das Verfahren gegen *Kurnaz* – so die Begründung des Zeugen *Picard* – sei 2002 eingestellt worden, „wenngleich der Anfangsverdacht nicht ausgeräumt werden konnte. Er ist nicht wi-

derlegt, nicht ausgeräumt.“ Es seien noch viele Fragen offengeblieben: (Protokoll-Nummer 32, S. 91)

„*Murat Kurnaz* hat sich nach den Ermittlungen der Polizei, nach der Befragung von Zeugen in einer Zeit, in der er noch Lehrling war, verändert. Er hat [...] großen Wert darauf gelegt, sein Glaubensbekenntnis ausleben zu können. Er hat sich äußerlich verändert, und seine Mutter weiß beispielsweise zu berichten, dass er sich, wenige Tage nachdem diese terroristischen Anschläge in den USA passierten, noch im September 2001, Stiefel und auch Ferngläser gekauft habe. Er hat Geld abgehoben, weiß die Mutter zu berichten. Des Weiteren hat er schon zuvor Wert darauf gelegt, dass seine Eltern dem Glauben entsprechend, wie jedenfalls er ihn sah, mehr beten sollten, dass sie in die Moschee gehen sollten. Seine Mutter sollte auch ein Kopftuch tragen, wie er meinte. Das waren aus der Familie berichtete Situationen, die die Eltern des 19 Jahre alt gewordenen Jungen bis dahin nicht kannten.

Dann hat *Murat Kurnaz* im Jahre 2001 [...] in der Türkei eine junge Frau geheiratet, die, wie er meinte, etwas strengeren muslimischen Glaubens sei, jedenfalls strenger als seine Mutter. Dann hat *Murat Kurnaz* die Reise angetreten, von der er seinen Eltern nichts erzählt hatte. Er hat sich vorher von seinen Brüdern verabschiedet und nachgefragt, ob diese Brüder Bilder von sich hätten, die er auf die Reise mitnehmen könne. Von der Schule hat er sich nicht abgemeldet. Er ist einfach losgefahren und hat die Lehre abgebrochen. Wenn Medien in den zurückliegenden Monaten berichtet haben, es handele sich um einen gelernten Schiffbauer, dann muss man einfach sagen: Er ist ein abgebrochener Schiffbauer. [...] Mitschüler konnten berichten, dass *Murat Kurnaz* – jedenfalls hatten sie das ihrem Lehrer erzählt, bevor es Berichterstattung zu ihm in den Medien gegeben hatte – ihnen gegenüber erklärt habe, dass er vorhabe, sich nach Afghanistan zu begeben, um, wie die Mitschüler weiter sagten, gegen die Amerikaner zu kämpfen. Wir wissen alle, dass am 7.10.2001 der Krieg in Afghanistan begonnen hat. [...] Die Flugscheine sind nach den Ermittlungen der Bremer Kriminalpolizei von einer Person [...] bezahlt worden, die ihrerseits Student in Bremen war, das Studium abgebrochen hat und nach Abbruch des Studiums offenbar nach Mauretanien gegangen ist. Es gibt ein Gespräch aus einer Telefonüberwachungsmaßnahme, in dem es sinngemäß heißt: Ich befinde mich in Mauretanien. Wie bist du denn hinübergekommen? Man darf nur nicht sagen, dass man *Taliban* sei. – Das ist das letzte Lebenszeichen, das wir von *Sofyen B. A.*, dem mutmaßlichen und ziemlich wahrscheinlichen Geldgeber für die Reise von *Selçuk Bilgin* und *Murat Kurnaz* nach Pakistan, haben.“ (Protokoll-Nummer 32, S. 93 f.)

Diese Punkte – so der Zeuge *Picard* – hätten Fragen aufgeworfen, die er als Staatsanwalt *Kurnaz* gerne gestellt hätte. Er lud *Kurnaz* zu einer Vernehmung. *Kurnaz* ließ durch Schreiben seinen Verteidiger *Docke* mitteilen, er sei nicht bereit, Angaben zur Sache zu machen. Aus Sicht des Staatsanwalts ergaben sich damit keine weiteren Ermittlungsansätze. *Picard* stellte das Ermittlungsverfahren nach Zustimmung seines Vorgesetzten am 6. Oktober 2006 nach § 170 Absatz 2 StPO endgültig ein.

b) Zusammenarbeit mit dem BKA**aa) BKA nur als Zentralstelle befasst**

Das Bundeskriminalamt war in dem Fall *Kurnaz* nicht mit Ermittlungen betraut. Der Generalbundesanwalt sah keine Zuständigkeit (siehe oben: a)dd), S. 145). Tätig wurde das *BKA* lediglich in seiner Funktion als polizeiliche Zentralstelle.

bb) Rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen BKA und LKA

Als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen im Sinne des Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unterstützt das Bundeskriminalamt die Behörden des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder sonst erheblicher Bedeutung. Ihm kommt es zu, Informationen zu sammeln, diese auszuwerten und den Polizeien der Länder wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 2 BKA-Gesetz

(1) Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.

(2) Das Bundeskriminalamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe

1. alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten,
2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.

(3) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle ein polizeiliches Informationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und der Gefahrenabwehr zentrale Einrichtungen und Sammlungen, insbesondere

1. zentrale erkennungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen sowie
2. zentrale Einrichtungen für die Fahndung nach Personen und Sachen.

[...]

§ 13 BKA-Gesetz

(1) Die Landeskriminalämter übermitteln dem Bundeskriminalamt nach Maßgabe der Rechtsverordnung zu § 7 Absatz 6 die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle erforderlichen Informationen. [...]

cc) Keine eigenen Kenntnisse des BKA zu Kurnaz

Weil das Bundeskriminalamt im Fall *Kurnaz* lediglich als polizeiliche Zentralstelle aktiv war, erhob es durch eigene Ermittlungen keine Informationen. Daher hatte das *BKA* über *Murat Kurnaz* und sein Umfeld auch keine eigenen Erkenntnisse. Die Informationen des *BKA* kamen im Wesentlichen oder ausschließlich vom Landeskriminalamt Bremen (dazu siehe oben: a)ff), S. 145).

Nach Aussage des Zeugen *Falk* hatte das *BKA* keine eigenen Kenntnisse über Kontakte Bremer Islamisten zu dem Umfeld der „Hamburger Zelle“. Man habe aber im *BKA* Informationen, die zu der Annahme führen, dass sich *Zammar* während seines Marokko-Aufenthalts mit *Sofyen B. A.* in Mauretanien getroffen habe könnte.

Dem *BKA* habe weiterhin aus einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts ein Indiz für ein Kennverhältnis zwischen *Sofyen B. A.* und einem zeitweilig Mitbeschuldigten aus dem Hamburger Kreis um *Ramzi bin al-Shibh* vorgelegen. Bei einer Durchsuchung einer dritten Person in Hamburg wurde in einem Schuhkarton die Telefonnummer von *B. A.* aufgefunden. Dies deute, so der Zeuge *Falk*, auf ein Kennverhältnis zwischen den beiden hin, ohne dass es belegt sei, dass die beiden jemals mit einander kommunizierten. Wem genau die Wohnung und der Schuhkarton gehörte und in welchem Verhältnis der Dritte zu *bin al-Shibh* gestanden haben soll, hat der Zeuge nicht mehr erinnern können.

dd) Der Standardbericht vom 22. Oktober 2001

Kurz nach der Abreise von *Murat Kurnaz*, am 22. Oktober 2001, informierte das *LKA* Bremen das Bundeskriminalamt mit einem knapp gehaltenen Standardbericht über die Vorkommnisse. Vor dem Ausschuss hat der Polizeibeamte *KOK Molde* angegeben, bei allen politisch motivierten Straftaten finde eine Berichterstattung grundsätzlich auch ohne besonderen Anlass statt. Mit Aufnahme der Ermittlungen sei das *BKA* über den Grundsachverhalt informiert worden. „Da habe ich eine Meldung gefertigt und abgeschickt. Es war ein normierter Bericht“. Dieser Bericht sei nie Gegenstand einer Akte geworden. Auf die Frage welche Details der Bericht enthielt, etwa das Aussageverhalten von *Abdullah B.* oder den Handyverkauf, hat er geantwortet: „dieser Sachverhalt ist sehr knapp gehalten. Da habe ich diese Punkte nicht im Einzelnen aufgeführt“. (Protokoll-Nummer 47, S. 91 f.)

ee) Der Bericht vom 17. Januar 2002

Auf telefonische Anfrage seitens des *BKA* schickte das *LKA* Bremen am 17. Januar 2002 an das *BKA*-Meckenheim per Fax eine Sachverhaltsschilderung und einen Fragenkatalog zu *Kurnaz*. In der Sachverhaltsschilderung war unter anderem die Angabe von *Abdullah B.* gegenüber dem Bundesgrenzschutz in Frankfurt enthalten, wo-

nach er die Geldstrafe für seinen Bruder nicht bezahle, weil er nicht wolle, dass dieser einem Freund zum Kämpfen nach Afghanistan folge. Ein Hinweis auf die Geldabhebung von *Kurnaz* und dessen Handyverkauf war in dem Vermerk nicht enthalten.

Der Zeuge *KOK Molde* hat die Übermittlung dem Ausschuss erläutert. Nach den Regelungen des *BKA*-Gesetzes sei er zur Weitergabe von Informationen an das Bundeskriminalamt verpflichtet. Üblich sei, einen zusammenhängenden Vermerk zu verfassen. Die Ermittlungsakte werde dem *BKA* nicht überlassen, da die Staatsanwaltschaft die Herrin des Ermittlungsverfahrens sei und die Verfügungsgewalt über die Akten habe. Damals sei ihm nicht bewusst gewesen, dass beim *BKA* das *FBI* Einsicht in seine Unterlagen genommen haben könnte. „Aber wenn dieser Fragebogen zu erstellen gewesen wäre, um es den Amerikanern vorzulegen, dann hätte ich ihn selber auf Englisch verfasst“. (Protokoll-Nummer 47, S. 88)

ff) Zusammenfassender Vermerk des Bremer Staatsschutzes

Mit einem sechsseitigen zusammenfassenden Vermerk (siehe oben: a)ff), S. 145 ff.) beendete *KOK Molde* nach eigenem Bekunden am 3. Mai 2002 im Wesentlichen seine Ermittlungstätigkeit im Fall *Kurnaz*. Für das Bundeskriminalamt war dieser zusammenfassende Vermerk laut Aussage des Vizepräsidenten *Falk* eine der wesentlichen Informationsgrundlagen. Wann genau der Bericht übermittelt wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

gg) Fragen zur Weiterleitung ans FBI

Mit Schreiben vom 14. Mai 2002 wandte sich das Landeskriminalamt Bremen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens an das *BKA* mit der Bitte, einige Fragen an den Verbindungsbeamten des *FBI* weiterzuleiten. Als wesentlicher Sachverhalt wurde mitgeteilt, dass *Kurnaz* und *Bilgin* „in Afghanistan am bewaffneten Kampf gegen Amerika teilnehmen bzw. sich dort für Terrorakte in Deutschland ausbilden lassen“ wollten; die Vorbereitung soll durch den Vorsteher einer Moschee *Ali M.* erfolgt sein und bezahlt worden sei der Flug von *Sofyen B. A.* Das *LKA* bekundete Interesse daran, *Kurnaz* auf Guantánamo als Beschuldigten zu vernehmen. „Nach Ausschöpfung der Ermittlungsansätze sieht die Staatsanwaltschaft [...] nur noch die Möglichkeit einer verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten *Murat Kurnaz*.“

Das *BKA* antwortete am 31. Mai 2002, obwohl *Kurnaz* kein deutscher Staatsangehöriger sei, meine der *FBI*-Ver-

bindungsbeamte *Price*, „dass einer Befragung seitens der deutschen Behörden nichts im Wege stehen dürfte“.

Der Zeuge *KOK Molde* hat ausgesagt, das *FBI* habe nun erstmals offiziell bestätigt, dass *Murat Kurnaz* in Guantánamo gefangen war: „Damit wäre meines Wissens die Grundlage geschaffen worden, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen.“ In dieser Zeit seien in der Öffentlichkeit die Verhältnisse auf Guantánamo diskutiert worden. „Gesicherte Erkenntnisse, wie es da zugeht, hatten wir nicht, sodass wir von einem Rechtshilfeersuchen Abstand genommen haben. [...] Wir waren der Meinung, dass zur Verwendung im Strafverfahren ein Rechtshilfeersuchen nicht durchgeführt wird.“ (Protokoll-Nummer 47, S. 107 f.)

c) Fragenkatalog für den BND

Kurz darauf ergab sich die Möglichkeit einer Befragung von *Kurnaz* durch den Bundesnachrichtendienst (siehe unten: a)dd), S. 160). Das Landeskriminalamt Bremen war nach Aussage des Zeugen *KOK Molde* daran interessiert, die Gefährdungslage in Bremen aufzuhellen. Am 20. Juni 2002 übermittelte das *LKA* an den Bundesnachrichtendienst einen umfangreichen Katalog von Fragen, die an *Kurnaz* zu stellen seien. Neben den Personalien der Beschuldigten wurden die Äußerung von *Abdullah B.*, sein Bruder wolle einem Freund zum Kämpfen nach Afghanistan folgen, die Mutmaßungen von *Kurnaz* 'Mutter über *Ali M.* und die *Abu-Bakr-Moschee*, ihre Darstellung der Persönlichkeitsveränderung ihres Sohnes sowie die Erkenntnisse über die Bezahlung der Flüge wiedergegeben (zu den weiteren Einzelheiten siehe unten: b)cc)aaa), S. 163).

Dieses Vorgehen war offenbar nicht mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt, jedenfalls nach eigenem Bekunden nicht durch den Zeugen *KOK Molde*, da die erhofften Ergebnisse nicht im Strafverfahren verwendet werden sollten, sondern „zur Aufhellung der Gefährdungslage in Bremen.“ Zu diesem Zeitpunkt sei noch nicht klar gewesen, ob es möglicherweise noch andere Personen gab, die „auf dem Sprung“ waren, sich nach Pakistan zu begeben.

d) Das Landesamt für Verfassungsschutz

Von der Polizei über ihre Ermittlungen zu dem Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung informiert, begann das Bremer Landesamt für Verfassungsschutz Ende 2001, Anfang 2002, im Umfeld von *Murat Kurnaz* Informationen zu sammeln und teilte seine Erkenntnisse mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz.

aa) Gesetzlicher Auftrag des LfV Bremen**§ 1 Zweck und Auftrag des Verfassungsschutzes**

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Er erfüllt diesen Auftrag durch

1. die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1,
2. die Unterrichtung der Landesregierung und die Mitwirkung an der Aufklärung der Öffentlichkeit über diese Bestrebungen und Tätigkeiten,
3. die Wahrnehmung der in diesem Gesetz geregelten sonstigen Mitwirkungsaufgaben sowie
4. den in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationsaustausch mit anderen Stellen.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Landesamt für Verfassungsschutz im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz und polizeiliche Dienststellen dürfen einander nicht angegliedert werden.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Lande Bremen nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden. Ihre Befugnisse bestimmen sich dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Hat sich das Bundesamt für Verfassungsschutz wegen beabsichtigter eigener Maßnahmen im Lande Bremen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz ins Benehmen gesetzt (§ 5 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes), so unterrichtet das Landesamt für Verfassungsschutz den Senator für Inneres und Sport über die Herstellung des Benehmens.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf andere Verfassungsschutzbehörden nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

§ 3 Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

Die Leiterin oder der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder die Vertreterin oder der Vertreter bestimmt die Objekte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 planmäßig zu beobachten und aufzuklären sind (Beobachtungsobjekte). § 6 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes ist regelmäßig zu überprüfen. Sie ist aufzuheben, wenn die Voraussetzung des § 6 Absatz 1 Satz 3 entfallen ist. Die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes bedarf der persönlichen Zustimmung des Senators für Inneres und Sport oder seiner Vertreterin oder seines Vertreters.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet den Senator für Inneres und Sport regelmäßig und umfassend über die Wahrnehmung seiner Aufgaben und seine Auswertungsergebnisse. Die Unterrichtung soll die zuständigen Stellen in die Lage versetzen, Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 zu beurteilen und die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach Maßgabe des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

bb) Anlass zu einem Verdacht

Vor seiner Reise nach Pakistan war *Murat Kurnaz* dem Bremer Landesamt für Verfassungsschutz kein Begriff. Auch die von *Kurnaz* besuchte *Abu-Bakr-Moschee* war nicht im Fokus nachrichtendienstlicher Beobachtung (siehe oben: a)aa)bbb), S. 118). Erst infolge einer Polizeimeldung über die Verhaftung von *Selçuk Bilgin*, die etwa drei, vier Wochen nach der Verhaftung kam, begann das LfV sich für die *Abu-Bakr-Moschee* zu interessieren. Nach Auskunft des Zeugen *Wilhelm*, dem Amtsleiter, gingen dem LfV Anfang 2002 polizeiliche Informationen zu, nach denen *Kurnaz* wegen des Verdachts, *Taliban*-Kämpfer zu sein, von den USA festgenommen worden sei. Danach habe das LfV begonnen, ein Dossier über *Kurnaz* zusammenzutragen.

cc) Die Quellenmeldungen

Ein Kollege habe laut Aussage des damals stellvertretenden Amtsleiters, des Zeugen *Jachmann*, die Idee gehabt, einen V-Mann in die bisher nicht beobachtete Moschee zu bekommen. Das sei die einzige Möglichkeit gewesen nachzuprüfen, ob dort indoktriniert oder auch rekrutiert wurde.

In den darauf folgenden Monaten soll die Quelle laut einer vier Jahre später erstellten Erkenntnismitteilung an den Innensenator unter Anderem folgende Informationen geliefert haben, wobei bei den zusammenfassenden Vermerken darüber immer deutlich gemacht worden ist, dass es sich hierbei nur um nicht unmittelbar beweisbare Informationen handelte

„Der Türke *Murat Kurnaz* sei durch den Vorbeter der oben genannten Moschee, einem Marokkaner, zunächst im Sinne des Islam fanatisiert und letztlich für die Teilnahme am ‚Heiligen Krieg‘ in Afghanistan rekrutiert worden. Nach seiner Einreise in Pakistan unterstützte *Murat Kurnaz* aktiv den Kampf der *Taliban/al-Qaida* in Afghanistan.“

„Erste Kontakte von *Murat Kurnaz* zu den Glaubensbrüdern der hemelinger *Kuba-Moschee* entstanden in einem Sportverein in Bremen-Arbergen. Mit der Bitte, sich im religiösen Sinne intensiver um *Kurnaz* zu kümmern, wurde dieser von der genannten Moschee an einen Marokkaner, den zweiten Vorbeter der *Abu-Bakr-Moschee*, Breitenweg, weitergereicht. Dieser indoktrinierte den inzwischen kampfbereit gewordenen *Kurnaz* bis hin zur Teilnahme am notwendigen ‚Jihad‘ in Afghanistan. Nach der Beeinflussung ‚im Sinne des wahren Islam und unter Beachtung der religiösen Gesetzgebung‘ stellte der erste Vorbeter der *Abu-Bakr-Moschee*, *Ali M.*, Kontakte zu den *Taliban* in Pakistan her. Am 3.10.2001 flog *Kurnaz* von Frankfurt in Richtung Karatschi ab. Danach kam es zu mehreren telefonischen Kontakten zwischen *Kurnaz* und *Ali M.*, in denen *Kurnaz* einen unmittelbar bevorstehenden Einsatz in Afghanistan, unter der Führung der *Taliban* ankündigte.“

„Während eines Freitagsgebets Mitte November 2001, in der *Abu-Bakr-Moschee*, Breitenweg, verurteilte *Ali M.* in scharfer Form den von den ‚ungläubigen Amerikanern

und Engländern‘ begonnenen Glaubenskrieg in Afghanistan. In besonderem Maße würdigte er den ‚heldenhaften Widerstand‘ dort, welcher durch Glaubensbrüder aus aller Welt sowie u. a. auch durch einen jungen Türken aus Bremen unterstützt werde.“

„Am Rande eines weiteren Freitagsgebets wurde darüber gesprochen, dass *Murat Kurnaz* in der *Abu-Bakr-Moschee*, schon vor dem 11. September 2001 verkehrt habe. Man habe *Kurnaz* Videokassetten besorgt, deren Inhalte zur Beteiligung am ‚Jihad‘ in Tschetschenien auffordern. *Kurnaz* sei mehr und mehr davon überzeugt worden, dass nur der militante Kampf das einzig probate Mittel gegen die ‚gottlosen‘ Russen sei. Nach dem 11. September 2001 sei *Kurnaz* an die Politik der *Taliban* in Afghanistan herangeführt worden. Diese Art von Indoktrination habe *Kurnaz* letztlich in seiner Entscheidung dahingehend beeinflusst, den Glaubenskrieg der *Taliban* gegen die Amerikaner, Engländer etc. aktiv zu unterstützen. Offenstehende Fragen bezüglich der Vermittlung zur Teilnahme am ‚Heiligen Krieg gegen die Ungläubigen – Jihad‘ erfolgte ebenfalls in Absprache mit *Ali M.*“.

Der Zeuge *Wilhelm* hat geäußert, es habe sich um eine glaubwürdige Quelle gehandelt. Die Angaben beruhten aber im Wesentlichen auf Hinweisen vom „Hörensagen“ bzw. aus „zweiter Hand.“ Die Frage, ob er aufgrund dieser Quellenmeldungen *Kurnaz* für gefährlich angesehen habe, hat *Wilhelm* verneint: „Wir kannten ihn doch gar nicht. Wir haben ihn doch erst kennengelernt, nachdem er weg war.“ Gleichwohl seien es Anhaltspunkte dafür gewesen, dass er möglicherweise noch etwas anderes vorhatte als nur zu beten. (Protokoll-Nummer 32, S. 22) Solche Anhaltspunkte des Verfassungsschutzes könnten auch gerichtsverwertbar sein und zu ausländerrechtlichen Maßnahmen wie Ausweisungsverfügungen und Einreisesperrungen führen.

Weitergegeben würden solche Erkenntnisse laut Aussage des Zeugen *Wilhelm* nur, wenn sie für glaubwürdig gehalten werden. Vor jeder Weitergabe von Erkenntnissen fände eine Besprechung mit all den Personen statt, die bei der Auswertung oder Beschaffung beteiligt seien, also auch von den Leuten, die diese Informationen „von draußen nach drinnen“ bringen. In der Regel seien das sechs bis acht Personen. „Ich kann solche Aussagen ja nicht weiter verifizieren. Wenn eine glaubwürdige Quelle etwas berichtet, kann ich das auch nicht unter den Tisch fallen lassen. Ich muss also sagen: Das und das ist vorgetragen worden. Das gebe ich dann weiter“ (Protokoll-Nummer 32, S. 20).

Nach Angaben des Zeugen *Jachmann* vor dem Ausschuss sollen dies „vier, fünf lapidare Informationen“ gewesen sein. Er selbst sei außerordentlich skeptisch gewesen und habe sie nicht an die zentrale Auswertungsstelle beim Bundesamt für Verfassungsschutz gegeben. Aus seiner Sicht hätten diese Informationen erst noch verifiziert oder falsifiziert werden müssen. Diese Aussage des Zeugen *Jachmann* ist jedoch durch die Beweisaufnahme des Ausschusses eindeutig widerlegt worden. Er selbst hat nach den Erkenntnissen des Ausschusses das Schreiben unterzeichnet, mit dem diese Informationen an das BfV weitergeleitet wurden.

dd) Meldung an das BfV vom 20. Februar 2002

Am 20. Februar 2002 erstattete das Landesamt für Verfassungsschutz nämlich einen von Herrn *Jachmann* unterzeichneten Bericht an den Senator für Inneres, den Staatsschutz beim Landeskriminalamt sowie an die Terrorismusabteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Darin wurden sämtlich oben beschriebenen beim *LfV Bremen* vorhandenen Quelleninformationen wiedergegeben, wobei allerdings auch hier wieder darauf hingewiesen wurde, dass es sich um nicht unmittelbar beweisbare Informationen handeln würde.

Nach Auffassung des Leiters der Abteilung Islamischer Terrorismus des *LfV*, des Zeugen *Deuß*, unterliefen dem Landesamt im Fall *Kurnaz* schwere operative Fehler. Schon die Meldung von *Jachmann* von 2002 sei fatal gewesen. Die Erkenntnisse, die dort vorgetragen wurden, hätten nicht erkennen lassen, ob es wörtliche Quellenmeldungen waren oder ob diese bereits bewertet waren.

ee) Kontakt mit Dr. K.

Im Herbst 2002 wurde das *LfV* vom Bundesamt für Verfassungsschutz wegen der bevorstehenden Guantánamo-Reise des *BfV*-Mitarbeiters *Dr. K.* kontaktiert. Vor der Reise ließ sich möglicherweise das *BfV* über den Kenntnisstand in Bremen unterrichten (siehe unten: b)cc)ccc), S. 163). Nach Rückkehr kam es zu einem Treffen in Bremen, bei dem *Dr. K.* die Ergebnisse der Befragung berichtete. Die Zeugen *Jachmann* und *Deuß* haben erklärt, sie hätten diesen Bericht so verstanden, als seien die Verdachtsmomente gegen *Kurnaz* ausgeräumt. Dies wird vom Zeugen *Dr. K.* jedoch ausdrücklich bestritten. Zu den Einzelheiten siehe unten: ee), S. 176 f.

ff) Meldung an den Innensenator 2005

In den Jahren 2004 und 2005 wurde das *LfV* von der vorgesetzten Behörde mehrfach aufgefordert, für die Erwägung ausländerrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf *Kurnaz* mitzuteilen, ob neue Erkenntnisse vorliegen (siehe unten: f)bb), S. 198 ff). Auf Anforderung, so der Zeuge *Wilhelm*, fertigte das *LfV* bis Mitte Dezember 2005 eine Zusammenfassung von Erkenntnissen über *Kurnaz* auf der Grundlage des Informationsstandes aus dem Jahre 2002.

Die Erkenntnismitteilung vom 16. Dezember 2005 des *LfV Bremen* an den Senator für Inneres und Sport wurde eingeleitet mit dem Satz: „Nachfolgend übermitteln wir Ihnen die vorhältbaren Erkenntnisse des *LfV Bremen*. Wir weisen darauf hin, dass diese Erkenntnisse nicht unmittelbar beweisbar sind.“ Angefügt waren die bereits zitierten Quellenmeldungen vom Frühjahr 2002 (siehe oben: cc), S. 153).

In diesem von dem Amtsleiter *Wilhelm* unterzeichneten Schreiben fehlte jeder Hinweis auf die Art der dieser Mitteilung zugrunde liegenden Quelle. Anders als in der Meldung von Herrn *Jachmann* aus dem Jahre 2002 (siehe oben: dd)) wurde auch nicht darauf hingewiesen, dass es sich um einen neue Quellenzugang handelte und damit die Erkenntnisse „unbestätigt und noch nicht zu bewer-

ten“ seien. Die Formulierung der Mitteilung im Indikativ hat der Zeuge *Wilhelm* selbst gegenüber dem Untersuchungsausschuss als „schriftstellerisches Fehlverhalten“ bezeichnet.

3. Weitergabe von Informationen an die USA

Aufgrund der Aussage von *Murat Kurnaz* vor dem Ausschuss, bereits während seiner Gefangenschaft in Kandahar in Verhören Sachverhalte aus Bremen vorgehalten bekommen zu haben, z. B. den Verkauf seines Mobiltelefons sowie eine Geldabhebung (siehe oben: b)cc), S. 126), hat der Ausschuss mögliche Übermittlungswege überprüft.

a) Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt hielt nach den Anschlägen vom 11. September 2001 sehr engen Kontakt zu den Ermittlungsbehörden der Vereinigten Staaten. Nicht auszuschließen ist, dass über beim Bundeskriminalamt eingesetzte Verbindungsbeamte des *FBI* polizeiliche Erkenntnisse über die Abreise von *Kurnaz* in Richtung Pakistan an die USA gelangt sind. Eine bewusste Informationsweitergabe erfolgte erstmals am 18. Januar 2002, als die Verbringung von *Kurnaz* nach Guantánamo bereits vorgesehen war.

aa) Rechtsgrundlage für die internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskriminalamt ist die polizeiliche Zentralstelle für die internationale Zusammenarbeit. Die Bundesländer sind gehalten, ihren Dienstverkehr mit anderen Staaten über das Bundeskriminalamt zu führen. In diesem Kontext hat das *BKA* auch die Befugnisse, personenbezogene Daten entgegenzunehmen, zu speichern und an die zuständigen Stellen in anderen Staaten zu übermitteln. Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit des *BKA* bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit dem *FBI* in der *BAO-USA* waren nach Angaben der Bundesregierung § 2 in Verbindung mit § 3 *BKAG* sowie § 14 *BKAG*.

§ 3 *BKA*-Gesetz

(1) Das Bundeskriminalamt ist Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation.

(2) Der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten obliegt dem Bundeskriminalamt. Besondere bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen [...] bleiben unberührt.

(3) [...]

§ 14 *BKA*-Gesetz

(1) Das Bundeskriminalamt kann an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe,
2. zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder
3. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

[...]

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. [...] Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Der Empfänger personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass sie nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. [...] Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Die Übermittlung unterbleibt außerdem, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.

§ 27 *BKA*-Gesetz

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder [...]

bb) Die BAO USA**aaa) Einrichtung der BAO-USA**

Bereits am 11. September 2001 richtete der damalige *BKA*-Präsident *Dr. Kersten* als sofortige Reaktion auf die Anschläge die Besondere Aufbauorganisation-USA (*BAO-USA*) ein.

Der Auftrag der *BAO-USA* bestand darin, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der durch den Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit den Anschlägen des 11. September 2001 eingeleiteten und beauftragten Er-

mittlungsverfahren durchzuführen, die Umsetzung der nationalen und internationalen Melde- und Zusammenarbeitsverpflichtungen sicherzustellen sowie die Koordination des Informationsaustauschs im Rahmen der Zentralstellenfunktion des *BKA* zu gewährleisten. Zum Informationsaustausch mit dem Zollkriminalamt, dem Bundesgrenzschutz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst wurden gegenseitig Verbindungsbeamte entsandt, die der *BAO-USA* als Ansprechpartner zur Verfügung standen. In der *BAO-USA* waren bis zu ihrer Auflösung am 14. April 2002 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Abteilungen des *BKA* eingesetzt. Am 7. Oktober 2001 erreichte die Größe der *BAO-USA* mit 613 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihren maximalen Stand. Dabei wurden auf Ersuchen des *BKA* zur Unterstützung auch Kräfte verschiedener Bundesländer eingesetzt. Die *BAO-USA* war gegliedert in den Polizeiführer und den Führungsstab, den zentralen Einsatzabschnitt sowie die Einsatzabschnitte „Ort 1“ (Hamburg), „Ort 2“ (Wiesbaden), „Ort 3“ (Ermittlungsreserve). Dem zentralen Einsatzabschnitt und dem Einsatzabschnitt „Ort 1“ waren auch Verbindungsbeamte des *FBI* zugeordnet. Zeitweise wurden in der *BAO-USA* zehn bis fünfzehn Beamte des *FBI* eingesetzt.

Nach Darstellung des Zeugen *Dr. Kersten* handelt es sich beim islamistischen Terrorismus um ein internationales und grenzüberschreitendes Phänomen. Es sei bekannt, dass Terroristen untereinander über Landesgrenzen hinweg Kontakt hielten, um sich bei der Vorbereitung bzw. Planung von terroristischen Aktionen, bei der Beschaffung von Logistik der Hilfe, Unterstützung und Beratung von Gleichgesinnten in anderen Ländern zu bedienen. Dem könne nur durch eine enge bilaterale, regionale oder internationale Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden begegnet werden. Das bedeute vor allem der Austausch von Informationen. Das sei der Grund gewesen, dem *FBI* anzubieten, Verbindungsbeamte in die Ermittlungskommission *BAO-USA* in Meckenheim und Hamburg zu entsenden. Das *FBI* habe von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Umgekehrt habe auch das Bundeskriminalamt einen Verbindungsbeamten im Hauptquartier des *FBI* in Washington eingesetzt. Beide Seiten hätten so am Informationsaufkommen der anderen Seite teilhaben können.

bbb) 15 Beamte des FBI in der BAO-USA

Durch Weisung des Präsidenten des Bundeskriminalamtes vom 19. September 2001 hatte die *BAO-USA* „sicherzustellen, dass – soweit noch nicht geschehen – die amerikanische Seite unverzüglich über unseren Kenntnisstand informiert wird.“

Dr. Kersten hat angegeben, dass die zeitweise bis zu fünfzehn Verbindungsbeamten des *FBI* an der Erkenntnisgewinnung des *BKA* teilhatten. Die Verbindungsbeamten nahmen an Besprechungen teil und konnten Unterlagen einsehen. Der Zeuge hat nicht ausschließen wollen, dass die amerikanischen Verbindungsbeamten schon vor der Anfrage des Bundeskriminalamts vom 18. Januar 2002 von der Ausreise von *Kurnaz* nach Pakistan Kenntnis erhielten. Genauso wenig sei auszuschließen, dass Verbin-

dungsbeamte Erkenntnisse aus Bremer Akten hatten und diese weiterleiteten.

Auch der Zeuge *Falk* hat das nicht ausschließen wollen. Die Verbindungsbeamten des *FBI* hätten möglicherweise „sehr direkt Informationen zu diesem Festsetzen bzw. zu dem Hintergrund von *Kurnaz* nach dem Festsetzen bekommen.“ (Protokoll-Nummer 39, S. 12)

Der *BKA*-Beamte nahm in der *BAO-USA* zwischen Januar und Juli 2002 alle Informationen vom *LKA* Bremen entgegen, er war der für den Bereich Bremen zuständige Sachbearbeiter. Auf Nachfrage, ob *Kurnaz* im Oktober 2001 im Rahmen der Ermittlungen thematisiert wurde, gab der Zeuge *KHK Hetzel* an: „Ich kann mich nicht erinnern, dass der Fall *Kurnaz* [...] – Das wäre dann auch bei uns sachfremd untergebracht worden.“ (Protokoll-Nummer 51, S. 16)

cc) Der *BKA*-Verbindungsbeamte in Washington

Als Gegenleistung für die Teilhabe der *FBI*-Verbindungsbeamten an der Arbeit der *BAO-USA* konnte der *BKA*-Beamte *Kopei* vom 15. Oktober 2001 bis zum 31. Oktober 2002 im Hauptquartier des *FBI* in Washington, D. C. arbeiten. Nach der Beweisaufnahme des Ausschusses steht fest, dass über ihn keine Informationen des *BKA* zu Murat *Kurnaz* an die USA gelangt sind.

Vor dem Untersuchungsausschuss hat er ausgesagt, weder während seiner kurzen Tätigkeit in der *BAO* Meckenheim als auch zu seiner Zeit als Verbindungsbeamter von dem Fall *Kurnaz* Kenntnis erlangt zu haben: „Der Fall *Kurnaz* ist mir lediglich aus der Medienberichterstattung bekannt.“ (Protokoll-Nummer 53, S. 7) *Kurnaz* sei nicht Gegenstand der Ermittlungen des *FBI* zu den Anschlägen vom 11. September 2001 gewesen. Das erkläre, dass er keine Informationen über *Kurnaz* gehabt habe. Von seiner Dienststelle in Amerika aus habe er keinen Zugriff auf Datenbestände deutscher Behörden gehabt.

dd) Anfrage des *BKA* vom 18. Januar 2002 beim *FBI*

Wie sich aus den Akten ergibt, erhielt das Bundeskriminalamt am 9. Januar 2002 über seine Verbindungsbeamtin beim *BND* die Meldung, ein gewisser *Murat Kurnaz*, möglicherweise ein Deutscher bzw. ein in Deutschland geborener Türke, befände sich unter einer größeren Gruppe von Gefangenen, die für eine Verlegung nach Guantánamo vorgesehen sei (siehe unten: aa), S. 158 f.).

Daraufhin bat das Bundeskriminalamt den Verbindungsbeamten des *FBI* beim *BKA* mit Schreiben vom 18. Januar 2002 „zu klären, wann *KURNAZ* festgenommen wurde, wo er sich zum jetzigen Zeitpunkte befindet, und ob erkennungsdienstliches Material des *KURNAZ* vorhanden ist.“ Als Information wurde lediglich mitgeteilt, dass *Kurnaz* am 3. Oktober 2001 von Frankfurt nach Karachi flog und er Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung sei. Erst nach mehrfachen Mahnungen

antwortete das *FBI*-Büro in Berlin mit Schreiben vom 2. April 2002. Mitgeteilt wurde, *Kurnaz* sei in Afghanistan während der *Operation Enduring Freedom* festgenommen worden. Das *FBI* erbat, soviel Hintergrundwissen zu *Kurnaz* wie möglich zu beschaffen.

Auf die Frage, ob er wisse, ob die vom *BKA* den Amerikanern übermittelten Verdachtsmomente gegen *Kurnaz* bei der Entscheidung ihn nach Guantánamo zu verbringen, eine Rolle spielten, hat der Zeuge *Falk* geantwortet, das wisse er nicht, allerdings passe dies von den zeitlichen Abläufen nicht, da zum Zeitpunkt der Anfrage die Verbringung bereits festgestanden habe.

ee) Anfrage der Ermittlungsgruppe des US-Heeresministeriums

Im Mai 2003 ersuchte die Kriminalpolizeiliche Ermittlungsgruppe der US-Streitkräfte in Heidelberg (*CITF*) nach Angaben der Bundesregierung das Bundeskriminalamt darum, den Aufenthalt von *Selçuk Bilgin* sowie dessen Frau und Bruder zu ermitteln und die drei befragen zu dürfen. Möglicherweise gab es noch eine weitere Anfrage vom 17. September 2003. Das *BKA* antwortete – so der Bericht der Bundesregierung – am 8. Oktober 2003 auf Ersuchen vom 21. Mai 2003.

Der damalige *BKA*-Präsident *Dr. Kersten* hat vor dem Ausschuss berichtet, das *BKA* sei nach Erkenntnissen über *Kurnaz* gefragt worden. Das *BKA* habe „in einer verkürzten Form praktisch die Erkenntnisse mitgeteilt, die von Anfang an oder sehr frühzeitig im Bremer Ermittlungsverfahren vom Oktober 2001 angefallen waren.“ (Protokoll-Nummer 47, S. 43)

ff) Sonstige Informationsweitergabe

Was im Einzelnen wann an die USA weitergegeben wurde, hat sich nicht abschließend ermitteln lassen.

Jedenfalls das *CITF* erhielt die Information der deutschen Polizei, dass der Bruder von *Selçuk Bilgin* einem Grenzschutzbeamten gesagt haben soll, *Selçuk* wolle einem Freund nach Afghanistan folgen, um gegen die Amerikaner zu kämpfen. So jedenfalls ein Vermerk des *CITF-CDR*, der vom Repräsentantenhaus mit dem Protokoll über die Anhörung des Unterausschusses für Internationale Organisationen und Menschenrechte vom 20. Mai 2008 veröffentlicht worden ist (Dokument Nummer 86, S. 45).

gg) Entlastung von *Kurnaz* durch Hinweis des *BKA*

Im Sommer 2004 erfuhr das Bundeskriminalamt nach Angaben des Zeugen *Falk* zunächst aus der Presse, später förmlich vom *FBI*, dass *Murat Kurnaz* in Guantánamo irrtümlicherweise vorgeworfen wurde, mit einem Selbstmordattentäter befreundet zu sein (siehe oben: c)hh), S. 135). „Als wir dies zur Kenntnis bekommen haben, haben wir das natürlich sofort an Bremen weitergegeben und gebeten, den Status und den Aufenthalt von Herrn *Bilgin* mitzuteilen.“ Mit Schreiben vom 14. Oktober 2004

leitete das Bundeskriminalamt die Anfrage des *FBI* vom 16. August 2002 zur möglichen Personenidentität zwischen *Selçuk Bilgin* und *Gökhan Elaltunta* an das *LKA* Bremen weiter. Das *LKA* antwortete am 18. Oktober 2002, *Selçuk Bilgin*, gegen den „ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ bzw. „der Anwerbung für *al-Qaida* in Bremen“ geführt werde, mit dessen Einstellung zu rechnen sei, sei bei einer Fahrzeugkontrolle am 10. April 2004 im Stadtgebiet Bremen durch die Polizei „zweifelsfrei identifiziert“ worden. Nach Angaben des Zeugen *Falk* wurde diese Information „natürlich postwendend an die Amerikaner weitergegeben – das haben wir sogar mehrfach getan –, um die darauf aufmerksam zu machen, dass hier offensichtlich eine falsche Bedingung für die Fortdauer der Haft eine Rolle spielt.“ (Protokoll-Nummer 39, S. 32)

Am 2. November 2004 wurden die Verwechslung und die Einstufung von *Kurnaz* als „feindlicher Kämpfer“ aufgrund falscher Tatsachen in der Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt angesprochen. Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat sich erinnert: „Wir kamen überein, diese für Herrn *Kurnaz* entlastende Information umgehend über das *BKA* den US-Behörden mitzuteilen“.

Laut Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium soll das *BKA* am 16. November 2004 eine Anfrage des *FBI* beantwortet und erneut die Personenidentität von *Selçuk Bilgin* und dem Attentäter *Gökhan Elaltunta* verneint haben.

b) BND und BfV

Dem Ausschuss ist nicht bekannt geworden, ob der Bundesnachrichtendienst oder das Bundesamt für Verfassungsschutz vor der Meldung des *BND* vom 9. Januar 2002 Kenntnis von den Bremer Ermittlungen erlangte. Welche Informationsströme es zwischen *BND* und amerikanischem Partnerdiensten in der Folgezeit gab, hat der Ausschuss nicht ermitteln können. Eine Unterrichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch das *LfV* Bremen fand wohl erst am 20. Februar 2002 statt.

Der Zeuge *Dr. Hanning*, der als damaliger *BND*-Präsident und heutiger Innenstaatssekretär über beide Informationswege informiert sein dürfte, hat zu dieser Frage vor dem Ausschuss erklärt: „Ich kann Ihnen nicht sagen, in welcher Weise das jetzt genau geschehen ist; aber natürlich ist der Informationsaustausch mit den Vereinigten Staaten im Bereich Terrorismusabwehr von ganz essenzieller Bedeutung. Das ist ein ganz wichtiger Grundsatz; [...] [B]is heute ist die Zusammenarbeit mit den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika das Rückgrat unserer Terrorismusabwehr. Ich möchte nie wieder in eine Lage kommen, dass mit Erfolg deutschen Sicherheitsbehörden vorgehalten werden kann, dass Anschläge in den USA stattfinden und dies aufgrund von Informationen hätte verhindert werden können, die bei deutschen Sicherheitsbehörden liegen. Deswegen gehe ich davon aus, dass diese Informationen an die Vereinigten Staaten weiterge-

geben worden sind. Noch einmal: Es bestand die politische Grundlinie bis heute, im Rahmen aller rechtlichen Möglichkeiten, die wir haben, diese Informationen an die Vereinigten Staaten weiterzugeben.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 49)

Auch der damalige Staatssekretär und Chef des Bundeskanzleramtes, der Zeuge *Dr. Steinmeier*, hat dem Ausschuss keine Details über die Informationsweitergabe berichten können. Er hat jedoch Vorwürfe in diesem Zusammenhang zurückgewiesen. Nicht ein enger Informationsaustausch mit den USA nach dem 11. September 2001 sei zu skandalisieren. Vielmehr wäre es ein Skandal gewesen, mit den USA Informationen, über eine Person, die möglicherweise gegen die USA in den Krieg ziehen will, nicht zu teilen. Im Einzelnen hat er ausgesagt:

Es sei der Vorwurf erhoben worden, „deutsche Behörden hätten im Januar 2002 den Amerikanern unbewiesene Verdachtsmomente übermittelt und seien damit zumindest indirekt für seine Haft in Guantánamo verantwortlich. [...] Ja, ich stehe dazu, dass wir mit den Amerikanern in engem Austausch über Terrorgefahren standen. Ja, die zuständigen Behörden haben den Amerikanern die Informationen, die uns über *Murat Kurnaz* vorlagen, übermittelt, und zwar ohne dass jedes Mal im Bundeskanzleramt nachgefragt werden musste, ob dies im Einzelfall opportun war. Wir hatten damals [...] einen gemeinsamen Gegner: den internationalen Terrorismus. Und das ist wohl leider bis in diese Tage ein Gegner, der Wachsamkeit erfordert, ein Gegner, der international operiert und der nur durch enge internationale Zusammenarbeit und intensiven Informationsaustausch kontrolliert werden kann. Ich hatte oben bereits unter dem Verweis auf den 11. September unsere – wie ich finde – moralische und politische Pflicht betont, eine Wiederholung von Deutschland ausgehender Anschlag- und Terrorplanungen zu verhindern.

[...] [W]enn man jetzt versucht, diese Informationsweitergabe zu skandalisieren, dann muss ich dem mit allem Nachdruck begegnen. Ich hätte es – lassen Sie mich das offen sagen – im Gegenteil eher für einen Skandal gehalten, wenn wir die uns vorliegenden Informationen nicht weitergegeben hätten. Das war – wenn ich mich recht entsinne – auch die Überzeugung der Mehrheit der im Bundestag vertretenen Parteien. [...] Sollten wir unseren Verbündeten Informationen zu einem Mann verweigern, der unter solchen mindestens verdächtigen Umständen festgesetzt worden war?“

c) Bremer Ermittler

aa) Beginn des Ermittlungsverfahrens

Soweit aus den Akten ersichtlich, hatten zu Beginn des Ermittlungsverfahrens weder die Staatsanwaltschaft noch das Landeskriminalamt irgendeinen Kontakt zu US-Dienststellen. Das Landeskriminalamt kommunizierte bei späteren Anfragen ausschließlich über das Bundeskriminalamt.

bb) Die Anfrage der Amerikaner auf Akteneinsicht

Per Fax vom 11. Juni 2003 bat das US Army Criminal Investigation Command (CID) zunächst das LKA um Unterstützung bei der Befragung von *Selçuk Bilgin*, *Abdullah B.*, Frau *Bilgin*, *Ali M.*, *Fati A.i* sowie *Sofyen B. A.* zu *Murat Kurnaz*. In dem Schreiben wurde mitgeteilt, dass *Kurnaz* im Dezember 2001 in Pakistan festgenommen und an die US-Behörden ausgeliefert wurde. Im Februar 2002 sei er nach Guantánamo verbracht worden. Wohl auf Hinweis der Polizei wandte sich das CID am 17. Juni 2003 schließlich direkt an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Überlassung der Ermittlungsakte.

Staatsanwalt *Picard* teilte per Fax vom 19. Juni 2003 dem CID mit, die angeforderten Akten seien derzeit wegen Schadensersatzansprüchen, die von einem Beschuldigten geltend gemacht würden, versandt. Statt auf das Akteneinsichtsbegehren weiter einzugehen, stellte er Gegenfragen:

- „Welche Straftat wird dem Beschuldigten *Murat Kurnaz* durch die amerikanischen Behörden vorgeworfen?
- Hat sich der Beschuldigte zu den Vorwürfen eingelassen?
- Wie lautet seine etwaige Einlassung?
- Welche Rechtsgrundlage besteht für die fortgesetzte Inhaftierung des *Kurnaz* in Guantánamo Bay?
- Wird *Kurnaz* während seiner Inhaftierung vor Ort anwaltlich vertreten? Falls ja, durch welchen Verteidiger?
- Wann ist mit einer etwaigen Hauptverhandlung gegen *Kurnaz* zu rechnen?
- Falls Anklage nicht erhoben werden kann: Wann ist mit seiner Freilassung zu rechnen?“

Dem Ausschuss hat *Picard* erklärt, diese Fragen seien ja wirklich „nicht unberechtigt“. Der Akteneinsichts Antrag hätte ihn empört. Es hat ja keinen Rechtshilfeverkehr gegeben. „Ich bin im Grunde genommen [...] ziemlich plump von der Seite angegangen worden, eine Akteneinsicht zu gewähren.“ Selbst wenn *Kurnaz* gefährlich gewesen wäre oder Straftaten begangen hätte und er wäre bei seiner Rückkehr gefasst worden, eine zu verbüßende Haftstrafe hätte ihn nicht erwartet: „Gewiss nicht! [...] Es wäre gewiss nicht zu einer Inhaftierung gekommen. Das war ein klein wenig Ärger.“ Da könne man auch verstehen, dass einer, der über vier Jahren in amerikanischer Haft gesessen hatte, keine Angaben machen wollte. „Es ist sein gutes Recht, die Wahrheit für sich zu behalten oder einfach nicht mitwirken zu wollen.“ (Protokoll-Nummer 32, S. 111 f.)

Picard erhielt wenig später die Antwort, die Fragen würden weitergeleitet. Er werde informiert. Eine Beantwortung der Fragen erfolgte indes nicht.

cc) Überprüfung innerhalb der Ermittlungsbehörden

Auf den Vorwurf von Rechtsanwalt *Docke*, aus den Ermittlungsakten seien Teile an US-amerikanische Behörden weitergeleitet worden, befragte Staatsanwalt *Picard* den zuständigen Polizisten, ob aus seinem Bereich Akten an US-Dienststellen herausgegeben worden sein könnten. Der versicherte, dies sei nicht der Fall. Gemeinsam ging *Picard* die Ermittlungsakten mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt erneut auf Hinweise für eine Aktenweitergabe durch. Das Ergebnis fasste er 11. März 2005 in einem handschriftlichen Vermerk zusammen: Eine solche Aktenweitergabe habe nicht stattgefunden. Entsprechend unterrichtete der Leitende Oberstaatsanwalt am 18. Januar 2006 den Senator für Justiz und Verfassung.

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Picard* gesagt, er habe keine Anhaltspunkte dafür, dass Informationen aus den Ermittlungsakten an ausländische Stellen weiter gegeben wurden.

Der Ausschuss hat hierzu den damaligen Bremer Innensenator befragt. Der Zeuge *Röwekamp* hat erklärt: „Was die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden betrifft, habe ich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Aktenbestandteile aus Bremen von der Staatsanwaltschaft oder von bremischen Dienststellen an Dienststellen außerhalb Deutschlands weitergeleitet worden sind. Die Bremer Dienststellen haben lediglich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Informationsaustausch deutscher Sicherheitsbehörden teilgenommen.“ (Protokoll-Nummer 53, S. 17)

4. Reise deutscher Befrager nach Guantánamo

Der Ausschuss hat untersucht, aus welchen Gründen und zu welchem Zweck die Bundesregierung Ende September 2002 drei Beamte nach Guantánamo zu der Befragung von Herrn *Kurnaz* entsandte, unter welchen Umständen die Befragung stattfand, ob die Befrager die in Guantánamo stattfindende Folter von Gefangenen bemerkten, welche Ergebnisse die Befragung brachte und ob möglicherweise die Chance bestand, *Kurnaz*' Freilassung zu bewirken.

a) Erste Überlegungen zu einer Befragungsreise**aa) Kenntnis der Bundesregierung von der Inhaftierung von Murat Kurnaz**

Spätestens Anfang Januar 2002 wusste die Bundesregierung von der Inhaftierung einer Person aus Deutschland im Gefangenenlager in Kandahar in Afghanistan. Mit Schreiben des Bundesnachrichtendienstes vom 9. Januar 2002 an das Referat 605 im Bundeskanzleramt wurde gemeldet, bei dem Festgehaltenen handele es sich um den in Deutschland aufgewachsenen *Murat Kurnaz*; dieser solle im Verlauf der Woche nach Guantánamo überstellt werden. Das Auswärtige Amt leitete daraufhin umgehend Aufklärungsbemühungen gegenüber der US-Regierung ein.

Diese Angaben sind von den beiden damaligen Staatssekretären *Dr. Steinmeier* und *Schapper* dem Ausschuss gegenüber bestätigt worden. Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat erklärt: „Das Bundeskanzleramt – [...] Abteilung 6 – hat Anfang Januar 2002 erfahren, dass die USA Herrn *Kurnaz* in Kandahar festgesetzt hätten und nach Guantánamo verlegen wollten. Ich kann im Nachhinein nicht mehr genau rekonstruieren, wann, an welchem Tag genau ich über diesen Sachverhalt informiert wurde. Ich vermute, dass dies relativ rasch erfolgt ist, da wir uns in dieser Zeit sehr intensiv mit der Entwicklung in Afghanistan befasst haben.“ (Protokoll-Nummer 41, S. 67) Der Zeuge *Schapper* hat erklärt: „Ich meine, dass ich am 9. Januar erfahren habe, dass *Kurnaz* aufgegriffen worden ist. Wie lange es dann gedauert hat, bis wir exakt erfahren haben, dass er nach Guantánamo verbracht worden ist, weiß ich nicht mehr. Ich nehme aber an, das wird Anfang Februar gewesen sein.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 49)

Das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt Bremen wurden unmittelbar unterrichtet. In einer Mitteilung einer Verbindungsbeamtin des *BKA* beim Bundesnachrichtendienst vom 9. Januar 2002, die an das Landeskriminalamt Bremen weitergeleitet wurde, heißt es: „Auf dem Flughafen Kandahar werden seit 07.01.02 307 Gefangene aus dem Bereich Taliban-AA festgehalten. Unter ihnen befindet sich mindestens eine Person deutscher Nationalität. Unter Umständen handelt es sich dabei um einen in DEU geborenen Mann türkischer Abstammung [...] Es ist vorgesehen, diese Person mit anderen Gefangenen im Lufttransport ab kommender Nacht nach Guantánamo/CUB zu verlegen. Der Deutsche wird nicht im ersten Lufttransport am 9.01.02 verlegt.“ Der hierzu vernommene *BKA*-Beamte *KHK Hetzel* hat das bestätigt: „Aus dem vorliegenden Fall haben wir, wie ich aus den Akten ersehen konnte, in unseren Unterabschnitt vom zentralen Einsatzabschnitt am 9.01. ein Schreiben vom *BND* zugewiesen bekommen [...] in dem eine Meldung war, dass ein Deutscher oder ein türkischer Staatsangehöriger, der wohl aus Deutschland kommen soll, am Flughafen Kandahar festgehalten wird, und dass geplant ist, ihn in den nächsten Tagen nach Kuba zu verschubben. Im Anhang gab es dann noch zwei oder drei Seiten mit dem Hinweis, um wen es sich da handelt. Meiner Meinung nach stand da auch ‚*Murat Kurnaz*‘ dabei.“

bb) Angebot der Amerikaner zur Befragung von Kurnaz und das Interesse der deutschen Sicherheitsbehörden

Ein erstes Angebot der Amerikaner, *Kurnaz* zu befragen, soll nach Angaben der Bundesregierung am 23. Januar 2002 den Bundesnachrichtendienst erreicht haben. Die Befragung könne möglicherweise noch in Afghanistan stattfinden.

Als erste Behörde zeigte der *BND* großes Interesse an einer Befragung von *Murat Kurnaz*. Der damalige Präsident *Dr. Hanning* hat vor dem Ausschuss bekundet, das Thema der Befragung von Herrn *Kurnaz* sei schon früh im Jahre 2002 – als sich *Kurnaz* noch in Kandahar befand – aufgekommen. Er habe eine solche Befragung für not-

wendig gehalten, da man die Erkenntnislage in Bezug auf Bremen verbessern wollte. Für den damals zuständigen Referatsleiter, den Zeugen *Hildebrandt*, sei der *BND* daran interessiert gewesen, etwas über terroristische Strukturen zu erfahren und unter Umständen sogar Hinweise auf Anschlagspannungen zu erhalten. *Kurnaz*‘ Abreise aus Deutschland, seine Reisemotivation habe Fragen aufgeworfen. Er sei in einer Gegend aufgegriffen worden, dem Paschtunengürtel, in der Anschläge in Europa geplant und organisiert würden. Das seien die Hauptanknüpfungspunkte gewesen, es für wahrscheinlich zu halten, dass *Kurnaz* zu *Taliban*-Kreisen Kontakt hatte und die Strukturen, aus denen heraus Terror geplant werde, kannte.

Für den Verfassungsschutzpräsidenten waren die Aussagen von *Kurnaz*‘ Mutter und die Hinweise, dass er vielleicht zum Kämpfen nach Afghanistan reisen wollte, ein Grund gewesen, das Angebot der Amerikaner zur Befragung anzunehmen.

Vor dem Ausschuss hat der damalige Kanzleramtschef und Geheimdienstkoordinator Staatssekretär *Dr. Steinmeier* erklärt, ihn habe am 28. Januar 2002 der Vorschlag erreicht, eine Reise von *BND*-Mitarbeitern nach Guantánamo zu genehmigen. Diese Einladung soll vom amerikanischen Auslandsnachrichtendienst, der *CIA*, gekommen sein. Er habe eine solche Reise damals befürwortet, da die deutschen Sicherheitsbehörden und die Bundesregierung in dieser Zeit viel zu wenig über die Zusammenarbeit und die Netzwerke des islamistischen Terrors gewusst hätten. Auch der Gruppenleiter im Bundeskanzleramt *Vorbeck* hat angegeben, Anfang 2002 von einer Anfrage der USA an eine deutsche Sicherheitsbehörde erfahren zu haben, ob sich die Bundesregierung durch Entsendung von Mitarbeitern ein eigenes Bild von der Situation auf Guantánamo machen wollte. Er habe sich gegenüber seinem Vorgesetzten, dem Abteilungsleiter *Ernst Uhrlau* vor allem unter Präventionsaspekten für einen solchen Besuch ausgesprochen, um Informationen über Rekrutierungen zu erhalten, insbesondere über die Orte, Methoden und Personen. Der damalige Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Fritsche* hat bekundet, erstmals im Februar 2002 von einem Angebot der USA, *Kurnaz* befragen zu können, gehört zu haben.

cc) Präsidentenrunde am 29. Januar 2002

Am 29. Januar 2002 trafen sich die Staatssekretäre aus dem Bundeskanzleramt, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien des Innern, der Justiz und der Verteidigung mit den Präsidenten von *BND*, *BfV* und *BKA* im Kanzleramt zu ihrer wöchentlichen sogenannten Präsidentenrunde (zur Stellung und Aufgabe der Präsidentenrunde siehe unten: 5.a), S. 178).

Der damals für den Bundesnachrichtendienst und die Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes zuständige Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt, *Uhrlau*, erstellte Mitte oder Ende Januar 2002 eine Vorlage für die Präsidentenrunde über das Angebot der Amerikaner, in Guantánamo eine Delegation zu empfangen, die *Kurnaz* befragen könne. *Ernst Uhrlau* sprach sich unter dem As-

pekt der Prävention dafür aus, das Angebot anzunehmen. Die Vorlage wurde nach Angaben der Bundesregierung in der Präsidentenrunde am 29. Januar 2002 erörtert. Der Bundesnachrichtendienst soll den Wunsch geäußert haben, an dieser Befragung teilzunehmen. Für den Dienst erschien eine Direktbefragung von *Murat Kurnaz* insbesondere wegen dessen angeblichen Kontakten zu der Missionsbewegung *Jamaat-al-Tabligh* interessant. Nach Auskunft des damaligen Vizepräsidenten *Fritsche* habe es im Bundesamt für Verfassungsschutz zu diesem Zeitpunkt noch keine Bestrebungen gegeben, *Kurnaz* zu befragen.

Interessiert waren jedoch die Strafverfolgungsbehörden in Bremen. In einem Ersuchen des *LKA* vom 14. Mai 2002 wurde das *BKA* gebeten, beim Verbindungsbeamten des *Federal Bureau of Investigation (FBI)* nachzufragen, ob eine „verantwortliche Vernehmung“ durch den ermittelnden Staatsanwalt in Bremen sowie einen Beamten des Landeskriminalamtes Bremen erfolgen könne.

Ob anfangs geplant wurde, das Auswärtige Amt einzubeziehen, hat sich nicht klären lassen. Der damalige *BND*-Präsident *Dr. Hanning* hat sich erinnert, er habe angeregt, Vertreter des Auswärtigen Amtes nach Guantánamo mitzunehmen.

dd) Abstimmung über Befragung mit den Amerikanern

In der Zwischenzeit gab es von deutscher Seite unterschiedliche Versuche, die Vernehmung oder Befragung tatsächlich voranzutreiben. Zunächst war nicht klar, welche US-Stelle der richtige Ansprechpartner sei und wer Zugang zu den Gefangenen erhalte.

Am 8. Februar 2002 erhielt die deutsche Botschaft in Washington die Auskunft, das US-Verteidigungsministerium lasse die Befragung von Gefangenen nur durch die jeweiligen Heimatbehörden zu. Ein deutscher Staatsangehöriger sei nicht betroffen. Trotz dieser Regeln signalisierten die USA den deutschen Behörden, dass eine Befragung von *Kurnaz* durch deutsche Stellen möglich sei. Am 31. Mai 2002 teilte das *BKA* dem *LKA* Bremen mit, dass das Ersuchen um eine Befragung von *Murat Kurnaz* über den Verbindungsbeamten des *FBI* beim *BKA* abgewickelt und an die US-Botschaft in Berlin weitergeleitet werde. Obwohl *Murat Kurnaz* kein deutscher Staatsangehöriger sei, habe der Verbindungsbeamten des *FBI* erklärt, einer Befragung seitens der deutschen Behörden dürfe nichts im Wege stehen.

Laut Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium (*PKGr*) vom 23. Februar 2006 war in der Mitte des Jahres 2002 im Grundsatz klar, dass die USA dem *BND* bzw. einer vom *BND* geleiteten Delegation die Möglichkeit zu einer Befragung in Guantánamo geben würden. Das genaue Datum der ersten Einladung könne nicht mehr festgestellt werden. Den Zeitpunkt und den genauen Ablauf hat auch der Ausschuss nicht aufklären können. Hierzu der *BND*-Mann *Hildebrandt*: „Und plötzlich [...] hieß es: Wir machen eine Ausnahme; es dürfen Befrager von Euch kommen.“ (Protokoll-Nummer 51, S. 43) Nach Auskunft des Zeugen *Klaus-Dieter Fritsche* habe die Be-

reitschaft der Amerikaner, ein Befragungsteam zu dulden, unmittelbar vor der Befragung im Spätsommer feststanden. Dabei sei auf deutscher Seite wohl der *BND* federführend gewesen.

b) Vorbereitung der Reise

aa) Präsidentenrunde am 9. Juli 2002

In der Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt am 9. Juli 2002, drei Monate nach dem Terroranschlag auf die tunesische Ferieninsel Djerba, bei dem es 21 Tote gab, darunter 14 Deutsche, kam man überein, die Befragungsreise tatsächlich durchzuführen.

aaa) Ziele der Reise

Nach einhelliger Aussage der vom Ausschuss vernommenen Zeugen stand für die Inlandsbehörden die Frage im Raum, ob es auch in Bremen eine *al-Qaida*-Zelle und Verbindungen nach Hamburg gebe. Ziel sei die Gewinnung von Struktur- und Personenerkenntnissen über die islamistische Szene in Bremen, etwa in der *Abu-Bakr-Moschee*, und über mögliche Rekrutierungsmuster gewesen. Es sei nicht um eine strafprozessual oder gefahrenabwehrrechtlich belastbare Analyse oder Prognose der Person von Herrn *Kurnaz* gegangen. Für das Bundesamt für Verfassungsschutz sei es nach Aussage seines damaligen Präsidenten *Fromm* „unabdingbar“ gewesen, „alle Erkenntnisse und Aufklärungsmöglichkeiten über die Struktur der Islamistszene in Deutschland zu nutzen, um etwaige Gefahren abzuwehren.“ Auch der Zeuge *Fritsche* hat dazu ausgesagt: „Gerade vor dem Hintergrund, dass ein wesentlicher Teil der Attentäter des 11. September 2001 zuvor in Deutschland gelebt hatte, und um Gefahren von Deutschland und seinen Bürgern abzuwenden, war es unabdingbar, alle Erkenntnismöglichkeiten über die Struktur der Islamistszene in Deutschland zu nutzen.“ (Protokoll-Nummer 39, S. 48; *Fromm*, Protokoll-Nummer 32, S. 52)

Für die Auslandsaufklärung hat der damalige *BND*-Präsident *Dr. Hanning* ausgesagt, der Auftrag habe aufgrund der Aufgabenstellung des *BND* gelautet: Herausfinden von Anhaltspunkten, Gefährdungen, Tatsachen im Zusammenhang mit der Lage in Pakistan und Afghanistan und im Hinblick auf mögliche Gefährdungen der Bundeswehrosoldaten, Klärung der Situation im pakistanisch/afghanischen Kampfgebiet mit Blick auf *al-Qaida*, Ausbildungslager und die Taliban.

Ergänzend hat der damalige Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt ausgeführt: „Existenziell für die Beurteilung der Gefährdungslage war für uns außerdem die Frage, wer in den transnationalen Netzwerken welche Rolle, welche Funktion einnimmt. Wir mussten erkennen, dass *al-Qaida* und *Usama bin Laden* zwar prominent für den islamistischen Terrorismus standen, jedoch bei weitem nicht alle Kämpfer in Afghanistan einen *al-Qaida*-Hintergrund hatten. Wir lernten, dass vielfältigste Wege dazu führten, dass jemand als *Mudschahed* in Afghanistan kämpft. Nach und nach identifizierten wir regionale

Ausbildungscamps und komplizierte Hierarchien von Gruppen und Einzelpersonen. In Deutschland gab es einige ‚weiße Elefanten‘, die selber nicht mehr als Kämpfer aktiv waren, dies aber bereits in den 80er-Jahren in Afghanistan oder in den 90er-Jahren auf dem Balkan gewesen waren. Diese Männer waren Ratgeber für den Weg zum bewaffneten *Jihad*, sie galten als Talent-, ‚Spotter‘ oder sie hatten persönliche Kontakte zu *Usama bin Laden* und waren dadurch für militante Islamisten besonders interessant. Solche Personen konnten wir nicht nur in Hamburg ausmachen, sondern auch in Nordrhein-Westfalen und in Süddeutschland; Sie können sie mit den Namen *Zammar* oder *Ganczarski* belegen.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 95)

Aus Sicht des Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz wiesen die über *Kurnaz* bekannten Verdachtsmomente Merkmale einer Radikalisierungsbiographie auf, die abgeklopft werden sollten. Sein damaliger Mitarbeiter *Dr. K.* hat dazu im Einzelnen gesagt: „*Kurnaz* wies die charakteristischen Merkmale einer Radikalisierungsbiografie auf: über die Zwischenstationen *Milli Görü*, die Hinwendung zur Religion, das Zurückziehen in Teilen von der Familie, das Suchen nach einer islamischen Frau, der Kontakt zu Moscheen, die seiner Vorstellung eher entsprachen, und schließlich auch der Kontakt zu den *Tablighis*. Wir haben bei vielen Personen aus diesem Spektrum – Schwerpunkt: Konvertiten und Personen mit türkischem Migrationshintergrund – diese Entwicklungsstufen festgestellt. Die Kontakte in das *Mudshaheddin*-Milieu hinein konnten dabei in unterschiedlichen Stufen erfolgen. Eine Möglichkeit war – da wäre er nicht der Erste und nicht der Einzige – über eine Zwischenstation in Pakistan bei den *Tablighis*. Das ist etwas, was auch vorbeobachtet werden konnte.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 113)

bbb) Teilnehmende Behörden

In dieser Runde soll auch „entschieden“ worden sein, dass die Befrager vom *BND* und vom *BfV* kommen, nicht aber vom *BKA*, da es sich – wie der damaligen *BKA*-Präsident bestätigt hat – um eine „nachrichtendienstliche“ Befragung handele.

Der *GBA* hatte am 11. Februar 2002 entschieden, das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bremen gegen *Kurnaz* nicht zu übernehmen (siehe oben: a)dd), S. 145). Der damalige Innenstaatssekretär *Schapper* hat angedeutet, das *BKA* sollte unter anderem wegen ungeklärten Status der Gefangenen auf *Guantánamo* nicht mitfahren.

ccc) Wissen um Folter und Misshandlungen auf Guantánamo?

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob bei dieser Entscheidung bewusst in Kauf genommen wurde, Herrn *Kurnaz* unter der Wirkung von Folter oder folterähnlichen Umständen zu befragen.

Kurnaz amerikanischer Rechtsanwalt *Azmy* erklärte vor dem Ausschuss, die amerikanische Öffentlichkeit habe 2002 nichts von der Behandlung der Gefangenen in

Guantánamo gewusst. Man habe „erst 2004/2005 von dem Ausmaß dieses Verhörsystems erfahren“.

Der Ausschuss hat einige der regelmäßigen Teilnehmer der Präsidentenrunde zu ihrem damaligen Kenntnisstand über die Misshandlungen und folterähnlichen Zustände in *Guantánamo* befragt und mit ersten Presseberichten über die Haftbedingungen konfrontiert.

Der Leiter der Runde, der damalige Chef des Bundeskanzleramtes *Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier*, erklärte, er könne sich nicht erinnern, im Jahre 2002 über Folterungen in *Guantánamo* gesprochen zu haben. Er könne nicht sagen, wann genau sich die öffentliche Diskussion auf Folterungen in *Guantánamo* verdichtet habe. Er wisse nicht mehr, ob das ganz unabhängig von den Diskussionen um *Abu Ghraib* geschah. Er vermutete, die Tatsache, dass die Bundestagsentschließung zu *Guantánamo* vom 25.03.2004 stammte, spreche dafür, dass sich eine öffentliche Zuspitzung in der Diskussion in der Zeit der zwei, drei Monate davor ergeben habe. Also vermute er, dass diese Diskussion über die Behandlung von Gefangenen in *Guantánamo* vermutlich Anfang des Jahres 2004 stärker im Blickpunkt der Öffentlichkeit stand.

Der damalige Innenstaatssekretär *Claus Henning Schapper* hat erklärt, die Bundesregierung sei damals nicht davon ausgegangen, dass in *Guantánamo* unmenschliche oder gar folterähnliche Vernehmungsmethoden bzw. Haftbedingungen herrschten. Geschehnisse wie die Praktiken in *Abu Ghraib*, hätten damals noch „in ferner Zukunft“ gelegen. Frühe Kenntnisse habe es aber über die amerikanische Kategorie des sogenannten „enemy combatant“ gegeben, die aus deutscher Sicht abzulehnen gewesen sei, weil sie die Abschneidung der Inhaftierten von rechtsstaatlichen Garantien bedeutete.

Der Zeuge *Jürgen Chrobog*, damals als Staatssekretär im Auswärtigen Amt regelmäßig in der Präsidentenrunde, hat ausgesagt: „Die Foltervorwürfe kannten wir nicht.“ (Protokoll-Nummer 43, S. 42) Ihm sei damals noch nicht klar gewesen, dass auf *Guantánamo* systematisch misshandelt und gefoltert wird.

Der damalige Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, *Dr. Hansjörg Geiger* hat als Zeuge erinnert, es sei durchaus bekannt und „*Communis Opinio*“ gewesen, dass die Gefangenen „besonders menschenunwürdig“, rechtsstaats- und völkerrechtswidrig behandelt würden, aber die dort angewandten Foltermethoden, von denen man jetzt wisse, seien damals nicht bekannt gewesen.

Der damalige *BND*-Präsident *Dr. August Hanning* hat sich erinnert, er habe Folter oder folterähnliche Zustände auf *Guantánamo* nicht für möglich gehalten. Davon zu unterscheiden seien aber Haftbedingungen, die aus deutscher Sicht „völlig unwürdig, fast undenkbar“ seien. Das gelte aber generell für den amerikanischen Strafvollzug: „Aber wenn der Eindruck bestanden hätte, dass man sich die Haftumstände in *Guantánamo* zunutze macht, um unter dem Druck der dortigen Verhältnisse eine Quelle für den Bundesnachrichtendienst zu werben, hätte ich das nicht für legitim erachtet; ich vermeide strengere Ausdrü-

cke. Das hätte ich nicht für in Ordnung gehalten.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 31)

Der für das Bundesamt für Verfassungsschutz verantwortliche Zeuge *Heinz Fromm* hat ausgesagt: „Wir wussten aus der Presse insbesondere – ich meine, es ist darüber berichtet worden seit Anfang 2002, in *Spiegel*, *Focus* und anderen Zeitungen –, dass die Amerikaner dort ein Lager eingerichtet hatten, in das sie Menschen gebracht hatten, die sie während oder nach dem Militäreinsatz in Afghanistan gefangen genommen hatten. Wir wussten, dass der Status dieser Gefangenen ungeklärt war. Jeder wusste oder konnte wissen, dass es dazu kritische Äußerungen auch in Deutschland von politischer Seite gegeben hatte. Was, wenn ich mich recht erinnere, damals nicht Gegenstand der Erörterungen war, war der explizite und konkretisierte Vorwurf, dass dort Misshandlungen stattgefunden haben. Das ist meine Erinnerung an das erste Halbjahr 2002 oder an die ersten neun Monate 2002.“ Schon im ersten Halbjahr 2002 habe er Guantánamo für eine Einrichtung gehalten, die wegen des ungeklärten Status der Gefangenen mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar war. Es sei diskutiert worden, ob das Kriegsgefangene oder normale Gefangene seien, denen in strafrechtlicher Hinsicht etwas vorzuwerfen sei. (Protokoll-Nummer 32, 62 f.)

Dem *BKA*-Vizepräsidenten *Falk* war nach eigener Aussage schon damals klar, „dass diese Praxis, die dort begonnen wurde, sich nicht mit den Vorstellungen, wie ein rechtsstaatliches Verfahren in Deutschland ablaufen würde, deckte“. Es sei aber erwartet worden, dass es dort zu einem rechtsstaatlichen Umgang mit den Gefangenen kommen werde, der den deutschen Strafverfolgern ermöglicht hätte, zu kooperieren. (Protokoll-Nummer 39, S. 11)

ddd) Einbeziehung der verantwortlichen Mitglieder der Bundesregierung

Die für den *BND* und das *BfV* zuständigen Mitglieder der Bundesregierung, der Bundeskanzler für den *BND* und der Bundesminister des Innern für das *BfV*, waren in die Entscheidung offenbar nicht eingebunden.

Der damalige Bundesminister *Otto Schily* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er sei in die Befragung in Guantánamo weder involviert gewesen noch habe er davon gewusst. Er hat Zweifel daran anklängen lassen, dass es richtig gewesen sei, ihn nicht zu informieren. „Kann man mit einem Fragezeichen versehen, ob das auf einer anderen Ebene hätte entscheiden werden müssen.“ Vermutlich habe ihn sein damaliger Staatssekretär *Schapper* später darüber unterrichtet. „Es könnte sein, dass ich vielleicht auch da gewisse Zweifel geäußert habe, ob das richtig war von einer Bundesbehörde, die mir zugeordnet war, sich dorthin zu begeben.“ Anderes habe aber für den Bundesnachrichtendienst gegolten. In diesem Zusammenhang hat er grundsätzlich angemerkt, dass die Behörden zur Beurteilung der Gefährdungslage mitunter eingestufte Dokumente aus Befragungen erhalten hätten, „bei denen man möglicherweise auch den Verdacht haben konnte, dass die Begleitumstände einer solchen Befragung nicht

unseren Grundsätzen entsprechen.“ Da habe man sich durchaus gefragt, wie damit umzugehen sei, ob diese Erkenntnisse in der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr genutzt werden könnten. (Protokoll-Nummer 41, S. 22, 29)

Der damalige Kanzleramtschef Staatssekretär *Dr. Steinmeier* hat erklärt, er habe entschieden, den Bundeskanzler nicht zu informieren. Die Zuständigkeit für das Nachrichtenwesen habe nicht beim Bundeskanzler, sondern bei ihm, dem Chef des Bundeskanzleramtes gelegen, „weil es, glaube ich, gute Gründe gibt, warum man den Bundeskanzler nicht pausenlos mit nachrichtendienstlichen Dingen beschäftigt.“ (Protokoll-Nummer 41, S. 104)

bb) Auswahl der Teilnehmer

aaa) Bundesnachrichtendienst

Im Juli oder August 2002 erhielten im Bundesnachrichtendienst die Mitarbeiter *R.* und *D.* vom Leiter der Abteilung „Internationaler Terrorismus und Organisierte Kriminalität“, den Auftrag, *Murat Kurnaz* in Guantánamo zu befragen. Der Zeuge *Michael Hildebrandt*, damals der für „Internationalen Terrorismus“ zuständige Referatsleiter, hat vor dem Ausschuss zur Auswahl der Befragten erklärt, beide Personen seien „nach recht naheliegenden Kriterien“ ausgewählt worden. Der eine, Sachgebietsleiter *R.*, sei genau für diesen Bereich – internationaler Terrorismus, Pakistan, Afghanistan, Kernbereich *al-Qaida* – zuständig gewesen und ein Mann mit langjähriger Erfahrung auf diesem Gebiet. Persönliche Erfahrung mit vergleichbaren Befragungen hatte *R.* jedoch nicht. Für ihn war es die erste Befragung dieser Art. Der zweite, der Diplom-Psychologe *D.*, sei aus dem operativen Bereich gekommen. Nach eigener Aussage war *D.* im Bereich Aufklärung des internationalen Terrorismus tätig und hatte eine spezielle Schulung erfahren, wie klassische Profile verlaufen, wie klassische Entwicklungen von Biografien zu betrachten sind. Er habe sich auch mit Glaubwürdigkeitslehre, Beweiswürdigungslehre auseinandergesetzt.

bbb) Bundesamt für Verfassungsschutz

Im Bundesamt für Verfassungsschutz wurde der Leiter des Referats „Ausländer-Fundamentalismus“ *Dr. K.* gebeten, die Befragung zu übernehmen. *Dr. K.* war nach Angaben seines Präsidenten der für den Bereich „Islamistischer Terrorismus“ zuständige Mitarbeiter des *BfV* und nach Einschätzung des zuständigen Referatsleiters im *BND* „ein anerkannter Fachmann, gerade was den Islamismus angeht“. Mit dem Fall *Kurnaz* war *Dr. K.* nach eigener Darstellung aufgrund seiner Zuständigkeit von dem Zeitpunkt an befasst gewesen, als der Fall entstanden sei, nämlich mit der Ausreise in Frankfurt am 3. Oktober 2001. Er habe Mitte September 2002 über seine Vorgesetzten von dem Einsatz erfahren. Man habe ihn gefragt, ob er bereit sei, eine solche Reise durchzuführen. Der Zeitraum zwischen der Ankündigung und der Reise selbst sei relativ kurz gewesen. Es seien ihm Ansprechpartner beim Bundesnachrichtendienst genannt worden, mit denen er sich dann in Verbindung gesetzt habe.

cc) Vorbereitung der Befrager

Die Mitarbeiter bereiteten sich kurzfristig anhand von Unterlagen, die sie vom *LKA* Bremen und vom Bundeskriminalamt übermittelt bekamen, vor. *Dr. K.* hatte zusätzlich Unterlagen vom Landesamt für Verfassungsschutz.

Der Zeuge *R.* hat angegeben, seine Unterlagen hätten aus vorbereiteten Fragekomplexen und Sachverhaltsschilderungen bestanden, die das Leben von *Kurnaz*, seine Reise und Kontakte, die er in Deutschland gepflegt hatte, beschrieben. Dabei seien auch Unterlagen von anderen deutschen Sicherheitsbehörden gewesen. Die habe er jedoch nicht mit nach Guantánamo genommen. Nicht gesehen habe er die Ermittlungsakte über *Murat Kurnaz* aus Bremen und damit auch nicht die protokollierten Zeugenaussagen vor der Polizei. Auch die Akte des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz habe er nicht gekannt. Sein *BND*-Kollege *D.* versuchte nach eigenem Bekunden zunächst, sich alles, was presse- oder medienbekannt war, zu beschaffen. Demgegenüber verfügte der Zeuge *Dr. K.* neben den Meldungen des Bundesgrenzschutzes über die Ausreise auch über Informationen des Bremer *LKA* und *LfV*. Aber auch ihm hätten keine komplette Akten zur Verfügung gestanden.

aaa) Der Fragenkatalog des *LKA* Bremen im Rahmen seiner Ermittlungen

Am 13. Juni 2002 fand eine Besprechung des *LKA* Bremen mit dem *BND* über die bevorstehende Befragung von *Murat Kurnaz* statt. Im Nachgang übermittelte das *LKA* am 20. Juni 2002 einen umfangreichen Fragenkatalog nebst Sachverhaltsschilderung. Darin wurde mitgeteilt, die Staatsanwaltschaft ermittle gegen *Kurnaz* und drei andere Personen, *Ali M.*, *Sofyen B. A.* und *Selçuk Bilgin*, wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung. Der Verdacht stütze sich auf die Umstände der Ausreise von *Kurnaz*, insbesondere auf das Telefonat des Bundesgrenzschutzes mit dem Bruder von *Selçuk Bilgin* sowie auf die Angaben der Eltern von *Murat Kurnaz*, nach vermehrtem Besuch der *Abu-Bakr-Moschee* folge *Kurnaz* einer strengen Auslegung des Islam und seine Persönlichkeit habe sich verändert. Die Ermittlungen hätten ergeben, dass die Flugtickets für *Kurnaz* und *Bilgin* von *B. A.* bezahlt worden seien. Der Grundsachverhalt habe sich trotz umfangreicher Ermittlungen nicht aufhellen lassen. Für die polizeilichen Ermittlungen seien die Umstände der Verhaftung von *Kurnaz*, der Ort der Festnahme und mögliche Begleitpersonen von Bedeutung. Dem folgten auf mehreren Seiten insgesamt 55 Fragen, teilweise mit Erläuterungen, unter anderem zu *Kurnaz*'s Biographie und seiner Lebenseinstellung, zu den Absichten für seine Reise, ihrer Vorbereitung und Finanzierung, zu einzelnen Hinweisen und Gerüchten, zu Telefonnummern, zu den Mitbeschuldigten, zu der *Abu-Bakr-Moschee* sowie zu einer Reihe von aus Zeugenaussagen gewonnenen Verdachtsmomenten.

Der Verfasser des Schreibens, der Bremer *KOK Molde* hat dazu vor dem Ausschuss bekundet, man habe sich davon versprochen, die Gefährdungslage in Bremen aufzu-

hellen. Unklar sei gewesen, ob weitere Personen in Bremen beabsichtigten, nach Pakistan oder Afghanistan zu reisen.

bbb) Die Mitwirkung des *BKA* als Zentralstelle

Am 25. Juli 2002 hat der Bundesnachrichtendienst auch vom *BKA* einen Fragebogen erhalten. Der Ausschuss hat danach gefragt, was der Grund dafür sei, zwar keine Beamten des *BKA* zur Befragung zu entsenden, weil es sich um eine „nachrichtendienstliche Operation“ handeln sollte, andererseits sich über die Weitergabe schriftlicher Fragen doch daran zu beteiligen.

Der Zeuge *Kersten* hat darauf Wert gelegt, dass das von ihm geleitete Bundeskriminalamt an der Befragung nicht teilgenommen habe. Während der Fragenkatalog des *LKA* darauf gezielt habe, das Umfeld der *Abu-Bakr-Moschee* und die Verbindungen von *Kurnaz* zu *Bilgin* und *B. A.* auszuleuchten, sei das *BKA* daran interessiert gewesen, ob *Kurnaz* oder Personen aus dem Umfeld der Moschee in Bremen in die „Hamburger Zelle“ eingebunden waren oder zu ihr Kontakt hatten. Das hat auch der Zeuge *Falk* bestätigt. Das Bundeskriminalamt habe kein eigenes Ermittlungsverfahren geführt. Es sei lediglich als Zentralstelle tätig geworden. In dieser Rolle habe es laut *Kersten* den gesetzlichen Auftrag, Informationen und Erkenntnisse für die Verbrechensbekämpfung zu sammeln, auszuwerten und die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder über in Erfahrung gebrachte Zusammenhänge zu unterrichten. Da dies nicht im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erfolge, würden hierdurch auch nicht die Regeln der Rechtshilfe umgangen. Hätte allerdings der Generalbundesanwalt dieses gewollt, wäre es zulässig gewesen, im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens Beamte des *BKA* zur Vernehmung nach Guantánamo zu entsenden.

ccc) Briefing durch das *LfV* Bremen

Für den Befrager des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Dr. K.* gab es möglicherweise noch ein zusätzliches Briefing. Nach Angaben des Zeugen *Wilhelm*, Präsident des Landesamtes, soll *Dr. K.* in Vorbereitung der Befragungsbefragung beim *LfV* in Bremen gewesen sein, um Einblick in die dort vorliegenden Informationen über *Murat Kurnaz* zu nehmen, und mit seinem Stellvertreter, Herr *Jachmann*, ein Gespräch geführt haben. *Jachmann* selbst hat das bestritten.

Den Befragern vom *BND* standen die Unterlagen des *LfV* nicht zur Verfügung.

ddd) Befragung von *Selçuk Bilgin*

Ein Kollege von *Dr. K.* besuchte am 13. August 2002 *Selçuk Bilgin* und unterhielt sich mit diesem anderthalb Stunden über sein Verhältnis zu *Kurnaz*, seine Hinwendung zum Islam und die damaligen Reisepläne.

Laut eines Vermerks über diese Befragung gab *Bilgin* an, *Kurnaz* und er hätten bis ca. 2 000 einen weltlich orientierten Lebenswandel geführt, womit er Discothekenbe-

suche und ähnliches gemeint habe. Vor dem Hintergrund der schwachen Position der muslimischen Welt hätten sie sich neu orientiert. Ihnen sei ihr „sündiger Lebenswandel“ bewusst geworden. Sie hätten beschlossen, nach den strengen Regeln des Islam zu leben und wollten den Koran studieren. Auf Pakistan seien sie aus Kostengründen gekommen. Informationen über Pakistan hätten sie von Angehörigen der *Jamaat Tablighi*, die sie aus der *Abu-Bakr-Moschee* gekannt hätten, erhalten. Eine Anforderung oder Anwerbung habe es nicht gegeben. Für einen Muslim sei es kein Problem, „auf eigene Faust“ durch Pakistan zu reisen. Spreche man einen „muslimischen Bruder“ an, werde einem weitergeholfen. Rudimentäre Arabischkenntnisse seien für die Koranschulen ausreichend, auch Araber beherrschten nicht das Hocharabisch des Koran. Er bestritt, dass *Ali M.* maßgeblichen Einfluss auf *Kurnaz* hatte, die beiden hätten sich nur ein einziges Mal gesehen. Die Flugtickets seien mittels der EC-Karte von *Sofyen B. A.* bezahlt worden, weil sie zufällig ein günstiges Angebot für Flüge sahen, er aber nicht genügend Geld dabei gehabt habe. Das Geld habe er sich nur geliehen.

Auf den Befrager soll *Bilgin* einen reservierten Eindruck gemacht haben. Den „ganzen Vorfall“ habe er ebenso heruntergespielt wie die „Aktivitäten der beteiligten Personen“. Den Anschlag vom 11. September 2001 habe er verurteilt, der Tod von Unschuldigen sei nicht tolerierbar, der Islam verbiete dies. Die Verantwortlichkeiten für den Anschlag habe er aber in Frage gestellt. Seine Äußerungen „spiegelten eine starke antiamerikanische und antiisraelische Haltung wieder.“

eee) Arbeitsteilung zwischen den Diensten

Vor der Abreise trafen sich die drei Befrager, unterrichteten sich über ihre Kenntnisse von dem Fall und teilten die zu untersuchenden Komplexe entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages und ihrer Vorkenntnisse auf. *Dr. K.* war für Fragen nach den Beziehungen von *Kurnaz* im Inland, Herr *D.* für den Lebenslauf, den Werdegang und die Persönlichkeit von *Kurnaz* und *R.* für alle Fragen im Zusammenhang mit Pakistan, seiner Reise und möglichen Kontakten zu Terroristen vor Ort zuständig.

(1) Befragungsauftrag des BND

Nach Aussage des damaligen *BND*-Präsidenten *Dr. Hanning* war Auftrag das Herausfinden von Anhaltspunkten, Gefährdungen und Tatsachen im Zusammenhang mit der Lage in Pakistan und Afghanistan und im Zusammenhang mit der Bundeswehr dort. Für den Vorgesetzten der beiden *BND*-Befrager, den Zeugen *Hildebrandt*, ging es darum zu klären, ob *Kurnaz* entweder Mitglied einer internationalen radikal-islamistischen oder sogar terroristischen Vereinigung sei oder jedenfalls Kenntnisse über solche Strukturen habe. Der Zeuge *R.* hat ausgeführt, sein Auftrag sei es gewesen, nach Anhaltspunkten für Beziehungen von Deutschland nach Pakistan, gegebenenfalls auch nach Afghanistan zu suchen, die zu einer Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland hätten führen können. Der *BND* habe sich

dafür interessiert, welche Art von Kontakten *Kurnaz* in Pakistan oder Afghanistan hatte, insbesondere ob er unmittelbar mit einer der bekannten Terrororganisationen wie *al-Qaida* zu tun hatte bzw. in einem der Trainingscamps oder auf dem Weg dahin war: „Von *BND*-Seite war es jetzt von prioritärem Interesse, zu erfahren, wenn es denn wirklich einen solchen Mann gibt, der dort kämpfen wollte oder in ein Ausbildungslager gehen wollte: Wie fand erstens die Rekrutierung statt? Vor allem aber: Was waren jetzt in Pakistan oder gegebenenfalls, was sich ja als nicht wahr herausgestellt hat, in Afghanistan die Anlaufpunkte? Wie ist er weitergeschleust worden, welches waren Kontaktadressen, was waren zum Beispiel Kommunikationswege?“ (Protokoll-Nummer 60, S. 10)

(2) Befragungsauftrag des BfV

Für den Zeugen *Fromm* war wichtig, alle Erkenntnisse und Aufklärungsmöglichkeiten über die Struktur der Islamistszene in Deutschland zu nutzen, um etwaige Gefahren abzuwehren. Daher sollten die Hintergründe der Pakistanreise des Herrn *Kurnaz* und seine Kontakte zur islamistischen Szene aufgeklärt werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz habe auch ein Interesse daran gehabt, zu klären, ob es sich bei Herrn *Kurnaz* um eine nur potenziell oder tatsächlich gefährliche Person handelte, um die man sich nach einer Entlassung hätte kümmern müssen.

Sein damaliger Stellvertreter, der Zeuge *Fritsche* hingegen hat ausgesagt, es sei nach seiner Erinnerung nicht um eine Gefährdungsbewertung im Sinne eines potenziellen Sicherheitsrisikos durch *Kurnaz* gegangen, der Auftrag habe gelautet: „Gibt es die Netzwerke in Bremen, ja oder nein?“ (Protokoll-Nummer 39, S. 55)

Auch *Dr. K.* selbst hat die Frage, ob der Auftrag die Erstellung einer Sicherheitsprognose umfasste, klar verneint. *Dr. K.* interessierte sich dafür, ob *Kurnaz* in Bremen in ein Netzwerk eingebunden war bzw. ob ein solches Netzwerk überhaupt existierte und die Qualität der „Hamburger Zelle“ erreicht hatte. Er wollte wissen, ob es für den Verfassungsschutz in Bremen Handlungsbedarf gab: „Mich haben besonders die Umstände interessiert, mit welchen Personen er in Deutschland in Kontakt war, wie sein Werdegang war. [...] Der Sachverhalt war ja zu dem Zeitpunkt, dass er in Frankfurt aufgefallen war, weil sein damals vorgesehener Mitreisender die Reise abbrechen musste, weil angeblich beide zum Kämpfen nach Afghanistan hatten fahren wollen. Das war der Sachstand. Zu diesem Sachstand habe ich versucht, in Erfahrung zu bringen, ob er Merkmale einer Radikalisierung, wie sie uns damals von anderen Personen bekannt waren, in seiner Person auch erfüllt hat. Für mich war interessant: Zu welchen Predigern, zu welchen Moscheen hatte er Kontakt? Gab es dort Bemühungen, Personen gezielt zu rekrutieren? Gab es dort ein Wissen um Wege nach Pakistan/Afghanistan in Ausbildungslager? Gab es einen etablierten Reiseweg? Gab es Ansprechpersonen in der Region? Das waren für mich die Kernelemente, und deswegen war es für mich von großer Wichtigkeit, diese Schritte in sei-

nem Leben nachzuvollziehen.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 78)

dd) Vorgaben für den Fall von Hinweisen auf Folter oder Misshandlungen

Der Ausschuss hat danach gefragt, ob es von Seiten des *BND* und des *BfV* Anweisungen an die Befrager gab, wie gegebenenfalls mit Spuren von Misshandlungen oder gar Folter umzugehen sei.

Konkrete Weisungen, Bestimmungen oder sonstige Vorgaben hat der Ausschuss nicht feststellen können. Der Präsident des *BfV* hat aber hierzu erklärt, es sei seinem Mitarbeiter ohnehin klar gewesen, dass dann, wenn es Spuren von Misshandlungen gegeben hätte oder wenn gar Misshandlungen in ihrem Beisein stattgefunden hätten, die Aktion beendet worden wäre. Der Zeuge *R.* hat bekundet, im *BND* sei es Weisungslage, dass eine Befragung sofort abzubrechen sei, wenn ein Befrager den Eindruck gewinne, dass der Befragte irgendeiner Folter unterzogen wird, etwa wenn der Befragte dies sage oder wenn an Äußerlichkeiten erkennbar sei, dass der Befragte misshandelt wurde.

Der damalige Bundesinnenminister wusste nach eigenem Bekunden zwar nichts von der Befragungsreise (siehe oben: aa)ddd), S. 162). Er hat gleichwohl dem Ausschuss gegenüber betont, dass es nach unserem rechtsstaatlichen Verständnis selbstverständlich rechtswidrig wäre, durch Folter oder folterähnliche Begleitumstände eine Aussage zu erzwingen. Das widerspräche unseren elementaren rechtsstaatlichen Überzeugungen. Die Beteiligung deutscher Behörden an Vernehmungen oder Befragungen mittels Folter oder unter folterähnlichen Begleitumständen sei ausnahmslos strikt untersagt.

Inzwischen hat die Bundesregierung die Notwendigkeit gesehen, verbindliche schriftliche Vorgaben über Befragungsbedingungen zu machen. Mit Schreiben vom 6. März 2006 hat das Bundeskanzleramt die Nachrichtendienste des Bundes (*BND*, *BfV* und *MAD*) angewiesen, für die Befragung Inhaftierter im Ausland durch die Nachrichtendienste des Bundes zukünftig bestimmte Grundsätze zu beachten. Ausdrücklich wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass diese Grundsätze auch dann zu beachten seien, wenn ein deutscher Nachrichtendienst an der Befragung durch Dritte lediglich teilnimmt.

In den Grundsätzen heißt es:

- Befragungen durch Nachrichtendienste finden nicht mit der Zielrichtung statt, die gewonnenen Erkenntnisse in Strafverfahren einzuführen.
- Befragungen erfolgen in enger Abstimmung mit den zuständigen Sicherheitsbehörden der betroffenen Staaten.
- Freiwilligkeit und das ausdrückliche Einverständnis des jeweiligen Betroffenen sind unverzichtbare Voraussetzungen.

- Eine Befragung unterbleibt, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Betroffene im Aufenthaltsland der Folter unterworfen wird. Sofern sich solche Anhaltspunkte während der Befragung ergeben, wird diese umgehend abgebrochen.

- Angehörige von deutschen Ermittlungsbehörden werden zu solchen Befragungen nicht hinzugezogen.

- Unverzüglich nach Abschluss einer Befragung bzw. vierteljährlich zu aktuell laufenden Befragungen wird das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

(Dokument Nummer 92)

c) Die Befragung auf Guantánamo

Die Befragung von *Murat Kurnaz* auf Guantánamo durch die Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, *R.* und *D.*, sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz, *Dr. K.*, fand am 23. und 24. September 2002 statt.

aa) Die Anreise und Einweisung

Wie abgesprochen, trafen sich die drei deutschen Befrager auf dem Flughafen Frankfurt am Main mit einem Mitarbeiter des *CIA*-Verbindungsbüros in Berlin, der die Deutschen die Reise über begleiten und betreuen sollte. Es handelte sich um einen Staboffizier mit Liaison-Aufgaben, der für den unmittelbaren Kontakt zum US-Militär zuständig war und mit dem Ablauf der gesamten Reise vertraut war. Gemeinsam flogen die vier nach Washington, D. C. Am Morgen des 22. September 2002 kamen sie auf dem Marinestützpunkt Guantánamo Bay auf Kuba an.

Den ersten Tag erhielten sie einen Überblick über die Örtlichkeiten und eine Einweisung. „Man hat uns von Anfang an die bestimmten Regularien genannt: Es wird dann und dann in den und den Räumen stattfinden. Sie haben nur das Recht, die Wege zu gehen, die wir Ihnen sagen.“ Dabei wurde nach Angaben des Zeugen *R.* unter anderem besprochen, dass es nicht möglich sei, nachzusehen, wie die Gefangenen untergebracht waren: „Das war für uns tabu. Das durften wir nicht. Wir hatten zwar einen Blick darauf; aber wir hatten keine Möglichkeit, in Zellen zu gehen oder aber durch den Zellentrakt zu gehen.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 68) Nach Aussage von *D.* wurde erklärt, es sei „jede Form verbaler Befragung“ zulässig; dagegen sei „jede Form von Körperkontakt mit dem Gefangenen“ unzulässig. (Protokoll-Nummer 30, S. 128) Die gesamte Befragung werde per Video aufgezeichnet, wobei sämtliche Aufzeichnungen in den Händen der US-Behörden verblieben.

bb) Befragungscontainer im Camp Delta

Am nächsten Morgen, am 23. September 2002 wurden die Befrager zu einem Befragungscontainer in einem der äußeren Ringe von *Camp Delta*, einer zum damaligen Zeitpunkt völlig neuen Installation, gebracht. Das eigentliche Gefangenenlager konnten sie nicht sehen. Die Haftlingsunterkünfte waren in einem der inneren Ringe. Dieses Areal sei von sehr hohen Zäunen umgeben gewesen, die mit Sichtschutzmatten verhängt waren. Der Befra-

gungscontainer sei relativ eng gewesen. Daher seien nach Möglichkeit nicht alle Befragter anwesend gewesen. Von deutscher Seite seien aber in der Regel zwei Personen durchgehend bei den Befragungen gewesen.

Wegen des äußeren Ablaufs der Befragung siehe oben: ee), S. 132.

cc) Hinweise auf folterähnliche Zustände im Lager

Zum Zeitpunkt der Befragung hatten die Deutschen nach eigener Darstellung keine Kenntnis von den folterähnlichen Zuständen und den Misshandlungen im Lager. Sie kannten zwar die in den Medien gezeigten Bilder vom *Camp X-Ray*: „Das sind die Bilder, die Sie auch alle kennen. Das sind die Maschendrahtkäfige. Das sind die am Boden knienden Insassen.“ (D., Protokoll-Nummer 30, S. 131) Von den Vernehmungsmethoden, von Folter und Missbrauch der Gefangenen hätten sie zu der Zeit keine Kenntnis gehabt. Dies sei im Vorfeld der Reise weder in den Medien noch in ihren Diskussionen ein Thema gewesen: „Die Folterungen, die man jetzt nachlesen kann in den Zeitungen, das ist Wissen, was wir damals nicht hatten.“ (R., Protokoll-Nummer 30, S. 55)

Der Zeuge R. hat bekundet, die Befragung wäre abgebrochen worden, wenn „wir wirklich der Auffassung gewesen wären, dass irgendwelche Dinge auf körperliche Misshandlungen gedeutet hätten“. (Protokoll-Nummer 30, S. 34, 64) Das hat auch der Zeuge Dr. K. bekundet.

dd) Inhalt und Ergebnisse der Befragung

Die drei Befragter wollten herauszufinden, ob *Kurnaz* tatsächlich, wie in der Presse beschrieben, ein „Bremer Taliban“ sei, der in ein festes islamistisches bzw. terroristisches Netzwerk eingebunden war, ob es in Bremen eine der „Hamburger Zelle“ vergleichbare Struktur gibt. Es interessierte, ob es Rekrutierungswege von Bremen nach Pakistan gibt und – so zumindest die Auskunft des Zeugen *Fromm* – ob *Kurnaz* tatsächlich eine gefährliche Person sei, um die man sich nach einer Entlassung hätte kümmern müssen. R., Dr. K. und D. befragten *Murat Kurnaz* ausgiebig nach seinem Lebenslauf, zu seinen Kontakten und Beziehungen in Bremen, den polizeilichen Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit seiner Ausreise und zu seiner Rundreise in Pakistan.

aaa) Lebenslauf von Murat Kurnaz

Der im Rahmen der Befragung für die Persönlichkeit und die Biographie von *Kurnaz* zuständige Psychologe D. hat bekundet, an dem „in der Presse relativ aufgebauscht“ Thema „Bremer Taliban“ sei „keine Substanz“ gewesen. Bei *Kurnaz* habe es sich nicht um eine dem terroristischen Umfeld nahe stehende Person gehandelt, die im Begriff war, als *Mudschaheddin* für *Usama bin Laden* oder für den Islam zu kämpfen und zu sterben. Dies sei nicht nur seine Einschätzung gewesen. Als abends im Kollegenkreis darüber gesprochen wurde, habe man festgestellt, dass sich die Eindrücke im Wesentlichen deckten. Der einzige Punkt, der ihn habe zweifeln lassen, sei

der Anlass der Reise gewesen. Diese „absurden Ideen“ von *Kurnaz*, die „nie in irgendeiner Form umgesetzt werden konnten“, habe er jedoch der Unreife des jungen Mannes und seiner möglichen Abenteuerlust zugeschrieben. (Protokoll-Nummer 30, S. 129, 135)

In den langwierigen Befragungen sei bei den kritischen Punkten mehrfach insistiert und nachgebohrt worden. Insgesamt habe *Kurnaz* einen sehr glaubwürdigen Eindruck gemacht. „Er hat uns sehr private Dinge erzählt. Er hat uns sehr offen über seine Alkohol- oder sonstigen Probleme erzählt. Er hat aus unserer Sicht keinen bewussten Täuschungsversuch in irgendeiner Form unternommen.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 136) Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Darstellung von *Murat Kurnaz* in Guantánamo seien bei ihm nicht aufgekommen.

bbb) „Bremer Zelle“ – Einbindung in terroristische Strukturen in Bremen?

Die ursprüngliche Vermutung, dass *Murat Kurnaz* in ein etabliertes, bestehendes islamistisches Netzwerk eingebunden sei, wurde von den Befragern nach dem Ergebnis der Befragung als „relativ unwahrscheinlich“ angesehen. Der Zeuge Dr. K. hat ausgeführt, dass Herr *Kurnaz* noch nicht in einem Maße in islamistischen Aktivitäten verwickelt gewesen sei, wie man es in Vergleichsfällen kenne: „Es deutete zu dem Zeitpunkt nichts darauf hin, dass es eine systematische Rekrutierung und Schleusung von Personen aus dem Bereich Bremen nach Pakistan/Afghanistan gab.“ Man sei sich einig gewesen, dass Herr *Kurnaz* nicht fest ins *Mudschaheddin*-Millieu eingebunden war. „Wir waren uns einig – das ist, denke ich, auch unstrittig –, dass *Kurnaz* nicht in terroristische Strukturen verwickelt war, dass er kein *Taliban* war, dass er keinem aktiven Rekrutierungsnetzwerk angehörte. Darüber waren wir uns zu dem Zeitpunkt einig.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 78, 103, 115)

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob sich die Befragter auch mit den Verdachtsmomenten aus den Bremer Polizeiakten (siehe oben: 2a), S. 141 ff.) auseinandersetzen und *Kurnaz* damit konfrontierten.

Die Zeugen R. und D. haben eingeräumt, die Originalakten und die darin enthaltenen Zeugenaussagen nicht gekannt zu haben. R. hat jedoch Wert darauf gelegt, dass mit den ihm vom *BKA* und vom *LKA Bremen* zugesandten Unterlagen Fragen eingesteuert worden seien, die Rückschlüsse auf die Verdachtsmomente zugelassen hätten (siehe oben: b)cc)aaa) S. 163). Außerdem hätten die mit dem Kauf des Flugtickets und den Personen *Ali M.* und *Selçuk Bilgin* zusammenhängenden Verdachtsmomente seinen Frageteil nicht tangiert. Dafür sei nach der eindeutigen Aufgabenteilung der Vertreter des Bundesamtes für Verfassungsschutz zuständig gewesen (siehe oben: b)cc)eee), S. 164). Dr. K. habe ihm damals gleichwohl mitgeteilt, dass *Murat Kurnaz* Kontakte zu namentlich bekannten Personen in Deutschland, zur Bremer Szene, zu *Millî Görü* und zur *Jamaat al-Tabligh* hatte und dass *Selçuk Bilgin*, der mit nach Pakistan fliegen wollte, geschnappt wurde. Vom *BfV* mitgeteilt worden sei auch, dass es hinsichtlich der Bezahlung des Tickets, die wohl mittels einer Kreditkarte erfolgt sei, Ungereimtheiten ge-

geben habe. Dies sei einer der Punkte gewesen, die *Dr. K.* zu klären versucht habe. Auch der Zeuge *D.* hat sich daran erinnert, dass die Bezahlung der Flugtickets mittels EC-Karte eines anderen abgewickelt wurde. Als sie sich den gesamten Reiseverlauf von *Kurnaz* schildern ließen, sei dies zur Sprache gekommen.

Der Zeuge *Dr. K.* hat ausgesagt, er habe den Inhalt der polizeilichen Ermittlungen und die Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz in Bremen gekannt. Die Verdachtsmomente aus den polizeilichen Ermittlungsakten seien die Grundlage der Reise und der Befragung gewesen. Mit diesen Informationen sei *Kurnaz* auch konfrontiert worden. Das hat der Zeuge *D.* bestätigt: Diese Fragenkataloge der Polizei „haben wir abgearbeitet.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 134; so auch *R.*, Protokoll-Nummer 60, S. 12) Im Widerspruch hierzu gab der Zeuge *Jachmann* an, dass sich ein Kollege des Bremer *LKA* im Rahmen eines Gesprächs mit dem Zeugen *Dr. K.* darüber beschwerte, dass der Fragenkatalog nicht abgearbeitet worden sei.

ccc) Verbindungen zwischen Deutschland und Pakistan

Der Zeuge *R.* hat bekundet: „Es war unsere übereinstimmende Meinung: Wir hatten in unseren Befragungsergebnissen nichts gefunden, was darauf hindeutet, dass *Kurnaz* in der Tat Kontakte hatte zu Terroristen, dass er Kontakte hatte zu Terrororganisationen in Pakistan, dass er vielleicht auch Kontakte hatte zu Rekrutierungsorganisationen. Der Kollege von der amerikanischen Seite bestätigte uns, dass in den zahlreichen Befragungen, die von amerikanischer Seite durchgeführt worden waren, ebenfalls keine weitergehenden Erkenntnisse gewonnen werden konnten.“ Der *BND* habe Kenntnis davon, wie gewisse Arten der Rekrutierung abliefen und Personen in Richtung Pakistan entsendet würden. Zu der Rekrutierung, der Schleusung und der gesteuerten Hinführung in Trainingslager sowie zu Terror- oder Extremistenorganisation lägen beim *BND* konkrete Hintergrundkenntnisse vor: „Das ist eine unserer Haupttätigkeiten. Der Ablauf von Herrn *Kurnaz* passt in dieses Bild beim besten Willen nicht.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 16, 26)

ddd) Aufenthalt in Afghanistan oder Ausbildungslagern und Kontakt zu Taliban oder *al-Qaida*

Nach Einschätzung des Zeugen *R.* habe es auch keinerlei Hinweise darauf gegeben, dass *Kurnaz* in Pakistan Kontakt zu einer Terror- oder einer Extremistenorganisation hatte oder in einem Trainingslager gewesen oder auf dem Weg zu einem Trainingslager gewesen sei. Aus Sicht des Zeugen *D.* sei „sehr plausibel gewesen, dass er außer dieser Tour in Pakistan nichts anderes unternommen hat, dass er definitiv nie in Afghanistan war und dass er keinen Kontakt zu terroristischen Netzwerken unterhalten hat.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 136) *Kurnaz* sei bei seiner Verhaftung auf dem Rückweg gewesen. Nichts habe dafür gesprochen, dass er nach Afghanistan wollte. „Er hat uns, soweit man es sagen kann, glaubhaft versichert:

Das war überhaupt kein Ziel. Und jetzt mit dem Wissen, von der rein professionellen Seite, wie so was geht, wäre so was auch eine reine Illusion gewesen.“ Letztlich sei *Kurnaz* – so die Einschätzung der *BND*-Befrager bei seiner Verhaftung „zur falschen Zeit am falschen Ort“ gewesen. (*R.*, Protokoll-Nummer 30, S. 28, 48; *K.*, Protokoll-Nummer 30, S. 93; *D.*, Protokoll-Nummer 30, S. 131, 138)

Nach Aussage des *BKA*-Beamten Kriminalhauptkommissar *Rausch* äußerte sich *Dr. K.* bei einer Sitzung des Information-Board AG „Netzwerke arabische Mudjahedin“ im Oktober 2002 vergleichbar: *Kurnaz* sei offensichtlich nicht in irgendwelchen Ausbildungslagern gewesen, sondern habe sich „wahrscheinlich nur in der spirituellen Ausbildung befunden“. (Protokoll-Nummer 56, S. 49)

Dass *Kurnaz* in Peshawar war, also in der Nähe zum *Khyber*-Pass nach Afghanistan, sei nach Auskunft des Zeugen *R.* kein Indiz dafür, dass er doch nach Afghanistan wollte. Peshawar sei eine ziemlich bunte Stadt und bekannt für seine zahlreichen *Medresen*, den Schulen wie sie auch die *Tablighi* betrieben, an die in der Regel Moscheen angegliedert seien. Daran ändere auch nichts, dass diese Grenzregion den *Taliban* als Rückzugsgebiet diene. Ein Aufenthalt passe durchaus zu der von *Kurnaz* geschilderten Reise von Moschee zu Moschee.

eee) Gefährlichkeit von Kurnaz

Während die beiden *BND*-Vertreter überzeugt waren, *Kurnaz* besitze „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ bei einer Freilassung kein Gefährdungspotential hinsichtlich deutscher, amerikanischer oder israelischer Sicherheitsinteressen, hatte der Vertreter des *BfV* „letzte Zweifel am Wahrheitsgehalt“ von *Kurnaz*‘ Angaben und wollte diese noch einmal mit den Erkenntnissen aus Bremen abgleichen. Außerdem sei die Gefährlichkeit „eine Prognoseentscheidung und immer sehr differenziert zu betrachten.“ (*K.*, Protokoll-Nummer 30, S. 112) Nach Angaben des Zeugen *Hildebrandt* wollte *Dr. K.* damit zum Ausdruck bringen, „dass man sich natürlich eines Menschen [...] nie hundertprozentig sicher sein kann.“ Daher gehe die Formulierung des *BND* möglicherweise zu weit. (Protokoll-Nummer 51, S. 68)

Der Zeuge *D.* hat ausgesagt, man habe festgestellt, dass es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein konkretes Fehlverhalten des Herrn *Kurnaz* gegeben habe, was ihm im Sinne von Terrorismuskontakten oder Hinwendung zum Terrorismus vorzuwerfen gewesen wäre. Der Zeuge *R.* hat erklärt: „Wir sind, Herr Abgeordneter, gemeinsam – *BND* und *BfV* – zu der Überzeugung gelangt – das haben wir auch so schriftlich festgehalten –, dass hier keine Gefährdung von ihm ausgeht. (Protokoll-Nummer 30, S. 42) Der Zeuge *K.* widersprach dieser Einschätzung, die eine sehr grundsätzliche Aussage sei, die man hinsichtlich einer Person aus dem islamistischen Milieu nur sehr schwer treffen könne.

(1) „Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“

Zu der Formulierung des *BND*-Mitarbeiters *R.*, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gehe von *Murat*

Kurnaz keine Gefährdung deutscher, amerikanischer und israelischer Sicherheitsinteressen aus hat der Zeuge *Dr. K.* dem Ausschuss erklärt: „Dieser Satz war nicht abgestimmt, und ich würde ihn sicherlich so niemals formuliert haben.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 88, Tgb.-Nr. 25/07 – VS-VERTRAULICH) Auch sein früherer Vorgesetzter, der damalige Vizepräsident des *BfV* sieht das so. Er hat vor dem Ausschuss bekundet, dass so ein Satz von keinem Menschen auf der Welt unterschrieben werden sollte. „Solche Bewertungen haben in Beschaffungsvermerken nichts verloren; die hat die Auswertung zu treffen, und bei „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ müssen, wenn man schon wagt, das zu schreiben, dann auch einige Aspekte, die diese Schlussfolgerung zulassen, geschrieben werden. Der Vermerk, der mir bekannt ist, lässt ein solches Ergebnis nach meiner Ansicht nicht zu; denn dieser Satz steht plötzlich vollkommen unvermittelt im Text. Im Übrigen gibt es keinerlei Belege in der Bewertung im Text davor, die auf israelische oder jüdische Einrichtungen hinweisen.“ (*Fritsche*, Protokoll-Nummer 39, S. 72)

(2) „Detailfragen“ und „letzte Restzweifel“

Dr. K. beurteilte in einem Vermerk den Wahrheitsgehalt der Aussagen von *Kurnaz* vorsichtig skeptisch. Es bestünden noch letzte Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Aussagen, auch Detailfragen müssten noch geklärt werden. *Dr. K.* stützte seine Bedenken u. a. auf Widersprüche der Angaben von *Murat Kurnaz* zum ermittelten Geschehensablauf beim Erwerb seines Flugtickets. Auch der Aussage *Kurnaz*‘ widersprechende Erkenntnisse der Bremer Sicherheitsbehörden müssten in die Überprüfung mit einbezogen werden.

In seiner Aussage vor dem Ausschuss hat *Dr. K.* bekundet, dass sowohl die Frage der Reisemotivation von *Murat Kurnaz* – hatt er die Absicht zu kämpfen? – und die Frage der Gefährdungseinschätzung im Falle der Rückkehr noch offen waren. Dies habe nicht zum Auftrag gehört und sei daher auch nicht erörtert worden.

Nicht aufklärbar war, warum der Zeuge *Dr. K.* nach seiner Rückkehr mehrfach so verstanden wurde, als seien alle Verdachtsmomente gegen *Kurnaz* ausgeräumt. So hat der Zeuge *Jachmann* ausgesagt, die Teilnehmer einer Besprechung in Bremen am 14. Oktober 2002 hätten *Dr. K.* so verstanden, als läge nach der Befragung gegen *Kurnaz* nichts mehr vor. Laut *Jachmann* habe es anfangs eine „dünne“ bzw. „vage“ Verdachtslage gegeben. Mit der Guantánamo-Reise „hat sich etwas generell verändert. [...] Damit [...] war der Verdacht aus meiner Sicht weitgehend ausgeräumt. [...] Zu diesem Ergebnis waren die Kollegen, die diese Befragung dort durchgeführt hatten, gekommen. [...] Hier hat ein [...] nachrichtendienstlicher Verdachtsfall seinen Abschluss gefunden, durch eine intensive Befragung des Verdächtigen [...] und jetzt hat man nichts mehr.“ „Nach dem Briefing durch den *BfV*-Kollegen im Herbst [...] hatten wir, meine ich, nichts mehr in den Händen.“ – „und die Amerikaner hätten es genauso gesehen.“ „Diese Verdachtslage war durch die Schilderung, die er [*Dr. K.*] ja kannte [...] und das, was

die Polizei da möglicherweise auch noch hatte [...] das hatte ja *Dr. K.* alles dort zwei Tage lang durchgesprochen, gefragt. [...] Die [Erkenntnisse] nahm er da mit hin, [...] und hat uns aufgrund dieser Befragung dort mitgeteilt, Herrn *Kurnaz*‘ Einlassungen dort seien plausibel und man hätte jetzt sozusagen nichts mehr in der Hand.“ (Protokoll-Nummer 47, S. 11 f., 38)

Dem ist *Dr. K.* in seiner Vernehmung mit dem Hinweis auf weitere vorgenommene Ermittlungen entgegengetreten. Die offenen Punkte seien auch mit den Bremer Behörden besprochen worden. Er könne sich an keinen Tenor seiner Ausführungen in die Richtung erinnern, dass der Fall damit erledigt sei und nichts mehr gegen *Kurnaz* vorliege.

ee) Austausch mit US-Personal und Abreise

Während und nach den Befragungen tauschten sich die deutschen Beamten untereinander und mit ihren Kollegen von der *CIA* über *Kurnaz* aus, vor allem mit dem Verbindungsoffizier aus der Berliner Dependence, aber auch mit der örtlichen Anti-Terror-Koordinierungsgruppe. Zum Abschied wurden sie vom stellvertretenden Leiter des Gefangenenlagers in Guantánamo, dem Kommandeur der *Task Force* zum Abendessen eingeladen. Die Rückreise erfolgte über Washington. Dort trafen die Befragter mit mindestens einem weiteren *CIA*-Mitarbeiter zusammen. Vor ihrer Abreise am 27. September 2002 aus Washington, D. C. gaben die Befragter dem stellvertretenden *BND*-Residenten einen kurzen Reisebericht.

aaa) Gefährlichkeit von *Kurnaz*

Die deutschen Beamten informierten ihre US-Kollegen über ihre Befragungsergebnisse und teilten mit, dass sie *Kurnaz* nicht als *Taliban* oder *al-Qaida*-Mitglied einschätzten, dem *Mudschaheddin*- oder *Taliban*-Milieu sei er nicht zurechnen. Kontakt zu Terroristen oder extremistischen Organisationen habe er in Pakistan nicht gehabt, in Afghanistan sei er vor seiner Gefangennahme nicht gewesen. In den vorangegangenen „zahlreichen Befragungen“ bzw. Vernehmungen durch US-Personal seien keine weiteren Erkenntnisse gewonnen worden. *Dr. K.* hat bekundet, die amerikanischen Kollegen hätten erklärt, es sei relativ unwahrscheinlich, dass *Kurnaz* in ein etabliertes, bestehendes Netzwerk eingebunden war, auf einem bereits etablierten gesicherten Weg nach Pakistan reiste und dort Ansprechpartner hatte.

Auch *Kurnaz*‘ Anwalt *Azmy* hat ausgesagt, dass die deutsche Delegation *Kurnaz* entlastet hätte. Aus den Akten ergebe sich, die Deutschen hätten „bestätigt“, dass „dieser Häftling keinerlei Beziehungen zu einer *al-Qaida*-Zelle in Deutschland hat“. Das sei insofern interessant, weil es dafür spreche, dass die USA dies bereits vermuteten.

bbb) Aussicht auf Entlassung von *Kurnaz*

R. bat seine US-Kollegen, *Kurnaz* freizulassen. Er und seine Kollegen erhielten die Antwort, es sähe gut aus für eine baldige Freilassung. Es wurde von einer Liste von Personen, die zu entlassen seien, berichtet, an der die USA arbeiteten. Es sei wahrscheinlich, dass *Kurnaz* zu

dieser Gruppe der ersten 200 gehöre, die freigelassen werde. Wahrscheinlich sei er bereits im November 2002, spätestens Weihachten wieder zu Hause.

(1) Verantwortlichkeit des Department of Defense

Das Gefangenenlager Guantánamo unterstand seit seiner Einrichtung allein der Verantwortung des US-Verteidigungsministeriums (siehe oben: aa)aaa), S. 127). Auch die Entscheidung über eine Entlassung von Gefangenen war dem *Verteidigungsministerium* in Washington vorbehalten. Ohne Zustimmung des Pentagon wurde niemand aus Guantánamo entlassen. Das haben die Anwälte von *Murat Kurnaz* (siehe oben: aa)ddd)(5), S. 130) sowie seine deutschen Befrager vor dem Ausschuss bestätigt. Auch nach Aussage des Zeugen *R.* hatte die *CIA* über Guantánamo nicht zu entscheiden. Die Gesprächspartner der deutschen Befrager waren abgesehen von dem Abendessen mit dem Lager-Kommandeur vor der Abreise ausschließlich die Kollegen von der *CIA*.

(2) Geplante Entlassung einer größeren Gruppe

Das amerikanische Verteidigungsministerium plante nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen *Dr. K.*, *D.* und *R.*, eine Liste mit Häftlingen anzufertigen, die freigelassen werden sollten. Es wurde eine Zahl von 200 genannt. Erwartung der *CIA*-Leute an die deutsche Delegation war, dass diese mithilfe festzustellen, ob *Kurnaz* auch zu diesem Personenkreis gehören sollte. Aufgrund der Befragungsergebnisse sei nach Auffassung des *CIA*-Kollegen sehr wahrscheinlich gewesen, dass *Kurnaz* unter den Ersten sei, die vom *Pentagon* freigelassen würden.

Entlassungen in der erwähnten Größenordnung fanden im Herbst 2002 allerdings nicht statt. Zu den tatsächlichen Entlassungen in den Jahren 2002 und 2003, siehe oben: aa)eee), S. 131.

(3) Information aber kein Angebot auf Freilassung

Nachdem sich die deutsche Delegation mit ihren Partnern ausgetauscht hatte, bat *R.* nach eigenem Bekunden die amerikanische Seite, *Kurnaz* aus der Gefangenschaft zu entlassen.

Tatsächlich wurde den Deutschen die Entlassung von *Kurnaz* – wohl relativ unverbindlich – in Aussicht gestellt. Der Zeuge *R.* hat ausgesagt, der amerikanische Begleiter habe am Tage des Abflugs mitgeteilt, die deutsche Seite könne „damit rechnen“, dass *Kurnaz* möglicherweise bereits im November 2002 freigelassen werde. Dies sei allerdings keine „fixierte Aussage“, sondern „lediglich eine Anmerkung“ gewesen. Sein Kollege *D.* hat sich erinnert, ihnen sei mitgeteilt worden: „Es sähe gut aus für eine baldige Freilassung.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 129) Der Monat November 2002 sei als Zeitrahmen genannt worden. *Dr. K.* hat etwas vorsichtiger ausgedrückt, dass „aufgrund des Ergebnisses unserer Befra-

gung [...] eine Freilassung einen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit hätte“. (Protokoll-Nummer 30, S. 84)

Diese Information soll laut Zeuge *R.* offenbar direkt aus dem *Pentagon* gekommen sein. Es sei keine Meinung der *CIA* gewesen. Sein *BfV*-Kollege *Dr. K.* hat sich dagegen nicht erinnern können, ob es nicht ausschließlich eine Einschätzung der *CIA* war. Der Vorgesetzte von *R.*, der Zeuge *Michael Hildebrandt*, hat hierzu bekundet, er würde nicht sagen, dass es eine verbindliche Aussage des *Pentagon* war. Das *Pentagon* sei sehr groß, die Hierarchien seien noch wesentlich ausgeprägter als bei uns. Die Delegation sei von der eigentlichen Entscheidungsebene zu weit entfernt gewesen: „Das waren gar nicht die Leute, die Angebote machen können.“ (Protokoll-Nummer 51, S. 55) Die Aussage von dem amerikanischen Kollegen sei als ein kollegiales Gespräch zu verstehen. Wenn die USA bzw. das *Pentagon* sich verbindlich wegen der Freilassung von *Kurnaz* an Deutschland hätte wenden wollen, wäre der offizielle Weg eingehalten worden. Der *BND* sei hierfür nicht der richtige Adressat.

Gegenüber der deutschen Delegation soll eine Freilassung nicht an irgendwelche Bedingungen geknüpft worden sein. „Es ist uns gegenüber [...] niemals ein Entweder-oder genannt worden. Es ist eine Information gegeben worden. Wir hatten aber zu keinem Zeitpunkt den Eindruck gewinnen können, dass hier die Amerikaner auf irgendeine Operation drängen.“ Die Auskunft der US-Vertreter, *Kurnaz* könne bald freigelassen werden, wurde von keinem deutschen Befrager als ein „Angebot“ aufgefasst, das man annehmen oder ablehnen konnte. Nach einhelliger Zeugenaussage sei es lediglich eine Information gewesen. Sie, die Befrager, hätten keinerlei Mandat zur „Annahme“ eines entsprechenden „Angebots“ gehabt (*R.*, Protokoll-Nummer 30, S. 45, 51, 56 f., 62). Auch auf US-Seite wäre keiner ihrer Gesprächspartner zur Abgabe eines solchen „Angebots“ befugt gewesen. *Dr. K.* hat berichtet, man habe in Guantánamo mit niemandem gesprochen, der ein solches „Angebot“ hätte machen können. Das hat auch der Zeuge *D.* bestätigt: „Ich habe definitiv kein Angebot erhalten. Ich wäre [...] sicher auch der falsche Adressat dafür gewesen. Ich habe eine Information erhalten. Ich hatte auch nicht den Eindruck, dass das den Status eines Angebots hatte. Es war eine Information.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 136, vgl. auch: *R.*, Protokoll-Nummer 30, S. 16 f., 51, 56; *K.*, Protokoll-Nummer 30, S. 84; *D.*, Protokoll-Nummer 30, S. 131) *R.* hat ausgesagt: „Nachdem wir bereits am ersten Abend, nach der ersten Befragung dazu gekommen waren, dass möglicherweise an *Kurnaz* doch nichts so Schlimmes dran ist, [...] wäre in der Schlussfolgerung ein Junktim von Freilassung auf der einen Seite und Bedingung auf der anderen Seite an sich schon absurd gewesen.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 17) Bestätigt worden ist dies durch den zuständigen Referatsleiter im *BND*, den Zeugen *Michael Hildebrandt*: Der Bundesnachrichtendienst habe „weder ein Verhandlungsmandat noch sonst irgendeine Funktion bei den ganzen Bemühungen, Herrn *Kurnaz* freizubekommen“ gehabt. (Protokoll-Nummer 51, S. 80)

Der Ausschuss hat den amerikanischen Anwalt von *Kurnaz*, der auch die eingestuften Akten des Bezirksgerichts in Washington, D. C. einsehen konnte, befragt, ob er Hinweise habe, dass die Amerikaner im Jahr 2002 den Deutschen ein Angebot machten, *Kurnaz* zu entlassen. *Azmy* hat geantwortet, solche Dokumente nicht gesehen zu haben. Die amerikanische Regierung weigere sich, mit den Guantánamo-Anwälten über derartige Dinge zu sprechen. Das seien vertraulich zu behandelnde diplomatische Belange.

ccc) Nachrichtendienstlichen Nutzung von *Kurnaz*

Mit den amerikanischen Kollegen wurde über eine nachrichtendienstliche Nutzung von *Kurnaz* für den Fall seiner Freilassung gesprochen. Es sei der Gedanke aufgekommen, ob es nicht unter Umständen für das *BfV* interessant sein könnte, bei einem Gefangenen auf Guantánamo, der nach Deutschland zurückkehren würde, die Chance zu nutzen, ihn vielleicht später einmal als Informanten im Bereich der Islamisten- und Extremisten-szene einzusetzen. Man habe diese Idee kurz beleuchtet, ohne in irgendwelche Details zu gehen. Jedoch sei dies alles völlig hypothetisch gewesen. Ein möglicher Einsatz von *Kurnaz* als V-Mann wurde nach Aussage von *D.* nicht als eine Bedingung der US-Seite für eine Freilassung diskutiert, sondern lediglich als eine Option im Falle bzw. nach einer Freilassung.

R. hat von der Idee berichtet, so zu tun, als hätten die deutschen Behörden *Kurnaz* aus der Gefangenschaft geholt. Nach diesem Vorschlag sollte der Eindruck entstehen: „Es war tatsächlich ein Deutscher, der mich aus diesem Gefängnis hinausgeführt hat. Es waren nicht die Amerikaner, die mich einfach rausgeschmissen haben.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 17; Tgb.-Nr. 25/07 – VS-VERTRAULICH) Laut einer E-Mail innerhalb des Bundesnachrichtendienstes vom 26. September 2002 soll das Befragungsteam von der Residentur in Washington aus telefonisch durchgegeben haben: „Er [*Kurnaz*] soll in etwa in sechs bis acht Wochen entlassen werden. Die deutschen Behörden werden vorab informiert, so dass seine Freilassung als von deutscher Seite erwirkt dargestellt werden kann.“

Der Zeuge *Dr. K.* hat die Vermutung geäußert, dieser Vorschlag hänge mit dem Druck der Kollegen zusammen, Erfolge vorweisen zu müssen. Bevor die deutsche Delegation mit der Befragung von *Kurnaz* begonnen hätten, sei mehrmals das Thema gemeinsamer Operationen erörtert worden – in abstrakt genereller Form. Es sei für einen Mitarbeiter dort ein Erfolg, wenn so etwas gelänge.

d) Berichterstattung über die Befragung

Bereits von Washington aus rief *R.* in der Zentrale in Pullach an und gab einen ersten Bericht. Zurück in Deutschland unterrichtete er seinen Präsidenten mündlich und schriftlich. *Dr. K.* informierte seine Hausleitung in einer größeren Runde. Auch er fertigte einen schriftlichen Bericht. Die Berichte wurden an das Bundeskanzleramt wei-

ter geleitet. Das Bundeskriminalamt erhielt wegen seiner eingestuerten Fragen Rückmeldung. *Dr. K.* unterrichtete zudem das *Informationboard* und reiste später nach Bremen, wo er sich mit Vertretern vom *LKA* und vom *LfV* traf.

aa) Erste Berichterstattung aus der Residentur in Washington, D. C.

Vor dem Rückflug nach Deutschland besuchte das Befragungsteam am 26. September 2002 Washington, D. C., um einen Vorabbericht an den dortigen stellvertretenden Residenten abzugeben. *R.* führte dort ein Telefonat mit einem Herrn *Dr. D.* in der *BND-Zentrale* in Pullach. *Dr. D.* verfasste unmittelbar im Anschluss eine dienstinterne E-Mail, in der es zu *Kurnaz* heißt:

- „1. Kooperationsbereitschaft von *Murat Kurnaz* extrem hoch – man traf sich zwei Tage lang zu Gesprächen.
2. USA sehe Unschuld von *Murat Kurnaz* als erwiesen an. Er soll in etwa sechs bis acht Wochen entlassen werden. Die deutschen Behörden werden vorab informiert, so dass seine Freilassung als von deutscher Seite erwirkt dargestellt werden kann. Auch eine Abholung von deutscher Seite sei möglich.
3. Die amerikanische Seite gewährte der deutschen Delegation jedwede Unterstützung, die Zusammenarbeit war vorbildlich. [...]

Delegationsleiter *MA R.* bittet – wegen zahlreicher erwähnenswerter Details – nach Rückkehr, Präsident am 30. September 2002 persönlich vortragen zu dürfen.“

Als Zeuge hat *R.* dem Ausschuss den Inhalt des in der Email festgehaltenen Telefonats bestätigt.

bb) Unterrichtung des *BND-Präsidenten*

Unmittelbar nach seiner Rückkehr unterrichtete der *BND-Mitarbeiter R.* seinen Präsidenten zunächst mündlich über die Befragung von *Kurnaz* in Guantánamo. Später, am 2. Oktober 2002, folgte auf dem Dienstweg eine schriftliche Unterrichtungsvorlage mit einer ausführlichen Bewertung, die *R.* zusammen mit seinem Kollegen *D.* gefertigt hatte. Eine Rückmeldung von der Amtsleitung erhielt weder *R.* noch sein Referatsleiter *Hildebrandt*. Die Unterrichtungsvorlage wurde im Wesentlichen unverändert an das Bundeskanzleramt weitergeleitet.

aaa) Mündlicher Bericht an *Dr. Hanning*

Am 30. September 2002 berichtete Herr *R.* dem *BND-Präsidenten Dr. August Hanning* mündlich über die Dienstreise nach Guantánamo. Es sei eine kurze Unterrichtung von zehn bis fünfzehn Minuten gewesen, in der er über den Ablauf informiert habe. In dem Gespräch sei es hauptsächlich um die Möglichkeit gegangen, dass *Kurnaz* noch im Laufe des Herbstes, November 2002, freigelassen werde. Dass diese Nachricht aus dem *Pentagon* gekommen sei, glaubt der Zeuge, nicht weitergegeben zu haben. Nachfragen habe der Präsident nicht gestellt.

Als Zeuge hat *Dr. Hanning* dazu bekundet, er habe sich mit dem *BND*-Mitarbeiter nach dessen Rückkehr unterhalten und sich dessen Eindrücke schildern lassen. Genau erinnern könne er sich nicht mehr. Er glaube aber, sich gegenüber den Beamten kritisch zu dessen Einschätzung geäußert zu haben, dass der Bericht mangelhaft war.

bbb) Schriftliche Unterrichtung des *BND*-Präsidenten

Ihren schriftlichen Bericht über die Befragung in Guantánamo fertigten die *BND*-Mitarbeiter *R.* und *D.* am 2. Oktober 2002.

Der Referatsleiter der Befragter, *Michael Hildebrandt* vermerkte am Ende der Unterrichtungsvorlage handschriftlich: „Erfolgreicher Einsatz. [...] Wg. möglicher Op-Nutzung von *K.* (obwohl ich nach diesem Bericht hierfür wenig Sinn sehe) bitte mit *USA-ND* in Kontakt bleiben.“ Nach Aussage des Zeugen *Hildebrandt* war mit „Erfolgreicher Einsatz“ gemeint, dass die ganze Befragungsreise reibungslos abgelaufen sei und ein Eindruck von Herrn *Kurnaz* habe gewonnen werden können. Ein Erfolg für den *BND* könne auch die Feststellung sein, dass jemand keine Verbindung zu internationalen terroristischen Strukturen habe.

Am 4. Oktober 2002 legte *Hildebrandt* die sechsseitige Unterrichtung seinem Abteilungsleiter und dem *BND*-Präsidenten *Dr. Hanning* vor.

ccc) Keine Reaktion von Präsident und Abteilungsleiter

Nach Auskunft des Zeugen *R.* reagierte der *BND*-Präsident auf seine Unterrichtungsvorlage nicht. Eine abweichende Bewertung des Falles habe mit ihm weder der Präsident noch ein anderer Vorgesetzter erörtert. „Wenn es da irgendwelche Einschätzungen besonderer Art gegeben hätte, die sich von unserer Einschätzung deutlich differenziert hätten, dann bin ich sehr sicher, dass mein Abteilungsleiter zu mir gekommen wäre und gesagt hätte: Ich sehe die Sache aber so oder so.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 21 f.; Protokoll-Nummer 60, S. 6)

Auch der Zeuge *Hildebrandt* hat sich nicht erinnert, ein kritisches Feedback des Präsidenten erhalten zu haben, allerdings hat er nicht ausgeschlossen, dass *Dr. Hanning* Bedenken äußerte: „Wenn eine deutliche abweichende Meinung existiert, ist in der Regel davon auszugehen, dass handschriftlich etwas vermerkt ist, das muss aber nicht zwingend sein.“ (Protokoll-Nummer 51, S. 64) Darüber hinaus räumte er ein, er habe spätestens im Anschluss an die Präsidentenrunde am 29. Oktober 2002 Kenntnis von der anderslautenden Entscheidung des Präsidenten *Dr. Hanning* erhalten. Zudem habe es häufiger Situationen gegeben, wo auf der Arbeitsebene eine andere Auffassung formuliert als dann auf der Leitungsebene entschieden worden sei. Es sei dabei nicht üblich gewesen, dass die Arbeitsebene danach angewiesen worden wäre, die Ergebnisse in Vermerken im Nachhinein zu verändern. Dass man auf Arbeitsebene schon mal eine an-

dere Meinung vertrete als dann oben entscheiden werde, sei ein „völlig normaler Vorgang“.

ddd) Weiterleitung des Berichts an das Bundeskanzleramt

Am 8. Oktober 2002 leitete *F.* den Bericht von *R.* und *D.* in leicht gekürzter Fassung an Herrn *Vorbeck* weiter. Dieser gekürzte Bericht enthielt sämtliche Aussagen über *Kurnaz* aus der Stellungnahme von *R.* und *D.* (siehe oben: bbb)). Weggelassen war lediglich die Aussage über das „gewisse Potential“ von *Kurnaz* für eine operative Nutzung in Deutschland.

Vorbeck leitete den ersten Bericht an seinen Abteilungsleiter *Uhrlau* weiter. Den zweiten, umfangreicheren Bericht habe er lediglich abgeheftet und drauf geschrieben: „Nichts wesentlich Neues“, weil er für die zentrale Frage: „Welche Kontakte hatte Herr *Kurnaz*?“, nichts Näheres gebracht habe. Den zweiten Bericht habe er noch nicht mal seinem Abteilungsleiter vorgelegt. (Protokoll-Nummer 45, S. 39)

eee) Präsident *Dr. Hannings* Reaktion auf die Vermerke der *BND*-Befragter

Vor dem Ausschuss hat *Dr. Hanning* den Inhalt des Berichts seiner Mitarbeiter deutlich kritisiert.

(1) *Dr. Hannings* Kritik

Dr. Hanning hat den Reisebericht als „fehlerhaft, grob fehlerhaft“, „offenkundig fehlerhaft“, „von vornherein mangelhaft und grob fehlerhaft“, „unprofessionell“, „lückenhaft“, „in der juristischen Klausur mangelhaft“ (Protokoll-Nummer 37, S. 9 f., 14 f., 28, 46) bezeichnet.

Seine Mitarbeiter hätten sich in einen Bereich vorgewagt, der aus seiner Sicht nicht ihre Aufgabe war. Sie seien insoweit über ihren Auftrag hinausgegangen.

Der Vermerk habe sich nicht mit den objektiven Verdachtsmomenten auseinandergesetzt, jedenfalls nicht hinreichend. Der Mitarbeiter des *BND* habe die Bremer Erkenntnisse wohl nicht gekannt. Mit diesen Verdachtsmomenten sei keine Auseinandersetzung erfolgt. Der Bericht habe im Wesentlichen auf den Einlassungen des Herrn *Kurnaz* basiert. Eine Gesamtanalyse könne nur unter Berücksichtigung der Verdachtsmomente und den Einlassungen des Herrn *Kurnaz* sowie seiner Glaubwürdigkeit vorgenommen werden. Die Aussagen des Herrn *Kurnaz* seien nur eine Erkenntnisquelle gewesen. Die Prognose, von *Kurnaz* ginge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Gefahr aus, könnte nur getroffen werden, wenn alle Aspekte einbezogen würden. Das sei in diesem Vermerk nicht geschehen.

Zwischen der in dem Bericht vorgenommenen Bewertung und dem Sachverhalt, wie er aus Bremen bekannt gewesen sei, habe eine große Lücke geklafft. Wenn man einen Vermerk lese, der Bewertungen enthielte, die von den Fakten nicht getragen würden, sei man als Vorgesetzter nicht amüsiert. Er habe kritische Fragen gestellt. Seine Zweifel daran, dass die Bewertung in dem Vermerk von

dem Ergebnis der Befragung nicht getragen gewesen sei, seien nicht ausgeräumt worden.

Eine Anwerbung von *Kurnaz* zu operativ nachrichtendienstlichen Zwecken habe er von vornherein für nicht verantwortlich gehalten. Dies sei für ihn völlig ausgeschlossen gewesen, da dann der Eindruck bestanden hätte, dass man sich die Haftumstände in Guantánamo zunutze mache, um Quellen für den *BND* anzuwerben.

Im Einzelnen hat der Zeuge *Dr. Hanning* ausgesagt: (Protokoll-Nummer 37, S. 7 bis 75)

„Der damalige Bremer Ermittlungsstand, den ich jetzt in seinen Details nicht mehr präsent habe, war sehr eindeutig. Es gab Hinweise – unter anderem auch aus dem persönlichen Umfeld, bis hin zur Mutter von Herrn *Kurnaz* –, dass er über eine Bremer Moschee in radikal-islamistische Kreise Eingang gefunden hatte, dass er sich radikalisiert hatte, und dass er nach dem 11.09. bereit war, in den *Jihad* gegen die USA zu ziehen. [...] Bei der Abreise des Herrn *Kurnaz* gab es viele ungeklärte, ja sogar viele ausgesprochen verdächtige Umstände hinsichtlich seines Fluges nach Pakistan. Dazu gehört, dass er den Flug offenbar heimlich, ja geradezu konspirativ angetreten hatte. Er hatte seiner Familie nichts gesagt. Er brach seine Lehre ohne Vorankündigung ab, er hatte eine gerade frisch vermählte Ehefrau in der Türkei und reiste in ein Unruhegebiet. Hinzu kommen erhebliche Ungereimtheiten hinsichtlich der Bezahlung seines Flugtickets. Auch die Umstände seiner Abreise im Frühjahr 2002 entsprachen ziemlich genau dem typischen Verhaltensmuster von Personen, die sich als islamistische Terroristen auf den Weg nach Afghanistan gemacht hatten. Ein junger Muslim, der sich zuvor erkennbar verändert hatte, reist – so der Eindruck seines persönlichen Umfelds – plötzlich, wenige Tage nach dem 11. September 2001, unangekündigt in ein Land, zu dem er keine unmittelbar persönlichen Beziehungen hatte. [...] Das Reiseziel Pakistan war keineswegs ein entlastendes Mosaik im Gesamtbild, im Gegenteil. Die Einreise nach Afghanistan erfolgte für *Mudschaheddin* in aller Regel über die pakistanische Route. Umgekehrt war Pakistan Rückzugsgebiet und logistische Basis für Kämpfer von *al-Qaida* und *Taliban*. So sind auch in den folgenden Monaten mehrere Führungspersönlichkeiten der *al-Qaida* in Pakistan festgenommen worden, darunter auch solche, die bei den Anschlägen des 11. September 2001 mit der ‚Hamburger Zelle‘ in Verbindung standen. Ich nenne Ihnen dafür nur einige Beispiele. [...] Dieser Mann, *Murat Kurnaz*, ist zwar vielleicht *noch* kein Terrorist geworden; dieser Mann hatte vielleicht *noch* keine strafrechtlich bereits beweisbare Schuld auf sich geladen – alles möglich –, aber die Menge der Indizien, die unabhängig voneinander zu Tage traten, die Menge und die Kombination dieser Indizien, gaben für die Ermittler in Bremen und für die Fachleute des *BKA* und des *BfV* doch Anlass zu der Einschätzung, dass er in terroristische Aktivitäten verstrickt sein könnte. [...]

Ich bin damals übrigens auch davon ausgegangen, dass Guantánamo eine vorübergehende Einrichtung sein würde. Dass wir es noch im Jahr 2007 mit Guantánamo

zu tun haben würden, habe ich mir damals nicht vorstellen können. [...] Der ausschlaggebende Grund für die Befragung war, dass keine Möglichkeit ausgelassen werden durfte, die unsere Erkenntnislage verbessern konnte. Wir brauchten eine bessere Einschätzung der Situation in Bremen. Wir brauchten ein klares Bild über Rekrutierungsmuster, und wir brauchten alle Informationen über islamische Terrornetzwerke im Krisenraum Afghanistan/Pakistan. [...] Die Befragung war eine nachrichtendienstliche Maßnahme zur Gewinnung von Struktur- und Personenerkenntnissen über die islamistische Szene in Bremen und über mögliche Rekrutierungsmuster. Für den *BND* war es – das habe ich bereits gesagt – aufgrund seiner Aufgabenstellung notwendig, in erster Linie die Situation im pakistanisch/afghanischen Kampfgebiet – man konnte das damals nicht genau auseinanderhalten – aufzuklären, mit Blick auf *al-Qaida*, mit Blick auf Ausbildungslager, mit Blick auf die *Taliban* und im Hinblick auf mögliche Gefährdungen der Bundeswehrsoldaten. Die Befragung des Herrn *Kurnaz* hat dann im September 2002 stattgefunden. Vom *BND* waren zwei Mitarbeiter dabei. Die sollten klären, wie es mit Blick auf Afghanistan und Pakistan aussieht. Ich habe das eben erläutert. Es war noch ein Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz dabei. Der sollte sich den Fragen widmen, die für die Sicherheitsbehörden im Inland bedeutsam waren. [...]

Ich komme nun zu den Ergebnissen und dem Umgang mit den Ergebnissen der Befragung des Herrn *Kurnaz* in Guantánamo. Den Vermerk habe ich gelesen, und mir ist aufgefallen, dass zwischen der darin vorgenommenen Bewertung und dem Sachverhalt, wie er aus Bremen bekannt war, eine große Lücke klaffte. Ich will das deutlich sagen: Ich konnte mir die Bewertung mit Blick auf eine mögliche Gefährlichkeit des Herrn *Kurnaz* in Deutschland nicht zu Eigen machen. Der Grund ist einfach: Die Bewertung basierte nur auf einem Teil der Gleichung; sie basierte nur auf den Einlassungen des Herrn *Kurnaz*. Der andere Teil der Gleichung – insbesondere die Bremer Erkenntnisse – war nicht reflektiert worden. Eine fundierte Gesamtanalyse lag damit gar nicht vor. Wie Sie inzwischen ja auch herausgefunden haben, wenn ich die Presse richtig verstanden habe, hat der Mitarbeiter des *BND* die Bremer Erkenntnisse wohl auch gar nicht einmal gekannt. Die Bewertungsbasis war somit lückenhaft. [...] Man darf aber bei der Bewertung des Vorgangs eines nicht vergessen: Der Mitarbeiter hatte eine andere Aufgabe. Er sollte in der Befragung klären, was der *BND* aufgrund seiner Aufgabenstellung mit Blick auf Pakistan und Afghanistan wissen musste. Dafür war er zuständig. Seine Aufgabe war es eben nicht, eine Prognose abzugeben, ob Herr *Kurnaz* nach seiner Rückkehr in Deutschland gefährlich sein könnte. Dafür verantwortlich waren unsere Inlandssicherheitsbehörden, insbesondere das Bundeskriminalamt und der Verfassungsschutz. [...] Diese Aussagen des Herrn *Kurnaz* waren *eine* Erkenntnisquelle, aber eine Prognose, von *Kurnaz* ginge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Gefahr aus, ohne dabei die Verdachtsmomente aus Bremen einzubeziehen, war aus meiner Sicht fehlerhaft, grob fehler-

haft. Ich habe sie deshalb nicht übernommen, zumal der *BND* für die Frage, ob *Kurnaz* eine Gefahr für unsere Sicherheit in Deutschland darstellte, als Auslandsnachrichtendienst auch gar nicht zuständig war. [...]"

Wichtig sei gewesen, wer das Flugticket von Herrn *Kurnaz* bezahlt habe: „Soweit ich das verfolgt habe – aber da bin ich ja auf die Erkenntnisse der Bremer angewiesen –, war das offenbar jemand, der als Islamist bekannt war und hinterher in Mauretanien gelebt hat.“ Es habe geheißt, mit dessen Scheckkarte sei bezahlt worden. „Ich kann das im Einzelnen nicht überprüfen. Aber das war damals jedenfalls die Verdachtslage, die geäußert worden ist.“

Wenn der Mitarbeiter auf der Basis der Berichte, die er von *Murat Kurnaz* gehört hatte, die Aussage mache, dass *Kurnaz* kein Gefährdungspotential für die deutschen, amerikanischen und israelischen Sicherheitsinteressen darstelle, dann spreche das „in gewisser Weise schon für sich. Wenn man sich den Vermerk anschaut und diesen Satz, dann merkt man – wie sagt man als Jurist? –: Es fehlt jeglicher Begründungszusammenhang. Im Grunde waren die Fakten, die in dem Vermerk niedergelegt waren, überhaupt nicht geeignet, eine derartig weit reichende Bewertung zu rechtfertigen. Das habe ich ja eben mit fehlerhaft, grob fehlerhaft dargestellt. Das war ja offenbar auch relativ rasch deutlich, auch in den Gesprächen zwischen den beteiligten Sicherheitsbehörden. Es hat ja Gespräche, auch auf der Fachebene, zwischen *BfV*, *BKA* und *BND* gegeben. Da war relativ schnell deutlich, dass das *BfV* sich diese Bewertung überhaupt nicht zu Eigen gemacht hat. [...] Es sind Verdachtsmomente da, die nach wie vor nicht ausgeräumt sind. Es gibt die Einlassung des Herrn *Kurnaz*, die man zugrunde legen kann oder auch nicht zugrunde legen kann, und es gibt die Verdachtsmomente, die zum erheblichen Teil immer noch nicht ausgeräumt sind. [...]“ Die Frage, ob seine Einschätzung der Gefährlichkeit von *Kurnaz* gleich geblieben sei, hat der Zeuge verneint. „Selbst wenn er in Strukturen eingebunden gewesen wäre, selbst wenn: Vier Jahre Haft verändern eine Menge. Insoweit vermindert sich auch das Gefährdungspotenzial. [...]"

Im Bundesnachrichtendienst gibt es sehr engagierte Leute, operativ hervorragend, die aber ihre Stärke nicht im analytischen Bereich haben. Es gibt Leute, die analytisch sehr gut sind. Man muss natürlich immer sorgfältig abwägen. Bei jedem Mitarbeiter müssen Sie dessen Stärken und Schwächen erkennen. Ich kann ja nicht die Gesamtbeurteilung eines Mitarbeiters davon abhängig machen, ob er diesen oder jenen Vermerk – der mag sehr wichtig sein – nicht nach den Regeln, die wir als Verwaltungsjuristen gelernt haben – wenn ich eine bestimmte Bewertung abgebe, dass ich sie analytisch vernünftig vorbereite und unterfüttere – – Das ist nun einmal in einem Bundesnachrichtendienst anders, als ich es im Kanzleramt gelernt habe oder jetzt im Bundesinnenministerium mache. Da sind natürlich die Vorlagen von anderer Qualität. Das ist auch normal. Das ist ein Nachrichtendienst, der sozusagen Informationen beschafft und dessen Mitarbeiter nicht immer *lege artis* nach der gemeinsamen

Geschäftsordnung der Bundesregierung ihre Vorlagen fertigen, bei denen Sie zum Teil als Präsident den Eindruck haben: Oh weh, wie kommt das zustande? Warum ist das nicht richtig? Mit anderen Worten: Die Fehlerquote solcher Vorlagen ist sehr viel höher. Das hat auch etwas mit der Aufgabenstellung der Behörde zu tun. Es gibt sehr tüchtige Leute, operativ hervorragend, die Ihnen lausige Vorlagen machen. Das ist so. Damit muss man umgehen als Präsident; ich habe das immer versucht. Ich würde nicht jemandem, der operativ sehr gut arbeitet, daraus einen Strick drehen, dass er einmal oder häufiger einen Vermerk macht, der sozusagen unseren Kriterien für eine ordentliche Entscheidungsvorbereitung nicht standhält. [...]"

(2) Reaktion auf die Kritik *Dr. Hannings*

Wegen dieser deutlichen Kritik an seiner Arbeit hat der Ausschuss den Zeugen *R.* erneut vernommen.

R. hat erklärt, er und sein Kollege *D.* könnten die Äußerungen und Vorhaltungen ihres früheren Präsidenten vor dem Hintergrund der ihnen bekannten Faktenlage nicht nachvollziehen.

An der im Jahre 2002 getroffenen fachlichen Bewertung, von *Kurnaz* ginge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein Gefahrenpotential aus, hielten er und sein Kollege nach wie vor fest. Nicht verstehen könne er die Feststellung von *Dr. Hanning*, die Bewertungen von *BND* und *BfV* hätten sich diametral entgegengestanden. „Das *BfV* hatte noch an dem einen oder anderen Zweifel“, der *BND* habe formuliert: „Trotz Restzweifeln an seiner ursprünglichen Reisemotivation etc.“. Das zeige, dass sie überhaupt nicht auseinander gelegen hätten. (Protokoll-Nummer 60, S. 10)

Unzutreffend sei, dass er und sein Kollege über ihre Kompetenz hinausgegangen seien. Die Abgabe einer Bewertung der eigenen Wahrnehmungen sei im Bundesnachrichtendienst zwingend vorgeschrieben: „Nach Rückfrage bei meinen Vorgesetzten bis hin zur Abteilungsleiterebene war auch hier Unverständnis, weil eine solche Bewertung, wie ich soeben schon einmal gesagt habe, von jedem Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes erwartet wird. Das heißt also, das ist obligatorisch. Von daher gesehen hätte man mir oder uns eher den Vorwurf machen können, wenn wir zu den Bewertungen, die wir aufgrund unserer Befragung erfahren haben, überhaupt nicht Stellung genommen hätten.“ (Protokoll-Nummer 60, S. 7)

Falsch sei der Vorwurf, die Bremer Erkenntnisse nicht genutzt zu haben. Es habe von Anfang an eine Aufgabenteilung zwischen *BND* und *BfV* gegeben. Das *BfV* sollte sich in der Vorbereitung auf die Befragung mit den Erkenntnissen der Polizei und des *LfV* auseinandersetzen. Der *BND* habe sich mit den Auslandsbezügen beschäftigt. Das sei durch gegenseitige Unterrichtung zusammengeführt worden.

Es habe zu keinem Zeitpunkt einen Vorschlag der *BND*-Mitarbeiter gegeben, *Kurnaz* als Quelle zu rekrutieren, weder mündlich noch schriftlich. Aus den Vermerken von

BND und *BfV* ergebe sich eindeutig, dass lediglich das Bundesamt für Verfassungsschutz eine solche Operation ins Kalkül gezogen habe. In der Präsidentenvorlage stehe, dass der Bundesnachrichtendienst kein eigenes Interesse an der Nutzung von *Kurnaz* als Quelle habe.

Hingegen erklärte der Zeuge *Dr. K* ausdrücklich vor dem Ausschuss, dass der Gedanke eines möglichen operativen Einsatzes von *Murat Kurnaz* nach seiner Freilassung insbesondere von Seiten des *BND* ins Auge gefasst worden sei.

Das Verhalten von *Dr. Hanning* sei ungewöhnlich. Im Bundesnachrichtendienst sei es geübte Praxis, dass der Präsident seine Kritik an Vorlagen entweder schriftlich auf der Unterrichtung niederlegt oder den Verfasser oder dessen Vorgesetzten anruft und seine Kritik mündlich mitteilt. Er kenne keinen Fall, in dem es auf eine Negativbewertung des Präsidenten keinen Rücklauf gegeben habe: „Präsident *Dr. Hanning* hat mir gegenüber weder in schriftlicher noch in mündlicher Form Kritik zukommen lassen, und dies ist nach meinem Wissen und auch gemäß Nachfrage bei meinen Vorgesetzten, Referatsleiter und Abteilungsleiter, auch auf dieser Ebene nicht geschehen.“ „Dass jetzt, fünf Jahre danach, eine derart massive Kritik an diesem Aktenvermerk aufgetreten ist, verwundert uns zum einen aus dem Grund, weil eben keine Kritik uns gegenüber geäußert wurde, und zum anderen, weil zumindest meines Wissens auch die Leitung entschieden hat, dass unser Aktenvermerk an das Kanzleramt weitergegeben wurde.“ (*R.*, Protokoll-Nummer 60, S. 6) Vor wenigen Monaten habe er bei seinem Abteilungsleiter nachgefragt. Der habe bestätigt, dass es nicht die geringste negative Reaktion gegeben habe.

Auch der Vorwurf der Unprofessionalität verwundere. Nach dieser Befragung habe er eine schriftliche Beurteilung über seine Person erhalten, in der es heiße: „Herr *R.* ist ein besonders erfahrener Sachgebietsleiter, der mit sehr umfassenden Fachkenntnissen, großem persönlichen Einsatz, gutem Management und einer hervorragenden Mitarbeiterführung exzellente Ergebnisse erzielt.“ (Protokoll-Nummer 60, S. 8) In seiner jüngsten Beurteilung sei ebenfalls von außergewöhnlicher Kreativität, hoher Fachkompetenz, Eloquenz und überzeugenden Ergebnissen die Rede. Diese Beurteilungen seien mit dem Abteilungsleiter abgestimmt. Der Ausschuss konnte diese Angaben nicht überprüfen.

Nach Auskunft des Zeugen *R.* haben *Dr. Hannings* Verhaltensweisen allgemein im Dienst zu Verwunderung geführt. Nach dem Bekanntwerden der Aussagen von *Dr. Hanning* vor dem Ausschuss habe er innerhalb des Bundesnachrichtendienstes bis hin zur Abteilungsleiter-Ebene eindrucksvolle Reaktionen und großen Rückhalt bekommen.

Auch sein Referatsleiter *Michael Hildebrandt* hat vor dem Ausschuss seine „Überraschung“ bekundet. Allerdings musste der Zeuge einräumen, er habe bereits im Anschluss an die Präsidentenrunde am 29. Oktober 2002 Kenntnis von der anderslautenden Entscheidung des Präsidenten *Dr. Hanning* erhalten. Zudem habe es häufiger

Situationen gegeben, wo auf der Arbeitsebene eine andere Auffassung formuliert als dann auf der Leitungsebene entschieden worden sei. Es sei dabei nicht üblich gewesen, dass die Arbeitsebene danach angewiesen worden wäre, die Ergebnisse in Vermerken im Nachhinein zu verändern. Dass man auf Arbeitsebene schon mal eine andere Meinung vertrete als dann oben entscheiden werde, sei ein „völlig normaler Vorgang“. (Protokoll-Nummer 51, S. 50, 63 f.)

Im Gegensatz zu seinem Präsidenten *Dr. Hanning* habe er, *Hildebrandt*, die Einschätzung, dass von *Murat Kurnaz* mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Gefahr ausgehe, geteilt. „Ich habe das zur Kenntnis genommen und hatte keinen Anlass gesehen, da eine abweichende Meinung zu äußern, weil ich natürlich auf Grund der engen Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern auch deren Background und deren Expertise kannte und mir das alles schlüssig erschien.“ Heute teile er diese Auffassung auf jeden Fall. (Protokoll-Nummer 51, S. 56)

Dass in der Unterrichtung eine Sicherheitsprognose über *Kurnaz* abgegeben wurde, hielt *Hildebrandt* für korrekt. Zwar sei es nicht der unmittelbare Auftrag des *BND* festzustellen, ob *Kurnaz* gefährlich gewesen sei. Als Vorgesetzter hätte er es jedoch erstaunlich gefunden, wenn der Bericht über eine zwölfstündige Befragung keine Äußerung zu der Gefährlichkeit des Befragten enthielte: „Wenn der Sachgebietsleiter, der Delegationsleiter diese Meinung nicht abgegeben hätte, hätten wir ihn sicherlich gefragt: Was meinen Sie denn, ist denn der gefährlich?“ Nach einer solchen Aktion bilde sich der Bundesnachrichtendienst eine Meinung über die Gefährlichkeit, auch wenn er nicht primär zuständig sei. Die zuständigen Stellen schauten sich die Berichte des *BND* durchaus an und ließen sie in ihre Bewertung einfließen. Es sei das tägliche Geschäft des Bundesnachrichtendienstes, Behörden Informationen, aber auch Einschätzungen weiterzugeben, auch wenn der *BND* nicht für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland zuständig sei.

Der Bericht habe die wesentlichen Erkenntnisse, die gewonnen werden konnten, enthalten. Dass der Reisebericht „relativ kurz“ sei, liege daran, dass es für den *BND* keine „entscheidenden zusätzlichen neuen Erkenntnisse“ gegeben habe. Der Bericht habe beschrieben, wie sich der Gefangene insgesamt präsentierte und stellte die Kommentare und Meinungsäußerungen von weiteren Kontaktpersonen und Betreuern dar. Insgesamt sei der Bericht in Ordnung gewesen.

Zu *Dr. Hannings* Kritik, *R.* und *D.* hätten die Bremer Akten nicht studiert, hat der Zeuge *Michael Hildebrandt* ausgesagt, es sei nicht sinnvoll, wenn der Bundesnachrichtendienst die Akten der Bremer Landesbehörden lese, dafür sei der Kollege vom *BfV* zuständig gewesen. Das sei die Idee des kooperativen Ansatzes gewesen. Als Beauftragter der Bundesregierung hat *Konrad Wenckebach* das bestätigt. Aufgabe des *BND* sei, Erkenntnisse zu sammeln über das Ausland. Das, was in den Bremer Akten stünde, enthalte Erkenntnisse über das Inland. Im Übrigen sei das Trennungsgebot zu beachten gewesen.

cc) Unterrichtung der Leitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz**aaa) Mündliche Unterrichtung**

Nach seiner Rückkehr aus Washington, D. C. unterrichtete *Dr. K.* seine Amtsleitung zunächst mündlich. An diesem Gespräch am 30. September 2002 nahmen der Präsident *Fromm*, der damalige Vizepräsident *Fritsche* sowie der Leiter der Abteilung 5 (Ausländerextremismus und Terrorismus) teil.

Dr. K. berichtete über den Ablauf der Befragung in Guantánamo und über *Kurnaz*' Zustand. Nach der Erinnerung des Zeugen *Fromm* trug *Dr. K.* vor, *Kurnaz* sei auf die Freiwilligkeit seiner Aussage hingewiesen worden und habe sich bereit erklärt, mit den Befragern zu sprechen. *Kurnaz* habe über Hitze, Langeweile und Isolation infolge von Verständigungsproblemen geklagt sowie darüber, dass es zu wenig hochwertige Nahrung gebe, das Sportangebot unzureichend und die Zellen zu klein seien. Es gehe ihm aber den Umständen entsprechend gut. *Kurnaz* habe keine Hinweise darauf gegeben, dass er in Guantánamo misshandelt werde.

Wesentliches Thema der Besprechung war die Frage, ob es in Bremen ein extremistisches Netzwerk gab. Nach Angaben des Zeugen *Fritsche* sei nicht darüber gesprochen wurde, ob *Kurnaz* ein potentielles Sicherheitsrisiko sei. *Fromm* hingegen hat erinnert, *Dr. K.* habe erklärt, die Zweifel daran, dass *Murat Kurnaz* eine rein religiöse Motivation für seine Reise hatte, seien auch nach der Befragung bestehen geblieben; die Motivation von Herrn *Kurnaz* für seine Pakistanreise sei weiterhin ungeklärt. Daher habe eine Bewertung als harmlos oder unschuldig seitens des BfV-Mitarbeiters nicht getroffen werden können. *Dr. K.* habe berichtet, es seien zwar keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass *Kurnaz* während seines Aufenthalts in Pakistan Kontakte zu terroristischen Gruppierungen hatte. Die Verdachtsmomente hinsichtlich seiner Reisemotivation und sein Radikalisierungsverlauf seien allerdings nicht abschließend ausgeräumt.

Dr. K. erwähnte die möglicherweise bevorstehende Entlassung von *Kurnaz*. Er hat bekundet, davon berichtet zu haben, dass die Amerikaner planten, eine Liste mit etwa 200 Personen anzufertigen, die eventuell freigelassen würden. Wegen des Ergebnisses der Befragung werde erwogen, *Kurnaz* auf diese Liste zu setzen. Laut *Fromm* berichtete *Dr. K.*, es sei lediglich zwischen den an dem Besuch von deutscher und amerikanischer Seite beteiligten Mitarbeitern darüber geredet worden, dass die Möglichkeit bestehen könnte, dass Herr *Kurnaz* alsbald freigelassen werde.

Besprochen wurde eine operative Nutzung von *Kurnaz*. Im Ergebnis wurde dies einvernehmlich abgelehnt. Der Zeuge *Dr. K.* hat angegeben, er habe seiner Amtsleitung darüber berichtet, dass insbesondere vonseiten des BfV der Gedanke einer Operation, eines operativen Einsatzes von *Kurnaz* ins Auge gefasst worden sei. Er habe jedoch klargemacht, dass eine solche Operation wegen des Inlandsbezuges unter Federführung des BfV stattfinden müsse. Dabei habe er seine Zweifel an der Sinnhaftigkeit

einer solchen Operation zum Ausdruck gebracht. Eine solche Operation sei wenig erfolgversprechend, da *Kurnaz*' Rückkehr vermutlich ein großes Medieninteresse auslösen würde: „Bei der damaligen Erkenntnislage, ein Jahr nach dem 11.09., hätte das dazu führen können oder mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dazu geführt, dass die Frage entstanden wäre: Wie kann es sein, dass zum damaligen Zeitpunkt – so die Einschätzung – ein *Taliban*, ein mutmaßlicher Afghanistankämpfer nach Deutschland einreisen darf?“ (Protokoll-Nummer 30, S. 84) *Kurnaz* nach seiner Rückkehr als Quelle des Verfassungsschutzes zu nutzen sei nach eigenem Bekunden auch von *Fromm* nicht als zielführend angesehen worden.

Von einem Angebot der USA, *Kurnaz* zu entlassen, soll nicht gesprochen worden sein. Der Zeuge *Fromm* hat angegeben, nach dem Bericht seines Mitarbeiters habe es während der Reise kein Angebot von US-Seite gegeben, *Kurnaz* freizulassen.

bbb) Vermerk des Dr. K. vom 8. Oktober 2002

Am 8. Oktober 2002 fertigte *Dr. K.* seinen Vermerk über die Befragungen in Guantánamo. Dieser Vermerk war unter anderem gerichtet an den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den für Terrorismus zuständigen Abteilungsleiter.

In dem Vermerk werden der den Ablauf der Befragung, die über *Kurnaz* gewonnenen Erkenntnisse sowie das beabsichtigte weitere Vorgehen dargestellt:

ccc) Interpretation des Vermerks durch den Präsidenten

Der Ausschuss hat den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit der Passage, „es müssten noch Detailfragen geklärt werden, um letzte Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Aussage auszuräumen“, konfrontiert und befragt, was daraufhin geschehen sei.

Der Zeuge *Fromm* hat bekundet, *Kurnaz*' Freund *Bilgin* sei anschließend ohne Ergebnis befragt worden. Allerdings habe es bei einer Busentführung im April 2003 in Bremen einen neuen Hinweis gegeben. Der Busentführer habe behauptet, von *Bilgin* zu wissen, dass *Kurnaz* von *Bilgin* zum Kämpfen nach Afghanistan geschickt worden sei.

In der Tat hat der Ausschuss durch Beiziehung der entsprechenden Akten des LKA Bremen festgestellt, dass Ali T., der am 25. April 2003 in Bremen einen Linienbus entführt hatte, in seiner polizeilichen Vernehmung am Folgetag ausgesagt hat, *Selçuk Bilgin* hätte ihn auf das richtige Leben eines Moslems hingewiesen, ihm Videos der Kriegshandlungen in Afghanistan und Tschetschenien sowie der Al Qaida-Ausbildungscamps gezeigt und hätte ihn auch nach Tschetschenien schicken wollen. *Bilgin* habe ihm gegenüber angegeben, die Möglichkeit zu haben, solche Ausbildungen und Kampfeinsätze zu organisieren. Die Kosten würden von anderen Personen getragen werden. *Bilgin* habe dies bereits mit anderen Personen, namentlich mit *Murat Kurnaz*, so gemacht.

Wegen der etwas missverständlichen Formulierung in dem Vermerk von *Dr. K.* hat *Fromm* erklärt, dass man den Bericht so deuten könne, als seien die Angaben von *Kurnaz* glaubhaft. Er selbst habe den Bericht aber – insbesondere nach seinem Gespräch mit *Dr. K.* – nicht so verstanden.

ddd) Weiterleitung an das Bundesministerium des Innern

Der Vermerk von *Dr. K.* wurde am 29. Oktober 2002 in Form eines Schreibens des Vizepräsidenten des *BfV* an das Bundesministerium des Innern zu Händen des für die Beaufsichtigung des *BfV* zuständigen Leiters der Abteilung IS, Herrn *Müller*, weitergeleitet.

dd) Informationboard „Netzwerke arabischer Mudjahedin“

Bereits einige Zeit vor dem 11. September 2001 richteten die Präsidenten von *BND*, *BfV* und *BKA* am 26. April 2001 infolge des versuchten Anschlags auf den Straßburger Weihnachtsmarkt ein so genanntes *Informationsboard* „Netzwerke arabische Mudjahedin“ ein, das später in einer Arbeitsgruppe des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) aufgegangen ist. Es sollte dem besseren Informationsaustausch zwischen den drei Bundesbehörden in Fragen der Terrorismusbekämpfung dienen. Erörtert wurden hier Gefährdungs- und strafrechtlich relevante Sachverhalte, um die dabei gewonnenen Informationen zur Bewertung der Gefährdungslage und für die konkrete Ermittlungsarbeit zu nutzen. In diesem *Informationsboard* traf und besprach sich die Arbeitsebene. Gelegentlich kamen auch die Präsidenten zusammen. Dauerhaft vertreten waren die Behörden durch Mitarbeiter des höheren Dienstes. Ausnahmsweise nahmen an den Sitzungen auch Vertreter des *FBI* teil.

Auf mindestens drei Sitzungen dieses Gremiums Ende 2002 kam der Fall *Murat Kurnaz* zur Sprache, in mindestens zwei Fällen wurde über die Möglichkeit einer eventuell bevorstehenden Freilassung von *Murat Kurnaz* gesprochen.

aaa) Sitzung vom 1./2. Oktober 2002

Laut Besprechungsprotokoll über die Sitzung des *Informationsboard* vom 1. und 2. Oktober 2002 berichtete *Dr. K.* über die Reise nach Guantánamo: *Kurnaz* habe sich bei der Befragung äußerst kooperativ verhalten. Er habe behauptet, er habe während seines Aufenthaltes in Afghanistan [sic!] seinen Glauben vertiefen wollen, „dort aber keinen Kontakt zu *al-Qaida*-Mitgliedern gehabt [...]“. Es ist davon auszugehen, dass *KURNAZ* in Kürze von den amerikanischen Behörden freigelassen wird und nach Deutschland ausreisen kann“.

Für das Bundeskriminalamt nahm an der Sitzung *KHK Rausch* teil. Als Zeuge hat er die – von ihm stammenden – Protokollangaben bestätigt und ergänzt, *Dr. K.* habe berichtet, in Guantánamo sei der Eindruck entstanden, dass *Murat Kurnaz* offensichtlich nicht in irgendwelchen Ausbildungslagern war, sondern sich wahrscheinlich nur in

der religiösen Ausbildung befand. *Kurnaz* sei in einer Einzelzelle untergebracht und soll sich über den sehr seltenen Hofgang, die klimatischen Bedingungen und die sprachbedingte Isolation beklagt haben. Dass er gefoltert würde, soll *Kurnaz* nicht geäußert haben.

bbb) Sitzung am 24./25. Oktober 2002

In der Sitzung des *Informationsboard* vom 24. und 25. Oktober 2002 stand der Fall *Murat Kurnaz* nicht auf der Tagesordnung.

ccc) Sitzung am 17. Dezember 2002

In der Sitzung des *Informationsboard* vom 17. Dezember 2002 wurde laut Protokoll berichtet, die Freilassung von *Kurnaz* stehe unmittelbar bevor und könne laut Aussage der Amerikaner nicht mehr verhindert werden. *Kurnaz* sei nicht mehr im Besitz eines ausländerrechtlichen Aufenthaltsrechts.

Dr. K. hat ausgesagt, er hätte im *Informationsboard* die Einschätzung weitergegeben, dass mit einer Freilassung aufgrund der Gespräche durchaus zu rechnen sei. Der letzte Eindruck, mit dem er nach Deutschland gekommen sei, sei gewesen, dass der *CIA*-Mitarbeiter sagte, dass nach seiner Einschätzung *Kurnaz* bei den ersten 200 Personen sei, die freigelassen würden. Das hätten er und sein Kollege im Info-Board vermittelt. Der Wortlaut des Protokolls gebe allerdings „nicht ganz das wieder, was in der Sitzung besprochen wurde.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 97)

ee) Unterrichtung der Bremer Sicherheitsbehörden

aaa) Das Gespräch des *Dr. K.* in Bremen

Am 14. Oktober 2002 reiste *Dr. K.* mit einem Kollegen vom *BfV* nach Bremen, um dort das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz über die Ergebnisse der Befragung in Guantánamo zu unterrichten. Von Bremer Seite nahmen an der Besprechung teil für das *LKA* unter anderem Herr *Brad*, für das *LfV* Herr *Jachmann* und Herr *Deuß*. *Dr. K.* soll viel Wert auf Vertraulichkeit des Gesprächs gelegt haben, weil keiner von der Befragung in Guantánamo wissen dürfe; daher sollten über das Gespräch auch keine Vermerke angefertigt werden.

Dr. K. übergab seinen Vermerk über die Befragung. Für den Zeugen *Jachmann* war das Fazit von *Dr. K.*s Bericht, dass *Kurnaz* demnächst – vor Weihnachten – wieder bei seiner Familie sein werde. Daraus gewann er den Eindruck, dass man nach dem Besuch von *Dr. K.* in Bremen nichts mehr gegen *Kurnaz* in den Händen gehabt hätte. „Das war für mich der Punkt, bei dem ich dachte, hier hat ein – immer aus nachrichtendienstlicher Sicht – nachrichtendienstlicher Verdachtsfall seinen Abschluss gefunden, durch eine intensive Befragung des Verdächtigten [...] und jetzt hat man nichts mehr.“ „Diese Verdachtslage [...], die er [*Dr. K.*] ja kannte [...] und das, was die Polizei da möglicherweise auch noch hatte [...] das hatte ja *Dr. K.* alles dort zwei Tage lang durchgesprochen, gefragt.“ Diese Erkenntnisse „nahm er da mit hin, [...] und

hat uns aufgrund dieser Befragung dort mitgeteilt, Herrn *Kurnaz*‘ Einlassungen dort seien plausibel und man hätte jetzt sozusagen nichts mehr in der Hand.“ Der Verdacht gegen *Kurnaz* sei damit weitgehend ausgeräumt gewesen. – „und die Amerikaner hätten es genauso gesehen“. (*Jachmann*, Protokoll-Nummer 49, S. 11, 38)

Der Zeuge *Deuß* hat das zunächst bestätigt, sich dann aber berichtigt. Aus dem, was *Dr. K.* sagte, habe er, *Deuß*, lediglich geschlussfolgert: „Da ist nichts dran“ bzw. „Der ist im Grunde genommen harmlos.“ (Protokoll-Nummer 56, S. 16 f.) Vor dem Ausschuss hat er einen wenig informierten Eindruck gemacht, der seine Aussage weniger auf seine Erinnerung als vielmehr auf den ihm vorliegenden Text stützte.

Laut Aussage des Zeugen *Jachmann* soll *Dr. K.* gesagt haben, man sei in Berlin nicht so glücklich darüber, dass *Kurnaz* nach Bremen oder nach Deutschland zurückkomme. Die Bundesregierung fürchte sich vor einem „Presseshock“, wenn es heiße „Taliban kommt zurück“. Dies wolle man vermeiden. (Protokoll-Nummer 49, S. 13)

Die Kollegen vom *LKA* Bremen sollen mit der Berichterstattung nicht zufrieden gewesen sein. Der Fragenkatalog des *LKA* sei nicht richtig abgearbeitet worden. „Ich erinnere mich, [...] dass es einige Irritationen gab, als ein am Tisch sitzender Polizeikollege bei dem Kollegen des *BfV* immer wieder insistierte, ob sein Fragenkatalog da nicht abgearbeitet worden sei, warum der nicht richtig abgearbeitet worden sei.“ (Protokoll-Nummer 49, S. 19)

bbb) Abschließende Rückäußerung des BND an das LKA

Am 6. November 2002 gab der Bundesnachrichtendienst dem Landeskriminalamt schriftlich eine „abschließende Rückäußerung“ über die Befragung von *Murat Kurnaz* in Guantánamo. Aus der insgesamt 12-stündigen Befragung hätten sich keine Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten von *Kurnaz* ergeben. Dieser habe glaubwürdig darlegen können, dass er vor seiner Verhaftung weder ein terroristisches Ausbildungscamp in Afghanistan oder in einem anderen Land besuchte noch dass er jemals irgendeinen Kontakt zu islamistischen Gruppierungen in Pakistan hatte. Trotz Restzweifeln an seiner ursprünglichen Reisemotivation gebe es keine Indizien dafür, dass *Kurnaz* versuchte, über seine religiösen Absichten hinaus Kontakte zu Islamisten zu knüpfen. In seine jetzige Lage sei er geraten, weil er zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort gewesen sei. Er stelle keine Bedrohung für amerikanische, israelische oder deutsche Sicherheitsinteressen dar und könne vielleicht schon im November 2002 entlassen werden. Ab sofort sei das *BfV* hinsichtlich der weiteren nachrichtendienstlichen Betreuung des Falls *Kurnaz* federführend.

ff) Keine Berichterstattung an das AA

Anders als das Landeskriminalamt, das Bundesministerium des Innern, das Bundeskanzleramt sowie die Bremer

Sicherheitsbehörden, wurde das Auswärtige Amt nicht schriftlich über die Befragungsergebnisse unterrichtet.

Nach Auskunft des zuständigen Referatsleiters *Flittner* sei die Arbeitsebene des Auswärtigen Amtes weder in die Vorbereitungen der Reise eingebunden gewesen, noch sei es über die Reise nach Guantánamo und deren Ergebnisse informiert worden. Von der Dienstreise erfuhren die Mitarbeiter, die bereits seit Anfang 2002 mit der Familie *Kurnaz* und ihrem Rechtsanwalt in Kontakt standen (siehe unten: e), S. 210), erst aus der Presse. Aufgrund eines Artikels des Magazins *Der Spiegel* im September 2002 fragten die zuständigen Referate schließlich im Bundeskanzleramt nach. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes in der Präsidentenrunde Staatssekretär *Chrobog* wusste über die Befragung in Guantánamo Bescheid. Ob er seine Mitarbeiter nach der Sitzung unterrichtete, hat der Ausschuss nicht klären können.

Vgl. auch: dd), S. 188.

e) Unterrichtung des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag wurde erstmals am 10. Dezember 2003 in einer Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Befragungsreise der Mitarbeiter der Nachrichtendienste im Spätsommer 2002 vorläufig informiert, nachdem das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* am 23. November 2003 unter dem Titel „Reif für die Insel“ ausführlich berichtet hatte. Anfang 2004 erfolgte wohl eine ausführlichere Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

Noch am 10. Juni 2003 antwortete für die Bundesregierung die damalige Staatsministerin im Auswärtigen Amt *Kerstin Müller* auf die schriftliche Frage der Abg. *Dr. Gesine Löttsch*, welche Informationen die Bundesregierung über die Zahl der *Taliban*-Häftlinge und deren Behandlung, insbesondere Folter, Verweigerung von Kontakten zu Rechtsanwälten und ihren Familien, im Gefangenenlager Guantánamo Bay habe:

„Da deutsche Staatsangehörige in Guantánamo nicht festgehalten werden und damit Vertreter der Bundesrepublik Deutschland kein Zugangsrecht zu Guantánamo haben, liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse über die Behandlung der Gefangenen vor. Vertreter des *IKRK* führen regelmäßig Besuche in Guantánamo durch. Nach britischen Pressemeldungen konnte eine Delegation des Vereinigten Königreichs, die Guantánamo vom 21. bis zum 28. April 2003 besuchte, keine Anzeichen für Misshandlungen der Gefangenen britischer Staatsangehörigkeit feststellen.“

Vor dem Ausschuss erläuterte der Zeuge *Dr. Steinmeier*, dass in der ersten Antwort des Auswärtigen Amtes der Hinweis auf den nachrichtendienstlichen Erkenntnisse die Behandlung im Parlamentarischen Kontrollgremium nicht erwähnt waren.

Der ehemalige Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, *Jürgen Chrobog*, erklärte in diesem Zusammenhang, er wisse nicht mehr, „wer wen motiviert hat, diese Formu-

lierung zu fassen.“ Staatssekretär *Schariot* habe eine Begründung eine Begründung dazu gegeben soweit er wisse. Diese Begründung könne er jetzt eigentlich auch nur geben. Weiter erklärte er: „Wie gesagt ich hätte es damals anders formuliert. Das ist widersprüchlich, die Formulierung. Der erste Teil stimmt, der zweite Teil ist natürlich nur, wenn man eine gewisse Konzeption schafft begründbar. Da mag ein Fehler unterlaufen sein. Aber ich vermag das nicht zu sagen.“

Auf die schriftliche Frage der Abg. *Gesine Löttsch*, weshalb die Staatsministerin *Kerstin Müller* in ihrer Antwort vom 10 Juni 2003 „keine zutreffende Aussage“ gemacht habe, antwortete der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, *Dr. Scharioth*, am 23. Dezember 2005 wie folgt: „In der Antwort auf die damalige Anfrage ist von „Zugangsrecht“ die Rede. Ein solches Recht haben deutsche Behörden auf der Grundlage des Wieder Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) nur dann, wenn ein Deutscher inhaftiert ist. Dies war und ist in Guantánamo nicht der Fall. Die Frage des konsularischen Zugangs wird durch eine Befragung durch Angehörige deutscher Sicherheitsbehörden nicht berührt, da die US-Rechtsposition im Hinblick auf die konsularische Betreuung nichtdeutscher Staatsangehöriger bis heute eindeutig ablehnend ist. Die Aussage von Staatsministerin *Müller* ist daher zutreffend.“

5. Die Präsidentenrunden im Herbst 2002

Der Ausschuss ist Vorwürfen nachgegangen, die Bundesregierung habe im Herbst 2002 ein Angebot der USA an Deutschland, *Murat Kurnaz* freizulassen, nicht angenommen und dadurch dessen weitere Gefangenschaft in Guantánamo mitbewirkt.

Tatsächlich berieten die Staatssekretäre der zuständigen Bundesministerien mit den Spitzen der Sicherheitsbehörden des Bundes aufgrund der Berichte der Delegation aus Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz über eine möglicherweise bevorstehende Freilassung von *Kurnaz* in der so genannten Präsidentenrunde. Dabei ging es auch um den Vorschlag, *Kurnaz* als nachrichtendienstliche Quelle operativ in Deutschland zu nutzen. Dieser Vorschlag wurde von deutscher Seite abgelehnt. Die Spitzen der Sicherheitsbehörden sahen in *Kurnaz* einen potentiellen Gefährder und sprachen sich dafür aus, dass im Falle seiner Freilassung eine Einreise möglichst nicht in die Bundesrepublik Deutschland erfolgen solle. Offenbar aufgrund der Gefährdungseinschätzung der Präsidenten von *BND*, *BfV* und *BKA* war sich die Präsidentenrunde einig, dass sich der Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern darum kümmern sollte, die notwendigen Prüfungen zu veranlassen (siehe unten: c)dd)ddd), S. 184).

Der Ausschuss hat untersucht, wie realistisch eine Freilassung von *Kurnaz* im Herbst war und ob die Entscheidung der Präsidentenrunde mit dazu beitrug, dass sie nicht erfolgte.

a) Aufgabe und Stellung der Präsidentenrunde

Einmal wöchentlich trafen bzw. treffen sich Staatssekretäre aus dem Bundeskanzleramt, dem Auswärtigen Amt, den Bundesministerien des Innern, der Justiz und der Verteidigung mit den Präsidenten von Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundeskriminalamt in der sogenannten Präsidentenrunde (*Pr-Runde*).

Diese findet im Anschluss an die nachrichtendienstliche Lage (*ND-Lage*) im Bundeskanzleramt statt, an der zusätzlich der Präsident des Militärischen Abschirmdienstes, gelegentlich der Generalbundesanwalt, sowie Beamte aus den Abteilungen des Bundeskanzleramtes teilnehmen. Bundesjustizministerium, *GBA* und *BKA* sind erst seit den Anschlägen vom 11. September 2001 dabei. Bei der *ND-Lage* handelt es sich um die wöchentliche, systematische Darstellung außen- und sicherheitsrelevanter Informationen durch die Leiter der Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik zur Unterrichtung des Chefs des Bundeskanzleramtes. Die im Anschluss stattfindende Präsidentenrunde ist eine politisch exekutive Beratung im engsten Führungskreis der Sicherheitsbehörden. Sie hat als Zweck den Austausch von Informationen, die Beratung, Willensbildung und Vorbereitung einer Entscheidungsfindung in den zuständigen Ressorts und Geschäftsbereichen in Fragen der äußeren und inneren Sicherheit. Bei den Sachverhalten in der Präsidentenrunde handelt es sich regelmäßig um Inhalte von hoher außen- und/oder sicherheitspolitischer Bedeutung.

aa) Einrichtung durch Organisationserlass des Bundeskanzlers

Rechtsgrundlage für die *ND-Lage* und die Präsidentenrunde ist der Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1989. (Dokument Nummer 93 a; zum vorherigen Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1984 vgl. Dokument Nummer 93 b) Danach obliegt dem Beauftragten für die Nachrichtendienste „die Koordinierung und Intensivierung der Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes untereinander und ihre ressortübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen.“

1. Der Beauftragte erfüllt ressortübergreifende Aufgaben. Die Zuständigkeit der Ressorts wird durch seine Aufgaben nicht berührt (Artikel 65 Grundgesetz). Der Beauftragte arbeitet mit den Ressorts, insbesondere mit den für die Nachrichtendienste des Bundes zuständigen Ressorts, eng zusammen.

Die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesämter für Verfassungsschutz gehört nicht zu den Aufgaben des Beauftragten. [...]

2. Im Rahmen seiner Koordinierungstätigkeit hat der Beauftragte folgende Befugnisse: [...]
 - d) das Recht zu unmittelbaren Besprechungen mit den Leitern der Dienste und deren Vertretern; die

dienstaufsichtsführenden Ressorts können an derartigen Besprechungen teilnehmen. [...]"

Nach Auskunft des Zeugen *Dr. Steinmeier* ist Aufgabe dieser damals von ihm geleiteten Runden der Informationsaustausch zwischen den unterschiedlichen Sicherheitsbehörden unter Beteiligung der Staatssekretäre über relevante Entwicklungen im jeweiligen Verantwortungsbereich, die Erarbeitung einer gemeinsamen Gefahren- und Problemwahrnehmung, das Finden von Schwachpunkten und die Entwicklung gemeinsamer Strategien zu ihrer Behebung.

bb) Aufrechterhaltung des Ressortprinzips

Nach Artikel 65 Absatz 2 des Grundgesetzes leitet innerhalb der vom Bundeskanzler bestimmten Richtlinien jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung. Hierauf nimmt der Organisationserlass unter Abschnitt III Ziffer 1 ausdrücklich Bezug und legt fest: die Ressortverantwortung der Bundesministerien und die Ressortabstimmung wird durch die Präsidentenrunde nicht berührt.

Dass die Präsidentenrunde das Ressortprinzip auch in der Praxis nicht übergangen hat, haben alle hierzu gehörten Zeugen bestätigt. Es sei um Informations- und Meinungsaustausch und um den Versuch gegangen, ein gemeinsames Bild von der Sicherheitslage zu finden. Einig sind sich die Zeugen auch gewesen, dass in der Runde jedenfalls keine Einzelfälle entschieden wurden.

Die Präsidentenrunde sei aus Sicht des damaligen Bundesministers des Innern, des Zeugen *Otto Schily* „die Zusammenführung von Erkenntnissen zur Beurteilung der aktuellen Sicherheitslage, nicht mehr und nicht weniger. [...] Das dient aber nicht einer Einzelentscheidung. Die Einzelentscheidung liegt woanders. [...] Die Kernverantwortung für die Beurteilung der Sicherheitsprobleme und Sicherheitsfragen lag beim Bundesministerium des Innern. [...] Nicht das Kanzleramt, nicht das Außenministerium, nicht das Justizministerium, sondern das Bundesinnenministerium hat die Kernverantwortung für die Beurteilung der Sicherheitslage.“ (Protokoll-Nummer 41, S. 21)

Nach Aussage seines damaligen Staatssekretärs *Schapper* vor dem Untersuchungsausschuss sei die Präsidentenrunde „ein Gremium, das der wechselseitigen Information und Abstimmung in Sicherheitsangelegenheiten dient. Es ist kein Gremium, das die Ressortzuständigkeiten aufhebt und ausländerrechtliche Entscheidungen trifft. Keiner meiner Vorgänger oder Nachfolger oder ich oder mein Minister hätten akzeptiert, dass die Präsidentenrunde eine Entscheidung in Angelegenheiten des Bundeskriminalamts, des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder des Ausländerrechts trifft. [...] Die Runde ist dazu da, dass man sich informiert, seine Meinungen austauscht oder eigene Entscheidungen abstimmt, sich also koordiniert, wenn die Belange von zugleich zwei oder mehr Ressorts betroffen sind, wie beispielsweise bei der Entsendung von Beamten zur Befragung nach Guantánamo.

Aber so etwas hebt natürlich nicht das Ressortprinzip auf. Sie können sich wohl vorstellen, dass weder *Otto Schily* noch *Joschka Fischer*, deren Staatssekretäre beide an der Präsidentenrunde teilnahmen, sich ihre ressortmäßigen Entscheidungsbefugnisse hätten verkürzen lassen.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 47)

Dass die zu treffenden Entscheidungen in den zuständigen Ressorts gefällt werden und in der Präsidentenrunde lediglich informell Gedanken ausgetauscht würden, hat auch der Zeuge *Chrobog* bestätigt.

Laut Auskunft von *Dr. Hanning* dürfe man sich die Runde nicht als eine Art Kabinett vorstellen, in dem gemeinsame Entscheidungen gefällt werden, sie bedeute „eine informelle Abstimmung, und jeder entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich“. In der Runde würden „Dinge vor besprochen. Entscheiden muss jeder in seinem Verantwortungsbereich. [...] Es bleibt ja dabei, dass die Zuständigkeiten durch die Präsidentenrunden nicht aufgehoben werden. [...] Es sind Informationen ausgetauscht worden. Dann hat man versucht, eine gemeinsame Meinungsbildung herbeizuführen, die dann von jedem im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit umgesetzt wurde, aber sicher noch einmal überprüft wurde.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 16, 80)

Der Zeuge *Fromm* hat bestätigt, dass die Präsidentenrunde ein Beratungsgremium sei, „ein Gremium, in dem wichtige Sicherheitsfragen erörtert werden. Die Ressortzuständigkeit der einzelnen Minister wird davon, wenn ich das richtig verstehe, nicht tangiert. Die Entscheidungen werden also in den Ministerien getroffen, nicht dort.“ Förmliche Entscheidungen mit Rechtswirkungen für Betroffene gebe es nicht. „Man tauscht sich aus, man tauscht die Einschätzungen und Meinungen aus, kommt womöglich zu einer einheitlichen Meinung. Wenn etwas zu veranlassen ist, wenn etwas förmlich zu entscheiden ist, dann geschieht das dort, wo es dem Gesetz nach hingehört.“ Er habe auch noch keinen Fall erlebt, in dem von der Richtlinienkompetenz Gebrauch gemacht worden sei. (Protokoll-Nummer 32, S. 69 f.)

Laut Zeuge *Dr. Kersten* gebe es „eine ganze Reihe von Sachverhalten, da wird einfach erwartet, dass die zuständige Behörde – sei es das Ministerium, sei es eine der beteiligten Sicherheitsbehörden – das, was besprochen worden ist, dann auch in eigener Zuständigkeit umsetzt. Die Präsidentenrunde ist kein Entscheidungsgremium – so habe ich es jedenfalls immer verstanden –, sondern es ist im Grunde genommen eine Beratung, ein Austausch von Meinungen, Auffassungen, natürlich auch Informationen.“ (Protokoll-Nummer 47, S. 13)

Der Zeuge *Uhrhau* hat hierzu ausgeführt: „Es wird [...] bei solchen Besprechungsunden keiner aus seiner jeweiligen politischen Verantwortung und Zuständigkeit entlassen. Es ist das Wesen dieser Runden, Informationen abzustimmen, auszutauschen und auch die Zuständigkeiten klar in Erinnerung zu bringen. [...] Wir sind in diesen Runden kein Entscheidungsgremium [...] gewesen.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 99)

cc) Arbeitsweise der Präsidentenrunde

Sinn der Treffen dieses kleineren Kreises, so *Dr. Steinmeier*, sei es, Gelegenheit zu schaffen, Fragen anzusprechen und detailliert zu erörtern, die in der großen Runde möglicherweise gar nicht, jedenfalls nicht in demselben Umfang angesprochen würden. Die Runde trifft sich beim Mittagessen, bei „dem die Ressorts oder insbesondere die Präsidenten der Behörden Verfassungsschutz, Nachrichtendienst und *BKA* die Möglichkeit haben, Dinge vorzutragen, bei denen ihnen eine Abstimmung mit anderen Ressorts und auch dem Bundeskanzleramt und dem Beauftragten für Nachrichtendienste am Herzen liegt.“ (Protokoll-Nummer 41, S. 84) Eine feste Tagesordnung gebe es nicht. Es könne sein, so der Zeuge *Dr. Hanning*, dass Dinge angesprochen werden, zu denen die Einzelnen sich nicht vorbereitet haben und sich deshalb vorbehalten müssen, das noch einmal zu überprüfen. Das sei die normale Praxis.“ Von dem primär Verantwortlichen wird laut Zeuge *Dr. Hanning* ein Sachverhalt mündlich vorgetragen. „Wir lesen da nicht gemeinsam Vermerke.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 16 f., 25 f.) Auf dieser Basis würden weitere Meinungsäußerungen eingeholt und versucht, einen Konsens zu finden. Von den Präsidenten oder Vizepräsidenten der Sicherheitsbehörden werde nach Angaben des Zeugen *Schapper* ein Vorschlag erwartet, auf den sich die Ressorts verlassen könnten. Die anderen Teilnehmer stellen höchstens noch Plausibilitätsfragen. „Dann fällt, wenn Sie so wollen, eine Entscheidung.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 64) Schließlich werde – so der Zeuge *Dr. Kersten* – „die zuständige Stelle – Ministerium oder Sicherheitsbehörde – angeschaut, und dann war klar: Das muss jetzt umgesetzt werden.“ (Protokoll-Nummer 47, S. 13) Diese Runden dauerten durchschnittlich zwei Stunden.

b) Politischer Kontext der Präsidentenrunde im Herbst 2002**aa) Bundestagswahl und Regierungsbildung**

Kurz vor den beiden Sitzungen der Präsidentenrunde, am 22. September 2002, fanden die Wahlen zu 15. Deutschen Bundestag statt. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen der amerikanischen und der deutschen Regierung über die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit eines Krieges gegen den Irak erlangten im Bundestagswahlkampf eine bedeutende Rolle. Der amerikanische Präsident war darüber so verärgert, dass er *Gerhard Schröder* nicht zum Wahlsieg gratulierte. Massive transatlantische Verstimmungen bis hinunter auf die Arbeitsebene waren die Folge.

Schon während des Wahlkampfes spitzte sich die innenpolitische Debatte um die Zuwanderung und ihre Begrenzung zu. Wenige Tage vor der Wahl versprach der Unions-Kanzlerkandidat *Edmund Stoiber* für den Fall eines Wahlsiegs, sofort das Ausländergesetz zu ändern und 4 000 islamistische Extremisten auszuweisen. In einem Interview sagte er: „Dazu zählen unter anderem 800 Hisbollah-Mitglieder, die 1 200 Mitglieder der sogenannten Muslim-Bruderschaften, die 1 100 Angehörigen des so-

genannten Kalifatstaates und die 400 Aktivisten der algerischen Terrorgruppe *FIS*.“ Alle vier Organisationen würden unverzüglich verboten. Der Staat habe sie „viel zu lange gewähren lassen“. Mit der Anhörung der Parteien vor dem Bundesverfassungsgericht im Streitverfahren um das Zuwanderungsgesetz am 23. Oktober 2002 flammte die Debatte um die Zuwanderung in Deutschland wieder auf.

bb) Anschlag in Bali am 12. Oktober 2002

Zwischen den beiden Sitzungen der Präsidentenrunde, in denen der Fall *Kurnaz* zur Sprache kam, am 12. Oktober 2002, wurde in der Stadt Kuta auf der indonesischen Ferieninsel Bali ein Bombenanschlag verübt, bei dem 202 Menschen starben und mehrere hundert zum Teil schwer verletzt wurden. Die Opfer waren mehrheitlich ausländische Touristen, hauptsächlich Australier, aber auch Deutsche. Verantwortlich gemacht worden ist für den Anschlag die islamistische Gruppe *Jemaah Islamiyah* um den Kleriker *Abu Bakar Bashir*. Wenige Tage später bezog sich *Usama bin Laden* in einer Videobotschaft auf den Anschlag.

Die Präsidentenrunde befasste sich mit dem Anschlag, weil ein kurze Zeit vorher in Indonesien verhafteter Deutscher zu der *Jemaah Islamiyah* in Verbindung gestanden haben soll und laut Aussage des Zeugen *Uhrhau* „intensive Beziehungen zu einem der Hauptverantwortlichen“ hatte (vgl. auch oben: Fall *el-Masri*, IV.1.b.). Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat den Deutschen sogar als „Drahtzieher“ des Anschlags bezeichnet. In den Sitzungen der Präsidentenrunde nach dem 12. Oktober 2002 seien der Anschlag in Bali und mögliche Verbindungen nach Deutschland intensiv erörtert worden.

c) Beratungen am 8. und 29. Oktober 2002

Der Fall *Kurnaz* und die Befragungsreise von *BND* und *BfV* nach Guantánamo wurden in der Präsidentenrunde auf den Sitzungen vom 8. und vom 29. Oktober 2002 angesprochen. Die genaue Chronologie hat der Untersuchungsausschuss nicht feststellen können.

Einige Teilnehmer haben berichtet, im ersten Termin sei es um die operative Nutzung von *Kurnaz*, in der zweiten um die Verhinderung seiner Rückkehr gegangen. Der Zeuge *Uhrhau* hat erinnert, bereits am 8. Oktober 2002 sei nicht nur die Quellennutzung von *Kurnaz* verneint, sondern auch entschieden worden, dass er nicht mehr nach Deutschland zurückkommen solle.

Anwesend waren am 8. Oktober 2002 wahrscheinlich die Staatssekretäre *Dr. Steinmeier* (*BK*) und *Schapper* (*BMI*), *Chrobog* (*AA*) und die Präsidenten bzw. Vizepräsidenten *Dr. Hanning* (*BND*) und *Falk* (*BKA*) sowie die Abteilungsleiter *Uhrhau* (*AL 6 BK*) und *Stachelscheid* (*AL 5 BfV*). An der Sitzung am 29. Oktober 2002 nahmen teil die Staatssekretäre *Dr. Steinmeier*, *Schapper*, *Chrobog* und wohl *Dr. Geiger* (*BMJ*) sowie Abteilungsleiter *Uhrhau*. Die Sicherheitsbehörden waren vertreten durch *Dr. Hanning*, *Dr. Kersten* (*BKA*) und *Fritsche* (*BfV*).

Auslöser für die Befassung der Präsidentenrunde mit dem Fall war offenbar die Information der Mitarbeiter von *BND* und *BfV* über die von dritter-Seite ins Spiel gebrachte Möglichkeit zur Nutzung von *Kurnaz* als nachrichtendienstliche Quelle und seine jedenfalls für möglich gehaltene Rückkehr nach Deutschland in den nächsten Monaten.

aa) Ein Angebot der USA?

Nach dem Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium vom 23. Februar 2006 erscheint es, als sei Anlass für die Beratung eine Nachfrage der USA gewesen, ob *Kurnaz* nach Deutschland zurückkehren könne: „*BND* plädiert hinsichtlich Nachfrage der USA, ob M. K. nach DEU oder in die TUR abgeschoben werden solle [...]“. Wohl hierauf angesprochen äußerte einer der Teilnehmer der Präsidentenrunde, der Zeuge *Ernst Uhrlau*, am 14. Juni 2006 gegenüber der Wochenzeitung *Die Zeit* auf den Vorhalt, das Kanzleramt habe im Herbst 2002 das Angebot der Amerikaner, *Kurnaz* zurückzunehmen, abgelehnt: „Das Angebot war aus verschiedenen Gründen nicht realistisch.“ „Wir haben nicht leichtfertig entschieden“. Als Zeuge vor dem Ausschuss hat er seine Antwort präzisiert: „Es ist kein realistisches Angebot gewesen.“ Es habe „eine Mitteilung“ der Mitarbeiter gegeben, aber „kein Angebot“ der Amerikaner. „Wir haben im Oktober 2002 über ein vermeintliches Angebot von der *CIA* gesprochen, was es nicht gegeben hat.“ Mit „Wir“ sei der Personenkreis gemeint, der mit diesem Thema befasst war. (Protokoll-Nummer 37, S. 101 f.)

Der Zeuge *Claus Henning Schapper* hat demgegenüber entschieden klargestellt: „Ich kenne kein amerikanisches Angebot [...] Herrn *Kurnaz* freizulassen, kein offizielles und kein inoffizielles, kein konditioniertes und kein unkonditioniertes. [...] Hätte es ein solches Angebot gegeben, hätte ich als Staatssekretär im Innenministerium davon erfahren. Ich habe aber so etwas nicht erfahren, auch keine Andeutungen eines Angebots, keine Vorstufen oder verdeckten Versionen eines solchen Angebots und auch keine vertraulichen Vorsondierungen in diese Richtung.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 46) Auch die im Bericht der Bundesregierung erwähnte Nachfrage habe es nicht gegeben. Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat das bestätigt: „Ein Angebot der amerikanischen Regierung zur Freilassung von *Murat Kurnaz* [...] – offiziell oder inoffiziell – hat es nicht gegeben, im Oktober 2002 nicht und später bis Anfang 2006 nicht.“ (Protokoll-Nummer 41, S. 62, 72, 76)

Ähnlich haben sich die Präsidenten von *BND* und *BfV* geäußert. *Dr. August Hanning*: „Mir ist eine offizielle Nachfrage der USA nicht bekannt. Das habe ich auch nicht in Erinnerung“ (Protokoll-Nummer 37, S. 26, 33), jedenfalls nicht von der zuständigen Stelle. Von einem formellen, belastbaren Angebot der USA ist mir nichts bekannt; das ist auch damals so nicht diskutiert worden. *Heinz Fromm*: „Ein solches Angebot, was, wie von Ihnen angedeutet, von den zuständigen Stellen, in dem Falle dem *Pentagon*, autorisiert worden wäre, kenne ich nicht.“ (Protokoll-Nummer 32, S. 76) Nur wenn dies der damalige amerikanische Verteidigungsminister gemacht hätte, wäre es eine

relevante Aussage gewesen. Nach dem Bericht seines Mitarbeiters habe es auch während der Befragungsreise nach Guantánamo kein Angebot von US-Seite gegeben, *Kurnaz* freizulassen.

Gegenteilig hat sich zunächst der Zeuge *Dr. Geiger* erinnert:

In der Präsidentenrunde sei vorgetragen worden, „dass Herr *Kurnaz* eventuell unter zwei Bedingungen an Deutschland ausgeliefert oder überstellt werden könnte. [...] Wie ernsthaft dieses – ich sage es einmal in Anführungszeichen – ‚Angebot‘ gewesen sein soll, daran erinnere ich mich nicht mehr. Jedenfalls war das Ergebnis der damaligen Diskussion, dass der etwaige Vorschlag der US-Seite abzulehnen sei. [...] Damit war unter den genannten Voraussetzungen eine Zustimmung zu einer eventuellen Überstellung nach Deutschland von denen in der Runde abgelehnt worden. [...]“ Das Angebot sei von den Amerikanern gekommen. Ihm sei „sehr intensiv in Erinnerung [...] warum zu diesem Zeitpunkt ein wie auch immer geartetes Angebot – wie intensiv oder wie vage es auch war – einfach unsinnig gewesen ist und man dieser Sache damals deswegen auch nicht nachkommen konnte.“ Die USA hätten eine „Rund-um-die-Uhr-Überwachung“ verlangt. Ihm sei sofort klar geworden, dass man so etwas nicht verbindlich zusagen könne, „wenn die Amerikaner das als Voraussetzung verlangen würden. Das ist nicht zu machen.“ (Protokoll-Nummer 43, S. 78 ff., 90)

Später in der Vernehmung ist dem Zeugen eine inzwischen verbreitete Meldung der Nachrichtenagentur *dpa* vorgehalten worden mit der Überschrift: „Ex-Justiz-Staatssekretär: Es gab ein Freilassungsangebot zu *Kurnaz*“. Daraufhin hat er seine Aussage relativiert: „Ich habe keine Aussage gemacht, dass ein Angebot da ist. [...] Ich habe meinen Text heute Vormittag bewusst handschriftlich formuliert. Ich habe dort hineingeschrieben, dass Herr K. eventuell unter folgenden zwei Bedingungen an Deutschland ausgeliefert werden könnte. Ich habe dann weiter gesagt: Wie ernsthaft dieses ‚Angebot‘ gewesen sein soll, erinnere ich nicht mehr.“ (Protokoll-Nummer 43, S. 97)

bb) Keine operative Nutzung von *Kurnaz* als Quelle

Die von der deutschen Guantánamo-Delegation überbrachte Idee, *Kurnaz* in Deutschland als nachrichtendienstliche Quelle einzusetzen, wurde nach Aussage des Zeugen *Falk* von allen Sitzungsteilnehmern verworfen.

Der dafür primär zuständige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz sah dies „nicht als zielführend“ an. „Es war doch klar, dass Herr *Kurnaz*, wenn er [...] entlassen werden würde, in Deutschland relativ bekannt sein oder bekannt werden würde. So jemanden als Informanten oder V-Person oder als Quelle einzusetzen, halte ich für nicht zweckmäßig.“ (*Fromm*, Protokoll-Nummer 32, S. 78)

Der Zeuge *Dr. Hanning* hielt den Vorschlag „von vornherein für nicht verantwortbar“ und „abwegig“. Darüber

habe es zwischen ihm und *Fromm* sofort Einigkeit gegeben. Schon über diesen „Vorschlag“ habe er sich geärgert. Es hätte der Eindruck entstehen können, dass sich der Bundesnachrichtendienst die Haftumstände in Guantánamo und den Druck der dortigen Verhältnisse zunutze mache, um eine Quelle zu werben. Unter seiner Leitung habe der *BND* in Guantánamo keine Quellen geworben. „Ich werbe keine Quellen in Gefängnissen, und ich werbe keine Quellen – und lasse das auch nicht zu – in Kriegsgefangenenlagern, unter dem Druck der Lage. [...] Wenn der Auftrag von vornherein gewesen wäre, man fährt dahin, um Herrn *Kurnaz* als Quelle zu werben, hätte ich gesagt: Nein, wir fahren da überhaupt nicht hin.“ Der Vorschlag sei auch unschlussig gewesen: „Man kann nicht einerseits sagen, der Mann ist völlig ungefährlich, hat überhaupt keine Zugänge; andererseits will man ihn aber dann später als Quelle in eine islamistische Szene einschleusen.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 31 f.)

Für den Zeugen *Schapper* war die Idee der Nutzung von *Kurnaz* als Quelle eine „ziemlich abenteuerliche Erwägung“. „Was [...] hätten wir denn mit Herrn *Kurnaz* als *V-Mann* anfangen können? [...] Das wäre meines Erachtens eine Schnapps Idee gewesen. [...] Er kommt deshalb nicht in Frage, weil ihn jeder aus den Zeitungen als den Mann kennt, der in Guantánamo gesessen hat und der jetzt entlassen worden ist. Wahrscheinlich würde sich jede islamistische Gruppierung ihn doch sehr kritisch anschauen.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 63, 76)

Ähnlich hat sich der Zeuge *Uhrhau* geäußert und ergänzt, *Kurnaz* sei damals „nicht einschätzbar“ gewesen. Die Risiken hätten nicht kalkuliert werden können. Daher sei er gegen eine nachrichtendienstliche Nutzung von *Kurnaz* gewesen. (Protokoll-Nummer 37, S. 113)

Der damalige Leiter der Runde, der Zeuge *Dr. Steinmeier*, hat bekundet, er sei sich nicht sicher, ob er zugestimmt hätte, wenn die Sicherheitsbehörden einen *V-Mann*-Einsatz vorgeschlagen hätten. Dagegen habe er grundsätzliche Bedenken gehabt. In der Sitzung sei für ihn das klare Urteil der Präsidenten des *BND* und des Bundesamtes für Verfassungsschutz maßgeblich gewesen, die sich beide dagegen ausgesprochen hätten.

cc) Mögliche Freilassung einer größeren Zahl von Gefangenen

Neben der Information der Mitarbeiter von *BND* und *BfV*, *Kurnaz* werde nach Auffassung ihrer amerikanischen Partner Ende des Jahres zu Hause sein (siehe oben: ee)bbb), S. 168 f.), sollen öffentliche Ankündigungen des *Pentagon*, eine größere Anzahl von Häftlingen freilassen zu wollen, Anlass gewesen sein, sich hypothetisch mit *Kurnaz*‘ Rückkehr zu beschäftigen.

Nach *Dr. Hannings* Erinnerung war die Frage, was mit *Kurnaz* „geschehen soll für den Fall der Freilassung.“ „Wir hatten in dieser Besprechung Ende Oktober [...] den Eindruck, dass die Amerikaner bereit waren, ihn freizulassen, und für den Fall der Freilassung haben wir diese Entscheidung dann so vorbereitet. [...] Worauf sich das im Einzelnen gründete, kann ich Ihnen im Augenblick

nicht sagen: ob da auch das eine Rolle spielte, was *CIA*-Vertreter da angeblich oder auch wirklich gesagt haben in Guantánamo, ob es da noch weitere Kontakte gab, oder aber, ob man schlicht zugrunde gelegt hat, was öffentlich vom *Pentagon* erklärt wurde. Denn damals gab es eine Erklärung, dass man im Herbst eine größere Anzahl von Häftlingen freilassen wolle. Das war damals die Lage.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 26, 41) Auch der Zeuge *Schapper* hat bekundet, es habe entsprechende Presseberichte gegeben. „Wir haben es in dem Moment getan, wo nicht irgendeine Anfrage oder gar ein Angebot vorlag, sondern sich immerhin die Möglichkeit abzeichnete, weil einfach die Rede davon war, es werden vielleicht sogar einige Hundert entlassen.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 55)

Tatsächlich erklärte US-Verteidigungsminister *Rumsfeld* in einer Pressekonferenz des *Pentagon* vom 22. Oktober 2002, er habe dem Ende der Gefangenschaft einer „kleinen Gruppe von Gefangenen“ zugestimmt, an denen die USA kein Interesse mehr hätten. „Im Moment ist es eine relativ kleine Zahl.“ Es sei wahrscheinlich, dass einige Personen „am anderen Ende des Schachtes herauskommen“. Die Gefangenen würden sortiert in solche, von denen nützliche Informationen kämen, andere die als Kriminelle verfolgt werden könnten, und in eine dritte Gruppe, die ein Sicherheitsrisiko darstellten und daher von der Straße ferngehalten werden sollten. Wer nicht in diese Kategorien falle, könne gehen. Eine kleine Zahl von Personen sei durch dieses Verfahren gekommen und habe die Bestätigung für ihre Entlassung. Alle freigelassenen Gefangenen würden nach vorhergehender Konsultation an ausländische Regierungen überstellt. Falls die ausländische Regierung die Männer in Gewahrsam halten wolle, sei das ihre Entscheidung.

Es gebe aber noch einen zweiten Weg, „über den wir jemanden loswerden könnten, der wäre, wenn eine ausländische Regierung aus welchen Gründen auch immer bereit wäre, jemanden zu nehmen, um Informationen zu sammeln, für die Strafverfolgung, um ihn von der Straße fernzuhalten oder was immer“. (Dokument Nummer 94)

In der einzigen im Oktober 2002 vom US-Verteidigungsministerium mit Bezug zu Guantánamo verbreiteten Pressemitteilung vom 28. Oktober 2002 heißt es, am 26. Oktober 2002 seien vier Gefangene entlassen worden, die nicht länger eine Bedrohung für die Sicherheit der Vereinigten Staaten darstellten. Im weiteren Verlauf des Krieges gegen den Terror sei zu erwarten, dass es weitere Überstellungen oder Freilassungen von Gefangenen geben werde.“ (Dokument Nummer 95)

dd) Einreise zunächst möglichst nicht nach Deutschland

Die Vertreter der Sicherheitsbehörden des Bundes trugen der Runde vor, *Kurnaz* sei ein „potentieller Gefährder“ und damit ein Sicherheitsrisiko. Seine Rückkehr nach Deutschland sei nicht zu empfehlen. Sie stützten sich auf die von den Bremer Sicherheitsbehörden mitgeteilten Verdachtsmomente (siehe oben: 2a)ff), S. 145 und 2d)cc), S. 153). Diese Verdachtsmomente seien bei den Befragungen in Guantánamo nicht ausgeräumt worden.

Weder dem Chef des Bundeskanzleramtes noch den anwesenden Staatssekretären waren die Reiseberichte der Guantánamo-Delegation bekannt. Sie wurden auch nicht vorgetragen. Allerdings kannten selbstverständlich die Präsidenten der Dienste, deren Mitarbeiter die Reise durchgeführt hatten, die Protokolle der Mitarbeiter und hatten zudem persönlich mit den Mitarbeitern gesprochen und sich vor allem auch mit Blick auf die zusammenfassenden Vermerke des *LKA* und *LfV Bremen* ihre eigene Überzeugung gebildet. Die Vertreter vom Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium des Innern schlossen sich der Einschätzung der Sicherheitsbehörden über die potentielle Gefährlichkeit von *Kurnaz* an. Einigkeit herrschte, dass nach seiner Freilassung eine Einreise zunächst möglichst nicht in die Bundesrepublik Deutschland erfolgen sollte.

aaa) Hypothetische „Entscheidungslage“ der Bundesregierung

Die „Entscheidungslage“ für den hypothetische Fall, dass *Kurnaz* freikommt, soll gewesen sein: Geht er in die Türkei oder kommt er nach Deutschland zurück? Nach Aussage aller vom Ausschuss vernommenen Teilnehmer der Runde sei es nie darum gegangen zu entscheiden zwischen Guantánamo und Deutschland. Die Alternative sei immer „Deutschland oder Türkei“ gewesen.

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat in seiner Vernehmung Wert darauf gelegt, dass es hier nicht um eine Entscheidung „im technischen Sinne“ handelte. Zum einen sei die *Pr-Runde* kein Entscheidungsgremium (siehe oben: a)bb), S. 179), zum anderen habe eben kein Angebot der US-Regierung vorgelegen, über das hätte entschieden werden müssen (siehe oben: aa), S. 181).

bbb) Bewertung der Sicherheitsbehörden

(1) Bundesamt für Verfassungsschutz

Für das Bundesamt für Verfassungsschutz trug Vizepräsident *Fritsche* nach eigenem Bekunden als „Sicherheitsbewertung“ vor, bei *Kurnaz* handle es sich mindestens um einen Extremisten, ein Terrorverdacht sei nicht vollständig ausgeschlossen. Tatsächliche Anhaltspunkte für Extremismus lägen „vor allem“ darin, dass *Kurnaz* zugegeben hatte, Verbindungen zu zwei extremistischen Organisationen, *Millî Görü* und die *Jamaat-al-Tablighi*, gehabt zu haben. Das habe für ihn in das Mosaik aus den Verdachtsmomenten der Bremer Polizei und den Quellenmeldungen des *LfV Bremen* gepasst.

Diese Sicherheitsbewertung entsprach offenbar weitgehend der Haltung des in der Sitzung vom 29. Oktober 2002 nicht anwesenden Präsidenten *Fromm*. Dieser hat bekundet, die vorgetragene Einschätzung gehe unter anderem auf die Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen aus dem Februar 2002 zurück, (siehe oben: 2d)cc), S. 153). Diese Erkenntnisse seien als „stimmig“ angesehen worden. „Seinerzeit waren die Meldungen aus Bremen die wesentliche Grundlage für unsere [...] Einschätzung in der *Pr-Runde* vom

29.10.2002.“ (Protokoll-Nummer 32, S. 59) Nicht nur die „Umstände der Ausreise“ von *Kurnaz*, also die Mitteilung der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen, sondern auch „die Erkenntnisse aus den Ermittlungen des *LKA Bremen*, Informationen des *LfV Bremen*“ hätten Anlass gegeben, „ein Auge auf diese Person zu haben.“ (Protokoll-Nummer 32, S. 62) Nach seinem Gespräch mit *Dr. K.* sei insbesondere die Motivation von *Kurnaz* für seine Pakistanreise weiterhin ungeklärt geblieben.

Für den Zeugen *Fromm* änderte sich nach den Befragungen weder zugunsten, noch zu ungunsten von *Kurnaz* etwas. Der Zeuge *Fritsche* sagte aus, die Befragungen in Guantánamo und in Bremen hätten weitere Anhaltspunkte für eine Radikalisierung ergeben.

(2) Bundeskriminalamt

Der in der Sitzung vom 29. Oktober 2002 anwesende Zeuge *Dr. Kersten* hat ausgesagt, für das Bundeskriminalamt habe er die Einschätzung vorgetragen, von *Kurnaz* könne „grundsätzlich eine weitere Gefährdung ausgehen“. Nach Auskunft des Zeugen *Falk* sei das Bundeskriminalamt allerdings mangels Gefahrenabwehrkompetenz nicht dafür zuständig, eine Person als Gefährder einzustufen.

Das Bundeskriminalamt, das mit dem Fall *Kurnaz* nur in seiner Funktion als Zentralstelle agierte, hatte keine eigenen Erkenntnisse über *Kurnaz* und dessen Umfeld (siehe oben: 2b)cc), S. 150). Seine Einschätzung stützte es im Wesentlichen auf einen zusammenfassenden Vermerk des Bremer Landeskriminalamtes (siehe oben: 2a)ff), S. 145).

Dr. Kersten hat bekundet, ihm habe der Vermerk des *BND*-Beamten *R.* vorgelegen. Dieser sei aus Sicht des *BKA* nicht geeignet gewesen, die damaligen Verdachtsmomente gegen *Kurnaz* auszuräumen und zu entkräften. Er habe an der Bewertung des Reiseberichts erhebliche Zweifel gehabt, weil daraus nicht erkennbar gewesen sei, ob *Kurnaz* die Erkenntnisse aus den Ermittlungen vorgehalten wurden, die Grundlage für die Sicherheitsbewertung durch das *BKA* gewesen seien. *Dr. Kerstens* Haltung in dieser Sitzung nahm auch der Zeuge *Schapper* wahr: Das Einzige, woran er sich mit ziemlicher Sicherheit erinnern könne, sei, dass *Kersten* ziemlich unglücklich über das war, was bei der Reise herausgekommen ist. *Kersten* habe gesagt: „Unsere Fragen – die Fragen des *LKA* und die Fragen des *BKA* –, die wir den Herren Guantánamo-Reisenden mitgegeben haben, sind allesamt nicht beantwortet.“ *Kersten* habe geäußert, er habe aufgrund der Vermerke den Eindruck, sie seien gar nicht gestellt worden. Jedenfalls seien nicht die richtigen Vorhalte gemacht worden. Es hätten nicht die richtigen Leute gefragt. (*Schapper*, Protokoll-Nummer 33, S. 57)

Diese damalige Position des Bundeskriminalamtes hat der am 29. Oktober 2002 nicht anwesende Zeuge *Falk* bestätigt. Die Erkenntnislage aus den Ermittlungen des Landeskriminalamtes und des *BKA* in Hamburg seien durch die Angaben von *Kurnaz* bei der Befragung in Guantánamo Bay nicht erschüttert worden.

(3) Bundesnachrichtendienst

Der Zeuge *Dr. Hanning* hielt sich für eine Bewertung der potentiellen Gefährlichkeit von *Kurnaz* und zur Abgabe einer Sicherheitseinschätzung für unzuständig: „Das habe ich als Präsident des Bundesnachrichtendienstes nicht im Einzelnen zu beurteilen gehabt, sondern da habe ich mich auf das Urteil der Kollegen verlassen, die dafür zuständig waren, nämlich des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamtes.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 12) Er habe sich auch nicht Meldungen aus Bremen angeschaut oder eine Einzelexegese von Quellen vorgenommen. Das sei Aufgabe des *BfV*. Als *BND*-Präsident habe ihm dies nicht zugestanden. Das Gesamtbild, das Polizei und Verfassungsschutzbehörden zeichneten, sei jedoch eindeutig gewesen. *Murat Kurnaz* sei vielleicht noch kein Terrorist, er könne aber in terroristische Aktivitäten verstrickt sein. Das sei die dezidierte Einschätzung des *BKA* und des *BfV* gewesen, das sei ihm plausibel erschienen. Seine Einschätzung, die Haltung des *BND* habe sich entscheidend in der Präsidentenrunde gebildet.

Laut Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium soll es *Dr. Hanning* gewesen sein, der für den Fall einer Freilassung für eine Abschiebung in die Türkei und eine Einreiseperrre für Deutschland plädierte. Das deckt sich mit der Erinnerung des Zeugen *Dr. Geiger*. Die Sicherheitsbedenken seien wohl vorrangig von der *BND*-Seite geäußert worden. Die Frage der Gefährdung oder der Gefährlichkeit von *Kurnaz* sei in dieser Runde aber nicht strittig gewesen. „Es war jedenfalls keine streitige Diskussion zu dem Punkt.“ (Protokoll-Nummer 43, S. 79)

(4) Erinnerung der anderen Teilnehmer

Der Zeuge *Uhrlau* hat ausgesagt, es habe die gemeinsame Einschätzung von *Hanning* und *Fromm* gegeben, dass *Kurnaz* ein Gefährder sei und ein Sicherheitsrisiko darstelle. Auch zwischen *Fromm*, *Fritsche* und *Schapper* sei die Gefährdungseinschätzung nicht abweichend gewesen. *Fromm* war gar nicht anwesend. Am 29. Oktober war das *BfV* durch *Fritsche* vertreten, am 8. Oktober durch den Abteilungsleiter *V Stachelscheid*.

Schapper hat ausgesagt, die Präsidenten der drei Sicherheitsbehörden seien zu der Beurteilung gekommen, *Kurnaz* sei „ein potenzieller Gefährder. [...] Diese Einschätzung haben in der Tat die anderen Beteiligten dieser Runde übernommen.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 88) Laut Zeuge *Chrobog* sei von einem Präsidenten der Dienste eine zusammenfassende Bewertung vorgetragen worden. *Kurnaz* sei nicht als ein „Täter“ dargestellt worden, aber als ein „potenzieller Gefährder“.

ccc) Kenntnis der Ressortvertreter von den Reiseberichten

Weder der Chef des Bundeskanzleramtes noch die anwesenden anderen Staatssekretäre kannten die beiden Vermerke der Guantánamo-Delegation, was wohl auch nicht üblich gewesen wäre (siehe oben: a)cc), S. 180). Dem *BKA*-Präsidenten lag der Vermerk des *BND* vor, den Be-

richt vom *BfV* erhielt er erst später. *Uhrlau* hatte einen zusammenfassenden Vermerk des Leitungsstabes des *BND* vorgelegt bekommen (siehe oben: d)bb)ddd), S. 171).

Am Tag der Sitzung ging allerdings dem Abteilungsleiter *IS* im Bundesinnenministerium *Müller* ein von Vizepräsident *Fritsche* unterzeichnetes Schreiben über die „Ergebnisse der Dienstreise eines *BfV* Mitarbeiters nach Guantánamo Bay“ zu. Anhaltspunkte dafür, dass dieses Schreiben etwa den Staatssekretär erreicht hat, gibt es nicht.

Auf die abweichende Bewertung der Mitarbeiter von *BND* und *BfV* wiesen weder *Fritsche* noch *Hanning* hin. *Dr. Hanning* hat bekundet, er habe lediglich erklärt, „dass die Befragung keine zusätzlichen belastenden Informationen erbracht hat“, „dass wir keine Erkenntnisse gewonnen haben, dass er in Ausbildungslagern war oder dass er in Afghanistan mitgekämpft hatte“ bzw. „dass keine zusätzlichen Erkenntnisse im Hinblick auf Verstrickung des *Kurnaz* in *Taliban* da waren, dass er offenbar [...] nicht an Kampfhandlungen beteiligt war.“ Für die Bewertungen seien die Mitarbeiter nicht zuständig gewesen. (Protokoll-Nummer 37, S. 10, 14, 16) Der Zeuge *Fritsche* hat auf die Frage, ob *Dr. Hanning* etwas Entlastendes vorgebracht habe, geantwortet: „Ich kann mich nur erinnern, dass es ein Ergebnis gab: dass auch vonseiten des *BND* *Murat Kurnaz* als mögliches Sicherheitsrisiko gesehen wurde.“ (Protokoll-Nummer 39, S. 53)

ddd) Einvernehmen: Keine Rückkehr, sondern Türkei

Nach der Erinnerung des Zeugen *Schapper* erklärten am 29. Oktober 2002 *Dr. Hanning*, *Dr. Kersten* und *Fritsche* übereinstimmend, sie hätten Bedenken dagegen, dass *Kurnaz* wieder einreise. Diesem Votum der Sicherheitsbehörden hätten sich die anwesenden Staatssekretäre angeschlossen. Gemeinsam sei man zu dem Ergebnis gekommen: „Wir müssen verhindern, dass *Kurnaz* nach Deutschland zurückkommt.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 57, 88) Etwas weniger kategorisch hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* erklärt: „Wir haben – ich war daran beteiligt – am 29. Oktober des Jahres 2002 entschieden, dass unter Bewertung der Sicherheitslage in Deutschland eine Wiedereinreise von Herrn *Kurnaz* nach Deutschland nicht unkontrolliert, das heißt, nicht ohne vorherige Prüfung über die Rückreise in die Türkei nach seiner Freilassung, stattfinden soll.“ Das sei aufgrund des übereinstimmenden Votums der Spitzen der Sicherheitsbehörden geschehen: „Wenn es auch nur den Hauch eines Zweifels gegeben hätte, dass die Auffassung der Präsidenten der Dienste und des *BKA* dort voneinander abweichen, wenn einer der Beteiligten der Auffassung gewesen wäre, die Gefährdereinschätzung von Herrn *Kurnaz* müsste in Zweifel gezogen werden, dann hätte sich die Willensbildung möglicherweise über einen längeren Zeitraum hingezogen. Das war aber nicht so, und deshalb hatte ich auch keinen Anlass und erst recht keine besseren Argumente, ihnen zu widersprechen.“ (Protokoll-Nummer 41, S. 63, 66, 83 f., 85 f., 88)

Die Runde soll sich sogar daran gehindert gesehen haben, *Kurnaz* nach Deutschland zurückzulassen, so die Aussage von *Schapper*: Es habe „greifbare Anhaltspunkte“ gegeben, *Kurnaz* sei radikalisiert worden und könne in gewalttätiger Absicht gereist sein: „Ihn unter diesen Umständen nach Deutschland statt in die Türkei einreisen zu lassen [...] hätte nicht den Sicherheitsstandards entsprochen, die ein Jahr nach dem 11.09. gegolten haben und die sicherlich auch heute noch gelten. Das schlimmste Szenario, das wir ins Auge fassen mussten, war doch ein Anschlag in Deutschland unter Beteiligung eines Mannes, dessen Einreise wir hätten verhindern können.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 47) Für das Bundesministerium des Innern habe die Frage im Raum gestanden, ob es überhaupt verantwortlich und ausländerrechtlich zulässig gewesen wäre, *Kurnaz* im Falle seiner Freilassung einen Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen. Diese Frage sei zum damaligen Zeitpunkt verneint worden.

Der Zeuge *Schapper* hat gemeint sich zu erinnern, der Vorschlag sei vom *BKA* oder vom *BfV* gekommen, jedenfalls aus seinem Bereich, dem Geschäftsbereich des *BMI*. Der Zeuge *Uhr lau* hat ausgesagt, es habe die gemeinsame Einschätzung von *Dr. Hanning* und *Fromm* gegeben, wenn *Kurnaz* aus irgendwelchen Gründen überstellt werden sollte, dann in das Land, dessen Nationalität er hat. Der Zeuge *Fromm* hat bekundet, er „habe das aktiv nicht vorgeschlagen.“ Er habe dies jedoch „nachvollzogen“. „Ich habe diese Meinung geteilt. Aber ich bin nicht derjenige gewesen, der gesagt hat: Wenn er freigelassen wird, schickt ihn in die Türkei.“ (Protokoll-Nummer 32, S. 72 f.) Das hätte auch vor der Sitzung erfolgt sein müssen; am 29. Oktober 2002 nahm er an der Präsidentenrunde nicht teil. Laut *Dr. Hanning* gab es darüber gar keine Diskussion. „Das war einhellige Auffassung.“ *BfV* und *BKA* hätten auf die Verdachtsmomente hingewiesen. „Dann war der Vorschlag, dann möge er doch in die Türkei ausreisen.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 33)

ee) Erwägung einer negativen Wirkung für *Kurnaz*?

Ob in der Präsidentenrunde die Möglichkeit erörtert wurde, eine Mitteilung an die USA, *Kurnaz* solle nicht nach Deutschland zurück, könnte die Chancen von *Kurnaz* auf eine Freilassung verschlechtern, hat der Ausschuss nicht bestätigen können. Die Zeugen haben übereinstimmend auf die völkerrechtliche Verpflichtung der Türkei verwiesen, ihren Staatsangehörigen aufzunehmen. Es habe keinen Anlass gegeben zu zweifeln, dass sich die Türkei um ihre Staatsangehörigen kümmert.

Der amerikanischen Seite habe die Bundesregierung zu keinem Zeitpunkt signalisiert, sie habe ein Interesse daran, dass *Kurnaz* in Guantánamo verbleibe. Der Zeuge *Schapper* hat ausgesagt: „Niemand hat der amerikanischen Seite je bedeutet, dass Deutschland daran gelegen wäre, Herrn *Kurnaz* in Guantánamo zu belassen, auch nicht indirekt, auch nicht verschlüsselt, auch nicht versteckt, unter der Hand oder sonst wie.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 46) *Dr. Hanning* hat ergänzt: „Kein Verant-

wortlicher hat gesagt: Herr *Kurnaz* ist gefährlich und muss deshalb in Guantánamo bleiben.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 10)

Laut *Schapper* hätten ebenso wenig die Amerikaner gesagt: „Wenn ihr ihn nicht übernehmt, dann lassen wir ihn in Guantánamo“ bzw. „weil ihr ihn nicht haben wollt.“ Das sei auch nicht in Kauf genommen worden, sondern habe überhaupt keine Rolle gespielt. (Protokoll-Nummer 33, S. 83) Es habe damals – so der Zeuge *Dr. Hanning* – keinen Ansatzpunkt dafür gegeben, dass mit dieser Entscheidung eine Verlängerung seines Aufenthalts in Guantánamo verbunden sein könnte. Vielmehr sei man davon ausgegangen, dass *Kurnaz* genauso gut in die Türkei hätte ausreisen können. Die Amerikaner seien mit den Türken auf Botschaftsebene intensiv im Gespräch gewesen.

ff) Unterrichtung des zuständigen Bundesministers

Ob der zuständige Bundesminister des Innern über die Behandlung des Falles *Kurnaz* in der Präsidentenrunde und die dort besprochene Umsetzung unterrichtet wurde, hat der Ausschuss nicht klären können.

Der Zeuge *Schapper* hat es offen gelassen, was der damalige Bundesminister *Schily* von dem Fall wusste: „Ob, wann, wie oft, wie ausführlich ich den Minister über den Fall *Kurnaz* informiert habe, weiß ich nicht mehr. Es ist ein Fall, der es eigentlich – so würde ich das sehen – nahegelegt hätte, auch mal mit ihm darüber zu sprechen.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 65)

Der Zeuge *Schily* hat dazu erklärt, er sei mit dem Fall *Murat Kurnaz* nach seiner Erinnerung zu keinem Zeitpunkt unmittelbar befasst gewesen: „Nach den Unterlagen [...] sind sämtliche Vorlagen, die das Bundesministerium des Innern auf Arbeitsebene erstellt hat, an Staatssekretär *Schapper* [...] gerichtet worden.“ Er halte es allerdings für sehr wahrscheinlich, dass ihm der Staatssekretär gesprächsweise, jedenfalls in großen Zügen, berichtete: „Der Fall *Kurnaz* ist offenbar so behandelt worden, dass man gesagt hat, die Staatssekretärschere ist die Ebene, die als Entscheidungsebene ausreicht.“ (Protokoll-Nummer 41, S. 7, 56)

d) Umsetzung durch das Bundesinnenministerium

Den Auftrag und die Ressortkompetenz, die unmittelbare Rückkehr von *Murat Kurnaz* nach Deutschland zu verhindern, – da waren sich alle Teilnehmer der Präsidentenrunde einig – hatte das für ausländerrechtliche Fragen zuständige Bundesministerium des Innern. Daneben musste mit den amerikanischen Gesprächspartnern der Guantánamo-Delegation Kontakt aufgenommen werden, um mitzuteilen, dass eine gemeinsame nachrichtendienstliche Operation nicht erfolge. Wegen der ausländerrechtlichen Umsetzung bedurfte es der Zusammenarbeit mit den Bremer Landesbehörden.

aa) Schapper-Vorlage: Vorschläge zur Verhinderung der Wiedereinreise von Murat Kurnaz

Nach Rückkehr aus der Präsidentenrunde gab Staatssekretär *Schapper* im Bundesinnenministerium der zuständigen Abteilung den Auftrag, die ausländerrechtliche Lage im Fall *Kurnaz* darzustellen und zu prüfen, ob irgendwelche Schritte einzuleiten seien. Er veranlasste, dass der amerikanischen Seite mitgeteilt wurde, dass eine mögliche Abschiebung von *Kurnaz* nach Deutschland nicht erfolgen sollte.

Der Leiter des Referats A 2 (Ausländerrecht) wurde über den persönlichen Referenten des Staatssekretärs oder den Abteilungsleiter *Dr. Lehnguth* gebeten, kurzfristig eine Vorlage für Staatssekretär *Schapper* zu erstellen, in der ihm eine ausländerrechtliche Beratung zu Fragen der Wiedereinreise des Herrn *Kurnaz* gegeben werden sollte. Das Referat A 2 ist ein Rechtsreferat, das selber keinerlei ausländerrechtliche Entscheidungen trifft. Für die Anwendung des Ausländerrechts sind die Landesbehörden und die Auslandsvertretungen zuständig.

Der Referatsleiter und Zeuge *Dr. Hans-Georg Maaßen* verstand den Auftrag so, dass eine ergebnisoffene rechtliche Prüfung erfolgen sollte, ob es möglich sei, die Einreise des Herrn *Kurnaz* nach dem geltenden Ausländerrecht zu verhindern. Er habe nicht den Auftrag erhalten, einen „Anti-Kurnaz-Plan“ zur Verlängerung der Gefangenschaft von *Kurnaz* in Guantánamo zu erstellen: „Es bestand kein Plan.“ Alle seien davon ausgegangen, im Falle der Freilassung gehe es um die Alternative Türkei oder Deutschland. Er habe sich nur zu der Rechtsfrage geäußert, ob damals ein Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland bestand (...). (Protokoll-Nummer 33, S. 26)

Bezugspunkt der Vorlage, so der Zeuge *Dr. Maaßen*, sei die vorangegangene *ND-Lage* bzw. Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt gewesen. Ihm sei mitgeteilt worden, in der Sitzung habe Einvernehmen bestanden, dass aus sicherheitspolitischen Gründen die Einreise von Herrn *Kurnaz* in die Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen solle. Damals habe eine mögliche Entlassung von Herrn *Kurnaz* aus Guantánamo im Raum gestanden. Im Falle einer Freilassungsentscheidung der amerikanischen Seite setzten sich die Sicherheitsbehörden dafür ein, dass Herr *Kurnaz* zum Schutze der Sicherheit der Bundesrepublik nicht nach Deutschland zurückkehren, sondern in die Türkei ausreisen sollte. Dabei sei es nicht um die Alternative Guantánamo oder Bremen gegangen, sondern um die Alternative Türkei oder Bremen.

In der Sachverhaltsdarstellung der Unterrichtungsvorlage vom 30. Oktober 2002 heißt es, der türkische Staatsangehörige *Murat Kurnaz* habe mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis bis Herbst 2001 in Bremen gelebt und sei dann nach Pakistan ausgewandert, vermutlich um zu versuchen, sich den *Taliban* anzuschließen: „Zwischen Bundeskanzleramt und BMI besteht Einvernehmen, dass eine Wiedereinreise nicht erwünscht ist. Zwischen deutschen und US-amerikanischen Dienststellen bestehen in dem konkreten

Fall bereits Kontakte, die Ausländerbehörde Bremen wurde bislang nicht beteiligt. Zu dem Sachverhalt hat heute eine telefonische Beratung zwischen Herrn SV AL IS, den Referaten A2 und IS 5 sowie dem *BfV* stattgefunden. IS 5 hat dabei das *BfV* gebeten, über seine Verbindungen den US-amerikanischen Stellen die Bitte zu übermitteln, dass die deutsche Seite den Zeitpunkt einer eventuellen Freilassung des K. frühzeitig erfährt.“ (Dokument Nummer 96)

Das Referat kam zu dem Ergebnis, dass die *Kurnaz* erteilte unbefristete Aufenthaltsgenehmigung nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 des damals geltenden Ausländergesetzes erloschen sei. Vor dem Ausschuss hat *Maaßen* ausgesagt: „Es handelt sich um ein Erlöschen kraft Gesetzes. Allein die Verwirklichung des Tatbestandes führt dazu, dass der Ausländer seine Aufenthaltsgenehmigung verliert, ohne dass es einer ausdrücklichen behördlichen Verfügung bedarf. Schon nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kommt es allein auf die Abwesenheit von mehr als sechs Monaten an. Nicht entscheidend ist, ob der Auslandsaufenthalt freiwillig erfolgt.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 7) Obwohl es darauf nicht mehr angekommen sei, habe man geprüft, ob Herr *Kurnaz* wegen der von den Sicherheitsbehörden angenommenen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen werden konnte. Damals hätten zahlreiche Tatsachen dafür gesprochen, dass *Kurnaz* eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellte. Diese Erkenntnisse hätten in ihrer Gesamtschau die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach § 47 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Ausländergesetzes erfüllt.

Die Unterrichtung ging am 31. Oktober 2002 im Büro des Staatssekretärs ein. Der Rücklauf an das Referat A 2 erfolgte am 2. Dezember 2002.

Zu dem Ergebnis der damals an ihn gerichteten Vorlage hat der Zeuge *Schapper* bekundet, diese Position habe exakt dem Willen des deutschen Gesetzgebers nach dem 11. September 2001 entsprochen. Auf die harte Rechtsfolge angesprochen, dass die Aufenthaltserlaubnis nach sechs Monaten auch dann erlösche, wenn jemand unfreiwillig daran gehindert werde, wieder einzureisen, hat der damalige Bundesinnenminister *Schily* vor dem Ausschuss erklärt, es gebe seines Wissens „viele Bestimmungen, bei denen man einen objektiven Geschehensablauf mit einer Rechtsfolge versieht und nicht auf die subjektive Seite Rücksicht nimmt.“ (Protokoll-Nummer 41, S. 19) Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat bestätigt, „der grundsätzliche Weg, der im Innenministerium dort eingeschlagen worden ist, liegt erkennbar auf der Linie, die wir am 29. Oktober abgestimmt haben. Insofern habe ich dem Innenministerium in dieser Frage nicht nur nichts vorzuwerfen, sondern das war der vom Innenministerium zu verantwortende Teil der Umsetzung der Entscheidung, der Umsetzung der Verständigung, die am 29. Oktober stattgefunden hat.“ (Protokoll-Nummer 41, S. 75)

Dr. Maaßen hat vor dem Ausschuss eingeräumt, dass diese Regelung in der Praxis zu Problemen führen könne, die vom Gesetzgeber allerdings offensichtlich in Kauf ge-

nommen worden seien: „Vielfach kennen Ausländer die Erlöschenstatbestände nicht und erfahren erst bei der Rückkehr nach Deutschland am Grenzübergang, dass sie nicht mehr über einen Aufenthaltstitel verfügen.“ Ein einmal erloschener Aufenthaltstitel könne nicht wiederersterhen, sondern nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen neu erteilt werden. § 44 Absatz 1 Nummer 3 Ausländergesetz führe zu Schwierigkeiten, wenn zum Beispiel ein mit einer Ausländerin verheirateter deutscher Staatsangehöriger dienstlich für mehrere Jahre ins Ausland versetzt wurde und bei seiner Rückkehr feststellen müsse, dass seine Frau nicht mehr über einen Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland verfüge. Der Erlöschenstatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 3 Ausländergesetz sei Gegenstand der politischen Diskussion im Rahmen des Zuwanderungsgesetzgebungsverfahrens gewesen. Man sei der Auffassung gewesen, dass sich diese Regelung grundsätzlich bewährt habe, sodass sie in § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes übernommen worden sei. (Protokoll-Nummer 33, S. 8)

Als Ergebnis der ausländerrechtlichen Prüfung war zur Verhinderung der Wiedereinreise von *Kurnaz* nach Angaben des Zeugen *Maaßen* nichts weiteres zu tun, als sicherzustellen, dass *Kurnaz* nicht mit dem Anschein einer noch gültigen Aufenthaltsgenehmigung hätte einreisen können. Falls *Kurnaz* dennoch eingereist wäre, hätte er in die Türkei abgeschoben werden müssen, weil seine Einreise illegal gewesen wäre. Hätte der Aufenthaltstitel hingegen fortgegolten, hätte die Möglichkeit einer Ausweisungsverfügung geprüft werden müssen. Der Zeuge ist sich sicher gewesen, dass die Bremer Innenbehörde in eine solche Prüfung eingetreten wäre.

Staatssekretär *Schapper* zog aus der Unterrichtungsvorlage seiner Ausländerabteilung den Schluss, dass die Bundesregierung durch die schon damals gültige Rechtslage daran gehindert gewesen sei, *Kurnaz* wieder nach Deutschland zurückzulassen. Er hat dem Ausschuss erklärt: „Es war die Feststellung, die dann in dem Vermerk der Ausländerabteilung enthalten war: Er kann gar nicht zurück. Wir dürfen ihn gar nicht reinlassen, weil er überhaupt keinen Aufenthaltstitel hat.“ Damit sei es auf die Sicherheitsbedenken der Präsidentenrunde gar nicht angekommen. (Protokoll-Nummer 33, S. 55, 64)

bb) Kontaktaufnahme zur Bremer Innenbehörde

In Umsetzung der Vorlage vom 30. Oktober 2002 telefonierte das Ausländerreferat des *BMI* mehrfach mit der zuständigen Referatsleiterin der bremischen Stadtverwaltung für Inneres. Der Zeuge *Maaßen* hat ausgesagt, nach seiner Erinnerung habe die Bremer Innenbehörde seine Rechtsauffassung zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AusG geteilt. Die Bremer Referatsleiterin habe jedoch auch deutlich gemacht, dass Bremen mit dieser Auffassung nicht alleine stehen und die Rückendeckung des Bundes haben wolle. Zur späteren Zusammenarbeit des Bundesministeriums des Innern mit den Bremer Landesbehörden siehe unten: 6d) dd), S. 195.

cc) Absage an die xxx und deren Reaktion

aaa) Gespräch von Hildebrandt mit der xxx in München

Nach der Sitzung vom 29. Oktober 2002 erhielt der zuständige Referatsleiter im Bundesnachrichtendienst Kenntnis davon, dass die Präsidentenrunde entschieden hatte, „Herrn *Kurnaz* nicht wieder nach Deutschland zurückzulassen.“

Der Zeuge *Hildebrandt* hat berichtet, ein Sachgebietsleiter sei zu ihm gekommen und habe gesagt, die haben da entschieden, dass der *Kurnaz* gar nicht mehr nach Deutschland zurück soll. „Daran erinnere ich mich noch, weil es ein bisschen überraschend war.“ (Protokoll-Nummer 51, S. 50, 52, 63) Im Rahmen dieser Entscheidung habe er erstmals davon gehört, dass die Amtsleitung die Schlussfolgerungen aus dem Reisebericht seines Mitarbeiters *R.* nicht teilte.

Am 4. November 2002 führte *Hildebrandt* ein Gespräch mit seinem Partner von der *CIA*. Mit diesem amerikanischen Kollegen hatte er fast täglich über Terrorismusfragen gesprochen. In dem Gespräch bekundete der *CIA*-Partner sein Unverständnis über die deutsche Haltung, *Kurnaz* nicht zurückzunehmen. Der Kollege habe die Vermutung geäußert, wahrscheinlich sei so entschieden worden, weil man zeigen wollte, dass Deutschland gegen den Terrorismus mit aller Entschlossenheit auftritt. *Hildebrandt* hat jedoch angemerkt, dass der *CIA*-Kollege nicht darüber zu entscheiden hatte, ob *Kurnaz* freikommt oder nicht. In den USA seien die Hierarchien noch ausgeprägter als bei uns. Der Gesprächspartner habe sich relativ weit am Ende der Hierarchiekette befunden. Daher sei die Interpretation, dem US-Kollegen gegenüber sei ein Freilassungsangebot abgelehnt worden, verfehlt. In gleicher Weise hat sich auch der Zeuge *Dr. K.* geäußert:

Über dieses Gespräch fertigte *Hildebrandt* am 9. November 2002 eine Unterrichtungsvorlage für den *BND*-Präsidenten, die dieser noch am selben Tag abzeichnete. (Dokument Nummer 97)

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Hildebrandt* angemerkt: „Ich weiß aber vor allen Dingen auch, dass ich der Leitung dann eben berichtet habe nach dem Gespräch, dass dieser Vertreter des befreundeten Dienstes sich erstaunt bis verwundert gezeigt hat, ja.“ (Protokoll-Nummer 51, S. 49) Der Zeuge *Dr. Hanning* hat bestätigt, dass er die Unterrichtung zur Kenntnis nahm. Auf seiner Ebene habe es nie eine Reaktion auf die Ablehnung von deutscher Seite gegeben.

Das hat auch der Zeuge *Uhrhau* bestätigt. Auf die Ablehnung der Freilassung von *Kurnaz* nach Deutschland habe es auf der Ebene der Gesprächspartner von *Dr. Hanning* oder ihm „kein konsterniertes Blicken oder Empörtsein“ gegeben. Es sei vorher genauso wenig wie hinterher ein Thema gewesen. „Wenn das ein Thema gewesen wäre, dann hätte uns das im Laufe der Zeit immer wieder vorgehalten werden können: Dieses ist ein Angebot gewesen. Die Bundesrepublik hat es nicht angenommen.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 114) Dies sei aber nie geschehen.

bbb) Aufenthaltstitel ungültig stempeln

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2002 wies der Sachbearbeiter des Referates IS 5 („Angelegenheiten des Verfassungsschutzes im Bereich Ausländerextremismus ...“) des Bundesinnenministeriums *Jens Toben* das Bundesamt für Verfassungsschutz – Abteilung V – unter ausdrücklichem Hinweis auf die Vorlage vom 30. Oktober 2002, die von *StS Schapper* genehmigt sei, an, die „amerikanische Seite“ zu bitten, den Pass von Herrn *Kurnaz* einer deutschen Auslandsvertretung zur Verfügung zu stellen, um die Aufenthaltsgenehmigung ungültig machen zu können.

Die amerikanischen Behörden kamen dieser Bitte nicht nach.

dd) Einbindung des Auswärtigen Amtes

Das Auswärtige Amt war durch seinen Staatssekretär *Chrobog* in der Präsidentenrunde vertreten. Die Arbeitsebene des Auswärtigen Amtes, die regelmäßig mit *Kurnaz*‘ Rechtsanwalt *Bernhard Docke* in Kontakt stand, wurde offenbar erst ein Jahr später über die Haltung der Präsidentenrunde und die Aktivitäten des Bundesinnenministeriums informiert. Das zuständige Referat 506 (Strafrecht u. a.), das *Kurnaz* quasikonsularisch betreute, wusste weder von der Befragung von *Kurnaz* durch Mitarbeiter von *BND* und *BfV* noch von den Bemühungen, die Rückkehr von *Kurnaz* zu verhindern.

Nach Veröffentlichung des Artikels „Reif für die Insel“ in dem Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* vom 23. November 2003, in dem über die Befragung von *Kurnaz* berichtet wurde, erkundigte sich das Auswärtige Amt über das Bundeskanzleramt beim Bundesnachrichtendienst. In einer AA-internen E-Mail vom 28. November 2003 heißt es:

„Es verdichten sich die Anzeichen, dass andere Ressorts über den Fall mehr wissen und auch mehr in dem Fall tätig sind als wir: *Spiegel* Artikel: Im September 2002 sollen drei deutsche Beamte (*BND/BfV*) in Guantánamo gewesen sein und dabei u. a. mit *Kurnaz* gesprochen haben. Über eine solche Reise waren wir nicht unterrichtet worden.

Herr *Vorbeck* (*BK*) gibt mir telefonisch Zwischenbescheid: StN an AA noch in Arbeit; im Übrigen sei ja *BMI* ohnehin – gegen – eine Rückkehr von *Kurnaz* nach Deutschland und bevorzuge eine Freilassung direkt in die Türkei (Information auch neu für uns).

Fazit: Solange wir die Positionen/Tätigkeiten anderer Ressorts im Fall *Kurnaz* nicht genau kennen, sollten wir uns nicht in einem Schreiben nach außen als federführendes Ressort weiter festlegen.“

Auf die Frage, wie der Staatssekretär seine Kenntnisse aus der Präsidentenrunde vom 29. Oktober 2002 in das Auswärtige Amt weitergab, hat der Zeuge *Chrobog* geantwortet, es habe „nichts Sensationelles“ gegeben, was man hätte briefen können. Die Einzelerwägungen der Innenbehörden zur weiteren Zukunft von Herrn *Kurnaz* habe er im Einzelnen nicht gekannt. (Protokoll-Nummer 43, S. 49)

Erst im Jahr 2005 erfuhr der für Fragen der konsularischen Betreuung zuständige Referatsleiter im Auswärtigen

gen Amt *Flittner* davon, dass von den Innenbehörden Maßnahmen gegen die Wiedereinreise von *Kurnaz* ergriffen wurden. Der Zeuge hat ausgesagt, die Position des Bundesinnenministeriums, das Aufenthaltsrecht sei kraft Gesetzes erloschen, sei ihm nicht bekannt gewesen: „Ich bin bis Juli 2005 Referatsleiter 506 gewesen. Irgendwann, aber schon in der letzten Phase, jedenfalls in meinem letzten Jahr im Referat 506, wurde bekannt, dass in Bremen der dortige Innensenator – auf Anfrage des Rechtsanwalts *Docke*, nehme ich an – mitgeteilt hatte, dass Herr *Kurnaz* nicht ohne Weiteres wieder ein Aufenthaltsrecht in Deutschland genießen würde. Vermutlich ist uns das aus den Kontakten mit Rechtsanwalt *Docke* bekannt geworden. Wir haben ja ab Ende 2002, glaube ich, häufige Kontakte mit Rechtsanwalt *Docke* gehabt, sowohl schriftliche wie auch telefonische. Aber von einer Entscheidung des Bundesinnenministers war uns nichts bekannt, nur, aber sehr viel später, von einer Entscheidung des Innensensors in Bremen.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 112)

ee) Anfrage des Bundeskriminalamtes beim FBI

Am 18. Dezember 2002 fragte das *BKA* beim *FBI* nach, Presseberichten zufolge werde *Kurnaz* in Kürze entlassen, ob es hierzu weitere Erkenntnisse gebe.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2003 antwortete das *FBI*. Nach Aussage des Zeugen *Dr. Kersten* wurde mitgeteilt, seitens der zuständigen amerikanischen Behörden bestehe eine solche Absicht nicht, und laut Aussage des Zeugen *Falk*, eine solche Freilassung käme nicht infrage. Ein Entlassungsdatum stehe noch nicht fest.

e) Zusammenhang zwischen der Absage an die USA und *Kurnaz*‘ weiterer Gefangenschaft?

Der Ausschuss hat Hinweise gesucht, ob die von amerikanischer Seite möglicherweise ins Auge gefasste Entlassung von *Murat Kurnaz* Ende des Jahres 2002 an der Absage Deutschlands scheiterte.

Amerikanische Zeugen, die dem Ausschuss über die tatsächlichen Erwägungen der US-Regierung hätten Auskunft geben können, haben dem Ausschuss nicht zur Verfügung gestanden. Mehrere Ersuchen des Ausschusses an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika um Genehmigung von Zeugenaussagen von US-Angehörigen hat die US-Botschaft mit Schreiben vom 13. April 2007 abgelehnt. Der Botschafter hat in dem Schreiben mitgeteilt, dass Herr *Kurnaz* als „feindlicher Kämpfer“ nicht überstellt werden konnte, solange nicht sichergestellt war, dass nach seiner Abreise bzw. seinem Verlassen von Guantánamo mit der von ihm ausgehenden Bedrohung für die USA und ihre Verbündete richtig umgegangen würde („would be addressed properly“). Nachdem festgestellt worden sei, dass *Kurnaz* in einer Art und Weise, die mit der Politik der Vereinigten Staaten in Einklang steht, überstellt werden konnten, sei er im Jahr 2006 überstellt worden.

Der einzige Zeuge, der in Unterlagen der amerikanischen Seite Einblick nehmen konnte, der amerikanische Anwalt

Baher Azmy, hat hierzu ebenfalls keine klare Auskunft geben können. (siehe oben: c)ee)bbb)(3), S. 170). Er hat jedoch vor dem Ausschuss ausdrücklich bestätigt, dass er keinerlei belastende Unterlagen deutscher Behörden gesehen habe. *Kurnaz*‘ deutscher Rechtsanwalt, der Zeuge *Bernhard Docke*, hat bekundet, einen Zusammenhang zwischen dem deutschen Verhalten und einer möglicherweise unterbliebenen Entlassung von *Kurnaz* könne er „nicht positiv bestätigen“. Er wisse auch nicht, ob das Verhalten Deutschlands in diesem Zeitraum eine Freilassung in irgendeiner Weise erschwert habe. (Protokoll-Nummer 28, S. 43 f.)

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass *Kurnaz* bis zu seiner Freilassung im Jahr 2006 seitens der USA als feindlicher Kämpfer („enemy combatant“) eingestuft war.

Gegen einen Zusammenhang zwischen dem Verhalten Deutschlands und der nicht erfolgten Freilassung hat sich der Zeuge *Schapper* energisch verwahrt: „Davon war nie die Rede. Es ist niemals die Rede davon gewesen: Wir, die Amerikaner, lassen *Kurnaz* nur für den Fall aus Guantánamo, aus dem Lager, frei, dass Deutschland ihn aufnimmt. Davon war nie die Rede.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 62) Nach Auskunft des Zeugen *Uhrhau* habe die USA „herzlich wenig“ interessiert, welche Position Deutschland in dieser Frage einnahm: „Wenn wir die Position ‚Wir hätten ihn gerne‘ eingenommen hätten, hätte das keine Auswirkung gehabt.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 104)

Laut *Dr. Hanning* habe sich das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika in seine Entscheidungen in Bezug auf Guantánamo niemals reinreden lassen, „schon gar nicht zum damaligen Zeitpunkt, schon gar nicht von ausländischen Sicherheitsbehörden, nach allem was ich weiß, noch nicht einmal von anderen Stellen in der US-Regierung.“ Für Guantánamo selbst und die Gefährdungseinstufung der Insassen sei einzig das US-Verteidigungsministerium zuständig gewesen. Außerdem sei die Einstufung von *Murat Kurnaz* als „feindlicher Kämpfer“ immer wieder bestätigt worden. (Protokoll-Nummer 37, S. 10)

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* erklärte, die Alternative sei schlicht gewesen: „Entweder hatten die USA etwas gegen *Murat Kurnaz* vorliegen, oder man hatte nichts, dann lässt man ihn aber auch bitte schön frei.“ Die schlichte Wahrheit sei gewesen: „Wenn die Vereinigten Staaten Herrn *Kurnaz* hätten freilassen wollen, dann hätte sie niemand und schon gar nicht die Bundesregierung daran hindern können oder wollen. Insofern kann die Verantwortung für die Haft, auch für die Haftbedingungen, für die Haftdauer in Guantánamo nur bei den USA selbst liegen.“ (Protokoll-Nummer 41, S. 62)

6. Umgang mit möglicher Freilassung in den Jahren 2004/2005

a) Aufenthaltsrechtlicher Status von *Murat Kurnaz*

Murat Kurnaz wurde am 19. März 1982 in Bremen geboren. Da seine Eltern die türkische Staatsangehörigkeit besaßen, erhielt *Kurnaz* entsprechend dem deutschen Auf-

enthaltsrecht, nach dem sich die Staatsangehörigkeit eines in Deutschland geborenen Kindes nach der Staatsangehörigkeit der Eltern richtet, die türkische Staatsangehörigkeit. Am 2. Juli 1997 wurde *Kurnaz* von der Ausländerbehörde der Freien Hansestadt Bremen eine bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die am 11. Juni 1998 in eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis geändert wurde und als solche am 30. August 2001 in seinen bis zum 6. Oktober 2004 gültigen türkischen Nationalpass übertragen wurde.

Als Sohn türkischer Staatsangehöriger stand *Kurnaz* nach der Rechtsprechung des *EuGH* zum Assoziationsrecht mit der Türkei, insbesondere zu dem Beschluss Nummer 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (*ARB* 1/80), ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu, dass ihm nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen hätte entzogen werden können.

b) Das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis von *Kurnaz*

aa) Die Regelung des § 44 Absatz 1 Nummer 3 Ausländergesetz a. F.

AuslG 1990 § 44

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt außer in den Fällen des Ablaufs ihrer Geltungsdauer, des Widerrufs und des Eintritts einer auflösenden Bedingung, wenn der Ausländer

1. ausgewiesen wird,
2. aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist,
3. ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist;

ein für mehrere Einreisen oder mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten erteiltes Visum erlischt nicht nach den Nummern 2 und 3.

Kurnaz verließ die Bundesrepublik Deutschland anlässlich seiner Reise nach Pakistan am 3. Oktober 2001. Nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 des bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Ausländergesetzes (AuslG) erlischt die Aufenthaltsgenehmigung eines Ausländers, wenn dieser „ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist“. Sinn dieser Vorschrift war das Erreichen von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit über die Aufenthaltsrechte von Ausländern, die sich außerhalb der Bundesrepublik aufhalten. In dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts wird zu der damaligen Neuregelung des § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG dazu ausgeführt:

„Hinsichtlich der Frage, ob ein Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder nicht, muss Rechtsklarheit

bestehen. Das Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung kann deshalb nicht allein durch unbestimmte Rechtsbegriffe angeordnet werden. Aus diesem Grund ergänzt Nummer 3 den Erlöschensgrund der Nummer 2. Wenn sich ein Ausländer länger als sechs Monate außerhalb des Bundesgebiets aufhält, steht grundsätzlich unwiderleglich fest, dass er aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausgereist und dass seine Aufenthaltsgenehmigung damit erloschen ist. Um jedoch unbeabsichtigte Härten zu vermeiden, wird den Ausländern die Möglichkeit eröffnet, dass die Ausländerbehörde eine längere für den Bestand der Aufenthaltsgenehmigung unschädliche Frist bestimmen kann. Diese Fristsetzung hat die Funktion, den gesetzlichen Erlöschenzeitpunkt hinauszuschieben. Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt erst und nur, wenn der Ausländer über den festgelegten Zeitraum hinaus außerhalb des Bundesgebiets bleibt.“

bb) Prüfung des aufenthaltsrechtlichen Status durch die Bremer Innenbehörde und Kontaktaufnahme mit dem BMI

Am 7. Mai 2004 wurde in der Morgenrunde beim Senator für Inneres und Sport in Bremen „die ausländerrechtliche und ggf. einbürgerungsrechtliche Situation des auf Guantánamo einsitzenden o. g. [*Murat Kurnaz*] für den Fall seiner baldigen Rückkehr nach Bremen angesprochen“. Der damalige Innensenator *Thomas Röwekamp* veranlasste die Prüfung des ausländerrechtlichen Status von *Kurnaz* durch die Bremer Innenbehörde. Auslöser hierfür sei nach Aussage *Röwekamps* „eine über den Pressesprecher herangetragene Anfrage des Rathauses, also des Sitzes des Präsidenten des Senats, durch den damaligen Senatspressesprecher *Klaus Schloesser*“ gewesen (Protokoll-Nummer 53, S. 14).

Im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Darstellung der Rechtslage hinsichtlich des aufenthaltsrechtlichen Status von *Kurnaz*, rief die Referatsleiterin des Referats für Ausländer- und Asylrecht der Bremer Innenbehörde, *Marita Wessel-Niepel*, am 10. Mai 2004 den Leiter des Referats für Ausländerrecht im BMI, *Dr. Hans-Georg Maaßen*, an. *Wessel-Niepel* teilte diesem ihre Rechtsposition mit, nach der sie davon ausging, dass die Aufenthaltserlaubnis von *Kurnaz* nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG aufgrund dessen mehr als sechs Monate andauernden Abwesenheit aus der Bundesrepublik erloschen sei. Nach Aussage von *Wessel-Niepel* habe in dieser Rechtsfrage Einvernehmen zwischen ihr und *Maaßen* bestanden. Gespräche vor dem 10. Mai 2004 mit *Maaßen* hätten nicht stattgefunden.

Laut *Wessel-Niepel* war Anlass ihres Anrufs bei *Maaßen* der Auftrag zur Prüfung der Rechtslage hinsichtlich des Aufenthaltsstatus von *Kurnaz*. Es sei „tägliche Praxis“, dass man sich bei besonders gelagerten Fällen, zu denen sie auch den Fall von *Murat Kurnaz* zähle, „bei allen Maßnahmen noch mal abstimmt und über die Rechtslage austauscht“ (Protokoll-Nummer 53, S. 56). *Maaßen* hat sich bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss daran erinnert, dass *Wessel-Niepel* ihn im Jahr 2004 anrief, „um in Erfahrung zu bringen, ob Herr *Kurnaz* zur Einreisever-

weigerung in das Schengener Informationssystem eingestellt worden“ sei (Protokoll-Nummer 33, S. 10 f.).

Am 12. Mai 2004 wies *Wessel-Niepel* die Ausländerbehörde Bremen an, die aufgrund § 44 AuslG erfolgte Löschung der Aufenthaltserlaubnis von *Kurnaz* „unverzüglich“ im Ausländerzentralregister zu speichern. „Aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles“ sollte entgegen der ansonsten üblichen Verwaltungspraxis der Behörde keine Aufforderung zur Vorlage des Nationalpasses zwecks Ungültigstempelung der Aufenthaltserlaubnis erfolgen.

cc) Keine Mitteilung an den Betroffenen

Die Löschung seiner Aufenthaltserlaubnis im Ausländerzentralregister wurde weder dem in Guantánamo festgehaltenen *Murat Kurnaz*, noch seinen Rechtsanwälten *Docke* und *Azmy* mitgeteilt.

dd) Rechtliche Ausführungen der Beteiligten zur Anwendung des § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG a. F. auf Kurnaz

Zur Anwendung und Auslegung des § 44 AuslG in dem Fall von *Murat Kurnaz* durch die Bremer Innenbehörde hat die Zeugin *Wessel-Niepel* vor dem Ausschuss ausgesagt: „Bereits nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kommt es allein auf die Abwesenheit von mehr als sechs Monaten an. [...] Die Umstände, die zu einem Überschreiten der Sechsmonatsfrist führen, können bei einem Verfahren auf Wiedererteilung eines Aufenthaltstitels berücksichtigt werden, wobei dies im Rahmen eines Visumverfahrens von der Auslandsvertretung zu prüfen ist. Terrorismusvorwürfe müssen in einem solchen Fall ebenfalls von der Auslandsvertretung bewertet und bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Eine Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Länder besteht insoweit nicht. Eine sogenannte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [...] findet auf § 44 Absatz 1 Nummer 3 Ausländergesetz keine Anwendung. Die Erlöschenstatbestände werden im Ausländerrecht ebenso wie in vielen anderen Rechtsbereichen allerdings regelmäßig durch Wiedererteilungstatbestände ergänzt. So kann ein Ausländer, dessen Aufenthaltstitel durch eine lange Abwesenheit im Ausland erloschen ist, zum Beispiel unter erleichterten Voraussetzungen nach § 37 Aufenthaltsgesetz im jetzt geltenden Ausländerrecht bzw. seinerzeit § 16 Ausländergesetz einen Aufenthaltstitel erlangen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass keine Sicherheitsbedenken bestehen“ (Protokoll-Nummer 53, S. 53).

Laut *Wessel-Niepel* sei es rechtlich kein Problem z. B. einem Ausländer, der sich aufgrund einer Geiselnahme länger als ein halbes Jahr außerhalb der Bundesrepublik befindet, die Wiedereinreise zu ermöglichen, dann „aber eben durch die Wiedererteilung des Aufenthaltstitels“ (Protokoll-Nummer 53, S. 55).

Genauso hat sich der Zeuge *Maaßen* geäußert. Bei diesem Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung kraft Gesetzes käme es allein auf die Verwirklichung des Tatbestandes der Abwesenheit von mehr als sechs Monaten an,

nicht aber auf die Freiwilligkeit der Abwesenheit. Einer behördlichen Verfügung bedürfe es nicht. Das entspreche ständiger Rechtsprechung. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof habe am 16. Oktober 2001 festgestellt, dass der Tatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 3 Ausländergesetz allein auf die Abwesenheit für die Dauer des gesetzlich bestimmten Zeitraums von sechs Monaten abstelle und es auf die individuellen Gründe, warum der Ausländer nicht zuvor wieder ins Bundesgebiet eingereist ist, nicht ankomme:

„Nach § 44 Abs. 1 Nummer 3 AuslG führt vielmehr eine ununterbrochene Abwesenheit von mehr als sechs Monaten zwingend zum Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung, ohne dass der Grund der Ausreise von Belang ist [...] Unwiderleglich steht in den Fällen der nicht rechtzeitigen Wiedereinreise fest, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet definitiv beendet ist [...] Auf die vom Antragsteller geschilderten Umstände, die zum Überschreiten der Frist nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG geführt haben, kommt es daher nicht an. Diese könnten – allenfalls – im Rahmen eines Verfahrens auf (Wieder-) Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung Berücksichtigung finden, wobei dieser Antrag vom Ausland aus im Rahmen eines Visumsverfahrens zu stellen wäre.“

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen habe festgestellt: „Für den Eintritt eines gesetzlichen Erlöschenstatbestandes ist es unerheblich, ob eine unterbliebene Fristverlängerung oder die nicht erfolgte Rückkehr innerhalb von sechs Monaten auf einer freiwilligen, selbstbestimmten Entscheidung des Ausländers bzw. auf seinem Verschulden beruhte oder in Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, ihre Ursache hatte.“

Nach einhelliger Meinung finde eine sogenannte „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ auf § 44 Absatz 1 Nummer 3 Ausländergesetz keine Anwendung.

Derartige Erlöschenstatbestände seien in einer Reihe von Gesetzen enthalten, etwa im Staatsangehörigkeitsgesetz, nach dem die deutsche Staatsangehörigkeit verloren gehe, wenn ein Deutscher ohne vorherige Zustimmung eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt, oder im Asylrecht, wo die Verlängerung des Reisepasses durch den Herkunftsstaat schon zum Verlust der Asylanerkennung führe. Anders als bei der Aufhebung eines Verwaltungsaktes durch Verfügung signalisiere bei Erlöschenstatbeständen keine behördliche Verfügung dem Betroffenen, dass er ein Recht kraft Gesetz verliert. Daher sei es bei diesen Bestimmungen umso wichtiger, dass der Tatbestand so konkret formuliert ist, dass über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen keine Zweifel bestehen.

Anders als bei Ermessensentscheidungen könnten bei gesetzlichen Erlöschenstatbeständen besondere Gesichtspunkte des Einzelfalls nicht berücksichtigt werden. Für die Betroffenen im Einzelfall entstehende erhebliche Schwierigkeiten seien daher regelmäßig durch Wiedererteilungstatbestände flankiert. So könne ein Ausländer, dessen Aufenthaltstitel durch lange Abwesenheit im Ausland erloschen ist, unter erleichterten Voraussetzungen nach § 37 des Aufenthaltsgesetzes bzw. früher § 16 des Ausländergesetzes einen Aufenthaltstitel erlangen.

ee) Einflussnahme des Bundes auf die Feststellung des Erlöschens der Aufenthaltserlaubnis?

Eine Einflussnahme des Bundes auf die Feststellung des Erlöschens der Aufenthaltserlaubnis durch die Bremer Landesbehörden hat der Ausschuss nicht feststellen können. Bund und Land vertraten offenbar die gleiche Auffassung.

Zur Frage der politischen Beeinflussung der Beurteilung des Aufenthaltsstatus, hat der Zeuge *Röwekamp* ausgeführt, dass die Aufenthaltserlaubnis aus „rechtlichen Gründen“ erloschen sei. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei „mangels gesetzlicher Grundlage“ abgelehnt worden. „Die von dem Fachreferat meines Hauses in Übereinstimmung mit der Fachebene des *BMI* vertretene Auffassung, dass die Aufenthaltsgenehmigung von *Murat Kurnaz* kraft Gesetzes [...] ohne jedes Ermessen der Ausländerbehörde Bremen – zwingend erloschen sei, wurde von mir zu keinem Zeitpunkt politisch beeinflusst. Dies gilt auch für die Entscheidung des Ausländerreferats meiner Behörde im Widerspruchsverfahren. [...] Die Vorwürfe, die gegen *Murat Kurnaz* in dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren erhoben wurden, oder Erkenntnisse aus anderen Quellen haben für die Feststellung des Erlöschens der Aufenthaltserlaubnis keine Rolle gespielt, weil nach Auffassung meines Hauses für das Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung nach dem Gesetzeswortlaut allein die nichtfristgerechte Wiedereinreise bzw. das nichtrechtzeitige Stellen eines Verlängerungsantrages ursächlich war und die Vorwürfe und Erkenntnisse deswegen für dieses Verfahren bedeutungslos waren.“ (Protokoll-Nummer 53, S. 14, 16) Für die ausländerrechtliche Beurteilung des Sachverhalts und für die Prüfverfahren in seiner Behörde hat *Röwekamp* vor dem Ausschuss die Verantwortung übernommen.

Die ausländerrechtliche Bewertung des Aufenthaltsstatus von *Kurnaz* hätte sich – so *Röwekamp* – im Fall einer von der US-Seite gewollten Freilassung auch nicht nachteilig auf eine Wiedereinreisemöglichkeit für *Kurnaz* ausgewirkt: „Selbst wenn die Amerikaner die Freilassung von *Murat Kurnaz* von dessen Wiedereinreise nach Deutschland abhängig gemacht hätten [...] hätte die Wiedereinreise auch unabhängig vom Fortbestehen der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung durch eine Einzelfallentscheidung jederzeit oder im Visumsverfahren erfolgen können“ (Protokoll-Nummer 53, S. 17).

Zu einer etwaigen strategischen Kooperation zwischen Bundesbehörden und Bremer Landesbehörden hat *Röwekamp* vor dem Ausschuss erklärt: „Es hat keine politischen, strategischen oder operativen Absprachen zwischen der Bundesregierung und mir über das ausländerrechtliche Vorgehen gegenüber *Murat Kurnaz* gegeben. Der Fall ist zu keiner Zeit auf Ministerebene zwischen Vertretern der Bundesregierung und mir besprochen worden. Auch auf der Fachebene hat es meines Wissens keine Beteiligung Bremer Behörden an irgendwelchen Strategieüberlegungen der zuständigen und verantwortlichen Bundesbehörden gegeben. Das sogenannte Strategiepapier des *BMI* aus dem Oktober 2002, das in der Presse veröffentlicht worden ist, ist in meiner Behörde nicht bekannt. Es ist dort auch nicht vorhanden.“ (Protokoll-Nummer 53, S. 16)

c) Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem

aa) Die Wirkung einer SIS-Einreiseverweigerung

Als Ausgleich für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen aufgrund des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 und des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (SDÜ) haben „Schengen-Staaten“ ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem, das sogenannte Schengener Informationssystem (SIS) eingerichtet. Dieses Fahndungs- und Informationssystem ermöglicht den nationalen Polizei- und Justizbehörden, Daten über Personen oder gestohlene Gegenstände und Fahrzeuge abzurufen. Im SIS können Personen aus Drittstaaten (Drittausländer) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben werden. Folge ist, dass diese Personen von den Schengen-Staaten grundsätzlich keine Einreiseerlaubnis erhalten können.

In Artikel 5 des SDÜ heißt es:

„(1) Für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten kann einem Drittausländer die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien gestattet werden, wenn er die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

[...]

- d) Er darf nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.
- e) Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen einer der Vertragsparteien darstellen.

(2) Einem Drittausländer, der nicht alle diese Voraussetzungen erfüllt, muss die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien verweigert werden, es sei denn, eine Vertragspartei hält es aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich, von diesem Grundsatz abzuweichen. In diesen Fällen wird die Zulassung auf das Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei beschränkt, die die übrigen Vertragsparteien darüber unterrichten muss.“

Will ein anderes Schengen-Land dem zur Einreiseverweigerung Ausgeschriebenen aus wichtigen humanitären Gründen einen Aufenthaltstitel gewähren, muss es nach Artikel 25 des SDÜ vorher das ausschreibende Land konsultieren und dessen Interessen berücksichtigen.

bb) Ausschreibung im SIS zur Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland

In einer E-Mail vom 12. Mai 2004 an *Maaßen* im *BMI* bestätigte *Wessel-Niepel* die Speicherung der Löschung der Aufenthaltserlaubnis und teilte mit, dass sie davon ausgehe, dass von Bremer Seite keine weiteren Maßnahmen zu treffen seien. Laut der E-Mail erteilte *Maaßen* gegenüber *Wessel-Niepel* die Auskunft, dass die Vorausset-

zung für eine Einreiseverweigerung gegen *Kurnaz* nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 AuslG vorlägen. Eine entsprechende Aufnahme in den Grenzfahndungsbestand werde durch das *BMI* veranlasst.

- Das Ergebnis ihrer Nachforschungen und Veranlassungen teilte *Wessel-Niepel* am selben Tag dem Pressesprecher der Bremer Innenbehörde zur Information der Behördenleitung mit:
- Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis sei nach § 44 Absatz 1 AuslG erloschen;
- die Ausländerbehörde habe die Löschung im Ausländerzentralregister gespeichert;
- wie mit dem *BMI* besprochen, erfolge aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles keine ansonsten übliche Aufforderung zur Vorlage des Passes, um die erteilte Aufenthaltsgenehmigung ungültig zu stem-peln;
- das *BMI* werde die Aufnahme in den Grenzfahndungsbestand durch den Bundesgrenzschutz veranlassen.

Voraussetzungen für eine Ausschreibung nach Artikel 96 SDÜ:

(1) [...]

(2) Die Entscheidungen können auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit, die die Anwesenheit eines Drittausländers auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei bedeutet, gestützt werden.

Dies kann insbesondere der Fall sein

- a) bei einem Drittausländer, der wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist;
- b) bei einem Drittausländer, gegen den ein begründeter Verdacht besteht, dass er schwere Straftaten, einschließlich solcher im Sinne von Artikel 71 begangen hat, oder gegen den konkrete Hinweise bestehen, dass er solche Taten in dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei plant.

(3) Die Entscheidungen können ebenso darauf beruhen, dass der Drittausländer ausgewiesen, zurückgewiesen oder abgeschoben worden ist, wobei die Maßnahme nicht aufgeschoben oder aufgehoben worden sein darf, ein Verbot der Einreise oder des Aufenthalts enthalten oder davon begleitet sein muss und auf der Nichtbeachtung des nationalen Rechts über die Einreise oder den Aufenthalt von Ausländern beruhen muss.

Das *BMI* bat den Bundesgrenzschutz „vor dem Hintergrund“ der E-Mail der Bremer Innenbehörde „um Veranlassung einer möglichst umgehenden schengenweit wirksamen (SIS-)Ausschreibung der erwähnten Person zur Einreiseverweigerung wegen des Vorliegens des Tatbestandes des § 8 Absatz 1 Nummer 5 AuslG“ a. F. In ihrer

Antwort an das Referat BGS II 2 des *BMI* bestätigte die Grenzschutzdirektion die bis zum 11. Mai 2007 befristete Ausschreibung von *Kurnaz* zur Einreiseverweigerung im *SIS* und wies zugleich darauf hin, dass dort „außer der Inhaftierung in Guantánamo keine weiteren Informationen zu den betreffenden Ausweisungsgründen wegen besonderer Gefährlichkeit gem. § 8 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 47 AuslG a. F. vorliegen“. Deshalb habe man, „eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im *SIS* zunächst zur Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland veranlasst“. Diese lägen „entsprechend dem bisherigen Schriftverkehr unzweifelhaft vor“. Man bitte darum „ggf. vorhandene Erkenntnisse i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG a. F. dennoch zu übermitteln“.

cc) Prüfung weiterer ausländerrechtlicher Maßnahmen

Die E-Mail der Grenzschutzdirektion wurde im *BMI* an das Referat M2 (Ausländerrecht) mit der Bitte um Übermittlung der dort in diesem Zusammenhang vorliegenden Erkenntnisse i. S. d. § 8 Absatz 1 Nummer 5 AuslG weitergeleitet, von wo aus sie auch an die Bremer Innenbehörde versendet wurde. Mit E-Mail vom 17. Mai 2004 bat *Wessel-Niepel* um Mitteilung, ob entsprechende Kenntnisse des *LfV* Bremen oder des Staatsschutzes vorhanden seien. Der Bremer Staatsschutz verneinte dies mit Mitteilung vom 21. Mai 2005. Nach einem Vermerk des Referats 20 der Bremer Innenbehörde lagen laut Mitteilung des *LfV* Bremen „dort keine aktuellen Erkenntnisse vor, die neben bzw. zusätzlich zu der vom *BMI* verfügten Einreiseverweigerung ausländerrechtliche Maßnahmen seitens der Alb [Ausländerbehörde] Bremen erforderlich machen“. Auch eine als VS-VERTRAULICH eingestufte Erkenntnismitteilung des *LfV* Bremen vom 26. November 2004 begründete laut Einschätzung von *Wessel-Niepel* keinen Anlass für ausländerrechtliche Maßnahmen. Diese Bewertung hat die Zeugin *Wessel-Niepel* vor dem Ausschuss wiederholt, wobei sie ausgeführt hat, dass aufgrund der Erkenntnismitteilungen des Landesamtes für Verfassungsschutz aus Juni und November 2004 „keine Veranlassung für weiter gehende Maßnahmen der Ausländerbehörde“ bestanden hätten (Protokoll-Nummer 53, S. 53).

dd) Öffentliche Äußerungen der Bremer Innenbehörde zur Wiedereinreisemöglichkeit von *Kurnaz*

In einem am 11. August 2004 innerhalb der Bremer Innenbehörde vom dortigen Pressesprecher verteilten Statement für den Fall einer Äußerung gegenüber der Presse heißt es u. a.: „dass zur Frage einer Rückkehrmöglichkeit des sog. ‚Bremer Taliban‘ *Murat Kurnaz* keine Entscheidung getroffen worden ist“. *Kurnaz* Aufenthaltserlaubnis sei nach § 44 AuslG aufgrund seines länger als sechs Monate andauernden Aufenthalts im Ausland erloschen. Man wisse weder warum *Kurnaz* Richtung „Afghanistan/Pakistan“ gereist ist, noch ob er überhaupt wieder zurück nach Bremen wolle. Weiter heißt es in dem Statement: „Sollte sich *K.* nach einer etwaigen Freilassung aus dem

US-Lager Guantánamo für eine Rückkehr nach Deutschland entscheiden, so könne er bei der Auslandsvertretung ein Visum beantragen. Die deutschen Behörden würden dann sicherlich auch die Terrorismusvorwürfe gegen *K.* in ihre Entscheidung einfließen lassen“.

ee) Überprüfung der rechtlichen Maßnahmen im Fall *Kurnaz*

Am 28. Juli 2005 informierte sich die Senatskanzlei Bremen bei der Bremer Innenbehörde über den Sachstand im Fall *Kurnaz* und erhielt die Auskunft, die Rechtslage sei nach wie vor unverändert: Die Aufenthaltserlaubnis sei kraft Gesetzes erloschen, das sei im Ausländerzentralregister (*AZR*) gespeichert, die Einreisesperre für *Kurnaz* sei auf Veranlassung des *BMI* im *SIS* gespeichert. Am 22. August 2005 erkundigte sich die Senatskanzlei erneut und bat hinsichtlich der verhängten Einreisesperre um Auskunft „wer bzw. welche Dienststelle diese Ausschreibung veranlasst bzw. betrieben hat [...] und welches Verfahren für die angesprochene Ausschreibung zu beschreiben ist“. Fraglich sei auch, „ob dieses Verfahren in der Angelegenheit *Kurnaz* eingehalten wurde oder ein atypischer Verfahrensgang seinen Abschluss fand“: Frau *Wessel-Niepel* wandte sich mit Schreiben vom 9. September 2005 an Herrn *Maaßen* im *BMI*: „Vor dem Hintergrund der Entschließung des Europarates, die ausdrücklich darauf abstellt, dass den Betroffenen, einschließlich der ‚ehemaligen Aufenthaltsberechtigten‘ in einem Mitgliedstaat durch die Inhaftierung in Guantánamo keine Nachteile entstehen sollen, stellt sich die Frage nach der Entscheidung der zuständigen Stellen im Falle der Beantragung eines Visums“. Da die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung auf Veranlassung des *BMI* vorgenommen worden sei, fragte *Wessel-Niepel* nach, ob das *BMI* „über Erkenntnisse z. B. über terroristische Bestrebungen des Herrn *Kurnaz*, die unabhängig von seiner Inhaftierung in Guantánamo Einreise und Aufenthalt z. B. nach § 22 oder § 37 AufenthG ausschließen“, verfüge. Den Sicherheitsbehörden des Landes Bremen lägen keine eigenen Erkenntnisse vor.

In einem Sprechzettel für den Innensenator, vom September 2005 wies *Wessel-Niepel* darauf hin, dass in der Resolution der Parlamentarischen Versammlung „auch Fälle wie die des Herrn *Kurnaz*“ angesprochen würden: Ein erfolgreicher Visumsantrag von *Kurnaz* sei gegebenenfalls nach § 22 Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) möglich, da die Umstände der Inhaftierung *Kurnaz* „i. S. d. Entschließung als humanitäre Gründe anerkannt werden“ könnten. Denkbar, „aber sehr konstruiert“ wäre auch eine Rückkehr über die Aberkennung eines Rechts auf Wiederkehr gemäß § 37 AufenthG. Ferner wies *Wessel-Niepel* in dem Sprechzettel darauf hin, dass den Sicherheitsbehörden des Landes Bremen „keine eigenen aktuellen Erkenntnisse“ vorlägen. Das *BMI* sei um Auskunft gebeten worden, ob dort entsprechende Auskünfte vorliegen.

Mit E-Mail vom 13. September 2005 antwortete das *BMI*, aus der Entschließung der parlamentarischen Versammlung des Europarates ergebe sich „keine rechtliche Bindungswirkung für die zuständigen Stellen. Entschließung

gen des Europarates sind regelmäßig politischer Natur und völkerrechtlich nicht bindend. Maßgebend ist das Ausländerrecht.“ Der Verfasser der E-Mail wies darauf hin, „dass für die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im *SIS* sowie den Versagungsgrund nach § 5 Absatz 4 AufenthG [...] ein auf Tatsachen gestützter Verdacht genügt. Die Gesamtumstände der Verhaftung von Herrn *Kurnaz* hält das Bundesministerium des Innern für ausreichend, einen Terrorismusverdacht zu begründen. Bei Terrorismusverdacht überwiegt stets das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Fernhaltung des Betroffenen vom Bundesgebiet gegenüber der einem etwaigen Anspruch zugrunde liegenden Rechtsposition (sei es aus Grundrechten oder dem *ARB* 1/80)“.

Wessel-Niepel leitete die E-Mail aus dem *BMI* am 14. September 2005 der Ausländerbehörde mit der Bitte um Kenntnisnahme weiter. Vor dem Ausschuss hat die Zeugin *Wessel-Niepel* erklärt, zu der Auswirkung der Entschließung der parlamentarischen Versammlung auf die rechtliche Beurteilung des Fall *Kurnaz* teile sie die vom *BMI* vertretene Auffassung.

ff) Einlassungen der Zeugen vor dem Ausschuss über die verhängte Einreisesperre

Der damalige Bremer Innensenator *Röwekamp* hat vor dem Ausschuss betont, dass die Speicherung einer Einreiseverweigerung nach seiner Kenntnis nicht durch die Bremer Landesbehörde, sondern nur über das *BMI* veranlasst werden konnte. Gegenüber der Zeitung *Die Welt* hatte *Röwekamp* zur Einreiseverweigerung gegen *Kurnaz* gesagt: „Das war eine alleinige Maßnahme der Bundesregierung, die von uns nicht veranlasst worden war“. Die Zeugin *Wessel-Niepel* hat bekundet, für sie habe es keinen Anlass gegeben, zu der Frage der Voraussetzungen für die Ausschreibung der Einreisesperre gegenüber dem Bund Stellung zu nehmen; die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden, die nach ihrer Vermutung sicherlich Grundlage der Entscheidung des Bundes waren, seien ihr nicht bekannt gewesen. Erlösche eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Abwesenheit des Ausländers, so sei, wie in einem Fall von *Kurnaz*, eine Wiedereinreise ohne Probleme möglich, wenn keine Einreiseverweigerung ausgesprochen werde. Da es jedoch „offensichtlich entsprechende Erkenntnisse auf der Bundesebene gab“, sei die Einreisesperre zunächst aufrechterhalten worden. (Protokoll-Nummer 53, S. 69) Die Voraussetzungen für eine Einreiseverweigerung seien geringer als für eine Ausweisung.

Auf welche Erkenntnisse der Bund die Veranlassung der Einreiseverweigerung stützte, sei den Bremer Behörden laut Aussage *Röwekamps* vor dem Ausschuss nicht mitgeteilt worden. Laut *Röwekamp* seien die zuständigen Mitarbeiter aufgrund der Gespräche mit den Vertretern des *BMI* immer davon ausgegangen, dass dort zusätzliche, über die Bremer Erkenntnisse hinaus gehende Erkenntnisse, vorlagen. Deshalb habe man aus Bremen „auch so hartnäckig gegenüber den Bundesbehörden darauf bestanden“, weitere Erkenntnisse mitgeteilt zu bekommen. (Protokoll-Nummer 53, S. 18) Zuletzt sei dies

mit Schreiben des Staatsrats *vom Bruch* vom 17. Januar 2006 geschehen. Staatssekretär im Bundesinnenministerium *Dr. Hanning* antwortete mit Schreiben vom 3. Februar 2006 an die Bremer Innenbehörde, „dass den Bundesbehörden keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse vorliegen, die über das hinausgehen, was den Bremer Sicherheitsbehörden bereits mitgeteilt wurde“.

Der Zeuge *Lutz Diwell* – Staatssekretär im Bundesinnenministerium von 2003 bis Dezember 2005 – hat ausgesagt, die Leitung des *BMI* sei mit der Eintragung im Schengener Informationssystem 2004 nicht befasst gewesen. Über die Speicherung der Einreiseverweigerung vermute er, „dass es sich eher um einen Normalvorgang im Nachklapp zu früheren Überlegungen“ gehandelt habe, „also sozusagen eine Nacharbeit auf einer Arbeitsebene“. (Protokoll-Nummer 43, S. 10) Der Zeuge *Maafßen* hat bekundet, nach dem Telefonat mit Frau *Wessel-Niepel* im Mai 2004 habe er den Vorgang an die Abteilung Bundespolizei im *BMI* abgegeben, die die Ausschreibung von *Kurnaz* veranlasst habe.

d) Vorbereitung auf eine Freilassung von Kurnaz

aa) Erstes Gerüchte über Freilassung im März 2005

Aufgrund von Presseberichten, nach denen *Kurnaz* angeblich freigelassen und von den US-Behörden in die Türkei gebracht werden sollte, wurde am 14. März 2005 in der Bremer Innenbehörde ein Vermerk für Innensenator *Röwekamp* erstellt. In diesem wurde die aufenthaltsrechtliche Situation für den Fall einer tatsächlichen Freilassung von *Kurnaz* zusammengefasst. *Kurnaz* dürfe aufgrund des Erlöschens seiner Aufenthaltserlaubnis nicht nach Deutschland einreisen, sondern bräuchte ein Visum. Sollte ein solches Visum von *Kurnaz* beantragt werden, so dürfe die Auslandsvertretung diese aufgrund der ausgeschriebenen Einreiseverweigerung nicht erteilen. In dem Vermerk heißt es dazu wörtlich: „Eine Visumerteilung ist erst möglich, wenn die Einreiseverweigerung nicht mehr besteht“. Entscheidend sei deshalb „bei einer erneuten Visumantragstellung, ob die Gründe für die Einreiseverweigerung – terroristische Bestrebungen – weiter vorliegen“. Sofern die Gründe für eine Einreiseverweigerung nicht mehr bestünden, käme die Erteilung eines Visums ggf. „im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 37 AufenthG (Recht auf Wiedereinreise)“ in Betracht. *Kurnaz* könnte aber auch bei Auslandsvertretungen anderer Schengen-Staaten ein Visum beantragen. Mit einem solchen „Schengen-Visum“ dürfe er sich innerhalb des Schengen-Gebietes frei bewegen. Allerdings seien die Schengenstaaten verpflichtet, „vor der Erteilung eines Visums bestehende Speicherungen im *SIS* zu prüfen, ein Konsultationsverfahren einzuleiten und ein Visum gegebenenfalls abzulehnen oder den räumlichen Geltungsbereich zu beschränken“. Der bis zum 6. Oktober 2004 gültige Pass von *Kurnaz*, in dem sich (immer noch) die unbefristete Aufenthaltserlaubnis befände, könnte möglicherweise durch die türkischen Behörden verlängert werden. Dadurch entstünde „nach außen der Eindruck“ einer

gültigen Aufenthaltserlaubnis, wodurch eine Rückkehr nach Deutschland auf indirektem Wege möglich wäre. Eine Einreise auf dem Landweg könne dann „nur durch eine zufällige Personenkontrolle unterbunden werden“.

Aufgrund einer Anfrage der Bremer Innenbehörde vom gleichen Tag, teilte der Amtsleiter des *LfV Bremen*, *Walter Wilhelm*, telefonisch mit, dass „nach Rücksprache mit dem *BKA* und dem dortigen Verbindungsbeamten der türkische Dienst weder ein Haftbefehl gegen *Kurnaz* vorliegen noch einen Auslieferungsantrag gestellt und auch die Einreise des *Kurnaz* bisher nicht festgestellt hat“. Nach dortigen Erkenntnissen befinde sich *Kurnaz* noch in Guantánamo.

bb) Neue Gerüchte über Freilassung im Oktober 2005

Nachdem im Oktober 2005 neue Gerüchte über eine etwaige Freilassung von *Kurnaz* aufkamen, wurde das Thema *Kurnaz* am 11. Oktober 2005 erneut von der Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt aufgegriffen. Im Bericht der Bundesregierung heißt es zum Inhalt dieser Sitzung: „Keine Hinweise, dass M. K. in Kürze freikommen könne“. Der damalige Chef des Bundeskanzleramts, Staatssekretär *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, hat vor dem Ausschuss erklärt, dies sei die letzte Befassung der Präsidentenrunde mit dem Fall *Kurnaz* während seiner Zeit als Chef des Bundeskanzleramts gewesen. Er selbst habe an der Runde nicht teilgenommen. Wie er heute wisse, habe der Tagesordnungspunkt aber auch nichts Neues ergeben: „Es wurde festgehalten, dass eine Freilassung ganz offenbar nicht bevorstehe“. (Protokoll-Nummer 41, S. 69) Auch der damalige Staatssekretär im *BMI*, *Lutz Diwell*, hat sich erinnert, dass der Fall *Kurnaz* Mitte Oktober, vermutlich am 11. Oktober 2005, in der Präsidentenrunde angesprochen wurde. Für ihn habe sich erst zu dieser Zeit eine konkrete Befassung mit dem Fall *Kurnaz* ergeben. Aus der Aktenlage entnehme er, dass die Befassung aufgrund eines Hinweises auf einen Bericht der deutschen Botschaft in Washington erfolgt sei. In diesem Bericht habe die Botschaft darauf hingewiesen, dass sie sich in Kontakten mit den Sicherheitsstellen der US-Seite für *Kurnaz* eingesetzt habe. Ferner sei in dem Bericht die Rede davon gewesen, dass man mit dem US-Rechtsvertreter von *Kurnaz* Kontakt gehabt habe und von ihm eine Einschätzung der Situation erhalten habe.

cc) Prüfung der rechtlichen Lage für ein Visumverfahren

Ende Oktober 2005 kam es zu einem Routine-Treffen der Staatssekretäre des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern. Dabei kam auch der Fall *Kurnaz* zur Sprache.

Bei dem Treffen am 27. Oktober 2005 kamen die beiden Staatssekretäre *Diwell* und *Boonigarden* auch auf den Fall *Kurnaz* zu sprechen. Nach Aussage des Zeugen *Diwell* war das Thema *Kurnaz* in dieser Besprechung „weder das Topthema, noch war es sozusagen ein Anlass zusammenzutreffen, sondern der Anlass waren andere Themen“. Es

sei nicht darum gegangen, gerichtsverwertbare Tatsachen gegen *Kurnaz* zu suchen, sondern zu prüfen, ob solche Tatsachen vorlagen, also ob es Anhaltspunkte gab, die möglicherweise Hindernis für eine Visumserteilung hätten sein können. Man habe bei der Besprechung beidseits festgestellt „dass der konkrete Sachverhalt, der [...] von den Häusern vorgetragen war, nicht dazu ausreichte, dass die Frage, ob ein Hindernis vorliegt oder nicht, als ausreichend geklärt“ angesehen werden konnte. Man habe deshalb vereinbart, „dass diese Klärung im beiderseitigen Abgleich der Erkenntnislagen binnen der nächsten zwei Wochen herbeigeführt werden sollte“. Die Besprechung habe nach Aussage *Diwells* „zu diesem Punkt also nur die Abklärung der jeweiligen Kenntnis- und Vorlagestände zum Gegenstand“ gehabt. Es sei die „ganz normale Pflicht“ bei Vertretung des rechtlichen Standpunkts, *Kurnaz* habe keine Aufenthaltsgenehmigung, zu prüfen, ob einer Visumserteilung Gründe entgegenstehen. (Protokoll-Nummer 43, S. 11, 18)

Im Nachgang zu der Besprechung habe *Diwell* in seinem Ministerium darum gebeten zu prüfen, „ob ein Visumsantrag von *Kurnaz* überhaupt gerichtsverwertbar abgelehnt werden könne“. „Dies habe ich dahingehend ergänzt, dass nicht etwa aus der Tatsache heraus, dass er in Guantánamo sitzt, der Schluss gezogen werden dürfe, dass sozusagen das der Beleg dafür sei, dass ein Grund nach § 8 Ausländergesetz vorliegt, sondern das gerichtsverwertbar sozusagen Ausgangstatsachen belegbar sein müssten, um diesen Weg zu gehen“. Daraufhin sei es am 1. November 2005 zu einer Besprechung mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz gekommen und vermutlich sei noch mal mit den Bremer Behörden Kontakt aufgenommen worden. Auf Nachfrage hat er erklärt, dass durch die Projektgruppe „ganzheitlicher Bekämpfungsansatz“, die eine koordinierende Aufgabe gehabt habe, im Hinblick auf die Frage des Vorliegens gerichtsverwertbaren Materials im *LfV Bremen* versucht wurde, einen Kontakt nach Bremen herzustellen. Mehr könne er der Aktenlage insofern jedoch nicht entnehmen. (Protokoll-Nummer 43, S. 11 f.)

Laut *Diwell* habe es am 24. November 2005 einen Erlass des *BMI* an das *BfV* gegeben, „alles binnen Kürze vorzulegen, was jetzt unter dem Stichwort ‚gerichtsverwertbar‘ aufgezählt ist“. (Protokoll-Nummer 43, S. 12) *Diwell* selber habe die Ergebnisse der Nachforschungen nicht mehr berichtet bekommen, da er kurz danach in eine andere Zuständigkeit gewechselt sei.

dd) Treffen zwischen dem BMI und der Bremer Innenbehörde am 16. November 2005

Am 16. November 2005 fand ein Treffen zwischen dem *BMI* und der Bremer Innenbehörde statt. Nach Aussage des Zeugen *Röwekamp* kam es dazu „auf Initiative des *BMI*“. Der Bremer Innensenator selbst nahm nicht an diesem Gespräch teil. In einer anschließenden Besprechung sei er von Frau *Wessel-Niepel* darüber unterrichtet worden, dass der Vertreter des *BMI* bei diesem Gespräch deutlich gemacht habe, „dass nach Auffassung der Bun-

desregierung eine Wiedereinreise von *Murat Kurnaz* verhindert werden müsse“. (Protokoll-Nummer 53, S. 15)

Aus einer späteren E-Mail der Bremer Innenbehörde an das *BMI* vom 21. Dezember 2005 geht ein weiteres Ergebnis der Besprechung hervor. In der E-Mail heißt es: „Wir hatten bereits im Rahmen der Besprechung am 16.11.2005 festgestellt, dass Herr *Kurnaz* ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 7 *ARB* 1/80 besitzt und eine Ausweisung [...] nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich ist.“

ee) Vollzugsauftrag durch den Innensenator

Am selben Tag informierte *Wessel-Niepel* den Innensenator über das Gespräch mit dem *BMI*. Der Zeuge *Röwekamp* hat darüber ausgesagt, Ergebnis sei gewesen, dass der Vertreter des *BMI* auf die Auffassung der Bundesregierung, eine Wiedereinreise von *Murat Kurnaz* müsse verhindert werden, verwiesen habe.

Nach eigenem Bekunden gab *Röwekamp* den Auftrag, „bis auf Weiteres die Wiedereinreise von *Murat Kurnaz* zu verhindern“. Er habe „darum gebeten, dass in diesem Zusammenhang weitere Erkenntnismitteilungen der Sicherheitsbehörden – und zwar sämtlicher deutscher Sicherheitsbehörden – eingeholt werden, weil die uns zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse nicht ausreichend gewesen wären, um darauf eine Ausweisungsverfügung rechtskräftig zu stützen“. (Protokoll-Nummer 53, S. 15) Anschließend hätte eine Abstimmung mit dem *BMI* durch das Ausländerreferat erfolgen sollen.

Laut *Röwekamp* sei die „Zusammenstellung aller [...] vorhandenen Anhaltspunkte eines Terrorismus- oder Extremismusverdachts gegen *Murat Kurnaz* [...] zur Abwehr möglicher Gefahren für die innere Sicherheit“ aus seiner Sicht „unverzichtbar und notwendig“ gewesen: „Mir war es in der damaligen Situation wichtig, dass das Ausländerreferat [...] zu einer verlässlichen Einschätzung darüber kommt, ob von *Murat Kurnaz* noch Gefahren ausgehen oder nicht. Das war die Voraussetzung dafür, das Ausländerreferat in die Lage zu versetzen, kurzfristig darüber zu entscheiden, ob aus Sicherheitsgründen – also nicht aus ausländerrechtlichen Gründen [...] – nach pflichtgemäßem Ermessen ausländerrechtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen“. Er „habe zur Kenntnis genommen, dass die [...] in Bremen vorliegenden Erkenntnisse über *Murat Kurnaz* nicht ausreichen würden, um eine Wiedereinreise zu verhindern. Wenn aber eine zusammenfassende Darstellung aller Berichte und Vermerke über die Gefährdungseinschätzung von *Murat Kurnaz* zu dem Ergebnis geführt hätte, dass von ihm eine aktuelle Gefahr ausgeht“, dann hätte auch er „alles getan, um die Wiedereinreise von *Murat Kurnaz* zu verhindern“. *Röwekamp* hat vor dem Ausschuss erklärt: „Ich bin auf der Grundlage des Berichts über das Gespräch vom 16.11.2005 davon ausgegangen, dass die Bundesregierung oder Bundesbehörden noch weiter gehende Erkenntnisse haben, die über das hinausgehen, was wir als Bremer Erkenntnisse Bundesbehörden mitgeteilt haben. Nur so erklärt sich auch meine Haltung, dass ich dann mitgeteilt habe: Im Zweifel lassen wir ihn so lange nicht wieder

einreisen, bis wir diese sicherheitsrelevanten Fragen endgültig geklärt haben.“ (Protokoll-Nummer 53, S. 17, 20, 30)

Nach Aussage der Zeugin *Wessel-Niepel* habe *Röwekamp* deutlich gemacht, „dass der Auftrag ist, die Wiedereinreise zu verhindern“. Hätte das Verwaltungsgericht die Rechtsauffassung der Bremer Ausländerbehörde bestätigt, hätte laut *Wessel-Niepel* „auch gar keine weitere Veranlassung für weitere Schritte seitens der Ausländerbehörde [...] bestanden“. Für den Fall, dass das Verwaltungsgericht diese Entscheidung jedoch nicht bestätigt hätte, wäre eine Wiedereinreise allerdings nur durch eine Ausweisungsverfügung zu verhindern gewesen. *Röwekamp* habe sie nicht angewiesen, „jetzt diese Ausweisungsverfügung zu machen, zu unterschreiben und abzusenden“. Vielmehr habe man „vorausschauend“ gearbeitet: „Als Jurist prüft man die verschiedenen Möglichkeiten ab und setzt dann ein Szenario auf“. Insofern seien „natürlich die Voraussetzungen für den anderen Plan B“, also für den Fall, dass das Verwaltungsgericht die Rechtsauffassung der Bremer Behörden nicht stützen würde, geprüft worden. Man habe deshalb geprüft, was dann erforderlich wäre und habe festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Ausweisungsverfügung nach den dort vorliegenden Erkenntnissen nicht vorlagen. Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Ausweisung von *Kurnaz* bestanden, habe *Wessel-Niepel* „dezidiert“ erst im Jahr 2005 geprüft. Sie habe damals deutlich gemacht, „dass nach der neuen Rechtslage und dem Ausweisungsschutz für türkische Staatsangehörige eben diese gegenwärtige Gefahr bestehen muss“. Dies sei das eigentlich entscheidende Merkmal gewesen und „diese gegenwärtige Gefahr oder die Erkenntnisse darüber, der Nachweis darüber, waren erforderlich, um eine Ausweisungsverfügung in 2005 zu begründen“. (Protokoll-Nummer 53, S. 61, 65 f.)

Es sei nicht ihre Funktion gewesen, die etwaige Gefährlichkeit von *Kurnaz* einzuschätzen: „Die Frage der Einschätzung der Gefährlichkeit eines Ausländers ist Sache der Sicherheitsbehörden, der Landesämter und des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Staatsschutzes, und es ist meine Aufgabe, anhand der vorliegenden Erkenntnisse dann zu bewerten, ob daraus ausländerrechtliche Konsequenzen zu ziehen sind. [...] [I]ch kann nur auf der Grundlage der Erkenntnisse entscheiden, die mir vorgelegt werden und die in der Regel auch bewertet und ausgewertet werden. Ich lege sehr großen Wert immer darauf [...], dass man mir Gefahrenprognosen gibt“. (Protokoll-Nummer 53, S. 78)

Zur Frage der Entscheidungsbefugnis im Fall *Kurnaz* und der Funktionen vom Bund und dem Land Bremen, hat der damalige Bundesinnenminister, der Zeuge *Otto Schily*, vor dem Ausschuss erklärt: „Die Frage der Einzelentscheidung im Fall *Kurnaz* lag natürlich beim Land. Ausländerrechtliche Einzelentscheidungen liegen ja nicht beim Bund. Der Bund kann dazu einen Beitrag leisten und kann Erkenntnisse gewinnen und kann ein Votum abgeben, und er darf das auch“ (Protokoll-Nummer 41, S. 20 f.)

e) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht**aa) Das Vorverfahren**

Am 18. Januar 2005 stellte Rechtsanwalt *Docke* für seinen Mandanten *Murat Kurnaz* den Antrag auf Feststellung, „dass die Herr *Kurnaz* für die Bundesrepublik Deutschland erteilte Aufenthaltsgenehmigung durch seinen unfreiwilligen und zwangsweisen Aufenthalt in US-Gefangenschaft nicht erloschen ist“. Hilfsweise beantragte *Docke* die Gestattung gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG bzw. 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG zur Wiedereinreise von *Kurnaz* innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Inhaftierung und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Des Weiteren stellt er einen Antrag auf Bestimmung einer längeren Einreisefrist. Anlass für die Anträge sei laut Aussage des Zeugen *Docke* vor dem Ausschuss ein Interview des Innensensors *Röwekamp* gewesen, in dem dieser aus Sicht *Dockes* überraschenderweise die Auffassung vertreten habe, dass *Kurnaz* Aufenthaltstitel nach § 44 AuslG aufgrund dessen mehr als sechsmonatiger Abwesenheit erloschen seien.

Bereits einen Tag nach Stellung der Anträge, am 19. Januar 2005, informierte *Wessel-Niepel Maaßen* im BMI über die gestellten Anträge des Rechtsanwalts. Dabei teilte sie mit, dass sich nach ihrer Auffassung an der Rechtslage durch das Zuwanderungsgesetz nichts geändert habe: „Herr *Kurnaz* wäre auf die erneute Beantragung eines Visums bzw. einer Aufenthaltsgenehmigung zu verweisen“. Zugleich bat sie, „auch im Hinblick auf die von Ihnen [dem BMI] verfügte Wiedereinreisesperre um Kenntnisnahme und Mitteilung, sofern seitens des Bundes Erkenntnisse vorliegen, die für die Bearbeitung der hier vorliegenden Anträge von Bedeutung sind“. Am 8. Februar 2005 antwortet das BMI, dass neuere Erkenntnisse, „die eine andere als die von Ihnen geschilderte Beurteilung des Falles rechtfertigen würden“, dort nicht vorlägen. *Röwekamp* wurde über diese Mitteilung nach eigenen Angaben informiert.

Am 11. Februar 2005 sandte die Ausländerbehörde Bremen einen ersten Verfügungsentwurf für die von Rechtsanwalt *Docke* gestellten Anträge an die Innenbehörde. Alle Anträge seien abzulehnen. Der Innensenator *Röwekamp* nahm den Entwurf am 14. Februar 2005 zur Kenntnis.

Am 16. Februar 2005 stellte die Ausländerbehörde Bremen auf Weisung des Innensensors das Erlöschen der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung von *Kurnaz* seit Mai 2002 nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG fest und lehnte die Verlängerung der Frist zur Wiedereinreise und der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ab (Dokument Nummer 98). Gegen diese Verfügung legte Rechtsanwalt *Docke* am 4. März 2005 Widerspruch ein, der mit Bescheid vom 29. April 2005 zurückgewiesen wurde (Dokument Nummer 99). Am 3. Juni 2005 erhob Rechtsanwalt *Docke* in Vertretung von *Murat Kurnaz* Klage vor dem Verwaltungsgericht Bremen (Dokument Nummer 100). Der Innensenator *Röwekamp* sowie das BMI wurden darüber unterrichtet. Die Ausländerbehörde Bremen be-

antragte die Abweisung der Klage und verwies zur Begründung auf den Widerspruchsbescheid und den Verwaltungsvorgang (Dokument Nummer 101).

bb) Das Urteil

Mit Urteil vom 30. November 2005 – Az: 4 K 1013/05 – hob das Verwaltungsgericht Bremen die Bescheide der Ausländerbehörde Bremen auf und stellte – in Abkehr von jeglicher bislang bestehender obergerichtlicher Rechtsprechung – fest, dass die unbefristete Aufenthaltserlaubnis von *Murat Kurnaz* nicht erloschen sei. Eine Aufenthaltserlaubnis erlösche dann nicht nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG, wenn der Ausländer aus objektiven und von ihm nicht zu vertretenden Gründen an einer fristgerechten Rückkehr und an der fristgerechten Stellung eines Antrages auf Verlängerung der Sechsmonatsfrist gehindert war. Dies ergebe sich aus dem Gesetzeszweck. (Dokument Nummer 102)

cc) Stellungnahmen

Während der Chef des Bundeskanzleramtes, der Zeuge Bundesminister *Dr. Thomas de Maizière*, vor dem Ausschuss bekundet hat, das Urteil habe ihn „inhaltlich überzeugt“ (Protokoll-Nummer 45, S. 27), hat der damalige Staatssekretär im BMI, *Claus Henning Schapper*, erklärt: „Die Auffassung des Verwaltungsgerichts Bremen, dass der Aufenthaltstitel nicht erloschen sei, teile ich übrigens nicht. Sie widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers. Die Begründung, mit der das VG zu seinem Ergebnis gelangt, halte ich für eine ziemlich verwegene Konstruktion“. Selbst bei Vorliegen eines entsprechenden Urteils im Jahr 2002 hätte dies nicht bedeutet, dass *Kurnaz* „ohne Weiteres hätte einreisen und in Deutschland verbleiben können“, da auch dann eine Ausweisung zu prüfen gewesen wäre. (Protokoll-Nummer 33, S. 48) Das Bremer Verwaltungsgericht habe nicht entschieden, dass im Fall *Kurnaz* keine Ausweisungsgründe vorlagen.

dd) Keine Rücknahme der Einreiseverweigerung und Vorbereitung der Ausweisung

Nach Verkündung des Urteils durch das Verwaltungsgericht lehnte das BMI eine Aufhebung der zuvor veranlassenen Einreiseverweigerung gegen *Kurnaz* mit der Begründung ab, dass die Entscheidung des Gerichts noch nicht rechtskräftig sei.

Bremens Innensenator *Röwekamp* gab nach eigenem Bekunden den Auftrag, „bis auf Weiteres die Wiedereinreise von *Murat Kurnaz* zu verhindern, einen Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen zumindest vorzubereiten, [und] eine Ausweisungsverfügung im Entwurf zu erstellen“, damit, so *Röwekamp* vor dem Ausschuss, „wir – sofern das OVG die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestätigen sollte – eine Ausweisungsverfügung vorbereitet hätten, die wir hätten zustellen können“.

f) Die Suche nach weiteren Erkenntnissen zu Kurnaz

In der darauf folgenden Zeit wurden sowohl auf Bundesebene als auch im Land Bremen die vorliegenden Erkenntnisse zu einer etwaigen Gefährdung der inneren Sicherheit Deutschlands im Fall einer Wiedereinreise von *Kurnaz* zusammengetragen.

aa) Sammlung von Erkenntnissen durch Bundesbehörden

Bereits am 24. November 2005 hatte das *BMI* das *BfV* angewiesen, „alles binnen Kürze vorzulegen, was jetzt unter dem Stichwort ‚gerichtsverwertbar‘ aufgezählt“ werden kann (siehe oben: d)cc), S. 195).

Aus einer E-Mail des *BMI* an die Bremer Innenbehörde vom 1. Dezember 2005 geht hervor, dass das *BfV* gebeten wurde, „die dortigen Erkenntnisse zum Umfeld (*M.* und *Bilgin*), ergänzt um dort vorliegende Ländererkenntnisse, zusammenzustellen und auf Gerichtsverwertbarkeit zu prüfen“. Das *BfV* solle die USA „um Übermittlung dortiger gerichtsverwertbarer Erkenntnisse [...] bitten, die im Rahmen von Visumsversagungs-/Ausweisungsgründen beachtlich sein können“. Das Auswärtige Amt versuche von amerikanischer Seite Hinweise zu erlangen, „ob und wann mit einer eventuellen Entlassung des Herrn *KURNAZ* zu rechnen“ sei.

Am 30. November 2005 unterrichtete das Auswärtige Amt die Deutsche Botschaft Washington in einer E-Mail über das Urteil des Bremer Verwaltungsgerichts vom selben Tage (siehe oben: e)bb), S. 197). In der E-Mail heißt es, laut Information des *BMI* lägen den Sicherheitsbehörden „nun auch etwas härtere Erkenntnisse“ gegen *Murat Kurnaz* vor. Die Gerichtsentscheidung, so heißt es weiter in der Mail, bedeute „zwar bis auf weiteres, das *Murat Kurnaz* zunächst einmal einen gültigen Aufenthaltstitel hat und kein Visumverfahren durchlaufen muss“. Das *BMI* lege jedoch „intern und vertraulich Wert auf die Feststellung, dass dies nicht bedeute, dass man *Murat Kurnaz* hier deshalb nun unbedingt gerne haben würde“. Die Botschaft Washington werde gebeten gegenüber der US-Seite nachzufragen, ob „die Freilassung des *Murat Kurnaz* irgendwann zu erwarten“ sei und „wenn ja, wann“. Außerdem solle die US-Seite gefragt werden, ob die Bereitschaft zu einer „ausreichende[n] Vorabunterrichtung der deutschen Behörden über Ort und Zeitpunkt“ bestehe.

Am 22. Dezember 2005 soll das *BKA* nach Angaben der Bundesregierung in ihrem Bericht an das *PKGr* das *BMI* „zum Sachstand in der Angelegenheit *M. K.* [...] auf die Unstimmigkeiten zu den offenbar von US-Seite erhobenen Vorwürfen“ hingewiesen haben.

bb) Sammlung durch die Bremer Landesbehörden

Am 7. Dezember 2005 fand in der Bremer Innenbehörde aufgrund der Auswertung der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Bremen und der Besprechung mit dem

BMI eine Fallkonferenz der Bremer Sicherheitsbehörden statt. Dabei ging es um Personen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren *Kurnaz* standen.

Laut einer Unterrichtung des Innensenators vom 15. Dezember 2005 lägen „bisher nur [...] Erkenntnisse aus den Ermittlungsverfahren aus 2001“ vor. Die „Auswertung der Akten ist durch das Referat 20 erfolgt, nachdem das *BMI* auf Erkenntnisse der bremischen Landesbehörden verwiesen hatte“. Die „bremischen Sicherheitsbehörden haben die Ausländerbehörde über die Einleitung dieses Verfahrens sowie des Verfahrensstandes oder anderer Erkenntnisse über einen Ausweisungsgrund [...] bis heute nicht unterrichtet [...]. Die am 7.12.2005 verabredete Übermittlung von Erkenntnissen – auch über das Umfeld des Herrn *Kurnaz* (Fälle *B.*, *B.*, *M.*) im Hinblick auf eine im Rahmen eines Ausweisungsverfahrens anzustellende Gefahrenprognose – ist bisher nicht erfolgt“. Auch lägen die „vom *BMI* angekündigten weiteren Informationen/Erkenntnisse [...] bisher ebenfalls nicht vor“. *Wessel-Niepel* wies am Ende des Vermerks darauf hin, dass nach den dem Ausländerreferat „bis heute zur Verfügung stehenden Erkenntnisse [...] die Voraussetzungen für eine Ausweisung [...] nicht“ vorliegen. Sie habe deshalb die Ausländerbehörde angewiesen, „derzeit keine weiteren Maßnahmen einzuleiten“. Auch wies sie „nochmals darauf hin, dass nach dem derzeitigen Stand des ausländerrechtlichen Verfahrens Herr *Kurnaz* im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist.“

Am 16. Dezember 2005 leitete das *LfV* Bremen eine Erkenntnismitteilung über *Kurnaz* an die Bremer Innenbehörde. Mit dem einleitenden Hinweis darauf, dass die in der Mitteilung enthaltenen „vorhaltbaren Erkenntnisse des *LfV* Bremen“ „nicht unmittelbar beweisbar“ seien, erfolgte darin eine Auflistung von Quellenmeldungen über *Kurnaz* (siehe oben:). Die der Erkenntnismitteilung zugrunde gelegten Quellenmeldungen waren die gleichen wie die, die bereits in den Bericht des *LfV* an die Bremer Innenbehörde, das *LKA* und das *BfV* vom 20. Februar 2002 (siehe oben: 2d)dd), S. 154) verarbeitet wurden.

Am 16. Dezember 2005 meldete die Polizei Bremen an die Bremer Innenbehörde, „dass es gegen *Kurnaz* keine neuen Anhaltspunkte bzw. Tatsachen gibt, die eine auf seine Person bezogene Gefahrenprognose stützen könnten“. Auch bei den beteiligten Polizeistellen im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (*GTAZ*) in Berlin seien „bis heute keine neuen zielführenden Anhaltspunkte zu erlangen“ gewesen. Das *K 62* habe bereits am 9. Dezember 2005 eine „Anfrage an das Bundeskriminalamt gestellt, ob es [...] zusätzliche Erkenntnisse i. S. *Kurnaz* gibt“.

Am 20. Dezember 2005 wurde auf Weisung des Innensenators *Röwekamp* ein erster Entwurf einer Ausweisungsverfügung gegen *Kurnaz* verfasst. Die Ausweisung sollte demzufolge unbefristet und aus Gründen des öffentlichen Interesses ohne Anhörung von *Kurnaz* erfolgen. Verwendet worden seien die dem Ausländerreferat der Bremer Innenbehörde bis zum 20. Dezember 2005 vorliegenden Erkenntnisse. In dem Entwurf wird an einer Vielzahl von Stellen darauf hingewiesen, dass weitere Erkenntnisse erforderlich seien bzw. dass die derzeitigen Erkenntnisse

für eine Begründung der Ausweisung nicht ausreichen. Eine Festlegung auf eine bestimmte Ausweisungsnorm erfolgte deshalb in dem Entwurf nicht. Vielmehr wurde dazu vermerkt: „die konkrete Ausweisungsnorm ist von den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden abhängig.“

Über den Entwurf schrieb *Wessel-Niepel* später in einer E-Mail vom 21. Dezember 2005 an die Bremer Ausländerbehörde: „Der Entwurf macht deutlich, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand die Voraussetzungen für eine Ausweisungsverfügung eindeutig nicht erfüllt sind. Der Eingang weiterer Erkenntnisse bleibt abzuwarten.“

Am 21. Dezember 2005 erinnerte *Wessel-Niepel* in einer E-Mail an das *BMI* an die am 1. Dezember 2005 vom *BMI* „in Aussicht gestellte Übermittlung von Erkenntnissen der Bundesbehörden“. Daraufhin erfolgte noch am selben Tag ein Anruf von Herrn *Brämer* aus dem *BMI*, in dem dieser laut *Wessel-Niepel* mitteilte, dass dort bereits ein Bericht des *BfV* vorliege, dieser jedoch so nicht weitergabefähig sei. Eine Weiterleitung des Berichts könne vermutlich frühestens Januar 2006 erfolgen. Ob die Erkenntnisse für eine Ausweisung bei *ARB*-Schutz ausreichten, beurteilte *Brämer* laut *Wessel-Niepel* „äußerst skeptisch“. Zu der Frage, „ob das *BMI* nach wie vor der Auffassung sei, dass eine Wiedereinreise von Herrn *Kurnaz* in jedem Fall verhindert werden müsse“ habe *Brämer* darauf hingewiesen, dass die Projektgruppe derzeit davon ausgehe, auf eine Zuschrift an die neue Leitung des *BMI* bisher jedoch noch kein Rücklauf erfolgt sei. Nachfragen nach einer baldigen Entlassung von *Kurnaz* seien weder bestätigt noch dementiert worden.

Am 27. Dezember 2005 sandte das *LfV* an die Bremer Innenbehörde allgemeine Informationen über das Islamistische Kulturzentrum Bremen (*IKZ*), den „Marokkanischen Verein *Abu-Bakr-Moschee*“, die *Taliban* und Kopien aus dem Verfassungsschutzbericht aus dem Jahr 2004 über *al-Qaida*. Am 9. Januar 2006 wurde die offene Erkenntnismitteilung zu *Kurnaz*, *M.* und *Bilgin* bei einer Besprechung in der Bremer Innenbehörde an die Polizei Bremen weitergegeben. Zudem erfolgte eine Weiterleitung an die Bremer Staatsanwaltschaft am 12. Januar 2006.

Am 10. Januar 2006 empfahl *Wessel-Niepel* in einer internen E-Mail in der Bremer Innenbehörde, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen keine Rechtsmittel einzulegen.

Am 12. Januar 2006 erkundigte sich die zuständige Bearbeiterin des Ausländerreferats des *BMI* bei der Bremer Innenbehörde nach dem Verfahrensstand zum Fall *Kurnaz* in Bremen. Aus einer internen E-Mail von *Wessel-Niepel* vom 12. Januar 2006 geht hervor, dass die Mitarbeiterin mitteilte, dass die Zuständigkeit für den Fall komplett dem Referat für Ausländerrecht im *BMI* übertragen worden sei. Im *BMI* werde derzeit an einer Leitungsvorlage zu dem Fall gearbeitet. Nach Einschätzung der bearbeitenden Mitarbeiterin könne der Fall wohl nicht nur juristisch betrachtet werden. Zudem teile Sie die Einschätzung *Wessel-Niepels* hinsichtlich der hohen Hürden für eine Ausweisung türkischer Staatsangehöriger mit *ARB*-Schutz. Hinsichtlich der vom Bund veranlassten Aus-

schreibung zur Einreiseverweigerung sei man im Ausländerreferat des *BMI* mit dem für die Ausschreibung im *SIS* zuständigen Referat der Auffassung, dass eine Löschung der Ausschreibung so lange nicht erfolgen müsse bzw. könne, solange von den in Bremen zuständigen Stellen nicht entschieden sei, dass keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eingelegt werden und keine Ausweisungsverfügung zugestellt werde.

Am 12. Januar 2006 ging eine Erkenntnismitteilung der Bremer Polizei zu *Kurnaz* bei der Bremer Innenbehörde ein, die laut *Röwekamp* „im Wesentlichen [...] die im Rahmen des Strafverfahrens gegen *Murat Kurnaz* ermittelten Erkenntnisse“ enthielt. (Protokoll-Nummer 53, S. 15) Zusammenfassend hält die Mitteilung fest, dass im Ergebnis „nach Bewertung der vorliegenden Aussagen nicht von einer seit langem geplanten harmlosen Studienreise des *Murat Kurnaz* mit zwei weiteren Mitreisenden nach Pakistan auszugehen“ sei. Jedoch lägen bei der Polizei Bremen zu „einer Gefahr bei möglicher Wiedereinreise des *Murat Kurnaz* nach Deutschland [...] bisher keine Erkenntnisse vor“.

Die von der Polizei und dem *LfV* Bremen auch an die Staatsanwaltschaft Bremen weitergeleiteten Erkenntnismitteilungen zu *Kurnaz*, *Bilgin* und *M.* führten dort nicht zu einer Wiederaufnahme des wegen der Abwesenheit von *Murat Kurnaz* vorläufig eingestellten Verfahrens. Der bearbeitende Staatsanwalt vermerkte dazu am 18. Januar 2006: „Zur Zeit sehe ich keinen Anlass die Ermittlungen wieder aufzunehmen.“ (siehe oben: 2a)ii, S. 149)

Am 13. Januar 2006 fasste *Wessel-Niepel* in einem Vermerk für den Innensenator *Röwekamp* die Bewertung der Erkenntnismitteilungen der Polizei vom 12. Januar 2006 und des *LfV* vom 16. Dezember 2005 zusammen. Darin heißt es unter anderem: „Die Voraussetzungen für eine Ausweisungsverfügung liegen nach den übermittelten Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden [...] nicht vor“. Zwar sei nach der Erkenntnismitteilung der Polizei „die Annahme gerechtfertigt, dass Herr *Kurnaz* nach Pakistan reisen wollte, um später an der Seite der *Taliban* in Afghanistan gegen die Amerikaner zu kämpfen“. Entsprechendes ergäbe sich aus den Erkenntnissen des *LfV*. „Tatsachen, die i. S. d. § 54 Nr. 5 AufenthG die Schlussfolgerung für eine solche Absicht rechtfertigen“, seien hingegen nicht mitgeteilt worden. Das *LfV* weise darauf hin, dass die Erkenntnisse „nicht unmittelbar beweisbar“ seien. Weiter heißt es in dem Vermerk: Selbst wenn die zurückliegenden Unterstützungshandlungen unterstellt werden, wurden für das ausländerrechtliche Verfahren keine Erkenntnisse übermittelt, mit der die von § 54 Nr. 5 AufenthG geforderte gegenwärtige Gefährlichkeit begründet werden könnte. [...] Erkenntnisse oder eine Bewertung der Sicherheitsbehörden, wonach Herr *Kurnaz* i. S. d. § 54 Nr. 5a AufenthG die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht, wurden ebenfalls nicht mitgeteilt, so dass auch der Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 5 a AufenthG nicht vorliegt“. Ferner lägen auch hinsichtlich

anderer Ausweisungsgründe keine hinreichenden Erkenntnisse vor. Entscheidend sei zudem, dass *Kurnaz* „einen Ausweisungsschutz nach dem Assoziationsratsbeschluss“ besäße, so dass eine Ausweisung unabhängig von der erforderlichen Feststellung des Vorliegens eines Ausweisungsgrundes, aufgrund des Ausweisungsschutzes „nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit erfolgen“ dürfe, „wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt“. Dabei sei nach der Rechtsprechung des *EuGH* eine „aktuelle Prognose über die vom Ausländer ausgehende Gefahr schwerwiegender Rechtsverstöße“ erforderlich. Entsprechende Erkenntnisse seien nicht übermittelt worden. Zudem seien „bei der Gefahrenprognose und bei den Ermessensentscheidungen [...] die besonderen Umstände zu berücksichtigen“, was „in besonderem Maße für die mit rechtsstaatlichen Prinzipien in keiner Weise zu vereinbarenden Bedingungen der Haft in Guantánamo“ gelte.

g) Die Wiedereinreise wird akzeptiert

Mit E-Mail vom 18. Januar 2006 teilte das Bundesministerium des Innern der Bremer Innenbehörde mit, dass „auf Bundesebene die Entscheidung getroffen wurde, eine eventuelle Wiedereinreise des Herrn *Murat Kurnaz* nach Deutschland zu akzeptieren. Die Ausschreibung im *SIS* zur Einreiseverweigerung wurde dementsprechend gelöscht.“ In einer telefonischen Vorabunterrichtung durch das *BMI* habe *Brämer* laut *Wessel-Niepel* geäußert, dass man „das Land Bremen vor dem Hintergrund dieser Entscheidung nicht mehr zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des *VG* oder zu einer Ausreiseverfügung ‚drängen‘ werde“. In der E-Mail vom *BMI* heißt es: „Gegen eine entsprechende Überprüfung der eventuellen Anwendung ausländerrechtlicher Maßnahmen zur Einreiseverhinderung bestehen von Bundesseite keine Bedenken.“

Die Zeugin *Wessel-Niepel* hat dazu ausgesagt: „Mir ist vermittelt worden, dass die Entscheidung aus humanitären Gründen getroffen worden ist. Die rechtliche Umsetzung war dann eine Entscheidung des *BMI*. Das *BMI* musste nämlich die Einreiseverweigerung löschen. Das hat das *BMI* auch getan, und das ist mir mitgeteilt worden. Die Gründe, die dazu geführt haben, sind unerheblich.“ (Protokoll-Nummer 53, S. 70)

In seiner Antwort vom 3. Februar 2006 auf eine Anfrage des Staatsrats vom *Bruch* vom 17. Januar 2006 teilte der neue Staatssekretär im *BMI*, *Dr. Hanning*, mit: „Soweit Sie um Übermittlung eventueller Erkenntnisse von Bundesbehörden über mögliche sicherheitsrelevante Bestrebungen des Herrn *KURNAZ* bitten, die im Rahmen einer Ausweisungsverfügung herangezogen werden könnten, hat eine entsprechende Prüfung ergeben, dass den Bundesbehörden keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse vorliegen, die über das hinausgehen, was den Bremer Sicherheitsbehörden bereits mitgeteilt wurde.“ Daraufhin entschied der Bremer Innensenator *Röwekamp* nach eigenem Bekunden, „dass keine Ausweisungsverfügung erstellt wird und kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen eingelegt wird.“ (Protokoll-Nummer 53, S. 16)

Vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei er immer davon ausgegangen, „dass wir überhaupt keinen Ermessensspielraum haben. Das war auch eine politisch vertretbare Begründung [...]. In dem Moment, in dem das Verwaltungsgericht die Tür für eine Ermessensentscheidung einen Spalt geöffnet hatte [...] habe ich persönlich mich entschieden – nachdem auch die Frage des Terrorismusverdachts aus meiner Sicht hinreichend geklärt war –, keine Beschwerde einzulegen. In dem Fall habe ich mich in der Abwägung der menschenrechtlichen Situation und Behandlung von *Murat Kurnaz* und der rechtlichen Möglichkeiten für diese Variante entschieden“. (Protokoll-Nummer 53, S. 36)

7. Die konsularische Betreuung und Freilassung

a) Politische Diskussion über Guantánamo

Berichte und Beschwerden über die Behandlung der Gefangenen in Guantánamo gab es bereits wenige Tage nach der Eröffnung des Lagers. Bereits am 16. Januar 2002 war dies Thema der Pressekonferenz des *Weißes Hauses* mit dem damaligen Sprecher *Ari Fleischer*.

Die politische Diskussion in Deutschland und Europa über das Lager in Guantánamo war zunächst sehr verhalten. Anfangs gab es Verständnis für das Bedürfnis der USA, in Afghanistan aufgegriffene Kämpfer daran zu hindern, nach ihrer Festnahme auf das Kriegsfeld zurückzukehren. Das änderte sich erst, als Zeitungen und das Fernsehen über die Zustände in dem Lager berichteten.

Als einer der ersten rief der deutsche Außenminister der Vereinigten Staaten in einer Presseerklärung vom 22. Januar 2002 auf, auch Taliban-Kämpfer und *al-Qaida*-Mitglieder entsprechend dem humanitären Völkerrecht zu behandeln. Die Gefangenen müssten ungeachtet ihres noch nicht geklärten Status als Kriegsgefangene angesehen werden. Diese stünden unter dem Schutz der Genfer Konvention.

Nachdem Gesandte der Regierung des Vereinigten Königreiches drei britische Häftlinge besuchen konnten, beschrieben auch deutsche Zeitungen im Januar 2002 die Haftbedingungen in Guantánamo. So berichtete die *Süddeutsche Zeitung* am 22. Januar 2002 von vier Quadratmeter großen Boxen aus Maschendraht mit Wellblechdach, in denen die Gefangenen auf zwei Zentimeter dicken Schaumstoffmatratzen über dem Zementboden schlafen müssten. *Rudolf Augstein* schrieb am 21. Januar 2002 in dem Magazin *Der Spiegel*, schon der Transport der Gefangenen, angekettet, zwangsbetäubt und mit übergestreifter Gesichtskapuze, laufe unter menschenunwürdigen Umständen ab. Religiöse Bärte würden zwangsrasiert. Die Unterbringung in offenen Käfigen bei feuchtheißem Klima spotte jeder Beschreibung.

aa) Entschließung des Europäischen Parlaments im Februar 2002

In seiner Entschließung vom 7. Februar 2002 erklärte das Europäische Parlament zu den Häftlingen in Guantánamo Bay, es teile „die Auffassung, dass die derzeit in der amerikanischen Basis in Guantánamo festgehaltenen Häft-

linge nicht genau unter die Definitionen des *Genfer Abkommens* fallen und dass die in diesen Abkommen dargelegten Normen dahingehend revidiert werden müssen, dass sie den neuen Situationen aufgrund der Entwicklung des internationalen Terrorismus gerecht werden“, und ersuchte „die UN und den UN-Sicherheitsrat, eine Resolution zur Einsetzung eines Gerichtshofs zu verabschieden, der sich mit Afghanistan befassen und die Rechtstellung der Häftlinge klären soll.“

bb) Frühe Kritik des deutschen Außenministers

Seine Haltung sei gewesen, so der Zeuge *Joseph Fischer*, „dass sich die USA, um es einmal ganz milde zu formulieren, damit nicht nur keinen Gefallen tun, sondern der anderen Seite völlig unnötigerweise einen Propagandaaufschlag ermöglichen, weil ich immer der Meinung war, dass wir für unsere Freiheit und das Recht kämpfen – und dass die Anwendung und das Festhalten am Recht auch unter schwierigen Umständen ohne jeden Zweifel eine große Herausforderung ist, aber dass dies gerade in der Auseinandersetzung mit einem Terrorismus, der uns in einen Hochsicherheitsstaat hineinbomben wollte, von ganz entscheidender Bedeutung ist.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 136)

Die Äußerung von Bundesminister *Fischer* wurde in der deutschen Presse teilweise heftig kritisiert. Während für die *tageszeitung* die Stellungnahme des Bundesministers zu vorsichtig war, warf der *Bayern Kurier* in seiner Ausgabe vom 31. Januar 2002 dem Außenminister „anti-amerikanischer Reflexe“ vor. Die Terrororganisation *al-Qaida* sei kein Staat, daher könnten Terroristen auch keine Kriegsgefangenen sein.

cc) Menschenrechtsbericht der Bundesregierung 2002

In ihrem 6. Bericht über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen vom 6. Juni 2002 formulierte die Bundesregierung einen „Brennpunkt: Afghanistan – 11. September 2001 und die Folgen für die Menschenrechtspolitik“. Darin stellte sie fest, auch bei der Durchführung militärischer Maßnahmen gegen Terroristen seien „die Grundsätze des humanitären Völkerrechts zu beachten.“ Diese Forderung gelte „konkret“ für die Frage nach

- „dem rechtlichen Status und den Haftbedingungen der aus Kandahar in Gefangenenlager auf dem US-Militärstützpunkt Guantánamo Bay auf Kuba überführten Kämpfern der *Taliban* und *al-Qaida*. Nüchterne Überprüfung der amerikanischen Versicherung, die Gefangenen ‚trotz unklaren Rechtsstatus‘ (‚battlefield detainees‘), ‚wie Kriegsgefangene‘ zu behandeln [...]“
- „der rechtlichen Bewertung der von US-Präsident *Bush* am 13. November 2001 per Dekret eingerichteten US-Militärtribunale zur Aburteilung von *Taliban/al-Qaida*-Kämpfern“;

- der Zulässigkeit der Auslieferung mutmaßlicher Terroristen an Staaten, in denen Misshandlungen, Folter oder die Todesstrafe drohen [...]“.

Später drängten einige deutsche Bundesminister die US-Regierung zu der Einhaltung der Menschenrechte und der Genfer Konvention für die Gefangenen von Guantánamo. Kritisiert wurde unter anderem die Verweigerung von rechtsstaatlichen Verfahren. Die Bundesministerin der Justiz *Brigitte Zypries* sprach in dieser Angelegenheit mit Attorney General *John Ashcroft* im Oktober 2003, der Bundesminister des Innern *Otto Schily* folgte im Februar 2004.

Die Frage der Anwendung der *Genfer Konvention* war nach Aussage des Zeugen *Jürgen Chrobog*, damals Staatssekretär im Auswärtigen Amt, für die Bundesrepublik völlig klar gewesen. Sie habe für die Bundesregierung einen hohen Stellenwert gehabt. Das sei den Amerikanern auch sehr deutlich gemacht worden.

dd) Entschließung des Deutschen Bundestages 2004

Am 25. März 2004 beschloss der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eine Entschließung für die Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guantánamo Bay.

Der Deutsche Bundestag stellte in der Entschließung fest:

„Über 600 Personen aus mehr als 40 Ländern sind zum Teil seit über 2 Jahren auf dem US-Militärstützpunkt ‚Guantánamo Bay‘ interniert. Für die US-Regierung handelt es sich bei den Inhaftierten um ‚ungesetzliche Kämpfer‘, auf die völkerrechtliche Regelungen über den Umgang mit Kriegsgefangenen keinerlei Anwendung finden. Die Inhaftierten haben keinen Kontakt zu ihren Familien, zu einem Rechtsanwalt oder mit Ausnahme des *IKRK* zu internationalen Hilfsorganisationen. Sie wurden keinem Richter vorgeführt oder anderweitig einem Verfahren unterzogen. Auch wurde ihnen nicht mitgeteilt, was ihnen vorgeworfen wird oder an welchem Ort sie sich überhaupt befinden. Einzig das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (*IKRK*) durfte bisher unter strenger Verpflichtung zur Verschwiegenheit die Gefangenen besuchen. Im Anschluss an diese Besuche äußerte das *IKRK* öffentlich schwere Bedenken hinsichtlich der Folgen, die für die Inhaftierten vor allem die Ungewissheit über ihr Schicksal hätte. Hingegen erklärt die US-Regierung, dass die Kämpfer human behandelt werden. So würden sie medizinische Betreuung erhalten und entsprechend ihren religiösen Überzeugungen behandelt und versorgt. Soweit bisher bekannt wurde, stehen diesen Zugeständnissen aber auch schwerwiegende Verletzungen von menschenrechtlichen Mindeststandards gegenüber.“

Die Behandlung der Gefangenen in Guantánamo Bay wird sowohl international als auch in den USA selbst heftig kritisiert. Die USA sind Vertragspartei der vier *Genfer Konventionen* von 1949, die die grundlegenden Regelungen des humanitären Völkerrechts enthalten. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der III. *Genfer Konvention* müssen die In-

haftierten bis zur Klärung ihres Status durch ein zuständiges Gericht als Kriegsgefangene behandelt werden. Inhaftierte, die nicht als Kriegsgefangene im Sinne des III. *Genfer Abkommens* angesehen werden, müssen zumindest nach dem humanitären Mindeststandard des gemeinsamen Artikels 3 der *Genfer Abkommen* sowie den völkerrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte behandelt werden. Demnach sind gefangen genommene Personen mit Menschlichkeit zu behandeln sowie Beeinträchtigungen der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende oder entwürdigende Behandlungen, zu vermeiden. Verurteilungen dürfen nur durch ein ordentliches Gericht erfolgen, „das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet“. Auch Artikel 45 Absatz 3 und Artikel 75 des I. Zusatzprotokolls zu den *Genfer Abkommen* gewähren Personen, die an Feindseligkeiten teilnehmen und nicht den Status von Kriegsgefangenen haben, explizit bestimmte Rechte und Schutzstandards, insbesondere das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren. Zwar haben die USA dieses Zusatzprotokoll nicht ratifiziert, Artikel 75 wird allerdings inzwischen als Völkergewohnheitsrecht angesehen.

Unterdessen sind über 100 Inhaftierte, darunter auch drei Minderjährige, freigelassen bzw. in ihre Heimatländer überstellt worden, wo sie zum Teil mit strafrechtlichen Verfahren zu rechnen haben. Nachdem im Juli 2003 US-Präsident *George W. Bush* angekündigt hatte, die ersten sechs Terror-Verdächtigen vor ein US-Militärtribunal zu stellen, wurde nun gegen die ersten beiden Inhaftierten, *Ibrahim Ahmed Mahmoud al Qosi* und *Ali Hamza Ahmed Sulayman al Bahlul*, Anklage vor einem Militärtribunal erhoben. Für ihre Verteidigung hat das US-Verteidigungsministerium Militäranwälte abgestellt. Noch ist allerdings unklar, wann die Verfahren beginnen werden. Die Vorenthaltung der Anklage und der verweigerte Zugang zu einem Rechtsanwalt eigener Wahl und zu den Beweisen gegen die Gefangenen und die somit erheblich eingeschränkte Möglichkeit der Vorbereitung einer eigenen Verteidigung zeigen Mängel der geplanten nicht-öffentlichen US-Militärtribunalverfahren. Auch verschiedene Gerichte in den USA haben in diesem Sinne entschieden, so etwa das Bundesberufungsgericht in San Francisco am 18. Dezember 2003. Darüber hinaus verstößt das Verfahren gegen die Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966, wie z. B. die *Habeas-Corpus*-Rechte, den die USA ratifiziert haben. Der Pakt sieht u. a. vor, dass es in Strafprozessen eine zweite unabhängige und unparteiische Überprüfungsinstanz geben muss. Dies ist nicht der Fall, wenn gegen die Entscheidungen des Militärtribunals, wie vorgesehen, nur noch der amerikanische Präsident selber oder der Verteidigungsminister angerufen werden kann. Inzwischen sind Verfahren vor dem *US Supreme Court* in Washington anhängig, im Rahmen derer über die Rechtmäßigkeit der Behandlung und des Strafverfahrens entschieden wird.

Spätestens mit dem 11. September 2001 hat sich verdeutlicht, dass neuartige Bedrohungen und Gefahren für die Sicherheit der einzelnen Staaten und der internationalen

Gemeinschaft entstanden sind, die Anlass zu neuen Überlegungen im Umgang mit diesen Gefahren geben. Es stellt jedoch einen eklatanten Widerspruch dar, wenn ausgerechnet im Kampf gegen den Terrorismus, der mit dem Schutz der Rechte und der Sicherheit der Menschen begründet wird, dieser Schutz von seinen Verfechtern selbst ausgehebelt wird. Die USA als größte und stärkste Demokratie in der Welt sind daher nicht nur nach dem Völkerrecht verpflichtet, die grundlegenden Rechte auch der gefährlichsten Terroristen zu respektieren. Dies gilt umso mehr, als die USA die strikte Einhaltung dieser Rechte und Grundsätze auch von anderen erwarten und einfordern. Internationale Legitimität ist für den Kampf gegen den internationalen Terrorismus eine zentrale Ressource. Legitimität erwächst unter anderem aus der Transparenz von Verfahren. In diesem Kontext ist daher unabdingbar, dass die Gerichtsverfahren gegen die Inhaftierten in Guantánamo Bay frei und fair erfolgen. Die Durchführung von rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren, die die amerikanische Rechtstradition prägen, kann ein wichtiges Moment im Ringen um die Herzen und Köpfe der Weltöffentlichkeit sein.

Die Internationale Gemeinschaft und damit auch Deutschland sind deshalb gerade jetzt dazu aufgefordert, auf die strenge Einhaltung der Mindestanforderungen an den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten jedes Einzelnen zu achten und diese weiter zu fördern. Nur so lassen sich die wirklichen politischen, sozialen und rechtlichen Stärken der Demokratie im Kampf gegen den Terrorismus beweisen. In diesem Sinne schließt sich der Deutsche Bundestag entsprechenden Forderungen anderer nationaler Parlamente und internationaler parlamentarischer Versammlungen an.“

Die Bundesregierung wurde in dem angenommenen Entschließungsantrag aufgefordert:

- „1. die US-Regierung aufzufordern, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus den Bestimmungen der *Genfer Konvention* nachzukommen;
2. zu erklären, dass es sich nach Ansicht der Bundesrepublik bei den Gefangenen in Guantánamo Bay zumindest solange um Kriegsgefangene handeln muss, bis ein zuständiges Gericht ihren Status nach dem Völkerrecht festgestellt hat;
3. darauf hinzuwirken, dass sich die humanitäre Lage der Häftlinge verbessert, und gegenüber den USA darauf zu drängen, dass bei deren Behandlung die humanitären und menschenrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden;
4. die Arbeit des *IKRK* zu unterstützen und sich dafür einzusetzen, dass auch andere Hilfsorganisationen Zutritt zu den Gefangenenlagern erhalten;
5. von den USA das Recht jedes einzelnen Gefangenen in Guantánamo Bay auf ein faires und freies Gerichtsverfahren unter Beachtung der grundlegenden Rechtsgarantien einzufordern;
6. gemeinsam mit anderen Staaten darauf hinzuarbeiten, dass der rechtliche Status der Inhaftierten in Gu-

antánamo Bay gemäß den Bestimmungen von Art. 5 des *Genfer Abkommens* im Sinne der einschlägigen Normen so schnell wie möglich von einem zuständigen Gericht geklärt wird.“

ee) Entschließungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates 2005

Am 26. April 2005 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung zu der Rechtmäßigkeit der Inhaftierungen durch die Vereinigten Staaten in Guantánamo die nachstehende Entschließung 1433 (2005):

- „1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an und bekundet erneut ihre Empörung und ihre Abscheu über die Terroranschläge auf die Vereinigten Staaten vom 11. September 2001, deren Schrecken nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass Zeit vergangen ist. Sie teilt die Entschlossenheit der USA zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und unterstützt voll und ganz die Bedeutung der Aufdeckung und Verhütung von Terrorverbrechen, der Verfolgung und Bestrafung von Terroristen und des Schutzes von Menschenleben.
2. Während die Versammlung den USA daher ihre volle Unterstützung bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus anbietet, muss dies unter der Voraussetzung geschehen, dass alle ergriffenen Maßnahmen Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit vollständig respektieren. Die Einhaltung der internationalen Menschenrechte und des humanitären Rechts sind keine Schwäche im Kampf gegen den Terrorismus, sondern vielmehr eine Waffe, die die größtmögliche internationale Unterstützung für Maßnahmen sicherstellt und Situationen vermeidet, die unangebrachte Sympathie für Terroristen oder ihre Sache hervorrufen könnten.
3. Die USA sind viele Jahre ein leuchtendes Beispiel für Demokratie und ein Vorreiter für die Menschenrechte auf der ganzen Welt gewesen, und ihr diesbezüglicher positiver Einfluss auf die Entwicklungen in Europa seit dem Ende des 2. Weltkriegs wird überaus geschätzt. Dennoch ist die Versammlung der Auffassung, dass die amerikanische Regierung in dem Eifer, mit dem sie sich bemüht hat, den „Krieg gegen den Terror“ zu führen, ihre eigenen höchsten Prinzipien verraten hat. Diese Irrtümer sind im Hinblick auf die Bucht von Guantánamo vielleicht am stärksten deutlich geworden.
4. Zu keinem Zeitpunkt befanden sich die Inhaftierungen in Guantánamo in einem „rechtlichen schwarzen Loch“. Die internationalen Menschenrechte waren jederzeit in vollem Umfang auf alle Inhaftierten anwendbar. Für diejenigen, die während des internationalen bewaffneten Konflikts in Afghanistan gefangen genommen wurden, dürfte der Schutz bestimmter Rechte für die Dauer dieses Konflikts durch die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts ergänzt worden sein. Da dieser internationale bewaffnete Konflikt jedoch beendet ist, wurden die internationa-

len Menschenrechtsnormen auf normale Art und Weise angewandt.

5. Die Versammlung begrüßt und unterstützt die Arbeit des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (*IKRK*) und der verschiedenen Einrichtungen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte sowie die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen wie Human Rights First, dem Zentrum für Verfassungsrechte und Amnesty International, bei dem Bestreben, die Haftbedingungen in der Bucht von Guantánamo zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Rechte der Inhaftierten gewahrt werden. Sie dankt auch der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht für ihre Stellungnahme im Hinblick auf die eventuelle Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der *Genfer Konventionen*, die als Antwort auf eine Anfrage vom Ausschuss für Recht und Menschenrechte der Versammlung erstellt wurde.
6. Die Versammlung erinnert an die Beweise, die bei der Anhörung des Ausschusses für Recht und Menschenrechte am 17. Dezember 2004 in Paris von dem ehemaligen Häftling Herrn *Jamal Al Harith* sowie von derzeitige und ehemalige Häftlinge vertretenden Rechtsanwälten und anderen internationalen Sachverständigen vorgelegt wurden.
7. Auf der Grundlage einer ausführlichen Prüfung des rechtlichen und faktischen Materials aus diesen und anderen verlässlichen Quellen kommt die Versammlung zu dem Schluss, dass die Umstände der Inhaftierungen durch die USA in der Bucht von Guantánamo rechtswidrig und unvereinbar mit der Rechtsstaatlichkeit sind, und zwar aus folgenden Gründen:
 - i. viele, wenn nicht alle Häftlinge wurden einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterzogen als direktes Ergebnis der offiziellen Politik, die auf höchster Regierungsebene genehmigt wurde;
 - ii. viele Häftlinge wurden Misshandlungen bis hin zu Folter unterworfen, die systematisch und mit dem Wissen und der Mitschuld der US-Regierung stattfanden;
 - iii. die Rechte derer, die im Zusammenhang mit dem zuvor von den USA in Afghanistan geführten internationalen bewaffneten Konflikt inhaftiert wurden, mutmaßlich als Kriegsgefangene anerkannt zu werden und ihren Status unabhängig davon von einem zuständigen Gericht anerkennen zu lassen, wurden nicht respektiert;
 - iv. es gab zahlreiche Verletzungen verschiedener Aspekte der Rechte aller Häftlinge auf Freiheit und Sicherheit der Person, was ihre Inhaftierung willkürlich macht;
 - v. es gab zahlreiche Verletzungen verschiedener Aspekte der Rechte aller Flüchtlinge auf einen fairen Prozess, was gleichbedeutend mit einer flagranten Justizverweigerung ist;

- vi. die USA haben sich auf die rechtswidrige Praktik der geheimen Haft eingelassen;
 - vii. die USA haben es durch die Praxis der „rendition“ (Überstellung von Personen in andere Länder ohne gerichtliche Kontrolle zum Zwecke des Verhörs oder der Inhaftierung) erlaubt, dass die Häftlinge Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden, in Verletzung des Grundsatzes des *Non-Refoulement*;
 - viii. amerikanische Vorschläge, Häftlinge in andere Länder zurückzusenden oder zu überführen, laufen selbst dort, wo sie sich auf „diplomatische Versicherungen“ im Hinblick auf die nachfolgende Behandlung der Häftlinge stützen, Gefahr, gegen den Grundsatz des *Non-Refoulement* zu verstoßen.
8. Die Versammlung ruft die amerikanische Regierung dazu auf, die Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten zu gewährleisten, indem sie diese Situationen korrigieren, und sie ruft sie insbesondere dazu auf,
- i. unverzüglich jegliche Misshandlung der Häftlinge in Guantánamo einzustellen;
 - ii. alle Fälle von rechtswidriger Misshandlung von Häftlingen zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, ungeachtet des Status oder des Amtes der für sie verantwortlichen Person;
 - iii. es allen Häftlingen zu erlauben, die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung vor einem rechtmäßig eingesetzten Gericht in Frage zu stellen, das befugt ist, ihre Freilassung zu verfügen, sofern die Inhaftierung nicht rechtmäßig ist;
 - iv. unverzüglich alle Häftlinge freizulassen, gegen die keine ausreichenden Beweise vorliegen, die die Erhebung einer Anklage rechtfertigen würden;
 - v. diejenigen, die Straftaten verdächtigt werden, anzuklagen und sie vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen, das alle verfahrensrechtlichen Schutzmaßnahmen, die nach dem Völkerrecht erforderlich sind, unverzüglich garantiert, wobei die Verhängung der Todesstrafe gegen sie ausgeschlossen sein sollte;
 - vi. ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und der Verfassung der Vereinigten Staaten zu respektieren, alle Erklärungen von einem Verfahren auszuschließen, bei denen erwiesen ist, dass sie infolge Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe abgegeben wurden, mit Ausnahme von Erklärungen, die sich gegen eine Person richten, die einer derartigen Misshandlung angeklagt wird, als Beweis dafür, unter welchen Umständen die Erklärung abgegeben wurde;
- vii. die Praxis der heimlichen Inhaftierungen unverzüglich einzustellen und die Rechte aller Häftlinge, die derzeit geheim gefangen gehalten werden, in vollem Umfang zu gewährleisten, insbesondere das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie die Rechte der Information der Angehörigen über die Tatsache der Inhaftierung und auf Anerkennung als Person vor dem Gesetz, auf gerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung und auf Freilassung oder unverzüglichen Prozess;
 - viii. Familienmitgliedern, rechtlichen Vertretern, konsularischen Vertretern und Mitarbeitern humanitärer Völkerrechts- und Menschenrechtsorganisationen Zugang zu allen Verhafteten zu gewähren;
 - ix. die Praxis der „rendition“ als Verstoß gegen das Verbot des *Non-Refoulement* zu beenden;
 - x. Häftlinge nicht zurückzusenden oder zu überstellen, indem man sich auf „diplomatische Versicherungen“ aus Ländern stützt, die dafür bekannt sind, dass sie die systematische Anwendung von Folter betreiben, und in jedem Fall nur dann, wenn das Fehlen einer Gefahr von Misshandlung eindeutig nachgewiesen ist;
 - xi. die Empfehlungen des *IKRK* vollständig und umgehend zu erfüllen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die eine Aushöhlung seiner Aktivitäten, seines Rufes oder seines Ansehens zur Folge haben.
9. Ferner ruft die Versammlung die amerikanische Regierung ebenfalls dazu auf sicherzustellen, dass der „Krieg gegen den Terror“ in jeder Hinsicht im Einklang mit dem Völkerrecht geführt wird, insbesondere mit den internationalen Menschenrechten und dem Völkerrecht.
10. Darüber hinaus ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates dazu auf,
- i. ihre diplomatischen und konsularischen Anstrengungen zu verstärken zum Schutz der Rechte und Gewährleistung der Freilassung aller ihrer Bürger, Staatsangehörigen oder ehemaligen Aufenthaltsberechtigten, die gegenwärtig in Guantánamo inhaftiert sind, gleich, ob sie rechtlich dazu verpflichtet sind oder nicht;
 - ii. im Hinblick auf ihre Bürger, Staatsangehörigen oder ehemaligen Aufenthaltsberechtigten, die aus der Haft in Guantánamo in ihr Land zurückgesandt oder überwiesen wurden,
 - a. diese Personen nach den üblichen Bestimmungen des Strafrechts zu behandeln, unter Wahrung der Vermutung zugunsten einer sofortigen Freilassung bei ihrer Ankunft;
 - b. diesen Personen alle erforderliche Hilfe und Unterstützung zu bieten, insbesondere

Rechtshilfe, um gerichtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Inhaftierung in Guantánamo einzuleiten;

- c. diese Personen vor Nachteilen oder Diskriminierung zu schützen und ihr geistiges und körperliches Wohlergehen während des Reintegrationsprozesses zu gewährleisten;
- d. sicherzustellen, dass diese Personen infolge ihrer rechtswidrigen Inhaftierung in der Bucht von Guantánamo keine Beeinträchtigung ihrer Rechte oder Interessen erleiden, vor allem im Zusammenhang mit ihrem Einwandererstatus;
- iii. es ihren Behörden nicht zu erlauben, sich am Verhör der Häftlinge von Guantánamo zu beteiligen oder ihm beizuwohnen;
- iv. ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu respektieren, alle Erklärungen von einem Verfahren auszuschließen, bei denen erwiesen ist, dass sie infolge Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe abgegeben wurden, mit Ausnahme von Erklärungen, die sich gegen eine Person richten, die einer derartigen Misshandlung angeklagt wird, als Beweis dafür, unter welchen Umständen die Erklärung abgegeben wurde;
- v. sich zu weigern, amerikanischen Anträgen auf Auslieferung mutmaßlicher Terroristen, die voraussichtlich in Guantánamo inhaftiert werden würden, nachzukommen;
- vi. sich zu weigern, amerikanischen Anträgen auf gegenseitige Rechtshilfe in Verbindung mit Häftlingen in Guantánamo nachzukommen, wenn es sich um etwas anderes als um die Bereitstellung von entlastenden Beweisen handelt oder es im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren vor einem rechtmäßig eingesetzten Gericht steht;
- vii. sicherzustellen, dass ihre Staatsgebiete und Einrichtungen nicht im Zusammenhang mit Praktiken der geheimen Inhaftierung oder Auslieferung genutzt werden in eventueller Verletzung der internationalen Menschenrechte;
- viii. die *Erga-Omnes*-Verpflichtungen aus den Menschenrechten zu respektieren, indem sie alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um die amerikanischen Behörden davon zu überzeugen, die Rechte aller Häftlinge in Guantánamo nach dem Völkerrecht zu respektieren.

11. Schließlich beschließt die Versammlung, diese Frage über einen bilateralen Dialog mit dem amerikanischen Abgeordnetenhaus weiter zu verfolgen.“

ff) Bundeskanzlerin Dr. Merkels Kritik 2006

In einem Gespräch mit dem Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* forderte die seit November 2005 im Amt befindliche deutsche Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* unmittelbar vor

ihrem ersten Besuch als Bundeskanzlerin in Washington, D. C. die Schließung des Gefangenenlagers auf Guantánamo. In der Ausgabe des Magazins vom 7. Januar 2006 wird die Bundeskanzlerin mit den Worten zitiert: „Eine Institution wie Guantánamo kann und darf auf Dauer so nicht existieren“. Es müssten Mittel und Wege für einen anderen Umgang mit den Gefangenen gefunden werden. *Dr. Merkel* habe angekündigt, dieses Thema auch bei ihrem Treffen mit dem US-Präsidenten *Bush* anzusprechen.

gg) Menschenrechtskommission der UNO

In ihrem Bericht über die „Situation der Gefangenen in Guantánamo Bay“ vom 15. Februar 2006 hat die Kommission für Menschenrechte des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO (*ECOSOC*) zahlreiche Verstöße gegen die Anti-Folter-Konvention vom 10. Dezember 1984 und gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (*ICCPR*) festgestellt (Dokument Nummer 103). Insbesondere hat sie festgestellt,

- die Gefangenen hätten das Recht, ihre Gefangenschaft vor einem Gericht prüfen zu lassen und entlassen zu werden, wenn die Gefangenschaft nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden kann. Dieses Recht werde gegenwärtig verletzt;
- dass die amerikanische Regierung in den Tribunalen auf Guantánamo gleichzeitig als Richter, Ankläger und Verteidiger auftrete, verstoße gegen das Recht auf einen fairen Prozess vor einem unabhängigen Gericht;
- Versuche der amerikanischen Regierung, „Folter“ neu zu definieren, beunruhige auf das äußerste; die Diskussion über „Befragungstechniken“ sei alarmierend;
- die vom US-Verteidigungsministerium autorisierten erniedrigenden Befragungstechniken verstießen gegen den *ICCPR* und gegen die Anti-Folter-Konvention; die in Interviews beschriebenen von Gefangenen erlittenen Schmerzen und Verletzungen, die allgemeinen Haftbedingungen, die Ungewissheit über die Dauer der Gefangenschaft sowie die lang andauernde Isolationshaft seien eine inhumane Behandlung;
- die übermäßige Gewalt durch die *Initial Reaction Forces* sowie die Zwangsernährung von hungerstreikenden Häftlingen verstoße gegen die Anti-Folter-Konvention;
- die Praxis der *Renditions* in Länder mit einem erheblichen Folterrisiko verstoße gegen den Grundsatz des *Non-Refoulement*;
- das Fehlen unabhängiger Untersuchungen von Foltervorwürfen und die damit verbundene Straflosigkeit der Täter verstoße gegen die Anti-Folter-Konvention;
- es gebe verlässliche Hinweise auf Fälle von Verstößen gegen die Religions- und Glaubensfreiheit; besonders beunruhige, dass einige dieser Verstöße von den Behörden autorisiert worden seien; manche Befragungstechniken basierten auf religiöser Diskriminierung und zielten auf die Beleidigung religiöser Gefühle;

- die Zustände auf Guantánamo führten zu einer schweren Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit vieler Gefangener.

hh) Diskussion in den USA

In den Vereinigten Staaten setzte eine kritische Diskussion über das Internierungslager erst ein, nachdem europäische Staaten und Nichtregierungsorganisationen bereits heftige Kritik geäußert hatten.

Der Zeuge *Docke* hat hierzu ausgeführt, es gebe in den USA so etwas wie einen „kleinen Aufstand der Zivilgesellschaft“ gegen die Verhältnisse, die in Guantánamo herrschten. Es gebe auch einen öffentlichen Meinungswandel. Der habe aber nicht dazu geführt, dass die Regierung unter Präsident *Bush* ihre grundlegende Politik gegenüber Guantánamo verändert habe. (Protokoll-Nummer 28, S. 25)

Mit dem demokratischen Senator *Joseph Biden* verlangte am 5. Juni 2005 erstmals ein prominenter amerikanischer Außenpolitiker die Schließung von Guantánamo. Durch den schlechten Ruf, den das Lager in der Welt habe, bringe es US-Bürger in Gefahr. Guantánamo sei „zum großartigsten Propagandainstrument geworden, um Terroristen aus aller Welt zu rekrutieren“. Insassen, die für die Geheimdienste noch wichtig seien, sollten in anderen Haftanstalten untergebracht werden. Alle anderen müssten in ihre Heimatländer zurückgeschickt werden. Wenige Tage später äußerten sich auch die republikanischen Senatoren *Chuck Hagel* und *Mel Martinez* kritisch. In einer Kolumne bezeichnete die *New York Times* im Jahre 2005 das Lager als „worse than an embarrassment“ und forderte den Präsidenten auf: „just shut it down“.

Für den damaligen deutschen Außenminister, den Zeugen *Fischer*, kam die politische Trendwende in der Guantánamo-Frage mit der Anti-Folter-Initiative des Senator *McCain* (siehe oben: 1.c)aa)ddd(4), S. 130). „Danach haben die Dinge in Washington begonnen, sich anders zu sortieren, also die Anti-Folter-Initiative. Das war, wenn man es objektiv sieht, die politische Wasserscheide. [...] Vorher hatte ich immer das Gefühl, dort gegen geschlossene Türen zu rennen und auf Granit zu beißen.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 146)

Der heutige Bundesaußenminister hat das bestätigt. Dazu gekommen sei – so der Zeuge *Dr. Steinmeier* –, dass die Irakpolitik wegen der Ereignisse von *Abu Ghraib* in der gleichen Zeit in der dortigen Öffentlichkeit zunehmend in die Kritik geraten sei. „Mehrere Gerichte, bis hin zum *Supreme Court*, verlangten rechtsstaatliche Verfahren für die Häftlinge in Guantánamo und kritisierten die dortige Haftprüfungspraxis. Auch die wachsende internationale Kritik [...] tat ihr Übriges. Und in der zweiten Jahreshälfte 2005 schwenkte die US-Administration um auf eine neue Linie. Ziel war es jetzt, die Zahl der in Guantánamo Inhaftierten drastisch zu senken. Dazu war man sogar bereit, im Verlaufe des zweiten Halbjahres auch mit den Staaten über eine Aufnahme zu reden, die nicht Herkunftsstaaten der Gefangenen waren. [...] Diese Kehrtwende führte aus meiner Sicht dazu, dass die USA

Anfang 2006, unmittelbar vor dem Besuch der Bundeskanzlerin in Washington, erstmals bereit waren, mit uns ernsthaft über eine Freilassung von *Kurnaz* zu reden. Selbst angesichts dieser Bereitschaft nahmen die weiteren Verhandlungen dann noch mehrere Monate in Anspruch.“ (Protokoll-Nummer 41, S. 70)

Inzwischen ist das Lager in Guantánamo auch innerhalb der USA diskreditiert. Im Frühjahr 2008 kündigten alle Bewerber um das Amt des 44. Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika an, das Lager möglichst rasch zu schließen. Am 28. März 2008 sprachen sich auf einer Konferenz in Athens, Georgia fünf ehemalige Außenminister der USA für die Schließung aus. *Madeleine Albright*, *Warren Christopher*, *James Baker III*, *Colin Powell* und *Henry Kissinger* erklärten, das Lager müsse aufgegeben werden, um das beschädigte Ansehen der Vereinigten Staaten in der Welt zu verbessern. *Henry Kissinger* bezeichnete das Lager als „unseren Schandfleck“ („blot on us“). Das Repräsentantenhaus des US-Kongresses hat eine Anhörung unter dem Titel „Die Fehler von Guantánamo und der Niedergang von Amerikas Ansehen“ durchgeführt, in der ausführlich viele Missstände des Systems Guantánamo untersucht worden sind, von der Verhaftung der Gefangenen durch Kopfgeldjäger bis zu deren Misshandlung und Folter (Dokument Nummer 104). In amerikanischen Juristenkreisen wird inzwischen diskutiert, ob und gegebenenfalls wie die Rechtsberater der *Bush*-Regierung wie der ehemalige stellvertretende Leiter des *Office for Legal Counsel* des Justizministeriums *John C. Yoo* dafür zur Verantwortung gezogen werden können, dass sie in ihren Gutachten für die Regierung Folter in bestimmten Fällen für zulässig erklärten.

Zwei Tage nach seinem Amtsantritt hat der 44. Präsident der Vereinigten Staaten *Barack Obama* per *Executive Order* vom 22. Januar 2009 angeordnet, das Lager auf Guantánamo so schnell wie praktikabel und in nicht mehr als einem Jahr zu schließen. Die bei Schließung des Lagers verbliebenen Gefangenen seien in ihre Heimatländer zu verbringen, freizulassen, in ein Drittland zu transferieren oder in ein US-Gefängnis zu verbringen. Niemand dürfe gefangen gehalten werden ohne Übereinstimmung mit dem einschlägigen Recht über Haftbedingungen einschließlich des gemeinsamen Artikel 3 der *Genfer Konventionen*. Während der Überprüfung aller Haftfälle seien die Verfahren nach dem *Military Comissions Act* von 2006 auszusetzen (Dokument Nummer 105).

b) Die Rechtslage zu konsularischer Hilfe

aa) Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen

Das Recht zur konsularischen Betreuung gründet auf Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (WÜK). Das Abkommen gibt Konsularbeamten im Empfangsstaat (Gastland) das Recht, mit den Angehörigen ihres Entsendestaates (Heimatland) zu verkehren und sie aufzusuchen.

Wird ein Angehöriger des Entsendestaates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen,

- a) haben die zuständigen Behörden des Empfangsstaats
 - die konsularische Vertretung des Entsendestaats auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten,
 - jede von dem Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung weiterzuleiten und
 - den Betroffenen über diese Rechte zu unterrichten;
- b) sind die Konsularbeamten berechtigt, den Angehörigen ihres Entsendestaates
 - aufzusuchen,
 - mit ihm zu sprechen und zu korrespondieren sowie
 - für seine Vertretung in rechtlicher Hinsicht zu sorgen.

Der Konsularbeamte kann mit dem Inhaftierten so oft kommunizieren bzw. ihn besuchen, wie es die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner konsularischen Aufgabe erfordert. Das Recht, mit dem Inhaftierten zu sprechen, schließt ein, gegenseitig Fragen zu stellen und zu beantworten.

Anknüpfungstatbestand für die konsularische Betreuung nach Artikel 36 Absatz 1 WÜK ist die Staatsangehörigkeit des Inhaftierten. Ist der Betroffene nicht Angehöriger des Entsendestaates, gibt es grundsätzlich keinen völkerrechtlichen Ansatzpunkt, um konsularische Betreuung durchzusetzen. Konsularische Betreuung kommt dann nur in Betracht, soweit dies der Empfangsstaat zulässt. Die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben für einen dritten Staat setzt wegen dessen Personalhoheit eine Vereinbarung mit dem dritten Staat voraus, die auch in einem stillschweigenden Einverständnis erfolgen kann. Nach Artikel 8 WÜK können konsularische Aufgaben für einen dritten Staat nur wahrgenommen werden nach einer angemessenen Notifikation an den Empfangsstaat, sofern dieser keinen Einspruch erhebt.

Ansonsten bleiben diplomatische Appelle aus humanitären Gesichtspunkten ohne völkerrechtliche Anspruchsgrundlage.

bb) Das deutsche Konsulargesetz

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) sollen Konsularbeamte deutsche Untersuchungs- und Strafgefangene auf deren Verlangen betreuen und ihnen insbesondere Rechtsschutz vermitteln.

Nach Angaben der Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage vom 28. März 2006 wird diese Aufgabe von den deutschen Auslandsvertretungen unabhängig vom individuellen Tatvorwurf erfüllt. Sobald eine deutsche Auslandsvertretung von einem Haftfall erfahre, versuche sie, unverzüglich Kontakt mit dem Inhaftierten aufzunehmen, ihn in regelmäßigen Abständen zu besuchen und mit ihm zu korrespondieren. Der zustän-

dige Konsularbeamte erkundige sich nach den Haftgründen, der Behandlung, der Versorgung und Unterbringung. Der Gefangene werde bei der Suche nach adäquatem rechtlichem Beistand unterstützt. Der Konsularbeamte halte mit den Behörden des Gastlandes Kontakt, achte auf die Haftbedingungen und beobachte das Strafverfahren. Erleide der Deutsche Menschenrechtsverletzungen, protestiere die Vertretung gegenüber dem Empfangsstaat. Soweit die Umstände des Einzelfalls Anlass geben, informiere die Vertretung über die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Überstellung zu Strafverbüßung in Deutschland, über Verfahren zur Strafverkürzung oder zum Gnadenweg.

Die aus dem Konsulargesetz folgende Betreuungspflicht gilt nur gegenüber Inhaftierten mit deutscher Staatsangehörigkeit. Gegenüber Ausländern ist sie aber nicht unter sagt.

cc) Handhabung durch die US-Regierung in Bezug auf Guantánamo

Schon Anfang des Jahres 2002 erklärten die Vereinigten Staaten von Amerika, ausländischen Regierungen nur den Zugang zu ihren eigenen Staatsangehörigen unter den Gefangenen auf Guantánamo zu gestatten (siehe oben: a)dd), S. 160).

Alle von dem Ausschuss gehörten Zeugen haben berichtet, deutschen Bemühungen um konsularischen Zugang zu *Kurnaz* sei von der US-Regierung lange Zeit – bis Mitte bzw. Ende 2005 – die fehlende deutsche Staatsangehörigkeit entgegen gehalten worden. Über Jahre hinweg sei ganz unisono die Antwort gegeben worden: „*Murat Kurnaz* hat keinen deutschen Pass; ihr habt keine konsularischen Befugnisse; wir können euch über ihn nichts sagen.“ (Protokoll-Nummer 47, S. 49) Akten über den internen Email-Verkehr des Auswärtigen Amtes und „Drahtberichte“ bestätigen dies.

c) Das Engagement des Auswärtigen Amtes

Trotz fehlender innerstaatlicher Verpflichtung und eingeschränkter völkerrechtlicher Möglichkeiten betreuten das Auswärtige Amt und die deutsche Vertretung in Washington *Murat Kurnaz* von der Kenntnis seiner Gefangenschaft an „quasikonsularisch“.

aa) Kenntnis deutscher Regierungsstellen von der Gefangennahme

Das am 4. Januar 2002 über die Inhaftierung eines „Deutschen“ – damals war noch nicht bekannt, dass es sich bei dem Gefangenen um den türkischen Staatsangehörigen *Murat Kurnaz* handelte – in Kandahar unterrichtete Auswärtige Amt hat umgehend Aufklärungsbemühungen gegenüber der US-Regierung eingeleitet. Endgültige Klarheit über die Identität des Inhaftierten bestand erst zu einem späteren Zeitpunkt. Einige Stellen der Bundesregierung erfuhren am 9. Januar 2002, dass *Murat Kurnaz* in Kandahar in Gefangenschaft geriet und nach Guantánamo verbracht werden sollte (siehe oben: a)aa), S. 158). Ob das Auswärtige Amt sofort unterrichtet

wurde, ist unklar. Der Staatssekretär dürfte davon jedenfalls in der Präsidentenrunde am 29. Januar 2002 erfahren haben (siehe oben: a)cc), S. 159).

Die Akten des Auswärtigen Amtes deuten nicht auf eine Unterrichtung des Bundesministers *Joseph Fischer* hin. Der Zeuge *Fischer* hat ausgesagt, er sei jedenfalls nicht mit der Entscheidung, deutsche Beamte nach Guantánamo zu schicken, befasst gewesen.

Durch die ersten Medienberichte Ende Januar 2002 und spätestens durch den Brief der Eltern von *Kurnaz* erfuhr auch die Arbeitsebene von seiner Gefangenschaft.

bb) Der Brief der Eltern von *Murat Kurnaz*

Mit Schreiben vom 1. Februar 2002 wandten sich *Kurnaz*' Eltern an Bundesaußenminister *Fischer*. Aus Medienberichten und von Behörden hätten sie erfahren, dass ihr Sohn auf einer Liste von Gefangenen stehe, die von Afghanistan nach Kuba verbracht werden sollten. Sie baten um Bestätigung dieser Informationen und darum mitzuteilen, wie sein Gesundheitszustand sei.

Das Ministerbüro bat das für konsularische Betreuung zuständige Referat 506 um einen Antwortentwurf. Der damalige Referatsleiter *Flittner* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, wegen der türkischen Staatsangehörigkeit von *Kurnaz* sei diese kein normaler Konsularfall gewesen. Daher habe im Auswärtigen Amt zunächst die Zuständigkeit für die Bearbeitung geklärt werden müssen. Eigentlich hätten die Eltern von *Kurnaz* zuständigkeitshalber an den türkischen Staat verwiesen werden müssen. Weil *Kurnaz* in Deutschland geboren und aufgewachsen war, sei man sich mit dem Ministerbüro einig gewesen, dem Fall nachzugehen und die Mutter „jedenfalls dabei zu unterstützen, das Schicksal ihres Sohnes aufzuklären“. Dass der Bundesminister das Schreiben selber beantworten wollte, sei ein deutliches Signal gewesen, dass die Angelegenheit erhebliches Interesse gefunden hatte und ihr Gewicht beigemessen wurde. „Aus diesen ganzen Umständen war für uns klar, dass der Minister also wünschte, dass die zuständigen Beamten den Eltern von Herrn *Kurnaz* so weit wie irgend möglich entgegenkommen und sie in ihre Bemühungen um Aufklärung des Schicksals unterstützten sollten.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 111, 123)

Die deutsche Botschaft in Washington erkundigte sich beim US-Außenministerium zum Verbleib von *Murat Kurnaz*, wurde dort aber nach Auskunft des Zeugen *Flittner* nicht als „aktiv legitimiert“ anerkannt. Informationen zu Häftlingen auf Guantánamo gingen nur an Regierungen, deren Staatsangehörige dort seien. Die entscheidende Stelle sei das *Pentagon*.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2002 antwortete Bundesminister *Fischer* den Eltern: „Wir haben uns aufgrund Ihres Schreibens unverzüglich an die amerikanische Seite gewandt, um die von Ihnen erbetenen Informationen zu erhalten. Aufgrund der Tatsache, dass Ihr Sohn nach unserer Kenntnis allein die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, sind unsere Möglichkeiten, ihn konsularisch zu vertreten, nach internationalem Recht allerdings sehr ein-

geschränkt. Alles, was wir zur Klärung Ihrer Fragen beitragen können, werden wir jedoch gerne unternehmen. Wir haben uns aus diesem Grund auch mit den türkischen Behörden in Verbindung gesetzt.“

cc) Kontakt mit der türkischen Regierung

Die deutsche Botschaft in Ankara ersuchte die türkische Regierung um Informationen zu *Kurnaz*. Nach einem Drahtbericht vom 13. Februar 2002 verfügte die türkische Regierung zu diesem Zeitpunkt noch nicht über offizielle Informationen. Allerdings habe die Türkei inoffiziell erfahren, dass sich *Kurnaz* auf dem Weg von Afghanistan nach Guantánamo befinde. Auch gegenüber der türkischen Regierung seien die USA nicht sehr auskunftsfreudig.

Nach Auskunft des Zeugen *Flittner* gab die Türkei zu verstehen, „dass sie diesen Fall durchaus als einen türkischen Fall ansieht und nicht wünscht, dass wir uns da besonders einsetzen. Trotzdem haben wir das weiter getan.“

dd) Verweis der US-Botschaft auf das türkische Konsulat

Das Auswärtige Amt kontaktierte die US-Botschaft in Berlin. Nach einem Gesprächsvermerk des Referats 506 des Auswärtigen Amtes erklärte die US-Seite, sie wolle sich auf ihre internationalen Pflichten beschränken und gebe keine Auskunft auch über Drittstaaten, die in Deutschland aufenthalts- oder asylberechtigt seien. Damit seien auch etwaige Besuchswünsche abgelehnt. Am 19. Februar 2002 meldete sich die Pressestelle der US-Botschaft beim Auswärtigen Amt mit der Nachricht, die Eltern von *Kurnaz* erhielten Informationen nur über die türkische Regierung. Der Botschafter habe schon einen Brief an diese unterzeichnet, in dem er mitteile, sie sollten sich an die türkische Regierung oder an das Internationale Rote Kreuz halten.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2002 unterrichtete das Auswärtige Amt die Eltern von *Kurnaz* über die Erfolglosigkeit der Bemühungen um Information und verwies sie an die konsularische Vertretung der Türkei.

Spätere Bemühungen bleiben entsprechend erfolglos. Am 27. März 2002 erreichte das Auswärtige Amt eine Email aus der Botschaft in Washington. Weder das US-Außenministerium noch das US-Verteidigungsministerium seien zu einer Auskunft bereit, „schon um keinen Präzedenzfall zu schaffen.“ Hierüber unterrichtete das Auswärtige Amt *Kurnaz*' Eltern am 9. April 2002.

Über die Korrespondenz des Bundeskriminalamtes und des Bundesnachrichtendienstes mit ihren Partnerbehörden (siehe oben: a)dd), S. 156 und a)bb), S. 159) erfuhr das den Fall *Kurnaz* quasikonsularisch betreuende Referat 506 im Auswärtigen Amt zunächst nichts.

ee) Schreiben des Rechtsanwalts *Docke*

Rabiye Kurnaz beauftragte am 27. Mai 2002 den Bremer Rechtsanwalt *Bernhard Docke* mit der Vertretung ihres Sohnes. In seinem Schreiben vom 17. Juli 2002 an den

Bundesminister des Auswärtigen wies *Docke* auf die besorgniserregende Situation seines in Guantánamo festgehaltenen Mandanten hin: Anwälte erhielten keinen Zutritt, Vorwürfe würden nicht konkretisiert, die amerikanische Seite mache keinerlei Angaben über die zeitliche Perspektive der Gefangennahme, der Status der Gefangenen und die Anwendung der Mindeststandards des humanitären Völkerrechts seien ungeklärt.

Der Brief wurde dem Minister vorgelegt. Dieser verfügte: „Bericht an mich mit Vorschlag über weiteres Verfahren.“ Für den Zeugen *Flittner* war damit klar, dass die Leitung des Hauses darauf bestand, die Eltern von *Kurnaz* zu unterstützen.

Karl Flittner wies die deutschen Botschaften in Ankara und Washington an, sich weiter zu kümmern. „Aufgrund mehrerer Briefe, die wir von den Eltern [von *Murat Kurnaz*] erhalten haben, haben wir keinen Zweifel, dass er sich seit Februar/März 2002 in Guantánamo befindet. Da er nach unserer Kenntnis erst im Oktober 2001 (ohne jede militärische Ausbildung) von D nach Pakistan aufgebrochen war und daher bei Kämpfen gegen US-Kräfte kaum eine nennenswerte Rolle auf *Taliban-* oder *al-Qaida-*Seite hat spielen können, überrascht seine Verbringung nach Guantánamo, wo nach US-Darstellung besonders schwere Fälle konzentriert werden sollten.“ Die Botschaft Ankara solle das türkische Außenministerium „um möglichst vollständige Unterrichtung der dort vorliegenden Erkenntnisse über Verbleib und Status [...] und türkische Einschätzung der US-Absichten bzgl. seiner Person ersuchen.“ Die Botschaft Washington solle sowohl im US-Außenministerium wie auch „bei geeigneten militärischen Diensten auf Bestätigung (bzw. Dementi) der Gefangenschaft *M. Kurnaz*‘ in Guantánamo [...] dringen und um (zumindest allgemeine) Stellungnahme zu Art und Stand des Verfahrens bzw. der Ermittlungen zu seiner Person und zu erwartendem weiterem Ablauf [...] ersuchen.“ Das zunächst gegenüber der restriktiven US-Informationspolitik aufgebrachte Verständnis könne „nicht zeitlich unbegrenzt gelten.“

In ihrer Antwort teilte die Botschaft Washington mit, das *Department of State* habe die Botschaft informiert, dass *Kurnaz* in Guantánamo festgehalten werde. Weitere Informationen würden mit Verweis auf die US-Praxis nicht erteilt. Das *Pentagon* habe weder bestätigt noch dementiert, sondern an das Außenministerium bzw. das Rote Kreuz verwiesen. Rechtsanwalt *Docke* wurde hierüber sofort unterrichtet.

Aus Ankara kam die Antwort, *Kurnaz* sei definitiv in Guantánamo, ihm gehe es „den Umständen entsprechend gut“, die türkische Regierung bemühe sich weiterhin um sein Schicksal und stehe mit US-Behörden in Verbindung, die Eltern von *Kurnaz* sollten sich an das türkische Generalkonsulat in Hannover wenden. Eine Delegation aus der Türkei habe Gelegenheit gehabt, insgesamt sechs türkische Gefangene zu besuchen. Diese habe festgestellt, dass es den Gefangenen den Umständen entsprechend gut gehe. Nach wie vor sei kein Gerichtsverfahren angestrengt.

Der Zeuge *Flittner* hat in diesem Zusammenhang angegeben: „Wir haben schon früh aus Ankara gehört, dass der türkischen Regierung der Fall *Kurnaz* bekannt war. Die türkische Seite hat unserer Botschaft auch gesagt, dass sie sich um den Fall kümmert und ihm weiter nachgeht. Insofern mussten wir davon ausgehen, dass die türkische Seite – so hat sie jedenfalls auch immer reagiert – in diesem Fall *Kurnaz* primär als einen türkischen Konsularfall ansieht. [...] [I]ch glaube, wir konnten wie selbstverständlich davon ausgehen – es gab überhaupt keinen Anlass zu zweifeln –, dass die Türkei ihn wieder aufnehmen würde. [...] Wir sind, obwohl das keine Faktengrundlage hat, eigentlich immer davon ausgegangen, dass die Amerikaner Herrn *Kurnaz* lieber an die Türkei als an Deutschland ausliefern würden. [...] Vielleicht sind in der Türkei die Strafverfolgungsmaßnahmen etwas zupackender als bei uns.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 114, 119)

Am 16. August 2002 antwortete das Auswärtige Amt an Rechtsanwalt *Docke*: „Das von uns angesprochene türkische Außenministerium bestätigte ebenfalls, dass Herr *Kurnaz* sich in Guantánamo befinde. Es gehe ihm den Umständen entsprechend gut. Die türkische Regierung bemühe sich weiterhin um sein Schicksal und stehe mit den US-Behörden in Verbindung.“ Einzelheiten seien beim türkischen Generalkonsulat in Hannover zu erfahren.

Rechtanwalt *Docke* hat als Zeuge berichtet, bei all den Schreiben vom Auswärtigen Amt sei von Schwierigkeiten bei der Hilfe die Rede gewesen, weil Herr *Kurnaz* kein Deutscher sei; nach der Wiener Vertragsrechtskonvention habe Deutschland nicht das Recht, für Herrn *Kurnaz* konsularisch aufzutreten. „Der Tenor in den diversen Briefen und Gesprächen war immer der: Wir würden ja eigentlich gerne; aber wir dürfen oder wir können gar nicht richtig.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 39)

ff) Anfängliches Ziel der Betreuung durch das Auswärtige Amt

Für den Zeugen *Gottwald* – seinerzeit der Gesandte an der deutschen Botschaft in Washington – sei es „zunächst einmal sehr um Informationen“ gegangen, was schwierig genug gewesen sei. (Protokoll-Nummer 47, S. 51; so auch *Chrobog*, Protokoll-Nummer 43, S. 72 f.) Die Amerikaner seien zunächst nicht einmal bereit gewesen, so der Zeuge *Chrobog*, überhaupt Auskünfte über die Verbringung von Personen nach Guantánamo zu geben. Das Ansinnen, konsularischen Schutz durch einen Besuch bieten zu wollen, sei als Einmischung verboten worden.

Der Zeuge *Flittner* hat erklärt, konsularische Betreuung heiße nicht unbedingt, die sofortige Freilassung und die Rückkehr nach Deutschland zu verlangen. Das sei auch im Fall *Kurnaz* nicht beabsichtigt worden. „Das Anliegen bei der konsularischen Betreuung ist, dass der Person, also in der Regel einem deutschen Staatsangehörigen, der im Ausland in Haft ist, ein faires Verfahren zuteil wird, also typischerweise, dass er die Möglichkeit hat, einen ortskundigen Anwalt zu nehmen, dass er die Gelegenheit hat, seine Verwandten zu unterrichten, und dass ein konsularischer Vertreter der nächsten zuständigen deutschen

Botschaft oder des Konsulates ihm gelegentlich Besuche abstatten kann.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 117)

Nach Angaben des Zeugen *Chrobog* setzte sich das Auswärtige Amt für eine menschliche Behandlung von Herrn *Kurnaz* ein. „Wohin er denn ausreisen würde, wenn sich tatsächlich die Frage stellte, wäre eine ganz andere Frage gewesen. Die war in dieser Zeit [Ende 2002] aber nicht relevant.“ (Protokoll-Nummer 43, S. 50) Das Bemühen sei darauf angelegt gewesen, die Amerikaner darauf hinzuweisen, dass *Kurnaz* wegen dessen Verwurzelung in Deutschland ein wichtiger Fall mit einem hohen Stellenwert sei. Ob *Kurnaz* anständig behandelt würde, werde von Deutschland genau beobachtet. Eingefordert worden seien rechtmäßige Gerichtsverfahren. „Die Besuche spielten keine Rolle mehr, weil sie abgelehnt wurden. Das wäre ein echter konsularischer Schutz gewesen. Deswegen nur unser Drängen auf ein faires, rechtmäßiges Verfahren.“ (Protokoll-Nummer 42, S. 72 f.)

d) Ministergespräch im Herbst 2003

Mit Schreiben vom 12. November 2003 bat Rechtsanwalt *Docke* den Bundesaußenminister erneut persönlich um Hilfe. Die Eltern von *Kurnaz* hätten nunmehr ein halbes Jahr keine Post mehr von ihrem Sohn erhalten. Die Behandlung der Gefangenen werde inzwischen weltweit kritisiert. *Docke* empfahl eine gemeinsame deutsch-türkische Initiative. Das Schreiben wurde wieder an das für konsularische Betreuung zuständige Referat 506 verfügt. Der Referatsleiter *Flittner* vermerkte handschriftlich auf dem Schreiben: „dies sollten wir nicht routinemäßig beantworten; sondern mit [den Referaten] 500, 200 und GF 08 überlegen, ob und wie wir den Fall *Kurnaz* noch einmal etwas höherrangig an Washington herantragen“.

Am 19. November 2003 kam es zu einer Begegnung der Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. In einem Vieraugengespräch bat Bundesminister *Joseph Fischer* seinen Amtskollegen *Colin Powell* um Informationen zu *Kurnaz*, um die Familie unterrichten zu können. Falls gegen *Kurnaz* keine gravierenden Beschuldigungen vorlägen, – so der Zeuge *Fischer* – sollte er freigelassen werden, andernfalls müsse er vor Gericht gestellt werden.

Die Schwierigkeit sei gewesen, dass der amerikanische Kollege diese Diskussion nicht wirklich haben führen können, weil es in der amerikanischen Regierung sehr unterschiedliche Auffassungen gegeben habe. Zwischen *Colin Powell* und ihm habe es eigentlich kaum einen Unterschied gegeben. Das Problem sei höheren Orts gewesen. „Mein Eindruck und die Erfahrung im Umgang mit der amerikanischen Seite in all diesen Fragen [...] war, dass wir da nicht viel bewegen können.“ „Ich meine mich zu erinnern [...], dass vorher die Freilassung von, ich glaube, fünf Gefangenen in Richtung Großbritannien stattgefunden hat, als ich zu der Überzeugung kam, dass ich anlässlich eines Besuches die Frage *Murat Kurnaz* aufnehme, und zwar auf meiner Ebene im Gespräch mit *Colin Powell* unter vier Augen. [...] Ich wollte, dass wir über den Fall *Kurnaz* konkret ins Verhandeln kommen.“ „Ich habe mich da für *Murat Kurnaz* verwandt, auch da-

für, dass, wenn nicht gravierende Beschuldigungen gegen ihn vorlägen, eine Freilassung ins Auge gefasst werden sollte, und wenn gravierende Beschuldigungen gegen ihn vorlägen, ich doch bitten würde, darüber unterrichtet zu werden, damit wir die Familie unterrichten können, und im Übrigen unsere Auffassung nach wie vor unverändert gelte, dass wir der Meinung sind: Entweder handelt es sich um Kriegsgefangene, oder aber es werden strafrechtliche Vorwürfe erhoben. Dann handelt es sich um anzuklagende Untersuchungsgefangene. Entweder-oder. Das war immer unsere Position. Ich kann es [...] nicht mehr mit Sicherheit sagen, und ich entnehme es nicht den Akten, aber in meinem Kopf bleibt dennoch, [...] dass ich noch mal nachgefasst habe. [...] Ich bin nicht durchgedungen.“ Diese Initiative habe er „klar als Misserfolg zu bezeichnen.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 137 f., 159)

Sein Bemühen – so der Zeuge *Fischer* – sei es gewesen, „Freilassung zu erreichen. Ob das gleichzeitig Wiedereinreise heißt, ob damit die Bedenken der Sicherheitsbehörden eliminiert wurden, das habe ich in keinem Augenblick gesagt. [...] Die Sicherheitsfragen waren ohne jeden Zweifel ernst zu nehmen. Das hätte mich in meinem Verhalten, die Freilassung zu erreichen, auch deswegen nicht beeinflusst, weil ich den Vorhaltungen, aber teilweise auch den Akten, die mir jetzt zur Kenntnis gebracht wurden, entnehme, dass die Freilassung nicht in Frage stand, sondern die Frage der Wiedereinreise.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 153)

e) Spiegel-Veröffentlichung über die Dienstreise nach Guantánamo

Wenige Tage nach dem Ministergespräch machte das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* mit seinem Artikel „Reif für die Insel“ vom 24. November 2003 die Dienstreise von *BND* und *BfV* nach Guantánamo im Herbst 2002 öffentlich. Rechtsanwalt *Docke* fragte im Auswärtigen Amt nach, ob es zuträfe, dass Mitarbeiter deutscher Behörden *Kurnaz* in Guantánamo besuchten. Die Antwort war, da sei nichts bekannt.

In einer E-Mail innerhalb des Referats 506 im Auswärtigen Amt heißt es: „Es verdichten sich die Anzeichen, dass andere Ressorts über den Fall mehr wissen und auch mehr in dem Fall tätig sind als wir. [...] Im September 2002 sollen drei deutsche Beamte (*BND/BfV*) in Guantánamo gewesen sein und dabei u. a. mit *Kurnaz* gesprochen haben. Über eine solche Reise waren wir nicht unterrichtet worden.“ Aus dem Bundeskanzleramt sei von Herrn *Vorbeck* telefonisch der Zwischenbescheid gekommen, eine Stellungnahme an das Auswärtige Amt sei noch in Arbeit; das Bundesministerium des Innern sei ohnehin gegen eine Rückkehr von *Kurnaz* nach Deutschland und bevorzuge eine Freilassung direkt in die Türkei. Diese Information sei für das Referat 506 im Auswärtigen Amt neu. In der E-Mail wird empfohlen, sich mit Schreiben nach außen nicht weiter festzulegen, solange die Position und Tätigkeit der anderen Ressorts im Fall *Kurnaz* nicht bekannt sei.

Der Zeuge *Flittner* hat dazu erklärt, das Referat hätte vor einer Beantwortung dieses Briefes von Herrn *Docke*

„gern etwas mehr“ gewusst. (Protokoll-Nummer 33, S. 129)

Am 19. Januar 2004 übermittelte schließlich das Bundeskanzleramt dem Konsularreferat im Auswärtigen Amt den Sachstand: *Kurnaz* befinde sich seit Ende 2001 in Guantánamo. Auf Grund verschiedener zuverlässiger Hinweise könne davon ausgegangen werden, dass er zum damaligen Zeitpunkt gesund war und es ihm den Umständen entsprechend gut ging. Jüngere Erkenntnisse zu seinem Befinden lägen dem *BND* nicht vor. Nicht bekannt sei, ob die US-Seite seine Freilassung beabsichtigte.

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Vorbeck* nicht rekonstruieren können, warum die Anfrage des Auswärtigen Amtes aus dem November 2003 von seinem Referat erst im Januar 2004 beantwortet wurde. „Dass in dem Antwortschreiben die Befragung des Herrn *Kurnaz* durch deutsche Sicherheitsbehörden auf Guantánamo nicht erwähnt wurde“, liege daran, „dass ich die Notwendigkeit dazu nicht gesehen habe.“ Außerdem „musste ich davon ausgehen, dass das Auswärtige Amt auf Staatssekretärs-Ebene über die Befragungen auf Guantánamo unterrichtet war.“ „Man belügt natürlich den Adressaten nicht. [...] Wir haben das, was wir an weitergabefähigen Erkenntnissen hatten, in dieses Schreiben reingepackt. [...] Ich halte das für einen gangbaren Weg. [...] Vor allen Dingen, wenn man weiß, dass der Staatssekretär [des *AA*] unterrichtet ist. Wenn der Staatssekretär seine eigenen Leute nicht unterrichtet, ist das nicht meine Aufgabe.“ (Protokoll-Nummer 45, S. 37, 45)

Der Zeuge *Chrobog* hat dazu erklärt, was an das Auswärtige Amt weitergegeben werden dürfe, entscheide nicht er. Es seien „die Spielregeln ganz klar vom Bundeskanzleramt festgelegt worden. Das ist auch völlig richtig. Daran halte ich mich auch.“ (Protokoll-Nummer 43, S. 54)

Am 3. Februar 2004 teilte das Auswärtige Amt Rechtsanwalt *Docke* schließlich mit, die Bundesregierung habe im Fall *Kurnaz* „ihre Sorge und ihr Befremden angesichts der weiteren Behandlung der Gefangenen [...] gegenüber den USA auf hoher Ebene zum Ausdruck gebracht.“

f) Treffen des Rechtsanwalts Azmy mit dem deutschen Konsul und dem Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung

Am 24. Januar 2005 schrieb der amerikanische Anwalt von *Kurnaz*, der Zeuge *Baher Azmy*, einen Brief an den deutschen Botschafter in den USA, Herrn *Wolfgang Ischinger*. Zahlreiche Gefangene seien als Ergebnis diplomatischer Anstrengungen ihrer Heimatländer inzwischen freigelassen worden. Er bitte um ein Treffen, um die Möglichkeiten diplomatischer Kanäle zu besprechen. Es meldete sich der deutsche Konsul *Hans Jörg Neumann*. Mit ihm traf sich *Azmy* am 11. Februar 2005. Laut *Azmy* sei Herr *Neumann* sehr engagiert gewesen und habe sich für die Bedingungen in Guantánamo interessiert. Er habe nach den gerichtlichen Verfahren, insbesondere nach der Entscheidung der Richterin *Green* gefragt. Über die Folter in Guantánamo habe er *Neumann* nichts erzählen dürfen; das sei unter die Geheimhaltung gefallen. Er habe

nur allgemein von den Haftbedingungen, der Größe der Zellen, den sechs Mal acht Fuß großen Käfigen, den mangelnden Bewegungsmöglichkeiten, dem Essen und der Isolation berichtet.

Auf *Azmys* Angebot, der deutschen Regierung gute Argumente zu liefern, um die Entlassung von *Kurnaz* durchzusetzen, habe *Neumann* die Position der deutschen Regierung erklärt: Weil *Kurnaz* kein deutscher Staatsbürger ist, sei dies Sache der Türkei. Die deutsche Regierung spreche das Thema Guantánamo gegenüber den USA zwar an, sie kritisiere das Lager aber nur vom allgemeinen Standpunkt der Menschenrechte aus. Ein spezifischer Fall sei mit den Amerikanern nicht behandelt worden. *Kurnaz* falle in die Verantwortung der Türkei.

In einer E-Mail der Botschaft aus Washington an das zuständige Referat im Auswärtigen Amt vom 14. Februar 2005 heißt es über das Gespräch mit *Azmy*: „Urteil der *Columbia District Court* Richterin *Green* vom 31.01.05 [...] sei wichtiger Durchbruch gewesen. [...] [Das] sich sicherlich anschließende *Supreme Court* Verfahren werde erst 2006 beendet sein. [...] *A* werde Veröffentlichung der bisher aus Sicherheitsgründen geschwärzten Teile des Urteils [...] beantragen, um für die Öffentlichkeit die – aus seiner Sicht – Haltlosigkeit der Vorwürfe deutlich zu machen. Aus ihm bekanntem vollständigen Urteil und Prozessakten ergebe sich, dass US-Administration nichts gegen *K* in der Hand habe. [...] Laut *A* ist der seit drei Jahren inhaftierte *K* trotz harter Haftbedingungen in gutem physischen und psychischen Zustand. [...] *A* dürfe nicht über Foltermethoden sprechen, versichere aber, alle in Presse erhobenen Vorwürfe zu physischer und psychischer Misshandlung trafen auch bezüglich *K* zu. [...] *K* wolle nach Deutschland zurückkehren [...]. Gespräch mit türkischer Botschaft vom 11.02.05 habe bei *A* Eindruck hinterlassen, dass dort kein großes Interesse am Schicksal *K*'s bestehe und nur minimale, formale konsularischer Betreuung *K*'s erfolge. [...] Auch wenn *D* keinen Anspruch auf konsularische Betreuung eines türkischen Staatsangehörigen habe, erhoffe sich *A*, dass deutsche Behörden gegenüber US-Gesprächspartnern den Fall *K* ansprechen und damit aufmerksame Verfolgung der Angelegenheit unterstreichen.“

Bei seinem Treffen mit dem Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung *Tom Koenigs* am 10. März 2005 soll *Koenigs* laut *Azmy* erklärt haben, die Deutschen hätten sich bemüht, an die Amerikaner heranzutreten. Wegen *Kurnaz*' Staatsangehörigkeit sei ihnen erklärt worden, man wolle nur mit der Türkei sprechen.

g) Rolle der Türkei

Zur konsularischen Betreuung ihres Staatsangehörigen *Murat Kurnaz* war die Republik Türkei aktivlegitimiert (b)aa, S. 206 f.). Völkerrechtlich verpflichtet war sie, ihn auch einreisen zu lassen.

aa) Akzeptanz durch die USA

Anders als Deutschland wurde die Türkei nach Angaben des Zeugen *Dr. Steinmeier* von den USA als der zustän-

dige Konsularstaat anerkannt. Allerdings habe auch die Türkei von den USA die Antwort bekommen, dass aufgrund der Gefährdungseinschätzung von *Kurnaz* eine Freilassung eines „feindlichen Kombattanten“ auch in die Türkei nicht in Betracht komme.

bb) Engagement der Türkei

Das Auswärtige Amt hatte den Eindruck, die Türkei sehe sich in der Pflicht, *Kurnaz* zu helfen und stehe den Bemühungen der deutschen Bundesregierung eher skeptisch gegenüber (siehe oben: c)cc), S. 208 ff). Der Zeuge *Flittner* hat bekundet: „Wir haben schon früh aus Ankara gehört, dass der türkischen Regierung der Fall *Kurnaz* bekannt war. Die türkische Seite hat unserer Botschaft auch gesagt, dass sie sich um den Fall kümmert und ihm weiter nachgeht. Insofern mussten wir davon ausgehen, dass die türkische Seite – so hat sie jedenfalls auch immer reagiert – in diesem Fall *Kurnaz* primär als einen türkischen Konsularfall ansieht.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 114)

Das hat auch der Zeuge *Dr. Hanning* bestätigt. Wiederholt sei gesagt worden, „dass sich die türkische Seite um den Herrn *Kurnaz* bemühe, kümmere, und dass sogar von amerikanischer Seite, wie ich schon ausgeführt habe, zunächst die konsularische Betreuung oder Fragen der konsularischen Betreuung mit dem Argument zurückgewiesen worden sind, man sei im Gespräch mit der türkischen Seite. Ich glaube, bis zum Schluss ist immer die Türkei unterrichtet worden, auch über alle Fragen im Zusammenhang mit *Kurnaz*, weil *Kurnaz* ja ein türkischer Staatsbürger war.“ (Protokoll-Nummer 37, 22) Die Türkei habe sich auch einverstanden erklärt, *Kurnaz* aufzunehmen. Ihm liege eine offizielle Stellungnahme der türkischen Botschaft vor.

In einer Pressemitteilung der türkischen Botschaft vom 26. Januar 2007 erklärte die türkische Regierung – so der Zeuge *Dr. Hanning* –, sich für *Kurnaz* eingesetzt zu haben. Darin heißt es: „Die türkische Regierung hat sich von Anfang an mit der Angelegenheit intensiv befasst. Sie hat sich bei den US-Behörden sowohl auf technischer als auch auf politischer Ebene nachdrücklich dafür eingesetzt, dass, falls gegen diese Personen, selbstverständlich auch *Murat Kurnaz*, eine Anklage vorliegen sollte, diese so bald wie möglich entsprechend den internationalen Regeln vor Gericht gestellt werden und, wenn dies nicht der Fall sein sollte, dass sie freigelassen werden. [...] In diesem Prozess hat die türkische Regierung die Angelegenheit nicht nur bei den US-Behörden nachdrücklich verfolgt, sondern auch die Familie und den amerikanischen Anwalt von *Murat Kurnaz* über die laufenden Bemühungen unterrichtet.“

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Steinmeier* habe die Türkei zahlreiche Initiativen ergriffen. Am 26. April 2003 habe nach türkischen Medienberichten die USA auf eine entsprechende Anfrage des Menschenrechtsausschusses des türkischen Parlaments sechs in Guantánamo inhaftierte Türken namentlich benannt, darunter *Murat Kurnaz*. Die USA sollten dabei ohne nähere Angaben deutlich gemacht haben, dass eine Freilassung in naher Zukunft nicht in Betracht komme. Am 5. Dezember 2003 habe das

türkische Außenministerium die Freilassung von zwei türkischen Staatsangehörigen aus Guantánamo bestätigt, unter denen sich jedoch nicht *Murat Kurnaz* befand. Am 13. April 2005 habe die Türkei sich bereit erklärt, alle von den US entlassenen türkischen Guantánamo-Häftlinge aufzunehmen. Am 21. Dezember 2005 habe die türkische Regierung erklärt, sie stehe seit März 2002 mit der US-Regierung in Kontakt und habe mehrfach demarchiert. Die US-Regierung habe bei der Türkei angefragt, wohin *Kurnaz* überstellt werden solle. Am 11. Januar 2006 habe das türkische Außenministerium die türkische Botschaft angewiesen, bei der US-Botschaft mit dem Ziel einer baldmöglichsten Freilassung von *Murat Kurnaz* zu demarchieren. Eine gemeinsame Demarche mit der Bundesrepublik Deutschland sei abgelehnt worden. „Natürlich kennen wir nicht jede einzelne Initiative, die die Türkei in Bezug auf Herrn *Kurnaz* entwickelt hat. [...] Die Türkei hat, für sich genommen, auch uns gegenüber keinen Anlass zu Zweifeln geweckt, dass sie sich etwa im Fall *Kurnaz* nicht zuständig fühlte.“ (Protokoll-Nummer 41, S. 79, 114 ff.)

Das hat auch der deutsche Gesandte in Washington, der Zeuge *Gottwald* bestätigt: „Ich habe schon gesagt, dass sich die Türkei nach meinem Kenntnisstand auch immer wieder darum bemüht hat und auch eine konsularische Betreuung in der Tat da vorgenommen hat. [...] In meinen Kontakten mit meinen türkischen Kollegen wurde immer wieder gesagt, dass sie sich selbstverständlich um ihn bemühten und versuchten, ihre konsularischen Obliegenheiten ihm gegenüber zu erfüllen.“ (Protokoll-Nummer 47, S. 57)

In den Akten des Auswärtigen Amtes finden sich Hinweise, dass ab dem Jahre 2005 Zweifel an dem türkischen Bemühen, *Kurnaz* zu helfen, aufkamen. In einer Email des Referats 506 an die Botschaft Washington vom 27. Januar 2005 heißt es: „Uns ist nicht bekannt, ob und ggf. in welcher Form sich die türkische Regierung gegenüber Washington für *M. K.* eingesetzt hat.“ Nach einer Agenturmeldung vom 17. März 2005 wurde das türkische Außenministerium zitiert, es setze sich weiterhin für eine unverzügliche Freilassung von *Kurnaz* ein. Daraufhin meldete die deutsche Botschaft in Ankara am 6. April 2005 an das Auswärtige Amt: „Erkenntnisse über Kontakte USA-TUR zum Fall *K.* haben wir hier keine.“ Eine Nachfrage der deutschen Botschaft bei der türkischen Botschaft in Washington hinterließ beim Verfasser einer E-Mail vom 11.04.2005 zwar den Eindruck, der türkische Kollege wisse über den Fall *MK* zwar „weniger als wir“. Jedoch habe der Kollege versichert, dass sich die Türkei auf allen Ebenen für die türkischen Inhaftierten in Guantánamo einsetze. Er habe versichert, dass die Türkei bereit sei, alle von den USA entlassenen türkischen Guantánamo-Häftlinge aufzunehmen. In einem Vermerk des Referats 509 vom 26. Oktober 2005 wurde festgehalten, „dass türkische Behörden wenig Interesse zeigten, die konsularische Betreuung zu übernehmen.“ In einer Staatssekretärsvorlage vom 6. Januar 2006 findet sich der Hinweis, die bisherigen Bemühungen in Ankara zugunsten von *Kurnaz* seien „überschaubar“.

cc) Kontakte zwischen Deutschland und der Türkei

Nach Angaben des Zeugen *Dr. Steinmeier* habe es im Fall *Kurnaz* eine Reihe von Kontakten zwischen dem Auswärtigen Amt und dem türkischen Außenministerium gegeben. Das hat der Gesandte in Washington, der Zeuge *Gottwald* bestätigt: Da *Murat Kurnaz* als türkischer Staatsbürger vonseiten der Türkei konsularisch betreut werden konnte, habe das Auswärtige Amt und auch er persönlich immer mit den türkischen Kollegen Kontakt gehalten. „Ich habe mit dem Gesandten der türkischen Botschaft Washington dazu mich immer ausgetauscht und dadurch in groben Zügen gehört, was türkischerseits lief – da gab es ja auch parallele Bemühungen – und sie über unsere eigenen unterrichtet, sodass wir da nicht etwa in die Gefahr liefen, vielleicht der Verdächtigung ausgesetzt zu sein, Dinge zu tun, die dann zwischen den beiden Ländern Schwierigkeiten hätten auslösen können. Da gab es immer einen guten und intensiven Kontakt.“ (Protokoll-Nummer 47, S. 50)

dd) Ansätze für deutsch-türkische Gemeinschaftsinitiative

Nach Angaben des Zeugen *Dr. Steinmeier* habe es von deutscher Seite den Versuch einer gemeinsamen Demarche des deutschen und des türkischen Außenministeriums Richtung amerikanische Regierung gegeben. Die Türkei habe sich jedoch für „zwei parallele Demarchen, eine vonseiten der deutschen Regierung und eine vonseiten der türkischen Regierung“ ausgesprochen. So sei dann verfahren worden. (Protokoll-Nummer 41, S. 78)

ee) Bereitschaft *Kurnaz* aufzunehmen

Im Auswärtigen Amt bestand lange Zeit kein Zweifel daran, dass die Türkei bereit wäre, ihren Staatsangehörigen *Kurnaz* aufzunehmen. Das haben mehrere Zeugen, unter anderem Staatssekretär *Chrobog*, aber auch Herr *Flittner* bestätigt.

Zu der Aufnahmebereitschaft der Türkei im Jahre 2006 haben sich die Zeugen *Diwell* und *Dr. de Maizière* geäußert. Wohl in einer Präsidentenrunde habe *Diwell* mitbekommen, „dass die Türkei nie Anstalten gemacht hat, ihn mit offenen Armen empfangen zu wollen.“ Da sei die Bemerkung gefallen, dass dies kein Lösungsweg sei. (Protokoll-Nummer 43, S. 27) Bestätigt hat dies der Zeuge Bundesminister *Dr. de Maizière*: Im Laufe des ersten Halbjahres 2006 habe es Initiativen gegenüber der türkischen Seite gegeben in Bezug auf eine Einreise in die Türkei. „Die Türkei ist diesen Initiativen jedoch mit Zurückhaltung begegnet. [...] Nach meiner Erinnerung hat sich die Türkei auch nicht immer ganz schlüssig und konsequent verhalten in dieser Frage. Im Ergebnis jedenfalls war sie nicht bereit, Herrn *Kurnaz* aufzunehmen. [...] Ich hätte nichts dagegen gehabt, wenn Herr *Kurnaz* in die Türkei freigelassen worden wäre; aber da die Türkei nicht bereit war, ist er nach Deutschland eingereist.“ Ihm sei aber nicht konkret berichtet worden, „was die Türkei

2004 oder 2005 gesagt hatte.“ (Protokoll-Nummer 45, S. 9, 12 f., 20)

h) Besuch des US-Präsidenten in Mainz im Februar 2005

Am 23. Februar 2005 kam der Präsident der Vereinigten Staaten zu einem Staatsbesuch nach Mainz. Am Rande des Besuchs sprach der Leiter der Internationalen Abteilung im Bundeskanzleramt *Mützelburg* den Präsidentenberater und Leiter des Europabüros im US-Außenministerium *Daniel Fried* auf den Fall *Kurnaz* an.

Anlass sei – so der Zeuge *Mützelburg* – der Vorschlag des Auswärtigen Amtes gewesen, tätig zu werden. Hinzu gekommen sei der Brief der Generalsekretärin der Deutschen Sektion von *amnesty international*, Frau *Barbara Lochbihler*, die gebeten habe, „die amerikanische Seite um einen Zugang für den Anwalt *Murat Kurnaz*‘ zu bitten, und zweitens, seine unverzügliche Freilassung zu fordern für den Fall, dass er unschuldig war, bzw. für den Fall, dass es Anhaltspunkte für eine terroristische Aktivität gibt, jedenfalls die Eröffnung eines fairen, juristischen Verfahrens anzumahnen.“ Der Chef des Bundeskanzleramtes Staatssekretär *Dr. Steinmeier* habe ihn gebeten, „die Frage am Rande des *Bush*-Besuches mit zuständigen Mitarbeitern aus dem Nationalen Sicherheitsrat vertraulich aufzunehmen, und zwar in der Form vertraulich aufzunehmen, dass wir darum bitten sollten, den Fall aus humanitären Gründen bald zu lösen und, falls Verdachtsmomente [...] gegen ihn vorlagen, jedenfalls eine zügiges rechtsstaatliches Verfahren gegen ihn einzuleiten. Dabei – so die Bitte von Herrn *Steinmeier* – sollte bewusst offengelassen werden, wohin die Freilassung, die Lösung des Falles, erfolgen sollte, aus den bekannten Gründen, weil die mögliche Gefährdung, die von Herrn *Murat Kurnaz* ausgehen konnte, zum damaligen Zeitpunkt jedenfalls nicht abschließend zu beurteilen war.“ Bei seinem Gespräch sei auch das Wort „Freilassung“ gefallen. „Diese Weisung bestand darin, aus humanitären Gründen auf eine Lösung des Falles zu drängen, und für den Fall, dass diese Lösung in Form einer Freilassung nicht möglich sei, eben ein möglichst baldiges rechtsstaatliches Verfahren anzumahnen.“ *Dr. Steinmeier* und er seien sich einig gewesen, „dass eine Freilassung in die Türkei nicht nur wegen der Staatsangehörigkeit von Herrn *Murat Kurnaz*, sondern auch wegen seiner familiären Bindungen durchaus zumutbar gewesen wäre.“ Dass *Dr. Steinmeier* zu dem damaligen Zeitpunkt von einer möglichen Gefährdung durch *Kurnaz* ausging, habe er gewusst. Er habe aber nicht die Weisung bekommen, dass eine Einreise nicht erwünscht sei, sondern, von einer humanitären Lösung des Falles „in einer allgemeinen Art und Weise oder von einer Freilassung in allgemeiner Art und Weise“ zu sprechen. Das „Wohin“ sei offenzuhalten gewesen. (Protokoll-Nummer 45, S. 60, 63, 66, 69)

Als Antwort habe er von dem *Director for Europe* „keine schroffe Ablehnung“ erhalten. *Daniel Fried* habe gesagt, er kenne den Fall nicht. All diese Fälle würden vom Pentagon oder vom Justizministerium bearbeitet. „Es war eine rein prozedurale Antwort.“ Er wolle sich kundig

machen und sich bemühen, die für diesen Fall eigentlich Zuständigen einzuschalten. (Protokoll-Nummer 45, S. 61, 67)

Noch in Mainz bat *Mützelburg* nach eigenem Bekunden den deutschen Botschafter in Washington *Ischinger*, „am Ball zu bleiben.“ *Ischinger* sprach am 14. April 2005 *Daniel Fried* an und übergab diesem ein *Non-Paper* zum Fall *Kurnaz*.

In einer E-Mail innerhalb des Auswärtigen Amtes wurde über dieses Gespräch notiert: „Bundesregierung habe auf Anfrage mitgeteilt, dass der Fall *Kurnaz* am Rande des Besuches des US-Präsidenten in Mainz Februar 2005 durch Herrn *Mützelburg* angesprochen worden sei. [...] Der Fall werde in Deutschland [...] politisch diskutiert. Da *K* in Deutschland gelebt habe [...] bestehe in Deutschland ein hohes Interesse an dem Fall. Das Anliegen an die US-Administration sei daher als politische Bitte zu verstehen. Botschaft werde Angelegenheit im *Department of Justice* weiter verfolgen, wolle aber auch *NSC* weiterhin einbeziehen. [...] Botschafter *Fried* hat Demarche ohne Widerspruch entgegengenommen und Kontakt mit *DoJ* in allgemeiner Form in Aussicht gestellt.“

Der Zeuge *Flittner* hat sich erinnert, dass es nach diesem Gespräch für das Auswärtige Amt leichter geworden sei, von den USA Informationen im Fall *Kurnaz* zu erhalten: „Soweit ich mich erinnere, ist [...] zwar keine substantielle Reaktion aus den USA gekommen; aber danach war dann diese völlige Blockade nicht mehr so, wie sie vorher gewesen war. [...] Es gab zumindest eine Gesprächsbereitschaft.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 120)

Am 17. Juni 2005 sprach der außenpolitische Berater des Bundeskanzlers *Mützelburg* bei einem Besuch in Washington gegenüber dem Sicherheitsberater *Stephen Hadley* das Thema Guantánamo „allgemein“ an. Nach eigenem Bekunden erinnerte er daran, dass eine Antwort auf den Fall *Murat Kurnaz* noch ausstehe. Statt einer Auskunft in der Sache sei er „auf die Schwierigkeiten mit dem Verteidigungsministerium, dem *Pentagon*, und mit dem Justizministerium hingewiesen“ worden. In der Folge habe es Gespräche zwischen der Botschaft und dem amerikanischen Justizministerium gegeben. „Bei diesem Gespräch haben wir uns generell auf den Komplex Guantánamo konzentriert, und ich habe in dem Zusammenhang nur noch einmal daran erinnert, dass ich immer noch auf eine Antwort auf meine Anfrage bezüglich *Murat Kurnaz* warte. Auch da habe ich wiederum eine rein prozedurale Antwort bekommen: Man wisse nicht, wie und wo der Fall stehe, man werde sich aber kümmern.“ (Protokoll-Nummer 45, S. 61, 67)

Am 13. Oktober 2005 meldete die Botschaft aus Washington, inzwischen habe es Gespräche mit dem *National Security Council* und dem *Department of Justice* gegeben. Es seien Informationen zu *Kurnaz* zugesagt worden, bislang gebe es jedoch keine Reaktion. Inzwischen habe sich *Kurnaz*‘ Anwalt *Azmy* gemeldet. Bei einem Besuch habe er bei *Kurnaz* zunehmende Verzweiflung wegen seiner isolierten und perspektivlosen Lage bemerkt.

Diese Email wurde auch an Herrn *Vorbeck* im Bundeskanzleramt weitergeleitet. Dieser vermerkte darauf handschriftlich: „Wenn die Botschaft Interesse an *MK* bekundet, muss doch auf US-Seite der Eindruck entstehen, wir wollten ihn zurück haben. Scheint mir etwas unkoordiniert zu verlaufen.“ Vor dem Ausschuss hat er dazu als Zeuge bekundet, er sei im Oktober 2005 noch davon ausgegangen, dass die Bundesregierung eine Einreise von Herrn *Kurnaz* nach Deutschland nicht wolle, sondern im Fall seiner Freilassung eine Abschiebung von Guantánamo in die Türkei bevorzugte. „Ich befürchtete damals bei Lektüre dieses Botschaftsberichtes, dass auf US-Seite durch die Ansprache des Falls *Kurnaz* durch einen Vertreter der deutschen Botschaft der Eindruck entstehen könnte, dass die Bundesregierung möglicherweise doch an einer Rückkehr von *Kurnaz* nach Deutschland interessiert sein könnte. Diesen Gedanken [...] habe ich meinem damaligen Abteilungsleiter, Herrn *Uhrhau*, zur Kenntnis gegeben.“ Kurz habe er von *Uhrhau* „mündlich die Nachricht [bekommen], dass sich die beteiligten Stellen wieder auf eine Linie geeinigt hätten. Ich habe das so verstanden, dass eine Einreise des Herrn *Kurnaz* nach Deutschland weiterhin unerwünscht sei, dass er bevorzugt in die Türkei gehen solle.“ (Protokoll-Nummer 45, S. 38, so auch S. 46)

i) Brief von *Docke* an die Bundeskanzlerin

Am 6. Dezember 2005 besuchte die amerikanische Außenministerin *Condoleezza Rice* die neu gewählte Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* und Bundesaußenminister *Dr. Frank Walter Steinmeier*. Nach Auskunft des Zeugen Bundesminister *Dr. de Maizière* sei „ein gewisses Interesse“ der amerikanischen Seite erkennbar gewesen, das Problem „Guantánamo und die dort Einsitzenden“ zu lösen. (Protokoll-Nummer 45, S. 11) *Murat Kurnaz* sei bei den Gesprächen noch kein Thema gewesen.

Aufgrund der aufkommenden politischen Diskussion um die sogenannten *CIA-Renditions* schrieb Rechtsanwalt *Docke* am 19. Dezember 2005 an die Bundeskanzlerin und bat im Fall *Kurnaz* um konkrete Hilfe. Er schilderte seinen Eindruck, die andauernde Haft von *Kurnaz* sei dadurch zu erklären, dass sich weder die Bundesrepublik Deutschland noch die Türkei „richtig verantwortlich fühlen“, und wies auf die kürzlich ergangene Entscheidung des Bremer Verwaltungsgerichts hin, nach der *Kurnaz* nach Bremen zurückkehren dürfe.

Auf dem Schreiben des Rechtsanwalts vermerkte der Leiter der internationalen Abteilung im Bundeskanzleramt *Dr. Christoph Heusgen* handschriftlich „AL 6: Wenn wir Fall ansprechen, bekommen wir ihn. ‚Bremer Taliban‘“. Die Bedeutung des Vermerks hat der Ausschuss nicht herausfinden können. In seinem Antwortschreiben kündigte *Heusgen* an, den Vorschlag einer deutsch-türkischen Initiative im Lichte der bisherigen Erfahrungen und Gespräche mit türkischen und US-Behörden zu prüfen.

Auf einen Drahterlass hin demarchierte der deutsche Gesandte in Ankara beim türkischen Außenministerium und ersuchte um eine gemeinsame Initiative zugunsten von *Kurnaz*. Nach Ablehnung einer solchen Initiative wandte sich die deutsche Botschaft in Washington an den Rechts-

berater des US-Außenministeriums *John Bellinger* mit dem Ziel der Freilassung von *Kurnaz*.

In seiner Rückmeldung an das Auswärtige Amt vom 11. Januar 2006 schrieb der deutsche Gesandte *Gottwald*, die US-Regierung sei mittlerweile sehr interessiert, Vereinbarungen mit Staaten zu treffen, die zur Aufnahme von Häftlingen aus Guantánamo bereit seien, vorausgesetzt man einigte sich über die weiteren Behandlung. Er entnehme den Unterlagen, dass gegen *Kurnaz* „erhebliche Informationen sowohl aus seiner Zeit in Bremen als auch hins. seiner Gefangennahme in AFG (!) bestünden“. Von Seiten der USA sei aus Angst, klassifizierte Informationen preiszugeben, zu lange gar nichts gesagt worden, wo dies angebracht gewesen wäre. Im Verlauf des Jahres sei eine weitere Haftüberprüfung (administrative Review) vorgesehen, bei der die deutschen Argumente eingebracht werden können. Die Antwort von *Bellinger* wertete *Gottwald*: „Hier gibt es offensichtlich eine völlige 180 Grad Kehrtwendung der US Position.“

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Gottwald* betont, Ende 2005, Anfang 2006 habe es ganz offensichtlich ein amerikanisches Interesse gegeben, möglichst viele Insassen aus Guantánamo hinwegzubekommen. Das erkläre diese neue Bereitschaft, auch mit Deutschland zu sprechen. In mehreren Kontakten mit dem *State Department* sei ihm dieser Umdenkungsprozess angedeutet worden. *John Bellinger* habe ihm am 11. Januar 2006 gesagt: „Jawohl, wir sind jetzt bereit, darüber zu sprechen“. Klar sei aber gewesen, dass das *Pentagon* als federführende Behörde letztlich für diesen konkreten Fall zuständig sei. Mit „180-Grad-Wendung“ habe er ausdrücken wollen, „dass die Vereinigten Staaten zu diesem Zeitpunkt erstmals bereit waren, mit uns, als einem Land, dessen Staatsangehöriger eben *Murat Kurnaz* nicht war, darüber zu sprechen“. (Protokoll-Nummer 47, S. 51 f., 56)

Aus Sicht des Bundesaußenministers, des Zeugen *Dr. Steinmeier*, führte diese „Kehrtwende“ dazu, „dass die USA Anfang 2006, unmittelbar vor dem Besuch der Bundeskanzlerin in Washington, erstmals bereit waren, mit uns ernsthaft über eine Freilassung von *Kurnaz* zu reden.“ Trotz dieser Bereitschaft hätten die weiteren Verhandlungen noch mehrere Monate in Anspruch genommen. (Protokoll-Nummer 41, S. 70)

Das hat der Zeuge Bundesminister *Dr. de Maizière* bestätigt: „Das Ergebnis der Freilassungsbemühungen deutscher Stellen hing entscheidend von der Haltung der amerikanischen Seite ab. Diese war nach meiner Erinnerung Ende 2005/Anfang 2006 bereit, mit der deutschen Seite über eine Freilassung von Herrn *Kurnaz* zu reden.“ Mit dem Regierungswechsel hätten beide Seiten auch „die Chance eines gewissen Neubeginns der deutsch-amerikanischen Beziehungen“ gesehen. (Protokoll-Nummer 45, S. 7, 10)

j) Freilassungsverhandlungen

aa) Antrittsbesuch der Bundeskanzlerin

Am 13. Januar 2006 stattete die deutsche Bundeskanzlerin dem US-Präsidenten ihren Antrittsbesuch ab. Nach

Angaben des Zeugen Bundesminister *Dr. de Maizière* sprach die Bundeskanzlerin den Fall *Murat Kurnaz* gegenüber US-Präsident *Bush* an und verwandte sich für seine Freilassung.

Der Rechtsanwalt von *Murat Kurnaz*, Herr *Docke*, äußerte sich gegenüber dem Ausschuss dazu wie folgt: „Ich habe dann noch mal nachgefasst beim Bundeskanzleramt, und mir wurde dann auch in Aussicht gestellt – so erinnere ich mich jedenfalls –, dass Frau *Merkel* dann beim kommenden Antrittsbesuch in Washington bei Präsident *Bush* diesen Fall thematisieren wollte. Sie hat es dann auch getan. Am 13. Januar 2006 – wie mir dann später bestätigt wurde, auch vom Bundeskanzleramt – hat Frau *Merkel* dort diesen Fall angesprochen. Das war eine Situation, wie wenn ein Schalter umgelegt worden ist.“

bb) Die Präsidentenrunde am 17. Januar 2006

Die Präsidentenrunde am 17. Januar 2006 beschäftigte sich nach Aussage ihres Leiters, des Chefs des Bundeskanzleramtes und Zeugen Bundesminister *Dr. de Maizière* nicht mehr mit der Frage, ob *Murat Kurnaz* gefährlich sei oder nach Deutschland zurückkommen dürfe. „Wenn die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika eine Position für die Bundesregierung bezieht, dann geht es und kann es in einer Präsidentenrunde nur um die Umsetzung dieser Entscheidung gehen, also nur um das Wie und nicht um das Ob.“ (Protokoll-Nummer 45, S. 13) Es sei darum gegangen, die erforderlichen Voraussetzungen für die Einreise von *Kurnaz* nach Deutschland zu schaffen.

Eine neue Einschätzung der Sicherheitsbehörden von einer möglichen Gefährlichkeit von *Kurnaz* gab es nicht.

Der Zeuge *Fritsche* hat ausgesagt, es habe im Januar 2006 keine neueren Erkenntnisse gegeben „weder in die eine noch in die andere Richtung“, von Bedeutung sei aber auch, dass in all den Jahren vor 2006 nichts mehr dazu gekommen sei. Die einzige Veränderung habe sich aus der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ergeben. (Protokoll-Nummer 39, S. 52) Letztlich sei es eine Abwägungsentscheidung zwischen dem humanitären Aspekt und dem potenziellen Sicherheitsrisiko gewesen.

Das hat auch Innenstaatssekretär *Dr. Hanning* bestätigt. Die Entscheidung der Bundeskanzlerin sei eine humanitäre Geste gegenüber einem türkischen Staatsbürger gewesen, die mit der Situation im Lager Guantánamo zu tun gehabt habe. „Es ist das vornehme Recht einer Bundeskanzlerin, im Lichte dieser Entwicklung und im Lichte des Umstandes, dass Herr *Kurnaz* hier geboren wurde und hier aufgewachsen ist, diese Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung habe ich nicht zu kritisieren.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 19)

Der inzwischen ins Bundesjustizministerium gewechselte Staatssekretär *Diwell* hat ausgesagt, die Alternative „Deutschland oder Türkei“ sei nicht mehr diskutiert worden. Einerseits sei nach der Entscheidung des VG Bremen der Weg der Rückkehr nach Deutschland eröffnet worden, andererseits habe die Türkei nie Anstalten gemacht,

Kurnaz mit offenen Armen empfangen zu wollen. Auch die Gefährdungseinschätzung habe keine entscheidende Rolle mehr gespielt. Maßgeblich sei das Verhalten der Amerikaner und die sich anbahnende Veränderung dieses Verhaltens gewesen. Als sich die Amerikaner tatsächlich bewegten, habe die Möglichkeit, eine humanitäre Lösung zu erreichen, einen gewissen Vorrang gewonnen.

Umzusetzen war durch das Bundesministerium des Innern die Aufhebung der *SIS*-Ausweisung (siehe oben: c), S. 192). Dies erfolgte am folgenden Tag. Am 19. Januar 2006 erklärte die Ausländerbehörde Bremen gegenüber dem Verwaltungsgericht Rechtsmittelverzicht.

cc) Gespräche von Gottwald mit Bellinger

Am 30. Januar 2006 wandte sich die deutsche Botschaft in Washington an das amerikanische Außenministerium und das *Pentagon*. In einem ersten Gespräch machte der Rechtsberater des *State Department* auf die amerikanischen Interessen aufmerksam. Für die USA stünde im Vordergrund, dass von überstellten Personen künftig keine terroristische Gefahr mehr ausgehe. Aufnahmebereite Länder müssten hierfür die Verantwortung übernehmen. *Kurnaz* gelte weiterhin als „feindlicher Kämpfer“, von dem eine erhebliche Bedrohung ausgehe. Die nächste Überprüfung stehe erst in zwölf Monaten an; dann könnten die Erkenntnisse deutscher Stellen berücksichtigt werden.

Der Zeuge *Gottwald* hat ausgesagt, die amerikanische Seite habe durchaus ein Gefährdungspotenzial gesehen und habe sicherstellen wollen, dass nichts passieren kann. „Wenn man jemanden jahrelang festhält, geht man im Zweifelsfalle davon aus, dass er weder unschuldig noch harmlos ist.“ Daher sei von den Gesprächspartnern zunächst weniger an Freilassung als vielmehr an eine Überstellung von *Kurnaz* gedacht worden. Erwartet worden sei die Übernahme von „Verantwortung“. Dem sei entgegengehalten worden, dass dies in Deutschland mit dem Rechtssystem vereinbar sein müsse und im Zweifel gerichtlich überprüft werde. Eine andere Möglichkeit bestünde nicht. (Protokoll-Nummer 47, S. 53)

Der Zeuge Bundesminister *Dr. de Maizière* hat berichtet, im Anschluss hätten zum Teil schwierige und komplizierte Gespräche auf Expertenebene stattgefunden. Ziel für die deutsche Seite sei die Freilassung von Herrn *Kurnaz* gewesen. Im Mittelpunkt der Gespräche sei es um das ‚Wie‘, um die Modalitäten der Freilassung gegangen. Für die US-Seite war es von besonderer Bedeutung sicherzustellen, dass von Herrn *Kurnaz* in Deutschland keine Gefahr mehr ausgeht.

Das hat auch der Zeuge *Docke* bekundet: „Die Amerikaner haben zu Beginn dieser deutsch-amerikanischen Verhandlungen um die Freilassung gefordert, dass es quasi eine Rundumüberwachung gibt, dass es Aufenthaltsbeschränkungen gibt, dass möglicherweise der Pass eingezogen wird, dass also keine Reisefreiheit besteht, dass ein enger deutsch-amerikanischer Austausch über das weitere Leben und Agieren von Herrn *Kurnaz* in Bremen etabliert

werden soll, also alles Dinge, zu denen die deutsche Rechtsordnung sagt: Das geht so nicht, ohne dass es einen ganz konkreten Tatverdacht gibt und dann ein Gericht entsprechende Auflagen machen würde. Diese Auflagen sind dann im Einzelnen mit den USA verhandelt worden. Soweit mir bekannt, sind diese Auflagen mehr oder weniger auf Null zurückgeführt worden, weil den Amerikanern eben bedeutet wurde, dass es mit unserer Rechtsordnung so nicht zu machen ist.“ (Protokoll-Nummer 28, S. 37)

Dem amerikanischen Anwalt von *Kurnaz*, dem Zeugen *Baher Azmy* wurde nach eigenem Bekunden von der amerikanischen Regierung mitgeteilt, *Kurnaz* könne entlassen werden, um aber dann in Deutschland inhaftiert zu werden bzw. um dort zumindest unter Beobachtung gestellt zu werden. Nach Gesprächen mit seinem deutschen Kollegen habe er den Eindruck gewonnen, dass die Amerikaner übertrieben und diese Aussage mehr für innenpolitische Zwecke gedacht gewesen sei. Nach dem was ihm bekannt sei, sei *Kurnaz* nach dem Verlassen der Luftbasis Ramstein ein freier Mann gewesen. Nach seiner Einschätzung sei es für die US-Regierung wichtig gewesen, der Öffentlichkeit gegenüber den Eindruck zu erwecken, dass im Ursprungsland eine Haft stattfinden werde, auch wenn es letztlich nicht dazu komme.

dd) Der Durchbruch

Spätestens bei einer Besprechung am 14. Juni 2006 gelang der Durchbruch. Auszuhandeln war nur noch der Zeitpunkt und die Art und Weise der Rückführung. Am 24. August 2006 war landete eine US-Maschine in Ramstein und *Murat Kurnaz* wurde an deutsche Behördenvertreter übergeben und auf freien Fuß gesetzt.

VI. Der Fall Mohamed Haydar Zammar

Der deutsch-syrisch Doppelstaatler *Mohamed Haydar Zammar* wurde Anfang Dezember 2001 in Casablanca festgenommen und Anfang des Jahres 2002 nach Syrien überstellt. Dort befragten ihn im November 2002 Vertreter deutscher Sicherheitsbehörden.

1. Zammar und die Ermittlungen nach dem 11. September 2001

Bevor *Zammar* nach Marokko reiste, stand er bereits seit längerem im Blick deutscher Sicherheitsbehörden. Gegen *Zammar* wurde auch im Zusammenhang mit den Anschlägen des 11. September 2001 ermittelt: Unmittelbar nachdem bekannt wurde, dass die Anschläge des 11. September Bezüge nach Hamburg aufwiesen, leitete die Generalbundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein. Das mit den Ermittlungen beauftragte Bundeskriminalamt bildete eine eigene Organisationseinheit, die Besondere Aufbauorganisation *USA (BAO-USA)*, die in Meckenheim angesiedelt war. Aufgrund der Bezüge nach Hamburg wurde dort der „Einsatzabschnitt Ort“ (*EA* Ort) eingerichtet, der ebenfalls bereits am 13. September 2001 seine Arbeit aufnahm.

a) Behördenzeugnis des LfV Hamburg

Der am 1. Januar 1961 in Aleppo/Syrien geborene *Mohamed Haydar Zammar*, der im August 1971 dauerhaft zu seinem Vater nach Hamburg gezogen war und im März 1982 auf Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatte, geriet gleich zu Beginn der Ermittlungen in das Blickfeld des Bundeskriminalamts: Der Zeuge *EKHK Kröschel*, der Leiter des EA-Ort in Hamburg, hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss geschildert, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg direkt mit der Aufnahme der Arbeit am 13. September 2001 ein sogenanntes Behördenzeugnis mit den Erkenntnissen des LfV Hamburg zu *Zammar* vorgelegt habe. In dem Behördenzeugnis heißt es unter anderem:

„*Zammar* [...] ist dem LfV Hamburg aufgrund einer Vielzahl von Informationen als Anhänger von *USAMA BEN LADIN* [sic!] bekannt und wird hier dem Netz der ‚arabischen Afghanen‘ zugerechnet. Bereits 1991 erhielt er auf eigenen Wunsch hin in einem Mujahedin-Ausbildungslager in Pakistan eine militärische Ausbildung (an gängigen Infanteriewaffen und Sprengmitteln) und nahm anschließend an Kampfeinsätzen in Afghanistan teil. Er hatte angeblich persönlichen Kontakt zu *Usama BEN LADIN* [sic], den er bewundert. Außerdem sympathisiert er mit allen Mujahedin. Am 2. Oktober 1998 wurden in Turin/Italien drei Personen ägyptischer und jemenitischer Staatsangehörigkeit festgenommen. Die Festnahmen standen [...] im Zusammenhang mit möglichen Anschlägen gegen US-Interessen in Europa durch die ägyptische islamistische bzw. terroristische Organisation, *Jihad Islami*‘, die der von *Usama BEN LADIN* gegründeten internationalen ‚Islamistischen Weltfront für den Kampf gegen Juden und Kreuzfahrer‘ angehört. Bei anschließenden Hausdurchsuchungen wurden neben Waffen [...] auch schriftlichen Unterlagen mit Adressen und Telefonnummern sichergestellt. Darunter war der Name *M. Haydar ZAMMAR* [...]“.

b) Verbindungen zu den Attentätern des 11. September 2001

Im Laufe der Ermittlungen hätten sich Hinweise auf enge Verbindungen *Zammar*s zu der Hamburger Terrorzelle ergeben, wie der Zeuge *EKHK Kröschel* weiter geschildert hat: Bei der Durchsuchung der Wohnung des *Said Bahaji*, der später per Haftbefehl gesucht wurde, seien mehrere *Zammar* zuzuordnende Asservate sichergestellt worden. Neben islamistischen Büchern hätte sich darunter ein von *Zammar* vervielfältigter Aufruf *Osama bin Ladens* zum Kampf gegen die USA befunden. (Protokoll-Nummer 62, S. 14 f.) Hierzu erklärte *Zammar* am 17. September 2001 bei seiner richterlichen Vernehmung als Zeuge: „Diese Schrift habe ich selbst gedruckt, also fotokopiert. Ich habe sie nicht geschrieben. Das ist eine Kriegserklärung an die USA. Der Verfasser ist *Osama bin Laden*. Ich habe das kopiert, um die Schrift an Muslime zu verteilen.“ Nach Angaben des Zeugen *EKHK Kröschel* hätten auch die anschließenden Vernehmungen von Zeugen verdeutlicht, dass *Zammar* „bewusst Personen angesprochen hat, doch für den Dschihad einzutreten, aktiv zu werden. Er ist

von uns als eine Person angesehen worden, die schon bemüht war, Leute zu rekrutieren, nach Afghanistan zu gehen, um sich eben dem Kampf anzuschließen.“ (Protokoll-Nummer 62, S. 15)

Nach den Ausführungen des Zeugen *Dr. Steinberg*, von 2002 bis Oktober 2005 als Referent im Bundeskanzleramt für den Bereich internationalen Terrorismus, gibt es ganz verschiedene Typen von Rekrutierern. Solche, „die relativ eng an der Organisation dran sind, die direkt auch mit planen, wie zum Beispiel *Binalshibh*.“ [...] Es gebe aber auch „solche [...] wie *Zammar*, die eher durch die Moscheen gehen, junge Leute suchen, mit denen reden und versuchen, sie eben für bewaffneten Kampf in Afghanistan oder sonstwo zu gewinnen. Das ist wohl die Hauptaufgabe. Sie halten Kontakte überall hin. Er war ja auch in Afghanistan, er war eine ganze Weile in Pakistan. Meines Erachtens war einfach seine Linientreue nicht besonders weit entwickelt. Er hat einmal eben für *al-Qaida* geworben; andererseits hat er sich lange im Hauptquartier der *Tabligh-i-Jamaat* aufgehalten, eigentlich eine Organisation, die nicht ganz so militant ist, oder eben, wenn militant, dann mit einer anderen Zielrichtung, hatte enge Kontakte zu syrischen Moslembrüdern, auch solchen, die mit der *al-Qaida* wenig zu tun haben. Das war so Bestandteil seines Kontaktnetzes, und das waren offensichtlich die beiden Haupttätigkeiten, denen er sich gewidmet hat, also Rekrutierungen in Moscheen für *al-Qaida* und dann eben Aufrechterhaltung und Erweiterung seines persönlichen Netzwerkes“. Auch diese Tätigkeit, so der Zeuge *Dr. Steinberg*, sei gefährlich. (Protokoll-Nummer 67, S. 37)

Weitere, durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Verfügung gestellte Erkenntnisse, so der Zeuge *EKHK Kröschel*, hätten wiederum dargelegt, dass *Zammar* in der Vergangenheit intensive Kontakte zu den Attentätern des 11. September und deren Umfeld gehabt habe: „[S]pricht: *Atta*, *al-Shehhi* und *Jarrah*, die damals als Studenten in Hamburg lebten, [...] aber auch intensive Verbindungen [...] zu dem dann von uns mit Haftbefehl gesuchten *Said Bahaji* und den Kontaktpersonen um diese Person. Insofern war *Zammar* auch eine Person, die sich im direkten Umfeld unserer Täter und Mitglieder dieser terroristischen Vereinigung um *Mohammed Atta* bewegte.“ (Protokoll-Nummer 62, S. 15) Eine engere Bekanntschaft bestand nach den Angaben des Zeugen *EKHK Schmanke* auch zu *Ramzi Binalshibh*: „*Binalshibh* war anscheinend – wenn man die Aussagen der verschiedenen Zeugen und Auskunftspersonen auswertet und beachtet – ein enger Spezi vom Herrn *Zammar*. Herr *Binalshibh* soll unter anderem auch mal bei *Zammar* gewohnt haben. *Binalshibh* soll wiederum *Zammar* auch bei einem Umzug geholfen haben. *Zammar* soll auch sehr viel mit *Binalshibh* darüber gesprochen haben, wie notwendig es ist, in den Dschihad zu ziehen und Aktionen zu machen. Die zwei waren also wohl recht gut bekannt, ja.“ (Protokoll-Nummer 62, S. 67)

Gleichwohl hat der Zeuge *EKHK Kröschel* *Zammar* weder als „bestimmende, lenkende Persönlichkeit“ der Hamburger Zelle, noch als „Mitläufer“ bezeichnen wol-

len: „Wir waren nicht der Meinung, dass Herr *Zammar* Mitglied dieser mutmaßlichen terroristischen Vereinigung, die sich um *Mohammed Atta* gebildet hatte, war. Er war aber jemand, der den Personen, die dann eine Rolle spielten, denke ich mal, schon Hilfestellung geleistet hat, nach Afghanistan zu gehen. Er war vielleicht auch derjenige, der das Initial gesetzt hat, überhaupt für den Dschihad etwas zu machen. Und er war sicherlich jemand, der unterstützend tätig wurde, dann nachher die richtigen Kontakte zu finden.“ (Protokoll-Nummer 62, S. 17)

c) Ermittlungsverfahren gegen *Zammar*

Die Bundesanwaltschaft leitete am 14. Oktober 2001 ein Ermittlungsverfahren gegen *Zammar* wegen des Verdachts des Unterstützens einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Absatz 3 StGB (a. F.) ein.

Neben den genannten Verdachtsmomenten habe *Zammar* bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vom 17. September 2001 zu wesentlichen Punkten unvollständige und unrichtige Angaben gemacht, etwa betreffend seiner Kennbeziehungen zur Hamburger Zelle und deren Umfeld. Dies habe den Eindruck erweckt, er habe Entscheidendes zu verbergen, wie der damalige Generalbundesanwalt, der Zeuge *Nehm*, erläutert hat. (Protokoll-Nummer 69, S. 9)

Der Zeuge *Klink*, der im Jahr 2001 die *BAO-USA* geleitet hat, hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss die Einschätzung der Gefährlichkeit und die Verdachtsmomente einer Beteiligung *Zammars* an der Anschlagplanung des 11. Septembers seitens das *BKA* folgendermaßen zusammengefasst: Bei *Zammar* habe es sich um einen aktiven Gefährder gehandelt, der sich gedanklich sehr stark an die Welt von *Osama bin Laden* angelehnt habe. Er habe Kontakte nach Pakistan vermittelt, für andere, die sich mutmaßlich in den „Dschihad“ begeben wollten. Er habe intensive Kontakte zum Täterkreis des 11. September unterhalten und insgesamt das Bild eines Menschen abgegeben, der sehr intensiv in den Kreis islamistischer Terrorismus involviert war. *Zammar* sei „ein ganz gefährlicher islamistischer Fundamentalist [gewesen], von dem man jederzeit erwarten konnte, dass er sich an der Planung neuer Terroranschläge beteiligt, dass er hier mitwirkt, seine aktive Rolle hier einnimmt.“ Für die konkrete Beteiligung an dem Vorgang 11. September sei die Beweislage jedoch sicherlich schwächer gewesen, so auch der Zeuge *Klink*. (Protokoll-Nummer 75, S. 39)

Dies hat der Zeuge *Nehm* bestätigt, der ausgeführt hat, es habe sich bei dem *Zammar*-Verfahren an sich um kein bedeutendes Verfahren der Bundesanwaltschaft gehandelt. *Zammar* sei im Zusammenhang mit dem 11. September nicht die entscheidende Figur gewesen, man habe aber, da man noch am Anfang der Ermittlungen gestanden habe, eine möglichst komplette Ausleuchtung des Umfeldes angestrebt und hierfür sei eine Person mit dem Vorleben *Zammars* von Interesse gewesen. (Protokoll-Nummer 69, S. 19)

Gleichzeitig mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ordnete die Generalbundesanwaltschaft die Observation

Zammars an. Sowohl über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens als auch die veranlasste Beobachtung *Zammars* unterrichtete der Vertreter des *GBA* die Sicherheitslage im Kanzleramt.

2. Die Reise *Zammars* nach Marokko

Zammar reiste am 27. Oktober 2001 von Hamburg über Amsterdam nach Casablanca/Marokko. Der Ausschuss befasste sich intensiv mit den näheren Umständen dieser Reise und der anschließend in Marokko erfolgten Festnahme. Im Zentrum des Interesses stand die Frage, ob und auf welcher Rechtsgrundlage deutsche Behörden in diesem Zusammenhang Reisedaten *Zammars* an ausländische Stellen weitergaben und ob die Ausreise *Zammars* hätte verhindert werden können oder müssen.

Dies geschah vor dem Hintergrund verschiedener in der Öffentlichkeit erhobener Vorwürfe. So wurde der Verdacht geäußert, bei der Festnahme *Zammars* habe es sich „um das Resultat einer gemeinsamen Operation amerikanischer und deutscher Behörden“ gehandelt (so laut *Stern* vom 4.05.2006 ein hochrangiger deutscher Sicherheitsbeamter) oder die These formuliert, man habe ihn absichtlich nach Marokko ausreisen lassen, um ihn den *USA* „ans Messer“ zu liefern. Jedenfalls bestehe wegen der Übermittlung der Reisedaten eine Mitverantwortung deutscher Behörden an der Verhaftung *Zammars*, da diese „hätten wissen müssen, dass die *US*-Kollegen diesen Hinweis für rechtswidrige Aktionen verwenden würden.“ (so Rechtsanwältin *Pinar* in *Der Spiegel* vom 15.04.2006)

a) Keine Verhinderung der Ausreise

Das Bundeskriminalamt war aufgrund der durchgeführten Observationsmaßnahmen über die Reisepläne *Zammars* frühzeitig informiert. Nachdem sich *Zammar* am 17. Oktober 2001 auf dem Hamburger Flughafen nach Reisemöglichkeiten erkundigte, hielt das *BKA* mit der Generalbundesanwaltschaft Rücksprache, die anordnete, dass im Falle einer Ausreise im Zweifel keine Festnahme erfolgen solle. Dem Bundeskriminalamt war zudem bekannt, dass sich *Zammar* am 18. Oktober 2001 bei der Hamburger Passbehörde um die Ausstellung eines neuen vorläufigen Reisepasses bemühte, am 24. Oktober 2001 ein Rückflugticket für die Reise nach Casablanca erwarb und schließlich am 24. Oktober 2001 einen vorläufigen Reispass beim Bezirksamt Hamburg-Nord beantragte und erhielt.

aa) Kein Haftbefehl

Aus einem Vermerk des *BKA* vom 26. Oktober 2001 geht hervor, dass die Generalbundesanwaltschaft über die beabsichtigte Reise *Zammars* nach Marokko unterrichtet wurde und sich mit der Ausreise einverstanden erklärt hatte.

Der Zeuge *Nehm* hat vor dem Ausschuss erläutert, es habe zur Zeit der Ausreise *Zammars* für die Bundesanwaltschaft keine Möglichkeit bestanden, die Ausreise zu verhindern. Zunächst habe man prüfen müssen: „Reicht es für einen Haftbefehl aus?“

Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls gemäß § 112 StPO:

Während für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß §§ 160 Absatz 1, 152 Absatz 2 StPO der sogenannte einfache Anfangsverdacht, d. h. ein auf konkrete Tatsachen gestützter, auf kriminalistischer Erfahrung beruhender Anhalt dafür, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt, genügt, setzt die Verhaftung, als schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit einen dringenden Tatverdacht voraus. Dieser liegt vor, wenn nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis in seiner Gesamtheit eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat. (KK-Boujong, 5. Aufl. 2003, § 112, Rn. 3 und 6 m. w. N.)

Gemäß § 112 Absatz 1 StPO darf die Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten dementsprechend nur dann angeordnet werden, „wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht“. Die möglichen Haftgründe sind in Absatz 2 des § 112 StPO enthalten, es kommen Flucht, Fluchtgefahr und Verdunklungsgefahr in Betracht. Ist ein Beschuldigter dringend verdächtig, bestimmte in § 112 Absatz 3 StPO aufgezählten Straftaten begangen zu haben (u. a. § 129 Absatz 1 StGB), darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 nichts besteht.

Das Ergebnis der Prüfung sei gewesen, so der Zeuge, dass „der dringende Tatverdacht eben nicht vorgelegen hatte“. Man habe noch ganz am Anfang der Ermittlungen gestanden, und es sei nicht opportun erschienen – man habe es auch gar nicht begründen können – hier einen Haftbefehl zu beantragen. In zweiter Linie sei man davon ausgegangen, dass *Zammar*, der in Marokko offensichtlich seine zweite Ehefrau habe besuchen wollen, und mit seiner ersten Ehefrau und sechs Kindern in Hamburg lebte, zurückkommen werde. Der Zeuge ist dem Eindruck entgegengetreten, „wir hätten an *Zammar* bewusst kein Interesse gehabt. Herr *Zammar* war eine interessante Figur, was Beziehungen zu *al-Qaida* anging. Aber damals war ja der 129b [StGB] noch nicht in Kraft, und wir hatten keine Handhabe, seine Kontakte zu *al-Qaida* in Afghanistan usw. strafprozessual zu untersuchen. Das war auch ein wesentlicher Gesichtspunkt, dass man ihn da etwas draußen vor lassen musste.“ (Protokoll-Nummer 69, S. 8, 20 f.)

Der damalige Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Dr. *Geiger*, hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss bekundet, er sei am 25. Oktober 2001 von Herrn *Nehm* über die geplante Marokkoreise *Zammars* telefonisch unterrichtet worden. *Zammar*, so sei ihm berichtet worden, wollte sich dort von seiner Frau scheiden lassen, aber wieder zurückkehren. Der Generalbundesanwalt habe keine strafprozessuale Möglichkeit gesehen, diese Reise zu verhindern. Herr *Nehm* habe ihm gesagt, „dass er zum damaligen Zeitpunkt auch nicht die Voraussetzungen für einen Haftbefehl sehe.“ (Protokoll-Nummer 69, S. 39)

Der Zeuge *Dr. Kersten*, der ehemalige Präsident des Bundeskriminalamtes, hat erklärt, er persönlich habe die Ent-

scheidung des Generalbundesanwalts, dass die Fakten für den Erlass eines Haftbefehls nicht ausreichten, nachvollziehen können. Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundeskriminalamts habe es keine weitere Möglichkeit gegeben, die Ausreise zu verhindern. (Protokoll-Nummer 77, S. 52)

„Gern verhindert“, hätte die Ausreise *Zammars* der seinerzeit gegen *Zammar* ermittelnde Polizeibeamte *EKHK Kröschel* „das brauche ich nicht zu verhehlen. Aber“, so der Zeuge, „es hat eben nicht gereicht. Die Informationsdichte hat zu dem damaligen Zeitpunkt den Generalbundesanwalt nicht überzeugt, dass es ausreicht, einen Haftbefehl zu beantragen, und damit mussten wir uns abfinden.“ (Protokoll-Nummer 62, S. 21)

bb) Passrechtliche Versagungsgründe?

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob bei *Zammar* die Möglichkeit bestanden hätte, ihm nach dem Passgesetz die Ausreise zu untersagen und ob etwaige passrechtliche Versagungsgründe geprüft wurden.

§ 7 Absatz 1 Passgesetz:

Der Pass ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen ihn schweben, entziehen will;

3 [....]

§ 10 Absatz 1 Passgesetz

[...] Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden haben einem Deutschen, dem nach § 7 Absatz 1 ein Pass versagt oder nach § 8 ein Pass entzogen worden ist oder gegen eine Anordnung nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Personalausweise ergangen ist, die Ausreise in das Ausland zu untersagen. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 vorliegen oder er keinen zum Grenzübertritt gültigen Pass oder Passersatz mitführt. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland auch untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer seines Passes nach § 7 Absatz 2 Satz 1 zu beschränken ist.

Aus der Aktenlage ergaben sich keine Hinweise darauf, dass innerhalb des Bundeskriminalamts die Möglichkeit thematisiert wurde, die Ausreise *Zammars* nach dem Passgesetz zu unterbinden.

Für den Bereich der „Einsatzabschnitt Ort“ in Hamburg haben sowohl deren Leiter, der Polizeibeamte *EKHK*

Kröschel, als auch der das Ermittlungsverfahren gegen *Zammar* bearbeitende Polizeibeamte *EKHK Schmanke*, bekundet, dass Fragen des Passgesetzes nicht erörtert wurden. Auch der damalige Leiter der *BAO USA*, der Zeuge *Klink* konnte sich nicht daran erinnern, dass Fragen des Passgesetzes im Zusammenhang mit *Zammar* diskutiert wurden. Man habe sicherlich zunächst einmal geprüft: „Reicht das was wir haben für einen Haftbefehl aus? Aber nachdem das nicht der Fall war, hat man gegen die Ausreise nach meiner Erinnerung keine weiteren Schritte mehr unternommen.“ (Protokoll-Nummer 75, S. 32)

Der Zeuge *Dr. Kersten* hat ausgeführt, in seiner Gegenwart sei diese Frage im Bundeskriminalamt aber auch in den Besprechungen mit Vertretern der Ressorts und anderer Sicherheitsbehörden nach seinem Eindruck nicht erörtert worden. Er sei sich auch nicht sicher, ob man eine gerichtsfeste Begründung gehabt hätte, da man keine konkreten Anhaltspunkte dafür gehabt habe, dass *Zammar* in Marokko geplant habe, für das terroristische Netzwerk zu arbeiten oder Kontaktpersonen zu treffen: „Wir hatten Erkenntnisse, dass *Zammar* Kontakt hatte zu Mohammed *Atta*, zu *al-Shehhi*, zu *Jarrah*, zu *Binalshibh*, zu *Bahaji*, dem Kern der Hamburger Zelle. Er ist ja vernommen worden, bevor er nach Marokko gefahren ist, richterlich vernommen worden. Er hat gesagt: Wir waren befreundet, aber das waren völlig harmlose Freundschaften. Ich habe von all dem, was diesen Freunden vorgeworfen wird, bis hin zur Ausführung der Anschläge in Amerika, nichts gewusst. – Sie wissen: Ich darf nur auf den Fall *Mzoudi* hinweisen: bis zum Bundesgerichtshof hatte der Strafantrag des Generalbundesanwalts keinen Erfolg, obwohl die Strafverfolgungsbehörden der Überzeugung waren, sie hätten genügend Beweismaterial für eine Verurteilung von Herrn *Mzoudi* wegen seiner Mitwirkung in der Hamburger Zelle. [...] Das Gericht hat gesagt: nein. – Das ist der Unterschied zwischen einer Einschätzung und dem, was Sie beweisen können.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 66)

Für das Bundeskriminalamt sei die Entscheidung des *GBA* ausschlaggebend gewesen: „Kein Haftbefehl. Im Übrigen“, so der Zeuge *Dr. Kersten*, „war das *BKA* für passrechtliche Maßnahmen selbst nicht zuständig. Man kann die Frage stellen: Hättet ihr eine Anregung geben können oder sollen? Das ist nicht geschehen, jedenfalls nicht vom *BKA*.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 52, 62)

Für den Bereich des Bundesnachrichtendienstes hat der Zeuge *Dr. Hanning* erklärt, die Ausreise *Zammars* sei kein Thema gewesen, das schwerpunktmäßig den *BND* berührt habe. Zur Frage der passrechtlichen Möglichkeiten könne er als ehemaliger Präsident des *BND* daher nichts beitragen.

Der Zeuge *Fromm* hat sich ähnlich geäußert: Das Bundesamt für Verfassungsschutz habe im Zusammenhang mit den Ermittlungen des 11. Septembers keine vorrangige Zuständigkeit gehabt. Auf Vorhalt bejahte der Zeuge, dass der Inlandsnachrichtendienst keine Befugnis habe darüber zu entscheiden, „ob ein deutscher Staatsbürger ausreist oder nicht, ob ihm ein Pass gewährt wird oder nicht“. (Protokoll-Nummer 77, S. 8, 30)

Der Ausschuss hat auch mehrere Zeugen aus dem Bundeskanzleramt zu dieser Problematik befragt. Der Zeuge *Vorbeck*, Leiter der Gruppe 62 im Bundeskanzleramt, in

deren Zuständigkeit die nachrichtendienstliche Informationsbewertung auf dem Gebiet des Terrorismus liegt, hat sich nicht daran erinnern können, dass die Frage der Passversagung erörtert wurde: „Hier jemandem den Pass zu versagen – darauf ist [...] niemand [...] gekommen.“ (Protokoll-Nummer 73, S. 18)

Der Zeuge *Uhrlau*, der zur damaligen Zeit Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt war, hat demgegenüber geäußert, er glaube schon, dass es Gegenstand von Erörterungen gewesen sei, ob intensiv oder nur am Rande, vermöge er heute jedoch nicht mehr zu sagen. In der Sache hat der Zeuge *Uhrlau* darauf verwiesen, dass es damals keine ausreichende Tatsachenbasis gegeben habe. Er glaube kaum, „wenn Sie [...] nach dem 11. September für *Zammar* nicht einmal einen Haftbefehl bekommen, dass dann eine Passbehörde sagt: Aber im Übrigen kommen wir zur Passversagung.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 17) Der Zeuge hat sodann eine Parallele zu anderen Fallgruppen, in denen passrechtliche Maßnahmen eine Rolle spielen gezogen: „Was ist denn die Basis bei Hooligans oder bei Neonazis gewesen, wenn irgendwelche Maßnahmen ergriffen worden sind? Es sind einschlägige, vorher erfasste, abgeurteilte Straftaten, wo eine Wiederholungsgefahr aus Anlass etwa von Fußballspielen im Zusammenwirken mit anderen zu befürchten war, oder wenn einschlägig bekannte und abgeurteilte Neonazis zu Veranstaltungen reisen wollen, um dann dort die Leugnung des Holocaustes zu preisen. Das heißt, da in eine Prognose einzutreten, dass sich Verhaltensweisen wiederholen, das ist etwas anderes, als wenn ich bei einer Person, wo ich einen Anfangsverdacht habe und wo der erklärt, er will sich von seiner Frau scheiden lassen – – Wie begründe ich dann die außen- und sicherheitspolitischen Belange, die da nachhaltig berührt werden müssen? Da müssen Sie sich auch in eine Passbehörde hineinversetzen“. Eine „Präventivfestsetzung von Gefährdern, die deutsche Staatsbürger sind“, sei in unserem Lande nicht möglich. (Protokoll-Nummer 79, S. 23) Der ehemalige Chef des Bundeskanzleramtes, der Zeuge *Dr. Steinmeier* wiederum hat angegeben, er könne sich kaum vorstellen, dass es in der Präsidentenrunde Erörterungen über passrechtliche Möglichkeiten gegeben habe, eine Erinnerung daran habe er nicht. Er erinnere sich an ein Gespräch über den Haftbefehl. Es habe eine klare Auskunft vonseiten des *GBA* gegeben: „Keine Chance für einen Haftbefehl.“ An anderer Stelle seiner Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* erklärt: „Mir ist mitgeteilt worden, dass Möglichkeiten zur Passversagung zur Verhinderung der Ausreise nicht bestehen.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 81, 92)

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss auch untersucht, ob es seitens des Bundeskriminalamtes eine Einflussnahme auf die Hamburger Passbehörde gab. Dies konnte ausgeschlossen werden.

Hierzu ist die damalige Leiterin des Kundenzentrums des Bezirksamts Hamburg-Nord, Frau *Wolter*, vernommen worden, die in dieser Funktion auch für die Ausstellung von Reisepässen zuständig war. Die Zeugin hat sich zwar daran erinnern können, dass seinerzeit nach der Vorsprache *Zammars* sofort ein Polizeibeamter bei ihr vorstellig wurde. Der Beamte habe ihr mitgeteilt, dass *Zammar* observiert werde und sich danach erkundigt, was er im Kun-

denzentrum wollte. Dies sei dem Polizisten mitgeteilt worden. Eine Einflussnahme seitens des *BKA*-Beamten auf die Passerteilung habe aber nicht stattgefunden.

Die Zeugin hat dem Ausschuss den Ablauf der Prüfung, ob Passversagungsgründe vorliegen erläutert. In solchen Fällen gebe es die Möglichkeit, eine Passsperrung über die Behörde für Inneres als zentraler Passbehörde zu veranlassen. Wenn eine entsprechende Passversagung im System hinterlegt sei sei es nicht mehr möglich, einen Pass auszustellen. Ein solcher Systemvermerk habe bei *Zammar* jedoch nicht vorgelegen, so dass es für sie keinen Anlass gegeben habe, *Zammar* einen Pass zu verweigern. (Protokoll-Nummer 75, S. 8 f., 13)

Schließlich hat der Zeuge *Bölling*, der im Jahr 2001 Dienstgruppenleiter der Bundesgrenzschutzinspektion am Flughafen Hamburg war, bekundet, er sei am 25. Oktober 2001 von zwei Beamten des *BKA* aufgesucht worden. Die Beamten hätten sich jedoch lediglich nach den Kontrollmöglichkeiten bei einer Ausreise *Zammars* erkundigt. Da der Flug *Zammars* über Amsterdam geführt habe, habe er den Kollegen mitgeteilt, dass eine grenzpolizeiliche Kontrolle nicht stattfinde, da es sich um einen „Intra-Schengen“ Flug handle. Die einzige Kontrollmöglichkeit im weitesten Sinne sei daher die Luftsicherheitsüberprüfung, d. h. die ganz normale Kontrolle des Reisegepäcks gewesen. Weitere Ansinnen seien seitens des *BKA* an ihn nicht herangetragen worden. (Protokoll-Nummer 75, S. 21)

cc) Sicherheitslage vom 26. Oktober 2001

Die bevorstehende Ausreise *Zammars* wurde am 26. Oktober 2001 in der Sicherheitslage im Kanzleramt behandelt. Im Protokoll der Sitzung ist vermerkt, der Vizepräsident des *BKA* habe erwähnt, *Zammar* beabsichtige über die Niederlande nach Marokko zu reisen, die Rückreise sei für Anfang Dezember vorgesehen. Das *BKA* habe Kontakt mit den Behörden in den Niederlanden und Marokko aufgenommen.

Der Zeuge *Vorbeck* hat vor dem Ausschuss berichtet, es habe ein gewisses Unverständnis gegeben, dass man in diesem Fall machtlos sei und *Zammar* ausreisen lassen müsse, denn man habe den Eindruck gehabt, er wolle flüchten. Ein beruhigendes Element sei die Absicht *Zammars* gewesen, am 8. Dezember 2001 zurückreisen zu wollen, auch wenn es Leute gegeben habe, die dies für eine Finte gehalten hätten. Letztlich habe man aber keine Handhabe gesehen, ihn festzuhalten.

Nach alledem hat der Ausschuss, keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass von passrechtlichen Möglichkeiten bewusst kein Gebrauch gemacht wurde, um *Zammar* den Vereinigten Staaten „in die Hände zu spielen“. (Protokoll-Nummer 73, S. 18, 20)

b) Übermittlung der Reisedaten

aa) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 *BKAG* ist das Bundeskriminalamt zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe befugt, an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten

zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten personenbezogene Daten zu übermitteln. Dabei sind gemäß § 14 Absatz 7 *BKAG* die Übermittlung und ihr Anlass aufzuzeichnen. Der Empfänger der Daten ist darauf hinzuweisen, dass er die Daten nur zu dem Zweck nutzen darf, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Schließlich hat die Übermittlung personenbezogener Daten zu unterbleiben, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.

§ 14 BKAG Befugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich

Abs 1: Das Bundeskriminalamt kann an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe,
2. zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder
3. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

²Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

[...]

Absatz 7: ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. ²§ 10 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. ⁴Der Empfänger personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass sie nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. ⁵Ferner ist ihm der beim Bundeskriminalamt vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen. ⁶Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. ⁷Die Übermittlung unterbleibt außerdem, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.

bb) Niederlande und Marokko

Das *BKA* unterrichtete am 26. Oktober 2001 seine Verbindungsbeamten in den Niederlanden und Marokko von

der geplante Reise *Zammar*s von Hamburg über Amsterdam nach Casablanca und bat jeweils „sicherzustellen, dass der Beschuldigte die angegebene Reiseroute einhält.“

Der *BKA*-Verbindungsbeamte in den Niederlanden ersuchte die niederländischen Behörden um Überwachung der Durchreise *Zammar*s auf dem Flughafen Schiphol (Amsterdam).

Der Verbindungsbeamte des *BKA* in Marokko informierte am 31. Oktober 2001 das marokkanische Innenministerium über die Einreise *Zammar*s und das geplante Rückreisedatum. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass *Zammar* enge Verbindungen zu *Bahaji*, *Binalshib* und *Essebar* aufweise, die im Zusammenhang mit den Anschlägen des 11. Septembers in Deutschland per Haftbefehl gesucht würden. Gegen *Zammar* selbst sei in Deutschland ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung anhängig, man bitte darum sowohl die Einreise, als auch die Ausreise *Zammar*s zu verifizieren. Am 29. November 2001 teilte der *BKA*-Verbindungsbeamte in Rabat der *BAO-USA* mit, dass nach Auskunft des marokkanischen Innenministeriums unter den angegebenen Personalien keine Einreise *Zammar*s erfolgt sei. Da der Verbindungsbeamte des *BKA* in den Niederlanden jedoch den Umsteigevorgang *Zammar*s überwacht hatte, bat die *BAO-USA* den Verbindungsbeamten mit Schreiben vom 3. Dezember 2003 seine Anfrage unter Verwendung verschiedener Aliasnamen *Zammar*s zu wiederholen.

Die Entscheidung, die Verbindungsbeamten im Ausland von der Reise *Zammar*s zu unterrichten, traf der Zeuge *EKHK Schmanke* gemeinsam mit einem Kollegen im *BKA*. Der Verbindungsbeamte des *BKA* in Marokko, *Taube*, hat sich jedoch nicht veranlasst gesehen, sich selbst zur geplanten Ankunftszeit zum Flughafen Casablanca zu begeben, um festzustellen, ob *Mohamed Haydar Zammar* dort angekommen sei.

Der Zeuge *EKHK Kröschel* hat vor dem Ausschuss erläutert, primärer Zweck der Unterrichtung Marokkos über die Einreise *Zammar*s sei gewesen, das Land darüber zu informieren: „Achtung, da kommt jemand, der steht hier im Verdacht mit den Attentätern des 11. September in irgendeinem Zusammenhang tätig gewesen zu sein! Hier wird er als Unterstützer verdächtigt und beschuldigt. Achtung!“ Dieser Präventionsgedanke habe bei der Mitteilung sicherlich im Vordergrund gestanden. Als weiteren Aspekt beschrieb der Zeuge die Annahme, dass dies möglicherweise zu Informationen über die per Haftbefehl gesuchten weiteren Beteiligten führt. Schließlich habe man ein Interesse daran gehabt, zu erfahren, wann *Zammar* wieder zurückkommen werde. (Protokoll-Nummer 62, S. 9, 33) Ähnlich hat sich der Zeuge *Klink*, geäußert, der damals die *BAO-USA* des *BKA* leitete: Man habe *Zammar* für einen „sehr intensiv arbeitenden islamischen Fundamentalisten gehalten [...], der in das Netzwerk *Osama Bin Ladens* in gewisser Weise eingebunden war, [und] dieses Netzwerk unterstützt hat.“ Man habe es für geboten gehalten, „Partnern diese Informationen mitzuteilen, um klarzumachen, von welcher möglichen Gefähr-

dung man bei einer Einreise dieser Person in das Land auszugehen hatte.“ (Protokoll-Nummer 75, S. 33)

cc) USA

Die *USA* erlangte aufgrund der Einbindung des *FBI* in die *BAO USA* bereits frühzeitig Kenntnis von den Reiseplänen *Zammar*s.

aaa) Enge Kooperation mit dem *FBI*

Aufgrund der Notwendigkeit, grenzüberschreitend zu ermitteln, waren in die Arbeit der *BAO-USA* von Beginn an auch Verbindungsbeamte ausländischer Staaten eingebunden. Dies betraf in besonderem Maße Verbindungsbeamte aus den Vereinigten Staaten. Das *FBI* hatte zeitweise die nach Deutschland entsandten Beamten auf bis fünfzehn erhöht.

Nach den Angaben des damaligen Generalbundesanwalts *Nehm*, war die Zusammenarbeit mit dem *FBI* anfangs nicht unproblematisch: „[Weil] die *USA* der Meinung waren, sie könnten nun hier mit ihren Ermittlungsgruppen einfallen und selbstständig Ermittlungen in Deutschland führen. Man musste ihnen erst mal deutlich machen, dass das nach der deutschen Souveränität nicht möglich sei.“ Man habe sich dann aber, so der Zeuge, „sehr schnell damit einverstanden erklärt, dass Verbindungsbeamte aus den *USA* in Hamburg dabei sein konnten“. Ansonsten hätte man „alle Fragen, die wir an die *USA* hätten stellen wollen, auf dem normalen Rechtshilfegeweg stellen müssen, [...] dann hätten wir wochenlang auf Antwort warten müssen, die wir dringend am nächsten Tag gebraucht hätten. [...] [W]ir waren deshalb der Meinung, dass wir aus dieser Zusammenarbeit im Wesentlichen den Nutzen ziehen würden.“ Auf die Frage, ob die Vorschriften der Rechtshilfe der *StPO* eingehalten wurden, antwortete der Zeuge *Nehm*: „[...] Ich sage nur, es war keine formelle Rechtshilfe. Die formelle Rechtshilfe wäre nach *IRG* gegangen. Das war sozusagen die kleine Rechtshilfe. Man hat Fragen gestellt, wie man es auf polizeilicher Ebene tut, indem ein Beamter fragt: Hat du was, oder kannst du mir helfen? – Da habe ich kein Problem gesehen.“ (Protokoll-Nummer 69, S. 7, 10)

Der Präsident des Bundeskriminalamtes wies am 19. September 2001 die *BAO-USA* an „sicherzustellen, dass – soweit noch nicht geschehen – die amerikanische Seite (*FBI* und/oder *CIA*) unverzüglich über unseren Kenntnisstand informiert wird.“

Der Zeuge *Dr. Kersten* hat zum Hintergrund der Kooperation des Bundeskriminalamtes mit dem *FBI* nach dem 11. September erläutert, dass seinerzeit das *BKA* mit Zustimmung der Bundesregierung dem *FBI* das Angebot gemacht habe, Verbindungsbeamte in die Besondere Aufbauorganisation *USA* zu entsenden. Insgesamt habe es sich um ein gutes Dutzend *FBI*-Beamte gehandelt, die in der *BAO USA* in Meckenheim und teilweise auch im Abschnitt Hamburg eingesetzt waren. Der Zeuge bekräftigte in seiner Vernehmung: „Ich habe diese Entscheidung von Anfang an für richtig gehalten, weil sie eine hervorragende Grundlage für einen sehr engen Informationsaus-

tausch zwischen beiden Seiten war, denn auch das *FBI* war ja seinerseits sehr intensiv mit Ermittlungen des Komplexes 9/11 befasst; da sind intensive Ermittlungen geführt worden, die natürlich auch wieder nach Deutschland reichten – Stichwort ‚Hamburger Zelle‘ –, und umgekehrt hatten wir natürlich auch ein Interesse daran, vom *FBI* zu erfahren, was die an Ermittlungen mit Deutschlandbezug hatten. Also, für mich war das die richtige Vorgehensweise, und ich glaube, sie war in der Situation, in der wir waren, auch geboten.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 62) Diese enge Einbeziehung der *FBI*-Verbindungsbeamten in die Ermittlungstätigkeit der *BAO USA* war auch schon damals öffentlich bekannt und hat zu keinerlei öffentlicher oder parlamentarischer Kritik geführt. So hatte der Zeuge *Dr. Kersten* beispielweise bereits anlässlich eines im Jahre 2002 veröffentlichten Vortrag auf der Herbsttagung des Bundeskriminalamts vom 13. bis 15. November 2001 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das *FBI* mit 14 Beamten in Deutschland vertreten sei, die „mit unseren Ermittlern in unmittelbaren Kontakt“ stünden. Die Zusammenarbeit sei „eng, partnerschaftlich und vertrauensvoll“.

Der damalige Leiter der *BAO-USA*, der Zeuge *Klink* hat dies für seinen Arbeitsbereich bestätigt: „Das ist uns immer wieder sowohl von der Regierungsseite letztlich verdeutlicht worden, dass die *USA* hier Anspruch auf eine intensive Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus haben, weil sie die Hauptbetroffenen sind und auch Ziel weiterer potenzieller Anschläge sein können und zu dem Zweck eben umfassend mit ihnen kooperiert werden muss, und auch aus meiner Erinnerung – da teile ich das, was Sie gerade gesagt haben – war das nicht nur Regierungsmeinung, sondern war breiter Konsens über die gesamte Parteienlandschaft.“ (Protokoll-Nummer 75, S. 53)

Zur konkreten Einbindung der *FBI*-Beamten in die Arbeit des Ermittlungsabschnitts der *BAO-USA* in Hamburg hat der Zeuge *EKHK Kröschel* ausgeführt, sie seien „im Grunde genommen Bestandteil unserer Sonderkommission“ gewesen. Man habe die Kollegen in zwei Büros untergebracht. Er selbst sei der Ansprechpartner für ein- und ausgehende Ersuchen der Amerikaner gewesen. Zugang zu den Computern des *BKA* hätten die *FBI*-Beamten nicht gehabt. Zur damaligen Zeit habe es die grundsätzliche Anweisung gegeben, die vorhandenen Unterlagen auch den Kollegen des *FBI* zugänglich zu machen, wobei er die jeweilige Einzelentscheidung getroffen habe. In Zweifelsfällen habe er Rücksprache mit seinen Vorgesetzten, bzw. den ebenfalls vor Ort anwesenden Vertretern des *GBA* gehalten. Aufgabe dieser Verbindungsbeamten sei es gewesen, den Informationsaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt und dem *FBI* zu beschleunigen, in beide Richtungen. Der Zeuge *EKHK Kröschel* ist dem Eindruck entgegengetreten, „dass die nur dagewesen wären, um Informationen abzusaugen. Wir haben“, so der Zeuge weiter, „natürlich genauso ein [...] sehr großes Interesse gehabt, aus den *USA* möglichst viele Informationen zu bekommen, um hier in die Lage versetzt zu werden, entsprechend zielgerichtet zu ermitteln. [...] Es sind eine ganze Fülle von Informationen gerade in den ersten

Tagen auf uns niedergeprasselt, die alles Ermittlungsergebnisse aus den *USA* mit Bezügen nach Deutschland darstellten. Insofern bestand ein sehr intensiver Austausch.“ (Protokoll-Nummer 62, S. 7, 19)

bbb) USA umfassend informiert

Bezogen auf den Fall *Zammar* hat der Zeuge *EKHK Kröschel* erklärt, über die Ausreise *Zammars* seien die *USA* nicht ausdrücklich informiert worden. Allerdings hätten die Verbindungsbeamten des *FBI*, als Teil der Sonderkommission in Hamburg, diese auch mitbekommen, weil sie eben auch an der täglichen Lagebesprechung teilgenommen hätten. „Wenn Informationen, Ermittlungsergebnisse abends präsentiert wurden, dann wurde natürlich auch präsentiert, dass festgestellt wurde, eine ‚Zielperson‘ hat sich nach Flügen nach Marokko erkundigt.“ (Protokoll-Nummer 62, S. 15)

Diese Anfragen wurden durch das *BKA* mit Schreiben vom 26. November 2001 beantwortet. Neben Details zur Biographie und den Familienverhältnissen übermittelte das *BKA* dem *FBI* die genauen Flugdaten, versehen mit dem Hinweis, dass der Flug nach Marokko nachweislich durchgeführt wurde und nach den vorliegenden Erkenntnissen *Zammar* derzeit immer noch in Marokko sei und beabsichtige, den gebuchten Rückflug durchzuführen.

Der Zeuge *EKHK Kröschel* hat sich in seiner Vernehmung nicht erklären können, weshalb es nochmals zu den dargestellten schriftlichen Ersuchen des *FBI* gekommen sei, welche am 26. November 2001 beantwortet wurden; dies habe ihn selbst überrascht. Es habe sich allerdings nur um ein Ersuchen unter Tausenden gehandelt, so dass bei der Beantwortung keine besondere Abwägung stattgefunden habe. (Protokoll-Nummer 62, S. 19, 30)

Hingegen erklärte der Polizeibeamte *EKHK Schmanke*, der das Schreiben des *BKA* an das *FBI* vom 26. November 2001 selbst verfasst hatte, auf Befragen durch den Ausschuss ausdrücklich, er habe die Prüfung vorgenommen, ob die Übermittlung der Daten eventuell nach den Voraussetzungen des § 14 BKAG unterbleiben müsse. (Protokoll-Nummer 62, S. 78 li. Spalte unten)

Auch der Zeuge *Schmanke* hat bestätigt, dass innerhalb der Dienstbesprechung von allen Ermittlern die täglichen neuesten Ermittlungsergebnisse vorgetragen und dargestellt wurden, sodass auch die dort anwesenden Vertreter des *FBI* diese Erkenntnisse mithören konnten: „Dieses polizeiliche Ermittlungsergebnis wurde am gleichen Abend, am 24. Oktober, vorgetragen. Und bei der Anwesenheit von sechs Verbindungsbeamten des *FBI* – und die sind nicht auf den Kopf gefallen – werden die sich diese Daten, die da vorgetragen wurden – Herr *Zammar* hat heute am Flughafen Tickets gekauft, Herr *Zammar* fliegt mit KLM dann bis da und dann zurück –, notiert haben. Ob ich denen am 26. November das noch mal in Schriftform gegeben habe – – Okay, dann haben sie was für die Akten. Aber die Informationen selber hatten die ab dem 24. Oktober.“ Er betonte, „ich habe hier auch dargestellt, dass das *FBI* alle Informationen – alle Informationen; das muss deutlich gesagt werden – – Das war aber auch Wille

– nicht nur Wille von oberster Stelle des Bundeskriminalamtes – der gesamten Regierung, der Bundesregierung. Nach dem 11. September ging ein Aufschrei durchs Land: Wir müssen uns alle solidarisieren. Wir stehen an der Seite Amerikas, und Amerika kriegt unsere volle Unterstützung. Deshalb bestanden unsererseits, als Sachbearbeiter, auch gar keine Bedenken, unsere Erkenntnisse in Anwesenheit der *FBI*-Beamten vorzutragen. Es war der erklärte Wille der Bundesrepublik Deutschland, Amerika im Kampf gegen den Terrorismus zu unterstützen und auch alle Informationen zu geben.“ (Protokoll-Nummer 62, S. 68 f.)

Der damalige Leiter der *BAO-USA Klink* hat ausgesagt, dass *Zammar* einer der Beschuldigten gewesen sei, die im besonderen Interesse auch des *FBI* gestanden hätten: „Nachdem sie uns vorgetragen haben, aus ihrer Sicht sei das ein wichtiger und gefährlicher Mann, haben wir sie umfassend über *Zammar* informiert.“ (Protokoll-Nummer 75, S. 38)

ccc) „Gemeinsame Aktion“?

Der Ausschuss ist Vorwürfen nachgegangen, wonach es sich bei der späteren Verhaftung *Zammars* um eine gezielte Operation deutscher und *US*-amerikanischer Behörden gehandelt habe und hat untersucht, ob die Weitergabe der Reisedaten an marokkanische und *US*-Stellen rechtswidrig oder „fahrlässig“ war.

So hat die Zeugin *Pinar*, die im Jahr 2004 von der Familie *Zammar* als Rechtsanwältin beauftragt wurde, in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss, auf Vorhalt, zwar den von ihr zuvor in den Medien erhobenen Vorwurf, „die deutschen Behörden hätten wissen müssen, dass die *US*-Kollegen diesen Hinweis für rechtswidrige Aktionen verwenden“ (Der Spiegel vom 15.04.2006) relativiert. Gleichwohl hat sie weiter die Ansicht vertreten, dass deutsche Behörden dies „hätten wissen können“. In diesem Zusammenhang hat die Zeugin berichtet, dass sie seinerzeit bereits den Entwurf einer Schadensersatzklage gegen die Bundesregierung formuliert habe. Den Klageentwurf habe sie auf Amtshaftungsansprüche, aufgrund der von ihr als rechtswidrig bewerteten Weitergabe der Flugdaten *Zammar* gestützt. (Protokoll-Nummer 62, S. 107, 109 f., 111) Eine Klage wurde jedoch niemals eingereicht.

Demgegenüber haben sich die handelnden Polizeibeamten gegen den Vorwurf eines kollusiven Zusammenwirkens mit *US*- oder marokkanischen Stellen verwahrt: Auf Frage hat der Zeuge *EKHK Kröschel*, verneint, die Reisedaten *Zammar* an die *USA* und Marokko zu dem Zweck weitergegeben zu haben, damit dieser in Marokko festgenommen und von den *USA* nach Syrien gebracht werden kann. Der Zeuge *EKHK Schmanke* hat diese Behauptung ebenso wie der Zeuge *KHK Taube*, der damalige Verbindungsbeamte des *BKA* in Marokko, entschieden zurückgewiesen: „[D]as empfinde ich als eine böswillige Unterstellung. Ich habe im Rahmen eines polizeilichen Informationsaustausches die Flugdaten eines Beschuldigten den Verbindungsbeamten des *BKA* übermittelt, aber nicht mit der Zielrichtung, die mir jetzt hier unterstellt

wird. [...] Wir wollen keine Menschen entführen; wir wollten ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn *Zammar* führen. [...] Und ich sage bis zum Bundesgerichtshof. Es gab keine Verschwörung gegen Herrn *Zammar*.“ (Protokoll-Nummer 62, S. 13, 54, 66, 91 [Fn. 15])

Auch der Zeuge *EKHK Kröschel* hat den Vorwurf einer gemeinsamen Operation mit den Amerikanern entschieden von sich gewiesen: Das sei nie die Intention gewesen, vielmehr habe man sich auf eine Rückkehr *Zammar* eingestellt gehabt. Bei der Formulierung „sicherzustellen, dass die Reiseroute eingehalten wird“, habe es sich laut *Kröschel*, um eine „unglückliche Formulierung“ gehandelt. Der Satz sei nicht so zu verstehen, wie er formuliert war, sondern man habe erreichen wollen, dass der Verbindungsbeamte die niederländischen Kollegen bittet festzustellen, ob denn die geplante Reise auch so durchgeführt wird oder nicht. Dies sei, nach Rücksprache durch den Verbindungsbeamten auch so umgesetzt worden. Es sei „abwegig“, darüber nachzudenken, dass die Formulierung auf Bitten der *USA* zustande gekommen sei. (Protokoll-Nummer 62, S. 22, 26, 32)

Auch der Zeuge *KHK Taube* hat in seiner Vernehmung bestätigt, sein Auftrag sei [nur] gewesen, die Ein- und Ausreise nach Marokko zu überprüfen. Zu diesem Zweck habe er sich am 31. Oktober 2001 schriftlich an seinen Ansprechpartner im marokkanischen Innenministerium mit der Bitte gewandt, festzustellen, ob *Zammar* eingereist sei. Für eine solche Anfrage sei eine Begründung erforderlich, weshalb er den Umstand, dass gegen *Zammar* ein Ermittlungsverfahren laufe, mitgeteilt habe. Am 29. November 2001 sei seine Anfrage beantwortet worden. (Protokoll-Nummer 62, S. 85)

Die mit der Weitergabe der Reisedaten befassten Zeugen *Kröschel*, *Schmanke* und *Taube* haben zudem allesamt betont, dass sie zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Kenntnisse von der Praxis der „extraordinary renditions“ oder rechtswidrigen und menschenrechtsverletzenden Vernehmungen durch die Amerikaner hatten. Dies, so der Zeuge *Kröschel*, sei ihm erst ein Jahr nach den Anschlägen des 11. September mit der Festnahme *Binalshib*s in Pakistan ins Bewusstsein gekommen.

Nach den Angaben des Zeugen *Klink* habe man zu diesem Zeitpunkt nicht einkalkuliert, dass *Zammar* in Marokko Schlimmes widerfahren würde. Man sei davon ausgegangen, die marokkanischen Behörden ihn überwachen würden und habe sich erhofft, an marokkanischen Erkenntnissen hieraus teilzuhaben. (Protokoll-Nummer 75, S. 40)

Der Zeuge *Dr. Kersten* hat dem Ausschuss dargelegt, es sei der gesetzliche Auftrag des *BKA*, Informationen und Erkenntnisse zur Verhütung und Verwertung von Straftaten zu sammeln, auszuwerten und an die zuständigen Stellen weiterzugeben. Daraus ergebe sich, dass das *BKA* auch Informationen an andere Staaten, in diesem Fall Marokko, geben durfte. Dies beziehe sich auf alle Daten, die erforderlich seien, um einen bestimmten Sachverhalt zu klären, um bei Auskunftersuchen an andere Staaten den anderen Staaten die Möglichkeit zu geben zu prüfen, ob nach ihren Rechtsvorschriften eine Information an deut-

sche Behörden, an das *BKA* gegeben werden könne, so wie das umgekehrt in Deutschland auch passiere. Auf den Fall *Zammar* bezogen bedeute dies, so der Zeuge, die Mitteilung der Personalien, um eindeutig zu identifizieren, den Tag der Einreise, dass und warum der Betreffende unter polizeilicher Beobachtung stehe oder die Information, dass er Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens in Deutschland sei. Zu der Behauptung, *Zammar* sei bewusst an den Zielort gesteuert worden, erklärte der Zeuge: „Sie ist nicht nur falsch, sie ist abwegig. Sie ist – entschuldigen Sie dass ich das so sage – absurd.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 53 f.)

Für den *BND* hat der Zeuge *Dr. Hanning* den Vorwurf, die Verhaftung *Zammars* sei das Ergebnis einer gemeinsamen Operation deutscher und amerikanischer Behörden gewesen, zurückgewiesen: „Nein, es ist falsch, Unsinn. Es ist mir jedenfalls unbekannt. Ich kann mir das auch nicht vorstellen. Wissen Sie, das ist ja das, womit wir uns hier immer häufiger auseinandersetzen müssen: dass immer fälschlich unterstellt wird, deutsche Sicherheitsbehörden würden dafür sorgen, dass dieser oder jener in ein anderes Land fährt, um dort festgenommen zu werden. [...] Deutsche Sicherheitsbehörden – jedenfalls alle, die ich überblicke – machen so etwas nicht. Das machen wir nicht. Wir haben eine bestimmte Rechtsordnung, an die halten wir uns, und wir umgehen sie nicht dadurch, dass wir bestimmte Dinge sozusagen outsourcen. [...] Das ist infam, das ist falsch. Ich sage das einmal ganz ausdrücklich. Das empört mich auch immer, wenn mir das hier so vorgehalten wird. Das machen wir in Deutschland nicht. Das ist so.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 100)

Der damalige Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. Frank-Walter Steinmeier* hat sich vor dem Ausschuss zum Vorwurf, die Bundesregierung habe augenzwinkernd zugelassen, dass die *US*-Amerikaner den deutschen Staatsbürger *Zammar* in Marokko kidnappen und mit Methoden befragen, die in Deutschland nicht erlaubt sind, wie folgt geäußert:

„Das ist völliger Unsinn. Auch wenn ich als Chef des Bundeskanzleramtes von der Weitergabe der Reisedaten an die *US*-Amerikaner nichts gewusst habe, sage ich Ihnen: Ich hätte diese Weitergabe sicherlich unterstützt, und ich halte sie auch aus heutiger Sicht für völlig richtig. Im November 2001 gab es weder Guantánamo noch Informationen über Entführungen, Kidnappings oder sogenannte Renditions durch *US*-Geheimdienste. Niemand konnte deshalb auf den Gedanken kommen – auch kein Beamter der Sicherheitsbehörden übrigens –, dass die *USA* Herrn *Zammar* in Marokko sozusagen aus dem Verkehr ziehen könnten.“ Der Zeuge *Dr. Steinmeier* verwies zudem auf die politischen Zusagen und Versprechungen, nach den Attentaten von New York und Washington, die in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Resolution der Vereinten Nationen, eine verbesserte Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zum Inhalt hatten. „Verbesserte Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden geht nicht ohne Austausch von Informationen“, so der Zeuge. Der Zeuge stellte klar: „Alle Spekulationen um die Beteiligung deutscher Behörden beim [...] Verschwindenlassen von Herrn

Zammar sind an den Haaren herbeigezogen. Eine solche Kooperation hat es nicht gegeben. Es gibt kein Tolerieren oder Decken von Verschleppungen von deutschen Staatsangehörigen durch andere.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 63, 69, 76)

c) Keine Weitergabe der Reisedaten an Syrien

Anhaltspunkte für eine Übermittlung der Reisedaten *Zammars* an syrische Stellen haben sich durch die Beweisaufnahme nicht ergeben. Auch während seines Aufenthalts in Marokko wurden an Syrien keine Daten übermittelt, aus denen der Aufenthaltsort *Zammars* hervorging. Zwar richtete das *BKA* am 12. und 27. November 2001 an Syrien zwei Rechtshilfeersuchen zur Feststellung von Telefonanschlussinhabern im Ermittlungsverfahren gegen *Zammar*, allerdings enthielten diese keine Informationen zum Aufenthalt *Zammars*.

d) Überwachung *Zammars* in Marokko durch deutsche Behörden?

Eine Beobachtung *Zammars* in Marokko durch Vertreter deutscher Behörden ist nach den getroffenen Feststellungen weder beabsichtigt gewesen, noch angeordnet oder durchgeführt worden.

Der zuständige polizeiliche Sachbearbeiter, der Zeuge *EKHK Schmanke*, hat vor dem Ausschuss bekundet, dass eine Beobachtung *Zammars* seitens des *BKA* nicht veranlasst wurde: „Herr *Zammar* sollte seine Reise machen, und wir wollten ihn nicht im Ausland beobachten lassen oder sonst was. Dann hätten wir ein ordentliches Rechtshilfeersuchen an Marokko gestellt und hätten gesagt: bitte, beobachtet ihn für uns, welche Kontakte er hier aufnimmt.“ (Protokoll-Nummer 62, S. 61)

Der Zeuge *KHK Taube* hat auf entsprechende Frage bekräftigt, dass seine Aufgabe nur darin bestanden habe, festzustellen, ob *Zammar* ein- und ausgereist sei. Eine Überwachung *Zammars* hätte er gar nicht durchführen können. (Protokoll-Nummer 62, S. 88, 94 f.) Der Zeuge *Taube* hat sich jedoch nach eigenem Bekunden nicht veranlasst gesehen, sich selbst zur geplanten Ankunftszeit zum Flughafen Casablanca zu begeben, um festzustellen, ob *Zammar* dort angekommen war.

Auf die mehrfach aufgeworfene Frage, weshalb eine Person mit dem Gefährdungspotential *Zammars* in Marokko nicht beobachtet wurde, bzw. welche Vorkehrungen getroffen wurden, mögliche Gefährdungen zu minimieren, hat der Zeuge *Dr. Kersten* erklärt: „Das Bundeskriminalamt oder die deutsche Polizei hat keinerlei rechtliche Möglichkeiten, selber irgendwelche Observationsmaßnahmen oder andere Dinge auf fremden Hoheitsgebiet durchzuführen. Das heißt, es kam allenfalls in Betracht, die Marokkaner zu bitten, etwas zu machen. Nachdem die Marokkaner erklärt hatten: ‚Wir können die Einreise von *Zammar* nicht nachvollziehen, er ist nicht am 27. eingereist‘ – das war ja die erste Erklärung, die wir bekommen haben –, war damit auch gar keine Grundlage gegeben, zu bitten, dass die *Zammar* observieren oder, wie Sie gesagt

haben, an den Fersen kleben.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 68) Als Vorsorge, so der Zeuge *Dr. Steinmeier*, habe man „sozusagen ein unteres Netz eingezogen durch Informationen der Sicherheitsbehörden der Länder, durch die seine Reise [...] gehen sollte.“ Im Übrigen sei die Frage der präventiv-polizeilichen Behandlung „aufgrund der rechtlichen Auskünfte die wir hatten, auch entschieden und sozusagen exekutivisch nicht beeinflussbar“ gewesen. (Protokoll-Nummer 79, S. 91 f.)

Auch der Bundesnachrichtendienst beobachtete *Zammar* während seines Marokko Aufenthaltes nicht. Der Zeuge *M. H.*, zur damaligen Zeit Resident des *BND* in Marokko, hat in seiner Vernehmung an die Aufgaben des *BND* erinnert: „Es ist nicht primär die Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes, sich um solche Reisebewegungen von Personen zu kümmern, die der Terrorszene zugerechnet werden. Das ist Sache des *BKA* und in Marokko der Polizeidienststellen. Der *BND* kann allenfalls so eine Art Hilfestellung leisten, indem er sich zum Beispiel bemüht, wie es in dem Fall auch geschehen ist, dass man eben zum Beispiel auch den Inlandsnachrichtendienst praktisch um Amtshilfe bittet. Aber das ist dann eine Sache, die das *BKA* mit dem Inlandsnachrichtendienst vereinbart, aber das ist nicht Sache des *BND*.“ Er habe im Vorhinein keinerlei Auftrag oder Weisung erhalten, „sich um Herrn *Zammar* zu kümmern.“ (Protokoll-Nummer 64, S. 84)

Der ehemalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Hanning* hat hierzu erläutert: „[Der] *BND* hätte sicher keine Möglichkeiten gehabt, in Marokko Observationen durchzuführen. Das ist, glaube ich, illusionär. Wenn, dann hätten es allenfalls die marokkanischen Sicherheitsbehörden getan, die es offenbar getan haben, aber aus anderen Erwägungen heraus. [...] Deutsche Behörden haben und hätten keine Möglichkeit, Personen, die sich in Marokko aufhalten, aufzunehmen oder zu beobachten.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 97)

e) Keine Rückreise/Festnahme *Zammars*

Am 8. Dezember 2001 trat *Zammar* die gebuchte Rückreise nicht an.

Der Zeuge *EKHK Schmanke* hat dem Ausschuss dazu geschildert, er sei mit einem Kollegen am Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel gewesen, um zu sehen, ob *Zammar* wieder eintrifft. Als dies nicht der Fall gewesen sei, sei die Überraschung groß gewesen und sie hätten sich gewundert, weshalb *Zammar* nicht zurückkommt. Auf die Frage, was nach der Rückkunft *Zammars* geplant gewesen sei, antwortete der Zeuge, seine Aufgabe habe darin bestanden, weiterhin verdächtiges Material oder auch entlastendes Material in dem gegen Herrn *Zammar* geführten Ermittlungsverfahren zu sammeln. Da gegen Herrn *Zammar* kein Haftbefehl vorgelegen habe, hätte er „vom Flughafen aus nach Hause gehen können“. (Protokoll-Nummer 62, S. 49)

Präzise Feststellungen dazu, wann genau *Zammar* in Marokko festgenommen wurde und wann und wie er schließlich nach Syrien gelangte, konnte der Ausschuss nicht

treffen. Nach Angaben der Zeugin *Pinar*, telefonierte *Zammar* zuletzt am 7. Dezember 2001 mit seinem Vater. Im Rahmen eines am 7. November 2006 erfolgten konsularischen Haftbesuchs erklärte *Zammar* nach Angaben des Auswärtigen Amtes gegenüber der besuchenden Konsularbeamtin, er sei am 8. Dezember 2001 in Marokko verhaftet und dort 23 Tage in Casablanca festgehalten worden. Am 1. Januar 2002 sei er nach Syrien verbracht worden. Der Ausschuss hat sich mehrfach über die syrische Botschaft bemüht, Herrn *Zammar* als Zeugen zu befragen, sämtliche An- und Nachfragen hat die Botschaft jedoch nicht beantwortet.

3. Klärung des Aufenthalts von *Zammar*

a) Nachforschungen auf der Arbeitsebene

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, welche Bemühungen deutsche Behörden unternahmen, um den Verbleib *Zammars* festzustellen und zu welchem Zeitpunkt die Bundesregierung Kenntnis vom Aufenthalt *Zammars* in Syrien erlangte.

Da unklar war, weshalb *Zammar* seinen Rückflug nicht angetreten hatte, bemühten sich zunächst der Verbindungsbeamte des *BKA* in Rabat, der örtliche *BND*-Resident und die deutsche Botschaft in Rabat, bei den marokkanischen Behörden nähere Informationen zum Verbleib *Zammars* zu erlangen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte zwar ebenfalls ein Interesse daran, *Zammars* Aufenthaltsort zu erfahren, wurde jedoch mangels Zuständigkeit nicht tätig, wie der Zeuge *Fromm* vor dem Ausschuss ausgeführt hat: „Vonseiten des *BfV* sind derartige Bemühungen gegenüber ausländischen Staaten, soweit ich weiß, nicht unternommen worden. Das war auch – insofern kann ich das auch heute nachvollziehen – nicht unsere Verantwortung. [...] Aber die Möglichkeiten meines Amtes, als Inlandsdienst derartige Dinge zu klären, sind im Grunde nicht vorhanden. [...] Das war die Aufgabe anderer Dienststellen, etwa des deutschen Auslandsdienstes, des *BND* oder möglicherweise auch des Bundeskriminalamtes, das die Federführung bei den Ermittlungen hatte.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 9 f.)

Die Nachfragen führten zu widersprüchlichen Antworten der marokkanischen Behörden. Im Laufe der Zeit gab es ferner aus unterschiedlichen Quellen Hinweise darauf, dass *US*-Stellen in den Sachverhalt involviert sein könnten.

aa) Umgehende Aufklärungsbemühungen

Das *BKA* versuchte umgehend über seinen Verbindungsbeamten in Rabat, nähere Informationen zum Verbleib *Zammars* zu erhalten. Dieser konnte am 10. Dezember 2001 mitteilen, dass nach Auskunft der marokkanischen Behörden *Zammar* am 8. Dezember 2001 Marokko nicht verlassen habe. Am 11. Dezember 2001 unterrichtete das *BKA* die Sicherheitslage im Bundeskanzleramt darüber, dass *Zammar* aus bislang ungeklärten Gründen seine Rückreise aus Marokko nicht angetreten habe. Als *Zammar* am 13. Dezember 2001 nach wie vor unbekanntem Aufenthaltsort war, äußerte das *BKA* gegenüber seinem

Verbindungsbeamten die Vermutung, dass *Zammar* in Marokko festgenommen wurde und bat diesen Verdacht abzuklären.

Nach Aktenlage bot sich zunächst das Bild, der Verbindungsbeamte in Rabat habe in den folgenden Tagen eine Verhaftung *Zammar*s bestätigen können. Laut einem Vermerk der Botschaft Rabat vom 15. Dezember 2001, informierte der Leiter der Rechtsabteilung der Deutschen Botschaft, Herr *Dr. Forschbach*, über ein Gespräch mit dem Verbindungsbeamten, der ihm bei einem zufälligen Treffen in Spanien von einer angeblichen Verhaftung *Zammar*s berichtet habe. Auch der Bericht der Bundesregierung an das parlamentarische Kontrollgremium enthält unter dem Datum 17. Dezember 2001 folgenden Passus: „Antwort auf Anfrage vom 13.12.: *VB-BKA* in Rabat teilt mit, der Beschuldigte befinde sich in MAR in Haft. Einzelheiten dazu müssen noch festgestellt werden“.

Hierzu befragt, hat der Zeuge *KHK Taube* angegeben, dass er sich an ein solches Gespräch in Sachen *Zammar* und Festnahme nicht erinnern könne. Nachträglich hat der Zeuge seine Aussage dahingehend ergänzt, dass er im Dezember 2001 keinerlei bestätigte Informationen vorliegen hatte, dass *Zammar* in Marokko festgenommen wurde. Möglich sei, dass er mit Herrn *Forschbach* über die vom *BKA* am 13. Dezember 2001 geäußerte Verdachtslage gesprochen habe, an Einzelheiten des Gesprächs könne er sich nicht mehr erinnern. Bereits während seiner Vernehmung hat der Zeuge *Taube* klargestellt, er habe Mitte Dezember von einer angeblichen Festnahme *Zammar*s nur aus Deutschland erfahren, von marokkanischer Seite habe er eine solche Information nicht erhalten. (Protokoll-Nummer 62, S. 93, 98 f.)

Ein Hinweis auf eine Verhaftung *Zammar*s durch die den marokkanischen Geheimdienst (*DGST*) ging bei der *BAO USA* am 14. Dezember 2001 ein. Aus einem Vermerk des *BKA* geht hervor, dass dies der Arbeitsebene in Hamburg durch den Polizeiführer der *BAO* mitgeteilt wurde: „Als Quelle wurde das *FBI* genannt, wobei die Information bislang als nicht gesichert zu betrachten sei.“ Diese Information leitete das *BKA* noch am selben Tag an den Verbindungsbeamten in Rabat mit der Bitte um Verifizierung weiter.

Am 17. Dezember 2001 informierte der Verbindungsbeamte des *BKA* beim *FBI* in Washington das Bundeskriminalamt darüber, dass ihm eine Kollegin des *FBI*, die gerade von einer Dienstreise aus Marokko zurückgekehrt sei, von der Festnahme *Zammar*s berichtet habe. Die Hintergründe seien bislang unklar.

Dieser Sachstand findet sich auch im Sprechzettel des *BKA* für die Sicherheitslage am 18. Dezember 2001.

Der Zeuge *KHK Taube* hat vor dem Ausschuss bestätigt, dass er, nachdem die Rückreise *Zammar*s nicht erfolgt sei, mehrmals bei den marokkanischen Ansprechpartnern, auch anhand von Aliasnamen *Zammar*s nachgefragt habe. Es sei stets behauptet worden, *Zammar* sei nicht eingereist. Nachdem er am 21. Januar 2002 nochmals Rücksprache mit dem marokkanischen Innenministerium ge-

halten habe, sei im Januar die Einreise bestätigt worden. Auch Gespräche mit Vertretern der *DGST*, hätten nicht weitergeführt. Erst im Juni 2002 sei ihm mitgeteilt worden, dass *Zammar* eingereist, abgeschoben und ausgewiesen worden sei. (Protokoll-Nummer 62, S. 86)

bb) Hinweis aus dem BK: *Zammar* verhaftet, US-Dienste dran

Das Auswärtige Amt in Berlin bat am 18. Dezember 2001 die Botschaft in Rabat per E-Mail, zu verifizieren, ob ein deutscher Staatsangehöriger namens *Zammar* in Marokko in Haft sei. Es bestehe allergrößtes Interesse an der Angelegenheit. Am nächsten Tag folgte der Hinweis, dass nach Informationen des zuständigen Kollegen im Kanzleramt die *US-Dienste* schon mit *Zammar* hätten sprechen können. Am 20. Dezember 2001 erläuterte das Auswärtige Amt der Botschaft in Rabat schließlich, das Kanzleramt habe den Namen *Zammar* offenbar ohne jede weitere Angabe zu Identität oder aktuellem Aufenthaltsort von Diensten bekommen, die wohl ihrerseits von *US-Seite* angesprochen worden seien.

Der Zeuge *Flittner* hat vor dem Ausschuss bestätigt, der Leiter der Gruppe 62 im Bundeskanzleramt, Herr *Vorbeck*, habe ihm telefonisch mitgeteilt: „Die Amerikaner interessieren sich für einen gewissen *Zammar* aus Hamburg (...), den sie in Marokko in Haft vermuten, und an diesem Fall sind die Amerikaner und auch wir wegen eines Terrorismusbezuges extrem interessiert“. Herr *Vorbeck* habe gebeten, über die Botschaft in Rabat entsprechende Erkundigungen einzuholen. (Protokoll-Nummer 67, S. 68)

Der Zeuge *Vorbeck* hat sich an dieses Telefonat bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss nicht mehr erinnern können, er gehe jedoch davon aus, dass Herr *Flittner* den Gesprächsinhalt zumindest sinngemäß richtig wiedergegeben habe. Er wisse weder, von wem er diese Informationen erhalten, noch wann und aus welchem Anlass er mit Herrn *Flittner* gesprochen habe. (Protokoll-Nummer 73, S 7, 24) Der Zeuge *Flittner* hat berichtet, er habe seinerzeit den Eindruck gehabt, der Hinweis aus dem Kanzleramt beruhe auf amerikanischen Kontakten. Der Zeuge *Vorbeck*, hat hierzu angegeben, dass er zur damaligen Zeit zwar mit den Vertretern in der amerikanischen Botschaft in Berlin, die für die Nachrichtendienste zuständig waren gesprochen habe, die Information wo sich *Zammar* aufhalte, habe er jedoch nicht von dort, sondern aus der Staatssekretärsrunde erhalten. Woher die Information, dass amerikanische Dienste bereits mit *Zammar* gesprochen haben sollten, stammte, könne er nicht mehr sagen, er schließe jedoch aus dem Umstand, dass er dies nach der Aktenlage lediglich der deutschen Botschaft in Rabat mitgeteilt habe und dieser Punkt ansonsten nie wieder aufgegriffen wurde, dass es sich um keine sehr belastbare Information gehandelt habe. An Initiativen seinerzeit, diese Information bei amerikanischen Stellen zu überprüfen, könne er sich nicht erinnern, daher gehe er davon aus, dass dies nicht geschehen sei. (Protokoll-Nummer 73, S. 8, 41)

**cc) Marokko und US-Stellen täuschen
Unkenntnis vor**

Aufgrund der Weisung des Auswärtigen Amtes bemühte sich die Botschaft Rabat sowohl beim marokkanischen Innenministerium als auch beim Außenministerium, nähere Informationen zur Inhaftierung *Zammar* zu erhalten. Am 20. Dezember 2001 erklärte ein Vertreter des marokkanischen Innenministeriums, *Zammar* habe Marokko zuletzt am 15. August 2001, also lange vor der jetzigen Einreise am 27. Oktober 2001, verlassen. Auch Anfragen bei der US-Botschaft blieben ergebnislos. Am 21. Dezember 2001 teilte die deutsche Botschaft in Rabat dem Auswärtigen Amt mit, die US-Botschaft habe bisher sowohl auf Konsular-Ebene als auch auf Ebene der Fachdienststellen Unkenntnis erklärt. „Unser Eindruck geht dahin, dass die US-Kollegen sehr wohl etwas wissen, uns aber nichts sagen. Der Konsularkollege meinte wörtlich: ‚Die offizielle Antwort der amerikanischen Botschaft ist: Rückfrage in der Konsularabteilung hat ergeben, dass der Fall nicht bekannt ist.‘ Dabei war herauszuhören, dass er eher nichts sagen durfte. [...] Letztlich stellt sich die Frage, ob wir uns trotz dieses ungunstigen Gefühls nicht aus übergeordneten Gründen auf die bisherigen Nachforschungen beschränken sollten [...]“.

Der Zeuge *Dr. Forschbach* hat vor dem Ausschuss hierzu erklärt, er selbst habe zwar nicht persönlich mit dem Ansprechpartner in der amerikanischen Botschaft gesprochen, aber es sei ihm geschildert worden, die Auskunft der Amerikaner habe nach einer formellen Reaktion geklungen, die eigentlich den Arbeitsbeziehungen normalerweise nicht entsprochen hätte. Allerdings habe man über keine besseren Informationen verfügt, mit denen man die Amerikaner oder die Marokkaner hätte konfrontieren können. (Protokoll-Nummer 64, S. 11 f.) Die Formulierung „aus übergeordneten Gründen“ sei dementsprechend so zu verstehen, dass man in erster Linie habe Sorge dafür tragen müssen, „bei den Marokkanern nicht den Eindruck zu erwecken, dass wir sie für Lügner halten.“ Eine Rücksichtnahme auf Aktivitäten der Amerikaner sei damit nicht gemeint gewesen. Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass er nach seiner Erinnerung auf diesen möglicherweise etwas unbedacht aufgeschriebenen Satz keine Antwort aus dem Auswärtigen Amt erhalten habe, er weise aber darauf hin, dass die Bemühungen der deutschen Botschaft um konsularische Betreuung mehrfach fortgesetzt worden seien. (Protokoll-Nummer 64, S. 39 f.)

An diesem Sachstand änderte sich zunächst nichts. Die Sicherheitslage im Kanzleramt wurde am 28. Dezember 2001 durch den Generalbundesanwalt darüber unterrichtet, dass sich die Spur *Zammar* in Marokko anscheinend verloren habe. Unklar sei die Rolle der USA dabei. Auch in den Sicherheitslagen vom 10. und 15. Januar 2002 konnten keine neueren Informationen vorgetragen werden.

dd) Widersprüchliche Angaben Marokkos

Am 21. Januar 2002 bestätigte das marokkanische Innenministerium gegenüber dem Verbindungsbeamten des

BKA und dem *BND*-Residenten erstmals die Einreise *Zammar* nach Marokko am 27. Oktober 2001. Weiterhin habe es am 1. Dezember 2001 eine weitere Einreise *Zammar* aus Mauretanien nach Marokko gegeben. *Zammar* sei am 11. Dezember 2001 über den Grenzübergang Cueta nach Spanien ausgereist. Schließlich habe man am 27. Dezember 2001 in Nordmarokko bei einer Polizeikontrolle eine Person ohne Ausweispapiere festgestellt, die von sich behauptet habe, *Haydar Zammar* zu sein. Die Person sei noch am selben Tag nach Spanien ausgewiesen worden. Auf Nachfrage des *BKA*-Verbindungsbeamten, weshalb zuvor eine Einreise *Zammar* nicht bestätigt wurde, habe der Vertreter des Innenministeriums keine plausible Erklärung geben können.

Am 22. Januar 2002 hielt das marokkanische Innenministerium in einer telefonischen Rücksprache gegenüber dem *BKA* Verbindungsbeamten zwar daran fest, dass am 27. Dezember eine Ausweisung erfolgt sei, allerdings wurde das Zielland Spanien nicht mehr bestätigt. In welches Land die Ausweisung erfolgt sein soll, wurde nicht mitgeteilt.

Am 25. Januar 2002 berichtete der Generalbundesanwalt in der Sicherheitslage, dass es über den Verbleib *Zammar* in Marokko weiterhin keine Informationen gebe.

Am 28. Januar 2002 kam es zu einem Gespräch mit einem Vertreter des marokkanischen Inlandsnachrichtendienstes. Von deutscher Seite nahmen daran der *BKA*-Verbindungsbeamte und der örtliche *BND*-Resident teil. Dabei beschränkte sich der *DGST*-Vertreter auf die vom marokkanischen Innenministerium in der Woche zuvor erteilten Informationen, wie sich aus einem Vermerk zu diesem Gespräch ergibt und durch den Zeugen *M. H.*, den damaligen *BND*-Residenten, bestätigt worden ist. In dem Vermerk heißt es weiter, dass der Gesprächspartner auf die Frage, ob *Zammar* in Marokko festgenommen worden sei, vorgegeben habe, davon nichts zu wissen.

**ee) Erneuter Hinweis auf die Beteiligung
von US-Stellen**

Der *BND*-Resident in Rabat hatte sich bereits nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub auf Weisung seiner Dienststelle ab Anfang Januar 2002 intensiv darum bemüht, nähere Informationen über den Verbleib *Zammar* zu erlangen. Mitte Januar 2002 erfuhr der Resident vermutlich vom Leiter der Terrorismusabteilung des *BND* in Pullach, dass *Zammar* von marokkanischen Behörden festgenommen worden und dann den Amerikanern übergeben worden sei. Hierzu befragt, hat der Zeuge *M. H.* angegeben, man habe ihm nicht mitgeteilt, woher die Information stamme. Weshalb er trotz dieser Information anschließend noch weitere Recherchen durchgeführt habe, könne er heute nicht mehr sicher sagen. Möglicherweise habe man ihn beauftragt dranzubleiben und zu versuchen, noch mehr in Erfahrung zu bringen. Er könne sich aber nicht entsinnen, seinem amerikanischen Ansprechpartner vor Ort konkret mit der Frage: „Ihr habt den, teilt mir meine Zentrale mit. Wo habt ihr ihn denn jetzt?“ konfrontiert zu haben. Er habe den Vertreter des *CIA* in Marokko aber sicherlich bei

irgendeiner Gelegenheit auf das Thema *Zammar* angesprochen. Der habe sich jedoch „da völlig taub gestellt“ und so getan, „als kenne er den Namen überhaupt nicht.“ Für ihn selbst, so der Zeuge, sei Ende Januar/Anfang Februar klar gewesen, dass sich *Zammar* nicht mehr in Marokko befinde. (Protokoll-Nummer 64, S. 76, 82 f.)

Wie sich aus den Akten ergibt, informierte der *BND*-Resident auch den Verbindungsbeamten des *BKA* in Rabat darüber, dass er erfahren habe, *Zammar* sei zunächst von marokkanischen Behörden festgenommen und dann den Amerikanern übergeben worden. Der Verbindungsbeamte leitete diese Information am 17. Januar 2001 telefonisch an *EKHK Schmanke* weiter. Diese Mitteilung sei Anlass gewesen bei den Verbindungsbeamten des *FBI* in Hamburg nachzufragen, wie der Zeuge *Schmanke* bekundet hat: „Ich glaube, wir haben dem Kollegen *Kröschel* gesagt: Wenn du mal wieder mit den *FBI*-lern zusammensitzt, frag die hier mal; die sollen in Marokko was mit dem *Zammar* zu tun haben.“ Anschließend habe *Kröschel* ihm mitgeteilt: „Der *Rick* hat mir gesagt, die haben nichts damit zu tun.“ Bei „*Rick*“ habe es sich um einen der *FBI*-Kollegen gehandelt. (Protokoll-Nummer 62, S. 82) Der Zeuge *Kröschel* hat ergänzt, dass man regelmäßig über die in Hamburg anwesenden Verbindungsbeamten das *FBI* um Informationen nach *Zammar* angefragt habe, bis Anfang Juni 2002 sei die Antwort stets gewesen, man habe keine Informationen. (Protokoll-Nummer 62, S. 27)

ff) Bewusste Täuschung durch Marokko und die CIA

Das dargestellte Auskunftsverhalten der marokkanischen und amerikanischen Ansprechpartner ließ bei mehreren Zeugen den Verdacht aufkommen, dass ihnen bewusst etwas verschwiegen wurde. Rückblickend hat der Zeuge *Uhr lau* die Frage bejaht, ob man von „befreundeten, verpartnerten Diensten belogen“ worden sei (Protokoll-Nummer 79, S. 44) oder wie sich der Zeuge *Dr. Steinmeier* ausgedrückt hat, habe man „Anlass anzunehmen, dass es in ein, zwei Fällen sogar gezielt Nebelkerzen gab, um uns auf die falsche Fährte zu schicken.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 76)

Zum damaligen Zeitpunkt aber, so der Zeuge *Dr. Forsbach*, der bis Juni 2002 die Rechtsabteilung der deutschen Botschaft in Rabat leitete, waren „unsere Möglichkeiten ausgeschöpft. Wir hätten belastbare Informationen haben müssen, mit denen wir den marokkanischen Kollegen hätten erklären können: Was ihr uns gesagt habt, stimmt deswegen nicht, weil wir es hier und dort besser wissen. – Diese Informationen hatten wir nicht. Wenn wir auch nur irgendwelche entsprechenden Erkenntnisse gehabt hätten, dass er sich an diesem oder jenem Ort zu dieser oder jener Zeit befunden hätte und dies in Widerspruch gestanden hätte zu dem, was die Marokkaner uns gesagt haben, dann hätten wir noch mal einen Ansatzpunkt gehabt, zu intervenieren. Noch mal: Wenn Sie solche Erkenntnisse nicht besitzen, dann setzen Sie sich dem Vorwurf aus, das Wort immerhin eines marokkanischen Regierungsvertreters offensichtlich für ge-

ring zu schätzen. Das ist etwas, was Sie sich dreimal überlegen müssen.“ (Protokoll-Nummer 64, S. 23)

Der Zeuge *Dr. Kersten* hat in seiner Vernehmung die wechselnden Auskünfte Marokkos zunächst nochmals wie folgt zusammengefasst: „[W]ir [konnten] nicht feststellen [...], dass *Zammar* – wie ursprünglich geplant – am 8. Dezember wieder in Deutschland eingereist ist. Dies hat dann bei den marokkanischen Behörden zu Rückfragen durch den Verbindungsbeamten geführt und, soweit ich weiß, auch durch die Botschaft, die deutsche Botschaft in Rabat, ob die Marokkaner Kenntnis vom Verbleib von Herrn *Zammar* haben. Das wurde dann zunächst verneint, und zwar wurde es auch mit dem Hinweis verneint, dass man die Einreise von *Zammar* nicht habe feststellen können. Später wurde das korrigiert. Es wurde die Einreise am 27. Oktober bestätigt. Es wurde mitgeteilt, dass *Zammar* Anfang Dezember, aus Mauretanien kommend, in Marokko eingereist, wieder eingereist sei und dass er [...] über Ceuta nach Spanien ausgereist sei. Im Übrigen habe man Ende des Monats Dezember in Nordmarokko eine Person angetroffen, die über keine Ausweispapiere verfügte, die angegeben habe, sie sei *Mohammed Haydar Zammar*, und diese Person sei nach Spanien ausgewiesen worden. Diese letzte Auskunft wurde ein oder zwei Tage später vom marokkanischen Innenministerium – wenn ich mich recht erinnere – korrigiert: Das Land, in das Ende Dezember ausgewiesen worden sei, sei nicht Spanien, sondern ein anderes Land; man könne dieses Land nicht benennen.“

„Wir“, so der Zeuge *Dr. Kersten* weiter, „waren über diese wechselnden Auskünfte der marokkanischen Seite schon sehr verwundert. [...] Wir hatten keine Erklärung dafür. Aber offensichtlich, dass irgendetwas verschwiegen werden sollte, das war uns schon klar.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 54 f.) Auch der der Zeuge *M. H.* hat erklärt, er habe bei seinen Gesprächen immer das Gefühl gehabt: „Eigentlich wissen die mehr, als sie uns sagen wollen.“ Die Verweigerungshaltung der marokkanischen Partner hat der Zeuge *M. H.* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss darauf zurückgeführt, dass die *CIA* für Marokko traditionell der wichtigste Partner sei. (Protokoll-Nummer 64, S. 69, 76)

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat dem Ausschuss ebenfalls dargelegt, dass in dieser Phase lediglich „Splitter von Hinweisen“ und „immer wieder sich widersprechende Gerüchte [...] aber nichts Sicheres“ gegeben habe. Deshalb hätten die deutschen Sicherheitsbehörden auch immer wieder nachgefragt, um Gewissheit zu erlangen, wo *Zammar* sich aufhalte. Es habe aber keine verlässlichen Auskünfte gegeben „und wir haben Anlass anzunehmen, dass es in ein, zwei Fällen sogar gezielt Nebelkerzen gab, um uns auf die falsche Fährte zu schicken.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 76)

Der Zeuge *Uhr lau* hat in diesem Zusammenhang auf die grundsätzlichen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerdiensten hingewiesen: „Sie können sehr wohl von einem Partner Informationen bekommen, wenn er etwas weiß. Sie können allerdings auch von einem Partner keine Informationen bekommen, ob-

gleich er etwas weiß. [...] Ein ausländischer nachrichtendienstlicher Partner [...] wird immer auch eigene Interessen haben, und wenn die Interessen nahelegen, keine Mitteilungen an einen Dritten zu geben, dann werden Sie ihn daran in einer bestimmten Zeitspanne nicht verändern können.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 19)

Die nach alledem erfolglosen Nachforschungsbemühungen führten dazu, dass auf Arbeitsebene zunächst von weiteren Anfragen abgesehen wurde.

b) Die syrische Studie

Am 9. März 2002 wurde einer *BND*-Delegation in Damaskus eine fünfseitige sogenannte „Studie“ zu *Zammar* übergeben. Diese Studie wurde dem Ausschuss durch die Bundesregierung nicht vorgelegt, da sie in keinem Sachzusammenhang zu den Ziffern III., 1 - 4 des Untersuchungsauftrages stehe und darüber hinaus aus Gründen des Staatswohls den Grenzen des Beweiserhebungsrechtes unterfalle. Der Ausschuss konnte daher lediglich anhand von Zeugenvernehmungen Feststellungen dazu treffen, wann diese Studie der Bundesregierung zur Kenntnis gelangte und ob der Inhalt der Studie erkennbar auf Ergebnissen direkter Befragungen beruhte.

aa) Kenntnis deutscher Behörden von der Studie

Der Bundesnachrichtendienst unterrichtete das Bundeskanzleramt im Juni 2002, nachdem der Aufenthalt *Zammars* in Syrien in den Medien publik geworden war darüber, dass er im März 2002 von syrischer Seite ein Papier zu *Zammar* erhalten hatte. Daraufhin habe das Bundeskanzleramt das Papier sofort angefordert, wie der Zeuge *Vorbeck* erklärt hat.

Aus einem Vermerk des Bundeskriminalamtes vom 20. Juni 2002 ergibt sich, dass ein Vertreter der Generalbundesanwaltschaft am 19. Juni 2002 im Kanzleramt eine Kopie der Studie erhielt und diese per Fax dem *BKA* übermittelte. Bereits am 13. März 2002 seien die Erkenntnisse des *BND* der Verbindungsbeamtin des *BKA* beim *BND* mitgeteilt worden, heißt es in dem Vermerk weiter.

Der Generalbundesanwalt berichtete dem Bundesministerium der Justiz nicht über die Studie. Dies hat der damalige Staatssekretär im *BMJ*, der Zeuge *Dr. Geiger*, auch für richtig gehalten: „Die Dinge sind eigentlich auseinandergelassen worden. Arbeitsebenenthemen, muss ich sagen, wo man sich mit Details befasst, sollten auf der Arbeitsebene bleiben. (Protokoll-Nummer 69, S. 50)

bb) Hinweise auf den Aufenthalt *Zammars*?

In dem bereits erwähnten Vermerk des *BKA* vom 20. Juni 2002 heißt es weiter, die Studie enthalte „Detailwissen zum persönlichen Umfeld des *Zammar*, welches bezogen auf den Aufenthalt in Hamburg und die dortigen Kontaktpersonen in weiten Teilen nachvollziehbar ist. In dieser Studie wird *Zammar* auch als Rekrutierer der Attentäter vom 11. September (und der Mitglieder und Unterstützer

dieser mutmaßlichen terroristischen Vereinigung) aus Hamburg bezeichnet.“

Nach der Erinnerung des Zeugen *EKHK Schmanke* „waren das wohl Ergebnisse einer Befragung oder Vernehmung. Ich kann es nicht sagen.“ Es sei aber nicht so gewesen, „wie wir das bei der Polizei kennen: ein schöner Vernehmungsbogen mit Angaben zur Person und Belehrung und allem, und dann kommt der Sachverhalt und Frage/Antwort“. Seiner Meinung nach habe es sich um eine Zusammenfassung des *BND*-Residenten in Damaskus gehandelt: „Das war also nicht so ein amtliches Dokument“. Die Erkenntnisse der Studie hatten, nach Eindruck des Zeugen *Schmanke*, einen „befragungsähnlichen“ Charakter. Allerdings sei nicht erkennbar gewesen, dass die darin enthaltenen Angaben aus einer syrischen Haftsituation heraus entstanden seien: „Das konnte ich daraus nicht lesen. [...] „Man kann es nur schlussfolgern.“ Er habe die Studie zum Anlass genommen „die Bundesanwaltschaft zu bitten, im Rahmen eines Rechtsilfersuchens Herrn *Zammar* ordentlich, polizeilich zu vernehmen.“ Die Studie selbst habe man zu den Handakten des *BKA* genommen. (Protokoll-Nummer 62, S. 60, 62, 64 f., 70)

Der Zeuge *Vorbeck* hatte an den Inhalt des Papiers kaum noch eine Erinnerung: Es seien Kontaktpersonen *Zammars* enthalten gewesen, er meine, dass auch schon die Hamburger Attentäter darin auftauchten. Er erinnere sich daran, „dass in dem Bericht erwähnt wurde, er stütze sich auf vier Quellen. [...] [Dies] spricht eher gegen Befragung.“ In seinem nachgeordneten Bereich, so der Zeuge *Vorbeck*, habe es aber Personen gegeben, „die den Eindruck hatten, da seien Befragungsergebnisse eingeflossen.“ Diese Einschätzung hat der Zeuge aber nicht teilen können: „Wenn mir das [...] jemand aufschreibt, einen Tag, nachdem bekannt wurde, dass Herr *Zammar* in Syrien in Haft ist, dann frage ich mich, warum der Mann mir das nicht drei Monate vorher mitgeteilt hat, wenn er den Bericht schon so lange hat. Deswegen habe ich das nicht ganz ernst genommen.“ (Protokoll-Nummer 73, S. 15 f.)

Auch der Zeuge *Uhrhau* widersprach der Einschätzung, dass die Studie, ein Ergebnis von Befragungen sei. Er habe sich die Studie nach der Begegnung mit General *al-Schaukat* (siehe unten: 5.a)dd), S. 238 ff.) angesehen und sich mit der Frage beschäftigt: „Ist das etwas, was über Befragung gekommen sein könnte, und zwar im Nachgang, oder aber ist das eine Zusammenstellung von Erkenntnissen, die den Syrern vorher vorlagen?“ Im Gegensatz zu der Darstellung in dem Vermerk des *BKA* wonach in der Studie *Zammar* als Rekrutierer der Attentäter vom 11. September 2001 bezeichnet wurde, erklärte der Zeuge *Uhrhau* sodann: „Vom ganzen Aufbau ist das für mich ein Papier, was eine Zusammenfassung von Kenntnissen oder Erkenntnissen zu *Zammar* vor 2000 umfasst, keine aktuellen Kenntnisse, nichts, was aus einer aktuellen Befragung hätte kommen können.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 42)

Der damalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Hanning* hat erklärt, er glaube nicht, dass er die Studie

selbst gelesen habe, aber sie sei ihm zu Kenntnis gebracht worden. Es sei damals aber keine „Schlussfolgerung in dem Sinne als belastbare Erkenntnis an mich herangetragen [worden], dass sich der *Zammar* in Syrien aufhält“. [...] „Nach meiner Erinnerung – ich kenne jetzt die Ausarbeitung nicht mehr genau – war das auch nicht aus der Ausarbeitung herzuleiten.“ Es gebe auch aus anderen Diensten immer Dossiers über bestimmte Personen und es sei nie zwingend gewesen, dass sich die jeweiligen Personen auch in dem Land aufhielten, aus dem die Dossiers stammten. (Protokoll-Nummer 77, S. 101, 104)

c) **BKA-Vizepräsident im April 2002 in Marokko**

Im Zeitraum vom 8. bis 12. April fand eine Dienstreise des *BKA* nach Marokko statt, an der unter anderem der Vizepräsident des *BKA* *Falk* teilnahm. Anlass der Reise war nach Angaben des Zeugen *M. H.*, der Aufbau einer Kooperation zwischen *BKA* und dem marokkanischen Inlandsdienst. Das *BKA* nutzte die dortigen Gespräche aber auch, um sich nach dem Verbleib *Zammars* zu erkundigen.

aa) **Vorbereitung der Reise**

In Vorbereitung der Reise erstellte der mit den Ermittlungen gegen *Zammar* befasste Polizeibeamte *EKHK Schmanke* am 13. Februar 2002 einen zusammenfassenden Vermerk über die bisherigen Erkenntnisse des *BKA* zum Aufenthalt *Zammars* in Marokko und die bisherigen Auskünfte des marokkanischen Innenministeriums. In dem Vermerk sind auch zwei der Hinweise auf eine Festnahme *Zammars* mit Kenntnis bzw. unter Beteiligung von *US*-Stellen enthalten: „Am 14. Dezember 2001 erlangte das *BKA* durch das *FBI* Erkenntnisse über die angebliche Festnahme/Ingewahrsamnahme des Beschuldigten in Marokko. Das *FBI* wies jedoch darauf hin, dass diese Information als nicht gesichert zu betrachten ist. [...] Das *BKA* VB Marokko teilte am 17. Januar 2002 mit, dass gemäß einer Information des Residenten des Bundesnachrichtendienstes in Marokko der *ZAMMAR* von den marokkanischen Behörden festgenommen und dann den Amerikanern übergeben worden wäre.“ Am Ende des Vermerks sind u. a. folgende an die marokkanischen Behörden zu richtende Fragen formuliert: „Welche polizeilichen Erkenntnisse liegen den marokkanischen Behörden zu *Zammar* vor? Sind noch weitere Ein-/Ausreisen des *Zammar* [...] von den marokkanischen Behörden registriert worden? Können die marokkanischen Behörden Auskunft erteilen zum derzeitigen Aufenthalt des *Zammar*, der gemäß eigenen Angaben am 27. Dezember 2001 aus Marokko abgeschoben wurde?“ Die Fragen wurden in der Folge dem Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamts in Rabat übermittelt, der am 8. März 2002 eine entsprechende Anfrage an das marokkanische Innenministerium stellte.

bb) **Die Mutmaßung des Geschäftsträgers der Botschaft**

In einem einführenden Gespräch der *BKA*-Delegation mit dem Geschäftsträger der deutschen Botschaft in *Rabat*,

äußerte dieser seine persönliche Ansicht, wonach sich *Zammar* schon in Guantánamo befinde.

Der Zeuge *KHK Taube*, der ebenfalls bei dem Gespräch anwesend war, hat sich daran erinnert, dass der Geschäftsträger der Botschaft diese Vermutung geäußert habe. Da es sich augenscheinlich nur um eine bloße Mutmaßung ohne Belege gehandelt habe, seien daraufhin keine weiteren Maßnahmen veranlasst worden. (Protokoll-Nummer 62, S. 89 f.)

cc) **Treffen mit der DGST**

Im anschließenden Gespräch mit dem Leiter des marokkanischen Geheimdienstes, der *DGST*, wurden erstmals weitere Einzelheiten zum Aufenthalt *Zammars* in Marokko mitgeteilt. Aus einem Gesprächsvermerk geht hervor, dass der *DGST* einräumte, dass sich *Zammar* tatsächlich in Marokko aufgehalten habe. Man habe ihn in Marokko für 48 Stunden festgenommen und verhört, nachdem er Kontakte zur Familie des *Motassadeq* und des *Moissaoui* gehabt habe. Der tatsächliche Verbleib *Zammars* wurde jedoch weiter verschwiegen: Da man ihm nichts habe nachweisen können, sei er in das spanische *Cueta* abgeschoben worden. Über seine Kontakte zu *Motassadeq* und *Moussaoui* habe er sich nicht geäußert. Aus dem Gesprächsvermerk geht weiter hervor, dass die marokkanische Seite um alle Erkenntnisse des *BKA* zu *Zammar* gebeten hat: „VP *Falk* sagte [...] schnellstmögliche Übersendung zu. Dabei regte er an, dass sich die Fachleute beider Seiten kurzfristig zusammensetzen.“

Der damalige Präsident des Bundeskriminalamts *Dr. Kersten* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass die widersprüchlichen Angaben Marokkos zum Verbleib *Zammars* während dieses Besuchs des Vizepräsidenten thematisiert wurden. Nach seiner Erinnerung habe es Gespräche mit dem Innenminister oder dem stellvertretenden Innenminister Marokkos gegeben: „Der ist auf diesen Sachverhalt, auch die unterschiedlichen Auskünfte der marokkanischen Seite angesprochen worden. Der Innenminister hat zugesagt, sich darum zu kümmern. Nach der Abreise, einige Tage später, ist dann mitgeteilt worden, dass *Zammar* in Marokko festgenommen worden sei und dann ausgewiesen wurde. Aber es wurde noch nicht die Information, wohin ausgewiesen, mitgeteilt.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 55)

d) **Besuch DGST beim BKA im Mai 2002**

Im Zuge der bestehenden Kooperationsgespräche zwischen Bundeskriminalamt und der marokkanischen Sicherheitsbehörde *DGST*, kam es im Zeitraum vom 14. Mai bis 17. Mai 2002 zum Besuch einer marokkanischen Delegation in Mekkenheim. Wie aus einem Protokoll zu diesen Gesprächen ersichtlich, wurde von der deutschen Seite erneut die Gelegenheit genutzt, sich nach dem Verbleib *Zammars* zu erkundigen. Die Vertreter der *DGST* gaben an, bislang mit dieser Angelegenheit nicht befasst gewesen zu sein, erklärten jedoch die Bereitschaft entsprechende Informationen einzuholen und mitzuteilen.

e) Aufklärungsbemühungen jenseits der Arbeitsebene?

Der Ausschuss hat weiter untersucht, ob es angesichts der widersprüchlichen Angaben Marokkos und der mehrfachen Hinweise auf eine Beteiligung von *US*-Stellen an der Verhaftung *Zammar* Überlegungen gegeben hat, das Verschwinden eines deutschen Staatsbürgers nicht nur auf „Arbeitsebene“ zu behandeln.

Für den Bundesnachrichtendienst hat der Zeuge *M. H.*, der Verbindungsbeamte des *BND* in Marokko, auf Frage hierzu erklärt: „Überlegungen dieser Art, wie Sie sie gerade geschildert haben, auf höherer Ebene das anzusiedeln, gab es nicht. Wir haben versucht, vor Ort aufgrund unserer Kontakte das Mögliche herauszuholen [...] eben vor allem bei dem Partnerinlandsdienst, zu dem wir gute Beziehungen haben und auch zum Leiter, in dem Fall zu meinem Gesprächspartner, quasi dem Leiter des Leitungsstabs des marokkanischen Dienstes, die uns an sich immer gewogen sind und wo auch ein guter Informationsaustausch besteht. Aber, wie gesagt, merkwürdigerweise in dieser einen Angelegenheit hatten wir das Gefühl: Da ist mehr dahinter, als die uns zu geben bereit sind. Aber ansonsten, von höherer Seite aus, ist dann eigentlich nichts mehr veranlasst worden.“ (Protokoll-Nummer 64, S. 73)

Der damalige Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, der Zeuge *Uhrhau*, hat auf die Frage, ob er sich bei *US*-Stellen nach einer Festnahme *Zammar* erkundigte habe erklärt: „Herr Abgeordneter, in der damaligen Zeit bin ich nicht hinter jeder Information hergelaufen. Es gibt bewährte Kontakte sowohl des Bundesnachrichtendienstes als auch des Bundeskriminalamtes in der Zeit zu den amerikanischen Dienststellen, die mit dem Gesamtkomplex des 11. September befasst waren. Wenn sowohl über Deutschland als auch über Marokko oder Washington nichts Ergänzendes hinzugekommen ist, weswegen jemand festgenommen wird, dann ist das zunächst nicht weiter aufklärbar. Sie haben einfach eine Meldung der Festnahme. Sie haben nicht den Grund. Sie haben nicht die Dauer, und Sie haben im Laufe der Zeit auch nicht das Verbleiben gesichert gehabt. Wenn Sie in die Chronologie einsteigen, dann haben Sie die unterschiedlichen Versionen, was mit *Zammar* dann von Marokko aus geschehen ist: Ausreise über Ceuta nach Spanien oder so.“ Man dürfe nicht erwarten, dass man von Partnern zu Fragen immer eine wahrhaftige Antwort erhalte. Die deutschen Dienststellen hätten „pflichtgemäß nachgefasst“, aber man sei von „befreundeten, verpartnerten“ Diensten „belogen“ worden, so der Zeuge auf Nachfrage. (Protokoll-Nummer 79, S. 40 f., 44)

4. *Zammar* ist in Syrien

a) Erster Hinweis aus Marokko

Am 5. Juni 2002 teilten marokkanische Behörden dem Verbindungsbeamten des *BKA* mit, dass *Zammar* am 27. Dezember 2001 nach Spanien ausgewiesen worden sei und sich mittlerweile in Syrien befinde. Innerhalb des *BKA* wurde die Angabe, wonach sich *Zammar* in Syrien

befinden soll, angesichts der vorangegangenen widersprüchlichen Angaben der marokkanischen Seite angezweifelt, wie sich aus einem (undatierten) internen Vermerk des *BKA* ergibt. Ein Aufenthalt *Zammar*s in Syrien wurde nur gegen dessen Willen und unter staatlicher Kontrolle für möglich gehalten.

b) Der Artikel in der *Washington Post* vom 12. Juni 2002

Am 12. Juni 2002 berichtete die *Washington Post* in einem mehrseitigen Beitrag über *Zammar*, und beschrieb ihn als eine Schlüsselfigur für die Rekrutierung der Hamburger Zelle um *Mohammed Atta*. In dem Bericht berief sich das Blatt auf Geheimdienstquellen, die zwar abgelehnt hätten, sich zum derzeitigen Aufenthaltsort *Zammar*s direkt zu äußern, jedoch andeuteten, *US*-Behörden wüssten, wo er sich befinde: „*Zammar* is not walking the streets“. In dem Bericht wurde dies in Zusammenhang gestellt mit Informationen aus Geheimdienstquellen und Angaben westlicher Diplomaten, wonach die amerikanische Regierung in den letzten neun Monaten, unter Umgehung förmlicher Auslieferungsverfahren, Dutzende von Terrorverdächtigen auf geheimen Weg in Drittländer verbracht habe. *US*-amerikanische Geheimdienstmitarbeiter seien eng in die dort erfolgenden Vernehmungen eingebunden.

Diese Berichterstattung wurde auch in den deutschen Medien aufgegriffen, so berichtete etwa *Spiegel-online* am selben Tag über die möglicherweise erfolgte Verbringung *Zammar*s in ein Drittland, in welchem „bei Vernehmungen die Menschenrechte nicht eingehalten werden müssen.“ Entsprechende Berichte fanden sich am 13. Juni 2002 in mehreren deutschen Tageszeitungen.

c) *FBI* dementiert

Der Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes in Washington übersandte am Tag der Veröffentlichung den Artikel der *Washington Post* an die Zentrale des *BKA* nach Deutschland: Dem *FBI* lägen, so der Verbindungsbeamte, keine Erkenntnisse vor.

Gleichwohl bat das Bundeskriminalamt am 12. Juni 2002 die Vertretung des *FBI* in Deutschland den Artikel der *Washington Post* zu kommentieren. In der umgehend erfolgten Antwort verwies das *FBI* auf ein Gespräch über *Zammar* zwischen dem Legal Attache' des *FBI* und dem Leiter des *BKA* Meckenheim von Mai 2002. Damals habe das *FBI* mitgeteilt, es sei weder bekannt, dass sich *Zammar* in Haft befände noch wo er sich zurzeit aufhalte. Auch derzeit lägen keinerlei Erkenntnisse über den Aufenthalt oder eine etwaige Inhaftierung von *M. H. Z.* vor. Möglicherweise handle es sich bei dem Bericht der *Washington Post* um eine Verwechslung.

d) *CIA* bestätigt

Gegenüber dem Bundeskanzleramt hat am 12. Juni 2002 der Vertreter der *CIA* in Deutschland bestätigt, dass der *CIA* der Aufenthaltsort *Zammar*s bekannt sei. Dieser befinde sich in Syrien in Haft. Der damalige Leiter der

Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, der Zeuge *Uhr lau* schilderte die Unterrichtung folgendermaßen: „Der Gesprächspartner hat mir mitgeteilt, in der *Washington Post* steht das und das. Damit Sie es nicht nur aus der Zeitung erfahren.“ Über den Umstand, dass Deutschland im ganzen Zeitraum davor weder von Marokko noch den *USA* darüber informiert wurde, sei man empört gewesen: „[b]erücksichtigend, welche Anstrengungen es in dem ganzen Zeitraum seit dem 11. September gegeben hat, Personen und Sachverhalte im Zusammenhang mit den Anschlägen, der Vorbereitung und der fortwährenden Gefährdung gemeinsam aufzuklären, dann bei einer wichtigen Verdachtsperson, die nicht in Deutschland ist, zu erfahren, sie ist seit geraumer Zeit unter staatlicher Kontrolle, aber nicht in Deutschland, und man hat uns das nicht mitgeteilt, ist das zumindest von der gemeinsamen Interessenlage in der Aufklärung und Bekämpfung des Terrorismus nicht besonders produktiv gewesen.“ Die Verärgerung hierüber habe er seinem Gesprächspartner gegenüber auch deutlich zum Ausdruck gebracht. (Protokoll-Nummer 77, S. 124; Protokoll-Nummer 79, S. 8, 13)

Hierzu befragt, hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* erklärt: „Wir haben es damals so gelöst, dass der Kollege *Uhr lau* auf seinem nachrichtendienstlichen Wege sein Unverständnis darüber kundgetan hat, dass wir so relativ spät über den Aufenthaltsort in Kenntnis gesetzt worden sind, weil wir vermuten mussten, dass die Amerikaner sehr viel früher von seinem Aufenthaltsort in Syrien wussten.“ Ob er selbst den Fall *Zammar* am 12. August 2002 gegenüber dem amerikanischen Botschafter *Coats* angesprochen habe, könne er nicht mehr sagen. (Protokoll-Nummer 79, S. 70, 77)

e) Ein alter Hut?

Einem Telefonvermerk des Bundeskriminalamtes vom 13. Juni zufolge teilte ein Gesprächspartner aus dem Innenministerium „fernmündlich mit, im *BMI* werde darüber geredet, dass das *BfV* geäußert habe, die Inhaftierung des *ZAMMAR* in Syrien sei ein ‚alter Hut‘ und ihnen bekannt. Darüber soll heute im Rahmen der Sitzung des Informationboards gesprochen werden. [...] *BfV* sieht sich nicht in der Lage, diese Information schriftlich weitzureichen. Es soll sich um eine Information des [geschwärzt] an das *BfV* handeln, wonach der deutsche Staatsbürger *ZAMMAR* von amerikanischen Stellen in Syrien festgehalten wird. In dem Protokoll zur Sitzung des „Informationboard AG „Netzwerke arabische Mudjahedin“ heißt es: „*BfV* teilt bzgl. *Mohammed Haydar ZAMMAR* folgenden Sachverhalt mit: Das Bundeskanzleramt habe vom [geschwärzt] die Information erhalten, dass *M-H. ZAMMAR* in Syrien inhaftiert sei.“

Der Zeuge *EKHK Schmanke*, der Verfasser des Gesprächsvermerks, hat vor dem Ausschuss bestätigt, dass ihm ein Vertreter des *BMI* gesagt habe, das *BfV* hätte erklärt: „diese Mitteilung wäre ein alter Hut.“ Auf der Sitzung des Informationboard sollte ein Vertreter des *BfV* vorgetragen haben, „dem Bundeskanzleramt wäre eine Nachricht des *CIA* zugekommen, *Zammar* würde sich in Syrien in Haft befinden“. Ob das Bundesamt für Verfassungsschutz

zum Verbleib *Zammars* tatsächlich einen Informationsvorsprung hatte, könne er nicht beurteilen. (Protokoll-Nummer 62, S. 50, 54)

Der damalige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge *Fromm*, zeigte sich von dem Gesprächsvermerk überrascht: „Mir ist bis heute nicht bekannt gewesen, dass schon etwas vorher darüber geredet worden sein soll. [...] Ich hatte solches Wissen nicht. Er könne und wolle sich nicht vorstellen, dass seine Behörde vor anderen Behörden Informationen über den Aufenthalt *Zammars* hatte und diese Erkenntnisse nicht an ihn oder an andere Sicherheitsbehörden weitergegeben habe. Er könne sich das nur so erklären: „Wir haben was gehört – womöglich aus dem Kanzleramt, womöglich aus einer dem Kanzleramt nachgeordneten Behörde –, dazu werden wir mündlich etwas erklären. – Möglicherweise – anders kann ich mir diesen Vermerk nicht erklären – hat einer meiner Mitarbeiter dann auch noch gesagt: Na ja, das, wozu wir jetzt vortragen, wozu wir jetzt was gehört haben, ist für uns ein alter Hut.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 10, 18, 29)

f) Zunächst keine offizielle Bestätigung

Da trotz der Unterrichtung *Uhr laus* der Aufenthalt *Zammar*s in Syrien noch nicht offiziell bestätigt war, fanden sowohl auf konsularischer als auch auf polizeilicher und nachrichtendienstlicher Ebene Bemühungen statt, um von amerikanischer und syrischer Seite nähere Informationen hierzu zu erlangen. Dies bestätigte auch der Zeuge *Dr. Kersten*: „Es ist sowohl durch das Auswärtige Amt und die deutsche Botschaft in Damaskus bei den Syrern nachgefragt worden, ob es zutrifft, dass *Zammar* in Syrien aufhältlich ist und inhaftiert ist, als auch – wenn ich mich recht erinnere – über den Verbindungsbeamten des *BKA*, der für Syrien zuständig war und seinen Sitz in Beirut hatte. Zu diesen Anfragen gab es nach meiner Erinnerung zunächst keine klare Aussage.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 55)

aa) Bundeskriminalamt

Aus den Akten ergibt sich, dass dem Bundeskriminalamt durch seinen Verbindungsbeamten beim *FBI* in Washington am 14. Juni 2002 mündlich mitgeteilt wurde, es gebe zu *Zammar* eine neue Information, die vertraulich eingestuft sei. Daraufhin wandte sich das *BKA* an den *BND* mit der Bitte, der *BND* solle über seinen Residenten in Syrien weitere Informationen zum Aufenthalt *Zammar*s in Syrien beschaffen. Geklärt werden solle auch, ob und aus welchem Anlass sich *Zammar* in der Obhut einer staatlichen Institution befinde.

Am 18. Juni 2002 übermittelte der Verbindungsbeamte des *BKA* in Washington einen neuerlichen Artikel der *Washington Post* zu *Zammar* vom selben Tag. Darin heißt es, nach Angaben von deutschen und arabischen Geheimdienstquellen sei *Zammar* zunächst in Marokko festgenommen und dann mit Wissen der *US*-Regierung nach Damaskus abgeschoben worden. Seitdem befinde er sich in einem syrischen Geheimgefängnis. Unklar sei, ob *US*-

Stellen direkten Zugang zu *Zammar* hätten oder ob die Syrer ihn im Auftrag der USA befragen würden. Das *BKA* beauftragte seinen Verbindungsbeamten am 19. Juni 2002 über die dortigen Kontakte zu *FBI* und *CIA* festzustellen, ob der Aufenthalt *Zammar*s in Syrien bestätigt werden kann. Entsprechende schriftliche Anfragen des Verbindungsbeamten erfolgten noch am selben Tag.

In einer Ministervorlage des Bundesinnenministeriums vom 20. Juni 2002 ist der Erkenntnisstand des *BKA* und des *BfV* wie folgt zusammengefasst: „Von einer Festnahme des Herrn *Zammar* durch amerikanische oder syrische Behörden ist dem *BKA* nichts bekannt [...] Dem *BfV* wurde am 12.06.02 unter Berufung auf einen amerikanischen Dienst durch das *BK* mitgeteilt, dass sich *Zammar* in syrischer Haft befinden soll. Der amerikanische Dienst habe in Syrien Zugang zu *Zammar*. Schriftliche Erkenntnisse liegen dem *BfV* zu diesem Sachverhalt nicht vor. Es ist aus Sicht des *BKA* nicht auszuschließen, dass die abweichenden Angaben von *FBI* und amerikanischem Dienst auf einem nicht stattgefundenen Informationsaustausch zwischen ihnen beruht. [...] Nach jetzigem Kenntnisstand kann die Meldung, Herr *Zammar* befinde sich in Syrien oder sei dort inhaftiert, über die Erkenntnisse des *BfV* hinaus nicht bestätigt werden.“ Die Vorlage endet mit dem Votum: „Weitere Bitten an amerikanische Stellen um nähere Information dürften inhaltsgleich mit der Stellungnahme des *FBI* vom 12.06.02 beantwortet werden und sollten daher unterbleiben.“

bb) Bundesnachrichtendienst

Im Bundesnachrichtendienst wurde entschieden, dass sich der Fall nicht für die Arbeitsebene eigne und daher besser im Rahmen eines zeitnah geplanten, hochrangigen syrischen Besuchs in Deutschland angesprochen werde:

Nach Angaben des Zeugen *Dr. P. C.*, der damals Resident des Bundesnachrichtendienstes in Damaskus war, habe ihm am 14. Juni 2002 der Abteilungsleiter 5 des *BND* telefonisch mitgeteilt, dass sich *Zammar* offenbar in syrischer Hand befinde. Die Unterrichtung sei mit der Maßgabe verbunden gewesen, Weisungen abzuwarten. Am 18. und am 19. Juni habe ihm auch der Rechts- und Konsularreferent der deutschen Botschaft Damaskus mitgeteilt, dass er angewiesen worden sei, sich um Verifizierung der wahrscheinlichen Inhaftnahme *Zammar*s und gegebenenfalls um konsularischen Zugang zu bemühen. Da er, der Zeuge *Dr. P. C.*, noch am 19. Juni 2002 zu einer mehrtätigen Reise aufgebrochen sei, habe er keine weiteren Aktivitäten mehr entfaltet. Darüber hinaus habe er es für notwendig gehalten, „vor dem Hintergrund der offenkundigen politischen Bedeutung und Sensibilität dieses Falles auf die Notwendigkeit, eine Entscheidung über weitere Schritte gegenüber dem syrischen Nachrichtendienst auf *BND*-Leitungsebene in Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt und dem Auswärtigen Amt herbeizuführen.“ Eine Einlassung auf Arbeitsebene, zu diesem außenpolitisch heiklen Fall wäre ohnehin kaum zu erwarten gewesen. Am 20. Juni, habe er den Fall und seine Problematik auch mit seinem Vorgesetzten im Dienst besprochen: „Es war für alle Seiten offenkundig, dass diese Frage aufgrund ihrer politischen Tragweite auf Leitungse-

ebene gegenüber dem syrischen [...] anzusprechen sei. Eine zeitnahe Gelegenheit hierfür bot ein ohnehin schon seit Ende Mai 2002 in Vorbereitung befindlicher, für [...] oder für [...] geplanter hochrangiger syrischer Besuch in Deutschland“. (Protokoll-Nummer 69 II, S. 4, 5)

cc) Botschaft Damaskus

Der Zeuge *Uhr lau* unterrichtete unmittelbar, nachdem ihm bekannt geworden war, dass *Zammar* sich in Syrien befinden solle, das Justizministerium und das Außenministerium, um die Möglichkeit eines konsularischen Zugangs zu eröffnen.

Das Auswärtige Amt erteilte am 18. Juni 2002 der Deutschen Botschaft in Damaskus sowohl mündlich als auch schriftlich die Weisung, den Aufenthalt *Zammar*s in Syrien zu verifizieren und sich um konsularische Betreuung zu bemühen. Aus dem entsprechenden Gesprächsvermerk der Botschaft Damaskus ergibt sich, dass darauf hingewiesen wurde, dass die Angelegenheit prioritär zu behandeln sei, da sie in Deutschland hochrangig beurteilt und beobachtet werde. Die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit ist auch in einer internen E-Mail des Auswärtigen Amtes vom selben Tag dokumentiert: Danach übermittelte der Vertreter des Auswärtigen Amtes aus der AL-Runde im Bundeskanzleramt die dortige Bitte, die Botschaft Damaskus anzuweisen, mit *Zammar* Kontakt im Rahmen konsularischer Betreuung aufzunehmen. Man hoffe seitens des Bundeskriminalamtes und der Bundesanwaltschaft auf die Möglichkeit, auf *Zammar* irgendwann doch noch einmal zugreifen zu können.

Weisungsgemäß bat die Deutsche Botschaft Damaskus mit Verbalnote vom 19. Juni 2002 das syrische Außenministerium um Mitteilung, ob Herr *Zammar* nach Syrien eingereist und ob den syrischen Behörden sein Aufenthaltsort bekannt sei. Für den Fall, dass sich *Zammar* in Haft befinde, wies die Botschaft auf die Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur konsularischen Betreuung hin. Parallel versuchten Vertreter der Botschaft mehrfach erfolglos über Kontakte zur *US*-Botschaft nähere Informationen zu erlangen. Am 20. Juni 2001 demarchierte die Botschaft in Damaskus mündlich beim syrischen Außenministerium, der dortige Gesprächspartner reklamierte allerdings Unkenntnis über den Aufenthalt von *M. H. Z.*

Ebenfalls erfolglos blieb eine persönliche Vorsprache der Geschäftsträgerin der Botschaft am 22. Juni 2002 bei der syrischen Vizeaußenministerin, die vorgab den Aufenthaltsort *Zammar*s nicht zu kennen. Zudem wies die syrische Vizeaußenministerin darauf hin, dass es aus syrischer Sicht weder Veranlassung gebe, die Deutsche Botschaft über eine etwaige Inhaftierung *Zammar*s zu unterrichten, noch eine konsularische Betreuung zuzulassen, da es sich bei *Zammar* um einen syrischen Staatsbürger handle. (Zu dieser Problematik siehe unter 6.b), S. 256)

Am 25. Juni 2002 teilte der Leiter der Rechts- und Konsularabteilung der deutschen Botschaft dem Auswärtigen Amt in einer E-Mail mit, der britische Charge habe ihm am Rande eines Treffens vertraulich mitgeteilt, „dass ihm gegenüber ein ‚hochrangiger Vertreter des syrischen Außenministeriums‘ (er wollte nicht deutlicher werden) im

Gespräch eingeräumt habe, dass *Zammar* in syrischer Haft sei.“ In der Unterrichtung heißt es weiter: „Nach Behauptungen anderer gibt es Gerüchte, dass Syrien die Auslieferung *Zammars* an die Amis ‚vorbereite‘. Insgesamt handelt es sich um vage und nicht nachprüfbar Angaben.“ Das Auswärtige Amt teilte der Botschaft darauf hin mit: „Angesprochene Fragen werden hier erörtert. Wegen der Auslieferung bis auf weiteres keine Aktion. Wir warten zweites Gespräch mit Vize-Außenministerin in Ruhe ab.“

Das Auswärtige Amt unterrichtete die Deutsche Botschaft Damaskus am 27. Juni 2002 darüber, „dass man uns inzwischen bestätigt hat, dass *Zammar* in der Tat schon vor Monaten von Marokko nach Syrien weitergereicht wurde und *US*-Dienste seit längerem im Bilde waren. (*US* bitten uns hierzu um Quellenschutz und diskrete Behandlung) Vorgang wird bei *US* aber offenbar ausschließlich von Diensten unter Ausschluss der offiziellen Diplomatie behandelt.“

Zu den weiteren Bemühungen der Deutschen Botschaft in Damaskus, eine konsularische Betreuung *Zammars* zu erreichen, siehe unten 6, S. 256)

dd) Syrien bestätigt

Eine offizielle Bestätigung, dass sich *Zammar* in Syrien befindet, erfolgte durch Syrien erst am 17. Juli 2002.

5. *Zammar* als Informationsquelle

Der offiziellen Bestätigung der Haft *Zammars* in Damaskus von Seiten Syriens waren bereits länger geplante Kooperationsgespräche zwischen Vertretern deutscher und syrischer Sicherheitsbehörden Anfang Juli 2002 in Berlin vorangegangen. Die Befragung *Zammars* durch Vertreter deutscher Sicherheitsbehörden fiel in eine Phase, in der die Zusammenarbeit Deutschlands mit Syrien auf dem Gebiet der Kooperation in sicherheitsrelevanten Fragen bereits seit mehreren Monaten intensiviert worden war. Bei seinen Untersuchungen zum Fall *Zammar* hat der Ausschuss auch Umfang und Grenzen einer Kooperation deutscher Sicherheitsbehörden mit Staaten wie Syrien erörtert. Der Ausschuss hat insbesondere untersucht, ob und gegebenenfalls welche Zugeständnisse die Bundesregierung an Syrien machte, um Informationen und einen nachrichtendienstlichen Zugang zu *Zammar* zu erhalten, ob im Rahmen dieser Kooperation die Möglichkeit bestanden hätte, Herrn *Zammar* weitergehende Hilfe zu leisten und dessen Freilassung oder Auslieferung zu erwirken und ob die handelnden Personen hinreichend bedachten, dass sich ein Informationsaustausch mit Syrien möglicherweise auch nachteilig auf die Haftbedingungen und die Haftdauer *Zammars* ausgewirkt haben könnte.

a) Nachrichtendienstliche Kooperation mit Syrien

aa) Politische Hintergrundsituation

Die Frage der Kooperation mit Syrien wurde zwischen dem Bundeskanzleramt, dem Ministerium für Inneres, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesjustizministerium

und den Vertretern der Sicherheitsbehörden erörtert. Nach Angaben der vernommenen Zeugen waren sich die am Abstimmungsprozess beteiligten Personen durchaus der Risiken und Unsicherheiten einer Kooperation mit Syrien bewusst. Gleichzeitig haben die Zeugen jedoch auf die Interessen Deutschlands an einer Zusammenarbeit und die politischen Signale aus Syrien verwiesen, die in der Summe überwogen hätten. Das deutsche Interesse wurde im Wesentlichen in drei Bereichen gesehen: Erstens die Möglichkeit der Informationsgewinnung im Kampf gegen den Internationalen Terrorismus, zweitens der Bereich der illegalen Migration und schließlich sollten im Rahmen der Zusammenarbeit illegale Spionagetätigkeiten Syriens in Deutschland unterbunden werden.

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss Wert darauf gelegt, gerade die seinerzeit angestrebte engere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden vor dem Hintergrund der damaligen politischen Situation zu bewerten:

„Syrien“, so hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* am Anfang seiner Vernehmung erklärt, „gehörte in jener Zeit im Kampf gegen den Terrorismus zu den – es mag überraschend klingen; aber ich sage es so – Verbündeten des Westens. Auch wenn wir viele Aspekte der syrischen Innen- und Außenpolitik damals und heute mit Sorge sehen, galt das Land in diesen Monaten keineswegs als der Schurkenstaat, zu dem ihn manche in früheren Jahren erklärt hatten oder nach dem Beginn des Irakkrieges wieder erklärt haben. Gerade weil Interesse daran besteht, das einzunehmen, möchte ich hier in Erinnerung rufen, welche Hoffnungen sich in jener Zeit mit der Wahl des jungen Präsidenten *Baschar al-Assad* im Juli 2000 verbanden. Der neue Mann an der Staatsspitze hatte zahlreiche Signale für eine politische Öffnung und Entspannung ausgesandt. Er [...] erklärte sich unmittelbar nach den Anschlägen vom 11. September 2001 ohne Zögern und ohne Vorbehalte bereit, an der Bekämpfung des internationalen Terrorismus aktiv mitzuwirken. [...] Syrien war in zweierlei Hinsicht, [...] ein Schlüsselland für den Erfolg der damals sich in Bildung befindlichen Antiterrorkoalition. Wir brauchten nämlich die aktive Mitarbeit Syriens, weil Attentäter des 11. September auch Verbindungen zu syrischen Moslebrüdern unterhielten, und wir brauchten Syrien als konstruktiven Partner, um nach dem 11. September eine Explosion im Nahostkonflikt zu verhindern.“

Weiter hat der Zeuge erklärt, die Bundesregierung habe sich im Einklang mit den politischen Verbündeten nach dem 11. September 2001 nicht nur um eine politische Öffnung zu Syrien, sondern auch um eine engere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden bemüht. Dabei sei es, auch wegen der Verbindungen der Attentäter des 11. September zu syrischen Moslebrüdern, darum gegangen, Informationen zu erhalten, die für die Menschen in Deutschland bedeutsam sein könnten. Die Sicherheitskooperation sei bereits im Frühjahr 2002 überlegt worden, zu einem Zeitpunkt als der Fall *Zammar* bei weitem noch nicht unter dem Gesichtspunkt betrachtet worden sei, ob eventuell sogar Befragungen in Syrien in Betracht gekommen wären. (Protokoll-Nummer 79, S. 64 f., 93)

Auch der damalige Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, der Zeuge *Uhr lau*, hat zunächst an die Anzeichen einer politischen Öffnung Syriens seit dem Jahr 2000 erinnert: „Wir hatten 2000 mit dem Antritt von *Bashar Assad* nach dem Tode seines Vaters eine Reihe von Anzeichen einer vorsichtigen Öffnung des Landes. Dieses wurde unterstrichen durch den damaligen Besuch des Bundeskanzlers *Schröder* im November in Damaskus und den Gegenbesuch im Juli 2001 von *Bashar Assad* in Berlin.“

Die Hoffnung bestand, so der Zeuge *Uhr lau* weiter, „dass sich aus einer Öffnung des Landes auch Auswirkungen auf die Sicherheitsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und Syrien ergeben könnten [...]. Nach dem 11. September [...] hatte[n] syrische Staatsangehörige oder Personen syrischen Ursprungs im Umkreis der terroristischen Netzwerke des 11. September eine sehr tragende Rolle. Syrien ist mehrfach Reiseort für Angehörige der Hamburger Zelle gewesen. [...] Wir waren nach dem 11. September nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch in den anderen Staaten, die vom Terrorismus bedroht waren oder sich bedroht sahen oder davon ausgehen mussten, dass auch sie Ort eines Anschlages werden konnten, in der sehr schwierigen Situation, wie sich die in der Vergangenheit sehr unzureichenden Zusammenarbeitsmöglichkeiten oder Informationsaustauschmöglichkeiten zwischen den Staaten mit überwiegend muslimischer Bevölkerung und den westeuropäischen Staaten entwickeln konnten.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 125) Nach dem 11. September habe man den Eindruck gehabt, „dass die Syrer, aber auch eine Reihe von anderen Staaten, über Informationen verfügten, die uns verschlossen waren und die insbesondere nach dem 11. September auch von anderen Staaten mit in Anspruch genommen werden konnten.“ Die Diskussion im Kreis der Sicherheitscommunity habe den Möglichkeiten gegolten, die sich aus einer Veränderung Syriens ergeben könnten: „Öffnung eventuell in Richtung Westeuropa, [...] Kooperation, zivilgesellschaftliche Ansätze, kulturelle Kooperation, gleichzeitig aber auch Syrien als unverzichtbaren Partner für einen nahöstlichen Friedensprozess wiederzugewinnen, der unter dem Vater *Assad* zumindest in der Endphase *Clinton* zu Gesprächen geführt hat, auch wenn sie dann nicht zu einem positiven Abschluss geführt haben. Deswegen ist Syrien Anfang des Jahrzehnts ein sehr, sehr wichtiger regionalpolitischer Faktor gewesen mit den Möglichkeiten, sowohl Aktivitäten der *Hisbollah* positiv oder negativ zu sanktionieren und gleichzeitig die Aktivitäten aus den palästinensischen Lagern im Libanon positiv oder negativ laufen zu lassen.“

Der Zeuge *Uhr lau* hat auch auf die Schwierigkeiten einer Kooperation mit Syrien hingewiesen: „Dieses ist für alle Beteiligten ein sehr problematischer Diskussionsansatz gewesen, weil dort die Nachrichtendienste als Teil auch von Repressionsapparaten betrachtet und genutzt worden sind und andere Grundrechtstandards gelten und galten als bei uns. Syrien war und ist ein solcher Partner immer gewesen. Die Auseinandersetzung der Aleviten mit der Mehrheitsethnie ist sattsam bekannt, und das Auseinandersetzen mit der Moslembroderschaft in den 80er-Jahren

ist inzwischen Legende. Das heißt, es war kein ganz einfacher Partner, mit dem eine solche Erörterung über Aktivitäten terroristischer Strukturen auch mit syrischen Staatsbürgern zu diskutieren war.“

Der Zeuge *Uhr lau* hat auf Frage bestätigt, auch im parlamentarischen Raum habe man die Annäherung an Syrien, auch auf dem Gebiet des nachrichtendienstlichen Austauschs, mitgetragen: „Syrien zu gewinnen und auch in einen politischen Prozess mit einzubeziehen, ist [...] Gegenstand in sehr vielen, sehr unterschiedlichen Runden gewesen. Es hat darüber hinaus auch Unterstützung eines solchen Ansatzes durch sehr unterschiedliche parlamentarische Gremien gegeben, die diesen Ansatz auch nachhaltig und ausdrücklich mit unterstützt haben, auch bezogen auf die Nachrichtendienste des Bundes.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 132)

Im Rahmen der Kooperationsgespräche habe *Zammar* nach den Angaben *Uhr laus* keine Rolle gespielt, „weil *Zammar* zu diesem Zeitpunkt in seiner Verbringung nach Syrien nicht bekannt war. [...] Von daher gibt es keinen zeitlichen Kontext zwischen *Zammar* und der Intensivierung der Kontakte zwischen der Bundesrepublik und Syrien auf dem Feld der Nachrichtendienste. *Zammar* war Anfang 2002 für die Sicherheitsbehörden eher interessant, um Informationen von Syrien zu bekommen, was Syrien über *Zammar* und derartige Netzwerke kennt. Im Zentrum der ganzen Bestrebungen der Sicherheitsbehörden ist es gewesen, Informationen zu dem Wissen, das *Zammar* über die Netzwerke in Deutschland und in Europa hatte, zu erfahren.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 125)

bb) Haltung der Sicherheitsbehörden

Der damalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Hanning* hat in seiner Vernehmung die Bedeutung der Zusammenarbeit für den *BND* mit Syrien unterstrichen: Gerade im Bereich des internationalen Terrorismus habe man Erkenntnisse gehabt, dass Syrer eine ganz wichtige Rolle spielten. Weitere Aspekte seien der Bereich der illegalen Migration und die Rolle Syriens im Libanon gewesen. Schließlich habe es Probleme mit nachrichtendienstlichen Aktivitäten der Syrer in Deutschland gegeben. Daher habe ein gewisses Interesse daran bestanden, mit Syrien zu kooperieren, „mit den Syrern begrenzt zusammenzuarbeiten.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 87, 93) Über die rechtsstaatlichen Defizite eines Landes wie Syrien sei man sich bewusst gewesen, gleichwohl sei es unabdingbar, auch zu den Diensten eines solchen Landes Kontakt zu halten, wie der Zeuge näher ausgeführt hat: „[I]m Nahen Osten ist es so, dass die Kontakte mit den dortigen Diensten wichtig sind. Wenn Sie sich Nordafrika anschauen, wenn Sie sich die innere Verfassung dieser Länder im Jahr 2001 bzw. 2002 – zum Teil bis heute – anschauen, dann ist es so, dass diese Länder eigentlich durchweg nicht so organisiert sind, wie wir uns Demokratie, Rechtsstaatlichkeit vorstellen. Gleichwohl ist es unabdingbar, dass Dienste Kontakte unterhalten, auch mit Staatsangehörige aus den Ländern bei uns, aber auch Deutsche mit der Herkunft aus diesen Ländern, die nach

wie vor in diesen Ländern Kontakte unterhalten. Deswegen ist es für unsere Sicherheit von ganz hoher Bedeutung, weiterhin Kontakte mit diesen Diensten zu unterhalten, auch wenn die Länder nicht immer nach demokratischem Vorbild organisiert sind.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 88)

Auch der seinerzeitige Präsident des Bundeskriminalamts hat die Bedeutung des Informationsaustauschs mit anderen Staaten betont. Der Zeuge *Dr. Kersten* hat in diesem Zusammenhang zunächst auf die Erwartungshaltung gegenüber den Sicherheitsbehörden angesichts der in Deutschland nach dem 11. September 2001 bestehenden Gefährdungslage hingewiesen:

„Nach dem 11. September hat eine Fülle von Besprechungen innerhalb der Bundesregierung, mit Vertretern des Deutschen Bundestages, mit den Ländern stattgefunden, auch mit der Wirtschaft, soweit sie in Sicherheitsangelegenheiten involviert ist – Schutz von Flughäfen, von Seehäfen, Schienentransportsystemen usw. –, und überall wurde die Frage an die deutschen Sicherheitsbehörden gerichtet: Wie schätzt ihr die Sicherheitslage ein, und was tut ihr, um zu verhindern, dass es zu Anschlägen kommt? Meine Antwort, basierend auf meiner 35-jährigen Erfahrung im Sicherheitsbereich, im Polizeibereich: Sie können sich nur schützen einmal durch physischen Schutz – Wachen hinstellen, Kameras zur Überwachung aufbauen –, aber letztendlich nur durch Zusammenführung von Informationen, um ein Mosaik zu bilden, möglichst flächendeckend, um aufgrund dieser Informationsbasis dann zu beurteilen, wo die Gefährdungspunkte aktuell liegen. Dazu stehe ich auch heute noch. Deswegen haben wir die Zusammenarbeit mit anderen Staaten gesucht. Deswegen haben wir uns dafür eingesetzt, dass der Informationsaustausch innerhalb Deutschlands wesentlich verbessert wird. Dabei war uns bewusst,“ so der Zeuge *Dr. Kersten* weiter, „dass es Staaten gibt, die über ein hervorragendes Wissen über den islamistischen Terrorismus verfügen, Staaten in Nordafrika, Staaten im Nahen und Mittleren Osten, und dass diese Staaten nicht in jeder Weise den strafrechtlichen, strafprozessualen, datenschutzrechtlichen Anforderungen, wie wir sie in Deutschland definierten und nach wie vor definieren, genügen. Es war ein Abwägungsprozess, inwieweit man versuchen sollte, hier einen Weg zu finden, um sich nicht Informationslücken hinterher vorwerfen zu müssen.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 60 f.)

Nach den Angaben des Zeugen *Fromm*, der seit April 2000 Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist, war das Ziel der intensivierten Zusammenarbeit mit Syrien „von dem dortigen Dienst Informationen zu bekommen, die uns – auch uns als *BfV* – nützlich sein könnten bei der Bekämpfung des Terrorismus in Deutschland, sicher auch im Zusammenhang mit den Bemühungen, die andere Sicherheitsbehörden in Deutschland gemacht haben. Diese Intensivierung der Zusammenarbeit [...] haben wir nach Abwägung mit anderen Dingen – Spionageabwehr – für vertretbar und für richtig gehalten. Das heißt, wir haben das am Ende mitgetragen und uns als *BfV* beteiligt.“ Nach Einschätzung des Zeugen *Fromm* sei

es seinerzeit, im Jahre 2002, allgemeine Auffassung bei allen gewesen, „die sich mit dem Thema befasst haben, nicht zuletzt, [...] auch der Delegation, [...] des Deutschen Bundestages nach Syrien. Es gab eine einhellige Einschätzung, dass die Zusammenarbeit, insbesondere zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung, zu intensivieren sei. Von daher haben wir uns, was das betrifft, sehr sicher gefühlt und auch sehr ruhig gefühlt, nachdem das ein so breiter Konsens war, und haben unsere Bedenken wegen unserer Aktivitäten zur Spionageabwehr, die ja mit dem Thema auch immer etwas zu tun haben – denn hier wird aufgeklärt, und möglicherweise hat das Folgen dort – haben wir uns hier beteiligt.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 43)

cc) „Kirschenessen mit dem Teufel“

Manche Zeugen haben die seinerzeitige Kooperation mit Syrien zumindest zwiespältig beurteilt und teilweise die dortige Menschenrechtssituation stärker in den Vordergrund ihrer Ausführungen gestellt, anerkannten aber gleichzeitig das Erfordernis einer Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen:

Der Zeuge *Dr. Steinberg*, der im Jahr 2002 als Referent im Bundeskanzleramt für den Bereich internationaler Terrorismus zuständig war, hat bestätigt, dass es seinerzeit im Bundeskanzleramt ein Diskussionsthema gewesen sei, „ob man mit den Syrern in der Terrorismusbekämpfung kooperieren darf.“ Er habe gesagt: „Mit den Syrern solle man nicht kooperieren.“ Die Menschenrechtssituation in Syrien sei im Bundeskanzleramt nicht konkret erörtert worden, aber: „alle Fakten waren allen Beteiligten ungefähr bekannt. [...] Syrien ist eine ganz schlimme Diktatur.“ (Protokoll-Nummer 67, S. 35 f.) Die Frage der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den syrischen Sicherheitsbehörden sei mehr als einmal Gesprächsthema zwischen ihm und Herrn *Vorbeck* gewesen, ob er darüber auch mit Herrn *Uhr lau* direkt gesprochen habe, wisse er nicht mehr, aber „*Uhr lau* wusste das; das ist gar keine Frage.“ Der Zeuge *Dr. Steinberg* hat weiter ausgeführt, dass sein Referat die Gegenposition zu seiner Einschätzung „im Grunde selbst geliefert“ habe: „[W]eil wir immer wieder darauf verwiesen haben, wie wichtig einmal die Rolle von Syrern in diesen Netzwerken ist, bei *al-Qaida*, also sowohl in Hamburg als auch in Madrid usw. – das war immer wieder ein Thema; das haben wir auch schriftlich gemacht, mindestens ein- oder zweimal; nur war eben die Schlussfolgerung eine andere –, und dass eben der syrische Staat, im Gegensatz gerade zu den Behörden der Bundesrepublik, durchaus Einblicke in diese Netzwerke hat, die wir eben nicht haben. Das ist sehr, sehr deutlich. Weil eben so viele wichtige Leute aus dem *al-Qaida*-Umfeld aus Syrien kommen, haben die Syrern in den letzten Jahrzehnten sehr, sehr viel Energie investiert, um diese Netzwerke zu erforschen. Sie wissen darüber sehr, sehr viel mehr als wir, und darauf haben wir eben im Referat auch hingewiesen. Die Positionen haben wir also im Grunde selbst geliefert, und die Entscheidung wurde uns dann am Ende nur mitgeteilt.“ (Protokoll-Nummer 67, S. 40 f.)

Der Zeuge *Vorbeck* hat erklärt, er habe viele Vorbehalte seines Mitarbeiters *Dr. Steinberg* zur Kooperation mit Syrien geteilt. Vor dem 11. September 2001 habe man allgemein die Haltung eingenommen: „Mit diesen Staaten – seien es nun Syrien, Jordanien, die nordafrikanischen Maghrebstaaten – kann man nicht kooperieren.“ Das habe sich in der Situation nach dem 11. September etwas geändert, auch er habe dazu tendiert, man solle eine Kooperation versuchen. Der Zeuge hat berichtet, dass es nicht nur im Bundeskanzleramt kritische Stimmen gab: „Es gab Häuser, da ging der Riss mitten durch die Abteilung. Das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Leute, die für die Bekämpfung des Islamismus zuständig waren, waren natürlich für die Kooperation. Die Leute, die andere Aufgaben hatten, zum Beispiel Spionageabwehr gegen Syrien, waren eher anderer Auffassung. Aber man hat sich dann eben einvernehmlich dazu entschlossen, diesen Schritt zur Kooperation zu wagen. Ich glaube, allen Beteiligten war klar, dass damit eine gewisse Unsicherheit verbunden ist.“ Ausschlaggebend sei der Eindruck gewesen, auf eine Zusammenarbeit angewiesen zu sein: „Der Schweizer Dienst nützt uns nicht viel bei der Bekämpfung des Islamismus“. (Protokoll-Nummer 73, S. 13, 14, 21)

Der derzeitige Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister *Dr. de Maiziere* hat auf die Frage, ob es trotz eines undemokratischen Regierungssystems eine gewisse Notwendigkeit der Kooperation mit Staaten wie Syrien, etwa im Kampf gegen den internationalen islamistischen Terrorismus gebe wie folgt geantwortet: „Das trifft zu. Das gilt für andere Staaten auch. Das gilt auch für andere arabische Staaten. Wenn es eine Zusammenarbeit der Dienste nur mit freiheitlich-demokratischen Rechtsstaaten geben könnte, dann könnte der Kampf gegen den internationalen Terrorismus nicht erfolgreich sein. Allerdings muss man immer auch wissen, mit wem man es zu tun hat. Deswegen ist die Art und Weise der Zusammenarbeit eben unterschiedlich. Aber manchmal muss man mit dem Teufel vielleicht Kirschen essen.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 57)

dd) General *Al Schaukat* in Berlin

aaa) Anlass des Besuchs

In Umsetzung der angestrebten engeren Zusammenarbeit nach den Anschlägen des 11. September 2001 fanden laut Bericht der Bundesregierung an das parlamentarische Kontrollgremium nach Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt verschiedene hochrangige Besuche in Syrien statt. Damaskus sollte sowohl zu einer Aufgabe seiner nachrichtendienstlichen Aktivitäten in Deutschland wie auch zu einer umfassenden weiteren Sicherheitszusammenarbeit bei der Aufklärung des Internationalen Terrorismus und der Bekämpfung der illegalen Migration bewegt werden. Am 16./17. Mai 2002 besuchte eine hochrangige Delegation unter Leitung des *BND*-Präsidenten Syrien, um dort bestehende bilaterale Probleme offen anzusprechen und sich für deren konstruktive Lösung sowie für eine Zusammenarbeit auszusprechen. Im Gegenzug wurden syrische Stellen zu baldigen hochrangigen Gesprächen nach Deutschland eingeladen, um die Grund-

lagen für eine neue Zusammenarbeit zu erörtern und zu legen. Dieser syrische Gegenbesuch unter Leitung von General *Schaukat* wurde für den Zeitraum vom 6. bis 13. Juli 2002 geplant. Bei General *al Schaukat* handelt es sich um den Schwager des syrischen Staatspräsidenten. Er war im Jahr 2002 stellvertretender Leiter des militärischen Geheimdienstes. Dabei, so heißt es im Bericht der Bundesregierung weiter, wurde wegen der grundsätzlichen Fragestellung und des großen politischen Stellenwertes von General *Schaukat* auch ein Treffen im Bundeskanzleramt mit dem für die Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes zuständigen Abteilungsleiter vorgesehen. Neben dem Treffen im Kanzleramt besuchte General *Schaukat* auch den *BND*, das *BKA* und das *BfV*.

bbb) Gesprächsthemen

Nach der Darstellung in dem Bericht der Bundesregierung bereitete sich die deutsche Seite in Besprechungen im Bundeskanzleramt auf den Besuch von General *Schaukat* in der Zeit vom 6. bis zum 13. Juli 2002 vor. Erwogen worden sei die Einstellung eines beim *OLG Koblenz* anhängigen Strafverfahrens gegen zwei syrische Staatsangehörige (siehe hierzu unten ee), S. 239 ff.) im Gegenzug zu der Beendigung unabgestimmter syrischer nachrichtendienstlicher Tätigkeiten in Deutschland sowie einer umfassenden nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Terrorismusaufklärung. Weitere Themen waren eine Kooperation im Bereich der illegalen Migration, insbesondere mit Blick auf die für mehrere Großschleusungen verantwortliche Schleuserstruktur, und eine Fortsetzung/Intensivierung des Erkenntnisaustauschs über den Irak.

ccc) Gesprächsinhalte zu *Zammar*

In den mit Vertretern Syriens geführten, vorbereitenden Gesprächen zu dem Treffen im Kanzleramt spielte *Zammar* noch keine Rolle, da nach Angaben des Zeugen *Uhr lau* noch nicht bekannt gewesen sei, dass *Zammar* in Syrien festsetze: „Wenn, wäre das sofort thematisiert worden.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 13) Offiziell wusste man dies erst seit dem 17. Juli 2002. Zu unbestätigten Hinweisen Mitte Juni 2002 siehe oben: 4, S. 232 ff.

Bei dem Treffen im Kanzleramt sprach man den Fall *Zammar* gegenüber dem syrischen Besuch nach den Angaben sämtlicher daran teilnehmender Zeugen an. Das Treffen mit *Schaukat* sei in zwei Teile gegliedert gewesen, wie die Zeugen *Dr. Steinberg* und *Vorbeck* geschildert haben. Am ersten Teil habe eine etwas größere Runde von etwa acht, neun Teilnehmern teilgenommen, anschließend wurde die Besprechung in kleinerem Kreis im Arbeitszimmer des Zeugen *Uhr lau* fortgesetzt. Neben Herrn *Uhr lau* hat an diesem Teil des Gesprächs wohl auch der Zeuge *Vorbeck* teilgenommen, der Zeuge *Dr. Steinberg* war nicht mehr anwesend. Bereits im ersten Teil des Gesprächs sei *Schaukat* auf *Zammar* angesprochen worden. Es habe einen Moment gedauert, bis *Schaukat* den Namen verstanden habe, möglicherweise habe *Schaukat* den Namen auch nicht verstehen wollen.

Nachdem klar gewesen sei, um wen es geht, sei das Gespräch zu Ende gewesen. Inhaltlich habe man in diesem Rahmen nichts besprochen, so der Zeuge *Dr. Steinberg*. (Protokoll-Nummer 67, S. 24) Nach Angaben des Zeuges *Uhr lau* habe *Schaukat* erklärt, „dass er mit dem Namen nichts anfangen konnte, und das ist dann nicht weiter vertieft worden. Er wollte sich schlaumachen.“ Ob diese Antwort der Wahrheit entsprach, hat der Zeuge *Uhr lau* nicht zu beurteilen vermocht: „Geben Sie einmal ein Urteil zu einer Person ab, die Sie das erste Mal sehen: Was ist vor dem Schleier, was ist hinter dem Schleier?“ Es sei „sehr nahöstlich gewesen“, so der Zeuge *Uhr lau* weiter. Weitere Erörterungen zu *Zammar* hätten nach Angaben des Zeugen nicht stattgefunden: „Wenn Sie einen Gesprächspartner haben, der mit einem der Tatbeteiligten oder Verdächtigen nichts anfangen kann, dann ist es bei einer derartigen Unterredung auch mit Dolmetscher verlorene Liebesmüh, eine Person, einen Sachverhalt an einen Gesprächspartner heranzutragen, den er nicht kennt oder vorgibt, nicht zu kennen. Das ist auch immer eine Frage der jeweiligen Gesprächssituation, wo man nachsetzen kann und wo nicht, und so ist es abgelaufen.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 14) Der Zeuge *Vorbeck* hat ergänzt, Herr *Uhr lau* habe das Thema mit dem Tenor vorgebracht, „dass man bei vertrauensvoller Zusammenarbeit im Kampf gegen den Terrorismus, [...] eigentlich davon ausgehen müsste, dass dann auch Informationen über deutsche Staatsangehörige, die festgehalten werden, ausgetauscht werden.“ Dabei sei es nach seiner Erinnerung aber weniger um einen konsularischen Beistand, als um Informationen zum Terrorismusbereich gegangen. (Protokoll-Nummer 73, S. 15)

Ein möglicher Zugang zu *Zammar* oder eine Befragung *Zammars* durch deutsche Behörden war nach den Angaben des Zeugen *Uhr lau* „überhaupt nicht“ Bestandteil des Gesprächs. Auch der Zeuge *Dr. Kersten* hat bestätigt, dass man *Schaukat* zwar auf den Fall *Zammar* angesprochen habe. Wegen dessen Antwort: „weiß er nicht, glaubt er nicht, aber er würde sich darum kümmern“, gehe er davon aus, „dass dann über *Zammar* im Einzelnen in diesem Besuch nicht mehr gesprochen worden ist.“ An Überlegungen, *Zammar* zu befragen, erinnere er sich zu dieser Zeit nicht: „Diese Sache ist, soweit ich mich erinnere, erst nach dem ersten Treffen der deutsch-syrischen Arbeitsgruppe – das muss Mitte August 2002 gewesen sein – aufgekommen.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 81)

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* war an den Gesprächen mit General *Schaukat* nicht beteiligt: „Ich habe mit Herrn *Schaukat* nicht gesprochen.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 84)

ddd) Nachrichtendienstliche Kooperation zwischen Deutschland und Syrien

Im Nachgang zu den Gesprächen bestätigte Syrien am 17. Juli 2002 laut Angaben der Bundesregierung den Aufenthalt *Zammars* in Syrien und übersandte Befragungsergebnisse zu *Zammar*, die im Zeitraum vom 20. bis 25. Juli 2002 durch den *BND* an *GBA*, *BMJ*, *BMI*, *BK*, *BKA* und *BFV* weitergeleitet wurden. Der Präsident des Bundeskriminalamts konnte vom 29. bis 31. Juli 2002 Damaskus

besuchen. Dabei übergab er eine Fotokopie des in Afghanistan anlässlich einer Durchsuchung im terroristischen Umfeld sichergestellten Reisepasses von *Zammar* und eine Liste mit dessen Reisebewegungen an die syrische Seite. Der Generalbundesanwalt richtete an die syrische Seite mehrere Rechtshilfeersuchen in Terrorismusstrafverfahren.

Die Erwartungen der Bundesregierung in Bezug auf die Informationsgewinnung im Kampf gegen den Internationalen Terrorismus, den Bereich der illegalen Migration und die Unterbindung der illegalen Spionagetätigkeiten Syriens in Deutschland (vgl. oben: aa), S. 235 f.) erfüllten sich nach Angaben des Zeugen *Uhr lau* nicht: „Wir haben für einen begrenzten Zeitraum Ansätze gehabt. Aber Syrien ist immer ein sehr komplexer politischer Partner oder Opponent gewesen, der abhängig war von sehr speziellen außen- und sicherheitspolitischen Entwicklungen in seiner Region.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 133)

ee) Das Verfahren gegen die syrischen Agenten

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob es eine Verknüpfung zwischen der Einstellung eines Strafverfahrens gegen zwei syrische Agenten am 24. Juli 2002 und dem Fall *Zammar*, insbesondere der kurz zuvor erfolgten Übersendung von Befragungsergebnissen durch die Syrer und der im November 2002 stattgefundenen Befragung *Zammars* gegeben hat.

aaa) Verhaftung der Agenten im Dezember 2001

Anfang Dezember 2001 verhaftete das Bundeskriminalamt im Rahmen eines Verfahrens des Generalbundesanwalts die beiden syrischen Staatsangehörigen *Ahmad I.* und *Ahmad al-Y.* wegen des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit in einem besonders schweren Fall. Den beiden wurde nicht nur Agententätigkeit im Dienste Syriens vorgeworfen. Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat ausgesagt, dass die beiden „offensichtlich mit dem Auftrag unterwegs waren, hier syrische Oppositionelle zu beobachten.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 78)

bbb) Vorbereitung der Verfahrenseinstellung

(1) Besprechung im Kanzleramt an Ostern 2002

Kurz vor Ostern 2002 – mehrere Wochen vor Kenntnis der Bundesregierung von der Haft *Zammars* in Syrien, fand eine Besprechung im Bundeskanzleramt statt, an der auch Vertreter der Bundesanwaltschaft teilnahmen. Nach den Angaben des ermittelungsleitenden Bundesanwaltes *Bruno Jost*, wurde bereits damals eine Einstellung des Verfahrens erörtert. Dazu kam es jedoch zunächst nicht. Für die Bundesanwaltschaft sei dieses Gespräch daher ein Erfolg gewesen. Der Zeuge *Jost* hat sich nicht mehr aktiv daran erinnern können, ob der Fall *Zammar* bei dieser Besprechung bereits eine Rolle gespielt hat. Aus dem Umstand, dass der Aufenthalt *Zammars* in Syrien damals noch nicht bekannt gewesen sei, hat er in seiner Vernehmung aber die Schlussfolgerung gezogen, dass dies nicht

der Fall war: „Es tut mir leid, ich habe keine Erinnerung daran, ob bei diesem Gespräch im Kanzleramt über *Zammar* gesprochen wurde. Nach dem, was ich eben schon als zeitliche Fixpunkte erwähnte, würde ich vermuten: Eher nicht. Ja, ich würde es fast ausschließen, wenn diese zeitlichen Fixpunkte stimmen.“ (Protokoll-Nummer 67, S. 17 f.)

(2) Weitere Erörterungen ab Juni 2002

Den Angaben im Bericht der Bundesregierung zufolge kam es seit Anfang Juni 2002 zu Vorgesprächen zwischen dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes und dem Generalbundesanwalt über die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung. Am 2. Juli 2002 befasste sich die Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt mit dieser Frage. Es habe eine ausführliche Erörterung im Zusammenhang mit den Themen Kooperation mit Syrien und syrischen nachrichtendienstlichen Aktivitäten in Deutschland stattgefunden. Der Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz habe zugesagt, mit dem Generalbundesanwalt zu sprechen. Man habe im Bundeskanzleramt eine Position entwickelt, die eine Verfahrenseinstellung im Gegenzug zu einer Einstellung unabgestimmter syrischer nachrichtendienstlicher Tätigkeit in Deutschland und einer umfassenden nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Terrorismusaufklärung vorsah. Am 19. Juli 2002 wurde der Chef des Bundeskanzleramtes erneut durch eine Vorlage mit dem Sachverhalt befasst. In der Vorlage sei dafür votiert worden, den Staatssekretär des *BMJ* telefonisch darum zu bitten, auf den *GBA* zuzugehen und um eine Verfahrenseinstellung gemäß § 153d StPO zu bitten. Der Hintergrund sei gewesen, dass der *BND*, sobald neue substantielle Informationen aus den syrischen Befragungen von *Zammar* vorlägen, den *GBA* um Verfahrenseinstellung ersuchen werde. Diese Bitte des *BND* werde vom *BKA* und dem Staatssekretär des Bundesministeriums des Innern unterstützt werden.

ccc) Verfahrenseinstellung am 24. Juli 2002

(1) Überwiegende Interessen der Bundesrepublik Deutschland

Mit Schreiben vom 22. Juli 2002 teilte das Bundesministerium der Justiz dem Generalbundesanwalt dem Bericht der Bundesregierung zufolge schriftlich mit: „Im Hinblick auf die von den Sicherheitsbehörden vorgetragene geopolitische Situation bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus stehen der weiteren Verfolgung der o. a. Personen überwiegende Interessen der Bundesrepublik Deutschland entgegen“. Der Generalbundesanwalt nahm noch am selben Tag – einen Tag vor dem Beginn der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Koblenz –, die wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit im schweren Fall erhobene Anklage zurück. Er verfügte die Freilassung der Angeklagten aus der Untersuchungshaft und stellte das Verfahren am 24. Juli 2002 gemäß § 153d StPO ein. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift kann der Generalbundesanwalt von der Verfolgung von Straftaten der in § 74a Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und in § 120 Absatz 1 Nummern 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes be-

zeichneten Art absehen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. In Absatz 2 ist geregelt, dass der Generalbundesanwalt unter denselben Voraussetzungen auch eine bereits erhobene Klage zurücknehmen und das Verfahren einstellen kann.

Der damalige Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, der Zeuge *Dr. Geiger* hat hierzu erläutert: „Im Verfahren der beiden Syrer ist von der Bundesregierung beschlossen worden, dass das überwiegende öffentliche Interesse an einer Nichtverfolgung der beiden syrischen Staatsangehörigen besteht bzw. der beiden im Zusammenhang mit der syrischen Botschaft, mit nachrichtendienstlichen Ermittlungen besteht, und es ist dem Generalbundesanwalt mitgeteilt worden, dass das Verfahren deshalb einzustellen sei.“ Auf Vorhalt hat der Zeuge *Dr. Geiger* erklärt, es könne sehr wohl sein, dass ihn der Chef des Bundeskanzleramtes angerufen und gesagt habe, „dass aus Sicht der Bundesregierung Sicherheitsbelange absoluten Vorrang haben“. Die Bundesanwaltschaft sei mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gewesen: „Ich weiß, dass es im Vorfeld der dann endgültig entschiedenen Einstellung auch ein Gespräch gab, und [...], dass man vonseiten der Generalbundesanwaltschaft ausgesprochen unglücklich war, dass das hier ausermittelte Verfahren nicht durchgeführt werden sollte; denn jetzt war endlich einmal wieder ein Verfahren da, es war fertig, die Anklageschrift war erhoben, die Anklage war zugelassen. Das empfand man von der Generalbundesanwaltschaft als eine ausgesprochen ungute Situation; ich hatte richtig den Eindruck, das Verfahren wollte man auch führen. Diese Argumente sind sicherlich in dem Gespräch vorgetragen worden. Das ist für mich fast eindeutig. Ich habe nicht mehr einzelne Formulierungen im Kopf; aber die Interessen der Bundesregierung waren einfach andere. Da ging es nicht darum, ob jetzt ein Verfahren im Einzelfall geführt werden solle oder nicht.“ (Protokoll-Nummer 69, S. 42, 60)

(2) Weisung an den Generalbundesanwalt?

Der Zeuge *Dr. Geiger* hat ausgesagt, aus dem Bundesjustizministerium sei an den Generalbundesanwalt „eine Mitteilung gemacht worden, die zwangsläufig zur Einstellung führt.“ Sehr viel Entscheidungsspielraum habe es nicht mehr gegeben: „Das ist aber nicht im Sinne einer Weisung, er soll einen bestimmten Einstellungsbeschluss machen, sondern das Ergebnis war vorgegeben durch die Entscheidung der Bundesregierung.“ (Protokoll-Nummer 69, S. 42, 49)

Nach der Wahrnehmung des damaligen Generalbundesanwalts, des Zeugen *Nehm*, war es „keine Weisung. Es war eindeutig keine Weisung“, auch wenn eine „gewisse Erwartungshaltung“ der Bundesregierung bestanden habe. Die Verantwortung für eine Entscheidung nach § 153d StPO liege beim Generalbundesanwalt. Strafverfolgung werde nicht um jeden Preis betrieben. Der Generalbundesanwalt dürfe der Bundesrepublik Deutschland

keinen Schaden zufügen, indem er jemanden für mehrere Monate ins Gefängnis stecke. Belange der Gefahr für die öffentliche Sicherheit müssten selbstverständlich berücksichtigt werden: „Der Generalbundesanwalt entscheidet darüber, ob er das macht oder ob er das nicht macht. Aber er wird natürlich beliefert mit Argumenten von der Bundesregierung. Ich hatte eben dieses Schreiben des Unterabteilungsleiters erwähnt, in dem die Auffassung der Bundesregierung deutlich zum Ausdruck kam, gestützt auf Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden, wie es hieß. Ich denke, das war schon eine gewichtige Meinung, die der Generalbundesanwalt bei seiner Entscheidung berücksichtigen musste.“ *Nehm* hat ausgesagt, sein Anliegen sei gewesen, die Verantwortlichkeiten klarzustellen und schriftlich zu dokumentieren: „Wir haben immer Wert darauf gelegt: Es muss auch mal was Schriftliches kommen.“ Die Gespräche, die im Vorfeld geführt wurden, seien nirgendwo aufgezeichnet. „Es ging auch darum, für die Nachwelt zu überliefern, wer denn eigentlich welche Auffassung vertreten hat. Sonst hätte das möglicherweise später Manchen nicht gefallen, und die hätten dann gesagt: Wie kommt denn der Generalbundesanwalt dazu, einen Tag vor der Verhandlung die Anklage zurückzunehmen? – Ich habe Wert darauf gelegt, dass eine Äußerung vom Bundesministerium der Justiz eingeht, bevor ich diese Entscheidung dem Oberlandesgericht mitteile und die Akten zurückfordere.“ (Protokoll-Nummer 69, S. 14, 20 f.)

(3) Zusammenhang mit *Zammar*

Die Einstellung des Verfahrens gegen die syrischen Agenten stand nach dem Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium in Zusammenhang mit der intensivierten polizeilichen und nachrichtendienstlichen Kooperation zwischen Deutschland und Syrien. Einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fall *Zammar* habe es nicht gegeben. Mit den Kooperationsversuchen wurde bereits begonnen, bevor bekannt war, dass sich *Zammar* in Syrien befand (siehe oben: 4, S. 232 ff.). Da gab es bereits das Bemühen seitens der Bundesregierung, das Verfahren gegen die syrischen Agenten einzustellen (siehe oben: bbb)(1), S. 239). Eingestellt worden war das Verfahren, bevor überhaupt an eine Befragung *Zammars* durch deutsche Bedienstete gedacht wurde (siehe unten: c)aa), S. 244). Jedoch wurde bei der Vorbereitung des Besuchs von General *Schaukat* vom 6. bis 13. Juli 2002 in Berlin auf deutscher Seite eine „Position entwickelt“, die eine Einstellung des Strafverfahrens im Gegenzug zu einer „umfassenden nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit“ mit den Syrern vorsah. Teil dieser nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit sollte sein, an den Ergebnissen der Befragungen von *Zammar* durch die Syrer zu partizipieren – so der Bericht der Bundesregierung.

Nach Aussage des Zeugen *Vorbeck* gab es bereits im April 2002 erste Gespräche im Bundeskanzleramt, in denen die Einstellung des Verfahrens gegen die syrischen Agenten erörtert wurde. Zu dieser Zeit sei noch nicht bekannt gewesen, dass sich *Zammar* in Syrien befand: „Wenn ich mich recht erinnere, hat es da bereits im März

Gespräche im Bundeskanzleramt gegeben – März oder April; ich glaube, es war eher April. Da wusste noch niemand in der Bundesregierung, dass Herr *Zammar* in Syrien war.“ (Protokoll-Nummer 73, S. 9) Auch der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat auf die zeitlichen Abläufe hingewiesen: „Wir haben bereits im Frühjahr – ich kann Ihnen nicht mehr genau den Monat sagen – erste Überlegungen angestellt, ob eine bessere Kooperation mit den syrischen Sicherheitsbehörden dadurch in Gang gebracht werden könnte, dass man Verfahren gegen die beiden Syrer hier in Deutschland niederschlägt. [...] Insofern nach Abwägung ein vertretbarer Aufwand, um damit die Chance zu eröffnen, in Sicherheitskooperation mit den Syrern einzutreten, die ja dann auch eine Weile lang geöffnet war. Die Bereitschaft war vorhanden. Allerdings schloss sich das Zeitfenster sehr viel schneller, als wir uns das damals gewünscht hätten.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 78)

Nach Angaben des Zeugen *Dr. Geiger* spielte der Fall *Zammar* überhaupt keine Rolle, sondern „eben ausschließlich [...] die überwiegenden Sicherheitsbelange der Bundesrepublik Deutschland“. Seiner Erinnerung zufolge habe es nur eine Bedingung gegeben: „Die Syrer müssen definitiv ihre Spionageaktivitäten in Deutschland einstellen. Das war eine Gegenleistung, die auf alle Fälle von den Syrern zu erbringen war“.

Der Zeuge *Dr. Geiger* hat nicht ausschließen wollen, dass andere Beteiligte, bei der Erörterung und Abwägung der Sicherheitsinteressen unterschiedliche Aspekte haben einfließen lassen, die man ihm im Einzelnen nicht mitgeteilt habe. Dass hierzu möglicherweise die Partizipation an den syrischen Befragungsergebnissen zu *Zammar* gehörte, sei zu ihm persönlich nicht vorgedrungen. Nach seiner Erinnerung habe es nur eine Bedingung gegeben: „Die Syrer müssen definitiv ihre Spionageaktivitäten in Deutschland einstellen. Das war eine Gegenleistung, die auf alle Fälle von den Syrern zu erbringen war – auch das sind ja wieder Sicherheitsbelange – nach einem Informationsaustausch. Die Syrer geben uns Informationen. Und – selbstverständlich – das war eine Voraussetzung, dass man so ein Strafverfahren einstellen kann, dass diese Aktivitäten eingestellt werden.“ (Protokoll-Nummer 69, S. 62 f.)

Mit der späteren Befragung *Zammars* durch Mitarbeiter von *BKA*, *BND* und *BfV* stand die Verfahrenseinstellung offenbar in keinem Zusammenhang. Der damalige Generalbundesanwalt, der Zeuge *Nehm*, hat ausgesagt: „Die 153-d-Entscheidung war ja, wenn ich mich recht entsinne, im Sommer 2002, und die Anhörung *Zammar* war, glaube ich, Ende des Jahres 2002. Das war also fern dieser Dinge. Das lag doch reichlich weit auseinander.“ (Protokoll-Nummer 69, S. 20 f.)

b) Austausch von Informationen

Infolge der Vereinbarung über eine nachrichtendienstliche Kooperation zwischen Syrien und Deutschland als Ergebnis des Besuchs von General *Schaukat* (siehe oben: a)dd)ddd), S. 239) lieferte die syrische Seite Ergebnisse von den Befragungen *Zammars* im syrischen Gefängnis. Weil den Syrern in ihren Befragungen offenbar Wissen

über *Zammar*s bisherige Aktivitäten und sein Hamburger Umfeld fehlte, welches sie *Zammar* hätten vorhalten können, übermittelte der Bundesnachrichtendienst am 20. Juli 2002 an seinen syrischen Partnerdienst einen Katalog mit an Herrn *Zammar* zu richtenden Fragen. In der Zeit vom 29. bis 31. Juli 2002 besuchte der Präsident des Bundeskriminalamts in Damaskus die Leitung des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und das syrische Innenministerium zum Zwecke des Austausches über die Zusammenarbeit in den Bereichen des Terrorismus und der illegalen Migration. Im weiteren Verlauf des Sommers traf sich die Arbeitsebene zu Gesprächen, bei denen Erkenntnisse über und Fragen an *Zammar* ausgetauscht worden sein sollen.

aa) Befragungsergebnisse aus Syrien und der Fragenkatalog des BND

Den Syrern war von deutscher Seite vermittelt worden, dass die deutschen Behörden Interesse an möglichem Wissen von Herrn *Zammar* über die Strukturen terroristischer Netzwerke in Deutschland hatten. Nach Aussage des Zeugen *Dr. Kersten* übermittelten die Syrer der deutschen Seite Ergebnisse aus Vernehmungen von *Zammar*, um zu dokumentieren, dass man an einer Intensivierung der Zusammenarbeit interessiert sei. Nach Auskunft des Zeugen *Dr. Hanning* handelte es sich um eine schriftliche Zusammenfassung. Da man mit den Informationen offenbar nicht zufrieden war, übermittelte der BND den Syrern am 20. Juli 2002 gezielte Fragen an Herrn *Zammar*: „Wir haben außerdem sehr spezielle Fragen im Hinblick auf Hamburg gestellt und Ähnliches.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 95, 115)

bb) Reise Präsident BKA nach Syrien im Juli 2002

aaa) Zweck der Reise

Der Präsident des BKA, *Dr. Kersten*, reiste mit einer deutschen Delegation vom 29. bis 31. Juli 2002 nach Damaskus und führte dort Gespräche mit Vertretern des Innenministeriums und des militärischen Dienstes. Zweck der Reise sei eine Verbesserung der Zusammenarbeit in den Bereichen der Bekämpfung illegaler Migration und die Frage der vertieften Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus gewesen. In diesem Zusammenhang habe man auch einige Fälle, darunter den Fall *Zammar* angesprochen, der jedoch nicht Anlass der Reise gewesen sei, wie der Zeuge *Kersten* vor dem Ausschuss ausführte.

Am Ankunftstag habe es ein Gespräch mit dem deutschen Botschafter gegeben. Von ihm sei die Frage der konsularischen Betreuung von *Zammar* angesprochen worden, die sich schwierig gestalte, da *Zammar* aus syrischer Sicht unverändert syrischer Staatsangehöriger sei. Die konsularische Betreuung – so der Zeuge *Kersten* – habe er auch in einem Vieraugengespräch gegenüber dem Chef des militärischen Dienstes angesprochen. Der habe sich für unzuständig erklärt und an das syrische Außenministerium verwiesen und unter anderem darum gebeten, die-

ses Thema aus den Fachgesprächen herauszuhalten. (Protokoll-Nummer 77, S. 55 f.)

bbb) Übermittelte Informationen zu *Zammar*

Bei den Fachgesprächen sei der syrischen Seite der Hintergrund von *Zammar* und die deutsche Einschätzung in gestraffter Form mitgeteilt worden sowie eine grobe Darstellung der Kennverhältnisse von *Zammar* zu der „Hamburger Zelle“. Das BKA habe den Syrern auch Unterlagen übergeben, insbesondere eine Ablichtung des aufgefundenen Reisepasses von *Zammar* sowie eine Reihe der Nummern von Telefonanschlüssen in Syrien.

Die amerikanische Bundespolizei *FBI* soll dem BKA mitgeteilt haben, Ende 2001 sei der Reisepass von *Zammar* in einer konspirativen Wohnung der *Taliban* oder von *al-Qaida* in Afghanistan gefunden worden. Das BKA habe vom *FBI* Ablichtungen des Passes erhalten. Aufgrund von Eintragungen in dem Reisepass von Herrn *Zammar* sei eine Vielzahl von Reisen, unter anderem auch nach Syrien, nachweisbar. Die syrische Seite habe das BKA um Informationen zu diesen Reisen *Zammar*s gebeten. In seinen Ermittlungen gegen *Zammar* habe das Bundeskriminalamt eine Reihe von Telefonnummern von Anschlüssen in Syrien erlangt. Das BKA habe diese Telefonnummern den Syrern mit der Bitte übergeben, die Anschlussinhaber festzustellen. Bei diesem Besuch sei ebenfalls eine eigens angefertigte schriftliche Ausarbeitung des BKA in Sachen *Zammar* übergeben worden, jedoch keine Originalunterlagen aus den Ermittlungsakten oder Kopien hiervon (zu den Informationen des BKA über *Zammar* siehe oben: 1, S. 216 ff., zu den gegen *Zammar* in seinem späteren Prozess in Syrien erhobenen Vorwürfen siehe unten: 6.e), S. 264 ff.). (Protokoll-Nummer 77, S. 56 f.)

ccc) Rechtsgrundlage für die Informationsweitergabe

Rechtsgrundlage für die Informationsweitergabe war, so der Zeuge *Dr. Kersten*, das BKA-Gesetz. Dies erlaube dem Bundeskriminalamt, ausländischen Polizei- und anderen öffentlichen Stellen Informationen zu übermitteln, soweit dies zur Abwehr von Gefahren oder zur Verhütung und Aufklärung von Straftaten erforderlich sei. Diese Voraussetzungen seien hier gegeben gewesen, „schon deswegen, weil die deutschen Sicherheitsbehörden und somit auch das BKA ein großes Interesse daran hatten, dass möglichst viele Informationen zusammengetragen werden konnten, die uns in den Stand versetzten, besser zu beurteilen, inwieweit aktuelle Gefährdungen deutscher Interessen in Deutschland oder in anderen Staaten zu erwarten waren“.

Der Zeuge *Dr. Kersten* hat darauf hingewiesen, vom Bundeskriminalamt sei bei der Weitergabe von Informationen sicherzustellen, dass die Informationen nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Er gehe davon aus, dass dies entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgelegt worden sei. Umgekehrt hätten die Syrer auch Bedingungen für die Übermittlung von Informationen an die deutschen Sicherheitsbehörden

gestellt. Darin sehe er ein Indiz dafür, dass in gleicher Weise auf die deutschen Bestimmungen hingewiesen wurde.

Im konkreten Fall sei als Verwendungszweck für die weitergegebenen Informationen die Terrorismusbekämpfung, die Bekämpfung von Schiffsschleusungen und die Bekämpfung der illegalen Migration festgelegt worden. Unter dem Übermittlungszweck Terrorismusbekämpfung hätten die übermittelten Informationen auch im Rahmen eines gegen Herrn *Zammar* eingeleiteten Ermittlungsverfahrens in Syrien Verwendung finden können: „Der war mit Sicherheit nicht ausgenommen.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 57)

Zu den rechtlichen Voraussetzungen für die Weitergabe von Informationen durch das Bundeskriminalamt siehe oben: 2.b)aa), S. 221.

cc) Arbeitsgespräche im August 2002

Im Anschluss an den Besuch des *BKA*-Präsidenten reiste Mitte August 2002 eine deutsche Delegation aus Vertretern des *BND*, des *BfV* und des *BKA* nach Syrien, um weitere Gespräche zur Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zu führen. Zweck sei gewesen, so der Zeuge *Dr. Kersten*, auf der Basis der Gesprächsergebnisse des Besuchs des *BKA*-Präsidenten in Syrien und der Ergebnisse des Besuchs von General *Schaukat* in Deutschland weitere Fragen der Zusammenarbeit und der Klärung bzw. Aufklärung von Sachverhalten zu führen. In diesem Zusammenhang sei eine schriftliche Ausarbeitung des *BKA* zu *Zammar* übergeben worden. In dieser Zusammenfassung waren nach der Erinnerung von *Dr. Kersten* die Kennverhältnisse von *Zammar*, insbesondere zur „Hamburger Zelle“, die Reisebewegungen und die Telefonnummern mit Bezug zu Syrien enthalten. (Protokoll-Nummer 77, S. 57)

An den Gesprächen mit dem syrischen Nachrichtendienst war nach Angaben des Präsidenten *Fromm* auch das Bundesamt für Verfassungsschutz beteiligt. Der Zeuge *Fromm* hat ausgesagt, man könne unterstellen, dass hierbei auch Fragen gestellt wurden.

dd) Folterproblematik

Den damaligen Präsidenten von *BKA* und *BND* war nach eigenem Bekunden bewusst, dass in Syrien bei Befragungen auch gefoltert wird (siehe unten: c)aa)ccc), S. 245).

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat vor dem Ausschuss erklärt: „[D]as Grundproblem der Folter haben Sie in allen Ländern des Nahen und Mittleren Ostens. Wir haben ja auch schon über die Türkei und andere Länder – nicht hier, aber in anderem Zusammenhang – gesprochen. Das ist ein Grundproblem.“ Die Zahl der Staaten, in denen nicht gefoltert werde, sei weitaus geringer als die Zahl der Staaten, in denen gefoltert wird. Das gehöre nun leider zur Realität in dieser Welt. Damit müsse man umgehen.

Gleichwohl sei entschieden worden, die Fragen zu übermitteln. Das Wissen um die Folterproblematik „darf nicht dazu führen, dass man jeden Informationsaustausch ein-

stellt. Hier ging es ja wirklich um die Frage: Drohen weitere Gefährdungen aufgrund von Kenntnissen, die *Zammar* hat? In der Abwägung zwischen Gefahrenabwehr und dem Problem, dass Informationen möglicherweise gewonnen werden, von denen wir nicht wissen, wie sie gewonnen worden sind, hat für uns die Gefahrenabwehr eindeutig Vorrang gehabt.“

Im Ergebnis habe er nicht den Eindruck gehabt, *Zammar* damit zu schaden. Im Gegenteil, seine Annahme sei gewesen, „dass *Zammar* auch im Hinblick auf einen späteren Aufenthalt in Deutschland durchaus hilfreich sein wollte. Das war – glaube ich – für uns auch ein Grund, mit ihm darüber zu sprechen. Per saldo hatten wir also nicht den Eindruck, dass wir die Lage *Zammar*s dadurch wesentlich verschlechterten, sondern – nochmals – für uns stand im Vordergrund, dass wir wichtige Informationen für die Lage und die Sicherheit dieses Landes gewinnen konnten. Das war für uns der entscheidende Punkt. Wir haben nicht gesehen, dass wir damit die Situation *Zammar*s wesentlich verschlechtert haben.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 95, 115)

Der Zeuge *Fromm* hat bestätigt, dass *Zammar* durch die syrischen Nachrichtendienste mit den Fragen der deutschen Nachrichtendienste konfrontiert worden sein könnte. Als eine Unterstellung hat er aber zurückgewiesen, die deutsche Seite hätte sich durch die Übermittlung von Fragen, die womöglich vom syrischen Dienst Herrn *Zammar* vorgelegt oder gestellt wurden, an Folter beteiligt. (Protokoll-Nummer 77, S. 35)

Die Grenzen für die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamts mit anderen Staaten ergeben sich – so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage vom 10. Dezember 2008 – hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen aus § 14 BKA-Gesetz. Nach Absatz 7, Sätze 6 und 7 unterbleibe die Übermittlung personenbezogener Daten, soweit Grund zu der Annahme bestehe, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen wird. Ein einzelgesetzliches Verbot von Folter ergibt sich aus § 136a Absatz 1 StPO. Danach darf die Freiheit der Willensschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten nicht beeinträchtigt werden durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Die Drohung mit einer dieser Maßnahmen ist ebenfalls verboten. (Bundestagsdrucksache 16/11333, Frage 6, S. 5)

In ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage vom 7. Oktober 2008 hat die Bundesregierung erklärt, das absolute Folterverbot stehe für sie außer Frage. Eine Beteiligung deutscher Beamter an Folterungen sei strafbar. Die Nutzung von durch Folter erlangten Aussagen im Strafverfahren als Beweismittel scheidet ohne jede Einschränkung aus. Ähnliches gelte für ihre Nutzung zur Gefahrenabwehr. Bereits Folterindizien deuteten auf einen zweifelhaften Erkenntniswert einer Aussage hin. Die Bewertung von Anhaltspunkten unter Berücksichtigung der Qualität der Quelle gehöre zu den Kernkompetenzen der Sicherheitsbehörden und ist für die Sacharbeit unverzichtbar. Folter-

erkenntnisse seien keine Beweismittel. Bloße Foltermutmaßungen stünden hingegen einer Informationsverwertung zum Schutz der Bürger und ihrer Menschenrechte nicht entgegen. (Bundestagsdrucksache 16/10469, Frage 29, S. 16)

ee) Drohende Todesstrafe

In Syrien ist die Todesstrafe bislang nicht abgeschafft. Das war der Bundesregierung im Herbst 2002 bekannt. In ihrem 6. Bericht über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen vom 6. Juni 2002 schreibt sie: „Das syrische Strafrecht kennt für zahlreiche Tatbestände die Todesstrafe; sie wird in der Praxis aber nur selten angewandt, sondern in der Regel in lebenslange Haftstrafen umgewandelt. Tendenzen zur Abschaffung der Todesstrafe sind nicht erkennbar.“ (Bundestagsdrucksache 14/9323, S. 160)

Nach Angaben des Auswärtigen Amtes steht in Syrien aufgrund des Gesetzes Nummer 49 aus dem Jahre 1980 auf die Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft die Todesstrafe. Etwa seit dem Jahre 2001 wird die Todesstrafe regelmäßig in eine zwölfjährige Freiheitsstrafe umgewandelt. Diese Angabe entspricht den Informationen von *amnesty international* (u. a. Jahresbericht 2007) und ist auch von dem Zeugen *Dr. Steinberg* bestätigt worden. *Zammar* wurde im Jahr 2006 im Prozess vor dem Staatssicherheitsgericht in Damaskus vorgeworfen in Syrien Mitglied der Muslimbruderschaft zu sein (siehe unten: 6.e), S. 264).

Ob in den Gesprächen im Juli 2002 von syrischer Seite darauf hingewiesen wurde, dass *Zammar* die Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft vorgeworfen werde, ist nicht mit Sicherheit geklärt. Der Zeuge *Dr. Kersten* hat sich nicht an den genauen Zeitpunkt bzw. an die Gelegenheit erinnern können, an dem ihm diese Information zur Kenntnis gelangte: „Ich erinnere mich nur sehr gut, dass mir zur Kenntnis gelangte: *Zammar* ist in Syrien inhaftiert wegen Mitgliedschaft in der Moslembruderschaft. Es kann sein, dass diese Information während des Besuchs von Herrn *Schaukat* im Juli 2002 kam, dass diese Bemerkung dort so gefallen ist.“ Nicht gewusst habe er aber, dass in Syrien für die Mitgliedschaft bei der Muslimbruderschaft die Todesstrafe verhängt werden könne. (Protokoll-Nummer 77, S. 76)

Der Zeuge *Dr. Geiger* hat sich nicht erinnert, dass die *Zammar* drohende Todesstrafe Gegenstand von Gespräche oder Überlegungen war. Anders als in dem Fall *Moussaoui*, bei dem von den USA die Zusage verlangt wurde, Beweismittel aus Deutschland nicht zur Verhängung der Todesstrafe zu verwenden, sei er mit dem Fall *Zammar* nicht intensiv befasst gewesen. Für ihn hätte sich die Frage gestellt, sobald Syrien ein Rechtshilfeersuchen gestellt hätte. Grundsätzlich sei seine Haltung damals gewesen: „Keine Rechtshilfe und auch kein Unterlaufen der Rechtshilfe an Staaten, die diese Unterlagen möglicherweise zur Begründung für eine Todesstrafe verwenden könnten.“ (Protokoll-Nummer 69, S. 57)

Zu der Auffassung des Bundesjustizministeriums, Staaten, die Unterlagen möglicherweise zur Begründung für eine Todesstrafe verwenden, keine Rechtshilfe zu gewähren und diese auch nicht zu umgehen, gebe es nach Aussage des Zeugen *Dr. Kersten*, was den Informationsaustausch auf polizeilicher Ebene zur Gefahrenabwehr anbelangt, gewisse Unterschiede. Es komme auf den Sachverhalt an und das betroffene Land an. Er gehe davon aus, auch nach syrischer Auffassung wird unterschieden zwischen „schlichter Mitgliedschaft oder aktiver Mitgliedschaft, bis hin zur Begehung von terroristischen Aktivitäten.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 78)

c) Die Befragungsreise

aa) Die Entscheidung zur Durchführung der Befragungsreise

aaa) Erste Überlegungen

In den Gesprächen auf Arbeitsebene Mitte August 2002 – die erfolgreich verlaufen sein sollen – wurde vereinbart, sich erneut 2002 zu treffen. Ende September 2002 sagte die syrische Seite dieses Treffen ab.

Die Fachleute von Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst und Bundesamt für Verfassungsschutz waren mit den von den Syrern überreichten schriftlichen Unterlagen nicht zufrieden. Insbesondere auf die gestellten Fragen seien keine neuen Informationen übermittelt worden.

Nach Angaben des Zeugen *Dr. Steinmeier* galt diese Unzufriedenheit sowohl für die Berichterstattungen über das islamistische Netzwerk in Deutschland in seiner Gesamtheit als auch für den Fall *Zammar*. Der damalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes, der Zeuge *Dr. Hanning* hielt nach eigenen Angaben die Befragungsergebnisse, die Syrien zur Verfügung gestellt habe, für unzureichend: „Ja, die ist aufgrund von Informationen zustande gekommen, die wir über eine Befragung *Zammar*s bekommen hatten. Da ist die Frage aufgetaucht: Reicht das aus, ist das inhaltlich ausreichend? – Eigentlich alle Sicherheitsbehörden sind zu dem Ergebnis gekommen: Nein, es sind Fragen noch nicht beantwortet.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 88)

Das hat auch der Zeuge *Fromm* bestätigt: „Wir hatten den Eindruck – das war nicht nur unser Eindruck, sondern das ist ein gemeinsames Ergebnis gewesen –, dass das, was uns bis zum November vorlag und mitgeteilt worden ist, durchaus angereichert werden könnte durch eine direkte Befragung. Es ist klar, dass, wenn diejenigen fragen, die eigenes Wissen haben, die Chance besteht, mehr Informationen zu gewinnen, als wenn man von Dritten etwas bekommt, selbst dann, wenn die Dritten Fragen stellen, die sie von uns vorher übermittelt bekommen hätten. Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass eine direkte Befragung durchaus zusätzliche Informationen erbringen kann. Deswegen ist das so geschehen.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 20)

Aus dieser Unzufriedenheit, so der Zeuge *Dr. Hanning*, sei der Gedanke entstanden, „dass man nachfragen sollte, weil *Zammar* [...] eine wichtige Figur im Umfeld dieser

Hamburger Gruppe [...] war. Dann ist erst einmal innerhalb der Sicherheitsbehörden, mit der Bundesregierung gesprochen worden, und dann ist gegenüber der syrischen Seite vorgeschlagen, gefragt worden, ob eine Befragung *Zammar*s möglich war. Wir haben uns aus dieser Befragung wichtige Erkenntnisse aus dem Umfeld der ‚Hamburger Gruppe‘ versprochen. Zur Erinnerung: Es gab damals den Anschlag in Djerba mit, ich glaube, 13 toten Deutschen, zahlreichen Verletzten. Es gab Hinweise, dass weitere Anschläge geplant waren. Wir hatten den Eindruck, dass die Erkenntnisse über die ‚Hamburger Gruppe‘ von ganz entscheidender Bedeutung für unsere innere Sicherheit sein könnten. Dies alles ließ uns dann die Frage stellen und letztlich auch die Entscheidung fällen, dass wir auf die syrische Seite mit der Bitte zugegangen sind, weitere ergänzende Befragungen durchzuführen.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 88)

Die unbefriedigende Qualität der übersandten Berichte, so der Zeuge *Dr. Steinmeier*, sei der Grund gewesen, den Entscheidungsprozess darüber einzuleiten, ein eigenes Befragungsteam zu entsenden.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 91)

bbb) Vernehmung von *Zammar* in Deutschland?

Eine Vernehmung bzw. Befragung in Deutschland schien von vornherein unrealistisch. Darauf hätte sich die syrische Seite niemals eingelassen.

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat ausgesagt, die syrische Seite hätte „relativ am Anfang nach Bekanntwerden“, dass *Zammar* in einem syrischen Gefängnis war, deutlich gemacht, dass sie *Zammar* ausschließlich als syrischen Staatsangehörigen betrachteten. In dieser Frage sei sie „kompromisslos, eindeutig nicht gesprächsbereit“ gewesen. Über eine Auslieferung sei daher nicht gesprochen worden. Jedenfalls könne er sich daran nicht erinnern. (Protokoll-Nummer 79, S. 73)

Auch dem Zeugen *Fromm* sind Überlegungen über eine Auslieferung zu Befragungszwecken nicht erinnerlich gewesen: „Ich vermute [...], dass man dies nicht betrieben hat, vielleicht auch nicht mal auf die Idee gekommen ist, weil es unrealistisch erschien, das zu diesem Zeitpunkt zu verlangen.“ Während Deutschland davon ausgegangen sei, *Zammar* sei Doppelstaatler, hätten ihn die Syrer ausschließlich als syrischen Staatsbürger angesehen. Das sei wohl der konkrete Grund dafür gewesen, solche Überlegungen nicht weiterzuverfolgen. (Protokoll-Nummer 77, S. 16 f.)

Der Zeuge *Dr. Kersten* hat ausgeschlossen, dass in seiner Gegenwart über eine Auslieferung gesprochen wurde. Allerdings habe es von syrischer Seite eine vage Andeutung gegeben: „Wie Sie wissen, ist es dann später zu weiteren Befragungen von *Zammar* nicht mehr gekommen, und ich glaube, die Entwicklung in der Zusammenarbeit mit Syrien ist dann auch so verlaufen, dass Ansätze in diese Richtung nicht mehr vorhanden waren.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 74)

ccc) Wissen um Folter und Haftumstände?

(1) Das *Far-Falestin* Gefängnis

Zammar war zum Zeitpunkt der Befragungsreise in dem syrischen Gefängnis *Far-Falestin* inhaftiert. Im Länderbericht des Jahres 2002 von Amnesty International heißt es zu Syrien unter anderem: „Politische Gefangene wurden nach wie vor routinemäßig Folterungen und Misshandlungen unterworfen, insbesondere während ihrer Haft ohne Kontakt zur Außenwelt in den Haftzentren *Far‘Falastin* und *Far‘al-Tahqiq al-‘Askari*.“

(2) Kenntnisse der Bundesregierung

Die Situation in den syrischen Gefängnissen und der Umstand, dass dort auch gefoltert wird, war seinerzeit der Bundesregierung bekannt und ist bei der Entscheidung über die Durchführung der Befragungsreise mit abgewogen worden. Konkrete Erkenntnisse über die Haftbedingungen *Zammar*s oder darüber, ob er in Syrien gefoltert wurde, lagen jedoch nicht vor.

Der Zeuge *Dr. Steinberg*, von 2002 bis Oktober 2005 Referent im Bundeskanzleramt für den Bereich internationalen Terrorismus, hat vor dem Ausschuss erklärt, er habe keine konkreten Beweise dafür, dass *Zammar* in Syrien gefoltert worden sei, aber es sei davon auszugehen, dass er gefoltert wurde: „Ich kann es mir schwer vorstellen, dass ein Mann mit diesem Hintergrund in Syrien nicht gefoltert wird. Das würde allen Erfahrungen widersprechen.“ (Protokoll-Nummer 67, S. 41)

Der damalige deutsche Botschafter in Damaskus, der Zeuge *Schuppius*, hat auf die Frage, ob im Lagebericht des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 2002 auch Erkenntnisse zur Situation in syrischen Gefängnissen und zur Folterproblematik enthalten waren, bestätigt: „Ja. Uns war bekannt oder es war allgemein bekannt, dass in syrischen Gefängnissen gefoltert wird. Ich habe jetzt den Bericht aus dem Jahr 2002, der ja in meine Amtszeit fallen müsste. Ich weiß jetzt nicht, unter welchem Datum er verfasst worden ist. Aber ich gehe davon aus. Das haben wir da ja auch niedergelegt. Das ist ja auch in Berichten davor niedergelegt. Das war allgemein bekannt.“ (Protokoll-Nummer 73, S. 86)

Dem damaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Hanning* waren die generellen Haftbedingungen im Nahen Osten bekannt: „Das heißt, wir wissen aus vielen Berichten – Es gibt ja Amnesty International, es gibt syrische Oppositionsgruppen, es gibt eine Fülle von Vorwürfen. Das betrifft die ganze Region, nicht nur Syrien. Das können Sie als allgemein bekannt voraussetzen.“ Mit dem Befund, dass die rechtsstaatlichen Maßstäbe Deutschlands in anderen Staaten so nicht gelten, müsse man leben und umgehen. Nach Ansicht des Zeugen, könne dies aber nicht dazu führen „dass man mit allen Staaten, die mit Foltervorwürfen belastet sind, Beziehungen nicht aufnimmt bzw. die Möglichkeit – wie in diesem Fall, wenn die Chance besteht, Gefahrenabwehr zu betreiben, sehr konkret –, diese Chance nicht wahrnimmt. Ich glaube, dass das ein falscher Weg wäre und im

Hinblick auf die innere Sicherheit dieses Landes nicht verantwortet werden kann.“

Die Befragung *Zammars* sei „unter den obwaltenden Umständen überhaupt der einzige Zugang zu ihm [gewesen], und [...] es drohten Gefahren hier in Deutschland und anderswo. *Zammar* war einer der wichtigen Gefährder im Umfeld von Hamburg, und wir hatten ein hohes Maß an Interesse, unter dem Aspekt Gefahrenabwehr auch mit *Zammar* in Kontakt zu treten und ihn zu befragen. Dafür, dass *Zammar* bei vorangegangenen Befragungen durch Syrien gefoltert worden sei, so der Zeuge *Dr. Hanning* weiter, habe man keine konkreten Anhaltspunkte gehabt. Aus generellen Bewertungen und Anschuldigungen könne man sicher nicht schließen, „dass in jedem konkreten Einzelfall gefoltert wird. Das wäre – glaube ich – auch in der Sache unzutreffend.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 113 f.)

Dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Fromm* ist bei seiner Vernehmung eine Meldung von *tagesschau.de* vom 13. Dezember 2007 vorgehalten worden. Danach enthalte ein Bericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Oktober 2002 über die über asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien folgenden Passus: „In Syrien wird gefoltert. Schon im normalen Polizeigewahrsam sind Misshandlungen an der Tagesordnung, ohne dass dabei politische, rassistische oder religiöse Ursachen einfließen. Insbesondere bei Fällen mit politischem Bezug wird häufig, bevor Verhöre überhaupt beginnen, physische und psychische Gewalt eingesetzt. Die Folter dient der generellen Gefügigmachung ebenso wie der Erzwingung von Geständnissen, der Nennung von Kontaktpersonen und der Abschreckung.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 40)

Der Zeuge *Fromm* hat sich nicht erinnern können, „dass [...] dieses Papier oder über was da die *Tagesschau* berichtet hat, vorgelegen hat. Aber was die allgemeine Einschätzung angeht, kann man sagen, dass es da keine wesentlichen Abweichungen in dem Sinne gab, dass man derartige Behandlungen dort nicht ausschließen kann, konnte und kann.“ Die Entscheidung sei sicherlich eine Sache der Abwägung gewesen. „Aber ich denke nicht“, so der Zeuge weiter, „wenn wir [...] unsere Interessen richtig verstehen, dass wir auf solche Informationsgewinnung von vornherein verzichten sollten, sondern im Einzelfall zu entscheiden ist, ob die Anhörung, Befragung stattfindet oder ob sie, wenn sie schon begonnen hat, bei entsprechender Erkenntnislage abzubrechen ist. So haben wir das damals eingeschätzt, und so sehe ich das, [...] auch jetzt.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 41, 44)

Aus Sicht des Zeugen *Dr. Kersten* war zu differenzieren: „[D]ie Frage, ob *Zammar* nach rechtsstaatlichen Maßstäben inhaftiert war, zu Recht inhaftiert war oder nicht, ob er außerhalb des Strafverfahrens der Justiz in Syrien inhaftiert wird, ist eine Frage, genauso wie die Frage, ob er möglicherweise geschlagen oder sogar noch stärker gefoltert worden ist. Das ist die eine Frage. Die andere Frage ist: Ist das ein Hinderungsgrund, jemanden zu befragen unter Umständen, die nach unserem Verständnis von Befragungen einwandfrei ablaufen? [...] Da sage ich:

Ja, Befragung muss möglich sein, wenn eingehalten wird, dass auf den Betreffenden nicht während dieser Befragung von Dritten im Raum – wir wissen, dass da syrische Beamte oder ein syrischer Beamter dabei war – Einfluss genommen wird, dass er frei reden kann, dass er belehrt worden ist und all diese Dinge.“ Der Zeuge *Dr. Kersten* hat ferner erklärt: „Wir konnten nicht ausschließen, dass *Zammar* in Syrien in einer Weise behandelt worden ist, die unserem rechtsstaatlichen Verständnis nicht entspricht. Es ist aber nicht so, dass wir sichere Kenntnis hatten, dass es so ist.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 75, 79)

Der Zeuge *Uhrhau* hat Wert auf die Feststellung gelegt, dass der Zeuge *Dr. Steinberg* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss lediglich erklärt habe, von Folter ‚ist auszugehen‘: „Belege hatte er auch nicht. [...] Wie sich die Syrer mit einem Gefangenen verhalten, der erstens deutscher Staatsangehörigkeit ist, was die Syrer nicht akzeptieren, der aber auf einem etwas ungewöhnlichen Weg die Syrer erreicht hat: Da hat keiner von uns irgendwelche Erfahrungen vorher gehabt.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 49 f.)

„Ich habe [...] Kenntnis von den Berichten des Auswärtigen Amtes gehabt. [...] Uns war das Risiko der Entscheidung bewusst. Wir kannten die Situation in syrischen Gefängnissen“, hat der damalige Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. Steinmeier* vor dem Ausschuss klargestellt; „Deshalb war das eine Entscheidung, die wir trotz des Risikos getroffen haben, aber unter Einbezug der roten Linien“. (Protokoll-Nummer 79, S. 101) Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat weiter ausgeführt: „Das war zu entscheiden, meine Damen und Herren, und auch hier herrschte weder Naivität noch zynische Gelassenheit, wie man das in mancher Berichterstattung durchscheinen sieht, sondern wir waren uns bei der Erörterung dieses Themas der Tatsache sehr bewusst, dass das ein heikles Unterfangen war. Und wenn dann der Vorwurf erhoben wird [...] die Bundesregierung habe mit Folterknechten zusammengearbeitet, dann sage ich: Wäre das Tragen von politischer Verantwortung doch so einfach! Ich sage: Ja, die Probleme in syrischen Gefängnissen waren uns bewusst, und ich kenne die Berichte, die es dazu in der Bundesregierung gab.“

Die Unterstellung, dass deutsche Behörden sich Folterbedingungen zunutze gemacht hätten, um Informationen zu erlangen, hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* entschieden zurückgewiesen: „Die Frage, die wir zu diskutieren haben, lautet doch: Durften wir trotz Wissens über Folterwürfe in syrischen Gefängnissen auf die Befragung von Herrn *Zammar* verzichten? Klar war: Syrien würde Herrn *Zammar* nicht aus dem Gewahrsam des militärischen Geheimdienstes nach Deutschland ausliefern. – Wir standen andererseits in der Pflicht, mögliche Informationen zu erhalten, um Gefahren für die Sicherheit der Menschen in Deutschland abzuwehren. Auf diesen Versuch – das ist meine Wertung bis heute – durften wir nach meiner Überzeugung nicht verzichten. Bedenken Sie die Umstände! Wir waren nicht nur ein halbes Jahr nach dem 11.09., sondern Mitte des Jahres 2002 bereits wiederum wenige Monate nach den Anschlägen von Djerba und kurz vor den

Anschlägen von Bali im Oktober 2002, bei denen erneut auch deutsche Opfer zu beklagen waren. Es wäre jedenfalls aus meiner Sicht unverantwortlich gewesen, Herrn *Zammar*, dessen breite Vernetzung in islamistischen Kreisen in Deutschland bekannt war, als Erkenntnisquelle sozusagen einfach links liegen zu lassen. [...] [I]ch versichere hier: Eine aktive oder passive Beteiligung an Folter kommt für deutsche Behörden und Beamte unter keinen Umständen in Betracht. Das ist nicht nur eine, dass ist die politische rote Linie, die zu meiner Zeit als Chef des Bundeskanzleramtes immer gegolten hat und die auch für diese Bundesregierung natürlich weiter gilt. Gegen diesen Grundsatz wurde auch im Fall *Zammar* nicht verstoßen. Ich habe jedenfalls keinen Anlass, zu zweifeln, dass die Befragung von Herrn *Zammar* in Damaskus sofort abgebrochen worden wäre, wenn die Befrager Hinweise auf die vorangegangene Folter gehabt hätten.“ (Protokoll-Nummer 79, S 65)

ddd) Beratungen in der Präsidentenrunde

Der *BND* fühlte bei der syrischen Seite vor, ob eine Befragung von Herrn *Zammar* durch deutsche Mitarbeiter in Betracht komme.

Nach der Erinnerung des Zeugen *Dr. Geiger* gab es in der Präsidentenrunde am 22. Oktober 2002 einen kurzen Hinweis des damaligen *BND*-Präsidenten, die Syrer seien bereit, mit *Zammar* sprechen zu lassen. In der gleichen Sitzung habe das Bundeskriminalamt vorgetragen, die Gefährdung deutscher Einrichtungen werde inzwischen genauso hoch eingeschätzt, wie die der israelischen und amerikanischen.

In der Präsidentenrunde am 29. Oktober 2002 wurde nach Aussage des Zeugen *Dr. Geiger* erneut darauf hingewiesen, dass die Syrer bereit seien, *Zammar* durch deutsche Bedienstete befragen zu lassen. Diese Bereitschaft der Syrer sei erörtert worden. Probleme seien für eine Verwertung der Ergebnisse in einem eventuellen Strafverfahren gesehen worden. Man sei sich einig gewesen, die Sicherheitsbehörden zu einer solchen Befragung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr entsenden zu können. Das Bundeskriminalamt soll sein ausdrückliches Interesse an einer Befragung von Herrn *Zammar* bekundet haben. Die Beteiligung des Generalbundesanwalts sei ausdrücklich ausgeschlossen worden, da die Befragung gerade nicht Strafverfolgungszwecken dienen solle. (Protokoll-Nummer 69, S. 40)

Laut Angaben der Bundesregierung in ihrem Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium sei für das Bundeskriminalamt klar gewesen, das konsequenterweise kein Ermittlungsbeamter, sondern ein Experte aus dem Analysebereich geschickt werden sollte (vergleiche unten: bb)bbb)).

bb) Beteiligte Sicherheitsbehörden

An der Befragungsreise nahmen je zwei Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie ein Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes teil. Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Be-

weisaufnahme die beiden Teilnehmer des *BfV*, *Dr. J. K.* und *M. W.*, denjenigen des *BKA*, *H. G.*, und einen der beiden Reisetilnehmer des *BND*, *Dr. P. C.*, als Zeugen vernommen.

Während die Teilnahme des Bundesnachrichtendienstes an einer solchen Befragung im Ausland kein ungewöhnlicher Vorgang ist, hat der Ausschuss näher untersucht, weshalb das Bundesamt für Verfassungsschutz als Inlandsdienst und insbesondere das Bundeskriminalamt an der Befragung beteiligt waren.

aaa) Bundesamt für Verfassungsschutz

Für den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Fromm* war die Teilnahme seiner Behörde an einer Befragung im Ausland ein „ungewöhnlicher Vorgang, über den natürlich zuvor nachgedacht wird, ob der Aufwand sich lohnt, ob zu erwarten ist, dass nennenswerte Erkenntnisse gewonnen werden können.“ Gleichzeitig erklärte er aber, „dass die gesetzlichen Befugnisse des Inlandsdienstes darauf gerichtet sind, die Informationen zu gewinnen, die die Aufklärung von Gefahren für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland betreffen. Das war hier der Fall. Das sagt nichts darüber, wo diese Informationen gewonnen werden. Wir kooperieren ja auch mit ausländischen Diensten und gewinnen dabei Informationen, entweder im Kontakt mit ausländischen Diensten in Deutschland oder im Kontakt mit ausländischen Diensten im Ausland.“

Für die Reise habe man den zuständigen Referatsleiter für dieses Thema und einen Sachbearbeiter aus seinem Referat ausgewählt: „Das waren die Mitarbeiter, die sachkundig waren und natürlich waren es dann auch die, die gereist sind.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 11 f., 26)

bbb) Bundeskriminalamt

Im Zuge der Ermittlungen nach dem 11. September 2001 war beim *BKA* das meiste Wissen über die Strukturen und Netzwerke möglicher Gefährder in Deutschland vorhanden, weshalb man diesmal – im Gegensatz zur Befragung von *Murat Kurnaz* auf Guantánamo – entschied, das *BKA* mit einzubeziehen. Die Beteiligung des Bundeskriminalamtes erfolgte nicht im Rahmen des laufenden Ermittlungsverfahrens gegen *Zammar*, sondern diente der weiteren Erkenntnisgewinnung zur Gefahrenabwehr.

Die Entscheidung über die Beteiligung des Bundeskriminalamtes sei nach Angaben des Zeugen *Dr. Kersten* innerhalb der Bundesregierung und mit vollem Einverständnis der drei beteiligten Sicherheitsbehörden getroffen worden: „Das war eine Entscheidung, die letztendlich getroffen worden ist, ich würde sagen, in der Präsidentenrunde. Formal war natürlich ausschlaggebend, [...] dass der Bundesminister des Innern als Dienstherr über das *BKA* zugestimmt hat. Aber das war eine einvernehmliche Beratung und Entscheidung in der Präsidentenrunde.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 76)

Zum Hintergrund der Entscheidung hat er ausgeführt: „[D]ass das *BKA* aufgrund umfangreicher Auswertungen,

die schon etliche Zeit vor dem 11. September im Amt getätigt worden waren, und durch eine Reihe von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem 11. September über ein sehr breites Wissen, eine Fülle von Hintergrundinformationen verfügte, die es sinnvoll erscheinen ließen, dass diese Hintergrundinformationen auch bei der beabsichtigten Befragung von *Zammar* präsent waren. Ich denke“, so der Zeuge *Dr. Kersten* weiter, „die Ergebnisse dieser Befragung bestätigen, dass sich diese Einschätzung und Begründung, das *BKA* in die Delegation mit einzubeziehen, als richtig erwiesen haben.“

Von der Richtigkeit dieser Entscheidung sei er nach wie vor überzeugt: „Ich will dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem *BND* nicht zu nahe treten. Aber ich glaube, zur damaligen Zeit kann man mit Fug und Recht sagen, das *BKA* hatte durch Ermittlungen, durch Informationsaustausch mit deutschen Polizeibehörden der Länder, damals des *BGS*, der Nachrichtendienste und durch den Informationsaustausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden einen Kenntnisstand, der auf sehr, sehr hohem Niveau war. Vor diesem Hintergrund sage ich: Es war richtig – ich bin nach wie vor überzeugt, dass wir auch gut beraten waren, so zu verfahren –, dass ein Beamter des *BKA*, der mittendrin in diesem Kenntnispool tätig war und als einer unserer großen Wissensträger und Experten galt, mitgefahren ist.“

Dessen Aufgabe sei es gewesen „unter dem Gesichtspunkt der Verhütung künftiger terroristischer Aktionen und Anschläge aufzuhellen: Strukturen, Netzwerke islamistischer Fundamentalisten in Deutschland, ihre Verbindungen zu entsprechenden Personen in anderen Ländern, um ein möglichst konkretes Bild über potenzielle Gefährdungssituationen zu gewinnen.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 58, 60)

Auch nach den Angaben des Leiters der *BAO USA Klink* ging es darum „nähere Einzelheiten über Gefährdungen, die hier insbesondere für die Bundesrepublik, aber möglicherweise auch für andere Staaten, ausgehen, sammeln und dazu Informationen einsammeln von *Zammar*. Weil eben dazu notwendig war, den potenziellen Gefährderkreis und auch die Zusammenhänge zu kennen, war man der Auffassung, dass es günstig wäre, alle drei Behörden, die jeweils an unterschiedlichen Aufgaben in diesem Zusammenhang gearbeitet haben, auf diese Reise mitzunehmen.“ (Protokoll-Nummer 75, S. 34)

Der damalige Staatssekretär im *BMJ*, der Zeuge *Dr. Geiger* hat betont, dass der Generalbundesanwalt trotz Beteiligung des *BKA* nicht in die Befragungsreise eingebunden wurde. Es sei klar gewesen: „Es dient keinesfalls der Strafverfolgungszwecken, es dient ausschließlich der Gefahrenabwehr.“ (Protokoll-Nummer 69, S. 55)

Das Bundeskriminalamt entsandte bewusst keinen Beamten, der mit den Ermittlungen gegen *Zammar* befasst war, sondern wählte einen Beamten, „der möglichst breites Wissen [...] aus der Auswertung von verschiedensten Vorgängen, die beim *BKA* zu dem Komplex islamistischer Terrorismus bearbeitet wurden [...] hatte. Es war

also ein Analyst, der versucht hat, Dinge dort zusammenzubringen und gemeinsame Linien dort zu erkennen und Strukturkenntnisse zu gewinnen“, wie der Zeuge *Klink* erläutert hat. (Protokoll-Nummer 75, S. 57) Nach Angaben des Zeugen *Dr. Kersten* hat man sich für einen Beamten des *BKA* entschieden, der in der Abteilung Staatsschutz im Bereich Auswertung/Analyse eingesetzt war, „weil er vertieftes Wissen über islamistischen Terrorismus in Deutschland hatte.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 77)

Der Zeuge *KHK H. G.* hat bestätigt, man habe ihn für die Reise ausgesucht, „[w]eil [...] gerade kein Ermittlungsbeamter oder der zuständige Ermittlungsbeamte fahren sollte. In dem Ermittlungsverfahren *Zammar* sollte ja diese Befragung nicht stattfinden. Mich hat man ausgesucht, [...] weil ich nicht mit dem Fall der Hamburger Gruppe, mit dem Fall oder den Ermittlungen gegen *Zammar* beauftragt war, gerade um dort auch eine Trennung zu haben.“

Aufgrund dieser Trennung sei auch die Ermittlungsakte *Zammar* mit Sicherheit nicht mit nach Syrien genommen worden, so der Zeuge *Dr. Kersten*. Erkenntnisse daraus, seien aber in den vorbereitenden Vermerk eingeflossen: „Die Auswertung und Verfassung von Vermerken über Ergebnisse von Auswertungen gehen unter anderem auch zurück auf Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren, nicht als einzige Quelle, aber selbstverständlich auch Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren. Ein Großteil der Informationen, die das *BKA* als Zentralstelle erhält aus den Ländern oder aus dem Ausland, sind Informationen, die aus Ermittlungsverfahren stammen, und sie können auch für Auswertezwecke genutzt werden. Insofern sehe ich da keinen Widerspruch, dass Erkenntnisse in diesen Vermerk eingeflossen sind, die auch in der Ermittlungsakte des Ermittlungsverfahrens *Zammar* sich finden.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 77)

Der Zeuge *KHK H. G.* hat seine Vorbereitung folgendermaßen beschrieben: „Also, in den Gesamtkomplex *Zammar* habe ich mich nicht eingearbeitet, weil er halt auch sehr umfangreich ist und, wie gesagt, das Ermittlungsverfahren selber nicht tangiert war. [...] Ich habe die Informationen, die uns einmal aus dem Auswertebereich zu interessanten Komplexen aus Deutschland vorlagen und auch aus dem europäischen Bereich zu diesen Netzwerken, noch mal zusammengefasst, und dann habe ich ergänzende Informationen erhoben von dem Herrn *Schmanke*, die [...] die Kontaktleute des Herrn *Zammar*, betrafen.“ Eigentlich sei geplant gewesen, „dass eine direkte Befragung von unserer Seite nicht stattfinden sollte. Dann hat man sich aber darauf geeinigt, weil man gesagt hat, die Erkenntnisse gerade zu den Strukturen in Deutschland liegen einerseits beim *BfV* und andererseits beim *BKA* vor, sodass es sinnvoller und der Sache dienlicher ist, wenn das *BfV* und das *BKA* zusammen die Befragung machen zu diesen Thematiken, die die islamistischen Strukturen hier betreffen, und die Kollegen vom *BND* sollten dann halt zu diesen Reisewegen – Afghanistan und sonstige Reisewege – die Fragen stellen.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 86 ff.)

Obwohl rechtlich zulässig, werden inzwischen nachrichtendienstliche Befragungen nicht mehr unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes durchgeführt: Der derzeitige Bundesinnenminister *Dr. Wolfgang Schäuble* hat bereits am 14. Dezember 2005 vor dem Plenum des Deutschen Bundestages erklärt: „Ich sage ganz leise und vorsichtig: Meine Bemerkung, dass ich in der Zukunft noch strenger auf die Trennung zwischen *BKA* und Nachrichtendiensten achten werde, hat ein wenig mit meinem Studium genau dieses Falles zu tun. [...] Das ist ausdrücklich keine Kritik. Mein Kenntnisstand ist, dass sich die Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes korrekt verhalten haben.“ (Plenarprotokoll 16/7, S. 392 [C]) Seit Anfang März 2006 hat dies das Bundeskanzleramt auch in einer Weisung für Befragungen durch deutsche Sicherheitsbeamte im Ausland schriftlich klargestellt. Nach den Angaben des hierfür verantwortlichen Bundesministers *Dr. de Maizière* nehmen seitdem „an solchen Befragungen, die nicht förmliche Vernehmungen in Rechtshilfeverfahren sind, sondern der Gewinnung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse dienen, keine Angehörigen deutscher Ermittlungsbehörden – also in der Regel Polizeibeamte – mehr teil.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 52)

cc) Ziele der Befragung

Nach der Darstellung im Bericht der Bundesregierung an das parlamentarische Kontrollgremium war das Ziel der Befragung, „ein möglichst detailliertes Bild zu gewinnen über:

- *al-Qaida*-Strukturen sowie etwaige Anschlagvorbereitungen, insbesondere in Deutschland,
- den Werdegang *Zammar*s als *Mujahed*,
- seine Aktivitäten im extremistischen Umfeld in Deutschland,
- Umfang und Qualität der persönlichen Kennverhältnisse *Zammar*s im *al-Qaida*-Umfeld,
- seine hiermit in Verbindung stehende Reisetätigkeit nach Afghanistan, Pakistan, Sudan, Marokko, Mauretanien, Bosnien, Tschetschenien, Spanien, Großbritannien sowie innerhalb Deutschlands,
- die Qualität seiner Beziehungen zur ‚Hamburger Zelle‘ um *Mohamed A.* sowie
- seine Aktivitäten in der Türkei und in Syrien.“

Die Erkenntnisse sollten, so die Bundesregierung weiter, „vor allem einen Beitrag leisten, das Gefährdungspotential zu bewerten, das sich für Deutschland aus dem Umfeld *Zammar*s künftig noch ergeben könnte. Wichtig war es darüber hinaus, mit Blick auf mögliche Gefahren Anhaltspunkte für Nachforschungen im internationalen und extremistischen Umfeld zu gewinnen.“

Zammar war nach Auskunft des Zeugen *Dr. J. K.* seit Anfang der 80er Jahre im islamistischen Milieu aktiv und in vielen Netzwerkstrukturen eine Schlüsselfigur. „Er musste Informationen zu einer Unzahl von Personen haben. [...] es gab die Bezüge zu den Attentätern des 11.09. Er war also eine Dreh- und Angelfigur.“ Daher sei er

interessant gewesen – so der Zeuge *M. W.* – für die Informationsgewinnung über islamistische, insbesondere jihadistische Strukturen in Deutschland. Er sollte nach Darstellung des Zeugen *KHK H. G.* abgeschöpft werden zu Sachverhalten der islamistischen Szene.

Im Jahr 2002 hätten die Sicherheitsbehörden nach Angaben des Zeugen *Fromm* eine Fülle von zusätzlichen Informationen insbesondere aus Ermittlungsverfahren bekommen, die nicht direkt mit Herrn *Zammar* in Verbindung standen. Die Befragung von Herrn *Zammar* habe die Möglichkeit geboten, dieses Wissen „anzureichern, zu komplettieren“. Zweck der Befragung sei damit gewesen herauszufinden, welche Verbindungen er zu Personen hatte, die später als Terroristen erkannt worden seien, um Schlussfolgerungen im Hinblick auf drohende Gefahr ziehen zu können. (Protokoll-Nummer 77, S. 15, 50)

dd) Leitlinien der Befragung

aaa) Vorgaben der Leitungsebene

Die Spitzen der an der Befragungsreise teilnehmenden Sicherheitsbehörden und die politisch Verantwortlichen im Bundeskanzleramt haben übereinstimmend ausgesagt, dass die Befragung bei Hinweisen auf Folter sofort abbrechen gewesen wäre. Voraussetzung sei gewesen, dass die Gespräche auf freiwilliger Basis und ohne unangemessene Einflussnahme der syrischen Seite auf *Zammar* stattfinden konnten.

Nach Angaben des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Fromm* „war klar, dass dann, wenn der Anschein entstehen sollte bei der Begegnung mit dem Betroffenen, dass hier eine Folter stattgefunden hat oder womöglich sogar während der Befragung eine unangemessene Behandlung stattfindet, die Befragung abzubrechen ist. Das ist eine Praxis, die durchgängig gilt, soweit ich weiß, und die von anderen Behörden, die sich häufiger als wir im Ausland in dieser Weise betätigen, durchgängig beachtet wird. Selbstverständlich galt das auch für uns selbst. Das war abgesprochen, soweit ich weiß.“ Die im Jahr 2006 schriftlich fixierten Grundsätze für Befragungen durch deutsche Sicherheitsbehörden im Ausland (hierzu unten 7, S. 266) hätten in diesem Punkt nichts Neues geregelt: „[W]as diese Dinge betrifft, gab es eine entsprechende Praxis seit jeher.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 12, 19)

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat für den Bereich des Bundesnachrichtendienstes bestätigt: „Es war klar, dass die Befragung, wenn irgendwelche Anzeichen für Folter oder so erkennbar geworden wären, so nicht stattgefunden hätte oder abgebrochen worden wäre. Das war aber zwischen den Beteiligten, glaube ich, klar und abgesprochen.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 95)

Der damalige Präsident des Bundeskriminalamtes *Dr. Kersten* hat berichtet: „Wir hatten in Vorbereitung des Besuchs der Befragungsdelegation mit den Beamten besprochen, was sie beachten sollen, unter welchen Umständen wir es für vertretbar gehalten haben, dass die Befragungen durchgeführt werden und wo die Grenze ist, wo die Beamten die Befragung sofort abbrechen sollten,

wenn nach ihrem Eindruck diese Grenze überschritten ist, zum Beispiel dass der syrische Beamte, der mit in dem Raum saß, dem Inhaftierten ins Wort fällt, ihn auffordert, seine Aussage zu korrigieren, vielleicht sogar offen oder verdeckt droht und solche Dinge. Dann hätten die Beamten abgebrochen; das ist nicht passiert.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 79 f.) Der Zeuge *Klink* hat als damaliger Leiter der *BAO-USA* bestätigt, dass man dies den Befragern auch so mit auf den Weg gegeben habe: „Hauptaspekt war, dass hier nur auf freiwilliger Basis eine Befragung durchgeführt werden sollte und zum anderen jede Befragung sofort abgebrochen werden sollte, wenn erkennbar werden sollte, dass der Gefangene sich in einer Drucksituation, also in einer Behandlung befindet, die entsprechenden rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderläuft. Dann sollten die Beamten sofort ihre Befragung einstellen.“ (Protokoll-Nummer 75, S. 34)

Der Zeuge *Uhr lau* hat auf die Erfahrungen der zuvor erfolgten Befragung von *Murat Kurnaz* hingewiesen: „Es ist gerade auch vor dem Hintergrund der ebenfalls im Herbst 2002 durchgeführten Reise nach Guantánamo zur Befragung von *Kurnaz* sehr sensibel bei allen Beteiligten präsent gewesen, dass Gespräche in besonderen Gewaltverhältnissen eine hohe Sensibilität für die Beteiligten voraussetzen, dass Gespräche nur dann durchgeführt werden können, wenn sie von den Befragten auf freiwilliger Basis auch geführt werden sollen. Wenn Anzeichen von Gewalt deutlich sind, sind derartige Gespräche nicht fortzusetzen. Das ist, glaube ich, nach der Vorbereitung der Gespräche für Guantánamo und der hohen Leitungsrelevanz in den jeweiligen Abteilungen auch in der Vorbereitung für Damaskus keine Überraschung gewesen, dass die Teilnehmer sich auf ein entsprechendes Vorgehen vereinbart haben.“ Das Problem möglicher psychischer Folgen oder fortwirkender Gewalt, etwa durch Anwesenheit desjenigen während der Vernehmung, der den Gefangenen zuvor geschlagen habe, sei nach seiner Erinnerung nicht erörtert worden. Vielleicht habe die Befragungsgruppe darüber gesprochen. (Protokoll-Nummer 77, S. 128 f.)

Auch der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat die Relevanz der Fragestellung, wie mit Folterhinweisen umzugehen sei, unterstrichen: „Das ist natürlich die Frage, die wir uns vorher intensiv gestellt haben. Ich weiß, dass diese Frage auf der Ebene der Sicherheitsbehörden keine geringere Rolle gespielt hat als bei mir auf der politischen Ebene. Ich weiß, dass auch die Sicherheitsbehörden in dieser Zeit untereinander zusammengesessen haben und verabredet haben, dass die roten Linien, die ich vorhin in meinem Vortrag bezeichnet habe, bei der Befragung zu gelten haben, mit anderen Worten: dass bei Eindruck von Folter oder bei Sichtbarkeit von Folterfolgen eine Verhandlung und Befragung sofort abgebrochen worden wäre oder gar nicht hätte stattfinden dürfen. Insofern: Sensibilität war auch bei denjenigen vorhanden, die die Befragung durchzuführen hatten.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 77)

bbb) Darstellung der Delegationsteilnehmer

Die vernommenen Teilnehmer an der Befragungsdelegation hatten sich vor der Befragung darauf verständigt, die Befragung abzubrechen, falls es in unmittelbarem Zu-

sammenhang mit der Befragung Anzeichen dafür gegeben hätte, dass die Gesprächsbereitschaft *Zammar*s auf Gewaltanwendung beruht. Gleiches galt, falls sichtbar Spuren von Gewalt oder körperlicher Misshandlung erkennbar gewesen wären.

Den Befragern sei unklar gewesen, welche Vernehmungssituation sie vorfinden würden, so der Zeuge *M. W.* Man habe sich darauf verständigt, „dass wir die Aussage abbrechen, wenn wir erkennbare Anzeichen dafür haben, dass er zum Beispiel gefoltert wurde.“ Der Zeuge hat aber zu bedenken gegeben, dass „die Aussagen von Personen, die in Haft sind, in diesem Punkt nicht immer zuverlässig [sind]. Also, seine reine Aussage, dass er gefoltert worden ist, hätte uns so noch nicht völlig überzeugt, wenn der Eindruck, den er erweckt, wenn sein Anschein in eine andere Richtung geht.“ In der Gesamtbewertung hätte eine solche Äußerung aber eine Rolle gespielt. (Protokoll-Nummer 71 II, S. 8, 19) Der Zeuge *KHK H. G.* hat dies bestätigt: „Also, sobald wir Folterspuren erkannt hätten – am ersten Tag oder vielleicht auch später an den folgenden Tagen –, hätten wir sofort einen Abbruch der Befragung veranlasst. Das war also vorher schon thematisiert worden, dass wir gesagt haben: Sobald irgendwelche Anzeichen dafür da sind, wird das abgebrochen.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 90) Nach den Angaben des Zeugen *Dr. J. K.* wäre der Punkt abzubrechen dann erreicht gewesen, „[w]enn wir Anhaltspunkte dafür gehabt hätten, dass seine Gesprächsbereitschaft nur durch Gewalt hergestellt worden wäre – unmittelbar im Hinblick auf unsere Befragung –, oder wenn er während der Befragung misshandelt worden wäre, um uns Antworten zu geben, oder wenn er ohnehin erkennbar misshandelt worden wäre, dann wäre das für uns der Punkt gewesen, abzubrechen.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 69)

Der Zeuge *Dr. P. C.* hat zunächst klargestellt, dass [...] eine Vernehmung im strafprozessualen Sinne nicht vorgesehen und auch nicht durchgeführt worden sei.“ Er gab weiter an, vor und während der Reise mit seinen Kollegen des Befragungsteams über die Problematik von Hinweisen auf Folter diskutiert zu haben. Es habe Einvernehmen bestanden, dass eine Befragung nur dann in Betracht komme, wenn „Herr *Zammar* zumindest innerhalb der Gesprächssituation Art und Umfang seiner Einlassungen frei bestimmen konnte“ und die Befragung abzubrechen sei, wenn eine solche Situation nicht aufrechterhalten werden könne. Den Grundsatz der Freiwilligkeit habe man dementsprechend auch bei den Vorbesprechungen mit der syrischen Seite und während der Befragung betont. (Protokoll-Nummer 69 II, S. 2)

ee) Die Befragung

Die Befragungsgespräche fanden nach Angaben der Bundesregierung in einem Büro im Hauptquartier des syrischen Militärgeheimdienstes in Damaskus zu folgenden Terminen statt:

- 21. November 2002, 11.30 bis 15.00 Uhr; 18.00 bis 22.00 Uhr
- 22. November 2002, 18.00 bis 23.40 Uhr
- 23. November 2002, 09.20 bis 11.30 Uhr

aaa) Äußere Umstände und Ablauf der Befragung

Die Umstände der Befragungssituation hat der Zeuge *Dr. P. C.* wie folgt geschildert: „Die Befragungen von Herrn *Zammar* fanden [...] in einem geräumigen, nach örtlichen Verhältnissen höherwertig ausgestatteten Büro [...] in Anwesenheit des syrischen Fallführers und eines syrischen Dolmetschers statt. Die Befragungssprache war Deutsch. Die jeweiligen Fragen und Antworten wurden konsekutiv ins Arabische übersetzt. Herr *Zammar* wurde in Handfesseln von einer Wache ins Vorzimmer des Büros geführt, wo ihm diese abgenommen wurden. Die Wachen blieben im Vorzimmer zurück. Herr *Zammar* nahm folglich ohne Hand- oder Fußfesseln in angemessener Kleidung auf einem Stuhl Platz, neben dem ein Beistelltischchen stand. Links von ihm saß der syrische Dolmetscher, beiden gegenüber jeweils ein Kollege vom *BfV* und Bundeskriminalamt, alle ebenfalls auf Sitzgelegenheiten gleicher Qualität und Höhe. In der Mitte zwischen dieser Personengruppe befand sich ein Couchtisch, auf dem ein Kassettenrekorder samt Mikrofon für die Aufzeichnung stand.“ (Protokoll-Nummer 69 II, S. 2)

„Durch diese von unserer Seite bewusst gewählte quasi kreisförmige Anordnung der Sitzmöbel“, so der Zeuge erläuternd, „sollte einer konfrontativen Atmosphäre oder einem Subordinationsverhältnis – zum Beispiel durch unterschiedliche Höhen – auch optisch entgegengewirkt werden. Die übrigen Delegationsmitglieder wie auch der syrische Fallführer saßen in der zweiten Reihe, allerdings im Blickfeld von Herrn *Zammar*. Ich persönlich saß hier in dieser zweiten Reihe, rechts von Herrn *Zammar*, und konnte diesen während der gesamten Befragung aus nächster Nähe sehen, beobachten, hatte auch Blickkontakt mit ihm. Weiteres syrisches Personal – etwa Wachen – befand sich nicht in dem Dienstraum, in dem Dienstzimmer.“

„Die Gesprächsführung teilten sich ein Mitarbeiter vom *BfV*, Herr *M. W.*, und vom *BKA*, Herr *H. G.* Die Fragen, einschließlich Lichtbildvorhalt, wurden auf der Grundlage des Erkenntnisstandes der beiden Behörden und der vorab an *BfV* und *BKA* überlassenen Fragen des *Bundesnachrichtendienstes* gestellt.

Da die so geschaffene Gesprächssituation sich sehr gut bewährte und Herr *Zammar* sich bereits im Verlauf der ersten Befragungsrunde positiv auf die beiden Mitarbeiter fokussierte, wurde diese Konstellation auch in den folgenden Befragungsrunden beibehalten. Der Kreis, der Gesprächskreis, sollte so klein wie möglich sein. Das Alter der beiden Kollegen entsprach in etwa auch dem Alter von Herrn *Zammar*, sodass auch hier versucht wurde, eine Gleichstellung herzustellen.“ (Protokoll-Nummer 69 II, S. 2)

Die syrische Seite nahm die ausschließlich auf Deutsch geführte Befragung offen auf Tonband auf. Dies sei zwar mit der deutschen Delegation nicht vorher abgesprochen, aber aus syrischer Sicht legitim gewesen, wie der Zeuge *Dr. J. K.* vor dem Ausschuss ausgesagt hat: „Sie konnten der Befragung nicht folgen und haben deswegen die Be-

fragung, soweit es ging, mit einem kleinen Kassettenaufnahmegerät aufgezeichnet.“ [...] „Das war ja das Problem der Syrer. Die Syrer waren – sage ich einmal – in der ganzen Situation in der schlechteren Lage. Die Befragung fand komplett auf Deutsch statt. Die Vertreter der deutschen Befragungsdelegation machten sich – soweit es ging – während der gesamten Befragung Notizen zur späteren Erstellung von Inhaltsprotokollen der Befragung.“

Während der Befragung legte man *Zammar* auch Lichtbilder vor. Diese stammten teilweise vom *BKA* als auch vom *BfV*. Hierzu sagte der Zeuge *KHK H. G.* vor dem Ausschuss aus: „Also, der Herr *Zammar* hat, soweit er diese Leute erkannt hat, dazu Namen genannt. Er hat in einigen Fällen gesagt: Das ist der so und so, das ist der so und so. Das könnte der so und so sein; die Qualität des Bildes ist nicht so gut. Da bin ich mir nicht sicher. – Bei manchen Bildern hat er gesagt, er erkenne diesen nicht. [...] Es [die Antworten *Zammars* auf die Lichtbildvorlage] ist zum Teil von dem anwesenden Dolmetscher übersetzt worden ins Arabische, immer so Kurzzusammenfassungen, aber nicht fortlaufend. Das heißt, teilweise hat er es übersetzt, manchmal hat er dann minutenlang nicht übersetzt. Also, das war jetzt nicht eins zu eins, sodass alles übersetzt worden ist. Deswegen kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, ob zu dem einen oder anderen Lichtbild konkret Übersetzungen erfolgt sind.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 96, 97)

Herrn *Zammar* wurden wie allen Beteiligten im Raum etwa alle zwei Stunden Getränke – wie ortsüblich –, Tee und Wasser, gereicht.“

bbb) Erscheinungsbild *Zammar*

Zum persönlichen Eindruck, den Herr *Zammar* während der Befragungssituation auf ihn machte, führte der Zeuge *Dr. P. C.* aus: „Er wirkte schlank, jedoch zumindest im Gesicht und an den Händen, also den Körperteilen, die man bei der Kleidung auch sehen konnte, nicht abgemagert. Seine Haltung im Stehen und im Sitzen war gerade, seine Bewegungen waren natürlich. Es konnten keine Zeichen von Verletzungen erkannt werden. Herr *Zammar* war einfach, jedoch sauber gekleidet. Es gab auch keine Anzeichen für mangelnde Körperpflege. Die Hände waren schlank, sauber und wiesen keine Spuren körperlicher Arbeit auf, auch keine Schwielen.“

Die Stimme war fest, relativ hell, klar, selten einmal brüchig oder heiser im Verlauf der Gespräche.

Der Blick von Herrn *Zammar* war gerade, ruhig auf den jeweiligen Gesprächsteilnehmer fokussiert, gerichtet, nicht etwa evasiv, flackernd oder verstört. Nach anfänglicher Nervosität und Zurückhaltung gewann Herr *Zammar* rasch an Selbstsicherheit.

Dieser physische und psychische Allgemeinzustand – soweit man ihn eben von außen als Außenstehender erkennen kann – ermöglichte es Herrn *Zammar*, meist konzentriert, wortgewandt und geschickt auf die ihm gestellten Fragen zu antworten. Auch nutzte er die zunehmend vertrauensvolle und relativ entspannte Gesprächssituation zur unaufgeforderten Darlegung seiner weder für Syrien

noch für den Westen – auch nicht die Bundesrepublik Deutschland – sonderlich schmeichelhaften islamistischen Grundüberzeugung. Eine Vertiefung dieser Thematik wurde jedoch von uns, also von der Delegation, im mutmaßlichen Interesse des Betroffenen bewusst unterlassen.“ (Protokoll-Nummer 69, S. 3)

Schließlich, so ergänzte der Zeuge *Dr. P. C.*, sei in den Befragungsrunden, in dem Frage-Antwort-Spiel auf Herrn *Zammar* kein Druck ausgeübt worden. Ihm sei mehrfach für seine Bereitschaft zur Kooperation gedankt worden.

Die Befragung sei in betont ruhiger, unaufgeregter und korrekter freundlicher Weise anhand der ausgearbeiteten Fragenkomplexe und Lichtbildvorlagen verlaufen. Man könne sagen: „Die deutsche Delegation selbst hat es, hoffe und glaube ich, nicht daran fehlen lassen, Herrn *Zammar* eine korrekte – und nicht nur korrekte, sondern eher sogar betont freundliche – Behandlung zukommen zu lassen.“

Herr *Zammar* habe sich abgesehen von zeitweiser Ermüdung, überwiegend selbstsicher und ruhig, bei der Diskussion einzelner Sachverhalte durchaus auch engagiert verhalten. Pausen wären jeweils auf Initiative der Delegation oder auch auf Bitten des Befragten eingelegt worden.

Das Verhältnis zwischen Herrn *Zammar* und dem syrischen Fallführer, der die meiste Zeit präsent war, im Hintergrund saß, beschrieb der Zeuge *Dr. P. C.*, als nicht erkennbar gespannt; es sei allerdings von einem Autoritätsverhältnis gekennzeichnet gewesen, was aufgrund der wenig komfortablen Situation *Zammars* nahe liegend gewesen sei. (Protokoll-Nummer 69 II, S. 3, 16)

ccc) Belehrung

Der Ausschuss konnte nicht sicher feststellen, ob *Zammar* vor seiner Befragung darüber belehrt wurde, dass er das Recht habe zu schweigen und keine Angaben zu Sachverhalten machen müsse, die später in einem strafrechtlichen Verfahren in Deutschland oder Syrien gegen ihn verwendet werden können. Der Zeuge *Dr. Kersten* erklärte vor dem Ausschuss: „Ich bin überzeugt, dass darauf hingewiesen worden ist dass er nicht aussagen muss.“ [...] weil dieser Punkt – Freiwilligkeit der Aussage – bei den Vorbereitungen der anschließend nach Damaskus gereisten Beamten ausdrücklich hervorgehoben worden ist.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 84) In den nach den Befragungen durch die teilnehmenden Mitarbeiter verfassten Vermerken ist nicht enthalten, dass *Zammar* belehrt wurde. Der Zeuge *Dr. Kersten* hat erklärt, aus den schriftlichen Aufzeichnungen gehe auch nicht hervor, dass *Zammar* darüber informiert worden sei, dass seine Aussagen nicht in das gegen ihn laufende Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt einfließen würden. Der Zeuge *H. G.*, der für das Bundeskriminalamt an der Reise teilnahm, hat in seiner Vernehmung auf die Frage, ob er Herrn *Zammar* über seine Rechte belehrt habe, zunächst erklärt: „Nein, habe ich nicht, weil es auch keine Vernehmung in seinem Verfahren war. Es war auch keine zeugenschaftliche Vernehmung, sondern eine Befragung. Es ist deswegen auch keine Belehrung erfolgt.“

Man habe *Zammar* auch nicht darauf aufmerksam gemacht, dass er solche Fragen nicht beantworten müsse, die ihn in seinem syrischen Verfahren zum Nachteil gereichen würden. Zumindes sei durch ihn keine gesonderte Belehrung erfolgt. Er könne nicht ausschließen, dass im Rahmen des Vorgesprächs diese Problematik durch einen Kollegen des *BfV* oder des *BND* thematisiert worden sei, ein genauer Wortlaut sei ihm jedoch nicht erinnerlich. Innerhalb der Befragungsgruppe sei auch nicht thematisiert worden, dass *Zammar* in Syrien möglicherweise die Todesstrafe drohe. (Protokoll-Nummer 71 II, S. 99 f.)

ddd) Hinweise auf Folter?

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob es während der Befragung Hinweise auf vorangegangene Folter oder auf folterähnliche Umstände gegeben hat. Sämtliche der vernommenen Teilnehmer der Befragungsdelegation berichteten dem Ausschuss, dass während der Befragung weder körperliche Hinweise noch psychische Beeinträchtigungen erkennbar waren, die darauf hindeuteten, dass *Zammar* im Zusammenhang mit der Befragung körperlichen Misshandlungen, bzw. Folterungen ausgesetzt gewesen sei.

(1) Allgemeiner Eindruck

Der Zeuge *Dr. P. C.* gab an, *Zammar* habe auf ihn über drei Tage hinweg körperlich unversehrt, geistig präsent und psychisch stabil gewirkt. Er und seine Kollegen hätten keinen konkreten, sichtbaren Anhaltspunkt dafür erkennen können, dass Herr *Zammar* im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Befragung misshandelt worden sei.

Diesen Eindruck hat der Zeuge *M. W.*, der zusammen mit Herrn *KHK H. G.* das Befragungsgespräch führte, in seiner Aussage vor dem Ausschuss bestätigt:

„Herr *Zammar* wurde in Handfesseln in den Raum gebracht. Er schien physisch in sehr gutem Zustand zu sein. [...] Körperliche Beeinträchtigungen waren nicht feststellbar. [...] Die Kleidung war witterungsangepasst. Das heißt, ein dickerer Überwurf aus festem Stoff, eine Art blaue Turnhose, dicke Socken, Schuhe, Schlappen.“ *Zammar* sei bewusstseinsklar gewesen und habe keinerlei körperliche oder psychische Beeinträchtigungen erkennen lassen. „Sein Antwortverhalten war logisch, überlegt, durchdacht. Auch seine Gestik war unbefangen. Er hat sich frei bewegt, also, er hat umfangreich gestikuliert. Physische Beeinträchtigungen waren nicht erkennbar. Sein psychischer und physischer Zustand war insgesamt gesehen nach Augenschein sehr gut. [...] Körperliche Beeinträchtigungen waren nicht erkennbar, also keine Bewegungseinschränkungen, keine sichtbaren Verletzungen. Das Verhalten des syrischen Wachpersonals war korrekt. Es waren keine erkennbaren Grobheiten oder sonstiges unangemessenes Verhalten erkennbar.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 8 ff., 28)

Auch der Zeuge *Dr. J. K.* hat angegeben, keine Anzeichen für physische Misshandlungen wahrgenommen zu haben. *Zammar* sei ihm „[...] nicht wie jemand vorgekommen, der psychisch gebrochen ist. Wir haben uns drei Tage sehr intensiv mit ihm unterhalten. Er ist im Laufe der Befra-

gung sehr aus sich herausgegangen. Es hat Phasen gegeben, die eher einer Diskussion geähnelt haben. Er hat versucht, uns von seiner Ansicht des Dschihad zu überzeugen. Er hat also mit seiner Überzeugung, die nun wirklich im krassen Gegensatz zu der der syrischen Gastgeber stand, überhaupt nicht hinter dem Berg gehalten. Er hat das sehr offensiv, sehr plakativ vertreten. Das waren die Eindrücke, die ich mitgenommen habe. Die Schlüsse, die man daraus ziehen kann, sind unterschiedlich. Vielleicht wird jetzt jemand einwenden: Man hat ihn unter Drogen gesetzt. Ich kann es nicht nachvollziehen. Aber wir haben zumindest im Ergebnis gesagt, dass es bis zu diesem Zeitpunkt keine starken oder deutlichen oder erkennbaren Indizien für eine Misshandlung gegeben hat.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 63)

Bemerkenswert sei allein der signifikante Gewichtsverlust des vormals stämmigen *Zammar* gewesen, wie der Zeuge *M. W.* vor dem Ausschuss angemerkt hat:

„Er war [...] deutlich schlanker als während seiner deutschen Zeit. Er hat also sehr deutlich abgenommen, war allerdings nicht hager oder abgemagert. Er hinterließ keinen hinfalligen Eindruck, sondern es war eine deutliche Gewichtsreduzierung, allerdings keine, die jetzt mit physischen Beschwerden verbunden wäre.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 28)

Der persönliche Eindruck des Zeugen *P. C.* aus dem Gesamtverhalten von Herrn *Zammar* sei sogar gewesen, dass sich die Lage von Herrn *Zammar* offensichtlich im Vergleich zu den ersten Wochen oder frühen Monaten seiner Haft verbessert habe.

(2) „Vorbereitung“ auf die Vernehmung

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die syrische Seite *Zammar* für die Befragung drei Tage lang vorbereitet haben will.

Hieraufhin habe man sich, so der Zeuge *KHK H. G.*, allerdings „sehr wohl, also zu fünft, einen Eindruck [von *Zammar*] gemacht. [...] Also, wir haben sehr wohl genau geschaut, ob er physisch irgendwelche Anzeichen hat, körperlich, die darauf hindeuten, dass er möglicherweise gefoltert wurde, und auch, ob er psychisch irgendwelche Schäden aufweist. Er war physisch in sehr guter Verfassung aus meiner Sicht, entsprechend den Umständen natürlich, und psychisch war er auch recht gefestigt. Ich hatte befürchtet, dass man möglicherweise einen gebrochenen Menschen vor sich sitzen hat. Ich war auch das erste Mal in Syrien. Ich muss Ihnen sagen: Er war sehr gefestigt. Er hat uns erst mal mit Tiraden über den wahren Islam, über den Dschihad und über die Ungläubigen überschüttet und versucht, uns zu bekehren. Also, dieser Mann war nicht gebrochen, und dieser Mann war auch körperlich nicht beeinträchtigt, jedenfalls nicht erkennbar.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 93)

(3) Berichte von Schlägen und Haftumständen

Presseberichten zufolge sei *Zammar* sowohl in marokkanischer als auch anfangs in syrischer Haft geschlagen

worden und müsse sich meist in einer Zelle von 190 cm Länge und 103 cm Breite ohne Licht aufhalten.

Die vom Ausschuss hierzu befragten Mitglieder des Befragungsteams bestätigten dies.

Zwar sei im Vorfeld der Befragung abgesprochen gewesen, dass es zu keiner Befragung kommen würde, „wenn wir irgendwelche Zeichen der Gewaltanwendung während der Befragung erkennen würden oder wenn wir erkennen würden, dass unmittelbar vorher Gewalt angewandt worden wäre.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 63) Ein Abbruch der Befragung sei an dieser Stelle dennoch nicht erwogen worden. Voraussetzung hierfür sei gewesen, „[dass] wir Anhaltspunkte dafür gehabt hätten, dass seine Gesprächsbereitschaft nur durch Gewalt hergestellt worden wäre – unmittelbar im Hinblick auf unsere Befragung –, oder wenn er während der Befragung misshandelt worden wäre, um uns Antworten zu geben, oder wenn er ohnehin erkennbar misshandelt worden wäre, dann wäre das für uns der Punkt gewesen, abzubrechen. Dieser Punkt war – zumindest nach meiner Einschätzung – nicht erreicht, und ich habe den Eindruck, dass es auch die anderen Kollegen nicht so wahrgenommen haben.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 69)

ff) Inhalt und Ergebnisse der Befragung

aaa) Präsidentenrunde vom 26. November 2002

Die Präsidentenrunde befasste sich am 26. November 2002 mit der wenige Tage zuvor erfolgten Befragung *Zammar*. Der Zeuge *Dr. Geiger* hat angegeben, dass dabei über die Tatsache der Befragung, über einen Gesamteindruck sowie über den Zustand *Zammar*s berichtet worden sei. Nähere Angaben hierüber hat der Zeuge nicht machen können, da er zuvor von einem Beauftragten der Bundesregierung darauf hingewiesen worden ist, dass die Inhalte der Präsidentenrunde dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfielen. Im Bericht der Bundesregierung heißt es zu dieser Präsidentenrunde: „*BKA, BfV* und *BND* bewerteten übereinstimmend das Ergebnis der *Zammar*-Befragung als gut bis sehr gut. Man kam auf Wunsch *Sts BMJ* überein, das Material *GBA* zu überlassen.“

bbb) Berichterstattung über die Befragung

Über die Ergebnisse der Befragungsreise erstellten die Vertreter der teilnehmenden Behörden jeweils eigene Vermerke. Für einen gemeinsamen Bericht hat der Zeuge *Dr. J. K.* auch keinen Bedarf gesehen: „Die drei Behörden haben unterschiedliche gesetzliche Aufträge und unterschiedliche Interessenlagen. Für einen *BKA*-Mitarbeiter ist naturgemäß von wesentlich größerem Interesse: Was kann von diesen Aussagen Element im Ermittlungsverfahren gegen *Zammar* sein? – Für uns waren von großem Interesse Strukturwissen über Netzwerke in Deutschland und Ermittlungsansätze. Und für die *BND*-Kollegen wird naturgemäß von größerem Interesse gewesen sein, was *Zammar* von seinen Reisen ins Kosovo, auf den Balkan und nach Afghanistan berichtet hat. Das heißt, es war also keine Divergenz oder auch kein Abstimmungsproblem,

sondern es war schlicht und einfach auch gar kein Bedarf und keine Notwendigkeit.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 80)

Die Berichte enthalten ausführliche Angaben *Zammars* zu seinen Reisetätigkeiten seit Anfang der neunziger Jahre sowie zu seinen Kennverhältnissen zu zahlreichen Personen. In keinem der Vermerke findet sich wieder, dass *Zammar* im Verlaufe der Befragung erwähnt habe, dass er sowohl in marokkanischer als auch anfangs in syrischer Haft geschlagen worden sei.

Der Zeuge *Dr. Kersten* hat auf Vorhalt bejaht, der Hinweis, der Inhaftierte habe erklärt, geschlagen worden zu sein, sei für die Frage einer späteren strafrechtlichen Verwertung der Aussage relevant. Weshalb dieser Hinweis in dem Vermerk seines Beamten nicht enthalten ist, könne er sich nicht erklären. Der Zeuge *Fromm* hat erklärt, ihm sei die Äußerung *Zammars*, dass er in Marokko und in Syrien geschlagen worden sei „im Nachhinein bekannt geworden, im zeitlichen Zusammenhang. [...] [D]erartige Auskünfte [werden] natürlich auch unter Berücksichtigung der Bedingungen, unter denen die Befragung stattfand, bewertet, und so ist das auch geschehen.“ Er habe keine „eindeutige Erklärung“ dafür weshalb man dies nicht verschriftet habe. (Protokoll-Nummer 77, S. 13)

Für den Zeugen *Uhrlau* war „zumindest keine Überraschung, wenn zu Beginn einer solchen Inhaftierung in dem Land mit Schlägen operiert worden ist. Dafür, dass die Schläge in dem an das Bundeskanzleramt übersandten Bericht des *BND* nicht erwähnt wurden, hatte er ebenfalls keine Erklärung. Den Umstand, dass im Bericht der Bundesregierung an das parlamentarische Kontrollgremium darüber berichtet wurde, erklärte der Zeuge *Uhrlau* damit, dass dort auch mündliche Eindrücke in die Redaktion mit eingeflossen sein könnten. (Protokoll-Nummer 77, S. 129)

Der Zeuge *M. W.*, der den Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz verfasste, hat dies damit erklärt, dass sein Bericht von vornherein so angelegt gewesen sei: „Er soll die Informationen darstellen, die geliefert worden sind, und damit Ausgangspunkt für Anschlussmaßnahmen sein. Mir wurde also zu keinem Zeitpunkt vermittelt, dass Informationen über die Umstände der Befragung, über die Lokalitäten oder über den Zustand von *Zammar* Bestandteil des Berichtes sein sollten.“ Wenn im Bericht des *BND* hierzu Informationen enthalten seien, so liege dies daran, dass man die Berichte eigenständig in den Behörden nach den jeweils dort geltenden Vorgaben erstellt habe. Auch in der mündlichen Nachbereitung sei er von seinen Vorgesetzten nicht nach den näheren Umständen der Befragung gefragt worden. (Protokoll-Nummer 71 II, S. 43 [offener Auszug])

Der Zeuge *Dr. J. K.*, der als Referatsleiter für das *BfV* an der Reise teilgenommen hatte, hatte an dem Bericht seines Kollegen nichts auszusetzen: „Der Sachbearbeiter war zuständig für die Befragung, und er hat in seinem Vermerk das Befragungsergebnis wiedergegeben. Das war seine Aufgabe, und die hat er erfüllt.“ Es sei zwar möglich, die Befragungsumstände zu erwähnen, aber nicht zwingend. In der mündlichen Berichterstattung ge-

genüber seinen beiden Vorgesetzten, seinem Gruppen- und Abteilungsleiter, habe er auch auf diese „Hinweise *Zammars*, auf diese Aussagen oder Vorhalte von *Zammar*“, hingewiesen. Nicht erörtert wurde nach den Angaben des Zeugen *Dr. J. K.*, ob man auf geeignetem Wege bei der syrischen Regierung zugunsten besserer Haftbedingungen für *Zammar* intervenieren sollte: „Nach meiner Erinnerung hatte damals bereits das Auswärtige Amt Kenntnis von der Inhaftierung *Zammars* und war die zuständige Behörde, die sich mit diesem Sachverhalt auseinanderzusetzen gehabt hätte, nicht das *BfV*.“ Der Zeuge *Dr. J. K.* hat sich nicht daran erinnern können, ob er persönlich jemanden von der Amtsleitung über die Befragungsreise unterrichtet habe: „[E]s kann auch genauso gut sein, dass mein Abteilungsleiter zum Präsidenten gegangen ist und ihn unterrichtet hat. Es war ja nicht die erste Damaskus-Reise. Ich kann nicht nach jeder Dienstreise, wenn ich zurückkomme, meinem Präsidenten berichten. Er hat auch noch andere Sachen. Es kann auch daran liegen, dass er in dem Moment vielleicht nicht da war, dann schon den Bericht vorliegen hatte und darauf verzichtet hat, noch einmal ausführlich von mir informiert zu werden.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 58, 68)

Im Bundesnachrichtendienst berichtete der Zeuge *Dr. P. C.* sowohl seinem Abteilungsleiter als auch kurzfristig dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes.

Der Vermerk des Bundesnachrichtendienstes wurde am 3. Februar 2003 an das Referat 605 des Bundeskanzleramtes übersandt. Der Leiter dieses Referats, der Zeuge *Vorbeck*, hat bestätigt, den Bericht über die Befragungen des *BND* relativ spät bekommen zu haben: „[Das] müsste [...] im Februar gewesen sein. Wir haben diese Befragungsergebnisse zur Kenntnis genommen – – waren relativ umfangreich. Es war allerdings nur der Vermerk des *BND* über diese Befragung, nicht der beiden anderen Behörden. Ich habe diesen Bericht, weil er sehr umfangreich war, meinem Mitarbeiter mit der Bitte um Rücksprache gegeben. Der hat ihn gelesen. Dann haben wir darüber gesprochen, und dann habe ich ihn meinem Abteilungsleiter, Herrn *Uhrlau*, vorgelegt – mit einer handschriftlichen Bemerkung, dass er nicht allzu viel Zeit auf diesen Bericht verwenden sollte.“ Diese Bemerkung bedeute aber nicht, so der Zeuge *Vorbeck* weiter, dass der Bericht inhaltarm gewesen sei: „Es war eher etwas, mit dem die Sicherheitsbehörden weiterarbeiten konnten, weil eine Fülle von arabischen, arabisch klingenden Namen genannt wurde, die dem normalen westeuropäischen Leser schwer merkbar erscheinen. Aber für unsere Sicherheitsbehörden war er sicherlich wertvoll, weil sie neue Ansatzpunkte hatten, zu wem *Zammar* Kontakt hatte, wen er auf seinen zahlreichen Afghanistan-Reisen getroffen hatte. Das waren alles schon sehr viele Dinge, die im Detail sicherlich für die Sicherheitsbehörden, aber nicht für uns im Bundeskanzleramt interessant waren.“ (Protokoll-Nummer 73, S. 10)

ccc) Bewertung der Ergebnisse

Die Vertreter der an der Befragung beteiligten Sicherheitsbehörden haben die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse durchweg als ertragreich bewertet:

Nach Angaben des Zeugen *Dr. J. K.* habe man, „was die Person *Zammar* betrifft, eine ganze Reihe von Erkenntnissen gewonnen, [...] die uns vorher nicht bekannt waren, zu Kontakten ins islamistische Milieu, die uns zum Teil nicht bekannt waren, zu hochwertigen Kontakten. Er hat sich geäußert zu Reisen in den Sudan, zu *al-Qaida*-Kontakten dort. [...] Er hat Hinweise gegeben zu Personen aus dem Umfeld des 11.09. Er hat Ermittlungsansätze geliefert zu einzelnen Personen. Aufgrund dieser Hinweise konnten dann Mitarbeiter von mir weitere Ansätze verfolgen. Also, in der Summe, würde ich sagen: ein durchaus erheblicher Erkenntniszugewinn für uns.“

Diese Einschätzung hat der Zeuge *M. W.* geteilt: „Die Informationen, die er [*Zammar*] uns gegeben hat und die zum Teil mit anderen Informationen abgeglichen werden konnten, waren ausgesprochen wertig und haben unser Lagebild in diesem Bereich deutlich verbessert.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 12)

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, *Fromm*, hat die Frage nach der Wertigkeit der gewonnenen Erkenntnisse wie folgt zusammengefasst: „Die Befragung in Damaskus hat zusätzliche Informationen gebracht, die einiges von dem, was wir gewusst haben, angereichert haben, ergänzt haben, abgerundet haben.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 20) Auch der damalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes, *Dr. Hanning*, hat sich zufrieden gezeigt: „Ja, ich hatte keinen Anlass zur Klage – soweit mir das erinnerlich ist – über die Befragung und über die Schlussfolgerungen, die aus der Befragung gezogen worden sind.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 112)

ddd) Weitergabe der Befragungsergebnisse an den GBA

Der Generalbundesanwalt wurde offensichtlich bereits kurz nach der Befragung durch das Bundeskriminalamt über die Ergebnisse der Befragung unterrichtet. Nach Angaben des Zeugen *Dr. Geiger* teilte der Generalbundesanwalt am 29. November 2002 „in seinem wöchentlichen Lagebericht mit, dass er die Stellung eines Rechtshilfeersuchens an Syrien mit der Bitte um Vernehmung von *Zammar* im Beisein von Vertretern des Generalbundesanwalts und des Bundeskriminalamtes erwäge. Hierzu sollte das Bundeskriminalamt einen Fragenkatalog erstellen.“ Den Entwurf eines solchen Rechtshilfeersuchens habe der Generalbundesanwalt Ende Juni 2003 dem *BMJ* vorgelegt. Nach Rücksprache mit den anderen Ministerien sei dieses Ersuchen auf Bitte des Bundesjustizministeriums aber zurückgestellt worden. Man habe Herrn *Nehm* bedeutet, dass es nicht viel Sinn mache.

Am 17. Januar 2003 erhielt der Generalbundesanwalt eine erste synoptische Darstellung des Bundeskriminalamtes über die Angaben *Zammar*s bei der Befragung. Am 7. April 2003 wurde dem Generalbundesanwalt der Vermerk des Bundeskriminalamtes über die Befragungsergebnisse übersandt.

Die Anweisung zur Weitergabe der Befragungsergebnisse an den Generalbundesanwalt erteilte der Zeuge *Dr. Geiger*, der seinerzeitige Staatssekretär im Bundesmi-

nisterium der Justiz. Der Generalbundesanwalt sollte „die Chance haben, [...] gegebenenfalls Ermittlungsansätze zu finden. [...], also nicht Ermittlungen zu führen, sondern Ermittlungsansätze zu finden.“ Er sei der Auffassung gewesen, so der Zeuge *Dr. Geiger*, der Generalbundesanwalt solle aufgrund seiner Sachleitungsbefugnis alles wissen, was für seine Ermittlungsverfahren notwendig sei. Er habe die Unterlagen aber nur deshalb zur Verfügung gestellt, weil er nicht von vorneherein den Eindruck gehabt habe, dass diese Unterlagen so belastet seien, „dass man sie deshalb möglichst sofort in einen Giftschrank sperrt.“ (Protokoll-Nummer 69, S. 43 f.)

Der damalige Präsident des Bundeskriminalamtes *Dr. Kersten* hat bestätigt, dass man die Befragungsergebnisse dem Generalbundesanwalt zuleitete. Der Generalbundesanwalt habe entschieden, diese Niederschriften nicht zu den Ermittlungsakten zu nehmen, sondern in seine sonstigen Akten. Es habe Einvernehmen mit dem Generalbundesanwalt bestanden, „dass hier eine ganze Reihe von Erkenntnissen angefallen sind, die für Strafverfahren des Generalbundesanwalts bedeutsam waren, aber nicht verwertet werden konnten. Deswegen gab es Überlegungen – das *BKA* hat das angeregt, der Generalbundesanwalt hat dem zugestimmt –, ein Rechtshilfeersuchen an Syrien zu senden, um konkret zu den Punkten, die für Strafverfahren des Generalbundesanwalts von Bedeutung waren, auf dem Rechtshilfewege die Bestätigung zu bekommen.“ Dieses Rechtshilfeersuchen sei jedoch durch das Bundesjustizministerium nicht befürwortet worden.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 64)

Der damalige Generalbundesanwalt *Nehm* hat zunächst klargestellt, dass die Befragung nicht mit dem Ziel durchgeführt worden sei, prozessual verwertbare Papiere zu erlangen. Die Bundesanwaltschaft habe bei diesem Vorgang keinerlei Mitsprachrechte gehabt. Es seien dann allerdings Papiere in seiner Behörde eingegangen. Da man eingehende Post nicht einfach in den Papierkorb werfen könne, habe er die Berichte auch vorgelegt erhalten und zu den Akten nehmen lassen. Was genau mit diesen Papieren geschehen sei, ob sie zu den Akten des *Zammar*-Verfahrens oder auch zu weiteren Akten gegen andere Tatverdächtige genommen wurden oder nicht, könne er nicht sagen.

Eine andere Frage, so der Zeuge *Nehm* weiter, sei ohnehin, was mit ihnen prozessual geschehe, ob sie verwertbar seien und in die Sachakten gehörten. Nach seiner Erinnerung sei prozessual an der Sache nicht viel dran gewesen: Es habe „keine Schritte im Ermittlungsverfahren *Zammar* gegeben, die aus diesen Papieren in irgendeiner Weise etwas herausgeholt haben. Wir haben sie zu den Akten genommen. Für uns war da die Zeit eigentlich längst über *Zammar* hinweggegangen, was die Aufklärung der Hamburger Vorfälle angeht. Er war schon gar keine interessante Figur mehr.“ Es sei daher auch nicht problematisiert worden, ob man mit den Berichten arbeiten könne: „Die Frage stellt sich [erst], wenn sich inhaltlich etwas aus den Papieren ergibt, was man verwerten möchte, sei es zur Entlastung, sei es zur Belastung.“ An die Inhalte der übersandten Unterlagen könne er sich nicht erinnern: „Aber

die Tatsache, dass ich mich nicht mehr erinnere, zeigt, dass eigentlich für den Komplex, der uns interessiert hat, nichts Relevantes drin gewesen sein kann.“

Auf die Frage, ob er beim Bundeskriminalamt nachgefragt habe, weshalb man seiner Behörde Unterlagen zuesende, die aus einer Anhörung in Damaskus stammen, an der das *BKA* unter präventiven Gesichtspunkten teilgenommen habe, hat der Zeuge *Nehm* geantwortet: „Ich hätte ja nicht prophylaktisch die an diesem Gespräch beteiligten Ämter anschreiben und sagen können: Für den Fall, dass ihr erwägt, ein Papier zu verfassen, schickt das bitte nicht zur Bundesanwaltschaft. – Das wäre schon deshalb töricht gewesen, weil es ja hätte sein können, dass relevante Informationen auch über andere Personen dort geäußert worden sind, denen man selbstverständlich hätte nachgehen müssen. Die Frage, ob das dann in ein Verfahren ordnungsgemäß einzuführen und später auch verwertbar ist, ist eine ganz andere Frage. Aber dass sich unter Umständen taktische Überlegungen an Äußerungen von Herrn *Zammar* hätten anschließen können, ist ja theoretisch zumindest denkbar.“ (Protokoll-Nummer 69, S. 12, 21, 36)

gg) Weitere Befragungsreise?

Eine weitere Befragung *Zammars* durch Vertreter deutscher Behörden fand nicht statt. Nach Angaben der Bundesregierung sei ursprünglich geplant gewesen, im Spätjahr 2002 oder zu Jahresbeginn 2003 *Zammar* erneut zu befragen. Dies hat auch der Zeuge *Uhr lau* bestätigt: „Es sollte nach der ersten Befragungsreise auch geklärt werden, ob in einer zweiten Reise offene Fragen noch ergänzt werden könnten. Zu dieser zweiten Reise ist es nicht mehr gekommen. Das Fenster in Richtung Syrien hat sich auch sehr viel schneller geschlossen, als dies im Herbst 2002 eingeschätzt worden ist.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 129)

6. Konsularische Betreuung

a) Die doppelte Staatsangehörigkeit *Zammars*

Wie bereits dargestellt, war der am 1. Januar 1961 in Aleppo/Syrien geborene *Mohamed Haydar Zammar*, im August 1971 dauerhaft zu seinem Vater nach Hamburg gezogen. Nach den Angaben im Bericht der Bundesregierung an das parlamentarische Kontrollgremium stellte *Zammar* am 12. August 1981 einen Antrag auf Einbürgerung in die Bundesrepublik Deutschland. In dem Bericht heißt es weiter: „Nach § 8 des damals geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung von 1982 wurde er im Wege des Ermessens eingebürgert. Am 17. März 1982 wurde ihm die Einbürgerungsurkunde übergeben, die Verzichtserklärung *Zammars* auf die syrische Staatsangehörigkeit wurde am 10. Juni 1982 durch die Botschaft Damaskus dem syrischen Außenministerium notifiziert. Eine Reaktion syrischer Stellen ist nicht bekannt geworden. Mit der einseitigen Verzichtserklärung tritt keine automatische Entlassung aus der syrischen Staatsangehörigkeit ein. Vielmehr besteht der syrische

Staat auf der Fortdauer der Staatsangehörigkeit, bis er den Bürger hieraus ausdrücklich entlässt. Allerdings sind keine Fälle bekannt, in denen Syrien eigene Staatsangehörige aus der syrischen Staatsangehörigkeit entlassen hätte. Somit ist davon auszugehen, dass *Zammar* sowohl die deutsche als auch die syrische Staatsangehörigkeit besitzt. Die Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit beruht darauf, dass Syrien zu den Staaten gehört, die regelmäßig die Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit verweigern.“

b) Auswirkung auf die konsularische Betreuung

aa) Darstellung im Bericht der Bundesregierung

Nach der Darstellung im Bericht der Bundesregierung erschwerte die doppelte Staatsangehörigkeit *Zammars* die Bemühungen um eine konsularische Betreuung. In Fällen dieser Art bestehe keine völkerrechtliche Verpflichtung des ursprünglichen Heimatstaates, eine konsularische Haftbetreuung zuzulassen. Im Einzelnen hat die Bundesregierung hierzu Folgendes ausgeführt: „Das A[uswärtige] A[mt] und die Auslandsvertretungen haben nach § 7 Konsulargesetz den gesetzlichen Auftrag zur Betreuung deutscher Staatsangehöriger in ausländischer Haft. Dabei ist es unerheblich, ob der Inhaftierte auch die Staatsangehörigkeit des Haftstaates oder eines Drittstaates besitzt. Nach Art. 36 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (WÜK) sind Staaten verpflichtet, die Inhaftierung eines fremden Staatsangehörigen der Auslandsvertretung des Herkunftsstaates anzuzeigen und konsularische Haftbetreuung zuzulassen, sofern nicht der Inhaftierte ausdrücklich widerspricht. Diese völkerrechtliche Verpflichtung auf Unterrichtung und Zulassung der Haftbetreuung besteht allerdings dann nicht, wenn der Inhaftierte die doppelte Staatsangehörigkeit (deutsch und Haftstaat) besitzt. Dies ist häufig auch dann der Fall, wenn der Inhaftierte (wie *Zammar*) bei seiner Einbürgerung in Deutschland schriftlich den Verzicht auf seine frühere Staatsangehörigkeit erklärt hat. Gemäß üblichem Verfahren wird diese Erklärung von der deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde der Auslandsvertretung des Heimatstaates (hier Syrien) zugeleitet. Es bleibt jedoch eine Entscheidung der Behörden des Heimatstaates, einen Staatsbürger aus der Staatsangehörigkeit zu entlassen. Nach Kenntnis und Erfahrungen der deutschen Botschaft und anderen *EU*-Botschaften in Damaskus werden syrische Staatsangehörige nicht auf Antrag aus ihrer Staatsangehörigkeit entlassen. Im vorliegenden Fall hat Syrien wiederholt bekräftigt, dass *Zammar* aus dortiger Sicht syrischer Staatsbürger sei. Auch in einem solchen Fall kommen das *AA* und die zuständigen Auslandsvertretungen der gesetzlichen Verpflichtung zur konsularischen Betreuung des Inhaftierten nach, soweit dies der betreffende Staat zulässt. Behandelt der Haftstaat den Inhaftierten ausschließlich als eigenen Staatsangehörigen und gestattet – wie Syrien im Fall *Zammar* – keinen Zugang zur inhaftierten Person, gibt es jedoch keinen völkerrechtlichen Ansatzpunkt, um konsularische Betreuung durchzusetzen.“

bb) Stellungnahmen der Zeugen

Der Zeuge *Flittner* war von August 2001 bis Juli 2005 in der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes mit der Leitung des Referates 506 betraut. Zu den Aufgaben dieses Referates gehört die konsularische Hilfe für Deutsche, die im Ausland in Haft gehalten oder in sonstiger Weise strafrechtlich verfolgt werden. In seiner Vernehmung hat er die eingeschränkten rechtlichen Möglichkeiten Deutschlands, bei der konsularischen Betreuung von Doppelstaatlern in deren Heimatstaat bestätigt und hierzu ausgeführt: „Die Bundesrepublik Deutschland kann zwar selbst entscheiden, wem sie ihre Staatsangehörigkeit zuerkennt; sie hat aber keine Möglichkeit, die Herkunftsstaaten einbürgernder Ausländer zu zwingen, diese unter bestimmten Bedingungen oder überhaupt aus ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit zu entlassen. [...] Bei der Inhaftierung von Ausländern ist der verhaftende Staat nach der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen verpflichtet, dem Staat, dem der Inhaftierte angehört, die Möglichkeit konsularischen Zugangs und eines gewissen Maßes an Unterstützung für den Betroffenen einzuräumen. Besitzt oder, man könnte hier auch sagen: unterliegt der Betroffene jedoch nach dem Recht des verhaftenden Staates auch dessen eigener Staatsangehörigkeit, so ist er für diesen kein Ausländer, und er braucht dem anderen Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Inhaftierte auch hat, grundsätzlich keine konsularischen Befugnisse einzuräumen.“ (Protokoll-Nummer 67, S. 58)

Der Zeuge hat weiter erklärt, der Fall *Zammar* habe „natürlich eine hohe Priorität [gehabt]; denn die Sprengkraft des Falles war uns natürlich schon klar, insbesondere, als dann klar war, dass er in Syrien war, dass er dort als syrischer Staatsangehöriger behandelt wurde und dass es da eine Vorgeschichte gab, dass er schon aus früheren Jahrzehnten in Syrien wegen, soweit ich weiß, Mitgliedschaft bei den Moslebrüdern verfolgt wurde. Da war klar, dass er dort mit extrem harten Bedingungen rechnen musste. Also, insofern hatte der Fall Priorität. Das heißt, wenn etwas zum Fall *Zammar* auf meinen Tisch oder in meinen Eingang im Computer kam, dann war es klar, dass ich mich sofort darum kümmern musste.“ (Protokoll-Nummer 67, S. 74)

Der Zeuge *Schuppius*, der vom 23. Juli 2002 bis zum 24. Juli 2005 der Leiter der Botschaft Damaskus war, hat erläutert: „Nach dem Konsulargesetz sind Botschaften und Konsulate zur Hilfeleistung für Deutsche im Ausland verpflichtet. Dieser Verpflichtung war ich mir bewusst, genauso wie meine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.“ Aus Sicht des Zeugen *Schuppius* gab es zwei Gründe, weshalb der Fall *Zammar* besonders schwierig gewesen sei: „Zum einen war er als gebürtiger Syrer von seinem Geburtsland nach unserer Kenntnis nicht aus der syrischen Staatsbürgerschaft entlassen worden. Syrien berücksichtigt bei eigenen Staatsangehörigen fremde, erworbene Staatsangehörigkeiten grundsätzlich nicht. Zum anderen befand sich Herr *Zammar* nicht in den Händen der Justiz, sondern im Gewahrsam des militärischen Geheimdienstes. Dieser war angesichts des in Syrien zu mei-

ner Zeit bestehenden Ausnahmezustandes an Rechtsvorschriften nicht gebunden.“ (Protokoll-Nummer 73, S. 51)

cc) Aktenlage

Auch aus den Akten des Auswärtigen Amtes geht hervor, dass sich Syrien von Beginn an auf den Standpunkt gestellt hatte, dass aufgrund der syrischen Staatsbürgerschaft *Zammar* keine Veranlassung für eine konsularische Betreuung bestehe:

In einem Drahtbericht der deutschen Botschaft Damaskus an das Auswärtige Amt über eine persönliche Vorsprache der Geschäftsträgerin der Botschaft bei der syrischen Vize-Außenministerin *Nasser* am 22. Juli 2002 (vgl. bereits 4.f)cc), S. 234) heißt es: „Zu Petition der konsularischen Betreuung durch uns: *N.* gehe davon aus, dass es sich entsprechend der syrischen Verfassung um einen syrischen Staatsangehörigen handele, so dass keine Veranlassung für eine – konsularische Betreuung durch uns – vorliege; aus demselben Grunde bestehe aus syrischer Sicht ebenso wenig Notwendigkeit für eine Unterrichtung der Botschaft über eine etwaige Inhaftierung *Zammar*s.“

In der Antwort des Auswärtigen Amtes auf diese Unterrichtung betont der zuständige Referatsleiter: „Obwohl wir in Doppelstaatler-Fällen wie diesen keinen völkerrechtlich verbrieften Anspruch auf Zugang und Betreuung geltend machen können, müssen wir uns nach Kräften bemühen, der nach Konsulargesetz bestehenden Verpflichtung zu konsularischer Unterstützung eines deutschen StA gerecht zu werden. Wir sollten die syrische Seite auf diese nach unserem eigenen Recht gegenüber *Z[ammar]* bestehende Verpflichtung hinweisen und um Unterrichtung über seinen Status und Möglichkeit des Zugangs bitten.“

Am 29. Juli 2002 wies die Botschaft in Damaskus das Auswärtige Amt erneut auf die Problematik der doppelten Staatsangehörigkeit *Zammar*s hin: „Herr *Zammar* verfügt neben der deutschen auch über die syrische Staatsangehörigkeit. Letztere ist in Syrien die allein Maßgebliche. Der Botschaft sind daher die Hände gebunden. Konsularische Hilfe der Botschaft ist nur möglich, wenn die syrische Seite dies aus Kulanz zulässt.“

c) Konsularische Betreuung im Spannungsfeld der Dienste**aa) Sicherheitsbehörden als Türöffner**

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es angesichts der konsularrechtlich schwierigen Situation und dem Umstand, dass gleichzeitig der Informationsaustausch zu *Zammar* Gegenstand der nachrichtendienstlichen Kooperation mit Syrien war, Berührungspunkte zwischen den Bemühungen um konsularische Betreuung und der Kooperation der Sicherheitsdienste gab:

Ein erster Hinweis in den Akten, dass die Frage der konsularischen Betreuung nicht nur im Auswärtigen Amt behandelt wurde, ergibt sich aus dem bereits in anderem Zusammenhang behandelten Vermerk des Auswärtigen Amtes vom 18. Juni 2002, der die Bitte der *AL*-Runde im

Kanzleramt enthielt, „die Botschaft Damaskus mit der Weisung zu versehen, mit dem evtl. dort befindlichen *Zammar* Kontakt im Rahmen konsularischer Betreuung aufzunehmen.“ (siehe 4.f)cc), S. 234). Datierend auf den 21. Juli 2002 ist darauf handschriftlich vermerkt: „V: Angelegenheit wird im AA nicht weiter verfolgt – hier keine Erkenntnisse. Wenn Fragen kommen: *CHBK*“.

Der damalige Leiter der Rechtsabteilung (Abteilung 5) im Auswärtigen Amt, der Zeuge *Dr. Westdickenberg*, hat auf Vorhalt zu diesem Vermerk angegeben: „Ich kenne das Kürzel nicht. Zu dem Inhaltlichen kann ich nur sagen, dass mir keine Entscheidung in Erinnerung ist, dass wir hier die konsularische Betreuung nicht weiterverfolgen.“ (Protokoll-Nummer 75, S. 96)

Der damalige Botschafter in Damaskus, der Zeuge *Schuppius*, sprach sich im Hinblick auf die ablehnende Haltung Syriens gegenüber den konsularischen Bemühungen der Botschaft dafür aus, den Dialog der Sicherheitsbehörden mit Syrien auch für die Belange der konsularischen Betreuung nutzbar zu machen. Seine Vorstellung war es, diesen Dialog als „Türöffner“ zu nutzen, um der Botschaft die Wahrnehmung ihrer Pflichten zu ermöglichen. Eine solche Vorgehensweise regte er zunächst gegenüber dem damaligen Präsidenten des *BKA*, *Dr. Kersten*, bei dessen Besuch in Syrien Ende Juli 2002 (siehe oben: 5.b)bb), S. 242) und im Nachgang dazu auch gegenüber dem Auswärtigen Amt an.

Am 4. August 2002 unterrichtete der Botschafter das Auswärtige Amt über den vorangegangenen Besuch des *BKA*-Präsidenten. Er berichtete, er habe gegenüber *Dr. Kersten* in einem Vorgespräch, auch die Frage der konsularischen Betreuung angesprochen. *Dr. Kersten* habe jedoch darauf hingewiesen, „dass seine Gespräche in Syrien vor allem der Suche nach polizeilichen Kooperationsmöglichkeiten im polizeilichen Bereich dienten. Die persönliche Situation von *Zammar* sowie ein eventueller Zugang zu ihm seien nicht Gegenstand der Gespräche.“ Der Botschafter legte in seinem Bericht weiter dar, dass aus Sicht Syriens die deutsche Staatsangehörigkeit irrelevant sei und daher der Botschaft konsularischer Zugang nicht gewährt werden dürfte. „Aus hiesiger Sicht“ so heißt es weiter „machen angesichts der besonderen Sensibilität des Falles isolierte Bemühungen der Botschaft auch keinen Sinn. Die Botschaft regt an, mit den beteiligten innerdeutschen Stellen (insbes. *ChefBK*, *BMI*, *BKA*) zu erörtern, inwieweit auf eine konsularische Betreuung gedrängt werden soll [...]. Aus Sicht der Botschaft sollte dies trotz der [...] Auffassung des *BKA*-Präsidenten ggf. im Rahmen der laufenden Gespräche mit der syrischen Seite erörtert werden. Isolierte Bemühungen der Botschaft würden hier auf Unverständnis stoßen.“

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Schuppius* seine damaligen Überlegungen wiederholt: Er habe, „das Problem der konsularischen Betreuung von Herrn *Zammar* mit dem damaligen Präsidenten des Bundeskriminalamts während dessen Besuch vom 29. bis 31. Juli 2002 in Damaskus erörtert. Ich war der Meinung, dass der wirksamste Weg, Herrn *Zammar* konsularisch zu betreuen, über den Dialog mit syrischen Sicherheitsstel-

len führte, in deren Gewahrsam er sich befand. Ich sah die deutschen Teilnehmer des Dialogs als Türöffner, die der Botschaft die Wahrnehmung ihrer Pflichten ermöglichen könnten. Zu den Sicherheitsstellen hatte ich keinen eigenen Zugang. Das syrische Außenministerium, auf das die Botschaft in ihren Kontakten verwiesen war, hat in der Regel nur die Möglichkeit, Betreuungsbitten weiterzuleiten und Antworten anzumahnen. Ich habe deshalb gegenüber dem Präsidenten des Bundeskriminalamts und später auch mit Drahtbericht an das Auswärtige Amt angeregt, im Kontext des Dialogs die Frage des Zugangs zu Herrn *Zammar* zu klären.“ Der Zeuge hat ergänzt, auch wenn er den Gesprächsverlauf nach so vielen Jahren nicht mehr in genauer Erinnerung habe, wisse er, „dass ich ihn auf die konsularische Frage eben im Sinne eines Türöffnens angesprochen habe, nicht etwa in einem Sinne des Verwischens der Zuständigkeiten.“ *Dr. Kersten* habe darauf mit Hinweis auf die getrennten Aufgabenbereiche reagiert. Ihm selbst sei es aber nicht darum gegangen, die Aufgabenbereiche zu verwischen, sondern darum, „den Weg freizumachen“. Von einem Ergebnis habe er nichts weiter gehört, „weder positiv, noch negativ“. (Protokoll-Nummer 73, S. 51, 83 f.)

Der Zeuge *Dr. Kersten* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass in seinem Gespräch mit dem deutschen Botschafter die Botschaft auch die Frage der konsularischen Betreuung angesprochen habe. Man habe erörtert, dass die Sache im Hinblick darauf, dass *Zammar* aus syrischer Sicht unverändert syrischer Staatsbürger sei, sehr schwierig wäre. Am Abend des Ankunftstages habe es ein Treffen mit dem Chef des militärischen Dienstes gegeben: „In einem Vieraugengespräch“, so der Zeuge, „habe ich auf die Frage der konsularischen Betreuung hingewiesen. Da hat er sehr kurz reagiert, hat gesagt, erstens wäre er nicht zuständig, das wäre Sache des syrischen Außenministeriums, und zweitens wäre *Zammar* syrischer Staatsangehöriger und er bäte darum, dass diese Frage aus den Fachgesprächen, die am nächsten Tag beginnen sollten, herausgehalten würde.“ An eine Bitte der Botschaft dergestalt, dass das *BKA* sich um die konsularische Betreuung kümmern solle, könne er sich nicht erinnern. (Protokoll-Nummer 77, S. 56)

Zu der im Bericht des Botschafters vom 4. August 2002 angeregten Abstimmung der beteiligten innerdeutschen Stellen, findet sich in den Akten des Auswärtigen Amtes (Referat 506), eine Notiz vom 13. August 2002: „ChBK bittet mit Erlass noch zu warten, bis das Ergebnis der gegenwärtigen Gespräche in Syrien (Dienste, Arbeitsebene) vorliegt.“ Am 23. August 2002 erinnerte das Auswärtige Amt gegenüber dem Leiter des Referats 603 im Kanzleramt an den Sachverhalt, und erhielt die Zusage für Prüfung und Rückruf. Schließlich ist auf dem Bericht vom 4. August 2002 selbst handschriftlich vermerkt: „Nach Rücksprache mit D 5 lt. StS keine weiteren Aktivitäten.“

Der Zeuge *Flittner* erläuterte zu diesem handschriftlichen Vermerk, dass dieser seiner Ansicht nach von einem Mitarbeiter des Referats 506 im Auswärtigen Amt verfasst wurde. Bei *D5* handle es sich um den Abteilungsleiter der Rechtsabteilung. Er glaube, dass es dabei um einen Hin-

weis handle, der auf der Einschätzung beruhe, dass weiteres Insistieren in Syrien keine Aussicht auf Erfolg haben würde. Seines Erachtens sei es eine sehr verkürzte Wiedergabe einer Entscheidung, nicht im Sinne dieses Vorschlages von Herrn Botschafter *Schuppius* vorzugehen.

bb) Konsularische Aspekte der Befragung

aaa) Keine Kenntnis der deutschen Botschaft Damaskus

In die vom 21. bis 23. November 2002 stattgefundenen Befragung *Zammars* war die deutsche Botschaft in Damaskus nicht eingebunden. Der Leiter des Referats 506 im Auswärtigen Amt informierte den Botschafter in Damaskus zwar mit E-Mail vom 2. November 2002 darüber, dass in nächster Zeit ein Besuch der Dienste in Damaskus geplant sei, dessen wesentlicher Gegenstand ein direkter Kontakt zu *Zammar* sei. Er regte an, diese Gelegenheit für einen konsularischen Haftbesuch zu nutzen. Dazu kam es jedoch nicht. Am 25. November 2002 erkundigte sich das Auswärtige Amt bei der Botschaft Damaskus, ob der Haftbesuch mittlerweile stattgefunden habe oder in anderer Weise konsularischer Zugang erfolgt sei. Die Anfrage ging nachrichtlich an das Kanzleramt. Hierauf antwortete der Botschafter, dass nicht bekannt sei, ob der in der E-Mail vom 2. November 2002 erwähnte Haftbesuch stattgefunden habe. Einen sonstigen konsularischen Zugang habe die Botschaft nicht. Der Botschafter regte erneut an, „in dieser Frage engen Kontakt zu den beteiligten innerdeutschen Stellen zu halten. Ein zweigeleisiges Vorgehen ist hier nicht zu vermitteln.“

Der Zeuge *Schuppius* hat vor dem Ausschuss bestätigt, dass er von der Befragung Herrn *Zammars* im November 2002 nichts gewusst habe: Er habe lediglich gewusst, „dass eine Delegation angekündigt war. Aber ich hatte keine Beteiligung an den Vorbereitungen. Ich wusste auch nicht, was die Delegation konkret tun würde oder könnte. Ich war von den Treffen, von denen Sie berichten, in der Botschaft außerhalb der Dienstzeit damals nicht informiert.“ Er habe mit dem örtlichen *BND*-Residenten zwar darüber gesprochen, dieser habe ihm jedoch den Eindruck vermittelt, dass das angestrebte unmittelbare Gespräch mit *Zammar* nicht zustande gekommen sei: Der Zeuge erklärte, er habe im November 2002 auf die Anfrage des Auswärtigen Amtes den *BND*-Residenten gebeten, ihm „im Rahmen des Dialogs mit syrischen Stellen einen Haftbesuch zu ermöglichen. [...] Der Verbindungs[offizier] sagte mir, das sei nicht möglich.“ (Protokoll-Nummer 73, S. 51, 56, 79, 81)

Diese Angaben decken sich mit der Darstellung im Bericht der Bundesregierung an das parlamentarische Kontrollgremium, wonach der Resident in Syrien am 4. November 2002 an den *BND* meldete: „Gespräch mit Botschafter, der sich unter Bezugnahme auf eine informelle Anfrage per Mail vom 2.11.02 von *AA* für Haftbesuch bei *Zammar* interessiert. *VB-BND* hält Beteiligung Botschaft Damaskus nicht für angeraten. Gründe: Befragung von *Zammar* erfolgt im Rahmen einer vertraulichen *ND*-Zusammenarbeit, nach Auffassung von Syrien ist

Zammar syrischer Staatsbürger und kann deshalb nicht durch Deutschland konsularisch betreut werden.“

Nach den weiteren Angaben der Bundesregierung, wies der Vertreter des Auswärtigen Amtes in der Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt vom 26. November 2002 darauf hin, dass der Botschaft Damaskus nicht bekannt sei, ob der Haftbesuch stattgefunden habe. Die Botschaft Damaskus sehe die Notwendigkeit einer Koordination von Bundeskanzleramt und Auswärtigem Amt.

Am 3. Dezember 2002 regte der Leiter des Referats 506 im Auswärtigen Amt in einem Sprechzettel für den Staatssekretär zur *ND*-Lage an, die Frage der konsularischen Betreuung zu *Zammar* aufzunehmen: „Entweder wird die konsularische Betreuung von den Diensten mit übernommen oder Dienste stimmen zu, dass Botschaftsvertreter zu diesem Zweck beim nächsten *Zammar*-Besuch dabei sind.“ Laut Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium ist unklar, ob dies in der Runde so besprochen wurde.

Über die Befragung, so der Zeuge *Schuppius*, sei er vom *BND*-Residenten erst deutlich später, etwa im Jahr 2004 unterrichtet worden. Der Resident habe erklärt: „[I]ch müsse dies streng vertraulich behandeln und dürfe weder das Auswärtige Amt noch jemanden in der Botschaft unterrichten.“ Dies habe er akzeptiert, da der *BND*-Beamte ihm gleichzeitig gesagt habe, das Auswärtige Amt sei bereits informiert. Der Umstand, dass er bis dahin davon ausgegangen sei, die Sicherheitsbehörden hätten nicht mit *Zammar* sprechen können, habe auch sein Verhältnis zur konsularischen Frage beeinflusst. (Protokoll-Nummer 73, S. 79, 81)

bbb) Konsularische Betreuung kein Thema der Sicherheitsgespräche

Fragen der konsularischen Betreuung sind durch die Teilnehmer der Befragungsreise nach deren Angaben nicht thematisiert worden. Die Zeugen *M. W.* und *Dr. J. K.* haben übereinstimmend erklärt, dass die Frage der konsularischen Betreuung und die Befragung des *Zammar* durch die Dienste getrennt behandelt worden seien. In einer vorbereitenden Besprechung zu der Befragung sei ihnen von dem örtlichen *BND*-Residenten mitgeteilt worden: „[D]ass es beim Auswärtigen Amt bekannt sei, dass *Zammar* dort ist, und dass auch die Frage des diplomatischen Schutzes in irgendeiner Form eine Rolle spielt, dass das aber auf uns keine Auswirkungen hat.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 74)

ccc) Verbesserung der Haftsituation

Das Anliegen, durch die Kontaktaufnahme und Befragung darauf hinzuwirken, dass eine Verbesserung der Situation für *Zammar* erzielt wird, sei bei dem Besuch in allgemeiner Form angesprochen worden, so der Zeuge *KHK H. G.*: „Dass jetzt nicht konkret irgendwelche Forderungen gestellt werden in diesem Stadium, in dem wir damals waren, ist klar.“ Aus seiner Sicht sei es wichtig gewesen, den ersten persönlichen Kontakt aufzubauen und dadurch „peu à peu“ eine Verbesserung zu erzielen:

„[D]ieser erste Fuß in der Tür, [...] dass mit Syrien also auch konkret vor Ort diese Befragung stattfindet – das war ja eigentlich als Einstieg gedacht –, [der] für ihn auch langfristig positive Konsequenzen haben wird.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 89, 92, 93)

Zammar habe die Befragungsgruppe gefragt, ob sie ihm irgendwie helfen könnten, wie der Zeuge *Dr. J. K* berichtet hat. Auf diese Frage habe ihm *Dr. P. C.* nicht zu viel versprechen können, weil er natürlich darauf hingewiesen habe: „Sie sitzen hier in syrischer Haft. Wir können unser Möglichstes tun. Wir können auch versuchen, langfristig konsularische Betreuung oder Ähnliches – – Er hat es also angedeutet, aber nicht so konkret angesprochen.“ (Protokoll-Nummer 71 II, S. 89) Innerhalb der Gruppe sei festgelegt worden, über den sprachkundigen *BND*-Kollegen bei der syrischen Seite um Prüfung zu bitten, ob *Zammar*s Haftsituation verbessert werden könne. Der Zeuge *Dr. P. C.*, der für den *BND* an der Reise teilnahm, hat diese Schilderung bestätigt: „Herr *Zammar* gab [...] in Anwesenheit der syrischen Seite auch der Hoffnung Ausdruck, durch Kooperationsbereitschaft seine Lage in syrischer Haft weiter verbessern und nach Möglichkeit auch seine Freilassung erwirken zu können. Er bat diesbezüglich auch um deutsche Unterstützung. Ihm wurde – ebenfalls in Anwesenheit der syrischen Seite – bedeutet, dass man versuchen wolle, ihm zu helfen, und dass die syrische Seite dies auch wisse. Man dürfe ihm jedoch nicht versprechen, dass dies auch zum Erfolg führen werde, da er von syrischer Seite ausschließlich als syrischer Staatsbürger betrachtet und behandelt werde. Auf die Bitte, seine Familie zu unterrichten, wurde ihm ebenfalls mitgeteilt, dass man dies tun werde, sofern dem die syrische Seite zustimme.“ Diese betont zurückhaltende Reaktion hat der Zeuge *Dr. P. C.* damit begründet, dass man vorsorglich folgenden Vorwurf habe vermeiden wollen: „D[er] Vorwurfslage, die Anwesenheit der deutschen Delegation dazu zu nutzen, Aussagen zu treffen und sozusagen Druck auf die syrische Seite durch die deutsche Delegation oder die deutschen Reaktionen herbeizuführen.“ Sein persönlicher Eindruck sei gewesen, so der Zeuge *Dr. P. C.* weiter, dass sich die Lage von Herrn *Zammar* offensichtlich im Vergleich zu den ersten Wochen oder frühen Monaten seiner Haft verbessert hatte. Im Abschlussgespräch mit der syrischen Seite habe man die Notwendigkeit angesprochen, den Fall einer Lösung zuzuführen: „Man könne so nicht weiter verfahren. Wir gaben hierbei unserer Hoffnung Ausdruck, dass eine Lösung insbesondere angesichts der erwiesenen Kooperationsbereitschaft *Zammar*s rasch gefunden werden könne.“ (Protokoll-Nummer 69 II, S. 3 f., 6)

Der damalige Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. Steinmeier* hat vor dem Ausschuss die Sichtweise vertreten, dass man nicht von vornherein völlig ausschließen solle, „dass am Ende die unter schwierigen Abwägungen zustande gekommene Befragung im Rahmen der Sicherheitskooperation mit Syrien sogar dazu beigetragen haben kann, dass sich die Haftbedingungen für Herrn *Zammar* leicht verbessert haben und auch bei den Syrern bekannt war, dass sein Name bei uns auf besondere Beachtung und Beobachtung fällt, und dass das vielleicht auch dafür

verantwortlich war, dass am Ende ein Gerichtsverfahren – ein Gerichtsverfahren nach syrischem Recht, aber immerhin ein Gerichtsverfahren – stattgefunden hat.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 79)

cc) Sicherheitsinteressen versus konsularische Betreuung?

Aus den Akten geht hervor, dass sich die Botschaft Damaskus nach dem Dienstantritt von Botschafter *Schuppius* am 23. Juli 2002 erst im Jahr 2004 wieder an Syrien mit dem Ziel der konsularischen Betreuung wandte. Eine zuvor erfolgte Verbalnote der deutschen Botschaft vom 3. März 2003 wurde dem Untersuchungsausschuss ebenso wie weitere Verbalnoten vom 23. Juni 2004, 3. November 2004, 8. Dezember 2004, 19. Januar 2005 und 7. März 2005 nicht vorgelegt, da sie nach Angaben der Bundesregierung das nicht dem Untersuchungsgegenstand unterfallende Rechtshilfeersuchen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn *Zammar* zum Gegenstand hätten. Das Auswärtige Amt könne mangels aktenmäßigen Niederschlags keine Aussage darüber treffen, ob es möglicherweise im Zusammenhang mit diesen Verbalnoten auch Bemühungen um konsularische Betreuung gegeben habe.

Nicht geklärt werden konnte, ob bereits im Juni 2004 ein weiterer konsularischer Vorstoß der Botschaft Damaskus erfolgte: Am 21. Juni 2004 hatte der Botschafter einen Termin bei dem neuen Innenminister Syriens. Aus dem hierzu vorliegenden Vermerk der deutschen Botschaft geht nicht eindeutig hervor, ob dabei der Fall *Zammar* auch mit der Zielrichtung einer konsularischen Betreuung angesprochen wurde. Der Vermerk lautet: „Haftfall des deutsch-syrischen Staatsbürgers *Zammar*. [...] Am 21. Juni 2004 führte Botschafter *Schuppius* ein Gespräch mit dem syrischen Innenminister. Er sprach u. a. Haftfall *Zammar* an, überreichte eine Kopie der zuletzt übersandten Verbalnote und bat um Beantwortung. Der Innenminister nahm die Kopie entgegen und versprach, sich der Angelegenheit anzunehmen.“

Der Zeuge *Schuppius* hatte bei seiner Vernehmung keine Erinnerung an den Verlauf des Besuchs. Zu dieser Zeit sei neben der konsularischen Betreuung noch eine Bitte an syrische Stellen, Telefonanschlüsse festzustellen, unerledigt gewesen. Er gehe davon aus, dass er über das Rechtshilfeersuchen gesprochen habe: „Inwieweit ich den Haftfall als solchen angesprochen habe, kann ich nicht mehr sagen.“ (Protokoll-Nummer 73, S. 51)

Der Ausschuss hat untersucht, ob die konsularischen Bemühungen der deutschen Botschaft in Damaskus, in der Zeit zwischen Sommer 2002 und Herbst 2004 durch die nachrichtendienstliche Kooperation beeinträchtigt oder gebremst wurden.

Der Zeuge *Schuppius* hat hierzu berichtet, er habe im ersten Halbjahr 2003 einen Anruf des für den Fall zuständigen Referatsleiters im Auswärtigen Amt [dabei handelt es sich um den Zeugen *Flittner*] erhalten. „Er regte an“, so der Zeuge *Schuppius*, „dass sich die Botschaft erneut um konsularische Betreuung von Herrn *Zammar* bemühen

solle.“ „Ich“, so der Zeuge weiter, „habe wiederum meine Meinung verdeutlicht, dass der beste Weg hierzu über den von uns geführten Dialog mit syrischen Stellen führe. Das Gespräch fand nach meiner Erinnerung im März oder April 2003 statt; genau kann ich dies nicht mehr sagen. Der Referatsleiter versprach, das weitere Vorgehen zu klären. Wenige Tage später rief er an und sagte mir, die Botschaft solle bis auf weiteres auf konsularische Bemühungen verzichten. Ich ging davon aus, dass nunmehr die Frage der konsularischen Hilfe im Rahmen des Dialogs weiter geklärt werde.“ [...] „Diese telefonische Weisung von Herrn *Flittner* blieb längere Zeit so bestehen. [...] An die Begründung kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich weiß auch nicht mehr, ob sie begründet worden ist.“ In zeitlichem Zusammenhang mit dem Telefonat im Frühjahr 2003 habe ihn der *BND*-Resident aufgesucht und er „bat seinerseits im Namen der am Sicherheitsdialog Beteiligten, konsularische Schritte zu unterlassen. Das verband sich mit dem, was ich von Herrn *Flittner* gehört hatte, sodass bei mir das Gefühl entstand, es muss eine Entscheidung getroffen worden sein, von der ich aber keine nähere Kenntnis hatte.“ Erst im Oktober 2004 sei er förmlich angewiesen worden wieder weiterzumachen. Etwa im Herbst 2004 habe ihm auch der *BND*-Verbindungsoffizier mitgeteilt, dass „Herr *Zammar* kein Gegenstand des Dialogs mehr sei. Dadurch stellte sich dann natürlich die Frage der konsularischen Betreuung erneut – aus meiner Sicht –, und wir sind dann wieder aktiv geworden.“ (Protokoll-Nummer 73, S. 51, 59, 80, 85)

Bis dahin, so der Zeuge *Schuppius*, habe er keine konsularischen Bemühungen unternommen, „die parallel zu dem Dialog liefen. [...] Ich hätte natürlich ans Außenministerium gehen können und sagen können: Ich bitte erneut um konsularischen Zugang. Nur, das hätte sehr wahrscheinlich zu wenig geführt, während wir ja Personen hatten, die tatsächlich mit den Gesprächspartnern in Syrien im direkten Kontakt waren und ja sagen konnten – natürlich nicht als Teil ihrer Aufgabe, aber sagen konnten –: Hier gibt es konsularische Pflichten, die Botschaft hat diese Pflichten und möchte sie auch gerne ausüben. – Oder dass eben die Antwort ist: Wir gestatten es nicht. Ich wusste ja nicht genau.“ An den nach November 2002 erfolgten Besuchen von Repräsentanten deutscher Sicherheitsbehörden sei er nicht beteiligt gewesen, habe keinen Kontakt zu ihnen gehabt und von Ergebnissen nichts erfahren. (Protokoll-Nummer 73, S. 62, 70 f., 79)

Der vom Ausschuss zeitlich vor dem Zeugen *Schuppius* vernommene Zeuge *Flittner*, hatte in seiner Vernehmung die vom Zeugen *Schuppius* geschilderten Telefonate im Frühjahr 2003 nicht erwähnt. Vielmehr hat er berichtet: „Wir haben die Botschaft Damaskus, obwohl sie selber keine große Hoffnung hatte, zum Ziel zu kommen, immer wieder gebeten, nachzustoßen.“ Er habe mehrfach mit dem Botschafter in dieser Angelegenheit telefoniert „und immer wieder [...] dringend darum gebeten, im Fall *Zammar* nicht lockerzulassen und weiter vorstellig zu werden. Deshalb hat er [...] auch ohne große Hoffnung auf Erfolg immer wieder solche Verbalnoten an die syrische Regierung gerichtet.“ Der Zeuge *Flittner* hat allerdings eingeräumt, es habe in der Tat „Phasen [...] der

Ruhe gegeben. Das heißt nach mehreren erfolglosen Anläufen der Botschaft haben wir zunächst unser Arsenal als erschöpft angesehen und sind dann nach längerer Pause wieder an die Syrer herantreten. Ich muss es zugeben. Wir hatten über lange Strecken keine große Hoffnung, dass wir auf diplomatischem Wege weiterkommen würden.“ Er habe um die Kontakte des *BND* und des *BKA* zu deren syrischen Partnern gewusst: „Wir hätten uns durchaus gewünscht, dass diese Gelegenheiten genutzt werden, auch auf der konsularischen Seite etwas weiterzukommen.“ Ein konkreter Bezug zu *Zammar* sei jedoch nicht erkennbar gewesen. Zwar sei es etwas frustrierend gewesen zu wissen, dass andere deutsche Dienste in dieser Angelegenheit Kontakt haben und die Botschaft Damaskus auf ihrer Schiene nicht weiterkommt. Dies habe die Bemühungen der Deutschen Botschaft allerdings nicht gebremst: „Es war keine Entscheidung, sich zurückzuhalten, um andere nicht zu stören oder den anderen den Vortritt zu lassen, sondern es war eher ein Produkt einer gewissen Aussichtslosigkeit, die Einschätzung, dass man auf diplomatischem Wege, über die Botschaft Damaskus kaum Aussichten hatte weiterzukommen.“ (Protokoll-Nummer 67, S. 62 f., 66, 69, 90)

Gegen Ende seiner Vernehmung, hat der Zeuge *Flittner* auf die Frage, ob die Gründe für die Inaktivität der Botschaft möglicherweise darin lagen, „dass eine andere Ebene hier erkennbar tätig geworden ist“ geantwortet: „Ich glaube, dass daran nicht sehr viel zu ergänzen ist.“ Auf die anschließende Nachfrage: „Also, sie haben abgewartet, weil es so erbeten war?“, hat er bestätigt: „Ja, das dürfte so gewesen sein.“ (Protokoll-Nummer 67, S. 103)

Für den Zeugen *Uhrlau* ist es nachvollziehbar gewesen, dass im zeitlichen Umfeld der Befragung die konsularischen Bemühungen zeitweise ausgesetzt wurde: „Für mich kann das Aussetzen von Bemühungen zur konsularischen Betreuung einen Sinn gemacht haben im Umkreis der anstehenden Gespräche, die für November geplant waren, dass in der Zeit die Irritationen bei den Syrern nicht größer werden, wenn auf der einen Seite eine große deutsche Delegation sehr umfassend mit *Zammar* redet und dann offensichtlich unabgestimmt vonseiten des Auswärtigen Amtes die konsularische Betreuung vorgenommen werden soll. Dieses bezog sich – so zumindest meine Erinnerung; ich bin sonst an den weiteren Prozessen nicht beteiligt gewesen – zumindest auf die Phase Vorbereitung und Durchführung der Gespräche mit *Zammar*. [...] Wir wussten oder haben eingeschätzt: Die Syrer halten an ihrer Position fest, und es wäre eher ein Akt der Verunsicherung gewesen, Gespräche, die einvernehmlich organisiert werden sollten, nun zusätzlich durch die konsularische Betreuung, die abgelehnt wird, zu erschweren, für diesen Zeitraum.“

Allerdings hat der Zeuge *Uhrlau* weiter erklärt: „Mir ist zumindest aus der Erinnerung, bezogen auf 2003, Frühjahr, da keine Weisung oder keine Empfehlung erinnerlich, dass die Botschaft da nicht tätig werden soll. Ob vonseiten der Residentur irgendetwas unternommen worden ist, vermag ich nicht zu sagen. Was eindeutig für 2003 festzuhalten ist: dass alle Anstrengungen, zu einer

konsularischen Betreuung zu kommen, im Herbst auf jeden Fall durch mich bei dem Besuch angesprochen werden sollten. Das habe ich dann ja auch getan.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 21, 32 f.) (zu diesem Besuch gleich unter dd), S. 274)

Schließlich hat auch der Zeuge *Fromm* die Frage verneint, ob eine konsularische Betreuung unterlassen worden sei, weil man einen bereits eingeleiteten Dialog, der von anderen Stellen als dem Auswärtigen Amt geführt werden sollte, nicht stören wollte: „Derartige Erwägungen, die konsularische Betreuung betreffend, sind mir nicht bekannt.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 39)

dd) Bemühen der Delegation Uhrlau um konsularische Betreuung in Syrien

Am 26. und 27. September 2003 reiste der damalige Leiter der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes *Uhrlau* zu Gesprächen nach Syrien. Die Gesprächsthemen waren laut Bundesregierung unter anderem die Kritik Deutschlands an anhaltenden syrischen *ND*-Aktivitäten in Deutschland. In Bezug auf *Zammar* habe Syrien einen Prozess für *Zammar* und konsularische Betreuung durch die Botschaft Damaskus in Aussicht gestellt und Einhaltung der Zusagen versprochen. Seitens Syriens sei kritisiert worden, dass die erste Befragung und Teilnahme eines *BKA*-Beamten öffentlich wurde. Syrien habe das Zugeständnis gemacht, dass gegenüber deutschen Gerichten nunmehr der Aufenthalt *Zammars* in Syrien offengelegt werden könne.

Der Zeuge *Dr. P. C.*, der an der Delegation teilnahm, hat dies in seiner Vernehmung bestätigt: Herr *Uhrlau* habe nochmals auf höchster Ebene deutlich die Notwendigkeit eines ordentlichen Gerichtsverfahrens sowie die Dringlichkeit einer konsularischen Betreuung durch deutsche Beamte angesprochen und auch für eine Lockerung der strikten Geheimhaltungsaufgaben geworben. Aufgrund dessen habe man so am 29. Oktober 2003 den Aufenthaltsort von Herrn *Zammar* gegenüber dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg offiziell bekannt geben können.“ (Protokoll-Nummer 69 II, S. 6)

Auch der Zeuge *Vorbeck* bestätigte, dass bei der Syrienreise im September 2003 die Frage einer konsularischen Betreuung eine Rolle gespielt habe. Es habe von syrischer Seite weder eine klare Zu- noch Absage gegeben: „Sie wissen, im arabischen Raum gibt es selten ein klares Nein. Auch in diesem Fall gab es kein klares Nein; aber es blieb wohlwollend, aber unverbindlich.“ (Protokoll-Nummer 73, S. 42 f.)

Der Zeuge *Uhrlau* hat erläutert, dass die Reise in einem anderen Zusammenhang, der nicht dem Untersuchungsausschuss unterfalle, geplant und durchgeführt worden sei. Unabhängig davon habe er allerdings das Thema der konsularischen Betreuung gegenüber dem Gesprächspartner thematisiert und eine Öffnung des Verhaltens erbeten und eingefordert: „Die konsularische Betreuung, das öffentliche Bekennen, dass *Zammar* in Syrien ist, ob eine Strafverfolgung und damit eine Anklage ins Haus steht und damit der Weg für ein förmliches Rechtshilfeersu-

chen gestartet werden kann.“ Es sei deutlich geworden, zumindest sei es erläutert worden, „dass der konsularische Zugang und bei einer künftigen Strafverhandlung auch eine juristische Betreuung für die Bundesrepublik von einem hohen Stellenwert ist. Das ist zumindest so zur Kenntnis genommen worden.“ Nach den Gesprächen habe er an das Auswärtige Amt und an das Justizministerium den Hinweis gegeben, „dass die Syrer zumindest signalisiert haben, Anklageerhebung, konsularische Betreuung wird zu prüfen sein, aber damit den Sachverhalt insgesamt aus der Betrachtung der Syrer, dies ist ein Geheimvorgang, herauszuholen“. Allerdings habe er später „keine Informationen bekommen, dass die syrische Seite sich bewegt hat. Dem Auswärtigen Amt war übermittelt worden, was das Ergebnis der Reise war. Mich überrascht nicht automatisch, wenn ein Land konsularische Betreuung nicht so zulässt, wie sie das erwarten.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 126, 129 f.; Protokoll-Nummer 79, S. 16, 33)

ee) Quasi-konsularischer Dialog der Sicherheitsbehörden

Die Zeugen *Uhrlau* und *Dr. Steinmeier* sind in ihren Vernehmungen dem Eindruck entgegengetreten, dass der Zugang zu *Zammar* im November 2002 und die nachrichtendienstliche Kooperation mit Syrien, auf Kosten der konsularischen Betreuung erfolgt seien. Vielmehr hätte dabei auch eine Rolle gespielt, dass aufgrund der syrischen Verweigerungshaltung gegenüber konsularischen Bemühungen, auf diese Weise zumindest eine begrenzte Form des Zugangs und der Einflussnahme möglich geworden sei.

Der Zeuge *Uhrlau* hat dem Ausschuss dargelegt, dass im Umkreis der anstehenden Befragungsreise durchaus auch eine Rolle gespielt habe, dass Syrien bis dahin keinerlei konsularischen Zugang ermöglicht habe. Durch die nachrichtendienstliche Befragung sei es auf jeden Fall möglich gewesen, „den Kontakt zu *Zammar* zu bekommen und einen Eindruck über seinen Zustand zu erhalten und gegebenenfalls auch Eindrücke und Informationen mit nach Deutschland nehmen zu können. [...] Diese eingeräumte Befragung, wo es keine Vorgaben von der syrischen Seite geben konnte, wo abgegriffen wird, nicht nur durch Fragen, sondern auch durch Verhaltensäußerungen, durch Mimik, wie der Zustand ist, das Überbringen auch von Botschaften für die Familie, das ist in etwas ungewöhnlicher Form dann auch aufgenommen worden. Ich glaube kaum, dass der Versuch einer konsularischen Betreuung, der dann vielleicht zwar für die Akten unternommen worden ist, aber zu nichts geführt hat, unter dem Strich die Informationen auch für die Familienangehörigen und für seinen Allgemeinzustand erbracht hat. Das ist über die Befragung in den drei Tagen möglich und hat darüber hinaus [...] eher zu einer Positivbehandlung im syrischen Gefängnis geführt und nicht zu einer Negativbehandlung.“ Es sei eine „Grundposition mit einigen Staaten, wenn es Kontakte über andere Schienen gibt, die das gleiche Ziel verfolgen, dann das zu nutzen, bevor diese auch verbaut werden.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 129; Protokoll-Nummer 79, S. 34)

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat erklärt, dass sich *Zammar* damals in einem Gefängnis unter der Kontrolle des Geheimdienstes befunden habe. Deshalb habe man von Anfang an darauf gesetzt, eine bessere Behandlung und konsularische Betreuung auch zwischen den Geheimdiensten zu besprechen. Insofern könne die Befragung von Herrn *Zammar* durch die Sicherheitsbehörden auch dazu beitragen haben, durchaus praktisch seine Haftbedingungen zu verbessern. (Protokoll-Nummer 79, S. 66)

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat dazu weiter ausgeführt: „[S]ehr schnell war jedenfalls klar, dass wir wegen der Berufung Syriens auf das Wiener Übereinkommen zu keinem Fortschritt kommen würden. Deshalb die Überlegung, ob wir auf einer anderen Schiene Zugang zu Herrn *Zammar* finden könnten. Ich glaube, wir haben das in verantwortlicher Art und Weise getan. Wenn ich sage ‚wir‘, dann meint das vor allen Dingen Herrn [Dr.] *Kersten* als damaligen Präsidenten des *BKA* und den damaligen Koordinator im Bundeskanzleramt, Herrn *Uhrhau*, die letztlich auch durch ihre Initiative sichergestellt und mitgeholfen haben, dass Zugang in begrenztem Umfang stattgefunden hat, [...] ohne dass das der formelle konsularische Zugang gewesen wäre. Das ist ja keine Frage. Aber ich meine, wenn Sie in zynischer Weise sagen, mir hätte es ja gereicht, wenn wir vier Jahre lang sozusagen einen Waschzettel von erfolglosen Demarchen vorgezeigt hätten, dann hätte man das auch machen können. Ich finde nur nicht, dass das die bessere Variante ist, sondern die sinnvollere Variante schien mir schon zu sein, auf dem Wege, auf dem die Syrer bereit waren zur Kooperation und zur Öffnung, diese Einflussmöglichkeiten auch zu nutzen, um darauf hinzuweisen, dass konsularischer Zugang, Betreuung, für *Zammar* möglich ist. Das haben [Dr.] *Kersten* und *Uhrhau* auch getan. Sie wissen, dass es im Jahre 2003 – wenn ich das recht erinnere – auch eine Zusicherung von syrischer Seite gab, dann konsularischen Zugang auch durch die deutsche Botschaft zu ermöglichen – ein Versprechen, das dann allerdings nicht erfüllt worden ist –, und danach die Anstrengungen der deutschen Botschaft wieder aufgenommen wurden.“

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat Wert auf die Feststellung gelegt, „dass keine einzige Entscheidung, die wir auf der Ebene der Präsidentenrunde oder der Nachrichtendienstlichen Lage getroffen haben, gegen das Auswärtige Amt gefällt wird. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes ist immer dabei. Ich bin nicht verantwortlich für die innere Kommunikation im Auswärtigen Amt, jedenfalls damals nicht gewesen. Deshalb: Was da vom Staatssekretär des Auswärtigen Amtes an die Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes weitergegeben worden ist, kann ich Ihnen nicht sagen. Ich weiß aber, [...] dass wir auf unserer Ebene politisch darüber diskutiert haben, wenn denn keine Zugangsmöglichkeit zu *Zammar* wegen Wiener Übereinkommen zustande kommt, ob man nicht dann die Möglichkeiten nutzen kann, über die Sicherheitszusammenarbeit diese Wege nutzen kann, um Zugang zu *Zammar* zu finden und damit mittelfristig auch konsularische Betreuung einzuleiten. Das ist auch mit dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes besprochen worden. Ich verhehle nicht, dass es den Hinweis in den Akten gab;

aber es entspricht sozusagen nicht der damaligen Diskussionslage, sondern auch das Auswärtige Amt wusste in der Spitze, dass wir sozusagen die Möglichkeiten der konsularischen Betreuung nicht etwa aufgegeben haben, sondern dass wir einen vernünftigen, intelligenten Weg finden mussten, um sie einzuleiten. Das war der Sinn der Bemühungen, die wir haben stattfinden lassen.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 86 f.)

d) Neues Engagement ab Herbst 2004

aa) Schreiben der Rechtsanwältin *Pinar*

Mit Schreiben vom 3. September 2004 zeigte Frau Rechtsanwältin *Pinar* dem Auswärtigen Amt an, mit der Vertretung der Familie *Zammar* beauftragt zu sein. Unter Bezugnahme auf die vorangegangene Korrespondenz der in Deutschland lebenden Ehefrau *Zammars* mit dem Auswärtigen Amt, wies sie auf die Pflicht zur konsularischen Betreuung hin und bat um Unterstützung bei der Feststellung des Aufenthalts: Die Familie *Zammar* bitte ferner um Hilfe bei Besuchsanträgen. Am 11. Oktober 2004 erinnerte Frau Rechtsanwältin *Pinar* an die Beantwortung ihres Schreibens.

bb) Weisung an die deutsche Botschaft Damaskus

Am 20. Oktober 2004 wies das Auswärtige Amt die Botschaft Damaskus an, einen Sachstandsbericht zu *Zammar* vorzulegen. Es bat um Mitteilung, ob die syrischen Behörden mittlerweile einen Haftbesuch zugelassen hätten oder die Botschaft sonstigen konsularischen Zugang erhalten habe und Erkenntnisse über die Haftbedingungen vorlägen. Die Botschaft wurde angewiesen, für den Fall, dass die syrische Seite nach wie vor keinen konsularischen Zugang gewähre, „noch einmal unter Verweis auf die (auch) deutsche Staatsangehörigkeit zu demarchieren.“ Dies teilte man auch Rechtsanwältin *Pinar* mit Schreiben vom 20. Oktober 2002 unter Hinweis auf die bisherige Haltung Syriens mit.

Daraufhin sprach der Botschafter beim Leiter der Konsularabteilung des syrischen Außenministeriums vor. Konsularischer Zugang zu *Zammar* konnte dadurch aber weiterhin nicht erreicht werden.

cc) Aktivitäten der Botschaft und des Auswärtigen Amtes

Der Ausschuss konnte feststellen, dass die deutsche Botschaft in Damaskus sich im Verlauf des Jahres 2005 erneut mehrfach bei der syrischen Regierung um konsularischen Zugang bemühte. Auch das Auswärtige Amt in Berlin war wiederholt mit dem Fall *Zammar* befasst:

Unter anderem berichtete die Leiterin der Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft am 20. März 2005 dem Auswärtigen Amt per E-Mail darüber, dass ihre Kollegin anlässlich eines Konsularsprechtages von *Zammars* Vater aufgesucht worden sei. Dieser habe sich nach den Möglichkeiten der Botschaft erkundigt, seinem Sohn zu helfen. Der Bericht schließt mit dem Hinweis: „Bislang ist

die Botschaft im Fall *Zammar* nur wegen eines Rechtshilfeersuchens tätig geworden. Wegen der politischen Bedeutung des Falles wurde bislang nicht auf konsularische Bedeutung gedrängt. Wenn keine Gründe mehr gegen ein solches Begehren sprechen, würde die Botschaft nun konsularische Betreuung erbitten. Die Erfolgsaussichten sind allerdings gering.“

Am 30. März 2005 ging ein erneutes, an den Bundesminister des Äußeren gerichtetes, Schreiben der Rechtsanwältin *Pinar* im Auswärtigen Amt ein: Ihr liege zwischenzeitlich ein Bericht von Amnesty International vor, in dem beschrieben werde, dass Herr *Zammar* tatsächlich nach Syrien verschleppt worden sei und dort in dem Gefängnis *Far'Falestin* unter menschenverachtenden Bedingungen festgehalten werde. Amnesty International berichte auch, dass US-amerikanische Sicherheitsbehörden für den geheimen Transport *Zammar*s von Marokko nach Syrien verantwortlich seien. Wenn schon keine konsularische Unterstützung möglich sei, so bitte sie darum, dem Direktor des *Far'Falestin* einen beigefügten Besuchsantrag auf konsularischem Weg zuzustellen. Der Außenminister bat die Arbeitsebene daraufhin um Bericht.

Die deutsche Botschaft Damaskus richtete in der Folge, am 4. April 2005 eine Verbalnote an das syrische Außenministerium und bat um Mitteilung des Haftgrundes, die Erteilung einer Besuchsgenehmigung und Zugang für die Familie *Zammar*.

Am 8. April 2005 unterrichtete das Strafrechtsreferat des Auswärtigen Amtes Bundesminister *Fischer* weisungsgemäß über die Hintergründe des Falls *Zammar* und wies darauf hin, dass es Hinweise auf Direktkontakte der Dienste gebe; nicht alle zu *Zammar* ausgetauschten Informationen seien dem Auswärtigen Amt bekannt. Die Botschaft habe sich wiederholt und nachdrücklich für einen konsularischen Zugang eingesetzt. Bislang sei der Botschaft kein konsularischer Haftbesuch gestattet worden, sämtliche Verbalnoten seien unbeantwortet geblieben. Die Unterrichtungsvorlage schließt mit dem Vorschlag: „Bei einer der nächsten ND-Lagebesprechungen sollten wir den Fall *Zammar* aktiv ansprechen: Haben andere Dienststellen neue Erkenntnisse? Gibt es Chancen, Syrer auf anderen Kanälen um Freilassung (auch zum Zweck der Hamburger Ermittlungen) zu bitten? AA erinnert an Beistandspflicht für dt. StA im Ausland gem. Konsulargesetz.“

Im Antwortschreiben des Auswärtigen Amtes an Frau Rechtsanwältin *Pinar* vom 8. April 2005 wurde geschildert, dass sich die Botschaft wiederholt mit schriftlichen und persönlichen Demarchen um *Zammar* bemühte habe und das Vorhaben eines anwaltlichen Zugangs unterstützt werde.

Am 25. Mai 2005 leitete die Botschaft Damaskus den Antrag auf Besucherlaubnis der Rechtsanwältin *Pinar* an das syrische Außenministerium weiter und bat nochmals eindringlich darum konsularischen Zugang zu gewähren.

Nachdem am 21. November 2005 das Magazin „Der Spiegel“ einen längeren Bericht über *Zammar* und die Befragung *Zammar*s durch Vertreter deutscher Sicher-

heitsdienste veröffentlicht hatte, wies das Auswärtige Amt die Botschaft Damaskus an, im Fall *Zammar* erneut auf der Botschaferebene zu demarchieren. Es wäre ein falsches Signal an Syrien, den bisherigen Einsatz der deutschen Botschaft aufgrund der „intransigenten Haltung der syrischen Regierung zu reduzieren“. Deutschland werde sich nicht „die syrische Sicht einer Verquickung von Exekutivorganen, diplomatischen/konsularischen Verantwortungen und Rechtshilfe zu Eigen machen.“ Die deutsche Botschaft demarchierte weisungsgemäß am 30. November 2005 an das syrische Außenministerium.

Am 5. Dezember 2005 wurde der Fall *Zammar* in Berlin gegenüber dem syrischen Vize-Außenminister angesprochen. Dieser erklärte, der Fall sei ihm unbekannt und sagte zu, wegen der Forderung nach konsularischem Zugang auf die deutsche Seite zurückzukommen. Schließlich sprachen am 22. und 23. März 2006 Vertreter der Botschaft den Fall *Zammar* erneut gegenüber höherrangigen syrischen Regierungskreisen an.

Der Zeuge *Schuppius* hat in seiner Vernehmung die konsularischen Bemühungen des Jahres 2005 in den politischen Kontext dieses Jahres gestellt: „Anfang des Jahres 2005 kam es zu einer Veränderung der politischen Lage. Am 14. Februar 2005 war in Beirut der libanesische Ministerpräsident Rafik Hariri ermordet worden. Ende April 2005 verließen die syrischen Truppen unter internationalem Druck den Libanon. Syrien geriet als Gesprächspartner stark und stärker als bisher schon in die Isolierung. Es war dadurch möglicherweise offener für Anliegen von uns. Das Auswärtige Amt bemühte sich in dieser Lage, den Dialogfaden mit Syrien nicht abreißen zu lassen. Ein Besuch von Vizeaußenminister Muallim in Berlin im April stand in diesem Zusammenhang. Wie ich im Gespräch mit ihm feststellen konnte, war er hierfür dankbar. Ich schließe nicht aus, dass dies die nachfolgenden Bemühungen erleichtert hat, die dann später ja auch zum Erfolg geführt haben.“ (Protokoll-Nummer 73, S. 80)

e) Prozess und Haftbesuche

Am 11. Februar 2007 wurde *Zammar* durch das Staatssicherheitsgericht in Damaskus wegen Mitgliedschaft in der Moslembruderschaft zum Tode, wegen Mitgliedschaft in einer Organisation, die das politische System in Syrien ändern will, zu drei Jahren Arbeitslager, wegen Aktivitäten, die darauf abzielen, Syrien in Gefahr zu bringen und zum Ziel feindlicher Aktivitäten machen, zu weiteren drei Jahren Haft sowie wegen Verletzung der Ehre des Staates zu nochmals drei Jahren Haft verurteilt. Aus der Todesstrafe und den weiteren Einzelstrafen wurde eine Gesamtstrafe von 12 Jahren Freiheitsstrafe gebildet. Darüber hinaus wurden Herrn *Zammar* seine Bürgerrechte aberkannt. Die 5-jährige Untersuchungshaft wird jedoch auf die Haftzeit angerechnet. Die Botschaft Damaskus hatte sich im Vorfeld der Urteilsverkündung bei der syrischen Regierung für die Abwendung der Todesstrafe gegen Herrn *Zammar* eingesetzt.

Über die Prozessoröffnung am 8. Oktober 2006 wurde die deutsche Botschaft in Damaskus nicht informiert, viel-

mehr wurde das Verfahren zufällig im Rahmen der routinemäßigen Beobachtung der Prozesse durch die Delegation der Europäischen Kommission in Damaskus bekannt. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes hat der Mitarbeiter der Delegation der Europäischen Kommission in Damaskus am 10. Oktober 2006 der deutschen Botschaft über den Prozessverlauf unter anderem berichtet: „*Zammar* befand sich dem äußeren Anschein nach bei guter Gesundheit. [...] Weiter nahm er zu den Vorwürfen Stellung, Mitglied der Al-Attar-Gruppe der Muslimbrüder in Deutschland zu sein und [...] in Deutschland Flugblätter verteilt zu haben, in denen zum Jihad gegen die US aufgerufen wird, sich in Bosnien und Afghanistan in Trainings-Camps aufgehalten zu haben und im Besitz salafitischer Publikationen gewesen zu sein. Er bestritt die Mitgliedschaft in der Muslimbrüderschaft. [...] Auf den Vorhalt des Vorsitzenden Richters, er sei mit *Mohammad Atta* und *Marwan Al-Sleghi* befreundet gewesen und habe Pamphlete mit dem Aufruf zum Jihad gegen die USA verteilt, erklärte *Zammar*, er habe mit den beiden genannten nie über deren Vorhaben gesprochen. Die Anschläge hätten große Schäden angerichtet, seien aber nicht vergleichbar mit dem Schaden in Palästina. [...] „Auf die Erklärung des Vorsitzenden, *Mohammad* habe sein Schwert nicht gegen Juden und Christen erhoben, erklärte *Zammar* Jihad sei islamische Pflicht. Er unterstütze die Verteidigung Libanons und Palästinas“.

Während des Prozesses ermöglichten die syrischen Behörden am 7. November 2006 erstmals einen konsularischen Haftbesuch. Dabei habe *Zammar* sich nach dem Eindruck der besuchenden Konsularbeamtin augenscheinlich in gesundheitlich guter Verfassung befunden.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2008 die Referentin der Rechts- und Konsularabteilung der deutschen Botschaft in Damaskus, vernommen. Die Zeugin *Schlegel*, die in dieser Eigenschaft den Haftbesuch vom 7. November 2006 durchführen konnte, hat berichtet, dass seitdem weitere Haftbesuche stattfanden: Am 25. April 2007, am 28. Juni 2007 und zuletzt am 13. Februar 2008. Zudem sei es möglich gewesen, anlässlich der Prozessbeobachtung Herrn *Zammar* kurz zu sehen. Dies sei bei den Gerichtsverhandlungen am 3. Dezember 2006, am 21. Januar 2007, am 4. Februar 2007 und bei der Urteilsverkündung am 11. Februar 2007 der Fall gewesen. Die Zeugin erklärte: „Wir hatten uns im Vorfeld bemüht, die Todesstrafe abzuwenden, die ihm drohte und setzen jetzt die konsularische Betreuung in der Haft fort.“

f) Freilassung als Option?

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob im Rahmen der konsularischen Betreuung die Möglichkeit der Freilassung oder einer Auslieferung *Zammars* nach Deutschland bestanden hat.

Eine solche Option hat nach den Angaben des Zeugen *Flittner* nicht bestanden: „[E]s gibt viele Staaten, zu denen grundsätzlich auch die Bundesrepublik Deutschland gehört, die eigene Staatsangehörige grundsätzlich nicht ausliefern. [...] In diesem Falle, bei Syrien, das Herrn

Zammar als eigenen Staatsangehörigen betrachtete und von dem wir vermuteten, dass Syrien selbst glaubte, einen Strafanspruch gegen Herrn *Zammar* zu haben, war kaum daran zu denken und wäre es als völlig unrealistisch erschienen, an Syrien einen Auslieferungsantrag zu stellen [...] Es klingt sehr bürokratisch, was ich jetzt sage. Die Initiative zu Auslieferungsanträgen – die stellt nicht das Auswärtige Amt, sondern sie werden gelegentlich über das Auswärtige Amt weitergeleitet – geht von den Ermittlungsbehörden aus, und soweit ich weiß, hat es im Fall *Zammar* niemals einen Haftbefehl gegeben. [...] Solange kein Haftbefehl besteht, wird auch keine Auslieferung beantragt. Es wird dann höchstens um Rechtshilfe gebeten, also darum, ihn zu dieser oder jener Frage zu befragen.“ (Protokoll-Nummer 67, S. 64)

Der Zeuge *Dr. P. C.*, der in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes mehrfach mit dem Fall *Zammar* befasst war und unter anderem an der Befragungsreise im November 2002 teilgenommen hatte, hat zu Chancen einer Freilassung *Zammars* erklärt: „Während meiner gesamten Befassung mit dem Fall war mir von einer wie auch immer motivierten und konditionierten möglichen syrischen Bereitschaft zur Freilassung von Herrn *Zammar* nie etwas bekannt geworden, dass es eine Chance gegeben hätte.“ (Protokoll-Nummer 69 II, S. 6) Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat erklärt, auch nach dem Urteil gegen Herrn *Zammar* bleibe die Botschaft Damaskus weiter aktiv, u. a. durch Haftbesuche, darüber hinaus auch mit der Bitte um Freilassung aus humanitären Gründen und bei der Ermöglichung von Haftbesuchen der Familie.

Die deutsche Botschaft Damaskus und das Auswärtige Amt haben sich mehrfach gegenüber der syrischen Regierung auf hoher diplomatischer Ebene für eine Haftentlassung von Herrn *Zammar* aus humanitären Gründen eingesetzt. Die syrische Seite hat wiederholt deutlich gemacht, dass eine Haftentlassung allein im Gnadenwege und frühestens nach Verbüßung von zwei Drittel der verhängten Strafe möglich sei. Auch wenn eine Einzelvereinbarung zur Strafvollstreckung in Deutschland nicht ausgeschlossen ist, wäre Grundvoraussetzung hierfür, dass das gegen Herrn *Zammar* verhängte Urteil in Deutschland für vollstreckbar erklärt wird. Da trotz Bemühungen bislang kein schriftliches Urteil gegen Herrn *Zammar* vorliegt, fehlt es jedoch schon deshalb an einer Grundlage für eine Vollstreckbarkeitserklärung. Im Übrigen bestehen Zweifel, ob ein deutsches Gericht das Urteil für in Deutschland vollstreckbar erklären würde.

Der jetzige Chef des Bundeskanzleramtes, der Zeuge *de Maizière* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass es mit seinem Einverständnis gegenwärtig Bemühungen der Bundesregierung gebe, aus humanitären Gründen eine Überstellung *Zammars* nach Deutschland zu erreichen. Der Zeuge hat allerdings auch die unsicheren Erfolgsaussichten dieser Bemühungen angedeutet: „Normalerweise wäre das eigentlich ein Fall für ein Rechtshilfeersuchen und eine Verbüßung der Resthaft im deutschen Gefängnis. [...] Es gibt nur kein Rechtshilfeabkommen mit Syrien. Man kann trotzdem natürlich ein einzelnes Ersuchen stellen. Nur, dann müsste man ein schriftliches Urteil ha-

ben. Nach meiner Kenntnis gibt es kein solches schriftliches Urteil, sodass ein solches Rechtshilfeersuchen mit Verbüßung der Reststrafe in Deutschland nur hilfsweise in Betracht kommt und es deswegen aus der Fürsorgepflicht für einen deutschen Staatsbürger, unabhängig von der Frage, wie man seine Haltung zu Gewalt oder Ähnliches einschätzt, geboten ist. Ob sich die Haltung Syriens wirklich geändert hat oder ändern könnte, das wissen wir nicht.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 55 f.)

Nach den Feststellungen des Ausschusses scheidet eine Haftverbüßung *Zammar*s in Deutschland in der Tat schon deshalb aus, weil es dafür einer so genannten „Exequaturentscheidung“ eines deutschen Gerichts nach § 55 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) bedürfte, die aber nicht ergehen kann, so lange kein schriftliches Urteil aus Syrien vorliegt. Zudem müsste das Gericht feststellen, dass die in § 49 Absatz 1 Nummer 2 IRG normierten rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze (rechtliches Gehör, angemessene Verteidigung, unabhängiges Gericht, Grundsatz des Ordre Public) im syrischen Strafprozess hinreichend gewahrt worden waren. Schließlich steht einer Haftverbüßung in Deutschland noch entgegen, dass die reine Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft nach deutschem Recht nicht strafbar ist, was die Anwendung der Rechtshilfe in Bezug auf diesen Vorwurf bei Vollstreckung im Sinne des § 49 IRG gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 3 IRG kaum möglich erscheinen lässt.

Übrig bliebe damit nur der Weg einer Freilassung aus humanitären Gründen, wie sie das Auswärtige Amt seit geraumer Zeit zu erlangen versucht.

7. Konsequenzen aus dem Fall *Zammar*

Der Ausschuss hat im Rahmen seines Untersuchungsauftrages untersucht, ob und welche Konsequenzen bislang aus dem Fall *Zammar*, insbesondere für künftige Befragungen der Sicherheitsbehörden im Ausland gezogen wurden.

Hierzu hat der Ausschuss die zu Beginn des Jahres 2006 auf Weisung des Bundeskanzleramtes erstellten Grundsätze für Befragungen durch deutsche Sicherheitsbehörden im Ausland erörtert (dazu bereits oben 5.c)bb)bbb), S. 247, Dokument Nummer 92). Darin werden Befragungen von im Ausland inhaftierten Personen als unverzichtbarer Bestandteil der nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung bezeichnet. Als unverzichtbare Voraussetzungen solcher Befragungen werden Freiwilligkeit und das ausdrückliche Einverständnis des jeweiligen Betroffenen genannt: „Eine Befragung unterbleibt, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Betroffene im Aufenthaltsland der Folter unterworfen wird. Sofern sich solche Anhaltspunkte während einer Befragung ergeben, wird diese umgehend abgebrochen.“

Bundesminister *Dr. de Maizière* hat dem Ausschuss erläutert, dass diese Grundsätze, die Anfang März 2006 an den *BND*, das *BfV*, den *MAD* und das *BKA* gingen, eine deklaratorische und eine klarstellende Funktion hätten. Der Zeuge betonte die Bedeutung des Prinzips der Frei-

willigkeit und die Vorgabe, eine Befragung unmittelbar abzubrechen, wenn es Hinweise auf Folter gebe.

Auf die Frage, ob es richtig sei, eine Befragung im Zweifelsfall auch dann durchzuführen, wenn vorangegangene Foltersituationen in der konkreten Vernehmungssituation fortwirkten, etwa wenn Personen, welche die zu vernehmende Person zuvor geschlagen hätten, beim Verhör mitanwesend seien, antwortete der Zeuge *Dr. de Maizière*: „Es kommt darauf an: In diesem Fall ging und manchmal geht es nicht um zeugenschaftliche Vernehmungen im Rahmen von Rechtshilfeersuchen, sondern um Erkenntnisgewinnung für Sicherheitsbehörden. Da muss man dann eine Abwägung vornehmen, ob das Interesse an der Information höher ist als die Umstände, unter denen derjenige, der zu befragen ist, sich befindet. Jedenfalls kann es Situationen geben, wo das Informationsinteresse sehr hoch ist, entweder zum Schutz des Betroffenen oder zum Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.“ Der Zeuge sprach sich dafür aus, auch dann, wenn möglicherweise subtile Hinweise, wie die Äußerung „wir haben den drei Tage auf die Vernehmung vorbereitet“, auf Folter vorlägen, zunächst eine Befragung zu beginnen, um sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. „Lieber“, so der Zeuge, „sollten die Befrager wissen, dass es Folter gegeben hat, als dass sie es nicht wissen. Das ist auch im Verhältnis zu dem Staat, um den es geht, eine wichtige Information, die dann auch im Rahmen der konsularischen Betreuung oder der diplomatischen Beziehungen vorgetragen werden kann. Aber wenn es erkennbar und sichtbar zu Folter gekommen ist, dann sollte die Befragung abgebrochen werden.“

Der Zeuge *Dr. de Maizière* hat weiter angemerkt: „Je höher man die Hürde hängt – aus guten, nachvollziehbaren rechtsstaatlichen Gründen –, umso weniger hat man die Chance, vielleicht überhaupt ein Gespräch zu führen. Manchmal kann es, [...] entweder im Interesse der Betroffenen, auch der Familie, oder aber auch aus Sicherheitsinteressen –, nötig sein, diese Bedenken zurückzustellen, um überhaupt ein Gespräch zu führen. Das ist eine Abwägung im Einzelfall.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 55)

B. Komplex Bagdad

I. Überblick

Im Zuge der sich im Laufe des Jahres 2002 zuspitzenden Irak-Krise gab es aufgrund des gesteigerten Informationsinteresses der Bundesregierung innerhalb des Bundesnachrichtendienstes Überlegungen, die bis dahin nur mit dem Residenten besetzte Residentur in Bagdad personell zu verstärken. Nach einem längeren Abstimmungsprozess wurde entschieden, die Residentur in Bagdad ab Mitte Februar 2003 um zwei Mitarbeiter (Sondereinsatzteam – *SET*) aufzustocken, um den Residenten später abzuziehen, und einen Verbindungsoffizier des *BND* (*Gardist*) in das amerikanische Kriegshauptquartier *CENTCOM FORWARD* in Doha/Katar zu entsenden. Die irakischen Behörden hatten der Entsendung der *SET*-Mitarbeiter an die Residentur in Bagdad Anfang 2003 zugestimmt. (II.)

Am 15. Februar 2003 nahm das *SET* seine Arbeit auf. Der Leiter der Residentur des *BND* in Bagdad verließ wenige Tage vor Ausbruch des Krieges am 20. März 2003 den Irak. Das *SET* verblieb vor Ort und setzte auftragsgemäß insgesamt rund 255 Meldungen an die Zentrale in Pullach ab. Ende Februar 2003 begann der Verbindungsoffizier in Doha (*CENTCOM FORWARD*) mit seiner Tätigkeit. **(III.)**

Ein Teil der Meldungen des *SET* wurde durch die AG Irak, eine spezielle in der Abteilung 3 „Auswertung“ des *BND* geschaffene Organisationseinheit, vom *BND* über dessen Verbindungsoffizier an das *CENTCOM FORWARD* weitergeleitet. Für die Weiterleitung der Meldungen gab es einschränkende Vorgaben, deren Kriterien der Präsident des *BND* in Abstimmung mit dem Kanzleramt formuliert hatte. **(IV.)**

Die Auswahl der weiterzuleitenden Meldungen oblag dem Leiter der AG Irak (38B). Der Ausschuss hat Inhalt und Umsetzung der Vorgaben untersucht und ist der Frage nachgegangen, ob und ggf. welche Informationen durch weitere Organisationseinheiten des *BND*, die mit dem *SET* und dem *Gardisten* in Kontakt standen, weitergeleitet wurden und ob dort die Vorgaben bekannt waren. Dies betraf vor allem die in der Abteilung 1 „Beschaffung“ des *BND* angesiedelte Führungsstelle und das Lage- und Informationszentrum (*LIZ*) des *BND*. **(V.)**

Der Ausschuss hat sich mit der militärischen Relevanz einzelner Meldungen des *SET*, und der Frage, ob diese Meldungen an das *CENTCOM FORWARD* weitergeleitet wurden, befasst. **(VI.)**

Weiter ist der Ausschuss der Frage nachgegangen, ob und wie das Kanzleramt und der *BND* die Durchführung der Informationsweitergabe an die US-Stellen und die Einhaltung der Weitergabekriterien kontrolliert haben. **(VII.)**

Abschließend wird die Bewertung des Einsatzes von *SET* und *Gardist* durch die deutsche und die amerikanische Seite dargestellt. **(VIII.)**

II. Die Entsendeentscheidung

1. Ausgangssituation

a) Haltung der Bundesregierung zum Irak-Krieg

In seiner Zeugenaussage am 18. Dezember 2008 hat der bis November 2005 amtierende Chef des Bundeskanzleramtes, *Dr. Steinmeier*, betont, dass das Nein der damaligen rot-grünen Bundesregierung zum Irak-Krieg des Jahres 2003 aus seiner Sicht eine der wichtigsten außenpolitischen Entscheidungen des letzten Jahrzehnts gewesen sei.

In ihrem (offenen) Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium vom 23. Februar 2006 (Dokument Nummer 106, S. 1) legt die Bundesregierung dar, dass sie ein militärisches Eingreifen im Irak abgelehnt habe, weil sie die friedlichen Mittel zur Beilegung des Konflikts noch nicht für erschöpft gehalten habe.

Die Resolution des Sicherheitsrats (SR) 1441 vom 8. November 2002 habe zwar die einstimmige Grundlage für die weitere Behandlung des Irak-Konflikts in den Vereinten Nationen (VN) gelegt. Im Zusammenhang mit den Diskussionen um eine unterschiedliche Auslegung dieser Resolution innerhalb des Sicherheitsrats sah die Bundesregierung mit der Mehrheit der Mitglieder des SR zum damaligen Zeitpunkt aber keinen Grund, den eigentlichen Abrüstungsprozess im Irak unter der Kontrolle der VN abzubrechen und das Ziel aufzugeben, den Konflikt ohne Einsatz von Gewalt zu lösen.

Auf dieser Linie verabschiedete die Bundesregierung zusammen mit Frankreich und Russland am 10. Februar 2003 in Paris eine gemeinsame Erklärung, in der sie feststellte, dass es noch eine Alternative zum Krieg gebe – der Einsatz von Gewalt könne nur ein letztes Mittel darstellen. (Dokument Nummer 106, S. 2 f.)

In seiner Regierungserklärung am 13. Februar 2003 antwortete Bundeskanzler *Schröder* auf die Frage, ob Deutschland sich an einer Militäraktion beteilige oder nicht: „Diese Bundesregierung hat diese Frage mit Nein beantwortet und dabei bleibt es.“ (Dokument Nummer 106, S. 3)

Vor dem Untersuchungsausschuss hat *Dr. Steinmeier* zudem die Aussage des Bundeskanzlers vor dem Plenum des Deutschen Bundestages vom 3. April 2003 zitiert: „Das heißt, dass sich deutsche Soldaten an den Kampfhandlungen im oder gegen den Irak nicht beteiligen werden.“

Richtig sei nach der Aussage von *Dr. Steinmeier* allerdings auch: „Trotz unseres Neins zum Irak-Krieg haben wir die Bündnistreue, die Bündnisverpflichtungen im Kampf gegen den Terrorismus oder gar innerhalb der NATO niemals in Frage gestellt.“

In diesem Zusammenhang hat er vor dem Ausschuss wesentliche Aussagen von Bundeskanzler *Schröder* vor dem Deutschen Bundestag am 3. April 2003 wiederholt. Der Bundeskanzler habe u. a. erklärt: „Wir dürfen nicht vergessen, dass es sich bei jenen Staaten, die jetzt Krieg gegen den Irak führen, um Bündnispartner und um befreundene Nationen handelt. Deshalb werden wir die ihnen gegebenen Zusagen jenseits unserer klaren Nichtbeteiligung auch einhalten.“ Dies bedeute, so *Dr. Steinmeier*, den Bundeskanzler vom 27. November 2002 zitierend, „dass Maßnahmen wie die Gewährung von Überflugrechten für die USA und NATO-Mitgliedstaaten, der reibungslose Transit für Truppen der USA und von NATO-Mitgliedstaaten, uneingeschränkte Nutzung der US-Militärbasen in Deutschland durch die USA und NATO-Mitgliedstaaten stattfinden durften und dass darüber hinaus erhöhter Schutz der US-Militäreinrichtungen in Deutschland zu gewährleisten war.“

Explizit zu dem Verhältnis zu den USA hat *Dr. Steinmeier* als Zeuge ausgeführt: „Trotz aller Differenzen sind die USA auch während des Irak-Krieges immer Partner und Verbündete geblieben. Dies war kein Abbruch der Beziehungen, auch kein Abbruch der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit, gerade auch mit Blick auf die damals

sehr aktuelle terroristische Bedrohung.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 53 f.)

b) Interesse an einem eigenen Lagebild

Im Vorfeld und während des Irak-Krieges hatte die Bundesregierung ein gesteigertes Bedürfnis nach eigenen, belastbaren Informationen zum Irak. Dies sei gleich in mehrfacher Hinsicht erforderlich gewesen, so der Zeuge *Dr. Steinmeier*, am Anfang seiner Vernehmung vor dem Ausschuss:

„Deutschland war zu dieser Zeit erstens Mitglied im Sicherheitsrat. Zweitens waren wir mit eigenen Soldaten in der Region, in Kuwait auf der einen Seite, in Afghanistan auf der anderen Seite. Und vergessen wir drittens nicht: Befreundete Staaten wie die Türkei und Israel lagen in der Reichweite irakischer Waffensysteme. Niemand wusste, wie lange ein möglicher Krieg dauern und welche Auswirkungen er auf die Nachbarstaaten haben würde. Niemand konnte mit Gewissheit sagen, ob der Irak nicht doch über Massenvernichtungswaffen verfügt und sie gegebenenfalls auch gegen Verbündete oder sogar gegen Bundeswehrsoldaten einsetzen würde. Und niemand wusste, ob und wie der internationale Terrorismus von dem Zerfall staatlicher Autorität im Irak profitieren würde und was das am Ende zum Beispiel auch für die Sicherheitslage in Deutschland bedeuten könnte.

Die Notwendigkeit eines eigenen Lagebildes habe sich auch, so der Zeuge *Dr. Steinmeier*, aus der erwartbaren Entwicklung ergeben, dass man an Zulieferungen der Partnerdienste, soweit sie zur „Coalition of the Willing“ gehörten, in Zukunft eher reduziert teilnehmen würde. (Protokoll-Nummer 111, S. 54, 66)

Auch der seinerzeitige Außenminister *Fischer* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss die sicherheitspolitischen Auswirkungen der enormen regionalen Risiken einer direkten Nachbarregion Deutschlands betont. Daneben hat er auf die Frage der Massenvernichtungswaffen und das Erfordernis, nicht auf Fakten vom Hörensagen angewiesen zu sein, hingewiesen:

„Wenn dort eine Balkanisierung, sprich: Desintegration, beginnt, wird das massive Auswirkungen auf die Sicherheitslage von uns haben und auf die Sicherheitslage von Israel; überhaupt keine Frage.“ „Zweitens“ so der Zeuge, „wir waren der festen Überzeugung, dass die Grundlagen für diesen Krieg nicht stimmen, weder Massenvernichtungswaffen noch sonst was. Dass aber, wenn es dort etwa zum Einsatz von Giftgas aus Altbeständen, wenn die noch vorhanden gewesen wären, gekommen wäre, wir ein sehr, sehr großes außenpolitisches Problem bekommen hätten, ist auch klar. Drittens. Wir haben mitbekommen, wie mit Fakten im Vorfeld des Krieges umgegangen wurde. Wir wollten auch Gewissheit haben, dass mit Fakten nach dem Krieg dort in einer Art und Weise umgegangen wird, wie wir es dann wirklich verstehen können, und nicht nur auf Hörensagen angewiesen sind.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 22)

Der bis November 2005 amtierende Präsident des Bundesnachrichtendienstes, der Zeuge *Dr. Hanning* hat bestä-

tigt, dass die Bundesregierung großen Wert darauf gelegt habe, vom Bundesnachrichtendienst ein möglichst aussagekräftiges, belastbares Bild der Lage im Irak und dann des Kriegsverlaufs im Irak vermittelt zu bekommen. Darauf habe er als *BND*-Präsident auch persönlich großen Wert gelegt. Der Stellenwert eines umfassenden Lagebildes, das aus Quellen gespeist ist, die von den Kriegsparteien unabhängig sind, habe für ihn aus verschiedenen Gründen auf der Hand gelegen:

„Einmal wegen der hohen regionalpolitischen Bedeutung des Irak, wegen der absehbaren Auswirkungen des Krieges auf das gesamte Kräfteparallelogramm im Nahen und Mittleren Osten, wegen der absehbaren oder jedenfalls möglichen Folgen des Krieges auf die Entwicklung des internationalen Terrorismus und auf die Migrationsentwicklung im Nahen und Mittleren Osten bis hin nach Europa, wegen der damals von allen Seiten jedenfalls für möglich gehaltenen Ausrüstung des irakischen Regimes mit Massenvernichtungswaffen – denken Sie bitte an unsere Soldaten in Kuwait – und nicht zuletzt wegen der Bedrohung des Staates Israel. Der Abschuss der Scud-Raketen auf Israel im ersten Golfkrieg ist uns noch in lebhafter Erinnerung.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 13 f.)

Die Vorgabe der Bundesregierung sei es gewesen, Informationen zu beschaffen und ein Lagebild zu generieren, das den politischen Entscheidungen der Bundesregierung zugrunde gelegt wurde: „Das waren ja damals ganz schwierige Entscheidungsprozesse. [...] Da gab es eine Fülle von Informationen, an denen die Bundesregierung ein hohes Interesse hatte, und die Bundesregierung hatte auch ein Interesse daran, dass wir unser Verhältnis zu den amerikanischen Verbündeten möglichst belastungsfrei halten, trotz der politischen Auseinandersetzung über die Frage einer Militärintervention in den Irak.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 46)

Das gesteigerte Informationsinteresse der Bundesregierung an den Erkenntnissen des *BND* zum Irak-Konflikt wird auch durch die im Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium dargestellten Unterrichtungswünsche aus den Ressorts verdeutlicht. Danach habe etwa das Auswärtige Amt in den sich entwickelnden Konflikt hinein, in Ergänzung zur intensiven Berichterstattung des *BND* mit 17 Informationsersuchen im Zeitraum Oktober 2002 bis April 2003, um weitere Verdichtung des Lagebildes gebeten. Der Bundesminister des Auswärtigen sei im laufenden Krieg mindestens zweimal persönlich durch Spezialisten des *BND* detailliert zur Lage unterrichtet worden. Das Bundesministerium der Verteidigung habe im gleichen Zeitraum mit sieben Informationsersuchen um weitere Ergänzung des Lagebildes gebeten. (Dokument Nummer 106, S. 8)

Nicht nur die Bundesregierung, auch das Parlament erwartete, in der Vorphase und während des Irak-Krieges solide durch den Bundesnachrichtendienst informiert zu werden, wie aus den Schilderungen der Zeugen *Wenckebach* und *Uhrlau* deutlich wurde. Der Zeuge *Uhrlau* skizzierte als ehemaliger Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt zunächst die seinerzeitigen Befürchtungen der Bundesregierung:

„Im Vorfeld des sich abzeichnenden Militäreinsatzes gegen den Irak herrschte bei der Bundesregierung hohe Besorgnis hinsichtlich der weiteren Entwicklung. Weder Verlauf noch Dauer oder mögliche Konsequenzen des Konfliktes waren exakt absehbar. Befürchtungen hinsichtlich möglicher negativer Entwicklungsszenarien standen jedoch bereits deutlich im Raum: Zerfall des Irak, Destabilisierung der gesamten strategisch wichtigen Region einschließlich der Anrainer Türkei und Israel, humanitäre Katastrophen, Stärkung terroristischer Gruppierungen usw. Solide Informationen und Lagebilder waren daher auf dem Weg hin zu einer militärischen Auseinandersetzung von hohem Stellenwert für die Bundesregierung. Das galt sowohl für die Zeit vor der Bundestagswahl als auch danach.“

Anschließend hat er erläutert, dass nicht nur bei der Bundesregierung, sondern auch in den verschiedenen parlamentarischen Gremien ein Informationsinteresse auf der Basis der *BND*-Berichterstattung bestand:

„Bedarfsträger für entsprechende Informationen waren seinerzeit natürlich insbesondere die Ressorts des Bundessicherheitsrates, aber auch alle anderen Häuser, die sich auf Veränderungen in der regionalen Entwicklung in Mittelost einstellen wollten. In den verschiedenen parlamentarischen Gremien ist sowohl 2002 als auch 2003 sehr umfangreich vonseiten der Bundesregierung auf der Basis der *BND*-Berichterstattung oder durch den *BND* direkt vorgetragen worden. Auch hier war das Informationsbedürfnis über die Lageentwicklung vor Ort naturgemäß außerordentlich hoch.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 79)

Dies deckt sich mit dem Eindruck des Zeugen *Wenkebach*, dem seinerzeitigen stellvertretenden Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt: „Mein Eindruck war, dass es sowohl innerhalb der Bundesregierung wie auch im Parlament ein Interesse gab, durch den eigenen Dienst informiert zu werden, der eben – gerade weil er nicht beteiligt war – möglicherweise objektiver hätte berichten können, natürlich nicht so umfassend.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 95)

Die Abteilung 6 im Bundeskanzleramt habe daher in der Pflicht gestanden, so der Zeuge *Uhrlau*, „die Nachrichtenbeschaffung durch den Bundesnachrichtendienst entsprechend dieser Bedarfslage von Regierung und Parlament zu steuern und die Informationsversorgung der Ressorts sowie der einschlägigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages sicherzustellen. Der *BND* wurde aufgefordert, die gewünschten Informationen bereitzustellen.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 79)

c) Informationsdefizite

Der Bundesnachrichtendienst stand aufgrund dieses hohen außenpolitischen und sicherheitspolitischen Interesses am Irak vor der Herausforderung, der Bundesregierung ein ständig aktuelles und möglichst authentisches Lagebild zu den Entwicklungen in und um den Irak zu liefern. In der Konsequenz habe die damals vom Zeugen *L. M.* geleitete Abteilung 1 „Operative Beschaffung“ un-

ter einem sehr hohen Erfolgs- und Erwartungsdruck gestanden. Die Lage damals sei von einer allerhöchsten Auftragspriorität gekennzeichnet gewesen.“

Informationsdefizite haben im Herbst 2002 nach den Angaben des Zeugen *L. M.* zum damals zentralen Thema der Proliferation bestanden, zu der Frage, ob der Irak Massenvernichtungswaffen besitzt oder nicht. Durch die seinerzeitige Besetzung der Residentur Bagdad mit einer Minimalausstattung hätten auch entscheidende Zugänge zu einem „inneren Entscheidungszyklus“ bzw. in den „politischen Entscheidungsapparat“ gefehlt. (Protokoll-Nummer 107, S. 7, 10)

Ähnlich äußerte sich der Zeuge *Dr. R. D.*, der damals die Auswertungsabteilung des Bundesnachrichtendienstes leitete. Seinen Angaben zufolge, war die Bundesregierung vor allem an folgenden Fragen interessiert: „Wie stabil ist das Regime? Wie lange wird es Widerstand halten? Was machen die einzelnen Ethnien untereinander? Wie ist das mit Massenvernichtungswaffen? Wie werden die Länder drumherum reagieren?“

Der Bundesnachrichtendienst war nach den Angaben *Dr. R. D.s* jedoch nicht imstande, hierzu umfassend zu berichten: „Also, es gab eine Fülle [...] von Dingen, die auch Lücken hatten, wo wir eben – jetzt will ich es mal vorsichtig sagen – nicht so bedienen konnten, wie ich das gerne gehabt hätte.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 72)

d) Doppelstrategie: Eigen- und Fremdaufkommen

Um dem steigenden Informationsbedürfnis von Parlament und Regierung Rechnung zu tragen, entwickelte der Dienst eine Doppelstrategie. Zum einen sollte das eigene Aufkommen aus der Region gestärkt werden, um eine möglichst große Unabhängigkeit von Erkenntnissen anderer Nachrichtendienste zu erhalten. Gleichzeitig war man bestrebt, so lange wie möglich am Informationsaufkommen der amerikanischen Dienste zu partizipieren. Da eine Beteiligung am Aufkommen eines fremden Nachrichtendienstes in der Regel nur auf der Basis eines wechselseitigen Informationsaustausches erfolgt, war es vor dem Hintergrund der politischen Grundentscheidung der Nichtbeteiligung am Irak-Krieg notwendig, einschränkende Vorgaben und Kriterien für den deutschen Beitrag des Informationsaustausches festzulegen.

Der Zeuge *L. M.* hat die vor diesem Hintergrund bestimmenden Elemente für die Aufstellung der Abteilung 1 „Operative Beschaffung“ wie folgt skizziert:

„Es musste zum Ersten versucht werden, die Beschaffung so auszurichten, dass der Informationsbedarf, soweit irgend möglich, unabhängig vom Erkenntnisaustausch mit anderen Diensten gedeckt werden konnte. Angesichts der Lageentwicklung und der Politik der US-Regierung mussten wir gezielt darauf setzen, ein Lagebild erstellen zu können, das eine [...] gewisse Unabhängigkeit vom US-Aufkommen, vom Austauschmaterial ermöglichte. Wir waren also gefordert, die Fähigkeit zur nationalen Eigenbeurteilung zu stärken, nicht zuletzt auch, um gegebenenfalls Manipulationen im internationalen Lagebild er-

kennen zu können. Ferner mussten wir durch verstärkte eigene Anstrengungen bei der Informationsbeschaffung der nicht auszuschließenden Gefahr vorbeugen, dass uns die USA, die Koalitionstruppen, eventuell als Nichtmitglieder dieser Koalition vom Informationsfluss abschneiden würden.

Das zweite für mich damals wichtige Element war, dass wir trotz dieser geschilderten Lage [...] versuchen mussten, so lange und so intensiv wie möglich an deren Erkenntnissen zu partizipieren. Uns war nicht zuletzt als Lehre aus dem Kosovo-Konflikt klar, dass das Lagebild der US-Dienste im Falle eines kriegerischen Konfliktes als Basislagebild zum Kriegsverlauf für unsere eigene Berichterstattung an die Bundesregierung unverzichtbar sein würde. Wir mussten und wollten auch in dieser Phase eigene Elemente zur Ergänzung oder als Korrektiv in diese Unterrichtung aufnehmen können. Mir war klar, dass wir bei dieser Lage mit eigenen Mitteln allein nicht in der Lage sein würden oder gewesen wären, einen eventuellen Kriegsverlauf im Irak, in dem Lande, adäquat zu verfolgen. Wir hätten dem Auftrag der Bundesregierung unter Beschränkung auf eigene Mittel nicht in ausreichendem Maße gerecht werden können.

Das dritte bestimmende Element für meine Aufstellung war, dass zu dieser Zeit immer doch das Schwert eines möglichen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch den Irak über der internationalen Gemeinschaft schwebte. Meiner Einschätzung zufolge war es daher von größtem nationalem und internationalem Interesse, hierzu substanziell belastbare Informationen zu gewinnen. [...] Wir hatten schließlich zu dieser Zeit Soldaten, ABC-Abwehrsoldaten, in Kuwait stationiert, und für sie musste eine Vorwarnfähigkeit gegeben sein. Auch dieser Aspekt erforderte meiner Beurteilung zufolge eine Mischung aus internationaler nachrichtendienstlicher Kooperation und einem gesteigerten eigenen Aufklärungsansatz durch Sondermaßnahmen.“

Um sich die Zugriffsmöglichkeiten auf das US-Lagebild zu erhalten oder möglicherweise auszubauen, habe die Abteilung 3 „Auswertung“ des BND die Option ins Auge gefasst, einen Verbindungsmann zu US-Stellen abzustellen und die entsprechenden Abstimmungsgespräche geführt.

Diese Doppelstrategie war nach den Worten des Zeugen L. M. zur adäquaten Auftragserfüllung während des Krieges alternativlos. (Protokoll-Nummer 107, S. 7 f.)

Aus Sicht des Zeugen Dr. Hanning war die Fortsetzung des nachrichtendienstlichen Informationsaustausches mit den USA in der Zeit des Irak-Krieges ein Balanceakt, aber gleichwohl unverzichtbar. Er hat sich zu Beginn seiner Vernehmung vor dem Ausschuss zum besseren Verständnis seiner Haltung zunächst an die damalige allgemeine politische Lage erinnert:

„Sie wissen, dass sich ab der zweiten Jahreshälfte 2002 und dann verstärkt ab dem Jahreswechsel 2002/2003 abzeichnete, dass die Vereinigten Staaten militärisch im Irak eingreifen würden. Sie wissen auch, dass die Bundesregierung frühzeitig hiergegen Position bezogen hatte und

eine Teilnahme Deutschlands an einem Irak-Krieg ausgeschlossen hatte, übrigens ohne deshalb in eine Äquidistanz zwischen beiden Kriegsparteien zu verfallen. Bundeskanzler Schröder hat noch am Vorabend des Krieges im Deutschen Bundestag bekräftigt, dass die Vereinigten Staaten ungeachtet der irakpolitischen Differenzen für Deutschland Bündnispartner und befreundete Nation seien.

Während des Krieges drückte sich das dann konkret darin aus, dass von deutscher Seite Überflugrechte gewährt wurden, US-Einrichtungen in Deutschland einem verstärkten Schutz unterzogen wurden, Trainingsmöglichkeiten für amerikanische Militärs in Deutschland erweitert wurden, zusätzliche ABC-Einheiten der Bundeswehr nach Kuwait verlegt wurden und noch andere Maßnahmen.

Im scharfen Kontrast zu dieser Bündniskooperation unterhalb der Schwelle zur Kriegsteilnahme stand die äußerst kritische und zugleich besorgte Haltung der Bundesregierung zum Regime *Saddam Husseins*, einem der schlimmsten Diktatoren der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts, der, wie wir wissen, sich nicht scheute, Massenvernichtungswaffen nicht nur im Krieg gegen den Iran einzusetzen, sondern sogar gegen seine eigene Bevölkerung.“

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage sei innerhalb der Bundesregierung und im Bundesnachrichtendienst klar gewesen, dass der übliche Informationsaustausch mit US-Diensten im Vorfeld und während des Krieges fortgesetzt werde und kein Anlass bestehe, ihn wegen des Krieges einzustellen.

Wegen der deutschen Nichtbeteiligung am Irak-Krieg sei der nachrichtendienstliche Informationsaustausch mit den USA als befreundeter Nation ein Balanceakt gewesen. Deshalb habe man hierfür Kautelen festgelegt. (Protokoll-Nummer 109, S. 13, 34)

e) Politische Vereinbarkeit

Die Zeugen Dr. Steinmeier und Fischer haben vor dem Ausschuss die Entscheidung zur Fortsetzung der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit trotz des Neins der Bundesregierung zum Irak-Krieg mit bündnispolitischen und außenpolitischen Erwägungen erklärt. Beide Zeugen haben in diesem Zusammenhang insbesondere auf die seinerzeit öffentlich bekannten Maßnahmen, wie die Gewährung von Überflugrechten, den Truppentransit und die Nutzung und den Schutz der US-Militärbasen in Deutschland, verwiesen.

In diesem Sinne hat der Zeuge Dr. Steinmeier in seiner Vernehmung den Vorwurf der mangelnden Glaubwürdigkeit der damaligen Bundesregierung zurückgewiesen; eine solche Argumentation gehe von einer völlig falschen Annahme aus: „Wer so argumentiert, der tut so, als habe das Nein der Bundesregierung zum Irak-Krieg bedeutet, dass wir damit alle Brücken über den Atlantik abbrechen oder – was manche vorgeworfen haben –, dass wir mit Frankreich, Russland und China eine anti-amerikanische Allianz gebildet hätten. [...] Nur, dieser Vorwurf war von

Anfang an falsch, und er war unsinnig. Deshalb beruhen auch die heutigen Vorwürfe insoweit auf einer unsinnigen oder mindestens falschen Grundlage.

Richtig ist [...]: Trotz unseres Neins zum Irak-Krieg haben wir die Bündnistreue, die Bündnisverpflichtungen im Kampf gegen den Terrorismus oder gar innerhalb der NATO niemals in Frage gestellt. Wir haben sogar gesagt: Gerade weil wir im Kampf gegen den Terrorismus erfolgreich sein wollen, darf man den Irak nicht angreifen. Unser Argument war: Der Irak-Krieg ist ein Fehler im Kampf gegen den Terrorismus.

Wenn er sich an die damalige Zeit zurückerinnere, so der Zeuge *Dr. Steinmeier*, sei nicht die Entsendung zweier *BND*-Mitarbeiter nach Bagdad das Problem gewesen. Die *PDS* habe damals gesagt: „[D]ie Gewährung von Überflugrechten und vor allen Dingen – was ganz besonders schlimm schien – die Bereitstellung der amerikanischen logistischen Basen hier in Deutschland und in Europa, das sei der eigentliche Beweis dafür, dass hier Kriegsbeilegung von deutscher Seite im Irak stattfindet: Das haben wir doch auch öffentlich diskutiert. Das haben wir im Bundestag diskutiert. Das haben wir aus einer Haltung, die damals auch die Ihre war, Herr Vorsitzender, mit großer Nachdrücklichkeit zurückgewiesen. Wir haben damals schon gesagt, die Entscheidung der deutschen Bundesregierung gegen eine Beteiligung am Irak-Krieg heißt nicht Abbruch der Beziehungen zu den USA, heißt auch nicht Aufkündigung von NATO-Verpflichtungen, heißt auch nicht Aufkündigung von nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit. Das war damals noch gemeinsame Auffassung. Insofern verstehe ich nicht, dass wir uns heute hier in eine solche Diskussion verstricken.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 60)

Für den damaligen Außenminister *Fischer* war die Entsendung des *SET* eine Entscheidung, die aus eigenem Interesse auf nachrichtendienstlicher Ebene gefallen sei, nicht aber eine Frage der Bündnisverpflichtung. Allerdings führe der Begriff der Bündnisverpflichtung in die Irre. Man hätte auch jederzeit den Luftraum sperren können oder hätte sagen können: „Für uns bedeutet Kriegsbeilegung, wenn ihr eure Soldaten von deutschen Basen hier abzieht, war es das. – Das wäre alles mit katastrophalen Folgen für die Bündniseinbindung Deutschlands und die außenpolitische Lage. Also jetzt nur: Es ist keine Bündnisverpflichtung in dem Sinne, dass sie durch eine Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland nicht jederzeit hätte korrigiert werden können. Wir waren dazu nicht in dem Sinne verpflichtet; aber all das können Sie nicht unter Bündnisverpflichtung abtun.“

Die Weitergabe eines Teils der Informationen aus Bagdad sei, so der damalige Außenminister *Fischer* vor dem Ausschuss, aber außenpolitisch richtig und im Interesse Deutschlands gewesen: „Ich kann die Kritik daran beim besten Willen nicht nachvollziehen. Die Bundesregierung habe nie einen Hehl daraus gemacht, „dass wir einerseits das für einen Riesenfehler gehalten haben, was die Amerikaner machen, für einen historischen Fehler – wir sehen uns bestätigt –, wir auf der anderen Seite aber ein Interesse, ein existenzielles Interesse, auch daran hatten, dass

wir unseren Alliierten dort, wo wir Verbündete sind, gerecht werden.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 11, 14)

Der Zeuge *Fischer* hat die Frage an den Ausschuss gerichtet:

„Wenn Sie uns angreifen wollen als doppelzünftig, wozu dann die Umstände? Der wichtigste Beitrag, den Deutschland geleistet hat, waren die Überflugrechte. Dies geschah in aller Öffentlichkeit. Wozu die ganzen Umstände? Habe ich von irgendjemandem aus der Opposition gehört, wir sollten die Überflugrechte nicht gewähren? Nein, und zwar aus guten Gründen: weil jeder wusste, worum es ging. Jeder wusste, worum es ging. [...], sagen wir mal – jenseits damals der *PDS*.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 11)

2. Planungsphase

a) Erste Überlegungen im Bundesnachrichtendienst

Erste Überlegungen des *BND* zur Verstärkung der Residentur in Bagdad wurden im Bundesnachrichtendienst im September 2002 angestellt, wie der Zeuge *M. B.*, der damals Leiter des Leitungsstabes des Bundesnachrichtendienstes war, berichtet hat:

Nachdem Präsident *Bush* im September 2002 auf der UN-Vollversammlung ein Plädoyer für den Irak-Krieg gehalten habe, sei dies als Alarmzeichen gewertet worden. Der Zeuge hat klargestellt, dass Überlegungen zur Verstärkung der Residentur in Bagdad nicht von außen, etwa aus dem Kanzleramt an den *BND* herangetragen wurden, sondern es sich dabei um originäre Entscheidungen des *BND* gehandelt habe. Erst anschließend, vermutlich im Oktober 2002 sei man auf das Kanzleramt zugegangen. (Protokoll-Nummer 103, S. 37 f.)

Auch der Zeuge *Uhrhau* hat bestätigt, dass die Überlegungen zur Entsendung eines *SET* aus dem Bundesnachrichtendienst gekommen seien: „Die Entscheidung, wie die benötigten Informationen zu beschaffen seien, lag im Wesentlichen in der Verantwortung des Bundesnachrichtendienstes. Konsequenterweise entstanden die ersten Überlegungen zum Einsatz des *SET*-Teams in Bagdad daher auch *BND*-intern. Im Spätherbst 2002 begann dann ein entsprechender Diskussionsprozess mit dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes. [...] Natürlich war klar, dass der Handlungsspielraum eines Sondereinsatzteams vor Ort nur sehr begrenzt sein werde. Die sicherheitlichen Parameter und das Operieren unter Botschaftslegende wirkten limitierend. Wir waren jedoch davon überzeugt, das Team würde trotzdem wichtige Lageelemente liefern, die auf anderem Wege nicht zu beschaffen waren. Das galt für Informationen wie Lebensmittelangebot im Irak, Trinkwasserversorgung, medizinische Versorgung, Flüchtlingsbewegungen, Stimmung in der Bevölkerung bzw. in den politischen und militärischen Eliten – alles Informationen, die nur vor Ort und nicht von außen gewonnen werden konnten.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 80)

Der Zeuge *L. M.* hat ebenfalls erklärt, dass die Idee für ein *SET* im *BND* geboren worden sei. Das Kanzleramt

stelle Fragen und erwarte Antworten. Wie diese beschafft würden, unterliege zunächst der Gestaltung durch den *BND*. (Protokoll-Nummer 107, S. 13)

b) Konkretisierung ab Oktober 2002

aa) Die Verstärkung der Residentur in Bagdad

Konkretisiert wurden die Planungen im Oktober 2002. Aus zwei Präsidentenvorlagen ergibt sich, dass beabsichtigt war, durch eine Personalaufstockung sowohl die militärische, als auch die operative Aufklärungskomponente zu stärken.

In einer Präsidentenvorlage vom 11. Oktober 2002 schlug der Leiter der Führungsstelle (Abteilung 1) vor, angesichts der Irak-Krise, die Irak-Aufklärung des *BND* zu intensivieren. Die militärische Aufklärungskomponente vor Ort solle, durch einen zeitlich zunächst begrenzten Einsatz eines *BND*-Mitarbeiters verstärkt werden.

In einer weiteren Vorlage an den Präsidenten vom 28. Oktober 2002 sprach sich *R. D.* dafür aus, auch die operative Aufklärung vor Ort durch den Einsatz eines weiteren Mitarbeiters zu stärken.

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss hat der Zeuge *R. D.* erläutert, angesichts der bevorstehenden Kriegssituation sei es für die Bundesregierung von höchstem Interesse gewesen, wie sich die Lage im Irak militärisch entwickelt. Auch im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der in Kuwait stationierten Bundeswehreinheiten sei die militärische Aufklärungskomponente sehr wichtig gewesen.

Aus einer Vorlage des zuständigen Sachgebietsleiters der Abteilung 1, *J. L.*, an den Abteilungsleiter vom 26. November 2002 wird deutlich, dass die Verstärkung der Residentur Bagdad nicht isoliert erfolgte, sondern in ein Gesamtkonzept der Residenturen der Region eingebettet war. Aus der Vorlage ergibt sich, dass zu diesem Zeitpunkt bereits die Zustimmung des Präsidenten zur sofortigen Verstärkung der Residentur Bagdad um zwei Mitarbeiter vorgelegen hat.

Der damalige Präsident des *BND*, *Dr. Hanning*, hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss die wesentlichen Elemente der seinerzeitigen Überlegungen zur Entsendeentscheidung des *SET* folgendermaßen zusammengefasst:

„Die ersten Überlegungen hierzu stammten, soweit ich mich erinnere, noch aus dem Jahre 2002. Sie konkretisierten sich dann Anfang 2003. Das Thema war natürlich Gegenstand intensiver Erörterungen innerhalb des Bundesnachrichtendienstes wie auch zwischen Bundesnachrichtendienst und Auswärtigem Amt und Bundeskanzleramt.

Für uns – und ich denke, auch für die anderen Beteiligten – standen zwei Dinge zur Abwägung: auf der einen Seite die Aussicht, Lagekenntnisse aus erster Hand zu gewinnen und so das Gesamtmosaik der Informationen über den Irak zu vervollständigen, auf der anderen Seite das Risiko, dass den Mitarbeitern etwas zustoßen könnte. Das war natürlich eine sehr schwierige Entscheidung, auch

eine, gemessen an den besonderen Verhältnissen eines Auslandsnachrichtendienstes, schwierige Entscheidung. Sie wissen, wie sie am Ende ausfiel, wobei von meiner Seite ein Umstand ganz wesentlich eine Rolle gespielt hat, und zwar der Umstand, dass bestimmte Schutzvorkehrungen getroffen werden konnten, nämlich zum einen die offizielle Anmeldung der beiden Betroffenen bei den irakischen Behörden und zum anderen die Unterrichtung der Amerikaner, die natürlich über denkbar weitere reichende Rescue-Möglichkeiten verfügten als wir selbst. Zum anderen sollte ja und musste ja auch sichergestellt werden, dass sie nicht zum Opfer amerikanischer militärischer Maßnahmen wurden.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 14)

bb) Der Verbindungsoffizier in Doha

Einige Zeit später und zunächst unabhängig von den Planungen die Residentur in Bagdad zu verstärken, traf der Bundesnachrichtendienst Vorbereitungen, im amerikanischen Kriegshauptquartier *CENTCOM FORWARD* in Doha/Katar einen Verbindungsoffizier zu installieren.

Den Beginn der Planungsphase für den mit dem Decknamen *Gardist* versehenen Verbindungsoffizier hat der Zeuge *M. B.* nicht mehr sicher zu nennen vermocht. Er meine, es sei später als der Planungsbeginn für das *SET* gewesen, er nehme an, im November 2002.

Nach Angaben des Zeugen *H.-H. Sch.* sei die Entsendung eines Verbindungsbeamten nach *CENTRAL COMMAND* auf einen Vorschlag zurückgegangen, den er etwa drei Monate vorher der Leitung des Bundesnachrichtendienstes unterbreitet habe: „Wir sind davon ausgegangen, dass wir jemanden vor Ort brauchen, um [...] unmittelbar Informationen zu den irakischen Streitkräften abgreifen zu können.

Er selbst habe hierfür einen Sachgebietsleiter aus seinem Referat gewählt, der einschlägige Erfahrungen im Umgang mit den US-Stellen hatte und der mit der Thematik vertraut war.

Die notwendigen Absprachen mit den US-Stellen seien auf mehreren Ebenen gelaufen: „auf der einen Seite mit den Nachrichtendiensten grundsätzlich über Entsendung des Referenten und zur Lageseite mit dem *CENTRAL COMMAND*, das zu dem Zeitpunkt, als wir die Absprachen getroffen haben, noch in Tampa/Florida war. Diese Absprachen zur Lageseite habe ich selber mit dem damals verantwortlichen General für das Nachrichtenwesen getroffen.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 9, 51)

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat die Entscheidung, einen Verbindungsoffizier in Katar zu installieren, erläutert: Trotz der unterschiedlichen politischen Beurteilungen der amerikanischen Regierung und der Bundesregierung sei es auch für die Bundesregierung wichtig gewesen frühzeitig über die Pläne der US-Stellen informiert zu sein: „Werden sie überhaupt – auch das war ja nicht ganz klar zu dem Zeitpunkt – eine militärische Intervention durchführen, oder ist das Ganze nur Drohkulisse? Das war ja damals alles noch sehr unklar. [...] Wir hatten ein hohes Interesse daran, möglichst nahe und intensive Informatio-

nen zu gewinnen über die amerikanische Vorgehensweise, über ihre Reaktionen im Falle unvorhergesehener oder vielleicht auch vorhersehbarer Ereignisse. Dies alles hat bei uns den Wunsch und das Interesse begründet, jemanden nach Doha zu schicken“. (Protokoll-Nummer 109, S. 16 f.)

Der Zeuge *Dr. R. D.* hat erklärt, er sei als Leiter der Abteilung 3 nicht damit befasst gewesen, dass bei *CENTCOM* ein Verbindungsoffizier installiert werde. Dies sei zwar in der Abteilungsleiterkonferenz diskutiert worden, letztlich sei es jedoch Sache der Abteilung 1 gewesen.

cc) Junktim *SET/Gardist*?

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ergibt sich, dass der Einsatz des Verbindungsoffiziers in Doha im Ergebnis an die Zusage gebunden war, die US-Stellen im Rahmen des zuvor vereinbarten Umfangs am Meldeaufkommen des *SET* zu beteiligen.

Mehrere Zeugen haben betont, dass der Einsatz des *SET* in Bagdad zunächst unabhängig von der Überlegung eines Verbindungsoffiziers im *CENTCOM* erwogen worden sei. Der Zeuge *M. B.* hat erklärt, der Einsatz des *SET* wäre auch unabhängig davon durchgeführt worden. Demgegenüber hat der Zeuge *L. M.* die Arbeit des Verbindungsoffiziers in Doha bereits aus Sicherheitsaspekten als notwendige Voraussetzung für die Arbeit des *SET* angesehen.

Der Zeuge *H.-H. Sch.*, von dem nach eigenem Bekunden der Vorschlag zur Entsendung eines Verbindungsoffiziers nach *CENTCOM* stammte, (s. oben unter B.II.2.b)bb), S. 272) hat erklärt, ursprünglich seien das *SET* in Bagdad und das Bestreben, einen Verbindungsbeamten nach Katar zu bekommen, zwei unabhängige Entwicklungen gewesen. Später habe dies insofern gut zusammengepasst, als man den US-Stellen den Verbindungsbeamten durch das Inaussichtstellen einer Beteiligung am Meldeaufkommen des *SET* in Bagdad, im Rahmen der nationalen Auflagen, habe „schmackhaft“ machen können. Der Einsatz des Verbindungsbeamten in Katar bei *US Central Command* sei am Ende an die Zusage gebunden gewesen: „Wir lassen die Amerikaner im Rahmen der nationalen Freigaberegeln am Aufkommen *SET* teilhaben.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 27 f.)

Der Zeuge *M. B.* hat dies bestätigt, nach seinem Kenntnisstand sei es eine „*Conditio*“ der US-Stellen gewesen, „das heißt Bagdad ja und *CENTCOM* ja“. Der Zeuge hat jedoch klargestellt, dass die Entsendung nach Bagdad eine *BND*-Entscheidung war. „Das hatte mit dem Junktim primär erst einmal gar nichts zu tun. [...] Die Amerikaner [...] waren an dieser Bagdadpräsenz hochgradig interessiert. Aber die Entscheidung, dass wir da hingehen, hatte damit nichts zu tun. [...] Wir wären auch hingegangen, wenn nicht.“ (Protokoll-Nummer 103, S. 31, 48)

Auch der Zeuge *Dr. Hanning* hat erklärt, es gab „sozusagen diese *do ut des* Beziehung. Wir hatten ein Interesse daran, möglichst umfassend und frühzeitig von den US-

Stellen zu erfahren, wie ihre Pläne sind, um die Lage besser einschätzen zu können“. (Protokoll-Nummer 109, S. 27)

Auf den Punkt gebracht hat der Zeuge *B. P.* das Junktim mit den folgenden Worten: „Die Eintrittskarte nach Katar war das *SET*. Ohne *SET* kein *P.* in Katar.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 94) Diese Feststellung deckt sich mit der Aktenlage.

Für den Zeugen *L. M.* hat das Junktim in zweifacher Hinsicht bestanden, einerseits sei vor allem für den Verbleib des *SET* im Irak während des Krieges unter Sicherheitsaspekten (Warnung vor Bombardements, Evakuierungsoption) die Arbeit des Verbindungsoffiziers Voraussetzung gewesen, andererseits sei die Installation des Verbindungsoffiziers nur möglich gewesen, wenn die US-Stellen Erkenntnisse des *SET* übermittelt bekamen: „*Do ut des*“. Der durch das Junktim entstandenen Zwangslage, dass die US-Seite nicht nur geben, sondern auch nehmen wollte, sei man sich bewusst gewesen: „Die Herausforderung war, mit dieser Zwangslage entsprechend umzugehen. Ich glaube, das haben wir ganz vernünftig hinkommen.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 19, 24 f.)

Dem damaligen stellvertretenden Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, *Wenckebach*, war dieses Junktim jedenfalls zum Zeitpunkt des Einsatzes so nicht bekannt.

Im Gegensatz zu den zuvor genannten Zeugen bezweifelte er, dass die US-Stellen wegen der Meldungen des *SET* den Verbindungsoffizier in Doha zuließen, da nach seiner Ansicht die Meldungen aus Bagdad für die US-Stellen keine militärische Relevanz hatten. Das, was die US-Stellen für den Konflikt brauchten, hätten sie aus eigenen Mitteln oder auch aus den am Konflikt beteiligten Partnerländern gehabt.

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat sich lediglich in der Lage gesehen, über die Motive der US-Stellen zu spekulieren, weshalb diese *Gardist* nach *CENTCOM* ließen, obwohl klar gewesen sei, dass er keine taktisch-operativ relevanten Meldungen habe liefern können:

Da die Deutschen trotz der Nichtbeteiligung am Krieg die USA gleichwohl weiter als Verbündete behandelt hätten und verschiedene Unterstützungsleistungen erbracht haben, glaube er, dass „es jetzt keine Frage nur des *Do ut des* war im nachrichtendienstlichen Bereich, sondern die Amerikaner haben natürlich das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt gewürdigt, und die sind zu dem Ergebnis gekommen: Ja, die Deutschen behandeln uns weiter hier als Verbündete. Nur so war es möglich, jenseits des engeren *Do ut des*-Austauschverhältnisses im nachrichtendienstlichen Bereich, dass es dazu gekommen ist – das war ja auch ein Vertrauensbeweis –, dass sozusagen jemand dort im Hauptquartier war, obwohl er erklärtermaßen nicht an dem Krieg teilnahm. Das war ja sehr ungewöhnlich. Das hat natürlich damit zu tun, dass offenbar auch von amerikanischer Seite der Wunsch bestand, das Tischtuch mit einem der wichtigsten europäischen Verbündeten nicht zu zerschneiden.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 50)

Die Bedeutung der Informationen aus Bagdad wurde während der Operation allerdings anders eingeschätzt, wie aus einer Unterrichtungsvorlage des Leiters des Referats 13E an den Präsidenten vom 3. März 2003 hervorgeht. Darin wird abschließend die Erwartung geäußert, dass die Informationen aus Bagdad von hohem Wert sein würden.

Auch ein Hinweis des Verbindungsoffiziers in Doha an die Zentrale in Pullach legt nahe, dass dessen Anwesenheit im *CENTCOM* von den USA nicht als eine Geste des guten Willens, sondern als Teil eines nachrichtendienstlichen Geschäfts verstanden wurde.

Der Zeuge *Uhrhau* hat betont, dass es sehr grundsätzliche Interessen gegeben habe, die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten auch in einer solchen Situation stabil zu halten: „[D]ort adäquat vertreten zu sein, zwar nicht als Teil einer Koalition der Willigen, aber im Wege einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, relevante Informationen für ein Lagebild der Region zu gewinnen. Das ist schon wichtig und für uns plausibel gewesen.“ Dabei sei man sich bewusst gewesen, dass die Erwartungshaltungen der US-Stellen eventuell höher seien, als das, was geleistet werden könne. In der Übermittlung von Informationen an die US-Stellen habe sich kein Dissens zur politischen Grundlinie der Bundesregierung aufgetan: „Es war schon bekannt, dass es ein Do-ut-des geben sollte, ja. Sonst hätten ja die Rahmenbedingungen keinen Sinn gemacht, was zur Verfügung gestellt wird und was nicht zur Verfügung gestellt wird.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 87, 103)

Für den Zeugen *Dr. Steinmeier* sei das „Junktim“ bei näherer Betrachtung weniger aufregend, als es der Begriff nahelege: „Selbstverständlich haben die Amerikaner mit ihrem Einverständnis, dass ein Mitarbeiter von deutscher Seite aus im *CENTCOM* präsent ist, dort nach Möglichkeit auch Informationen der amerikanischen Intelligence abgreift und Informationen über den Kriegsverlauf einsammelt, natürlich die Erwartung verbunden, dass man auch Anteil hat an den Erkenntnissen, die die beiden *BND*-Mitarbeiter in Bagdad haben. Aber klar war den Amerikanern eben auch – und insofern ist das mit dem Junktim nicht die ganz richtige Bezeichnung –, dass auch die *BND*-Mitarbeiter nur im Rahmen der vorhin schon diskutierten Weisungen zur Weitergabe befugt waren. Insofern war die Erwartung aufseiten der Amerikaner auch entsprechend realistisch.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 61)

c) Auswärtiges Amt und Kanzleramt

Die Entsendung des *SET* war sowohl mit dem Auswärtigen Amt als auch mit dem Kanzleramt auf höchster Ebene abgestimmt. Der damalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes, *Dr. Hanning*, führte hierzu Gespräche mit dem damaligen Bundesaußenminister *Fischer* und dem damaligen Chef des Kanzleramtes *Dr. Steinmeier*. Während das Auswärtige Amt vor allem seine Zustimmung zur Nutzung und Überlassung der Räumlichkeiten und Infrastruktur der Botschaft erteilen musste, war das Bundeskanzleramt grundsätzlicher in die Entscheidung involviert, ob das Risiko, während des Krieges zwei Männer in Bagdad zu belassen, im Interesse eines besseren Informa-

tionsaufkommens vertretbar war. Über die Entsendung eines Verbindungsoffiziers nach Doha wurde der Bundesminister des Auswärtigen nicht informiert; der Chef des Bundeskanzleramtes wurde nach Aktenlage in der Präsidentenrunde vom 11. Februar 2003 unterrichtet. (Dokument Nummer 106, S. 31)

Der Zeuge *Uhrhau* hat ausgesagt: „Ab November 2002 konkretisierten sich diese Überlegungen. Es wurde vereinbart, dass der Chef des Bundeskanzleramtes auf den Bundesaußenminister zugehen würde, um die geplante Residenturverstärkung zu thematisieren. In der Folge kam es dann zu den bilateralen Gesprächen zwischen dem Bundesnachrichtendienst und dem Auswärtigen Amt zur Einleitung der vorbereitenden Maßnahmen.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 80)

Der Zeuge hat dem Ausschuss das übliche *Procedere* in den Fällen erläutert, in denen der Bundesnachrichtendienst Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an eine Botschaft entsendet: „[D]ann muss zunächst erst mal im Verhältnis zwischen dem Bundesnachrichtendienst und dem Bundeskanzleramt klar sein, zu welchen Zwecken wann wie viele Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zusätzlich oder überhaupt neu an eine Botschaft entsandt werden. Dann erfolgt ein Abstimmungsverfahren zwischen dem Bundesnachrichtendienst und dem Auswärtigen Amt unter Einbeziehung des Bundeskanzleramtes zur Klärung der Frage Unterbringung, dann Akkreditierung, Zuteilungserlass. Das ist ein ganz normales Verfahren. Das ist auch in diesem Fall mit den zwei Mitarbeitern so erfolgt.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 90)

aa) Gespräch *Dr. Hanning/Fischer* am 8. November 2002

Am 8. November 2002 sondierte der *BND*-Präsident *Dr. Hanning* in einem Gespräch mit dem damaligen Bundesaußenminister *Fischer* zur Lage im Irak und im Nahen und Mittleren Osten die Möglichkeit, auch im Kriegsfall die deutsche Botschaft in Bagdad durch *BND*-Mitarbeiter zu nutzen. Bundesminister *Fischer* habe diese Frage aufgenommen und eine Prüfung zugesagt, wie der Zeuge *Dr. Hanning* in seiner Vernehmung erklärte.

Als Zeuge vor dem Ausschuss vernommen, hat *Fischer* bestätigt: „Das mit den Mitarbeitern wurde relativ früh angesprochen [...], und ich war sehr dafür. Wozu haben wir einen Auslandsnachrichtendienst? Selbstverständlich dazu, dass er eingesetzt wird, in Krisensituationen, um die Bundesregierung möglichst mit unabhängigen Informationen zu versorgen.“ Es sei nicht nur darum gegangen, die beiden *BND*-Mitarbeiter zu entsenden, sondern auch, sie während des Krieges dort zu belassen. Über den Verbindungsoffizier in Doha sei nicht gesprochen worden. (Protokoll-Nummer 111, S. 7)

bb) Besprechung am 26. November 2002

Am 26. November 2002 wurde die Frage der Verstärkung der Residentur Bagdad bei einer Besprechung im Bundeskanzleramt erörtert. Der Chef des Bundeskanzleramtes sagte zu, die Frage gegenüber dem Bundesminister des

Äußeren am Rande der nächsten Kabinettsitzung anzusprechen. (Dokument Nummer 106, S. 10) Diesen Erörterungen gingen dem üblichen Verfahren entsprechend bereits bilaterale Gespräche zwischen dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes einerseits und dem Chef des Bundeskanzleramtes sowie dem Leiter der Abteilung 6 im Kanzleramt auf der anderen Seite voraus.

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat verneint, dass die Gesprächszusage des Chefs des Kanzleramtes am Rande der Sitzung vom 26. November 2002 auf Differenzen auf Arbeitsebene zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Auswärtigen Amt zurückzuführen sei. Der Zeuge *Uhrlau* hat erklärt, er möge nicht ausschließen, dass er sich mit Herrn *Dr. Hanning* über diesen Plan des Bundesnachrichtendienstes bereits vor dieser Sitzung auch schon ausgetauscht habe. Wann er dies zum ersten Mal im Bilateralen mit *Dr. Hanning* erörtert habe, wisse er nicht mehr, aber er gehe davon aus, dass es vor dem 26. November gewesen sei. Der Vorschlag einer verstärkten Repräsentanz in Bagdad sei ein Ansatz gewesen, den er für sehr plausibel gehalten habe, da er die Informationstiefe und -breite verändert habe: „Ich habe ihn für sinnvoll gehalten und habe ihn auch unterstützt“, so der Zeuge *Uhrlau*. (Protokoll-Nummer 109, S. 86)

Der Zeuge hat klargestellt, es sei nicht so gewesen, dass das Kanzleramt verlangt habe, dass der Bundesnachrichtendienst Mitarbeiter nach Bagdad schickt. Denn für die Entsendung und auch die entsprechende Einschätzung, „welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für bestimmte Regionen benötigt“, und „wie sieht das Informationsgeflecht aus“, sei der Bundesnachrichtendienst zunächst einmal sehr eigenverantwortlich tätig, und, so der Zeuge *Uhrlau* „da sind Sie gut beraten, von draußen nicht zu verlangen: Schicken Sie den oder die auf jeden Fall dahin.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 92 f.)

Dem Zeugen *Dr. Steinmeier* sind die Einzelheiten und der Verlauf des Gesprächs nicht mehr im Gedächtnis gewesen. Das Ergebnis der Gespräche und der Besprechung sei gewesen, dass er zugesagt habe, die Planungen des Bundesnachrichtendienstes am Rande der nächsten Kabinettsitzung gegenüber Bundesminister *Fischer* anzusprechen.

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat weiter erklärt: „Hintergrund war, dass damals die Zustimmung des Auswärtigen Amtes noch ausstand. Mein dann folgendes Gespräch mit dem damaligen Außenminister war offenkundig erfolgreich; denn ausweislich der Akten erklärte der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes am 10.12.2002 dann seine Zustimmung. Wenn Sie mich nun fragen, ob ich schon vor der Besprechung am 26.11.2002 mit der Frage einer fortgesetzten Präsenz des *BND* in Bagdad während des Krieges in Berührung gekommen bin, so findet sich jedenfalls in den Akten kein Hinweis darauf. Ich gehe aber davon aus, dass mich Herr *Hanning* bereits vor der Besprechung vom 26.11.2002 mit den Plänen des *BND* befasst hat und ich diese nach Abwägung des möglichen Ertrags einer solchen Operation und der damit verbundenen Risiken auch mitgetragen habe.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 55)

cc) Unterrichtung Staatssekretär *Chrobog* am 10. Dezember 2002

Am 10. Dezember 2002 unterrichtete der Präsident des *BND* am Rande der Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt den Staatssekretär im Auswärtigen Amt, *Chrobog*, über die Absicht des *BND*, zwei Beamte während des sich abzeichnenden Krieges in Bagdad zu belassen.

Der *BND* wolle eigene Erkenntnisse gewinnen und Kontakte aufrechterhalten, der Außenminister sei über die Sache informiert und habe zugestimmt, habe der *BND*-Präsident ihm gegenüber geäußert, so der Zeuge *Chrobog* in seiner Vernehmung. Es habe sich lediglich um eine persönliche Unterrichtung gehandelt, eine inhaltliche Diskussion habe nicht stattgefunden. Die Information habe er in den Briefings, die im Anschluss an diese Runde stattfänden, weitergegeben, in der Folge habe er nichts mehr davon gehört. Mit weiteren Überlegungen, Diskussionen oder Entscheidungen sei er nicht befasst gewesen, da er hierfür nicht zuständig gewesen sei. (Protokoll-Nummer 109, S. 6 ff.) Der Zeuge *Dr. Hanning* hat sich an das Gespräch konkret nicht mehr erinnern können, hat es aber für durchaus vorstellbar gehalten, da er ja den Minister um Prüfung gebeten habe.

dd) Allseitiges Einverständnis

Am 18. Dezember 2002 unterrichtete der Leiter der Abteilung „Operative Beschaffung“ des *BND* seine Mitarbeiter darüber, dass nach erfolgter Freigabe des Projekts durch das Auswärtige Amt Umsetzungsmaßnahmen externer Natur unverzüglich eingeleitet werden. Darunter sind nach dem Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium verwaltungstechnische Maßnahmen zwischen Auswärtigem Amt und *BND* zu verstehen, um den Einsatz von *BND*-Mitarbeitern an einer deutschen Botschaft zu ermöglichen. (Dokument Nummer 106, S. 10)

Nachdem das Auswärtige Amt die Bereitschaft zur Überlassung von Räumen der Botschaft erklärt habe, habe man mit *Dr. Steinmeier* erörtert, ob das Bundeskanzleramt das akzeptiere bzw. damit einverstanden sei, wie der Zeuge *Dr. Hanning* berichtet hat. Nachdem das Einverständnis dann signalisiert worden sei, habe man weitere Schritte ausgeplant. Aber bis zum Schluss habe man eigentlich immer vor der Frage gestanden: „Machen wir es, machen wir es nicht? Es war ja auch nicht ganz klar, wie sich die Lage weiterentwickeln würde. Das war ja alles hochdynamisch. Das war ein längerer Entscheidungsprozess, der dann am Schluss in die Entscheidung mündete, dass wir die beiden Mitarbeiter entsandt haben.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 25)

Der Zeuge *Wenckebach* hat sich erinnert, in einem persönlichen Gespräch gegenüber *Dr. Hanning* gesagt zu haben, „dass das ja schon eine schwierige Situation sei“. Dieser habe geantwortet: „Wenn wir unsere Aufgabe ernst nehmen, können wir nicht einfach dann da wegbleiben, wenn es schwierig wird. Er hat natürlich auch darauf hingewiesen, dass andere dort auch sind“. Allgemein habe es im Kanzleramt seinem Eindruck nach Überlegun-

gen gegeben, die Rolle Deutschlands hin zu mehr politischer internationaler Verantwortung zu definieren. Diesem veränderten Rollenverständnis habe es entsprochen, dass man etwas darüber wissen wollte, „was da geschieht“.

Das Kanzleramt habe, so der Zeuge *Wenckebach*, den Entscheidungsprozess positiv begleitet. (Protokoll-Nummer 107, S. 88 f., 92 f.)

Allgemein, so hat der Zeuge *Uhrhau* erläutert, sei das Thema Irak als Kernthema Priorität gewesen; das *SET* habe nicht ganz oben auf der Agenda gestanden, denn die Spielräume eines solchen Teams seien in Bagdad sehr begrenzt gewesen. Es habe sich hierbei nur um eine von mehreren Beschaffungsmaßnahmen des *BND* gehandelt und so sei es auch innerhalb der von ihm zu verantwortenden Abteilung behandelt worden. (Protokoll-Nummer 109, S. 86)

ee) Präsidentenrunde am 11. Februar 2003

Am 11. Februar 2002 soll der Einsatz des Verbindungsoffiziers in der Präsidentenrunde im Kanzleramt zur Sprache gekommen sein.

Obwohl nach Auffassung der Bundesregierung der Inhalt der Präsidentenrunden dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu zuordnen und daher dem Beweiserhebungsrecht des Ausschusses entzogen sei, äußerten sich die Zeugen *Chrobog* und *Dr. Steinmeier* hierzu vor dem Ausschuss – allerdings ohne über die Aktenlage hinausgehenden Erkenntnisgewinn:

Der Zeuge *Chrobog* hat berichtet, er habe zwar grundsätzlich an dieser Sitzung teilgenommen, habe jedoch vermutlich frühzeitig gehen müssen, da er an eine Diskussion zu diesem Thema keine Erinnerung mehr habe.

Auch der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat in seiner Vernehmung lediglich den Akteninhalt referieren können: „Ausweislich der Akten kam ich noch bei einer weiteren Gelegenheit mit der damals bevorstehenden Operation in Berührung. In einer Besprechung im Bundeskanzleramt am 11.02.2003 wurde ich davon unterrichtet, dass zwei *BND*-Mitarbeiter jetzt nach Bagdad entsandt wurden. Auch der Einsatz eines weiteren *BND*-Mitarbeiters als Verbindungsoffizier bei *CENTCOM* in Doha kam dabei zur Sprache.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 55)

III. Der Einsatz von *SET* und *Gardist*

1. Sondereinsatzteam *SET*

a) Auswahl und Vorbereitung der Mitarbeiter

Der Bundesnachrichtendienst wählte die beiden Mitarbeiter *V. H.* und *R. M.* für den Einsatz in Bagdad aus. Bei diesen Mitarbeitern handelte es sich um Personen mit militärischem Hintergrund. Einer der beiden verfügte über eine Ausbildung als Luftwaffenoffizier, der andere hatte vor seiner Zugehörigkeit zum *BND* unter anderem eine infanteristische Vorbildung und gehörte der Laufbahngruppe der Unteroffiziere an. Für den Einsatz wurde seitens des *BND* ausschließlich auf Freiwillige zurückgegriffen.

Die beiden entscheidenden Kriterien für den Einsatz im Irak seien Freiwilligkeit und eine entsprechende Schulung für einen Einsatz in einem Krisengebiet gewesen, hat der damalige Präsident des *BND*, der Zeuge *Dr. Hanning*, vor dem Ausschuss betont. Deshalb habe die zuständige Abteilung I sehr frühzeitig vorgeschlagen, nach Möglichkeit Soldaten auszuwählen. Der Zeuge *M. B.*, Leiter des Leitungsstabes im *BND* hat erklärt, die beiden Mitarbeiter hatten einen nachrichtendienstlichen Auftrag, sie seien nicht wegen ihrer militärischen Kenntnisse ausgewählt worden; er habe vielmehr angenommen, dass sich Soldaten in einem Kriegsszenarium sicherer bewegen können als Zivilisten. Auf die Frage, ob nicht Sprachkenntnisse zur Erfüllung des Auftrages hilfreich gewesen wären, hat der Zeuge *Dr. Hanning* entgegnet, die Beherrschung der Landessprache wäre wünschenswert gewesen, habe aber nicht so im Vordergrund gestanden. Personen, welche die Landessprache beherrschten und auch die anderen Kriterien erfüllten, hätten nicht zur Verfügung gestanden.

Der Zeuge *R. M.* bestätigte vor dem Ausschuss, sich im Dezember 2002 freiwillig für den Einsatz gemeldet zu haben. Erste Gespräche mit der vorgesetzten Dienststelle seien im Dezember erfolgt, sodann eine ungefähr 14-tägige Einweisung im Januar. Die Einweisung habe sich insbesondere auf die technische Ausrüstung und die Kommunikationsausrüstung bezogen. Weiterhin sei man in die Geografie, in landeskundliche Dinge und in „ganz, ganz kleinem Umfang“ auch in die Sprache eingewiesen worden, man habe gerade so „Guten Morgen“ sagen können, so der Zeuge *R. M.* (Protokoll-Nummer 95, S. 9, 21)

b) Auftrag

aa) Mündliche Auftragserteilung

Den beiden Angehörigen des *SET* wurde der Auftrag für ihre Arbeit in Bagdad durch den Zeugen *J. L.* als seinerzeit zuständigem Sachgebietsleiter mündlich erteilt.

Wegen des möglichen Krieges sei eine umfassende schriftliche Weisungslage nicht möglich gewesen, erläuterte der Zeuge *R. D.* Man habe eine ausreichende Flexibilität benötigt, um auf die sich täglich und stündlich ändernde Nachrichtenbeschaffungslage reagieren zu können. Die Steuerung der beiden Mitarbeiter sei täglich durch die Steuerungsgruppe, abhängig von der Entwicklung vor Ort, erfolgt. Auch nach Ansicht des Zeugen *R. M.* wäre ein schriftlich fixierter Auftrag in einem Krisen-, bzw. Kriegseinsatz aufgrund der sich ständig verändernden Lagen sinnlos gewesen. In dieser Situation, in welcher er aufgrund veränderter Umstände mit einer schriftlicher Weisung vielleicht schon nach wenigen Stunden nichts mehr hätte anfangen können, sei es für ihn nicht außergewöhnlich, sondern normal gewesen, einen mündlichen Auftrag zu bekommen. Dies sei für ihn genauso verbindlich gewesen.

bb) Umfassende Aufklärung

Nach dem Bericht der Bundesregierung entsprach der Aufklärungsauftrag dem bestehenden Auftrag der Bun-

desregierung für den *BND* und sei in den Monaten vor Kriegsbeginn mit insgesamt 50 Einzelanfragen zur Lageentwicklung im Irak präzisiert worden. Darüber hinaus habe zum Auftrag des *SET* gehört:

- Allgemein das Sammeln von Informationen zur Gewinnung eines eigenständigen Lagebildes der Bundesregierung.
- Insbesondere das Sammeln von Informationen mit dem Ziel,
 - den Grad der Zerstörung in Bagdad festzustellen,
 - militärische Bewegungen wahrzunehmen, sowie
 - ein psychopolitisches Lagebild zu zeichnen (Beobachten und Melden von Ergebnissen der Gesprächsaufklärung).
- Die Ermittlung von GPS-Daten, um Angriffe auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte zivile Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser, diplomatische Einrichtungen) zu verhindern.
- Das Offenhalten von Kommunikationskanälen in den irakischen Führungsbereich.
- Das Schaffen von Voraussetzungen für eine Auftrags-erfüllung des *BND* nach dem Krieg. (Dokument Nummer 106, S. 13 f.)

Der Ausschuss hat in Übereinstimmung hiermit durch seine Vernehmungen ebenfalls einen sehr umfassenden Aufklärungsauftrag, der keinerlei Beschränkungen enthielt, festgestellt.

Nach Erinnerung des Zeugen *J. L.* habe er als Auftrag formuliert: „Stimmungslage der Bevölkerung [und] Entwicklung der krisenhaften Zuspitzung.“ Dies deshalb, da das *SET* vor der krisenhaften Zuspitzung entsandt worden sei. Da sei es darum gegangen: „Wie reagiert die Regierung in Bagdad auf das, was ihr von der internationalen Gemeinschaft vorgehalten wird [und] wie steht die Bevölkerung zu einer möglichen krisenhaften Entwicklung?“ Konkret habe man das *SET* angewiesen, auch sogenannte Non-Targets, die Einrichtungen diplomatischer Vertretungen, der Europäischen Union, des Vatikan, von sozialen Einrichtungen wie Krankenhäuser“ zu ermitteln, damit mögliche Bombardierungen ausgeschlossen werden – einschließlich der Liegenschaften der deutschen Botschaft und der Residentur.

Der Zeuge *J. L.* ergänzte, der Auftrag der Residentur vor Eintreffen des *SET* sei ein anderer gewesen und habe das umfasst, was durch die Auswertung im Rahmen des Auftragsprofils der Bundesregierung den einzelnen Residenturen weltweit vorgegeben worden sei. Die Meldungen des Residenten über eine Roland-Luftabwehrstellung, Mitteilungen über gepanzerte Fahrzeuge, eine FlaRakstellung und einen Bunkereingang (siehe dazu im Einzelnen unter: B.VI.3.a), S. 316) seien Antworten auf feststehende Auftragsprofile unabhängig von einer möglichen krisenhaften Entwicklung gewesen. (Protokoll-Nummer 101, S. 45 ff.)

Die beiden Mitarbeiter des *SET* haben den Auftrag als „sehr umfassend“, „ohne Auflagen“ oder „Beschränkungen“, als „Staubsaugerauftrag“ verstanden:

Der Zeuge *R. M.* umschrieb den ihm erteilten Auftrag plakativ als „Staubsaugerauftrag: alle Informationen, die wir meinten, dass sie interessant sein könnten für den Bundesnachrichtendienst, entsprechend zu sammeln und dann auch zu melden“. Dies habe Informationen zur allgemeinen Lage im Irak, zu Positionen von bewaffneten Kräften, Positionen von Botschaften, Schulen, Konsulaten, Krankenhäusern, die allgemeine Lage in Bagdad, wie die Menschen dort denken, wie sie sich nach den Jahren des Embargos fühlen, wie die Stimmung in der Bevölkerung ist, umfasst. „Das war ein sehr umfassender Auftrag, den wir hatten“. Der Zeuge *R. M.* bestätigte ausdrücklich, dass die Darstellung im offenen Bericht der Bundesregierung, wonach das Sammeln von Informationen mit dem Ziel militärische Bewegungen wahrzunehmen, diese militärische Fragestellung, integraler Bestandteil seines Auftrages gewesen sei. (Protokoll-Nummer 95, S. 8, 22)

Der Zeuge *V. H.* hat den ihm erteilten Auftrag ebenfalls sehr umfassend verstanden: „Der Auftrag generell war die Beschaffung von Informationen für die Bundesregierung. Die konnten militärisch, politisch, wirtschaftlich – zur Versorgungslage der Bevölkerung – sein – alles –, sodass die Bundesregierung ein umfassendes Lagebild, hier kann ich nicht sagen: aus dem Irak, aber doch aus Bagdad hatte.“ Dabei seien ihm keine Auflagen gemacht worden. Es habe keinerlei Beschränkungen dahingehend gegeben, dass gewisse Dinge auszuklammern waren. (Protokoll-Nummer 95, S. 83, 93)

Der Zeuge *J. H.*, der als Resident des *BND* in Bagdad, in den ersten Wochen die Arbeit des *SET* noch begleitete, empfand den Auftrag des *SET* persönlich als zu unklar. Als er in Vorbereitung auf das Eintreffen des *SET* nachgefragt habe, sei ihm erklärt worden, die sollten erstmal runterkommen, alles andere werde man dann sehen. Nach Eintreffen des *SET* habe sich der Auftrag als Berichterstattung für die Bundesregierung, das Sammeln aller möglichen Informationen, im Prinzip als Fortführung seiner Arbeit dargestellt. (Protokoll-Nummer 99, S. 77)

Der Zeuge *R. D.*, der als seinerzeitige Führungsstellenleiter für die operative Aufklärung Nah-/Mittelost der Vorgesetzte des Zeugen *J. L.* war, stellte in seiner Vernehmung die Informationsbeschaffung für das Lagebild des *BND* und die Aufklärung von Non-Targets als gleichwertige Auftragsbestandteile nebeneinander. Der grundsätzliche Aufklärungsauftrag des *SET* habe aus diesen zwei Teilen bestanden:

Für die Analyse des *BND*, für die Auswertung und das Lagebild der Bundesregierung sollte eine möglichst umfassende Aufklärung vor Ort stattfinden um die politische und militärische Entwicklung des Iraks während des Krieges beurteilen zu können. Dieser umfassende Aufklärungsauftrag habe nicht nur militärische, sondern politische, militärische und wirtschaftliche Aspekte umfasst. Zweitens sollte die Aufklärung dazu beitragen, Verletzungen des Kriegsvölkerrechts zu vermeiden, bzw. Informa-

tionen hierzu zu sammeln. Dies habe die Aufklärung von Non-Targets, von Zivilobjekten und die Aufklärung der psychopolitischen Lage, etwa den fehlenden Willen der Iraker zu einem groß angelegten Widerstand in Bagdad umfasst. Die Informationen des *SET* hierzu, die auch an US-Stellen weitergeleitet wurden, haben nach Auffassung des Zeugen *R. D.* wahrscheinlich Zehntausenden Irakern das Leben gerettet. Nach seiner damaligen Einschätzung seien die US-Stellen damals bereit gewesen, einem groß angelegten Widerstand mit massiver Gewalt und weiteren Bombardements ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung vorzubeugen.

Der Auftrag, Non-Targets aufzuklären, sei in einer Besprechung, an der der Abteilungsleiter 1 und der Leiter des zuständigen Auswertereferats teilnahmen, festgelegt worden. Die Leitung des *BND* habe genehmigt, dass entsprechende Informationen an die US-Stellen weitergegeben werden dürften. (Protokoll-Nummer 99, S. 7 ff.)

Der Zeuge *L. M.*, der damals die Abteilung 1 „Beschaffung“ im *BND* leitete, erklärte hierzu, dass ohne Frage auch Non-Targets im Auftragspektrum gestanden hätten. Er habe dies jedoch nicht als zentralen Punkt des Einsatzes des Teams gesehen. Wenn in der Erinnerung mancher Leute, dies nun als Hauptauftrag erscheine, könne dies auch daran liegen, dass dies ein politisch unproblematisches Thema war und der „Non-Target-Gesichtspunkt“ auch im Kosovo-Konflikt in ähnlicher Situation eine Rolle gespielt habe. Auf Vorhalt der Passage aus dem Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium, wonach das Bundeskanzleramt am 24. Februar 2003 vom *BND* eine vorrangige Berichterstattung zu den Themen Lebensmittelangebot, Trinkwasserversorgung, medizinische Versorgung, Flüchtlingsbewegung, Stimmung der Bevölkerung, der politischen/militärischen Elite etc. anforderte, erklärte der Zeuge *L. M.*, dabei habe es sich um wichtige Punkte gehandelt, die auch Bestandteil des Auftrages waren. Das Auftragsprofil zum Irak sei aber weit über diese Detailpunkte hinausgegangen. (Protokoll-Nummer 107, S. 25, 46)

Der Zeuge *R. D.* legte Wert auf die Feststellung, dass hier aus der Sicht seiner Führungsstelle keine Aufklärung mit den dann entsprechenden Aufträgen an das *SET* für die Amerikaner, sondern primär für das Lagebild der Bundesregierung stattgefunden habe.

Der Zeuge *M. B.* beschrieb den Auftrag als sehr breit angelegt. Es sei ein nachrichtendienstlicher Auftrag, kein militärischer gewesen. Er habe alle Hauptsachgebiete betroffen, politische, militärische, technikkwissenschaftliche, soziale, psychosoziale Stimmungen, Lebensmittelversorgung, alles. Es habe keinerlei Einschränkung gegeben. Eine solche Einschränkung sei auch nicht möglich gewesen, wie der Zeuge ausführte: „Der Irak ist ein Land größer als die Bundesrepublik. Bagdad ist eine Stadt, die ungefähr doppelt so viele Einwohner hat wie Berlin. Es wäre nicht möglich gewesen, zwei Mitarbeitern konkrete Vorgaben in dieser oder jener Richtung zu machen. Sie mussten lageabhängig ihre Entscheidungen treffen und darüber berichten. In einer Krisensituation gab es keinerlei Einschränkungen, was Prioritäten betrifft. Es war alles

wichtig“. Man sei an allem, was die Mitarbeiter vor Ort in Bagdad sehen und hören konnten, egal welcher Natur, interessiert gewesen. (Protokoll-Nummer 103, S. 31)

cc) Aufenthaltsort *Husseins* ermitteln?

Auf die Frage seitens des Untersuchungsausschusses, ob denn der Aufenthaltsort des damaligen irakischen Staatspräsidenten *Saddam Hussein* zum Grundauftrag des *SET* gehört habe, legten die Zeugen *H.-H. Sch.* und *L. M.* übereinstimmend dar, dass man eine entsprechende Meldung nicht an die US-Stellen weitergegeben, sondern darüber umgehend den Präsidenten des Dienstes und dieser das Bundeskanzleramt unterrichtet hätte, um eine Entscheidung herbeizuführen, wie mit solch einer Meldung umzugehen sei:

Der Zeuge *H.-H. Sch.* führte hierzu aus, dass ein Nachrichtendienstoffizier sämtliche zu erlangenden Informationen aufnehme und weiterleite. Dazu hätten mit Sicherheit auch Kenntnisse über den Aufenthaltsort *Husseins* gehört. Der Zeuge stellte klar, dass solch eine Meldung von höchster politischer Brisanz gewesen wäre: „Das wäre eine Sache geworden, die ich nicht nach Katar geschickt hätte [...], sondern das hätten wir über den Präsidenten dem Bundeskanzleramt vorgelegt, nach dem Motto: Da haben wir eine heiße Information. Was machen wir jetzt damit?“ Die Frage wo sich *Hussein* befinde, sei einfach von Interesse gewesen. Man habe sich auch im Vorfeld sehr umfangreich mit seiner Person beschäftigt, wie er sich absichert, mit wie vielen Doppelgängern er arbeite. Dieses Thema sei umgesetzt worden als einer der Aufträge zu *Hussein*, aber es sei sicherlich nicht der Schwerpunkt der Aktivitäten vor Ort gewesen. (Protokoll-Nummer 97, S. 38, 59)

Der Zeuge *L. M.* vertrat in seiner Vernehmung die Ansicht: „Ein Nachrichtendienst, der vor Ort ist und diesem Auftrag sich nicht selbst stellt, hat seine Aufgabe verfehlt.“ Für den Fall dass man den Aufenthaltsort hätte feststellen können, erklärte der Zeuge *L. M.*: „Wäre ein tolles Ziel gewesen, klar, aber nicht für uns und nicht in einer Weitergabe *BND* an die Amerikaner. Zu den Grundregeln [...] im nachrichtendienstlichen Bereich gehört es, wichtige Informationen erst im nationalen Bereich zu behandeln. Eine derartige Information wäre von meiner Abteilung, möglicherweise in dem Fall sogar direkt, aber wahrscheinlich über die 38 an den Präsidenten des Dienstes gegangen. Und was der Präsident des Dienstes [...] damit gemacht hätte, scheint mir zumindest auch einigermaßen klar: Der hätte mit Sicherheit die Bundesregierung befasst. Und ich hatte bei der damaligen Bundesregierung schon den Eindruck, dass sie sich nicht scheute, auch unbequeme Informationen entgegenzunehmen. Wie die dann gehandelt hätte, bitte schön, das ist nicht mein Thema.“ Mit absoluter Sicherheit wäre eine Information über den Aufenthalt *Husseins* nicht an die US-Stellen weitergegeben worden, sondern dem Präsidenten des *BND* persönlich zu Verfügung gestellt worden, da es sich nicht nur um eine kriegsrelevante, sondern eine kriegsentscheidende Information gehandelt hätte. (Protokoll-Nummer 107, S. 37, 45)

dd) Auftragssteuerung während des Einsatzes

Während des Einsatzes erfolgte die Feinsteuerung von Auftrag und Arbeit des *SET* durch die Zentrale mit Hilfe sogenannter Steuerungshinweise, wie der Zeuge *R. M.* erläuterte:

„Wenn wir eine Information an die Zentrale gegeben haben und die Auswertung, also die Abteilung 3, diese Information aufnimmt und verarbeitet und weitere Nachfragen hat oder auch herausstellen möchte, dass es eine wichtige oder auch völlig unwichtige Information gewesen ist, wird ein sogenannter Steuerungshinweis erstellt. [...] Das ist eine Möglichkeit, um die sich im Einsatz befindlichen Fallführer entsprechend zu steuern, zu sagen: ‚Legt doch mal da mehr einen Schwerpunkt drauf‘, oder: ‚Das war eine wertvolle Information‘, oder auch: ‚Das war eine Information, die schon durch die Presse bekannt war oder die gar nicht bekannt war.‘ (Protokoll-Nummer 95, S. 18)

Der Zeuge *R. D.* betonte, dass Steuerungshinweise durch die Auswertungsabteilung und nicht durch die Aufklärungsabteilung erteilt und formuliert werden: „Der wird aus meinem Bereich dann an die beschaffenden Komponenten vor Ort so weitergegeben – unverändert, ungekürzt. Den formulieren wir nicht. Den formuliert die Auswertung.“ (Protokoll-Nummer 99, S. 23)

Der Zeuge *J. H.* erklärte, er habe in der Zeit kurz vor Kriegsausbruch keine veränderten Anforderungen der Zentrale an den Inhalt der Meldungen feststellen können. Er habe seine üblichen Meldungen abgeliefert. Sein Auftrag sei umfassend gewesen, um alles Mögliche an Erkenntnissen nach Pullach zu liefern; es habe aber aus der Zentrale auch ein spezifiziertes Interesse an taktisch-strategischen Vorbereitungen der Iraker gegeben. Welcher Steuerungshinweis sich auf welche Meldung bezogen hat, könne er nicht mehr sagen. Das Interesse der Abteilung „Auswertung“ an den militärischen Kriegsvorbereitungen der Iraker habe sich auch auf spezifische Details, etwa die durch die Iraker angelegten Ölgräben bezogen. (Protokoll-Nummer 99, S. 72 ff.)

c) Die Arbeit in Bagdad**aa) Arbeitsaufnahme**

Die beiden Mitarbeiter des *SET* nahmen am 15. Februar 2003 ihre Arbeit in Bagdad auf.

Zum Zeitpunkt des Eintreffens des *SET* war der Resident des *BND* noch vor Ort. Dieser hatte bereits im Oktober/November 2002 von dem geplanten Einsatz des *SET* über seine Führungsstelle erfahren. Das *SET* wurde von ihm in die Arbeit eingewiesen, man führte gemeinsam Informations- und Erkundungsfahrten durch. Der Resident, der Zeuge *J. H.*, verließ aus familiären Gründen vor Ausbruch der Kriegshandlungen den Irak am 17. März 2003 und kehrte erst am 30. April 2003 zurück.

Bei den irakischen Behörden waren die beiden Mitarbeiter des *SET* aus Schutzgründen offiziell angemeldet.

Nach den Angaben im Bericht der Bundesregierung wurde das *SET* nach Eintreffen in Bagdad zunächst aus der Dienstwohnung des Residenten heraus tätig. Nach Abzug des diplomatischen Personals am 17. März 2003 nutzten die Angehörigen des *SET* dann die Kanzlei der Botschaft, in der die *BND*-Residentur untergebracht war. Aus Sicherheitserwägungen verlegten die beiden Mitarbeiter auf Weisung der Leitung des *BND* ihren dienstlichen und privaten Aufenthaltsort in die Botschaft eines befreundeten Staates. Nach Ende der Kampfhandlungen Mitte April 2003 nutzten die *BND*-Mitarbeiter wieder die Dienstwohnung des Residenten. (Dokument Nummer 106, S. 12)

In der Phase vom 15. Februar 2003 bis zum 17. März 2003 wurden die Meldungen aus der Residentur Bagdad unter dem Namen des Residenten abgesetzt. Beginnend ab dem 24. Februar 2003, mit der Arbeitsaufnahme des Verbindungsoffiziers bei *CENTCOM*, wurden allerdings bereits Meldungen, die noch der Resident gezeichnet hatte, nach Doha weitergeleitet.

bb) Gefährdungslage und Bewegungsfreiheit

Trotz der zum Schutz der Mitarbeiter ergriffenen Maßnahmen waren diese zu Beginn und während ihres Einsatzes vielfältigen Gefährdungen ausgesetzt.

Der Zeuge *R. M.* schilderte, dass man in erster Linie der Gefährdung ausgesetzt gewesen sei, als ausländischer Nachrichtendienstmitarbeiter, in einer Diktatur agierend, jederzeit als Spion ohne Verfahren hingerichtet zu werden. Im Falle kriegerischer Auseinandersetzungen habe die Gefahr bestanden, als menschlicher Schutzschild missbraucht zu werden oder während und nach Kriegs- oder Kampfhandlungen, während Plünderungen durch marodierende Banden einfach en passant erschossen zu werden. Man wäre dann einfach zur falschen Zeit am falschen Ort gewesen. Eine weitere Gefährdung habe darin bestanden, durch fehlgeleitete Bomben oder sonstige Geschosse – „friendly fire“ getroffen zu werden. Schließlich habe das Risiko bestanden, dass es durch das irakische Regime zum Einsatz biologischer oder chemischer Waffen kommen könnte. Trotz Schutzanzügen wäre die Überlebenschancen in diesem Fall sehr gering gewesen. (Protokoll-Nummer 95, S. 11)

Die Bewegungsfreiheit des *SET* während des Krieges war aufgrund der allgemeinen Gefährdungslage und permanent drohender Polizeikontrollen auf wenige Stadtteile innerhalb Bagdads beschränkt. Dem Bericht der Bundesregierung nach hat zudem jede mit dem Fahrzeug der Deutschen Botschaft durchgeführte Beobachtungsfahrt legiert stattfinden, d. h. mit Botschaftsaktivitäten zu verbindenden Zwecken erklärbar sein müssen. (Dokument Nummer 106, S. 17)

Der Zeuge *R. M.* berichtete, nach Ausbruch der Kriegshandlungen seien sie außerhalb Bagdads nicht mehr bewegungsfähig gewesen, „weil Bagdad eine geschlossene Stadt war“. Die Zufahrten und Zufahrtsstraßen zu Bagdad seien kontrolliert worden und gesperrt gewesen. Es wäre lebensmüde gewesen, zu versuchen, Bagdad zu verlassen.

Falls man sich außerhalb Bagdads bewegt hätte, wäre man nicht nur ein Ziel der Iraki gewesen, sondern auch für die anderen Kriegsparteien, die das Fahrzeug nicht hätten einschätzen können.

Auch innerhalb Bagdads sei die Bewegungsfreiheit auf einige Stadtteile beschränkt gewesen. Hinzugekommen sei, dass zahlreiche Polizeikontrollen stattgefunden hätten. Jede Fahrt habe sorgfältig geplant und mit einer Rückkehroption verbunden werden müssen. Sie seien zweimal innerhalb weniger Minuten beim Überqueren einer Kreuzung durch die Polizei gestoppt worden, da diese den Auftrag hatte, Spione in der Stadt festzusetzen. Zudem seien sie davon ausgegangen, durch die irakische Seite nachrichtendienstlich überwacht zu werden. (Protokoll-Nummer 95, S. 23 f.)

Der Zeuge *V. H.* bestätigte, dass während der Kriegshandlungen die Bewegungsmöglichkeiten auf das Stadtgebiet von Bagdad beschränkt gewesen seien. Von einer Überwachung habe man ausgehen müssen, kontrolliert oder behindert worden seien sie nicht.

Es sei vorgesehen gewesen, dass sie mit entsprechenden Informationen über Feuerpausen versorgt werden. Dies habe aber in der Praxis nie funktioniert. Verlässliche Informationen hätten sie über das Fernsehen erhalten. Sie hätten sich zur Regel gemacht: „Wenn ein Bombardement stattfindet, verlassen wir die Unterkunft nicht.“ (Protokoll-Nummer 95, S. 51, 80)

d) Kommunikation mit Pullach

Die Kommunikation mit der Zentrale in Pullach erfolgte auf schriftlichem und auf telefonischem Weg.

Nach den Angaben im Bericht der Bundesregierung wurde für die Übertragung von Text- und Bilddokumenten eine mobile, gesicherte Datenleitung eingesetzt, die ausschließlich zwischen *SET* und dem zuständigen Regionalreferat der Abteilung „Operative Beschaffung“ in der *BND*-Zentrale in Pullach genutzt wurde.

Telefonate erfolgten zum einen über eine gesicherte Telefonverbindung, daneben habe das *SET* über ein offenes Nottelefon (Satellitenmobiltelefon) für den Fall des Zusammenbruchs aller sicheren Verbindungen verfügt.

Im Zeitraum zwischen Kriegsbeginn am 20. März 2003 und dem 27. März 2003 war es dem *SET* wegen einer technischen Störung nicht möglich, verschlüsselt zu kommunizieren. In dieser Zeit habe das *SET* Informationen über die allgemeine Lage, die Schwerpunkte der Angriffe auf Bagdad und zu beschädigten Gebäuden übermittelt. In keinem dieser Telefonate seien Koordinaten genannt worden. (Dokument Nummer 106, S. 15 f.)

Der Ausschuss hat durch die Beweisaufnahme keine hier von abweichenden Feststellungen getroffen:

Der Zeuge *R. M.* hat die Kommunikationsmöglichkeiten folgendermaßen beschrieben: „Wir hatten telefonische und schriftliche [Kontakte]. Schriftliche Kontakte hatten wir mit Pullach, und ich hatte die Möglichkeit, über eine verschlüsselte E-Mail-Verbindung Kontakt mit meiner

Ehefrau zu halten. Von den telefonischen Möglichkeiten her hatten wir erstens eine Möglichkeit, verschlüsselt Kontakt zu Pullach zu halten. Wir hatten eine Möglichkeit, über eine offene Leitung Kontakt zu Pullach zu halten. Und wir hatten die Möglichkeit, über ein Thuraya-Handy, wie mir die Techniker erklärt haben, wohl teilweise verschlüsselt Kontakt zu Pullach zu halten.“ (Protokoll-Nummer 95, S. 13)

Der Zeuge bestätigte auch den zeitweiligen Ausfall der verschlüsselten Kommunikation. Diese sei im März ungefähr für sieben Tage, wenn er sich richtig erinnere, zwischen dem 20. und dem 27. März 2003 ausgefallen. Spätere Ausfälle der verschlüsselten Kommunikation hätten vielleicht einen halben oder ganzen Tag gedauert.

Bei der unverschlüsselten Kommunikation habe man immer davon ausgehen müssen, abgehört zu werden, so dass man Informationen verschleiert durchgegeben habe: „Also, wir haben über die offene Kommunikation – das weiß ich – nie Koordinaten gegeben, weil man die nicht verschleiert durchgeben kann, und ansonsten haben wir nur Allgemeines durchgegeben, zum Beispiel, dass wir noch leben, dass es uns überhaupt noch gibt, dass wir noch existieren.“ (Protokoll-Nummer 95, S. 32) In den Akten sind für den Zeitraum des Ausfalls der gesicherten Kommunikationswege mehrere Telefonate dokumentiert, die diese Angaben bestätigen.

e) Kenntnis von der Zusammenarbeit mit CENTCOM

Nach übereinstimmenden Angaben der Zeugen hatten die beiden Mitarbeiter des *SET* keine explizite Kenntnis darüber, dass ein Teil ihrer Meldungen zur Weiterleitung an das *CENTCOM* für den mit den US-Stellen vereinbarten Informationsaustausch bestimmt war. Lediglich in Einzelfällen sei für sie aus der Formulierung bestimmter Anfragen der Zentrale in Pullach erkennbar gewesen, dass Hintergrund der Anfrage ein Informationsinteresse eines ausländischen Nachrichtendienstes sei. Da die Aufgabe des *SET* sich in der Beschaffung und Übermittlung der Informationen an die Zentrale erschöpfte, war eine Kenntnis von der weiteren Behandlung der Informationen oder gar der Kriterien zur Weitergabe der Informationen an den Verbindungsoffizier bei *CENTCOM* auch nicht vorgesehen.

Man habe das *SET* aus Sicherheitsgründen bewusst nicht darüber informiert, dass gegebenenfalls Informationen aus ihrem Aufkommen mit den US-Stellen ausgetauscht werden, erläuterte der für die Sicherheit des *SET* verantwortliche Leiter der Abteilung 1, der Zeuge *L. M.*, in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss:

„[W]ir wollten dieses *SET* auch nicht in eine Lage bringen, in der sie möglicherweise in einer Zwangslage – ich will jetzt nicht von Folter und solchen Dingen reden – über etwas berichten müssten, was sie wussten. Deshalb haben wir sie in dem Punkt [...], bewusst dumm gehalten, als eine, ich sage mal: gewisse Schutzmaßnahme. Das ist der entscheidende Punkt.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 17)

Der Zeuge *Dr. Hanning* ergänzte, es sei auch nicht notwendig gewesen, dass die Mitarbeiter des *SET* die Weisungslage zur Informationsweitergabe kannten: „[D]ie sollten alles berichten, was ihr Auftrag war, und der Auftrag war recht umfassend [...] „Die Beschaffer haben alles zu beschaffen. Das ist dann über die Auswertung aufzubereiten und zu filtern.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 56)

Die beiden Mitarbeiter des *SET* bestätigten dies:

Der Zeuge *R. M.* erklärte, ihm sei lediglich klar gewesen, dass er Informationen an seine Dienststelle nach Pullach melde. An wen diese Informationen im welchem Rahmen und Umfang weitergeleitet worden seien, habe sich zum damaligen Zeitpunkt seiner Kenntnis entzogen. Dies sei ein Verfahren, das über Jahre hinweg im *BND* praktiziert wurde. Er habe nur Vermutungen darüber gehabt, dass Informationen auch an befreundete Streitkräfte oder an befreundete Nationen gehen. So sei er davon ausgegangen, dass sicherlich Nationen, die gegen den Krieg waren, Informationen ausgetauscht haben. Erst im Nachhinein wisse er, dass einige Meldungen an die US-Stellen gingen. Da er seine Aufträge von der Zentrale in Pullach bekommen habe, sei für ihn auch nicht ersichtlich gewesen, von wem diese Aufträge gekommen seien. Dies hätte aus dem Bereich der Bundesregierung, der Ministerien oder auch befreundeter Nationen sein können. (Protokoll-Nummer 95, S. 15 ff.)

Die im Bericht der Bundesregierung dargestellte Weisungslage „keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkrieges der USA, keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der USA, Unterstützung der Koalitionstruppen bei der Vermeidung von Angriffen auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte Ziele“ sei ihm unbekannt gewesen.

Der Zeuge *R. M.* fasste das Prozedere folgendermaßen zusammen:

„Wir haben geliefert, und was mit diesen Informationen geschieht, das entzieht sich dann nicht nur unserer Kenntnis, wir haben auch keinen Einfluss mehr darauf, was mit diesen Informationen geschieht, sondern in dem Moment, wo wir die Informationen abgeliefert haben, wird die Information von anderen Personen weiterverarbeitet. [...]: Man bekommt dann gegebenenfalls einen Steuerungshinweis, wenn weitere Nachfragen dort sind, oder eben etwas zu der Bewertung der Information, wie wenig oder wie wertvoll sie gewesen ist.“ (Protokoll-Nummer 95, S. 37)

Auch der Zeuge *V. H.* bekundete, zum damaligen Zeitpunkt habe er nicht gewusst, dass die Berichte des *SET* teilweise an die US-Stellen weitergegeben worden seien, vermutlich sei ihm dies erst durch die Ordensverleihung der US-Stellen im Jahr 2004 deutlich geworden. Er habe gewusst, dass es einen Verbindungsmann in Katar geben würde, zu diesem habe er aber zu keinem Zeitpunkt direkten Kontakt gehabt. Er habe auch zum damaligen Zeitpunkt nicht gewusst, inwieweit sie dann im Krieg zusammengeköpelt wurden, und was die Aufgaben des

Verbindungsoffiziers in Doha waren. Sein Auftraggeber sei für ihn der Dienst gewesen und im Umkehrschluss sei für ihn Pullach auch der Abnehmer gewesen. Auch aus den Anfragen sei für ihn die Einsteuerung explizit amerikanischer Interessenlagen nicht in dem Maße erkennbar gewesen. Mit den Antworten auf diese Anfragen hätte man sehr viele bedienen können.

Auf Vorhalt eines Informationsersuchens aus Pullach an das *SET* hat der Zeuge erklärt, dass es in diesem einen Fall klar erkennbar gewesen sei, dass es sich dabei um eine von Pullach an das *SET* weitergeleitete Anfrage der US-Stellen gehandelt habe; er könne jedoch nicht beurteilen, wie Pullach mit der Antwort des *SET* auf diese Anfrage verfahren sei: „Sobald wir eine Meldung nach Pullach abgesetzt haben, war für uns der Takt beendet.“ (Protokoll-Nummer 95, S. 80, 86, 89 f., 97, 108)

Der Zeuge *J. H.* erklärte ebenfalls, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass Meldungen anschließend an die US-Stellen weitergereicht wurden. Seine Informationswege und die des *SET* seien die gleichen gewesen, die Meldungen wären an die Zentrale nach Pullach versandt worden. Auf die Frage, ob er den Eindruck hatte, dass die Anfragen aus Pullach eigentlich auch der Zusammenarbeit mit befreundeten Diensten dienen könnten, führte der Zeuge aus, man habe ja teilweise die Anfragen der befreundeten Dienste sogar in Originallandessprache erhalten und beantwortet. Dabei sei es hauptsächlich um einen vermissten Piloten gegangen, allerdings wollten die befreundeten Dienste natürlich immer informiert werden, was sich auf der irakischen Seite im Hinblick auf die Kriegsvorbereitungen tue. Es sei auch nach einzelnen Maßnahmen gefragt worden, beispielsweise, ob die von den Irakern angelegten Gräben bereits mit Öl befüllt seien. Er habe aber nicht den Eindruck gehabt, in Wirklichkeit den US-Stellen zuzuarbeiten. (Protokoll-Nummer 99, S. 71 f., 76 ff.)

Der Zeuge *H.-H. Sch.* war der Auffassung, das *SET* habe erkennen können, „auch vom Wording und dergleichen her, dass das Anfragen der Amerikaner sind.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 38)

Der Zeuge *T. W.*, Sachbearbeiter in der Führungsstelle, erklärte, bei einzelnen Anfragen aus der Abteilung 3, die er an das *SET* weitergeleitet hat, habe man aus der Bezeichnung „RFI“ rückschließen können, dass es sich um Anfragen befreundeter Nationen handelte. (Protokoll-Nummer 99, S. 93)

f) Direkte Kontakte SET zu US-Stellen oder Gardist?

Den beiden Mitarbeitern des *SET* war es untersagt, in direkten Kontakt zu amerikanischen Stellen in oder außerhalb Bagdads oder zu dem Verbindungsoffizier in Katar zu treten. Neben dem Umstand, dass solche Kontakte geeignet gewesen wären, das vom Bundesnachrichtendienst für die Weitergabe von Informationen vorgesehene „Filtersystem“ durch die Zentrale zu unterlaufen, verboten bereits Sicherheitsaspekte solche Kontaktaufnahmen. Die Beweisaufnahme hat auch keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass diese Vorgabe durch das *SET* unterlaufen

wurde und es zu Kontakten des *SET* mit amerikanischen Stellen oder zu dem bei *CENTCOM* befindlichen Verbindungsoffizier kam:

Der Zeuge *Dr. Hanning* machte deutlich, er selbst habe in Absprache mit der Abteilung I den Mitarbeitern die Weisung erteilt, Kontakte ausschließlich zu der Zentrale in Pullach zu pflegen und das Informationsaufkommen ausschließlich nach Pullach weiterzugeben. Direkte Kontakte mit den amerikanischen Kollegen seien untersagt gewesen. Bereits aus Sicherheitsaspekten habe man dem Eindruck entgegenwirken müssen, dass Informationen durch das *SET* unmittelbar an die Amerikaner, also den Kriegsgegner weitergeleitet würden. Diese Weisung habe er nicht schriftlich erteilt; in einem Nachrichtendienst könne man nicht alles schriftlich erteilen. Er habe mit dem Abteilungsleiter intensiv darüber gesprochen, dieser mit seinen nachgeordneten Stellen. Es sei aber klar gewesen, dass dies die Geschäftsgrundlage des Einsatzes gewesen sei. (Protokoll-Nummer 109, S. 18)

Der Zeuge *L. M.* stellte ebenfalls klar, dass sich bereits unter Sicherheitsaspekten eine Kontaktaufnahme mit US-Stellen verboten habe:

„Ein ganz wichtiges Element war die Beibehaltung vertrauensbildender oder vertrauenserhaltender Maßnahmen gegenüber dem irakischen Nachrichtendienst durch Vermeidung erkennbaren nachrichtendienstlichen Handelns unserer Mitarbeiter und Vermeidung jedweder Indizien, dass es eine wie auch immer geartete Verbindung zu US-Stellen durch sie geben würde. Damit war ein klares Verbot jedweder Kontaktaufnahme gegeben; Möglichkeiten bestanden auch nicht. Mir war völlig klar: Wenn es eine derartige direkte Verbindung geben würde und wenn sie durch irakische Dienste erkannt worden wäre, wäre das mehr oder minder das Todesurteil, zumindest ein ganz, ganz erhebliches und nicht zu kalkulierendes Risikoelement für meine Mitarbeiter gewesen, also ein Schlüssel letztendlich für die Operationsdurchführung.“

Der Zeuge *L. M.* führte weiter aus, dass auch gegenüber den US-Gesprächspartnern auf verschiedenen Ebenen deutlich vermittelt worden sei, dass es keinerlei direkten Zugriff der US-Dienste auf das *SET* geben dürfe. Dies sei grundsätzlich akzeptiert worden. Er schließe auch in Kenntnis der beiden Personen aus, dass es direkte Kontakte zwischen dem *SET* und den US-Stellen gab. (Protokoll-Nummer 107, S. 9, 17)

Der Zeuge *M. B.* ergänzte, aus professionellen Gründen sei es immer notwendig, die Informationen „durch Fachleute zu reflektieren, die andere Blickwinkel einbringen konnten, das heißt die Auswertung. Die normalen Berichtswege wurden also nicht verändert. Die Mitarbeiter hatten an die Auswertung zu melden. Die Auswertung hatte ihre Informationen mit anderen Informationen gegenzuprüfen, die Validität zu überprüfen und dann eine Entscheidung der Weitergabe zu treffen – in diesem Rahmen“. (Protokoll-Nummer 103, S. 32)

Die beiden *SET*-Mitarbeiter sowie der Resident bestätigten, dass es zu keinen Kontakten mit US-Stellen gekommen sei.

Der Zeuge *R. M.* hat erklärt, er habe vom Zeitpunkt seiner Einreise an, dem 15. Februar 2003, bis kurz vor seiner Ausreise am 2. Mai 2003, bis auf eine Gelegenheit kurz vor der Ausreise, keine Kontakte zu Amerikanern oder US-Stellen gehabt.

Auch der Zeuge *V. H.* hat bekundet, es habe keinen Kontakt zu den US-Stellen gegeben, er habe keine Telefonnummer, keine E-Mail Adresse oder Ähnliches gehabt, auch nicht aus Schutzgründen, etwa um vor bevorstehenden Bombardements gewarnt zu werden.

Der bis kurz vor Kriegsbeginn in Bagdad tätige *BND*-Resident *J. H.* hat ebenfalls erklärt, aus Bagdad heraus habe er in der maßgeblichen Zeit keinerlei Kontakte zu Amerikanern gehabt. Auch ein Kontakt zum Verbindungsoffizier in Doha habe nicht stattgefunden, dies wäre auch nicht möglich gewesen, da ihm dessen Telefonnummer nicht bekannt gewesen sei.

g) Verbleib in Bagdad auch im Kriegsfall

Die Planung des Einsatzes des *SET* und die Arbeitsaufnahme in Bagdad war von Anfang an mit der Option verbunden gewesen, die beiden Mitarbeiter auch im Kriegsfall im Irak zu belassen (vgl. bereits oben das Gespräch *Dr. Hanning – Fischer* vom 8. November 2002 unter II.2.c)aa), S. 274). Hierfür waren aus Sicht des Zeugen *L. M.* vier Voraussetzungen notwendig gewesen: Freiwilligkeit der Mitarbeiter, eine verantwortbare Risiko-bewertung, politische Zustimmung und eine gesonderte Beschlussfassung zu gegebener Zeit.

aa) Überlebenschancen im Kriegsfall

Nach der Ankunft in *Bagdad* begutachtete das *SET* das Gebäude der Deutschen Botschaft und das Wohnhaus des *BND*-Residenten auf deren Schutztauglichkeit im Kriegsfall hin. Am 24. Februar 2003 berichtete es mit einer Meldung betreffend „Überlebenschancen des Residenturpersonals BAGDAD im Kriegsfall“ hierüber der *BND*-Zentrale in *Pullach* und bewertete dort die Überlebenschancen des Residenturpersonals im Kriegsfall als insgesamt gering.

bb) Anordnung: „Irak nicht verlassen?“

Im vorgelegten Aktenmaterial befand sich ein Schreiben der Führungsstelle an das *SET* vom 11. März 2003. Darin wurde das *SET* in deutlichen Worten angewiesen, den Irak nicht zu verlassen. Die dadurch entstandenen Zweifel an der Freiwilligkeit des Verbleibs auch während des neun Tage später beginnenden Irak-Krieges, hat das Ergebnis der Beweisaufnahme ausräumen können:

Der Zeuge *R. M.* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss erläutert, dass diese Weisung im Zusammenhang mit der Evakuierung des übrigen Botschaftspersonals und weiterer deutscher Staatsangehöriger nach Jordanien kurz vor Kriegsbeginn erfolgt sei. Es sei befürchtet worden, dass falls man bei einer Unterstützungsleistung den Irak verlasse, man anschließend nicht mehr dorthin zurückkehren könne und keine erneute Einreisegenehmigung er-

halte. Der Zeuge *R. M.* hat klargestellt, dass er und sein Kollege zwar darauf vorbereitet waren, im Falle eines Krieges im Irak zu bleiben, es sei ihnen jedoch jederzeit freigestellt gewesen, im Falle einer zu großen Gefährdung wieder zurückzureisen. (Protokoll-Nummer 95, S. 11 f.)

cc) Risiko-Nutzen-Analyse

In Vorbereitung der Entscheidung über den Verbleib des *SET* in Bagdad auch während des Krieges ordnete der Präsident des Bundesnachrichtendienstes Ende Februar 2002 an, eine dienstinterne Stellungnahme zu erstellen. Unter Einbeziehung der betroffenen Referate der Abteilungen 1 und 3 erarbeitete die Abteilung 1 daraufhin eine „Risiko-Nutzen-Analyse“, die am 6. März 2003 vorlag. Aus dieser Analyse ergibt sich, dass die Abwägung zwischen Ertrag und Gefährdung für den Fall eines Verbleibs der beiden Mitarbeiter im Kriegsfall in Bagdad unterschiedlich beurteilt wurde. Während die Referate 38A, 38C, 38D und 39C die durch das *SET* erzielbaren Erkenntnisse durchweg als gering, bzw. sehr begrenzt einschätzten und in keiner Relation zur Gefährdungslage sahen, vertrat das Referat 38B die Auffassung: „Zur Ergänzung und Vervollständigung des Lagebildes von hoher Bedeutung, im Zusammenhang mit *CENTCOM* Qatar von existentieller Bedeutung.“

Für ein Nachkriegsszenario fielen die Bewertungen positiver aus. Die Referate 38A und 38C wollten keine dezidierte Aussage zum Nutzen treffen. Neben dem Referat 38B, das den Erkenntnissen eine hohe Bedeutung zumaß, erhoffte sich hier auch das Referat 39C wertvolle Informationen und sprach sich für eine verstärkte Aufklärung unmittelbar nach Kriegsende aus.

dd) Besprechung vom 17. März 2003

Am 17. März 2003, also wenige Tage vor Kriegsbeginn, erörterte die Führungsebene des *BND* in einer Besprechung abschließend das Risiko und den Nutzen eines Verbleibs des *SET* in Bagdad. Teilnehmer waren der Präsident und Vizepräsident, die Abteilungsleiter 1, 3 und 5, der Unterabteilungsleiter 13, sowie mehrere Referatsleiter.

Aus dem Protokoll der Besprechung ergibt sich, dass auch hier das Für und Wider kontrovers diskutiert wurde. Als Ziele der Operation sind aufgeführt: „Informationsbeschaffung“, die „Option „Einfluss“ zu mehren“, die „Startposition unmittelbar nach dem Krieg“ und das „Selbstverständnis *BND* in der Krise an vorderster Front zu sein“. Aus dem Protokoll wird weiter deutlich, dass sich die Teilnehmer der Gefährdungslage der beiden Mitarbeiter deutlich bewusst waren und unter den bisherigen Voraussetzungen der Unterbringung im Gebäude der deutschen Botschaft der Ertrag/Zielerreichungsgrad als unausgewogen bewertet wurde. Durch eine enge Kooperation mit einem anderen ausländischen Nachrichtendienst erschien ein Verbleib des *SET* in Bagdad im Ergebnis verantwortbar, so dass sich der Präsident für einen Verbleib der Mitarbeiter in Bagdad aussprach. Der dama-

lige Vizepräsident des Dienstes wertete das Vorhaben bezüglich des Risikos kalkulierbar, den Nutzen während des Krieges gleich null, aber für die Zeit danach sehr wichtig.

Diese Auffassung des Vizepräsidenten habe, so der Zeuge *R. D.*, der damals Leiter des Referats 13E war, in Widerspruch zu der Haltung der Bundesregierung gestanden. Er wisse aus Besprechungen, an denen auch der damalige Präsident teilgenommen habe, dass höchstes Interesse an den Informationen bestanden habe und auch während des Krieges zahlreiche Anfragen an den Präsidenten gestellt worden seien.

Sämtliche vernommenen Zeugen haben bestätigt, dass es sich um eine kontroverse Besprechung handelte:

Der Zeuge *R. D.* hat erklärt, dass die Entscheidung kontrovers diskutiert worden sei. Es sei erklärt worden, wenn das Auswärtige Amt das Land verlasse, dann sollten alle das Land verlassen:

„Es war ja damals auch ein Novum. Wir haben das früher auch öfter gemacht, dass wir sagten: Wenn Kriege und große Krisen entstehen, dann zieht sich der *BND* erst zurück. Aber es wurde damals ganz klar entschieden: Wir wollen auch während eines Krieges vor Ort bleiben. [...] Das war ganz klar abgestimmt mit der Leitung meines Dienstes und von ihr genehmigt.“ (Protokoll-Nummer 99, S. 13)

Der Zeuge *R. D.* hat weiter geschildert, es habe durchaus Kollegen gegeben, die wegen der starken Gefährdung der Mitarbeiter sagten, wir sollten dies nicht machen.

„Aber es ging natürlich letztlich auch um das Renommee und um die Professionalität unseres Dienstes. Ein Auslandsnachrichtendienst, der sich im Kriegsfall zurückzieht, muss sich natürlich schon den Vorwurf machen lassen, dass er seinen Auftrag nicht voll erfüllt. Gerade im Konflikt- und Kriegsfall wollen oder sollen wir ja auch Informationen liefern. Und in diesem Fall wurde von der Bundesregierung ja mit höchster Priorität [...] gefordert, ein aktuelles Lagebild zu liefern, auch während des Krieges.“

Aus der Sicht seines operativen Bereichs habe die Möglichkeit, den amerikanischen Partnern im weitesten Sinne behilflich zu sein, bei der Entscheidung, im Kriegsfall vor Ort zu bleiben, keine Rolle gespielt. Die Möglichkeit, den US-Stellen Informationen über Non-Targets zu geben, sei lediglich ein Nebenaspekt gewesen. Die Priorität habe eindeutig bei der Aufklärung für die deutsche Seite bestanden. (Protokoll-Nummer 99, S. 20, 32)

Der Zeuge *M. B.* hat angegeben, es habe eine Risikoabwägung in Verbindung mit der Notwendigkeit der Aufklärung und dem potenziellen Ertrag gegeben. Bei der Risikoabwägung hätten die hohen Risiken für die Mitarbeiter im Vordergrund gestanden. Dem habe die Notwendigkeit der Aufklärung gegenüber gestanden. Die Bundesregierung habe ein prioritäres Interesse am Irak-Krieg gehabt. Man sei hochgradig beunruhigt über eine potenzielle Desintegration des Landes, Flüchtlingsströme, Destabilisierung der Region und die Auswirkungen auf die Türkei und Saudi-Arabien gewesen. Schließlich habe

man im Hinblick auf die Fuchs-Spürpanzer der Bundeswehr in Kuwait einen erhöhten Informationsbedarf gehabt. Der potenzielle Ertrag sei nicht besonders hoch angesetzt worden. Allerdings sei ein nachrichtendienstliches Lagebild mit einem Mosaik vergleichbar und jeder einzelne Stein mache es enger und dichter. Die Leitung habe einen großen Wert auf eigene Lagebilder gelegt. (Protokoll-Nummer 103, S. 30 f.)

Der für die Sicherheit der beiden Mitarbeiter des SET verantwortliche ehemalige Leiter der Abteilung 1, der Zeuge L. M., sah eine Verantwortbarkeit „– und das auch nur grenzwertig“ – nur dadurch gegeben, dass sich die Risikofaktoren des Einsatzes mit Hilfe und Unterstützung Dritter reduzieren ließen. Hierzu habe unter anderem eine gewisse Warnmöglichkeit vor Bombardements durch eine entsprechende Verbindung zu US-Stellen und eine Evaluierungsoption gehört.

Sein Entscheidungsvorschlag sei gewesen, „die Mitarbeiter vor Ort zu belassen, sofern das Unterziehen in die Botschaft eines anderen Landes und eine indirekte Absicherung des SET durch einen Verbindungsmann bei US-Stellen möglich wäre und die Zustimmung der Bundesregierung zu dieser Doppelstrategie mit den Elementen Eigenbeschaffung durch das SET, zweitens Schutz des SET und zusätzlicher Informationsgewinnung durch und bei US-Stellen gegeben wäre.“

Der Zeuge L. M. hat weiter erklärt, nach intensiver Diskussion in dieser Besprechungsrunde unter Abwägung vieler Argumente – pro und contra; es habe auch viele dagegen gegeben – zu diesem Einsatz, habe Dr. Hanning seinerzeit die Entscheidung getroffen, den Einsatz durchzuführen, ihn allerdings unter den Vorbehalt einer Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt zu stellen. Es habe sich vor dem Hintergrund der politischen Rahmenbedingungen in Deutschland um eine hochpolitische Entscheidung gehandelt, und deshalb habe aus seiner Sicht die Regierung und nicht der Dienst darüber entscheiden müssen. (Protokoll-Nummer 107, S. 9, 16)

Explizit gegen den Verbleib des SET unter Kriegsbedingungen in Bagdad hatte sich der Zeuge Dr. R. D., der damalige Leiter der Abteilung 3, ausgesprochen. Mit dieser ablehnenden Haltung stand er in der Besprechung vom 17. März 2003 indes allein, wie er eingangs seiner Vernehmung vor dem Ausschuss darlegte:

Er habe trotz des Informationsbedürfnisses der Bundesregierung und der Bedeutung einer eigenständigen Lageerfassung und Lagebeurteilung durch Mitarbeiter vor Ort aus zwei Gründen von einem Verbleib der Mitarbeiter abgeraten:

„Erstens wies ich in der Sitzung darauf hin, dass meines Wissens laut politischem Beschluss beim Krieg gegen den Irak keine deutschen Soldaten eingesetzt werden dürften. Für das Sondereinsatzteam musste aber auf Mitarbeiter mit militärischem Hintergrund zurückgegriffen werden. Präsident Hanning verwies darauf, dass diese Frage bereits auf höherer Ebene erörtert worden war und hinsichtlich eines solchen Einsatzes keine Bedenken bestanden. Damit war dieser Punkt für mich vom Tisch.“

Wer die höhere Ebene war, mit welcher Dr. Hanning dies erörtert habe, wisse er nicht. (Protokoll-Nummer 107, S. 59 f.)

„Zum Zweiten hielt ich das Risiko für Leib und Leben, dem das SET während der Kriegshandlungen ausgesetzt werden würde, für zu hoch. Der Informationszugewinn für das SET, den ich zur Lagebeurteilung für die Bundesregierung erwartete, schien mir dagegen eher gering. Ich war der Ansicht, dass sich die Mitarbeiter nur sehr begrenzt im Einsatzraum bewegen können, Kontakte zu wichtigen Quellen würden nur schwer zu halten sein, und ich hatte Zweifel, dass das Gewinnen von wesentlichen Lageinformationen mit einem raschen Fortschreiten von Kampfhandlungen würde Schritt halten können“. Ihm persönlich sei das, was da zusätzlich für die Lageberichterstattung kommen könne, nicht genug gewesen, um zwei Menschenleben zu riskieren. Der Zusammenhang zwischen SET und Gardist, sei ihm damals nicht gegenwärtig gewesen, habe für ihn auch keine Rolle gespielt. Wo Informationen herkommen, sei Sache der operativen Beschaffung.

Der Zeuge Dr. R. D. hat eingeräumt, seine Meinung sei von den anderen Abteilungsleitern so nicht geteilt worden. Die operative Seite habe die Bewegungsfreiheit und den zu erwartenden Gewinn aus ihren Zugängen deutlich höher eingeschätzt. Zudem habe man auch auf die Verantwortung gegenüber den Partnerdiensten im Rahmen des politisch Erlaubten hingewiesen und argumentiert, dass man sich als Nachrichtendienst eines Landes, das in der fraglichen Region wesentlich Verantwortung mit trägt, nicht gerade dann zurückziehen sollte, wenn es ernst wird. Seine eigenen Bedenken seien nur auf die Kriegszeit bezogen gewesen. In der Vorkriegszeit habe er sich als Auswerter gewünscht, viel mehr an Informationen zu erhalten. Die Nachkriegszeit habe ihm ebenfalls sehr am Herzen gelegen, so dass es ein gewichtiges Argument gewesen sei, präsent zu sein, um nachher wieder präsent sein zu können und dürfen.

Er habe sich in der Besprechung nicht umstimmen lassen und auch anschließend noch seine Bedenken gehabt. Nachdem der Entschluss aber mehrheitlich gefallen sei, habe er aber alles getan, was in seiner Macht gestanden habe, um zu helfen, die Aufgabe zu erfüllen. (Protokoll-Nummer 107, S. 59, 67 f., 74 f.)

Auch der Zeuge Dr. Hanning hat bestätigt, dass es eine kontroverse Diskussion gegeben habe und der Leiter der Abteilung 3 bezweifelt habe, was dies für das Informationsaufkommen bringe. Sehr viele im Dienst, er habe dies auch mit den Abteilungsleitern besprochen, seien aber sehr wohl der Auffassung gewesen, dass das ertragreich und hilfreich werden würde. Dieser Auffassung sei er auch gewesen und habe dann die Entscheidung so gefällt, wie sie gefällt worden sei. (Protokoll-Nummer 109, S. 19)

2. Der Verbindungsoffizier in Katar

a) Probleme vor der Arbeitsaufnahme

Im Vorfeld der Arbeitsaufnahme des Verbindungsoffiziers des BND bei CENTCOM FORWARD in Doha/Katar

am 24. Februar 2003 gab es offenbar Abstimmungsschwierigkeiten über dessen aufenthaltsrechtlichen Status, die den Beginn seiner Tätigkeit um mehrere Wochen verzögerten. Kurzzeitig schien die Einbringung des Verbindungsoffiziers bei *CENTCOM* komplett in Frage gestellt zu sein.

Insgesamt hat es mehrere Wochen gedauert, bis letztlich die Genehmigung der US-Streitkräfte vorlag und der *Gardist* seine Arbeit aufnehmen konnte.

b) Auftrag

Der Verbindungsoffizier in Doha bekam seinen Auftrag mündlich von seinem Vorgesetzten, Herrn *H.-H. Sch.*, erläutert. Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat die rein mündliche Auftragserteilung damit begründet, dass man dem Kollegen nichts habe mitgeben wollen, was man ihm hätte entwehden können.

Nach der Darstellung des Zeugen *H.-H. Sch.* hatte der Verbindungsoffizier zwei Aufgaben: Auf der einen Seite mit den US-Stellen Informationen zur Lage der irakischen Streitkräfte und zur Lage im Irak insgesamt auszutauschen, und zum anderen bei den US-Stellen so viele Informationen wie möglich zu dem abzugreifen, was die US-Stellen selbst im Irak machen. (Protokoll-Nummer 97, S. 9)

Der Zeuge *B. P.*, damals Verbindungsoffizier des *BND* im *CENTCOM FORWARD* der USA in Katar, hat seinen Auftrag folgendermaßen umschrieben:

„Informationsbeschaffung für die Bundesregierung [...] über Operationsvorbereitungen [...] über mögliche Vorbereitungen der Iraker [...] und [...] im Falle des Kriegsbegins Informationsbeschaffung über den Verlauf der Operation auf beiden Seiten“. (Protokoll-Nummer 97, S. 82)

c) Tätigkeit des Verbindungsoffiziers

Am 1. Februar 2003 flog der Zeuge *B. P.* nach Doha. Er kam am 24. Februar 2003 auf der Base an und war am 25. Februar 2003 arbeitsbereit. Nach seinen Angaben vor dem Ausschuss sei in der Zeit zwischen dem 1. Februar und seinem Arbeitsbeginn seine Kommunikation mit der Zentrale annähernd null gewesen, da noch keine gesicherten Leitungen vorhanden waren. Die tägliche Arbeit des Verbindungsoffiziers bestand zum einen darin, sämtliche Informationen, die er von den US-Stellen erhalten hatte nach Pullach zu melden. Zum anderen leitete er Informationsersuchen der US-Stellen nach Pullach weiter und gab den US-Stellen die Antworten, die er aus Pullach auf diese Ersuchen erhielt.

aa) Behandlung der Informationen der US-Stellen

Die Informationen der US-Stellen habe er in der Regel mündlich erhalten, in Schriftform gefasst und dann der Zentrale übermittelt, hat der Zeuge *B. P.* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss geschildert.

bb) Informationsersuchen der US-Stellen (RFI)

Laut Bericht der Bundesregierung übermittelte der Verbindungsoffizier im *CENTCOM* insgesamt 33 Auskunftsersuchen der US-Stellen (RFI = Requests for Information) nach Pullach. Von diesen inhaltlich sehr weitgefächerten Ersuchen seien einige beantwortet worden, auch unter Heranziehung von *SET*-Meldungen.

Der Ausschuss hat keine Feststellungen dazu treffen können, welche Inhalte die Informationsersuchen der US-Stellen (RFI) hatten und welche der Verbindungsoffizier an die Zentrale weiterleitete. Die entsprechenden Akten hat die Bundesregierung dem Ausschuss zwar zur Verfügung gestellt, allerdings die Inhalte aus Gründen des Staatswohls (nachrichtendienstlicher Diskretionsschutz) weitgehend unleserlich gemacht. Hintergrund ist, dass es sich hierbei um Informationen eines ausländischen Nachrichtendienstes handelt, die – trotz mehrfachen Bemühens der Bundesregierung – durch die US-Seite nicht freigegeben wurden. Lediglich vereinzelte Anmerkungen des *Gardisten*, etwa zur Dringlichkeit oder zum Bearbeitungsstand von Anfragen, waren lesbar.

Auch die hierzu befragten Zeugen haben sich aufgrund der entsprechend eingeschränkten Aussagegenehmigungen nicht in der Lage gesehen, über die Inhalte der amerikanischen Informationsersuchen zu berichten.

cc) Informationen aus Pullach

aaa) Keine inhaltliche Prüfung

Der Zeuge *B. P.* hat angegeben, er habe sämtliche Informationen weitergegeben, die er aus Pullach in Beantwortung amerikanischer Informationsersuchen erhalten habe. Dies sei teilweise im Gespräch erfolgt, andere Dinge habe er in zusammengefasster Form in Englisch schriftlich weitergegeben, manche Dinge habe er wörtlich übersetzt. Die Informationen aus Pullach habe er als Verhandlungsmasse benutzt, um selbst Informationen zu erhalten. Er habe daher die Informationen zwar weitergegeben, aber nicht immer im Stück, sondern auch Zug um Zug. Eine inhaltliche Prüfung habe er nicht vorgenommen, dies sei Aufgabe der Zentrale gewesen. Er habe auch die dort maßgeblichen Gesichtspunkte nicht gekannt. Im Wesentlichen könne man seine Funktion mit der eines Boten umschreiben. (Protokoll-Nummer 97, S. 84 f., 98, 111)

Aus Sicht des damaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Hanning*, musste der Verbindungsoffizier die Filterkriterien auch nicht wissen: „Gut, da der *Gardist* ja auch nicht die Entscheidung zu fällen hatte, war das auch nicht notwendig. Natürlich wusste der *Gardist* auch, dass die Nachrichten gefiltert waren, dass er sozusagen nur einen Teil des Informationsaufkommens dort bekam. Das unterstelle ich, dass er das auch wusste. Und im Übrigen, nochmals: Die ganze Frage ‚Welche Informationen werden weitergegeben an die amerikanische Seite?‘, oblag der Kontrolle des Leiters des Irakstabes bzw. der Auswertung in Pullach.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 77)

Der Zeuge *L. M.* hat ergänzt, dass dem Verbindungsoffizier auch die während des Irak-Krieges vom *BND* erstellten Sonderberichte übermittelt worden seien. Diese hätten ausschließlich der persönlichen Hintergrundinformation des *Gardisten* gedient. Nur wenn man wisse, wie sich das Umfeld darstelle, könne man gute Fragen stellen. Er habe die strikte Auflage gehabt, diese Dinge nicht weiterzuleiten. Dies habe er auch nicht getan. (Protokoll-Nummer 107, S. 23)

bbb) US-Stellen unzufrieden

Nach den Schilderungen des Zeugen *B. P.* waren die US-Stellen mit den von ihm weitergeleiteten Informationen in qualitativer, quantitativer und in zeitlicher Hinsicht unzufrieden. Daher habe man bei *CENTCOM* versucht, ihn unter Druck zu setzen. Diese Angaben deckten sich mit der Aktenlage und wurden durch mehrere Zeugen aus der Zentrale in Pullach bestätigt. Der Zeuge *Dr. Hanning* hat die Unzufriedenheit der US-Stellen als Bestätigung der Arbeit von Herrn *H.-H. Sch.* gewertet.

Im Einzelnen, so der Zeuge *B. P.*, seien von den rund 30 amerikanischen Informationsersuchen nur rund die Hälfte beantwortet worden; hiermit seien die US-Stellen nicht in jedem Fall zufrieden gewesen. Die Unzufriedenheit habe sich sowohl auf die Quantität, als auch die Qualität der Antworten zu den Anfragen bezogen.

Er sei in Katar nicht „Everybody's Darling“ gewesen und habe durchaus Missachtung und einen gewissen Druck aushalten müssen. Dies habe sich auch in seinen äußeren Arbeitsumständen widerspiegelt. Sein Arbeitsplatz sei ein eigener Raum mit eigenem Tisch in einer großen Fahrzeughalle gewesen, wobei er sich nicht habe sicher sein könne, dass nur er Zugang zu diesem Raum gehabt habe. Die amerikanische Unterstützung habe sich darauf beschränkt, ihm ein Telefon zur Verfügung zu stellen, mit dem er auf der Base habe telefonieren können. (Protokoll-Nummer 97, S. 83, 87 f., 95 f.)

Auch aus den vorgelegten Akten ergibt sich, dass der Verbindungsoffizier während seiner Tätigkeit unter gewissem Druck stand. Ein von ihm übermitteltes Informationsersuchen der US-Stellen vom 15. April 2003 hatte der *Gardist* sinngemäß mit der Anmerkung versehen, dass die Zentrale schneller liefern solle, da die gelieferten Informationen ansonsten für konkrete Operationen nicht mehr verwertbar seien.

Der Zeuge *B. P.* hat hierzu erklärt, dass sich die Unzufriedenheit der US-Stellen auf ihn abgeladen und er dies an seine Kameraden in Pullach weitergegeben habe. Auf die Frage, ob dies eine Aufforderung an Pullach gewesen sei, schneller und mehr zu melden, antwortete der Zeuge: „So ist das nicht zu verstehen. Das ist eine Äußerung eines im Einsatz befindlichen Offiziers, der die Nase voll hat und den Druck loswerden muss.“ (Protokoll-Nummer 97, Geheim, offene Fassung, S. 7)

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat angegeben, dass er sich von solchen Hinweisen nicht in seiner Arbeit habe beeinflussen lassen. Seine Aufgabe sei es gewesen, zu filtern und dafür zu sorgen, dass diese Hektik sich nicht darauf

durchschlägt, was den US-Stellen auf ihre Fragen geantwortet wird. Er habe sich nicht aus Zeitgründen zur Informationsweitergabe veranlasst gesehen, sondern ausschließlich im Hinblick auf Inhalte. „Wenn die Amerikaner gesagt haben, wir brauchen das ganz eilig, habe ich deswegen nicht ganz eilig geliefert, sondern wir haben das so gemacht, wie wir das für richtig gehalten haben jeweils im Einzelfall. Über irgendwelche aufgeregten Anmerkungen auf irgendwelchen Meldungen habe er nicht diskutiert: „Der Kollege hatte einen ganz klaren Auftrag, das was ich freigebe für die Amerikaner [...] an die Amerikaner weiterzugeben. Ende Gelände.“ (Protokoll-Nummer 97, Geheim, offene Fassung, S. 2 f.)

Der Zeuge *J. L.* hat sich ebenfalls daran erinnern können, dass der *Gardist* sich mal aufgeregt habe: „Was soll ich mit Unterlagen, wenn ich nach 24 Stunden etwas bekomme“. Davon habe man sich aber nicht unter Druck setzen lassen, da das vordringlichste Ziel die Sicherheit der Mitarbeiter in Bagdad gewesen sei. Diese seien angewiesen worden, Aufträge nur ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit auszuführen. (Protokoll-Nummer 101, S. 53)

Auch der Zeuge *C. G.*, der als Referent des Referats 38B in täglichem Kontakt zum Zeugen *B. P.* stand, hat bestätigt, dass dieser sich mehrfach darüber beschwert habe, dass er aus der Zentrale zu wenige Informationen erhalte.

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat Beschwerden des *Gardisten* über eine zu lange Bearbeitungsdauer als Beleg für den funktionierenden Filter in Pullach gewertet: „Die Amerikaner haben ja nur einen Teil ihrer Informationswünsche befriedigt bekommen, und dass sie darüber nicht zufrieden waren, das entspricht der Lebenserfahrung. Ich halte das durchaus für möglich, und es spricht gerade dafür, wie stark gefiltert worden ist, und macht noch mal deutlich, dass eben die Informationswünsche der Amerikaner nur zu einem Teil befriedigt worden sind. Dass da keine breite Zufriedenheit herrscht, ist eigentlich menschlich nachvollziehbar.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 77)

dd) Kommunikation mit Pullach

Die Kommunikation mit Pullach wurde über eine gesicherte Telefon- und eine gesicherte Datenleitung abgewickelt. Nach den Ausführungen des Zeugen *B. P.* habe er in Pullach ein elektronisches Postfach gehabt. Auf dieses Postfach hätten ausgewählte Personen des Referats 38B der militärischen Auswertung, die Führungsstelle (vgl. V.4 S. 294) des *SET* und das Lage- und Informationszentrum (vgl. V.5, S. 296) zugreifen können, um dort Nachrichten zu hinterlegen. Entsprechend wurden Informationen, die er nach Pullach verschickte aus dem Eingangspostfach elektronisch an diesen zuvor festgelegten Empfängerkreis verteilt. Die drei genannten Organisationseinheiten seien auch seine Ansprechpartner innerhalb des Dienstes gewesen. 99 Prozent der Kommunikation habe er mit dem Referat 38B der Auswertung abgewickelt. Alle Informationen, die er erhalten habe, seien über das Referat 38B gelaufen. Lediglich in zwei oder drei Fällen habe er außerhalb der normalen Dienstzeiten eine Nachfrage nach einem amerikanischen Informationsersuchen beim Lage- und Informationszentrum

gestellt. Bei der Kommunikation mit dem *LIZ* habe es sich aber nur um kurze Gespräche gehandelt, längere fachliche Erörterungen, etwa der Informationen aus Bagdad, könne er mit Sicherheit ausschließen. Soweit er, *B. P.*, telefonischen Kontakt mit den drei Dienststellen in Pullach hatte, habe es sich bei der militärischen Auswertung im Wesentlichen um drei Personen gehandelt: in der Führungsstelle um zwei Personen und im *LIZ*, mit dem jeweils diensthabenden Stabsoffizier. An Anrufe aus dem *LIZ* könne er sich nicht erinnern. (Protokoll-Nummer 97, S. 87, 92, 98 f., 114)

ee) Keine Kontakte zum SET

Der Zeuge *B. P.* hat betont, er habe ausschließlich mit Pullach kommuniziert. Direkte Kontakte zum *SET* nach Bagdad habe er weder vor noch während des Einsatzes gehabt, dies habe sich bereits aus Sicherheitsgründen verboten. Falls der irakische Nachrichtendienst Kenntnis von solchen Kontakten deutscher Geheimdienstmitarbeiter mit dem *CENTCOM* der US-Stellen erlangt hätte, hätte dies eine ganz erhebliche Gefährdung der beiden Kollegen in Bagdad bedeutet. Nach dem Ende der Kampfhandlungen, nachdem dieser Grund für die Begrenzung weggefallen sei, habe er daher den Wunsch geäußert, direkt mit dem *SET* kommunizieren zu können. Dieser Antrag sei abgelehnt worden. (Protokoll-Nummer 97, S. 82 ff., 96)

d) Bewertung der Tätigkeit des Verbindungsoffiziers

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat in seiner Vernehmung eine positive Bilanz des Einsatzes des *Gardisten* gezogen: Im Ergebnis habe man im Tausch gegen das, was wir da an Informationen abgegeben haben an die Amerikaner, wesentlich mehr und wertvolle Informationen erhalten. Der Nachrichtenhandel habe eindeutig zu unseren Gunsten funktioniert und die erhaltenen Informationen seien so gewesen, dass sie in die Berichterstattung bis hinauf zum Bundeskanzler eingeflossen seien. Auf die Frage, wie es zu erklären sei, dass man für von den US-Stellen eher kritisch und als zu wenig bewertete Informationen im Gegenzug höchst wertvolle Informationen erhalten habe, hat der Zeuge *H.-H. Sch.* geantwortet: „Wir haben halt geschickt verhandelt“. Der Kollege dort habe unter schwierigen Bedingungen „mit wenig Assen in der Hand ein gutes Pokerspiel geliefert und ordentlich Gewinn gemacht für die Bundesrepublik Deutschland.“ (Protokoll-Nummer 97, Geheim, offene Fassung, S. 5; Protokoll-Nummer 97, S. 51 f.) Auch der Zeuge *B. P.* hat die Zusammenarbeit positiv bewertet: „Ich habe mit den Informationen, die meine Verhandlungsmasse waren, für unsere Bundesregierung recht gute und umfassende Informationen bekommen.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 89)

IV. Vorgaben für die Informationsweitergabe von Pullach nach Katar

1. Auflagen nach dem Bericht der Bundesregierung

Nach dem Bericht der Bundesregierung wurden „in Umsetzung der politischen Grundhaltung der Bundesregie-

rung mündlich Auflagen für den Informationsaustausch mit der US-Seite mit folgender Maßgabe erteilt:

- Keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkrieges (langfristig vorbereitete Ausschaltung von Infrastruktur und Führung)
- Keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der Koalitionstruppen (direkte Unterstützung der eingesetzten Bodentruppen.)
- Unterstützung der Koalitionstruppen bei der Vermeidung von Angriffen auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte Ziele.“ (Dokument Nummer 106, S. 20 f.)

2. Politische Vorgabe des Kanzleramtes: keine Kriegsbeteiligung

Die aus der Führungsebene des Kanzleramtes und des Bundesnachrichtendienstes vernommenen Zeugen ließen in ihren Vernehmungen vor dem Ausschuss keinen Zweifel daran, dass die politische Grundentscheidung, sich nicht am Irak-Krieg zu beteiligen, auch für die Operation des *BND* in Bagdad und Katar gegolten habe. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Entwicklung und Formulierung der notwendigen operativen Vorgaben für die Informationsweitergabe im Rahmen direkter Gespräche zwischen der Spitze des Kanzleramtes und dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes erfolgte.

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat eingangs seiner Vernehmung vor dem Ausschuss die vor rund sechs Jahren mündlich gemachten politischen und operativen Vorgaben für den Einsatz übereinstimmend mit der Darstellung im Bericht der Bundesregierung rekapituliert:

„Allen Beteiligten [...] war damals klar, dass für diesen Einsatz der Mitarbeiter des *BND* in Bagdad die politische Vorgabe galt, dass Deutschland sich nicht am Krieg beteiligt. *BND*-intern gab es [...] die klare Auftrags- und Weisungslage, keine operativen Kampfhandlungen zu unterstützen. Konkret bedeutete das: keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkrieges der USA, keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der USA. Statthaft [...] war natürlich die Weitergabe von sogenannten Non-Targets.“

Der seinerzeitige Chef des Bundeskanzleramtes hat es als „unsere Pflicht [betrachtet], dass sich nicht wiederholt, was im Kosovo-Krieg passiert ist, als die USA versehentlich die chinesische Botschaft in Belgrad bombardiert und zum Teil zerstört haben. Wenn etwas Ähnliches verhindert werden konnte, dass beispielsweise eine Botschaft getroffen wird, dann hat das nichts mit heimlicher Kriegsunterstützung oder mit Doppelmoral zu tun, dann geht es schlicht um das Retten unschuldiger Menschen und darum, Verbündete von vermeidbaren Fehlern abzuhalten.“ Dabei stellte der Zeuge *Dr. Steinmeier* klar, dass die Weitergabebefugnisse selbstverständlich nicht auf Non-Targets begrenzt waren: [...] „[A]usgeschlossen war eine aktive Unterstützung von Kampfhandlungen. Das ist etwas

anderes als die Beschränkung auf bloße Non-Targets. (Protokoll-Nummer 111, S. 54 f., 59)

Im Laufe seiner Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* wiederholt und eindringlich darauf hingewiesen, dass allen Beteiligten, auch ihm, bewusst gewesen sei, dass jede Information, die weitergegeben werde, „natürlich auch in das militärische Lagebild einfließt. Dies war uns klar, und davon musste ich auch nicht überzeugt werden.“ Man habe natürlich nicht verhindern wollen, dass die weitergegebenen Informationen in allgemeine Lagebilder einfließen. „Niemand ist doch davon ausgegangen, dass die Informationen von den beiden *BND*-Mitarbeitern, die dort unter ganz beschränkten Bedingungen arbeiten konnten [...] in Poesiebücher eingeklebt werden.“ „Dass Informationen weitergegeben werden können, die allgemein ins Lagebild einfließen, war doch völlig klar. Ich meine, es ist doch naiv, davon auszugehen, dass solche Informationen nicht ins Lagebild eingehen, Herr Vorsitzender. Bitte!“ (Protokoll-Nummer 111, S. 60 f., 88)

Ebenso deutlich hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* die Unzulässigkeit der Weitergabe von Informationen mit operativ-militärischer Bedeutung betont: „Die Vorgabe war, dass wir keine Informationen liefern, die operativ-militärische Bedeutung haben.“ [...] ich denke, wir haben durch den Filter ausgeschlossen, erfolgreich ausgeschlossen, dass Informationen in einer Konkretion geliefert wurden, in der sie als Grundlage für militärische Angriffe oder Bombardements genutzt werden konnten. Darauf kommt es mir an.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 74, 88)

Unter diesen Prämissen, keine operativ-militärische Verwertbarkeit aber Einfließen der Informationen in das militärische Lagebild der Amerikaner, hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* in der Weitergabe der Informationen des *SET* die Vorgabe einer Nichtbeteiligung am Irak-Krieg gewahrt gesehen. Die Bereitstellung von Basen und Überflugrechten, sei seinerzeit nicht als Kriegsbeteiligung gewertet worden, aber aus dem Gesichtspunkt der amerikanischen Kriegsführung viel zentraler gewesen. Der Zeuge kritisierte, dass „angesichts der Einengung des Untersuchungskomplexes hier im Ausschuss“ nun „Kleinteiliges, nämlich die Anwesenheit der beiden *BND*-Beamten und deren Informationen, die die damals unter den besonderen Einsatzbedingungen schmalstmöglich geben konnten, [...] jetzt sozusagen als die entscheidende Frage einer Beteiligung an dem militärischen Geschehen dort hochgeredet wird.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 85 ff., 88)

Seine Aufgabe, so der Zeuge *Dr. Steinmeier*, sei es gewesen, die Weisungen gegenüber dem Präsidenten des *BND* und dem Leiter der Abteilung 6 im Kanzleramt klarzumachen. Der Präsident des *BND* habe dafür gesorgt, „dass sie den mit der Sache befassten Mitarbeitern weitergegeben wurden.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 56)

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat betont, es sei zunächst einmal originäre Aufgabe des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, in welcher Weise er die Weitergabe von Informationen organisiere. Im Rahmen der Vorgaben, die

im Bundeskanzleramt erörtert worden seien, sei dies die originäre Verantwortung des *BND*-Präsidenten.

Die Vorgabe habe gelautet, „dass wir uns nicht sozusagen operativ-taktisch an den Kriegshandlungen im Irak beteiligten sollten.“ Darüber sei mit *Steinmeier* gesprochen worden. (Protokoll-Nummer 109, S. 47)

Der Zeuge *Dr. Hanning* habe dabei nicht den Eindruck gehabt, dass er in seinen Gesprächen mit *Dr. Steinmeier* einer Weisung bedürftig habe:

„Sie unterstellen immer so ein bisschen, als ob es da sozusagen Weisungen bedarf. [...] Das war eigentlich nicht der Fall. Das war sozusagen Grundauffassung aller Beteiligten. Wir haben ja nun alle gehört, was der Regierungschef [...] öffentlich erläutert hat. Er hat eine Regierungserklärung im Parlament abgegeben. Wir haben am Rande von *ND*-Lagen gesprochen, [...] da war die Frage des Balanceaktes gegenüber den Amerikanern und wie man da vorgeht schon wichtig. Darüber haben wir wiederholt gesprochen.“ Für Herrn *Dr. Steinmeier* sei das Entscheidende, das politisch Relevante gewesen, sich nicht am Krieg zu beteiligen. Den Informationsaustausch mit den *US*-Diensten, soweit er speziell die Lage im Irak betreffen würde, strikt an der politischen Vorgabe „keine Kriegsbeteiligung Deutschlands“ auszurichten, sei eine Selbstverständlichkeit gewesen. (Protokoll-Nummer 109, S. 13, 47)

Der damalige Leiter der zuständigen Abteilung 6 des Kanzleramtes, der Zeuge *Uhrhau*, hat an mehreren Stellen seiner Vernehmung, die Übereinstimmung zwischen ihm, Herrn *Dr. Steinmeier* und *Dr. Hanning* in der Frage der Umsetzung der politischen Grundhaltung der Bundesregierung bezogen auf den Irak-Einsatz des *BND* betont:

In den Gesprächen mit *Dr. Hanning* sei es unstrittig gewesen, dass der *BND* in seiner Arbeit an die politische Grundentscheidung, den Krieg abzulehnen, gebunden war. Dies habe insbesondere auch die Weitergabe von Informationen, die das *SET* gewinnen konnte, an *US*-Stellen betroffen: „In konsequenter Umsetzung der politischen Grundhaltung der damaligen Bundesregierung gab es in den Gesprächen mit Herrn *Dr. Hanning* keinerlei Dissens.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 80) *Dr. Hanning* konnte zudem bestätigen, dass diese Grundhaltung auch innerhalb des *BND* unstrittig „communis opinio“ war. Einer schriftlichen Weisung, so der Zeuge *Uhrhau*, habe es daher nicht bedurft:

„Es ist in den ganzen Gesprächen im Herbst 2002, im Winter 2002/2003 klar gewesen, welches die politische Position der Bundesrepublik Deutschland ist und was es bedeutet, an dem Krieg nicht teilzunehmen, aber gleichzeitig Informationen zu benötigen. Deswegen sind die Elemente der internen Weisung, wie es ja überall heißt, aus den Gesprächen mit Herrn *Dr. Hanning*, zusammen im Kanzleramt, bei vielen Gelegenheiten wie selbstverständlich formuliert worden“. Über diese Sachverhalte ist zusammen mit *Dr. Hanning* und dem Chef des Bundeskanzleramtes auch gesprochen worden. Man habe sich über die nahtlose gemeinsame Position ausgetauscht: „Was bedeutet das, wenn wir vor Ort Informationen selber beschaffen wollen? Was bedeutet das auch für die

Mitarbeiter, die dort eingesetzt sind?“ (Protokoll-Nummer 109, S. 81, 85, 93)

An die vor rund sechs Jahren mündlich formulierten Maßgaben für die Informationsweitergabe hat sich auch der Zeuge *Uhrlau* erinnert: „[K]eine Unterstützung langfristig vorbereiteter offensiver strategischer Luftangriffe, keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der Koalitionstruppen, also keine direkte Unterstützung der Bodentruppen. Ausdrücklich gestattet war aber die Unterstützung der Koalitionstruppen bei der Vermeidung von Angriffen auf Ziele, die gemäß Kriegsvölkerrecht geschützt sind.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 80)

3. Weisungslage im Bundesnachrichtendienst

a) Informationsaustausch als Routinegeschäft

Der Austausch von Informationen mit Partnerdiensten gehört zur üblichen Arbeit eines Nachrichtendienstes. Der ehemalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Hanning* hat auch den Informationsaustausch mit den US-Stellen während des Irak-Krieges als übliche und normale Vorgehensweise gewertet. Die auch sonst üblichen Einschränkungen seien in diesem Fall um eine weitere Kautel erweitert worden:

„Es ging schlicht und einfach darum, die amerikanischen Partnerdienste über einen in Doha stationierten Verbindungsbeamten des *BND* an dem Informationsaufkommen des Teams in Bagdad teilhaben zu lassen, wobei natürlich darauf geachtet werden musste, dass dabei keine Informationen übermittelt werden, die bestimmte Kriegsoperationen der Amerikaner hätten veranlassen können. Diese Kautel war die logische Konsequenz der Entscheidung der Bundesregierung, dass Deutschland nicht am Krieg teilnimmt.“ Der Zeuge *Dr. Hanning* ist fortgefahren: „Für denjenigen, der mit Nachrichtendiensten und ihrer Arbeitsweise vertraut ist, ist diese eine übliche und normale Vorgehensweise. Nachrichtendienstliche Arbeit läuft immer so ab, dass Informationen erst einmal beschafft werden, dann analysiert oder aufbereitet werden und schließlich neben der eigenen Regierung auch an Partnerdienste weitergegeben werden, wobei bei der Weitergabe an Partner fast immer gefiltert wird, also einschränkende Kautelen gelten, sei es aus politischen Gründen, sei es aus Gründen des Quellenschutzes. Wir sind im Falle Bagdad genau nach diesem Schema verfahren.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 14 f.) Letztlich sei es Tagesgeschäft eines jeden Nachrichtendienstes, Informationen zu gewinnen, aufzubereiten und unter bestimmten Vorgaben einen Teil der Informationen an bestimmte Dienste weiterzugeben und an bestimmte Dienste Informationen nicht weiterzugeben.

b) Die Auflagen für die Informationsweitergabe

aa) Keine schriftlichen Weisungen

Die Auflagen für die Informationsweitergabe wurden auch innerhalb des Bundesnachrichtendienstes lediglich

mündlich weitergegeben, eine schriftliche Weisungslage gab es nicht.

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat dies damit begründet, dass es nicht so gewesen sei, „dass das sozusagen eine politische Vorgabe war, die nur widerwillig akzeptiert wurde, sondern das war auch schon Konsens innerhalb des Dienstes: Deutschland beteiligt sich nicht an diesem Krieg. Das war Allgemeingut bei uns.“ Es sei auch seine tiefe persönliche Überzeugung gewesen. Erstaunlicherweise habe es im gesamten Bundesnachrichtendienst eigentlich keine Stimme gegeben, die sagte, „es wäre klug gewesen, sich an dieser Militäroperation zu beteiligen.“ Da es sich um eine Selbstverständlichkeit gehandelt habe, sei es auch nicht notwendig gewesen, dies schriftlich festzuhalten. Dies sei nur dann notwendig, wenn der Präsident den Eindruck habe, dass bestimmte Weisungen nur widerwillig befolgt werden. Im Normalfall vertraue man den Mitarbeitern. Man müsse auch nicht jede Weisung verschriftlichen. Dies sei jedenfalls in seinem Fall unüblich gewesen. (Protokoll-Nummer 109, S. 21 f., 26)

bb) Entwurf der Kriterien

Die Kriterien für die Weitergabe habe er in Gesprächen mit dem Leiter der militärischen Auswertung und den Abteilungsleitern formuliert und auch mit dem Chef des Bundeskanzleramtes erörtert, so der Zeuge *Dr. Hanning*. „Die Bundesrepublik Deutschland wollte sich nicht am Krieg beteiligen. Das war auch allen Beteiligten klar.“ Das habe er auch mit *Dr. Steinmeier* so besprochen, dass da keine unmittelbare Kriegsbeteiligung stattfinden sollte: „Und das war die Vorgabe, unter der das ablief.“ Die Kriterien seien eigentlich Geschäftsgrundlage gewesen. (Protokoll-Nummer 109, S. 19, 21)

Der Zeuge *M. B.*, seinerzeit Leiter des Leitungsstabes, hat erklärt, der Präsident habe die Weitergabekriterien formuliert. Nach seiner Erinnerung sei Präsident *Dr. Hanning* auf ihn zugekommen und habe gesagt: „Das war die Entscheidung der Bundesregierung. Wie gehen wir damit um? Wir müssen das einhalten.“ Herr *Dr. Hanning* habe sich dabei offensichtlich auf Gespräche mit der Bundesregierung bezogen: „Wir betreiben keine Aufklärung im Sinne taktisch-operativ nutzbarer Informationsweitergabe“ (Protokoll-Nummer 103, S. 34).

cc) Die Kriterien im Einzelnen

Der ehemalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes hat an den Anfang seiner Ausführungen vor dem Ausschuss gestellt: „Für mich [war] wichtig, dass die Regel gilt: keine Weitergabe von kriegsoperativ verwertbaren Informationen“. Weiter hat *Dr. Hanning* auf Vorhalt bestätigt, die Weisungslage im Bundesnachrichtendienst habe gelautet „keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkriegs der USA, keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der USA, Unterstützung der Koalitionstruppen bei der Vermeidung von Angriffen auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte Ziele“. (Protokoll-Nummer 109, S. 15, 25)

Nach diesen Kriterien sei es erlaubt gewesen, psychopolitische Lagebilder zu übermitteln oder zu melden, ob eine Brücke zerstört worden ist.

Die weitere Beweisaufnahme hat ergeben, dass dies im Dienst insbesondere so verstanden wurde, dass damit keine „taktisch-operativ nutzbare Informationsweitergabe“, bzw. „keine Weitergabe von kriegsoperativ verwertbaren Informationen“, „keine Unterstützung militärischer Aktionen der USA“ gestattet war.

Auch der Leiter des Leitungsstabes, der Zeuge *M. B.*, hat als Linie bezeichnet „keine operativ-taktischen kriegsrelevanten Informationen.“ Es habe Stimmungsbilder und eine Fülle von Bewegungen umfasst, aber nicht operativ-taktisch nutzbar. Dies sei die Grenze gewesen. Die maßgebliche Sicherung habe in der Abteilung Auswertung bestanden, die alles gegen prüfe. Im Regelfall betreffe das, keine Quellenangaben zu nennen und keine Angaben zu machen, wie die Information generiert wurde. Hier sei hinzugekommen: Es gebe keine Angaben operativ-taktischer Art. Er unterstelle, dass die in der Auswertung tätigen militärischen Fachleute imstande waren, ein entsprechendes Urteil zu fällen.

Er selbst habe die Auffassung vertreten, dass die politische Vorgabe, keine Aufklärung im Sinne taktisch-operativ nutzbarer Informationsweitergabe zu betreiben, auch unter professionellen Aspekten zu befürworten sei, da er ohnehin Bedenken gehabt habe, dass bei Mitarbeitern, die nicht langjährig mit einer speziellen Umgebung vertraut seien, die Gefahr von Fehlmeldungen bestehe. (Protokoll-Nummer 103, S. 34 ff.)

Den zuständigen Abteilungsleitern des Dienstes sind die Kriterien folgendermaßen in Erinnerung gewesen:

Der Zeuge *L. M.*, der seinerzeit die Abteilung operative Beschaffung leitete, hat erklärt: „Erstens. Es war sehr klar geregelt vor dem Krieg, dass wir keine kriegsbegründenden Informationen an die Amerikaner geben durften. Das war ein Verbot. Zweitens. Es war klar, dass es für uns gar kein Problem war, Dinge, die, ich sage jetzt mal: im weiteren Sinne eine humanitäre Rolle spielten und nach Möglichkeit nicht angegriffen werden sollten, weiterzugeben.“

Die Ermittlung und Weitergabe von Zieldaten kam für ihn bereits aus Sicherheitsaspekten nicht in Frage: „[F]ür mich war aber völlig klar, dass wir – das war auch weitergegeben – gar keine Zieldaten liefern dürfen, denn meine beiden Mitarbeiter vor Ort durften keine sogenannten vorgeschobenen Beobachter für ein amerikanisches Feuer, Angriffe welcher Art auch immer, sein. Denn ihr Kopf wäre sofort weg gewesen. Wenn die zweimal erkannt worden wären an irgendwelchen Stellen, indem sie meinetwegen Aufnahmen machen oder was auch immer, und zwei Stunden später kommt da die berühmte Bombe drauf, dann wird der letzte Iraker irgendwo festgestellt haben: Die machen ja Aufklärung für andere, für Bombardements. Deshalb war es aus dem Risikoaspekt überhaupt nicht tragbar, dass diese Mitarbeiter gezielt danach suchen konnten und sollten, welche Bombenziele anzugreifen wären, unabhängig mal von technischen Fragen,

ob das überhaupt möglich ist, wenn man nicht eingebunden ist in eine Kommandostruktur usw. Das ist es aus meiner Sicht nicht.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 14 f.) Im Detail kenne er die Weitergabekriterien nicht, da dies in der Abteilung 3 behandelt worden sei. Für ihn sei das Grundkriterium gewesen: „Wir können keine Informationen weitergeben, die das SET in Gefahr begibt. Und Zieldaten in unmittelbarem Zusammenhang mit SET-Erkundungen wären solche Informationen gewesen.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 38)

Nach den Angaben des Leiters der Auswertungsabteilung, dem Zeugen *Dr. R. D.*, besagte die Weisung des Präsidenten „sinngemäß, dass wir militärische Aktionen der USA mit unseren Informationen nicht unterstützen“. Der Präsident habe gesagt: „Wir unterstützen die Amerikaner nicht bei ihrer aktiven Kriegsführung und wir werden keine Informationen weitergeben, die in diesem Sinne hilfreich sein könnten.“ „Entsprechende Anordnungen erfolgten mündlich. Soweit ich mich erinnere, geschah dies auch in einem größeren Kreis, nämlich während einer montäglichen großen Lage. An eine schriftliche Weisung erinnere ich mich nicht.“ Der Zeuge *H.-H. Sch.* sei bei den Besprechungen anwesend gewesen und er erinnere sich, dass auch Vertreter des LIZ in der Ecke saßen. (Protokoll-Nummer 107, S. 59, 61, 69)

Der Zeuge *Dr. R. D.* hat weiter bekundet: „Informationen, die insbesondere dazu dienen konnten, sogenannte Kollateralschäden zu vermeiden, waren gegebenenfalls anders zu behandeln. Es war uns allen noch in wenig angenehmer Erinnerung, dass durch eine ungenügende Informationslage während des Balkankonfliktes versehentlich eine Botschaft bombardiert worden war. So stellten selbstverständlich die verschiedenen Stellen der Abteilung 3 vorhandene Informationen über schützenswerte Objekte, wie Botschaften, Krankenhäuser oder religiöse Stätten, zusammen. Inwieweit die Liste dieser Objekte an die USA weitergegeben wurde, ist mir nicht bekannt.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 59 f.)

Der für die Filterung und Weitergabe verantwortliche Leiter der AG Irak, der Zeuge *H.-H. Sch.*, hat die seinerzeit mündlich erteilten Weitergabekriterien in ähnlicher Weise beschrieben: Erstens, keine Beteiligung an den Vorbereitungen des strategischen Luftkrieges, d. h. die Ausschaltung der Kerninfrastruktur, gegen den Irak. Zweitens: Keine Unterstützung der operativ taktischen Luftoperationen, insbesondere mit unmittelbarer Unterstützung der Landstreitkräfte. Die dritte Vorgabe sei gewesen, die US-Stellen bei der Identifizierung von Non-Targets zu unterstützen, also Zielen, die auf jeden Fall nicht durch Luftangriffe getroffen werden sollen, wie Schulen, Kirchen, Moscheen, Krankenhäuser und Botschaften. Die Restriktionen für die Informationsweitergabe habe der Präsident in den Lagen fortlaufend formuliert. (Protokoll-Nummer 97, S. 16)

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat erläutert, dass damit die Weitergabe bestimmter Dinge, wie etwa militärischer Lagebilder, gestattet gewesen sei. Dies sei geschehen. Er hat keine Angaben dazu machen können, wie diese Vorgaben

entstanden seien. Er habe sie lediglich vom Präsidenten mitgeteilt bekommen. (Protokoll-Nummer 97, S. 39 f.)

dd) Weitergabe der Koordinaten von Non-Targets?

Die Vernehmung des Zeugen *Dr. Hanning* hat ergeben, dass nicht von Anfang an festgelegt war, auch Koordinaten von Non-Targets an die US-Stellen zu übermitteln, dieser Punkt wurde erst aufgrund einer konkreten Anfrage entschieden. *Dr. Hanning* hat berichtet, er habe eine Anfrage der US-Stellen nach einer Non-Target Liste mit Koordinaten als kritischen Punkt gesehen, über den er sich erst mit dem Chef des Bundeskanzleramtes abstimmen musste.

Er hat sich daran erinnern können, dass seine Mitarbeiter ihm mitgeteilt haben, dass die US-Stellen die Frage nach einer Non-Target Liste mit präzisen Daten stellten. Dies sei eine schwierige Frage gewesen. Er selbst habe das auch kritisch, als sensiblen Punkt, gesehen. Es sei klar, „wenn die sagen, bestimmte Ziele dürfen nicht bombardiert werden, ist damit eine Aussage für andere Ziele verbunden. [...] Wenn Sie sagen, meinetwegen dieses Hotel sollen sie nicht bombardieren, ist das keine gute Nachricht für die übrigen Hotels.“ Deswegen habe er auch damals den Chef des Bundeskanzleramtes gefragt, ob die präzise Angabe von Non-Targets kritisch im Sinne der Vorgaben der Bundesregierung sei. Es sei entschieden worden, dass man auch präzise Koordinaten für Non-Targets weiterleiten könne. Darin sei er sich mit Herrn *Dr. Steinmeier* einig gewesen. (Protokoll-Nummer 109, S. 21, 35 f.)

„Die Frage, die an mich gerichtet war, war: Sollen wir sozusagen die präzisen Koordinaten von Non-Targets weitergeben? Die Amerikaner möchten das gerne von uns wissen. – Das war die Frage, die ich zu beantworten hatte, und die habe ich dann weitergegeben, bzw. ich habe selbst dafür votiert. Ich habe dann gesagt: Herr Staatssekretär, sind Sie damit einverstanden, dass wir das weitergeben? Die Antwort – nach Erläuterung – war: Ja. Dann habe ich das wieder zurückgesteuert und gesagt: Jawohl, wir können diese Anfrage positiv beantworten.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 49)

Hinter der Fragestellung, mit der er den Chef des Bundeskanzleramtes befragt habe, habe die Überlegung gestanden: „Belgrad – Bombardierung der chinesischen Botschaft. Sollen wir sozusagen den Amerikanern als Verbündeten helfen, nicht in Probleme hineinzugeraten, wenn sie wichtige Ziele, humanitär wichtige Ziele, Botschaften dort bombardieren?“ Ob auch Daten über andere Objekte als Non-Targets weitergeleitet wurden, habe er damals nicht weiterverfolgt. Er könne sich nicht daran erinnern, dass dieselbe Frage auch zu Republikanischen Garden, Offizierkasinos, also potenziellen Targets gestellt wurde. Er gehe davon aus, dass die Anfrage beantwortet worden sei, nachdem er nach Rücksprache mit dem Chef des Bundeskanzleramtes gesagt habe, dass die Anfrage beantwortet werden könne. Kontrolliert habe er dies nicht: „Wenn Sie als Präsident einer Behörde mit 6 000 Mitarbeitern jede Weisung kontrollieren wollen,

führt das sehr schnell in die Irre.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 21, 31, 49, 53)

Die erste Liste mit Koordinaten von Non-Targets (vier Botschaftsgebäude und ein Konsulat) wurde dem *Gardisten* eine Woche vor Beginn der Kriegshandlungen am 13. März 2003 um 08:00 Uhr übermittelt. Die Koordinaten waren am 11. März 2003 vom Residenten auf eine ihm am 10. März 2003 übermittelte Anfrage der US-Stellen mitgeteilt worden (hierzu unter: VI.3.b)bb), S. 328).

Die Schilderung des Zeugen *Dr. Hanning* und die zeitliche Abfolge geben keinen eindeutigen Aufschluss darüber, ob die „Ermittlung von GPS-Daten, um Angriffe auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte zivile Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser, diplomatische Einrichtungen) zu verhindern“, wie es im Bericht der Bundesregierung (vgl. oben unter: III.1.b)bb), S. 276 ff.) heißt, bereits von Anfang an zum Grundauftrag gehörte.

Vielmehr spricht einiges dafür, dass das *SET* (das bereits am 15. Februar 2003 seine Arbeit aufnahm) in dieser Hinsicht erst nachträglich aufgrund konkreter Anfragen der US-Stellen tätig wurde. Diese Annahme deckt sich mit den Angaben des Zeugen *R. M.*, der berichtet hat: „Bei den sogenannten Non-Targets [...] handelte es sich ja um stationäre Objekte, und wir haben Anfragen von unserer Zentrale beantwortet, wenn Informationen zu diesen Objekten wohl nicht vorgelegen haben. Aufgrund dessen haben wir eben auch einige Botschaften, wo es Ungewissheiten gab, gemeldet. Es gab keine Anfragen zu Kirchen, Schulen und Kindergärten, soweit ich mich daran erinnern kann. Aus meiner Sicht müssen diese Koordinaten dann entsprechend vorgelegen haben oder waren – präzise genug aus irgendwelchen anderen Akten, die mir nicht bekannt sind – wohl verfügbar.“ (Protokoll-Nummer 95, S. 29) Tatsächlich hat das *SET*, bis auf die aus Eigensicherungsgründen übermittelten Koordinaten der Deutschen Botschaft und des Wohnhauses des Residenten, Koordinaten sogenannter Non-Targets nur auf konkrete Anfragen der US-Stellen übermittelt (zu den mitgeteilten Non-Targets s. VI.3.b), S. 327). Inwieweit darüberhinaus das *SET* vor Kriegsbeginn oder während des Krieges auch eigeninitiativ kriegsvölkerrechtlich geschützte oder zivile Einrichtungen identifiziert und deren Koordinaten übermittelt hat, lässt sich den vorgelegten Akten nicht entnehmen.

V. Umsetzung im Bundesnachrichtendienst

1. Trennung von Beschaffung und Auswertung

Im Bundesnachrichtendienst bestand im Untersuchungszeitraum eine strikte Trennung zwischen der Beschaffung von Informationen und der Auswertung dieser Informationen. Zuständig für die Informationsbeschaffung war die Abteilung 1, die Auswertung erfolgte in der Abteilung 3. Dieses personelle und organisatorische Trennungsprinzip galt auch für die Arbeit des *SET* und die Behandlung der vom *SET* nach Pullach übermittelten Informationen.

Zu den Aufgaben der Beschaffungsabteilung gehörte es dabei, neben der organisatorischen Betreuung der Mitar-

beiter auch die mündliche und schriftliche Kommunikation technisch abzuwickeln. Diese Aufgaben nahm innerhalb der Abteilung 1 die sogenannte Führungsstelle wahr.

Die inhaltliche Aufbereitung, Analyse und Weitergabe der eingegangenen Informationen, aber auch die „Steuerung“ der als Beschaffer tätigen Mitarbeiter durch Anfragen, Arbeitsaufträge oder Nachfragen erfolgte demgegenüber durch die Abteilung 3, im Fall des *SET* durch die dort eigens eingerichtete „Arbeitsgruppe Irak“ (AG Irak, hierzu unter 3).

Die organisatorische Trennung zwischen Beschaffung und Auswertung wurde auch technisch umgesetzt und dadurch abgesichert, dass Informationen aus Bagdad über ein kryptiertes System an eine abgeschottete Stelle, ohne direkten Zugang in den *BND* übermittelt wurden. Dort wurden die Informationen zunächst transformiert, um sie der Abteilung 3 zugänglich zu machen. Eine direkte elektronische Kommunikation zwischen *SET* und Abteilung 3, bzw. AG Irak war daher nicht möglich.

Neben der Arbeitsgruppe Irak und der Führungsstelle war außerhalb der üblichen Dienstzeiten und am Wochenende das Lage- und Informationszentrum mit dem Sachverhalt Bagdad befasst. Der Ausschuss hat im Rahmen der Beweisaufnahme für jede Organisationseinheit durch Auswertung der Akten und die zeugenschaftliche Vernehmung von Mitarbeitern geprüft, ob dort die Weisungslage des Präsidenten bekannt war und inwieweit diese Mitarbeiter in der Lage waren, Informationen zwischen *SET* und *CENTCOM* oder umgekehrt zu vermitteln und in welchem Umfang ein solcher Informationsaustausch tatsächlich stattgefunden hat.

2. Vermittlung der Weisungslage im *BND*

Der damalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes und der Leiter der Abteilung 3 sind der Ansicht, dass die mündliche Weisungslage im Bundesnachrichtendienst ausreichend kommuniziert wurde:

Die Weisungslage, so der Zeuge *Dr. Hanning*, sei vor allen Dingen den entscheidenden Leuten bekannt gewesen. Das sei den Abteilungsleitern klar gewesen. Der Präsident spreche ja nicht mit allen Mitarbeitern. Er habe dies so kanalisiert, dass der Referatsleiter „Militärische Auswertungen“ ihm persönlich unterstellt und persönlich verantwortlich gewesen sei. Er habe auch keinen Anlass gehabt zu zweifeln, dass diejenigen, die Entscheidungen an seiner Stelle zu fällen gehabt hätten, von der Weisungslage Kenntnis hatten. Sein Eindruck sei aber gewesen, dass Herr *H.-H. Sch.* die Dinge selbst persönlich sehr stark in die Hand genommen habe. (Protokoll-Nummer 109, S. 20, 27)

Auch der Zeuge *Dr. R. D.* hat die Weisungen in ausreichendem Maße innerdienstlich umgesetzt gesehen: Die Anordnungen seien durch die Vorgesetzten in Besprechungen an die Mitarbeiter weitertransportiert worden. Damit sei man der Umsetzungspflicht nachgekommen. Er habe dies für seinen Bereich natürlich weitergegeben und auch nachgefragt. Wenn Entscheidungen zu treffen waren, sei hierfür allerdings nicht in der Abteilung 3, son-

dern nach Einrichtung der AG-Irak, die AG-Leitung zuständig gewesen. Dies hätten alle Mitarbeiter gewusst. Die Weisung sei im Hause bekannt gewesen und seine Mitarbeiter seien gehalten gewesen, dass sie das, was weitergegeben wird, über die AG einsteuern müssen und die AG entscheidet darüber. Er habe keinen Fall gesehen, in dem dagegen verstoßen wurde. Die AG sei dem Präsidenten direkt unterstellt gewesen. Dort habe sie ihre klaren Weisungen entweder bekommen oder einholen können. (Protokoll-Nummer 107, S. 61, 64)

3. AG Irak/38B

Bei der AG Irak handelte es sich um eine, wie im Bundesnachrichtendienst bei besonders bedeutsamen Entwicklungen üblich, speziell eingerichtete Arbeitsgruppe, die ausschließlich mit dem Bagdad Einsatz befasst war. Zu den Aufgaben der AG Irak gehörte die Analyse und Verarbeitung der Meldungen des *SET*. Der Leiter der Arbeitsgruppe, der gleichzeitig das Referat 38 leitete, der Zeuge *H.-H. Sch.*, war zusätzlich für Filterung und Weitergabe der *SET*-Meldungen an das *CENTCOM* verantwortlich und entschied hierüber in alleiniger Zuständigkeit. Die Mitarbeiter der AG-Irak hatten zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Möglichkeit, sowohl mit dem *SET*, als auch dem *Gardisten* telefonischen Kontakt aufzunehmen. Die Arbeitsgruppe war zwar organisatorisch in die Abteilung 3 eingegliedert, jedoch nicht dem dortigen Abteilungsleiter, sondern direkt der Führungsebene unterstellt.

a) Struktur und Aufgabe

Der Zeuge *Dr. R. D.*, der Leiter der Abteilung 3, hat dem Ausschuss die Einrichtung, Arbeitsweise und Struktur der AG Irak wie folgt erläutert:

„Als Leiter einer solchen AG wurde vom Präsidenten ein Unterabteilungsleiter oder ein herausgehobener Referatsleiter der Auswertung bestimmt. Dieser Leiter unterstand bezüglich dieser Aufgabe direkt dem Präsidenten und erhielt von ihm auch direkt seine die AG betreffenden Weisungen. Im Falle der Irak AG war Oberst *H.-H. Sch.* von der Militärischen Auswertung der AG-Leiter. [...] Die AG setzte sich aus den einschlägigen Experten aller betroffenen Abteilungen zusammen. Es war also eine abteilungs- und dienstübergreifende Einheit. Die Vorteile einer solchen Struktur waren offensichtlich. Die gesamten für die AG relevanten Informationen gingen direkt an die AG. Die Informationswege waren kurz, die Unterrichtung der Leitung auf schnellstmöglichem Wege war sichergestellt. Ein Konflikt innerhalb der Abteilungen oder zwischen den Abteilungen, wer für die Bearbeitung von Informationsaufkommen federführend zuständig war, wurde vermieden. Die Führung lag in einer Hand, nämlich beim AG-Leiter. Die gesamte Expertise des Dienstes war an einer Stelle verzugslos verfügbar, und besonders schutzwürdige Informationen konnten in engem Kreis gehalten werden. Andere Stellen der Auswertung wurden nur bei speziellem Bedarf hinzugezogen. Diese trafen keine Entscheidungen in der Sache.“ Seine Aufgabe als Abteilungsleiter 3 sei es gewesen, der AG notwendige Ressourcen wie Fachpersonal, Unterstützungspersonal

und finanzielle Mittel bereitzustellen. (Protokoll-Nummer 107, S. 60)

Die Aufgaben der AG-Irak umfassten laut Zeugen *Dr. Hanning*: „Zunächst einmal, die Informationen aufzunehmen, aufzubereiten, ein Lagebild zu erstellen, darüber zu befinden, wie andere Dienste unterrichtet wurden, auch nach außen noch einmal die Aspekte darzustellen, soweit der Präsident das nicht selbst getan hat. [...]. Da hatte ich dann immer den Herrn *H.-H. Sch.* dabei, der den Fall auch nach außen abgedeckt hat, auch gegenüber Ausschüssen des Deutschen Bundestages. Er hat sozusagen immer die militärfachliche Seite des Ganzen abgedeckt. Das war seine Aufgabe.“ Auch die Entscheidung was an *CENTCOM* weitergegeben wird, habe zur Aufgabe der AG Irak gehört: [...] „[D]as war der Filter. Wir haben es ja so gemacht, dass wir sozusagen Beschaffung und Weitergabe strikt getrennt hatten und die Informationen aufbereitet wurden für das Lagebild und dann noch besonders gefiltert wurden für die Weitergabe an andere Dienste, natürlich auch an die Amerikaner.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 34)

b) Filterfunktion des AG-Leiters

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, dass der Zeuge *H.-H. Sch.*, der die AG Irak geleitet hat, allein dafür zuständig war, zu entscheiden, welche Informationen aus Bagdad an das *CENTCOM* weitergeleitet wurden. Die vernommenen weiteren Mitarbeiter in seinem Referat, bzw. der AG Irak, kannten die für die Auswahl maßgeblichen Kriterien nicht. Sie waren allerdings auch nicht dazu befugt, eigenständig ohne vorherige Freigabe durch Herrn *H.-H. Sch.* Informationen aus Bagdad weiterzuleiten. Telefonische Gespräche führten die Mitarbeiter *H.-H. Sch.s* in Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben sowohl mit *Gardist* als auch dem *SET*. Eine (unbefugte) Weiterleitung von Informationen an den *Gardisten* wäre danach zwar organisatorisch/technisch möglich gewesen, konnte durch den Ausschuss aber nicht festgestellt werden.

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat vor dem Ausschuss betont, dass es sich bei dem zuständigen Referatsleiter um einen kompetenten auch militärisch versierten Mitarbeiter gehandelt habe. Herr *H.-H. Sch.* sei ihm direkt unterstellt gewesen. Er selbst, der Zeuge *Dr. Hanning*, habe sich sehr intensiv eingebracht, zwangsläufig, da er nach außen verantwortlich war. Herr *H.-H. Sch.* sei ein Mann seines Vertrauens gewesen. (Protokoll-Nummer 109, S. 15, 33)

Der Zeuge *Dr. R. D.* hat betont, nicht er selbst als Abteilungsleiter 3, sondern der Leiter der Irak AG habe im Rahmen seiner Befugnisse über die Weitergabe von Irakinformationen entschieden. Im Zweifelsfalle hatte dieser sich direkt mit der Leitung abzustimmen. Der AG-Leiter sei auch für die sachgerechte Lagebearbeitung seiner AG verantwortlich gewesen. „Dies war eine logische Konsequenz der Struktur im *BND*, die nach der Einrichtung einer AG galt. [...] Der Befehlsstrang ging von der Leitung zu der AG.“ Er habe zwar die Meldungen aus Bagdad mitlesen können und sei auch im Rahmen der allgemeinen Lageunterrichtungen informiert worden, aber ent-

scheiden oder Einfluss darauf nehmen können, was, egal wohin, rausgehen durfte, habe er nicht können. Dies habe in der Hand des AG-Leiters und der Leitung gelegen. Er wisse nicht, was von Pullach aus bei *Gardist* gelandet sei, auch nachrichtlich sei er nicht einbezogen gewesen. (Protokoll-Nummer 107, S. 60, 62, 66 f.)

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat bestätigt, dass er während seiner damals täglich rund 14-stündigen Dienstzeit derjenige war, der selbst entschied, welche Meldungen weitergeleitet werden. Außerhalb seiner Dienstzeit habe der Lagestaboffizier im Führungs- und Informationszentrum den Auftrag gehabt, dies in dringenden Fällen selbst zu entscheiden. (Protokoll-Nummer 97, S. 10)

Er habe jeden Morgen mit dem Verbindungsreferenten über die Lage gesprochen. Der Verbindungsreferent habe die Lage aus seiner Sicht vorgetragen, wobei ihn eher die Lage der Amerikaner als die der Iraker interessiert habe. Er, der Zeuge *H.-H. Sch.*, habe ebenfalls kurz dargestellt, wie er die Lage insgesamt sehe und beurteile, so dass der Verbindungsreferent seine Arbeit an einem gewissen Lagebild habe machen können. Details aus Meldungen seien in diesen Gesprächen nicht fernmündlich weitergeleitet worden, sondern dies sei dann immer elektronisch geschehen. Zum *SET* habe er nach seiner Erinnerung gar keinen Kontakt gehabt; er habe diesen entweder über die Führungsstelle abgewickelt oder über seine Mitarbeiter, denen er Aufträge erteilt habe. (Protokoll-Nummer 97, S. 37, 45)

c) Aufgabe der Referenten

Der Ausschuss hat neben dem mit der Filterung der Informationen betrauten Referatsleiter *H.-H. Sch.* weitere Mitarbeiter des Referats als Zeugen vernommen, um zu klären, ob diese Kontakte zum *SET* oder zum *Gardisten* hatten und Informationen des *SET* möglicherweise „ungefiltert“ an den *Gardisten* weitergeleitet hatten.

Der Zeuge *C. G.*, der als Referent im Referat 38 tätig war, hat angegeben, seine Aufgabe als Referent sei es gewesen, das tägliche militärische Lagebild des *BND* zu erstellen, das in der *LIZ*-Lage vorgetragen wurde. An dieser *LIZ*-Lage hätten neben seinem Referatsleiter, der in der Regel vorgetragen habe, auch Unterabteilungsleiter, mehrere Abteilungsleiter und der Präsident oder dessen Vertreter teilgenommen. Gegebenenfalls seien auch andere Stellen, wie das Bundeskanzleramt, per Videokonferenz zugeschaltet gewesen. Er könne sich daran erinnern, dass bei einer Veranstaltung Herr *Uhrlau* und Herr *Steinmeier* per Video zugeschaltet gewesen seien. (Protokoll-Nummer 99, S. 55, 59)

Der Zeuge hat dem Ausschuss bestätigt, dass er sowohl mit dem *Gardisten*, als auch mit dem *SET* telefonische Kontakte hatte. Während er mit dem *Gardisten* in der Phase des Krieges nahezu täglich telefonierte, sei dies mit dem *SET* nur selten, in Ausnahmefällen, der Fall gewesen.

Seine Telefonkontakte hätten der Informationsbeschaffung für das genannte Lagebild gedient. Er habe durchaus auch längere Telefonate mit *B. P.* geführt, die gegebenen-

falls auch über eine Viertelstunde oder 20 Minuten gingen. Er könne sich noch sehr gut daran erinnern, dass es aufgrund des Zeitdrucks auch für *Gardist* nicht immer möglich gewesen sei, die Informationen in verschrifteter Form zu übermitteln. (Protokoll-Nummer 99, S. 49, 56, 59 f.)

Mit der Auswahl der *SET*-Meldungen, die an den *Gardisten* weitergegeben wurden sei er nicht befasst gewesen. Dies, so *C. G.*, habe in der alleinigen Zuständigkeit seines Referatsleiters gelegen. Die Kriterien für die Auswahl habe er nicht gekannt. In der Regel sei die Weitergabe von Informationen schriftlich erfolgt. Er selbst habe über die Wochen und Monate sicherlich auch Informationen an den *Gardisten*, auch am Telefon übermittelt. Er sei sich jedoch sicher, dass es sich dabei nur um Informationen gehandelt habe, die zuvor durch seinen Referatsleiter freigegeben worden seien: „Jede Information, die weitergegeben wurde, wurde von *H.-H. Sch.* redigiert und freigegeben.“ Um welche Informationen es sich dabei handelte, konnte der Zeuge nicht mehr sagen. Er könne sich jedoch nicht daran erinnern, dass er unmittelbar beim *SET* wegen einer Information angerufen habe und die Informationen unmittelbar als Schaltstelle weitergegeben zu haben. Sein Referatsleiter habe die Informationen redigiert und geprüft, welche herausgehen und welche nicht. Der Versand sei dann unter anderem über ihn selbst, d. h. den Zeugen *C. G.* oder seinen Stellvertreter (Herrn *M. H.*) erfolgt. (Protokoll-Nummer 99, S. 49 ff.)

Der Zeuge *C. G.* hat dem Ausschuss erläutert, dass er auch für Steuerungshinweise an das *SET* verantwortlich war. Auf Vorhalt eines solchen Hinweises mit dem Inhalt: „Bitte mehr solcher Bilder, wir können, ohne zu übertreiben, gar nicht genügend solcher Bilder bekommen“, hat der Zeuge *C. G.* erklärt, die Bilder seien für das militärische Lagebild des *BND* von Bedeutung gewesen. Da es Aufgabe des Lagebildes sei, militärische Sachverhalte auch für Adressaten ohne militärische Vorbildung zu beschreiben, seien aktuelle Bilder zur Veranschaulichung sehr wichtig gewesen.

Der Zeuge *M. H.* war als Sachbearbeiter im Referat 38B nicht Mitglied der AG Irak. Sein Aufgabenbereich umfasste es, seinen unmittelbaren Vorgesetzten, den Lagereferenten *C. G.*, durch Zuarbeiten bei der Erstellung von Berichten für die Bundesregierung zu unterstützen sowie Meldungen entgegenzunehmen und an Herrn *H.-H. Sch.* weiterzuleiten. Eine eigene Entscheidungsbefugnis habe er nicht gehabt. Er habe nur auf Weisung von Herrn *H.-H. Sch.* gehandelt. Seine Aufgabe sei es nicht gewesen, Nachrichten des *SET* aus Bagdad dahingehend zu prüfen, ob sie an den *Gardisten* weiterzuleiten sind. Die Kriterien für die Weitergabe der Informationen seien ihm nicht bekannt gewesen. Wenn Berichte durch Herrn *H.-H. Sch.* freigegeben worden seien, habe Herr *H.-H. Sch.* dies mitgeteilt.

Der Zeuge *M. H.* hat vor dem Ausschuss berichtet, er habe seinerzeit im Auftrag von Herrn *H.-H. Sch.* jeweils zweimal sowohl mit dem *Gardisten*, als auch dem *SET* in Bagdad telefoniert. Anlass der Gespräche sei jeweils ein Informationssuchen für die Berichterstattung der Bun-

desregierung gewesen. Er habe also selbst keine Informationen übermittelt, sondern nach Informationen nachgefragt. (Protokoll-Nummer 103, S. 53 ff.)

4. Führungsstelle

Bei der Führungsstelle handelt es sich um ein Referat der Abteilung „Operative Beschaffung“ des Bundesnachrichtendienstes. Innerhalb der Führungsstelle wurde durch den Leiter des Referats 13E, den Zeugen *R. D.*, eine sogenannte operative Steuerungsgruppe, eingerichtet, die ständig mit dem *SET* Kontakt halten konnte.

Die Aufgabe dieser Organisationseinheit bestand zum einen darin, unter organisatorischen und Fürsorgegesichtspunkten Verbindung zum *SET* zu halten. Des Weiteren war es dafür zuständig, einerseits Lage- und Informationsmeldungen des *SET* entgegenzunehmen und an die AG Irak weiterzuleiten sowie andererseits Steuerungshinweise aus der AG Irak an das *SET* zu übermitteln. Eine inhaltliche Auswahl oder Bearbeitung des Schriftverkehrs durch die Führungsstelle war nach den internen Vorgaben nicht vorgesehen und hat nach dem Bekunden der vernommenen Zeugen auch nicht stattgefunden. In einem Fall, der bereits im Bericht der Bundergierung enthalten ist, (Dokument Nummer 106, S. 26) wich man im Zusammenwirken mit dem Lage- und Informationszentrum von diesem Procedere ab und leitete eine Information des *SET* direkt an *CENTCOM* weiter.

a) Zuständig für die interne Weiterleitung

Der Zeuge *R. D.* hat angegeben, dass die Weitergabe von Informationen des *SET* nur über das auswertende Referat des Herrn *H.-H. Sch.* gelaufen sei.

Es habe eine ganz eindeutige Vereinbarung mit der Auswertung, also mit Herrn *H.-H. Sch.* gegeben: „Was hier mit den Amerikanern besprochen wird und was weitergegeben wird oder nicht, läuft über den Auswertebereich des Kollegen“. Er sei sich sicher, dass dies eingehalten wurde. Als Leiter des entsprechenden operativen Bereichs sei er, salopp formuliert, dafür zuständig, „die Dinge an der Front umzusetzen“ und „dann die Ergebnisse zu präsentieren“. Was mit diesen Ergebnissen passiere, das sei Sache der Auswertung. (Protokoll-Nummer 99, S. 12, 15)

Auch die Anfragen von Herrn *B. P.*, seien der Führungsstelle zum größten Teil über den Bereich des Herrn *H.-H. Sch.* übermittelt worden. Es habe zwar auch einige direkte Anrufe *B. P.s* direkt in den Bereich der Steuerungsgruppe in der Führungsstelle gegeben und die Dinge seien dann nach Bagdad umgesetzt worden, bis auf die Ausnahme „Hotel“ (hierzu gleich unter b), S. 295) sei aber in keinem Fall die folgende Antwort direkt an *B. P.* weitergeleitet worden. Den Fragen Herr *B. P.s* habe er nicht immer sicher entnehmen können, ob es sich dabei um Anfragen der US-Stellen gehandelt habe. Zunächst habe es sich um Fragen *B. P.s* gehandelt, da *B. P.* in Doha ein eigenes ergänzendes Lagebild erstellt habe, welches er an den *BND* gab. Bei Anfragen mit dem Kürzel *RFI* habe es sich allerdings erkennbar um Fragen der US-Stellen gehandelt. Da

die Fragen der US-Stellen grundsätzlich auch für das eigene Lagebild des *BND* von Interesse gewesen seien, habe man versucht, das abzuarbeiten, aufzuklären und dann den eigenen Analysebereich entsprechend informiert. Daraus folge jedoch nicht zwingend, dass dies auch umfassend oder auszugsweise an die US-Stellen weitergegeben worden sei. Dies habe der Auswertebereich entschieden. (Protokoll-Nummer 99, S. 34 f.)

Der Zeuge *J. L.* hat den Meldungsstrang bestätigt: In dem Moment als sich krisenhafte Zuspitzung abzeichnete, als das *SET* in Bagdad allein verblieben war, sei ganz klar gesagt worden: „Bagdad meldet an 13E, an die Führungsstelle und 13E meldet weiter an die Auswertung – und umgekehrt.“ Die Sachen die von außen reingekommen seien, seien elektronisch über den für diese Krisenphase aufgebauten Weg gegangen. Die eingehenden Informationen seien dann automatisch weiter an die Auswertung gegangen. Die Führungsstelle habe keinerlei Bewertung betrieben. Die Kriterien, nach denen eine Weiterleitung von Meldungen an *CENTCOM* erfolgte, seien dem Zeugen *J. L.* nicht bekannt gewesen. (Protokoll-Nummer 101, S. 46, 51, 59) Da er dafür aber auch nicht zuständig war, war dies auch entbehrlich.

Auch der Zeuge *J. D.*, der als Referent in der Führungsstelle tätig war, hat angegeben, er habe die Meldungen des *SET* zwar mitgelesen, die Informationsweitergabe sei allerdings nur in Richtung der Abteilung 3 innerhalb des Dienstes erfolgt. Er habe die Informationen aus Bagdad entgegengenommen und habe keine Filterfunktion oder Korrekturfunktion gehabt. Die Vorgabe habe gelautet: Die Führungsstelle solle keine Informationen an US-amerikanische Stellen oder Herrn *B. P.* geben. Dies erfolge ausschließlich und allein verantwortlich durch die Abteilung 3. Aufgrund dieser Voraussetzung seien für ihn die inhaltlichen Auswahl- bzw. Einschränkungskriterien kein Thema gewesen. Soweit er mit dem *SET* mindestens eine telefonische Kontaktaufnahme pro Tag gehabt habe, sei es dabei im Wesentlichen um die aktuelle Lage des *SET*, die Rahmenbedingungen und praktische Probleme gegangen. Aufgrund der Routinehaftigkeit dieser Fragen habe er die Inhalte dieser Telefonate in der Regel nicht protokolliert. (Protokoll-Nummer 101, S. 30, 34, 38 f.)

Dies deckt sich mit den Angaben des Zeugen *R. D.*, der erklärt hat, es sei nicht über jedes Telefonat mit dem *SET* oder dem *Gardisten* ein Vermerk gefertigt worden. Er selbst habe auch einmal mit *Gardist* telefoniert und über dieses Gespräch keinen Vermerk angefertigt. Er sei jedoch über die Telefongespräche, die mit der Steuerungsgruppe geführt wurden, auf jeden Fall mündlich informiert worden. (Protokoll-Nummer 99, S. 37 f.)

Der Zeuge *J. D.* hat ferner angegeben, der Verbindungsoffizier im *CENTCOM* habe gleichfalls gelegentlich telefonischen Kontakt mit der Führungsstelle aufgenommen. Die Initiative zur Verbindungsaufnahme sei vom *Gardisten* ausgegangen. *B. P.* habe manchmal Nachfragen zu Dingen, die bislang unbearbeitet waren gehabt und gegeben, dies aufzunehmen und wahrzunehmen. Er selbst habe solche Nachfragen notiert, trotz Kenntnis der *SET*-Meldungen jedoch nicht beantwortet. Da auch Herr *B. P.* die

Abläufe des Informationsmanagements bekannt gewesen seien, habe dieser solches auch nicht gefordert, „nach dem Motto: Nun gibt doch mal rüber, ich benötige das dringend. Das hat nicht stattgefunden.“ (Protokoll-Nummer 101, S. 37) Auch der Zeuge *J. L.*, der das Sachgebiet leitete, hat erklärt, dass der Verbindungsoffizier von sich aus mit der Führungsstelle telefoniert habe: „Wir konnten ja nicht in das amerikanische Headquarter reintelexfonieren. Das war auch gar nicht vorgesehen.“ Einen direkten Kontakt mit *CENTCOM* habe er nicht gehabt. (Protokoll-Nummer 101, S. 47, 53)

Der Zeuge *T. W.*, seinerzeit Sachbearbeiter in der Steuerungsgruppe, hat ebenfalls erklärt, dass sämtliche Berichte und Meldungen des *SET* als sogenanntes Rohmaterial an die Abteilung 3 weitergeleitet worden seien. Dort werde die Analyse und Bewertung vorgenommen. Daher sei er auch nicht in die Entscheidung, was an den *Gardisten* weitergegeben werde, eingebunden gewesen. Man habe Anfragen der Abteilung 3 an das *SET* weitergeleitet. Selbständige Anfragen der Führungsstelle hätten letztendlich nur die Sicherheit und das persönliche Wohlergehen des *SET* betroffen. Technisch seien die Anfragen der Abteilung 3 fernschriftlich im Bereich der Führungsstelle auf dem Bildschirm „aufgeschlagen“, wurden dann dort umgesetzt und fernschriftlich weitergeleitet. In der Zeit als die fernschriftliche Verbindung abgebrochen gewesen sei, habe man es gelegentlich auch telefonisch weitergegeben. Bei Telefonaten auf ungesicherten Leitungen sei ein bisschen verklausuliert gesprochen worden. Mit dem Verbindungsbeamten in Katar, habe er, der Zeuge *T. W.*, nie direkten Kontakt gehabt. Die Kriterien oder Einschränkungen für die Weitergabe von Informationen an die US-Stellen seien ihm nicht bekannt gewesen. (Protokoll-Nummer 99, S. 91 ff., 96) Dies war für seine Aufgabenerfüllung auch nicht erforderlich.

b) Externe Weitergabe von Informationen?

Nach den Angaben des Zeugen *R. D.* hat es nur eine Ausnahme vom üblichen Meldeweg gegeben. Dabei sei es um ein Hotel in Bagdad gegangen, von welchem man gewusst habe, dass sich darin Zivilpersonen aufhalten. Diese Information habe man aus Zeitgründen direkt an den *Gardisten* gegeben.

Aus einem Telefonvermerk ist ersichtlich, dass dem *SET* am 5. April 2003 [Samstag] um 13:05 Uhr (...) in der Führungsstelle der Auftrag erteilt wurde, bestimmte Fragen des *CENTCOM* zu klären. In Ausführung dieses Auftrages übermittelte das *SET* der Aktenlage nach bereits 25 Minuten später ein aktuelles Foto des *Sheraton Hotels* nach Pullach. In dem Vermerk heißt es weiter: „Anm.: wurde per Mail zur sofortigen Weitergabe an [geschwärzt] an *LIZ* gesandt.“ Das *SET* setzte am 5. April, 12:30 Uhr (OZ) auch eine schriftliche Meldung zu diesem Vorgang ab: „Die Anfrage des *LIZ* von 12:00 Uhr nach Sandsackstellungen und militärischem Personal im 18. Stock des *Sheraton Hotels* konnte dahingehend beantwortet werden, dass äußerlich keine Anzeichen im 18. Stock noch in den Stockwerken darunter zu erkennen sind.“ Der schriftliche Bericht wurde am 6. April um 13:28 Uhr nach Katar weitergeleitet.

Der Zeuge *R. M.* hat geschildert, man habe eine Anfrage erhalten, ob im Sheraton Hotel im 18. Stock verdächtige Bewegungen oder Verdächtiges wie Sandsackstellungen oder militärisches Personal zu erkennen sei. Dies sei nicht der Fall gewesen. Im Sheraton Hotel hätten sich auch Journalisten befunden, die im „Palestine-Hotel“ nicht untergekommen waren. Eine Bombardierung des Sheraton-Hotels habe nicht stattgefunden. Der Zeuge *V. H.* hat berichtet, es sei angefragt worden, ob sich in dem Hotelkomplex Partei- oder Politikader aufhalten würden. Dies sei von ihnen verneint worden. Das Hotel sei nicht bombardiert worden. (Protokoll-Nummer 95, S. 26, 86)

Offen blieb der Zeitraum von der Anfrage des Verbindungsoffiziers im *CENTCOM* bis zur Weiterleitung der Aufnahme des Sheraton Hotels durch das *LIZ* an ihn. Zwar hat sich der Zeuge *B. P.* in seiner Vernehmung daran erinnern können, ein Foto des Hotels „Sheraton“ erhalten zu haben, gab jedoch an, dass bei keinem der amerikanischen Informationsersuchen eine derartig schnelle Reaktionszeit von rund 25 Minuten erfolgt sei. Der Zeuge *J. D.*, Referent im Referat 13E, der Führungsstelle für das *SET*, hat bestätigt, dass er entgegen dem üblichen Standardprozedere, wonach er Meldungen des *SET* lediglich entgegenkommen hat und an die Abteilung 3 weiterleitete ohne selbst eine Filterfunktion oder Korrekturfunktion wahrzunehmen, in einem Fall nicht über 38B, sondern direkt die Weitergabe der Information veranlasste. Nach seiner Erinnerung handelte es sich dabei allerdings um das Hotel „Rashid“. Aufgrund der Information des *SET*, dass sich in dem Hotel zahlreiche Zivilisten befänden, habe er sich angesichts der Kriegssituation entschieden, eine unmittelbare Weitergabe zu veranlassen. Er habe einen Mitarbeiter gebeten, direkt mit einer US-amerikanischen Stelle und nicht mit Herrn *B. P.* Kontakt aufzunehmen. Auf Nachfrage hat der Zeuge bekräftigt, dass dies der einzige Fall einer solchen Kontaktaufnahme gewesen sei. Weitere Fälle habe es nicht gegeben. (Protokoll-Nummer 101, S. 34)

Anzumerken ist, dass auch der Bericht der Bundesregierung die Antwort auf eine US-Anfrage nach dem vermuteten Aufenthalt von Regimegrößen in einem Hotel behandelt. Aufgrund des akuten Handlungsbedarfs sei die in der Anfrage enthaltene Überlegung der US-Stellen innerhalb weniger Minuten als unzutreffend beantwortet worden, ohne dass sich die zuständige Führungsstelle an die grundsätzlich zuständige Freigabestelle gewandt habe. Als Datum dieser Informationsweitergabe nennt der Bericht der Bundesregierung allerdings nicht den 5. April, sondern den 4. April 2003. (Dokument Nummer 106, S. 26)

Nach Angaben des Zeugen *H.-H. Sch.* sei durch die Weitergabe der Meldung mit einiger Wahrscheinlichkeit verhindert worden, dass das Hotel durch die US-Stellen angegriffen worden sei.

5. Das Lage- und Informationszentrum (LIZ)

Außerhalb der üblichen Dienstzeiten, also etwa nachts und am Wochenende, wurden in der Zentrale des *BND* eingehende Informationen durch ein sogenanntes Lage- und Informationszentrum (*LIZ*) verarbeitet. Dies galt auch für Informationen, die das *SET* nach Pullach über-

mittelte, und für Anfragen oder Informationen des Verbindungsoffiziers im *CENTCOM*. Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass außerhalb seiner Dienstzeit auch die ansonsten von ihm zu treffende Freigabeentscheidung in dringenden Fällen dem diensthabenden Lage-Stabsoffizier im Führungs- und Lagezentrum obliegen habe.

Sofern es sich nicht um reine Routineinformationen handelte, wurden Vorgänge und Informationen in einem sogenannten Diensttagebuch handschriftlich dokumentiert. Nachdem die Bundesregierung dem Ausschuss zunächst lediglich eine bloße Abschrift des Diensttagebuchs zur Verfügung gestellt hatte, erhielt der Ausschuss auf Anforderung Einblick in Auszüge des Originaldiensttagebuchs.

Der Ausschuss hat durch die Vernehmung mehrerer Mitarbeiter des *LIZ* dessen Arbeitsweise und Stellung im Informationsstrang *SET* und *CENTCOM* näher untersucht und ist der Frage nachgegangen, ob und welche Informationen auf diesem Weg geflossen sind und dabei die Weisungslage zur Informationsweitergabe bekannt war.

a) Überblick

Das Lage- und Informationszentrum war nicht nur für die Situation im Irak zuständig, sondern weltweit für alle Meldungseingänge. Pro Nacht seien insgesamt Meldungen in vierstelliger Höhe eingegangen, so der Zeuge *E. S.* Auch der Zeuge *H. B.* hat erklärt, ein Anruf aus Bagdad sei nur einer von vielen gewesen. Sowohl von der Menge als auch von der Qualität hätten sich Meldungen aus Bagdad in keiner Weise von anderen eingehenden Meldungen unterschieden.

b) Allgemeine Dienstanweisung

Die zur damaligen Zeit im *LIZ* tätigen Lage-Stabsoffiziere verrichteten ihre Tätigkeit auf der Grundlage einer allgemeinen Dienstanweisung für Lage-Stabsoffiziere.

Der Zeuge *J. H.* hat erklärt, eine schriftliche Dienstanweisung habe er nicht erhalten. Er sei zu Beginn seiner Tätigkeit von seinem Vorgesetzten mündlich eingewiesen worden. (Protokoll-Nummer 105, S. 9, 11, 23)

Die allgemeinen Dienstanweisungen galten auch für den Umgang mit Informationen, die das *SET* dem *LIZ* übermittelte:

Der Zeuge *E. S.* hat geschildert, dass eine Meldung, wenn sie telefonisch einging, schriftlich niedergelegt und der AG Irak per Mail zur Verfügung gestellt wurde. Eine Weitergabe von Informationen sei nur in Ausnahmefällen vorgesehen gewesen. Nur in Fällen, in denen kein Ansprechpartner telefonisch oder auf andere Weise erreichbar war, so der Zeuge, habe man selbst über eine Weitergabe entschieden. Über die Frage, ob eine Weiterleitung bis zum nächsten Tag Zeit habe, eine Nachfrage nötig sei oder eine direkte Weiterleitung erforderlich sei, habe man in der Regel ein direktes Gespräch mit demjenigen geführt, der die Meldung an den *BND* gereicht habe. Im Prinzip seien die Lagestabsoffiziere die Briefträger, die

Boten gewesen, so der Zeuge *E. S.* (Protokoll-Nummer 103, S. 7, 14, 19, 26)

c) Kenntnis von der Weisung bezüglich CENTCOM?

Der Zeuge *Dr. R. D.*, der damalige Leiter der Abteilung 3, hat gemeint, sich daran zu erinnern, dass in der montäglichen großen Lage, in der der Präsident mündlich die Weitergabekriterien für die Informationsübermittlung nach *CENTCOM* formuliert habe, „auch Vertreter des *LIZ* in der Ecke saßen“. (Protokoll-Nummer 107, S. 69)

Allerdings haben die durch den Ausschuss als Zeugen vernommenen Lage-Stabsoffiziere übereinstimmend bekundet, dass ihnen über die allgemeine Dienstanweisung hinaus keine speziellen Weisungen für die Weitergabe von Informationen an den Verbindungsoffizier in Doha erteilt wurden. Diesen Mitarbeitern sind damit auch die vom Präsidenten des Dienstes vorgegebenen einschränkenden Kriterien für die Informationsweitergabe, etwa die Maßgabe, „keine Weitergabe von Informationen, mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der Koalitionstruppen“ haben könnten, (Dokument Nummer 106, S. 20) nicht bekannt gewesen.

Der Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Hanning*, hat vor dem Ausschuss auf die Frage, ob seine Weisung auch den Lage-Stabsoffizieren bekannt gewesen sei, erklärt:

„Das kann ich Ihnen nicht sagen, wer da sonst noch eingeweiht war, nicht eingeweiht war. Für mich war entscheidend, dass derjenige, der darüber zu befinden hatte – und das war der Herr *H.-H. Sch.* –, voll eingebunden war, dass der das wusste. Ich glaube auch, die Abteilungsleiter wussten das. Das war für mich das Entscheidende. Es gab auch andere Besprechungen, wo auch andere Mitarbeiter dabei waren, wo das durchaus eine Rolle spielte. Aber wer im Einzelnen dabei war, das kann ich Ihnen jetzt auch nicht mehr sagen.“ Die Weitergabe von Informationen sei seinerzeit über den Zeugen *H.-H. Sch.* gelaufen, „das war der entscheidende Mann, der aus meiner Sicht bestens qualifiziert war für die Aufgabe. Der war verantwortlich für die Weitergabe, der hatte die Entscheidungen zu treffen. Welcher Hilfe er sich dabei bediente und wie er das im Einzelnen organisierte, das entzieht sich meiner Kenntnis. Aber der Verantwortliche wusste jedenfalls Bescheid“. (Protokoll-Nummer 109, S. 20)

d) Kontakte zu SET und CENTCOM

In dem Diensttagebuch sind für den Zeitraum vom 9. März 2003 bis zum 28. April 2003 rund 55 Telefonate zwischen dem *LIZ* und dem *SET* bzw. dem Verbindungsoffizier in Doha mit Uhrzeit und einer stichwortartigen Umschreibung des Inhalts protokolliert. Insgesamt handelt es sich dabei um 32 Anrufe des *SET* im *LIZ*, von denen fünf Anrufe vor Kriegsbeginn erfolgten und um zehn Anrufe des *LIZ* beim *SET*, wovon neun vor Kriegsbeginn erfolgten. In fünf Fällen gab es Anrufe des *LIZ* bei *CENTCOM*, dreizehn Mal erfolgte eine Anfrage von *CENTCOM* an das *LIZ*. Die dokumentierten Telefonate

LIZ/CENTCOM erfolgten ausnahmslos nach Kriegsbeginn. Koordinaten oder Notizen über die Weitergabe von Koordinaten sind im Diensttagebuch nicht enthalten.

Der Kontakt zum *SET*, bzw. zum *Gardisten* in Doha erfolgte ausschließlich telefonisch über eine gesicherte Leitung, hat der Zeuge *E. S.* erklärt. Wie häufig die telefonischen Kontakte nach Bagdad waren, könne er nicht mehr genau sagen. Es habe mit Sicherheit auch Tage gegeben, an denen man gar nicht telefoniert habe. Die Initiative zu Gesprächen sei eher aus Bagdad erfolgt. Die telefonische Verbindung nach Doha sei hauptsächlich dann genutzt worden, wenn Doha Anfragen hatte und kein Ansprechpartner der AG Irak oder der Führungsstelle zur Verfügung stand. Inhaltlich sei es dabei hauptsächlich um *RFIs* gegangen. Er habe zu keinem Zeitpunkt Daten an *Gardist* übermittelt, die für die taktisch-operative Kriegsführung der US-Stellen nutzbar gewesen seien. Direkten Kontakt zur *CIA* oder *DIA* habe er keinen gehabt.

Der Zeuge *E. S.* hat erklärt, es sei in den meisten Fällen möglich gewesen, auch nachts, etwa über Handy, Vertreter der AG Irak zu erreichen. Fälle, in denen eine Koordination mit der Führungsstelle oder AG Irak nicht möglich gewesen sei und in denen man selbst entscheiden musste, seien im Diensttagebuch vermerkt worden. Es sei generell Grundsatz der Lage-Stabsoffiziere gewesen, alle wichtigen Vorgänge im Diensttagebuch zu dokumentieren. Falls Koordinaten durchgegeben worden wären, dann seien sie im Dienstbuch vermerkt. (Protokoll-Nummer 103, S. 7, 12, 16, 19 ff.)

Der Zeuge *J. H.* hat bekundet, dass reine Routinedinge nicht im Diensttagebuch protokolliert worden: „Also, eine Eintragung wie etwa die von mir getätigte [...], dass die Lage ruhig sei, ist im Einzelfall [...] mal protokolliert worden, aber nicht regelmäßig. Das war auch nicht notwendig“. Der Zeuge *J. H.* hat in diesem Zusammenhang dem Ausschuss erläutert, die Aufgabe des *LIZ* habe auch darin bestanden, Informationen einfach nur technisch weiterzuleiten. In Fällen, in denen fachauswertende Mitarbeiter nicht in der Lage waren, Kontakt zu einer Außenstelle aufzunehmen, hätten diese die Informationen zur rein technischen Weiterleitung an das *LIZ* gegeben. Bei einem solchen Vorgang rein handwerklicher Natur habe es keine Notwendigkeit gegeben, dies schriftlich festzuhalten. (Protokoll-Nummer 105, S. 9, 19 f.)

e) Einzelfälle

Der Ausschuss hat die jeweils diensthabenden Lage-Stabsoffiziere insbesondere mit denjenigen Einzelfällen konfrontiert, die nach Aktenlage Hinweise auf eine direkte Weiterleitung von Informationen vom *SET* über das *LIZ* nach Doha, bzw. umgekehrt enthielten.

Der Bericht der Bundesregierung enthält insgesamt fünf Fälle, in denen zwischen dem 29. März 2003 und dem 10. April 2003 eine Informationsweitergabe direkt durch das *LIZ* erfolgte:

- Am 29. März und am 7. April 2003 seien US-Auskunftsersuchen zu angeblichen Aufständen der schiitischen Minderheit unter Verwendung bereits vorliegen-

der aktueller Berichte aus Bagdad beantwortet worden.

- Am 4. April 2003 sei eine US-Anfrage mit einer Vermutung zu einem Aufenthalt von Regimegrößen in einem Hotel innerhalb weniger Minuten als unzutreffend beantwortet worden.
- Am 9. April 2003 habe man in einem Fall Hinweise auf Plünderungen direkt weitergegeben.
- Am 10. April 2003 habe das SET bereits gemeldete Daten zum Passamt in Bagdad unmittelbar weitergegeben. (Dokument Nummer 106, S. 26)

aa) Schiitenaufstand (29. März und 7. April 2003)

Die Beantwortung einer Anfrage über angebliche Schiitenaufstände durch das LIZ legt für den 29. März 2003 auch der entsprechende Eintrag im Diensttagebuch nahe:

„[...] 11:45 Uhr SET an FIZ [statt Lage- und Informationszentrum wurde z. T. auch der Begriff Führungs- und Informationszentrum verwendet]. Bericht über angebliche Schiitenaufstände. Keine Hinweise gefunden. Telefonisch an [geschwärzt] durch FIZ“.

Der an diesem Tag diensthabende Lage-Stabsoffizier J. H. hat sich auf Vorhalt nicht mehr präzise an den Vorgang erinnern können.

Für den 7. April 2003 ist der Abschrift aus dem Diensttagebuch lediglich zu entnehmen, dass von CENTCOM offensichtlich eine Anfrage an das LIZ hinsichtlich „Gerüchte über Aufstand in Bagdad zur Überprüfung“ erfolgte. Die Beantwortung der Anfrage ergibt sich aus der Abschrift nicht.

bb) Aufenthaltsort Saddam Husseins (8. April 2003)

Am 8. April 2003 gegen 20:15 Uhr übermittelte der Verbindungsoffizier in Doha laut Diensttagebuch offensichtlich ein RFI an das LIZ, in welchem nach dem vermutlichen Aufenthaltsort von Saddam Hussein gefragt wurde. Unter Einbeziehung der Führungsstelle und nach Rücksprache sowohl mit dem SET als auch dem Gardisten lehnte das SET es ab, aufgrund dieser Anfrage eine Erkundungsfahrt durchzuführen, wie sich aus einem Sachstandsbericht des SET vom 9. April 2003 ergibt:

„2. Die Anfrage des LIZ vom 8. April 04, 22:00 Uhr bezüglich der Verifizierung des Aufenthaltsortes von SADDAM wird abgelehnt. Dem LIZ (Hr. H.) wurde mitgeteilt, dass wir auf Grund der Weisung von 13E und eigener Beurteilung bis auf weiteres keine Erkundungsfahrten mehr durchführen.“

Der Zeuge R. M. hat hierzu erklärt, dass es sich um eine Anfrage aus dem Mutterhaus gehandelt habe, wonach sich Saddam Hussein in einem bestimmten Stadtteil aufhalten solle. Dieser Auftrag sei aus Sicherheitsgründen nicht durchgeführt worden, da andernfalls mit einer immensen Gefährdung zu rechnen gewesen wäre.

Der Zeuge H.-H. Sch. hat dem Ausschuss erläutert, es habe sich dabei offensichtlich um eine konkrete Nachfrage nach dem offensichtlich misslungenen Luftangriff auf Hussein gehandelt. Es habe sich aber um einen Randauftrag gehandelt, nichts etwa, was irgendwo zu größeren Aktivitäten geführt habe.

Der Zeuge R. D. hat bestätigt, dass dieses Aufklärungsersuchen vom BND gestellt worden sei. Die Frage nach Saddam Hussein sei während des Krieges ein Hauptaufklärungsziel für die politische Lageaufklärung gewesen, da etwa der Tod Saddams ganz schnell zu einer inneren Destabilisierung hätte führen können.

cc) Plünderungen (9. April 2003)

Aus dem Diensttagebuch des LIZ ergab sich, dass der Gardist am 9. April 2003, also während der Einnahme Bagdads durch die US-Armee, um 16:50 Uhr um „Klärung diverser Fragen“ gebeten hatte. Um 17:18 Uhr meldete das SET „Plünderungen und Unruhen“ und zur „Stimmung der Anwohner“. Zwei Minuten später findet sich im Diensttagebuch der Eintrag: „FIZ an [geschwärzt]. Weitergabe der Infos.“ Aus den weiteren Eintragungen für die folgende Nacht ergibt sich, dass es zu einer weiteren Anfrage des Verbindungsoffiziers an das LIZ kam, die das LIZ an das SET weitersteuerte. Die Antwort aus Bagdad wurden ebenfalls durch das LIZ an den Gardisten übermittelt.

dd) Passamt (10. April 2003)

Am 10. April 2003 habe, laut Bericht der Bundesregierung, das SET bereits gemeldete Daten zum Passamt in Bagdad unmittelbar weitergegeben. Der Zeuge E. S. hat sich auf Vorhalt an einen solchen Fall erinnern können. Am 10. April 2003 habe er Informationen über das Passamt in Bagdad direkt an CENTCOM weitergeleitet. Er habe versucht, Vertreter der AG Irak und der Führungsstelle zu erreichen, sei aber in beiden Fällen gescheitert. Da der Fall relativ dringlich geschildert worden sei, habe er sich entschieden, diese Information weiterzugeben. Das Ganze sei dokumentiert und an die AG Irak weitergegeben worden.

ee) Meldungen vom 26. und 27. April 2003

Aus dem Diensttagebuch des LIZ lässt sich in Verbindung mit den Meldungen des SET entnehmen, dass in zwei weiteren, im Bericht der Bundesregierung nicht enthaltenen Fällen, nämlich am 26. April und am 27. April 2003, also deutlich nach dem Einmarsch der US-Armee in Bagdad, eine unmittelbare Informationsweitergabe durch das LIZ, vermutlich unter Nennung von Koordinaten, erfolgte.

Die durch die Bundesregierung vorgelegten Akten mit den an den Verbindungsbeamten in Doha weitergeleiteten Meldungen weisen für den Zeitraum vom 25. Februar 2003 bis zum 24. April 2003 den schriftlichen Informationsaustausch in Richtung des Verbindungsoffiziers nach. In den Akten befindet sich kein Hinweis darauf, dass die schriftlichen Meldungen des SET ebenfalls noch

an das *CENTCOM* weitergeleitet wurden. Der Zeuge *H.-H. Sch.* erklärte, dass zwar nach dem 9. April 2003 der regelmäßige Austausch zwischen *SET*, Pullach und Katar eingestellt worden sei, solche Ad-hoc-Anfragen seien jedoch auch danach noch beantwortet worden. Aufgrund der fehlenden Ortskenntnisse der einmarschierten US-Armee habe man Einzelanfragen mit Hilfe des *SET* beantwortet und geholfen, bestimmte Dinge zu identifizieren. Bei den konkreten Objekten habe es sich keinesfalls um Zielkoordinaten für eine Bombardierung gehandelt, sondern um Angaben mit Bezug zu dem vermissten US-amerikanischen Piloten Captain Speicher oder zu US-amerikanischen Kriegsgefangenen.

6. Weitergabe an Verbindungsoffiziere der CIA?

Im Rahmen der üblichen nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit halten sich in der *BND-Zentrale* in Pullach auch Verbindungsoffiziere ausländischer Nachrichtendienste zu Gesprächen auf. Die Beweisaufnahme des Ausschusses hat keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass Informationen des *SET* direkt, an im Rahmen dieses normalen Informationsaustausches in Pullach tätige Verbindungsoffiziere des amerikanischen Partnerdienstes übermittelt worden sind.

In den Medien wurden im September 2008 anonyme Äußerungen von *BND-Mitarbeitern* kolportiert, in welchen von einem unverschämten Auftreten der US-Mitarbeiter die Rede war: „Sie wollten uns ausplündern. Breitbeinig wie die Cowboys kamen sie zu uns in die Zentrale und verlangten Informationen von uns. Wir haben oft General *L. M.*, den Chef unserer Operativen Aufklärung, gefragt, ob die Leute von den US-Partnerdiensten CIA und DIA uns so ruppig behandeln dürfen. *L. M.* hat da aber nur hilflos mit den Schultern gezuckt und gesagt sorry, das sei alles mit der Führung so abgestimmt.“ (*Focus* vom 15.09.2008 „Dicke Luft in Pullach“)

Auf Vorhalt dieser Darstellung der Presse, hat der Zeuge *R. D.* erklärt: „Absoluter Unsinn.“ Es habe selbstverständlich Gespräche und Kontakte gegeben, aber nicht über das normale Maß hinaus. Es habe auch keine Forderungen der amerikanischen Kollegen gegeben, die über normale Kontakthaltung und normalen Informationsaustausch hinausgegangen seien. Er sei sich sicher, dass die eindeutige Vereinbarung mit der Auswertung, dass alles was mit den US-Stellen besprochen werde und was weitergegeben oder nicht weitergegeben wird, über den Auswertebereich laufe. (Protokoll-Nummer 99, S. 11 f.)

Der Zeuge *C. G.* hat geschildert, dass es Kontakte zu den Verbindungsbeamten der *DIA* gegeben habe. Dabei habe es sich jedoch um regelmäßige Treffen gehandelt, die es unabhängig vom Irak-Krieg schon immer gegeben habe. „Das war ein ganz üblicher Kontakt, den wir zur *DIA* hatten.“ (Protokoll-Nummer 99, S. 52)

Der Zeuge *J. D.* hat die Frage verneint, ob sich US-Stellen, die Niederlassungen oder Personal in Pullach hatten, mit Anfragen an ihn gewandt hätten.

Der Zeuge *J. L.* hat ausgeschlossen, dass es Anfragen US-amerikanischer Stellen gab, die nicht über den *Gardisten* gingen, sondern etwa von amerikanischen Mitarbeitern in Pullach erfolgten und an das *SET* weitergeleitet wurden.

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat erläutert, dass das, was aus Bagdad kam und auf der Grundlage der nationalen Freigaberegeln freigegeben worden sei, nur nach Katar geschickt worden sei. Die sonstige Zusammenarbeit mit den US-Diensten sei davon strikt getrennt gewesen, um zu vermeiden, dass durch Informationen an mehreren Stellen dann der Eindruck einer Bestätigung vorhandener Erkenntnisse entsteht. Daher seien in seinem Verantwortungsbereich nur generelle Lagegespräche zur Einschätzung der Lage insgesamt geführt worden, aber ganz bewusst ohne Details, um Doppelbestätigungen zu vermeiden. Die US-Stellen hätten gewusst, „wenn wir einmal etwas vereinbart haben, brauchen sie mich nicht noch einmal zu fragen.“ Dieses Wissen sei auch eingehalten worden. Er selbst habe Informationen auch nur nach Katar gegeben. (Protokoll-Nummer 97, S. 28, 52 f.)

Der Zeuge *M. B.* hat auf Vorhalt aus der Schilderung im *Focus* erklärt: „Das klingt mir sehr nach Novelle. Das ist nicht die Diktion, die ich gewohnt war, als ich die Berichte der Leitungen las.“ (Protokoll-Nummer 103, S. 47)

Der Zeuge *L. M.* hat ausgeschlossen, dass im üblichen dienstlichen Austausch Erkenntnisse des *SET* an die US-Streitkräfte gelangten. Auf Vorhalt der oben zitierten Veröffentlichung erklärte er, die Zusammenarbeit sei auch in dieser Zeit bewusst und gewollt weitergegangen. Er habe auf seiner Ebene aber keine signifikante Steigerung der Aktivitäten erkannt. Da er einmal persönlich von einem US-Mitarbeiter angesprochen worden sei, ob er an diesem besonderen Aufkommen nicht beteiligt werden könnte, schließe er, dass dieser US-Mitarbeiter auf der Arbeitsebene, wenn er denn diese Bemühungen überhaupt gemacht hatte, nicht erfolgreich gewesen sei, sonst hätte er *L. M.* nicht angesprochen. (Protokoll-Nummer 107, S. 17, 20 f., 54 ff.)

Seine in etwa getätigte Äußerung „*L. M.* zuckt mit den Schultern und sagt: „Das ist mit oben abgestimmt““ habe nichts mit dem Untersuchungsgegenstand während des Irak-Krieges zu tun, sondern bezöge sich auf einen Aspekt, der nach dem Krieg stattgefunden habe. (Protokoll-Nummer 107, S. 56)

7. Weitergabe an andere US-Stellen

Die Beweisaufnahme hat keine Hinweise darauf ergeben, dass Meldungen aus Bagdad nicht nur in das *CENTCOM FORWARD* in Doha, sondern auch an andere US-Stellen weitergeleitet wurden.

Der Zeuge *C. M.*, der vom 19. November 2002 bis zum 1. April 2003 Verbindungsoffizier war, hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss erklärt, er habe weder unmittelbare noch mittelbare Kontakte zum *SET* oder zum *Gardisten* gehabt. Die Anwesenheit von *BND-Mitarbeitern* in Bagdad sei ihm gänzlich unbekannt gewesen. Zu Herrn *H.-H. Sch.* habe er nur mittelbare Kontakte gehabt.

In seiner Funktion habe der Irak-Krieg eine untergeordnete Rolle gespielt. Die Gespräche über den Irak seien entsprechend der Funktion eher strategischer Natur gewesen. Taktische Inhalte, wie die Beteiligung an Zielen „[...] war bei mir völlig Fehlanzeige“. Als Nicht-Mitglied der „Coalition of the willing“ sei es für ihn auch schier unmöglich gewesen, auch nur im Entferntesten an Themen zu gelangen, die hierzu in einem eigenen abgesicherten Bereich diskutiert worden sind. Er sei, was den Irak betraf, eher auf der nehmenden Seite gewesen und habe in den Gesprächen deutlich gespürt, dass die US-Stellen nicht gewillt gewesen seien, nur zu geben, sondern auch Informationen erhalten wollten. Dies sei allerdings mehr im Atmosphärischen gewesen. Versuche, Informationen zu erhalten, die im Bereich der taktisch-operativen Kriegsführung hätten relevant sein können, habe es nicht gegeben. Er selbst habe den US-Stellen lediglich freigegebene Lageberichte übergeben. Darunter seien auch Sonderberichte zum Irak gewesen. Einzelheiten wie Truppenstationierungen oder der Standort irgendeiner Stellung seien darin jedoch nicht enthalten gewesen. Es seien sicherlich auch „Kräfteordnungen“ dabei gewesen, aber „auf einem höheren Abstraktionsniveau, [...] Großaufstellungen“. (Protokoll-Nummer 105, S. 36 ff., 44)

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss ausgeschlossen, dass Informationen aus Bagdad an andere US-Stellen gelangt sind. Die Informationen seien alle an den vorgeschobenen Gefechtsstand, Kriegshauptquartier in Katar, gegangen, eine andere US-Stelle habe mit der „Geschichte Irak“ nichts zu tun gehabt. Daher könne dorthin auch nichts rausgegangen sein. Es habe hierzu auch niemand eine Ermächtigung gehabt: „Es war im Gegenteil eben erklärte Policy, [...]“. (Protokoll-Nummer 97, S. 44)

Auch der Zeuge *E. S.*, Lagestaboffizier im *LIZ*, hat sich an kein Gespräch mit anderen US-Stellen oder einer anderen Dienststelle außerhalb des Dienstes erinnern können.

8. Weitergabe an CIA und DIA

Der Ausschuss hat sich von den Zeugen auch erläutern lassen, was es mit verschiedenen Kürzeln bzw. Vermerken im Verteilerschlüssel der Meldungen aus Bagdad auf sich hatte. So fand sich auf einigen Dokumenten der Hinweis: „Keine Weitergabe an CIA/DIA“, bei anderen hingegen nicht.

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat erläutert, der Schluss, wonach bei den Dokumenten ohne diesen Hinweis eine Weiterleitung an die CIA/DIA erfolgte, sei nicht statthaft. Alles was die US-Stellen von der Berichterstattung des SET erhalten hätten, sei ausschließlich nach Katar gegangen. Es sei Teil der Vereinbarung gewesen, dass nur eine Stelle, nämlich Katar, Informationen des SET erhält.

Auf zahlreichen Meldungen des SET war „SF DIA/CIA“ vermerkt, wobei „SF“ „Sperrvermerk Frei“ bedeutet. Der Ausschuss hat untersucht, ob dies einen Hinweis auf eine Weiterleitung von Informationen außerhalb des allgemeinen Weiterleitungsregimes darstellt, etwa dergestalt, dass jeder Mitarbeiter des BND, der eine SET-Meldung mit

dem „Sperrvermerk Frei“ DIA/CIA erhalten hat, davon ausgehen konnte, eine Weitergabe an den entsprechenden ausländischen Dienst sei zulässig. Nach den Angaben der hierzu befragten Zeugen ist dies jedoch nicht der Fall. Die Frage eines Sperrvermerks wird von der Beschaffungsabteilung unter Quellenschutz Gesichtspunkten entschieden. Wenn danach eine Meldung freigegeben wird, muss anschließend noch durch die Auswertungsabteilung anhand inhaltlicher oder nachrichtendienstpolitischer Kriterien beurteilt werden, ob die Meldung tatsächlich weitergegeben wird. Wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt, ist die Freigabe des Sperrvermerks dementsprechend nur als notwendige, nicht aber als hinreichende Bedingung für eine Weitergabe zu verstehen.

Der Beauftragte der Bundesregierung im Ausschuss *Siemon* hat erläutert, der Vermerk „Sperrvermerk frei“ habe als Vermerk für die Auswertung gegolten. Eine solche Meldung habe danach die Möglichkeit gehabt, an den CIA, bzw. an den DIA weitergegeben zu werden. Bei anderen Akten stünde „SG“, Sperrvermerk gesperrt, für alle anderen Partnerdienste. Es sei Sache der Auswertung gewesen, zu entscheiden, ob die Meldung an die DIA/CIA weitergegeben wird. Der Ansprechpartner der DIA sei *Gardist* in Doha gewesen.

Der Zeuge *R. D.* hat hierzu ergänzt, wenn die operative Führungsstelle Sperrvermerke verteile, habe dies keine nachrichtendienstlich-politischen Hintergründe, sondern es gehe hier um Quellenschutz.

Der Schluss, dass jede SET-Meldung ohne Sperrvermerk an den *Gardisten* weitergegeben worden sei, sei nicht zulässig. (Protokoll-Nummer 101, S. 68 f.)

VI. Weitergegebene Informationen

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob sich die an CENTCOM weitergeleiteten Informationen im Rahmen der politischen und innerdienstlichen Weisungen hielten. Dabei wurde anhand des vorgelegten Aktengutes und der durchgeführten Befragungen auch überprüft, ob die Darstellungen im Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium über Qualität und Quantität der übermittelten Meldungen zutrafen. Hierfür hat sich der Ausschuss mit den Inhalten und der militärischen Relevanz der Meldungen befasst und eine Vielzahl von Einzelmeldungen im Rahmen der Beweisaufnahme vertieft erörtert.

1. Allgemein

a) Bedeutung von Einzelinformationen

In mehreren Meldungen des SET, auch in solchen, die anschließend nach Katar weitergeleitet wurden, ist die Lage bestimmter Objekte, die Gegenstand der Berichterstattung waren, durch die Verwendung detaillierter geographischer Koordinaten bestimmt worden. Dies bezog sich auf Non-Targets wie Botschaftsgebäude, aber unter anderem auch auf Flugabwehrstellungen, kleinere Stellungen Republikanischer Garden, Schanzgräben und einen Ausweichgefechtsstand.

In diesem Zusammenhang wurde in der Medienberichterstattung teilweise der Vorwurf erhoben, der *BND* habe den US-Stellen bei der Zielerfassung geholfen und konkrete Zielkoordinaten für militärische Operationen übermittelt. Auch von Mitgliedern des Ausschusses ist in den Vernehmungen die Frage aufgeworfen worden, weshalb es für die Erstellung eines Lagebildes des Bundesnachrichtendienstes notwendig sei, über detaillierte mit exakten Koordinaten versehene Meldungen über militärische Einrichtungen und Einheiten im Straßenbild Bagdads zu verfügen. Es sei zwar einleuchtend, dass man für ein Lagebild beispielsweise Informationen brauche wie: „Es sind [noch] Republikanische Garden in der Stadt; es sind viele“. Aber die genaue Position brauche doch eigentlich nur eine kriegsführende Partei.

Der Ausschuss hat deshalb untersucht, weshalb die Meldungen des *SET* einen solchen Detailgrad aufwiesen, wozu die Angabe von Koordinaten diene und welche Relevanz dem für das Lagebild des Bundesnachrichtendienstes, bzw. der Bundesregierung zukam. Weiterhin ist der Ausschuss der Frage nachgegangen, welche militärische Relevanz den an das militärische Kriegshauptquartier *CENTCOM FORWARD* in Doha weitergeleiteten Meldungen zukam und ob möglicherweise militärische Operationen einer solchen Datenweitergabe gefolgt sind oder hätten folgen können.

aa) Funktion von Koordinatenangaben

Die vom Ausschuss gehörten Zeugen haben die Angabe geographischer Koordinaten als übliche und einzig verlässliche Methode beschrieben zur exakten Beschreibung des Standorts von Objekten, zumal in einer Stadt wie Bagdad, in der eine Positionsangabe anhand von Stadtplänen und Straßennamen kaum möglich sei.

Der Zeuge *R. M.* hat erklärt, es sei seine Aufgabe gewesen, auch Koordinaten von Objekten mitzuteilen. Da die Zentrale sie zu einer möglichst präzisen Beschreibung aufgefordert habe, hätten sie, wann immer möglich, Koordinatenangaben gemeldet. Dabei handle es sich aber um ein Standardverfahren. In Übereinstimmung mit den Angaben des Zeugen *V. H.*, hat der Zeuge *R. M.* erläutert, Koordinaten seien die einzig verlässliche Methode zur präzisen Beschreibung von Orten oder Objekten, gerade in einem Umfeld wie Bagdad, wo es keine aktuellen Karten oder Stadtpläne gebe und nur die großen Straßennamen haben.

Auch der Zeuge *L. M.* hat ausgeführt: „Die Ortsbeschreibung von Objekten, egal welcher Natur, ist am besten über Koordinaten zu machen. Nun hatte ich da zwei Soldaten im Einsatz bzw. einen aktiven, also einen, der den Status noch hatte, und einen ehemaligen. Ich sage jetzt auch mal wieder etwas flapsig: Als Soldat nimmt man mit der Muttermilch in der Ausbildung auf, wie Ortsbeschreibungen zu machen sind. Da ist die Koordinatenangabe das gängige Mittel.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 18)

Die Vorgabe für die Beschaffung habe gelautet: „Sehr breit und sehr präzise“, so der Zeuge *L. M.* weiter, „Ort und Zeit sind wichtige Faktoren für eine Information. Je genauer die Ortsbeschreibung gegeben werden kann,

desto besser ist es, und sie wird im militärischen Bereich eben sehr häufig mit Koordinaten gegeben.“ Eine andere Frage sei, was der Auswerter damit mache, ob er die Koordinaten überhaupt in den Bericht reinnehme oder ein eher allgemein gehaltenes Bild daraus generiere. „Es ist ja nicht gesagt, dass er das so weitergibt.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 27)

Auch nach den Bekundungen des Zeugen *Uhr lau* sei es völlig natürlich, dass in Rohmeldungen Koordinaten angegeben würden: „Diese Koordinaten verschwinden ganz normal im Bereich von Finished Intelligence. Die klare Zuordnung von Objekten auch zu Koordinaten hat vielfach in einigen Regionen die Erklärung, dass es nicht so geordnete Stadtpläne gibt, wie wir uns das hier in Deutschland als Selbstverständlichkeit nur vorstellen können. Sie haben in manchen Regionen kaum aktuelle Pläne und sind dann auf Zuordnung über halbwegs verlässliche Koordinaten angewiesen, damit Sie überhaupt über ein und dasselbe Objekt auch reden und nicht einfach nur eine Straßenbezeichnung, die dann mittlerweile überholt ist, zur Basis haben.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 88)

bb) Koordinatengenauigkeit

Die vom *SET* erhobenen Koordinaten der Non-Targets wiesen gegenüber den sonstigen Objekten einen höheren Detaillierungsgrad auf. Während in der Mehrzahl der Meldungen die Koordinaten lediglich sekundengenau erfasst wurden, geschah dies bei den Koordinaten der Non-Targets zehntelsekundengenau. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass hierfür ausschließlich technische Gründe verantwortlich waren, nicht etwa eine bewusste Unterscheidung bei Erfassung oder Weiterleitung der einzelnen Objekte, wie dies der Zeuge *H.-H. Sch.* in seiner Vernehmung angesonnen hatte:

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat bekundet, dass Positionen von Non-Targets wie etwa Botschaftsgebäuden zehntelsekundengenau mitgeteilt worden seien, was es ermögliche, einen Standort mit einer Ablage von 7 bis 8 Metern zu identifizieren. Bei Non-Targets habe man daher ganz bewusst solche detaillierte Koordinaten angegeben. Bei allen anderen Objekten habe man die Koordinaten lediglich sekundengenau übermittelt, was eine Ablage von plus/minus 30 Metern bedeute. Durch diese Beschränkung auf die Sekunde seien solche Objekte aufgrund der Ungenauigkeit für einen Angriff auf Punktziele nicht geeignet gewesen. (Protokoll-Nummer 97, S. 18)

Der Zeuge räumte ein, dass er kein sicheres Wissen hatte, wie die unterschiedliche Schärfe der Koordinatenangabe zustandekam: „Ich weiß heute leider nicht mehr, worauf das zurückzuführen ist. Ich nehme mal an, das war das Ergebnis der Einweisung des *SET* vor dem Einsatz in Bagdad. Aber ich habe leider an diese Phase keinerlei Erinnerung mehr, weil ich da auch nur in Teilen beteiligt war, sodass ich das nicht abschließend beantworten kann.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 29)

Der Zeuge *J. H.* konnte hier zur Aufklärung beitragen. Man habe sich immer bemüht, eine Position so genau wie möglich zu bestimmen. Eine Differenzierung zwischen

Non-Targets und sonstigen Objekten habe es nicht gegeben. Die unterschiedliche Koordinatengenauigkeit erklärte er mit rein technischen Gründen:

Die Ermittlung von Positionen auf die Zehntelsekunde genau sei nur dann möglich gewesen, wenn das entsprechende Messgerät mehrere Minuten an eine Stelle gelegt werden konnte. Dies sei bei der Positionsbestimmung der (Botschafts-)Gebäude möglich gewesen: „Wir konnten in einigen Fällen, zum Beispiel bei unserer eigenen Botschaft, das GPS-Messgerät auf die Mitte des Daches legen, dort einige Zeit liegen lassen, und dann bekamen wir die Position auf dieser Stelle genau.“ In den Fällen, in denen eine Positionsbestimmung aus dem fahrenden Auto heraus erfolgt sei, wäre eine solche genaue Feststellung aus technischen Gründen nicht möglich gewesen. Die Feststellung von Koordinaten während Erkundungsfahrten sei nicht ohne Risiko gewesen, da die Iraker nicht gewusst hätten, dass der *BND* in Bagdad über solche Geräte zur Feststellung exakter Positionen verfüge. Im Falle einer Entdeckung hätte daher die Gefahr bestanden, „Ärger [zu] kriegen“. (Protokoll-Nummer 99, S. 72, 82, 84)

Der Zeuge *B. P.* hat von keinen weiteren Erörterungen mit den US-Stellen über die Schärfe oder Unschärfe von bestimmten Zielen zu berichten gewusst. Er habe überhaupt kein Feedback der US-Stellen auf das, was er ihnen übergeben habe, erhalten.

cc) Relevanz für das Lagebild des *BND*

Mehrere Zeugen haben in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss die Bedeutung von Informationen in der Meldung eines Beschaffers mit Mosaiksteinen verglichen, die durch die zuständigen Auswerter in ein Gesamtbild eingepasst werden. Ein Beschaffer habe grundsätzlich alles, was er wahrnehme, so detailliert wie möglich zu melden, da er selbst oftmals die Relevanz von Informationen für das Gesamtbild nicht beurteilen könne. Auch das *SET* habe letztlich all das gemeldet, was unter den dortigen Kriegsbedingungen in Bagdad wahrnehmbar gewesen sei. Kleinteilige Informationen wie Koordinaten würden in Lageberichten zwar nicht erscheinen, seien aber für die Beurteilung der Gesamtlage dennoch von Bedeutung. Die Bedeutung der Meldungen des *SET* für das tägliche militärische Lagebild des Bundesnachrichtendienstes hat der für die Erstellung des Lagebildes zuständige Mitarbeiter als sehr gering beurteilt:

Der Zeuge *C. G.*, dem diese Aufgabe zukam, hat die Wertigkeit und Wichtigkeit der Informationen, die durch das *SET* aus Bagdad geliefert wurden hierfür als „in der Regel sehr gering“ bezeichnet. Mit den Informationen aus Doha sei er demgegenüber sehr zufrieden gewesen, „die waren wirklich gut“. An eine Berichterstattung im Rahmen des Lagebildes, die konkrete Koordinaten enthalten haben, könne er sich nicht erinnern. Das Lagebild habe das komplette Land abgebildet. Die durch Positionen beschriebenen Einheiten hätten sich auf Brigade-, auf Divisions-ebene bewegt. Die Informationen hierfür habe er im Wesentlichen über *Gardist* aus Katar erhalten. Die Informationen, die er von *B. P.* oder dem *SET* erhalten habe, hätten für die Lagebilderstellung nicht ausgereicht, „das wäre etwas wenig gewesen“. Es sei ein Teil gewesen, der

in die Berichterstattung eingeflossen sei. Der Zeuge *C. G.* hat auch erläutert, dass man in einem Lagebild nie die Herkunft der darin verarbeiteten Informationen darlege. (Protokoll-Nummer 99, S. 56, 58 ff., 66)

Der Leiter der Auswertungsabteilung des *BND*, der Zeuge *Dr. R. D.*, hat nach Einsicht in zwei Meldungen des *SET* erklärt, die u. a. Koordinaten von Stellungen Republikanischer Garden und von Militär in der Nähe des Offizierklub der Luftwaffe enthielten (hierzu näher unter B.VI.3.a)nn): Meldungen gingen nicht in dieser Form an die Bundesregierung und hätten insoweit keine Relevanz für das Lagebild der Bundesregierung. Zum allgemeinen Hintergrund hat er erläutert, wenn ein Auswerter einen Lagebericht erstellen müsse, dann brauche er mindestens eine, meistens zwei oder drei Stufen tiefer Informationen. Er brauche sehr viel detailliertere Informationen, als die, die er nachher in den Regierungsbericht einfließen lasse, damit er sich überhaupt ein eigenständiges Urteil erlauben könne. Was die Koordinaten und deren militärische Relevanz angehe, so könne er dies als Zivilist im Einzelnen nicht beurteilen. „Dafür hatte ich meine Fachleute“. (Protokoll-Nummer 107, S. 74 f.)

Der Zeuge *Wenckebach* hat auf Vorhalt derselben Meldungen erklärt, er könne sich nicht vorstellen, „dass so etwas – hier 33 Grad 18 Minuten 02 Sekunden Nord und sonst irgendetwas, irgendwie ein Tank-Lkw oder so – irgendjemanden in der ND-Lage oder anderswo interessiert hätte.“ Es sei jedoch so, dass die Auswertungsabteilung des *BND* alle möglichen Mosaiksteine geliefert bekomme und einsammle und dies falls sie daraus irgendein Bild oder eine berichtenswerte Information erstellen könne, dies in schriftlicher oder mündlicher Form an die Bundesregierung gehe. (Protokoll-Nummer 107, S. 95 f.)

Auf die Frage eines Ausschussmitgliedes, worin das spezifische Interesse der Bundesregierung an Angaben wie Sandsackstellungen und Standorten republikanischer Garden bestanden habe, hat der Zeuge *H.-H. Sch.* geantwortet, dass es sich dabei zunächst um das gehandelt habe, was das *SET* unter den herrschenden Rahmenbedingungen beschaffen konnte: Informationen aus dem Kernbereich von Bagdad. Da sich der Aktionsradius des *SET* gegen Ende auf Bagdad beschränkt habe, hätten die Mitarbeiter aus Bagdad alles beschafft, was sie sehen konnten. Das Hauptthema während des Krieges sei gewesen: „Was treiben die irakischen Streitkräfte in Bagdad? Bereiten sie sich auf die Verteidigung vor? Müssen wir uns also am Ende auf ein Lagebild einstellen, auch politisch, dass amerikanische Streitkräfte eine Millionenstadt belagern und langsam, aber sicher dem Boden gleichmachen?“ Das *SET* habe Lagebilder geliefert: „[W]ie ist es insgesamt in Bagdad, wie ist der Zustand der Institutionen, Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung, Plünderungen etc., so dass insgesamt ein für die nationale Lagebeurteilung relevantes Bild“ entstanden sei. (Protokoll-Nummer 97, S. 35)

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat die Bedeutung von Einzelinformationen, etwa von Stellungen Republikanischer Garden und Informationen über Bombardements unter Angabe von Koordinaten wie folgt erläutert:

„Ich glaube, jede Einzelheit kann von ganz überragender Bedeutung sein bei einem Gesamtlagebild. Das sind Mosaiksteine, die da einfließen, die vor allen Dingen nicht beurteilt werden können von den Einzelnen vor Ort. Die hatten erst einmal die Aufgabe, alles umfassend dort zu erkennen. Die hatten eh nur beschränkte Aufklärungsmöglichkeiten, denn da galt der Schutz der Mitarbeiter als oberste Priorität oder – wie sagen die Militärs? –: Deckung ging vor Wirkung. Von daher war es ja eh eingeschränkt, was sie an Informationsaufkommen gewinnen konnten. Deswegen lag es nahe, dass sie sozusagen auch militärisch relevante Informationen generiert und weitergegeben haben. Insoweit war das ihr Auftrag, umfassend dort nachrichtendienstlich tätig zu werden.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 27 f.)

Eine Information, dass Schützengräben mit Öl gefüllt seien, eine Information über das Wetter oder eine Information über versprengte Truppenteile, die sich in Sandsackstellung wieder zurückzögen, könne ganz entscheidend für ein allgemeines Lagebild sein: „Die Fragen: ‚Warum wird Öl in Gräben gefüllt? Was soll damit verdeckt werden? Soll möglicherweise der Einsatz von Massenvernichtungswaffen damit kaschiert werden? Ist sozusagen die irakische Seite noch in der Lage, bestimmte Verteidigungsstellen aufzubauen?‘, das waren natürlich entscheidende Informationen für den weiteren Kriegsverlauf. Aus diesen Einzelaspekten kann militärisch geschultes Personal eine Menge generieren, was für das Lagebild von entscheidender Bedeutung sein kann.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 28)

Im Übrigen hat der Zeuge *Dr. Hanning* darauf verwiesen, dass er auch von der Bundesregierung oder bei seinen Berichten in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages von Abgeordneten intensiv auch nach Einzelheiten gefragt worden sei. Es sei dabei um die Frage der Motivation der irakischen Streitkräfte gegangen. Die ölgefüllten Gräben hätten eine ganz große Rolle gespielt und natürlich habe die Frage, ob *Saddam Hussein* noch lebt, immer eine Rolle gespielt. (Protokoll-Nummer 109, S. 31)

b) Militärische Relevanz der Informationen

Die Mehrzahl der vernommenen Zeugen hat darauf hingewiesen, dass es für sie mangels eigener militärischer Sachkunde nicht möglich sei, die militärische Bedeutung der an die USA weitergeleiteten Meldungen zu beurteilen. Eine Bedeutung für das militärische Lagebild der US-Stellen im weiteren Sinn hat jedoch keiner der Zeugen in Abrede gestellt, da in einem Krieg jede Information, auch der Wasserstand, eine Bedeutung habe. Eine taktisch-operative Verwertbarkeit der übermittelten Informationen konnten sich die Zeugen demgegenüber nicht vorstellen. Bei den geschilderten Sachverhalten habe es sich um kleinteilige Objekte gehandelt, die nicht in die strategische und taktisch-operative Kriegplanung der Militärmacht USA gepasst hätten. Zeugenaussagen zu konkreten Meldungen sind den im Ausschuss intensiver erörterten Einzelmeldungen unter 3.a), S. 316 zugeordnet.

aa) Beurteilung durch die Mitarbeiter des SET

Die beiden Mitarbeiter des *SET* haben in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss erklärt, dass sie nicht hätten beobachten können, dass kleinere Stellungen innerhalb Bagdads Gegenstand von gezielten Luftangriffen gewesen seien.

Ohnehin, so der Zeuge *V. H.*, habe man lediglich Standorte ermittelt, keine Ziele im Sinne von „Geh mal dahin und gucke, ob das ein Ziel ist.“ Als einziges Beispiel für einen Standort, der dann möglicherweise später aufgrund der Informationsweitergabe zu einem Ziel geworden sei, falle ihm nur der Offizierklub ein. Dieser sei allerdings zum Zeitpunkt der ersten Meldung bereits erheblich beschädigt gewesen. Die dort eingerichteten Sandsack- und MG-Stellungen seien für die Verteidigung gegen Bodenangriffe errichtet worden. Solche kleinen Stellungen, von denen es etliche in der Stadt gegeben habe, seien nicht Gegenstand gezielter Luftangriffe gewesen. „Ich glaube nicht einmal die Amerikaner hätten so viele Bomben und Raketen gehabt.“ (Protokoll-Nummer 95, S. 84 f.)

Der Zeuge *R. M.* hat erklärt, nach seinen Beobachtungen seien Maschinengewehrstellungen nur dann Gegenstand von Bombardierungen gewesen, wenn sie sich als Verteidigungsstellungen in der Nähe großer Ziele befanden. Zum Beispiel seien die Paläste *Saddam Husseins* stark bombardiert worden und dort habe es auch eine Menge von Verteidigungsstellungen gegeben. Er habe nicht beobachten können, dass man eine Maschinengewehrstellung, die sich an einer Straßenkreuzung in der Mitte von Bagdad befindet, bombardiert habe. Ob die Nutzung von Daten, die sich bloß auf ein solches MG-Nest bezogen haben, nicht im Interesse der Kriegsführung gewesen sei, könne er nicht beurteilen. „Da müssten Sie die fragen, die den Krieg geführt haben.“ (Protokoll-Nummer 95, S. 38 f.)

bb) Beurteilung durch die Arbeitsebene im BND

Sämtliche Mitarbeiter der Arbeitsebene haben eine Relevanz der weitergeleiteten Meldungen für die strategische oder taktisch-operative Kriegsführung der US-Stellen verneint und haben eine allenfalls allgemein militärische Verwertbarkeit angenommen.

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat ausgeschlossen, dass die übermittelten Informationen einen Einfluss auf die Strategie oder Operationsführung der US-Stellen hatten:

Die amerikanische Strategie sei in dem Jahr vor dem Beginn des Einmarsches in den Irak formuliert worden. Zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme des *SET* und des Verbindungsbeamten seien die Dinge festgelegt gewesen. „Wir haben in dem Gesamten, was wir aus Bagdad aufgrund der Auflagen haben weitergeben können, nichts gehabt, was in irgendeiner Form auch nur die Tendenz gehabt hätte, auf die amerikanische Strategie Einfluss zu nehmen.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 24)

Er könne aus seiner Sicht ausschließen, dass die Beiträge des *SET* zur Lage in Bagdad in irgendeiner Form Einfluss auf die amerikanische Operationsführung gehabt hätten. Unstreitig habe man aus dem Lagebild der Kollegen in

Bagdad erkennen können, dass die Iraker Bagdad offensichtlich nicht verteidigen, es keine nennenswerten Vorbereitungen gebe. Allerdings hätten die US-Stellen über diese Informationen bereits aus ihren eigenen umfangreichen Aufklärungsmitteln oder aus anderen Quellen verfügt. (Protokoll-Nummer 97, S. 36)

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat angegeben, dass die Dauer zwischen einer Anfrage und einer Antwort in der Zeit irgendwo zwischen fünf Tagen und 50 Minuten gelegen habe. Er habe dies nicht von der Dringlichkeit der Anfrage abhängig gemacht, sondern davon, wann und ob man hierzu überhaupt etwas sagen wolle. Er habe auch darauf geschaut: „Wann müssen wir den Amerikanern generell überhaupt mal wieder etwas schicken?“ Schnell beantwortet worden seien Anfragen zu zivilen Einrichtungen, da in diesen Fällen aus übergeordneten Gründen eine Dringlichkeit vorgelegen habe. (Protokoll-Nummer 97, S. 58)

Der Zeuge *R. D.* hat die Ausführungen *H.-H. Sch.s* insofern bestätigt, als er erklärte, ihm sei damals auch gerade vom Kollegen, der das Auswertereferat geleitet habe, also vom Zeugen *H.-H. Sch.*, immer wieder gesagt worden, dass die Informationen, wenn sie denn im Einzelfall an amerikanische Stellen gegangen seien, für Kampfhandlungen, Kampfeinsätze und entsprechende Planungen überhaupt nicht geeignet gewesen seien. Wenn solche Koordinaten, wie sie das Sondereinsatzteam geliefert habe, an die US-Stellen weitergegeben worden seien, dann seien sie nicht geeignet gewesen, um Bombardements durchzuführen, weil sie zu ungenau gewesen seien, „nicht detailliert genug“. (Protokoll-Nummer 99, S. 11, 15)

Der Zeuge *B. P.* hat gleichfalls verneint, dass Informationen, die er an die US-Stellen weitergeleitet habe, zur Unterstützung der taktisch-operativen Kriegsführung geeignet gewesen seien; dies bereits deshalb nicht, da die Zeitabläufe dafür zu lang gewesen seien. Im taktisch-operativen Bereich, müsse auf eine Information eine unmittelbare Reaktion erfolgen, fast in Echtzeit. Nach Einschätzung des Zeugen waren während der Zeit der Luftangriffe mobile Einheiten der Iraker am Boden, wie kleine MG-Nester, keine Angriffsziele aus der Luft. Angriffe auf solche taktischen Ziele machten nur Sinn, wenn eine Bodenaktion folge. Den tatsächlichen Nutzen der von ihm übermittelten Informationen für die US-Stellen könne er kaum einschätzen, da er keinen vollständigen Einblick in die Operationsvorhaben und Operationsplanungen der US-Armee gehabt habe. Von einem gewissen Wert gehe er schon aus, sonst hätte er seinerseits keine Informationen von den US-Stellen erhalten: „Also, die Amerikaner hätten mir für nette Geschichten keine Informationen gegeben.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 89, 93, 104, 112)

Der Zeuge *C. G.* hat sich nicht in der Lage gesehen, abschließend zu beurteilen, ob einzelne den US-Stellen übermittelte Koordinatenmeldungen für taktisch-operative Maßnahmen ausreichend waren. Dies habe der zu beurteilen, der die jeweilige militärische Operation führe. Grundsätzlich sei jede Information und sei es der Wetterbericht militärisch relevant und militärisch verwertbar. (Protokoll-Nummer 99, S. 61)

cc) Beurteilung durch die Leitungsebene des BND

Der Zeuge *M. B.* hat es für völlig ausgeschlossen gehalten, dass die Informationen des *SET* eine Kriegsrelevanz für den Einsatz der US-Stellen im Irak hatten. Das Land sei größer als die Bundesrepublik und Bagdad größer als Berlin. Er nehme nicht an, dass die US-Stellen diesen Anspruch an die zwei Mitarbeiter des *SET* gehabt haben.

Der Zeuge *L. M.* hat die durch das *SET* mitgeteilten Sachverhalte zwar in allgemeiner Form für das amerikanische Militär von Interesse gehalten. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Meldungen und der heutigen Kriegsführungsstrategien konnte er sich aber nicht vorstellen, dass konkrete Operationen hierauf gefolgt sind:

„In der heutigen Kriegsführung – die ist anders als vielleicht zu den Zeiten, die wir als ältere Menschen noch in Erinnerung haben, wie vielleicht Kriege wie der Zweite Weltkrieg geführt werden – mit so einem einfach vorgeschobenen Beobachter, der irgendwas sieht und meldet, und dann kommt die Bombe [...]. Das geht sicherlich heutzutage nicht mehr. Ich meine, eine Einbindung in die Kommandostruktur des Kriegführenden ist absolute Voraussetzung für diese Geschichte. Die Planungsrhythmen für strategische Kriegsführung sind viel länger, als dass man ad hoc darauf reagieren kann. Für taktische mag es anders sein. Aber das entzieht sich auch meiner Kenntnis. Ich kann es mir von den Meldungen, die ich in Erinnerung habe und die auch in anderen Gremien immer wieder Gegenstand der Behandlungen waren, nicht vorstellen.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 18)

Einzelne MG-Stellungen, habe es in Bagdad wahrscheinlich mehr als 1 000 gegeben. Dies sei jedoch kein Ziel für einen Luftangriff mit Waffeneinsätzen, die Millionen von Dollar kosten. „Wenn das Ziel benannt worden wäre, was wir nicht hatten – wo ist *Hussein?* –, wenn wir ein Ziel benannt hätten – dort sind Massenvernichtungswaffen –, wären das strategische Ziele gewesen, von denen ich hätte annehmen können, dass sie in die amerikanische Planung einfließen, aber doch nicht eine MG-Stellung oder irgendein paar untergezogene, versprengte Soldaten, auch wenn sie Republikanische Garden sind.“ Bei einem Pick-up mit aufgebautem Maschinengewehr handle es sich um ein taktisches Waffenarsenal, dass jederzeit, auch minutenschnell verlegt werden könne. Für den taktischen Luftkrieg sei eine einzelne MG-Stellung weniger angriffsrelevant. (Protokoll-Nummer 107, S. 29, 31)

Der Zeuge *L. M.* hat ausgeführt, dass auch das Stimmungsbild, die Lage in Bagdad, ob Bagdad verteidigt wird, ob Soldaten desertieren für die US-Stellen von Wichtigkeit gewesen sei. Er habe dies aber nicht als unzulässige Unterstützung der US-Stellen eingeordnet. Die Ausgangslage sei gewesen, dass die Bundesregierung die USA sehr wohl unterstützt. Sie habe Überflugrechte gewährt, sie habe Umschlagsplätze hier ermöglicht, sie habe einen Schutz der Kasernen zur Freistellung von Soldaten gewährt: „[Das] waren doch Unterstützungsmaßnahmen.“ Der Dienst habe den ausdrücklichen Auftrag gehabt, auch in dieser Lage die Kooperation mit den US-Stellen fortzuführen. Der entscheidende Punkt seien die Einschränkungen gewesen, die *Dr. Hanning* präzisiert

habe. Dies sei die Grenzlinie gewesen, die es nicht zu überschreiten galt. (Protokoll-Nummer 107, S. 36)

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat darauf hingewiesen, dass die Vereinigten Staaten auch während des Irak-Krieges Verbündete gewesen seien. Er hat in seiner Vernehmung zwischen militärisch relevanten Informationen im weiteren Sinne und solchen, die unmittelbar taktisch-operativen Kriegseinsätzen dienten, unterschieden. Die Frage nach einer indirekten Kriegsbeteiligung wolle er weder verneinen noch bejahen. Für ihn sei entscheidend gewesen, dass sich der Informationsaustausch im Rahmen der erteilten Weisungen bewegt habe. Nach dem Eindruck seiner Plausibilitätserwägungen sei dies auch der Fall gewesen. Für sein Urteil müsse er sich auf die Einschätzung seiner militärischen Sachverständigen verlassen.

Er sei kein Militärsachverständiger und habe immer darauf vertraut, dass Weisungen sachkundig umgesetzt werden. Er habe als Präsident Weisungen erteilt und den Eindruck gehabt, dass diese Weisungen ordnungsgemäß umgesetzt würden.

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat betont: „Die Vereinigten Staaten waren und blieben unsere Verbündeten auch während des Irak-Krieges. [...] Insoweit gab es sicher Informationen, die weitergefloßen sind zu den Amerikanern; aber ich habe den Eindruck, dass wir mit unseren Informationen nichts Kriegswichtiges oder Kriegsrelevantes an die Amerikaner weitergegeben haben“. Diese Einschätzung treffe er, indem er sich auf diejenigen verlasse, die es seinerzeit mit militärischem Sachverstand beurteilt hätten. Man müsse als Präsident sicher immer Plausibilitätsprüfungen anstellen, sich aber auch auf die Mitarbeiter verlassen können, die sachkundig sind. (Protokoll-Nummer 109, S. 29 f.) Sein Eindruck sei, dass diese Dinge für die operativ-taktische Kampfführung der US-Armee nicht von Relevanz oder von geringer Relevanz gewesen seien. Er habe sich auf die Beurteilung seiner Mitarbeiter abgestützt, die gesagt hätten, das sei nicht relevant für die operativ-taktische Luftkriegführung der Amerikaner.

Informationen über mit Öl gefüllte Schützengräben oder Sandsackstellungen könnten zwar für ein militärisches Lagebild von entscheidender Bedeutung sein, die Weiterleitung solcher Informationen hat der Zeuge *Dr. Hanning* aber nicht als Unterstützung einer taktisch-operativen Kriegsführung gewertet, da die ganze Kriegsführung hochkomplex sei. In die Zielplanung flössen eine Vielzahl von Informationen ein, entscheidend seien aber vor allen Dingen sogenannte Real-time Informationen gewesen: „Das hatten wir von vorneherein unterbunden.“ Auch die Frage, ob die Republikanischen Garden noch kampffähig seien, habe damals für das Lagebild eine erhebliche Rolle gespielt, weil die Frage der Dauer des Krieges maßgeblich von der Motivation und Kampfkraft der Republikanischen Garden abhing. Er sehe aber nicht, dass Meldungen hierüber für operativ-taktisch Krieg- und Kampfhandlungen der US-Stellen kausal gewesen seien und durch die Weitergabe solcher Informationen gegen die Weisungslage verstoßen worden sei. (Protokoll-Nummer 109, S. 28, 59)

Auf konkreten Vorhalt der beiden Meldungen des *SET*, die u. a. Koordinaten von Stellungen Republikanischer Garden und von Militär in der Nähe des Offizierklub der Luftwaffe erhielten (hierzu näher unter B.VI.3.a)nn)) hat sich der Zeuge *Dr. Hanning* nicht in der Lage gesehen, selbst zu bewerten, ob diese militärisch verwertbar sind. Hierfür sei es notwendig, diese Meldungen einzuordnen und genau zu analysieren: „Wie ist das einzuschätzen? Wie könnte das verwertet werden? Wie sieht die US-Zielplanung aus, worauf bezieht die sich? Was muss da eingebracht werden? Wie ist der zeitliche Ablauf?“ Militärisch verwertbar sei alles: das Wetter, der Wasserstand. Die entscheidende Frage sei, ob es unmittelbar operativ-taktischen Kriegseinsätzen gedient habe. Da komme es auf die militärfachliche Bewertung und Beurteilung an, ob diese Art von Meldung in der Zeitschiene von unmittelbarer Relevanz sei. Ihm sei gesagt worden, das seien alles Meldungen, die relativ spät weitergegeben wurden, Wenn er seinerzeit Kenntnis von den Meldungen erhalten hätte, hätte er sich erst einmal vergewissert, wie das Ganze militärfachlich zu bewerten ist. Möglicherweise hätte er sich das noch einmal vortragen lassen. (Protokoll-Nummer 109, S. 37 ff.)

Auf die Frage, ob er die Formulierung des Bundeskanzlers *Schröder* „keine direkte oder indirekte Beteiligung“ unterschreiben könne, hat der Zeuge *Dr. Hanning* geantwortet: „Was ist indirekte Beteiligung? Wenn Sie wollen, indirekt – – Wenn man jemanden dahin schickt zum Hauptquartier, ist das schon eine indirekte Beteiligung. Wenn deutsche Soldaten in AWACS-Flugzeugen sitzen über der Türkei und den Luftraum Irak abschirmen, ist das natürlich, wenn man so will, eine indirekte Beteiligung. Wenn Sie in Kuwait Soldaten haben für den Ernstfall, um dort einzugreifen, ist das eine indirekte Beteiligung. Überflugrechte über Deutschland, ist eine – – Wissen Sie, wenn Sie das so weit ziehen, dann kommen Sie, glaube ich, in schwierige Gewässer. Ich glaube, man muss es wirklich konzentrieren auf das, was ich gerade dargelegt habe, und wir haben uns präzise daran gehalten. Von daher, glaube ich, haben wir uns da schon an die Vorgaben gehalten, so wie uns das möglich und aufgegeben war.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 50)

dd) Beurteilung durch das Kanzleramt

Für den Zeugen *Uhr lau* hat die Weiterleitung der *SET*-Meldungen weder eine direkte noch eine indirekte Unterstützung der amerikanischen Kriegsführung bedeutet: „Für eine Kriegsführung sicherlich nicht, nein. Da verlasse ich mich auf die Einschätzungen, die von den Experten der militärischen Auswertung damals getroffen worden sind und von dem Nadelöhr, das der Leiter der Irak-AG dargestellt hat. Aber dass sie für ein Lagebild militärische und nichtmilitärische Informationen auch im Nachgang zu Auseinandersetzungen immer wahrnehmen und mit einpassen, das habe ich mittlerweile gelernt. Da können Sie für das Lagebild sehr viel gebrauchen“. (Protokoll-Nummer 109, S. 102)

Auf Vorhalt der beiden oben erwähnten Meldungen hat der Zeuge *Uhr lau* erklärt, er maße sich als Zivilist nicht an, hier der große Experte zu sein. In der Beurteilung der Information und der Weitergabe seien zunächst die mili-

tärischen Erfahrungen relevant. Er sei kein Experte und könne daher nicht sagen von welcher Relevanz das sei und warum die US-Stellen nach solchen Dingen gefragt hätten. (Protokoll-Nummer 109, S. 97)

Trotzdem hat der Zeuge *Uhr lau* den übermittelten Koordinaten militärischer Objekte bei rückblickender Bewertung keine strategische militärische Relevanz zugemessen: „Die Berichterstattung wählt zur genaueren Lokalisierung von Zeit und Ort Koordinaten, und der Berichterstattung habe ich auch entnehmen können, dass sehr sorgfältig abgewogen worden ist, wann welche Informationen an die Amerikaner übermittelt worden sind. Ich glaube, das ist die normale Informationsübermittlung zwischen Nachrichtendiensten mit militärischen Elementen bei den Nachrichtendiensten. Aus den übermittelten Koordinaten ergibt sich, erstens, keine strategische Relevanz für Luftschläge, die in einer sehr viel intensiveren Vorbereitung derartiger Koordinaten benötigen. Darüber hinaus sind die Koordinaten zu einem Zeitpunkt übermittelt worden, wo sie in militärische Auseinandersetzungen nicht mehr hätten einbezogen werden können“. (Protokoll-Nummer 109, S. 82)

Auch der Zeuge *Wenckebach* hat erklärt, er könne mangels Qualifikation den militärischen Wert der Meldungen nicht beurteilen. Er gehe aber davon aus, dass die US-Stellen ihre militärischen Einsätze nicht auf der Grundlage von *BND*-Meldungen gemacht hätten, sondern auf der Grundlage ihrer eigenen Erkenntnisse, die wesentlich umfangreicher, intensiver und auch an ihren Einsatzplänen orientiert waren. Er glaube, dass man das von *CENTCOM* aus habe wesentlich besser beurteilen können, als aus dem Weinkeller der französischen Botschaft. Möglicherweise sei jemand, der sogar Zielkoordinaten angeben könne, besonders stolz darauf, die Qualität seines Handelns noch anzureichern, indem er eine Präzision vorgibt, die aus seiner Sicht geeignet sein könnte, bei den Stellen, an die er das leitet, noch Anerkennung zu finden. (Protokoll-Nummer 107, S. 96 f., 99)

Der Zeuge *Wenckebach* hat weiter erklärt, man habe im Einsatz des *SET* sicherlich keine Beteiligung am Krieg gesehen, sondern eher eine Maßnahme im Rahmen des *BND*-Gesetzes: „Sammelt Erkenntnisse über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind!“ Der *BND* sei da gewesen, „um das Wissen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages auf einem möglichst realistischen Stand zu halten,“ nicht „um sich da irgendwie am Krieg zu beteiligen. Das war völlig ausgeschlossen.“ Er glaube auch nicht, dass *BND*-Erkenntnisse irgendeine kriegsrelevante Bedeutung gehabt haben. Sie hätten als Information für die Bundesregierung, der verschiedenen Ministerien und auch des Parlamentes gedient. Der *BND* sei militärischer und ziviler Nachrichtendienst für diese Bundesregierung. Er habe Erkenntnisse zu sammeln und nicht zu schießen oder Leute, die schießen, zu unterstützen. Klarer Auftrag sei nicht Beteiligung, Unterstützung, Parteiergreifung oder irgendetwas gewesen, sondern eine möglichst belastbare Berichterstattung über das, was der *BND* da an Erkenntnissen habe gewinnen können. (Protokoll-Nummer 107, S. 80 f.)

Für den Zeugen *Dr. Steinmeier* war schon die Vorstellung, dass die beiden *BND*-Beamten die amerikanischen Angriffsplanungen beeinflusst hätten, irrwitzig. Konkrete Einzelmeldungen zu beurteilen, hat der Zeuge abgelehnt und auf das Fachwissen der für die Beurteilung der Bedeutung der einzelnen Meldungen zuständigen Mitarbeiter des *BND* verwiesen. Ihm fehle der militärische Sachverstand.

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat dazu vor dem Ausschuss bekundet: „Jetzt sollen unsere beiden *BND*-Beamten mit ihren Informationen die Angriffsplanungen eines Heeres von über 150 000 Soldaten maßgeblich beeinflusst haben. Was für eine irrwitzige Vorstellung! Bleiben wir doch bei den Fakten, die eine aus meiner Sicht klare Sprache sprechen: Deutschland ist standhaft geblieben. Kein deutscher Soldat hat sich am Irak-Krieg beteiligt. Kein deutscher Soldat ist in diesem Krieg umgekommen“. (Protokoll-Nummer 111, S. 53)

Der Zeuge hat weiter ausgeführt: „Es gab auf der einen Seite bei Kriegsbeginn die modernste Militärmaschine der Welt, über 150 000 Soldaten, nicht nur ausgerüstet mit modernster Waffentechnik, vor allem ausgestattet mit allen Mitteln der Aufklärung: technisch und menschlich. Sie verfügten, wie wir heute wissen, über ein Netz irakischer Informanten bis in den Kreis der Republikanischen Garden hinein, die sich im Land, die sich im Irak wie Fische im Wasser bewegen konnten. Dann gab es auch zwei *BND*-Beamte. Sie waren aus Gründen ihrer Sicherheit offiziell bei den irakischen Behörden gemeldet. Sie bewegten sich, sofern sie ihren Aufenthaltsort im Keller der französischen Botschaft überhaupt noch verließen, mit einem auffälligen Auto mit Diplomatenkennzeichen. Allein dieses krasse Missverhältnis zeigt doch, wie aberwitzig die Unterstellung ist, diese beiden Männer hätten den Gang der Ereignisse entscheidend beeinflussen können. Im Rahmen ihrer beschränkten Möglichkeiten haben sie unserem Land wertvolle Dienste geleistet. Dafür haben ich und auch andere Mitglieder der Bundesregierung ihnen gedankt. Aber daraus eine Kriegsbeteiligung zu konstruieren, ist doch schlichtweg absurd.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 55 f.)

Wie bereits dargestellt (IV.2, S. 287) hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* bei seiner Aussage vor dem Ausschuss gleichzeitig betont, dass ihm bewusst gewesen sei, dass jede Information, die weitergegeben werde, „natürlich auch in das militärische Lagebild einfließt.“ Er habe von Anfang an gesagt, dass militärische Informationen weitergegeben worden sind: „Das war so, das war Teil jener Entscheidung, die wir getroffen haben, und ist nicht Gegenstand und Ergebnis der Beweisarbeit hier im Ausschuss“. Der ehemalige Chef des Bundeskanzleramts war aber der Meinung, dass keine der weitergeleiteten Informationen eine taktisch-operative Relevanz für die Kriegsführung im Sinne der Weisungslage zukam. Es ist „aufgrund der weitergegebenen Informationen kein einziges Ziel – soweit ich weiß, jedenfalls – Grundlage von irgendwelchen Bombardements geworden. Insofern, sage ich rückblickend, hat das – darüber bin ich ganz glücklich; [...] einigermaßen funktioniert.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 68 f., 75, 81, 88)

Diese Ausführungen legen nahe, dass dem allgemeinen militärischen Lagebild der US-Stellen im Rahmen der Kriegsführung weder eine strategische noch eine operativ-taktische Bedeutung zukam.

2. Tabellarische Übersichten

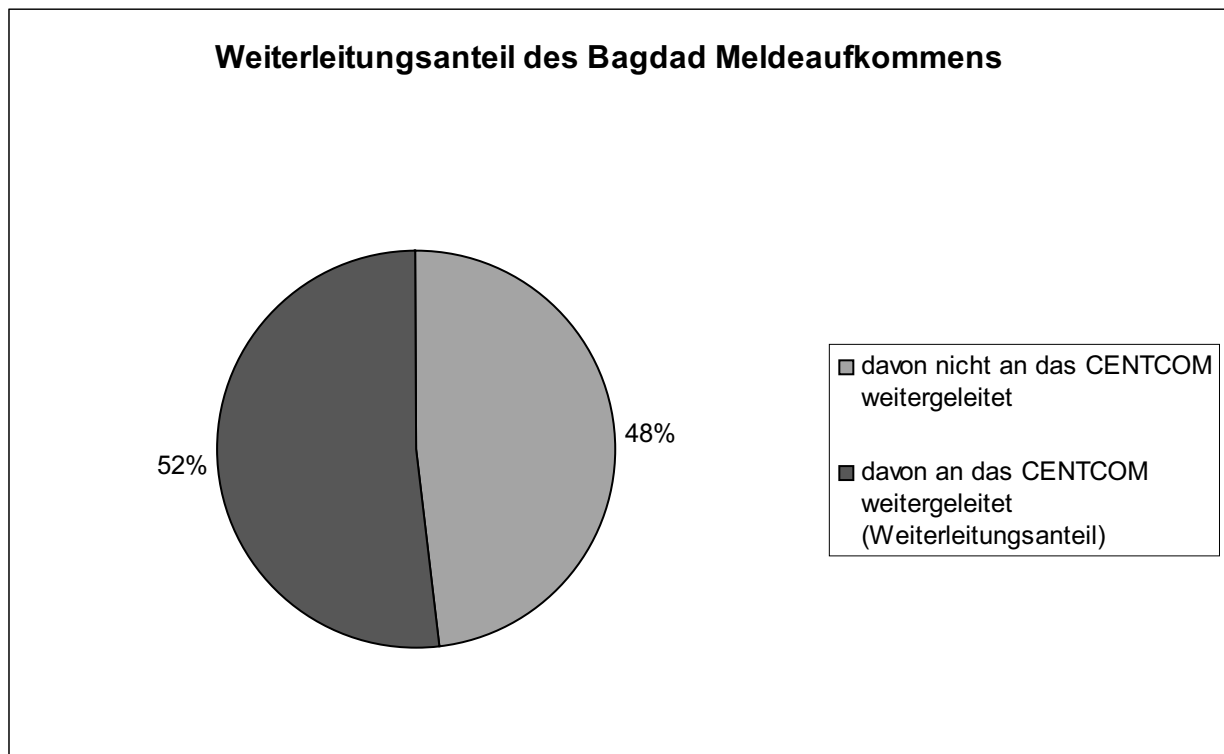
a) Auswertung

Der Ausschuss hat die aus *Bagdad* an die *BND-Zentrale* in *Pullach* gemeldeten und von dort in kompilierter Form

an den Verbindungsoffizier im *CENTCOM* weitergeleiteten Meldungen quantitativ und qualitativ ausgewertet. Hierfür legte er die in den von der Bundesregierung vorgelegten Akten, schriftlich erfolgten Meldungen *Bagdad – Pullach/Pullach – CENTCOM* zu Grunde, quantifizierte die dort enthaltenen Sachverhalte und ordnete sie dem Schwerpunkt nach Kategorien zu. (Zur Methodik der Auswertung siehe unten 2.b), S. 315) Hiernach ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 1			
Gesamtmeldeaufkommen*			
	Anzahl	Prozent	
1	Aus Bagdad an Pullach gemeldete Sachverhalte	182 100 %	→ Tabelle 2
1.2	davon <i>nicht</i> an das <i>CENTCOM</i> weitergeleitet	88 48 %	→ Tabelle 6
1.3	davon an das <i>CENTCOM</i> weitergeleitet (Weiterleitungsanteil)	95 52 %	→ Tabelle 4

* Aus einer nach Pullach gemeldeten militärischen Sachverhaltsmeldung mit Koordinaten strich die AG-Irak vor der Weiterleitung dieser Meldung an das CENTCOM die Koordinaten. Hierdurch entstand eine weitere weitergeleitete militärische Sachverhaltsinformation ohne Koordinaten. Daher übersteigt die Summe der weitergeleiteten und nicht weitergeleiteten Sachverhalte (1.2 + 1.3) die Gesamtanzahl aller aus Bagdad nach Pullach gemeldeten Sachverhalte (1.) um 1.



aa) Informationsfluss Bagdad-Pullach

Tabelle 2		
	Anzahl	Prozent
Gesamtanzahl	182	100 %
militärische Sachverhalte	38	21 %
<i>mit Koordinaten</i>	7	4 %
<i>ohne Koordinaten</i>	31	17 %
Non-Targets	13	7 %
<i>mit Koordinaten</i>	4	2 %
<i>ohne Koordinaten</i>	9	5 %
allgemeine Kriegsberichterstattung	22	12 %
Stimmungslage der Bevölkerung	34	19 %
politische Lage	18	10 %
Sonstiges	57	31 %

Aus Bagdad nach Pullach gemeldete Sachverhalte

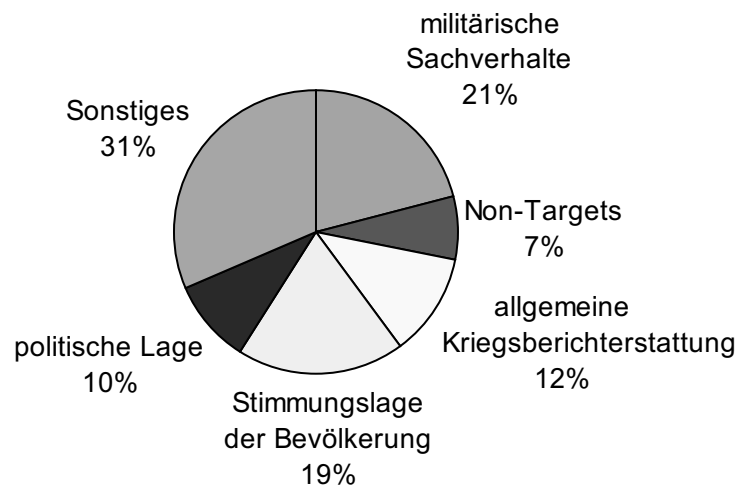
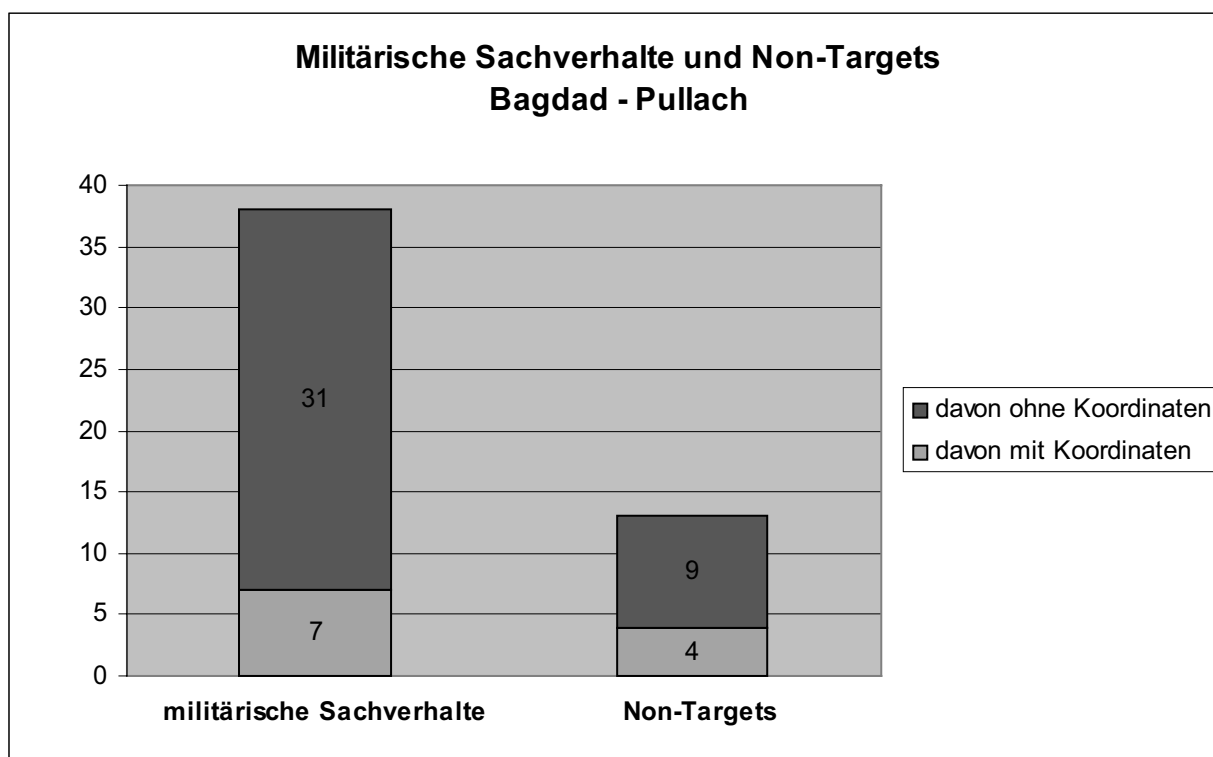


Tabelle 3			
	aus Bagdad nach Pullach gemeldet	davon mit Koordinaten	davon ohne Koordinaten
militerische Sachverhalte	38	7	31
Sachverhalte zu Non-Targets	13	4	9



bb) Informationsfluss Pullach-CENTCOM

Tabelle 4		
	Anzahl	Prozent
Gesamtanzahl	95	100 %
militärische Sachverhalte	29	30,5 %
<i>mit Koordinaten</i>	6	6,3 %
<i>ohne Koordinaten*</i>	23	24,2 %
Non-Targets	9	9,5 %
<i>mit Koordinaten</i>	3	3,2 %
<i>ohne Koordinaten</i>	6	6,3 %
allgemeine Kriegsberichterstattung	15	15,8 %
Stimmungslage der Bevölkerung	20	21,1 %
politische Lage	6	6,3 %
Sonstiges	16	16,8 %

* Hierin enthalten ist die ursprünglich aus Bagdad als militärischer Sachverhalt mit Koordinaten gemachte Meldung, die vor ihrer Weiterleitung durch Streichung der Koordinaten in einen militärischen Sachverhalt ohne Koordinaten umgewidmet wurde.

Von Pullach an das CENTCOM weitergeleitete Sachverhalte

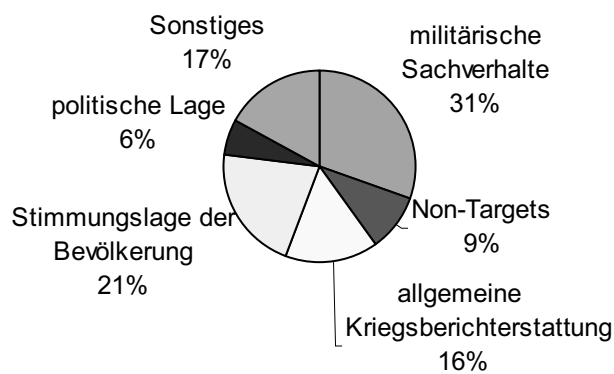
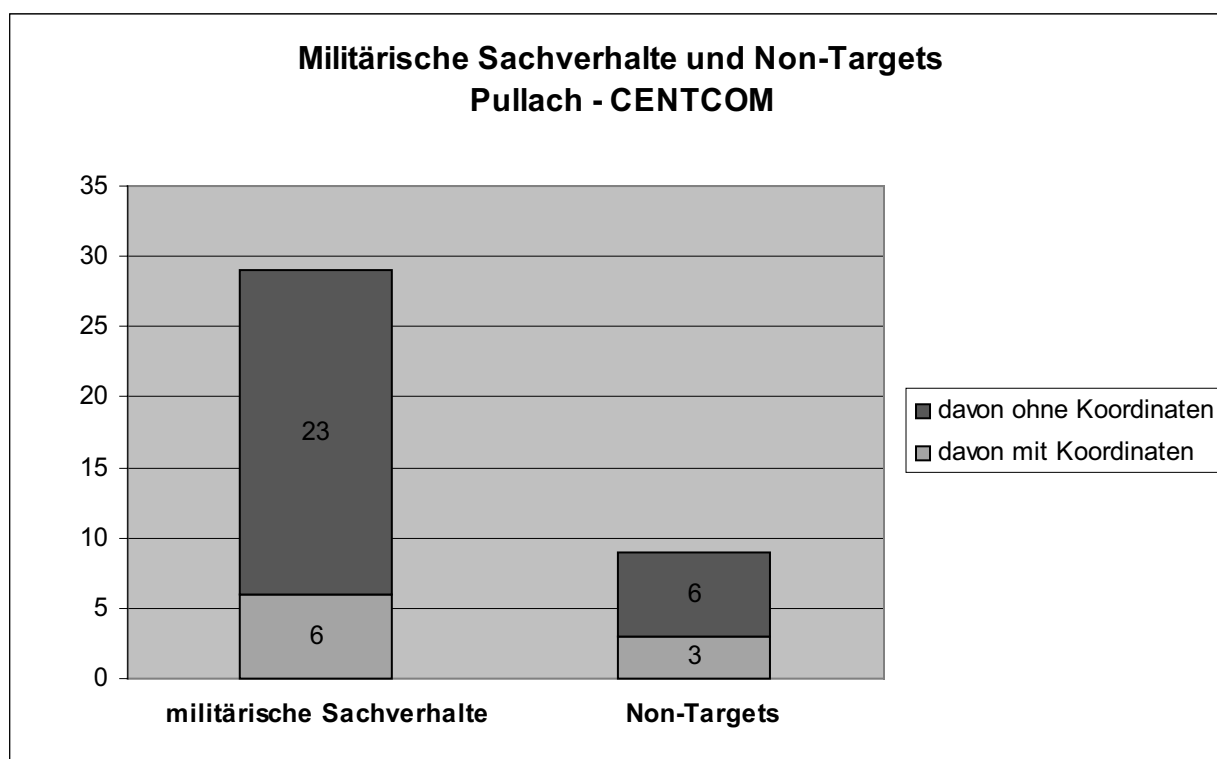


Tabelle 5			
	an CENTCOM weitergeleitet	davon mit Koordinaten	davon ohne Koordinaten
militärische Sachverhalte	29	6	23
Sachverhalte zu Non-Targets	9	3	6



cc) Bagdad-Pullach-CENTCOM

Tabelle 8						
	Bagdad-Pullach		nicht weitergeleitet		Pullach-CENTCOM	
Gesamtanzahl	182	100 %	88	48 %	95	52 %
militärische Sachverhalte	38	100 %	10	26 %	29	76 %
<i>mit Koordinaten</i>	7	100 %	*1	14 %	6	86 %
<i>ohne Koordinaten</i>	31	100 %	9	29 %	**23	74 %
Non-Targets	13	100 %	4	31 %	9	69 %
<i>mit Koordinaten</i>	4	100 %	1	25 %	3	75 %
<i>ohne Koordinaten</i>	9	100 %	3	33 %	6	67 %
allgemeine Kriegsberichterstattung	22	100 %	7	32 %	15	68 %
Stimmungslage der Bevölkerung	34	100 %	14	41 %	20	59 %
politische Lage	18	100 %	12	67 %	6	33 %
Sonstiges	57	100 %	41	72 %	16	28 %

* Hierbei handelt es sich um die ursprüngliche militärische Sachverhaltsmeldung mit Koordinaten, von der die Koordinaten vor Weiterleitung an das CENTCOM gestrichen wurden.

** Siehe oben Tabellen 1 und 4

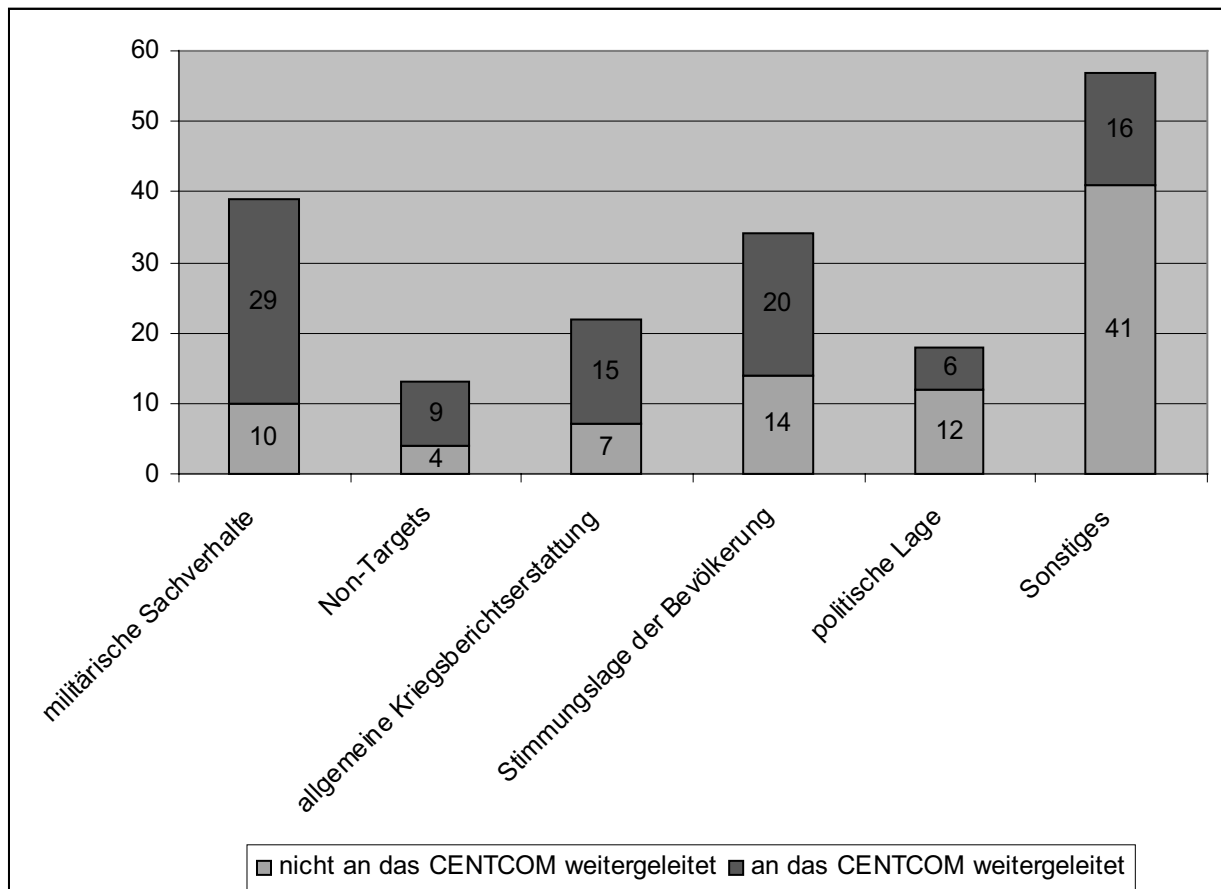
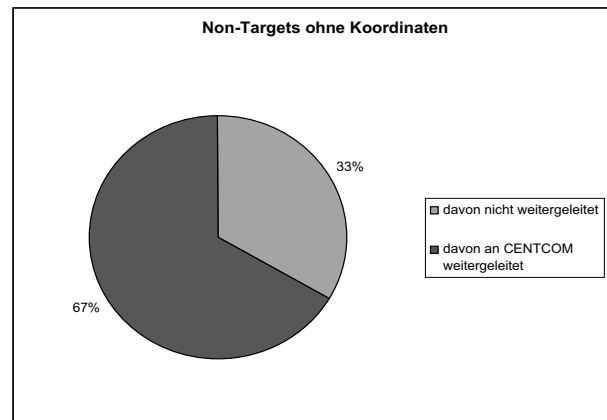
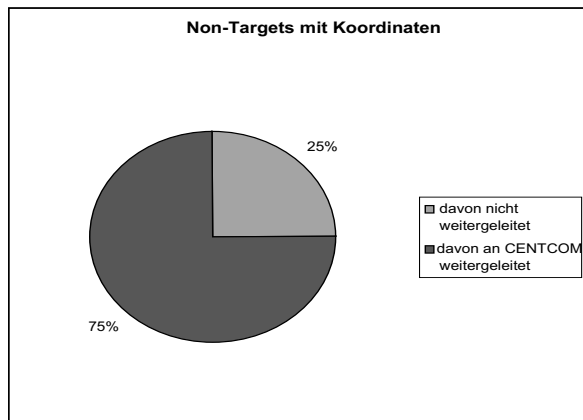
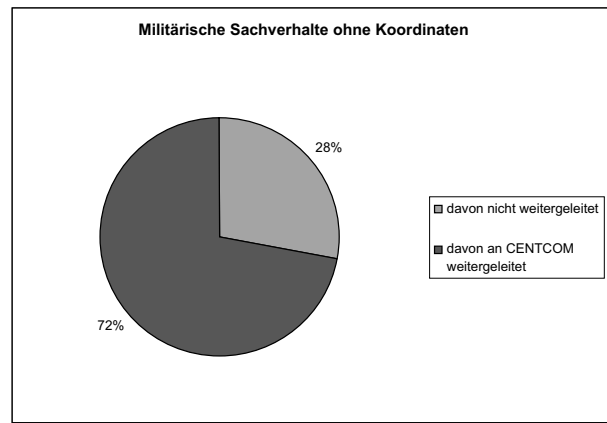
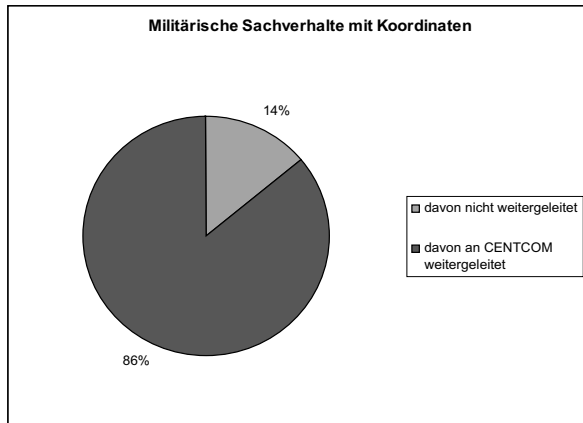


Tabelle 9				
Militärische Sachverhalte und Non-Targets				
	Bagdad nach Pullach	Prozent	an CENTCOM	Prozent
militärische Sachverhalte	38	100 %	29	76 %
Sachverhalte zu Non-Targets	13	100 %	9	69 %

Tabelle 10				
Militärische Sachverhalte und Non-Targets mit und ohne Koordinaten				
	Militärische Sachverhalte		Non-Targets	
	mit Koord.	ohne Koord.	mit Koord.	ohne Koord.
aus Bagdad nach Pullach gemeldet	7	31	4	9
davon nicht weitergeleitet	*1	9	1	3
davon an CENTCOM weitergeleitet	6	*23	3	6

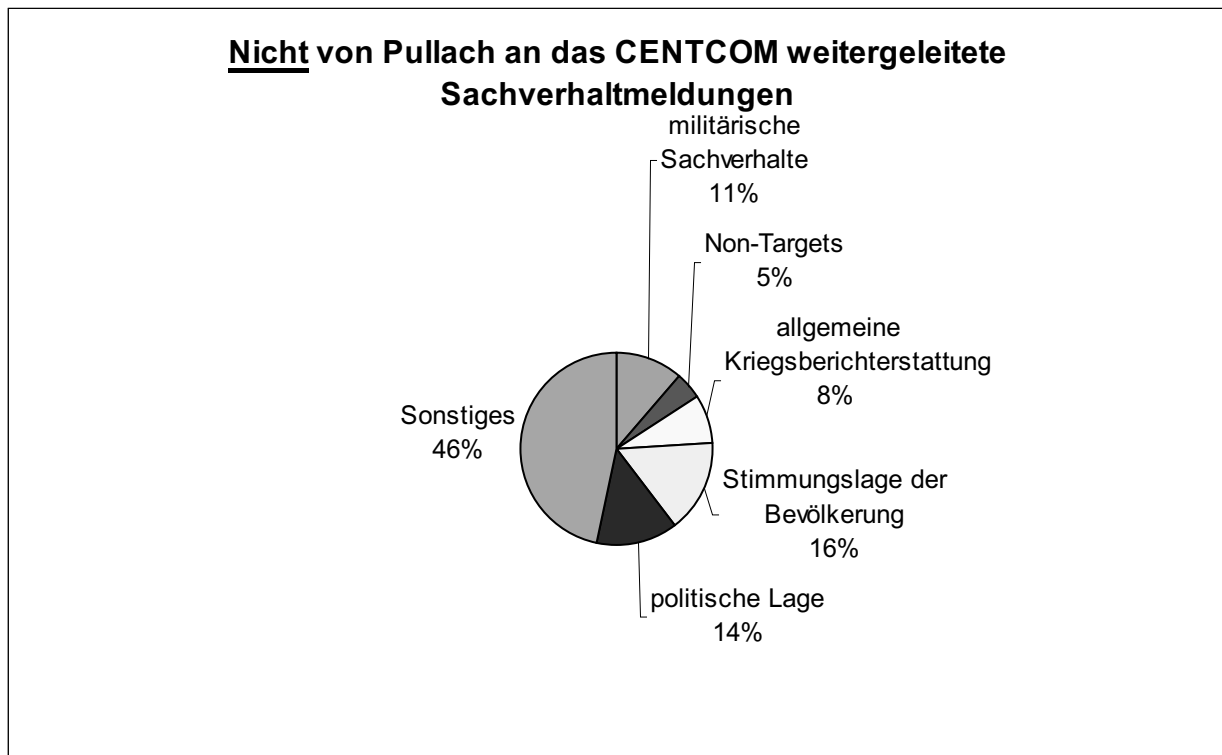
* siehe oben Tabellen 1 und 4



dd) **Nicht übermittelte Sachverhaltsmeldungen**

Tabelle 6		
	Anzahl	Prozent
Gesamtanzahl	88	100 %
militärische Sachverhalte	10	11 %
<i>mit Koordinaten*</i>	1	1 %
<i>ohne Koordinaten</i>	9	10 %
Non-Targets	4	5 %
<i>mit Koordinaten</i>	1	1 %
<i>ohne Koordinaten</i>	3	3 %
allgemeine Kriegsberichterstattung	7	8 %
Stimmungslage der Bevölkerung	14	16 %
politische Lage	12	14 %
Sonstiges	41	47 %

* siehe oben Tabellen 1 und 4

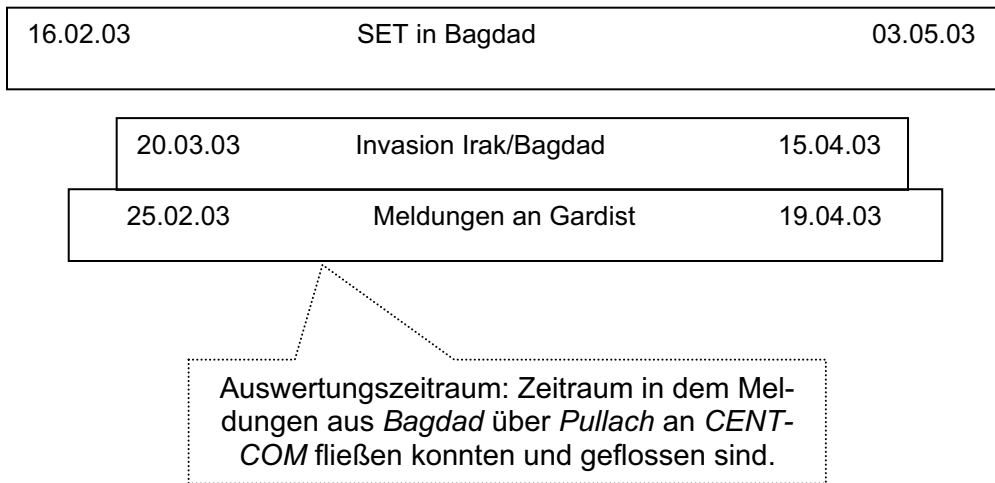


ee) **Veränderte Sachverhaltsmeldungen**

Tabelle 7		
Art der Änderung	Häufigkeit	Auswirkung auf die Kernaussage der Sachverhaltsmitteilung
Streichung von Hinweisen auf die Zusammenarbeit des <i>BND</i> mit ausländischen Nachrichtendiensten	4	Keine
Streichung von organisatorischem/ <i>BND</i> -internen Inhalten	3	Keine
Textkürzungen	3	Keine
Streichung von Erläuterungen zu Fotoaufnahmen	2	Keine
Wegnahme von Fotoaufnahmen	1	Keine
Inhaltliche Zusammenfassungen	1	keine
Streichung von Koordinaten	1	Aus einer Meldung zu einem militärischen Sachverhalt mit Koordinaten wurde eine Meldung zu einem militärischen Sachverhalt ohne Koordinaten.
Gesamtanzahl	15	in einem Fall

b) **Methodik**

aa) **Betrachteter Zeitraum**



In der Auswertung enthalten sind alle *SET*-Meldungen, die im Auswertungszeitraum schriftlich an die *BND*-Zentrale geflossen sind, unabhängig davon, ob die Meldungen schon einige Tage alt waren. Telefonische *SET*-Meldungen sind nur dann in der Auswertung enthalten, wenn sie die Zentrale in verschriftlicher Form an das *CENTCOM* im Auswertungszeitraum weiterleitete.

Feststellungen dazu, ob die *BND*-Zentrale bereits vor dem Dienstantritt des *Gardisten* Meldungen aus *Bagdad* mündlich oder schriftlich direkt an *CENTCOM* weitergegeben hat, konnte der Ausschuss nicht treffen.

bb) Datenmaterial

Kategorie	Meldungen	Sachverhalte
Meldungen*	255	
davon außerhalb Auswertungszeitraum	74	
davon rein <i>BND</i> -organisatorisch	31	
Zwischensumme	150	
davon Meldungen mit 1 Sachverhalt	117	117
davon Meldungen mit 2 Sachverhalten	28	56
davon Meldungen mit 3 Sachverhalten	3	9
Summe		182

* Meldung: Bericht von *Bagdad* nach *Pullach*; enthält unter Umständen mehrere Sachverhalte (z. B. 1. Lage von Botschaftsgebäuden, 2. Ansammlung von Panzern, 3. Ölgräben).

cc) Kategorisierung

Die im vorgelegten Aktengut identifizierten Berichte an die *BND*-Zentrale enthalten Sachverhalte, die sich entsprechend ihren inhaltlichen Schwerpunkten den folgenden Kategorien zuordnen lassen:

- Militär (mit oder ohne Koordinatenangabe)
- Non-Target (mit oder ohne Koordinatenangabe)
- Allgemeine Kriegsberichterstattung
- Stimmung/Lage der Bevölkerung
- Politische Lage und
- Sonstiges.

Meldungen mit ausschließlich *BND*-internen organisatorischem Inhalt sind nicht einberechnet (beispielsweise Nachfragen des in Bagdad eingesetzten *BND*-Personals nach bestimmter Ausrüstung, Inventarlisten, Koordinierungsgespräche mit der Zentrale etc.); diese rein organisatorischen Sachverhalte waren von Vorneherein nicht für eine Weiterleitung an die *US*-Seite bestimmt.

3. Einzelne Meldungen**a) Meldungen mit militärischen Inhalten**

Der Ausschuss hat sich im Rahmen der Beweisaufnahme mit mehreren Einzelmeldungen des *SET*, bzw. des Residenten aus Bagdad beschäftigt und die vernommenen Zeugen hierzu befragt. Im Folgenden sind zunächst diejenigen Meldungen dargestellt, die aufgrund einer möglichen militärischen Nutzbarkeit durch die *US*-amerikanische Seite im Mittelpunkt des Interesses standen. Anschließend werden diejenigen Meldungen des *SET*, bzw. des Residenten behandelt, die sich auf kriegsvölkerrechtlich geschützte Ziele, sogenannte Non-Targets, bezogen haben.

aa) Kriegsvorbereitungen in Bagdad (16. Februar 2003)

Die erste in den Akten dokumentierte Meldung nach dem Eintreffen des *SET* in Bagdad stammt vom Residenten vom 16. Februar 2003 und befasst sich mit den Kriegsvorbereitungen in Bagdad:

- „1. Die Kriegsvorbereitungen in Bagdad werden nun intensiv betrieben. An den Zufahrtsstraßen in die Stadt wurden zahlreiche Sandsackbefestigungen errichtet. Die Anzahl der Artilleriestellungen am Stadtrand wurde ebenfalls erhöht. Auf zahlreichen Dächern wurden ZSU-23 postiert. Die Präsenz von Verkehrspolizei und der Militärpolizei des Innenministeriums im Innern der Stadt hat ebenfalls erheblich zugenommen. An wichtigen Kreuzungen und Kreiseln stehen bis zu acht Polizisten. Die Zufahrten von SADDAM CITY werden ebenfalls von einem starken Aufgebot der Militärpolizei des Innenministeriums bewacht.
2. Die im Januar gemeldeten Panzer (inzwischen eindeutig als T-55 identifiziert) westlich von RAMADI waren bei der letzten Dienstreise von AMMAN am 14.02.03 nicht mehr zu sehen. Lediglich die Erdwälle, hinter denen sie standen und der Hügel für das Roland-System waren noch zu sehen. Es standen keine Panzer als Scheinziele in den Stellungen. Also ist davon auszugehen, dass alle Panzer dieser Einheit noch fahrfähig sind.
3. Anstelle der in Pkt. 2 angesprochenen Panzereinheit war 5 Kilometer weiter östlich eine Infanterieeinheit in den Dünen von Ramadi zu sehen. Die Einheit war mit normalen LKW ausgestattet.“

Der Auswertungsabteilung in Pullach reichten diese Angaben nicht aus. Mit einem Steuerungshinweis vom 3. März wurde das *SET* aufgefordert: „Bitte genauere Angaben bzgl. Ortsangaben, Einheitsbezeichnungen, Art

und Anzahl der Gefechtsfahrzeuge sowie Waffensysteme.“

**bb) Roland-Stellung Muthanna-Airport
(16. Februar 2003)**

Ebenfalls am 16. Februar 2003 meldete die Residentur Bagdad die genaue Position einer Roland-Flugabwehrstellung nach Pullach und fügte der Meldung eine Bildaufnahme der Stellung bei:

„Das Foto (...) zeigt eine ROLAND-Stellung auf dem Gelände des ehemaligen Muthanna-Airport in Bagdad. Typisch für die IRQ Luftabwehr ist die Positionierung der Roland-Systeme auf einem künstlich aufgeschütteten Hügel. Die Position liegt 33 Grad 20 Minuten 34 Sekunden Nord, 044 Grad 21 Minuten 5 Sekunden Ost.“

Diese Meldung des *SET* wurde am 5. März 2003 durch einen Steuerungshinweis der Auswertungsabteilung positiv kommentiert: „Bitte mehr solcher Meldungen, kurz, prägnant mit Ortsangabe. Die Einheit würde uns auch noch freuen“.

Der Zeuge *J. L.* hat hierzu erklärt: „Muss nicht ein Target sein. Das kann auch – nice to know“. (Protokoll-Nummer 101, S. 58)

Auf den am 18. Februar im Rahmen einer umfassenden Meldung des Residenten eingebundenen allgemeinen Hinweis, dass die „Anzahl der Luftabwehrstellungen (...) erhöht“ worden sei, wurde ebenfalls am 5. März ein Steuerungshinweis an das *SET* geschickt, mit der Nachfrage: „Wo genau liegen die Flugabwehrstellungen?“

Der Zeuge *R. D.* hat dem Ausschuss erläutert, dass dieser Steuerungshinweis vom Referat 38B gegeben wurde. Hintergrund einer solchen Anfrage sei das Bestreben, das Lagebild für die Bundesregierung detailliert erstellen zu können. Bei der „Diensttaglage“ im Kanzleramt seien auch Ortsangaben, militärische Kräfte und Konzentrationen von Stellungen präsentiert und vorgetragen worden. (Protokoll-Nummer 99, S. 23)

Der Zeuge *Dr. R. G.*, seinerzeit Referatsleiter im Kanzleramt, hat erläutert, dass die genaue Position einer Flugabwehrstellung als Einzelmeldung wenig Sinn mache. In einem weiter gefassten Rahmen sei es aber schon wichtig, so etwas zu wissen, da es in die Kräftebewertung des Gegners einfließe: „Der militärische Fachauswerter kann mit dem Standort etwas anfangen. Er kann eine ganz andere Einschätzung über das vorhandene Potenzial und die Funktionsfähigkeit geben, wenn er weiß: Die stehen in der Mitte von Bagdad, vor dem Präsidentenpalast oder auf irgendeinem Gemüsemarkt im Norden der Stadt.“ (Protokoll-Nummer 101, S. 14 f.)

Zum Zeitpunkt dieser Meldung hatte der Verbindungs-offizier seine Arbeit in Doha noch nicht aufgenommen. Dies erfolgte erst am 25. Februar 2002. Den Akten war auch nicht zu entnehmen, dass die Meldung dem Verbindungs-offizier noch nachträglich übermittelt wurde. Eine Übermittlung der Meldung an US-Stellen vor Einsatzbereitschaft des *Gardisten*, etwa im Rahmen des bestehen-

den nachrichtendienstlichen Informationsaustausches, ließ sich durch den Ausschuss nicht feststellen.

Allerdings meinte sich der während des Irak-Krieges für die Aufklärung der US-Bodentruppen zuständige US-General a. D. *James Marks* Medienberichten zufolge an das Foto einer „Roland“ Luftabwehrstellung auf einem Hügel zu erinnern, das mit dazu beigetragen haben soll, das Leben „Tausender Fallschirmspringer“ zu retten, weil es sich um eine wichtige Information über die Verteidigung des Saddam Airport gehandelt habe (vgl., *Der Spiegel* vom 15. Dezember 2008).

An dieser Darstellung des Generals *Marks* bestehen nach den Feststellungen des Ausschusses erhebliche Zweifel. Der Ausschuss hat sich bei der US-amerikanischen Regierung vergeblich um eine Vernehmung von General *Marks* bemüht. Es war daher nicht möglich, einen persönlichen Eindruck von seiner Person zu gewinnen, ihn mit den tatsächlichen Meldungen aus Bagdad zu konfrontieren und seine Angaben im Rahmen der Beweisaufnahme zu überprüfen.

Zweifel an der Darstellung des Generals ergeben sich nicht nur daraus, dass diese Meldung nach Zeugenaussagen und nach Aktenlage überhaupt nicht weitergegeben, sondern ausschließlich für das deutsche Lagebild verwendet wurde, sondern vor allem daraus, dass das „Roland-Flugabwehrsystem“ nach Aktenlage nur aus einer einzelnen Stellung auf einem kleinen Hügel bestand, die sich aber in der Nähe eines völlig anderen – und zu diesem Zeitpunkt bereits stillgelegten – Flughafens („Muthanna-Airport“) befand.

**cc) Rauchschleier Saddam Int. Airport
(24. Februar 2003)**

Am 25. Februar 2003 um 14:41 Uhr wurde an den Verbindungsbeamten in Doha eine Meldung des Residenten vom 24. Februar 2003 weitergeleitet:

„Seit dem 23.02.2003 abends haben IRQ Streitkräfte begonnen, in der Nähe der Raffinerie von Dora und in der Nähe von Saddam International Airport Rauchschleier zu legen. Dazu werden gewaltige Mengen Rohöl verbrannt. Auf Bild 80-0227C ist der Rauchschleier in der Nähe der Raffinerie von Dora zu sehen. Die IRQ Seite hofft anscheinend, damit die USA-Satellitenaufklärung zu behindern. Ebenfalls zwischen der Raffinerie von Dora und der Ringautobahn um Bagdad haben die IRQ Streitkräfte eine Scheinstellung aufgelegt. Sie haben dazu Anhänger im typischen Roland-Anstrich lackiert und auf den Anhänger eine Blechwanne angebracht. Aus der Ferne ist eine Verwechslung mit einer Roland-Flugabwehrstellung durchaus möglich“.

In den Medien hat US-General a. D. *James Marks* – wie oben bereits angesprochen – erklärt, man habe vorgehabt, mit Special Forces und der 82. Luftlandedivision durch einen Überraschungsangriff den Internationalen Flughafen von Bagdad einzunehmen. Dies sei unter anderem deshalb verworfen worden, weil die Deutschen über Luftabwehrstellungen unterrichtet hätten. Er könne sich an das Foto einer „Roland-Luftabwehrstellung“ auf einem

Hügel erinnern. Diese Informationen sowie die Meldung über Rauchscheier und schnell entzündbare Ölgräben haben dazu geführt, wegen des hohen Risikos von einer Einnahme des Flughafens abzusehen. Ein Einsatzbefehl hätte Tausende Fallschirmjäger das Leben kosten können, so *Marks*. (vgl., *Der Spiegel* vom 15. Dezember 2008)

Ebenso wie die oben bereits geprüfte Darstellung des Generals *Marks* zur „Roland-Flugabwehrstellung“, die sich nachweislich auf einen völlig anderen Flughafen bezog, erscheint auch seine Aussage zur „Rauchscheier-Meldung“ vom 24. Februar 2003 wenig plausibel. Bei der Meldung über Rauchscheier handelte es um eine aus weiter Entfernung notierte Wahrnehmung einer großen Rauchentwicklung „aus Richtung *Saddam*-Flughafen“, die auch für die technische Aufklärung der US-Streitkräfte ohne weiteres ersichtlich gewesen sein dürfte. Dazu bedurfte es nicht der Beobachtungen der beiden *BND*-Mitarbeiter.

Der Zeuge *Fischer* hat dies in seiner Vernehmung folgendermaßen kommentiert: „Wenn da jetzt bereits tote publizistische Flugenten in die Luft geworfen werden vom *Spiegel* und der Rest dann meint, sich auf dieses fallende Gefieder einschließen zu müssen, verstehe ich das aus langjähriger politischer Erfahrung; aber auch das können Sie vergessen. Ich meine, beim besten Willen, wenn ich da lese, eine Information des *BND* habe Hunderten von amerikanischen Fallschirmjägern das Leben gerettet: Ja, hallo?! Was wäre denn, wenn es umgekehrt gewesen wäre, abgesehen davon, dass nicht mal diese Information richtig ist? Aber ich stelle mir vor, wir hätten auf Informationen gesessen, und hinterher hätte die *New York Times* oder wer auch immer einen Artikel gebracht, in dem dringestanden hätte: Wenn diese Informationen an *CENTCOM* gegangen wären, würden Hunderte amerikanischer Soldaten noch leben. – Ich muss Ihnen nicht beschreiben, was das für einen außenpolitischen Totalschaden mit sich gebracht hätte. Aber nicht mal diese Information scheint ja zu stimmen; es scheint ja um einen ganz anderen Flughafen gegangen zu sein.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 10)

dd) Erkundungsfahrt Hilla-Bagdad (21. Februar 2003)

Am 21. Februar 2003 führten der Resident und das *SET* eine Erkundungsfahrt in die Region südlich von Bagdad durch. Wie sich aus der Dienstreiseanzeige an die Zentrale ergibt, war der Reisezweck die „Einweisung der Abwesenheitsvertretung in die Lage südlich von Bagdad; Erkundung der inneren Lage in den Schiitengebieten, Kontrolle der irakischen militärischen Präsenz im Gebiet zwischen Mahmudiya und Hilla“.

Am Tag darauf meldete der Resident die gewonnenen Eindrücke und Beobachtungen einer Erkundungsfahrt nach Hilla. Die Schilderungen wurden am 25. Februar 2003 um 14:41 Uhr ohne inhaltliche Veränderungen nach Doha übermittelt; dem übermittelten Bericht waren mehrere Bildaufnahmen der beschriebenen Stellungen beige-

„Bei einer Erkundungsfahrt in die Region südlich von Bagdad wurden 70 km südlich von Bagdad (20 km nördlich von Hilla) bei Mahmudiya IRQ Panzereinheiten erkannt. Auf Bild [...] sind drei gepanzerte MT-LBW Munitionstransporter ohne MG-Turm auf Eisenbahntief-ladern zu sehen. Ca. 5 km entfernt wurden die Aufnahmen [...] gemacht. Sie zeigen die typischen IRQ Verteidigungsstellungen: Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und LKW, die hinter Erdwällen aufgestellt wurden. Auf den Bildern sind T-72, BMP und LKWs u sehen. Zwischen Hilla und Bagdad sind längs der Autobahn zahlreiche Ausweichstellungen vorbereitet. Die Fahrzeuge könnten jederzeit in ähnlich ausgebaute Positionen verlegen. Auffällig war die große Anzahl von Sandsackstellungen auf der gesamten Länge der Autobahn nach Hilla, die allerdings nur einen kurzen Widerstand gegen Infanterie erlauben. Südlich von Hilla nahmen die Verteidigungsvorbereitungen deutlich ab. Ab der Linie Kerbela-Hilla Richtung Bagdad waren wieder vermehrt Stellungsbauten sichtbar. In Mahmudiya führen wir an einer Kaserne vorbei, die fast leer war. In den Ortschaften längs der Autobahn waren in der Nähe von Amtsgebäuden FLA-Geschütze (meist 20mm) postiert. In Mahmudia stand ein Geschütz auf dem Dach eines Postenhäuschens.“

Zu dieser Meldung erklärte sich kurz vor Ende der Beweisaufnahme der US-General a. D. *James Marks* ebenfalls in den Medien. Auf die Frage „Flossen Ziele oder Zielkoordinaten, die von der *BND*-Zelle kamen, auch in ihre Zielerfassung ein? Wurden solche Ziele bombardiert, halfen die Informationen beim Bodenkrieg?“ antwortete *Marks*: „So funktioniert das bei uns nicht. Nehmen wir einmal die deutsche Meldung vom 25. Februar 2003. Darin beschreibt das *BND*-Team, dass sich entlang der Autobahn nach Hilla, Regierungsgebäude befinden, neben denen Flugabwehrgeschütze stehen. Wir haben daraufhin unsere Drohnen über das Gebiet geschickt, um das zu verifizieren. Und wir haben diese Geschütze später aus der Luft bekämpft.“ (vgl., *Der Spiegel* vom 15. Dezember 2008) Ob diese Angaben zutrafen und ob insbesondere ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem Drohneneinsatz und einer *BND*-Meldung bestand, konnte der Ausschuss nicht feststellen. Anhaltspunkte hierfür gibt es – außer der vor dem Ausschuss nicht bestätigten Pressebehauptung des Generals *Marks* nicht.

Der Zeuge *L. M.* hat erklärt, dass eine solche Meldung für die taktische Kriegsführung wichtig sein könne.

ee) Brennende Ölquelle Kirkuk (4. März 2003)

Am 4. März 2003 meldete der Resident nach Pullach: „1. Aus diplomatischen Kreisen in Bagdad war zu erfahren, dass eine Ölquelle bei Kirkuk in Brand geraten ist. Die Iraki können das Feuer aus eigener Kraft nicht löschen und haben die Rumänen und Russen um Hilfe gebeten. Beide haben abgelehnt. Russen und Rumänen gehen davon aus, dass das Regime mittlerweile dabei ist, die Ölfelder zur Sprengung vorzubereiten und dass es beim Anbringen der Sprengladungen bei dieser Quelle zu einem Unfall kam. 2. Stellungnahme LCE80: Bistlang gab es hier noch keine Erkenntnisse über die Vorbereitungen

der Ölfelder zur Sprengung. Anscheinend hat sich das Regime jetzt doch zu dieser Maßnahme entschlossen, allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass es sich bei diesem Brand auch nur um einen ‚normalen‘ Unfall gehandelt hat. Die IRQ Ölanlagen sind auf Grund des Embargos stark veraltet und störanfällig“.

Die Meldung wurde am 5. März 2003 nach Doha weitergeleitet.

ff) Geplante Sprengung Ölpumpstation (5. März 2003)

Am 5. März 2003 meldete der Resident an die Zentrale: „Es liegen glaubwürdige Informationen vor, wonach die Ölpumpstation bei Kirkuk zur Sprengung vorbereitet wurde.“

Eine Weiterleitung dieser Meldung nach CENTCOM konnte nicht festgestellt werden.

Auch hierzu hat sich der US-General a. D. *Marks* in den Medien geäußert: „Wir haben über den deutschen Kanal erfahren, dass die Irakis begannen, ihre Ölproduktionsanlagen zu zerstören. Unter anderem deshalb wurde der Kriegsbeginn vorgezogen und die Marines über die Grenze geschickt, um die Öl-Anlagen zu schützen“. Insbesondere der Rapport vom 5. März sei von herausragender Bedeutung gewesen. Insgesamt, so die Pressebericht-erstattung weiter, hätten die Berichte und die danach verstärkte Überwachung der Anlagen dazu geführt, dass die Kriegsplanung massiv verändert und beschleunigt worden sei. *Marks* habe nachdem eine Drohne am 19. März tatsächlich erste Bilder von brennenden Ölfeldern geliefert habe, darauf gedrängt, zuerst auf dem Boden vorzustößen und das Öl zu sichern. Nur wenige Stunden später sei der Marschbefehl erteilt worden, der Bodenkrieg habe damit früher als geplant begonnen. (vgl., *Der Spiegel* vom 15. Dezember 2008)

Auch diese Presse-Einlassung von General *Marks* erscheint wenig plausibel. *Saddam Hussein* hatte schon immer öffentlich damit gedroht, im Kriegsfall die Ölfelder anzuzünden, wie er es schon im ersten Golfkrieg praktiziert hatte. Wenn diese banale Meldung des *BND* vom 5. März 2003 „elektrisierend“ gewesen sein soll, ist es unerklärlich, warum noch einmal zwei Wochen vergingen, bis man eine Drohne über das Gebiet schickte und erst handelte, nachdem die eigene technische Aufklärung Wochen später tatsächlich brennende Ölfelder festgestellt hatte.

Auch der ehemalige Bundesaußenminister *Fischer* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss diese Darstellung bezweifelt: Ursprünglich habe die Invasion des Iraks von zwei Seiten, von Norden und Süden, erfolgen sollen. Nachdem das türkische Parlament entschieden habe, dass türkisches Territorium hierfür nicht zur Verfügung stehe, sei dies nicht mehr möglich gewesen. Kirkuk befände sich aber sehr weit im Norden. In der Tat ist Kirkuk 250 Kilometer von Bagdad entfernt. Im Übrigen sei die Annahme, dass die USA angesichts ihrer technischen Überwachungsmöglichkeiten darauf angewiesen gewesen

seien, was die beiden *BND*-Agenten in dieser Zeit aus Zentral-Bagdad vom Hörensagen berichtet hätten, sehr dubios oder wenig glaubwürdig. (Protokoll-Nummer 111, S. 11)

gg) FlaRak-Stellung (9. März 2003)

Am 9. März 2003 meldete der Resident in Bagdad erneut Beobachtungen einer längeren Erkundungsfahrt in die Umgebung von Bagdad. Gemeldet wurden unter anderem ein militärisches Übungsgelände, militärische Einheiten, Schanzarbeiten und Panzerstellungen. Größtenteils wurden die Standorte mit Kilometerangaben übermittelt, in zwei Fällen wurden auch geographische Koordinaten mitgeteilt:

„An der Koordinate N 33 Grad 25 Minuten 00 Sekunden/ 4 Grad 22 Minuten 52 Sekunden (ca. 2 km vor der Stadtgrenze Bagdad) wurde auf der linken Straßenseite eine FlaRak-Stellung gesehen. Diese Stellung war auch am 8.03. noch vorhanden. Ebenfalls wurde am 8.03.03 an dieser Koordinate – vermutlich (!) – noch ein Bunkereingang entdeckt...“. Der Meldung waren zahlreiche Aufnahmen der geschilderten Objekte beigelegt.

Allerdings ergibt sich aus der Meldung auch, dass es sich bei den FlaRak-Stellungen um äußerst bewegliche Objekte handelte. So wird etwa berichtet, dass am Tage zuvor anscheinend zwei dieser Geräte aus der Stellung Richtung Stadt verlegt worden waren.

Die Meldung und die Bilder wurden am 10. März 2003 um 14:34 Uhr nach Katar weitergeleitet.

Als Reaktion auf diese Meldung erfolgte ein Steuerungshinweis am 9. März 2003 mit dem Inhalt: „Weiter so mit möglichst vielen Details. Bilder waren leider etwas unscharf.“

hh) Schanzarbeiten/Gräben (10. März 2003)

Am 10. März 2003 berichtete der Resident über Schanzarbeiten irakischer Soldaten in der Nähe einer Brücke. Es sei unklar, ob die Gräben gefüllt wurden oder als Schützengräben dienten. Die Gräben seien mit Palmblättern und einer dünnen Erdschicht abgedeckt worden. Schweres Gerät sei bei den Arbeiten allerdings nicht beobachtet worden, so dass davon auszugehen ist, dass es sich nur um Schutzgräben für einzelne Schützen gehandelt haben könnte. Nach Aussage des Zeugen *H.-H. Sch.* waren derartige kleinteiligen Objekte keine Ziele für die amerikanische Luftwaffe. (Protokoll-Nummer 97, S. 30 f., 104, 112)

Nach Nennung der Koordinaten der Schützengräben, die allerdings wieder nur aus dem fahrenden Auto heraus mit der entsprechenden Ungenauigkeit festgestellt werden konnten, schließt die Meldung mit folgender Bewertung: „Die Schanzarbeiten finden in einem für die IRQ Führung sehr wichtigen Gebiet statt. Neben der Brücke befinden sich mehrere Paläste in der Nähe. Auch das Hauptquartier des speziellen Sicherheitsdienstes (AMN AL-Chas) befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der beobachteten Erdarbeiten.“

Der Zeuge *J. H.* hat erklärt, diese von ihm abgesetzte Meldung beruhe auf einer Beobachtung anlässlich einer Erkundungsfahrt. Sie sei nicht auf spezielle Anforderung geliefert worden, sondern „es war, wenn man so will, eine ständige Anforderung der Auswertung solche Informationen zu liefern“, wenn möglich, inklusive der Koordinaten. Man habe die Koordinaten ohne Zehntelsekunden angegeben, da die Positionsbestimmung wahrscheinlich aus einem fahrenden Auto heraus erfolgt sei, so dass eine genauere Positionsangabe nicht möglich gewesen sei. (Protokoll-Nummer 99, S. 82 f.)

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss erklärt, dass er die Meldung kenne, mit dieser jedoch nichts passiert sei, außer dass man sie zu den Unterlagen genommen habe.

Aus den vorgelegten Akten ergibt sich, dass die Meldung am 10. März 2003 um 14:34 Uhr zusammen mit der Meldung über die FlaRK-Stellung vom 9. März 2003 in unveränderter Fassung nach Katar weitergeleitet wurde.

ii) Ölgräben (u. a. 21. März 2003)

Am 21. März 2003 meldete das *SET*:

„[...] Die Feuergräben am Stadtrand sind befüllt, im Stadtgebiet konnte Befüllung durch Tankwagen von MA *SET* beobachtet werden. Bisher keine Entzündung. [...] Der Zustand der Brücken im Stadtgebiet ist gut. Event. befestigte Sprengladungen konnten nicht entdeckt werden, wobei die Brücken über Hohlräume verfügen, deren Einsicht beim Überfahren nicht möglich ist [...]“. Die Meldung wurde am 24. März 2003 um 05:37 Uhr weitergeleitet.

Nach Angaben des Zeugen *R. M.* seien die Ölgräben in Brand gesetzt worden und hätten mehrere Wochen lang gebrannt. Dadurch sei es zwar nicht dunkel, aber trübe geworden. (Protokoll-Nummer 95, S. 71)

Der Zeuge *B. P.* hat sich daran erinnern können, eine Meldung weitergeleitet zu haben, in der es auch um Ölgräben ging. Welchen genauen Inhalt die Meldung hatte und auf welcher „Rohmeldung“ des *SET* sie basierte, vermochte der Zeuge nicht mehr zu sagen. (Protokoll-Nummer 97, S. 116)

Der Zeuge *L. M.* hat erklärt, Meldungen, ob Brücken vermint oder gesprengt sind, seien sicherlich hilfreich für die Lageeinschätzung: „Die Tatsache, dass ein Brücke vermint ist, ist schon eine Information, die mich als militärischer Truppenführer interessieren würde.“ Allerdings erklärte der Zeuge *L. M.* auch, er halte die Information, dass in den nächsten Tagen eventuell Ölgräben in Brand gesetzt würden, nicht für wichtig. (Protokoll-Nummer 107, S. 40)

jj) Senfgaslager (12. März 2003)

Aus den Akten ergibt sich, dass die Zentrale in Pullach am 12. März 2003 auf eine Anfrage dem *SET* den Auftrag erteilte, die genaue Lage des Gebäudes eines Gold-

schmiedes zu bestimmen, in dessen Keller eine kleinere Menge Senfgas vermutet wurde.

Daraufhin übermittelte der Resident am 13. März 2003 die Koordinaten zweier Schmuckgeschäfte.

Hierzu befragt, hat der Zeuge *H.-H. Sch.* erklärt, dass diese Information zur Lagefeststellung im Bereich der damaligen für Massenvernichtungsmittel zuständigen Unterabteilung benötigt wurde. Es habe sich nicht um eine Anfrage der US-Stellen gehandelt: „Das war also eine interne Geschichte.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 20) Diese Angabe steht in Einklang mit der Aktenlage; eine Übermittlung dieser Koordinatenmeldung nach Doha kann den Akten nicht entnommen werden.

kk) Offizierklub der Luftwaffe, Nummer 1 (28. März 2003)

Am 28. März 2003 meldete das *SET* nach schweren Bombenangriffen in der vorangegangenen Nacht unter anderem Beobachtungen über Verteidigungsstellungen und einen Ausweichgefechtsstand nach Pullach:

„In unmittelbarer Nähe der Deutschen Botschaft sind schwere dreiachsige Militär-LKW an den umstehenden Gebäuden untergezogen, auch in der Straße hinter der deutschen Botschaft [Koordinaten]. Es befindet sich außergewöhnlich viel Militär in der Straße und anscheinend hat man in den Gebäuden [Koordinaten] einen Ausweichgefechtsstand eingerichtet [...]. Bei dem ersten Gebäude handelt es sich um jenes, welches bereits in einer Anfrage bezüglich der Lagerung von VX-Gas gemeldet wurde. ... Der Offz-Club der Luftwaffe und die umliegenden Militärgebäude wurden, wie bereits gemeldet, schwer getroffen. Allerdings richten sich in den Trümmern Soldaten zur Verteidigung ein. Es wurden MG-Stellungen und Sandsackstellungen beobachtet. Vor den zerstörten Gebäuden hält sich viel Militär auf“.

Bei dem Ausweichgefechtsstand habe es sich um Fahrzeuge gehandelt, die leicht den Standort wechseln konnten, führte der Zeuge *R. M.* aus. Nach seiner Einschätzung sei die Meldung für die Kriegsführung aus der Luft nicht relevant gewesen, da zwischen Wahrnehmung eines Gefechtsstandes und dem Absetzen der Meldung immer ein gewisser Zeitraum gelegen habe. Ein mobiler Gefechtsstand könne innerhalb von wenigen Minuten verlegt werden. Es könne theoretisch sein, dass sich dieser Gefechtsstand zum Zeitpunkt der Meldung schon gar nicht mehr an dem Ort befunden habe. (Protokoll-Nummer 95, S. 26)

Die Meldung wurde am selben Tag um 12:17 Uhr nach Doha weitergeleitet, allerdings ohne die in der Ursprungsmeldung enthaltenen Koordinatenangaben.

Auf diese Ursprungsmeldung des *SET* angesprochen, hat der Zeuge *H.-H. Sch.* vor dem Ausschuss erklärt: „Was wir hier haben sind Ziele, die in Bagdad von den amerikanischen Luftstreitkräften nicht angegriffen wurden. Für die strategische Luftkriegführung waren sie nicht von Interesse. Es war einfach nichts, was in das Zielspektrum der strategischen Luftkriegführung fällt. Taktisch-operative Luftkriegsoperationen sind in Bagdad nicht geflogen

worden, so dass diese ganzen kleinteiligen Kräfte, die in diesen zwei, drei Meldungen auftauchen, an sich nicht unter Gefahr standen, dass sie durch amerikanische Luftstreitkräfte angegriffen werden. Das waren einfach keine Ziele, die da von Interesse waren. [...] Diese deutsche Botschaft, Nähe – – und dieser Gefechtsstand tauchen ja mehrfach auf. Am 30.03. wird gemeldet, die sind verlegt; am 1.04. heißt es wieder, sie sind wieder da; am 02.04. haben sie wieder verlegt. Das passt genau zu dem Bild. Diese Kräfte bleiben in so einem Kriegsszenario nicht lange an einem Standort. Bataillonsgefechtsstände, worum es sich hier offensichtlich handelte, verlegen im Zwei-Stunden-Rhythmus. Das heißt, bis das in die Luftkriegsplanung eingeflossen ist, ist das schon lange wieder weg. Es gibt ansonsten [...] auch keinerlei Hinweise, dass diese ganzen kleinteiligen Ziele durch Luftangriffe getroffen wurden. [...] Da haben wir in den Akten ja die Luftbilder. [...] Das sind keine Ziele für Luftkriegsoperationen, und Landkriegsoperationen haben in Bagdad nicht in nennenswertem Umfang stattgefunden“. (Protokoll-Nummer 97, S. 21 f.)

II) Ausweichgefechtsstand (30. März 2003)

Am 30. März 2003 teilte das SET mit: „Der gemeldete (Anmerkung: am 28. März 2003) Ausweichgefechtsstand in den Häusern hinter der DEU Botschaft ist anscheinend verlegt worden. Wir konnten keine übermäßige Militärpräsenz mehr feststellen.“

mm) Stellungen ZU 23 Zwilling (31. März 2003)

Am 31. März 2003 meldete das SET mit Sachstandsbericht von 22:00 Uhr (OZ) unter anderem den Standort zweier Stellungen republikanischer Garden mit Koordinatenangaben:

„Falls wir SRG und RG Stellungen in der Stadt feststellen, werden wir dies umgehend melden. Zwei Stellungen befinden sich an folgenden Koordinaten und durch Augenscheinnahme am 30.03.02 können wir bestätigen, dass sich RG mit LKW, Tank-LKW (Inhalt unbekannt) Pickups mit MGs auf den Ladeflächen, leider abgedeckt und nicht genau zu erkennen, und Soldaten in Stellungsgräben in diesem Bereich aufhalten: [Koordinaten] in einem Radius von ca. 100 M um diese Position sowie neu seit dem 30.03.03 [Koordinaten] in einem Radius von ca. 100 Meter um diese Position und ein Gebäude an Position [Koordinaten]. Auf diesem Gebäude sind zwei ZU 23 Zwilling stationiert. Was sich in dem Gebäude befindet ist nicht bekannt.“

Der Zeuge R. M. hat ausgeführt, der Meldung habe kein konkreter Auftrag zugrunde gelegen. Die Beobachtungen seien anlässlich einer Erkundungsfahrt gemacht worden und seien durch den allgemeinen Auftrag, militärische Positionen und militärisch anscheinend interessante Objekte zu melden, abgedeckt gewesen. Die Meldung militärischer Verbände oder Objekte sei einige Male erfolgt, wenn sie ihnen aufgefallen seien. (Protokoll-Nummer 95, S. 16)

Diese Meldung wurde am 1. April um 05:40 Uhr in unveränderter Form nach Doha weitergeleitet.

Hierzu hat der Zeuge H.-H. Sch. ausgeführt, dass es sich hierbei um kleinteilige Kräfte, ein paar MG-Stellungen, ein Maschinengewehr auf dem Dach, ein paar Lkws dazu, gehandelt habe. „Das waren keine Ziele für die Luftkriegführung“. Wenn sich in der täglichen Berichterstattung des Bundesnachrichtendienstes zum Irak-Krieg öfters die Formulierung finde: „Für Bombenangriffe waren Ziele Stellungen Republikanischer Garden“, so seien dies „unterschiedliche Pakete“. „Die Republikanischen Garden, die wir beschreiben in der Berichterstattung, sind die Kräfte in der Größenordnung mehrerer Divisionen, die sich südlich von Bagdad und noch weiter südlich davon zur Verteidigung eingegraben hatten und die von den Amerikanern bombardiert worden sind durch ihre taktischen Luftstreitkräfte. Bei den Kräften, die da in Bagdad sich truppenweise aufgehalten haben, stehe ich nach wie vor zu der Aussage: Das waren keine Ziele für die amerikanische Luftwaffe“. (Protokoll-Nummer 97, S. 22, 30 f.)

nn) Offizierclub der Luftwaffe, Nummer 2 (1. April 2003)

Am 1. April 2003 meldete das SET um 14:00 Uhr (OZ), der Offizierclub der Luftwaffe sei erneut getroffen und dem Erdboden gleichgemacht worden.

Weiter heißt es in der Meldung: „Rechts neben dem Offizier Club befindet sich eine Fläche, auf der Rohbauten stehen. [Koordinaten] Auf der Fläche sind unter Tarnnetzen untergezogen Kfz und Soldaten der RG in den Rohbauten zu sehen [...]. Wir gehen davon aus, dass es sich nicht um die normalen Pickups handelt, sondern um hochwertige Militär Fahrzeuge. Weiterhin wurden verstärkt Militär, größtenteils Offiziere in dem Gebäude gegenüber dem Offizier Club der Luftwaffe gesichtet. [Koordinaten]“.

Der Zeuge R. M. hat erläutert, dass sich der Offizierclub der Luftwaffe nicht weit von der Unterkunft des SET entfernt befunden habe. Daher sei man bei den Kontrollfahrten häufiger an diesem Offizierclub vorbei gefahren und dadurch seien diese Veränderungen häufiger aufgefallen. Der Zeuge betonte, dass er nicht nachvollzogen habe, ob es zwischendurch [Im Vergleich zur Meldung vom 28.03.] Bombardierungen gegeben habe oder irgendwelche Raketeneinschläge. Er habe eine Lageveränderung in der Infrastruktur festgestellt und wisse nicht, wie diese hervorgerufen wurde. Denkbar sei etwa auch eine Sprengung durch die Irakis aus Sicherheitsgründen, er könne hierzu mangels eigener Beobachtung jedoch nichts sagen. (Protokoll-Nummer 95, S. 16, 36)

Der Zeuge J. L. hat erklärt, für ihn stelle diese Meldung die Erfüllung des Auftrages im Rahmen des Damage Assessments dar: „[D]urch die Stadt zu fahren, festzustellen: Was ist zerstört worden? Wie reagiert die Bevölkerung darauf? Zur Bevölkerung gehörte auch das irakische Militär“. Man müsse doch sehen: „Wie reagieren die darauf? Laufen die über? Gehen die zu den Amerikanern und er-

geben sich – was auch immer. Das gehört zum ‚Damage Assessment‘“ (Protokoll-Nummer 101, S. 62)

Die Meldung wurde am 1. April 2003 um 11:28 Uhr unverändert an den *Gardisten* weitergeleitet. Nicht verändert wurde insbesondere die durch das *SET* bei der Nennung der ersten Koordinate offenbar erfolgte Verwechslung der Nord-/Ost-Koordinaten. Nach den übermittelten Koordinaten hätten sich die Angaben auf das Seegebiet südlich der Krim bezogen. Dahingestellt bleiben muss, ob dies dem für die Weiterleitung der Meldungen zuständigen militärischen Fachreferenten bei der Prüfung der Meldung entgangen ist oder ob er die Meldung bewusst unverändert ließ.

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat erklärt, auch hier sei an der Meldung nicht erkennbar gewesen, dass hier Bereiche aufgebaut würden, die durch amerikanische Luftangriffe bedroht seien. Die Luftbildauswertung habe gezeigt, dass auch hier nichts erfolgt sei. In den Gebäuden um den Offizierklub der Luftwaffe seien offensichtlich Reste, die die strategischen Luftangriffe überlebt hätten, untergekommen, die seien aber nicht angegriffen worden. Das Ziel der Luftschläge sei immer das Ausschalten der Infrastruktur gewesen, nicht so sehr die Leute, die dabei sind. Die Infrastruktur des Offizierklubs sei mit den ersten beiden Luftschlägen komplett vernichtet worden.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 22 f.)

Beim Offizierklub habe es sich um ein Ziel gehandelt, das die US-Stellen offensichtlich im Rahmen der strategischen Luftkriegsführung angegriffen hätten, und in diesem zerstörten Gelände hätten sich Kräfte von einer Größenordnung eingerichtet, die weit unterhalb dessen gelegen hätte, was Ziel der strategischen oder auch taktisch-operativen Angriffe gewesen sei: „Die Tatsache, dass jetzt ein paar Leute mit Maschinengewehren sich in den Trümmern einrichten, das war sicherlich nichts, was die Amerikaner zu Folgeoperationen veranlasst hat, weil das strategische Ziel Offizierklub einfach kaputt war.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 49)

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat weiter ausgeführt:

„Die Tatsache, dass sich irakische Soldaten in einem zerstörten Gebäude wieder einrichten, spricht ja wohl als Erstes mal dafür, dass die Iraker im Zuge der Luftkriegsoperationen der Amerikaner im Irak eines gelernt hatten: Wo die Amerikaner mal zugeschlagen haben, da kommen die nicht wieder. Das ist doch wie im Ersten Weltkrieg, wo man gesagt hat beim Trommelfeuer: Wo mal eine Granate eingeschlagen hat, da kann ich mich verstecken, da schlägt nicht wieder eine ein. – So ist der Ansatz hier auch; und die Beurteilung habe ich geteilt. Wir haben uns das angeschaut (...). An diesen Offizierklub schloss – gleich unmittelbar ein Stück nach Norden – ein Gebäude offensichtlich mit Kommunikationseinrichtungen an. Da sind acht unter Haube stehende Antennenanlagen zu erkennen auf dem Haus. Wir gehen davon aus, dass die Amerikaner in einem Schritt den Offizierklub angegriffen haben und im nächsten Schritt das danebenstehende Haus mit den Kommunikationseinrichtungen. Das sind beides strategische Ziele. Die kann man, wenn sie nur so nah zu-

sammenliegen, mit den üblichen Mitteln, Cruise Missile oder ferngelenkte Bomben, nicht angreifen. Weil der zweite Schlag jeweils dann durch den Rauch, die Dreckschwaden des ersten Schlages behindert wird und dann nicht trifft, wartet man üblicherweise ein, zwei Tage und nimmt sich dann das andere Ziel vor. So wird das hier gelaufen sein. [...] Es gibt überhaupt keinen Grund dafür, anzunehmen, dass die Amerikaner wegen ein paar Infanteristen und einem Schuttberg noch einmal diesen Schuttberg angreifen, weil sie auch alle anderen Ziele um diesen Schuttberg herum, wo wir ja auch gesagt haben: ‚Da MG-Schützen, da ein Haufen Soldaten‘, nicht angegriffen haben.“

Auch die Auswertung der Luftbilder, die in einem Umkreis von etwa einem Quadratkilometer gefertigt wurden, habe zudem keinerlei Hinweise ergeben, dass außer den Schlägen gegen den Offizierklub und gegen das Gebäude mit Kommunikationseinrichtungen in der Ecke noch ein Luftangriff erfolgt sei. (Protokoll-Nummer 97, S. 49 f.)

Der Zeuge *L. M.* hat sich nach Vorlage dieser Meldung vorsichtiger geäußert: „Das sind militärisch nutzbare Informationen, ja“. Eine solche Meldung habe man im *CENTCOM* mit dem dortigen Lagebild abgleichen können. Bei der weiteren am 1. April 2003 festgestellten Bombardierung des Offizierklubs könne es sich um einen einfachen Zufall handeln. Es sei nicht zu erklären. Es habe sich nicht um Ziele gehandelt, die in eine strategische Luftkriegsführung hineinpassten. Er sehe, dass man das als Grauzone betrachten könne. Wenn es dann der einzige Fall gewesen sei, der in einem Kriegsszenario vielleicht auch schiefgegangen sei, dann wisse er nicht, wie groß der Vorwurf daraus sei. Er sehe es aber nicht so. (Protokoll-Nummer 107, S. 26, 29 ff.)

Der Zeuge *B. P.* hat erklärt, soweit er sich erinnern könne, habe er zum Offizierklub der Luftwaffe lediglich eine Meldung erhalten. Möglicherweise habe die Zentrale in Pullach die drei Meldungen des *SET* [Die Meldungen vom 28.03., 1.04. und 4.04.2003] hierzu in einer, ihm übermittelten Meldung zusammengefasst. Diese Meldung habe er an die US-Stellen weitergeleitet. Eine Diskussion mit den US-Stellen über dieses Objekt habe er nicht geführt, seine Aufgabe sei es nicht gewesen diese bei der Kriegsführung zu beraten. Die von ihm weitergeleitete Meldung habe auch Koordinaten enthalten. Die Verwendung von Koordinaten sei das einzig denkbare Verfahren, um eine Ortsangabe zu übermitteln. (Protokoll-Nummer 97, S. 93, 100 f.)

Für den Zeugen *Dr. Hanning* hat die Kausalität nicht feststanden: Es seien viele Ziele zweimal bombardiert worden. Insoweit könne man nicht daraus schließen, dass die eine Meldung des *SET* kausal für die zweite Bombardierung gewesen sei. Nach seiner Kenntnis habe die Zielplanung Tage gedauert. Im Übrigen habe er keine Gründe, an der Einschätzung des Zeugen *H.-H. Sch.* in dessen Vernehmung vor dem Ausschuss zu zweifeln. (Protokoll-Nummer 109, S. 41 ff.)

Der Zeuge *Uhrhau* hat erklärt, er habe keinerlei Zweifel an der beruflichen Professionalität, die die Basis für die

Einschätzung des Zeugen *H.-H. Sch.* sei. „Wenn Offiziere, die innerhalb des Bundesnachrichtendienstes von der Bundeswehr gekommen sind, die in einer solchen Situation ihre berufliche Expertise der militärischen Erfahrung, auch der Kontakte zu Bündnispartnern, als Basis haben, zu dem Ergebnis kommen, dieses ist so und so zu bewerten, dann ist das für mich substanziell, unterlegt durch berufliche Erfahrung, und zwar nicht nur persönlich, sondern das ist sehr breite Erfahrung dann von vergleichbaren hochrangigen Offizieren der Bundeswehr.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 89)

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat es abgelehnt, sich auf Vorhalt inhaltlich zu dieser Meldung zu erklären:

„Was soll das jetzt, Herr Vorsitzender? Wollen Sie jetzt mit mir die Einzeldaten, die von da aus weitergegeben worden sind, im Einzelnen durchgehen? [...] Ich hätte ja auch die Möglichkeit gehabt, mich als Präsident des *BND* zu bewerben. Dann hätte ich sozusagen die Einzelkontrolle dieser Meldungen überprüft. Aber ich meine, als Chef des Bundeskanzleramtes war ich weder Sachbearbeiter beim *BND* noch militärischer Experte. Welche Bedeutung die weitergegebenen Meldungen haben und wie sie zu bewerten sind, das lag ja aus guten Gründen nicht beim Bundeskanzleramt, sondern beim *BND*, und auch da nicht beim Präsidenten, sondern bei jemandem, der doch ganz offenbar sachverständig auch die militärischen Sachverhalte beurteilt hat.“ Er sehe keinen Anlass, sich mit einzelnen Meldungen auseinanderzusetzen, deren Bewertung er weniger schlüssig vornehmen könne, als es der militärisch ausgebildete Experte es damals gekonnt habe. (Protokoll-Nummer 111, S. 58 f.)

oo) Offizierklub der Luftwaffe, Nummer 3 (4. April 2003)

Am 4. April 2003, 14:30 Uhr (OZ) berichtete das *SET* u. a.:

- „4. Im Bereich der [geschwärzt] Botschaft, Umkreis 200 Meter halten sich verhältnismäßig viele Stabsoffiziere auf. Wir gehen davon aus, dass sich in einigen der Gebäude im Bereich der Botschaft Ausweichgefechtsstände befinden [...].
5. Rund um das zerstörte Gelände des Offizier Club Luftwaffe haben die Stellungen in den umliegenden Häusern zugenommen. Erstmals wurden auch MG-Stellungen gesichtet. Es ist verwunderlich, warum die Soldaten an diesem, doch so markanten Punkt, festhalten. Eine Vermutung unsererseits ist, dass es irgendetwas geben muss, was die Nähe zum Offz.Club trotz der militärisch gesehen schlechten Lage geboten erscheinen lässt. Vielleicht gibt es an diesem Punkt noch Kommunikationseinrichtungen oder Bunkersysteme. Reine Vermutungen, wir haben keine Erkenntnisse [...].“

Die Meldung wurde in vollständiger Form am 5. April 2003 um 09:21 Uhr nach Katar weitergeleitet.

Nach Aussage des Zeugen *H.-H. Sch.* kann abschließend festgehalten werden, dass eine erneute Bombardierung

des Offizierklubs jedenfalls nicht erfolgte: „Wir haben keinerlei Hinweise, dass außer diesen beiden Schlägen gegen den Offiziersklub und gegen das Gebäude mit Kommunikationseinrichtungen in der Ecke noch ein Luftangriff erfolgt ist. Die Luftbilder, die wir so im Umkreis etwa 1 Quadratkilometer gemacht haben, zeigen da nichts.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 50)

pp) Erkundungsfahrt vom 3. April 2003

Am 3. April 2003 meldete das *SET* das Kurzergebnis einer Erkundungsfahrt. Unter anderem enthielt die Meldung folgende Informationen:

„Rund um die Paläste sind Schanzmaßnahmen (vorwiegend Republikaner Garden) zu beobachten. [...] Hinter der DEU-Botschaft kein Militär. Dafür im gegenüberliegenden Lokal werden Fenster verbarrikiert (Sandsäcke). [...] vor der [geschwärzt] Botschaft viel Mil-Kfz“.

Die Meldung wurde am 3. April 2003, 11:09 Uhr nach Doha weitergeleitet.

In den Akten ist festzustellen, dass um 14:00 Uhr, (OZ) eine ausführlichere Meldung des *SET* zu dieser Erkundungsfahrt folgte. Darin heißt es u. a.:

„Hinter der DEU Botschaft waren auf der Straße keine Soldaten zu sehen. Es waren aber 2 militärische Pickups und ein Militärbus in der Straße geparkt. An der Hauptstraße an der DEU Botschaft war ein Restaurant seit neuestem mit Sandsäcken in den Fenstern versehen. Diese (sic) ist unüblich, da normalerweise von Zivilisten Stahlbleche bevorzugt oder die Fenster zugemauert werden. Wir sind der Meinung, dass sich Militär in dem Restaurant einquartiert hat. [...] In Bezug auf (...) können wir berichten, dass sich an einigen Häusern in der Stadt Sandsackstellungen befinden. Es ist zu beobachten, dass sich in diesen Häusern uniformierte und/oder bewaffnete Personen aufhalten. Dabei meinen wir nicht die Stellungen, die gegraben sind, sondern mannshohe Sandsackwände, häufig in U-form. Vereinfacht kann man sagen, diese Sandsackstellung vor dem Haus = offizielles Gebäude mit bewaffneten Insassen. Bevorzugt werden auch im Moment Rohbauten von Soldaten als Unterschlupf genutzt und sind teilweise mit Sandsäcken verstärkt worden. Vereinfacht kann man sagen, Sandsäcke deuten in den meisten Fällen auf militärische oder paramilitärische Truppen hin. [...] Wir sehen (...) als Dauerauftrag und werden unaufgefordert melden, falls wir Veränderungen feststellen“.

Eine Weiterleitung dieser ausführlicheren Meldung an den *Gardisten* konnte der Ausschuss nicht feststellen.

qq) US-Armee wird „durchmarschieren“ (4. April 2003)

In den Akten findet sich eine Telefonnotiz, wonach der Leiter des Sachgebietes, der Zeuge *J. L.*, am 4. April 2003 um 10:50 Uhr einen Auftrag an das *SET* in Bagdad weiterleitete. Hierbei wurde dem *SET* laut Akteninhalt mitgeteilt, „dass US-Streitkräfte vor der Entscheidung stehen, die Gunst der Stunde zu nutzen und gleich ‚durchzuma-

schieren'. Daher sind aktuelle Infos zum Lagebild von größter Wichtigkeit'.

Um 11:00 Uhr desselben Tages ist ein Anruf des Zeugen *T. W.* beim *SET* dokumentiert: „*SET* wird sich bei ihrer Erkundung bzgl. der Gesichtspunkte der US-Streitkräfte umschauen.“

Um 12:20 Uhr desselben Tages meldete sich das *SET* telefonisch bei der Führungsstelle nach einer Erkundungsfahrt und teilte u. a. mit: „Viele hochrangige IRQ-Offiziere halten sich direkt vor der [geschwärzt]- Botschaft auf. Erklärung *SET*: Da werden sie am wenigsten beschossen. In Rohbauten zieht Militär unter und schützt sich mit Sandsäcken.“

In den Akten finden sich weitere Telefonvermerke für diesen Tag. Anhand des dem Ausschuss vorgelegten Aktenmaterials lässt sich jedoch nicht abschließend beurteilen, ob und welche Informationen das *SET* in diesen Telefonaten zu der eingangs erwähnten Anfrage übermittelte, da die Bundesregierung den Inhalt eines Telefonats vollständig, den eines weiteren teilweise geschwärzt hat.

Hierzu befragt, hat der Zeuge *R. D.* erklärt, dass es sich dabei um einen Auftrag aus der Auswertung gehandelt habe. Aus der Formulierung könne man nicht schließen, dass hier Informationen für die US-Stellen beschafft werden sollten, sondern der Auswertungsbereich habe Informationen für die Entwicklung des Lagebildes des *BND* angefordert. Dabei hielt es der Zeuge für durchaus denkbar, dass dem Auswertungsbereich Informationen vorgelegen hätten, möglicherweise aus dem *CENTCOM*, wonach „die Amerikaner etwas planen“. (Protokoll-Nummer 99, S. 16)

Der Telefonvermerk von 10:50 Uhr sei nach Angaben des Zeugen *J. L.* als Warnhinweis an das *SET* zu verstehen, dass sie nicht zwischen die Fronten geraten sollen. Der Zeuge *J. L.* erklärte auf die Frage, ob das Telefonat von 12:20 Uhr Non-Targets zuzuordnen sei, dass dort die Stimmungslage, wie das irakische Militär sich auf mögliche Aktionen vorbereite, wiedergegeben werde. Die beschriebenen Objekte, wie die Botschaft, vor der sich irakische Soldaten aufhielten, seien so genannte Non-Targets gewesen. (Protokoll-Nummer 101, S. 48)

Der Zeuge *T. W.* hat, zu seinem Anruf um 11:00 Uhr befragt, erklärt, er könne sich nach der langen Zeit nicht mehr daran erinnern, was er mit „Gesichtspunkte der US-Streitkräfte“ gemeint habe. Er könne nur sagen, dass ihm das vorangegangene Gespräch von 10:50 Uhr bekannt gewesen sein müsse, da die Protokolle über die Telefonate immer auf dem Bildschirm eines jeden Mitarbeiters einzusehen waren. Jedes seiner Telefonate habe er zudem nur auf Weisung des Referenten, des Sachgebietsleiters oder Dienststellenleiters geführt. (Protokoll-Nummer 99, S. 90)

Der Zeuge *B. P.* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss allerdings ausgeschlossen, dass diese Information von ihm stamme. Einen Aufklärungswunsch der US-Stellen hierzu habe er dementsprechend ebenfalls nicht übermittelt. Er glaube nicht, dass die von ihm übermittel-

ten Informationen für den Einmarsch der Bodentruppen nach Bagdad entscheidend gewesen seien. (Protokoll-Nummer 97, S. 102 f.)

Der Zeuge *R. M.* hat erklärt, er habe das damals so aufgefasst, dass sein Mutterhaus Kenntnis davon erhalten habe, dass vielleicht die befreundete Nation eine Strategieänderung vorhabe und daher eine Meldung erbeten habe. Es sei völlig verständlich, dass der *BND* wissen wollte, welche amerikanischen Koalitionskräfte sich in der Stadt aufhielten und wie dort agiert werde. Dies sei ein ganz wichtiger Beitrag zum Lagebild des *BND* gewesen. (Protokoll-Nummer 95, S. 34)

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat erklärt, es würde amerikanischer Praxis völlig widersprechen, aufgrund von Einzelinformationen jetzt eine ganze strategische Lagebeurteilung zu verändern. Es habe sich im Grunde um einen normalen Vorgang gehandelt. Man habe das *SET* mit dem erforderlichen Wissen ausstatten müssen, um sie auch für ihre Wahrnehmung zu sensibilisieren. Es sei wichtig, dass sie wüssten, worauf es ankomme, vor welchen Entscheidungen die andere Seite stehe, um einfach ihre Beobachtungsgabe und das zu präzisieren, wonach sie haben Ausschau halten sollten. Es sei richtig gewesen, eine solche Frage an das *SET* zu stellen, da es auch für die Auswertungen des Dienstes relevant haben sein können. Die US-Stellen seien bei ihren Fragestellungen nicht an Weisungen des *BND*-Präsidenten gebunden gewesen. Sie hätten viele Fragen gestellt und es sei nur ein geringer Teil beantwortet worden. (Protokoll-Nummer 109, S. 56, 70 f.)

Für den Zeugen *Uhr lau* war die Vorstellung, die beiden Mitarbeiter, die mit dem Botschaftsfahrzeug unterwegs sind, fänden auf limitierten Wegen die Schneise für die US-Armee, jenseits seiner Vorstellungskraft. Wenn die US-Stellen eine Anfrage an den Dienst gestellt hätten, sei zunächst einmal zu klären gewesen, was dran sei. Es sei relevant herauszufinden: „Warum wollen die Amerikaner im Moment bestimmte Informationen haben? Wie verhalten sich die Iraker? Kann man feststellen, dass die sich auf irgendwas vorbereiten?“ (Protokoll-Nummer 109, S. 110)

rr) „Bitte Special Forces einsetzen“ (5. April 2003)

Am 4. April 2003 meldete das *SET* Erkenntnisse einer zwischen 12:00 Uhr und 13:15 Uhr (OZ) durchgeführten Erkundungsfahrt. Unter anderem berichtete es:

„Im Bereich der [geschwärzt] Botschaft, Umkreis ca. 200 Meter halten sich verhältnismäßig viele Stabsoffiziere auf. Wir gehen davon aus, dass sich in einigen der Gebäude im Bereich der Botschaft Ausweichgefechtsstände befinden. Das gleiche dürfte auch für das Umfeld der deutschen Botschaft gelten.“

Diese Meldung wurde am 5. April um 9:21 Uhr schriftlich nach Katar weitergeleitet.

Mit Sachstandbericht vom nächsten Tag (5. April 2003) berichtete das *SET*, dass die französischen Kollegen gestern Abend von ihrem HQ gefragt worden seien, ob die

Information, dass sich hochrangige IRQ Militärs in der Straße der französischen Botschaft einquartiert hätten, richtig sei. Das *SET* drückte seine Verwunderung darüber aus, dass die [geschwärzt] Kollegen diese Anfrage nur wenige Stunden nach einer Meldung des *SET*, wonach verstärkt IRQ Militär im Umkreis der Botschaft zu sehen sei, bekamen: „Eine Nachfrage im *LIZ* ergab, dass von unserer Seite keine Infos an die *USA* [...] gegangen sei. Wenn es möglich ist, bitte auch von unserer Seite nochmals darauf hinweisen, dass man zur Bekämpfung dieser Truppen doch bitte Special Forces einsetzen möge und keine Raketen und erst Recht keine Artillerie.“

Zunächst kann festgestellt werden, dass jedenfalls die schriftlich erfolgte Weiterleitung der Ausgangsmeldung nach Doha erst am Morgen des 5. April 2003 erfolgte, somit die vom *SET* geschilderte Anfrage vom Abend zuvor (d. h. am Abend des 4. April 2003) bei den französischen Kollegen, hierauf nicht beruhen konnte. Für eine mündliche Übermittlung des Sachverhalts nach Doha haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Der Zeuge *R. M.* hat ausgeführt, man habe die Information, dass sich irakische Soldaten in der Nähe der Botschaft aufgehalten haben, weitergegeben, um damit zu verdeutlichen, dass man eine Gefährdung sehe, falls ein nicht sehr präziser Angriff auf diese Soldaten erfolge. Der Zeuge *V. H.* hat in der geschilderten Situation eine latente Gefährdung gesehen, nämlich, dass das *SET* und die irakischen Kräfte um die Botschaft räumlich zu nahe aufeinander gewesen seien. Daher habe man den Dienst gebeten, der ja durchaus über Kontakte zu anderen Nachrichtendiensten verfüge, dass man dies gegebenenfalls weiterleite. Ob dies überhaupt geschehen sei, wisse er nicht. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, dass nun konkret auf die US-Stellen Einfluss genommen werde. Es habe sich um eine „hypothetische Äußerung einer Meinung“ gehandelt, für den Fall, dass die US-Stellen etwas von sich aus gemacht hätten, nachdem sie etwa durch Luftaufnahmen festgestellt hätten, dass sich dort Militärfahrzeuge befunden hätten. (Protokoll-Nummer 95, S. 48 f., 91 f.)

Zu diesem Vorgang befragt, hat der Zeuge *H.-H. Sch.* erklärt, dass diese Meldung, soweit er wisse, nicht an die US-Stellen gegangen sei. Die Beurteilung des *SET*, dass ein Luftangriff folgen könne, sei eine Beurteilung des *SET* gewesen, die er für falsch halte. Aus seiner Sicht habe sich gezeigt, dass die Positionen mit gemeldeten Koordinaten alle nicht angegriffen worden seien, geschweige denn, wenn etwas nahe einer Botschaft gewesen sei. Er habe auf diese Meldung hin nichts veranlasst. Die Kollegen hätten sowohl aus Katar als auch aus Bagdad hin und wieder Dinge gemeldet oder geschrieben, die ein bisschen eigenartig gewesen seien. Das habe er zur Kenntnis genommen, „Ende“. Es gebe keinerlei Hinweise, dass auf der Grundlage solcher Meldungen – „am Ende der Straße stehen ein paar Leute und da zieht gerade ein Obrist um“ – irgendetwas erfolgt sei. (Protokoll-Nummer 97, S. 32 f., 68)

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat sich auch nicht erklären können, wie die US-Seite Kenntnis von diesem Sachverhalt erlangt haben könnte. Die Informationen seien jedenfalls

nicht über die Wege des *BND* an das amerikanische Hauptquartier gelangt. Da die Kommunikation mit dem *SET* verschlüsselt erfolgt sei und er davon ausgehe, dass diese Kommunikation sicher sei, könne man auch nicht abgehört worden sein. Möglicherweise hätten die US-Stellen eigene Erkenntnisse gehabt, aber dies sei spekulativ. (Protokoll-Nummer 97, S. 74 f.)

Auch der Zeuge *R. D.* hat diese Meldungen dahingehend interpretiert, dass die Ausgangsmeldung des *SET*, dass dort Kräfte konzentriert seien, für das eigene Lagebild umgesetzt worden sei. Es gehe nicht daraus hervor, dass die Meldung an die US-Stellen gegangen sei und kausal für einen Angriff gewesen sein könnte. Das *SET* habe aber davon ausgehen müssen, dass diese Lageentwicklung, die sie an den *BND* gemeldet hätten, auch den US-Stellen bekannt gewesen sei und dass da ein Angriff hätte erfolgen können. Deshalb habe das *SET* gebeten, den US-Stellen zu sagen: „Bitte Vorsicht! Wir sind auch da, da eben nicht angreifen.“ (Protokoll-Nummer 99, S. 27)

ss) Bombardement Restaurant Mansur (7. April 2003)

In den Medien wurde Anfang des Jahres 2006 berichtet, dass Mitarbeiter des *BND* in Bagdad für die Bombardierung eines Restaurants in Bagdad mitverantwortlich gewesen seien, bei dem letztlich zwölf Zivilisten ums Leben kamen. In der Süddeutschen Zeitung vom 12. Januar 2006 hieß es etwa: „Am 7. April 2003 erhielten die US-Geheimdienste einen Tipp, dass der irakische Diktator *Saddam Hussein* sich mit engen Vertrauten in einem Restaurant in dem Bagdader Stadtteil Mansur getroffen habe. „Wir baten die Deutschen um einen ‚drive-by‘ (das Ziel ausspähen). Das war sehr wichtig für unsere Zielsuche an diesem Tag.“ Der *BND*-Mann vor Ort soll die Anwesenheit der Luxuskarossen bestätigt haben, darauf folgte das Bombardement.“ Dieser Vorwurf konnte durch den Ausschuss endgültig und zweifelsfrei widerlegt werden. In den Akten findet sich zu diesem Vorgang folgende Meldung des *SET* aus Bagdad:

„[Sie] berichtete, dass vor wenigen Stunden, zwei Raketen o. ä. an der Position [Koordinaten] eingeschlagen sind. Sie hätten zwei Wohnhäuser in der Straße der Dienstwohnung zerstört. Die Dienstwohnung [Koordinaten] liegt ca. (...) Meter vom Einschlagspunkt entfernt. In der Nähe des Einschlagspunktes befindet sich ein Ausweich-HQ des Muhabarath [Koordinaten] Ecke Mansur Street/Arabataash 14th Ramadan, welches Gerüchten zur Folge an *Saddam Hussein* abgetreten sein soll. Das Restaurant in der unmittelbaren Nähe des Einschlagspunktes soll ebenfalls Gerüchten zur Folge einem Sohn *Saddam Husseins* gehören.“

Weiterhin ist in den Akten ein Telefonat vom 7. April 2003, 14.25 Uhr vermerkt: „Antwort *SET*: Einschlag durch zwei Raketen bestätigt. Haus des *BND*-Residenten stark beschädigt. [...] *SET* bestätigt o. a. Koordinaten und gibt an, dass am besagten Einschlagsort ein Ausweichquartier des IRQND war [– Koordinatenangabe –]. Infoweitergabe an [geschwärzt] um 14:35 Uhr MESZ.“

Der Zeuge *R. M.* hat hierzu erläutert, dass man zunächst von einem Informanten von dem Einschlag erfahren habe. Zu diesem Zeitpunkt habe man nicht gewusst, dass es einen Versuch gegeben habe, *Saddam Hussein* auszuschalten. Er und sein Kollege seien davon ausgegangen, dass irrtümlich etwas Falsches bombardiert worden sei und man versucht habe, das Ausweichquartier des irakischen Nachrichtendienstes zu treffen, das sich gerücheweise dort in der Nähe befunden haben soll. Kurze Zeit später hätten sie vom *BND*-Hauptquartier erfahren, dass es einen Versuch gegeben haben soll, *Saddam Hussein* mit einer Bombe auszuschalten und hätten die Koordinaten des Einschlagortes, die sie zuvor aus einer Karte gewonnen hätten, bestätigt. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie nicht gewusst, wer getötet worden sei, wie die Zerstörungen überhaupt gewesen seien und sie hätten es aufgrund des sehr großen Risikos auch vermieden, den Informanten wieder zurück an den Standort zu begleiten. Entgegen der Presseberichterstattung im Jahre 2006 hätten sie Informationen und Koordinaten erst nach der Bombardierung übermittelt. Eine Anwesenheit mehrerer schwarzer Mercedes-Fahrzeuge hätten sie nicht gemeldet. Der in der Süddeutschen Zeitung erhobene Vorwurf, sie persönlich seien für den Tod von zwölf bis 19 Zivilisten verantwortlich, entbehre jeder Grundlage. Er könne sich auch nicht daran erinnern, dass er Informationen über auffällige Wagenkolonnen in der Nähe des bombardierten Häuserblocks in den Tagen vor der Bombardierung erhalten habe. Er habe nur im Nachhinein mal gehört, dass es etwas gegeben haben sollte, aus dem Bereich „Tausend-und-eine-Nacht-Märchen“. (Protokoll-Nummer 95, S. 16 f., 24 f., 58)

Der Zeuge *V. H.* hat hierzu erklärt: „Ich kann mich erinnern, dass eine dem SET bekannte Zivilperson zu uns in die Botschaft kam und über diesen Bombenangriff vom 7.04. in Mansur berichtete. Die Person war leicht verletzt, hatte einige Kratzer und stand sichtbar unter Schock. Wir haben sie dann verarztet und beruhigt. Sie hat dann zu dem Zeitpunkt nur erzählt, dass das Haus völlig zerstört sei, also das des Residenten.“ Auf Vorhalt hat der Zeuge *V. H.* ergänzt: „Sie hatte gesagt, es seien mehrere größere Wagen in der Umgebung gestanden. Aber das war dann wieder eine Vermutung von ihr, dass es sich dabei um *Saddam Hussein* gehandelt haben soll. Aber wir konnten das in keiner Weise verifizieren, weil wir da nicht unterwegs waren.“ Dies habe sie am 7. April 2003 berichtet, wann genau sie diese Autos gesehen habe, wisse er nicht mehr. Die Meldung der Person habe sich zeitlich mit einem Telefonanruf seines Sachgebietsleiters „Operative Aufgaben“ überschritten. Dieser habe erklärt, dass man *Saddam Hussein* angeblich mit einem Bombenangriff habe liquidieren wollen. Für ihn habe sich dann die Vermutung verdichtet, dass es sich bei dem Bombenangriff um den Ort gehandelt habe, den die Person geschildert hatte. Die Beobachtung der Person seien direkt telefonisch nach Pullach weitergegeben worden. Von weiteren Angriffen auf den Häuserblock wisse er nichts, den Ort habe er erst wesentlich später besichtigt. Auf Vorhalt der Berichterstattung der Süddeutschen Zeitung vom 12. Januar 2006 hat der Zeuge *V. H.* erklärt: „Diese Aus-

sage ist so nicht haltbar, weil wir an dem Tag überhaupt nicht aus der Botschaft weg sind.“ (Protokoll-Nummer 95, S. 81 f., 99 ff.)

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat dem Ausschuss dargelegt, dass die in der Meldung geschilderte Bombardierung nicht auf Informationen des SET, bzw. des *BND* beruhte. Der Ablauf sei vielmehr folgendermaßen gewesen: Am 7. April 2003 sei das SET gegen 14:15 Uhr durch die die dem SET bekannte Zivilperson informiert worden, dass ein größerer Angriff in der Nähe der Residentur erfolgt sei. Fast zeitgleich sei die Information des Verbindungsbeamten aus Katar eingegangen, wonach die US-Stellen behaupteten, *Hussein* bei einem Luftangriff ausgeschaltet zu haben. Daraufhin habe man beim SET angefragt, ob dort entsprechende Informationen vorlägen, wonach *Hussein* tot sei. Das SET habe die bereits erwähnte Meldung der Person, wonach es einen Angriff gegeben habe, aber *Hussein* wahrscheinlich nichts passiert sei, um 14:35 Uhr nach Pullach gemeldet und von dort habe man diese Information an den Verbindungsreferenten weitergegeben. Das SET habe vermutet, dass der Angriff möglicherweise nicht dem getroffenen Restaurant, sondern einem rund 300 bis 400 Meter vom Einschlagsort entfernten Ausweichquartier des irakischen Nachrichtendienstes gegolten habe. (Protokoll-Nummer 97, S. 10, 23)

Der Zeuge *B. P.* hat bestätigt, er habe im Zusammenhang mit diesem Ereignis lediglich das übermittelt, was die Person dem SET in Bagdad mitgeteilt habe. Er habe also die Information übermittelt, welche mittelbaren Auswirkungen dieser Angriff gehabt habe. (Protokoll-Nummer 97, S. 84)

Zeuge *Dr. Steinmeier* erklärte zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Ausschuss:

„Der erste Vorwurf, Herr Vorsitzender, gründete auf den Aussagen eines anonymen Pentagon-Mitarbeiters. Er behauptete, der *BND* habe die notwendigen Informationen für die Bombardierung eines Restaurants in Bagdad geliefert, in dem man fälschlicherweise *Saddam Hussein* wähnte. Zwölf Unschuldige seien dabei angeblich ums Leben gekommen. Der *BND* hat damals, wie wir uns alle erinnern, diese Behauptung umgehend zurückgewiesen. Dennoch übertitelte eine große deutsche Tageszeitung ihren Kommentar am 12. Januar mit dem Titel ‚Deutsche Lügen im Krieg‘. Heute wissen wir: An dieser Geschichte war nichts, aber auch gar nichts dran.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 51) Diese Einschätzung des Zeugen *Dr. Steinmeier* ist durch die Beweisaufnahme des Ausschusses vollständig bestätigt worden.

tt) Battle Damage Assessments

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob und inwieweit es zur Aufgabe des SET gehörte, Schäden an Zielen der militärischen Angriffe der US-Stellen in Bagdad zu prüfen (sogenannte Battle Damage Assessments – BDA) und ob es zur Weiterleitung entsprechender Meldungen an *CENTCOM* gekommen ist.

Der Zeuge *R. M.* hat bestätigt, dass er nach seiner Erinnerung am 20./21. März, nach den ersten Bombardements,

den Auftrag erhalten habe festzustellen, welche Schäden an Gebäuden und Brücken auffallen: „Wir bekamen Anfragen aus unserem Mutterhaus, Schäden, die entstanden sind, oder vermeintliche Schäden festzustellen. Wenn es uns möglich war, haben wir versucht, das in Augenschein zu nehmen und dann wieder an unser Mutterhaus zu melden.“ Dies habe sich auch auf militärische Objekte bezogen. Die Masse der Informationen sei während der Erkundungsfahrten festgestellt worden. Falls dabei Schäden festgestellt wurden, an militärischen oder auch zivilen Einrichtungen, seien diese gemeldet worden, sofern sie meldungswürdig erscheinen. Es habe auch einige Aufträge gegeben, Schäden festzustellen. (Protokoll-Nummer 95, S. 68, 70)

Diese Angaben stehen in Einklang mit der Aktenlage: So ergibt sich aus einem Telefonvermerk, dass der Zeuge *T. W.* am 21. März 2003 um 07:25 Uhr, das *SET* darum bat, „Damage Assessment zu machen“. Am selben Tag meldete das *SET*, ebenfalls telefonisch, dass das Gebäude des Planungsministeriums schwer getroffen sei und berichtete über den Zustand mehrerer anderer Gebäude und Brücken in Bagdad. Aus dem Einleitungssatz des entsprechenden Telefonvermerks kann geschlossen werden, dass Hintergrund der Anfrage Fragen der US-Stellen waren.

In einem Steuerungshinweis zu einem Bericht des *SET* vom 22. März 2003 heißt es ebenfalls: „Möglichst Ortsangaben genauer! BDAs bitte zu MIL Einrichtungen.“

Der Zeuge *B. P.* hat demgegenüber erklärt, offensichtlich in Bezugnahme auf die Meldung des *SET* zum Restaurant Mansur vom 7. April 2003, vgl. B.VI.3.a)ss), S. 325: „Das einzige Battle Damage Assessment, das ich erinnere ist Made by [Zivilperson]“. (Protokoll-Nummer 97, S. 110)

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat in seiner Vernehmung die Tätigkeit des *SET* indes nicht als Damage Assessment verstehen wollen. Damage Assessment bedeute, dass nach jedem Luftschlag umfassend geprüft werde, ob die Ziele erreicht worden sind. Dies geschehe durch Luftbildaufnahmen, das geschehe durch andere militärische Aufklärungs- und nachrichtendienstliche Aufklärungsmittel. Er habe Probleme damit, einen Teilbereich herauszunehmen und das als Damage Assessment zu bezeichnen. (Protokoll-Nummer 109, S. 44)

uu) Meldung über einen Verteidigungsplan Bagdads?

Zurückgehend auf einen Artikel in der *New York Times* vom 27. Februar 2006 berichteten Anfang März 2006 auch in Deutschland mehrere Presseveröffentlichungen darüber, dass der *BND* rund einen Monat vor Kriegsbeginn, einen geheimen Plan *Saddam Husseins* zur Verteidigung Bagdads der *DIA* überlassen haben soll. (*The New York Times* vom 27. Februar 2003; ferner u. a. *Der Spiegel* vom 6. März 2006; *Süddeutsche Zeitung* und *Der Tagesspiegel* vom 1. März 2006; *Frankfurter Allgemeine*

vom 2. März 2006) Die *New York Times* stütze sich dabei nach eigenen Angaben auf eine geheime Studie des US-Militärs. Danach soll der Verteidigungsplan Bagdads mit einer dazugehörigen Skizze/Zeichnung auf einer strategischen Besprechung der irakischen Militärführung, in Anwesenheit von *Saddam Hussein*, am 18. Dezember 2002 in Bagdad erörtert worden sein. Später sollen *BND*-Agenten in Bagdad eine Kopie des Geheimplanes von einem ihrer Informanten erhalten haben. Die *BND*-Mitarbeiter hätten den Plan an ihre vorgesetzten Stellen weitergeleitet. Im Februar 2003 sei das Dossier durch den Verbindungsreferenten des *BND* in Qatar dem US-Militärgeheimdienst übergeben worden.

Die Bundesregierung hat den Bericht der *New York Times* als falsch zurückgewiesen. Im zuvor veröffentlichten Bericht der Bundesregierung an das parlamentarische Kontrollgremium (23. Februar 2006) ist der Punkt nicht erwähnt.

Sämtliche hierzu befragten Zeugen haben verneint, einen solchen Plan erhalten oder von einem solchen Plan Kenntnis gehabt zu haben.

Für den Zeugen *Dr. Steinmeier* war die seinerzeitige Presseberichterstattung eine „Räuberpistole“:

„Berichterstattung über den sogenannten Schneckenplan. Es sollte sich dabei um einen angeblichen irakischen Geheimplan zur Verteidigung Bagdads handeln, einen Plan, den der *BND* dem amerikanischen Geheimdienst beschafft haben soll. Der *Spiegel* schrieb damals: Die politische Sprengkraft des geheimen Dokuments aus Washington hätte kaum größer sein können. Auch das hat sich schnell als Ente entpuppt [...]“ (Protokoll-Nummer 111, S. 51)

b) „Non-targets“

Nach den Angaben im Bericht der Bundesregierung gehörte es zum Auftrag des *SET* die „Ermittlung von GPS-Daten, um Angriffe auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte zivile Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser, diplomatische Einrichtungen) zu verhindern (vgl. hierzu auch unter IV.3.b)dd), S. 291) Weiterhin sollte die US-Seite durch den Informationsaustausch bei der Vermeidung von Angriffen auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte Ziele unterstützt werden.

Der Zeuge *R. D.* hat dem Ausschuss erläutert, dass es eigentlich Pflicht einer kriegführenden Partei sei, selbst Non-Targets ausfindig zu machen, um keine Völkerrechtsverletzung zu begehen. Trotz der technischen und zielgenauen Luftaufklärung der US-Stellen habe offensichtlich noch ein gewisser Ergänzungs- oder Bestätigungsbedarf bestanden, so dass Informationen hierzu, in Übereinstimmung mit der Leitung des *BND*, an die US-Seite gegeben worden seien. (Protokoll-Nummer 99, S. 31)

Im Einzelnen hat der Ausschuss hierzu folgende Feststellungen getroffen:

**aa) Dienstwohnung des Residenten
(24. Februar 2003)**

Am 24. Februar 2003 meldete der Resident die Koordinaten der Deutschen Botschaft in Bagdad und des Wohnhauses des Residenten nach Pullach.

Am 6. März 2003 um 08:46 Uhr, leitete Pullach die Koordinaten des Wohnhauses des Residenten an den *Gardisten* weiter.

**bb) Botschaften/Konsulat (11. und
16. März 2003)**

Am 11. März 2003 übermittelte der Resident in Bagdad die genauen Koordinaten von insgesamt fünf diplomatischen Einrichtungen, nämlich vier Botschaften und ein Konsulat. Der Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium nennt demgegenüber fünf Botschaften und ein Konsulat. (Dokument Nummer 106, S. 22)

Diese Meldung wurde am 13. März 2003 um 08:00 Uhr nach Doha weitergeleitet. Der Zeuge *R. M.* erklärte hierzu, dass dies auf Anforderung der vorgesetzten Dienststelle geliefert worden sei. Dabei handelte es sich um die Antwort auf eine Anfrage der US-Stellen, wie der Zeuge *H.-H. Sch.* erläuterte. Hintergrund seien die schlechten Erfahrungen der USA mit dem Luftkrieg in Serbien gewesen, wo versehentlich die Botschaft der Volksrepublik China angegriffen worden sei. (Protokoll-Nummer 97, S. 14)

Am 16. März 2003 wurde für zwei der Botschaften noch eine Wegbeschreibung mit Koordinatenangaben nachgeliefert, da es den US-Stellen trotz der zunächst übermittelten Koordinaten nicht möglich gewesen ist, die Botschaftsgebäude zu identifizieren. Dies lag im Falle dieser Botschaft möglicherweise daran, dass dem *Residenten* in der ersten Meldung ein Zahlendreher unterlaufen war (statt 40,0 Sekunden Ost wurden 04,0 Sekunden Ost angegeben), der auch von der Zentrale vor Weitergabe an *CENTCOM* nicht bemerkt, bzw. korrigiert wurde. In der zweiten Meldung wies der Resident auf diesen Lapsus hin.

Die Weiterleitung der zusätzlichen Informationen erfolgte am 17. März 2003 um 11:21 Uhr.

Der Zeuge *B. P.* hat bestätigt, dass er den US-Stellen die Lage verschiedener Botschaften übermittelte. Nach seiner Erinnerung habe es sich um zwei entsprechende Meldungen vor Kriegsbeginn gehandelt.

cc) Anfrage „Hotel“ vom 5. April 2003

Zu der amerikanischen Anfrage nach einem Hotel in Bagdad und der Antwort durch das *SET*, bzw. die Führungsstelle in Zusammenarbeit mit dem *LIZ* siehe oben V.4.b), S. 295.

dd) Synagoge (16. April 2003)

Nach dem Einmarsch der US-Armee und nach Ende der wesentlichen Kampfhandlungen in Bagdad teilte das *SET*

auf eine amerikanische Anfrage hin, die geographischen Koordinaten einer Synagoge mit. Allerdings war es den US-Stellen kurz zuvor offensichtlich bereits selbst gelungen, den Standort der Synagoge ausfindig zu machen.

Der Zeuge *R. M.* hat geschildert, dass er bereits einige Tage zuvor den Auftrag erhalten habe. Eine befreundete Nation hätte ein großes Interesse daran gehabt festzustellen, ob die in der Synagoge lagernden Thora-Rollen unversehrt seien. Allerdings habe man nur sehr vage Angaben zum Standort der Synagoge erhalten. Nachdem man nach längerer Suche die Synagoge habe ausfindig machen können, habe man festgestellt, dass die Thora-Rollen unversehrt gewesen seien und dort zuvor bereits US-Stellen vorbeigeschaut hätten. (Protokoll-Nummer 95, S. 17)

Auf Nachfrage hat der Zeuge *H.-H. Sch.* erläutert, die Formulierung „vor der Auftragserteilung durch [geschwärzt] i. G.“ sei nicht so zu verstehen, dass es eine direkte Auftragserteilung von *Gardist* an das *SET* gegeben habe. Die Formulierung sei missverständlich. Das *SET* habe gewusst, „dass ist eine Anfrage, die kommt von unserem Mitarbeiter aus Katar, ist aber bei uns gefiltert worden.“ Die Anfrage sei über ihn gelaufen: „Um es noch einmal ganz klar zu machen: Es gab keine Kommunikation zwischen Bagdad und Katar.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 39)

**ee) Meldungen des SET vom 26. und
27. April 2003:**

Diese Meldungen, die Koordinaten von Häusern und einem Hotel enthalten, sind ausführlich oben unter V.5.e)ee), S. 298, im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lage- und Informationszentrums dargestellt.

ff) Weitere „Non-Targets“?

Den Akten war keine Übermittlung weiterer Non-Targets, insbesondere verbunden mit einer Koordinatenangabe, zu entnehmen. Auch die vernommenen Zeugen konnten sich nicht mit Sicherheit daran erinnern, dass weitere Non-Targets, über die in den Akten dokumentierten Einzelfälle hinaus, erhoben und an das *CENTCOM* weitergeleitet wurden.

Der Zeuge *R. M.* hat hierzu erklärt: „Bei den sogenannten Non-Targets handelte es sich ja um stationäre Objekte, und wir haben Anfragen von unserer Zentrale beantwortet, wenn Informationen zu diesen Objekten wohl nicht vorgelegen haben. Aufgrund dessen haben wir eben auch einige Botschaften, wo es Ungewissheiten gab, gemeldet. Es gab keine Anfragen zu Kirchen, Schulen und Kindergärten, soweit ich mich daran erinnern kann. Aus meiner Sicht müssen diese Koordinaten dann entsprechend vorgelegen haben oder waren – präzise genug aus irgendwelchen anderen Akten, die mir nicht bekannt sind – wohl verfügbar.“ (Protokoll-Nummer 95, S. 29) Der Zeuge *J. H.*, der als Resident ja bereits lange vor dem *SET* in Bagdad arbeitete, erklärte, er könne die Zahl der gesammelten und weitergegebenen Informationen über Non-Targets nicht mehr sagen, aber man habe sehr viel gemacht. Dies habe Botschaften, Schulen, Krankenhäuser

betroffen. Genau wisse er es aber nicht mehr. Auf Nachfrage hat er nicht bestätigen können, dass tatsächlich über die in den Akten dokumentierten Botschaften weitere solcher Objekte gemeldet worden seien. (Protokoll-Nummer 99, S. 80, 84 f.)

Der Zeuge *R. M.* hat gemeint, sich daran zu erinnern, die Koordinaten des Krankenhauses, mit welchem sie in Kontakt standen, um sich dort gegebenenfalls im Notfall behandeln zu lassen, übermittelt zu haben. Auch der Zeuge *V. H.* hat angegeben, er habe an dieses Krankenhaus eine konkrete Erinnerung. (Protokoll-Nummer 95, S. 43, 109) In den Akten ist dies indes nicht dokumentiert. Auch der Zeuge *B. P.* hat sich nicht an eine Weitergabe von Koordinaten von Krankenhäusern erinnern können.

Der Zeuge *J. L.* hat erklärt, die konkreten Non-Targets, die benannt worden seien, seien die diplomatischen Einrichtungen der Europäischen Union in Bagdad, des Vatikan und soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser gewesen. An konkrete Objekte hat er sich jedoch nicht erinnert. (Protokoll-Nummer 101, S. 48 f.)

VII. Aufsicht und Kontrolle über die Informationsweitergabe

1. BND-interne Kontrolle der Tätigkeit der AG Irak?

Eine ausdrückliche Kontrolle oder Überprüfung der Tätigkeit des Zeugen *H.-H. Sch.* fand innerhalb des Bundesnachrichtendienstes nicht statt. Er unterlag auch keiner Berichtspflicht hinsichtlich der Weiterleitung von Einzelmeldungen: „Diese Geschichte lag letztlich in meiner Verantwortung“. (Protokoll-Nummer 97, S. 17)

Der Zeuge *M. B.*, seinerzeit Leiter des Leitungsstabes, hat erklärt, der Präsident habe die Einschränkungen der Auswertung übermittelt. Der Leitungsstab sei keine Control-Einheit. Die Mitarbeiter der Auswertung hätten eine Weisung des Präsidenten erhalten, seien Beamte und geschult. Er habe keinen Anlass gehabt, diese Sache zu überprüfen. Letztlich handle es sich beim Informationsaustausch um ein absolutes Routinegeschäft des Bundesnachrichtendienstes, die Regularien hierzu habe ein Auswerter verinnerlicht. Wenn er die Weisung habe, dass Dinge nicht weitergegeben werden, dann tue er das nicht.

Allerdings ging der Zeuge *M. B.* davon aus, dass die Einhaltung der Vorgaben für die Weiterleitung von Informationen nicht allein Aufgabe des Zeugen *H.-H. Sch.* gewesen sei, sondern die vorgesetzten Stellen hier auch eine Verantwortung gehabt hätten. (Protokoll-Nummer 103, S. 42, 44 f.)

Der Zeuge *Dr. Hanning*, dem die AG-Irak persönlich unterstand, hat jedoch keinen Anlass gesehen, sich mit Einzelmeldungen aus Bagdad oder damit, welche Einzelmeldungen von Pullach nach Doha weitergeleitet wurden, zu beschäftigen. In der damaligen Phase habe man einen 18-Stunden Tag gehabt. In die täglichen Lagebesprechungen seien natürlich auch Meldungen aus Bagdad eingeflossen. Es sei aber für ihn schlicht ausgeschlossen

gewesen, sich jede einzelne Informationsquelle als Rohmaterial anzusehen. Schon im Normalfall laufen im BND pro Tag 6 000 Meldungen, in der Krise sicherlich über 10 000 Einzelmeldungen ein. Es sei daher für einen Präsidenten schlicht unmöglich, in alle einzelnen Lagemeldungen einzusteigen. (Protokoll-Nummer 109, S. 19)

Auf die Frage, ob er denn überwacht habe, ob der Zeuge *H.-H. Sch.* seine Entscheidungen gemäß den einschränkenden Kriterien trifft, und der Grundsatz „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ gegolten habe, hat der Zeuge *Dr. Hanning* geantwortet:

„Da gilt in solchen Fällen immer Vertrauen. Entscheidend ist immer: Wen wählen Sie aus? Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Weisungen durchgeführt werden, oder gibt es Anhaltspunkte, dass es nicht durchgeführt wurde oder werden könnte? Mein Eindruck war damals, dass das strikt durchgehalten wurde. Deswegen gab es für mich keinen Anlass, da jetzt noch besondere zusätzliche Kontrollmaßnahmen durchzuführen.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 22)

Dabei war es dem Zeugen *Dr. Hanning* wichtig, die Analysen und Berichterstattungen des Dienstes persönlich eng zu begleiten. Er habe deshalb weit über das sonst übliche Maß an Lagebesprechungen im Dienst teilgenommen. Man habe ja fast täglich miteinander gesprochen und dies sei Thema der Gespräche gewesen. Es habe immer Konsens bestanden, dass dies eingehalten werde. Der Konsens sei auch nie problematisiert worden, daher habe er nie Anhaltspunkte dafür gehabt, dass diese Weisung missachtet werde.

Auf die Frage, wer denn definiert und überwacht habe, was kriegsrelevante und was nicht kriegsrelevante Informationen seien, hat der Zeuge *Dr. Hanning* erklärt: „Na gut, erstens diejenigen, die es können, die die Fachkenntnis haben; da bin ich wieder bei Herrn *H.-H. Sch.* Ich meine, das setzt militärischen Sachverstand voraus. Das müssen sie beurteilen können. Ich selbst bin kein Militär, muss ich Ihnen auch sagen. Ich bin Zivillist – auch geblieben, nebenbei. Deswegen habe ich das also nicht jetzt mir angemäht, mir im Einzelfall das vorlegen zu lassen bzw. da jetzt größere und intensivere Diskussionen zu führen. War aus meiner Sicht auch nicht erforderlich. Ich glaube, dass das diejenigen, die dort zu entscheiden hatten, sehr klar beurteilen konnten, auch beurteilt haben. Ich hatte keine Anhaltspunkte, dass die da zu Beurteilungen kommen würden, die ich für problematisch gehalten hätte. [...] Ich meine, was jetzt wirklich militärisch relevant ist oder nicht, das muss schon mit militärischem Sachverstand getroffen werden. Wir setzen ja tagtäglich politische Vorgaben um als Beamte, als Militärs, und das muss dann schon denen überlassen werden, die auch die Fachkunde haben. Nochmals: Ich habe nicht daran gezweifelt, dass sie das auch im Sinne der politischen Vorgabe ausgelegt haben.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 20)

Der Zeuge *Uhrlau* hat dies bestätigt: „Es war aus den Gesprächen mit Herrn *Dr. Hanning* klar, dass innerhalb des Bundesnachrichtendienstes aus dem konkreten Informationsaufkommen durch Experten geklärt wird, was rele-

vant ist und was nicht. Das ist eine Entscheidung innerhalb des Bundesnachrichtendienstes gewesen über den zuständigen Referatsleiter, der im Rahmen dieser AG Irak dann das Nadelöhr gewesen ist für die Frage: Was ist relevant, und was ist nicht relevant?“ (Protokoll-Nummer 109, S. 81)

Schließlich hat der Zeuge *Dr. Hanning* darauf verwiesen, dass es damals eine Fülle von anderen Problemen gegeben habe, die aus seiner Sicht politisch mindestens ebenso wichtig gewesen seien:

„Deswegen musste ich schon in meiner Arbeit Prioritäten setzen. Solange ich keinen Anlass hatte, daran zu zweifeln, dass Weisungen umgesetzt werden, habe ich keine Notwendigkeit gesehen, mich jetzt noch in anderen Bereichen, sage ich mal, im Wege des ‚Micromanagements‘ zu betätigen. Ich hatte schon sehr viele Probleme, meine Aufgaben als Präsident zu erfüllen gegenüber der Bundesregierung und gegenüber anderen Stellen.“ In der damaligen Phase sei der Bundesnachrichtendienst bis aufs Äußerste angespannt gewesen und habe eine Fülle von Aufgaben zu erledigen gehabt. Controlling habe da wahrlich nicht an erster Stelle gestanden, „damit zu beginnen, dies hätte absolutes Unverständnis ausgelöst“. (Protokoll-Nummer 109, S. 23, 60)

2. Dienst- und Fachaufsicht des Kanzleramtes

Nach Einschätzung des Zeugen *Dr. Hanning* war die Fachaufsicht des Kanzleramtes ausreichend eingebunden. Er habe die Dinge ja mit dem Staatssekretär erörtert. Zum Teil sei schriftlich berichtet worden, auch an das Bundeskanzleramt auf Anforderung. Er könne keine Defizite erkennen.

a) Einbindung der Abteilung 6?

aa) Zuständigkeit des Referats 602

Innerhalb des Kanzleramtes war zur damaligen Zeit das von Regierungsdirektor *Dr. R. G.* geleitete Referat 602 für den Komplex Bagdad zuständig. Weitere Referate im Bundeskanzleramt, die sich mit dem Komplex Bagdad beschäftigten, gab es nicht.

Die allgemeine Zuständigkeit des Referats umfasste seinerzeit „Lageinformation, Auftragssteuerung des Bundesnachrichtendienstes und Auslandsbeziehungen“. Dies enthielt die Steuerung und Einsteuerung von Anfragen aus den Ressorts oder aus dem Haus an den Dienst, die Berichte des Dienstes zu begleiten, das heißt mitzulesen, die Analysen entsprechend weiterzuleiten und aus dem Dialog Ressort und Kanzleramt dann neue Themen zu stellen und die in den Dienst einzusteuern, wie der damalige Referatsleiter *Dr. R. G.* erläutert hat. Das Referat 602 war auch zuständig für das Auftragsprofil der Bundesregierung, das heißt die Schwerpunktsetzung der Themen und die Prioritätensetzung für die Berichterstattung. Dazu gehörte auch die Vorbereitung der ND-Lage; der Zeuge *Dr. R. G.* hat sich als „Geschäftsführer der ND-Lage“ bezeichnet.

Dabei habe die Zuständigkeit aber nicht die Informationsbeschaffung umfasst, sondern lediglich eine Auswertung und Steuerung vorliegender Berichte, sowie gelegentlich die Bitte an den Dienst, zusätzliches Material zu beschaffen (Protokoll-Nummer 101, S. 7 f.).

bb) Berührungspunkte mit dem Einsatz des SET

Das Referat sei nicht in die Entscheidung, das *SET* in Bagdad zu installieren, eingebunden gewesen. Er habe aber von der Personalverstärkung der Residentur in Bagdad gewusst.

Der Umstand, dass die US-Stellen über den *Gardisten* auch Anfragen an den *BND* richteten, war dem Zeugen *Dr. R. G.* angabegemäß nicht bekannt. Er habe auch nicht gewusst, dass Meldungen des *SET* über Pullach nach Doha gingen. Die Frage einer Unterstützung der USA bei ihren Kriegshandlungen im Irak, sei zu keinem Zeitpunkt relevant gewesen.

Einzelne Berichte oder Informationen des *SET*, d. h. Rohmeldungen habe das Bundeskanzleramt nicht erhalten. Das Kanzleramt sei vom *BND* nur in Form von Berichten mit zusammengefassten Informationen unterrichtet worden. Die Herkunft der Informationen sei nicht erkennbar gewesen: „Wir wollten finished Intelligence. Wir hätten ja die Einzelmeldungen mit drei Leuten gar nicht lesen können, sondern wir haben fertige Produkte bekommen, und in denen war nicht erkennbar, aus welchen Aufkommen die einzelnen Informationen stammen.“ Das Referat 602 habe keine direkte Verbindung nach Bagdad gehabt. Themenstellungen und Fragen des Kanzleramtes seien an die Auswertung oder den Leitungsstab des Dienstes kommuniziert worden. Die Umsetzung sei dann *BND*-intern erfolgt. (Protokoll-Nummer 101, S. 10 ff., 24)

In einem Fall habe er, der Zeuge *Dr. R. G.*, sich direkt durch den *BND* mit dem *SET* verbinden lassen, da er Medienberichte über schwerste Zerstörungen in Bagdad einerseits und angebliche Fernsehberichte über Kabinettsitzungen der irakischen Führung im irakischen Fernsehen verifizieren wollte.

Man habe nicht konkret nach Schäden an einzelnen Objekten gefragt, sondern in allgemeiner Form abgefragt: „Wie ist das Ausmaß der Schäden? Was wurde getroffen?“ Auch die Lageberichte des *BND* für die ND-Lagen seien allgemein gehalten gewesen. Einzelne zerstörte Stellen seien darin nicht enthalten gewesen. Etwa in der Form: „[K]eine Energieversorgung, Zerstörung von Kasernen ist allgemein weit fortgeschritten, in den Straßen zerstörte Autos. Das Leben kommt zum Stillstand“ (Protokoll-Nummer 101, S. 14, 19).

cc) Kein Einfluss auf die Informationsweitergabe

Die Entscheidung, welches Material an befreundete Dienste weitergegeben wird, lege der Dienst unter Beachtung der Übermittlungsvorschriften in eigener Regie fest. Die vorliegenden Restriktionen für die Weitergabe von

Informationen des *SET*, wie Koordinaten, etc. an die US-Stellen seien daher durch den Präsidenten des Dienstes festgelegt worden. Eine Kontrolle dessen sei kein Auftrag für das Referat 602 gewesen: „Wir haben uns nicht damit befasst, was der Dienst im einzelnen an Partner weitergibt“. Auch in den nachrichtendienstlichen Lagen sei dies kein Thema gewesen, dort habe man die Ergebnisse der Lagen, die der Dienst zusammenstelle, diskutiert. (Protokoll-Nummer 101, S. 9 f.)

Die Zuständigkeit des Referats 602 hinsichtlich der Beziehungen zu ausländischen Nachrichtendiensten sei vom strategischen Ansatz her zu verstehen, also etwa die Frage, ob zu einem bestimmten Land Kontakte aufgenommen würde. Die konkrete Ausgestaltung einer solchen Beziehung sei Sache des Dienstes.

Hiermit übereinstimmend hat sich der Zeuge *M. B.* nicht daran erinnern können, dass ihm von Seiten des Kanzleramtes jemals die Frage gestellt worden sei, wie die Umsetzung der Vorgabe für die Informationsweiterleitung laufe.

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat in seiner Vernehmung angegeben, dass zu der Frage, in welcher Weise der Informationsaustausch mit den US-Stellen organisiert werde, die Fachebene im Kanzleramt Fragen gestellt habe. Da sei dann auch noch einmal berichtet worden, auch schriftlich, wie das ablief. Falls er sich richtig erinnere, sei wesentlicher Gegenstand des Berichts gewesen, die Absicht das *SET* da runterzuschicken und, dass *Gardist* zu den US-Stellen gehe. Die entscheidende Fragestellung sei gewesen, wie und mit wem der Informationsaustausch gepflegt werden solle und wie das ablaufen solle. (Protokoll-Nummer 109, S. 47, 75 f.)

Aufgrund dieser Äußerung des Zeugen *Dr. Hanning* hat der Ausschuss mit Beweisbeschluss vom 22. Januar 2009 die Bundesregierung zur Vorlage der entsprechenden schriftlichen Unterlagen aufgefordert. Das Bundeskanzleramt hat jedoch am 24. Februar 2009 mitgeteilt, dass keine über die bisherigen Aktenlieferungen (die solche schriftlichen Berichte nicht enthalten) hinausgehenden zusätzlichen Unterlagen hätten identifiziert werden können.

b) Kontrolle durch die Leitung der Abteilung 6

aa) Richtlinienrelevanz als Voraussetzung

Der stellvertretende Leiter der Abteilung 6, der Zeuge *Wenckebach* hat aus eigener Anschauung wenig zur Frage der Kontrolle des Bagdad-Einsatzes des *BND* durch das Kanzleramt beitragen können. Über seinen Bereich sei lediglich die schriftliche Kommunikation über die Entsendung von zwei Mitarbeitern des *BND* an die deutsche Botschaft in Bagdad gelaufen. Die anderen fachlichen Dinge habe ein Kollege von ihm mit Herrn *Uhr lau* gemacht. An Besprechungen von Einzelheiten, wie das im Einzelnen ablaufen solle, sei er nicht beteiligt gewesen. (Protokoll-Nummer 107, S. 78) Seines Wissens habe es

keine konkreten Anweisungen für den Einsatz des *SET* in Bagdad aus dem Kanzleramt nicht gegeben. Die Weisungslage im *BND*, keinerlei taktisch-operativ nutzbare Informationen an die US-Seite weiterzuleiten, sei ihm seinerzeit nicht bekannt gewesen. Auch Rohmeldungen aus Bagdad habe er nicht gesehen. (Protokoll-Nummer 107, S. 90)

Der Zeuge *Wenckebach* hat dem Ausschuss jedoch die grundsätzliche Reichweite und Praxis der Kontrollfunktion des Kanzleramtes gegenüber dem Bundesnachrichtendienst verdeutlichen können.

Danach würden Einsätze des *BND* nach der allgemeinen Dienstanweisung nicht durch das Kanzleramt geregelt, sondern für die Einzelheiten eines Einsatzes sei der Präsident verantwortlich. Das Kanzleramt sei nach der Dienstanweisung nur bei „Richtlinienrelevanz“, d. h. bei politischer Bedeutung oder einem gewissen Gewicht zu beteiligen. So sei er, der Zeuge, über das Grundsätzliche des Einsatzes unterrichtet gewesen, könne sich aber nicht vorstellen, dass das Kanzleramt über Details dieses Einsatzes irgendwelche Weisungen, Erlasse oder sonst was gemacht habe. (Protokoll-Nummer 107, S. 81)

Der Zeuge hat zu erkennen gegeben, dass er einer engmaschigen Kontrolle des *BND* durch das Kanzleramt kritisch gegenüberstehe, da Operationen des *BND* nicht vom Kanzleramt aus geleitet, kontrolliert und durchgeführt würden, sondern das mache der Präsident des Bundesnachrichtendienstes und wenn er etwa einen aus seiner Sicht erfahrenen und sachkundigen und loyalen Abteilungsleiter mit einer Aufgabe betraue, dann wisse der Präsident des *BND*, „ob und wie oft er diesen Mann kontrolliert oder überprüft. Natürlich könnte man sagen: Wir machen jetzt noch einen zweiten Nachrichtendienst auf, der dann den ersten Nachrichtendienst kontrolliert. Also es ist so, dass der *BND*-Präsident eine verantwortliche Position hat. Er hat den Dienst so zu organisieren, dass der Dienst nach Recht und Gesetz arbeitet. Und das gelingt auch oft.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 84, 108)

„Diese Gespräche, die da bilateral zwischen der Führung des Kanzleramtes und der Spitze des *BND* geführt werden, heißen zwar nicht offiziell ‚Kontrolle‘. Das ist aber ein wesentliches Stück Kontrolle und Abstimmung zwischen der Spitze des Kanzleramtes und der Spitze des *BND*. Natürlich könnte man auch sagen: Wir wollen schriftliche Berichte dazu haben. – Das passiert dann manchmal, wenn es schwieriger wird. Wenn wir also durch irgendwelche Dinge erfahren haben, dass es da ein Problem gibt, wird natürlich der Präsident gebeten, dazu einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Aber die normale Routinekontrolle findet zunächst einmal in Gesprächen statt, die normalerweise mindestens wöchentlich stattfinden.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 109)

Die Frage ob der Informationsaustausch entsprechend den Vorgaben klappe, sei später nicht mehr Gegenstand der Erörterungen gewesen: „Das wurde allgemein unterstellt, dass die Vorgaben eingehalten werden“.

bb) Kein Anlass für eine engmaschige Kontrolle

Der Zeuge *Uhr lau* hat erklärt, aus der Sicht des Kanzleramtes sei es nicht vorstellbar gewesen, dass Informationen eines *SET*, mit diplomatischem Kennzeichen, in begrenztem Umfang in der Stadt herumfahrend, in die langfristig vorbereitete amerikanische Zielplanung hätte Eingang finden sollen und entscheidende Voraussetzungen für militärische Schläge hätte leisten können ... Welche Informationen von Bagdad nach Pullach gemeldet worden seien und von Pullach nach Doha weitergefließen seien, sei ihm damals im Bundeskanzleramt nicht bekannt gewesen. (Protokoll-Nummer 109, S. 81)

Aus der Berichterstattung des Bundesnachrichtendienstes und den Hinweisen über die Bewegungsmöglichkeiten vor Ort habe man keinerlei Anhaltspunkte gehabt, zu hinterfragen, zu bezweifeln, dass an dem Grundansatz, die Bundesrepublik Deutschland unterstütze nicht die aktive Kriegsführung, zu zweifeln sei. Informationsgrundlage für diese Einschätzung sei das Berichtsaufkommen des Bundesnachrichtendienstes in den regelmäßigen Lagen gewesen aus dem zumindest erkennbar gewesen sei, wie sich das Informationsbild darstelle, und da ließen sich keine Informationen ableiten, dass es militärisch relevante Informationen sein könnten, die vom *SET* gewonnen worden seien. Es waren Lageeinschätzungen, Lageberichte zu der Gesamtlage, die nicht dem *SET* zugeordnet werden konnten. Einzelne Rohmeldungen des *SET* habe er nie gesehen, sondern ausschließlich „finished intelligence“: (Protokoll-Nummer 109, S. 88)

„Die Überwachung der Umsetzung der politischen Grundlinie im operativen Bereich lag dann beim Bundesnachrichtendienst, und es gab überhaupt gar keinen Anhaltspunkt, zu zweifeln, dass es in der Führung des Bundesnachrichtendienstes und in der Handhabung der Grundposition irgendeine Differenz oder irgendeinen Dissens oder einen Spalt gab [sic!], dass möglicherweise dann an der Leitung vorbei irgendetwas an die US-Stellen hätte übermittelt werden können. Nein, da gab es keinen Anhaltspunkt. Dazu kannten wir uns aus der täglichen Arbeit zu gut, und die Lageeinschätzung, was sich im ganzen Jahr 2002 entwickelte, ist so nahtlos gewesen, dass es da keinerlei Zweifel gab, hier zu einer Verselbständigung innerhalb des Dienstes Anlass zu haben [sic!].“ (Protokoll-Nummer 109, S. 88)

Besprechungen zu den Freigaberegulungen habe es nicht gegeben. Dies sei kein Thema gewesen, da man davon ausgegangen sei, das funktioniert schon. Die Dienst- und Fachaufsicht habe man über den intensiven Informations- und Meinungsaustausch mit dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes wahrgenommen. Der Einsatz des *SET* zum Beschaffen von Informationen sei ein normaler operativer Vorgang. Da gehe man nicht in Details und setze sich nicht an die Stelle der Operateure und versuche nicht, die einzelnen Informationen zu werten und zu gewichten, dann gehe man nämlich aus der Aufsicht in die Linienarbeit. Er habe keinen Anlass dafür gesehen, sich strichprobenartig vorlegen zu lassen, welche Meldungen

an Katar weitergegeben worden seien (Protokoll-Nummer 109, S. 94 f.):

„Der Bundesnachrichtendienst – das ist zumindest ja die Erfahrung, die ich in den drei Jahren in dieser Funktion, aber auch vorher sammeln konnte – muss täglich entscheiden, in welchem Ausmaß Partner unterrichtet oder nicht unterrichtet werden dürfen aus ganz unterschiedlichen Gründen, dass personenbezogene Informationen bestimmte Länder nicht erreichen dürfen, dass technische Informationen bestimmte Partner nicht erreichen dürfen, dass Finished Intelligence nur an bestimmte Partner gegeben wird und an andere nicht, gegebenenfalls auch innerhalb eines Landes geteilt. Dies gehört zur Praxis, und zwar auch zur gefahrgeneigten Praxis des Bundesnachrichtendienstes tagtäglich. Da werden Sie als Aufsicht nicht tagtäglich, auch nicht in riskanten Situationen, immer den Einblick nehmen wollen und nehmen können, welche Informationen weitergegeben werden und ob die Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Dies kann sehr wohl in bestimmten Situationen eskaliert werden auf die Abteilungsleitungen oder auch auf die Amtsleitung oder auch dem Kanzleramt vorgelegt werden. In dem Augenblick, wo Sie eine klare Regelung für die Rahmenbedingungen haben, und Sie es fachlich einschätzen müssen, ob es in den fachlichen Rahmen der Übermittlung passt oder nicht, wird die Entscheidung eher vor Ort und nicht oben sein. Es wird sich in dem Augenblick nach oben verlagern, wenn Sie sehr viel stärker in den Bereich von personenbezogenen Informationen geraten, die übermittlungsfähig sind, aber eventuell in ein Problemland gehen könnten, oder von wem Informationen stammen, die vielleicht problematisch gewonnen sein können.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 100)

„Nach meiner Erinnerung“, hat der Zeuge *Uhr lau* seine Position zusammengefasst, „hat Herr *Dr. Hanning* diese Maßgaben in einer Weisung *BND*-intern umgesetzt. Erkenntnisse über ein Abweichen von dieser Direktive lagen mir während des Einsatzes des *SET*-Teams nicht vor. Ein Anlass für vertiefende Kontrollmaßnahmen bestand somit aus meiner Sicht auch nicht.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 80)

Der Zeuge *Uhr lau* hat eingeräumt, dass sich die Unterrichtsverpflichtung des *BND* gegenüber dem Kanzleramt mittlerweile verändert habe im Vergleich zu der Zeit, die nun Gegenstand der Behandlung durch den Untersuchungsausschuss sei. Es würden mehr Details als früher erfragt, zum Teil müsse er Meldungen über einzelne operative Maßnahmen vorlegen.

c) Kontrolle durch Chef Bundeskanzleramt?

Auch der damalige Chef des Bundeskanzleramtes sah aufgrund der zeitlichen Umstände und der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem damaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes keinen Anlass, die Handhabung der Informationsweitergabe durch den Bundesnachrichtendienst im Einzelnen zu kontrollieren. Versäumnisse bei der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht hat er keine erkannt:

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat erklärt, er habe Herrn *Hanning* nicht danach gefragt, wie er seine Bericht- und Kontrollpflichten organisieren. Dafür bestehe vielleicht angesichts der zeitlichen Umstände, unter denen sie damals gehandelt hätten, auch Verständnis.

Er habe keinerlei Grund zu der Annahme gehabt, dass im *BND* gegen die politischen Vorgaben der Bundesregierung bewusst oder unbewusst verstoßen worden sei: „Ich hatte bis zu dem Zeitpunkt viele Jahre Erfahrung mit dem Präsidenten des *BND* und weiß, wie er in anderen Situationen mit entsprechenden Weisungen und Vorgaben umgegangen ist. Deshalb gab es keinen Anlass, anzunehmen, dass das hier anders sein würde. Ich glaube nicht, dass es deshalb Verfehlungen der Aufsicht gegenüber dem *BND* gegeben hat. Die Verfehlung setzt ja auch voraus, dass es überhaupt Verfehlungen gegeben hat. Diese Verfehlungen sehe ich bislang überhaupt nicht, weil das, was hier mühsam herauszufinden versucht worden ist, dass eine nachrichtendienstliche Zusammenarbeit stattgefunden hat, ja seit Beginn der Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses feststeht.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 93 f.)

Da sich der Präsident des *BND* in einem konkreten Fall bei ihm rückversicherte, hatte sich für ihn gezeigt, dass der *BND* die Regeln und Weisungen nicht missverstanden habe: „Er ist erkennbar davon ausgegangen, dass sie handhabbar sind. In einem Fall, in dem sich für den *BND*-Präsidenten, wahrscheinlich auch für den zuständigen Mitarbeiter als Leiter des Irakreferates eine Frage auftat, hat er diese Frage der Politik zugespielt, hat um Beantwortung gebeten. Warum denn hätte ich davon ausgehen sollen, dass in anderen zweifelhaften Fällen er nicht auf mich zukommt? Wir hatten auch ein Arbeitsverhältnis, dass das in dieser Hinsicht erlaubt hätte.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 78)

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat sich in seiner Vernehmung deutlich gegen die Annahme gewehrt, er hätte einzelne Meldungen prüfen müssen: Dann müsse man konsequenterweise verlangen, mit den nachgeordneten Behörden überhaupt aufzuräumen: „Dann brauchen wir auch keine eigenständige Führung eines Bundesnachrichtendienstes mehr, sondern dann muss – und ich sage: herzlichen Glückwunsch, Herr *de Maizière!* – er sozusagen der Abteilungsleiter über alle Abteilungen des *BND* sein. Wenn das richtig ist, was Sie sagen, und wenn die Forderung damit verbunden ist, dass ich mir sozusagen das, was Entscheidungsarbeit innerhalb einer bewusst als nachgeordnete Behörde angesiedelten Einrichtung stattfindet, mir selbst auf den eigenen Schreibtisch holen muss, dann ist aber das ganze Organisationsprinzip der Bundesregierung Mumpitz.“ Sein Verständnis von Dienstaufsicht sei: „Die Dienstaufsicht findet sozusagen mit Routine und Erfahrung statt, aber sie ist natürlich in einzelnen Bereichen auch völlig formalisiert. [...] Was die operative Tätigkeit angeht, [...], da, muss ich sagen, haben wir nach meiner Kenntnis, was den internationalen Vergleich angeht, innerhalb der Politik eine relativ dichte Übersicht, was innerhalb der Dienste getan oder nicht getan wird. Ich glaube, das, was wir hier [...] an regelmäßigen Einrich-

tungen wie der Präsidentenrunde jeden Dienstag haben, oder die Sicherheitsrunde, die im Kanzleramt stattfindet, das ist schon eine relativ dichte, ich will nicht sagen: Überwachung, aber doch Nachkontrolle dessen, was die Dienste an einzelnen Aktivitäten tun.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 95)

Seine Aufgabe als Chef des Bundeskanzleramtes umschrieb er folgendermaßen: „Ich habe sicherzustellen, dass die Weisungen beim *BND* ankommen – dafür hatte ich Gewähr –, und der *BND*-Präsident hatte sicherzustellen, dass er erstens eine interne Organisation aufstellt, in der diese Entscheidungen verantwortlich getroffen werden, und dass an der Spitze einer solchen Organisation jemand mit militärischer Expertise steht. Ich habe keinen Zweifel daran, dass die Organisationsentscheidungen so getroffen worden sind.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 77)

3. Kontrolle durch Parlamentarisches Kontrollgremium?

Der Zeuge *Uhrhau* bestätigte, dass eine Unterrichtung des parlamentarischen Kontrollgremiums über den Einsatz von *SET* und *Gardist* nicht zeitnah erfolgt sei, zumindest nicht als eigener Tagesordnungspunkt. Er habe keine aktuelle Terminkennntnis, wann das erste Mal der Einsatz des *SET* förmlich zur Behandlung kam. Er wisse nicht mehr, ob dies Ende der letzten oder Anfang dieser Legislaturperiode der Fall gewesen sei, die Medien hätten hierfür sicherlich eine Rolle gespielt. Jedenfalls sei nicht während des Vorgangs, sondern erst hinterher berichtet worden. Möglicherweise aber sei im Parlamentarischen Kontrollgremium unter Geheim oder VS-VERTRAULICH auch eingeflossen, woher der Bundesnachrichtendienst in der konkreten Lagebeschreibung selber seine Informationen bekommen habe. (Protokoll-Nummer 109, S. 105 f.)

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* erklärte, er könne beim besten Willen nicht mehr sagen, was im Jahre 2002 und 2003 gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium berichtet worden sei. Aus seiner Erinnerung sei der Vorgang damals unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der *BND*-Mitarbeiter ein Problem gewesen, nicht aber darüber hinaus. Er könne aus der Erinnerung nicht sagen, ob das im PKGr damals überhaupt eine Rolle gespielt hat. Jedenfalls habe er den Vorgang aus der damaligen Erinnerung auch nicht als so grundlegend in Erinnerung, dass eine Information der Fraktionsspitzen dafür erforderlich gewesen wäre. (Protokoll-Nummer 111, S. 64 f.)

VIII. Nachbereitung des Einsatzes

1. Medaillenverleihung durch US-Stellen

Beiden *SET*-Mitarbeitern und dem Verbindungsoffizier in Katar wurde für ihre geleistete Arbeit von der amerikanischen Seite im November 2003 eine Medaille verliehen. Die der Verleihung der Medaille zugrundeliegende Vergaberichtlinie lautet in deutscher Übersetzung:

„Die Verdienstmedaille *Meritorious Service Medal* wird einem Angehörigen der Streitkräfte der Vereinigten Staa-

ten oder Angehörigen der Streitkräfte einer befreundeten Nation verliehen, der sich während der Ableistung seines Dienstes außerhalb militärischer Kampfhandlungen nach dem 16. Januar 1969 durch hervorragende Leistungen oder hervorragende Dienste ausgezeichnet hat.“

Daraus wird ersichtlich, dass solche Medaillen nach den eindeutigen Vorgaben der US-amerikanischen Richtlinien nur an Personen verliehen werden dürfen, die nicht selbst an militärischen Kampfhandlungen beteiligt waren. Für ausländische Militärangehörige, die tatsächlich an Kampfhandlungen beteiligt waren, ist die „Bronze Star Medal“ vorgesehen.

Die deutsche Übersetzung der bei der Zeremonie gehaltenen Laudatio lautet:

„Die Vereinigten Staaten von Amerika [...] haben [...] aufgrund außergewöhnlich verdienstvoller Leistungen während seiner Tätigkeit als ranghoher Beamter vom 1. Februar 2003 bis 30. April 2003 die *Meritorious Service Medal* verliehen. Mit den wichtigen Informationen, die er dem Zentralkommando der Vereinigten Staaten zur Unterstützung der Kampfhandlungen im Irak zur Verfügung stellte, hat er seiner Person und der Bundeswehr sowie der Freundschaft zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika einen großen Dienst erwiesen. 7. November 2003“.

Der Zeuge *B. P.* hat angegeben, dass ihm die Medaille gemeinsam mit den *SET*-Mitarbeitern überreicht wurde. Ebenfalls anwesend seien seine Vorgesetzten und eine Delegation der US-Stellen gewesen. Es seien weder der *BND*-Präsident noch Mitglieder der Bundesregierung oder Vertreter des Kanzleramtes anwesend gewesen. Die Medaille habe er zusammen mit einer Urkunde ausgehändigt erhalten. (Protokoll-Nummer 97, S. 79)

Der Zeuge *R. M.* hat die Umstände der Verleihung als eine Feier beschrieben in dem Rahmen, dass einige Mitglieder des Bundesnachrichtendienstes und einige Vertreter des befreundeten Dienstes sich in der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes eingefunden hätten. Weder Herr *Dr. Hanning*, noch Herr *Uhrhau* oder Herr *Dr. Steinmeier* seien anwesend gewesen. (Protokoll-Nummer 95, S. 34)

Der Zeuge *V. H.* hat erklärt, er sei überrascht und etwas irritiert gewesen, als er von der geplanten Medaillenverleihung erfahren habe, vor allem weil sie nicht im Auftrag der US-Stellen dort unten waren, sondern im Auftrag der deutschen Bundesregierung. Er wisse nicht, was den Verfasser der Laudatio dazu gebracht habe, diesen Text zu wählen, er persönlich finde die Laudatio deplaziert. (Protokoll-Nummer 95, S. 80, 86)

Der Zeuge *R. D.* hat erklärt, die Verleihung habe in Berlin stattgefunden. Vertreter der Bundesregierung seien nicht anwesend gewesen; verliehen habe die Medaille von US-Seite ein General. Es habe zunächst der formale Akt der Verleihung stattgefunden, anschließend auch kurze Ansprachen und danach ein gemeinsames Essen. Die Ansprache durch den *BND* sei vom militärischen Vizepräsidenten, General *Schowe*, gehalten worden, der sich im

Grunde nur für die Verleihung bedankt habe. (Protokoll-Nummer 99, S. 42 f.)

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat verneint, ebenfalls eine Medaille erhalten zu haben. Seiner Meinung nach wäre „es üblich gewesen, dass die gesamte Hierarchie mit so einem Orden behängt“ werde. Aus der Tatsache, dass er keinen Orden erhalten habe, schließe er, dass die US-Stellen mit ihm nicht zufrieden waren: „Ich habe denen zu wenig geliefert.“ Sie hätten sich offensichtlich mehr von ihm erwartet, als er ihnen geliefert habe und ihn deswegen schlicht und einfach von der Ordensliste gestrichen. Das Verhalten der Amerikaner ihm gegenüber habe sich vor und nach dem Irak-Krieg deutlich unterschieden. (Protokoll-Nummer 97, S. 50)

2. Anerkennung von deutscher Seite

a) Belobigung der Mitarbeiter

In Anerkennung ihrer Leistungen wurden die beiden Mitarbeiter des *SET* im Mai 2003 im Rahmen einer Tagung in einem Gespräch mit dem Präsidenten des *BND*, *Dr. Hanning*, belobigt. An der Tagung nahmen auch der damalige Verteidigungsminister *Struck*, sowie der Chef des Bundeskanzleramtes, *Dr. Steinmeier*, teil und beglückwünschten die beiden Mitarbeiter kurz zu ihrem Einsatz.

Im Dezember 2003 traf der Zeuge *R. M.* in Amman zu einem rund einstündigen Gespräch mit dem damaligen Außenminister *Fischer* zusammen, in welchem er kurz seinen damaligen Einsatz schilderte und anschließend über die künftige Entwicklung des Irak diskutierte.

Weitergehende Ehrungen, etwa die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes, erfolgten nicht. Der Zeuge *Dr. Hanning* hat dies bedauert, wies aber auf das Problem der Öffentlichkeit hin:

„Ich hätte mir gewünscht, die beiden Mitarbeiter selbst mit dem Bundesverdienstkreuz auszuzeichnen; denn sie haben wirklich Beachtliches geleistet, finde ich, für den Bundesnachrichtendienst. Wir haben das damals nicht gemacht aus der Erwägung heraus: Es sind operativ eingesetzte Mitarbeiter, und jede Ordensverleihung bedeutet eine gewisse Öffentlichkeit. Die Amerikaner haben sie ausgezeichnet, wie sie es häufiger tun. Das ist sozusagen, was die Ordenspraxis betrifft, ein gravierender Unterschied zu unserer eigenen Praxis. Wir sind sehr, sehr restriktiv in diesem Bereich. Sie pflegen eigentlich Mitarbeiter auszuzeichnen, die mit ihnen verbunden waren, die gemeinsame Aktionen ausgeführt haben. Das ist nicht unüblich gewesen. Es gibt einen breiten Katalog amerikanischer Orden, und die sind dann auch verteilt worden, auch an Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 68)

b) Positives Fazit des *BND*-Präsidenten

Der Präsident des Bundesnachrichtendienstes, der Zeuge *Dr. Hanning* hat ein positives Fazit gezogen. Der Einsatz habe sich für das Lagebild gelohnt: „Ich glaube, er hat sich sehr gelohnt; denn wir hatten damals eine Medienbe-

richterstattung, die zum Teil völlig andere Schwerpunkte gesetzt hat, zu völlig falschen Lagebewertungen kam. Es war damals für die Bundesregierung eine sehr schwierige Phase. Man hatte sich doch in einem ganz wichtigen Punkt entfernt, politisch entfernt, von dem Hauptbündnispartner, den USA. Wir waren bis dahin eigentlich immer gewohnt, doch in wichtigen internationalen Fragen in Konkordanz mit den Amerikanern zu entscheiden. Es war also jetzt eine Entwicklung, die neu war. Deswegen konnte man sich auch nicht wie gewohnt auf die Erkenntnisse anderer Dienste unkritisch abstützen; denn Nachrichtendienste sind immer Instrumente nationaler Interessen. Sie müssen bei jeder Weitergabe von Informationen immer davon ausgehen, dass damit auch bestimmte politische Entscheidungen beeinflusst werden sollten. Deswegen war es von ganz entscheidender Bedeutung, dass hier ein eigenständiges Lagebild des Bundesnachrichtendienstes generiert wurde, durchaus in Abweichung von Bewertungen amerikanischer und anderer Nachrichtendienste. Deswegen war es so entscheidend, ein eigenständiges Lagebild zu entwickeln. Sie kennen ja den Spruch: Im Krieg stirbt die Wahrheit zuerst. Also, Desinformation ist ein wichtiges Mittel in jeder militärischen Auseinandersetzung. Deswegen war es von überragender Bedeutung, dass der Bundesnachrichtendienst ein eigenes Lagebild hatte, durch eigene Erkenntnisse dazu beitragen konnte. Da spielten die Mitarbeiter in Bagdad schon eine ganz wichtige Rolle.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 24) Sich auf die Informationen befreundeter Dienste zu verlassen hätte daher in diesem Fall nicht genügt: „Der Bundesnachrichtendienst hat, glaube ich, während des Irakkrieges ein hervorragendes Lagebild geliefert, und wenn ich das in der Retrospektive sage, gehört das mit zu den großen Leistungen während meiner Amtszeit, dieses Lagebild so ausgestaltet zu haben, dass die Bundesregierung eine Politik führen konnte, die nicht auf eine Teilnahme an dem militärischen Konflikt hinauslief. Das basierte ganz wesentlich auf Zulieferungen des Bundesnachrichtendienstes, und deswegen waren die Aufklärungsmöglichkeiten des Bundesnachrichtendienstes von ganz entscheidendem Wert. In dem Zusammenhang spielte auch die Präsenz dort in Doha eine entscheidende Rolle. Andernfalls wären wir nicht in der Lage gewesen, so präzise zu berichten, wie wir es als Bundesnachrichtendienst gegenüber dem Bundeskanzleramt und der Bundesregierung getan haben.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 52)

C. Journalistenausforschung durch den BND

Im November 2005 berichtete die Presse, der Bundesnachrichtendienst habe Journalisten ausgeforscht. Damit habe der BND auf rechtswidrige Weise ermitteln wollen, welche seiner Mitarbeiter Dienstgeheimnisse an Journalisten verraten hätten.

Um diese Vorwürfe gegen den BND aufzuklären, hat das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages am 30. November 2005 den ehemaligen Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Gerhard Schäfer, als Sachverständigen eingesetzt. Dieser hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium am 26. Mai 2006 über das Ergebnis seiner Untersuchungen berichtet; der

Bericht liegt in geheimer und offener Fassung vor (Dokument Nummer 107). Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass der in der Presse erhobene Vorwurf, „der BND habe über längere Zeiträume hinweg im Inland Journalisten rechtswidrig mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht, um so deren Informanten aus dem BND zu enttarnen“ zutreffe. Ziel der Maßnahme sei es gewesen, Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes als Verursacher von sicherheitsgefährdenden Nachrichtenabflüssen ausfindig zu machen. Diese Maßnahmen seien „ganz überwiegend rechtswidrig“ gewesen (Dokument Nr. 107, Rn. 407). Einzelheiten ergeben sich aus dem Bericht des Sachverständigen Dr. Schäfer, dessen Feststellungen die Bundesregierung im Wesentlichen bestätigt hat.

Zu den durch den Sachverständigen Dr. Schäfer festgestellten Überwachungsmaßnahmen hat der Ausschuss die Verantwortung der BND-Leitungsebene und des Bundeskanzleramtes untersucht. Hierzu hat der Ausschuss auch einzelne, im Bericht des Sachverständigen bereits aufbereitete Sachverhalte näher beleuchtet.

I. Die einzelnen Sachverhalte

Auslöser der Journalistenausforschung war das im Juli 1993 veröffentlichte Buch „Schnüffler ohne Nase – Der BND die unheimliche Macht im Staate“. Diese Publikation des Journalisten Schmidt-Eenboom enthielt interne Informationen des BND, so z. B. über nachrichtendienstliche Verbindungen, Legenden von Mitarbeitern und die Zusammenarbeit mit Partnerdiensten. Anlässlich der Buchveröffentlichung gab Schmidt-Eenboom bekannt, für seine Recherchen über zehn Informanten innerhalb des BND verfügt zu haben. Daraufhin versuchte das Untersuchungsreferat der Abteilung Sicherheit, diese Informanten Schmidt-Eenbooms ausfindig zu machen.

Hierzu observierte das Untersuchungsreferat des BND im Zeitraum November 1993 bis März 1996 rechtmäßig im Rahmen seiner Eigensicherungsbefugnisse sechs Mitarbeiter des BND, bei denen Verdachtsmomente bestanden, dass sie Informationen an Journalisten weitergegeben hätten. Diese Observation konnte die Verdachtsmomente aber nicht erhärten. Parallel hierzu versuchte das Untersuchungsreferat erfolglos, über die Observation Schmidt-Eenbooms, dessen Informanten beim BND ausfindig zu machen.

1. Maßnahmen in Bezug auf Journalisten

a) Observationen

Im Zeitraum 1993 bis 2005 haben Mitarbeiter des BND mehrere Journalisten mit unterschiedlicher Dauer und Intensität observiert. Die längste Observation betraf den Journalisten Schmidt-Eenboom, den der Ausschuss als Zeuge vernommen hat.

Etwa im Oktober 1993 begann das Untersuchungsreferat, Schmidt-Eenboom und das von ihm geleitete „Institut für Friedensforschung“ zu observieren. Der stellvertretende Leiter der an das Untersuchungsreferat angegliederten

Observationsgruppe, der Zeuge *E. K.*, hat ausgesagt, diese erste Observationsphase geführt zu haben.

Die erste Observationsphase endete nach Feststellung des Sachverständigen *Dr. Schäfer* etwa im April 1994. In dieser ersten Observationsphase überprüften die Mitarbeiter Kfz-Kennzeichen und ermittelten die Identität von Personen, die das „Institut für Friedensforschung“ aufsuchten.

Eine zweite Observationsphase dauerte von Juli bis August 1994 und Oktober bis November 1994. Nach Feststellung des Sachverständigen *Dr. Schäfer* ist unklar, in welchem Umfang die Mitarbeiter des *BND Schmidt-Eenboom* in diesem Zeitraum observierten. Es existiere lediglich eine technisch schlechte Videoaufzeichnung aus dieser Zeit, auf der das „Institut für Friedensforschung“ und die Umgebung zu sehen seien.

In einer dritten Observationsphase von November 1995 bis März 1996 observierten die Mitarbeiter des *BND Schmidt-Eenboom* in dessen Büro-, Wohn- und Freizeitbereich. In diesem Zeitraum identifizierten die Mitarbeiter des *BND* mehrere Journalisten. Dabei meinten die Mitarbeiter des *BND*, auch den Journalisten *Ulrich Ritzel* als Besucher des „Institut für Friedensforschung“ identifiziert zu haben; hierbei irrten sie jedoch: Der Zeuge *Ritzel* hat gegenüber dem Ausschuss bekundet, das Institut niemals betreten zu haben und im Übrigen zu Observationen von Journalisten nicht aus eigener Wahrnehmung berichten zu können. Der Irrtum wurde in einem Termin von Präsident Uhrlau mit *Ritzel* aufgeklärt: Die Observanten hätten von einem Besucher des „Instituts für Friedensforschung“, dem Journalisten *Hans Peter Schütz*, ein Foto gefertigt und einem Ulmer Polizisten vorgelegt. Der Polizist habe fälschlicherweise gemeint, *Ritzel* auf dem Foto identifizieren zu können.

Nach Feststellung des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, hätten die *BND*-Mitarbeiter die Observation abgebrochen, sobald ihnen klar geworden sei, dass es sich bei den identifizierten Personen nicht um Mitarbeiter des *BND* handle, sondern um Journalisten. Der Zeuge *E. K.* hat hierzu vor dem Ausschuss ausgesagt: „Die Observation wurde immer dann eingestellt, wenn wir festgestellt haben, dass eine uns unbekannte Person kein Mitarbeiter [des *BND*] ist.“ (Protokoll-Nummer 115, S. 94)

Im Jahr 1994 und im Jahr 1996 nahmen die Observanten jeweils bei einer Gelegenheit spontan Altpapier mit, das *Schmidt-Eenboom* zur Abholung und Entsorgung bereitgestellt hatte. Ab November 2000 sammelten Mitarbeiter des *BND* dann gezielt den vor dem Institut für Friedensforschung abgestellten Sack mit Altpapier im monatlichen Turnus ein. Die in den gesammelten Papieren enthaltenen Notizen, Schriftwechsel, Mitgliederlisten etc. werteten die Mitarbeiter des Untersuchungsreferats aus und erstellten eine 98-seitige Auflistung insbesondere mit Telefonnummern und Namen. Als *Schmidt-Eenboom* ab Frühjahr 2003 nur noch in seinem Wohnhaus arbeitete, ließ sich das Altpapier nicht mehr unbemerkt einsammeln; daher hörte das Untersuchungsreferat auf, Altpapier *Schmidt-Eenbooms* einzusammeln. Der Sach-

verständige des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, hat vor dem Ausschuss festgestellt, er habe in der Beschaffung und Auswertung des Altpapiers durch den *BND* „kein Problem gesehen“. (Protokoll-Nummer 117, S. 15)

Die Mitarbeiter des *BND* observierten offenbar auch die Sekretärin *Schmidt-Eenbooms*. Nach den Feststellungen des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, hatten die mit der Observation beauftragten Mitarbeiter des *BND* entschieden, dass „auch Angestellten *Schmidt-Eenbooms* [...] zu folgen sei.“ Auf die Frage, ob das Untersuchungsreferat „auch Mitarbeiter von ihm [*Schmidt-Eenboom*] bzw., genauer gefragt, seine Sekretärin“ observiert hätte, hat der Zeuge *E. K.* gegenüber dem Ausschuss bekundet: „Ich glaube, ja.“ Hierfür gab der Zeuge *E. K.* folgende Begründung: „Sie ist durchaus in der Lage, zum Beispiel von einem [*BND*]-Kontakt irgendwelche Papiere oder Ähnliches zu übernehmen oder weiterzugeben.“ (Protokoll-Nummer 115, S. 92) *Schmidt-Eenboom* hat ferner bekundet, einer seiner Informanten beim *BND* habe angegeben, seine Sekretärin beobachtet zu haben.

Zu diesen und weiteren Observationen hat der Sachverständige des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, als Zeuge vor dem Ausschuss festgestellt: Der „Umfang dieser Kontrollen, dieser Observationen [*Schmidt-Eenbooms*] und der Anlass ins Verhältnis gesetzt, ohne dass vorher die Möglichkeit der Ermittlungen gegen die sechs Verdächtigen des Hauses ausgeschöpft worden war, erschienen mir zu weitgehend. Deshalb habe ich die Observationen für rechtswidrig gehalten. Die anderen Observationen, die wir haben, spielen eigentlich vom Gewicht her keine nennenswerte Rolle.“ (Protokoll-Nummer 117, S. 11)

b) Operative Kontakte

aa) Allgemein

Die operativen Kontakte des *BND* zu Journalisten erfolgten hauptsächlich über den bis Mitte 1998 amtierenden Leiter der Abteilung Sicherheit, *Foertsch*, der als Zeuge ausgesagt hat: „Um die Zeit herum [1993] waren es etwa 20 Leute, die sich in den Medien mit dem Bundesnachrichtendienst oder mit Nachrichtendiensten überhaupt beschäftigten. Ich habe daraufhin im Laufe der Zeit versucht, mit jedem von diesen Angehörigen der Medien zu sprechen. Ich habe in den Fällen, wo das möglich war, jedes Mal ganz klar gesagt, wer ich bin, welche Funktion ich habe und warum ich mit dem Betreffenden spreche, nämlich dass ich die Abflüsse aus dem Bundesnachrichtendienst feststellen möchte, von wo die kommen. Also, es kann nicht die Rede davon sein, dass sich irgendjemand von den Medienvertretern von mir über den Tisch gezogen fühlen konnte. Ich habe in keinem Fall Aufträge in dem Sinne erteilt, dass also ein Abhängigkeits- oder auch Über- und Unterordnungsverhältnis gewesen wäre. Darauf hätten sich die Medienvertreter auch gar nicht eingelassen. Das waren Gespräche von Gleich zu Gleich. Es gab nur zwei Fälle, die dem Ausschuss bekannt sind, in denen Medienvertreter Geld vom Bundesnachrichten-

dienst bekommen haben. In allen anderen Fällen war das nicht der Fall.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 7)

bb) Schmidt-Eenboom

Mit *Schmidt-Eenboom* führten Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit von 1997 bis 2005 Gespräche über nachrichtendienstliche Themen. Die Motivationslage auf Seiten des *BND* und auf Seiten *Schmidt-Eenbooms* unterschied sich: Dem *BND* ging es um die Ermittlung von Informanten *Schmidt-Eenbooms* beim *BND*, *Schmidt-Eenboom* ging es um Informationen über den *BND*.

Am 1. April 2003, 12. November 2003 und 6. Juli 2004 überwies der *BND* auf das Konto des „Instituts für Friedensforschung“ jeweils einen als „Spende“ ausgewiesenen Betrag von einmal 494 Euro bzw. je zweimal 244 Euro überwiesen (insgesamt 982 Euro). Die Überweisung erfolgte verdeckt unter dem Tarnnamen „*Roland Uhl*“. Etwa vier Wochen später habe man gegenüber *Schmidt-Eenboom* offen gelegt, dass die Überweisung vom *BND* komme: „Herr *Bessel* hat mir dann bei einem Besuch vier Wochen später mitgeteilt, dass diese Spende von ihm kam, weil ich doch dem Bundesnachrichtendienst immer so viel Zeit für die Gespräche mit ihm opfern würde. Ich hatte die Spende weder erbeten noch gefordert noch gab es irgendeine konkrete Gegenleistung dafür.“ Herr *Bessel* habe allerdings „durchaus Nützlichkeiten“ aus den Gesprächen mit *Schmidt-Eenboom* gehabt.“ (Protokoll-Nummer 115, S. 21, 43)

Schmidt-Eenboom hat vor dem Ausschuss bekundet, die Annahme der Zahlung verweigert zu haben: „[I]ch habe ihm gesagt: ‚Ich will das nicht haben. Es gibt auch keine Gegenleistung dafür.‘“ *Schmidt-Eenboom* zufolge soll es sich bei der Zahlung um den Versuch gehandelt haben, *Schmidt-Eenboom* „erpressbar und belastbar“ zu machen. *Schmidt-Eenboom* habe den Betrag zu seinem eigenen Bedauern dauerhaft auf seinem Konto belassen: Ich hätte „sofort zurücküberweisen müssen.“ Im betreffenden Zeitraum seien aber sowohl seine Buchhalterin als auch seine Sekretärin erkrankt gewesen. (Protokoll-Nummer 115, S. 42, 51)

Dem Bericht des Sachverständigen *Dr. Schäfer* zufolge wurde *Schmidt-Eenboom* beim *BND* unter zwei Tarnnamen geführt. Der Zeuge *Schmidt-Eenboom* hat gegenüber dem Ausschuss ausgesagt, nicht gewusst zu haben, dass ihn der *BND* mit Tarnnamen führte: „Ich habe in vielen Fällen Informationen an den Bundesnachrichtendienst weitergegeben [...]. Es ist journalistisch absolut normale Praxis, dass man mit den Zielgruppen, über die man kommuniziert, redet und dass man dabei in einem Gespräch miteinander Informationen austauscht.“ (Protokoll-Nummer 115, S. 20 und S. 35.) Beispielsweise traf sich *Schmidt-Eenboom* am 8. März 2002 mit dem bis Mai 2002 amtierenden Geheimschutzbeauftragten des *BND*, Herrn *Wössner*. In dem Gespräch ging es vorrangig um einen Kontakt *Schmidt-Eenbooms* zu einem ausländischen General: „Danach hat er [Herr *Wössner*] dann noch mit mir über den Kollegen *Peter-Ferdinand Koch* und allgemeine Abflüsse aus dem Bundesnachrichtendienst geplaudert.“ In den weiteren Gesprächen sei auch „immer

über andere Journalisten gesprochen“ worden: „Da fragte mich der *Bessel* zum Beispiel: Kennen Sie den *Mascolo*? Da habe ich gesagt: Natürlich kenne ich *Georg Mascolo*. Die zweite Frage lautete: Wer, meinen Sie, ist denn so der beste Journalist auf dem Sektor Nachrichtendienste in der Bundesrepublik? Da habe ich gesagt: *Georg Mascolo*. – Das war der komplette Informationsaustausch zu *Georg Mascolo*.“ Er habe jedoch keine Quellen anderer Journalisten preisgegeben: „Es wurde vielfach versprochen, dass ich dafür viel, viel Geld ernten könnte, gerade im Fall [des Journalisten] *Förster*, und das habe ich nicht getan.“ Zu dem Journalisten *Koch* habe er, *Schmidt-Eenboom*, dem *BND* zwar Informationen zugespült. Dabei habe es sich jedoch um bewusste „Desinformationen“ gehandelt, in der Hoffnung, dass *Schmidt-Eenboom* seinerseits Informationen aus dem *BND* erhalte.

Schmidt-Eenboom habe dem Dienst seine Projekte immer frühzeitig dargestellt, „weil man da immer Sorge hatte, was als Nächstes kommt. Ich habe im Fall *Baumann* die Agentenprotokolle, wie dargelegt, dem Bundesnachrichtendienst gegeben.“ In Einzelfällen habe *Schmidt-Eenboom* dem *BND* auch Unterlagen übersandt, um nachzuweisen, dass der *BND* über seinen Mitarbeiter *Ebenberg* (Dienstname) in der Öffentlichkeit Tatsachen falsch dargestellt habe: „Da habe ich die Pressestelle durch Zusendung entsprechender Unterlagen aus dem Besitz des Herrn *Ebenberg* auf einen besseren Pfad gebracht.“ Vielfach habe der *BND* „auf Dinge, die ich publiziert habe, mit der Behauptung reagiert, ich würde lügen. Da habe ich ihnen gesagt: Wenn Sie diese Strategie fahren, dann werde ich das immer weiter eskalieren lassen und nachprüfbare Klarnamen, selbst Telefonnummern durchgeben, weil ich mir nicht von einem Nachrichtendienst unterstellen lasse, ich würde vorsätzlich lügen.“ Eine Gefährdung der betreffenden *BND*-Mitarbeiter durch Nennung der Klarnamen habe er nicht erkennen können: „Ich habe, glaube ich, Klarnamen und Decknamen in etwa 500 Fällen genannt, und ich räume ein, dass mir dabei ein Fehler [Irrtum in der Person] unterlaufen ist, den ich bedaure. Ich wusste auch nicht, welche Konsequenzen das haben könnte, und die abstrakte Gefahr besteht natürlich immer. Aber das ist eine sehr abstrakte, weil es real nie passiert ist.“ Eine Drohung habe er nur einmal ausgesprochen. (Protokoll-Nummer 115, S. 19 f., 28, 31, 35, 40, 61)

Über einen Fall der versuchten Einflussnahme nach Erscheinen eines Medienberichtes hat *Schmidt-Eenboom* als Zeuge vor dem Ausschuss berichtet: „Das war meiner Erinnerung nach 1994, als ein *Spiegel*-Redakteur von einem hohen Offizier des Bundesnachrichtendienstes einen ganzen Leitz-Ordner mit Unterlagen über die technische Aufklärungsstelle des *BND* in Husum bekommen hatte. Da ich da schon ein bisschen etabliert war als Geheimdienstexperte, hat mich der *Spiegel*-Kollege angerufen. Er kriegte von mir den Decknamen der Einrichtung und eine Einschätzung und hat daraus dann einen *Spiegel*-Beitrag gemacht. Und kaum war der erschienen, da erhielt er vom Pressesprecher des Bundesnachrichtendienstes einen Anruf, der ganze Artikel sei von vorne bis hinten erstunken und erlogen, und der *Spiegel* sei halt auf Desinformationen von Herrn *Schmidt-Eenboom* reingefallen, der wieder

einmal, wie in so vielen Fällen, Lügen verbreiten würde. Das hat den *Spiegel*-Redakteur sehr amüsiert, weil er den Ordner mit geheimen Unterlagen vor sich hatte und sehen konnte, dass der *BND* nicht im Recht war. Und er hat natürlich anschließend gleich bei mir angerufen, um deutlich zu machen, mit welchen Mitteln der Bundesnachrichtendienst bei Redaktionen einwirkt, mit denen ich zusammen arbeite.“ *Schmidt-Eenboom* selbst habe aber „nie eine einzige Information unterschlagen auf diesem Sektor, weil der *BND* es gewünscht hätte.“ (Protokoll-Nummer 115, S. 41, 55 f.)

Laut *Schmidt-Eenboom* soll im September 2005 ihm gegenüber ein anonym Anrufer die folgende Drohung abgegeben haben: „Wenn Sie die Observationskiste öffentlich machen, dann schlachten wir Sie.“ Der Zeuge *Schmidt-Eenboom* geht mit folgender Begründung davon aus, dass der Anrufer aus dem Bereich des *BND* stammt: „[D]er Analyse nach kann es ja nur jemand sein, der Kenntnis davon hat, dass ich Kenntnis von meinen Observationen hatte. Und das hatte ich bisher nur dem Kollegen *Hufelschulte* vom *Focus* mitgeteilt, noch nicht einmal dem *Andreas Förster* von der *Berliner Zeitung*; und ich gehe mal davon aus, dass der Herr *Hufelschulte* mich nicht erpresst hat.“ (Protokoll-Nummer 115, S. 57.) Nach Feststellung des Ausschusses lässt sich hieraus jedoch nicht zwingend folgern, dass der Anrufer tatsächlich ein Mitarbeiter des *BND* war oder gar in Abstimmung mit einem Vorgesetzten gehandelt hat und dass es diesen Anruf insgesamt überhaupt gegeben hat.

Zu dem Kontakt zwischen *Schmidt-Eenbooms* und dem *BND* hat der Sachverständige des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt: „Er hat uns deshalb Kummer gemacht hat, weil uns Herr *Schmidt-Eenboom* als ein Mann geschildert wurde, und zwar von verschiedenen Seiten, der mit dem Bundesnachrichtendienst eigentlich nicht zusammenarbeiten wollte – das wäre das falsche Wort –, der dem Bundesnachrichtendienst zur Seite stehen wollte, der Gesprächspartner – das wäre vielleicht richtiger gesagt – des Bundesnachrichtendienstes sein wollte und der auch ein sehr vertrauensvolles Verhältnis zu Herrn *Bessel* hatte. *Bessel* seinerseits wurde uns geschildert – wir haben ihn auch kennengelernt [...] – auch als ein Mann, der mit *Schmidt-Eenboom* in dieser Weise vertrauensvoll Gespräche geführt hat. Dass dann diese Gespräche zu diesen Protokollen geführt haben, zu diesen sehr umfangreichen Protokollen geführt haben, war für Herrn *Schmidt-Eenboom* sicher eine persönliche Enttäuschung.“

c) Telekommunikations- und akustische Wohnungsüberwachung?

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass der *BND* das Telefon *Försters* oder *Schmidt-Eenbooms* abgehört hat, wie dies Presseberichte mehrfach angedeutet haben. Ferner konnte der Ausschuss nicht feststellen, dass der *BND* die nicht telefonisch geführten Gespräche *Schmidt-Eenbooms* mit Lauschtechnik abgehört hat. Im Gegenteil: Diese Vorwürfe finden keinerlei Bestätigung in Zeugen-

aussagen und Aktenlage. Sie können daher als widerlegt betrachtet werden.

Nach den Bekundungen *Schmidt-Eenbooms* soll es angeblich Anhaltspunkte dafür geben, dass eine unbekannt Person oder Organisation sein Telefon abgehört hat: „Ich habe von einem Fachunternehmen aus Nürnberg 1996 meine Telefonanlage überprüfen lassen, und das Fachunternehmen hat festgestellt, dass sowohl Telefon als auch Fax abgehört werden. [...] Wir haben eine zentrale Telefonanlage gehabt, wo fünf Hausapparate dranhingen, und an dieser Zentralanlage der Firma Siemens hat er seine Messgeräte installiert. [...] Also, nach Auskunft sowohl des Technikers, der das geprüft hat, wie von Herrn *Bessel*, der dezidiert gesagt hat, ich sei ja möglicherweise auch interessant für andere Nachrichtendienste, kann man nicht feststellen, wer [abgehört hat], sondern nur, dass.“ (Protokoll-Nummer 115, S. 33, 48 und 49)

Über einen Beleg des heute nicht mehr bestehenden Prüfungsunternehmens „IISS“ – IISS stehe wohl für „International Intelligence Security Service“ – verfügt *Schmidt-Eenboom* nicht: „Weil es eine de facto gespendete Dienstleistung war. Ein Privatunternehmen aus der Nähe von Nürnberg, deutsche Inhaber, wenn ich den Inhaber richtig verstanden habe, Mitarbeiter, die früher für die Central Intelligence Agency auf dem technischen Sektor gearbeitet haben, und nebenbei Betrieb einer Wirtschaftsdetektei. Wie bei so vielen Wirtschaftsdetektiven kam von ihm diese oder jene Anfrage, und für das Beantworten von Anfragen hat er dann, weil er ohnehin im Salzburger Raum zu tun hatte, das auf der Durchfahrt erledigt, weil das immer ein Kostenfaktor ist, den sich ein kleines gemeinnütziges Institut überhaupt gar nicht leisten kann.“ (Protokoll-Nummer 115, S. 48)

Auch der Journalist *Förster* hatte den Verdacht geäußert, sein Telefon sei abgehört worden. *Förster* wollte dies aus einer ihm vom *BND* übergebenen Personenauskunft schließen, wonach der *BND* gewusst habe, dass *Förster* „im Jahr 2004 zusammen mit einem anderen Publizisten ein Buch über die Zusammenarbeit des MfS mit dem Mossad geplant“ habe. Die Quelle dieser Information sei in der Personenauskunft nicht genannt. Er habe zu dem Projekt nur mit dem israelischen Publizisten telefoniert, der seinerseits bestätigt habe, dieses Projekt nicht dem *BND* berichtet zu haben: „Für mich stellt es sich so dar, dass lediglich er und ich von dieser Sache wussten. Nun steht in dieser Auskunft des Bundesnachrichtendienstes nur der Fakt an sich. Es steht nicht da, von wem sie es haben, ob sie es jetzt von einem Gesprächskontakt haben oder so. Also muss ich davon ausgehen, dass das irgendwie möglicherweise eben fernmündlich aufgeklärt wurde. Wir haben den *BND* angefragt, auch konkret zu diesem Vorgang. Darüber haben sie die Auskunft verweigert.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 94) In einer Aktenuauskunft des *BND* zu *Schmidt-Eenboom*, die der Zeuge *Schmidt-Eenboom* dem Ausschuss zur Verfügung stellte, ist zu diesem Sachverhalt jedoch vermerkt: „Weiter berichtet S. E., er habe sich am 1.10.2004 mit *Förster* persönlich getroffen, da er mit diesem ein Buch über die Zusammenarbeit zwischen MfS und MOSSAD herausbringen wolle.“

Zumindest ist dies – auch wenn *Schmidt-Eenboom* dies bestreitet – ein deutliches Indiz dafür, dass die fraglichen Informationen über *Försters* Buchprojekt tatsächlich über *Schmidt-Eenboom* und nicht über eine Telefonüberwachung an den *BND* gelangt sind.

Einen weiteren entsprechenden Verdacht auf eine TÜ-Maßnahme hegte *Förster* in Bezug auf eine Information des *BND*, wonach im Oktober 2005 aktenkundig geworden sei, „dass *Förster* in der Berliner Zeitung über Observationen des *BND* berichten will, deren Zielpersonen zwei Journalisten gewesen seien. Diese Information wird auch von anderer Seite bestätigt.“ Er habe dieses Vorhaben nur mit den Journalisten *Schmidt-Eenboom* und *Hufelschulte* telefonisch besprochen: „Und zwei Tage später rief mich der V-Mann *N.* an und sagte: Sie waren doch bei *Schmidt-Eenboom*, und Sie wollen doch jetzt irgendeinen Artikel darüber schreiben, habe ich gehört.“ Auf Nachfrage *Försters* hätten sowohl *Schmidt-Eenboom* als auch *Hufelschulte* verneint, über den geplanten Bericht *Försters* mit Dritten gesprochen zu haben. Über technische Hinweise für ein Abhören seines Telefons verfüge *Förster* allerdings nicht (Protokoll-Nummer 119, S. 95).

Ferner hat *Schmidt-Eenboom* als Zeuge vor dem Ausschuss behauptet, von einem Mitarbeiter des *BND*, der an seiner Observation beteiligt war, erfahren zu haben, dass der Observationstrupp *Schmidt-Eenboom* per „Richtmikrofon“ abgehört habe: „Und alles, was dieser Observant mir an Einzelheiten berichtet hat, hat sich als hundert Prozent zuverlässig erwiesen.“ (Protokoll-Nummer 115, S. 61) Der Zeuge *E. K.* hat dezidiert verneint, dass das Observationskommando ein Richtmikrofon eingesetzt habe: „Die berühmten Filme, wo einer diese Schüssel in die Gegend hängt und auf 300 Meter etwas hört: Sie hören jede Menge Nebengeräusche, das ist richtig, aber mehr nicht.“ (Protokoll-Nummer 115, S. 101) Auch eine Lauschtechnik auf Laserstrahl-Basis habe das Observationskommando nicht eingesetzt. Auch im Übrigen habe der *BND* keine G10-Maßnahmen, wie z. B. Telekommunikationsüberwachung, gegen *Schmidt-Eenboom* eingesetzt.

Die Präsidenten des *BND*, *Porzner*, *Dr. Geiger*, *Dr. Hanning* und *Uhrhau* haben übereinstimmend und nachdrücklich ausgeschlossen, dass der *BND* gegenüber Journalisten Abhörmaßnahmen angewandt habe, die unter das „Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10)“ fallen. Herr *Dr. Hanning* hat dies vor dem Ausschuss wie folgt begründet: Wenn Sie Maßnahmen nach dem G-10-Gesetz ergreifen oder wenn Sie hier im Inland Telekommunikationsüberwachung betreiben, ist das an strikte Regularien gebunden. Mir ist kein Fall in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bekannt, wo diese Regularien so verletzt worden sind, dass hier Abhöraktionen stattgefunden haben, ohne dass die zuständigen Gremien – bzw. die notwendigen technischen Sicherungen hier eingehalten wurden. Also, ich halte das für ausgeschlossen.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 61) Der Erfahrung *Uhrhau*

nach, sei es „ungeheuer schwer, Menschen begreifbar zu machen, dass sie nicht abgehört worden sind.“ Es sei aber „technisch nicht möglich“, ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren eine G-10-Maßnahme durchzuführen: „Kommen Sie mal zur Telekom und sagen: Ich habe zwar keinen Beschluss der G-10-Kommission, aber ich würde ganz gern mal innerhalb Ihrer Software die Schaltung der und der Telefonnummer auf unseren Strang als Nachrichtendienst, ob Inland oder Ausland, gelegt haben.“ Dies gelte auch für Mobilfunk. Die Informationen *Försters* und *Schmidt-Eenbooms* hätten daher nur über deren Gesprächspartner an Dritte weitergelangt sein können: „[W]enn zwei miteinander reden“, sei nicht ausgeschlossen, „dass nicht Dritte, Vierte, Fünfte etwas über dieses Gespräch erfahren.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 136)

Auch der zeitweilige Leiter der Observation *Schmidt-Eenbooms*, Herr *E. K.*, hat vor dem Ausschuss ausgesagt: Von einer Telefonüberwachung „wusste ich nichts, und ich halte es für nicht denkbar.“ Er hätte von einer etwaigen Telefonüberwachung wissen müssen, weil wir „die technische Unterstützung innerhalb der Zentrale hätten leisten müssen.“ (Protokoll-Nummer 115, S. 99) Ferner hätte das Untersuchungsreferat die Abhörmaßnahme beantragen müssen und den dortigen „G10-Beauftragten“ einbeziehen müssen. Auch der bis August 1998 amtierende Leiter der Abteilung „Sicherheit“, *Foertsch*, bekundete vor dem Ausschuss und gegenüber dem Sachverständigen *Dr. Schäfer*, dass der *BND* bei der Überwachung der Journalisten keine G-10-Maßnahmen angewandt habe: kein Abhören des Telefons, „Lauschangriff“, „technischer Angriff“ auf „Fenster“ oder sonst wie „Räume“ und auch keine „ähnliche Maßnahme“. Ebenso hat der von Juni 2002 bis Oktober 2008 amtierende Leiter der Abteilung Sicherheit, *Ober*, ausgeschlossen, dass Mitarbeiter des *BND* Journalisten abgehört haben (Protokoll-Nummer 120, S. 37).

Auch aus der Aktenlage ergibt sich nichts anderes.

Der Sachverständige des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, hat vor dem Ausschuss ausgesagt: „Ich wusste also, dass jedenfalls der Dienst eigentlich technisch sehr viel kann. Aber wir haben keine Anhaltspunkte für derartige Überwachungen, Telekommunikationsüberwachungen oder das Abhören, wie es Herr *Schmidt-Eenboom* gestern gesagt haben soll, von Ferne mit diesen Richtmikrofonen gefunden. Wir haben nicht nur die Leitung des Hauses danach gefragt, auch Herrn *Ober* in Vieraugengesprächen ganz intensiv gebeten, wirklich in seinem Interesse und auch im Interesse des Dienstes nachzuforschen, ob irgendwelche Anhaltspunkte für Derartiges da waren. Wir haben keine dahin gehenden Anhaltspunkte gefunden. Die nachgeordneten Beamten, die wir dazu gehört haben, haben Stein und Bein geschworen, dass Derartiges nicht vorgekommen sei. Das wäre auch rechtlich unzulässig; aber das ist kein sachliches Kriterium dafür, dass es nicht stattgefunden haben könnte. Aber, wie gesagt, wir haben dafür keine Anhaltspunkte gefunden.“ (Protokoll-Nummer 117, S. 8)

2. Medienkontakte der Behördenleitung

Wie andere Bundesbehörden stand die Leitung des *BND* mit den Medien für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit im Austausch. Der von Oktober 1990 bis März 1996 amtierende Präsident des *BND* *Porzner* hat hierzu als Zeuge ausgesagt: „Ich hatte selbst Kontakte [...] mit [...] Journalisten, gelegentlich ein Interview, ein Gespräch, das heißt mit der *Süddeutschen* oder mit der *Zeit* oder mit der *Welt*, vielleicht noch einer Zeitung, das dann nachher in Interviewform oder in Berichtsform erschienen ist – also jeweils einmal mit der betreffenden Person.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 17) In die gleiche Richtung geht die Aussage des ehemaligen Präsidenten des *BND*, *Dr. Geiger*: „Als ich am 15. Mai 1996 die Urkunde als *BND*-Präsident bekommen habe, habe ich auch der Öffentlichkeit gegenüber deutlich gemacht, dass ich den Dienst nicht nur auf die modernen Zeiten, weg vom Kalten Krieg, ausrichten will, sondern dass es mir auch darum ging, das, was man so in der Öffentlichkeit mit ‚Schlapphut-Image‘ bezeichnet, von dem Dienst wegzubringen, das heißt, mit dem Dienst in der Öffentlichkeit zu arbeiten, den Dienst der Öffentlichkeit zu präsentieren und zu diesem Zweck auch Kontakt mit der Öffentlichkeit und damit mit Journalisten zu pflegen. Das habe ich sehr deutlich gemacht. Dabei ist mir wichtig gewesen, dass Kontakt zu Journalisten heißt, dass der Dienst – also ich als Präsident, die Pressestelle und der Einzige, der auch noch sprechen durfte, das hatte ich von meinem Vorgänger übernommen, das war Herr *Foertsch*, ohne dass er mich jedes Mal vorher fragen muss – das, was der Dienst der Öffentlichkeit mitteilen will, den Journalisten sagt, und selbstverständlich es nicht Ziel des Dienstes ist – so war mein Verständnis, und so habe ich das auch sehr deutlich gemacht –, dass man sich der Journalisten bedient.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 59) Auch der von November 1998 bis November 2005 amtierende Präsident *Dr. Hanning* hat „regelmäßig Hintergrundgespräche mit Journalisten geführt. Ich habe mit Journalisten regelmäßig Kontakt gepflegt, auch versucht, sie in Probleme einzuführen, auch sozusagen um ein bisschen die Berichterstattung zu qualifizieren. [...] Es gab eine Fülle von Themen, bei denen ich regelmäßig Hintergrundgespräche gemacht habe, weil ich weiß, dass politische Diskussion in Deutschland ganz wesentlich auch von den Medien abhängt. Deswegen habe ich meine Pflicht als Präsident des Bundesnachrichtendienstes auch gesehen, hier auf die Medien zuzugehen, die das auch durchaus akzeptiert haben.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 58)

3. Maßnahmen in Bezug auf Bundestagsabgeordnete?

Nach Feststellung des Ausschusses hat der *BND* keine Bundestagsabgeordneten überwacht oder ausgeforscht.

Es befand sich in dem durch den *BND* ausgewerteten Altpapier des Journalisten *Schmidt-Eenboom* auch Schriftverkehr mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Nach Feststellung des Ausschusses handelt es sich hierbei um zufällig enthaltene Informationen, denn der *BND* hat das Altpapier offensichtlich nicht im Hinblick auf Schrift-

verkehr mit Abgeordneten ausgewertet. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass der *BND* die Informationen zu Maßnahmen bezüglich Abgeordnete verwandt hat.

II. Verantwortung der *BND*-Leitungsebene

1. Gesetzliche Grundlagen

Den Observationen und den operativen Kontakten mit Journalisten lag das Motiv des *BND* zu Grunde, zur Eigensicherung *BND*-interne Informanten von Journalisten zu ermitteln. Die Eigensicherung des *BND* stützt sich im Wesentlichen auf folgende Rechtsgrundlagen des *BND*-Gesetzes und des Bundesverfassungsschutzgesetzes (die hier einschlägigen Auszüge gelten seit 1990 in unveränderter Fassung):

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 *BND*-Gesetz: „Der Bundesnachrichtendienst darf die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen [...] zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende [...] Tätigkeiten [...]“

§ 3 *BND*-Gesetz: „Der Bundesnachrichtendienst darf zur heimlichen Beschaffung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten die Mittel gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anwenden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Die zitierten Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes lauten:

§ 8 Absatz 2, S. 1 und 2 *BVerfSchG*: „Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt.“

§ 9 Absatz 1, Nummer 2 *BVerfSchG*: „Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 8 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass [...] dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende [...] Tätigkeiten erforderlich ist. Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 18 Abs. 3 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines Mittels gemäß § 8 Abs. 2 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte da-

für ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.“

2. Interne Richtlinien

Zu den gesetzlichen Vorgaben hat die Leitung des *BND* mehrere verwaltungsinterne Richtlinien erlassen.

a) Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel

Die Verfügung des *BND*-Präsidenten vom 21. Juni 1999 über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, wie z. B. Observationen, enthält auch eine Regelung speziell für Maßnahmen gegen Dritte zu Zwecken der Eigensicherung. Ein Zustimmungsvorbehalt des Präsidenten bestand, wenn „der Einsatz erhebliche politische Risiken mit sich bringt.“ Zu der Frage, wie sich konkretisiert habe, ob ein solcher Fall vorliege, hat der Zeuge *Dr. Hanning* ausgesagt: „Ich glaube, das habe ich jeweils mit dem Abteilungsleiter erörtert. Meine Hauptansprechpartner als Präsident waren jeweils die Abteilungsleiter. Bei den Abteilungsleitern, mit denen ich zu tun hatte, habe ich eigentlich immer den Eindruck gehabt, dass sie die Frage politischer Risiken einschätzen konnten.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 53)

b) Umgang mit Medienvertretern

Eine spezifische Dienstanweisung des *BND* betreffend die Eigensicherung und den Umgang mit Journalisten gab es bis Ende 2005 nicht. Generell bedurften aber operative Kontakte von Mitarbeitern des *BND* zu Medienvertretern im Zeitraum des Untersuchungsauftrages (1993 bis 2006) der Zustimmung des Präsidenten:

In den „Bestimmungen über das Verhalten der Beschäftigten des *BND* gegenüber den Medien“ vom 4. Oktober 1990 heißt es unter Nr. 5 „Operative Kontakte“: „Die Leitung ist vor Erteilung eines Freigabebescheides zu beteiligen.“

1995 erfolgte eine Neuregelung in Form der „Dienstvorschrift über das Verhalten der Bediensteten bei Aufnahme von Kontakten durch und zu Medienvertretern“ vom 24. Mai 1995. Dort ist ausgeführt unter Nummer 3 „Operative Kontakte zu Medienvertretern“, Unterpunkt 3.1: „Bei deutschen Journalisten oder ausländischen Personen, die für deutsche Medien tätig sind, legt der zuständige Abteilungsleiter den Vorgang dem Präsidenten zur Entscheidung vor.“

Am 19. Mai 1998 erteilte der damalige Präsident *Dr. Geiger* die folgende Weisung: „Grundsätzlich gibt es keine operative Nutzung von deutschen Medienvertretern, [...] [und weiteren näher bezeichneten ausländischen Medienvertretern]. Darüber hinaus ist intern in Abteilung 1, 2 und 5 sicherzustellen, dass vor jedweder Art von bloßen operativen Kontakten zu diesem Personenkreis die Leitung des Dienstes einzuschalten ist.“ In die auf seine Veranlassung neu gefasste „Dienstvorschrift über das Verhalten der Bediensteten bei Kontakten mit Medienvertretern“ vom 16. Juni 1998 hat diese Weisung allerdings keinen Eingang gefunden. Der Zeuge

Dr. Geiger konnte sich vor dem Ausschuss nicht mehr erinnern, „was der konkrete Anlass“ der Neuregelung war.

3. Anordnung der Maßnahmen

a) Observationen

aa) Schmidt-Eenboom

Die erste Phase der Operation „Emporio“, innerhalb derer erstmalig *Schmidt-Eenboom* von etwa Oktober 1993 bis April 1994 observiert wurde, ordnete Präsident *Porzner* an: „Der Leiter der Abteilung Sicherheit machte [...] im Oktober 1993 in einer Besprechung mit mir den Vorschlag, eine Observation vorzunehmen. Ich habe ihm zugestimmt und in dieser Besprechung die Observation angeordnet. Dazu war ich befugt. Ich fühlte mich auch verpflichtet, den Schaden für den Bundesnachrichtendienst zu begrenzen. [...] Ziel der Operation war, die Informanten des Verfassers des Buches, also die Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, zu finden. Es war nicht das Ziel, den Verfasser des Buches auszuforschen.“ Über Einzelheiten der Observation sei er nicht informiert gewesen. Der Abteilungsleiter habe ihm lediglich über den mangelnden Erfolg der Observation berichtet (Protokoll-Nummer 120, S. 8). Der Zeuge *E. K.*, der die Observation führte, hat klargestellt, dass sein Auftrag „in der ersten Phase nicht darin bestand, Herrn *Schmidt-Eenboom* zu observieren, sondern nur möglichen Mitarbeiterzugang dort festzustellen.“ (Protokoll-Nummer 115, S. 86)

Der Zeuge *Foertsch* hat seinerseits darauf hingewiesen, dass er während der ersten Observationsphase (Oktober 1993 bis April 1994) nicht angeordnet habe, den Freizeitbereich bzw. die Wohnungsumgebung *Schmidt-Eenbooms* zu observieren: „Wenn ich das überhaupt konkret gewusst habe zu der Zeit, dann habe ich das auch nicht besonders wichtig empfunden. Ich verweise da wieder auf das, was ich eingangs sagte: Diese Art von Maßnahmen halte ich nach wie vor für nicht besonders wirksam, sondern besser ist es, mit den Betroffenen [d. h. Journalisten] selber zu sprechen.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 10)

Nicht aufklären konnte der Ausschuss, wer die zweite (Juli/August und Oktober/November 1994) und dritte (November 1995 bis März 1996) Phase der Observation *Schmidt-Eenbooms* anordnete. *Porzner* hat hierzu ausgesagt: „Die [erste] Observation hat, wie wir wissen, nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Einige Monate später also nach diesem Oktober [1993] hat mir der Leiter der Abteilung Sicherheit im Dienst in einer Besprechung gesagt, dass eine Fortsetzung der Observation seiner Meinung nach nichts mehr bringen werde. Er hat deswegen die Beendigung der Observation vorgeschlagen. Ich habe ihm zugestimmt und in dieser Besprechung die Beendigung der Observation angeordnet. Danach habe ich keine weitere Observation angeordnet, selbstverständlich auch nicht die Wiederaufnahme der Operation ‚Emporio‘. [...] Auch in den wenigen Monaten bis zu meinem Ausscheiden aus dem Dienst Ende März 1996 habe ich keine solche Weisung getroffen.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 6)

Die Aussage *Porznerns* stützt ein Vermerk des Leitungsstabs des *BND* vom 9. November 1994. Hiernach soll *Porzner* am 7. November 1994 entschieden haben, „den Journalist *T.* [*Schmidt-Eenboom*] nicht zu observieren.“ Dies hat *Foertsch*, der die Abteilung Sicherheit seit 1. Februar 1994 leitete, bestätigt: „[A]ls dann [...] der Herr *W.* und ich sagten: ‚Machen wir es [die Observation] doch wieder weiter‘, hat er [*Porzner*] es abgelehnt.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 26)

Der Aussage *Porznerns* scheint dem ersten Eindruck nach ein Vermerk des Zeugen *W.* zu widersprechen. Dem Vermerk zufolge soll Präsident *Porzner* am 15. November 1995 eine Wiederaufnahme der Operation „Emporio“ angeordnet haben. Der Umfang der Anordnung lässt sich dem Vermerk nicht entnehmen. Observationsmaßnahmen waren dem Vermerk zufolge erneut unter Einbeziehung geeigneter nachrichtendienstlicher Mittel durchzuführen. *Porzner* solle als Begründung angegeben haben, dass „nach den Zugriffsmaßnahmen bei der Dienststelle 12AF in Nürnberg [Verkauf nachrichtendienstlicher Erkenntnisse durch zwei Mitarbeiter des *BND* an einen ausländischen Dienst] und der daraus resultierenden Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit (Journalisten etc.)“ eine Wiederaufnahme der „Operation Emporio“ Erfolg versprechend erscheine. Allerdings erwähnt der Vermerk *Schmidt-Eenboom* nicht namentlich und ist insoweit doppeldeutig, als der *BND* unter der Bezeichnung „Emporio“ nicht nur *Schmidt-Eenboom*, sondern auch Mitarbeiter des *BND* observiert hat. Der Sachverständige *Dr. Schäfer* hat gleichwohl den Schluss gezogen, die Anordnung habe *Schmidt-Eenboom* betroffen. Den Verfasser des Vermerks, Herrn *W.*, oder den ehemaligen Präsidenten *Porzner* hat der Sachverständige *Dr. Schäfer* mit dieser Schlussfolgerung vor Fertigstellung seines Gutachtens nicht konfrontiert. Der Zeuge *Porzner* hat vor dem Ausschuss bestritten, in der Sitzung am 15. November 1995 angewiesen zu haben, *Schmidt-Eenboom* zu observieren: „Im Gutachten des ehemaligen Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof, Herrn *Dr. Schäfer*, wird auf Seite 35 unter der Randnummer 62 ausgeführt [...], es habe im November 1995 eine erneute Anordnung gegeben. [...] Daran ist kein Wort wahr. Ich habe eine Wiederaufnahme der Observation nicht angeordnet.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 6)

Der Verfasser des Vermerks, der Zeuge *W.*, hat hierzu vor dem Ausschuss das Folgende klargestellt: Bei der Besprechung am 15. November 1995 in Pullach sei es nicht um Journalisten gegangen. Es sei ein riesiger Kreis gewesen, der diesen Komplex bearbeitet habe. Dort seien, bezogen auf den Komplex, in allgemeiner Form die Maßnahmen zur Eigensicherung wiederbelebt worden. Es seien in diesem Kreis mit Sicherheit keine Namen genannt worden (aaO., S. 53). Es könne durchaus sein, dass Herr *Porzner* an Weiterungen wie *Schmidt-Eenboom* gar nicht gedacht habe (aaO., S. 52). „Emporio“ sei für alle Maßnahmen, die in der Absicht getroffen worden seien, Lecks zu schließen, der Oberbegriff gewesen (aaO., S. 51 f). Der Vermerk vom 16. Januar 1996 habe nicht die Observation *Schmidt-Eenbooms* betroffen, sondern ausschließlich die Observation von Mitarbeitern des *BND*. Unter den Oberbegriff

„Emporio“ seien alle Observationen der Eigensicherung gefallen, auch solche gegen Mitarbeiter des *BND*. Diese Darstellung *W.* deckt sich mit den weiteren Feststellungen des Sachverständigen *Dr. Schäfer*, wonach das Untersuchungsreferat des *BND* am 24. Januar 1996, also wenige Tage nach Erstellung des Vermerks vom 16. Januar 1996, die Observation eines *BND*-Mitarbeiters als Operation „Emporio V“ begonnen hat.

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, wer anstelle *Porznerns* die zweite und dritte Phase der Observation *Schmidt-Eenbooms* angeordnet haben könnte. *Foertsch* hat bekundet, keine Observation von Journalisten „selbstständig angeordnet“ zu haben, denn es habe „da einen Präsidentenvorbehalt“ gegeben (Protokoll-Nummer 119, S. 51). Demgegenüber hat der Zeuge *W.* vor dem Ausschuss bekundet, er habe zwar nach ihrem Beginn am Rande von diesen weiteren Observationen erfahren. Diese Observationen einer Person außerhalb des *BND* hätte aber der Leiter der Abteilung 5, *Foertsch*, der Verfügungslage nach selbständig und ohne den Präsidenten anordnen können; er gehe „selbstverständlich“ davon aus, dass *Foertsch* die Observationen der zweiten und dritten Phase angeordnet habe. [Zu der Beschaffung und Auswertung des Altpapiers hat der Zeuge *Ober* vor dem Ausschuss ausgesagt: „Ich habe [...] von dieser Altpapieraktion erst Ende 2002 oder Anfang 2003 gehört. Das wurde dann ja auch eingestellt.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 41)

bb) Sonstige

Unklar ist, ob und gegebenenfalls wer innerhalb der Leitungsebene im Mai 1998 angeordnet hat, dass Mitarbeiter des Untersuchungsreferats die Recherchen des Journalisten *Tumovec* im Bundesarchiv überprüfen. Der bis Oktober 1998 amtierende Präsident des *BND*, *Dr. Geiger*, hat bestritten, hierüber informiert gewesen zu sein.

Unklar ist ferner, wer in den Jahren 2002 bzw. 2005 die kurzzeitigen Observationen der weiteren im *Schäfer*-Bericht genannten Journalisten *D.* und *Wegemann* angeordnet hat. Der Zeitpunkt dieser Maßnahmen fällt in die Jahre nach 1998, als *Foertsch* bereits aus dem *BND* ausgeschieden war: „Im Nachhinein aus den ganzen Veröffentlichungen weiß ich, dass da auch noch andere Journalisten beobachtet worden sein sollen.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 10) Der von November 1998 bis November 2005 amtierende Präsident *Dr. Hanning* hat ausgesagt, von der Observierung von Journalisten durch den *BND* das erste Mal im Jahr 2005 gehört zu haben: „[D]a war ich überrascht und habe erst einmal angeordnet, das auch zu überprüfen, zu klären, ob das wirklich der Fall war.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 69)

b) Operative Kontakte

Zu den operativen Kontakten mit Medienvertretern hat der Ausschuss die wesentlichen Mitarbeiter aus dem Leitungsbereich des *BND* als Zeuge vernommen. In der zeitlichen Reihenfolge der Tätigkeit der Zeugen für den *BND* zwischen 1993 und 2005 ergibt sich folgendes Bild:

Zu seinen operativen Kontakten mit Journalisten hat der von Februar 1994 bis August 1998 amtierende Leiter der Abteilung Sicherheit *Foertsch* als Zeuge ausgesagt: „[D]ie Medien hatten sehr viele Informationen aus dem *BND* erhalten, die zum Teil durchaus authentisch waren. Ich sollte diese Lecks finden [...]. Voraussetzung dafür ist, dass ich nicht nur Mitarbeiter befrage oder sonst wie versuche, herauszufinden, was die gemacht haben, sondern dass ich auch mit den Empfängern der herausleckenden Informationen – oder mit den mutmaßlichen Empfängern – sprechen kann.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 7)

Der bis März 1996 amtierende Präsident des *BND* *Porzner* hat hierzu ausgesagt, dass sich *Foertsch* bei seinem Wechsel in die Abteilung Sicherheit zum 1. Februar 1994 ausbedungen habe, weiterhin seine Journalistenkontakte nutzen zu dürfen: „Es ist so, dass Quellen zu führen [...] eine schwierige Sache ist und dass es oft auch von den Quellen nicht gewünscht wird, dass die Personen wechseln. Insofern macht es Sinn, dass man, wenn man Informanten hat, selbst bei einem Wechsel von der einen Abteilung zur anderen Abteilung die Führung von solchen Quellen weiter bei der betreffenden Person lässt.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 10) *Porzner* habe gewusst, dass *Foertsch* mit Journalisten sprach, um Informationsabflüsse aus dem *BND* zu ermitteln: „Ich wusste, dass er Quellen auch bei Journalisten hatte; aber ich wusste nicht von den intensiven Kontakten, über die ich jetzt gelesen habe.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 9) Die Behauptung von *Foertsch*, *Porzner* sei persönlich oder durch die Pressestelle, den Pressesprecher, über alle Pressekontakte von *Foertsch* informiert gewesen, stimme nicht. *Foertsch* habe ihn nie über den Inhalt seiner Gespräche mit Journalisten informiert. Der Aktenlage nach war die ganz überwiegende Zahl der Vermerke über Gespräche von *Foertsch* mit Journalisten nicht an den Präsidenten adressiert sondern an das Untersuchungsreferat bzw. zur bloßen persönlichen Aktenablage gedacht. So bewahrte *Foertsch*, ohne dass diese Unterlagen offiziell registriert gewesen wären, diese Vermerke in seinem Panzerschrank auf. Der Umfang dieses Materials wurde erst mit dem Ende *Foertschs* aktiver Tätigkeit für den *BND* offenkundig. Keiner der von *Foertsch* angefertigten Vermerke ist von *Porzner* abgezeichnet.

Der von 15. Mai 1996 bis 30. Oktober 1998 amtierende Präsident *Dr. Geiger* hat zu den Pressekontakten von *Foertsch* ausgesagt: „Und ich habe vorgefunden und habe zunächst das auch nicht verändert, dass dieser Abteilungsleiter [*Foertsch*] von dem vorhergehenden Präsidenten die ausdrückliche Befugnis hatte, ohne dass er im Einzelfall danach fragt, wie das jeder Abteilungsleiter hätte machen müssen oder jeder Mitarbeiter natürlich erst recht, unmittelbar Kontakt mit der Presse haben zu dürfen.“ *Dr. Geiger* sei auch bewusst gewesen, dass die „Sonderrolle“ von *Foertsch* beim Umgang mit der Presse, „vom Staatsminister gewünscht“ sei. Er habe dies „mehrfach problematisiert, auch mit dem damaligen Chef des Kanzleramtes“, dass es ihm nicht recht sei, „dass es Beziehungen gibt aus dem Kanzleramt in den Dienst hinein.“ Es habe sich „aber letztendlich im Ergebnis [...] nichts geändert.“ „Faktisch“ sei Staatsminister

Schmidbauer und nicht der Chef des Kanzleramtes der Vorgesetzte des *BND*-Präsidenten gewesen: „Dieser Eindruck ist mir auch ganz klar vermittelt worden schon gleich bei dem ersten Gespräch, als der Kanzler mir damals sagte, dass ich *BND*-Chef werden soll.“ *Dr. Geiger* sei jedoch nicht bekannt gewesen, dass Journalisten wie eine Quelle und zum Teil mit Tarnnahmen geführt wurden: „Herr *Foertsch* hat mich so im Durchschnitt [...] etwa alle vier Wochen über seine Tätigkeit ganz generell unterrichtet. Bei dieser Gelegenheit hat er mir – ich sage jetzt mal: wahrscheinlich – auch berichtet, wenn er Gespräche mit einem Journalisten geführt hat. Wie dicht das war, das war mir in dieser Form nicht klar [...]. Ich habe das immer so verstanden, dass das der ganz offene, normale Gesprächskontakt mit einem Journalisten ist.“ *Dr. Geiger* habe nicht gewusst, dass *Foertsch* über seine Kontakte mit Journalisten eine umfassende Dokumentation angelegt hatte. In einem Fall hat *Dr. Geiger* im Dezember 1996 selbst entschieden, dass *Foertsch* einen Journalisten weiter als Quelle führt; hierbei ging es um den Journalisten *D.*, der dem *BND* seit 1982 Informationen aus dem Ausland beschaffte. *Dr. Geiger* sei „gebeten worden, einen Streit zwischen Abteilungsleiter 1 und Abteilung 5 zu schlichten, den der damalige Vizepräsident schlichten sollte, was offensichtlich nicht gelungen ist, wo es darum ging, der Abteilungsleiter 1 wollte diese Quelle, diese nachrichtendienstliche Verbindung abschalten, Herr *Foertsch* hat dagegen plädiert. Ich weiß, dass mehr oder weniger zwischen Tür und Angel die drei Beteiligten zu mir gekommen sind und mir dabei erstmalig deutlich geworden ist, deutlich gemacht worden ist, dass es sich hier um eine wichtige Quelle handelt, der für den Dienst gearbeitet hat, was mir bis dato in dieser Form überhaupt nicht bekannt war. Deshalb habe ich die Weisung erteilt, auf Raten von Herrn *Foertsch*, dass er den Kontakt hält, damit der nicht aus dem Ruder läuft und nicht möglicherweise aufgrund seines Wissens über den Dienst dem Dienst schaden könnte.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 60, 62, 65 ff., 71, 75, 85; siehe auch *Schäfer*-Bericht, offene Fassung, Rn. 133) Ein letztes Gespräch mit *D.* fand im August 1998 statt. Anschließend schaltete der *BND* *D.* als Quelle formal ab.

Der von November 1998 bis November 2005 amtierende Präsident des *BND*, *Dr. Hanning*, hat verneint, über die operativen Kontakte von *Foertsch* mit Journalisten informiert gewesen zu sein: „Ich habe einige Male [der Nutzung von Journalisten als Quellen] zugestimmt. Da ging es aber immer um auswärtige Angelegenheiten. Da ging es nie um Angelegenheiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.“ Die Unterlagen von *Foertsch* über seine Gespräche mit den Journalisten seien „ja erst bekannt geworden seinerzeit durch die Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft“ im Jahr 1998 wegen des Spionageverdachts gegen *Foertsch*. Nachdem die Generalbundesanwaltschaft den Fall abgeschlossen hatte, habe *Dr. Hanning* keine Notwendigkeit gesehen, in die von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Akten Einsicht zu nehmen (Protokoll-Nummer 120, S. 54, 74).

Nach Bekanntwerden der Observation *Schmidt-Eenbooms* soll *Dr. Hanning* Anfang August 2005 laut ei-

nes Gedächtnisprotokolls eines *BND*-Mitarbeiters in einer Besprechung die Weisung erteilt haben, in einem für den 12. August 2005 vorgesehenen Gespräch mit *Schmidt-Eenboom* das „Leck unter allen Umständen“ zu finden. Dieses Gespräch brachte jedoch nicht den erhofften Erfolg.

Der von Juni 2002 bis Oktober 2008 amtierende Leiter der Abteilung Sicherheit, *Ober*, hat als Zeuge vor dem Ausschuss ausgesagt, er habe von operativen Kontakten zu Journalisten zum Zwecke der Eigensicherung keine Kenntnis gehabt. Er habe aber von den Gesprächen seiner Mitarbeiter mit *Schmidt-Eenboom* gewusst: „Ich habe jeweils gehört, wenn der Mitarbeiter von uns, der bei *Schmidt-Eenboom* war, dort war. Dann hat er mir hinterher immer Bescheid gesagt oder darüber berichtet. Wir baten dann jeweils um eine schriftliche Niederlegung. Das war aber im Prinzip das Wesentliche.“ Zu dem Kontakt mit *Schmidt-Eenboom* hat der Zeuge *Ober* weiter ausgeführt: „Dieser Kontakt mit *Schmidt-Eenboom* war ein langjähriger Kontakt, ist wohl entstanden, wenn ich die Akten richtig im Kopf habe, 97/98 aus einem Angebot von Herrn *Schmidt-Eenboom*, uns bestimmte Papiere zu geben, die aus irgendeinem Archiv oder so – Ich weiß es nicht mehr genau. Seitdem hat der Kontakt eben stattgefunden, war auch etwas, was ich vorgefunden hatte. Wieso sollte ich das unterbrechen, wenn sich Leute darüber unterhalten? Und wenn für uns dabei was rauskommt – umso besser im Sinne der Eigensicherung. Was nun in dem Zusammenhang jeweils genau gesagt und gesprochen wurde, hatte ich keinen Einfluss und konnte ich hinterher auch nicht mehr ändern. Es lässt sich ja sowieso in vielen Papieren feststellen, dass manche Formulierungen drin sind, die haben eben nicht Rechtsgelehrte im Hinblick darauf geschrieben, dass Jahre später darüber mal eine Untersuchung stattfindet, sondern das hat ein Verbindungsführer mal einfach aus der Lamäng – will ich mal sagen – hingeschrieben. Viele Dinge kann man sicherlich so, anders oder ganz anders sehen. Jedenfalls nach meinem Eindruck zieht sich insgesamt durch die Aktenlage allein der Grundsatz, die Löcher bei uns dicht zu machen.“

In einem Fall habe *Ober* gebilligt, dass ein Nachrichtenhändler aus Leipzig mit dem Tarnnamen „*Sommer*“ erkunde, welche Akten des *BND* an Journalisten verkauft würden. Angeblich seien zunächst Akten des *BND* zur Lichtenstein-Affäre zum Kauf erhältlich gewesen: „In diesem Zusammenhang wurde uns gesagt, das sei im Auftrag [...] von Herrn *Förster*. [...] Dann kam da raus, der hätte noch mehr von uns zu verkaufen. Und das wollten wir halt wissen, was da noch verkauft werden sollte, damit wir auch wissen, welche Maßnahmen wir vielleicht ergreifen müssen, um irgendwelche Schutzmaßnahmen aufzubauen.“ Um diese Eigensicherung sei es ihm gegangen und nicht um das „Ansetzen auf *Förster*“. *Ober* sei davon ausgegangen, dass „*Sommer*“ selbst kein Journalist sei: „Wissen Sie, wenn jemand wie ein bestimmter Autor so lange mit uns zusammengearbeitet hat, der dann in verschiedenen Interviews, Stern usw., auch selber sagt, er hätte seine Bezeichnung ‚Journalist‘ nur als Legende hergenommen: Abgesehen davon, dass er das selber sagt,

überlagert nach meiner Auffassung eine 16-jährige intensive Zusammenarbeit mit unserem Hause durchaus die Journalisteneigenschaft.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 29, 33, 34, 38, 41, 44) Der Zeuge *Förster* hat vor dem Ausschuss bestritten, mit dem Verkauf der „Lichtenstein-Dossiers“ etwas zu tun gehabt zu haben (Protokoll-Nummer 119, S. 90).

c) Maßnahmen in Bezug auf Medienberichte

Der Ausschuss hat festgestellt, dass der bis Mitte 1998 amtierende Leiter der Abteilung Sicherheit, *Foertsch*, offensichtlich ohne Kenntnis und Billigung der Hausleitung Einfluss auf die Medienberichterstattung genommen hat.

Aus den dem Ausschuss vorgelegten Akten ergibt sich nur in einem Fall ein Anhaltspunkt, dass *Foertsch* vorhatte seine Einflussnahme auf die Medien mit der Hausleitung abzustimmen. Die Aussage *Porzners* vor dem Ausschuss spricht aber dagegen, dass er über die Einflussnahme *Foertschs* auf die Medien informiert war.

III. Kenntnis des Bundeskanzleramtes

1. Zeitraum 1993 bis 2004

Der Zeuge *Porzner* hat ausgesagt, über die von ihm angeordnete erste Observation *Schmidt-Eenbooms* das Kanzleramt informiert zu haben: „Der Staatsminister und die zuständige Abteilung des Bundeskanzleramtes sind selbstverständlich darüber informiert worden. Von mir.“ Das Bundeskanzleramt habe der Maßnahme nicht widersprochen: „Eine förmliche Zustimmung zur Maßnahme war nicht nötig; aber Herr Staatsminister und [...] der Abteilungsleiter 6 haben mir nach der Anordnung nicht geraten, die Observation nicht vorzunehmen.“

Porzner habe Staatsminister *Schmidbauer* auch informiert, als der *BND* die Observation *Schmidt-Eenbooms* eingestellt habe und über das Ergebnis berichtet, „dass nämlich nichts herausgekommen ist und nach Meinung des Abteilungsleiters *Foertsch* eine weitere Observation auch keinen Sinn macht.“ Aus dem Bundeskanzleramt sei keine Anregung gekommen, die Observation zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen (Protokoll-Nummer 120, S. 6, 14, 26).

Was die operativen Kontakte zu Journalisten anbelangt, hat der Zeuge *Foertsch* bekundet, diese mit dem Bundeskanzleramt abgestimmt zu haben: „Ich sollte diese Lecks finden; so der damalige Staatsminister im Kanzleramt, Herr *Schmidbauer*. Ich habe gesagt: Na klar, mache ich. Aber Voraussetzung dafür ist, dass ich nicht nur Mitarbeiter befrage oder sonst wie versuche, herauszufinden, was die gemacht haben, sondern dass ich auch mit den Empfängern der herauslekkenden Informationen – oder mit den mutmaßlichen Empfängern – sprechen kann. – Das wurde mir dann konzidiert.“ Über die Inhalte der Gespräche habe er dem Bundeskanzleramt laufend berichtet: „Ich habe die wesentlichen Ergebnisse meiner Gespräche und auch – soweit das sinnvoll war – meine Analysen dem Präsidenten und, wenn es dann zeitlich möglich war, auch dem Staatsminister im Kanzleramt, damals also

Herrn *Schmidbauer*, vorgetragen. Dem Kanzleramt habe ich eigentlich nur mündlich vorgetragen.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 7) Dabei sei „nicht alles über den Präsidenten“ gegangen, dies sei „auch nicht möglich gewesen.“ Er habe aber dem Präsidenten „im Nachhinein auch immer wieder berichtet“, was er mit *Schmidbauer* „besprochen habe. Insofern war das nicht am Präsidenten vorbei.“ Im Einzelfall habe *Schmidbauer* ihm aber auch mal ausdrücklich untersagt, Präsident *Porzner* zu unterrichten, als er Quellen des *BND* befragt habe (Protokoll-Nummer 119, S. 14, 20). Zu diesen direkten Kontakten *Foertschs* mit dem Kanzleramt hat *Porzner* ausgesagt, er habe erst gegen Ende seiner Amtszeit davon erfahren, dass *Foertsch* gewissermaßen in einer direkten Weisungslinie zum Kanzleramt gestanden habe: Über seinen eigenständigen Kontakt mit dem Bundeskanzleramt habe *Foertsch* zu *Porzner* gesagt, „der Staatsminister wünscht das so.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 11, 15)

Der Darstellung *Porzners* und *Foertschs* zum Wissensstand des Bundeskanzleramtes widerspricht der Zeuge *Schmidbauer*, Staatsminister im Bundeskanzleramt von Dezember 1991 bis Oktober 1998 und Koordinator für die Geheimdienste des Bundes: „Ergebnis war, dass wir – ich sage das sehr deutlich – entgegen vielleicht vielen Behauptungen zu keinem Zeitpunkt über die Verfahren des Dienstes im Rahmen der Befragung, der Observierung oder anderer Maßnahmen informiert wurden. Es richtete sich ja insgesamt wohl stärker gegen Bedienstete des Dienstes als gegen Medienvertreter. Aber bei beiden wurden wir mangels – ich sage mal – Ergebnissen wohl auch nicht informiert. Das gilt für meine Abteilungsleiter, für Professor *Dolzer* als auch für Herrn *Dr. Hanning*. Beide waren bei mir zum jeweiligen Zeitpunkt die Abteilungsleiter.“ (Protokoll-Nummer 117, S. 41) Zur Begründung hat der Zeuge *Schmidbauer* ausgeführt: „Das Bundeskanzleramt war nicht dafür zuständig, was vom Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes zu Recht angeordnet wurde. [...] Es wäre ja auch widersinnig, uns über unabgeschlossene Untersuchungen zu informieren [...]. Das ist für uns gar keine Frage gewesen, auf der Leitungsebene schon gar nicht, uns darum zu kümmern, dass irgendein Vorgang im Dienst passierte, wo Leute [...] eingesetzt wurden, um zu erkennen: Wer ist im Dienst eigentlich die Quelle dieses Mannes?“ Es habe sich dabei nicht um eine „Totalüberwachung“ gehandelt, sondern um „adäquate Mittel“, „um zu erkennen: Wer ist im Dienst eigentlich die Quelle“ *Schmidt-Eenbooms* (Protokoll-Nummer 117, S. 52).

Bei seinen Gesprächen mit Journalisten hat *Foertsch* nach Feststellung des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, auch auf den Journalisten *Decker* zurückgegriffen. Den Kontakt mit *Decker* habe *Foertsch* vor 1994 – noch in seiner Funktion als Abteilungsleiter I – nach eigener Aussage „pikanterweise“ von *Schmidbauer* „zugeführt bekommen“ (Protokoll-Nummer 119, S. 21) *Schmidbauer* hat dies bestritten: „Ich habe da niemanden empfohlen.“ (Protokoll-Nummer 117, S. 47) Er habe vielmehr darauf hingewiesen, „dass dieser *U [Decker]* keine Verwendung im Dienst findet.“ (Protokoll-Nummer 117, S. 46) Die Aktenlage ergibt hier je-

doch Gegenteiliges. (Dokument Nummer 108) Auf Vorhalt aus einer Stellungnahme des *BND* gegenüber dem Sachverständigen *Dr. Schäfer*, hat *Schmidbauer* ferner erklärt: *Foertsch* habe ihn „nicht über die Observation informiert, was auch in dem Dokument steht. Das ist für mich ein ganz entscheidender Punkt. Ob er mich über den einen oder anderen Pressekontakt informiert hat, entzieht sich meiner Kenntnis; ich stelle das nicht in Abrede. Das wäre völlig normal, wenn er sagt: Ich habe da im Hintergrundgespräch – – zumal ich an eine Sache denke, die ich vorhin auch erwähnt habe: Naher Osten. Und da hat er auch Hintergrundgespräche geführt mit einem – in Anführungsstrichen – Journalisten. Ich kann das nicht dementieren, was da in dem Dokument steht.“ (Protokoll-Nummer 117, S. 61)

Der im Bundeskanzleramt von Juli 1994 bis November 1998 als Gruppenleiter 62 und Leiter der Abteilung 6 tätige Zeuge *Dr. Hanning* hat ausgesagt, „nichts davon mitbekommen“ zu haben, dass der *BND* im Kanzleramt über die Maßnahmen bezogen auf Journalisten berichtet habe (Protokoll-Nummer 120, S. 69).

Auch die Aktenlage enthält für die Zeit 1993 bis 2004 xxxxx xxxxxxxx zu der Frage, ob der Leitungsbereich des *BND* das Bundeskanzleramt vor 2005 über nachrichtendienstliche Maßnahmen in Bezug auf Journalisten informiert hat.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 1994 unterrichtete der *BND* das Bundeskanzleramt über das von *Schmidt-Eenboom* verfasste und 1994 erschienene Buch „Die schmutzigen Geschäfte der Wirtschaftsspieler“. Das Buch berichte über vertrauliche Dokumente des *BND*. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1994 hat das Bundeskanzleramt den *BND* aufgefordert, „zu gegebener Zeit auch über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, wie der Verfasser [des Buches] in den Besitz der zitierten Dokumente des *BND* [...] kommen konnte.“ In einem an Staatsminister *Schmidbauer* gerichteten Schreiben vom 22. Juni 1995 berichtet der stellvertretende Präsident des *BND*, *Güllich*, über ein „Sicherheitsvorkommnis“ in der Führungsstelle „Internationaler Terrorismus“, die zu dem Journalisten *D.* Kontakte unterhalte. Der Focus-Redakteur *H.* habe *D.* befragt, woher der *BND* wisse, dass seine Redaktion in Besitz einer vertraulichen Akte des *BND* sei. Die Abteilung Sicherheit sei eingeschaltet worden, um „dienstintern“ zu ermitteln, wie die Akte des *BND* in den Besitz der Redaktion gelangen konnte. Auf weitere Details der geplanten Ermittlungen geht das Schreiben nicht ein.

2. Zeitraum ab 2005

Einen ersten Hinweis zur Informationsbeschaffung über Journalisten enthält ein Schreiben des Leitungsstabs des *BND* an das Referat 612 des Bundeskanzleramts vom 18. Januar 2005: „Bisher kam es zu insgesamt zwölf persönlichen Treffs. Hierbei wurden schwerpunktmäßig Ns Kenntnisse über nichtautorisierte Informationsabflüsse behandelt [...] Hinweise zu Aktivitäten von Journalisten mit Zielrichtung *BND* erwiesen sich regelmäßig als zutreffend und hilfreich. Person A wurde von 80BB [Untersuchungsreferat der Abteilung Sicherheit] auch beauftragt,

auf dem Markt angebotene Informationen käuflich zu erwerben, z. B. als behauptet wurde, ein *BND*-Bediensteter biete Journalisten die Kopie eines Untersuchungsbericht zum ‚Fall *Foertsch*‘ an“. Der Zeuge *Uhr lau* hat hierzu klargestellt, dass „N“ nach dessen „eigener Einlassung“ kein Journalist sei (Protokoll-Nummer 119, S. 127). *N.* selbst bezeichnet sich als „Informationsmanager“. *Dr. Hanning* hat hierzu ausgesagt: „[S]oweit ich weiß, betraf dieser Brief aber nicht den Komplex, den wir hier erörtern.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 66)

Der Leiter des Leitungsstabes hat an Herrn *Vorbeck* auf dessen Anfrage bezüglich dieses Vorgangs am 1. März 2005 geantwortet: „Nach Aktenlage unterhielten [...] keine anderen Organisationseinheiten des Bundesnachrichtendienstes Kontakte zu Herrn [Name geschwärzt]. Herr [Name geschwärzt] unterhält enge Kontakte zu Herrn [Name geschwärzt] sowie zu weiteren Journalisten. Als besonders hilfreich könnte sich derzeit die intensive Verbindung zu Herrn [Name geschwärzt] erwiesen, sofern tatsächlich das Autorenteam [...] ein weiteres Buch über den *BND* vorbereiten sollte. Bereits vor der Veröffentlichung des Buches [...] gingen über Herrn [Name geschwärzt] wichtige Hinweise hierzu ein. [...] Die Kontakte zu Herrn [Name geschwärzt] werden von 80B [Untersuchungsreferat der Abteilung Sicherheit] ausschließlich zur Informationsgewinnung über nicht autorisierte Informationsabflüsse aus dem *BND* gehalten.“ Auf dieses Schreiben verfügte Herr *Vorbeck* am 10. März 2005 handschriftlich: „nach Rücksprache mit Herrn AL 6 nichts weiteres zu veranlassen [...]“.

Bezüglich der Observation *Schmidt-Eenbooms* konnte der Ausschuss feststellen, dass das Bundeskanzleramt nicht bereits vor Ende des Monats Juli im Jahr 2005 hierüber Kenntnis erlangte. Der von 20. November 1998 bis 30. November 2005 amtierende Präsident des *BND*, *Dr. Hanning*, erklärte hierzu, er habe Ende Juli 2005 das Bundeskanzleramt über den bekanntgewordenen Vorfall der Observation *Schmidt-Eenbooms* nicht informiert und hat hierzu dem Ausschuss folgende Begründung gegeben: „Wir wollten das erst mal aufklären.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 70)

Die Darstellung *Dr. Hannings* deckt sich insoweit mit der Aussage *Uhr laus*, der verneint hat, dass das Bundeskanzleramt oder er selbst als Leiter der Abteilung 6 im Sommer 2005 über den Verdacht der Observation *Schmidt-Eenbooms* informiert gewesen seien (Protokoll-Nummer 119, S. 133 f.) Zu dieser Feststellung gelangt auch der Sachverständige des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, der als Zeuge vor dem Ausschuss ausgesagt hat: Das Bundeskanzleramt hatte „keine Erkenntnisse über die Observationen, [es wurde] erst im November 2005 aufgrund einer Anfrage des Journalisten *Andreas Förster* unterrichtet“ (Protokoll-Nummer 117, S. 20)

Aus den Akten oder aus den Aussagen der Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Bundeskanzleramt bereits vor November 2005 über die Observation von Journalisten informiert war.

IV. Aufklärung durch den *BND*

1. Eigene Aufklärung

Zu den Maßnahmen des *BND* von Juli bis Anfang November 2005 hat der bis Ende November 2005 amtierende Präsident des *BND*, *Dr. Hanning*, vor dem Ausschuss ausgesagt: „[...] Herr *Ober* hatte mich, glaube ich, zwischendurch mal unterrichtet [...], dass sich die Aufklärung ungewöhnlich schwierig gestaltet. Das lag wohl an der Aktenlage. Das lag an Mitarbeitern, die nicht mehr verfügbar waren, zum Teil auch wohl unwillig waren, Aussagen zu tätigen. Also, die Untersuchung als solche gestaltete sich schwierig. Und deswegen hat sie eine gewisse Zeit in Anspruch genommen. [...] Ich war nicht wirklich sicher, ob das zutraf. Das schien mir alles sehr fantastisch, über einen so langen Zeitraum so gravierende Maßnahmen – Da hatte ich große Zweifel. Und deswegen habe ich erst einmal gesagt: Also, geht doch erst einmal diesen Zweifeln nach. Ist das so? Verifiziert das.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 70 f.)

Der Zeuge *Ober* hat hierzu ausgesagt: „Herr *Hanning* [...] hat mich damals beauftragt, die Sache dann zu untersuchen, zu schauen, was da dran ist. Und ich glaube, ich habe dann den ersten Bericht im August oder Mitte August 2005 gemacht.“ Die Aufklärung habe sich schwierig gestaltet: „In Bayern war Ferienzeit. Die meisten Leute, die aus der damaligen Zeit hätten etwas sagen können, waren gar nicht mehr an dieser Dienststelle. Ein Großteil war mittlerweile schon im Ruhestand. Das heißt, Sie müssen dann während der Urlaubszeit irgendwelche Urlaubserreichbarkeiten ausfindig machen. Dann müssen Sie die Leute dazu befragen. [...] [D]ie gesamte Belegschaft im Untersuchungsreferat und ein Großteil auch in der Observationsgruppe seien völlig neue Leute“ gewesen (Protokoll-Nummer 120, S. 52).

Die im November 2005 in der Presse veröffentlichten Sachverhalte zu Journalistenausforschungen seien nach Aussage des Zeugen *Dr. Hanning* dann „sehr qualifiziert, substantiiert“ gewesen, „sodass da natürlich auch die Prüfung sehr viel konkreter und sehr viel schneller erfolgen konnte, weil einfach das Material auch sozusagen deutlicher zu greifen war als in dem anderen Fall, der auch schon 13 Jahre zurücklag.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 70 f.)

Am 11. November 2005 ordnete *Dr. Hanning* daher eine interne Untersuchung an. Ziel der Untersuchung war es, festzustellen, welchen Umfang die Observationen hatten, wer für die Anordnung verantwortlich war und welche Aktenlage bestand. Der Untersuchungsführer Herr *G.* verfügte für seine Untersuchung über folgende Mitarbeiter: fünf Juristen, einen EDV-Mitarbeiter sowie zwei weitere Mitarbeiter. Die Untersuchungskommission sichtete die Aktenlage und befragte die mit der Observation befassten Mitarbeiter des *BND*. Ein Zwischenbericht über die Untersuchung lag am 19. November 2005 auftragsgemäß vor. Über die Ergebnisse hat der *BND* das Bundeskanzleramt am 18. November 2005 vorab unterrichtet: Demnach sei das Bundeskanzleramt über die nachrichtendienstlichen Maßnahmen nicht unterrichtet gewesen; bis Juli

2005 habe kein amtierender Präsident Kenntnis gehabt; es hätten Observierungen von Journalisten/Buchautoren in der Zeit 1993 bis 2004/2005 stattgefunden; in einigen Fällen bestünden erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen. Über die Feststellungen des internen Zwischenberichts informierte das Bundeskanzleramt das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages in der Sondersitzung am 21. November 2005, nachdem das Thema in der Sitzung am 9. November 2005 erstmals angesprochen wurde.

Zu den Ergebnissen des Zwischenberichts hat der Zeuge *Uhrlau* vor dem Ausschuss bekundet: Der Bericht „hat sich als zutreffend erwiesen. Ich sagte eingangs, er [der Untersuchungsführer] hat sich in sehr kurzer Zeit in die ihm auch neuen Materien mit einem zusammengesuchten Team eingearbeitet und hat einen vergleichsweise sehr breiten, umfassenden Bericht vorgelegt, der deutlich gemacht hat – sofern das in der Kürze der Zeit möglich war –, wo die Fehler und Versäumnisse in der Vergangenheit gewesen sind. Dass darüber hinaus bei intensiverer, längerer Recherche dann noch die eine oder andere Begradigung und Ergänzung dazukommen muss, das liegt in der Natur der Sache. Aber es ist ein sehr hilfreicher Bericht gewesen, und er [der Untersuchungsführer] hat ihn in der ihm eigenen Geradlinigkeit und Unabhängigkeit erstellt.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 126)

2. Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen *Dr. Schäfer*

Von Januar bis Mai 2006 untersuchte für das Parlamentarische Kontrollgremium der Sachverständige *Dr. Schäfer* den Sachverhalt und legte am 26. Mai 2006 seinen Abschlussbericht vor. Nach Aussage *Uhrlaus* habe es „im Nachgang zu dem *Schäfer*-Bericht“ keine personellen Konsequenzen gegeben, sondern lediglich „personelle Umsetzungen [...], die sich im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Dienstes dann auch angeboten haben.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 122)

Die durch den Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, von Januar bis Mai 2006 durchgeführte Untersuchung hat der *BND* nach Aussagen des Sachverständigen aktiv unterstützt. Es habe keine „Verweigerungshaltung“ gegeben. Anfangs habe der *BND* Auskunftersuchen zum Teil sehr wörtlich ausgelegt. Nach einem „kleinen Sturm“ seien diese Schwierigkeiten behoben gewesen (Protokoll-Nummer 117, S. 8). Der Zeuge *Schmidt-Eenboom* geht hingegen davon aus, dass dem Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, „nicht alle Unterlagen zur Verfügung gestellt“ worden seien (Protokoll-Nummer 115, S. 47). Im Einzelnen substantiierten konnte der Zeuge *Schmidt-Eenboom* seine Auffassung jedoch nicht. Dem Ausschuss hat er lediglich eine Kopie der Auskunft des *BND* über die ihn gespeicherten Daten überlassen. Der Auffassung *Schmidt-Eenbooms* ist der Sachverständige *Dr. Schäfer* als Zeuge vor dem Ausschuss grundsätzlich entgegengetreten: „Ich weiß aus zwölf Jahren Tätigkeit als Vorsitzender einer Wirtschaftsstrafkammer, wie manipulierte Akten aussehen. Die sind fein säuberlich aufbe-

reitet. Diese Akten, wie wir sie bekommen haben, waren, würde ich sagen, nicht manipuliert – mit allem Vorbehalt. [...] [W]as wir bekommen haben, meine ich, war vollständig.“ (Protokoll-Nummer 117, S. 8) Hierzu hat der seit Dezember 2005 amtierende Präsident des *BND*, *Uhrlau*, als Zeuge weiter ausgeführt: „Ich habe keine Anhaltspunkte für die in der Medienberichterstattung wiederholt aufgetretene Vermutung, dass nicht alle im Bundesnachrichtendienst vorhandenen relevanten Unterlagen vorgelegt wurden oder dass Unterlagen aus Anlass der Untersuchung von den betroffenen Bereichen vernichtet worden sein könnten. Dieses Ergebnis hat Herr *Dr. Schäfer* explizit mehrfach – so wohl auch bei Ihnen am 30.01. – als das Ergebnis seiner eigenen Untersuchungen bestätigt.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 121 f.) Es habe „eine sehr, sehr breite Kooperation“ gegen: „Unabhängig davon, dass *Dr. Schäfer* geschildert hat, dass die Aktenhaltung wohl eher suboptimal als optimal gewesen ist, ist ihm in einem Umfang auch Material von dem Untersuchungsreferat oder von Führungsstellen Material angeboten worden, von dem er Abstand genommen hat.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 125)

Am 22. Mai 2006 hat ferner der Journalist *Förster* den *BND* in einem Gespräch mit Herrn *Uhrlau* um Einsicht in die ihn betreffenden Akten gebeten. Herr *Uhrlau* hat Herrn *Förster* zunächst anhand des Berichtes des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, über den Sachstand informiert. Über den rechtlich gebotenen Umfang der Information konnten sich der *BND* und Herr *Förster* nicht einigen. Nachdem *Förster* am 28. November 2007 mit einer Klage auf Auskunft über die ihn betreffenden Informationen des *BND* vor dem Bundesverwaltungsgericht obsiegt hatte, erhielt *Förster* am 12. Februar 2008 eine siebenseitige Auskunft mitsamt acht Seiten Anlagen. Der Zeuge *Förster* hat zu diesen Unterlagen vor dem Ausschuss ausgesagt: „Die sind vom Umfang her weit deutlicher als das, was in dem *Schäfer*-Bericht steht. Sie stammen offensichtlich von weit mehr Personen und Hinweisgebern als nur von diesem V-Mann, der auf mich angesetzt war. Sie umfassen einen Zeitraum vom Jahr 2000 bis Oktober 2005, ich glaube, von März 2000 bis Oktober 2005, und sie betreffen einige private Dinge, aber eben auch vor allen Dingen journalistische Fragen, journalistische Vorhaben, die ich habe, Themen, an denen ich arbeite, Dinge eben auch, die mit diesem vom *BND* anfangs behaupteten Eigenschutzinteresse des Dienstes oder mit der Eigensicherung des Dienstes eigentlich nichts zu tun haben.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 90) Hierzu hat der Zeuge *Uhrlau* vor dem Ausschuss festgestellt: „Wir haben Regeln für die Auskunftserteilung, und ich muss in den Vorgängen des *BND* berücksichtigen, welche Persönlichkeitsrechte von anderen mit tangiert sein können, wie es mit der nachrichtendienstlichen Methodik ist. Ich darf durch Vorlage nicht Zugänge enttarnen, Arbeitsweisen. Also, von daher ist mein Ansatz damals sehr wohl gewesen: Er [der Journalist *Förster*] wird darüber unterrichtet, mündlich; er kann von seinen Rechten Gebrauch machen – das hat er ja dann auch getan –, ein Auskunftersuchen zu stellen. Das ist bisher auch noch nicht abschließend. Er hat eine Aus-

kunft zu Akten bekommen; aber er hat keine Einsichtnahme in die Akten bekommen.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 138) Aus der Aktenauskunft sei „ersichtlich, welche Sachverhalte in Akten ihm mitgeteilt werden können zu seiner Person und was wir einschließlich der Beiträge in der *Berliner Zeitung* zu den gegenständlichen Fragen des Untersuchungsausschusses in den Sachakten haben. Deswegen hat er eine vollumfängliche Auskunft bekommen, aber er hat keine Einsichtnahme in die Akten erhalten.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 139) Ein zum Bericht des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, unterschiedlicher Umfang der Informationen ergebe sich auch aus unterschiedlichen Zeiträumen: „Darüber hinaus [...] ist in der Beantwortung des Auskunftersuchens auch über die taktische Zeit der Fertigstellung des Berichts, der Begrenzung des Untersuchungsauftrages dieses Ausschusses mitgeteilt worden, welche Schriftwechsel in seiner Sache im Verwaltungsstreit angefallen sind. Von daher wächst es automatisch in die Aktualität weit über den Zeitraum hinaus, der vom Untersuchungsauftrag von *Schäfer* und von Ihrem Auftrag belegt ist. Von daher kriegen Sie keine Kongruenz auf der Zeitschiene zu den einzelnen Sachverhalten zwischen dem, was im Auskunftersuchen beantwortet worden ist, mit dem, was Herr *Schäfer* gesehen und berichtet hat. Darüber hinaus ist bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens auch zu berücksichtigen, wo Persönlichkeitsrechte Dritter betroffen sind, wo Zugänge betroffen sind. Das ist bei sehr unterschiedlichen Ansätzen ein Informationsbestand, der nicht kongruent sein kann. Von daher sind es vielleicht auch unterschiedliche Betrachtungen.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 138)

V. Vorkehrungen für künftige Fälle

1. BND

Der Aktenlage nach hat Präsident *Dr. Hanning* noch im November 2005 verfügt, dass alle Maßnahmen der Eigensicherung „ab sofort“ der Genehmigung des Präsidenten bedürfen. Zugleich hat *Dr. Hanning* angewiesen, die interne Dienstvorschrift entsprechend zu ändern. Ferner hat *Dr. Hanning* angewiesen, Journalisten nicht mehr als nachrichtendienstliche Verbindungen zu nutzen. Diese Maßnahme hat der Sachverständige des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, als „überzogen“ bezeichnet (Protokoll-Nummer 117, S. 34).

Nachdem die *BND*-internen Untersuchungen abgeschlossen und die Tätigkeit des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, beendet gewesen sei, habe *Uhr lau* als Präsident des *BND* wie folgt reagiert: „Der Dienst hat sich das Ergebnis des Sachverständigen zu eigen gemacht und entsprechende Konsequenzen gezogen. Es gilt ein Verbot, zum Zwecke der Eigensicherung nachrichtendienstliche Mittel zielgerichtet gegen Journalisten anzuwenden und sie hierfür als nachrichtendienstliche Verbindungen zu nutzen. Damit verhält sich der *BND* über die Rechtslage hinausgehend restriktiv. Ein derartiges Verbot ist gesetzlich nicht gefordert. Zudem ist sichergestellt, dass der Präsident als Verant-

wortlicher für den Dienst nicht nur über Maßnahmen der Eigensicherung informiert wird, er muss sie auch vollumfänglich genehmigen. Alle entsprechenden Maßnahmen sind stets zeitlich befristet. Es erfolgt eine Berichterstattung über die Ergebnisse in schriftlicher Form an die Leitung. Darüber hinaus wurde inzwischen durch die Verlegung des Untersuchungsreferates nach Berlin die dienstinterne Kommunikation zwischen Sicherheit und Leitung räumlich verkürzt und deutlich intensiviert. Das Ergebnis ist eine signifikant stärkere interne Transparenz.“ Die neuen Weisungen zum Umgang mit Journalisten lägen innerhalb des *BND* in Schriftform vor. *Uhr lau* habe bei Amtsantritt „deutlich erklärt, dass es derartige Aktivitäten, die es in den 90er-Jahren offensichtlich gegeben hat, unter meiner Verantwortung nicht gibt, dass darüber hinaus Maßnahmen der Eigensicherung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ansetzen, die im Verdacht stehen, zu indiskretionieren, und dass ich im Zweifelsfall sehr schnell eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft betreibe. Damit war für alle Beteiligten klar, dass in dieser Frage am Präsidenten nichts vorbeigeht und alle Maßnahmen von mir genehmigt werden müssten.“ Da bei den Untersuchungen auch die Aktenführung „Gegenstand der Kritik gewesen“ sei, habe *Uhr lau* vor dem Hintergrund eines eindeutigen Genehmigungs- und Berichterstattungsverfahrens für die Leitung „sichergestellt, dass sich künftig derartige Sachverhalte nicht wiederholen.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 122, 126, 133)

2. Bundeskanzleramt

Das Bundeskanzleramt habe auf die Anfang November 2005 bekannt gewordene systematische Ausforschung von Journalisten nach der Aussage des Zeugen *Uhr lau* umgehend reagiert: „Nachdem dann Anfang November 2005 in einem Artikel der *Berliner Zeitung* über nachrichtendienstliche Maßnahmen des Bundesnachrichtendienstes gegen Journalisten berichtet wurde, habe ich noch in meiner damaligen Funktion als Abteilungsleiter im Kanzleramt deutlich gemacht, wo für mich eine rote Linie oder rote Linien verlaufen. Ich habe damals gesagt, Ausgangspunkt für Observationen muss der Verdächtige sein, der möglicherweise indiskretioniert hat. Journalisten als Fliegenfänger zu benutzen, das darf es nicht geben.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 120)

Unter dem 11. November 2005 erstellte der Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, *Uhr lau*, einen umfangreichen Katalog an Fragen an den *BND*. Das Schreiben gelangte jedoch nicht in den Versand, da am gleichen Tag der *BND* eine interne Untersuchung einleitete, deren Ergebnisse das Bundeskanzleramt abwarten wollte. Mit Datum 16. November 2005 verfasste das Referat 611 des Bundeskanzleramtes einen Vermerk zur Rechtslage bei der Observation von Journalisten. Der durch den Chef des Bundeskanzleramtes abgezeichnete Vermerk stellt die abstrakte Rechtslage dar und äußert – vorbehaltlich der Ergebnisse der laufenden Untersuchungen – Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen.

Mit Schreiben vom 23. November 2005 hat der Leiter der Gruppe 61 des Bundeskanzleramts, Herr *Wenckebach*, den Leitungsstab des *BND* gebeten zu berichten, „welche Maßnahmen der *BND* [...] im Anschluss an den vom eingesetzten Untersuchungsführer G. vorgelegten Zwischenbericht vorschlägt.“ Das Schreiben hat dabei auch eine „Präzisierung der Dienstvorschrift über die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel gem. § 3 *BNDG*“ angesprochen, sowie personelle, disziplinar- und arbeitsrechtliche Konsequenzen und Schulungsmaßnahmen.

Der Leitungsstab des *BND* hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 29. November 2005 wie folgt geantwortet: Der Präsident des *BND* habe noch im November 2005 „klarstellende mündliche Weisungen an den Abteilungsleiter Sicherheit gerichtet und eine Überprüfung der Verfügungslage durch den Leitungsstab veranlasst“. Die Dienstvorschrift zur Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel werde überarbeitet und dem Bundeskanzleramt zur Abstimmung vorgelegt. Alle Maßnahmen der Eigensicherung bedürften „ab sofort“ der Genehmigung des Präsidenten und alle Anträge würden dem Bundeskanzleramt berichtet. Personelle Konsequenzen seien auf Grundlage des Zwischenberichts nicht geboten; sobald der Bericht

des Sachverständigen *Dr. Schäfer* vorliege, sei gegebenenfalls noch einmal neu zu entscheiden.

Auf Anforderung des Bundeskanzleramts übermittelte der Leitungsstab des *BND* dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Januar 2006 den Entwurf einer überarbeiteten Dienstvorschrift für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel übersandt und zu den personellen Maßnahmen auf die noch andauernden Prüfungen der Personaldienstreferate verwiesen.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2006 hat das Bundeskanzleramt den Präsidenten des Bundesnachrichtendienst gebeten sicherzustellen, dass „künftig keinerlei operative Maßnahmen mehr gegen Journalisten als Zielpersonen durchgeführt werden [...] [und] im genannten Zusammenhang künftig keine Journalisten mehr als nachrichtendienstliche Quellen des *BND* geführt werden.“

Der Sachverständige des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, hat vor dem Ausschuss berichtet, dass der Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt sich für seine Hinweise bedankt habe; er habe „durch dienstliche Weisung“ alle Hinweise *Schäfers* umgesetzt.

Teil C

Bewertung durch den Untersuchungsausschuss

A. Gesamtergebnis und Empfehlungen

Der Untersuchungsausschuss wurde am 7. April 2006 auf Verlangen der drei Oppositionsfraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingesetzt. Nachdem das Parlamentarische Kontrollgremium die gleichen Themenkomplexe zuvor bereits intensiv untersucht hatte, hielten die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD den Ausschuss für unnötig. Diese damalige Einschätzung hat sich bestätigt.

Der Ausschuss hat in mühevollster Kleinarbeit in den vergangenen drei Jahren insgesamt 124 Sitzungen durchgeführt. Dabei wurden – nach zwei unnötigen Erweiterungen des Auftrags – insgesamt sieben Untersuchungskomplexe behandelt. Die Dauer der Zeugenvernehmungen summiert sich auf 489 Stunden. Es wurden insgesamt 141 Zeugen vernommen. Allein die Wortprotokolle der Zeugenvernehmungen haben einen Umfang von rund 6 000 Seiten. Zudem wurde eine fast unüberschaubare Masse an Dokumenten auf Antrag der Opposition beigezogen.

Der Untersuchungsausschuss betrieb auf Wunsch der Opposition einen gigantischen Aufwand, der nicht zuletzt auch für die betroffenen Sicherheitsbehörden eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung bedeutet hat. Der Aufwand stand in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen.

I. Erkenntnis des Untersuchungsausschusses

Der seit Jahren öffentlich zugängliche Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium vom 25. Januar 2006 hat sich in allen wesentlichen Punkten als zutreffend erwiesen. Es wurde nichts vertuscht und es wurde nichts dazu erfunden.

Die Fakten sind klar und sie waren es bereits vor drei Jahren. Allein die Bewertung dieser altbekannten Fakten ist zwischen den politischen Lagern nach wie vor strittig. Das war sie bereits vor drei Jahren. Auch daran hat sich bis heute nichts geändert.

Es wurde in der Beweisaufnahme des Ausschusses allerdings noch einmal deutlich, dass andere Staaten in den Fällen der Inhaftierungen von Terrorverdächtigen wie Murat Kurnaz, Mohammed Haydar Zammar, Abdel Halim Khafagy oder Khaled el-Masri in der Tat grundlegende Rechte von Verdächtigen in ausländischer Haft erheblich verletzt haben. Hierfür tragen aber ausschließlich diese anderen Staaten die Verantwortung.

Zu Beginn der Ausschussarbeit wurde jedoch die Frage einer Mitschuld der Bundesregierung an diesen Vorgängen in den Raum gestellt. Mit teilweise abwegigen Vorwürfen haben die Abgeordneten der Opposition versucht, diese Diskussionen heftig zu befeuern.

Diese Unterstellungen gegenüber der Bundesregierung haben sich nach der Arbeit des Ausschusses letztlich aber

als haltlos und ungerechtfertigt erwiesen. Die Bundesregierung, ihre Mitarbeiter sowie Mitarbeiter nachgeordneter Behörden haben in den untersuchten Sachverhalten im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus jederzeit im Rahmen der bestehenden Gesetze gehandelt. Hinsichtlich dieser Feststellungen besteht in den Koalitionsfraktionen Einigkeit.

Im Hintergrund verband diese Sachverhalte die Frage: Darf ein Rechtsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland mit Staaten zusammenarbeiten, die nicht oder nicht immer die gleichen Maßstäbe im Umgang mit Verdächtigen oder Tätern anlegen wie er selbst? Dürfen unsere Sicherheitsbehörden personenbezogene Informationen mit solchen Staaten austauschen? Oder ist es angezeigt, die Sicherheitszusammenarbeit abzubrechen, um sich der Gefahr zu entziehen, in eine zu große Nähe zu Verstößen gegen Menschenrechte oder rechtsstaatliche Prinzipien zu geraten?

Diese Fragen haben sich gestellt, als die deutschen Sicherheitsbehörden zu entscheiden hatten, ob sie die Gelegenheit zur Befragung inhaftierter Terrorverdächtiger wie zum Beispiel Mohammed Haydar Zammar in syrischer Haft, Abdel Halim Khafagy in SFOR-Haft in Tuzla oder Murat Kurnaz in seiner Haft in Guantánamo wahrnehmen sollten. Sie stellte sich aber auch hinsichtlich der Informationsweitergabe an solche Staaten und im Blick auf die Entgegennahme von Informationen aus solchen Staaten. Besonders in der Zusammenarbeit mit den USA stand man vor diesen Fragen, weil im Laufe der Zeit erkennbar wurde, dass unter der Bush-Administration der Pfad des Rechtsstaats mehr als einmal verlassen worden war.

Die Antworten auf diese wichtigen Fragen können keine theoretischen sein: Sicher ist es leicht, in moralischen Rigorismus zu verfallen und den Abbruch der Zusammenarbeit mit den USA, die Aufkündigung des NATO-Truppenstatuts oder etwa die komplette Abschottung im Sicherheitsbereich vom Rest der Welt zu fordern. Solche Ideen kann man allerdings nur vorbringen, wenn man keine außenpolitische Regierungsverantwortung und keine Verantwortung für die Sicherheit der deutschen Bevölkerung zu tragen hat.

Wer aber in dieser Verantwortung steht, kann diese Fragen nicht allein von einem nur theoretisch-moralischen Standpunkt aus betrachten. Jede Entscheidung beinhaltet eine sorgfältige Abwägung von Schaden und Nutzen für die Betroffenen, aber auch für Dritte, und jede Entscheidung muss auch mit Blick auf die Zukunft erfolgen.

Hätten deutsche Sicherheitsbehörden Zammar nicht aufgesucht, wäre überhaupt kein Deutscher zu ihm vorgegriffen. Hätte man Syrien offen gedroht, gäbe es wahrscheinlich heute noch keinen konsularischen Zugang. Hätte man nicht mit anderen Staaten in der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zusammengearbeitet, dann wären möglicherweise terroristische Anschläge auch auf deutschem Boden zu beklagen. Erinnerung sei nur an die zum Glück rechtzeitig festgenommenen Attentäter aus dem Sauerland: Ohne einen umfangreichen Informationsaustausch mit dem Ausland wäre der von ihnen ge-

plante verheerende Sprengstoffanschlag in Deutschland wohl kaum zu verhindern gewesen.

Dass Deutschland nicht auf die Zusammenarbeit mit den USA verzichten kann, auch wenn es den Irak-Krieg nicht mitgetragen hatte, dürfte jedem einleuchten. Die Bundesregierungen haben diese Zusammenarbeit unter Wahrung der eigenen Standpunkte stets gepflegt, wenn auch unterschiedlich intensiv, haben sich aber auch – ebenfalls mit unterschiedlicher Intensität – niemals gescheut, Missstände und Irrwege auch auf hoher politischer Ebene gegenüber den USA zu thematisieren und anzuprangern.

Dies bedeutet nicht, dass der Zweck jedes Mittel heiligt. Es gibt absolute Grenzen. Genau deshalb haben in allen Fällen die beteiligten Beamten rechtsstaatliche Grenzen, insbesondere im Zusammenhang mit möglicherweise vorliegender Folter, immer als „rote Linie“ gesehen. Bei Anzeichen von Folter wären die Befragungen sofort abgebrochen worden, wie es im Fall von Abdel Halim Khafagy in Tuzla wegen offenbar gewordener rechtsstaatlich zweifelhafter Rahmenbedingungen geschehen ist.

Verletzungen von Menschenrechten und rechtsstaatlichen Prinzipien wie sie unter Verantwortung der damaligen US-Regierung vorkamen, hat es in der Bundesrepublik Deutschland nicht gegeben.

„Rote Linien“ haben unsere Sicherheitsbehörden nie überschritten. Sie stehen vielmehr fest auf dem Boden unserer Verfassung. Daran besteht nach der intensiven Beweisaufnahme in diesem Ausschuss kein Zweifel.

II. Die erfolglose Suche der Opposition nach dem politischen Skandal

Es ist zu hoffen, dass auch die Opposition sich bereit findet, diese grundlegend positive Erkenntnis der Arbeit dieses Ausschusses anzuerkennen.

Die Oppositionsfraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich allerdings im Ausschuss vor allem darauf konzentriert, Vorwürfe gegen die Bundesregierung, die sie bereits vor Beginn der Untersuchungen des Ausschusses erhoben hatten, weiterhin vollständig aufrecht erhalten zu können, koste es, was es wolle. Erschreckend war in diesem Zusammenhang, wie weit man bereit war, sich dafür von der sachlichen Aufklärung zu entfernen. Statt sich auf die Ermittlungen und Erkenntnisse des Ausschusses zu stützen, verließ sich die Opposition in ihren öffentlichen Äußerungen oft lieber auf Medienberichte, selbst wenn diese schon in sich Widersprüche aufwiesen und einer seriösen Überprüfung nicht standhielten.

Die ständige Suche nach dem politischen Skandal oder nach dem Verlangen nach der einen oder anderen Schlagzeile in ihrem Sinne war der Opposition wichtiger als sachliche Analyse. Ob zweifelhafte „Kronzeugen“ aus den USA, ob spontane Umstellungen von Vorwürfen, unnötige Erweiterungen des Untersuchungsauftrags oder bewusste Ignoranz gegenüber nachgewiesenen Fakten, immer ging es mehr um eine Vorverurteilung im Einklang

mit den eigenen Vorurteilen als um echte Aufklärung. Das ist bedauerlich.

Und auch in der konkreten Ausschussarbeit musste festgestellt werden, dass sich die Opposition von konstruktiver Sacharbeit immer weiter entfernte:

Viele Anträge auf Aktenbeiziehung waren derart unbestimmt, dass eine Unmenge völlig überflüssiger Dokumente angefordert wurden. Der Zeitaufwand für die Auswertung wurde dadurch unnötig ausgeweitet. Auf Antrag der Opposition hin wurden mehr als 400 zusätzliche Zeugen beschlossen, die dann – wie nicht anders zu erwarten war – von den Antragstellern selbst doch nicht mehr benötigt wurden. Viele trotzdem auf Drängen der Opposition vernommene Zeugen brachten – eigentlich schon von vornherein erkennbar – keinerlei Erkenntnisgewinn.

Weiterhin hat die Opposition Anträge gestellt, die als Beweisangebote eindeutig unzulässig waren. Diese wurden konsequenterweise von der Koalition mit guten Gründen abgelehnt. Dagegen ging die Opposition auf dem Klagewege vor, scheiterte aber erwartungsgemäß jeweils vor dem Bundesgerichtshof. Dies kostete allen Beteiligten viel Zeit, die der Sacharbeit verloren ging. Hier offenbarte sich am deutlichsten, wie wenig die Oppositionsfraktionen an sachlicher Aufklärung interessiert waren.

Das Instrumentarium des Untersuchungsausschusses wurde durch die Oppositionsfraktionen in dieser Legislaturperiode missbraucht und damit dem Ansehen der Institution „Untersuchungsausschuss“ als „schärfstes Schwert der Opposition“ geschadet.

III. Empfehlungen des Ausschusses

Es ist auch Aufgabe des Ausschusses, Empfehlungen für die Zukunft auszusprechen. In der Tat hat sich gezeigt, dass dieser langwierige und mühevoll Ausschuss zumindest teilweise hätte vermieden werden können, wenn die Bundesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium in einigen Fällen früher und umfassender unterrichtet hätte.

Aus diesem Grunde haben sich die Koalitionsfraktionen mit Unterstützung der FDP zur Reform der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste entschlossen.

Dieses Reformvorhaben (Bundestagsdrucksache 16/12411 und 16/12412) ist inzwischen in das formelle Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden und soll vor Ende der Legislaturperiode abgeschlossen werden. Kernanliegen der Reform ist es, die Informations- und Handlungsmöglichkeiten des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu verbessern. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Parlamentarische Kontrollgremium schneller und umfassender informiert wird als dies bisher oftmals der Fall war. Der Gesetzentwurf erweitert die materiellen Informationsbefugnisse des Gremiums, betont deren Durchsetzbarkeit, dehnt die Bewertungsmöglichkeiten aus, verbessert die Arbeitsfähigkeit des Gremiums und stellt die Möglichkeit des Rechtsschutzes klar. Mit der gleichzeitig vorgesehenen Aufnahme des Gremiums in das Grundgesetz wird der herausragenden Bedeutung der parlamenta-

rischen Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit Rechnung getragen. Zudem wird dadurch die Stellung des Gremiums im Hinblick auf seine im Gesetz verankerten Informationsansprüche gegenüber der Bundesregierung gestärkt.

B. Bewertung zum Komplex „Khaled el-Masri“

Im Hinblick auf Ziffer II des Untersuchungsauftrags hat sich der Ausschuss intensiv mit der Festsetzung des deutschen Staatsangehörigen Khaled el-Masri in Mazedonien am 31. Dezember 2003 und dessen rechtswidriger Inhaftierung durch US-Kräfte bis zum 28. Mai 2004 beschäftigt. Nach sorgfältiger Auswertung des umfangreich beigezogenen Aktenmaterials und der 42 Zeugenaussagen zu diesem Fall hat sich gezeigt, dass die Vorwürfe, die im Vorfeld gegen deutsche Stellen erhoben worden waren, ausgeräumt werden konnten:

- Deutsche Behörden oder Einsatzkräfte waren an der Festnahme und Entführung von Khaled el-Masri durch mazedonische und US-amerikanische Sicherheitskräfte weder direkt noch mittelbar beteiligt.
- Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür finden können, dass deutsche Sicherheitsbehörden Informationen über die Person Khaled el-Masri vor dessen Rückkehr nach Deutschland mit ausländischen Sicherheitsbehörden ausgetauscht haben.
- Auch der Verdacht el-Masris, sein Deutsch sprechender Vernehmer in Afghanistan („Sam“) sei ein deutscher BKA-Beamter gewesen, konnte durch die Beweisaufnahme des Ausschusses vollständig ausgeräumt werden.
- Die Beweisaufnahme hat zudem ergeben, dass weder die Bundesregierung noch nachgeordnete Behörden vor der Rückkehr el-Masris nach Deutschland Kenntnis von seiner Entführung und Inhaftierung in Mazedonien und Afghanistan hatten.
- Die zuständigen Ermittlungsbehörden haben nach el-Masris Rückkehr alles Notwendige veranlasst, um den Sachverhalt aufzuklären und die Verantwortlichen für el-Masris Schicksal zu ermitteln. Sie haben schnell, gründlich und präzise gearbeitet.
- Die Bundesregierung hat gegenüber der US-Regierung mehrfach unmissverständlich klargestellt, dass sich ein solcher Fall in Zukunft nicht wiederholen darf und dass rechtsstaatliche und völkerrechtliche Grundsätze jederzeit und überall zu beachten sind.

Im Einzelnen bewertet der Ausschuss den Komplex wie folgt:

I. Khaled el-Masris Bericht

Khaled el-Masris Bericht über seine Gefangenschaft in Mazedonien und in Afghanistan ist hinsichtlich des Kernsachverhalts seiner Festnahme in Mazedonien und der Verbringung nach Afghanistan sowie der dortigen Inhaftierung durch US-Kräfte glaubhaft. Jedoch bleiben Zweifel an einigen Teilaspekten seiner Schilderung.

1. Der glaubhafte Kern der Darstellungen el-Masris

Die vom Polizeipräsidium Schwaben durchgeführten und vom BKA unterstützten polizeilichen Ermittlungen bekräftigen die Darstellungen el-Masris. Seine Reise am 31. Dezember 2003 nach Mazedonien wurde durch Zeugen bestätigt. El-Masris Schilderung der Verbringung von Mazedonien nach Afghanistan durch US-Kräfte korrespondiert mit den späteren Berichten anderer Opfer der Auswüchse des so genannten „war on terror“ durch die damalige US-Regierung. Die registrierte Bewegung einer amerikanischen Boeing 737 der mutmaßlichen CIA-Fluglinie „Aero-Contractors“, die am 23. Januar 2004 von Mallorca nach Skopje flog und von dort aus weiter nach Kabul, deckt sich mit den zeitlichen Angaben el-Masris über die Dauer seiner Festsetzung in einem mazedonischen Hotel und dem Zeitpunkt seiner Verbringung nach Afghanistan, auch wenn der genaue Ort der Gefangenschaft el-Masris nicht sicher festgestellt werden konnte.

Dies alles stützt die profunden Zweifel des Ausschusses an der offiziellen mazedonischen Version der Ereignisse. Die mazedonische Regierung behauptet nach wie vor, el-Masri sei am 31. Dezember 2003 am serbisch-mazedonischen Grenzübergang nur vorübergehend festgehalten worden, um eine Passüberprüfung vorzunehmen. Als diese beendet gewesen sei und man sich der Echtheit seines Passes vergewissert habe, sei el-Masri nach Skopje gefahren und habe dort im Hotel „Skopski Merak“ für 23 Tage ein Zimmer bezogen. Am 23. Januar 2004 sei er über den Grenzübergang Blace in den Kosovo ausgereist. Seine Festsetzung im Hotel und die Verbringung nach Afghanistan werden von der mazedonischen Regierung nach wie vor bestritten und als diffamierende Medienkampagne bezeichnet. Diese offizielle Darstellung der Ereignisse durch Mazedonien ist eindeutig unrichtig. Es ist vielmehr festzustellen, dass überzeugende Beweise für el-Masris Darstellung zum Verlauf seiner Festnahme und Verbringung außer Landes existieren. Das Festhalten der mazedonischen Regierung an einer offensichtlich konstruierten Version der Geschehnisse ist inakzeptabel.

Die Staatsanwaltschaft München I erließ im Januar 2007 Haftbefehle gegen 13 mutmaßliche CIA-Mitarbeiter. Die Beteiligung dieser Personen an der Entführung el-Masris konnte nach langwierigen Ermittlungen mit so großer Sicherheit nachgewiesen werden, dass dringender Tatverdacht besteht und der Erlass internationaler Haftbefehle mit weltweiter Ausschreibung initiiert werden konnte. Sollten die Gesuchten nach Europa einreisen, würde somit ihre sofortige Festnahme erfolgen.

Die Bemühungen der Staatsanwaltschaft sind vorbehaltlos zu begrüßen. Selbst wenn eine Auslieferung der betreffenden Personen nicht wahrscheinlich ist, so muss doch deutlich werden, dass die USA für die völkerrechtswidrige Entführung eines deutschen Staatsbürgers scharf zu kritisieren sind.

Die Bemühungen von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, die US-Seite zu einer Kooperation in diesem Fall zu bewegen, sind insofern nachdrücklich zu begrüßen.

Die bislang fehlende Kooperationsbereitschaft des US-Justizministeriums ist bedauerlich. Zu Recht hat Ministerin Zypries vor dem Ausschuss darauf hingewiesen, dass der Rechtsstaat auch beim Kampf gegen den Terrorismus seine eigenen Standards niemals zur Disposition stellen darf.

2. Zweifel an el-Masris Schilderungen

Trotz der generellen Glaubhaftigkeit der Schilderungen el-Masris bleiben Zweifel an einigen Teilaspekten seines Berichts. Einige Widersprüche in den Aussagen el-Masris konnten auch durch die Beweisaufnahme des Ausschusses nicht aufgelöst werden.

So konnte etwa nicht abschließend geklärt werden, mit welcher Motivation el-Masri am Silvestertag 2003 nach Mazedonien reiste. Seine Darstellung, er habe sich allein aufgrund eines Ehestreits dorthin begeben, um sich einige Tage zu erholen, ist letztlich nicht nachvollziehbar. Auch der hohe Geldbetrag von über 3 000 Euro, den el-Masri nach eigenen Angaben mit sich führte, passt nicht zu dem angeblichen Vorhaben, für ein paar Tage günstig Urlaub machen zu wollen.

Seine Aussagen vor dem Ausschuss über die Herkunft des Geldes – der Betrag habe sich bei ihm „mit der Zeit“ als Zuwendungen von Dritten „angesammelt“ (vgl. *Protokoll-Nummer 6, S. 117*) –, verstärken die Ungewissheit über den tatsächlichen Zweck der Reise. Diese Zweifel werden von der ermittelnden Staatsanwaltschaft geteilt. Auch die Abmeldung seines Gewerbes vor seiner Abreise passt nicht zu den von el-Masri vorgebrachten Reisegründen.

Im Ausschuss mussten zudem signifikante Widersprüche bei el-Masris Angaben bezüglich seiner Befragungen in Mazedonien und Afghanistan festgestellt werden, die zu erheblichen Zweifeln hinsichtlich der Glaubhaftigkeit seiner diesbezüglichen Aussagen führen. Problematisch – und deshalb im Folgenden gesondert zu erörtern – erscheinen insbesondere seine Angaben zu den Inhalten der Befragungen in Mazedonien und seine Vermutung, sein Deutsch sprechender Vernehmer in Afghanistan („Sam“) sei ein deutscher BKA-Beamter gewesen.

II. Deutsche Stellen waren weder direkt noch mittelbar an el-Masris Festnahme und Entführung beteiligt

Vor dem Ausschuss äußerten Khaled el-Masri und sein Rechtsbeistand Manfred Gnjidic wiederholt den Verdacht, von deutschen Behörden an ausländische Stellen übermittelte Informationen zu seiner Person hätten zu seiner Festnahme, der 23-tägigen Festsetzung in Mazedonien und der anschließenden Verbringung nach Afghanistan beigetragen. Zum einen hätten vermutlich deutsche Informationen am mazedonischen Grenzübergang vorgelegen, zum anderen sei er noch in Mazedonien und auch später in Afghanistan mit detaillierten Informationen zu seiner Person und dem von ihm besuchten Multi-Kultur-Haus in Neu-Ulm konfrontiert worden. El-Masri versucht mit seiner Darstellung den Eindruck zu erwecken, diese Informationen könnten nur aus deutscher Quelle ge-

stammt haben. Diese Vermutung konnte durch die Arbeit des Ausschusses jedoch widerlegt werden.

1. Keine deutschen Informationen bei der Festnahme

Zwar hat die Beweisaufnahme ergeben, dass el-Masri vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz im Frühjahr 2003 als Besucher des Multi-Kultur-Hauses und damit – punktuell – als Kontaktperson zu Verdächtigen der islamistischen Szene in Neu-Ulm, insbesondere zu Reda S. und Yehia Yousif, festgestellt worden war. Er wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt selbst überwacht (vgl. *Aussage Weber, Protokoll-Nummer 16, S. 6*).

Weder Bundes- noch Landesbehörden haben vor seiner Rückkehr nach Deutschland Informationen über Khaled el-Masri an ausländische Stellen weitergegeben. Ausweislich der Abfragen der deutschen Behörden im Zuge der Ermittlungen waren zudem keinerlei Angaben zu seiner Person in einer der in Frage kommenden internationalen Datenbanken (Interpol etc.) gespeichert. Aufgrund seiner unbedeutenden Randstellung im Neu-Ulmer Multi-Kultur-Haus gab es auch keinen Anlass, Daten über el-Masri an Partnerstaaten zu übermitteln. Dies gilt auch für eine Spur, mit der el-Masri in den Unterlagen der „BAO USA“ – hierbei handelt es sich um die „Besondere Aufbauorganisation USA“, eine Sondereinheit des Bundeskriminalamts, die zur Untersuchung der Deutschlandbezüge der Anschläge vom 11. September 2001 eingesetzt worden war – aktenkundig wurde. Zwar wurde diesem Hinweis dort als einem von über 20 000, die nach den Attentaten vom 11. September 2001 eingegangen waren, nachgegangen. Der Ausschuss hat jedoch keine Anhaltspunkte dafür finden können, dass Informationen über el-Masri an die USA oder andere Stellen weitergegeben wurden. Gespeichert wurden bei der „BAO USA“ nur wenige Rahmendaten wie el-Masris Geburtsdatum und sein Kfz-Kennzeichen, aus denen keinerlei Verdachtsmomente gegen ihn erwachsen.

Inwieweit eventuell ein Informationsaustausch im Rahmen multilateraler Foren nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit erfolgte, wurde vom Ausschuss nicht untersucht. Aber selbst wenn man unterstellt, dass Verbindungsbeamte des FBI, die nach dem 11. September 2001 die deutschen Ermittler unterstützten und schnellen Informationsaustausch mit den USA gewährleisten sollten, im Rahmen der „BAO USA“ eigenständigen Zugriff auf die Datenbanken des BKA gehabt hätten, ist eine Verbindung zum späteren Schicksal el-Masris auszuschließen. Die beim BKA gespeicherten Rahmendaten zu el-Masri waren wegen der mangelnden Verknüpfung zu anderen relevanten Terrorverdächtigen nicht geeignet, el-Masri als Zielperson für die USA zu etablieren.

Damit steht nach Abschluss der Beweisaufnahme fest, dass dem mazedonischen Grenzpersonal am 31. Dezember 2003 keine deutschen Daten zur Person Khaled el-Masri zur Verfügung standen. El-Masri wurde nicht mit deutscher Beteiligung an der mazedonischen Grenze aufgehalten und festgenommen.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass el-Masri Opfer einer Verwechslung geworden ist: Im so genannten „9/11 Commission Report“ des US-Kongresses wird eine Person namens *Khalid al Masri* erwähnt, die Kontakt zur „Hamburger Zelle“ um Mohammad Atta gehabt haben soll (vgl. *Dokument Nummer 43, S. 165 ff.*). Aufgrund der Namensähnlichkeit scheint es plausibel anzunehmen, dass sowohl die in den Fall involvierten mazedonischen als auch die US-amerikanischen Dienste einem Irrtum unterlegen waren, was el-Masris Identität und die Echtheit seines deutschen Passes anbelangt. Auch der US-Fernsehsender NBC hatte bereits am 21. April 2005 unter Berufung auf nicht namentlich genannte US-Beamte berichtet, dass el-Masri versehentlich festgehalten worden sei, weil sein Name dem eines Al-Qaida-Verdächtigen ähnelte und man seinen Pass für eine Fälschung gehalten habe (vgl. *Dokument Nummer 109*).

2. Keine deutschen Informationen während der Festsetzung in Mazedonien

El-Masri behauptete vor dem Ausschuss weiterhin, seinen Vernehmern in dem Hotel in Mazedonien hätten Detailkenntnisse über seine Person und das von ihm regelmäßig besuchte radikal-islamistische Multi-Kultur-Haus in Neu-Ulm sowie dessen Besucher vorgelegen.

Hiermit setzte sich el-Masri allerdings in Widerspruch zu seiner zeugenschaftlichen Vernehmung zu den Geschehnissen in Mazedonien beim Polizeipräsidium Schwaben am 17. Juni 2004, also etwa drei Wochen nach seiner Rückkehr nach Deutschland. Dort gab er nämlich ausdrücklich zu Protokoll, seine Vernehmer hätten offensichtlich *keine nähere Kenntnis* zu seiner Person und seinem Umfeld gehabt, sondern hätten sich die Rahmendaten über ihn und das Multi-Kultur-Haus erst erfragen müssen. Dieser Widerspruch wurde auch vom Rechtsbeistand el-Masris gegenüber dem Ausschuss ausdrücklich eingeräumt. Es ist insofern davon auszugehen, dass sich el-Masri die Geschehnisse in Mazedonien nicht vollständig in Erinnerung rufen konnte und folglich nicht mehr konsequent in der Lage war, die späteren Befragungen durch US-Kräfte in Afghanistan von den Befragungen im mazedonischen Hotelzimmer voneinander zu trennen.

3. Keine deutschen Informationen während der Haft in Afghanistan

Weiterhin soll el-Masri nach eigener Aussage in Afghanistan mit detaillierten Erkenntnissen zu seiner Person, dem Multi-Kultur-Haus und dessen Besuchern konfrontiert worden sein, die von deutschen Behörden hätten stammen können. Auch dieser Vorwurf konnte durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt werden:

Die Arbeit des Ausschusses hat eindeutig erbracht, dass deutsche Sicherheitsbehörden keine Informationen über die Person Khaled el-Masri vor dessen Rückkehr nach Deutschland am 29. Mai 2004 mit amerikanischen oder anderen ausländischen Sicherheitsbehörden ausgetauscht haben. Sämtliche vom Ausschuss unter strafbewehrter Wahrheitspflicht vernommenen Zeugen haben dies glaub-

haft und ohne jede Restzweifel bestätigt. Kenntnisse der Amerikaner über den Raum Neu-Ulm und die dortigen islamistischen Aktivitäten können nach Einschätzung mehrerer vom Ausschuss vernommener Zeugen leicht eigenen nachrichtendienstlichen Erkenntnisquellen und der deutschen (Lokal-)Presse entnommen worden sein.

Der Vorwurf, die deutschen Dienste und Sicherheitsbehörden hätten im Fall el-Masri menschenrechtswidrige Praktiken der US-Seite aktiv unterstützt, ist somit unhaltbar.

III. Keine Kenntnisse deutscher Behörden über el-Masris Schicksal während seiner Inhaftierung

Weiterhin wurde seit Beginn der Ausschussarbeit immer wieder behauptet, die deutsche Botschaft in Skopje und der BND seien bereits zum Zeitpunkt der Inhaftierung el-Masris in Mazedonien (oder unmittelbar danach) über sein Schicksal informiert gewesen. Trotzdem hätten sie die ihnen vorliegenden Informationen nicht weitergegeben und erforderliche Hilfe unterlassen.

Auch dieser Vorwurf ist durch die umfangreiche Beweisaufnahme des Ausschusses vollständig ausgeräumt. Er beruhte zum einen auf den Einlassungen des Zeugen Dr. Mengel, der behauptet hatte, die Botschaft bereits früh von der Festnahme eines Deutschen informiert zu haben. Zum anderen bezogen sich die Vorwürfe auf das Bekanntwerden des so genannten „Kantinengesprächs“ eines BND-Mitarbeiters in Skopje. Dieser will nach eigener Aussage vermutlich im Januar 2004 beiläufig über die Festnahme eines Deutschen mit dem Namen el-Masri informiert worden sein, ohne diese Information weiterzugeben zu haben.

1. Der angebliche Anruf des Zeugen Dr. Mengel in der deutschen Botschaft

Vor dem Ausschuss behauptete der Zeuge Dr. Mengel, ein ehemaliger Direktor der Abteilung „Merger und Acquisition“ der Deutschen Telekom in Mazedonien, er habe wenige Tage nach der Verhaftung el-Masris die deutsche Botschaft in Skopje telefonisch von der Festnahme eines deutschen Staatsbürgers durch mazedonische Behörden unterrichtet, nachdem er dies von einem mazedonischen Informanten erfahren habe. Sein Gesprächspartner in der Botschaft habe ihm jedoch mitgeteilt, der Fall sei dort bereits bekannt. Man habe ihn „abgewimmelt“. Durch diese Aussage entstand der Eindruck, die Darstellung der Botschaft, erst nach der Rückkehr el-Masris nach Deutschland von dessen Festnahme und Entführung erfahren zu haben, sei unwahr.

Die Zeugenaussage Dr. Mengels sowie weitere umfangreiche Zeugenvernehmungen im Ausschuss haben allerdings erhebliche Zweifel an dieser Behauptung geweckt. Dr. Mengels Bericht ist widersprüchlich und in weiten Teilen unplausibel. Zwar erscheint es möglich, dass er Anfang Januar 2004 aus den Kreisen seiner mazedonischen Sicherheitsmitarbeiter tatsächlich über die Festnahme eines Deutschen informiert worden war. Eine Wei-

tergabe dieser Information an die Botschaft erfolgte jedoch offensichtlich weder durch Dr. Mengel noch durch andere Personen.

Dr. Mengels Angaben auf die Frage, wer sein Gesprächspartner in der Botschaft gewesen sei und wie dieser auf seinen Anruf reagiert habe, zeichnen sich durch auffallend mangelndes Erinnerungsvermögen und diverse Widersprüche aus.

Dem Zeugen Burkart – der frühere Botschafter in Mazedonien – berichtete Dr. Mengel Ende April 2006 im Rahmen eines privaten Treffens über seinen angeblichen Anruf in der Botschaft. Burkart erläuterte vor dem Ausschuss, die Schilderung Dr. Mengels habe bei ihm damals den Eindruck erweckt, Dr. Mengel sei seinerzeit durch die Telefonzentrale der Botschaft *weitervermittelt* worden. Dem Ausschuss vorgelegte Unterlagen der Botschaft sowie die Aussagen des Untersuchungsführers im Auswärtigen Amt, des Zeugen Sielemann, und der damals in der Botschaft tätigen Mitarbeiter widersprechen plausibel der von Dr. Mengel abgegebenen Erklärung, er habe mit einem männlichen Gesprächspartner in der Botschaft Kontakt gehabt.

Weiterhin wäre nach Aussage aller Zeugen nach einer derartigen Information sofort der für die konsularische Betreuung von Festgenommenen zuständige Rechts- und Konsularreferent oder sein Vertreter unterrichtet worden. Vor dem Ausschuss hat dieser jedoch glaubhaft bekundet, weder einen solchen Anruf erhalten, noch überhaupt gewusst zu haben, dass Anfang 2004 in Mazedonien ein Deutscher festgenommen worden war.

Ein Weiteres spricht gegen die Plausibilität der Darstellung Dr. Mengels: Dieser besaß die Durchwahlnummern diverser ihm persönlich bekannter Mitarbeiter in der relativ kleinen Botschaft in Skopje. Er kannte die Botschafterin, den Kanzler und den Rechts- und Konsularreferenten sowie weitere Mitarbeiter der Botschaft persönlich. Dr. Mengel pflegte mit dem Vorgänger der Botschafterin, dem Zeugen Burkart, einen häufigen, freundschaftlichen Umgang. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er die Telefonzentrale hätte anrufen sollen, wo er doch ebenso schnell die zuständigen Personen direkt hätte informieren können. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der angebliche Anruf Dr. Mengels in der Botschaft im Jahr 2004 tatsächlich gar nicht stattgefunden hat.

Dafür spricht auch die Aussage eines weiteren im Ausschuss vernommenen Botschaftsmitarbeiters: Dieser wusste zu berichten, dass sich Dr. Mengel bei einer Abendveranstaltung der Botschaft im Februar/März 2005 darüber echauffiert hatte, dass ein deutscher Staatsbürger in Mazedonien festgenommen worden sei. Einen Anruf bei der Botschaft habe er dabei – und dies wäre zu erwarten gewesen, wenn das Telefonat tatsächlich stattgefunden hätte – zu diesem Zeitpunkt aber mit keinem Wort erwähnt (vgl. *Aussage F., Protokoll-Nummer 16, S. 97*).

Abschließend spricht gegen die Wahrhaftigkeit der Darstellung Dr. Mengels auch die spätere Reaktion der Botschaft, als sie erstmals im Juni 2004 nach der Freilassung el-Masris von dessen Festnahme in Mazedonien erfuhr.

Sie wurde umgehend tätig und versuchte, Informationen über den Vorfall zu erhalten. Dieses schnelle Initiativvorgehen lässt die behauptete Untätigkeit nach der Festnahme el-Masris im Januar 2004 höchst unwahrscheinlich erscheinen. Hätte Dr. Mengel die Botschaft tatsächlich informiert, hätte es keinen Grund gegeben, warum die Botschaft nicht mit dem in Haftfällen üblichen Prozedere reagiert, sich augenblicklich an die mazedonischen Behörden gewandt und für el-Masri eingesetzt hätte. Zu derartigen konsularischen Bemühungen ist sie bei einem deutschen Staatsbürger selbstverständlich verpflichtet. Anderslautende Behauptungen sind haltlos und konnten in der Ausschussarbeit zu keinem Zeitpunkt auch nur ansatzweise gestützt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Information über die Festnahme el-Masris vor dessen Rückkehr nach Deutschland niemals die deutsche Botschaft in Skopje erreicht hat.

2. Das so genannte „Kantinengespräch“ des BND-Mitarbeiters C.

Nach der Konstituierung des Ausschusses wurde ein so genanntes „Kantinengespräch“ öffentlich, das der BND-Mitarbeiter C. kurz nach der Verhaftung el-Masris im mazedonischen Innenministerium geführt haben will. C. war der Residentur des BND in Skopje als technischer Mitarbeiter zugeordnet. Als er während eines Frühstücks in der Kantine humorvoll mit mazedonischen Kollegen geplaudert habe, will er von einem dieser Kollegen am Nachbarisch in einer beiläufig gefallenen Bemerkung von der Festnahme eines deutschen Staatsbürgers mit dem Namen „el-Masri“ gehört haben, den man den Amerikanern übergeben habe. Scherzhaft sei hierbei von seinen mazedonischen Kollegen angemerkt worden, dass der Name nicht sehr „deutsch klinge“. All diese Bemerkungen seien mit der gleichen Beiläufigkeit erfolgt, in der auch andere Kantinengespräche geführt worden seien. Deshalb habe C. die Mitteilung weder ernst genommen, noch für bedeutsam gehalten. Die Tragweite des Vorgangs und die Bedeutung jener Information seien ihm deshalb nicht bewusst geworden. Daher habe er diese Nachricht auch nicht an seine Vorgesetzten weitergeleitet und sich erst im Jahre 2006 angesichts der Medienberichterstattung über el-Masri an diese Begebenheit erinnert.

Als technischer Mitarbeiter des mittleren Dienstes im BND war C. nicht mit operativen Maßnahmen des Dienstes befasst. Es kann deshalb nicht davon gesprochen werden, dass „der BND“ als Behörde bereits im Januar 2004 von der Festnahme el-Masris Kenntnis hatte. Das individuelle Wissen eines einzigen Mitarbeiters kann dem BND nicht zugerechnet werden. Offensichtlich hat C. die in Form eines Scherzes erhaltene Information niemals als dienstliche Angelegenheit begriffen. Anstatt seine Vorgesetzten in Kenntnis zu setzen, stufte der technische Mitarbeiter die Bemerkung als irrelevant ein und behielt sie deshalb für sich. Erst als der Fall „el-Masri“ vermehrt in der Öffentlichkeit diskutiert wurde, wandte sich C. im Mai 2006 an seine Vorgesetzten.

Die zur weiteren Aufhellung dieses Vorgangs vom Ausschuss vernommenen Zeugen machten nachvollziehbar

deutlich, dass C. die Information über die Festnahme el-Masris bis zu seiner Offenbarung 2006 an keine andere Person weitergegeben hatte. Dieser Eindruck des Ausschusses wurde durch die Schilderung der persönlichen Umstände des Zeugen in den Folgejahren bestärkt. Ebenso enthalten die Akten des BND vor diesem Zeitpunkt keinen Hinweis auf den Inhalt des „Kantinengesprächs“.

Es ist zwar aus heutiger Sicht als äußerst unglücklich anzusehen, dass die an den Mitarbeiter gelangte Information durch diesen nicht weitergeleitet wurde. Es muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass der BND-Mitarbeiter C. Anfang 2004 noch nicht hat ahnen können, dass sich hinter der scherzhaft geäußerten Bemerkung über eine gewöhnliche Festnahme eines Deutschen eine angehende Entführung durch US-Kräfte nach Afghanistan verbergen würde. Diese Praxis der USA erreichte erst später das öffentliche Bewusstsein.

IV. „Sam“ war kein deutscher Beamter

Die Behauptung el-Masris, er sei von einem sich „Sam“ nennenden Deutschen in Afghanistan vernommen worden, schlug in der Öffentlichkeit hohe Wellen. Ein Beamter des BKA, EKHK Lehmann, wurde nach seiner angeblichen Identifizierung durch el-Masri öffentlich beschuldigt, diesen während seiner Inhaftierung in Afghanistan mehrfach befragt zu haben. Der Vorwurf lautete, deutsche Stellen hätten damit früh von der Entführung el-Masris durch die USA erfahren und das BKA beauftragt, in Afghanistan eine Auslandsbefragung durchzuführen. Die offizielle Darstellung der Sicherheitsbehörden, vom Schicksal el-Masris erst nach dessen Rückkehr erfahren zu haben, sei also falsch.

Auch dieser Vorwurf ist durch die Arbeit des Ausschusses vollständig entkräftet worden. So ist es zwar möglich, dass el-Masri von einem deutschsprachigen oder sogar aus Deutschland stammenden Mann vernommen wurde, die Schlussfolgerung, dieser müsse ein deutscher Beamter gewesen sein, geht jedoch fehl. Alle Untersuchungen haben ergeben, dass deutsche Stellen bis zu el-Masris Rückkehr nach Deutschland keinerlei Kenntnisse von el-Masris Entführung hatten.

Die wahre Identität des sich „Sam“ nennenden Mannes ist nach wie vor ungeklärt. Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I steht aber fest, dass der von el-Masri beschuldigte BKA-Beamte Lehmann nicht „Sam“ ist. Dies bestätigten die zuständigen Staatsanwälte Hofmann und Stern vor dem Ausschuss ausdrücklich. Belege aus dem Privatleben des Beamten sowie die verzeichneten Anwesenheiten in seiner Dienststelle lassen keinen anderen Schluss zu, als dass die gegen ihn gerichteten Vorwürfe haltlos sind. Zudem sind die Beschreibungen „Sams“, die el-Masri abgab, widersprüchlich und passen nicht auf den beschuldigten BKA-Beamten.

Zwar meinte el-Masri den BKA-Beamten Lehmann aufgrund von ihm gesichteten Bildmaterials erkannt zu haben. Bei der anschließenden persönlichen Gegenüberstellung konnte el-Masri den Beamten jedoch nicht mehr

sicher als „Sam“ identifizieren. Die Staatsanwaltschaft München I kommt deshalb zu folgendem Schluss:

„Die im Zusammenhang mit der angeblichen Personenidentität zwischen Herrn EKHK Lehmann und ‚Sam‘ getätigten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I haben erbracht, dass Herr Lehmann nicht der gesuchte ‚Sam‘ ist. [...] Die [...] Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I (Belege der Zeiterfassung, Dienstreisebelege, Stärkemeldungen und Stellungnahme von Vorgesetzten, Kollegen und anderen Personen) [haben] ergeben, dass der betreffende BKA-Beamte im entscheidenden Zeitraum Mai 2004 nicht in Afghanistan, sondern vielmehr an seinem Dienort in Berlin war. [...] Herr EKHK Lehmann [ist] somit als ‚Sam‘ auszuschließen.“

Diese Beurteilung könnte eindeutiger nicht sein. Der BKA-Beamte Lehmann ist deshalb von allen Vorwürfen freizusprechen.

Es ist eher zu vermuten, dass el-Masri Opfer einer gezielten Täuschung geworden ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Zeit seiner Inhaftierung in Afghanistan, wo ihm offenbar aus taktischen Gründen durch die US-Vernehmer Glauben gemacht werden sollte, „Sam“ sei ein Beamter einer deutschen Behörde, als auch für den Zeitpunkt, als er aufgrund ihm von einem Journalisten zugespielten Bildmaterials den BKA-Beamten Lehmann als „Sam“ zu erkennen meinte.

V. Otto Schilys Verhalten im Fall el-Masri

Wie die Arbeit des Ausschusses gezeigt hat, wusste vor dem 31. Mai 2004 keine deutsche Stelle von el-Masris Schicksal. Erst an diesem Tag, einem Pfingstmontag, informierte US-Botschafter Daniel Coats den damaligen Bundesinnenminister Otto Schily über den Vorfall.

Spekulationen, die den Eindruck erwecken sollen, dies sei noch zum Zeitpunkt der Gefangenschaft el-Masris geschehen oder hätte geschehen können, gehen völlig fehl. El-Masri war zwei Tage vor dem Gespräch zwischen dem damaligen Bundesminister Schily und Daniel Coats, am 29. Mai 2004, nach Deutschland zurückgekehrt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Sicherheitsbehörden lediglich seine Abwesenheit zur Kenntnis genommen. Genaueres über seinen Verbleib wusste man jedoch nicht.

Selbst wenn Schily bereits während eines in seinem Terminkalender für den 28. Mai 2004 vermerkten vorbereitenden Gesprächs mit einem Mitarbeiter der US-Botschaft für das drei Tage später erfolgte Treffen mit Botschafter Coats einen Hinweis auf das Schicksal el-Masris erhalten hätte, würde dies nichts an der Richtigkeit dieser Tatsache ändern. Das vorbereitende Gespräch mit dem US-Botschaftsangehörigen am 28. Mai hat – wenn überhaupt, dem damaligen Bundesminister Schily ist es nicht erinnerlich – laut Terminkalender um 11 Uhr morgens stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt war el-Masri bereits auf dem Rückflug nach Europa. Auch wenn man annähme, der damalige Bundesminister Schily sei bereits am 28. Mai 2004 informiert gewesen, würde sich nichts an der Feststellung ändern, dass Schily – egal ob am 28. Mai oder drei Tage später – erst *nach* der Freilassung el-Masris über dessen

Verschleppung und Inhaftierung informiert wurde. Somit bestand für Schily keine Möglichkeit mehr, el-Masri direkt zu helfen.

Selbst am Pfingstmontag, dem 31. Mai 2004, erhielt der damalige Bundesminister Schily von Seiten der USA nur wenige Informationen über das Schicksal el-Masris. In diesem Gespräch teilte der Botschafter lediglich mit, man habe den Inhaber eines deutschen Passes namens el-Masri irrtümlich unter Terrorverdacht festgenommen und inhaftiert. Nach Feststellung des Irrtums habe man ihn freigelassen. Die Festnahme sei nicht in Deutschland und nicht innerhalb der EU erfolgt. Coats teilte weder mit, wo der Betreffende festgenommen wurde, noch dass er nach Afghanistan verbracht worden war. Auch die Dauer und Umstände der Inhaftierung wurden nicht preisgegeben.

Sogar für diese spärlichen Angaben verlangte der US-Botschafter von dem damaligen Innenminister Schily ausdrücklich Vertraulichkeit. Diese Vertraulichkeitszusage gab Schily ihm und hielt sie bis über das Ende seiner Amtszeit hinaus ein. Mit Ausnahme des zum Gespräch hinzugezogenen Unterabteilungsleiters im Bundesinnenministerium, des Zeugen Schindler, informierte der damalige Innenminister weder sein eigenes Haus noch andere Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden oder das Kabinett. Allerdings missbilligte er gegenüber Coats ausdrücklich das Vorgehen der USA und verlangte, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederholen dürfe.

Die Vertraulichkeit war erst aufgehoben, als die „Washington Post“ am 4. Dezember 2005 Informationen über das Gespräch zwischen Schily und Coats veröffentlichte. In dem Artikel wurde fälschlich behauptet, Innenminister Schily habe bereits vor der Freilassung el-Masris von dessen Inhaftierung erfahren. Der heutige Innenminister Dr. Wolfgang Schäuble legte am 14. Dezember 2005 im Plenum des Deutschen Bundestages weitere Einzelheiten zum Gespräch Schily-Coats offen, um unwahren öffentlichen Darstellungen über eine zuvor stattgefunden geheimer Unterrichtung im Innenausschuss entgegenzutreten. Er bestätigte dabei das Gespräch zwischen dem damaligen Innenminister Schily und Botschafter Coats. Schily hingegen hielt sich an seine Vertraulichkeitszusage gegenüber Coats. Jedoch erhielten diverse Personen im Umfeld des Ministers von dem Gespräch sowie dessen Bezug zu Khaled el-Masri durch einen späteren Vermerk des zum Gespräch hinzugezogenen Unterabteilungsleiters Kenntnis.

Das Verhalten des damaligen Innenministers war korrekt. Der damalige Bundesinnenminister unterlag keinerlei Pflicht, Erkenntnisse aus vertraulichen diplomatischen Gesprächen an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Anderslautende Vorwürfe verkennen mehrere Aspekte:

1. Keine Gefahr für Rechtsgüter el-Masris

Da sich el-Masri zum Zeitpunkt des Gesprächs zwischen Schily und Coats bereits in Freiheit befand, hätte sich aus Schilys Informationen kein unmittelbarer Nutzen für Khaled el-Masri ergeben.

Zudem ist in der Beweisaufnahme des Ausschusses deutlich geworden, dass Schily seine Vertraulichkeitszusage gegenüber US-Botschafter Coats in dem Augenblick gebrochen hätte, in dem noch eine Gefahr für die Rechtsgüter el-Masris bestanden hätte. Dies war von ihm bereits im Fall „Motassedeq“ so gehandhabt worden. Schily erklärte vor dem Ausschuss hierzu:

„Wir haben zwar eine Zusage gegeben, dass wir die Protokolle, die uns zur Gefahrenabwehr zugänglich gemacht worden sind, vertraulich behandeln und nicht weitergeben. Aber in diesem Aktenkonvolut befand sich eine Passage, die möglicherweise zugunsten des Angeklagten Motassedeq entlastend zu interpretieren war. Da habe ich gesagt: Bei allem Verständnis für das Geheimhaltungsbedürfnis im Rahmen der Terrorismusabwehr kann ich dem Gericht eine solche Information nicht sehenden Auges vorenthalten, möglicherweise mit dem Risiko, dass hier eine Fehlverurteilung zustande käme. In diesem Fall habe ich dann in der Güterabwägung gesagt: Nein, diese Information geht an das Hamburger Gericht.“ (Protokoll-Nummer 22, S. 76)

In diesem Fall hat Schily daher völlig zu Recht den diplomatischen Diskretionsschutz hinter dem Recht des Angeklagten auf einen fairen Prozess zurückstehen lassen. Da el-Masri jedoch zum Zeitpunkt des Gesprächs zwischen Schily und Coats bereits wieder nach Deutschland eingereist war und für ihn keine weitere Gefahr bestand, durfte davon ausgegangen werden, dass er seine Rechte selbst wahrnehmen würde – wie es daraufhin auch geschehen ist.

2. Keine Verzögerung des Ermittlungsverfahrens

Kurz nach el-Masris Rückkehr nach Deutschland informierte sein Anwalt das Bundeskanzleramt und das Auswärtige Amt (vgl. Dokument Nummer 110 und 111). Daraufhin nahmen die zuständigen Behörden umgehend die Ermittlungsarbeit auf, um el-Masris Angaben zu verifizieren. Der zuständige Münchener Staatsanwalt Hofmann bekundete vor dem Untersuchungsausschuss ausdrücklich, dass es durch das Schweigen Schilys weder eine Verzögerung noch eine Behinderung der Ermittlungen gegeben habe. Wegen anfänglicher Zweifel hätten zwar gerichtsrelevante detaillierte Erkenntnisse erst ermittelt werden müssen, diese hätten el-Masris Darstellung im Nachhinein jedoch maßgeblich gestützt. Solche Ermittlungsschritte hätten aufgrund ihrer Gerichtsrelevanz auch durchgeführt werden müssen, wenn der elementare Kernsachverhalt der Entführung den Ermittlungsbehörden durch Schily mitgeteilt oder öffentlich gemacht worden wäre (vgl. Protokoll-Nummer 6, S. 26).

Die in Hinblick auf den Sachverhalt recht kargen Informationen der US-Seite hätten neben einer Bestätigung des Grundsachverhalts nichts Substantielles zum Ermittlungserfolg im Fall el-Masri beitragen können.

Zu kritisieren ist allenfalls, dass Otto Schily sich auf die Aussage von Botschafter Coats verlassen hat, ohne diese im Anschluss an das Gespräch überprüfen zu lassen. Im

Gegensatz zu einem Bruch seiner Vertraulichkeitszusage hätte es den Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht geschadet, wenn Schily sich auf informellem Weg erkundigt hätte, ob el-Masri sich tatsächlich wieder zurück in Deutschland und in Freiheit befindet. Andererseits musste Schily sicher nicht davon ausgehen, von Botschafter Coats bezüglich der Freilassung el-Masris offen belogen zu werden.

Warum sich der damalige Innenminister Schily auch gegenüber Kabinettskollegen an die Vertraulichkeitszusage gebunden fühlte, blieb offen. Da der damalige Bundesaußenminister Fischer sowie das damalige Kanzleramt direkt mit der Sache befasst waren, hätte sich eine Offenbarung angeboten.

3. Unabsehbare Folgen für das transatlantische Bündnis

Hinzu kommt, dass ein Bruch der Vertraulichkeitszusage gegenüber Coats vermutlich schwerwiegende Folgen für das transatlantische Verhältnis gehabt hätte. In einer Zeit von ohnehin erheblichen Spannungen zwischen den Partnern Deutschland und USA wäre dies einer offenen Störung der vertraulichen Arbeitsbeziehungen gleich gekommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Bruch der Vertraulichkeitszusage gegenüber Coats von den USA als Präzedenzfall für die mangelnde Fähigkeit Deutschlands zur Geheimhaltung gesehen worden wäre, die essentiell ist für den offenen Austausch in bilateralen Gesprächen. Wegen der Weigerung Deutschlands, sich aktiv am Irak-Krieg zu beteiligen, hatte die Bundesregierung die Pflicht, das transatlantische Kooperationsverhältnis trotz des angespannten Verhältnisses zu den USA so gut wie möglich aufrechtzuerhalten. Die strikte Wahrung des Diskretionsschutzes ist als Teil dieser Bemühungen zu sehen. Dieses Bemühen ging aber einher mit der deutlichen Botschaft an hochrangige Regierungsvertreter der USA, dass derartige Praktiken im Kampf gegen den Internationalen Terrorismus von deutscher Seite klar verurteilt werden.

Durch einen Vertrauensbruch wäre die Gefahr deutlich gewachsen, dass die USA sicherheitsrelevante Informationen auf vertraulicher Ebene erheblich zögerlicher als zuvor mit Deutschland geteilt hätten. Dieser Informationsfluss ist jedoch essentiell für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland.

4. Die Spitzen der Sicherheitsbehörden wurden informiert

Während sich der damalige Innenminister persönlich an seine Vertraulichkeitszusage gebunden fühlte, informierte sein Mitarbeiter, der bei dem Gespräch mit Botschafter Coats ebenfalls anwesend war, vertraulich zuerst seinen Vorgesetzten und sodann mit dessen Zustimmung die Vizepräsidenten von BKA und BfV über das Gespräch zwischen Schily und Coats und dessen wichtigste Inhalte. Hierdurch wurde sichergestellt, dass die Spitzen dieser dem BMI nachgeordneten Sicherheitsbehörden im Falle ausbleibender Ermittlungserfolge die eigenen Häuser not-

falls über die Richtigkeit des von el-Masri geschilderten Kernsachverhaltes hätten informieren können. So hätte man gegensteuern können, falls der von el-Masri geschilderte Sachverhalt von den ermittelnden Behörden als unwahr bewertet worden wäre, was aber nicht geschehen ist. Da die Ermittlungsarbeit ohne Bruch der Vertraulichkeitszusage voran ging, gab es hierfür keinen Anlass.

Es wurde also – entgegen anderslautender Vorwürfe – vom Bundesinnenministerium nichts „vertuscht“. Im Gegenteil: Die Spitzen der Behörden wurden durch Schilys Mitarbeiter informiert, während die Vertraulichkeitszusage gegenüber dem US-Botschafter gewahrt blieb. Ob dieses jedoch tatsächlich vom damaligen Bundesinnenminister bewusst geduldet oder sogar intendiert war, konnte durch die Beweisaufnahme nicht geklärt werden.

5. Empörung gegenüber US-Seite wurde deutlich gemacht

Zudem hat der damalige Bundesinnenminister Schily seine Empörung über den Vorfall gegenüber der US-Seite mehrfach deutlich zum Ausdruck gebracht und gebeten, die deutschen Behörden bei ihren Aufklärungsbemühungen zu unterstützen. Schily sagte hierzu vor dem Ausschuss:

„Ich habe danach mehrfach mit Herrn Coats gesprochen – mehrfach, auch mit anderen amerikanischen Dienststellen – und sehr eindringlich gebeten, die deutschen Ermittlungsbehörden bei den Ermittlungen zu unterstützen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Information, die mir am 31. Mai gegeben worden ist, und habe darauf hingewiesen, dass das für die deutsch-amerikanischen Beziehungen eine nicht gerade erfreuliche Angelegenheit ist, um es vorsichtig auszudrücken.“ (Protokoll-Nummer 22, S. 73)

Die US-Administration schien el-Masris Entführung jedenfalls als Fehler zu betrachten und ihr „betretenes Schweigen“, sobald deutsche Repräsentanten den Vorfall ansprachen, dürfte für sich sprechen. Insofern wäre es nach den klaren Äußerungen Schilys gegenüber den USA nutzlos gewesen, die Kritik an dem Vorfall zusätzlich noch öffentlich zu erheben. Eine deutliche, nicht-öffentliche Verurteilung des amerikanischen Vorgehens im Rahmen des diplomatischen Verkehrs war in den Jahren 2004/2005 insofern wesentlich sinnvoller und außenpolitisch angemessener.

6. Ergebnis

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass der damalige Bundesinnenminister Schily angemessen und verantwortungsvoll handelte. Er traf eine nachvollziehbare Abwägung zwischen den Rechten des Opfers und der Wahrung der deutsch-amerikanischen Beziehungen, als er sich für die strikte Einhaltung der gegenüber Botschafter Coats abgegebenen Vertraulichkeitszusage entschied, um so auch sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit im Rahmen der Terrorismusbekämpfung nicht beschädigt werden würde. Khaled el-Masri sind hierdurch keinerlei Nachteile entstanden.

VI. **Breiteste Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch die Behörden des Bundes und die Bundesregierung**

Nachdem sich der Vorwurf der Mitwisser- oder gar Mittäterschaft, der gegen die Bundesbehörden erhoben worden war, nicht mehr halten ließ, wurde von der Opposition wiederholt behauptet, die deutsche Regierung habe die Aufklärung des Falles „el-Masri“ nach seiner Rückkehr behindern und verzögern wollen. Auch dieser Vorwurf hat sich durch die Arbeit des Ausschusses als haltlos erwiesen. Deutlich wurde lediglich, wie erfolglos sogar hochrangige Kabinettsmitglieder waren, als sie sich bei der US-Administration für die Aufklärung des Falles und die Rehabilitierung el-Masris einsetzten. Die US-Stellen wollten seine Entführung offiziell weder einräumen noch kommentieren. Während die deutsche Seite um Aufklärung, aber auch um die Vermeidung von Wiederholungsfällen bemüht war, haben Mazedonien und die USA nach einhelliger Ansicht des Ausschusses nichts zum Erfolg der Ermittlungen beigetragen. Die unterlassene Kooperation trotz wiederholter Rechtshilfeanfragen hat die Aufklärungsarbeit im Fall „el-Masri“ bedauerlicherweise maßgeblich erschwert.

1. **Die Maßnahmen der Bundesregierung und der Bundesbehörden**

Die Bundesregierung wurde am 8. Juni 2004 durch einen Brief des Rechtsanwalts Gnjidic über el-Masris Schicksal informiert (vgl. *Dokument Nummer 111*). Hierin bat Gnjidic das Auswärtige Amt und das Bundeskanzleramt den von el-Masri geschilderten Sachverhalt zu prüfen und „seine Erkenntnisse und Wahrnehmungen“ gerichtsverwertbar zu sichern.

Dieser Bitte wurde unmittelbar Folge geleistet, indem das BKA am 10. Juni 2004 durch den Verbindungsbeamten des BKA im AA eingeschaltet wurde. Bereits zwei Tage später begann das für den Raum Neu-Ulm zuständige Polizeipräsidium Schwaben mit seinen Ermittlungen. Die Staatsanwaltschaft Memmingen eröffnete ein Verfahren. Der Generalbundesanwalt wurde ebenfalls noch im Juni beteiligt. Die Staatsanwaltschaft München I übernahm sodann das Verfahren im Juli 2004 und betreibt es bis heute mit einer der Schwere des Falles angemessenen Intensität und Akribie.

Zudem ist der Fall „el-Masri“ auf politischer und diplomatischer Ebene immer wieder von Mitgliedern der Bundesregierung gegenüber hochrangigen Repräsentanten der amerikanischen Exekutive angesprochen worden. Wie der damalige Bundesaußenminister Fischer dem Ausschuss erläuterte, war es für die Bundesregierung jedoch so gut wie unmöglich, für Fälle wie den el-Masris Gehör auf Seiten der USA zu finden. Fischer sprach vor dem Ausschuss wiederholt von einer „Politik der verschlossenen Türen“ der amerikanischen Regierung. Auch Schilys persönliche Interventionen in Sachen el-Masri blieben folgenlos. Bis 2005 war die US-amerikanische Regierung nicht bereit, über den Fall „el-Masri“ zu sprechen.

Der Fall war der Bundesregierung alles andere als gleichgültig, schon weil die Wiederholung derartiger Vorfälle ausgeschlossen werden musste. Die Bundesregierung hat ihre Schutzpflicht für das Schicksal deutscher Staatsbürger ernst genommen. Die damaligen Minister Fischer und Schily haben sich deshalb immer wieder mit dem Fall befasst, ebenso wie die Nachrichtendienstliche Lage im Bundeskanzleramt und die dort tagenden Präsidentenrunden.

Die der Bundesregierung nachgeordneten Bundesbehörden haben zudem den zuständigen Ermittlungsbehörden in großem Umfang Hilfe leisten können, insbesondere bei den vielfachen Auslandsanfragen an die Verbindungsbeamten des BKA, die Botschaften, und auch bei den Rechtshilfeersuchen ans Ausland. Vor allem die USA wurden durch das BKA immer wieder aufgefordert, den Anfragen der deutschen Seite Folge zu leisten. Bedauerlicherweise blieben all diese Bitten unbeantwortet. Dies änderte jedoch nichts an den Bemühungen der Bundesbehörden, sich für die Aufklärung des Falles einzusetzen. Allein in den ersten vier Monaten nach Bekanntwerden des Sachverhalts haben ein halbes Dutzend Bundesbehörden über 30 Einzelbemühungen unternommen, um die zuständigen Landesbehörden bei ihren Ermittlungen zu unterstützen. Insbesondere die Polizeibehörden haben schnell und zuverlässig zur Aufklärung des Falles beigetragen. Der zuständige Münchener Staatsanwalt Hofmann hat deshalb auch vor dem Ausschuss ausdrücklich bestätigt, dass man weder von einer „Blockadehaltung der Bundesbehörden“ noch von irgendeinem Versuch der „politischen Einflussnahme“ sprechen könne. Im Gegenteil: Mit den Bundesbehörden sei eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet worden (vgl. *Protokoll-Nummer 6, S. 19*).

2. **Das angebliche „Bremsen“ des BKA**

Dennoch wurde insbesondere dem BKA vorgeworfen, die Ermittlungen im Fall „el-Masri“ behindert zu haben. Dieser Vorwurf beruhte vor allem auf der Fehlinterpretation einer E-Mail des BKA vom 2. September 2004 an die deutschen Auslandsvertretungen (vgl. *Dokument Nummer 112*). Hierin wurden diese aufgefordert, sämtliche Anfragen an internationale Behörden über die Verbindungsbeamten des BKA zu steuern und nicht eigenmächtig auf diplomatischem Wege tätig zu werden. Eine zuvor an die Botschaften geschickte Erkenntnisanfrage sei nur als Aufforderung zu verstehen gewesen, *eigene* Erkenntnisse der Botschaften an das BKA zu übermitteln, nicht jedoch selbst ermittelnd tätig zu werden.

Diese später teilweise bewusst irreführend als „Maulkorb-erlass“ bezeichnete E-Mail des BKA an die Botschaft in Skopje ist, wie im Ausschuss gezeigt werden konnte, gerade *nicht* als Verhinderung von Ermittlungen zu verstehen. Das BKA hat mit dem Polizeipräsidium Schwaben und der Staatsanwaltschaft München eine klare und in derartigen Fällen übliche Ermittlungskonzeption abgesprochen: Bevor man an das Ausland herantreten wollte, sollten zuerst Informationen im Inland (dazu gehören auch die deutschen Vertretungen im Ausland) erhoben

werden. Erst dann sollten die Verbindungsbeamten des BKA – auf Grundlage der eigenen Erkenntnisse – tätig werden und auf der polizeilichen Schiene mit ihren Ansprechpartnern im Ausland kommunizieren. Erst als dritter Schritt waren diplomatische Anfragen und offizielle Rechtshilfeersuchen ans Ausland vorgesehen.

Dieses Vorgehen war ermittlungstechnisch *lege artis* und äußerst verantwortungsvoll. Selbst der Anwalt el-Masri bat in seinem ersten Schreiben an das Bundeskanzleramt um die Überprüfung der Angaben seines Mandanten und zeigte dabei eine gewisse Unsicherheit, ob dessen Angaben der Wahrheit entsprechen. Somit war es – auch unter dem Gesichtspunkt der Gerichtsverwertbarkeit von Beweisen – völlig korrekt, so viele Informationen wie nur irgend möglich im Inland zu sammeln, um el-Masris Bericht zu verifizieren, bevor an das Ausland herantreten werden konnte. Unbegründete und unbelegte Anschuldigungen in Richtung Mazedonien oder USA wären kontraproduktiv gewesen.

Diese teilweise völlig verzerrt dargestellte Ermittlungskonzeption, die zwischen dem Polizeipräsidium Schwaben und der Staatsanwaltschaft München I abgesprochen war, war also Teil eines professionellen Vorgehens der deutschen Strafverfolgungsbehörden. Angesichts der außenpolitischen Brisanz der Vorwürfe gegen die Behörden befreundeter Staaten war dieses Vorgehen völlig korrekt.

Es hat in keiner Weise Untätigkeit oder Verzögerung nach sich gezogen, wie teilweise behauptet wurde. Im Gegenteil: Die Ermittlungen im Fall „el-Masri“ verliefen ermittlungstechnisch vorbildlich und sehr zügig. Nur *acht* Tage nach der immer wieder von der Opposition als „Maulkorblass“ diffamierten E-Mail vom 2. September 2004 sandte das BKA Erkenntnisfragen an seine Verbindungsbeamten im Ausland. Von einer Verzögerung oder gar Unterbindung der Ermittlungen kann also nach der eindeutigen Aktenlage nicht die Rede sein. Die äußerst positive Beurteilung der BKA-Arbeit durch die Münchener Staatsanwaltschaft bestätigt dies auch aus Sicht der Justiz. Zudem wurden an alle involvierten Staaten Rechtshilfeersuchen gesandt. Dies geschah in einigen dringenden Fällen wenige Tage nachdem die BKA-Verbindungsbeamten eingeschaltet worden waren. Die Ausendung der Rechtshilfeersuchen erfolgte in ausdrücklichem Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt und dem BMI. Dies gilt auch und insbesondere für das Rechtshilfeersuchen an die USA. Allein die chronologisch äußerst präzise belegte Ermittlungstätigkeit der deutschen Behörden widerlegt den Vorwurf, die Behörden des Bundes hätten die Ermittlungen blockieren wollen. Das Gegenteil ist der Fall.

3. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die damalige Bundesregierung und die ihr unterstellten Bundesbehörden Khaled el-Masri auf allen Ebenen unverzüglich Hilfe geleistet wurde. Ebenso wurden die Ermittlungsbehörden auf Landesebene umfangreich unterstützt. Wer anderes behauptet, ignoriert die in den Akten und während der Zeugenvernehmungen im Ausschuss erkennbar ge-

wordenen Bemühungen der verschiedenen Behördenmitarbeiter und Regierungsmitglieder und würdigt deren Engagement auf unzulässige Weise herab.

VII. Schlussbetrachtung

Die Arbeit des Ausschusses hat für den Fall „el-Masri“ gezeigt, dass die Vorwürfe gegen die Bundesregierung, gegen Bundes- und Landesbehörden sowie gegen die deutsche Botschaft in Skopje und einzelne Beamte überzogen und in der Sache unangebracht waren. So erschütternd das traumatisierende Schicksal ist, das Khaled el-Masri widerfahren ist, und so sehr die Mitwirkung der USA und Mazedoniens hieran zu verurteilen ist, so muss doch festgestellt werden: Deutschland war weder direkt noch mittelbar beteiligt. Im Gegenteil: Seit der Rückkehr el-Masris haben sich alle beteiligten Stellen des Bundes und der Länder um seine Rehabilitation im In- und Ausland bemüht.

Der Schlüssel zur Rehabilitation el-Masris liegt nicht bei der Bundesregierung, sondern in den Händen der USA. Bis zum Jahr 2005 waren diese jedoch zu keinem Zeitpunkt bereit, substantiell zur Aufklärung des Falles und zur Rehabilitation el-Masris beizutragen. Erst Ende 2005 konnte zumindest durch den persönlichen Einsatz von Außenminister Dr. Steinmeier erwirkt werden, dass el-Masri überhaupt in die USA einreisen durfte, um dort seine Klage gegen die US-Regierung zu verfolgen. Vor der Intervention des Außenministers bei US-Außenministerin Condoleezza Rice war el-Masri die Einreise verwehrt worden.

Auch wenn der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten die Klage von Khaled el-Masri mit Verweis auf den Schutz von Staatsgeheimnissen im Jahre 2007 in letzter Instanz abgewiesen hat, ist Khaled el-Masri zu wünschen, dass er im Zuge des Wechsels der US-Administration im Jahre 2009 vielleicht doch noch einen Ausgleich für das ihm durch US-Stellen unzweifelhaft widerfahrne Unrecht erfährt.

C. Bewertung zum Komplex „Murat Kurnaz“

Im Hinblick auf Ziffer III. des Untersuchungsauftrags hat sich der Ausschuss mit dem Fall der Festnahme des türkischen Staatsangehörigen Murat Kurnaz im pakistanischen Grenzgebiet zu Afghanistan und dessen Inhaftierung in Guantánamo Bay durch die USA beschäftigt. Nach sorgfältiger Auswertung des umfangreich beigezogenen Aktenmaterials und der 38 Zeugenaussagen zu diesem Komplex konnten die Vorwürfe, die im Vorfeld gegen deutsche Stellen erhoben worden waren, ausgeräumt werden:

Für eine Beteiligung deutscher Stellen an Festnahme und Inhaftierung gibt es keine Anhaltspunkte.

Ein Angebot zur Freilassung von Murat Kurnaz durch die USA im Jahr 2002 gab es nicht. Hintergrund war vielmehr eine Information über eine eventuelle baldige Freilassung einer Gruppe von 200 Gefangenen in diesem Jahr, die jedoch tatsächlich nie erfolgte.

Auch hat die Bundesregierung einerseits verantwortlich im Sinne der Sicherheitsinteressen Deutschlands gehandelt (notwendige Befragung von Murat Kurnaz durch deutsche Sicherheitsbehörden in Guantánamo Bay und nachvollziehbare Favorisierung einer Überstellung in die Türkei und nicht in sein Geburtsland Deutschland), andererseits sich aber vor allem die Arbeitsebene des Auswärtigen Amtes kontinuierlich für Murat Kurnaz gegenüber den USA eingesetzt.

Zweifel an der Verurteilung des völkerrechtswidrigen Systems „Guantánamo“ hat die Bundesregierung zu keiner Zeit aufkommen lassen.

Im Einzelnen bewertet der Ausschuss den Komplex wie folgt:

I. Verurteilung der völkerrechtswidrigen Inhaftierung von Murat Kurnaz durch die USA

1. Die Schilderungen von Murat Kurnaz zu den Haftumständen in Guantánamo sind glaubhaft

Murat Kurnaz' Bericht über seine Haftumstände während seiner Zeit in US-amerikanischer Gefangenschaft in Guantánamo ist weitestgehend glaubhaft. Die von Murat Kurnaz geschilderten Erlebnisse decken sich in hohem Maße mit Erkenntnissen, über die Dritte, wie VN-Vertreter oder Mitarbeiter von Menschenrechtsorganisationen, in ähnlicher Weise berichtet haben. Die von Murat Kurnaz geschilderten Haftbedingungen widersprechen klar universell gültigen rechtlichen Mindeststandards: Er berichtet von Schlafentzug und unzureichenden Hygieneeinrichtungen. Dazu kamen Kommunikationsverbote und klar missbräuchliche Strafmaßnahmen. Daneben seien Gefangene durch Hitze- oder Kältezufuhr in Isolationszellen gefügig gemacht worden. Teilweise sei durch Abstellen der Klimaanlage sogar Atemnot hervorgerufen worden.

Bestätigt werden diese Aussagen beispielsweise durch die Berichterstattung der „New York Times“ am 30. November 2004, wonach Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in einem vertraulichen Bericht an die US-Regierung vom Juli 2004 die Haftbedingungen scharf kritisierten.

Weiterhin wurden in einem Artikel der „Washington Post“ vom 16. März 2009 Auszüge aus einem zweiten Bericht des IKRK aus dem Jahre 2007 öffentlich, in dem ebenfalls von Folterpraktiken in Guantánamo Bay berichtet wird.

2. Völkerrechtswidrigkeit der Haft

Es bestehen keinerlei Zweifel daran, dass die Inhaftierung von Murat Kurnaz in Guantánamo einen Bruch des Völkerrechts durch die Vereinigten Staaten darstellt.

Bis zum 13. März 2009 betrachteten die USA Gefangene wie Murat Kurnaz als sogenannte „(unlawful) enemy combatants“, als „(ungesetzliche) feindliche Kämpfer“.

Eine solche Einstufung von Personen ist dem humanitären Völkerrecht fremd. Sie wurde von den USA als vermeintliche Rechtfertigung dafür benutzt, dass diese Personen auf unbestimmte Zeit festgehalten werden können, unabhängig davon, ob sie vor Gericht gestellt werden oder nicht. Damit wurde offensichtlich zunächst der Zweck verfolgt, keine Rechtspflicht zur Anwendung der Regeln des III. Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen annehmen zu müssen, weil „feindlichen Kämpfern“ nicht der formelle Status von Kriegsgefangenen zukommen würde. Die damalige US-Regierung meinte zudem, im Rahmen des „war on terror“ berechtigt zu sein, diese Gefangenen ohne jede zeitliche Begrenzung und ohne Anspruch auf grundlegende rechtsstaatliche Garantien festhalten zu können.

Dieser Rechtsauffassung widerspricht der Ausschuss – wie im Übrigen auch die ganz überwiegende Meinung der Völkerrechtslehre – ausdrücklich. Das System des internationalen Menschenrechtsschutzes ist darauf ausgelegt, gerade nicht bestimmte Personengruppen aus der Garantie humanitärer Gewährleistungen auszunehmen. Voraussetzung dafür, dass humanitäres Völkerrecht Anwendung findet, ist das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts, der entweder international, oder nicht-international sein kann. *Tertium non datur.*

In einem *internationalen* bewaffneten Konflikt gelten für Kriegsgefangene die Regeln der III. Genfer Konvention von 1949, für Zivilpersonen die der IV. Genfer Konvention von 1949. In einem *nicht-internationalen* Konflikt findet der den Genfer Konventionen gemeinsame Artikel 3 Anwendung. Danach sind Gefangene insbesondere „unter allen Umständen mit Menschlichkeit zu behandeln“, „grausame Behandlung und Folterung“ sowie „Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung“, sind „je derzeit und überall verboten“.

Selbst wenn man überhaupt das Vorliegen eines bewaffneten Konfliktes im Sinne der Genfer Konventionen verneinen würde, weil Murat Kurnaz noch außerhalb des afghanischen Kampfraumes in Pakistan gefangen genommen wurde, so wäre er selbstverständlich nicht schutzlos gestellt: Die allgemeinen menschenrechtlichen Garantien des Völkerrechts würden weiterhin Folter und unmenschliche Behandlung verbieten.

Vor allem aber haben alle Personen Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren vor einem gesetzlichen Richter in einer angemessenen Frist. Es ist nicht zulässig, Menschen ohne Angabe des Haftgrundes zeitlich unbegrenzt festzuhalten. Im angelsächsischen Rechtskreis werden diese Fragen unter dem zentralen – hier verletzten – Rechtsprinzip des „*habeas corpus*“ diskutiert.

Nur noch ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch die USA seit dem Jahr 1992 Vertragsstaat des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) aus dem Jahre 1966 sind. Durch die Positionierung des illegalen Gefangenenlagers in Guantánamo Bay auf Kuba können die USA sich davon nicht freizeichnen, zumal der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Natio-

nen bereits im Jahre 1981 die extraterritoriale Anwendbarkeit des Zivilpakts eindeutig bejaht hat. Entscheidender Anknüpfungspunkt ist allein das Ausüben effektiver Staatsgewalt. Es kann einer Vertragspartei nicht gestattet sein, sich ihrer Verpflichtungen aus dem Zivilpakt zu entziehen, indem sie den Ort der Rechtsverletzung in das Ausland verlegt.

Insofern ist die Ankündigung des neuen US-Präsidenten Barack Obama vom 22. Januar 2009, das Gefangenenlager in Guantánamo innerhalb eines Jahres schließen zu wollen (vgl. *Dokument Nummer 105*), sehr zu begrüßen. Auch die Erklärung des US-Justizministeriums vom 13. März 2009, die Gefangenen in Guantánamo zukünftig nicht mehr als „*enemy combatants*“ zu bezeichnen (vgl. *Dokument Nummer 113*), ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dabei bleibt allerdings angesichts der gleichzeitigen Bekräftigung, dass es nach wie vor die Möglichkeit geben soll, Personen potentiell unbefristet festzuhalten, wenn sie das Terrornetzwerk Al Qaida oder die Taliban „maßgeblich“ unterstützen („*substantial support*“), zu hoffen, dass es sich bei dem Wegfall der Bezeichnung „*enemy combatant*“ nicht nur um ein rein symbolisches Signal handelt, sondern dass sich daraus auch substantielle Verbesserungen für die in Guantánamo inhaftierten Personen ergeben.

Es gilt unmissverständlich: Guantánamo entspricht weder unserem deutschen und europäischen Verständnis noch den international seit Jahrzehnten anerkannten Standards des rechtsstaatlichen Umgangs mit Gefangenen. Die Inhaftierung von Murat Kurnaz in einem von den USA betriebenen und verantworteten, klar völkerrechtswidrigen, Gefangenenlager ist nachdrücklich zu verurteilen.

II. Zweifel an der von Murat Kurnaz vorgebrachten rein religiösen Motivation für die Reise

Während Murat Kurnaz' Beschreibung seiner Haftsituation insgesamt glaubhaft erscheint, erwecken die Gesamtumstände seiner Reise in das pakistanische Grenzgebiet dagegen ernsthafte Zweifel daran, dass seine eigenen Angaben zum Hintergrund seiner Reise vollständig der Wahrheit entsprechen.

1. Notwendigkeit der Überprüfung der Reisemotivation

Dabei ist von Anfang an deutlich zu machen, dass die Wiedergabe dieser im Rahmen der Beweisaufnahme des Ausschusses zu Tage getretenen Zweifel an den Einlassungen von Murat Kurnaz hinsichtlich der Motivation für seine Reise in keiner Weise dazu dienen sollen, ihn nachträglich zu diskreditieren oder gar seine völkerrechtswidrige Inhaftierung durch die USA auch nur im Entferntesten zu rechtfertigen.

Der Ausschuss hatte aber den Auftrag zu ermitteln, auf welcher Tatsachengrundlage im Herbst 2002 in Deutschland die Entscheidung getroffen wurde, dass Murat Kurnaz bei einer eventuellen Freilassung durch die USA nicht in sein Geburtsland Deutschland, sondern in das

Land seiner Staatsangehörigkeit, die Türkei, ausreisen sollte. Um diese Entscheidung nachvollziehen zu können, musste die gesamte Hinweislage von damals betrachtet und gewürdigt werden. Insbesondere musste durch den Ausschuss überprüft werden, ob die Einschätzungen zur potentiellen Gefährlichkeit von Murat Kurnaz eine tatsächliche Faktenbasis hatten oder etwa allein auf Gerüchten und Vermutungen beruhten.

Der damalige BND-Präsident und heutige Innenstaatssekretär Dr. Hanning fasste seinen damaligen Eindruck zu Murat Kurnaz wie folgt zusammen:

„*Das Bild von Murat Kurnaz, wie es sich mir 2002 zusammengesetzt aus Mosaiksteinen darstellte, war das Bild eines heranwachsenden Gefährders mit teilweise typischen Schritten einer islamistischen Radikalisierungs- oder auch Erweckungsbiografie.*“ (Protokoll-Nummer 37, S. 96)

Welchen Einfluss diese „Mosaiksteine“ auf die Entscheidungen der damaligen Bundesregierung hatten, wird später (D/VI/3) im Einzelnen zu bewerten sein. Welcher Art diese von Staatssekretär Dr. Hanning beschriebenen „Mosaiksteine“ waren und ob diese überhaupt auf für den Ausschuss nachvollziehbaren Fakten beruhten, ist aber zunächst im Zuge einer Überprüfung der Aussagen von Murat Kurnaz zu verifizieren.

2. Ungereimtheiten hinsichtlich der Umstände der Reise

Zu seiner Reisemotivation hat Murat Kurnaz vor dem Ausschuss erklärt:

„*Ich wollte meinen Glauben näher kennen lernen und mehr über meinen Glauben Islam wissen. Es war für mich sehr wichtig. Ich wollte es unbedingt von den Tablighis aus lernen. Die Jamaat Tablighi kommen aus Pakistan; deren Schule ist in Pakistan. Sie kommen hauptsächlich von dort aus.*“ (Protokoll-Nummer 28, S. 47 f.)

So sehr religiöse Motive zu respektieren sind, so wirft diese Einlassung doch die Frage auf, warum das Reiseziel ausgerechnet Pakistan sein musste – und dies in einer Zeit, in der die Gefährlichkeit der Region allgemein bekannt war: Das Auswärtige Amt hat damals vor Reisen in die Grenzregionen zu Afghanistan und in das Landesinnere gewarnt. Daran, dass der Krieg in Afghanistan kurz bevorstand, und an der unmittelbaren Beeinträchtigung Pakistans durch diese militärische Auseinandersetzung konnte damals für niemanden Zweifel bestehen. Nur beispielhaft sei hier auf die Schlagzeilen der „BILD-Zeitung“ unmittelbar vor dem Reiseantritt von Murat Kurnaz hingewiesen:

„*Afghanistan und Pakistan ziehen Truppen zusammen*“ („Bild“ vom 18. September 2001, Dokument Nummer 114) oder

„*Der Countdown läuft: Nur noch 24 Stunden bis zum Schlag gegen Afghanistan?*“ („Bild“ vom 1. Oktober 2001, zwei Tage vor Reiseantritt (!), Dokument Nummer 115)

Ob allein der fromme Wunsch, das Zentrum der „Tablighi Jamaat“ (TJ) in Lahore zu besuchen, eine so hohe Motivation für Murat Kurnaz bedeutete, dass er alle Gefahren zu ignorieren bereit war, erscheint entweder naiv, ist aber auf jeden Fall zu hinterfragen.

Die „Tablighi Jamaat“ ist eine 1927 in Delhi, Indien, gegründete islamistische Erweckungs- und Missionierungsbewegung mit dem Ziel der Islamisierung der Gesellschaft. Über die Islamisierung des Alltagslebens und die Schaffung eines islamischen Gesellschaftsbewusstseins wird an der Etablierung eines islamischen Staatswesens gearbeitet. Von den Muslimen wird ein konsequentes Leben gemäß dem Koran und der Sunna verlangt. Postuliert wird die Unveränderlichkeit und Unabdingbarkeit muslimischer Familienrechte sowie in Konsequenz daraus eine Abgrenzungspolitik zu Nichtmuslimen (vgl. *VG Bayreuth, Az. B1S05.763, Rz. 29 m. v. w. Nachw.*). Dies haben fachkundige Zeugen vor dem Ausschuss bestätigt, so etwa der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Fromm:

„Bei dieser Organisation handelt es sich um eine internationale aktive islamistische Massenbewegung, deren Ziel eine weltweite Islamisierung ist. Die TJ [...] lehnt zwar Gewalt grundsätzlich ab; es besteht jedoch der begründete Verdacht, dass Anhänger der TJ von gewaltbereiten islamistischen Gruppierungen und Netzwerken für den bewaffneten Kampf rekrutiert werden. In Einzelfällen ist belegt, dass die Infrastruktur der TJ von Mitgliedern terroristischer Gruppierungen und Netzwerken genutzt wurde, um unauffällig reisen zu können.“ (Protokoll-Nummer 32, S. 51)

Mehrere Verwaltungsgerichte sind zudem zu dem Ergebnis gelangt, es stehe zweifelsfrei fest, dass eine ganze Reihe von Personen, die terroristische Anschläge in verschiedenen Ländern begangen haben, zur Tablighi Jamaat gehört haben oder bei ihren terroristischen Aktivitäten mit Tablighi Jamaat in Verbindung standen, zumindest, indem sie diese Gruppierung z. B. zur Erleichterung ihrer Reisen, für Kontakte oder als Anlaufstelle benutzt haben (vgl. *VG Bayreuth, Az. B1S05.763; VG Ansbach, Az. AN19S07.221 m. v. w. Nachweisen*).

Dies allein ist freilich nur ein allgemeines Indiz dafür, dass Murat Kurnaz andere als religiöse Motive für seine Reise hätte haben können. Jedoch existieren einige ganz konkrete Ungereimtheiten im Ablauf der Reise, die die Glaubhaftigkeit seiner Aussage in Frage stellen: So konnte Murat Kurnaz zum Beispiel im Ausschuss keine überzeugende Antwort darauf geben, warum er, wo er doch angeblich vor allem in das Missionierungszentrum der Tablighi in Lahore reisen wollte, zunächst in das 700 km von Lahore entfernte Karatschi flog und sich dann nicht von dort aus unmittelbar nach Lahore auf den Weg machte, sondern statt dessen einem Mann, den er überhaupt erst im Flugzeug kennengelernt haben will, in einer späteren Maschine nach Islamabad hinterher flog, ohne dass klar geworden ist, woher die Geldmittel für den zusätzlichen kurzfristig gebuchten Flug stammten.

Nachdem er schließlich doch in Lahore ankam, wurde er im Mansura-Center, der Schule der TJ, zu der er unverständlicherweise zuvor nicht den geringsten Kontakt aufgenommen hatte, nicht angenommen. Daraufhin hat er sich nach eigenen Angaben einer Gruppe Tablighis angeschlossen, mit der er ausgerechnet nach Peshawar reiste. Peshawar wurde von radikalen Muslimen wegen seiner Nähe zum Khyberpass und zum Tourkham-Grenzposten regelmäßig als Durchgangsstation vor dem Kampfeinsatz in Afghanistan genutzt. Vom dortigen Flughafen aus wollte er nach seiner Aussage nach Deutschland zurückzukehren – der gebuchte Abflugort war aber wiederum das inzwischen 1 200 km entfernte Karatschi.

Keine überzeugende Erklärung konnte Murat Kurnaz vor dem Ausschuss auch dafür abgeben, warum er gegenüber Figin Bilgin, der Ehefrau seines am Flughafen in Frankfurt festgenommenen, verhinderten Reisebegleiters Selçuk Bilgin, die er von Pakistan aus angerufen hatte, erklärte, er wolle seine Mutter nicht anrufen, weil er befürchte, dass deren Telefon durch die Polizei überwacht werde.

Mögen auch diese Indizien noch bei sehr wohlwollender Auslegung für eine gewisse Hilflosigkeit Murat Kurnaz' ohne seinen am Frankfurter Flughafen inhaftierten Begleiter Bilgin sprechen, so verdichten sich die Zweifel an Murat Kurnaz' angeblich ausschließlich religiöser Motivation, wenn das Vorfeld seiner Abreise genauer beleuchtet wird:

3. Verdachtsmomente im Vorfeld der Reise

Die Äußerungen des Bruders Selçuk Bilgins:

„Mein Bruder folgt einem Freund nach Afghanistan, um dort zu kämpfen. Er wurde in einer Bremer Moschee „heiß“ gemacht.“ (Dokument Nummer 116),

des Leiters der Berufsschule von Murat Kurnaz, ihm sei aus Kreisen der Schülerschaft mitgeteilt worden, Murat Kurnaz wolle nach Afghanistan reisen, um gegen die Amerikaner zu kämpfen (vgl. *Dokument Nummer 117*)

sowie der Aussage der Mutter von Murat Kurnaz bei der Bremer Polizei:

„Anschließend habe ich die Frau seines Freundes Selçuk Bilgin angerufen. Sie hat mir gesagt, dass ihr Mann am Morgen des 3. Oktober nach Afghanistan geflogen ist.“ (Dokument Nummer 118)

sind erhebliche Verdachtsmomente, die die Aussage von Murat Kurnaz zu dem von ihm angegebenen Reisezweck in Frage stellen.

Murat Kurnaz' Mutter hat ausweislich des Polizeiprotokolls auch bei Ali Miri, einem radikalen Bremer Prediger, zu dem Murat Kurnaz und Selçuk Bilgin intensiven Kontakt hatten, vorgesprochen, um eine Rückkehr ihres Sohnes zu erreichen:

„Ich habe auch gesagt, dass er wohl auch den Taliban helfen würde. Er würde mit seiner Kleidung und seinem langen Bart auch so aussehen. Er hätte Murat richtig das Gehirn gewaschen. Ich habe ihn gefragt, warum er mei-

nen Sohn da rübergeschickt hätte.“ (vgl. Dokument Nummer 118)

Diese Vermutung der Mutter wird auch durch dem Ausschuss vorliegende weitere Beweismittel gestützt: So wurde im Zuge einer polizeilichen Durchsuchung bei Ali Miri am 3. Januar 2002 unter anderem eine Videokassette beschlagnahmt, auf der sich ein Film über muslimische Kämpfer im ehemaligen Jugoslawien befindet.

Es liegt nahe, dass es sich um den Film handelte, den Murat Kurnaz seiner Mutter nach Darstellung der „Welt am Sonntag“ vom 3. Februar 2002 zeigen wollte. Dort hieß es nämlich, dass Murat Kurnaz irgendwann von seiner Mutter verlangt habe, sich ein „Video über Misshandlungen von Muslimen während des Bosnien-Krieges“ anzusehen.

Im Off-Kommentar des Films und in den Gesängen, die das Propaganda-Video begleiten, heißt es in der wörtlichen Übersetzung aus dem Arabischen:

„Ruft jede Gruppe zum Kampf auf, ruft zum Kampf auf jeden Fall auf, jung und alt. [...] Die Feinde Allahs wollten diese Religion schlucken [...] Nimm deine Maschinenpistole und schlag zu [...] Ich habe das Haus meines Vaters und meiner Mutter verlassen und habe den Kampf für meine Religion erklärt. [...] Der Dihad ist unser Weg und ohne ihn werden wir nicht zurückkehren ... für Allah [...].“ (Dokument Nummer 119)

Dieser Fund verstärkt die Annahme, dass Murat Kurnaz mit derartigen Videos durch den als Hassprediger bekannten Ali Miri aufgehetzt wurde.

Die Annahme der besonderen Bedeutung der Person des Ali Miri für die Reise wird zudem gestützt durch Erkenntnisse des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz (vgl. Dokument Nummer 120). Auch wenn es sich bei all diesen Erkenntnissen nur um nicht unmittelbar beweisbare – dem Ausschuss aber vorliegende – Quellenmeldungen gehandelt hat, die mit aller gebotenen Vorsicht zu bewerten sind, so werden die bereits unabhängig davon im Zuge der polizeilichen Ermittlungen entstandenen Zweifel an der Darstellung von Murat Kurnaz zur Bedeutung Ali Miris für diese Reise dadurch jedenfalls nicht beseitigt.

Nach den Akten des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz gibt es nämlich unbestätigte Quellenmeldungen, wonach man Kurnaz in der auch von Ali Miri besuchten Abu-Bakr-Moschee Videokassetten besorgt habe, deren Inhalte zur Beteiligung am Dschihad auffordern sollten. Die Hinführung zur Teilnahme am „Heiligen Krieg gegen die Ungläubigen“ soll ebenfalls in Absprache mit Ali Miri erfolgt sein. Weiterhin soll Ali Miri Ende 2001 in scharfer Form den von den „ungläubigen Amerikanern und Engländern“ begonnenen Glaubenskrieg in Afghanistan verurteilt und in besonderem Maße den „heldenhaften Widerstand“ dort gewürdigt haben, welcher durch Glaubensbrüder aus aller Welt sowie u. a. auch „durch einen jungen Türken aus Bremen“ unterstützt

werde. Zudem soll es zu mehreren telefonischen Kontakten zwischen Kurnaz und Ali Miri gekommen sein, in denen Kurnaz „einen unmittelbar bevorstehenden Einsatz in Afghanistan unter der Führung der Taliban“ angekündigt haben soll.

Die Beweisaufnahme des Ausschusses hat weiterhin ein anderes Licht auf die Bedeutung der Person des Selçuk Bilgin, den verhinderten Begleiter von Murat Kurnaz auf dessen Reise nach Pakistan, geworfen. Während Murat Kurnaz vor dem Ausschuss erklärte, er selbst habe den Anstoß für die Reise gegeben, Bilgin habe sich nur angeschlossen, legen die Akten der Bremer Polizei eine andere Bewertung nahe. So berichtete Ali T., der so genannte „Bremer Busentführer“ vom 25. April 2003, gegenüber der Polizei, dass Bilgin in ihm durch Gespräche, Gebete und der Vorführung propagandistischer Kampfvideos das Begehren geweckt habe, Mudjahedin zu werden. Bilgin habe ihm versprochen, ihn in Pakistan oder Afghanistan zum Kämpfer ausbilden zu lassen, so wie er dies in der Vergangenheit bereits mit Murat Kurnaz gemacht habe. Die Ausbildung würde durch Al Qaida finanziert werden (vgl. Dokument Nummer 121).

Eines der wichtigsten Indizien für den möglichen weiteren Hintergrund der Reise dürfte aber im Kauf der Flugtickets zu sehen sein. Diese wurden nicht etwa von Murat Kurnaz oder Selçuk Bilgin persönlich gekauft, sondern von einem gewissen Sofyen Ben Amor, der sich in einem von der Polizei abgehörten Telefongespräch mit Ali Miri selbst als „Taliban“ bezeichnet hatte, mit der EC-Karte seines Vaters erworben (vgl. Dokument Nummer 66). Diesem Umstand kommt in der Gesamtbewertung deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil es sich hierbei nicht um eine vage, eventuell zwielichtige Quellenmeldung oder um eine vielleicht manipulierte Zeugenaussage, sondern um eine durch die polizeiliche Ermittlungsarbeit aufgedeckte unbestreitbare Tatsache handelt. Nach den Ermittlungen der Polizei bestanden zwischen Sofyen Ben Amor und der „Hamburger Zelle“ mehrere Verbindungen. So hat die Polizei festgestellt, dass Sofyen Ben Amor bis zum 11. September 2001 häufig in Hamburg in der Nähe der Al-Quds-Moschee Bargeldabhebungen getätigt hatte (vgl. Dokument Nummer 66). Dort hatte sich in dieser Zeit auch die „Hamburger Zelle“ um Mohammed Atta gebildet.

Die Vermutung der Bremer Polizei, dass Sofyen Ben Amor bei seinen Reisen nach Hamburg von Selçuk Bilgin begleitet wurde, sowie die Fragen, warum Bilgin die Tickets nicht mit dem von Murat Kurnaz angeblich abgehobenen Bargeld bezahlte und womit Murat Kurnaz und der arbeitslose Bilgin ihre weitere Reise finanzieren wollten, sind weitere Ungereimtheiten.

Die Bremer Polizei gelangt deshalb – für den Ausschuss sehr nachvollziehbar – zu dem Schluss, dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass das Geld für die Reise durch – ungeklärte – Zuwendungen Dritter erlangt wurde (vgl. Dokument Nummer 66).

4. Zusammenfassende Bewertung der Verdachtsmomente

Nach alledem spricht viel dafür, dass der Reisezweck Murat Kurnaz' nicht rein religiös motiviert war, sondern dass Murat Kurnaz letztlich einen Kampfeinsatz auf Seiten islamistischer Kräfte nicht ausschloss. Dies scheiterte bei lebensnaher Würdigung der bekannten Zeugenbeurteilung letztlich wohl nicht am fehlenden Willen Murat Kurnaz', sondern primär daran, dass Murat Kurnaz' kundiger Reiseorganisator Selçuk Bilgin am Frankfurter Flughafen wegen einer nicht beglichenen Geldstrafe an der Ausreise gehindert worden war. Murat Kurnaz' eigene Behauptung, seine Reise habe rein religiösen Zwecken gedient, begegnet dagegen recht gewichtigen Zweifeln.

Das Bild der Aussage Murat Kurnaz' ist damit letztlich zwiespältig: Einerseits überzeugen Murat Kurnaz' Ausführungen zu seinen Haftumständen in Guantánamo durchaus. Diese sind in sich schlüssig und plausibel und lassen sich durch Heranziehung dritter Quellen stützen. Andererseits hat der Ausschuss aber gravierende Zweifel an seinem Vortrag zu seiner angeblich rein religiösen Reisemotivation. Hier sprechen bedeutsame Indizien gegen seine Darstellung. Deswegen durfte der Bremer Staatsanwalt Picard wohl zu Recht davon ausgehen, dass ein Anfangsverdacht aus dem Jahr 2001 gegen Kurnaz bis heute nicht ausgeräumt ist. Er betonte jedoch, dass ein hinreichender Tatverdacht, der dazu geführt hätte, Anklage zu erheben, verneint wurde.

5. Keine Rechtfertigung für Guantánamo

Zur Klarstellung ist es angebracht, nochmals in aller Deutlichkeit festzustellen: Der begründete Verdacht, dass Murat Kurnaz' wahre Reisemotivation offensichtlich eine andere war als er vorgibt, rechtfertigt in keiner Weise seine klar völkerrechtswidrige Haft in Guantánamo.

Die Arbeit des Ausschusses hat zudem ergeben, dass auch innerhalb der damaligen Bundesregierung die Ablehnung der rechtswidrigen Gefangenschaft von Terrorverdächtigen unstrittig war. Die damalige Bundesregierung hat bereits seit Januar 2002 immer wieder sowohl öffentlich als auch im vertraulichen Dialog mit den USA massiv gegen die völker- und menschenrechtswidrige Inhaftierung Gefangener in Guantánamo Bay protestiert.

Einige der prominentesten Beispiele hierfür sind die Presserklärung des damaligen Bundesaußenministers Fischer bereits am 22. Januar 2002 (vgl. *Dokument Nummer 122*), aber auch entsprechende Mahnungen durch Bundesjustizministerin Zypries und den damaligen Bundesinnenminister Schily gegenüber US-Justizminister Ashcroft im Oktober 2003 beziehungsweise Februar 2004. Ebenso hat sich auch die damalige Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, Claudia Roth, in ihrer Rede auf der 28. IKRK-Konferenz am 3. Dezember 2003 nachdrücklich für eine humane Behandlung der Gefangenen und Gewährung rechtsstaatlicher Garantien eingesetzt.

Die rot-grüne Bundesregierung hat damit niemals Zweifel an der strikten Verurteilung des völkerrechtswidrigen Systems „Guantánamo“ aufkommen lassen.

III. Deutsche Stellen waren an Festnahme und Inhaftierung weder direkt noch mittelbar beteiligt

Die Beweisaufnahme des Ausschusses hat zur Gewissheit ergeben, dass deutsche Stellen in keiner Weise an Festnahme und Inhaftierung von Murat Kurnaz beteiligt waren oder auch nur mittelbar dazu beigetragen haben.

1. Keine Weitergabe von Reisedaten vor der Festnahme

Zunächst konnte ausgeschlossen werden, dass Reisedaten von Murat Kurnaz vor seiner Festnahme am 1. Dezember 2001 an die USA weitergegeben wurden. Damit ist eine wie auch immer geartete Mitursächlichkeit Deutschlands an der Festnahme Murat Kurnaz' bereits denklogisch auf Grund der zeitlichen Abläufe auszuschließen.

2. Keine Ursächlichkeit des Informationsaustauschs mit den USA für die Festnahme und Verbringung nach Guantánamo

Erste Informationen zu seiner Person wurden vielmehr erst am 18. Januar 2002 – also über sechs Wochen *nach* seiner Festnahme – zwischen BKA und dem Verbindungsbeamten des FBI im BKA ausgetauscht. Zu diesem Zeitpunkt hatte der BND das BKA bereits darüber unterrichtet, dass nach seinen Erkenntnissen die USA beabsichtigten, Murat Kurnaz von Kandahar nach Guantánamo zu überstellen. Eine Kausalität dieses Informationsaustauschs für die Festnahme und Verbringung nach Guantánamo kann daher gleichfalls mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Übrigen beinhaltete der Informationsfluss allein Basisinformationen zur Identität von Murat Kurnaz und die Tatsache, dass ein Ermittlungsverfahren in Deutschland anhängig war, sowie die deutsche Bitte um Mitteilungen zu Festnahme und Aufenthaltsort. Diese im Rahmen des üblichen Vorgehens erfolgte polizeiliche Informationsübermittlung war für Murat Kurnaz unschädlich und begegnet keinen Bedenken.

3. Keine Ursächlichkeit des Informationsaustauschs mit den USA für die Fortsetzung der Haft in Guantánamo

Im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA wurden im späteren Verlauf weitere Informationen mit dem FBI-Verbindungsbeamten im BKA ausgetauscht. So ist festzustellen, dass – ohne dass es einen Grund gäbe, dies zu beanstanden – Informationen zum verhinderten Reisebegleiter Selçuk Bilgin und zur Person des Ali Miri an die USA weitergegeben wurden, wiederum verbunden mit der Bitte um Informationen über Murat Kurnaz. Anhaltspunkte dafür, dass diese Informationen geeignet gewesen wären, Murat Kurnaz' Haft in Guantánamo zu verlängern, konnten im Ausschuss nicht gefunden werden.

Besondere Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang auch die Aussage des amerikanischen Anwalts von Murat Kurnaz, Baher Azmy, der die US-Akten persönlich eingesehen und auf Fragen des Ausschusses ausdrücklich bestätigt hat, dass er in den US-Akten keinerlei Kurnaz belastende deutsche Dokumente hat finden können (vgl. *Protokoll-Nummer 30, S. 139*). Es bleibt jedoch offen, ob ihm von US-Seite Zugang zu solchen Dokumenten gewährt worden wäre.

Zudem konnte festgestellt werden, dass die deutschen Behörden konsequent Informationen an die USA übermittelt haben, die Kurnaz *entlasteten*. So war das BKA beispielsweise in der Lage, die – unzutreffende – amerikanische Vermutung zu entkräften, es habe sich bei Selçuk Bilgin in Wahrheit um den terroristischen Attentäter Gökhan Elatuntas gehandelt, der an den beiden verheerenden Autobombenanschlägen in der Türkei am Morgen des 15. Novembers 2003 auf die Neve-Schalom-Synagoge im europäischen Stadtbezirk Beyôglu sowie in der Nähe der Synagoge im benachbarten Bezirk Şişli mit 23 Toten und mehr als 240 Verletzten maßgeblich beteiligt war.

Auch wies das LKA Bremen das FBI im Hinblick auf belastende Behauptungen eines Bremers gegenüber dem FBI über Murat Kurnaz ausdrücklich auf Widersprüche und Ungereimtheiten dieser Aussagen hin und teilte wenig später mit, dass diese Hinweise nicht bestätigt werden konnten (vgl. *Dokument Nummer 123*).

Schließlich wurden die USA auch über die vorläufige Einstellung des Bremer Ermittlungsverfahrens gegen Kurnaz in Kenntnis gesetzt. In diesem Zusammenhang bekundete wiederum sein amerikanischer Anwalt Baher Azmy vor diesem Ausschuss, dass sich in den Akten ein Dokument befand, aus dem das Folgende hervorging:

„Die Deutschen haben bestätigt, dass dieser Häftling keinerlei Beziehungen zu einer al-Qaida-Zelle in Deutschland hat.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 139)

Daraus wird erkennbar, dass der Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden dritter Staaten, hier den USA, nicht nur den Sicherheitsinteressen der jeweiligen Bevölkerung dient, sondern auch im wohlverstandenen Eigeninteresse des Verdächtigten liegen kann.

4. Auf Informationsaustausch mit den USA kann nicht verzichtet werden

Nach dem 11. September 2001 wurde zwischen einer Vielzahl von Staaten eine engere Zusammenarbeit in der Terrorismusbekämpfung vereinbart. Einer Zusammenarbeit mit den USA in der Bekämpfung der akuten Bedrohung durch das Terrornetzwerk Al Qaida konnte und wollte sich Deutschland nicht verschließen.

Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die furchtbaren Attentate des 11. September 2001 von der sogenannten „Hamburger Zelle“ geplant und durchgeführt wurden, war evident, dass Deutschland nicht unbeteiligter Dritter war. Vielmehr lag und liegt Deutschland durchaus im Fokus von Terroristen – eine Zeitlang lediglich als Ruhe-raum, aber zunehmend wurden Deutschland und deutsche

Staatsbürger auch Ziel terroristischer Anschläge (z. B. vereitelte Kofferbombenanschläge auf einen Regionalzug in Köln, Attentate von Bali und Djerba).

Forderungen, jegliche internationale polizeiliche Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung mit den USA zu beenden, weil diese die Informationen möglicherweise in rechtsstaatswidriger Weise nutzen könnten, sind deshalb weltfremd und im Hinblick auf die Sicherheit Deutschlands geradezu gefährlich. Unter Beachtung der rechtlichen Grenzen und Möglichkeiten ist der fortgesetzte polizeiliche Austausch mit den USA alternativlos.

IV. Die Befragung von Murat Kurnaz in Guantánamo durch BND und BfV war richtig und notwendig

Darüber hinaus war die Befragung von Murat Kurnaz in Guantánamo Bay durch Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) im September 2002 richtig und notwendig. Es wäre hingegen vorwerfbar gewesen, wenn die Sicherheitsbehörden auf eine solche Befragung verzichtet hätten.

1. Aufklärung von Rekrutierungshintergründen und Informationen zu einer möglichen „Bremer Zelle“ hatte absolute Priorität

Zunächst ist festzustellen, dass zum damaligen Zeitpunkt die Erkenntnislage zu islamistischen Netzwerken im Inwie Ausland deutlich geringer war als heute. Dennoch war klar: Auch in Deutschland gibt es Nährboden für islamistischen Terrorismus. Jede Erkenntnis hierzu war wertvoll. Die Befürchtung, neben der „Hamburger Zelle“ könnte es weitere Al Qaida-Zellen auf deutschem Boden geben, war real. Auch wenn Deutschland vom Wirken weiterer Zellen mit verheerenden Opferzahlen bislang verschont geblieben ist, so zeigten während der letzten Jahre doch die verhinderten Attentate auf einen Regionalzug („Kofferbomber“), und die Festnahme Terrorverdächtiger in Mitten einer Anschlagplanung im Sauerland, dass die damaligen Gefährdungsanalysen nicht als reiner Alarmismus abgetan werden können.

Vor diesem Hintergrund mussten die Sicherheitsbehörden ermitteln, ob Murat Kurnaz mit einer möglichen „Bremer Zelle“ verbunden war. Die Bedrohungen für Deutschlands Sicherheit zu analysieren, oblag dem Bundesministerium des Innern, das bei der Befragung durch das fachlich zuständige Bundesamt für Verfassungsschutz zu Recht in der Befragungsdelegation vertreten war.

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Fromm, legte vor diesem Ausschuss dar, dass es hinreichende Anhaltspunkte gab, dass sich Murat Kurnaz in Pakistan im islamistischen Milieu bewegt hatte und insbesondere Kontakte zur Tablighi Jamaat hatte.

Verbunden mit den sichtbaren und oben bereits ausführlich beschriebenen Anzeichen einer Radikalisierungsbiographie bei Murat Kurnaz noch in Deutschland war es of-

fenkundig, dass die deutschen Sicherheitsbehörden ein starkes Interesse an Murat Kurnaz haben mussten. Es wäre fahrlässig gewesen, auf eine Gelegenheit zur Befragung von Murat Kurnaz zu verzichten. Die Entscheidung der Sicherheitsbehörden, auch das Mittel einer nachrichtendienstlichen Befragung im Ausland zu nutzen, um islamistische Gefahren aufzuklären, ist daher nicht zu beanstanden.

2. Die Befragung diente auch dem Interesse von Murat Kurnaz

Der Bundesregierung wurde vorgeworfen, ein Haftbesuch bei Murat Kurnaz hätte auf Grund der – unstreitigen – Völkerrechtswidrigkeit des Gefangenenlagers auf Guantánamo durch deutsche Beamte nicht erfolgen dürfen. Dieser Vorwurf ist bei wohlwollendem Verständnis zumindest von einem gewissen ethischen Rigorismus geprägt, dessen absolute Position nicht einmal im Interesse von Murat Kurnaz selbst gelegen haben dürfte.

Denn ohne den Besuch der Delegation aus BND und BfV wäre es deutschen Regierungsvertretern wahrscheinlich nicht möglich gewesen, Zugang zu Murat Kurnaz und einen eigenen Eindruck von seiner Person zu erhalten. Wenn ein deutscher Staatsbürger im Ausland inhaftiert wird, so obliegt seine Betreuung der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung. Diese Möglichkeit schied hier aber aus, weil die USA im Fall Murat Kurnaz Deutschland als dessen Geburtsland einen Zugang zu Kurnaz auf diplomatischer Ebene strikt verweigerten. Völkerrechtlich war diese Haltung der USA nicht zu beanstanden, weil Murat Kurnaz ausschließlich türkischer (und nicht deutscher) Staatsbürger war.

Nur am Rande sei angemerkt, dass im Fall des Deutsch-Ägypters Abdel Halim Khafagy von den selben Oppositionspolitikern genau der gegenteilige Vorwurf erhoben wurde, nämlich der, die beiden nach Tuzla angereisten BKA-Beamten hätten sich Khafagy ja noch nicht einmal angesehen. In diesem Fall war jedoch zu Recht vor Ort die Entscheidung getroffen worden, auf eine Befragung zu verzichten, weil in dem speziellen Fall selbst die unmittelbaren Befragungsumstände mit deutschen rechtsstaatlichen Standards nicht zu vereinbaren gewesen wären (vgl. unten Abschnitt E).

3. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden bei der Befragung eingehalten: Keine Ausnutzung von Folter

Es ist mittlerweile unstreitig, dass die Befragung von Murat Kurnaz unter Einhaltung der in einem Rechtsstaat zwingenden Rahmenbedingungen erfolgt ist. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, dass Murat Kurnaz im Zusammenhang mit der Befragung misshandelt wurde oder die Befrager Folterbedingungen in irgendeiner Form ausgenutzt hätten.

Dabei ist zunächst klarzustellen, dass die Befragung von Murat Kurnaz nicht als Beschuldigten- oder Zeugenvernehmung im Sinne der Strafprozessordnung stattgefunden hat. Eine Befragung durch deutsche Nachrichten-

dienste erfolgt stets auf freiwilliger Basis. Auch Murat Kurnaz war keinem Zwang zur Teilnahme an den Gesprächen ausgesetzt. Dass bei Befragungen unter deutscher Beteiligung niemals die „rote Linie“ zur Folter überschritten werden durfte, stand für alle Beamten deutscher Sicherheitsbehörden immer außer Zweifel. Es ist erfreulich, dass dies in den Vernehmungen im Ausschuss – über alle Ermittlungskomplexe hinweg – noch einmal in aller Deutlichkeit bestätigt wurde.

Auch im Fall Murat Kurnaz, in dem die Debatte über das Verhalten der USA im Umgang mit Gefangenen noch nicht allgemein bekannt war, stand dies außer Frage. So hat einer der beiden Mitarbeiter des BND, die die Befragung in Guantánamo durchgeführt hatten, beispielsweise ausgesagt:

„Ja, es gibt selbstverständlich grundsätzlich die Regel – das ist sogar Weisungslage –, dass dann wenn ein Befragter – jetzt völlig losgelöst von Kurnaz, allgemein – den Eindruck gewinnt, dass derjenige, der befragt wird, irgendeiner Folter unterzogen war, [...] eine Befragung sofort abzubrechen ist. Das ist zum Beispiel auch eine der, ich möchte mal sagen: roten Linien, wenn wir von Regeln reden.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 33)

In der Beweisaufnahme hat sich bestätigt, dass die Umstände der Befragung des Murat Kurnaz menschenrechtlich nicht zu beanstanden sind. Die deutschen Beamten waren während der Befragung bemüht, die Situation für Murat Kurnaz möglichst angenehm zu gestalten, soweit dies durch die USA zugelassen wurde. So erreichten sie beispielsweise, dass die auf Guantánamo gebräuchlichen Handfesseln bei Murat Kurnaz gelöst wurden. Dass Murat Kurnaz ohne Zusammenhang mit der Befragung unangemessenen Behandlungen ausgesetzt war, hat er nach dem glaubhaften Bekunden aller befragenden Beamten nicht erwähnt. Auch äußere Anzeichen für Misshandlungen seien nicht ersichtlich gewesen. Dies ergibt sich beispielsweise aus der Aussage des Zeugen R.:

„Nein. Wir haben ihn auch am Anfang, – das ist, glaube ich, auch schriftlich festgelegt – gefragt, wie es ihm eigentlich geht, und er hat geantwortet, es gehe ihm den Umständen entsprechend gut. Aber dann hat er – ich habe das auch schon mal hier erwähnt – aufgezählt, was er an Negativpunkten zu kritisieren hat auf Guantánamo. Die Folterungen, die man jetzt nachlesen kann in den Zeitungen, das ist Wissen, was wir damals nicht hatten, und das hat er uns nicht gesagt.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 55)

Der Widerspruch zu der Darstellung von Murat Kurnaz, er habe den Befragern von Misshandlungen erzählt, aber diese hätten sich für die Folter nicht interessiert (vgl. Protokoll-Nummer 28, S. 84), konnte nicht aufgeklärt werden.

Wenn Murat Kurnaz diese Vorwürfe bereits im Gespräch mit dem Befragerteam erhoben hätte, so müssten sich Hinweise darauf in den Vermerken der Befrager über ihren Aufenthalt auf Guantánamo finden. Unter dem Eindruck der glaubhaften Aussagen der Befrager ist es unwahrscheinlich, dass Beamte in Eigenregie und grundlos entschieden haben könnten, eine solche hochbrisante In-

formation sämtlichen Vorgesetzten vorzuenthalten. Dies gilt umso mehr, als die Mitarbeiter des BND offenkundig zu einer positiven Einschätzung hinsichtlich der Person Kurnaz gelangt sind und ihm in ihren Ergebnisvermerken ausgesprochen wohlgesonnen waren („zur falschen Zeit am falschen Ort“).

Es bleibt also dabei: Die Befrager haben den deutschen Beamten gesteckten rechtlichen Rahmen strikt eingehalten. „Rote Linien“ wurden nicht überschritten.

Murat Kurnaz hat zudem nach seiner Haft behauptet, er sei in Afghanistan von Angehörigen des „Kommando Spezialkräfte“ (KSK) der Bundeswehr misshandelt worden. Selbst nach seinem eigenen Bekunden vor diesem Ausschuss, hat er diesen Vorwurf dem deutschen Befragerteam gegenüber allerdings nicht offengelegt. Ob KSK-Soldaten Kurnaz tatsächlich misshandelt haben, entzieht sich der Zuständigkeit des 1. Untersuchungsausschusses. Zur Klärung dieser Vorwürfe hat sich der fachlich zuständige Verteidigungsausschuss gemäß Artikel 45a Absatz 2 GG die Rechte eines Untersuchungsausschusses gegeben und den Sachverhalt intensiv geprüft.

Aus dem Abschlussbericht zu dieser Untersuchung geht hervor, dass sich – trotz Kenntnis der Gefangennahme von Murat Kurnaz und von dessen Bezügen zu Deutschland seit dem 5. Januar 2002 – die gegen die KSK-Soldaten erhobenen Vorwürfe nicht erhärten ließen. Der Vorsitzende des dortigen Untersuchungsausschusses „Murat Kurnaz“, Dr. Karl A. Lamers (CDU), erklärte am 18. September 2008:

„Die Mehrheit des Ausschusses hat festgestellt, dass weder der Nachweis für den von Murat Kurnaz behaupteten Tathergang noch der Nachweis für das Gegenteil erbracht wurde. Der überwiegende Teil der Beweismittel lässt keinen Schluss auf eine Misshandlung zu.“ (Dokument Nummer 124)

Auch entsprechend angestrengte strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen KSK-Angehörige führten zu keinem anderen Ergebnis.

4. Die Befragung hat die Situation von Murat Kurnaz nicht verschlechtert

Weiterhin kann ausgeschlossen werden, dass sich die Situation von Murat Kurnaz durch die Befragung verschlechtert hat.

Aus den Vernehmungen der Befrager durch den Ausschuss hat sich ergeben, dass die Beamten sich der Sensibilität einer solchen Befragungssituation eines in einem Drittstaat Inhaftierten durchaus bewusst waren und dass bei der Befragung auf diese Besonderheit entsprechend Rücksicht genommen wurde. Insbesondere der Vertreter des BfV, Dr. K., dem es oblag die für Murat Kurnaz potentiell selbstschädigenden Sachverhalte mit Inlandsbezug abzudecken, hat seine Befragung sehr zurückhaltend durchgeführt. Er hat größten Wert darauf gelegt, dass Murat Kurnaz verstand, dass er an der Befragung freiwillig teilnahm. Diese Zurückhaltung und das nicht auf eine Gefahrenprognose ausgerichtete Befragungsziel mag auch

der Grund dafür sein, warum die beiden BND-Mitarbeiter, welche die in Deutschland über Kurnaz vorliegenden klar formulierten Verdachtsmomente der Bremer Polizei und des LfV Bremen lediglich ansatzweise aus einem mitgegebenen Fragenkatalog kannten, in der unmittelbaren Befragungssituation nicht zu dem Ergebnis kamen, dass Murat Kurnaz bei Antritt seiner Reise im Oktober 2001 möglicherweise an der Schwelle einer Radikalisierung stand. Die entlastende Bewertung der Befrager, insbesondere, dass Murat Kurnaz in Pakistan noch nicht in terroristische Strukturen eingebunden war, dürfte sich sogar eher positiv ausgewirkt haben.

Im Ergebnis kann jedenfalls mit Gewissheit festgestellt werden: Es gibt keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass sich die Befragung von Murat Kurnaz durch die deutschen Beamten für ihn in irgendeiner Form nachteilig ausgewirkt hätte.

5. Eine abschließende Bewertung der möglichen Gefährlichkeit von Murat Kurnaz war allein durch die Befragung nicht möglich

In der Presse kursierte teilweise das Gerücht, die Befragung habe ergeben, dass Murat Kurnaz „völlig harmlos“ sei. Dies ist so nicht zutreffend.

Hintergrund ist die von den beiden BND-Beamten niedergelegte Einschätzung, dass von Kurnaz „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ keine Gefahr ausginge. Er sei nicht in Kontakte islamistischer Strukturen oder Netzwerke eingebunden gewesen. Daher sei er ungefährlich.

Zunächst ist dazu festzustellen, dass für eine tragfähige Gefahrenprognose alle bekannten Erkenntnisse (also auch die bisherige Aktenlage) verwertet werden müssen. Dies ist hier nicht geschehen. Den beiden BND-Beamten waren weder die vorliegenden Verdachtsmomente des Bremer Verfassungsschutzes noch die der Polizeibehörden bekannt.

Dass die BND-Beamten diese Fakten nicht kannten, ist auch nicht verwunderlich, denn dem BND als Auslandsnachrichtendienst oblag es nicht, eine Gefährdungseinstufung für Kurnaz vorzunehmen. Dies fällt in das Innenressort und war gar nicht Bestandteil des Befragungsauftrags des BND. Dies hat auch der damalige BND-Präsident Dr. Hanning klar und eindeutig so bestätigt:

„Nun kann man das heute sicher alles kritisieren, und man kann sich fragen, wie so etwas passieren kann: Das kann doch nicht wahr sein, dass ein BND-Mitarbeiter Herrn Kurnaz in Guantánamo befragt, ohne die Erkenntnisse aus Bremen einzubeziehen oder auch nur zu kennen! Man darf aber bei der Bewertung des Vorgangs eines nicht vergessen: Der Mitarbeiter hatte eine andere Aufgabe. Er sollte in der Befragung klären, was der BND aufgrund seiner Aufgabenstellung mit Blick auf Pakistan und Afghanistan wissen musste. Dafür war er zuständig. Seine Aufgabe war es eben nicht, eine Prognose abzugeben, ob Herr Kurnaz nach seiner Rückkehr in Deutschland gefährlich sein könnte. Dafür verantwortlich waren

unsere Inlandssicherheitsbehörden, insbesondere das Bundeskriminalamt und der Verfassungsschutz.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 9 f.)

Aufgrund des fehlenden Kontextes konnten die beiden BND-Beamten so nicht zu einer belastbaren Gefahrenprognose, um die sie auch niemand gebeten hatte, kommen. Dementsprechend unmissverständlich fiel auch die Kritik des damaligen BND-Präsidenten Dr. Hanning an der Arbeit seiner eigenen Mitarbeiter aus:

„Also, ich habe das gelesen und geprüft, was ich davon zu halten hatte. Dabei bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass man bei der Bewertung des Herrn Kurnaz nicht allein auf seine eigenen Aussagen abstellen durfte. Diese Aussagen des Herrn Kurnaz waren eine Erkenntnisquelle, aber eine Prognose, von Kurnaz ginge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Gefahr aus, ohne dabei die Verdachtsmomente aus Bremen einzubeziehen, war aus meiner Sicht fehlerhaft, grob fehlerhaft. Ich habe sie deshalb nicht übernommen, zumal der BND für die Frage, ob Kurnaz eine Gefahr für unsere Sicherheit in Deutschland darstellte, als Auslandsnachrichtendienst auch gar nicht zuständig war.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 10)

Dem mitreisenden Vertreter des BfV waren die Bremer Erkenntnisse sehr wohl bekannt. Dementsprechend gelangte dieser Zeuge auch zu differenzierten Ergebnissen und wollte die einseitige Einschätzung der BND-Mitarbeiter so nicht teilen:

Zeuge Dr. K.: „Dieser Satz war nicht abgestimmt, und ich würde ihn sicherlich so niemals formuliert haben.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 89)

Dieser Zeuge hatte daher seine eigenen Schlussfolgerungen in seinem für das BfV gefertigten Vermerk auch deutlich vorsichtiger formuliert. Der Zeuge äußerte bei seiner Vernehmung im Ausschuss zudem Zweifel an bestimmten Einlassungen Kurnaz', die sich im Nachhinein bei ihm im Kontext weiterer Erkenntnisse noch verstärkt hätten. Diese betrafen vor allem Murat Kurnaz' wahre Reiseabsichten.

V. Es gab kein Angebot zur Freilassung von Murat Kurnaz durch die USA

Ein viel zitierter Vorwurf lautete, das Befragter-Team habe ein „Angebot“ der USA erhalten, Murat Kurnaz freizulassen. Jedoch habe die Bundesregierung dieses Angebot mit der Folge ignoriert, dass Murat Kurnaz mehrere weitere Jahre Haft auf Guantánamo erdulden musste. Diese – träfe sie denn zu – ungeheuerliche These konnte der Ausschuss entkräften. Es gab definitiv kein Angebot der USA zur Freilassung von Murat Kurnaz. Aus der Beweisaufnahme ließ sich vielmehr folgende Faktenlage verifizieren:

Nach Durchführung der Befragung, am Tag der Abreise von Guantánamo, am 25. September 2002, erhielten die Befragter seitens ihres amerikanischen Begleiters die Information, dass Murat Kurnaz möglicherweise bereits im November 2002 freigelassen werden könnte. Es war dabei bereits den Befragern vor Ort völlig klar, dass es sich

hier nicht um ein „Angebot“ handelte: Denn zum einen wäre ihr Begleiter, ein CIA-Verbindungsbeamter aus Berlin, dafür fachlich nicht zuständig gewesen, zum anderen war er nicht hochrangig genug, um ein solches Angebot unterbreiten zu können. Ein verbindliches „Angebot“ hätte aus dem Pentagon – und von dort aus der Leitungsebene – kommen müssen, die CIA konnte über Freilassungen keine Entscheidungen treffen. Zudem wäre die deutsche Delegation auch nicht der Adressat gewesen, den die USA als Empfänger eines „Angebots“ gewählt hätten. Die Aussage des BND-Beamten R., die durch die Aussagen der anderen deutschen Befragter gestützt wird, könnte hierzu nicht eindeutiger ausfallen:

Kristina Köhler (CDU/CSU): „Wurde gefragt, ob wir überhaupt bereit sind, Herrn Kurnaz in Deutschland wieder aufzunehmen?“

Zeuge R.: „Nein, das wäre eine Frage gewesen, die sich von vornherein nicht gestellt hätte; denn wir waren lediglich eine Delegation des Bundesnachrichtendienstes und hatten weder die Position noch das Mandat, auf irgendeine solche Frage überhaupt zu antworten. Darum hatte ich soeben betont: Es handelte sich lediglich um eine Information.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 45)

Angesichts des wegen der deutschen Weigerung, sich am Irak-Krieg zu beteiligen, angespannten Verhältnisses zu den USA wäre ein solches Angebot politisch auch kaum vorstellbar gewesen, so der Zeuge Uhrlau, der damals für die Nachrichtendienste zuständige Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt, vor dem Ausschuss:

„Für die USA wäre es ein Politikum besonderer Art gewesen, Murat Kurnaz nur ein Jahr nach seiner Festnahme als Enemy Combatant nach Deutschland zu überstellen, im Herbst 2002. Angesichts der damaligen deutsch-amerikanischen Beziehungen, die durch die Frage einer militärischen Intervention im Irak mehr als belastet waren, wäre die erste Überstellung eines Enemy Combatant nicht an seinen Heimatstaat, sondern an die Bundesrepublik Deutschland eine politische Sensation gewesen. Ein solches Angebot hätte die gesamte ‚policy‘ der US-Seite von Anfang an im Umgang mit Guantánamogefangenen auf den Kopf gestellt.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 98)

Es war also kein Freilassungsangebot. Es handelte sich wahrscheinlich vielmehr um eine Information über möglicherweise stattfindende interne Überlegungen über eine mögliche Freilassung in nächster Zeit. Aber auch als Information hatte diese Nachricht einen sehr beschränkten Wert. Ernst Uhrlau hat als Zeuge ausgeführt, dass unklar geblieben sei, ob die übermittelte Aussage, Kurnaz könnte eventuell schon im November freigelassen werden, überhaupt Substanz hatte. Im Nachhinein haben sich diese Zweifel bestätigt.

Der zutreffende Kern der amerikanischen Information war lediglich, dass es anscheinend im Herbst 2002 auf amerikanischer Seite Überlegungen gab, eine größere Gruppe Gefangener („Gruppe der 200“) aus Guantánamo freizulassen. Unter diesen hätte sich auch Kurnaz befinden können, so die Information des US-Beamten gegenüber dem deutschen Befragerteam. Allerdings blieb es auf

Seiten der USA bei reinen „Überlegungen“; real erfolgten diese angekündigten Freilassungen nicht. Für den 26. Oktober 2002 findet sich überhaupt der erste Fall einer Erklärung des Pentagons, dass vier afghanische Staatsangehörige – und nicht etwa 200 Gefangene aus aller Welt – zurück in ihr Heimatland Afghanistan geschickt wurden.

Ohne ein belastbares Angebot an die Bundesregierung, Murat Kurnaz freizulassen, kann es konsequenterweise auch keine „Bedingungen“ gegeben haben, unter denen die USA hätten bereit gewesen sein sollen, Kurnaz nach Deutschland zu überstellen. Auch dies konnten die Zeugeneinvernahmen des Ausschusses klar belegen. Auf die explizite Frage nach etwaigen Bedingungen zu einem etwaigen Angebot antwortete der Zeuge Dr. K. vom Bundesamt für Verfassungsschutz:

„Nein, das widerspricht schon dem ganzen Kontext. Wie gesagt, der US-Begleiter sagte, er schätzt als Ergebnis unserer Befragung ein, dass er wahrscheinlich zur Gruppe der 200 gehören würde, möglicherweise, mit hoher Wahrscheinlichkeit.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 96)

Ebenso ließ sich der BND-Beamte R., gleichfalls unter Wahrheitspflicht, vor dem Ausschuss ein:

„Nein. Es hat zumindest uns gegenüber auf Guantánamo nie eine einzige Bedingung gegeben.“ (Protokoll-Nummer 30, S. 17)

Soweit insinuiert wurde, seitens der USA sei die Freilassung von Kurnaz an einen Einsatz als V-Mann in Deutschland geknüpft worden, ist festzuhalten, dass diese auf US-Arbeitsebene stattfindende Überlegung nicht als Bedingung für eine Freilassung, sondern ausschließlich für den Fall einer unabhängig davon zu entscheidenden Freilassung angestellt wurde. Unabhängig davon wäre ein V-Mann-Einsatz von Kurnaz rechtsstaatlich bedenklich gewesen. Nachdem insoweit erwiesen ist, dass es in Wahrheit gar kein „Angebot“ der USA gab, ist auch klar, dass die Bundesregierung davon weder Kenntnis hatte noch dieses nichtexistente „Angebot“ gar hätte ablehnen können. Stellvertretend für eine Vielzahl hochrangiger Zeugen sei hier die Aussage des damaligen Staatssekretärs im Innenministerium, des Zeugen Schapper, wiederzugeben:

„Ich kenne kein amerikanisches Angebot an die deutsche Seite, wen auch immer auf der deutschen Seite. Ich kenne kein amerikanisches Angebot, Herrn Kurnaz freizulassen, kein offizielles und kein inoffizielles, kein konditioniertes und kein unkonditioniertes. Ich bin sicher: Hätte es ein solches Angebot gegeben, hätte ich als Staatssekretär im Innenministerium davon erfahren.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 46)

Lediglich der Zeuge Professor Dr. Geiger, damaliger Staatssekretär im Bundesjustizministerium, gab vor dem Ausschuss an, es sei in einer Präsidentenrunde zum Fall Kurnaz vorgetragen worden,

„(...) dass der Herr Kurnaz eventuell unter zwei Bedingungen an Deutschland ausgeliefert oder überstellt werden könnte: Erstens. Es müsste sichergestellt sein, dass er

rund um die Uhr observiert werde, um jedes Risiko sicher auszuschließen. Zweitens. Herr Kurnaz sollte wohl vom Verfassungsschutz oder vom BKA – ich nehme wohl an vom Verfassungsschutz – als Quelle in die Islamisten-szene eingeschleust werden. Wie ernsthaft dieses – ich sage es einmal in Anführungszeichen – ‚Angebot‘ gewesen sein soll, daran erinnere ich mich nicht mehr.“ (Protokoll-Nummer 43, S. 78 f.)

Jedenfalls sei das Ergebnis gewesen, dass der „etwaige Vorschlag“ der US-Seite als hanebüchen abzulehnen sei.

Auch der Zeuge Uhrlau relativierte seine Angaben aus dem Interview vom 14. Juni 2005 gegenüber der Wochenzeitschrift „Die Zeit“:

„Das Angebot war aus verschiedenen Gründen nicht realistisch.“ (Dokument Nummer 125)

vor dem Ausschuss:

„Es war kein realistisches Angebot gewesen.“

Es habe „eine Mitteilung“ der Mitarbeiter gegeben, aber „kein Angebot“ der Amerikaner.

„Wir haben im Oktober 2002 über ein vermeintliches Angebot von der CIA gesprochen, was es nicht gegeben hat.“

Bei verständiger Würdigung all dieser unter strafbewehrter Wahrheitspflicht erfolgten Aussagen vor dem Ausschuss muss man zu dem Ergebnis gelangen, dass die Behauptungen, es habe ein amerikanisches „Angebot“ zur Freilassung von Murat Kurnaz gegeben, auf einer Fehlinterpretation der Tatsachen beruhen. Hintergrund war lediglich die Ankündigung von möglichen Freilassungen, von denen auch Murat Kurnaz hätte profitieren können, wenn sie denn erfolgt wären. Das war aber – in alleiniger Entscheidung und Verantwortung der USA – nicht der Fall.

Den von den Zeugen Uhrlau und Professor Dr. Geiger geäußerten Zweifeln an der Belastbarkeit der Information hinsichtlich einer möglichen baldigen Freilassung von Murat Kurnaz, die die BND-Mitarbeiter aus Guantanamo mitgebracht hatten, ist von Seiten der Sicherheitsbehörden nicht im Wege einer Nachfrage weiter nachgegangen worden.

VI. Die Aufforderung an die USA, Murat Kurnaz im Falle seiner Haftentlassung nicht nach Deutschland, sondern in die Türkei auszuliefern, war 2002 nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden

Nach der informellen und unverbindlichen Information eines US-Nachrichtendienstangehörigen, dass Murat Kurnaz unter Umständen in nächster Zeit freigelassen werden könnte, lag es im Interesse eines vorausschauenden Agierens der Bundesregierung, einen Standpunkt vorzubereiten, wie in einem solchen Fall gegebenenfalls seitens der Bundesrepublik verfahren werden sollte.

1. Die Ressortverantwortung für diese Entscheidung lag allein beim BMI

Der Fall „Murat Kurnaz“ wurde deshalb im Rahmen der wöchentlichen Präsidentenrunden im Bundeskanzleramt besprochen. In diesen Runden sind neben den Präsidenten der Sicherheitsbehörden auch die Staatssekretäre der mit Sicherheitsaufgaben betrauten Ressorts zugegen. Die Präsidentenrunde findet in einer informellen Atmosphäre statt, in der sich alle Beteiligten zu den besprochenen Themen äußern können. Sie dient der Vorbereitung der Willensbildung in den beteiligten Ressorts. Geleitet wird die Präsidentenrunde vom jeweiligen Chef des Bundeskanzleramtes, damals dem Staatssekretär Dr. Steinmeier. Es wird – unter Beachtung des Ressortprinzips – ein „Meinungsbild“ eingeholt.

Hinsichtlich der Einschätzung von Murat Kurnaz als potenzielles Sicherheitsrisiko und der vor diesem Hintergrund erfolgten Aufforderung an die USA, Murat Kurnaz im Falle seiner Haftentlassung nicht nach Deutschland, sondern in die Türkei auszuliefern, bestand in der Präsidentenrunde Einigkeit. Diese Einschätzung war zwischen allen beteiligten Behörden- und Regierungsvertretern unstrittig.

Allerdings sind „Entscheidungen“ der Präsidentenrunde keine Entscheidungen mit Bindungswirkung. Entscheidungen mit Rechtswirkungen nach innen oder nach außen können in einer solchen Runde nicht getroffen werden und – so das Ergebnis der Beweisaufnahme – sollten auch nicht getroffen werden. Ein Votum der Präsidentenrunde bedurfte immer einer Rückkopplung und Umsetzung in den jeweiligen Ministerien und die Beachtung der Zuständigkeitsverteilung der Verwaltung. Da die Frage der Wiedereinreise des ausschließlich türkischen Staatsbürgers Kurnaz das Ausländerrecht sowie eine Problematik der inneren Sicherheit betraf, lag die Ressortverantwortlichkeit allein beim Bundesministerium des Innern. Dort wurden tatsächlich auch alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Nichtgestattung der Wiedereinreise getroffen. Da im Fall Murat Kurnaz Belange des Auswärtigen Amtes, des Bundesjustizministeriums sowie des Bundeskanzleramtes am Rande betroffen waren, war eine Abstimmung in diesem Gremium sachgerecht.

2. Der Aufenthaltstitel von Murat Kurnaz war von Gesetzes wegen erloschen

Murat Kurnaz ist zwar in Deutschland geboren und aufgewachsen, hatte sich aber bis zu seinem Reiseantritt im Oktober 2001 nie um die deutsche Staatsbürgerschaft bemüht. Wäre Murat Kurnaz bereits deutscher Staatsbürger gewesen, so hätte sich selbstverständlich nie die Frage einer Freilassung in die Türkei gestellt.

Er hätte jederzeit wieder nach Deutschland einreisen können. Murat Kurnaz war aber türkischer Staatsbürger. Als solcher besaß er zum Zeitpunkt seiner Festnahme in Pakistan einen unbefristeten Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland. Auf dieser Grundlage hatte das Bundesministerium des Innern das geltende Ausländer-

recht zu prüfen und kam zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass sein Aufenthaltstitel erloschen war.

Der Ausschuss hat hierzu den zuständigen Referatsleiter im BMI, Dr. Maaßen, einen ausgewiesenen Experten im Ausländerrecht, gehört. Dieser konnte schlüssig begründen, warum die von der Stadt Bremen erteilte unbefristete Aufenthaltsgenehmigung nach § 44 Absatz 2 Nummer 3 des damals geltenden Ausländergesetzes erloschen war. Nach dieser Vorschrift erlischt die Aufenthaltsgenehmigung nämlich, „wenn der Ausländer ausreist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist.“ Nach den zutreffenden Ausführungen Dr. Maaßens handelt es sich

„um ein Erlöschen kraft Gesetzes. Allein die Verwirklichung des Tatbestandes führt dazu, dass der Ausländer seine Aufenthaltsgenehmigung verliert, ohne dass es einer ausdrücklichen behördlichen Verfügung bedarf. Schon nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kommt es allein auf die Abwesenheit von mehr als sechs Monaten an. Nicht entscheidend ist, ob der Auslandsaufenthalt freiwillig erfolgt.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 7)

Es ist unzweifelhaft, dass diese Regelung des automatischen Erlöschens im konkreten Einzelfall nicht ohne Härten ist. Diese *self executing*-Norm, die der Verwaltung keinerlei Spielraum eröffnet, war trotz bekannter Härten – wie etwa auch im Fall der Zwangsverheiratung von Migrantinnen in das Ausland – vom Bundesgesetzgeber aber offensichtlich so gewollt.

Auch im heutigen § 51 Absatz 1 Nummer 7 Aufenthaltsgesetz ist eine Sonderregelung nur für Ehepartner vorgesehen, auch nach heutiger Rechtslage kommt es auf die Freiwilligkeit immer noch nicht an, obwohl der Gesetzgeber die Problematik kannte.

Der Lösungsweg, den das Ausländerrecht – damals wie heute – eröffnet, ist der, dass der Ausländer in solchen Fällen unter erleichterten Bedingungen von seinem Heimatland aus einen erneuten Aufenthaltstitel beantragen kann. Dieser Weg hätte auch Murat Kurnaz von seinem Heimatland Türkei aus selbstverständlich offen gestanden.

Als eine auf Recht und Gesetz verpflichtete Behörde musste das BMI zu dem Ergebnis gelangen, dass Murat Kurnaz' Aufenthaltsgenehmigung erloschen war. Dies gilt umso mehr, als sich das BMI vollständig im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung zu dieser Frage befand. So hatte beispielsweise der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 16. Oktober 2001 entschieden:

„Nach § 44 Abs. 1 Nummer 3 AuslG führt vielmehr eine ununterbrochene Abwesenheit von mehr als sechs Monaten zwingend zum Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung, ohne dass der Grund der Ausreise von Belang ist [...] Unwiderleglich steht in den Fällen der nicht rechtzeitigen Wiedereinreise fest, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet definitiv beendet ist [...] Auf die vom Antragsteller geschilderten Umstände, die zum Überschreiten der Frist nach § 44 Abs. 1 Nummer 3 AuslG geführt haben, kommt

es daher nicht an. Diese könnten – allenfalls – im Rahmen eines Verfahrens auf (Wieder-)Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung Berücksichtigung finden, wobei dieser Antrag vom Ausland aus im Rahmen eines Visumverfahrens zu stellen wäre.“ (Dokument Nummer 126)

Angesichts der klaren und durch Rechtsprechung gestützten Gesetzeslage konnte die abweichende Auffassung des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichts Bremen in seinem Urteil vom 30. November 2005 nicht vorhergesehen werden. „Im Wege der Nachsichtgewährung“ – so die Urteilsbegründung – hat das VG Bremen entschieden, die Regelung des § 44 Absatz 2 AuslG – dabei geht es um die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat (!) – analog auf den Kläger anzuwenden (vgl. *Dokument Nummer 102*).

Hierbei handelte es sich um eine richterliche Rechtsfortbildung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls, die damals bestehender Rechtsprechung widersprach und in den Folgejahren von keinem anderen deutschen Gericht aufgegriffen wurde. Das BMI musste deshalb zwingend davon ausgehen, dass der Aufenthaltstitel von Murat Kurnaz bereits von Gesetzes wegen erloschen war.

3. Murat Kurnaz wurde im Jahr 2002 von den deutschen Sicherheitsbehörden übereinstimmend und nachvollziehbar als Sicherheitsrisiko gesehen

Durch das Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung stand die Bundesregierung vor der Frage, ob ein Antrag auf Wiedereinreise des türkischen Staatsbürgers Murat Kurnaz nach einer möglicherweise bevorstehenden Haftentlassung befürwortet werden könnte.

In diese Entscheidung musste – neben Gesichtspunkten wie das Aufwachsen Kurnaz' in Bremen einerseits und seiner familiären Bindungen in die Türkei (Ehefrau, Großeltern) andererseits – vor allem einfließen, inwieweit Murat Kurnaz' möglicherweise islamistische Orientierung ein Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik darstellte.

Der Ausschuss konnte feststellen, dass die deutschen Sicherheitsbehörden Murat Kurnaz übereinstimmend als Sicherheitsrisiko einstufen. Dem Ausschuss erscheint dieses Ergebnis unter Berücksichtigung der bereits damals bekannten und oben im Abschnitt C/II/3 bereits ausführlich beschriebenen Verdachtsmomente schlüssig und nachvollziehbar.

Dieser Abwägungsprozess wurde vom damaligen Bundesaußenminister Fischer vor diesem Ausschuss so umschrieben:

„Sie müssen einfach sehen: Die Fragen – und zwar sowohl die humanitäre als auch die Sicherheitsfrage – stellen sich. Humanitär: Ja, er ist hier geboren, er ist hier aufgewachsen, ja, die Familie ist hier, und ja, wir fühlen uns verpflichtet und engagieren uns hier, obwohl wir immer wieder hören, wir seien aus staatsrechtlichen Gründen nicht zuständig. Gleichzeitig war aber bei den Si-

cherheitsbehörden ganz offensichtlich die Frage: Will man ihn angesichts des Verdachtsumfeldes wieder hier haben, [...]. Die Sicherheitsbehörden müssen an dem Punkt aber immer in Worst-Case-Szenarien denken, und das vor allen Dingen vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 148 f.)

Anlass zu sicherheitsbehördlichem Misstrauen bot Murat Kurnaz reichlich – dies wird in der aktuellen Debatte leider nicht mehr hinreichend wahrgenommen. Hinzuweisen ist hierbei auf die oben bereits ausführlich beschriebenen Elemente einer Radikalisierungsbiographie sowie die zahlreichen Ungereimtheiten im Vorfeld seiner Reise (vgl. ausführlich oben Abschnitt C/II/2. bis 4.).

Damit – so die Gesamtwürdigung Dr. Hannings – sind die Reiseumstände klar verdachtsbegründend:

„Auch die Umstände seiner Abreise im Oktober 2001 entsprachen ziemlich genau dem typischen Verhaltensmuster von Personen, die sich als islamistische Terroristen auf den Weg nach Afghanistan gemacht hatten.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 7)

Die Schlüssigkeit dieser Einschätzung wird unterstützt durch das Urteil des gegen Murat Kurnaz in Bremen ermittelnden Staatsanwalts Picard, dass der Anfangsverdacht gegen Murat Kurnaz damit bis zum heutigen Tage nicht ausgeräumt ist (vgl. *Protokoll-Nummer 32, S. 91*). Der Staatsanwaltschaft waren in diesem Fall – zu Recht – durch die hohen Beweisstandards der Strafprozessordnung die Hände gebunden. Die Sicherheitsbehörden, die nach den Regeln der polizeilichen Gefahrenabwehr eine Gefahrprognose zu treffen hatten, hatten diese Indizien allerdings pflichtgemäß unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr zu würdigen. Dies ist nachvollziehbar geschehen. Hierzu hat der damalige Innenstaatssekretär Schapper ausgeführt:

„In Kenntnis dieses Vermerks und in Kenntnis anderer Informationen, die beim Bundeskriminalamt und auch beim Bundesamt für Verfassungsschutz eingegangen sind, ist es zu der Beurteilung – jetzt sage ich noch einmal: in dieser Abstufung – der Präsidenten der drei Sicherheitsbehörden gekommen: Wir halten Kurnaz für einen potenziellen Gefährder. Wir haben Sicherheitsbedenken dagegen, dass er einreist. – Diese Einschätzung haben in der Tat die anderen Beteiligten dieser Runde übernommen, ja.“ (Protokoll-Nummer 33, S. 88)

Diese übereinstimmende Gefahrenprognose der Sicherheitsbehörden ist an Hand der vorgelegten Ermittlungsergebnisse nachzuvollziehen und rechtfertigt die damalige Entscheidung, die Sicherheitsbedenken gegen Kurnaz aufrechtzuerhalten.

4. Völkerrechtliche Verpflichtung und Bereitschaft der Türkei zur Aufnahme von Murat Kurnaz

Vor diesem Hintergrund war es folgerichtig, dass die Bundesregierung sich mit Blick auf eine eventuelle Freilassung von Murat Kurnaz mit der Bitte an die USA wandte, ihn nicht nach Deutschland, sondern in die Tür-

kei als dem Land seiner Staatsangehörigkeit zu überstellen. Dies konnte im Einklang mit geltendem Recht und ohne Nachteil für Murat Kurnaz geschehen. Denn die Türkei war unstreitig völkerrechtlich verpflichtet, ihrem Staatsbürger Murat Kurnaz die Einreise in die Türkei zu gestatten. Dieses Einreiserecht ist das Korrelat zu dem Recht der Staaten, Ausländer aus ihrem Staatsgebiet auszuweisen (vgl. z. B. BVerfG, Az. 2 BvR 2236/04, Rz. 66 mit weiteren Nachweisen).

Die türkische Regierung behauptet ausdrücklich, dass sie sich von Anfang an intensiv mit den nach den Anschlägen des 11. September 2001 insgesamt sechs in Guantánamo inhaftierten türkischen Staatsbürgern, darunter Murat Kurnaz, befasst hat. Die Türkei habe sich nachdrücklich dafür eingesetzt, dass gegen diese Personen entweder Anklage erhoben wird oder diese freigelassen werden sollten. Besonderen Wert legt die Türkei auf die Feststellung, dass Murat Kurnaz auf eigenen Wunsch schließlich nach Deutschland ausgereist ist, obwohl er selbstverständlich auch in die Türkei hätte einreisen können. Die Türkei hat dazu in einer Presseerklärung vom 26. Januar 2007 nochmals öffentlich festgestellt:

„Die türkische Regierung hat sich von Anfang an mit der Angelegenheit intensiv befasst. Sie hat sich bei den US Behörden sowohl auf technischer als auch auf politischer Ebene nachdrücklich dafür eingesetzt, dass, falls gegen diese Personen (selbstverständlich auch Murat Kurnaz) eine Anklage vorliegen sollte, diese sobald möglich entsprechend den internationalen Regeln vor Gericht gestellt werden, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, dass sie freigelassen werden.“ (Dokument Nummer 127)

Demnach war die Türkei im Einklang mit ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung bereit und willens, Murat Kurnaz, für den sich die Türkei wiederum im Rahmen ihrer völkerrechtlichen Rechte und Pflichten gegenüber den USA eingesetzt hatte, auch wieder in ihrem Staatsgebiet aufzunehmen. Die Freilassung in die Türkei wäre auch zumutbar gewesen. In der Türkei hätte Kurnaz zuvorderst seine Ehefrau, aber auch eigene Familienangehörige, darunter die Großeltern, als Bezugspunkte gehabt.

Nur ergänzend sei erwähnt, dass die türkische Regierung die Familienangehörigen von Murat Kurnaz in der Türkei offensichtlich über ihre laufenden Bemühungen unterrichtet hatte. Dies ging nach Aussage des Anwalts von Murat Kurnaz, des Zeugen Docke, so weit, dass die Großeltern von Murat Kurnaz, die in der Nähe von Istanbul wohnten, über die türkische Polizei im März 2005 – wie sich später herausstellte: irrtümlich – darüber informiert wurden, seine Freilassung in die Türkei stehe unmittelbar bevor (vgl. Protokoll-Nummer 28, S. 22).

Der Inhalt der vorgenannten türkischen Presseerklärung steht in einem gewissen Widerspruch zu den Schilderungen der Reaktionen von türkischer Seite während der Freilassungsverhandlungen um Murat Kurnaz im Jahr 2006. Hierzu sagte der Zeuge Bundesminister Dr. de Maizière vor dem Ausschuss aus, dass die Türkei Initiativen für eine Einreise von Murat Kurnaz mit Zurückhaltung begegnet sei. Nach seiner Erinnerung habe sich die Türkei auch

nicht immer schlüssig und konsequent verhalten in dieser Frage. Im Ergebnis sei sie jedenfalls nicht bereit gewesen, Herrn Kurnaz aufzunehmen. Er sei auch unterrichtet worden, dass die Türkei den Demarchen und Initiativen des Auswärtigen Amtes während der Freilassungsverhandlungen im Jahr 2006 mit Zurückhaltung begegnet sei. Zum Verhalten der Türkei im Fall Murat Kurnaz in den vorangegangenen Jahren könne er jedoch nichts sagen.

5. Eventueller V-Mann-Einsatz von Murat Kurnaz war rechtsstaatlich bedenklich

Von Seiten eines US-Geheimdienstmitarbeiters wurde an die deutschen Beamten, die Murat Kurnaz in Guantánamo befragten, der Vorschlag herangetragen, man könnte diesen nach seiner Freilassung evtl. im Rahmen einer gemeinsamen Operation als V-Mann anwerben. Diese Option wurde vom Befrager-Team zur Kenntnis genommen und debattiert, wobei allen Beamten klar war, dass hier kein Junktim zu einer etwaigen Freilassung bestand. Von diesen Überlegungen wurde aber schnell sowohl aus fachlichen wie ethisch-rechtsstaatlichen Erwägungen Abstand genommen. Zum einen war von Murat Kurnaz' potentieller Informantentätigkeit für den Verfassungsschutz kein großer Gewinn mehr zu erwarten. Der Präsident des BfV Fromm bewertete die fachliche Qualität dieser Überlegung so:

„Es war doch klar, dass Herr Kurnaz, wenn er – wann auch immer – entlassen werden würde, in Deutschland relativ bekannt sein oder bekannt werden würde. So jemanden als Informanten oder V-Person oder als Quelle einzusetzen, halte ich für nicht zweckmäßig.“ (Protokoll-Nummer 32, S. 78)

Zum anderen aber ging es darum, dass die Zwangslage Kurnaz' nicht für eine erzwungene Kooperation ausgenutzt werden sollte. Der damalige BND-Präsident Hanning hat dazu ausgeführt:

„Man konnte über die Haftumstände in Guantánamo einiges sagen. Aber wenn der Eindruck bestanden hätte, dass man sich die Haftumstände in Guantánamo zunutze macht, um unter dem Druck der dortigen Verhältnisse eine Quelle für den Bundesnachrichtendienst zu werben, hätte ich das nicht für legitim erachtet; ich vermeide strengere Ausdrücke. Das hätte ich nicht für in Ordnung gehalten.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 31)

Der Ausschuss hält daher die ablehnende Einschätzung für richtig. Ein V-Mann-Einsatz Kurnaz' wäre angesichts der Umstände in Guantánamo rechtsstaatlich bedenklich gewesen. Es war richtig, von diesem Gedanken Abstand zu nehmen.

6. Das Votum im Jahr 2002 gegen eine Überstellung nach Deutschland hat nicht zu einer Verlängerung der Haft von Murat Kurnaz in Guantánamo geführt

Unter humanitären Gesichtspunkten problematisch hätte es trotz aller berechtigten Sicherheitsbedenken aber sein können, wenn das Votum der Bundesregierung gegen

eine mögliche Auslieferung von Murat Kurnaz nach Deutschland zu einer Verlängerung seiner Haft in Guantánamo geführt hätte.

Dies war aber nachweisbar nicht der Fall. Übereinstimmende Aussagen aller hierzu vernommenen Zeugen belegen: die Alternative lautete nicht: Rückkehr nach Deutschland oder Verbleib in Guantánamo, sondern: Deutschland oder Türkei. Niemals wurde seitens der Bundesrepublik für einen längeren Verbleib von Murat Kurnaz in Guantánamo plädiert. Vielmehr sah die rot-grüne Bundesregierung im Jahr 2002 keine Möglichkeit, die damalige US-Haltung zu beeinflussen.

Einzige Indizien für die Abwicklung von Überstellungsverhandlungen ergaben sich für den Ausschuss aus den gerichtlichen Erklärungen der Mitarbeiter des amerikanischen State Departments, Prosper, sowie eines Mitarbeiters des Verteidigungsministeriums, Waxman. Diese hatten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens – allerdings erst im März 2005 – schriftliche Erklärungen abgegeben, in denen unter anderem folgende Aussagen enthalten waren:

Prosper: „Inhaftierte Personen werden den Regierungen der Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, überantwortet, wenn diese Regierungen sich bereit erklären, die notwendigen Schritte einzuleiten, um dafür zu sorgen, dass die inhaftierten Personen keine fortlaufende Gefahr für die Vereinigten Staaten darstellen. Eine in Gewahrsam genommene Person kann für die Überstellung in ein Land vorgesehen werden, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, beispielsweise unter Bedingungen, in denen das betreffende Land um Überstellung der Person zum Zwecke der Strafverfolgung nachsucht.“

Waxman: „Darüber hinaus überantworten die Vereinigten Staaten unter den entsprechenden Voraussetzungen Inhaftierter aus Guantánamo auch anderen Regierungen zum Zwecke der Ermittlung, möglichen Strafverfolgung und fortgesetzten Inhaftierung, sofern diese Regierungen der Verantwortung dafür übernahmen, unter Einhaltung ihrer Gesetze dafür zu sorgen, dass die Inhaftierten keine Gefahr für die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten darstellen. Dabei kann es sich um das Heimatland des Inhaftierten oder eines anderen Landes handeln, das an einer Strafvollstreckung oder -verfolgung des Inhaftierten interessiert ist.“

Alle hierzu vom Ausschuss gehörten Zeugen gaben übereinstimmend an, dass ihnen in den Jahren 2002 bis 2005 die Personen Prosper und Waxman nicht als Ansprechpartner für Überstellungsverhandlungen bekannt waren und ihnen auch nicht bekannt war, dass die USA angeblich Überstellungen von Guantánamo-Gefangenen mit Ländern verhandelten, deren Staatsangehörigkeit die Gefangenen nicht besaßen.

Dr. Hanning beschrieb das von Außen komplett unzugängliche Entscheidungsverfahren der USA so:

„Für Guantánamo selbst und die Gefährdungseinstufung der Insassen war nach meinem Wissen einzig das US-Verteidigungsministerium zuständig. Die Entscheidungen waren Entscheidungen des US-Militärs, die einmal im

Jahr durch eine militärische US-Kommission überprüft wurden. Das war zunächst ein sogenanntes CSRT – das heißt ein Combatant Status Review Tribunal –, und das war später ein sogenanntes ARB, das heißt Administrative Review Board. Das galt auch für Herrn Kurnaz, und das galt für ihn bis zu seiner Überstellung nach Deutschland, die im Übrigen nach US-Lesart als Enemy Combatant – also als feindlicher Kämpfer – erfolgte.“ (Protokoll-Nummer 37, S. 10)

Im Übrigen konnte der Ausschuss auch in allen beigezogenen Akten keinerlei Anhaltspunkte dafür finden, dass das Votum der Bundesregierung irgendeine Rolle für die Haftdauer Murat Kurnaz' in Guantánamo dargestellt hätte.

Das Votum im Jahre 2002 gegen eine Auslieferung nach Deutschland hat also nicht zu einer Verlängerung der Haft von Murat Kurnaz in Guantánamo geführt. Ob ein späteres Anknüpfen an die in Guantánamo geführten Gespräche der deutschen Mitarbeiter auf der Ebene der Sicherheitsdienste in den folgenden Jahren im Sinne eines Einsatzes für Murat Kurnaz erfolgversprechend gewesen wäre, konnte durch den Ausschuss nicht abschließend bewertet werden.

7. Das Votum im Jahre 2002 gegen eine Auslieferung nach Deutschland ist keine Billigung von Guantánamo

Nicht oft genug betont werden kann, dass weder die damalige noch die heutige Bundesregierung das Gefangenenlager in Guantánamo jemals in irgendeiner Form gebilligt hat. Auch das Votum im Jahre 2002 gegen eine Überstellung nach Deutschland stellt keinerlei Billigung von Guantánamo dar. Es ging in diesem Votum um die Modalitäten für den Fall einer Freilassung – nicht mehr und nicht weniger. Man mag die Gefahrenprognose der Sicherheitsbehörden im Nachhinein kritisieren – auch wenn dies angesichts der beachtlichen Indizienlage keine unvoreingenommene Würdigung der Arbeit der Sicherheitsbehörden wäre – aber eine Billigung der völkerrechtswidrigen Handlungsweise der USA im Umgang mit den Gefangenen von Guantánamo lässt sich daraus gewiss nicht ableiten.

VII. Einsatz der Bundesregierung für Murat Kurnaz seit 2002

1. Bemühungen auf verschiedenen diplomatischen Ebenen

Der Ausschuss kann mit aller Deutlichkeit Vorwürfen entgegenreten, die Bundesregierung habe sich nicht hinreichend für Murat Kurnaz engagiert. Zwar oblag es völkerrechtlich in besonderem Maße der Türkei, sich für ihre in Guantánamo inhaftierten Staatsbürger einzusetzen, jedoch hat Deutschland seine faktische Verantwortung für den vor seiner Ausreise nach Pakistan in Deutschland wohnhaften Murat Kurnaz trotz begrenzter rechtlicher Möglichkeiten kontinuierlich und mit hohem Engagement wahrgenommen.

Wie in Haftfällen üblich und bewährt, hat zunächst die für die konsularische Betreuung deutscher Staatsbürger zuständige Auslandsvertretung des Auswärtigen Amtes sich auch dem Fall des türkischen Staatsangehörigen Kurnaz angenommen.

Aber bereits im Jahre 2003 wurde die Situation der Gefangenen in Guantánamo auch sehr hochrangig thematisiert, beispielsweise durch Bundesjustizministerin Zypries gegenüber Attorney General Ashcroft. Speziell der Fall Kurnaz wurde auch von Außenminister Fischer, ebenfalls bereits 2003, gegenüber seinem Amtskollegen Powell thematisiert. Begleitet wurden diese Bemühungen durch weitere Interventionen zugunsten der Gefangenen in Guantánamo z. B. durch Bundesinnenminister Schily und andauernde Aktivitäten des Auswärtigen Amtes auf hochrangiger Arbeitsebene. So wurde der Fall Kurnaz zwischen dem Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes und dem Rechtsberater des US-Außenministeriums, Taft, besprochen und US-Unterstaatssekretäre in Außen- und Justizministerium wurden auf die Bedeutung des Falles Kurnaz für Deutschland hingewiesen. Zudem wurde die Frage der Guantánamo-Gefangenen gegenüber Vertretern des National Security Councils der USA anlässlich des Bush-Besuchs in Mainz im Jahr 2005 durch den außenpolitischen Berater des Bundeskanzlers, Mützelburg, angesprochen.

2. Keine Verhandlungsbereitschaft von Seiten der USA

Obwohl die Bundesregierung und insbesondere der damalige Außenminister Fischer sich sehr für Kurnaz eingesetzt haben, blieben die deutschen Bemühungen über lange Zeit fruchtlos. Diese ablehnende Haltung der USA konnte nicht zuletzt darauf gegründet werden, dass Deutschland aufgrund der fehlenden deutschen Staatsangehörigkeit von Murat Kurnaz keine verbrieften völkerrechtlichen Rechte zu Gunsten von Murat Kurnaz zustanden. Rechtlich war – dies ist klar festzustellen – Deutschland in diesem Fall machtlos.

Aber auch politisch war der Einfluss Deutschlands in diesem Fall begrenzt. Die USA haben sich – auch im Falle anderer Inhaftierter – nicht maßgeblich von der Haltung der Heimatstaaten der Gefangenen beeinflussen lassen. Dies mag umso mehr für Deutschland gegolten haben, da sich Deutschland nicht am Irak-Krieg beteiligt und sich deshalb die Beziehungen zu den USA deutlich abgekühlt hatten.

Es konnte im Ausschuss daher nachgewiesen werden, dass es in all den Folgejahren der Inhaftierung Murat Kurnaz' – trotz einer Vielzahl weiterer Bemühungen des Auswärtigen Amtes – niemals ein Signal der USA gab, dass Murat Kurnaz freigelassen werden könnte.

3. Änderung der Haltung der USA ab Mitte 2005

Mitte 2005 kam es in den USA selbst zu einer langsamen Änderung der US-Haltung. Dies geschah vor allem auf Grund der von Senator John McCain angestoßenen Fol-

terdebatte und der gerichtlichen Entscheidungen zu Guantánamo. Solche Gerichtsurteile und eine sensibilisierte Öffentlichkeit – vor allem auch in den USA – ließen Guantánamo zur Belastung für das Ansehen der Regierung Bush werden. Die USA verfolgten nunmehr das Ziel, die Zahl der Inhaftierten in Guantánamo möglichst zügig zu senken. Dies war eine Grundlage dafür, dass es im Jahre 2006 schließlich zu erfolgreichen Freilassungsverhandlungen zu Murat Kurnaz kommen konnte.

Anfang 2006 konnte die deutsche Botschaft in Washington im Gespräch mit Legal Advisor John Bellinger eine überraschende „180-Grad-Wendung“ in der Haltung der Vereinigten Staaten vermerken (vgl. *Dokument Nummer 128*). Die bis dato verweigerte Erlaubnis, überhaupt konsularisch für Murat Kurnaz tätig sein zu dürfen, spielte plötzlich keine Rolle mehr.

Durch den im Zuge der US-internen Debatte bedingten Wandel der amerikanischen Position konnte die Bundeskanzlerin an die intensiven Bemühungen des Auswärtigen Amtes aus den Vorjahren nun erfolgreich anknüpfen. Aber auch nachdem Präsident Bush und Bundeskanzlerin Dr. Merkel eine Lösung des Falles vereinbart hatten – immerhin auf höchster Ebene – dauerte es noch weitere acht Monate bis zur tatsächlichen Freilassung. Nach Aussage von Bundesminister Dr. de Maizière gestalteten sich die von der Botschaft in Washington mit den USA geführten Verhandlungen über die Modalitäten der Überstellung von Kurnaz in die Bundesrepublik ausgesprochen schwierig und zogen sich über Monate hin, bis die Entlassung aus Guantánamo schließlich im August 2006 erfolgen konnte. Dabei zeigte sich, dass Murat Kurnaz durch die USA bis zuletzt als „*enemy combatant*“ eingestuft wurde.

4. Zulassung der Wiedereinreise aus humanitären Gründen

Letztlich ist festzustellen, dass die Entscheidung für eine Zulassung der Wiedereinreise Murat Kurnaz' durch die Bundesregierung primär mit humanitären Erwägungen begründet wurde.

Zwar waren die bisherigen Sicherheitsbedenken noch nicht ausgeräumt. Neue Erkenntnisse zur Sicherheitseinschätzung von Murat Kurnaz waren aber nach dem Jahr 2002 auch nicht hinzugekommen. Deshalb wurden die humanitären Aspekte, nämlich die lange Haftdauer unter den mittlerweile bekannten, unerträglichen Haftumständen in Guantánamo sowie der Wohnort der Eltern in Bremen, den Sicherheitsbedenken übergeordnet. Der Ausschuss hat festgestellt, dass auch die neue Bundesregierung in dieser Entscheidung nicht die Korrektur einer politischen Richtungsentscheidung sieht, sondern vor dem Hintergrund einer verantwortungsbewussten kontinuierlichen Sicherheitspolitik in Bezug auf eine gewandelte äußere Lage in der glücklichen Situation war, dass eine Wiedereinreise Murat Kurnaz' nun verantwortet werden konnte.

Der Ausschuss hält die Zulassung der Wiedereinreise aus humanitären Gründen für richtig. Diese Einschätzung ist jedoch nicht darin begründet, dass die ursprüngliche Einschätzung der Gefährlichkeit von Kurnaz fehlerhaft ge-

wesen wäre, sondern dass Jahre später die Abwägung auf Grund der langen Haftdauer anders ausfallen konnte und musste. Dass angesichts der langen Haft- und Leidenszeit von Murat Kurnaz, seiner Rückkehr nach Deutschland ohne vorherigen Umweg über die Türkei im Jahr 2006 keine Steine mehr in den Weg gelegt wurden, ist nachdrücklich zu begrüßen.

Der Einsatz vor allem der Bundeskanzlerin Frau Dr. Merkel für Murat Kurnaz wurde von dessen Anwalt, Rechtsanwalt Docke,

„[...] das war eine Situation, wie wenn ein Schalter umgelegt worden ist. Plötzlich liefen die Kontakte zu Kanzleramt und zum Auswärtigen Amt so, wie ich mir das vorher eigentlich immer gewünscht habe, [...]“

als auch von dessen Mutter

„Ich möchte Frau Merkel danken, dass sie sich sofort nach ihrem Amtsantritt für Murat eingesetzt hat. [...] Die CDU hat mich sehr positiv überrascht.“ (Dokument Nummer 129)

ausdrücklich gelobt. Auch Murat Kurnaz selber äußerte sich hierzu in diversen Veröffentlichungen (vgl. Dokumente Nummer 130, 131 und 132).

VIII. Schlussbetrachtung

Die Arbeit des Ausschusses hat im Fall „Murat Kurnaz“ gezeigt, dass die undifferenziert vorgetragene Anschuldigungen gegen die Bundesregierung an der wahren Sachlage vorbeigingen.

Murat Kurnaz' Haft in Guantánamo war völkerrechtswidrig. Hieran besteht kein Zweifel. Allerdings war Deutschland weder direkt noch mittelbar beteiligt. Die Verantwortung liegt allein bei den USA.

D. Bewertung zum Komplex „Mohammed Haydar Zammar“

Der Ausschuss hat sich im Hinblick auf Ziffer III. des Untersuchungsauftrags mit der Festnahme des Deutsch-Syrers Mohammed Haydar Zammar in Marokko und seiner anschließenden Verbringung von Marokko nach Syrien befasst. Der Untersuchungsauftrag umfasste auch die Umstände der Befragung Zammars durch Angehörige deutscher Sicherheitsdienste während seiner Haft in einem syrischen Gefängnis sowie die Bemühungen deutscher Behörden um konsularischen Schutz Zammars in Syrien.

Nach sorgfältiger Auswertung des Aktenmaterials und der Vernehmung von 31 Zeugen zu diesem Komplex kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass keiner der Vorwürfe, die in diesem Komplex gegen deutsche Behörden erhoben wurden, aufrecht erhalten werden kann:

- Deutsche Stellen waren in nicht an der Ergreifung Zammars in Marokko sowie an dessen anschließender Verbringung nach Syrien beteiligt. Sie haben nachweislich erst im Juni 2002 von der Inhaftierung Zammars in Syrien sichere Kenntnis erlangt.

- Die Befragung Zammars in Syrien durch Angehörige deutscher Sicherheitsbehörden war aus sicherheitspolitischen Gründen notwendig und geschah nicht zum Nachteil Zammars, insbesondere nicht unter Ausnutzung rechtsstaatswidriger Umstände.

- Deutsche Stellen haben sich während der Haft Zammars in Syrien für ihn eingesetzt und werden sich auch weiterhin für ihn einsetzen.

Im Einzelnen bewertet der Ausschuss den Komplex wie folgt:

I. Deutsche Stellen waren weder direkt noch mittelbar an Zammars Festnahme in Marokko beteiligt

Die Bundesanwaltschaft hatte am 14. Oktober 2001 ein Ermittlungsverfahren gegen Mohammad Haydar Zammar wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Absatz 3 StGB eingeleitet. Im Zuge der Ermittlungen wurde bekannt, dass er beabsichtigte, vom 27. Oktober 2001 bis zum 8. Dezember 2001 nach Marokko zu reisen. Zweck der Reise Zammars sollte die Scheidung von seiner damals 18-jährigen Zweitfrau sein.

Diese Reisedaten wurden – rechtlich zulässig und im Rahmen der bewährten internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit des BKA – an die niederländischen sowie marokkanischen Sicherheitsbehörden übermittelt und gelangten auch zur Kenntnis US-amerikanischer Behörden.

Im Zusammenhang mit dieser Reise Zammars wurden im Nachhinein Vorwürfe laut, man hätte einerseits Zammar gar nicht ausreisen lassen und andererseits die Daten seiner Reise nicht an das Ausland weitergeben dürfen. Beide Kritikpunkte treffen nicht zu. Es wurde weiter unterstellt, dass damit eine Mitschuld deutscher Behörden an der Verhaftung Zammars in Marokko und an dessen Auslieferung nach Syrien bestehe. Diese Vorwürfe wurden durch die Beweisaufnahme des Ausschusses zweifelsfrei widerlegt.

1. Die freiwillige Ausreise Zammars nach Marokko konnte durch deutsche Behörden nicht verhindert werden

Die deutschen Sicherheitsbehörden und die Bundesanwaltschaft hatten sich nach Bekanntwerden der Reisepläne Zammars eingehend mit der Frage befasst, ob eine solche Reise – insbesondere vor dem Hintergrund des laufenden Ermittlungsverfahrens – verhindert werden könnte. Sie sind zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, dass dies im Rahmen der deutschen Rechtsordnung nicht möglich ist.

a) Es konnte kein Haftbefehl erlassen werden

Als einzig realistische Möglichkeit, die Reise zu verhindern, wäre der Erlass eines Haftbefehls in Betracht gekommen. Ob die Voraussetzungen zum Erlass eines solchen Haftbefehls vorlagen, wurde sowohl bei den Sicherheits-

behörden als auch bei der Bundesanwaltschaft ausführlich erörtert.

Der Erlass eines Haftbefehls setzt einen dringenden Tatverdacht hinsichtlich eines Straftatbestandes sowie Flucht- oder Verdunkelungsgefahr voraus. Dabei darf der dringende Tatverdacht nicht aufgrund bloßer Vermutungen, sondern nur aus bestimmten Tatsachen, die sich aus der Aktenlage des Ermittlungsverfahrens ergeben, hergeleitet werden.

Genau diese konkreten Anhaltspunkte hat es aber im vorliegenden Fall nicht gegeben: Die Zeugen aus den Polizeibehörden gaben einhellig die Einschätzung ab, dass die konkreten Verdachtsmomente, die zum damaligen Zeitpunkt gegen Zammar vorlagen, nicht ausgereicht haben, um einen solchen Haftbefehl zu erlassen (*vgl. statt aller nur: Aussage Klink, Protokoll-Nummer 75, S. 39*).

Vor dem Ausschuss brachte der Zeuge Dr. Kersten, der damalige Präsident des BKA, die Situation auf den Punkt:

„[...] die Einschätzung einer Person und die Beweise, dass es so ist, um daraufhin einen Haftbefehl zu erwirken, sind zwei ganz unterschiedliche Dinge.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 65)

Die eingehende Prüfung der Beweislage durch die Bundesanwaltschaft bestätigte diese Einschätzung (*vgl. Aussage Nehm, Protokoll-Nummer 69, S. 21 und 24*).

Dies war vor allem darauf zurückzuführen, dass § 129b StGB, der heute die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland unter Strafe stellt, zum damaligen Zeitpunkt noch nicht existierte. Für eine konkrete Unterstützung der Anschläge vom 11. September 2001 durch Zammar gab es aber zum damaligen Zeitpunkt keine hinreichenden Beweise. Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Haftbefehl waren somit nicht gegeben.

b) Es bestand keine Möglichkeit zum Passentzug

Für seine Reise nach Marokko benötigte Zammar einen gültigen Reisepass, den er im Oktober 2001 beim Bezirksamt Hamburg Nord beantragte, weil sein vorläufiger Reisepass am 19. November 2001 ablief. Der Reisepass wurde Zammar nach Vorlage einer gültigen Reisebestätigung ausgestellt.

Daran wurde im Laufe des Untersuchungsverfahrens erstaunlicherweise Kritik der Opposition laut, nachdem diese erkannt hatte, dass die Vorgehensweise der Behörden hinsichtlich des Haftbefehls nicht zu beanstanden war. Es hieß nunmehr, man hätte die Ausreise Zammars nach Marokko mittels Passversagung oder Passentzug verhindern müssen. Dass diese passrechtliche Variante von den deutschen Strafverfolgungsbehörden nach Lage der Dinge nicht gesehen wurde (*vgl. Aussage Kersten, Protokoll-Nummer 77, S. 62*), ändert nichts daran, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verweigerung des Reisepasses sowieso nicht gegeben waren: Hierfür hätte es nämlich nach § 7 PassG *konkreter Anhaltspunkte* bedurft, dass Zammar durch seine Reise nach Marokko

die innere oder äußere Sicherheit oder andere erhebliche Belange der Bundesrepublik gefährden werde.

In der einschlägigen Kommentarliteratur zum Passgesetz heißt es dazu:

„Die bloße Möglichkeit, die Vermutung oder der durch konkrete Tatsachen nicht belegbare Verdacht schließen die Annahme eines Versagungsgrundes aus. Die Situation, dass ein Reisepass versagt werden kann, lässt sich am ehesten mit der des nach § 203 StPO erforderlichen hinreichenden Tatverdachts vergleichen.“ (Süßmuth/Koch zu § 7 PassG, Dokument Nummer 133)

Die dafür notwendigen bestimmten und gerichtsverwertbaren Tatsachen lagen nach Aussage sämtlicher Zeugen der Sicherheitsbehörden aber gerade nicht vor. Als Grund seiner Reise war den Behörden die Scheidung von seiner Zweitfrau bekannt. Wegen des Fehlens anderer konkreter Hinweise auf den Hintergrund der Reise musste also davon ausgegangen werden, dass Zammar die Reise zu diesem privaten Zweck antreten wollte. Eine belastbare Einschätzung, dass die Reise zu einer ganz konkreten Gefährdung führen würde, konnten die Sicherheitsbehörden – dies haben die Zeugenvernehmungen eindeutig ergeben – nicht treffen (*vgl. nur: Aussage Dr. Kersten, Protokoll-Nummer 77, S. 67*). Insofern war die Situation, wie sie sich den Sicherheitsbehörden im Fall Zammar stellte, eine gänzlich andere als die, die beispielsweise bei Ausreisebeschränkungen einschlägig vorbestrafter Hooligans vor Fußballspielen, einem der wichtigsten Anwendungsfälle dieser Regelung zum Passentzug, besteht.

Ergänzend sei erwähnt, dass eine Ausreiseuntersagung mittels Passversagung nicht den Zweck hat, jemanden vor Reisen in Länder zu schützen, die unter rechtsstaatlichen Maßstäben als problematisch anzusehen sind. Die Passversagung dient nicht dem Schutz der Bundesbürger vor sich selbst. Es gibt keinen präventiven Passentzug, damit sich Bundesbürger nicht in Gefahr bringen können. Das wäre in einem freiheitlichen Rechtsstaat auch kaum wünschenswert. Es war letztlich die freie Entscheidung Zammars, nach Marokko zu reisen.

Der Vorschlag der Opposition wäre auf eine Präventivfestsetzung Terrorverdächtiger in Deutschland auf unsicherer Verdachtsgrundlage hinausgelaufen. Eine solche Forderung ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Wenn trotzdem im Laufe des Untersuchungsverfahrens insbesondere von Vertretern der FDP und der Linken immer wieder der Passentzug als probates Mittel gepriesen wurde, dann tritt hier ein seltsames Rechtsstaatsverständnis zu Tage. Aus rein taktischen Interessen werden rechtsstaatliche Grundsätze beliebig über Bord geworfen.

2. Die Übermittlung der Reisedaten Zammars an das Ausland war richtig und notwendig

Dass ausländischen Behörden die Reisedaten Zammars zur Kenntnis gegeben wurden, war eine vor dem Hintergrund der Gefährdungslage nach dem 11. September 2001 notwendige Entscheidung, die sich am Gedanken der Prävention orientierte und im Einklang mit geltendem

Recht stand. Eindeutig widerlegt werden konnte die Unterstellung, es habe eine gezielte Weitergabe zum Zweck der Festnahme Zammars durch ausländische Behörden gegeben.

Obwohl das Ermittlungsverfahren keine konkreten Anhaltspunkte dafür lieferte, dass eine bestimmte Straftat von Zammar im Zusammenhang mit seiner Reise begangen werden sollte, so besaß man doch Erkenntnisse darüber, dass Zammar in enger Verbindung mit den Attentätern des 11. September 2001, der „Hamburger Zelle“, gestanden hatte und über Kontakte zur islamistischen Szene im Ausland verfügte. Dieser Umstand machte ein angemessenes Handeln auf präventivpolizeilicher Ebene erforderlich, das den gesetzlichen Vorgaben entsprach.

a) Die Reisedatenübermittlung durch das BKA erfolgte auf gesetzlicher Grundlage

Die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Sammlung und Weitergabe von Daten stellt das BKA-Gesetz (BKAG) bereit: Das BKA darf im Rahmen seiner Aufgabe als Zentralstelle für das Auskunfts- und Nachrichtenwesen gemäß §§ 2 und 3 BKAG, die erforderlichen Informationen sammeln, sofern es um die Verhütung von Straftaten mit internationaler Bedeutung geht. Die Rechtsgrundlage dafür, dass personenbezogene Daten an ausländische Behörden weitergeben werden dürfen, findet sich in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG.

b) Es bestanden ausreichende Hinweise auf Kontakte zu Al Qaida sowie Erkenntnisse über ungeklärte Reisetätigkeiten Zammars

Die bereits gesammelten Erkenntnisse über Zammar lieferten ein weitgefächertes Bild, ausgehend von seiner persönlichen Einstellung, über seine Reisetätigkeiten bis hin zu Kontakten zu Al Qaida-Netzwerken. Sämtliche im Ausschuss vernommenen Zeugen der Sicherheitsbehörden haben die Gefährlichkeit Zammars betont und ihn als einen flammenden Anhänger Osama bin Ladens beschrieben, der seit Jahren bemüht war, Personen für den Dschihad zu werben und persönliche Kontakte nach Pakistan zu vermitteln (vgl. nur: *Aussage Klink, Protokoll-Nummer 75, S. 39*).

Zammar absolvierte bereits im Jahr 1991 in Afghanistan eine militärische Waffen- und Sprengstoffausbildung. Festgestellt wurde zudem, dass Zammar seit den neunziger Jahren eine rege Reisetätigkeit aufgenommen hatte. Dazu gehörten Reisen nach Pakistan, Afghanistan, Bosnien, Marokko, Mauretanien, Syrien, Jordanien, Russland, Spanien, Palästina, in die Türkei, die tschechische Republik oder in den Sudan. Aus der Türkei wurden allein in den beiden Jahren 2000 und 2001 mehr als vierzig Registrierungen von Reisen Zammars gemeldet.

Es bleibt nach der Beweisaufnahme unklar, wie ein langzeitarbeitsloser Empfänger staatlicher Unterstützungsleistungen ohne eigenes Einkommen all diese Reisen, die ihn nicht zuletzt in einige sehr krisenbelaftete Staaten mit hohem terroristischem Gefährdungspotential führten, finanzieren konnte.

Die immense Reisetätigkeit Zammars ließ nicht nur verdeckte Geldquellen, sondern auch ein internationales Netzwerk von Kontaktpersonen aus dem islamistischen Milieu vermuten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass sein als „verloren“ gemeldeter Reisepass später in einer konspirativen Wohnung von Al Qaida in Afghanistan aufgefunden wurde.

Zammar wurde zudem von zahlreichen Zeugen im Rahmen der Hamburger Ermittlungen als Kontaktperson von Terrorverdächtigen mit engen Beziehungen zu Al Qaida identifiziert. So soll er unter anderem Kontakt zu den führenden Mitgliedern der „Hamburger Zelle“, die später die Anschläge des 11. September 2001 ausführen sollten (*Atta, Al Shehhi, Jarrah*), und deren Umfeld (*Bahaji, Essabar, Mzoudi, Belfas, El Motassadeq*) gehabt haben.

Zammar pflegte nach Auskunft zahlreicher Zeugen im Hamburger Verfahren auch enge Kontakte zu *Ramsi Binalshibh*, der als einer der Drahtzieher der Anschläge vom 11. September 2001 gilt (vgl. *„Süddeutsche Zeitung“ vom 16. März 2007*).

Insgesamt konnte aus der Fülle der Erkenntnisse die Einschätzung getroffen werden, dass es sich bei Zammar um einen Rekruteur handelte, der versuchte, junge Leute für den bewaffneten Kampf gegen den Westen zu gewinnen. So gibt es ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür, dass Zammar zum Beispiel auch Murat Kurnaz und seinen verhinderten Reisebegleiter Selçuk Bilgin vor ihrer Pakistanreise im Oktober 2001 mit entsprechenden Informationen versorgt hatte.

Diese Tätigkeit Zammars wurde in der Beweisaufnahme durch die Zeugen übereinstimmend als generell gefährlich eingeschätzt (vgl. nur: *Aussage Dr. Steinberg, Protokoll-Nummer 75, S. 37*), auch wenn die Verdachtsmomente nicht ausreichten, um einen Haftbefehl zu begründen.

c) Datenübermittlung an die Niederlande und Marokko war eine Routineangelegenheit

Auf der Grundlage dieser mannigfachen Hinweise stellte die Übermittlung der Reisedaten Zammars an die Niederlande und an Marokko unmittelbar nach den Anschlägen vom 11. September 2001 eine Routineangelegenheit dar, deren Notwendigkeit angesichts der massiven Al Qaida-Kontakte Zammars kaum ernsthaft bestritten werden kann. Auch die Bundesrepublik Deutschland erwartet zu Recht, dass die deutschen Sicherheitsbehörden über die bevorstehende Einreise terrorverdächtiger Personen wie Zammar durch andere Staaten vorab informiert werden.

Unterstellungen, es habe eine gezielte Weitergabe der Daten gegeben, um Zammar letztlich nach Syrien zu lenken, wurden von allen betroffenen Zeugen ausdrücklich als falsch, geradezu als „absurd“, zurückgewiesen (vgl. z. B.: *Aussage Dr. Kersten, Protokoll-Nummer 77, S. 54*). Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass gerade das Gegenteil der Fall war: Man hätte Zammar lieber in Deutschland gesehen und das Ermittlungsverfahren fortgeführt. Es bestand aber keine rechtsstaatliche Möglichkeit, Zammars Verbleib in Deutschland gegen seinen Willen zu bewirken.

d) Der Informationsaustausch mit den USA war notwendig

Auch die Tatsache, dass die USA Kenntnis von der Reise-tätigkeit Zammars durch deutsche Behörden erlangten, ist nicht zu beanstanden.

Vor dem Hintergrund des Terrors vom 11. September 2001 hatten gerade die USA weitere Anschläge gegen US-Einrichtungen im Ausland zu befürchten. Sie waren die Hauptbetroffenen und das Ziel potentieller neuer Anschläge. Zu diesem Zweck musste mit den USA kooperiert werden. Diese Kooperation wurde nicht allein durch die Bundesregierung unterstützt, vielmehr wurde ein umfangreicher Informationsaustausch mit den USA nach den Anschlägen über alle Parteigrenzen hinweg gefordert. Es sollte in der Debatte nicht so getan werden, als hätte Deutschland mit all dem nichts zu tun, denn es heißt nicht ohne Grund: „Hamburger Zelle“. Sich einer Zusammenarbeit mit den USA zu verweigern, wäre schlechterdings unvorstellbar gewesen.

Ausdrücklich erwartet wurde dies auch auf der Ebene der Vereinten Nationen ausweislich der Resolution 1373 des Sicherheitsrates vom 28. September 2001 (*Dokument Nummer 134*). In dieser Resolution werden die Staaten aufgefordert,

„dringend zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen, namentlich durch verstärkte Zusammenarbeit und durch die volle Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte betreffend den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen“,

außerdem,

„dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Begehung terroristischer Handlungen zu verhüten, namentlich durch die frühzeitige Warnung anderer Staaten im Wege des Informationsaustausches [...]“

In der eigens zur Ermittlung der deutschen Bezüge der Attentate des 11. Septembers geschaffenen Organisationsstruktur des BKA, der Besonderen Aufbauorganisation USA („BAO USA“), wurden selbstverständlich gegenseitig Informationen ausgetauscht. Dabei bestand auch von deutscher Seite ein großes Interesse daran, an solche Informationen zu gelangen, die das FBI gewonnen hatte.

Den realen Gefahren des internationalen Terrorismus kann nicht ohne internationale Zusammenarbeit der Polizeibehörden begegnet werden. Die Zusammenarbeit beinhaltete deshalb u. a. die Teilnahme von FBI-Verbindungsbeamten an den täglichen Lagebesprechungen der „BAO USA“, bei denen auch die Ermittlungsergebnisse im Fall Zammars vorgetragen wurden. Bei dieser Gelegenheit erfuhren die FBI-Verbindungsbeamten am 24. Oktober 2001 wohl auch erstmals von den Reiseplänen Zammars (vgl. *Aussagen Kröschel und Schmanke, Protokoll-Nummer 62, S. 15 und 68 f.*).

Erst im November 2001 richtete das FBI eine schriftliche Anfrage bezüglich der den amerikanischen Behörden ohnehin bereits bekannten Reisepläne Zammars an das

BKA, das diese auch beantwortete. Dabei erhielt das FBI eine Bestätigung der mündlich erlangten Informationen, allerdings gingen den USA dabei keine neuen Informationen zu.

e) Keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen gemäß § 14 Absatz 7 Satz 7 BKAG

In diesem Zusammenhang konnte durch die Beweisaufnahme auch festgestellt werden, dass vor der Datenübermittlung an das FBI im BKA eine Überprüfung stattgefunden hat, ob Tatsachen vorliegen, die eine Informationsweitergabe ausschließen (vgl. *Aussage Schmanke, Protokoll-Nummer 62, S. 78*).

Zu prüfen war, ob schutzwürdige Interessen von Zammars einer solchen Übermittlung im Sinne von § 14 Absatz 7 Satz 7 BKAG entgegenstanden. Schutzwürdige Interessen liegen insbesondere darin, dass der Betroffene nicht der Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wird.

Wann eine solche Gefahr anzunehmen ist, ist der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den Auslieferungsfällen zu entnehmen (vgl. *EGMR, in: NJW 1990, S. 2183*). Danach ist die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung nur dann anzunehmen, wenn gerade im konkreten Fall eine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Betroffene in dem ersuchenden Staat Opfer von Folter o. ä. wird. Vereinzelt frühere Vorfälle oder allgemeine Einschätzungen stehen selbst einer Auslieferung nicht entgegen. Dieser für eine Auslieferung geltende Maßstab muss dann für die Weitergabe von Daten erst recht gelten.

Im Oktober/November 2001 gab es noch keine Anhaltspunkte dafür, dass derartige Informationen zu menschenrechtswidrigen Handlungen missbraucht werden könnten. Zu diesem Zeitpunkt war die „rendition-Praxis“ bzw. die Etablierung eines solchen Systems durch die USA völlig unbekannt. Alle im Ausschuss gehörten Zeugen haben dies glaubhaft versichert. Man ging beim BKA vielmehr davon aus, dass die USA gerichtliche Verfahren gegen die Beteiligten der Anschläge vom 11. September 2001 führen wollten. Es bestand die feste Überzeugung, dass die USA Informationen auch nur für rechtsstaatliche Verfahren verwenden würden. Die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen Zammars durch die Reisedatenübermittlung war somit nicht ersichtlich und stand dieser damit nicht entgegen. Angesichts dessen, ist die Übermittlung dieser Informationen über Zammars an die USA nicht zu beanstanden.

II. Keine belastbaren Kenntnisse deutscher Stellen über Zammars Festnahme in Marokko und seine Auslieferung nach Syrien bis Juni 2002

Nachdem Zammars von seiner Marokkoreise – entgegen seiner Planung und entgegen der Erwartung des BKA – am 8. Dezember 2001 nicht wieder nach Deutschland zurückkehrte, blieb sein weiterer Aufenthalt für einen Zeitraum von etwa einem halben Jahr ungeklärt. Erst später

stellte sich heraus, dass Zammar irgendwann in dieser Zeit nach Syrien verbracht worden war.

Es steht nach der Beweisaufnahme fest, dass deutsche Behörden an der Verbringung Zammars nach Syrien nicht beteiligt waren. Die Arbeit des Ausschusses konnte ebenfalls Klarheit darüber verschaffen, dass deutsche Behörden bis Juni 2002 – trotz intensiver Anstrengungen, dessen Verbleib zu klären – keine gesicherten Erkenntnisse über Zammars Aufenthaltsort hatten.

1. Keine Beteiligung deutscher Sicherheitsbehörden an der Festnahme und Überstellung Zammars nach Syrien

Die Festnahme Zammars in Marokko und seine anschließende Überstellung nach Syrien war allem Anschein nach eine zwischen den USA, Marokko und Syrien koordinierte Aktion, die ohne Wissen der deutschen Seite geplant und durchgeführt wurde. Alle im Ausschuss vernommenen Zeugen haben nachdrücklich versichert, dass deutsche Behörden keine Kenntnis von Plänen zur Verhaftung und Auslieferung Zammars nach Syrien hatten oder diese gar mitgetragen hätten. Unterstellungen, die Weitergabe der Reisedaten an die betreffenden Staaten sei ein Indiz für eine Zusammenarbeit deutscher Behörden bei der Verhaftung und Überstellung Zammars nach Syrien, erwiesen sich als absurd. Dazu erklärte einer der damals in der „BAO USA“ ermittelnden Polizeibeamten, der Zeuge EKHK a. D. Schmanke, vor dem Ausschuss:

„Hinter diesem Entscheid [Zammar reisen zu lassen] steht nicht eine große Verschwörung, eine große Vorbereitung von Verschleppungshandlungen. Das wird hier alles hineininterpretiert. Herr Zammar konnte ausreisen, und wir sind davon ausgegangen, Herr Zammar kommt zurück. Mehr steckt hinter dieser Reise vom 27. – 8. Dezember nicht. Ich will das nochmal betonen.“ (Protokoll-Nummer 62, S. 68)

Wenn im Zusammenhang mit der Weitergabe der Reisedaten davon die Rede war, man habe dem BKA-Verbindungsbeamten in den Niederlanden angetragen, „sicherzustellen, dass Zammar auch in Marokko ankomme“, so bedeutete dies keineswegs eine Steuerung der Reiseroute Zammars. Vielmehr sollte damit im Informationsinteresse der deutschen Behörden sichergestellt werden, für den Fall einer Abweichung von seiner Reiseroute davon zu erfahren und damit zu wissen, wohin Zammar wirklich gereist war (vgl. *Aussage Schmanke, Protokoll-Nummer 62, S. 53*).

In diesem Sinne erfolgte auch die Benachrichtigung der marokkanischen Behörden durch den Verbindungsbeamten des BKA in Marokko. Die Marokkaner wurden von ihm darüber informiert, wann Zammar plante einzureisen und wann er wieder ausreisen wollte. Die Zusammenarbeit lief darauf hinaus, dass Marokko lediglich die Angaben über das Reiseverhalten Zammars bestätigen sollte (vgl. *Aussage Taube, Protokoll-Nummer 62, S. 85*). Dadurch, dass der Verbindungsbeamte des BKA, der Zeuge Taube, keinerlei eigene Anstrengung unternahm, zumindest die Ankunft Zammars in Casablanca zu verifizieren,

geriet Zammar zeitgleich mit seiner Landung in Casablanca aus dem Blickfeld. Eine Zusammenarbeit mit marokkanischen Behörden zum Zweck der Verhaftung oder der Verschleppung Zammars hat es ebenso wenig gegeben wie mit US-Behörden. So verfügte der Zeuge Taube, damals Verbindungsbeamter des BKA in Rabat, noch nicht einmal über Kontakte zu amerikanischen Behörden (vgl. *Aussage Taube, Protokoll-Nummer 62, S. 86*).

2. Anstrengungen zur Aufenthaltsklärung seit Dezember 2001

Sowohl das BKA als auch das Auswärtigen Amt haben erhebliche Anstrengungen unternommen, den Aufenthaltsort Zammars festzustellen (vgl. dazu ausführlich unter Feststellungen, Teil B, A VI. 3, S. 226 ff.).

All diese Bemühungen blieben jedoch zunächst erfolglos, weil sich die angesprochenen Stellen der USA und Marokkos entweder in Schweigen hüllten oder sogar gezielt Falschinformationen über die Reise und den Aufenthalt Zammars lieferten. Auch eine dem BND im März 2002 von syrischen Stellen zur Verfügung gestellte kurze „Studie“ über Zammar brachte keine gesicherten Erkenntnisse über dessen Verbleib, die über die bisherige Gerüchtelage hinausgingen. Anderslautende Behauptungen konnte der Ausschuss widerlegen: Alle im Ausschuss diesbezüglich vernommenen Zeugen haben glaubhaft vermittelt, dass man der Studie nicht entnehmen konnte, dass sich Zammar in Syrien befand (vgl. *Aussage Dr. Hanning, Protokoll-Nummer 77, S. 101; Aussage Uhrlau, Protokoll-Nummer 79, S. 42; Aussage Schmanke, Protokoll-Nummer 62, S. 60; Aussage Vorbeck, Protokoll-Nummer 73, S. 15f.*). Die Studie habe nicht den Eindruck erweckt, aus Befragungen Zammars erstellt worden zu sein, sie schien vielmehr aus verschiedenen anderen Quellen kompiliert zu sein. Es war im Übrigen nicht ungewöhnlich, dass die Syrer Informationen über Zammar besaßen, ohne dass er sich zwingend in Syrien befinden musste. Schließlich war Zammar auch syrischer Staatsangehöriger und hatte sich dort des Öfteren aufgehalten. Es wäre geradezu erstaunlich, wenn eine solch schillernde Figur des internationalen Terrorismus wie Zammar den syrischen Diensten nicht längst mit einigen Hintergrundinformationen bekannt gewesen wäre. Im Übrigen erhielt der BND in jener Zeit viele Informationen über Terrorverdächtige. Diese Verdächtigen besaßen zwar die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Landes, das die Informationen lieferte, diese hielten sich aber nachweislich nicht dort auf.

Bezeichnend für den Kenntnisstand deutscher Stellen ist die Tatsache, dass man vor lauter Gerüchten, die sich vehement nicht bestätigen ließen, noch im April 2002 in der deutschen Botschaft in Rabat die Vermutung äußerte, Zammar könnte sich möglicherweise sogar in Guantánamo befinden (vgl. *Aussage Taube, Protokoll-Nummer 62, S. 89*).

Zum Engagement der deutschen Seite, den Aufenthaltsort Zammars herauszufinden, erklärte der damalige Leiter der Rechts- und Konsularabteilung der deutschen Botschaft in Rabat, der Zeuge Dr. Forschbach, vor dem Ausschuss:

„Wir haben unsere Möglichkeiten ausgeschöpft. Wir hätten belastbare Informationen haben müssen, mit denen wir den marokkanischen Kollegen hätten erklären können: Was ihr uns gesagt habt, stimmt deswegen nicht, weil wir es hier und dort besser wissen. – Diese Informationen hatten wir nicht.“ (Protokoll-Nummer 64, S. 23)

Aus all diesen im Verlauf der Beweisaufnahme zu Tage getretenen Einzelversuchen wird erkennbar, dass die deutschen Behörden sich seit dem Verschwinden Zammars redlich um Aufklärung bemüht haben, jedoch gut ein halbes Jahr – bis zum Juni 2002 – bewusst in Unkenntnis gelassen wurden.

3. Bis Juni 2002 blieb der Aufenthaltsort Zammars für deutsche Behörden unbekannt

Nachdem erstmals im Juni 2002 deutliche Erkenntnisse über die Haft Zammars in Syrien vorlagen, wurde umgehend versucht, von der syrischen Seite Informationen zu erlangen. So wurde am 19. Juni 2002 eine Verbalnote der deutschen Botschaft an syrische Behörden gerichtet, die aber zu keiner Bestätigung führte. Weitere Anfragen blieben ebenfalls erfolglos. Ein erneuter Anlauf fand anlässlich des Besuchs des stellvertretenden Leiters des syrischen militärischen Nachrichtendienstes, General Schawkat, am 10. Juli 2002 in Deutschland statt. Bei einem Treffen im Bundeskanzleramt wurde der Fall Zammars zur Sprache gebracht. General Schawkat wollte den Fall nicht bestätigen, sagte aber zu, sich um die Angelegenheit zu kümmern (vgl. *Aussage Uhrlau, Protokoll-Nummer 77, S. 127 f.*). Die syrische Seite bestätigte die Inhaftierung dann erst offiziell am 17. Juli 2002 als Reaktion auf die Ansprache anlässlich des Besuchs (vgl. *Aussage Vorbeck, Protokoll-Nummer 73, S. 20; Aussage Uhrlau, Protokoll-Nummer 77, S. 127 f.*).

III. Die Befragung Zammars in Syrien durch Angehörige deutscher Sicherheitsdienste war richtig und notwendig

Die Entscheidung von deutscher Seite, Mitarbeiter von BND, BfV und BKA vom 20. bis 23. November 2002 nach Syrien zu entsenden, um Zammars unmittelbar befragen zu können, war eine richtige und notwendige Entscheidung. Sie wurde vor dem Hintergrund der verschärften Sicherheitslage nach dem 11. September 2001 getroffen: Informationen über das Agieren von Al Qaida waren für die Einschätzung der Sicherheitslage in Deutschland von großer Bedeutung. Die Notwendigkeit der Befragung bestätigte sich nicht zuletzt durch den Erkenntnisgewinn, den die deutschen Behörden im Zuge der Befragung über die Strukturen von Al Qaida erhielten.

Eindeutig widerlegt werden konnte dagegen die Vermutung, die Einstellung eines Strafverfahrens gegen syrische Spione sei eine „Gegenleistung“ an Syrien für die Zulassung der Befragung Zammars durch deutsche Stellen gewesen.

1. Hintergrund der Entscheidung zur Befragung Zammars in Syrien

Nachdem nunmehr im Juni 2002 gesicherte Erkenntnisse über Zammars Inhaftierung in Syrien vorlagen, erwarteten die deutschen Sicherheitsbehörden, angesichts der damals noch bestehenden Erkenntnislücken der deutschen Dienste über islamistische Gruppen, weitergehende Erkenntnisse durch eine Befragung Zammars zu erhalten. Diesem Entschluss ging die Übermittlung wenig aussagekräftiger syrischer Protokolle von Befragungen Zammars voraus.

Neben der notwendigen Entsendung von Beamten des BND und des BfV, wurde auch die Entsendung eines BKA-Beamten erörtert. Dabei gelangte man zu dem richtigen Ergebnis, dass einer Teilnahme des BKA zu präventiven Zwecken rechtlich nichts entgegenstand.

a) Nach Bekanntwerden der Inhaftierung war die Entgegennahme syrischer Informationen alternativlos

Nach Bekanntwerden der Inhaftierung Zammars im Juni 2002 erhielten die deutschen Behörden Informationen aus den Befragungen Zammars durch die syrische Seite. Die Entgegennahme syrischer Informationen war wegen der außergewöhnlichen Detailkenntnisse Zammars über islamistische Strukturen in Europa geboten.

Direkte Einlassungen von Zammars selbst waren in dieser Situation unabdingbar, wollte man genaue Informationen und Zusammenhänge über islamistische Netzwerke erhalten. Hinzu kommt, dass syrische Staatsangehörige im Umkreis terroristischer Netzwerke eine tragende Rolle spielten. Syrien war mehrfach Reiseziel für Angehörige der „Hamburger Zelle“ (vgl. *Aussage Uhrlau, Protokoll-Nummer 77, S. 125*).

Der bereits erwähnte Reisepass Zammars, der schließlich in einer konspirativen Wohnung der Al Qaida in Afghanistan gefunden wurde, wies mehrfache Reisen Zammars nach Syrien auf. Man hatte zudem Erkenntnisse über Nummern von Telefonanschlüssen in Syrien, die im Zusammenhang mit Zammars standen und überprüft werden mussten (vgl. *Aussage Dr. Kersten, Protokoll-Nummer 77, S. 57*).

Kritik, die darauf hinausläuft, dass jedwede Verwendung von Material aus den nichtdemokratischen Staaten des Mittleren Ostens zu ignorieren sei, läuft an der Realität völlig vorbei. So kommen die für die Einschätzung der Sicherheitslage relevanten Informationen häufig aus Ländern, die unseren Rechtsstaatsvorstellungen nicht entsprechen. Eine pauschale Ablehnung der Verwertung ausländischer Quellen kann es aber nicht geben.

So müssen nach der bisherigen Linie des Bundesgerichtshofs und anderer Obergerichte zweifelhafte Beweise zwar besonders vorsichtig gewürdigt werden. Sie können aber durchaus berücksichtigt werden, jedenfalls solange nicht erwiesen ist, dass die Angaben tatsächlich durch verbotene Vernehmungsmethoden gewonnen worden sind. Das OLG Hamburg führte dazu zum Beispiel aus:

„Die das Beweisverbot begründenden Tatsachen müssen nach Durchführung der gebotenen freibeweislichen Aufklärung zur Überzeugung des Gerichts feststehen. Bleiben erhebliche Zweifel, ist ein möglicher Verstoß nicht erwiesen und die betreffende Aussage verwertbar.“ (Beschluss vom 14. Juni 2005 – IV-1/04 – Fall El Motassadeq, NJW 2005, S. 2329 – 2330).

Ebenso lehnte der BGH ein Verwertungsverbot aus § 136a StPO bzw. Artikel 15 UN-Antifolterübereinkommen mit der Begründung ab, es sei schließlich „nicht erwiesen, dass die Angaben des Beschuldigten in Pakistan durch verbotene Vernehmungsmethoden gewonnen worden sind“. (Beschluss vom 15. Mai 2008 – StB 4 und 5/08, NStZ 2008, S. 643 f.).

Ähnlich äußerte sich der 67. Deutsche Juristentag in Erfurt zu diesem Thema noch im September 2008.

Die Situation, die sich der Bundesregierung damals stellte, erläuterte Dr. Steinmeier vor dem Ausschuss folgendermaßen:

„[...] wir hatten vor allen Dingen ein gewachsenes Maß an Verantwortung deshalb, weil nicht nur die Spuren nach den Attentaten von Washington und New York nach Deutschland führten, sondern, wie Sie ja wissen, auch nach den Attentaten von Djerba und Bali Spuren nach Deutschland führten. Sich in einer solchen Situation gelassen zurückzulehnen und zu sagen: ‚Von den 190 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen scheiden wir 150 aus, weil sie kein rechtsstaatliches System gemäß dem unseren zur Verfügung haben, und arbeiten mit den anderen 40‘, [...] wäre in der damaligen Situation kein ganz angemessenes Verhalten gewesen. Und ich bin mir sicher: Jeder an meiner Stelle hätte so auch nicht entschieden.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 102)

Kurz auf den Punkt gebracht, erklärte der damalige Leiter des Terrorismusreferates 605 in der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes, der Zeuge Vorbeck, vor dem Ausschuss:

„Der Schweizer Dienst nützt uns nicht viel bei der Bekämpfung des Islamismus.“ (Protokoll-Nummer 73, S. 13 f.)

Angesichts der bedrohlichen Gefährdungslage entsprach daher die Entgegennahme der syrischen Informationen einer verantwortlichen und vorausschauenden Sicherheitspolitik.

b) Sorgfältige Abwägung, eigene Beamte nach Syrien zu entsenden

Die von Syrien übermittelten Informationen blieben allerdings weit hinter den Erwartungen der deutschen Dienste zurück. Nach Angaben aller verantwortlichen Zeugen zeigte sich, dass das bereits von Syrien zur Verfügung gestellte Material aus den Befragungen Zammars nicht ausreichte, um sich ein klares Bild über die islamistischen Strukturen in Deutschland machen zu können. Dies war angesichts der terroristischen Anschläge von Djerba und Bali im April bzw. Oktober 2002, bei denen eine Vielzahl auch deutscher Opfer zu verzeichnen war, umso beunru-

higender. Deshalb kam der Gedanke auf, Zammars durch eigene Beamte zu befragen.

Hierzu erläuterte der damalige Präsident des BND, Dr. Hanning, vor dem Ausschuss:

„[...] Wir haben uns aus dieser Befragung wichtige Erkenntnisse aus dem Umfeld der Hamburger Gruppe versprochen. [...] Es gab Hinweise, dass weitere Anschläge geplant waren. Wir hatten den Eindruck, dass die Hamburger Gruppe von ganz entscheidender Bedeutung für unsere innere Sicherheit sein könnte.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 88)

Nicht zuletzt musste daher bei der Beurteilung, ob eigene Beamte nach Syrien geschickt werden sollten, der Umstand berücksichtigt werden, dass die Ergebnisse einer Befragung, die die Syrer durchgeführt hatten, nicht so effektiv sein konnten, wie eine eigene Befragung. Schließlich ging es um deutsche Sicherheitsinteressen mit spezifischen Fragestellungen.

Hierzu erläuterte der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Fromm:

„Es ist klar, dass, wenn diejenigen fragen, die eigenes Wissen haben, die Chance besteht, mehr Informationen zu gewinnen, als wenn man von Dritten etwas bekommt, selbst dann, wenn die Dritten Fragen stellen, die sie von uns vorher übermittelt bekommen hätten. Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass eine direkte Befragung durchaus zusätzliche Informationen erbringen kann. Deswegen ist das so geschehen.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 20)

Entscheidend kam hinzu, dass in den Augen der Syrer allein Zammars syrische Staatsangehörigkeit maßgeblich war. Die syrische Regierung sah und behandelte Zammars als einen syrischen Staatsangehörigen, gegen den in Syrien strafrechtliche Vorwürfe wegen seiner Mitgliedschaft in der in Syrien verbotenen Muslimbruderschaft anhängig waren. An dieser grundsätzlichen Auffassung der syrischen Seite gab es keine Zweifel. Dies führte zu der Erkenntnis, dass er damit als Syrer auch in syrischer Haft bleiben würde. Erwägungen, ihn nach Deutschland zu einer Befragung zu holen, schieden damit von vornherein als utopisch aus.

Für die Nachrichtendienste waren die gesetzlichen Voraussetzungen zur Auslandsbefragung gegeben. Insbesondere stand der Entsendung eines Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) nichts entgegen. Zwar besteht die Aufgabe des BfV darin, verfassungsfeindliche Bestrebungen im Inland zu beobachten, dies steht aber einer Datenerhebung im Ausland nicht entgegen, wenn ein Inlandsbezug besteht. Dieser Bezug war gegeben, ging es doch darum, durch Zammars Informationen über die Struktur der „Hamburger Zelle“ oder mögliche weitere Zellen in Deutschland zu erhalten (vgl. Aussage Fromm, Protokoll-Nummer 77, S. 11, 15).

Daher war es im Rahmen der Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt am 29. Oktober 2002 allgemeine Auffassung, dass einer gemeinsamen Entsendung von Beamten des BfV, des BND und eines Experten aus dem Analysebereich des BKA nach Damaskus unter dem Aspekt der

Gefahrenabwehr, also der Prävention, nichts entgegenstand. Ziel der Befragung sollte allein die Verbesserung der Erkenntnisse über radikal-islamistische Netzwerke und mögliche Gefahren für die Sicherheitslage in Deutschland sein. Die Befragung sollte von Anfang an keine Vernehmung Zammars im strafprozessualen Sinne darstellen (vgl. *Aussage Dr. Hanning, Protokoll-Nummer 77, S. 103*).

Dabei war man sich durchaus bewusst, dass es sich bei Syrien nicht um einen Staat handelte, der deutschen rechtsstaatlichen Maßstäben gerecht wurde. Für alle Beteiligten – Entscheidungsträger wie auch Befragende – stand fest, dass die Befragung sofort zu beenden wäre, wenn Anzeichen für eine menschenrechtsverletzende Behandlung Zammars durch syrische Behörden bestanden hätten. Dies war unabdingbare Voraussetzung und maßgeblich für die Entscheidung zugunsten einer Befragung in Syrien.

Die Bedingung der syrischen Seite, um einer solchen Befragung zuzustimmen, lag in der absoluten Vertraulichkeit der Befragung. Auf diese Bedingung musste eingegangen werden, weil sonst ein Kontakt nicht hätte stattfinden können. Aus diesem Grund konnte die deutsche Botschaft in Damaskus nicht einbezogen werden. Die Unterrichtung der deutschen Botschaft hätte auch keinen Nutzen für Zamar dargestellt, denn die Botschaft hätte die Information aufgrund der Verpflichtung zur Vertraulichkeit nicht verwerten oder weitergeben können.

c) Auch die Entsendung des BKA-Beamten war rechtlich zulässig

Unter dem Gesichtspunkt, künftige Anschläge in Deutschland zu verhindern, konnte sich die Beteiligung des BKA an der Befragung auf die bereits erörterten §§ 2 und 3 BKAG stützen.

Da jedoch zur Zeit der Entsendung noch das Ermittlungsverfahren gegen Zamar beim GBA lief, musste geklärt werden, ob die Entsendung eines BKA-Beamten möglicherweise zu einer Vermischung von polizeilicher Präventivarbeit mit Ermittlungsarbeit im Rahmen eines Strafverfahrens führen würde. Dieses Problems war man sich bewusst und hat dementsprechend gehandelt: Es wurde gerade nicht ein Ermittlungsbeamter nach Syrien geschickt, sondern ein Beamter aus dem Analysebereich, der nicht in das Ermittlungsverfahren involviert war (vgl. *Aussage Dr. Kersten, Protokoll-Nummer 77, S. 77*). Sein Auftrag lautete, unter dem Gesichtspunkt der Verhütung künftiger Anschläge eine informativische Befragung durchzuführen, die nicht im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Zamar stand. Die Entsendung des Analysebeamten des BKA geschah damit vor dem Hintergrund der Gefahrenabwehr.

Die Entsendung von Beamten des BKA einerseits und Beamten des BND und BfV andererseits verstößt auch nicht gegen das Trennungsgebot, wonach es eine organisatorische Trennung zwischen Nachrichtendiensten und

Polizei geben muss. Ausdruck dessen ist u. a., dass Nachrichtendienste keine polizeilichen Exekutivbefugnisse besitzen.

Eine Durchbrechung dieses Trennungsgebotes hat es mit der gemeinsamen Befragung nicht gegeben. Denn es ist sehr wohl möglich, dass Polizei und Geheimdienste einen Informationsaustausch vornehmen. Gesetzlich ist dies sogar geregelt, z. B. in den §§ 18 ff. BVerfSchG oder §§ 8 ff. BNDG. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses lieferte keine Anhaltspunkte dafür, dass gesetzliche Bestimmungen umgangen worden sind.

Nach der Beweisaufnahme steht zudem fest, dass die Entsendung des Analysebeamten des BKA sich auch im Nachhinein als eine richtige Entscheidung erwiesen hat: Als Experte für die islamistische Szene in Deutschland konnte er fundierte Befragungsergebnisse garantieren. Er verfügte über ein Hintergrundwissen, dessen Präsenz sich während der Befragung Zammars in der Tat als ausgesprochen nützlich erwies. Zur Rolle des BKA bei der Befragung Zammars in Syrien erklärte der Zeuge Dr. Kersten vor dem Ausschuss:

„Ich denke, die Ergebnisse dieser Befragung bestätigen, dass sich diese Einschätzung und Begründung, das BKA in die Delegation mit einzubeziehen, als richtig erwiesen haben.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 58)

2. Die Befragung erfolgte nicht unter Ausnutzung folterähnlicher Umstände, sondern durch freiwillige Mitwirkung Zammars

Den Teilnehmern der Präsidentenrunde war bewusst, dass einerseits ohne eine unmittelbare Befragung Zammars nicht auszukommen war, andererseits diese nur in Syrien durchgeführt werden konnte, einem Land, dessen Justizsystem unseren rechtsstaatlichen Anforderungen nicht entspricht.

Die Beweisaufnahme hat deutlich gezeigt, dass mit dieser Problematik sensibel umgegangen wurde. Es wurde strikt darauf geachtet, dass die Befragung rechtsstaatlichen Anforderungen entsprach und auf keinen Fall folterähnliche Umstände ausgenutzt würden. Klar war, dass eine Befragung ohnehin nur bei freiwilliger Mitwirkung Zammars stattfinden würde.

Alle hierzu gehörten Zeugen haben vor dem Ausschuss erklärt, dass die befragenden Beamten sich dieser Weisungslage bewusst waren und auf deren Einhaltung äußerst genau geachtet haben. Als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz erklärte der Zeuge Fromm dazu vor dem Ausschuss:

„[...] Darüber hat man sich nochmal vergewissert. Das war allen Beteiligten klar; [...] dass wenn es Anzeichen für Folterung, Folter bzw. unangemessene Behandlung auch in der Situation selbst gibt, die Befragung abzubrechen ist.“ (Protokoll-Nummer 77, S. 41)

Grundlage der Befragung waren damit die folgenden Vorgaben der Bundesregierung:

- Befragungen finden nicht mit der Zielrichtung statt, die gewonnenen Erkenntnisse in Strafverfahren einzuführen.
- Freiwilligkeit und Einverständnis des Betroffenen ist erforderlich.
- Die Befragung unterbleibt oder wird abgebrochen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Betroffene im Aufenthaltsland der Folter unterworfen wird.

Diese schon immer bestehenden Grundlagen wurden in der Folge auch noch einmal deklaratorisch als schriftliche Weisung des Bundeskanzleramtes erlassen.

a) Körperliche Unversehrtheit Zammars war gegeben

Die an der Befragung beteiligten Beamten konnten vor dem Ausschuss glaubhaft bestätigen, dass sie die Befragung Zammars abgebrochen hätten, sobald der Eindruck entstanden wäre, dass dieser Folter oder ähnlichem physischen bzw. psychischen Druck ausgesetzt gewesen wäre. Gleiches gilt auch für eine mögliche unangemessene Behandlung im Vorfeld der Befragung. So haben sich die Beamten vor der Befragung ein Bild über den physischen Gesundheitszustand Zammars gemacht. Er zeigte keine körperlichen Spuren von Misshandlungen, insbesondere nicht an Händen und Gelenken, wo ansonsten Fesselspuren leicht zu entdecken gewesen wären. Seine Kleidung wurde als ordentlich und sauber beschrieben. Auch der psychische Zustand war stabil. Zammar wies eine hohe Konzentrationsfähigkeit auf, die sich auch über lange Gesprächszeiträume erstreckte. Ein unter der Einwirkung von Folter stehender Gefangener legt ein anderes Verhalten an den Tag.

b) Kein Zusammenhang zwischen den von Zammar berichteten Schlägen und der Befragung

Die Beweisaufnahme ergab weiterhin, dass die den Befragern von Zammar gegen Ende der Befragung geschilderten Schläge anlässlich seiner Festnahme in Marokko und zu Beginn seiner Haft in Syrien zum Zeitpunkt der Befragung bereits fast ein Jahr zurücklagen. Ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang dieser Gewaltanwendung mit der Befragung konnte deshalb ausgeschlossen werden.

Spekulationen, die Befragung sei möglicherweise erst durch Folter ermöglicht worden, konnten die Beamten vor dem Ausschuss jedoch restlos ausräumen: Sie berichteten von einer von Anfang an positiven Einstellung Zammars gegenüber seinen deutschen Gesprächspartnern. Dieses Entgegenkommen habe die syrische Seite irritiert. Unter dem Eindruck des positiven Gesprächsverlaufes wollte die syrische Seite ganz offensichtlich gegenüber der deutschen Seite den Eindruck erwecken, auch ihren Beitrag zum Gelingen der Befragung geleistet zu haben. Die Äußerungen der Syrer sind demzufolge nicht so zu verstehen,

dass Zammar mittels Zwangsmaßnahmen dazu gebracht wurde, mit der deutschen Seite zu kooperieren.

c) Die freiwillige Mitwirkung war zwingende Voraussetzung für die Befragung

Die freiwillige Mitarbeit Zammars war zwingende Bedingung für die Beamten, die Befragung durchzuführen. Diese Bedingung wurde sowohl gegenüber Zammar, als auch gegenüber der syrischen Seite von Anfang an deutlich gemacht. Infolge dessen zeigte sich Zammar nach Angaben der Befragter sehr kooperativ und entgegenkommend. Er entschied in selbstsicherer Art, über welche Dinge er berichten wollte und über welche nicht.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für Befragungen von Verdächtigen im Ausland durch die deutschen Befragter strikt eingehalten worden sind. „Rote Linien“ wurden nicht überschritten.

3. Die Befragung Zammars wurde nicht durch die Einstellung von Strafverfahren gegen syrische Spione in Deutschland „erkauft“

Als falsch hat sich weiterhin die Unterstellung eines „unanständigen Deals“ mit Syrien erwiesen. Es wurde behauptet, man habe die Befragung Zammars gegen die Freilassung zweier mutmaßlicher syrischer Spione quasi „erkauft“. Diese Annahme konnte durch die Beweisaufnahme widerlegt werden. Ebenso wenig hat es eine unzulässige Beeinflussung des Generalbundesanwalts durch die Bundesregierung gegeben.

a) Einführung zu § 153d StPO

Die Verfahrenseinstellung gegen die mutmaßlichen syrischen Spione erfolgte nach der dafür vorgesehenen Regelung des § 153d StPO. Diese Norm betrifft Angelegenheiten des Staatsschutzes. Im Kern geht es darum, dass der Staat unter bestimmten Voraussetzungen auf seinen Strafanspruch bei Spionagedelikten verzichten kann.

Ob ein solcher Fall gegeben ist, wird im Rahmen einer Interessenabwägung festgestellt. Dabei wird zwischen dem Strafverfolgungsanspruch einerseits und andererseits den öffentlichen Interessen, die einer Strafverfolgung entgegenstehen, abgewogen. Dahinter steht die Erkenntnis, dass die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland mitunter durch einen Verzicht auf Strafverfolgung besser gewahrt sein können.

Eine gerichtliche Mitwirkung ist in einem solchen Verfahren nicht vorgesehen. Aufgrund dieses Umstandes bleibt die Einstellung dem Generalbundesanwalt überlassen, der in Absprache mit der Exekutive handelt. Es entspricht damit der Intention dieser gesetzlichen Norm, dass der Generalbundesanwalt politische Einstellungsgründe zu berücksichtigen hat. Er verfügt damit aufgrund der Gesetzeslage über einen eingeschränkten Ermessensspielraum.

b) Der tatsächliche Hintergrund der Einstellung des Verfahrens

Im Zuge der Aufklärung der Deutschlandbezüge der Attentate vom 11. September 2001 wurde die bedeutende Rolle der exil-syrischen islamistischen Szene in Deutschland erkennbar. Es lag daher im vitalen Sicherheitsinteresse Deutschlands, an Erkenntnissen der Syrer hierzu und zu anderen sicherheitsrelevanten Themen (Sicherheitslage im Nahen und Mittleren Osten, illegale Migration, Schiffsschleusungen, Fahndung nach flüchtigen RAF-Tätern usw.) partizipieren zu können. Dabei war man sich durchaus der Situation bewusst, auch Staaten nicht ausklammern zu können, von denen man wusste, dass sie rechtsstaatlichen Maßstäben nicht genügen. Deshalb hat es sorgfältige Abwägungsprozesse gegeben, wenn es um das Ausmaß einer solchen Zusammenarbeit ging (vgl. *Aussage Dr. Hanning, Protokoll-Nummer 77, S. 87*).

Zu den Gründen, die speziell bei der Entscheidung, mit Syrien auf nachrichtendienstlicher Ebene zusammenzuarbeiten, eine Rolle gespielt haben, hat der – im Übrigen ausgesprochen syrienkritische – Zeuge Dr. Steinberg, damals Referent im Bundeskanzleramt und heute wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung Wissenschaft und Politik, vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Die Gegenposition haben wir im Grunde selbst geliefert bei uns im Referat, weil wir immer wieder darauf verwiesen haben, wie wichtig einmal die Rolle von Syrern in diesen Netzwerken ist, bei al-Qaida, also sowohl in Hamburg als auch in Madrid usw. – das war immer wieder ein Thema; [...] dass eben der syrische Staat, im Gegensatz gerade zu den Behörden der Bundesrepublik durchaus Einblicke in diese Netzwerke hat, die wir eben nicht haben. Das ist sehr, sehr deutlich. Weil eben so viele wichtige Leute aus dem al-Qaida-Umfeld aus Syrien kommen, haben die Syrer in den letzten Jahrzehnten sehr, sehr viel Energie investiert, um diese Netzwerke zu erforschen. Sie wissen darüber sehr, sehr viel mehr als wir, und darauf haben wir im Referat auch hingewiesen.“ (Protokoll-Nummer 67, S. 40 f.)

Neben diesen Erwägungen fand auch die veränderte politische Situation in Syrien Berücksichtigung, die der Hoffnung auf Zusammenarbeit maßgeblich Auftrieb gab. Im Juli 2000 kam mit Baschar al-Assad ein neuer, junger Präsident an die Spitze Syriens. Es gab vermehrt Anhaltspunkte, dass mit ihm eine neue Politik in Damaskus einzuziehen würde; es wurde vom „Damaszener Frühling“ gesprochen. So unterstützte er Friedenspläne der Arabischen Liga, die u. a. das Angebot für diplomatische Beziehungen zwischen den arabischen Staaten und Israel vorsahen. (vgl. *Aussage Dr. Steinmeier, Protokoll-Nummer 79, S. 64*).

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass diese Einschätzung nicht allein von der Bundesregierung getroffen wurde. Die angestrebte Verbesserung der Kontakte mit Syrien fand auch im parlamentarischen Bereich breite Zustimmung (vgl. *Aussage Dr. Hanning, Protokoll-Nummer 77, S. 108*). So konnte der Ausschuss feststellen, dass unter anderem das Parlamentarische Kontrollgremium

im Mai 2002 eine Reise nach Syrien durchführte, um die Bemühungen der Bundesregierung durch entsprechende Gespräche zu unterstützen. Für die damalige Opposition nahm z. B. der ehemalige FDP-Bundesjustizminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig teil.

Angesichts dieses breiten Konsenses hinsichtlich der Verbesserung der Kooperation mit Syrien ist es umso befremdlicher, dass nunmehr im Nachhinein versucht wird, einen Vorwurf im Hinblick auf die Kontakte mit Syrien zu konstruieren.

c) Die Einstellungsprüfung erfolgte im Zuge der deutsch-syrischen Kooperation auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen

Nach den Feststellungen des Ausschusses war Hintergrund der Entscheidung zur Einstellung der Verfahren gegen die mutmaßlichen syrischen Spione gemäß § 153d StPO die verstärkte Zusammenarbeit mit Syrien in der Folge der Attentate von New York und Washington im Jahr 2001.

Geleitet wurde dieses Vorhaben vor allem von der Erwartung, dass Syrien seinerseits die unabgestimmten nachrichtendienstlichen Aktivitäten auf deutschem Boden einstellen möge. So kam es dann schließlich nach sorgfältiger Prüfung durch den Generalbundesanwalt zu der Feststellung, dass die Bedenken hinsichtlich einer Einstellung dieser Verfahren gegenüber den deutschen Sicherheitsinteressen zurückstehen. Die so getroffene Entscheidung ist auch nach Überzeugung des Ausschusses nicht zu beanstanden.

Zwischen der Bundesregierung und der Bundesanwaltschaft hat es im Zusammenhang mit der Verfahrenseinstellung einen Austausch gegeben, bei dem die Bundesregierung ihre Auffassung zu der Angelegenheit der Verfahrenseinstellung dargelegt hat. Der Generalbundesanwalt hatte diese Auffassung der Bundesregierung in seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Er selbst gelangte zu der bekannten Entscheidung, die Verfahren gegen die mutmaßlichen syrischen Spione einzustellen (vgl. *Aussage Nehm, Protokoll-Nummer 69, S. 14 f.*).

Der Ausschuss gelangt zu dem Ergebnis, dass diese Verfahrensweise deshalb in völliger Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist. Es hat keine unzulässige Beeinflussung seitens der Bundesregierung gegeben.

d) Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Befragung Zammars und den Einstellungserwägungen

Der Ausschuss konnte weiterhin zweifelsfrei widerlegen, dass die Einstellung der Verfahren etwas mit der Befragung Zammars in Syrien zu tun gehabt hätte. Schon die äußeren Umstände sprechen eine mehr als deutliche Sprache: Die Einstellung des Verfahrens wurde bereits im April 2002 hochrangig beraten. Das war zwei Monate, be-

vor man überhaupt gesicherte Erkenntnis über Zammars Verbleib in Syrien erlangt hatte.

Alle in diesem Zusammenhang vernommenen Zeugen konnten zudem bestätigen, dass die Befragung Zammars durch deutsche Beamte in Syrien keine Rolle bei der Verfahrenseinstellung gespielt hat. Insoweit kann kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Einstellung der Verfahren und der späteren Befragung Zammars durch deutsche Beamte festgestellt werden.

4. Die Befragung Zammars stellt einen Erfolg im Hinblick auf den Erkenntnisgewinn dar und bleibt im Rechtsrahmen

Die Befragung wurde nicht nur im Vorfeld sorgfältig abgewogen, sondern stellte sich auch im Nachhinein als ein Erfolg heraus. So gelang es durch die gewonnenen Informationen, das allgemeine Lagebild der Dienste über islamistische Netzwerke, quasi wie bei einem Mosaik, zu verdichten (vgl. *Aussagen Fromm und Dr. Hanning, Protokoll-Nummer 77, S. 20, 49 f. und 104*).

Die Beweisaufnahme hat darüber hinaus gezeigt, dass die Befragung Zammars durch deutsche Behörden nicht zu dessen Nachteil war. Vielmehr dürften die Syrer eher zu Zurückhaltung gegenüber diesem politisch prominenten Gefangenen veranlasst worden sein. Syrien wurde bewusst, dass Zammar nunmehr im direkten Blick der deutschen Behörden stand. Mit ihm konnte schon wegen dieses Umstandes nicht mehr willkürlich umgegangen werden. Die Beamten taten ihr Übriges, indem sie Zammars Kooperationsbereitschaft immer wieder dankend hervorhoben. Damit wurde ein Klima geschaffen, das den syrischen Behörden überhaupt keinen Anlass für unangemessene Behandlungen geben konnte.

IV. Deutsche Stellen haben sich nachdrücklich für Zammar eingesetzt

Parallel zu den Maßnahmen, die die deutschen Behörden seit Bekanntwerden des Verbleibs Zammars in Syrien unternommen haben, um die Sicherheit Deutschlands zu gewährleisten, hat Deutschland sich auch für Zammars Interessen mit Nachdruck eingesetzt. So haben die deutschen Behörden die Frage der konsularischen Betreuung Zammars zur Sprache gebracht und deren Wahrnehmung eingefordert. Sie haben ebenfalls auf ein rechtsstaatliches Verfahren gedrängt. Dabei kommt der Ausschuss zu der Feststellung, dass die deutschen Behörden effektiv vorgegangen sind, was schließlich zur Verbesserung der Situation Zammars geführt hat.

1. Diplomatische Bemühungen scheitern lange Zeit an der strikten Verweigerungshaltung Syriens

Die Situation war von Anfang an gekennzeichnet von dem Grundsatzproblem, dass Zammar in den Augen der syrischen Behörden ausschließlich syrischer Staatsangehöriger ist.

Syrien entlässt Staatsangehörige grundsätzlich nicht aus der Staatsangehörigkeit. Für sie war also die deutsche Staatsangehörigkeit des Doppelstaaters Zammars irrelevant. Deshalb war nach syrischer Auffassung auf die deutschen Bemühungen um konsularischen Schutz nicht einzugehen. Daran änderte auch die Tatsache nichts, dass Zammar bei seiner Einbürgerung in Deutschland auf die syrische Staatsangehörigkeit verzichtet hatte.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Vorwurf, man habe Zammar nicht mittels Auslieferungsantrag nach Deutschland zu holen versucht, auch an dieser Stelle völlig abwegig ist. Er scheitert schon allein daran, dass dies einen Haftbefehl vorausgesetzt hätte, dessen Voraussetzungen ja nicht vorlagen (vgl. *Aussage Flittner, Protokoll-Nummer 67, S. 64*).

Hinzu kommt, dass die Haltung Syriens hinsichtlich der Staatsangehörigkeit in Einklang mit dem geltenden Völkerrecht steht. Danach besteht bei Doppelstaatlern gegenüber dem Staat, dessen Angehörigkeit der Inhaftierte ebenfalls besitzt, aus dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen kein Anspruch auf konsularische Betreuung.

Trotzdem, das geht eindeutig aus der Aktenlage hervor und wurde von den Zeugen wiederholt bestätigt, hat man sich sofort nach Kräften bemüht, konsularischen Zugang zu Zammar zu erhalten. Das Auswärtige Amt wies sofort nach Bekanntwerden der Inhaftierung Zammars in Syrien die deutsche Botschaft in Damaskus an, sich um konsularischen Zugang zu bemühen.

Sowohl das Auswärtige Amt in Berlin als auch die deutsche Botschaft in Damaskus wurden ab Juni 2002 auf allen Ebenen in Syrien vorstellig. Beispielhaft zu nennen sind der syrische Vize-Außenminister und der syrische Innenminister als hochrangige Ansprechpartner.

Bereits am 20. Juni 2002 bat die deutsche Botschaft das syrische Außenministerium um Mitteilung, ob sich Zammar in syrischer Haft befinde. Sie verband dieses Ersuchen auch sofort mit der Forderung nach konsularischer Betreuung (vgl. *Aussage Flittner, Protokoll-Nummer 67, S. 61*).

Unterstellungen, die Angelegenheit sei unmotiviert verfolgt worden, entsprechen nicht den Tatsachen. Es konnte belegt werden, dass sich das Auswärtige Amt in der Pflicht gesehen hat, Zammar konsularischen Schutz zu gewähren. Dies gerade unabhängig von seiner zusätzlichen syrischen Staatsangehörigkeit oder gar des Umstandes seiner Kontakte zur islamistischen Szene (vgl. *Aussage Flittner, Protokoll-Nummer 67, S. 67*).

Die seit Juni 2002 regelmäßig versandten Demarchen und Verbalnoten nützten jedoch nichts, sie blieben samt und sonders unbeantwortet. Die syrische Einstellung blieb die gleiche: Zammar ist syrischer Staatsangehöriger und damit bestand für Syrien keine Verpflichtung gegenüber Deutschland (vgl. *Aussage Dr. Westdickenberg, Protokoll-Nummer 75, S. 97*). An dieser rigorosen Haltung Syriens änderte sich bis 2006 nichts. Der konsularische Schutz wurde von syrischer Seite strikt verweigert.

2. Nach Erkennen der Erfolglosigkeit des konsularischen Bemühens wurde versucht, über die nachrichtendienstliche Schiene vorzugehen

Das beständige Senden von Verbalnoten und Demarchen hatte sich mittlerweile als aussichtslos erwiesen. Aus diesem Grunde trat eine am treffendsten als „resignative Pause“ bezeichnete Unterbrechung der diplomatischen Bemühungen bis 2004 ein. Es wurde daher erkannt, dass die einzige Kontaktmöglichkeit überhaupt, allein über die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste zu ermöglichen war. Dieses Vorgehen lag nahe, weil Zammars ein Gefangener des syrischen militärischen Geheimdienstes war (vgl. *Aussage Schuppius, Protokoll-Nummer 73, S. 51*).

Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass ein weiteres vergebliches Senden von Demarchen dazu geführt hätte, dass diese sich quasi als diplomatisches Mittel abgenutzt hätten und sich die deutsche Seite eher lächerlich gemacht hätte. Eines ist klar: Es wäre nicht zum Vorteil Zammars gewesen, sondern reiner Aktionismus. Dem Zeugen Dr. Steinmeier ist daher zuzustimmen, wenn er vor dem Ausschuss ausführte:

„Aber ich meine, wenn Sie in zynischer Weise sagen, mir hätte es ja gereicht, wenn wir vier Jahre lang sozusagen einen Waschzettel von erfolglosen Demarchen vorgezeigt hätten, dann hätte man das auch machen können. Ich finde nur nicht, dass das die bessere Variante ist, sondern die sinnvollere Variante schien mir schon zu sein, auf dem Wege, auf dem die Syrer bereit waren zur Kooperation und zur Öffnung, diese Einflussmöglichkeiten auch zu nutzen, um darauf hinzuweisen, dass konsularischer Zugang, Betreuung, für Zammars möglich ist. Das haben Kersten und Uhrlau auch getan.“ (Protokoll-Nummer 79, S. 86)

Diese Situation machte ein alternatives Vorgehen geradezu zwingend notwendig: Den Nachrichtendiensten sollte nun die Rolle eines „Türöffners“ zukommen, der schließlich der deutschen Botschaft den Zugang zu Zammars ermöglichen sollte. Im Interesse eines effektiven Vorgehens wurde nunmehr im Verlauf von hochrangigen Gesprächen auf nachrichtendienstlicher Ebene der Fall Zammars zum Thema gemacht, mit dem Ziel, eine konsularische Betreuung zu erwirken (vgl. *Aussage Schuppius, Protokoll-Nummer 73, S. 51*).

Vor diesem Hintergrund ist die Kritik, es habe in den Jahren 2003 und 2004 keine Bemühungen deutscher Behörden zum Wohl Zammars gegeben, verfehlt.

3. Wiederaufnahme diplomatischer Bemühungen nach gescheiterten Zusagen der syrischen Seite

Die Strategie, auf der nachrichtendienstlichen Schiene vorzugehen, zeigte auch erste Erfolge. So konnte erreicht werden, dass erstmals im Jahr 2003 die syrische Seite Bereitschaft zeigte, auf den Wunsch nach konsularischer Betreuung einzugehen.

Im September 2003 fand ein Treffen zwischen dem damaligen Leiter der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes, dem Zeugen Uhrlau, und General Schawkat in Damaskus statt. Im Rahmen dieser Gespräche brachte Ernst Uhrlau die Notwendigkeit eines ordentlichen Gerichtsverfahrens sowie die Dringlichkeit einer konsularischen Betreuung ausdrücklich zur Sprache. Im Verlauf dieser Gespräche sagte Syrien die Gestattung der konsularischen Betreuung zu.

Damit war erstmals das Eis gebrochen und die bisherige Kompromisslosigkeit Syriens wechselte hin zu einer gesprächsbereiten Haltung. Das Bemühen von deutscher Seite, auf unterschiedlichen Wegen auf konsularischen Zugang zu drängen, erwies sich damit zunächst als richtiger Weg.

Leider mussten die deutschen Behörden zur Kenntnis nehmen, dass die bereits erfolgte Zusage im Nachhinein nicht eingehalten wurde. Auch in dieser Situation wurde flexibel reagiert: Es kam ab 2004 zur Wiederaufnahme der diplomatischen Bemühungen durch das Auswärtige Amt. Dieses konnte jetzt auf die Ergebnisse der bereits stattgefundenen Gespräche zwischen den Nachrichtendiensten aufbauen.

Die Anstrengungen des Auswärtigen Amtes dauerten an und führten dann schließlich im November 2006 zum Erfolg: Der konsularische Zugang zu Zammars wurde erstmals, wenn auch in der Folge nicht kontinuierlich, sondern eher willkürlich, gewährt.

4. Erfolgreiche Resultate der Bemühungen

Im Oktober 2006 hat der syrische Außenminister endlich gegenüber dem deutschen Nahostbeauftragten Haftbetreuung und anwaltliche Hilfe zugesagt (vgl. *Aussage Dr. Steinmeier, Protokoll-Nummer 79, S. 66*). Die deutsche Botschaft konnte Zammars Bruder ein Treffen mit diesem ermöglichen. Darüber hinaus hat sich Deutschland gegen die Verhängung der Todesstrafe gegen Zammars eingesetzt. Zammars ist schließlich wegen Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft in Syrien und weiteren Staatsschutzdelikten zu den für diese Delikte in Syrien üblichen zwölf Jahren Haft verurteilt worden, auf die seine bereits verbüßte Haftstrafe angerechnet wird.

Auch weiterhin werden die deutschen Behörden Mohammed Haydar Zammars konsularisch betreuen. Sie werden sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass der Familie Zammars Haftbesuche ermöglicht werden. Schließlich wird sich Deutschland auch in Zukunft für die Freilassung Zammars aus humanitären Gründen einsetzen.

Wenn Teile der Opposition statt dessen nach wie vor fordern, die Bundesregierung müsse sich endlich darum bemühen, dass Zammars nach Deutschland ausgeliefert wird, um hier den Rest seiner Haftstrafe verbüßen zu können, so ist dies ein weiteres Zeichen für die Verkennung der Rechtslage durch die Opposition. Denn eine Haftverbüßung Zammars in Deutschland scheidet schon deshalb aus, weil es dafür eine so genannte „Exequaturscheidung“ eines deutschen Gerichts nach § 55 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

bedürfte, die aber nicht ergehen kann, so lange kein schriftliches Urteil aus Syrien vorliegt.

Zudem müsste das Gericht feststellen, dass rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze (rechtliches Gehör, angemessene Verteidigung, unabhängiges Gericht, Grundsatz des Ordre Public) im syrischen Strafprozess hinreichend gewahrt worden waren. Schließlich steht einer Haftverbüßung in Deutschland noch entgegen, dass die reine Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft nach deutschem Recht nicht strafbar ist, was die Anwendung der Rechts Hilfe in Bezug auf diesen Vorwurf kaum möglich erscheinen lässt.

Bei dem von der Bundesregierung gewählten Weg, sich für die Freilassung Zammars aus humanitären Gründen einzusetzen, handelt es sich folglich um die einzig rechtlich mögliche und erfolgversprechende Vorgehensweise.

V. Schlussbetrachtung

Die Arbeit des Ausschusses hat für den Fall Zammar gezeigt, dass sich die Anschuldigungen gegen deutsche Behörden nicht bestätigt haben. Deutsche Behörden waren an der Inhaftierung und Verschleppung Zammars weder aktiv beteiligt noch hätten sie seine Verhaftung verhindern können.

Die internationale Kooperation mit anderen Staaten nach dem 11. September 2001 fand in einem breiten parlamentarischen Konsens statt. Sie erfolgte im Interesse der Sicherheit der Menschen in Deutschland. Insbesondere die notwendige Zusammenarbeit mit Syrien erfolgte mit breiter parlamentarischer Zustimmung und geschah stets unter Einhaltung rechtsstaatlicher Rahmenbedingungen. Gleichzeitig hat sich die Bundesregierung stets zu Gunsten Zammars intensiv eingesetzt und dabei durchaus auch Erfolge erzielen können.

E. Bewertung zum Komplex „Abdel Halim Khafagy“

Nach der zweiten Erweiterung des Untersuchungsauftrags hatte sich der Ausschuss gemäß Ziffer Ia mit dem Fall des in München lebenden Ägypters Abdel Halim Khafagy zu beschäftigen, um den Sachverhalt seiner Festnahme in Sarajevo (Bosnien) am 25. September 2001 und seiner anschließenden Inhaftierung in Tuzla bis zum 6. Oktober 2001 zu klären. Durch die sorgfältige Auswertung des umfangreich beigezogenen Aktenmaterials und die Anhörung von insgesamt 19 Zeugen zu diesem Komplex konnten auch in diesem Fall die im Vorfeld gegen deutsche Stellen erhobenen Vorwürfe ausgeräumt werden:

- Deutsche Einsatzkräfte oder Behörden waren weder an Khafagys Festnahme in Sarajevo noch an seiner Verbringung nach Tuzla beteiligt.
- Es wurde auch nie in irgendeiner Weise von deutscher Seite im Vorfeld oder nach seiner Inhaftierung zu seinem Nachteil gehandelt.

- Von deutschen Stellen wurde alles unternommen, um Khafagys Familie und seinen Anwalt zu unterstützen.
- Es bestehen keine Parallelen zu anderen Untersuchungskomplexen: Der Fall „Khafagy“ ist kein „rendition-Fall“, in dem Gefangene von Geheimdiensten illegal über Landesgrenzen hinweg transferiert wurden. Hier handelt es sich vielmehr um eine Festnahme der SFOR, die auf der rechtlichen Grundlage des Daytoner Friedensabkommens vom 14. Dezember 1995 in Bosnien erfolgte.

Im Einzelnen bewertet der Ausschuss den Komplex wie folgt:

I. Die Umstände der Festnahme in Sarajevo und die Haftsituation in Tuzla

Der Ausschuss hat keine Zweifel an der Richtigkeit der Schilderungen Khafagys vor dem Ausschuss zu seiner Festnahme und Haft. Es wurde festgestellt, dass Abdel Halim Khafagy zusammen mit seinem jordanischen Schwager Jihad al-Jamal am 25. September 2001 durch SFOR-Kräfte in Sarajevo festgenommen und anschließend in die SFOR-Militärbasis „Eagle-Base“ im nordbosnischen Tuzla überstellt wurde, wo er bis zum 6. Oktober 2001, also insgesamt elf Tage, inhaftiert war.

Zumindest mitursächlich für den Zugriff scheint dabei eine Personenverwechslung gewesen zu sein: Khafagys Begleiter, Jihad al-Jamal, wurde von der SFOR irrtümlich für Abu Zubaydah, einen hochrangigen Al-Qaida-Strategen gehalten. Zubaydah, Al-Qaida-„Personalchef“ und Koordinator von Ausbildungslagern, der als eine der wichtigsten Personen hinter Osama Bin Laden gilt, wird eine zentrale Rolle bei der Planung und Ausführung der Anschläge vom 11. September 2001 zugeschrieben. Wenn gleich es bei der Verhaftung zu einer unverhältnismäßigen Gewaltanwendung durch die SFOR-Kräfte gegenüber dem damals 69-jährigen Khafagy kam, so erfolgte die Festnahme doch zumindest auf einer gültigen rechtlichen Grundlage, nämlich dem Annex 1A zum Daytoner Friedensabkommen vom 14. Dezember 1995.

1. Verurteilung des Vorgehens der SFOR bei der Festnahme

Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass es bei der Verhaftung von Khafagy am 25. September 2001 zu einer – in Anbetracht der körperlichen Konstitutionen des damals 69-jährigen Mannes – unverhältnismäßigen Gewaltanwendung kam, die nicht allein aufgrund des Alters des Betroffenen zu kritisieren ist. Es ist unbestritten, dass Khafagy beim Zugriff im Hotel „Hollywood“ eine Kopfverletzung erlitt, die mit über zwanzig Stichen genäht werden musste. Hierauf lässt nicht nur Khafagys Aussage vor dem Ausschuss schließen, sondern auch die Tatsache dass einige der von den BKA-Beamten gesichteten Asservate, mitunter deutliche Blutanhaftungen aufwiesen. Die SFOR erklärte hierzu, dass Khafagy bei der Festnahme Widerstand geleistet habe, was dieser jedoch bestreitet (vgl. Protokoll-Nummer 81, S. 63).

2. Verurteilung der Haftsituation in Tuzla

Wie Khafagys Darstellung zu den Umständen seiner Festnahme, entsprechen nach Ansicht des Ausschusses auch die Schilderungen seiner Haftbedingungen der tatsächlichen Situation in Tuzla zum damaligen Zeitpunkt. Es ist unstrittig, dass sowohl die Haft- als auch die Vernehmungsbedingungen auf dem SFOR-Stützpunkt „Eagle Base“ in Tuzla nicht allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Standards entsprachen.

Dieser Sachverhalt wurde vor allem durch das von den beiden BKA-Beamten Port und Zorn, die Khafagy befragen sollten, vermittelte Bild der Vernehmungsbedingungen und der Haftsituation insgesamt offenkundig. Vor dem Ausschuss gaben sie an, dass nach ihren vor Ort gewonnenen Informationen die Vernehmungen der Inhaftierten nicht nur ohne anwaltlichen Beistand durchgeführt wurden. Die Gefangenen wurden darüber hinaus auch Schlafentzugsmaßnahmen unterzogen und anderen unzulässigen Haftbedingungen ausgesetzt:

„Im Eingangsbereich zu einem weiteren Container-Haus wurden wir [...] gebeten, beim Betreten des Hauses nicht zu reden und keine Geräusche zu machen. Zur Begründung führte er an: ‚Wir wollen nicht, dass sie wissen, wie spät oder welche Zeit es jetzt ist.‘ [...] Außerhalb des Gebäudes konnten wir erkennen, dass die Außenseiten der Container, in denen normalerweise Fenster waren, mit großen Holzbretterwänden verstellt und mit Schräghölzern verkeilt waren. Öffnungen in Form von Fenstern oder Lichteinlässen waren nicht zu erkennen.“

In Anbetracht der Schilderungen der Haft- und Vernehmungsbedingungen auf der „Eagle Base“ in Tuzla besteht kein Zweifel daran, dass diese nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Der Ausschuss verurteilt diese daher einhellig und ausdrücklich.

Allerdings ist dabei zumindest festzuhalten, dass Khafagy nach der Festnahme keine körperliche Gewaltanwendung mehr erleiden musste. Khafagy selbst erläuterte dazu vor dem Ausschuss:

„Zu essen gab es jeden Tag und akzeptabel. Mich hat niemand mehr geschlagen [...].“ (Protokoll-Nummer 81, S. 80)

II. Deutsche Stellen waren weder direkt noch mittelbar an Khafagys Festnahme und Inhaftierung in Tuzla beteiligt

Es wurde immer wieder der Vorwurf erhoben, deutsche Stellen hätten zur Festnahme und Inhaftierung Khafagys beigetragen oder seien gar daran beteiligt gewesen. Durch die Arbeit des Ausschusses konnten jedoch alle diesbezüglichen Behauptungen vollständig entkräftet werden. Die Festnahme Khafagys war nicht mit den zuständigen deutschen Stellen abgestimmt und es waren keine deutschen Soldaten des SFOR-Kontingents beteiligt. Diese waren auch im Vorfeld nicht informiert worden und erlitten von dem Einsatz – wie im Übrigen auch die Kräfte

anderer am SFOR-Einsatz beteiligter Nationen – erst im Nachhinein.

1. Deutsche Informationen haben nicht zur Festnahme in Sarajevo beigetragen

Nach der durch den Ausschuss festgestellten Aktenlage standen Khafagy und sein Schwager al-Jamal vor ihrer Festnahme in Sarajevo bereits seit einer Woche wegen ihres „verdächtigen Verhaltens“ und weil sie in Begleitung eines mutmaßlichen Al Qaida-Aktivisten gesehen worden waren, unter Beobachtung der SFOR.

An diesen Observationen im Vorfeld der Verhaftung waren weder deutsche Beamte noch Soldaten beteiligt, noch wussten deutsche Stellen überhaupt davon. Auf Grundlage der durch diese Beobachtung gewonnenen Erkenntnisse wurde Khafagy verhaftet, wobei Informationen, die von deutschen Stellen an die USA oder andere Partnerdienste übermittelt wurden, nicht zu dem Zugriff am 25. September 2001 im Hotel „Hollywood“ beitrugen. Darauf deutet auch ein Fax des amerikanischen SFOR-Mitarbeiters Albert A. R. an den Rechtsanwalt Khafagys, den Zeugen Lechner, hin. Hierin wird die Festnahme Khafagys am 29. September 2001 wie folgt begründet:

„Mr. Khafagy was detained earlier this week by the Stabilisation Force (SFOR) personnel. The decision to detain Mr. Khafagy was based upon credible information that he was engaged in activities that threatened the maintenance of a safe and secure environment with Bosnia and Herzegovina.“ (Dokument Nummer 135)

Eben diese von R. angesprochenen „zuverlässigen Informationen“ sollen durch die Observierung Khafagys und al-Jamals gewonnen worden sein. Die Verhaftung Khafagys erfolgte so aufgrund der von R. zum Ausdruck gebrachten Einschätzung, dass Khafagy und sein Schwager al-Jamal eine Gefährdung für die Sicherheit der SFOR-Kräfte und die Bevölkerung in Bosnien darstellten. Dies wurde auch auf der Pressekonferenz der SFOR am 2. Oktober 2001 in Sarajevo öffentlich erläutert.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass im Vorfeld der Festnahme durch die „BAO USA“ auf Bitte des FBI vom 22. September 2001 die Daten zweier offensichtlich von Khafagy aus Sarajevo angewählter Münchener Festnetzanschlüsse übermittelt wurden. Diese Datenübermittlung war für Khafagy aber sogar ein entlastendes Moment: Denn Khafagy hatte aus Sarajevo lediglich die Anschlüsse seines Verlags, „SKD Bavaria Verlag + Handels GmbH“ sowie seinen Privatanschluss in Oberschleißheim angewählt. Genau dies wurde auch mitgeteilt. Hieraus ließen sich natürlich keinerlei Schlüsse ziehen, die auf Seiten der Amerikaner zu einer Erhärtung der bereits vorliegenden Verdachtsmomente, die ursprünglich und ohne jeden deutschen Beitrag zu Khafagys Beobachtung führten, hätten dienen können. Deutsche Informationen können somit als den Verdacht der Amerikaner stützendes Element oder gar Ursache der Festnahme definitiv ausgeschlossen werden.

2. Keine deutsche Beteiligung an der Festnahme in Sarajevo oder an der Inhaftierung in Tuzla

Ebenfalls konnte aufgrund der eindeutigen Aktenlage und Zeugenaussagen mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass deutsche Kräfte in irgendeiner Weise in die Festnahme Khafagys oder seine Inhaftierung in Tuzla involviert waren, wie dies fälschlicherweise wiederholt von der Opposition behauptet wurde.

Bereits durch die Rekonstruktion der zeitlichen Abläufe beim Informationsfluss wird deutlich, dass eine Beteiligung nicht möglich gewesen wäre. Deutsche Stellen – auch vor Ort – erfuhren erst im Nachhinein von der Verhaftung Khafagys.

Der für das Sammeln und Weiterleiten sicherheitsrelevanter Informationen zuständige Mitarbeiter H. sagte vor dem Ausschuss:

„Im Vorfeld der Aktion [der Verhaftung Khafagys] war mir nichts davon bekannt, dass Herr Khafagy sich im Land befindet oder dass er festgenommen werden sollte. Ich habe erst von dem Vorgang erfahren, als er bereits im Gewahrsam der Amerikaner war.“ (Protokoll-Nummer 83, S. 11)

Auch der damalige Leiter der GENIC in Sarajevo, OTL G., bestätigt dies in seiner Aussage. (vgl. Protokoll-Nummer 87, S. 25)

Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass die GENIC erst am 25. September 2001, dem Tag der Verhaftung, von dritter Seite über die bereits erfolgte Festnahme zweier angeblicher Jordanier in Kenntnis gesetzt wurde, als von einem Deutschlandbezug noch nicht die Rede war. Zu diesem Zeitpunkt war dies jedoch weder von amerikanischer Seite bestätigt, noch war bekannt, dass es sich bei den Verhafteten um Khafagy und al-Jamal handelte. Erst am 26. September 2001 wurden die deutschen, britischen und kanadischen Amtskollegen vom damaligen Leiter der USNIC (US National Intelligence Cell) in einer persönlichen Unterredung über die am Vortag erfolgte Festnahme informiert. Zwar konnte hier bereits die Fehlinformation, die die deutsche Seite am Tag der Festnahme erhalten hatte – es handele sich bei der Festnahme um zwei jordanische Staatsbürger – korrigiert werden, allerdings ging die amerikanische Seite immer noch davon aus, dass es sich bei Khafagys Schwager um Abu Zubaydah handelte, und gab dies auch an die deutsche Seite weiter.

Sämtliche Informationen, welche die deutsche Seite zu diesem Zeitpunkt über die Festnahme und Khafagys Festsetzung in Tuzla hatte, erhielten sie – jeweils im Nachhinein – von anderer Seite, so dass schon deshalb eine wie auch immer geartete Beteiligung auszuschließen ist.

3. Keine deutsche Beteiligung an der Befragung in Tuzla

Weiterhin wurde in der Presse immer wieder behauptet, an der Befragung Khafagys seien, wenn schon nicht das BKA, so doch unter anderem auch deutsche Nachrichten-

dienste beteiligt gewesen. Dies konnte richtig gestellt werden: Deutsche Kräfte waren in keiner Weise an Khafagys Vernehmung in Tuzla beteiligt.

Es ist richtig, dass die zwei BKA-Beamten Port und Zorn im Rahmen des zur „Hamburger Zelle“ geführten Ermittlungsverfahrens am 27. September 2001 nach Bosnien entsandt wurden, da man sich für das Verfahren weitere Hinweise erhoffte. Dies erfolgte noch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Informationen aus Bosnien von deutscher Seite noch fälschlich davon ausgegangen wurde, dass Abu Zubaydah in Sarajevo verhaftet und somit ein Kontakt zu den Aktivisten des 11. September 2001 hergestellt sei. Die Information, dass Abu Zubaydah in Begleitung eines Mannes mit Deutschlandbezug gesichtet und schließlich durch SFOR-Kräfte festgenommen worden sei, führte also von Seiten des BKA zu der – nach diesem Kenntnisstand völlig korrekten – Entscheidung, die BKA-Beamten, unterstützt durch einen vom BND gestellten Dolmetscher, nach Sarajevo zu entsenden, um die sichergestellten Asservate auf Bezüge zu dem deutschen Ermittlungsverfahren zu prüfen. Nachweislich und unstrittig kam es jedoch nicht zu einer Befragung Khafagys durch diese Beamten.

Abgesehen von der aus rechtsstaatlichen Gründen von den BKA-Beamten nicht wahrgenommenen Möglichkeit zur Befragung auf der „Eagle Base“ in Tuzla, gab es von deutscher Seite in keiner Weise andere Befragungsversuche, auch nicht von rein nachrichtendienstlicher Seite. Die Behauptung, mit Khafagys Befragung seien US-amerikanische, kanadische, britische und deutsche – insbesondere MAD und BND – Dienste über das AMIB (Allied Military Intelligence Bataillon) befasst gewesen, konnte klar widerlegt werden:

Hintergrund dieser unzutreffenden Vermutung war ein vom Führungsgehilfen des Polizeiführers der „BAO USA“ im BKA erstellter Vermerk über ein Telefonat vom 26. September 2001, das Brigadegeneral Röhrs aus dem Bundesministerium der Verteidigung mit dem damals diensthabenden stellv. Polizeiführer Neidhardt geführt hatte. Es handelte sich somit um einen Vermerk „vom Hörensagen“ eines am Telefonat nicht beteiligten Dritten, der sich nach der Beweisaufnahme des Ausschusses schlicht als nicht zutreffend erwiesen hat. Es handelte sich um eine „Ente“, die schnell richtig gestellt werden konnte. Nicht nur, dass der General Röhrs diese Behauptung anscheinend nie getätigt hat, die Beweisaufnahme hat vielmehr darüberhinaus ergeben, dass er gar nicht im Besitz solcher Informationen hätte gewesen sein können. Dementsprechend findet diese unzutreffende Vermutung auch in keiner Zeugenaussage und in keinem Aktenstück eine Stütze. Auch der BND-Mitarbeiter H. konnte in seiner Vernehmung bestätigen, dass kein BND-Mitarbeiter, auch nicht der einzige BND-Mitarbeiter, der überhaupt Verbindungen nach Tuzla hatte, an einer Befragung Khafagys in Tuzla teilgenommen hat.

In Bezug auf die Teilnahme von MAD-Offizieren ist zudem festzustellen, dass keine MAD-Offiziere bei der AMIB tätig waren. Auch Anhaltspunkte dafür, dass andere Angehörige der Bundeswehr, mit oder ohne MAD-

Vorerfahrung, in eine Vernehmung involviert waren, gibt es nicht. Eine deutsche Beteiligung kann also nach eingehender Prüfung aller Indizien und jeglicher noch so vager Hinweise durch den Ausschuss ausgeschlossen werden. Die Befragungen wurden ausschließlich von Seiten der USA durchgeführt. Deutsche waren nicht beteiligt. Es bleibt schließlich als Verdachtsmoment für eine deutsche Beteiligung nur Khafagys eigene vor dem Ausschuss geäußerte Vermutung, er sei in Tuzla von einem Deutschen vernommen worden. Diese Vermutung ist jedoch in keiner Weise stichhaltig. Denn als Erklärung für seine Vermutung brachte Khafagy hinsichtlich dieser Person vor dem Ausschuss nur vor:

„Er hat gesagt: ‚Ich kenn dich, ich kenn dich‘, und ich habe mich gewundert. Jemand, der mir in Sarajevo sagt: ‚Ich kenne dich‘ – das hat mich verblüfft. [...] Er ist als Militär angezogen, und daraus habe ich verstanden, dass er aus Deutschland ist. Woher soll er mich denn sonst kennen? Ich war vorher noch nie in Sarajevo.“ (Protokoll-Nummer 81, S. 84)

Auf mehrfache Nachfrage erläuterte der Zeuge Khafagy wiederholt, die Person habe kein einziges Wort in deutscher Sprache gesprochen, und er habe auch nie gesagt, dass er Deutscher sei. Khafagy schloss also allein aus der Aussage des Befragers, er würde ihn kennen, dass es sich um einen Deutschen handeln müsse. Diese vage Behauptung Khafagys ist durch die Beweisaufnahme im Ausschuss widerlegt.

Fest steht daher, dass weder die BND- oder BKA-Mitarbeiter noch andere deutsche Einsatzkräfte an einer Befragung Khafagys beteiligt waren.

4. Deutsche Informationen haben nicht zu einer Verlängerung der Haft beigetragen

Die Arbeit des Ausschusses hat auch gezeigt, dass Informationen, die im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den USA ausgetauscht wurden, nicht zu einer Verlängerung seiner insgesamt elftägigen Inhaftierung in Tuzla beigetragen haben. Insbesondere konnten weder die durch die BKA-Beamten bei der Auswertung der Asservate gewonnenen Erkenntnisse noch die durch den BND-Übersetzer gewonnenen Informationen den durch die SFOR gegen Khafagy gehegten Verdacht erhärten.

Warum Khafagy dennoch weitere acht Tage in Gewahrsam der SFOR in der US-Militärbasis „Eagle Base“ verblieb, obwohl die Personenverwechslung hinsichtlich seines Schwagers al-Jamal seitens der USA bereits zwei Tage nach der Festnahme aufgeklärt wurde, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Fest steht allerdings, dass die BKA-Beamten an die „BAO USA“ meldeten, dass nach ihrer Einschätzung aus den gesichteten Unterlagen keine akute Gefährdung für die Bundesrepublik abzuleiten sei, da relevante Einträge allesamt älteren Datums seien. Vor diesem Hintergrund kann es als erwiesen angesehen werden, dass die Ent-

scheidung der SFOR, Khafagy insgesamt elf Tage auf der US-Militärbasis „Eagle Base“ in Gewahrsam zu nehmen, nicht auf Informationen beruht haben kann, die deutsche Stellen an die USA übermittelten.

III. Die Unterstützung der Asservatenauswertung durch BKA-Beamte war richtig und notwendig

Auch wenn die Auswertung der Asservate keine Sicherheitsgefährdung für die Bundesrepublik ergab, war die Entscheidung von deutscher Seite, zwei BKA-Beamte und einen BND-Dolmetscher zur Auswertung der in Abdel Halim Khafagys Hotelzimmer in Sarajevo sichergestellten rund 750 Asservate, nach Sarajevo zu entsenden, richtig.

Die Zeugen bestätigten in den Vernehmungen, dass – auch mit Blick auf die von der so genannten „Hamburger Zelle“ geplanten und durchgeführten Attentate vom 11. September 2001 und der in Deutschland verschärften Sicherheitslage – selbstverständlich allen Hinweisen nachgegangen werden musste. Zu diesem Zeitpunkt waren zudem weder die Khafagy bei der Festnahme zugefügten Verletzungen noch seine Haftbedingungen bekannt.

Am 1. Oktober 2001 fanden die Beamten dann während der Asservatenauswertung Einträge in Khafagys Telefonbuch zu den Terrorverdächtigen Muhammed Bin Nasir Belfas und Thaer Mansour und weil diese Personen zur „Hamburger Zelle“ bzw. zum islamistischen Spektrum in München gehörten, damit auch einen konkreten Deutschlandbezug.

Nach dieser neuen Erkenntnislage und in Anbetracht zusätzlicher Verdachtsmomente, die auf weitere Verbindungen Khafagys in das Umfeld des islamistischen Terrorismus hindeuteten – wie z. B. der vermutete Kontakt zu dem führenden Al Qaida-Mitglied Mamoun Darkazanli oder zu Osama Bin Ladens ehemaligem Finanzchefs Mamdouh Mahmud Salim – wäre es unverantwortlich gewesen, auf eventuelle Informationen, die sich durch die Asservatenauswertung hätten ergeben können, zu verzichten (vgl. Protokoll-Nummer 85, S. 40, 42). Dies verdeutlichte der Zeuge Port vor dem Ausschuss:

„Zum einen sollte es natürlich dazu dienen, al-Qaida-Strukturen aufzudecken mit möglichen Zielen in Deutschland, weil es ja hieß, dass neben Abu Zubaydah jemand festgenommen sein soll mit Deutschlandbezug. [...] Da war ein al-Qaida-Hintergrund zu erkennen, genauso wie in Hamburg. Der präventive Charakter ergab sich durch die Vorgabe, dass überprüft werden sollte, ob mögliche Anschlagplanungen in Deutschland oder gegen deutsche Interessen im Ausland aufgeklärt werden sollen.“ (Protokoll-Nummer 85, S. 16)

Vor diesem Hintergrund wurde die von Seiten der US-amerikanischen SFOR-Einheiten erbetene Unterstützung bei der Asservatenauswertung durch das BKA zu Recht gewährt.

IV. Die grundsätzliche Bereitschaft der BKA-Beamten, Khafagy zu befragen, war richtig

Auch wenn es nach Kenntnis der konkreten Haftsituation in Tuzla letztlich zu einer Befragung durch die BKA-Beamten nicht kam, wäre es geradezu fahrlässig und in jedem Falle vorwerfbar gewesen, wenn die deutschen Sicherheitsbehörden das noch in Sarajevo unterbreitete Angebot zur Befragung Abdel Halim Khafagys unter den gegebenen Sicherheitsrisiken – auch für Deutschland – ohne weitere Prüfung schon in Sarajevo ausgeschlagen hätten. Denn auch wenn die Bundesrepublik Deutschland bislang von einem Anschlag mit verheerenden Opferzahlen verschont geblieben ist, so weisen die verhinderten Attentate der letzten Jahre doch deutlich auf die real existierende Gefahrenlage für die Bundesrepublik und ihre Einrichtungen im Ausland hin. Deshalb war es auch richtig, dass die deutschen Beamten unmittelbar nach ihrer Ankunft ein Angebot zur Befragung der Gefangenen von amerikanischer SFOR-Seite zunächst ablehnten, da sich noch kein Bezug zu ihren Ermittlungsverfahren ergab. Der Zeuge Port führte dazu vor dem Ausschuss aus:

„Die Option, eine Befragung des Herrn Khafagy durchzuführen, wurde uns des Öfteren von US-Seite angeboten. [...] es wurde von uns auch ganz klar dargestellt gegenüber den amerikanischen Soldaten, dass es dafür rechtlich im Moment keine Ansatzpunkte gebe.“ (Protokoll-Nummer 85, S. 11)

Jedoch signalisierten sie sofort eine Bereitschaft zur Befragung, als bei der Sichtung der Asservate die Telefonbucheinträge zu Thaer Mansour und Muhammed Bin Nasir Belfas gefunden worden waren:

„[als] wir auf relevante Erkenntnisse in einem Telefonbuch gestoßen sind und dort von zwei Eintragungen in dem Telefonbuch erfahren haben, die uns interessiert haben. [...] Das hat bei uns zu der Überlegung geführt – [...] sie war auch mit dem Generalbundesanwalt abgestimmt -, dass man versuchen sollte, Herrn Khafagy auch zu diesen Dingen noch einmal in Bosnien zu befragen.“ (Aussage Klink, Protokoll-Nummer 85, S. 41)

Es steht zweifellos fest, dass die grundsätzliche Bereitschaft der Beamten, Khafagy zu befragen, um herauszufinden, ob er mit terroristischen Vereinigungen verbunden war, ganz klar im (Sicherheits-) Interesse der Bundesrepublik lag.

V. Der anschließende Verzicht auf die Befragung Khafagys durch die BKA-Beamten war ebenso richtig

Im Fall „Khafagy“ wurde insbesondere durch den Abg. Paech (Die Linke) kritisiert, dass die beiden BKA-Beamten bei ihrem Besuch auf der „Eagle-Base“ in Tuzla, das Befragungsangebot der Amerikaner letztlich doch nicht wahrnahmen (vgl. Protokoll-Nummer 85, S. 21). Diese Kritik steht in geradezu erstaunlichem Gegensatz zu anderen Ermittlungskomplexen, wo es den Nachrichtendiensten gerade zum Vorwurf gemacht wurde, dass diese Befragungschancen wahrgenommen hatten.

Die Beweisaufnahme im Ausschuss hat allerdings deutlich gemacht, dass die beiden BKA-Beamten zu Recht entschieden haben, Abstand von einer polizeilichen Befragung Khafagys vor Ort zu nehmen. Die beiden BKA-Beamten und der sie begleitende BND-Dolmetscher haben nach ihrer Ankunft auf der SFOR-Militärbasis „Eagle Base“ in Tuzla, am 2. Oktober 2001, festgestellt, dass weder die Haft- noch die Vernehmungsbedingungen dort den deutschen Rechtsstandards entsprachen,

„[...] da gewisse Indizien für Menschenrechtsverletzungen und mit deutschen Rechtsnormen kollidierende Vernehmungspraktiken durch die US-Befrager vorlagen“.

Die Inhaftierten wurden beispielweise ohne Zugang zu Tageslicht untergebracht, mussten Schlafentzugsmaßnahmen erdulden und erhielten keine anwaltliche Vertretung während der Vernehmungen. Im Ablaufkalender der „BAO USA“ von diesem Tag heißt es hierzu:

„Hr. Zorn, Sarajewo, teilt telefonisch mit, dass sie Kontakt zu den Befragern hatten: Seit Tagen werden die Festgenommenen unter Schlafentzug vernommen. Die Zustände entsprechen unter keinen Umständen den Verfahren der BKA (katastrophale Zustände), so dass der Kontakt zu den Befragern abgebrochen und auf die persönliche Befragung der Festgenommenen verzichtet wurde.“

Die Beamten entschieden in Abstimmung mit der Bundesanwaltschaft aus genannten Gründen – vollkommen korrekt –, die kriminalpolizeiliche Befragung unter den vorliegenden Bedingungen nicht durchzuführen. Auch die umfassende Dokumentation im BKA belegt, dass sich die Beamten vorbildlich verhalten haben. Deutschen Behörden kann hier in keiner Weise ein Vorwurf gemacht werden.

VI. Das Bemühen deutscher Stellen, Khafagy und seiner Familie Hilfe zu leisten

Auch dem Vorwurf, deutsche Stellen hätten nicht alles unternommen, um Abdel Halim Khafagy und seiner Familie zu helfen, ist in aller Deutlichkeit entgegenzutreten. Trotz der wenig kooperativen Haltung der zuständigen US-amerikanischen SFOR-Kräfte wurde sowohl noch während der Inhaftierung Khafagys als auch in der Zeit nach seiner Freilassung am 6. Oktober 2001 alles Notwendige unternommen, um Khafagy, seine Angehörigen sowie seinen Anwalt zu unterstützen.

1. Die BKA-Beamten haben alles Notwendige veranlasst, um Khafagy zu Hilfe zu kommen

So kritisierten die beiden BKA-Beamten Port und Zorn in Anbetracht der Verhältnisse in Tuzla zunächst vor Ort gegenüber dem Verantwortlichen die Haftbedingungen. Am Folgetag ihrer Rückkehr nach Sarajewo, dem 4. Oktober 2001, brachten sie ihre Kritik an den Haftbedingungen Khafagys erneut auch gegenüber dem damaligen Kommandeur der SFOR in Bosnien, US-Generalleutnant John B. Sylvester, zum Ausdruck.

Weiter wiesen die Beamten, da sie – irrtümlich – noch davon ausgingen, Khafagy sei anerkannter Asylbewerber, in ihrem Abschlussgespräch mit dem deutschen Botschafter in Sarajevo, Peters, am 4. Oktober 2001 auf die daraus möglicherweise resultierende Fürsorgepflicht Deutschlands hin (vgl. *Aussage Falk, Protokoll-Nummer 91, S. 26*). Zuvor hatten sie auch mit dem Leiter der GENIC, OTL G., über den Fall gesprochen (vgl. *Aussage Zorn, Protokoll-Nummer 85, S. 65*). Damit taten sie alles ihnen Mögliche, um Khafagy Hilfe zu leisten und seine Rückkehr nach Deutschland zu erwirken. Das Verhalten der BKA-Beamten kann somit objektiv insgesamt nur als tadellos und vorbildlich bezeichnet werden.

2. Frühzeitiges und umfängliches Intervenieren der deutschen Botschaft in Sarajevo

Gleiches gilt auch für die deutsche Botschaft in Sarajevo. Von hier aus wurden alle Möglichkeiten genutzt, um Khafagy in seiner Situation zu unterstützen. In Absprache mit der Bundesregierung versuchte die deutsche Vertretung in Sarajevo mit Nachdruck, die Freilassung Khafagys nach Deutschland zu erwirken. Diese Versuche mussten jedoch scheitern: Es stellte sich heraus, dass Khafagy – anders als zunächst angenommen – keinen anerkannten Asylstatus für die Bundesrepublik besaß, so dass den entscheidenden Stellen aufgrund seiner rein ägyptischen Staatsbürgerschaft die Hände gebunden waren. Angesichts des Auslieferungswunsches Ägyptens an die bosnischen Behörden, verfügte die Bundesrepublik über keinerlei völkerrechtliche Handhabe, um die Überstellung eines ägyptischen Staatsangehörigen nach Deutschland zu erwirken. Am 6. Oktober 2001 wurde Abdel Halim Khafagy daher von der SFOR an die bosnischen Behörden übergeben und in sein Heimatland Ägypten überführt. Dort wurde er nach eigenen Angaben „sehr freundlich“ behandelt (vgl. *Aussage Khafagy, Protokoll-Nummer 81, S. 85*) und konnte knapp 14 Tage später, am 21. Oktober 2001, nach München zurückkehren.

3. Der Bundesregierung und den Bundesbehörden sind keinerlei Versäumnisse vorzuwerfen

Die Arbeit des Ausschusses hat eindeutig gezeigt, dass sich die Bundesregierung und die beteiligten Bundesbehörden zu jedem Zeitpunkt korrekt verhielten.

Eine Intervention von Seiten der politischen Leitungsebene ob der Umstände der Festnahme und der Inhaftierung Khafagys konnte schon allein deshalb nicht erfolgen, weil auf Leitungsebene vor der Abschiebung nach Ägypten keine Kenntnisse darüber vorlagen.

In den Sicherheitslagen im Bundeskanzleramt, die in den Wochen nach den verheerenden Anschlägen vom 11. September 2001 wegen der offenkundigen Deutschlandbezüge täglich stattfanden, wurde die Festnahme Khafagys Ende September vor allem aufgrund der fälschlichen Annahme thematisiert, dass es sich bei einer der festgenommenen Personen um Abu Zubaydah handelte. Unter dieser Prämisse war der Hinweis auf die Festnah-

men von erheblicher Relevanz für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenüber der Bundesregierung wurde der Name Khafagy erstmals in einer Sicherheitslage am 3. Oktober 2001 erwähnt. Hier jedoch vor allem in Bezug auf die bei Khafagy sichergestellten Telefonnummern verdächtiger Personen. Der Präsident des BKA selbst war erst am 8. Oktober 2001 im Rahmen eines Sprechzettels zum Gesamtsachverhalt schriftlich unterrichtet worden. Die Haftsituation wurde darin allerdings nur am Rande, mit dem Hinweis auf

„gewisse Indizien für Menschenrechtsverletzungen und mit deutschen Rechtsnormen kollidierenden Vernehmungspraktiken“

erwähnt. Dieser Sprechzettel wurde dem BKA-Präsidenten Dr. Kersten zwar vorgelegt, da er jedoch nicht an der Sicherheitslage am 9. Oktober 2001 teilnahm, sondern sein Stellvertreter BKA-Vizepräsident Falk, dem der Sprechzettel nicht vorlag (vgl. *Aussage Falk, Protokoll-Nummer 91, S. 8*), wurde der Fall „Khafagy“ und seine Haftbedingungen nicht in der Sicherheitslage thematisiert (vgl. *Aussage Falk, Protokoll-Nummer 91, S. 9*).

Inwieweit die Kenntnisse des damaligen BKA-Präsidenten Dr. Kersten über die Haftumstände in Tuzla der Bundesregierung noch zur Kenntnis kamen, konnte vom Ausschuss nicht geprüft werden. Dass der Fall „Khafagy“ in der Sicherheitslage nicht weiter thematisiert wurde, stellt hierbei aber kein Versäumnis dar. Ernst Uhrlau, Präsident des BND, sagte hierzu:

„[E]s ist völlig normal, dass Sachverhalte von den Stäben vorbereitet werden, die dann hinterher überhaupt gar nicht abgerufen werden.“ (Protokoll-Nummer 89, S. 65)

Auch in diesem Fall bestand keine Notwendigkeit mehr, die Sicherheitslage, deren Aufgabe ja allein die Befassung mit bedeutenden Gefahren für die Sicherheit Deutschlands ist, mit dem Fall zu befassen: Khafagy war bereits aus der Haft in Tuzla entlassen. Er wurde ordnungsgemäß von der SFOR an die bosnischen Behörden übergeben, die ihn unter Einhaltung aller völkerrechtlichen Vorgaben an sein Heimatland Ägypten auslieferten. Die Verwechslung mit Abu Zubaydah war aufgeklärt und eine Gefährdung für das Gebiet der Bundesrepublik nicht mehr zu erkennen. Es ließ sich also damals in keiner Weise – und auch nicht aus heutiger Perspektive – irgendeine Relevanz oder gar die Notwendigkeit für die Befassung mit dem Fall „Khafagy“ in einer Sicherheitslage ableiten.

Auch muss noch einmal mit Nachdruck betont werden, dass die Festnahme Khafagys auf einer international anerkannten Rechtsgrundlage – Annex 1a des Daytoner Friedensabkommens – erfolgte. Die Anschuldigung, durch den Fall „Khafagy“ sei schon frühzeitig ein System der Amerikaner erkennbar gewesen und die damalige Bundesregierung hätte damit bereits im Oktober 2001 Kenntnis von der „rendition-Praxis“ erhalten und somit intervenieren müssen, ist falsch. Bei Khafagy handelte es sich eben nicht um einen „rendition-Fall“. Es handelte sich

weder um eine geheime Festnahme oder Verschleppung noch um „*torture by proxy*“. Khafagy wurde auch nicht auf ungeklärtem Wege in ein Drittland verbracht, um dort unter rechtswidrigen Bedingungen verhört zu werden. Hierin lässt sich also beim besten Willen kein Fall von „*rendition*“, geschweige denn ein ansatzweise völkerrechtswidriges System von illegalen Gefangenentransporten erkennen. Bei Khafagy handelte es sich demnach, wie im Ausschuss deutlich wurde, um einen Einzelfall, für den sich die SFOR auch nach seinen eigenen Angaben bei ihm entschuldigte, aus dem sich zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht eine Regel ableiten ließ, dass die USA systematisch Angehörige des islamistischen Terrorismus foltert.

4. Umfängliche Hilfe gegenüber Khafagys Angehörigen und RA Lechner

Auch gegenüber dem Anwalt Khafagys, Lechner, leisteten deutsche Stellen umfänglich Hilfe und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seines Mandats und damit bei der Aufklärung des Verbleibs seines Mandanten.

Bei dessen erstem telefonischen Kontakt mit deutschen Stellen am 26. Oktober 2001 wurde ihm geraten, sich an die zuständigen Stellen, nämlich den BND in Pullach, das SFOR-Hauptquartier und die deutsche Botschaft in Sarajevo, zu wenden. Zwar erhielt Lechner von H. keine Auskunft über den Verbleib Khafagys, wurde aber am 29. September 2001, also bereits drei Tage nach der Festnahme Khafagys, durch ein Fax des zuständigen SFOR-Rechtsberaters R. über die Umstände und auch die Rechtsgrundlage der Festsetzung Khafagys in Kenntnis gesetzt. An dieser Stelle muss betont werden, dass der Kontakt zu R. überhaupt erst durch die Vermittlung deutscher Stellen zustande kam, was RA Lechner so auch vor dem Ausschuss einräumte:

„[E]s muss so sein, dass mir Deutsche geholfen haben, an Herrn R. zu gelangen.“ (Protokoll-Nummer 81, S. 34)

Davon, dass deutsche Stellen RA Lechner die Auskunft verweigert hätten oder gar bewusst den Informationsfluss verhinderten, kann nicht die Rede sein. Auch der Vorwurf RA Lechners, deutsche Dienststellen und die Bundesregierung hätten sich nicht hinreichend um die Auslieferung Khafagys nach Deutschland bemüht, konnte ausgeräumt werden. Dieser beruhte offensichtlich darauf, dass sich der Anwalt der geltenden völkerrechtlichen Lage nicht bewusst war. So verfügte die Bundesrepublik nämlich über keinerlei völkerrechtliche Handhabe, weil Khafagy ausschließlich die ägyptische Staatsangehörigkeit besitzt.

Auch mit der Rechtsgrundlage der Festnahme, dem Daytoner Abkommen, hatte sich Lechner nicht weiter befasst. Lechner räumte vor dem Ausschuss ein, die Dinge insgesamt rechtlich nicht geprüft zu haben:

Michael Hartmann (SPD): „Haben Sie das Abkommen dann damals studiert?“

Zeuge Walter Lechner: „Nein, das habe ich nicht, das, was der geschrieben hat. Aber es interessiert mich eigentlich kein Abkommen, wenn das passiert, was hier – – Da lese ich überhaupt nichts.“ (Protokoll-Nummer 81, S. 32)

Inwiefern er auf der Basis einer solchen Einstellung effektiv zum Wohle Khafagys und seiner Familie handeln konnte, sei dahin gestellt. Lechner intervenierte auch nicht an entscheidender Stelle, wie z. B. der ägyptischen Botschaft (vgl. Protokoll-Nummer 81, S. 14) und unternahm nach der Rückkehr seines Mandanten nach Deutschland bis zum Jahr 2006 keinerlei Bemühungen zur Aufklärung der Vorkommnisse. Ergänzend sei angemerkt, dass RA Lechner seinen eigenen Aktenbestand zu diesem Mandat inzwischen nicht mehr auffinden kann.

Fest steht aber, dass sämtliche Anschuldigungen gegen die Bundesregierung, es habe Versäumnisse dabei gegeben, die Auslieferung Khafagys nach Deutschland zu erwirken, hier fehl gehen. Deutsche Stellen schöpften jeglichen Handlungsspielraum zum Wohle Khafagys aus.

VII. Kein Einfluss von Bundesbehörden auf das Einbürgerungsverfahren

Das Einbürgerungsverfahren Khafagys, der nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes der islamistisch-fundamentalistischen Muslimbruderschaft nahesteht, wurde im Ausschuss ausschließlich deshalb thematisiert, weil sein Anwalt Lechner direkt zu Beginn seiner Zeugenvernehmung im Ausschuss die Behauptung aufstellte, dass das Einbürgerungsverfahren wegen der Inhaftierung seines Mandanten in Tuzla im Jahr 2001 gescheitert sei. Vor dem Ausschuss führte er aus:

„Die Familie ist der Meinung und auch er, dass diesem Antrag auf Einbürgerung in erster Linie entgegengestanden hat diese Sache, dass er da in Verdacht stand, im September 01 irgendwie ein Gefährdungspotenzial in Sarajevo oder so zu sein.“ (Protokoll-Nummer 81, S. 16)

Damit wird der Vorwurf verbunden, Bundesbehörden hätten ihre Erkenntnisse zu diesem Vorfall an die bayerischen Behörden, die für die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag zuständig waren, weitergeleitet.

Der Ausschuss konnte jedoch zweifelsfrei aufklären, dass zwar die sicherheitsrechtlichen Bedenken einen der Gründe für die Aussichtslosigkeit des Antrages darstellten.

Das Landratsamt München-Land empfahl die Rücknahme des Einbürgerungsantrags primär auf Grund der – bereits lange bestehenden – Sicherheitsbedenken, aber Khafagy verfügte darüber hinaus auch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse, sein Personenstand war ungeklärt und seine finanzielle Situation bedenklich.

Neben den ungeklärten persönlichen Verhältnissen Khafagys (Anzahl der Ehefrauen, Gewährleistung der Unterhaltssicherung) kamen die im Schreiben genannten sicherheitsrechtlichen Bedenken hinzu, die sämtlich jedoch nichts mit seiner Verhaftung in Sarajevo zu tun hatten.

Zum Einen begab Khafagy sich in Widersprüche bezüglich seiner Mitgliedschaft in der islamistischen Muslimbruderschaft. Zum anderen ließen auch Khafagys Kennverhältnisse große Bedenken gegen eine Einbürgerung aufkommen. Unter anderem hatte er Kontakt zu Mohammed Mahdi Akef, dem derzeit obersten Führer der Muslimbruderschaft. Als damaliger Leiter der unter Kontrolle der Muslimbruderschaft stehenden „Islamischen Gemeinschaft in Süddeutschland e. V.“ setzte dieser sich mit einem Schreiben für die Verlängerung von Khafagys Aufenthaltserlaubnis ein. Das Bayerische Staatsministerium des Innern schätzt Akef wie folgt ein:

„Mohammed AKEF unterstützt öffentlich in Presse und im Internet den gewaltsamen Widerstand im Irak, Selbstmordattentate, spricht dem jüdischen Volk jegliches Existenzrecht ab und ruft öffentlich zum körperlichen Training der Jugend für den Jihad auf.“

Zudem publizieren in seinem Verlag auch Autoren fragwürdiger Provenienz, wie zum Beispiel Roger Garaudy oder Yusuf Al-Qaradawi. Garaudy wurde wegen Leugnung des Holocausts in seinem Buch „Die Gründungsmythen der israelischen Politik“ im Jahre 1998 von einem französischen Gericht, wegen Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der Rassendiffamierung sowie der Aufstachelung zum Rassenhass verurteilt. Al-Qaradawi ist seit 1997 Präsident des ECFR (European Council for Fatwa and Research), einem muslimbruderschaftsnahen Gremium und befand sich aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der Muslimbruderschaft bereits wiederholt in Haft. Die Kennverhältnisse Khafagys sind also deutlich in einem sicherheitsbedenklichen Bereich zu verorten.

Aus all diesen Gründen kam das Bayerische Staatsministerium des Innern in der Gesamtbewertung mit Schreiben vom 25. Januar 2007 zu dem Schluss, dass Khafagys Einbürgerung ausgeschlossen sei. Etwaiger Informationen aus oder über Tuzla bedurfte es hierzu nicht.

Auf Empfehlung des Landratsamtes München zog Khafagy seinen Einbürgerungsantrag vom 22. März 1999 am 3. März 2007 zurück. Wäre Khafagy selbst von den Erfolgsaussichten seines Einbürgerungsantrags überzeugt gewesen, so hätte es ihm jederzeit freigestanden, den Antrag aufrecht zu erhalten und ggf. gegen eine ablehnende Entscheidung die Gerichte anzurufen. Die Rücknahme spricht dafür, dass Khafagy die Erfolgsaussichten seines Einbürgerungsantrags selbst nicht besonders hoch bewertet haben kann.

Im Ausschuss wurde deutlich, dass somit eine Einbürgerung keinesfalls an Khafagys Haft in Tuzla scheiterte, sondern dafür viele andere Gründe, die ausschließlich in seiner Person selbst liegen und nichts mit seiner Haft in Tuzla zu tun hatten, ursächlich waren.

VIII. Schlussbetrachtung

Die Arbeit des Ausschusses hat für den Komplex „Khafagy“ gezeigt, dass die vielfach undifferenziert hervorgebrachten Anschuldigungen gegen die damalige Bundesregierung widerlegt werden konnten.

Abdel Halim Khafagy ist im Herbst 2001 von SFOR-Soldaten offensichtlich in inakzeptabler Weise behandelt worden. Dies ist auch angesichts der aufgeregten Zeit nicht zu rechtfertigen. Jedwede Misshandlung, die Khafagy bei seiner Festnahme und Inhaftierung zugefügt wurde, verurteilt der Ausschuss aufs Schärfste. Deutsche Stellen waren hieran jedoch weder direkt noch mittelbar beteiligt.

Der Fall „Khafagy“ ist ein Einzelfall und ist deshalb nicht als Beleg für eine Kenntnis von heimlichen Verschleppungen durch die CIA geeignet.

Nach der umfänglichen Beweisaufnahme und Zeugenbefragung konnte der Ausschuss feststellen, dass der vorliegende Sachverhalt kein „rendition-Fall“ ist. Die Festnahme Abdel Halim Khafagys erfolgte durch ein SFOR-Mandat im Rahmen der Gefahrenabwehr.

Der Ausschuss begrüßt das kontinuierliche Bemühen deutscher Stellen, Khafagy und seiner Familie Hilfe zu leisten, wo immer dies möglich war und obwohl er kein deutscher Staatsbürger ist.

F. Bewertung zum Komplex „US-Gefangenen-transporte und -Geheimgefängnisse“

Im Hinblick auf Ziffer I des Untersuchungsauftrags hat sich der Ausschuss mit von amerikanischen Stellen (insbesondere der Central Intelligence Agency – CIA) veranlassenen Transporten terrorverdächtiger Gefangener in Flugzeugen im Rahmen des US-amerikanischen „war on terror“ befasst. Insbesondere hat der Ausschuss untersucht, ob diese auch über deutsches Staatsgebiet geführt haben und ob die Bundesregierung Erkenntnisse über derartige Sachverhalte besaß. Zudem ist der Ausschuss der Frage nachgegangen, ob die Bundesregierung Kenntnisse über durch US-amerikanischen Stellen unter Umständen auch auf deutschem Boden betriebene Geheimgefängnisse hatte. Sämtliche Vorwürfe der Opposition gegenüber der damaligen als auch der heutigen Bundesregierung zu diesem Untersuchungskomplex konnten nach der Beweisaufnahme und den Ergebnissen des vom Untersuchungsausschuss eingesetzten Ermittlungsbeauftragten Dr. Jacob (FDP) entkräftet werden:

- Deutsche Behörden hatten vor Juni 2005 keine gesicherte Kenntnis über sogenannte „extraordinary renditions“ der CIA über deutsches Staatsgebiet.
- Sie waren an derartigen Gefangenentransporten weder direkt noch mittelbar beteiligt.
- Es gab keine US-Geheimgefängnisse auf deutschem Boden.
- Die Darstellungen im Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium vom 25. Januar 2006 zu diesem Komplex wurden durch die Beweisaufnahme in vollem Umfang bestätigt.

Insbesondere der Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten Dr. Jacob, der auf weitreichenden und Monate andauernden intensivsten Untersuchungen inner- und außerhalb des Geschäftsbereichs der Bundesregierung beruht,

führt zu einer umfassenden Entlastung der damaligen Bundesregierung (vgl. Dokument Nummer 45).

Im Einzelnen bewertet der Ausschuss den Komplex wie folgt:

I. Deutschland war kein regelmäßiger Umschlagplatz für CIA-Geheimgefangene

Für die vereinzelt in der Vergangenheit vorgebrachte Unterstellung, Deutschland sei ein regelmäßiger Umschlagplatz für CIA-Geheimgefangene gewesen, konnte trotz intensiver Recherche kein belegbares Indiz gefunden werden. Nur zwei CIA-Gefangenenflüge haben überhaupt feststellbar über deutsches Staatsgebiet geführt. Von beiden Flügen hatte die Bundesregierung nachweislich keine Kenntnis.

Einer der beiden festgestellten Gefangenentransporte zweier Ägypter führte am 18. Dezember 2001 auf dem Weg von Stockholm nach Kairo eine knappe halbe Stunde lang durch deutschen Luftraum, ohne dass dabei eine Zwischenlandung in Deutschland erfolgt ist. Der Einflug über deutsches Staatsgebiet fand über Rügen statt und der deutsche Luftraum wurde nach nur 27 Minuten wieder verlassen.

Ob der Transport der beiden Ägypter einen typischen Fall einer sogenannten „*extraordinary rendition*“ darstellt, ist strittig, weil sowohl die ägyptischen als auch die schwedischen Behörden involviert waren. Dennoch verurteilt der Ausschuss klar einen derartigen Umgang mit verdächtigen Personen. Eine rechtsstaatliche Überstellung von Ausländern in ihren Heimatstaat zum legitimen Zweck einer menschenrechtlich beanstandungsfreien Strafverfolgung sieht anders aus. Es muss aber festgehalten werden, dass der Vorfall in der alleinigen Verantwortung der schwedischen Behörden liegt. Eine Mitschuld an dem Gefangenentransfer, der nur knapp 27 Minuten zufälligerweise deutschen Luftraum überhaupt berührt hat, trifft die Bundesrepublik Deutschland definitiv nicht.

Darüber hinaus konnte die intensive Ermittlungsarbeit des Ausschusses, vorbereitet durch den Ermittlungsbeauftragten Dr. Jacob, nur einen einzigen weiteren Gefangenentransport mit Deutschlandbezug feststellen: Am 17. Februar 2003 entführte die CIA in Italien den ägyptischen Terrorverdächtigen Abu Omar und transportierte diesen von Mailand nach Kairo, mit einer Zwischenlandung an einem unbekanntem Ort. Trotz widersprüchlicher Aussagen verschiedener Zeugen vom Hörensagen, kommt nach sämtlichen Auswertungen der Flugdaten durch die Mailänder Staatsanwaltschaft die Flugroute Mailand/Aviano via Ramstein nach Kairo ernsthaft in Betracht. Demnach wurde nach einem 40-minütigen Aufenthalt auf der US-Airbase in Ramstein, der dem Wechsel des Flugzeugs diente, die Überstellung nach Kairo fortgesetzt. In Kairo wurde Abu Omar schließlich von ägyptischen Behörden übernommen.

Der Ausschuss hält fest, dass keine weiteren Gefangenentransporte durch deutschen Luftraum festgestellt werden konnten. Die umfangreichen Recherchen des Ermittlungsbeauftragten mit zahlreichen Zeugenvernehmungen und

breitester Aktenauswertung haben zu diesem eindeutigen Ergebnis geführt. Sämtliche entgegenstehenden Hinweise oder Vermutungen haben zu keinen belastbaren Anhaltspunkten geführt.

Bei allen anderen der durch den Bericht des Berichterstatters des Europarates, Dick Marty, aufgezeigten etwa zwanzig vorgeblichen Gefangenenflüge über deutsches Hoheitsgebiet wurden die gesamten Flugdaten auf mögliche Gefangene an Bord überprüft. Keine einzige dieser frühen Spekulationen Dick Martys hat sich bestätigt. Der Zeuge Dr. Jacob erklärte dazu:

„[...] Ich habe mir noch die Mühe gemacht mit meinen Mitarbeitern, weil in den Berichten von Dick Marty, in den Presseberichten, in Berichten von anderen parlamentarischen Gremien von den vielen CIA-Flügen, von denen wir jetzt gerade gesprochen haben, 20 Flüge übrig geblieben sind, wo die Möglichkeit hätte bestehen können, dass in einem Fall Gefangene drin waren und gegebenenfalls deutscher Boden berührt war. Wir haben alle Flüge durchgecheckt mit den vorhandenen Informationen, und es ist nur der eine Flug, neben dem Fall Abu Omar, übrig geblieben, den ich genannt habe, nämlich der Flug von Stockholm, Flughafen Bromma, über deutsches Staatsgebiet nach Kairo.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 57)

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass im Zeitraum von 2002 bis 2006 keine Flüge von deutschem Staatsgebiet mit dem Ziel „Militärflugplatz Guantánamo“ bei EUROCONTROL oder bei der Deutschen Flugsicherung registriert sind. Dies ist ein klares Indiz dafür, dass es systematische Transfers nach Guantánamo von Deutschland aus jedenfalls nicht gegeben hat.

Zu der von Dick Marty geäußerten Kritik, ihm seien von den deutschen Flugsicherungsbehörden aus Gründen des Datenschutzes Flugdaten nicht zur Verfügung gestellt worden, ist anzumerken, dass eine Absenkung des Datenschutzniveaus in Deutschland auf US- oder osteuropäische Standards sicherlich nicht wünschenswert wäre. Jedenfalls aber standen Dr. Jacob für seine durch das deutsche Parlament beauftragten Untersuchungen diese Flugdaten unstreitig vollumfänglich zur Verfügung. Aus ihnen haben sich keinerlei Verdachtsmomente ergeben. Schließlich musste auch Dick Marty vor dem Ausschuss einräumen:

„In Deutschland ist keine Verschleppung bekannt.“ (Protokoll-Nummer 124, S. 17)

Dennoch legt der Ausschuss größten Wert auf die Feststellung, dass auch die beiden Einzelfälle mit Deutschlandbezug, an denen die Bundesregierung keine Mitschuld trägt, völlig inakzeptabel sind und die Kritik an dieser US-Praxis mehr als berechtigt ist.

II. Deutsche Stellen waren an Gefangenentransporten weder direkt noch mittelbar beteiligt

Jede Beteiligung deutscher Stellen an illegalen Gefangenentransporten kann zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

1. Keine Kenntnis der Bundesregierung vor 2004/2005

Als Ergebnis vor allem der Zeugenvernehmung ist festzuhalten: Alle Vertreter der damaligen Bundesregierung haben jegliche Kenntnis von Gefangenentransporten der USA mit Deutschlandbezug vor dem 27. Juni 2005 glaubhaft bestritten. Vorwürfe der Beteiligung, Mitwisserschaft oder Duldung durch die Bundesrepublik Deutschland haben sich als Spekulationen ohne jede sachliche Substanz erwiesen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus einer Gesamtschau der Akten der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereiche, Anhörungen von Mitarbeitern der Ressorts und deren nachgeordneten Behörden, sowie dienstlichen Erklärungen der jeweiligen Bundesbeamten.

Nur beispielhaft für den allgemeinen Kenntnisstand in den Jahren 2004 und 2005 sei hierzu die Aussage des Vizepräsidenten des BKA, Falk, angeführt:

„Es hat dann – und das war für mich eigentlich der einschlägige Informationszugewinn, immer unter dem Vorbehalt, dass es Medienmeldungen waren – einen Bericht unseres Verbindungsbeamten in Washington gegeben, Anfang 2005, über einen Artikel in der Washington Post, der aus dem Dezember 2004 stammte, und über einen großen Artikel in The New Yorker aus Anfang 2005, die sich beide mit dem Einsatz von Flugzeugen, mit sogenannten Geheimgefängnissen und mit dieser Rendition-Praxis auseinandergesetzt haben.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 31)

Sämtliche der über 40 Anhörpersonen aus der Bundesregierung und den nachgeordneten Behörden berichteten durchweg übereinstimmend, erst Mitte 2005 aus den Medien und Veröffentlichungen von Menschenrechtsorganisationen sowohl von den Gefangenentransporten als auch den angeblichen Geheimgefängnissen mit Deutschlandbezug erfahren zu haben. Es wäre lebensfremd, hier eine kollektiv abgesprochene Lüge zu vermuten. Dementsprechend hatte auch der Ermittlungsbeauftragte Dr. Jacob keinerlei Zweifel daran, dass diese Aussagen der Wahrheit entsprechen:

„Zunächst einmal muss ich dazu sagen: Es hat ja keine widersprüchlichen Aussagen der einzelnen angehörten Personen gegeben, auch nicht, wenn ich die Aussagen insgesamt genommen habe. Im Übrigen haben wir natürlich auch, sagen wir mal, Informationen bekommen durch das Nachchecken außerhalb des Bereiches Bundesregierung bzw. der Akten. Wir haben ja, wie Sie auch dem Bericht entnehmen konnten, doch auch mit einer Menge von externen Leuten gesprochen, auch mit Journalisten beispielsweise und auch mit Anwälten von Gefangenen. Ich habe auch in den Unterlagen des Auswärtigen Amtes, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, eine Äußerung von Stephen Grey, der ja nun in diesem Bereich ein, sagen wir mal, sehr wichtiger Investigator gewesen ist, gelesen in seiner Aussage vor dem Europäischen Parlament, wo er deutlich machte, dass er selbst keine Hinweise habe – die uns oder mir Informationen gegeben hätten –, dass

die Aussagen der angehörten Personen oder aber die Aktenlage unrichtig seien.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 53)

In der Tat erschienen Meldungen über CIA-Gefangenentransporte vermehrt Mitte 2005 zunächst in den amerikanischen, anschließend auch in den deutschen Medien. Die von der Opposition aus dem Kenntnisstand des Jahres 2009 heraus vertretene These, bereits wegen einiger Anfang 2002 erschienenen Presseberichte in den USA und Europa (vgl. Dokumente Nummer 136, 137 und 138) hätte man misstrauisch werden müssen, setzt Kenntnisnahme voraus. Darüber hinaus konnte eine Betroffenheit Deutschlands aus diesen Berichten nicht im Entferntesten geschlossen werden.

Weiterhin waren in dem gesamten politischen Diskurs die CIA-Flüge vor 2005 kein Thema. Es stellt sich doch die Frage, warum seitens der heutigen Oppositionsparteien dies damals nie zum Gegenstand auch nur einer kleinen Anfrage im Bundestag gemacht wurde, wenn dieses Thema doch angeblich so sichtbar vor aller Augen gelegen haben soll.

Außenminister Dr. Steinmeier, damaliger Chef des Bundeskanzleramtes, hat im Ausschuss den Unterschied zwischen der heutigen Sicht der Dinge und dem damaligen Kenntnisstand, wie er überall in Deutschland damals gleichermaßen vorhanden war, zu Recht erläutert:

„[...] Wir sollten am Ende dann doch nicht so tun, als hätten Einzelne oder wir alle 2001 oder 2002 schon über die Erkenntnisse verfügt, die wir heute haben. Wir alle und auch ich persönlich haben uns 2001 vieles nicht vorstellen können, was mit dem Wissen von heute mindestens möglich, manches wahrscheinlich erscheint. Worte wie Renditions, Geheimgefängnisse waren damals nicht wirklich geläufig, jedenfalls in keiner politischen Diskussion, an der ich im Umfeld der Zeit nach dem Attentat in New York teilgenommen habe.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 80)

2. Kein Sonderwissen bei den Sicherheitsbehörden und keine nachrichtendienstliche Beobachtung des Partners USA

Auch ein Sonderwissen der Sicherheitsbehörden konnte nicht festgestellt werden. Im Stockholm-Kairo-Fall lag dem BND zwar am 30. Dezember 2004 ein amerikanischer Pressebericht über einen Gefangenentransport von Schweden nach Kairo vor. Hinweise für eine Durchquerung des deutschen Luftraums gab es indes damals auch beim BND nicht. Erstmals im Juli 2005 erhielt die Bundesregierung durch die italienischen Ermittlungsbehörden davon Kenntnis, dass im Fall der Entführung des Abu Omar eine Zwischenlandung auf deutschem Boden stattgefunden haben könnte, nachdem die Flugroute der US-Maschine von der Mailänder Staatsanwaltschaft rekonstruiert worden war.

Von US-amerikanischer Seite wurde Deutschland in diese rechtswidrige Praxis nicht eingeweiht. Auch wenn in der Folge der tragischen Anschläge vom 11. September 2001 die internationale Kooperation zur Terrorismusbekämpfung erheblich intensiviert wurde, so konnte der Ausschuss nicht feststellen, dass deutsche Stellen durch die

USA zu Gefangenenflügen über deutsches Staatsgebiet Informationen erhielten. Sowohl der Zeuge Dr. Hanning als auch der Zeuge Falk, bestätigten im Ausschuss, dass die USA in Fällen, die den nachrichtendienstlichen Bereich oder das Verhältnis zu anderen Staaten betreffen, sehr vorsichtig seien. In dieser Hinsicht gäbe es von den USA kaum oder keine Auskünfte. So äußerte sich der Zeuge Dr. Hanning zu seinem damaligen Kenntnisstand:

„Das war mir bis Anfang 2005 als Praxis der Vereinigten Staaten im Rahmen eines systematischen Vorgehens – und darum geht es ja – nicht bekannt, und ich habe solche Schlussfolgerungen auch nicht aus den Medien entnehmen können, die sich dann als belastbar herausgestellt haben.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 24)

Dem BfV und dem BND lagen somit keine eigenständig ermittelten Angaben in den Fällen Stockholm-Kairo oder Mailand-Ramstein-Kairo vor. Die Nachrichtendienste sorgten mit ihren Aufklärungsarbeiten für die Sicherheit Deutschlands und waren nicht im Einsatz gegen die Amerikaner tätig. So erklärte auch der Leiter der für die Spionageabwehr zuständigen Abteilung 6 im BfV, der Zeuge Cremer, in seiner Anhörung vor dem Ermittlungsbeauftragten ausdrücklich:

„Das ist ein ungeschriebenes Gesetz unter Partnern, dass man sich nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln gegenseitig aufklärt. Insoweit findet eine Beobachtung der NATO-Partner und der EU-Partner durch die Spionageabwehr im Grunde nicht statt, es sei denn, es gibt konkrete Hinweise darauf, dass der eine oder andere Partner sich nicht an diese Regeln hält.“

Die teilweise von der Opposition erhobene Forderung, die USA zum Zielspektrum deutscher Nachrichtendienste zu machen, geht fehl.

Grundsätzlich wird keine gegenseitige strategische Aufklärung unter NATO-Partnern betrieben. Man war im Hinblick auf die Sicherheit Deutschlands auf eine Kooperation mit den USA angewiesen und ging diese dementsprechend nicht mit einer grundskeptischen Haltung an. Die Zusammenarbeit mit den USA ist wesentlich für die Arbeit, unserer Sicherheitsbehörden und damit für die Sicherheit der Bundesrepublik unerlässlich. Dazu äußerte sich der damalige BND-Präsident, der Zeuge Dr. Hanning, unmissverständlich:

„Der Bundesnachrichtendienst hat sich nie als eine Instanz verstanden, die den engsten Verbündeten der Bundesrepublik Deutschland überwacht. Dass das auch ganz deutlich wird: Das war nie Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes, und, ich füge hinzu, sollte es auch nicht sein, auch nicht in Zukunft.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 28)

Festzuhalten ist also, dass auch auf Ebene der Nachrichtendienste eine frühere Kenntnis als Ende 2004/Anfang 2005 nicht festgemacht werden konnte.

3. Auch außerhalb deutscher Stellen keine belastbaren Erkenntnisse

Dieses klare Erkenntnisbild wurde durch die Arbeit des Ermittlungsbeauftragten, der auch außerhalb des Ge-

schäftsbereiches der Bundesregierung Ermittlungen vorgenommen hat, ausdrücklich bestätigt:

Mitglieder des Europarats, des Europäischen Parlaments, Anwälte von Betroffenen, Journalisten und Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty Deutschland, Amnesty UK oder Reprieve UK wurden nach ihrem Kenntnisstand befragt. Aus diesem Spektrum ganz unterschiedlicher externer Quellen ergab sich ebenfalls übereinstimmend, dass es keinerlei Hinweise für irgendeine Verstrickung der Bundesregierung in CIA-Gefangenentransporte oder ähnliche strafbare Praktiken der CIA gibt.

Auch der im Ausschuss selbst vernommene Berichterstatter der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, Dick Marty, konnte keine Anhaltspunkte für eine deutsche Beteiligung benennen, seien sie direkt oder mittelbar, zumal Deutschland nicht im Fokus seines Interesses stand:

„Deutschland war überhaupt keine Priorität für uns.“ (Protokoll-Nummer 124, S. 9)

Auch gegenüber dem Ermittlungsbeauftragten des Ausschusses, Dr. Jacob, hatte Dick Marty dies bereits vorher eingeräumt. So berichtete Dr. Jacob vor dem Ausschuss:

„Er hat mir gegenüber erklärt, dass er hierfür keine Hinweise bekommen hat, auch von seinen Informanten keine Hinweise bekommen hat, und er hat mir auch erklärt, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht Schwerpunkt seiner Untersuchungen war.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 56)

Mehr als pauschalisierende Vermutungen und Spekulationen hat Dick Marty nicht liefern können und es wäre unredlich, seiner Aussage den geringsten Anhaltspunkt für die Annahme einer konkreten Kenntnis über eine deutsche Beteiligung entnehmen zu wollen. Er selbst will seine Berichte mit dem Thema der CIA-Gefangenenflüge auch primär als politischen Anstoß zur Befassung in den Mitgliedsstaaten des Europarates verstanden wissen:

Michael Hartmann (SPD): „In Ihren beiden Berichten. Die Fakten und Ihre Schlussfolgerungen: Beruhen die auf Beweisen im klassischen Sinne?“

Zeuge Dick Marty: „Ich glaube, die Frage ist falsch, weil ich nicht eine Untersuchung geleitet habe und ich nicht der Ermittler war. Ich war und bin Mitglied einer Parlamentarischen Versammlung. Ich wurde beauftragt, einen Bericht zu schreiben und dann einen Entwurf, eine Empfehlung und eine Resolution zu verfassen. Diese Resolution und diese Empfehlung wurden dann mit großer Mehrheit von der Versammlung angenommen. Zweck der Übung war, dass jeder Mitgliedstaat des Europarats seine Hausaufgaben selbst macht. Wir haben unsere Arbeit verstanden als Auslöser für die Arbeit in den verschiedenen Staaten. Ich glaube, dass ich im Bericht 2006 mit Lob festgestellt habe, dass in Deutschland diese Arbeit eben schon gestartet worden ist.“ (Protokoll-Nummer 124, S. 13)

Auch Stephen Grey, der als investigativer Journalist maßgeblich daran Anteil hatte, dass die Praxis der „extraordinary renditions“ der CIA öffentlich bekannt wurde, sagte

vor dem Europäischen Parlament aus, ihm lägen keinerlei belastende Hinweise gegen die Bundesregierung vor. Dies bestätigte er zudem auch noch einmal ausdrücklich gegenüber dem Ermittlungsbeauftragten des Ausschusses.

III. Keine Versäumnisse bei der Aufklärung: Mit Kenntnis der Gefangenentransporte wurden sofortige Ermittlungen eingeleitet

Es hat keine Versäumnisse bei der Aufklärung der möglichen Gefangenentransporte über deutsches Staatsgebiet gegeben. Die Staatsanwaltschaft Zweibrücken hat mit hoher Intensität ermittelt. Ihr stand das gesamte Instrumentarium der Strafprozessordnung hierfür zur Verfügung. Demgegenüber hätten nachrichtendienstliche Nachforschungen keinen gesteigerten Erkenntnisgewinn versprochen.

1. Die mit hoher Intensität betriebenen Aufklärungsbemühungen der Staatsanwaltschaft Zweibrücken verliefen nachvollziehbar ergebnislos

Nachdem erstmals gesicherte Kenntnisse von dem Gefangenentransport des Abu Omar über deutsches Staatsgebiet vorlagen, leitete die für Ramstein örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Zweibrücken umgehend am 19. Juli 2005 strafrechtliche Ermittlungen ein. Das Ermittlungsverfahren wegen Freiheitsberaubung und anderer Delikte musste jedoch am 21. Januar 2008 mangels Täterermittlung gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt werden. Es konnte nicht geklärt werden, welche der in Italien angeklagten CIA-Agenten an dem Flug nach Ramstein beteiligt waren.

Es ist nicht Aufgabe eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, die Tätigkeiten von Landesstaatsanwaltschaften zu bewerten. Dennoch sei nach Durchsicht der Akten soviel gesagt: Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Zweibrücken wurde ganz offenkundig mit hoher Intensität und Genauigkeit geführt.

Der Vorwurf, die Bundesanwaltschaft hätte stattdessen die Aufklärung betreiben müssen, ist haltlos. Eine gesetzliche Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft für ein solches Ermittlungsverfahren hätte sich zwar aus dem Verdacht der Verschleppung nach dem Tatbestand des § 234a StGB über § 120 Absatz 2 Nummer 1, § 74a Nummer 5 GVG ergeben können. Jedoch hat der Generalbundesanwalt (GBA) den Tatbestand des § 234a StGB aus Rechtsgründen für nicht einschlägig erachtet. Grund hierfür war, dass nach Ansicht des GBA der Person Abu Omar in Ägypten keine „politische Verfolgung“ im Sinne des § 234a StGB drohte. Dieses zwingende Tatbestandsmerkmal ist juristisch eng auszulegen. Dass der GBA dies im Einklang mit der bislang hierzu ergangenen Rechtsprechung auch getan hat, ist nicht zu beanstanden.

Damit war aber selbstverständlich ein Anfangsverdacht für eine Freiheitsberaubung nach § 239 StGB nicht aus-

geräumt. Ermittlungen zu diesem Tatvorwurf fallen jedoch in die Zuständigkeit der Länder. Daher war richtigerweise die Staatsanwaltschaft Zweibrücken zuständig. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass Zuständigkeitsfragen für die Gründlichkeit und Intensität der Ermittlungen keine Rolle spielen. Dies hat Bundesjustizministerin Brigitte Zypries vor dem Ausschuss auch klar festgehalten:

„Bei der Entführung des Abu Omar konnte es sich auch um eine Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB handeln. Dieser Tatbestand allerdings fällt nicht in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft. Dafür sind die Staatsanwaltschaften der Länder zuständig.“

Tatsächlich hat in dieser Sache parallel zu den Aktivitäten der Bundesanwaltschaft auch die Staatsanwaltschaft in Zweibrücken ermittelt. Dies war der Bundesanwaltschaft auch bekannt, als sie im August 2005 ihre eigene Zuständigkeit verneinte. Es ging also bei diesen Fragen nicht um die Frage ‚Strafverfolgung – ja oder nein?‘, sondern es ging nur um die Frage: ‚Wenn Strafverfolgung, wer würde die Strafverfolgung machen?‘“ (Protokoll-Nummer 93, S. 68 f.)

Der Ausschuss kann nur bestätigen, dass aus dem Tätigwerden der Staatsanwaltschaft Zweibrücken an Stelle der Bundesanwaltschaft keinerlei Ermittlungsdefizite entstanden sind. Beiden Ermittlungsbehörden steht das volle Spektrum strafprozessualer Maßnahmen in gleicher Weise zur Verfügung.

2. Zutreffend wurden keine weiteren Ansätze für Ermittlungen des BfV, BND oder anderer Nachrichtendienste gesehen

Nach Bekanntwerden der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Zweibrücken stimmte das Bundesamt für Verfassungsschutz mit dem BMI sein weiteres Vorgehen ab. Einvernehmlich wurden eigene weitere Ermittlungen auf nachrichtendienstlicher Ebene verworfen. Der damalige Unterabteilungsleiter im BMI, Schindler, konnte diese Entscheidung nachvollziehbar in seiner Anhörung beim Ermittlungsbeauftragten, Dr. Jacob, begründen:

„Bei der Frage, wie die Ermessensausübung des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu beurteilen ist, kamen wir einvernehmlich mit dem Amt zu dem Ergebnis: Im Moment läuft ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren. [...] Die Rechtsordnung agiert mit ihrem härtesten Schwert, das sie hat, [...]. [...] der Sachverhalt wird gerade mit wesentlich effektiveren Mitteln, nämlich mit den Exekutivmaßnahmen der Strafprozessordnung, aufgeklärt, so dass nachrichtendienstliche Operationen nicht erforderlich waren.“

Entsprechend der bewährten Praxis in solchen Fällen erhielten zunächst die staatsanwaltlichen Ermittlungen Vorrang. Entgegen der landläufigen Laienmeinung stehen einer Staatsanwaltschaft erheblich intensivere Ermittlungskompetenzen zu als dem BfV als Inlandsnachrichtendienst. Dies ist gewollte Konsequenz aus den eingeschränkten Ermittlungsbefugnissen der Nachrichtendienste im Vor-

feld. Nachrichtendienste haben in Deutschland aus guten Gründen keine polizeilichen Befugnisse.

Der Oppositionsvorwurf, die Nachrichtendienste hätten zumindest nach Bekanntwerden der „rendition-Praxis“ der CIA tätig werden sollen, beruht also auf einer Fehleinschätzung der Effizienz staatsanwaltschaftlicher Befugnisse. Dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Zweibrücken wurde völlig zu Recht Vorrang vor einer nachrichtendienstlichen Aufklärung eingeräumt.

Von vornherein war ein Tätigwerden des BND hier übrigens ausgeschlossen, da dieser als deutscher Auslandsnachrichtendienst nur Erkenntnisse über das Ausland mit außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung gewinnen darf.

Um im Fall von Abu Omar den Sachverhalt bestmöglich aufzuklären, waren die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Zweibrücken der beste Ansatz – mehr wäre auch auf anderem Wege nicht zu erreichen gewesen.

IV. Vage Behauptungen zu angeblichen Geheimgefängnissen auf deutschem Staatsgebiet halten den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft nicht stand

Intensiv nachgegangen wurde auch der Frage, ob es auf deutschem Boden sogar von den USA betriebene Geheimgefängnisse gegeben haben könnte. Die diesbezüglichen vagen Behauptungen angeblicher Zeugen konnten durch die Ermittlungen des BKA im Auftrag der Bundesanwaltschaft nicht bestätigt werden.

1. Die Existenz eines angeblichen Zeugen für ein Geheimgefängnis in Mannheim war nicht zu verifizieren

Die Unterstellungen, auf deutschem Staatsgebiet gäbe es von US-Stellen betriebene Geheimgefängnisse für Terrorverdächtige, haben sich in keiner Weise bestätigen lassen.

Nachdem ein Zeuge vom Hörensagen, ein lokaler Friedensaktivist namens Peter Wright, am 13. September 2006 Strafanzeige erstattet hatte, übernahm am 21. September 2006 die Bundesanwaltschaft das Verfahren zum Vorwurf der geheimen Haft und Folter von Terrorverdächtigen in den *Coleman Barracks*, einer Einrichtung des US-Militärs in Mannheim, zu der u. a. ein (legales) US-Militärgefängnis gehörte. Wright behauptete, es habe sechs Treffen mit einem Gefreiten der *18th Military Police Brigade* gegeben, wobei das letzte am 21. September 2006 stattgefunden haben soll. Dieser bis heute unauflösbare angebliche Informant mit dem Namen „John Pierce“ habe ihm Informationen über Folterungen an drei arabisch sprechenden Männern in den *Coleman Barracks* gegeben. Die drei Männer seien von April bis Anfang September 2006 festgehalten worden.

Mit Bekanntwerden der Behauptungen von angeblichen Geheimgefängnissen in den *Coleman Barracks* im Jahr 2006 hat die Bundesanwaltschaft Ermittlungen durch das BKA veranlasst. Aber auch durch dessen intensive Ermittlungen ließ sich die Existenz dieses „John Pierce“

nicht bestätigen. Auch der Ermittlungsbeauftragte des Ausschusses, der Zeuge Dr. Jacob, hat die Ermittlungsergebnisse des BKA geprüft und kam zu folgendem Schluss:

„Der John Pierce wurde nie vernommen. Kein Mensch weiß, ob der John Pierce überhaupt existiert hat; das muss man ja auch einmal in dieser Deutlichkeit sagen.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 67)

Die Bundesanwaltschaft versuchte die Aussagen Wrights mit zahlreichen Ermittlungsschritten zu überprüfen. Keine der Maßnahmen führte zu einer Identifizierung des angeblichen Informanten „John Pierce“.

Der als Zeuge im Ausschuss vernommene Bundesanwalt Dietrich bestätigt, dass der Anzeigerstatter Wright von einem gewissen Sendungsbewusstsein getrieben war und sehr unglaubwürdig aufgetreten ist. Die Aussagen Peter Wrights in diesem Fall seien mit Vorsicht zu genießen. Diesbezüglich schilderte der BKA-Beamte Mielach seinen Eindruck von Wright so:

„Ich hatte es bereits angesprochen, dass Herr Wright dazu neigte, irgendwelche Vermutungen seinerseits als Fakten hinzustellen, die durch die anschließenden Ermittlungen eigentlich nicht belegt bzw. auch widerlegt werden konnten, sodass ich manche Dinge im Laufe der Zeit zumindest, ich sage mal: vorsichtig aufgenommen habe.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 30)

Die Ermittlungen des BKA im Auftrag der Bundesanwaltschaft brachten daher keine Anhaltspunkte für die angeblichen Folterungen, geschweige denn für die Existenz von „John Pierce“. Der verantwortliche Staatsanwalt beim GBA, der Zeuge Dietrich, bekundete vor dem Ausschuss:

„Wir sind eigentlich zu dem Ergebnis gekommen, dass ein John Pierce nicht existiert und dass die Angaben des Herrn Wright ins Blaue hinein gemacht worden sind – im Ergebnis.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 55)

Daher ist die Entscheidung der Bundesanwaltschaft vom 2. Februar 2007, die Ermittlungen einzustellen, nicht zu beanstanden. Die Gründe erscheinen sowohl dem Ausschuss als auch dem Ermittlungsbeauftragten Dr. Jacob nachvollziehbar:

„Also, ich glaube, hier hat die Bundesanwaltschaft sehr intensiv ermittelt. Aus meiner Sicht kann man nicht beanstanden, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 59)

2. Im Jahr 2003 beobachtete orangefarbene Overalls an US-Gefangenen wurden auch von rechtmäßig inhaftierten Strafgefangenen getragen

Der vom Zeugen Rebok berichtete Vorfall, dass im Juni/ Juli 2003 drei oder vier dunkelhäutige Männer in orangefarbene Overalls gekleidet, auf dem amerikanischen Militärgelände „menschenunwürdig“ behandelt worden seien, war einmalig. Auf die Frage ob ihm weitere Personen be-

kannt seien, die Gefangene in orangefarbenen Overalls gesehen hätten, erklärte der Zeuge Rebok:

„Nein. Ich habe mehrmals gerade die Anwohner, die unmittelbar dort wohnen, gefragt, ob sie auch so was beobachtet haben, und die haben alle verneint.“ (Protokoll-Nummer 113, S. 18)

Aus dieser Gefangenkleidung, mit der er die ihm aus den Medien bekannte Kleidung der Guantánamo-Häftlinge in Verbindung brachte, zog er den Schluss, es könne sich bei den Gefangenen nicht um US-Militärangehörige gehandelt haben.

Sollte die Beobachtung Reboks zutreffend sein, so ändert dies nichts daran, dass sowohl der Generalbundesanwalt als auch der Ermittlungsbeauftragte und schließlich auch der Ausschuss selbst zu der Überzeugung gekommen sind, dass es keine belastbaren Anhaltspunkte dafür gibt, dass im Jahr 2003 Geheimgefangene illegal in Mannheim inhaftiert waren. Die US-Armee konnte gegenüber dem Ermittlungsbeauftragten überzeugend erläutern, dass die US-Insassen in Mannheim entsprechend ihrer Risiko- bzw. Gewahrsamsstufe in unterschiedliche Farben gekleidet sind. Die entsprechende Army Regulation 190-47 besagt:

„Der Kommandeur eines Armeegefangnisses kann verschiedene Farben für Anzüge vorschreiben, die verschiedenen Gewahrsamsstufen entsprechen.“

Gefangene der höchsten Sicherheitsstufe tragen hierbei orangefarbene Kleidung. Bestätigt wird diese Angabe der US-Armee durch einen Beitrag in der US-Zeitschrift „The Soldier“ aus dem April 2003: Demnach befinden sich im Mannheimer Militärgefängnis auch Gefangene der Stufe „maximum-level security“.

Bezüglich der Beobachtungen von Gefangenen in orangefarbener Kleidung entschied die Bundesanwaltschaft zu Recht, keine weiteren Ermittlungen aufzunehmen.

3. Keine Kenntnisse über von US-Stellen betriebene Gefängnisse für Terrorverdächtige

Sämtliche Anhörpersonen gaben übereinstimmend an, erstmalig im Jahre 2005 mit dem Thema angeblicher Geheimgefängnissen in Deutschland in Berührung gekommen zu sein. Anlass waren auch hier verschiedene Berichte der Medien, von Menschenrechtsorganisationen oder ausländischen Parlamenten. Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen und an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen gibt es hier ebenfalls nicht, was auch der Ermittlungsbeauftragte Dr. Jacob bestätigte:

„Das würde ja bedeuten, dass die Zeugen – wenn ich sagen würde, insgesamt, wäre das vielleicht ein bisschen viel – oder viele von den angehörten Personen, die alle das Gleiche zum Wissensstand ausgesagt haben, einfach gelogen hätten. Das kann man, glaube ich, nicht unterstellen.“ (Protokoll-Nummer 91, S. 62)

V. Aufforderungen der Bundesregierung gegenüber den USA zur Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien und Achtung der Souveränität Deutschlands

Im Wege des partnerschaftlichen Dialogs zwischen den USA und Deutschland hat die Bundesregierung die USA immer wieder und nachdrücklich zur Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien und zur Achtung der Souveränität Deutschlands aufgefordert. Dies hat nicht zuletzt zur öffentlichen Erklärung der USA geführt, die Souveränität und die Gesetze Deutschlands zu respektieren.

1. Unmissverständlicher Dialog mit den USA auf höchster politischer Regierungsebene ist die geeignetste und effektivste Maßnahme

Unabhängig vom Ausgang der strafrechtlichen Ermittlungen in Zweibrücken hat die Bundesregierung nach den ersten handfesten Hinweisen aus Italien sofort gehandelt. Es wurde die einzig sinnvolle Maßnahme ergriffen, um derartige Flüge künftig zu verhindern: ein unmissverständlicher Dialog mit den USA auf höchster Regierungsebene.

Bereits im August 2005 wies das Auswärtige Amt auf Arbeitsebene den Gesandten der US-Botschaft eindringlich darauf hin, dass Gefangenentransporte der CIA über deutsches Staatsgebiet unzulässig und daher strafbar sind, bevor Außenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier am 29. November 2005 das Thema selbst aktiv gegenüber US-Außenministerin Condoleezza Rice in Washington D. C. zur Sprache brachte. Erneut wurde Ministerin Rice am 6. Dezember 2005 von Bundeskanzlerin Dr. Merkel sowie Bundesaußenminister Dr. Steinmeier auf dieses Thema in Berlin angesprochen. Zudem wurde die Gelegenheit auch noch einmal im Rahmen eines informellen Treffens der EU- und NATO-Außenminister mit Dr. Steinmeier und Rice in Brüssel am 7. Dezember 2005 intensiv diskutiert.

Im Rahmen dieser Gespräche sagte die US-Außenministerin zu, die amerikanische Regierung verhalte sich nach Recht und Gesetz unter Einschluss internationaler Verpflichtungen und respektiere die Souveränität anderer Staaten, also auch Deutschlands. Niemand werde transportiert, um in einem anderen Land unter Folter verhört zu werden. Die USA nutzten keineswegs den Luftraum oder Flughäfen anderer Staaten für Zwecke, bei denen Gefangene gefoltert werden. (vgl. Aussage Dr. Steinmeier; Protokoll-Nummer 91, S. 83)

Das Bundeskanzleramt veröffentlichte am 6. Dezember 2005 diesbezüglich folgende Erklärung:

„Zur aktuellen Diskussion um die CIA-Flüge begrüßte Angela Merkel die im Gespräch wiederholte Zusicherung der US-Außenministerin, dass die USA beim Kampf gegen den Terrorismus internationale Verpflichtungen und nationale Gesetze respektierten, insbesondere das Verbot der Folter. Zugleich wisse Deutschland, dass die Geheimdienste ihre Arbeit durchführen können müssten. [...] Rice versprach, die USA würden alles in ihrer Macht ste-

hende tun, um Fehler zu korrigieren, falls solche aufgetreten seien.“

Deutlicher konnte die Bundesrepublik ihre Position kaum vertreten, mehr an Einlenken der damaligen US-Administration war nicht zu erreichen.

2. Die Zusicherungen der amerikanischen Regierung sind glaubhaft

Solche Zusicherungen unter langjährigen Bündnispartnern auf so hoher politischer Ebene sind nicht ohne besonderes Gewicht. Dazu äußerte sich der Zeuge Dr. Hanning vor dem Ausschuss unmissverständlich:

„Ich glaube, die innere Sicherheit dieses Landes wäre nicht zu gewährleisten ohne ein enges Vertrauensverhältnis zu den Vereinigten Staaten. Deswegen haben wir allen Grund zu einem vertrauensvollen Verhältnis zu den Vereinigten Staaten und nicht Grund, ihnen misstrauisch gegenüberzustehen. Von daher vertrauen ich sehr wohl den Zusicherungen der Außenministerin Rice gegenüber der Bundeskanzlerin, und ich sehe keinen Grund zu Misstrauen.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 28)

Die Versicherungen von amerikanischer Seite, die Souveränität und die Gesetze Deutschlands zu respektieren, hält der Ausschuss im Einklang mit der Einschätzung der diplomatischen Fachleute für glaubhaft. Der Ausschuss hat keinerlei Anhaltspunkte dafür finden können, dass sich die US-Seite an diese Zusagen aus dem Dezember 2006 in der Folgezeit nicht gehalten hätte.

3. Kündigung des NATO-Truppenstatuts oder Einstellung jeglicher Zusammenarbeit mit den USA ist unrealistisch

Wer meint, die Bundesregierung habe ihre Möglichkeiten nicht ausgeschöpft, dem stünde es gut zu Gesicht, realistische Vorschläge zu unterbreiten, was man denn hätte besser machen können.

Die „Verbesserungsvorschläge“ mancher Oppositionsabgeordneter laufen hier darauf hinaus, das NATO-Truppenstatut aufzukündigen oder die Zusammenarbeit mit den USA im Sicherheitsbereich einfach einzustellen. Das ist außenpolitisch naiv und unrealistisch. Die Konsequenzen wären für Deutschland untragbar. Sowohl die Bundesrepublik als auch die USA sind auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen. Einzelne Differenzen in bestimmten Bereichen, auch wenn sie so gravierend sind wie diese, können nicht dazu führen, dass man alte, verlässliche und notwendige Brücken in der transatlantischen Partnerschaft ohne jeden Blick auf die Folgen und die Zukunft abreißt.

Für viele Stimmen der Vernunft sei hier nur der ehemalige BND-Präsident Dr. Hanning wiedergegeben:

„Ich kann nur davor warnen, hier öffentlich den Eindruck zu erwecken, als ob wir unsere innere und äußere Sicherheit aufbauen könnten auf einem Misstrauensverhältnis zu den Vereinigten Staaten. Das Gegenteil ist der Fall, Herr Abgeordneter.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 28)

4. Missbilligung der amerikanischen Praxis durch Vertreter der Bundesregierung mehrfach auf verschiedenen politischen Ebenen

Die damalige rot-grüne Bundesregierung hat bereits seit 2002 immer wieder gegen die menschen- und völkerrechtswidrige Praxis der USA in Guantánamo Bay protestiert. So forderte bereits am 22. Mai 2002 der damalige Bundesaußenminister Fischer in einer Presseerklärung eine Inhaftierung oder Behandlung in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention: Menschliche Behandlung, Schutz vor Gewalt und Einschüchterung, Achtung der Person und der Ehre sowie rechtsstaatliche Garantien bei Gerichtsverfahren.

Auch Bundesjustizministerin Zypries protestierte wiederholt gegen die völkerrechtswidrige Gefangenschaft von Terrorverdächtigen. Bereits am 14. Oktober 2003 bei einem Treffen mit ihrem amerikanischen Amtskollegen Richard Ashcroft äußerte Ministerin Zypries ihre Bedenken:

„[...] der Rechtsstaat darf auch bei seiner Verteidigung seine eigenen Prinzipien niemals preisgeben. Diese Haltung habe ich bei politischen Gesprächen und bei Vorträgen in Deutschland, aber auch in den Vereinigten Staaten immer deutlich gemacht.“ (Protokoll-Nummer 93, S. 67)

Als schließlich im Februar 2008 bekannt wurde, dass die USA offenbar die britische Pazifikinsel Diego Garcia 2002 für zwei „rendition-Flüge“ genutzt hatten, wandte sich Bundesaußenminister Dr. Steinmeier erneut schriftlich an die US-Außenministerin Rice, in dem er sie erneut an ihre Zusicherungen gegenüber Deutschland erinnerte und um umfassenden Auskunft bat, ob ein deutscher Flughafen oder deutscher Luftraum ebenfalls für „rendition-Flüge“ genutzt worden ist (vgl. *Aussage Dr. Steinmeier, Protokoll-Nummer 91, S. 84*).

An Klarheit hat es die Bundesregierung in der Distanzierung von diesen rechtswidrigen Praktiken des US-Geheimdienstes also nie fehlen lassen. Im Gegenteil: Beständig und über Jahre hinweg hat die Bundesregierung ihre Position im kritischen Dialog mit den USA vertreten und auf das Einhalten rechtsstaatlicher Standards gedrungen.

G. Bewertung zum Komplex „Bagdad“

Im Hinblick auf Ziffer IV. des Untersuchungsauftrags hat sich der Ausschuss mit dem Einsatz zweier BND-Mitarbeiter in Bagdad während des Irak-Krieges befasst. Nach sorgfältiger Auswertung des umfangreich beigezogenen Aktenmaterials und der 30 Zeugenaussagen zu diesem Komplex ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild:

- Der Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium vom 26. Februar 2006 wurde auf ganzer Linie bestätigt.
- Der Einsatz der BND-Agenten in Bagdad sollte zum einen dazu dienen, für die Bundesregierung und das Parlament ein eigenes, authentisches und unabhängiges Bild zur Lage im Irak zu erstellen. Er war zum an-

deren eine Bedingung dafür, dass ein Verbindungsoffizier im vorgeschobenen Hauptgefechtsstand der US-Streitkräfte in Doha/Katar (CENTCOM FORWARD) anwesend sein durfte.

- Die Zusammenarbeit mit den USA ist trotz der unterschiedlichen Auffassungen über den Irak-Krieg nicht eingestellt, sondern fortgesetzt worden.
- Deutschland hat sich nie an operativen Kriegshandlungen im Irak beteiligt. Keine einzige Meldung der BND-Beamten, die an die US-Seite weitergegeben wurde, hat zu unmittelbaren taktisch-operativen Kriegshandlungen geführt. Keine einzige Bombe ist aufgrund irgendeiner Meldung des BND abgeworfen worden.
- Die Organisation des Einsatzes im BND diene dazu, die diesbezügliche Weisungslage aus dem Kanzleramt einzuhalten.
- Die CDU/CSU-Fraktion sieht dennoch in der Weitergabe einer ganzen Anzahl von Meldungen eine indirekte Kriegsbeteiligung, weil deren Inhalt militärisch verwertbar und für die Feindlage aufschlussreich gewesen ist. Die SPD-Fraktion ist hingegen davon überzeugt, dass die durch die politische Grundentscheidung, sich am Irak-Krieg nicht operativ zu beteiligen, gezogenen Leitlinien in keinem Fall verletzt worden sind.

Im Einzelnen bewertet der Ausschuss den Komplex wie folgt:

I. Die öffentlich zugänglichen Leitlinien der Friedens- und Sicherheitspolitik der damaligen Bundesregierung

Der zentrale Vorwurf der Opposition lautet nicht etwa, dass irgendetwas an der Politik der Bundesregierung in Sachen Nichtbeteiligung am Irak-Krieg falsch gewesen wäre. Sie hat keinen realistischen Vorschlag gemacht, was man nach ihrer Ansicht hätte besser machen können.

Der Vorwurf liegt vielmehr in der nachträglich erhobenen Behauptung, dass die Bundesregierung entgegen der öffentlichen Ankündigung der Nichtteilnahme am Irak-Krieg nicht alle Kontakte zu den USA im Hinblick auf den Großraum Irak abgebrochen habe. Der Vorwurf spekuliert darauf, dass der Bevölkerung die fünf Jahre zurückliegende wahre Situation heute nicht mehr vollständig präsent ist. Die Fakten, die Akten und die Zeugenaussagen im Ausschuss geben jedoch zu einer Skandalisierung keinen Anlass, auch wenn es sich freilich um einen „Balanceakt“ gehandelt hat.

Seine Position zur Nicht-Beteiligung am Irak-Krieg hat Bundeskanzler Gerhard Schröder vor dem Plenum des Deutschen Bundestages am 3. April 2003 so dargestellt:

„Deutschland beteiligt sich nicht an diesem Krieg. Dabei bleibt es. Das heißt, dass sich deutsche Soldaten an Kampfhandlungen im oder gegen den Irak nicht beteiligen werden. Klar ist aber auch: Deutschland steht unabhängig von dieser klaren Entscheidung zu seinen Bündnisverpflichtungen. Wir dürfen nicht vergessen – das darf

auch in unserem Land nicht vergessen werden –, dass es sich bei jenen Staaten, die jetzt Krieg gegen den Irak führen, um Bündnispartner und um befreundete Nationen handelt. Deshalb werden wir die ihnen gegebenen Zusagen jenseits unserer klaren Nichtbeteiligung auch einhalten.“ (Plenarprotokoll vom 3. April 2003, S. 2997)

Auf Grundlage dieser politischen Entscheidung wurden den Koalitionstruppen durch die Bundesregierung Überflugrechte gewährt, der Schutz von Militärobjekten in Deutschland wurde übernommen und logistische Basen wurden weiterhin bereitgestellt. Hinzu kam der reibungslose Transit für die Koalitionstruppen.

Der jetzige Staatssekretär im Bundesinnenministerium und damalige BND-Präsident Dr. Hanning war sich über diese verantwortungsvolle politische Linie bewusst. Im Ausschuss hat er sie so wiedergegeben:

„Sie wissen auch, dass die Bundesregierung frühzeitig hiergegen Position bezogen hatte und eine Teilnahme Deutschlands an einem Irakkrieg ausgeschlossen hatte, übrigens ohne deshalb in eine Äquidistanz zwischen beiden Kriegsparteien zu verfallen. Bundeskanzler Schröder hat noch am Vorabend des Krieges im Deutschen Bundestag bekräftigt, dass die Vereinigten Staaten ungeachtet der irakpolitischen Differenzen für Deutschland Bündnispartner und befreundete Nation seien.

Während des Krieges drückte sich das dann konkret darin aus, dass von deutscher Seite Überflugrechte gewährt wurden, US-Einrichtungen in Deutschland einem verstärkten Schutz unterzogen wurden, Trainingsmöglichkeiten für amerikanische Militärs in Deutschland erweitert wurden, zusätzliche ABC-Einheiten der Bundeswehr nach Kuwait verlegt wurden und noch andere Maßnahmen. Im scharfen Kontrast zu dieser Bündniskooperation unterhalb der Schwelle zur Kriegsteilnahme stand die äußerst kritische und zugleich besorgte Haltung der Bundesregierung zum Regime Saddams Husseins, einem der schlimmsten Diktatoren der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts, der, wie wir wissen, sich nicht scheute, Massenvernichtungswaffen nicht nur im Krieg gegen den Iran einzusetzen, sondern sogar gegen seine eigene Bevölkerung.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 13)

Diese öffentliche Haltung der damaligen Bundesregierung war richtig. Diese Politik wurde daher von allen Fraktionen mit Ausnahme der LINKEN (damals: PDS) mitgetragen. Selbstverständlich wurde auch die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste nicht suspendiert, sondern im Interesse der Sicherheit unserer Bevölkerung fortgeführt. Dabei war den Diensten, so wiederum Dr. Hanning, völlig klar, dass sich

„dieser Informationsaustausch, soweit er speziell die Lage im Irak betreffen würde, strikt an der politischen Vorgabe ‚keine Kriegsbeteiligung Deutschlands‘ auszurichten hatte. Das war eine Selbstverständlichkeit.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 13)

Der Einsatz des aus zwei BND-Mitarbeitern bestehenden Sondereinsatzteams (SET) während der Kriegshandlungen in Bagdad war weder dazu bestimmt noch dazu ge-

eignet, die US-Seite bei deren taktisch-operativer Kriegsführung unmittelbar zu unterstützen. Deutschland hat sich damit jedenfalls nicht unmittelbar an den Kampfhandlungen der Koalitionskräfte beteiligt. Ob ein mittelbarer Beitrag Deutschlands vorgelegen hat, ist eine Wertungsfrage, die unterschiedlich beurteilt wird. Aus Sicht der CDU/CSU-Fraktion wurde die Grenze zu einer indirekten Unterstützung überschritten. Einige Meldungen des SET, die an das CENTCOM weitergeleitet wurden, hatten aus Sicht der CDU/CSU-Fraktion militärische Relevanz und dienten der Präzisierung des Feindlagebildes der USA. Die SPD-Fraktion geht nach wie vor davon aus, dass auch keine mittelbare Beteiligung an operativen Kriegshandlungen erfolgt ist, die die Grenzen öffentlich zugesagter Unterstützungen der USA überschritten hätte.

II. Deutschland benötigte ein eigenes, unabhängiges Lagebild zu den Ereignissen im Irak

Durch die Beweisaufnahme im Ausschuss ist ohne jeden Restzweifel deutlich geworden, dass die Initiative zur Entsendung des SET nach Bagdad ausschließlich aus der Arbeitsebene des BND kam und dazu dienen sollte, die Informationsbasis im BND zur Erstellung des eigenen Lagebildes für Bundesregierung und Parlament zu verbessern.

1. Zunehmend schlechterer Zugang zu unabhängigen Informationen bei gleichzeitig gestiegenem Informationsbedürfnis von Regierung und Parlament

Die Beschaffung von Informationen über die Situation im Irak wurde mit zunehmender Nähe zum Kriegsausbruch immer schwieriger. Der Informationsaustausch mit Partnerdiensten konnte den Erkenntnisbedarf der Bundesregierung allein nicht decken. Dem stand jedoch ein wachsendes Bedürfnis der Bundesregierung und des Parlaments nach einem eigenständigen, tragfähigen Lagebild gegenüber.

Der Zeuge Dr. Hanning hat zu diesem dringenden Bedürfnis von Regierung und Parlament nach qualitativ sehr hochwertigen BND-Analysen zur Situation im Irak ausgeführt:

„Ich habe ja damals intensiv vorgetragen im Auswärtigen Ausschuss, in anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages. Auch in Arbeitsgruppen der Bundeswehr ist wiederholt vorgetragen worden. Ich habe im Bundessicherheitsrat vorgetragen. Damals gab es einen sehr großen Informationshunger nach den Beurteilungen des Bundesnachrichtendienstes, die sich auch als sehr zuverlässig und richtig erwiesen haben, wenn ich mir die Bemerkung gestatten darf.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 27)

Dieser ständig steigende Informationshunger aller politischen Lager beruhte nicht zuletzt auf der kontinuierlich anwachsenden außenpolitischen Verantwortung Deutschlands, das in den Jahren 2003 und 2004 auch dem Welt sicherheitsrat angehörte.

Der BND stand damit vor der Herausforderung, der Bundesregierung und dem Parlament ständig ein aktuelles sowie möglichst authentisches und ausgewogenes Lagebild zu den Entwicklungen im Irak zu liefern. Warum ein eigener Beschaffungsbeitrag des BND zum Lagebild erforderlich war und man sich nicht allein auf Partnerinformationen stützen konnte, hat der damals zuständige Abteilungsleiter im BND, Brigadegeneral L. M., überzeugend begründet:

„Angesichts der Lageentwicklung und der Politik der US-Regierung mussten wir gezielt darauf setzen, ein Lagebild erstellen zu können, das eine, ich sage mal: gewisse Unabhängigkeit vom US-Aufkommen, vom Austauschmaterial ermöglichte. Wir waren also gefordert, die Fähigkeit zur nationalen Eigenbeurteilung zu stärken, nicht zuletzt auch, um gegebenenfalls Manipulationen im internationalen Lagebild erkennen zu können.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 7)

Dass solche Sorgen nicht unberechtigt waren, liegt auf der Hand, wenn man nur an die Rede des damaligen US-Außenministers Colin Powell zum Irak vor dem UN-Sicherheitsrat im Februar 2003 denkt. Powell hatte damals die Welt über die angeblich existierenden irakischen Massenvernichtungswaffen unterrichtet. Es bestehe für ihn „kein Zweifel“ daran, dass der Irak biologische Waffen habe, eine Falschinformation, die Powell heute als „Schandfleck“ in seiner Karriere sieht. Er fühle sich „fürchtbar“ wegen seiner Argumentation, die sich später als unhaltbar herausgestellt habe.

Zudem musste der Gefahr vorgebeugt werden, dass Deutschland als Nicht-Mitglied der Koalitionstruppen eventuell vom Informationsfluss abgeschnitten würde. Umfassende Kenntnis über die Situation war für Deutschland auch als Nicht-Kriegspartei aus mehreren Gründen unerlässlich: Ein Militäreinsatz im Irak hätte sich auf die umliegenden Regionen ausweiten können. Insbesondere war ein möglicher Einsatz von C-Waffen eine reale Gefahr. Giftgas wurde vom Irak bereits im Krieg gegen den Iran und gegen die eigene kurdische Bevölkerung eingesetzt. Die unmittelbaren Folgen hätten auch die Nachbarländer betroffen. Dabei waren in Kuwait im Rahmen der andauernden Operation „*Enduring Freedom*“ auch deutsche Soldaten eingesetzt, deren Sicherheit die Bundesregierung zu gewährleisten hatte. Daher – so General L. M. –

„[...] musste eine Vorwarnfähigkeit gegeben sein. Auch dieser Aspekt erforderte meiner Beurteilung zufolge eine Mischung aus internationaler nachrichtendienstlicher Kooperation und einem gesteigerten eigenen Aufklärungsansatz durch Sondermaßnahmen.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 7)

Als Folge eines Krieges und eventuellen Auseinanderfallens des Irak war zudem eine humanitäre Katastrophe zu befürchten, insbesondere durch eine hohe Anzahl von auf Hilfe der internationalen Gemeinschaft angewiesenen Flüchtlingen.

Eine vielfach von Experten befürchtete Destabilisierung der gesamten Region hätte zudem zu unabsehbaren Folgen führen können, insbesondere auch für den angrenzenden

den NATO-Partner Türkei und damit für Europa insgesamt, aber auch für Israel, das während des 1. Golfkrieges vom Irak mit SCUD-Raketen beschossen worden war. Der damalige Außenminister Fischer hat dazu ausgeführt:

„Warum wolltet ihr eigene Erkenntnisse haben, wenn ihr euch am Krieg nicht beteiligt? – Ich habe das vorhin auch schon erläutert. Die regionalen Risiken waren enorm und sind bis auf den heutigen Tag enorm. Das ist eine Region, unsere direkte Nachbarregion. Wenn dort eine Balkanisierung, sprich: Desintegration, beginnt, wird das massive Auswirkungen auf die Sicherheitslage von uns haben und auf die Sicherheitslage von Israel; überhaupt keine Frage.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 22)

2. Das SET hatte einen umfassenden Aufklärungsauftrag („Staubsauger“)

Dementsprechend hatte das SET einen sehr umfassenden Aufklärungsauftrag. Die Bundesregierung benötigte politische und wirtschaftliche Informationen über den Irak genauso wie militärische Erkenntnisse. Die von der Opposition vorgenommene Verengung des Blickwinkels auf das Militär wird dem nicht gerecht. Aus der Beweisaufnahme hat sich vielmehr ergeben, wie komplex die Anforderungen an das SET waren. So sollten thematisch breit angelegte Mosaiksteine als Analysegrundlage für die Auswerter des BND geliefert werden: zu den politischen Optionen des Saddam-Regimes, zu den Auswirkungen der internationalen Embargo-Politik auf Bevölkerung und Regime, zur Haltung der Bevölkerung zum Regime, zur Versorgungslage der Bevölkerung, zu möglichen Übergriffen gegen die kurdische Minderheit im Irak, zur Zeichnung eines psychopolitischen Lagebildes, zum Zugang oder zur Verfügbarkeit von Massenvernichtungswaffen des Regimes, zur Art und Weise der Kriegsführung der US-geführten Koalitionstruppen, zum Grad der Zerstörungen in Bagdad, zu militärischen Bewegungen in Bagdad, zu Auswirkungen möglicher Flüchtlingsbewegungen aus dem Irak für die Anrainerstaaten, zum politischen Potential der irakischen Exilopposition und schließlich zur Schaffung von Voraussetzungen für eine Auftrags Erfüllung des BND nach dem Krieg.

Die SET-Mitarbeiter sollten – wie im BND allgemein üblich – als „Beschaffer“ möglichst viele, zunächst ungefilterte und unbewertete Informationspartikel aufsammeln.

Die Breite des Beschaffungsauftrags hat der SET-Mitarbeiter M. so beschrieben:

„Das war ein sehr umfassender Auftrag, den wir hatten. Ich persönlich möchte sagen: Es war wie ein Staubsauger-auftrag: alle Informationen, die wir meinten, dass sie interessant sein könnten für den Bundesnachrichtendienst, entsprechend zu sammeln und dann auch zu melden.“ (Protokoll-Nummer 95, S. 8)

Diese Informationen flossen dann als Mosaiksteine in die von der Auswertungsabteilung in Pullach erstellten Lageberichte ein. Dabei hat das SET sich bemüht, möglichst genau – zum Teil auch mit konkreten Ortsbestimmungen – zu berichten.

Im Ausschuss erklärte der Zeuge M., einer der Mitarbeiter des SET, den Wert von Koordinaten zu Analysezecken so:

„Wenn man etwas beschreiben möchte, gerade wenn es eben um Objekte oder um Orte geht, dann sind Koordinaten nach meinem Dafürhalten der einzig verlässliche Punkt. Man kann mit einer Koordinate etwas sehr präzise beschreiben, insbesondere in einem Umfeld, wo es vielleicht gar keine aktuellen Karten gibt. In Berlin kann man sicherlich sagen: Ecke soundso Straße und sonstige Straße. Das kann man sehr gut in einem Falkplan nachschauen. Wenn Sie in einer Umgebung sind, wo der letzte offizielle Stadtplan über 20 Jahre alt ist, da hilft Ihnen das als Beschreibung nicht weiter.“ (Protokoll-Nummer 95, S. 13)

Dagegen hatte die Auswertung im Mutterhaus des BND in ihren Endprodukten festzulegen, welchen Abstraktionsgrad und welchen Detailreichtum die jeweiligen Bedarfsträger, wie zum Beispiel Bundeskanzleramt, Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Verteidigung oder die einschlägigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages, tatsächlich benötigten.

Die CDU/CSU-Fraktion ist der Ansicht, dass ein Verzicht auf die Koordinatenangaben ohne Informationsverlust möglich gewesen wäre und sieht den Nutzen von Koordinatenangaben daher primär in einem militärischen Kontext, wohingegen die SPD-Fraktion sich von der Darstellung des BND hat überzeugen lassen: Mosaiksteine ergeben nur dann ein zutreffendes Bild, wenn sie im Mosaik richtig platziert werden können.

3. Der BND-Verbindungsoffizier in CENTCOM FORWARD war für Deutschland wichtige Informationsquelle

Ein wesentlicher Informationsgewinn der Bundesregierung resultierte weiterhin daraus, dass ein Verbindungsoffizier des BND, der sogenannte „Gardist“ im US-Hauptquartier CENTCOM FORWARD in Katar installiert werden konnte, um direkt von dort Informationen, die die Kriegsführung der US-Seite betrafen, für die Bundesregierung zu erlangen. Diese Kenntnisse über die Aktivitäten der Koalitionskräfte im Irak waren für die Erstellung des eigenen Lagebildes elementar und konnten nur in Kooperation mit den USA erlangt werden, weil diese als befreundeter westlicher Staat nie ein operatives Aufklärungsziel des BND sein können. Der Verbindungsoffizier, der Zeuge P., erläuterte seinen Auftrag so:

„Mein Auftrag war ja Informationsbeschaffung für die Bundesregierung, und ich habe alle Informationen, die ich beschafft habe, an die Zentrale gegeben.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 82)

Umgekehrt habe er die Informationssuchen der Amerikaner an die BND-Zentrale gegeben und von dort aus die Antworten erhalten, die er dann an die Amerikaner weiterleiten durfte.

Ein Einverständnis der USA zur Entsendung dieses Verbindungsoffiziers konnte nur bewirkt werden, indem es

der US-Seite im Gegenzug ermöglicht wurde, am Informationsaufkommen aus Bagdad teilzuhaben. Dabei war für den BND von vornherein klar, dass es sich nicht um die Übermittlung von Informationen handeln würde, die dazu bestimmt oder geeignet wären, die US-Seite bei der taktisch-operativen Kriegsführung zu unterstützen. Der damalige BND-Präsident, der Zeuge Dr. Hanning, erklärte dazu vor dem Ausschuss:

„Worum ging es also? Es ging schlicht und einfach darum, die amerikanischen Partnerdienste über einen in Doha stationierten Verbindungsbeamten des BND an dem Informationsaufkommen des Teams in Bagdad teilhaben zu lassen, wobei natürlich darauf geachtet werden musste, dass dabei keine Informationen übermittelt werden, die bestimmte Kriegsoperationen der Amerikaner hätten veranlassen können. Diese Kautel war die logische Konsequenz der Entscheidung der Bundesregierung, dass Deutschland nicht am Krieg teilnimmt.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 14)

Diese Rahmenbedingungen waren nach den Aussagen der Zeugen auch gegenüber den USA in Gesprächen im Vorfeld immer offen kommuniziert worden. Der Zeuge L. M., der damalige Abteilungsleiter im BND, bekundete:

„Ebenso war allen Beteiligten aber auch klar, dass es keinerlei direkten Zugriff der US-Dienste auf das SET geben dürfte. Diese Haltung war den US-Gesprächspartnern gegenüber deutlich vermittelt worden auf verschiedenen Ebenen und dort auch meinem Eindruck zufolge grundsätzlich akzeptiert worden.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 9)

Und auch der Zeuge Sch., der die Verhandlungen mit den USA im Vorfeld selbst geführt hatte, erläuterte zum Thema, ob die Restriktionen, denen der BND unterlag, den Amerikanern offen mitgeteilt wurden:

„Das ist vom Inhalt her deutlich weniger gewesen – das war den Amerikanern auch bekannt –, als so die normale friedensmäßige Zusammenarbeit gewesen ist.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 15)

Dass die USA dennoch sicher gerne mehr Informationen vom Verbindungsoffizier des BND in Doha erlangt hätten als dieser unbedenkliches, von Pullach zur Weitergabe freigegebenes, Material erhielt, gehört zum üblichen „Spiel“ der Nachrichtendienste.

Dass die USA nicht mehr bekamen, resultierte aus den konsequenten Beschränkungen durch die Nichtbeteiligung Deutschlands am Irak-Krieg. So konnte der BND-Verbindungsoffizier, der Zeuge P., resümieren:

„Wenn ich mich recht erinnere, dann hat es so um die 30 Informationsanfragen oder Ersuchen der Amerikaner gegeben, und wir haben in etwa 50 Prozent davon beantwortet. Ich denke, es liegt auf der Hand, dass meine amerikanischen Informationensuchen nicht in jedem Falle mit mir zufrieden waren oder mit uns zufrieden waren.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 83)

Klar ist auch, dass der für das normale deutsche Lagebild unverzichtbare Einsatz des SET ohne eine Zusammenarbeit mit der US-Seite niemals möglich gewesen wäre.

Denn nur die USA konnten eine eventuell notwendige Dekontamination oder eine Evakuierung des SET gewährleisten. So berichtete der damalige Leiter der Abteilung Operative Beschaffung im BND, Brigadegeneral L. M., dass diese Zusagen der US-Seite für den BND eine zwingende Voraussetzung für die SET-Entsendung waren. Denn der Einsatz des SET erschien L. M. nur möglich,

„sofern eine indirekte Absicherung des SET durch einen Verbindungsmann bei US-Stellen möglich wäre und die Zustimmung der Bundesregierung zu dieser Doppelstrategie mit den Elementen Eigenbeschaffung durch das SET, zweitens Schutz des SET und zusätzlicher Informationsgewinnung durch und bei US-Stellen gegeben würde.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 9)

Die daraus resultierenden Herausforderungen durch die zu erwartenden Eigeninteressen der US-Seite waren dem BND aber durchaus bewusst und wurden durch die Installation einer zentralen Stelle für die Weitergabeentscheidung in der Auswertung – in die der Verbindungsreferent bei CENTCOM FORWARD bewusst nicht eingebunden wurde – effizient und sicher gelöst. Dazu wiederum Brigadegeneral L. M.:

„Diese Problemlage war nicht zu vermeiden. Sie war Bestandteil der Strategie und war in der Umsetzung des Informationsaustausches – und der ist ja dann ein Kernelement – federführend durch Abteilung 3 zu handhaben. Sie wurde meiner Beobachtung zufolge durch Herrn Sch. in sehr verantwortungsvoller Weise durchgeführt.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 9)

III. Zur Weisungslage aus dem Bundeskanzleramt

1. Klare politische Vorgaben aus dem Bundeskanzleramt

„Sie wissen, ich habe damals die Weisung ausgegeben: keine Beteiligung an operativen Kampfhandlungen. (...) Die Vorgabe war, dass wir keine Informationen liefern, die operativ-militärische Bedeutung haben.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 73 und 88)

So beschreibt der Zeuge Dr. Steinmeier die Weisungslage der Bundesregierung im Hinblick auf die Zusammenarbeit des BND mit den USA. Die CDU/CSU-Fraktion kritisiert, dass der Zeuge Dr. Steinmeier im Ausschuss die Beurteilung der militärischen Bedeutung weitergegebener Einzelmeldungen mit der Begründung ablehnte, dass ihm hierfür der militärische Sachverstand fehle.

Der zuständige Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt, Ernst Uhrlau, hat bestätigt, dass dem BND die klaren politischen Vorgaben erteilt wurden, dass eine konkrete Beteiligung an der taktischen Luft- und Landkriegsführung der USA durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen ausgeschlossen werden musste. In der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 13. Februar 2003 hieß es allerdings einschränkend, dass es „keine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Krieg geben

wird“. Dies wird von der CDU/CSU-Fraktion als übersritten angesehen.

Im Kanzleramt wurde selbst intensiv darüber beraten, ob die Übermittlung von Informationen über so genannte „non targets“, also kriegsvölkerrechtlich geschützte zivile Einrichtungen (wie zum Beispiel diplomatische Vertretungen), unter diesen politischen Vorgaben zulässig ist. Dies wurde dann mit gewichtigen Gründen bejaht.

Diese Rückversicherung beim Bundeskanzleramt hat Dr. Hanning als Beispiel für die hohe Sensibilität, mit der der BND den Einsatz behandelt hat, im Ausschuss beschrieben:

„[...] denn wenn wir präzise Non-Targets angeben, dann ist das schon ein sensibler Punkt. Deswegen – kann ich mich erinnern – habe ich auch damals den Chef des Bundeskanzleramtes gefragt, ob wir sozusagen präzise Non-Targets angeben sollten oder nicht, ob das kritisch wäre im Sinne auch der Vorgaben der Bundesregierung. Dann ist entschieden worden, dass wir diese präzisen Koordinaten für Non-Targets auch weitergeben.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 21)

Wer – wie nach wie vor Teile der Opposition – behauptet, auch die Übermittlung von „non targets“ mit dem Ziel der Rettung unbeteiligter Zivilisten sei eine Beteiligung am Irak-Krieg, diskreditiert in letzter Konsequenz auch den Einsatz des Roten Kreuzes zur Versorgung Verwundeter als Kriegsbeitrag. Das kann nicht richtig sein. Eine solche Haltung ist zynisch und verantwortungslos.

2. Konsequente Umsetzung im BND durch Etablierung des „Filters“ 38B

Innerhalb des BND war der damalige Präsident Dr. Hanning dafür verantwortlich, dass die politische Linie der Bundesregierung auch in der Praxis eingehalten wurde. Hierzu hat er dem dafür persönlich von ihm ausgesuchten, sachlich zuständigen und durch langjährige Erfahrung fachlich hoch qualifizierten Referatsleiter 38B, dem Zeugen Sch., klare Auflagen für den Informationsaustausch erteilt:

- Keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkriegs der USA.
- Keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der USA.

Der Vorwurf, die von der damaligen Bundesregierung aufgestellten strikten Regeln für diesen Einsatz hätten nicht bestanden, da es keine klare und allen an diesem Einsatz Beteiligten bekannte schriftliche Weisungslage gegeben habe, ist widerlegt. So hat der Referatsleiter 38B, der Zeuge Sch., vor diesem Ausschuss bestätigen können, dass diese Weisungslage mehr als nur einmal explizit von Präsident Dr. Hanning erörtert wurde:

„Ja. Das hat unser Präsident in den Lagen fortlaufend formuliert. Das waren drei Dinge, die zu beachten waren: Einmal war das keine Beteiligung an den Vorbereitungen des strategischen Luftkrieges gegen den Irak. Strategischer

Luftkrieg ist also die Ausschaltung der Kerninfrastruktur eines Landes. Das war weiter: Keine Unterstützung der operativ-taktischen Luftoperationen, insbesondere mit unmittelbarer Unterstützung der Landstreitkräfte. Das Dritte war: Unterstützen der Amerikaner beim Identifizieren von Non-Targets, also Zielen, die auf jeden Fall nicht durch Luftangriffe getroffen werden können: Schulen, Kirchen, Moscheen, Krankenhäuser, Botschaften, diese Dinge.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 16)

Zwar hat Präsident Dr. Hanning seine Weisung – seiner üblichen Vorgehensweise entsprechend – mündlich erteilt. Es lässt sich jedoch durch Zeugenaussagen belegen, dass es diese Weisung gegeben hat, dass der für die Weitergabe allein zuständige Referatsleiter 38B über diese Weisung in Kenntnis gesetzt wurde und dass diese Vorgaben auch eingehalten wurden.

Dass diese Weisungslage innerhalb des BND kein Geheimnis war und auch entsprechend an die relevanten Mitarbeiter kommuniziert wurde, konnte auch der damalige Abteilungsleiter Auswertung, der Zeuge Dr. Dürr, ausdrücklich bestätigen:

„Der Präsident hat gesagt: Wir unterstützen die Amerikaner nicht bei ihrer aktiven Kriegsführung, und wir werden keine Informationen weitergeben, die in diesem Sinne hilfreich sein können.“

Vorsitzender Siegfried Kauder: „Wie wurden diese Anordnungen nach unten an die Mitarbeiter weitertransportiert?“

Zeuge Dr. D.: „Von den Vorgesetzten in den Besprechungen [...]. Wir hatten die Pflicht, das auch entsprechend umzusetzen; das ist auch geschehen.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 61)

Im Übrigen wurde in den Zeugenvernehmungen im Ausschuss deutlich, dass die Nichtbeteiligung an den Kriegshandlungen im Irak „communis opinio“ im BND war, so dass es einer solchen Weisung nicht einmal bedurft hätte.

Dazu führte der Zeuge Dr. Hanning aus:

„Herr Abgeordneter, die war auch damals allgemein, die war auch im Bundesnachrichtendienst vorhanden. Es war nicht so, dass das sozusagen eine politische Vorgabe war, die nur widerwillig akzeptiert wurde, sondern das war schon auch ein Konsens innerhalb des Dienstes: Deutschland beteiligt sich nicht an diesem Krieg. Das war Allgemeinut bei uns.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 21 f.)

Schließlich war die kritische Einschätzung des BND zum US-Vorhaben im Irak einer der maßgeblichen Faktoren für die politische Entscheidung der damaligen Bundesregierung, sich an diesem Krieg nicht zu beteiligen.

Dr. Hanning erläuterte dazu in seiner Aussage vor dem Ausschuss:

„[...] der Bundesnachrichtendienst hat, glaube ich, während des Irakkrieges ein hervorragendes Lagebild geliefert, und wenn ich das in der Retrospektive sage, gehört das mit zu den großen Leistungen während meiner Amtszeit, dieses Lagebild so ausgestaltet zu haben, dass die

Bundesregierung eine Politik führen konnte, die nicht auf eine Teilnahme an dem militärischen Konflikt hinauslief. Das basierte ganz wesentlich auf Zulieferungen des Bundesnachrichtendienstes, und deswegen waren die Aufklärungsmöglichkeiten des Bundesnachrichtendienstes von ganz entscheidendem Wert.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 52)

Um sicherzustellen, dass die US-Seite keine für die taktisch-operative Kriegsführung verwertbaren Informationen erhielt, wurde im BND ein spezielles Filtersystem für die Informationsweitergabe installiert. Es gab keinen direkten Kontakt zwischen dem SET und dem Verbindungsoffizier in Katar – und schon gar nicht mit US-Dienststellen. Der Kommunikationsweg verlief ausschließlich über die Zentrale in Pullach. Dies war schon deshalb zwingend erforderlich, um die beiden BND-Mitarbeiter in Bagdad nicht der Gefahr auszusetzen, von der irakischen Seite irrtümlich als Spione für die Gegenseite wahrgenommen zu werden.

Die SET-Mitarbeiter haben zudem unter strafbewehrter Wahrheitspflicht vor dem Ausschuss ausdrücklich bestätigt, dass sie vor der Einnahme Bagdads niemals einen direkten Kontakt mit US-Stellen hatten. Wer diese klaren und eindeutigen Aussagen ignoriert und statt dessen das Gegenteil behauptet oder insinuiert, muss sich bewusst sein, dass er damit das gesamte parlamentarische Untersuchungsverfahren *ad absurdum* führt. Man kann nicht einfach die erhobenen Beweise für falsch erklären, ohne dass es einen sachlichen Grund dafür gibt, nur weil sie die eigenen Vorurteile widerlegen.

Innerhalb des BND war ausschließlich der Leiter des Referats 38B, der Zeuge Sch., für die Entscheidung zuständig, welche Informationen den USA zur Verfügung gestellt werden durften. Nur in einigen wenigen Ausnahmefällen, die bereits vollständig im Bericht der Bundesregierung aus dem Jahre 2006 dokumentiert sind, wurden Informationen vom SET über das Lage- und Informationszentrum (die 24-Stunden-Bereitschaft des BND) unmittelbar an den Verbindungsreferenten in Katar weitergegeben. In diesen insgesamt nur sechs Fällen (drei davon ereigneten sich zudem erst nach der Einnahme Bagdads) handelte es sich jedoch nicht einmal ansatzweise um Informationen, die nach Weisungslage nicht hätten weitergegeben werden dürfen.

3. Keine Mängel der Fachaufsicht

Schließlich läuft auch die Behauptung, die Abteilung 6 des Kanzleramtes habe ihre Fachaufsicht über BND-Präsident Dr. Hanning und dieser wiederum seine Aufsicht über die zuständigen Mitarbeiter des BND zu vertrauensvoll gehandhabt, ins Leere. Das Verhältnis zwischen Abteilungsleiter Ernst Uhrlau und BND-Präsident Dr. Hanning war von einer engen, verlässlichen Zusammenarbeit geprägt. Zu Gängelei bestand kein Anlass.

Ernst Uhrlau hat hierbei sowohl klar die sich aus den politischen Vorgaben ergebenden Maßgaben für den BND beschrieben wie auch, dass hier zwischen Bundesregie-

rung und der Leitung des BND in der Sache vollständiges Einvernehmen bestand:

„In konsequenter Umsetzung der politischen Grundhaltung der damaligen Bundesregierung gab es in den Gesprächen mit Herrn Dr. Hanning keinerlei Dissens. Die Maßgaben lauteten: keine Unterstützung langfristig vorbereiteter offensiver strategischer Luftangriffe, keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der Koalitionstruppen, also keine direkte Unterstützung der Bodentruppen. Ausdrücklich gestattet war aber die Unterstützung der Koalitionstruppen bei der Vermeidung von Angriffen auf Ziele, die gemäß Kriegsvölkerrecht geschützt sind.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 80)

Dementsprechend bestanden für das Kanzleramt zu Recht keine Zweifel, dass Dr. Hanning für die konsequente Umsetzung dieser Vorgaben sorgen würde und es ja auch getan hat. Es bedurfte seitens des Kanzleramts also keiner außergewöhnlichen Kontrollmaßnahmen jenseits der auch sonst üblichen und bewährten Fachaufsicht. So erläuterte der Zeuge Uhrlau:

„Nach meiner Erinnerung hat Herr Dr. Hanning diese Maßgaben in einer Weisung BND-intern umgesetzt. Erkenntnisse über ein Abweichen von dieser Direktive lagen mir während des Einsatzes des SET nicht vor. Ein Anlass für vertiefende Kontrollmaßnahmen bestand somit aus meiner Sicht auch nicht.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 80)

Der seinerzeit als Fachbeamter zuständige Gruppenleiter im Kanzleramt, der Zeuge Wenckebach, konnte das reibungslose Verhältnis zwischen Fachaufsicht im Kanzleramt und BND-Präsident im Arbeitsalltag eng mitverfolgen und hat sich dazu eindeutig geäußert:

„Der BND-Präsident ist ein kluger, umsichtiger und ruhiger Mensch, der damals den BND auch sehr loyal geführt hat. Er kannte auch die politische Haltung der Bundesregierung sehr gut. Und ich habe an keiner Stelle gesehen, dass er irgendwie versucht hat, eine eigene Politik zu machen, die von der Linie der Bundesregierung abweicht. Deswegen halte ich – auch wenn ich bei Besprechungen zwischen ihm und Steinmeier nicht dabei war – die Weisungen, die er gegeben hat, nichts Kriegsrelevantes weiterzugeben, für durchaus richtig, logisch und konsequent. Dieser Mann ist nicht ohne Grund heute Staatssekretär des Innenministeriums geworden, weil er offensichtlich durch sein umsichtiges politisches Handeln von wichtigen Leuten auch im politischen Betrieb sehr geschätzt wird.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 106)

Dr. Hanning hat vor dem Ausschuss überzeugend dargelegt, dass er den verantwortlichen Referatsleiter 38B selbst nach den Kriterien größtmöglicher fachlicher Expertise und höchster persönlicher Zuverlässigkeit ausgewählt hatte. Dr. Hanning hat die von ihm verantworteten und einwandfrei realisierten Rahmenbedingungen im Dienst so beschrieben:

„Für mich war damals Verschiedenes wichtig: dass Beschaffung und Auswertung auch in diesem Fall personell und organisatorisch getrennt werden, dass die Entschei-

„dung über die Filterung und Weitergabe von Informationen durch einen kompetenten, auch militärisch versierten Referatsleiter der Auswertungsabteilung in Pullach und nicht etwa durch das Bagdad-Team selbst erfolgt, das schon zu seinem eigenen Schutz keine Kontakte zu US-Stellen halten durfte. Weiter war für mich wichtig, dass die Regel gilt: keine Weitergabe von kriegsoperativ verwertbaren Informationen. Mir war schließlich auch wichtig, die Analysen und Berichterstattungen des Dienstes persönlich eng zu begleiten, zumal ich damals selbst nahezu täglich in der Pflicht stand, in Berlin zur Entwicklung im Irak vorzutragen. Ich habe deshalb weit über das sonst übliche Maß an Lagebesprechungen im Dienst teilgenommen.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 15)

Es ist nicht die Aufgabe eines Behördenleiters, selbst „Micromanagement“ zu betreiben und kleinlich die Arbeit jedes einzelnen Mitarbeiters einer über 6 000 Personen starken Behörde zu kontrollieren. Forderungen nach stichprobenartigen Kontrollen während der laufenden Operation sind weltfremd und können nur von Kritikern erhoben werden, die – glücklicherweise – niemals eigene operative Verantwortung in Krisenzeiten hatten und hoffentlich niemals haben werden. Es war richtig, dass die allgemeine Auftragslage auf Ebene des Kanzleramtes und des Präsidenten vorgegeben, dann aber im Detail auf Arbeitsebene durch fachlich versierte Experten mit militärischem Sachverstand umgesetzt wurde.

Dementsprechend hat Dr. Hanning auf die praxisfernen Vorstellungen der Opposition von permanenter, lückenloser Kontrolle der BND-Mitarbeiter durch ihren Präsidenten auch zu Recht mit deutlicher Ablehnung reagiert:

„Die Leute sind hoch belastet, und dann kommt der Präsident und sagt: Jeder muss noch einmal kontrolliert werden. – Erstens hat man das Personal nicht gehabt. Das hätte ja beachtlichen militärfachlichen Sachverstandes bedurft, um Herrn Sch., der sozusagen der anerkannte Experte war, hier noch einmal zu kontrollieren, und hätte – ich kann Ihnen das versichern – über ein derartiges Micromanagement des Präsidenten absolutes Unverständnis ausgelöst.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 60)

Es überrascht immer wieder, wie es sich selbsternannte Militärexpertinnen und -experten der Opposition im Untersuchungsausschuss anmaßen, die langjährigen Erfahrungen hochqualifizierter und absolut integerer hochrangiger Beamter und Offiziere publikumswirksam, aber bar jeglicher Sachkompetenz, in Frage zu stellen.

IV. Keine BND-Meldung hat je dazu geführt, dass auch nur eine einzige Bombe deswegen abgeworfen wurde

In der Umsetzung der Weisungslage hat der BND zwar Meldungen – auch mit militärischem Inhalt – an die USA übermittelt. Jedoch hat keine dieser Meldungen jemals dazu geführt, dass durch sie ein Bombenziel identifiziert und von den USA tatsächlich bombardiert wurde.

1. Konkrete Zielkoordinaten wurden nicht übermittelt

Das SET hat unstreitig auch Koordinaten nach Pullach gemeldet, von denen der größte Teil auch an die USA weitergegeben wurde. Hierdurch sah sich der BND dem Vorwurf ausgesetzt, er habe den USA Zielkoordinaten für deren strategischen Luftkrieg geliefert. Dies hat sich als unzutreffend erwiesen. Es wurden niemals für den strategischen Luftkrieg der USA nutzbare Zielkoordinaten übermittelt. Absolut präzise Koordinaten – bis auf die Zehntel-Geosekunde genau – konnte das SET aus technischen Gründen nur für die unter Friedensbedingungen gemeldeten kriegsvölkerrechtlich geschützten Objekte melden. Für die militärischen Einrichtungen und Stellungen reichten die normalen Koordinaten – geosekundengenau – zumal bei flächigen Angaben völlig aus. Das SET hat damit partiell ein verfeinertes Lagebild des CENTCOM FORWARD ergänzt.

Im Rahmen ihres Auftrags übermittelten die BND-Mitarbeiter vor Ort im Zeitraum von Anfang März bis Ende April 2003 insgesamt 25 GPS-Daten nach Pullach. Zwölf dieser Koordinatenmeldungen dienten allein dem Zweck, Angriffe auf völkerrechtlich geschützte Objekte zu verhindern, der US-Seite nach der Einnahme Bagdads bei der Suche nach vermissten Soldaten beizustehen oder die Aufdeckung von Giftgaslagern zu unterstützen.

Ein geradezu typischer Beispielfall ist das Sheraton-Hotel in Bagdad. Dieses Hotel drohte irrtümlich in das Zielspektrum der USA zu geraten, obwohl in dem Hotel zahlreiche Journalisten ihr Quartier aufgeschlagen hatten. Der BND konnte durch die in diesem Fall unverzügliche Weitergabe der Information, dass das Sheraton-Hotel kein militärisches Ziel war, einen US-Angriff auf das Hotel abwenden. Der „Kriegsbeitrag“ des SET bestand hier also darin, dass aller Wahrscheinlichkeit nach einer großen Anzahl internationaler Journalisten das Leben gerettet wurde. Dies wurde auch im Ausschuss unwidersprochen thematisiert (vgl. Protokoll-Nummer 97, S. 37).

Die restlichen GPS-Daten sollten den Auswertern im BND Positionsbestimmungen im Rahmen der auftragsgemäßen Meldungen über die militärische Lage in Bagdad ermöglichen.

Der Ausschuss hat mit äußerster Genauigkeit sämtliche SET-Meldungen, die Koordinaten enthielten, analysiert. Jede einzelne dieser SET-Meldungen mit Koordinaten wurde dem für die Weitergabe allein zuständigen Referatsleiter 38B, dem Zeugen Sch., unter strafbewehrter Wahrheitspflicht vor diesem Ausschuss vorgelegt.

Der Zeuge bestätigte glaubhaft, dass nicht eine einzige Übermittlung an die USA der Weisungslage widersprochen habe, weil keine einzige Koordinaten-Meldung des SET Grundlage für die taktisch-operative Kriegsführung der USA gewesen sei und keine einzige Bombe aufgrund dieser Meldungen abgeworfen worden sei (vgl. zu den Einzelheiten hierzu unter Feststellungen, Teil B, B VI. 1 a bb, S. 301 f.).

Nachdem sämtliche übermittelte Meldungen mit Koordinatenangaben mit dem Zeugen einzeln besprochen und analysiert worden waren, lautete die ebenso nüchterne wie fachlich zutreffende und durch die Auswertung von Luftbildern gestützte Einschätzung dieses Schlüsselzeugen auf die abschließende Frage des Abg. Hartmann (SPD):

„Sind Sie – abschließend noch einmal – wirklich absolut davon überzeugt, dass keine einzige der vom SET an die Zentrale übermittelten Lagekoordinaten auch nur im Entferntesten geeignet war, die US-Luftkriegsführung zu unterstützen?“

Zeuge Sch.: „Das war zu dem Zeitpunkt, als ich es freigegeben habe, meine Überzeugung; das ist sie heute noch. Ich meine, dass die Auswertung der Luftbilder auch gezeigt hat, dass ich da nicht ganz falsch liege.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 24)

Im Gegensatz zu den Benennungen der „non targets“ wurden die in manchen an den Verbindungsoffizier in Katar übermittelten Meldungen enthaltenen Koordinaten schon aus technischen Gründen sämtlich nur auf die geographische Sekunde genau angegeben. Mit solch ungenauen Angaben wird in Bagdad ein Bereich von etwa 700 Quadratmetern bezeichnet. Deshalb konnten sie auch gefahrlos im Sinne der Weisung der Bundesregierung an die US-Seite übermittelt werden.

Die von der Opposition erfundene Mär von der Übermittlung konkreter Zielkoordinaten ist damit eindeutig als solche entlarvt.

2. Auch Meldungen mit militärischem Inhalt dienten nicht als Zielzuweisungen für die taktisch-operative Kriegsführung

Von den 182 gemeldeten Sachverhalten des SET aus Bagdad betrafen insgesamt 38 Meldungen, also etwa 21 Prozent, im weitesten Sinne auch militärische Sachverhalte. Von diesen 38 Meldungen wurden nach Prüfung durch den BND letztlich 29, also annähernd 80 Prozent unverändert an CENTCOM weitergeleitet. Die Zahl dieser weitergeleiteten Meldungen mit militärischen Inhalten überstieg damit diejenige der Zahl der Meldungen mit sogenannten Non-Targets (neun Meldungen) um Dreifache (vgl. Feststellungen, Teil B, B VI. 2, S. 307 insbesondere Tabellen 8 und 9).

Dabei ist davon auszugehen, dass auch allgemeine militärische Meldungen grundsätzlich militärisch verwertbar sind. Dies wurde allerdings auch von niemandem jemals bestritten.

Der Zeuge Dr. Steinmeier hat hierzu vor dem Ausschuss beispielsweise auf die Frage, ob die SET-Meldungen direkt in das militärische und geheimdienstliche Lagebild der US-Truppen einfließen, ausgeführt:

„Natürlich taten die das. Was denn sonst? Wir haben doch selbst nie geglaubt, dass der amerikanische Nachrichtendienst die Meldungen der beiden BND-Agenten in sein Poesiealbum kleben würde.“ (Protokoll-Nummer 111, S. 52)

Eine Fülle von Einzelmeldungen militärischen Inhalts (vergleiche Feststellungen, Teil B, B VI. 3, S. 316 ff.) hatte durchaus Bedeutung für das Lagebild des CENTCOM. Denn für die militärische Führung ist die Kenntnis der Bewaffnung des Gegners durchaus von Bedeutung. Die Kenntnis des Vorhandenseins von Flarak-Stellungen, Roland-Systemen und STINGER-Einmannwaffen erlaubt es, die eigenen Flugzeuge mit entsprechenden Abwehrkomponenten auszurüsten. Und auch da, wo die technischen und insbesondere optischen Aufklärungsmittel der USA etwa vor dem Qualm brennender Ölgräben versagten, konnte die persönliche Aufklärung an Ort und Stelle an Bedeutung gewinnen.

Der Ausschuss hat allerdings auch festgestellt, dass die Meldungen des SET über diese allgemeine militärische Bedeutung hinaus keinen Einfluss auf die strategische Luftkriegsführung der US-Streitkräfte hatten, ebenso wenig wie sie als Zielzuweisung für die taktische und operative Ebene geeignet oder bestimmt waren. Die Meldungen des SET waren also trotz ihres allgemein-militärischen Inhalts nicht in konkrete taktisch-operative Kampfhandlungen umsetzbar.

Sofern Meldungen, die mit Koordinaten versehen waren, Informationen über mobile MG-Stellungen, Sandsackburgen, Pick-Ups unter Tarnnetzen oder über einzelne Soldatengruppchen, die sich an Straßenecken sammelten, enthielten, gaben die Zeugen im Ausschuss übereinstimmend an, dass diese nicht zum Zielspektrum der US-Luftangriffe gehörten. Die USA hätten zentrale Infrastruktureinrichtungen wie Kommunikationszentren, Flughäfen, Paläste, Regierungsgebäude usw. im Visier gehabt, mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit des Saddam-Regimes außer Kraft zu setzen. Informationen über kleinteilige und mobile irakische Kräfte im Straßenbild Bagdads hätten deshalb ebenfalls gefahrlos weitergegeben werden können. Dies hat der Zeuge Sch., der über militärische Qualifikation verfügt, vor dem Ausschuss so dargestellt:

„Ja, und ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass da wenig drin ist, was in irgendeiner Form aus dem, was bis dahin vorgelegt oder weitergeleitet worden ist, herausfällt. Hier haben wir ein Ziel, das die Amerikaner offensichtlich im Rahmen der strategischen Luftkriegsführung angegriffen haben, und in diesem zerstörten Gelände richten sich Kräfte ein, für was auch immer; Kräfte von einer Größenordnung, wie ich sie vorhin ausgeführt habe, die weit unterhalb dessen liegen, was Ziel der strategischen Luftkriegsführung oder auch taktisch-operativer Angriffe war. Insofern war das für mich von der damaligen Beurteilung und auch heute unkritisch, und ich habe das weitergeleitet.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 49)

Nur ergänzend sei angemerkt, dass auch auf taktischem Level keine dieser Informationen nutzbar gewesen wäre, denn hierfür – so die Aussagen der Experten – würden Echtzeitinformation benötigt, was durch die Verbindungsstruktur Bagdad-Pullach-Doha bereits organisatorisch verhindert wurde, ohne dass der durchaus amerikanischem Druck ausgesetzte BND-Verbindungsoffizier bei CENTCOM FORWARD darauf hätte Einfluss nehmen können:

Michael Hartmann (SPD): „Sie haben mir vorhin aus Ihrer allgemein-militärischen Kenntnis geschildert, dass in der Phase der Luftangriffe so etwas wie bewegliche Ziele oder Sandsackstellungen oder kleine MG-Nester nicht zu kriegsrelevanten Zielen gehörten.“

Zeuge P.: „Also, Luftangriffe finden auf der strategischen Ebene statt, jedenfalls Luftangriffe dieser Art. Taktische Luftangriffe machen nur Sinn, wenn Echtzeitinformationen kommen, das Ziel mit hoher Wahrscheinlichkeit noch da ist, wo es gemeldet worden ist, und eine entsprechende Operation auf dem Boden, das diesen Aufwand ausnutzt, folgt.“ (Protokoll-Nummer 97, S. 112)

Zudem – wie dies der damalige Abteilungsleiter Beschaffung im BND, General a. D. L. M., zutreffend ausgeführt hat – entsprachen die unsystematischen, nicht in die höchst komplexe US-Planungsmaschinerie voreingebundenen SET-Meldungen in keiner Weise mehr den Anforderungen an eine militärische Zielplanung im 21. Jahrhundert:

„Ich kann mir nicht vorstellen, dass das in der heutigen Kriegsführung – die ist anders als vielleicht zu den Zeiten, die wir als ältere Menschen noch in Erinnerung haben, wie vielleicht Kriege wie der Zweite Weltkrieg geführt werden – mit so einem einfach vorgeschobenen Beobachter, der irgendwas sieht und meldet, und dann kommt die Bombe, geht. Das geht sicherlich heutzutage nicht mehr. Ich meine, eine Einbindung in die Kommandostruktur des Kriegführenden ist absolute Voraussetzung für diese Geschichte. Die Planungsrhythmen für strategische Kriegsführung sind viel länger, als dass man ad hoc darauf reagieren kann. Für taktische mag es anders sein. Aber das entzieht sich auch meiner Kenntnis. Ich kann es mir von den Meldungen, die ich in Erinnerung habe und die auch in anderen Gremien immer wieder Gegenstand der Behandlungen waren, nicht vorstellen.“ (Aussage L. M., Protokoll-Nummer 107, S. 18)

3. Für die strategische Entscheidung der USA, auf Bagdad vorzustößen, waren die zwei Mitarbeiter des SET in keiner Weise relevant

Im weiteren Verlauf der Untersuchungen hatte der Ausschuss sich mit der Behauptung auseinanderzusetzen, das US-Militär habe sich doch zumindest aufgrund der allgemeinen SET-Berichte zur Verteidigungssituation in Bagdad Anfang April 2003 für einen schnellen Vorstoß auf Bagdad entschieden. Dieser Vorwurf hat sich jedoch als völlig unsinnig erwiesen. Das Aktenbild und die Aussage der zuständigen Beamten im BND beweisen vielmehr, dass – umgekehrt – anlässlich der Deutschland zur Kenntnis gelangten Vorbereitungen der USA zum Einmarsch in Bagdad, das SET von der BND-Zentrale mit der Beschaffung von Informationen für das deutsche Lagebild beauftragt wurde. Der Zeuge, der diesen Auftrag weitergeleitet hatte, sagte dazu vor diesem Ausschuss:

„Das ist nach meiner Ansicht ein eindeutiger Auftrag gewesen, der weitergegeben wurde aus der Auswertung, für

das Lagebild des BND.“ (Aussage D., Protokoll-Nummer 99, S. 16)

Die Vermutung, der BND habe hiermit Entscheidendes zum Vorstoß auf Bagdad beigetragen, ist abwegig. Den USA standen Aufklärungskapazitäten in einer ganz anderen Dimension zur Verfügung, wie dies auch ein ehemaliger für Nachrichtendienste zuständiger leitender Beamter des Bundeskanzleramtes, der Zeuge Wenckebach, ausgeführt hat:

„Die Amerikaner waren mit unendlich viel mehr Aufklärungspotenzial in dem Land beschäftigt und präsent, eben auch AWACS-Flugzeuge und ich weiß nicht, was alles, und die beiden BND-Leute haben sicherlich für die Frage, wie die Amerikaner ihren Einsatz planen, keine Rolle gespielt.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 95)

Dies hat auch Dr. Hanning vor dem Ausschuss bestätigen können:

„Mein Eindruck ist, dass die Amerikaner eine sehr komplexe Zielplanung betrieben haben unter Einsatz aller technischen Mittel, die sie hatten, auch von Quellen vor Ort, die sie hatten.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 38)

Nach Recherchen des renommierten US-Journalisten Bob Woodward („Plan of Attack“) sollen die USA rund 90 irakische Informanten („rockstars“), zum Teil direkt in den Reihen der Republikanischen Garden, für Millionen von Dollar eingesetzt haben, die mit Satellitentelefonen ausgestattet waren und wertvollste Informationen direkt aus dem Herzen des Saddam-Regimes liefern sollten.

Es gibt also keinen Beleg dafür, dass zwei in ihrer Bewegungsfähigkeit stark eingeschränkte, konstant durch irakische Dienste überwachte deutsche Beamte in Bagdad wichtige Entscheidungen des US-Militärs direkt beeinflusst haben könnten.

Angesichts der Tatsache, dass neben den technischen Möglichkeiten und anderen US-eigenen Erkenntnismöglichkeiten die USA ein Netz von rund 90 irakischen Informanten in Bagdad und Umgebung unterhielten, beurteilte Außenminister Dr. Steinmeier die angebliche Unentbehrlichkeit der BND-Mitarbeiter für die Kriegsführung der USA zu Recht so, es sei einigermaßen skurril anzunehmen, dass die Amerikaner, die mit den besten technischen Aufklärungsmitteln ausgestattet seien, die Zugang zu Leuten in Bagdad selbst hätten, die sich in der Region bewegen könnten wie ein Fisch im Wasser, dass ausgerechnet diese, auf die beiden BND-Mitarbeiter angewiesen gewesen seien und mit diesen ihre Kriegsvorbereitungen durchführten (vgl. Protokoll-Nummer 111, S. 70).

So funktioniert die komplexe Kriegsführung der USA im 21. Jahrhundert nicht.

Die irakischen Informanten gerieten nach dem fehlgeschlagenen Anschlag auf Saddam Hussein am 19. März 2003 unter Druck, so dass danach von Meldungen nicht mehr berichtet wird. Mit der Lieferung von Erkenntnissen für die strategische Kriegsführung hatten sie allerdings ihren Zweck erfüllt.

Aber selbst wenn man unterstellen würde, dass Informationen des SET zu einer Beschleunigung des Einmarsches und zu einer Verkürzung der Luftschläge geführt hätten, so müsste doch die Frage gestellt werden, ob angesichts der Vielzahl toter Zivilisten infolge der Bombenangriffe auf Bagdad ein möglicher Beitrag zur Verhinderung weiterer Bombardierungen wirklich kritisiert werden kann.

„Ich persönlich bin der Meinung, wenn Informationen weitergereicht wurden, die amerikanischen Soldaten oder Zivilisten das Leben hätten retten können, wäre ich sehr dafür gewesen, dass dies selbstverständlich getan wird.“ (Aussage Fischer, Protokoll-Nummer 111, S. 15)

4. Der Vorwurf, der BND hätte für die Bombardierung des Restaurants „Al Saah“ in Mansur gesorgt, ist klar widerlegt

Auch der von Teilen der Opposition nach wie vor erhobene Vorwurf, das SET habe den US-Luftangriff auf das Restaurant „Al Saah“ in Mansur am 7. April 2003 durch die Bestätigung der Anwesenheit von mutmaßlich zu Saddam Husseins Fuhrpark gehörenden Luxuskarossen gefördert, ist nach der Beweisaufnahme im Ausschuss ohne jeden Restzweifel endgültig ausgeräumt. Wer weiterhin behauptet, BND-Meldungen seien für den Tod einer Vielzahl von Zivilisten an diesem Tage verantwortlich gewesen, belügt die Öffentlichkeit in infamer Art und Weise.

In den Vernehmungen bestätigten die Mitarbeiter des SET die eindeutige Aktenlage, dass sie sich nämlich zum Zeitpunkt des Angriffs in der Botschaft eines befreundeten Staates aufhielten, eine Stunde Fahrzeit vom Angriffsort entfernt.

„Wir haben von dem Raketeneinschlag durch einen Informanten erfahren, der sich in unmittelbarer Nähe aufgehalten und durch einen glücklichen Umstand überlebt hat und sich dann bei uns gemeldet hat. Aufgrund dessen Aussage konnten wir mit der Karte rekonstruieren, wo es den Raketeneinschlag gegeben hat. Das haben wir dann auch gemeldet.“ (Aussage M., Protokoll-Nummer 95, S. 25)

Sie hatten vor dem Angriff überhaupt keine Kenntnisse zu irgendwelchen Fahrzeugen vor dem Restaurant. Erst Stunden nach dem Angriff erschien eine Zivilperson in der Botschaft. Sie berichtete von der Bombardierung, die in gewisser Entfernung von der Dienstwohnung entfernt stattgefunden hatte und durch die auch die Wohnung beschädigt worden war. Koordinaten des Einschlagsortes, bei denen es sich darüber hinaus lediglich um überschlägige Schätzungen des SET handelte, wurden damit nachweislich erst nach der Bombardierung an die Zentrale in Pullach übermittelt. Auch eine nachträgliche Kontrollfahrt – wie dies zum Teil kolportiert wurde – hat nicht stattgefunden.

Deutlich zeigt sich an diesem Beispiel, dass sich die Vorwürfe gegen das SET mit den Fakten beim bestem Willen nicht in Einklang bringen lassen. Das SET war noch nicht einmal am Ort des Geschehens.

5. Es erfolgte auch kein nachträgliches „Battle Damage Assessment“

Ebenfalls jeder Grundlage entbehrt der von der Opposition hilfsweise vorgetragene Vorwurf, mit der Berichterstattung des SET über die Bombardierung des Restaurants in Mansur sei zumindest ein für die USA betriebenes nachträgliches „Battle Damage Assessment“ erfolgt, weil der BND in dieser Meldung die erfolgreiche Bombardierung eines Ausweichquartiers des irakischen Nachrichtendienstes bestätigt habe. Dies ist nachweislich falsch, weil das Ausweichquartier durch den Luftschlag überhaupt nicht getroffen worden ist. Deswegen kommentierte auch der „Gardist“ vor dem Ausschuss diesen widerlegten Vorwurf der Opposition mit der lakonischen Bemerkung:

„Das einzige Battle Damage Assessment, das ich erinnere, ist made by [Zivilperson].“ (Protokoll-Nummer 109, S. 42)

Falls der Verbindungsreferent in Katar tatsächlich – was nicht erwiesen ist – einen Raketeneinschlag im Ausweichquartier des irakischen Dienstes den USA gegenüber bestätigt haben sollte, entsprach dies nicht der tatsächlichen Schadenslage und hat somit allenfalls eine gezielte Bombardierung des in Wahrheit (auch heute noch) intakten Gebäudes verhindert. Dass der BND mit sachlich unzutreffenden Schadensmeldungen die Kriegsführung der USA befördert haben soll, ist nun beim besten Willen nicht mehr nachvollziehbar.

Nur ergänzend sei angemerkt, dass ein „Battle Damage Assessment“ im 21. Jahrhundert sowieso nicht mehr durch Berichte vom Hörensagen – die BND-Mitarbeiter waren ja noch nicht einmal vor Ort – erfolgt, sondern über die Auswertung modernster Informationstechnologien wie hochpräziser Satellitenbilder und Luftaufnahmen.

6. SET-Meldungen haben nicht zu einer wiederholten Bombardierung der Trümmer eines Offizierklubs der Luftwaffe geführt

Auch die immer wieder vorgebrachte irreführende Behauptung der Opposition, die wiederholte Bombardierung eines Offizierklubs der Luftwaffe sei nur aufgrund einer Meldung des SET erfolgt, ließ sich durch die Beweisaufnahme im Ausschuss widerlegen:

Der für die Weitergabe verantwortliche Referatsleiter 38B konnte bestätigen, dass der weitergegebene Hinweis, es würden sich in den Trümmern des Offizierklubs wieder Soldaten aufhalten, mit Sicherheit nicht zu einer erneuten Bombardierung des Offizierklubs geführt haben kann. Der Zeuge Sch. führte dazu wörtlich aus:

„Es gibt überhaupt keinen Grund dafür anzunehmen, dass die Amerikaner wegen ein paar Infanteristen und einem Schuttberg noch einmal diesen Schuttberg angreifen, [...]“ (Protokoll-Nummer 97, S. 49)

Es wurde überzeugend dargelegt, dass Ziel der US-Luftschläge immer und ausschließlich das Ausschalten der Infrastruktur war und niemals die Bekämpfung kleinteiliger Kräfte, die Gegenstand der SET-Meldungen waren. Diese

konnten deshalb völlig unproblematisch weitergegeben werden.

Es wurde zudem plausibel dargestellt, dass die vermeintliche erneute Bombardierung des Offizierklubs nicht diesem selbst, sondern einem Gebäudekomplex daneben gegolten hat, der auch – im Gegensatz zu den Trümmern des Offizierklubs – als offensichtliche Kommunikationszentrale in das Zielspektrum der USA passte. Dieser zweite Schlag ist dabei nach der überzeugenden Darstellung des Militärexperten Sch. erst deshalb zeitlich versetzt erfolgt, weil bei nebeneinander liegenden Zielen zunächst der Abzug der mit dem Erstschlag verbundenen Rauchentwicklung abgewartet werden musste:

„An diesen Offizierklub schloss – gleich unmittelbar ein Stück nach Norden – ein Gebäude offensichtlich mit Kommunikationseinrichtungen an. Da sind acht unter Haube stehende Antennenanlagen zu erkennen auf dem Haus. Wir gehen davon aus, dass die Amerikaner in einem Schritt den Offizierklub angegriffen haben und im nächsten Schritt das danebenstehende Haus mit den Kommunikationseinrichtungen. Das sind beides strategische Ziele. Die kann man, wenn sie nur so nah zusammenliegen, mit den üblichen Mitteln, Cruise Missile oder ferngelenkte Bomben, nicht angreifen. Weil der zweite Schlag jeweils dann durch den Rauch, die Dreckschwaden des ersten Schlages behindert wird [...].“ (Aussage Sch., Protokoll-Nummer 107, S. 32)

Schließlich hat auch die umfangreiche Nachkontrolle des Referatsleiters 38B ergeben, dass es die angeblich durch den BND verursachte erneute Bombardierung des Offizierklubs in Wahrheit nie gegeben hat:

„Wir haben keinerlei Hinweise, dass außer diesen beiden Schlägen gegen den Offizierklub und gegen das Gebäude mit Kommunikationseinrichtungen in der Ecke noch ein Luftangriff erfolgt ist. Die Luftbilder, die wir so im Umkreis etwa 1 Quadratkilometer gemacht haben, zeigen da nichts.“ (Aussage Sch., Protokoll-Nummer 107, S. 111)

Die These von einer erneuten Bombardierung des Offizierklubs findet somit keine Stütze in Fakten und Zeugenaussagen. Eine erneute Bombardierung auf Grund einer SET-Meldung lässt sich vielmehr durch diese Zeugenaussagen ausschließen.

V. Schlussbetrachtung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Einsatz des aus zwei BND-Mitarbeitern bestehenden SET während der Kriegshandlungen in Bagdad weder dazu bestimmt noch dazu geeignet war, die US-Seite bei deren taktisch-operativer Kriegsführung unmittelbar zu unterstützen. Deutschland hat sich damit nicht unmittelbar an den Kampfhandlungen der Koalitionskräfte beteiligt.

Der SET-Einsatz diente vielmehr in erster Linie dazu, ein Mindestmaß an eigenen Erkenntnissen über die Entwicklungen im Irak und den Kriegsverlauf für das eigene deutsche Lagebild zu erhalten. Die nicht zuletzt auch wegen der Sicherheit der Mitarbeiter vor Ort notwendige Teil-

habe der US-Seite am Meldungsaufkommen aus Bagdad erfolgte nach strengen Kautelen, die sicherstellten, dass keinerlei für die taktisch-operative Kriegsführung unmittelbar relevante Informationen weitergeleitet wurden.

Die CDU/CSU-Fraktion hält allerdings die unbestritten ebenfalls übermittelten Informationen mit militärischem Inhalt für ausreichend, um zumindest eine indirekte Beteiligung anzunehmen. Als Information zur Feindlage waren die Meldungen des SET für das US-CENTCOM Mosaiksteine, die militärische Relevanz hatten und ihnen die Einschätzung der Möglichkeiten des Gegners erleichterten. Darin soll nach Ansicht der CDU/CSU-Fraktion auf nachrichtendienstlicher wie auf politischer Ebene ein Widerspruch zur Außendarstellung der damaligen Bundesregierung im Wahlkampf zu sehen sein.

Die SPD-Bundestagsfraktion sieht dagegen nicht den geringsten Widerspruch dieses BND-Einsatzes zu den öffentlichen Aussagen zur auswärtigen Politik der damaligen Bundesregierung. Es war immer klar, dass das „Nein“ zur Kriegsbeteiligung Bestand haben würde. Es war auch immer klar, dass Deutschland dennoch niemals Partei für Saddam Husseins menschenverachtende Diktatur im Irak ergreifen würde. Ebenso war es immer klar, dass die USA trotz der ernststen Differenzen um Sinn und Berechtigung des Irak-Krieges Deutschlands wichtigster Bündnispartner bleiben würden. Die SPD-Fraktion sieht in der heutigen Kritik vielmehr eine polemische Diffamierung verantwortungsbewusster Außenpolitik.

Soweit die Opposition – außerhalb des Ausschusses – auf angebliche US-amerikanische „Kronzeugen“ aus der Presse zurückgegriffen hat, bedauern beide Koalitionsfraktionen ausdrücklich, dass diese Zeugen aus US-Militär und Bush-Administration dem Ausschuss nicht unter Wahrheitspflicht als Zeugen zur Verfügung standen.

Die in der Presse transportierten Vorwürfe dieser US-„Kronzeugen“ haben sich bereits nach wenigen Tagen in vielen Sachfragen als erkennbar falsch herausgestellt (vgl. dazu im Einzelnen die ausführlichen Darlegungen in den Feststellungen, Teil B, B VI 3 a bb bis ff, S. 317 bis 319).

Dennoch werden Interview-Äußerungen eines Ex-US-Generals von manchen anscheinend höher bewertet als dutzende Aussagen vor einem Untersuchungsausschuss, die unter strafbewehrter Wahrheitspflicht erfolgten. Damit würde jedoch der Sinn parlamentarischer Untersuchungen prinzipiell in Frage gestellt.

H. Bewertung zum Komplex „Journalisten“

Im Hinblick auf Ziffer V des Untersuchungsauftrags hat sich der Ausschuss intensiv mit gegen Journalisten gerichteten Observationsmaßnahmen durch den BND im Rahmen der Eigensicherung vor unautorisierten Informationsabflüssen – der sogenannten „Journalistenbespitzelung“ – in den Jahren von 1993 bis 2005 beschäftigt. Nach sorgfältiger Auswertung des beigezogenen Aktenmaterials, insbesondere des Berichts des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, Bundesrichter a. D. Dr. Schäfer, sowie der Anhörung von 14 Zeugen durch

den Untersuchungsausschuss, lassen sich die Ergebnisse der Beweisaufnahme wie folgt zusammenfassen:

- Die Ergebnisse des Gutachtens des Vorsitzenden Richters am BGH a. D. Dr. Gerhard Schäfer sind im Wesentlichen bestätigt worden. Abweichungen wurden durch die Beweisaufnahme lediglich für die Anordnung weiterer Observationsphasen im Falle Schmidt-Eenbooms festgestellt, die nicht durch den damaligen BND-Präsidenten Porzner autorisiert worden waren.
- Die Observationsmaßnahmen gegen Journalisten wurden im Rahmen der Eigensicherung durchgeführt, um unautorisierte Informationsabflüsse aus dem Dienst aufzudecken und zu stoppen. Hierbei ist der Rahmen der Verhältnismäßigkeit insbesondere in den Jahren 1993 bis 1996 mehrfach überschritten worden.
- Dies bedeutet, dass die Präsidenten des BND, die Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt und die Koordinatoren der Nachrichtendienste entweder nur global und „in groben Zügen“ informiert wurden oder, im Falle der Anordnung von Observations, von deren Wiederaufnahme nach formeller Beendigung keine Kenntnis erhielten. Über Art und Weise der Zusammenarbeit mit Journalisten im Inland zum Zwecke der Ausforschung bestimmter Kollegen im Rahmen der Eigensicherung des BND wurden die Präsidenten des BND und die politische Führung nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet. Ebenso wenig war der politischen Führung bekannt, dass in Einzelfällen der BND aus Gründen des Quellenschutzes versucht hat, Journalisten davon abzubringen, bestimmte Beiträge überhaupt zu veröffentlichen. Dafür, dass Zeitungsbeiträge durch den BND lanciert worden wären, haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.
- Die Ergebnisse des Berichts des Gutachters wurden auch insoweit bestätigt, als sich im Zuge der Befragungen und Vernehmungen keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der BND Mitglieder des Bundestages ausgeforscht hätte.
- Soweit der Bericht des Gutachters Dr. Schäfer Maßnahmen des BND als rechtswidrig beurteilt hat, trat die Rechtswidrigkeit in den meisten Fällen nicht durch die Maßnahme als solche, sondern durch die Dauer und Intensität, also durch Unverhältnismäßigkeit, ein.
- Die Dienstaufsicht durch die Führungsebene des BND wurde nicht hinreichend durchgreifend organisiert und durchgeführt.
- Die geringe Effizienz der Dienstaufsicht und eine Tendenz zum Eigenleben mancher Teile des BND bedingten es, dass die Leitung der Behörde und die politische Führung nicht wussten, in welchem Umfang und mit welcher Intensität und Dauer Journalisten insbesondere bei dem Versuch der Eigensicherung eingebunden wurden, sei es als aktive nachrichtendienstliche Verbindung oder passiv als ausgeforschte Personen.
- Das Bundeskanzleramt hat in der Person von Staatsminister Schmidbauer den Kontakt zum BND gepflegt. Die Aufsicht konnte naturgemäß nur so weit

reichen, wie der Staatsminister informiert wurde oder soweit es sonst konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für Fehlverhalten gab.

- Durch die mangelnde Kenntnis der Führung von den eigenständig durch den BND durchgeführten Maßnahmen konnte der Bundestag erst im Nachhinein unterrichtet werden. Dies ist nach den internen Untersuchungen des BND und durch das Gutachten Dr. Schäfers in umfassender Weise geschehen.
- Es kann insgesamt nicht außer Betracht bleiben, dass sich manche Journalisten dem BND zur Mitarbeit anboten oder es den Mitarbeitern des BND sehr leicht machten, ihre Kontakte zu pflegen und bereitwillig Auskünfte über konkurrierende Kollegen gaben. In einzelnen Fällen wurden Mitarbeitern des BND auch Informationen angetragen, die aus vertraulichen Quellen stammten. Die Grenzen zwischen üblichen Pressekontakten hin zur Informationsweitergabe wurden auch von Seiten der beteiligten Journalisten bewusst weit gedehnt. Inwieweit hier durch die beteiligten Journalisten eigene berufsständische Pflichten verletzt wurden, war nicht Gegenstand der Untersuchung.

Im Einzelnen bewertet der Ausschuss den Komplex wie folgt:

I. Observierung des Journalisten und Publizisten Schmidt-Eenboom und dessen Zusammenarbeit mit dem BND

Als im Juli 1993 Schmidt-Eenbooms Buch „Schnüffler ohne Nase – Der BND – Die unheimliche Macht im Staate“ erschien, wurde für die Verantwortlichen im Bundeskanzleramt und BND ersichtlich, dass das Wissen des Autors aus internen Quellen gespeist sein musste. Der Autor selbst sprach in diesem Zusammenhang von zehn Informanten aus dem BND, die ihm interne Kenntnisse verschafft hätten (vgl. *Gutachten Dr. Schäfer; Rdn. 36 ff.*). Die Arbeitsfähigkeit des BND sowie seine Reputation bei ausländischen Diensten waren damit gefährdet. Maßnahmen der Eigensicherung waren somit gem. § 2 Absatz 1 Nummer 1 des BND-Gesetzes zulässig und erforderlich. Neben den nach den internen Regelungen observierten Mitarbeitern (*Gutachten Dr. Schäfer; Rdn. 42 bis 44*) wurde zur Feststellung der Kontakte des Buchautors auch der Eingangsbereiche seines Instituts für Friedensforschung und seiner Wohnung beobachtet.

Bei den Maßnahmen gegenüber dem Publizisten Schmidt-Eenboom handelte es sich nicht primär um eine Observierung der Person Schmidt-Eenboom, sondern um den Versuch, Mitarbeiter des BND als Kontaktpersonen des Schmidt-Eenboom zu enttarnen. Es konnten jedoch ausschließlich im journalistischen Bereich tätige Personen als Kontakte festgestellt werden, worauf hin bezüglich dieser Personen keine weiteren Maßnahmen erfolgten (vgl. *Gutachten Dr. Schäfer; Rdn. 345*).

Bezüglich der Kenntnis des Bundeskanzleramts von den Observationsmaßnahmen gegen Schmidt-Eenboom hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der damalige Staats-

minister und Geheimdienstkoordinator im Bundeskanzleramt Schmidbauer über die erste Observation unterrichtet wurde. Hierzu sagte der damalige BND-Präsident, der Zeuge Porzner, vor dem Ausschuss:

„[...] Der Leiter der Abteilung Sicherheit machte dann – ich glaube, im Oktober 1993 – [...] den Vorschlag, eine Observation vorzunehmen. Ich habe ihm zugestimmt und die Observation angeordnet. [...] Der Staatsminister und die zuständige Abteilung des Bundeskanzleramts sind selbstverständlich darüber informiert worden. Von mir.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 6)

Dies gilt jedoch nicht für die Dauer und Tiefe und keineswegs für die wiederholten Observierungseinsätze (vgl. *Aussage Schmidbauer, Protokoll-Nummer 117, S. 52*). Die Mitteilungen des Zeugen Foertsch, an das Bundeskanzleramt waren insgesamt eher unpräzise. Aus seinen Berichten konnte das Bundeskanzleramt, insbesondere der damals für die Fachaufsicht über den BND zuständige Staatsminister Schmidbauer, keine Schlüsse ziehen im Hinblick auf eine vertiefte Observierung eines Journalisten (vgl. *Aussage Foertsch, Protokoll-Nummer 119, S. 38, 41*). Aus der Aussage des Zeugen Foertsch ergibt sich zudem, dass der Zeuge vom Nutzen dieser Maßnahme nicht überzeugt war und so keinen Anlass sah, hierüber *im Detail* zu berichten. Er selbst benutzte in seiner Aussage den Begriff „Pipifax“ (vgl. *Aussage Foertsch, Protokoll-Nummer 119, S. 38*).

Fest steht nach der Beweisaufnahme allerdings, dass das Bundeskanzleramt damit zumindest Kenntnis dieser durch den Sachverständigen Dr. Schäfer erst aufgrund ihrer Dauer und Intensität als rechtswidrig beurteilten Maßnahme hatte.

Die bei der Vernehmung des ehemaligen BND-Präsidenten Porzner aufgetretenen scheinbaren Widersprüche zur Aktenlage, wonach Porzner die dritte Observationsphase bezüglich Schmidt-Eenboom angeordnet haben sollte, konnten entkräftet werden. Die Aussage des damaligen Geheimdienstbeauftragten entlarvte dies als Ergebnis eines Missverständnisses. Das Observationskommando habe dies allerdings offenbar als Legitimation aufgefasst, Schmidt-Eenboom erneut zu observieren. Präsident Porzner und Staatsminister Schmidbauer hätten davon seiner Einschätzung nach nichts erfahren.

Die Auswertung der mit dem sonstigen Altpapier zur Abholung und Verwertung durch einen Entsorgungsbetrieb bereitgestellten Post Schmidt-Eenbooms war eine Maßnahme, die im Rahmen der Eigensicherung des BND auch vom beauftragten Sachverständigen als im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 1 Satz GG „noch hinnehmbar“ bezeichnet wird (vgl. *Gutachten Dr. Schäfer, Rdn. 348*). Offen bleiben kann zunächst, inwieweit diese Maßnahme vom zuständigen Abteilungsleiter hätte genehmigt werden müssen, die nach Aussage des Zeugen K. als spontane Maßnahme begann.

Das Einsammeln des Altpapiers Schmidt-Eenbooms wurde Anfang des Jahres 2003 eingestellt.

Aufgrund der Zeugenaussagen und des umfangreichen Aktenmaterials kann ausgeschlossen werden, dass die Maßnahme von der Leitung des Dienstes oder gar von der politischen Ebene (Bundeskanzleramt) angeordnet wurde oder dieser zur Kenntnis gelangte.

Die Gespräche, die Mitarbeiter des BND ab 1997 mit Schmidt-Eenboom führten, sind, bezogen auf die Person Schmidt-Eenboom unproblematisch. Dieser wusste, mit wem er sprach und kannte die Bedeutung seines Handelns, wenn er Informationen preisgab. In Bezug auf (im weitesten Sinne) journalistische Kollegen des Schmidt-Eenboom handelte es sich hier durchaus um eine Beeinträchtigung deren (Presse- und Medien-)Freiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG), die aber im Hinblick auf die Beschränkung auf Gesichtspunkte der Eigensicherung nach Feststellung des Sachverständigen Dr. Schäfer noch verhältnismäßig war (vgl. *Gutachten Dr. Schäfer, Rdn. 355*).

Gleichwohl dürfte sich dieser Kontakt in seiner Intensität außerhalb der vom früheren BND-Präsidenten Prof. Dr. Geiger geschaffenen Weisungslage bewegt haben, wonach deutsche Medienvertreter nicht „operativ bearbeitet“ werden dürfen (vgl. *Aussage Prof. Dr. Geiger, Protokoll-Nummer 119, S. 61*). Der Gesprächskontakt ging ersichtlich über einen „ganz vernünftigen Gesprächskontakt“ (vgl. *Aussage Prof. Dr. Geiger, Protokoll-Nummer 119, S. 61*) hinaus, wie ihn der Zeuge zur Auflösung des BND-seitigen „Feindbildes Schmidt-Eenboom“ empfohlen hatte.

Bemerkenswert ist gleichwohl, dass eine Information der Leitung über die regelmäßigen Kontakte auch nicht „den üblichen Gepflogenheiten entsprochen“ hätte (vgl. *Gutachten Dr. Schäfer, Rdn. 106*).

Der Kontakt zwischen Schmidt-Eenboom und dem BND endete, nachdem Schmidt-Eenboom von seiner Observierung in früheren Jahren Kenntnis erlangte.

Die Tatsache, dass Schmidt-Eenboom in drei Fällen Geldbeträge von Seiten des BND, insgesamt 982,- Euro, angenommen hat, bezeichnete Schmidt-Eenboom in seiner Vernehmung als „kreuzdämlich“ (vgl. *Protokoll-Nummer 115, S. 50 f.*).

II. Einsatz des Publizisten und Journalisten V.

Der unter verschiedenen Tarnnamen geführte Journalist V war über 16 Jahre lang (1982 bis 1998) eine so genannte nachrichtendienstliche Verbindung (NDV) (vgl. *Gutachten Dr. Schäfer, Rdn. 116*).

Im Rahmen des Untersuchungsauftrags geht es bei der Tätigkeit des V. für den BND lediglich um seine Aktivitäten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, da nur dieser Teil unter den besonderen Bedingungen der Arbeit des BND mit Medienvertretern steht. Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass V. seit 1982 für den BND Aufgaben im Ausland wahrnahm (Bericht, Rdn. 118 ff.) und sich so eine sehr gute wechselseitige Kenntnis der Personen entwickelt hatte. Nachdem V. eigentlich bereits im Mai 1993 abgeschaltet werden sollte, es aber dennoch in der Folgezeit zu insgesamt 117 weiteren Kontakten zwischen Abteilungsleiter Foertsch und V. kam,

wurde V. auf Weisung des damaligen BND-Präsidenten Prof. Dr. Geiger vom 6. Dezember 1996 nur noch unter „Abwehrgesichtspunkten“ geführt.

Eine sofortige Abschaltung des Journalisten als NDV erschien zu diesem Zeitpunkt aufgrund von Eigensicherungsaspekten nicht möglich. Die endgültige Abschaltung V.'s erfolgte schließlich im Jahr 1998 ebenfalls auf Weisung Prof. Dr. Geigers. (vgl. *Gutachten Dr. Schäfer, Rdn. 133, 160*)

Der Journalist V. wurde entgegen der bezüglich Medienvertretern geltenden Regeln auch im Inland als Quelle eingesetzt, indem er z. B. im Rahmen der Plutonium-Affäre mit der Abklärung von Nachrichtenabflüssen aus dem Dienst beauftragt wurde (vgl. *Gutachten Dr. Schäfer, Rdn. 139 ff.*). Obwohl dieser Einsatz materiell noch nicht unverhältnismäßig war (vgl. *Gutachten Dr. Schäfer, Rdn. 363*) wurden damit jedoch interne Vorschriften verletzt.

Journalist V bestreitet indessen, gezielt nach undichten Stellen gesucht zu haben. Er habe lediglich versprochen, dem BND eine zufällig erlangte Kenntnis „undichter Stellen“ mitzuteilen. (vgl. *Gutachten Dr. Schäfer, Rdn. 142*).

Von Ende 1996 an sollte V nur noch unter dem Gesichtspunkt der Abwehr und nur von AL Foertsch geführt werden (vgl. *Gutachten Dr. Schäfer, Rdn. 133*). AL Foertsch beschränkte sich jedoch nicht darauf, das Wissen des V. bezüglich der Nachrichtenabflüsse aus dem Dienst abzuschöpfen, sondern erfasste auch allgemeine Einblicke in die journalistische Szene. Zwar versucht der Zeuge Foertsch, dies als „small talk“ und damit zu erklären, dass man, um „in einem bestimmten Millieu, in einem bestimmten Personenkreis akzeptiert sein“ zu wollen, sich in der Szene auch etwas auskennen müsse (vgl. *Protokoll-Nummer 119, S. 43*). Die Gespräche gingen jedoch bei weitem über ein Abschöpfen von Wissen hinaus. Vielmehr versuchte Foertsch gezielt, durch V an Informationen aus der Medienszene zu gelangen. (vgl. *Gutachten Dr. Schäfer, Rdn. 362*)

Ob die Leitung des Dienstes und die politische Führung im Detail hiervon Kenntnis erlangt hat, ist nicht ersichtlich. Der Zeuge Foertsch machte im Ausschuss diesbezüglich nur allgemeine Angaben, etwa „nicht alles, aber alles Wesentliche“ (vgl. *Protokoll-Nummer 119, S. 38*) oder „also wenn es Neues oder Relevantes gab“ (*Protokoll-Nummer 119, S. 41*). Der Eindruck war eher, dass der Zeuge Foertsch nur das Nötigste an die Führung mitteilte. Nach seinem Ausscheiden fanden sich aber ausführliche Notizen zu Journalistenkontakten in seinem Panzerschrank (vgl. *Protokoll-Nummer 119, S. 49*).

Die in den Jahren 2001 bis 2005 auf Anordnung des Untersuchungsreferats durchgeführten drei Observierungen des V. hatten einen konkreten Straftatverdacht bezüglich eines Mitarbeiters des BND als Hintergrund. Sie wurden im Rahmen der Untersuchungen nicht gesondert behandelt, zumal der Sachverständige Dr. Schäfer in seinem Bericht soweit keinen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit geäußert hatte (vgl. *Gutachten Dr. Schäfer, Rdn. 359*).

III. Verwendung der Informationen des Journalisten N./TN T.

Die Person N. bzw. TN T. war auch nach eigenem Verständnis kein Journalist, sondern „Nachrichtenhändler“. An der Rechtmäßigkeit seiner Observierung vor der Verwendung als V-Mann bestehen keine Zweifel (vgl. *Gutachten Dr. Schäfer, Rdn. 378*).

Problematisch wird der Einsatz der Person N. durch die gezielte Ausrichtung auf die journalistische Szene insgesamt sowie einzelne Journalisten. Generell war die Person N. als Quelle und Informant aufgrund seiner vielfältigen Kontakte auch außerhalb der journalistischen Szene geeignet. Er hatte überdies verschiedene Versuche von sich aus unternommen, mit dem BND oder auch anderen Stellen des Bundes in Kontakt zu kommen. Es bestand nach den internen Regeln des BND keine Veranlassung, die Benutzung der Person N. als Quelle vorab genehmigen zu lassen, eben weil er kein Journalist war. Die Führung der Operation „Spionageabwehr“ hat übersehen, dass durch die Art der Durchführung der Operation – mit der an sich zulässigen Maßnahme – gegen die Pressefreiheit verstoßen wurde.

In der Vernehmung des Zeugen Försters selbst, zu dem N. Kontakt aufgenommen hatte, konnte die Befürchtung jedoch entkräftet werden, sein Telefonverkehr sei abgehört worden. Es ergab sich aus einem Vorhalt, dass eine bestimmte Information, von der der Zeuge annahm, sie könne nur durch technische Mittel an den BND gelangt sein, tatsächlich von einem Kontaktmann des BND stammte (vgl. *Protokoll-Nummer 119, S. 102*).

Insgesamt ist der Zeuge Förster zwar durch den V-Mann, die Person N, ausgeforscht worden, wofür sich BND-Präsident Uhlrau bei ihm entschuldigte, jedoch wurde er zu keinem Zeitpunkt observiert oder gar eine technische Überwachung durchgeführt.

IV. Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht durch die Leitung des BND und das Bundeskanzleramt

In keinem der angesprochenen Fälle von Schmidt-Eenboom bis Förster konnte der zweifelsfreie Nachweis geführt werden, dass die Behördenspitze oder die politische Leitungsebene von den Observierungen bzw. Ausforschungen von Journalisten Kenntnis hatte. Daraus ergibt sich, dass in Teilbereichen die notwendige Sensibilität für eine ausreichende Kontrolle fehlte.

Dies bedeutet, dass die Dienstaufsicht innerhalb des Dienstes in weiten Teilen wenig effektiv war oder durch ein sehr großes Maß an Vertrauen ersetzt wurde. Dies gilt in geringerem oder größerem Umfang für alle im Rahmen dieses Untersuchungsauftrages vernommenen Präsidenten des BND wie auch für die Abteilungsleiter.

So hat z. B. BND-Präsident a. D. Porzner auf die Frage, ob er Einzelheiten der Maßnahmen bezüglich Schmidt-Eenboom gekannt habe, geantwortet:

„Nein, über Einzelheiten bin ich nicht informiert, und um Einzelheiten habe ich mich nicht gekümmert – der Untersuchungen im Dienst.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 8)

Auf die Frage nach den Journalistenkontakten des AL Foertsch erklärte der Zeuge Porzner:

„Dass er diese intensiven Kontakte hatte und das so betrieben hat, wie ich in den Medien und in dem Bericht lesen kann, das habe ich während meiner Zeit im Dienst nicht gewusst.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 17)

Hier ist anzumerken, dass Abteilungsleiter Foertsch zumindest in Teilen ohne Kenntnis seines unmittelbaren Vorgesetzten, des BND-Präsidenten, Kontakte ins Kanzleramt pflegte.

Den Hintergrund dieser Aktivitäten des Abteilungsleiters Foertsch schilderte der Zeuge Porzner so:

„Er hat gesagt, der Staatsminister wünscht das so.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 15)

Der Ausschuss erkennt aus diesen Äußerungen die Notwendigkeit, dass Bundeskanzleramt und BND-Präsident vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dies war in Bezug auf das dienstliche Agieren des Zeugen Foertsch nicht ausreichend gewährleistet.

BND-Präsident a. D. Prof. Dr. Geiger hat in seiner Zeit vom Mai 1996 bis zu seinem Wechsel in das Bundesministerium der Justiz im Dezember 1998 versucht, die Aufsicht über den Dienst fester an sich zu binden. Er musste allerdings in seiner Vernehmung einräumen, dass er in der Rückschau Zweifel haben müsse, ob seine Weisungen „eins zu eins immer umgesetzt worden“ seien (vgl. Protokoll-Nummer 119, S. 64). Zur fraglichen Zeit blieb ihm jedenfalls oder wurde auch vor ihm verborgen, dass die Pressekontakte des AL Foertsch anderer Art waren als er es sich vorgestellt hatte. Zwar war er sich, anders als Porzner, der Sonderrolle Foertschs im BND bewusst und versuchte die diesbezügliche Weisungslage zu verändern, scheiterte damit jedoch. (vgl. Aussage Prof. Dr. Geiger, Protokoll-Nummer 119, S. 71).

Ähnlich verhält es sich bei dem ehemaligen BND-Präsidenten Dr. Hanning. Er erließ noch im ersten Jahr seiner Amtszeit eine Dienstabweisung zum Vorgehen bei beabsichtigten Observationen. Darin war ein Genehmigungsvorbehalt des Präsidenten enthalten, der für die Fälle galt, die mit erheblichen politischen Risiken behaftet waren (vgl. Aussage Ober, Protokoll-Nummer 120, S. 29).

Die Kriterien für das, was als „erhebliches politisches Risiko“ zu gelten habe, waren offenbar nicht in hinreichendem Maße konkretisiert worden. Der Zeuge Hanning erklärte auf eine entsprechende Frage, er habe immer den Eindruck gehabt, die Abteilungsleiter des BND könnten politische Risiken zutreffend einschätzen. Der Zeuge Dr. Hanning führte treffend auf die Frage des Vorsitzenden aus, warum er nicht ausschließen könne, dass es in einem solchen Amt keine „wildgewordenen Mitarbeiter“ gebe:

„Herr Vorsitzender, das können Sie nie ausschließen. Das können Sie in keinem Amt ausschließen. Das können Sie

nicht in einer anderen Behörde ausschließen. Ich nehme natürlich meine gegenwärtige Behörde aus.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 54)

Dieser Einschätzung kann nicht widersprochen werden.

Der zur Aufsicht berufene Teil der politischen Führung hat sich möglicherweise zu sehr mit eher unpräzisen Unterrichtungen zufriedengegeben (vgl. insoweit oben IV.). Die Dienstaufsichtspflichten des damaligen Staatsminister Schmidbauer sind jedoch differenziert zu betrachten. Er war Koordinator aller drei Nachrichtendienste, und zugleich mit der Aufsicht über den BND betraut. In dieser Funktion stand er aber außerhalb der Hierarchie des BND und seines jeweiligen Präsidenten an der Spitze. Die Dienstaufsicht reduziert sich bei dieser Konstruktion darauf, den Dienst als Ganzes im Auge zu haben, nicht aber alle einzelnen Aktionen und Operationen von langer Hand zu beherrschen. Allerdings hatte der Zeuge auch unmittelbaren Kontakt in den Dienst. Dies entsprach der Praktikabilität der Information der politischen Führung durch den BND über Erkenntnisse aus der Auslandstätigkeit.

Der Zeuge Schmidbauer weist überdies zu Recht darauf hin, dass das Bundeskanzleramt nicht die Aufgabe des BND-Präsidenten hatte und daher keine Kenntnis der Einzelheiten eines operativen Vorgangs (vgl. Aussage Schmidbauer Protokoll-Nummer 117, S. 52, 59). Auch die Gespräche mit dem AL Foertsch enthielten offenbar keine Hinweise auf Verstöße gegen Weisungen. Zumindest hätte sichergestellt werden müssen, dass Foertsch seine guten Kontakte ins Bundeskanzleramt nicht dazu verwenden konnte, seine Position gegenüber seinem ihm vorgesetzten Präsidenten einseitig zu stärken und so die politische Leitung und die Führung gegeneinander auszuspielen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass durch die Bundesregierung geeignete Maßnahmen, die der Sachverständige sogar als über das geforderte Maß hinausgehend charakterisierte (vgl. Gutachten Dr. Schäfer, Rdn. 416), getroffen wurden, um ähnliche Vorgänge wie sie im Ausschuss beim „Journalistenkomplex“ ersichtlich wurden, in Zukunft zu vermeiden.

I. Bewertung zum Verfahren

I. Vorbemerkung

Das Verfahren dieses Untersuchungsausschusses wies einige Besonderheiten auf: Erstmals wurde die im PUAG vorgesehene Institution des Ermittlungsbeauftragten genutzt und erstmals wurden Verfahren beim Ermittlungsrichter des BGH und beim Senat des BGH geführt, wie es das PUAG ermöglicht hat. Außerdem: eine durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses entstandene außergewöhnliche Belastung der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden im Sicherheitsbereich wegen der von der Opposition verlangten extrem weitgehenden Aktendurchsicht, deren Unverhältnismäßigkeit hinsichtlich der Erfüllung des Untersuchungsauftrags immer deutlicher wurde, zumal vor dem Hintergrund des sehr ausführ-

lichen Berichts der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium.

II. Ermittlungsbeauftragter

Die erstmalige Beauftragung eines Ermittlungsbeauftragten verlief erstaunlich reibungslos. Hatte der Gesetzgeber ein kompliziertes Verfahren vorgesehen in der Annahme, es würde hinsichtlich Beauftragung, Gegenstand und vor allem Verständigung auf die Person des Ermittlungsbeauftragten so viel Streit geben können, dass die Nutzung dieser Möglichkeit im Verfahrensstreit stecken bleiben könnte, verlief es anders. Der Untersuchungsausschuss verständigte sich relativ zügig sowohl auf den vom Ermittlungsbeauftragten zu bearbeitenden Teil des Untersuchungsauftrags und nach kurzer Prüfung von Vorschlägen auch einmütig auf die Person des Ermittlungsbeauftragten.

Der Ermittlungsbeauftragte leistete mit Unterstützung der ihm vom Bundestag zur Verfügung gestellten Mitarbeiter gründliche Arbeit. Er wurde von Außenstehenden mit der Autorität des Untersuchungsausschusses im Hintergrund akzeptiert, so dass es insoweit keiner besonderen Beweisbeschlüsse z. B. zur Beschaffung von Akten bedurfte.

Der Ermittlungsbeauftragte bereitet die Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss vor. Der Untersuchungsausschuss soll einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise erhalten. Auf dieser Basis kann er sich in seiner Beweisaufnahme auf das Wesentliche konzentrieren. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss, ein Spezifikum des parlamentarischen Untersuchungsausschussverfahrens, soll nicht tangiert, sondern gefördert werden durch Konzentration auf das Wesentliche.

Diesen Grundsätzen entspricht es allerdings nicht, wenn, wie auf Wunsch der Opposition geschehen, der Ermittlungsbeauftragte kurzerhand als Zeuge vom Hörensagen vernommen wird und damit die Anhörung der unmittelbaren Zeugen ersetzt wird. Angesichts des starken Verlangens der Opposition nach diesem arbeitssparenden Verfahren und ihrer erkennbaren Ermüdungserscheinungen ließ sich der Untersuchungsausschuss darauf ein, denn prozedural war die Anhörung eines Zeugen vom Hörensagen rechtlich zulässig. Damit hat der Untersuchungsausschuss, auf Wunsch der Opposition eingesetzt, die genau dieses Verfahren im Ausschuss wünschte, ein Stück seiner Aufklärungskompetenz aufgegeben.

Das Grundsatzproblem eines solchen Verfahrens wird deutlich, wenn man sich vorstellt, der Untersuchungsausschuss würde zum gesamten Untersuchungsauftrag einen oder mehrere Ermittlungsbeauftragte einsetzen, deren schriftlichen Bericht entgegennehmen und anschließend die Ermittlungsbeauftragten als Zeugen vom Hörensagen vernehmen und damit die Beweisaufnahme schließen. Mit diesem Verfahren würde auch die vom Grundgesetz als Regelfall geforderte öffentliche Beweiserhebung unterlaufen.

III. Gerichtsverfahren

Erstmals ist es zu Gerichtsverfahren gekommen beim Ermittlungsrichter des BGH und beim Strafsenat des BGH, wie es das PUAG ermöglicht. Die beiden von Zeugen des Untersuchungsausschusses initiierten Verfahren ermöglichten den BGH-Richtern erste Befassungen mit dem parlamentarischen Untersuchungsausschussrecht des Bundes. Während diese Verfahren nicht von besonderer Bedeutung für die Arbeit des Untersuchungsausschusses waren, lag dies bei den drei anderen Verfahren vollständig anders.

In drei Fällen versuchte die Opposition als Minderheit von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses die von ihr gewünschte Beschlussfassung über ihre Anträge gerichtlich durchzusetzen.

Befremdlich war der Versuch, einen als Beweisantrag getarnten Antrag mit dem Ziel der Kritik an der Bundesregierung wegen der Weißung bestimmter Stellen in an den Untersuchungsausschuss herausgegebenen Akten durchzusetzen. Dabei war von Anfang an klar und später vom Ermittlungsrichter in der Begründung seiner alsbald vom 3. Strafsenat aufgehobenen Entscheidung ausdrücklich festgestellt, dass mit diesem Antrag keinesfalls die Erlangung ungeweißter Akten möglich war. Mit anderen Worten: Auch ein Obsiegen der Opposition in diesem Rechtsstreit hätte die Bundesregierung über den bisherigen Beweiserhebungsstand hinaus nicht zur Herausgabe dieser Aktenteile rechtlich veranlassen können. Das Erfordernis, sich wegen eines Aktenherausgabestreits mit der Bundesregierung an das Bundesverfassungsgericht zu wenden, weil nur dieses für einen solchen Streit zuständig ist, gehört zu den sehr eindeutigen Regeln des parlamentarischen Untersuchungsausschussrechts und des Verfassungs- und Verfassungsverfahrenrechts. Das parlamentarische Untersuchungsausschussgesetz hat insoweit am früheren Rechtszustand nichts geändert. Es ist deshalb zu kritisieren, dass die Opposition diesen von vornherein wegen des eigentlichen Anliegens der Aktenherausgabe völlig ungeeigneten Weg gegangen ist, um politisch eventuell im Rechtswege eine direkte oder den Ausschuss verpflichtende Entscheidung zu erlangen, die zu einem in der Sache nicht weiterführenden Beschluss geführt hätte.

Dabei war sich die Opposition nicht zu schade, nach der ihr günstigen Entscheidung des Ermittlungsrichters eine schnelle entsprechende Durchsetzung im Untersuchungsausschuss zu versuchen, bevor wenige Wochen später der 3. Strafsenat diese Entscheidung aufgehoben und im Sinne der Ausschussmehrheit entschieden hat. Der Opposition war die Zweistufigkeit des Rechtsweges bekannt. Ebenso wusste sie, dass Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingelegt worden war.

Der Versuch der Fraktion DIE LINKE., durch ihren Fraktionsvorsitzenden mit Hilfe des Bundestagspräsidenten eine rechtswidrige erstinstanzliche Entscheidung schnell durchzusetzen, bevor sie in zweiter Instanz aufgehoben wurde, wirft ein bezeichnendes Licht auf das Rechtsstaatsverständnis der Fraktion DIE LINKE.. Der Bundestagspräsident hat die gebührende Antwort erteilt.

IV. Akten

Akten sind ein wichtiges Beweismittel. Der Untersuchungsausschuss hat umfangreiche Akten beigezogen und auch erhalten, wenn zum Teil auch mit Einschränkungen, wegen der die Opposition eine Organklage beim Bundesverfassungsgericht gegen die Bundesregierung erhoben hat. Es ist für den Ausschuss nicht ersichtlich, dass die Bundesregierung bei Nicht-Herausgabe bzw. Schwärzungen von Akten ihre Pflichten nach Artikel 44 Grundgesetz gegenüber dem Untersuchungsausschuss verletzt hätte.

Aktenbeziehungen belasten die Exekutive wegen der damit verbundenen umfangreichen Durchsicht von Akten nach untersuchungsausschussrelevanten Dokumenten als zusätzliche Arbeit ganz erheblich. Auch wenn es zur Aufgabe der Exekutive gehört, gegenüber dem Parlament Rechenschaft abzulegen und gegenüber einem Untersuchungsausschuss Akten herauszugeben, darf dies gleichwohl nicht zu einer signifikanten Beschränkung der eigentlichen Arbeit der Exekutive führen. Die Opposition ist hier gefordert, mit ihren Minderheitenrechten verantwortungsvoll umzugehen. Dies ist nicht immer geschehen, da grundsätzlich zulässige Beweisanträge darauf zielten, umfangreich bis ins Detail gehende Akten einzusammeln, obwohl diese für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags im Ergebnis praktisch unerheblich waren. Betroffen waren gerade die in den letzten Jahren besonders geforderten Sicherheitsbehörden, die mit hohem Personaleinsatz Akten durchzusehen hatten, um dem Verlangen des Untersuchungsausschusses zu entsprechen. Der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden ist für diesen zusätzlichen Einsatz zu danken. Der Ausschuss wurde mit Anträgen der Fraktion DIE LINKE. konfrontiert, die zu einem erheblichen Teil unklar und unverständlich waren. Nach vielen Beratungen, zum Teil auch Nachbesserungen, war das Fazit: Ein Teil wurde beschlossen, einen anderen Teil ließ die Fraktion DIE LINKE. versenden.

Als Ergebnis kann festgehalten werden: Zu keiner Zeit entstand der Eindruck, dass die Opposition einen für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages maßgeblichen Aspekt wegen einer von ihr beanstandeten Aktenvorlage nicht hätte erfüllen können. Öffentliche Äußerungen am Rande von Untersuchungsausschusssitzungen zeigten, dass die Opposition jederzeit in der Lage war, Bewertungen vorzunehmen.

V. Geheimhaltung

Der fast uneingeschränkten Pflicht der Exekutive zur Herausgabe von Akten und zur Erteilung von Aussagegenehmigungen für Zeugen – gegebenenfalls mit Hinweis auf Geheimhaltungsnotwendigkeit – entspricht die Verpflichtung des Untersuchungsausschusses und seiner Mitglieder zur Sicherstellung der Geheimhaltung. Der Untersuchungsausschuss hat grundsätzlich ein Recht, am geheimen Wissen der Bundesregierung teilzuhaben. Deren Geheimhaltungspflicht wird in den Untersuchungsausschuss hinein verlängert. Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschrift ist wesentliche Basis für die Arbeit des

Untersuchungsausschusses, denn anderenfalls entfällt die Verpflichtung der Exekutive zur Vorlage geheimhaltungsbedürftiger Akten und zur Erteilung von Aussagegenehmigungen bezüglich geheimhaltungspflichtiger Gegenstände.

Objektiv ist festzustellen, dass wiederholt und meist nach Zuleitung an den Untersuchungsausschuss geheim zu haltende Dokumente in Presseveröffentlichungen erwähnt oder zitiert wurden. Damit haben diejenigen, die der Presse diese Veröffentlichungen ermöglicht haben und die Presse selbst die Position des Untersuchungsausschusses geschwächt. Auch wenn die Bundesregierung daraus nicht die Konsequenz der Verweigerung der Herausgabe weiterer Akten gezogen hatte, wurde doch der Umgang mit Verschlussachen im Interesse einer besseren Geheimhaltung erschwert.

Nimmt der Untersuchungsausschuss seine Geheimhaltungsverpflichtung ernst, so muss er gegen grundsätzlich strafbewehrte Verstöße vorgehen. Es ist deswegen verwunderlich, dass ausgerechnet die Betreiber des Untersuchungsausschusses, nämlich die Opposition, gegen eine uneingeschränkte Ermächtigung für die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung war. Besonders verwunderlich ist, dass die Staatsanwaltschaft, der unterstellt werden darf, dass sie Gesetz und Recht im Sinne der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auch zur Pressefreiheit kennt, einschränkende Ermittlungsvorgaben gemacht werden sollten.

VI. Zeugen

Neben Akten sind Zeugen ein wichtiges Beweismittel. Es ist verständlich, dass zu Beginn der Arbeit eines Untersuchungsausschusses, wenn noch nicht alle Akten zur Verfügung stehen, die Neigung besteht, vorsorglich Zeugenvernehmungen zu beantragen, auch wenn die Terminierung dieser Zeugen zunächst nicht vorgesehen ist. Diesmal wurde auf Antrag der Opposition beschlossen, dass über 500 Personen Zeugen sein sollen. Tatsächlich wurden davon vier Fünftel nicht gehört, weil die Opposition auf deren Vernehmung offensichtlich keinen Wert legte. Auch wenn möglicherweise einem erheblichen Teil dieser nicht gehörten Zeugen mangels Terminierung ihr Zeugenstatus nicht bekannt geworden ist, stellt dieser gleichwohl eine Belastung mit einer konkretisierten staatsbürgerlichen Pflicht dar. Auch das Minderheitenrecht im Untersuchungsausschuss rechtfertigt nicht den unnötig großzügigen Umgang mit solch einer Pflichtauferlegung, auch wenn der sich daraus ergebende Ausschluss als Zuhörer öffentlicher Zeugenvernehmung (Zeugen sind in Abwesenheit später zu hörender Zeugen zu vernehmen) möglicherweise nicht allzu große praktische Bedeutung hat. Da jede einzelne Beantragung einer Zeugenvernehmung als Beweisantrag von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses vom Ausschuss zu beschließen war, ist es in erster Linie Angelegenheit dieser Antragsteller, ihr Minderheitsrecht entsprechend gemäßigt auszuüben.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde von einer zeitweilig unkoordiniert und zögerlich wirkenden Opposition erschwert. Zügige Arbeit setzt eigentlich eine

sinnvolle Zeugenterminierungsplanung für einige Wochen voraus. Daran war in diesem Ausschuss nicht zu denken.

VII. Schlussfolgerung

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses war von einer besonderen Schwerfälligkeit, verursacht von der Opposition, geprägt. Wenn parlamentarische Kontrolle wirksam sein soll, bedarf es nicht nur der Rechte des Parlamentes gegenüber der Exekutive und der Minderheitenrechte, sondern es bedarf auch der kritischen Betrachtung der

ausschussinternen Arbeitsweise sowie des verantwortungsvollen Umgangs mit Rechten des Untersuchungsausschusses und insbesondere der Minderheitenrechte. Alle Beteiligten im Untersuchungsausschuss müssen sich immer vor Augen halten: Parlamentarische Kontrolle zielt auf die Klärung von politisch relevanten Sachverhalten und dient nicht der kriminalistischen Ausleuchtung für das Ergebnis unerheblicher Details. Es sollte zukünftig stärker versucht werden, Minderheitenrechte einerseits und effizientes Arbeiten andererseits in Einklang zu bringen. Derzeit wird eine Notwendigkeit für Gesetzesänderungen allerdings noch nicht gesehen.

Selcuk Bilgin

Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode 1. Untersuchungsausschuss					
Eing.: 20. Mai 2009 / 2338					
Vors.	Ref.	BL	Sekr.	VW	zDA
	✓		✗		2002

Bremen
Bremen, den 20.05.2009

1. Frak. Ref. K
2. Sekr. Ref.
i.V. J

Sekretariat
1. Untersuchungsausschuss
zHd.
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betr: Stellungnahme zu den mich betreffenden Passagen des Untersuchungsberichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Passagen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Absatz 2: Die Angaben von Ali T zu meiner Person sind im Kern unzutreffend. Ich habe Ali T., der mich in der Moschee ansprach zwar auf das richtige Leben eines Moslems hingewiesen, ihm aber weder Videos von Kriegshandlungen in Afghanistan und Tschetschenien noch solche von Al Quaida-Camps gezeigt. Ich habe ihn auch nicht nach Tschetschenien schicken wollen. Ich habe auch weder angegeben noch faktisch die Möglichkeit gehabt, solche Ausbildungen und Kampfeinsätze zu organisieren. Ich habe auch nicht Murat Kurnaz zu so etwas motiviert.

Zu Absatz 6: Zammar hat einmal in Bremen zu Murat, mir und anderen Leuten über das Leben und seinen Aufenthalt in Afghanistan erzählt. Das war im August 2001, also vor dem 11. September. Damals dachte noch niemand an Krieg. Weder Murat noch ich hatten damals die Absicht geäußert, nach Afghanistan zu gehen.

Zu Absatz 7: Wir waren zu dritt zusammen und wollten die Tickets kaufen. Murat hob im Hansa-Carree seine 1.100,- DM abgehoben, wollte dann aber nicht mit in das Reisebüro aus den von ihm dargelegten Gründen. Ich hatte meinen Anteil nicht dabei, weil der Entschluss spontan entstanden war. Daher hat Sofyen mit seiner Kreditkarte bezahlt; ich habe ihm meinen Anteil später bar gegeben. Ich hatte das Geld dafür über Monate angespart.

Zu Absatz 8: Ich war, auch in den Wochen vor der geplanten Reise nach Pakistan, häufig in Hamburg mit einer Gruppe von Freunden in wechselnder Zusammensetzung; Murat und Sofyen waren öfter dabei. Sofyen kannte die Läden dort und die Moschee in St. Georg, wo man in islamischen Läden Bücher und andere Artikel kaufen konnte. Oft haben wir dort auch mit Leuten aus Hamburg Fußball gespielt. Auch konnte man dort in Helal - Restaurants essen (nur Fleisch von geschächteten Tieren). Diese Ausflüge nach Hamburg hatten aber keinen Zusammenhang mit unseren Reisevorbereitungen.

Ich bitte, diese Stellungnahme mit zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Selcuk Bilgin



Passagen zum Rechtlichen Gehör für Selçuk Bilgin

„Bei der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle im Flughafen wurde Selçuk Bilgin wegen einer Ausschreibung zur Festnahme vom Bundesgrenzschutz festgenommen. Mit der Ausschreibung zur Festnahme sollte eine Ersatzfreiheitsstrafe für eine nicht bezahlte Geldstrafe in Höhe von 2 155 DM wegen fahrlässiger Körperverletzung vollstreckt werden. Weil Bilgin nicht genügend Geld dabei hatte, um die Geldstrafe vor Ort zu entrichten, wurde ihm Gelegenheit gegeben, mit seinem im Bremen lebenden Bruder Abdullah Bilgin telefonisch Kontakt aufzunehmen.“

(...)

„In der Tat hat der Ausschuss durch Beiziehung der entsprechenden Akten des LKA Bremen, dass Ali T., der am 25. April 2003 in Bremen einen Linienbus entführt hatte, in seiner polizeilichen Vernehmung am Folgetag ausgesagt hat, Selçuk Bilgin hätte ihn auf das richtige Leben eines Moslems hingewiesen, ihm Videos der Kriegshandlungen in Afghanistan und Tschetschenien sowie der Al Qaida-Ausbildungscamps gezeigt und hätte ihn auch nach Tschetschenien schicken wollen. Bilgin habe ihm gegenüber angegeben, die Möglichkeit zu haben, solche Ausbildungen und Kampfeinsätze zu organisieren. Die Kosten würden von anderen Personen getragen werden. Bilgin habe dies bereits mit anderen Personen, namentlich mit Murat Kurnaz, so gemacht.“

(...)

„Am 9. Oktober 2001 leitete die Staatsanwaltschaft Bremen ein Ermittlungsverfahren zunächst gegen *Ali Miri* und *Selçuk Bilgin* wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach des § 129 StGB ein.“

(...)

„Aufgrund von Durchsuchungsbeschlüssen des Amtsgerichts Bremen wurden unter anderem die Wohnungen von *Selçuk Bilgin*, *Ali Miri* und *Sofyen Ben Amor* durchsucht.“

(...)

- 2 -

„Die überwachten Telefonnummern des *Ali Miri* aus den Maßnahmen 16 und 17 befanden sich zudem auf den Notizzetteln, welche bei der Durchsuchung der Zelle des *Selçuk Bilgin* am 09.10.01 in der JVA Hannover aufgefunden wurden.“

(...)

„Bei einer Befragung in einem syrischen Gefängnis im November 2002 erklärte *Zammar* gegenüber Angehörigen deutscher Sicherheitsbehörden, er kenne *Kurnaz* und *Selçuk Bilgin* und habe mit beiden über deren Ansicht gesprochen nach Afghanistan zu gehen . Er habe ihnen von Afghanistan erzählt, u.a. von den Taliban. Er habe ihnen den Weg nach Afghanistan erklärt.“

(...)

„*Kurnaz* hob kurz vor der Reise 1 100 DM von seinem Konto ab. Er hat dem Ausschuss erklärt, er habe das Geld *Selçuk Bilgin* in die Hand gegeben, damit dieser die Flugtickets besorge. Selber in das Reisebüro mitkommen, habe er nicht gewollt, da dieses sich in einem Einkaufscenter befunden habe, in das seine Eltern öfter gingen: „Ich wollte nicht, dass meine Eltern von dieser Reise mitkriegen, damit sie mich nicht aufhalten.“ Wie *Bilgin* die Zahlung vorgenommen habe, könne er nicht sagen. Einen *Sofyen Ben Amor* kenne er nicht. Ungeklärt bleibt dabei, warum *Bilgin* damit das Ticket nicht auch bar bezahlt hat, wenn *Murat Kurnaz Bilgin* tatsächlich die 1.100 DM zur Bezahlung gegeben hat. Ungeklärt bleibt auch die Frage, wie der zusätzliche Flug von *Murat Kurnaz* von *Karatchi* nach *Islamabad* finanziert wurde und aus welchen Mitteln *Selçuk Bilgin* als Arbeitsloser die Kosten für das Ticket beglichen hat.“

(...)

„Dabei vermutet die Bremer Polizei, dass *Sofyen Ben Amor* auf seinen regelmäßigen Reisen nach Hamburg wiederum von *Selçuk Bilgin* begleitet wurde, der nach Aussagen seiner Ehefrau in den Wochen vor dem mit *Murat Kurnaz* geplanten Abflug nach *Pakistan* etwa wöchentlich nach Hamburg gefahren war, ohne zu erklären, was er dort wollte.“

(...)

- 3 -

„Laut eines polizeilichen Vermerks vom 5. Februar 2002 berichtete *Rabiye Kurnaz*, ihr Sohn hätte ihr von einem Video erzählt, in dem eine 7-jährige von einem General vergewaltigt und anschließend von einem Panzer überfahren worden sei. Diese Art Videos hätte er bei *Selçuk Bilgin* angesehen, der sie von *Ali Miri* habe.“

(...)

„Durch die Aussage *Avdijis* wird auch die persönliche Beziehung zwischen *Selçuk Bilgin* und *Sofyen Ben Amor* belegt. Nach eigenen Angaben hat er *Sofyen* über *Selçuk* kennen gelernt.“

Teil D

Sondervotum der FDP-Fraktion

Wir sind, was wir tun. (Jan Philipp Reemtsma; Folter im Rechtsstaat, 2005)

A. Vorwort

Die Arbeit von Nachrichtendiensten ist notwendig. Sie ist an Recht und Gesetz gebunden. Da Geheimdienste naturgemäß im Verborgenen wirken, kann das Vertrauen in die Gesetzmäßigkeit ihres Handelns nur durch eine wirksame Kontrolle hergestellt werden. Kontrolle dient also der Akzeptanz der Arbeit von Geheimdiensten. Deshalb schafft das neue PKGr-Gesetz durch verbesserte Kontrollmechanismen zugleich ein Stück zusätzlicher Legitimität für die Nachrichtendienste. Ähnlich verhält es sich, wenn – wie mit Parlamentsbeschluss vom 7. April 2006 geschehen, ein Untersuchungsausschuss, der 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Bundestages, zur Überprüfung von geheimdienstlichen Aktivitäten eingesetzt wird.

Dieses spezielle parlamentarische Mittel, vielleicht unzureichend, hat im Fall des so genannten BND-Untersuchungsausschusses gezeigt, dass es gelingen konnte, mit Ausdauer, Beharrlichkeit und den richtigen Fragen, das Handeln der deutschen Geheimdienste sowie die politischen Vorgaben der damaligen rot-grünen Bundesregierung für dieses Handeln transparenter und durchschaubarer zu machen. Dabei sind einige überraschende und erschreckende Erkenntnisse ans Licht gekommen, obwohl beide, die Mitglieder der damaligen rot-grünen Regierung wie auch der Nachrichtendienste (BND und Verfassungsschutz) versucht haben, dem Untersuchungsausschuss durch Verweigerung von Akten und Einschränkung von Aussagegenehmigungen die Aufklärungsarbeit extrem zu erschweren. Sie haben, leider auch im Einklang mit der derzeitigen Koalitionsregierung, versucht, eine öffentliche Aufklärung und eine öffentliche Erörterung zu behindern.

Immer wieder wurde von Regierungsseite argumentiert, der Ausschuss beeinträchtigt das Funktionieren der Geheimdienste, ja gefährde sogar die Sicherheitsinteressen Deutschlands. Das sind Argumente aus dem vor-demokratischen Raum, die dazu dienen, rechtsstaatliche Transparenz zu vermeiden und vom politischen Versagen der Verantwortlichen abzulenken.

Trotz dieser Hindernisse: Die Arbeit des Untersuchungsausschusses war ein Erfolg.

Es wurde Licht in eine Grauzone politisch-geheimdienstlichen Handelns gebracht, in eine Grauzone, die es in einem demokratischen Rechtsstaat nie hätte geben dürfen.

Hier unterscheiden sich das Staatsverständnis der Liberalen, ihre Geisteshaltung, ihre Werte von denen der damaligen rot-grünen Bundesregierung: Wir wollen keine Gesellschaft des vorauseilenden Verdachts, in der Geheimdienste immer mehr die Informationshoheit über alle Bereiche des Lebens gewinnen und ihre gesammelten Verdachtsmomente zur Basis des politischen Handelns werden. Ein Verdacht ist nämlich kein Beweis.

Und wir wollen keine Politik der Angst, denn wir stehen, frei nach Karl Popper, zur offenen Gesellschaft, deren

Werte und Ideen gerade in schwierigen Zeiten geschützt werden müssen.

B. Einleitung

Der 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages in der 16. Wahlperiode war richtig, wichtig und erfolgreich.

Richtig, weil es bei der Terrorbekämpfung nach dem 11. September 2001 in Deutschland teilweise zu massiven Menschenrechts- und Grundrechtsverstößen im Verantwortungsbereich der damaligen Regierung und der nachgeordneten Stellen kam, die aufgeklärt werden mussten.

Wichtig, weil gezeigt werden konnte, wie es nach dem 11. September 2001 zu einem verhängnisvollen Paradigmenwechsel in der rot-grünen Innen- und Sicherheitspolitik kam. Rot-Grün stellte Sicherheit vor Freiheit, und Politik vor Recht. Die Abgrenzung zwischen den Befugnissen der Nachrichtendienste und den Strafverfolgungsbehörden verschwamm zusehends, und die rot-grüne Regierung ging dazu über, bei der Terrorbekämpfung eher die von Geheimdiensten gesammelten Gerüchte und Hinweise zur Handlungsgrundlage zu machen, als Eingriffe in Grundrechte auf eine ausreichende Beweisbasis zu stellen.

Erfolgreich, weil allein die Tatsache, dass es diesen Untersuchungsausschuss gab, zur Verhaltensänderung der neuen Regierung sowie deutscher Sicherheitsbehörden führte. Um nur einige zu nennen: das neue PKGr-Gesetz, das in diesem Jahr noch in Kraft treten und das insbesondere den BND besser kontrollieren helfen soll; die Anweisung von Bundesinnenminister Schäuble im Dezember 2005, dass kein BKA-Beamter mehr in Foltergefängnissen Vernehmungen durchführen darf, denn deutsche Sicherheitsbehörden dürfen nicht foltern und dürften auch „nicht augenzwinkernd erwarten, dass gefoltert wird,“ so Wolfgang Schäuble im Handelsblatt vom 16. Dezember 2005.

Ein Beleg für den Erfolg des Ausschusses ist auch der Fall Tolga D., ein Deutscher, der in Pakistan vermutlich ein Ausbildungslager besuchen wollte, der aufgegriffen und am 15. August 2007 nach Deutschland zurückgeführt und hier verhaftet und angeklagt wurde. Er wurde eben nicht, wie Murat Kurnaz, nach Afghanistan verbracht und dort in einem Foltergefängnis seinem Schicksal überlassen oder gar nach Guantánamo überstellt. Er wurde, wie nach ihm andere, zum Beispiel Aleem N. aus Germersheim, die in ähnlichen Situationen aufgegriffen wurden, dem deutschen Justizsystem und damit einem rechtsstaatlichen Verfahren zugeführt.

Ebenfalls, und direkt auf die Erfahrungen des Ausschusses zurückgreifend, hat der Rechtsausschuss im April 2007 einen Gesetzentwurf der Bundesregierung über Rechtshilfe und Auslieferungsbegehren mit den USA zunächst gestoppt und dann nur mit der rechtlich bindenden Ausführungsbestimmung verabschiedet, dass die Bundesregierung Rechtshilfe ablehnen müsse, wenn Informationen und Beweismittel in nicht-rechtsstaatlichen Verfahren verwendet werden sollen. Dass also keine Informationen

aus Deutschland mehr in Verfahren in Guantánamo oder Syrien (Zammar) verwendet werden können.

Was die Vertreter der rot-grünen Bundesregierung im Fall Zammar noch als quasi abwegige Idee abtaten, nämlich die Frage des Obmanns der FDP im Untersuchungsausschuss, Dr. Max Stadler, warum denn die Hamburger Behörden gegen Zammar nicht einfach ein Ausreiseverbot verhängt hätten, wenn ihn die Sicherheitsbehörden angeblich für so gefährlich hielten, darauf hat jetzt die Stadt Aachen ganz unaufgeregt eine Antwort gefunden. Die Stadt hat im April 2009 ein Ausreiseverbot gegen einen mutmaßlichen Dschihad-Kämpfer verhängt und ihn zur Abgabe seines Passes aufgefordert. Das Verwaltungsgericht Aachen lehnte einen Eilantrag des Mannes am 21. April 2009 gegen diese Verfügung ab. Es ist also rechtlich möglich.

Die FDP hat am 9. August 2007 einen Antrag auf Rücknahme der Strafverfolgung gegen Journalisten in den Bundestag eingebracht. Anlass waren die wiederholten und von der schwarz-roten Mehrheit im Ausschuss angestoßenen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gegen Journalisten, die über den oder aus dem Untersuchungsausschuss berichtet hatten wegen Verdachts der Beihilfe zum Geheimnisverrat. Nach Auffassung der FDP haben Journalisten eine Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und sind keine Geheimnisträger. Somit können sie nicht Täter eines Geheimnisverrats sein, und für „Beihilfe“ durch Veröffentlichung fehlt es an einer laufenden, nicht abgeschlossenen Haupttat, zu der man noch Hilfe leisten könnte.

Erfolgreich war der Ausschuss auch, weil der Deutsche Bundestag in Europa das erste politische Gremium war, das sich auf Initiative und Antrag auch der FDP-Fraktion mit der Aufklärung der Verstrickung der eigenen Regierung in der Grauzone der Terrorbekämpfung beschäftigte. Das wurde auch vom Berichterstatter des Europarates, Dick Marty, positiv erwähnt. Somit konnte der Untersuchungsausschuss des Bundestages die Arbeit von Dick Marty selbst und die Aufklärungsbemühungen anderer Länder, wie Italien oder Spanien, mit einer Art Vorbildfunktion indirekt unterstützen und ermutigen.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss wird oft als „politisches Kampfinstrument“ kritisiert. Dennoch ist es das wichtigste Mittel des Parlamentes, andere Staatsorgane unmittelbar oder mittelbar zu kontrollieren und Sachverhalte selbständig und unabhängig von Justiz, Regierung und Verwaltung aufzuklären und zu prüfen. Wir sind der Meinung, dass gerade in diesem Fall der Untersuchungsausschuss seiner Kontrollfunktion soweit als möglich gerecht geworden ist. Ein Untersuchungsausschuss ist nicht etwa dann „erfolgreich“, wenn seine Erkenntnisse zum Rücktritt eines Ministers führen. Dies wäre eine arg oberflächliche Sichtweise von der Funktion eines solchen Ausschusses. Gerade der laufende Ausschuss hat Erkenntnisse über die Rechtsentwicklung und -praxis in Deutschland nach 9/11 in einer Dichte geliefert, dass daraus eine Kursbestimmung für die künftige rechtsstaatliche Methodik bei der Terrorismusabwehr hergeleitet werden kann. Nach 9/11 drohte auch bei uns ein

Verlust an bewährten rechtsstaatlichen Überzeugungen. Dem hat dieser Untersuchungsausschuss entgegenge wirkt. Dies ist der eigentliche Wert dieses Untersuchungsausschusses.

Dennoch könnten Untersuchungsausschüsse ihre Arbeit optimieren, deshalb haben die Oppositionsparteien nach Ende des Untersuchungsausschusses, angeregt durch die FDP-Fraktion, rechtliche und praktische Vorschläge zur Verbesserung des Ablaufs eines Untersuchungsausschusses vorgelegt, um künftige Ausschüsse effizienter zu machen.

C. Zusammenfassung der politischen Bewertung

Murat Kurnaz, Khaled el-Masri, Abdel Halim Khafagy und Mohammed Haydar Zammar: Diese Namen stehen für die Problematik, wie mit menschlichen Schicksalen umgegangen wird, wenn die unbestrittene Notwendigkeit der Abwehr terroristischer Gefahren und der Grundsatz „in dubio pro securitate“ das Behörden- und Regierungshandeln bestimmen. Nach Auffassung der FDP sind in allen vier Fällen individuelle Grundrechte wegen eines vermeintlich übergeordneten Sicherheitsinteresses missachtet worden.

Der Untersuchungsausschuss konnte zweifelsfrei feststellen, dass all diese Männer außerhalb eines rechtsstaatlichen Verfahrens gefangen genommen und in Drittstaaten verschleppt wurden. Sie alle durchlitten Folter und schlechte Behandlung, sie alle wurden gedemütigt, entmündigt, ihnen wurde der Zugang zu Rechtsmitteln verweigert, sie konnten ihren Familien auch nicht mitteilen, wo sie waren und was mit ihnen geschehen war. Sie wurden hilflos gemacht und hilflos gehalten, entweder in Guantánamo selbst oder in Foltergefängnissen unter US-Aufsicht.

Jedes dieser Schicksale liegt selbstverständlich anders und bedarf einer abgewogenen und fairen Betrachtung. Dennoch kann als zusammenfassendes Ergebnis des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode festgehalten werden, dass diese Schicksale keineswegs als bedauerliche, aber isolierte Einzelfälle der deutschen Terrorismusabwehr zu betrachten sind, sondern als systemimmanente „Opfer“ eines politischen Paradigmenwechsels.

Dieser Wertewandel im Rechtsstaat fand nach 9/11 Eingang in die Gesetzgebung und in das praktische Handeln der Behörden. Erst allmählich dringt wieder die Erkenntnis vor, dass der Schritt von einem ausufernden Präventionsstaat in einen Überwachungsstaat nicht mehr weit ist. Speziell das Bundesverfassungsgericht ist der Fehlentwicklung, den Rechtsstaat durch Einschränkung der Grundrechte verteidigen zu wollen, wirkungsvoll entgegengetreten.

Die Folgen eines überzogenen Präventionsdenkens waren an den im Untersuchungsausschuss behandelten Einzelfällen exemplarisch zu verdeutlichen. So wurde in keinem dieser Fälle bisher vor einem deutschen Gericht je Anklage wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder anderer schwerwiegender Delikte erho-

ben, obwohl sie alle bereits lange vor ihrer unrechtmäßigen Festsetzung im Ausland vom Verfassungsschutz oder der Polizei beobachtet wurden. Auch wurden sie nie wegen anderer Straftaten belangt, die in irgendeiner Weise den Terrorismus unterstützen. Das konnte im Untersuchungsausschuss zweifelsfrei festgestellt werden.

Die Verdachtsmomente gegen diese Männer reichten also nicht für ein Strafgerichtsverfahren aus. Und doch gerieten diese Männer in eine Maschinerie, die ihnen Unfreiheit und Folter einbrachte. Khafagy, el-Masri, Zammam und Murat Kurnaz wurden Monate und Jahre ihres Lebens in amerikanischen, afghanischen oder syrischen Foltergefängnissen gestohlen, allein aufgrund von Verdachtsmomenten und nicht anhand der Beweisführung in einer ordentlichen Gerichtsverhandlung.

Die Verantwortung hierfür liegt bei den dortigen Behörden. Aber auch die Bundesregierung und die deutschen Sicherheitsbehörden haben sich in all diesen Fällen nicht richtig verhalten. Vor allem war zu beobachten, dass auch deutschen Behörden vage Verdachtsmomente zu weitreichenden Eingriffen in Grundrechte ausreichend erschienen. Diese Tendenz ist Folge des beschriebenen Paradigmenwechsels nach 9/11. Die Rückkehr zu klassischen rechtsstaatlichen Prinzipien zu befördern oder teilweise schon befördert zu haben, sollte die wichtigste Folge der Arbeit dieses Ausschusses sein.

Im Fall Kurnaz konnte beispielsweise festgestellt werden, dass viele dieser Verdachtsmomente, die etwa der Bremer Verfassungsschutz gesammelt hatte, auf Geschichten vom Hörensagen basierten. Darauf eine Wiedereinreiseperrre zu stützen, ist abwegig.

Hier wird von uns keineswegs übersehen, dass es zum Beispiel im Fall Mohammed Zammam Anhaltspunkte gegeben hat, dass er den Ideen von Al-Qaida nahestand und vermutlich jungen kampfbereiten Männern den Weg nach Pakistan und Afghanistan ebnete. Dennoch hätte man versuchen müssen, Zammam, der deutscher Staatsbürger ist, von Syrien nach Deutschland zu überführen, damit hier ein rechtsstaatliches Strafverfahren durchgeführt werden kann.

Ähnlich hat die Bundesregierung in den Fällen Khafagy nicht ihre Möglichkeiten der Hilfeleistung voll ausgeschöpft und im Fall el-Masri sich nicht genügend dafür stark gemacht, weitere Verschleppungen für die Zukunft zu verhindern.

Die Untersuchungen des Ausschusses haben auch gezeigt, dass sich mit dem beschriebenen Paradigmenwechsel klare Machtverschiebungen innerhalb der Regierung ergeben haben. Das Außenministerium unter Joseph Fischer verlor zunehmend an Einfluss und Bedeutung, das Innenministerium unter Otto Schily konnte dagegen seinen Einflussbereich ausbauen, selbst bis in die Außenpolitik hinein. Das wurde exemplarisch deutlich im Fall el-Masri, als der damalige amerikanische Botschafter, Dan Coats, die Freilassung el-Masris aus einem afghanischen Gefängnis unter amerikanischer Aufsicht nicht dem deutschen Außenminister ankündigte – wie es üblich gewesen wäre – sondern Innenminister Otto Schily. Und wie der

damalige Außenminister Joseph Fischer in seiner Befragung im Ausschuss auch eingestand, gab es sogar eine klare Entscheidung innerhalb der Regierung, dass Innenminister Otto Schily die Zuständigkeit übernehmen sollte. Es gab also ein Primat der Innen- über die Außenpolitik.

Otto Schily brachte seine Einstellung zum Fall Kurnaz in Spiegel-Online am 8. März 2007, auf den Punkt: „Wir wollten ihn (Kurnaz) jedenfalls nicht in Deutschland haben.“ Unabhängig davon, ob Kurnaz „gefahrenträchtig war, oder nicht“.

Murat Kurnaz hat dieses Verhalten der damalig Verantwortlichen in einem Interview am 22. Oktober 2008 in der Süddeutschen Zeitung klar beschrieben: „Diese Leute kennen die Wahrheit, aber sie stehen für eine andere Seite. Denen ging es nicht darum, mich rauszuholen, sondern mich loszuwerden.“

Am 18. Januar 2006, um 11:45 Uhr wurde diese Haltung durch eine Entscheidung der neuen Regierung unter Bundeskanzlerin Angela Merkel geändert.

Man darf spekulieren: Ohne den Ausschuss wäre Murat Kurnaz womöglich in der öffentlichen Wahrnehmung immer noch der „Terrorist aus Bremen“, der er erwiesenermaßen nie war.

El-Masri würde ebenfalls noch als Aufschneider gelten, und Khafagy auch. Sie alle sind in der Öffentlichkeit zu „Terroristen“ oder „Gefährdern“ gestempelt worden, mit wenigen Chancen, ihre Geschichte zu erzählen, geschweige denn, sie nachzuweisen.

Auch Mohammed Haydar Zammars Verbleib wäre wohl nach wie vor ungeklärt, und über seine Leidenszeit in einem syrischen Foltergefängnis würde vermutlich nichts an die Öffentlichkeit dringen.

So wäre vermutlich auch die Doppelzüngigkeit der rot-grünen Regierung im Irak-Krieg nie geklärt worden.

Die FDP geht davon aus, dass die rot-grüne Bundesregierung sich zumindest indirekt am Irak-Krieg beteiligt hat. Der BND hat mit Billigung des Kanzleramtschefs Frank-Walter Steinmeier militärische Informationen an die USA geliefert, die mit in deren Lagebild für den Irak-Krieg eingeflossen sind. Diese Informationen waren nicht nur zur Kriegsführung geeignet, sondern sind auch für die Kriegsführung genutzt worden.

Wahrscheinlich wäre auch bis heute nicht bekannt, dass von den mehr als 400 Starts und Landungen „ziviler Fluggesellschaften“ der CIA auf deutschem Boden, wie der Stern am 21. Dezember 2005 schrieb, es zweifelsfrei zwei CIA-Flüge gab, die Verschleppte an Bord hatten.

Am 18. Dezember 2001 hielt sich eine zivile CIA-Maschine ohne Genehmigung rund 27 Minuten im nördlichen Luftraum der Bundesrepublik auf. An Bord befanden sich zwei ägyptische Terrorverdächtige. Der zweite, zweifelsfrei nachgewiesene CIA-Renditions-Flug, nutzte am 17. Februar 2003 nicht nur deutschen Luftraum, sondern auch deutschem Boden. Die Maschine, die in Mailand mit dem Ziel Kairo gestartet war, hatte einen Terror-

verdächtigen an Bord. Sie landete auf der Ramstein Airbase in Rheinland-Pfalz zwischen.

Die Besatzungen dieser Flüge haben gegen geltendes Bundesrecht verstoßen, da sie keine Einflugerlaubnis hatten und auch beim Luftfahrtbundesamt keine Angaben zum Zweck ihres Fluges machten.

Nicht vergessen werden darf dabei, dass auch noch die Aussage der Rechtsanwälte der so genannten „Algerian Six“ im Raum steht, die unter Berufung auf Aussagen ihrer Mandanten behaupten, dass die sechs Algerier von Bosnien über das deutsche Ramstein nach Guantánamo verschleppt wurden – und das, obwohl sie von einem bosnischen Gericht vom Vorwurf des Terrorismusverdachts freigesprochen worden sind.

Deutsche Spitzenbeamte lassen aber die Souveränitätsverletzungen des deutschen Territoriums durch befreundete Geheimdienste auf sich beruhen. Sie sehen keinen Bedarf an einer schärferen Kontrolle der nicht auf das NATO-Truppenstatut gestützten Flüge und bleiben bewusst untätig. Das deutsche Verfassungsschutzrecht bietet sehr wohl die Möglichkeit gegen befreundete Dienste und Staaten zu ermitteln, sofern sie gegen grundlegendes deutsches Recht verstoßen. Diese Untätigkeit steht im Missverhältnis zum Gebot der Rechtsstaatlichkeit und zur Rechtsauffassung der FDP.

Der wohl größte und wichtigste Erfolg der Arbeit dieses Untersuchungsausschusses aber ist es, dass Murat Kurnaz, el-Masri und Abdel Halim Khafagy öffentlich rehabilitiert werden konnten. Sie waren ja nicht nur Opfer der gnadenlosen amerikanischen Terrorpolitik geworden, sondern in Deutschland auch Opfer von Medienkampagnen. Sie wurden öffentlich als „Terroristen“ bezeichnet, ihren Geschichten und Beteuerungen wurde nicht geglaubt, sie wurden in verschiedenen Medien als Lügner dargestellt und damit, wie es Dick Marty formulierte, „zum zweiten Mal gefoltert“.

Der Untersuchungsausschuss konnte mit seiner Arbeit nachweisen, dass die Geschichte dieser Männer wahr ist, und wie sich jetzt durch Presseveröffentlichungen nach und nach zeigt, bis in Einzelheiten hinein. So sei nur noch einmal daran erinnert, dass Murat Kurnaz vor dem Ausschuss öffentlich aussagte, dass in Guantánamo Ärzte seine Folter überwacht hatten – genau das wurde jetzt im April 2009, durch den Bericht des Internationalen Roten Kreuzes, der am 14. Februar 2009 veröffentlicht wurde, offiziell bestätigt.

Weder Kurnaz, noch el-Masri, noch Khafagy haben je ein Wort des Bedauerns von deutscher Seite gehört. Niemand hat sich bei ihnen entschuldigt. Dabei hat Murat Kurnaz völlig Recht, wenn er in einem – leider nicht ausgestrahlten – NDR-Interview Folgendes sagte:

Murat Kurnaz wurde vom Moderator gefragt, welche Frage er, Kurnaz, denn Frank-Walter Steinmeier stellen würde, wenn er könnte. Antwort Kurnaz: Ich würde Herrn Steinmeier fragen, stellen Sie sich vor, Sie sind Bademeister in einem Schwimmbad und sehen, dass in einem Becken ein Kind ertrinkt. Helfen Sie sofort, oder fra-

gen Sie das Kind erst, ob es eine deutsche oder türkische Staatsbürgerschaft hat? (Zitiert nach Auskunft des Rechtsanwaltes von Murat Kurnaz, Bernhard Docke, am 21. April 2009)

Die FDP ist der Meinung, dass eine politische Mitverantwortung der damals Handelnden vorliegt. Die Bundesregierung war und ist selbstverständlich zu einer engen Zusammenarbeit mit den USA verpflichtet. Aber sie hat es versäumt, die inhumane Praxis der Renditions-Flüge frühzeitig zu kritisieren und öffentlich zu machen oder zu stoppen. Deutschland hat es bis heute an einer engagierten Aufklärung bei diesem Thema fehlen lassen.

Dabei wusste die Bundesregierung frühzeitig, bereits im September 2001 (Khafagy), über das Renditions-Programm der Amerikaner Bescheid; wusste, dass die so Verschleppten, gefoltert und keine Chance haben werden, Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen. Die Bundesregierung wusste, dass die Verschleppten ohne Anklage und Verurteilung unter schlimmsten Umständen in Gefängnissen festgehalten werden, ohne Chance auf Rückkehr nach Deutschland.

Die Bundesregierung, namentlich Frank-Walter Steinmeier, hat aber bis ins Jahr 2008 hinein geleugnet, vor dem Jahreswechsel 2004/2005 etwas über Renditions und Geheimgefängnisse erfahren zu haben. In seiner Aussage vor dem Ausschuss, am 19. Juni 2008, sagte Frank-Walter Steinmeier, dass er eine Debatte über diese Themen erst ab Januar 2005 in Erinnerung habe, ausgelöst durch einen Artikel in der New York Times.

Auch Ernst Uhrlau, immerhin BND-Präsident, behauptete bei seiner Vernehmung am 30. November 2006, dass erst ab dem Ende des Jahres 2004 internationale Medien verstärkt über Verschleppungsflüge berichtet haben, und, so Uhrlau weiter: „Wir in der Abteilung 6 hatten dazu keine eigenen Erkenntnisse, die über die Presseberichterstattung hinausgingen.“

Diese Aussagen sind – noch im Ausschuss – widerlegt worden.

Denn der US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld selbst hat bereits am 21. Januar 2002, auf einer weltweit ausgestrahlten Pressekonferenz die Renditions mit all ihren schrecklichen Details öffentlich vorgestellt. Auch die Frankfurter Allgemeine Zeitung hat zu einem frühen Zeitpunkt, bereits am 12. Januar 2002 über Gefangenentransporte – mit Zwischenstopp in Deutschland – berichtet. Und abgesehen davon, hat auch die EUCOM (Kommandozentrale der US-Streitkräfte Truppen in Europa) in Stuttgart schon am 18. Januar 2002, eine offizielle Pressemitteilung zur willentlichen und bewussten Verschleppung der sogenannten „Algerian Six“ durch die Amerikaner herausgegeben.

Selbst Außenminister Joseph Fischer, immerhin Mitglied der damaligen rot-grünen Regierung, hat früh, nämlich am 23. Januar 2002, seine Besorgnis über die Behandlung der Gefangenen in Guantánamo gegenüber dem amerikanischen Botschafter Dan Coats in Berlin geäußert. Wohl gemerkt, im Jahre 2002 – lange bevor die Bundesregie-

rung angeblich von den Renditions erfahren haben will. Dass die Gefangenen aber irgendwie nach Guantánamo gebracht worden sein mussten – und das wahrscheinlich nicht freiwillig, sondern mit Hilfe der Renditions, das gab Joseph Fischer – als einziges rot-grünes Regierungsmitglied – in seiner Vernehmung vom 14. Dezember 2006 vor dem Ausschuss zu: „Wenn man die allgemeine Medienlage nach dem 11. September und vor allen Dingen nach der Militärintervention in Afghanistan verfolgt hat, dann kam es ja durchaus immer wieder zu Zugriffen, die öffentlich dargestellt wurden“.

Das antwortete der ehemalige Außenminister auf die Frage des Obmanns der CDU im Ausschuss, Hermann Gröhe, ob er, Fischer, sich vorstellen könne, dass die Amerikaner in einem Drittstaat Menschen festnehmen und in ein weiteres Drittland verbringen, um sie dort selbst oder durch andere vernehmen zu lassen – kurz, ob ihm Renditions eine mögliche Vorstellung sei.

Bereits im September 2001 wurde der Bundesregierung der Verschleppungsfall Abdel Khafagy aus München bekannt. Bestreiten kann die Bundesregierung auch nicht, dass sie bereits im November 2002 von der Verschleppung des deutschen Staatsbürgers Mohammed Haydar Zammar nach Syrien wusste. Denn sie schickte sogar zwei Beamte des Bundeskriminalamtes und des Bundesverfassungsschutzes noch im selben Monat, im November 2002, in das berüchtigte syrische Gefängnis „Far Filistan“, um Zammar selbst zu befragen.

Bestreiten kann die Bundesregierung auch nicht, dass sie sogar noch früher, bereits im Januar 2002, wusste, dass der Bremer Murat Kurnaz, der von Pakistan in ein Geheimgefängnis nach Afghanistan verschleppt wurde und dort in Haft saß, weiter nach Guantánamo verbracht werden sollte.

Die FDP geht davon aus, dass diese offizielle Pressemitteilung der EUCOM vom 18. Januar 2002, dass die diversen Medienveröffentlichungen und auch die Pressekonferenz unseres wichtigsten Verbündeten, den USA, vom BND und auch vom Verfassungsschutz mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, analysiert und besprochen wurden.

Die FDP geht ebenfalls davon aus, dass sich sowohl die rot-grünen Regierungsmitglieder wie auch die Geheimdienste an die frühen Renditions-Fälle deutscher Staatsbürger oder langjährig in Deutschland ansässiger Bürger, also an die Fälle Khafagy, Zammar und Kurnaz erinnern.

Vor diesem Hintergrund bleiben die Aussagen von Frank-Walter Steinmeier und Ernst Uhrlau umso unverständlicher.

In dieses Bild passt die mangelnde Unterstützung der Staatsanwaltschaft München I im Fall el-Masri. Die Staatsanwaltschaft konnte aufgrund der Ermittlungen in Spanien einen Internationalen Haftbefehl gegen die 13 CIA-Agenten erwirken, die den deutschen Staatsbürger und Neulmer, Khaled el-Masri, von Mazedonien nach Afghanistan verschleppten. Dieser Haftbefehl wurde von der aktuellen Bundesregierung, der Großen Koalition, bislang nicht an die Amerikaner weitergeleitet.

Die Bundesregierung hat weder el-Masri noch Murat Kurnaz geholfen, ihre Rechte auf Entschädigung gegenüber den USA durchzusetzen. Im Gegensatz dazu hat die kanadische Regierung dem unschuldigen und unrechtmäßig verschleppten kanadischen Staatsbürger Maher Arar, eine großzügige Entschädigung von 10,5 Millionen kanadische Dollar für die erlittene Folter in einem syrischen Gefängnis zukommen lassen. Gleiches verlangt ja niemand von der Bundesregierung, wohl aber mehr Engagement bei der Durchsetzung berechtigter Schadensersatzansprüche gegenüber den Tätern.

D. Fallbewertung im Einzelnen

I. Komplex Khaled el-Masri

Der Fall el-Masri begann mit einem Paukenschlag: Bereits vor der ersten Zeugenvernehmung des Untersuchungsausschusses räumte der BND öffentlich ein, früher von der Entführung el-Masris durch die CIA gewusst zu haben, als bislang zugegeben. Bereits im Januar 2004 hatte ein Mitarbeiter des BND in der Kantine des mazedonischen Innenministeriums erfahren, dass ein deutscher Staatsbürger namens el-Masri festgenommen und den USA übergeben worden sei. Der Mitarbeiter habe diese Information, so BND-Chef Ernst Uhrlau, allerdings nicht innerhalb des BND weitergegeben. Uhrlau sprach von einer „Informationspanne“ des Nachrichtendienstes.

Bereits zum Auftakt des Ausschusses war damit klar, dass der Bericht der Bundesregierung vom 19. Februar 2006 in mindestens einem wichtigen Punkt falsch war. Bislang hatte sich die Bundesregierung darauf berufen, erst mit der Freilassung el-Masris, im Juni 2004 von dessen Schicksal erfahren zu haben. Nun war klar, dass die Kenntnis von der Festnahme el-Masris schon im Januar 2004 in den Machtbereich der Bundesregierung gelangt war.

Eingeräumt hat BND-Präsident Ernst Uhrlau mit seiner Aussage aber nicht nur, dass die Bundesbehörden früher Bescheid wussten als bis dahin bekannt, sondern auch, dass die Amerikaner an seiner Entführung wenn nicht maßgeblich, so doch zumindest mitbeteiligt waren. Auch dieses war vorher so noch nie dargestellt worden.

Keine drei Wochen später, am 21. Juni 2006, wurde dann bekannt, dass ein deutscher Zeuge, beschäftigt bei der Telekom Mazedonien, angab, von der Verhaftung eines Deutschen gehört und die Deutsche Botschaft in Skopje im Januar/Februar 2004 daraufhin informiert zu haben. Dort aber habe man ihn abgewimmelt mit dem Satz, man wisse schon Bescheid.

Innerhalb von nur drei Wochen hatte sich somit gegenüber dem Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium die Beurteilung des Falles el-Masri deutlich geändert: Zum einen war die Darstellung zum Zeitpunkt der ersten Kenntnis nicht mehr zutreffend. Zum anderen stand nun fest, dass zumindest ein Organisationsverschulden der Bundesregierung vorlag. Behörden und Nachrichtendienste sind selbstverständlich so zu organisieren, dass Informationen über eine unrechtmäßige Festnahme eines deutschen Staatsbürgers im Ausland innerhalb der

Behörden und innerhalb der Dienste weitergegeben werden.

Der Ausschuss zeigte also bereits Wirkung, bevor überhaupt der erste Zeuge vernommen wurde. Nur durch den Druck, den seine Einsetzung ausübte, kamen diese brisanten Informationen in die Öffentlichkeit, und in nur drei Wochen wurde die „Geschichte des Khaled el-Masri“, die von rot-grünen Politikern bislang nur im Konjunktiv vorgetragen wurde, zur Tatsache. Khaled el-Masri hatte also die Wahrheit gesagt. Durch die Arbeit des Ausschusses hatte er seine Glaubwürdigkeit zurückbekommen. Dies ist ein Stück moralischer Wiedergutmachung an Khaled el-Masri. Eine andere hat er nämlich bis heute nicht erhalten: Nicht von den Amerikanern und auch nicht von der Bundesregierung.

Khaled el-Masri, wie gesagt, ein deutscher Staatsbürger, wird von einer befreundeten Nation, den USA, verschleppt, eingesperrt und gefoltert. Die Bundesregierung erfährt – wie sie behauptet – im Nachhinein davon – und tut: Nichts.

Sie unternimmt absichtlich nichts, um diese Verschleppung eines Deutschen aufzuklären oder gar der um Aufklärung bemühten Staatsanwaltschaft in München zu helfen – und das obwohl sie Informationen hatte, die den Ermittlungsbehörden nicht zur Verfügung standen, und obwohl die Ermittlungsbehörde Innenminister Otto Schily mehrfach um Hilfe bat.

Auf Nachfrage warum er denn seine Informationen nicht an die Ermittlungsbehörden weitergegeben hatte, wurde Otto Schily mit der Bemerkung zitiert, er sei doch nicht „der Erfüllungsgehilfe der Staatsanwaltschaft“. Das ist eine merkwürdige Einlassung eines ehemaligen Innenministers gegenüber der Arbeit einer Ermittlungsbehörde.

Otto Schily wurde nämlich über den Hergang und die Einzelheiten dieser Verschleppung vom amerikanischen Botschafter in Berlin, Dan Coats, persönlich bereits am 31. Mai 2004 informiert: Einen Monat, bevor die Bundesregierung angeblich etwas von diesem Vorfall erfuhr, und eineinhalb Jahre bevor die Öffentlichkeit oder die Staatsanwaltschaft in München etwas davon erfuhren, nämlich im Dezember 2005. Es waren die New York Times, die am 9. Januar 2005 und die Washington Post, die am 4. Dezember 2005 über das Schicksal von el-Masri berichteten.

1. Die Verschleppung des Khaled el-Masri

Khaled el-Masri, wohnhaft in Neu-Ulm, 1963 in Kuwait geboren und seit 1994 deutscher Staatsbürger, reiste am 31. Dezember 2003 nach Skopje, um nach eigenen Angaben abseits der Familie auszuspannen. Am Grenzübergang nach Mazedonien, in Tabanovce, wurde er unter dem Vorwand, sein Pass weise Unstimmigkeiten auf, aus dem Reisebus geholt. Daraufhin wurde er von mazedonischen Sicherheitsbeamten drei Wochen in einem Hotel festgesetzt und verhört. Ihm wurde verweigert, mit der Deutschen Botschaft Kontakt aufzunehmen. Auf sein Insistieren gab man ihm zur Antwort: „Die wollen nicht mit

dir reden.“ Anschließend wurde el-Masri am 23. Januar 2004 von den Mazedoniern an CIA-Agenten übergeben, die ihm die Augen verbanden, auszogen, untersuchten, ihn fesselten und in einem Flugzeug festbanden und ausflogen. el-Masri wurde ein Opfer der „Renditions“, der gezielten Verschleppung von Terrorverdächtigen durch die Geheimdienste der USA.

Von Sommer 2002 an, bis zu seiner Verschleppung an Silvester 2003, stand el-Masri in Deutschland unter Beobachtung der bayerischen und baden-württembergischen Landesverfassungsschutzämter sowie der beiden Landeskriminalämter, und wahrscheinlich auch unter Beobachtung durch die CIA. Es gelang den Ermittlungsbehörden in dieser Zeit aber nicht, el-Masri strafbare Handlungen nachzuweisen, oder eine stringente Beweiskette für mögliche islamistische Umtriebe zusammenzustellen, die eine Anklage und Verurteilung erlaubt hätten.

El-Masri wurde von 13 CIA-Agenten nach Afghanistan verschleppt, vermutlich nach Salt Pit, und dort fünf Monate gefangen gehalten, verhört und misshandelt. Die Verhöre, zunächst durch die Amerikaner, drehten sich um seine Besuche und um das Umfeld des „Multi-Kultur-Hauses“ in Neu-Ulm, über das die Vernehmer großes Detailwissen besaßen. Fragen zum internationalen Terrorismus spielten bei el-Masris Verhören keine Rolle.

Nach den Aussagen von el-Masri wurde er während seiner Gefangenschaft dreimal von einem eindeutig deutschen Befrager vernommen. Dieser „Sam“ brachte ihn am 28. Mai 2004 wieder aus der Gefangenschaft zurück nach Europa. el-Masri glaubte in dem BKA-Beamten Gerhard Lehmann den „Sam“ aus Salt Pit wieder erkannt zu haben. Dieser bestreitet allerdings, „Sam“ zu sein.

Bei seiner Rückkehr, am 28. Mai 2004, wurde el-Masri in einem Wald nahe der albanischen Grenze ausgesetzt, von wo aus er einen Tag später nach Deutschland zurückkehren konnte. In Neu-Ulm angekommen, war er ohne Familie. Da seine Ehefrau nichts über seinen Verbleib erfahren hatte, war sie mit den Kindern in den Libanon zurückgekehrt.

Am 8. Juni 2004 informierte dann Manfred Gnjidic, der Rechtsanwalt von el-Masri, per Fax das Kanzleramt und das Auswärtige Amt über den Sachverhalt der Verschleppung seines Mandanten. Anschließend erstattete el-Masri mit Hilfe seines Rechtsanwaltes am 11. Juni 2004 bei der Staatsanwaltschaft Memmingen Anzeige gegen Unbekannt. Seine Geschichte stieß bei Behörden und auch bei den Medien zunächst auf Zweifel.

Mittlerweile waren die Ermittlungen am 1. Juli 2002 von der Staatsanwaltschaft München I übernommen worden und in mühsamer, fast zweijähriger Ermittlungsarbeit, fanden die Staatsanwälte Spuren und Indizien, die el-Masris Aussage bestätigten. So musste beispielsweise eine äußerst aufwändige Haaranalyse gemacht werden, die belegte, dass el-Masris Angaben richtig waren, er sei nach Afghanistan verschleppt worden und habe dort aus Verzweiflung einen Hungerstreik begonnen.

2. Ergebnisse aus dem Fall el-Masri

Der Fall Khaled el-Masri war der zwar erste Fall, der im Untersuchungsausschuss behandelt wurde, zeitlich gesehen aber ist er der letzte der vier Fälle. Das ist insofern besonders interessant, weil der Ausschuss damit zu Beginn seiner Arbeit einen äußerst komplexen Fall untersuchte, bei dem die Renditions-Praxis der Amerikaner bereits voll ausgebildet und eingeübt war; ebenso wie die weltweiten Kommunikationswege zwischen den Diensten und Regierungen. Beide, die amerikanische, aber auch die deutsche Seite hatten bis zum Fall el-Masri schon eine dreijährige Praxis der gegenseitigen „Unterstützung“ im Terror-Abwehrkampf hinter sich und bereits drei „gemeinsame“ Renditions-Fälle, darunter auch die des deutschen Staatsbürgers Zammar.

Dennoch ist der Fall el-Masri exemplarisch. Ziemlich schnell wurden hier nämlich inhaltliche und formale Mechanismen deutlich, die die Arbeit des Ausschusses bis zum Ende begleiteten: So zum Beispiel, dass weder die Bundesregierung, noch der BND gewillt waren, ausreichende Aufklärungsarbeit zu leisten. Das wurde bereits am zweiten Sitzungstag der Zeugenvernehmung, am 29. Juni 2006, deutlich und sollte sich bis zum Schluss des Ausschusses nicht mehr ändern.

So wurde dem Zeugen „C.“, dem Mitarbeiter des BND, der das Kantinengespräch über el-Masri in Mazedonien mitgehört aber angeblich nicht weitergemeldet hatte, von der Bundesregierung nur eine Aussagegenehmigung für eine nicht-öffentliche Sitzung erteilt. Das aber widerspricht dem Grundprinzip der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses, nämlich seine parlamentarische Aufklärungsarbeit öffentlich durchzuführen. Bei dieser Methode, Aussagegenehmigungen nur sehr beschränkt, meist nicht-öffentlich und äußerst restriktiv auszustellen, und damit die Bewertung des Inhalts der Zeugenaussagen in der Öffentlichkeit zu verhindern oder jedenfalls zu erschweren, ist die Bundesregierung bis zum Ende der Zeugenbefragung, am 26. März 2009, geblieben.

Jeder Vorschlag von FDP, Grünen und DIE LINKE., wie die Identität der Zeugen geschützt und dennoch eine öffentliche Vernehmung durchgeführt werden könnte, wie zum Beispiel durch eine Video-Vernehmungen oder durch den „Frankfurter Schrank“, einer Art spanischen Wand, wurde von der schwarz-roten Ausschussmehrheit abgelehnt, obwohl diese Verfahren bei normalen Strafprozessen durchaus eingesetzt werden.

Diese restriktive Haltung bei den Aussagegenehmigungen durch die Regierung führte im Fall el-Masri am 7. September 2006 zu einem Eklat im Ausschuss. FDP, Grüne und DIE LINKE. brachen unter Protest die Zeugenbefragung ab.

Bereits während der ersten Sitzungen des Ausschusses zeigte sich auch eine zweite Methodik der Bundesregierung, die sich ebenfalls bis zum Schluss der Beweisaufnahme am 26. März 2009 durchziehen und dabei immer schlimmer werden sollte: Dem Ausschuss wurde nur ein restriktiver Zugang zu den Akten erlaubt und diese Akten waren zudem fast durchgehend als „Geheim“ eingestuft,

selbst wenn es sich dabei um öffentliche Zeitungsberichte handelte. Dieser Punkt, was geheimhaltungswürdig ist und was nicht, wird derzeit vom Bundesverfassungsgericht geklärt. FDP, Grüne und DIE LINKE. haben gemeinsam gegen die äußerst restriktive Auffassung der Regierung über den Arkanbereich, also über den geschützten Bereich des Regierungshandelns geklagt. Ein Urteil steht noch aus.

Bezeichnend waren auch die Aussagen des heutigen Außenministers Frank-Walter Steinmeier und des früheren Außenministers Joseph Fischer vor dem Ausschuss am 14. Dezember 2006 zum Fall el-Masri. Beide bekundeten, el-Masris Darstellung zunächst keinen Glauben geschenkt zu haben. Fischer gab an, dass er sich an „nichts Vergleichbares“ erinnern konnte, Steinmeier behauptete, von solchen Verschleppungen zuvor, also vor Juni 2004, nichts gewusst zu haben.

Frank-Walter Steinmeier erklärte in seiner Aussage, ebenfalls am 14. Dezember 2006: „Niemand in dieser Runde (Präsidentenrunde) konnte sich vorstellen, dass sich die Geschichte von der Entführung und den Begleitumständen wirklich so zugetragen haben könnte.“ Steinmeier sagte weiter, er, wie auch die Präsidentenrunde ging von „einem unwahrscheinlichen Einzelfall“ aus. In der Präsidentenrunde, so Steinmeier, „machten sich zunächst einmal umfassende Zweifel hinsichtlich dieser Sachverhaltsdarstellung (Verschleppung) breit.“

Auf die Frage des CDU/CSU-Obmanns, Herrmann Gröhe, ob Frank-Walter Steinmeier bereits „vor Erhalt dieses Briefes (Fax ans Bundeskanzleramt) Kenntnisse darüber hatte, dass die Amerikaner Verdächtige unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit in Drittstaaten festsetzen und dann wiederum in andere Drittstaaten verbringen, um sie selbst zu verhören oder durch andere verhören zu lassen,“ antwortete Frank-Walter Steinmeier: „Ganz sicher nicht Herr Gröhe. Ich denke, ich bin nicht er Einzige, der von einer solchen Praxis überrascht war.“

Noch bei seiner Befragung im Ausschuss wurde Frank-Walter Steinmeier vom Obmann der FDP, Dr. Max Stadler, darauf hingewiesen, dass diese Aussage, sollte sie so stehen bleiben, zu einem „Missverständnis“ im Protokoll führen könne, weil ja die Fälle Khafagy und Kurnaz zeitlich früher gelagert waren, die er ja eigentlich kennen müsste.

Steinmeier darauf: „Meine Antwort dazu ist: Wir werden ja mindestens über den Fall Kurnaz noch ausführlich Gelegenheit haben zu reden. Ich werde mich auf jeden Fall ebenso sorgfältig vorbereiten wie heute auf el-Masri.“ In einer späteren Befragung stellte Steinmeier klar, dass er von den Fällen Khafagy und Kurnaz vor dem Fall el-Masri Kenntnis hatte.

Besonders aufschlussreich war im Fall el-Masri, dass bereits bei diesem ersten Fall im Ausschuss eine Systematik der Zusammenarbeit zwischen deutschen Ermittlern und Geheimschutzstellen und Amerikanern sichtbar wurde, die sich bei den kommenden Fällen wiederholen sollte. Es ist, wie andere Fälle aus anderen Ländern belegen, die Systematik des weltweiten Renditions-Systems.

Folgende Merkmale dieser immergleichen Renditions-Abläufe konnten für el-Masri und später für alle weiteren Fälle im Ausschuss herausgearbeitet werden:

3. Die Renditions-Systematik bei el-Masri, Khafagy, Zammar und Kurnaz

Der Verdächtige wurde im Vorfeld einer Verschleppung bereits längere Zeit, oft sogar über Jahre hinweg in Deutschland beobachtet, und zwar durch die Verfassungsschutzbehörden oder das zuständige Landeskriminalamt. Gelegentlich hatte die CIA oder DIA bereits selbst den Verdächtigen in Deutschland überwacht.

Die Erkenntnisse dieser Beobachtungen wurden von deutschen Dienststellen auch anderen, ausländischen Nachrichtendiensten, vornehmlich aber den amerikanischen, zur Verfügung gestellt.

In keinem der im Ausschuss behandelten Fällen konnten, zum Teil trotz jahrelanger Überwachung, die deutschen Behörden vor den Renditions genügende Verdachtsmomente zusammentragen, um gegen den Verdächtigen in Deutschland ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren Verfahren einzuleiten oder gegen ihn – dies betrifft Zammar, gegen den schon ein Verfahren lief – hier Anklage zu erheben.

In drei von vier Fällen wussten die deutschen Stellen, dass die Verdächtigen eine oder mehrere Auslandsreisen planten. Sie waren über die genauen Flug- oder Reisedaten informiert und gaben diese auch an die Behörden des Ziellandes weiter. Die Verdächtigen wurden bei ihrer Ausreise, zum Teil sogar noch im Zielland überwacht, bevor der Zugriff erfolgte. Die FDP hat den Verdacht, dass dies auch im Fall el-Masri so erfolgte, wobei diese Weitergabe vom Ausschuss nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte. Diese These stützt sich auf die bereits vorhandene Detailkenntnis der mazedonischen Vernehmer, die el-Masri sofort nach seiner Festnahme an der Grenze zum Neu-Ulmer Multi-Kultur-Haus befragten. Sie waren also vorbereitet. Das aber konnten sie nur sein, wenn sie vom Zeitpunkt seiner Einreise wussten.

In allen Fällen erfolgte der Zugriff zur Verhaftung durch ausländische Behörden. Im Falle el-Masri wurde der deutsche Staatsbürger sogar durch den befreundeten NATO-Staat Mazedonien rechtswidrig festgesetzt.

In allen Fällen erfolgte der Zugriff ohne Rechtsgrundlage, nämlich ohne richterlichen Beschluss, ohne internationalen oder nationalen Haftbefehl, und es lag auch noch keine Anklage vor (gegen Zammar wurde später in Syrien eine rechtsstaatlichen Maßstäben nicht genügende Anklage erhoben).

Die Verdächtigen wurden jeweils noch im Zielland von den dort zuständigen Behörden befragt; teilweise auch bereits durch amerikanische Agenten. Die rechtswidrigen Befragungen fanden statt ohne Rechtsbeistand, ohne dass die jeweilige Familie informiert wurde, wo sich der Festgenommene befand, und die Verhöre fanden statt, ohne dass konsularische Hilfe in Anspruch genommen werden

konnte. Im Fall Khafagy dachte die Familie sogar, der Vater sei tot.

Die deutschen Behörden wussten zumindest in zwei Fällen darüber Bescheid. Bei Khafagy und Kurnaz konnte der Ausschuss nachweisen, dass die deutschen Behörden wussten, dass eine Verschleppung aus dem Erstgefängnis in eine anderes oder nach Guantánamo anstand. Bei el-Masri und Zammar blieb eine derartige Kenntnis deutscher Behörden nicht nachweisbar. Jedenfalls wurde keine dieser Verschleppungen von den Deutschen verhindert.

Es erfolgte die Verschleppung unter menschenunwürdigen Bedingungen in ein Foltergefängnis unter amerikanischer Führung oder nach Guantánamo selbst.

In allen Fällen erhielten die deutschen Behörden zeitnahe Informationen über den Aufenthaltsort der Verschleppten.

Die Verdächtigen wurden von amerikanischen Beamten verhört und gefoltert, die detailgenaue Informationen über die Verdächtigen, ihr Leben und ihr Umfeld in Deutschland besaßen, bis hin zur genauen Beschreibung von Einrichtungsgegenständen und Kontobewegungen, wie beispielsweise bei el-Masri.

Es erfolgten dann Befragungen durch deutsche Vernehmer. Dies ist im Fall el-Masri eine bislang unbewiesene Behauptung von Khaled el-Masri selbst, nämlich seine Vernehmung durch den Deutschen „Sam“. In allen anderen Fällen sind diese Befragungen aktenkundig belegt. Als positive Ausnahme muss man den Fall Khafagy betrachten, als die beiden deutschen BKA-Beamten nach Bosnien zur Vernehmung reisten, diese aber nicht durchführten, weil Khafagy offensichtlich misshandelt worden war. Aber auch hier gab es ja das Angebot der Amerikaner an die Deutschen, eine Befragung durchzuführen.

Nicht jeder dieser Renditions-Schritte konnte in jedem der Fälle vom Ausschuss nachgewiesen werden. Dennoch sind die Indizien in jedem Fall so deutlich, dass sich dieses Ablaufmuster richtiggehend aufdrängt. Dieses Muster ist auch nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Jahr 2006, mittlerweile in so vielen Medienberichten und Publikationen beschrieben worden, dass es gut belegt ist, und als generelles Renditions-Muster gelten kann.

Als aber der Ausschuss diese Abläufe im Sommer und Herbst 2006 herausarbeitete, wurden sie gelegentlich noch angezweifelt, so unglaublich schien dies damals zu sein.

Der endgültige Durchbruch im Fall el-Masri kam am 22. September 2006, als bekannt wurde, dass die spanische Justiz die Namen der 13 CIA-Entführer von Khaled el-Masri ermitteln konnte und diese auch der Staatsanwaltschaft in München mitgeteilt hatte. Diese CIA-Agenten flogen regelmäßig dieselben Routen und machten deshalb häufig in Palma de Mallorca Station. Dort konnten sie anhand ihrer Eintragungen in das Melderegister des Hotels identifiziert werden; ihr Flugzeug wurde von einem Plane-Spotter auf dem mallorquinischen Flugplatz fotografiert. Es war eine Boeing 737 Business-Jet und

hatte die Nummer N313P. Anhand dieser Nummer konnte ihre Flugroute über Skopje nach Afghanistan nachverfolgt werden. Nun war die Verschleppung von el-Masri auch durch Dritte belegt – und die CIA-Entführer, an denen immer noch gelegentlich gezweifelt wurde, bekamen ein Gesicht und einen Namen. Die Mauer der absoluten Geheimhaltung dieser Renditions durch die USA und auch durch die Bundesregierung, bekam Risse. Die Staatsanwaltschaft München konnte nun einen Haftbefehl beantragen – was sie am 31. Januar 2007 auch tat. Spät zwar, aber immerhin, wurde daraufhin ein richterlicher Haftbefehl erlassen.

Es bleibt die Frage bis heute: ab wann also wussten deutsche Stellen, dass die Amerikaner vorhatten, el-Masri zu verschleppen, nachdem sie ihn selbst bei den Amerikanern in den Fokus gerückt hatten? Und ist es glaubhaft, dass die Deutschen – während nach 9/11 ein reger, beständiger, sogar institutionalisierter Informationsaustausch zwischen Deutschen Behörden und der CIA stattfand – wirklich erst im Mai oder Juni 2004 von den Amerikanern informiert wurden?

Dagegen sprechen die Aussagen von Dr. August Hanning am 8. März 2007 vor dem Ausschuss: „Nach dem 11. September haben wir einen intensiven Informationsaustausch gepflegt. Wir sind Bedrohungsszenarien durchgegangen, wir haben Personenerkenntnisse ausgetauscht, die aus Sicht der Vereinigten Staaten eine Bedrohung für ihre Sicherheit oder für ihre Einrichtungen hier darstellte. Wir haben von den Vereinigten Staaten Erkenntnisse bekommen, die eine Bedrohung der Sicherheitslage hier bei uns begründen konnten. Es gab damals einen engen und intensiven Informationsaustausch mit den Vereinigten Staaten.“

Und dagegen spricht auch „Sam“, ein Vernehmer – weder sein Status noch seine Identität konnten bis heute geklärt werden – der sich dialektfrei der deutschen Sprache bediente, und der el-Masri in Salt Pit in Afghanistan dreimal verhört hatte. Er erzählte el-Masri, „wir haben jetzt wieder einen Bundespräsidenten“ (im Mai 2004 war Bundespräsidentenwahl); ein Vernehmer, der genau wusste, wo sich die Tiefkühltruhe im Multi-Kultur-Haus in Neu-Ulm befand, und der el-Masri sagte, „er solle nicht über das erschrecken, was er zu Hause vorfinde“, nämlich eine leer geräumte Wohnung, ohne seine Familie. „Sam“ passt zu gut in das oben skizzierte Renditions-Muster, das sich in allen anderen Fällen nachweisen ließ, um eine bloße Erfindung el-Masris zu sein. Bei allen früher liegenden Fällen sind deutsche Vernehmer aktenkundig zu den Verdächtigen in die Foltergefängnisse gereist – und ausgerechnet bei el-Masri nicht?

Die FDP ist der Meinung, auch wenn sich im Fall el-Masri nicht jede Einzelheit beweisen ließ, dass sich seine Verschleppung und Misshandlung sowie wohl auch seine Vernehmung durch einen deutschen Beamten so abgespielt haben, wie von el-Masri beschrieben.

Die FDP hält es daher für sehr wahrscheinlich, dass die deutschen Behörden über die Verschleppung und Miss-

handlung von el-Masri vor dem 31. Mai 2004 informiert waren.

In den Medien ist gelegentlich eine Vermutung formuliert worden, wie denn dann das Gespräch zwischen Otto Schily und US-Botschafter Dan Coats einzuordnen sei. Es könnte die Funktion gehabt haben, eine Art „offizielle“ Unterrichtung der – anderweitig ohnehin schon informierten – Bundesregierung herbeizuführen und zu dokumentieren (es waren auf beiden Seiten Mitarbeiter anwesend). Darauf deutet auch der Verlauf der Unterredung hin, wie er dem Ausschuss geschildert wurde. Obwohl eine solche Verschleppung doch ein Vorgang von erheblicher Tragweite ist, soll die Unterredung sehr kurz und ohne große Erörterung des Falles abgelaufen sein.

All dies erscheint plausibel. Einen Beweis stellen diese Überlegungen, wie es gewesen sein könnte, jedoch nicht dar.

Äußerst problematisch ist jedenfalls die Tatsache, dass Otto Schily im Hinblick auf die Vertraulichkeit der ihm von Coats übermittelten Information darüber die Staatsanwaltschaft München nicht informiert hat. Eine solche Vertraulichkeitszusage mag im Verkehr mit ausländischen Regierungen nicht unüblich sein. Es ist aber doch fraglich, ob ihr auch der Inhalt zukommt, dass Vertraulichkeit sogar gegenüber deutschen Behörden zu wahren sei. Im Ergebnis hat die Einhaltung dieser von Schily als umfassend verstandenen Vertraulichkeit die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft behindert.

Die FDP glaubt nicht, dass es sich bei der Verschleppung und Folter von el-Masri durch die Amerikaner um eine schlichte „Namensverwechslung“ mit einem internationalen Top-Terroristen handelte, also: es ist eben der Falsche festgenommen und gequält worden, so wie das Dan Coats angeblich gegenüber Otto Schily begründet hat. El-Masri ist während der ganzen Zeit nie zum internationalen Terrorismus oder seinen Beziehungen zu Al-Qaida befragt worden, sondern immer nur zum Neu-Ulmer Multi-Kultur-Haus. Die Amerikaner wussten genau, welchen el-Masri sie verschleppt hatten und wonach sie fragten.

In der „Zeit“ äußerte sich auch der damalige Außenminister Joseph Fischer, Ende 2005, sinngemäß, befragt nach dem Grund, warum die Bundesregierung sich auch später nicht groß um die Aufklärung dieser Verschleppung bemüht hätte, man habe wegen el-Masri keinen großen Konflikt mit den USA anzetteln wollen.

Das erklärt auch, warum die rot-grüne Bundesregierung es nach der Freilassung el-Masris unterlassen hat, bei der amerikanischen Regierung zu intervenieren, um Wiederholungsfälle für deutsche Staatsbürger oder in Deutschland wohnhafte Bürger auszuschließen. Es wäre die ureigenste Aufgabe des deutschen Außenministers Joseph Fischer gewesen, solche Absprachen mit den USA zum Schutz deutscher Bürger zu treffen.

Aber auch hausintern gab es im Auswärtigen Amt, nachdem der Fall el-Masri öffentlich wurde, keine Anweisungen an die Mitarbeiter, wie in vergleichbaren Vorfällen vorgegangen werden bzw. Informationen weitergeleitet

werden sollen. Das Thema „Renditions“ fand im Auswärtigen Amt offensichtlich nicht statt, obwohl vor der Verschleppung el-Masris mindestens drei weitere Verschleppungen – von denen wir wissen – stattgefunden haben. In allen Fällen war auch das Auswärtige Amt informiert, oder wurde sogar tätig.

Gehen wir vom ersten uns bekannten Fall Khafagy im September 2001 aus, dann wurde bis zum Ende der Amtszeit von Joseph Fischer als Außenminister, also bis ins Jahr 2005, im Auswärtigen Amt weder darüber nachgedacht, wie man diplomatisch auf die USA einwirken könnte, um ähnliche Vorfälle zu vermeiden, oder gar auszuschließen, noch hat man sich hausintern Gedanken darüber gemacht, wie mit solchen Fällen konsularisch oder rechtlich umzugehen ist.

Obwohl hier mit dem Fall el-Masri ein klarer und klassischer Fall für das Außenministerium vorliegt, und auch ein klarer Fall für den BND, der für die Auslandsaufklärung zuständig ist, und somit ein Fall fürs Bundeskanzleramt als übergeordnete Behörde, wurde, wie der damalige Außenminister Joseph Fischer selbst sagte, in der Bundesregierung entschieden, dass sich Innenminister Otto Schily um den Fall el-Masri bei den Amerikanern kümmern sollte, weil er angeblich besonders gute Beziehungen zum damaligen amerikanischen Innenminister hatte.

Nach Auffassung der FDP hat hier Außenminister Joseph Fischer seine ureigensten Aufgaben nicht wahrgenommen; er ist seinen Amtspflichten nicht nachgekommen. Es ist ein klares Versagen des Außenministers, bei einem solchen Thema wie dem Verschleppungsfall el-Masri nicht persönlich aktiv geworden zu sein.

Auch wurde der Fall el-Masri vom Bundeskanzler Gerhard Schröder weder bei seinem Treffen mit dem amerikanischen Präsidenten George W. Bush 2005 angesprochen, noch bei seinem Treffen mit dem mazedonischen Premierminister, obwohl für Bundeskanzler Gerhard Schröder Memoranden zum Fall el-Masri für diese Gespräche vorbereitet worden waren. Ebenso hat Joseph Fischer die Gelegenheit 2005 nicht genutzt, um bei einem Zusammentreffen mit der amerikanischen Außenministerin Condoleezza Rice diesen Vorfall anzusprechen. Das tat dann die neue Bundeskanzlerin Angela Merkel.

Heribert Prantls Fragestellung in einem Kommentar in der Süddeutschen Zeitung, ob sich eine Bundesregierung so zurückhaltend auch bei der Entführung eines prominenten Deutschen so verhalten hätte, erscheint nach alledem nicht unberechtigt. Eine solche Frage würde von den Vertretern der damaligen Bundesregierung mit Empörung zurückgewiesen werden, ist es doch offenkundig, dass gleiches Recht für alle gelten muss. Aber die nachträgliche relative Untätigkeit der rot-grünen Bundesregierung gegenüber den Amerikanern im Fall el-Masri bleibt dennoch ein Faktum.

II. Komplex Murat Kurnaz

Der Fall Murat Kurnaz hat Geschichte geschrieben. Sein Buch „Fünf Jahre meines Lebens. Ein Bericht aus Guantánamo“, wurde weltweit in 14 Sprachen übersetzt. Er

hat Auftritte in der wichtigsten amerikanischen Nachrichtensendung „60 Minutes“, mit rund 20 Millionen Zuschauern. In Deutschland tritt er bei „Beckmann“ auf und gibt ein langes Interview in der Zeitschrift „Stern“. Kurnaz reist um die Welt und hält Vorträge in Großbritannien, Irland, Frankreich und Schweden. Am 4. April 2008 wird Kurnaz' Buch in englischer Sprache, in der New York Public Library, vor 300 Zuhörern präsentiert; Kurnaz ist per Video-Konferenz zugeschaltet.

Am 20. Mai 2008 sagt Murat Kurnaz als erster Guantánamo-Häftling als Zeuge vor dem US-Kongress aus. Er wird wiederum per Video-Konferenz zugeschaltet. Der Name Murat Kurnaz ist nicht mehr nur in Deutschland ein Begriff, Murat Kurnaz ist zu einem Symbol geworden, ein Symbol gegen Guantánamo, eine lebende Anklage, das Trauma der rot-grünen Menschenrechtspolitik.

Man darf vermuten, dass Murat Kurnaz gerne auf seinen Bekanntheitsgrad verzichtet hätte, wäre ihm dadurch Guantánamo erspart geblieben. Aber, da ihm Guantánamo nicht erspart blieb, ist es gut und wichtig, dass seine Geschichte Medienöffentlichkeit erfährt.

1. Die Verschleppung des Murat Kurnaz

Der 19-jährige Murat Kurnaz, geboren 1982 in Bremen und dort aufgewachsen, beschließt am 3. Oktober 2001, anlässlich nach Pakistan zu fahren, um dort eine Koranschule zu besuchen. Er hat vor kurzem geheiratet und seine Frau wollte aus der Türkei nach Bremen kommen. Der ehemalige Discogänger und Kampfsportler Murat Kurnaz will für die zukünftige junge Familie ein gutes moslemisches Oberhaupt sein.

Fünf Tage später, am 7. Oktober 2001, beginnt der Afghantankrieg. Es ist keine gute Zeit für religiöse Sinnsucher in Pakistan.

Knapp zwei Monate später, am 1. Dezember 2001 ist Murat Kurnaz auf dem Weg zum Flughafen Peshawar, mit einem Rückflugticket nach Deutschland in der Tasche und die Koffer voller Geschenke für die Familie zu Hause – für die Mutter, für die jüngeren Brüder. Doch zu Hause kommt er erst fünf Jahre später an. Denn bei einer Straßenkontrolle wird sein Bus angehalten und Kurnaz von der pakistanischen Polizei verhaftet. Für ein Kopfgeld von 3 000 Dollar verkaufen sie ihn an die US-Streitkräfte. Noch in Pakistan wird Kurnaz verhört und anschließend von den Amerikanern nach Afghanistan verschleppt. Er gehört zu den ersten Opfern des so genannten „Krieges gegen den Terror“. Er ist Häftling Nummer 53 im US-Geheimgefängnis in Kandahar.

Bremen, am 11. Oktober 2001: In seiner Abwesenheit eröffnet die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen Kurnaz wegen des Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung. Der gerade begonnene Afghantankrieg gibt seiner Reise in den Augen der ermittelnden Staatsanwaltschaft eine andere Dimension. Es ist für sie nicht auszuschließen, dass Murat Kurnaz über Pakistan nach Afghanistan einreisen und sich dort den Taliban anschließen will. Die Erkenntnisse aus diesem Ermittlungsverfahren übergibt das Bundeskriminalamt (BKA) dem

FBI im Januar 2002, während Murat Kurnaz im US-Geheimgefängnis Kandahar sitzt und gefoltert wird.

In Kandahar sind im Verlauf des Dezembers 2001 auch deutsche KSK-Soldaten eingetroffen und werden dort zur Bewachung des US-Geheimgefängnisses eingesetzt. Bereits am 29. Dezember 2001 erfährt deshalb der deutsche Verbindungsoffizier beim US-Einsatzführungskommando (CENTCOM) in Florida, dass ein „Deutscher“ in Kandahar eingesperrt ist. Wahrscheinlich wurde das von den dortigen KSK-Soldaten gemeldet.

Diese Nachricht, dass ein „Deutscher“ in Afghanistan im Gefängnis sitzt, gelangt erstaunlicherweise bereits im Januar 2002 an die deutschen Medien – womöglich unter gezielter Mithilfe von Behördenvertretern. Denn bislang wissen nur die KSK und der BND sowie das Bundeskanzleramt von der Gefangennahme Murat Kurnaz'. Die deutschen Medien, genauer: die Bild-Zeitung, stempeln ihn zum „Bremer Taliban“.

Zur gleichen Zeit steht Kurnaz in Afghanistan die „Verbringung nach Guantánamo“ bevor, wie es am 23. Januar 2002 in einem BND-Bericht heißt. Zuvor aber bieten die USA den Deutschen an, Murat Kurnaz noch in Afghanistan zu besuchen und zu befragen. Die Deutschen reagieren nicht. Nicht alle Gefangenen aber werden von Afghanistan so wie Murat Kurnaz am 2. Februar 2002 nach Guantánamo verbracht. Warum die Amerikaner andere Mitgefangene von Kurnaz' nicht hierfür ausgewählt haben, ihn aber schon, wissen nur sie. Der Untersuchungsausschuss konnte nur die Tatsache feststellen, dass Erkenntnisse deutscher Behörden – obwohl es sich nur um vage Verdachtsmomente gehandelt hat – den Amerikanern übermittelt worden waren. Eine Kausalität für die Verbringung von Kurnaz nach Guantánamo ist damit nicht bewiesen. Man kann sich aber kaum vorstellen, dass die Verdachtsmomente aus Deutschland dabei keinerlei Rolle gespielt haben sollten.

Am 22. September 2002 ist Bundestagswahl: Die rot-grüne Regierung gewinnt mit einer knappen Mehrheit von vier Stimmen. Ausschlaggebend für den fast nicht mehr erwarteten Sieg war das „Nein“ von Bundeskanzler Gerhard Schröder zum sich abzeichnenden Irak-Krieg. Über die Medien erfahren die Amerikaner von Bundeskanzler Schröder am 5. August 2002, dass „dieses Land ... unter meiner Führung für Abenteuer nicht zur Verfügung stehen (wird)“. Für viele Menschen in Deutschland steht dieses „Nein“ auch für eine ablehnende Haltung der Regierung gegenüber dem gesamten amerikanischen „Krieg gegen den Terror“. Ein Missverständnis.

Denn bereits einen Tag später, am 23. September 2002, besucht eine Delegation deutscher Geheimdienste, zwei BND-Mitarbeiter und ein Mitarbeiter des Bundesverfassungsschutzes, heimlich Murat Kurnaz in Guantánamo, um ihn zwei Tage lang zu befragen. Zusammengefasst bringen sie folgende Informationen aus Guantánamo mit nach Deutschland: Murat Kurnaz ist unschuldig. Diese Auffassung werde auch von den Amerikanern nach mehr als 30 Verhören mit Murat Kurnaz geteilt. Und: Murat Kurnaz könne noch im November 2002 freikommen.

Diese Informationen stammten direkt aus dem Pentagon und würden auch von der CIA geteilt. Das gaben die drei Beamten übereinstimmend zu Protokoll. Und auch sie selbst sprachen sich für eine Freilassung von Kurnaz aus.

Diese Berichte der Geheimdienst-Mitarbeiter gehen auch ans Kanzleramt. Dort treffen sich am 29. Oktober 2002 in der so genannten Präsidentenrunde die Geheimdienstpräsidenten mit den Staatssekretären des Auswärtigen Amtes, des Innen- und Justizministeriums, mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes, mit dem Geheimdienstkoordinator des Kanzleramtes sowie dem Chef des Kanzleramtes, um über das Schicksal von Murat Kurnaz zu beraten. Ihr Fazit: Sie wollen Kurnaz nicht in Deutschland haben. Es gibt Sicherheitsbedenken.

Dass man Kurnaz nicht in Deutschland haben will, teilt das Bundesamt für Verfassungsschutz daraufhin den Amerikanern mit, die verärgert reagieren. Sie hätten Murat Kurnaz gerne freigelassen. Übrigens schreibt das BfV den Amerikanern keineswegs, gegen eine Freilassung Kurnaz' in die Türkei habe man keine Einwände. Davon findet sich kein Wort in diesem Schreiben, dagegen wird ausdrücklich ausgeführt, dass man ihn in Deutschland nicht haben wolle. Das heißt also, dass man ihn aus deutscher Sicht doch für gefährlich hielt. Ein aktives Eintreten für eine Freilassung von Kurnaz in einen Drittstaat war dies jedenfalls nicht.

So vergehen weitere drei Jahre, bis sich im Oktober 2005 wieder Hinweise mehren, dass er nun doch – vor allem auf das Betreiben seiner Mutter, seines deutschen und amerikanischen Anwalts – freikommen könnte.

Ausschlaggebend dafür war auch die Gerichtsverhandlung am 31. Januar 2005 vor dem US-Bezirksgericht Columbia unter Vorsitz der Bundesrichterin Joyce Henge Green, die Murat Kurnaz vom Verdacht des Terrorismus freisprach und seine Inhaftierung in Guantánamo als rechtswidrig einstufte.

In Deutschland aber wollte man Murat Kurnaz noch immer nicht haben. Bei einem Treffen im Oktober 2005, zwischen dem Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Lutz Diwell und Georg Boomgarden, Staatssekretär im Auswärtigen Amt, wurde deshalb überlegt, wie eine Wiedereinreise von Murat Kurnaz ein weiteres mal verhindert werden könnte. Das Problem: Murat Kurnaz besaß ein gültiges Visum. Die Einreise konnte ihm also nur versagt werden, wenn genug belastendes Material gegen ihn vorgebracht werden konnte.

Nochmals wurden von Seiten des Bundesinnenministeriums alle Ermittlungs- und Geheimdienststellen angeschrieben, ob und welches belastende Material gegen Murat Kurnaz vorliegen würde. Sogar bei den Amerikanern wurde angefragt. Der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz in Bremen, Walter Wilhelm, stufte Murat Kurnaz daraufhin Ende 2005 in einem Schreiben bewusst als „Gefährder“ ein, auf Grundlage von Erkenntnissen vom „Hörensagen“ aus dem Jahr 2002. Da dies aber immer noch nicht reichte, wurde vorsorglich in Kurnaz' Heimatstadt Bremen ein fünfseitiges Ausweisungs-

schreiben gefertigt, das er nach seiner Einreise überreicht bekommen sollte.

Allerdings entscheidet das Bremer Verwaltungsgericht im November 2005, dass ihm das Aufenthaltsrecht nicht entzogen werden dürfe. Die Klage hatte Kurnaz' Rechtsanwalt angestrengt.

Am 17. Januar 2007, mittlerweile hat die Regierung gewechselt, entschieden Spitzenbeamte auf den Druck von Bundeskanzlerin Angela Merkel, dass seine Einreise akzeptiert wird.

2. Ergebnisse aus dem Fall Murat Kurnaz

Die vielleicht eindrücklichsten Ergebnisse zum Fall Murat Kurnaz liefern – ausgerechnet – die deutschen Behörden selbst. Lassen wir sie zu Wort kommen.

Denn damit kann – und damit soll – auch ganz bewusst dokumentiert werden, dass viele von ihnen ihren Auftrag, ihre Aufgaben und Pflichten sehr ernst nahmen und dass sie gesetzeskonform gehandelt haben. Das herauszustellen ist der FDP äußerst wichtig.

Umgekehrt wird dadurch aber auch deutlich sichtbar, dass die im Fall Kurnaz festzustellenden Fehler von den Spitzen der Behörden und bei den verantwortlichen Politikern von Rot-Grün geschehen sind, und auch dort verantwortet werden müssen.

So wird Generalbundesanwalt Kay Nehm von der Staatsanwaltschaft Bremen Anfang 2002 gebeten, das Ermittlungsverfahren gegen Murat Kurnaz (und andere) zu übernehmen. Nach eingehender Prüfung und nach Auswertung der bis dahin durchgeführten Überwachungserkenntnisse, auch der Telefonüberwachung, lehnt er am 15. Februar 2002 ab. Die Begründung, öffentlich vorgelesen in der Vernehmung von Dr. August Hanning, am 8. März 2007, im Ausschuss: Es gibt, so der Generalbundesanwalt „keine Hinweise auf eine dem Umfeld der Beschuldigten zuzurechnende terroristische Organisation in Deutschland Keine Bestätigung durch den Inhalt der Telefonate. Weder A. M. (ein Freund von Kurnaz) noch die jeweiligen Anrufer haben auch nur die geringsten Andeutungen in Bezug auf eine irgendwie geartete Unterstützung der Terrororganisation Al-Qaida durch logistische Leistungen der Beschuldigten in der BRD gemacht. Auch Hinweise auf selbständig durchzuführende terroristische Anschläge gegen staatliche oder öffentliche Einrichtungen in Deutschland waren nicht zu erkennen.“ Bei den Hausdurchsuchungen waren, so der GBA, „keine einschlägigen Schriften und Bücher über vorbereitende, unterstützende bzw. ausführende Kampfhandlungen „gefunden worden.

Zu der von Murat Kurnaz besuchten Moschee in Bremen heißt es weiter: „Radikal-fundamentalistische Vorgehensweisen (sind) im Zusammenhang nicht bekannt geworden. Staatsschutzrechtliche Erkenntnisse liegen ebenfalls nicht vor.“ Eine Verbindung zur Hamburger Zelle, aus der die Attentäter der Anschläge von 9/11 kamen, gibt es nach Ansicht des GBA ebenfalls nicht. Und weiter: „Einbindungen in andere – radikale, gewaltbereite Vereini-

gungen (sind) nicht erkennbar.“ Es gibt „keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Verbindungen der Beschuldigten zu einer nicht, oder nicht nur im Inland bestehenden terroristischen Vereinigung.“

Das Landeskriminalamt Bremen (LKA), das das Ermittlungsverfahren gegen Murat Kurnaz durchführt, kommt im Februar 2002 zu dem Fazit, dass es „keine direkte Aussage (gibt), wonach dieser in Afghanistan gegen die Amerikaner kämpfen wollte.“

Der Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz haben nach der Bundestagswahl, am 23. September 2002 drei Beamte nach Guantánamo geschickt, um Murat Kurnaz dort zu befragen. Sie haben übereinstimmend festgestellt: „Wir hatten in unseren Befragungsergebnissen nichts gefunden, was darauf hindeutet, dass Kurnaz ... Kontakte hatte zu Terroristen, dass er Kontakte hatte zu Terrororganisationen in Pakistan, dass er vielleicht auch Kontakte hatte zu Rekrutierungsorganisationen. „Weiter wurde von allen drei Befragern, laut Spiegel-Online vom 22. Februar 2007, bestätigt: „Uns wurde von amerikanischer Seite bestätigt, dass ... in gut 30 Befragungen von amerikanischer Seite ebenfalls nichts zutage getreten ist, was einen Verbleib von Kurnaz auf Guantánamo rechtfertigen würde.“

In ihren zusammenfassenden Berichten an die jeweilige Dienststelle, schreiben sie: „Als Ergebnis der Befragung kamen BfV und BND übereinstimmend zu der Ansicht, dass keine Hinweise dafür vorliegen, dass sich Herr Kurnaz in Afghanistan, insbesondere in einem Ausbildungslager aufgehalten hat. Weiterhin deutet ... auch nichts auf Kontakte zu Taliban und Al-Qaida-Strukturen hin.“ Und „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist Murat Kurnaz keine Gefahr für die Sicherheitsinteressen von Deutschland, Israel und die USA.“

Zusammengefasst, er sei „der falsche Mann am falschen Ort“.

Murat Kurnaz war unschuldig. Das sahen auch die Amerikaner so. Im veröffentlichten Teil der Befragung der drei Geheimdienstbeamten vom 1. Februar 2002 sagte einer der BND-Mitarbeiter: „Der Kollege von der amerikanischen Seite bestätigte uns, das in den zahlreichen Befragungen, die von amerikanischer Seite durchgeführt worden waren, ebenfalls keine weitergehenden Erkenntnisse gewonnen werden konnten. ... Dann wurde von unserer Seite gesagt, ...: Dann könnte man ihn ja freilassen.“

Die amerikanische Seite teilt diese Meinung – und zwar sowohl das Pentagon, das für Guantánamo zuständig war, wie auch die CIA.

Murat Kurnaz hätte also bereits im November 2002 freikommen können. Satt dessen saß er noch vier weitere Jahre in Guantánamo. Die Frage stellt sich, warum?

Die FDP ist der Ansicht, dass deutsche Behörden-Spitzen, namentlich Frank-Walter Steinmeier, Dr. August Hanning, Ernst Uhrlau, Heinz Fromm, Klaus-Ulrich Kersten (BKA), Klaus-Dieter Fritsche und Claus-Henning Schapper, Staatssekretär a. D. im Innenministerium, die Chance für

eine Freilassung von Murat Kurnaz nach Deutschland bewusst nicht genutzt haben.

Sie setzten sich in der Präsidentenrunde vom 29. Oktober 2002 über die Bewertungen ihrer eigenen Häuser und auch über die der amerikanischen Sicherheitsdienste hinweg. Dies wurde nachträglich im Untersuchungsausschuss damit gerechtfertigt, dass die Bewertungen fachlich unzureichend gewesen seien. Damit wurden die drei Mitarbeiter von BND und Verfassungsschutz sogar öffentlich in ihrer beruflichen Leistung herabqualifiziert. Der SPD-Obmann im Untersuchungsausschuss, Thomas Oppermann, bezeichnete die drei in der Süddeutschen Zeitung vom 5. Februar 2007 in Anlehnung an ihre eigenen Worte als: „Die falschen Männer am falschen Platz“.

Dr. August Hanning, der damalige BND-Präsident, sprach in seiner Befragung vor dem Ausschuss im März 2007, von einer „mangelhaften und grob fehlerhaften“ Bewertung der drei, die „lückenhaft“ und „unprofessionell“ sei, obwohl diese Mitarbeiter gerade wegen ihrer beruflichen Qualifikation von ihren Abteilungsleitern zur Befragung von Kurnaz ausgesucht worden waren. So galt zum Beispiel der Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz als hochqualifizierter Experte in Sachen Islamismus. Er sprach Arabisch, kannte sich im Nahen Osten aus und war maßgeblich daran beteiligt, den geplanten Terroranschlag im Jahr 2000 auf den Straßburger Weihnachtsmarkt zu verhindern.

Diese Abqualifizierung von Mitarbeitern durch den ehemaligen BND-Präsidenten Dr. August Hanning ist unerträglich. Hier wurden Mitarbeiter öffentlich kritisiert, um eine fragwürdige eigene Entscheidung zu rechtfertigen.

Die FDP ist dagegen der Ansicht, dass die Berichte über die Ungefährlichkeit von Kurnaz nicht in die vorgefertigte Bewertung der Präsidentenrunde passten und deshalb dem seit 9/11 geltenden Leitsatz „in dubio pro securitate“ untergeordnet worden sind.

Deutlich wird dies bei der Antwort von Dr. August Hanning auf eine Frage des Obmanns der FDP im Ausschuss.

Dr. Max Stadler fragte Dr. Hanning: „Auch ein wunderbares Schreiben von Herrn Rumsfeld persönlich hätte an Ihrer Einschätzung (zu Kurnaz) nichts geändert?“

Antwort Dr. August Hanning: „So ist es.“

Bestätigt wird diese Haltung durch weitere öffentliche Einlassungen, zum Beispiel von Otto Schily, dem damaligen Innenminister, der die Aussagen von Murat Kurnaz in der „Zeit“ vom 8. Februar 2007 als „unglaublich“ einstufte. Er versteigt sich in mehreren Interviews zu Fragen, wie „Warum kaufte Kurnaz nur eine Hinflug-Ticket nach Pakistan“, oder „wer sich kurz nach den Anschlägen vom 11. September 2001 einen Kampfanzug, ein Fernglas und Schnürstiefel kauft, und ohne sich von seiner Familie zu verabschieden nach Pakistan reist, will dort ja wohl nicht mit dem Fernrohr Allah suchen?“

Hier sei nochmals festgehalten: Murat Kurnaz hatte ein Hin- und Rückflug-Ticket in der Tasche, das er sich bereits vor Antritt seiner Reise gekauft hatte.

Der „Kampfanzug“ entpuppte sich als schlichte Outdoor-Hose und die „Schürstiefel“ waren damals modische Kangoo-Boots, das Fernrohr war nicht selbst gekauft, sondern ein Geschenk seiner Mutter.

Alle ursprünglichen Verdachtsmomente gegen Murat Kurnaz konnten widerlegt werden. Dennoch sagte der heutige Außenminister und damalige Chef des Kanzleramtes Frank-Walter Steinmeier, zur Entscheidung, Kurnaz nicht nach Deutschland einreisen zu lassen: „Ich würde mich heute nicht anders entscheiden.“

So wiederholte Frank-Walter Steinmeier in seinem Eingangsstatement zu seiner Befragung am 29. März 2007 vor dem Untersuchungsausschuss alte und längst widerlegte Thesen. Steinmeier behauptete dort, dass Murat Kurnaz „die Absicht hatte, an der Seite der Taliban zu kämpfen“, für die er sich „begeisterte“ und deren „politische Ziele und Ideologie er teilte“. Steinmeier weiter, „Kurnaz war und ist ein Gefährder“.

Diese Darlegungen zeigen, dass Steinmeier an der Begründung einer Entscheidung der Präsidentenrunde aus dem Jahre 2002 festhält, statt wenigstens die Brücke zu betreten, zu sagen, dass man mit dem heutigen Erkenntnisstand anders entscheiden würde. Denn wenn Kurnaz ein Gefährder „war und ist“, wäre es ja inkonsequent, dass die Regierung Merkel/Steinmeier ihn aus Guantánamo herausgeholt hat. Den Widerspruch, dass der frühere Kanzleramtschef Steinmeier anders gehandelt hat als der jetzige Außenminister konnte Steinmeier nach Auffassung der FDP nicht befriedigend auflösen. Weil er dazu nicht bereit war, blieb auch jahrelang jede menschliche Geste aus: „Wenigstens ein Bedauern müsste ihm der Fall Kurnaz doch wert sein“, sagte der Obmann der FDP, Dr. Max Stadler, am 4. Februar 2007 in der Welt am Sonntag. Erstmals im Untersuchungsausschuss fand dann Steinmeier einige wenige Worte, die offenbar ein Bedauern zum Ausdruck bringen sollten:

„... niemanden lässt ein tragisches Schicksal kalt, wie es Herr Kurnaz in Guantánamo durchleiden musste. Aber bei der Abwägung in der konkreten Entscheidungssituation stand eben nicht abstrakte Staatsraison gegen ein menschliches Einzelschicksal, nein, auch hier ist die Wahrheit konkret. (...) ich bin Ihnen dankbar, Herr Stadler, dass Sie darauf hinweisen, dass es weder meine noch die Absicht aller anderen Beteiligten war, in irgendeiner Weise dazu beizutragen, dass Herr Kurnaz für einen längeren Zeitraum oder gar vier Jahre in Guantánamo ist und bleibt. Insofern verstehen Sie richtig, dass ich in diesem Zusammenhang auch ein Wort des Bedauerns sagen kann. Natürlich, das habe ich hier und heute getan, und das habe ich in früheren und anderen Zusammenhängen auch getan.“

Das Fatale an der Entscheidung der Präsidentenrunde 2002 und des Kanzleramtes war jedoch nicht nur, den USA mitzuteilen, dass man Kurnaz nicht in Deutschland haben wolle, sondern noch weitergehend, dass aktiv gegen seine Wiedereinreise Vorkehrungen getroffen wurden. Der Erlass einer auf vage Verdachtsmomente beruhenden Wiedereinreiseperrre, die später verwaltungsgerichtlich

aufgehoben worden ist, beweist die Abkehr der damaligen Bundesregierung von rechtsstaatlichen Begründungserfordernissen.

Am 7. November 2002 schicken die Amerikaner dem Bundesamt für Verfassungsschutz, das laut Anweisung der Präsidentenrunde den Kontakt mit den Amerikanern pflegen sollte, Details zur Prüfung „zur Rücksendung von Guantánamo-Häftlingen“. Der Verfassungsschutz antwortet darauf, es sei „der ausdrückliche Wunsch, dass dieser (Kurnaz) nicht nach Deutschland zurückkehrt. Wir bitten Sie daher, in einem solchen Fall davon abzusehen, ihn nach Deutschland zu überstellen.“ Weiter heißt es in diesem Schreiben des Verfassungsschutzes: „Sollte sich sein türkischer Reisepass in Ihrem Besitz befinden, wären wir dankbar, wenn dieser einer konsularischen Vertretung im Ausland oder einer anderen geeigneten Behörde ... überlassen werden könnte, um den darin befindlichen Aufenthaltstitel des Kurnaz für Deutschland ungültig zu stempeln,“ wie die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung am 28. Januar 2007 schreibt.

Im Untersuchungsausschuss taten die Vertreter der damaligen Bundesregierung und der Sicherheitsbehörden so, als hätten sie gegen eine Freilassung Kurnaz' in einen Drittstaat gar nichts einzuwenden gehabt. Selbst wenn dies so war – es gibt keine Belege dafür, dass sich die Bundesregierung für eine Freilassung in einen Drittstaat stark gemacht hätte! – ist dies keine Entschuldigung. Denn die Bundesregierung hintertrieb zugleich aktiv die Wiedereinreise von Kurnaz' nach Deutschland, falls ihn die Amerikaner freilassen würden. Die vorliegenden vagen Verdachtsmomente reichten für eine solche Maßnahme aber eben nicht aus. Wenn man aktiv verhindert, dass jemand, der in Deutschland geboren und aufgewachsen ist und sein ganzes Leben hier verbracht hat, dann ist dies ein massiver Eingriff in dessen Lebensgestaltung. Ein solcher Eingriff bedarf daher einer sicheren Beweisgrundlage. Diese war nicht vorhanden. Damit lag eine Verletzung des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel vor.

Und da Beamte des Innenministeriums weit vorausdachten, überlegten sie auch, wie wohl die deutschen Medien reagieren würden, würde dieses Gebaren öffentlich. Sie schätzten die Medienreaktion als „erheblich“ ein und schlugen deshalb vor, das Ablaufen des Aufenthaltstitels Kurnaz' Anwalt Bernhard Docke in die Schuhe zu schieben. Gegebenenfalls, so die Beamten, solle „mit einem Verschulden des Anwalts“ argumentiert werden, der es versäumt habe, den Aufenthaltstitel von Kurnaz rechtzeitig zu verlängern, so die FAZ weiter. Man legte sich als Argumentation zurecht: Wenn jemand eine bestimmte Zeit sich nicht mehr in Deutschland aufhält und, erlischt der Aufenthaltstitel, falls nicht seine Verlängerung beantragt worden ist. Dies sei bei Kurnaz der Fall. Dass diese Bestimmung auch auf einen Fall angewandt werden sollte, wo der Betroffene verschleppt und zwangsweise inhaftiert worden ist, erscheint abwegig. Sollte man Kurnaz allen Ernstes den Vorwurf machen, er habe versäumt, sich von Guantánamo aus um die Verlängerung seines deutschen Aufenthaltstitels zu bemühen?

Das Bundesinnenministerium sorgte auch für den Fall vor, das die Bremer Behörden Kurnaz doch einreisen lassen wollten. In diesem Fall sollte dies den Bremern mit einer „Einzelanweisung“ durch die Bundesregierung untersagt werden.

Nach diesem Fahrplan ging man dann im November 2005 vor, als sich wiederum die Anzeichen mehrten, dass Murat Kurnaz nach Deutschland entlassen werden könnte. Besonders zu beachten ist hierbei, dass Rot-Grün die Wahlen im September 2005 verloren hatte und eine andere Bundesregierung gebildet wurde. In dieser Übergangszeit wollte das Bundesinnenministerium aber noch einmal Fakten setzen.

In diese Überlegungen hinein kam auch die Gerichtsentcheidung, wonach der Aufenthaltstitel von Murat Kurnaz keineswegs erloschen sei. Dieses Urteil führte im Bundesinnenministerium aber zu der gegenteiligen Aktivität, in Bremen noch einmal alle belastenden „Beweise“ gegen Kurnaz zusammensuchen zu lassen, obwohl selbst der Bremer Innensenator und seine Mitarbeiter Zweifel an diesem Vorgehen hatten. Im Zuge dieser Suche kam es dann zu der erneuten Einschätzung von Murat Kurnaz als „Gefährder“ durch den Landes-Verfassungsschutzpräsidenten Walter Wilhelm in Bremen, eine Einschätzung, deren zugrunde liegenden Informationen nicht belastbar waren.

Wie der Untersuchungsausschuss durch seine Arbeit nachweisen konnte, stammten diese Informationen nur vom „Hörensagen“, von einem V-Mann der in Insiderkreisen den Spitznamen „Lügenbaron“ trug.

Auch hier kommen die klarsten Erkenntnisse aus der Behörde selbst. Der stellvertretende Leiter des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz, Lothar Jachmann, tadelte den Kurnaz-Bericht seines Vorgesetzten als „professionell unter aller Sau. Wir hatten alle nichts auf der Pfanne, weder die Amerikaner, noch der BND, noch der Verfassungsschutz“, so Jachmann in der Sendung Monitor vom 1. März 2007. Bei dieser Aussage blieb er auch vor dem Untersuchungsausschuss, wenn auch mit einer anderen Wortwahl.

Weil die Beweise für ein Einreiseverbot nicht reichten, fertigte man vorsorglich eine Ausweisungsverfügung für den Fall der Rückkehr von Kurnaz an. Diese Vorgehensweise kommt nach Meinung der FDP dem Versuch gleich, eine Art „Verbannung“ von Murat Kurnaz aus Deutschland herbeizuführen. Die Regierung Merkel hat sich demgegenüber aber doch für die Freilassung und Rückkehr von Kurnaz entschieden – eine Entscheidung, die völlig gerechtfertigt war, aber schon von der Vorgängerregierung genau so hätte getroffen werden sollen.

Die FDP ist der Ansicht, dass im Fall des Murat Kurnaz, die dem Ausschuss vorliegenden Aktenvermerke und Aussagen auf ein schwerwiegendes Fehlverhalten höchster deutscher Regierungsstellen in einer grundlegenden Frage der Wahrung von Individualrechten hinweisen. Die damalige Bundesregierung hat die Freilassung von Murat Kurnaz nicht betrieben, sondern sogar Maßnahmen gegen seine Rückkehr in die Wege geleitet, obwohl Kurnaz un-

schuldig, völkerrechtswidrig und menschenrechtswidrig in Guantánamo festgehalten wurde.

Zum damals erbittert und öffentlich ausgetragenen Streit darüber, ob es ein „Angebot“ zur Freilassung von Murat Kurnaz gab oder nicht, ist die Meinung der FDP, dass die Präsidentenrunde die klare Erkenntnis hatte, dass das US-Verteidigungsministerium Murat Kurnaz noch im November 2002 freilassen würde. Die Bundesregierung hätte die Gelegenheit gehabt, auf seine Rückkehr nach Deutschland hinzuwirken. Sie hat aber im Gegenteil alle Hebel in Bewegung gesetzt, um ihn aus Deutschland fernzuhalten.

Der Streit um das Angebot ist nach Auffassung der FDP müßig – wenn es keines gab, warum hätte die Bundesregierung dann über den Verfassungsschutz an die Amerikaner schreiben sollen, dass man den ausdrücklichen Wunsch habe, dass dieser nicht nach Deutschland überstellt werde? Gerade diese Aktivitäten zeigen, dass die Bundesregierung ernsthaft mit der Freilassung Kurnaz gerechnet hat. Es war also ein Versäumnis, in dieser Situation sich nicht aktiv um die Freilassung und Rückkehr eines Menschen zu bemühen, der zwar kein deutscher Staatsangehöriger war, aber sein ganzes bisheriges Leben in Deutschland verbracht hatte.

Ob, wie im Nachhinein behauptet wurde, eine Entlassung von Kurnaz in die Türkei überhaupt in Betracht kam – worauf sich die Bundesregierung zu ihrer Entlastung beruft, ist nach den übereinstimmenden Aussagen aller Zeugen nicht weiter beobachtet worden. Ein echtes Anliegen war dies der Bundesregierung damals somit offenkundig nicht.

Die FDP ist der Meinung, dass gerade am Fall Kurnaz klar erkennbar ist, dass es einen Paradigmenwechsel in der rot-grünen Politik nach 9/11 gegeben hat. Richtigerweise stehen die Gefangenen in Guantánamo entweder unter dem Schutz der Genfer Konvention oder ihnen stehen – was wohl zutreffender ist – die Beschuldigtenrechte aus dem Strafverfahrensrecht zu. Die Amerikaner haben beide Schutzgewährungen mit der neuen Figur des „enemy combatant“ vermieden. Dies entspricht nicht unserem Rechtsverständnis. Dennoch bezog sich Dr. August Hanning vor dem Ausschuss im März 2007 genau darauf. Er begründete seine Meinung, wonach Murat Kurnaz ein Gefährder war, trotz aller anderslautender Bewertungen damit, dass die Amerikaner ihn ja als „enemy combatant“ eingestuft hätten, als so genannten feindlichen Kämpfer. Er sagte weiter,

„Wenn die USA der Auffassung gewesen wären, dass er nicht mehr als feindlicher Kämpfer eingestuft worden wäre, wäre das sicher ein positives Element gewesen und es wäre sicher später eingeflossen in die Entscheidung.“

Hanning griff somit bei seiner Argumentation somit auf die unrechtmäßigen Einstufungen der Amerikaner zurück, die es im deutschen Recht nicht gibt, die es auch nach internationalem Recht nicht gibt, und die die Amerikaner eigens für diese Situation juristisch erschaffen haben, um dadurch die Renditions und auch Folter zu rechtfertigen. Diese amerikanische Rechtskategorie wurde

vom damaligen FDP-Fraktionsvorsitzenden Wolfgang Gerhardt beurteilt als eine Kategorie, die „nicht nur die Menschenrechte eklatant verletzt, sondern sich auch außerhalb gültiger Rechtsnormen der gesamten westlichen Welt stellt.“

In ebendiesen Kategorien argumentierte auch der jetzige BND-Präsident und damalige Geheimdienstkoordinator im Bundeskanzleramt, Ernst Uhrlau, bei seiner Befragung im März 2007 vor dem Ausschuss. Er stufte Murat Kurnaz in seinem Eingangsstatement ebenfalls als „enemy combatant“ ein und kritisierte gleichzeitig, dass „unser damaliges rechtliches Instrumentarium für den Umgang mit islamistischen Gefährdern in informellen Strukturen ... sehr begrenzt (war).“

Der deutsche Rechtsstaat, wie auch sämtliche europäische rechtsstaatliche Demokratien speisen sich aus dem Grundgedanken des Gesetzesprimats, dessen Leitprinzip die Unterordnung jeder Macht unter das Gesetz ist, von der höchsten bis zur niedrigsten Ebene.

„Es ist nicht der König, der Gesetze macht, sondern das Gesetz macht den König“, schreibt der italienische Rechtsphilosoph Noberto Bobbio 1988 in seinem Buch, die „Zukunft der Demokratie“. Die Überlegenheit der Herrschaft der Gesetze versus die Herrschaft der Menschen durchzieht die gesamte Geschichte des abendländischen Denkens.

Die Herrschaft des Menschen aber ist angelehnt an das paternalistische Machtsystem, an die väterliche Herrschaft, deren schärfster Kritiker übrigens Immanuel Kant war. Sie steht dem demokratischen Rechtsstaat diametral entgegen. Denn hier herrscht ein Mensch über das Gesetz. Egal wie gut diese Herrschaft auch immer ist, in ihr gibt es keine Bürger mit einklagbaren Rechten, sondern nur Untertanen, die auf das Wohlwollen des Herrschenden angewiesen sind. Diese Form der Herrschaft ist nach Bobbio „aufs engste mit dem Ausnahmezustand verknüpft“.

In den USA wurde nach den Anschlägen von 9/11 wegen eines angeblichen Ausnahmezustands teilweise mit dem Gesetzesprimat und somit mit dem Rechtsstaat gebrochen. Dies wurde von den europäischen Partnerstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Bundestag und von der jeweiligen Bundesregierung einhellig kritisiert. Dennoch haben Elemente dieses Denkens Eingang in die deutsche Rechtspraxis gefunden. Der Bundestag beschloss mehrheitlich „Anti-Terror-Gesetze“, die unter Berufung auf einen Ausnahmezustand Normen für den Regelfall beinhalteten. Aus derselben Denkstruktur heraus kamen die Behörden zu einer Praxis, in der die Grundrechte einzelner Individuen hintangestellt wurden aus angeblich vorgreifenden Sicherheitsaspekten. Aber damit macht der Staat das Individuum zum Objekt seines Handelns. Genau das verbieten die Grundrechte. Der Fall Kurnaz steht exemplarisch für diesen verfehlten Paradigmenwechsel.

Als Murat Kurnaz am 24. August 2006 aus einem Flugzeug in Ramstein steigt, warten an der Rampe zwei deutsche Beamte auf ihn, die ihm einen Zettel in die Hand ge-

ben. Darauf steht: „Lieber Sohn Murat, das sind deutsche Beamte, sie werden dich zu uns bringen. Dein Vater und ich, Ali, Alper, dein deutscher und dein amerikanischer Anwalt warten draußen auf dich. In Liebe. Mutter.“

„Das sind deutsche Beamte, sie werden dich zu uns bringen“, diese Worte, geschrieben von Kurnaz’ Mutter, drücken ein – trotz allem! – ungebrochenes Vertrauen in den Beamtenapparat, in den Rechtsstaat aus. Dieses Vertrauen ist ein hohes Gut und darf nicht in einem „Krieg gegen den Terror“ aufs Spiel gesetzt werden. Das war aus Sicht der FDP das Hauptthema dieses Untersuchungsausschusses.

Im Anhang zu seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“, stellte Kant das grundlegende Prinzip auf, demzufolge: „alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publicität verträgt, unrecht (sind).“ Was er damit meint, so noch einmal Norberto Bobbio 1988, war nicht nur, dass eine Handlung, die geheim gehalten werden muss, mit Sicherheit ungerecht ist, sondern auch, dass sie, einmal öffentlich gemacht, eine derartige Reaktion hervorrufen würde, dass damit ihre Durchführung unmöglich wäre. Und genau davor hatte die rot-grüne Bundesregierung Angst. Auch deshalb hatte der Untersuchungsausschuss, der die Vorgänge öffentlich gemacht hat, seinen Wert.

III. Komplex Mohammed Haydar Zammar

1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Nach der Beweisaufnahme zum Komplex Zammar steht fest, dass das BKA auch in diesem Fall durch einen nachlässigen Umgang mit Daten und unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen einen – womöglich unwillentlichen Beitrag geleistet hat, dass Zammar in Marokko verschleppt werden konnte. Zammar landete so unter Mitwirkung der USA in einem Gefängnis des syrischen Geheimdienstes und es drohte ihm sogar die Todesstrafe. Das BKA hat zu Recht eine enge internationale Zusammenarbeit bei der Terrorismusabwehr gepflegt, dabei aber über die Regelungen im BKA-Gesetz hinaus bezüglich Zammar Informationen weitergegeben und den US-Sicherheitsbehörden so tiefe Einsicht gewährt, dass diese ungehindert auf die dortigen Informationen zugreifen konnten. Die deutschen Sicherheitsbehörden haben trotz eines laufenden Ermittlungsverfahrens gegen Zammar naheliegende rechtliche Möglichkeiten nicht genutzt, um ihn an der Ausreise aus Deutschland zu hindern und haben auch insoweit faktisch indirekt einen Beitrag dazu geleistet, dass seine Verschleppung ermöglicht wurde. Die deutschen Sicherheitsbehörden haben, um Erkenntnisse zu sammeln, mit dem äußerst problematischen Regime in Syrien kooperiert und von Zammars Haft in Syrien für eigene Erkenntnisgewinnung profitiert. Möglichkeiten im Rahmen der Geheimdienstkooperation mit Syrien wurden nicht für den Versuch einer Überstellung Zammars nach Deutschland zum Zwecke einer hiesigen Strafverfolgung genutzt. Stattdessen wurde lediglich zur Informationsgewinnung eine Befragung Zammars in Syrien durchgeführt. Es wurden auch Informationen an Syrien weitergegeben, die dort im Prozess gegen Zammar verwendet

wurden. Die konsularische Betreuung wurde auf Intervention des Bundeskanzleramtes für mehr als zwei Jahre unterbrochen. Sie wurde später dann erst ausgeweitet, als der 1. Untersuchungsausschuss den Vorgang unter die Lupe nahm und so der Fall Zammar in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gelangte. Insofern war der Untersuchungsausschuss für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der Terrorismusbekämpfung ein Erfolg, auch wenn sich die konkrete Situation Zammars immer noch nicht entscheidend verbessert hat.

2. Im Einzelnen

a) Die nicht verhinderte Ausreise

Der deutsche Staatsangehörige Mohammed Haydar Zammar wurde Anfang Dezember 2001 in Casablanca festgenommen und Anfang des Jahres 2002 nach Syrien überstellt. Es bestehen zahlreiche Indizien dafür, dass Informationen und das Handeln deutscher Sicherheitsbehörden dazu – womöglich unwillentlich – beigetragen haben, dass Zammar in Casablanca festgenommen und unter Beteiligung der USA nach Syrien in Folterhaft verschleppt werden konnte. Bevor Zammar nach Marokko reiste, stand er bereits seit längerem unter Beobachtung der deutschen Sicherheitsbehörden. (Teil B, Feststellung zum Komplex Zammar, S. 216) Zammar war nach Angaben des BKA eine Person, „die sich im direkten Umfeld unserer Täter und Mitglieder dieser terroristischen Vereinigung um Mohammed Atta bewegte.“ (Kröschel, Protokoll-Nummer 62, S. 15) Der Zeuge Klink, der im Jahr 2001 die BAO USA geleitet hat, hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss die Einschätzung der Gefährlichkeit Zammars seitens des BKA folgendermaßen zusammengefasst: (Klink, Protokoll-Nummer 75, S. 39) Bei Zammar habe es sich um einen aktiven Gefährder gehandelt. (...) Er habe intensive Kontakte zum Täterkreis des 11. September unterhalten und insgesamt das Bild eines Menschen abgegeben, der sehr intensiv in den Kreis islamistischer Terrorismus involviert war. Zammar sei „ein ganz gefährlicher islamistischer Fundamentalist, von dem man jederzeit erwarten konnte, dass er sich an der Planung neuer Terroranschläge beteiligt, dass er hier mitwirkt, seine aktive Rolle hier einnimmt.“ Die Bundesanwaltschaft leitete am 14. Oktober 2001 sogar ein Ermittlungsverfahren gegen Zammar wegen des Verdachts des Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Absatz 3 StGB (a. F.) ein. (MAT A 257/2, Bl. 34 – 36) Parallel dazu ordnete die Bundesanwaltschaft die Observation Zammars an. Sowohl über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens als auch die veranlasste Beobachtung Zammars unterrichtete der Vertreter des Generalbundesanwalts die Sicherheitslage im Kanzleramt. (Steinmeier, Protokoll-Nummer 79, S. 63)

Obwohl also Zammar von einem solch immensen Interesse für die Sicherheitsbehörden in Deutschland und sogar für die Sicherheitslage im Kanzleramt war, ließ man ihn am 27. Oktober 2001 unbehelligt von Hamburg über Amsterdam nach Casablanca ausreisen. Dabei war das BKA aufgrund der durchgeführten Observationsmaßnahmen frühzeitig über die Reisepläne Zammars informiert.

Zammar hatte sich am 17. Oktober 2001 am Flughafen Hamburg nach Reisemöglichkeiten erkundigt und hatte einen Tag später einen vorläufigen Reisepass bei der Hamburger Passbehörde beantragt, den er dann auch erhielt. Nach Auffassung der FDP hätte es durchaus nach dem Passgesetz Möglichkeiten gegeben, Zammar an seiner Ausreise zu hindern. Schließlich lief ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gegen ihn. Der damalige Generalbundesanwalt Nehm trat vor dem Ausschuss auch der These entgegen, man hätte an Zammar bewusst kein Interesse gehabt. Herr Zammar sei eine interessante Figur gewesen, was Beziehungen zu al-Qaida anging. (Nehm, Protokoll-Nummer 69, S. 20) Bundesregierung und Bundesanwaltschaft berufen sich darauf, dass es für einen Haftbefehl nach der StPO nicht gereicht hätte. Aber „weder aus der Aktenlage noch aus den Aussagen der vernommenen Zeugen ergaben sich Hinweise darauf, dass innerhalb des Bundeskriminalamts die Möglichkeit thematisiert wurde, die Ausreise Zammars nach dem Passgesetz zu unterbinden“, wie im Feststellungsteil des Untersuchungsausschusses dazu zutreffend ausgeführt wird. (Teil B, Feststellung zum Komplex Zammar, S. 219) Im Fall Kurnaz hatte man sich noch intensiv damit auseinandergesetzt, wie man verhindern konnte, dass Kurnaz wieder nach Deutschland einreisen konnte. Es wurde sogar (zu Unrecht!) eine Einreisesperre gegen Kurnaz verhängt. Dagegen hätte man mit einer Passversagung nach Auffassung der FDP Zammar durchaus von der Ausreise am 27. Oktober 2001 abhalten können. Eine Passversagung ist nach § 7 Absatz 1 des Passgesetzes unter folgenden Voraussetzungen möglich:

§ 7 Absatz 1 Passgesetz:

Der Pass ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen ihn schweben, entziehen will;

Hier wäre zunächst die Ziffer 1. in Betracht gekommen, da Herr Zammar als eine so interessante Figur für die Sicherheitsbehörden galt, dass zumindest die gegen ihn vorliegenden Erkenntnisse so schwer wogen, dass die Tatsachen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB reichten und sich die Sicherheitslage im Bundeskanzleramt mit dem Fall befasste. Nach Auskunft des Zeugen Klink hielt er Zammar für einen „aktiven Gefährder“. (Klink, Protokoll-Nummer 75, S. 39) Aber auch die Ziffer 2. war in diesem Fall zu prüfen, denn wenn ein mutmaßlicher Vertrauter der Attentäter des 11. September so zeitnah nach den Anschlägen ausreisen möchte, erscheint es nicht abwegig, dass diese Person sich einer

Strafverfolgung entziehen möchte. Die Attentäter waren bekannt und es musste klar sein, dass sich die Behörden nun mit dem Umfeld befassen werden. Zammar war ja auch schon selbst vernommen worden. Im Übrigen muss es möglich sein, wenn man das denn möchte, eine Person, gegen die kurz nach den Anschlägen ein Ermittlungsverfahren wegen Nähe zu den Attentätern des 11. September eingeleitet ist und gegen den eine Observierung läuft, die Ausreise zu verweigern, wenn dies mühelos für jeden gewaltverdächtigen Hooligan vor Fußballspielen funktioniert. Wenn man also tatsächlich gewollt hätte, dass Zammar das Land nicht verlässt, hätte man die Ausstellung eines Reisepasses versagen können. Für den Bereich der „Einsatzgruppe Ort“ in Hamburg haben aber sowohl deren Leiter, der Polizeibeamte EKHK Kröschel, als auch der das Ermittlungsverfahren gegen Zammar bearbeitende Polizeibeamte EKHK Schmanke, bekundet, dass Fragen des Passgesetzes nicht erörtert wurden. (Kröschel, Protokoll-Nummer 62, S. 29; Schmanke, Protokoll-Nummer 62, S. 52 f.) Auch der damalige Leiter der BAO USA, der Zeuge Klink konnte sich nicht daran erinnern, dass Fragen des Passgesetzes im Zusammenhang mit Zammar diskutiert wurden. (Klink, Protokoll-Nummer 75, S. 47) Der Zeuge Dr. Kersten hat ausgeführt, in seiner Gegenwart sei diese Frage im Bundeskriminalamt aber auch in den Besprechungen mit Vertretern der Ressorts und anderer Sicherheitsbehörden nicht erörtert worden. (Kersten, Protokoll-Nummer 77, S. 62) Die Zeugin Wolter von der Hamburger Passbehörde hat sich daran erinnern können, dass seinerzeit nach der Vorsprache Zammars sofort ein BKA-Beamter bei ihr vorstellig wurde. Eine Einflussnahme seitens des BKA-Beamten auf die Passerteilung habe aber nicht stattgefunden. (Wolter, Protokoll-Nummer 75, S. 8 f., 13) Die Bundesanwaltschaft hatte darüber hinaus nach Rückfrage des BKA angeordnet, dass im Falle einer Ausreise im Zweifel keine Festnahme erfolgen solle. (Kröschel, Protokoll-Nummer 62, S. 7)

Dies alles lässt darauf schließen, dass man eigenartiger Weise nichts dagegen hatte, dass Zammar sich nicht länger in Deutschland aufhält. Dies wird noch dadurch unterstützt, dass das BKA am 26. Oktober 2001 seine Verbindungsbeamten in den Niederlanden und Marokko von der geplante Reise Zammars von Hamburg über Amsterdam nach Casablanca unterrichtete und jeweils darum bat, „sicherzustellen, dass der Beschuldigte die angegebene Reiseroute einhält.“ (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 12, 16) Eine weitere Observation Zammars auf seiner Reise wurde nicht in Erwägung gezogen. Der Zeuge Taube, damals BKA-Verbindungsbeamter in Marokko, hat auf entsprechende Frage bekräftigt, dass seine Aufgabe nur darin bestanden habe, festzustellen, ob Zammar ein- und ausgereist ist. (Taube, Protokoll-Nummer 62, S. 88) Auch der Bundesnachrichtendienst beobachtete Zammar während seines Marokko-Aufenthaltes nicht. Der Zeuge M. H., zur damaligen Zeit Resident des BND in Marokko, äußerte in seiner Vernehmung, dass es nicht primär die Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes sei, sich um solche Reisebewegungen von Personen zu kümmern, die der Terrorszene zugerechnet werden. (M. H., Protokoll-Nummer 64, S. 84)

Dass man einen Verdächtigen aus dem Umfeld der Attentäter des 11. September 2001 nach Marokko ausreisen ließ, und dass dieser dort verschleppt wurde, ist zumindest ein eigenartiger Zufall.

Heutzutage gehen die Behörden anders vor. Vielleicht haben sie ja aus der Kritik, die von der FDP an diesem Punkt im Untersuchungsausschuss geübt worden ist, gelernt. Denn der „Spiegel“ berichtet am 30. Mai 2009 auf Seite 19 unter der Überschrift „Ausreiseverbot nach Pakistan“, es sei nach Erkenntnissen einer Arbeitsgruppe von Polizisten und Verfassungsschützern eine stark vermehrte Reisetätigkeit des islamistischen Spektrums zu beobachten. „Wenn möglich, wollen die Sicherheitsbehörden ihre Abreise verhindern, indem die Polizei beispielsweise den Reisepass einzieht“. Warum man das, was im Jahre 2009 vom Bundesinnenministerium selbst als probates Mittel angesehen wird, im Jahre 2001 bei Zammar nicht angewandt hat, lässt nur zwei Deutungen zu: Entweder haben die Sicherheitsbehörden damals einen schweren Fehler gemacht, indem sie rechtlich mögliche Schutzmaßnahmen nicht praktiziert haben, oder sie wollten diese Maßnahmen nicht treffen, um Zammar außer Landes zu bekommen. Dann fragt man sich aber: zu welchem Zweck?

Zu alledem passt die Äußerung des früheren CIA-Manns Michael Scheuer, der einmal sagte, „dass die Europäer froh waren, wenn sich US-Stellen um ins Ausland gereiste Terrorverdächtige gekümmert haben.“

b) Informationsweitergabe an US-Sicherheitsbehörden

Die US-Sicherheitsbehörden erlangten aufgrund der Einbindung des FBI in die BAO USA bereits frühzeitig Kenntnis von den Reiseplänen Zammars. Bei der BAO USA des BKA waren zeitweise bis zu 15 Verbindungsbeamten des FBI anwesend. Zur konkreten Einbindung der FBI-Beamten in die Arbeit der BAO USA in Hamburg führte der Zeuge Kröschel aus, sie seien „im Grunde genommen Bestandteil unserer Sonderkommission“ gewesen (Protokoll-Nummer 62, S 19). Die Motivationslage für die Einbindung ist klar: die deutsche Regierung hatte, nachdem deutlich wurde, dass die Attentäter des 11. September aus Deutschland kamen, starken Druck seitens der USA zu spüren bekommen. Diesem Druck konnte man sich zumindest teilweise dadurch entledigen, indem man die USA unmittelbar an Informationen teilhaben ließ. So konnten den deutschen Behörden zumindest keine Vorhaltungen gemacht werden, sollte sich noch einmal ein Ermittlungsfehler ereignen. Darüber hinaus wollte man auch das ohnehin angespannte Verhältnis zu den USA verbessern. Der Präsident des Bundeskriminalamtes wies am 19. September 2001 die BAO USA an, „sicherzustellen, dass – soweit noch nicht geschehen – die amerikanische Seite (FBI und/oder CIA) unverzüglich über unseren Kenntnisstand informiert wird.“ (MAT A 302) Zur damaligen Zeit habe es die grundsätzliche Anweisung gegeben, die vorhandenen Unterlagen auch den Kollegen des FBI zugänglich zu machen, wobei er die jeweilige Einzelentscheidung getroffen habe, so der Zeuge Kröschel

(Protokoll-Nummer 58, S. 7). Den engen Informationsaustausch mit den US-Sicherheitsbehörden hatte offenbar die Bundesregierung angeordnet: Es sei immer wieder von der Regierungsseite letztlich verdeutlicht worden, dass die USA hier Anspruch auf eine intensive Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus hätten, weil sie die Hauptbetroffenen seien und auch Ziel weiterer potenzieller Anschläge sein könnten und zu dem Zweck eben umfassend mit ihnen kooperiert werden müsse. (Klink, Protokoll-Nummer 75, S. 53) Es war der erklärte Wille der Bundesrepublik Deutschland, Amerika im Kampf gegen den Terrorismus zu unterstützen und auch alle Informationen zu geben.“ (Schmanke, Protokoll-Nummer 62, S. 68) Der damalige Leiter der BAO USA, der Zeuge Klink, ergänzte, dass Zammar einer der Beschuldigten gewesen sei, die im besonderen Interesse auch des FBI gestanden hätten: „Nachdem sie uns vorgelesen haben, aus ihrer Sicht sei das ein wichtiger und gefährlicher Mann, haben wir sie umfassend über Zammar informiert.“ (Klink, Protokoll-Nummer 75, S. 38) Das BKA übermittelte dem FBI neben Angaben zur Person die genauen Flugdaten, versehen mit dem Hinweis, dass der Flug nach Marokko nachweislich durchgeführt wurde. (MAT A 61, Ordn.3, Bl. 27 ff.) Darüber hinaus hätten die Verbindungsbeamten des FBI, als Teil der Sonderkommission in Hamburg, diese Information auch so mitbekommen, weil sie eben auch an der täglichen Lagebesprechung teilgenommen haben. „Wenn Informationen, Ermittlungsergebnisse abends präsentiert wurden, dann wurde natürlich auch präsentiert, dass festgestellt wurde, eine ‚Zielperson‘ hat sich nach Flügen nach Marokko erkundigt.“ (Kröschel, Protokoll-Nummer 62, S. 15) Eine Weitergabe erfolgte auch an marokkanische Behörden. Der Verbindungsbeamte des BKA in Marokko informierte am 31. Oktober 2001 das marokkanische Innenministerium über die Einreise Zammars und das geplante Rückreisdatum. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass Zammar enge Verbindungen zu Bahaji, Binalshib und Essebar aufweise, die im Zusammenhang mit den Anschlägen des 11. Septembers in Deutschland per Haftbefehl gesucht würden. (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 20)

Die enge internationale Zusammenarbeit vor allem mit den USA, war nach dem 11. September 2001 dringend erforderlich und auch aus Sicht der FDP selbstverständlich zu begrüßen. Dabei mussten gleichwohl die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das BKA-Gesetz enthält klare Vorgaben, wie bei der Weitergabe von Informationen zu verfahren ist. Gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 BKAG ist das Bundeskriminalamt zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe befugt, an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten personenbezogene Daten zu übermitteln. Dabei sind gemäß § 14 Absatz 7 BKAG die Übermittlung und ihr Anlass aufzuzeichnen. Der Empfänger der Daten ist darauf hinzuweisen, dass er die Daten nur zu dem Zweck nutzen darf, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Schließlich hat die Übermittlung personenbezogener Daten zu unterbleiben, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen

Gesetzes verstoßen würde oder wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre. Gegen diese gesetzlichen Vorgaben wurde hier verstoßen: Schon die formellen Bestimmungen wurden nicht beachtet. Bei der Weitergabe der Reisedaten an die marokkanischen Behörden und umfassende Unterrichtung der US-Behörden und durch deren Einsichtsmöglichkeiten in der BAO USA konnte das BKA überhaupt nicht die Kontrolle über die Daten behalten. Der Zeuge Klink musste hierzu vor dem Ausschuss einräumen: „Was letztlich in einem Empfängerland mit den Daten passiert, haben wir dann selber nur wenig in der Hand.“ (Klink, Protokoll-Nummer 75, S. 52) Unter solchen Voraussetzungen durfte aber keine Weitergabe erfolgen, wenn die Gefahr bestand, dass der deutsche Staatsangehörige Zammar Opfer einer „Rendition“ würde.

Der Zeuge Steinmeier berief sich darauf, dass es im November 2001 weder Guantánamo noch Informationen über Entführungen, Kidnappings oder sogenannte Renditions durch US-Geheimdienste gegeben habe. Niemand habe deshalb auf den Gedanken kommen können – auch kein Beamter der Sicherheitsbehörden übrigens – dass die USA Herrn Zammar in Marokko sozusagen aus dem Verkehr ziehen könnten. (Steinmeier, Protokoll-Nummer 79, S. 63) Tatsächlich wussten die deutschen Behörden früh von der Praxis der USA. Der Ausschuss hat dies unter anderem durch den Fall Khafagy herausgearbeitet (s. u.) Der einstige CIA-Europachef Tyler Drumheller berichtete darüber hinaus im Stern vom 11. März 2008, dass Regierung und Geheimdienste bereits im Herbst 2001 von den seitens der USA praktizierten „Renditions“ wussten. Der heutige BND-Chef Uhrlau gab an, sich lediglich an ein Höflichkeitgespräch mit dem ehemaligen CIA-Europachef Drumheller erinnern zu können. Drumhellers Darstellung erscheint dennoch plausibel. Der BND pflegte eine enge Kooperation mit der CIA. Es ist unwahrscheinlich, dass der BND über Jahre nicht über eine wesentliche Methode des engen Verbündeten USA in der Terrorismusbekämpfung im Bilde gewesen ist. Die Bekundungen Drumhellers wurden im Ausschuss auch noch einmal durch die Aussage des Europarats-Beauftragten Dick Marty untermauert, der in seiner Vernehmung aussagte, dass die engen Verbündeten der USA bei einem Geheimgespräch am Rande einer NATO-Tagung Anfang Oktober 2001 seitens der USA in deren Praxis eingeweiht wurden („need to know“). (Marty, Protokoll-Nummer 124, S. 15 ff.)

c) **Kenntnis der Bundesregierung vom Schicksal Zammars**

Nach der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss liegen starke Indizien dafür vor, dass das Bundeskanzleramt bereits vor dem 12. Juni 2002 mehr über den Fall Zammar und seine Verschleppung nach Syrien wusste. Angeblich hatte die Bundesregierung erst ab dem 12. Juni 2002 Kenntnis. Zumindest der BND hatte jedoch spätestens Anfang März 2002 Hinweise darauf, dass Zammar sich in Syrien aufhält. Am 9. März 2002 wurde einer BND-Delegation in Damaskus eine fünfseitige „Studie“

der Syrer zu Zammar übergeben. Die Vorlage der syrischen Studie ist dem Ausschuss durch die Bundesregierung verweigert worden, da sie angeblich in keinem Sachzusammenhang zu den Ziffern III., 1 – 4 des Untersuchungsauftrages stehe und darüber hinaus aufgrund des Staatsschutzes den Grenzen des Beweiserhebungsrechtes unterfalle. (MAT A 300) Dass die Studie in keinem Sachzusammenhang zum Untersuchungsauftrag stehen soll, mutet geradezu absurd an. Es handelt sich ja nun gerade um eine Studie zu Zammar. Diese Studie wird auch im Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium erwähnt. Es ist daher kein überzeugender Grund ersichtlich, warum sie dann nicht zum Untersuchungsauftrag gehören sollte. Mehrere Zeugen wurden zu dieser Studie befragt, ohne dass seitens der Bundesregierung gegen die Fragestellung interveniert worden wäre. Der einzige Grund für die Nichtvorlage ist einmal mehr die Verschleierungstaktik der Bundesregierung, die unter pauschaler Berufung auf Staatswohlgründe die Aufklärung unangenehmer Sachverhalte verhindern wollte. Die Haltung der Bundesregierung zeigt, dass die Opposition mit der Studie einen wunden Punkt getroffen haben muss. Der Ausschuss konnte, weil auch die Koalitionsfraktionen nicht zu weiterer Aufklärung beitrugen, lediglich anhand von Zeugenvernehmungen Feststellungen dazu treffen, wann diese Studie der Bundesregierung zur Kenntnis gelangte und dass der Inhalt der Studie offenbar auf Ergebnissen direkter Befragungen beruhte. In dieser Studie wird Zammar auch als Rekrutierer der Attentäter vom 11. September (und der Mitglieder und Unterstützer dieser mutmaßlichen terroristischen Vereinigung) aus Hamburg bezeichnet.“ (MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 228 f.) Nach Erinnerung des Zeugen Schmanke „waren das wohl Ergebnisse einer Befragung oder Vernehmung.“ Die Studie hat möglicherweise zu einem frühen Zeitpunkt einen Hinweis auf den Aufenthaltsort Syrien geliefert.

Aber es gibt weitere, deutliche Indizien dafür, dass die Bundesregierung bereits früher von Zammars Aufenthalt wusste: Einem Telefonvermerk des Bundeskriminalamtes vom 13. Juni 2002 zufolge teilte ein Gesprächspartner aus dem Innenministerium „förmlich“ mit, im BMI würde darüber geredet, dass das BfV geäußert habe, die Inhaftierung des Zammars in Syrien wäre ein ‚alter Hut‘ und ihnen bekannt. (MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 153)

Ein weiteres Indiz für die frühere Kenntnis der Bundesregierung über den Aufenthaltsort Syrien ist auch, dass am Ostern 2002 Planungen über eine Zusammenarbeit mit Syrien und eine Freilassung syrischer Agenten begannen. Nach den Angaben des ermittelungsleitenden Bundesanwaltes Jost, wurde bereits damals im Bundeskanzleramt eine Einstellung des Verfahrens gegen zwei syrische Spione erörtert. (Jost, Protokoll-Nummer 67, S. 18) Am 16./17. Mai 2002 besuchte eine hochrangige Delegation unter Leitung des BND-Präsidenten Syrien, um dort bestehende bilaterale Probleme offen anzusprechen und sich für deren konstruktive Lösung sowie für eine Zusammenarbeit auszusprechen.

Erstaunlicherweise ergibt sich aus den Zeugenaussagen und aus den Unterlagen kein Hinweis darauf, dass man in

der Bundesregierung einmal der Frage nachgegangen ist, wie Zammar nun eigentlich nach Syrien gelangt ist. Eine Erklärung könnte darin liegen, dass die Bundesregierung die Verschleppungspraxis der USA ohnehin bekannt war und sie deswegen keinen Anlass sah, den genauen Hergang im Fall Zammar zu recherchieren.

d) „Kirschenessen mit dem Teufel“/ Der „Deal“ mit Syrien

Ab Sommer 2002 nahm die Kooperation mit Syrien konkretere Formen an. Syrien ist zweifelsohne ein sehr problematischer Staat für eine Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden. Dessen war man sich auch in der Bundesregierung bewusst. Der Zeuge Dr. Steinberg, der im Jahr 2002 als Referent im Bundeskanzleramt für den Bereich internationaler Terrorismus zuständig und ein absoluter Fachmann auf seinem Gebiet war, hat bestätigt, dass es seinerzeit im Bundeskanzleramt ein Diskussions-thema gewesen sei, „ob man mit den Syrern in der Terrorismusbekämpfung kooperieren darf.“ Er habe damals davon abgeraten, mit den Syrern zu kooperieren. (Steinberg, Protokoll-Nummer 67, S. 35) Die Menschenrechtssituation in Syrien sei im Bundeskanzleramt nicht konkret erörtert worden, aber: „alle Fakten waren allen Beteiligten ungefähr bekannt. (...) Syrien ist eine ganz schlimme Diktatur.“ (Steinberg, Protokoll-Nummer 67, S. 36) Die Bundesregierung hat nicht auf diese Warnungen gehört und dennoch mit Syrien kooperiert. Der Zeuge Dr. Thomas de Maizière, jetziger Kanzleramtsminister, drückte es so aus: „Manchmal muss man mit dem Teufel vielleicht Kirschen essen.“ (de Maizière, Protokoll-Nummer 79, S. 57) Das mag sein. Dann muss man aber alle Möglichkeiten nutzen, einem deutschen Staatsbürger in einer lebensbedrohlichen Situation zu helfen. Zammar hat angeblich bei der Kooperation mit Syrien keine Rolle gespielt. Dies ist nur insofern richtig, dass eine Hilfe für ihn kein Thema bei der Zusammenarbeit mit Syrien war. Ein Abschöpfungsinteresse der deutschen Behörden gab es an Zammar sehr wohl und diesem wurde ja auch durch die Befragungsreise nach Damaskus nachgegangen.

aa) Einstellung von Strafverfahren auf Betreiben Steinmeiers

Am 10. Juli 2002 fand im Rahmen des syrischen Gegenbesuchs ein Treffen zwischen Uhlrau und General Schaukat im Bundeskanzleramt statt. Gegenstand der Gespräche war die Einstellung eines beim OLG Koblenz anhängigen Strafverfahrens gegen zwei syrische Staatsangehörige im Gegenzug zu der Beendigung unabgestimmter syrischer nachrichtendienstlicher Tätigkeiten in Deutschland sowie einer umfassenden nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Terroris-musaufklärung. In Bezug auf Zammar habe man von deutscher Seite angestrebt, am Ergebnis der syrischen Befragungen zu partizipieren. Die Ausschussarbeit hat nach Auffassung der FDP-Fraktion ergeben, dass es eine Verknüpfung zwischen der Einstellung eines Strafverfahrens gegen zwei syrische Agenten am 24. Juli 2002 und dem Fall Zammar, insbesondere der kurz zuvor erfolgten

Übersendung von Befragungsergebnissen durch die Syrer und der im November 2002 stattgefundenen Befragung Zammars gegeben hat.

Es wurde ein höchst problematischer „Deal“ mit Syrien verabredet: Auf Drängen des Chefs des Bundeskanzleramts, Frank-Walter Steinmeier, wurden zwei syrische Spione einen Tag vor Beginn der Hauptverhandlung freigelassen. Am 22. Juli 2002 teilte das Bundesministerium der Justiz dem Generalbundesanwalt mit: „Im Hinblick auf die von den Sicherheitsbehörden vorgetragene geopolitische Situation bei der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus stehen der weiteren Verfolgung der o. a. Personen überwiegende Interessen der Bundesrepublik Deutschland entgegen.“ (MAT A 24/2, Bl. 70) Der Generalbundesanwalt nahm noch am selben Tag die wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit im schweren Fall erhobene Anklage zurück. (Jost, Protokoll-Nummer 67, S. 6, 13; Nehm, Protokoll-Nummer 69, S. 14) Der damalige Staatssekretär im BMJ, Prof. Dr. Geiger, erklärte vor dem Ausschuss, es könne sehr wohl sein, dass ihn der Chef des Bundeskanzleramtes angerufen und gesagt habe, „dass aus Sicht der Bundesregierung Sicherheitsbelange absoluten Vorrang haben.“ (Geiger, Protokoll-Nummer 69, S. 60) Die Bundesanwaltschaft sei mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gewesen: „Ich weiß, dass es im Vorfeld der dann endgültig entschiedenen Einstellung auch ein Gespräch gab, und (...), dass man von Seiten der Generalbundesanwaltschaft ausgesprochen unglücklich war, dass das hier ausermittelte Verfahren nicht durchgeführt werden sollte.“ Der Zeuge Jost, der die Verfahren gegen die beiden syrischen Agenten bei der Bundesanwaltschaft bearbeitete, verstand das Schreiben des Bundesjustizministeriums als Weisung: „Das Verfahren wurde seinerzeit auf Weisung der Bundesregierung eingestellt.“ (Jost, Protokoll-Nummer 67, S. 7) In seiner bisherigen beruflichen Praxis sei dies der erste und bislang einzige Fall gewesen, in dem so verfahren worden sei. (Jost, Protokoll-Nummer 67, S. 13)

bb) Keine Hilfe für einen deutschen Staatsbürger

Der nächste Kritikpunkt liegt darin, dass die deutschen Behörden diesen „Deal“ und den überaus großzügigen Beitrag Deutschlands nicht dazu genutzt haben, als Gegenleistung eine Auslieferung Zammars nach Deutschland zu erwirken. Man hätte auf jeden Fall aus humanitären Gründen darauf drängen müssen, Zammar aus dem Gefängnis in einem Staat holen müssen, wo Folter an der Tagesordnung ist und wo ihm die Todesstrafe drohte. Schließlich lief aber auch bei der Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen ihn. Ein Verfahren gegen Zammar hätte in Deutschland nach den hierzulande geltenden rechtsstaatlichen Maßstäben erfolgen müssen. Nach Angaben des Zeugen Prof. Dr. Geiger spielte der Fall Zammar jedoch überhaupt keine Rolle, sondern „eben ausschließlich (...) die überwiegenden Sicherheitsbelange der Bundesrepublik Deutschland.“ (Geiger, Protokoll-Nummer 69, S. 62) Der Zeuge Vorbeck aus der Abteilung 6 des Kanzleramtes hat erläutert, nach Bekanntwerden des Aufenthalts von Zammar in Syrien eine

gewisse Verknüpfung darin bestanden habe, dass Informationen über Zammar zugleich eine Zusammenarbeit im Kampf gegen den Terrorismus bedeuteten. (Vorbeck, Protokoll-Nummer 73, S. 9) Am 20. Juli 2002, zehn Tage nach dem „Deal“ mit Schaukat im Kanzleramt gingen syrische Befragungsergebnisse zu Zammar bei den deutschen Sicherheitsbehörden ein. Diese wahrscheinlich unter Folter gewonnenen Befragungsergebnisse haben dennoch offenbar Eingang in die Erkenntnisammlung der deutschen Behörden gefunden. Spätestens aus der Übergabe der Befragungsergebnisse wird aber auch deutlich, dass das Thema Zammar bei dem „Deal“ sehr wohl eine Rolle gespielt hat. Jedoch wurden hier die Sicherheitsinteressen höher gewertet als das Einzelschicksal eines von der Todesstrafe bedrohten deutschen Staatsangehörigen. Dieser Grundansatz findet sich in den vom Untersuchungsausschuss zu bewertenden Vorgängen immer wieder. Diese fehlerhafte Denkweise führte dazu, dass damals nicht alle Möglichkeiten für eine Hilfe für Zammar ausgeschöpft wurden. Sicherheitsarbeit ohne Beachtung der Grundrechte jedes einzelnen Betroffenen darf es jedoch im Rechtsstaat unter Geltung des Grundgesetzes nicht geben.

cc) Übermittlung von Informationen durch das BKA

Teil des „Deals“ war offenbar auch eine Übermittlung von Informationen durch das BKA an Syrien. Bei den Fachgesprächen zwischen dem BKA und den Vertretern Syrien sei der syrischen Seite Zammars Hintergrund und die deutsche Einschätzung in gestraffter Form mitgeteilt worden sowie eine grobe Darstellung der Kennverhältnisse von Zammar zu der „Hamburger Zelle“. (Kersten, Protokoll-Nummer 77, S. 56 f.) Das BKA habe den Syrern auch Unterlagen übergeben, insbesondere eine Ablichtung des aufgefundenen Reisepasses von Zammar sowie eine Reihe der Nummern von Telefonanschlüssen in Syrien. (Kersten, Protokoll-Nummer 77, S. 57) Auch hierbei wurde wieder gegen die Bestimmungen des § 14 Absatz 7 des BKA-Gesetzes verstoßen. Die Übergabe der Informationen war vor dem Hintergrund der Situation Zammars und der Tatsache, dass ihm die Todesstrafe drohen könnte, nicht zu verantworten. Das BKA lieferte den Syrern Unterlagen für den Prozess gegen Zammar. Im Prozess wurde er auch damit konfrontiert, er sei mit Mohammad Atta und Marwan Al-Jerrah befreundet gewesen und habe „Pamphlete“ mit dem Aufruf zum Jihad gegen die USA verteilt. Dieser Strafprozess genüge jedoch rechtsstaatlichen Maßstäben nicht. „Rechtshilfe“ findet ihre Grenzen, wenn sie im Ergebnis einem unrechtmäßigen Verfahren dient.

dd) Befragungsreise nach Syrien/ Indirekter Nutzen aus Folter

Der „Deal“ und die Einflussnahme der Bundesregierung auf die eigene Justiz hat den Sicherheitsbehörden die Möglichkeit eröffnet, Zammar in Syrien zu befragen. Die Entscheidung zu dieser Reise fiel in der denkwürdigen Sitzung der Präsidentenrunde am 29. Oktober 2002, die auch das Schicksal von Murat Kurnaz für die darauf fol-

genden Jahre maßgeblich beeinflusst hat. Der Bundesregierung ging seinerzeit nach dem Grundsatz „in dubio pro securitate“ vor – im Zweifel für die Sicherheit. Der Sicherheit diene nach Auffassung der Bundesregierung die Informationsgewinnung, auch in problematischen Staaten wie Syrien. Humanitäre Erwägungen traten demgegenüber zurück.

Im Fall Zammar bedeutete dies: Die Befragung durch deutsche Sicherheitsbehörden hat die Situation Zammars sicherlich nicht verbessert. Im Gegenteil. Es saß bei der Befragung immer ein Vertreter der Syrer mit im Raum. (P. C., Protokoll-Nummer 69 II, S. 2., offener Auszug) Die syrische Seite nahm die ausschließlich in deutscher Sprache geführte Befragung auf Tonband auf. Dies sei zwar mit der deutschen Delegation nicht vorher abgesprochen, aber aus syrischer Sicht legitim gewesen, wie der Zeuge Dr. J. K., der wie auch zu Kurnaz nach Guantánamo für das Bundesamt für Verfassungsschutz mitgereist war, vor dem Ausschuss ausgesagt hat: „Sie konnten der Befragung nicht folgen und haben deswegen die Befragung, soweit es ging, mit einem kleinen Kassettenaufnahmegerät aufgezeichnet.“ (J. K., Protokoll-Nummer 71 II, S. 54, offener Auszug; H. G., Protokoll-Nummer 71 II, S. 11, offener Auszug) Auch hierdurch wurden den Syrern wieder Informationen für den Prozess gegen Zammar frei Haus geliefert. Die Bundesregierung wusste, dass in Syrien gefoltert wird, dass es dort die Todesstrafe gibt und dass diese auch konkret drohte. Nach Angaben des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Fromm „war klar, dass dann, wenn der Anschein entstehen sollte bei der Begegnung mit dem Betreffenden, dass hier eine Folter stattgefunden hat oder womöglich sogar während der Befragung eine unangemessene Behandlung stattfindet, die Befragung abzubrechen ist. Das ist eine Praxis, die durchgängig gilt, soweit ich weiß, und die von anderen Behörden, die sich häufiger als wir im Ausland in dieser Weise betätigen, durchgängig beachtet wird. Selbstverständlich galt das auch für uns selbst. Das war abgesprochen, soweit ich weiß.“ (Fromm, Protokoll-Nummer 77, S. 12) Diese eigenen Grundsätze sind aber im konkreten Fall nicht beachtet worden. Denn es war nach den Gesamtumständen davon auszugehen, dass Zammar vor seiner Befragung gefoltert wurde. Dies war auch die klare Einschätzung des Zeugen Steinberg: „Ich kann es mir schwer vorstellen, dass ein Mann mit diesem Hintergrund in Syrien nicht gefoltert wird. Das würde allen Erfahrungen widersprechen.“ (Steinberg, Protokoll-Nummer 67, S. 41) Dass während der konkreten Befragung durch die Deutschen keine Folter praktiziert wurde, ist nicht entscheidend, sondern dass vorherige Misshandlungen eine Vernehmungssituation vorbereitet haben, die einer freien Aussage Zammars entgegenstand. Das Vorhaben, diese Situation für eigene Informationsgewinnung auszunutzen, ist zu kritisieren. Vor dem gegebenen Hintergrund hätte die Reise gar nicht stattfinden dürfen.

Bei einem Gespräch zwischen der deutschen Befragungsdelegation und dem syrischen Fallführer habe der Fallführer den Deutschen darüber hinaus eröffnet, dass man Zammar für die Befragung drei Tage lang „vorbereitet habe“. (MAT A 24/2, Bl. 52) In ihrem Bericht an das

PKGr gab die Bundesregierung auch an, dass sich Zammar im Laufe seiner Vernehmung auch kurz zu seinen Haftumständen geäußert habe. Demnach sei er sowohl in marokkanischer als auch anfangs in syrischer Haft geschlagen worden und müsse sich meist in einer Zelle von 190 cm Länge und 103 cm Breite ohne Licht aufhalten. (MAT A 24/2, Bl. 51)

Zammar stand auch psychisch unter Druck. Man wusste, dass dieser sich bei einer Kooperation Hoffnung machte, dass man sich für ihn einsetzen wird. Untermauert wird dies durch folgende Aussage: „Herr Zammar gab (...) in Anwesenheit der syrischen Seite auch der Hoffnung Ausdruck, durch Kooperationsbereitschaft seine Lage in syrischer Haft weiter verbessern und nach Möglichkeit auch seine Freilassung erwirken zu können. Er bat diesbezüglich auch um deutsche Unterstützung. Ihm wurde – ebenfalls in Anwesenheit der syrischen Seite – bedeutet, dass man versuchen wolle, ihm zu helfen, und dass die syrische Seite dies auch wisse. Man dürfe ihm jedoch nicht versprechen, dass dies auch zum Erfolg führen werde, da er von syrischer Seite ausschließlich als syrischer Staatsbürger betrachtet und behandelt werde. Auf die Bitte, seine Familie zu unterrichten, wurde ihm ebenfalls mitgeteilt, dass man dies tun werde, sofern dem die syrische Seite zustimme.“ (P. C., Protokoll-Nummer 69 II, S. 3 f., offener Auszug)

Insgesamt wurde somit eine Situation ausgenutzt, die wegen vorangegangener Folter und wegen drohender künftiger Folter keine echte Aussagefreiheit für Zammar zuließ. Demnach haben die deutschen Behörden mit der Befragung Zammars indirekt von Folter profitiert. Damit wurde eine „rote Linie“, wie sie im Rechtsstaat zulässige von unzulässigen Maßnahmen trennt, überschritten.

e) Möglichkeit zur Auslieferung nicht genutzt

Die Bundesregierung hat, nachdem sie schon bei der Verabredung des „Deals“ nicht über eine Überstellung Zammars verhandelt hat, eine weitere, erfolversprechende Möglichkeit zur Auslieferung Zammars nicht weiter verfolgt. Im Zusammenhang mit der Befragung im November 2002 in Damaskus hat es von syrischer Seite eine vage Andeutung gegeben: „Wenn auch aufgrund der Aussagen, die Zammar in den Befragungen macht, eine befriedigende Situation eintritt, dann kann man über einvernehmliche Lösungen des Falles sprechen. Also, da war so eine Andeutung, dass die Syrer signalisiert haben, es gäbe unter Umständen eine Lösung“. (Kersten, Protokoll-Nummer 77, S. 74) Dies äußerte der frühere BKA-Präsident Kersten in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss. Eine vertiefte Beschäftigung der Bundesregierung mit dieser Möglichkeit, einen deutschen Staatsbürger aus seiner syrischen Folterhaft herauszuholen und ihn vor der möglichen Todesstrafe zu bewahren, konnte der Ausschuss jedoch nicht feststellen.

f) Konsularische Betreuung eingestellt

Es kam aber noch besser: Auf Betreiben des Kanzleramtes wurde die konsularische Betreuung Zammars für über

zwei Jahre unterbrochen. Der Zeuge Schuppius, der vom 23. Juli 2002 bis zum 24. Juli 2005 der Leiter der Botschaft Damaskus war, brachte es auf den Punkt: „Nach dem Konsulargesetz sind Botschaften und Konsulate zur Hilfeleistung für Deutsche im Ausland verpflichtet.“ (Schuppius, Protokoll-Nummer 73, S. 51) Problematisch war an diesem Fall, dass Zammar neben der deutschen auch die syrische Staatsbürgerschaft besitzt und ihn die Syrer nur als syrischen Staatsbürger ansahen. Gleichwohl hätte die Bundesregierung alles unternehmen müssen, um dem auch deutschen Staatsbürger Zammar Hilfe zukommen zu lassen. Für die hiesigen Behörden ist Zammar ein Deutscher. Dies hat die Bundesregierung aber nicht getan. Im Gegenteil: Zwar hatten das Auswärtige Amt und die deutsche Botschaft in Damaskus zunächst versucht, sich für Zammar einzusetzen. Diese Versuche wurden jedoch aus dem Bundeskanzleramt unterbunden.

Aus den Akten wird deutlich, dass die Frage der konsularischen Betreuung nicht nur im Auswärtigen Amt behandelt wurde. Auf einem Vermerk des Auswärtigen Amtes vom 18. Juni 2002, der die Bitte der AL-Runde im Kanzleramt enthielt, „die Botschaft Damaskus mit der Weisung zu versehen, mit dem evtl. dort befindlichen Zammar Kontakt im Rahmen konsularischer Betreuung aufzunehmen, ist mit Datum 21. Juli 2002 handschriftlich vermerkt: „V: Angelegenheit wird im AA nicht weiter verfolgt – hier keine Erkenntnisse. Wenn Fragen kommen: ChBK“. (MAT A 52, Ordn. 5, Bl. 6) In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss erläuterte der damals offenbar ahnungslose Zeuge Schuppius, er habe „das Problem der konsularischen Betreuung von Herrn Zammar mit dem damaligen Präsidenten des Bundeskriminalamts während dessen Besuch vom 29. bis 31. Juli 2002 in Damaskus erörtert. Er war der Meinung, dass der wirksamste Weg, Herrn Zammar konsularisch zu betreuen, über den Dialog mit syrischen Sicherheitsstellen führte, in deren Gewahrsam er sich befand. Er sah die deutschen Teilnehmer des Dialogs als Türöffner, die der Botschaft die Wahrnehmung ihrer Pflichten ermöglichen könnten. Er habe deshalb gegenüber dem Präsidenten des Bundeskriminalamts und später auch mit Drahtbericht an das Auswärtige Amt angeregt, im Kontext des Dialogs die Frage des Zugangs zu Herrn Zammar zu klären.“ (Schuppius, Protokoll-Nummer 73, S. 51) Am 4. August 2002 unterrichtete der Botschafter das Auswärtige Amt über den vorangegangenen Besuch des BKA-Präsidenten. Er berichtete, er habe gegenüber Dr. Kersten in einem Vorgespräch auch die Frage der konsularischen Betreuung angesprochen. Dr. Kersten habe jedoch darauf hingewiesen, „dass seine Gespräche in Syrien vor allem der Suche nach polizeilichen Kooperationsmöglichkeiten im polizeilichen Bereich dienten. Die persönliche Situation von Zammar sowie ein eventueller Zugang zu ihm seien nicht Gegenstand der Gespräche.“ Es wurde im Vorfeld festgelegt, dass hier beide Angelegenheiten nicht miteinander verknüpft werden sollen. Das heiße konkret: „Dass das Thema konsularische Betreuung während der Delegationsreise ausgeklammert wird.“, sagte ein weiterer Zeuge aus. (M. W., Protokoll-Nummer 71 II, S. 31, offener Auszug) Die Botschaft regte ferner an, mit den be-

teiligten innerdeutschen Stellen (insbes. ChefBK, BMI, BKA) zu erörtern, inwieweit auf eine konsularische Betreuung gedrängt werden soll. Aus Sicht der Botschaft sollte dies trotz der Auffassung des BKA-Präsidenten ggf. im Rahmen der laufenden Gespräche mit der syrischen Seite erörtert werden.“ (MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 202 f.) Zu der angeregten Abstimmung der beteiligten innerdeutschen Stellen, findet sich in den Akten des Auswärtigen Amtes (Referat 506), eine Notiz vom 13. August 2002: „ChBK bittet mit Erlass noch zu warten, bis das Ergebnis der gegenwärtigen Gespräche in Syrien (Dienste, Arbeitsebene) vorliegt.“ (MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 213) Schließlich ist auf dem Bericht vom 4. August 2002 selbst handschriftlich vermerkt: „Nach Rücksprache mit D 5 lt. StS keine weiteren Aktivitäten.“ (MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 202) Der Zeuge Flittner bestätigte auch vor dem Untersuchungsausschuss, dass eine Unterbrechung in den konsularischen Bemühungen so erbeten worden war. (Flittner, Protokoll-Nummer 67, S. 103) Diese Hinweise machen deutlich, dass die konsularische Betreuung auf Initiative des Kanzleramtes unterbunden wurde. Das muss sich Herr Steinmeier als Chef des Kanzleramtes, der ja in die Aktivitäten bezüglich Syriens eingebunden war, politisch zurechnen lassen.

Erst im Herbst 2004 wurden die konsularischen Bemühungen wieder aufgenommen. (Schuppius, Protokoll-Nummer 73, S. 59) Die Intervention aus dem Kanzleramt führte also zu einer Unterbrechung der Bemühungen von mehr als zwei Jahren. Angeblich ergangene Verbalnoten aus der Zwischenzeit konnten seitens der Bundesregierung nicht vorgelegt werden.

Erkennbare Bewegung gab es erst Ende 2005, mit Wechsel der Regierung und als die den Untersuchungsausschuss betreffenden Vorgänge langsam ans Licht der Öffentlichkeit kamen. Nachdem am 21. November 2005 das Magazin „Der Spiegel“ einen längeren Bericht über Zammar und die Befragung Zammars durch Vertreter deutscher Sicherheitsdienste veröffentlicht hatte, (Der SPIEGEL vom 21. November 2005, „Der vergessene Gefangene“) wies das Auswärtige Amt die Botschaft Damaskus an, im Fall Zammar auf der Botschafterebene zu demarchieren. Acht Tage nach der Amtseinführung Steinmeiers als Außenminister, demarchierte die deutsche Botschaft weisungsgemäß am 30. November 2005 an das syrische Außenministerium. (MAT A 52, Ordn. 3, Bl. 499) Auch im Fall Kurnaz hat der Ausschuss ja herausgearbeitet, dass mit der Übernahme des Bundeskanzleramtes durch Kanzlerin Merkel Fortschritte in den Bemühungen um verschleppte Personen mit konkretem Deutschlandbezug erzielt wurden. Oder anders ausgedrückt: In seiner neuen Funktion als Außenminister betrieb Frank-Walter Steinmeier in diesen Fällen eine andere Politik als zuvor als Chef des Kanzleramtes!

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2008 die Referentin der Rechts- und Konsularabteilung der deutschen Botschaft in Damaskus, vernommen. Die Zeugin Schlegel, die in dieser Eigenschaft den Haftbesuch vom 7. November 2006 durchführen konnte, hat berichtet, dass seitdem weitere Haftbesuche stattfanden:

Am 25. April 2007, am 28. Juni 2007 und zuletzt am 13. Februar 2008. Insofern hat der Untersuchungsausschuss und die dadurch erzeugte Öffentlichkeitswirkung für Herrn Zammar konkret etwas bewirken können. Wenige Tage schließlich, bevor Außenminister Steinmeier zu diesem Komplex vor dem Untersuchungsausschuss aussagen musste, wurde gemeldet, man bemühe sich um eine humanitäre Lösung im Fall Zammar. (Süddeutsche Zeitung vom 8. März 2008; Tagesspiegel vom 11. März 2008) Fraglich bleibt, warum solche Bemühungen nicht bereits in den Zeiten der zwischenzeitlichen Entspannung und als es von syrischer Seite eine Andeutung für eine Lösung gab, intensiv verfolgt wurden. Die Erkenntnislage über Zammar war bei den Sicherheitsbehörden in den Jahren 2007 und 2008, wo man sich um Zammar bemühte, die gleiche wie damals, als man die konsularischen Bemühungen einstellte. Das Regierungshandeln erweist sich somit als widersprüchlich.

g) Grundmuster im Denken und Handeln

Auch im Fall Zammar gibt es einige Parallelen zu anderen Untersuchungskomplexen, z. B. zum Fall Kurnaz. Dies unterstreicht die These der FDP, dass es im Handeln der Behörden ein bestimmtes Grundmuster gab, das sich durch scheinbar völlig unterschiedliche Einzelfälle hindurchzieht. Das Grundmuster lautete: die Staatsräson geht vor die Grundrechte einzelner Individuen. Es galt für die Sicherheitsbehörden der vom damaligen Bundesinnenminister Otto Schily immer wieder in Plenardebatten des Deutschen Bundestags propagierte Grundsatz: „In dubio pro securitate“ – im Zweifel für die Sicherheit. Dieser Denksatz prägte die Gesetzgebung durch eine Parlamentsmehrheit nach dem 11. September 2001 und führte auf der legislatorischen Ebene zu Gesetzesänderungen, die teilweise vom Bundesverfassungsgericht wieder aufgehoben werden mussten, weil sie den Grundrechten widersprachen. Dasselbe Grundmuster findet man nach dem 11. September 2001 im Behördenhandeln vor.

Bei Betrachtung der Vorgänge Kurnaz und Zammar fallen zudem folgende Gemeinsamkeiten auf: Auch für Kurnaz setzte man sich erst nach Einrichtung des Untersuchungsausschusses verstärkt ein, während die „Präsidentenrunde“ unter Vorsitz von Frank-Walter Steinmeier zuvor eine folgenschwere Entscheidung zu Lasten von Kurnaz getroffen hatte. Darüber hinaus steht sowohl bei Kurnaz als auch bei Zammar im Raum, dass eine Weitergabe von Informationen an die USA zumindest geeignet war, zu der Verschleppung beizutragen. Schließlich haben auch in beiden Fällen deutsche Sicherheitsbehörden von der Verschleppung und von der Folterhaft profitiert, indem sie Kurnaz und Zammar in Haft befragt haben.

IV. Komplex Khafagy

1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Beweisaufnahme zum Komplex Khafagy hat ergeben, dass deutsche Behörden – entgegen anderer Behauptungen aus den Reihen der Bundesregierung – schon Ende 2001 davon wussten oder davon wissen mussten, dass die USA

unter der Bush-Administration bei der Terrorbekämpfung rechtsstaatswidrige Methoden anwandten. Deutsche Sicherheitsbehörden haben vor der Festnahme nicht nur Informationen über Khafagy an die US-Behörden geliefert, sondern haben anschließend auch von den Methoden des Amerikaner profitiert, indem sie die Asservate aus der unter Misshandlung erfolgten Festnahme Khafagys für die US-Behörden und für eigene Zwecke ausgewertet und genutzt haben. Seine Familie erhielt keine Informationen über den Verbleib Khafagys.

BKA-Mitarbeiter haben aber mit Billigung ihrer Vorgesetzten auf eine angebotene Befragung wegen rechtsstaatlicher Bedenken verzichtet, da Khafagy unter folterähnlichen Umständen inhaftiert war. Dieses intakte rechtsstaatliche Denken wurde leider in späteren Fällen nicht mehr praktiziert (vgl. Befragung von Kurnaz in Guantanamo!). Der Fall Khafagy wurde offenbar nicht zum Anlass genommen, insoweit eine klare Linie vorzugeben.

Deutschland hat sich bei Khafagys Freilassung nicht für eine sofortige Rückkehrmöglichkeit an seinen langjährigen Familienwohnsitz München eingesetzt, sondern in Kauf genommen, dass er nach seiner Auslieferung nach Ägypten dort erneut in Schwierigkeiten gerät.

2. Im Einzelnen:

a) Misshandlung und Verschleppung/ BKA-Informationen

Der Fall Khafagy ist mit Datum 25. September 2001 von der zeitlichen Einordnung her der früheste Verschleppungsfall, den der Ausschuss untersucht hat. Dieser Fall kam dem 1. Untersuchungsausschuss erst zufällig aufgrund von Aktenhinweisen aus dem Fall el-Masri und durch Medienberichte im September/Oktober 2006 zur Kenntnis. Es ist davon auszugehen, dass Herr Khafagy bei dem Überfall auf ihn im Hotel „Hollywood“ in Sarajewo Opfer einer Verwechslung geworden ist und ihm dabei auch Informationen, die das BKA an die Amerikaner weitergab, zum Verhängnis wurden. Wie sich später herausstellte, wurde der jordanische Begleiter und Schwager Khafagys, Herr al-Jamal, irrtümlicher Weise für den al-Qaida-Mann Abu Zubaydah gehalten, als er zusammen mit Khafagy am 25. September 2001 in Sarajewo festgenommen wurde. Abu Zubaydah galt damals als Personalchef und Koordinator der Ausbildungslager von al-Qaida. Unmittelbar vor den Festnahmen soll es den Hinweis gegeben haben, dass Abu Zubaydah sich nach Europa begeben werde. (Falk, Protokoll-Nummer 91, S. 8, 9) Drei Tage vor der Festnahme Khafagys bat ein FBI-Verbindungsbeamter in der BAO USA des BKA um Abklärung zweier Münchner Festnetzanschlüsse, die nach Informationen eines US-Dienstes einen Tag zuvor von Personen aus Bosnien angewählt worden seien. Diese Personen seien verdächtig gewesen, mit al-Qaida in Verbindungen zuzustehen. Der Aussage des BKA-Vizepräsidenten Falk zufolge hatte das BKA diese Information an US-Stellen weitergegeben. (Falk, Protokoll-Nummer 91, S. 25, Fußnote 81) Das BKA überprüfte die Anschlüsse und leitete die Ergebnisse an das FBI weiter. Die aus Bosnien angewählten Anschlüsse waren der des SKD-Bavaria-Verlags

in München und der von Khafagys Privatadresse. Die BAO USA des BKA hatte ja auch im Fall Zammar einen Monat später wichtige Informationen an die US-Behörden geliefert, worauf kurz danach die Verschleppung erfolgte.

In den Morgenstunden des 25. September 2001 drangen Kräfte der SFOR in das Zimmer Khafagys im Hotel „Hollywood“ ein. Khafagy und sein Schwager al-Jamal saßen dort gerade daran, die Druckvorlage einer Koranübersetzung Korrektur zu lesen. Khafagy sagte aus, dass plötzlich die Tür mit einem immensen Schlag eingetreten oder eingeschlagen wurde und eine große Zahl von Militärs – sie waren militärisch angezogen – hereinkamen. Sie seien sofort auf ihn und seinen Schwager zugestürmt und hätten angefangen, sie mit ihren Gewehren zu schlagen. Sie hätten ihn auf den Kopf geschlagen und er habe sofort angefangen zu bluten. (Khafagy, Protokoll-Nummer 81, S. 80) Neben Prellungen am ganzen Körper (Ahlem Khafagy, Protokoll-Nummer 81, S. 64) erlitt der zu diesem Zeitpunkt 69-jährige Khafagy bei der Festnahme eine Platzwunde am Kopf, die noch vor Ort und ohne Narkose durch einen Sanitätssoldaten mit zahlreichen Stichen genäht wurde. (Khafagy, Protokoll-Nummer 81, S. 81, 92)

In Handschellen gefesselt und mit verbundenen Augen wurden Khafagy und al-Jamal mit einem Helikopter zu der ca. 80 km entfernten „Eagle Base“ geflogen. Eagle Base ist eine große US-SFOR-Militärbasis nahe Tuzla mit geschlossenem Flugplatz. Hierbei habe man die Handschellen des Khafagy so fest gezogen, dass nach Aussage seiner Tochter Ahlem Khafagy die Motorik einer seiner Hände bis heute eingeschränkt sei. (Ahlem Khafagy, Protokoll 81, S. 54) Die im Hotelzimmer befindlichen Unterlagen und Gegenstände, die ganze persönliche Habe Khafagys, wurde sichergestellt und zur Auswertung in die Zentrale der United States National Intelligence Cell (USNIC) im Camp Butmir, dem Hauptquartier der SFOR in Sarajewo gebracht, wo sie später von deutschen Beamten des BKA untersucht und ausgewertet wurde.

Von den folgenden eineinhalb Wochen bis zu seiner Abschiebung nach Ägypten am 6. Oktober 2001 berichtete der Zeuge Khafagy dem Ausschuss, dass er sie in einer Einzelzelle verbracht habe, aus der man ihn mehrmals täglich mit verbundenen Augen zu Verhören in einen anderen Raum führte. (Khafagy, Protokoll-Nummer 81, S. 83) Zwischen den Verhören habe man ihn am schlafen gehindert, indem von außen gegen die Tür geschlagen oder diese unversehens aufgerissen worden sei. (Khafagy, Protokoll-Nummer 81, S. 80, 81) Nach Angaben der Zeugin vom Hörensagen Ahlam Khafagy sei in die Zelle ihres Vaters kein Tageslicht eingedrungen, so dass dieser nach Gefühl die Gebetszeiten habe bestimmen müssen. (Ahlem Khafagy, Protokoll-Nummer 81, S. 54) Die Beschreibungen der Haftumstände entsprechen den Zeugnisaussagen und dienstlichen Berichten der BKA-Beamten Zorn und Port über einen ihnen von US-Seite am 2. Oktober 2001 zum Zwecke der Befragung Khafagys gezeigten Gefängnisbereich auf der Eagle Base. Vor dem Betreten des Hauses seien sie von dem Leiter des dortigen US-Ver-

nehmungsteams gebeten worden, im Gebäude nicht zu reden und keine Geräusche zu machen, da man nicht wolle, dass die Inhaftierten wüssten, wie spät oder welche Tageszeit es gerade sei. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 108) Die Zellen der Festgenommenen seien von einem einzigen langen mit Teppich ausgelegten Flur links und rechts abgegangen, an deren Türen Zettel mit Bezeichnungen wie „Der alte Mann“ klebten. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 108) Auch seien Schilder mit der Aufschrift „we keep the lights on“ angebracht gewesen. (MAT A 307, Bl. 50)

Ein Verdacht gegen den 69-jährigen Herrn Khafagy, der für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn ausgereicht hätte, konnte im Übrigen nie bestätigt werden. Dies wird auch eindeutig durch die Akten belegt. Skandalös erscheint daher in diesem Zusammenhang die Befragung Khafagys durch die SPD vor dem Untersuchungsausschuss, die gleichwohl vor der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken wollte, er sei ein gefährlicher, terrorverdächtiger Islamist.

b) Entsendung von Beamten/Profit von Folter

Die deutschen Sicherheitsbehörden halfen den USA bei der Auswertung von durch Folter erlangten Dokumenten und sie nutzten die Methoden der USA auch, um Informationen für sich selbst zu sammeln. Man profitierte damit von den rechtsstaatswidrigen Methoden der Amerikaner.

Bereits am 27. September entsandte das BKA zwei Beamte nach Sarajewo, die von einem BND-Dolmetscher begleitet wurden. Auftrag der entsandten Beamten sei laut BAO-Leiter Klink gewesen, Erkenntnisse und mögliche Verbindungen zum Ermittlungsverfahren zur Hamburger Zelle zu gewinnen. Zum anderen sei die Erhebung kriminalpolizeilicher Informationen über die islamistische Szene in Deutschland (...) verfolgt worden, um diese den zuständigen deutschen Behörden zu präventiven und repressiven Zwecken zur Verfügung stellen zu können. Beides habe gleichermaßen eine Rolle gespielt. (Klink, Protokoll-Nummer 85, S. 58) Nach einem Einführungsgespräch nach Ankunft im SFOR-Hauptquartier in Sarajewo brachte der Leiter der GENIC, OTL G, die Beamten zu den sich ebenfalls im Hauptquartier der SFOR befindlichen Räumlichkeiten der USNIC, in denen man die bei der Festnahme sichergestellten Unterlagen und Gegenstände Khafagys und al-Jamals sowie die Unterlagen aus anderen Festnahmen verwahrte. Allein aus dieser räumlichen Nähe lässt sich schließen, dass die Deutschen über die Operationen der USA zumindest informiert waren. An den Asservaten sei auffällig gewesen, wie der Zeuge Port und auch andere an der Auswertung mitbeteiligte Zeugen später vor dem Ausschuss ausgesagt haben, dass einige der Gegenstände und auch die später hinzugekommenen Kleidungsstücke teilweise erheblich mit Blut behaftet gewesen seien. (Port, Protokoll-Nummer 85, S. 9, 10, 21; 23; 24; H., Protokoll-Nummer 83, S. 9) „[D]as waren keine Spritzer, das war teilweise auch ein Viertelstück von einer DIN A4-Seite.“ (Port, Protokoll-Nummer 85, S. 23), berichtete der Zeuge Port in seiner

Aussage vor dem Untersuchungsausschuss. Auf Fragen nach der Herkunft der Blutanhaftungen habe man den BKA-Beamten die Auskunft geben, dass diese bei der Festnahme entstanden seien, da sich – der damals 69-jährige – Khafagy gewehrt habe. Spätestens jetzt wusste man, dass die Asservate durch die Misshandlung eines älteren Herrn in die Hände der Amerikaner gekommen sein mussten. Gleichwohl werteten die Beamten in den Folgetagen die bei der Festnahme in Khafagys Hotelzimmer im „Hollywood“ sichergestellten Gegenstände aus. Hinweise zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hat man bei der Durchsicht der Asservate nicht gefunden. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 61) Auch für die angeblichen hohen Geldsummen bis zu 100 000 US-Dollar, die Khafagy angeblich bei sich hatte, konnten keine Beweise gefunden werden. Gleichwohl wurden aber die Informationen, die unter den schlimmen Umständen von Herrn Khafagy erlangt wurden, später in Deutschland genutzt. Einzelheiten aus Khafagys persönlichem Telefonbuch, das man ihm nach seiner Aussage nie zurückgegeben hat, wurden ihm später im Rahmen seines Einbürgerungsverfahrens vor dem Landratsamt München vorgehalten. Deutsche Behörden haben also unter Folterumständen erlangte Informationen genutzt und insoweit auch davon profitiert.

Die Verhörprotokolle aus Khafagys und al-Jamals Vernehmungen, stellte die US-Seite den BKA-Beamten Zorn und Port am 28. September 2001 zur Verfügung – vier Tage bevor die BKA-Beamten am 2. Oktober 2001 über die Haftbedingungen auf der Eagle Base Kenntnis erlangten. Die BKA-Beamten schickten die Protokolle zusammen mit ihrer Tagesberichterstattung an ihre Dienststelle nach Deutschland, der BAO USA im BKA, die sie zu den Akten nahm.

Aufgrund zweier Namen aus Khafagys Telefonbuch, hinsichtlich derer man sich offenbar Ermittlungsfortschritte erhoffte, nahmen die Beamten zunächst auch das Angebot für eine Befragung des Gefangenen auf der Eagle Base bei Tuzla an, obwohl ihnen die äußeren Umstände der Inhaftierung bekannt waren. Sie reisten dafür am 2. Oktober 2001 in das Gefängnis. Aufgrund der von ihnen wahrgenommenen Umstände und der Berichte der Amerikaner auf der Eagle Base nahmen die Beamten dann nach Rücksprache mit Vertretern der BAO USA und einer Vertreterin der GBA Abstand von der geplanten Befragung. In einem nach seiner Rückkehr nach Deutschland verfassten ausführlichen Bericht schilderte einer der BKA-Beamten die Situation und die Gründe für die Entscheidung wie folgt: „Die Gesamtumstände der Schilderung des bisherigen Vernehmungen des Khafagy und des Al-Jamal ohne Anwesenheit eines Rechtsbeistandes sowie die Art und Weise, wie die Gefangenen nach zumindest zeitweiligen Schlafentzug vernommen und festgehalten wurden, deuten zumindest auf Anzeichen für eine mit den Bestimmungen der deutschen Strafprozessordnung nicht über einstimmenden Vorgehensweise der Befrager [...] hin. Ebenso können hierbei Indizien für Menschenrechtsverletzungen erkannt werden.“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 108) Dass deutsche Behörden unter den gegebenen Umständen von einer Befragung Abstand genom-

men haben, ist positiv zu bewerten. Zum damaligen Zeitpunkt war es sowohl für die nach Tuzla entsandten Beamten als auch für deren Vorgesetzte – die das Verhalten ausdrücklich billigten – und den Generalbundesanwalt klar, dass man unter Folterumständen eine angebotene Befragung aus rechtsstaatlichen Gründen unterlässt. Diese Klarheit ist leider später, beispielsweise im Fall Kurnaz, abhanden gekommen. Darin zeigt sich eine gewisse Erosion des rechtsstaatlichen Bewusstseins.

Der Fall Khafagy wurde offenbar von der Bundesregierung nicht zum Anlass genommen, Vorgaben über eine rechtsstaatlich saubere, eindeutige Linie hinsichtlich solcher Befragungen zu erarbeiten.

c) Kenntnisse deutscher Behörden

aa) Frühe Kenntnis von Festnahme und US-Praxis

Deutsche Behörden wussten bereits am Tag der Festnahme von dem Vorfall. Die Nachricht von dem am 25. September 2001 in Sarajewo stattgefundenen Festnahmen des vermeintlichen Abu Zubaydahs (tatsächlich al-Jamals) und Khafagys kam den deutschen Behörden auf verschiedenen Wegen zur Kenntnis. Das Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ANBw) erhielt durch die Berichterstattung des Leiters der ihr nachgeordneten GENIC (German National Intelligence Cell) bereits am 25. September 2001 in Sarajewo die bis dahin noch inoffiziellen Hinweise auf die Festnahmen im Hotel „Hollywood“. Nachdem am darauf folgenden Tag die USNIC u. a. gegenüber der GENIC die Festnahmen offiziell bestätigte und um Unterstützung bei der Asservatenauswertung bat, leitete das ANBw dies an die ihm übergeordnete Stabsabteilung im Führungsstab der Streitkräfte (Fu S II) des Bundesministeriums der Verteidigung weiter (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 7, 8). Zudem gab es die Information an die BAO USA im BKA weiter. Noch am selben Tag ergänzte das ANBw diese Mitteilung um die Bitte der „amerikanischen Seite (...) um Sichtung des sichergestellten Materials“. Nach Rücksprache mit der vorgesetzten Dienststelle, der besagten Abteilung II im Führungsstab der Streitkräfte des BMVg, sollte der ganze Vorgang an das BKA abgegeben werden. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 8) Über die in der BAO USA damals vertretenen Verbindungsbeamten erfuhr in der Folge auch das Bundesamt für Verfassungsschutz von den Festnahmen und war in den weiteren Verlauf der Ermittlungen nachrichtlich eingebunden. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 228 – 261) Des Weiteren erfuhr auch der BND am 25./26. September 2001 durch seine in der GENIC eingesetzten Mitarbeiter unmittelbar von den Festnahmen der SFOR und dem Unterstützungsersuchen der USNIC. (MAT A 306/4, Bl. 1, 4)

Auch im Bundeskanzleramt war die Verschleppung des Herrn Khafagy sehr früh bekannt. Nach Aussage des Zeugen Wenckebach, dem damaligen ständigen Vertreter des Leiters der für den Bundesnachrichtendienst und Koordinierung der Nachrichtendienst des Bundes zuständigen Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, erhielt er am 26. Sep-

tember 2001 den Anruf eines ihm persönlich bekannten Mitarbeiters der US-Botschaft in Deutschland. Dieser teilte ihm mit, dass „eine oder mehrere aus ihrer Sicht dem Terrorismus zuzurechnende Person in Bosnien-Herzegowina verhaftet worden seien und dass ein oder zwei dieser Personen auch besondere Bezüge nach Deutschland aufwies, insbesondere nach Bayern, [...]“. (Wenckebach, Protokoll-Nummer 87, S. 44) Damit verbunden sei auch ein Angebot gewesen, die sichergestellten Beweismittel mit auswerten und/oder die festgenommenen Personen befragen zu können. (Wenckebach, Protokoll-Nummer 87, S. 54, 56) Wenckebach leitete die Information noch am selben Tag an Herrn Uhrlau, (Uhrlau, Protokoll-Nummer 89, S. 60, 61) sowie an die BAO USA im BKA weiter. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 10)

Es wussten also die großen deutschen Sicherheitsbehörden und das Bundeskanzleramt Ende September 2001 bereits, dass die US-Behörden im Kampf gegen den Terrorismus Methoden anwendeten, bei denen man nicht von rechtsstaatlichen Methoden sprechen kann. Diese Einschätzung der Methoden wurde von Vertretern deutscher Sicherheitsbehörden offenbar auch geteilt: In seinem Abschlussbericht an das ANBw über die geleistete Unterstützung der GENIC und des BKA bei der Auswertung der Asservate, äußerte der auch als Zeuge vernommene OTL G.: „Zu der Praxis der US bei Vernehmungen und Verwahrung der Festgenommenen ist festzustellen, dass die Haftbedingungen aus Sicht der beteiligten BKA-Beamten mit deutschen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar waren.“ (MAT A 312/3, 314/2, Bl. 26) In einem späteren Bericht äußert OTL G. folgende Einschätzung: „Es kann davon ausgegangen werden, dass vertrauliche Informationen an USNIC, auch wenn diese vage sind, aufgrund des hohen Erfolgsdrucks unverzüglich und ohne Rücksicht umgesetzt werden.“ (MAT A 307, Bl. 35)

Es fand sich Ende September 2001 auch kein Hinweis darauf, dass jemand bei den deutschen Behörden hinsichtlich des Vorgehens der Amerikaner offene Kritik zum Ausdruck brachte, insbesondere den Amerikanern gegenüber. Dies wiederum legt die Vermutung nahe, dass die deutschen Sicherheitsbehörden auch schon kurz nach dem 11. September 2001 über die „Rendition“-Praxis seitens der USA informiert waren, zumal es sich bei dem Vorgehen gegen Khafagy nicht um einen Einzelfall handelte. Dass es im Zeitraum der Festnahme Khafagys und al-Jamals zu weiteren Durchsuchungen und Sicherstellungen unter Leitung der SFOR-Kräfte im großen Umfang gekommen sei, die die Auswertungskapazitäten der SFOR überstiegen, hatte der für die Asservatenauswertung zuständige Mitarbeiter der USNIC gegenüber den entsandten BKA-Beamten bereits am ersten Tag der BKA-Unterstützung mitgeteilt. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 38) Deutsche Behörden hätten aufgrund der Kenntnisse und Warnungen auch sorgfältiger mit Informationen umgehen müssen. Gleichwohl fand der Ausschuss in jedem der vom ihm untersuchten Fälle heraus, dass deutsche Behörden praktisch schrankenlos Informationen an die Amerikaner herausgaben.

bb) Kenntnisse von Umständen auf der Eagle Base

Von den Umständen auf der Eagle Base haben zumindest das BKA, der BND und GENIC und damit auch das Bundesministerium der Verteidigung Kenntnis gehabt. Fest steht auch eine Kenntnis des Falles im Bundeskanzleramt. Es ist auch davon auszugehen, dass die gesamte Sicherheitslage, deren Vorsitz der ChefBK Steinmeier führte, über die Vorfälle im Zusammenhang mit Khafagy informiert war. Das BKA berichtete jedenfalls am 27. und 29. September sowie am 3. Oktober 2001 in den Sicherheitslagen im Bundeskanzleramt von den Ermittlungsergebnissen ihrer nach Sarajewo entsandten Beamten Port und Zorn. Nicht aufgeklärt werden konnte, ob eine Erörterung auch am 9. Oktober 2001 stattgefunden hat. Im Sprechzettel zu dieser Sitzung für den damaligen BKA-Präsidenten, Dr. Kersten, finden sich Angaben über die neuesten Erkenntnisse in Sachen Khafagy und al-Jamal inklusive der durch die BKA-Beamten beobachteten Haftbedingungen und Verhörmethoden auf der Eagle Base. Diese Beiträge seien nach Aussage des Zeugen Zorns von ihm auf Anforderung für die Sicherheitslage am 9. Oktober 2001 gefertigt worden. (Port, Protokoll-Nummer 85, S. 19, 35; Zorn, Protokoll-Nummer 85, S. 66) Ein der Vorbereitung des Chefs BK, Steinmeier, auf diese Sicherheitslage dienender Gesprächsvorschlag sah zudem vor, den aktuellen Stand zu diesem Fall beim BKA-Vertreter abzufragen. Wörtlich heißt es in dem Fragevorschlag: „BKA: Stand im Fall der in Bosnien festgenommenen beiden Personen, eine davon hatte eine Wohnung in München. Ursprünglich wollten die Bosniaken diesen nach Ägypten abschieben – Stand? – Vielleicht kann AA etwas ergänzen, da sich nach meiner Kenntnis die Botschaft in das Abschiebungsverfahren eingeschaltet hat.“ (MAT A 308, 307/1, 306/2, Bl. 35) Dies zeigt, dass die Sicherheitslage also keineswegs das Interesse an Khafagy verloren hatte, nachdem man festgestellt hatte, dass er nicht von Abu Zubeydah begleitet wurde. Mit dieser Argumentation wurde aber versucht, darzulegen, dass der Fall doch nicht in der Sicherheitslage vom 9. Oktober 2001 zur Sprache gekommen sein soll. So hat der Zeuge Uhrlau die angeblich ausgebliebene weitere Erörterung der Festnahmen Khafagys und al-Jamals in dieser und auch der folgenden Sicherheitslage vor dem Ausschuss damit erklärt, dass sich die Sicherheitslage im Kanzleramt ausschließlich deshalb mit dem Fall Khafagy beschäftigt habe, weil er als Begleiter Abu Zubaydah vermutet wurde. Nachdem sich dies bereits zwei Tage später als falsch herausgestellt, sei die Angelegenheit für das BK erledigt gewesen. In der Sicherheitslage vom 9. Oktober 2001 sei der Fall Khafagy und damit auch die Erkenntnisse des BKA zu seinen Haftumständen nicht erörtert worden. (Uhrlau, Protokoll-Nummer 89, S. 58, 62) Dies erklärten auch andere Teilnehmer an dieser und späteren Sicherheitslagen (Fromm, Protokoll-Nummer 93, S. 7; Uhrlau, Protokoll-Nummer 89, S. 59) sowie der Zeuge Dr. Steinmeier vor dem Ausschuss: „Ich habe diesen Fall Khafagy von da an nicht weiter verfolgt. (...) Beim Fall Khafagy gab es, nachdem sich erstens herausgestellt hat, Abu Subeydah war nicht die Person, für die

wir sie hielten, und keine weitere Befassung in der Sicherheitslage mehr stattgefunden hat dazu, keine Berührungspunkte mehr zum damaligen Chef des Kanzleramtes.“ (Steinmeier, Protokoll-Nummer 91, S. 91) Steinmeiers Vorbereitungsunterlagen für den 9. Oktober 2001 sagen da aber etwas anderes. Ferner ist fraglich, warum Erörterungen am 29. September und 3. Oktober 2001 stattfanden, wenn man nach zwei Tagen wusste, der Begleiter Khafagys war nicht Abu Subeydah. Die Informationen lagen jedenfalls im Kanzleramt vor. Der stellvertretende Leiter der Abteilung 6, Wenckebach, will noch 2001 in einem Flurgespräch durch Herrn Vorbeck, der in dem Fall die Federführung innehatte, von den Umständen auf der Eagle Base erfahren haben. Der Zeuge Wenckebach sagte vor dem Ausschuss: „Der war nach meiner Erinnerung auch der Erste, der mir gesagt hatte: Die Beamten des BKA haben übrigens dieses Angebot zu einem Gespräch nicht genutzt, weil sie den Eindruck hatten, dass der Gefangene nicht nach den Regeln des Strafprozessordnung – er hat das etwas kraftvoller ausgedrückt; das Wort „gefoltert“ fiel wohl auch – behandelt worden sei.“ (Wenckebach, Protokoll-Nummer 87, S. 57) Die hierzu vernommenen Mitarbeiter der Abteilung 6 sowie die Zeugen Uhrlau, Vorbeck und der damalige Chef BK, Steinmeier, gaben jedoch an, hiervon erst im Jahr 2006, im Zuge der damals einsetzenden Medienberichterstattung und im Nachgang zu den durch die Vernehmungen des Ausschusses zum Fall el-Masri zu Tage geförderten Hinweisen, Kenntnis erlangt zu haben. (Uhrlau, Protokoll-Nummer 89, S. 58; Vorbeck, Protokoll-Nummer 89, S. 16, 21) Das Kanzleramt sei weder durch das BKA, noch in seiner Funktion als Fachaufsicht vom BND (Uhrlau, Protokoll-Nummer 89, S. 62, 65 – 66; Vorbeck, Protokoll-Nummer 89, S. 26) oder auf andere Weise bis zu diesem Zeitpunkt über die Haft- und Verhörumstände auf der Eagle-Base informiert worden. Wenn dies zutreffen sollte, wäre es jedenfalls ein erhebliches Versäumnis gewesen, die Methoden der Amerikaner dem Kanzleramt zu verschweigen und ihm dadurch die Möglichkeit zu nehmen, über eine politische Reaktion hierauf zu entscheiden. Wahrscheinlicher ist aber nach der Indizienlage, insbesondere auch nach der im Ausschuss festgestellten Informationsaustauschpraxis zwischen den Sicherheitsbehörden, dass die Erkenntnisse über die Bedingungen auf der Eagle Base und die Methoden der Amerikaner auch den Entscheidungsträgern in der Sicherheitslage zeitnah zur Kenntnis gelangten. Dies wirft dann aber die Frage auf, warum seitens der Bundesregierung keinerlei Kritik an den Methoden der USA formuliert worden ist, und warum für die eigenen Behörden keine Maßstäbe über das Vorgehen bei künftigen, ähnlichen Fällen entwickelt worden ist. Darin liegen deutliche Versäumnisse der damaligen Bundesregierung.

d) Fehlender Einsatz für eine Rückkehr nach Deutschland

Bereits am 28. September 2001 teilte ein Mitarbeiter der US-Botschaft in Sarajewo den BKA-Beamten Port und Zorn mit, dass eine Abschiebung Khafagys nach Deutschland zum 30. September 2001 hin avisiert sei,

man jedoch mit den bosnischen Behörden den genauen Termin noch nicht fixiert habe. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 39) Am 3. Oktober 2001 schließlich informierte sie der Leiter der USNIC, dass der Kommandeur der SFOR im direkten Kontakt mit der ägyptischen Botschaft stehe und eine Abschiebung Khafagys nach Ägypten zum 6. Oktober 2001 (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 102) geplant sei. In die folgende Abstimmung waren das BKA, das Bundesministerium des Innern, das Auswärtige Amt und die deutsche Botschaft eingebunden. Bei der Abstimmung ging man auf deutscher Seite fälschlicherweise von einem Asylanten-Status Khafagys aus. Das war zumindest ein grobes Versehen. Denn Khafagy besaß eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung, was sich ohne größere Umstände hätte feststellen lassen können. Im Ergebnis sah man keine Grundlage, „gegen die geplante Auslieferung Khafagys nach Ägypten weiter als bisher zu intervenieren.“ (MAT A 305, Bl. 22, 23) Deutschland hat sich nach seiner Freilassung demnach nicht für eine direkte Rückkehr Khafagys nach Deutschland, wo er seit Jahrzehnten seinen Lebensmittelpunkt hatte und wo seine Familie lebte, eingesetzt. Khafagy stellte nicht ansatzweise ein Sicherheitsrisiko für Deutschland dar. Vermutungen in diese Richtung beruhten einzig und allein auf schlammigen Informationen und Fehlern deutscher Behörden. Es ist erschreckend, wie schnell eine Person mit einem arabischen Namen durch Behördenhandeln das Opfer einer menschenrechts- und rechtsstaatswidrigen Behandlung werden kann. Nach der unterbliebenen gebotenen Intervention zugunsten Khafagys wurde dieser am 6. Oktober 2001 nach Ägypten abgeschoben. Es bestand dabei die Gefahr, dass er dort erneut verhaftet werden könnte, nachdem er bereits als junger Mann dort eine 15-jährige Haftstrafe wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der Moslebruderschaft absitzen musste. Bis zuletzt habe man ihm nicht mitgeteilt, wohin er gebracht werde. Erst als die Maschine in Kairo landete, habe er gewusst, dass er nach Ägypten gebracht wurde. (Khafagy, Protokoll-Nummer 81, S. 82, 84) In Ägypten angekommen, sei Khafagy vom Flughafen aus zum ägyptischen Nachrichtendienst gefahren und dort in ein Zimmer gebracht worden, in dem er die 14 Tage bis zu seiner Freilassung und Rückkehr nach Deutschland am 20. Oktober 2001 (MAT A 251, Ordn. 1, Bl. 264) unter Arrest verbracht habe. (Khafagy, Protokoll-Nummer 81, S. 82, 93) Nach knapp zwei Wochen habe man ihn aus dem ägyptischen Arrest entlassen, woraufhin er seine Familie kontaktierte und auf eigene Kosten nach München zurück flog. (Ahlem Khafagy, Protokoll-Nummer 81, S. 57) Dort traf die ihn abholende Familie und sein Anwalt Lechner auf einen „gebrochenen Mann“. Auch heute noch leidet er aufgrund seiner damaligen Erfahrungen unter Angstzuständen. (Ahlem Khafagy, Protokoll-Nummer 81, S. 57)

Zu kritisieren ist ferner der Umgang der Behörden mit der besorgten Familie und dem Rechtsanwalt der Familie Khafagy. Die Familie wurde, trotz Kenntnis der Umstände, nicht durch die deutschen Behörden über dessen Schicksal informiert. Auch auf die Nachforschungen des Rechtsanwalts Lechner hin geschah dies nicht. Wenn man sich auf dessen konkrete Anfrage hin schon zu keiner di-

rekten Auskunft an Rechtsanwalt Lechner befugt sah, hätte man diesem doch weiterführende Hinweise geben können. So lief die Familie in kafkaesker Weise gegen eine Wand – Khafagy blieb für seine Angehörigen in unerklärlicher Weise verschwunden. Deutsche Behörden sahen sich nicht dafür zuständig, trotz vorhandenen Wissens der Familie bei der Suche zu helfen.

V. Komplex CIA-Flüge/Entführungsflüge über deutsches Staatsgebiet

1. Einleitung

Zu den Maßnahmen der USA gegen den internationalen Terrorismus gehört auch ein geheimes Entführungsprogramm der CIA. Innerhalb dieses Programms verbringt die CIA Terrorverdächtige, ohne jedes rechtsstaatliche Verfahren, in Privatflugzeugen heimlich an Orte außerhalb der USA, um sie dort „geheim festzuhalten“ und durch „Experten“ zu befragen. (The White House, President Discusses Creation of Military Commissions to Try Suspected Terrorists, 6. September 2006, www.whitehouse.gov/news/releases/2006/09/print/20060906-3.html; Steinmeier, Protokoll-Nummer 91, 80) Dieses Entführungsprogramm ist als „extraordinary rendition“ (oder kurz Rendition) bekannt geworden.

Die USA geben offen zu, dass sie für „außerordentliche Überstellungen“ verantwortlich sind. Renditions seien ein „entscheidendes Mittel im Kampf gegen den Terror“, sagte die damalige Außenministerin Condoleezza Rice bei ihrem Europabesuch Ende 2005. Sie behauptete allerdings, die Gefangenen würden weder gefoltert noch an Folterstaaten ausgeliefert. Details teilt die US-Regierung allerdings nicht mit, auch eine unabhängige Untersuchung der Vorgänge lässt sie nicht zu.

Der Ausschuss hat untersucht, inwieweit dieses Entführungsprogramm deutsches Staatsgebiet betroffen hat und ob die Bundesregierung gegebenenfalls hierfür mitverantwortlich ist. Die hierzu durchgeführte Beweisaufnahme des Ausschusses hat der von ihm eingesetzte Ermittlungsbeauftragte Dr. Jacob, der ehemalige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, vorbereitet und über die von ihm gesichteten Beweismittel dem Ausschuss am 31. März 2008 einen Bericht vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Berichts hat der Ausschuss mehrere Zeugen vernommen und ist zu folgenden Feststellungen gekommen:

Die USA haben gegenüber deutschen Stellen bislang keinerlei Stellungnahme darüber abgegeben, ob und in welchem Umfang die Entführungsflüge der CIA auch deutsches Staatsgebiet berührten. Der Ausschuss konnte schließlich auf Grundlage von Flugdaten und Informationen ausländischer Stellen rekonstruieren, dass zumindest zwei Entführungsflüge über deutsches Staatsgebiet erfolgten: Am 18. Dezember 2001 transportierte die CIA zwei ägyptische Terrorverdächtige von Schweden nach Kairo, die der schwedische Nachrichtendienst der CIA in Schweden übergeben hatte. Nach Aussage des Ermittlungsbeauftragten, Dr. Jacob, durchquerte das Flugzeug – ohne Zwischenlandung – deutschen Luftraum: „Der Einflug war

[...] über Rügen, Fürstenwalde, Hermsdorf wieder raus. Die Zeiten sind: Ortszeit 22:34 Uhr, Ausflug über Hermsdorf 23:01 Uhr. Das heißt also, es waren ungefähr 27 Minuten.“ (Jacob, Protokoll-Nummer 91, S. 55) Ferner transportierte die CIA am 17. Februar 2003 einen ägyptischen Terrorverdächtigen von Mailand (Aviano) über Ramstein nach Kairo. Zu dem Umweg über Ramstein hat der Ermittlungsbeauftragte, Dr. Jacob, vor dem Ausschuss bekundet: „Wir haben [...] alles abgecheckt, sodass wir jetzt [...] sagen können: Nein, es ist [...] klar, dass in der Tat dieser Flug über Ramstein gelaufen ist.“ (Jacob, Protokoll-Nummer 91, S. 55)

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, ob dies die einzigen Entführungsflüge über deutsches Staatsgebiet waren. Der Ermittlungsbeauftragte des Ausschusses hat hierzu vor dem Ausschuss ausgeführt: „Es ist festzustellen, dass eigentlich nur die einschlägigen amerikanischen Stellen wissen, wie viele Terrorverdächtige transportiert wurden, wann und wo sie in welches Flugzeug gebracht wurden und ob sie über deutsches Staatsgebiet geflogen sind. Mir war also trotz der umfangreichen Recherchen vor diesem Hintergrund eine seriöse Aussage darüber, wie viele Terrorverdächtige über deutsches Staatsgebiet tatsächlich geflogen wurden, nicht möglich, mangels einer entsprechenden Kooperation der US-Stellen.“ (Jacob, Protokoll-Nummer 91, S. 48) Aus diesem Grund habe er nur „zufällig verfügbare Informationen“ wie „Berichte von freigelassenen Gefangenen der CIA“ mit Flugdaten in Bezug setzen können. (Jacob, Protokoll-Nummer 91, S. 48) Dr. Jacob hatte während der Rechercharbeit oft bemängelt, dass von der Bundesregierung angeforderte Akten sehr spät oder stark geschwärzt geliefert wurden.

Abweichend vom Feststellungsteil des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses ist die FDP-Fraktion der Meinung, dass es ausreichend Hinweise und Belege dafür gibt, dass viele Renditions auch über deutsches Staatsgebiet stattgefunden haben und dass die Bundesregierung davon Kenntnis hatte.

2. Sachverhalt und Hintergründe

a) Renditions (Verschleppungsflüge)

Der Ausschuss hat den Zeugen Dick Marty, Abgeordneter des schweizerischen Parlaments (Ständerat) und des Europarats, gehört. Marty war vom Europarat als „Berichterstatter“ damit betraut, zu den CIA-Entführungen und den CIA-Geheimgefängnissen in Europa zu ermitteln. Nach seinen Feststellungen ist davon auszugehen, dass auch Deutschland im Anti-Terror-Kampf Menschenrechte missachtet habe. Europäische Regierungen, darunter die deutsche, hätten unter Hinweis auf angebliche „Staatsgeheimnisse“ Menschenrechtsverletzungen verschleiert.

Dies erscheint plausibel. Schon der Blick auf die geographische Lage Europas legt nahe, dass viele der interkontinentalen Rendition-Flüge über Europa geführt haben müssen. Es ist, wie Dick Marty feststellt, „äußerst unwahrscheinlich, dass die europäischen Regierungen, oder zumindest ihre Geheimdienste, nichts bemerkt haben“. Bisher ist die Regierung von Bosnien-Herzegowina die

einzigste, die offiziell eingestanden hat, dass sie an einer Rendition beteiligt war. Der Marty-Bericht benennt daneben Schweden, Großbritannien, Italien, Mazedonien, die Türkei und Deutschland als Länder, die möglicherweise die Rechte Einzelner verletzt haben, sowie elf Länder im Zusammenhang möglicher illegaler aktiver oder passiver Begünstigung. (Auszug aus dem Bericht Dick Marty zur Praxis der Renditions: The HVD programme has, to a certain extent, grown out of an assertion of *independence* on the part of the CIA in the exercise of „exclusive custody“ over its high-value detainees for as long as it continues to question them. However, as my findings in the following sections demonstrate, the CIA’s clandestine operations in Europe – including its transfers and secret detentions of HVDs – were sustained and kept secret only through their operational *dependence* on alliances and partnerships in what is more traditionally the military sphere In the course of our discussions with intelligence officials in the United States, a senior member of the CIA Counterterrorist Center made the following remarks to our team: „Many European countries have multiple security services. And in most countries the Agency deals with all of them: with the police, with the anti-terrorism police, with foreign intelligence, with other units – and of course with military intelligence ... But for the HVD programme we worked strictly in line with ‘need-to-know’.” Even in this context, the HVD programme is different. One senior source in the CIA Counterterrorism Centre told us: „If a guy is captured on the battlefield and sent to [Guantanamo], that’s got nothing to do with it. But I think there is a tendency in the media, in Europe and in America, to blend together what the FBI is doing, what the military is doing and what the CIA is doing – to attribute it all to the same programme. And frankly, you can’t do that. The HVD programme is a very structured, very rigorous programme.“)

Dass die USA Renditions durchführten, war auch in der Öffentlichkeit weitgehend bekannt. Das Entführungsprogramm der CIA und die mögliche Beteiligung der Bundesregierung war beispielsweise Thema in vielen Artikeln und Veröffentlichungen.

Laut Stern (Stern vom 21. Dezember 2005) gab es mehr als 400 Starts und Landungen des US-Geheimdienstes mit privaten Airlines auf deutschem Boden, wobei deutsches Recht gebrochen wurde. Weder wurde eine Einflugerlaubnis beantragt, noch das Luftfahrtbundesamt über den Zweck des Fluges informiert, wozu auch der „gewerbliche Gelegenheitsverkehr“ verpflichtet ist.

Nach Angaben der Süddeutschen Zeitung (Süddeutsche Zeitung vom 27. April 2006), ist die CIA seit 2001 mehr als tausend Mal unangemeldet über europäisches Territorium geflogen. Allein 437 Flüge hätten über deutsches Territorium geführt.

Spiegel-Online (Spiegel-Online vom 25. April 2006) berichtet über die Aussage des amerikanischen Anwalts Stephen Oleksey, der die „Algerian Six“, (die sechs entführten Algerier aus Bosnien) vertritt, vor dem Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlamentes. Seine bosnischen Mandanten seien vom deutschen Stützpunkt

Ramstein aus nach Kuba geflogen worden. Bei einer Zwischenlandung in der Türkei seien weitere mutmaßliche Terroristen aufgenommen worden.

„Airliners-online“ („Airliners-online“ vom 1. März 2006) meldet, die Frankfurter Flughafengesellschaft Fraport wisse über Details von aktuellen CIA-Flügen über Deutschland Bescheid, beispielsweise über genaue Angaben zu den Flügen der vom Europarat als CIA-verdächtig eingestuften Boeing 737 mit der Registriernummer N 368 CE.

Laut FAZ-Net (FAZ-Net vom 25. November 2005) war über CIA Flüge, zur Verbringung Verdächtiger in Folterstaaten schon vor 2005 in amerikanischen Zeitungen zu lesen. Verwiesen wird auf den Bericht einer Geheimdienstspezialistin der „Washington Post“, Dana Priest, vom 27. Dezember 2004, und auf einen Beitrag von Scott Shane, Stephen Grey und Margot Williams in der „New York Times“ vom 31. Mai 2005. Die Namen der wichtigsten Tarnfirmen der CIA zum Betreiben von zivilen Flugzeugen – „Premier Executive Transport Services“ aus Delaware, „Aero Contractors“ aus North Carolina sowie „Pegasus Technologies“ und „Tepper Aviation“ aus Florida – seien in den Vereinigten Staaten bereits seit langem so gut bekannt, dass Dana Priest ihren Artikel über die CIA-Flieger mit der Überschrift „Offenes Geheimnis im Krieg gegen den Terror“ versah.

Auch von Landungen und Zwischenstopps der CIA-Flüge in Deutschland (Frankfurt und Ramstein), Großbritannien, Schweden und auf Zypern sowie in Gambia und Marokko, in Indonesien, Pakistan, im Irak, in Afghanistan, Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Kuwait, Usbekistan und anderen Ländern sei in amerikanischen Medien unter Berufung auf Regierungsmitarbeiter und auf im Internet verfügbare Informationen von Hobby-Flugzeugbeobachtern (plane spotters) seit langem die Rede.

Der Sprecher des europäischen Hauptquartiers der US-Armee, EUCOM in Stuttgart, gab am 15. Dezember 2005 öffentlich zu: „Wir (die Eucom in Stuttgart) haben Gefangene transportiert, und wir haben das noch am selben Tag bekannt gegeben.“ Weiter sagte er zur Rendition der Algerian Six, die EUCOM habe die Aktion damals „mit den beteiligten Nationen koordiniert“.

b) Wissensstand der Bundesregierung

Die Aussagen der vom Ausschuss gehörten Mitglieder der Bundesregierung, die von alledem bis dahin nichts gewusst haben wollen, stehen zu dieser breiten Berichterstattung in einem krassen Missverhältnis. Es ist ungläubhaft, dass niemand in der Bundesregierung die umfassenden Presseberichte gelesen haben will. Die FDP-Fraktion ist daher der Auffassung, dass die Bundesregierung über den Zeitpunkt, zu dem sie Kenntnis von der Rendition-Praxis erlangt hat, falsche Angaben gemacht haben muss.

Auch für Dick Marty ist es „absolut ungläubhaft“, dass die europäischen Regierungen und damit auch die Bundesregierung bis 2005 nichts von diesen Praktiken der CIA gewusst haben wollen. Er verwies vor dem Aus-

schuss auf die bereits lange vor 2005 publizierten Medienberichte zu den Verschleppungen Terrorverdächtiger mit getarnten Flügen zu Geheimgefängnissen in diversen Ländern, wo die Betroffenen möglicherweise auch misshandelt oder gefoltert wurden. Marty sagte, er glaube nicht, dass Deutschland von diesen Praktiken „abgekapselt“ gewesen sei.

Laut Marty fasste die NATO auf ihrer Tagung Anfang Oktober 2001 in Athen (hier irrte Marty, die Tagung war in Brüssel) einen informellen Beschluss, der die Befugnisse der USA im Kampf gegen den Terror auf den jeweiligen Gebieten der europäischen Partnerstaaten ausweitete. „Die Vereinigten Staaten haben gesagt: Wir führen diesen Krieg, die CIA hat besondere Ermächtigungen bzw. Befugnisse bekommen, und wir verlangen, dass wir totale Freiheit bei den Airports, den Flughäfen, haben und dass unsere Agenten straflos bleiben.“ (Protokoll-Nummer 124, S. 11) Die Information der jeweiligen Regierungen über auf ihrem Territorium durchgeführte Aktionen sollten äußerst restriktiv (Grundsatz „need to know“) nur denjenigen Entscheidungsträgern übermittelt werden, die davon erfahren mussten, um die Aktion durchführen zu können (Protokoll-Nummer 124, S. 11).

Auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Hellmut Königshaus (Schriftliche Frage des Abgeordneten Hellmut Königshaus vom 1. April 2009) nach dem genauen Wortlaut „der Vereinbarung der NATO-Tagung in Athen Anfang Oktober 2001“, über die Dick Marty in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 26. März 2009 berichtet hatte, antwortete Staatsminister Dr. Gernot Erlen für die Bundesregierung, dass ihr „weder eine NATO-Tagung Anfang Oktober in Athen“ bekannt sei, „noch eine anlässlich einer solchen Tagung“ (sic!) getroffene Vereinbarung.

Auf Nachfrage des Abgeordneten in der mündlichen Fragestunde (22. April 2009, Plenarprotokoll 16/216, S. 23458 ff.) erklärte Staatsminister Dr. Gernot Erlen nochmals, dass es Vereinbarungen mit dem von Dick Marty dargestellten Inhalt nicht gebe; die Entscheidung des NATO-Rates unterlägen im Übrigen der Geheimhaltung, so dass der Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht mitgeteilt werden könne.

Die Behauptung Erlen, es habe keine derartige Vereinbarung gegeben, erscheint unplausibel, da nach der Entführung des el-Masri der damalige US-Botschafter Coats nicht etwa den Außenminister oder den Bundeskanzler informierte, sondern den dafür nicht zuständigen damaligen Innenminister Schily, der sich zudem zu Stillschweigen auch gegenüber den zuständigen deutschen Behörden und den übrigen Mitgliedern der Bundesregierung verpflichten ließ. Das entspricht genau dem Verhaltensmuster, das laut Dick Martys Informationen in Brüssel abgesprochen worden sein soll.

Dies, und dass Schily sich darauf einließ, kann bei einem pflichtbewussten und rechtstreuen Juristen wie Otto Schily nur damit erklärt werden, dass es entgegen der Darstellung der Bundesregierung eine solche Vereinbarung sehr wohl gab. Immerhin wurde er in dem Gespräch

über eine schwerwiegende Straftat informiert, und ohne rechtfertigende Gründe könnte sein Schweigen den Tatbestand einer Strafvereitelung im Amt erfüllen. Fragen, welche anderen rechtfertigenden Umstände Schily für sein Verhalten in Anspruch nehmen könnte, beantwortete die Bundesregierung nicht (ebenda, S. 23460), weshalb anzunehmen ist, dass es sie nicht gibt.

Der vorläufige Bericht des zur Aufklärung dieser Vorgänge eingesetzten „Nichtselbständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments“ (vorläufiger Bericht „Nichtselbständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments“ vom 24. April 2006) vom 24. April 2006 hält es: „... auf der Grundlage der bisherigen Zeugenaussagen und Unterlagen für unwahrscheinlich, dass einige europäische Regierungen nicht Kenntnis von den Aktivitäten im Rahmen außerordentlichen Überstellungen hatten, die in ihrem Hoheitsgebiet und ihrem Luftraum oder ihren Flughäfen vor sich gingen ...“.

Der Ermittlungsbeauftragte Dr. Jacob hat das Ergebnis seiner Untersuchung vor dem Ausschuss wie folgt zusammengefasst: „Die Beteiligten haben mir dazu gesagt, dass sie von Flügen der CIA, von organisierten Flügen der CIA frühestens Ende 2004, Anfang 2005 erfahren hätten und mit Deutschlandbezug, was die einschlägige Frage war, eben mit der Kenntnis des Falles Abu Omar.“ (Jacob, Protokoll-Nummer 91, S. 65)

Der Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, Falk, hat vor dem Ausschuss als Zeuge bekundet, der dem BKA im Juni 2004 bekannt gewordene Fall el-Masri sei für ihn der erste „dienstliche Anlass“ gewesen, „in Richtung“ Gefangenentransporte und Geheimgefängnisse der CIA nachzudenken: „Es hat dann – und das war für mich eigentlich der einschlägige Informationszugewinn, immer unter dem Vorbehalt, dass es Medienmeldungen waren – einen Bericht unseres Verbindungsbeamten in Washington gegeben, Anfang 2005, über einen Artikel in der Washington Post, der aus dem Dezember 2004 stammte, und über einen großen Artikel in The New Yorker aus Anfang 2005, die sich beide mit dem Einsatz von Flugzeugen, mit sogenannten Geistergefängnissen und mit dieser Rendition-Praxis auseinandergesetzt haben.“ (Falk, Protokoll-Nummer 91, S. 31) Er habe jedoch, als sich im Jahr 2004 Verdachtsmomente zeigten, „die Bundesregierung informiert, weil das dort offensichtlich schon eine Dimension, nach dem, was da geschildert war, angenommen hatte, die dafür sprach, dass das auch ein Thema in Europa werden würde“.

Der seinerzeit im Bundeskanzleramt für Terrorismus und Nachrichtendienste zuständige Referatsleiter Vorbeck hat vor dem Ausschuss dargelegt, er habe gewusst, dass Terrorverdächtige „in den USA nicht vor Gericht standen, und von denen ich wusste, dass sie auch nicht auf Guantánamo waren; da war ich mir aber nicht so ganz sicher.“ Das amerikanische sei ein anderes Vorgehen als das deutsche. „Wir haben einen justiziellen Ansatz, die Amerikaner bevorzugen andere Methoden – das wurde bei der Zusammenarbeit natürlich berücksichtigt.“ Vorbeck umschrieb so das arbeitsteilige Vorgehen von deutschen Diensten und US-Behörden. Wie die „anderen Methoden“

der US-Amerikaner aussahen, wollte man jedoch offenbar nicht allzu genau wissen – aus „Rücksicht“ auf die USA. „Bestand Ihre Rücksichtnahme genau darin, sich keine weiteren Gedanken zu machen?“ fragte deshalb der CSU-Abgeordnete Thomas Silberhorn. Vorbeck: „Das kann ich nicht ausschließen.“

Dass die entführten Terrorverdächtigen von der CIA auf dem Luftweg auch über Deutschland verschleppt werden könnten, war für das Kanzleramt indessen kein Problem: „Ich habe einfach den Deutschlandbezug nicht gesehen“ sagte Vorbeck. Dieser sei doch allein deshalb nahe liegend gewesen, weil die Bundesrepublik das Land mit der höchsten Dichte an US-Militärflugplätzen zwischen dem nahen Osten und Amerika sei, warf der Abgeordnete Hellmut Königshaus ein. „Das war mir nicht so präsent“, meinte Vorbeck hierzu.

Der Zeuge Steinmeier beharrte vor dem Ausschuss darauf, er habe erst 2004 durch einen Zeitungsbericht von der Verschleppungspraxis der CIA erfahren – was übrigens, wenn es denn stimmte, ein Armutszeugnis für die deutschen Dienste wäre. Aber so war es wohl nicht. Tyler Drumheller, der damalige CIA-Operationschef für Europa, hat beispielsweise dem Stern berichtet, er habe die deutschen Stellen, darunter auch das Kanzleramt, bereits 2001 – also noch vor der Verschleppung von Zammar – über diese Aktionen der CIA informiert (Stern vom 11. März 2008). Auch mit dem damaligen Kanzleramtschef Steinmeier und dem Geheimdienstkoordinator Uhlrau habe er seinerzeit persönlich gesprochen.

Der Zeuge Steinmeier bestreitet dies bis heute. Er behauptete im Untersuchungsausschuss sogar, den Mann gar nicht zu kennen. Der damals für die Geheimdienste zuständige Chef des Kanzleramtes will also trotz der Turbulenzen nach „9/11“ und der aus Bundeskanzler Schröders „uneingeschränkter Solidarität“ geborenen engen Zusammenarbeit mit der CIA deren Europachef nicht einmal gekannt, sein damaliger Geheimdienst-Koordinator Uhlrau ihn, wie er im Ausschuss behauptete, nur einmal kurz getroffen haben. Das erscheint nicht glaubhaft. Es würde, wenn es so wäre, auch ein sehr schlechtes Licht auf die für die Terrorabwehr Verantwortlichen im Kanzleramt werfen, wenn sie einer solch ernststen Bedrohungslage und nach Zusage der uneingeschränkten Solidarität mit den USA bei der Terrorabwehr nicht einmal den CIA-Europachef gekannt hätten.

Der Zeuge Uhlrau zeigte sich auch früher bereits wenig interessiert, die Fakten zu ermitteln. In der „Zeit“ vom 30. November 2005 äußerte er sich zu etwaigen CIA-Flügen in und über Deutschland: „Wir haben keine Hinweise, keine Fakten. Es gibt nur Gerüchte.“ Justizministerin Brigitte Zypries äußerte sich in der „Welt“ (Welt vom 29. Dezember 2005) ähnlich: „Wir haben bislang keine belastbaren Erkenntnisse, ob es derartige Flüge tatsächlich gab. Die Amerikaner haben uns solche Flüge nicht angezeigt. Es gibt Regelungen, nach denen jedes Flugzeug angemeldet werden muss, wenn es in deutschen Luftraum einfliegt Im Rahmen der Rechtshilfe hätte ein solcher Durchflug der Zustimmung der Bundesrepublik bedurft“.

Verkehrsminister Wolfgang Tiefensee zeigte sich davon nicht informiert. Im „Stern“ (Stern vom 21. Dezember 2005) erklärte er: „Die Flüge wurden offenkundig als nicht gewerblich angemeldet. Damit waren sie auch nicht genehmigungspflichtig.“ Obwohl also die Justizministerin feststellt, dass die CIA-Überflüge der „Zustimmung der Bundesrepublik“ bedürft hätten, zeigt sich der Verkehrsminister darüber nicht informiert.

Es fällt auf, dass die Bundesregierung offenkundig nichts unternahm, um das behauptete Nichtwissen über die CIA-Flüge aufzuhellen. Hierfür gibt es ein breites Spektrum an möglichen Maßnahmen, insbesondere auch nachrichtendienstlicher Art, da hier die Verletzung der nationalen Souveränität im Raum steht, die etwa die USA im umgekehrten Fall sicherlich mit Nachdruck aufklären würden.

Der Zeuge Vorbeck steht einer solchen weitergehenden Kontrolle derartiger Flüge, selbst der nicht auf das NATO-Truppenstatut gestützten CIA-Flüge, sehr kritisch gegenüber: „Die Frage ist, ob das eine Aufgabe für die Nachrichtendienste ist, für die ich eben zum Teil mit zuständig bin. Da gibt es aber nun auch eine, ich glaube, von allen Bundesregierungen bisher geübte Praxis, dass man mit nachrichtendienstlichen Mitteln nicht an NATO-Partner herangeht.“ (Vorbeck, Protokoll-Nummer 89, S. 42)

Vieles spricht dafür, dass die Haltung des Zeugen Vorbeck, die Unterstützung der USA durch Wegsehen zu praktizieren, jedenfalls in der derzeitigen Bundesregierung und der rot-grünen Vorgängerregierung bis in die politische Spitze verbreitet war.

c) Strafverfolgung/gesetzgeberische Maßnahmen

Der Ermittlungsbeauftragte Dr. Jacob hat in seinem Abschlussbericht – anders als der Generalbundesanwalt – im Fall Abu Omar zumindest den Anfangsverdacht einer Verschleppung gesehen. Zu dem Entführungsflug Mailand-Ramstein-Kairo leitete die Staatsanwaltschaft Zweibrücken am 19. Juli 2005 ein Ermittlungsverfahren ein. Das von ihr über zweieinhalb Jahre geführte Ermittlungsverfahren wegen des „Verdachts der Freiheitsberaubung und anderer Delikte“ stellte sie am 21. Januar 2008 „mangels Täterermittlung“ gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein. (Schreiben der Staatsanwaltschaft Zweibrücken an den Ermittlungsbeauftragten vom 21. Januar 2008; Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 32) Es habe nicht geklärt werden können, welcher der seinerzeit in Mailand – wegen der dort begonnenen Entführung des Abu Omar – angeklagten CIA-Agenten an dem Flug mit Zwischenlandung in Ramstein Teil genommen habe. Das beruhe auf der fehlenden Mitwirkung der US-Behörden.

Dass sich die Täter aufgrund fehlender Mitwirkung der US-Behörden nicht ermitteln ließen und somit das Verfahren trotz hinreichender Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten eingestellt werden musste, zeigt, dass die Bundesregierung nichts getan hat, um die US-Behörden zur Kooperation zu veranlassen. Im Gegenteil schien ihr daran gelegen, sich mit Nichtwissen zu entlasten.

Dabei hätte es durchaus Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen gegeben, wenn die Bundesregierung die Ermittlungsbehörden unterstützt hätte. Der Ermittlungsbeauftragte Dr. Jacob beispielsweise hat durch einen Ausdruck der Internetseite des US-Hauptquartiers US-EUCOM (Die Netzseite von US-EUCOM mit der Stellungnahme aus dem Jahr 2005 lässt sich nach Feststellung des Ausschusses mittlerweile nicht mehr aufrufen) in Stuttgart eine Selbstdarstellung dieser Dienststelle aus dem Jahr 2005 dokumentiert. Demzufolge hat US-EUCOM dazu beigetragen, Gefangene nach Guantánamo Bay zu transportieren [„EUCOM contributions [...] have included [...] movement of detainees to Guantánamo Bay“] (MAT A 315, Ordn. 28, S. 252, 5. Absatz). Dies habe jedoch „nach Auskunft des Innenministeriums“ vom BKA „nicht abgesichert werden“ können. (Zypries, Protokoll-Nummer 93, S. 73) Die Staatsanwaltschaft Stuttgart habe aber gemäß § 152 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. (Zypries, Protokoll-Nummer 93, S. 76),

Der von der Staatsanwaltschaft Stuttgart geprüfte Vorwurf, von seinem Standort in Stuttgart aus habe US-EUCOM Entführungsflüge geplant, war dem Zeugen Fromm, dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, „jedenfalls so“ nicht geläufig. „Ich kann aber nicht ausschließen, dass das im Amt bekannt war. Es ist eine militärische Einrichtung, wie Sie wissen, die nicht, nicht von vornherein jedenfalls, dazu geeignet ist, dass wir uns damit befassen. Da gilt im Prinzip das Gleiche und erst recht das, was ich in Bezug auf die amerikanischen Nachrichtendienste hier in Deutschland ausgeführt habe.“ (Fromm, Protokoll-Nummer 93, S. 11)

Hierzu sagte der Vizepräsident des BKA Falk vor dem Untersuchungsausschuss, zu dem von der Staatsanwaltschaft Stuttgart geprüften Vorwurf, von Stuttgart aus habe US-EUCOM Entführungsflüge geplant, habe die Bundesanwaltschaft, dem BKA keinen Ermittlungsauftrag erteilt. (Falk, Protokoll-Nummer 91, S. 43)

Dass die Ermittlungsbehörden trotz dieser vom Ermittlungsbeauftragten dokumentierten Beteiligung von in Deutschland stationierten US-Stellen an Renditions keine weiteren Aufklärungsbemühungen zeigten und auch die Bundesregierung ersichtlich nichts weiter zur Sachverhaltsaufklärung unternahm, unterstreicht noch einmal die hier praktizierte „Drei-Affen-Strategie“: nichts sehen, nichts hören, nichts sagen.

Im Februar 2008 musste die US-Regierung erstmals gegenüber der Regierung eines europäischen Staates, dem Vereinigten Königreich konkret einräumen, ohne Erlaubnis dessen Territorium für Entführungsflüge nach Guantánamo genutzt zu haben. (Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, Fußnote 14, mit weiteren Nachweisen) Der Zeuge Dr. Steinmeier hat dazu vor dem Ausschuss erklärt: „Ich habe daraufhin der amerikanischen Außenministerin sofort – und zwar bereits am 4. März 2008, – einen Brief geschrieben. Ich habe in diesem Brief an sie an ihre, die Zusage der Außenministerin, erinnert, dass die USA ihre internationalen Verpflichtungen beachten und die Souveränität anderer Staaten respek-

tieren, und ich habe in Ergänzung dessen Frau Rice gebeten, zu überprüfen, ob ein deutscher Flughafen oder deutscher Luftraum ebenfalls für Rendition-Flüge genutzt worden ist. Eine Antwort ist bislang nicht eingetroffen, aber ich kann Ihnen versichern: Wir haben immer wieder nachgehakt, nicht nur meine Mitarbeiter, auch ich persönlich. (Steinmeier, Protokoll-Nummer 91, S. 84) [...] So leid es mir tut, mehr war in diesem Gespräch an Auskünften nicht zu erhalten. [...] Das ist ja ein Verhalten, dass die Amerikaner durchgehalten haben, auch gegenüber allen anderen Staaten. Erstmals in diesem Jahr, im Jahre 2008, ist die bisherige amerikanische Haltung durchbrochen worden durch die Mitteilung von Einzeldaten, die an die britische Regierung gegangen sind. Ob das eine Durchbrechung ist, die hinführt zu einer transparenten Information von Partnerstaaten, können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen.“ (Steinmeier, Protokoll-Nummer 91, S. 101)

Diese Haltung ist aus der Sicht der FDP völlig unakzeptabel. Es genügt gerade bei so engen Partnern wie den USA nicht, einen Brief zu schreiben und auf Antwort zu warten. Immerhin geht es hier um den Vorwurf gravierender Menschenrechtsverletzungen und einer sehr ernsten Verletzung der deutschen Souveränität.

Es trifft auch nicht zu, dass außer solchen hilflos erscheinenden Demarchen keine Möglichkeit zum Handeln bestanden hätte. Die schwedischen Behörden beispielsweise haben nach einem Bericht der *tageszeitung* (*tageszeitung* vom 28. April 2009) sehr wohl Informationen über derartige Flüge erhalten und dort zudem regelmäßige Kontrollen an Bord durchgeführt. Auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Hellmut Königshaus, wie sich die Bundesregierung ihr Nichtwissen einerseits und die konkreten Informationen und Kontrollmöglichkeiten der schwedischen Behörden andererseits erkläre, zeigte die Bundesregierung, dass sie dies nicht interessiert. Staatsminister Gernot Erler beschränkte sich auf die Erklärung, auch zu diesen „von Ihnen angeführten Umständen“ lägen der Bundesregierung „keine eigenen Erkenntnisse“ vor (Antwort auf die Frage 4/302 des Abgeordneten Hellmut Königshaus vom 7. Mai 2009)

Gesetzgeberische Maßnahmen für eine bessere Strafverfolgung solcher Rechtsverletzungen hat Bundesjustizministerin Zypries nicht für notwendig gehalten. Für eine an das Vorbild des § 269 („Wer in Verletzung des Völkerrechts auf schweizerisches Gebiet eindringt, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft“) des Schweizerischen Strafgesetzbuches angelehnte Ergänzung des deutschen Strafgesetzbuchs bestehe keine Notwendigkeit.

Daran ist zu zweifeln. Denn in der Praxis sehen die zuständigen Behörden und politischen Entscheidungsträger entweder keine Notwendigkeit oder keine Möglichkeit, einer Verletzung der staatlichen Souveränität unseres Landes entgegenzutreten, wenn diese von einer verbündeten Macht ausgeht. Das ist nicht hinzunehmen.

Es ist eindeutig, dass jedenfalls rechtlich die Möglichkeit besteht, gegen derartige Verletzungen vorzugehen. Nach § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist es Aufgabe

des Bundesamtes für den Verfassungsschutz, Informationen über „... geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht“ zu sammeln und auszuwerten. Der Präsident des Bundesamtes, Fromm, hat nach eigener Aussage vor 2005 „keinen Anlass“ und somit trotz der an sich eindeutigen Rechtslage auch keine Verpflichtung für ein Tätigwerden seiner Behörde gesehen. Er hat dies vor dem Ausschuss so erklärt: „Der amerikanische Dienst und die Aktivitäten des amerikanischen Dienstes werden von uns nicht systematisch beobachtet, und zwar deshalb nicht, weil es sich bei den USA um ein verbündetes Land handelt und der amerikanische Dienst ein Partnerdienst ist. [...]“ (Fromm, Protokoll-Nummer 93, S. 8 – 9). Er folgt damit offenbar der Linie der Bundesregierung, die um der guten Beziehungen zu den USA die eigenen nationalen Interessen zu sehr zurückstellt. Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Hinnahme solcher Aktivitäten eine Pflichtverletzung darstellt, und dies sollte erforderlichenfalls durch eine Präzisierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes klargestellt werden.

3. Schlussbewertung

Die Bundesregierung hat Menschenrechtsverletzungen, die von ihrem Territorium ausgingen, hingenommen und die Verletzung der nationalen Souveränität unseres Landes geduldet. Sie hat alles getan, um ihre Beteiligung an der Renditions-Praxis der USA zu verheimlichen. Es ist dem Untersuchungsausschuss aber gelungen, zu beweisen, dass es Renditions über dem deutschen Staatsgebiet gegeben hat und dass die Bundesregierung davon gewusst und sie geduldet haben muss.

Es wird noch einige Zeit dauern, bis alle Einzelheiten bekannt sind. Doch aus Zeugenaussagen von ehemaligen Gefangenen und ehemaligen CIA-Mitarbeitern, durch die Auswertung von Flugdaten und aus den Akten europäischer Ermittler lässt sich schon jetzt ein Bild gewinnen – das Bild eines „globalen Spinnennetzes“, in dem auch Deutschland eine Rolle spielte, wie es der Sonderberichterstatter für den Europarat, der Schweizer Abgeordnete Dick Marty, in seinem Bericht beschreibt.

Die FDP-Fraktion stellt fest, dass im Untersuchungsausschuss der Verdacht nicht ausgeräumt werden konnte, dass die Bundesregierung nicht alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft hat, solche Vorgänge zu verhindern und die in Rede stehenden Vorfälle aufzuklären und Täter zu ermitteln.

Die Bundesregierung hat bis heute keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob und wie sie zukünftig die Planung und Leitung der von US-EUCOM organisierten Extraordinary Renditions auf deutschem Boden unterbinden will. Bis heute ist auch nicht geklärt, ob und wann der Haftbefehl der Staatsanwaltschaft München I, gegen die CIA-Entführer von Khaled el-Masri weitergeleitet wurde oder dies zumindest geplant ist.

Die Bundesregierung hat bisher auch keine Auskunft darüber gegeben, ob und wie sie künftig Verschleppungsflüge verhindern will, ob und wie sie hierzu insbesondere

die Kontrolle des Luftraums, der Flughäfen sowie verdächtiger Flugzeuge verstärken will, wie es die schwedischen Behörden vorexerziert haben.

Die Bundesregierung muss zudem aufhören, sich hinter irreführenden Rechtsansichten zu verstecken. Die Verschleppungsflüge der CIA sind zwar auch dann als nicht-gewerbliche, also staatliche Flüge zu werten, selbst wenn sie mit privaten Flugzeugen durchgeführt werden, denn der Geheimdienst arbeitet für US-Staatsinteressen. Damit gelten die zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Verschleppungsflüge gerade nicht vorsehen und deshalb unzulässig sind. Daher können und müssen sie unterbunden werden.

Die Bundesregierung muss, wenn sie keine andere Möglichkeiten zur Einwirkung auf die amerikanische Seite sieht, die pauschal erteilte Überfluggenehmigung für staatliche Flüge um solche Regelungen ergänzen, die es Bundesbehörden ermöglichen, Flugzeuge zum Landen aufzufordern und diese zu kontrollieren.

Wenn man der Auffassung folgte, dass es sich um „gewerbliche Flüge“ handelte, wäre die Kontrolle und damit die Verhinderung solcher Flüge noch einfacher. Nach dem Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt von 1944 (Chicago-Konvention) benötigen diese Flüge dann eine luftfahrtrechtliche Genehmigung. (Die Konvention sieht gemäß Artikel 3 bis 6 vor, „dass jeder Staat in Wahrnehmung seiner Staatshoheit berechtigt ist, die Landung eines Zivilflugzeugs auf einem bestimmten Flughafen zu verlangen, wenn dies unbefugt sein Hoheitsgebiet überfliegt oder wenn ausreichende Gründe für die Schlussfolgerung vorliegen, dass es zu Zwecken benutzt wird, die mit den Zielen dieses Abkommens unvereinbar sind.“) Der Transport von Personen, die unrechtmäßig ihrer Freiheit beraubt wurden, verletzt nicht nur internationale Menschenrechtsstandards, sondern steht auch nicht im Einklang mit den Zielen der Chicago Konvention. (Weiter legt die Chicago Konvention in Artikel 16 fest, dass ein Staat Flugzeuge eines anderen Vertragsstaats vor dem Start oder nach der Landung untersuchen und Papiere prüfen darf.)

Die Bundesregierung hat bisher keine Stellung dazu bezogen, ob künftig Flugzeuge, die der Verschleppung von Menschen verdächtig sind, kontrolliert werden. Sie kann aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht weiter untätig bleiben, wenn nachgewiesen ist, dass Menschenrechte auf deutschem Boden und von deutschem Boden aus verletzt wurden und die nationale Souveränität verletzt wird, auch dann, wenn diese Verstöße von einem Verbündeten veranlasst oder durchgeführt werden.

VI. Komplex (Geheim-)Gefängnisse

1. Einleitung

Am 8.01.2006 berichtete der Spiegel über ein Fax des ägyptischen Botschafters in London an Ägyptens Außenminister Ahmed Abul Ghait, das die Existenz von US-Geheimgefängnissen in Osteuropa beweise. Das Schreiben habe der Schweizer Geheimdienst VBS am 15. November

2005 abgefangen. Es nenne konkrete Orte und die jeweilige Anzahl von Inhaftierten.

Das Schreiben enthalte folgende Passagen:

„Die Botschaft hat aus eigenen Quellen erfahren, dass tatsächlich 23 irakische und afghanische Bürger auf dem Stützpunkt Mihail Kogalniceanu in der Nähe der Stadt Constanza am Schwarzen Meer verhört wurden. Ähnliche Verhörzentren gibt es in der Ukraine, im Kosovo, in Mazedonien und Bulgarien.“ Constanza liegt in Rumänien.

In dem abgefangenen Fax ist nach Angaben des schweizer „Sonntagsblick“ auch von dem Bericht der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch die Rede, demzufolge „am 21. und 22. September 2005 Gefangene mit amerikanischen Militärflugzeugen von der Basis Salt Pit in Kabul zum polnischen Stützpunkt Szymany und der genannten rumänischen Basis transportiert worden sind“.

Die „Washington Post“ („Washington Post“ vom 2. November 2005) hatte bereits zuvor ausführlich über ein Netzwerk von Geheimgefängnissen der CIA berichtet. „(Der Dienst) versteckt und verhört einige seiner wichtigsten al-Qaida-Gefangenen in einer Einrichtung aus der Sowjet-Ära in Osteuropa“. Behördenvertreter aus den USA und anderen Ländern hätten diese Information bestätigt.

Der Kommandeur des rumänischen Militärstützpunkts Mihail Kogalniceanu, Dan Buciuman, bestritt dies jedoch. Auch Bulgarien dementierte den Bericht der Zeitung. Außenminister Iwajlo Kalfin sagte der amtlichen Nachrichtenagentur BTA, dass es in Bulgarien keine geheimen Hafteinrichtungen der CIA gebe. Dennoch ist festzuhalten, dass die rumänische Militärbasis wird seit dem Irak-Krieg von den USA genutzt wird.

Die Bundesregierung hat nach eigenen Angaben bis heute keine Kenntnisse über derartige Gefängnisse. Sie hat aber auch nichts unternommen, um sich sachkundig zu machen, obgleich es dazu schon sehr frühzeitig hinreichenden Anlass gegeben hätte. Der zuständige Referatsleiter im Bundeskanzleramt, Vorbeck, hat vor dem Ausschuss dargelegt, er habe gewusst, dass Terrorverdächtige „in den USA nicht vor Gericht standen, und von denen ich wusste, dass sie auch nicht auf Guantánamo waren; da war ich mir aber nicht so ganz sicher.“ (Vorbeck, Protokoll-Nummer 89, S. 32) Wo also sollen sie denn dann gewesen sein? Das hat die Bundesregierung offenbar nicht interessiert.

Dabei gab es noch weiteren Anlass, sich mit dieser Frage zu befassen. So wurden auch Hinweise bekannt, dass im US-Militärgefängnis in Mannheim Gefangene festgehalten worden seien, die nicht zum US-Militär und auch nicht zu seinem Gefolge gehörten. Der Briten Peter Wright hatte im Spätsommer 2006 bei der Mannheimer Polizei eine entsprechende Strafanzeige erstattet. Er bezog sich auf einen amerikanischen Soldaten namens John Pierce, der ihm berichtet habe, in der US-Kaserne Coleman Barracks in Mannheim seien monatelang drei arabisch sprechende Männer als mutmaßliche Terroristen gefangen gehalten worden. Die Häftlinge seien von „Spezial-

ten“, welche die US-Soldaten für Angehörige des Geheimdienstes CIA gehalten hätten, gefoltert worden. Zur gleichen Zeit erfuhr das BKA, dass ein Mannheimer Bürger im Jahr 2003 über drei Gefangene „in orangefarbenen Overalls“ in den Coleman Barracks, dem Mannheimer US-Militärgefängnis, gesehen haben wollte, die menschenunwürdig behandelt worden seien. Auch dies hat die Bundesregierung nicht veranlasst, von sich aus tätig zu werden.

2. Sachverhalt und Hintergründe

a) Geheimgefängnisse in Europa

Der Schweizer Abgeordnete Dick Marty, der Berichterstatter des Europarates, behauptet in seinem bereits erwähnten Bericht, eine große Zahl von Menschen sei an verschiedenen Orten der Welt von der CIA entführt und in Länder gebracht worden, wo noch immer Folter praktiziert werde. Unter Berufung auf CIA-Quellen, die er auch vor dem Ausschuss nicht offen legen wollte, schreibt Marty, besonders wichtige Verdächtige wie der „9/11-Planer“ Chalid Scheich Mohammed seien in Polen festgehalten worden. Weitere mutmaßliche Terroristen seien nach Rumänien verschleppt worden. Er hat dies auch vor dem Untersuchungsausschuss noch einmal bestätigt. (Marty, Protokoll-Nummer 124)

Der „Nichtständige Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen durch die CIA“ befragte (Befragung des „Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen durch die CIA“ am 27. Oktober 2006) hierzu die Zeugin Anne Fitzgerald, Vertreterin von Amnesty International. Frau Fitzgerald war mit den Vorgängen betraut und hatte ihre Nachforschungen auf die Existenz von Geheimgefängnissen in Europa konzentriert. Sie teilte der Delegation Einzelheiten über einen Fall von „3 Jemeniten“ mit. Diese sollen festgenommen und dann in einem Geheimgefängnis auf europäischem Hoheitsgebiet inhaftiert worden sein. Verschiedene Indizien wie die dort erhaltene Verpflegung, Klima, Gebetszeiten usw. hätten darauf hingedeutet, dass sich dieses Geheimgefängnis in Europa, möglicherweise in Rumänien oder Bulgarien, befunden habe. Einzelne Umstände ihrer Beförderung im Flugzeug würden, den Erklärungen der drei Jemeniten zufolge, untermauern, dass sich das Geheimgefängnis möglicherweise in Europa befand. Dies sei von einem Luftfahrtanalysten bestätigt worden. Der genaue Standort sei jedoch nicht festgestellt worden.

Die Bundesregierung behauptete stets, dass es keine Geheimgefängnisse gab, bzw. sie erst nach Medienberichten Anfang 2005 auf entsprechende Hinweise aufmerksam wurde. Sie behauptet bis heute, hierzu über keine belastbaren Erkenntnisse zu verfügen. Dies ist wenig glaubhaft.

Dass eine entsprechende Praxis der amerikanischen Dienste der Bundesregierung nicht unbekannt geblieben sein kann, belegen die im Untersuchungsausschuss be-

handelten weiteren Beispiele mit deutschem Bezug. Bereits im September 2001 wurde der Bundesregierung bekannt, dass der damals 69-jährige Abdel Khafagy, wohnhaft in München, in Bosnien von Amerikanern verhaftet und unter „verschärften Bedingungen“ in einem Spezialgefängnis vernommen wurde. Zwei Beamte des Bundeskriminalamtes wurden sogar offiziell nach Bosnien geschickt, um den amerikanischen Dienst im Fall Khafagy zu unterstützen. Die beiden Beamten lehnen dies jedoch vor Ort ab, als sie sahen, dass Khafagy dort schwer misshandelt worden war. Sie gaben dies in ihrem Bericht auch nach Deutschland weiter.

Die Bundesregierung kann auch nicht bestreiten, dass sie bereits im November 2002 von der Verschleppung des deutschen Staatsbürgers Mohammed Haydar Zammar nach Syrien wusste. Denn sie schickte sogar zwei Beamte des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz noch im selben Monat, im November 2002, in das syrische Gefängnis „Far Filistan“, um den Gefangenen Zammar selbst zu befragen. Die Bundesregierung war auch darüber informiert, dass er seinen Bewachern Folter vorwarf, denn Zammar hatte dies ausdrücklich gegenüber diesen vier deutschen Beamten betont.

Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) hat bereits im Dezember 2005 zugegeben, dass BKA-Beamten in Syrien inhaftierten Deutschen Mohammed Haydar Zammar befragt hatten. Dies sei im Herbst 2002 gewesen. Gegen den Deutsch-Syrer laufe in Deutschland ein Ermittlungsverfahren wegen Terrorverdachts. Der als „Islamist“ bezeichnete Zammar sei 2001 nach den Terroranschlägen festgenommen worden. Im Tausch für eine Vernehmung Zammars in Syrien sind in Deutschland neun Verfahren gegen Syrer eingestellt worden. Es handelte sich um zwei Anklagen gegen mutmaßliche syrische Agenten und außerdem sieben Ermittlungsverfahren. Dies bestätigte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Grüne. Grund für die Einstellung der Verfahren sei das „überwiegende öffentliche Interesse insbesondere an der Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ gewesen. Die damalige Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin sei informiert gewesen.

Es ist sicherlich kein Zufall, dass die Bundesregierung gerade zu diesem Zeitpunkt eine im Haushaltsplan nicht vorgesehene Finanzierung bestimmter Entwicklungsprojekte in Syrien zusagte. Da sich außer dem inzwischen aufgetretenen Interesse der deutschen Dienste an den Ergebnissen der Vernehmung des Zammar im Verhältnis zu Syrien sonst nichts geändert hatte, ist der Zusammenhang offenkundig, insbesondere deshalb, weil alle geförderten Projekte von staatlichen syrischen Stellen betrieben wurden. (Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Hellmut Königshaus vom März 2008, Bundestagsdrucksache 16/8311)

Dass die FDP-Fraktion mit ihrem Drängen nach Aufklärung dieser Vorwürfe in einem Untersuchungsausschuss richtig lag, zeigen auch die mittlerweile bekannt gewordenen weiteren Erkenntnisse hierzu. Polens ehemalige

Regierung unter Leszek Miller war offenbar nicht nur in die geheimen CIA-Flüge eingeweiht, sondern hatte wohl sogar Geheimgefängnisse auf polnischem Boden ausdrücklich geduldet. Hierzu schrieb die taz am 15. April 2009, Regierungschef Miller habe deutlich mehr über ein CIA-Gefängnis in den Masuren gewusst als bislang angenommen. Sie beruft sich dabei auf Recherchen der polnischen Zeitung Rzeczpospolita, wonach die Regierung nicht nur über die Flüge zu dem CIA-Gefängnis informiert gewesen sei, sie habe diese auch als Regierungsflüge getarnt.

Hierfür gibt es laut Rzeczpospolita zahlreiche Indizien. In der Zeit zwischen dem 5. Dezember 2002 und dem 22. September 2003 landeten demzufolge mehrfach Flugzeuge der Marke Gulfstream auf dem ehemaligen Militärflughafen Szymany, 20 Kilometer entfernt vom Sperrgebiet des polnischen Geheimdienstes „AW“ bei dem Dorf Stare Kiejkuty. Auf dem Gelände sollen Al-Qaida-Terroristen inhaftiert, verhört und gefoltert worden sein, darunter auch Chalid Scheich Mohammed, der Drahtzieher beim Anschlag auf das World Trade Center.

Erstaunlich ist, dass die Bundesregierung nicht nur eine Beteiligung an diesen Aktionen bestreitet, was ihr auch niemand vorgeworfen hatte, sondern dass sie zudem behauptet, über „andere Gefängnisse der USA in Europa“ (außer dem US-Gefängnis in Mannheim) lägen ihr keine Erkenntnisse vor. (Antwort Staatsminister Erler auf die Frage des Abgeordneten Hellmut Königshaus Nr. 3/379) Möglicherweise hat die Bundesregierung auch diese Presseberichte nicht zur Kenntnis genommen und nichts veranlasst. Das mangelnde Interesse an einer angemessenen Sachverhaltsaufklärung lässt aber eher vermuten, dass sie bereits damals wusste, was sie zu wissen bis heute bestreitet.

b) John Pierce

Die Vorgänge um das Militärgefängnis in Mannheim und die daraufhin durchgeführten Ermittlungen verstärken den Eindruck mangelnden Interesses an Aufklärung.

Der Ausschuss hat sich mit diesen Vorgängen befasst und dazu auch Zeugen gehört. Bundesanwalt Wolf-Dieter Dietrich gab sich überzeugt, dass der Belastungszeuge für den Verdacht, im Jahr 2006 seien im Mannheimer US-Militärgefängnis arabische Gefangene gefoltert worden, gar nicht existiert. Belege dafür konnte er nicht nennen. Trotz schwerwiegender Verdachtsmomente wurde nicht mit dem nötigen Nachdruck ermittelt. Trotz (oder wegen?) der erkennbaren politischen Brisanz dieses Falls wurden naheliegende Ermittlungsansätze nicht genutzt. Weder wurden Mitglieder des Wachpersonals noch der Gefängnisleiter zu den Misshandlungsvorfällen und zu den Personalien des Zeugen Pierce persönlich angehört. Der ermittelnde BKA-Beamte Andrew Mielach erklärte, er habe der Bundesanwaltschaft vorgeschlagen, anderes Gefängnispersonal zu befragen, doch sei dies abgelehnt worden (Mielach, Protokoll-Nummer 113).

Der Zeuge Mielach hat weiter ausgesagt, er habe den Anzeigerstatter Wright am 27. September 2006 in Karls-

ruhe vernommen. Dieser habe sich zunächst „im Wesentlichen auf die Vorwürfe berufen, welche er zuvor schriftlich an Amnesty International geschickt hatte. Es sei um einen Bericht eines amerikanischen Soldaten gegangen, wonach in dem US-Militärgefängnis in Mannheim drei arabisch sprechende Personen über mehrere Wochen bzw. Monate gegen ihren Willen festgehalten worden und dort unter unmenschlichen Bedingungen untergebracht gewesen seien. Sie seien auf nackten Bettstellen gefesselt gewesen, hätten dort auch ihre Notdurft verrichten müssen und seien anschließend von gefangenen US-Soldaten mit einem Feuerlöschschlauch abgespritzt worden. Darüber hinaus seien sie regelmäßig durch mutmaßliche Angehörige der CIA bzw. auch durch das Wachpersonal gefoltert worden. (Mielach, Protokoll-Nummer 113)

Der Zeuge Dietrich hat hierzu ausgesagt, die US-Militärbehörden hätten mit einer e-Post vom 2. Oktober 2006 „unter anderem erklärt, einen Soldaten im Range des Gefreiten namens John Pierce würde es bei dieser Einheit nicht geben. Man hat mitgeteilt, es gebe zwei andere Soldaten mit dem Familiennamen Pierce“ (Mielach, Protokoll-Nummer 113, S. 38) Diese beiden Soldaten habe er aber nicht befragt, da sie „so kann ich nur unterstellen, in dem fraglichen Zeitraum ja nicht Teil dieses Gefängnispersonals gewesen sind.“ (Mielach, Protokoll-Nummer 113, S. 41) Bundesanwalt Dietrich hat deshalb „es nicht für nötig gehalten“, die Lichtbilder dieser beiden Soldaten mit dem Namen Pierce dem Anzeigerstatter vorzulegen: „[W]eil uns die Stellungnahme des Herrn Conderman [Vertreter der US-Armee] zu diesen beiden Pierces ausgereicht hat. Der Herr Pierce soll, wie gesagt, ein Weißer gewesen sein. Und ich meine, dass einer der Pierces, die nicht vorgelegt wurden, ohnehin ein Schwarzer war; der kam also gar nicht in Betracht. Und der Zweite – – Ich möchte mich jetzt nicht festlegen, aber ich meine, der Zweite war zur angeblichen Tatzeit gar nicht mehr in der Kaserne.“ (Dietrich, Protokoll-Nummer 113, S. 64) Die Zusammenarbeit des Herrn „Conderman von den amerikanischen Dienststellen“ sei „vorbildlich“ gewesen. (Dietrich, Protokoll-Nummer 113, S. 46)

Diese Herangehensweise erstaunt sehr. Es erscheint merkwürdig, dass nicht wenigstens die bereits vorhandenen Materialien, insbesondere die Lichtbilder, zu den Ermittlungen herangezogen wurden. Vor allem aber erscheint die Eingrenzung der Suche auf das Kriterium „Angehöriger des Wachpersonals“ schon deshalb verfehlt, weil die Verhöre und die damit verbundene „Sonderbehandlungen“ nicht, jedenfalls nicht nur vom Gefängnispersonal, sondern vor allem von CIA-Mitarbeitern vorgenommen sein sollen. Dies erscheint auch naheliegend und hätte zwingend zur Ausweitung der Ermittlungen führen müssen.

Auch die Behinderung der vom BKA beabsichtigten Ermittlungen erscheint nicht sachgerecht. Das Militärgefängnis habe der Zeuge Mielach nicht betreten sollen, da man die von dem Anzeigerstatter behaupteten Foltereinrichtungen ohnehin hätte „leicht beseitigen [können], so dass ich persönlich von einer Besichtigung des Inneren

des Gefängnisses Abstand genommen habe.“ (Mielach, Protokoll-Nummer 113, S. 35)

Bundesanwalt Dietrich genügte also die Auskunft der amerikanischen Militärbehörden, dass es einen Soldaten dieses Namens mit diesem Dienstrang und dieser Hautfarbe nicht gebe. Weitere Befragungen etwa von US-Soldaten oder Lichtbildvorlagen, wie sie auch Kommissar Mielach für richtig gehalten hätte, lehnte Dietrich ab, ebenso die sogar von den Amerikanern angebotene Besichtigung des US-Gefängnisses. Wenn sich gezeigt hätte, „dass den Gefangenen Metallbetten zur Verfügung stehen“, hätte das ja auch nichts bewiesen.

Dem Zeugen Wright sprach Dietrich die Glaubwürdigkeit ab, unter anderem deshalb, weil er „gern im Schottenrock und mit Dudelsack“ gegen die USA demonstrierte.

Dieses wenig sachgerechte Vorgehen erscheint gerade bei der Bundesanwaltschaft so ungewöhnlich, dass der Verdacht nahe liegt, dass überhaupt keine Ergebnisse erwünscht waren. Es ist bemerkenswert, wie schnell sich ein deutscher Bundesanwalt mit den Unschuldsbeteuerungen US-Behörden zufrieden gegeben haben soll. Selbst Fahrraddiebstähle werden gemessen daran mit größerem Eifer verfolgt.

Der Vizepräsident des BKA, Falk, hat sich distanzierend dazu wie folgt geäußert: „Selbstverständlich hat das BKA sich im Rahmen der Vorgaben der Bundesanwaltschaft – die Sachleitungsbefugnis liegt immer noch dort – darum bemüht, den Sachverhalt aufzuklären. Mit den Ermittlungsschritten, die unternommen worden sind, ist dieser Fall eben nicht weiter aufgeklärt worden. Es ist dieser Verdacht so, wie er geschildert worden ist, im Raum stehen geblieben.“ (Falk, Protokoll-Nummer 91, S. 46)

Andere Zeugen, die – sollten die Vorwürfe zutreffen – als direkt Beteiligte Auskünfte hätten geben können, wie etwa die übrigen Mitglieder der Wachmannschaften, wurden bis heute nicht gehört. Das Verfahren wurde im Jahr 2007 eingestellt.

c) Mannheim 2002 – „Orangefarbene Anzüge“

Die Beobachtungen eines Anwohners haben den Verdacht aufkommen lassen, dass möglicherweise in diesem Militärgefängnis in Mannheim unter Verstoß gegen die Vereinbarungen zum Stationierungsabkommen auch zuvor bereits nicht dem US-Militär oder dessen Gefolge zuzuordnende Terrorverdächtige festgehalten und misshandelt wurden.

Der Zeuge Rebok, ein Anwohner des Militärgefängnisses der Colemann Barracks, hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er habe durch den Zaun des Militärgeländes hindurch folgende Beobachtung gemacht: „Das war ein entwürdigendes Schauspiel. Da waren drei oder vier Soldaten mit schussbereiten Gewehren – ich weiß nicht, ob die Gewehre entsichert waren –, und diese Gefangenen – das waren zwei ganz große, und einer war ein mittelgroßer – waren zusammengekettet an Hand und Fuß; die konnten nur ganz kleine Schritte machen. So haben

sie die dort spazieren geführt. Das hat mich sehr erbost. (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 7, 8) [...] Also, so eine Bewachung, wie wenn das Außerirdische gewesen wären, die ihnen davonfliegen könnten. So was habe ich noch nie gesehen. (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 22) [...] Nach meiner Meinung waren das al-Qaida-Gefangene. Ich wohne ja schon sehr lange dort, und ich weiß, welche Sträflinge amerikanische Militärangehörige sind, weil die diese [...] [orangefarbenen] (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 9: „Zeuge Herfried Rebok: Nein, das waren so orangefarbene Overalls“) Overalls angehabt haben, diese durchgehenden [...] [orangefarbenen] Overalls. So, wie die spazieren geführt worden sind, habe ich noch nie dort einen Gefangenen gesehen. Die waren zusammengekettet; das war erbärmlich. (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 7, 8) [...] Also, die haben die Hände auf dem Rücken zusammengebunden gehabt, die haben die Ketten über die Schultern gehabt, die haben Fußfesseln gehabt, dass sie praktisch nur ganz kleine Schritte machen konnten, und das waren schwere Ketten. [...] Ich habe so eine Wut gekriegt, dass es heutzutage noch möglich ist, Menschen so zu quälen. Das habe ich bis jetzt noch nirgends gesehen.“ (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 10) Er habe sich „von den Gefangenen vielleicht 4, 5 Meter weg“ (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 9) befunden, so „ungefähr 5, 6 Meter, vielleicht maximal 10 Meter, also maximal. Das waren keine 10 Meter. Das waren vielleicht 6, 7 Meter.“ (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 9)

Er, Rebok habe eine vergleichbare Beobachtung zuvor noch nie gemacht (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 10) und es könne sich nur um Zivilgefangene gehandelt haben: „Ich bin der Meinung, es waren sehr Dunkelhäutige; aber das waren keine amerikanischen Militärangehörigen. Das war eine andere Rasse. Also, ich tue sie mehr als Afghanen oder – sagen wir mal – Afrikaner – – Es waren sehr dunkelhäutige Männer, und zwei waren ungewöhnlich groß. Also, das waren wirklich sehr große, schlanke, und der eine war von mittlerer Größe. Der eine war von mittlerer Größe; aber die zwei waren – das ist mir aufgefallen – ungewöhnlich große Männer.“ (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 10) Er habe schon bei anderen Gelegenheiten Gefangene gesehen, dies seien aber Militärangehörige gewesen: „Wo das amerikanische Militärgefängnis zum Beispiel gebaut worden ist, haben sie die Gefangenen, also ihre gefangenen Soldaten, vor den Pflug gespannt. (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 13) [...] Es ist so: In diesem Gefängnis sind amerikanische Militärangehörige, die sich was haben zuschulden kommen lassen, und diese sind immer in der Uniform ohne Rangabzeichen. Inzwischen, wenn man dort über 40 Jahre wohnt, kann man das schon ein bisschen unterscheiden [...].“ (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 9)

Einer der Gefangenen habe „einen Vollbart gehabt, aber nicht so lang, relativ kurz. (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 10) [...] Das war kein Dreitagebart. Der war schon ein paar Monate alt.“ (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 23) Der Zeuge Rebok hat bekundet, er habe gehört, dass Militärangehörigen das Tragen eines Barts

nicht gestattet sei und dass es sich aus diesem Grund nicht um Militärangehörige gehandelt haben könnte. (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 23)

Seine Beobachtung habe er „10 Uhr morgens“ gemacht, wohl eher in 2003 als in 2002, „so Mai/Juni, Mai oder Juni. Es war noch nicht so heiß.“ (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 9) Er habe den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Professor Jüttner angesprochen, der gesagt habe, „er wird sich darum kümmern“. [...] Da hat er gesagt, er hat einen Brief über diesen Vorfall an das Bundesverteidigungsministerium geschickt, und er hat eine lapidare Antwort gekriegt, dass das Verteidigungsministerium keine Kenntnis von so was hat.“ (Rebok, Protokoll-Nummer 113, S. 14)

Nach Feststellung des Ermittlungsbeauftragten Dr. Jacob müsste der Zeuge Rebok seine Beobachtung im Jahr 2002 gemacht haben, „weil es in der Tat die Anfrage des Abgeordneten [Wiese] [...] im Bundestag zu dem Thema gegeben hat.“ (Jacob, Protokoll-Nummer 91, S. 62) Diese parlamentarische Anfrage fand schon im Juli 2002 statt, Bundestagsdrucksache 14/9828, S. 4: „Abgeordneter Heinz Wiese (Ehingen) (CDU/CSU): ‚Trifft es zu, dass im US-Militärgefängnis Mannheim-Blumenau ehemalige El Kaida-Kämpfer inhaftiert sind, und wenn ja, ob und wann sie in die USA oder in ein anderes Land überstellt werden sollen?‘ Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 19. Juli 2002: ‚Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in keinem US-Militärgefängnis auf deutschem Boden ehemalige El Kaida-Kämpfer inhaftiert.‘“ Nach den Recherchen des Ermittlungsbeauftragten Dr. Jacob geht diese Anfrage des Abgeordneten Wiese auf Professor Jüttner zurück, der angegeben hat, der Zeuge Rebok habe ihn hierbei (im Jahr 2002) um Hilfe gebeten. (Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 101)

Der Zeuge Mielach hat als Zeuge vor dem Ausschuss angegeben, er habe von dem Sachverhalt mit den orangefarbenen Anzügen das erste Mal am 16. Oktober 2006 telefonisch durch den Anzeigerstatter Kenntnis erlangt: „Er hat sich in diesem Telefonat allerdings sehr allgemein gehalten. Er hat nur gesagt, er habe Hinweise von Anwohnern, wollte sich mir gegenüber am Telefon nicht weiter äußern, sagte nur – wenn ich mich recht entsinne –, es ginge um zivile Gefangene.“ (Mielach, Protokoll-Nummer 113, S. 26)

Der Anzeigerstatter habe dann am 22. Oktober 2006 eine e-Post an verschiedene Personen gesandt, unter anderem auch an den Zeugen Mielach, „in der er diese Mitteilung wiederholte. Demnach habe er anlässlich einer Demonstration, die wohl im Bereich der Coleman Barracks stattgefunden habe, von Anwohnern erfahren, dass man in der Vergangenheit aus diesem Gefängnisgelände lautes Schreien gehört haben will und auch zivile Gefangene beobachtet worden seien. So hat er es in der E-Mail geschrieben. Laut den Anwohnern sei dies auch den örtlichen Behörden zur Kenntnis gegeben worden. Es sei allerdings nichts passiert.“

„Aufgrund dieses mir zur Kenntnis gelangten Sachverhaltes habe ich mir dann zunächst, einfach um die Plausibilität zu überprüfen – sind denn solche Beobachtungen überhaupt möglich gewesen? –, einmal Anfang November das Gefängnisgelände angesehen, in welchem Umfeld das liegt, ob seitens von Anwohnern entsprechende Wahrnehmungen hätten erfolgen können. Aufgrund der Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit kann man davon ausgehen, dass das tatsächlich so gewesen sein kann, dass Anwohner solche Beobachtungen gemacht haben können.“ Die Bundesanwaltschaft habe ihm jedoch mitgeteilt, dass „dieser Sachverhalt 2003 nicht unter das Ermittlungsverfahren fällt.“ (Mielach, Protokoll-Nummer 113, S. 27) Er habe „zu dem damaligen Zeitpunkt nicht“ gewusst, ob die Bundesanwaltschaft das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben hat. Er habe erst im Nachhinein erfahren, dass eine Abgabe nicht erfolgt sei. (Mielach, Protokoll-Nummer 113, S. 27)

Der Zeuge Dietrich hat hierzu vor dem Ausschuss ausgesagt, er habe als Referatsleiter die Entscheidung, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, verantwortet: „Weil wir keinerlei Anfangsverdacht in irgendeiner Richtung gesehen haben, in der wir hätten zuständig sein können oder in der auch irgendwelche anderen Staatsanwaltschaften hätten zuständig sein können.“

Im Herbst 2006, als die Zustände in Guantánamo bereits in aller Munde waren und auch der Untersuchungsausschuss schon eingesetzt war, war demnach die Bundesanwaltschaft der Auffassung, dass die Beobachtungen dieses Zeugen für die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens nicht ausreichten.

Die Bundesanwaltschaft hat auch den möglichen Verstoß gegen das Truppenstatut als irrelevant angesehen. „[...] Selbst wenn es ein Verstoß gegen das NATO-Truppenstatut gewesen wäre, sehe ich keine Straftat. (Dietrich, Protokoll-Nummer 113, S. 48) [...] Das Gefängennehmen oder Gefangenhalt von Kriegsgefangenen ist meiner Meinung nach auf jeden Fall völkerrechtlich gedeckt.“ (Dietrich, Protokoll-Nummer 113, S. 49)

Diese Rechtsauffassung erscheint unhaltbar. Deutschland befand sich nicht im Krieg, ohne Mitwirkung deutscher Behörden dürften hier somit auch keine Kriegsgefangenen inhaftiert werden. Beim Verdacht einer Inhaftierung von Zivilisten in einem hiesigen US-Militärgefängnis ohne von einem deutschen Gericht erlassene Haftanordnung hätten selbstverständlich Ermittlungen aufgenommen werden müssen, weil dies zumindest als Freiheitsberaubung anzusehen wäre.

Der Zeuge Dietrich hat nach seinen eigenen Angaben nicht hinterfragt, welche Art von Straftätern im Militärgefängnis der Coleman Barracks normalerweise untergebracht sind, ob es das das einzige Gefängnis der US-Amerikaner in Europa sei und ob dort möglicherweise auch Schwerstverbrecher in einer bestimmten Kleidung untergebracht wären. (Dietrich, Protokoll-Nummer 113, S. 59) Eine gedankliche Verknüpfung mit den Fernsehbildern über in orangefarbenen Overalls gekleideten Guantánamo-Gefangenen habe sich bei ihm nicht gebildet:

„Die Frankfurter Müllabfuhr trägt auch orangefarbene Overalls.“ (Dietrich, Protokoll-Nummer 113, S. 52) „Diese flapsige Bemerkung“ sei auch bei der damaligen Besprechung in 2006 gefallen, „aber nur als Beispiel dafür, wer alles orangefarbene Overalls tragen könnte.“ (Dietrich, Protokoll-Nummer 113, S. 56)

Warum er den Sachverhalt nicht an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgegeben habe, damit diese zumindest den Verdacht einer in ihre Zuständigkeit fallenden einfachen Freiheitsberaubung prüfen könne, vermöge er nicht zu erklären: „Das weiß ich zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr.“ (Dietrich, Protokoll-Nummer 113, S. 67) Der Ermittlungsbeauftragte Dr. Jacob hat zu diesem Punkt angemerkt, „dass hier die zuständige Landesstaatsanwaltschaft in der Sache hätte weiter ermitteln müssen. Ob die das jetzt nun tun, das ist eine Frage, die sich meiner Kenntnis entzieht.“ (Jacob, Protokoll-Nummer 91, S. 63)

Die Bundesregierung wiederum hat ebenfalls deutlich gemacht, dass sie die Vorgänge in Mannheim auch heute nicht weiter interessieren. Die Rechtsauffassung der Bundesanwaltschaft, dass ein Festhalten von Zivilisten in dem Militärgefängnis „keine Straftat“ darstelle, hat sie indirekt bestätigt. Auf eine Frage des Abgeordneten Königshaus erklärte der Parlamentarische Staatssekretär Hartenbach in der Fragestunde am 18. März 2009, der Bundesanwalt habe „keine Aussage zur Rechtmäßigkeit des Festhaltens“ getroffen, sondern sich „lediglich mit der Frage einer möglichen Strafbarkeit befasst“. Damit aber übernimmt sie offenkundig die unverantwortliche Ansicht des Zeugen Dietrich, dass ein nicht vom Truppenstatut gedecktes, also unrechtmäßiges Festhalten in dem Militärgefängnis keine Straftat darstelle.

3. Schlussbewertung

Es gibt zahlreiche Indizien, die belegen, dass es von der CIA geführte oder für die CIA eingerichtete Geheimgefängnisse auch in Europa gab. Europäische Regierungen waren über Renditions und die Existenz dieser CIA-Geheimgefängnisse offenkundig informiert und haben die Aktivitäten der CIA zum Teil sogar gedeckt. Die Bundesregierung bestreitet hierzu jedwede Kenntnis, was angesichts der Leistungsfähigkeit des BND wenig glaubhaft ist. Sie konnte auch nicht erklären, weshalb sie trotz eindeutiger Hinweise auf derartige Praktiken selbst auf bzw. über deutschem Boden nichts unternahm, um sich hierüber sachkundig zu machen.

Das offenkundige Desinteresse der Bundesanwaltschaft, die trotz der konkreten Hinweisen auf Menschenrechtsverletzungen und schwerwiegende Verstöße gegen das NATO-Truppenstatut nichts unternahm, um den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Straftaten zu verfolgen, lässt nur den Schluss zu, dass die rechtswidrigen Aktionen der Bundesregierung bekannt waren und von ihr geduldet wurden. Denn die Bundesanwaltschaft hat, so der Zeuge Dietrich vor dem Ausschuss, ihre Entscheidungen mit dem Bundesministerium der Justiz als Aufsichtsbehörde abgestimmt. (Dietrich, Protokoll-Nummer 113, S. 47)

Die FDP-Fraktion kann nachvollziehen, dass die Bundesregierung Ihren Beziehungen zu den USA eine hohe Priorität beimisst. Dass sie indessen derartigen Verdachtsmomenten nicht nachging, lässt nur den Schluss zu, dass sie von den Vorgängen sehr wohl wusste und sie somit duldete. Darauf deutet auch das befremdliche Informations- bzw. Nichtinformationsverhalten gegenüber dem Parlament hin.

VII. Komplex Irak/Bagdad

1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die rot-grüne Bundesregierung hat sich indirekt am Irak-Krieg beteiligt. Die öffentliche behauptete Distanz zu diesem Krieg stand nicht im Einklang mit der Realität, welche in einer nicht unwichtigen Zuarbeit an die Amerikaner bestand. Der BND hat mit Billigung des Kanzleramtschefs Steinmeier militärische Informationen an die USA geliefert, die mit in deren Lagebild für den Irak-Krieg eingeflossen sind. Diese Informationen waren nicht nur zur Kriegsführung geeignet, sondern sind auch tatsächlich für die Kriegsführung genutzt worden. Die damalige Bundesregierung hat immer wieder betont, eine „rote Linie“ gegenüber einer Kriegsbeteiligung zu ziehen. Diese „rote Linie“ wurde jedoch mit dem Einsatz von BND-Agenten in Bagdad während des Kriegs überschritten.

Nicht dieser Einsatz als solcher steht im Zentrum der Kritik der FDP, sondern das Auseinanderfallen von Realität und Selbstdarstellung der damaligen Bundesregierung. Entweder wurde vor der Bundestagswahl 2002 das beabsichtigte Ausmaß der deutschen Beteiligung an einem Krieg verschwiegen, oder aber es wurde während des Kriegs die Position der Nichtbeteiligung unter Umgehung der Öffentlichkeit und des Parlaments aufgegeben. Es geht also um eine Frage der Glaubwürdigkeit deutscher Politik.

Eine Nichtbeteiligung am Krieg war damals in der deutschen Bevölkerung sehr populär und hat der rot-grünen Regierungskoalition für die Bundestagswahl 2002, die sie mit hauchdünnem Vorsprung gewonnen hat, erheblich genutzt. Wie die deutsche Bevölkerung entschieden hätte, wenn sie geahnt hätte, dass sich die rot-grüne Bundesregierung einige Monate später doch in gewissem Umfang indirekt am Irak-Krieg beteiligen würde, ist die interessante, wenn auch im Nachhinein nicht mehr klärbare Frage.

Öffentlich bekannt war, dass die Bundesregierung während des Irak-Kriegs Bündnisverpflichtungen erfüllt hat wie etwa das Gewähren von Überflugrechten oder die Bewachung amerikanischer Liegenschaften in Deutschland. Dies wurde in der deutschen Öffentlichkeit (zu Recht) weitestgehend akzeptiert. Eine aktive geheimdienstliche Zuarbeit durch eigens in Bagdad platzierte Agenten, wozu Deutschland keineswegs zwingend verpflichtet war, ging darüber hinaus. Dass die deutsche Öffentlichkeit bei Kenntnis dieser zusätzlichen Umstände anders reagiert hätte, ist sehr wahrscheinlich.

2. Im Einzelnen

a) Die Haltung der Bundesregierung zum Irak-Krieg

aa) „Nein“ zum Krieg

„Es bleibt dabei: Unter meiner Führung wird sich Deutschland an einer Intervention im Irak nicht beteiligen.“ (Bundeskanzler Schröder am 4. Februar 2002 in Berlin) Mit dieser Aussage sprach Gerhard Schröder im Wahlkampf 2002 Millionen Deutschen, die einen Irak-Krieg für falsch hielten, aus dem Herzen. Diese Haltung hat Schröder in der Folgezeit immer wieder unterstrichen, so auch in seiner Regierungserklärung am 13. Februar 2003 im Bundestag auf die Frage, ob Deutschland sich an einer Militäraktion beteilige oder nicht: „Diese Bundesregierung hat diese Frage mit Nein beantwortet und dabei bleibt es.“ (MAT A 24/3, S. 3) Immer wieder bestätigte Schröder: „Deutschland beteiligt sich nicht an diesem Krieg!“

bb) Nachrichtendienstliche Zusammenarbeit

Die Realität sah anders aus. Schröders Kanzleramtschef und heutiger Außenminister Steinmeier hat vor dem Ausschuss als Zeuge gesagt: „Trotz aller Differenzen sind die USA auch während des Irak-Krieges immer Partner und Verbündete geblieben. Dies war kein Abbruch der Beziehungen, auch kein Abbruch der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit, gerade auch mit Blick auf die damals sehr aktuelle terroristische Bedrohung.“ Diese Aussage Steinmeiers deckt sich eindeutig mit dem, was die Beweisaufnahme im Ausschuss ergeben hat. Gerade im Bereich der Nachrichtendienste hat es keinen Abbruch der Zusammenarbeit gegeben, trotz der eindeutigen Haltung der Bundesregierung. Das „Nein“ der Bundesregierung war also allenfalls ein „Jein“, denn im nachrichtendienstlichen Bereich hat Deutschland den USA wichtige Hilfe im Irak-Krieg geleistet.

Im Übrigen hat man auch von der Bundesregierung nicht erwartet, dass sie die Beziehungen zu den USA abbricht und dass man nicht mehr zu seinen Bündnisverpflichtungen steht. Insoweit hat Steinmeier vor dem Ausschuss gebetsmühlenartig Fragen beantwortet, die ihm gar nicht gestellt wurden. Der Kernpunkt des Untersuchungskomplexes, die Weitergabe von militärisch nutzbaren Informationen an die Amerikaner durch den BND, war aber eindeutig keine Bündnisverpflichtung. Dies hat sogar der Zeuge Steinmeier einräumen müssen (Steinmeier, Protokoll-Nummer 111, S. 64). Diese Erklärungsversuche zeigen aber, dass Steinmeier weiß, dass die gegen die rot-grüne Bundesregierung erhobenen Vorwürfe zutreffend sind. Das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages erfuhr einmal mehr erst Jahre später und aus Medienberichten vom Einsatz des BND im Irak. Dies wiederum zeigt, dass die Bundesregierung etwas zu verbergen hatte. Was man zu verbergen hatte, hat dieser Untersuchungsausschuss nun in monatelanger Arbeit, trotz zahlreicher weiterer Vertuschungsversuche der Bundesregierung, wie einer stark zensierten Aktenlieferung, herausgearbeitet.

b) Unkenntnis der Wähler über das tatsächliche Verhalten der Regierung

Dass Bündnisverpflichtungen einzuhalten sind, hat die FDP niemals in Abrede gestellt. Man konnte aber von der damaligen rot-grünen Bundesregierung erwarten, dass sie nicht nur gegenüber dem Bündnispartner USA, sondern auch gegenüber dem Bürger und dem Wähler zu ihrem Wort steht. Die Bundesregierung hat entweder vor der Bundestagswahl 2002 und vor dem Irak-Krieg öffentlich eine unvollständige Darstellung der beabsichtigten Hilfsleistungen für die Amerikaner gegeben oder aber sich nach der Wahl nicht an die vorherige Linie der Nichtbeteiligung gehalten. Die Bundestagswahl konnten die Sozialdemokraten mit einem hauchdünnen Vorsprung für sich entscheiden. Die SPD hatte am Ende ganze 6027 Zweitstimmen mehr als CDU und CSU. Schröders Anti-Kriegs-Kurs hat sich zugunsten der Wahlchancen der SPD ausgewirkt. Die Wählerinnen und Wähler wussten aber bei ihrer Bewertungen noch nichts über das tatsächliche Ausmaß der Zuarbeit Deutschlands an die kriegsführenden Nationen. Reden und Handeln fielen bei der rot-grünen Bundesregierung weit auseinander. Licht ins Dunkel hat nun erst die akribische Arbeit des Untersuchungsausschusses gebracht.

c) Entsendung von BND-Mitarbeitern nach Bagdad und Doha

aa) Eigenes Lagebild

Schon kurz nach der Bundestagswahl begannen die ersten Vorbereitungen für den Einsatz im Irak. Die Idee, zwei zusätzliche BND-Mitarbeiter als Sondereinsatzteam (SET) an die Residentur in Bagdad zu entsenden, war ursprünglich eine Idee des BND, um den Informationsbedarf der Bundesregierung zu befriedigen. Der Zeuge M., damals Abteilungsleiter „Operative Beschaffung“ im BND, drückte es so aus: „Wir waren in der Situation: Das Kanzleramt stellt Fragen und erwartet Antworten. Wie wir diese Antworten und die Lageeinschätzungen oder die Informationen beschaffen, ist zunächst einmal unsere Sache hinsichtlich der Gestaltung.“ Die Vorgehensweise sei dann von der Bundesregierung gebilligt worden. (M., Protokoll-Nummer 107, S. 13) Die Entsendung der BND-Mitarbeiter wurde seitens der Bundesregierung damit begründet, ein eigenes Lagebild zu bekommen. Diese Entscheidung ist verständlich und es ist auch die Aufgabe eines guten Auslandsnachrichtendienstes. Der BND und insbesondere die damals vom Zeugen M. geleitete Abteilung 1 „Operative Beschaffung“ habe unter einem sehr hohen Erfolgs- und Erwartungsdruck gestanden. Die Lage damals sei von einer allerhöchsten Auftragspriorität gekennzeichnet gewesen.“ (M., Protokoll-Nummer 107, S. 7) Nach Aussage des damaligen Leiters des Abteilung 3 „Auswertung“, R. D., war die Bundesregierung vor allem an folgenden Fragen interessiert: „Wie stabil ist das Regime? Wie lange wird es Widerstand halten? Was machen die einzelnen Ethnien untereinander? Wie ist das mit Massenvernichtungswaffen? Wie werden die Länder drumherum reagieren?“

bb) Installierung von „Gardist“ im Kriegshauptquartier Doha

Zusätzlich zum SET wurde ein BND-Verbindungsoffizier (Deckname „Gardist“), ein ausgebildeter Soldat, bei CENTCOM im Kriegshauptquartier in Doha/Katar positioniert, der Ende Februar 2003 mit seiner Tätigkeit begann. Trotz der unterschiedlichen politischen Beurteilungen der amerikanischen Regierung und der Bundesregierung sei es auch für die Bundesregierung wichtig gewesen, frühzeitig über die Pläne der US-Stellen informiert zu sein, so die Erklärung des damaligen BND-Präsidenten Hanning. (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 16 f.) Es war jedoch nicht davon auszugehen, dass die USA einem deutschen Verbindungsoffizier, trotz des „Nein“ der Bundesregierung zum Irak-Krieg, ohne eine Gegenleistung einen so tiefen Einblick in ihr Kriegshauptquartier geben würden. Darüber musste sich auch die Bundesregierung im Klaren sein. Der Ausschuss arbeitete schließlich heraus, dass der Einsatz des Verbindungsoffiziers in Doha an die Zusage gebunden war, die US-Stellen im Rahmen des zuvor vereinbarten Umfangs am Meldeaufkommen des SET zu beteiligen. (H.-H. Sch., Protokoll-Nummer 97, S. 28.; M. B., Protokoll-Nummer 103, S. 31) „Gardist“ drückte es vor dem Ausschuss so aus: „Die Eintrittskarte nach Katar war das SET. Ohne SET kein P. („Gardist“) in Katar.“ (B. P., Protokoll-Nummer 97, S. 94) Schon hier wurde aber der Grundstein dafür gelegt, dass Deutschland trotz der anderslautenden Parolen der Bundesregierung den USA im Krieg Hilfe leistete. Die Bundesregierung musste sich dessen bewusst sein, dass die Weitergabe des eigenen Lagebildes für die USA im Krieg eine Hilfestellung bedeutete. Jede andere Annahme wäre lebensfremd.

cc) Auftrag des SET in Bagdad

Bereits am 15. Februar 2003 nahm das SET in Bagdad seine Arbeit auf. Der Leiter der Residentur des BND in Bagdad verließ wenige Tage vor Ausbruch des Krieges am 20. März 2003 den Irak. Das SET verblieb im Krieg vor Ort und setzte insgesamt rund 281 Meldungen an die Zentrale in Pullach ab. Die beiden BND-Leute, von der Ausbildung her ebenfalls Soldaten, wurden während des Krieges in der französischen Botschaft untergebracht. Fast alle anderen Nationen hatten die irakische Hauptstadt verlassen. Es ist schon interessant, dass hier die von US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld zwei Monate zuvor als „altes Europa“ beschimpfte Koalition der Unwilligen aus Deutschland und Frankreich gemeinsam in der französischen Botschaft in Bagdad verblieb und zumindest die Deutschen den USA auf nachrichtendienstlichem Wege doch im Irak-Krieg behilflich war.

Der Auftrag wurde dem SET mündlich erteilt. Nach Erinnerung des Zeugen J. L. habe er als Auftrag formuliert: „Stimmungslage der Bevölkerung (und) Entwicklung der krisenhaften Zuspitzung.“ (J. L., Protokoll-Nummer 101, S. 45 f.) Konkret habe man das SET angewiesen, sogenannte „Non-Targets“, die Einrichtungen diplomatischer Vertretungen, der Europäischen Union, des Vatikan, von sozialen Einrichtungen wie Krankenhäuser“ zu ermitteln,

damit mögliche Bombardierungen ausgeschlossen werden – einschließlich der Liegenschaften der deutschen Botschaft und der Residentur. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, dass ausschließlich „Non-Targets“ hätten übermittelt werden sollen. (J. L., Protokoll-Nummer 101, S. 46) Der Zeuge L. M. erklärte, dass ohne Frage auch „Non-Targets“ im Auftragssektor gestanden haben. Er habe dies jedoch nicht als zentralen Punkt des Einsatzes des Teams gesehen. Wenn in der Erinnerung mancher Leute, dies nun als Hauptauftrag erscheine, könne dies auch daran liegen, dass dies ein politisch unproblematisches Thema war. (L. M., Protokoll-Nummer 107, S. 46) Das Auftragsprofil zum Irak sei aber weit über Detailpunkte wie beispielsweise Schulen oder Krankenhäuser, hinausgegangen. (L. M., Protokoll-Nummer 107, S. 25) Der Zeuge R. M. bestätigte ausdrücklich, dass die Darstellung im offenen Bericht der Bundesregierung, wonach das Sammeln von Informationen mit dem Ziel militärische Bewegungen wahrzunehmen, diese militärische Fragestellung, integraler Bestandteil seines Auftrages gewesen sei. (R. M., Protokoll-Nummer 95, S. 22) Es herrschte somit schon von Beginn an eine unklare Auftragslage. Dies war aber möglicherweise auch so gewollt.

Man habe das SET aus Sicherheitsgründen bewusst nicht darüber informiert, dass gegebenenfalls Informationen aus ihrem Aufkommen mit den US-Stellen ausgetauscht werden, erläuterte der Zeuge L. M. in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss. (L. M., Protokoll-Nummer 107, S. 17) Der Zeuge Hanning ergänzte, es sei auch nicht notwendig gewesen, dass die Mitarbeiter des SET die Weisungslage zur Informationsweitergabe kannten: „[D]ie sollten alles berichten, was ihr Auftrag war, und der Auftrag war recht umfassend [...] „Die Beschaffer haben alles zu beschaffen. Das ist dann über die Auswertung aufzubereiten und zu filtern.“ (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 56) Der Zeuge H.-H. Sch. war aber der Auffassung, das SET habe erkennen können, dass das Anfragen der Amerikaner seien. (H.-H. Sch., Protokoll-Nummer 97, S. 38)

Problematisch ist, vor allem im Zusammenhang mit der Tätigkeit des „Gardisten“ bei CENTCOM, der Verbleib des SET in Bagdad über den Kriegsbeginn hinaus zu bewerten, insbesondere, da es sich um Soldaten handelte. Dies wurde auch vom Zeugen R. D., damals Abteilungsleiter „Operative Beschaffung“ im BND so gesehen, der vor dem Ausschuss aussagte: „(...) wies ich in der Sitzung darauf hin, dass meines Wissens laut politischem Beschluss beim Krieg gegen den Irak keine deutschen Soldaten eingesetzt werden dürften. Für das Sondereinsatzteam musste aber auf Mitarbeiter mit militärischem Hintergrund zurückgegriffen werden. Präsident Hanning verwies darauf, dass diese Frage bereits auf höherer Ebene erörtert worden war und hinsichtlich eines solchen Einsatzes keine Bedenken bestanden. Damit war dieser Punkt für mich vom Tisch.“ (R. D., Protokoll-Nummer 107, S. 59) Dies zeigt aber auch, dass man sich „auf höherer Ebene“, also offenbar im Bundeskanzleramt, dessen bewusst war, dass man sich sehr wohl, zumindest mittelbar, auch militärisch im Irak-Krieg engagierte.

d) Weitergabe von Informationen**aa) Kriterien für die Weitergabe an die Amerikaner**

Laut Bericht der Bundesregierung wurden „in Umsetzung der politischen Grundhaltung der Bundesregierung mündlich Auflagen für den Informationsaustausch mit der US-Seite mit folgender Maßgabe erteilt: Keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkrieges (langfristig vorbereitete Ausschaltung von Infrastruktur und Führung). Keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der Koalitionstruppen (direkte Unterstützung der eingesetzten Bodentruppen) Unterstützung der Koalitionstruppen bei der Vermeidung von Angriffen auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte Ziele.“ (MAT A 24/3, S. 20 f.)

Dass diese Auflagen lediglich mündlich erteilt wurden, mutet für eine deutsche Behörde bei einem solch brisanten Auftrag mit politischer Sprengkraft äußerst ungewöhnlich an. Der Zeuge Hanning begründete dies damit, dass es sich um eine Selbstverständlichkeit gehandelt habe und es daher auch nicht notwendig gewesen sei, dies schriftlich festzuhalten. (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 22) Später stellte sich heraus, dass längst nicht alle an wichtigen Positionen agierenden Personen diese Auflagen kannten, sondern lediglich der Referatsleiter 38 B (Landkriegspotentiale), H.-H. Sch.. Der Zeuge H.-H. Sch., der innerhalb des BND auch die AG Irak geleitet hat, war offiziell allein dafür zuständig, zu entscheiden, welche aus Bagdad kommenden Informationen über „Gardist“ an CENTCOM weitergeleitet wurden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine solch immens wichtige Aufgabe mit einem äußerst brisanten politischen Bezug einem einzelnen Referatsleiter übertragen wurde. Es liegt ein klares Organisationsverschulden der die Organisation und Aufsicht führenden Stellen vor, bei der Auswahl der weiter zu gebenden Informationen kein Kontrollregime installiert zu haben.

bb) Kriterien nicht allen Beteiligten bekannt

Der Zeuge H.-H. Sch. hat bestätigt, dass er während seiner damals täglich rund 14-stündigen Dienstzeit derjenige war, der selbst entschied, welche Meldungen weitergeleitet werden. Außerhalb seiner Dienstzeit habe der Lage-Stabsoffizier im Lage- und Informationszentrum (LIZ) den Auftrag gehabt, dies in dringenden Fällen selbst zu entscheiden. (H.-H. Sch., Protokoll-Nummer 97, S. 10) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten, also etwa nachts und am Wochenende, wurden in der Zentrale des BND eingehende Informationen durch das LIZ verarbeitet. In höchstem Maße problematisch war daran aber, dass das LIZ die mündlich erteilten Auflagen nicht kannte. Alle durch den Ausschuss als Zeugen vernommenen Lage-Stabsoffiziere haben bekundet, dass ihnen keine speziellen Weisungen für die Weitergabe von Informationen an den Verbindungsoffizier in Doha erteilt wurden. (J. H., Protokoll-Nummer 105, S. 11; E. S., Protokoll-Nummer 103, S. 19, 22; H. B., Protokoll-Nummer 105, S. 33) „Gardist“, der die Informationen an CENTCOM weiterleitete, kannte die Auflagen ebenfalls nicht, (B. P., Proto-

koll-Nummer 97, S. 85) ebenso wie andere Einheiten. Damit war der u. a. seitens Steinmeier so gerühmte „Filter“ aber durchlässig und eine Einhaltung der Kriterien nicht mehr garantiert. Das System des BND war fehleranfällig.

So kam es beispielsweise dazu, dass das zuständige Sachgebiet der Abteilung 1 im Zusammenwirken mit dem LIZ eine Information des SET direkt an CENTCOM weiterleitete. (MAT A 24/3 S. 26; R. D., Protokoll-Nummer 99, S. 12) H.-H. Sch. war also keineswegs die einzige Person, der Informationen an „Gardist“ weiterleitete. Er war aber der einzige, der die Auflagen kannte. Ein Zeuge aus dem LIZ sagte zum Verfahren bei der Vertretung von H.-H. Sch. aus, die telefonische Verbindung nach Doha sei hauptsächlich dann genutzt worden, wenn Doha Anfragen hatte und kein Ansprechpartner der AG Irak oder der Führungsstelle zur Verfügung stand. Inhaltlich sei es dabei hauptsächlich um RFIs (Requests for information) der USA gegangen. (E. S., Protokoll-Nummer 103, S. 12) Der Zeuge J. H. hat dem Ausschuss erläutert, die Aufgabe des LIZ habe auch darin bestanden, Informationen einfach nur technisch weiterzuleiten. (J. H., Protokoll-Nummer 105, S. 19 f.) Der Bericht der Bundesregierung enthält insgesamt fünf Fälle, in denen zwischen dem 29. März 2003 und dem 10. April 2003 eine Informationsweitergabe direkt durch das LIZ erfolgte. Aus dem Diensttagebuch des LIZ lässt sich in Verbindung mit den Meldungen des SET entnehmen, dass in zwei weiteren, im Bericht der Bundesregierung nicht enthaltenen Fällen, nämlich am 26. April und am 27. April 2003, also deutlich nach dem Einmarsch der US-Armee in Bagdad, eine unmittelbare Informationsweitergabe durch das LIZ, vermutlich unter Nennung von Koordinaten, erfolgte. (MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 533 ff.)

Dass die Kriterien nicht allen wichtigen Stellen bekannt waren, ist ein klares Organisationsverschulden der BND-Leitung und der für die Aufsicht zuständigen Personen im Kanzleramt, Uhrlau und Steinmeier.

cc) Einhaltung der Kriterien nicht kontrolliert

Hinzu kommt ein weiteres gravierendes Aufsichtsverschulden: Die Einhaltung der Kriterien wurde auch beim Zeugen H.-H. Sch., der einzigen Person, die sie kannte, nicht kontrolliert. Die AG Irak unterstand direkt dem BND-Präsidenten. Hanning hat die Weitergaben nicht überprüft und meinte dazu: „Da gilt in solchen Fällen immer Vertrauen. Entscheidend ist immer: Wen wählen Sie aus? Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Weisungen durchgeführt werden, oder gibt es Anhaltspunkte, dass es nicht durchgeführt wurde oder werden könnte? Mein Eindruck war damals, dass das strikt durchgehalten wurde. Deswegen gab es für mich keinen Anlass, da jetzt noch besondere zusätzliche Kontrollmaßnahmen durchzuführen.“ (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 22) „(...) Ich hatte schon sehr viele Probleme, meine Aufgaben als Präsident zu erfüllen gegenüber der Bundesregierung und gegenüber anderen Stellen.“ (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 23) In der damaligen Phase sei der Bundesnachrichtendienst bis aufs Äußerste angespannt gewesen und habe eine Fülle von Aufgaben zu erledigen gehabt. Con-

trolling habe da wahrlich nicht an erster Stelle gestanden, „damit zu beginnen, dies hätte absolutes Unverständnis ausgelöst“. (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 60)

Mit dieser Einschätzung lag Hanning falsch, denn Steinmeier deutete an, dass zwar diese Prüfung nicht Aufgabe des Kanzleramtes, sehr wohl aber des BND-Präsidenten gewesen wäre. Steinmeier erklärte nämlich als Zeuge: „Ich hätte ja auch die Möglichkeit gehabt, mich als Präsident des BND zu bewerben. Dann hätte ich sozusagen die Einzelkontrolle dieser Meldungen überprüft.“ (Steinmeier, Protokoll-Nummer 111, S. 58) Auch der Zeuge M. B., Leiter des Leitungsstabes des BND, ging offenbar davon aus, dass die Einhaltung der Vorgaben für die Weiterleitung von Informationen nicht allein Aufgabe des Zeugen H.-H. Sch. gewesen sei, sondern die vorgesetzten Stellen hier auch eine Verantwortung gehabt hätten. (M. B., Protokoll-Nummer 103, S. 44)

e) **Kriegsrelevanz der Informationen**

Die Relevanz der Informationen für den Irak-Krieg und für die Kriegsführung der Amerikaner ist die Kernfrage in diesem Komplex, nachdem die Bundesregierung stets behauptet hatte, sie beteilige sich nicht am Irak-Krieg, weder direkt, noch indirekt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der BND Informationen an die Amerikaner weitergegeben hat, die sehr wohl für die Kriegsführung relevant waren. Dieses Ergebnis ergibt sich aus der Art der weitergegebenen Informationen selbst, Äußerungen von Angehörigen deutscher und amerikanischer Stellen sowie zahlreicher Indizien.

aa) **Nutzbarkeit der Informationen**

Ihre ursprüngliche Verteidigungsstrategie musste die Bundesregierung nach und nach immer weiter aufgeben und korrigieren. Eine Verteidigungsstrategie der Bundesregierung war, man habe den Amerikanern Informationen geben wollen, die für diese nicht von großem Nutzen waren. Hier stellt sich allerdings die Frage, warum die Amerikaner dann immer weitere Informationen von den Deutschen gewollt haben und warum „Gardist“ im Gegenzug so gute Informationen erhielt, dass man den Einsatz als vollen Erfolg wertete. Der Zeuge H.-H. Sch. meinte, die erhaltenen Informationen seien so gewesen, dass sie in die Berichterstattung bis hinauf zum Bundeskanzler eingeflossen seien. (H.-H. Sch., Protokoll-Nummer 97, S. 51 f.) Die Ausschussarbeit hat gezeigt: Im nachrichtendienstlichen Bereich beruht alles auf einem Gegenseitigkeitsprinzip („do ut des“). Gute Informationen geben die Amerikaner also nur gegen eine adäquate Gegenleistung heraus. Darüber hinaus ist es wenig glaubhaft, dass man in einer Phase, in der die deutsch-amerikanischen Beziehungen ohnehin arg strapaziert waren, in Kauf genommen hätte, dass man die USA durch ein „über den Tisch ziehen“ möglicherweise noch weiter verärgert hätte.

bb) **Die Weitergabe von „Non-Targets“**

Insbesondere die SPD hatte sich immer darauf berufen, dass man ausschließlich „Non-Targets“ an die Amerika-

ner weitergegeben habe. Es stellte sich aber im Rahmen der Ausschussarbeit heraus, dass diese „Non-Targets“ in Wahrheit nur einen sehr kleinen Anteil der weitergegebenen Informationen ausmachten. Es handelte sich dabei vorwiegend um Botschaften von Partnern und Staaten, mit denen sich die USA keinen (zusätzlichen) Ärger einhandeln wollten: wie die Botschaften von Algerien, Kuba, Katar und Ägypten (MAT A 332, Ordn. 6, Bl. 244), darüber hinaus Hotels, in denen vorwiegend Journalisten wohnten. Tatsächlich hat das SET, bis auf die aus Eigensicherungsgründen übermittelten Koordinaten der Deutschen Botschaft und des Wohnhauses des Residenten, Koordinaten von „Non-Targets“ nur auf konkrete Anfragen der US-Stellen übermittelt. Der Zeuge R. M. vom SET, der es ja genau wissen muss, sagte aus: „Es gab keine Anfragen zu Kirchen, Schulen und Kindergärten, soweit ich mich daran erinnern kann.“ (R. M., Protokoll-Nummer 95, S. 29)

Übrigens kann auch die Meldung von „Non-Targets“ insofern kriegsrelevant sein, als sie ja der Vermeidung von Kollateralschäden dienen soll. Gerade Kollateralschäden, wie sie in Serbien und Afghanistan zu verzeichnen waren und sind, hätten für die Amerikaner die Gefahr mit sich gebracht, bei der irakischen Bevölkerung zusätzlichen Widerstand hervorzurufen. So gesehen sind auch Kenntnisse über Non-Targets für eine kriegsführende Partei im Sinne ihrer Akzeptanz bei der Bevölkerung des Kriegsgenegers von Bedeutung. Zudem erhöht die Kenntnis über Non-Targets die Gefahr für andere Gebäude, als Targets eingestuft zu werden.

Am Beispiel der als „Non-Targets“ genannten Hotels sah man, dass man im BND und in der Bundesregierung in dieselbe Richtung dachte: der Zeuge Hanning hat sich daran erinnern können, dass seine Mitarbeiter ihm mitgeteilt haben, dass die US-Stellen die Frage nach einer „Non-Target“-Liste mit präzisen Daten stellten. Dies sei eine schwierige Frage gewesen. Er selbst habe das auch kritisch, als sensiblen Punkt, gesehen. (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 21) Es sei klar, „wenn die sagen, bestimmte Ziele dürfen nicht bombardiert werden, ist damit eine Aussage für andere Ziele verbunden. (...) Wenn sie sagen, meinetwegen dieses Hotel sollen sie nicht bombardieren, ist das keine gute Nachricht für die übrigen Hotels.“ (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 35) Deswegen habe er auch damals den Chef des Bundeskanzleramtes gefragt, ob die präzise Angabe von „Non-Targets“ kritisch im Sinne der Vorgaben der Bundesregierung sei. Es sei dann entschieden worden, dass man auch präzise Koordinaten für „Non-Targets“ weiterleiten könne. (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 21) Darin sei er sich mit Herrn Dr. Steinmeier einig gewesen. (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 36) Hinter der Fragestellung, mit der er den Chef des Bundeskanzleramtes befragt habe, habe die Überlegung gestanden: „Belgrad – Bombardierung der chinesischen Botschaft. Sollen wir sozusagen den Amerikanern als Verbündeten helfen, nicht in Probleme hineinzugeraten, wenn sie wichtige Ziele, humanitär wichtige Ziele, Botschaften dort bombardieren?“ (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 31) Die erste Liste mit Koordinaten von „Non-Targets“ (die vier Botschaftsgebäude und ein

Konsulat) wurde „Gardist“ eine Woche vor Beginn der Kriegshandlungen am 13. März 2003 um 08:00 Uhr übermittelt. (MAT A 355, Ordn. 37, Bl. 96 ff.) Der Zeuge Dr. Steinmeier hat erklärt, lediglich aus dem Aktenstudium zu wissen, dass Herr Dr. Hanning mit dieser Frage an ihn herangetreten sei und er behauptete keine aktive Erinnerung mehr an diesen Vorgang zu haben. (Steinmeier, Protokoll-Nummer 111, S. 62) Mit dieser Strategie haben sich ja schon andere Außenminister in vergangenen Untersuchungsausschüssen versucht, sich bei entscheidenden Punkten aus der Affäre zu ziehen. Wenig glaubhaft ist daran immer nur, dass man an anderer Stelle sehr detailgetreu berichten kann und gerade bei wirklich entscheidenden Fragen, an die man sich eigentlich erinnern muss, plötzlich die Erinnerung fehlt.

Die „Non-Target“-Argumentationslinie der Regierung im Untersuchungsausschuss musste von dieser später auch aufgegeben werden. Auf mehrfache Nachfrage stellte der Zeuge Steinmeier im Ausschuss klar, dass die Weitergabebefugnisse nicht auf „non-targets“ begrenzt waren: (...) „Ausgeschlossen war eine aktive Unterstützung von Kampfhandlungen. Das ist etwas anderes als die Beschränkung auf bloße „Non-Targets“. (Steinmeier, Protokoll-Nummer 111, S. 59)

cc) Beispiele für kriegsrelevante Meldungen

aaa) Weitergabe von Koordinaten

Es kam durch die Ausschussarbeit heraus, dass weit mehr militärisch relevante Informationen geliefert wurden als „Non-Targets“. Im Rahmen der Beweisaufnahme wurden zahlreiche Einzelmeldungen untersucht, die Kriegsrelevanz aufwiesen. In diversen Meldungen des SET, auch in solchen, die anschließend an „Gardist“ und die Amerikaner weitergeleitet wurden, ist die Lage bestimmter Objekte durch die Verwendung detaillierter geographischer Koordinaten bestimmt worden. Dies bezog sich auf „Non-Targets“ wie Botschaftsgebäude, aber beispielsweise auch auf Flugabwehrstellungen, Stellungen Republikanischer Garden Saddams (MAT A 332, Ordn. 3, Bl. 293) oder Schanzgräben. Am 28. März 2003 beispielsweise meldete das SET nach schweren Bombenangriffen in der vorangegangenen Nacht unter anderem Beobachtungen über Verteidigungsstellungen und einen Ausweichgefechtsstand nach Pullach: „In unmittelbarer Nähe der Deutschen Botschaft sind schwere dreiachsige Militär-LKW an den umstehenden Gebäuden untergezogen, auch in der Straße hinter der deutschen Botschaft [Angabe der Koordinaten]. Es befindet sich außergewöhnlich viel Militär in der Straße und anscheinend hat man in den Gebäuden [Angabe der Koordinaten] einen Ausweichgefechtsstand eingerichtet (...). Bei dem ersten Gebäude handelt es sich um jenes, welches bereits in einer Anfrage bezüglich der Lagerung von VX-Gas gemeldet wurde ... (MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 282).

Die Frage, aus welchem Grund man für die Erstellung eines eigenen Lagebildes, wenn man keine Kriegspartei ist, eigentlich bis auf die Zehntelsekunde genaue Koordinaten benötigt, konnte keiner der Zeugen im Ausschuss überzeu-

gend beantworten. Der Zeuge Wenckebach hat auf Vorhalt der Meldungen, die Koordinaten von Stellungen Republikanischer Garden und von Militär in der Nähe des Offizierklub der Luftwaffe enthielten, erklärt, er könne sich nicht vorstellen, „dass so etwas – hier 33 Grad 18 Minuten 2 Sekunden Nord und sonst irgendetwas, irgendwie ein Tank-Lkw oder so – irgendjemanden in der ND-Lage oder anderswo interessiert hätte.“ (Wenckebach, Protokoll-Nummer 107, S. 95 f.) Der Leiter der Auswertungsabteilung des BND, der Zeuge R. D., hat nach Einsicht in die zwei selben Meldungen des SET ebenfalls erklärt, die Koordinaten hätten keine Relevanz für das Lagebild der Bundesregierung. (R. D., Protokoll-Nummer 107, S. 74 f.)

Der Zeuge Hanning hat die Bedeutung von Einzelinformationen, etwa von Stellungen Republikanischer Garden oder Informationen über Bombardements unter Angabe von Koordinaten wie folgt erläutert: „Ich glaube, jede Einzelheit kann von ganz überragender Bedeutung sein bei einem Gesamtlagebild (...). (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 27 f.) Eine Information, dass Schützengräben mit Öl gefüllt seien, eine Information über das Wetter oder eine Information über versperrte Truppenteile, die sich in Sandsackstellung wieder zurückzögen, könne ganz entscheidend für ein allgemeines Lagebild sein: „Die Fragen: ‚Warum wird Öl in Gräben gefüllt? Was soll damit verdeckt werden? Soll möglicherweise der Einsatz von Massenvernichtungswaffen damit kaschiert werden? Ist sozusagen die irakische Seite noch in der Lage, bestimmte Verteidigungsstellen aufzubauen?‘, das waren natürlich entscheidende Informationen für den weiteren Kriegsverlauf. Aus diesen Einzelaspekten kann militärisch geschultes Personal eine Menge generieren, was für das Lagebild von entscheidender Bedeutung sein kann.“ (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 28)

Genau dies belegt aber die Ansicht der FDP-Fraktion, dass für eine Kriegspartei nahezu jede Meldung von Relevanz sein kann. Die Behauptung der damals handelnden Personen, man habe weder direkt noch indirekt am Irakkrieg mitgewirkt, ist demnach nicht haltbar. Dies wird durch die Aussagen zahlreicher Zeugen unterstützt: Die Mehrzahl der vernommenen Zeugen hat darauf hingewiesen, dass es für sie mangels eigener militärischer Sachkunde nicht möglich sei, die militärische Bedeutung der an die USA weitergeleiteten Meldungen zu beurteilen. Eine Bedeutung für das militärische Lagebild der US-Stellen im weiteren Sinn haben die Zeugen nicht in Abrede zu stellen vermocht. Der Zeuge M. B. drückte es so aus: „Ich würde sagen: In einem Kriegsszenarium sind alle Informationen – nicht nur militärische – – Da ist die Wasserstandsmeldung; sie hat einen Wert.“ (M. B., Protokoll-Nummer 103, S. 39)

Somit waren die aufgestellten und nicht beachteten Kriterien für die Weitergabe auch nicht ausreichend, davon ganz abgesehen, dass deren Einhaltung nicht kontrolliert wurde. Auch ein militärisches Lagebild insgesamt ist für die Kriegsführung der Amerikaner relevant und interessant. Darauf hat auch die Union in der Beweisaufnahme immer wieder hingewiesen.

bbb) Beispiel Offiziersklub der Luftwaffe

Ebenfalls am 28. März 2003 meldete das SET: Der Offz-Club der Luftwaffe und die umliegenden Militärgebäude wurden, wie bereits gemeldet, schwer getroffen. Allerdings richten sich in den Trümmern Soldaten zur Verteidigung ein. Es wurden MG-Stellungen und Sandsackstellungen beobachtet. Vor den zerstörten Gebäuden hält sich viel Militär auf⁴. (MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 282) Am 1. April 2003 meldete das SET um 14:00 Uhr (OZ), der Offiziersklub der Luftwaffe sei erneut getroffen und dem Erdboden gleichgemacht worden. (MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 305) Hierzu passt die Darstellung von „Gardist“ in einem Vermerk vom April 2003. Darin heißt es: „Auf eine Anfrage nach gewissen Standorten folgen in der Regel konkrete Operationen an diesem Ort.“ (Berliner Zeitung vom 11. September 2008) Den handelnden Personen im BND war also bewusst, dass ihre Meldungen militärische Operationen der US-Streitkräfte nach sich zogen. Ein deutlicheres Indiz für die Kriegsrelevanz der BND-Meldungen an CENTCOM und für die indirekte Beteiligung am Irak-Krieg kann es kaum geben. Auch der Zeuge L. M. musste nach Vorlage dieser Meldung einräumen: „Das sind militärisch nutzbare Informationen, ja“⁴. (L. M., Protokoll-Nummer 107, S. 26)

dd) Statistik

Obwohl die Bundesregierung Akteninhalte zu den RFIs (Requests for Information) in großem Maße unleserlich machte, konnte der Ausschuss Folgendes herausarbeiten:

Insgesamt wurden zwischen dem 25. Februar 2003 und dem 19. April 2003 von 182 gemeldeten Sachverhalten des SET 95 Sachverhalte von Pullach an CENTCOM weitergeleitet. Das sind 52 Prozent. Der größte Teil davon waren mit 29 (Anteil 31 Prozent) militärische Sachverhalte, davon 6 unter Angabe von Koordinaten. Lediglich 9 der vom SET an Pullach gemeldeten militärischen Sachverhalte wurden nicht an CENTCOM weitergeleitet. Zu „Non-Targets“ wurden lediglich 9 Sachverhalte weitergeleitet. Die übrigen weitergeleiteten Sachverhalte waren allgemeine Kriegsberichterstattung, zur Stimmung in der Bevölkerung, zur politischen Lage und sonstige Sachverhalte. (Teil B, Feststellung zum Komplex Bagdad, S. 300 ff.)

ee) Bewertung der Kriegsrelevanz durch deutsche Behörden

Die Vertreter der Bundesregierung und deutscher Sicherheitsbehörden hatten zunächst versucht, unter Zuhilfenahme verschiedenster Definitionen ihre Position aufrecht zu erhalten, dass die weitergegebenen Informationen nicht kriegsrelevant waren und man sich damit nicht am Irak-Krieg beteiligt hatte. Es wurden Definitionen wie „taktisch-operativ“, „operativ-militärisch“ oder „nicht für konkrete Angriffe nutzbar“ bemüht. Steinmeier und seine Verteidiger von der SPD mussten schließlich immer weiter zurückrudern und immer mehr von ihrer Verteidigungslinie aufgeben. Selbst der Obmann der SPD, der Abgeordnete Michael Hartmann, wurde gegen Ende der

Beweisaufnahme immer unsicherer in seiner Bewertung. Dies drückte sich in so vorsichtigen Äußerungen aus wie: „Ich glaube, wir haben eine weiße Weste.“ (Die WELT vom 19. September 2008) Überzeugt war man da von der eigenen Position aber offenbar nicht mehr.

Steinmeier wich schließlich von der ursprünglichen Argumentationslinie der SPD ab und erklärte als Zeuge, dass doch immer bekannt gewesen sei, dass man militärische Informationen weitergegeben habe: „Ich habe von Anfang an gesagt, dass militärische Informationen weitergegeben worden sind; das war unsere Entscheidung, dass sie weitergegeben werden können. (...) Tun Sie jetzt bitte – ich bitte Sie, auch außerhalb dieses Kreises – nicht so, als hätten Sie die Regierung nachträglich überführt, dass im Zuge der Präsenz der BND-Mitarbeiter auch militärische Informationen geflossen sind. Das war so, das war Teil jener Entscheidung, die wir getroffen haben, und ist nicht Gegenstand und Ergebnis der Beweisarbeit hier im Untersuchungsausschuss.“ (Steinmeier, Protokoll-Nummer 111, S. 80 f.) Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge Dr. Steinmeier wiederholt und eindringlich darauf hingewiesen, dass allen Beteiligten, auch ihm, bewusst gewesen sei, dass jede Information, die weitergegeben werde, „natürlich auch in das militärische Lagebild einfließt. Dies war uns klar, und davon musste ich auch nicht überzeugt werden.“ (Steinmeier, Protokoll-Nummer 111, S. 88) Man habe natürlich nicht verhindern wollen, dass die weitergegebenen Informationen in allgemeine Lagebilder einfließen. „Niemand ist doch davon ausgegangen, dass die Informationen von den beiden BND-Mitarbeitern, die dort unter ganz beschränkten Bedingungen arbeiten konnten (...) in Poesiebücher eingeklebt werden.“ (Steinmeier, Protokoll-Nummer 111, S. 60) Steinmeier hat sich schließlich auf die Unzulässigkeit der Weitergabe von Informationen mit operativ-militärischer Bedeutung berufen: „Die Vorgabe war, dass wir keine Informationen liefern, die operativ-militärische Bedeutung haben.“ (Steinmeier, Protokoll-Nummer 111, S. 88) (...) ich denke, wir haben durch den Filter ausgeschlossen, erfolgreich ausgeschlossen, dass Informationen in einer Konkretion geliefert wurden, in der sie als Grundlage für militärische Angriffe oder Bombardements genutzt werden konnten. Darauf kommt es mir an.“ (Steinmeier, Protokoll-Nummer 111, S. 74) Eine Kontrolle über die Verwertung der Informationen durch die Amerikaner hatte man jedoch nicht. (FAZ vom 19. Dezember 2008) Auch Steinmeier stellte also nicht in Abrede, dass es die Weitergabe allgemein militärisch relevanter Informationen gegeben hat, sondern bestritt nur deren „Konkretheit“. Dass der von ihm genannte „Filter“ eben nicht funktioniert hat, hat der Ausschuss ebenfalls herausgearbeitet.

Der Zeuge Hanning sah die Sache etwas realistischer als Steinmeier und hat auf die Frage, ob er die Formulierung des Bundeskanzlers Schröder „keine direkte oder indirekte Beteiligung“ unterschreiben könne, geantwortet: „Was ist indirekte Beteiligung? Wenn Sie wollen, indirekt – Wenn man jemanden dahin schickt zum Hauptquartier, ist das schon eine indirekte Beteiligung. (...) (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 50) Ausschließen, dass

Gardist Informationen weitergegeben habe, die für die taktisch-operative Kriegsführung nutzbar waren, könne er nicht. Er sei kein Militärsachverständiger und habe immer darauf vertraut, dass Weisungen sachkundig umgesetzt werden. (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 29) Problematisch ist in diesem Zusammenhang aber, dass „Gardist“ die mündlich ergangene Weisungslage nicht bekannt war. Hanning ließ auch durchblicken, dass die deutschen Informationen sicherlich auch in die Zielplanung der US-Streitkräfte mit einfließen: „Mein Eindruck ist, dass die Amerikaner eine sehr komplexe Zielplanung betrieben haben unter Einsatz aller technischen Mittel, die sie hatten, auch von Quellen vor Ort, die sie hatten.“ (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 38) Zu diesen Mitteln und Quellen vor Ort gehörte aber auch das deutsche SET.

ff) Bewertung der Kriegsrelevanz durch US-Behörden

Ob die Informationen schließlich von Relevanz für die Kriegsführung der USA waren, können im Endeffekt die USA am Besten beantworten. Dass sie für die USA von höchster Relevanz waren, haben verschiedene Beteiligte, zum Teil hochrangige Militärs in Interviews ausgesagt. Durch deutsche Informationen sei sogar der Krieg früher begonnen worden:

General a. D. James Marks bezeichnete die Deutschen als Helden. Er schilderte, dass man den Informationen aus Deutschland stärker vertraut habe, als denen der CIA. Man habe sie als extrem zuverlässig eingestuft. Wichtig seien die Meldungen über die Verteidigungsstellungen in und um Bagdad gewesen, über die Positionen von Einheiten und Waffen. Über den deutschen Kanal habe man erfahren, dass die Irakis damit begonnen haben, ihre Ölproduktionsanlagen zu zerstören. Unter anderem deshalb sei der Kriegsbeginn vorgezogen worden. (Der SPIEGEL vom 15. Dezember 2008) Tommy Franks, Oberbefehlshaber der Irakinvasion, urteilte über die bei BND-Mitarbeiter: „Diese Jungs waren unbezahlbar.“ (Die Tageszeitung vom 18. Dezember 2008) Oberst Carol Stewart, die im Aufklärungsstab des CENTCOM von Tommy Franks Zugang zu den deutschen Informationen hatte, sagte es so: „Wer behauptet, dass diese Meldungen für die Kampfhandlungen keine Rolle gespielt hätten, lebt auf einem anderen Planeten.“ (Der SPIEGEL vom 15. Dezember 2008) Marc Garlasco, früher zuständig für die Auswahl hochwertiger Bombenziele im Irak, beurteilte den Wert der Informationen wie folgt: Die Meldungen des BND hätten geholfen, die Anforderungen für unsere Auswahl militärischer Ziele zu erfüllen. Die Entscheidungen über mögliche Ziele seien auch durch die Meldungen beeinflusst worden. Man sei immer froh über deutsche Meldungen aus Bagdad gewesen, weil man ihnen großes Vertrauen geschenkt habe. Es wäre Geschichtsfälschung, wenn man abstreiten wolle, dass uns der BND bei militärischen Kampfoperationen während des Krieges half. Er wisse nun wirklich aus erster Hand, dass seine Informationen uns bei der Zielerfassung geholfen haben. (Der SPIEGEL vom 20. Dezember 2008)

Die SPD und insbesondere Außenminister und Kanzlerkandidat Steinmeier wollten diese Aussagen als späte Rache der Amerikaner für das „Nein“ zum Irak-Krieg abtun. Offenbar sind ihm Berichte, dass die USA die Arbeit des Auslandsdienstes, über die er die Aufsicht führte, als überaus hilfreich empfanden, heute unangenehm.

Für die Glaubwürdigkeit Garlascos spricht aber, dass er eine unabhängige Persönlichkeit ist, die nicht mehr im Pentagon tätig ist, sondern für Human Rights Watch. Richtig ist, dass weder Garlasco noch andere, die sich öffentlich in den USA geäußert haben, vom Ausschuss als Zeugen gehört werden konnten, trotz entsprechender Beweisanträge der Opposition. Die Aussagegenehmigung für die Zeugen wurde seitens der USA leider nicht erteilt.

Es gibt aber andere Indizien dafür, dass die Arbeit der BND-Mitarbeiter tatsächlich für die USA von großer Bedeutung war:

Die BND-Agenten wurden im Anschluss an ihren Einsatz mit der Meritorious Service Medal ausgezeichnet. Dies ist die höchste militärische Auszeichnung, die seitens der USA an Ausländer verliehen wird. (Der SPIEGEL vom 15. Dezember 2008) Dass die Informationen von hohem Wert für die Amerikaner waren, wird ferner dadurch untermauert, dass sie ständig neue Anfragen an den BND stellten, die dieser innerhalb kurzer Zeit beantwortete. Wären die Informationen so wertlos und so wenig militärisch nutzbar gewesen wie die Verantwortlichen der damaligen Bundesregierung glauben machen wollen, hätten die USA in einer solchen Kriegssituation ihre Zeit nicht mit Anfragen an die Deutschen verschwendet.

Die USA hatten selbst keine zuverlässigen Leute in Bagdad vor Ort. Die 87 „Rockstars“, die die SPD so gerne als Beleg dafür anführte, dass man gar nicht auf den BND angewiesen war, waren vorwiegend Iraker, auf deren Angaben man nicht vollends vertrauen konnte, da man nicht genau wusste, welche Interessen sie verfolgten und für wen sie eigentlich arbeiteten. (SPIEGEL vom 20. Dezember 2008) Man benötigte Leute vor Ort, da eine Luftaufklärung durch brennendes Öl nahezu unmöglich war. Diesen Dienst leistete unter anderem sehr zuverlässig das deutsche SET.

gg) Zur Bewertung der Ausschussmehrheit

Union und SPD sind in der Beurteilung der Frage, ob die an die USA weitergeleiteten Informationen kriegsrelevant und eine Beteiligung am Krieg waren, heillos zerstritten.

Die CDU/CSU-Fraktion hält „die unbestritten ebenfalls übermittelten Informationen mit militärischem Inhalt für ausreichend, um zumindest eine indirekte Beteiligung anzunehmen. Als Information zur Feindlage waren die Meldungen des SET für das US-CENTCOM Mosaiksteine, die militärische Relevanz hatten und ihnen die Einschätzung der Möglichkeiten des Gegners erleichterten.“ Darin soll nach Ansicht der CDU/CSU-Fraktion auf nachrichtendienstlicher wie auf politischer Ebene ein Widerspruch zur Außendarstellung der damaligen Bundesregierung im Wahlkampf zu sehen sein. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 414)

Die Sozialdemokraten geben dagegen eine beinahe schon als Nibelungentreue zu kennzeichnende Bewertung zugunsten ihres Kanzlerkandidaten ab. „Die SPD-Bundestagsfraktion sieht (...) nicht den geringsten Widerspruch dieses BND-Einsatzes zu den öffentlichen Aussagen zur auswärtigen Politik der damaligen Bundesregierung. (...) Die SPD-Fraktion sieht in der heutigen Kritik vielmehr eine polemische Diffamierung verantwortungsbewusster Außenpolitik.“ (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 414)

Die offene Zerstrittenheit der Koalition in dieser entscheidenden Frage ist ein Beleg dafür, dass die Weitergabe der Informationen an das amerikanische Kriegshauptquartier auch in den Augen der CDU/CSU ein neuralgischer Punkt im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Außenministers und Kanzlerkandidaten Steinmeier beim Thema Irak-Krieg ist. Nur die SPD kommt als einzige Fraktion hier zu einer die frühere Bundesregierung entlastenden Bewertung. Die CDU/CSU-Fraktion hat beim Thema Irak-Krieg realistischer geurteilt. Leider ließ sich die Union, die sich im Ausschuss sehr wohl durch kritische Fragestellungen auszeichnete, bei anderen Themen in ihren Bewertungen allzu sehr in eine Koalitionsdisziplin einbinden.

VIII. Komplex Journalistenbeobachtung durch den BND im Inland

1. Sachverhalt

Der Bundesnachrichtendienst hat jahrelang Journalisten – auch im Inland – überwacht, um den Abfluss von internen Informationen zu stoppen. Diese Aktionen waren, wie die Bundesregierung einräumt, zumindest teilweise illegal; es soll sich dabei aber um wenige Einzelfälle gehandelt haben.

Während des Verlaufs der Untersuchungen legte der vom Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) beauftragte Sachverständige, VRiBGH a. D. Dr. Gerhard Schäfer am 26. Mai 2006 einen von dem Gremium angeforderten Bericht vor, der diese Sachverhalte aufklären sollte. (MAT A 372) Vor dem Hintergrund der dabei bekannt gewordenen Tatsachen wurde der Untersuchungsauftrag des Ausschusses unter Ziffer V. um den Bereich „Journalistenbeobachtung“ erweitert. (Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006: Bundestagsdrucksache 16/1179 – Auszug – sowie Bundestagsdrucksache 16/3028 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 27. Oktober 2006: Bundestagsdrucksache 16/3191 – Auszug – sowie Bundestagsdrucksache 16/5751 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 6. Juli 2007: Bundestagsdrucksache 16/6007 – Auszug –)

Der Untersuchungsausschuss hat einzelne Fälle aus dem Zeitraum zwischen 1993 und 2005 untersucht. Die von der FDP-Fraktion geforderte Ausweitung der Untersuchung auf einen neueren Fall aus dem Jahr 2007, also nach diesem Zeitraum (Überwachung der Spiegel-Journalistin Susanne Koelbl), hat die Ausschussmehrheit abgelehnt. (Protokoll-Nummer 114, S. 6 ff.)

Die FDP-Fraktion hält dies für einen Versuch, zu vertuschen, dass es auch nach 2005 noch derartige, möglicherweise illegale, Beobachtungen gab. Damit verweigerte die Ausschussmehrheit aus SPD und CDU/CSU die Möglichkeit, auch den unter Ziff. VI. 3 des Untersuchungsauftrages genannten Punkt zu klären, „wie sichergestellt ist bzw. sichergestellt wird, dass künftig eine Wiederholung von rechtswidrigen Überwachungen von Journalisten ... ausgeschlossen ist“.

Im Rahmen der Untersuchung wurden insgesamt 14 Zeugen gehört, die die Verstrickungen des BND in die Pressefreiheit untergrabende Aktivitäten belegten. Die nachfolgende Darstellung der Ergebnisse beschränkt sich auf jene Fälle, die exemplarisch scheinen. (MAT A 372)

a) Erich Schmidt-Eenboom

Im Juli 1993 veröffentlichte der Leiter des Weilheimer Instituts für Friedensforschung und Buchautor Erich Schmidt-Eenboom das Buch „Schnüffler ohne Nase – Der BND – die unheimliche Macht im Staate“. Dieser befasste sich kritisch mit dem Dienst und soll zur Enttarnung von rund 70 BND-Mitarbeitern geführt haben. (Schmidt-Eenboom, Erich: Schnüffler ohne Nase – Der BND – die unheimliche Macht im Staate, Düsseldorf et al., 1993) Auf Weisung des damaligen BND-Präsidenten Konrad Porzner wurde daher noch im Monat der Veröffentlichung eine Bewertung der einzelnen Abteilungen des BND zu den im Buch aufgeführten Behauptungen vorgenommen. Da die Informationen von Mitarbeitern des BND stammen mussten, versuchte das Untersuchungsreferat des BND zunächst, die Quellen des Autors Schmidt-Eenboom im BND ausfindig zu machen. Dabei wurden unter den Operationsnamen Emporio I bis Emporio V sechs BND-Mitarbeiter im Zeitraum vom 24. November 1993 bis zum 9. März 1996 observiert. Da diese Observierungen aber nicht den gewünschten Erfolg brachten, wurde nunmehr Schmidt-Eenboom selbst ins Visier genommen und über mehrere Jahre intensiv ausgespäht. (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nummer 115, S. 22 ff.) Die Observation von Erich Schmidt-Eenboom begann bereits 1993, lange bevor die Überwachung verdächtiger BND-Mitarbeiter abgeschlossen war.

Die erste Observationsphase erfolgte im Zeitraum von Oktober 1993 bis April 1994. (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nummer 115, S. 24) Dabei wurde sein Institut für Friedensforschung in Weilheim (Bayern) beobachtet. Besucher wurden videographisch erfasst und identifiziert. Später wurden auch die Angestellten von Schmidt-Eenboom und Besucher bis zur Identitätsklärung observiert. Anschließend wurden die so identifizierten Journalisten ebenfalls vom BND überwacht. Die Sekretärin des Instituts wurde auch in ihrem Privatleben beschattet. 1994 wurde das Altpapier aus dem Büro Schmidt-Eenbooms vom BND entwendet und sichergestellt. Ab November 2000 wurde dies regelmäßig (Codename „Goldwasser“) eingesammelt und ausgewertet. Dies ermöglichte die Erstellung einer 98-seitigen Auflistung von Telefonnummern und Namen. (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nummer 115, S. 24)

Ab 1995 wurden auch der Wohn- und Freizeitbereich des Autors Schmidt-Eenboom beobachtet. Mehr als 150 Personen, die mit ihm privat verkehrten, wurden hier fotografisch festgehalten und identifiziert. Dabei wurden auch Journalisten, die ihn besuchten, beobachtet. Dabei wurden unter anderem die Journalisten Jo Angerer, Rolf Steller, Volker Happe, Wolfgang Krach, Ulrich Ritzel und Gerd Mascolo erfasst. Auch Bundesministerin Wieczorek-Zeul soll dabei identifiziert worden sein.

Der BND hat bei den Ausspähungen Schmidt-Eenbooms einen ungewöhnlich großen Aufwand getrieben. Es waren zeitweilig bis zu 20 Beamte im Einsatz. BND-Mitarbeiter haben sich sogar fälschlich als Beamte des Landeskriminalamts ausgegeben, um ein Gebäude gegenüber dem Institut für die Observation anzumieten, ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Trennungsgebot. Besucher wurden auch über ihre Autokennzeichen identifiziert. Besucher, die mit der Bahn anreisten, wurden zum Teil bei ihrer Rückreise verfolgt, um ihre Identität festzustellen.

Gleichwohl kam es zumindest in einem Fall zu einer erstaunlichen Verwechslung. So wurde der Journalist Schütz anhand des Observationsfotos „und des Kfz-Kennzeichens“ fälschlich als Besucher des Instituts identifiziert, obgleich er mit dem Foto keine besondere Ähnlichkeit aufweist und er zu jenem Zeitpunkt überhaupt nicht Halter eines Fahrzeuges war. (Schütz, Protokoll-Nummer 119)

Diese Entwicklung war auch auf mangelnde Führung und Dienstaufsicht zurückzuführen. Die Behörde entwickelte in Teilen ein Eigenleben, das der jeweiligen Behördenleitung verborgen geblieben ist. Auch bezüglich der eingeleiteten Maßnahmen bei der Observation Schmidt-Eenbooms ist dies nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen der Fall gewesen. Zudem wurden Hierarchiestufen in der Behörde pflichtwidrig übergangen und offenbar häufig unter Umgehung des Präsidenten direkt an das Bundeskanzleramt berichtet. Der damalige Staatsminister im Bundeskanzleramt und Geheimdienstkoordinator Schmidbauer hat aktiv und direkt bei der Fachabteilung auf die Beendigung der Nachrichtenabflüsse aus der Behörde hingewirkt. Der Abteilungsleiter Foertsch hatte eine direkte Dienstbeziehung zu Schmidbauer. (Schmidbauer, Foertsch, Porzner, Protokoll-Nummer 120, S. 1 ff.) Das Bundeskanzleramt hatte so insbesondere von den Aktionen gegen Schmidt-Eenboom zumindest während der ersten Phase 1993 Kenntnis. Dies steht im Widerspruch zu der Behauptung der Bundesregierung, erst zu einem viel späteren Zeitpunkt überhaupt Kenntnis von den Journalistenbespitzlungen erlangt zu haben. (Porzner, Protokoll-Nummer 120, S. 6) Aufzeichnungen und eindeutige Belege hinsichtlich der tatsächlichen Kenntnis des Bundeskanzleramtes liegen jedoch nicht vor, da die Gespräche nicht dokumentiert wurden. (Schäfer, Protokoll-Nummer 117, S. 37)

Der damalige Präsident des BND, Konrad Porzner, wies in seiner Aussage vor dem Ausschuss die Behauptung zurück, er habe die erforderliche Anordnung der Observation erteilt, zurück. Ein nachträglich angelegter Aktenvermerk, der eine solche Anordnung behauptet, sei

unzutreffend. Er lasse sich dies nicht in die Schuhe schieben, erklärte er hierzu sichtlich empört im Ausschuss. (Porzner, Protokoll-Nummer 120, S. 6) Eine geplante Gegenüberstellung der sich mit ihren Aussagen widersprechenden Zeugen konnte wegen einer länger andauernden Erkrankung des Zeugen Porzner nicht durchgeführt werden. Eine abschließende Klärung war daher insoweit nicht möglich.

Die gelegentlich geäußerte Behauptung, Schmidt-Eenboom sei Mitarbeiter des BND gewesen, (Schäfer, Protokoll-Nummer 117, S. 10) womit offenbar Zweifel an der Person des Zeugen und seiner Aussagen geweckt werden sollten, ist in keiner Weise belegt, aber auch nicht widerlegt. Der BND zahlte zwar insgesamt einen Betrag von unter 1 000 Euro als anonyme Spenden für Schmidt-Eenbooms Institut ein. (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nummer 115, S. 38) Für eine Gegenleistung von Seiten Schmidt-Eenbooms gibt es aber keine Anhaltspunkte. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen des bei seiner Aussage vor dem Ausschuss auch persönlich glaubwürdig erscheinenden Zeugen wäre davon nach Überzeugung der FDP-Fraktion im Übrigen nicht berührt.

Soweit der Zeuge Schmidt-Eenboom meinte, auch Hinweise darauf zu haben, dass sein Telefon abgehört wurde, (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nummer 115, S. 40, 48) fand der Ausschuss keine belastbaren Anhaltspunkte. (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nummer 115, S. 43)

b) Andreas Förster

Andreas Förster, Journalist bei der Berliner Zeitung, deckte in einem 2005 erschienenen Artikel die Aktivitäten des BND im Fall Schmidt-Eenboom auf, freilich ohne bereits zu wissen, dass er selbst seit über vier Jahren zum Kreis der überwachten Journalisten gehörte. Hiervon erfuhr er erst durch die Veröffentlichung des „Schäfer-Berichts“. (Förster, Protokoll-Nummer 119, S. 90 ff.)

Förster konnte später gerichtlich Einsicht in seine vom BND geführten Akten erzwingen. Er stellte dabei fest, dass die Observation seiner Person weit über den im Schäferbericht genannten Zeitraum hinaus unterhalten wurde (Förster, Protokoll-Nummer 119, S. 95). Dass der Dienst nunmehr alle Akten vollständig offengelegt hat, ist von daher zu bezweifeln, es ist zumindest nicht belegt.

c) Susanne Koelbl

Entgegen der Behauptungen der Bundesregierung wurde die Ausspähung von Journalisten durch den BND zumindest in Einzelfällen offenbar auch nach 2005 noch fortgesetzt.

Die Spiegel-Journalistin Susanne Koelbl beispielsweise wurde 2007 ein halbes Jahr lang zumindest bei ihrem E-Mailverkehr überwacht. Auch ihre E-Mails mit dem afghanischen Wirtschaftsminister Amin Farhang wurden mitgelesen und gespeichert, vermutlich um festzustellen, ob der Minister Kontakt zu den radikalislamischen Taliban unterhält. (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,549868,00.html>, 27. Mai 2009) Allerdings waren

offenbar weder das Bundeskanzleramt noch das Parlamentarische Kontrollgremium über diese Operation informiert.

Einen Beweisantrag der Opposition, Frau Koelbl als Zeugin zu hören, wurde von der SPD-CDU/CSU-Mehrheit der Ausschussmitglieder abgelehnt. (Protokoll-Nummer 114, S. 6 ff.) Sie folgte damit ungeprüft der Behauptung der Bundesregierung und des BND, Frau Koelbl sei lediglich als „Beifang“ im Rahmen der (zulässigen) Auslandsaufklärung bespitzelt worden. Diese Behauptung ist aber nicht nur unbewiesen und ohne Akteneinsicht auch nicht überprüfbar; sie ist angesichts des Verhaltens der Bundesregierung auch unplausibel. Denn es wäre ihr dann sehr leicht möglich gewesen, dies durch Gewährung von Akteneinsicht ohne besonderen Aufwand zu belegen. Dass die Bundesregierung stattdessen mit großem Aufwand gegen eine solche Überprüfung Widerstand leistete, zeigt vielmehr, dass diese Behauptung einer Nachprüfung gerade nicht standhalten würde.

Darauf, dass es dem Dienst sehr wohl auch darum ging, Frau Koelbl selbst zu beobachten, zeigen jedenfalls die dennoch bekannt gewordenen Indizien. Die E-Mails wurden – übrigens in der Zentrale in Pullach, also im Inland – mitgelesen, auch nachdem erkannt worden war, dass es sich hier um eine deutsche Journalistin handelt, die für ein deutsches Nachrichtenmagazin arbeitet.

Die FDP-Fraktion bedauert, dass sich die Ausschussmehrheit von der Bundesregierung zu dieser Blockade einspannen ließ. Sie hat damit – sollte entgegen allem Anschein die Behauptung der Bundesregierung zutreffen – auch eine mögliche Entlastung des Dienstes und der Bundesregierung verhindert. Anhand dieses aktuellen Falls einer Journalistenbeobachtung des BND hätte gezeigt werden können, ob sich das Verhalten des BND gegenüber Journalisten nach Aufdeckung der gesamten Affäre geändert hat, wie dieser behauptet, oder eben nicht. (Pressemitteilung Hellmut Königshaus vom 22. Januar 2009, http://www.hellmut-koenigshaus.de/?wc_c=6156&wc_lkm=&id=11747&suche=K%C3%83%C2%B6nigshaus,%20Hellmut,27.Mai.2009.) Damit weckt die Ausschussmehrheit den Verdacht, dass auch sie die Bundesregierung insoweit vor der Aufdeckung eines weiteren Falles der Bespitzelung von Journalisten schützen will.

2. Ergebnis und Bewertung des Komplexes „Journalistenbespitzelung“

Die Beweisaufnahme hat die Feststellungen des Schäfer-Berichts in wesentlichen Teilen bestätigt. Viele Journalisten, die sich mit Geheimdienstthemen beschäftigen, wurden umfassend und weit über das zur Eigensicherung erforderliche Maß hinaus ausgespäht. Die in Einzelfällen jahrelangen Beobachtungen waren unverhältnismäßig und stellen einen empfindlichen Eingriff in die Pressefreiheit dar. Das hatte auch die Bundesregierung eingeräumt.

Die Eingriffstiefe der Maßnahmen konnte aufgrund der nicht vollständig gewährten Akteneinsicht nicht abschließend geklärt werden. Es kann aber festgestellt werden, dass die vom Ausschuss untersuchten Observationen tief

in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingriffen und die Arbeit der Presse unzulässig beeinträchtigten. Die Sicherstellung des Altpapiers von Journalisten und das umfassende Abschöpfen Schmidt-Eenbooms stellten einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Personen dar, mit denen Schmidt-Eenboom Kontakt pflegte. Zudem wurde in mindestens einem Fall bei der Observation in Weilheim gegen das verfassungsrechtliche Trennungsgebot verstoßen.

Die Frage der politischen Verantwortung konnte der Ausschuss nicht abschließend beantworten. Die Beweisaufnahme hat jedenfalls belegt, dass im BND verbindliche Verfahrensregeln missachtet und notwendige Genehmigungsverfahren umgangen wurden. Dies ist auch auf gravierende Mängel in der Dienstaufsicht innerhalb des Dienstes, aber auch der Bundesregierung über den Dienst, zurückzuführen.

Innerhalb des BND entwickelten einzelne Abteilungen, insbesondere die Abteilung Sicherheit und ihr damaliger Leiter Foertsch, ein gefährliches und unkontrolliertes Eigenleben. In Einzelfällen wurde direkt und unter Umgehung des Präsidenten an das Bundeskanzleramt berichtet. Es ist daher anzunehmen, dass auch in umgekehrter Richtung Weisungen ohne Einbindung des Präsidenten erteilt wurden. Die Kenntnis des Bundeskanzleramtes, insbesondere des damaligen Staatsministers im Bundeskanzleramt Schmidbauer von der Observation Schmidt-Eenbooms bereits zu einem frühen Zeitpunkt Anfang der 90er-Jahre ist nachgewiesen. (Porzner, Protokoll-Nummer 120, S. 6; Pressemitteilung Hellmut Königshaus vom 13. Februar 2009, http://www.hellmut-koenigshaus.de/?wc_c=6156&wc_lkm=&id=11877&suche=K%C3%83%C2%B6nigshaus,%20Hellmut,27.Mai.2009.) Dies steht im Widerspruch zu der Behauptung des Bundeskanzleramtes, erst zu einem viel späteren Zeitpunkt Kenntnis von den Journalistenbespitzelungen erlangt zu haben.

Die innerbehördlichen Strukturen des BND müssen daher neu geordnet werden, um zukünftig den Ansprüchen eines rechtsstaatlichen Nachrichtendienstes zu entsprechen. Dabei ist der Informations- und Pressefreiheit größeres Gewicht einzuräumen, als dies noch immer der Fall ist. Pressefreiheit ist kein Privileg der Medien, sondern essentiell für das Funktionieren der Demokratie.

IX. Verfahrensteil

Der 1. Untersuchungsausschuss hatte bereits in der ursprünglichen Fassung aufgrund der zahlreichen aufzuklärenden Missstände einen umfangreichen Untersuchungsauftrag zu bewältigen. Während der Ausschussarbeit kamen weitere Missstände ans Tageslicht, was eine zweimalige Erweiterung des Untersuchungsauftrages erforderlich machte. Die Arbeit des Ausschusses zog sich so über mehr als drei Jahre hin, wobei die Aufklärungsarbeit durch die Bundesregierung, aber auch durch die Koalitionsfraktionen als Mehrheit des Ausschusses erschwert und behindert wurde. Einige Male sah sich die Opposition gezwungen, zur Durchsetzung und Verfolgung ihrer Rechte gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Liste der Streitpunkte zwischen Regierung/Koalitionsfraktionen und

Oppositionsfractionen in diesem Ausschuss ist sehr lang. Aus Platzgründen will sich die FDP hier auf einige Beispiele beschränken.

1. Blockade durch die Koalitionsfraktionen

a) Stellvertretender Vorsitz

Die Ausschussarbeit begann bereits in der ersten Sitzung mit einem Eklat: Nachdem bereits feststand, dass der Ausschussvorsitz an die CDU/CSU-Fraktion ging, stellte sich der FDP-Obmann Dr. Max Stadler zur Wahl für den stellvertretenden Vorsitz. Die Ausschussmehrheit aus Union und SPD legte jedoch fest, dass der stellvertretende Vorsitz an die SPD gehen sollte. Somit war die Situation geschaffen worden, dass die Regierungskoalitionen mit beiden Vorsitzendenposten die Verfahrensführung im Ausschuss komplett kontrollieren konnten. Dies bedeutete eine Missachtung der Stellung der Opposition, die diesen Ausschuss eingesetzt hatte. Nach § 7 Absatz 1 PUAG soll der stellvertretende Vorsitzende „einer anderen Fraktion“ als der Vorsitzende angehören. Bei der Schaffung dieser Regelung hat der Gesetzgeber aber nicht an die Konstellation einer großen Koalition gedacht. Die Regelung ist vielmehr so zu verstehen, dass Vorsitz und stellvertretender Vorsitz zwischen Regierungskoalition und Opposition geteilt sein sollen. Es wäre somit folgerichtig gewesen, diese Position der größten Oppositionsfraktion zuzugestehen. Praktische Auswirkungen in der Ausschussarbeit hatte diese Entscheidung beispielsweise insofern, dass damit die Beweiserhebung im Vorsitzendenverfahren von vornherein ausgeschlossen ist, da sonst nur die die Regierung stützenden Koalitionsfraktionen die Regierung kontrolliert hätten.

Nachdem der Abgeordnete Oppermann zum 29. November 2007 aus dem Untersuchungsausschuss ausgeschieden war und die SPD-Fraktion den bisherigen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Michael Hartmann zum neuen Obmann gewählt hatte, stellte sich die Frage nach der Bestimmung eines neuen stellvertretenden Vorsitzenden. Es kam erneut zum Eklat: Der Ausschuss lehnte den diesbezüglichen Antrag auf Befassung des Ältestenrates mit dieser Frage mit den Stimmen der Koalition und gegen die Stimmen der Opposition ab und bestimmte anschließend den für den Abgeordneten Oppermann in den Ausschuss eingetretenen und von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Abgeordneten Dr. Michael Bürsch zum stellvertretenden Vorsitzenden.

b) Ausschluss der Öffentlichkeit

In Artikel 44 Absatz 1 Satz des Grundgesetzes ist ein Öffentlichkeitsgrundsatz für die Sitzungen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen festgeschrieben. Dieser Öffentlichkeitsgrundsatz bestand im 1. Untersuchungsausschuss allzu häufig nur auf dem Papier, denn zu oft fand die Beweisaufnahme hinter verschlossenen Türen statt. Zwar wurden in diesem Ausschuss auch Zeugen gehört, die im Falle der Aufdeckung ihrer Identität möglicherweise mit Schwierigkeiten zu rechnen gehabt hätten. Diesem Problem hätte man aber auch durch andere, in der

Alltagspraxis der Gerichte bereits erprobte Methoden zum Zeugenschutz begegnen können. Vorschläge hierzu wurden seitens der Opposition unterbreitet. Die Ausschussmehrheit war jedoch nicht bereit, diese Vorschläge aufzugreifen.

Der Ausschuss musste sich teilweise auch mit Sachverhalten beschäftigen, die aufgrund ihres Geheimhaltungsgrades nicht in der Öffentlichkeit erörtert werden konnten. Diese Abweichung vom Öffentlichkeitsgrundsatz lag aber auch in der teils völlig übertriebenen Einstufungspraxis der Bundesregierung begründet. Hierauf wird noch gesondert einzugehen sein.

Unter diesen Voraussetzungen schloss die Ausschussmehrheit häufig die Öffentlichkeit von der Beweisaufnahme aus. Damit wurden brisante Themen weiterhin vor der Öffentlichkeit geheim gehalten und nebenbei das allgemeine Interesse von dem Ausschuss abgelenkt.

Ein weiterer von vielen Streitpunkten zwischen Koalitionsfraktionen und Oppositionsfractionen war in diesem Zusammenhang auch die öffentliche Berichterstattung des Ermittlungsbeauftragten Dr. Jacob. Die Opposition war schließlich gezwungen, die Befragung des Ermittlungsbeauftragten als Zeugen zu beantragen, da nach dem Willen der Koalition die Ergebnisse seines Gutachtens nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit erörtert werden sollten.

c) Missachtung von Minderheitenrechten

Auch der Umgang der Ausschussmehrheit mit den Minderheitenrechten ist zu kritisieren.

So wurden Beweisanträge der Oppositionsfractionen durch die Ausschussmehrheit mit völlig abwegigen Argumenten als unzulässig abgelehnt. Bezeichnenderweise waren dies Anträge zu Beweismitteln, die die Bundesregierung voraussichtlich in arge Bedrängnis gebracht hätten.

Die Oppositionsfractionen begehrten beispielsweise im Komplex „Irak/Bagdad“ von der Bundesregierung die Vorlage der RFIs (Requests for Information) in ungeweißter Form. Die RFIs waren die Aufklärungswünsche der USA an den BND im Rahmen des Irak-Einsatzes des SET. Die Bundesregierung legte die RFIs in stark unleserlich gemachter Form vor. Das Verfahren zur Verabschiedung des Beweisantrages geriet zur Farce. Nachdem der Beweisantrag schon beschlossen war, hielten die Koalitionsfraktionen den Antrag in einer erneuten Abstimmung für unzulässig. Sie beriefen sich darauf, dass die Bundesregierung die angeforderten Akten bereits geliefert hätte. Diese Auffassung teilte die Opposition nicht. Die RFIs in leserlicher Form sind nun einmal etwas völlig anderes als weiße Seiten. Am Ende waren die Oppositionsfractionen gezwungen, eine Entscheidung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes einzuholen. Dieser entschied im Sinne der Oppositionsfractionen und gab dem Ausschuss auf, den Beweisbeschluss zu erlassen. Statt die ungeweißten Akten anzufordern, wollte die Ausschussmehrheit aber erst das Ergebnis des durch die Mehrheit eingeleiteten Beschwerdeverfahrens abwarten.

Die Beschwerde der Ausschussmehrheit gegen die Entscheidung des BGH-Ermittlungsrichters hatte aber nach ausdrücklicher Festlegung des Richters keine aufschiebende Wirkung. Somit lag ein wirksamer Beschluss des Ermittlungsrichters vor. Die Ausschussmehrheit weigerte sich dennoch, diesen gültigen Beschluss zu vollziehen und den Beweisantrag zur Abstimmung zu stellen und zu beschließen. Eine solche Missachtung des Bundesgerichtshofes durch den Bundestag ist bislang beispiellos. Mit diesem bisher einmaligen Vorgang erreichte die Blockade- und Verschleierungstaktik der Koalition im „BND“-Untersuchungsausschuss einen neuen traurigen Höhepunkt. Die Ausschussmehrheit fügte dem Verfassungsorgan Bundestag damit einen immensen Schaden zu. Der über die Beschwerde entscheidende Senat hat den Fall in der Sache nicht entschieden und die Opposition an das Bundesverfassungsgericht verwiesen. Diesen Weg konnte die Ausschussminderheit aufgrund des bevorstehenden Endes der Ausschussarbeit nicht mehr beschreiten. Die Ausschussmehrheit hatte durch ihre Verzögerung schließlich erreicht, was sie bezweckt hatte. Echtes Aufklärungsinteresse sieht ganz anders aus!

In einem weiteren Fall musste die Opposition kurz darauf erneut den Ermittlungsrichter des BGH anrufen:

Mit einem Antrag der FDP-Fraktion wurde im Komplex „Journalistenbespitzelung“ die Vernehmung der Journalistin Koelbl beantragt. Die Vernehmung hätte den Beweis dafür erbringen können, dass die Journalistenbespitzelung durch den BND auch nach der Aufdeckung des Skandals nicht abgestellt wurde. Die Ausschussmehrheit begründete die angebliche Unzulässigkeit mit der irrigen Auffassung, die beantragte Vernehmung der Journalistin sei nicht von den Punkten V. und VI. des Untersuchungsauftrags gedeckt. Der Ermittlungsrichter I des Bundesgerichtshofes entschied nicht in der Sache, sondern stellte lediglich fest, dass das Viertelquorum für den Beweisantrag nicht erreicht worden sei. Hierzu muss man jedoch wissen, dass in Abweichung von der sonstigen Übung, in diesem Fall keine Beitrittsmöglichkeit für die anderen Oppositionsfraktionen eröffnet worden war, sondern die Mehrheit den Beweisantrag bereits vorher als unzulässig abgewiesen hatte. Die Oppositionsfraktionen brachten daraufhin den Beweisantrag noch einmal gemeinsam ein. Zur eigenen Gesichtswahrung hat die Ausschussmehrheit natürlich erneut auf unzulässig entschieden. Eine abschließende Entscheidung in der Sache seitens des wiederum angerufenen Ermittlungsrichters steht noch aus und konnte daher leider nicht mehr in diesen Bericht einfließen.

Auch in diesem Fall hatte die Koalition leider mit ihrer Verzögerungstaktik Erfolg. Bei den Beratungen für ein verbessertes PKGr-Gesetz machten die Koalitionsredner im Bundestag zu Recht geltend, dass parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste nicht nur eine Aufgabe der Opposition sei, sondern des gesamten Parlaments. Dieses zutreffende Selbstverständnis legte die Koalition in den genannten Beispielfällen im Untersuchungsausschuss jedoch nicht an den Tag.

2. Blockade durch die Bundesregierung

a) Aktenvorlagepraxis

Von der Bundesregierung hatte man erwartet, dass sie ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommt, die Untersuchungen des Ausschusses vorbehaltlos zu unterstützen. Dieser Erwartung erfüllte sich leider nicht. Dies fing bei der Aktenvorlagepraxis an:

Die Akten wurden teilweise so spät vorgelegt, dass der Ausschuss anberaumte Vernehmungen absagen musste und die angereisten Zeugen wieder nach Hause schicken musste, da keine Möglichkeit bestand, sich vorzubereiten. Teilweise dauerte die Vorlage von Akten mehr als zwei Jahre ab Verabschiedung des Beweisbeschlusses.

Zahlreiche Aktenteile wurden dem Ausschuss überhaupt nicht vorgelegt unter einem pauschalen Verweis auf „Staatswohl“, „Kernbereich“ oder weitere Gründe. Eine detaillierte Begründung wurde seitens der Bundesregierung nicht erbracht. Vielfach wurde behauptet, dass die Akten nicht dem Untersuchungsauftrag unterfielen. Es stellt sich dann jedoch die Frage, aus welchem Grund die nicht vorgelegten Aktenteile in der betreffenden Bundesbehörde ursprünglichen in den Ordner bzw. Sachzusammenhang eingeordnet waren.

Wenn Akten vorgelegt wurden, dann enthielten sie in zahlreichen Fällen Schwärzungen oder auch Weißungen oder häufig, nach Auffassung der FDP, völlig unangemessene Einstufungsgrade. Anfangs wurden sogar Zeitungsartikel „GEHEIM“ gestempelt. Nicht ausgeräumt werden konnte der Verdacht, dass die Bundesregierung sogar Akten der Bremer Innenbehörden vor der Vorlage an den Ausschuss „zensierte“.

b) VS-Akten nur noch in der Geheimschutzstelle einsehbar

Die Verzögerungstaktik gipfelte darin, dass zahlreiche eingestufte Akten nur noch in der Geheimschutzstelle einsehbar waren. Anlass dafür waren einige Veröffentlichungen von Inhalten eingestufter Dokumente in der Presse. Diese Veröffentlichungen zogen auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen Geheimnisverrats nach sich, die allesamt eingestellt wurden. Die FDP hatte solche Ermittlungen befürwortet, sich hierbei jedoch immer dafür ausgesprochen, dass es wegen der Veröffentlichungen keine Ermittlungen gegen Journalisten wegen der Beihilfe zum Geheimnisverrat geben dürfe. Die bloße Veröffentlichung kann nämlich nicht unter den Tatbestand der Beihilfe fallen, da der zugrundeliegende Geheimnisverrat mit der Hinausgabe der Informationen an Dritte schon abgeschlossen ist. Beihilfe kann es aber nur an einer noch laufenden Haupttat geben.

Es wurde auf Seiten der Bundesregierung und der Ausschussmehrheit wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass das VS-Material der Presse aus den Reihen der Opposition zugespielt worden sein muss. Dieser Vorwurf ist nicht belegt und wird von der FDP zurückgewiesen.

c) Aussagegenehmigungen zu eng

Die Aussagegenehmigungen der Zeugen aus den Bundesbehörden waren in zahlreichen Fällen viel zu eng gefasst. Die Zeugen wurden dadurch durch den Dienstherrn in eine sehr unangenehme Situation gebracht und alleingelassen. Nicht nur die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, sondern auch die Verpflichtung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament hätte hier ein anderes Vorgehen verlangt.

Ständig gab es Diskussionen und Rückfragebedarf zwischen Zeugen und Regierungsbank. Ständig wurde seitens der Bundesregierung in Zweifel gezogen, ob die Beweisaufnahme sich noch im Rahmen des Untersuchungsauftrages bewegt. Hierfür musste in vielen Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

3. Organstreit vor dem Verfassungsgericht

Durch die Praxis der Bundesregierung sah sich die Opposition veranlasst, gemeinsam zur Durchsetzung ihrer Rechte das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Mit ihrem Antrag vom 21. Mai 2007 an das Bundesverfassungsgericht begehren die Oppositionsfraktionen die Feststellung, dass das Verhalten der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit der Überlassung von Akten an den 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Bundestages sowie die Erteilung von Aussagegenehmigungen für Mitglieder und Beamte der Antragsgegnerin und ihr nachgeordneter Behörden bzgl. deren Vernehmung durch den 1. Untersuchungsausschuss des Bundestages den Bundestag in seinen Rechten, insbesondere dem parlamentarischen Untersuchungsrecht aus Artikel 44 GG verletzt.

4. Fazit der Zusammenarbeit im Ausschuss

Die Opposition im Untersuchungsausschuss hat versucht, anhand von nahezu 600 Beweisanträgen den Untersuchungsauftrag aufzuklären. Die Koalition hat fast keinem dieser Anträge zugestimmt. Von der Koalition selbst wurden in über drei Jahren ganze 8 Beweisanträge gestellt. Schon diese Zahlen belegen, dass die Koalitionsfraktionen wenig Interesse zeigten, aktiv an der Aufklärung der Vorgänge mitzuwirken. Die Koalition leistete auch keine Unterstützung bei den Bemühungen der Opposition, Restriktionen seitens der Bundesregierung nicht hinzunehmen. Dennoch konnten viele Erkenntnisse herausarbeitet werden, die für die Zukunft helfen sollen, der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen der Arbeit für die innere Sicherheit den ihr gebührenden hohen Stellenwert einzuräumen.

E. Forderungen der FDP

Die FDP fordert die Bundesregierung auf

- Terrorismus mit rechtsstaatlichen Mitteln zu bekämpfen und bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf die Einhaltung internationaler Rechtsnormen zu achten, sie gegebenenfalls durchzusetzen,

- der Aufforderung des EU-Parlamentes nachzukommen und bei der lückenlosen Aufklärung aller im Ausschuss behandelten Fälle – auch nach Beendigung dieses Untersuchungsausschusses – aktiv mitzuarbeiten und die entsprechenden Akten zur Verfügung zu stellen,
- bilaterale Abkommen mit den USA oder internationale Abkommen, die zur Bekämpfung des Terrorismus seit 9/11 unterzeichnet wurden, offen zu legen,
- den Beschluss des NATO-Rates vom 4. Oktober 2001 zur Bekämpfung des Terrorismus zu veröffentlichen und die Frage zu beantworten, ob diese Vereinbarung aktuell noch in Kraft ist,
- in Zukunft rechtswidrige Eingriffe in die Pressefreiheit zu unterlassen und dafür Vorsorge zu treffen, dass sich Journalistenbespitzelungen wie diejenigen durch den BND sowie die Einleitung ungerechtfertigter strafrechtlicher Ermittlungsverfahren nicht wiederholen,
- alle Vorgänge, die mit der Rendition der so genannten „Algerien Six“ zu tun haben, offen zu legen, gegebenenfalls gegen die EUCOM in Stuttgart zu ermitteln, ob die Kommandozentrale der US-Armee dort gegen das geltende Truppenstatut verstoßen hat, indem es die Verschleppung der „Algerian Six“ plante und durchführte,
- eine Arbeitsgruppe einzusetzen, analog derer in Portugal, die eine Verordnung erarbeitet, die die Übergabe von Namenslisten privater Flüge an deutsche Zollstellen vorsieht,
- die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, ob und welchen Druck es von Seiten der USA auf die deutsche Regierung bzgl. der Renditions-Praxis gegeben hat,
- sich weiterhin für die Schließung von Guantánamo einzusetzen und, nachdem die neue US-Regierung darum gebeten hat, dass europäische Staaten unter bestimmten Umständen Gefangene von dort aufnehmen sollten, über diesen Wunsch zügig und unter Beachtung humanitärer Aspekte zu entscheiden, nachdem die dazu notwendigen Einzelfallprüfungen durchgeführt worden sind,
- die deutschen oder in Deutschland lebenden Opfer der Renditions-Praxis dabei zu unterstützen, von den Tätern Schadensersatz zu erhalten,
- intensiv auf die Überstellung von Mohammed Haydar Zammar nach Deutschland hinzuwirken, damit strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Zammar nach rechtsstaatlichen Maßstäben hier durchgeführt werden können,
- sicherzustellen, dass Gefangene, die mit deutscher Hilfe, beispielsweise der Bundeswehr, in Drittländern gefangen genommen werden, rechtsstaatlichen Verfahren zugeführt werden,
- eventuell noch laufende Renditions zu unterbinden und sicherzustellen, dass in Zukunft keine Renditions

- mehr über deutsches Hoheitsgebiet oder mit deutscher Hilfe stattfinden,
 - auf wirkungsvolle parlamentarische Kontrollmechanismen hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit der Nachrichtendienste hinzuwirken,
 - die Rechte aus der Chicagoer Konvention, Artikel 3b, wahrzunehmen, die zulässt, dass auch Zivilflugzeuge zur Landung gezwungen werden können, wenn der Verdacht besteht, dass sie Personen transportieren, die verschleppt werden,
 - diese Rechte aus dem oben genannten Artikel 3b auch auf staatliche Flüge auszuweiten,
- analog zu Großbritannien, die Richtlinien für deutsche Beamte bei Befragungen im Ausland zu veröffentlichen,
 - die Aufzeichnungen des informellen transatlantischen Treffens der Außenminister der EU, NATO und Condoleezza Rice vom 7. Dezember 2005 zu veröffentlichen. Dort wird nach Angaben des EU-Parlamentes schriftlich bestätigt, dass alle Mitgliedstaaten von Anfang an über Renditions Bescheid wussten,
 - ein, dem § 269 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs verwandtes Gesetz zu erarbeiten, das Deutschland gegen Souveränitätsverletzungen anderer Staaten schützen würde.

Teil E**Sondervotum/Feststellungen der Fraktionen
DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zum Sachverhalt**

Der folgende Feststellungsteil wurde vom Vorsitzenden als Entwurf erstellt. Dieser wurde von den Berichterstattern Prof. Dr. Norman Paech (DIE LINKE.) und Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als Teil ihrer Berichte übernommen. Beide Fraktionen haben in ihren Bewertungen ergänzende und teilweise gering abweichende Feststellungen getroffen.

**A. Verschleppungsfälle nach dem
11. September 2001****I. Entführungsflüge und Geheimgefängnisse**

Zu den Maßnahmen der USA gegen den internationalen Terrorismus gehört auch ein geheimes Entführungsprogramm der CIA. Innerhalb dieses Programms verbringt die CIA Terrorverdächtige an Orte außerhalb der USA, um sie dort „geheim festzuhalten“ und durch „Experten“ zu befragen.¹ Der Ausschuss hat untersucht, inwieweit das Entführungsprogramm deutsches Staatsgebiet betroffen hat und ob die Bundesregierung gegebenenfalls hierfür mitverantwortlich ist. Die hierzu durchgeführte Beweisaufnahme des Ausschusses hat der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob*, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit a. D., vorbereitet und über die von ihm gesichteten Beweismittel dem Ausschuss am 31. März 2008 einen Bericht vorgelegt (Dokument 45). Auf der Grundlage dieses Berichts hat der Ausschuss mehrere Zeugen vernommen und ist zu folgenden Feststellungen gekommen:

**1. Entführungsflüge über deutsches
Staatsgebiet****a) Sachverhalt**

Die USA haben gegenüber deutschen Stellen bislang keinerlei Stellungnahme darüber abgegeben, ob und in welchem Umfang die Entführungsflüge der CIA auch deutsches Staatsgebiet berührten. Der Ausschuss konnte aber auf Grundlage von Flugdaten und Informationen ausländischer Stellen rekonstruieren, dass zumindest zwei Entführungsflüge über deutsches Staatsgebiet erfolgten:

Am 18. Dezember 2001 transportierte die CIA zwei ägyptische Terrorverdächtige von Schweden nach Kairo, die der schwedische Nachrichtendienst der CIA in Schweden übergeben hatte. Nach Aussage des Ermittlungsbeauftragten, *Dr. Jacob*, durchquerte das Flugzeug – ohne Zwischenlandung – deutschen Luftraum: „Der Einflug war [...] über Rügen, Fürstenwalde, Hermsdorf wieder raus. Die Zeiten sind: Ortszeit 22:34 Uhr, Ausflug über Hermsdorf 23:01 Uhr. Das heißt also, es waren un-

gefähr 27 Minuten.“² Ferner transportierte die CIA am 17. Februar 2003 einen ägyptischen Terrorverdächtigen von Mailand (Aviano) über Ramstein nach Kairo. Zu dem Umweg über Ramstein hat der Ermittlungsbeauftragte, *Dr. Jacob*, vor dem Ausschuss bekundet: „Wir haben [...] alles abgecheckt, sodass wir jetzt [...] sagen können: Nein, es ist [...] klar, dass in der Tat dieser Flug über Ramstein gelaufen ist.“³

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, ob dies die einzigen Entführungsflüge über deutsches Staatsgebiet waren. Der Ermittlungsbeauftragte des Ausschusses hat hierzu vor dem Ausschuss ausgeführt: „Es ist festzustellen, dass eigentlich nur die einschlägigen amerikanischen Stellen wissen, wie viele Terrorverdächtige transportiert wurden, wann und wo sie in welches Flugzeug gebracht wurden und ob sie über deutsches Staatsgebiet geflogen sind. Mir war also trotz der umfangreichen Recherchen vor diesem Hintergrund eine seriöse Aussage darüber, wie viele Terrorverdächtige über deutsches Staatsgebiet tatsächlich geflogen wurden, nicht möglich, mangels einer entsprechenden Kooperation der US-Stellen.“⁴ Aus diesem Grund habe er nur „zufällig verfügbare Informationen“ wie „Berichte von freigelassenen Gefangenen der CIA“ mit Flugdaten in Bezug setzen können.⁵

Herr *Dr. Jacob* habe daher mit seinen Mitarbeitern alle Flüge überprüft, zu denen die Berichte von Herrn *Marty*, der Presse und anderer parlamentarischer Gremien nähere Informationen geben konnten: „Wir haben eine Menge von Informationen [...] ausgewertet. Es hat ja noch Flüge gegeben, die in Bezug standen zu Flügen, die in Deutschland beispielsweise gestartet waren, Frankfurt als Beispiel. Hier haben wir die ganzen Flugdaten ausgewertet, um festzustellen, ob schon ein Gefangener dort an Bord war, ehe man die anderen Gefangenen, etwa in Afghanistan, aufgenommen hat. Hier haben wir aber keinerlei Hinweise bekommen, dass dem so war. Auch bei den Hinweisen von zwei in Guantánamo jetzt einsitzenden Gefangenen zu ihrem Verbringen von Afghanistan, wo der eine mitgeteilt hat, er sei in Deutschland zwischengelandet, haben unsere Recherchen ergeben, dass dies wohl nicht der Fall war; denn die Flugdaten haben das nicht hergegeben. Das wurde noch bestärkt dadurch, dass der Betreffende deutlich gemacht hat, da, wo zwischengelandet wurde, sei es kalt und klar gewesen. Wir haben dann auch die Wetterdaten dieses Tages ausgewertet. In Deutschland war es zu dem Zeitpunkt bei dem Flughafen 8 Grad plus, und es war bedeckt und neblig. Und im Nachhinein haben wir festgestellt bei unseren Recherchen im Zusammenhang mit Reprieve, einer vergleichbaren Menschenrechtsorganisation wie Amnesty International in England, dass die festgestellt haben, dass ihren Erkenntnissen nach dieser Flug nicht über Deutschland, sondern über Portugal gegangen ist.“⁶ Es seien „20 Flüge übrig geblieben [...], wo die Möglichkeit hätte bestehen

¹ The White House, President Discusses Creation of Military Commissions to Try Suspected Terrorists, 6. September 2006, www.whitehouse.gov/news/releases/2006/09/print/20060906-3.html; Steinmeier, UA-Prot. 91, 80.

² *Jacob*, UA-Prot. 91, 55.

³ *Jacob*, UA-Prot. 91, 55.

⁴ *Jacob*, UA-Prot. 91, 48.

⁵ *Jacob*, UA-Prot. 91, 48.

⁶ *Jacob*, UA-Prot. 91, 55 f..

können, dass in einem Fall Gefangene drin waren und gegebenenfalls deutscher Boden berührt war. Wir haben alle Flüge durchgecheckt mit den vorhandenen Informationen, und es ist nur der eine Flug, neben dem Fall *Abu Omar*, übrig geblieben, den ich genannt habe, nämlich der Flug von Stockholm, Flughafen Bromma, über deutsches Staatsgebiet nach Kairo.“⁷

Der Mitarbeiter des Ermittlungsbeauftragten habe mit *Stephen Grey* in London gesprochen, der erklärt habe, „dass er keine belastbaren Hinweise hat, dass Gefangenentransporte über die Bundesrepublik Deutschland gegangen sind. Natürlich hat er [*Stephen Grey*] gesagt, es gebe den Verdacht; denn Deutschland sei nach seinen Beobachtungen ja ein Ort gewesen, wo eine Vielzahl von CIA-Maschinen gestartet und gelandet seien. [...] Aber es hat keine Hinweise gegeben, dass, von diesen beiden Flügen abgesehen, deutscher Boden berührt war.“⁸ Im Unterschied hierzu habe der für Europa zuständige ehemalige Mitarbeiter der CIA, *Tyler Drumheller*, auf zwei Anfragen des Ermittlungsbeauftragten nicht geantwortet.⁹

Sollten sich noch neue Erkenntnisse zu Gefangenentransporten oder Geheimgefängnissen ergeben, weil „künftig der eine oder andere Gefangene entlassen wird“, würde dies nach Aussage von *Dr. Jacob* nicht darauf hinweisen, dass „die Bundesregierung zu einem früheren Zeitpunkt als angenommen Informationen“ gehabt hätte: „Das würde ja bedeuten, dass die Zeugen – wenn ich sagen würde, insgesamt, wäre das vielleicht ein bisschen viel – oder viele von den angehörten Personen, die alle das Gleiche zum Wissensstand ausgesagt haben, einfach gelogen hätten. Das kann man, glaube ich, nicht unterstellen.“¹⁰

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten vom 31. März 2008. Hierzu hat der Ermittlungsbeauftragte vor dem Ausschuss angemerkt: „Der Abschlussbericht stellt die aktuell verfügbare Beweislage dar, aus meiner Sicht. Die Anhörungen und die Bewertungen der entscheidenden Aktenpassagen haben nach meiner Meinung keinen Anlass für eine nochmalige Anhörung durch den Ausschuss oder eine Beiziehung weiterer Akten ergeben. Aussagen und auch Inhalte der Akten, die vorlagen, waren schlüssig. Widersprüche hat es nicht gegeben.“¹¹

b) Wissensstand der Bundesregierung

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Bundesregierung von den Entführungsflügen der CIA Kenntnis hatte, bevor die Presse hierüber Ende 2004 bzw. Anfang 2005 berichtete.

Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* hat das Ergebnis seiner Untersuchung vor dem Ausschuss wie folgt zusammengefasst: „Die Beteiligten haben mir dazu gesagt, dass sie von Flügen der CIA, von organisierten Flügen der

CIA frühestens Ende 2004, Anfang 2005 erfahren hätten und mit Deutschlandbezug, was die einschlägige Frage war, eben mit der Kenntnis des Falles *Abu Omar*.“¹² Auch der für das Thema CIA-Flüge und -Geheimgefängnisse zuständige ehemalige Berichterstatte des Ausschusses für Recht und Menschenrechte des Europarats, *Marty*, hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, er habe auch von seinen vertraulichen Informanten, d. h., „sehr hoch platzierte Quellen“¹³ [...] auf beiden Seiten des Atlantiks“¹⁴, keine konkreten Informationen über einen früheren Kenntnisstand der Bundesregierung erhalten; Deutschland sei im Übrigen auch nicht Schwerpunkt seiner Untersuchungen gewesen, da der Bundestag bereits Anfang 2006 einen Untersuchungsausschuss eingesetzt hätte.¹⁵

Der Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, *Falk*, hat vor dem Ausschuss als Zeuge bekundet, der dem BKA im Juni 2004 bekannt gewordene Fall *el-Masri* sei für ihn der erste „dienstliche Anlass“ gewesen, „in Richtung“ Gefangenentransporte und Geheimgefängnisse der CIA nachzudenken: „Es hat dann – und das war für mich eigentlich der einschlägige Informationszugewinn, immer unter dem Vorbehalt, dass es Medienmeldungen waren – einen Bericht unseres Verbindungsbeamten in Washington gegeben, Anfang 2005, über einen Artikel in der *Washington Post*, der aus dem Dezember 2004 stammte, und über einen großen Artikel in *The New Yorker* aus Anfang 2005, die sich beide mit dem Einsatz von Flugzeugen, mit sogenannten Geistergefängnissen und mit dieser Rendition-Praxis auseinandergesetzt haben.“¹⁶ Auch über seine ausländischen Kooperationspartner – auf amerikanischer Seite sei dies das FBI¹⁷ und nicht die CIA¹⁸ – habe das BKA zu keinem früheren Zeitpunkt Informationen über Entführungsflüge der CIA erlangt.¹⁸ Die Pressekonferenz vom 22. Januar 2002 zur Festnahme von al-Quaida-Verdächtigen, in der *Donald Rumsfeld* die Rendition-Praxis beschrieben haben soll, sei *Falk* nicht bekannt gewesen: „Natürlich haben wir gewusst, es hat die Festnahme von *Chalid Scheich Mohammed* zum Beispiel gegeben oder von *Ramsi Binalshibh*. Wir vermuteten, dass die in Militärgewahrsam sind bzw. nach Guantánamo Bay transportiert werden. Für uns war damals Guantánamo Bay das Maß der Dinge, wenn ich es so sagen darf.“¹⁹ Das BKA habe über keinerlei Hinweise verfügt, „dass sie über deutsches Gebiet transportiert worden sind oder zeitweilig in Deutschland festgehalten wurden. Überhaupt nicht.“²⁰ Im Übrigen habe das BKA „Guantánamo Bay nicht gleichgesetzt mit dem, was über diese systematische Verbringung in Drittstaaten“ in den Medien berichtet worden sei.²¹ Auch der in der Presse geäußerte Verdacht, die in Stutt-

⁷ *Jacob*, UA-Prot. 91, 57.

⁸ *Jacob*, UA-Prot. 91, 57.

⁹ *Jacob*, UA-Prot. 91, 57.

¹⁰ *Jacob*, UA-Prot. 91, 62.

¹¹ *Jacob*, UA-Prot. 91, 49.

¹² *Jacob*, UA-Prot. 91, 65.

¹³ *Marty*, UA Prot. 124, 8 – vorläufige Fassung.

¹⁴ *Marty*, UA Prot. 124, 7 – vorläufige Fassung.

¹⁵ *Marty*, UA Prot. 124, 15 – vorläufige Fassung.

¹⁶ *Falk*, UA-Prot. 91, 31.

¹⁷ *Falk*, UA-Prot. 91, 35.

¹⁸ *Falk*, UA-Prot. 91, 31.

¹⁹ *Falk*, UA-Prot. 91, 32.

²⁰ *Falk*, UA-Prot. 91, 41.

²¹ *Falk*, UA-Prot. 91, 31.

gart ansässige EUCOM habe die Entführungsflüge nach Guantánamo koordiniert, sei dem BKA nur aus den Medien bekannt.²²

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte nach Aussage seines Präsidenten *Fromm* ebenfalls erst Anfang 2005 von den Entführungsflügen der CIA Kenntnis: „Es hat im Frühjahr 2005 Presseberichterstattungen gegeben, dass es solche Flüge geben soll, also Flüge amerikanischer Nachrichtendienste, insbesondere der CIA, bei denen vermutet worden ist, dass auf ihnen Gefangene transportiert worden sind. Das waren, soweit ich den Vorgängen noch mal entnommen habe, zunächst eher allgemeine Annahmen, Vermutungen, die nicht konkret einen Bezug nach Deutschland hatten. Etwas später sind dann Dinge aufgekommen, die etwas zu tun hatten mit der Entführung eines Imams aus Mailand, *Abu Omar*, und dieser Fall ist dann in der Folge auch Gegenstand von Überlegungen gewesen, die viele angestellt haben und die auch wir angestellt haben.“²³

Entsprechendes gilt für den Bundesnachrichtendienst. Der von November 1998 bis November 2005 amtierende Präsident des BND, *Dr. Hanning*, hat vor dem Ausschuss ausgesagt: „Ich glaube, die ganze Diskussion über Renditions begann ja Anfang 2005, wenn ich mich recht erinnere, aufgrund eines Artikels in der *New York Times*, und dann hat es ja verschiedene Vorstöße gegeben, auch des Auswärtigen Amtes. Über diese Vorstöße ist dann auch in der [Besprechung zur] Sicherheitslage berichtet worden. Dann gab es ja auch Gespräche auf Außenministerebene. Es gab Besuche der amerikanischen Außenministerin hier, wo dieses Thema auch angesprochen wurde. Dann gab es natürlich hinterher diesen Fall *Abu Omar*, der dann auch konkret dazu führte, dass deutsche Behörden sichere Kenntnis hatten, dass auch deutsches Hoheitsgebiet berührt sein konnte.“²⁴ Der im März 2002 in der *Washington Post* erschienene Artikel über die Rendition-Praxis der Amerikaner sei *Dr. Hanning* damals nicht zur Kenntnis gelangt: „Das Thema ist bei uns erst erörtert worden oder zu mir eigentlich vorgedrungen, wenn ich das richtig erinnere, Anfang 2005. [...] Damals ist mir nicht deutlich geworden – ich kann das nur wiederholen –, dass es hier eine systematische Praxis von Renditions gab. Damals gab es natürlich Afghanistan. Es gab Baghram. Es gab Zwischenfälle. Ich erinnere noch an Kunduz, wo sozusagen im Rahmen des Krieges dort auch Auseinandersetzungen stattfanden. Da ist ja auch ein CIA-Angehöriger getötet worden. Das gab es alles. Aber nochmals: Eine systematische Rendition-Praxis ist mir damals nicht deutlich geworden.“²⁵

Es sei lediglich bekannt gewesen, „dass Guantánamo von der amerikanischen Armee betrieben wurde und dass diese Transporte unter der Ägide der amerikanischen Armee stattgefunden haben.“²⁶ *Dr. Hanning* sei nicht von

vornherein davon ausgegangen, dass alle Verbringungen von Gefangenen rechtswidrig gewesen seien: „Es gibt ja Auslieferungsabkommen; es gibt aber auch zwischenstaatliche Vereinbarungen, die sehr wohl den legalen Transfer, die legale Verbringung von verdächtigen, strafrechtlich zu würdigenden Personen erlauben. Unter welchen Bedingungen derartige Verbringungen stattgefunden haben und stattfinden, war damals – jedenfalls für Außenstehende – nicht wirklich ersichtlich.“²⁷ Er glaube, dass in den allermeisten Fällen die US-Dienststellen „durchaus im Einverständnis mit den betroffenen Regierungen“ gehandelt hätten.²⁸

Mit dem für Europa zuständigen Mitarbeiter der CIA, *Tyler Drumheller*, habe er, *Dr. Hanning*, nicht darüber gesprochen, wie Terrorverdächtige mit Deutschlandbezug zu behandeln sind: „Mein Gesprächspartner war *George Tenet* [ehemaliger CIA-Direktor] und nicht Herr *Drumheller*. *Drumheller* war für Europa verantwortlich. Er hat sicher Gespräche geführt. Aber ich selbst kann mich an Gespräche mit Herrn *Drumheller* darüber nicht erinnern. Ich glaube auch nicht, dass, wenn die CIA wichtige Anliegen gehabt hätte, sie sie über Herrn *Drumheller* an mich herangetragen hätte.“²⁹ Überhaupt habe diese „ganze Praxis der CIA-Gefängnisse, -Sites, -Flüge [...] in den bilateralen Beziehungen zwischen BND und CIA keine Rolle gespielt.“³⁰

Der seit Dezember 2005 amtierende Präsident des BND, *Uhlrau*, hat die Darstellung *Dr. Hanning*s bestätigt. Entführungsflüge der CIA seien dem BND bis zum Jahr 2005 nicht bekannt gewesen. Dem BND sei über die Residentur in Washington am 30. Dezember 2004 ein Pressebericht der *Washington Post* vom 27. Dezember 2004 bekannt geworden: „Der Artikel beschreibt verschiedene Flüge mit der Kennung N379P, unter anderem am 18. Dezember 2001 von Stockholm-Bromma nach Kairo. Es ist kein Wort in dem Artikel der *Washington Post* oder darauf basierender Nachfolgeberichterstattung in anderen Zeitungen, dass es bei diesem Flug einen Deutschlandbezug gab. Es gab erst recht keinen Hinweis auf einen Überflug Fürstenwalde.“³¹ *Uhlrau* habe zwar etwa 2003 aus der Presse von der Festnahme *Binalshibh* und *Scheich Chalid Mohammed* erfahren. Es sei ihm auch bewusst gewesen, dass die amerikanischen Behörden die beiden Festgenommenen keinem Ermittlungsrichter vorgeführt hätten. Er habe aber weder einen Deutschlandbezug gesehen, noch die Amerikaner nach dem Verbleib der beiden Terrorverdächtigen gefragt: „Zu bestimmten Themen wissen Sie, dass Sie keine Antworten bekommen.“³² Die in der Presse geäußerte Vermutung³³, *Uhlrau* habe als bis November 2005 amtierender Leiter der Abteilung 6 (Koordinierung der Nachrichtendienste) des Bundeskanzleramtes den für Europa zuständigen Mitarbeiter der CIA,

²² Falk, UA-Prot. 91, 42.

²³ Fromm, UA-Prot. 93, 7.

²⁴ Hanning, UA-Prot. 93, 22.

²⁵ Hanning, UA-Prot. 93, 22 und 31.

²⁶ Hanning, UA-Prot. 93, 37.

²⁷ Hanning, UA-Prot. 93, 32.

²⁸ Hanning, UA-Prot. 93, 32.

²⁹ Hanning, UA-Prot. 93, 33.

³⁰ Hanning, UA-Prot. 93, 29.

³¹ Uhlrau, UA-Prot. 89, 77.

³² Uhlrau, UA-Prot. 89, 78.

³³ Stern vom 13. März 2008, S. 65, „Die Syrien-Connection“.

Tyler Drumheller, in Berlin getroffen, könne *Uhr lau* seiner Erinnerung nach nicht bestätigen.³⁴ Er sei *Drumheller* lediglich „bei internationalen Konferenzen begegnet, auf jeden Fall bei einer in Russland 2002.“³⁵ Über Gefangenflüge habe er dort mit *Drumheller* nicht gesprochen.³⁶ *Uhr lau* habe im Übrigen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Nordatlantik-Rat am 4. Oktober 2001 beschlossen habe, CIA-Flüge nach Artikel 5 des Nordatlantik-Vertrages zuzulassen. Es mache Sinn, „im Vorfeld Überflugrechte für den Afghanistan-Einsatz zu thematisieren, aber nicht im Zusammenhang mit irgendwelchen CIA-Flügen. Das ist hochspekulativ.“³⁷

Die im Abschlussbericht (S. 35) des Ermittlungsbeauftragten erwähnte Presseerklärung von EUCOM Stuttgart vom 18. Januar 2002 über die Verbringung von sechs algerischen Terrorverdächtigen von Bosnien an einen „sicheren Ort“ („secure location“) sei *Uhr lau* nicht bekannt geworden.³⁸ Hierzu hat der seit November 2005 amtierende Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, *Schmidt*, ausgesagt: „Im Oktober 2001 hat die Bundeswehr von der Festnahme der später als ‚Algerian Six‘ bezeichneten Personen durch bosnische Behörden erfahren. Am 18. Januar 2002 erfolgte die Übergabe des Personenkreises von bosnischen Behörden an amerikanische Dienststellen. In dem Zusammenhang gab es eine Demonstration in Sarajevo, sodass die Bundeswehr, die auch in Sarajevo präsent war, allein durch die öffentliche Diskussion und auch durch diese Demonstration Kenntnis von der Überstellung erhalten hatte – so möchte ich es einmal untechnisch bezeichnen –, also der Algerian Six an die amerikanischen Dienststellen.“³⁹ Er habe keine „Hinweise dafür, dass die Verbindungsoffiziere [der Bundeswehr am US-EUCOM-Standort in Stuttgart] hier von diesen Vorgängen, von Vorgängen im Zusammenhang mit der Festnahme und Verbringung der Algerian Six Kenntnis erlangt haben. [...] US-EUCOM ist das für Europa zuständige Kommando, Hauptquartier der US-Streitkräfte, NATO-Partnerstreitkräfte, mit einem breiten Auftrag und Anforderungen, die sich von den verschiedensten militärischen Fragestellungen hin bewegen zu Fragen der Koordination und Kooperation. Dabei spielt die von Ihnen zur Diskussion gestellte Fragestellung keine Rolle. [...] Die Leute sind gut beschäftigt, den ganzen Tag über Fragen der Koordinierung und der Zusammenarbeit nach NATO-Strukturen und bilateraler Kooperation zu führen. Ich will nur darauf hinweisen: Allein aus der Tatsache, dass wir sehr viele amerikanische Soldaten in unserem Lande stationiert haben, ergibt sich schon ein hohes und qualitativ sehr intensives Themenfeld, das der Abarbeitung und Zusammenarbeit bedarf. Aber Verbindungsoffiziere heißt nicht, dass hier ein gemeinsamer Stab besteht. Verbindungsoffiziere heißt, dass jemand da ist, der Angelegenheiten, die beide betreffen,

wobei die Entscheidung, welche Angelegenheiten wen betreffen, dann jeweils im Einzelfall, und zwar von EUCOM in diesem Fall, zu treffen ist [...], und umgekehrt, dass das eine oder andere Anliegen und Interesse, das wir haben, nach US-EUCOM auf diesem Wege mit hineingegeben wird. Das ist eine praktische, übliche, in der Erfahrung sehr bewährte Zusammenarbeit zwischen NATO-Partnern.“⁴⁰ Der Begriff der „Renditions“ (Verbringung) sei dem Verteidigungsministerium wohl nicht einmal bekannt gewesen: „Ich kann es auch hier nicht ausschließen. Ich gehe davon aus, dass der Begriff als solcher, zumal in unserem Haus doch großer Wert darauf gelegt wird, so weit wie möglich die deutsche Sprache zu verwenden, allenfalls umgangssprachlich verwendet worden ist. Vielleicht als Terminus. Ich weiß es nicht. Das ist reine Hypothese.“⁴¹ Er gehe davon aus, dass die Bundesrepublik an der „Verbringung“ der sechs Algerier nach Guantánamo nicht beteiligt gewesen sei.⁴²

Die seit Oktober 2002 amtierende Bundesjustizministerin *Zypries* hat vor dem Ausschuss erklärt, ebenfalls erst aus Medienberichten und den Berichten von Nichtregierungsorganisationen über Entführungsflüge der CIA erfahren zu haben.

Der seinerzeit im Bundeskanzleramt für Terrorismus und Nachrichtendienste zuständige Referatsleiter, Herr *Vorbeck*, hat vor dem Ausschuss dargelegt, er habe gewusst, dass Terrorverdächtige „in den USA nicht vor Gericht standen, und von denen ich wusste, dass sie auch nicht auf Guantánamo waren; da war ich mir aber nicht so ganz sicher. Also wusste ich: Es gibt Stellen, in denen solche Häftlinge festgehalten werden.“⁴³ Wie die Terrorverdächtigen an diese Orte gelangt seien, habe er nicht gewusst: „Die Frage habe ich mir nie gestellt. Ich muss aber auch dazusagen: Ich habe nie gedacht, dass Deutschland bei solchen Dingen berührt sein könnte, weil Deutschland ein relativ kleines Land ist. Dass fast alle Verkehrsverbindungen – wie ich jetzt diesen spektakulären Presseberichten entnehmen muss: Anscheinend sind alle diese Flüge über Deutschland gegangen. Das scheint mir heute noch nicht ganz glaubhaft zu sein. Aber ich kann es letztlich nicht beurteilen; ich kenne mich in der Fliegerei zu wenig aus. [...] Ich habe einfach den Deutschlandbezug nicht gesehen, muss ich ehrlich und offen sagen.“⁴⁴ Wann er von den Entführungsflügen der CIA erfahren habe, könne er nicht genau sagen: „Also, ich erinnere mich an Medienberichte, die das entweder Ende 2004 oder Ende 2005 thematisiert haben.“⁴⁵ Bei den Anfang 2002 festgenommenen „sechs Algeriern“ habe er bereits gewusst: „[N]ach meiner Erinnerung wurden die nach Guantánamo ausgeflogen, und dass die Amerikaner Häftlinge nach Guantánamo brachten, das war nun weithin bekannt. Das ist allerdings richtig. Da gab es Fernsehbilder, wenn ich mich recht erinnere.“⁴⁶ In der Abteilung 6 des Bundes-

³⁴ Uhr lau, UA-Prot. 89, 79.

³⁵ Uhr lau, UA-Prot. 89, 79.

³⁶ Uhr lau, UA-Prot. 89, 79.

³⁷ Uhr lau, UA-Prot. 89, 99.

³⁸ Uhr lau, UA-Prot. 89, 85.

³⁹ Schmidt, UA-Prot. 93, 50.

⁴⁰ Schmidt, UA-Prot. 93, 54.

⁴¹ Schmidt, UA-Prot. 93, 57.

⁴² Schmidt, UA-Prot. 93, 62.

⁴³ Vorbeck, UA-Prot. 89, 32.

⁴⁴ Vorbeck, UA-Prot. 89, 32.

⁴⁵ Vorbeck, UA-Prot. 89, 33.

⁴⁶ Vorbeck, UA-Prot. 89, 35.

kanzleramtes sei auch bekannt gewesen, dass *Chalid Scheich Mohammed* „in Pakistan festgenommen“ worden sei und sich in US-Gewahrsam befinden solle.⁴⁷ Deutsche Stellen seien aber nicht an etwaigen formellen oder informellen Gremien beteiligt gewesen, die die Aufgabe gehabt hätten, darüber zu befinden, ob Terrorverdächtige zum Verhör an andere Länder ausgeliefert werden.⁴⁸

Zu den beiden über deutsches Staatsgebiet erfolgten Entführungsflügen der CIA hat *Vorbeck* angemerkt: „Ich verstehe bis heute nicht – auch das habe ich dem Ermittlungsbeauftragten gesagt –, warum man, wenn man von Mailand nach Kairo fliegt, dann erst nach Ramstein fliegen soll, über die Alpen. Aber da mag es fliegerische Gründe geben. Ich habe einfach das Problem deshalb nicht gesehen, weil wir doch ein relativ kleines Land und damit auch lufttraummäßig nicht so groß sind. Jetzt kam das Argument: Es gibt hier viele Militärstützpunkte der USA. Das war mir, ehrlich gesagt, auch nicht so präsent. Ich war noch nicht auf einem. [...] Ich meine, ich verstehe die Schweden nicht ganz. Ich glaube nicht, dass wir in Deutschland, wenn wir jemanden ausliefern, dann auf die amerikanische Regierung und deren Flugzeuge zurückgreifen. Aber das ist in dem Fall in Schweden wohl geschehen.“⁴⁹

Der von November 1998 bis November 2005 amtierende Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragte für die Nachrichtendienste, *Dr. Steinmeier*, hat vor dem Ausschuss ausgesagt: „Ich habe bereits eingangs darauf hingewiesen, dass für mich – ebenso, glaube ich, für die deutsche Öffentlichkeit – das System der Renditions erst mit der Presseberichterstattung der *New York Times* von Anfang Januar 2005 erkennbar wurde. [...] Endgültige Klarheit verschaffte jedoch erst Präsident *Bush* selbst, als er am 6. September 2006 das CIA-Programm von Geheimgefängnissen und Vernehmungen außerhalb der USA erstmals öffentlich bekannt gab.⁵⁰ [...] Hinweise auf die mögliche Existenz von Geheimgefängnissen habe ich – wiederum auch aus Presseberichten – erst etwa Ende 2005 erhalten, und bis heute liegen außer den auch vom Ermittlungsbeauftragten Herrn *Dr. Jacob*, [...] – außer diesen Indizien keine hieb- und stichfesten Belege vor, dass Renditions auch über deutsches Territorium geführt haben.“⁵¹

Auch der in der *Washington Post* im März 2002 erschienene Artikel über Entführungsflüge, sei ihm erst „vor einigen Tagen vorgelegt worden. Die Vorteile des Internets: Man kann im Abstand von sieben Jahren noch nachträglich recherchieren, was ich damals hätte wissen müssen. Das ist auch gut so. Ich habe mich trotzdem [...] bei der Lektüre gefragt, ob der Artikel oder – besser gesagt – die Reaktion auf diesen Artikel nicht eigentlich eher eine Bestätigung meiner Annahme ist, dass die öffentliche Diskussion erst Ende 2004, 2005 eine Wahrnehmbarkeits-

schwelle überschritten hatte. Ich frage mich jedenfalls auch, wenn ich heute nachträglich mit solchen Dokumenten wie mit diesem Artikel aus der *Washington Post* konfrontiert werde: Warum hat den eigentlich damals niemand aufgegriffen? Warum hat er eigentlich keine öffentlichen Reaktionen hervorgerufen? Ich erinnere mich ja auch an den damaligen Diskussionszusammenhang, den wir innerhalb unserer Parteien oder hier im Deutschen Bundestag hatten. Trotz eines Artikels in der *Washington Post* 2002 hatte da nirgendwo eine Menschenrechtsbeauftragte an die Türen des Außenministers geklopft und gesagt: Da gibt es aber etwas in der *Washington Post*, schau da einmal ein bisschen genauer hin.“⁵² Die heutige und die damalige rot-grüne Bundesregierung habe „im Kampf gegen den Terror immer eine klare Richtschnur“ gehabt: „Wenn wir den Rechtsstaat um der Sicherheit willen aufgeben, hätten die Terroristen einen Sieg errungen. Diese rote Linie haben wir deshalb nie überschritten [...]“.⁵³

Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* hat darauf hingewiesen, dass er auch außerhalb des Bereiches der Bundesregierung keine Anhaltspunkte habe finden können, die dagegen sprechen, dass die Zeugen wahrheitsgemäß ausgesagt haben: „Es hat [...] keine widersprüchlichen Aussagen der einzelnen angehörten Personen gegeben, auch nicht, wenn ich die Aussagen insgesamt genommen habe. Im Übrigen haben wir natürlich auch, sagen wir mal, Informationen bekommen durch das Nachchecken außerhalb des Bereiches Bundesregierung bzw. der Akten. Wir haben [...], wie Sie auch dem Bericht entnehmen konnten, doch auch mit einer Menge von externen Leuten gesprochen, auch mit Journalisten beispielsweise und auch mit Anwälten von Gefangenen. Ich habe auch in den Unterlagen des Auswärtigen Amtes, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, eine Äußerung von *Stephen Grey*, der ja nun in diesem Bereich ein, sagen wir mal, sehr wichtiger Investigator gewesen ist, gelesen in seiner Aussage vor dem Europäischen Parlament, wo er deutlich machte, dass er selbst keine Hinweise habe – die uns oder mir Informationen gegeben hätten –, dass die Aussagen der angehörten Personen oder aber die Aktenlage unrichtig seien.“⁵⁴

c) Maßnahmen der Bundesregierung

Nach Aussage des Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob* habe sich die Bundesregierung „schwerpunktmäßig auf außenpolitische Aktivitäten konzentriert und gleichzeitig auch darauf gesetzt, dass die Strafverfolgungsmaßnahmen hier zu Ergebnissen führen. Was die außenpolitischen Aktivitäten anlangt, so hat es nach dem Fall *Abu Omar*, der, wie gesagt, Ende Juni bekannt wurde, eine erste Aktivität gegeben im August des Jahres 2005 auf, meine ich, Referatsleiterenebene, wo dem amerikanischen Gesandten gegenüber vor dem Hintergrund des Falls *Abu Omar* deutlich gemacht wurde: Egal, ob das jetzt ein Ge-

⁴⁷ Vorbeck, UA-Prot. 89, 37.

⁴⁸ Vorbeck, UA-Prot. 89, 40.

⁴⁹ Vorbeck, UA-Prot. 89, 42 und 44.

⁵⁰ Steinmeier, UA-Prot. 91, 80.

⁵¹ Steinmeier, UA-Prot. 91, 83.

⁵² Steinmeier, UA-Prot. 91, 97-98.

⁵³ Steinmeier, UA-Prot. 91, 80.

⁵⁴ *Jacob*, UA-Prot. 91, 53.

fangenentransport war oder nicht, so etwas mit Deutschland und über Deutschland bitte nicht! Die weiteren Aktivitäten sind dann über den Außenminister und die Kanzlerin selbst Ende November 2005/Dezember 2005 erfolgt.“⁵⁵

aa) Strafverfolgung

Zu dem Entführungsflug Mailand-Ramstein-Kairo leitete die Staatsanwaltschaft Zweibrücken am 19. Juli 2005 ein Ermittlungsverfahren ein. Das von ihr über zweieinhalb Jahre geführte Ermittlungsverfahren wegen Freiheitsberaubung und anderer Delikte stellte sie am 21. Januar 2008 „mangels Täterermittlung gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein“.⁵⁶ Es könne nicht geklärt werden, welcher der derzeit in Mailand – wegen der dort begonnenen Entführung des *Abu Omar* – angeklagten CIA-Agenten an dem Flug mit Zwischenlandung in Ramstein Teil genommen habe.

Wenige Wochen nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Zweibrücken verneinte die Generalbundesanwaltschaft ihre Zuständigkeit in dieser Sache mit Verfügung vom 30. September 2005. Eine Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft hätte sich in diesem Fall theoretisch im Hinblick auf den Tatbestand des § 234a Strafgesetzbuch ergeben können; der Tatbestand lautet in der hier einschlägigen Alternative: „Wer einen anderen durch [...] Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt [...] und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen [...] der Freiheit beraubt [...] zu werden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“ In der Einstellungsverfügung vertrat die Generalbundesanwaltschaft die Auffassung, *Abu Omar* sei „durch das Verbringen von Ramstein nach Ägypten nicht der Gefahr ausgesetzt worden, aus politischen Gründen verfolgt zu werden. [...] Da der Begriff der politischen Verfolgung in Artikel 16a Absatz 1 GG [Grundrecht auf Asyl] verwendet wird, bietet sich an, diese Definition heranzuziehen. [...] Der Umstand allein, dass *Abu Omar* einem totalitären System [Ägypten] überantwortet worden ist, vermag an dieser Bewertung [keine politische Verfolgung *Abu Omars*] nichts zu ändern.“⁵⁷

Von dieser Einstellung des Verfahrens habe Bundesjustizministerin *Zypries* vor der Rechtsausschusssitzung im Dezember 2005 erfahren⁵⁸: „Ich meine, dass das Vorgehen der Bundesanwaltschaft vertretbar war und kein Anlass für eine Weisung. Die Auslegung des § 234a StGB, die so in dieser Form immer erfolgt, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.“⁵⁹ [...] Die Bundesanwaltschaft ist

aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern, die im Grundgesetz festgelegt ist, nur in bestimmten Fällen für die Strafverfolgung zuständig. Diese Fälle sind in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes festgelegt. Dort gibt es einen Katalog von Delikten. Bei diesem Katalog handelt es sich um schwere Staatsschutzdelikte wie etwa Hochverrat und andere schwerste Straftaten mit politischer Relevanz. Die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft – das will ich damit sagen – ist auf ganz bestimmte Tatbestände begrenzt. Die besondere politische Bedeutung eines Falles alleine reicht nicht, um die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft zu begründen. Bei dem Fall, über den wir hier reden, wäre die Bundesanwaltschaft nur dann zuständig gewesen, wenn eine Verschleppung im Sinne des § 234a Strafgesetzbuch vorgelegen hätte. Der Tatbestand der Verschleppung ist nämlich im Katalog des § 120 Gerichtsverfassungsgesetz enthalten [...]. Das heißt, da wäre eine solche ausdrückliche Zuweisung [an die Generalbundesanwaltschaft] gegeben. Dieser Tatbestand setzt allerdings zwingend voraus, dass das Opfer der Gefahr ausgesetzt wird, aus politischen Gründen verfolgt zu werden. Die Bundesanwaltschaft legt diese Vorschrift in Anlehnung an Artikel 16a des Grundgesetzes aus und sagt, dass danach politische Gründe im Sinne des § 234a StGB rassische, religiöse oder weltanschauliche Gründe oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Gruppierung seien. Allein eine Rechtsstaatswidrigkeit mache eine Verfolgung dagegen noch nicht zu einer politischen Verfolgung im Sinne des § 234a StGB.“⁶⁰

Nach Aussage der Zeugin *Dr. Zypries* seien im Übrigen „Weisungen eines Justizministeriums gegenüber der Staatsanwaltschaft außerordentlich unüblich. „Wir sind hier im Bereich der Justiz und nicht im Bereich der Verwaltung. Deswegen darf man sich das Weisungsverhältnis zwischen einem Ministerium und der Staatsanwaltschaft nicht so vorstellen, wie es beispielsweise zwischen dem Ministerium und der Polizei ist, also zwischen dem Innenministerium und den Polizeibehörden. Wir wollen mit dem Verzicht auf Weisungen von vornherein den Eindruck vermeiden, dass auf die Durchführung eines Strafverfahrens politischer Einfluss genommen wird. Ich kann mich daher an keinen Fall während meiner Amtszeit erinnern, in dem es eine konkrete Einzelweisung an die Bundesanwaltschaft gegeben hätte.“⁶¹

Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* hat in seinem Abschlussbericht anders als die Generalbundesanwaltschaft im Fall *Abu Omar* den Anfangsverdacht einer Verschleppung gesehen: Der betroffene Ägypter sei in Italien als Asylbewerber anerkannt gewesen und von der CIA in seine Heimat verbracht worden. Die Generalbundesanwaltschaft habe diese bei der Staatsanwaltschaft Zweibrücken vorhandene Information nicht abgefragt.⁶² Hierzu hat Frau *Zypries* angemerkt: „Dieser Umstand,

⁵⁵ *Jacob*, UA-Prot. 91, 71.

⁵⁶ Schreiben der Staatsanwaltschaft Zweibrücken an den Ermittlungsbeauftragten vom 21. Januar 2008; Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 32.

⁵⁷ Aktenvorlage des BMJ zu BB 16-198, MAT A 213/4, Ordner 1, Generalbundesanwalt, Ermittlungsakte 3 ARP 71/05-3, Seite 3 f. des Vermerks, Seite 116 f. der Akte; Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 78.

⁵⁸ *Zypries*, UA-Prot. 93, 75.

⁵⁹ *Zypries*, UA-Prot. 93, 69.

⁶⁰ *Zypries*, UA-Prot. 93, 68.

⁶¹ *Zypries*, UA-Prot. 93, 69.

⁶² Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 78.

dass der Betroffene in Italien Asyl genossen hat, war der Bundesanwaltschaft bei ihrer Einstellungsverfügung nicht bekannt. [...] Inzwischen hat die Staatsanwaltschaft Zweibrücken allerdings ihr Ermittlungsverfahren auch eingestellt [...]. Der Grund hierfür war, dass sich die Täter nicht ermitteln ließen. Das beruht auf der fehlenden Mitwirkung der US-Behörden. Deshalb lässt sich nicht feststellen, welche konkreten Personen als Piloten oder Begleitpersonal an dem Flug oder als Bodenpersonal in Ramstein beteiligt waren. Ermittlungsdefizite, die daraus resultieren würden, dass die Staatsanwaltschaft Zweibrücken und nicht die Bundesanwaltschaft das Ermittlungsverfahren geführt hat, hat der Ermittlungsbeauftragte Ihres Ausschusses nicht festgestellt.“⁶³

Zu dem durch den Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob* aufgedeckten Entführungsflug Stockholm-Fürstenwalde-Kairo (Überflug ohne Zwischenlandung) prüfe die Generalbundesanwaltschaft die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens: „Der Ermittlungsbeauftragte hat festgestellt, dass dieser Fall der Bundesregierung nicht bekannt gewesen ist. Das gilt auch für die Bundesanwaltschaft. Das Bundesjustizministerium hat den Bericht des Ermittlungsbeauftragten mittlerweile der Bundesanwaltschaft zugeleitet. Wir haben dabei ausdrücklich auf diesen Fall hingewiesen und die Bundesanwaltschaft gebeten, zu prüfen, ob aus dortiger Sicht etwas zu veranlassen ist.“⁶⁴ Die Generalbundesanwaltschaft hat mittlerweile entschieden, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Verschleppung (§ 234a StGB) einzuleiten.⁶⁵

Die Generalbundesanwaltschaft sei, so die Zeugin *Zypries*, über die beiden festgestellten, deutsches Staatsgebiet betreffenden Entführungsflüge hinaus auch weiteren Verdachtsmomenten nachgegangen: „Nachdem der Fall *Abu Omar* 2005 publik wurde, gab es noch viele weitere Medienberichte. Danach sollen die frühere US-Base bei Frankfurt sowie der US-Militärflughafen in Ramstein zwischen 2002 und 2004 als europäisches Drehkreuz für Flüge gedient haben, bei denen unrechtmäßig gefangen gehaltene Islamisten zu Verhören ins Ausland gebracht und dort gefoltert worden sein sollen. Diese Berichte hat die Bundesanwaltschaft im November 2005 zum Anlass genommen, beim Bundesnachrichtendienst nachzufragen, ob dort Erkenntnisse zu solchen Landungen vorlägen. Vom Bundesnachrichtendienst wurde ihr daraufhin mitgeteilt, dass diesem keine solchen Erkenntnisse vorlägen. Die Bundesanwaltschaft hat daraufhin kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil es an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat fehlte.“⁶⁶ Es sei aber nicht „Aufgabe des Bundesministeriums der Justiz, Ermittlungen anzustellen, ob irgendwo in Deutschland irgendwelche Transportfälle von Gefangenen in Flugzeugen stattgefunden haben.“⁶⁷

⁶³ Zypries, UA-Prot. 93, 69–70.

⁶⁴ Zypries, UA-Prot. 93, 70.

⁶⁵ Aktenzeichen 3 BJs 18/08.

⁶⁶ Zypries, UA-Prot. 93, 70.

⁶⁷ Zypries, UA-Prot. 93, 81.

Die auch vom Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob* durch einen Ausdruck der Netzseite von US-EUCOM dokumentierte Stellungnahme aus dem Jahr 2005, wonach US-EUCOM beigetragen habe, Gefangene nach Guantánamo Bay zu transportieren [„EUCOM contributions [...] have included [...] movement of detainees to Guantánamo Bay“]⁶⁸, habe „nach Auskunft des Innenministeriums“ vom BKA nicht „abgesichert werden“ können.⁶⁹ Die Staatsanwaltschaft Stuttgart habe aber gemäß § 152 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.⁷⁰ Die Netzseite von US-EUCOM mit der Stellungnahme aus dem Jahr 2005 lässt sich nach Feststellung des Ausschusses mittlerweile nicht mehr aufrufen.

Der Vizepräsident des BKA, *Falk*, hat vor dem Ausschuss ausgesagt, dass es „nicht Aufgabe des Bundeskriminalamtes [ist] – und wir würden auch nicht gehört dazu –, etwa bei der US-Regierung oder bei einer Organisation, die nicht unser Zusammenarbeitspartner ist, wie CIA, gegen Dinge, die wir, jedenfalls überwiegend, aus den Medien haben, zu protestieren. Unsere Aufgabe war es, das, was wir dazu in Erfahrung gebracht haben, aus konkreten Fällen oder etwa aus dieser Zeitungsberichterstattung in den Vereinigten Staaten, an die Bundesregierung heranzutragen. Das [...] ist in meinen Augen eine Thematik gewesen, die dann auf der Ebene der Regierung zu behandeln war, nicht auf der Ebene der nachgeordneten Behörde BKA.“⁷¹ Er habe daher, als sich im Jahr 2004 Verdachtsmomente zeigten, „die Bundesregierung informiert, weil das dort offensichtlich schon eine Dimension, nach dem, was da geschildert war, angenommen hatte, die dafür sprach, dass das auch ein Thema in Europa werden würde.“⁷² Er habe dann im Nachhinein erfahren, dass Bundesminister *Dr. Steinmeier* die Entführungsflüge der CIA gegenüber der US-Regierung angesprochen habe.⁷³

Es sei „völlig unzweifelhaft, dass dann, wenn deutsche Strafgesetze verletzt sind, in Deutschland auch ermittelt werden wird und ermittelt werden muss. Das stand nie infrage.“⁷⁴ Etwa einen Monat nach Bekanntwerden der ersten Verdachtsmomente zum Entführungsflug Mailand-Ramstein-Kairo habe daher die „Staatsanwaltschaft Zweibrücken dann ein so genanntes Vorermittlungsverfahren wegen der schon in der Erstinformation enthaltenen Information, dass der Flughafen Ramstein genutzt worden sei, eingeleitet. Sie hat dann aber auf Angebote des Bundeskriminalamtes in der Folgezeit, zu unterstützen, was die Auslandsermittlungen angeht, nicht zurückgegriffen, sondern hat alles im Direktverkehr, im Rechtshilfeverkehr direkt mit der Staatsanwaltschaft Mailand abgewickelt.“⁷⁵ Daher sei für weitere Maßnahmen des BKA kein Raum gewesen: „Es hat keine Ermittlungen des BKA, nach eigenem Recht sozusagen oder im Auf-

⁶⁸ MAT A 315, Ordner 28, S. 252, 5. Absatz.

⁶⁹ Zypries, UA-Prot. 93, 73.

⁷⁰ Zypries, UA-Prot. 93, 76.

⁷¹ Falk, UA-Prot. 91, 36.

⁷² Falk, UA-Prot. 91, 33.

⁷³ Falk, UA-Prot. 91, 42.

⁷⁴ Falk, UA-Prot. 91, 39.

⁷⁵ Falk, UA-Prot. 91, 34.

trag einer Staatsanwaltschaft gegeben, Ermittlungen im strafrechtlichen Sinne, und es ist nicht Aufgabe des Bundeskriminalamts, den Flugverkehr der Amerikaner in Deutschland zu überwachen.“⁷⁶ In der Zusammenarbeit mit amerikanischen Sicherheitsbehörden habe man aber Vorsicht walten lassen, damit deutsche Behörden keine ausländischen rechtstaatswidrigen Praktiken unterstützen: „Wir haben uns das natürlich überlegt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Zusammenarbeit eben weitergeführt werden muss, auch in unserem eigenen Interesse und im Interesse des Westens – das können Sie weiter ziehen: um Terrorismus zu bekämpfen –, und dass im Einzelfall genau hingeguckt wird, was mit einer übermittelten Personalie geschieht.“⁷⁷ Das BKA habe in die übermittelten Daten zwar „nicht reingeschrieben: ‚nicht für Rendition-Aktivitäten‘, sondern es steht bei diesen Informationsübermittlungen eben drin, dass die nur für den Zweck verwendet werden dürfen, so wie es im BKA-Gesetz auch niedergelegt ist, für den sie von uns übermittelt worden sind. Die Frage des Abbruchs oder des Einstellens etwa des Informationsaustauschs mit den Amerikanern hat sich doch nicht ernsthaft für uns gestellt. Es wäre völlig verantwortungslos gewesen, mit den Amerikanern, mit dem FBI, in all diesen Fällen nicht mehr zusammenzuarbeiten. Hätten wir uns auf dieses Feld begeben, wäre es uns nicht gelungen, im letzten Jahr die Anschläge, die in Deutschland geplant waren, zu verhindern. Das war nur möglich, weil es einen vertrauensvollen und intensiven Informationsaustausch mit amerikanischen Sicherheitsbehörden selbstverständlich weiterhin gibt. Deswegen wird im Einzelfall sehr darauf geachtet, was mit den Daten passiert.“⁷⁸

Vor Bekanntwerden des Entführungsfluges Mailand-Ramstein-Kairo habe kein konkreter Verdacht bestanden, der Ermittlungen des BKA gerechtfertigt hätte: „Wir brauchen für solche Fälle entweder das Ersuchen einer zuständigen Landesbehörde oder den Ermittlungsauftrag der Bundesanwaltschaft, wenn die ihre Zuständigkeit begründet, und beides gab es nicht.“⁷⁹ Es habe keine „Rechtsgrundlage“ bestanden, „etwa früher die Frankfurter Air Base oder die Air Base in Ramstein zu betreten und in Flugzeuge der Amerikaner hineinzugucken, weil allgemein in Medien davon die Rede ist, dass solche Transporte stattgefunden haben sollen. Ich sähe keine Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes für solche Schritte [...]“⁸⁰ Auch zu dem von der Staatsanwaltschaft Stuttgart geprüften Vorwurf, von seinem Standort in Stuttgart aus habe US-EUCOM Entführungsflüge geplant, habe die Generalbundesanwaltschaft dem BKA keinen Ermittlungsauftrag erteilt.⁸¹

Gesetzgeberische Maßnahmen für eine bessere Strafverfolgung hat Bundesjustizministerin Zypries in ihrer Aussage nicht für notwendig gehalten. Für eine an das Vor-

bild des § 269 schweizerisches Strafgesetzbuch angelehnte Ergänzung des deutschen Strafgesetzbuchs bestehe keine Notwendigkeit. In § 269 schweizerisches Strafgesetzbuch stehe „einfach: Wer in Verletzung des Völkerrechts auf schweizerisches Gebiet eindringt, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Mir ist nicht bekannt, dass es jemals einen Fall gegeben hätte, wo die Schweiz darauf dann tatsächlich Ermittlungen gestützt hätte. Wir in Deutschland erwägen es jedenfalls nicht, das einzuführen. Denn wir haben ja strafrechtliche Normen, die es ermöglichen, diese ganzen Fälle zu verfolgen. [...] Wir haben sowohl den Tatbestand der Verschleppung als den Tatbestand der politischen Entführung, der Freiheitsberaubung. Wir haben also eine Vielzahl von Straftatbeständen, unter denen das alles, dieser Transport von Menschen, strafbar ist. Das reine Eindringen in den Luftraum ist unter Verteidigungsgesichtspunkten sicherlich auch auf seine Weise zu ahnden.“⁸²

Auch wenn es hinsichtlich der „Strafvorschriften“ und der „Organisation der Staatsanwaltschaft“ formal gesehen „keinerlei Defizite“ gebe, seien, so die Zeugin, gesetzgeberische Maßnahmen nicht grundsätzlich ausgeschlossen: „So ist beispielsweise der Hinweis auf diese Strafnorm, die sie in der Schweiz eingeführt haben, ein Hinweis, dem man dann mal nachgehen kann und wo man sich mal überlegen kann, ob es vielleicht Anlass geben könnte, vergleichbare Normen nachzubilden. Aber ich würde jetzt auf Ihre Frage: ‚Warum hat die Bundesregierung jetzt seit Einsetzung des Untersuchungsausschusses keine eigenen Überlegungen angestellt?‘, gern antworten wollen, dass wir natürlich allen Respekt vor der Arbeit dieses Ausschusses haben und wir uns wahrscheinlich erheblicher Kritik aussetzen würden, wenn wir jetzt während der Arbeit des Ausschusses anfangen würden, da Gesetzesvorschläge zu diskutieren. [...] Eine Zwickmühle nennt man das oft im Leben, in der wir da sind. Deswegen würde ich jetzt schon dazu stehen und sagen, die Achtung vor dem Untersuchungsausschuss gebietet es, zunächst einmal den Bericht abzuwarten, um dann zu überlegen, ob es Änderungen bedarf.“⁸³

bb) Außenpolitisches Handeln

Bundesaußenminister *Dr. Steinmeier* hat vor dem Ausschuss dargestellt, wie das Außenministerium „in Deutschland, auch in Europa, sofort aktiv geworden [ist], als es klare Indizien für solche Renditions gab. Erinnern Sie sich an die Untersuchungen in Italien über den Fall *Abu Omar*, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Zweibrücken hierzu und die intensive Diskussion in den europäischen Medien über CIA-Flüge und Geheimgefängnisse Ende 2005! Die damalige EU-Präsidentschaft hat sofort entschieden, die USA offiziell um Aufklärung zu bitten. Der britische Außenminister *Jack Straw* hat für die Präsidentschaft und damit für uns alle am 29. Oktober 2005 eine solche entschiedene Bitte um Aufklärung im Namen der Europäischen Union an die amerikanische

⁷⁶ Falk, UA-Prot. 91, 33.

⁷⁷ Falk, UA-Prot. 91, 36.

⁷⁸ Falk, UA-Prot. 91, 36.

⁷⁹ Falk, UA-Prot. 91, 39.

⁸⁰ Falk, UA-Prot. 91, 39.

⁸¹ Falk, UA-Prot. 91, 43.

⁸² Zypries, UA-Prot. 93, 79.

⁸³ Zypries, UA-Prot. 93, 90.

Außenministerin geschrieben, und ich habe Ähnliches getan. Gleich nach meinem Amtsantritt als Außenminister habe ich Frau *Rice* auf die Berichte und Indizien zu Entführungen und Geheimgefängnissen angesprochen, sowohl bei meinem Antrittsbesuch in Washington am 29. November 2005, dann auch bei dem nächsten Besuch der amerikanischen Außenministerin Frau *Rice* am 6. Dezember 2005 hier in Berlin.⁸⁴ Zu dem Verdacht von Gefangenentransporten über deutsches Staatsgebiet habe Frau *Rice* wie folgt Stellung genommen: „Erstens. Die amerikanische Regierung verhalte sich nach Recht und Gesetz unter Einschluss internationaler Verpflichtungen. Zweitens. Die US-Regierung respektiere die Souveränität anderer Staaten. Drittens. Niemand werde transportiert, um in einem anderen Land unter Folter verhört zu werden. Viertens. Die USA nutzen keineswegs den Luftraum oder Flughäfen anderer Staaten für Zwecke, bei denen Gefangene gefoltert werden. – Soweit die vier Grundsätze.“⁸⁵ Weitergehende Maßnahmen zur Durchsetzung des Aufklärungsinteresses der Bundesregierung, wie „Wirtschaftssanktionen“ gegenüber den USA, hat *Dr. Steinmeier* für ausgeschlossen gehalten.⁸⁶

Im Februar 2008 musste die US-Regierung erstmals gegenüber der Regierung eines europäischen Staates, dem Vereinigten Königreich, konkret einräumen, ohne Erlaubnis dessen Territorium für Entführungsflüge nach Guantánamo genutzt zu haben.⁸⁷ Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat dazu vor dem Ausschuss betont: „Ich habe daraufhin der amerikanischen Außenministerin sofort – und zwar bereits am 4. März 2008, – einen Brief geschrieben. Ich habe in diesem Brief an sie an ihre, die Zusage der Außenministerin, erinnert, dass die USA ihre internationalen Verpflichtungen beachten und die Souveränität anderer Staaten respektieren, und ich habe in Ergänzung dessen Frau *Rice* gebeten, zu überprüfen, ob ein deutscher Flughafen oder deutscher Luftraum ebenfalls für Rendition-Flüge genutzt worden ist. Eine Antwort ist bislang nicht eingetroffen, aber ich kann Ihnen versichern: Wir haben immer wieder nachgehakt, nicht nur meine Mitarbeiter, auch ich persönlich.⁸⁸ [...] So leid es mir tut, mehr war in diesem Gespräch an Auskünften nicht zu erhalten. [...] Das ist ja ein Verhalten, das die Amerikaner durchgehalten haben, auch gegenüber allen anderen Staaten. Erstmals in diesem Jahr, im Jahre 2008, ist die bisherige amerikanische Haltung durchbrochen worden durch die Mitteilung von Einzeldaten, die an die britische Regierung gegangen sind. Ob das eine Durchbrechung ist, die hinführt zu einer transparenten Information von Partnerstaaten, können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen.“⁸⁹

Dr. Steinmeier hat weiter vor dem Ausschuss erklärt, er habe ferner „auf der EU-Ebene auf einen intensiven Dia-

log mit den USA über Rechtsfragen im Kampf gegen den Terrorismus gedrängt. Das Ziel ist klar: effektive Terrorbekämpfung ohne Verletzung des Völkerrechts. Deshalb habe ich kurz nach meiner Berufung ins Amt bei dem zweiten Treffen mit Frau *Rice* ihr auch vorgeschlagen, genau darüber nämlich, über das unterschiedliche Verständnis mancher völkerrechtlicher Prinzipien, ernsthaft ins Gespräch zu kommen, und zwar abseits öffentlich inszenierter Schaufechte. Die amerikanische Seite hat sich damals etwas Bedenkzeit ausbehalten; aber im Oktober 2006 – wenige Monate danach – haben wir dann ein deutsch-amerikanisches Kolloquium zu Rechtsfragen im Kampf gegen den Terrorismus hier in Berlin [...] veranstaltet. [...] Wir haben den Teilnehmern dieses Kolloquiums vorher ein Nonpaper, bei uns im Auswärtigen Amt formuliert, zur Verfügung gestellt, in dem insbesondere die Rechtsfragen um so genannte Geheimgefängnisse und Renditions behandelt waren. [...] Da heißt es in diesem Papier, das wir den Teilnehmern des Kolloquiums übersandt haben: ‚Das Völkerrecht verbietet nach Überzeugung der Staatengemeinschaft die Einrichtung von sogenannten Geheimgefängnissen. Es sieht zwingend die Unterrichtung von Angehörigen oder des Heimatstaates einer festgenommenen oder gefangen genommenen Person vor. Das geheim gehaltene Festhalten von Personen an unbekanntem Orten kann den Verbotstatbestand des ‚Verschwindenlassens‘ von Personen erfüllen.‘ Zum Thema Renditions heißt es dann weiter: ‚Das Verbringen von Personen in andere Staaten, etwa zum Zwecke des Verhörs, ist aus völkerrechtlichen Gründen dann abzulehnen, wenn hierdurch eine Verkürzung der völkerrechtlich garantierten Rechtsschutzmöglichkeiten erfolgen soll. Auf jeden Fall völkerrechtlich verboten ist eine solche ‚extraordinary rendition‘ unter Verletzung des Gebotes des ‚non-refoulement‘ bzw. des Folterverbots.‘“⁹⁰

Bundesjustizministerin *Zypries* hat ausgesagt, bereits vor Bekanntwerden des Entführungsflugs Mailand-Ramstein-Kairo im Juli 2005 gegenüber der US-Regierung die kritische Haltung der Bundesregierung gegenüber gewissen Praktiken im Kampf gegen den internationalen Terrorismus verdeutlicht zu haben: Sie habe gegenüber Attorney General *Ashcroft* Guantánamo angesprochen und „vor dem Hintergrund jüngst vom Internationalen Roten Kreuz geäußelter Kritik ihre Besorgnis zum Ausdruck“ gebracht und dabei unterstrichen, „dass auch im Kampf gegen den Terrorismus rechtsstaatliche Standards und Menschenrechte eingehalten werden müssten.“⁹¹ Bei einer Konferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung in Washington habe sie am 10. Mai 2004 „eine Rede gehalten und dort erklärt – wörtliches Zitat –: Terroristische Anschläge sind zualterer Straftaten. Die Täter müssen gefasst und in einem rechtsstaatlichen Verfahren vor Gericht gestellt werden. Das bedeutet, dass wir die Bildung von Ausnahmegerichten ablehnen und entschieden für die Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Standards sowohl bei der Strafverfolgung als auch bei der Inhaftierung und den Haftbedingungen eintreten. Ein Sonderrecht zur Terroris-

⁸⁴ Steinmeier, UA-Prot. 91, 83.

⁸⁵ Steinmeier, UA-Prot. 91, 83.

⁸⁶ Steinmeier, UA-Prot. 91, 108.

⁸⁷ Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, Fn. 14, mit weiteren Nachweisen.

⁸⁸ Steinmeier, UA-Prot. 91, 84.

⁸⁹ Steinmeier, UA-Prot. 91, 101.

⁹⁰ Steinmeier, UA-Prot. 91, 85.

⁹¹ Zypries, UA-Prot. 93, 67.

musbekämpfung halte ich dagegen nicht für sinnvoll. Ich bin der Meinung – und das ist auch die grundsätzliche Haltung in Europa –, dass wir den Terrorismus am besten bekämpfen, wenn wir dazu unser Recht konsequent einsetzen. Wir müssen uns im Rahmen des Rechtsstaats bewegen, denn es sind Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die wir gegen den Terror verteidigen.⁹² Hierzu habe es auch „auf Arbeitsebene“ Kontakte mit amerikanischen Stellen gegeben.⁹³

Auch nach Bekanntwerden des deutschen Staatsgebiet betreffenden Entführungsflugs habe sie ihre grundsätzliche Kritik an rechtsstaats- und menschenrechtswidrigen Praktiken der USA fortgeführt. Vor dem American Council on Germany in New York habe sie am 17. April 2006 „gesprochen und dort ausgeführt – wiederum Zitat –: Auch wenn es um Terroristen geht, und gerade dann, müssen wir unsere rechtsstaatlichen Prinzipien beachten. Wir brauchen Gerichte, Beweise, Zeugen und Urteile. Denn wir dürfen unsere Ideale der Freiheit auch im Kampf gegen die Feinde der Freiheit nicht aufgeben, egal wie großen Verbrechen auch sind. Und Terroristen sind für mich Verbrecher. Sie selbst mögen sich als politische oder religiöse Kämpfer verstehen, aber in meinen Augen sind sie nichts anderes als Kriminelle, und genau so sollten wir sie auch behandeln, nicht besser, aber auch nicht schlechter. Sogenannte Renditions sind deshalb für mich ein Widerspruch zur Habeas-Corpus-Idee, zum Grundsatz, wonach niemand willkürlich seiner Freiheit beraubt werden darf. Und das Gleiche gilt für Guantánamo, wo Hunderte Verdächtige seit Jahren ohne Anklage und ohne Gerichtsurteil festgehalten werden. Dies ist – um mit *Tony Blair* zu sprechen – eine Anomalie.“⁹⁴

cc) Gefahrenabwehr

Die Vertreter der deutschen Sicherheitsbehörden haben übereinstimmend ausgesagt, dass sie für ein außenpolitisches Einwirken auf die US-Regierung nicht zuständig gewesen seien und im Übrigen die abschreckende Wirkung der eingeleiteten Strafverfahren gegriffen hätte und weitere Maßnahmen eher nicht zweckmäßig gewesen wären.

Zu den Maßnahmen des BND hat der seit Dezember 2005 amtierende Präsident *Uhrlau* vor dem Ausschuss ausgesagt: „Eine Aufklärung etwaiger Aktivitäten US-amerikanischer Dienste mit Bezug zum deutschen Staatsgebiet gehört bereits nach der Definition des § 1 Absatz 2 BND-Gesetz nicht zu den Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes.“⁹⁵ [...] Die Vereinigten Staaten sind nicht Gegenstand nachrichtendienstlicher Aufklärung durch den Bundesnachrichtendienst. Der Bundesnachrichtendienst ist für Sachverhalte zuständig, die im Ausland passieren, von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind.⁹⁶ [...] Wenn es sich um statuswidrige Aktivitäten ausländischer

Nachrichtendienste handelt, dann wäre das ein Sachverhalt, den das Bundesamt für Verfassungsschutz zu bearbeiten hat und gegebenenfalls auch, je nach Relevanz, in die Lagen des Kanzleramtes transportiert.“⁹⁷ Im Übrigen sei aber die Aufklärung von Entführungsflügen Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.⁹⁸ Die Pressemeldung von US-EUCOM vom 18. Januar 2002 [s. o. A.I.1.b), S. 484] sei ihm nicht bekannt. Mangels konkreten Deutschlandbezugs sehe er auch heute noch keinen Anlass für den BND, tätig zu werden.⁹⁹

Nach Bekanntwerden der Verdachtsmomente zum Entführungsflug Mailand-Ramstein-Kairo habe der BND lediglich auf der Grundlage italienischer Medienberichte zum Erkenntnisstand beitragen können. Der Zeuge *Uhrlau* hat dazu ausgeführt: „Die vom Ermittlungsbeauftragten gemutmaßte Bestätigung des BND beruht auf den Angaben eines abteilungsinternen Kommentars vom 28. Juni 2005 zu einer Bezugsmeldung des BNDs vom 27. Juni 2005, in der die Namen der 13 gesuchten angeblichen CIA-Agenten von der Residentur aus Rom an den BND auf der Basis italienischer Presseberichte übermittelt wurden. Diese Bezugsmeldung befindet sich auch in der Aktenvorlage des BNDs zu diesem Komplex. Sowohl die Bezugsmeldung als auch die Angaben zur Echtheit der Namen beruhen ausschließlich auf italienischer Medienberichterstattung und nicht auf nachrichtendienstlichen oder hausinternen Erkenntnissen.“¹⁰⁰ Die Informationen des Bundesnachrichtendienstes über die gesuchten angeblichen CIA-Agenten hätten daher der Mailänder Staatsanwaltschaft kaum „auf die Sprünge“ helfen können.¹⁰¹

Für den durch den Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob* festgestellten Entführungsflug Stockholm-Fürstenwalde-Kairo (ohne Zwischenlandung) sei der BND nicht zuständig gewesen. Der Zeuge *Uhrlau* hat dies u. a. wie folgt begründet: „Zum Ersten [...]: Der Bundesnachrichtendienst ist nicht für die Aufklärung von Luftraumverletzungen in Deutschland zuständig. Zum Zweiten: Die Berichterstattung in der *Washington Post* über diesen Flug vom 18. Dezember 2001 weist an keiner Stelle einen deutschen Bezug aus, nur die Tatsache, dass es einen Flug von Schweden nach Kairo gegeben hat. Der Bundesnachrichtendienst beobachtet keine Flüge der Vereinigten Staaten. Die Abmachungen, die bei Staatsflügen mit der zuständigen Flugsicherheit oder der zuständigen Aufsichtsbehörde getroffen werden, sind nicht Angelegenheit des Bundesnachrichtendienstes. Auftrag des Bundesnachrichtendienstes sind Luftraumbewegungen in Richtung Naher und Mittlerer Osten, und dies in einem weiteren Zusammenhang. Das, was dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung steht, sind Flugplandaten, aber keine Hinweise auf tatsächlich durchgeführte Flüge. Der Bundesnachrichtendienst hat keinen Zugriff auf die Daten der deutschen Flugsicherheit.“¹⁰²

⁹² Zypries, UA-Prot. 93, 67.

⁹³ Zypries, UA-Prot. 93, 73.

⁹⁴ Zypries, UA-Prot. 93, 67.

⁹⁵ Uhrlau, UA-Prot. 89, 76.

⁹⁶ Uhrlau, UA-Prot. 89, 81–82.

⁹⁷ Uhrlau, UA-Prot. 89, 81.

⁹⁸ Uhrlau, UA-Prot. 89, 89.

⁹⁹ Uhrlau, UA-Prot. 89, 90.

¹⁰⁰ Uhrlau, UA-Prot. 89, 77.

¹⁰¹ Uhrlau, UA-Prot. 89, 77.

¹⁰² Uhrlau, UA-Prot. 89, 96.

Für ein Beobachten der CIA im Hinblick auf künftige Entführungsflüge fehlten nach Darstellung des Zeugen *Uhrhau* konkrete Anhaltspunkte: „Die USA haben nie erklärt, wo sie wann Rendition fortsetzen. Aber wenn Sie sich die Hauptaktionsräume im Rahmen des internationalen Terrorismus angucken, dann haben Sie vielleicht eine Vorstellung, aber Sie haben keinen Beleg. Sie haben auch keinen Ansatz, ob irgendwo eine Rendition-Maßnahme erfolgt ist. Sie haben es als ein Instrument, öffentlich erklärt von Seiten der USA, dass sie Rendition-Maßnahmen nicht beenden.“¹⁰³

Der von November 1998 bis November 2005 amtierende Präsident des BND, *Dr. Hanning*, hat vor dem Ausschuss die Aussage des Zeugen *Uhrhau* bestätigt: „Der Bundesnachrichtendienst hat sich nie als eine Instanz verstanden, die den engsten Verbündeten der Bundesrepublik Deutschland überwacht. Dass das auch ganz deutlich wird: Das war nie Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes, und, ich füge hinzu, sollte es auch nicht sein, auch nicht in Zukunft. Der zweite Punkt: Ich glaube schon, dass wir amerikanischen Zusicherungen vertrauen dürfen. Die Amerikaner sind unsere engsten Verbündeten, und ich glaube, dass wir allen Grund haben, ihnen zu vertrauen, zumal wir ihnen auch sehr viel zu verdanken haben. Ich sehe das in der täglichen Praxis. Ich glaube, die innere Sicherheit dieses Landes wäre nicht zu gewährleisten ohne ein enges Vertrauensverhältnis zu den Vereinigten Staaten. Deswegen haben wir allen Grund zu einem vertrauensvollen Verhältnis zu den Vereinigten Staaten und nicht Grund, ihnen misstrauisch gegenüberzustehen. Von daher vertraue ich sehr wohl den Zusicherungen der Außenministerin *Rice* gegenüber der Bundeskanzlerin, und ich sehe keinen Grund zu Misstrauen. Es kommt noch der zweite Aspekt hinzu, auf den ich eben schon hingewiesen habe: Natürlich hat sich auch die Sachlage verändert. Die Vereinigten Staaten haben nach dem 11. September sehr unmittelbar – das gilt aber auch für uns – natürlich alle Anstrengungen unternommen, unternahmen müssen, um weiteren Anschlägen vorzubeugen, um eine enge Kooperation zu gewährleisten. Es gab ja weitere Anschläge. Es gab ja nicht nur den 11. September. Es gab Anschläge in Indonesien, es gab Anschläge in Nordafrika, in Madrid, in London. Es gab weitere Anschläge. Deswegen hatten wir allen Grund zu einem engen Verhältnis zu den Vereinigten Staaten.“¹⁰⁴

Nach § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist es Aufgabe des Bundesamtes für den Verfassungsschutz, Informationen zu sammeln und auszuwerten über „sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht“. Der Präsident des Bundesamtes für den Verfassungsschutz, *Fromm*, hat vor 2005 keinen Anlass für ein Tätigwerden seiner Behörde gesehen. Er hat vor dem Ausschuss erklärt: „Der amerikanische Dienst und die Aktivitäten des amerikanischen Dienstes werden von uns nicht systematisch beobachtet, und zwar deshalb nicht,

weil es sich bei den USA um ein verbündetes Land handelt und der amerikanische Dienst ein Partnerdienst ist. Wir unterstellen seither – das war nie anders, seitdem es den Verfassungsschutz gibt –, dass ein Partnerdienst sich hier in Deutschland grundsätzlich legal verhält, sich an die Regeln hält, wobei ich hinzufügen muss: Davon gibt es gelegentlich Ausnahmen, nicht nur in diesem Zusammenhang. Das hat es immer wieder mal gegeben. – In solchen Fällen, um das zu erläutern, gehen wir auf den Partnerdienst zu, weisen darauf hin und bitten, das abzustellen, was in aller Regel, soweit mir bekannt, auch aus der Vergangenheit, geschieht. Das ist die Praxis. Wie gesagt, diese Praxis ist nicht neu; die gibt es seit vielen Jahren.“¹⁰⁵ Dies gelte auch, wenn „ein amerikanischer Nachrichtendienst etwa mithilfe von Flugzeugen Personen, Angehörige des eigenen Nachrichtendienstes über Deutschland oder durch Deutschland hindurch transportiert“. Hierin liege rechtlich „noch keine Aktivität im Sinne des Verfassungsschutzrechts, sondern erst dann, wenn es sich erkennbar um Aktivitäten gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, also etwa die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, handelt. [...] Wenn wir Umstände feststellen, dass amerikanische Dienste hier unter Verletzung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland aktiv sind, dann werden wir das aufgreifen und prüfen und dem nachgehen. [...] Dazu bedarf es tatsächlicher Anhaltspunkte. Wenn in allgemeiner Form irgendwo in der Presse etwas auftaucht, dass irgendein Nachrichtendienst irgendetwas tut, was nicht billigenwert ist, dann ist damit noch nicht die Voraussetzung gegeben, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig wird. Erst dann stellen wir derartige Überlegungen und Prüfungen an, wenn sich dergleichen in Deutschland abspielt oder wenn es mindestens einen erkennbaren Bezug zu Deutschland hat. Das war hier nach meiner Einschätzung erst im Frühjahr oder Sommer 2005 der Fall, und dann haben wir uns auch mit dem Thema befasst.“¹⁰⁶

Der Zeuge hat unterstrichen, vorrangig seien die Strafverfolgungsbehörden berufen gewesen, den Sachverhalt aufzuklären¹⁰⁷: „Es hat ja dann sehr schnell, im Sommer 2005, auch ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Zweibrücken gegeben. Die örtliche Zuständigkeit ergab sich aus dem Umstand, dass dort der Flughafen Ramstein, der hier wohl eine Rolle gespielt hat, liegt.“¹⁰⁸ Eigene Aktivitäten habe das Bundesamt für den Verfassungsschutz „zunächst zurückgestellt, um das Ermittlungsergebnis abzuwarten.“¹⁰⁹ Etwa ein Jahr später habe sich das Bundesamt für den Verfassungsschutz „Einblick in die staatsanwaltschaftlichen Akten verschafft, um zu sehen, ob sich daraus etwas herleiten lässt. Die Akten sind ausgewertet worden, und wir haben das dann zur Kenntnis genommen. Wir haben dann später auch zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren eingestellt worden ist, soweit ich weiß, weil Täter nicht ermittelt werden

¹⁰³ Uhrhau, UA-Prot. 89, 101.

¹⁰⁴ Hanning, UA-Prot. 93, 28.

¹⁰⁵ Fromm, UA-Prot. 93, 8–9.

¹⁰⁶ Fromm, UA-Prot. 93, 8.

¹⁰⁷ Fromm, UA-Prot. 93, 46.

¹⁰⁸ Fromm, UA-Prot. 93, 7.

¹⁰⁹ Fromm, UA-Prot. 93, 9.

konnten.¹¹⁰ Es sei deutlich geworden, „dass die Staatsanwaltschaft Zweibrücken sehr eingehend ermittelt hat, sich sehr um die Details gekümmert hat. Die Überlegung war dann auf unserer Seite so, dass man sagen konnte: Weiter können wir diesen Vorgang auch nicht aufklären. – Und von daher ist dann insofern auch nichts weiter erfolgt.“¹¹¹

Eine Intervention gegenüber dem amerikanischen Partnerdienst sei nicht erforderlich gewesen, „weil auf politischer Ebene ab Herbst 2005, wenn ich das zeitlich richtig einordne, diese Interventionen bereits erfolgt sind. Sie sind auf höchster politischer Ebene erfolgt.“¹¹² Er habe aber keine Vorgabe erhalten zu beobachten, ob die amerikanischen Dienste die auf politischer Ebene gegebenen Zusicherungen einhalten¹¹³: „Was das Thema ‚Renditions in Bezug auf Deutschland‘ angeht, hatte die amerikanische Regierung, wenn ich richtig informiert bin, gegenüber der deutschen Regierung eindeutig erklärt, man werde sich an die Regeln halten. Ich denke, auf eine solche Erklärung kann eine deutsche Behörde, wenn sie gegenüber der deutschen Regierung auf höchster Ebene abgegeben wird, setzen, vertrauen und davon ausgehen. Das ist der Fakt.“¹¹⁴ Sein Vertrauen in die gegenüber Bundesminister *Dr. Steinmeier* abgegebene Zusicherung der amerikanischen Außenministerin sei „hoch genug, immer noch“¹¹⁵: „Wir werden sehen, ob sich Auffälligkeiten in der Zukunft ergeben, und dann wird die Praxis so sein wie beschrieben.“¹¹⁶ Bisher kenne seine Behörde jedoch keinen neuen Fall, wonach „auf Seiten der Amerikaner [von der Zusicherung] abgewichen worden wäre.“¹¹⁷

Der von der Staatsanwaltschaft Stuttgart geprüfte Vorwurf, von seinem Standort in Stuttgart aus habe US-EUCOM Entführungsflüge geplant, sei dem Zeugen *Fromm* „jedenfalls so nicht geläufig. Ich kann aber nicht ausschließen, dass das im Amt bekannt war. Es ist eine militärische Einrichtung, wie Sie wissen, die nicht, nicht von vornherein jedenfalls, dazu geeignet ist, dass wir uns damit befassen. Da gilt im Prinzip das Gleiche und erst recht das, was ich in Bezug auf die amerikanischen Nachrichtendienste hier in Deutschland ausgeführt habe.“¹¹⁸

Auch der ab November 2005 amtierende Bundesinnenminister *Dr. Schäuble* hat vor dem Ausschuss bekundet, er habe sich darauf verlassen, dass die US-Regierung ihre „Ende 2005 in den Gesprächen mit der Bundesregierung“ gegebene Zusicherung einhalten werde.¹¹⁹ Im Übrigen sei „ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Zweibrücken anhängig“ gewesen. Es hätte „dem Geist der Strafprozessordnung“ widersprochen, wenn er sich in das Verfahren eingemischt hätte: „Deswegen haben wir gesagt: Gucken wir, was das staatsanwaltschaftliche Er-

mittlungsverfahren ergibt.“¹²⁰ Aus diesem Grund habe er dem Bundesamt für Verfassungsschutz auch keine Weisung erteilt, die Tätigkeit der amerikanischen Nachrichtendienste zu beobachten.¹²¹ Im Übrigen hätten es „alle Bundesregierungen seit Konrad Adenauer [...] stets vermieden, nachrichtendienstliche Mittel gegen die Amerikaner einzusetzen. Ich kann deswegen auch für das Bundesministerium des Innern hier erklären, dass wir auch nicht die Absicht haben, dies zu tun. Auf einem anderen Blatt steht natürlich: Wenn hier Rechtsverletzungen vorgenommen werden bzw. festgestellt werden können, dann gilt die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland mit allen Konsequenzen, und dann unterstützen wir natürlich auch die Justiz, wenn solche Rechtsverstöße festgestellt werden können.“¹²²

Der im Bundeskanzleramt für Terrorismus und Nachrichtendienste zuständige Referatsleiter, *Vorbeck*, hat in seiner Aussage auf das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Zweibrücken verwiesen.¹²³ Zu diesem Ermittlungsverfahren habe sein Bereich „nichts beisteuern“ können.¹²⁴ Der von November 1998 bis November 2005 amtierende Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragter für die Nachrichtendienste, *Dr. Steinmeier*, habe die ressortübergreifende „Sicherheitslage“ nicht „als Untersuchungsausschuss zur Überwachung der Terrorabwehrmaßnahmen befreundeter Demokratien verstanden“: „Ich war damals Kanzleramtschef, und ich hatte für die Sicherheit der Menschen in Deutschland zu sorgen, und ich war nicht Inspektor *Columbo* im Einsatz gegen die Amerikaner.“¹²⁵

Was die Möglichkeit der Kontrolle des Luftraums gegen Entführungsflüge anbelangt, hat der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* vor dem Ausschuss festgestellt: „Es gibt verschiedene Möglichkeiten, nämlich einmal, dass man sagt: Wir machen für bestimmte Flüge, die der CIA zugeordnet werden, einfach einen Erlaubnisvorbehalt, oder wir machen Stichprobenkontrollen für bestimmte militärische Flüge, aber auch für bestimmte zivile, nicht gewerbliche Flüge, die der CIA zuzuordnen sind. Oder aber – wenn man denn Geheimdienstflüge seinerseits erfassen will – man muss vielleicht an ein anderes Verfahren denken, dass die anzumelden wären, etwa vergleichbar beim Bundesamt für Verfassungsschutz oder irgendetwas. Da sind ja der Fantasie keine Grenzen gesetzt. – Also, da hat es Gespräche im Rahmen der Anhörung zu dem Thema gegeben und auch Anregungen gegeben.“¹²⁶ Problematisch sei der Aufwand: „Deswegen kam ich dann auf die Stichprobenkontrollen, die es ja in anderen Bereichen auch gibt; etwa bei Bührenkontrollen gibt es so etwas schon. Wenn man 10 Prozent Stichproben macht bei – nehme ich einmal an – in fünf Jahren vielleicht 700,

¹¹⁰ Fromm, UA-Prot. 93, 7.

¹¹¹ Fromm, UA-Prot. 93, 14.

¹¹² Fromm, UA-Prot. 93, 9.

¹¹³ Fromm, UA-Prot. 93, 9.

¹¹⁴ Fromm, UA-Prot. 93, 43.

¹¹⁵ Fromm, UA-Prot. 93, 17.

¹¹⁶ Fromm, UA-Prot. 93, 9.

¹¹⁷ Fromm, UA-Prot. 93, 45 f..

¹¹⁸ Fromm, UA-Prot. 93, 11.

¹¹⁹ Schäuble, UA-Prot. 93, 94.

¹²⁰ Schäuble, UA-Prot. 93, 95.

¹²¹ Schäuble, UA-Prot. 93, 96.

¹²² Schäuble, UA-Prot. 93, 115.

¹²³ Vorbeck, UA-Prot. 89, 37.

¹²⁴ Vorbeck, UA-Prot. 89, 55.

¹²⁵ Steinmeier UA-Prot. 91, 82.

¹²⁶ *Jacob*, UA-Prot. 91, 73.

800, 900 Flügen, die stattgefunden haben, dann relativiert sich das ja auf einer relativ niedrigen Grenze.“¹²⁷

Bundesaußenminister *Dr. Steinmeier* hat in seiner Aussage zu der Idee eines Systems von Stichproben festgestellt: „Ich finde das nicht verwerflich, darüber nachzudenken, und wäre dafür, dass das Bundesluftfahrtamt und die Teile der Bundesregierung, die da mit Expertise ausgestattet sind, sich auch einer solchen Prüfung annehmen.“¹²⁸ [...] Das Bundesverkehrsministerium, denke ich, wird da kooperativ zur Verfügung stehen. Wie viele Möglichkeiten einer Veränderung sich ergeben, kann ich Ihnen nicht sagen. Ich will Ihnen nur sagen, dass das System, was gegenwärtig bei uns in Geltung ist, natürlich eines ist, das nicht nur im Interesse ausländischer Staaten entwickelt worden ist, sondern im partnerschaftlichen Verhältnis ist es natürlich auch vorteilhaft für uns, wenn unsere Staatsluftfahrzeuge entsprechend genehmigungsfrei sich auf dem Staatsgebiet von Bündnisstaaten bewegen können.“¹²⁹

Denkbar wäre nach Auffassung des Zeugen auch eine Zentralstelle, „die sich dann vornehmlich mit der Sammlung von Verdachtshinweisen beschäftigt und versucht, aus dem Sammeln und Zusammenfügen verschiedener, vielleicht auch sich widersprechender Hinweise ein belastbares Gesamtbild zu erschließen, aus dem sich dann Handeln oder Nichthandeln für die Sicherheitsbehörden ergibt. [...] Aber ich habe ein bisschen Zweifel, ob sich in einer nächsten Krise, mit der wir umzugehen haben werden, Fehler, Lücken, Defizite in gleicher Weise ergeben werden und ob dann eine solche Zentralstelle, die sozusagen aus der heutigen Rückschau für die damalige Zeit richtig gewesen wäre, für eine andere Krise mit anderen Ursachen und anderen Begleiterscheinungen genauso hilfreich wäre. Insofern, anders als bei den Stichproben, [...] müsste man sich bei der Anlage der Zentralstelle in dem Vorschlag von *Dr. Jacob* noch einmal sehr genau Gedanken machen, welche Kompetenzen da eingewoben werden sollen, um all die Risiken auszuschließen, auf die er bei seinen Ermittlungen gestoßen ist.“¹³⁰

Die „komplizierte Unterscheidung zwischen Staatsluftfahrzeugen, privaten Flugzeugen, gewerblichen, nicht gewerblichen Flügen“ habe dazu geführt, „dass es manche unterschiedlichen Bewertungen zwischen den Fachbehörden gegeben hat. Das Auswärtige Amt [...] war insoweit beteiligt, als wir aus eigenen Gründen, insbesondere unseres Protokolls, daran interessiert sind, eine Systematisierung zu haben, die wir auch den Auslandsvertretungen überlassen. Das Auswärtige Amt hat eine Zusammenfassung der rechtlichen Bewertungen in diesem sogenannten Merkblatt versucht. Wir werden nach den Hinweisen von Herrn *Jacob* natürlich nicht nur dieses Merkblatt überprüfen, sondern auch die bei Herrn *Jacob* wiedergegebenen Rechtsauffassungen der unterschiedlichen Behörden und

Behördenleiter so homogenisieren, dass Widersprüche vermieden werden“, erklärte *Dr. Steinmeier*.¹³¹

Demgegenüber ist es nach Auffassung des Zeugen *Dr. Hanning* in erster Linie „Aufgabe der für die Überwachung des Luftverkehrs zuständigen Behörden“, Flugbewegungen in Deutschland zu kontrollieren.¹³² Hierzu hat der Zeuge *Fromm* festgestellt, dass eine Identifikation von Entführungsflügen durch deutschen Luftraum nicht denkbar sei, wenn das Flugzeug nicht auf deutschem Staatsgebiet lande.¹³³ Auch Bundesinnenminister *Dr. Schäuble* hat sich zu einer intensiveren Kontrolle eher kritisch geäußert: „Das wird an Grenzen stoßen. Aber ich sage ausdrücklich: Wir haben es schon sehr ernst genommen, dass im Einsetzungsbeschluss für diesen Untersuchungsausschuss auch der Auftrag steht, Empfehlungen zu geben. [...] Wir erwarten in der gebotenen Aufmerksamkeit die Erfüllung des Untersuchungsauftrages durch den Untersuchungsausschuss und ziehen dann unsere Schlussfolgerungen daraus.“¹³⁴ Zu einer künftig institutionalisierten Zusammenarbeit beispielsweise zwischen dem Luftfahrtbundesamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz mit dem Ziel, widerrechtliche Verbringungen mit Bezug auf deutsches Staatsgebiet für die Zukunft zu unterbinden, hat *Dr. Schäuble* festgestellt: Es bestehe kein „Anhaltspunkte dafür [...], dass die Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Erklärung, die dem Auswärtigen Amt gegeben worden ist, verstoßen oder nicht. Wir werden ganz sicher, wenn der Bericht des Untersuchungsausschusses mit den etwaigen Empfehlungen darin vorliegt, darüber nachdenken, ob unter Festhalten – das ist jedenfalls meine persönliche Überzeugung – der bewährten Staatspraxis, nämlich gegen Verbündete nicht nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen, Möglichkeiten bestehen, anlassbezogen zu Verbesserungen zu kommen. Ich sehe es im Moment nicht.“¹³⁵ Der Zeuge *Vorbeck* steht einer weitergehenden Kontrolle der CIA-Flüge sehr kritisch gegenüber: „Die Frage ist, ob das eine Aufgabe für die Nachrichtendienste ist, für die ich eben zum Teil mit zuständig bin. Da gibt es aber nun auch eine, ich glaube, von allen Bundesregierungen bisher geübte Praxis, dass man mit nachrichtendienstlichen Mitteln nicht an NATO-Partner herangeht.“¹³⁶

2. (Geheim-)Gefängnisse mit Bezug zu deutschem Staatsgebiet

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass es im Sinne des Untersuchungsauftrages „von US-amerikanischen Stellen betriebene (Geheim-)Gefängnisse“ gegeben hat, „in die Terrorverdächtige über deutsches Staatsgebiet transportiert worden sind“.

Nach den Feststellungen des Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob* haben Mitarbeiter der CIA die in den zwei Flü-

¹²⁷ *Jacob*, UA-Prot. 91, 73.

¹²⁸ *Steinmeier*, UA-Prot. 91, 103.

¹²⁹ *Steinmeier*, UA-Prot. 91, 108–109.

¹³⁰ *Steinmeier*, UA-Prot. 91, 107.

¹³¹ *Steinmeier*, UA-Prot. 91, 113.

¹³² *Hanning*, UA-Prot. 93, 25.

¹³³ *Fromm*, UA-Prot. 93, 16.

¹³⁴ *Schäuble*, UA-Prot. 93, 99.

¹³⁵ *Schäuble*, UA-Prot. 93, 104.

¹³⁶ *Vorbeck*, UA-Prot. 89, 42.

gen über deutsches Staatsgebiet transportierten Terrorverdächtigen (s. o. A.I.1.a, S. 481) ägyptischen Behördenvertretern übergeben. Die Terrorverdächtigen waren sodann in ägyptischen Gefängnissen inhaftiert. Es bestehen jedoch keine belastbaren Hinweise, dass US-Stellen diese ägyptischen Gefängnisse im Sinne des Untersuchungsauftrages „betrieben haben“. Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* hat lediglich Anhaltspunkte feststellen können, aus denen sich möglicherweise schließen lässt, dass die CIA mit den ägyptischen Behörden bezüglich der Haft *Abu Omars* in Kontakt stand.¹³⁷

Auch konnte der Ausschuss keine belastbaren Hinweise dafür erkennen, dass Terrorverdächtige im Gefängnis des US-Militärs in Mannheim, Coleman Barracks, inhaftiert waren.

a) Mannheim 2005 – „John Pierce“

aa) Sachverhalt

Bundesjustizministerin *Zypries* hat als Zeugin vor dem Ausschuss den Sachverhalt wie folgt zusammengefasst: „Diesem Verfahren des Jahres 2006 lag die Aussage eines Zeugen zugrunde, der angab, er habe von einem US-Militärangehörigen namens *John Pierce* Folgendes erfahren: In diesem Gefängnis seien spätestens seit April 2006 bis 3. September 2006 drei ausschließlich arabisch sprechende Personen ohne Gerichtsbeschluss längere Zeit festgehalten worden, und diese Personen, die ersichtlich keine amerikanischen Soldaten gewesen sein sollen, sollen in regelmäßigen Abständen von drei Zivilisten vernommen und dabei mit Elektroschocks misshandelt worden sein. Am 3. September 2006 sollen dann die Gefangenen aus Deutschland ausgeflogen worden sein. Die Bundesanwaltschaft hat am 25. September 2006 das Bundeskriminalamt mit den weiteren Ermittlungen beauftragt. Nach umfangreichen Ermittlungen, die unter anderem die Vernehmung mehrerer Zeugen umfassten, hat die Bundesanwaltschaft das Verfahren schließlich am 2. Februar 2007 eingestellt. Sie hat dabei festgehalten, dass die Ermittlungen zu dem mutmaßlichen Augenzeugen *John Pierce* ergebnislos verliefen. Die Existenz eines Soldaten mit diesem Namen in der 18. US-Militärpolizeibrigade sei einzig belegt durch die Angaben des Anzeigenerstatters und bleibe zumindest zweifelhaft. Weitere Ermittlungsansätze zur Verifizierung der Tatvorwürfe seien nicht ersichtlich.“¹³⁸ Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* hat es für möglich gehalten, dass *John Pierce* nicht die Person war, die er vorgab zu sein: „Der *John Pierce* wurde nie vernommen. Kein Mensch weiß, ob der *John Pierce* überhaupt existiert hat; das muss man ja auch einmal in dieser Deutlichkeit sagen. Die Tatsache, dass Herr *Wright* [der Anzeigenerstatter] sagt, er hätte sich mit dem *John Pierce* getroffen – – Das kann ja Gott weiß wer gewesen sein. Wenn Sie im Rahmen ihrer Ermittlungen feststellen, dass im Rahmen der Coleman Barracks kein Mensch diesen *John Pierce* kennt, kein Mensch ihn

kennt, dann stellt sich für mich schon die Frage: Wie ist die Aussage einzuordnen, dass jemand mit einem solchen Menschen gesprochen hat? Richtig ist wohl, dass verschiedene Treffen stattgefunden haben; das ist sicherlich richtig.“¹³⁹

bb) Verlauf der Ermittlungen

Zu dem Ermittlungsverfahren der Generalbundesanwaltschaft hat Bundesanwalt *Dietrich* als Zeuge ausgesagt: „Ich bin seinerzeit der Referatsleiter des Kollegen *Wullrich* gewesen, und im Wesentlichen hat der Herr *Wullrich* das eigenverantwortlich bearbeitet.¹⁴⁰ [...] Der Vorgang ist uns von der Staatsanwaltschaft Mannheim abgegeben worden am 21. September 2006 und wird mir als zuständigem Referatsleiter vorgelegt. [...] Daraufhin habe ich das Verfahren übernommen, ein Ermittlungsverfahren für die Bundesanwaltschaft eingeleitet und meinen Referatskollegen *Wullrich* mit der Sachbearbeitung beauftragt.“¹⁴¹ Sodann sei „das BKA mit den Ermittlungen beauftragt“ worden.¹⁴²

Die Ermittlungen des Bundeskriminalamtes zu dem Sachverhalt „*John Pierce*“ hat der Zeuge Kriminalhauptkommissar *Mielach* geführt, der vor dem Ausschuss ausgesagt hat: Er habe den Anzeigenerstatter *Wright* am 27. September 2006 in Karlsruhe vernommen. Der Anzeigenerstatter habe sich zunächst „im Wesentlichen auf die Vorwürfe berufen, welche er zuvor schriftlich an Amnesty International geschickt hatte. Es ging um einen Sachverhalt, nach dem er von einem amerikanischen GI Bericht bekommen haben will, dass in dem US-Militärgefängnis in Mannheim drei arabisch sprechende Personen über mehrere Wochen bzw. Monate gegen ihren Willen festgehalten worden seien, dort unter unmenschlichen Bedingungen untergebracht gewesen seien. Sie seien auf nackten [sic!] Bettgestellen gefesselt gewesen, hätten dort auch ihre Notdurft verrichten müssen und seien anschließend von mitgefangenen US-Soldaten per Feuerlöschschlauch abgespritzt worden. Darüber hinaus seien sie regelmäßig durch mutmaßliche Angehörige der CIA bzw. auch durch das Wachpersonal gefoltert worden. Im weiteren Verlauf der Vernehmung ging es dann noch mal um die Konkretisierung, wie oft er denn den Hinweisgeber, ein mutmaßliches Mitglied des Wachpersonals in dem US-Gefängnis, gesehen hat, wann er ihn getroffen hat. Er hatte ihn erstmals am 9. August 2006 im Rhein-Neckar-Zentrum getroffen. Bereits bei dieser ersten Begegnung hat sich der Soldat ihm gegenüber offenbart. Anschließend will er ihn jeweils wöchentlich dann noch mal getroffen haben.

Und irgendwann – ich meine: irgendwann im September – ging es dann auch darum, dem Soldaten beim Ausstieg aus den US-Streitkräften zu helfen. Da war dann ein Termin für den 24.09. vorgesehen, bei dem dieser US-Soldat einer Organisation übergeben werden sollte. Dazu ist es allerdings laut dem Anzeigenerstatter nicht gekommen,

¹³⁷ Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 88.

¹³⁸ *Zypries*, UA-Prot. 93, 70–71.

¹³⁹ *Jacob*, UA-Prot. 91, 67.

¹⁴⁰ *Dietrich*, UA-Prot. 113, 46.

¹⁴¹ *Dietrich*, UA-Prot. 113, 47.

¹⁴² *Dietrich*, UA-Prot. 113, 51.

weil der letzte Kontakt zu diesem US-Soldaten am 21.09. stattgefunden haben soll. Der Anzeigerstatter vermutete, dass die US-Armee ihn gezielt weggebracht habe, weil Anfang September innerhalb des Geländes, des Standortes eine Hexenjagd – so wurde es gesagt – stattgefunden habe. Es sei bekannt geworden, dass ein Soldat gegenüber Dritten Angaben gemacht habe, und deswegen hat dann in dieser Vernehmung der Anzeigerstatter geschlossen, dass der Soldat gegen seinen Willen fortgebracht worden sein soll.¹⁴³ Der Zeuge *Dietrich* hat hierzu angemerkt: „Soweit ich mich erinnern kann, haben wir als Erstes dem Herrn *Peter Wright* gesagt, er soll bei einem nächsten Treffen den Herrn *John Pierce* dazu bewegen, sich der Bundesanwaltschaft als Zeuge zur Verfügung zu stellen. Aber er tauchte dann nicht mehr auf. Er nahm keinen Kontakt mit Herrn *Wright* mehr auf, und Herr *Wright* hatte auch keine Möglichkeit, mit ihm Kontakt aufzunehmen, weil er nicht wusste, wo er sich aufhält. Die hatten immer nur Treffen ausgemacht irgendwo außerhalb der Kaserne, wie er mir gesagt hat.“¹⁴⁴

Zu der Vernehmung des Anzeigerstatters hat der Zeuge *Mielach* weiter ausgeführt: „Weiterhin ging es noch einmal um den Zeitpunkt des mutmaßlichen Ausfluges dieser drei Personen von dem Militärflughafen Coleman Barracks. Da hatte er sich festgelegt, dass dieser Ausflug am Sonntag, den 3.09.2006, vom Militärflughafen stattgefunden haben soll. [...]

Bei der zweiten Vernehmung, die im November 2006 stattfand, ging es im Wesentlichen darum, ihm Lichtbilder vorzulegen, die seitens der US-Behörden übergeben wurden. Es waren 153 Lichtbilder mit weißen männlichen Personen, die allesamt nach Angaben der US-Behörden Mitglied des Wachpersonals in dem US-Militärgefängnis Mannheim gewesen sein sollen. Herr *Wright* hat sich dann diese Lichtbilder angeschaut und hat auf diesen Lichtbildern keine der abgebildeten Personen als seinen Hinweisgeber, den Soldaten *Pierce*, erkannt.

Weiterhin oder ergänzend hat er [der Anzeigerstatter *Wright*] angegeben, dass er auf einer Internetseite dieser 18. Militärpolizeibrigade recherchiert habe und dort Bilder dreier Soldaten gesehen habe, die er eindeutig dem Wachpersonal zugeordnet hat, diese allerdings nicht auf diesen Lichtbildern gewesen seien. Deswegen hat er geschlossen, dass den deutschen Behörden nicht alle Bilder übergeben worden seien.“¹⁴⁵

Auf Weisung der Generalbundesanwaltschaft habe *Mielach* bei einem weiteren Termin mit dem Anzeigerstatter „diese Lichtbildermappe den zwei CID-Beamten [Criminal Investigation Division, Einheit der US-Armee zur Militärstrafverfolgung] wieder ausgehändigt, die sich während der Vernehmungen im PP [Polizeipräsidium] Mannheim befanden, [und habe] diese auch auf den Umstand angesprochen. Die haben dann in meinem Beisein einen verschlossenen Umschlag geöffnet, worin offen-

sichtlich die Personalien der abgebildeten Personen waren, und haben mir dann bestätigt, dass die auf dieser Internetseite genannten Soldaten sich tatsächlich nicht auf diesen Lichtbildern befinden, und haben dann angeboten, entsprechend zu recherchieren, was es mit dem Sachverhalt auf sich hat. Da gab es dann später auch eine offizielle Stellungnahme seitens der US-Behörden.“¹⁴⁶ Ergebnis der Recherchen sei gewesen, dass „es tatsächlich Angehörige dieser 18. Militärpolizeibrigade seien, aber diese nicht Angehörige der 9. Abteilung, jedenfalls nicht der Einheit seien, die für die Wache im Militärgefängnis zuständig gewesen sei, und somit auch kein Wachpersonal.“¹⁴⁷

Weiterhin hat der Zeuge ausgeführt, die US-Behörden hätten mit e-Post vom 2. Oktober 2006 „unter anderem erklärt, einen Soldaten im Range des Gefreiten namens *John Pierce* würde es bei dieser Einheit nicht geben. Man hat mitgeteilt, es gebe zwei andere Soldaten mit dem Familiennamen *Pierce*“¹⁴⁸ Diese beiden Soldaten habe er aber nicht befragt, da sie „– so kann ich nur unterstellen – in dem fraglichen Zeitraum ja nicht Teil dieses Gefängnispersonals gewesen sind.“¹⁴⁹ Bundesanwalt *Dietrich* hat ausgesagt, er habe „es nicht für nötig gehalten“, die Lichtbilder dieser beiden Soldaten mit dem Namen *Pierce* dem Anzeigerstatter vorzulegen: „[W]eil uns die Stellungnahme des Herrn *Conderman* [Vertreter der US-Armee] zu diesen beiden *Pierces* ausgereicht hat. Der Herr *Pierce* soll, wie gesagt, ein Weißer gewesen sein. Und ich meine, dass einer der *Pierces*, die nicht vorgelegt wurden, ohnehin ein Schwarzer war; der kam also gar nicht in Betracht. Und der Zweite – – Ich möchte mich jetzt nicht festlegen, aber ich meine, der Zweite war zur angeblichen Tatzeit gar nicht mehr in der Kaserne.“¹⁵⁰ Die Zusammenarbeit des Herrn „*Conderman* von den amerikanischen Dienststellen“ sei „vorbildlich“ gewesen.¹⁵¹

Der Zeuge *Mielach* hat weiter ausgesagt, er habe auch den Hinweis des Anzeigerstatters auf eine weitere Zeugin vom Hörensagen aufgegriffen: „Es ging zum Beispiel jetzt auch um die Vernehmung der jungen Dame, die er gebeten hat, sich innerhalb der amerikanischen Gemeinde nach dem Hinweisgeber umzuhören. Da hatte er gesagt, dass bei den Nachforschungen, die sie angestellt hatte, die angesprochenen US-Soldaten alle höchst merkwürdig reagiert hätten. Es seien sämtliche Alarmglocken angegangen. Es sei gesagt worden, sie wären vergattert gewesen, nichts zu dem Soldaten *Pierce* zu sagen. Dann seien auch wohl Äußerungen gefallen, wonach eine angebliche Freundin dieses *Pierce* Besuch bekommen haben will, damit sie gegenüber den Behörden nichts sagt. Da musste dann der Anzeigerstatter auf Vorhalte schon einräumen, dass das seinerseits Vermutungen waren und solche Äußerungen so nicht gefallen sind.

¹⁴³ Mielach, UA-Prot. 113, 24 f.

¹⁴⁴ Dietrich, UA-Prot. 113, 52 f.

¹⁴⁵ Mielach, UA-Prot. 113, 24 f.

¹⁴⁶ Mielach, UA-Prot. 113, 33.

¹⁴⁷ Mielach, UA-Prot. 113, 33.

¹⁴⁸ Mielach, UA-Prot. 113, 38.

¹⁴⁹ Mielach, UA-Prot. 113, 41.

¹⁵⁰ Dietrich, UA-Prot. 113, 64.

¹⁵¹ Dietrich, UA-Prot. 113, 46.

Bei der Vernehmung der jungen Dame, welche er angesprochen hat, sich innerhalb der amerikanischen Soldaten nach dem *Pierce* umzuhören, hatte sie diesen Sachverhalt bestätigt, hatte dann in ihrer Vernehmung gesagt, dass allerdings nicht sie sich selber umgehört habe, sondern sie eine weitere Freundin gebeten habe, dies für sie zu tun. Diese Freundin habe wohl entsprechende Erkundigungen angestellt und ihr dann mitgeteilt, dass ein Soldat, den sie angesprochen habe, wiederum zu einer in der Nähe stehenden Gruppe von Soldaten gegangen sei und mit denen gesprochen habe und es merkwürdige Reaktionen gegeben habe. Man habe verneint, einen *Pierce* zu kennen. Welcher Art jetzt diese Reaktionen gewesen sind, konnte sie auch nicht genau sagen. Sie konnte eigentlich nur sagen: Hier sollen merkwürdige Reaktionen gewesen sein.¹⁵²

Der Zeuge *Mielach* hat geschildert, er habe dann diese Freundin vernommen: „Die Dame ist mit einem US-Soldaten verheiratet. Diese hat mir gegenüber angegeben, dass sie einen ihr bekannten Soldaten, von dem sie wusste, dass er im fraglichen Zeitraum, also 2006, Angehöriger der Militärpolizei und des Gefängnispersonals gewesen sei, nach *Pierce* gefragt habe. Dieser Soldat habe ihr gegenüber geantwortet, dass er zwar viele *Johns* kenne, aber ihm ein Soldat mit Namen *Pierce* nicht bekannt ist. Weiterhin will sie einen weiteren Soldaten angesprochen haben, der auf den Coleman Barracks stationiert gewesen ist. Ob der jetzt zum Gefängnispersonal gehörte, wusste sie nicht. Auch dieser habe ihr gegenüber verneint, einen Soldaten *Pierce* zu kennen. Sie fügte dann noch hinzu, dass sie selber, da sie eine Zeit lang als Bedienung in einer Diskothek gearbeitet hatte, die auch gern und häufig von Soldaten auch der Coleman Barracks frequentiert worden sein soll, auch viele der dort stationierten Militärpolizisten und auch andere Armeeinghörige kenne. Ihr persönlich sei dieser Name auch nicht bekannt.“¹⁵³ Der Zeuge *Mielach* hat dem Ausschuss geschildert, die Vernehmung habe ihm „persönlich keinen Anlass geboten, an diesen Aussagen zu zweifeln. Die junge Dame machte auf mich einen selbstbewussten und hellen Eindruck. Laut ihren Angaben waren weder den beiden von ihr befragten US-Soldaten noch ihr selber eine Person namens *John Pierce* bekannt.“¹⁵⁴ Nach Angaben der Zeugin sei einer der ihr bekannten „Soldaten in dem fraglichen Zeitraum Angehöriger des Wachpersonals dort [gewesen], den sie persönlich auch als glaubwürdig eingeschätzt hat. Und ich hatte keinen Grund, die Zeugin nicht als glaubwürdig einzuschätzen.“¹⁵⁵

Herr *Mielach* habe auch untersucht, ob – wie der Anzeigerstatter behauptet hatte – die Armee die angeblichen Gefangenen am 3. September 2006 vom Militärflughafen Coleman Barracks ausgeflogen hatte.¹⁵⁶ Er habe hierzu „auch die Flugbewegungen bezogen auf den 3.09.2006 ermittelt. Der Anzeigerstatter hat sich ja festgelegt, dass

an diesem Tag – das war ein Sonntag – der Ausflug der drei im Jahre 2006 angeblich dort festgehaltenen arabisch sprechenden Personen stattgefunden haben soll. Bei meinen Ermittlungen habe ich versucht, soweit es geht, rein auf Informationsquellen zurückzugreifen, die nicht von US-Dienststellen stammen. Ich habe dann Anfrage bei der Deutschen Flugsicherung gehalten, beim Bundesluftfahrtamt, dem Amt für Flugaufsichtswesen der Bundeswehr und letztendlich auch beim Deutschen Wetterdienst, weil es sich herausgestellt hat, dass es bei der entsprechenden Konstellation fraglich war, ob ein Flug gegebenenfalls nach Sicht- oder nach Instrumentenflugregeln von diesem Flughafen stattgefunden hat.

Die Ermittlungen diesbezüglich mussten zu meinem Unbill eigentlich offen bleiben. Diesen Flug konnte ich weder bestätigen noch ausschließen, um überhaupt einen Teil des Sachverhalts 2006, wie gesagt, zu bestätigen oder definitiv auszuschließen. Es kann auch ein Flug nach Sichtflugregeln am 3.09. dort stattgefunden haben. Das Wetter war an dem entsprechenden Tag so. Ich habe mir ein Wettergutachten besorgt, noch einmal eine Nachfrage beim zivilen Flugplatz Mannheim-Neustheim; das ist zirka 10 Kilometer von dem militärischen Fluggelände entfernt – hat auch keine Ergebnisse gebracht. Der Militärflughafen wickelt dann seine Flugbewegungen komplett selbstständig ab. Also, den dortigen deutschen Flugaufsichtsbehörden ist dort nichts bekannt geworden. Auch die Tatsache, dass es ein Sonntag war, ob es da gegebenenfalls irgendwelche Sondergenehmigungen hätte geben müssen, verlief ergebnislos.“¹⁵⁷

Der Zeuge *Dietrich* hat hierzu angemerkt: „Wenn ich mich recht erinnere, werden nur Instrumentenflüge aktenkundig gemacht. Wenn der Flugverkehr nach Sichtflugregeln durchgeführt worden sein sollte, wird das nicht notiert.“¹⁵⁸ Ob Flüge an diesem Tag stattgefunden haben, sei daher „nicht feststellbar. Man konnte es nicht ausschließen; aber letztendlich konnten wir es nicht feststellen.“¹⁵⁹ Nach Aussage des Zeugen *Mielach* sei nur feststellbar, dass „für den 3.09. dort kein Flug [nach Instrumentenregeln] zur Anmeldung gekommen ist.“¹⁶⁰

Personal des Militärgefängnisses sollte der Zeuge *Mielach*, so seine Aussage, nicht vernehmen: „Wenn ich mich recht entsinne: Herr [Bundesanwalt] *Wullrich* hat mir mitgeteilt, dass solche Befragungen nicht stattzufinden haben oder zunächst nicht durchgeführt werden sollen. Ich meine, mich daran zu erinnern, dass ich solche Gedankenlässlich des ersten Treffens in Karlsruhe geäußert habe. Da waren Herr *Dietrich* und Herr *Hannich* anwesend.“¹⁶¹

Das Militärgefängnis habe *Mielach* nicht betreten; die von dem Anzeigerstatter behaupteten Foltereinrichtungen habe man „leicht beseitigen [können], sodass ich persönlich von einer Besichtigung des Inneren des Gefäng-

¹⁵² Mielach, UA-Prot. 113, 25.

¹⁵³ Mielach, UA-Prot. 113, 31.

¹⁵⁴ Mielach, UA-Prot. 113, 42.

¹⁵⁵ Mielach, UA-Prot. 113, 42.

¹⁵⁶ Mielach, UA-Prot. 113, 25.

¹⁵⁷ Mielach, UA-Prot. 113, 28 und 29.

¹⁵⁸ Dietrich, UA-Prot. 113, 51.

¹⁵⁹ Dietrich, UA-Prot. 113, 51.

¹⁶⁰ Mielach, UA-Prot. 113, 29.

¹⁶¹ Mielach, UA-Prot. 113, 43.

nisses Abstand genommen habe.¹⁶² Der Zeuge *Dietrich* hat hierzu angemerkt, dass, „unterstellt, die Folterungen hätten stattgefunden – den Amerikanern war mittlerweile bekannt, dass wir ein Verfahren eingeleitet hatten, denn ich hatte ja auch von meinem Evokationsrecht Gebrauch gemacht –, wir sicher nichts gefunden hätten. [...] Also, so dumm kann keiner sein, dass er die Beweismittel über Wochen und Monate noch da liegen lässt und wartet, bis jemand kommt und sich die anschaut. Und allein aus der Tatsache, dass möglicherweise dort Metallbetten den Gefangenen zur Verfügung stehen, kann man keinen Honig saugen.“¹⁶³ Einen Hinweis von der Leitung der Generalbundesanwaltschaft, gegenüber den Amerikanern zurückhaltend zu sein, habe es „mit Sicherheit nicht“ gegeben.¹⁶⁴

Der Zeuge *Dietrich* hat vor dem Ausschuss betont, die Generalbundesanwaltschaft habe „das nach unserer Auffassung Mögliche getan, die Identität des Herrn *Pierce* in Erfahrung zu bringen. Das war nicht möglich. Daraus resultiert letztendlich auch die Einstellung des Verfahrens im Jahr 2007.“¹⁶⁵ Im Übrigen sei der Anzeigerstatter der „persönlichen Art“¹⁶⁶ nach, wie er auftrete, „kein glaubwürdiger Zeuge“¹⁶⁷: „Er ist ein Aktivist, der unter anderem – ich weiß nicht mehr, woher ich das gehört habe – im Schottenrock und mit Dudelsack vor der Kaserne auftritt.“¹⁶⁸ Ferner sei er vom „persönlichen Eindruck her von einem gewissen Sendungsbewusstsein erfüllt“¹⁶⁹ gewesen: „Wir sind eigentlich zu dem Ergebnis gekommen, dass ein *John Pierce* nicht existiert und dass die Angaben des Herrn *Wright* ins Blaue hinein gemacht worden sind – im Ergebnis.“ In ähnlicher Weise hat sich der Zeuge *Mielach* geäußert: Herr *Wright* habe dazu geneigt, „irgendwelche Vermutungen seinerseits als Fakten hinzustellen, die durch die anschließenden Ermittlungen eigentlich nicht belegt bzw. auch widerlegt werden konnten, sodass ich manche Dinge im Laufe der Zeit zumindest, ich sage mal: vorsichtig aufgenommen habe.“¹⁷⁰

Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* hat vor dem Ausschuss das Ermittlungsverfahren zusammenfassend bewertet: „Meine Aufgabe habe ich darin gesehen, zu kontrollieren oder zu checken, ob dort Fehler passiert sind, ob zu Recht und plausibel man so vorgegangen ist. Ich fand das plausibel und fand es auch nachvollziehbar, dass die Generalbundesanwaltschaft hier aufgrund ihrer Recherchen zu dem Ergebnis kam: Wir kommen in der Sache nicht umhin, einzustellen.“¹⁷¹ Hierzu hat Bundesinnenminister *Dr. Schäuble* als Zeuge ausgesagt, „dass etwaige Besorgnisse, um es neutral, abstrakt zu formulieren, die Bundesregierung habe hier nicht ihre Verpflichtung wahrgenommen, schon dadurch insoweit widerlegt sind, als

¹⁶² Mielach, UA-Prot. 113, 35.

¹⁶³ Dietrich, UA-Prot. 113, 55.

¹⁶⁴ Dietrich, UA-Prot. 113, 58.

¹⁶⁵ Dietrich, UA-Prot. 113, 54.

¹⁶⁶ Dietrich, UA-Prot. 113, 60.

¹⁶⁷ Dietrich, UA-Prot. 113, 60.

¹⁶⁸ Dietrich, UA-Prot. 113, 60.

¹⁶⁹ Dietrich, UA-Prot. 113, 46.

¹⁷⁰ Mielach, UA-Prot. 113, 30.

¹⁷¹ *Jacob*, UA-Prot. 91, 60.

auch die Staatsanwaltschaft, die sicherlich über jeden Zweifel erhaben ist, keinen Anlass gesehen hat, weiter zu ermitteln.“¹⁷² Der Vizepräsident des BKA, *Falk*, hat ferner angemerkt: „Selbstverständlich hat das BKA sich im Rahmen der Vorgaben der Bundesanwaltschaft – die Sachleitungsbefugnis liegt immer noch dort – darum bemüht, den Sachverhalt aufzuklären. Mit den Ermittlungsschritten, die unternommen worden sind, ist dieser Fall eben nicht weiter aufgeklärt worden. Es ist dieser Verdacht so, wie er geschildert worden ist, im Raum stehen geblieben. Es ist allerdings auch stehen geblieben, dass der Zeuge vom Hörensagen, der Anzeigerstatter, es nicht vermocht hat, uns tatsächlich auf die Spur des angeblichen *John Pierce* zu setzen, von dem er die Information haben will. Bis heute ist nicht belegt, dass dieser Mensch überhaupt existiert.“¹⁷³

b) Mannheim 2002 – „Orangefarbene Anzüge“

aa) Sachverhalt

Der Zeuge *Rebok*, ein Anwohner des Militärgefängnisses der *Colemann Barracks* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er habe durch den Zaun des Militärgeländes hindurch folgende Beobachtung gemacht: „Das war ein entwürdigendes Schauspiel. Da waren drei oder vier Soldaten mit schussbereiten Gewehren – ich weiß nicht, ob die Gewehre entsichert waren –, und diese Gefangenen – das waren zwei ganz große, und einer war ein mittelgroßer – waren zusammengekettet an Hand und Fuß; die konnten nur ganz kleine Schritte machen. So habe sie die dort spazieren geführt. Das hat mich sehr erbost.“¹⁷⁴ [...] Also, so eine Bewachung, wie wenn das Außerirdische gewesen wären, die ihnen davonfliegen könnten. So was habe ich noch nie gesehen.“¹⁷⁵ [...] Nach meiner Meinung waren das al-Qaida-Gefangene. Ich wohne ja schon sehr lange dort, und ich weiß, welche Sträflinge amerikanische Militärangehörige sind, weil die diese [...] [orangefarbenen]¹⁷⁶ Overalls angehabt haben, diese durchgehenden [...] [orangefarbenen] Overalls. So, wie die spazieren geführt worden sind, habe ich noch nie dort einen Gefangenen gesehen. Die waren zusammengekettet; das war erbärmlich.“¹⁷⁷ [...] Also, die haben die Hände auf dem Rücken zusammengebunden gehabt, die haben die Ketten über die Schultern gehabt, die haben Fußfesseln gehabt, dass sie praktisch nur ganz kleine Schritte machen konnten, und das waren schwere Ketten. [...] Ich habe so eine Wut gekriegt, dass es heutzutage noch möglich ist, Menschen so zu quälen. Das habe ich bis jetzt noch nirgends gesehen.“¹⁷⁸ Er habe sich „von den Gefangenen vielleicht 4, 5 Meter weg“¹⁷⁹ befunden, so „unge-

¹⁷² Schäuble, UA-Prot. 93, 121.

¹⁷³ Falk, UA-Prot. 91, 46.

¹⁷⁴ Rebok, UA-Prot. 113, 7 und 8.

¹⁷⁵ Rebok, UA-Prot. 113, 22.

¹⁷⁶ Rebok, UA-Prot. 113, 9: „Zeuge Herfried Rebok: Nein, das waren so orangefarbene Overalls.“

¹⁷⁷ Rebok, UA-Prot. 113, 7 und 8.

¹⁷⁸ Rebok, UA-Prot. 113, 10.

¹⁷⁹ Rebok, UA-Prot. 113, 9.

fähr 5, 6 Meter, vielleicht maximal 10 Meter, also maximal. Das waren keine 10 Meter. Das waren vielleicht 6, 7 Meter.“¹⁸⁰

Der Zeuge *Rebok* habe eine vergleichbare Beobachtung zuvor noch nie gemacht¹⁸¹ und es könne sich nur um Zivilgefangene gehandelt haben: „Ich bin der Meinung, es waren sehr Dunkelhäutige; aber das waren keine amerikanischen Militärangehörigen. Das war eine andere Rasse. Also, ich tue sie mehr als Afghanen oder – sagen wir mal – Afrikaner – – Es waren sehr dunkelhäutige Männer, und zwei waren ungewöhnlich groß. Also, das waren wirklich sehr große, schlanke, und der eine war von mittlerer Größe. Der eine war von mittlerer Größe; aber die zwei waren – das ist mir aufgefallen – ungewöhnlich große Männer.“¹⁸² Er habe schon bei anderen Gelegenheiten Gefangene gesehen, dies seien aber Militärangehörige gewesen: „Wo das amerikanische Militärgefängnis zum Beispiel gebaut worden ist, haben sie die Gefangenen, also ihre gefangenen Soldaten, vor den Pflug gespannt.“¹⁸³ [...] Es ist so: In diesem Gefängnis sind amerikanische Militärangehörige, die sich was haben zuschulden kommen lassen, und diese sind immer in der Uniform ohne Rangabzeichen. Inzwischen, wenn man dort über 40 Jahre wohnt, kann man das schon ein bisschen unterscheiden [...].“¹⁸⁴

Einer der Gefangenen habe „einen Vollbart gehabt, aber nicht so lang, relativ kurz.“¹⁸⁵ [...] Das war kein Dreitagebart. Der war schon ein paar Monate alt.“¹⁸⁶ Der Zeuge *Rebok* hat bekundet, er habe gehört, dass Militärangehörigen das Tragen eines Barts nicht gestattet sei und dass es sich aus diesem Grund nicht um Militärangehörige gehandelt haben könnte.¹⁸⁷

Seine Beobachtung habe der Zeuge *Rebok* „10 Uhr morgens“ gemacht, wohl eher in 2003 als in 2002, „so Mai/Juni, Mai oder Juni. Es war noch nicht so heiß.“¹⁸⁸ Er habe den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Professor *Jüttner* angesprochen, der gesagt habe, „er wird sich darum kümmern“. [...] Da hat er gesagt, er hat einen Brief über diesen Vorfall an das Bundesverteidigungsministerium geschickt, und er hat eine lapidare Antwort gekriegt, dass das Verteidigungsministerium keine Kenntnis von so was hat.“¹⁸⁹

Nach Feststellung des Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob* müsse der Zeuge *Rebok* seine Beobachtung im Jahr 2002 gemacht haben, „weil es in der Tat die Anfrage des Abgeordneten [*Wiese*] [...] im Bundestag zu dem Thema gegeben hat.“¹⁹⁰ Diese parlamentarische Anfrage fand schon im Juli 2002 statt, Bundestagsdrucksache 14/9828, S. 4:

¹⁸⁰ Rebok, UA-Prot. 113, 9.

¹⁸¹ Rebok, UA-Prot. 113, 10.

¹⁸² Rebok, UA-Prot. 113, 10.

¹⁸³ Rebok, UA-Prot. 113, 13.

¹⁸⁴ Rebok, UA-Prot. 113, 9.

¹⁸⁵ Rebok, UA-Prot. 113, 10.

¹⁸⁶ Rebok, UA-Prot. 113, 23.

¹⁸⁷ Rebok, UA-Prot. 113, 23.

¹⁸⁸ Rebok, UA-Prot. 113, 9.

¹⁸⁹ Rebok, UA-Prot. 113, 14.

¹⁹⁰ *Jacob*, UA-Prot. 91, 62.

„Abgeordneter *Heinz Wiese* (Ehingen) (CDU/CSU): „Trifft es zu, dass im US-Militärgefängnis Mannheim-Blumenau ehemalige El Kaida-Kämpfer inhaftiert sind, und wenn ja, ob und wann sie in die USA oder in ein anderes Land überstellt werden sollen?“ Antwort des Staatssekretärs *Jürgen Chrobog* vom 19. Juli 2002: „Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in keinem US-Militärgefängnis auf deutschem Boden ehemalige El Kaida-Kämpfer inhaftiert.““ Nach den Recherchen des Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob* geht diese Anfrage des Abgeordneten *Wiese* auf Professor *Jüttner* zurück, der angegeben hat, der Zeuge *Rebok* habe ihn hierbei (im Jahr 2002) um Hilfe gebeten.¹⁹¹

Der Zeuge *Rebok* hat angegeben, ihm sei sonst niemand bekannt, der auch Gefangene in orangefarbenen Overalls gesichtet habe: „Ich habe mehrmals gerade die Anwohner, die unmittelbar dort wohnen, gefragt, ob sie auch so was beobachtet haben, und die haben alle verneint.“¹⁹² Nur von anderen Beobachtungen habe er gehört, „dass man in dem Nachbarvorort, in Scharhof, beobachtet hat, wie man Gefangene ausgeladen hat aus einem Flugzeug. Die Coleman Barracks sind eine Nachschubbasis der Amerikaner. Die sind auch auf dem Gelände, wo das amerikanische Militärgefängnis steht. Allerdings erstreckt sich das mehrere Kilometer lang. Dann hat man gesehen, wie man angeblich Gefangene – – Ich sage ‚angeblich‘. Ich selbst habe das nicht gesehen. Ich habe nur gehört, dass man beobachtet hat, dass man Gefangene ausgeladen hat, die praktisch einen Gesichtsschutz aufgebracht haben. Das habe ich allerdings nur gehört.“¹⁹³ Zeugen zu diesen Beobachtungen könne er nicht namentlich nennen: „Also, wie gesagt, dazu müssten Sie *Peter Wright* [Anzeigeerstatter zum Sachverhalt *John Pierce*] befragen. Der weiß wahrscheinlich mehr. Der hat dann dort recherchiert.“¹⁹⁴

Der Polizei habe der Zeuge *Rebok* seine Beobachtung nicht gemeldet, da er zunächst die Recherchen der örtlichen Presse, die er informiert hatte, und die Antwort von Professor *Jüttner* abwarten wollte: „Wissen Sie, es ist ja auch so: Es gibt Dinge, wo sich keiner die Finger verbrennen will. Mir ist ja auch immer gedroht worden von meinen Nachbarn usw.: Pass auf, dass dir nichts passiert. Du gehst jeden Tag, nachts da spazieren.“¹⁹⁵

Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er habe sich „an das amerikanische Headquarter gewandt [...], um festzustellen: Was hat es mit orangefarbenen Anzügen auf sich? Von dort ist mir bestätigt worden, dass es in der Tat in dieser Zeit Militärgefangene mit orangefarbenen Anzügen gab, und zwar je nach Gewahrsamsstufe. Die höchste Gewahrsamsstufe bedeutete, dass die Militärgefangenen in solche Anzüge gesteckt wurden. Es hat im Übrigen auch eine Pressever-

¹⁹¹ Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 101.

¹⁹² Rebok, UA-Prot. 113, 18.

¹⁹³ Rebok, UA-Prot. 113, 8.

¹⁹⁴ Rebok, UA-Prot. 113, 22.

¹⁹⁵ Rebok, UA-Prot. 113, 17.

öffentlichung gegeben in der Zeitschrift *The Soldier*, wo auch deutlich ausgeführt ist, dass in der Tat in den Barracks in Mannheim Gefangene mit der höchsten Gewahrsamsstufe inhaftiert sind. Nach Rückfrage eines amerikanischen Militärjuristen hat dieser uns zwar gesagt, bei seinen Reisen durch amerikanische Militärgefängnisse habe er keine Gefangenen mit orangefarbenen Anzügen gesehen; aber gleichzeitig hat er darauf verwiesen, dass in einer kalifornischen Zeitschrift auch ausgeführt war, dass in der Tat Militärgefangene einer hohen oder der höchsten Gewahrsamsstufe in orangefarbene Anzüge gesteckt werden oder gepackt werden. – Das waren die Feststellungen, die ich getroffen habe. Von amerikanischer Seite, auch vom Headquarter, ist mir gegenüber auch erklärt worden, dass es in Mannheim nie terrorverdächtige Gefangene gegeben hat. Das war eine Aussage, die sehr deutlich war. Ich persönlich musste nun aus meiner Sicht zu dem Ergebnis kommen: Da Gefangene in orangefarbenen Anzügen in der Regel, wie es gesagt wurde, Militärgefangene sind und die Tatsache, dass jemand fremdländisch aussieht, ja nicht unbedingt ein Hinweis darauf ist, dass er ein verdächtiger Terrorist ist, habe ich als Ergebnis meiner Feststellungen einfach gesagt und deutlich gemacht, dass hier die zuständige Landesstaatsanwaltschaft in der Sache weiter ermitteln müsste. [...].¹⁹⁶

Dr. Jacob habe versucht, mit Herrn Rebock Kontakt aufzunehmen. [...] Es kam kein Kontakt zustande. Wir haben dann versucht, weil er ja Zeuge war vor dem nichtständigen Untersuchungsausschuss bei Herrn Fava, dort die entsprechenden Informationen abzufordern; die haben wir nicht bekommen. Da aber in dem Fava-Bericht keinerlei Hinweise waren, die belastbares Material ergeben hätten für den Vorwurf in 2003, habe ich dann zu meinem Mitarbeiter Herrn Hoppe gesagt: Alle Informationen, die wir von dem Herrn Rebock gegebenenfalls noch bekommen könnten, sind [...] schon gemacht worden, und die Hinweise und Rückschlüsse, die von ihm gezogen worden sind, dass es sich hierbei um verdächtige Terroristen und gefangene Terroristen handeln würde, halten einfach den von uns ermittelten Hinweisen der amerikanischen Seite nicht stand. Hier waren die Amerikaner ausnahmsweise durchaus kooperativ – das muss man sagen –, das Headquarter. Auch der Militärjurist hat sich da sehr eindeutig geäußert. Das war aus meiner Sicht, sagen wir mal, eine Beweissituation, die es für mich nicht zwingend und nachhaltig erfordert hätte, Ihnen hier vorzuschlagen, dass Sie den Zeugen Rebock noch hören, weil die Informationen, die er gegeben hat, vorliegen.¹⁹⁷

bb) Verlauf der Ermittlungen

Der Zeuge Mielach hat als Zeuge vor dem Ausschuss angegeben, er habe von dem Sachverhalt mit den orangefarbenen Anzügen das erste Mal am 16. Oktober 2006 telefonisch durch den Anzeigerstatter Kenntnis davon erlangt: „Er hat sich in diesem Telefonat allerdings sehr allgemein gehalten. Er hat nur gesagt, er habe Hinweise

von Anwohnern, wollte sich mir gegenüber am Telefon nicht weiter äußern, sagte nur – wenn ich mich recht entsinne –, es ginge um zivile Gefangene.“¹⁹⁸

Der Anzeigerstatter habe dann am 22. Oktober 2006 eine e-Post an verschiedene Personen gesandt, unter anderem auch an den Zeugen Mielach, „in der er diese Mitteilung wiederholte. Demnach habe er anlässlich einer Demonstration, die wohl im Bereich der Coleman Barracks stattgefunden habe, von Anwohnern erfahren, dass man in der Vergangenheit aus diesem Gefängnisgelände lautes Schreien gehört haben will und auch zivile Gefangene beobachtet worden seien. So hat er es in der E-Mail geschrieben. Laut den Anwohnern sei dies auch den örtlichen Behörden zur Kenntnis gegeben worden. Es sei allerdings nichts passiert.

In der E-Mail hat er weiter geschrieben, dass ein Reporter des ZDF solche Äußerungen gefilmt haben will, wieder von Anwohnern – er hat immer im Plural gesprochen; wie gesagt, diese seien im Rahmen von Interviews gefilmt worden –, dass auch drei bis vier Personen dort in orangefarbenen Overalls gesehen worden sein sollen, welche zusammengekettet gewesen sein sollen.

Das nächste Mal war anlässlich der Vernehmung des Anzeigerstatters im November 2006. Da hat er mir vertraulich eine Abschrift offensichtlich dieses Interviews gegeben – er hat es mir vertraulich gegeben, obwohl das Interview zwischenzeitlich auch schon über *Frontal 21* gesendet wurde –, wo der Wortlaut – vermute ich mal; ich habe das Interview selber im Fernsehen nicht gesehen – wiedergegeben war. Da sind diese Anschuldigungen wiederholt worden, auch wiederum, dass auch andere Anwohner, nicht nur der Herr Rebock, der dieses Interview gegeben hat, Schreie vernommen haben wollen und die Behörden informiert worden sein sollen.

Aufgrund dieses mir zur Kenntnis gelangten Sachverhaltes habe ich mir dann zunächst, einfach um die Plausibilität zu überprüfen – sind denn solche Beobachtungen überhaupt möglich gewesen? –, einmal Anfang November das Gefängnisgelände angesehen, in welchem Umfeld das liegt, ob seitens von Anwohnern entsprechende Wahrnehmungen hätten erfolgen können. Aufgrund der Inaugenscheinahme der Örtlichkeit kann man davon ausgehen, dass das tatsächlich so gewesen sein kann, dass Anwohner solche Beobachtungen gemacht haben können.

Ich habe einige Abweichungen festgestellt. Herr Rebock hatte gesagt, es sei ein – den genauen Wortlaut weiß ich nicht mehr – Sichtschutz oder so. Letztendlich habe ich festgestellt, dass dieses Sichthindernis – so will ich es nennen – eine Form von Tarnnetz gewesen ist. Also, man konnte auch nach Anbringung dieser Sichtblende als Fußgänger, wenn man da gucken wollte, weiterhin Beobachtungen des Gefängnisgeländes gemacht haben. – Wie gesagt, das haben die Überprüfungen vor Ort ergeben.

¹⁹⁶ Jacob, UA-Prot. 91, 63.

¹⁹⁷ Jacob, UA-Prot. 91, 68-69.

¹⁹⁸ Mielach, UA-Prot. 113, 26.

Zuvor habe ich das PP [Polizeipräsidium] Mannheim angeschrieben, das zuständige Dezernat, mit der Bitte um Auskunft, ob dort bzw. beim örtlichen Polizeirevier entsprechende Mitteilungen zur Kenntnis gelangt sind. Um es vorwegzuschicken: Nach Auskunft des PP Mannheim sind dort entsprechende Meldungen nicht zur Kenntnis gelangt. Mir wurde auch mitgeteilt: Wenn so was den örtlichen Polizeidienststellen bekannt gegeben worden wäre, wäre das beim Dezernat 14 auf alle Fälle bekannt geworden.¹⁹⁹ Beim Polizeipräsidium Mannheim habe lediglich „ein Reporter des *Stern* vorgesprochen“ und auf die Berichte von „Anwohnern“ verwiesen, wonach auf „diesem Militärgelände von Personen [...] in orangefarbenen Overalls die Rede gewesen sein soll [...]“. Dem PP Mannheim ist der Name *Rebok* zumindest nicht in diesem Zusammenhang bekannt geworden. Ich denke mal, mit Sicherheit aus der Presse. Die haben hier dann diesen Sachverhalt auch noch zur Kenntnis gegeben.²⁰⁰

Der Zeuge *Mielach* hat so dann weiter ausgeführt: „Dann habe ich nach meinem Aktenstudium, vermutlich am 1.11. oder 2.11., den GBA telefonisch von dem Umstand in Kenntnis gesetzt und darüber hinaus am 24.11. noch mal schriftlich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Entscheidung.“²⁰¹

Die Generalbundesanwaltschaft habe ihm mitgeteilt, dass „dieser Sachverhalt 2003 nicht unter das Ermittlungsverfahren fällt.“²⁰² Er habe „zu dem damaligen Zeitpunkt nicht“ gewusst, ob die Generalbundesanwaltschaft das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben hat. Er habe erst im Nachhinein erfahren, dass eine Abgabe nicht erfolgt sei.²⁰³

Der Zeuge *Dietrich* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er als Referatsleiter habe die Entscheidung, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, zu verantworten: „Weil wir keinerlei Anfangsverdacht in irgendeiner Richtung gesehen haben, in der wir hätten zuständig sein können oder in der auch irgendwelche anderen Staatsanwaltschaften hätten zuständig sein können. [...] Selbst wenn es ein Verstoß gegen das NATO-Truppenstatut gewesen wäre,

sehe ich keine Straftat.“²⁰⁴ [...] Das Gefangennehmen oder Gefangenhalt von Kriegsgefangenen ist meiner Meinung nach auf jeden Fall völkerrechtlich gedeckt.“²⁰⁵

Der Zeuge *Dietrich* habe nicht hinterfragt, welche Art von Straftätern im Militärgefängnis der Coleman Barracks normalerweise untergebracht seien, ob es das das einzige Gefängnis der US-Amerikaner in Europa sei und ob dort möglicherweise auch Schwerstverbrecher in einer bestimmten Kleidung untergebracht wären.²⁰⁶ Eine gedankliche Verknüpfung mit den Fernsehbildern über in orangefarbenen Overalls gekleideten Guantánamo-Gefangenen habe sich bei ihm nicht gebildet: „Die Frankfurter Müllabfuhr trägt auch orangefarbene Overalls.“²⁰⁷ „Diese flapsige Bemerkung“ sei auch bei der damaligen Besprechung in 2006 gefallen, „aber nur als Beispiel dafür, wer alles orangefarbene Overalls tragen könnte.“²⁰⁸

Warum er den Sachverhalt nicht an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgegeben habe, damit diese den Verdacht einer in ihre Zuständigkeit fallenden einfachen Freiheitsberaubung prüfen könne, vermöge er nicht zu erklären: „Das weiß ich zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr.“²⁰⁹ Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* hat zu diesem Punkt angemerkt, „dass hier die zuständige Landesstaatsanwaltschaft in der Sache weiter ermitteln müsste. Ob die das jetzt nun tun, das ist eine Frage, die sich meiner Kenntnis entzieht.“²¹⁰

Bundesjustizministerin *Zypries* hat als Zeugin vor dem Ausschuss festgestellt: „Dieser Vorgang ist im Bundesjustizministerium erst im Rahmen der Arbeiten des Ermittlungsbeauftragten bekannt geworden. Die Bundesanwaltschaft war der Ansicht, die Aussage begründe nicht den Anfangsverdacht einer Straftat, die in ihre Zuständigkeit falle, und sie begründe auch nicht den Anfangsverdacht auf eine Straftat, die in die Zuständigkeit einer Landesstaatsanwaltschaft falle. Diese Einschätzung ist vom Bundesjustizministerium nicht zu beanstanden.“²¹¹

¹⁹⁹ Mielach, UA-Prot. 113, 26.

²⁰⁰ Mielach, UA-Prot. 113, 29.

²⁰¹ Mielach, UA-Prot. 113, 26.

²⁰² Mielach, UA-Prot. 113, 27.

²⁰³ Mielach, UA-Prot. 113, 27.

²⁰⁴ Dietrich, UA-Prot. 113, 48.

²⁰⁵ Dietrich, UA-Prot. 113, 49.

²⁰⁶ Dietrich, UA-Prot. 113, 59.

²⁰⁷ Dietrich, UA-Prot. 113, 52.

²⁰⁸ Dietrich, UA-Prot. 113, 56.

²⁰⁹ Dietrich, UA-Prot. 113, 67.

²¹⁰ *Jacob*, UA-Prot. 91, 63.

²¹¹ *Zypries*, UA-Prot. 93, 71.

II. Abdel Halim Hassanin Khafagys und andere

Die Festnahme des seit über 25 Jahren in Deutschland lebenden ägyptischen Staatsbürgers *Abdel Halim Hassanin Khafagy* durch SFOR¹-Kräfte am 25. September 2001 in Sarajewo/Bosnien-Herzegowina (BiH), sein mehrtägiges Verhör auf dem SFOR-Militärstützpunkt *Camp Eagle Base* bei Tuzla und sein weiteres Schicksal kamen dem 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode erst nach dessen Einsetzung und Konstituierung im Zuge der Zeugenvernehmungen zum Komplex *el-Masri* (s. u. S. 533 ff.) und durch Medienberichte² im September/Oktober 2006 zur Kenntnis. Hieraufhin erweiterte der Deutsche Bundestag den Untersuchungsauftrag vom 7. April 2006³ auf Antrag der Abgeordneten der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 6. Juli 2007 um diesen Sachverhalt durch Einfügung des Abschnitts „Ja.“ (siehe oben: S. 8 f.).⁴

Zur Aufklärung der danach zu untersuchenden Sachverhalte erhob der Ausschuss Beweis durch die Beiziehung von Unterlagen und Vernehmung von Zeugen aus den Geschäftsbereichen des

- Bundeskanzleramt (BK),
- Bundesministerium des Innern (BMI),
- Auswärtigen Amt (AA)
- und – unter Wahrung der Grenzen des Artikels 45a Absatz 3 GG – des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg)

sowie der ihnen nachgeordneten Bundesbehörden und Dienststellen

- Bundesnachrichtendienst (BND),
- Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV),
- Bundeskriminalamt (BKA) und
- Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ANBw); jetzt: Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ZNBw).

¹ Stabilization Force. NATO-Schutztruppe für Bosnien-Herzegowina. Ihre Aufgabe war die Verhinderung von Feindseligkeiten, die Stabilisierung des Friedens und die Normalisierung der Verhältnisse im Land nach dem Bosnien-Krieg.

² DIE WELT vom 6. September 2006 „Fall el-Masri: Ermittler verfolgen neue Spur zu Sam“; STERN vom 26. Oktober 2006 „Extrem blutbeschmiert“; Financial Times Deutschland vom 25. Oktober 2006 „Neue Vorwürfe gegen den BND im US-Folterskandal“; Berliner Zeitung vom 25. Oktober 2006 „BND wusste von Misshandlungen“; Süddeutsche Zeitung vom 25. Oktober 2006 „Misshandlungen in US-Gefängnissen“; Der Tagesspiegel vom 25. Oktober 2006 „Wusste BKA von brutalen US-Verhören?“.

³ Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 7. April 2006; Bundestagsdrucksache 16/1179 erweitert durch Beschluss des Bundestages im Sinne der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 27. Oktober 2006; Bundestagsdrucksache 16/3191.

⁴ Bundestagsdrucksache 16/5751 in der Fassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 6. Juli 2007; Bundestagsdrucksache 16/6007.

Die Unterlagen aus dem Einbürgerungsverfahren des Herrn *Khafagy* wurden dem Ausschuss vom bayerischen Staatsministerium des Innern vorgelegt.

Der Ausschuss hat zu diesem Untersuchungskomplex insgesamt 19 Zeugen vernommen, darunter Beamte und Mitarbeiter aus den vorgenannten Geschäftsbereichen der Bundesregierung, Herrn *Khafagy* selbst, seine Tochter *Ahlem Khafagy* sowie Herrn Rechtsanwalt *Walter Lechner*, den Rechtsbeistand des Herrn *Khafagy* aus dieser Zeit. Zudem hat sich der Ausschuss bemüht, den zusammen mit Herrn *Khafagy* am 25. September 2001 festgenommenen Schwager *Khafagys*, den jordanischen Staatsbürger *Djihad Ahmad Abdel al-Jamal* als Zeugen anzuhören. Obwohl der Ausschuss unter Mithilfe des AA alle notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Vorkehrungen für seine Anreise aus Jordanien getroffen hat, bat Herr *al-Jamal* durch seinen Rechtsanwalt kurzfristig, von einer Anhörung abzusehen. Herr *al-Jamal* begründete diese Bitte damit, dass er vor vier Jahren bei einer Auslandsreise vom jordanischen Geheimdienst an der Grenze festgehalten und befragt worden sei.⁵

Nach Auswertung aller verfügbaren Unterlagen und Zeugenaussagen kommt der Ausschuss zu folgenden Feststellungen:

1. Die Festnahme Khafagys und sein weiteres Schicksal

a) Zur Person

Abdel Halim Hassanin Khafagy ist Staatsbürger der Arabischen Republik Ägypten. Dort verbüßte er von 1955 bis 1971⁶ eine insgesamt sechszehnjährige Haftstrafe aufgrund einer – von ihm nachhaltig bestrittenen – Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft (MB). Nach einem längeren Aufenthalt in Kuwait in den 1970er Jahren, lebt und arbeitet er seit dem 15. Mai 1979⁷ zusammen mit seiner Familie in der Bundesrepublik Deutschland, in München. Hier arbeitete er zunächst als Religionslehrer im *Islamischen Zentrum München (IZM)*⁸, das von dem Verein *Islamische Gemeinschaft in Süddeutschland e. V.* (seit 1983: *Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. – IGD*)⁹ betrieben wird; später in einer von einem Trägerverein betriebenen islamischen Schule in München.¹⁰ 1983¹¹ gründete *Khafagy* zusammen mit weiteren Gesellschaftern die „SKD Bavaria Verlag und Handels GmbH“ (im Folgenden SKD-Bavaria-Verlag), dessen alleiniger Gesellschafter nach Ausscheiden der anderen Gesellschafter, und – mit Unterbrechungen – Geschäftsführer er bis zur Einstellung des Verlagsbetriebes im Jahr 2005/2006 war.¹² Hauptzweck des Verlages war die Übersetzung und Erläuterung des Korans ins Deutsche sowie dessen Vertrieb.

⁵ MAT A 319; MAT A 319/1.

⁶ MAT A 306/8, S. 5.

⁷ MAT A 251, Ordn. 1, S. 346.

⁸ <http://islamisches-zentrum-muenchen.de/> (Stand: 6. August 2008)

⁹ <http://i-g-d.de/cmsde1/> (Stand: 6. August 2008)

¹⁰ MAT A 251, Ordn. 2, Bl. 124 m. w. N.

¹¹ MAT A 251, Ordn. 1, Bl. 248.

¹² *Ahlem Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 55; MAT A 251, Ordn. 2, Bl. 6.

Eigenen Aussagen zufolge sah *Khafagy* sich in Deutschland mit vielen falschen Vorstellungen vom Islam konfrontiert. Dem wollte er mit der Übersetzung und Verbreitung des Korans entgegenwirken.¹³ Bis zur Einstellung des Betriebes übersetzte und verlegte der Verlag den Koran mit Erläuterungen in mehrere Sprachen sowie eine Vielzahl anderer Publikationen religiösen Inhalts.

b) Aufenthaltsstatus

Seit dem 16. April 1992 besitzt Herr *Khafagy* eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter zog er am 17. Januar 1989 zurück;¹⁴ ebenso am 3. März 2007 seinen am 24. November 1998 gestellten Antrag auf Einbürgerung.¹⁵ Zu dieser Rücknahme seines Einbürgerungsantrags riet ihm das Landratsamt München, nachdem das bayerische Staatsministerium des Innern am 25. Januar 2007 die Regierung von Oberbayern anwies, den Antrag ablehnen zu lassen.¹⁶ *Khafagy* verfüge nachgewiesenermaßen nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, sein Personenstand sei nach wie vor ungeklärt sowie seine Unterhaltssicherung aufgrund seiner Finanzsituation nicht gewährleistet.¹⁷ Zudem führte das bayerische Staatsministerium des Innern gegen die Einbürgerung auch Sicherheitsbedenken an, die im Laufe seines achtjährigen Einbürgerungsverfahrens von ihm nicht ausgeräumt worden seien. Hierzu gehörten widersprüchliche Aussagen hinsichtlich seiner Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft (*MB*), in der ihr zugerechneten *Islamischen Gemeinschaft in Deutschland (IGD)* und dem wiederum an sie angeschlossenen *Islamischen Zentrum München (IZM)* sowie *Khafagys* Kontakte zu Personen aus dem islamistischen Umfeld. Ausdrücklich wies das bayerische Staatsministerium in seinem Schreiben vom 25. Januar 2007 an die Regierung von Oberbayern darauf hin, „dass die Ablehnung ausschließlich auf Erkenntnisse gestützt ist, die im Inland gewonnen wurden.“¹⁸

c) Sicherheitsbehördliche Einschätzung

Bei den deutschen Sicherheitsbehörden war *Khafagy* bereits vor seiner Festnahme im Jahr 2001 aktenkundig. Die zu diesem Zeitpunkt vorgenommene Einschätzung über seine Verstrickung in die islamistische Szene in München sollte sich aber später relativieren.

aa) Kontakte zur Muslimbruderschaft (MB)

Khafagy selbst galt dem bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz in einem Bericht vom 26. September 2001¹⁹ an das *LKA* Bayern „als einer der führenden Repräsentanten der islamischen Muslimbruderschaft“, der sich zu einem islamischen Gottesstaat bekenne. Der *SKD-*

Bavaria-Verlag stehe dem Bericht zufolge unter der Kontrolle der Muslimbruderschaft und vertreibe „Bücher mit klaren Tendenzen von antidemokratischer, rassistischer, antijüdischer und islamistischer Polemik.“²⁰ (*Dokument 46*)

Einem Bericht des *BKA* aus dem gleichen Zeitraum zufolge fungiere *Khafagy* „seit nach 1995 erlangten Erkenntnissen als Kontaktperson zu extremistisch islamistisch-fundamentalistischen Kreisen in Westeuropa, vornehmlich zu Mitgliedern der *FIS*²¹ und der *Gamaa al Islamiya*“.²²

Er wird als Mitglied der *MB* eingestuft, soll regelmäßiger Besucher des *IZM* sein und wird als Kontaktperson zu islamisch-fundamentalistischen Kreisen in Westeuropa bezeichnet.²³ Unterlagen des *BND* vom 27. September 2001 zufolge habe *Khafagy* bis 1999 im Interesse des Bundesnachrichtendienstes gestanden.²⁴

Bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren gegen *Lased B.-H.* und *Thaer M.*²⁵ im Jahr 2002 und auch im Einbürgerungsverfahren bestritt *Khafagy* stets seine Mitgliedschaft in der *MB*²⁶ und hat auch vor dem Ausschuss ausgesagt, dass er seinerzeit in Ägypten zu Unrecht als Mitglied der *MB* verurteilt worden sei:

„Der Grund für meine Haft in Ägypten lag daran, weil ich Freunde hatte, die in Verbindung mit den islamischen Bewegungen standen. Ich wurde überrascht, als die Regierung sie verhaftet hat und ihre Familien in einer schlechten Situation waren: Ihre Frauen, ihre Kinder, ihre Mütter waren alleine. Das hat mich sehr geschmerzt, was den Familien widerfahren ist. Deshalb habe ich in dem Dorf ein Drittel des Besitzes an einem Haus oder einer Wohnung verkauft und habe dieses Geld genutzt, um ihn zu unterstützen. Ich habe nicht erwartet, dass ich verhaftet werde deshalb. Ich dachte, die Regierung sollte eigentlich danken, dass wir uns um unsere Freunde und die Familien unserer Freunde kümmern; aber es war eine sehr schlechte Behandlung, und ich war sehr überrascht davon. Wir haben nur den Familien geholfen, die keine Einnahmen mehr hatten.“²⁷

Dem steht jedoch die eigene Aussage anlässlich einer Zeugenvernehmung am 29. April 1997 durch das Polizeipräsidium München entgegen, in der er seine Mitgliedschaft offen zugab.²⁸

bb) Kontakte zur IGD und IZM

In seinem persönlichen und geschäftlichen Umfeld, insbesondere in der *IGD* – für die er nach seinem Zuzug

¹³ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 175; MAT A 251, Ordn. 2, Bl. 132; *Ahlem Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 55.

¹⁴ MAT A 251, Ordn. 1, Bl. 346

¹⁵ *Khafagy*, UA-Prot. 81, Anlage 2; MAT A 251, Ordn. 2, S. 191

¹⁶ Vgl. MAT A 251, Ordn. 2, Bl. 186; 117–119; 120–126.

¹⁷ MAT A 251, Ordn. 2, Bl. 120–121.

¹⁸ MAT A 251, Ordn. 2, Bl. 126.

¹⁹ Der Bericht ist fälschlicherweise auf den 26. Januar 2001 datiert.

²⁰ MAT 311, 312, 306/3, Bl. 12–13.

²¹ Islamische Heilsfront, gilt als algerischer Arm der Muslimbruderschaft.

²² Andere Schreibweise: *Jemaah Islamiyah (JI)*. Steht in Verbindung zur *al-Qaida* und war bereits für mehrere Anschläge, u. a. im Oktober 2002 auf Bali mit 202 Toten verantwortlich.

²³ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 3–4.

²⁴ MAT A 307, Bl. 5.

²⁵ Az. *GBA* 2 BJs 26/01–4.

²⁶ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 176; MAT A 251, Ordn. 2, S. 7.

²⁷ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 86.

²⁸ MAT A 251, Ordn. 2, S. 129.

nach Deutschland vier Jahre arbeitete und deren Mitglied er zumindest zeitweise war²⁹ – und dem ihr angeschlossenen *IZM*, hatte *Khafagy* Kontakt zu mehreren Personen, die 2001 und auch derzeit dem islamistischen Spektrum zugerechnet werden.

Die *IGD* selbst gilt nach Erkenntnissen des *BfV* und des *LfV Bayern* als eine der mitgliedstärksten Organisationen der *MB* in Deutschland.³⁰ Den Berichten beider Verfassungsschutzbehörden zufolge setze sie auf eine Strategie „der Einflussnahme im politischen und gesellschaftlichen Bereich, um ihren Anhängern Freiräume für eine an Koran und Sunna³¹ orientierte Lebensweise zu ermöglichen.“³² [...] „Ihr Ziel ist dabei nicht die Integration, sondern die Veränderung der Gesellschaft den eigenen Vorstellungen entsprechend. Die Vorstellungen sind von den ideologischen Grundsätzen der *MB* geprägt, wobei die Anhänger der *IGD* bemüht sind, dies in öffentlichen Verlautbarungen nicht zum Ausdruck zu bringen.“³³

Der *IGD* sind mehrere nominell eigenständige sog. Islamische Zentren nachgeordnet, deren Hauptsitz das *IZM* ist, das sich in den Räumlichkeiten einer im Eigentum der *IGD* stehenden Moschee befindet. Nach eigener Auskunft ist *Khafagy* vor allem zum Zwecke des Gebets regelmäßiger Besucher des *IZM*.

Direktor des Zentrums war in den 1990^{iger} Jahren u. a. *Muhammed Mahdi Uthman A.*³⁴, der wie *Khafagy* wegen Mitgliedschaft in der *MB* lange Zeit in ägyptischer Haft verbrachte, wo sich beide *Khafagys* Angaben nach auch kennenlernten³⁵. *A.*, der sich in seiner Zeit als Direktor des *IZM* für ein Aufenthaltsrecht *Khafagys* in der Bundesrepublik einsetzte³⁶, gilt dem *BfV* als der derzeitige Führer der *MB*³⁷. Vor dem Ausschuss hat sich der Zeuge *Khafagy* über sein Verhältnis zu *A.* dahingehend geäußert:

„Ich kenne ihn so viel wie viele andere; alle guten Menschen kenne ich, *A.* oder andere Leute. Wir haben eine gute Beziehung.“³⁸

Kontakt bestehe von ihm aus keiner mehr.³⁹

Nach eigener Aussage lernte *Khafagy* im Jahr 2000 im *IZM* auch den Jordanier *Thaer M.* kennen, gegen den später der *GBA* im Zuge der Ermittlungen zur Hamburger-

Zelle wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a StGB ermittelte, einen Anfangsverdacht jedoch später verneinte. *M.* Mobiltelefonnummer trug *Khafagy* in sein Telefonbuch mit der Notiz ein: „Father of the Liberation Party“ ein. Nach polizeilichen Erkenntnissen aus dem Jahr 2001 soll *Khafagy* zudem Kontakt zu *Mahmoud Ahmed S.* und *Mahmoun D.* haben. Beide Personen werden dem Umfeld *Usama Bin-Ladens* zu gerechnet.⁴⁰

cc) Spätere Relativierungen

In den Akten des *BfV* findet sich eine Ausfertigung des vom *BKA* in 2001 gefertigten Informationstandes zu *Khafagy*, in der die Feststellungen hinsichtlich der Kontrolle des Verlags durch die *MB* handschriftlich mit Fragezeichen und dem Vermerk „*LfV* Bayern fragen“ versehen ist. Die dort angegebenen Kontakte zu *S.* und *D.* wurden markiert und mit „Unsinn“ beschriftet. Vor dem Ausschuss sagte der *BKA* Beamte *Port* zudem aus, dass sich nach der zeugenschaftlichen Vernehmung *Khafagys* im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen *Thaer M.* u. a. der Verdacht einer Verstrickung *Khafagys* mit der islamistischen Szene in München nicht bestätigt habe.⁴¹

d) Reise und Aufenthalt in Sarajewo/Bosnien-Herzegowina

Am 27. August 2001⁴² reiste *Khafagy* nach Sarajewo, Bosnien-Herzegowina (*BiH*). Dort nahm er sich im Stadtteil Ilidiza im Hotel „Hollywood“ ein Zimmer, in dem er bis zu seiner Festnahme durch die *SFOR* am 25. September 2001 wohnte.

aa) Zeitraum bis zur Festnahme am 25. September 2001

Nach Aussage des Zeugen *Khafagy* und den Bekundungen seiner Tochter, *Ahlem Khafagy*, war der Anlass seiner Reise nach Sarajewo die Kontrolle der Drucklegung einer serbokroatischen Übersetzung des Korans gewesen, bei der es zu Problemen gekommen sei. Der SKD-Bavaria-Verlag habe seit Mitte der 1990^{iger} Jahre schrittweise den Koran durch den bosnischen Staatsangehörigen *Dr. Ramo A.* – nach Angaben des Zeugen ein rechtswissenschaftlicher Dozent an der Universität Sarajewo – und einem ihm an die Seite gestellten „Gelehrtenrats“ ins Serbokroatische übersetzen lassen.⁴³ Bei der aus Kostengründen ebenfalls in Sarajewo vorgenommenen Drucklegung der mittlerweile fertig gestellten Übersetzung durch die *BEMUST*-Druckerei⁴⁴ habe man Fehler in der Übersetzung festgestellt, wodurch 2 000 der avisierten 5 000 Exemplare letztlich unbrauchbar geworden seien.⁴⁵ *Khafagy* vermutete eine absichtliche Verfälschung der Texte durch Mitkonkurrenten in *BiH*. Daher sei er am 27. August

²⁹ MAT A 251, Ordn. 2, Bl. 138.

³⁰ Verfassungsschutzbericht des *BfV* 2007, S. 191–193 (193); Verfassungsschutzbericht des bayerischen *LfV* 2007, S. 37.

³¹ Sunna [arabisch »Brauch«, »Sitte«] die, die Gesamtheit der von Mohammed überlieferten, im Hadith gesammelten Aussprüche, Entscheidungen und Verhaltensweisen; bildet zusammen mit dem Koran die Grundlage des islamischen Rechts (Scharia) (Meyers Lexikon Online 2.0, <http://lexikon.meyers.de/meyers/Sunna>, Stand: 29. Juli 2008).

³² Verfassungsschutzbericht des *BfV* 2007, S. 214–217 (216, 217).

³³ Verfassungsschutzbericht des bayerischen *LfV* 2007, S. 55–57 (56).

³⁴ Ägypter. Von 1954 bis 1984 in Haft. 1987 Abgeordneter des ägyptischen Parlaments. Derzeitiger oberster Führer der Muslimbruderschaft in Ägypten. Lebte länger in München und leitete das Islamische Zentrum München.

³⁵ MAT A 251, Ordn. 2, Bl. 8.

³⁶ MAT A 251, Ordn. 2, Bl. 130.

³⁷ Verfassungsschutzbericht des *BfV* 2007, S. 191–193 (191).

³⁸ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 88.

³⁹ MAT A 251, Ordn. 2, Bl. 8.

⁴⁰ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 30, 31.

⁴¹ *Port*, UA-Prot. 85, S. 27.

⁴² *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 79, 80 (Passeintrag).

⁴³ *Ahlem Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 58; *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 79; MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 65, 178.

⁴⁴ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 66; zur *BEMUST*-Druckerei siehe auch <http://www.bemust.ba/Kontakt.aspx> (Stand: 24.02.2009).

⁴⁵ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 66.

2001⁴⁶ selbst nach Sarajewo gereist und habe sich dort im Hotel „Hollywood“ ein Zimmer genommen, um persönlich und zusammen mit seinem ebenfalls angereisten Schwager *al-Jamal* – der als „Repräsentant“ des Verlages im Ausland beschäftigt wurde⁴⁷ – die der Übersetzung vorangestellten arabischen Passagen der Übersetzung Korrektur lesen zu können. Diese von Herrn *Khafagy* als Zeugen gemachten Angaben über die Gründe seiner Reise stimmen mit den Ergebnissen der späteren Auswertung seiner bei der Reise mitgeführten Habe überein. Danach hat er größtenteils Verlagskorrespondenzen und Korandruckerzeugnisse bei seiner Reise nach Sarajewo mit sich geführt (s. u. S. 513). xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx
xxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx
xxxx xxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xx xxx xxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxxxxx xxxxxxx xxx xxxxxxx xxx
xxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxx xxx⁴⁸

Was *Khafagy* genau in diesem Zeitraum von nahezu einem Monat bis zu seiner Verhaftung in Sarajewo tat und wen er dort im Einzelnen traf, konnte vom Ausschuss nicht vollständig geklärt werden. Die dem Ausschuss hierzu vorliegenden Angaben und Zeugenaussagen gehen auseinander:

Im Jahr 2002, ein Jahr später, sagte der Zeuge *Khafagy* bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung in dem vom Generalbundesanwalt (*GBA*) betriebenen Ermittlungsverfahren gegen *Lased B.-H.* und *Thaer M.*⁴⁹ durch das *BKA* aus, dass er in der ersten Woche zusammen mit seinem Sekretär aus München, *Osama S.*, seinem Schwager *Djihad al-Jamal* und dem im Verlag für den Vertrieb zuständigen Mitarbeiter *Azmy* – dessen Nachnamen er nicht wisse – eine Woche in Sarajewo verweilt habe.⁵⁰ Auch sei zwischenzeitlich seine jordanische Frau nach Sarajewo gekommen, mit der er Zeit verbracht habe⁵¹, von der er allerdings im Einbürgerungsverfahren behauptete, nach islamischem Recht getrennt zu leben⁵². Vor dem Ausschuss hat er sich dahingehend geäußert, dass die vollen drei Wochen notwendig gewesen seien, um die Korrekturen durchzuführen und er in dieser Zeit – neben *al-Jamal* – sich mit keiner anderen Person getroffen habe. Lediglich mit dem Direktor der *BEMUST*-Druckerei habe er sich getroffen.⁵³

Nach einer Information des US-Militärs, die durch einen *FBI*-Verbindungsbeamten am 14. Oktober 2001 an die *Besondere Aufbauorganisation USA (BAO USA)* – einer unmittelbar nach den Anschlägen des 11. September 2001 eingerichteten Sonderkommission mit über 600 Beamten beim Bundeskriminalamt (*BKA*) – geleitet wurde, seien *al-Jamal* und *Khafagy* seit dem 17. September 2001 – also 21 Tage nach ihrer Einreise und 8 Tage vor ihrer Ver-

haftung – „aufgrund ihres verdächtigen Verhaltens überwacht“ und in Begleitung „eines mutmaßlichen *Al-Qu'ida* Aktivisten“ gesehen worden.⁵⁴ (*Dokument 47*) Ob dies zutrifft, konnte der Ausschuss anhand der hierzu befragten deutschen Behördenvertretern letztlich nicht klären: Den Aussagen der damaligen Mitarbeiter der *German National Intelligence Cell (GENIC)* in Sarajewo zufolge, sei ihnen sowohl die Anwesenheit *Khafagys* als auch eine etwaige Observation nicht bekannt gewesen. Der zu dieser Zeit als *BND*-Mitarbeiter in der ansonsten zum militärischen Nachrichtenwesen gehörigen *GENIC* in Sarajewo eingesetzte Zeuge *H.*, hat hierzu ausgesagt:

„Im Vorfeld der Aktion [der Festnahme *Khafagys*] war mir nichts davon bekannt, dass Herr *Khafagy* sich im Land befindet oder dass er festgenommen werden sollte. Ich habe erst von dem Vorgang erfahren, als er bereits im Gewahrsam der Amerikaner war.“⁵⁵

In gleicher Weise äußerte sich der damalige Leiter der *GENIC*, der Zeuge *OTL G.* Die *GENIC*, wie auch die anderen Nationen, seien – durchaus zu ihrem Leidwesen – erst im Nachhinein von der Festnahme informiert worden:

„In dem speziellen Fall ist es sicher so gewesen, dass die Information über einen solchen Zugriff sehr spät erfolgt ist seitens der amerikanischen Seite. Da hätte man sich in der Situation unten vor Ort sicher gewünscht, dass es früher passiert wäre, weil die Konsequenzen auch für deutsche Streitkräfte, die unten im Einsatz waren, natürlich hätten erheblich sein können.“⁵⁶

Auch für das *BKA* hat der Vizepräsident des *BKA Falk* ausgeschlossen, dass seine Behörde an den Observations *Khafagys* beteiligt gewesen war.⁵⁷

Einen Kontakt zwischen dem *BKA* und US-amerikanischen Stellen im Vorfeld der Festnahme *Khafagys* gab es allerdings am 22. September 2001: Drei Tage vor der Festnahme *Khafagys* bat ein *FBI*-Verbindungsbeamter in der *BAO USA* um Abklärung zweier Münchner Festnetzanschlüsse, die nach Informationen eines in der Anfrage nicht näher genannten US-Dienstes („by another US agency“) einen Tag zuvor von Personen aus Bosnien angewählt worden seien, die verdächtig waren, mit al-Qaida in Verbindungen zu stehen.⁵⁸ (*Dokument 48*) Das *BKA* entsprach der Anfrage, überprüfte die Anschlüsse und leitete die Ergebnisse an das *FBI* weiter: Die aus Bosnien angewählten Anschlüsse waren die des *SKD*-Bavaria-Verlags in München und von *Khafagys* Privatadresse.⁵⁹ (*Dokument 49*) Der vom *BKA* hierzu erstellte Ergebnisvermerk enthielt neben dem Anschlussinhaber und den Adressen alle weiteren beim Einwohnermeldeamt vorliegenden Daten – Name, Geburtstag, Geburtsort, Geschlecht, Stand – zu *Khafagy* und seiner unter der Privatadresse gemeldeten Familie. Zusätzlich hierzu waren auch die vorliegenden polizeilichen Personenerkenntnisse mit aufgeführt. Zu *Khafagy* wurde dort notiert:

⁴⁶ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 79, 80, 92.

⁴⁷ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 69.

⁴⁸ MAT A 306/1, 307/2, 312/2, 314/1, Tgb.-Nr. 56/08, – GEHEIM, Bl. 9–10 (10).

⁴⁹ GBA 2 BJs 26/01-4 / BKA ST 23-067250/00

⁵⁰ Diese Angaben stimmen mit der Aussage *Khafagys* im Einbürgerungsverfahren überein, MAT A 251, Ord. 1, Bl. 322.

⁵¹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 178.

⁵² MAT A 251, Ord. 2, Bl. 3.

⁵³ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 86, 80.

⁵⁴ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 143.

⁵⁵ *H.*, UA-Prot. 83, S. 11.

⁵⁶ *G.*, UA-Prot. 87, S. 25, 26.

⁵⁷ *Falk*, UA-Prot. 91, S. 25.

⁵⁸ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 2.

⁵⁹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 1f.

„*Khafagy* gilt seit nach 1995 erlangten Erkenntnissen als Kontaktperson zu extremistisch islamistisch-fundamentalistischen Kreisen in Westeuropa, vornehmlich zu Mitgliedern der *FIS* und *Gamaa al Islamiya*. Er selbst gilt als Mitglied der Moslembroderschaft (*MB*) und regelmäßiger Besucher des Islamistischen Zentrums in München.“⁶⁰ (*Dokument 139*)

Der Aussage des Zeugen *Falk* zufolge hatte das *BKA* diese Information an *US*-Stellen weitergegeben, allerdings:

⁶⁰ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 4.

„Von irgendwelchen Maßnahmen oder sonstigen Dingen war nach meinem Kenntnisstand in der *FBI*-Anfrage [...] nicht die Rede.“⁶¹

bb) Sicherheitspolitisches Umfeld

Zum Zeitpunkt von *Khafagys* Aufenthalt und Festnahme in *Sarajewo*, versah in Bosnien-Herzegowina die multinationale *Stabilisation Force (SFOR)* auf Grundlage des am 14. Dezember 1995 in Paris geschlossenen und auf dem *Daytoner Abkommen* beruhenden *General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegowina (GFAP)* ihren Dienst.

⁶¹ *Falk*, UA-Prot 91, S. 25, Fn. 81.

aaa) Politische Karte Bosnien-Herzegowinas



Quelle: United Nations Cartographic Section, Map No. 3729 Rev. 6 United Nations; Markierungen nachträglich hinzugefügt.⁶²

⁶² Die von den UN gefertigten Karten sind Open Source-Material, das als Grundlage für eigene Karten ohne gesonderte Genehmigung verwendet werden darf. Soll eine Karte unmodifiziert als offizielles UN-Dokument in einer Publikation Verwendung finden, so kann dies von der Cartographic Section im Namen der UN Publication Boards formlos per E-Mail erlaubt werden. (<http://www.un.org/Depts/Cartographic/english/about.htm>)

bbb) Einsatz und Auftrag der SFOR

Bereits am 20. Dezember 1995 – unmittelbar nach dem offiziellen Ende des jugoslawischen Bürgerkrieges – begann auf Grundlage der UN-Sicherheitsratsresolution 1031⁶³ die von der NATO geführte *Implementation Force (IFOR)* mit der Umsetzung der ihr in Artikel VI und Annex 1a *GFAP*⁶⁴ zugewiesenen militärischen Aufgaben: Herbeiführung und Sicherung eines Endes der Feindseligkeiten, Trennung der Kriegsparteien, Überwachung der Überführung der Streitkräfte beider Seiten in dafür vorgesehene Räume sowie deren Inspektion, Überwachung der vereinbarten Gebietsaustausche zwischen den Parteien und Kontrolle der 1 400 km langen entmilitarisierten Demarkationslinie. Infolge der erfolgreichen Umsetzung dieser Aufgaben durch die *IFOR* konnten alsbald der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina sowie die UN und weitere internationale Organisationen mit dem zivilen Wiederaufbau des Landes und der Umsetzung der zivilen Vereinbarungen des *GFAP* beginnen.

Mit der Sicherung und Wahrung des durch *IFOR* gewonnenen aber noch fragilen Friedens mandatierte der UN-Sicherheitsrat am 12. Dezember 1996 die *SFOR* als Rechtsnachfolgerin der *IFOR* mit der Sicherheitsratsresolution 1088.⁶⁵ Aufgabe der *SFOR* war es, durch friedenssichernde Maßnahmen, das Umfeld für den zivilen Wiederaufbau in *BiH* zu gewährleisten.⁶⁶ Die *SFOR* bestand in 2001 im Kern aus drei Multinationale Divisionen (*MND*)⁶⁷ der Streitkräfte der NATO-Mitgliedsstaaten sowie weiterer Nationen, die jeweils unter dem Befehl einer Führungsnation standen. Während die *MND-Nord* mit Sitz in Tuzla von den USA geführt wurde, stand die *MND-Süd-Ost* mit Sitz in Mostar unter Führung Frankreichs und die *MND-Nord-West* mit Sitz in Banja Luka unter Führung Großbritanniens und der Niederlande⁶⁸. Den Oberbefehl über die *SFOR* führte ein US-amerikanischer *Commander SFOR (COMSFOR)* mit Hauptquartier in Sarajewo, dem sogenannten Camp Butmir. Neben konventionellen Streitkräften in den *MNDs* agierten voneinander eigenständig organisierte sogenannte *National Intelligence Cells*, nationale Dienststellen der Nachrichtendienste der einzelnen Kontingentnationen, vom Camp Butmir in Sarajewo aus. Auf deutscher Seite versahen in der *German National Intelligence Cell (GENIC)*, die dem

⁶³ S/RES/1031 (1995), <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N95/405/26/PDF/N9540526.pdf> (Stand: 5. August 2008). Alle Resolutionen des UN-Sicherheitsrats sind in deutscher Sprache auf der Seite des UN-Übersetzungsdienstes unter <http://www.un.org/Depts/german/index.html> (Stand: 5. August 2008) abrufbar. Im Folgenden wird stets auf die Resolutionen in englischer UN-Amtssprache verwiesen.

⁶⁴ <http://www.nato.int/ifor/gfa/gfa-an1a.htm> (Stand: 5. August 2008).

⁶⁵ S/RES/1088 (1996), <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N97/026/19/PDF/N9702619.pdf> (Stand: 5. August 2008).

⁶⁶ Zur Vorgeschichte, den einzelnen Rechtsgrundlagen und allen weiteren Einzelheiten siehe Hermsdörfer, „Der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der NATO-geführten Operation SFOR in Bosnien und Herzegowina“, in: UBWV 2005, S.101–104.

⁶⁷ Ab September 2002 Multi National Brigade (MNB), seit 2004 Multi National Task Force (MNTF).

⁶⁸ <http://www.nato.int/SFOR/coms-sfor/prevcomm.htm> (Stand: 6. August 2008):

*Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ANBw)*⁶⁹ beim Bundesministerium der Verteidigung (*BMVg*) zugeordnet war, sowohl Bundeswehrangehörige als auch Vertreter des *BND* ihren Dienst (sog. *AMK*-Anteil).

ccc) Bosnien-Herzegowina nach dem 11. September 2001

Khafagys und *al-Jamals* Festnahme durch *SFOR*-Kräfte am 25. September 2001 erfolgte im Zuge der unmittelbar nach den Anschlägen vom 11. September in New York City und Washington D.C./USA begonnen multinationalen Bemühungen zur Ermittlung der Drahtzieher des Attentats und der Aufklärung weiterer Anschlagplanungen des weltweit vernetzt agierenden islamistisch-terroristischen Milieus. In den Fokus dieser Bemühungen rückte nicht nur Deutschland, von dessen Boden aus die sogenannte Hamburger-Terrorzelle den Anschlag auf das World Trade Center mitplante, sondern auch Bosnien-Herzegowina.

BiH sei zu diesem Zeitpunkt eine „relevante Region für den islamistischen Terrorismus“ gewesen, wo es in den 90er-Jahren eine „durchaus veritable islamistische Szene“ gegeben habe, hat der damals für den Bundesnachrichtendienst und die Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes im Bundeskanzleramt zuständige Leiter der Abteilung 6, der Zeuge *Uhrlau*, vor dem Ausschuss zu bedenken gegeben⁷⁰, in der es nach Aussage des *BKA*-Vizepräsidenten, dem Zeugen *Falk*, bis heute starke militante dschihadistische Kräfte gebe.⁷¹ Von amerikanischer Seite seien in dieser Phase Informationen an das *BKA* herangetragen worden, dass man Anschläge gegen US-Interessen und *SFOR*-Einrichtungen durch *Al-Qaida* in *BiH* befürchte.⁷²

So stellte in einer Pressekonferenz am 25. September 2001 der Sprecher der *SFOR* klar, dass die *SFOR* sich nach den Anschlägen vom 11. September und des unmittelbar darauf von der *NATO* am 12. September 2001 festgestellten Bündnisfalls nach Artikel 5 *NATO*-Vertrag im Rahmen ihres Mandats in einer aktiven Rolle im Kampf gegen den Terror sehe:

„If called upon, we in SFOR will provide support to Article 5 operations consistent with our duties here in Bosnia and Herzegovina. SFOR will remain vigilant during these troubled times. We will take the actions we think are necessary to deal with terrorists and those who support terrorists. We will protect those we are honour and duty bound to preserve. We have the soldiers, material and will to maintain a safe and secure environment in Bosnia and Herzegovina. [...] Acts of terrorism inside of Bosnia and Herzegovina are inconsistent with the safe

⁶⁹ Das ANBw – später: Zentrum für Nachrichtenwesen / jetzt: Kommando strategische Aufklärung – war eine Dienststelle des *BMVg*. Sie gehörte zur Streitkräftebasis der Bundeswehr, deren Inspekteur das ANBw unmittelbar führte, und diente der Zusammenfassung der Aufklärungskapazitäten aller Teilstreitkräfte der Bundeswehr.

⁷⁰ *Uhrlau*, UA-Prot. 89. Sitzung, S.57.

⁷¹ *Falk*, UA-Prot. 91. Sitzung, S.7.

⁷² *Falk*, UA-Prot. 91. Sitzung, S.7, 8.

and secure environment. [...] I want to make clear to you that our concern is with terrorists and those who support terrorists regardless of nationality, ethnicity, or religion. If we become aware of people engaging in terrorist activity or supporting terrorists inside Bosnia and Herzegovina of course we are going to take appropriate action.”⁷³

Durch eine Fülle eingegangener Warnhinweise, die den Balkan betrafen, sei man nach Aussage des Zeugen *Falk* vor dem Ausschuss in dieser Zeit für die Lage in Bosnien sensibilisiert gewesen:

„So hat zum Beispiel das Bundeskriminalamt am 18. September 2001 eine Warnmeldung auch an andere Bundes sicherheitsbehörden gesteuert, wonach eine größere Zahl von militanten islamistischen Kämpfern sich in Bosnien aufhalten solle. Damals kam die Information, dass zwei dieser Leute nach dem Bestellen von Sprengstoff in einer größeren Menge sich nach Deutschland, nach Hamburg begeben wollten. [...]“⁷⁴

Unmittelbar vor den Festnahmen am 25. September 2001 sei zudem noch der Hinweis hinzugekommen, dass *Abu Zubaydah* sich nach Europa begeben werde.⁷⁵ *Abu Zayn Abindin Muhammed Hussein Zubaydah* galt damals als Personalchef und Koordinator der Ausbildungslager von *al-Qaida*. Wie sich später herausstellen sollte, wurde der jordanische Begleiter und Schwager des *Khafagys* in Sarajewo, *Djihad Ahmad Abdel al-Jamal*, irrtümlicher Weise für eben diesen *Abu Zubaydah* gehalten, als er zusammen mit *Khafagy* am 25. September 2001 in Sarajewo von der *SFOR* festgenommen wurde.

e) Die Festnahme *Khafagys* (Operation „Hotel Hollywood“)

In den Morgenstunden des 25. September 2001 drangen Kräfte der *SFOR* in das Zimmer *Khafagys* im Hotel „Hollywood“ ein. Den Aussagen des Zeugen *Khafagys* zufolge saßen er und sein Schwager *al-Jamal* dort gerade daran, die Druckvorlage der Koranübersetzung Korrektur zu lesen:

„Plötzlich wurde die Tür mit einem immensen Schlag eingetreten oder eingeschlagen, und eine große Zahl von Militärs – sie waren militärisch angezogen – kamen herein. [...] Sie sind sofort auf uns zugestürmt und haben angefangen, uns zu schlagen mit ihren Gewehren, haben mich auf den Kopf geschlagen, und ich fing sofort an zu bluten.“⁷⁶

Neben Prellungen am ganzen Körper⁷⁷ erlitt der zu diesem Zeitpunkt 69⁷⁸-jährige *Khafagy* bei der Festnahme eine Platzwunde am Kopf, die noch vor Ort und, nach

Angaben *Khafagys* vor dem Ausschuss, ohne Narkose durch einen Sanitätssoldaten mit über 20 Stichen⁷⁹ genäht wurde.⁸⁰

Der in dieser Zeit bei der *GENIC* eingesetzte *BND*-Mitarbeiter *H.* notierte im Dezember 2005 zu den Umständen der Festnahme:

„Der Fall sprach sich sehr schnell herum, da sich im selben Hotel Familienangehörige spanischer Kontingentsoldaten befanden, die sich zu Besuch in Sarajewo aufhielten und die einige Details zu dem Vorgang machen konnten. [...] Demnach waren die US-Kräfte, auch wenn kein Schuss fiel, besonders gewalttätig vorgegangen, was auch am blutverschmierten Zimmer zu erkennen gewesen sei.“⁸¹

Ob es sich bei den beteiligten Militärkräften um reguläre Angehörige⁸² oder um Sonderkräfte⁸³ des *US*-amerikanischen *SFOR*-Truppenkontingents handelte, konnte vom Ausschuss, ebenso wie die vermutete Beteiligung italienischer *SFOR*-Einheiten an der Festnahme⁸⁴, nicht abschließend geklärt werden. Für eine Beteiligung deutscher Soldaten, insbesondere von Angehörigen des *Kommandos Spezialkräfte* der Bundeswehr, an der Festnahme *Khafagys* konnten vom Ausschuss keine Hinweise gefunden werden. Keiner der hierzu vernommenen Zeugen hatte hierüber Wissen oder konnte hierfür Anhaltspunkte nennen oder sehen.⁸⁵

In Handschellen gefesselt und mit verbundenen Augen seien *Khafagy* und *al-Jamal* zunächst in einem Fahrzeug zu einem Helikopter verbracht worden, mit dem man sie – wie sich später herausstellte – zu der ca. 80 km entfernte Eagle Base flog, einer großflächigen *US-SFOR*-Militärbasis im Norden BiHs nahe Tuzla mit angeschlossenen Flugplatz (s. o. A.II.1.d)bb)aaa, S. 505). Hierbei habe man die Handschellen des *Khafagy* so fest gezogen, dass nach Aussage seiner Tochter *Ahlem Khafagy* die Motorik einer seiner Hände bis heute eingeschränkt sei.⁸⁶ Die im Hotelzimmer befindlichen Unterlagen und Gegenstände, die ganze persönliche Habe *Khafagys*, wurde sichergestellt und zur Auswertung in die Zentrale der *United States National Intelligence Cell (USNIC)* im Camp Butmir, dem Hauptquartier der *SFOR* in Sarajewo gebracht, wo sie später von deutschen Beamten des *BKA* untersucht und ausgewertet wurde (s. u. A.II.2.b), S. 511 ff.).

Die *SFOR* berichtete auf einer Pressekonferenz am 2. Oktober 2001 – sieben Tage nach der Festnahme *Khafagys* – von diesen am 25. September 2001 sowie weiteren am 26. September in Sarajewo/Stadtteil Ilidiza bei der Saudi-Highcommission for Relief und im selben Zeitraum auf

⁷³ *SFOR* Transcript: Joint Press Conference, 25. September 2001; Quelle: <http://www.nato.int/SFOR/trans/2001/t010925a.htm> (Stand: 27. Februar 2009).

⁷⁴ *Falk*, UA-Prot. 91, S. 7.

⁷⁵ *Falk*, UA-Prot. 91. Sitzung, S.8, 9.

⁷⁶ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 80.

⁷⁷ *Ahlem Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 64.

⁷⁸ In den Akten zum Einbürgerungsverfahren ist als Geburtsdatum *Khafagys* der 18. Februar 1932 angegeben (vgl. MAT A 251, Ord. 2, S. 91).

⁷⁹ Angaben über die genaue Anzahl der Stiche variieren; als niedrigste Zahl wurde 20, also höchste 70 angegeben.

⁸⁰ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 81, 92.

⁸¹ MAT A 307, Bl. 49.

⁸² So *Port*, UA-Prot. 85, S. 22.

⁸³ So denkbar *G.*, UA-Prot. 87, S. 19.

⁸⁴ Eher ja: *Port*, UA-Prot. 85, S. 22; Eher nein: *P.*, UA-Prot. 83, S. 32.

⁸⁵ *Vorbeck*, 89, S. 30; *Port*, 85, S. 22. *G.*, UA-Prot. 87, S. 23, 24; *Röhrs*, 87, S. 41;

⁸⁶ *Ahlem Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 54.

dem Visoko Flugplatz von ihr durchgeführten Festnahmen und Durchsuchungen. Als Grund der Festnahmen gab die SFOR den Verdacht einer Beteiligung an der Unterstützung terroristischer Handlungen („suspected of involvement with support for terrorist activities,“) an, der sich auf – nicht näher bezeichnete – Umstände gestützt habe, die eine Festnahme und weitere Befragung der Verdächtigen nach Ansicht der SFOR rechtfertigten.⁸⁷ Die bosnischen Behörden, das Föderale Innenministerium, sei im Weiteren hierüber informiert worden, obwohl es sich bei den SFOR-Maßnahmen ausdrücklich nicht um polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen handele, da solche vom SFOR-Mandat nicht gedeckt seien. Vielmehr übergebe die SFOR nach Abschluss der Ermittlungen den Vorgang den bosnischen Polizeibehörden, in deren Entscheidung es dann stehe, ob Ermittlungen aufgenommen werden oder nicht. Als Rechtsgrundlage für die Festnahmen und Durchsuchungen gab die SFOR das GFAP an, das es der SFOR erlaube, notwendige Maßnahmen zum Selbstschutz und zur Aufrechterhaltung einer gefahren- und bedrohungsfreien Lage in BiH zu ergreifen. Als Aufenthaltsort der Betroffenen wurde ohne nähere Angaben „eine SFOR-Basis“ genannt, auf der man die Festgenommenen nur so lange festhalte, wie es sich für die Ermittlung der von ihnen tatsächlich ausgehenden Gefahr als absolut notwendig zeige. Ausdrücklich bestätigte die SFOR bereits hier, dass den Festgenommenen, so lange diese sich im SFOR-Gewahrsam befänden, kein rechtsanwaltschaftlicher Beistand an die Seite gestellt werde.⁸⁸ (Dokument 50)

In einem späteren Lagevortrag des Leiters der GENIC vor dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, Generalleutnant Friedrich Riechmann, über die „Aktuelle Lage – Terrorismus“ in Bosnien-Herzegowina, trug die zur Festnahme *al-Jamals* und *Khafagys* am 25. September 2001 durchgeführte SFOR-Aktion den Titel „Operation ‚Hotel Hollywood“.⁸⁹

f) Inhaftierung und Verhör auf der Eagle Base bei Tuzla

Von den folgenden eineinhalb Wochen bis zu seiner Abschiebung nach Ägypten am 6. Oktober 2001 berichtete der Zeuge *Khafagy* dem Ausschuss, dass er sie in einer Einzelzelle verbracht habe, aus der man ihn mehrmals täglich mit verbundenen Augen zu Verhören in einen anderen Raum führte.⁹⁰ Zwischen den Verhören habe man ihn am schlafen gehindert, indem von außen gegen die Tür geschlagen oder diese unversehens aufgerissen worden sei.⁹¹ Nach Angaben der Zeugin vom Hörensagen *Ahlem Khafagy* sei in die Zelle ihres Vaters kein Tageslicht eingedrungen, so dass dieser nach Gefühl die Gebetszeiten habe bestimmen müssen.⁹²

⁸⁷ „We had what we thought was enough proof, enough reason, to detain them for further questioning.“

⁸⁸ <http://www.nato.int/SFOR/trans/2001/t011002a.htm> (Stand: 27. Februar 2009).

⁸⁹ MAT A 307, Bl. 24.

⁹⁰ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 83.

⁹¹ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 80, 81.

Diese Beschreibungen der Haftumstände entsprechen den Zeugenaussagen und dienstlichen Berichten der BKA-Beamten *Zorn* und *Port* über einen ihnen von US-Seite am 2. Oktober 2001 zum Zwecke der Befragung *Khafagys* gezeigten Gefängnisbereich auf der *Eagle Base*. Dieser auf dem Gelände der Basis abseitig gelegene und gesondert gesicherte Gefängnisbereich habe aus einer Zusammenstellung verschiedener Container zu ganzen Containerhäusern bestanden, deren Außenseiten, Fensteröffnungen etc. „mit großen Holzbretterwänden verstellt und mit Schräghölzern verkeilt waren. Öffnungen in Form von Fenstern oder Lichteinlässen waren nicht zu erkennen.“⁹³

Vor dem Betreten des Hauses seien sie von dem Leiter des dortigen US-Vernehmungsteams gebeten worden, im Gebäude nicht zu reden und keine Geräusche zu machen, da man nicht wolle, dass die Inhaftierten wüssten, wie spät oder welche Tageszeit es gerade sei.⁹⁴ Die Zellen der Festgenommenen seien von einem einzigen langen mit Teppich ausgelegten Flur links und rechts abgegangen, an deren Türen Zettel mit Bezeichnungen wie „Der alte Mann“ und ähnlichem klebten.⁹⁵ Auch seien Schilder mit der Aufschrift „we keep the lights on“ angebracht gewesen.⁹⁶ Zu einer Befragung *Khafagys* durch die BKA-Beamten ist es unter dem Eindruck dieser Haftbedingungen nach Feststellungen des Ausschusses nicht gekommen (zum Ganzen siehe unten A.II.2.b)ff), S. 515).⁹⁷

Von den Verhören berichtete *Khafagy*, dass ihm weder die jeweilige Verhörperson vorgestellt worden sei, noch man ihm eröffnet habe, wie lange man ihn dort festzuhalten gedenke.⁹⁸ Die Fragen glichen sich im Großen und Ganzen und drehten sich u. a. darum, warum er nach BiH gekommen und warum er gegenüber dem Druck der Koranübersetzung misstrauisch gewesen sei.⁹⁹ Die Verhörprotokolle, auch *al-Jamals*, stellte die US-Seite den zu dieser Zeit in Sarajewo mit der Asservatenauswertung tätigen BKA-Beamten *Zorn* und *Port* am 28. September 2001 unaufgefordert zur Verfügung – vier Tage bevor die BKA-Beamten am 2. Oktober 2001 über die Haftbedingungen auf der Eagle Base Kenntnis erlangten. Die BKA-Beamten schickten die Protokolle zusammen mit ihrer Tagesberichterstattung an ihre Dienststelle nach Deutschland, der BAO USA im BKA, die sie zu den Akten nahm. Das im Falle *Khafagys* siebenseitige Dokument enthält in enger Maschinschrift umfangreiche Angaben über ihn und seine Familie, seine militärische und zivile Ausbildung, bisherige Arbeitstätigkeit, Reisen sowie Angaben über den Grund der Reise nach Sarajewo und in diesem Zusammenhang bestehende Personenkontakte in BiH.¹⁰⁰

⁹² *Ahlem Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 54.

⁹³ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 108.

⁹⁴ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 108.

⁹⁵ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 108.

⁹⁶ MAT A 307, Bl. 50.

⁹⁷ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 108.

⁹⁸ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 84.

⁹⁹ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 81, 83.

¹⁰⁰ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 57–70.

g) Abschiebung nach Ägypten und dortiger Arrest

Am 6. Oktober 2001 schob man *Khafagy* in einem von ihm als zivil und groß bezeichneten Flugzeug nach Ägypten ab. Begleitet worden sei er hierbei ausschließlich von einer bewaffneten und „militärähnlich“ gekleideten Person, von der er annehme, dass sie bosnischer Nationalität sei.¹⁰¹ Bis zuletzt habe man ihm nicht mitgeteilt, wohin er gebracht werde. Erst als die Maschine in Kairo landete, habe er gewusst, dass er nach Ägypten gebracht wurde.¹⁰² Diese Aussage deckt sich mit den Angaben des damaligen *SFOR*-Kommandeurs (*COMSFOR*) *US-General Sylvester* über die damals gängige Abschiebepaxis der *SFOR* in *BiH*. Demnach war es geübte Praxis der *SFOR*, aus ihrem Gewahrsam entlassene Ausländer unmittelbar den bosnischen Behörden zu übergeben, in deren Verantwortung dann die Abschiebung in die der Staatangehörigkeit der jeweiligen Person entsprechenden Länder stattfand, von denen man zuvor Übernahmeerklärungen einholte.¹⁰³

In Ägypten angekommen sei *Khafagy* vom Flughafen aus mit einem geschlossenen Wagen zum ägyptischen Nachrichtenendienst gefahren und dort in ein Zimmer gebracht worden, in dem er die 14 Tage bis zu seiner Freilassung und Rückkehr nach Deutschland am 20. Oktober 2001¹⁰⁴ unter Arrest verbracht habe.¹⁰⁵ Den Raum beschrieb er als komfortabel eingerichtet; die Tür sei auch nachts nicht abgeschlossen und lediglich von einem Wächter bewacht gewesen. Bei den nächtlichen Verhören habe man ihn stets gut und freundlich behandelt¹⁰⁶ und allgemeine Fragen gestellt, u. a. warum er so wenig nach Ägypten komme und dass er nichts zu befürchten habe, wenn er sich dort aufhalten wolle.¹⁰⁷

h) Freilassung und Rückkehr nach Deutschland

Nach knapp zwei Wochen habe man ihn aus dem ägyptischen Arrest entlassen, woraufhin er seine Familie kontaktierte und auf eigene Kosten nach München zu ihr zurück flog.¹⁰⁸ Noch während des ägyptischen Arrests sei ihm von einem seiner Wächter dessen Mobilfunktelefon einmalig zur Verfügung gestellt worden, mit dem *Khafagy* Angehörige in Ägypten über seinen Verbleib telefonisch informieren konnte.¹⁰⁹

Bei seiner Ankunft in Deutschland am 20. Oktober 2001 – 25 Tage nach seiner Festnahme in Sarajewo – holte ihn seine Tochter *Ahlem Khafagy* zusammen mit dem Rechtsanwalt *Lechner* und der restlichen Familie vom Münch-

ner Flughafen ab. Vor dem Ausschuss beschrieb sie den damaligen Zustand ihres Vaters als den eines „[...] sehr, sehr zerbrechliche[n] Mann[es]. [...] Ich meine, dass man mit 65 Jahren so etwas erlebt. Vor allem: Er ist wirklich von seinem Körperbau [...] sehr, sehr zerbrechlich, auch sehr ängstlich, sehr mitgenommen von dem Ganzen.“¹¹⁰

Auch heute noch leide er aufgrund seiner damaligen Erfahrungen unter Angstzuständen.¹¹¹

2. Kenntnis und Berührungspunkte deutscher Behörden

Der Ausschuss bemühte sich aufzuklären, wann deutsche Behörden und Dienststellen sowohl in Sarajewo als auch in Deutschland Kenntnis von der Festnahme *Khafagys* erlangten, inwiefern sie im weitesten Sinne an dieser Angelegenheit beteiligt waren, sowie welche Amts- und Entscheidungsträger im Jahr 2001 über die Haftbedingungen und Verhörmethoden in dem von *US*-Stellen betriebenen Gefängnisbereich auf der Eagle Base informiert wurden.

a) Kenntnis von den Festnahmen am 25. September 2001 in Sarajewo

aa) Deutsche Behörden und Dienststellen in Sarajewo

Bereits am Tag der Festnahme, dem 25. September 2001, erhielt der Leiter der *GENIC* in Sarajewo xxx xxxxxxx xxxxx (xx xx xxx xxxxx xxxxxxxxxx xxx xxx xxxx xxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx) Kenntnis über die nächtlichen Festnahmen xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxx xx-xxxxxx xx xxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx (xxxxxxxxxxx)¹¹² Zu diesem Zeitpunkt war der *GENIC* weder bekannt, dass es sich bei den Verhafteten um *Khafagy* und *al-Jamal* handelte, noch waren die Festnahmen von *SFOR*-Seite offiziell bestätigt.

xxxx xx xxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxx (xxxxx) xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xx-xxxxxx xx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxx xxx xxx xx-xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxx der sich nach damaligen deutschen nachrichtendienstlichen Erkenntnissen auch tatsächlich auf dem Balkan aufhalten sollte¹¹³ – eine Personenverwechslung, die sich erst später aufklären sollte. xxx xxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxx (xxxx) xx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx

¹⁰¹ MAT A 308, Bl. 42; MAT A 251, Ordn. 1, Bl. 264; *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 93, 94.

¹⁰² *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 82, 84.

¹⁰³ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 103.

¹⁰⁴ MAT A 251, Ordn. 1, Bl. 264.

¹⁰⁵ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 82, 93.

¹⁰⁶ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 85, 93.

¹⁰⁷ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 85.

¹⁰⁸ *Ahlem Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 57.

¹⁰⁹ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 85, beachte Anlage 2.

¹¹⁰ *Ahlem Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 57.

¹¹¹ *Ahlem Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 57.

¹¹² MAT A 312/3, 314/2, GEHEIM, Tgb.-Nr. 59/08, Trennblatt 1 und 2.

¹¹³ *Falk*, UA-Prot. 91. S.8.

XXXXXXXX XX XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 (XXXXXXXX XXXXXXXXXXXX) XXXXXXXX¹¹⁴ In seiner Berichter-
 stattung vom selben Tag schlug der Leiter der GENIC
 dem XXXXX vor X XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXX
 XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XX
 XXXXXXXXXXXX¹¹⁵ XXXXXXXXXXX XXX XX XXX XX XXX XXXXX
 XXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXX XXXXXXXXXXX XXXX
 XXX XXX XXX XXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXXX
 XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX
 XXXXXXX XXXXXXX

bb) Deutsche Behörden und Dienststellen in Deutschland

Die Nachricht von den am 25. September 2001 in Sarajewo stattgefundenen Festnahmen des vermeintlichen *Abu Zubaydahs* (tatsächlich *al-Jamals*) und *Khafagys* kam den deutschen Behörden und Dienststellen in Deutschland auf verschiedenen Wegen und bisweilen auch parallel zur Kenntnis.

aaa) Reguläre Berichterstattung

Das ANBw erhielt durch die Berichterstattung des Leiters der ihr nachgeordneten *German Intelligence Cell* bereits am 25. September 2001 in Sarajewo die bis dahin noch inoffiziellen Hinweise auf die Festnahmen im Hotel Hollywood. Nachdem am darauf folgenden Tag, dem 26. September 2001, die USNIC u. a. gegenüber der GENIC die Festnahmen offiziell bestätigte und um Unterstützung bei der Asservatenauswertung bat, leitete das ANBw dies an die ihm übergeordnete Stabsabteilung im Führungsstab der Streitkräfte (Fü S II) – des Bundesministeriums des Verteidigung (BMVg) weiter¹¹⁶. Zudem gab es die Information an die *Besondere Aufbauorganisation USA (BAO USA)* im Bundeskriminalamt (BKA) weiter.

Dem Ablaufkalender der BAO USA nach teilte das ANBw, OTL W., dem Zentralen Einsatzabschnitts der BAO USA um 16:15 Uhr mit:

„[...] dass ihm eine Information vorliegt, das Abu ZUBAIDAH und eine Person namens KHAFAGY (phon.) durch die Amerikaner in Bosnien-Herzegowina festgenommen wurde. Die Person namens KHAFAGY sei Geschäftsführer eines „SKD-Verlags“ in München. [...] Er bittet [...] um Weitergabe des Sachverhalts.“¹¹⁷

Später, um 17:10 Uhr, ergänzte das ANBw diese Mitteilung um die Bitte der „amerikanischen Seite (...) um Sichtung des sichergestellten Materials“; nach Rücksprache mit der vorgesetzten Dienststelle, der besagten Abteilung II im Führungsstab der Streitkräfte des BMVg sollte der ganze Vorgang an das BKA abgegeben werden.¹¹⁸ Über die in der BAO USA damals vertretenen Verbin-

dungsbeamten erfuhr in der Folge auch das Bundesamt für Verfassungsschutz von den Festnahmen und war in den weiteren Verlauf der Ermittlungen nachrichtlich eingebunden.¹¹⁹

Neben dem ANBw bzw. BMVg sowie dem BKA erfuhr auch der BND am 25. bzw. 26. September 2001 durch seine in der GENIC eingesetzten Mitarbeiter unmittelbar von den Festnahmen der SFOR und dem Unterstützungsersuchen der USNIC.¹²⁰

bbb) Kontakte zwischen deutschen und US-amerikanischen Stellen in Deutschland

Daneben informierten US-Stellen auch von sich aus unmittelbar deutsche Behörden und Dienststellen in Deutschland, was bisweilen zu Doppelbestätigungen zwischen den Behörden, letztlich aber zu einer Konzentration des Vorgangs bei der BAO USA im BKA führte:

(1) Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz

Nachdem das ANBw am 26. September erstmals um 16:15 Uhr die BAO USA im BKA über die Festnahme des vermeintlichen *Abu Zubaydahs*, *Khafagys* und dessen Bezug nach München offiziell unterrichtete, fragte die BAO USA zur Abklärung *Khafagys* beim bayerischen LfV nach.

Dieses teilte mit, dass es bereits zuvor unmittelbar von US-Seite informell über die Festnahme unterrichtet worden sei.¹²¹ In einem am 26. September 2001 vom LfV an das bayerische Landeskriminalamt gerichteten und an die BAO USA weitergeleiteten Schreiben berichtete das LfV, es sei ihm aus „zuverlässiger Quelle“ bekannt, dass *Khafagy* festgenommen und bei SFOR-Ermittlungen „offenbar“ geworden sei, dass eine Verbindung bestehe zwischen dem Umfeld von „Usama bin Laden“ und *Khafagy*. Diesen externen Informationen fügte das LfV im gleichen Bericht seine eigenen Erkenntnisse über *Khafagy* an. Demnach sei er ein führender Repräsentant der Muslimbruderschaft und gebe sich als Anhänger eines islamischen Gottesstaates zu erkennen. Sein Verlag vertriebe Bücher „mit klaren Tendenzen von antidemokratischer, rassistischer, antijüdischer und islamistischer Polemik“. Bei seiner Festnahme habe er – was sich später als falsch herausstellte – einen jordanischen Reisepass bei sich gehabt, was auf einen „konspirativen Hintergrund“ hindeute.¹²²

(2) Bundeskanzleramt

Neben dem bayerischen LfV wurde auch das Bundeskanzleramt (BK) unmittelbar und informell von US-Seite über die Festnahmen informiert. Nach Aussage des Zeugen *Wenckebach*, dem damaligen ständigen Vertreter des Leiters der für den Bundesnachrichtendienst und Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes zuständigen Ab-

¹¹⁴ MAT A 312/3, 314/2, GEHEIM, Tgb.-Nr. 59/08, Trennblatt 3; MAT A 307, Bl. 1.

¹¹⁵ MAT A 312/3, 314/2, GEHEIM, Tgb.-Nr. 59/08, Trennblatt 3.

¹¹⁶ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 7, 8.

¹¹⁷ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 7.

¹¹⁸ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 8.

¹¹⁹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 228–261.

¹²⁰ MAT A 306/4, Bl. 1, 4.

¹²¹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 7, 12–13.

¹²² MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 12 f.

teilung 6 im *BK*, erhielt er am 26. September 2001 den Anruf eines ihm persönlich bekannten Mitarbeiters der *US-Botschaft* in Deutschland. Dieser teilte ihm mit, dass „[...] eine oder mehrere aus ihrer Sicht dem Terrorismus zuzurechnende Person in Bosnien-Herzegowina verhaftet worden seien und dass ein oder zwei dieser Personen auch besondere Bezüge nach Deutschland aufwies, insbesondere nach Bayern, [...]“¹²³

Damit verbunden sei auch ein Angebot gewesen, die sichergestellten Beweismittel mit auszuwerten und/oder die festgenommenen Personen befragen zu können¹²⁴, wobei die näheren Umstände der Festnahme – die Verletzung *Khafagys* – ihm gegenüber unerwähnt geblieben seien. *Wenckebach* leitete die Information noch am selben Tag an die *BAO USA* im *BKA* weiter.¹²⁵ Die *BAO USA* erschien ihm damals hierfür vorrangig zuständig, für deren Arbeit *Khafagy*, aufgrund seines Deutschlandsbezuges, und *Abu Zubaydah* ohnehin¹²⁶, eine Rolle bei den Ermittlungen im Inland hätte spielen können, wie der Zeuge *Wenckebach* vor dem Ausschuss seine damalige Entscheidung begründet hat:¹²⁷

„Meine Überlegung – [...] – war, dass das Bundeskriminalamt die richtige Adresse war. Die waren dabei, einen sehr großen Stab [die *BAO USA*] aufzubauen, wo praktisch alles zusammenfließen konnte, was mit internationalem Terrorismus zu tun hatte.“¹²⁸

Ausweislich eines Telefonvermerks unterrichtete er den diensthabenden stellvertretenden Polizeiführer (SV/PF) der *BAO USA*, *Neidhardt*, um 17:10 Uhr darüber, dass in Bosnien „bis zu vier Personen“ festgenommen worden seien, die „in erheblichem Umfang Unterlagen und PC’s mit Informationen mit sich führten, welche im vorliegenden Verfahren [zur Hamburger-Terrorzelle u. a.] von Bedeutung sein könnten.“¹²⁹

Ebenfalls informierte der Zeuge *Wenckebach* den Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, *Uhrlau*, im Laufe des Tages, über die ihm mitgeteilten Informationen.¹³⁰ Dieser stimmte der Entscheidung seines Stellvertreters, „dass die Federführung für die Unterstützung bei der Auswertung und Bewertung der Asservate, beim Bundeskriminalamt lag [...]“¹³¹ zu, wie der Zeuge *Uhrlau* vor dem Ausschuss bestätigt hat.¹³¹

b) Ermittlungen und Unterstützung der SFOR durch das BKA in Sarajewo

aa) Entsendung von BKA-Beamten nach Sarajewo

Kurz nach dem der stellv. Polizeiführer der *BAO USA*, *Neidhardt*, vom Zeugen *Wenckebach* im Bundeskanzler-

amt über die Festnahmen unterrichtet wurde, erhielt er um 17:25 Uhr einen weiteren Anruf, dieses Mal vom *Brigadegeneral Röhrs*, dem damalige Leiter der für das gesamte Nachrichtenwesen der Bundeswehr zuständigen Stabsabteilung des *Führungsstabes* – *Fü S II* – im Bundesministerium des Verteidigung (*BMVg*). *Röhrs* berichtete *Neidhardt* ebenfalls von den dem *ANBw* vorliegenden – und bereits der *BAO USA* mitgeteilten – Information über die Festnahmen am Vortag und dem Unterstützungersuchen der *SFOR*. In einem zu diesem Telefonat gefertigten Vermerk heißt es:

„Aus Sicht von General Röhrs ist dies kein Fall allein für die militärischen Sicherheitsdienste. [...] Er habe bereits heute Vormittag Herrn Uhrlau im BK-Amt darüber informiert, dass nach seiner Einschätzung dringend auch fachkundige TE-Spezialisten des BKA beteiligt werden müssten.“¹³²

Der genaue Inhalt und der Zeitpunkt des in dem Vermerk erwähnten Telefonats zwischen *Röhrs* und *Uhrlau* am Vormittag konnte vom Ausschuss nicht eindeutig geklärt werden; beiden Zeugen war bei ihren Vernehmungen auf Nachfrage der konkrete Inhalt des Gesprächs aufgrund des mittlerweile beträchtlichen zeitlichen Abstands nicht mehr erinnerlich.¹³³

Jedenfalls bot *Röhrs* dem stellvertretenden Polizeiführer der *BAO USA* an, Beamte des *BKA* am nächsten Tag von *Geilenkirchen* aus mit nach *Sarajewo* fliegen zu lassen und ihnen einen arabischen Dolmetscher an die Seite zu stellen. Beide Angebote nahm *Neidhardt* an. Für den Auftrag wählte er die beiden *BKA*-Beamten *Port* und *Zorn* aus. Kriminalhauptkommissar *Port* arbeitete seit 2001 in der Abteilung „Staatschutz“ des *BKA* im Bereich „Islamistischer Terrorismus“. Innerhalb der im *BKA* nach den Anschlägen vom 11. September gegründeten *BAO USA*, arbeitete er im „Zentralen Einsatzabschnitt“. Dort begleitete er alle Ermittlungshandlungen außerhalb des konkreten Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwaltes (*GBA*) zur *al-Qaida-Zelle* um *Said Bahaji*, der sog. Hamburger Terrorzelle, zu der von einem eigenen Einsatzabschnitt der *BAO USA* in Hamburg ermittelt wurde (Einsatzabschnitt Hamburg).¹³⁴ Kriminalhauptkommissar *Zorn* wurde wegen seinen Erfahrungen aufgrund zurückliegender Verwendung im ehemaligen Jugoslawien im Zusammenhang mit den Verfahren zur Aufklärung und Ahndung von Kriegsverbrechen des ICTY ausgewählt.

Der stellvertretende Polizeiführer holte zudem beim Vizepräsidenten des *BKA*, *Falk*, die Genehmigung zur avisierten Dienstreise nach *Sarajewo* am nächsten Tag ein. Er war bereits durch ein vorheriges Telefonat mit dem damaligen Generalbundesanwalt *Nehm* über den Sachverhalt informiert worden, der seinerseits durch einen Vertreter des *BK*, den Zeugen *Uhrlau*, informiert worden sei.¹³⁵

¹²³ *Wenckebach*, UA-Prot. 87, S. 44.

¹²⁴ *Wenckebach*, UA-Prot. 87, S. 54, 56.

¹²⁵ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 10.

¹²⁶ *Wenckebach*, UA-Prot. 87, S. 46.

¹²⁷ *Wenckebach*, UA-Prot. 87, S. 45.

¹²⁸ *Wenckebach*, UA-Prot. 87, S. 45.

¹²⁹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 10.

¹³⁰ *Uhrlau*, UA-Prot. 89, S. 60, 61.

¹³¹ *Uhrlau*, UA-Prot. 89, S. 60.

¹³² MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 10.

¹³³ *Uhrlau*, UA-Prot. 89, S. 63, 71; *Röhrs*, UA-Prot. 87, S. 38, 39.

¹³⁴ *Zorn*, UA-Prot. 85, S. 6, 7, 16.

¹³⁵ *Falk*, UA-Prot. 91, S. 8.

bb) Auftrag der nach Sarajewo entsandten BKA-Beamten

Der Arbeitsauftrag der nach Sarajewo entsandten *BKA*-Beamten wurde nicht schriftlich zu den Akten genommen.

In einem vom Beamten *Port* am 27. September 2001 in Sarajewo verfassten Tätigkeitsvermerk notiert dieser zum Anlass und Grund der Dienstreise:

„Mögliche Festnahme des ABOU ZUBAYDHA in Sarajewo am 25.09.2001 [...] Zusammen mit ZUBAYDAH soll ein Abdel Halim KHAFAGY [...] festgenommen worden sein. Um mögliche Verbindungen zu den derzeit in Deutschland laufenden Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung abzuklären, flogen Unterzeichner und KHK Zorn am 27.09.2001 ins Hauptquartier der SFOR in Sarajewo/BiH.“¹³⁶

Für die *SFOR* standen von Anfang an Eigensicherungsgesichtspunkte im Vordergrund ihres Unterstützungsersuchens: Bereits bei ihrer Ankunft eröffnete man den *BKA*-Beamten, dass die Weisung des *COMSFOR* bestehe, die vorliegenden Asservate auf mögliche Hinweise für eine Gefährdung der in *BiH* stationierten *SFOR*-Kräfte auszuwerten.¹³⁷ Auch erhielten sie von dem für die Asservatenauswertung zuständigen *US*-Offizier in der *USNIC* den Hinweis, dass „seitens der *SFOR*-Kräfte nicht die strafprozessuale Verfolgung der Verdächtigen im Vordergrund stehe, sondern Hauptaufgabe die Prävention vor Anschlägen gegen *SFOR*-Kräfte sei.“¹³⁸ Zudem waren an dem Gesamtvorgang keine *US*-Polizeibehörden beteiligt, wie den *BKA*-Beamten sowohl seitens des Leiters der *USNIC* als auch durch *FBI*-Vertreter selbst mitgeteilt wurde, die die Maßnahmen als „rein militärischer, präventiver Natur“ bezeichneten.¹³⁹ Dies entspricht auch dem von der *SFOR* öffentlich vertretenen Selbstverständnis dieser Festnahmen.¹⁴⁰

Nach Aussage der zum Arbeitsauftrag der *BKA*-Beamten vernommenen Zeugen haben sowohl repressive als auch präventive Aspekte zu deren Auftrag gehört. Unter dem Eindruck der (Falsch-)Meldung einer Festnahme des hohen al-Qaida Funktionärs *Abu Zubaydah* und der mit ihm zusammen festgenommene Person des *Khafagys* (der Bezüge in das Münchener islamistische Milieu nachgesagt wurden), sei der Auftrag der entsendeten Beamten gewesen, die *SFOR* bei der Auswertung der Asservate mit dem Ziel zu unterstützen,

- um einerseits eventuelle Bezüge zu den in Deutschland vom *BKA* im Auftrag der *GBA* geführten Ermittlungen, insbesondere zur Hamburger-Terrorzelle, aufzuklären

- sowie andererseits Anhaltspunkte für sowohl gegen die Bundesrepublik Deutschland als auch die *SFOR* gerichtete Anschlagplanungen zu finden.¹⁴¹

Der damalige Polizeiführer der *BAO USA*, *Klink*, hat dies in seiner Aussage dahingehend präzisiert, dass das *BKA* zum einen als im Auftrag der *GBA* ermittelnde Behörde gem. § 4 *BKA*-Gesetz Erkenntnisse und mögliche Verbindungen zum Ermittlungsverfahren zur Hamburger Zelle – dem Ermittlungsverfahren gegen *Said Bahaji*, *Ramsi Mohamed Abdullah Binalshibh* und weitere, bisher unbekannte Personen wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Mord und mit Angriff auf den Luftverkehr – gewinnen wollte. Zum anderen sei die Erhebung kriminalpolizeilicher Informationen über die islamistische Szene in Deutschland als Zentralstelle gem. § 7 *BKA*-Gesetz verfolgt worden, um diese den zuständigen deutschen Behörden zu präventiven und repressiven Zwecken zur Verfügung stellen zu können. Beides habe gleichermaßen eine Rolle gespielt.¹⁴²

„Wir haben uns in dieser Zeit – das war ja etwas 14 Tage nach den Anschlägen des 11.09. – intensiv bemüht, alle möglichen Bezüge aufzuhellen, die mit dem Bereich „islamistischer Terrorismus“ zu tun hatten.“¹⁴³ [...] Wegen der Deutschlandbezüge dieser Asservate und wegen des möglichen Zusammenhanges zu den Erkenntnissen, die wir aus anderen Komplexen des islamistischen Terrorismus gesammelt hatten, schien es angezeigt, dorthin Beamte des Bundeskriminalamtes zu entsenden, die bei der Asservatenauswertung helfen sollten.“¹⁴⁴

Eine Rolle gespielt habe auch der durch *Khafagy* bestehende Deutschlandbezug und seiner, nach den Informationen des bayerischen *LfV*, bestehende Kontakten zu islamistischen Kreisen, obwohl zu diesem Zeitpunkt gegen *Khafagy* selbst kein Ermittlungsverfahren geführt wurde, so der Zeuge *Klink*:¹⁴⁵

„Es gab insgesamt eine Verdachtslage, die auf mehreren Umständen fußte. Das waren die Tätigkeiten des Herrn *Khafagy* in diesem Verlag und die Erkenntnisse, die uns bayerische Behörden dazu geliefert haben. Es war auch bekannt geworden – [...] –, dass er über Mittelsleute auch in den Bereich ‚S. und D.‘, Hamburg, Kontakte haben sollte.“¹⁴⁶ [...] Wir wollten umfassend ermitteln, wer hier zu diesem Kontaktnetz gehörte, wer also hier die Sache des islamistischen Fundamentalismus in Deutschland unterstützt und möglicherweise eben dann auch in die Terrorzelle, die es da gab zu diesem Zeitpunkt, Verbindungen hatte.“¹⁴⁷

Die sich bald herausstellende Personverwechslung *al-Jamals* mit *Abu Zubaydah* habe am Grund des Einsatzes

¹³⁶ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 203.

¹³⁷ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 16.

¹³⁸ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 38.

¹³⁹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl.18, 63; *Port*, UA-Prot. 85, S. 18.

¹⁴⁰ *SFOR* Transcript: Joint Press Conference, 2. October 2001; Quelle: <http://www.nato.int/SFOR/trans/2001/t011002a.htm> (Stand: 27. Februar 2009).

¹⁴¹ *Falk*, UA-Prot. 91. Sitzung, S.8; *Zorn*, UA-Prot. 85, S. 8.

¹⁴² *Klink*, UA-Prot. 85, S. 58.

¹⁴³ *Klink*, UA-Prot. 85, S. 42.

¹⁴⁴ *Klink*, UA-Prot. 85, S. 40.

¹⁴⁵ *Klink*, UA-Prot. 85, S. 42.

¹⁴⁶ *Klink*, UA-Prot. 85, S. 42.

¹⁴⁷ *Klink*, UA-Prot. 85, S. 47.

der *BKA*-Beamten in Sarajewo nach einhelliger Auffassung aller vernommenen Zeugen nichts geändert: Man wollte nach wie vor feststellen, ob sich aus den Asservaten Hinweise auf Anschlagplanungen gegen Deutschland oder auch die *SFOR* in Bosnien¹⁴⁸, innerhalb der auch ein deutsches Kontingent mit mehr als 1 500 Soldaten sein Dienst versah, ableiten ließen.

Zudem bestanden dem Zeugen *Klink* zufolge nach wie vor hinsichtlich *Khafagy* Verdachtsgründe mit Bezügen nach Deutschland, die eine weitere Auswertung der Asservate durch das *BKA* rechtfertigten, „zumal insgesamt auch Bosnien damals für uns als eine interessante Basis des islamistischen Terrorismus eine Rolle spielte.“¹⁴⁹ Dies sei auch der Grund gewesen, weswegen das *BKA Khafagy* nach seiner Inhaftierung, Abschiebung und anschließenden Rückkehr nach Deutschland am 22. Januar 2002 vernommen habe, da das „Interesse an der Aufklärung dieser Dinge“¹⁵⁰ nach wie vor nicht erloschen gewesen sei. Auch nach Aussage des Zeugen *Zorn*, sei nach der Aufdeckung der Personenverwechslung aus präventiven Gründen die weitere Auswertung der Asservate notwendig geblieben:

„Es blieb der präventive Charakter, weil diese zwei Personen, die dort festgenommen wurden, im Verdacht standen, Anschläge gegenüber der *SFOR* geplant zu haben. [...] Das Ganze war natürlich auch mit Bezügen nach Deutschland verbunden, da Herr *Khafagy* in München ansässig war. [...] Darüber hinaus bestand weiterhin der Auftrag, zu schauen, ob daraus eine Gefährdung deutscher Interessen abzuleiten ist.“¹⁵¹

cc) Anreise und erste in Augenscheinnahme der sichergestellten Asservate in Sarajewo

Am 27. September 2001 reisten die beiden *BKA*-Beamten *Port* und *Zorn* in Begleitung des *BND*-Sprachmittlers *S.* (alias *Mohammad*) zum Hauptquartier der *SFOR* nach Sarajewo. Von hier aus berichteten sie bis zu ihrer Abreise am 4. Oktober 2001 täglich schriftlich und fernmündlich über den Fortgang ihrer Arbeit an ihre vorgesetzte Dienststelle, der *BAO USA* im *BKA* in Deutschland.¹⁵²

Nach einem Einführungsgespräch brachte der Leiter der *GENIC*, *OTL G.*, die Beamten zu den sich ebenfalls im Hauptquartier der *SFOR* befindlichen Räumlichkeiten der *USNIC*, in denen man die bei der Festnahme sichergestellten Unterlagen und Gegenstände *Khafagys* und *al-Jamals* verwahrte. Hier trafen sie den Leiter der *USNIC*, der die *BKA*-Beamten in Empfang nahm und in die Materie einführte. Die bei der Festnahme sichergestellten Gegenstände (Asservate) – Bekleidungsstücke, Akten, Bücher und Zettel¹⁵³ – lagen dort unsortiert auf mehreren in der

Mitte des Raumes zusammen geschobenen Tischen verteilt und wurden von vier Mitarbeitern der *USNIC* durchgesehen. Es habe ein „organisatorisches Chaos“ geherrscht, berichtete telefonisch der Beamte *Zorn* am Abend an seine Dienststelle.¹⁵⁴ In ihrem Tagesbericht vom 27. September 2001 notierten die Beamten:

„Der erste Eindruck, der sich den *BKA*-Beamten bot, war der einer unkoordinierten, nicht dokumentierten Durchsicht der Asservate, ohne Rücksicht auf mögliche Fingerprints.“¹⁵⁵

Bis zu ihrem Eintreffen war hinsichtlich der Asservatenauswertung weder eine vollständige Liste der sichergestellten Gegenstände angelegt, noch ein Bericht, der die genaue Anzahl und die Personalien der Festgenommenen oder die näheren Umstände der Festnahme wiedergab erstellt worden.¹⁵⁶ Als Festnahmegrund sei den *BKA*-Beamten stets „Bezüge[...] zum Terrorismus, Gefährdung der *SFOR*-Truppen“ angegeben worden.¹⁵⁷ Nachfragen der Zeugen *Port* und *Zorn* nach den Gesamtumständen, dem Anlass und Hintergrund der Festnahme *Khafagys* und *al-Jamals*, blieben von der *US*-Seite mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit dieser so bezeichneten „Intelligence“-Information¹⁵⁸ bis zuletzt unbeantwortet.¹⁵⁹

An den Asservaten sei auffällig gewesen, wie der Zeuge *Port* und auch der zeitweise an der Auswertung mitbeteiligte *GENIC*-Angehörige *BND*-Mitarbeiter, der Zeuge *H.*, später vor dem Ausschuss ausgesagt hat, dass einige der Gegenstände und auch die später hinzugekommenen Kleidungsstücke teilweise erheblich mit Blut behaftet gewesen seien.¹⁶⁰

„[D]as waren keine Spritzer, das war teilweise auch ein Viertelstück von einer DIN A4-Seite.“¹⁶¹, erinnerte sich der Zeuge *Port* in seiner Aussage vor dem Ausschuss. Auf Fragen nach der Herkunft der Blutanhaftungen habe man den *BKA*-Beamten die Auskunft geben, dass diese bei der Festnahme entstanden seien, da sich – der damals 69-jährige – *Khafagy* gewehrt habe. Zugleich habe man jedoch versichert, dass eine medizinische Versorgung sichergestellt sei.¹⁶² Aller Wahrscheinlichkeit nach stammten die Blutanhaftungen von der Platzwunde, die dem *Khafagy* bei seiner Festnahme durch einen Gewehrkolbenschlag zugefügt wurde (s. o. A.II.1.e), S. 507).

dd) Absprache mit der US-Seite über die weitere Vorgehensweise

Am Abend des Anreisetages fand auf Bitten der *BKA*-Beamten ein Koordinierungsgespräch mit dem Leiter und weiteren Vertretern der *USNIC*, einem „US-Intelligence-

¹⁴⁸ *Port*, UA-Prot. 85, S. 20, 32-33; *Klink*, UA-Prot. 85, S. 46.

¹⁴⁹ *Klink*, UA-Prot. 86, S. 52.

¹⁵⁰ *Klink*, UA-Prot. 85, S. 50.

¹⁵¹ *Zorn*, UA-Prot. 85, S. 8, 9.

¹⁵² *Klink*, UA-Prot. 85, S. 47.

¹⁵³ *H.*, UA-Prot. 83, S. 8; *Port*, UA-Prot. 85, S. 23.

¹⁵⁴ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 26.

¹⁵⁵ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 17.

¹⁵⁶ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 17.

¹⁵⁷ *Port*, UA-Prot. 85, Sitzung, S. 9.

¹⁵⁸ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 18.

¹⁵⁹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 18, 39; *Port*, UA-Prot. 85, S. 10, 20.

¹⁶⁰ *Port*, UA-Prot. 85, S. 9, 10, 21; 23; 24; *H.*, UA-Prot. 83, S. 9.

¹⁶¹ *Port*, UA-Prot. 85, S. 23.

¹⁶² *Port*, UA-Prot. 85, S. 9, 10.

Officer“ sowie Vertretern der *GENIC* statt. Hier erfuhren sie von dem „US-Intelligence-Officer“, dass beide Festgenommene in ein „SFOR-Hochsicherheitsgefängnis in Tuzla“ gebracht und dort gerade vernommen werden.¹⁶³ Auch teilte man ihnen an dieser Stelle die den US-Kräften unterlaufene Personenverwechslung mit: Ein Lichtbildabgleich und eine Echtheitsprüfung des sichergestellten jordanischen Passes *al-Jamals* habe zweifelsfrei ergeben, dass es sich nicht um *Abu Zubaydah*, sondern um *al-Jamal*, den Schwager des *Khafagys* handelte.¹⁶⁴ Trotzdem stellte die US-Seite in Aussicht, dass am Folgetag mit der Entscheidung des Commanders *SFOR* (*COMSFOR*) zu rechnen sei, *Khafagy* und *al-Jamal* über die üblichen 72 Stunden hinaus weiter festzuhalten, wozu der *COMSFOR* auf Grundlage des *Dayton-Abkommens* berechtigt sei, wenn eine Gefährdung der *SFOR* nicht ausgeschlossen werden könne. Auf Bitten der *BKA*-Beamten sagten die US-Vertreter ihnen zu, sie über diese Entscheidung umgehend zu informieren.¹⁶⁵

Für die weitere Vorgehensweise vereinbarten beide mit dem Leiter *USNIC* und *GENIC*

- eine systematische Gesamtasservierung der sichergestellten Dokumente,
- die Sichtung der deutschen und arabischen Dokumente – die arabischen mit Schwerpunkt *Khafagy* insbesondere unter dem Aspekt ihrer strafrechtlichen Relevanz
- sowie die Anfertigung von Arbeitskopien und Scans der Asservate, auch für die deutschen Sicherheitsbehörden

durch die *BKA*-Beamten.¹⁶⁶

ee) Ergebnisse der Asservatenauswertung

In den Folgetagen werteten die *BKA*-Beamten *Port* und *Zorn* die bei der Festnahme in *Khafagys* Hotelzimmer im „Hollywood“ sichergestellten Gegenstände, überwiegend Dokumente, sowohl unter präventiven (*SFOR*-Gefährdungs-) als auch strafrechtlichen (repressiven) Gesichtspunkten aus. Hierbei unterstützte sie im Wesentlichen der *BND*-Sprachmittler *S. (alias Mohammad)*, ein hierfür kurzfristig nach Sarajewo verlegter Sprachmittler der Bundeswehr¹⁶⁷ sowie einige US-amerikanische *SFOR*-Angehörige mit arabischen Grundkenntnissen.

aaa) Allgemeine Ergebnisse

Am 28. September 2001 berichteten die *BKA*-Beamten an die *BAO USA*, dass „bei dem Großteil der Dokumente es sich um Geschäftskorrespondenz des *BAVARIA* Verlages [handele], die die Übersetzung des Koran in die russische, serbo-kroatische u. a. Sprachen zum Inhalt haben.“¹⁶⁸

Nach Angaben des *BND*-Sprachmittlers *S.* habe es sich bei den in arabisch abgefassten Dokumenten im Wesentlichen ebenfalls um Korrespondenzen *Khafagys* mit islamischen Zentren gehandelt, die „islamische Propaganda/-Werbematerial“ enthielten und keine terrorbezogenen Inhalte hatten.¹⁶⁹

Bereits am 29. September 2001 stellten die Beamten *Zorn* und *Port* in ihrem Tagesbericht fest:

„Nach wie vor haben sich aus der Asservatenauswertung keine konkreten Anhaltspunkte für die Einleitung von strafprozessualen Maßnahmen in Deutschland ergeben“.

Die sonstigen Asservate bestanden aus Kleidungsstücken, Druckwerken des Korans und persönlichen Gegenständen der Festgenommenen.¹⁷⁰

bbb) Sichergestellte PCs und Datenträger

Ebenfalls am zweiten Tag der Asservatenauswertung stellte sich heraus, dass die sichergestellten PCs und Datenträger, von denen bei der ersten Berichterstattung an die *BAO USA* mit die Rede war, nicht von der Festnahme *Khafagys*, sondern von anderen zeitgleich durchgeführten Durchsuchungen von US-Kräften bei der *Saudi High Commission for Relief* in Sarajewo stammten.¹⁷¹ Dass es im Zeitraum der Festnahme *Khafagys* und *al-Jamals* zu weiteren Durchsuchungen und Sicherstellungen unter Leitung der *SFOR*-Kräfte im großen Umfang gekommen sei, die die Auswertungskapazitäten der *SFOR* überstiegen, gab der für die Asservatenauswertung zuständige Mitarbeiter der *USNIC* gegenüber den *BKA*-Beamten bereits am ersten Tag der *BKA*-Unterstützung an.¹⁷²

ccc) Angeblich sichergestellte hohe Geldsummen¹⁷³

Den Akten der *GENIC* und einem Gedächtnisprotokoll des *BND*-Mitarbeiters *P.* zufolge soll bei der Festnahme *Khafagys* eine „fünfstellige Summe an Bargeld unter einem Teppich“¹⁷⁴ bzw. „100 000 USD in bar“¹⁷⁵ sichergestellt worden sein. Dies konnte weder von den vom Ausschuss hierzu vernommenen Zeugen noch in der weiteren Beweisaufnahme in irgendeiner Weise belegt werden. In den Berichten der *BKA*-Beamten *Port* und *Zorn* werden ausschließlich jordanische, serbo-kroatische sowie deutsche Banknoten im Gesamtwert von ca. 3 000 DM genannt, die sich in der sichergestellten persönliche Habe *Khafagys* und *al-Jamals* auffanden. Im Rahmen seiner Aussage war es dem Zeugen *Port* auch nicht erklärlich, wie es zu dieser Feststellung durch die *GENIC* kommen konnte. Der Zeuge *Khafagy* selbst hat vor dem Ausschuss nachhaltig den Besitz einer solchen Geldsumme bestritten:

¹⁶⁹ MAT A 307, Bl. 52.

¹⁷⁰ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 61.

¹⁷¹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 62; MAT A 307, Bl. 20.

¹⁷² MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 38.

¹⁷³ Der Euro wurde als Barzahlungsmittel am 1. Januar 2002 eingeführt (http://www.bundesbank.de/10jahreeuro/10jahreeuro_chronologie_2.php, Stand: 28.02.2009).

¹⁷⁴ MAT A 307, Bl. 30.

¹⁷⁵ MAT A 307, Bl. 49.

¹⁶³ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 17.

¹⁶⁴ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 18, 203.

¹⁶⁵ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 18.

¹⁶⁶ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 19.

¹⁶⁷ MAT A 312/3, Bl. 17 und 19.

¹⁶⁸ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 39.

„Nein, ich hatte das nicht. Das sind Beträge, die ich weder in Dollar noch in Euro jemals hatte, keine 100 000. Wenn ich so viel Geld hätte, dann hätte ich das Buch überall sonst drucken können. Damit wäre ich nicht gezwungen gewesen, nach Sarajevo zu gehen.“¹⁷⁶

In seiner Vernehmung durch den Ausschuss berichtete der Zeuge P., dass er diese Information selbst nur von einem Zeugen von Hörensagen erhalten hatte: In Gesprächen mit Soldaten einer anderen Kontingentnation habe man ihm erzählt, dass bei der Festnahme „ein sehr hoher Geldbetrag – 100 000 Dollar ist auch der Betrag, der mir jetzt in Erinnerung ist – sichergestellt worden [sei]“¹⁷⁷.

Anlässlich einer regulären *Joint Press Conference* am 2. Oktober 2001 bestätigte die *SFOR*, dass sie bei einer Durchsuchung der Räumlichkeiten der *Saudi High Commission for Relief* am 26. September 2001 ebenfalls im Stadteil Ilidiza, zwischen 100 000 und 200 000 DM in bar sichergestellt habe.¹⁷⁸ Gleiches besagen Pressemeldungen aus diesem Zeitraum, denen zufolge bei den Durchsuchungen der Räumlichkeit der *Saudi High Commission* in Sarajewo nicht nur PCs sichergestellt worden seien, sondern auch eine hohe Geldsumme, die offiziell zu karikativen Zwecken verwandt werden sollte.¹⁷⁹ XXXX XXXXX
XXXXXXXX XXXXXX XXXX XXXX XX XXXXX XXXXXXXX XXX
XXXXXX XX XXX XXXX XXXXXXXX¹⁸⁰

Nach alledem bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass entweder die Geldsumme nie existiert hat oder – wie die ursprünglich der Habe *Khafagys* zugerechneten Computer – ebenfalls aus anderen Festnahmen und Durchsuchungen in dieser Zeit, wahrscheinlich bei der *Saudi High Commission for Relief*, stammte.

ddd) Als verdächtig angesehene Telefonbucheinträge

Am 29. September 2001 teilte der Leiter *USNIC* den *BKA*-Beamten mit, dass von einer ursprünglichen avisierten Abschiebung *Khafagys* und *al-Jamals* vorerst abgesehen worden sei, da sich mittlerweile Hinweise auf eine mögliche Gefährdung der *SFOR*-Kräfte ergeben hätten. Anlass seien Hinweise auf Kontakte *Khafagys* zu Pharmazie- und Umwelt- bzw. Biotechnologiefirmen, die dem persönlichen auf arabisch geführten Telefonbuch und sichergestellten Visitenkarten *Khafagys* entnommen worden seien.

Diese, den *BKA*-Beamten zunächst nicht vorgelegten, Asservate¹⁸¹, konnten von ihnen am nächsten Tag selbst ausgewertet werden, wobei sich die vorgenannten Kontakte in Form von Eintragungen und Visitenkarten bestätigten. Aufmerksamkeit erweckte u. a. die Eintragung ei-

nes *Samir Mahmood Abdalrazic*, der im Bezug auf „*Blood Diseases*“ (Blutkrankheiten) von *Khafagy* im Telefonbuch geführt wurde. Dennoch meldeten die *BKA*-Beamten am 30. September 2001 an die *BAO USA*, dass nach ihrer Einschätzung aus den vorliegenden Unterlagen keine „wie auch immer geartete Gefährdung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ abzuleiten sei. Die „verdächtigen Einträge“ seien allesamt älteren Datums und enthielten keine Aufzeichnung über konkrete Treffen, Absprachen und sonstige Kontakte zu den „verdächtigen“ Firmen. Dies gelte auch für die im Telefonbuch *Khafagys* vermerkte Vielzahl weiterer Adressen medizinischer Einrichtungen oder Ärzte.¹⁸²

Was den Beamten damals anscheinend nicht bekannt war, dass der *SKD-Bavaria-Verlag* zeitweise auch die Betreuung von medizinischen Aufenthalten arabischer Patienten in Deutschland organisierte.¹⁸³ Dies könnte eine einfache Erklärung für die Vielzahl von Eintragungen solcherlei Kontakte im persönlichen Telefonbuch *Khafagys* sein.

ff) Abgebrochener Befragungsversuch auf der Eagle Base

Obwohl den *BKA*-Beamten die Möglichkeit einer Befragung *Khafagys* oder *al-Jamals* seit dem 28. September 2001 mehrmals von amerikanischer Seite aus angetragen wurde, sahen die Zeugen *Port* und *Zorn* hiervon zunächst ab.¹⁸⁴

In seiner Aussage vor dem Ausschuss begründete der Zeuge *Port* diese Haltung zum damaligen Zeitpunkt so:

„Weil sich aufgrund der Erkenntnislage vor Ort erst mal keine Bezüge zu dem Verfahren in Deutschland, zu den Ermittlungsverfahren in Deutschland darstellten. Auch aus den Asservate bzw. Unterlagen ergaben sich keine Gefährdungshinweise. Deswegen haben wir gesagt: Es besteht kein Bedarf.“¹⁸⁵

Dies änderte sich erst mit der Entdeckung der Namen *Thaer Mansours* und *Belfas* in *Khafagys* Telefonbuch am 1. Oktober 2001¹⁸⁶, die einen Zusammenhang zwischen den von der *BAO USA* in Deutschland betriebenen Ermittlungen und *Khafagy* herstellten.¹⁸⁷ *Belfas* spielte eine Rolle im Ermittlungsverfahrens zur Hamburger-Terrorzelle gegen *Sahid Bahaji*, *Ramzi Binalshibh* u. a. – dem primären Grund ihrer Anreise nach Sarajewo, wie auch der Zeuge *Klink* vor dem Ausschuss ausführte:

„Er [Belfas] hatte Kontakte zu dem Binalshibh, dem Vertreter von Chalid Shaikh Mohammed, also einen hochrangigen al-Qaida-Mann, und hatte wohl auch eine Zeitlang mit dem zusammengewohnt und hatte auch Kontakte zu Bahaji und anderen Leuten aus dem Hamburger Kreis. Von daher hat für uns da natürlich diese Erkenntnis, dass der Name dort steht, eine große Bedeutung gehabt.“¹⁸⁸

¹⁷⁶ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 83.

¹⁷⁷ P., UA-Prot. 83, S. 32.

¹⁷⁸ *SFOR* Transcript: Joint Press Conference, 25. September 2001; Quelle: <http://www.nato.int/SFOR/trans/2001/t010925a.htm> (Stand: 27. Februar 2009).

¹⁷⁹ <http://www.aimpress.ch/dyn/trae/archive/data/200110/11012-006-trae-sar.htm> (Stand: 24. Februar 2009).

¹⁸⁰ MAT 312/3, 314/2, Tgb.-Nr. 59/08 – GEHEIM, Bl. Trennblatt 5

¹⁸¹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 61 f.

¹⁸² MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 71, 72.

¹⁸³ MAT A 251, Ordn. 2, Bl. 19.

¹⁸⁴ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 39, 62.

¹⁸⁵ *Port*, UA-Prot. 85, S. 21.

¹⁸⁶ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 84, 85.

¹⁸⁷ *Falk*, UA-Prot. 91, S. 9; *Port*, UA-Prot. 85, S. 11.

¹⁸⁸ *Klink*, UA-Prot. 85, S. 47.

Gegen *Thaer Mansour*, dessen Eintrag *Khafagy* in seinem Telefonbuch den Zusatz „Father of the Liberation-Party“ hinzugefügt hatte, wurde wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a StGB ermittelte, jedoch später ein Anfangsverdacht verneint.

„[Es] gab [...] noch einen Zweiten, einen gewissen *Thaer Mansour*, der aus dem süddeutschen Raum war, den wir schon kannten aus dem Verfahren *Meliani*. Ich meine die Gruppe, die den Anschlag in Straßburg geplant hatte. Dort gab es einen gewissen *Ben Heni*, der zu dieser Gruppe mit gerechnet worden ist und ein Verbindungsmann zu einer terroristischen Gruppe in Italien war. Von daher war dieser *Thaer Mansour* ebenfalls von Bedeutung. [...] Insofern war auch dieser Mensch, der eben auch eine starke Einbindung in die terroristische Szene in Deutschland hatte, von besonderer Bedeutung“¹⁸⁹, beschrieb der Zeuge *Klink* die damalige Einschätzung des *BKA*. Bei beiden habe es sich nach seiner Aussage um „zwei aus unserer Sicht exponierte Personen der extremistischen-fundamentalistischen Szenen“ gehandelt.¹⁹⁰ Daher wollte man sich Klarheit verschaffen und traf in der *BAO USA* die Entscheidung doch eine Befragung *Khafagys* durchzuführen¹⁹¹, um sich über die Beziehung und das Wissen *Khafagys* zu diesen beiden Personen näher Aufschluss zu verschaffen.¹⁹²

Hierbei sollte es sich lediglich um eine vorbereitende informatorische Befragung und nicht um eine Vernehmung handeln, wie der Zeuge *Klink* vor dem Ausschuss ausführte:

„Ich betone bewusst: Zu befragen. Für eine Vernehmung gab es damals noch keine ausreichende Basis. Es sollte zunächst einmal in einem Vorgespräch, einer informatorischen Befragung, geklärt werden, ob eine Vernehmung Sinn macht. Dann hätte man das auf dem formellen Wege über [die] Rechtshilfe nachvollziehen müssen.“¹⁹³

Nach Rücksprache mit der *BAO USA* leitete man den Wunsch nach einer Befragung *Khafagys* am selben Tag an den Leiter der *USNIC* weiter, der eine Befragung in den nächsten Tagen in Aussicht stellte.¹⁹⁴

aaa) Hinflug und Aufenthalt auf der Eagle Base

Bereits am nächsten Tag, dem 2. Oktober 2001, flogen die beiden *BKA*-Beamten und der *BND*-Sprachmittler *S.* mit einem *US*-Militärhubschrauber zur *Eagle Base* bei *Tuzla*, einer großflächigen Militärbasis des *US*-amerikanischen *SFOR*-Kontingents mit angeschlossenem Flugplatz, der bei schlechter Witterung auch von der Bundeswehr als Ausweichplatz für den Transfer genutzt wurde.¹⁹⁵ Bereits am Tag ihrer Anreise in *Sarajewo*, dem

27. September, erhielten die *BKA*-Beamten die Information, dass man *Khafagy* und *al-Jamal* dort festhielt.

Nach Aussage des Leiters der *GENIC*, *OLT G.*, sei es durchaus bekannt gewesen, dass dort festgenommene Personen von der *SFOR* gefangen gehalten wurden.¹⁹⁶

„Es wurde in den Lagen auch der *SFOR* gebrieft, wenn Personen festgenommen wurden – nicht auf diese Art und Weise, aber festgenommen wurde – und dann in *Tuzla* inhaftiert wurde.“¹⁹⁷, hat der Zeuge *G.* vor dem Ausschuss angegeben.

Dem stellvertretenden Sicherheitsbeauftragten auf der *Eagle Base*, bei dem die Beamten *Port* und *Zorn* nach ihrer Ankunft im Stabsbereich der *Eagle Base* vorsprachen, sei allerdings die Anwesenheit von Inhaftierten auf der *Eagle Base* zunächst nicht bekannt gewesen.¹⁹⁸ Erst nachdem dieser mit dem Sicherheitsbeauftragten in *Sarajewo* Rücksprache gehalten und zur Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Person auf der *Eagle Base* instruiert worden sei, sei ein Zivilist erschienen, der sich ihnen mit dem Namen xxxxxxxx xxxxxxxx vorgestellt habe und sie von dort zum Gefängnisbereich gefahren habe. Der Zeuge *Zorn* habe xxxxxx wiedererkannt. Einige Tage zuvor sei dieser mit zwei weiteren Personen im Asservatenauswertungsraum der *USNIC* erschienen, erfragte dort von den *US*-Sprachmittlern Informationen für die Vernehmung und gab sich in einem kurzen Gespräch dem Zeugen *Zorn* gegenüber als eine der Verhörpersonen *Khafagys* aus.¹⁹⁹

Die Fahrt führte zu einem abseits von der Straße in einem Waldstück gelegenen und gesondert mit einem Schlagbaum gesicherten Bereich innerhalb der *Eagle Base*, der über einen von der Hauptstraße abgehenden Weg zu erreichen war. Mehrere Container waren hier zu verschiedenen größeren „Containerhäusern“ zusammengestellt und aneinandergereiht.²⁰⁰ In einem als Bürobereich genutzten Containerhaus stellte man ihnen zunächst drei weitere Mitglieder des *US*-Vernehmungsteams von *Khafagy* und *al-Jamal* vor.

Auf Bitten der *BKA*-Beamten zeigte man ihnen dann den Vernehmungsraum und die Unterbringung der Festgenommenen:

Der Vernehmungsraum befand sich am Ende eines der Containerhäuser. Zu den von den *US*-Angehörigen ihm gegenüber geschilderten bisherigen Vernehmungen notierte der Zeuge *Zorn* in einem nach seiner Rückkehr verfassten Bericht (*Dokument 51*):

„Nach dem wir kurz erklärt hatten, wie wir uns den Ablauf der ‚Befragung‘ vorstellen würden, erläuterte xxxxxxxx die Anordnung und Position bei der von ihnen durchgeführten Vernehmungen. An einem Tisch in der Mitte des Raumes würden der Gefangene und ihm gegenüber der Vernehmende sitzen: Hinter dem Gefangenen in

¹⁸⁹ *Klink*, UA-Prot. 85, S. 47.

¹⁹⁰ *Klink*, UA-Prot. 85, S. 43.

¹⁹¹ *Klink*, UA-Prot. 85, S. 47.

¹⁹² *Klink*, UA-Prot. 85, S. 41, 43.

¹⁹³ *Klink*, UA-Prot. 85, S. 41.

¹⁹⁴ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 85.

¹⁹⁵ *G.*, UA-Prot. 87, S. 23.

¹⁹⁶ *G.*, UA-Prot. 87, S. 20, 28.

¹⁹⁷ *G.*, UA-Prot. 87, S. 23.

¹⁹⁸ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 107, 108.

¹⁹⁹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 107, 108.

²⁰⁰ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 107; *Zorn*, UA-Prot. 85, S. 12.

der Ecke sei eine Wache. Weitere anwesende Personen würden hinter dem Gefangenen stehen. Man 'wolle aber nicht, dass der Gefangene wissen könne, wer sich hinter seinem Rücken befände'. [...] Angesprochen auf die bisherigen Vernehmungen sagte xxxxxxxx, dass KHAFAGY bisher sehr willensstark gewesen sei. Er habe auch zu Beginn versucht, 'nicht in seinem Raum zu schlafen'. Im Gegensatz hierzu habe AL-JAMAL ständig versucht, zu schlafen, 'man habe ihn aber nicht schlafen lassen.'²⁰¹

Auf Nachfrage gab man ihnen die Auskunft, dass bei den Vernehmungen kein Rechtsanwalt zugegen gewesen sei, was dem von der SFOR öffentlich vertretenen Prozedere entspreche.²⁰²

Hieraufhin zeigte man den Beamten die Unterkünfte der Festgenommenen, die sich in einem anderen Containerhaus befanden. Der BKA-Beamte Zorn notierte hierzu in einem späteren Bericht:

„Im Eingangsbereich zu einem weiteren Container-Haus wurden wir von xxxxxxxx gebeten, beim Betreten des Hauses nicht zu reden und keine Geräusche zu machen. Zur Begründung führte er an: ‚Wir wollen nicht, dass sie wissen, wie spät oder welche Zeit es jetzt ist.‘ So habe KHAFAGY am Tag zuvor (Montag) angenommen, es sei Donnerstag, und er hätte einen für ihn wichtigen Termin wahrnehmen oder absagen müssen.

Beim Gang durch den Flur des Container-Hauses, der mit Teppichböden ausgelegt war, deutete xxxxxxxx auf die Türen, hinter denen sich die Räume (Container-Räume) der Gefangenen befanden. An den Türen waren Zettel mit Bezeichnungen für die Gefangenen, wie z. B. 'Der alte Mann'. Am Ende des Flurs saßen zwei Männer in Tarnuniformen, die offensichtlich als Wachen eingeteilt waren.

Außerhalb des Gebäudes konnten wir erkennen, dass die Außenseiten der Container, in denen normalerweise Fenster waren, mit großen Holzbretterwänden verstellt und mit Schrägholzern verkeilt waren. Öffnungen in Form von Fenstern oder Lichteinlässen waren nicht zu erkennen.²⁰³

Schon auf der Fahrt zum Gefängnisbereich warnte xxxxxxxx die BKA-Beamten vor dem Anblick *Khafagys* frisch genähter Kopfverletzung, die bei der Festnahme entstanden sei, da er sich „mit Händen und Füßen gewehrt“ habe. Ärzte würden sich jedoch ständig um die Gefangenen kümmern:

„Es sähe aber immer noch sehr schlimm aus.“²⁰⁴

Unter dem Eindruck dieser Haftumstände und der geschilderten Verhörmethoden entschieden sich die BKA-Beamten an dieser Stelle, ihr Vorhaben abzubrechen und

keine Befragung *Khafagys* vorzunehmen. Zur Begründung hat sich der Zeuge Port vor dem Ausschuss dahingehend geäußert:

„Insgesamt fanden wir die Situation nicht der deutschen Rechtsordnung entsprechend. Das war keine Grundlage, dort auch nur eine informatorische Befragung des Herrn Khafagy durchzuführen. [...] Wir haben [gegenüber dem Befragungsteam] gesagt, das sind nicht die Umstände, die in Deutschland vorliegen müssen, um überhaupt eine Befragung durchzuführen. Wir haben verwiesen auf den fehlenden Rechtsanwalt und auch auf die Umstände, wie Herr Khafagy dort in Gewahrsam genommen wurde.“²⁰⁵

Nach seiner Erinnerung trafen die beiden BKA-Beamten diese Entscheidung einvernehmlich²⁰⁶ und stimmten dies telefonisch mit dem Leiter des zentralen Einsatzabschnitts in der BAO USA, *Soukup*, und der dort anwesenden Vertreterin des *Generalbundesanwaltes*, xxxxxxxx²⁰⁷, ab. Beide stimmten der Entscheidung zu.²⁰⁸ Im Ablaufkalender der BAO USA von diesem Tag findet sich hierzu der Eintrag:

„Hr. Zorn, Sarajewo, teilt telefonisch mit, dass sie Kontakt zu den Befragern hatten: Seit Tagen werden die Festgenommenen unter Schlafentzug vernommen. Die Zustände entsprechen unter keinen Umständen den Verfahren des BKA („katastrophale Zustände“), so dass der Kontakt zu den Befragern abgebrochen und auf die persönliche Befragung der Festgenommenen verzichtet wurde.“²⁰⁹

Zwischen *Khafagy*, *al-Jamal* und den BKA-Beamten ist es somit zu keinem Kontakt gekommen. In einem vom Zeugen Zorn nach seiner Rückkehr nach Deutschland verfassten ausführlichen Bericht notierte er über die Situation:

„Die Gesamtumstände der Schilderung des bisherigen Vernehmungen des KHAFAGY und des AL-JAMALS ohne Anwesenheit eines Rechtsbeistandes sowie die Art und Weise, wie die Gefangenen nach zumindest zeitweiligen Schlafentzug vernommen und festgehalten wurden, deuten zumindest auf Anzeichen für eine mit den Bestimmungen der deutschen Strafprozessordnung nicht übereinstimmende Vorgehensweise der Befrager [...] hin. Ebenso können hierbei Indizien für Menschenrechtsverletzungen erkannt werden.“²¹⁰

Die amerikanischen Vernehmer zeigten ihr Unverständnis über die Entscheidung der deutschen Beamten. Da für den Rückweg die US-Seite keinen Helikopter mehr zur Verfügung stellte, baten Port und Zorn daraufhin telefonisch den zur GENIC gehörigen BND-Mitarbeiter P., sie von der von Sarajewo ca. 80 km entfernten Eagle Base wieder abzuholen.

²⁰¹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 107, 108.

²⁰² SFOR Transcript: Joint Press Conference, 02. Oktober 2001; Quelle: <http://www.nato.int/SFOR/trans/2001/t011002a.htm> (Stand: 27. Februar 2009).

²⁰³ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 108.

²⁰⁴ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 107.

²⁰⁵ Port, UA-Prot. 85, S. 12.

²⁰⁶ Port, UA-Prot. 85, S. 12.

²⁰⁷ MAT A 311, 312, 306/3, Tgb.-Nr. 64/08 – VS-V, Bl. 44.

²⁰⁸ Klink, UA-Prot. 85, S. 43.

²⁰⁹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 86.

²¹⁰ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 108.

bbb) Rückfahrt von der Eagle Base nach Sarajewo

Die BND-Mitarbeiter H. und P. holten die BKA-Beamten hieraufhin mit einem Wagen von der Eagle Base bei Tuzla wieder ab. Auf der Rückfahrt nach Sarajewo berichteten die BKA-Beamten ihnen von den auf der Eagle Base vorgefundenen Bedingungen deretwegen sie von einer Befragung *Khafagys* absahen. Der BND-Mitarbeiter P. gab hierzu in einer von ihm am 10. Dezember 2005 im Zuge BND-interner Ermittlungen zur Person „Sam“ abgegeben dienstlichen Meldung an:

„Auf der Rückfahrt erzählte der BKA-MA [MA=Mitarbeiter], dass es zu keinem unmittelbaren Treffen mit dem Häftling gekommen sei, weil es sich bei dem Militärlager Eagle-Base in Tuzla befindlichen abgeschirmten Gefängnisgebäude offensichtlich um eine Einrichtung handeln würde, in welcher Gefangene gefoltert würden und man es nicht verantworten könne, dass das BKA später einmal mit solchen Praktiken in Verbindung gebracht werde.“²¹¹

XXXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXX XXXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXX
XXX XX-XXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX
XX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXX²¹² Unter dem Eindruck des gerade Erlebten zog er einen Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen im Zusammenhang mit den Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien. Der Beamte Zorn hat hierzu ausgesagt:

„Ich habe in der Zeit vorher viele Jahre in diesem Bereich gearbeitet, der sich mit der Thematik Kriegsverbrechen und Völkermord im ehemaligen Jugoslawien beschäftigt. Dann habe ich in der Situation und mit Sicherheit auch in mehreren Gesprächen diesen Quasivergleich gezogen und gesagt: Das sind oder könnten Verbrechen sein, die denen vergleichbar oder in der Art und Weise ähnlich sind, wenn sie denn hier geschehen sind, die auch vom Jugoslawien-Tribunal oder bei uns in Deutschland in den Völkermordverfahren vor Gericht verhandelt worden sind.“²¹³

Noch am selben Tag berichteten die BKA-Beamten nach ihrer Rückkehr in Sarajewo dem Leiter der GENIC, OTL G, von ihren auf der Eagle Base gemachten Beobachtungen.²¹⁴ In ihrem Tagesbericht an die BAO USA schilderten die Beamten die Situation und die Gründe für die Nichtbefragung noch recht zurückhaltend und allgemein. Dort gaben sie die genähte Kopfwunde *Khafagys*, auf die der Leiter des US-Vernehmungsteams die Beamten ausdrücklich hinwies, sowie die fehlende Teilnahme eines Rechtsbeistandes an den bisherigen Vernehmungen als Grund für die Nichtbefragung an.²¹⁵ (Dokument 52)

²¹¹ MAT A 307, Bl. 50.

²¹² MAT A 312/2, 314/1, 306/1, 307/2, Tgb.-Nr. 56/08 – GEHEIM, Bl. 7.

²¹³ Zorn, UA-Prot. 85, S. 65.

²¹⁴ G, UA-Prot. 87, S. 18.

²¹⁵ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 90-92.

gg) Abschluss der Ermittlungen in Sarajewo

Bis zum 4. Oktober 2001 wickelten die BKA-Beamten ihre Dienstgeschäfte in Sarajewo ab. Wie mit der USNIC vereinbart, wurden die sichergestellten Dokumente an den Vortagen, parallel zur Auswertung, auch kopiert und eingescannt. Diese Arbeit schloss man nun ab und übersandte alles zur weiteren Auswertung an die BAO USA nach Deutschland. Zum weiteren Verbleib der Unterlagen in Deutschland hat der Zeuge Port ausgesagt:

„Weil sich der Sachverhalt so darstellte, dass die Amerikaner uns jetzt nicht begründen konnten, warum eine ernsthafte Gefährdung oder warum repressive Ansprüche gegenüber *Khafagy* bestehen, wurden die Unterlagen letztendlich, ich sage mal, zu den Akten genommen, als Spur. [...] Das sind Spurenakten der BAO USA. Sie wurden nach Absprache mit dem Leiter ZEA, Unterabschnitt „Zentrale Ermittlungen“ auch nicht weiter ausgewertet.“²¹⁶

Auch der BND erhielt über seine Mitarbeiter in der GENIC insgesamt zwei CDs mit Scannungen der bei der Festnahme *Khafagys* sowie der bei der Durchsuchung bei der Saudi High Commission sichergestellten Dokumente.²¹⁷

Am 3. September 2001 kam es schließlich zu einem Abschlussgespräch der BKA-Beamten mit dem Kommandeur der SFOR (COMSFOR) Lieutenant General *Sylvester*, an dem auch OTL G teilnahm.

Die BKA Beamten teilten hier dem COMSFOR mit, dass nach Abschluss der Asservatensichtung *Khafagy* weder zu einem Beschuldigten in dem laufenden Ermittlungsverfahren des GBA zur Hamburger-Zelle geworden sei, noch dass gegen ihn in Deutschland ein Haftbefehl vorliege. Als General *Sylvester* die für den 6. Oktober 2001 vorgesehene Abschiebung *Khafagys* nach Ägypten ansprach, insistierten die Beamten – ausgehend von der unzutreffenden Annahme, *Khafagy* habe in Deutschland den Status eines Asylberechtigten – und wiesen deutlich auf die (vermeintliche) „asylrechtlichliche Position des KHAFAGY und die hierdurch sehr wahrscheinlich bestehende Fürsorgepflicht Deutschlands“ hin:

„Hierbei wurde auch festgestellt, dass eine Abschiebung des KHAFAGY aus Deutschland nach Ägypten auf keinen Fall erfolgen würde.“, notierte der Beamte Zorn in seinem Tagesbericht an die BAO USA von diesem Tag.²¹⁸ Tatsächlich besaß *Khafagy* zu diesem Zeitpunkt ausschließlich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis; ein in der Vergangenheit angestregtes Asylverfahren war eingestellt worden (s. o. A.II.1.a), S. 501). General *Sylvester* begegnete diesem Vorbringen mit dem Einwand, dass für *Khafagy* und *al-Jamal* von den jordanischen und ägyptischen Behörden bereits Übernahmeerklärungen eingeholt worden seien und die Abschiebung der Gefangenen nach der Entlassung aus dem SFOR-Gewahrsam in die

²¹⁶ Port, UA-Prot. 85, S. 15-16.

²¹⁷ MAT A 307, Bl. 20.

²¹⁸ MAT A 311, 312 306/3, Bl. 102, 103.

Verantwortung der bosnischen Behörden fiel, an die die Betroffenen von der SFOR zuvor übergeben werden.²¹⁹ Vor diesem Hintergrund legten die BKA-Beamten dem COMSFOR eine möglichst frühzeitige Benachrichtigung des Rechtsanwalts des Khafagys, Rechtsanwalt Lechner, nahe. Von dessen Bemühungen, Kontakt mit Khafagy aufzunehmen und seiner Korrespondenz mit dem Rechtsberater (*Legal Advisor*) der SFOR vom 29. September 2001²²⁰ erfuhren die Beamten bereits am 30. September 2001 in den Räumlichkeiten der USNIC vom zuständigen Rechtsberater, Colonel R., der ihnen auch den hierbei entstandenen Schriftwechsel übergab.²²¹ Nach Aussage des Zeugen G. habe man in diesem Gespräch dem COMSFOR auch mitgeteilt, dass „Deutschland auf weitere Teilnahmen an diesen Befragungen in Tuzla verzichtet“.²²² Am Ende dieses vom Beamten Zorn als offen und klar beschriebenen Gespräches, bedankte sich General Sylvester für den Unterstützungseinsatz des BKA und wünschte den BKA-Beamten für die Ermittlungen in Deutschland Glück.²²³

Bei einem auf Anregung OTL G.s am 4. Oktober 2001 stattgefundenen Treffen Port und Zorns mit dem Deutschen Botschafter in Sarajewo, Peters, problematisierten die BKA-Beamten nochmals die unmittelbar bevorstehende Abschiebung Khafagys.

Am selben Tag traten beide die Rückreise nach Deutschland an.

c) **Aktivitäten deutscher Behörden im Zusammenhang mit der Abschiebung Khafagys nach Ägypten**

aa) **Genese der Abschiebeentscheidung seitens der SFOR und der bosnischen Behörden**

Bereits am 28. September 2001 teilte ein Mitarbeiter der US-Botschaft in Sarajewo den BKA-Beamten Port und Zorn mit, dass eine Abschiebung Khafagys und auch des al-Jamals nach Deutschland zum 30. September 2001 hin avisiert sei, man jedoch mit den bosnischen Behörden den genauen Termin noch nicht fixiert habe.²²⁴ Einen Tag später teilte ihnen der Leiter der USNIC mit, dass man mit den Botschaften der Heimatländer beider Festgenommenen, Ägypten und Jordanien, in Sarajewo zum Zwecke der Abschiebung Kontakt aufgenommen habe.²²⁵

Am 3. Oktober 2001 schließlich informierte sie der Leiter der USNIC, dass der Kommandeur der SFOR im direkten Kontakt mit der ägyptischen Botschaft stehe und eine Abschiebung Khafagys nach Ägypten zum 6. Oktober 2001²²⁶ geplant sei. Auf die Frage, ob dies auf deutsche

Zustimmung treffe, erklärten die BKA-Beamten, dass sie für die Abgabe einer entsprechenden offiziellen Erklärung nicht autorisiert seien, wiesen jedoch auf die von Khafagy in Ägypten bereits verbüßte 15-jährige Haftstrafe sowie auf die bestehende Aufenthaltserlaubnis Khafagys für Deutschland und dessen – von den Beamten irrtümlich angenommenen – Asylstatus hin, woraus sich nach ihrer Auffassung für Deutschland „eine gewisse Fürsorgepflicht“ ergebe.

Dieselben Bedenken trugen die BKA-Beamten Port und Zorn eindringlich auch gegenüber dem Kommandeur der SFOR, *Lieutenant General Sylvester*, im Rahmen ihres Abschlussgespräches am 3. Oktober 2001 vor (s. o. A.II.2.b)gg), S. 518).²²⁷

In ihrem Tagesbericht vom selben Tag an die BAO USA hoben sie –unter dem Eindruck der unzutreffenden Annahme, Khafagy habe einen anerkannten Asylstatus in Deutschland – durch Fettungen im Text hervor:

„Inwieweit eine Intervention seitens deutscher Behörden erfolgen müsste, um die Abschiebung des KHAFAGY als anerkannten Asylant in Deutschland nach Ägypten zu verhindern, zumal er sich vor seiner Einreise nach Bosnien in Deutschland aufgehalten haben soll, kann von dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Insoweit wird darum gebeten, diesen Punkt durch L/ZEA mit dem Polizeiführer zu besprechen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.“²²⁸

Ob die BAO USA aktiv geworden war, um die Abschiebung nach Ägypten zu verhindern, ist dem Zeugen Klink, dem damaligen Leiter der BAO USA, bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss nicht mehr erinnerlich gewesen.²²⁹

Jedenfalls fand am 4. Oktober 2001 – zwei Tage vor der Abschiebung Khafagys – auf Anregung des Leiters der GENIC, OTL G., im Beisein des Militärattachés und zwei weiterer Hauptleute ein Gespräch mit dem deutschen Botschafter in Sarajewo, *Hans Jochen Peters* und dessen Stellvertreter, Herrn T., statt. Dort schilderten die BKA-Beamten dem Botschafter den „bisher bekannten Gesamtvorgang“, informierten über die geplante Abschiebung Khafagys am 6. Oktober 2001 nach Ägypten und wiesen auf eine eventuelle Fürsorgepflicht Deutschlands hin, die sich aus dem – vermeintlichen – Asylstatus des Khafagy ergebe. Zudem übergaben sie Botschafter Peters die ihnen am 30. Oktober 2001²³⁰ vom Legal Advisor der SFOR zur Verfügung gestellte Korrespondenz zwischen der SFOR und dem Rechtsanwalt des Khafagys, Rechtsanwalt Lechner, sowie eine Kopie ihres Tagesberichts vom 2. Oktober 2001 – dem Tag des abgebrochenen Befragungsversuchs auf der Eagle Base.²³¹

²¹⁹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 103.

²²⁰ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 1–6.

²²¹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 72.

²²² G., UA-Prot. 87, S. 19.

²²³ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 103.

²²⁴ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 39.

²²⁵ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 62.

²²⁶ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 102.

²²⁷ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 102, 103.

²²⁸ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 91.

²²⁹ Klink, UA-Prot. 85, S. 49.

²³⁰ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 72.

²³¹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 104–105.

bb) Abstimmungen zwischen der Deutschen Botschaft in Sarajewo, Auswärtigem Amt und Bundesministerium des Innern

Noch am selben Tag berichtete die Deutsche Botschaft in Sarajewo in einem Fernschreiben an das *Auswärtige Amt* in Berlin, Referat 508, den ihm so eben mitgeteilten Sachverhalt, übersandte per Kryptofax die durch die *BKA*-Beamten übergebenen Unterlagen und bat um Weisung „ob aufgrund des aufenthalts- und asylrechtlichen Status des *K.* von hiesiger Seite dagegen interveniert werden soll“.²³² (*Dokument 54*)

Am 5. Oktober 2001 gab das Föderale Innenministerium *BiHs* dem stellvertretenden Botschaft *T.* in einem – vom *AA* angewiesenen – Telefonat die falsche Auskunft, dass *al-Jamal* nach Deutschland abgeschoben werden solle (tatsächlich wurde er nach Jordanien abgeschoben). Auf Nachfrage *T.s* hinsichtlich *Khafagys*, wurde er ebenso irreführend auf den *BND*-Residenten an der deutschen Botschaft verwiesen, dem jedoch – dort nachgefragt – nichts Genaueres zur geplanten Abschiebung bekannt war. Trotzdem wies *T.* in dem Telefonat gegenüber dem Föderalen Innenministerium explizit darauf hin, dass „*K.* für *D.* [*Khafagy* für Deutschland] nach unseren Informationen [eine] unbefristete Aufenthaltsgenehmigung habe [...] und er, falls er das wolle, nach *D.* zurückkehren könne.“

Zudem wies er auf den – vermeintlichen – Asylstatus *Khafagys* hin, und bat, „dies sorgfältig gegenüber [einem] möglichem Auslieferungsinteresse *AGYs* [Ägyptens] abzuwägen.“ (*Dokument 55*)²³³

Während dessen setzte das *AA* per e-Post das für Rückführung und Rückkehrförderung zuständige Referat A 4 im *BMI* von dem Sachverhalt in Kenntnis, wies auf den vermeintlichen asylrechtlichen Status *Khafagys* hin, weswegen „eine Abschiebung (...) daher in Konflikt mit der Genfer Flüchtlingskonvention stehen“ könne und bat um kurzfristige Stellungnahme, die wohl noch am selben Tag erfolgte. (*Dokument 56*)²³⁴ Denn später am Tag informierte Ref. 508 des *AA* die Deutsche Botschaft in Sarajewo darüber, dass *Khafagy* nach Auskunft des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Deutschland kein Asyl gewährt wurde. Daher sei lediglich eine Duldung als Flüchtling möglich, worüber jedoch keine genaueren Informationen vorlägen. Nach Rücksprache mit dem Referatsleiter 508 und dem Unterabteilungsleiter im *AA* bestehe keine Grundlage, gegen die geplante Auslieferung *Khafagys* nach Ägypten weiter als bisher zu intervenieren.²³⁵

Damit endeten alle Aktivitäten deutscher Behörden im Zusammenhang mit *Khafagys* Abschiebung nach Ägypten.

²³² MAT A 305, Bl. 10–21 (10).

²³³ MAT A 305, Bl. 22–23.

²³⁴ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 273

²³⁵ MAT A 305, Bl. 22, 23.

d) Frage der Beteiligung deutscher Behörden an der Vernehmung Khafagys

Der Ausschuss ging intensiv der Frage nach, ob deutsche Behördenvertreter an der Vernehmung *Khafagys* beteiligt waren.

In seiner Aussage vor dem Ausschuss äußerte der Zeuge *Khafagy* die Vermutung, dass unter den Soldaten des Vernehmungsteams auf der Eagle Base auch deutsche gewesen seien. In den überwiegend englisch geführten Vernehmungen habe ihn eine der Personen in englischer Sprache mit den Worten angesprochen „Ich kenn dich, ich kenn dich.“ und „Kennst Du mich denn nicht, ich kenne dich doch sehr gut.“²³⁶

Dies habe ihn verblüfft, da er bisher noch nie in Sarajewo gewesen sei. Hieraus zog der Zeuge *Khafagy* den Schluss, dass es sich um einen Deutschen handeln musste:

„Wo sonst hätte ich ihn denn treffen können? Ich war ja vorher noch nie in Sarajevo, auch nicht in Bosnien. Also habe ich von ihm verstanden, dass wir uns irgendwo getroffen haben, und das muss hier in Deutschland gewesen sein. Das ist der einzige Ort, der möglich ist, an dem man sich getroffen haben kann oder sich kennengelernt haben kann.“²³⁷

Hinsichtlich der *BKA*-Beamten *Port* und *Zorn* bestehen aufgrund der Aktenlage und Zeugenaussagen für den Ausschuss keine nachvollziehbaren Zweifel, dass diese am 2. Oktober 2001 *Khafagy* nicht vernahmen. Über diesen Fall hinaus ging der Ausschuss aber auch weiteren Hinweisen nach, die auf eine mögliche Beteiligung deutscher Behördenvertreter an der Vernehmung *Khafagys* hindeuteten.

aa) Die deutschsprachige Vernehmungsperson „Sam“ alias xxxxxxxx xxxxxxxx

aaa) Zeugenaussagen zu „Sam“ alias xxxxxxxx xxxxxxxx

Die *BKA*-Beamten *Port* und *Zorn* sowie der sie am 2. Oktober 2001 begleitende *BND*-Sprachmittler *S.* (alias *Mohammed*) trafen nach eigener Aussage auf der Eagle Base auf eine deutschsprachige Person, die der Leiter des dortigen Vernehmungsteams war.

xx xxxxxxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxxx xx xxxxxx xxxxx
xxx-xxxxxxx xxxxxxxxxx xx xxxxxxxxxx xxx²³⁸ xxx
xxxxxx xxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxx
xxxxxx xxx xxx xx xxx xxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxxx
xxxxxxx xxxxxxxxxx xxxxxx xxx xxx xx xxxxxx xxxxxxxxxx
xxxxxxx²³⁹ xxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxxx²⁴⁰
xxx xxx xx xxxxxx xxx xxxxxxxxxx xxxxxx xxx
xxxxxxx xxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxx xxxxxx xxx xxx
xxxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxx²⁴¹ xxx xxx xxx

²³⁶ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 81.

²³⁷ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 82.

²³⁸ MAT A 307, Bl. 52–53, 56–57.

²³⁹ *S.*, UA-Prot. 18, VS-V, Tgb.-Nr. 14/06, S. 42.

²⁴⁰ *S.*, UA-Prot. 18, VS-V, Tgb.-Nr. 14/06, S. 33.

²⁴¹ MAT A 307, Bl. 56.

XXXXX XXX XX-XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXX XXX
 XXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXXX
 XXXXXXXX XXXXX XXXX XXX XXXX XXXXXXXX XXX²⁴² XXXX
 XXXX XXX XXXXXXX XXXX XXX XXXXXXX XX XXXXX XXX XXX
 XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXX XXX XXX XXXXXXXXXXX XXX
 XXXXXXX XXXXXXX²⁴³

XXXX XXXXX XX XXX XXX XXXXX XXX XXXXX XXXX XXXXXXX:
 XXX XXX XXXXX XXXXX²⁴⁴ [...] XXX XXX XXXXXXX XXXXX
 XXX XXXX XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXX
 XXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXX XX XXX XXXXX XXXXXXX XXXXXXX
 XXXX XXXXXXX²⁴⁵

XXXX XXX XXXXXXX XXXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXX
 XXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX
 XXXXXXXXXXX XXXXXXX²⁴⁶ XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX XXX
 XX-XX XXXX Sie habe
 die BKA-Beamten und den Sprachmittler S. nach ihrer
 Ankunft in der Eagle Base aus dem Stabsbereich abge-
 holt, in den Gefängnisbereich gebracht und die Zeit über
 dort „betreut“.²⁴⁷ Hier stellte sie sich ihnen jedoch nicht
 als Sam²⁴⁸, sondern als ein XXXXXXX XXXXXXX vor.²⁴⁹
 Eine Person namens Sam sei beiden Beamten nicht be-
 gegnet.²⁵⁰ XXXXXXX XXXX XXX XXXXX XXXX XXXXXXX
 XXXXXXX XXXXX XXXXXXX XX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX
 XXX XXX XXX
 XXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX²⁵¹ XXX
 XXX
 XXXXXXX XXXXXXX XXX XXXXX XXXX XXXXXXX
 XXXXXXX XXXXXXX XX XXX XX XXXXXXX XXX XXX
 XXXXXXXXXXX XXX XXXX XXX XXXX XXXXX XXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX XXXX XXXXXXX XXXXX²⁵²

Aufgrund der sich weitestgehend deckenden Personenbe-
 schreibungen und des zeitgleichen Zusammentreffens der
 Zeugen mit der Person XXXXXXX/Sams an denselben Or-
 ten, sprechen die besseren Gründe dafür, dass es sich
 hierbei um ein und dieselbe Person handelt.

bbb) Sam/XXXXXXX – ein deutscher Beamter?

Einziger Hinweis und Anknüpfungspunkt dafür, dass es
 sich bei XXX XXX alias Sam um einen deutschen Behör-
 denvertreter handeln könnte, sind dessen Deutschkennt-
 nisse, die auch von Ausländern erworben werden können.
 Keiner der Zeugen konnte bei ihren Vernehmungen mehr
 eindeutig sagen, ob es sich um akzentfreies oder akzent-
 befangenes Deutsch handelte, das XXXXXXX alias Sam
 sprach. Allerdings habe XXXXXXX alias Sam den BKA-Be-
 amten Port und Zorn gegenüber angegeben, seine
 Deutschkenntnisse durch längere Aufenthalte in Deutsch-
 land erworben zu haben.²⁵³ Hierzu erinnerte sich der

²⁴² S., UA-Prot. 18, VS-V, Tgb.-Nr. 14/06, S. 33.
²⁴³ S., UA-Prot. 18, VS-V, Tgb.-Nr. 14/06, S. 39.
²⁴⁴ S., UA-Prot. 18, VS-V, Tgb.-Nr. 14/06, S. 33.
²⁴⁵ S., UA-Prot. 18, VS-V, Tgb.-Nr. 14/06, S. 42.
²⁴⁶ Port, UA-Prot. 85, S. 24; Zorn, UA-Prot. 85, VS-V, Tgb.-Nr. 51/08,
 S. 2.
²⁴⁷ Port, UA-Prot. 85, S. 24, 29.
²⁴⁸ Port, UA-Prot. 85, S. 25.
²⁴⁹ Port, UA-Prot. 85, VS-V, Tgb.-Nr. 51/08, S. 1
²⁵⁰ Zorn, UA-Prot. 18, S. 84; Parallelfundstelle : Zorn, UA-Prot. 18,
 VS-V, Tgb.-Nr. 14/06, S. 23, 24.
²⁵¹ Port, UA-Prot. 85, VS-V, Tgb.-Nr. 51/08, S. 2.
²⁵² Port, UA-Prot. 85, VS-V, Tgb.-Nr. 51/08, S. 1.

BND-Mitarbeiter P. in einem dienstlichen Bericht vom
 10. Dezember 2005, dass einer der BKA-Beamten ihm auf
 der Rückfahrt von der Eagle Base nach Sarajewo berich-
 tet habe, dass XXXXXXX alias Sam seinerzeit den BKA-Be-
 amten gegenüber angegeben habe, zuvor in einer Befra-
 gungseinrichtung in Deutschland/Stuttgart gearbeitet zu
 haben.²⁵⁴

Auch gab der Zeuge Port vor dem Ausschuss an, dass
 nach seiner Kenntnis XXXXXXX alias Sam Mitarbeiter eines
 – vermutlich amerikanischen – Nachrichtendienstes
 sei.²⁵⁵ XXXX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX
 XXX XXXXXXX XXX XXX XXXX XXXXX XXXX XXXXXXX XXXXXXX
 XXXXXXX XXXX XXX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXX-
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXX XXXX XXXXX XXXX
 XXXXXXX XXX
 XXXXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX XXXXXXX
 XXX XXXX XXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXX
 XXXXXXX²⁵⁶

Aufgrund der augenscheinlich laufenden und leitenden
 Eingebundenheit XXXXXXX alias Sams in die Arbeit der
 US-SFOR-Einrichtung auf der Eagle Base bei Tuzla/BiH
 zu dieser Zeit, spricht nach alledem vieles dafür, dass
 XXXXXXX alias Sam jedenfalls kein deutscher Behördever-
 treter, sondern entweder Mitglied der USNIC oder einer
 anderen nachrichtendienstlichen US-Dienststelle war, die
 in 2001 in BiH operierte.

**bb) Vernehmung Khafagys durch Angehörige
 des BND oder „Offiziere mit MAD-
 Erfahrung“ im AMIB?**

Unabhängig von der SFOR und den einzelnen National
 Intelligence Cells (NICs) verfügt die NATO über eine ei-
 gene nachrichtendienstliche Einheit, das Allied Military
 Intelligence Bataillon (AMIB), das, auch nach Auskunft
 des BMVg²⁵⁷, ebenfalls in dieser Zeit in BiH operierte.

Darüber hinaus arbeiten in einer Analyseeinheit, der so-
 genannten German National Intelligence Cell (GENIC),
 Bundeswehrosoldaten und Geheimdienstmitarbeiter ge-
 meinsam zum Schutz der Bundeswehr bei Auslandsein-
 sätzen.²⁵⁸ Der im einschlägigen Zeitraum in der GENIC in
 Sarajewo eingesetzte BND-Mitarbeiter H. berichtete am
 19. Dezember 2005 im Rahmen einer BND-internen Un-
 tersuchung zur Person „Sam“ von dem Fall Khafagy in
 2001 XXX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXX XXXXXXX
 XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX XX XXXXX
 XXX
 XXXXX XXX
 XXXXX XXX

XXX XXXX XXXXX XXXXXXX XXX-XXXXXXXXXXXX XXX XX XXXXX-
 XXX
 XXX
 XXX-XX
 XXXXXXX²⁵⁹

²⁵³ Port, UA-Prot. 85, S. 24.
²⁵⁴ MAT A 307, Bl. 50.
²⁵⁵ Port, UA-Prot. 85, S. 30.
²⁵⁶ G., UA-Prot. 87, Tgb.-Nr. 52/08, S. 6, 7.
²⁵⁷ MAT A 304.
²⁵⁸ Die Zeit vom 25. November 2004, „Die Islamisten des März“.
²⁵⁹ MAT A 306/1, Bl. 11ff., Geheim, Tgb.-Nr. 56/08.

Bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge *H.* jedoch klargestellt, dass er mit seiner damaligen Aussage nicht die Vermutung äußern wollte, dass deutsche Angehörige des *AMIB* – der *MAD* oder der *BND* – an den Verhören beteiligt gewesen seien, sondern lediglich, dass im Bereich der *Multinationalen Division Nord* – deren Hauptquartier in Tuzla war – auch eine Kompanie des *AMIB* stationiert gewesen sei. Die deutschen Offiziere im *AMIB* aber auch der *BND*-Mitarbeiter *Ö.* seien jedoch nicht in Tuzla, sondern in Sarajewo im Hauptquartier der *SFOR* eingesetzt gewesen. Er habe in Sarajewo sowohl den *BND*-Mitarbeiter *Ö.* als auch die *MAD*-Offiziere gefragt, ob sie Erkenntnisse zu diesem Fall hätten oder beteiligt gewesen wären, was von ihnen durchweg verneint worden sei.²⁶⁰

Dies entspricht den Angaben der Bundesregierung über die Anzahl und den Einsatzort der in dieser Zeit im *AMIB* eingesetzten deutschen Soldaten: Obwohl das Untersuchungsrecht des Untersuchungsausschusses sich wegen Artikel 45a Absatz 3 GG nicht auf den zum Gebiet der Verteidigung gehörenden *MAD* erstreckt, gab die Bundesregierung gegenüber dem Ausschuss auf freiwilliger Basis an, dass der *MAD* entsprechend der damals geltenden Rechtslage nicht in *BiH* eingesetzt wurde. Jedoch versahen im fraglichen Zeitraum zwischen dem 25. September und 6. Oktober 2001 insgesamt 14 Bundeswehrsoldaten mit „*MAD*-Erfahrung“ dort ihren Dienst. Diese sollen während ihres Einsatzes dem *MAD*-Amt weder unterstellt noch berichtspflichtig gewesen sein. Drei der Soldaten seien beim *AMIB* im Camp Butmir/Sarajewo, einer bei der dort ebenfalls ansässigen *GENIC* und zwei beim Nationalen Befehlshaber an dessen Sitz im Feldlager Rajlovac, 12 km nördlich von Sarajewo eingesetzt gewesen. Darüber hinaus sollen acht Bundeswehrsoldaten sich in diesem Zeitraum kurzfristig zur Erledigung technischer Aufgaben in den Lagern Butmir, Rajlovac bzw. Filipovici im Einsatz befunden haben. Eine Befragung der Soldaten durch die Bundesregierung habe ergeben, „dass die Soldaten weder bei Zugriffoperationen gegen Terrorverdächtige noch bei der Auswertung von Asservaten beteiligt waren. Weiterhin haben diese weder an Verhören der US-Seite im Camp Eagle [Base]/Tuzla teilgenommen noch haben sie Erkenntnisse über Misshandlungen festgenommener Personen gewonnen.“²⁶¹

Weitergehende Untersuchungen stellte der Ausschuss aufgrund der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Grenzen seines Untersuchungsrechts und mangels weiterer Anknüpfungspunkte in diese Richtung nicht mehr an.

cc) Vermerk des Telefonats vom 26. September 2001 zwischen BG Röhrs und SV/PF Neidhardt

In dem vom Polizeihilfen des Polizeiführers erstellten Vermerk des Telefonats vom 26. September 2001 zwischen Brigadegeneral *Röhrs* und dem damals diensthabenden stellv. Polizeiführer der *BAO USA* im *BKA*, *Neid-*

hardt, (s. o. A.II.2.b)aa), S. 511), wird der General in indirekter Rede mit der Aussage wiedergegeben (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Aus der Sicht von General *Röhrs* ist dies kein Fall allein nur für die militärischen Sicherheitsdienste. Bisher seien US, kanadische, britische und deutsche (*MAD* und *BND*) Dienste mit der Prüfung und Vernehmung beschäftigt. [...], dass nach seiner Einschätzung dringend auch fachkundige TE-Spezialisten des *BKA* beteiligt werden müssten.“²⁶²

Dem Zeugen *Röhrs* waren bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss die Einzelheiten dieses Telefonats, wie auch der gesamte Fall *Khafagy*, nur aus dem Aktenstudium und auch auf Vorhalt nicht mehr aus eigener Erinnerung präsent. Grund hierfür sei, dass der Fall *Khafagy* genau auf den Zeitpunkt der Übergabe der von ihm geleiteten Stabsabteilung *Fü S II* im *BMVg* an seinen Nachfolger am 27. September 2001²⁶³, Flottillenadmiral *Eberbach*, fiel.²⁶⁴ Im fraglichen Zeitraum – dem 26. und 27. September 2001 – habe er „quasi auf dem Schreibtisch tausend Probleme gleichzeitig bewegt und dabei wohl auch noch den Fall *Khafagy* mit bearbeitet.“²⁶⁵ Entsprechend war es ihm nicht mehr erinnerlich, ob der *BND* oder andere deutsche Behördenvertreter – außer dem *BKA* – in Bosnien *Khafagy* befragten²⁶⁶, wie der Telefonvermerk den Anschein weckt.

Der Aktenlage nach muss Grundlage und Auslöser dieses Telefonats aller Wahrscheinlichkeit nach der Bericht des Leiters der *GENIC* in Sarajewo, *OTL G* vom 26. September 2001 an das *ANBw* gewesen sein, das diesen wohl an seine vorgesetzte Dienststelle, die für das militärische Nachrichtenwesen zuständigen Abteilung *Fü S II* des Zeugen *Röhrs* im *BMVg*, weiter steuerte. xx xxx
xxxxxxxxxxx xxx xxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xx xxxxx xxxxxxxxxxx xx
xxx xxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx
xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxx xx
xxxxxxxx xxx xxx x²⁶⁷ Zu dem Zusammenhang zwischen dieser Berichterstattung und den im Telefonvermerk wiedergegebenen Angaben, hat der Zeuge *G.* vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Zu dem Telefongespräch kann ich nichts sagen, da es mir nicht bekannt ist. Die Zusammenstellung der Nationen [...] deutet darauf hin, dass es auf die drei Nationen abzielt, die der *USNIC* Unterstützung bei der Auswertung der Asservate zugesagt haben. Ich kann diese Aussage nur insoweit bestätigen, als diese drei Nationen an der Auswertung in der *USNIC* mit beteiligt waren; aber mir ist nicht bekannt, dass diese drei Nationen in irgendeiner

²⁶⁰ *H.*, UA-Prot. 83, S. 7, 8.; *H.*, UA-Prot. 83, S. 17 (Beteiligung des *Ö.* ausgeschlossen).

²⁶¹ MAT A 304.

²⁶² MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 10.

²⁶³ *Röhrs*, UA-Prot. 87, S. 39.

²⁶⁴ *Röhrs*, UA-Prot. 87, S. 38, 39.

²⁶⁵ *Röhrs*, UA-Prot. 87, S. 39.

²⁶⁶ *Röhrs*, UA-Prot. 87, S. 38.

²⁶⁷ MAT A 312 /3, 314/2, GEHEIM, Tgb.-Nr. 59/08, Trennblatt 3.

Form an einer Befragung oder Vernehmung beteiligt waren. Das ist mir nicht bekannt“²⁶⁸

Der Zeuge *Wenckebach* hat die in dem Telefonvermerk der *BAO USA* dem Zeugen *Röhrs* zugeschriebenen Aussage dahingehend bewertet:

„das [was] das Bundeskriminalamt da festgehalten hat über das Gespräch zwischen Bundeskriminalamt und Herrn *Röhrs*, hat für mich den Charakter eines Einzelhinausweises. Das heißt, ich habe nirgendwo in den Unterlagen oder in den Gesprächen eine Bestätigung dieser Aussage, dass auch [deutsche] Dienste bereits den *Khafagy* vernommen hätten, gefunden.“²⁶⁹

Ob die dem damaligen Leiter der für das militärische Nachrichtenwesen zuständigen Stabsabteilung im *BMVg* im *BKA*-Telefonvermerk vom 26. September 2001 zugeschriebene Äußerung hinsichtlich einer Vernehmung *Khafagys* durch deutsche Dienststellen (*MAD/BND*) so tatsächlich gemacht wurde, konnte somit vom Ausschuss nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Auch konnten keine Hinweise dafür gefunden werden, dass der Zeuge *Röhrs* von anderer Seite als durch die Berichterstattung der *GENIC/ANBw* von den Festnahmen, dem Unterstützungsersuchen der *USNIC* und der Beteiligung der *NICs* anderer Nationen erfahren hatte. Nur dann aber hätte diese, über den Kenntnisstand der *GENIC* hinausgehende Information, Eingang in das Telefongespräch mit dem stellvertretenden Polizeiführer *Neidhardt* finden können. Kenntnisstand der *GENIC* war aber ausweislich der Aktenlage und Zeugenaussagen zu diesem Zeitpunkt lediglich, dass die Festnahmen am 25. September 2001 in Sarajewo/Stadtteil *Ilidiza* stattgefunden haben, die *USNIC/SFOR* um Unterstützung bei der Asservatenauswertung bittet und andere *NICs* ebenfalls Unterstützung in Aussicht stellten. Vieles spricht somit dafür, dass es sich bei dem Telefonvermerk insoweit um einen Übertragungsfehler bzw. eine unzutreffende Wiedergabe des Gesprächsinhalts handelt, zumal nicht der stellvertretende Polizeiführer, der das Gespräch mit dem Zeugen *Röhrs* führte, den Vermerk fertigte, sondern dessen Gehilfe.

e) Kenntnis von den Haftbedingungen und Verhörmethoden auf der *Eagle Base*

Der Ausschuss bemühte sich festzustellen, inwieweit die bereits im Jahr 2001 durch die Beobachtungen und Berichte der *BKA*-Beamten *Port* und *Zorn* gewonnenen Erkenntnisse über den Umgang der *USA* mit Terrorverdächtigen auf dem *US-SFOR*-Militärstützpunkt *Eagle Base* den verantwortlichen Entscheidungsträgern der Bundesregierung und den Spitzen der in ihrem Geschäftsbereich nachgeordneten Behörden zur Kenntnis kamen.

aa) Bundesamt für Verfassungsschutz

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (*BfV*) war ausweislich des vorgelegten Aktengutes durch einen Verbin-

dungsbeamten in der *BAO USA* an dem ganzen Vorgang nachrichtlich beteiligt. In der Zeit vom 26. September bis 3. Oktober 2001 übersandte dieser seiner Behörde die von der *BAO USA* zur Verfügung gestellten Personenerkenntnisse zu *Khafagy*, einzelne Zwischenberichte des Leiters der *GENIC* zu dieser Sache sowie einige der Tagesberichte der *BKA*-Beamten *Port* und *Zorn* aus Sarajewo. Darunter befand sich auch der Tagesbericht vom 2. Oktober 2001, dem Tag des von den *BKA*-Beamten abgebrochenen Befragungsversuches *Khafagys* auf der *Eagle Base*. Die Haft- und Verhörumstände wurden in diesem Bericht jedoch nur allgemein beschrieben. Rechtsstaatlich bedenkliche Angaben enthielt er nur hinsichtlich des bisher den Festgenommenen vorenthaltenen Rechtsbestandes (s. u. A.II.2.e)dd), S. 524 f.). Der später, nach der Rückkehr, von dem *BKA*-Beamten *Zorn* ausführlicher erstattete Bericht mit allen Details, findet sich nicht im vorgelegten Aktengut des *BfV*. Er wurde daher wohl nicht, wie die anderen Ermittlungsberichte, an die in der *BAO USA* tätigen Vertreter anderer Sicherheitsbehörden des Bundes weitergegeben. Zumindest auf diesem Wege sind die einzelnen Haft- und Verhörumstände auf der *Eagle Base* in 2001 dem *BfV* nicht zur Kenntnis gekommen.

Dem *BfV*-Präsidenten *Fromm* ist seiner Zeugenaussage zufolge, der Fall *Khafagy* erst durch Presseberichte im Herbst 2006 bekannt geworden.²⁷⁰

bb) Generalbundesanwaltschaft

Die *BKA*-Beamten *Port* und *Zorn* stimmten am 2. Oktober 2001 ihre Entscheidung, *Khafagy* aufgrund der auf der *Eagle Base* herrschenden Haft- und Verhörumstände nicht zu befragen, mit dem Leiter des Zentralen Einsatzabschnitts in der *BAO USA* im *BKA*, *Soukup*, ab.²⁷¹ Hierbei war auch eine Vertreterin des *GBA*, Frau Oberstaatsanwältin beim *BGH*, xxx xxxxxxx, anwesend.²⁷² Dem *GBA* waren somit auf Arbeitsebene die der Befragung *Khafagys* entgegenstehenden Haft- und Verhörumstände auf der *Eagle Base* bekannt.

Ob und inwieweit dies innerhalb der *GBA* Entscheidungsträgern zur Kenntnis gegeben wurde, hat der Ausschuss nicht untersucht.

cc) GENIC, ANBw und Bundesministerium der Verteidigung

Das Gebiet der Verteidigung ist dem Untersuchungsrecht des Ausschusses durch Artikel 45a Absatz 3 GG grundsätzlich entzogen. Trotzdem ermöglichte die Bundesregierung unter Beachtung dieser verfassungsrechtlichen Grundsätze und im Rahmen des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses die Vernehmung des damaligen Leiters der *GENIC*, *OTL G*, und legte dem Ausschuss einzelne Akten vor. Dem und den sonstigen

²⁷⁰ *Fromm*, UA-Prot. 93, S. 6.

²⁷¹ *Port*, UA-Prot. 85, S. 12, 17; *Zorn*, UA-Prot. 85, Bl. 64.

²⁷² MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 90-91; MAT A 311, 312, 306/3, Tgb.-Nr. 46/08 – VS-V, Bl. 44 (hier Nennung des Namens der *GBA*-Vertreterin).

²⁶⁸ *G*, UA-Prot. 87, S. 25.

²⁶⁹ *Wenckebach*, UA-Prot. 87, S. 45.

Unterlagen und Zeugenaussagen nach erlangte neben *OTL G* in Sarajewo zumindest auch dessen vorgesetzte Dienststelle, das *Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr* sowie der damalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos Kenntnis von den Haftumständen auf der Eagle Base.

Unmittelbar und ausführlich erhielt *OTL G* von den *BKA*-Beamten *Port* und *Zorn* nach ihrer Rückkehr von der Eagle Base Bericht über die Gesamtumstände, die sie zum Abbruch des Befragungsversuchs *Khafagys* führten.²⁷³ In seinem Abschlussbericht an das *ANBw* über die geleistete Unterstützung der *GENIC* und des *BKA* bei der Auswertung der Asservate, berichtete *OTL G* unter der Überschrift „Polizeiliche Belange“:

„Zu der Praxis der US bei Vernehmungen und Verwahrung der Festgenommenen ist festzustellen, dass die Haftbedingungen aus Sicht der beteiligten *BKA*-Beamten mit deutschen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar waren.“²⁷⁴

Auch in seinem Vortrag am 17. Oktober 2001 vor dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos – der operativen Führungsebene aller Einsätze der Bundeswehr im Ausland –, Generalleutnant *Friedrich Riechmann*, kamen die Umstände der Festnahme und Inhaftierung der am 25. September 2001 Festgenommenen zur Sprache. Ausweislich des beim Vortrag verwendeten Powerpoints-kripts unterrichtete *OTL G* unter dem Oberpunkt „Aktuelle Lage – Terrorismus“ Generalleutnant *Riechmann* über den Ablauf der Operation „Hotel Hollywood“²⁷⁵ – begonnen von den morgendlichen Festnahmen am 25. September bis zur Abschiebung *al-Jamals* und *Khafagys* am 5. bzw. 6. Oktober 2001.²⁷⁶ (*Dokument 140*) Zum „Flug nach Tuzla“ am 2. Oktober 2001 ist dort stichpunktartig festgehalten:

„Bedingungen, die nicht dem dt. Verständnis einer Inhaftierung bzw. Einvernahme entsprachen.“²⁷⁷

Bei der abschließenden Zusammenfassung wird hervorgehoben:

„Die Rechtsgrundsätze, aufgrund derer die US-Streitkräfte hier handelten, können nicht offizielle Handlungsrichtlinie für deutsche Streitkräfte sein.“

und

„Es kann davon ausgegangen werden, dass vertrauliche Informationen an USNIC, auch wenn diese vage sind, aufgrund des hohen Erfolgsdrucks unverzüglich und ohne Rücksicht umgesetzt werden.“²⁷⁸

In seiner Aussage vor dem Ausschuss hat der Zeuge *G* die letzte Aussage dahingehend erläutert, dass mit „rückichtsloser Umsetzung“ keine „rüden“ Aktionen bzw.

Festnahmen wie im Falle *Khafagys* gemeint waren, sondern solche, die ohne Rücksicht auf den Informationsgeber durchgeführt werden:

xxx xxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxx
xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxx xxxxx
xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx²⁷⁹

Die näheren Einzelheiten über den Ablauf des Vortrags, ob die Berichterstattung über die Festnahmen am 25. September 2001 und die Folgemaßnahmen Nachfragen und Diskussionen bei den Zuhörern provozierten, waren dem Zeugen *G* – nach 7 Jahren – nicht mehr erinnerlich; diese Art von Briefings seien nahezu zweiwöchentlich vor Truppenbesuchern im Einsatz von ihm gehalten worden.²⁸⁰

Hinweise, dass dieses Wissen die zuständige Stabsabteilung II im Führungsstab der Streitkräfte im Bundesministerium der Verteidigung erreichte, lagen dem Ausschuss nicht vor.

dd) Bundeskriminalamt und Bundesministerium des Innern

Im Bundeskriminalamt kamen die von den *BKA*-Beamten gemachten Beobachtungen zu den Haft- und Verhörumständen auf der Eagle Base bereits im Jahr 2001 sowohl Führungskräften auf der Arbeitsebene als wohl auch auf der Leitungsebene, in Person des damaligen *BKA*-Präsidenten *Kersten*, zur Kenntnis:

Die Entscheidung, *Khafagy* am 2. Oktober 2001 aufgrund der vorgefundenen Haftbedingungen und Verhörmethoden nicht zu vernehmen, trafen die beiden *BKA*-Beamten *Port* und *Zorn* nach telefonischer Rücksprache mit ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Leiter des Zentralen Einsatzabschnitts in der *BAO USA*, Herrn *Soukup*, und einer dabei anwesenden Vertreterin der *GBA*, Frau Oberstaatsanwältin beim *BGH*, xxx xxxxxx.²⁸¹ Im Ablaufkalendar der *BAO USA* notierte man zu diesem Telefonat:

„Seit Tagen werden die Festgenommenen unter Schlafentzug vernommen. Die Zustände entsprechen unter keinen Umständen den Verfahren des *BKA* (‘katastrophale Zustände’), so dass der Kontakt zu den Befragern abgebrochen und auf die persönliche Befragung der Festgenommenen verzichtet wurde.“²⁸²

In dem Tagesbericht der *BKA*-Beamten vom 2. Oktober 2001 gaben sie als Gründe für den Abbruch zunächst nur die Kopfverletzung und den fehlenden rechtsanwaltlichen Beistand an.²⁸³

²⁷³ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 91.

²⁷⁴ MAT A 312/3, 314/2, Bl. 26.

²⁷⁵ MAT A 307, Bl. 22.

²⁷⁶ MAT A 307, Bl. 21-35.

²⁷⁷ MAT A 307, Bl. 31.

²⁷⁸ MAT A 307, Bl. 35.

²⁷⁹ *G*, UA-Prot. 87, Tgb.-Nr. 52/08 – VS-V, S. 2.

²⁸⁰ *G*, UA-Prot. 87, S. 32.

²⁸¹ *Port*, UA-Prot. 85, S. 12, 17, 36; *Zorn*, UA-Prot. 85, Bl. 64; MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 90-91; MAT A 311, 312, 306/3, Tgb.-Nr. 46/08 – VS-V, Bl. 44 (hier Nennung des Namens der *GBA*-Vertreterin).

²⁸² MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 86.

²⁸³ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 90, 91.

Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus *Sarajewo* habe er im Zentralen Einsatzabschnitt und im Unterabschnitt Zentrale Ermittlungen der *BAO USA* seinen Vorgesetzten offen über die in *BiH* vorgefundene Situation berichtet, sagte der Zeuge *Port* vor dem Ausschuss aus.²⁸⁴

Zudem erstellte der *BKA*-Beamte *Zorn* am 8. Oktober 2001 einen schriftlichen Bericht, in dem er ausführlich die Gesamtumstände, deretwegen man von einer Befragung am 2. Oktober 2001 Abstand genommen hatte, schilderte. Neben den einzelnen Geschehensabläufen an diesem Tag, berichtete er dort über die baulichen Gegebenheiten im Gefängnisbereich (Containerhäuser), die Haftbedingungen (verdeckte Fenster, ständig brennendes Licht, Schlafentzug, Isolation von der Außenwelt) und den ihnen gegenüber gemachten Angaben hinsichtlich der bei den bisherigen Vernehmungen *Khafagy*s und *al-Jamals* anherrschenden Umstände (Schlafentzug und kein rechtsanwaltschaftlicher Beistand) (s. o. A.II.2.b)ff)aaa), S. 516).²⁸⁵ In dem Bericht äußerte der *BKA*-Beamte *Zorn* starke persönliche Zweifel, ob solche Maßnahmen von dem Mandat der *SFOR* gedeckt seien und schließt den Bericht mit der Anmerkung:

„Ob über die vorgenommene Darstellung der Gesamtumstände der Situation der Festgenommenen *KHAFAGY* und *AL_JAMAL* in Tuzla eine Mitteilung an weitere Vorgesetzte bzw. das *BMI* erfolgen soll, sollte meiner Meinung nach vom Polizeiführer der *BAO-USA* entschieden werden.“²⁸⁶ (*Dokument 51*)

Adressiert war der Bericht an den „Polizeiführer *BAO-USA* über *L/ZEA* [Leiter Zentraler Einsatzabschnitt]“. Dem Polizeiführer der *BAO USA*, *Klink*, erstatte der Zeuge *Zorn* zudem in einem persönlichen Gespräch eine Woche nach der Dienstreise Bericht.²⁸⁷ Nach Aussage des Zeugen *Klink*, sei dieser Bericht an die Amtsleitung weitergeleitet worden. Auch habe er mit der Amtsleitung, dem damaligen Präsidenten des *BKA*, *Dr. Kersten*, hierüber ein Gespräch geführt. Ob er auch Vizepräsidenten *Falk* über die Umstände, die zum Abbruch der Befragung führten, berichtete, sei ihm allerdings nicht mehr erinnerlich.²⁸⁸ Der Zeuge *Falk* hat dies bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss verneint. Er sei lediglich bis zu der Entscheidung über die Entsendung der *BKA*-Beamten *Port* und *Zorn* in die Berichterstattung eingebunden gewesen:

„Diese Entscheidung, dass die Befragung von Herrn *Khafagy* und Herrn *al-Jamal* durch die beiden Beamten *Port* und *Zorn* stattfinden sollte, hat nach meinem Wissen aus den Akten ein damaliger Abschnittsleiter aus der *BAO USA* getroffen. So weit, bis zu diesem Punkt, war ich eingebunden; es sind auch Informationen an mich herangetragen worden, und ich war naturgemäß insoweit auch informiert. Etwa ab diesem Zeitpunkt habe ich dann die

Sache etwas aus den Augen verloren; weitere Einzelheiten sind bei mir nicht mehr angekommen.“²⁸⁹

Lediglich die Rückkehr der *BKA*-Beamten aus *Sarajewo* habe ihm der Zeuge *Klink* im Jahr 2001 mitgeteilt. Nicht jedoch die näheren Umstände, unter denen *Khafagy* inhaftiert und verhört wurde. Die Gesamtumstände des 2001^{er} Vorgangs seien ihm erst im Jahr 2006 im Zusammenhang mit den Ermittlungen der *StA München* nach einer deutschsprachigen Verhörfperson namens *Sam* im Fall *el-Masri* und der hierdurch veranlassten *BKA*-internen Nachforschungen bekannt geworden.²⁹⁰

Aus dem von der Bundesregierung dem Ausschuss vorgelegten Aktengut des *BMI* ergaben sich keine Hinweise, dass es vom *BKA* über die dort bekannten Haft- und Verhörumstände auf der *Eagle Base* unterrichtet wurde.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXX XXX XXXX XXXX
XXXXXXXXXX XXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XX XXX
XXXXXXXXXXXX XXXX XX XXX XXX XX XXX XX XXXXXXX XXXX
XXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX XXXXX XXX XXX XXXX XXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXX XXX XX
XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX XX XXXXXXX XXXX
XXXXXXXXXXXX XXXX XXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XX
XXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX
XXXXX XX XXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX
XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX²⁹¹ Demnach erfuhr das *BMI* im Jahr 2001 nichts von den im *BKA* bekannt gewordenen Haft- und Verhörumständen auf der *Eagle Base*.

ee) Bundesnachrichtendienst

Die in der *GENIC* eingesetzten *BND*-Mitarbeiter *H.* und *P.* sowie der zusammen mit den *BKA*-Beamten nach *BiH* gereiste *BND*-Dolmetscher *S.* erfuhr unmittelbar bzw. durch den Bericht der *BKA*-Beamten auf der Rückfahrt nach *Sarajewo* von den auf der *Eagle Base* beobachteten Haft- und Verhörumständen der Amerikaner (s. o. A.II.2.b)ff)bbb), S. 518). Während der Zeuge *S.* niemandem hiervon berichtete, setzte der *BND*-Mitarbeiter *P.* in einem Bericht vom 7. Oktober 2001 seine vorgesetzte Dienststelle in München in Kenntnis.²⁹² In einem *BND*-internen Bericht der für Sicherheit und Geheimschutz zuständigen Abteilung 8 vom 22. Dezember 2005 wird angenommen, „dass diese Informationen seinerzeit innerhalb des *BND* ordnungsgemäß weitergeleitet wurde, auch wenn hierzu aktuell bei *XXX* keine Unterlagen mehr aufgefunden werden können.“²⁹³

Dem von der Bundesregierung vorgelegten Aktengut des *BND* kann kein Hinweis entnommen werden, dass die Berichterstattung des *BND*-Mitarbeiters *P.* aus 2001 Eingang in Unterrichtungen der Behördenleitung, des Präsidenten oder einer seiner Stellvertreter, gefunden hat. In seiner Aussage vor dem Ausschuss hat der damalige

²⁸⁴ *Port*, UA-Prot. 85, S. 36.

²⁸⁵ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 106–108.

²⁸⁶ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 108.

²⁸⁷ *Zorn*, UA-Prot. 85, S. 66.

²⁸⁸ *Klink*, UA-Prot. 85, S. 49, 55.

²⁸⁹ *Falk*, UA-Prot. 91, Bl. 9.

²⁹⁰ *Falk*, UA-Prot. 91, Bl. 9.

²⁹¹ MAT A 311, 312, 306/3, Tgb.-Nr. 46/08 – VS-V, Bl. 43–44.

²⁹² MAT A 307, Bl. 50; *P.*, UA-Prot. 83, S. 30.; *H.*, MAT A 307, Bl. 55.

²⁹³ MAT A 307, Bl. 55.

BND-Präsident, *Hanning*, angegeben, dass seiner lückenhaften Erinnerung zufolge ihm die Erkenntnisse der eigenen Mitarbeiter über die Bedingungen auf der Eagle Base damals nicht zur Kenntnis gebracht worden seien. Berührungspunkte mit den Festnahmen vom 25. September 2001 in Sarajewo habe er persönlich nur durch die Sachvorträge der Vertreter des *BKA* in den Sicherheitslagen und Präsidentenrunden im Bundeskanzleramt gehabt (s. u. A.II.2.e)ff)bbb), S. 545). Allerdings sei dort das Interesse an der Sache geschwunden, nachdem sich die Personenverwechslung zwischen *Abu Zubaydah* und *al-Jamal* herausgestellt und die Auswertung der Unterlagen weniger ergiebig gewesen sei, als erwartet.²⁹⁴ Wieso und aus welchen Gründen keine Befragung stattgefunden hat, war ihm auf Nachfrage vor dem Ausschuss nicht mehr erinnerlich.²⁹⁵ Anlass zur Nachfrage habe er aufgrund der Vielzahl drängender Probleme unmittelbar nach den Anschlägen am 11. September 2001 nicht gehabt:

„Für mich war wichtig: Die ganze Operation hat nicht zum Erfolg geführt. Es gab keine wichtigen Erkenntnisse, die für den Bundesnachrichtendienst von Bedeutung waren.“²⁹⁶

Demnach erreichte die auf Arbeitsebene bereits in im Jahr 2001 vorliegende Information über die Haft- und Verhörbedingungen auf der Eagle Base nicht die Leitungsebene im *BND*.

ff) Bundeskanzleramt

Das Bundeskanzleramt befasste sich mit den Festnahmen in Sarajewo vom 25. September 2001 auf unterschiedlichen Ebenen und zu verschiedenen Zeitpunkten. Stets stand hierbei jedoch nicht die Person *Khafagy*, sondern die des vermeintlichen *Abu Zubaydah* im Mittelpunkt des Interesses. *Zubaydah* sei nach Aussage des damaligen Leiters der Abteilung 6, dem Zeugen *Uhr lau*, zum damaligen Zeitpunkt „hinter *Sawahiri* die wichtigste Person nach *Usama Bin Laden*“ gewesen. Zu ihm habe es eine Woche zuvor Hinweise gegeben, dass er Richtung Europa, nach Deutschland unterwegs sein sollte.²⁹⁷

„Als jetzt die vermutliche Festnahme von *Abu Subeida* in Bosnien gemeldet wurde, waren wir natürlich doch sehr interessiert an diesem Fall. [...] Uns interessierte die Frage: Ist *Abu Subeida* [sic!] der Begleiter dieses, wie sich dann nachher herausstellte, Herrn *Khafagy*?“, hat der für die Vor- und Nachbereitung der Sicherheitslagen zuständige Referatsleiter im *BK*, der Zeuge *Vorbeck*, vor dem Ausschuss betont.²⁹⁸

aaa) Kenntnis der Abteilung 6 von den Festnahmen vom 25. September 2001

Der Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt und dessen Stellvertreter, die Zeugen *Uhr lau* und *Wenckebach*, erfuhren bereits am 26. September 2001 auf unterschied-

lichen Wegen von den Festnahmen am Vortag (s. o. A.II.2.a)bb)bbb)(2), S. 510). Die hierbei mitgeteilten Informationen erschöpften sich darin, dass eine der festgenommenen Personen *Abu Zubaydah*, die andere ein Mitglied der ägyptischen Moslembroderschaft in München mit Verbindungen zur dortige islamistischen Szene sei und die *SFOR/US*-Seite um Unterstützung bei der Auswertung der sichergestellten Asservate gebeten habe, wie die Zeugen *Wenckebach* und *Uhr lau* vor dem Ausschuss aussagten.²⁹⁹

Eine Leitungsinformation an den Chef *BK*, *Dr. Steinmeier*, über die Festnahmen fand nicht statt. Der Zeuge *Wenckebach* hat dies vor dem Ausschuss damit begründet, dass er die Festnahme terrorverdächtiger Personen mit Deutschlandbezug und die Überprüfung der Information über die Festnahme *Zubaydahs* in erster Linie als eine für die Ermittlungsbehörden relevante Information angesehen habe, die sich für ihn mit der Mitteilung an die *BAO USA* erstmal erledigt hatte.³⁰⁰

„Der Vorgang selber erschien mir nicht so wichtig, dass ich dann dazu irgendwelche Aufzeichnungen oder Vorlagen gemacht habe; es war noch nicht erkennbar, dass an dem Fall Besonderheiten und Dinge waren, die beachtenswert waren. Das ist mir erst später, nachdem ich von den Aktivitäten des Bundeskriminalamtes in Bosnien-Herzegowina erfahren habe, bekannt geworden.“³⁰¹

Erst in den interministeriellen und überbehördlichen Gesprächsrunden im *Bundeskanzleramt* in der unmittelbaren Folgezeit, in denen das *BKA* von den Zwischenergebnissen seiner Unterstützungs- und Ermittlungsarbeit in Sarajewo/BiH berichtete, sowie durch die ebenfalls vom *BKA* in dieser Zeit versandten „Bundeslagebilder“ kamen dem Chef *BK* die Festnahmen vom 25. September 2001 in Sarajewo zur Kenntnis.

bbb) Thematisierung der Festnahmen vom 25. September 2001 in den Sicherheitslagen im Bundeskanzleramt

Das *BKA* berichtete jedenfalls am 27. und 29. September sowie am 3. Oktober 2001 in den so genannten Sicherheitslagen im Bundeskanzleramt von den Ermittlungsergebnissen ihrer nach *Sarajewo* entsandten Beamten *Port* und *Zorn*.

(1) Zum Wesen der Sicherheitslagen

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 wurde die bis dahin wöchentliche tagende so genannte nachrichtendienstliche Lage (*ND*-Lage), bestehend aus den Chefs der Sicherheitsbehörden und dem *Chef BK*, auf Weisung *Bundeskanzler Schröders* um weitere Behördenspitzen zu einer sog. Sicherheitslage erweitert. Diese tagte in der ersten Zeit nach dem 11. September täglich. Die Sicherheitslagen dienten als Gesprächsrunde, um sicherheitsrelevante Informationen unter Wahrung der jeweili-

²⁹⁴ *Hanning*, UA-Prot. 93, S. 29.

²⁹⁵ *Hanning*, UA-Prot. 93, S. 30.

²⁹⁶ *Hanning*, UA-Prot. 93, S. 30.

²⁹⁷ *Uhr lau*, UA-Prot. 89, S. 58.

²⁹⁸ *Vorbeck*, UA-Prot. 89, S. 14.

²⁹⁹ *Uhr lau*, UA-Prot. 58, S. 58, 60; *Wenckebach*, UA-Prot. 87, S. 46–47.

³⁰⁰ *Wenckebach*, UA-Prot. 87, S. 52, 53.

³⁰¹ *Wenckebach*, UA-Prot. 87, S. 45.

gen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zusammenzuführen.

(2) Die Festnahmen vom 25. September 2001 in den Sicherheitslagen vom 27., 29. September und 3. Oktober 2001

Ausweislich der dem Ausschuss vorgelegten Ergebnisprotokolle der Sicherheitslagen vom 27., 29. September und 3. Oktober 2001 und der Aussagen der vom Ausschuss hierzu vernommenen Teilnehmer kamen die Haft- und Verhörmethoden an diesen Terminen nicht zur Sprache.

In der Sicherheitslage am 27. September 2001 berichtete das *BKA* zunächst „nur“ von der Verhaftung zweier Personen in *BiH*, von der die eine eine Wohnung in München habe, und es sich bei der anderen vielleicht um *Abu Zubaydah* handle.³⁰²

Am 29. September 2001 korrigierte der Vertreter des *BKA* in der Sicherheitslage diese Angaben und teilte mit, dass es sich unter den in Bosnien verhafteten Personen nicht um den gesuchten *Zubaydah* handelte.³⁰³

Am 3. Oktober 2001 – einen Tag nach dem abgebrochenen Vernehmungsversuch – wird *Khafagy* erstmalig namentlich erwähnt. Jedoch ausschließlich im Zusammenhang mit einem Vortrag des aktuellen Erkenntnisstandes zu einer anderen terrorverdächtigen Person, der des *D.*³⁰⁴ Dort heißt es:

„Die möglicherweise von *D.* ausgehende Bedrohung wird durch einen Hinweis des *BKA* unterstrichen, demzufolge bei dem in Bosnien festgenommenen *Khafargi* [sic!] Telefon-Nummern von zwei Personen gefunden wurden, von denen eine im „*Meliani-Komplex*“, die andere im Beziehungsgeflecht des *D.* eine Rolle gespielt habe.“³⁰⁵

Hiermit waren die durch die Beamten *Port* und *Zorn* am 1. Oktober 2001 im persönlichen Telefonbuch gefundenen Einträge zu *B.* und *Thaer M.* gemeint, die schlussendlich den Ausschlag zur Entscheidung innerhalb der *BAO USA* gaben, *Khafagy* von den *BKA*-Beamten befragen zu lassen (s. o. A.II.2.b)ee)ddd), S. 515).

(3) Die Sicherheitslage vom 9. Oktober 2001

Allerdings war, ausweislich der Aktenlage, eine Thematisierung der Haft- und Verhörmethoden auf der Eagle Base für die Sicherheitslage am 9. Oktober 2001 vom *BKA* zumindest vorgesehen. In zwei im Aktengut des *BKA* enthaltenen und der Vorbereitung auf diese Sicherheitslage dienenden Sprechzettel für den damaligen *BKA*-Präsidenten, *Dr. Kersten*, finden sich Angaben über die neuesten Erkenntnisse in Sachen *Khafagy* und *al-Jamal* inklusive der durch die *BKA*-Beamten beobachteten Haftbedingungen und Verhörmethoden auf der Eagle Base.

Diese Beiträge seien nach Aussage des Zeugen *Zorn* von ihm auf Anforderung für die Sicherheitslage am 9. Oktober 2001 gefertigt worden. Ob dieser Beitrag aber auch die Behördenleitung erreichte oder ob der Inhalt in der Sicherheitslage tatsächlich vorgetragen wurde, war ihm bei seiner Vernehmung vor den Ausschuss nicht erinnerlich.³⁰⁶

Zum Themenpunkt „Militärische Inhaftierung des *Khafagy* und *al-Jamal* durch die *SFOR* in Sarajevo“ findet sich in dem einen Sprechzettel des *BKA*-Präsidenten die Passage:

„Von einer zeugenschaftlichen Vernehmung der beiden Gefangenen, die in einem gesonderten Bereich in dem Militärstützpunkt „Eagle Base“ in Tuzla seit einer Woche ohne Anwesenheit des Rechtsanwaltes durch ein Vernehmungsteam der [geschwärzt] befragt wurden, wurde durch die *BKA*-Beamten Abstand genommen, da gewisse Indizien für Menschenrechtsverletzungen und mit deutschen Rechtsnormen kollidierenden Vernehmungspraktiken durch die US-Befrager im Rahmen der Internierung des *AHK* und des *al-Jamal* vorlagen... *AHK* soll nach Auskunft der *GENIC* mittlerweile nach Ägypten abgeschoben worden sein.“³⁰⁷ (*Dokument 57*)

Der andere Sprechzettel enthält unter dem Oberpunkt „Ermittlungsverfahren des *GBA* gegen *Said BAHAJI* und *Ramsi BINALSHIB* und weitere, bisher unbekannte Personen [...]“ im Unterpunkt „Militärische Inhaftierung *KHAFAGYS* und des *AL-JAMALS* durch *SFOR* in Sarajevo“ die etwas allgemeiner gehaltene Passage:

„[Spiegelstrich] gewisse Indizien für Menschenrechtsverletzungen und mit deutschen Rechtsnormen kollidierenden Vernehmungspraktiken durch die US-Befrager im Rahmen der Internierung des *KHAFAGYS* und des *AL-JAMALS* lagen vor.“³⁰⁸ (*Dokument 58*)

Ein der Vorbereitung des *Chefs BK, Dr. Steinmeier*, auf diese Sicherheitslage dienender Gesprächsvorschlag sah zudem vor, den aktuellen Stand zu diesem Fall beim *BKA*-Vertreter abzufragen. Wörtlich heißt es in dem Fragevorschlag:

„*BKA*: Stand im Fall der in Bosnien festgenommenen beiden Personen, eine davon hatte eine Wohnung in München. Ursprünglich wollten die Bosniaken diesen nach Ägypten abschieben – Stand? – Vielleicht kann *AA* etwas ergänzen, da sich nach meiner Kenntnis die Botschaft in das Abschiebeverfahren eingeschaltet hat.“³⁰⁹

An der Sicherheitslage vom 9. Oktober 2001 nahm jedoch nicht *BKA*-Präsident *Dr. Kersten*, sondern sein Stellvertreter, *BKA*-Vizepräsident *Falk* teil.³¹⁰ Dieser sagte vor dem Ausschuss aus, dass ihm die beiden Sprechzettel nicht zugeleitet worden seien, so dass die vom *BKA* ge-

³⁰² MAT A 308, Bl. 9.

³⁰³ MAT A 308, Bl. 13.

³⁰⁴ MAT A 308, Bl. 17.

³⁰⁵ MAT A 308, Bl. 17.

³⁰⁶ *Port*, UA-Prot. 85, S. 19, 35; *Zorn*, UA-Prot. 85, S. 66.

³⁰⁷ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 109 f.

³⁰⁸ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 111 ff (119).

³⁰⁹ MAT A 308, 307/1, 306/2, Bl. 35.

³¹⁰ UA-Prot. 84, S. 8 (Beratungssitzung); *Falk*, UA-Prot. 91, S. 11.

wonnenen und in den Sprechzetteln niedergelegten Erkenntnisse von den Haft- und Verhörbedingungen auf der Eagle Base von ihm in der Sicherheitslage am 9. Oktober 2001 nicht angesprochen werden konnten. Auch von sich aus habe er, der Zeuge *Falk*, die Thematik nicht angesprochen, da ihm – wohl im Gegensatz zu *BKA*-Präsident *Dr. Kersten* (s. o. A.II.2.e)dd), S. 524) – die näheren Umstände der Inhaftierung *Khafagys* erst viel später, nämlich erst im März 2006 zur Kenntnis gekommen seien.³¹¹ Auch habe ihn zu den Festnahmen vom 25. September in Bosnien nicht der Chef BK, *Dr. Steinmeier*, aktiv angesprochen.

Der Zeuge *Uhr lau* hat die ausgebliebene weitere Erörterung der Festnahmen *Khafagys* und *al-Jamals* in dieser und auch der folgenden Sicherheitslage vor dem Ausschuss damit erklärt, dass sich die Sicherheitslage im Kanzleramt ausschließlich deshalb mit dem Fall *Khafagy* beschäftigt habe, weil er als Begleiter *Abu Zubaydah* vermutet wurde. Nachdem sich dies bereits zwei Tage später als falsch herausgestellt, sei die Angelegenheit für das BK erledigt gewesen. In der Sicherheitslage vom 9. Oktober 2001 sei der Fall *Khafagy* und damit auch die Erkenntnisse des *BKA* zu seinen Haftumstände nicht erörtert worden.³¹² Dies bestätigten auch andere Teilnehmer an dieser und späteren Sicherheitslagen³¹³ sowie der Zeuge *Dr. Steinmeier* vor dem Ausschuss:

„Ich habe diesen Fall *Khafagy* von da an nicht weiter verfolgt. (...) Beim Fall *Khafagy* gab es, nachdem sich erstens herausgestellt hat, *Abu Subeida* war nicht die Person, für die wir sie hielten, und keine weitere Befassung in der Sicherheitslage mehr stattgefunden hat dazu, keine Berührungspunkte mehr zum damaligen Chef des Kanzleramtes.“³¹⁴

Diesen und den Aussagen der Zeugen *Uhr lau*, *Vorbeck* und *Dr. Steinmeier* zufolge, wurden die aus dem Fall *Khafagy* in den nachgeordneten Behörden bekannt gewordenen Haft- und Verhörumstände auf der *Eagle Base* somit in dieser und auch in der folgenden Sicherheitslage nicht thematisiert.

Das Protokoll der Sicherheitslage vom 9. Oktober 2001 selbst wurde von der Bundesregierung dem Ausschuss nicht vorgelegt, mit der Begründung, dass der protokollierte Inhalt keinen Bezug zum Untersuchungsauftrag habe.³¹⁵ Von der durch die Bundesregierung angebotenen Möglichkeit, im Wege des Vorsitzenden-Verfahrens trotzdem Einblick in das Protokoll zu nehmen, hat der Ausschuss keinen Gebrauch gemacht.

Die Haft- und Verhörbedingungen auf der Eagle Base sind nach alledem nicht in den Sicherheitslagen im Bundeskanzleramt erörtert worden.

³¹¹ *Falk*, UA-Prot. 91, S. 9.

³¹² *Uhr lau*, UA-Prot. 89, S. 58, 62.

³¹³ *Fromm*, UA-Prot. 93, S. 7; *Uhr lau*, UA-Prot. 89, S. 59.

³¹⁴ *Steinmeier*, UA-Prot. 91, S. 91.

³¹⁵ MAT A 308/1, 307/4, 306/7.

ccc) Anderweitige Kenntniserlangung des Bundeskanzleramtes von den Haft- und Verhörumständen auf der Eagle Base außerhalb der Sicherheitslagen in 2001?

(1) Aktenlage und Zeugenaussagen

In dem vorgelegten Aktengut des Bundeskanzleramtes liegen zur Festnahme *Khafagys* und *al-Jamals* lediglich Sachstandsmitteilungen in Form der Bundeslagebilder der *BAO USA* und des *BfV* vor, die nicht nur dem BK, sondern einer Vielzahl weitere Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern in dieser Zeit zur Verfügung gestellt wurden. xxx xx xxx xxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxx xxxxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx³¹⁶

Hinweise, ob die mündlichen und schriftlichen Berichte der *BKA*-Beamten über die Haft- und Verhörmethoden auf der Eagle Base die Abteilung 6 sowie den Chef Bundeskanzleramt, *Dr. Steinmeier*, außerhalb der Sicherheitslagen erreichten, konnten den Akten nicht entnommen werden. Die hierzu vernommen Mitarbeiter der Abteilung 6, die Zeugen *Uhr lau*, *Vorbeck* und der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, *Dr. Steinmeier*, gaben an, hiervon erst im Jahr 2006, im Zuge der damals einsetzenden Medienberichterstattung und im Nachgang zu den durch die Vernehmungen des Ausschusses zum Fall *el-Masri* zu Tage geförderten Hinweisen, Kenntnis erlangt zu haben.³¹⁷ Das Kanzleramt sei weder durch das *BKA*, noch in seiner Funktion als Fachaufsicht vom *BND*³¹⁸ oder auf andere Weise – beispielsweise durch Randgespräche etc. – bis zu diesem Zeitpunkt über die Haft- und Verhörumstände auf der Eagle Base informiert worden.

(2) Abweichende Aussage des Zeugen *Wenckebach*

Hiervon weicht allein die vom Zeugen *Wenckebach* vor dem Ausschuss gemachte Aussage ab. Über dessen Bekannten in der *US*-Botschaft erfuhr das *Bundeskanzleramt* am 26. September 2001 von den Festnahmen (s. o. A.II.2.a)bb)bbb)(2), S. 510). Nach Weitergabe dieser Information an die *BAO USA* im *BKA* und seinen Vorgesetzten *Uhr lau* am gleichen Tag, habe er zwar das Thema nicht weiterverfolgt, da das Thema Terrorismusbekämpfung nicht in seiner, sondern der Zuständigkeit seines Kollegen *Vorbeck* gelegen habe. Auch sei das allgemeine Interesse an der Angelegenheit schnell geschwunden, als sich die Verwechslung *al-Jamals* mit *Abu Zubaydah* herausstellte. Seiner Erinnerung nach sei er aber noch in 2001 am Rande „über den Flur“ von seinem Kollegen *Vorbeck* über die Gründe der nicht vorgenommenen Befragung informiert worden:

„Eingebunden in die Causa *Khafagy* war ich nicht, zu keiner Zeit. Aber der Kollege, der federführend zuständig

³¹⁶ MAT A 308, 307/1, 306/2, Tgb.-Nr. 45-08 – VS-V, Bl. 36-39 (38).

³¹⁷ *Uhr lau*, UA-Prot. 89, S. 58; *Vorbeck*, UA-Prot. 89, S. 16, 21,

³¹⁸ *Uhr lau*, UA-Prot. 89, S. 62, 65–66; *Vorbeck*, UA-Prot. 89, S. 26.

war, hat ein Büro, dessen Eingang ist ungefähr acht Meter von meinem Büro entfernt, und da ich mit dem Fall befasst war, weil die keinen anderen erwisch hatten an dem Tag, wusste er, dass mich der Fall interessierte. [...] „Der war nach meiner Erinnerung auch der Erste, der mir gesagt hatte: Die Beamten des *BKA* haben übrigens dieses Angebot zu einem Gespräch nicht genutzt, weil sie den Eindruck hatten, dass der Gefangene nicht nach den Regeln des Strafprozessordnung – er hat das etwas kraftvoller ausgedrückt; das Wort „gefoltert“ fiel wohl auch – behandelt worden sei.“³¹⁹

Für ihn sei es das erste Mal gewesen, von einer derartigen Behandlung Gefangener durch die Amerikaner gehört zu haben und sei hierdurch „unfroh überrascht worden“.³²⁰

Dem Zeugen *Vorbeck* war dieses „Flurgespräch“ nicht mehr erinnerlich. Er hat es in seiner Aussage vor dem Ausschuss auch ausgeschlossen, dass es in 2001 stattgefunden haben soll, da er zum damaligen Zeitpunkt nichts über die konkreten Gründe der Nichtbefragung der Festgenommenen gewusst habe. Kenntnis hiervon habe er erst durch die Medienberichterstattung in 2006 und den anschließenden Untersuchungen erhalten, ebenso wie ihm die Berichte der *BKA*-Beamten erst dann vorlagen.³²¹ Auch der Zeuge *Uhr lau* hat in seiner Aussage vor dem Ausschuss bekräftigt, dass die beim *BKA* und *BND* vorliegenden Informationen über die Haft- und Verhörumstände auf der Eagle Base das Bundeskanzleramt und dort die Abteilung 6 in 2001 weder über die Lagebesprechungen noch anderweitig erreichten. Hätten die Informationen über die abgebrochene Befragung das Kanzleramt erreicht, wäre ein solcher Sachverhalt vermerkt worden.³²²

„Aber es hat in der Zeit im Kanzleramt keinen erreicht, der dies auf den Tisch gelegt hätte.“³²³ [...] Es hat uns ja auch beschäftigt: Warum haben wir das nicht gewusst? Wie ist das damals gelaufen? Warum hat das keiner gebracht? – Nein, es hat damals keiner gebracht. Deswegen ist die Aussage, die ich mit bestem Wissen und Gewissen treffen kann, nach den mir zu Verfügung stehenden Unterlagen und der Erinnerung – auch damals die Gespräche mit den Beteiligten – Das ist nicht erörtert worden.“³²⁴

Eine Auflösung dieser widersprüchlichen Zeugenaussagen war dem Ausschuss letztlich nicht möglich.

3. Bemühungen *Khafagys* Angehöriger um Auskunft und rechtsanwaltschaftlichen Beistand für *Khafagy*

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob und in welcher Weise die Angehörigen oder der Rechtsbeistand *Khafagys* von Stellen des Bundes über seine Festnahme

³¹⁹ *Wenckebach*, UA-Prot. 87, S. 57.

³²⁰ *Wenckebach*, UA-Prot. 87, S. 47.

³²¹ *Vorbeck*, UA-Prot. 89, S. 16, 21.

³²² *Uhr lau*, UA-Prot. 89, S. 58.

³²³ *Uhr lau*, UA-Prot. 89, S. 62.

³²⁴ *Uhr lau*, UA-Prot. 89, S. 66.

und Verbleib informiert wurden und/oder ihnen hierbei Hilfe geleistet wurde.

a) Kenntnis der Angehörigen *Khafagys* von dessen Festnahme und weiteren Verbleib

Die Angehörigen *Khafagys* in Deutschland erfuhren am Vormittag des 25. September 2001 durch den Anruf einer Angestellten des Hotels *Hollywood* von dessen nächtlicher Festnahme und seiner hierbei erlittenen Verletzung.³²⁵ Die Tochter *Khafagys*, die Zeugin *Ah lam Khafagy*, sagte hierüber vor dem Ausschuss aus, dass den Anruf seinerzeit ein Mitarbeiter des Verlags entgegen genommen habe und dieser den Familienangehörigen berichtete, „dass er [*Khafagy*] und sein Mitarbeiter blutüberströmt abgeführt“ worden seien.³²⁶ Der Familie sei zu diesem Zeitpunkt völlig unklar gewesen, ob es sich hierbei um ein Verbrechen oder eine staatliche Maßnahme gehandelt habe. Ein leitender Angestellter des Verlags sei daraufhin beauftragt worden, im Namen der Familie den der Familie bereits bekannten Rechtsanwalt *Walter Lechner* damit zu beauftragen, den Verbleib des *Khafagy* aufzuklären und ihn ggf. rechtsanwaltschaftlich zu vertreten. Über das Telefongespräch hat der Zeuge *Lechner* vor dem Ausschuss berichtet:

„Da hat mich jemand angerufen im Namen der Familie *Khafagy* und mitgeteilt, dass in der Nacht (...) Herr *Khafagy* in seinem Hotel überfallen wurde, abgeführt wurde, und die Hotelangestellten hätten Blut gesehen. Die Hotelangestellten hätten diesem Herrn oder wem auch immer dies mitgeteilt, und die Bitte und der Auftrag war, im Namen der Familie soll ich mich darum kümmern, was dem Herrn *Khafagy* widerfahren ist, wo er sich aufhält, wie es ihm geht, ob er noch lebt, und das natürlich so schnell wie möglich.“³²⁷

Hieraufhin habe er in den folgenden Tagen telefonisch nach einem adäquaten Ansprechpartner gesucht, der ihm Auskunft über den Verbleib *Khafagys* und die Gründe seiner Festnahme geben konnte.³²⁸

Dem Ausschuss war es im Nachhinein nicht mehr möglich vollständig nachzuvollziehen, an welche Institutionen und Amtswalter im In- und Ausland der Zeuge *Lechner* sich zu welchem Zeitpunkt im Einzelnen wandte, da die dazugehörige Mandatsakte, die hierüber hätte Aufschluss geben können, vom Zeugen *Lechner* nicht mehr auffindbar war.³²⁹

Aktenkundig geworden und durch Zeugenvernehmungen größtenteils bestätigt sind jedenfalls folgende Kontakte:

aa) Kontakt zu deutschen Behörden und Dienststellen

Das Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (*ANBw*) informierte am 26. September 2001 die *BAO USA* im *BKA* telefonisch darüber, dass *Khafagy* und der vermeint-

³²⁵ *Ahlem Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 52, 67.

³²⁶ *Ahlem Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 53.

³²⁷ *Lechner*, UA-Prot. 81, S. 6-7; *Ahlem Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 65.

³²⁸ *Lechner*, UA-Prot. 81, S. 6-7.

³²⁹ *Lechner*, UA-Prot. 81, S. 6.

liche *Abu Zubaidah* in *BiH* festgenommen worden seien, und dass der „Verlag und auch die Person *KHAFAGY* (...) durch einen RA Lechner in München (...) vertreten“ werde, verbunden mit der Bitte, dies an das bayerische *Landeskriminalamt (LKA)* und das *bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)* weiterzuleiten. Dies geschah an das bayerische *LKA* um 16:25 Uhr, an das bayerische *LfV* um 16:45 Uhr. Bei einem weiteren Anruf zwischen den Telefonaten mit den bayerischen Behörden teilte das *ANBW* mit, „Lechner habe angeboten, zu unterstützen“.³³⁰

Allem Anschein nach half ihm das bayerische *LfV* weiter, denn wenig später am Tag erhielt der *BND*-Mitarbeiter *H.*, der in diesem Zeitraum Angehöriger der *GENIC* im *SFOR*-Hauptquartier in Sarajewo war, einen Anruf von Rechtsanwalt *Lechner*. Dieser habe ihm gegenüber angezeigt, dass er *Hs.* Telefonnummer vom bayerischen *LfV* erhalten habe und dass er *Khafagy* rechtsanwältlich vertrete. *H.* verleugnete (weisungsgemäß) Mitarbeiter des *BND* zu sein und verwies *Lechner* darauf, dass er Bundeswehrsoldat sei und er sich zum Fall *Khafagy* nicht äußere. Weiter hat der Zeuge *H.* vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Ich habe ihm geraten, wenn er Informationen vom Bundesnachrichtendienst haben möchte, sich an den Bundesnachrichtendienst in Pullach zu wenden, wenn er Informationen über seinen Mandanten möchte, an das *SFOR*-Hauptquartier oder an die deutsche Botschaft.“³³¹

Am selben Tag rief Rechtsanwalt *Lechner* den Leiter der *GENIC*, *OTL G.*, an, wobei unklar ist, wie er an dessen Telefonnummer gelangte. Wieder schilderte er den Sachverhalt und bat um Auskunft. *G.* gab ihm das Versprechen auf einen Rückruf von einer verantwortlichen Stelle.³³² Hinsichtlich der hieraufhin ergriffenen Maßnahmen hat der Zeuge *G.* vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Ich habe im weiteren Verlauf der Ereignisse Maßnahmen eingeleitet, um die Situation von Herrn *Khafagy* klären zu lassen und bei den entsprechenden Dienststellen behandeln zu lassen. Insbesondere habe ich mit der deutschen Botschaft ein Gespräch über die Situation geführt.“³³³

Tatsächlich fand auf Anregung des *OTL G.* ein Gespräch zwischen den *BKA*-Beamten und dem deutschen Botschafter in Sarajewo am 4. Oktober 2001 im Vorfeld der unmittelbar bevorstehenden Abschiebung *Khafagys* statt³³⁴ (s. o. A.II.2.c), S. 519). Weitere vom Zeugen *G.* damals veranlasste Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Einen Kontakt zum Auswärtigen Amt hat der Zeuge *Lechner* in seiner Vernehmung ausgeschlossen.³³⁵

bb) Kontakt zum Rechtberater der SFOR in Sarajewo

Am 27. September 2001 richtete der Zeuge *Lechner* an den Rechtsberater (*Legal Advisor*) der *SFOR* in Sarajewo

ein Schreiben, in dem er anzeigte, *Khafagy* rechtsanwältlich zu vertreten und um eine schnelle Mitteilung des Grundes seiner Festnahme, seinen aktuellen Aufenthaltsort, den Zeitpunkt seiner Haftentlassung sowie nach dem zuständigen Richter bzw. Staatsanwalt bat.³³⁶ (*Dokument 60*)

Nachdem er zunächst hierauf keine Antwort erhielt, richtete er am 29. September 2001 ein weiteres Schreiben direkt an den *Legal Advisor* der *SFOR*, *Colonel R.*, in dem er sich auf sein vorangegangenes Schreiben bezog. Er wies darauf hin, dass die Entscheidung über die Fortdauer der vorläufigen Festnahme innerhalb von 72 Stunden zu fällen sei und bat um umgehende Mitteilung der Entscheidung und des zuständigen Richters.³³⁷ (*Dokument 61*)

Am selben Tag erhielt der Zeuge *Lechner* von *Colonel R.* eine Antwort. Hierin entschuldigt dieser die Verzögerung der Antwort mit seiner extremen Arbeitsbelastung in den letzten Tagen.³³⁸ Er bestätigte – 4 Tage nach der Festnahme – die Inhaftierung *Khafagys* durch „*SFOR personnel*“, die auf Grundlage von Annex 1a des Daytoner Friedensabkommens für Bosnien und Herzegowina in Verbindung mit der *UN*-Sicherheitsratsresolution Nummer 1357 vom 21. Juni 2001 erfolgt sei. Dem Kommandeur *SFOR* sei es demnach erlaubt, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen, inklusive der Anwendung militärischer Gewalt, zu ergreifen, um die *SFOR* zu schützen und ihre Aufgaben zu erfüllen.³³⁹ Grund der Festnahme seien glaubwürdige Informationen gewesen, die eine Beteiligung *Khafagys* an sicherheitsgefährdenden Aktivitäten in *BiH* nahegelegt haben. Die Frage *Lechners* nach dem zuständigen Richter bzw. Staatsanwalt beantwortete er implizit dahingehend, dass die *SFOR* keine Polizei- oder Strafverfolgungsgewalt ausübe, weswegen *Khafagy* auch nicht verhaftet sei und somit nicht unter der Kontrolle einer Strafverfolgungsbehörde stehe. Die Inhaftierungsentscheidung sei eine rein militärische *SFOR*-Angelegenheit. In den nächsten Tagen sei lediglich mit der Entscheidung seitens *SFOR* zu rechnen, ob *Khafagy* entweder aus der Inhaftierung entlassen oder den zuständigen bosnischen Behörden übergeben werde, sollte sich herausstellen, dass dessen Aktivität für die Sicherheit in *BiH* eine bleibende Gefahr darstelle. Der Zeuge *Lechner* solle sich aber sicher sein, dass es *Khafagy* gut gehe und er gut behandelt würde.³⁴⁰ Obwohl in den Eingangszeilen des Anschreibens der *Legal Advisor* der *SFOR* um Geduld bat und er weitere Informationen in den kommenden Tagen in Aussicht stellte³⁴¹, wurde der Zeuge *Lechner* nicht von der Übergabe *Khafagys* an die bosnischen Behörden und der von dort veranlassten Abschiebung nach *Ägypten* in Kenntnis gesetzt. Und das obwohl die *BKA*-Beamten sowohl in Gesprächen mit dem Leiter der *USNIC* als auch dem Kommandeur der *SFOR*, General

³³⁰ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 7.

³³¹ *H.*, UA-Prot. 83, S. 9.

³³² MAT 311, 312, 306/3, Bl. 14.

³³³ *G.*, UA-Prot. 87, S. 14.

³³⁴ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 104.

³³⁵ *Lechner*, UA-Prot. 81, S. 26.

³³⁶ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 33.

³³⁷ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 50.

³³⁸ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 51.

³³⁹ Siehe auch: <http://www.nato.int/ifor/gfa/gfa-an1a.htm> (Annex 1a des General Framework Agreement)

³⁴⁰ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 52.

³⁴¹ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 51.

Sylvester, am 3. Oktober 2001 hierauf drangen.³⁴² Auch sei nach Aussage des Zeugen *Khafagy* ihm während seiner Inhaftierung zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt worden, dass seine Familie bzw. der Zeuge Rechtsanwalt *Lechner* versucht habe, Kontakt mit ihm aufzunehmen.³⁴³

Die vollständige Korrespondenz zwischen dem Rechtsanwalt des *Khafagy* und dem *Legal Advisors* der *SFOR* wurde von *Colonel R.* persönlich am 30. September 2001 in den *BKA*-Beamten *Zorn* und *Port* in den Räumlichkeiten der *USNIC* im *SFOR*-Hauptquartier übergeben. Zusammen mit ihrem Tagesbericht schickten sie diese an die *BAO-USA* weiter³⁴⁴, wo sie zu den Unterlagen genommen wurde.

cc) Kontakt zu den ägyptischen Behörden

Parallel hierzu habe sich die Familie nach Aussage der Zeugin *Ahlam Khafagy* auch an den ägyptischen Botschafter in Frankfurt und in *Sarajewo* mit der Bitte um Hilfe gewandt.³⁴⁵ Anscheinend ohne ersichtlichen Erfolg, da die Angehörigen von den ägyptischen Behörden ebenso wenig von der Übernahmeerklärung und darauf folgende Abschiebung *Khafagys* nach *Ägypten* Mitteilung erhielten.

b) Gründe für das Absehen von einer Unterrichtung der Angehörigen durch deutsche Behörden

Nach Ansicht des Zeugen *Wenckbach* haben einer Mitteilung durch deutsche Behörden grundsätzlich – jedenfalls von deutscher Seite aus – keine nachrichtendienstlichen und damit a priori geheimhaltungsbedürftigen Belange entgegengestanden, da es sich hierbei um eine polizeiliche Angelegenheit gehandelt habe. Trotzdem sei aber Herr des Verfahrens über eine solche Mitteilung seiner Ansicht nach die *US*-Seite gewesen und nicht Deutschland.³⁴⁶ Die *US*-Seite informierte die Angehörigen *Khafagys* jedoch nachweislich nicht.

Nach offiziellen Angaben der *SFOR* vom 2. Oktober 2001, habe die Zuständigkeit für eine Benachrichtigung der Angehörigen der von der *SFOR* festgenommenen Personen bei den hierüber unterrichteten bosnischen Behörden, hier dem Föderalen Innenministerium *BiHs*.³⁴⁷, gelegen. Eine Unterrichtung der Angehörigen *Khafagys* durch das *Föderale Innenministerium BiHs* fand aber tatsächlich nicht statt.

Der Zeuge *Klink* hat für die Nichtmitteilung der Festnahme *Khafagys* durch das *BKA* ermittlungstaktische Gründe vor dem Ausschuss angeben: Als man von der Festnahme *Khafagys* am 26. September 2001 erfuhr, habe

noch – in Abstimmung mit der Bundesanwaltschaft – die Überlegung im Raume gestanden, Durchsuchungen in *Khafagys* Geschäfts- und Privaträumen in München vorzunehmen. Hierzu habe aber die Bundesanwaltschaft erst die Ergebnisse der Asservatenauswertung und der Befragung *Khafagys* abwarten wollen.³⁴⁸ Ansonsten habe bei Ermittlungsverfahren die vom Generalbundesanwalt geführt wurden, wie es hier der Fall war, generell auch die Bundesanwaltschaft die Kontakte zu den Anwälten abgewickelt.³⁴⁹ Doch auch die *GBA* informierte die Angehörigen *Khafagys* weder zum Zeitpunkt der ersten Kenntnis seiner Festnahme, am 26. September 2001, noch später.

Im Ergebnis wurden die Angehörigen *Khafagys* somit weder durch die *SFOR*, die *USA* oder die bosnischen Behörden, noch von den deutschen Behörden im In- und Ausland über dessen Festnahme, Inhaftierung und Abschiebung nach *Ägypten* eigeninitiativ und zeitnah informiert. Verlässliche Auskunft über die Festnahme *Khafagys* erhielt der von der Familie mandatierte Rechtsanwalt, der Zeuge *Lechner*, nur durch die *SFOR*. Von dort aber nur reaktiv, zeitlich verzögert und unvollständig.

4. Kenntnis der Bundesregierung von weiteren Personen im Sinne des Untersuchungsauftrages, die nach dem 11. September im Camp Eagle Base oder anderen von US-amerikanischen Stellen genutzten Gefängnissen in Bosnien-Herzegowina unter Terrorverdacht festgehalten wurden

Die Festnahmen *Khafagys* und *al-Jamals* am 25. September 2001 in *Sarajewo* waren kein Einzelfall. Sie fanden im Zusammenhang mit einer Reihe weiterer Anti-Terror-Maßnahmen der *SFOR* nach dem 11. September, wohl vor allem unter Initiative des *US*-amerikanischen Anteils in Zusammenarbeit mit den bosnischen Behörden statt. In einem Bericht des *GENIC*-Leiters, dem Zeugen *G.*, an das ANBw vom 16. Oktober 2001 sprach dieser auch von einem ‚Beginn der „Anti-Terror-Aktionen“ in *BiH* seitens *US*‘.³⁵⁰

Hinweise auf die Vorbereitung dieser Anti-Terrormaßnahmen der *USA* in *BiH* können einem zu den Akten genommenen Lagevortrag des Zeugen *G.* vor dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos am 17. Oktober 2001³⁵¹ entnommen werden. Im Zeitraum vom 22. bis 24. September fanden demnach zwischen *US*-amerikanischen und verschiedenen hochrangigen bosnischen Regierungsstellen (unter Einbeziehung des *COMSFOR* und auch dem *NATO* – Supreme Allied Commander Europe (*SACEUR*), unter deren Befehl die *SFOR* zu diesem Zeitpunkt stand) konkrete Konsultationen über das weitere Vorgehen im Anti-Terror-Kampf statt.³⁵² (*Dokument 62*)

³⁴² MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 102-103.

³⁴³ *Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 85.

³⁴⁴ MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 72.

³⁴⁵ *Ahlem Khafagy*, UA-Prot. 81, S. 66.

³⁴⁶ *Wenckbach*, UA-Prot. 87, S. 49, 50.

³⁴⁷ *SFOR* Transcript: Joint Press Conference, 02. Oktober 2001; Quelle: <http://www.nato.int/SFOR/trans/2001/t011002a.htm> (Stand: 27. Februar 2009).

³⁴⁸ *Klink*, UA-Prot. 85, S. 53.

³⁴⁹ *Klink*, UA-Prot. 85, S. 54.

³⁵⁰ MAT A 312/3, 314/2, Trennblatt Nr. 4, Bl. 27.

³⁵¹ MAT A 307, Bl. 21-35.

³⁵² MAT A 307, Bl. 23; MAT A 306/6.

Diese Koordinierungsgespräche im Vorfeld der Anti-Terror-Maßnahmen waren zumindest den deutschen Vertretern vor Ort unbekannt. Nach Aussage des Zeugen *G.* vor dem Ausschuss, sei die Leitung der *GENIC* nicht an diesen Koordinierungstreffen beteiligt gewesen, sondern erhielt diese Information erst im Nachhinein als Hintergrundinformation für das Unterstützungsersuchen der *USNIC* am 26. September 2001:

„Nach meinem Kenntnisstand war das eine Information der *USNIC* nach dem Motto: „Wir haben das lange international vorbereitet.“³⁵³

In dem Vortrag des Zeugen *G.* wurde weiterhin die Verhaftung *Khafagys* am 25. September 2001 in einer Reihe mit weiteren Anti-Terror-Maßnahmen dargestellt, in deren Zuge es nach den damaligen Erkenntnissen der *GENIC* allein im Zeitraum vom 25. September bis 6. Oktober 2001 zu zwei weiteren Festnahmen von insgesamt 5 Personen – ohne Bezug zum Untersuchungsgegenstand – gekommen war.³⁵⁴ Diese Festnahmen bestätigte die *SFOR* auf einer Pressekonferenz am 2. Oktober 2001.³⁵⁵ xxx
xxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xx xxxx xxxxxxxxxxx xxx
xxxxxx xx xx xxxxxxx xxx xxx xx xxxxxxx xxxxxxxxxxx
xxxxxxxx xxx xxxxx xxx xxx xx xxxxx xxxxxxxxxxx
xxxxxx³⁵⁶ xxx xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxx
xxxxxxxxxx xx xxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxx
xxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx

xxx xxx xxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxx
xxxx xxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxx
xxxxxxxxxx xx xxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx xxx

³⁵³ *G.*, UA-Prot. 87, S. 31.

³⁵⁴ MAT A 307, Bl. 23.

³⁵⁵ *SFOR* Transcript: Joint Press Conference, 02. October 2001; Quelle: <http://www.nato.int/SFOR/trans/2001/t011002a.htm> (Stand: 27. Februar 2009).

³⁵⁶ *G.*, UA-Prot. 87, Tgb.-Nr. 52/08 – VS-V, Bl. 4.

xxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xx xxxxx xxx xxx xxx
xxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxx³⁵⁷

Der Zeuge *Zorn* berichtet vor dem Ausschuss, dass auf der Eagle Base die US-amerikanischen Befrager den *BKA*-Beamten gegenüber durchscheinen ließen, dass sich dort im Containergefängnisbereich noch andere festgehaltene Personen befänden. Hinweise, dass dies Personen mit Deutschlandbezug gewesen seien, habe es aber keine gegeben.³⁵⁸

Einer dem Ausschuss vorgelegten, aber mangels Bezug zum Untersuchungsgegenstand durch die Bundesregierung überwiegend geschwärzten Verhaftungsliste mit Stand 19. Oktober 2001 und der Überschrift „Wer wurde im Rahmen der Gegenmaßnahmen gegen mögliche terroristische Aktionen bisher in BiH verhaftet“ kann entnommen werden, dass es allein bis zum 19. Oktober 2001 über den Fall *Khafagys* hinaus noch zu einer Vielzahl weiterer Festnahmen in über 10 Fällen gekommen ist.³⁵⁹ (*Dokument 141*)

Der Ausschuss konnte somit zwar keinen weiteren Fall feststellen, bei dem Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder legalem deutschen Aufenthaltsstatus nach dem 11. September im Camp Eagle Base oder anderen von US-amerikanischen Stellen genutzten Gefängnissen in Bosnien-Herzegowina unter Terrorverdacht festgehalten wurden. Allerdings ist damit aufgrund der vorstehend genannten, dem Ausschuss vorliegenden Hinweisen nicht ausgeschlossen, dass es trotzdem zu einer Vielzahl weiterer Verhaftungen von Terrorverdächtigen ohne Deutschlandbezug durch die *SFOR* in *BIH* in dieser Zeit gekommen ist, die das Schicksal *Khafagys* und *al-Jamals* unter Umständen teilten.

³⁵⁷ *G.*, UA-Prot. 87, Tgb.-Nr. 52/08 – VS-V, Bl. 6.

³⁵⁸ *Zorn*, UA-Prot. 85, S. 64.

³⁵⁹ MAT A 312/3, 314/2, Trennblatt Nr. 5, Bl. 52, 53.

III. Der Fall Khaled el-Masri

1. Überblick

Zum Jahreswechsel 2003/2004 reiste der aus dem Libanon stammende deutsche Staatsbürger *Khaled el-Masri* von seinem Wohnort Neu-Ulm per Bus mit dem Ziel Skopje nach Mazedonien. Bei einer Passkontrolle an der serbisch-mazedonischen Grenze wurde er festgenommen. Der Grund der Festnahme wurde ihm nicht mitgeteilt, Kontaktaufnahme zur deutschen Botschaft wurde ihm verwehrt. Er wurde in ein Hotel verbracht und dort festgehalten. Ihm wurde Fragen zu seinem privaten und geschäftlichen Umfeld gestellt, insbesondere zu seinen Beziehungen innerhalb der islamischen oder islamistischen Szene in Neu-Ulm. Nach ca. drei Wochen wurde er per Flugzeug in ein Gefängnis nach Afghanistan, Kabul oder Baghram verbracht. Dort wurde er bis Ende Mai 2004 gefangen gehalten und mehrfach verhört, meist von Personen mit US-amerikanischem Akzent, aber auch von einer deutschsprachigen Person. Ohne jede Erklärung zu dem Grund seiner Gefangenschaft wurde er zurück nach Europa geflogen und in Albanien ausgesetzt. Am 29. Mai 2004 flog er von Tirana nach Frankfurt am Main und kehrte nach Neu-Ulm zurück.

Am 31. Mai 2004 teilte der Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika dem deutschen Bundesinnenminister mit, dass ein deutscher Staatsbürger unter Terrorismusverdacht, der sich nicht bestätigt habe, festgehalten worden sei.

Der Untersuchungsausschuss hat untersucht, ob Stellen des Bundes vor oder während der Entführung von *el-Masri* Informationen über diesen an ausländische Stellen lieferten und so gegebenenfalls zu seiner Entführung beitrugen, ob sie an seiner Vernehmung beteiligt waren und wie die Bundesregierung die Aufklärung des Falles unterstützte.

2. Islamistische Szene im Raum Ulm und ihre Überwachung

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob Stellen des Bundes vor oder während der Entführung von *Khaled el-Masri* Informationen über diesen an ausländische Stellen übermittelten und so möglicherweise zu dessen Verschleppung beitrugen. Ebenso hat er untersucht, ob die Bundesregierung Kenntnis darüber hatte, dass Stellen der Länder Informationen über *Khaled el-Masri* an ausländische Stellen lieferten.

Khaled el-Masri hatte viele Kontakte zu vom Verfassungsschutz beobachteten Islamisten. Die Neu-Ulmer Szene war auch Gegenstand von Strukturermittlungen des Bundeskriminalamtes im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001. Einer von *el-Masris* Bekannten wurde in Verbindung gebracht mit den Anschlägen in Bali.

a) Das Multi-Kultur-Haus

aa) Beobachtung durch den bayerischen Verfassungsschutz

Das baden-württembergische und das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten die islamistische

Szene im Raum Ulm/Neu-Ulm. Als ein Zentrum von Islamisten von überregionaler Bedeutung galt ihnen das *Multi-Kultur-Haus* Neu-Ulm; nach Aussage des Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, des Zeugen *Dr. Wolfgang Weber*, bereits seit dessen Gründung im Dezember 1999¹. Es wurde am 28. Dezember 2005 vereinsrechtlich durch das bayerische Innenministerium verboten².

Khaled el-Masri war regelmäßiger Besucher des *Multi-Kultur-Hauses*. Dem bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz war er im Zusammenhang mit der Beobachtung der islamistischen Szene im Raum Ulm/Neu-Ulm ab Frühjahr 2003 bekannt. Die Beobachtungen richteten sich nicht auf ihn. Aufgefallen war er wegen seiner Kontakte zu *Reda S.* (siehe unten: b), S. 535). Als so genannter „Kontaktperson“ wurden daraufhin Informationen zu seiner Person, zum Wohnsitz, zur Staatsangehörigkeit, Personalausweisnummer, beruflichen Tätigkeit, benutzten Kraftfahrzeugen und ähnlichem gesammelt. Als Gefährder sei *el-Masri*, so der Zeuge *Dr. Weber*, nie klassifiziert worden.³ Er sei nur eine „kleine, unbedeutende Figur gewesen“.⁴

Mit Schreiben vom 8. April 2004 fragte das Bundesamt für Verfassungsschutz beim bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz nach dem Verbleib von *el-Masri*. Dieser sei im Raum Neu-Ulm nicht mehr gesehen worden und befinde sich möglicherweise im Nahen Osten. Das Bundesamt für Verfassungsschutz beabsichtige, seinerseits Ermittlungen zu *el-Masri* zu führen. Da das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz bereits im November 2003 entsprechende Ermittlungen durchgeführt hatte und keine weiteren Erkenntnisse vorlagen, wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz durch Übermittlung dieses Ermittlungsberichtes des bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 16. April 2004 informiert. Anhaltspunkte für den Grund des Verschwindens von *el-Masri* hatte das Landesamt nicht. Da sich aus dem Raum Neu-Ulm bereits in der Vergangenheit mindestens zwei Personen in das Kampfgebiet Tschetschenien begeben hatten und dort zu Tode gekommen waren, wurde in Sicherheitskreisen für möglich gehalten, dass *el-Masri* sich ebenfalls in ein solches Kampfgebiet begeben habe.⁵

Auch die Polizei stellte entsprechende Ermittlungen über den Verbleib *el-Masris* an, aus denen sich ergab, dass auch seine Ehefrau und seine Kinder einen unbekanntem Aufenthaltsort hatten. Am 14. Juni 2004 erhielt das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz durch das Polizeipräsidium Schwaben den Hinweis, dass *Khaled el-Masri* wieder aufgetaucht sei und erklärt habe, am 31. Dezember 2003 auf einer Reise nach Mazedonien an der mazedonischen Grenze festgenommen und später von US-Kräften nach Afghanistan entführt, gefoltert und ge-

¹ *Weber*, UA-Prot.. 16, S. 9.

² *Weber*, UA-Prot.. 16, S. 10.

³ *Weber*, UA-Prot.. 16, S. 26.

⁴ *Weber*, UA-Prot.. 16, S. 25.

⁵ *Weber*, UA-Prot.. 16, S. 6.

demütigt worden zu sein. Anschließend sei er nach Tirana verbracht worden, von wo er wieder nach Frankfurt reisen konnte.

Diese Feststellungen beruhen auf der Aussage des Zeugen *Dr. Wolfgang Weber*, des Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz⁶. *Dr. Weber* hat gegenüber dem Ausschuss bekundet, dass seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz keine Erkenntnisweitergabe zur Person *Khaled el-Masri* an amerikanische Dienststellen erfolgt sei und das Landesamt für Verfassungsschutz während der Entführung *el-Masris* nicht darüber informiert war, dass sich Herr *el-Masri* in Händen von US-Vernehmern befand⁷. „Ich habe alle Mitarbeiter der entsprechenden Abteilung Ausländerextremismus dazu befragen lassen. Sie haben mir alle bestätigt, dass sie keine Dossiers zu *el-Masri* übergeben haben.“⁸ In den dienstlichen Erklärungen hieß es wörtlich: „Ich erkläre auf Dienstpflicht, dass ich zu keiner Zeit Informationen von Mitarbeitern des *CIA* über den Deutsch-Libanesen *Khaled el-Masri* erhalten habe. Ich habe solche Informationen auch zu keiner Zeit an Mitarbeiter der *CIA* übermittelt.“ Nicht ausschließen können hat der Zeuge, dass Informationen über das *Multi-Kultur-Haus* an US-Dienststellen übermittelt wurden.⁹

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (*BfV*) *Heinz Fromm* hat als Zeuge ausgesagt, dass die Überprüfung der im *BfV* vorhandenen Vorgänge ergeben habe, „dass das *BfV* keine personenbezogenen Daten in Bezug auf *el-Masri* an ausländische Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendienste übermittelt hat“¹⁰. Auch lägen im *BfV* keine Informationen vor, aus denen sich eine Übermittlung solcher Daten durch andere deutsche staatliche Stellen ergibt.

bb) BAO Magister

Im Herbst 2001 richtete das Landeskriminalamt (*LKA*) Baden-Württemberg die Besondere Aufbauorganisation „Maßnahmen gegen islamistische Terroristen“ (*BAO Magister*) ein, die sich mit der Aufklärung und Erforschung strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in den USA befassen sollte. Ab April 2002 wurde die *BAO Magister* in die *Soko Magister* überführt.

Am 26. September 2001 überprüfte die *BAO Magister* einen anonymen Hinweis auf Verbindungen von *el-Masri* zu den Anschlägen vom 11. September 2001. In seinem abschließenden Vermerk zu der Untersuchung notierte *KHK Achilles*: „Keine Bezüge zu Anschlägen USA erkennbar.“¹¹

cc) AG AKIS und EG Donau

Der Zeuge *el-Masri* hat vor dem Ausschuss bekundet, ihm seinen in den Befragungen in Afghanistan Details

über das Innere des Gebäudes des *Multi-Kultur-Hauses*, wie z. B. den Ort, an dem sich die Gefriertruhe befand, vorgehalten worden.¹²

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob die Detailkenntnisse der Befragten von *el-Masri* in Afghanistan über das *Multi-Kultur-Haus* aus der am 10. oder 11. Januar 2004 im Rahmen von „Strukturermittlungen“ im *Multi-Kultur-Haus* erfolgten Durchsuchung¹³ erlangt worden sind. Dies wäre als ein Indiz für eine Zusammenarbeit deutscher und US-amerikanischer Stellen im Fall *el-Masri* in Betracht gekommen.

Im Herbst 2002 richtete das Polizeipräsidium Schwaben unter der Leitung des *KHK Niefenecker* eine Arbeitsgruppe „zur Aufklärung krimineller islamistischer Strukturen“ (*AG AKIS*) ein. Aus der Tätigkeit der *AG AKIS* entwickelte sich nach Angaben des Zeugen *August Stern*, Oberstaatsanwalt beim Landgericht München I, die Ermittlungsgruppe *Donau (EG Donau)*¹⁴ als gemeinsame Arbeitsgruppe der Landeskriminalämter Baden-Württemberg und Bayern, der Polizeidirektion Ulm, des Polizeipräsidiums Schwaben und der Polizeidirektion Krumbach. Bundesbehörden waren an der *EG Donau* nach Angaben des Zeugen *Stefan Niefenecker* nicht beteiligt¹⁵. Gelegentlich nahm das Landesamt für Verfassungsschutz Bayern an den Sitzungen der *EG Donau* teil, so der Zeuge *Dr. Weber*¹⁶. Seit dem 26. Januar 2004 ermittelte die *EG Donau* unter Leitung von Staatsanwalt *Hofmann*¹⁷ und *KHK Bernhard*¹⁸ im Umfeld des *Multi-Kultur-Hauses* wegen des Verdachts von Straftaten nach § 129 StGB.

KHK Bernhard hatte nach eigenem Bekunden bereits vor seiner Tätigkeit bei der *EG Donau* im Zusammenhang mit der Rückkehr von *Reda S.* von *el-Masri* gehört¹⁹ (siehe unten). Die *AKIS* bzw. die *EG Donau* selbst wurden erst nach dessen Freilassung mit *el-Masri* befasst²⁰. Staatsanwalt *Hofmann* hörte nach eigenen Angaben in diesem Zusammenhang zum ersten Mal den Namen *el-Masri*²¹. *El-Masri* selbst galt den Ermittlern eher als Randfigur, aber mit Kontakten zu bekannten Islamisten; er stand nach einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und der Aussage des Zeugen *Bernhard* nicht im Mittelpunkt der Ermittlungsaktivitäten²². Für die *EG Donau* soll er nach Angaben der Ermittler nie eine wichtige Figur gewesen sein²³.

Der Leiter der *AG AKIS* des Polizeipräsidiums Schwaben, *KHK Niefenecker* hat als Zeuge bekundet, sich nicht erklären zu können, wie detaillierte Informationen über das *Multi-Kultur-Haus* an die Personen, die *el-Masri* später in

⁶ *Weber*, UA-Prot. 16, S. 6.

⁷ *Weber*, UA-Prot. 16, S. 6, 25.

⁸ *Weber*, UA-Prot. 16, S. 11, 18.

⁹ *Weber*, UA-Prot. 16, S. 25.

¹⁰ *Fromm*, UA-Prot. 23, S. 131, 143.

¹¹ MAT A 51/1, Bl. 3.

¹² *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 90.

¹³ *Stern*, UA-Prot. 6, S. 61.

¹⁴ *Niefenecker*, UA-Prot. 18, S. 21.

¹⁵ *Bernhard*, UA-Prot. 18, S. 60.

¹⁶ *Weber*, UA-Prot. 16, S. 15.

¹⁷ *Hofmann*, UA-Prot. 6, S. 36.

¹⁸ *Bernhard*, UA-Prot. 18, S. 50.

¹⁹ *Bernhard*, UA-Prot. 18, S. 50.

²⁰ *Niefenecker*, UA-Prot. 18, S. 22.

²¹ *Hofmann*, UA-Prot. 6, S. 36 f.

²² MAT A 23, Ordn. 5, Bl. 199 f.; *Bernhard*, UA-Prot. 18, S. 50; *Stern*, UA-Prot. 6, S. 61.

²³ *Bernhard*, UA-Prot. 18, S. 56; *Stern*, UA-Prot. 6, S. 61.

Mazedonien bzw. Afghanistan verhört, gelangt sind²⁴. Er habe zwar auch Kontakt zu Amerikanern vom Militärischen Abschirmdienst gehabt. Mit ihnen habe er aber nur über den Schutz von Kasernen und amerikanischen Einrichtungen im südbayerischen und süddeutschen Raum gesprochen²⁵.

Für die *EG Donau* hat der Zeuge *Bernhard* erklärt „Die *EG Donau* hat sich nie – vorher sowieso nicht – während der Entführung *el-Masri* mit irgendwelchen amerikanischen Behörden oder auch nur mit irgendwelchen amerikanischen Staatsbürgern als *EG Donau* getroffen.“²⁶ Es habe auch keine Kontaktversuche amerikanischer Behörden gegeben²⁷. Der ermittlungsführende Staatsanwalt, der Zeuge *Hofmann*, hat erklärt, er habe keinen Kontakt zu US-Dienststellen gehabt²⁸.

b) Bekanntschaft zu *Reda S.*

Wie bereits erwähnt, war einer der regelmäßigen Besucher des *Multi-Kultur-Hauses* der aus Ägypten stammende deutsche Staatsangehörige *Reda S.* Dieser galt den Sicherheitsbehörden als „Gefährder“. Als Gefährder wird nach Angaben des *BKA*-Mitarbeiters *Prikker* von den Sicherheitsbehörden eine Person angesehen, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere der in § 100a StPO aufgezählten Katalogstraftaten, begehen wird.²⁹

Reda S. wurde am 17. September 2002 in Indonesien verhaftet und im Juli 2003 nach Deutschland abgeschoben. Das Auswärtige Amt soll auf eine schnelle Rückführung nach Deutschland gedrungen haben, um zu verhindern, dass ein Deutscher in Guantánamo festgehalten wird. Gegen ihn ermittelte der Generalbundesanwalt wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung³⁰ sowie wegen des Verdachts der Mitwirkung an dem Anschlag der *al-Qaida* auf die indonesische Ferieninsel Bali im Oktober 2002, bei dem 202 Menschen starben und mehrere hundert zum Teil schwer verletzt wurden.³¹

Zu *Reda S.* stand *el-Masri*, wie er selbst bekundet hat, in mindestens bekanntschaftlichem Verhältnis.³² *S.* benutzte regelmäßig ein auf die Frau von *el-Masri* zugelassenes Auto. Diese Information stammte nach Angaben des Zeugen *Bernhard* aus Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes.³³ Den Sicherheitsbehörden schien der Vorgang jedenfalls so bedeutsam, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz in der Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt am 29. Juni 2004 über Kontakte von *el-Masri* zu *Reda S.* berichtete. Bei der Präsidentenrunde handelt es

sich um ein wöchentlich stattfindendes Treffen des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Staatssekretären des Auswärtigen Amtes, des Bundesinnenministeriums, des Bundesjustizministeriums, und des Bundesverteidigungsministeriums sowie den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamtes (siehe unten Teil „*Murat Kurmaz*“, 5.a), S. [626] ff.).

Dafür, dass über die Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen *Reda S.* Informationen über *el-Masri* an US-Stellen geflossen sind, hat der Ausschuss keine Hinweise finden können. Das Bundesministerium der Justiz hat jedoch unter Hinweis auf den Auftrag des 1. Untersuchungsausschusses nur Teile der Akten aus diesem Verfahren des Generalbundesanwalts vorgelegt. Es hat gegenüber dem Ausschuss erklärt, die weiteren Unterlagen wiesen keinen Bezug zu *el-Masri* auf; aus den Akten ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Dokumente an ausländische Stellen weitergegeben wurden.³⁴

Der Zeuge *Mario Prikker*, der nach eigenem Bekunden im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren des *BKA* im Raum Neu-Ulm auch Informationen zu Personen mit dem *FBI* austauschte, hat ausgesagt, *el-Masri* sei zwar eine Kontaktperson zu einem Gefährder gewesen, aber nie als zentrale Figur aufgefallen.³⁵ Es habe nie gegen ihn gerichtete Observationsmaßnahmen gegeben.³⁶ Anlass für eine Informationsweitergabe habe nicht bestanden. „Es gab keinen Grund.“³⁷ Zur Person *el-Masri* sei explizit nichts ausgetauscht worden.³⁸ Informationen über die Reiseabsichten von Herrn *el-Masri* seien nicht weitergegeben worden.³⁹ Das *BKA* habe überprüft, ob im Rahmen der *BAO USA* Erkenntnisse über *el-Masri* an amerikanische Behörden weiter gegeben wurden. „Das konnte nach einer weiteren Überprüfung ausgeschlossen werden.“⁴⁰

Der Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, der Zeuge *Falk*, hat erklärt, *Khaled el-Masri* sei vom Bundeskriminalamt „nicht als Einflussperson oder Aktivist von überregionaler Bedeutung [...] in der militant islamistischen Szene bzw. in der internationalen *Jihad*-Szene ins Bewusstsein gerückt.“ *El-Masri* habe nie im nationalen oder internationalen Informationsinteresse gestanden. Folglich habe es auch keinerlei Informationsaustausch oder Informationsweitergabe aus dem Bundeskriminalamt an irgendwelche ausländischen Behörden gegeben, „schon gar nicht an mazedonische oder Behörden der Vereinigten Staaten.“⁴¹ Für eine aktive Informationsübermittlung zur Person von *el-Masri* an US-Stellen oder an mazedonische Stellen oder auch an sonstige ausländische Sicherheitsorgane durch das *BKA* hätten sich im *BKA* trotz sorgfältigs-

²⁴ *Niefenecker*, UA-Prot. 18, S. 29.

²⁵ *Niefenecker*, UA-Prot. 18, S. 33.

²⁶ *Bernhard*, UA-Prot. 18, S. 51.

²⁷ *Bernhard*, UA-Prot. 18, S. 59 f.

²⁸ *Hofmann*, UA-Prot. 6, S. 37.

²⁹ *Prikker*, *BKA*, MAT A 23 Ord. 6, Bl. 280.

³⁰ „AMMAR-Komplex“ Az.: 2 BJs 73/02-8.

³¹ Az.: 2 BJs 90/02-3.

³² *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 99.

³³ *Bernhard*, UA-Prot. 18, S. 54.

³⁴ Schreiben vom 18. Oktober 2006, MAT A 54/1.

³⁵ *Prikker*, UA-Prot. 12, S. 29.

³⁶ *Prikker*, UA-Prot. 12, S. 37.

³⁷ *Prikker*, UA-Prot. 12, S. 33.

³⁸ *Prikker*, UA-Prot. 12, S. 8.

³⁹ *Prikker*, UA-Prot. 12, S. 29.

⁴⁰ *Prikker*, UA-Prot. 12, S. 31.

⁴¹ *Falk*, UA-Prot. 22, S. 47.

ter Prüfung für die Zeit vor dem 10. Juni 2004 keinerlei Anhaltspunkte feststellen lassen.⁴²

Der Leiter der für die Fachaufsicht über das Bundeskriminalamt zuständigen Abteilung im Bundesministerium des Innern, der Zeuge *Günter Krause* hat ausgeschlossen, dass Bundes- oder Landesdienststellen „bewusst oder unbewusst ausländischen Dienststellen irgendwelche Informationen gegeben [haben], mit denen sie zur Entführung von Herrn *el-Masri* beigetragen haben.“ Es gebe keinerlei Hinweise, dass Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland sich an der Entführung von *el-Masri* beteiligt hätten.⁴³

c) Sonstige Ermittlungen

Am 18. November 2002 wurde *el-Masri* bei einer polizeilichen Fahrzeugkontrolle in dem Wagen des wegen des Verdachts der Unterstützung extremistischer Gruppen zur Fahndung ausgeschriebenen *Yehey el-Mir* angetroffen. Eine daraufhin durchgeführte sogenannte *IGVP*-Anfrage ergab nach Angaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, dass gegen *el-Masri* nichts vorliege⁴⁴. Zu weiteren Ermittlungen kam es nicht. *IGVP* steht für Integrationsverfahren Polizei, einem datenverarbeitungsgestützten Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungsprogramm mit landesweiter Datenhaltung und berechtigungsabhängiger Auskunft, in dem u. a. Verkehrsunfälle, Strafanzeigen, Ordnungswidrigkeitenanzeigen und Meldungen mit kompletten Datensätzen von Tätern, Geschädigten und Tatzeugen erfasst werden und Personen, Sachen und Maßnahmen verknüpft sind.

d) Keine Hinweise für Informationsweitergabe

Für alle bayerischen Behörden hat der bayerische Staatsminister des Inneren mit Schreiben vom 28. Juni 2006 dem Ausschuss schriftlich versichert, dass Informationen über *el-Masri* nicht an US-Behörden weitergegeben wurden.⁴⁵

Oberstaatsanwalt *Stern*, der die Ermittlungen zur Aufklärung der Entführung von *el-Masri* leitete, hat ausgesagt, keine Hinweise gefunden zu haben, dass mazedonische Behörden Informationen der Deutschen erhalten hatten.⁴⁶

Der Ausschuss hat den Leiter der *BND*-Auslandsvertretung in Kabul befragt, ob er sich mit *CIA*-Kollegen in Kabul über Erkenntnisse über die Islamisten-Szene in Neu-Ulm unterhalten habe. Der Zeuge *G.* hat dies ausgeschlossen. Dergleichen sei nie Gesprächsgegenstand gewesen.⁴⁷

Der damalige *BND*-Präsident *Dr. August Hanning* hat ausgesagt, nach Eingang der Strafanzeige des Anwalts von Herrn *el-Masri* hätten Nachprüfungen innerhalb der Sicherheitsbehörden stattgefunden. „Keine dieser Nach-

prüfungen hat irgendwelche Anhaltspunkte für eine Verwicklung deutscher Stellen in den Fall *el-Masri* zutage befördert. Ich betone: Es gab nicht die geringsten Anhaltspunkte.“ Im Rahmen dieser Nachprüfungen seien keinerlei frühere Datenübermittlungen zur Person *el-Masri* an amerikanische oder sonstige ausländische Stellen festgestellt worden.“⁴⁸

e) Mögliche Verwechslung mit *Khaled al-Masri*

Im Ausschuss zur Sprache gekommen ist wiederholt die Vermutung, dass sich das Interesse der Vereinigten Staaten gar nicht auf den im Raum Neu-Ulm beobachteten *Khaled el-Masri* bezog, sondern auf eine andere Person mit dem ähnlich klingenden Namen *Khaled al-Masri*. „*Al-Masri*“ bzw. „*el-Masri*“ ist ein sehr häufiger arabischer Name. Er bedeutet „Der Ägypter“.⁴⁹

Nach Angaben des Berichts der gemeinsam vom amerikanischen Kongress und vom US-Präsidenten einberufenen *National Commission on Terrorist Attacks Upon the United States (9/11-Report)* soll jener *Khaled al-Masri* im Jahre 1999 während einer Zugfahrt durch Deutschland *Marwan al-Shehhi* und *Ramzi Mohamed Abdullah bin al-Shibh* (alias *Ramzi Binalshibh* oder *Ramzi Omar*) kennen gelernt und mit diesen über den *Jihad* in Tschetschenien gesprochen haben⁵⁰. *Al-Shehhi* war als Führer der Gruppe im United Airlines Flight 175 unmittelbar an den Anschlägen des 11. September beteiligt⁵¹. *Bin al-Shibh* war Mitglied der „Hamburger Terrorzelle“ und gilt als Finanzchef der Anschläge. Seine unmittelbare Mitwirkung soll daran gescheitert sein, dass er im Jahr 2001 kein Einreisevisum für die USA erhielt. Der *GBA* führt gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Mord und Angriffen auf den Luftverkehr.⁵²

Auch das Bundeskriminalamt sah es als möglich an, dass *el-Masri* mit einer Person namens *Abdullah Ahmed Abdullah* alias *Abu Mohamed al-Masri*, der wegen den Anschlägen vom 7. August 1998 auf die US-Botschaft in Dar es Salaam, Tansania und Nairobi, Kenia auf der Most-Wanted-List des *FBI* aufgeführt war,⁵³ verwechselt wurde.⁵⁴

Nach *BKA*-Unterlagen gab *el-Masri* in einer polizeilichen Vernehmung an, er sei in Afghanistan gefragt worden, wie sein Name in dem gefälschten Pass gewesen sei, mit dem er früher nach Afghanistan gekommen sei.⁵⁵ Vor dem Ausschuss hat er allerdings ausgesagt, in Afghanistan weder über die Zugfahrt noch über *Bin al-Shibh* ausgefragt worden zu sein.⁵⁶

⁴² *Falk*, UA-Prot. 22, S. 47 f.

⁴³ *Krause*, UA-Prot. 22, S. 8.

⁴⁴ MAT A 137.

⁴⁵ MAT A 23/2.

⁴⁶ *Stern*, UA-Prot. 6, S. 60.

⁴⁷ *G.*, UA-Prot. 14, S. 85.

⁴⁸ *Hanning*, UA-Prot. 23, S. 26.

⁴⁹ *Hanning*, UA-Prot. 23, S. 27.

⁵⁰ *9/11-Report*, S. 165.

⁵¹ *9/11-Report*, S. 238.

⁵² *GBA* 2 BJs 67/01-5.

⁵³ www.fbi.gov.

⁵⁴ MAT A 23, Ordn. 4, B. 139 f.

⁵⁵ MAT A 23, Ordn. 4, Bl. 140.

⁵⁶ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 102.

Eine Verwechslung wäre ein weiteres Indiz gegen eine bewusste Beteiligung deutscher Stellen an der Verschleppung *el-Masris*.

3. *El-Masris* Verschleppung

a) Mazedonien

aa) Reise nach Mazedonien und Festsetzung in Skopje

Am 30./31. Dezember 2003 reiste *Khaled el-Masri* aus nach eigener Darstellung rein persönlichen Gründen mit einem Reisebus der *Fa. Touring* von Ulm nach Mazedonien. Das ergab sich auch aus seinem Fahrschein⁵⁷. Sein Reiseziel war die Hauptstadt Skopje. Als Zeuge hat er dem Ausschuss berichtet, an der kosovarisch-mazedonischen Grenze in Tabanovce sei nach der Prüfung der Reisepässe aller Passagiere sein deutscher Reisepass einbehalten worden. *El-Masri* habe zunächst gedacht, der Busfahrer habe seinen Pass. Erst nachdem der Bus bereits losgefahren sei, habe er den Irrtum bemerkt. Der Bus habe ihn schließlich zurück zu der Grenzstation gebracht und sei ohne ihn weiter gefahren. Er bat um seinen Pass, wurde aber vertröstet. Er wartete ca. drei Stunden. Um 18 Uhr seien drei oder vier mit Pistolen bewaffnete Männer in Zivil erschienen. Nach einer genauen Durchsuchung der von *el-Masri* mitgeführten Gegenstände sei er zu Kontakten zu islamischen Organisationen vernommen worden, unter anderem zu islamischen Hilfsorganisationen wie *Islamic-Relief* und *al-Haramain*, aber auch zu *Hamas*, *Hisbollah* und *al-Qaida*⁵⁸.

Später, gegen 22 Uhr sei er in einem Pkw, der mit einem Blaulicht auf dem Armaturenbrett ausgestattet gewesen sei, nach Skopje gefahren und in einem Hotel untergebracht worden.⁵⁹ Dort sei er für 23 Tage von bewaffneten Personen festgehalten worden.⁶⁰ Nach Auskunft des Leiters der *BND*-Residentur an der deutschen Botschaft in Skopje, des Zeugen *L.*, seien dies Beamte des mazedonischen Innendienstes gewesen.⁶¹ Nach einem Vermerk des *BKA*-Beamten *Prikker* vom 9. Juni 2005, sollen Vertreter der mazedonischen Sicherheitsbehörden gegen über einem Verbindungsbeamten des *BKA* in Belgrad im März 2005 in einem persönlichen, informellen Gespräch mehr oder weniger eingeräumt haben, in die Angelegenheit eingebunden gewesen zu sein.⁶²

Das Hotel war möglicherweise das „*Skopski Merak*“. *El-Masri* will das von der Fernsehsendung *Frontal 21* gefilmte Hotel wieder erkannt haben. An der Unterbringung *el-Masris* in diesem Hotel hat der Zeuge *L.* erhebliche Zweifel bekundet. Eine solche Aktion werde nicht in einem kleinen Hotel mitten in der Stadt durchgezogen. Dafür suche man sich außerhäusig ein Objekt mit einer weit aus größeren Sicherheit.⁶³

⁵⁷ MAT A 15, Ordn. 2, Bl. 181 (580).

⁵⁸ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 96; *el-Masri*, MAT A 15, Ordn. 1, Bl. 93 ff.

⁵⁹ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 91.

⁶⁰ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 91.

⁶¹ *L.*, UA-Prot. 8, S. 70.

⁶² *Prikker*, MAT A 23, Ordn. 8, Bl. 82.

⁶³ *L.*, UA-Prot. 8, S. 66 f..

El-Masri hat bekundet, streng bewacht worden zu sein. Die Vorhänge seien stets zu gewesen. Das Zimmer habe er nicht verlassen, die Toilette nur mit geöffneter Tür benutzen dürfen. Er habe mehrfach verlangt, mit deutschen Behörden, der deutschen Botschaft oder auch mit seiner Familie Kontakt zu bekommen. Dem sei entgegnet worden, die Deutschen wollten mit ihm nicht sprechen. Ihm gegenüber sei behauptet worden, er sei kein Deutscher, der Pass gehöre ihm nicht, er sei ein Ägypter. Die deutsche und die ägyptische Polizei würden ihn suchen⁶⁴. Für elf Tage sei er in Hungerstreik getreten⁶⁵.

In dem Hotel wurde *el-Masri* nach eigener Aussage wiederholt zu seinem Umfeld in Neu-Ulm befragt. Die Vernehmer hätten offensichtlich Informationen über ihn gehabt. So hätten sie gewusst, dass er geschäftliche Beziehungen nach Norwegen hatte⁶⁶. Später sei er auf Englisch zum *Multi-Kultur-Haus* und zu einem angeblichen Treffen mit einem Ägypter in Dschalalabad verhört worden.⁶⁷

Andererseits gab er in einer polizeilichen Vernehmung an, er habe nicht das Gefühl gehabt, dass die Befrager speziell über seine Person nähere Informationen hatten. Im Gegenteil, er sei von diesen Leuten über seinen gesamten Lebenslauf, seine Verwandtschaftsverhältnisse befragt worden.⁶⁸ Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *el-Masri* erklärt, die Vernehmer hätten sich verstellt, z. B. hätten sie nicht direkt nach dem *Multi-Kultur-Haus* gefragt, sondern: Habt Ihr eine Moschee?

Die Feststellungen über die Gefangennahme von *el-Masri* in Mazedonien beruhen auf dessen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seiner polizeilichen Vernehmung⁶⁹. Sie sind in wichtigen Teilen durch die Aussagen anderer Zeugen bestätigt worden. Der Zeuge *L.* – zur damaligen Zeit als Resident des Bundesnachrichtendienstes an der Botschaft in Skopje tätig – hat bekundet, ihm gegenüber sei im Februar 2005 die Entführung in einem informellen Gespräch von einem hochrangigen mazedonischen Nachrichtendienstmitarbeiter mit den Worten „It is a case“ bestätigt worden⁷⁰.

Bedingt durch einen deutschen Fernsehbericht im Februar 2005 habe *L.* einen Anruf erhalten und sollte zum Fall *el-Masri* Stellung beziehen. Daraufhin habe er ein informelles Vier-Augen-Gespräch in einem Restaurant mit einem hochrangigen mazedonischen Intelligence-Angehörigen geführt. Er habe den Fall *el-Masri* angesprochen. Sein Gesprächspartner habe geantwortet: „It is a case“. Das habe er der Botschafterin mitgeteilt.⁷¹

Nach den Zeugenaussagen der Staatsanwälte *Martin Hofmann* und *August Stern* ergab ein rechtsmedizinisches

⁶⁴ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 95.

⁶⁵ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 114.

⁶⁶ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 91.

⁶⁷ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 113.

⁶⁸ MAT A 15, Ordn. 1, Bl. 102.

⁶⁹ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 86 ff. und *PP Schwaben*, MAT A 15, Ordn. 1, Bl. 93 ff.

⁷⁰ *L.*, UA-Prot. 8, S. 64, 81.

⁷¹ *L.*, UA-Prot. 8, S. 64.

Isotopengutachten der Universität München vom 17. Januar und vom 5. März 2005 im Auftrag der Staatsanwaltschaft München I objektivierbare Anhaltspunkte, die die Verschleppung von *el-Masri* sowie seinen Hungerstreik bestätigen.⁷² Der Zeuge *Hofmann* hat bekundet, das Gutachten habe keinerlei Anhaltspunkte erbracht, dass sich der Sachverhalt, so wie ihn der Geschädigte vorgetragen hat, nicht zugetragen habe.⁷³ Der Zeuge *Stern* hat ausgesagt, zunächst habe er gezögert, die Angaben von *el-Masri* zu glauben.⁷⁴ Die Aussage, anlässlich eines Streits mit seiner Ehefrau eine Auszeit haben zu wollen und sich dafür ausgerechnet Skopje auszusuchen, habe er nicht nachvollziehen können. Dahinter könnte sich etwas andere verbergen.⁷⁵ „Im Nachhinein sehen wir das natürlich anders.“⁷⁶ Gewisse Details seiner Äußerungen träfen nicht zu. Da gebe es gewisse Zweifel. „Aber im Großen und Ganzen meine ich: So wie die Schilderung hier abgegeben wurde, dürfte sie glaubwürdig sein.“⁷⁷ Einer der beiden Busfahrer und die befragten Mitreisenden wurden von der Polizei Schwaben vernommen. Diese stützten die Angaben *el-Masris* über Geschehnisse im Zusammenhang mit der Grenzkontrolle.⁷⁸

bb) Kenntnisse der deutschen Botschaft in Mazedonien

aaa) Keine Unterrichtung durch mazedonische Behörden

Die deutsche Botschaft in Skopje, Mazedonien, wurde von der Verhaftung *el-Masris* nicht unterrichtet. Dies haben alle fünf von dem Untersuchungsausschuss vernommenen Botschaftsmitarbeiter bekundet⁷⁹. Die damalige Botschafterin, die Zeugin *Dr. Irene Hinrichsen*, hat ausgesagt, das erste Mal, habe sie von dem Fall *el-Masri* am 27. August 2004 gehört, als eine Auskunft des Polizeipräsidentiums Schwaben bei der Botschaft eingegangen sei.⁸⁰ Auch Oberamtsrat *Stocker*, der an der Botschaft für Ausländerrecht, Asylrecht und Visa zuständig war, hat bekundet, erstmals aufgrund des Ermittlungersuchens aus Augsburg „von der Verschleppung oder Entführung“ *el-Masris* gehört zu haben.⁸¹ Der Mitarbeiter der BND-Residentur *F.* wurde nach eigenem Bekunden Ende August von seinem Dienststellenleiter *L.* unterrichtet.⁸²

Nach Aussage der Zeugin *Dr. Hinrichsen* war es ungewöhnlich, von den mazedonischen Behörden nicht informiert zu werden. Ihrer Erinnerung nach sei die Unterrich-

tung der deutschen Botschaft seitens der mazedonischen Regierung nach dem Wiener Übereinkommen im Falle der Verhaftung Deutscher in aller Regel innerhalb von 24 Stunden erfolgt⁸³.

bbb) Der Anruf des Herrn Dr. Mengel

Der Untersuchungsausschuss ist einem Hinweis des damaligen Sicherheitsdirektors der mazedonischen Telekom *Dr. Wolf-Dietrich Mengel* auf eine frühzeitige Kenntnis der deutschen Botschaft von der Festnahme *el-Masris* nachgegangen.

Wie *Dr. Mengel* vor dem Ausschuss bekundet hat, habe er Anfang Januar 2004 von einem männlichen Mitarbeiter der Telekom von der Festnahme eines Deutschen in Mazedonien „in den letzten vergangenen Tagen“ erfahren. Die Information soll vermutlich aus Polizeikreisen oder der Polizei nahe stehenden Kreisen stammen. Der Name „*el-Masri*“ sei nicht gefallen. Am gleichen Vormittag will *Dr. Mengel* bei der deutschen Botschaft in Skopje angerufen und einer männlichen Stimme mitgeteilt haben, ihm sei zu Ohren gekommen, dass ein deutscher Staatsbürger festgenommen worden sei. Er habe sich damals keine Gedanken gemacht, ob er möglicherweise nur mit der Telefonzentrale gesprochen habe. Jedenfalls habe er weder unmittelbar mit der Botschafterin noch mit dem Verwaltungsleiter, mit dem er bekannt war, telefoniert. Er habe lediglich mit einer Person männlichen Geschlechts gesprochen und sei nicht durchgestellt worden. Bei diesem Telefonat sei ihm mitgeteilt worden, der Fall sei bekannt.⁸⁴ „Das war ein Gespräch von ein paar Sekunden.“⁸⁵ Den Vorgang will *Dr. Mengel* am gleichen Abend seiner Frau berichtet haben⁸⁶.

Diese Aussage ist durch die Vernehmungen der zuständigen Botschaftsmitarbeiter nicht bestätigt worden. Weder die Botschafterin noch der für Rechts- und Konsularfragen zuständige Sachbearbeiter will über diesen Anruf informiert worden sein⁸⁷. Die Botschafterin erklärte, es hätten nur Frauen in der Telefonzentrale der Botschaft gearbeitet⁸⁸. Die zuständige Telefonistin in der Zentrale der Botschaft hat ausgeschlossen, dass ein solcher Anruf nicht an die zuständige Stelle weiter geleitet worden wäre⁸⁹. Sie selbst oder ihre Kolleginnen hätten einen Anruf von *Dr. Mengel* auch nicht entgegengenommen.

Es erscheint wenig plausibel, dass sich der Zeuge *Dr. Mengel*, der über gute Kontakte zur Botschafterin verfügte, in einer solch wichtigen Angelegenheit nicht unmittelbar mit dieser in Verbindung gesetzt haben will. Der Ausschuss hat zur Überprüfung dieser Ungereimtheit den Vorgänger der Botschafterin *Dr. Hinrichsen*, Herrn *Werner Burkart*, als Zeugen vernommen. Dieser war mit dem Zeugen *Dr. Mengel* gut vertraut. Ihm gegenüber er-

⁷² *Hofmann*, UA-Prot. 6, S. 6; *Stern*, UA-Prot. 6, S. 50; Gutachten der Universität München vom 17. Januar und vom 5. März 2005, MAT A 15, Ordn. 3, Bl. 232 ff. (1115 ff.) und 240 ff. (1123 ff.).

⁷³ *Hofmann*, UA-Prot. 6, S. 6.

⁷⁴ *Stern*, UA-Prot. 6, S. 50.

⁷⁵ *Stern*, UA-Prot. 6, S. 44.

⁷⁶ *Stern*, UA-Prot. 6, S. 50.

⁷⁷ *Stern*, UA-Prot. 6, S. 44.

⁷⁸ *Zafirovski Zoran*, MAT A 15, Ordn. 1, Bl. 272 ff.; *Stern*, UA-Prot. 6, S. 50.

⁷⁹ *Hinrichsen*, UA-Prot. 8, S. 14; *Stocker*, UA-Prot. 18, S. 8; *L.*, UA-Prot. 8, S. 63; *F.*, UA-Prot. 16, S. 97; *Korzenska*, UA-Prot. 16, S. 62.

⁸⁰ *Hinrichsen*, UA-Prot. 8, S. 14.

⁸¹ *Stocker*, UA-Prot. 18, S. 8.

⁸² *F.*, UA-Prot. 16, S. 97.

⁸³ *Hinrichsen*, UA-Prot. 8, S. 17.

⁸⁴ *Mengel*, UA-Prot. 6, S. 64 f., 69, 71 ff., 75, 77.

⁸⁵ *Mengel*, UA-Prot. 6, S. 65.

⁸⁶ *Mengel*, UA-Prot. 6, S. 64 f., 69, 71 ff., 75, 77.

⁸⁷ *Hinrichsen*, UA-Prot. 8, S. 14; *Stocker*, UA-Prot. 18, S. 8.

⁸⁸ *Hinrichsen*, UA-Prot. 8, S. 21.

⁸⁹ *Korzenska*, UA-Prot. 16, S. 52.

wähnte *Dr. Mengel* erstmalig das Telefonat mit der Botschaft. Herr *Burkart* hat dem Ausschuss bekundet, er halte *Dr. Mengel* zwar für glaubwürdig⁹⁰, allerdings könne er sich auch nicht erklären, warum *Dr. Mengel* nicht direkt mit der Botschafterin oder wenigstens dem Verwaltungsleiter der Botschaft sprach.⁹¹ Der Zeuge *Sielemann*, der als Leiter des Referats für allgemeine Personalangelegenheiten im Auswärtigen Amt mit der Aufklärung des Vorfalls um den angeblichen Anruf *Dr. Mengels* befasst war, hat vor dem Ausschuss ausgesagt, *Dr. Mengel* habe ihm gegenüber erklärt, er sei bei seinem Anruf von der Zentrale aus weitervermittelt worden und habe dann mit einem Mann gesprochen. Der Zeuge ist auch nach Hinweis auf den Widerspruch zur Aussage *Dr. Mengels* bei dieser Schilderung geblieben, da dieser Punkt bei seiner Befragung *Dr. Mengels* – wie er ausführte – für ihn von „zentraler Bedeutung“ gewesen sei⁹². Gegen dieses Telefonat spricht auch die Aussage des Zeugen *L.* Dieser traf sich nach eigenem Bekunden mit *Dr. Mengel* 2005 zu einem Abendessen. Wegen ersten Presseberichten zu *el-Masri* habe man sich auch darüber unterhalten. *Dr. Mengel* soll sich echauffiert haben, dass ein deutscher Staatsbürger entführt worden sei, und habe hinzugefügt: das hätten doch alle gewusst, die in dieser Szene arbeiteten. *Dr. Mengel* habe aber nicht erwähnt, bei der Botschaft angerufen zu haben. Auf seinen, des Zeugen *L.* Hinweis, als deutsche Botschaft davon erst im August 2004 erfahren zu haben, habe *Dr. Mengel* nicht reagiert.⁹³

Der Ausschuss hat wegen der gesundheitlichen Situation von *Dr. Mengel* davon abgesehen, zur Überprüfung und zur Aufklärung von Widersprüchen in seiner Aussage seine Ehefrau als Zeugin zu vernehmen.

cc) Kenntnisse des Bundesnachrichtendienstes

aaa) Die Residentur des BND in Skopje

Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür finden können, dass die zuständigen Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes an der deutschen Botschaft in Skopje Kenntnis von der Gefangenschaft von Herrn *el-Masri* in Mazedonien hatten.

Am 21. Februar 2006 meldete die Zeitung *New York Times* – „Germany Weighs if It Played Role in Seizure by U.S.“ – unter Berufung auf eine hochrangige mazedonische Quelle, einen mazedonischen Beamten, dass mazedonische Behörden die deutsche Botschaft in Skopje bereits kurz nach der Festnahme *el-Masris* hiervon unterrichtet hätten. Nach Auskunft des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, des Zeugen *Ernst Uhrlau*, ist der Bundesnachrichtendienst dieser Behauptung nachgegangen, indem er die zur Zeit der Festnahme von Herrn *el-Masri* an der Residentur in Skopje eingesetzten Mitarbeiter zum Sachverhalt befragte. Die befragten Mitarbeiter hätten ausnahmslos erklärt, dass sie erst nach der

Rückkehr von Herrn *el-Masri* nach Deutschland von dessen Festnahme erfahren hätten⁹⁴.

Dem Ausschuss gegenüber haben die *BND*-Residenten an der deutschen Botschaft in Skopje ebenfalls übereinstimmend erklärt, sie hätten keinerlei Hinweise auf die Entführung von *el-Masri* gehabt; erst nach dessen Freilassung seien sie informiert worden.⁹⁵ Ende August 2004 sei der Dienststellenleiter *L.* von der Botschafterin *Dr. Hinrichsen* informiert worden; dieser habe daraufhin seinen Mitarbeiter *F.*⁹⁶ unterrichtet.⁹⁷ Einiges spreche – so der Zeuge *L.* – dafür, dass die Pressemeldung in der *New York Times* manipuliert gewesen sei.⁹⁸

bbb) Das Kantinengespräch des Herrn C.

In der ersten Januarhälfte 2004 erfuhr allerdings der als Fernmeldetechniker des Bundesnachrichtendienstes eingesetzte *C.* beiläufig in einem Gespräch in einer Kantine des mazedonischen Innenministeriums von einem ihm Unbekannten, dass ein deutscher Staatsangehöriger namens *el-Masri* auf dem Flughafen Skopje festgenommen worden sei, der auf einer Fahndungsliste gestanden habe. *El-Masri* sei den Amerikanern übergeben worden. Einer der Gesprächsteilnehmer soll in Richtung *C.* gescherzt haben: „*El-Masri* – it’s a real German name.“ Das Gespräch habe in lockerer Atmosphäre teilweise auf englisch, teilweise auf mazedonisch stattgefunden, ein „typisches Kantinengespräch“. Die mazedonischen Teile des Gesprächs seien ihm übersetzt worden.

Nach einer Pressemitteilung des *BND* vom 1. Juni 2006 will *C.* die Geschichte für einen „joke“ gehalten und keinen Anlass gesehen haben, diesem Sachverhalt nachzugehen und gab diese Information auch nicht weiter⁹⁹. Das habe, so die Zeugen *S.* und *K.*, *C.* im Jahre 2006 berichtet.¹⁰⁰ Seine beiden *BND*-Kollegen an der Botschaft haben gegenüber dem Ausschuss ausdrücklich bestätigt, dass ihnen *C.* nichts sagte.¹⁰¹

Offenbar erst im Rahmen von *BND*-internen Befragungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss erkannte *C.* die Bedeutung seines damaligen Erlebnisses und unterrichtete seinen Vorgesetzten. Der Leitungsstab und die Amtsleitung des Bundesnachrichtendienstes erhielten am 29. Mai 2006 Kenntnis von diesem Vorgang¹⁰².

C. hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss mit Rücksicht auf ihm möglicherweise drohende Straf- oder Disziplinarverfolgung die Auskunft verweigert¹⁰³. Der Ausschuss hat daraufhin seinen Vorgesetzten, Herrn *Dr. M. S.*, sowie *G. K.* als Zeugen gehört, die den Sachverhalt bestätigt haben. *S.* und *K.* haben die ihnen von *C.* ge-

⁹⁰ *Burkart*, UA-Prot. 10, S. 21, 30.

⁹¹ *Burkart*, UA-Prot. 10, S. 11.

⁹² *Sielemann*, UA-Prot. 10, S. 33, 39.

⁹³ *L.*, UA-Prot. 8, S. 110.

⁹⁴ *Uhrlau*, UA-Prot. 23, S. 85.

⁹⁵ *L.*, UA-Prot. 8, S. 63; *F.*, UA-Prot. 16, S. 97.

⁹⁶ Dienstname.

⁹⁷ *F.*, UA-Prot. 16, S. 97.

⁹⁸ *L.*, UA-Prot. 8, S. 100 f.

⁹⁹ MAT B 4a.

¹⁰⁰ *S.*, UA-Prot. 19, S. 114 f.; *K.*, UA-Prot. 23, S. 10.

¹⁰¹ *L.*, UA-Prot. 8, S. 69; *F.*, UA-Prot. 16, S. 99.

¹⁰² *Uhrlau*, UA-Prot. 23, S. 85.

¹⁰³ *C.*, UA-Prot. 8, S. 7.

schilderten Angaben für glaubhaft gehalten¹⁰⁴. Dass C. die Bedeutung des Vorgangs nicht erkannte, habe mit dessen „geistigem Potenzial“ und mit dem von diesem wahrzunehmenden Auftrag zu tun¹⁰⁵.

Bezweifelt worden ist der Sachverhalt von dem Zeugen L.. Eine Mitteilung wie die über die Festnahme werde in nachrichtendienstlichen Kreisen als eine „1-Million-Dollar-Meldung“ bewertet, die nicht einfach so in einer Kantine preisgegeben würde. Die betreffenden Kreise würde wegen Geheimnisverrats die eigene Entlassung riskieren. So etwas habe er in seiner beruflichen Tätigkeit noch nicht erlebt¹⁰⁶.

Tatsächliche Anhaltspunkte, die für eine Kenntnis des Bundesnachrichtendienstes von der Festnahme *el-Masri* in Mazedonien sprechen, hat der Ausschuss nicht finden können.

ccc) Die Leitung des Bundesnachrichtendienstes

Der Untersuchungsausschuss hat den damaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes zu etwaigen Kenntnissen seiner Behörde während der Entführung von *el-Masri* befragt. Der Zeuge Dr. August Hanning hat gegenüber dem Ausschuss bekundet, er habe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass deutsche Stellen in irgendeiner Weise in die Entführung von Herrn *el-Masri* verwickelt waren. Zu den Wahrnehmungen von Herrn C. hat er ausgeführt:

„Hätte der BND etwas erfahren, hätten seine Verantwortlichen von einer laufenden Entführung eines deutschen Staatsangehörigen erfahren, hätten sie dieses Wissen sicherlich nicht für sich behalten, sondern sie hätten das Erforderliche veranlasst. Die Vorstellung, dass eine deutsche Sicherheitsbehörde sehenden Auges der Entführung eines deutschen Staatsangehörigen stillschweigend zugeesehen hätte oder dies geduldet hätte, diese Vorstellung, [...] halte ich – das möchte ich betonen – für abwegig. Wir haben gerade bei Entführungen ein etabliertes Verfahren, dass der Bundesnachrichtendienst, wenn er davon erfährt, sofort die konsularischen Stellen in den Botschaften oder das Auswärtige Amt unterrichtet.“¹⁰⁷

Dass die Leitung des Bundesnachrichtendienstes erst nach der Rückkehr von *el-Masri* von dessen Festnahme und Gefangenschaft erfuhr, hat der jetzige Präsident des Bundesnachrichtendienstes, der Zeuge Uhrlau, bestätigt¹⁰⁸. Dies wird bestätigt durch den Zeugen Dr. Steinmeier: „Ich habe keinen Zweifel, dass auch der BND-Präsident davon nichts wusste. Sonst wäre die Präsidentenrunde am 15. Juni 2004, in der der Brief des Anwalts von Herrn *el-Masri* besprochen wurde, wohl anders verlaufen.“¹⁰⁹

¹⁰⁴ S., UA-Prot. 16, S. 118, 124 f.; K., UA-Prot. 23, S. 12.

¹⁰⁵ S., UA-Prot. 16, S. 118.

¹⁰⁶ L., UA-Prot. 8, S. 70 f.

¹⁰⁷ Hanning, UA-Prot. 23, S. 26.

¹⁰⁸ Uhrlau, UA-Prot. 23, S. 85.

¹⁰⁹ Steinmeier, UA-Prot. 26, S. 71.

dd) Kenntnisse der PROXIMA

Während der Zeit der Gefangenschaft von *el-Masri* in Skopje hielt sich die Polizeimission der Europäischen Union *PROXIMA* in Mazedonien auf. Ziel dieser Mission war unter anderem eine Reform des mazedonischen Innenministeriums, die Bildung einer Grenzpolizei und das Erreichen europäischer Standards bei der mazedonischen Polizei¹¹⁰.

Der im Rahmen der *PROXIMA* von Dezember 2003 bis 31. Mai 2004 tätige EPHK Marco Popp vom Bundespolizeiamt Köln hörte in dieser Zeit Gerüchte über eine mögliche Entführung durch Dienste. Nähere Informationen habe möglicherweise sein schwedischer Kollege *Lindskog*¹¹¹.

Der Untersuchungsausschuss hat davon abgesehen, den schwedischen Polizisten zu vernehmen.

b) Afghanistan

aa) Übergabe an US-Amerikaner und Flug nach Afghanistan

Am 23. Januar 2004 wurde *el-Masri*, der inzwischen über drei Wochen in dem Hotel gefangen war – nach eigenem Bekunden von seinen Bewachern mitgeteilt, er werde jetzt nach Deutschland gebracht. Einer der Bewacher, der eine Videokamera bei sich gehabt habe, habe ihn aufgefordert, er solle sich an die Wand stellen und seinen Namen sagen sowie dass er in einem Hotel sei und es nun zum Flughafen und von dort nach Deutschland gehe. Gegen 20 Uhr sei er aus dem Hotel geführt worden, ihm seien vor dem Hotel Handschellen angelegt und die Augen verbunden worden. Er sei eine halbe bis eine ganze Stunde mit einem Kraftfahrzeug zu einem Flughafen gefahren worden. Dort sei er von sieben oder acht Männern mit Skimasken zusammengeschlagen worden. Ihm sei seine Kleidung vom Körper geschnitten worden. Man habe ihn nackt fotografiert und sexuell gedemütigt¹¹².

Im Flugzeug sei ihm eine Windel angezogen worden; er sei betäubt und gefesselt worden¹¹³. Laut Unterlagen des Flughafen Skopje startete in der Nacht vom 23. auf den 24. Januar 2004 gegen 2:30 Uhr tatsächlich ein Flugzeug des Typs B737 BBJ – dies bedeutet: ein Flugzeug des Typs Boeing 737 in der Ausführung eines „Boeing Business Jet“, der über eine Reichweite von bis zu 11 480 km verfügen soll – mit der Flugzeugkennung N313P mit dem Ziel Kabul, Afghanistan. Dieses Flugzeug war am selben Abend um 21 Uhr aus Palma de Mallorca gekommen¹¹⁴, wo sich die Besatzung unter den Namen *Kirk James Bird*, *James Fairing* und *Patricia O’Riley* in dem Mallorca

¹¹⁰ Vgl. Internetseite des Europäischen Rates mit Informationen zu Europol *PROXIMA*: http://www.consilium.europa.eu/cms3_fo/showPage.asp?id=584&lang=de&mode=g

¹¹¹ Vgl. Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. November 2006, MAT A 101.

¹¹² *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 104, 108; *el-Masri*, MAT A 15, Ordn. 1, Bl. 93 ff.; Klageschrift *el-Masri v. Tenet*, MAT A 8/2, Bl. 9.

¹¹³ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 104; *el-Masri*, MAT A 15, Ordn. 1, Bl. 93 ff.; Klageschrift *el-Masri v. Tenet*, MAT A 8/2, Bl. 10.

¹¹⁴ MAT A 21, Ordn. 2, Bl. 184.

Marriott Hotel „Son Antem Golf Resort & Spa“ als Gäste eingetragen hatten. Möglicherweise erfolgte eine Zwischenlandung¹¹⁵. Den Flug bekam *el-Masri* nach eigenem Bekunden wegen der Betäubung nur im Dämmerzustand mit¹¹⁶. In Afghanistan landete das Flugzeug am Abend des 24. Januar 2004.

bb) Ort der Gefangenschaft

Wo *el-Masri* genau festgehalten wurde, hat der Ausschuss nicht klären können. Mit hoher Wahrscheinlichkeit war es in Afghanistan. *El-Masri* hat sich vor dem Ausschuss erinnert, dass sich auf den Wänden des Raumes, in dem er untergebracht wurde, arabische Schriftzeichen befanden und arabische Schriften auslagen. Aus dem Fenster habe er einen Mann in afghanischer Kleidung gesehen¹¹⁷. Die Häftlinge in den Nebenzellen hätten gesagt, man sei in Kabul¹¹⁸. In Betracht kommen nach Recherchen des Bundeskriminalamtes das CIA-Gefängnis „Salt Pit“ nordöstlich des Industriegebietes von Kabul, der US-Luftwaffenstützpunkt in Baghram, der den US-Dienststellen für das Festhalten von Terrorverdächtigen und als Durchgangsstation für eine spätere Verbringung nach Guantánamo diente¹¹⁹, aber auch ein Gefängnis in Kandahar, so die polizeiliche Aussage des Oberstleutnants *Detlev Konrad Adelman*¹²⁰. Ein Isotopengutachten, das im Auftrag des Polizeipräsidiums Schwaben erstellt wurde, konnte nicht bestimmen, ob sich *el-Masri* in der Region Kabul oder Kandahar aufgehalten hatte¹²¹. Dass die von *el-Masri* beobachtete Kleidung tatsächlich typisch afghanisch ist, wurde durch polizeiliche Ermittlungen des Bundeskriminalamtes bestätigt.¹²²

cc) Vernehmungen durch US-Amerikaner und Hungerstreik

Gleich am ersten Abend in Afghanistan wurde *el-Masri* nach eigenen Angaben von sechs oder sieben in schwarz verummten Männern, darunter ein Libanese, gesagt, er sei in einem Land, in dem es keine Rechte gäbe, und deshalb sei er hier. Niemand wisse von ihm, auch nicht die deutschen Behörden. Man könne ihn hier 20 Jahre behalten oder begraben¹²³. Bereits am Tag nach seiner Ankunft, dem 25. Januar 2004, sei er das erste Mal verhört worden. Mit dabei gewesen sei ein Arzt mit US-amerikanischem Akzent sowie ein Dolmetscher mit palästinensischem Akzent¹²⁴. Danach habe es weitere Verhöre gegeben. Die Befrager hätten viel über das *Multi-Kultur-Haus* und über ihn gewusst, z. B. dass er für einen Autokauf aus Norwegen 40 000 Euro überwiesen bekommen habe

und dass das von *Reda S.* benutzte Auto auf seine Frau zugelassen sei. Die Befrager hätten sich für das *Multi-Kultur-Haus*, für den Attentäter des 11. September 2001 *Mohammed Atta* sowie für seine Bekannten aus Neu-Ulm *Reda S.* und *Dr. Yehia Y.* interessiert. Bei dem Verhör am 26. Januar 2004 soll einer der Männer einen südlibanesischen Akzent gehabt haben. Dieses Mal sei er insbesondere nach einer angeblichen Reise nach Dschalalabad gefragt worden sowie ob er in einem palästinensischen Ausbildungslager gewesen sei und Kontakt zu *Mohammed Atta* und *Ramzi bin al-Shibh* gehabt habe¹²⁵.

Um den 5. März 2004 herum habe er gemeinsam mit anderen Gefangenen, mit denen er durch die Zellwände habe kommunizieren können, einen 27-tägigen Hungerstreik angetreten¹²⁶. Im April 2004 habe er ein Gespräch mit zwei unmaskierten Amerikanern gehabt, dem Gefängnisdirektor und einem höheren Beamten, genannt: „der Boss“. Anwesend sei auch der Dolmetscher mit palästinensischem Akzent gewesen. Der Gefängnisdirektor habe ihm erklärt, seine Freilassung bedürfe einer Erlaubnis aus Washington. *El-Masri* setzte nach eigenen Angaben den Hungerstreik für weitere zehn Tage fort; insgesamt verlor er zwischen 20 und 30 kg. Daraufhin sei er über eine Infusion zwangsernährt worden¹²⁷. Die Hungerstreiks sind durch zwei Isotopengutachten bestätigt worden¹²⁸.

El-Masri hat ausgesagt, Anfang Mai 2004 durch einen amerikanischen Psychologen, den er vorher noch nie gesehen hätte, in Begleitung einer Dolmetscherin mit syrischem Akzent verhört worden zu sein. Dabei sei ihm erstmals die baldige Freilassung versprochen worden. Der Psychologe habe sich als Doktor vorgestellt, der extra aus Washington wegen *el-Masri* gekommen sei. Der Doktor habe sich für *el-Masri*s Wohlbefinden interessiert und wissen wollen, wie *el-Masri* sich im Falle seiner Freilassung verhalten werde¹²⁹.

dd) Begegnung mit „Sam“

Am 16. Mai 2004 soll erstmals ein fließend deutsch sprechender Mann erschienen sein, der sich als „Sam“ vorgestellt habe. *El-Masri*, so seine Aussage, gehe davon aus, dass deutsch die Muttersprache von „Sam“ war. Für die Befragung sei er erstmals ohne Ketten und Handschellen in den Vernehmungssaal gebracht worden. Es habe Süßigkeiten, Tee und Kekse gegeben¹³⁰.

Auf *el-Masri*s Fragen, ob er von deutschen Behörden sei bzw. ob die deutschen Behörden wüssten, dass er hier sei, habe „Sam“ nicht antworten wollen. Einzig, dass *el-Masri*s Frau nicht wisse, wo er sei, habe „Sam“ verraten. „Sam“

¹¹⁵ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 104.

¹¹⁶ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 108.

¹¹⁷ Klageschrift *el-Masri v. Tenet*, MAT A 8/2, S. 10; MAT A 22a, Bl. 23.

¹¹⁸ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 89.

¹¹⁹ VB-BK4 Pabst, MAT A 15, Ordn. 2, Bl. 50 (449), 275 ff. (674).

¹²⁰ *Adelman*, MAT A 15, Ordn. 2, Bl. 280 (679).

¹²¹ Gutachten der Universität München vom 17. Januar und vom 5. März 2005, MAT A 15, Ordn. 3, Bl. 232 ff. (1115 ff.) und 240 ff. (1123 ff.).

¹²² MAT A 15, Ordn. 2, Bl. 278 (677).

¹²³ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 97.

¹²⁴ Klageschrift *el-Masri v. Tenet*, MAT A 8/2, S. 11 f.

¹²⁵ Klageschrift *el-Masri v. Tenet*, MAT A 8/2, S. 11; anders aber in: *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 102.

¹²⁶ Klageschrift *el-Masri v. Tenet*, MAT A 8/2, S. 12.

¹²⁷ Klageschrift *el-Masri v. Tenet*, MAT A 8/2, S. 13; MAT A 15, Ordn. 3, Bl. 218 (1101).

¹²⁸ Gutachten der Universität München vom 17. Januar und vom 5. März 2005, MAT A 15, Ordn. 3, Bl. 232 ff. (1115 ff.) und 240 ff. (1123 ff.).

¹²⁹ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 107; Klageschrift *el-Masri v. Tenet*, MAT A 8/2, S. 13.

¹³⁰ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 88.

habe die gleichen Fragen gehabt wie die Vernehmer vor ihm, er habe sich ebenfalls für *el-Masris* Verbindungen zu Extremisten in Neu-Ulm interessiert; allerdings habe „Sam“ viel mehr als die vorigen Vernehmer gewusst, „sogar über das Innere des Gebäudes des *Multi-Kultur-Hauses*“, z. B. wo die Gefriertruhe stand. Auf eine Frage nach *Reda S.* habe *el-Masri* erzählt, dass er mit diesem hin und wieder bei „Metro“ Fisch einkaufen gewesen sei. Bei dieser Gelegenheit soll „Sam“ verraten haben, dass seine Frau auch eine Metro-Karte habe¹³¹.

„Sam“ sei noch drei weitere Male zu ihm gekommen. Bei der letzten Vernehmung habe „Sam“ gesagt, *el-Masri* werde bald freigelassen, er werde noch mit Deutschland Rücksprache halten¹³².

ee) Freilassung und Rückkehr

Am 27. Mai 2004 bekam *el-Masri* nach eigener Darstellung Besuch eines amerikanischen Arztes. Dieser habe erklärt, *el-Masri* werde am folgenden Tag freigelassen. Er solle nichts mehr essen und trinken. Am nächsten Morgen soll *el-Masri* gefesselt und mit verbundenen Augen zu einem ca. zehn Minuten entfernten Flughafen gefahren worden sein¹³³.

In Begleitung von „Sam“ sei er nach Albanien geflogen worden. Während des Fluges habe „Sam“ berichtet, dass *Otto Schily* wegen des Terrors in Amerika sei. Des Weiteren habe „Sam“ gesagt: „Wir haben einen neuen Bundespräsidenten“¹³⁴. *El-Masri* solle nicht erschrecken, wenn er nach Hause komme. Damit soll „Sam“ darauf angespielt haben, dass *el-Masris* Familie inzwischen in den Libanon ausgereist war, was „Sam“ ihm aber nicht verraten habe¹³⁵. *El-Masri* erfuhr hiervon erst, als er wieder in Neu-Ulm war.

Nach der Landung sei *el-Masri* mit verbundenen Augen aus dem Flugzeug gebracht, ca. sechs Stunden mit einem kleinen Bus durch die Berge gefahren und schließlich in einem Wald in Albanien in der Nähe der Grenze zu Mazedonien und Serbien ausgesetzt worden. Ihm seien die Handschellen entfernt worden. Er habe seine persönlichen Sachen zurück erhalten¹³⁶.

Nach seiner Klageschrift gegen den früheren CIA-Direktor *George John Tenet* begegnete *El-Masri* drei bewaffneten Männern, die ihn nach einer Befragung in einem Gebäude mit albanischer Flagge um 6 Uhr morgens zum *Mutter-Teresa-Flughafen* in Tirana brachten. Ihm seien 320 Euro abgenommen worden. Er sei an der Pass- und Zollkontrolle vorbei in ein Flugzeug gebracht worden¹³⁷. Am 29. Mai 2004 flog *el-Masri* – wie es der Flugschein

nachweist – mit *Albanian Airlines* LV 650 von Tirana nach Frankfurt a. M., wo er um 8:40 Uhr landete¹³⁸.

Bei seiner Ankunft in Neu-Ulm stellte *el-Masri* fest, dass seine Familie nicht mehr da war. Im *Multi-Kultur-Haus* wurde ihm mitgeteilt, dass sich seine Frau und seine Kinder im Libanon aufhielten.

El-Masri wandte sich am 3. Juni 2004 an Rechtsanwalt *Gnjidic*, der daraufhin in einem Schreiben vom 8. Juni 2004 dem Auswärtige Amt und dem Bundeskanzleramt von der Entführung *el-Masris* berichtete¹³⁹. Am 11. Juni 2004 leitete die Staatsanwaltschaft Memmingen ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verschleppung (§ 234a StGB) zum Nachteil von *el-Masri* ein, welches am 1. Juli 2004 von der Staatsanwaltschaft München I übernommen worden ist.

ff) Hinweise auf die Identität von „Sam“

Der Untersuchungsausschuss ist mehreren Spuren nachgegangen, die zur Aufklärung der Identität von „Sam“ führen könnten. Im Ergebnis ist die Frage, wer „Sam“ ist, offen geblieben.

aaa) Die „Spur Lehmann“

Eine der Varianten ist die so genannte „Spur *Lehmann*“ gewesen. *Gerhard Lehmann* ist Kriminalhauptkommissar beim Bundeskriminalamt. Dieser ermittelte in einigen spektakulären Fällen, unter anderem gegen die „Carlos-Gruppe“, gegen *Johannes Weinrich*, gegen den PLO-Funktionär *Abu Walid* sowie gegen den syrischen Diplomat *Nabil Chretah*. *Lehmann* war Mitglied der *Mehlis-Kommission* der UN, die den Mord an dem libanesischen Ministerpräsidenten *Rafiq al-Hariri* aufklären sollte. Die Staatsanwaltschaft München I schließt ihn – so der Zeuge *Hofmann* – nach umfangreichen Ermittlungen als möglichen „Sam“ aus¹⁴⁰. Trotz eigener Zweifel hat *el-Masri* weiterhin – auch gegenüber dem Ausschuss – darauf beharrt, dass *Lehmann* „Sam“ sei¹⁴¹.

Der Verdacht gegen *Lehmann* ergab sich aus der Kontaktaufnahme eines Journalisten namens *Frank Krüger* mit dem Rechtsanwalt *el-Masris*, Herrn *Manfred Gnjidic*, im Dezember 2005. *Krüger* soll behauptet haben, im Besitz eines Bildes zu sein, auf dem sich möglicherweise „Sam“ befinde. Nach der Veröffentlichung eines Artikels am 31. Dezember 2005 in der Online-Zeitung *Saar-Echo*, der auch ein Bild von dem angeblichen „Sam“ enthielt, habe *Krüger* den Rechtsanwalt auf das Bild hingewiesen, auf dem *KHK Lehmann* abgebildet war. *Gnjidic* habe das Bild seinem Mandanten *el-Masri* gezeigt. Nachdem dieser das Bild so verschoben habe, dass der obere Kopfbereich abgedeckt war und somit ein ähnliches Bild entstanden sei, wie wenn die Person eine Baseballmütze trug – so wie es „Sam“ nach Erinnerung *el-Masris* immer getan hatte – war sich *el-Masri* nach eigenen Angaben zu 85 Prozent sicher, dass es sich bei der abgebildeten Per-

¹³¹ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 102.

¹³² *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 87 ff.; Klageschrift *el-Masri v. Tenet*, MAT A 8/2, S. 14.

¹³³ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 88; Klageschrift *el-Masri v. Tenet*, MAT A 8/2, S. 14.

¹³⁴ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 88, 91; Klageschrift *el-Masri v. Tenet*, MAT A 8/2, S. 15.

¹³⁵ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 90.

¹³⁶ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 89; Klageschrift *el-Masri v. Tenet*, MAT A 8/2, S. 15; MAT A 22a, Bl. 23.

¹³⁷ Klageschrift *el-Masri v. Tenet*, MAT A 8/2, S. 16.

¹³⁸ Flugschein der *Albanian Airlines*, MAT A 23, Ordn. 4, Bl. 156.

¹³⁹ MAT A 22a, Bl. 22.

¹⁴⁰ *Hofmann*, UA-Prot. 6, S. 16 f., 42.

¹⁴¹ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 94, 101, 106, 110.

son um „Sam“ handelte. Nachdem der Rechtsanwalt ihm auch noch eine im Nachhinein ebenfalls von dem Journalisten übersandte DVD mit Bildmaterial der Person vorgespielt habe, sei sich *el-Masri* nunmehr zu 100 Prozent sicher gewesen, dass es sich bei der Person um „Sam“ handelte¹⁴². Insbesondere seine Bewegung habe ihn an „Sam“ erinnert¹⁴³.

Rechtsanwalt *Gnjidic* übersandte das Bild Anfang Januar 2006 an die ermittelnden Behörden. Am 12. Januar 2006 richtete die Staatsanwaltschaft München I ein schriftliches Auskunftersuchen an das Bundeskriminalamt mit der Bitte um Beantwortung der Fragen, ob es sich bei der abgebildeten Person um den im Verfahren „*el-Masri*“ genannten „Sam“ handle und ob die abgebildete Person ein Angehöriger des Bundeskriminalamts sei¹⁴⁴. Das Bundeskriminalamt antwortete zunächst mit Schreiben vom 13. Januar 2006, dass dem Bundeskriminalamt die Identität des „Sam“ nicht bekannt sei und das Bundeskriminalamt erst nach Freilassung *el-Masris* von der mutmaßlichen Entführung Kenntnis erlangt habe. Bei der abgebildeten Person handle es sich um den Angehörigen des Bundeskriminalamts, *ECHK Gerhard Lehmann*, Mitarbeiter der Abteilung ST (Polizeilicher Staatsschutz) des Bundeskriminalamts. Das Foto sei vermutlich im Zusammenhang mit dessen Funktion bei der United Nations International Independent Investigation Commission (*UNIIC*) entstanden¹⁴⁵.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2006 ergänzte das Bundeskriminalamt seine Antwort an die Staatsanwaltschaft. *Lehmann* habe sich nie – weder dienstlich noch privat – in Afghanistan aufgehalten und kenne *el-Masri* nicht. Er verfüge lediglich über Informationen aus verbreiteten Veröffentlichungen und aufgrund der Befassung in der Abteilung ST nach Bekanntwerden des Falles, dass eine Person namens *el-Masri* vermutlich entführt und wieder freigelassen wurde. Auch wisse *Lehmann* nicht, welcher Anwalt *el-Masri* vertrete. Es sei jedoch nicht auszuschließen, dass *Lehmann* dem Anwalt „bekannt“ sei. Eine weiterführende Klärung, ob und ggf. woher *el-Masri Lehmann* kenne oder glaube zu kennen, sei durch das Bundeskriminalamt nicht möglich¹⁴⁶.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2006 informierte das Polizeipräsidium Schwaben das Bundeskriminalamt über ein im Auftrag der Staatsanwaltschaft geführtes Gespräch mit einem Medienvertreter, der unaufgefordert mitteilte, dass Bilder des Beamten *Lehmann* im Libanon einem Rechtsanwalt vorliegen würden, der sich um die Angelegenheit kümmere. Die Vorlage sei im Kontext zu dem vom Geschädigten genannten „Sam“ zu sehen. Von den Gesprächspartnern sei die Vermutung geäußert worden, dass die Vorlage der Bilder und der konstruierte Zusammenhang dazu verwandt werden könnten, die Untersuchungen des Leiters der *UNIIC*, Oberstaatsanwalt *Mehlis*, in

Misskredit zu bringen. Die Information wurde vom Polizeipräsidium Schwaben als mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffend bewertet¹⁴⁷.

Nach Lage der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft München wurde Anfang Februar 2006 vom Polizeipräsidium Schwaben im Auftrag der Staatsanwaltschaft München I eine Wahllichtbildvorlage mit anschließender Wahlgegenüberstellung vorbereitet. Bei der Wahlgegenüberstellung erkannte *el-Masri* den Beamten *Lehmann* „relativ“ zügig als „Sam“. Bei dem anschließenden direkten Kontakt mit *Lehmann* war sich *el-Masri* jedoch „nicht mehr hundertprozentig sicher“. Der gegenübergestellte Beamte sei nicht so sportlich wie „Sam“, er habe einen etwas stärkeren Bauch und es könne sein, dass „Sam“ im Gesicht schmaler war. Auch habe „Sam“ nicht ganz so graues, dafür aber glatteres Haar gehabt¹⁴⁸. In einem Vermerk vom 21. Februar 2006 hielt das Polizeipräsidium Schwaben als „Sprachregelung“ für die Staatsanwaltschaft München I fest: „Der Geschädigte hat den betreffenden Beamten bei einer am 20.02.06 durchgeführten Wahlgegenüberstellung und einem zusätzlichen direkten Kontakt nicht sicher identifiziert“¹⁴⁹. Gegenüber dem Ausschuss hat *el-Masri* bei seiner Vernehmung erklärt, er sei sich nach dem direkten Kontakt mit *Lehmann* „nicht mehr zu 100 Prozent sicher, sondern nur noch zu 90 Prozent“ sicher gewesen, dass *Lehmann* „Sam“ sei¹⁵⁰.

Parallel dazu wurden die Ermittlungen zu einer möglichen Identität von *Lehmann* mit „Sam“ fortgeführt. Insbesondere führte das Polizeipräsidium Schwaben im Auftrag der Staatsanwaltschaft München I weitere Befragungen durch und wertete Belege der Zeiterfassung, Dienstreisebelege und Stärkemeldungen des Bundeskriminalamts aus. Zusammenfassend stellte das Polizeipräsidium Schwaben zur Bewertung der „Spur *Lehmann*“ mit Schreiben vom 10. April 2006 an die Staatsanwaltschaft München I fest, dass „*ECHK Lehmann* weder im Frühjahr 2004 noch im Mai 2004 in Afghanistan war.“¹⁵¹ Für die Zeit des Rückfluges *el-Masris* am 27. Mai 2004 konnte das Polizeipräsidium ein Treffen von *Lehmann* mit einem Journalisten in Berlin nachweisen¹⁵².

Mit Schreiben vom 29. Mai 2006 teilte der Leitende Oberstaatsanwalt München I dem Bundeskriminalamt mit, dass *el-Masri* den Beamten *Lehmann* bei einer persönlichen Gegenüberstellung „nicht mehr sicher“ als „Sam“ identifizierte. Da die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I ergeben hätten, dass *Lehmann* im entscheidenden Zeitraum Mai 2004 nicht in Afghanistan, sondern in Berlin war, sei „*Lehmann* somit als ‚Sam‘ auszuschließen“¹⁵³. In einem Schreiben des Polizeipräsidiums Schwaben an das Bundeskriminalamt

¹⁴² *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 92 f.

¹⁴³ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 110.

¹⁴⁴ MAT A 15, Ordn. 2, Bl. 338 (737).

¹⁴⁵ MAT A 15, Ordn. 2, Bl. 340 (739 ff.).

¹⁴⁶ MAT A 15, Ordn. 2, Bl. 344 (743 ff.).

¹⁴⁷ MAT A 15, Ordn. 2, Bl. 346 (745 f.).

¹⁴⁸ MAT A 15, Ordn. 1, Bl. 373.

¹⁴⁹ MAT A 15, Ordn. 2; Bl. 146 (545 f.).

¹⁵⁰ *el-Masri*, UA-Prot. 6, S. 94.

¹⁵¹ Vermerk von KHK *Liebrecht*, MAT A 15, Ordn. 2, Bl. 359 (758 ff.); bestätigt durch Staatsanwalt *Hofmann*, UA-Prot. 6, S. 42.

¹⁵² KHK *Liebrecht*, MAT A 15, Ordn. 2, Bl. 364 (763); KHK *Wittmann*, MAT A 15, Ordn. 2, Bl. 365 (764).

¹⁵³ MAT A 15, Ordn. 2, Bl. 149 (548 f.).

vom 21. Februar 2006 heißt es: „In der Gesamtbetrachtung des Verlaufes der Wahlgegenüberstellung und dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen geht die Staatsanwaltschaft München davon aus, dass der betreffende Beamte nicht die Person ‚Sam‘ ist.“¹⁵⁴

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat ausgesagt, Nachprüfungen hätten nicht ergeben, „dass der von Herrn *el-Masri* erwähnte ‚Sam‘ Mitarbeiter einer deutschen Behörde ist oder in irgendeiner Weise mit einer deutschen Behörde in Verbindung stehen könnte“.¹⁵⁵

bbb) CIA-Variante

Der Ausschuss bemühte sich, auch Hinweisen deutscher Nachrichtendienste nachzugehen, wonach „Sam“ ein ehemaliger CIA-Mitarbeiter namens *T. V.* am amerikanischen Generalkonsulat in Hamburg gewesen sein könnte.¹⁵⁶
 XXXX XX XXXXXX XXXXXXXXXXXX XX XXXXXX XXXXXXXXXXXX
 XXX, XXXXXXXXXXXX XXX XXXXX.¹⁵⁷

Der Zeuge *Hofmann* hat in diesem Zusammenhang gegenüber dem Ausschuss erklärt, dass die Staatsanwaltschaft München I „an gewissen Sam-Varianten noch aktiv“ arbeite¹⁵⁸. Auch der Zeuge *Stern* hat angedeutet, dass es eine „Sam-Variante“ gäbe, die in Richtung CIA ginge, jedoch noch nicht ganz abgeschlossen sei¹⁵⁹.

Aus den dem Ausschuss vorgelegten und als „Geheim“ eingestuft Akten ließen sich keine konkreten Anhaltspunkte für eine Identifizierung des genannten Mitarbeiters als „Sam“ ableiten. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I ergaben, dass weder der genannte Mitarbeiter noch seine Frau bei der Firma „Metro“ als Inhaber einer Kundenkarte registriert waren, wie es „Sam“ gegenüber *el-Masri* während des Fluges nach Albanien über seine Frau gesagt hat (vgl. oben S. 542).

Der Ausschuss hat am 18. Mai 2006 die Vernehmung von *T. V.* beschlossen¹⁶⁰. Der Vorsitzende sprach für den Ausschuss mit Schreiben vom 1. Juni 2006 an den Botschafter der USA in Berlin die Bitte aus, die parlamentarische Arbeit des Ausschusses zu unterstützen und bat u. a. um die Möglichkeit, *T. V.* als Zeugen zu vernehmen¹⁶¹. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2006 hat der Vorsitzende den Botschafter an sein vorhergehendes Schreiben erinnert und erneut um eine Nachricht an den Ausschuss gebeten¹⁶². Bisher ist keine Antwort beim Ausschuss eingegangen.

¹⁵⁴ MAT A 15, Ordn. 2, Bl. 146 (545 f.).

¹⁵⁵ *Hanning*, UA-Prot. 23, S. 26.

¹⁵⁶ So: www.stern.de vom 19. April 2006.

¹⁵⁷ MAT A 23/1, Anlage 1, Bl. 1, Tgb.-Nr. 04/06 – VS-VERTRAULICH.

¹⁵⁸ *Hofmann*, UA-Prot. 6, S. 35.

¹⁵⁹ *Stern*, UA-Prot. 6, S. 45.

¹⁶⁰ Beweisbeschluss Nr. 31 vom 18. Mai 2006; A-Drs. 40.

¹⁶¹ Schreiben des Vorsitzenden an den Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Juni 2006.

¹⁶² Schreiben des Vorsitzenden an den Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. Oktober 2006.

ccc) Leiter des Gefängnisses der Eagle Base

Der Ausschuss ist auch einem Hinweis nachgegangen, „Sam“ könnte der Leiter eines Gefängnisses im Kosovo oder in Bosnien sein.

XXX XXX-XXXXXXXXXXXX XXXX XX XXXXXXXXXXX XXXX
 XXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXX XXXX XX XXX
 XXXXX XXXX XXX XXXXX, XXXXXXX, XX XXX XXXXXXXXXXX
 XXXXXXX XX XXXXXXXXXXX. XXXXXX XXXXXXXXXXX XXXX
 XXXXX XXX XXX XXXXXX, XXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX
 XXX XXXXXX XXXXX XXXXXXXXXXX XXXXX XXXXXXX¹⁶³. XXX
 XXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXX
 XXXXXXXXXXX XXXXXXX XX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX
 XXXXXXX XX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXX, XXXX
 XXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXXXX XXXXXXX XX XXXXXX¹⁶⁴.
 XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXX XXX XXXXX XXXXX
 XXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX
 XXXXX XXX XXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX,
 XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXX, XXXXXXXXXXXXXXX,
 XXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXX XXX XXX XXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXX XXXXXXX. XXXXXXXXXXX XXXXX
 XXX XXX XXX XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXX XX
 XXX XXX XX-XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXX XXXXXXX
 XXXX¹⁶⁵.

XX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXX-XXXXXXX XXXX XXX XXXX
 XXXXXXXXXXXXXXX, XXXX XXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XX
 XXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXX XXXXXXX
 XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXX, XXX XXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX,
 XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XX XXXX¹⁶⁶. XXXX XXXXXXX
 XXXXXX XXXXXXX XX XXX XXXXX XXXX, XXX XXX XXXXXXX XX
 XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXX XXXXX
 XXXXXXX¹⁶⁷. XXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXX
 XXX XXX XXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXX XXX-
 XXXXXXXXXXXXXXX XXXXX XXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXX¹⁶⁸.

ddd) Deutschkenntnisse und Wissen von „Sam“

Zu der Frage, ob die perfekten Deutschkenntnisse des „Sam“ ein Beweis dafür seien, dass dieser ein Mitarbeiter einer deutschen Stelle ist, hat der Leiter der BND-Residentur an der deutschen Botschaft in Skopje, der Zeuge *L.* bekundet:

„Das ist ja unsere grenzenlose Naivität, dass wir glauben, die Amerikaner brauchen für eine Sonderoperation einen deutschen Muttersprachler oder so etwas. Die haben in jedem Land eine ganze Kompanie von fünf „Deutschen“, die perfekt schwäbisch oder bayerisch sprechen. In Mazedonien ebenfalls: Sie haben albanische Angestellte an ihrer Botschaft. Sie brauchen keinen deutschen Dol-

¹⁶³ S., UA-Prot. 18, S. 33, 39, Tgb.-Nr. 14/06 – VS-VERTRAULICH.

¹⁶⁴ S., UA-Prot. 18, S. 40, Tgb.-Nr. 14/06 – VS-VERTRAULICH.

¹⁶⁵ Vgl. S., UA-Prot. 18, S. 38, Tgb.-Nr. 14/06 – VS-VERTRAULICH; Personenbeschreibung *el-Maris*: MAT A 22 (a), S. 15.

¹⁶⁶ *Zorn*, UA-Prot. 18, 84, S. 11, 22, Tgb.-Nr. 14/06 – VS-VERTRAULICH.

¹⁶⁷ S., UA-Prot. 18, S. 23, Tgb.-Nr. 14/06 – VS-VERTRAULICH.

¹⁶⁸ S., UA-Prot. 18, S. 38 f., Tgb.-Nr. 14/06 – VS-VERTRAULICH.

metscher, sie brauchen auch keinen deutschen Fachspezialisten. Das haben die alles mit im Paket, wenn 20 Leute einfliegen. Wir müssen einfach einmal begreifen, dass wir nicht nach *Sam* in Deutschland suchen müssen, sondern *Sam* ist irgendein Ermittler in amerikanischen Diensten. Das ist ganz verständlich; die würden nie einen Deutschen in eine Sonderoperation mit hinein nehmen“¹⁶⁹.

eee) Bundesnachrichtendienst

Der Zeuge *Uhrlau* hat ausgesagt, Bedienstete des Bundesnachrichtendienstes hätten weder an der Befragung von *el-Masri* in Mazedonien noch in Afghanistan teilgenommen. „*Sam*“ sei kein Mitarbeiter des *BND* und auch keine vom *BND* beauftragte Person.¹⁷⁰

gg) Kenntnisse deutscher Mitarbeiter in Afghanistan

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, der Bundeswehr oder des Bundeskriminalamtes, die während der Gefangenschaft von Herrn *el-Masri* in Afghanistan waren, Kenntnis über dessen Entführung erlangten.

aaa) Bundesnachrichtendienst

Der damalige Resident des *BND* in Kabul hat gegenüber dem Ausschuss bekundet, er habe von *el-Masris* Gefangenschaft in Afghanistan nichts mitbekommen¹⁷¹. Von den Kollegen des US-Partnerdienstes sei er nicht informiert worden. Nachdem der Irakkrieg ohne Mitwirkung Deutschlands begonnen wurde, sei „das Verhältnis zu den Amerikanern wahnsinnig abgekühlt, auch auf unserer Ebene“¹⁷². Von den Renditions der Amerikaner habe er erst im Jahr 2006 erfahren¹⁷³. Über die Ergebnisse von Gefangenenbefragungen sei mit der *CIA* nie gesprochen worden; Mitarbeiter deutscher Behörden seien an solchen Vernehmungen nie beteiligt gewesen¹⁷⁴.

Der damalige *BND*-Präsident, der Zeuge *Dr. Hanning* hat bekundet, es lägen „keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass deutsche Behörden vor der Rückkehr von Herrn *el-Masri* irgendeine Kenntnis von der Entführung hatten.“¹⁷⁵ Der damals für die Beaufsichtigung des Bundesnachrichtendienstes zuständige Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt, der Zeuge *Uhrlau*, hat versichert: „Das Bundeskanzleramt und der Bundesnachrichtendienst haben erst nach Rückkehr des *Khaled el-Masri* nach Deutschland von dessen Existenz sowie seiner Festnahme und Gefangenschaft erfahren.“¹⁷⁶

¹⁶⁹ L., UA-Prot. 8, S. 91.

¹⁷⁰ *Uhrlau*, UA-Prot. 23, S. 85.

¹⁷¹ *Grünhaus*, UA-Prot. 14, S. 79.

¹⁷² *Grünhaus*, UA-Prot. 14, S. 82.

¹⁷³ *Grünhaus*, UA-Prot. 14, S. 84.

¹⁷⁴ *Grünhaus*, UA-Prot. 14, S. 85.

¹⁷⁵ *Hanning*, UA-Prot. 23, S. 26.

¹⁷⁶ *Uhrlau*, UA-Prot. 23, S. 85.

bbb) Bundeswehr

Der Ausschuss hat den Verbindungsoffizier *Detlev Konrad Adelmann* als Zeugen vernommen. Dieser war in dem Zeitraum der Gefangenschaft von *el-Masri* im Auftrag des Einsatzführungskommandos in Potsdam im Rahmen der *Operation Enduring Freedom* in Baghram stationiert. In dieser Funktion nahm er an den Lagebesprechungen der deutschen nachrichtendienstlichen Zelle (*GENIC*) teil. Häufig war er auch im Headquarter der *ISAF* in Kabul.

Er hat bekundet, in dieser Zeit nichts von der Gefangenschaft von *el-Masri* gehört zu haben. Zu dem Gefängnis in Baghram habe er keinen Zutritt gehabt. Gespräche über dortige Folter an Gefangenen oder über die Verbringung der Gefangenen nach Guantánamo habe er mit den Kollegen von der US-Seite nicht geführt¹⁷⁷.

ccc) Bundeskriminalamt

Vom Bundeskriminalamt hat der Ausschuss als Zeugen den kriminalpolizeilichen Verbindungsbeamten in Kabul, Kriminalhauptkommissar *Michael Pabst*, vernommen. Dieser war während des gesamten Entführungszeitraumes in Afghanistan. Tätig war er im Rahmen der polizeilichen Ausstattungs- und Ausbildungshilfe.

Von *el-Masri* hörte er nach eigenem Bekunden das erste Mal im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Jahr 2004. Vorher habe er keine Erkenntnisse darüber gehabt, dass in Baghram oder anderen US-Gefängnissen auch Deutsche festgehalten würden. An Vernehmungen der Amerikaner habe er nie teilgenommen¹⁷⁸.

4. Kenntnisnahme durch Bundesregierung

a) Das Gespräch zwischen Botschafter Coats und Bundesminister Schily

aa) Gespräch am Pfingstmontag

Am Pfingstmontag, dem 31. Mai 2004 unterrichtete der damalige Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika *Daniel Ray Coats* den damaligen Bundesinnenminister *Schily* im Büro des Ministers über die Gefangennahme eines Deutschen im Rahmen des Kampfes gegen den Terror. Öffentlich bekannt wurde die Tatsache des Gesprächs durch einen Artikel in der amerikanischen Tageszeitung *Washington Post* vom 4. Dezember 2005.

aaa) Die Initiative

Das Gespräch zwischen dem Botschafter und dem Bundesinnenminister soll auf Initiative der US-Seite zustande gekommen sein. Der Gesprächswunsch wurde nach Bekunden des Zeugen *Otto Schily* sehr kurzfristig über das Lagezentrum des Bundesinnenministeriums an den Bundesminister herangetragen¹⁷⁹. Wann der Gesprächs-

¹⁷⁷ *Adelmann*, UA-Prot. 14, S. 54 ff..

¹⁷⁸ *Pabst*, UA-Prot. 12, S. 57 ff..

¹⁷⁹ *Schily*, UA-Prot. 22, S. 68.

wunsch an *Schily* herangetragen worden ist, ob am selben Tag oder einige Tage vorher, ist dem Zeugen nicht mehr erinnerlich gewesen. Er hat dem Ausschuss bekundet: „Ich vermute eher, dass es noch am selben Tage war, am Montag, also über das Lagezentrum, oder vielleicht einen Tag vorher, am Sonntag“¹⁸⁰.

Ein Hinweis auf den Inhalt des erbetenen Gesprächs sei dabei nicht mitgeteilt worden.

bbb) Teilnehmer des Gesprächs

Neben dem Bundesminister und dem Botschafter nahmen an diesem Gespräch nach Angaben des Zeugen *Otto Schily* der Leiter der Unterabteilung P II im Bundesministerium des Innern („Terrorismusbekämpfung“), der Zeuge *Gerhard Schindler*, sowie ein Angehöriger der US-Botschaft teil¹⁸¹. Wer dieser Angehörige war, ist dem Ausschuss nicht mitgeteilt worden.

ccc) Inhalt des Gesprächs

Der Botschafter soll das Gespräch mit dem Hinweis eröffnet haben, man habe einen „Fehler“ gemacht. Eine Person namens *el-Masri* sei aufgegriffen worden, der im Besitz eines deutschen Passes sei. Es sei weder eine Zeitangabe gemacht bzw. ein Zeitraum genannt worden noch sei ein Verbringungsort mitgeteilt worden; das Land Afghanistan sei nicht genannt worden. Allerdings sei mitgeteilt worden, dass die Festnahme weder in Deutschland noch in der Europäischen Union stattgefunden habe. Der Betroffene habe sich auf einer Warnliste der Amerikaner befunden. Man habe angenommen, dass der deutsche Pass gefälscht sei. Es habe sich herausgestellt, dass der Pass echt sei; der Terrorismusverdacht habe sich nicht bestätigt. Bei Herrn *el-Masri* habe man sich entschuldigt, mit ihm Stillschweigen vereinbart und ihm Geld gegeben¹⁸².

Die Teilnehmer des Gesprächs, *Schily* und *Schindler* haben gegenüber dem Ausschuss bekundet, es sei auch mitgeteilt worden, dass *el-Masri* inzwischen wieder frei sei¹⁸³. Zwar wurde im Bundesministerium des Innern kurz nach Erscheinen des Artikels in der *Washington Post* über das Gespräch zwischen *Schily* und *Coats* eine „erste rechtliche Prüfung“ durch die Unterabteilung P II, also von dem Zeugen *Schindler*, angefertigt, in der es heißt, es werde „davon ausgegangen, dass die deutsche Seite erst in einem Zeitpunkt informiert worden wäre, in dem die amerikanische Seite bereits zur Freilassung *el-Masris* entschlossen war (Information nunmehr um die bevorstehende Freilassung politisch einzukleiden)“¹⁸⁴, was dafür sprechen könnte, dass *el-Masri* zum Zeitpunkt des Gesprächs noch nicht wieder in Freiheit war. Allerdings bezieht sich die Prüfung des Bundesinnenministeriums ausschließlich auf den Bericht der *Washington Post* und

nimmt allein die dort behaupteten Umstände als Grundlage der Prüfung.

Nachfragen zu Einzelheiten der Verschleppung seien – so der Zeuge *Schindler* – seitens des Bundesinnenministers nicht gestellt worden. Die beiden Mitarbeiter sollen sich nicht an dem Gespräch beteiligt haben¹⁸⁵.

Der Bundesinnenminister *Schily* soll – so die übereinstimmenden Zeugenaussagen von *Schily* selbst, dem damals anwesenden Zeugen *Schindler* sowie dem Vorgesetzten von *Schindler*, Abteilungsleiter *Krause*, dem *Schindler* im Nachgang berichtete – das Verhalten der Amerikaner spontan missbilligt und die amerikanische Seite gebeten haben, die deutschen Behörden bei ihren Ermittlungen in diesem Fall zu unterstützen¹⁸⁶.

ddd) Vertraulichkeitszusage

Der Botschafter soll um absolute Vertraulichkeit dieser Information gebeten haben. Der damalige Bundesinnenminister sagte diese absolute Vertraulichkeit nach eigener Darstellung auch zu. Ob die Vertraulichkeitszusage bereits zu Beginn des Gesprächs erfolgte, hat der Ausschuss nicht aufklären können. Der Zeuge *Gerhard Schindler* hat sich daran erinnert, dass „sicherlich“ während des Gesprächs und auf jeden Fall am Ende des Gesprächs die Vertraulichkeit zugesichert worden sei. Ob das Gespräch schon vertraulich eingeleitet wurde, sei ihm nicht mehr erinnerlich¹⁸⁷. Für den Zeugen *Schily* – so hat er vor dem Ausschuss bekundet – ergab sich die Vertraulichkeit aus dem gesamten Zusammenhang des Gesprächs¹⁸⁸.

Der Bundesinnenminister hielt es nach eigenem Bekunden für zwingend erforderlich, sich an die Vertraulichkeitszusage zu halten. Anders sei ein ungestörter Informationsaustausch mit den Amerikanern nicht zu gewährleisten gewesen¹⁸⁹. Allerdings gebe es hierfür Grenzen: Wäre *el-Masri* noch in Gefangenschaft gewesen, wäre das eine völlig andere Situation gewesen. „Dann hätten wir sofort initiativ werden müssen, um zugunsten des deutschen Staatsangehörigen darauf hinzuwirken, dass die Freilassung erfolgt“¹⁹⁰. Als Beispiel für eine Güterabwägung gegen die Zusicherung von Vertraulichkeit hat *Schily* den Fall *Motassedeq* genannt. Es sei zwar an die USA eine Zusage gegeben worden, dass die Protokolle, die der deutschen Regierung zur Gefahrenabwehr zugänglich gemacht worden sind, vertraulich behandelt und nicht weitergegeben werden. In diesem Aktenkonvolut habe sich aber eine Passage befunden, die möglicherweise zugunsten des Angeklagten *Motassedeq* entlastend zu interpretieren war. Da habe er entschieden, dass bei allem Verständnis für das Geheimhaltungsbedürfnis im Rahmen der Terrorismusabwehr dem Gericht eine solche Information nicht sehenden Auges vorenthalten werden dürfe, möglicherweise mit dem Risiko, dass

¹⁸⁰ *Schily*, UA-Prot. 22, S. 94.

¹⁸¹ *Schily*, UA-Prot. 22, S. 68.

¹⁸² *Schily*, UA-Prot. 22, S. 68; *Schindler*, UA-Prot. 10, S. 56; *Krause*, UA-Prot. 22, S. 8 ff.

¹⁸³ *Schily*, UA-Prot. 22, S. 69; *Schindler*, UA-Prot. 20, S. 11.

¹⁸⁴ MAT A 23, Ordn. 4, Bl. 209.

¹⁸⁵ *Schindler*, UA-Prot. 20, S. 64.

¹⁸⁶ *Schily*, UA-Prot. 22, S. 69; *Schindler*, UA-Prot. 10, S. 14, 56; *Krause*, UA-Prot. 22, S. 9.

¹⁸⁷ *Schindler*, UA-Prot. 10, S. 57.

¹⁸⁸ *Schily*, UA-Prot. 22, S. 71.

¹⁸⁹ *Schily*, UA-Prot. 22, 98.

¹⁹⁰ *Schily*, UA-Prot. 22, 76.

eine Fehlverurteilung zustande käme. In diesem Fall habe die Güterabwägung ergeben, dass diese Information an das Hamburger Gericht zu gehen hat¹⁹¹.

bb) Gab es eine frühere Unterrichtung des Bundesinnenministers?

Es ist darüber spekuliert worden, ob der Bundesminister *Schily* bereits vor der offiziellen Unterrichtung durch Botschafter *Coats* am 31. Mai 2004 von der US-Seite über die Entführung von Herrn *el-Masri* unterrichtet war¹⁹². Der Zeuge *Schily* hat dazu ausgesagt: „Das ist kompletter Unsinn, kann ich Ihnen sagen. Das ist völliger Unsinn. Jetzt die Reise nach Afghanistan, die dem Besuch von Polizeiausbildung und dem Besuch von Militäreinheiten diene, in irgendeinen Zusammenhang zu bringen, ist ebenso kompletter Unsinn.“¹⁹³

cc) Umgang mit der Information

Infolge der Vertraulichkeitszusage wurde die Information über die Inhaftierung und Freilassung *el-Masris* von Bundesminister *Schily* nicht weiter gegeben. Er unterrichtete weder den Bundeskanzler bzw. den Chef des Bundeskanzleramtes noch den Bundesaußenminister. Der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, der Zeuge *Dr. Steinmeier*, hat dem Ausschuss gegenüber geäußert, dass er das Verfahren des Bundesinnenministers mit Blick auf die Vertraulichkeitszusage nachvollziehen könne¹⁹⁴.

Der Zeuge *Schindler* besprach sich jedoch am folgenden Tag mit seinem Vorgesetzten, dem Abteilungsleiter *Günter Krause*. Gemeinsam entschieden sie, die Weisung des Ministers zur Vertraulichkeit „intelligent zu interpretieren“ und die Leitung des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz über das Gespräch mit Botschafter *Coats* vertraulich zu informieren. Der Bundesnachrichtendienst als eine dem Bundeskanzleramt nachgeordnete Behörde hingegen sollte nicht informiert werden¹⁹⁵. Am 29. Juni 2004 unterrichtete *Schindler* nach der Präsidentenrunde (siehe oben: S. 535 ff.) im Bundeskanzleramt die Vizepräsidenten des *BKA* und des Bundesamtes für Verfassungsschutz vertraulich über das Gespräch zwischen Bundesminister *Schily* und Botschafter *Coats*.

Bei einem späteren Kontakt äußerte Bundesminister *Schily* gegenüber *Schindler*, dass er es aus seiner Sicht völlig in Ordnung fand, dass *Schindler* die Vizepräsidenten *Falk* und *Fritsche* und den Abteilungsleiter *Krause* über das Gespräch mit *Coats* unterrichtet habe¹⁹⁶. Der Zeuge *Schily* hat hierzu bemerkt: „Das hat er in eigener Verantwortung so getan und in der Retrospektive kann man das durchaus nicht tadeln“¹⁹⁷.

¹⁹¹ *Schily*, UA-Prot. 22, 76.

¹⁹² z. B. im *Tagesspiegel* vom 23. November 2006.

¹⁹³ *Schily*, UA-Prot. 22, S. 73.

¹⁹⁴ *Steinmeier*, UA-Prot. 26, S. 75.

¹⁹⁵ *Krause*, UA-Prot. 22, S. 36.

¹⁹⁶ *Schindler*, UA-Prot. 20, S. 6 f. u. S. 12.

¹⁹⁷ *Schily*, UA-Prot. 22, S. 72.

dd) Die USA wurden auf dem Laufenden gehalten

Am 20. Juni 2004 riet der Zeuge *Schindler* dem Bundesinnenminister in einem Vermerk, die US-Seite darüber zu unterrichten, dass die Staatsanwaltschaft inzwischen Ermittlungen im Entführungsfall *el-Masri* aufgenommen habe. Nach Abzeichnung durch den Minister informierte der Zeuge *Schindler* nach eigenem Bekunden den Angehörigen der US-Botschaft, der Botschafter *Coats* bei dem Gespräch am Pfingstmontag begleitet hatte, am 8. Juli 2004 mündlich über das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren¹⁹⁸.

b) Das Schreiben des Rechtsanwalts Gnjidic

Abgesehen von dem Gespräch zwischen dem damaligen Bundesinnenminister *Schily* und Botschafter *Coats* vom 31. Mai 2004 erlangte die Bundesregierung erstmals durch das Schreiben des Rechtsanwalts von Herrn *el-Masri*, *Manfred Gnjidic*, an das Auswärtige Amt und das Bundeskanzleramt vom 8. Juni 2004 Kenntnis von der Entführung *el-Masris*¹⁹⁹.

In seinem Schreiben betonte der Rechtsanwalt: „Bevor die Medien eingeschaltet werden, sollte der Vortrag meines Mandanten geprüft und dessen Erkenntnisse und Wahrnehmungen so gesichert werden, dass sie verwertet werden können.“

In der darauf stattfindenden Präsidentenrunde am 15. Juni 2004 überwogen die Zweifel an dem Sachverhalt. Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat berichtet, niemand in dieser Runde habe sich vorstellen können, dass sich die Geschichte von der Entführung und den Begleitumständen wirklich so zugetragen haben könnte. „Alle schüttelten zunächst ungläubig den Kopf.“ Erst zu einem späteren Zeitpunkt verdichtete sich der Eindruck, dass *el-Masris* Aussagen im Kern zuträfen²⁰⁰.

Die Bundesregierung wollte – so der Zeuge *Dr. Steinmeier* – vor einer offiziellen Anfrage an die USA zunächst den Sachverhalt substantiieren, Indizien sammeln und allenfalls auf Arbeitsebene um Auskunft ersuchen²⁰¹. Das Auswärtige Amt informierte über einen Verbindungsbeamten am 10. Juni 2004 das Bundeskriminalamt und erkundigte sich beim Bundesnachrichtendienst über dortige Erkenntnisse. Dieser hatte keine Erkenntnisse über die Entführung, gab jedoch den Hinweis auf eine mögliche Personenidentität mit einem „*Khalid Mohammed al-Masri*“²⁰². Im August 2004 fragte das Bundesamt für Verfassungsschutz bei dem Vertreter der US-Seite in Deutschland wegen *el-Masri* an²⁰³.

c) Informationen des Verbindungsbeamten in Washington, D.C.

Das Bundeskriminalamt bemühte sich wiederholt, aber vergeblich, bei der US-amerikanischen Partnerbehörde

¹⁹⁸ *Schindler*, UA-Prot. 10, S. 55.

¹⁹⁹ MAT A 22a, Bl. 22.

²⁰⁰ *Steinmeier*, UA-Prot. 26, S. 71.

²⁰¹ *Steinmeier*, UA-Prot. 26, S. 72.

²⁰² MAT A 22a, Bl. 1.

²⁰³ *Steinmeier*, UA-Prot. 26, S. 72.

Auskünfte über die Entführung zu erhalten. Am 15. September 2004 übergab der Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes in Washington eine Erkenntnis-anfrage des Polizeipräsidiums Schwaben an den Assistant Director des Federal Bureau of Investigation, *Fuentes*²⁰⁴. Weitere Anfragen, die allesamt unbeantwortet blieben, erfolgten am 13. Januar 2005 und am 11. November 2005²⁰⁵.

5. Aufklärungsbemühungen der Bundesregierung

Das Auswärtige Amt, das Bundeskriminalamt und der Bundesnachrichtendienst haben sich nach den Aussagen zahlreicher Zeugen intensiv darum bemüht, den Fall *el-Masri* aufzuklären.

Das Auswärtige Amt wurde am 8. Juni 2004 durch das Schreiben des Rechtsanwalts *Gnjidic* von der Entführung in Kenntnis gesetzt. Bereits am 10. Juni 2004 informierte das Auswärtige Amt das Bundeskriminalamt und den Bundesnachrichtendienst. Es leitete unmittelbar nach dem 17. Juni 2004 Erkenntnis-anfragen der inzwischen im Entführungsfall *el-Masri* ermittelnden Staatsanwaltschaft an die Botschaften in Afghanistan, Skopje und Tirana weiter.

Sofort wurde innerhalb des Bundeskriminalamtes geprüft, ob es eine Informationsweitergabe an ausländische Dienststellen gegeben haben könnte. Bereits am 14. Juni 2004 berichtete die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des Bundeskriminalamtes an die Amtsleitung, dass es keine Informationsübermittlung an US-Stellen oder an Mazedonien aus der Abteilung heraus gegeben hat. Nach Auskunft des Zeugen *Falk* hätte überhaupt nur dort „so etwas – theoretisch jedenfalls – stattfinden können.“²⁰⁶ Das *BKA* fragte die drei Länderdienststellen Polizeipräsidium Schwaben, das Bayerische Landeskriminalamt und das Landeskriminalamt Baden-Württemberg, ob von dort Personalien von *Khaled el-Masri* an US-Stellen oder mazedonische Stellen weitergereicht worden seien. In den Folgetagen seien „Fehlanzeigen“ beim Bundeskriminalamt eingegangen.²⁰⁷

Die deutsche Botschafterin *Dr. Hinrichsen* erfuhr am 27. August 2004 das erste Mal von dem Fall *el-Masri* durch eine per Email übermittelte Anfrage des Polizeipräsidiums Schwaben vom 24. August 2004. In der deutschen Botschaft in Skopje wurde der Vorgang zunächst als „hanebüchen“, als völlig unwahrscheinlich betrachtet²⁰⁸. Ohne vorherige Rücksprache mit dem *BKA* schaltete sie den *BND*-Residenten der Botschaft ein²⁰⁹. Auch dieser hatte vorher noch nichts von der Entführung gehört²¹⁰. Er fragte sofort informell beim mazedonischen Innendienst nach, erhielt aber keine Antwort²¹¹. Auch die

deutsche Botschaft in Tirana berichtete am 1. September 2004 an das Auswärtige Amt, es lägen keine Erkenntnisse zu *el-Masri* oder „Sam“ vor.

Am 2. September 2004 bat der Verbindungsbeamte des *BKA* im Auswärtigen Amt, *Dietzen* nach Rücksprache mit *KOK Prikker* aus dem Referat „Bund-Länder-Zusammenarbeit Islamischer Terrorismus“ im Bundeskriminalamt die Botschaften in Kabul, Skopje und Tirana, nicht an ausländische Stellen heranzutreten. In der Email heißt es: „Ergänzend zu dieser Mail wird seitens des *BKA* vorsorglich darum gebeten, dass aufgrund der Sensibilität des Vorganges in dieser Sache keine Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden erfolgen sollte.“²¹² Botschafterin *Dr. Hinrichsen* hatte jedoch die Anfrage vom 27. August 2004 bereits über die üblichen Kanäle übermittelt²¹³.

Auch der Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes in Kabul, *KHK Pabst* zog Erkundigungen ein. Am 6. Oktober 2004 schrieb er an die Zentrale: „Zumindest in verschiedenen Gesprächen [...] mit den leitenden Vertretern der AFG Sicherheitsbehörden ist der von EL MASRI geschilderte Sachverhalt von diesen bisher nicht angesprochen worden. Insofern wird derzeit Kenntnis der nationalen Behörden ausgeschlossen. Aus den Schilderungen EL MASRIs [...] ist zu schließen, dass EL MASRI mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dem Luftwaffenstützpunkt in BAGRAM [...] festgehalten wurde. [...] Demnach dürfte es sich bei „Sam“ mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen US-Geheimdienstmitarbeiter handeln.“²¹⁴

Am 15. September 2004 bat das *BKA* schließlich das *FBI* um Informationen zum Fall *el-Masri*; hieran wurde am 29. Oktober 2004 und am 2. Dezember 2004 erinnert²¹⁵. Weitere Anfragen erfolgten am 13. Januar 2005 und am 11. November 2005²¹⁶.

Nachdem am 9. Januar 2005 in der *New York Times* ein Artikel über *el-Masri* erschien²¹⁷, wurde in der Staatssekretärsrunde im Bundeskanzleramt am 11. Januar 2005 entschieden, dass der Fall *el-Masri* wegen der politischen Relevanz jetzt im Kanzleramt behandelt werde²¹⁸. Bei einem Gespräch am 2. oder 3. Februar 2005 soll Bundesinnenminister *Schily* in einem Vier-Augen-Gespräch den *CIA*-Direktor *Porter Goss* aufgefordert haben, sich für die *CIA* zu entschuldigen und zuzusichern, dass es sich um einen einmaligen Vorfall handele²¹⁹. Als Zeuge vor dem Ausschuss hat sich *Otto Schily* hierzu nicht äußern wollen.

Wegen der Presseberichte wurde der *BND*-Resident in Skopje, der Zeuge *L.*, im Februar 2005 aufgefordert, er

²⁰⁴ MAT A 23, Ordn. 8, Bl. 35.

²⁰⁵ Vgl. *Prikker*, UA-Prot. 12, S. 16 ff.

²⁰⁶ *Falk*, UA-Prot. 22, S. 48.

²⁰⁷ *Falk*, UA-Prot. 22, S. 48.

²⁰⁸ *Stocker*, UA-Prot. 18, S. 7 ff.

²⁰⁹ *Hinrichsen*, UA-Prot. 8, S. 14.

²¹⁰ *L.*, UA-Prot. 8, S. 63.

²¹¹ *Prikker*, MAT A 23 Ordn. 6, Bl. 302; *L.*, UA-Prot. 8, S. 63

²¹² MAT A 21, Ordn. 3, S. 11 f.; MAT A 23, Ordn. 4, S. 267; *L.*, UA-Prot. 8, S. 63.

²¹³ MAT A 23, Ordn. 4, S. 267.

²¹⁴ MAT A 15, Ordn. 2, Bl. 49 ff.

²¹⁵ MAT A 23, Ordn. 8, Bl. 35.

²¹⁶ *Prikker*, UA-Prot. 12, S. 16 ff.

²¹⁷ MAT A 21, Ordn. 3c, Bl. 2.

²¹⁸ MAT A 21, Ordn. 3b, Bl. 24; *Hohmann*, MAT A 21, Ordn. 3c, Bl. 18.

²¹⁹ Zum Stattfinden des Gesprächs: *Schindler*, MAT A 21, Ordn. 3b, Bl. 24. Zum Inhalt: *Der Spiegel* vom 12. Dezember 2005.

solle zu dem Fall *el-Masri* Stellung beziehen. Daraufhin führte er ein informelles Vier-Augen-Gespräch mit einem hochrangigen mazedonischen Intelligence-Angehörigen. Dieser soll ihm bestätigt haben: „It is a case“²²⁰. Am 18. März 2005 schrieb der Verbindungsbeamte des *BKA*, *Junk* an den Sachbearbeiter für Rechts- und Konsularangelegenheiten in der deutschen Botschaft in Skopje, *Stocker* in einer Email: „anbei mein Vermerk zur OK-Dienststelle. Ergänzend ist anzumerken, dass an oberster Stelle der Minister und der stv. Minister stehen. Danach kommt der Direktor für öffentliche Sicherheit, *Cane Caprgoski*. Der hat mir im Übrigen zugesagt, uns einen Bericht zu dem Verschleppten zukommen zu lassen. Er hat mehr oder weniger den Vorgang bestätigt...“²²¹. Im März 2005 führte der Verbindungsbeamte des *BKA* in Belgrad ein Gespräch mit einem Vertreter der mazedonischen Sicherheitsbehörden; dieser räumte die Einbindung seiner Behörde in den Entführungsfall *el-Masri* ein²²².

Nach unbestätigten Presseberichten riet der Leiter der für die Koordination der Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt zuständigen Abteilung *Ernst Uhrlau* am 4. April 2005 dem Europachef der *CIA* zu einer gesichtswahrenden „Lösung“ des Entführungsfalles: Die *CIA* solle Schadensersatz zahlen²²³.
 xxxxx xxx xxxxxxxx xxx
 xxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxx
 xxxxxxx xxxxxx xxxxx xxxxxxxx.²²⁴ Am 5. April 2005 traf Bundesaußenminister *Fischer* die mazedonische Außenministerin in Durrës; dabei sprach er sie auf den Fall *el-Masri* an²²⁵.

Am 20. Juni 2005 übermittelte das Bundesjustizministerium das Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft München vom 11. Mai 2005 per Schreiben an das *Department of Justice, Office of International Affairs*. Darin wurde unter anderem gefragt, ob US-amerikanische Dienststellen für die Verbringung des *el-Masri* nach Afghanistan verantwortlich waren und um welche Dienststellen bzw. verantwortliche Personen es sich handelt²²⁶. Das Rechtshilfeersuchen an Mazedonien folgte am 17. August 2005²²⁷, das an Albanien am 22. September 2005²²⁸.

²²⁰ L., UA-Prot. 8, S. 64.

²²¹ MAT A 21, Ordn. 3 Bl. 26.

²²² *Prikker*, MAT A 23, Ordn. 8, Bl. 82.

²²³ *Stern* vom 21. September 2006.

²²⁴ MAT A 24/1, Bl. 113, Tgb.-Nr. 05/06 – GEHEIM und *Uhrlau*, UA-Prot. 23, S. 4, Tgb.-Nr. 21/06-GEHEIM.

²²⁵ *Fischer*, UA-Prot. 26, S. 33.

²²⁶ MAT A 21, Ordn. 3c, Bl. 102.

²²⁷ MAT A 21, Ordn. 3, Bl. 32 ff.

Am 29. November 2005 bat Bundesaußenminister *Dr. Steinmeier* seine amerikanische Kollegin *Condoleezza Rice* um Aufklärung im Fall *el-Masri* und erläuterte ihr, wie die Vorgänge in der deutschen Öffentlichkeit beurteilt werden. Daraufhin hoben die USA ein gegenüber Herrn *el-Masri* ausgesprochenes Einreiseverbot wieder auf.²²⁹

Bei dem Deutschlandbesuch der US-Außenministerin *Rice* am 6. Dezember 2005 sprachen sowohl Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* als auch Bundesaußenminister *Dr. Steinmeier* den Fall *el-Masri* an und verlangten Aufklärung. *Rice* gab *Dr. Steinmeier* zu verstehen, dass sich ähnliche Fälle nicht wiederholen²³⁰. Als die Bundeskanzlerin davon berichtete, Secretary *Rice* habe ihr gegenüber die Entführung eingestanden und als „Fehler“ bezeichnet, dementierte die US-Seite dies umgehend. US-Journalisten kommentierten, das Wort „Fehler“ gehöre eigentlich nicht zum Vokabular dieser Regierung²³¹.

Am 8. Dezember 2005 übergab die mazedonische Außenministerin Bundesminister *Dr. Steinmeier* am Rande des Nato-Außenministertreffens ein non-paper mit einem Hinweis auf Grenzübertritte *el-Masris* von „Serbien-Montenegro“ nach Mazedonien am Grenzübergang Tabanovce am 31. Dezember 2003 und von Mazedonien nach „Serbien-Montenegro“ am Grenzübergang Blace am 23. Januar 2004.

Im Juni 2006 und am 4. Dezember 2006 sprach Staatssekretär *Silberberg* mit dem mazedonischen Botschafter über den Fall und unterstrich das deutsche Interesse an einer vollständigen Aufklärung²³².

Am 12. Oktober 2006 ließ sich schließlich Bundesminister a. D. *Schily* von der Staatsanwaltschaft München I als Zeuge zu seinem Gespräch mit Botschafter *Coats* vernehmen²³³.

Der Leiter der für die Fachaufsicht über das Bundeskriminalamt zuständigen Abteilung im Bundesministerium des Innern, der Zeuge *Günter Krause* hat ausgesagt, das *BKA* habe die Ermittlungen zur Aufklärung der Entführung von Herrn *el-Masri* „in jeder erdenklichen Weise gefördert“²³⁴.

²²⁸ *Erlar*, PlenProt. 16/7, S. 407 (A).

²²⁹ *Steinmeier*, UA-Prot. 26, S. 72.

²³⁰ *Steinmeier*, UA-Prot. 26, S. 74.

²³¹ *Washington Post* vom 6. Dezember 2005.

²³² *Steinmeier*, UA-Prot. 26, S. 73.

²³³ MAT A 15/6 Ordn. 1, Bl. 89 ff. (93).

²³⁴ *Krause*, UA-Prot. 22, S. 8.

IV. Der Fall Murat Kurnaz

Der im Jahre 1982 in Bremen geborene und dort aufgewachsene *Murat Kurnaz* flog am 3. Oktober 2001 von Frankfurt am Main nach Karachi in Pakistan. Nach eigenen Angaben wollte er an einer Schule der Missionsbewegung *Jamaat Tablighi* den Koran studieren. Aufgrund einiger Ungereimtheiten bei seiner Abreise wenige Wochen nach den Anschlägen vom 11. September und Zweifeln an seinen Motiven leitete die Bremer Staatsanwaltschaft gegen ihn Ermittlungen wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung ein, die später eingestellt wurden. Nach einer Rundreise durch Pakistan wurde er am 1. Dezember 2001 auf seinem Weg zum Flughafen Peshawar, von dem er nach seiner Aussage nach Deutschland zurückkehren wollte, von pakistanischen Sicherheitskräften verhaftet und an US-amerikanische Bedienstete überstellt. Von diesen wurde er in ein US-Gefängnis in Kandahar/Afghanistan verbracht. Am 1. Februar 2002 wurde er in das Gefangenenlager des US-Verteidigungsministeriums in Guantánamo Bay/Kuba verlegt. Dort suchten ihn im Sommer 2002 zwei Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes und ein Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf, die ihn zu seinem Umfeld in Bremen und seiner Reise in Pakistan befragten.

Anlässlich dieser Befragungsreise gab es Anzeichen, die USA könnten *Kurnaz* nach Deutschland entlassen. Wegen Bedenken der Präsidenten der deutschen Sicherheitsbehörden suchte das Bundesinnenministerium in Zusammenarbeit mit der Bremer Innenbehörde nach Wegen, die Wiedereinreise des türkischen Staatsangehörigen nach Deutschland zu verhindern.

Als Jahre später auch in den USA kritisch über den Folterskandal *Abu Ghraib* und Guantánamo diskutiert wurde, änderte sich die Haltung der – neuen – Bundesregierung zu einer Rückreise von Herrn *Kurnaz* nach Deutschland. Nach über fünf Jahren Gefangenschaft in Guantánamo Bay wurde er am 24. August 2006 als Ergebnis von Verhandlungen des Auswärtigen Amtes freigelassen und kehrte über den US-Stützpunkt Ramstein nach Deutschland zu seiner Familie zurück.

1. Murat Kurnaz' Odyssee nach Guantánamo

a) Reise nach Pakistan

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, was *Murat Kurnaz* in einer Zeit, in der sich schon der Krieg in Afghanistan abzeichnete, im Nachbarland Pakistan wollte. Er hat daher die Motive für die Reise, ihre Vorbereitung sowie die Durchführung untersucht.

aa) Motive für die Reise

aaa) *Kurnaz'* Hinwendung zum Islam

Murat Kurnaz wuchs als Sohn gut integrierter türkischer Gastarbeiter in dem Bremer Stadtteil Hemelingen auf. Wie andere Jugendliche verkehrte er viel in Diskotheken und ging mit Mädchen aus. Er machte eine Schiffsbauerlehre. Nebenher arbeitete er in einer Diskothek als Türste-

her und als Bodyguard. Gemeinsam mit seinem wenige Jahre älteren Freund *Selçuk Bilgin* trainierte er Kampfsportarten und züchtete Hunde. Er interessierte sich nach seinen Aussagen mehr für Mädchen, Motorräder und Markenkleidung, als für Religion. Im Jahr 2000 entwickelte er wachsendes Interesse am Islam. Er machte sich Gedanken, ob das Leben, was er führte, gottgefällig sei und suchte nach Halt und Verlässlichkeit¹. Die Gesellschaft um ihn herum fing an, ihn anzuwidern und er litt wohl an einer „Frauengeschichte“². *Kurnaz* fing an, regelmäßig die örtliche *Abu-Bakr-Moschee* aufzusuchen³. In der *Abu-Bakr-Moschee* wollte er nach seinen eigenen Angaben seinen Glauben näher kennenlernen und sein Wissen über den Islam vertiefen⁴. Der weltlich erzogene *Kurnaz* wandte sich für sein persönliches Umfeld auch äußerlich erkennbar dem strengen Islam zu⁵. Seine Mutter *Rabiye Kurnaz* stellte er zur Rede, warum sie kein Kopftuch trage. Um dem Propheten *Mohammed* nachzueifern, ließ er sich einen langen Bart wachsen. Er hatte Kontakt zu der aus der Türkei stammenden islamistischen Bewegung *Milli Görü*⁶.

bbb) Die Abu-Bakr-Moschee

In der *Abu-Bakr-Moschee* verkehrte nach Auffassung des Leiters des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz, des Zeugen *Walter Wilhelm*, eine Islamistenzene, die „gefährlich“ sei⁷. Dieser Einschätzung hat sein damaliger Stellvertreter, der Zeuge *Lothar Jachmann*, widersprochen: Die *Abu-Bakr-Moschee* habe bis dahin nicht im Fokus nachrichtendienstlicher Beobachtung gestanden, „weil es keine Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen gegeben hatte.“⁸ Es sei ein V-Mann in die Moschee eingeschleust worden: „Diese Quelle hatte dann vier, fünf [...] sehr lapidare Informationen gebracht, die bei mir außerordentliche Skepsis auslösten.“⁹

Die *Abu-Bakr-Moschee* wurde im Verfassungsschutzbericht des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz aus dem Jahre 2002¹⁰ ausschließlich im Zusammenhang mit der pakistanischen Missionsbewegung *Tabligh-i Jamaat* erwähnt. Darin heißt es, in der Moschee „agieren, ermuntern offensichtlich Bremer Muslime, sich zumindest zum weitergehenden Studium des Koran nach Pakistan zu begeben. Die *TJ* ist eine Bewegung, die im mystischen Islam verhaftet ist. Sie vertritt eine Art Apartheidspolitik gegenüber Nicht-Muslimen. In den letzten Jahren wird erkennbar, dass sich die *TJ* von einer missionarischen zu einer politischen Bewegung entwickelt. So soll es Anhaltspunkte dafür geben, dass militante Muslime bei der Ausbildung für den bewaffneten Kampf von der *TJ* unter-

¹ R., UA-Prot. 30, S. 14.

² MAT A 158/1, Ord. 6, lfd. Nr. 26.

³ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 76.

⁴ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 47.

⁵ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 28.

⁶ R., UA-Prot. 30, S. 13; *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 59.

⁷ *Wilhelm*, UA-Prot. 32, S. 15 f.

⁸ *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 8.

⁹ *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 8.

¹⁰ <http://www.bremen.de/fastmedia/36/Verfassungsschutzbericht-2002.pdf>.

stützt und dem „al-Qaida“ – Netzwerk zugeführt worden sind.“

In dem Bericht 2003 heißt es¹¹: „Zumindest einige Hinweise sprechen dafür, dass junge Bremer ausländischer Herkunft von Personen aus dem Umfeld der ‚Abu-Bakr-Moschee‘ islamistisch beeinflusst wurden. Einer entführte am 25. April 2003 einen Linienbus, ein anderer, der türkische Staatsbürger K., wurde nach seiner Festnahme im Januar 2002 in Kandahar/Afghanistan durch die US-Ermittler auf Guantánamo inhaftiert. Unter den Besuchern der ‚Abu-Bakr-Moschee‘ zeigten sich in letzter Zeit Meinungsverschiedenheiten. Während sich ein großer Teil gemäßigt zeigt, befürwortet ein anderer Teil den palästinensischen Widerstand in jeglicher Form gegen Israel. Der Vorstand der ‚Abu-Bakr-Moschee‘ distanziert sich nach eigenen Aussagen von extremistischen Tendenzen.“

Von Hetzreden in der *Abu-Bakr-Moschee* sprach erstmals der Verfassungsschutzbericht 2004:¹² „Ferner wurde bekannt, dass ein Mitglied der HuT in der ‚Abu-Bakr-Moschee‘ in Bremen eine Hetzrede vor der Gemeinde gehalten hat. Er beschimpfte in seiner Rede die Israelis und forderte die Muslime auf, aktiv am Jihad teilzunehmen.“ Ansonsten wurden die Angaben aus dem Bericht 2003 wiederholt.

Im Jahre 2005 heißt es im Bremer Verfassungsschutzbericht schließlich:¹³ „Im Umfeld des heutigen ‚Islamischen Kulturzentrums Bremen e. V.‘ gab es Einzelpersonen mit Verbindungen zu islamistischen Gruppierungen. Beispielsweise zur ‚Tabligh-i Jammāt‘ (TJ), einer pakistanischen ‚Missionsbewegung‘, die für eine sunnitisch-orthodoxe Auslegung des Islam eintritt. Angehörige der TJ hatten in der Vergangenheit versucht, vereinzelt Personen extremistisch zu beeinflussen. Zumindest einige Hinweise sprechen dafür, dass junge Bremer ausländischer Herkunft von Personen aus dem Umfeld des ehemaligen ‚Islamischen Kulturzentrums Abu Bakr Moschee‘ islamistisch beeinflusst wurden. Einer entführte am 25. April 2003 einen Linienbus, ein anderer, der türkische Staatsbürger K., wurde nach seiner Festnahme im Januar 2002 in Pakistan US-Ermittlern übergeben, die ihn nach Guantánamo verbrachten, wo er bis heute inhaftiert ist. [...] Im Umfeld beider Moscheen sind weiterhin Personen mit Verbindungen zu islamistischen Gruppierungen zu finden. Es wurden in beiden Moscheen sowohl im Breitenweg als auch in der Duckwitzstraße ‚Hetzpredigten‘ gehalten. In diesen Reden wurde u. a. der ‚Religionskrieg der Amerikaner‘ im Irak sowie der ‚Verfolgungswahn der Juden in Palästina‘ verurteilt. In den Predigten wurden Gemeindemitglieder aufgefordert, den Jihad sowohl persönlich als auch materiell zu unterstützen. [...] In diesem Zusammenhang wurde ein ehemaliger Imam des ‚Marokkanischen Vereins Abu Bakr Moschee‘ im Februar 2005 durch die Ausländerbehörde ausgewiesen und ihm die Wiedereinreise verboten, weil er während der Freitagsge-

bete zur Gewalt aufgerufen und Hass gegen die USA und Israel gepredigt hatte. Mit Beschluss vom 20. Juni 2005 hat das Oberverwaltungsgericht entschieden, dass der ‚Hassprediger‘ nicht mehr einreisen darf. Eine endgültige Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus, aber im Ergebnis wird verhindert, dass der Imam weiterhin in Bremen zu Hass und Gewalt aufruft.“

Warum jedenfalls in den früheren Berichten die Bewertungen der *Abu-Bakr-Moschee* viel zurückhaltender formuliert waren, als *Wilhelms* klare Äußerung vor dem Ausschuss, hat der Zeuge *Wilhelm* damit erklärt, dass die Formulierungen in den Berichten zu Prozessen führen könnten. Ihm sei berichtet worden, dass Hetzpredigten auch schon in der Zeit gehalten worden sein sollen, als *Kurnaz* noch in der Moschee verkehrte.¹⁴

ccc) Die Missionsbewegung Jamaat al Tabligh wal-Dawa

In der *Abu-Bakr-Moschee* lernte *Kurnaz* Anhänger der Missionsbewegung *Jamaat al Tabligh wal-Dawa* kennen¹⁵. Im Sommer 2001 schloss er sich ihren Ideen an und wollte den Koran nun auch im Original, d. h. auf Arabisch lesen können¹⁶. In Bremen könne man den Islam nur am Wochenende studieren, da bräuchte man Jahre. Die *Tablighi* empfahlen ihm daher, den Koran an einer ihrer Schulen in Pakistan zu studieren, da würde er dasselbe in einem Monat lernen. Geeignet sei die Schule der *Tablighi* im *Masura-Center* in Lahore. *Kurnaz* hat dazu vor dem Ausschuss ausgeführt: „Ich wollte meinen Glauben näher kennen lernen und mehr über meinen Glauben Islam wissen. Es war für mich sehr wichtig. Ich wollte es unbedingt von den *Tablighi* aus lernen.“¹⁷ Ein *BND*-Mitarbeiter, von dem *Kurnaz* in der Gefangenschaft in Guantánamo im Sommer 2002 mehrere Tage befragt wurde, hat dem Ausschuss als Zeuge bestätigt: „Er wollte sich wirklich ganz konkret, ganz intensiv dem Koranstudium widmen.“¹⁸

(1) *Kurnaz* Einschätzung der *Tablighi*

Kurnaz selbst hat die Missionsbewegung der *Tabligh-i Jama'at* („Gemeinschaft der Verkündung und Mission“) vor dem Ausschuss als unpolitische und gewaltfreie Gruppe, die sich sozial engagiert, beschrieben:

„Sie sind absolut unpolitisch. Sie sind auch gegen Gewalt. Sie sind absolut dagegen, was alles am 11. September passiert ist, und unterstützen solche Leute ganz bestimmt nicht. Sie reden auch immer ganz offen und ehrlich darüber, dass es Menschen sind, die Falsches tun. Es ist eine Gruppe. Sie gehen zum Beispiel, was ich von denen in Deutschland gesehen habe, zu Obdachlosen auf Straßen, sprechen sie an und sagen: Wir möchten Ihnen helfen. – Inzwischen sind bei denen in den Gruppen auch

¹⁴ *Wilhelm*, UA-Prot. 32, S. 17 f.

¹⁵ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 47.

¹⁶ *R.*, UA-Prot. 30, S. 14.

¹⁷ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 48.

¹⁸ *R.*, UA-Prot. 30, S. 14.

¹¹ <http://www.bremen.de/fastmedia/36/Verfassungsschutzbericht-2003.pdf>.

¹² <http://www.bremen.de/fastmedia/36/Verfassungsschutzbericht-2004.pdf>.

¹³ <http://www.bremen.de/fastmedia/36/Verfassungsschutzbericht-2005.pdf>.

viele Menschen dabei, die mal obdachlos oder drogenabhängig gewesen sind. Heute haben sie eine Arbeit. Sie arbeiten, haben eigene Wohnungen, leben nicht mehr auf der Straße, nehmen keine Drogen mehr. Dafür sind die *Tablighis* überall auf der Welt sehr bekannt. Es ist deren Ziel, Leuten zu helfen. Aber sie sind total unpolitisch.“¹⁹

Auf den Vorhalt, laut Verfassungsschutzbericht 2005 sei die *Tabligh-i-Jama'at* für Radikalisierungsprozesse von Bedeutung und könne für einzelne junge Muslime der Einstieg in den Islamismus und – in der Folge – auch in islamistisch-terroristische Gruppierungen sein, hat der Zeuge erklärt:

„Ich habe von Religionswissenschaftlern – oder wie man sie auch immer nennt – sehr viele Berichte und Artikel gelesen, die sie über die *Tablighis* geschrieben haben. Es sind auch viele Nicht-Muslime Wissenschaftler, die auch darüber geschrieben haben. Die sagen ganz offen und ehrlich, dass es friedvolle Menschen sind, also die Gruppe auf jeden Fall, dass sie unpolitisch sind und gegen Gewalt und Terrorismus sind. [...] Ob es jetzt aber einen oder zwei Terroristen gibt, die irgendwie reinkommen und versuchen, was anderes anzustellen, das ist eine andere Sache. Das kann angehen. Dazu kann ich nichts sagen.“²⁰

(2) Einschätzung der *Tablighi* durch den *BND*

Der im Bundesnachrichtendienst für internationalen Terrorismus, Pakistan, Afghanistan und den Kernbereich der *al-Qaida* zuständige Sachgebietsleiter *R.* hat dem Ausschuss berichtet, bei der *Jamaat al-Tabligh wal-Dawa* handele es sich um eine Missionsbewegung, die weltweit etwa 12 Millionen Mitglieder umfasse. Diese Gruppierung sei über ihren ursprünglichen Lehrer, dem *Maulana*, der die *Deobandi*-Sekte ins Leben gerufen habe, entstanden. Diese *Deobandi*-Sekte sei eine ausgesprochen konservativ-islamisch strukturierte Sekte. Sie erkenne nur eine einzige Religion an. Ihr Ziel sei, dass die gesamte Welt islamisch werde. An dem Urkoran sei nichts „herumzudeuteln“. Aus dieser *Deobandi*-Reihe sei die *Jamaat al-Tabligh* entstanden. Sie sei eine Missionierungsbewegung, die in erster Linie versuche, weltweit möglichst junge Leute für ihre Ziele zu gewinnen. Es sei aber auch eine Linie erkennbar, in der ein Ausleseverfahren stattfinde, was dazu führe, dass der eine oder andere Kandidat in den terroristischen Bereich hineingehe. Die Masse der *Tablighis* seien normale Gläubige auf dem *Sabil Allah* („Weg zu Allah“), auf der Suche zu dem eigentlichen, ursprünglichen Glauben. Einmal im Jahr gebe es eine große Zusammenkunft von *Tablighi* aus aller Welt, den so genannten *Idschtimaas*. Im Jahre 2003/2004 sei bei einer solchen Gelegenheit vom „Global Jihad“ gesprochen worden. Allerdings gebe es „bisher keinen konkreten Hinweis darauf, dass einer dieser Lehrer jetzt sehr dezidiert jemanden dahin bringt: Du musst in den *Jihad*. Auf der anderen Seite wird von den *Tablighis* toleriert,

dass es den *Jihad* gibt. Das heißt, es wird als eine andere Art der Erreichung des Ziels verstanden, was aber nicht aktiv propagiert wird. [...] Der Großteil der *Tablighis*, dieser 12 Millionen, wenn es wirklich so viele auf der Welt gibt, sind sicherlich Leute, die keine gewalttätigen Absichten haben oder auch das Potenzial, einfach nur an den ‚Global Jihad‘ zu denken. [...] Ich persönlich sehe die *Jamaat al-Tabligh* nicht als eine Terrororganisation an.“ Im Ergebnis „käme keiner auf die Idee, die *Jamaat al-Tabligh wal-Dawa* als eine Terrororganisation zu bezeichnen.“²¹

Der frühere Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Dr. August Hanning* hält die Gruppe für „jedenfalls extremistisch“. Vor dem Ausschuss hat er bekundet, es gebe unterschiedliche Auffassungen, ob sie auch als terroristische Gruppierung einzuschätzen sei. „Wir haben erlebt, dass in einigen Fällen Leute, die angeworben wurden von dieser Gruppe, in den terroristischen Bereich abgedriftet sind. [...] Das ist eine Missionsbewegung, die einem sehr – einmal positiv formuliert – orthodoxen Islam anhängt, aber zum Teil auch islamistisches Gedankengut transportiert, und wir haben in Einzelfällen beobachtet, dass Anhänger dieser Gruppierung auch in das terroristische Feld abgedriftet sind.“²²

Der heutige Präsident des Bundesnachrichtendienstes, der Zeuge *Ernst Uhrlau*, hat dem Ausschuss berichtet, die *Jamaat Tabligh* sei eine „Erweckungsbewegung“, die in Pakistan und Umgebung, aber auch in Europa über Strukturen verfüge. In Pakistan gebe es Schulen zur Vertiefung des Islam. Woanders solle es auch Schulungen für den bewaffneten Kampf gegeben haben. Die Bewegung sei eine „buntscheckige Organisation“, die sich in verschiedenen Ländern unterschiedlich darstelle. Bei einer solchen offenen Bewegung gebe es Möglichkeiten für „Talent-Spotter“, Personen rekrutieren zu können. Im Nachgang zum 11. September 2001 und in den nachfolgenden Jahren seien eine Reihe von Angehörigen terroristischer Strukturen entdeckt worden, deren Biografie einen *Jamaat-Tabligh*-Vorlauf gehabt habe. Die Organisation selbst betone, sie beschreite einen gewaltfreien Weg. In einigen Ländern werde sie als terroristische oder als extremistische Organisation eingeschätzt. In der Bundesrepublik sei sie Gegenstand nachrichtendienstlicher Beobachtung.²³

(3) Einschätzung der *Tablighs* durch das *BKA*

Der Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, der Zeuge *Bernhard Falk* hat vor dem Ausschuss die *Jamaat al-Tabligh wal-Dawa* „weder als terroristisch eingestuft, noch als terroristische Vereinigung gewertet“. „Aber wir haben viele Gründe zur Annahme, dass der starke Missionsdrang dieser Gemeinschaft, auch international, den Weg bereitet für eine ganze Reihe von Leuten in eine *salafistisch-jihadistische* Karriere hinein. Der Gruppierung, der Gemeinschaft wird eine Durchlauferhitzerfunktion zugewiesen. Immer wieder stoßen wir in terrorverdächtigen Krei-

¹⁹ Kurnaz, UA-Prot. 28, S. 81.

²⁰ Kurnaz, UA-Prot. 28, S. 81 f.

²¹ *R.*, UA-Prot. 30, S. 30 f.

²² *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 44 f.

²³ *Uhrlau*, UA-Prot. 37, S. 123.

sen, auch im Rahmen von Ermittlungsverfahren, die das Bundeskriminalamt führt, auf Personen, die einen ideologischen Vorlauf bei der *Jamaat al-Tabligh* gehabt haben.“²⁴

(4) Einschätzung der *Tablighs* durch das *BfV*

Im Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums des Innern heißt es: „Die *TJ*, die sich selbst als unpolitisch begreift, lehnt Gewalt grundsätzlich ab. Aufgrund ihres strengen Islamverständnisses und der weltweiten Missionierungstätigkeit besteht jedoch die Gefahr, dass sie islamistische Radikalisierungsprozesse befördert. In Einzelfällen ist belegt, dass die Infrastruktur der *TJ* von Mitgliedern terroristischer Gruppierungen und Netzwerke zu Reisezwecken genutzt wurde.“²⁵

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge *Heinz Fromm*, hält die *Jamaat al-Tabligh wal-Dawa* zwar nicht für terroristisch, aber für „eindeutig islamistisch und damit extremistisch“.²⁶ Zwar lehnten die *Jamaat Tablighi* Gewalt grundsätzlich ab; es bestehe jedoch der begründete Verdacht, dass ihre Anhänger von gewaltbereiten islamistischen Gruppierungen und Netzwerken für den bewaffneten Kampf rekrutiert würden. In Einzelfällen sei belegt, dass Mitglieder terroristischer Gruppierungen die Infrastruktur der *Tablighi* nutzten, um unauffällig reisen zu können:²⁷ „Das bedeutet, dass wir uns mit dieser Bewegung zu befassen haben, dass wir sie zu beobachten haben und dass wir uns um Menschen, die ihr anhängen – in dem Fall sogar erklärtermaßen –, zu bemühen haben in dem Sinne, dass wir nach ihnen schauen und sehen, was sie tun und was sie unterlassen.“²⁸

Sein damaliger Stellvertreter *Klaus-Dieter Fritsche* hat die *Tabligh-i-Jamaat* als „Durchlauferhitzer [...] für Radikalisierungskarrieren“ beschrieben. Der Verfassungsschutz habe festgestellt, dass Personen aus dieser Bewegung in *Mudschaheddin*-Netzwerke oder zu Jihadisten abgeleiteten. Es gebe auch Hinweise, dass die Strukturen selbst durch *Mudschaheddin*-Netzwerke genutzt würden. Keine Hinweise gebe es allerdings, dass das mit Wissen und Wollen von *Tabligh-i-Jamaat* geschieht. Die Bewegung selbst sehe ihre Aufgabe in der weltweiten Islamisierung der Gesellschaft ohne Gewalt.²⁹ Bezogen auf die *Tablighi* in Bremen gebe es keine Hinweise auf Terror.³⁰ Dass mit der von den *Tablighi* angestrebten weltweiten Islamisierung der Gesellschaft die *Scharia* eingeführt würde, was mit den Prinzipien des Grundgesetzes, etwa dem Gleichheitsgrundsatz oder der Rechtsweggarantie, nicht vereinbar wäre, sei Grund genug für den Verfassungsschutz, diese Organisation in Deutschland zu beobachten.³¹

²⁴ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 8.

²⁵ *BMI*, Verfassungsschutzbericht 2006, S. 256.

²⁶ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 57.

²⁷ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 51.

²⁸ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 57.

²⁹ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 73.

³⁰ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 74.

³¹ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 74.

Der frühere Referatsleiter „Ausländer-Fundamentalismus“ im *BfV Dr. K.* hat sich auf Vorhalt der in einem Beschluss vom 24. November 2005 ausgedrückten Überzeugung des Verwaltungsgerichts Bayreuth (Aktenzeichen B1 S 05.763) angeschlossen, die *Tabligh-i-Jamaat* unterstütze den internationalen Terrorismus – allerdings ohne die Entscheidung zu kennen³². In den Gründen des Beschlusses des Verwaltungsgerichts heißt es, der Begriff des Unterstützens des internationalen Terrorismus sei „nicht eng auszulegen“. Angesichts der Gefahren des internationalen Terrorismus setze der Begriff eine „persönliche und konkrete Gefahr“ nicht voraus. Die „summarische Beurteilung“ des Gerichts stütze sich auf die Verfassungsschutzberichte einiger Bundesländer sowie auf „im Internet gesammelte Erkenntnisse“ (*Dokument 142*). Zu ähnlichen Überzeugungen des *VG Ansbach* hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Februar 2009 festgestellt: „Die lediglich unter Inanspruchnahme der eigenen Überzeugung getroffene, nicht aber auf belastbare Fakten gegründete Annahme, *TJ* selbst unterstütze den Terrorismus, [kann] jedenfalls nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht tragen.“³³

Auch der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz hat der Einschätzung des Verwaltungsgerichts Bayreuth widersprochen. „Das entspricht nicht unserer Einschätzung. [...] Die Organisation gehört unseres Erachtens nicht in das Spektrum terroristischer Organisationen; aber sie ist eine eindeutig extremistische Organisation. Ich hatte mich in meinen Eingangsbemerkungen bemüht, zu erläutern, dass ihre Mitglieder natürlich durchaus auch Berührungen mit Leuten haben, die sich um Rekrutierung für den terroristischen Bereich bemühen. Es gibt [...] im Zusammenhang mit dem Düsseldorf *Al-Tawhid*-Verfahren solche Bezüge, die dort festgestellt worden sind. Aber noch einmal: Nach unserer Bewertung ist die Organisation nicht als terroristisch einzustufen.“³⁴

(5) Einschätzung der *Tablighs* durch das *LfV Bremen*

Auf den Vorhalt, das Verwaltungsgericht Bayreuth habe in einer Entscheidung geschrieben, die *Tabligh-i-Jamaat* unterstütze den internationalen Terrorismus, hat der Zeuge *Walter Wilhelm*, Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz von Bremen, mit „ja“ geantwortet und ergänzt: „Das ist ein sehr vielschichtiges Problem. Ich würde dem Gericht mit dieser Aussage bei einigen Personen sicher zustimmen. Andere wiederum sind extrem fundamentalistisch-religiös und betreiben Missionierungen. Die Überschneidungen dieser Tätigkeiten, Missionierung und extrem religiöse Gebete und Freitagsgebete bis hin zu den terroristischen Teilen, ist schwer auseinanderzuhalten. Aber es ist eben beides da [...] dieser starke, extrem fundamentalistische Einsatz und die terroristische Komponente“³⁵.

³² *K.*, UA-Prot. 30, S. 111.

³³ *BayVGH*, Az. 19 CS 08.1175.

³⁴ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 57.

³⁵ *Wilhelm*, UA-Prot. 32, S. 15.

Sein damaliger Stellvertreter, der Zeuge *Jachmann*, hat dem Ausschuss gegenüber dieser Einschätzung widersprochen: Es gebe zwar Personen aus diesem Bereich, die in den Terrorismus hineinragten. „Aber generell wird diese Einstufung nicht vorgenommen. [...] Die generelle Einstufung des Verfassungsschutzes ist, dass es eine nicht terroristische, islamistische Erweckungs- und Missionsbewegung ist.“³⁶

(6) Einschätzung der *Tablighs* durch *Jamal J. Elias*

Der Professor für Religion am *Amherst College* in Massachusetts, *Jamal J. Elias*, hat in einem von dem Rechtsanwalt *Azmy* in Auftrag gegebenen Gutachten für das *Administrative Review Board* die *Tabligi Jama'at* als islamische Missionsbewegung beschrieben, deren wesentliches Merkmal das Reisen sei, nicht nur um zu missionieren, sondern auch als Mittel zur Selbstverbesserung. Den Anhängern sei es verboten, aktiv an politischen oder extremistischen Bewegungen mitzuwirken. Einzig bei den jährlichen Treffen der *Tablighi* in Raiwind in Pakistan habe einmal eine extremistische Gruppe versucht, die *Tablighi* zu infiltrieren. Zu betonen sei, dass solche extremistischen Gruppen weder von der Struktur oder der Führung noch von der Lehre der *Tablighi* geduldet würden (*Dokument 143, Bl. 20102*).³⁷

ddd) Heiratspläne und Vorbereitung für ein islamisches Leben

Zu einem frommen Leben gehörte aus Sicht von *Murat Kurnaz* die Heirat mit einer strenggläubigen Muslima. Bei einem von seiner Tante arrangierten Treffen im Juli 2001 in dem Ort Kuça in der Türkei lernte er die für ihn ausgesuchte *Fatima* kennen, die er wenige Tage später heiratete. Ende 2001 sollte sie zu ihm nach Deutschland ziehen.³⁸ *Kurnaz* hatte sich vorgenommen, bis zur Ankunft seiner Ehefrau ein gottesfürchtiger Ehemann zu werden. Er beschloss, sich im Islam zu bilden, um zu lernen, wie sich ein muslimischer Ehemann zu verhalten habe.

eee) Bekanntschaft mit *Zammar*?

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob *Kurnaz* von dem in Syrien inhaftierten bekennenden Jihadisten *Mohammed Haydar Zammar* zu der Reise nach Pakistan bestimmt wurde. Bei einer Befragung in einem syrischen Gefängnis im November 2002 behauptete *Zammar* gegenüber Angehörigen deutscher Sicherheitsbehörden, er kenne *Kurnaz* und habe ihn nach Afghanistan geschickt.

Vor dem Ausschuss hat *Kurnaz* hierzu erklärt, er habe inzwischen Fotos von *Zammar* gesehen. Ihm sei nicht erinnerlich, jemals mit *Zammar* gesprochen zu haben: „Solch ein Mensch hat mir nicht gesagt, dass ich diese Reise ma-

chen soll. Ich habe mit so einem Menschen auch so was nicht besprochen.“ Er habe in Moscheen viele Menschen gesehen, begrüßt und mit ihnen Tee getrunken. Es könne sein, dass er auch *Zammar* einmal begegnet sei. Persönlich aber kenne er ihn nicht. Auch auf Vorhalt eines Photos gab er an, ihn nicht wiederzuerkennen.³⁹

fff) Einfluss von *Ali M.*

Da die Mutter von *Murat Kurnaz*, *Rabiye Kurnaz*, in einer polizeilichen Vernehmung angab, das Mitglied der *Abu-Bakr-Moschee Ali M. habe Kurnaz* „richtig das Gehirn gewaschen“⁴⁰, ist der Ausschuss der Frage nachgegangen, ob *Kurnaz* von *Ali M.* zu der Reise überredet wurde. *Kurnaz* hat dem Ausschuss bestätigt, *Ali M.* zu kennen⁴¹. Dieser habe jedoch versucht, ihn von der Reise abzubringen, weil der Zeitpunkt nicht gut sei⁴²:

„*Ali M.* ist einer der Einzigen gewesen, der von meiner Reise gewusst hat, dem ich was davon erzählt habe, und auch der Einzige, der versucht hat, mich von der Reise abzubringen. Er sagte mir, er will mir nicht sagen, was ich zu tun habe. Aber falls ich ihn fragen würde, würde er sagen: Reise nicht. – Er sagte: Der Zeitpunkt ist nicht gut. Wenn du die Reise nach Pakistan machen möchtest, ist es deine Sache. Aber mach es nicht jetzt. – Das hat mir *Ali M.* gesagt.“

Laut Akten des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz soll eine unbekannte Quelle über *Ali M.* folgendes ausgesagt haben: „Während eines Freitagsgebets Mitte November 2001, in der *Abu-Bakr-Moschee*, Breitenweg, verurteilte *Ali M.* in scharfer Form den von den ‚ungläubigen Amerikanern und Engländern‘ begonnenen Glaubenskrieg in Afghanistan. In besonderem Maße würdigte er den ‚heldenhaften Widerstand‘ dort, welcher durch Glaubensbrüder aus aller Welt sowie u. a. auch durch einen jungen Türken aus Bremen unterstützt werde.“

ggg) Der Entschluss zur Reise

Zu der Reise nach Pakistan habe *Kurnaz* sich nach eigenem Bekunden gemeinsam mit seinem Freund *Selçuk Bilgin* entschieden. *Kurnaz* habe den Anstoß gegeben, *Bilgin* habe sich angeschlossen.⁴³

„Ich habe wahrscheinlich viel länger vor ihm im Kopf gehabt, dass ich die Reise machen wollte. Als ich ihm davon erzählt habe, hat er sich mit angeschlossen. Dann hat es sich so ergeben, dass wir dann gesagt haben: Okay, dann machen wir das zusammen. [...] Ich habe von den *Tablighis* schon länger vorher Bescheid gewusst. Ich habe sie schon länger vor der Reise gekannt, viele Monate vorher. Aber ganz genau geplant war die Reise natürlich dann später, bevor ich die Tickets gekauft habe. Aber ich habe immer vorgehabt, diese Schule zu besuchen.“

³⁶ *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 25.

³⁷ MAT B 28.

³⁸ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 14.

³⁹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 48.

⁴⁰ MAT A 126 Ordn. 1, Bl. 11.

⁴¹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 75.

⁴² *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 76.

⁴³ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 49, 81.

In Pakistan wird neben Urdu und Farsi auch Arabisch und Englisch gesprochen.⁴⁴ *Kurnaz* verfügte neben den Sprachen Deutsch und Türkisch über rudimentäre Englischkenntnisse. Arabisch konnte er zum damaligen Zeitpunkt nicht.⁴⁵ Inzwischen spricht er nach eigenen Angaben perfekt Arabisch.⁴⁶ Dass er diese Sprachen damals nicht beherrschte, sah er nicht als Problem an: „Ich habe sehr wenig Englisch sprechen können. Es war nicht genug, um mich zu verständigen. [...] [D]a sich viele türkische Wörter mit Farsi ähneln, habe ich mich so verständigen können. Es ist nicht einfach gewesen. Aber es hat geklappt.“⁴⁷ An der Schule, die er aufsuchen wollte, werde in vier Sprachen gesprochen. „Einige haben sich auf Urdu verständigt, viele auf Farsi, andere auch auf Paschtu und halt Englisch. Englisch sprechen viele Pakistani. Sie haben Englisch im Unterricht in der Schule.“ Das Arabisch wollte er in Pakistan lernen, jedenfalls wollte er lernen, die arabischen Buchstaben zu entziffern, um den Koran lesen zu können. „Es gibt Leute, die kein Arabisch sprechen. Sie können auch lernen, den Koran zu lesen. Sie verstehen zwar nicht, was sie lesen.“ Es sei ihm nicht darum gegangen, Arabisch zu lernen. „Um den Koran zu lernen, muss man die arabischen Buchstaben auswendig lernen und muss sie auch lesen können.“ Im Koranunterricht gehe es um die Buchstaben: „Man muss die Buchstaben lesen. Der eine liest es vor, und du liest es nach.“⁴⁸ Rudimentäre Arabischkenntnisse sollen für Koranschulen nach Angaben von *Selçuk Bilgin* gegenüber dem BfV ausreichend sein, da auch Araber das Hocharabisch des Koran nicht beherrschten (siehe unten: S. 606).

Die Reise nach Pakistan sollte nach Angaben von *Kurnaz* höchstens bis kurz vor Weihnachten dauern, da er dann wegen seiner Frau wieder zurück sein wollte.⁴⁹ Die Reise sollte beendet sein, bevor seine Frau zu ihm nach Bremen komme⁵⁰.

Der Professor für Religion am *Amherst College* in Massachusetts, *Jamal J. Elias*, hat in seinem Gutachten für das *Administrative Review Board* ausgeführt, für einen jungen Muslim in Europa sei es sehr natürlich, mit den *Tablighi* in Kontakt zu treten, um religiöser zu werden. Eine Reise mit andern Muslimen in das Zentrum der *Tablighi* in Pakistan liege nahe.

bb) Vorbereitung der Reise

aaa) Urlaubsantrag

Für die Reise nahm *Kurnaz*, der damals eine Ausbildung machte, nur Urlaub bis zum 4. Oktober 2001. Dies hat er dem Ausschuss folgendermaßen erklärt: Der Betrieb, in dem er die Ausbildung machte, habe kurz vor der Pleite gestanden. Die Arbeit sei nicht gut gelaufen. Es habe sich

herumgesprochen, dass die Auszubildenden als erstes entlassen würden. Außerdem sei diese Ausbildung nicht das Richtige für ihn gewesen. Er habe sie abbrechen wollen. Hätte er seinem Arbeitgeber von seinen Reiseplänen erzählt, wären wohl auch seine Eltern informiert worden. Das habe er nicht gewollt⁵¹.

bbb) Kauf und Finanzierung der Flugtickets

Ziel der Reise von *Kurnaz* war das *Mansura-Center* in Lahore im Norden Pakistans. Sein Flugticket galt für einen Flug nach Karachi im Süden des Landes. Warum ein Flug nach Karachi und nicht nach Lahore gewählt wurde, hat *Kurnaz* dem Ausschuss nicht erklären können. „Wahrscheinlich war es teuer bis nach Lahore. Ich weiß es nicht. Ich habe die Tickets nicht gekauft. Das war *Selçuk*.“⁵²

Bezahlt wurden die Tickets für den Flug von Frankfurt nach Karachi mit der EC-Karte eines Herrn *Hamid B. A. Kurnaz* hob kurz vor der Reise 1 100 DM von seinem Konto ab. Er hat dem Ausschuss erklärt, er habe das Geld *Selçuk Bilgin* in die Hand gegeben, damit dieser die Flugtickets besorge⁵³. Selber in das Reisebüro mitkommen, habe er nicht gewollt, da dieses sich in einem Einkaufszentrum befunden habe, in das seine Eltern öfter gingen: „Ich wollte nicht, dass meine Eltern von dieser Reise mitkriegen, damit sie mich nicht aufhalten.“⁵⁴ Wie *Bilgin* die Zahlung vorgenommen habe, könne er nicht sagen.

Auf dem Flugticket war als Rückflugtermin der 4. November 2001 eingetragen. Es handelte sich um ein Ticket mit der Möglichkeit, den Rückflugtermin innerhalb von 90 Tagen zu verschieben.⁵⁵

Sein Handy habe er verkauft, da es außerhalb Deutschlands nicht funktioniert hätte und er zudem für die Reise noch Geld gebrauchen konnte. Er habe zwischen 80 und 150 DM dafür bekommen⁵⁶.

ccc) Abschied von der Familie

Seiner Familie erzählte *Murat Kurnaz* nichts von seinen Reiseplänen. Der Einzige, der von der Reise wusste, war *Ali M.*⁵⁷. Die Eltern *Kurnazs* wussten zwar, dass der damals 19-Jährige irgendwann einmal eine Reise machen wollte, um seinen Glauben zu vertiefen. Sie hätten jedoch nicht gewusst, „wann und wie“ diese Reise stattfinden sollte. Bevor er abflog, rief er aber vom Flughafen in Frankfurt zu Hause an und telefonierte mit seiner Mutter. Seine Mutter habe geweint und gefragt, wohin er gehe. Er brachte es nicht mehr übers Herz, ihr zu sagen, dass er nach Pakistan fliegen werde. Er wollte ihr nicht noch mehr Angst machen. Er sagte ihr, er wäre in ein paar Ta-

⁴⁴ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 52.

⁴⁵ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 14.

⁴⁶ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 80.

⁴⁷ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 52.

⁴⁸ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 80.

⁴⁹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 80.

⁵⁰ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 48.

⁵¹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 77.

⁵² *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 52.

⁵³ Vgl. Aussage *K.*, UA-Prot. 51, S. 17, Tgb.-Nr. 36/07 – VS-VERTRAULICH.

⁵⁴ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 49.

⁵⁵ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 78.

⁵⁶ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 50.

⁵⁷ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 76.

gen wieder zurück.⁵⁸ Von Karachi aus habe er mehrfach vergeblich versucht, zu Hause anzurufen.

Sein Anwalt *Docke* hat hierzu ausgesagt, *Kurnaz* habe seine Familie offensichtlich deswegen nicht in seine Planungen mit einbezogen, weil die Eltern ihm das nicht erlaubt hätten: „Die Mutter hatte Angst, dass *Murat Kurnaz*, ihr Sohn, durch Moscheen in Bremen religiös angeheizt worden wäre. Das war ihre Angst. Was Herr *Kurnaz* dann da konkret gemacht hat in Pakistan, ob er in Pakistan war oder in Afghanistan, und was genau der Hintergrund der Festnahme war, das war uns ja allen ein Rätsel. Keiner wusste es zum damaligen Zeitpunkt.“ Die Mutter habe Angst gehabt, dass ihm in der Moschee „Flöhe in den Kopf gesetzt worden“ seien. „Konkrete Kenntnisse etwa, dass *Murat* nach Afghanistan und nicht nach Pakistan reisen wollte, hatte die Familie nicht. Das war alles so ein Gebräu von Spekulationen.“⁵⁹

ddd) Verabschiedung bei den *Bilgins*

Am Tag vor der geplanten Reise von *Kurnaz* und *Selçuk Bilgin* fand in der Wohnung von *Bilgin* eine „kleine Verabschiedung, keine Feier“ statt. Anwesend waren zunächst *Bilgin*, vielleicht dessen Frau und *F. A.*, der zunächst auch an der Reise hatte teilnehmen sollen oder wollen. Später kamen auch *Murat Kurnaz* und *Ali M.* mit zwei seiner Kinder hinzu, später noch der Bruder von *Selçuk*, *Abdullah Bilgin*⁶⁰.

Laut eines polizeilichen Vernehmungsprotokolls soll *Abdullah*, wohl auch Frau *Bilgin* und nach Aussage von *F. A.* auch er selbst und *Ali M.* versucht haben, die beiden von der Reise abzubringen, da wegen der Lage in der Region jeder denken würde, sie wollten nach Afghanistan, um dort zu kämpfen⁶¹ (*Dokument 144*).

cc) Festnahme von *Selçuk Bilgin* am Frankfurter Flughafen

Ein Mann namens *Xxxxxx*⁶², den *Kurnaz* vom Sehen her von der *Kuba-Moschee* in Bremen kannte, fuhr *Kurnaz* und *Bilgin* gegen Bezahlung von Bremen zum Flughafen in Frankfurt am Main⁶³.

Bei der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle im Flughafen wurde *Selçuk Bilgin* wegen einer Ausschreibung zur Festnahme vom Bundesgrenzschutz verhaftet⁶⁴. Mit der Ausschreibung zur Festnahme sollte eine Ersatzfreiheitsstrafe für eine nicht bezahlte Geldstrafe in Höhe von 2 155 DM wegen fahrlässiger Körperverletzung vollstreckt werden⁶⁵. Weil *Bilgin* nicht genügend Geld dabei hatte, um die Geldstrafe vor Ort zu entrichten, wurde ihm Gelegenheit gegeben, mit seinem im Bremen lebenden Bruder *Abdullah Bilgin* telefonisch Kontakt aufzunehmen. Dieser sagte zunächst zu, den Geldbetrag aufzutrei-

ben und beim Polizeirevier Bremen einzuzahlen. Später meldete sich der Bruder telefonisch und teilte mit, aufgrund des Feiertages den Geldbetrag nicht aufzutreiben zu können. Auf Nachfrage des Bundesgrenzschutzbeamten *Schmidt* bezüglich des geplanten Reisevorhabens in Pakistan soll *Abdullah Bilgin* laut polizeilichen Akten angegeben haben:

„Mein Bruder folgt einem Freund nach Afghanistan, um dort zu kämpfen. Er wurde in einer Bremer Moschee ‚heiß‘ gemacht. Meine Familie (Eltern und Geschwister) können diesen Schritt nicht verstehen. Wir sind alle dagegen, dass er nach Pakistan fliegt. Mein Bruder ist kein schlechter Mensch, er hat eine Frau und ein kleines Baby.“⁶⁶ (*Dokument 68*).

Bei einer späteren polizeilichen Vernehmung bestritt *Abdullah Bilgin*, diese Aussage gemacht zu haben: „So habe ich das nicht gesagt. Ich weiß nur noch, dass ich Angst um meinen Bruder hatte und vermutete, dass er in Kämpfe verwickelt werden könnte.“ Er habe seinen Bruder aufgrund der momentanen politischen Lage mit der aktuellen terroristischen Bedrohung zu Rede gestellt: „Mein Bruder sagte nur, dass er dort Urlaub machen will.“⁶⁷ (*Dokument 69*).

Der vernehmende Polizeibeamte *Molde* hat dem Ausschuss hierzu berichtet: „Herr *Abdullah Bilgin* hat auf mich einen absolut verzweifelten Eindruck gemacht, weil er nach meiner Einschätzung natürlich den Zwiespalt erkannt hat, in dem er sich befunden hat, nämlich einerseits den Bruder in irgendeiner Weise zu belasten, und auf der anderen Seite den Bruder davon abzuhalten, diese Reise anzutreten. Er war bei diesem Termin sehr verzweifelt und hat mich auch nach Lösungsmöglichkeiten – Oder er hat – zumindest habe ich es so empfunden – auf einen Lösungsvorschlag meinerseits gewartet. Das war so mein Eindruck. Diese Einlassung, dass er da falsch verstanden worden ist, habe ich dann auch gar nicht weiter groß hinterfragt, weil sie mir aus der Verzweiflung von ihm zu kommen schien.“⁶⁸

Zu den polizeilichen Ermittlungen infolge dieser Äußerung siehe unten: Ermittlungen gegen *Kurnaz* in Bremen, siehe unten: S. 580.

Kurnaz setzte seine Reise nun alleine fort und flog mit der *Pakistan Airline* nach Karachi. Einige Tage später, am 6. Oktober 2001 rief er von Pakistan aus die Ehefrau von *Selçuk Bilgin*, Frau *F. Bilgin* an, um zu erfahren, was mit *Bilgin* passiert sei. Er wollte wissen, ob er in Haft sei oder noch nachkomme.⁶⁹

dd) Rundreise durch Pakistan

aaa) Erste Station Islamabad

Bereits im Flugzeug von Frankfurt nach Karachi lernte *Kurnaz* einen in Deutschland lebenden Pakistaner namens

⁵⁸ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 49 f., 68

⁵⁹ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 28.

⁶⁰ MAT A 126 Ordn. 1, Bl. 112, 221.

⁶¹ MAT A 126 Ordn. 2, Bl. 35.

⁶² *K.*, UA-Prot. 51, S. 17, Tgb.-Nr. 36/07 – VS-VERTRAULICH.

⁶³ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 82.

⁶⁴ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 3.

⁶⁵ MAT A 126, Ordn. 3, Teil 1, Bl. 1.

⁶⁶ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 3.

⁶⁷ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 61.

⁶⁸ *Molde*, UA-Prot. 47, S. 89.

⁶⁹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 82.

A. S. kennen, der von Karatschi nach Islamabad weiterfliegen wollte. *Kurnaz* versuchte, mit ihm mitzuflogen, um den Kontakt zu halten. Es war ihm wichtig, jemanden in Pakistan zu kennen, der die deutsche Sprache versteht und ihm weiterhelfen kann, da er die Landessprache nicht beherrschte.

Weil er für den Flug seines neuen Bekannten kein Ticket mehr bekam, nahm *Kurnaz* erst das nächste Flugzeug nach Islamabad. In Islamabad versuchte er mehrfach, den deutschsprechenden Pakistaner telefonisch zu erreichen. Seine Versuche zur Kontaktaufnahme scheiterten jedoch⁷⁰.

bbb) Die Ablehnung durch das Mansura-Center bei Lahore

Ein paar Tage später fuhr *Kurnaz* mit dem Bus in das 200 km entfernte Lahore zur Schule *Jamaat-e-Islami*⁷¹.

Nach dem, was *Kurnaz* in Bremen von den *Tablighi* gehört hatte, war die einzige Voraussetzung für eine Aufnahme in das *Mansura-Center*, der Schule der *Tablighi*, dass man sich ausweisen und die Beweggründe für einen Aufenthalt dort erklären könne. Als er dort ankam, sei ihm jedoch gesagt worden, dass der Zuständige für neue Schüler nicht da sei und erst am nächsten Tag wiederkomme. Er solle solange warten. Am nächsten Tag ging er nochmals zum Büro. Ihm wurde erklärt, dass er nicht aufgenommen werden könne. Wegen des Afghanistan-Krieges gebe es Demonstrationen, für einen Hellhäutigen sei es zu gefährlich, eine solche Schule zu besuchen. *Kurnaz* hielt es für möglich, dass er für einen Journalisten gehalten wurde, der Fotos machen wollte.⁷²

Nach der Ablehnung reiste *Kurnaz* wieder zurück nach Islamabad. Dort will er einige Moscheen besucht haben, die er schon in den paar Tagen, bevor er nach Lahore fuhr, kennengelernt hatte. Er habe sich einer kleinen Gruppe von *Tablighi* angeschlossen, mit denen er bis zu seiner Haft die Zeit verbracht habe. Mit den *Tablighi* sei er auch nach Peshawar gefahren, da er nicht allein in Islamabad habe bleiben wollen. Von Peshawar aus habe er den Rückflug nach Deutschland antreten wollen. Auf dem Weg nach Peshawar habe es jedoch eine Kontrolle durch pakistanische Polizisten gegeben.⁷³

Der *BND*-Mitarbeiter *R.*, der *Kurnaz* später in Guantánamo mehrere Tage befragte, um herauszufinden, ob *Kurnaz* Mitglied in radikal-islamistischen oder terroristischen Strukturen ist⁷⁴, hat dem Ausschuss als Zeuge bestätigt, von *Kurnaz* im Wesentlichen die gleichen Angaben erhalten zu haben: Mit dem Ziel, sich intensiv dem Koranstudium zu widmen, habe *Kurnaz* mehrere Zentren von *Tablighis* in verschiedenen Städten, unter anderem Lahore, aufgesucht. Als er aber nur auf verschlossene Türen gestoßen sei, habe er eine Reise gemacht, die kreuz

und quer durch Pakistan ging. Schließlich habe er sich auf den Weg zurück nach Deutschland gemacht. Auf der Busfahrt zum Flughafen sei er zusammen mit dem einzigen Anderen, „der auch eine helle Hautfarbe hatte und nicht vom Typus her schon als Pakistani erkennbar war“, verhaftet worden.⁷⁵

ccc) Kontakte zu Taliban oder al-Qaida?

Weil sich *Kurnaz* nach eigenem Bekunden in die Stadt Peshawar begab, die als ein Rückzugsgebiet der *Taliban* und ihrer Sympathisanten gilt und nicht weit von dem nach Afghanistan führenden Khyber-Pass entfernt liegt, ist der Ausschuss der Frage nachgegangen, ob *Kurnaz* in Pakistan Kontakt zu Mitgliedern der *Taliban* oder *al-Qaida* suchte.

Anhaltspunkte hierfür haben die Untersuchungen nicht ergeben. *Kurnaz* hat gegenüber dem Ausschuss bestritten, irgendetwas mit *Taliban* oder *al-Qaida* zu tun zu haben. Von *Taliban* und *al-Qaida* habe *Kurnaz* – wie er ausgesagt hat – erstmals aus dem Fernsehen und den Zeitungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Anschläge vom 11. September erfahren⁷⁶. Peshawar sei eine riesengroße Stadt. An der Grenze sei er nicht gewesen. Er habe nie irgendeine Gefahr gesehen. Von Gewalt habe er nichts mitbekommen.

Auch die Mitarbeiter von *BND* und *BfV*, die *Kurnaz* in Guantánamo intensiv befragten, fanden keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte in diese Richtung. Der Delegationsleiter *R.* vom *BND* hat vor dem Ausschuss bekundet: „Wir wussten bereits durch den Vorlauf, dass Herr *Kurnaz* über bestimmte Kontakte verfügt in den Bereich der so genannten *Jamaat al-Tabligh*, einer Organisation, über die wir selber schon doch, wie ich glaube, recht fundierte Hintergrundkenntnisse hatten. Das heißt also, dass uns vor allen Dingen interessierte: Wie läuft es denn eigentlich mit *Kurnaz* ab? Welche Beziehungen nimmt er auf? Wird er – wie wir es von verschiedenen Bereichen kennen – sehr konkret, über eine ganz bestimmte Schiene nach Pakistan reingeschleust? Wenn das der Fall gewesen wäre, dann wäre es zumindest für uns ein Indiz dafür gewesen, dass der Kontakt von *Kurnaz* zu dieser Organisation ein deutlich anderer gewesen wäre, als er sich so darstellte. So wie *Kurnaz* wirklich – ich möchte schon fast sagen – durch Pakistan hindurchgestolpert ist, wäre das vor dem Hintergrund der Kenntnisse, die wir über Personen hatten, die in der Tat dem gefährlichen Bereich zuzurechnen sind, ein völlig untypisches und – ich möchte fast, wenn man in diesen terroristischen Kreisen überhaupt davon sprechen kann, sagen – völlig unprofessionelles Auftreten gewesen.“ Etwas anderes habe sich auch nicht aus den 30 von US-Seite durchgeführten vorangegangenen Befragungen ergeben. So sei es ihnen von ihren amerikanischen Kollegen bestätigt worden.⁷⁷ Zu der Rekrutierung, der Schleusung oder der gesteuerten Hinführung zu Trainingslagern oder zu einer Terror- oder Extre-

⁷⁰ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 52 f.

⁷¹ <http://www.jamaat.org/directory/>.

⁷² *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 52 f.

⁷³ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 52 ff.

⁷⁴ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 43 f.

⁷⁵ *R.*, UA-Prot. 30, S. 14.

⁷⁶ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 74.

⁷⁷ *Süddeutsche Zeitung* v. 17. Februar 2007 „Chronik einer vereitelten Freiheit“.

mistenorganisation habe der Bundesnachrichtendienst konkrete Hintergrundkenntnisse. „Das ist eine unserer Haupttätigkeiten. Der Ablauf von Herrn *Kurnaz* passt in dieses Bild beim besten Willen nicht.“⁷⁸ Ein Rekrutierungsprozess erstreckte sich über mehrere Jahre hinweg und verlaufe in drei Stufen: Zunächst werde versucht, Kinder im Alter von 14 oder 15 Jahren sehr intensiv im Koran zu schulen. Im zweiten Schritt werde überprüft, welchen Einfluss die Schulung auf das Weltbild des Schülers habe. Erst dann komme z. B. eine 40-tägige Schule in Pakistan in Betracht⁷⁹.

Für den Terrorismusexperten des *BfV*, *Dr. K.*, war von Interesse, ob in der Person *Kurnaz* Merkmale einer Radikalisierung, wie sie dem *BfV* damals bekannt war, erfüllt waren und ob es in seiner Umgebung Bemühungen gab, Personen gezielt zu rekrutieren. Als Ergebnis hat er dem Ausschuss berichtet: „Die Frage, ob er in ein etabliertes, bestehendes Netzwerk eingebunden war und auf einem bereits etablierten gesicherten Weg nach Pakistan gereist ist und dort Ansprechpartner hatte, konnte ich nach dem Ergebnis der Befragung als relativ unwahrscheinlich ansehen. [...] Er war nicht strukturiert in ein Netzwerk eingebunden. Es deutete zu dem Zeitpunkt nichts darauf hin, dass es eine systematische Rekrutierung und Schleusung von Personen aus dem Bereich Bremen nach Pakistan/Afghanistan gab“⁸⁰.

Die Auskünfte von *Kurnaz* schienen glaubwürdig und authentisch⁸¹. So kamen die drei Sicherheitsbeamten damals zu dem abschließenden Ergebnis, *Murat Kurnaz* sei in Pakistan schlicht „zur falschen Zeit am falschen Ort“ gewesen⁸² (*Dokument 8*). Der einzige Punkt, der aus Sicht des Diplom-Psychologen *D.* zu Restzweifeln Anlass gab, war, dass der Anlass der Reise nie in irgendeiner Form umgesetzt werden konnte.⁸³ Der *BfV*-Vertreter *Dr. K.* wollte noch „um letzte Zweifel am Wahrheitsgehalt“ der Angaben von *Kurnaz* durch Klärung des Erwerbs des Flugtickets ausräumen.⁸⁴ Diese Zweifel hätten sich auf seine Absichten bezogen.⁸⁵

Zu den Einzelheiten der Befragungsergebnisse der Mitarbeiter von *BND* und *BfV* siehe unten S. 609.

In seinem Gutachten für das *Administrative Review Board* hat der Professor für Religionswissenschaften am *Amherst College* in Massachusetts, *Jamal J. Elias*, festgestellt, die Reise von *Kurnaz* mit den *Tablighs* durch Pakistan deute nicht darauf hin, dass sich *Kurnaz* einer politischen oder extremistischen Gruppe anschloss oder auch nur Kontakt zu eine solchen Gruppe hatte. Das Reisen sei das für die *Tablighi Jama'at* wesentliche Merkmal. Es sei die Erwartung gewesen, mit verschiedenen Mitgliedern

⁷⁸ *R.*, UA-Prot. 30, S. 26.

⁷⁹ *R.*, UA-Prot. 30, S. 55.

⁸⁰ *K.*, UA-Prot. 30, S. 78.

⁸¹ *D.*, UA-Prot. 30, S. 133.

⁸² *R.*, UA-Prot. 30, S. 48; *K.*, UA-Prot. 30, S. 92 f.; *D.*, UA-Prot. 30, S. 131, 138.

⁸³ *D.*, UA-Prot. 30, S. 135.

⁸⁴ *Junge Welt* v. 26. 10. 2007, „Fall *Kurnaz*: Regierung ignorierte Experten“, siehe auch: <http://friedenstreiberagentur.de/index.php?id=126,2390,1,0,1,0&hashI#97>.

⁸⁵ *K.*, UA-Prot. 30, S. 98

der Missionsbewegung von Stadt zu Stadt zu ziehen, um religiöse Pflichten zu erfüllen und das Gemeinschaftsgefühl zu steigern (*Dokument 143*).⁸⁶

Zu entsprechenden Hinweisen aus seinem Bremer Umfeld, denen die Kriminalpolizei nachging, siehe unten: „2. Ermittlungen gegen *Kurnaz* in Bremen“ (S. 578 ff.).

b) Festnahme in Pakistan und Verbringung nach Kandahar/Afghanistan

aa) Umstände der Festnahme

Am 1. Dezember 2001 war *Kurnaz* auf dem Weg zum Flughafen in Peshawar, von wo aus er nach Deutschland zurückfliegen wollte. Nach Auskunft des Zeugen *Docke*, des Anwalts von *Kurnaz* hatte er schon Geschenke für seine Familie besorgt⁸⁷.

Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss hat *Kurnaz* berichtet, bei der Kontrolle in Peshawar sei der Kleinbus, in dem viele Zivilisten saßen, angehalten worden. Ein Polizist habe seinen Ausweis sehen wollen. Nachdem *Kurnaz* ihm den Ausweis gezeigt habe, musste er aus dem Bus aussteigen. Seine Tasche musste er – laut Unterlagen, die dem Zeugen *Uhr lau* vorgelegen haben – im Bus lassen; sie blieb bei seinem Begleiter.⁸⁸ Direkt am Kontrollpunkt habe es ein Polizeirevier gegeben. Dort sei er befragt worden. Er habe sein Rückflugticket vorgezeigt, aber die Polizisten hätten ihn dennoch festgehalten. Sie hätten ihm erzählt, am nächsten Tag könne er wieder zurück. Dies hätten sie die ersten Tage immer wieder erzählt. Ein Telefon, nach dem er gefragt hatte, habe er nicht erhalten. Er sei in drei unterschiedlichen Gefängnissen gefangen gehalten worden. Das erste habe ungefähr 45 Autominuten vom Festnahmeort entfernt gelegen. Dort hätten die Pakistaner ihn einen Tag lang festgehalten. Am nächsten Tag seien sie weiter in ein anderes Gefängnis gefahren. Da ihm ein Sack während der Fahrt über den Kopf gestülpt worden sei, habe er nicht sehen können, wo sich dieses Gefängnis befunden habe. Dies sei ein Isolationsgefängnis gewesen, in dem er keine Nachbarn gehabt habe. Wenig später sei er in ein anderes Gefängnis verlegt worden. Auf dem Weg dorthin habe er wieder einen Sack über dem Kopf gehabt, habe jedoch durch seine Zellennachbarn erfahren, dass er sich in Peshawar, in der Nähe des Flughafens, befinde.

Laut Unterlagen des Kombatanenstatusüberprüfungstriebunals in Guantánamo wurde *Kurnaz* bereits von der pakistanischen Polizei gefragt, wo sein Reisebegleiter *Selçuk Bilgin* sei und in welchem Verhältnis zu ihm stehe.⁸⁹ Vor dem Tribunal gab er an, er sei von den Pakistani in einem unterirdischen Gefängnis gehalten worden. Schon während seiner Haft bei den Pakistani sei er von Amerikanern befragt worden. (*Dokument 70*)⁹⁰

⁸⁶ MAT B 28.

⁸⁷ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 14.

⁸⁸ *Uhr lau*, UA-Prot. 37, S. 105.

⁸⁹ Unclassified Summary of Basis for Tribunal Decision, MAT B 24/6.

⁹⁰ MAT B 24/6.

Irgendwann wurde *Kurnaz* nach eigener Darstellung den Amerikanern übergeben und in Kandahar/Afghanistan in einem amerikanischen Gefängnis untergebracht. Die Zelte, unter denen die Gefangenen schlafen mussten, hätten weder über einen Boden noch Seiten verfügt.

bb) Gegen Kopfgeld verkauft

Erst viel später, bei den Verhören in dem Lager Guantánamo habe er von den Amerikanern gesagt bekommen, dass die Pakistaner Geld für ihn bekommen hätten. Das Kopfgeld soll zwischen 3 000 und 5 000 Dollar betragen haben.⁹¹ Die Plausibilität dieser Angabe ist inzwischen in einer Untersuchung des US-Repräsentantenhauses bestätigt worden. Der Vorsitzende des Unterausschusses für Internationale Organisationen und Menschenrechte *Bill Delahunt* hat am 20. Mai 2008 in seinem Eröffnungsstatement zu einer Anhörung zu den Fehlern von Guantánamo erklärt, die Mehrheit der Gefangenen sei Opfer eines Kopfgeld-Systems geworden; nur 5 Prozent der Gefangenen sei von Angehörigen der US-Streitkräfte festgenommen worden, der Rest sei von Afghanen und Pakistanis „eingekauft“ worden⁹².

In einem verteilten Flugblatt heißt es (Dokument 145):

„Erlange Wohlstand und Macht jenseits Deiner Träume. Hilf den Anti-*Taliban*-Kräften, Afghanistan von Mördern und Terroristen zu befreien.“ „Du kannst Millionen von Dollars erhalten, wenn Du den Anti-*Taliban*-Kräften hilfst, *al-Qaida*- und *Taliban*-Mörder zu fangen. Das ist genug Geld, um für den Rest Deines Lebens für Deine Familie, Dein Dorf und Deinen Stamm sorgen zu können. Bezahlung für Viehbestand, Ärzte, Schulbücher und Unterkunft für all Deine Leute.“

In einem anderen Flugblatt heißt es:

„Liebe Mitbürger: Die Terroristen von *al-Qaida* sind Eure Feinde. Sie sind der Feind Eurer Unabhängigkeit und Eurer Freiheit. Auf geht's. Lässt uns ihre geheimsten Unterschlupfe finden. Sucht sie auf und informiert den Nachrichtendienst der Provinz und ihr erhaltet den großen Preis.“

„Jeder Bürger, der geholfen hat, einen *Taliban*- oder *al-Qaida*-Kämpfer zu fangen, erhält ca. 4 285 Dollar.“

Der amerikanische Menschenrechtsanwalt *Baher Azmy* hat vor dem Untersuchungsausschuss bekundet, nur 8 Prozent der Gefangenen von Guantánamo seien *al-Qaida*-Kämpfer und nur 5 Prozent der Gefangenen seien von amerikanischen Soldaten auf dem Schlachtfeld aufgegriffen worden. Alle andern seien von der Nordallianz oder der pakistanischen Regierung den USA überstellt worden. Verteidigungsminister *Rumsfeld* habe damals geprahlt, es würden so viele eine Belohnung versprechende Flugblätter abgeworfen, wie in Chicago im Dezember Schneeflocken fielen. Allein die pakistanische Regierung habe über 300 Männer an die Amerikaner verkauft. Mit

großer Sicherheit könne man annehmen, dass *Kurnaz* gegen Geld überstellt wurde.⁹³ Die Zahlen über die tatsächlichen Kämpfer und die von amerikanischen Soldaten aufgegriffenen Personen werden inzwischen durch eine für den Unterausschuss für Internationale Organisationen und Menschenrechte des US-Repräsentantenhauses erstellte Studie bestätigt. (*Mark Denbeaux, Guantánamo: The Cost of Replacing legal Process with Politics- Incompetence and Injustice and the Threat to National Security, Mai 2008, Dokument 146*)

Ein anonymes Anruf bei *Kurnaz*' Mutter Ende Januar 2002 bestätigt diese Version. Der Anrufer, eine junge Stimme, soll laut *Rabiye Kurnaz* gesagt haben, er sei mit ihrem Sohn in Pakistan gewesen, *Murat* sei unschuldig, er habe in Pakistan eine Koranschule besucht. Als *Kurnaz* zurück gewollt habe, sei er von Pakistanern festgenommen und den Amerikanern übergeben worden. Dabei habe Geld eine Rolle gespielt.⁹⁴

cc) Misshandlungen und Folter in Kandahar

In dem Gefangenenlager in Kandahar war *Kurnaz* vielfach Misshandlungen und Folter ausgesetzt.

Als Zeuge vor dem Ausschuss hat *Kurnaz* geschildert, die Gefangenen hätten einen Tag ohne Kleidung in der Kälte verbringen müssen. „Das Wasser, was die Soldaten getrunken haben, diese Plastikbottlen, diese Plastikbehälter – Das Wasser innen drin, wenn sie es stehen gelassen haben, ist eingefroren. So kalt war es.“⁹⁵ Am nächsten Tag hätten die Amerikaner ihnen einen Overall mit Knöpfen gegeben, der jedoch nicht viel gebracht habe gegen die Kälte. Die Gefangenen hätten draußen leben müssen. Es habe nur sehr wenig zu essen gegeben und das nur einmal am Tag. Sie seien als Terroristen beschimpft und täglich geschlagen und getreten worden. Einmal sei sein Kopf in einen Wassereimer gesteckt worden; ihm sei stark in die Magengrube geschlagen worden, so dass er Wasser einatmen musste. Die schmerzhafteste Folter sei jedoch das An-den-Ketten-Hängen gewesen, bei dem man an Ketten gefesselt hochgezogen worden sei und mehrere Stunden hängen musste. Bei einer solchen Behandlung seien Leute gestorben. Wiederholt sei man mit einem Gewehr bedroht und mit Elektroschocks an den Füßen gefoltert worden⁹⁶. Bei Verhören seien die Gefangenen getreten oder mit den Fäusten und auch mit irgendwelchen Gegenständen geschlagen worden: „Wir sind gefesselt gewesen. Es ist in Kandahar so gewesen, dass wir uns, wenn das Escort-Team gekommen ist, auf den Boden legen müssen, auf den Bauch. Sie haben unsere Hände von hinten gefesselt und haben uns die *Shackles* [Handschellen] an unsere Füße angelegt. Bei dem Verhör müssen wir dann im Schneidersitz nach hinten – ich weiß nicht, wie ich sagen soll –, also die Beine kreuzweise übereinander und hinknien.“⁹⁷

⁹¹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 54 ff., 69, 78.

⁹² <http://foreignaffairs.house.gov/110/delahunt52008.pdf>.

⁹³ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 13 f.

⁹⁴ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 204, 211.

⁹⁵ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 56.

⁹⁶ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 56.

⁹⁷ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 78.

Sein späterer amerikanischer Anwalt *Azmy* hat bekundet, *Kurnaz* habe sich zunächst sehr zurückgehalten, über diese Erlebnisse reden. Im Wesentlichen habe er genau diese Dinge schließlich berichtet. *Azmy* hat ergänzt, *Kurnaz* habe ihm auch von angedrohten Erschießungen erzählt⁹⁸.

Angeblich wussten die amerikanischen Vernehmer einiges über *Kurnaz* und sein Verhalten vor seiner Abreise aus Bremen. *Kurnaz* hat angegeben, bei den Verhören sei er gefragt worden, warum er sein Mobiltelefon vor der Reise verkauft und was er mit dem von der Bank abgehobenen Geld gemacht habe (vergleiche unten: S. 582 f.)⁹⁹.

dd) Deutsche Bewacher

Die Begegnung mit deutschen Soldaten des *KSK* in Kandahar, von denen die Gefangenen zum Teil bewacht wurden, hat der Ausschuss wegen der nach Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes stattfindenden ausschließlichen Untersuchung durch den Verteidigungsausschuss nicht weiter untersucht¹⁰⁰.

Im Einzelnen ging der Verteidigungsausschuss folgenden Fragen nach:

1. Welche Kontakte hatten Angehörige der Bundeswehr mit dem türkischen Staatsbürger *Murat Kurnaz* während dessen Inhaftierung durch die US-Streitkräfte im Zeitraum von ca. November 2001 bis ca. Februar 2002?
2. Wurde *Murat Kurnaz* im Rahmen dieser Kontakte durch Angehörige der Bundeswehr in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt, und wenn ja, wie und durch wen?
3. Welche Personen innerhalb der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten gegebenenfalls welche Kenntnis über die Kontakte von Angehörigen der Bundeswehr zu *Murat Kurnaz*?
4. Welche Einsätze haben *KSK*-Kräfte von ca. November 2001 bis ca. November 2002 in Kandahar durchgeführt, nach welchen Einsatzregeln haben sie dabei gehandelt und welchen Einfluss hatten Dienststellen in der Bundeswehr und das Bundesministerium der Verteidigung auf diese Einsätze?
5. Welche Personen in der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten je welche Kenntnis über die *KSK*-Einsätze in Kandahar von ca. November 2001 bis ca. November 2002?

Wegen des Ergebnisses der Untersuchung wird auf den Bericht des Verteidigungsausschusses vom 15. Oktober 2008 auf Bundestagsdrucksache 16/10650 verwiesen.

ee) Abtransport aus Kandahar

Ende Januar 2002 wurde angefangen, Gefangene aus dem Lager fortzubringen. Wohin diese gebracht wurden, war

⁹⁸ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 16.

⁹⁹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 57; *Docke*, UA-Prot. 28, S. 12.

¹⁰⁰ *Kauder*, UA-Prot. 28, S. 47.

den Gefangenen unbekannt. *Murat Kurnaz* hat dem Ausschuss als Zeuge seine Verbringung von Kandahar nach Guantánamo geschildert:

„Sie haben alle paar Tage in Kandahar Gefangene aufgesammelt, hinter einem bestimmten *NATO*-Draht, jeweils fünf bis 15 Leute circa oder auch 20. Alle paar Tage haben sie die aufgesammelt und weggeholt. Dann haben wir diese Gefangenen nie wieder gesehen. Es war uns schon klar, dass diese Leute irgendwo anders hingebacht werden. Aber wir wussten halt nicht jetzt, ob sie in ihre eigenen Heimatländer gebracht werden oder nach Amerika oder sonst wo; wussten wir nicht. Jeden Abend, wenn sie diese Gefangenen aufgerufen und aufgesammelt haben, dann haben wir die halt nie wieder gesehen. Wir wussten, dass die irgendwo anders hin verlegt werden. Wohin, wussten wir nicht. Von Kuba hätte nie jemand was ahnen können in Kandahar. Davon war nicht die Rede [...].“¹⁰¹

Am 1. oder 2. Februar 2002 war auch *Murat Kurnaz* an der Reihe – wegen der Haft verlor *Kurnaz* sein Zeitgefühl, so dass sich der genaue Termin nicht mehr feststellen lässt¹⁰²: „Sie haben mich aufgerufen: ‚Zero-five-three, get ready for escorting!‘ – Dann kamen sie, haben mich weggeholt und mit anderen Gefangenen halt zusammengetan, die sie auch von anderen unterschiedlichen Gruppen aufgesammelt haben. Irgendwann in der Nacht haben sie uns noch mal frisch rasiert und haben uns die Masken aufgesetzt, fertig gemacht für den Flug. Irgendwann haben sie uns abgeholt und ins Flugzeug gebracht. [...] Meine Augen waren verbunden. Ich habe Ohrschutz gehabt. Ich konnte die Zeit nicht gut einschätzen. Ich habe ab und zu auch mal geschlafen, versucht zu schlafen. Ich kann die Zeit nicht sagen ganz genau. Es wurde uns nicht gesagt, dass sie uns nach Kuba transportieren. Davon haben wir auch nichts gewusst. Auch, wo ich angekommen bin in Kuba, wusste ich nicht, dass ich auf Kuba bin“¹⁰³.

c) Guantánamo Bay

Der Ausschuss hat sich damit beschäftigt, wie es *Murat Kurnaz* im Lager auf dem US-Marinestützpunkt Guantánamo Bay erging, wie er die Befragung durch deutsche Sicherheitsbehörden erlebte und welche Unterstützung bzw. welchen Beistand er von Seiten der türkischen Regierung, dem Roten Kreuz und von Anwälten erfuhr.

aa) Das Gefangenenlager auf Guantánamo

aaa) Die Anordnung und Einrichtung des Lagers

Die US-Regierung beabsichtigte, im Zusammenhang mit dem Krieg in Afghanistan festgenommene Kämpfer daran zu hindern, auf das „Schlachtfeld“ zurückzukehren (*Dokument 71*)¹⁰⁴. Für eine Internierung in Guantánamo

¹⁰¹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 57.

¹⁰² *Kurnaz* vor dem Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die *CIA* für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, MAT B 22b.

¹⁰³ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 57 f.

¹⁰⁴ <http://www.jtfgtmo.southcom.mil/mission.html>.

seien nach Angaben des damaligen US-Verteidigungsministers *Donald Rumsfeld* „die Schlimmsten der Schlimmen“¹⁰⁵ vorgesehen, „die ganz harten Fälle“ (*Dokument 72*)¹⁰⁶.

Grundlage für die Errichtung des Gefangenenlagers in der Bucht von Guantánamo war die Militärverordnung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika über die Inhaftierung, Behandlung und Strafverfolgung von ausländischen Staatsbürgern vom 13. November 2001 (*Dokument 73*)¹⁰⁷. Sie erlaubt dem US-Verteidigungsministerium, Ausländer ohne Anklageerhebung auf unbestimmte Zeit in Gewahrsam zu nehmen. Ferner verbietet die Verordnung solchen Gefangenen, Rechtsmittel in Verfahren vor US-amerikanischen, ausländischen oder internationalen Gerichten einzulegen. Die Militärverordnung sah vor, dass Verfahren gegen Gefangene nur vor einer Militärkommission stattfinden können.

Zu den Voraussetzungen, jedermann in unbeschränkte Haft ohne rechtsstaatliche Garantien zu setzen, heißt es in der Militärverordnung, das amerikanische Militär müsse „Grund zu der Annahme haben, dass er oder sie

- i. Mitglied der Organisation *al-Qaida* ist oder war;
- ii. an internationalen terroristischen Akten beteiligt war oder dazu Beihilfe leistete oder mit anderen vereinbarte, solche Akte zu begehen oder Vorbereitungsarbeiten dazu leistete, oder beabsichtigte solche Akte zu begehen, und damit den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Bürgern, ihrer nationalen Sicherheit, ihrer Außenpolitik oder Wirtschaft Schaden oder sonst nachteilige Auswirkungen beifügte, androhte oder beabsichtigte beizufügen; oder
- iii. wissentlich einem oder mehreren Individuen wie in den Unterparagrafen (i) oder (ii) beschriebene Zuflucht gewährte.“

Das Justizministerium der Vereinigten Staaten empfahl am 28. Dezember 2001 dem US-Verteidigungsministerium, ausländische Gefangene außerhalb des Hoheitsgebietes der USA festzuhalten, da diesen so das Recht, sich zur Haftprüfung an US-Bundesgerichte zu wenden, vorenthalten werden könne.

Am 7. Februar 2002 verfügte Präsident *Bush*, dass Gefangene aus den Reihen der *al-Qaida* nicht als Kriegsgefangene zu betrachten seien und somit auch nicht unter den Schutz der vier *Genfer Konventionen* fielen.¹⁰⁸ Nach dem gemeinsamen Artikel 3 der *Genfer Konventionen* sind faire Standards für Gerichtsverfahren vorzusehen sowie Folter, Grausamkeit und „Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung“ verboten. Die Vorschrift gilt entgegen

ihrem Wortlaut auch für internationale bewaffnete Konflikte als Minimalstandard¹⁰⁹.

Artikel 3 der Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen (*Dokument 74*):¹¹⁰

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:
 - a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
 - b. Gefangennahme von Geiseln;
 - c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
 - d. Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.
2. Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen auch die andern Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.

bbb) Camp X-Ray und Camp Delta

Die ersten Gefangenen wurden ab dem 11. Januar 2002 von Afghanistan auf den Marinestützpunkt auf Gu-

¹⁰⁵ DoD News Briefing—Gen. *Richard B. Myers*, Chairman, Joint Chiefs of Staff (Jan. 11, 2002); http://www.defenselink.mil/transcripts/2002/t01282002_t0128asd.html (prisoners are „the worst of the worst“).

¹⁰⁶ *Rumsfeld*, *Süddeutsche Zeitung* vom 11. 1. 2002.

¹⁰⁷ Presidential Military Order for the Detention, Treatment and Trial of „illegal combatants“; <http://www.whitehouse.gov/news/releases/2001/11/print/20011113-27.html>; vgl. auch MAT A 98/1, Ordn. 2, Bl. 177.

¹⁰⁸ MAT A 98/1, Ordn. 8, Bl. 1 f.

¹⁰⁹ *Ipsen*, *Völkerrecht*, § 63, Rn. 14, mwNw.

¹¹⁰ Vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 783 ff., S. 813 ff. und S. 838.

antánamo Bay verbracht. Das Lager war noch im Entstehen begriffen. In den ersten vier Monaten wurden die Gefangenen provisorisch in Maschendrahtkäfigen in einem vorläufigen Lager untergebracht. Wegen der totalen Einsehbarkeit der Käfige galt dieser Bereich als „Camp X-Ray“ (Röntgen-Strahlen-Lager). Ab dem 28. April 2002 wurden die Inhaftierten in ein Lager mit festen Mauern, „Camp Delta“, verlegt. Später wurden weitere Lager errichtet.

ccc) Folter und Misshandlungen

Dem *Weißes Haus* wurde am 1. August 2002 ein Memorandum des US-Justizministeriums vorgelegt. In den darin enthaltenen Empfehlungen hieß es, der Präsident könne Folter genehmigen, wo eine „Notwendigkeit“ zur „Selbstverteidigung“ bestehe. Es gebe aber auch eine breite Palette an Maßnahmen, die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen darstellen können, die keine Folter seien. Die Grenze werde erst überschritten bei der Zufügung von Schmerzen, die denen entsprechen, die mit ernsthaften körperlichen Verletzungen wie Organversagen, Beeinträchtigung von körperlichen Funktionen oder gar Tod einhergehen (*Dokument 75*)¹¹¹.

US-Verteidigungsminister *Rumsfeld* genehmigte am 2. Dezember 2002 gegenüber Gefangenen uneingeschränkt das Überstülpen von Kapuzen, Entkleiden, die sensorische Deprivation, Isolierung, Verharren in schmerzhaften Körperhaltungen und den Einsatz von Hunden zur Erzeugung von Angst (*Dokument 76*)¹¹². Durch Anordnung vom 10. Dezember 2002 wurden in Guantánamo Richtlinien zur Anwendung der „SERE“-Techniken für das Verhör von Gefangenen herausgegeben (*Dokument 77*).¹¹³ „SERE“ steht für „Survival, Evasion, Resistance, and Escape“. Es handelt sich um ein Programm des US-Militärs, in dem Soldaten beigebracht wird, Folter zu überleben. Geübt wird der Umgang mit waterboarding, Schlafentzug, Isolation, extremen Temperaturen, Einsperrung in kleinste Räume, quälendem Lärm sowie religiöser und sexueller Demütigung. Erst sechs Wochen später hob der Verteidigungsminister die Pauschalgenehmigung vom 2. Dezember 2002 wieder auf und machte den Einsatz dieser Techniken von Einzelfallgenehmigungen abhängig. Im April 2003 genehmigte er zusätzlich den Einsatz von Hitze, Kälte und Schlafentzug (*Dokument 78*)¹¹⁴.

Eine Untersuchung der amerikanischen Bundeskriminalpolizei (*FBI*) aus dem Jahre 2004 hat bestätigt, dass Ge-

fangene auf Guantánamo aggressiv misshandelt und aggressiven Befragungstechniken ausgesetzt wurden. Das *FBI* befragte 493 Mitarbeiter, die zwischen 2002 und 2004 in dem Lager waren. In einem Dokument, das vom *FBI* und vom US-Verteidigungsministerium überprüft wurde, finden sich 26 Aussagen, die aggressive Misshandlungen bestätigen (*Dokument 79*)¹¹⁵.

Am 30. Dezember 2005 unterzeichnete der US-Präsident ein Gesetz, das grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung seither verbietet (*Detainee Treatment Act 2005*).

Laut einem Bericht der Zeitung *Washington Post* vom 14. Januar 2009 hat inzwischen auch eine Mitarbeiterin des amerikanischen Verteidigungsministeriums zugegeben, dass im Lager Guantánamo gefoltert worden ist. Danach ordnete die ehemalige Richterin am US-Berufungsgericht für die Streitkräfte *Susan J. Crawford* als Verantwortliche für die Beaufsichtigung der Militärtribunale in Guantánamo („convening authority“) im Mai 2008 an, die Anschuldigungen gegen den Gefangenen *al-Qahtani* wegen Kriegsverbrechen fallen zu lassen, weil diese sich auf die Ergebnisse der „harten Vernehmungen“ stützten. Sie hat gegenüber der Zeitung gesagt: „Wir haben *Qahtani* gefoltert.“ Für die Vernehmungen von *al-Qahtani* seien angewandt worden: Nachhaltige Isolation, Schlafentzug, Nacktheit, ausgedehntes der Kälte aussetzen, Belassen unter lebensbedrohlichen Bedingungen. „Die Techniken, die angewendet wurden, waren alle genehmigt, aber die Art und Weise ihrer Anwendung waren übermäßig aggressiv und zu hartnäckig. [...] Sie denken an Folter, Sie denken an entsetzliche körperliche Handlungen an Individuen. Auch wenn es nicht eine bestimmte Tat war, die Kombination hatte eine medizinische Wirkung auf ihn, verletzte seine Gesundheit. Es war missbräuchlich und ungerechtfertigt. Und Zwang ausübend. Klar Zwang ausübend. Die gesundheitliche Wirkung der Maßnahmen hat mich dazu gebracht, von Folter zu reden.“ Diese Maßnahmen seien vom damaligen Verteidigungsminister *Rumsfeld* genehmigt worden.

ddd) Rechtsstatus der Gefangenen und Haftüberprüfung

(1) Unlawful enemy combatant

Schon bevor die ersten Gefangenen in Guantánamo ankamen, stellte sich die Frage nach ihrem Rechtsstatus¹¹⁶.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika betrachtete Personen, die sie verdächtig hielt, gegen die Streitkräfte der Vereinigten Staaten und ihre Verbündete in Afghanistan und sonst wo auf der Welt zu kämpfen, soweit diese keine Uniform und ihre Waffen nicht offen tragen, als ungesetzliche feindliche Kämpfer (*unlawful enemy combatant*). Hierzu zählte sie insbesondere Mitglieder von *al-Qaida* und *Taliban* sowie deren Unterstützer. Gefangen genommene ungesetzliche feindliche

¹¹¹ http://www.humanrightsfirst.org/us_law/etn/gonzales/memos_dir/memo_20020801_JD_%20Gonz._pdf#search=%22bybee%20memo%20pd%22; Stellungnahme der US-Regierung: <http://www.whitehouse.gov/news/releases/2004/06/20040622-14.html>.

¹¹² http://www.humanrightsfirst.org/us_law/etn/pdf/dod-memos-120202.pdf.

¹¹³ *JTF GTMO* „SERE“ Interrogation standard operating Procedure, Guidelines for employing „SERE“ Techniques during detainee interrogations, <http://humanrights.ucdavis.edu/projects/the-guantanamo-testimonials-project/testimonies/testimonies-of-standard-operating-procedures/jtf-gtmo-sere-interrogation-standard-operating-procedure>.

¹¹⁴ <http://www.defenselink.mil/news/Jun2004/d20040622doc9.pdf>.

¹¹⁵ <http://foia.fbi.gov/guantanamo/122106.htm>.

¹¹⁶ Press Briefing by *Ari Fleischer*, January 9, 2002, <http://www.whitehouse.gov/news/releases/2002/01/20020109-5.html>.

Kämpfer seien weder nach den Regeln des Strafprozesses zu verfolgende Beschuldigte noch (gesetzliche) Kriegsgefangene. Die Gefangennahme diene nicht der Bestrafung, sondern der Verhinderung ihrer Rückkehr auf das Schlachtfeld. Daher könnten sie unbegrenzt festgehalten werden. Als ungesetzliche Kämpfer unterlägen sie nicht dem Schutz der *Genfer Abkommen (Dokument 71)*¹¹⁷.

Ob ein Gefangener als „feindlicher Kämpfer“ anzusehen sei, war zunächst völlig unregelt und unklar. Der amerikanische Anwalt von *Murat Kurnaz*, der Zeuge *Azmy*, hat hierzu ausgeführt: „Bevor der Oberste Gerichtshof im Juni 2004 im Fall *Rasul v. Bush* die entsprechende Entscheidung traf, hatte das Verteidigungsministerium das Recht für sich in Anspruch genommen, jeden, den sie irgendwo unter irgendwelchen Umständen in der Welt festgenommen hatten, solange festzuhalten, wie es ihnen passte. [...] Vor 2004 gab es keinerlei rechtliches Verfahren welcher Art auch immer. Es gab damals lediglich eine rein interne exekutive, militärische Entscheidung.“¹¹⁸

Am 28. Juni 2004 gewährte der Oberste Bundesgerichtshof der Vereinigten Staaten in seiner ersten Entscheidung zum Fall *Hamdan v. Rumsfeld* US-Staatsbürgern, die in Guantánamo festgehalten wurden, das Recht, ihre Haft vor einem unabhängigen Richter anzufechten.¹¹⁹ Aufgrund dieser und der am gleichen Tag verkündeten Entscheidung im Fall *Rasul v. Bush* entschied die US-Regierung, auch ausländischen Gefangenen gewisse, sehr eingeschränkte Haftprüfungsrechte zuzugestehen. Laut *Azmy* hätte ein Prozess vor einem ordentlichen Gericht in den USA gewährt werden sollen; die Militärs entschieden jedoch, ein eigenes Verfahren zu installieren.¹²⁰

Nach einer weiteren Entscheidung des Obersten Bundesgerichtshofs der Vereinigten Staaten zum Fall *Hamdan v. Rumsfeld* vom 29. Juni 2006, in der es ausdrücklich auf die *Genfer Konventionen* Bezug nahm (*Dokument 80*)¹²¹, ordnete das US-Verteidigungsministerium am 7. Juli 2006 schließlich den Schutz dieser Konventionen auch für die Gefangenen auf Guantánamo an (*Dokument 81*)¹²².

(2) Combatant Status Review Tribunal (CSRT)

Durch Erlass des stellvertretenden Verteidigungsministers *Paul Wolfowitz* vom 7. Juli 2004 wurden zur Einstufung eines Gefangenen als „feindlicher Kämpfer“ sogenannte Kombatantenstatus-Überprüfungstribunale („Combatant Status Review Tribunal“) eingerichtet (*Dokument 82*)¹²³.

Das Tribunal sollte für jeden einzelnen Gefangenen ein für alle Mal verbindlich feststellen, ob „die Person *al-Qaida* oder der *Taliban* angehört oder diese oder sonstige

mit ihnen in Verbindung stehenden Kräfte unterstützt bzw. ob die Person einen kriegerischen Akt begangen oder feindliche Akte bewaffneter Kräfte unterstützt hat“.

Das Tribunal bestand aus drei sicherheitsüberprüften Offizieren der US-Streitkräfte. Dem Gefangenen wurde ein ebenfalls sicherheitsüberprüfter Militärangehöriger als „Personal Representative“ zur Seite gestellt, der dem Gefangenen im Zusammenhang mit seiner Statusüberprüfung assistieren sollte. Der „Personal Representative“ hatte das Recht, alle Akten, Feststellungen und Berichte über den Gefangenen einzusehen. Eingestufte Informationen durfte er dem Gefangenen nicht mitteilen.

In den Verfahrensbestimmungen des Erlasses zur Einrichtung der Tribunale heißt es: Ein als „Recorder“ bezeichneter weiterer Militärangehöriger solle die vorliegenden Informationen über den Gefangenen vortragen. Der Gefangene habe das Recht, „vernünftigerweise verfügbare“ Zeugen zu benennen. Das Gericht sei nicht an die bei Gerichten geltenden Beweisregeln gebunden. Es liege im Ermessen des Tribunals, sich auf Hörensagen stützen. Für Beweise der Regierung gelte eine widerlegbare Vermutung. Das Tribunal entscheide mit Mehrheit.

Stelle das Tribunal fest, dass ein Gefangener nicht mehr als *enemy combatant* anzusehen sei, müsse der schriftliche Bericht des Tribunals unmittelbar dem Verteidigungsminister oder seinem Beauftragten zugeleitet werden. Dieser könne dem Außenminister erlauben, den Gefangenen in das Land seiner Staatsbürgerschaft zu entlassen oder andere Dispositionen zu treffen.

Zwischen Juli 2004 und März 2005 wurden 520 von 538 Gefangenen zu „enemy combatants“ erklärt (*Dokument 71*)¹²⁴.

(3) Administrative Review Board (ARB)

Als Reaktion auf eine Entscheidung des Obersten amerikanischen Bundesgerichts vom 28. Juni 2004 wurde ab Dezember 2004 jeder Gefangene, der nicht für eine Anklage wegen Kriegsverbrechen vorgesehen war, von einer Regierungsüberprüfungskammer („Administrative Review Board“) einmal jährlich daraufhin überprüft, ob er weiterhin eine Bedrohung für die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Verbündeten darstellte oder andere Gründe für seine weitere Gefangenschaft vorlagen. Nach Angaben der US-Regierungen gab es drei verschiedene Ergebnisse einer solchen Überprüfung: Der Gefangene wird entlassen – typischerweise in sein Heimatland, Überstellung in den Gewahrsam der Heimatregierung oder Fortsetzung der Gefangenschaft in Guantánamo. „Überstellungen in die Heimatstaaten finden nur statt, wenn die US-Regierung den Transfer mit dem Empfängerland besprochen und von diesem die notwendigen Sicherheitsgarantien und Garantien über die Behandlung des Gefangenen erhalten hat.“ (*Dokument 83*)¹²⁵

¹¹⁷ <http://www.jtftgmo.southcom.mil/mission.html>.

¹¹⁸ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 135.

¹¹⁹ vgl. MAT A 98/1, Ordn. 2, Bl. 178.

¹²⁰ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 135.

¹²¹ *Hamdan v. Rumsfeld*, <http://www.supremecourtus.gov/opinions/05pdf/05-184.pdf>.

¹²² <http://news.bbc.co.uk/2/hi/americas/5169600.stm>.

¹²³ *Paul Wolfowitz*, Deputy Secretary of Defense, Memorandum for the secretary of the navy vom 7. Juli 2004, <http://www.defenselink.mil/news/Jul2004/d20040707review.pdf>.

¹²⁴ <http://www.jtftgmo.southcom.mil/mission.html>.

¹²⁵ Adm. *James M. McGarrah*, AFPS, <http://www.defenselink.mil/news/newsarticle.aspx?id=16694>.

Der deutsche Rechtsanwalt von *Kurnaz*, der Zeuge *Bernhard Docke* hat dem Ausschuss gegenüber das *Administrative Review Board* wie folgt beschrieben:

„Das ist eine Art Anhörung vor so einer Art Bewährungskommission – so müsste man sagen –, wo geprüft wird, ob der Gefangene, der nun einmal feindlicher Kämpfer und gefährlich war, immer noch gefährlich ist oder ob er möglicherweise entlassen werden kann. In der Regel läuft das dann so, dass, wenn das *Pentagon*, die USA mit einem Heimatland die Rückführung eines Gefangenen vereinbart haben, das *Administrative Review Board* dann entscheidet: Der war mal sehr gefährlich; aber wir können es verantworten, dass er jetzt überstellt wird, in sein Heimatland kommt und man dann sagt: Er ist ‚no longer enemy combatant‘. [...] Solche Entscheidungen werden nicht in Guantánamo getroffen, sondern definitiv in Washington.“ Auf die Frage, ob ein Angebot auf Freilassung eines Gefangenen aus Washington kommen musste, hat der Zeuge *Docke* bekundet: „Ich gehe davon aus, [...] dass, wenn Guantánamo so etwas einem Gefangenen oder sonst wie mitteilt, das selbstverständlich mit den Entscheidungsträgern im *Pentagon* rückgebunden ist.“¹²⁶

Im Ergebnis seien die Entscheidungen „komplette Willkür“. Es gebe keine Voraussetzungen dafür, die Leute in Guantánamo festzuhalten. Daher gebe es auch keine Voraussetzungen für ihre Freilassung. Das Verfahren vor dem *ARB* sei nichts als der Versuch, den Entscheidungen des *Pentagon* einen „rechtsstaatlichen Anstrich“ zu geben. In der Regel sei der Weg umgekehrt: Erst vereinbare das US-Verteidigungsministerium mit dem Heimatland des Gefangenen die Rückführung. Dann entscheide das *ARB*, es könne verantwortet werden, dass er überstellt wird. *Bernhard Docke* gehe davon aus, dass die Entscheidung einer Freilassung aus Washington komme und nicht aus Guantánamo. Wenn das *ARB* einem Gefangenen mitteile, er werde entlassen, sei das mit den Entscheidungsträgern im *Pentagon* abgestimmt.¹²⁷

(4) Detainee Treatment Act

Durch das sogenannte *Detainee Treatment Act* vom 30. Dezember 2005 entzog der US-Kongress per Gesetz den Gefangenen in Guantánamo das Recht auf *habeas corpus*-Verfahren. Das ursprünglich von Senator *McCain* initiierte Gesetz sollte zunächst nur Gefangene vor inhumaner Behandlung schützen. Mit dem *Graham-Levin Amendment* ist in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen worden, nach der verboten wurde, die Entscheidungen der Militärkommissionen des Verteidigungsministeriums gerichtlich überprüfen zu lassen. In seiner Entscheidung vom 12. Juni 2008 hat der *Supreme Court* im Fall *Boumediene v. Bush* erklärt, das Gesetz begrenze in verfassungswidriger Weise den Rechtsweg von Gefangenen.

(5) Military Commissions Act vom Oktober 2006

Im Juni 2006 erklärte das amerikanische Oberste Bundesgericht in seiner Entscheidung *Hamdan v. Rumsfeld* die

CSRTs für rechtswidrig. Per Präsidialverordnung könne der Präsident nicht Militärkommissionen anstelle ordentlicher Gerichte einsetzen. Die Einsetzung solcher Militärkommissionen bedürfte der Zustimmung des Kongresses. Außerdem sei der gemeinsame Artikel 3 der *Genfer Abkommen* anzuwenden¹²⁸. Daraufhin verabschiedete der Kongress im Oktober 2006 – kurz vor der Neuwahl des Kongresses – den *Military Commissions Act*, um die Tribunale auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen¹²⁹. Versuche des im November 2006 neu gewählten Kongresses, das Gesetz wieder aufzuheben und damit die Tribunale abzuschaffen, scheiterten am Veto des Präsidenten.

Nach Einschätzung des Zeugen *Bernhard Docke* stellt der *Military Commissions Act* den Versuch dar, den Gefangenen auch rückwirkend die Klagerechte zu nehmen und die anhängigen *habeas-corpus*-Verfahren damit zum Einsturz zu bringen. Nach Inkrafttreten des *Military Commissions Act* könne ein Gefangener die US-Regierung nicht für die Dauer und die Art der Behandlung in Guantánamo in Regress nehmen. Falls dieses Gesetz vor dem *Supreme Court* Bestand haben sollte, bedeute dies, dass Schadenersatzansprüche in den USA per Gesetz ausgeschlossen seien.¹³⁰

eee) Freilassungen und Auslieferungen

Die ersten Freilassungen aus Guantánamo erfolgten nach Angaben des Zeugen *Ernst Uhrlau* laut seiner Internetrecherchen am 26. Oktober 2002. Es seien vier ältere Afghanen nach Afghanistan zurückgeschickt worden. Im Jahre 2003 seien mehrere Pakistanis, Afghanen und zwei Türken in ihre Heimat entlassen worden. Erstmals im Jahr 2004 sei ein Gefangener, ein Iraner, nicht in sein Heimatland, sondern in einen Drittstaat überstellt worden.¹³¹

Im Januar 2004 wurden drei Kinder im Alter von 13 bis 15 Jahren entlassen und nach Afghanistan zurückgeschickt. Im März 2004 wurden 23 Gefangene nach Afghanistan, fünf ins Vereinigte Königreich und drei nach Pakistan entlassen. Im Juli 2004 wurden vier Gefangene nach Frankreich gebracht, die dort bis März 2005 weiter gefangen gehalten und anschließend freigelassen wurden. Zwei Russen wurden 2004 nach Russland überstellt, die dort unter dem Vorwurf, Anschläge in Russland vorzubereiten, bis zu ihrer Freilassung im August 2005 inhaftiert wurden. Vier weitere Briten wurden im Januar 2005 entlassen. Fünf Uiguren wurden im Mai 2006 in ein Flüchtlingslager nach Albanien verbracht. Im August 2006 wurde *Murat Kurnaz* nach Deutschland entlassen. Im Dezember 2006 wurden sieben Gefangene nach Afghanistan, fünf in den Jemen, drei nach Kasachstan, einer nach Libyen, einer nach Bangladesch und 16 nach Saudi Arabien überstellt¹³².

Seit dem Jahr 2005 gab es nach den Angaben des Zeugen *Uhrlau* Bemühungen, Gefangene in ihre Heimatländer

¹²⁶ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 23.

¹²⁷ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 23.

¹²⁸ <http://www.supremecourtus.gov/opinions/05pdf/05-184.pdf>.

¹²⁹ <http://www.law.georgetown.edu/faculty/nkk/documents/military-commissions.pdf>.

¹³⁰ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 24.

¹³¹ *Uhrlau*, UA-Prot. 37, S. 98, 131.

¹³² *Washington Post*, 18.12.2006.

mit der Maßgabe zurückzuführen, dass ihre Rückkehr auf Kriegsschauplätze im Irak oder in Afghanistan verhindert wird. Dazu hätten die Vereinigten Staaten mit 13 Staaten Rückführungsverhandlungen geführt.¹³³

Der damalige US-Sonderbotschafter für Kriegsverbrecher *Pierre-Richard Prosper* erklärte am 8. März 2005 vor dem US District Court im Verfahren *Abdah v. Bush*: „Darüber hinaus überantworten die Vereinigten Staaten unter den entsprechenden Voraussetzungen Inhaftierte aus Guantánamo auch anderen Regierungen zum Zwecke der Ermittlung, möglicher Strafverfolgung und fortgesetzten Inhaftierung, sofern diese Regierungen die Verantwortung dafür übernehmen, unter Einhaltung ihrer Gesetze dafür zu sorgen, dass die Inhaftierten keine Gefahr für die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten darstellen. Dabei kann es sich um das Heimatland des Inhaftierten oder ein anderes Land handeln, das an einer Strafvollstreckung oder -verfolgung des Inhaftierten interessiert ist.“¹³⁴

Der ehemalige Leiter des Büros für Gefangenensfragen des US-Verteidigungsministeriums erklärte in demselben Verfahren. „Inhaftierte Personen werden den Regierungen der Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, überantwortet, wenn diese Regierungen sich bereit erklären, die notwendigen Schritte einzuleiten, um dafür zu sorgen, dass die inhaftierten Personen keine fortlaufende Gefahr für die Vereinigten Staaten darstellen. Eine in Gewahrsam genommene Person kann für die Überstellung in ein Land vorgesehen werden, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, beispielsweise unter Bedingungen, in denen das betreffende Land um Überstellung der Person zum Zwecke der Strafverfolgung nachsucht.“¹³⁵

Insgesamt sollen nach Presseberichten von 779 Guantánamo-Gefangenen aus 49 Ländern bereits 533 ohne Anklage freigelassen worden sein, fünf sind in Gefangenschaft verstorben. Derzeit werden in Guantánamo noch 241 Personen gefangen gehalten (Stand 6. März 2009).¹³⁶

Transfers im Jahr 2002		
Monat	Zielland	Zahl
September	Afghanistan	1
Oktober	Afghanistan	3
	Pakistan	1
	<i>Summe</i>	4
<i>Insgesamt 2002</i>		5

¹³³ Uhrlau, UA-Prot. 37, S. 98.

¹³⁴ MAT A 24/7.

¹³⁵ MAT A 24/7.

¹³⁶ *New York Times*, <http://projects.nytimes.com/guantanamo?scp=3&sq=guantanamo%20bay%20detainees&st=cse>; *ACLU*, <http://www.closegitmo.com/>.

Transfers im Jahr 2003		
Monat	Zielland	Zahl
März	Afghanistan	18
Mai	Afghanistan	10
	Saudi-Arabien	5
	Pakistan	3
	<i>Summe</i>	18
Juli	Afghanistan	15
	Pakistan	11
	Marokko	1
	<i>Summe</i>	27
November	Afghanistan	10
	Pakistan	6
	Türkei	2
	Bosnien-Herzegowina	1
	Unbekannt	4
	<i>Summe</i>	23
<i>Insgesamt 2003</i>		86

Quelle: *New York Times*

bb) Murat Kurnaz' Ankunft in Guantánamo

Um den 2. Februar 2002 kam *Murat Kurnaz* nach Guantánamo (zum Transport von Kandahar nach Guantánamo, siehe oben: S. 561). Seine Ankunft in der Bucht hat er vor den Ausschuss wie folgt geschildert: Nach der Landung hätten die Gefangenen etwas laufen und sich dann hinknien müssen. Irgendwann seien die Augenbinden, die sie den ganzen Flug übertragen mussten, abgenommen und Fotos gemacht worden. Danach seien sie in einen Bus eingestiegen. Unterwegs – im Bus – seien sie die ganze Zeit geschlagen worden. Der Bus sei in ein Schiff gefahren. Nachdem der Bus das Schiff wieder verlassen habe, seien die Gefangenen ausgestiegen und in Zelte gebracht worden. Dort habe sie eine Ärztin untersucht. Es habe eine erkennungsdienstliche Behandlung stattgefunden. Den Gefangenen seien Speichelproben entnommen, Haare ausgezupft, Fingerabdrücke abgenommen und sie seien gewogen und gemessen worden.¹³⁷

cc) Gefangenschaft in Camp X-Ray

Zunächst wurde *Murat Kurnaz* in dem ersten auf dem Marinestützpunkt errichteten provisorischen Lager, dem sogenannten Camp X-Ray (siehe oben: S. 562 f.) untergebracht.

¹³⁷ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 57 f., 69.

Die Aufenthaltsbedingungen im Lager hat er als Zeuge vor dem Ausschuss wie folgt dargestellt: Die Maschendrahtkäfige seien nebeneinander festgeschweißt, jeweils fünf in einer Reihe und doppelt. Nachts durften sie zwar schlafen, jedoch nur die Beine mit der Decke zudecken. Alle paar Stunden mussten sie aufstehen, um ihre Nummern aufzusagen. Es habe auch Durchsungen in den Käfigen gegeben. Jeder konnte drankommen. Manchmal sei er zweimal in der Nacht durchsucht worden. Sie hätten keine Toiletten gehabt und mussten Eimer, die in jedem Käfig standen, benutzen. Ungefähr einmal in der Woche hätten sie für jeweils ca. zwei bis drei Minuten duschen können. Jedoch sei die Wassermenge viel zu gering gewesen, als dass man sich richtig hätte waschen können. Die Zeit habe er damit verbracht, den Koran auf Englisch zu lesen. Später habe er dann auch eine türkische Version bekommen. Unterhalten mit den Mitgefangenen durfte man sich nicht. Sie hätten es trotzdem heimlich getan.¹³⁸

dd) Verhöre und Misshandlungen

Murat Kurnaz wurde während seiner Gefangenschaft sehr oft verhört. Das hat nicht nur *Kurnaz* dem Ausschuss berichtet. Den deutschen Befragern wurde dies von amerikanischer Seite bestätigt¹³⁹.

Für die Befragungen gab es keinen erkennbaren Rhythmus. Es gab Wochen ohne Befragungen. Manchmal sei er mehrmals an einem Tag vernommen worden. „Man wird einfach dagelassen, und es kommen unterschiedliche Leute, die einen verhören, und wenn sie müde sind, gehen sie und es kommen die Nächsten. Man bleibt also einfach im Verhörraum. Ein Verhör kann auch bis zu drei Tagen dauern, das habe ich auch erlebt.“¹⁴⁰ Laut *Kurnaz* fanden die Vernehmungen in Holzhütten und sowohl tags als auch nachts statt. Es sei auch vorgekommen, dass ein Gefangener mehrfach am Tag oder sogar 24 Stunden am Stück verhört worden sei.¹⁴¹

Vorgeworfen wurde ihm, er sei ein *Taliban* und habe Kontakt zu *al-Qaida*. Nach eigener Darstellung wurde *Kurnaz* von den amerikanischen Befragern mit Kenntnissen konfrontiert, die sie nur aus Deutschland haben konnten. Daher sei er sich sicher, dass diese Informationen von deutschen Behörden weitergeleitet worden seien: „Sie wussten zum Beispiel von meinem Handy, das ich kurz vor meiner Reise an einen Freund weiterverkauft habe. Oder sie wussten von einem Elektronikladen und was ich dort ein paar Tage vor meiner Reise eingekauft habe.“¹⁴²

¹³⁸ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 58 f.

¹³⁹ *R.*, UA-Prot. 30, S. 15, 17, 24-26, 43; *K.*, UA-Prot. 30, S. 88; *D.*, UA-Prot. 30, S. 132.

¹⁴⁰ *Kurnaz* vor dem Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die *ClA* für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, MAT B 22b.

¹⁴¹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 59.

¹⁴² *Kurnaz* vor dem Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die *ClA* für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, MAT B 22b.

Während seiner gesamten Gefangenschaft sei er über die Zeit im Unklaren gelassen worden. „Wir durften nie eine Uhr besitzen oder nach einer Uhrzeit bzw. dem Datum fragen. Wir haben auch nie Kalender gesehen.“¹⁴³ Die Gefangenen seien von jeder Information über die Außenwelt abgeschnitten gewesen. Es habe keinerlei Zugang zu Zeitungen gegeben. Man habe sich nicht einmal nach Nachrichten erkundigen dürfen.¹⁴⁴

Im *Camp X-Ray* sei es vorgekommen, dass die Gefangenen in Isolationszellen entweder mit Kälte, d. h. mit kalt eingestellten Klimaanlage, oder mit Sauerstoffentzug gefoltert wurden. Aufgrund des Sauerstoffentzuges sei er ein paar Mal ohnmächtig geworden. „Man kann es sehr kalt aufdrehen oder auch sehr heiß machen. Indem man es ganz abstellt, da es keine Fenster gibt oder keine Öffnungen, da fällt man in Ohnmacht wegen Luftlosigkeit.“¹⁴⁵ Er sei öfter in Isolationszellen gewesen. Einmal sei er darin einen ganzen Monat lang mit Kälte bestraft worden¹⁴⁶. Geschlagen worden seien die Gefangenen ebenfalls¹⁴⁷. Nach Angaben von Rechtsanwalt *Azmy* wurden die Zellen der Gefangenen 24 Stunden am Tag beleuchtet und große Ventilatoren angebracht, sodass die Gefangenen nicht schlafen konnten. Es seien provokant gekleidete Frauen in die Zellen geführt worden, von denen sich die Gefangenen beschimpfen lassen mussten. Als *Kurnaz* sich das nicht gefallen ließ, habe ihn das Rollkommando *Immediate Reaction Force (IRF-Team)* zusammengeschlagen. Einmal sei er für 20 Stunden an Händen und Füßen gefesselt worden; in einem anderen Fall habe er für ungefähr acht Tage kein Essen erhalten.¹⁴⁸

Zu dem *IRF-Team* hat der Zeuge ausgeführt: „Sie haben diese kugelsicheren Westen an, diese kugelsichere Kleidung an, was man auch in Demos in Deutschland sehen kann, womit die Polizei sich bekleidet, mit den Knieschützern und den großen Helmen. Sie kommen, sprühen erst mit Gas, mit K.O.-Gas. Dann kommen sie halt reingestürmt, circa sieben von denen. Sie haben ein großes Plexiglasschild. Dann springen alle auf dich, schlagen zu, fesseln dich. Man wird da gelassen. Bis zwölf Stunden ungefähr wird man so liegen gelassen. Das ist die Strafe. Das passiert im Käfig. Man muss im Käfig gefesselt bleiben. Später kommen sie, öffnen die Fesseln noch mal wieder irgendwann.“¹⁴⁹

Anders als in Kandahar sei er aber in Guantánamo weder mit Elektroschocks behandelt, noch sei sein Kopf unter Wasser gehalten worden¹⁵⁰. Aus Sicht seines Anwalts *Azmy* waren die Misshandlungen und Zwangsmaßnahmen

¹⁴³ *Kurnaz* vor dem Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die *ClA* für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, MAT B 22b.

¹⁴⁴ *Kurnaz* vor dem Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die *ClA* für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, MAT B 22b.

¹⁴⁵ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 61.

¹⁴⁶ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 61.

¹⁴⁷ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 60.

¹⁴⁸ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 17.

¹⁴⁹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 59.

¹⁵⁰ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 79.

men auf Guantánamo weniger gewaltsam als die in Kandahar, dafür aber systematischer und psychologischer.

Der Ausschuss hat nicht klären können, ob bei *Murat Kurnaz* äußere Anzeichen von Folter zurückgeblieben sind. *Kurnaz* ließ sich nach seiner Rückkehr ärztlich untersuchen. Nach Auskunft seines Anwalts *Docke* seien die Atteste, Befunde und Diagnose zu privat, um der Öffentlichkeit präsentiert zu werden¹⁵¹.

ee) Besuch deutscher Behördenmitarbeiter

Im Sommer 2002 bekam *Kurnaz* Besuch von drei deutschen Beamten, von den Zeugen *R.* und *D.* vom Bundesnachrichtendienst sowie von dem Zeugen *Dr. K.* vom Bundesamt für Verfassungsschutz. Zu dem Zweck der Befragung und ihren Ergebnissen sowie zu der Frage, ob möglicherweise die Chance bestand, *Kurnaz*' Freilassung zu bewirken, siehe unten: S. 600 ff.

Kurnaz hat vor dem Ausschuss bekundet, er habe sich gefreut, deutsche Beamte zu sehen.¹⁵² Das ist von einem der Befrager, dem Zeugen *R.*, bestätigt worden: „Er [*Kurnaz*] sagte, dass er sich, als er gehört habe, dass Deutsche kommen, um ihn zu befragen, sehr gefreut habe.“¹⁵³

aaa) Räumlichkeiten

Die Befragungen fanden in einem Container statt. Nach Auskunft des Zeugen *R.* war alles klinisch sauber und kühl klimatisiert. In dem Befragungsraum habe ein ca. 2 Meter langer Tisch und Stühle gestanden.¹⁵⁴ Der Zeuge *K.* hat erklärt, der Platz in dem Befragungscontainer sei relativ beschränkt gewesen¹⁵⁵. Nach Auskunft von *R.* saßen alle Befrager nebeneinander auf der einen Seite des Tisches. Ein ebenfalls anwesender amerikanischer Kollege hätte rechts außen neben ihm gesessen, sei aber nicht die ganze Zeit mit dabei gewesen und habe bei der Befragung keine Rolle gespielt.¹⁵⁶

Im mittleren Teil des Befragungscontainers seien *Xxxxxxx* und *Xxxxxxxxxx* installiert gewesen, die die Befragung *xxxxxxxxx*. Dies sei den deutschen Beamten vor der Befragung auch mitgeteilt worden. Entgegen der Zusage der Amerikaner hätten sie diese *Xxxxxxx* aber nie zur Verfügung gestellt bekommen. Auf Nachfrage bei der *CIA* sei mitgeteilt worden, dass es offensichtlich technische Probleme gegeben habe.¹⁵⁷

bbb) Äußerer Ablauf der Befragung

Kurnaz wurde von zwei Militärpolizisten in Ketten gefesselt in den Verhörraum geführt¹⁵⁸. Er trug einen orange-

farbenen Overall¹⁵⁹. Zunächst wurde er mit Ketten am Boden festgemacht¹⁶⁰, seine Handfesseln wurden geöffnet¹⁶¹. Laut Aussage des Zeugen *R.* geschah dies auf Bitten der deutschen Befrager. Das sei ohne Probleme geschehen. Von deutscher Seite sei vorgeschlagen worden, ihm auch die Fußfesseln abzunehmen. Dies sei unter Hinweis auf amerikanischen Sicherheitsvorschriften abgelehnt worden.¹⁶²

Die Befrager stellten sich nicht vor und ließen ihn im Unklaren, wer sie seien¹⁶³. Sie hätten nur gesagt, dass sie aus Deutschland, von einer deutschen Behörde kämen und ihm Fragen stellen wollten.¹⁶⁴ Als besonders nett habe er die Befrager nicht in Erinnerung.¹⁶⁵ Laut *Dr. K.* brachten die Beamten zum Ausdruck, dass sie von einer „befragenden“ Institution seien und es an ihm liege, ob er mit ihnen rede¹⁶⁶. Der Zeuge *R.* hat dazu ausgesagt: „Wir haben zunächst festgestellt, ob er uns versteht. Wir haben ihm gesagt, dass wir aus Deutschland kämen, und ihn gefragt, ob er mit uns sprechen möchte. Er hat dann geäußert, dass er das gerne tun wolle, dass er schon auf uns gewartet habe oder dass er sich gewundert habe, warum es so lange dauert, bis jemand aus Deutschland käme.“¹⁶⁷ Nach *Kurnaz*' Darstellung wollten sie von ihm alles wissen, er sollte seinen Lebenslauf erzählen, von seiner Kindheit bis zu seiner Reise¹⁶⁸. Nachdem er seine Lebensgeschichte erzählt habe, hätten die Befrager ihn eine Weile allein gelassen. Danach seien zwei der Befrager wieder in den Verhörraum reingekommen und hätten ihm eine Reihe von Fragen gestellt, die er nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten sollte, ohne lange zu zögern. *Dr. K.* hat ausgesagt: „Wir haben ihm an beiden Tagen vor und während der Befragung zu vermitteln versucht oder wir haben ihm erklärt, dass es wichtig sei, die Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten, da dies für seine Freilassung hilfreich sein könnte. Würde er uns Sachverhalte verschweigen oder nicht wahrheitsgemäß berichten, dann müsse er damit rechnen, dass dies zu seinen Lasten ausgelegt würde und dass die Amerikaner sicherlich noch weniger Grund hätten, ihn freizulassen. Das haben wir ihm gesagt.“ Ihm sei aber nicht vermittelt worden, dass sie, die Deutschen, darauf Einfluss hätten, ob er freikomme oder nicht.¹⁶⁹

Die Befragung erstreckte sich über zwei Tage. Am ersten Tag dauerte die Befragung von morgens bis abends. Der Zeuge *Dr. K.* hat berichtet, sie hätten am ersten Tag zwischen 9 Uhr und 10 Uhr morgens mit der Vernehmung begonnen. Zwischendurch hätten die Befrager eine Mittags-

¹⁵¹ *Docke* vor dem Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die *CIA* für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, MAT B 22b. *Docke*, UA-Prot. 28, S. 66.

¹⁵² *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 63 f., 92.

¹⁵³ *R.*, UA-Prot. 30, S. 15.

¹⁵⁴ *R.*, UA-Prot. 30, S. 10 f.

¹⁵⁵ *K.*, UA-Prot. 30, S. 74, 76, 86, 90.

¹⁵⁶ *R.*, UA-Prot. 30, S. 10 f.

¹⁵⁷ *R.*, UA-Prot. 30, S. 10 ff., Tgb.-Nr. 25/06 – VS-VERTRAULICH.

¹⁵⁸ *R.*, UA-Prot. 30, S. 11, 67 f.; *K.*, UA-Prot. 30, S. 76 f., 92; *D.*, UA-Prot. 30, S. 126

¹⁵⁹ *R.*, UA-Prot. 30, S. 12.

¹⁶⁰ *R.*, UA-Prot. 30 S. 68; *K.*, UA-Prot. 30, S. 76 f.

¹⁶¹ *Kurnaz* vor dem Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die *CIA* für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, MAT B 22b.

¹⁶² *R.*, UA-Prot. 30, S. 11, 68.

¹⁶³ *R.*, UA-Prot. 30, S. 11, 18.

¹⁶⁴ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 90.

¹⁶⁵ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 61 f.

¹⁶⁶ *K.*, UA-Prot. 30, S. 119.

¹⁶⁷ *K.*, UA-Prot. 30, S. 77.

¹⁶⁸ *Kurnaz* vor dem Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die *CIA* für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, MAT B 22b.

¹⁶⁹ *K.*, UA-Prot. 30, S. 80.

pause gemacht. In dieser Zeit musste *Kurnaz* nach eigenen Angaben wieder zurück in seinen Käfig. Laut *Dr. K.* habe man nach der Pause mit *Kurnaz* bis in den frühen Abend hinein gesprochen¹⁷⁰. Am zweiten Tag hätten sie wieder morgens begonnen. Es sei ebenfalls eine Pause gemacht worden und gegen 14:15 Uhr sei die Vernehmung beendet gewesen.¹⁷¹

Die Befrager wechselten sich regelmäßigen ab. Der Zeuge *D.* hat bekundet, wegen der räumlichen Enge hätten sie sich darauf geeinigt, dass nach Möglichkeit nicht immer vier Personen im Container präsent seien. In der Regel seien sie zu zweit gewesen und der amerikanische Kollege habe sich – wenn er anwesend war – nur gelegentlich beteiligt. Von deutscher Seite seien am ersten Tag immer mindestens zwei anwesend gewesen. Er selbst sei auch nicht die ganze Zeit im Befragungsraum, sondern zeitweilig in dem vorgelagerten Raum gewesen. Am zweiten Tag, dem 24. September 2002, sei das Befragerteam geteilt worden. *D.* und der amerikanische Kollege seien bei Herrn *Kurnaz* geblieben.¹⁷² *Dr. K.* und *R.* hätten nachmittags für etwa ein bis zwei Stunden eine zweite Person befragt.¹⁷³

Im Unterschied zu den Befragungen durch die Amerikaner ist *Kurnaz* während der Befragung durch die Deutschen nicht geschlagen worden¹⁷⁴.

Zu den Fragen und den wesentlichen Ergebnissen der Befragungen siehe unten: S. 609.

ccc) Hinweise auf Misshandlung und Folter

Ob *Kurnaz* seinen deutschen Befragern von den Misshandlungen im Lager berichtete, hat nicht aufgeklärt werden können.

Der Zeuge *R.* hat ausgesagt, man habe Herrn *Kurnaz* zu Beginn gefragt, ob es ihm gut gehe. *Kurnaz* habe geantwortet, es gehe ihm den Umständen entsprechend gut. Ihnen gegenüber habe *Kurnaz* nie erwähnt, dass er permanent gefoltert worden sei. Wenn er sich über eine brutale Behandlung von den Amerikanern beklagt hätte, dann wäre es ihm in Erinnerung geblieben. Man habe auch nichts erkennen können, was auf körperliche Misshandlung hingedeutet hätte:¹⁷⁵ „Davon ist mir nichts erinnerlich. Ich denke allerdings, wenn er sich zutiefst beklagt hätte über eine vielleicht brutale Behandlung von amerikanischer Seite, dann wäre es mir normalerweise auch noch in Erinnerung. Aber dazu kann ich leider nichts sagen.“¹⁷⁶ Auch der Zeuge *Dr. K.* hat angegeben, ihm seien bei *Kurnaz* keine Spuren von Misshandlungen aufgefallen. Wenn dem so gewesen wäre, hätte man die Befra-

gung selbstverständlich abgebrochen.¹⁷⁷ *Kurnaz* habe nicht davon erzählt, dass er geschlagen worden sei: „Ich gehe davon aus. Das hätte ich auf jeden Fall dokumentiert. Die Amerikaner hatten uns vor Beginn der Befragung zu den Rahmenbedingungen gesagt, wir hätten in zeitlicher Hinsicht unbeschränkten Zugang zu *Kurnaz*, wir hätten da keinerlei Beschränkung; es sei uns allerdings strikt verboten, irgendwelche Formen von Gewalt anzuwenden. Man hat uns darüber hinaus gesagt, dass auch Bewacher, Soldaten, schon aus diesem Grund abgelöst worden seien. Das waren die Aussagen. Hätte *Kurnaz* eine solche Äußerung getroffen, dann wäre der Widerspruch zum damaligen Zeitpunkt sehr deutlich geworden.“¹⁷⁸ Nicht mehr erinnerlich gewesen ist dem Zeugen, ob *Kurnaz* erwähnt hat, ob er gelegentlich in Zellen untergebracht werde, wo es durch die Klimaanlage tagelang heiß und dann tagelang eiskalt sei und dass die Klimaanlage dann auch mal ganz ausgestellt werde. Allerdings habe *Kurnaz* erläutert, dass es ihm nicht gut ginge, dass er unter der Hitze leide, dass es sehr eintönig sei, dass es ihm an der Möglichkeit ermangeln würde, Sport zu treiben und dass das Essen nicht seinen Anforderungen genüge¹⁷⁹. Der Zeuge *D.* hat erklärt, Herr *Kurnaz* habe nicht berichtet, gefoltert worden zu sein. Er habe erklärt, ihm gehe es „den Umständen entsprechend gut“; das sei glaubwürdig gewesen.¹⁸⁰

Demgegenüber hat *Kurnaz* ausgesagt, er habe den Befragern von den Haftbedingungen und der Folter berichtet und mitgeteilt, dass sein Arm schmerze. Die Befrager hätten sich dafür nicht interessiert. Sie hätten ihn unterbrochen und ihm andere Fragen gestellt. Einer der Befrager habe sich Notizen gemacht.¹⁸¹ Ob die Befrager nach seinem Zustand fragten, hat der Zeuge nicht mehr präzise erinnern können: „Am zweiten Tag haben sie mich wahrscheinlich gefragt, wie es mir geht. Da bin ich mir nicht ganz sicher. Kann sein, dass sie mich gefragt haben. [...] Kann sein. Wenn, dann haben sie mich am zweiten Tag wahrscheinlich gefragt; sie meinten damit, ob ich fit bin für das Interview, und dass ich denen gesagt habe, dass es mir gut geht, dass ich bereit wäre.“¹⁸²

Nach eigener Darstellung erzählte *Kurnaz* den deutschen Befragern nichts über Misshandlungen durch Angehörige des KSK. Er habe befürchtet, wenn er dies erzähle, würden sich einige in Deutschland dafür einsetzen, dass er nicht freikomme. Deswegen habe er lieber geschwiegen.¹⁸³

Kurnaz hat bekundet, er habe dem deutschen Besuch auch Fragen gestellt. Als erstes habe er gefragt, „ob sie einen Brief von meiner Mutter oder von meinem Vater mitgebracht haben. Sie haben mir gesagt, sie hätten keine Informationen über meine Familie und dafür seien sie

¹⁷⁰ *K.*, UA-Prot. 30, S. 78

¹⁷¹ *K.*, UA-Prot. 30, S. 78

¹⁷² *D.*, UA-Prot. 30, S. 126

¹⁷³ *K.*, UA-Prot. 30, S. 74, 76, 86, 90

¹⁷⁴ *Kurnaz* vor dem Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, MAT B 22b.

¹⁷⁵ *R.*, UA-Prot. 30, S. 15, 34, 55

¹⁷⁶ *R.*, UA-Prot. 30, S. 15.

¹⁷⁷ *K.*, UA-Prot. 30, S. 93

¹⁷⁸ *K.*, UA-Prot. 30, S. 80.

¹⁷⁹ *K.*, UA-Prot. 30, S. 78.

¹⁸⁰ *D.*, UA-Prot. 30, S. 145

¹⁸¹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 84

¹⁸² *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 85.

¹⁸³ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 90.

nicht da.“¹⁸⁴ Er habe wissen wollen, ob er einen Anwalt bekomme und ob er jetzt freikomme. Die deutschen Befrager hätten geantwortet, dies hätten die Amerikaner zu entscheiden. Aber sie würden das Ergebnis der Befragung an die Amerikaner weitergeben. Dass sich die Befrager nicht für *Kurnaz*’ – nicht vorhandene – anwaltliche Vertretung interessierten, hat der Zeuge *R.* zugegeben: „Das war – Entschuldigung, ich muss das so sagen – nicht Thema der Befragung und des Auftrages, den wir hatten.“¹⁸⁵ Laut *Kurnaz* hätten sie ihm auch nicht sagen können, wie lange das alles dauern werde. Trotzdem hegte er nach der Befragung die Hoffnung, endlich freigelassen zu werden.¹⁸⁶

ddd) Deutsche Bitte um Zusammenarbeit

Nach Darstellung von *Kurnaz* wurde er von den Deutschen gefragt, ob er bereit wäre, mit ihnen zusammenzuarbeiten. Er habe gedacht, dass sei eine Möglichkeit frei zu kommen und habe zugestimmt.¹⁸⁷ Seinem späteren amerikanischen Anwalt *Azmy* erzählte *Kurnaz*, ihm seien auf einem Laptop Bilder von Personen und Orten gezeigt worden, die er identifizieren solle.¹⁸⁸

eee) Zweiter Besuch aus Deutschland im Jahre 2004?

Murat Kurnaz hat angegeben, er sei im Frühjahr 2004 erneut von einem Deutschen besucht worden. „Es ist in demselben Jahr gewesen, dass ich Besuch von Außen bekomme, halt von meinem Anwalt aus Amerika. Daher weiß ich noch ganz genau, dass das zwischen Ende März und Anfang April gewesen ist. Höchstwahrscheinlich ist das Ende März gewesen.“¹⁸⁹ *Kurnaz* erinnerte sich an eine Motorradzeitschrift, die der Mann auf den Tisch gelegt habe¹⁹⁰. Bei einer Vorlage der Lichtbilder der drei Befrager hat *Kurnaz* zwei wiedererkannt, bei dem dritten hat er sich nicht erinnern können.¹⁹¹ Derjenige der ihn 2004 ein zweites Mal besucht haben soll, sei bei den Bildern nicht dabei.¹⁹²

Von Vertretern der deutschen Regierung ist ein zweiter Besuch eines der deutschen Behördenmitarbeiter bestritten worden¹⁹³. Die Befrager selbst haben vor dem Ausschuss bekundet, kein zweites Mal in Guantánamo gewesen zu sein.¹⁹⁴

¹⁸⁴ *Kurnaz* vor dem Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, MAT B 22b.

¹⁸⁵ *R.*, UA-Prot. 30, S. 65.

¹⁸⁶ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 63 f., 92

¹⁸⁷ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 61 ff., 84

¹⁸⁸ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 16.

¹⁸⁹ *Kurnaz*, UA-Prot. 64.

¹⁹⁰ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 64; *Docke*, UA-Prot. 28, S. 16

¹⁹¹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 66 ff.

¹⁹² *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 92.

¹⁹³ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 53.

¹⁹⁴ *R.*, UA-Prot. 30 S. 44; *K.*, UA-Prot. 30, S. 98; *D.*, UA-Prot. 30, S. 147.

ff) Besuch von Vertretern der Republik Türkei

Nach Angaben von *Kurnaz* wurde er im Jahr 2002 auch von türkischen Beamten besucht und vernommen. Die Befragung habe zwei Tage gedauert. Besonders interessiert haben die Befrager, ob er Leute aus der Türkei kenne und was er über die türkischen Gefangenen in Guantánamo wisse. Ihm sei vorgehalten worden, es sei bekannt, dass er sehr viele Freunde bei der Polizei in Deutschland habe. Die Befrager gingen davon aus, dass er ein Spion sei. Über eine Freilassung hätten die türkischen Befrager nicht sprechen wollen. Sie hätten angegebe, nichts damit zu tun zu haben, da die Amerikaner dies entscheiden würden.¹⁹⁵

gg) Besuch des Roten Kreuzes

Als einzige humanitäre Nichtregierungsorganisation durfte das Internationale Komitee des Roten Kreuzes das Lager auf Guantánamo von Anfang an besuchen. Nach eigenen Angaben kontrollierte es, ob die Gefangenen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht gehalten und behandelt wurden, und half, den Gefangenen in Kontakt zu ihren Familien zu bleiben.¹⁹⁶

Der Zeuge *Kurnaz* hat das bestätigt. Das Rote Kreuz habe die Gefangenen in Guantánamo besucht, um ihnen Briefe oder Postkarten von ihren Familien zu überbringen. Diese seien zunächst vier bis sechs Monate gesammelt und dann verteilt worden.¹⁹⁷ Einen der Mitarbeiter des Roten Kreuzes habe er bereits aus Kandahar gekannt, der sich dort als Deutscher vorgestellt habe. In Guantánamo habe er ihn öfter gesehen. Schließlich habe dieser auch seinen Namen gekannt und ihn jedes Mal, wenn sie sich begegnet seien, angesprochen und begrüßt. Der Rot-Kreuz-Mitarbeiter habe Fragen über das Lager an sich und über Folter gestellt. Als ihm klar geworden sei, dass der Mitarbeiter ihm auch nicht helfen könne, habe er ihn nur noch begrüßt und sich nicht mehr mit ihm unterhalten. Bei einem Besuch habe *Kurnaz* ihm eine Postkarte an seine Familie mitgegeben. In der Postkarte habe gestanden, dass er am Leben und in amerikanischer Haft sei. Diese Postkarte sei zu Hause bei seiner Familie auch angekommen.¹⁹⁸

hh) Einstufung als feindlicher Kämpfer durch das CSRT

Dreiunddreißig Monate nach seiner Gefangennahme, am 30. September 2004, wurde *Kurnaz* zur Prüfung, ob er ein sogenannter feindlicher Kämpfer sei, vor das kurz davor eingerichtete *Combatant Status Review Tribunal (CSRT)* gebracht (siehe oben: S. 564). In dem Verfahren war ihm der Beistand durch einen Rechtsanwalt verwehrt. Dafür erhielt er einen „Personal Representative“, einen militärischen Beistand. Gegen ihn vorgebrachte Beweismittel durfte *Kurnaz* nicht einsehen, da diese eingestuft waren.¹⁹⁹

Ihm wurde vorgehalten, sein Freund *Selçuk Bilgin*, sei eingebunden in einen Selbstmordanschlag. Eine Person

¹⁹⁵ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 85 f.

¹⁹⁶ News release 04/70, www.icrc.org.

¹⁹⁷ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 61.

¹⁹⁸ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 60, 70 f.

¹⁹⁹ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 11 f.

mit der Bezeichnung „Recorder“ trug vor, *Bilgin* sei „wahrscheinlich der *Elalanutus* suicide bomber“. Hintergrund war der Selbstmordanschlag vom 15. November 2003 – also fast zwei Jahre nach *Kurnaz*'s Gefangennahme – auf die *Neve Shalom Synagoge* in Beyolu, Istanbul, den ein 22-jähriger namens *Gökhan Elaltunta* verübte und dabei umkam. Das Attentat stand im Zusammenhang mit drei weiteren Anschlägen auf die *Beit Israel Synagoge* in ili, die britische *HSBC*-Bank und auf das britische Generalkonsulat in Istanbul. *Kurnaz* wusste bei dem Verhör weder von dem Anschlag, noch konnte er wissen, dass *Bilgin* lebt und sich in Bremen befindet, ohne jemals beschuldigt worden zu sein, ein Selbstmordattentat geplant oder vorbereitet zu haben. Laut des zusammenfassenden Vernehmungsprotokolls fragte er hilflos: „Wo ist der Sprengstoff? Wo sind die Bomben?“ Der „Recorder“ wandte sich an den Vorsitzenden des Tribunals und sagte, er könne nicht antworten, da der Sachverhalt eingestuft sei. *Kurnaz* dachte nun, er sei auf Guantánamo, weil sich sein Freund *Selcuk* in die Luft gesprengt habe. Er flehte seine Vernehmer an, seine Religion sei friedlich. Niemand habe das Recht, einen anderen zu töten, nur weil der nicht bete. Wenn er ein Terrorist wäre, hätte er nicht nach Pakistan gehen müssen. Hätte er Leute umbringen wollen, die nicht beten, hätte er mit seinen Eltern anfangen können. Er habe bisher Terrorismus nicht unterstützt und werde es niemals tun.²⁰⁰(*Dokument 70*).

Warum *Bilgin* überhaupt mit dem wahren Attentäter verwechselt wurde, ist nicht bekannt geworden²⁰¹. Als das Bundeskriminalamt davon aus der Presse erfuhr, teilte es dem *FBI* umgehend mit, dass es sich um eine Verwechslung handelte (Einzelheiten siehe unten: S. 598).

Als zweites wurde ihm vorgeworfen, er stehe der Missionsbewegung *Jama'at al Tablighi* nahe, von der er Unterkunft und Verpflegung entgegen genommen habe. Dies sei eine terroristische Gruppe. Seinen Kontakt zu den *Tablighi* bestritt er nicht. Dass die *Tablighi* Terrorismus unterstützten, habe er nicht gewusst. Die Muslime, die er in Deutschland getroffen habe, seien friedliche Leute. Über terroristische Handlungen oder deren Unterstützung hätten die nie gesprochen. Er schilderte, warum er unbedingt nach Pakistan reisen wollte und was er dort erlebte: Seinen Versuch, von der Schule in Lahore aufgenommen zu werden, dass er in verschiedenen Moscheen der *Tablighi* Essen bekam und bei ihnen übernachtete konnte. Er berichtete von den Umständen der Festnahme und wie er über Kandahar nach Kuba verschleppt wurde. Für den Kampf gegen den Terror zeigte er Verständnis. „Viele Amerikaner starben bei den Anschlägen vom 11. September. Ich sehe ein, dass die Amerikaner versuchen, den Terrorismus zu stoppen. Das ist nobel. Alle Länder sollten das tun.“²⁰². (*Dokument 70*)

Am Ende der Erklärung von *Kurnaz* fragte der Vorsitzende des Tribunals den „Personal Representative“, *Kurnaz*'s militärischen Beistand, ob er irgendwelche Fragen habe. Der verneinte.

²⁰⁰ MAT A 24/6.

²⁰¹ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 12.

²⁰² MAT A 24/6.

Dafür wollte der „Recorder“ neben anderen Details nochmals wissen, ob der seit Anfang 2002 in Guantánamo von der Außenwelt abgeschnittene *Kurnaz* tatsächlich nicht wusste, dass sein Freund *Selcuk Bilgin* ein Terrorist war oder mit dem Selbstmordanschlag von 2003 zu tun hatte²⁰³. Besonders interessierte er sich dafür, welche Leistungen, Essen bzw. freie Übernachtung, *Kurnaz* von den *Tablighi* erhielt. (*Dokument 70*)

Kurnaz wurde aufgefordert, dem Tribunal Beweise vorzulegen. Da er weder Kontakt nach draußen noch Zugang zu Informationen von außerhalb des Lagers hatte, konnte er den Vorwürfen nichts entgegen (*Dokument 85*)²⁰⁴.

Von dem *CSRT* offenbar nicht berücksichtigt worden sind fünf damals eingestufte Aussagen von US-Nachrichtendienstmitarbeitern, nach denen *Kurnaz* keine Verbindung zum Terrorismus hatte. Nach der Zeugenaussage des amerikanischen Anwalts *Baheer Azmy* heißt es in dem Memorandum der *Criminal Information Task Force (CITF)*, der Ermittlungsgruppe des US-Verteidigungsministeriums, vom 30. September 2002, es gäbe „keinerlei Beweise“, dass der Gefangene „Beziehungen zu *al-Qaida* unterhalte oder irgendeine spezifische Bedrohung für die USA darstelle“. Deutschland bestätige, dass *Kurnaz* keinerlei Verbindungen zu einer *al-Qaida*-Zelle in Deutschland habe²⁰⁵. Dies wird durch Urkunden bestätigt. In einem Memorandum, des *CIFT*-Kommandeurs *Brittain P. Mallow* vom 19. Mai 2003 an das Verteidigungsministerium heißt es: „Es gibt keinen Hinweis dafür, dass *Kurnaz* in direktem Kontakt zu *Taliban*-Anwerbern stand.“ Das *CIFT* habe „keine Kenntnis eines Beweises dafür, dass *Kurnaz* Mitglied von *al-Qaida* war oder ist“ oder „bewusst Personen geschützt hat, die *al-Qaida*-Mitglieder sind oder Unterstützung geleistet oder verabredet haben, gegen die USA, seine Bürger oder seine Interessen terroristische Handlungen zu begehen.“ (*Dokument 86, S. 51*)²⁰⁶ *Azmy* hat bekundet, er habe diese vertraulichen Unterlagen erst später in dem Verfahren vor dem *District Court* in Washington einsehen können. In Folge eines Verfahrens nach dem *Freedom of Information Act* (Informationsfreiheitsgesetz) aus dem Jahre 2007 sind diese Dokumente inzwischen freigegeben.

Noch am gleichen Tage kam das Tribunal zu dem Ergebnis, „aufgrund des Überwiegens von Beweisen“ sei *Kurnaz* richtigerweise als „enemy combatant“ eingestuft. Insbesondere stellte das Gericht fest, er sei ein Mitglied von *al-Qaida*. Für seine Entscheidung traf das Tribunal folgende Feststellungen:²⁰⁷

1. Der Gefangene habe zugegeben, von Frankfurt über Karachi und Islamabad nach Lahore und in ein unbe-

²⁰³ MAT A 24/6.

²⁰⁴ U.S. District Court for the District of Columbia, 2005 U.S. Dist. LEXIS 1236.

²⁰⁵ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 13.

²⁰⁶ Dem Unterausschuss für Internationale Organisationen und Menschenrechte des Auswärtigen Ausschusses des Repräsentantenhauses durch Rechtsanwalt *Azmy* am 20. Mai 2008 vorgelegt: <http://foreignaffairs.house.gov/110/42476.pdf>; S. 51.

²⁰⁷ Combatant Status Review Tribunal Decision Report Cover Sheet, MAT B 24/6.

nanntes Dorf in der Umgebung von Peshawar gereist zu sein und beim Versuch, zurück nach Peshawar zu reisen, verhaftet worden zu sein.

2. Auf der Zeitachse stelle sich das Verhalten wie folgt dar: Er habe sich der islamischen Missionsbewegung *Jama'at-al-Tabliq* im Juni 2001 angeschlossen. Am 11. September 2001 seien die Vereinigten Staaten angegriffen worden. Er sei am 3. Oktober nach Pakistan gereist und habe seine Reise bis zu seiner Gefangennahme fortgesetzt.
3. Der Gefangene sei ein enger Gefährte eines späteren Selbstmord-Attentäters, mit dem er geplant habe, nach Pakistan zu reisen. *Selçuk Bilgin* sei wahrscheinlich der „Elananutus“-Selbstmord-Attentäter.
4. Der Gefangene habe ausgesagt, er habe während seiner Reise in Pakistan kostenlose Verpflegung, Beherbergung und Unterricht von einer Nichtregierungsorganisation erhalten, von der bekannt sei, dass sie terroristische Akte gegen die Vereinigten Staaten unterstütze. Von dieser NGO sei er gefördert worden.
5. Der Gefangene habe zugegeben, dass die Schule [die er besuchte] durch diese NGO betrieben wurde, insbesondere durch ihren Präsidenten.

Der Gefangene habe sich entschieden, an dem Tribunal teilzunehmen. Er habe keine Zeugen benannt und nicht die Vorlage von Dokumenten verlangt. Unter Eid habe er versucht, die Gründe für seine Reise zu erklären, und habe seine *al-Qaida*-Mitgliedschaft geleugnet.

Mit Verfügung vom 15. Oktober 2004 genehmigte der Direktor des Tribunals, der Konteradmiral *J. M. McGarrah*, die Einstufung. Er erklärte, er stimme mit der Entscheidung des Tribunals überein, dass *Kurnaz* die Kriterien eines „Enemy Combatant“ erfülle. Damit sei diese Entscheidung endgültig. Der Häftling solle für die jährliche Haftprüfung durch das *Administrative Review Board* vorgesehen werden (*Dokument 70*)²⁰⁸.

Nach dem Eindruck des Rechtsanwaltes *Azmy* ging es in dem Verfahren vor dem *Combatant Status Review Tribunal* weniger um den Versuch, die Wahrheit herauszufinden, als vielmehr darum, seine weitere Gefangenschaft zu begründen.

Zu der Entscheidung des CSRT schrieb später die Bundesrichterin *Joyce Hens Green*, die Schlussfolgerungen aufgrund der vorgetragenen Vorwürfe seien ungesetzlich. Selbst wenn *Selçuk Bilgin* tatsächlich ein Selbstmordattentäter gewesen wäre, hätte dies nicht bewiesen, dass *Murat Kurnaz* von dessen Anschlagplan wusste und schon gar nicht dass *Kurnaz* ihm half. Auch wenn *Kurnaz* zugebe, er habe mit den *Tablighi* gemeinsam gelernt, gebe es keinen Beweis, dass er irgendetwas anderes als den Koran studiert habe. Sie kam zu dem Schluss, dass die US-Regierung versuche, *Kurnaz* möglicherweise für den Rest seines Lebens festzuhalten, einzig und allein weil er Kontakt zu Personen und Organisationen mit

möglichen Verbindungen zum Terrorismus hatte, ohne selbst einen terroristischen Akt selbst unternommen oder dazu Beihilfe geleistet zu haben. Dass sich das Tribunal offensichtlich weigerte, das zahlreiche entlastende Beweismaterial zu berücksichtigen, stelle seine Unparteilichkeit bei der Bestimmung des Gefangenenstatus in Frage.

ii) Anwaltliche Betreuung

Besuch von außen bekam *Kurnaz* das erste Mal im Oktober 2004 für drei Tage von seinem amerikanischen Anwalt, *Baher Azmy*. *Kurnaz* hat vor dem Ausschuss bekundet, dass er zunächst gar nicht habe glauben wollen, dass dies ein Anwalt sei. Er habe ein weiteres Täuschungsmanöver der Lagerleitung vermutet. Erst als *Azmy* einen handschriftlichen Brief seiner Mutter vorgelegt habe, habe er angefangen, ihm zu vertrauen²⁰⁹. Sein Anwalt *Azmy* hat sich erinnert, *Kurnaz* sein überrascht gewesen, dass auch nur irgendjemand wusste, dass es Guantánamo gibt; zwei Jahre habe er keinerlei Nachrichten aus der Außenwelt mitbekommen²¹⁰.

Nach eigener Darstellung besuchte *Azmy* seinen Mandanten insgesamt fünfmal: vom 9. bis 13. Oktober 2004, vom 27. bis 30. Januar 2005, vom 21. bis 24. Juli 2005, vom 16. bis 19. Februar 2006 – allerdings erfolglos – und vom 30. April bis 4. Mai 2006²¹¹. Die Besuchsrechte seien sehr begrenzt gewesen. Bei seinem ersten Aufenthalt habe *Kurnaz* den Anwalt sofort gefragt, wann er denn nun endlich freikomme. Erst beim zweiten Besuch sei *Kurnaz* in der Lage gewesen, über Misshandlungen und Folter zu reden.²¹²

Besonders schwierig sei der Besuch im Sommer 2005 gewesen. *Kurnaz* wollte wissen, wann er frei komme. Der Rechtsanwalt *Azmy* habe ihm jedoch erklären müssen, dass dies im Moment schwierig sei, da ihm seine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland entzogen wurde. Er müsse im Falle einer Freilassung höchstwahrscheinlich in die Türkei ausreisen.²¹³ Das sei für *Kurnaz* sehr schmerzlich gewesen.²¹⁴ Laut eines Vermerkes der deutschen Botschaft berichtete *Azmy* von diesem Besuch, *Kurnaz* habe zwar einen physisch stabilen Eindruck gemacht, bemerkbar sei aber auch eine zunehmende Verzweiflung wegen seiner isolierten und perspektivlosen Lage²¹⁵.

Als *Azmy* im Februar 2006 auf Guantánamo ankam, um *Kurnaz* zu besuchen, wurde ihm mitgeteilt, *Kurnaz* wolle ihn nicht sehen. Der Anwalt bestand darauf, dass ein Brief, den er geschrieben hatte, Herrn *Kurnaz* ausgehändigt wird. Auch am nächsten Tag wurde ihm gesagt: Nein, Herr *Kurnaz* möchte ihn nicht sehen.²¹⁶ Sein deutscher Kollege *Docke* hat dazu als Zeuge ausgeführt: „Es

²⁰⁹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 60, 87.

²¹⁰ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 11.

²¹¹ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 16.

²¹² *Docke*, UA-Prot. 28, S. 16.

²¹³ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 60, 87.

²¹⁴ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 16.

²¹⁵ MAT A 99/2 C, Bl. 1.

²¹⁶ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 16.

²⁰⁸ MAT B 24/6.

gibt nur sehr wenig Flugkapazitäten nach Guantánamo; es ist sehr anstrengend, sehr teuer.“ *Azmy* habe unverrichteter Dinge wieder abreisen müssen. „Bei uns hat das natürlich sehr große Sorge ausgelöst, weil wir nicht wussten: Ist Herr Kurnaz jetzt möglicherweise völlig dekompenziert? Hat er die Hoffnung verloren, dass vor amerikanischen Gerichten für ihn noch was getan werden kann?“ Auch bei seinem Besuch Anfang Mai 2006 sei *Azmy* zunächst gesagt worden, *Kurnaz* wolle ihn nicht sprechen. Nach einer Beschwerde beim Lagerkommandanten habe er *Kurnaz* schließlich sprechen können. Der habe sich gefreut und gefragt: „Wie, Du bist im Februar da gewesen? Davon wusste ich ja gar nichts.“

Die Vertretung von *Kurnaz* in den USA hatte *Azmy* nach der Entscheidung des US-Supreme Courts im Fall *Rasul v. Bush* im Juni 2004 übernommen, in der entschieden wurde, auch die Gefangenen von Guantánamo hätten das Recht, amerikanische Gerichte anzurufen und *habeas corpus* einzufordern²¹⁷. Entstanden war der Kontakt zu *Azmy* über den Bremer Rechtsanwalt *Docke*. Bereits im Mai 2002 beauftragte in Deutschland die Mutter von *Murat Kurnaz*, Frau *Rabiye Kurnaz* den *Bernhard Docke* damit, sich um ihren Sohn zu kümmern. Sie hatte von der Polizei Bremen mitgeteilt bekommen, er befinde sich in Guantánamo.²¹⁸ Als deutscher Anwalt eines Ausländers hatte er keinerlei Verfahrensrechte. Er wandte sich an amerikanische Bürgerrechtsorganisationen. Die vermittelten ihn an *Baher Azmy*. Mit diesem setzte er beim *Federal District Court* in Washington durch, dass *Azmy* im Oktober 2004 *Kurnaz* besuchen und Einsicht in die Unterlagen des *CSRT* nehmen konnte²¹⁹.

jj) Die Entscheidung von Judge Green vom 31. Januar 2005

Die Mutter von *Murat Kurnaz*, *Rabiye Kurnaz*, reichte am 2. Juli 2004 im Namen ihres Sohnes einen Antrag zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung bei dem US-Bundesbezirksgericht für den Bezirk von Columbia ein.

Am 31. Januar 2005 erklärte die Bundesrichterin *Joyce Henge Green* die Inhaftierung von *Kurnaz* für rechtswidrig, da sie gegen die *Genfer Konventionen* und die US-Verfassung verstoße. Es gebe keine Beweise dafür, dass *Kurnaz* gewalttätige terroristische Akte geplant oder amerikanische Interessen anzugreifen versucht habe. Entlastende Beweismittel seien vom *Combatant Status Review Tribunal* nicht berücksichtigt worden (*Dokument 85*)²²⁰.

In der mündlichen Anhörung vom 1. Dezember 2004 stellte *Green* hypothetische Fragen an die amerikanische Regierung, wer nach ihrer Auffassung als „enemy combatant“ einzustufen sei:

- eine kleine alte Dame in der Schweiz, die Schecks für eine Organisation ausstellt, von der sie annimmt, dass

es sich um eine wohltätige Organisation für Waisenkinder in Afghanistan handelt, die tatsächlich aber eine Tarnorganisation zur Finanzierung von al-Qaida ist;

- eine Person, die einem Sohn eines Mitgliedes von al-Qaida Englisch beibringt;
- ein Journalist, der den Aufenthaltsort von Usama bin Laden kennt, sich aber aus Quellenschutz weigert, diesen preiszugeben.

Die US-Regierung bestätigte, dass all diese Personen nach ihrer Auffassung als „enemy combatant“ eingestuft werden können, was eine Inhaftierung in Guantánamo rechtfertige.

In ihrer Entscheidung vom 31. Januar 2005 stellte Bundesrichterin *Green* im Einzelnen fest²²¹:

„Das Gericht befindet, [...] dass das von der Regierung in Kraft gesetzte Verfahren um den Status der Kläger als „enemy combatant“ zu bestimmen, was Haft auf unbestimmte Zeit nach sich ziehen kann, durch die Verfassung garantierte rechtsstaatliche Grundsätze verletzt. Das Gericht befindet auch, dass zumindest einige der Kläger gültige Rechtsansprüche gestützt auf die *Dritte Genfer Konvention* geltend gemacht haben.

Alle Personen, die in Guantánamo inhaftiert wurden, sind von der Regierung als ‚enemy combatant‘ eingestuft worden. Nach dem Standpunkt der Regierung kann eine Person, die ordnungsgemäß so eingestuft wurde, bis auf weiteres und bis zum Abschluss von Amerikas Krieg gegen den Terror festgehalten werden, oder bis in einem Einzelverfahren festgestellt wird, dass die entsprechende Person nicht länger eine Gefahr für die Vereinigten Staaten oder ihre Verbündeten darstellt.

1. Alle Fälle vor diesem Gericht weisen allgemeine Mängel auf: Den Häftlingen wurde der Zugang zu Beweismaterial verweigert, auf die sich das *CSRT* bei der Einstufung als ‚enemy combatant‘ stützte, außerdem wurde rechtsanwaltlicher Beistand verweigert.

Das *CSRT* stützte sich bei seinen Entscheidungen, ob ein In-sasse als ‚enemy combatant‘ eingestuft werden soll, auf geheim eingestufte Informationen, und es macht den Eindruck, dass alle Entscheidungen des *CSRT* in wesentlichen Teilen auf eingestuftes Material abgestützt waren. Den Häftlingen war der Zugang zu diesem eingestuften Material aber verweigert. Verwehrt war ihnen auch der Beistand durch einen rechtsanwaltlichem Vertreter, der das klassifizierte Material hätte prüfen und in Frage stellen können. Entsprechend verweigerte das *CSRT* den Häftlingen das rechtliche Gehör, weil ihnen nicht genügend mitgeteilt wurde, auf welche Sachverhaltsgrundlage sich die Haft stützt, so dass ihnen keine faire Möglichkeit eingeräumt wurde, das Beweismaterial der Regierung, welches die Einstufung als „enemy combatant“ begründete, in Frage zu stellen. [...]

²¹⁷ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 10.

²¹⁸ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 8.

²¹⁹ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 8 f.

²²⁰ 2005 U.S. Dist. Llexis 1236.

²²¹ https://ecf.dcd.uscourts.gov/cgi-bin/show_public_doc?2002cv0299-156.

Ein anderes Beispiel für die fundamentale Ungerechtigkeit der Praxis des *CSRT*, sich auf eingestuftes Material [...] zu stützen, zeigt sich in der eingestuften Antwort des Klagegegners auf die Klage von *Murat Kurnaz* in *Kurnaz gegen Bush* [...]. Herr *Kurnaz* ist ein türkischer Staatsangehöriger mit ständigem Aufenthaltsrecht in Deutschland, der von der Polizei in Pakistan festgenommen und den amerikanischen Behörden übergeben wurde. Das *CSRT* schlussfolgerte, dass er Mitglied von *al-Qaida* war und erklärte, es stütze sich auf nicht eingestuftes Material sowie auf ein eingestuftes Dokument [...]

Das Gericht befindet, dass das nicht eingestufte Beweismaterial für sich nicht genügend überzeugend ist, um die Schlussfolgerung des *CSRT* zu belegen, dass er ein Mitglied von *al-Qaida* ist. Dieses Beweismaterial zeigt, dass Herr *Kurnaz* eine Moschee in Bremen, Deutschland, besuchte, welche das *CSRT* als moderat einstufte, die aber auch einer Fraktion von *Jama'at-Al-Tabliq* Unterschlupf geboten haben soll, eine missionarische Organisation, die angeblich terroristische Organisationen unterstützt haben soll. Das nicht eingestufte Beweismaterial zeigte im Weiteren, dass Herr *Kurnaz* mit *Selçuk Bilgin* befreundet war, ein angeblicher Selbstmordattentäter, und dass der Häftling nach Pakistan reiste, um eine *Jama'at-Al-Tabliq*-Schule zu besuchen. Nirgends in dem nicht eingestuften Material kann das *CSRT* einen Hinweis darauf finden, dass der Häftling selber einen Selbstmordanschlag plante, den bewaffneten Kampf gegen die Vereinigten Staaten aufnehmen oder sonst in einer Weise amerikanische Interessen angreifen wollte. Entsprechend ist die logische Schlussfolgerung, dass das eingestufte Dokument die bei weitem wichtigste Grundlage für den endgültigen Entscheid des *CSRT* war. Dieses Dokument wurde jedoch dem Häftling nie zur Verfügung gestellt, und hätte er es erhalten, hätte er keine Gelegenheit gehabt, dessen Glaubwürdigkeit und dessen Bedeutung in Frage zu stellen. [...]

Selbst wenn all das nicht eingestufte Beweismaterial als wahr angesehen würde, würde es allein nicht ausreichen, um die Verfassungsmäßigkeit einer Haft auf unbestimmte Zeit zu begründen. [...]

Aber wie auch immer die Akten in *Kurnaz* interpretiert werden, es geht auf jeden Fall klar hervor, dass der Häftling keine faire Gelegenheit eingeräumt erhielt, die Vorwürfe gegen ihn zu bestreiten.

Das Gericht anerkennt das große Interesse der Regierung, eingestuftes Beweismaterial nicht Personen vorlegen zu müssen, die mutmaßlich Terroristen sind und die Absicht haben, den Vereinigten Staaten großen Schaden zuzufügen. Eine Anordnung dieses Gerichts verbietet es, den Klägern dieser Klagen auf Haftüberprüfung jedwedes eingestuftes Material zugänglich zu machen. [...] Um den andauernden Härtefall für die Rechte der Kläger auszugleichen und um ein rechtsstaatliches Verfahren für diese Fälle zu garantieren, verlangt die Schutzanordnung, dass alle eingestuften Dokumente von Relevanz den Anwälten der Kläger zugänglich gemacht werden, vorausgesetzt dass diese eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung überstanden haben. [...] Obwohl es den Anwälten untersagt ist, ihre Klienten über eingestufte Beweismaterial zu

informieren, müssen sie mindestens die Möglichkeit haben, alle Beweismittel einzusehen, auf die sich die Regierung bei der Einstufung als „enemy combatant“ stützt, und diese Beweismittel auf ihre Echtheit, Verlässlichkeit und Relevanz überprüfen können. Um die Voraussetzungen an ein rechtsstaatliches Verfahren zu erfüllen, sind Regierungs- und Privatinteressen sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Das gleiche gilt für das Verfahren für Ausländer vor den Militärkommissionen [...] Im Gegensatz dazu werden in den Regeln über die *CSRT* die Belange des Angeklagten auf Einsicht in das vom Tribunal verwendete Beweismaterial nicht in geeigneter Weise gegen die Interessen der Regierung auf Schutz der eingestuften Informationen abgewogen.

Die *CSRT*-Bestimmungen anerkennen zwar einerseits zu einem gewissen Grad die Bedürfnisse des Häftlings auf Unterstützung während des Prozesses, doch es fehlt an verfahrensrechtlichen Garantien, die bei einer anwaltlichen Vertretung gewährt wären. Die Anwendungsbestimmungen sehen die Funktion eines ‚Persönlichen Vertreters‘ vor, der ‚den Häftling bei der Prüfung des nicht eingestuften Beweismaterials, bei der Vor- und Aufbereitung von Informationen und bei der Befragung von Zeugen vor dem *CSRT* unterstützen soll.‘ [...] Auch wenn der Persönliche Vertreter eingestufte Informationen des Tribunals überprüfen kann, ist er weder ein Anwalt noch ein Rechtsbeistand, und kann deshalb nicht ausgleichen, dass der Häftling nicht selber gegen ihn erhobenes Beweismaterial überprüfen und in Frage stellen kann. [...] Dazu kommt, dass es kein Vertrauensverhältnis zwischen dem Häftling und dem Persönlichen Vertreter gibt; der Persönliche Vertreter ist verpflichtet, dem Gericht alle den Häftling belastenden Informationen bekannt zu machen, die er von ihm erfährt. Dieser Gefahr läuft der Häftling, sollte er Häftling sich dafür entscheiden, einen Persönlichen Vertreter mit der Wahrung seiner Interessen zu betrauen. Der Mangel eines signifikanten Vorteils, die Dienste eines Persönlichen Vertreters in Anspruch zu nehmen bedeutet [VOM GERICHT ABGEDECKT.]

Der Persönliche Vertreter machte keine weiteren Anfragen betreffend [VOM GERICHT ABGEDECKT]. Die Anwesenheit eines Anwaltes würde ein faireres Verfahren sicherstellen, selbst wenn dieser seinen Klienten nicht über eingestuftes Beweismaterial informieren könnte, in dem er auf Schwachpunkte in der Beweiskette hinweisen würde und damit sicherstellen könnte, dass keine Fehlentscheide zum Status des „enemy combatant“ getroffen würden. Die Regeln des *CSRT* untersagen jedoch diese Möglichkeit.

Zusammenfassend wird dem Häftling mit der umfangreichen Verwertung eingestuften Materials, der Verweigerung der umfassenden Akteneinsicht, und der Verweigerung eines wirksamen Rechtsbeistandes ein ausreichendes rechtliches Gehör vorenthalten und damit auch eine faire Möglichkeit, die Inhaftierung wirksam in Frage zu stellen. Alleine deswegen ist eine Verletzung von rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien festzustellen und damit dem Antrag des Klagegegners auf Abweisung der Klage nicht stattzugeben.

2. Spezifische Mängel, die in einzelnen Fällen auftreten können: Abstützung auf Aussagen, die wahrscheinlich durch Folter oder andere Zwangsmassnahmen erreicht wurden, sowie eine zu vage und übermäßig breite Definition des Begriffes „enemy combatant“.

Weitere Mängel in den Verfahrensregeln des *CSRT* sprechen dafür, dem Antrag des Klagegegners auf Abweisung nicht stattzugeben, auch wenn diese Mängel möglicherweise nicht in allen dem Gericht vorliegenden Fällen relevant sind, und wenn die Klagegegnerin in diesen Frage obsiegen könnte, wenn den Klägern erst einmal die Gelegenheit gegeben wurde, diese Aspekte in einem Haftprüfungsverfahren in Frage zu stellen.

- a. Abstützung auf Aussagen die wahrscheinlich durch Folter oder andere Zwangsmassnahmen erreicht wurden
- b. Zu vage und übermäßig breite Definition des Begriffes „Feindlicher Kämpfer“

Es muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine Haft durch *AUMF* [Resolution des Kongress] autorisiert wurde und den Ansprüchen eines rechtsstaatlichen Verfahrens entspricht. In diesem Verfahren haben zumindest einige der Kläger geltend gemacht, und es existiert auch einiges entsprechendes Beweismaterial, dass in einigen Fällen vor dem *CSRT* eine übermäßig breite Definition des Begriffes „enemy combatant“ angewendet wurde. Beispiele dafür finden sich in den Fällen *Kurnaz v. Bush* und *El-Banna v. Bush*.

Wie bereits erläutert, besteht das nichteingestufte Beweismaterial, auf welchem die Einstufung von *Murat Kurnaz* als ‚enemy combatant‘ durch das *CSRT* beruht, aus Erkenntnissen, wonach er ‚Verbindungen‘ zu einer islamischen missionarischen Gruppierung namens *Jama'at-Al-Tabliq* hatte, dass er einen Mann kannte, und mit diesem nach Pakistan reiste, der später in Selbstmordattentatspläne verwickelt war, und dass er in Pakistan freie Verpflegung, Unterkunft und Ausbildung von einer Organisation erhielt, die bekanntermaßen terroristische Akte unterstütze. Wenn diesen Fakten auch eine gewisse Beweiskraft zukommt und geeignet sein können, die Glaubwürdigkeit von anderem vorhandenen Beweismaterial zu erhöhen, so sind sie für sich allein ungeeignet, irgendeine terroristische Aktivitäten gegen die USA oder deren Verbündeten oder deren Unterstützung zu beweisen. Aus dem nicht eingestuftem Beweismaterial wird an keiner Stelle ersichtlich, dass der Häftling auch nur Kenntnis von den Selbstmordattentatsplänen seines Bekannten hatte, geschweige denn dass er ein solches Attentat in irgendeiner Weise unterstützt hätte. Der Häftling hat Kenntnisse von einem Attentatsplan explizit bestritten, als er darüber von den amerikanischen Behörden informiert wurde. [*VOM GERICHT ABGEDECKT.*] [...] Das hieße, dass die Regierung den Häftling auf unbestimmte Zeit – möglicherweise lebenslänglich – festhalten könnte, nur wegen seiner Kontakte zu Personen und Organisationen, die Verbindungen zum Terrorismus haben, und nicht wegen irgendwelchen terroristischen Akten, die der Häftling unterstützt, gefördert oder selber ausgeführt hätte.

Eine solche Haft, selbst wenn sie durch die *AUMF* autorisiert wäre, würde eine Verletzung rechtsstaatlicher Garantien darstellen. Daher ist der Häftling in seiner Klage auf Haftüberprüfung berechtigt, vollumfänglich den seiner Haft zugrunde liegenden Sachverhalt zu bestreiten und eine faire Chance zu bekommen, zu beweisen dass seine Haft nicht gerechtfertigt ist. [...]

Es ist richtig, dass Beweisstück R19 geltend macht, dass [*VOM GERICHT ABGEDECKT*] rechtfertigt die Haft jedes Klägers, einschließlich Herrn *Kurnaz*, so lange es zumindest ‚gewisse Beweise‘ dafür gibt, dass er aktiv an terroristischen Aktivitäten beteiligt war.

Im Fall *Hamdi* wurde jedoch festgehalten, dass der ‚gewisse Beweise‘-Standard nicht angewendet werden kann, wenn der Häftling nicht die Möglichkeit hatte, die Beweismittel in einem Administrativverfahren in Frage zu stellen; Herr *Kurnaz* wurde das Beweisstück R19 nie zugänglich gemacht. Das Gericht muss bei einem Antrag auf Klageabweisung die Anschuldigungen des Klägers als wahr akzeptieren und das Beweismaterial in einem für die nicht Antrag stellende Partei bestmöglichen Licht interpretieren. Weil das Beweisstück R19 [*VOM GERICHT ABGEDECKT*] kann ihm das Gericht in diesem Verfahrensstadium nicht das gleiche Gewicht zubilligen, welches ihm das *CSRT* zugebilligt hat.“

Nach Auskunft von *Azmy* betraf ihre Entscheidung alle 65 ihr vorliegenden Fälle von Inhaftierten. „Sie hat [...] eine rechtlich gültige Entscheidung getroffen über die Qualität des Beweismaterials und die Zulässigkeit. Und das wäre für jeden anderen Gerichtshof verbindlich gewesen. Sie hat keine Entscheidung zu einem spezifischen Fall getroffen.“²²²

Die US-Regierung legte gegen diese Entscheidung Rechtsmittel ein. Daher konnte nach übereinstimmender Aussage der Anwälte *Azmy* und *Docke* kein Haftentlassungsantrag gestellt werden²²³.

Azmy hat bekundet: „Wenn es keine Berufung gegen diese Entscheidung gegeben hätte, dann wäre der nächste rechtliche Schritt für uns ganz klar gewesen. [...] Wir hätten Rechtsmittel eingelegt, auch bei ihr oder bei dem nächsten Richter, der diesen Fall verhandelt hätte. Und wir hätten dann gesagt: Eine andere Richter hat gesagt, diese Beweismittel reichen rechtlich nicht aus; die Regierung kann keine weiteren rechtlich zulässigen Beweismittel zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen den Beklagten vorlegen. Deshalb muss per Gesetz dieser Mensch freigelassen werden. Der Richter, der dann diesen Fall verhandelt hätte, hätte meiner Ansicht nach seine Freilassung angeordnet. Aber leider waren wir nicht in der Lage, diese Schritte durchzuführen, weil eben eine Berufung vorlag. Aber selbst dann [...] hätte die Regierung dagegen wieder Berufung eingelegt. Das Ganze hätte sich noch weiter verzögert. Die Regierung kämpft hier doch sehr stark und bekämpft alle rechtlichen Schritte, die un-

²²² *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 137.

²²³ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 9; *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 136.

ternommen werden. Ich glaube, die besten Prozesse, um etwas zu erreichen, sind die diplomatischen.“²²⁴

kk) Falsche Freilassungsankündigung

Aus Sicht der Anwälte von *Kurnaz* war nach der Entscheidung der Bundesrichterin *Green* im Januar 2005 seine Freilassung wegen offensichtlicher Unschuld überfällig. Sie rechneten jederzeit damit. Von anderen Freilassungen wussten sie, dass diese teilweise chaotisch und ohne vorherige Unterrichtung der Anwälte erfolgte. Im März 2005 hieß es in türkischen Zeitungen, *Kurnaz* werde in die Türkei entlassen und befinde sich bereits auf dem Luftwaffenstützpunkt Adana. Die Großeltern von *Kurnaz* bekamen Besuch von einem Polizeioffizier, der ihnen mitteilte, *Kurnaz* werde freigelassen und zu ihnen ziehen. Daraufhin reiste *Kurnaz*' Mutter *Rabiye* mit den Anwälten *Docke* und *Azmy* sofort nach Istanbul. Erst nach ihrer Ankunft erfuhren sie, dass die Freilassung nicht stattfinde²²⁵.

ll) Haftprüfung durch das Administrative Review Board

Zweimal während seiner viereinhalbjährigen Gefangenschaft wurde *Kurnaz* zur Haftprüfung vor eine Regierungsüberprüfungskammer, das *Administrative Review Board (ARB)*, gebracht. Die Kammer sollte bestimmen, ob *Kurnaz* „weiterhin eine Bedrohung für die USA oder ihre Verbündete“ darstelle (siehe oben: S. 564).

aaa) ARB vom 12. Oktober 2005

Über die Haftprüfung im Oktober 2005 hat der Ausschuss nichts herausfinden können. Inzwischen ist die „Zusammenfassung des Vermerks über die Beweislage des *ARB*“ vom US-Verteidigungsministerium veröffentlicht worden (*Dokument 87, S. 87*).²²⁶ Darin heißt es:

„Für die Fortsetzung der Internierung sprechen folgende Faktoren:

- *Der Häftling reiste um den 3. Oktober 2001 von Frankfurt nach Pakistan, um den Islam zu lernen.*
- *Er leistete keinerlei Militärdienst.*
- *Von Bremen aus reiste der Häftling zu verschiedenen Orten in Pakistan, um den Koran zu studieren. Der Häftling hatte entschieden, zu jener Zeit zu reisen, weil seine gerade geheiratete Frau noch nicht bei ihm in Deutschland lebte. Er wurde von der Organisation der Jamaat Tablighi unterstützt.*
- *Bei dem Versuch, am 3. Oktober 2001 über den Frankfurter Flughafen nach Pakistan auszureisen, wurde sein Freund und Mitreisender wegen unbezahlten Geldstrafen angehalten, vernommen und festgenommen. Der Häftling war gezwungen, die Reise alleine*

fortzusetzen, er plante für einen oder zwei Monate zu bleiben.

- *Der Häftling identifizierte seinen Freund als einen möglichen Selbstmordattentäter.*

Für eine Entlassung oder Überstellung sprechen folgende Faktoren:

- *Der Häftling bestritt, irgendwelche Kenntnis von den Anschlägen vom 11. September 2001 vor ihrer Ausführung gehabt zu haben und Kenntnis von Gerüchten oder Plänen zukünftiger Angriffe auf die Vereinigten Staaten oder ihre Interessen zu haben.*
- *Der Häftling wurde ohne Befund zu seinem Wissen oder Planungen von Aufständen im Gefangenenlager Guantánamo befragt.*
- *Der Häftling war sich der Anschläge vom 11. September 2001 bewusst. Er dachte zunächst an ein Erdbeben, sah aber später die Filmaufnahmen vom Einsturz des zweiten Turmes und verstand, dass es ein Anschlag war. Er bezeichnete die Opfer als Mütter, Väter, Söhne und Töchter.*
- *Der Häftling sagte, niemand habe ihn gebeten zu kämpfen. Er gab an, Jamaat Tablighi kämpfe nicht mit Gewehren, sondern unterrichte stattdessen mit Worten. Der Häftling sagte, er sei nicht am Kämpfen interessiert und dies sei nicht sein Krieg.*
- *Der Häftling leugnete, dass die Jamaat Tablighi in seiner Gegenwart über die Rekrutierung für den Kampf gesprochen habe. Der Häftling verneinte, während seiner Pakistan-Reise jemals an Waffen trainiert worden zu sein, und bestritt, eine Waffe zu haben.“*

bbb) ARB vom 28. Juni 2006

Über das Verfahren im Juni 2006 sind vom Verteidigungsministerium die „Zusammenfassung des Vermerks über die Beweislage des *ARB*“ (*Dokument 88, S. 121*)²²⁷ und von dem Unterausschuss für Internationale Organisationen und Menschenrechte des Auswärtigen Ausschusses des US-Repräsentantenhauses im Zusammenhang mit der Anhörung von *Murat Kurnaz* am 20. Mai 2008 einige weitere Unterlagen veröffentlicht worden (*Dokument 86*)²²⁸.

In der „Zusammenfassung des Vermerks über die Beweislage des *ARB*“ heißt es²²⁷:

„Für die Fortsetzung der Internierung sprechen folgende Faktoren:

- *Der Häftling behauptete, zwar habe er den Islam bereits in Moscheen in Deutschland gelernt, jedoch wolle sein Wissen mehren. Er hatte den Eindruck, dass der Unterricht in Deutschland sehr langsam sei; er wollte schneller lernen. Er plante, für einen oder zwei Monate nach Pakistan zu gehen. Nach dem Training*

²²⁴ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 137.

²²⁵ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 22.

²²⁶ http://www.dod.mil/pubs/foi/detainees/csrt_arb/ARB_Round_1_Factors_000001-000098.pdf#87.

²²⁷ http://www.dod.mil/pubs/foi/detainees/csrt_arb/ARB_Round_2_Factors_100-199.pdf#22.

²²⁸ <http://foreignaffairs.house.gov/110/42476.pdf>.

wollte er nach Deutschland zurückkehren, um dort mit seiner kürzlich geheirateten Frau zusammen zu sein.

- Am 3. Oktober 2001 versuchten der Häftling und ein Freund von ihm über einen deutschen Flughafen nach Pakistan auszureisen. Sein Freund wurde wegen unbezahlten Geldstrafen angehalten, befragt und festgenommen. Der Häftling war gezwungen, die Reise alleine fortzusetzen.
- Der Häftling behauptete, zu verschiedenen Orten in Pakistan gereist zu sein, um den Koran zu studieren. Er wurde von der Organisation der Jamaat Tablighi unterstützt.
- Der Häftling machte geltend, von der pakistanischen Polizei gefangen genommen worden zu sein, als er mit einem Bus nach Peshawar, Pakistan unterwegs war.
- Eine Quelle identifizierte den Häftling als einen von sieben Personen, die in Tora Bora, Afghanistan gefangen genommen wurden. Die Quelle behauptete weiter, dass einige derjenigen, die mit dem Häftling gefangen genommen wurden, Mudschaheddin-Kämpfer seien.
- Der Häftling gab an, das erste Mal Anhänger von Jamaat Tablighi in der Kuba-Moschee getroffen zu haben, in welche sein Vater ihn und seinen Bruder gebracht habe.
- Der Häftling gab an, in Bremen habe er mit dem Zug fünfzehn bis dreißig Minuten gebraucht, um zu den Treffen der Jamaat Tablighi zu gelangen. Der Häftling leugnete, dass die Jamaat Tablighi in seiner Gegenwart über die Rekrutierung für den Kampf gesprochen habe.
- Nach Angaben einer offenen deutschen Quelle verließ der Häftling Deutschland mit dem Ziel Afghanistan. Vor seiner Abreise scheint er einen Deutschen syrischer Abstammung getroffen zu haben, der mit dem Todespiloten vom 11. September 2001 Mohammed Atta befreundet war. Dieser entsandte den Häftling in ein Terroristen-Training nach Afghanistan, wie zuvor die Gruppe von Atta.
- Der Häftling identifizierte ein Bild des Elalantus-Selbstmordattentäters als das mögliche seines früheren Freundes.

Für eine Entlassung oder Überstellung sprechen folgende Faktoren:

- Der Häftling bestritt, irgendwelche Kenntnis von den Anschlägen vom 11. September 2001 vor ihrer Ausführung gehabt zu haben und Kenntnis von Gerüchten oder Plänen zukünftiger Angriffe auf die Vereinigten Staaten oder ihre Interessen zu haben.
- Der Häftling verneinte, während seiner Pakistan-Reise jemals an Waffen trainiert worden zu sein, und bestritt, eine Waffe zu haben.
- Der Häftling bestritt, Terrorist zu sein. Er behauptete, zu al-Qaida und zu Usama bin Laden in keiner Beziehung zu stehen.

- Der Häftling sagte, niemand habe ihn gebeten zu kämpfen. Er gab an, Jamaat Tablighi kämpfe nicht mit Gewehren, sondern unterrichte stattdessen mit Worten. Der Häftling sagte, er sei nicht am Kämpfen interessiert und dies sei nicht sein Krieg.“

Die ARB kam zu dem Ergebnis, von Kurnaz gehe noch immer eine Bedrohung aus, er sei daher nicht für eine Entlassung geeignet. Zum Beweis seiner Gefährlichkeit wurde angeführt, er habe „laut gebetet, während die Nationalhymne gespielt wurde“, er habe „wahrscheinlich um die Höhe des Zaunes schätzen zu können gefragt, wie hoch der Basketballkorb sei“ und habe einen Wächter gebeten „zu berichten, dass er sein ganzes Mahl aufgegessen habe, obwohl er nur seinen Apfel aß.“²²⁹

d) Freilassung und Rückkehr

Nach viereinhalb Jahren Gefangenschaft wurde Murat Kurnaz aus dem Lager entlassen und kehrte am 24. August 2006 in seine Heimatstadt Bremen zurück.

aa) Renditions und die 30-Tages-Frist

Die Anwälte *Docke* und *Azmy* hatten mitbekommen, dass einige Gefangene von Guantánamo hinter dem Rücken ihrer Anwälte in Drittländer ausgeflogen wurden. Vor dem Hintergrund des Bekanntwerdens der Praxis der *Extraordinary Renditions* befürchteten sie, auch Kurnaz könne in ein Land überstellt werden, wo ihm erneut Rechtlosigkeit und Folter drohte. Sie erwirkten eine einstweilige Verfügung beim *District Court* in Washington, nach der sie 30 Tage vor einer Verlegung von Kurnaz aus Guantánamo informiert werden mussten.²³⁰

Die seit Anfang 2006 stattfindenden intensiven Verhandlungen zwischen Deutschland und den USA zum Fall Kurnaz konkretisierten sich plötzlich und liefen auf eine Freilassung hinaus. Das US-Verteidigungsministerium meldete sich bei *Baher Azmy* und bat um Verzicht auf die 30-Tage-Frist, da die Entlassung in wenigen Tagen erfolgen solle. Andernfalls werde sich die Freilassung verzögern. Das wollte *Azmy* mit Kurnaz besprechen. Zum ersten Mal konnte *Azmy* mit seinem Mandanten telefonieren.²³¹

bb) Ankündigung der Freilassung

Ein paar Tage vor seiner Entlassung durfte Kurnaz mit seinem amerikanischen Anwalt telefonieren, der ihm sagte, er komme bald frei: „Sie haben mich in einen Raum gebracht, in einen Verhörraum. Ich habe auf einen Verhörer gewartet, wie gewöhnlich. So paar Stunden später kam ein Mann, der ein Telefon in der Hand gehabt hat. Er brachte dieses Telefon auf den Tisch und sagte mir, dass ich einen Telefonanruf bekommen werde, und ging dann auch wieder. Ich wusste nicht, wer das sein könnte, wer mich anrufen würde. Ein paar Stunden später hat das Telefon geklingelt. Ich bin rangegangen. Es ist mein An-

²²⁹ <http://foreignaffairs.house.gov/110/42476.pdf>, S. 61. *Washington Post* v. 5. Dezember 2005.

²³⁰ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 17.

²³¹ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 17.

walt gewesen, mein Anwalt aus Amerika, *Baher Azmy*, und fragte, wie es mir geht – und dass ich auch bald freikommen würde. Ich wusste natürlich nicht, ob das stimmte. Aber er sagte, dass ich bald freikommen würde. Ich habe ihn gefragt, wann. Er sagte, er weiß nicht, wann ganz genau, aber bald. Er wollte es nicht sagen. Dann hat er irgendwann gesagt, dass es innerhalb einer Woche passieren wird.“

Kurnaz zweifelte, ob die Ankündigung stimmen würde: „Es ist ja auch vorgekommen auf Kuba, dass sie Leute weggeholt haben, bis zum Flugzeug, dass sie am Flugzeug saßen, und dann sagten sie: ‚Da ist irgendwas schief gelaufen mit den Papieren zwischen deinem Land und Amerika, zwischen den Behörden; du kannst nicht zurück‘ und brachten ihn wieder zurück. Solche Spiele haben sie schon gespielt, die Amerikaner. Daher bin ich mir nicht sicher gewesen.“²³²

cc) Angebot auf Zusammenarbeit

Vor seiner Entlassung versuchten die Amerikaner, ihn zu einer Zusammenarbeit in Deutschland zu nötigen. Falls er dazu bereit sei, dürfe er zurück. *Kurnaz* hat vor dem Europäischen Parlament ausgesagt, er sei auf das Angebot zum Schein eingegangen: „Ich wollte aber nie mit ihnen zusammenarbeiten. Ich habe aber gesagt, dass ich es tun würde, damit ich wieder zurück nach Hause kann. Doch wenn ich erst mal zu Hause wäre, würde ich es natürlich nicht tun.“²³³

dd) Versuch, Anspruchsverzicht zu erzwingen

Direkt vor seiner Entlassung wurde *Kurnaz* ein Schreiben vorgelegt, das er unterschreiben müsse, um entlassen zu werden. Er sollte bestätigen, dass es ihm hier gut ergangen sei und er keine Ansprüche habe. Vorher hatte er von einem anderen Gefangenen, der auch entlassen werden sollte, erfahren, dass dieser das ihm vorgelegte Papier nicht unterschrieben hatte und trotzdem aus dem Lager entlassen wurde. Als er sagte, er unterschreibe das nicht, wurde ihm gesagt, dies könne bedeuten, dass er noch einmal fünf Jahre festgehalten werden. Trotz seiner Weigerung wurde er am nächsten Tag ausgeflogen.²³⁴

ee) Die Rückkehr

Kurnaz wurde am 24. August 2006 als einziger Passagier in einer Transportfrachtmaschine auf den Luftwaffenstützpunkt Ramstein in Deutschland ausgeflogen. Während des Fluges war *Kurnaz* mit verbundenen Augen am Boden gefesselt²³⁵. In Ramstein wurde er dem Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes, Herrn *Neisinger*, und einem Beamten der Bundespolizei übergeben. Er wurde in ein Se-

niorenheim des Roten Kreuzes in Kaiserslautern gefahren, wo er seine Familie treffen konnte.

In einer E-Mail des Bundesinnenministeriums heißt es (*Dokument 89*)²³⁶: „Soeben teilt mir die Bundespolizeiinspektion Kaiserslautern mit, dass *Murat Kurnaz* heute um 18:14 Uhr auf der Air-Base in Ramstein gelandet ist. Die Person ist auf dem Rollfeld durch einen Vertreter des AA und BPOL in Empfang genommen worden, Hand- und Fußfesseln sowie die Sichtbehinderungen von Herrn K. sind durch amerikanische Kräfte gelöst worden. K. wies sich durch einen im Jahre 2004 abgelassenen türkischen Reisepass aus, weshalb ihm die Bundespolizei wegen der gültigen Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde Bremen einen Notreiseausweis ausstellte [...] K. [ist] in einem Zivilfahrzeug der Bundespolizei [...] in Begleitung von -2- PVB und einem Vertreter des AA nach Kaiserslautern gefahren worden. Im dortigen Seniorenheim des DRK erwarteten ihn seine Familie und sein Anwalt. [...] Nach Auskunft der PVB wirkte K. medikamentös behandelt und kommunizierte nur mit den deutschen Behördenvertretern. Anschlussmaßnahmen anderer Behörden sind veranlasst [...]“

Nach seiner Ankunft in Bremen suchte ihn der Bremer Bürgermeister, *Jens Böhrnsen*, persönlich auf und hieß „den verlorenen Sohn“ willkommen²³⁷.

2. Ermittlungen gegen Kurnaz in Bremen

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit den Ermittlungen der Bremer Landesbehörden insoweit befasst, als Informationen aus diesen Verfahren Grundlage für Einschätzungen und Maßnahmen von Bundesbehörden, insbesondere des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurden (siehe unten 4., 5. und 6.). Für die Untersuchung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Maßnahmen der Bremer Landesbehörden ist der Deutsche Bundestag nicht zuständig.

a) Landeskriminalamt und Staatsanwaltschaft

Die Äußerung des Bruders von *Kurnaz*’ Reisebegleiter *Selçuk Bilgin* gegenüber dem Bundesgrenzschutz am Frankfurter Flughafen, sein Bruder folge einem Freund nach Afghanistan, um dort zu kämpfen, löste in Bremen umfangreiche Ermittlungen aus. Am 9. Oktober 2001 leitete die Staatsanwaltschaft Bremen zunächst gegen *Bilgin* und *Ali M.*, zwei Tage später auch gegen *Kurnaz* und einen weiteren ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung ein. Der Generalbundesanwalt prüfte die Übernahme des Verfahrens, lehnte diese jedoch wegen Unzuständigkeit ab. Mittels eines zusammenfassenden Vermerks des *LKA* wurde das Bundeskriminalamt im Mai 2002 über die Ermittlungsergebnisse in Bremen aus polizeilicher Sicht unterrichtet. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren am

²³² *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 65 f.

²³³ *Kurnaz* vor dem Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die *CLA* für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, MAT B 22b.

²³⁴ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 17.

²³⁵ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 17.

²³⁶ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 406.

²³⁷ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 18.

13. Oktober 2002 zunächst vorläufig und nach *Kurnaz*⁷ Rückkehr am 6. Oktober 2006 endgültig ein.

aa) Die doppelte Rolle des LKA

Die Landeskriminalämter versehen in besonderen oder herausragenden Fällen Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr. Im Bereich der Strafverfolgung leisten sie Unterstützung für die Polizeibehörden vor Ort durch kriminaltechnische Untersuchungen (Forensik); außerdem nehmen sie umfangreiche überregionale Ermittlungstätigkeiten in den Bereichen Sexualstraftaten, Organisierte Kriminalität, Rauschgift, Falschgeld und Staatsschutz wahr. Gefahrenabwehr bedeutet die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum Vermeiden von Gefahren, die von Personen oder Sachen ausgehen, und zur Reduzierung einer Gefährdung. Während die Polizei im Bereich der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Strafprozessordnung als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft handelt, agiert sie im Bereich der Gefahrenabwehr selbständig nach den Regeln der Polizeigesetze der Länder.

aaa) Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft

Bei der Verfolgung von Straftaten ist die Staatsanwaltschaft von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zu einer etwaigen Anklage bei Gericht die „Herrin des Verfahrens“. Sie trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Ermittlungen und die richtige Beschaffung und Zuverlässigkeit des im Justizverfahren benötigten Beweismaterials. Gegenüber den Beamten der Polizei und anderer Behörden (z. B. Zoll, Bundesgrenzschutz), den sogenannten „Ermittlungspersonen“, ist sie zur Sachleitung der Ermittlungen befugt und verpflichtet (Sachleitungsbefugnis). Die Polizei handelt bei der Strafverfolgung im Auftrag der Staatsanwaltschaft und ist verpflichtet, den Ermittlungersuchen der Staatsanwaltschaft nachzukommen. Allerdings hat sie selbständig Straftaten, von denen sie Kenntnis erlangt, zu erforschen und alle keinen Aufschub duldenden Anordnungen zu treffen; sie unterrichtet hierüber unverzüglich die Staatsanwaltschaft (§ 163 StPO).

bbb) Präventionsauftrag

In Bremen hat die Polizei nach § 1 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes²³⁸ (BremPolG) die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Sie trifft dazu auch Vorbereitungen, um künftige Gefahren abwehren zu können. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit umfasst auch die Verhütung von Straftaten. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG darf sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Das Bremer Landeskriminalamt hat nach § 72 Absatz 2 BremPolG unter anderem die Aufgabe, die für

die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten bedeutsamen Informationen und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten.

§ 1 Aufgaben der Polizei

(1) ¹Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. ²Sie trifft dazu auch Vorbereitungen, um künftige Gefahren abwehren zu können. ³Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit umfasst auch die Verhütung von Straftaten.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Der Polizeivollzugsdienst leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 37 bis 39).

(4) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen worden sind.

§ 10 Allgemeine Befugnisse

(1) ¹Die Polizei darf die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, soweit nicht die §§ 11 bis 35 die Befugnisse der Polizei besonders regeln. ²Die Beschränkung auf die im einzelnen Falle bestehende Gefahr gilt nicht für den Erlass von Polizeiverordnungen.

(2) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind, hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. ²Soweit solche Rechtsvorschriften für ihren Anwendungsbereich Befugnisse der Polizei nicht oder nicht abschließend regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

(3) Die zivil- und strafrechtlichen Vorschriften über Notwehr, Nothilfe oder Notstand begründen keine polizeilichen Befugnisse.

§ 72 Aufgaben des Landeskriminalamts

(1) Das Landeskriminalamt ist die zentrale Dienststelle des Landes nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten; es hat die dort genannten Aufgaben.

(2) Das Landeskriminalamt hat ferner

1. die kriminalpolizeiliche Tätigkeit des Polizeivollzugsdienstes fachlich zu leiten und zu beaufsichtigen;
2. alle für die Verfolgung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten bedeutsamen Informationen und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten;
3. die Kriminalstatistik zu führen;

²³⁸ Gesetz vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441), zuletzt geändert am 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 99).

4. den Polizeivollzugsdienst über den Stand der Kriminalität und über geeignete Maßnahmen zur Verfolgung und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten zu unterrichten;
5. kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und kriminaltechnische Gutachten zu erstatten;
6. Personenfeststellungsverfahren durchzuführen, soweit seine Mittel hierzu erforderlich sind oder die Mitwirkung anderer Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes oder ausländischer Kriminalpolizeidienststellen erforderlich ist;
7. die Bevölkerung über die Möglichkeiten der Verhütung von Straftaten aufzuklären.

(3) Dem Landeskriminalamt können durch Rechtsverordnung des Senators für Inneres und Sport weitere Aufgaben in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten übertragen werden.

ccc) Kollision zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr

Nach dem Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts (Anlage A Abschnitt III zu den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)) ist für Fälle der Kollision von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr wie folgt zu verfahren:

„Ergeben sich bei einem einheitlichen Lebenssachverhalt gleichzeitig und unmittelbar Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr, so sind die Staatsanwaltschaft und die Polizei zuständig, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen.

In einem solchen Falle ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in ganz besonderem Maße erforderlich. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit gebietet es, dass jede Stelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Belange der übrigen sich aus dem Lebenssachverhalt stellenden Aufgaben berücksichtigt. Schaltet sich die Staatsanwaltschaft ein, so werden der Staatsanwalt und die Polizei möglichst im Einvernehmen handeln.

Dies gilt auch dann, wenn die Situation die gleichzeitige angemessene Wahrnehmung beider Aufgaben nicht zuläßt. In diesem Falle ist nach dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung jeweils für die konkrete Lage zu entscheiden, ob die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr das höherwertige Rechtsgut ist.

Erfordert die Lage unverzüglich eine Entscheidung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und ist ein Einvernehmen darüber, welche Aufgabe in der konkreten Lage vorrangig vorzunehmen ist, – gegebenenfalls auch nach Einschaltung der vorgesetzten Dienststellen – nicht herzustellen, so entscheidet hierüber die Polizei.“

bb) Der Anfangsverdacht

aaa) Telefonat vom Frankfurter Flughafen

Beim Landeskriminalamt Bremen ging am 5. Oktober 2001 um 10:47 Uhr ein Fax ein: Ein Aktenvermerk des Bundesgrenzschutzes am Frankfurter Flughafen über die Festnahme von *Selçuk Bilgin* vom 3. Oktober 2001.

In dem Vermerk hieß es, bei der Ausreisekontrolle am Frankfurter Flughafen sei *Selçuk Bilgin* aufgrund einer Ausschreibung zur Festnahme zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe für fahrlässige Körperverletzung verhaftet worden. Da er nicht genügend Barmittel mit sich geführt habe, um die Ersatzfreiheitsstrafe abwenden zu können, habe er Gelegenheit erhalten, mit seinem Bruder zu telefonieren. Dieser soll zunächst zugesagt haben, den erforderlichen Geldbetrag aufzutreiben. Später habe sich der Bruder gemeldet und erklärt, er könne aufgrund des Feiertages das Geld nicht aufreiben. Auf Nachfrage zum geplanten Reiziel seines Bruders soll er angegeben haben: „Mein Bruder folgt einem Freund nach Afghanistan um dort zu kämpfen. Er ist in einer Bremer Moschee ‚heiß‘ gemacht worden. Meine Familie (Eltern und Geschwister) können diesen Schritt nicht verstehen, wir sind alle dagegen, dass er nach Pakistan fliegt. Mein Bruder ist kein schlechter Mensch, er hat eine Frau und ein kleines Baby.“²³⁹

Der Empfänger des Fax war der damals zuständige Kriminaloberkommissar des *LKA* Bremen, der Zeuge *Rainer Molde*. Er hat dem Ausschuss den Sachverhalt bestätigt. Der genannte Bruder von *Selçuk Bilgin* sei der später vernommene *Abdullah Bilgin* gewesen. Dem Fax sei ein Telefongespräch mit der Bundesgrenzschutzinspektion vorgegangen, das er aber nicht geführt habe.²⁴⁰

bbb) *Abdullah Bilgins* „vollständig andere Version“

Rainer Molde bestellte noch am selben Tag zunächst *Abdullah Bilgin*, mit dem der Bundesgrenzschutz in Frankfurt telefoniert hatte, zur Befragung ein. Dieser erschien zusammen mit der Ehefrau von *Selçuk Bilgin*, Frau *F. Bilgin*. Über die Vernehmung von *Abdullah Bilgin* vermerkte *Molde*, auf die Bitte, seine gegenüber dem *BGS* getätigten Äußerungen zu konkretisieren, habe *Abdullah Bilgin* eine „vollständig andere Version des Sachverhalts“ hervorgebracht. Sein Bruder, so *Abdullah Bilgin*, habe bereits seit langer Zeit beabsichtigt, einen Urlaub in Pakistan zu verbringen. Vom *BGS* sei er wohl falsch verstanden worden. Woher *Selçuk* als Arbeitsloser das Geld für einen Urlaub in Pakistan habe, wisse er nicht. Auf die Frage, ob sein Bruder in der Moschee in der Hemelinger Bahnhofstraße „heiß“ gemacht worden sei, habe *Bilgin* nachdenklich mit den Schultern gezuckt und genickt. *F. Bilgin*, die Frau von *Selçuk* habe erklärt, *Selçuk* habe diese Reise seit langer Zeit vor und habe lange darauf gespart. Er wolle bestimmt nicht gegen irgendjemanden

²³⁹ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 3 f.

²⁴⁰ *Molde*, UA-Prot. 47, S. 78 f.

kämpfen. *Molde* vermerkte weiter, *Bilgin* habe sehr ergriffen gewirkt. Anzumerken gewesen sei ihm, dass er sich große Sorgen um seinen Bruder machte. Vermutlich hätte er wegen dieser Sorge gegenüber dem BGS Beamten die wahren Beweggründe von *Selçuk Bilgin* genannt.²⁴¹

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Molde* seine damalige Einschätzung wiederholt: „Herr *Abdullah Bilgin* hat auf mich einen absolut verzweifelten Eindruck gemacht, weil er nach meiner Einschätzung natürlich den Zwiespalt erkannt hat, in dem er sich befunden hat, nämlich einerseits den Bruder in irgendeiner Weise zu belasten, und auf der anderen Seite den Bruder davon abzuhalten, diese Reise anzutreten. Er war bei diesem Termin sehr verzweifelt und hat mich auch nach Lösungsmöglichkeiten – oder er hat [...] auf einen Lösungsvorschlag meinerseits gewartet. Das war so mein Eindruck.“²⁴²

Murat Kurnaz hat erst nach seiner Freilassung aus der Gefangenschaft Gelegenheit erhalten, sich zu dem bei seiner Ausreise entstandenen Verdacht zu äußern. Vor dem Ausschuss hat er erklärt, er gehe davon aus, dass *Abdullah Bilgin* seinen Bruder *Selçuk* mit seiner Äußerung gegenüber dem Bundesgrenzschutz davor schützen wollte, zu der damaligen Zeit nach Pakistan zu fliegen. Genau wisse er es aber nicht. *Abdullah Bilgin* hätte wahrscheinlich Angst um seinen Bruder gehabt. Inzwischen habe sich *Abdullah Bilgin* bei ihm für die Schwierigkeiten, die er ihm bereitet habe, entschuldigt und versichert, es wieder gutgemacht zu haben, indem er öffentlich gesagt habe, dass seine damalige Angabe nicht stimme.²⁴³

ccc) Vernehmung von *Rabiye Kurnaz*

Am gleichen Tag erschien aus eigener Veranlassung die Mutter von *Murat Kurnaz* bei der Bremer Kriminalpolizei.

Laut polizeilichem Vernehmungsprotokoll berichtete *Rabiye Kurnaz*, ihr Sohn sei seit Dienstagabend verschwunden. Sie mache sich Sorgen. *Murat* habe sich nach dem Anschlag auf das *World Trade Center* dicke Stiefel und zwei Ferngläser gekauft. Als sie ihn gefragt habe, habe er gemeint, ein Glas gehöre seinem Freund und die Stiefel seien für den Winter. Das müsse so um den 14. September gewesen sein. Die Frau von *Selçuk Bilgin* habe ihr gesagt, ihr Mann sei am Morgen des 3. Oktober nach Afghanistan geflogen. Daraufhin habe sie *Ali M.* angerufen, der *Murat* das Gehirn gewaschen habe, und ihm gesagt, er solle ihr ihren Sohn wiedergeben, bevor etwas Schlimmes passiert. Aber *Ali M.* habe ihr nicht helfen wollen und in einem weiteren Telefonat ihrem Mann gegenüber behauptet, weder *Murat* noch *Selçuk* genau zu kennen. Ihr Sohn habe im September von seinem Konto 1 100 DM abgehoben.²⁴⁴

²⁴¹ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 5.

²⁴² *Molde*, UA-Prot. 47, S. 89.

²⁴³ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 73.

²⁴⁴ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 11.

Vor einem Jahr sei *Murat* von der Moschee in der Heme-linger Bahnhofstraße zur *Abu-Bakr-Moschee* gewechselt und habe sich seit dem verändert. Er trage einen langen Vollbart und gehorche islamischen Essgewohnheiten. Sie habe er aufgefordert, ein Kopftuch zu tragen und mehr zu beten, damit sie nicht in der Hölle brennen müsse. Vom Vater habe er verlangt, öfter in die Moschee zu gehen.²⁴⁵

Der später ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge *Picard*, hat dem Ausschuss berichtet, diese Aussage habe Frau *Kurnaz* nie widerrufen oder korrigiert.²⁴⁶

ddd) Weitere Erkundigungen der Polizei

Eine Nachfrage bei dem Reisebüro, von dem die Flugtickets für *Kurnaz* und *Bilgin* vermittelt wurden, ergab, dass die Flugtickets am 26. September 2001 von drei Personen im Alter von Mitte zwanzig abgeholt und per EC-Karte einer Person namens *Hamida B. A.* bezahlt wurden.²⁴⁷

Laut eines Vermerks berichtete am 8. Oktober 2001 ein Polizeibeamter telefonisch über ein längeres Gespräch mit Frau *Bilgin*. Sie soll gesagt haben, sie sei am 6. Oktober 2001 von *Murat Kurnaz* aus Pakistan angerufen worden. Er habe wissen wollen, wo *Selçuk* bleibe. Ihre Bitte, er möge seine Mutter anrufen, habe *Kurnaz* abgelehnt, weil er vermute, ihr Telefon werde überwacht.

Die Polizei konnte außerdem in Erfahrung bringen, dass *Kurnaz* tatsächlich nach Karachi geflogen war und vor der Reise sein Mobiltelefon verkauft hatte.²⁴⁸ Auf den Verkauf des Telefons, das nach Angaben von *Kurnaz* außerhalb Deutschlands nicht funktioniert hätte²⁴⁹, wurde *Kurnaz* später in Kandahar angesprochen (siehe oben: S. 561).

eee) Zusammenfassung von *Molde*

Mit Vermerk vom 8. Oktober 2001 fasste der Kriminaloberkommissar *Molde* den aktuellen Stand der Verdachtsmomente vollständig zusammen. Über das Telefonat zwischen *Abdullah Bilgin* und der Frankfurter Bundesgrenzschutzinspektion fehlten jedoch die Angaben, dass *Bilgin* in dem Telefonat zunächst angegeben hatte, wegen des Feiertags nicht zahlen zu können, und dass er die Aussage, *Selçuk* wolle einem Freund nach Afghanistan folgen, widerrief.²⁵⁰ Diese Angaben fehlten auch in allen späteren Vermerken.

In seinem Vermerk sah *Molde* gegen *Selçuk Bilgin* den Verdacht der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung begründet und regte an, einen Beschluss zur Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten zu erwirken.²⁵¹

Das Fehlen des Hinweises auf die erste Äußerung von *Abdullah Bilgin*, wegen des Feiertags könne er das Geld

²⁴⁵ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 11.

²⁴⁶ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 104.

²⁴⁷ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 4, 17.

²⁴⁸ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 19.

²⁴⁹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 50.

²⁵⁰ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 15.

²⁵¹ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 15.

nicht auftreiben, hat der Zeuge *Molde* vor dem Ausschuss damit erklärt, dass dies in einem nicht mehr in den Akten befindlichen Fernschreiben des *LKA* Wiesbaden vom 4. Oktober 2001 ebenfalls nicht enthalten gewesen sei.²⁵²

cc) Das Ermittlungsverfahren

aaa) Die Einleitung

Am 9. Oktober 2001 leitete die Staatsanwaltschaft Bremen ein Ermittlungsverfahren zunächst gegen *Ali M.* und *Selçuk Bilgin* wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach des § 129 StGB²⁵³ ein. Mit Verfügung vom 11. Oktober 2001 erweitere Staatsanwalt *Picard* das Ermittlungsverfahren auf *Murat Kurnaz* und *Sofyen B. A.*, dem Sohn des Inhabers der EC-Karte, mittels der die Flugtickets für *Kurnaz* und *Bilgin* bezahlt wurden.²⁵⁴

bbb) Erneute polizeiliche Vernehmung von *Abdullah Bilgin*

Insbesondere zur Aufklärung von Widersprüchen zu den Personen, die sich am Abend vor der Abreise von *Kurnaz* und *Selçuk Bilgin* in dessen Wohnung befunden haben sollen, wurde *Abdullah Bilgin* am 11. Oktober 2002 von der Polizei als Zeuge vernommen.²⁵⁵

Dieser gab an, dem *BGS* in Frankfurt nicht gesagt zu haben, dass sein Bruder kämpfen wollte. Er wisse nur, dass er um seinen Bruder Angst gehabt und vermutete habe, dieser hätte in Kämpfe verwickelt werden können. Er habe *Selçuk* auf die politische Lage und die aktuelle politische Bedrohung angesprochen. Dieser hätte geantwortet, dass er dort Urlaub machen wolle. Seit sein Bruder in die *Abu-Bakr-Moschee* gehe, sei er extremer in seinen Ansichten geworden und habe sich von der Familie entfernt. Die Frage, ob er seinen Bruder als fundamentalistischen radikalen Moslem bezeichnen würde möchte er nicht beantworten. Ein gewisser *Ali* soll ihn beeinflusst haben. Von Frau *Kurnaz* habe er gehört, ein Marokkaner habe die Tickets bezahlt und sei zwei Tage später wieder nach Marokko zurückgefliegen.²⁵⁶ Dem widersprach allerdings *Rabiye Kurnaz* in ihrer Vernehmung.

Bei dieser zweiten Vernehmung soll *Abdullah Bilgin* nach Aussage des Zeugen *Molde* nicht mehr in dieser verzweifelten Lage gewesen sein, da sein Bruder zu diesem Zeitpunkt schon wieder in Freiheit gewesen sei.²⁵⁷

ccc) Bezahlung der Tickets durch *Sofyen B. A.*

Wie bereits sehr früh ermittelt, wurden die Flugscheine für *Kurnaz* und *Bilgin* mittels der EC-Karte von *Hamida B. A.* bezahlt (siehe oben: S. 581). Durch Lichtbildvorlage im Reisebüro ließ sich feststellen, dass *Hamidas* Sohn

Sofyen B. A. die Zahlung tätigte.²⁵⁸ Im September waren allerdings nach Angabe von *Rabiye Kurnaz* 1 100 DM von *Kurnaz*'s Konto abgebucht worden, was seinem Reisekostenanteil entsprach.²⁵⁹ Laut Zeugenaussage soll *Selçuk Bilgin* gesagt haben, dass jeder seine Flugkarte selbst zahlte. Nur für den Zahlungsvorgang sei die EC-Karte genutzt worden.²⁶⁰ Der Zeuge *A.* gab an, *Kurnaz* habe das meiste Geld gegeben.²⁶¹

ddd) Durchsuchung bei *Selçuk Bilgin, Ali M. und Sofyen B. A.*

Aufgrund von Durchsuchungsbeschlüssen des Amtsgerichts Bremen²⁶² wurden unter anderem die Wohnungen von *Selçuk Bilgin, Ali M.* und *Sofyen B. A.* durchsucht.²⁶³ Konkrete Anhaltspunkte für den Tatverdacht ergaben sich hieraus nicht.²⁶⁴

In der Zelle der *JVA*, in der *Bilgin* nach seiner Festnahme in Frankfurt saß, wurde außer einer Telefonnummer, die zu einer weiteren Vernehmung führte, nichts gefunden.²⁶⁵

Auf dem Computer von *B. A.* wurden keine relevanten Daten gefunden.²⁶⁶ Bei Auswertung der Kontounterlagen fiel auf, dass *B. A.* sich im Sommer 2001 vielfach in Hamburg Am Steindamm aufgehalten haben muss²⁶⁷, in der Straße, in der die *al-Quds-Moschee* liegt, die regelmäßig von den Todespiloten der „Hamburger Zelle“ besucht wurde.²⁶⁸ Eine Verbindung zu den Attentätern vom 11. September 2001 konnte laut Aussage des Staatsanwalts *Picard* jedoch nicht hergestellt werden.²⁶⁹ Ansonsten ergaben sich keine Hinweise auf Verbindungen zu kriminellen oder terroristischen Kreisen.²⁷⁰

Bei der Durchsuchung der Wohnung von *Ali M.* wurden Videos über den Bosnienkrieg aus muslimischer Sicht entdeckt, in denen Bilder von erbeuteten Waffen, toten Soldaten und Soldaten beim Waffenreinigen gezeigt werden. In dem gesprochenen Text des Videos werden die Serben als Verursacher des Konflikts bezeichnet. Es werden Auseinandersetzungen mit dem Kriegsgegner geschildert.²⁷¹ Dazwischen kommen Gesänge in arabischer Sprache mit Texten wie: „Die Feinde Allahs wollen diese Religion schlucken [...] Nimm deine Maschinenpistole und schlag zu [...]“; „Ich habe das Haus meines Vaters und meiner Mutter verlassen, [...] und habe den Kampf für meine Religion erklärt [...]“; „Der *Jihad* ist unser Weg und ohne ihn werden wir nicht zurückkehren [...]“

²⁵² MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 17, 49.

²⁵³ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 13; *Picard*, UA-Prot. 32, S. 105.

²⁵⁴ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 16.

²⁵⁵ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 112.

²⁵⁶ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 22 f., 52.

²⁵⁷ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 20.

²⁵⁸ Vgl. Vermerk *Molde* vom 3.05.2002 (MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 43) und Einstellungsverfügung vom 13.10.2002 (MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 64).

²⁵⁹ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 37, 139.

²⁶⁰ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 10.

²⁶¹ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 86.

²⁶² 9/11-Report, S. 160, 163; *Picard*, UA-Prot. 32, S. 94

²⁶³ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 94

²⁶⁴ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 37.

²⁶⁵ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 1.

²⁵² *Molde*, UA-Prot. 47, S. 86.

²⁵³ 220 Js 48610/01, MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 20.

²⁵⁴ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 50.

²⁵⁵ *Molde*, UA-Prot. 47, S. 93 f.

²⁵⁶ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 61 ff.

²⁵⁷ *Molde*, UA-Prot. 47, S. 93 f.

für Allah.²⁷² Der Zeuge *Picard* hat dem Ausschuss erklärt, ob und wie das Propagandamaterial eingesetzt worden sei, entziehe sich seiner Kenntnis.²⁷³ Der Zeuge *Wilhelm*, der Leiter des *LfV* Bremen, hat dem Ausschuss berichtet, solche Videokassetten seien ein verbreitetes Propagandamittel bei Islamisten, mit denen Parolen, Predigten mit aggressivem Inhalt und Aufforderungen, sich dem Kampf anzuschließen verbreitet würden.²⁷⁴ Laut eines polizeilichen Vermerks vom 5. Februar 2002 berichtete *Rabiye Kurnaz*, ihr Sohn hätte ihr von einem Video erzählt, in dem eine 7-jährige von einem General vergewaltigt und anschließend von einem Panzer überfahren worden sei. Diese Art Videos hätte er bei *Selçuk Bilgin* angesehen, der sie von *Ali M.* habe.²⁷⁵

eee) Telekommunikationsüberwachung von *Ali M.*

Ab dem 11. Oktober 2002 wurde die Telekommunikation von *Ali M.* überwacht und aufgezeichnet.²⁷⁶ Seine Verbindungsdaten wurden ausgewertet. Festgestellt wurde, dass er offenbar zu *Murat Kurnaz*, *Selçuk Bilgin* und *B. A.* Kontakt hatte. Bei einem Telefonat mit *Ali M.* vom 9. Dezember 2001 soll *B. A.* über seine Einreise in Mauretanien berichtet haben, er „habe ihnen nicht gesagt, dass ich *Taliban* bin.“²⁷⁷

Anders, als es eine „Erkenntnismitteilung zur Person KURNAZ“ des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen auf den ersten Blick erscheinen lässt, ergab die Telefonüberwachung keine Telefonate zwischen *Murat Kurnaz* und *Ali M.*

In der Erkenntnismitteilung des *LfV* für den Bremer Senator für Inneres und Sport vom 16. Dezember 2005 wurde behauptet, es sei zu mehreren telefonischen Kontakten zwischen *Kurnaz* und *Ali M.* gekommen, in denen *Kurnaz* einen „unmittelbar bevorstehenden Einsatz in Afghanistan, unter Führung der *Taliban* ankündigte.“²⁷⁸ Der Leiter des Bremer *LfV* hat dem Untersuchungsausschuss versichert, „dass wir zu keiner Zeit den Herrn *Kurnaz* oder Freunde, Bekannte von ihm – Mitgläubige – abgehört haben. Es gab also keine Telefonmaßnahmen des *LfV* Bremen gegen den Herrn *Kurnaz*.“²⁷⁹ Durch das *LfV* sei auch nicht das Telefon von *Ali M.* abgehört worden.²⁸⁰

Eine Abhörmaßnahme führte nur der Bremer Staatsschutz bei der Polizei durch. Der ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge *Picard*, hat hierzu erklärt, die Telefonüberwachung von *Ali M.* habe kein einziges Telefonat mit *Kurnaz* ergeben. „Solche Telefonate hat es nach unseren Ermittlungen nicht gegeben.“ *Ali M.* sei nach dem Be-

schluss vom 11. Oktober 2001 monatelang abgehört worden, die Gespräche seien aufgezeichnet und abgeschrieben, gegebenenfalls übersetzt worden. Die Abschriften habe er durchsehen lassen. Nach Erhalt der Erkenntnismitteilung des *LfV* habe er „noch mal bei dem sachbearbeitenden Beamten nachgefragt: ‚Haben wir so etwas?‘ – ‚Nein.‘ – ‚Müssten wir es haben, wenn es in dem Zeitraum war, in dem wir abgehört haben?‘ – ‚Ja.‘ – ‚Wäre es uns entgangen?‘ Der Beamte behauptet: ‚Nein.‘“²⁸¹ Zu der Frage, woher das *LfV* die Information hatte, siehe unten: S. 593.

Noch im Jahr 2007 ging das Bundesministerium des Innern offenbar davon aus, die angebliche telefonische Ankündigung von *Kurnaz* gegenüber *Ali M.*, sein Kampfeinsatz stehe unmittelbar bevor, ergebe sich aus den Protokollen der Telefonüberwachung. In einer E-Mail des *BKA* an das *LKA* Bremen vom 31. Januar 2007 heißt es: „Ein Mitarbeiter des *BMI* hat gegenüber meinem Vorgesetzten behauptet, dass aus Unterlagen des *BMI* folgendes hervorgeht: *Murat Kurnaz* soll in mehreren Telefonaten dem *Ali M.* mitgeteilt haben, das sein Einsatz gegen die Amerikaner auf Seiten der *Taliban* unmittelbar bevorstehen würde. [...] TKÜ-Protokolle des *LKA* Bremen würden diese Aussagen bestätigen.“ Das Landeskriminalamt antwortete, diese Information könne nicht vom *LKA* stammen, „da solche Telefongespräche nicht aufgezeichnet wurden.“²⁸²

In einem zusammenfassenden Vermerk unter dem Betreff „Angewandte Informationen des *BMI* über TKÜ-Protokolle des *LKA* Bremen zu Telefongesprächen zwischen *Murat Kurnaz* und *Ali M.* aus 2001“ vom 5. Februar 2007 heißt es, das *LKA* habe Ende 2005 über den Senator für Inneres einen Vermerk des *LfV* Bremen mit offenen Erkenntnissen erhalten, in dem über solche Telefongespräche berichtet wurde. Diese Erkenntnisse seien damals zum Verfahren *Kurnaz* genommen worden und auch über den Landesvertreter Bremens dem *GTAZ* in Berlin mitgeteilt worden. Man nehme deshalb an, „dass aufgrund der Steuerung dieser Informationen durch das *LKA* möglicherweise bei anderen Stellen der falsche Eindruck entstanden ist, dass es sich um Erkenntnisse des *LKA* Bremen handelt.“²⁸³

fff) Aussagen aus *Kurnaz*' Umfeld

(1) Der Mitschüler

In seiner zeugenschaftlichen Vernehmung am 12. Dezember 2001 gab der Mitschüler von *Selçuk Bilgin*, *F. A.* an, *Kurnaz* und *Bilgin* hätten vorgehabt, den Koran besser kennen zu lernen und ihn in seiner ursprünglichen Fassung, auf Arabisch lesen zu können. Sie hätten Geld für eine Reise nach Pakistan gespart, weil dort der Lebensunterhalt so günstig sei und es ein reichhaltiges Angebot an Schulen gebe. Sie hätten gewollt, dass er mitkomme. Er sei aber der Meinung gewesen, den Koran auch in

²⁷² MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 6 ff.

²⁷³ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 106.

²⁷⁴ *Wilhelm*, UA-Prot. 32, S. 27.

²⁷⁵ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 207; vgl. auch MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 18.

²⁷⁶ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 43 ff.

²⁷⁷ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 45.

²⁷⁸ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 240.

²⁷⁹ *Wilhelm*, UA-Prot. 32, S. 8.

²⁸⁰ *Wilhelm*, UA-Prot. 32, S. 11; ausführlich siehe: *Wilhelm*, UA-Prot. 32, S. 1, Tgb.-Nr. 26/07 – VS-VERTRAULICH.

²⁸¹ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 113 ff.

²⁸² MAT A 158/1, Ordn. 5, Bl. 313.

²⁸³ MAT A 158/1, Ordn. 5, Bl. 314.

Deutschland lernen zu können. Am Tag vor der geplanten Reise habe bei *Bilgin* eine „kleine Verabschiedung, keine Feier“ stattgefunden. Anwesend seien *Selçuk*, vielleicht dessen Frau und er gewesen. Später seien *Kurnaz* und *Ali M.* mit zwei seiner Kinder hinzugekommen und schließlich auch noch *Abdullah Bilgin*. Alle hätten versucht, einschließlich *Ali M.*, die beiden von der Reise abzubringen, da wegen der Lage in der Region jeder denken würde, sie wollten nach Afghanistan, um dort zu kämpfen²⁸⁴.

(2) Der Berufsschullehrer

In der zeugenschaftlichen Vernehmung vom 17. April 2002 soll laut polizeilichem Vermerk der Leiter der Berufsschule von *Kurnaz*, Herr *Sch.*, mitgeteilt haben, „dass ihm aus Kreisen der Schüler, noch vor Veröffentlichung in der Presse, mitgeteilt wurde, dass *Murat* beabsichtigen würde nach Afghanistan zu reisen. Dort beabsichtige er, an der Seite der *Taliban* gegen die Amerikaner zu kämpfen. Es wurde auch berichtet, dass sich *Murat* vor seinem Verschwinden einen Tarnanzug und ein Nachtsichtgerät gekauft habe. Ein unmittelbarer Zeuge dieser Äußerungen konnte von *Sch.* nicht benannt werden.“²⁸⁵ Der Zeuge *Picard* hat sich daran erinnert, dass von einem Tarnanzug und einem Nachtsichtgerät gesprochen wurde. Allerdings habe es dafür keine unmittelbaren Zeugen gegeben. „Die Mutter von *Murat Kurnaz* wusste von Stiefeln und zwei Ferngläsern zu berichten, nicht von Nachtsichtgeräten und nicht von einem Tarnanzug.“²⁸⁶

(3) Die Arbeitskollegen

Der Arbeitskollege von *Kurnaz*, mit dem er eine Fahrge-meinschaft bildete, *T. T.*, sagte gegenüber der Polizei, *Kurnaz* sei mit den Anschlägen vom 11. September im Grunde einverstanden gewesen und habe geäußert: „Was Allah will, soll geschehen.“ Über eine Reise nach Afghanistan habe *Kurnaz* mit ihm nicht gesprochen. Aufgefallen sei ihm aber eine Kampfchase, die *Kurnaz* nach dem 11. September getragen habe. *T. T.* wollte auch Augenzeuge gewesen sein, das auf dem Display des Mobiltelefons von *Kurnaz* das Wort „*Taliban*“ stand. *Kurnaz* habe angefangen, als Kopfbedeckung einen Kaftan zu tragen.²⁸⁷ Die Aussage wurde von *T.* später nicht zurückgenommen.²⁸⁸

Kurnaz hat das vor dem Ausschuss bestritten. „Ich habe immer normale Kleidung getragen.“ Wahrscheinlich meine *T.* pakistanische oder arabische Kleidung. „Aber ich trage so was nicht.“ *T.* habe schon früher dummes Zeug über ihn erzählt. „*T.* ist auch in meinem Alter gewesen – ein Jahr jünger oder älter [...]. Wir haben zusammen die Ausbildung gemacht und sind auch auf dieselbe Berufsschule gegangen zweimal die Woche. In der Schule und auf meinem Arbeitsplatz haben viele Leute versucht, mich zu ärgern, indem sie sagten, dass ich angeblich ein

Zuhälter sein soll und mit Drogen handeln soll, damit ich mir meinen *Mercedes* leisten kann. [...] Mein Vater arbeitet bei *Mercedes*. Er kauft sich jedes Jahr einen neuen. Damit bin ich auch zur Schule und zur Ausbildung gefahren. Die in meinem Alter konnten das nicht verstehen. Körperlich bin ich denen überlegen gewesen. Ich habe viel trainiert und bin sehr kräftig gewesen, im Gegensatz zu den anderen. Ich bin halt sehr auffällig gewesen. Hinter mir her haben sie viele Sachen erzählt, dass ich Drogen verkaufe, um mir das Auto leisten zu können, und sonst was. Nachdem ich wiedergekommen bin, habe ich gehört, dass er sagte, dass ich was mit der *Taliban* zu tun haben soll oder sonst was. [...] Aber das ist nicht wahr. [...] Ich habe das erste Mal von *Taliban* gehört [...], nachdem das in Amerika passiert ist mit den Hochhäusern. Da haben die im Fernsehen und in Zeitungen viel von *Taliban* und *al-Qaida* erzählt. Bis dahin wusste ich nicht mal, was *Taliban* ist. Ich habe so was nicht auf meinem Handy gehabt. [...] Ich kann dazu nur eines sagen: Das stimmt nicht.“²⁸⁹

Ein Arbeitskollege namens *A. C.*, den *Kurnaz*, auch mal mit in die *Abu-Bakr-Moschee* nahm, soll davon berichtet haben, dass sich *Kurnaz* im letzten Jahr verändert habe und sich einen Vollbart wachsen ließ. Möglicherweise sei *Kurnaz* einer Kopfwäsche unterzogen worden. Einen eigenen starken Willen habe er nicht gehabt. Auch laut *A. C.* soll *Kurnaz* zum 11. September gesagt haben, es sei Allahs Wille.²⁹⁰

Kurnaz hat dazu ausgesagt, *A. C.* sei *T. T.s* bester Freund. „Die sind immer zusammen unterwegs. Wahrscheinlich haben sie sich zusammen hingesetzt und irgendwelche Sachen erzählt.“²⁹¹

dd) Vorlage an den Generalbundesanwalt in 2002

Über den Bremer Generalstaatsanwalt legte der ermittelungsleitende Staatsanwalt *Picard* am 24. Januar 2002 das Verfahren dem Generalbundesanwalt zum Zwecke der Prüfung der Übernahme vor. Die bisherigen Verdachtsmomente begründeten aus Sicht der Bremer Ermittler den Verdacht der Bildung bzw. der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB.²⁹²

Mit Schreiben vom 15. Februar 2002 lehnte der Generalbundesanwalt die Übernahme der Ermittlungen ab. Ein Anfangsverdacht für eine in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallende Straftat bestehe nicht.²⁹³ In dem beiliegenden Prüfungsvermerk des *GBA* vom 11. Februar 2002 heißt es, eine Einbindung der Beschuldigten in eine „radikale, gewaltbereite Vereinigung“ sei nicht erkennbar (*Dokument 90*).

In der Begründung heißt es:

„Nach Bekanntwerden des Sachverhalts sind verschiedene Telefonüberwachungs- sowie Durchsuchungsmaß-

²⁸⁴ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 111 ff..

²⁸⁵ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 31.

²⁸⁶ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 102.

²⁸⁷ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 38.

²⁸⁸ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 105.

²⁸⁹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 74.

²⁹⁰ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 39.

²⁹¹ *Kurnaz*, UA-Prot. 28, S. 74.

²⁹² MAT A 126, Ordn. 3, Bl. 1.

²⁹³ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 188 f..

nahmen gegen die Beschuldigten veranlasst und durchgeführt worden. Hinweise auf eine dem Umfeld der Beschuldigten zuzurechnende terroristische (Teil-)Organisation in Deutschland ergeben sich daraus nicht. Lediglich die Mutter des Beschuldigten *Kurnaz* sowie der Bruder des Beschuldigten *Bilgin* haben gemutmaßt, die *Abu-Bakr-Moschee* in Bremen unterstütze die terroristischen Aktivitäten der *Taliban* durch das Anwerben von Kämpfern im Inland. Der Inhalt der überwachten Telefongespräche hat dafür jedoch keine Bestätigung erbracht. Weder der Beschuldigte *Ali M.* noch die jeweiligen Anrufer haben auch nur die geringsten Andeutungen in Bezug auf eine irgendwie geartete Unterstützung der Terrororganisation *al-Qaida* durch logistische Leistungen der Beschuldigten in der Bundesrepublik gemacht. Auch Hinweise auf selbständig durchzuführende terroristische Anschläge gegen staatliche oder öffentliche Einrichtungen in Deutschland waren nicht zu erkennen. Einschlägiges Beweismaterial in Form von Schriften und Büchern über vorbereitende, unterstützende bzw. ausführende Kampfhandlungen konnte ebenfalls nicht aufgefunden werden. Vielmehr hat ein Freund der Beschuldigten *Kurnaz* und *Bilgin*, der Zeuge *F.*, bekundet, beide Personen hätten mit ihrer Reise nur das Ziel verfolgt, den Koran in Pakistan zu studieren. Er – der Zeuge *F.* –, der Bruder des Beschuldigten *Bilgin* sowie auch der Beschuldigten *Ali M.* hätten noch am Vorabend des Abreisetages versucht, die Beschuldigten *Kurnaz* und *Bilgin* von ihrem Vorhaben abzubringen, weis die Lage in der Region zu gefährlich sei. Dieser Versuch sei jedoch gescheitert.

[...] Radikal fundamentalistische Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der *Abu-Bakr-Moschee* sind nicht bekannt geworden. Staatsschutzrechtliche Erkenntnisse liegen ebenso nicht vor. Allein die in der Moschee praktizierten strengen Glaubensregeln rechtfertigen nicht den Verdacht einer fundamentalistisch-islamistischen Ausrichtung mit dem Ziel terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung. [...]

Ungeachtet dessen konnten keine unmittelbaren Verbindungen oder Beziehungen zu den in Hamburg wohnhaft gewesenen Attentätern des 11. September 2001 festgestellt werden. Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Beschuldigten dem personellen Umfeld dieser Täter zuzurechnen und mithin als deren ‚Unterstützer‘ anzusehen sind, fehlen ebenfalls. [...]

Wie bereits dargelegt bestehen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Verbindungen der Beschuldigten zu einer nicht oder nicht nur im Inland bestehenden terroristischen Vereinigung. [...] Dass die Beschuldigten in die Terroranschläge vom 11. September 2001 eingebunden waren, [...] ist nicht ersichtlich.²⁹⁴

Das Ermittlungsverfahren wurde an die Staatsanwaltschaft Bremen zurückgegeben, die das Verfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung weiter führte.²⁹⁵

²⁹⁴ MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 188 ff.

²⁹⁵ siehe etwa: MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 64.

ee) „Totale Verfluchung“ des „Bremer Taliban“

Am 28. Januar 2002 titelte eine Bremer Boulevardzeitung „Bremer Taliban“, „DAS ist er!“. Das Magazin *Der Spiegel* berichtete am gleichen Tag unter dem Titel „Voll auf Gottestrip“ über *Kurnaz* anstehende Verlegung nach Guantanamo und detailreich über das laufende Ermittlungsverfahren. Einige andere Zeitungen berichteten, *Kurnaz* sei ein *Taliban*-Kämpfer, der in Afghanistan verhaftet worden sei.²⁹⁶ Der Zeuge *Picard* hat dazu erklärt, er habe das als „die totale Verfluchung eines 19-jährigen als Bremer *Taliban* erlebt“.²⁹⁷

Staatsanwalt *Picard* musste wegen der Presseberichterstattung der Generalstaatsanwaltschaft über den Stand der Ermittlungen und seine Pressekontakte berichten.²⁹⁸ In seiner Antwort erklärte der Leitende Oberstaatsanwalt, das Ermittlungsverfahren sei bislang völlig geräuschlos verlaufen. Am 22. Januar habe sich *Der Spiegel* bei *Picard* gemeldet, der gerücheweise von der Festnahme von *Kurnaz* gehört habe. Als Quelle habe dieser das Bundeskanzleramt oder das Auswärtige Amt angegeben.²⁹⁹

ff) Zusammenfassender Vermerk des Bremer Staatsschutzes

Am 3. Mai 2002 verfasste Kriminaloberkommissar *Rainer Molde* einen mehrseitigen Vermerk, in welchem er die bis dahin durchgeführten Ermittlungen zusammenfasste. Als Ergebnis hielt er fest, dass bei Würdigung der Gesamtumstände Grund zur Annahme bestünde, dass *Murat Kurnaz* nach Pakistan gereist sei, um von dort aus an der Seite der *Taliban* in Afghanistan gegen die amerikanischen Streitkräfte zu kämpfen (*Dokument 66*).³⁰⁰

Zu diesem Ergebnis sei er gekommen – so die Aussage des Zeugen *Molde* vor dem Untersuchungsausschuss – auf der Grundlage der „Kernaussage“ von *Abdullah Bilgin*, den Ausführungen von Frau *Kurnaz*, die zur Einleitung der Ermittlungen geführt hätten, und der im Laufe des Strafverfahrens gemachten Feststellungen, die er in dem Vermerk dargelegt habe. Es seien keine Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz eingeflossen. „Das sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur die Ergebnisse, die wir selber festgestellt haben.“ Insbesondere eine Information über ein angebliches Telefonat von *Kurnaz* mit *Ali M.* aus Afghanistan, die er vom *LfV* erhalten habe, sei nicht berücksichtigt worden. Sein Vorgesetzter habe entschieden, dass diese Information nicht in das Strafverfahren einfließe.³⁰¹

Im Einzelnen heißt es in diesem Vermerk, der später durch die Weitergabe an des *BKA* und seiner Verwendung als Informationsbasis in der Präsidentenrunde noch erhebliche Bedeutung erlangte (siehe unten: S. 591 und S. 632):

²⁹⁶ MAT A 126, Ordn. 3, Bl. 11 ff.

²⁹⁷ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 96.

²⁹⁸ MAT A 126, Ordn. 3, Bl. 7.

²⁹⁹ MAT A 126, Ordn. 3, Bl. 19 ff.

³⁰⁰ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 43 ff.

³⁰¹ *Molde*, UA-Prot. 47, S. 80.

„Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind nachfolgende Erkenntnisse erlangt worden:

zu *Murat Kurnaz*:

Eine offizielle Mitteilung vonseiten der US-Streitkräfte, wonach sich *Murat Kurnaz* in ihrer Gefangenschaft befindet, ist auch bis zum heutigen Tage nicht eingegangen. Daraus folgend kann bis zum heutigen Tage auch nichts über die Umstände seiner Festnahme gesagt werden.

Die Mutter, *Rabiye Kurnaz*, erhielt am 14.02.02 und am 20.03.02 je einen Brief ihres Sohnes. Hiernach ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich *Murat Kurnaz* auf dem US-Stützpunkt in Guantánamo Bay auf Kuba in Gefangenschaft befindet.

Aus dem persönlichen Umfeld des Beschuldigten *Murat Kurnaz* wurden in zahlreichen Befragungen deutlich, dass dieser seit ca. einem Jahr eine Wandlung von einem normal religiös orientierten Moslem zu einem fundamental-islamistischen Heranwachsenden vollzog (s. Vermerke zu *B. T.*, 22.02.02, u. a.). Nach Aussage des *A. D.* (s. Vermerk vom 6.03.02) zeigte *Murat Kurnaz* auch kurzzeitig Interesse am *Kaplan*-Verband und danach dem Verband der *Grauen Wölfe*.

Aus den Befragungen im Umfeld des *Murat Kurnaz* konnten keine direkten Aussagen gewonnen werden, wonach dieser in Afghanistan gegen die Amerikaner kämpfen wollte.

Hingegen berichtete der Leiter der Berufsschule für Metalltechnik, Herr *Schn.*, dass ihm aus Kreisen der Schülerschaft mitgeteilt wurde, dass der Mitschüler *Murat Kurnaz* beabsichtigen würde, nach Afghanistan zu reisen, um dort gegen die Amerikaner zu kämpfen (s. Vermerk vom 17.04.02). Dies war noch vor den Veröffentlichungen in der Presse. Einen konkreten Zeugen konnte Herr *Schn.* aus seiner Erinnerung jedoch nicht benennen.

Weitere Zeugen zeichnen von *Murat Kurnaz* ein kontroverses Bild. Neben Aussagen, die ihn als friedliebenden Menschen bezeichnen, zeichnen andere von ihm ein Bild eines radikalen Islamisten.

Vom Ausbildungsleiter Herrn *Schu.* (Vermerk vom 18.04.02), dem Auszubildenden *T. T.* (Vermerk vom 26.04.02) und der Mutter *Murats* wurde z. B. berichtet, dass er sich einen Kampf- bzw. Tarnanzug, Schnürstiefel und ein Fernglas gekauft haben soll. Des Weiteren soll auf dem Display seines Handys das Wort „*Taliban*“ ge- leuchtet haben. Terroranschläge auf amerikanische Einrichtungen habe *Murat* als „Allahs Wille bezeichnet.“

Sämtliche Zeugen aus dem persönlichen Umfeld wurden nach dem Zweck der Reise nach Pakistan befragt. Gegenüber *A. C.* (Vermerk vom 29.04.02) gab *Murat Kurnaz* an, dass er einmal nach Pakistan reisen wolle, um dort eine Koranschule zu besuchen. Das wollte er jedoch dann tätigen, wenn er mit seiner Ausbildung fertig ist und seine Frau in Deutschland sei. In Wirklichkeit brach *Murat Kurnaz* seine Lehre mitten drin ab, ließ seine im Sommer 2001 in der Türkei geheiratete Frau dort und begab sich für Familienangehörige, Freunde und Kollegen völlig un-

vermittelt auf den Weg nach Pakistan. Dort verlor sich bis zur eigenen postalischen Mitteilung über seine Gefangennahme seine Spur.

Weitere Aussagen unterstreichen, dass ein geplanter, vorbereiteter Besuch einer Koranschule in starkem Maße anzuzweifeln ist. *Selçuk Bilgin* beabsichtige zunächst, eine Woche nach seiner Festnahme am Frankfurter Flughafen, seinem Freund *Murat* nach Pakistan nachzureisen. Nachdem dieser jedoch länger als erwartet in Haft verbrachte, konnte *Selçuk Bilgin* sein Vorhaben nicht umsetzen und tat dieses aus unbekanntem Gründen auch danach nicht. Später wurde *Bilgin* von *A. D.*, einem Bekannten der Familie *Kurnaz* angetroffen. U. a. wurde er gefragt, wo sich *Murat* und *Selçuk* denn später in Karachi treffen wollten. Hierauf entgegnete *Selçuk Bilgin*, dass er dieses nicht wüsste; Adressen habe man nicht (Vermerk vom 6.03.02). Am 6.10.01 (s. 19 d. A.) soll sich *Murat Kurnaz* nach Angaben von *F. Bilgin*, der Ehefrau von *Selçuk Bilgin*, telefonisch nach ihm erkundigt haben. Frau *Bilgin* sagte zu *Murat*, dass er sich bei seiner Mutter melden solle. Dieses lehnte er ab, da er vermutete, dass das Telefon seiner Mutter überwacht werden würde.

Bei Würdigung der Gesamtumstände besteht Grund zu der Annahme, dass *Murat Kurnaz* nach Pakistan gereist ist, um von dort aus an der Seite der *Taliban* in Afghanistan gegen die amerikanischen Streitkräfte zu kämpfen. Ob es hierbei bereits zur Umsetzung gekommen ist, kann aufgrund fehlender Hinweise von amerikanischer Seite nicht gesagt werden.

Murat Kurnaz ist türkischer Staatsbürger und verfügt über eine am 30.08.01 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland. Staatsschutzrelevante Erkenntnisse liegen zu ihm nicht vor. [...].

zu *Selçuk Bilgin*:

Der Beschuldigte *Selçuk Bilgin* ist nach vorliegenden Erkenntnissen seinem Freund *Murat Kurnaz* nicht nachgereist. Bekannte und Freunde des *Murat Kurnaz* wurden auch zu *Selçuk Bilgin* befragt. *A. D.* (s. o.) gab an, dass *Selçuk Bilgin* und der Iman der *Quba-Moschee* Meinungsunterschiede über den Islam hatten. Aus türkischen Kreisen hörte man, dass *Murat Kurnaz* ca. sechs Monate vor dem Abflug in die *Abu-Bakr-Moschee* wechselte. Von *A. D.* und anderen wird *Murat* als leicht zu beeinflussen- der Mensch betrachtet, der seinem Freund *Selçuk* in die *Abu-Bakr-Moschee* gefolgt sei.

Nach Angaben des Schwagers von *Selçuk Bilgin*, Herrn *F. A.*, gab *Selçuk* als Grund für seine Wandlung an, dass er nach seinem Glauben leben wollte. Herr *A.* hatte wenig Verständnis dafür, dass *Selçuk* als Arbeitsloser nach Pakistan fliegen und dessen Frau mit dem wenige Monate alten Baby zurück lassen wollte (Vermerk vom 18.03.02).

Der Zeuge *I.*, den *Selçuk* im Sportstudio seines Schwagers *A.* kennenlernte, gab an, dass *Selçuk* ihn zweimal in die *Abu-Bakr-Moschee* nahm. Dort wurde ihm von *Selçuk* der *Ali M.* vorgestellt (Vernehmung vom 22.03.02). Eine persönliche Beziehung zwischen *Ali M.*

und *Selçuk Bilgin* wird zudem durch die Aussage des *F. A.* belegt, wonach sich diese am Tage vor dem Abflug in der Wohnung des *Selçuk Bilgin* getroffen haben (s. 110 d. A. u. Vermerk vom 23.04.02). Aus der Überwachung des Mobilfunkanschlusses des *Ali M.* geht hervor, dass dieser am 28.11.01 den Besuch eines *Selçuk* erwartet (...). Die überwachten Telefonnummern des *Ali M.* aus den Maßnahmen 16 und 17 befanden sich zudem auf den Notizzetteln, welche bei der Durchsuchung der Zelle des *Selçuk Bilgin* am 9.10.01 in der *JVA* Hannover aufgefunden wurden.

Durch die Aussage *A.* wird auch die persönliche Beziehung zwischen *Selçuk Bilgin* und *Sofyen B. A.* belegt. Nach eigenen Angaben hat er *Sofyen* über *Selçuk* kennen gelernt.

Neben der Ausgangsaussage des *Abdullah Bilgin* konnte keine weitere Aussage gewonnen werden, wonach *Selçuk Bilgin* nach Afghanistan reisen wollte, um dort an der Seite der *Taliban* zu kämpfen. Unklar geblieben ist auch, wie die Reise nach Pakistan finanziert worden ist. Die Angabe der Ehefrau, wonach sich ihr Ehemann die Reise erspart habe, ist in Anbetracht der Tatsache, dass er in der Zeit vor der Abreise arbeitslos war und eine Frau mit einem Baby zu versorgen hatte, schwer vorstellbar. Des Weiteren stellt sich die Frage, warum er sich mit dem vermeintlich ersparten Geld nicht selbst ein Reiseticket gekauft hat, sondern dieses über die EC-Karte des *Sofyen B. A.* bezahlt worden ist.

Zusammenfassend ist zu vermuten, dass der Zweck der Reise des *Selçuk Bilgin*, dem des *Murat Kurnaz* entsprechen dürfte.

Selçuk Bilgin ist türkischer Staatsbürger und besitzt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. [...] In staatschutzrechtlicher Hinsicht liegen zu ihm keine Erkenntnisse vor.

zu *Sofyen B. A.*:

Nach vorliegenden Erkenntnissen hält sich *Sofyen B. A.* nach wie vor außerhalb des Geltungsbereiches der Schengen-Vertragstaaten auf. Eine Rückmeldung auf die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung ist bisher nicht eingegangen.

Eine Beziehung des *Sofyen B. A.* zu *Murat Kurnaz* ergibt sich aus der Aussage des *F. A.* (s. Vermerk vom 23.04.02), wonach beide und *Selçuk* zusammen die Tickets gebucht haben sollen. Die Beziehung *B. A.s* zu *Ali M.* wird belegt durch Gespräche aus der Telefonüberwachung der Anschlüsse des *Ali M.*. In mehreren Gesprächen mit *Ali M.* berichtet *Sofyen* aus Mauretanien. In einem Gespräch (...) am 9.12.01 berichtet er von den reichhaltigen Möglichkeiten sich in der islamischen Lehre fortzubilden. Im selben Gespräch spricht *Sofyen B. A.* über die Besonderheiten bei der Einreise. Er berichtet, dass man nicht sagen darf, dass man zu den *Taliban* gehöre. Wörtlich ergänzte er: ‚... ich habe ihnen nicht gesagt dass ich *Taliban* bin ... ich habe ihnen etwas Geld gegeben und ich bin rein gekommen.‘ Die Reise von *Murat Kurnaz* wurde in den Gesprächen zwischen beiden nicht thematisiert. Letztmalig konnte am 30.12.01 ein Gespräch zwischen *Sofyen B. A.* und *Ali M.* festgestellt werden.

Aus den von *KOK Bolte* durchgeführten Finanzermittlungen zum Konto von *Hamida* und *Sofyen B. A.* ist zum derartigen Zeitpunkt kein Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren erkennbar. Mehrere Bargeldabhebungen aus einem Geldautomaten im Steindamm in Hamburg, deuten auf Bezüge des *B. A.* zu der in derselben Straße befindlichen arabischen *Al-Qouds-Moschee* hin (s. 86 d. A.). Eine Telefonnummer des *Sofyen B. A.* wurde außerdem in einem Telefonverzeichnis festgestellt, welches bei einer Durchsuchung in Hamburg aufgefunden wurde. Anlass war ein vom *GBA* geführtes Verfahren wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (s. Vermerk vom 19.02.02, Auswertung zu Verbindungsdaten ...). In dem aufgefundenen Telefonverzeichnis befand sich außerdem die Nummer eines in Bremen gemeldeten *A. B.*, der wiederum mit *Ali M.* und *Sofyen B. A.* bekannt ist.

Unstrittig ist, dass die Tickets von *Murat Kurnaz* und *Selçuk Bilgin* mit der EC-Karte des *Sofyen B. A.* bezahlt worden sind. Nach vorliegenden Erkenntnissen dürfte *B. A.* als Student, der *Bafög* bezieht, die Reise nicht aus eigenen Mitteln bezahlt haben. Wenn *Kurnaz* und *Bilgin* selbst über Mittel verfügt hätten, stellt sich die Frage, warum die Tickets über die EC-Karte bezahlt worden sind. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass das Geld für die Reise durch Zuwendungen Dritter erlangt worden ist.

In diesem Zusammenhang könnten die Angaben von *F. Bilgin*, der Ehefrau von *Selçuk B.* relevant sein, wonach sie gegenüber dem Polizeibeamten *K.* äußerte (s. 19 d. A.), dass *Selçuk Bilgin* seit längerer Zeit (vor dem Abflugtag am 3.10.01) ca. wöchentlich nach Hamburg gefahren sei, ohne dass er erklärt habe, was er da wolle. Bekannt ist, dass *Selçuk Bilgin* nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis ist. Möglicherweise sind die Fahrten zusammen mit *Sofyen B. A.* gemacht worden, der offenbar über Verbindungen nach dort verfügt und stehen in Zusammenhang mit der bevorstehenden Reise nach Pakistan.

Nach Erkenntnissen aus der Telefonüberwachung hat sich *Sofyen B. A.* zumindest bis zum Jahreswechsel in Mauretanien aufgehalten. Nach Aussage des *F. A.* vom 23.04.02 hat *B. A.* sein Studium in Deutschland abgebrochen und wollte sich in Tunesien weiter dem Islam zuwenden.

Sofyen B. A. ist tunesischer Staatsbürger. Zur Durchführung des Studiums verfügt er über eine Aufenthaltserlaubnis, die bis zum 30.04.03 gültig ist. Staatschutzrechtliche Erkenntnisse liegen zu ihm nicht vor. [...].

zu *Ali M.*:

Von *Rabiye Kurnaz*, der Mutter des *Murat Kurnaz* wurde *Ali M.*, den sie als Imam bezeichnete, verantwortlich dafür gemacht, dass ihr Sohn nach Pakistan gereist sei. *Ali M.* bestritt *Murat* und *Selçuk* genau zu kennen.

Der Kontakt von *Kurnaz* zu *M.* wird durch die Aussage des *A. C.* (vom 29.04.02) belegt. Die Auswertung zu Verbindungsdaten der Anschlüsse von *Ali M.* (vom 19.02.01) ergab, dass es zwischen dem 18.09.01 und dem 1.10.01 neun abgehende Gesprächsverbindungen vom Mobil-

funkanschluss des *Ali M.* zum Mobiltelefon des *Murat Kurnaz* gab. Das die festgestellten Gesprächsverbindungen ausschließlich im Zeitraum der letzten zwei Wochen vor der Abreise handelt, deutet darauf hin, dass diese auch in Zusammenhang mit der Reise des *Kurnaz* stehen.

Zur Beziehung *M.s* zu *Selçuk Bilgin* und *Sofyen B. A.* siehe oben.

Aus einem Gespräch der Telefonüberwachung (TÜ 17/Nummer 11) und einem Gespräch mit den Vorsitzenden der *Abu-Bakr-Moschee* geht hervor, dass *Ali M.* gelegentlich als Vorbeter in der *Abu-Bakr-Moschee* predigt. Nach Auskunft der Vorsitzenden ist es üblich, dass bei Abwesenheit beider festangestellten Imame, derjenige der Anwesenden das Gebet führt, der als Gelehrtester angesehen wird.

Aus der Telefonüberwachung gehen zur Reise des *Murat Kurnaz* nach Pakistan keine weiterführenden Ermittlungsansätze hervor. *Ali M.* antwortet gelegentlich auf Befragen, dass er durch die gegen ihn durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen Probleme habe, welche durch Türken verursacht wurden. Mehrfach wird erwähnt, dass man damit rechnet abgehört zu werden. Dennoch geht aus verschiedenen Gesprächen hervor, dass es sich bei *Ali M.* und zahlreichen seiner Gesprächspartner um islamische Fundamentalisten von besonders radikaler Ausprägung handelt. So wird z. B. den *Taliban* Kraft im Monat Ramadan gewünscht (TÜ 17/Nummer 540), bei Personen und Institutionen in Deutschland wird von den „Feinden Allahs“ gesprochen.

Diese Einstellung wird auch durch das propagandistische Videoband aus dem Bosnienkrieg unterstrichen, welches bei der Durchsuchung bei *Ali M.* aufgefunden worden ist. Dieses Band stellt ein geeignetes Mittel dar, um beeinflussbare Charaktere wie *Selçuk Bilgin* und *Murat Kurnaz* dahingehend zu motivieren, dass sie sich anschließend in den bewaffneten Kampf gegen die Amerikaner begeben oder zur Ausbildung in einem Trainingscamp in Afghanistan (s. Vermerk vom 19.02.02).

Die weitere Auswertung der bei der Durchsuchung sichergestellten Beweismittel ergab keine konkreten Hinweise zum Tatvorwurf.

[...] Staatsschutzrechtliche Erkenntnisse liegen zu ihm nicht vor.

Fazit:

Weitere Ermittlungsansätze im vorliegenden Sachverhalt bedingen nach hiesiger Einschätzung der Aussagebereitschaft der Beschuldigten *B. A.* und *Kurnaz*.

Diesen konnte noch kein rechtliches Gehör gewährleistet werden, da sie sich nach vorliegenden Erkenntnissen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Molde“

Auf die Frage, ob er die zentrale Aussage des Vermerks von *Molde*, es bestehe „Grund zu der Annahme, dass *Kurnaz* nach Pakistan gereist ist, um von dort aus an der Seite der *Taliban* in Afghanistan gegen die amerikani-

schen Streitkräfte zu kämpfen“, teile, hat der Zeuge *Picard* bekundet, in seinem Abschlussvermerk im Jahre 2006 habe er sich „weitaus differenzierter“ geäußert. „Klärung hätte Herr *Kurnaz* herbeiführen können. In der Vernehmung mir gegenüber hätte er das eine oder andere ausräumen können, auch besser verständlich machen können.“³⁰² Dazu kam es indes nicht.

gg) Die Einstellung des Verfahrens

Nach Angaben des Zeugen *Picard* hätten die Ermittlungen letztendlich keine Erhärtung des Tatverdachts gegen die in Bremen wohnhaft gebliebenen Personen ergeben. Die beiden anderen, *Murat Kurnaz* und *Sofyen B. A.*, seien unbekanntem Aufenthalts bzw. außer Landes gewesen.³⁰³ Am 13. Oktober 2002 stellte *Picard* das Verfahren gegen *Selçuk Bilgin* und *Ali M.* mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein. Das Verfahren gegen *Murat Kurnaz* und *Sofyen B. A.* stellte er wegen deren Abwesenheit gemäß § 205 StPO analog vorläufig ein³⁰⁴.

In der Einstellungsverfügung heißt es: „Die Beschuldigten *Selçuk Bilgin* und *Murat Kurnaz* versuchten, am 3.10.2001 [...] nach Pakistan auszureisen. [...] Über ein Telefonat [...] wurde bekannt, dass dieser [*Bilgin*] versucht gewesen sei, nach Pakistan zu reisen, um dort gegen ‚die Amerikaner‘ zu kämpfen. [...] Über Angehörige des Beschuldigten *Kurnaz* brachte die Kriminalpolizei [...] zunächst in Erfahrung, dass dieser Beschuldigte wahrscheinlich in der *Abu-Bakr-Moschee* in Bremen durch den Beschuldigten *Ali M.* ‚aufgehetzt‘ worden sein dürfte. Die [...] vernommenen Zeugen erklärten, dass *Kurnaz* und *Bilgin* sich [...] in ihrer Lebensweise verändert hätten; beide hätten die westeuropäische Lebensweise kritisiert [...]. Weitere Nachforschungen der Polizei haben ergeben, dass die Flugtickets der Beschuldigten *Kurnaz* und *Bilgin* [...] mittels der EC-Karte des Beschuldigten *Sofyen B. A.* bezahlt worden waren. *B. A.* verkehrte häufig in der Straße Steindamm in Hamburg, in der auch die arabische *Al-Kods-Moschee* liegt. [...] Die Telefonnummer dieses Beschuldigten wurde [...] anlässlich einer Durchsuchung einer Hamburger Wohnung im Rahmen eines durch den Generalbundesanwalt geführten Verfahrens wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung vorgefunden. *B. A.* befindet sich [...] seit etwa Herbst 2002 in [...] Mauretanien [...]. Die in den Wohnungen der Beschuldigten durchgeführten Durchsuchungen haben – mit Ausnahme eines bei dem Beschuldigten *M.* aufgefundenen Video-Bandes – nicht zur Beschlagnahme beweisrelevanter Gegenstände geführt. [...] Was die Beschuldigten hier in Bremen miteinander verband, ist bislang nicht geklärt. [...] Auch konnte nicht ermittelt werden, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem etwaigen Auftrag die Beschuldigten *Kurnaz* und *Bilgin* aus Pakistan in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt

³⁰² *Picard*, UA-Prot. 32, S. 118.

³⁰³ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 91.

³⁰⁴ MAT A 126, Ord. 2, Bl. 64 ff.

wären, hätten sie ihre Reise gemeinsam und ungehindert antreten können.“ (*Dokument 91*).

Auf die Frage, ob denn zur Tatzeit – Herbst 2001 – eine Strafbarkeit der Unterstützung der *Taliban* überhaupt in Betracht gekommen wäre, obwohl der neue § 129b StGB zur damaligen Zeit noch gar nicht in Kraft war, hat Staatsanwalt *Picard* geantwortet, jedenfalls wäre es auch schon damals nach § 129 StGB strafbar gewesen, sich in einem *Taliban*- oder *al-Qaida*-Trainingslager ausbilden zu lassen, um in Deutschland Straftaten zu begehen.³⁰⁵

hh) Die E-Mail an das FBI

Am 9. März 2005 erhielt das *FBI* eine E-Mail aus Bremen. *T. H.*, der auf derselben Schule wie *Kurnaz* gewesen sein will, behauptete in dieser E-Mail, Hinweise zum Reisezweck von *Kurnaz* zu haben: „I have serious informations [...] that he is a terrorist!! [...] Just before he was flying to pakistan he sad to his girlfriend that he's going to ‚RELIGIOUS WAR AND FIGHT AGAINST THE AMERICANS‘! [...] I have fear that he does something in the future! [...] Please take this email serious!“³⁰⁶

Auf dringende Bitte des *FBI* vernahm die Bremer Polizei zunächst den Verfasser der E-Mail.³⁰⁷ *T. H.* behauptete, die weitergeleitete Information habe er von einer Freundin. *Kurnaz* soll ihr erzählt haben, er wolle nach Afghanistan zum kämpfen. Aus Ärger über Presseäußerungen des Anwalts von *Kurnaz* habe er die E-Mail geschrieben.³⁰⁸ In ihrer Vernehmung gab diese Freundin an, sich unter anderem mit *T. H.* nach Presseberichten über *Kurnaz* unterhalten zu haben. Die ihr unterstellte Äußerung sei aber „eindeutig falsch.“³⁰⁹

Der Zeuge *Picard* hat die Vermutung geäußert, dass diese E-Mail an das *FBI* die im Frühjahr 2005 erwartete Freilassung von *Kurnaz* in die Türkei vereitelt haben könnte. Die Bremer Strafverfolger seien der Bitte des *FBI* nachgekommen, um zu prüfen: „Stimmt das überhaupt, und was sind das für Leute, die solche Behauptungen in die Welt setzen? Das haben wir nachher herausbekommen, [...] dass das Leutchen waren, die herumerzählt haben und die sich wichtig machen wollten. Die haben sich wichtig machen wollen und haben über *Murat Kurnaz* so etwas in die Welt gesetzt, was einem Nachweis überhaupt nicht standhielt. Das haben unsere Ermittlungen ergeben. [...] Wenn eine gewisse Chance tatsächlich bestanden hätte – ich weiß es nicht –, dass *Murat Kurnaz* im März 2005 freigekommen wäre, so könnte man die Mutmaßung anstellen, dass gerade dieser junge Mann mit seiner Nachricht auf der Internetseite des *FBI* genau das vereitelt haben könnte.“³¹⁰

³⁰⁵ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 107.

³⁰⁶ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 249 f.

³⁰⁷ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 250.

³⁰⁸ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 153.

³⁰⁹ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 258.

³¹⁰ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 103.

ii) Erkenntnismeldungen des LfV bei der Staatsanwaltschaft

Am 12. Januar 2006 leitete die Staatsschutzabteilung der Kriminalpolizei Bremen die „offenen Erkenntnismeldungen“ des Landesamtes für Verfassungsschutz zu *Murat Kurnaz*, *Selçuk Bilgin* und *Ali M.* an die Staatsanwaltschaft Bremen weiter (zum Inhalt siehe oben: S. 583, zu Erhebung und Verwendung siehe unten: S. 593 ff.). Diese waren an den Senator für Inneres und Sport gerichtet. Vernehmungprotokolle oder die Angabe der Quelle enthielten sie nicht, dafür den Hinweis: „nicht unmittelbar beweisbar“.³¹¹ Der Zeuge *Picard* hat vor dem Ausschuss gesagt, damit habe er nichts anfangen können.³¹² Er habe sie zur Ermittlungsakte genommen.³¹³ Nach Unterrichtung des Leitenden Oberstaatsanwalts *Klein* vermerkte er am 18. Januar 2006 handschriftlich: „Zur Zeit sehe ich keinen Anlass, die Ermittlungen wieder aufzunehmen.“³¹⁴

jj) Wiederaufnahme und endgültige Einstellung

Nach der Freilassung und Rückkehr von *Kurnaz* nach Bremen nahm die Staatsanwaltschaft am 1. September 2006 ihre Ermittlungen vorerst wieder auf.³¹⁵ Das Verfahren gegen *Kurnaz* – so die Begründung des Zeugen *Picard* – sei 2002 eingestellt worden, „wenngleich der Anfangsverdacht nicht ausgeräumt werden konnte. Er ist nicht widerlegt, nicht ausgeräumt.“ Es seien noch viele Fragen offengeblieben.³¹⁶

„*Murat Kurnaz* hat sich nach den Ermittlungen der Polizei, nach der Befragung von Zeugen in einer Zeit, in der er noch Lehrling war, verändert. Er hat [...] großen Wert darauf gelegt, sein Glaubensbekenntnis ausleben zu können. Er hat sich äußerlich verändert, und seine Mutter weiß beispielsweise zu berichten, dass er sich, wenige Tage nachdem diese terroristischen Anschläge in den USA passierten, noch im September 2001, Stiefel und auch Ferngläser gekauft habe. Er hat Geld abgehoben, weiß die Mutter zu berichten. Des Weiteren hat er schon zuvor Wert darauf gelegt, dass seine Eltern dem Glauben entsprechend, wie jedenfalls er ihn sah, mehr beten sollten, dass sie in die Moschee gehen sollten. Seine Mutter sollte auch ein Kopftuch tragen, wie er meinte. Das waren aus der Familie berichtete Situationen, die die Eltern des 19 Jahre alt gewordenen Jungen bis dahin nicht kannten.

Dann hat *Murat Kurnaz* im Jahre 2001 [...] in der Türkei eine junge Frau geheiratet, die, wie er meinte, etwas strengeren muslimischen Glaubens sei, jedenfalls strenger als seine Mutter. Dann hat *Murat Kurnaz* die Reise angetreten, von der er seinen Eltern nichts erzählt hatte. Er hat sich vorher von seinen Brüdern verabschiedet und nachgefragt, ob diese Brüder Bilder von sich hätten, die er auf die Reise mitnehmen könne. Von der Schule hat er

³¹¹ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 239 ff., *Picard*, UA-Prot. 32, S. 99.

³¹² *Picard*, UA-Prot. 32, S. 100.

³¹³ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 99.

³¹⁴ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 247 (Rückseite).

³¹⁵ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 284.

³¹⁶ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 91.

sich nicht abgemeldet. Er ist einfach losgefahren und hat die Lehre abgebrochen. Wenn Medien in den zurückliegenden Monaten berichtet haben, es handele sich um einen gelernten Schiffbauer, dann muss man einfach sagen: Er ist ein abgebrochener Schiffbauer. [...] Mitschüler konnten berichten, dass *Murat Kurnaz* – jedenfalls hatten sie das ihrem Lehrer erzählt, bevor es Berichterstattung zu ihm in den Medien gegeben hatte – ihnen gegenüber erklärt habe, dass er vorhabe, sich nach Afghanistan zu begeben, um, wie die Mitschüler weiter sagten, gegen die Amerikaner zu kämpfen. Wir wissen alle, dass am 7.10.2001 der Krieg in Afghanistan begonnen hat. [...] Die Flugscheine sind nach den Ermittlungen der Bremer Kriminalpolizei von einer Person [...] bezahlt worden, die ihrerseits Student in Bremen war, das Studium abgebrochen hat und nach Abbruch des Studiums offenbar nach Mauretanien gegangen ist. Es gibt ein Gespräch aus einer Telefonüberwachungsmaßnahme, in dem es sinngemäß heißt: Ich befinde mich in Mauretanien. Wie bist du denn hinübergekommen? Man darf nur nicht sagen, dass man *Taliban* sei. – Das ist das letzte Lebenszeichen, das wir von *Sofyen B. A.*, dem mutmaßlichen und ziemlich wahrscheinlichen Geldgeber für die Reise von *Selçuk Bilgin* und *Murat Kurnaz* nach Pakistan, haben.“³¹⁷

Diese Punkte – so der Zeuge *Picard* – hätten Fragen aufgeworfen, die er als Staatsanwalt *Kurnaz* gerne gestellt hätte.³¹⁸ Er lud *Kurnaz* zu einer Vernehmung. *Kurnaz* ließ durch Schreiben seinen Verteidiger *Docke* mitteilen, er sei nicht bereit, Angaben zur Sache zu machen.³¹⁹ Aus Sicht des Staatsanwalts ergaben sich damit keine weiteren Ermittlungsansätze. *Picard* stellte das Ermittlungsverfahren nach Zustimmung seines Vorgesetzten³²⁰ am 6. Oktober 2006 nach § 170 Absatz 2 StPO mit der Begründung endgültig ein, der Tatvorwurf habe „nicht erhärtet werden können“.³²¹

b) Zusammenarbeit mit dem BKA

aa) BKA nur als Zentralstelle befasst

Das Bundeskriminalamt war in dem Fall *Kurnaz* nicht mit Ermittlungen betraut.³²² Der Generalbundesanwalt sah keine Zuständigkeit (siehe oben: S. 584 f.). Tätig wurde das *BKA* lediglich in seiner Funktion als polizeiliche Zentralstelle.³²³

bb) Rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen BKA und LKA

Als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen im Sinne des Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unterstützt das Bundeskriminalamt die Behörden des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergrei-

fender, internationaler oder sonst erheblicher Bedeutung. Ihm kommt es zu, Informationen zu sammeln, diese auszuwerten und den Polizeien der Länder wieder zur Verfügung zu stellen.³²⁴

§ 2 BKA-Gesetz

(1) Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.

(2) Das Bundeskriminalamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe

1. alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten,
2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.

(3) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle ein polizeiliches Informationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und der Gefahrenabwehr zentrale Einrichtungen und Sammlungen, insbesondere

1. zentrale erkennungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen sowie
2. zentrale Einrichtungen für die Fahndung nach Personen und Sachen.

[...]

§ 13 BKA-Gesetz

(1) Die Landeskriminalämter übermitteln dem Bundeskriminalamt nach Maßgabe der Rechtsverordnung zu § 7 Absatz 6 die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle erforderlichen Informationen. [...]

cc) Keine eigenen Kenntnisse des BKA zu Kurnaz

Weil das Bundeskriminalamt im Fall *Kurnaz* lediglich als polizeiliche Zentralstelle aktiv war, erhob es durch eigene Ermittlungen keine Informationen.³²⁵ Daher hatte das *BKA* über *Murat Kurnaz* und sein Umfeld auch keine eigenen Erkenntnisse.³²⁶ Die Informationen des *BKA* kamen im Wesentlichen oder ausschließlich vom Landeskriminalamt Bremen (dazu siehe oben: S. 585 f.).³²⁷

³¹⁷ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 93 f.

³¹⁸ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 95.

³¹⁹ MAT A 126, Ord. 2, B. 290.

³²⁰ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 100.

³²¹ MAT A 126, Ord. 2, Bl. 291 ff.

³²² *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 11 f.

³²³ *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 11, 12; *Falk*, UA-Prot. 39, S. 6.

³²⁴ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 6.

³²⁵ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 8, 38.

³²⁶ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 6, 10, 14.

³²⁷ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 8, 14, 17, 25.

Nach Aussage des Zeugen *Falk* hatte das *BKA* keine eigenen Kenntnisse über Kontakte Bremer Islamisten zu dem Umfeld der „Hamburger Zelle“. ³²⁸ *Falk* hat auch nicht als Ergebnis von Ermittlungsarbeit des *BKA* bestätigen können, dass es Kontakte oder gar ein Treffen zwischen *Sofyen B. A.* und *Mohammed Haydar Zammar* gab. ³²⁹

Dem *BKA* habe jedoch aus einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts ein Indiz für ein Kennverhältnis zwischen *Sofyen B. A.* und dem mutmaßlichen Mitglieder der „Hamburger Zelle“ *Ramzi bin al-Shibh* vorgelegen. Bei einer Durchsichtung einer dritten Person in Hamburg wurde in einem Schuhkarton die Telefonnummer von *B. A.* aufgefunden. Dies deute, so der Zeuge *Falk*, auf ein Kennverhältnis zwischen den beiden hin, ohne dass es belegt sei, dass die beiden jemals mit einander kommunizierten. ³³⁰ Wem genau die Wohnung und der Schuhkarton gehörte und in welchem Verhältnis der Dritte zu *bin al-Shibh* gestanden haben soll, hat der Zeuge nicht mehr erinnern können. ³³¹

dd) Der Standardbericht vom 22. Oktober 2001

Kurz nach der Abreise von *Murat Kurnaz*, am 22. Oktober 2001, informierte das *LKA* Bremen das Bundeskriminalamt über mit einem knapp gehaltenen Standardbericht über die Vorkommnisse. Vor dem Ausschuss hat der Polizeibeamte *Molde* angegeben, bei allen politisch motivierten Straftaten finde eine Berichterstattung grundsätzlich auch ohne besonderen Anlass statt. Mit Aufnahme der Ermittlungen sei das *BKA* über den Grundsachverhalt informiert worden. „Da habe ich eine Meldung gefertigt und abgeschickt. Es war ein normierter Bericht“. ³³² Dieser Bericht sei nie Gegenstand einer Akte geworden. ³³³ Auf die Frage welche Details der Bericht enthielt, etwa das Aussageverhalten *Abdullah Bilgin* oder der Handyverkauf, hat er geantwortet: „dieser Sachverhalt ist sehr knapp gehalten. Da habe ich diese Punkte nicht im Einzelnen aufgeführt“. ³³⁴

ee) Der Bericht vom 17. Januar 2002

Auf telefonische Anfrage seitens des *BKA* schickte das *LKA* Bremen am 17. Januar 2002 an das *BKA*-Meckenheim per Fax eine Sachverhaltsschilderung und einen Fragenkatalog zu *Kurnaz*. In der Sachverhaltsschilderung war unter anderem die Angabe von *Abdullah Bilgin* gegenüber dem Bundesgrenzschutz in Frankfurt enthalten, wonach er die Geldstrafe für seinen Bruder nicht bezahle, weil er nicht wolle, dass dieser einem Freund zum Kämpfen nach Afghanistan folge. Es fehlte jedoch seine zunächst gelieferte Begründung, wegen des Feiertags das Geld nicht aufzutreiben zu können, sowie seine späteren

Angaben bei seiner polizeilichen Vernehmung (siehe oben: S. 580). Ein Hinweis auf die Geldabhebung von *Kurnaz* und dessen Handyverkauf war in dem Vermerk ebenfalls nicht enthalten. ³³⁵

Der Zeuge *Molde* hat die Übermittlung dem Ausschuss erläutert. Nach den Regelungen des *BKA*-Gesetzes sei er zur Weitergabe von Informationen an das Bundeskriminalamt verpflichtet. Üblich sei, einen zusammenhängenden Vermerk zu verfassen. Die Ermittlungsakte werde dem *BKA* nicht überlassen, da die Staatsanwaltschaft die Herrin des Ermittlungsverfahrens sei und die Verfügungsgewalt über die Akten habe. Damals sei ihm nicht bewusst gewesen, dass beim *BKA* das *FBI* Einsicht in seine Unterlagen genommen haben könnte. ³³⁶ „Aber wenn dieser Fragebogen zu erstellen gewesen wäre, um es den Amerikanern vorzulegen, dann hätte ich ihn selber auf Englisch verfasst“. ³³⁷

ff) Zusammenfassender Vermerk des Bremer Staatsschutzes

Mit einem sechsseitigen zusammenfassenden Vermerk (siehe oben: S. 585) beendete *Rainer Molde* nach eigenem Bekunden am 3. Mai 2002 im Wesentlichen seine Ermittlungstätigkeit im Fall *Kurnaz*. ³³⁸ Für das Bundeskriminalamt war dieser zusammenfassende Vermerk laut Aussage des Vizepräsidenten *Falk* eine der wesentlichen Informationsgrundlagen. ³³⁹ Wann genau der Bericht übermittelt wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

gg) Fragen zur Weiterleitung ans FBI

Mit Schreiben vom 14. Mai 2002 wandte sich das Landeskriminalamt Bremen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens an das *BKA* mit der Bitte, einige Fragen an den Verbindungsbeamten des *FBI* weiterzuleiten. ³⁴⁰ Als wesentlicher Sachverhalt wurde mitgeteilt, dass *Kurnaz* und *Bilgin* „in Afghanistan am bewaffneten Kampf gegen Amerika teilnehmen bzw. sich dort für Terrorakte in Deutschland ausbilden lassen“ wollten; die Vorbereitung soll durch den Vorsteher einer Moschee *Ali M.* erfolgt sein und bezahlt worden sei der Flug von *Sofyen B. A.*. Das *LKA* bekundete Interesse daran, *Kurnaz* auf Guantánamo als Beschuldigten zu vernehmen. „Nach Ausschöpfung der Ermittlungsansätze sieht die Staatsanwaltschaft [...] nur noch die Möglichkeit einer verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten *Murat Kurnaz*.“

Das *BKA* antwortete am 31. Mai 2002, obwohl *Kurnaz* kein deutscher Staatsangehöriger sei, meine der *FBI*-Verbindungsbeamte *P.*, „dass einer Befragung seitens der deutschen Behörden nichts im Wege stehen dürfte“. ³⁴¹

³²⁸ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 14.

³²⁹ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 14.

³³⁰ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 15.

³³¹ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 28.

³³² *Molde*, UA-Prot. 47, S. 91.

³³³ *Molde*, UA-Prot. 47, S. 92.

³³⁴ *Molde*, UA-Prot. 47, S. 93.

³³⁵ MAT A 158/1, Ordn. 6, lfd. Nr. 4.

³³⁶ *Molde*, UA-Prot. 47, S. 99 f.

³³⁷ *Molde*, UA-Prot. 47, S. 88.

³³⁸ *Molde*, UA-Prot. 47, S. 84.

³³⁹ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 9.

³⁴⁰ MAT A 126, Ordn. 3, Bl. 75 ff.

³⁴¹ MAT A 126 Ordn. 3, Bl. 80; MAT A 158/1, Ordn. 5, Bl. 162.

Der Zeuge *Molde* hat ausgesagt, das *FBI* habe nun erstmals offiziell bestätigt, dass *Murat Kurnaz* in Guantánamo gefangen war: „Damit wäre meines Wissens die Grundlage geschaffen worden, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen.“ In dieser Zeit seien in der Öffentlichkeit die Verhältnisse auf Guantánamo diskutiert worden. „Gesicherte Erkenntnisse, wie es da zugeht, hatten wir nicht, sodass wir von einem Rechtshilfeersuchen Abstand genommen haben. [...] Wir waren der Meinung, dass zur Verwendung im Strafverfahren ein Rechtshilfeersuchen nicht durchgeführt wird.“³⁴²

c) Fragenkatalog für den BND

Kurz darauf ergab sich die Möglichkeit einer Befragung von *Kurnaz* durch den Bundesnachrichtendienst (siehe unten: S. 601). Das Landeskriminalamt Bremen war nach Aussage des Zeugen *Molde* daran interessiert, die Gefährdungslage in Bremen aufzuhellen.³⁴³ Am 20. Juni 2002 übermittelte das *LKA* an den Bundesnachrichtendienst einen umfangreichen Katalog von Fragen, die an *Kurnaz* zu stellen seien. Neben den Personalien der Beschuldigten wurden die Äußerung von *Abdullah Bilgin*, sein Bruder wolle einem Freund zum Kämpfen nach Afghanistan folgen, die Mutmaßungen von *Kurnaz*' Mutter über *Ali M.* und die *Abu-Bakr-Moschee*, ihre Darstellung der Persönlichkeitsveränderung ihres Sohnes sowie die Erkenntnisse über die Bezahlung der Flüge wiedergegeben (zu den weiteren Einzelheiten siehe unten: S. 605).

Dieses Vorgehen war offenbar nicht mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt, jedenfalls nach eigenem Bekunden nicht durch den Zeugen *Molde*, da die erhofften Ergebnisse nicht im Strafverfahren verwendet werden sollten, sondern „zur Aufhellung der Gefährdungslage in Bremen.“ Zu diesem Zeitpunkt sei noch nicht klar gewesen, ob es möglicherweise noch andere Personen gab, „auf dem Sprung“ waren, sich nach Pakistan zu begeben.³⁴⁴

d) Das Landesamt für Verfassungsschutz

Von der Polizei über ihre Ermittlungen zu dem Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung informiert begann das Bremer Landesamt für Verfassungsschutz Ende 2001, Anfang 2002, im Umfeld von *Murat Kurnaz* Informationen zu sammeln und teilte ihre Erkenntnisse mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz.

aa) Gesetzlicher Auftrag des LfV Bremen

§ 1 Zweck und Auftrag des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Er erfüllt diesen Auftrag durch

1. die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1,
2. die Unterrichtung der Landesregierung und die Mitwirkung an der Aufklärung der Öffentlichkeit über diese Bestrebungen und Tätigkeiten,
3. die Wahrnehmung der in diesem Gesetz geregelten sonstigen Mitwirkungsaufgaben sowie
4. den in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationsaustausch mit anderen Stellen.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Landesamt für Verfassungsschutz im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz und polizeiliche Dienststellen dürfen einander nicht angegliedert werden.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Lande Bremen nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden. Ihre Befugnisse bestimmen sich dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Hat sich das Bundesamt für Verfassungsschutz wegen beabsichtigter eigener Maßnahmen im Lande Bremen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz ins Benehmen gesetzt (§ 5 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes), so unterrichtet das Landesamt für Verfassungsschutz den Senator für Inneres und Sport über die Herstellung des Benehmens.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf andere Verfassungsschutzbehörden nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

§ 3 Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

³⁴² *Molde*, UA-Prot. 47, S. 107 f.

³⁴³ *Molde*, UA-Prot. 47, S. 107 f.

³⁴⁴ *Molde*, UA-Prot. 47, S. 81.

4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

Die Leiterin oder der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder die Vertreterin oder der Vertreter bestimmt die Objekte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 planmäßig zu beobachten und aufzuklären sind (Beobachtungsobjekte). § 6 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes ist regelmäßig zu überprüfen. Sie ist aufzuheben, wenn die Voraussetzung des § 6 Absatz 1 Satz 3 entfallen ist. Die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes bedarf der persönlichen Zustimmung des Senators für Inneres und Sport oder seiner Vertreterin oder seines Vertreters.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet den Senator für Inneres und Sport regelmäßig und umfassend über die Wahrnehmung seiner Aufgaben und seine Auswertungsergebnisse. Die Unterrichtung soll die zuständigen Stellen in die Lage versetzen, Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 zu beurteilen und die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach Maßgabe des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

bb) Anlass zu einem Verdacht

Vor seiner Reise nach Pakistan war *Murat Kurnaz* dem Bremer Landesamt für Verfassungsschutz kein Begriff.³⁴⁵ Auch die von *Kurnaz* besuchte *Abu-Bakr-Moschee* war nicht im Fokus nachrichtendienstlicher Beobachtung (siehe oben: S. 551). Erst infolge einer Polizeimeldung über die Verhaftung von *Selçuk Bilgin*, die etwa drei, vier Wochen nach der Verhaftung kam³⁴⁶, begann das LfV sich für die *Abu-Bakr-Moschee* zu interessieren. Nach Auskunft des Zeugen *Wilhelm*, dem Amtsleiter, gingen dem LfV Anfang 2002 polizeiliche Informationen zu, nach denen *Kurnaz* wegen des Verdachts, *Taliban*-Kämpfer zu sein, von den USA festgenommen worden sei. Danach habe das LfV begonnen, ein Dossier über *Kurnaz* zusammenzutragen³⁴⁷.

³⁴⁵ *D.*, UA-Prot. 56, S. 19.

³⁴⁶ *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 8.

³⁴⁷ *Wilhelm*, UA-Prot. 32, S. 7.

Von der Polizei sei berichtet worden, *Kurnaz* habe sich einen Kampfanzug, Soldatenstiefel und ein Nachtsichtgerät gekauft. Zu der Frage, ob sich dies später als eine Hose mit abtrennbaren Hosenbeinen und Seitentaschen, Winterstiefel (Kangaroo-Boots) und ein Fernglas herausstellte, hat der Zeuge nichts aus eigener Ansehung sagen können.³⁴⁸ Die polizeiliche Ermittlungsakte habe dem LfV nicht vorgelegen.³⁴⁹

cc) Die Quellenmeldungen

Ein Kollege habe laut Aussage des damals stellvertretenden Amtsleiters, des Zeugen *Jachmann*, die Idee gehabt, einen V-Mann in die bisher nicht beobachtete Moschee zu bekommen. Das sei die einzige Möglichkeit gewesen nachzuprüfen, ob dort indoktriniert oder auch rekrutiert wurde.³⁵⁰

In den darauf folgenden Monaten soll die Quelle laut einer vier Jahre später erstellten Erkenntnismitteilung an den Innensenator unter Anderem folgende Informationen geliefert haben:³⁵¹

„Der Türke *Murat Kurnaz* sei durch den Vorbeter der oben genannten Moschee, einem Marokkaner, zunächst im Sinne des Islam fanatisiert und letztlich für die Teilnahme am ‚Heiligen Krieg‘ in Afghanistan rekrutiert worden. Nach seiner Einreise in Pakistan unterstützte *Murat Kurnaz* aktiv den Kampf der *Taliban/al-Qaida* in Afghanistan.“

„Erste Kontakte von *Murat Kurnaz* zu den Glaubensbrüdern der hemelinger *Kuba-Moschee* entstanden in einem Sportverein in Bremen-Arbergen. Mit der Bitte, sich im religiösen Sinne intensiver um *Kurnaz* zu kümmern, wurde dieser von der genannten Moschee an einen Marokkaner, den zweiten Vorbeter der *Abu-Bakr-Moschee*, Breitenweg, weitergereicht. Dieser indoktrinierte den inzwischen kampfbereit gewordenen *Kurnaz* bis hin zur Teilnahme am notwendigen ‚Jihad‘ in Afghanistan. Nach der Beeinflussung ‚im Sinne des wahren Islam und unter Beachtung der religiösen Gesetzgebung‘ stellte der erste Vorbeter der *Abu-Bakr-Moschee*, *Ali M.*, Kontakte zu den *Taliban* in Pakistan her. Am 3.10.2001 flog *Kurnaz* von Frankfurt in Richtung Karatschi ab. Danach kam es zu mehreren telefonischen Kontakten zwischen *Kurnaz* und *Ali M.*, in denen *Kurnaz* einen unmittelbar bevorstehenden Einsatz in Afghanistan, unter der Führung der *Taliban* ankündigte.“

„Während eines Freitagsgebets Mitte November 2001, in der *Abu-Bakr-Moschee*, Breitenweg, verurteilte *Ali M.* in scharfer Form den von den ‚ungläubigen Amerikanern und Engländern‘ begonnenen Glaubenskrieg in Afghanistan. In besonderem Maße würdigte er den ‚heldenhaften Widerstand‘ dort, welcher durch Glaubensbrüder aus aller Welt sowie u. a. auch durch einen jungen Türken aus Bremen unterstützt werde.“

³⁴⁸ *Wilhelm*, UA-Prot. 32, S. 10, 21 f.

³⁴⁹ *Wilhelm*, UA-Prot. 32, S. 11.

³⁵⁰ *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 9.

³⁵¹ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 420.

XXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXX XX XX XXXX XXXXX XXXXX
XXXXXXXX XXX XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX. XXX
XXXXXXXXXXX XXX XXXXXX XXXXXX XXX XXX-XXXX-XXXXXXXX
XXXXX XXXXX XXX XXXX-XXXXXXXX XXXXX XXXXX XXX XXX
XX. XXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXX. XXX XXXX
XXX XXXXXXXXXXX X. XXXXXXXXXXX, XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXX, XX „XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“
XXXXXXXXXX. XXXXXX XXXX XX X XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXX
„XXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX
XX XXX XXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX. XXXX
XXX XXXX XXXX XXX XXXXXXXX XX XXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXX X XXXXX XX XXX XX.
XXXXXXXX XXXX XXXXXXX XXXX XXX XXXXXXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXX. XXXXXXX XXXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXX XXX
XXXXXXXX XXX XXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX.
XXXXX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXX
XXXX XXXXXXX XXXXXXX. XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX
XXX XXXX XXX XXXXXXX-XXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXX
XX XXXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXX XXXX
XXXXXXXX XXX XXX-XXXX-XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX. XXX

XX XXXXXXX

XXX. XXXXXXXXXXX

Nach Auffassung des Leiters der Abteilung Islamischer Terrorismus des LfV, des Zeugen Dxxx, unterliefen dem Landesamt im Fall Kurnaz schwere operative Fehler.³⁶¹ Schon die Meldung von Jachmann von 2002 sei fatal gewesen. Die Erkenntnisse, die dort vorgetragen wurden, hätten nicht erkennen lassen, ob es wörtliche Quellenmeldungen waren oder ob diese bereits bewertet waren.³⁶² Eigentlich habe man beim LfV keine Erkenntnisse über Kurnaz gehabt.³⁶³

ee) Kontakt mit Dr. K.

Im Sommer bzw. Herbst wurde das LfV vom Bundesamt für Verfassungsschutz wegen der Guantánamo-Reise des BfV-Mitarbeiters Dr. K. kontaktiert. Vor der Reise ließ sich möglicherweise das BfV über den Kenntnisstand in Bremen unterrichten (siehe unten: S. 606). Nach Rückkehr kam es zu einem Treffen in Bremen, bei dem Dr. K. die Ergebnisse der Befragung berichtete. Die Zeugen Jachmann und Dxxx haben erklärt, sie hätten diesen Bericht so verstanden, als seien die Verdachtsmomente gegen Kurnaz ausgeräumt. S. 624.

ff) Meldung an den Innensenator 2005

In den Jahren 2004 und 2005 wurde das LfV von der vorgesetzten Behörde mehrfach aufgefordert, für die Erwägung ausländerrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf Kurnaz mitzuteilen, ob neue Erkenntnisse vorliegen

³⁶¹ Dxxx, UA-Prot. 56, S. 12.
³⁶² Dxxx, UA-Prot. 56, S. 12.
³⁶³ Dxxx, UA-Prot. 56, S. 12.

(siehe unten: S. 655 ff.).³⁶⁴ Auf Anforderung, so der Zeuge Wilhelm,³⁶⁵ fertigte das LfV des Mitte Dezember 2005 eine Zusammenfassung von Erkenntnissen über Kurnaz auf der Grundlage des Informationsstandes aus dem Jahre 2002.

Die Erkenntnismitteilung vom 16. Dezember 2005 des LfV Bremen an den Senator für Inneres und Sport wurde eingeleitet mit dem Satz: „Nachfolgend übermitteln wir Ihnen die vorhältbaren Erkenntnisse des LfV Bremen. Wir weisen darauf hin, dass diese Erkenntnisse nicht unmittelbar beweisbar sind.“ Angefügt waren die bereits zitierten Quellenmeldungen vom Frühjahr 2002 (siehe oben: S. 594).

In diesem von dem Amtsleiter Wilhelm unterzeichneten Schreiben fehlte jeder Hinweis auf die Art der dieser Mitteilung zugrunde liegenden Quelle. Anders als in der Meldung von Herrn Jachmann aus dem Jahre 2002 (siehe oben: S. 594) wurde auch nicht darauf hingewiesen, dass es sich um einen neue Quellenzugang handelte und damit die Erkenntnisse „unbestätigt und noch nicht zu bewerten“ seien.³⁶⁶ Das Fehlen dieser Hinweise sowie die Formulierung der Mitteilung im Indikativ hat der Zeuge Wilhelm selbst gegenüber dem Untersuchungsausschuss als „schriftstellerisches Fehlverhalten“ bezeichnet³⁶⁷.

Sein damaliger Stellvertreter, der Zeuge Jachmann, hat die Erkenntnismitteilung des LfV vom 16. Dezember 2005 gegenüber einer Fernsehsendung als „professionell [...] unter aller Sau“ kritisiert.³⁶⁸ Das seien „Pseudo-Erkenntnisse“ gewesen, hat er dem Ausschuss berichtet. Man habe „vage Informationen zu Erkenntnissen destilliert.“³⁶⁹ „Wenn man nichts hat – das ist das Prinzip des Rechtsstaates – dann kann man auch nicht zu solch einer Etikettierung kommen, er ist ein Sicherheitsrisiko“.³⁷⁰ Jedenfalls nach Vorliegen der Ergebnisse der Befragung von Kurnaz auf Guantánamo hätte das so nicht mehr formuliert werden dürfen.³⁷¹

3. Weitergabe von Informationen an die USA

Aufgrund der Aussage von Murat Kurnaz vor dem Ausschuss, bereits während seiner Gefangenschaft in Kandahar in Verhören Sachverhalte aus Bremen vorgehalten bekommen zu haben, z. B. den Verkauf seines Mobiltelefons sowie eine Geldabhebung (siehe oben: S. 560 f.), hat der Ausschuss mögliche Übermittlungswege überprüft.

a) Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt hielt nach den Anschlägen vom 11. September 2001 sehr engen Kontakt zu den Ermitt-

³⁶⁴ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 23, 30, 102, 172, 422.
³⁶⁵ Wilhelm, UA-Prot. 32, S. 7.
³⁶⁶ Jachmann, UA-Prot. 49, S. 21, 24.
³⁶⁷ Wilhelm, UA-Prot. 32, S. 19.
³⁶⁸ ARD/Monitor.
³⁶⁹ Jachmann, UA-Prot. 49, S. 7.
³⁷⁰ ARD/Monitor.
³⁷¹ Jachmann, UA-Prot. 49, S. 14.

lungsbehörden der Vereinigten Staaten. Nicht auszuschließen ist, dass über beim Bundeskriminalamt eingesetzte Verbindungsbeamte des *FBI* polizeiliche Erkenntnisse über die Abreise von *Kurnaz* in Richtung Pakistan an die USA gelangt sind. Eine bewusste Informationsweitergabe erfolgte erstmals am 18. Januar 2002, als die Verbringung von *Kurnaz* nach Guantánamo wohl bereits vorgesehen war.

aa) Rechtsgrundlage für die internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskriminalamt ist die polizeiliche Zentralstelle für die internationale Zusammenarbeit. Die Bundesländer sind gehalten, ihren Dienstverkehr mit anderen Staaten über das Bundeskriminalamt zu führen. In diesem Kontext hat das *BKA* auch die Befugnisse, personenbezogene Daten entgegenzunehmen, zu speichern und an die zuständigen Stellen in anderen Staaten zu übermitteln.³⁷² Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit des *BKA* bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit dem *FBI* in der *BAO-USA* waren nach Angaben der Bundesregierung § 2 in Verbindung mit § 3 *BKAG* sowie § 14 *BKAG*.³⁷³

§ 3 *BKA*-Gesetz

(1) Das Bundeskriminalamt ist Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation.

(2) Der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten obliegt dem Bundeskriminalamt. Besondere bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen [...] bleiben unberührt.

(3) [...]

§ 14 *BKA*-Gesetz

(1) Das Bundeskriminalamt kann an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befaßt sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe,
2. zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder

3. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

[...]

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. [...] Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlaß aufzuzeichnen. Der Empfänger personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, daß sie nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. [...] Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Die Übermittlung unterbleibt außerdem, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.

§ 27 *BKA*-Gesetz

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder [...]

bb) Die *BAO USA*

aaa) Einrichtung der *BAO-USA*

Bereits am 11. September 2001 richtete der damalige *BKA*-Präsident *Dr. Kersten* als sofortige Reaktion auf die Anschläge die Besondere Aufbauorganisation-USA (*BAO-USA*) ein.

Der Auftrag der *BAO-USA* bestand darin, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der durch den Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit den Anschlägen des 11. September 2001 eingeleiteten und beauftragten Ermittlungsverfahren durchzuführen, die Umsetzung der nationalen und internationalen Melde- und Zusammenarbeitsverpflichtungen sicherzustellen sowie die Koordination des Informationsaustauschs im Rahmen der Zentralstellenfunktion des *BKA* zu gewährleisten. Zum Informationsaustausch mit dem Zollkriminalamt, dem Bundesgrenzschutz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst wurden gegenseitig Verbindungsbeamte entsandt, die der *BAO-USA* als Ansprechpartner zur Verfügung standen. In der *BAO-USA* waren bis zu ihrer Auflösung am 14. April 2002 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Abteilungen des *BKA* eingesetzt. Am 7. Oktober 2001 erreichte die Größe der *BAO-USA* mit 613 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihren maximalen Stand. Dabei wurden auf Ersuchen des *BKA* zur Unterstützung auch Kräfte verschiedener Bun-

³⁷² *Falk*, UA-Prot. 39, S. 6.

³⁷³ Antw *BReg* vom 10. März 2006, Bundestagsdrucksache 16/892.

desländer eingesetzt. Die *BAO-USA* war gegliedert in den Polizeiführer und den Führungsstab, den zentralen Einsatzabschnitt sowie die Einsatzabschnitte „Ort 1“ (Hamburg), „Ort 2“ (Wiesbaden), „Ort 3“ (Ermittlungsreserve). Dem zentralen Einsatzabschnitt und dem Einsatzabschnitt „Ort 1“ waren auch Verbindungsbeamte des *FBI* zugeordnet. Zeitweise wurden in der *BAO-USA* zehn bis fünfzehn Beamte des *FBI* eingesetzt.³⁷⁴

Nach Darstellung des Zeugen *Dr. Kersten* handelt es sich beim islamistischen Terrorismus um ein internationales und grenzüberschreitendes Phänomen. Es sei bekannt, dass Terroristen untereinander über Landesgrenzen hinweg Kontakt hielten, um sich bei der Vorbereitung bzw. Planung von terroristischen Aktionen, bei der Beschaffung von Logistik der Hilfe, Unterstützung und Beratung von Gleichgesinnten in anderen Ländern bedienten. Dem könne nur durch eine enge bilaterale, regionale oder internationale Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden begegnet werden. Das bedeute vor allem der Austausch von Informationen. Das sei der Grund gewesen, dem *FBI* anzubieten, Verbindungsbeamte in die Ermittlungskommission *BAO-USA* in Meckenheim und Hamburg zu entsenden. Das *FBI* habe von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Umgekehrt habe auch das Bundeskriminalamt einen Verbindungsbeamten im Hauptquartier des *FBI* in Washington eingesetzt. Beide Seiten hätten so am Informationsaustausch der anderen Seite teilhaben können.³⁷⁵

bbb) 15 Beamte des *FBI* in der *BAO-USA*

Durch Weisung des Präsidenten des Bundeskriminalamtes vom 19. September 2001 hatte die *BAO-USA* „sicherzustellen, dass – soweit noch nicht geschehen – die amerikanische Seite (*FBI* und / oder *CIA*) unverzüglich über unseren Kenntnisstand informiert wird.“³⁷⁶

Dr. Kersten hat angegeben, dass die zeitweise bis zu fünfzehn Verbindungsbeamten des *FBI* an der Erkenntnisgewinnung des *BKA* teilhatten. Die Verbindungsbeamten nahmen an Besprechungen teil und konnten Unterlagen einsehen.³⁷⁷ Der Zeuge hat nicht ausschließen wollen, dass die amerikanischen Verbindungsbeamten schon vor der Anfrage des Bundeskriminalamtes vom 18. Februar 2002 von der Ausreise von *Kurnaz* nach Pakistan Kenntnis erhielten.³⁷⁸ Genauso wenig sei auszuschließen, dass Verbindungsbeamte Erkenntnisse aus Bremer Akten hatten und diese weiterleiteten.³⁷⁹

Auch der Zeuge *Falk* hat das nicht ausschließen wollen. Die Verbindungsbeamten des *FBI* hätten möglicherweise „sehr direkt Informationen zu diesem Festsetzen bzw. zu dem Hintergrund von *Kurnaz* nach dem Festsetzen bekommen.“³⁸⁰

³⁷⁴ Antw *BReg* vom 10. März 2006, Bundestagsdrucksache 16/892.

³⁷⁵ *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 8.

³⁷⁶ MAT A 302.

³⁷⁷ *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 15 ff.

³⁷⁸ *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 8.

³⁷⁹ *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 15 ff.

³⁸⁰ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 12.

Nach Angaben des Zeugen *Dirk Hetzel* wäre dies jedoch sachfremd gewesen. Der *BKA*-Beamte nahm in der *BAO-USA* zwischen Januar und Juli 2002 alle Informationen vom *LKA* Bremen entgegen, er war der für den Bereich Bremen zuständige Sachbearbeiter.³⁸¹ „Ich kann mich nicht erinnern, dass der Fall *Kurnaz* [...] – Das wäre dann auch bei uns sachfremd untergebracht worden.“³⁸²

cc) Der *BKA*-Verbindungsbeamte in Washington

Als Gegenleistung für die Teilhabe der *FBI*-Verbindungsbeamten an der Arbeit der *BAO-USA* konnte der *BKA*-Beamte *Kopei* vom 15. Oktober 2001 bis zum 31. Oktober 2002 im Hauptquartier des *FBI* in Washington, D. C. arbeiten. Auch über ihn hätten Informationen des *BKA* über *Kurnaz* an die USA gelangen können.

Vor dem Untersuchungsausschuss hat er ausgesagt, weder während seiner kurzen Tätigkeit in der *BAO* Meckenheim als auch zu seiner Zeit als Verbindungsbeamter von dem Fall *Kurnaz* Kenntnis erlangt zu haben: „Der Fall *Kurnaz* ist mir lediglich aus der Medienberichterstattung bekannt.“³⁸³ *Kurnaz* sei nicht Gegenstand der Ermittlungen des *FBI* zu den Anschlägen vom 11. September 2001 gewesen. Das erkläre, dass er keine Informationen über *Kurnaz* gehabt habe.³⁸⁴ Von seiner Dienststelle in Amerika aus habe er keinen Zugriff auf Datenbestände deutscher Behörden gehabt.³⁸⁵

dd) Anfrage des *BKA* vom 18. Januar 2002 beim *FBI*

Wie sich aus den Akten ergibt, erhielt das Bundeskriminalamt am 9. Januar 2002 über seine Verbindungsbeamtin beim *BND* die Meldung, ein gewisser *Murat Kurnaz*, möglicherweise ein Deutscher bzw. ein in Deutschland geborener Türke, befände sich unter einer größeren Gruppe von Gefangenen, die für eine Verlegung nach Guantanamo vorgesehen sei (siehe unten: S. 600).

Darauffhin bat das Bundeskriminalamt den Verbindungsbeamten des *FBI* beim *BKA* mit Schreiben vom 18. Januar 2002 „zu klären, wann *KURNAZ* festgenommen wurde, wo er sich zum jetzigen Zeitpunkte befindet, und ob erkennungsdienstliches Material des *KURNAZ* vorhanden ist.“ Als Information wurde lediglich mitgeteilt, dass *Kurnaz* am 3. Oktober 2001 von Frankfurt nach Karachi flog und er Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung sei.³⁸⁶ Erst nach mehrfachen Mahnungen antwortete das *FBI*-Büro in Berlin mit Schreiben vom 2. April 2002. Mitgeteilt wurde, *Kurnaz* sei in Afghanistan während der *Operation Enduring Freedom* festge-

³⁸¹ *Hetzel*, UA-Prot. 51, S. 7.

³⁸² *Hetzel*, UA-Prot. 51, S. 16.

³⁸³ *Kopei*, UA-Prot. 53, S. 7.

³⁸⁴ *Kopei*, UA-Prot. 53, S. 11.

³⁸⁵ *Kopei*, UA-Prot. 53, S. 12.

³⁸⁶ MAT A 239/1; *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 7, 15; *Hetzel*, UA-Prot. 51, S. 8, 29, dort insbes. Fn. 23.

nommen worden. Das *FBI* erbat, soviel Hintergrundwissen zu *Kurnaz* wie möglich zu beschaffen.³⁸⁷

Auf die Frage, ob er wisse, ob die vom *BKA* den Amerikanern übermittelten Verdachtsmomente gegen *Kurnaz* bei der Entscheidung ihn nach Guantánamo zu verbringen, eine Rolle spielten, hat der Zeuge *Falk* geantwortet, das wisse er nicht, allerdings passe dies von den zeitlichen Abläufen nicht, da zum Zeitpunkt der Anfrage die Verbringung bereits festgestanden habe.³⁸⁸

ee) Anfrage der Ermittlungsgruppe des US-Heeresministeriums

Im Mai 2003 ersuchte die Kriminalpolizeiliche Ermittlungsgruppe der US-Streitkräfte in Heidelberg (*CITF*) nach Angaben der Bundesregierung das Bundeskriminalamt darum, den Aufenthalt von *Selçuk Bilgin* sowie dessen Frau und Bruder zu ermitteln und die drei befragen zu dürfen. Möglicherweise gab es noch eine weitere Anfrage vom 17. September 2003.³⁸⁹ Das *BKA* antwortete – so der Bericht der Bundesregierung – am 8. Oktober 2003 auf Ersuchen vom 21. Mai 2003.³⁹⁰

Der damalige *BKA*-Präsident *Dr. Kersten* hat vor dem Ausschuss berichtet, sei nach Erkenntnissen über *Kurnaz* gefragt worden. Das *BKA* habe „in einer verkürzten Form praktisch die Erkenntnisse mitgeteilt, die von Anfang an oder sehr frühzeitig im Bremer Ermittlungsverfahren vom Oktober 2001 angefallen waren.“³⁹¹

ff) Sonstige Informationsweitergabe

Was im Einzelnen wann an die USA weitergegeben wurde, hat sich nicht abschließend ermitteln lassen.

Jedenfalls das *CITF* erhielt die Information der deutschen Polizei, dass der Bruder von *Selçuk Bilgin* einem Grenzschutzbeamten gesagt haben soll, *Selçuk* wolle einem Freund nach Afghanistan folgen, um gegen die Amerikaner zu kämpfen. So jedenfalls ein Vermerk des *CITF-CDR*, der vom Repräsentantenhaus mit dem Protokoll über die Anhörung des Unterausschusses für Internationale Organisationen und Menschenrechte vom 20. Mai 2008 veröffentlicht worden ist (*Dokument 86, S. 45*).³⁹²

gg) Entlastung von Kurnaz durch Hinweis des BKA

Im Sommer 2004 erfuhr das Bundeskriminalamt nach Angaben des Zeugen *Falk* zunächst aus der Presse, später förmlich vom *FBI*, dass *Murat Kurnaz* in Guantánamo irrtümlicherweise vorgeworfen wurde, mit einem Selbstmordattentäter befreundet zu sein (siehe oben: S. 570 f.).³⁹³ „Als wir dies zur Kenntnis bekommen haben, haben wir das natürlich sofort an Bremen weitergegeben und gebeten,

den Status und den Aufenthalt von Herrn *Bilgin* mitzuteilen.“³⁹⁴ Mit Schreiben vom 14. Oktober 2004 leitete das Bundeskriminalamt die Anfrage des *FBI* vom 16. August 2002 zur möglichen Personenidentität zwischen *Selçuk Bilgin* und *Gökhan Elaltunta* an das *LKA* Bremen weiter.³⁹⁵ Das *LKA* antwortete am 18. Oktober 2002, *Selçuk Bilgin*, gegen den „ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ bzw. „der Anwerbung für *al-Qaida* in Bremen“ geführt werde, mit dessen Einstellung zu rechnen sei, sei bei einer Fahrzeugkontrolle am 10. April 2004 im Stadtgebiet Bremen durch die Polizei „zweifelsfrei identifiziert“ worden.³⁹⁶ Nach Angaben des Zeugen *Falk* wurde diese Information „natürlich postwendend an die Amerikaner weitergegeben – das haben wir sogar mehrfach getan –, um die darauf aufmerksam zu machen, dass hier offensichtlich eine falsche Bedingung für die Fortdauer der Haft eine Rolle spielt.“³⁹⁷

Am 2. November 2004 wurden die Verwechslung und die Einstufung von *Kurnaz* als „feindlicher Kämpfer“ aufgrund falscher Tatsachen in der Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt angesprochen. Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat sich erinnert: „Wir kamen überein, diese für Herrn *Kurnaz* entlastende Information umgehend über das *BKA* den US-Behörden mitzuteilen.“

Laut Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium soll das *BKA* am 16. November 2004 eine Anfrage des *FBI* beantwortet und erneut die Personenidentität von *Selçuk Bilgin* und dem Attentäter *Gökhan Elaltunta* verneint haben.³⁹⁸

b) BND und BfV

Dem Ausschuss ist nicht bekannt geworden, dass der Bundesnachrichtendienst oder das Bundesamt für Verfassungsschutz vor der Meldung des *BND* vom 9. Januar 2002 Kenntnis von den Bremer Ermittlungen erlangte. Welche Informationsströme es zwischen *BND* und amerikanischem Partnerdienst in der Folgezeit gab, hat der Ausschuss nicht ermitteln können. Eine Unterrichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch das *LfV* Bremen fand wohl erst am 20. Februar 2002 statt.³⁹⁹

Der Zeuge *Dr. Hanning*, der als damaliger *BND*-Präsident und heutiger Innenstaatssekretär über beide Informationswege informiert sein dürfte, hat zu dieser Frage vor dem Ausschuss erklärt: „Ich kann Ihnen nicht sagen, in welcher Weise das jetzt genau geschehen ist; aber natürlich ist der Informationsaustausch mit den Vereinigten Staaten im Bereich Terrorismusabwehr von ganz essenzieller Bedeutung. Das ist ein ganz wichtiger Grundsatz; [...] [B]is heute ist die Zusammenarbeit mit den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika das Rückgrat unserer Terrorismusabwehr. Ich möchte nie wieder in eine Lage kommen, dass mit Erfolg deutschen Sicherheitsbehörden vorgehalten werden kann, dass Anschläge in den USA

³⁸⁷ MAT A 126, Ord. 3, Teil 2, Bl. 81.

³⁸⁸ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 12.

³⁸⁹ *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 43.

³⁹⁰ MAT A 24/2, S. 100.

³⁹¹ *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 43.

³⁹² www.foreignaffairs.house.gov, Serial No. 110–178, S. 45.

³⁹³ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 32.

³⁹⁴ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 32.

³⁹⁵ MAT A 158/1, Ord. 6, lfd. Nr. 26.

³⁹⁶ MAT A 158/1, Ord. 6, lfd. Nr. 26.

³⁹⁷ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 32.

³⁹⁸ MAT A 24/2, S. 101.

³⁹⁹ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 58, 60, 62, 67; *Wilhelm*, UA-Prot. 32, S. 14, 41.

stattfinden und dies aufgrund von Informationen hätte verhindert werden können, die bei deutschen Sicherheitsbehörden liegen. Deswegen gehe ich davon aus, dass diese Informationen an die Vereinigten Staaten weitergegeben worden sind. Noch einmal: Es bestand die politische Grundlinie bis heute, im Rahmen aller rechtlichen Möglichkeiten, die wir haben, diese Informationen an die Vereinigten Staaten weiterzugeben.⁴⁰⁰

Auch der damalige Staatssekretär und Chef des Bundeskanzleramtes, der Zeuge *Dr. Steinmeier*, hat dem Ausschuss keine Details über die Informationsweitergabe berichten können. Er hat jedoch Vorwürfe in diesem Zusammenhang zurückgewiesen. Nicht ein enger Informationsaustausch mit den USA nach dem 11. September 2001 sei zu skandalisieren. Vielmehr wäre es ein Skandal gewesen, mit den USA Informationen, über eine Person, die möglicherweise gegen die USA in den Krieg ziehen will, nicht zu teilen. Im Einzelnen hat er ausgesagt:⁴⁰¹

Es sei der Vorwurf erhoben worden, „deutsche Behörden hätten im Januar 2002 den Amerikanern unbewiesene Verdachtsmomente übermittelt und seien damit zumindest indirekt für seine Haft in Guantánamo verantwortlich. [...] Ja, ich stehe dazu, dass wir mit den Amerikanern in engem Austausch über Terrorgefahren standen. Ja, die zuständigen Behörden haben den Amerikanern die Informationen, die uns über *Murat Kurnaz* vorlagen, übermittelt, und zwar ohne dass jedes Mal im Bundeskanzleramt nachgefragt werden musste, ob dies im Einzelfall opportun war. Wir hatten damals [...] einen gemeinsamen Gegner: den internationalen Terrorismus. Und das ist wohl leider bis in diese Tage ein Gegner, der Wachsamkeit erfordert, ein Gegner, der international operiert und der nur durch enge internationale Zusammenarbeit und intensiven Informationsaustausch kontrolliert werden kann. Ich hatte oben bereits unter dem Verweis auf den 11. September unsere – wie ich finde – moralische und politische Pflicht betont, eine Wiederholung von Deutschland ausgehender Anschlags- und Terrorplanungen zu verhindern.

[...] [W]enn man jetzt versucht, diese Informationsweitergabe zu skandalisieren, dann muss ich dem mit allem Nachdruck begegnen. Ich hätte es – lassen Sie mich das offen sagen – im Gegenteil eher für einen Skandal gehalten, wenn wir die uns vorliegenden Informationen nicht weitergegeben hätten. Das war – wenn ich mich recht entsinne – auch die Überzeugung der Mehrheit der im Bundestag vertretenen Parteien. [...] Sollten wir unseren Verbündeten Informationen zu einem Mann verweigern, der unter solchen mindestens verdächtigen Umständen festgesetzt worden war?“

c) Bremer Ermittler

aa) Beginn des Ermittlungsverfahrens

Soweit aus den Akten ersichtlich, hatten zu Beginn des Ermittlungsverfahrens weder die Staatsanwaltschaft noch

das Landeskriminalamt irgendeinen Kontakt zu US-Dienststellen. Das Landeskriminalamt kommunizierte bei späteren Anfragen ausschließlich über das Bundeskriminalamt.

bb) Die Anfrage der Amerikaner auf Akteneinsicht

Per Fax vom 11. Juni 2003 bat das US Army Criminal Investigation Command (*CID*) zunächst das *LKA* um Unterstützung bei der Befragung von *Selçuk Bilgin*, *Abdullah Bilgin*, Frau *Bilgin*, *Ali M.*, *F. A.* sowie *Sofyen B. A.* zu *Murat Kurnaz*. In dem Schreiben wurde mitgeteilt, dass *Kurnaz* im Dezember 2001 in Pakistan festgenommen und an die US-Behörden ausgeliefert wurde. Im Februar 2002 sei er nach Guantánamo verbracht worden.⁴⁰² Wohl auf Hinweis der Polizei wandte sich das *CID* am 17. Juni 2003 schließlich direkt an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Überlassung der Ermittlungsakte.⁴⁰³

Staatsanwalt *Picard* teilte per Fax vom 19. Juni 2003 dem *CID* mit, die angeforderten Akten seien derzeit wegen Schadensersatzansprüchen, die von einem Beschuldigten geltend gemacht würden, versandt. Statt auf das Akteneinsichtsbegehren weiter einzugehen, stellte er Gegenfragen:

- „Welche Straftat wird dem Beschuldigten *Murat Kurnaz* durch die amerikanischen Behörden vorgeworfen?
- Hat sich der Beschuldigte zu den Vorwürfen eingelassen?
- Wie lautet seine etwaige Einlassung?
- Welche Rechtsgrundlage besteht für die fortgesetzte Inhaftierung des *Kurnaz* in Guantánamo Bay?
- Wird *Kurnaz* während seiner Inhaftierung vor Ort anwaltlich vertreten? Falls ja, durch welchen Verteidiger?
- Wann ist mit einer etwaigen Hauptverhandlung gegen *Kurnaz* zu rechnen?
- Falls Anklage nicht erhoben werden kann: Wann ist mit seiner Freilassung zu rechnen?“⁴⁰⁴

Dem Ausschuss hat *Picard* erklärt, diese Fragen seien ja wirklich „nicht unberechtigt“. Der Akteneinsichtsanspruch hätte ihn empört. Es hat ja keinen Rechtshilfeverkehr gegeben. „Ich bin im Grunde genommen [...] ziemlich plump von der Seite angegangen worden, eine Akteneinsicht zu gewähren.“ Selbst wenn *Kurnaz* gefährlich gewesen wäre oder Straftaten begangen hätte und er wäre bei seiner Rückkehr gefasst worden, eine zu verbüßende Haftstrafe hätte ihn nicht erwartet: „Gewiss nicht! [...] Es wäre gewiss nicht zu einer Inhaftierung gekommen. Das war ein klein wenig Ärger.“ Da könne man auch verstehen, dass einer, der über vier Jahren in amerikanischer Haft gesessen hatte, keine Angaben machen wollte. „Es ist sein gutes Recht, die Wahrheit für sich zu behalten oder einfach nicht mitwirken zu wollen.“⁴⁰⁵

⁴⁰⁰ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 49.

⁴⁰¹ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 67.

⁴⁰² MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 183 ff.

⁴⁰³ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 176 ff.

⁴⁰⁴ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 179.

⁴⁰⁵ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 111 f.

Picard erhielt wenig später die Antwort, die Fragen würden weitergeleitet. Er werde informiert.⁴⁰⁶ Eine Beantwortung der Fragen erfolgte indes nicht⁴⁰⁷

cc) Überprüfung innerhalb der Ermittlungsbehörden

Auf den Vorwurf von Rechtsanwalt *Docke*, aus den Ermittlungsakten seien Teile an US-amerikanische Behörden weitergeleitet worden, befragte Staatsanwalt *Picard* den zuständigen Polizisten, ob aus seinem Bereich Akten an US-Dienststellen herausgegeben worden sein könnten. Der versicherte, dies sei nicht der Fall. Gemeinsam ging *Picard* die Ermittlungsakten mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt erneut auf Hinweise für eine Aktenweitergabe durch. Das Ergebnis fasste er 11. März 2005 in einem handschriftlichen Vermerk zusammen: Eine solche Aktenweitergabe habe nicht stattgefunden⁴⁰⁸. Entsprechend unterrichtete der Leitende Oberstaatsanwalt am 18. Januar 2006 den Senator für Justiz und Verfassung.⁴⁰⁹

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Picard* gesagt, er habe keine Erkenntnisse darüber, ob Informationen aus den Ermittlungsakten an ausländische Stellen weiter gegeben wurden.⁴¹⁰

Der Ausschuss hat hierzu den damaligen Bremer Innensenator befragt. Der Zeuge *Röwekamp* hat erklärt: „Was die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden betrifft, habe ich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Aktenbestandteile aus Bremen von der Staatsanwaltschaft oder von bremischen Dienststellen an Dienststellen außerhalb Deutschlands weitergeleitet worden sind. Die Bremer Dienststellen haben lediglich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Informationsaustausch deutscher Sicherheitsbehörden teilgenommen.“⁴¹¹

4. Reise deutscher Befrager nach Guantánamo

Der Ausschuss hat untersucht, aus welchen Gründen und zu welchem Zweck die Bundesregierung im Ende September 2002 drei Beamte nach Guantánamo zu der Befragung von Herrn *Kurnaz* entsandte, unter welchen Umständen die Befragung stattfand, ob die Befrager die in Guantánamo stattfindende Folter von Gefangenen mitbekamen, welche Ergebnisse die Befragung brachte und ob möglicherweise die Chance bestand, *Kurnaz*' Freilassung zu bewirken.

a) Erste Überlegungen zu einer Befragungsreise

aa) Kenntnis der Bundesregierung von der Verhaftung von Murat Kurnaz

Spätestens Anfang Januar 2002 wusste die Bundesregierung von der Inhaftierung einer Person aus Deutschland

im Gefangenenlager in Kandahar in Afghanistan. Der damalige Leiter der politischen Abteilung der deutschen Botschaft in Washington, *Dr. Harald Braun*, unterrichtete am 4. Januar 2002 das Auswärtige Amt in Berlin über „Hinweise auf einen inhaftierten Deutschen im Gefangenenlager Kandahar“⁴¹². Mit Schreiben des Bundesnachrichtendienstes vom 9. Januar 2002 an das Referat 605 im Bundeskanzleramt wurde gemeldet, bei dem Festgehaltenen handele es sich um den in Deutschland aufgewachsenen *Murat Kurnaz*; dieser solle im Verlauf der Woche nach Guantánamo überstellt werden⁴¹³.

Diese Angaben sind von den beiden damaligen Staatssekretären *Dr. Steinmeier* und *Schapper* dem Ausschuss gegenüber bestätigt worden. Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat erklärt: „Das Bundeskanzleramt – [...] Abteilung 6 – hat Anfang Januar 2002 erfahren, dass die USA Herrn *Kurnaz* in Kandahar festgesetzt hätten und nach Guantánamo verlegen wollten. Ich kann im Nachhinein nicht mehr genau rekonstruieren, wann, an welchem Tag genau ich über diesen Sachverhalt informiert wurde. Ich vermute, dass dies relativ rasch erfolgt ist, da wir uns in dieser Zeit sehr intensiv mit der Entwicklung in Afghanistan befasst haben.“⁴¹⁴ Der Zeuge *Schapper* hat erklärt: „Ich meine, dass ich am 9. Januar erfahren habe, dass *Kurnaz* aufgegriffen worden ist. Wie lange es dann gedauert hat, bis wir exakt erfahren haben, dass er nach Guantánamo verbracht worden ist, weiß ich nicht mehr. Ich nehme aber an, dass wird Anfang Februar gewesen sein.“⁴¹⁵

Das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt Bremen wurden unmittelbar unterrichtet. In einer Mitteilung einer Verbindungsbeamtin des *BKA* beim Bundesnachrichtendienst vom 9. Januar 2002 an das Landeskriminalamt Bremen heißt es: „Auf dem Flughafen Kandahar werden seit 7.01.02 307 Gefangene aus dem Bereich Taliban-AA festgehalten. Unter ihnen befindet sich mindestens eine Person deutscher Nationalität. Unter Umständen handelt es sich dabei um einen in DEU geborenen Mann türkischer Abstammung [...] Es ist vorgesehen, diese Person mit anderen Gefangenen im Lufttransport ab kommender Nacht nach Guantánamo/CUB zu verlegen. Der Deutsche wird nicht im ersten Lufttransport am 9.01.02 verlegt.“⁴¹⁶ Der hierzu vernommene *BKA*-Beamte *Hetzl* hat das bestätigt: „Aus dem vorliegenden Fall haben wir, wie ich aus den Akten ersehen konnte, in unseren Unterabschnitt vom zentralen Einsatzabschnitt am 9.01. ein Schreiben vom *BND* zugewiesen bekommen [...] in dem eine Meldung war, dass ein Deutscher oder ein türkischer Staatsangehöriger, der wohl aus Deutschland kommen soll, am Flughafen Kandahar festgehalten wird, und dass geplant ist, ihn in den nächsten Tagen nach Kuba zu verschublen. Im Anhang gab es dann noch zwei oder drei Seiten mit dem Hinweis, um wen es sich da handelt. Meiner Meinung nach stand da auch ‚Murat Kurnaz‘ dabei.“ Als

⁴⁰⁶ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 186.

⁴⁰⁷ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 111.

⁴⁰⁸ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 188 (Rückseite).

⁴⁰⁹ MAT A 126, Ordn. 3, Teil 1, Bl. 63.

⁴¹⁰ *Picard*, UA-Prot. 32, S. 109.

⁴¹¹ *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 17.

⁴¹² MAT A 127 i. V. m. BB 16-220.

⁴¹³ MAT A 158/1, Ordn. 6, lfd. Nr. 3.

⁴¹⁴ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 67.

⁴¹⁵ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 49.

⁴¹⁶ MAT A 158/1, Ordn. 6, lfd. Nr. 2.

er sah, dass das *LKA* Bremen gegen *Kurnaz* ermittelte, habe er sich darauf beschränkt, dieses zu unterstützen.⁴¹⁷

bb) Angebot der Amerikaner zur Befragung von Kurnaz und das Interesse der deutschen Sicherheitsbehörden

Ein erstes Angebot der Amerikaner, *Kurnaz* zu befragen, soll nach Angaben der Bundesregierung am 23. Januar 2002 den Bundesnachrichtendienst erreicht haben. Die Befragung könne möglicherweise noch in Afghanistan stattfinden.⁴¹⁸

Als erste Behörde zeigte der *BND* großes Interesse an einer Befragung von *Murat Kurnaz*.⁴¹⁹ Der damalige Präsident *Dr. Hanning* hat vor dem Ausschuss bekundet, das Thema der Befragung von Herrn *Kurnaz* sei schon früh im Jahre 2002 – als sich *Kurnaz* noch in Kandahar befand – aufgekommen. Er habe eine solche Befragung für notwendig gehalten, da man die Erkenntnislage in Bezug auf Bremen verbessern wollte.⁴²⁰ Für den damals zuständigen Referatsleiter, dem Zeugen *Hildebrandt*, sei der *BND* daran interessiert gewesen, etwas über terroristische Strukturen zu erfahren und unter Umständen sogar Hinweise auf Anschlagplanungen zu erhalten.⁴²¹ *Kurnaz*' Abreise aus Deutschland, seine Reisemotivation habe Fragen aufgeworfen. Er sei in einer Gegend aufgegriffen worden, dem Paschtunengürtel, in der Anschläge in Europa geplant und organisiert würden. Das seien die Hauptanknüpfungspunkte gewesen, es für wahrscheinlich zu halten, dass *Kurnaz* zu *Taliban*-Kreisen Kontakt hatte und die Strukturen, aus denen heraus Terror geplant werde, kannte.⁴²²

Für den Verfassungsschutzpräsidenten waren die Aussagen von *Kurnaz*' Mutter und die Hinweise, dass er vielleicht zum Kämpfen nach Afghanistan reisen wollte, der Grund, das Angebot der Amerikaner anzunehmen.⁴²³

Vor dem Ausschuss hat der damalige Kanzleramtschef und Geheimdienstkoordinator *Dr. Steinmeier* erklärt, ihn habe am 28. Januar 2002 der Vorschlag erreicht, eine Reise von *BND*-Mitarbeitern nach Guantánamo zu genehmigen. Diese Einladung soll vom amerikanischen Auslandsnachrichtendienst, der *CIA*, gekommen sein. Er habe eine solche Reise damals befürwortet, da die deutschen Sicherheitsbehörden und die Bundesregierung in dieser Zeit viel zu wenig über die Zusammenarbeit und die Netzwerke des islamistischen Terrors gewusst hätten.⁴²⁴ Auch der Gruppenleiter im Bundeskanzleramt *Vorbeck* hat angegeben, Anfang 2002 von einer Anfrage der USA an eine deutsche Sicherheitsbehörde erfahren zu haben, ob sich die Bundesregierung durch Entsendung von Mitarbeitern ein eigenes Bild von der Situation auf Gu-

antánamo machen wollte. Er habe sich gegenüber seinem Vorgesetzten, dem Abteilungsleiter *Ernst Uhrlau* vor allem unter Präventionsaspekten für einen solchen Besuch ausgesprochen, um Informationen über Rekrutierungen zu erhalten, insbesondere über die Orte, Methoden und Personen.⁴²⁵ Der damalige Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Fritsche* hat bekundet, erstmals im Februar 2002 von einem Angebot der USA, *Kurnaz* befragen zu können, gehört zu haben.⁴²⁶

cc) Präsidentenrunde am 29. Januar 2002

Am 29. Januar 2002 trafen sich die Staatssekretäre aus dem Bundeskanzleramt, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien des Innern, der Justiz und der Verteidigung mit den Präsidenten von *BND*, *BfV* und *BKA* im Kanzleramt zu ihrer wöchentlichen sogenannten Präsidentenrunde (zur Stellung und Aufgabe der Präsidentenrunde siehe unten: S. 626).

Der damals für den Bundesnachrichtendienst und die Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes zuständige Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt, *Uhrlau*, erstellte Mitte oder Ende Januar 2002 eine Vorlage für die Präsidentenrunde über das Angebot der Amerikaner, in Guantánamo eine Delegation zu empfangen, die *Kurnaz* befragen könne. *Ernst Uhrlau* sprach sich unter dem Aspekt der Prävention dafür aus, das Angebot anzunehmen. Die Vorlage wurde nach Angaben der Bundesregierung in der Präsidentenrunde am 29. Januar 2002 erörtert. Der Bundesnachrichtendienst soll den Wunsch geäußert haben, an dieser Befragung teilzunehmen. Für den Dienst erschien eine Direktbefragung von *Murat Kurnaz* insbesondere wegen dessen angeblichen Kontakten zu der Missionsbewegung *Jamaat-al-Tabligh* interessant. Solche Hinweise habe der *BND* von US-Stellen bekommen, die *Kurnaz* zuvor befragt hätten.⁴²⁷ Nach Auskunft des damaligen Vizepräsidenten *Fritsche* habe es im Bundesamt für Verfassungsschutz zu diesem Zeitpunkt noch keine Bestrebungen gegeben, *Kurnaz* zu befragen.⁴²⁸

Interessiert waren jedoch die Strafverfolgungsbehörden in Bremen. In einem Ersuchen des *LKA* vom 14. Mai 2002 wurde das *BKA* gebeten, beim Verbindungsbeamten des *Federal Bureau of Investigation (FBI)* nachzufragen, ob eine „verantwortliche Vernehmung“ durch den ermittelnden Staatsanwalt in Bremen sowie einen Beamten des Landeskriminalamtes Bremen erfolgen könne.⁴²⁹

Ob anfangs geplant wurde, das Auswärtige Amt einzubeziehen, hat sich nicht klären lassen. Der damalige *BND*-Präsident *Dr. Hanning* hat sich erinnert, er habe angeregt, das Vertreter des Auswärtigen Amtes nach Guantánamo mitzunehmen.⁴³⁰

⁴¹⁷ *Hetzel*, UA-Prot. 51, S. 7.

⁴¹⁸ *BerBReg*, MAT A 24/2, Bl. 83, 94

⁴¹⁹ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 67.

⁴²⁰ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 8 f.

⁴²¹ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 43.

⁴²² *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 60, 62, 72.

⁴²³ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 52.

⁴²⁴ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 67.

⁴²⁵ *Vorbeck*, UA-Prot. 45, S. 36.

⁴²⁶ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 48.

⁴²⁷ *BerBReg*, MAT A 24/2, Bl. 83 f., 94 f.

⁴²⁸ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 99.

⁴²⁹ MAT A 158/1, Ordn. 6, lfd. Nr. 10.

⁴³⁰ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 18.

dd) Abstimmung über Befragung mit den Amerikanern

In der Zwischenzeit gab es von deutscher Seite unterschiedliche Versuche, die Vernehmung oder Befragung tatsächlich voranzutreiben. Zunächst war nicht klar, welche US-Stelle der richtige Ansprechpartner sei und wer Zugang zu den Gefangenen erhalte.

Am 8. Februar 2002 erhielt die deutsche Botschaft in Washington die Auskunft, das US-Verteidigungsministerium lasse die Befragung von Gefangenen nur durch die jeweiligen Heimatbehörden zu. Ein deutscher Staatsangehöriger sei nicht betroffen.⁴³¹ Dem Bundeskriminalamt wurden am 2. April 2002 vom *FBI* die Regeln über den Zugang zu ausländischen Gefangenen in Guantánamo übermittelt. In diesen „Standards and guidelines for requesting access to detained foreign nationals held in Guantánamo Bay, Cuba“ heißt es, Anfragen seien an das US-Außenministerium zu richten, der Zugang zum Marinestützpunkt Guantánamo werde ausschließlich zum Zwecke der Strafverfolgung oder aus nachrichtendienstlichen Gründen gestattet, Anfragen zu den Haftbedingungen seien an das Internationale Komitee des Roten Kreuzes zu richten, Regierungsvertreter erhielten ausschließlich Zugang zu ihren Staatsangehörigen.⁴³² Trotz dieser Regeln signalisierten die USA den deutschen Behörden, dass eine Befragung von *Kurnaz* durch deutsche Stellen möglich sei. Am 31. Mai 2002 teilte das *BKA* dem *LKA* Bremen mit, dass das Ersuchen um eine Befragung von *Murat Kurnaz* über den Verbindungsbeamten des *FBI* beim *BKA* abgewickelt und an die US-Botschaft in Berlin weitergeleitet werde. Obwohl *Murat Kurnaz* kein deutscher Staatsangehöriger sei, habe der Verbindungsbeamten des *FBI* erklärt, einer Befragung seitens der deutschen Behörden dürfte nichts im Wege stehen.⁴³³

Nach Angaben der Bundesregierung in ihrem Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium (*PKGr*) vom 23. Februar 2006⁴³⁴ war in der Mitte des Jahres 2002 im Grundsatz klar, dass die USA dem *BND* bzw. einer vom *BND* geleiteten Delegation die Möglichkeit zu einer Befragung in Guantánamo gegeben würden. Das genaue Datum der ersten Einladung könne nicht mehr festgestellt werden. Den Zeitpunkt und den genauen Ablauf hat auch der Ausschuss nicht aufklären können. Hierzu der *BND*-Mann *Hildebrandt*: „Und plötzlich [...] hieß es: Wir machen eine Ausnahme; es dürfen Befrager von Euch kommen.“⁴³⁵ Nach Auskunft des Zeugen *Klaus Dieter Fritsche* habe die Bereitschaft der Amerikaner, ein Befragungsteam zu dulden, unmittelbar vor der Befragung im Spätsommer festgestanden. Dabei sei auf deutscher Seite wohl der *BND* federführend gewesen⁴³⁶.

⁴³¹ MAT A 98/1, Ordn. 5, Bl. 7; so auch *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 43.

⁴³² MAT A 126, Ordn. 3, Teil 2, Bl. 81 ff.

⁴³³ MAT A 126, Ordn. 3, Teil 2, Bl. 80; MAT A 158/1, Ordn. 5, Bl. 162.

⁴³⁴ MAT A 24/2.

⁴³⁵ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 43.

⁴³⁶ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 100.

Die Entscheidung auf US-Seite erfolgte offenbar letztlich durch das xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.⁴³⁷

b) Entscheidung und Vorbereitung der Reise**aa) Entscheidung in der Präsidentenrunde am 9. Juli 2002**

Die Entscheidung, die Befragungsreise tatsächlich durchzuführen, soll nach den Angaben der Bundesregierung in einer Besprechung der Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt am 9. Juli 2002 gefallen sein, drei Monat nach dem Terroranschlag auf die tunesische Ferieninsel Djerba, bei dem es 21 Tote gab, darunter 14 Deutsche.⁴³⁸

aaa) Ziele der Reise

Nach einhelliger Aussage der vom Ausschuss vernommenen Zeugen stand für die Inlandsbehörden die Frage im Raum, ob es auch in Bremen eine *al-Qaida*-Zelle und Verbindungen nach Hamburg gebe. Ziel sei die Gewinnung von Struktur- und Personenerkenntnissen über die islamistische Szene in Bremen, etwa in der *Abu-Bakr-Moschee*, und über mögliche Rekrutierungsmuster gewesen. Es sei nicht um eine strafprozessual oder gefahrenabwehrrechtlich belastbare Analyse oder Prognose der Person von Herrn *Kurnaz* gegangen⁴³⁹. Für das Bundesamt für Verfassungsschutz sei es nach Aussage seines damaligen Präsidenten *Fromm* „unabdingbar“ gewesen, „alle Erkenntnisse und Aufklärungsmöglichkeiten über die Struktur der Islamistszene in Deutschland zu nutzen, um etwaige Gefahren abzuwehren.“⁴⁴⁰ Nahezu wortgleich haben *Fromm* und der Zeuge *Fritsche* ausgesagt: „Gerade vor dem Hintergrund, dass ein wesentlicher Teil der Attentäter des 11. September 2001 zuvor in Deutschland gelebt hatte, und um Gefahren von Deutschland und seinen Bürgern abzuwenden, war es unabdingbar, alle Erkenntnismöglichkeiten über die Struktur der Islamistszene in Deutschland zu nutzen.“⁴⁴¹

Für die Auslandsaufklärung hat der damalige *BND*-Präsident *Dr. Hanning* ausgesagt, der Auftrag habe aufgrund der Aufgabenstellung des *BND* gelautet: Herausfinden von Anhaltspunkten, Gefährdungen, Tatsachen im Zusammenhang mit der Lage in Pakistan und Afghanistan und im Hinblick auf mögliche Gefährdungen der Bundeswehrosoldaten,⁴⁴² Klärung der Situation im pakistanisch/afghanischen Kampfgebiet mit Blick auf *al-Qaida*, Ausbildungslager und die Taliban.⁴⁴³

Ergänzend hat der damalige Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt ausgeführt: „Existenziell für die Beurteilung der Gefährdungslage war für uns außerdem die Frage, wer in den transnationalen Netzwerken welche

⁴³⁷ MAT A 100/1, Bl. 15, Tgb.-Nr. 20/06 – VS-VERTRAULICH (nur für Verwendung im Untersuchungsausschuss hochgestuft).

⁴³⁸ *Uhrlau*, UA-Prot. 37, S. 95 f..

⁴³⁹ *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 9; *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 9; *Falk*, UA-Prot. 39, S. 24 f..

⁴⁴⁰ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 52.

⁴⁴¹ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 48; *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 52.

⁴⁴² *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 11.

⁴⁴³ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 9.

Rolle, welche Funktion einnimmt. Wir mussten erkennen, dass *al-Qaida* und *Usama bin Laden* zwar prominent für den islamistischen Terrorismus standen, jedoch bei weitem nicht alle Kämpfer in Afghanistan einen *al-Qaida*-Hintergrund hatten. Wir lernten, dass vielfältigste Wege dazu führten, dass jemand als *Mudschahed* in Afghanistan kämpft. Nach und nach identifizierte wir regionale Ausbildungscamps und komplizierte Hierarchien von Gruppen und Einzelpersonen. In Deutschland gab es einige ‚weiße Elefanten‘, die selber nicht mehr als Kämpfer aktiv waren, dies aber bereits in den 80er-Jahren in Afghanistan oder in den 90er-Jahren auf dem Balkan gewesen waren. Diese Männer waren Ratgeber für den Weg zum bewaffneten *Jihad*, sie galten als Talent-‚Spotter‘ oder sie hatten persönliche Kontakte zu *Usama bin Laden* und waren dadurch für militante Islamisten besonders interessant. Solche Personen konnten wir nicht nur in Hamburg ausmachen, sondern auch in Nordrhein-Westfalen und in Süddeutschland; Sie können sie mit den Namen *Zammar* oder *Ganczarski* belegen.⁴⁴⁴

Aus Sicht des Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz wiesen die über *Kurnaz* bekannten Verdachtsmomente Merkmale einer Radikalisierungsbiografie auf, die abgeklöpft werden sollten. Sein damaliger Mitarbeiter *Dr. K.* hat dazu im Einzelnen gesagt: „*Kurnaz* wies die charakteristischen Merkmale einer Radikalisierungsbiografie auf: über die Zwischenstationen *Milli Görü*, die Hinwendung zur Religion, das Zurückziehen in Teilen von der Familie, das Suchen nach einer islamischen Frau, der Kontakt zu Moscheen, die seiner Vorstellung eher entsprachen, und schließlich auch der Kontakt zu den *Tablighis*. Wir haben bei vielen Personen aus diesem Spektrum – Schwerpunkt: Konvertiten und Personen mit türkischem Migrationshintergrund – diese Entwicklungsstufen festgestellt. Die Kontakte in das *Mudschaheddin*-Milieu hinein konnten dabei in unterschiedlichen Stufen erfolgen. Eine Möglichkeit war – da wäre er nicht der Erste und nicht der Einzige – über eine Zwischenstation in Pakistan bei den *Tablighis*. Das ist etwas, was auch vorbeobachtet werden konnte.“⁴⁴⁵

bbb) Teilnehmende Behörden

In dieser Runde soll auch „entschieden“ worden sein, dass die Befrager vom *BND* und vom *BfV* kommen, nicht aber vom *BKA*⁴⁴⁶, da es sich – wie der damaligen *BKA*-Präsident bestätigt hat – um eine „nachrichtendienstliche“ Operation handele⁴⁴⁷.

XXXX XXX XXXXXXX XXX XXXXXX XXXXX XXXX XXX
 „XXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX
 XXXXXXX XXXXXXX, XXX XXXXX XXXXX XXXXXXXXXXX
 XXXX.“ XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX
 XXXX XXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXX XX XXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXX⁴⁴⁸. Der *GBA* hatte am 11. Februar 2002 entschieden, dass Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bremen

⁴⁴⁴ *Uhlrau*, UA-Prot. 37, S. 95.
⁴⁴⁵ *K.*, UA-Prot. 30, S. 113.
⁴⁴⁶ *BerBReg*, MAT A 24/2, S. 85.
⁴⁴⁷ *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 16, 18.
⁴⁴⁸ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 41, Tgb.-Nr. 26/07 – VS-VERTRAULICH.

gegen *Kurnaz* nicht zu übernehmen⁴⁴⁹ (siehe oben: S. 584). Der damalige Innenstaatssekretär *Schapper* hat angedeutet, das *BKA* sollte wegen des rechtlosen Zustandes auf Guantanamo und des ungeklärten Status der Gefangenen nicht mitfahren.⁴⁵⁰ Der Vizepräsident des Bundeskriminalamts *Falk* hat bestätigt, dass das *BKA* wegen des ungeklärten Status von Guantanamo nicht teilgenommen habe.⁴⁵¹

ccc) Wissen um Folter und Misshandlungen auf Guantánamo?

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob bei dieser Entscheidung bewusst in Kauf genommen wurde, Herrn *Kurnaz* unter der Wirkung von Folter oder folterähnlichen Umständen zu befragen. Er hat einige der regelmäßigen Teilnehmer der Präsidentenrunde zu ihrem damaligen Kenntnisstand über die Misshandlungen und folterähnlichen Zustände in Guantanamo befragt und mit ersten Presseberichten über die Haftbedingungen konfrontiert.

Der Leiter der Runde, der damalige Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, hat sich nicht daran erinnern können, dass im Jahre 2002 über Folterungen in Guantanamo gesprochen wurde. Er hat auch nicht erinnern können, ob dies schon vor oder erst mit der öffentlichen Berichterstattung über den *Abu Ghraib*-Skandal geschah. Es müsse aber zwei bis drei Monate vor der Bundestagsentschließung vom 25. März 2004 zu Guantanamo (siehe unten: S. 659) gewesen sein.⁴⁵²

Der damalige Innenstaatssekretär *Claus Henning Schapper* hat erklärt, die Bundesregierung sei damals nicht davon ausgegangen, dass in Guantanamo unmenschliche oder gar folterähnliche Vernehmungsmethoden bzw. Haftbedingungen herrschten. Geschehnisse wie die Praktiken in *Abu Ghraib*, hätten damals noch „in ferner Zukunft“ gelegen. Frühe Kenntnisse habe es aber über die amerikanische Kategorie des sogenannten „enemy combatant“ gegeben, die aus deutscher Sicht abzulehnen gewesen sei, weil sie das Abschneidung der Inhaftierten von rechtsstaatlichen Garantien bedeutete.⁴⁵³

Der Zeuge *Jürgen Chrobog*, damals als Staatssekretär im Auswärtigen Amt regelmäßig in der Präsidentenrunde, hat ausgesagt: „Die Foltervorwürfe kannten wir nicht.“⁴⁵⁴ Ihm sei damals noch nicht klar gewesen, dass auf Guantanamo systematisch misshandelt und gefoltert wird.⁴⁵⁵

Der damalige Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, *Dr. Hansjörg Geiger* hat als Zeuge erinnert, es sei durchaus bekannt und „*Communis Opinio*“ gewesen, dass die Gefangenen „besonders menschenunwürdig“, rechtsstaats- und völkerrechtswidrig behandelt würden, aber die dort angewandten Foltermethoden, von denen man jetzt wisse, seien damals nicht bekannt gewesen.

⁴⁴⁹ MAT A 158/1, Ordn. 6, lfd. Nr. 7.
⁴⁵⁰ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 67.
⁴⁵¹ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 24.
⁴⁵² *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 82.
⁴⁵³ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 45, 67, 78, 92.
⁴⁵⁴ *Chrobog*, UA-Prot. 43, S. 42.
⁴⁵⁵ *Chrobog*, UA-Prot. 43, S. 56.

Der damalige BND-Präsident *Dr. August Hanning* hat sich erinnert, er habe Folter oder folterähnliche Zustände auf Guantánamo nicht für möglich gehalten.⁴⁵⁶ Davon zu unterscheiden seien aber Haftbedingungen, die aus deutscher Sicht „völlig unwürdig, fast undenkbar“ seien. Das gelte aber generell für den amerikanischen Strafvollzug:⁴⁵⁷ „Aber wenn der Eindruck bestanden hätte, dass man sich die Haftumstände in Guantánamo zunutze macht, um unter dem Druck der dortigen Verhältnisse eine Quelle für den Bundesnachrichtendienst zu werben, hätte ich das nicht für legitim erachtet; ich vermeide strengere Ausdrücke. Das hätte ich nicht für in Ordnung gehalten.“⁴⁵⁸

Der für das Bundesamt für Verfassungsschutz verantwortliche Zeuge *Heinz Fromm* hat ausgesagt: „Wir wussten aus der Presse insbesondere – ich meine, es ist darüber berichtet worden seit Anfang 2002, in *Spiegel*, *Focus* und anderen Zeitungen –, dass die Amerikaner dort ein Lager eingerichtet hatten, in das sie Menschen gebracht hatten, die sie während oder nach dem Militäreinsatz in Afghanistan gefangen genommen hatten. Wir wussten, dass der Status dieser Gefangenen ungeklärt war. Jeder wusste oder konnte wissen, dass es dazu kritische Äußerungen auch in Deutschland von politischer Seite gegeben hatte. Was, wenn ich mich recht erinnere, damals nicht Gegenstand der Erörterungen war, war der explizite und konkretisierte Vorwurf, dass dort Misshandlungen stattgefunden haben. Das ist meine Erinnerung an das erste Halbjahr 2002 oder an die ersten neun Monate 2002.“ Schon im ersten Halbjahr 2002 habe er Guantánamo für eine Einrichtung gehalten, die wegen des ungeklärten Status der Gefangenen mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar war. Es sei diskutiert worden, ob das Kriegsgefangene oder normale Gefangene seien, denen in strafrechtlicher Hinsicht etwas vorzuwerfen sei.⁴⁵⁹

Dem BKA-Vizepräsidenten *Falk* war nach eigener Aussage schon damals klar, „dass diese Praxis, die dort begonnen wurde, sich nicht mit den Vorstellungen, wie ein rechtsstaatliches Verfahren in Deutschland ablaufen würde, deckte“. Es sei aber erwartet worden, dass es dort zu einem rechtsstaatlichen Umgang mit den Gefangenen kommen werde, der den deutschen Strafverfolgern ermöglicht hätte, zu kooperieren.⁴⁶⁰

Unterlagen über diese Sitzung, insbesondere Vorlagen oder etwaige Protokolle, hat der Ausschuss nicht erhalten. Ebenso wenig hat sich feststellen lassen, wer von den Staatssekretären anwesend war.

ddd) Einbeziehung der verantwortlichen Mitglieder der Bundesregierung

Die für den BND und das BfV zuständigen Mitglieder der Bundesregierung, der Bundeskanzler für den BND und der Bundesminister des Innern für das BfV, waren in die Entscheidung offenbar nicht eingebunden.

⁴⁵⁶ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 9.

⁴⁵⁷ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 20.

⁴⁵⁸ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 31.

⁴⁵⁹ *Fromm*, UA-Prot. 32, 62 f..

⁴⁶⁰ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 11.

Der damalige Bundesminister *Otto Schily* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er sei in die Befragung in Guantánamo weder involviert gewesen noch habe er davon gewusst. Er hat Zweifel daran anklingen lassen, dass es richtig gewesen sei, ihn nicht zu informieren. „Kann man mit einem Fragezeichen versehen, ob das auf einer anderen Ebene hätte entscheiden werden müssen.“ Vermutlich habe ihn sein damaliger Staatssekretär *Schapper* später darüber unterrichtet. „Es könnte sein, dass ich vielleicht auch da gewisse Zweifel geäußert habe, ob das richtig war von einer Bundesbehörde, die mir zugeordnet war, sich dorthin zu begeben.“ Anderes habe aber für den Bundesnachrichtendienst gegolten.⁴⁶¹ In diesem Zusammenhang hat er grundsätzlich angemerkt, dass die Behörden zur Beurteilung der Gefährdungslage mitunter eingestufte Dokumente aus Befragungen erhalten hätten, „bei denen man möglicherweise auch den Verdacht haben konnte, dass die Begleitumstände einer solchen Befragung nicht unseren Grundsätzen entsprechen.“ Da habe man sich durchaus gefragt, wie damit umzugehen sei, ob diese Erkenntnisse in der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr genutzt werden könnten.⁴⁶²

Der damalige Kanzleramtschef *Dr. Steinmeier* hat erklärt, er habe entschieden, den Bundeskanzler nicht zu informieren. Die Zuständigkeit für das Nachrichtenwesen habe nicht beim Bundeskanzler, sondern bei ihm, dem Chef des Bundeskanzleramtes gelegen, „weil es, glaube ich, gute Gründe gibt, warum man den Bundeskanzler nicht pausenlos mit nachrichtendienstlichen Dingen beschäftigt.“⁴⁶³ Bundeskanzler *Gerhard Schröder* selbst ist nicht als Zeuge vernommen worden.

bb) Auswahl der Teilnehmer

aaa) Bundesnachrichtendienst

Im Juli oder August 2002 erhielten im Bundesnachrichtendienst die Mitarbeiter *R.* und *D.* vom dem Leiter der Abteilung „Internationaler Terrorismus und Organisierte Kriminalität“, *Hans-Josef XXXX*, den Auftrag, *Murat Kurnaz* in Guantánamo zu vernehmen.⁴⁶⁴ Der Zeuge *Michael Hildebrandt*, damals der für „Internationalen Terrorismus“ zuständige Referatsleiter, hat vor dem Ausschuss zur Auswahl der Befragter erklärt, beide Personen seien „nach recht naheliegenden Kriterien“ ausgewählt worden. Der eine, Sachgebietsleiter *R.*, sei genau für diesen Bereich – internationaler Terrorismus, Pakistan, Afghanistan, Kernbereich *al-Qaida* – zuständig gewesen und ein Mann mit langjähriger Erfahrung auf diesem Gebiet.⁴⁶⁵ Persönliche Erfahrung mit vergleichbaren Befragungen hatte *R.* jedoch nicht. Für ihn war es die erste Befragung dieser Art⁴⁶⁶. Der zweite, der Diplom-Psychologe *D.*, sei aus dem operativen Bereich gekommen.⁴⁶⁷ Nach eigener Aussage war *D.* im Bereich Aufklärung des inter-

⁴⁶¹ *Schily*, UA-Prot. 41, S. 29.

⁴⁶² *Schily*, UA-Prot. 41, S. 22.

⁴⁶³ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 104.

⁴⁶⁴ *R.*, UA-Prot. 30, S. 8, Tgb.-Nr. 25/07 – VS-VERTRAULICH.

⁴⁶⁵ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 43.

⁴⁶⁶ *R.*, UA-Prot. 60, S. 12.

⁴⁶⁷ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 43.

nationalen Terrorismus tätig und hatte eine spezielle Schulung erfahren, wie klassische Profile verlaufen, wie klassische Entwicklungen von Biografien zu betrachten sind.⁴⁶⁸ Er habe sich auch mit Glaubwürdigkeitslehre, Beweiswürdigungslehre auseinandergesetzt.⁴⁶⁹

bbb) Bundesamt für Verfassungsschutz

Im Bundesamt für Verfassungsschutz wurde der Leiter des Referats „Ausländer-Fundamentalismus“ *Dr. K.* gebeten, die Befragung zu übernehmen. *Dr. K.* war nach Angaben seines Präsidenten der für den Bereich „Islamistischer Terrorismus“ zuständige Mitarbeiter des *BfV*⁴⁷⁰ und nach Einschätzung des zuständigen Referatsleiters im *BND* „ein anerkannter Fachmann, gerade was den Islamismus angeht“.⁴⁷¹ Mit dem Fall *Kurnaz* war *Dr. K.* nach eigener Darstellung aufgrund seiner Zuständigkeit von dem Zeitpunkt an befasst gewesen, als der Fall entstanden sei, nämlich mit der Ausreise in Frankfurt am 3. Oktober 2001.⁴⁷² Er habe Mitte September 2002 über seine Vorgesetzten von dem Einsatz erfahren. Man habe ihn gefragt, ob er bereit sei, eine solche Reise durchzuführen. Der Zeitraum zwischen der Ankündigung und der Reise selbst sei relativ kurz gewesen. Es seien ihm Ansprechpartner beim Bundesnachrichtendienst genannt worden, mit denen er sich dann in Verbindung gesetzt habe.⁴⁷³

cc) Vorbereitung der Befrager

Die Mitarbeiter bereiteten sich kurzfristig anhand von Unterlagen, die sie vom *LKA* Bremen, vom Bundeskriminalamt übermittelt bekamen, vor. *Dr. K.* hatte zusätzlich Unterlagen vom Landesamt für Verfassungsschutz, *D.* hatte offenbar noch amerikanische Dokumente zur Verfügung.

Der Zeuge *R.* hat angegeben, seine Unterlagen hätten aus vorbereiteten Fragekomplexen bestanden, die das Leben von *Kurnaz*, seine Reise und Kontakte, die er in Deutschland gepflegt hatte, beschrieben. Dabei seien auch Unterlagen von anderen deutschen Sicherheitsbehörden gewesen. Die habe er jedoch nicht mit nach Guantánamo genommen. Nicht gesehen habe er die Ermittlungsakte über *Murat Kurnaz* aus Bremen und damit auch nicht die protokollierten Zeugenaussagen vor der Polizei. Auch die Akte des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz habe er nicht gekannt.⁴⁷⁴ Sein *BND*-Kollege *D.* versuchte nach eigenem Bekunden zunächst, sich alles, was presse- oder medienbekannt war, zu beschaffen. Er habe neben Fragekatalogen, die ihm von deutschen Behörden zur Verfügung gestellt wurden, auch auf amerikanische *XXXXXXXXXX* über die *XXXXXXXXXX* von *Kurnaz* Rückgriff nehmen können.⁴⁷⁵ Demgegenüber verfügte der Zeuge *Dr. K.* neben den Meldungen des Bundesgrenzschutzes über die Ausreise auch über Informationen des

Bremer *LKA* und *LfV*. Aber auch ihm hätten keine komplette Akten zur Verfügung gestanden.⁴⁷⁶

aaa) Der Fragenkatalog des *LKA* Bremen im Rahmen seiner Ermittlungen

Am 13. Juni 2002 fand eine Besprechung des *LKA* Bremen mit dem *BND* über die bevorstehende Befragung von *Murat Kurnaz* statt.⁴⁷⁷ Im Nachgang übermittelte das *LKA* am 20. Juni 2002 einen umfangreichen Fragenkatalog nebst Sachverhaltsschilderung. Darin wurde mitgeteilt, die Staatsanwaltschaft ermittle gegen *Kurnaz* und drei andere Personen, *Ali M.*, *Sofyen B. A.* und *Selçuk Bilgin*, wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung. Der Verdacht stütze sich auf die Umstände der Ausreise von *Kurnaz*, insbesondere auf das Telefonat des Bundesgrenzschutzes mit dem Bruder von *Selçuk Bilgin* sowie auf die Angaben der Eltern von *Murat Kurnaz*, nach vermehrtem Besuch der *Abu-Bakr-Moschee* folge *Kurnaz* einer strengen Auslegung des Islam und seine Persönlichkeit habe sich verändert. Die Ermittlungen hätten ergeben, dass die Flugtickets für *Kurnaz* und *Bilgin* von *B. A.* bezahlt worden seien. Der Grundsachverhalt habe sich trotz umfangreicher Ermittlungen nicht aufhellen lassen. Für die polizeilichen Ermittlungen seien die Umstände der Verhaftung von *Kurnaz*, der Ort der Festnahme und mögliche Begleitpersonen von Bedeutung. Dem folgten auf mehreren Seiten insgesamt 55 Fragen, teilweise mit Erläuterungen, unter anderem zu *Kurnaz*'s Biographie und seiner Lebenseinstellung, zu den Absichten für seine Reise, ihrer Vorbereitung und Finanzierung, zu einzelnen Hinweisen und Gerüchten, zu Telefonnummern, zu den Mitbeschuldigten, zu der *Abu-Bakr-Moschee* sowie zu einer Reihe von aus Zeugenaussagen gewonnenen Verdachtsmomenten (*Dokument 147*).⁴⁷⁸

Der Verfasser des Schreibens, der Bremer *KOK* *Rainer Molde* hat dazu vor dem Ausschuss bekundet, man habe sich davon versprochen, die Gefährdungslage in Bremen aufzuhellen. Unklar sei gewesen, ob weitere Personen in Bremen beabsichtigten, nach Pakistan oder Afghanistan zu reisen.⁴⁷⁹

bbb) Die Mitwirkung des *BKA* als Zentralstelle

Am 25. Juli 2002 hat der Bundesnachrichtendienst auch vom *BKA* einen Fragebogen erhalten.⁴⁸⁰ Der Ausschuss hat danach gefragt, was der Grund dafür sei, zwar keine Beamten des *BKA* zur Befragung zu entsenden, weil es sich um eine „nachrichtendienstliche Operation“ handeln sollte, andererseits sich über die Weitergabe schriftlicher Fragen doch daran zu beteiligen.

Der Zeuge *Kersten* hat darauf Wert gelegt, dass das von ihm geleitete Bundeskriminalamt an der Befragung nicht teilgenommen habe. Während der Fragenkatalog des *LKA*

⁴⁶⁸ *D.*, UA-Prot. 30, S. 137.

⁴⁶⁹ *D.*, UA-Prot. 30, S. 138.

⁴⁷⁰ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 52.

⁴⁷¹ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 57.

⁴⁷² *K.*, UA-Prot. 30, S. 73.

⁴⁷³ *K.*, UA-Prot. 30, S. 73.

⁴⁷⁴ *R.*, UA-Prot. 30, S. 29, 39 ff.

⁴⁷⁵ *D.*, UA-Prot. 30, S. 123, Tgb.-Nr. 25/07 – VS-VERTRAULICH.

⁴⁷⁶ *K.*, UA-Prot. 30, S. 73 f.

⁴⁷⁷ *BerBReg*, MAT A 24/2, Bl. 85.

⁴⁷⁸ MAT A 158/1, Ordn. 6, lfd. Nr. 14.

⁴⁷⁹ *Molde*, UA-Prot. 47, S. 81.

⁴⁸⁰ *BerBReg*, MAT A 24/2, Bl. 85, 98; *Falk*, UA-Prot. 39, S. 24 f.; *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 11.

darauf gezielt habe, das Umfeld der *Abu-Bakr-Moschee* und die Verbindungen von *Kurnaz* zu *Bilgin* und *B. A.* auszuleuchten, sei das *BKA* daran interessiert gewesen, ob *Kurnaz* oder Personen aus dem Umfeld der Moschee in Bremen in die „Hamburger Zelle“ eingebunden waren oder zu ihr Kontakt hatten. Das hat auch der Zeuge *Falk* bestätigt⁴⁸¹. Das Bundeskriminalamt habe kein eigenes Ermittlungsverfahren geführt. Es sei lediglich als Zentralstelle tätig geworden. In dieser Rolle habe es laut *Kersten* den gesetzlichen Auftrag, Informationen und Erkenntnisse für die Verbrechensbekämpfung zu sammeln, auszuwerten und die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder über in Erfahrung gebrachte Zusammenhänge zu unterrichten. Da dies nicht im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erfolge, würden hierdurch auch nicht die Regeln der Rechtshilfe umgangen. Hätte allerdings der Generalbundesanwalt dieses gewollt, wäre es zulässig gewesen, im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens Beamte des *BKA* zur Vernehmung nach Guantánamo zu entsenden.⁴⁸²

ccc) Briefing durch das LfV Bremen

Für den Befrager des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Dr. K.* gab es möglicherweise noch ein zusätzliches Briefing. Nach Angaben des Zeugen *Wilhelm*, Präsident des Landesamtes, soll *Dr. K.* in Vorbereitung der Befragungsbefragung beim *LfV* in Bremen gewesen sein, um Einblick in die dort vorliegenden Informationen über *Murat Kurnaz* zu nehmen, und mit seinem Stellvertreter, Herr *Jachmann*, ein Gespräch geführt haben.⁴⁸³ *Jachmann* selbst hat das bestritten.⁴⁸⁴ Xx. X. xxx xxxx xxxxx xxxxxxxx xxxxxx⁴⁸⁵.

Den Befragern vom *BND* standen die Unterlagen des *LfV* nicht zur Verfügung⁴⁸⁶.

ddd) Befragung von Selçuk Bilgin

Ein Kollege von *Dr. K.* besuchte am 13. August 2002 *Selçuk Bilgin* und unterhielt sich mit diesem anderthalb Stunden über sein Verhältnis zu *Kurnaz*, seine Hinwendung zum Islam und die damaligen Reisepläne.

Laut eines Vermerks über diese Befragung gab *Bilgin* an, *Kurnaz* und er hätten bis ca. 2000 einen weltlich orientierten Lebenswandel geführt, womit er Discothekenbesuche und ähnliches gemeint habe. Vor dem Hintergrund der schwachen Position der muslimischen Welt hätten sie sich neu orientiert. Ihnen sei ihr „sündiger Lebenswandel“ bewusst geworden. Sie hätten beschlossen, nach den strengen Regeln des Islam zu leben und wollten den Koran studieren. Auf Pakistan seien sie aus Kostengründen gekommen. Informationen über Pakistan hätten sie von Angehörigen der *Jamaat Tablighi*, die sie aus der *Abu-Bakr-Moschee* gekannt hätten, erhalten. Eine Aufforde-

rung oder Anwerbung habe es nicht gegeben. Für einen Muslim sei es kein Problem, „auf eigene Faust“ durch Pakistan zu reisen. Spreche man eine „muslimischen Bruder“ an, werde einem weitergeholfen. Rudimentäre Arabischkenntnisse seien für die Koranschulen ausreichend, auch Araber beherrschten nicht das Hocharabisch des Koran. Er bestritt, dass *Ali M.* maßgeblichen Einfluss auf *Kurnaz* hatte, die beiden hätten sich nur ein einziges Mal gesehen. Die Flugtickets seien mittels der Kreditkarte von *Sofyen B. A.* bezahlt worden, weil sie zufällig ein günstiges Angebot für Flüge sahen, er aber nicht genügend Geld dabei gehabt habe. Das Geld habe er sich nur geliehen.

Auf den Befrager soll *Bilgin* einen reservierten Eindruck gemacht haben. Den „ganzen Vorfall“ habe er ebenso heruntergespielt wie die „Aktivitäten der beteiligten Personen“. Den Anschlag vom 11. September 2001 habe er verurteilt, der Tod von Unschuldigen sei nicht tolerierbar, der Islam verbiete dies. Die Verantwortlichkeiten für den Anschlag habe er aber in Frage gestellt. Seine Äußerungen „spiegelten eine starke antiamerikanische und antiisraelische Haltung wieder.“⁴⁸⁷

eee) Arbeitsteilung zwischen den Diensten

Vor der Abreise trafen sich die drei Befrager, unterrichteten sich über ihre Kenntnisse von dem Fall und teilten die zu untersuchenden Komplexe entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages und ihrer Vorkenntnisse auf. *Dr. K.* war für Fragen nach den Beziehungen von *Kurnaz* im Inland, Herr *D.* für den Lebenslauf, den Werdegang und die Persönlichkeit von *Kurnaz* und *R.* für alle Fragen im Zusammenhang mit Pakistan, seiner Reise und möglichen Kontakten zu Terroristen vor Ort zuständig.

(1) Befragungsauftrag des BND

Nach Aussage des damaligen *BND*-Präsidenten *Dr. Hanning* war Auftrag das Herausfinden von Anhaltspunkten, Gefährdungen und Tatsachen im Zusammenhang mit der Lage in Pakistan und Afghanistan und im Zusammenhang mit der Bundeswehr dort.⁴⁸⁸ Für den Vorgesetzten der beiden *BND*-Befrager, den Zeugen *Hildebrandt*, ging es darum zu klären, ob *Kurnaz* entweder Mitglied einer internationalen radikal-islamistischen oder sogar terroristischen Vereinigung sei oder jedenfalls Kenntnisse über solche Strukturen habe.⁴⁸⁹ Der Zeuge *R.* hat ausgeführt, sein Auftrag sei es gewesen, nach Anhaltspunkten für Beziehungen von Deutschland nach Pakistan, gegebenenfalls auch nach Afghanistan zu suchen, die zu einer Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland hätten führen können. Der *BND* habe sich dafür interessiert, welche Art von Kontakten *Kurnaz* in Pakistan oder Afghanistan hatte, insbesondere ob er unmittelbar mit einer der bekannten Terrororganisationen wie *al-Qaida* zu tun hatte bzw. in einem der Trainingscamps oder auf dem

⁴⁸¹ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 24 f.

⁴⁸² *Kersten*, UA-Prot. 48, S. 11.

⁴⁸³ *Wilhelm*, UA-Prot. 32, S. 45.

⁴⁸⁴ *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 31.

⁴⁸⁵ *K.*, UA-Prot. 51, S. 11, Tgb.-Nr. 36/07 – VS-VERTRAULICH.

⁴⁸⁶ *R.*, UA-Prot. 30, S. 39 f.; *D.*, UA-Prot. 30, S. 133 f.

⁴⁸⁷ MAT A 158/1, Anlage 1, Bl. 73 ff., Tgb.-Nr. 35/07 – GEHEIM (Dokument ist VS-NfD).

⁴⁸⁸ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 11.

⁴⁸⁹ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 44.

Weg dahin war:⁴⁹⁰ „Von *BND*-Seite war es jetzt von prioritärem Interesse, zu erfahren, wenn es denn wirklich einen solchen Mann gibt, der dort kämpfen wollte oder in ein Ausbildungslager gehen wollte: Wie fand erstens die Rekrutierung statt? Vor allem aber: Was waren jetzt in Pakistan oder gegebenenfalls, was sich ja als nicht wahr herausgestellt hat, in Afghanistan die Anlaufpunkte? Wie ist er weitergeschleust worden, welches waren Kontaktadressen, was waren zum Beispiel Kommunikationswege?“⁴⁹¹

Nach eigenem Bekunden sollte der Zeuge *D.* herausfinden, ob an dem in der Presse aufgebauchten Thema „Bremer Taliban“ tatsächlich etwas dran sei.⁴⁹²

(2) Befragungsauftrag des *BfV*

Für den Zeugen *Fromm* war wichtig, alle Erkenntnisse und Aufklärungsmöglichkeiten über die Struktur der Islamistszene in Deutschland zu nutzen, um etwaige Gefahren abzuwehren. Daher sollten die Hintergründe der Pakistanreise des Herrn *Kurnaz* und seine Kontakte zur islamistischen Szene aufgeklärt werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz habe auch ein Interesse daran gehabt, zu klären, ob es sich bei Herrn *Kurnaz* um eine nur potenziell oder tatsächlich gefährliche Person handelte, um die man sich nach einer Entlassung hätte kümmern müssen.⁴⁹³

Sein damaliger Stellvertreter, der Zeuge *Fritsche* hingegen hat ausgesagt, es sei nach seiner Erinnerung nicht um eine Gefährdungsbewertung im Sinne eines potenziellen Sicherheitsrisikos durch *Kurnaz* gegangen, der Auftrag habe gelautet: „Gibt es die Netzwerke in Bremen, ja oder nein?“⁴⁹⁴

Auch *Dr. K.* selbst hat die Frage, ob der Auftrag die Erstellung einer Sicherheitsprognose umfasste, klar verneint. *Dr. K.* interessierte sich dafür, ob *Kurnaz* in Bremen in ein Netzwerk eingebunden war bzw. ob ein solches Netzwerk überhaupt existierte und die Qualität der „Hamburger Zelle“ erreicht hatte. Er wollte wissen, ob es für den Verfassungsschutz in Bremen Handlungsbedarf gab.⁴⁹⁵ „Mich haben besonders die Umstände interessiert, mit welchen Personen er in Deutschland in Kontakt war, wie sein Werdegang war. [...] Der Sachverhalt war ja zu dem Zeitpunkt, dass er in Frankfurt aufgefallen war, weil sein damals vorgesehener Mitreisender die Reise abbrechen musste, weil angeblich beide zum Kämpfen nach Afghanistan hatten fahren wollen. Das war der Sachstand. Zu diesem Sachstand habe ich versucht, in Erfahrung zu bringen, ob er Merkmale einer Radikalisierung, wie sie uns damals von anderen Personen bekannt waren, in seiner Person auch erfüllt hat. Für mich war interessant: Zu welchen Predigern, zu welchen Mo-

scheen hatte er Kontakt? Gab es dort Bemühungen, Personen gezielt zu rekrutieren? Gab es dort ein Wissen um Wege nach Pakistan/Afghanistan in Ausbildungslager? Gab es einen etablierten Reiseweg? Gab es Ansprechpersonen in der Region? Das waren für mich die Kernelemente, und deswegen war es für mich von großer Wichtigkeit, diese Schritte in seinem Leben nachzuvollziehen.“⁴⁹⁶

dd) Vorgaben für den Fall von Hinweisen auf Folter oder Misshandlungen

Der Ausschuss hat danach gefragt, ob es von Seiten des *BND* und des *BfV* Anweisungen an die Befrager gab, wie gegebenenfalls mit Spuren von Misshandlungen oder gar Folter umzugehen sei.

Konkrete Weisungen, Bestimmungen oder sonstige Vorgaben hat der Ausschuss nicht feststellen können. Der Präsident des *BfV* hat aber hierzu erklärt, es sei seinem Mitarbeiter ohnehin klar gewesen, dass dann, wenn es Spuren von Misshandlungen gegeben hätte oder wenn gar Misshandlungen in ihrem Beisein stattgefunden hätten, die Aktion beendet worden wäre.⁴⁹⁷ Der Delegationsleiter, der Zeuge *R.*, hat bekundet, im *BND* sei es Weisungslage, dass eine Befragung sofort abzubrechen sei, wenn ein Befrager den Eindruck gewinne, dass der Befragte irgendeiner Folter unterzogen wird, etwa wenn der Befragte dies sage oder wenn an Äußerlichkeiten erkennbar sei, dass der Befragte misshandelt wurde.⁴⁹⁸

Der damalige Bundesinnenminister wusste nach eigenem Bekunden zwar nichts von der Befragungsreise (siehe oben: S. 604). Er hat gleichwohl dem Ausschuss gegenüber betont, dass es nach unserem rechtsstaatlichen Verständnis selbstverständlich rechtswidrig wäre, durch Folter oder folterähnliche Begleitumstände eine Aussage zu erzwingen. Das widerspräche unseren elementaren rechtsstaatlichen Überzeugungen. Die Beteiligung deutscher Behörden an Vernehmungen oder Befragungen mittels Folter oder unter folterähnlichen Begleitumständen sei ausnahmslos strikt untersagt.⁴⁹⁹

Inzwischen hat die Bundesregierung die Notwendigkeit gesehen, verbindliche schriftliche Vorgaben über Befragungsbedingungen zu machen. Mit Schreiben vom 6. März 2006 hat das Bundeskanzleramt die Nachrichtendienste des Bundes (*BND*, *BfV* und *MAD*) angewiesen, für die Befragung Inhaftierter im Ausland durch die Nachrichtendienste des Bundes zukünftig bestimmte Grundsätze zu beachten. Ausdrücklich wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass diese Grundsätze auch dann zu beachten seien, wenn ein deutscher Nachrichtendienst an der Befragung durch Dritte lediglich teilnimmt⁵⁰⁰.

⁴⁹⁰ *R.*, UA-Prot. 30, S. 8 f.

⁴⁹¹ *R.*, UA-Prot. 60, S. 10.

⁴⁹² *D.*, UA-Prot. 30, S. 124, 129.

⁴⁹³ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 52, 64.

⁴⁹⁴ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 55.

⁴⁹⁵ *K.*, UA-Prot. 30, S. 73, 115.

⁴⁹⁶ *K.*, UA-Prot. 30, S. 78.

⁴⁹⁷ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 63.

⁴⁹⁸ *R.*, UA-Prot. 30, S. 33 f.

⁴⁹⁹ *Schily*, UA-Prot. 41, S. 7.

⁵⁰⁰ MAT A 69/2, Bl. 204.

In den Grundsätzen heißt es:

- *Befragungen durch Nachrichtendienste finden nicht mit der Zielrichtung statt, die gewonnenen Erkenntnisse in Strafverfahren einzuführen.*
- *Befragungen erfolgen in enger Abstimmung mit den zuständigen Sicherheitsbehörden der betroffenen Staaten.*
- *Freiwilligkeit und das ausdrückliche Einverständnis des jeweiligen Betroffenen sind unverzichtbare Voraussetzungen.*
- *Eine Befragung unterbleibt, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Betroffene im Aufenthaltsland der Folter unterworfen wird. Sofern sich solche Anhaltspunkte während der Befragung ergeben, wird diese umgehend abgebrochen.*
- *Angehörige von deutschen Ermittlungsbehörden werden zu solchen Befragungen nicht hinzugezogen.*
- *Unverzüglich nach Abschluss einer Befragung bzw. vierteljährlich zu aktuell laufenden Befragungen wird das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet. (Dokument 92)*

c) Die Befragung auf Guantánamo

Die Befragung von *Murat Kurnaz* auf Guantánamo durch die Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, *R.* und *D.*, sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz, *Dr. K.*, fand am 23. und 24. September 2002 statt.

aa) Die Anreise und Einweisung

Wie abgesprochen, trafen sich die drei deutschen Befrager auf dem Flughafen Frankfurt am Main mit einem Mitarbeiter des CIA-Verbindungsbüros in Berlin, der die Deutschen die Reise über begleiten und betreuen sollte⁵⁰¹. Es handelte sich um einen Staboffizier mit Liaison-Aufgaben, der für den unmittelbaren Kontakt zum US-Militär zuständig war und mit dem Ablauf der gesamten Reise vertraut war⁵⁰². Gemeinsam flogen die vier nach Washington, D. C. Am Morgen des 22. September 2002 kamen sie auf dem Marinestützpunkt Guantánamo Bay auf Kuba an.

Den ersten Tag erhielten sie einen Überblick über die Örtlichkeiten und eine Einweisung. „Man hat uns von Anfang an die bestimmten Regularien genannt: Es wird dann und dann in den und den Räumen stattfinden. Sie haben nur das Recht, die Wege zu gehen, die wir Ihnen sagen.“ Dabei wurde nach Angaben des Zeugen *R.* unter anderem besprochen, dass es nicht möglich sei, nachzusehen, wie die Gefangenen untergebracht waren: „Das war für uns tabu. Das durften wir nicht. Wir hatten zwar einen Blick darauf; aber wir hatten keine Möglichkeit, in Zellen zu gehen oder aber durch den Zellentrakt zu gehen.“⁵⁰³ Nach

⁵⁰¹ *R.*, UA-Prot. 30, S. 9 f.; *K.*, UA-Prot. 30, S. 74.

⁵⁰² *R.*, UA-Prot. 30, S. 10, 17.

⁵⁰³ *R.*, UA-Prot. 30, S. 68.

Aussage von *D.* wurde erklärt, es sei „jede Form verbaler Befragung“ zulässig; dagegen sei „jede Form von Körperkontakt mit dem Gefangenen“ unzulässig.⁵⁰⁴ Die gesamte Befragung werde per Video aufgezeichnet. Es gab die Zusage, diese *XXXXXX* nach einer Auswertung zu erhalten. Daraus wurde jedoch nichts.⁵⁰⁵

bb) Befragungscontainer im Camp Delta

Am nächsten Morgen, am 23. September 2002 wurden die Befrager zu einem Befragungscontainer in einem der äußeren Ringe von *Camp Delta*, einer zum damaligen Zeitpunkt völlig neuen Installation⁵⁰⁶, gebracht. Das eigentliche Gefangenenlager konnten sie nicht sehen. Die Häftlingsunterkünfte waren in einem der inneren Ringe. Dieses Areal sei von sehr hohen Zäunen umgeben gewesen, die mit Sichtschutzmatten verhängt waren.⁵⁰⁷ Der Befragungscontainer sei relativ eng gewesen. Daher seien nach Möglichkeit nicht alle Befrager anwesend gewesen. Von deutscher Seite seien aber in der Regel zwei Personen durchgehend bei den Befragungen gewesen⁵⁰⁸.

Wegen des äußeren Ablaufs der Befragung siehe oben: S. 568.

cc) Hinweise auf folterähnliche Zustände im Lager

Zum Zeitpunkt der Befragung hatten die Deutschen nach eigener Darstellung keine Kenntnis von den folterähnlichen Zuständen und den Misshandlungen im Lager. Sie kannten zwar die in den Medien gezeigten Bilder vom *Camp X-Ray*: „Das sind die Bilder, die Sie auch alle kennen. Das sind die Maschendrahtkäfige. Das sind die am Boden knienden Insassen.“⁵⁰⁹ Von den Vernehmungsmethoden, von Folter und Missbrauch der Gefangenen hätten sie zu der Zeit keine Kenntnis gehabt. Dies sei im Vorfeld der Reise weder in den Medien noch in ihren Diskussionen ein Thema gewesen:⁵¹⁰ „Die Folterungen, die man jetzt nachlesen kann in den Zeitungen, das ist Wissen, was wir damals nicht hatten.“⁵¹¹

Der Zeuge *R.* hat bekundet, die Befragung wäre abgebrochen worden, wenn „wir wirklich der Auffassung gewesen wären, dass irgendwelche Dinge auf körperliche Misshandlungen gedeutet hätten“.⁵¹² Das hat auch der Zeuge *Dr. K.* bekundet.⁵¹³

Zu der Frage, ob *Kurnaz* den deutschen Befragern über seine Misshandlung berichtete, siehe oben: S. 569.

⁵⁰⁴ *D.*, UA-Prot. 30, S. 128.

⁵⁰⁵ *R.*, UA-Prot. 30, S. 10 ff.; *K.*, UA-Prot. 30, S. 76; *D.*, UA-Prot. 30, S. 126, 148; Tgb.-Nr. 25/06 – VS-VERTRAULICH.

⁵⁰⁶ *D.*, UA-Prot. 30, S. 131.

⁵⁰⁷ *K.*, UA-Prot. 30, S. 75, 94.

⁵⁰⁸ *K.*, UA-Prot. 30, S. 74.

⁵⁰⁹ *D.*, UA-Prot. 30, S. 131.

⁵¹⁰ *K.*, UA-Prot. 30, S. 86, 93.

⁵¹¹ *R.*, UA-Prot. 30, S. 55.

⁵¹² *R.*, UA-Prot. 30, S. 34, 64.

⁵¹³ *K.*, UA-Prot. 30, S. 93.

dd) Inhalt und Ergebnisse der Befragung

Die drei Befrager wollten herauszufinden, ob *Kurnaz* tatsächlich, wie in der Presse beschrieben, ein „Bremer Taliban“ sei, der in ein festes islamistisches bzw. terroristisches Netzwerk eingebunden war, ob es in Bremen eine der „Hamburger Zelle“ vergleichbare Struktur gibt. Es interessierte, ob es Rekrutierungswege von Bremen nach Pakistan gibt und – so zumindest die Auskunft des Zeugen *Fromm* – ob *Kurnaz* tatsächlich eine gefährliche Person sei, um die man sich nach einer Entlassung hätte kümmern müssen.⁵¹⁴ *R.*, *Dr. K.* und *D.* befragten *Murat Kurnaz* ausgiebig nach seinem Lebenslauf, zu seinen Kontakten und Beziehungen in Bremen, den polizeilichen Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit seiner Ausreise und zu seiner Rundreise in Pakistan.

aaa) Lebenslauf von Murat Kurnaz

Der für die Persönlichkeit und die Biographie von *Kurnaz* zuständige Psychologe *D.* hat bekundet, an dem „in der Presse relativ aufgebauscht“ Thema „Bremer Taliban“ sei „keine Substanz“ gewesen. Bei *Kurnaz* habe es sich nicht um eine dem terroristischen Umfeld nahe stehende Person gehandelt, die im Begriff war, als *Mudschaheddin* für *Usama bin Laden* oder für den Islam zu kämpfen und zu sterben. Dies sei nicht nur seine Einschätzung gewesen. Als abends im Kollegenkreis darüber gesprochen wurde, habe man festgestellt, dass sich die Eindrücke im Wesentlichen deckten.⁵¹⁵ Der einzige Punkt, der ihn habe zweifeln lassen, sei der Anlass der Reise gewesen. Diese „absurden Ideen“ von *Kurnaz*, die „nie in irgendeiner Form umgesetzt werden konnten“, habe er jedoch der Unreife des jungen Mannes und seiner möglichen Abenteuerlust zugeschrieben.⁵¹⁶

In den langwierigen Befragungen sei bei den kritischen Punkten mehrfach insistiert und nachgebohrt worden. Insgesamt habe *Kurnaz* einen sehr glaubwürdigen Eindruck gemacht. „Er hat uns sehr private Dinge erzählt. Er hat uns sehr offen über seine Alkohol- oder sonstigen Probleme erzählt. Er hat aus unserer Sicht keinen bewussten Täuschungsversuch in irgendeiner Form unternommen.“⁵¹⁷ Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Darstellung von *Murat Kurnaz* in Guantánamo habe es nicht gegeben.⁵¹⁸

bbb) „Bremer Zelle“ – Einbindung in terroristische Strukturen in Bremen?

Die ursprüngliche Vermutung, dass *Murat Kurnaz* in ein etabliertes, bestehendes Netzwerk eingebunden sei, wurde von den Befragern nach dem Ergebnis der Befragung als „relativ unwahrscheinlich“ angesehen. Der Zeuge *Dr. K.* hat ausgeführt, dass Herr *Kurnaz* noch nicht in einem Maße in islamistischen Aktivitäten verwickelt

gewesen sei, wie man es in Vergleichsfällen kenne: „Es deutete zu dem Zeitpunkt nichts darauf hin, dass es eine systematische Rekrutierung und Schleusung von Personen aus dem Bereich Bremen nach Pakistan/Afghanistan gab.“ Man sei sich einig gewesen, dass Herr *Kurnaz* nicht ins *Mudschaheddin*-Milieu eingebunden war.⁵¹⁹ „Wir waren uns einig – das ist, denke ich, auch unstrittig –, dass *Kurnaz* nicht in terroristische Strukturen verwickelt war, dass er kein *Taliban* war, dass er keinem aktiven Rekrutierungsnetzwerk angehörte. Darüber waren wir uns zu dem Zeitpunkt einig.“⁵²⁰

Nicht bestätigt hätten sich auch Vermutungen über eine versuchte Rekrutierung von *Kurnaz* durch den libanesischstämmigen Bremer *Ali M.* Hierzu vermerkte *Dr. K.* später: xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx, xxxx xx xxxx xxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxx. xxxxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx⁵²¹ ... Rekrutierungsvorgänge gehorchen nach bisherigen Erkenntnissen einem stringenten und eingespielten Ablauf. Nichts davon ist im Fall *Kurnaz* bislang zu erkennen.“⁵²²

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob sich die Befrager auch mit den Verdachtsmomenten aus der Bremer Polizeiakten (siehe oben: S. 580 ff.) auseinandersetzen und *Kurnaz* damit konfrontierten.

Die Zeugen *R.* und *D.* haben eingeräumt, die Originalakten und die darin enthaltenen Zeugenaussagen nicht gekannt zu haben.⁵²³ *R.* hat jedoch Wert darauf gelegt, dass mit den ihm vom *BKA* und vom *LKA Bremen* zugesandten Unterlagen Fragen eingesteuert worden seien, die Rückschlüsse auf die Verdachtsmomente zugelassen hätten (siehe oben: S. 605).⁵²⁴ Außerdem hätten die mit dem Kauf des Flugtickets und den Personen *Ali M.* und *Selçuk Bilgin* zusammenhängenden Verdachtsmomente seinen Frageteil nicht tangiert. Dafür sei nach der eindeutigen Aufgabenteilung der Vertreter des Bundesamtes für Verfassungsschutz zuständig gewesen (siehe oben: S. 606 f.). *Dr. K.* habe ihm damals gleichwohl mitgeteilt, dass *Murat Kurnaz* Kontakte zu namentlich bekannten Personen in Deutschland, zur Bremer Szene, zu *Millî Görü* und zur *Jamaat al-Tabligh* hatte und dass *Selçuk Bilgin*, der mit nach Pakistan fliegen wollte, geschnappt wurde.⁵²⁵ Vom *BfV* mitgeteilt worden sei auch, dass es hinsichtlich der Bezahlung des Tickets, die wohl mittels einer Kreditkarte erfolgt sei, Ungereimtheiten gegeben habe. Dies sei einer der Punkte gewesen, die *Dr. K.* zu klären versucht habe.⁵²⁶ Auch der Zeuge *D.* hat sich daran erinnert, dass die Bezahlung der Flugtickets mittels EC-Karte eines anderen abgewickelt wurde.⁵²⁷ Als sie sich den gesamten

⁵¹⁴ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 52, 64

⁵¹⁵ *D.*, UA-Prot. 30, S. 129

⁵¹⁶ *D.*, UA-Prot. 30, S. 135

⁵¹⁷ *D.*, UA-Prot. 30, S. 136.

⁵¹⁸ *D.*, UA-Prot. 30, S. 137.

⁵¹⁹ *K.*, UA-Prot. 30, S. 78, 115

⁵²⁰ *K.*, UA-Prot. 30, S. 103.

⁵²¹ MAT A 99/1, Bl. 9, Tgb.-Nr. 17/06 – VS-VERTRAULICH (nur für Verwendung im Untersuchungsausschuss hochgestuft).

⁵²² *ddp* vom 1. 2. 2007, 13:29.

⁵²³ *D.*, UA-Prot. 30, S. 136.

⁵²⁴ *R.*, UA-Prot. 30, S. 39, 62

⁵²⁵ *R.*, UA-Prot. 30, S. 39 f, 41. Zur Arbeitsteilung: Bestätigt von *K.*, UA-Prot. 51, S. 17, Tgb.-Nr. 36/07 – VS-VERTRAULICH.

⁵²⁶ *R.*, UA-Prot. 30, S. 40.

⁵²⁷ *D.*, UA-Prot. 30, S. 135.

Reiseverlauf von *Kurnaz* schildern ließen, sei dies zur Sprache gekommen.⁵²⁸

Der Zeuge *Dr. K.* hat ausgesagt, er habe den Inhalt der polizeilichen Ermittlungen und die Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz in Bremen gekannt.⁵²⁹ Die Verdachtsmomente aus den polizeilichen Ermittlungsakten seien die Grundlage der Reise und der Befragung gewesen.⁵³⁰ Mit diesen Informationen sei *Kurnaz* auch konfrontiert worden.⁵³¹ Das hat der Zeuge *D.* bestätigt: Diese Fragenkataloge der Polizei „haben wir abgearbeitet.“⁵³²

ccc) Verbindungen zwischen Deutschland und Pakistan

Übereinstimmend stellten die Befrager fest, nichts deutete darauf hin, dass Herr *Kurnaz* Kontakte zu Terroristen, zu Terrororganisationen in Pakistan oder Kontakte zu Rekrutierungsorganisationen hatte.⁵³³ Nach Auskunft des Zeuge *D.* habe *Kurnaz* überhaupt keinen Bezug zu terroristischen Strukturen gehabt. In Pakistan habe er nichts anderes erlebt, als von einer Koranschule nach der anderen abgewiesen zu werden.⁵³⁴

Der Zeuge *R.* hat bekundet: „Es war unsere übereinstimmende Meinung: Wir hatten in unseren Befragungsergebnissen nichts gefunden, was darauf hindeutet, dass *Kurnaz* in der Tat Kontakte hatte zu Terroristen, dass er Kontakte hatte zu Terrororganisationen in Pakistan, dass er vielleicht auch Kontakte hatte zu Rekrutierungsorganisationen. Der Kollege von der amerikanischen Seite bestätigte uns, dass in den zahlreichen Befragungen, die von amerikanischer Seite durchgeführt worden waren, ebenfalls keine weitergehenden Erkenntnisse gewonnen werden konnten.“⁵³⁵ Der *BND* habe Kenntnis davon, wie gewisse Arten der Rekrutierung ablaufen und Personen in Richtung Pakistan entsendet würden.⁵³⁶ Zu der Rekrutierung, der Schleusung und der gesteuerten Hinführung in Trainingslager sowie zu Terror- oder Extremistenorganisation lägen beim *BND* konkrete Hintergrundkenntnisse vor: „Das ist eine unserer Haupttätigkeiten. Der Ablauf von Herrn *Kurnaz* passt in dieses Bild beim besten Willen nicht.“⁵³⁷

ddd) Aufenthalt in Afghanistan oder Ausbildungslagern und Kontakt zu Taliban oder al-Qaida

Es habe auch keinerlei Hinweise gegeben, dass *Kurnaz* in Pakistan Kontakt zu einer Terror- oder einer Extremistenorganisation hatte oder in einem Trainingslager gewesen

⁵²⁸ *D.*, UA-Prot. 30, S. 143.

⁵²⁹ *K.*, UA-Prot. 30, S. 87.

⁵³⁰ *K.*, UA-Prot. 30, S. 86.

⁵³¹ *K.*, UA-Prot. 30, S. 87.

⁵³² *D.*, UA-Prot. 30, S. 134; so auch *R.*, UA-Prot. 60, S. 12.

⁵³³ *R.*, UA-Prot. 30, S. 16.

⁵³⁴ *D.*, UA-Prot. 30, S. 129, 133, 135

⁵³⁵ *R.*, UA-Prot. 30, S. 16.

⁵³⁶ *R.*, UA-Prot. 30, S. 54.

⁵³⁷ *R.*, UA-Prot. 30, S. 26.

oder auf dem Weg zu einem Trainingslager gewesen sei.⁵³⁸ Aus Sicht der Befrager sei „sehr plausibel gewesen, dass er außer dieser Tour in Pakistan nichts anderes unternommen hat, dass er definitiv nie in Afghanistan war und dass er keinen Kontakt zu terroristischen Netzwerken unterhalten hat.“⁵³⁹ *Kurnaz* sei bei seiner Verhaftung auf dem Rückweg gewesen.⁵⁴⁰ Nichts habe dafür gesprochen, dass er nach Afghanistan wollte. „Er hat uns, soweit man es sagen kann, glaubhaft versichert: Das war überhaupt kein Ziel. Und jetzt mit dem Wissen, von der rein professionellen Seite, wie so was geht, wäre so was auch eine reine Illusion gewesen.“⁵⁴¹ Letztlich sei *Kurnaz* nach übereinstimmender Auffassung bei seiner Verhaftung „zur falschen Zeit am falschen Ort“ gewesen.⁵⁴²

Dementsprechend vermerkte *Dr. K.* nach seiner Rückreise: „Als Ergebnis der Befragung kamen BfV und BND übereinstimmend zu der Ansicht, dass keine Hinweise dafür vorliegen, dass sich *KURNAZ* in Afghanistan, insbesondere in einem Ausbildungslager, aufgehalten hat. Weiterhin deutet nach bisherigem Erkenntnisstand auch nichts auf Kontakte zu Taliban- oder Al Qaida-Strukturen hin.“⁵⁴³ Dieses Ergebnis hielt auch der damalige *BfV*-Vizepräsident für „glaubhaft“.⁵⁴⁴

Nach Aussage des *BKA*-Beamten Kriminalhauptkommissar *Thomas Rausch* äußerte sich *Dr. K.* bei einer Sitzung des Information-Board AG „Netzwerke arabische Mudjahedin“ im Oktober 2002 vergleichbar: *Kurnaz* sei offensichtlich nicht in irgendwelchen Ausbildungslagern gewesen, sondern habe sich „wahrscheinlich nur in der spirituellen Ausbildung befunden“.⁵⁴⁵

Dass *Kurnaz* in Peshawar war, also in der Nähe zum *Khyber*-Pass nach Afghanistan, sei nach Auskunft des Zeugen *R.* kein Indiz dafür, dass er doch nach Afghanistan wollte. Peshawar sei eine ziemlich bunte Stadt und bekannt für seine zahlreichen *Medresen*, den Schulen wie sie auch die *Tablighi* betrieben, an die in der Regel Moscheen angegliedert seien. Daran ändere auch nichts, dass diese Grenzregion der *Taliban* als Rückzugsgebiet diene. Ein Aufenthalt passe durchaus zu der von *Kurnaz* geschilderten Reise von Moschee zu Moschee.⁵⁴⁶

eee) Gefährlichkeit von Kurnaz

Die Befrager *R.*, *Dr. K.* und *D.* stellten keinerlei Anhaltspunkte für eine Gefährlichkeit von *Kurnaz* fest. Abweichungen in ihrer Einschätzung haben sie hinsichtlich der Prognose für die Zukunft zum Ausdruck gebracht. Wäh-

⁵³⁸ *R.*, UA-Prot. 30, S. 17 f.

⁵³⁹ *D.*, UA-Prot. 30, S. 136.

⁵⁴⁰ *R.*, UA-Prot. 30, S. 28.

⁵⁴¹ *R.*, UA-Prot. 30, S. 28.

⁵⁴² *R.*, UA-Prot. 30, S. 48; *K.*, UA-Prot. 30, S. 93; *D.*, UA-Prot. 30, S. 131, 138; Originalstellen: MAT A 99/1, Bl. 4 und 48, Tgb.-Nr. 17/06 – VS-VERTRAULICH (nur für Verwendung im Untersuchungsausschuss hochgestuft).

⁵⁴³ *Berliner Zeitung* v. 29. Januar 2007, „Union setzt Steinmeier unter Druck“.

⁵⁴⁴ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 91.

⁵⁴⁵ *Rausch*, UA-Prot. 56, S. 49.

⁵⁴⁶ *R.*, UA-Prot. 30, S. 27 f.

rend die beiden *BND*-Vertreter überzeugt waren, *Kurnaz* besitze „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ „bei einer Freilassung kein Gefährdungspotential hinsichtlich deutscher, xxxxxxxxxxxxxxxx oder xxxxxxxxxxxxxxxx Sicherheitsinteressen“,⁵⁴⁷ hatte der Vertreter des *BfV* „letzte Zweifel am Wahrheitsgehalt“ von *Kurnaz*' Angaben und wollte diese noch einmal mit den Erkenntnissen aus Bremen abgleichen. Außerdem sei die Gefährlichkeit „eine Prognoseentscheidung und immer sehr differenziert zu betrachten.“⁵⁴⁸ Nach Angaben des Zeugen *Hildebrandt* wollte *Dr. K.* damit zum Ausdruck bringen, „dass man sich natürlich eines Menschen [...] nie hundertprozentig sicher sein kann.“ Daher gehe die Formulierung des *BND* möglicherweise zu weit.⁵⁴⁹

Der Zeuge *D.* hat ausgesagt, man habe festgestellt, dass es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein konkretes Fehlverhalten des Herrn *Kurnaz* gegeben habe, was ihm im Sinne von Terrorismuskontakten oder Hinwendung zum Terrorismus vorzuwerfen gewesen wäre.⁵⁵⁰ Der Zeuge *R.* hat erklärt: „Wir sind, Herr Abgeordneter, gemeinsam – *BND* und *BfV* – zu der Überzeugung gelangt – das haben wir auch so schriftlich festgehalten –, dass hier keine Gefährdung von ihm ausgeht.“⁵⁵¹

(1) „Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“

Zu der Formulierung des *BND*, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gehe von *Murat Kurnaz* keine Gefährdung deutscher, xxxxxxxxxxxxxxxx und xxxxxxxxxxxxxxxx Sicherheitsinteressen aus“ hat der Zeuge *Dr. K.* dem Ausschuss erklärt: „Dieser Satz war nicht abgestimmt, und ich würde ihn sicherlich so niemals formuliert haben.“⁵⁵² xxx xxx xxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx, xxxxxxx xxx xx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxx xx xxx xx xxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx, xx xxx xx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx. xxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxx xxx xxxxxx, xxx xxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx, xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx. xxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxx xxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx.⁵⁵³ Auch sein früherer Vorgesetzter, der damalige Vizepräsident des *BfV* sieht das so. Er hat vor dem Ausschuss bekundet, dass so ein Satz von keinem Menschen auf der Welt unterschrieben werden sollte. „Solche Bewertungen haben in Beschaffungsvermerken nichts verloren; die hat die Auswertung zu treffen, und bei „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ müssen, wenn man schon wagt, das zu schreiben, dann auch einige Aspekte, die diese Schlussfolgerung zulassen, geschrieben werden. Der Ver-

⁵⁴⁷ *R.*, UA-Prot. 30, S. 48; *D.*, UA-Prot. 30, S. 138; Originalstelle: MAT A 100/1, Bl. 18, Tgb.-Nr. 20/06 – VS-VERTRAULICH (nur für Verwendung im Untersuchungsausschuss hochgestuft).

⁵⁴⁸ *K.*, UA-Prot. 30, S. 112.

⁵⁴⁹ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 68.

⁵⁵⁰ *D.*, UA-Prot. 30, S. 132.

⁵⁵¹ *R.*, UA-Prot. 30, S. 42.

⁵⁵² *K.*, UA-Prot. 30, S. 88, Tgb.-Nr. 25/07 – VS-VERTRAULICH.

⁵⁵³ *K.*, UA-Prot. 51, S. 16, Tgb.-Nr. 36/07 – VS-VERTRAULICH.

merk, der mir bekannt ist, lässt ein solches Ergebnis nach meiner Ansicht nicht zu; denn dieser Satz steht plötzlich vollkommen unvermittelt im Text. Im Übrigen gibt es keinerlei Belege in der Bewertung im Text davor, die auf israelische oder jüdische Einrichtungen hinweisen.“⁵⁵⁴

(2) „Detailfragen“ und „letzte Restzweifel“

Entsprechend vermerkte *Dr. K.* später: xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxx, xx xxxxxx xxxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx. xx xxx xx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx, xxx xxxxx xxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxxx xxx. xxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx. xxx xxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx. xxxxxx xxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxx xxx xx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx. xxxxxxxxxxx xxx xx xxxxxxxxxxxxxxx, xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx. xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xx xxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx- xxxxxxxxxxx xxx xxx, xxxxxx xxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxx. xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxx xxxxxxx xx xxx xxxxxx. xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx, xxx xx xxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx- xxxxxxxxxxx xxx xxx, xxxxxx xxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxx. xxxxxx⁵⁵⁵

Vor dem Ausschuss hat *Dr. K.* dazu bekundet: „X xxxxxx xxx xxxxxx, xx xx xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxx. xxx xxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxxx xxx xxxxxx, xxx xx xxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxx; xxx xxxxxxx xxxxxx xxxxxx xxx xxx xxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx: xxxxxx xxxxxx xxx xxx xxxxxx xxxxxxxxxxx xxx, xxx xx xxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xx xxx xxxxxx xxxxxxx xxx xxx xxxxxxx x. xx xxx xxxxxxxxxxx, xxxxxx xxx xxx xxxxxx xxxxxxx xxxxxxx. xxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxx xx xxx, xx xxxxxx xxxxxxx xx xxxxxxx. xx xxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxx xxxxxxx, xxx xxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxxx.“⁵⁵⁶

(3) Nachträgliche Vorsicht?

Seine beiden Kollegen haben sich nicht erinnern können, dass *Dr. K.* bereits in Guantánamo Vorbehalte gegen die sichere Einschätzung der Ungefährlichkeit von *Kurnaz* hatte. *D.* hat gesagt: „Ich habe keine Erinnerung daran, dass er zum damaligen Zeitpunkt, als wir uns getrennt haben, etwas substantiell anders gesehen hat.“⁵⁵⁷

Nicht erklären können hat der Zeuge *Dr. K.*, warum er nach seiner Rückkehr mehrfach so verstanden wurde, als seien alle Verdachtsmomente gegen *Kurnaz* ausgeräumt. So hat der Zeuge *Jachmann* ausgesagt, die Teilnehmer einer Besprechung in Bremen am 14. Oktober 2002 hätten

⁵⁵⁴ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 72.

⁵⁵⁵ MAT A 99/1, Bl. 10, Tgb.-Nr. 17/06 (nur für Verwendung im Untersuchungsausschuss hochgestuft).

⁵⁵⁶ *K.*, UA-Prot. 51, S. 40, Tgb.-Nr. 36/07 – VS-VERTRAULICH.

⁵⁵⁷ *D.*, UA-Prot. 30, S. 143; *R.*, UA-Prot. 60, S. 9.

(1) Verantwortlichkeit des Department of Defense

Das Gefangenenlager Guantánamo unterstand seit seiner Einrichtung allein der Verantwortung des US-Verteidigungsministeriums (siehe oben: S. 561 f.). Auch die Entscheidung über eine Entlassung von Gefangenen war dem xxxxxxxx in Washington vorbehalten.⁵⁷⁵ Ohne Zustimmung der xxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx wurde niemand aus Guantánamo entlassen.⁵⁷⁶ Das haben die Anwälte von *Murat Kurnaz* (siehe oben: S. 565) sowie seine deutschen Befrager vor dem Ausschuss bestätigt. Laut Zeuge *R.* hatte die *CIA* über Guantánamo nicht zu entscheiden.⁵⁷⁷ Den Mitarbeitern der *CIA* kam insofern Bedeutung zu, als sie ihre xxxxxxxxxxxxxxxx xx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx⁵⁷⁸, die Militärs sich bei ihrer Einschätzung mit dem xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx abstimmen und ihren Entscheidungen unter anderem auch xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx Erkenntnisse zugrunde legten⁵⁷⁹. Die Gesprächspartner der deutschen Befrager waren abgesehen von dem Abendessen mit dem Lager-Kommandeur vor der Abreise ausschließlich die Kollegen von der *CIA*.

(2) Geplante Entlassung einer größeren Gruppe

Das amerikanische xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx plante nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen *Dr. K.*, *D.* und *R.*, eine Liste mit Häftlingen anzufertigen, die freigelassen werden sollten⁵⁸⁰. Es wurde eine Zahl von 200 genannt.⁵⁸¹ Hintergrund war die Erkenntnis, dass es eine ganze Reihe von Häftlingen gegeben habe, die „völlig zweifellos zu Unrecht“ in Guantánamo einsaßen.⁵⁸² Erwartung der *CIA*-Leute an die deutsche Delegation war, dass diese mithilfe festzustellen, ob *Kurnaz* auch zu diesem Personenkreis der Unverdächtigen gehören sollte.⁵⁸³ Aufgrund der Befragungsergebnisse sei nach Auffassung des *CIA*-Kollegen sehr wahrscheinlich gewesen, dass *Kurnaz* unter den Ersten sei, die vom *Pentagon* freigelassen würden.⁵⁸⁴

Entlassungen in der erwähnten Größenordnung fanden im Herbst 2002 nicht statt. Zu den tatsächlichen Entlassungen in den Jahren 2002 und 2003, siehe oben: S. 566.

(3) Information aber kein Angebot auf Freilassung

Nachdem sich die deutsche Delegation mit ihren Partnern ausgetauscht hatte, bat *R.* nach eigenem Bekunden die amerikanische Seite, *Kurnaz* aus der Gefangenschaft zu

entlassen. Er vermerkte nach seiner Rückkehr: „Meine Bitte an die US-Seite, *K(urnaz)* möglichst bald frei zu lassen, um ihn evtl. zu einem späteren Zeitpunkt in Deutschland nutzen zu können, wurde offensichtlich positiv aufgenommen. Noch am letzten Tag unseres Aufenthaltes wurde uns gesagt, dass die Vorentscheidung gefallen sei, *K.* noch bis November dieses Jahres nach Deutschland zu bringen.“⁵⁸⁵

Tatsächlich wurde den Deutschen die Entlassung von *Kurnaz* – wohl relativ unverbindlich⁵⁸⁶ – in Aussicht gestellt. Der Zeuge *R.* hat ausgesagt, der amerikanische Begleiter habe am Tage des Abflugs mitgeteilt, die deutsche Seite könne „damit rechnen“, dass *Kurnaz* möglicherweise bereits im November 2002 freigelassen werde.⁵⁸⁷ Bei dem Abendessen zum Abschied sei von dem Kommandeur von Guantánamo, einem Militär, geäußert worden, dass *Kurnaz* eigentlich nicht nach Guantánamo gehöre.⁵⁸⁸ Dies sei allerdings keine „fixierte Aussage“, sondern „lediglich eine Anmerkung“ gewesen.⁵⁸⁹ Sein Kollege *D.* hat sich erinnert, ihnen sei mitgeteilt worden: „Es sähe gut aus für eine baldige Freilassung.“⁵⁹⁰ Der Monat November 2002 sei als Zeitrahmen genannt worden.⁵⁹¹ *Dr. K.* hat etwas vorsichtiger ausgedrückt, dass „aufgrund des Ergebnisses unserer Befragung [...] eine Freilassung einen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit hätte“.⁵⁹²

Diese Information soll laut Zeuge *R.* offenbar direkt aus dem *Pentagon* gekommen sein. Es sei keine Meinung der *CIA* gewesen.⁵⁹³ xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx „„Nach Auskunft des US-Delegationsbegleiters gebe es aus Sicht des US-Hauptquartiers (.) aufgrund (.) der von der deutschen Delegation ausgesprochenen Freilassungsempfehlung gute Chancen, dass *Kurnaz* (.) eventuell schon im November 2002 freigelassen wird.“⁵⁹⁴ Sein *BfV*-Kollege *Dr. K.* hat sich dagegen nicht erinnern können, ob es ausschließlich eine Einschätzung der *CIA* war, oder ob es eine Rückmeldung mit dem xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx gab⁵⁹⁵. Der Vorgesetzte von *R.*, der Zeuge *Michael Hildebrandt*, hat hierzu bekundet, er würde nicht sagen, dass es eine verbindliche Aussage des *Pentagon* war. Das *Pentagon* sei sehr groß, die Hierarchien seien noch wesentlich ausgeprägter als bei uns. Die Delegation sei von der eigentlichen Entscheidungsebene zu weit entfernt gewesen.⁵⁹⁶ „Das waren gar nicht die Leute, die Angebote machen können.“⁵⁹⁷ Die Aussage von dem amerikanischen Kollegen sei als ein kollegiales

⁵⁷⁵ *R.*, UA-Prot. 30, S. 45; *K.*, UA-Prot. 30, S. 86, 95; *D.*, UA-Prot. 30, S. 131; Tgb.-Nr. 25/07 – VS-VERTRAULICH.

⁵⁷⁶ *R.*, UA-Prot. 30, S. 45; *K.*, UA-Prot. 30, S. 79, 82, 95; Tgb.-Nr. 25/07 – VS-VERTRAULICH.

⁵⁷⁷ *R.*, UA-Prot. 30, S. 45.

⁵⁷⁸ *R.*, UA-Prot. 30, S. 16, 36; Tgb.-Nr. 25/07 – VS-VERTRAULICH.

⁵⁷⁹ *K.*, UA-Prot. 30, S. 79; *D.*, UA-Prot. 30, S. 141; Tgb.-Nr. 25/07 – VS-VERTRAULICH.

⁵⁸⁰ *R.*, UA-Prot. 30, S. 56, *K.*, UA-Prot. 30, S. 83; *D.*, UA-Prot. 30, S. 141; Tgb.-Nr. 25/07 – VS-VERTRAULICH.

⁵⁸¹ *K.*, UA-Prot. 30, S. 86.

⁵⁸² *K.*, UA-Prot. 30, S. 78.

⁵⁸³ *K.*, UA-Prot. 30, S. 79.

⁵⁸⁴ *tageszeitung* v. 17. Februar 2007, „Es gab ein Angebot?! – „Nein““.

⁵⁸⁵ *Berliner Zeitung* v. 25. Januar 2007, „*BND* bat um Freilassung von *Kurnaz*“.

⁵⁸⁶ so jedenfalls *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 81 f.

⁵⁸⁷ *R.*, UA-Prot. 30, S. 16, 45.

⁵⁸⁸ *R.*, UA-Prot. 30, S. 36.

⁵⁸⁹ *R.*, UA-Prot. 30, S. 56.

⁵⁹⁰ *D.*, UA-Prot. 30, S. 129.

⁵⁹¹ *D.*, UA-Prot. 30, S. 129.

⁵⁹² *K.*, UA-Prot. 30, S. 84.

⁵⁹³ *R.*, UA-Prot. 30, S. 16 f., 44 f.

⁵⁹⁴ *Berliner Zeitung* v. 25. Januar 2007, „*BND* bat um Freilassung von *Kurnaz*“.

⁵⁹⁵ *K.*, UA-Prot. 30, S. 87; Tgb.-Nr. 25/07 – VS-VERTRAULICH.

⁵⁹⁶ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 54, 79.

⁵⁹⁷ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 55.

Gespräch zu verstehen. Wenn die USA bzw. das *Pentagon* sich verbindlich wegen der Freilassung von *Kurnaz* an Deutschland hätte wenden wollen, wäre der offizielle Weg eingehalten worden. Der *BND* sei hierfür nicht der richtige Adressat.⁵⁹⁸

Gegenüber der deutschen Delegation soll eine Freilassung nicht an irgendwelche Bedingungen geknüpft worden sein.⁵⁹⁹ „Es ist uns gegenüber [...] niemals ein Entweder-oder genannt worden. Es ist eine Information gegeben worden. Wir hatten aber zu keinem Zeitpunkt den Eindruck gewinnen können, dass hier die Amerikaner auf irgendeine Operation drängen.“⁶⁰⁰ Die Auskunft der US-Vertreter, *Kurnaz* könne bald freigelassen werden, wurde von keinem deutschen Befrager als ein „Angebot“ aufgefasst, das man annehmen oder ablehnen konnte. Nach einhelliger Zeugenaussage sei es lediglich eine Information gewesen⁶⁰¹. Sie, die Befrager, hätten keinerlei Mandat zur „Annahme“ eines entsprechenden „Angebots“ gehabt⁶⁰². Auch auf US-Seite wäre keiner ihrer Gesprächspartner zur Abgabe eines solchen „Angebots“ befugt gewesen⁶⁰³. *Dr. K.* hat berichtet, man habe in Guantánamo mit niemandem gesprochen, der ein solches „Angebot“ hätte machen können.⁶⁰⁴ Das hat auch der Zeuge *D.* bestätigt: „Ich habe definitiv keine Angebot erhalten. Ich wäre [...] sicher auch der falsche Adressat dafür gewesen. Ich habe eine Information erhalten. Ich hatte auch nicht den Eindruck, dass das den Status eines Angebots hatte. Es war eine Information.“⁶⁰⁵ *R.* hat ausgesagt: „Nachdem wir bereits am ersten Abend, nach der ersten Befragung dazu gekommen waren, dass möglicherweise an *Kurnaz* doch nichts so Schlimmes dran ist, [...] wäre in der Schlussfolgerung ein Junktim von Freilassung auf der einen Seite und Bedingung auf der anderen Seite an sich schon absurd gewesen.“⁶⁰⁶ Bestätigt worden ist dies durch den zuständigen Referatsleiter im *BND*, dem Zeugen *Michael Hildebrandt*: Der Bundesnachrichtendienst habe „weder ein Verhandlungsmandat noch sonst irgendeine Funktion bei den ganzen Bemühungen, Herrn *Kurnaz* freizubekommen“ gehabt.⁶⁰⁷

Der Ausschuss hat den amerikanischen Anwalt von *Kurnaz*, der auch die eingestuften Akten des Bezirksgerichts in Washington, D. C. einsehen konnte, befragt, ob er Hinweise habe, dass die Amerikaner im Jahr 2002 den Deutschen ein Angebot machten, *Kurnaz* zu entlassen. *Azmy* hat geantwortet, solche Dokumente nicht gesehen zu haben, was allerdings nicht verwunderlich sei, da ihm solche Unterlagen sicherlich nicht vorgelegt worden wären, weil sie nicht die spezifische Frage, ob *Kurnaz* ein „feindlicher Kämpfer“ sei, betreffen.⁶⁰⁸ Die amerikanische

⁵⁹⁸ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 80.

⁵⁹⁹ *R.*, UA-Prot. 30, S. 17, 45; *K.*, UA-Prot. 30, S. 96

⁶⁰⁰ *R.*, UA-Prot. 30, S. 62.

⁶⁰¹ *R.*, UA-Prot. 30, S. 51, 56.

⁶⁰² *R.*, UA-Prot. 30, S. 45, 56 f..

⁶⁰³ *K.*, UA-Prot. 30, S. 82.

⁶⁰⁴ *K.*, UA-Prot. 30, S. 89.

⁶⁰⁵ *D.*, UA-Prot. 30, S. 136. Vgl. auch: *R.*, UA-Prot. 30, S. 16 f., 51, 56; *K.*, UA-Prot. 30, S. 84; *D.*, UA-Prot. 30, S. 131.

⁶⁰⁶ *R.*, UA-Prot. 30, S. 17.

⁶⁰⁷ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 80.

⁶⁰⁸ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 139, 149.

Regierung weigere sich, mit den Guantánamo-Anwälten über derartige Dinge zu sprechen. Das seien vertraulich zu behandelnde diplomatische Belange.⁶⁰⁹

ccc) Nachrichtendienstlichen Nutzung von *Kurnaz*

Mit den amerikanischen Kollegen wurde über eine nachrichtendienstliche Nutzung von *Kurnaz* für den Fall seiner Freilassung gesprochen. Es sei der Gedanke aufgekomen, ob es nicht unter Umständen für das *BfV* interessant sein könnte, bei einem Gefangenen auf Guantánamo, der nach Deutschland zurückkehren würde, die Chance zu nutzen, ihn vielleicht später einmal als Informanten im Bereich der Islamisten- und Extremistenszene einzusetzen. Man habe diese Idee kurz beleuchtet, ohne in irgendwelche Details zu gehen. Selbst wenn man der Überzeugung gewesen wäre, dass man *Kurnaz* hätte einsetzen können, hätte dies einen Zeitraum von mehreren Monaten umfasst. Jedoch sei dies alles völlig hypothetisch gewesen. Dies sei eine Überlegung gewesen, die den *BND* nicht betroffen hätte, sondern nur das *BfV*.⁶¹⁰ Ein möglicher Einsatz von *Kurnaz* als V-Mann wurde nach Aussage von *D.* nicht als eine Bedingung der US-Seite für eine Freilassung diskutiert, sondern lediglich als eine Option im Falle bzw. nach einer Freilassung.⁶¹¹

R. hat von der xxxxxxxxxxxxxxxx Idee berichtet, so zu tun, als hätten die deutschen Behörden *Kurnaz* aus der Gefangenschaft geholt. Nach deren Vorschlag sollte der Eindruck entstehen: „Es war tatsächlich ein Deutscher, der mich aus diesem Gefängnis hinausgeführt hat. Es waren nicht die Amerikaner, die mich einfach rausgeschmissen haben.“⁶¹² Laut einer E-Mail innerhalb des Bundesnachrichtendienstes vom 26. September 2002 soll das Befragungsteam von der Residentur in Washington aus telefonisch durchgegeben haben: „Er [*Kurnaz*] soll in etwa in sechs bis acht Wochen entlassen werden. Die deutschen Behörden werden vorab informiert, so dass seine Freilassung als von deutscher Seite erwirkt dargestellt werden kann.“⁶¹³ xx xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx xx xxxxxxx: „Der US-Nachrichtendienst schlägt eine Beteiligung von einem deutschen Befrager an der Freilassungsprozedur vor, um bei *Kurnaz* den Eindruck, dass er seine Entlassung deutschen Behörden zu verdanken habe, im Bezug auf seine spätere Nutzung als Quelle zu verstärken.“⁶¹⁴

Der Zeuge *Dr. K.* hat die Vermutung geäußert, dieser US-Vorschlag hänge mit dem Druck der amerikanischen Kollegen zusammen, Erfolge vorweisen zu müssen. Bevor die deutsche Delegation mit der Befragung von *Kurnaz* begonnen hätten, sei mehrmals das Thema gemeinsamer Operationen erörtert worden – in abstrakt genereller Form. Es sei für einen Mitarbeiter dort ein Erfolg, wenn so etwas gelänge.⁶¹⁵

⁶⁰⁹ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 149.

⁶¹⁰ *R.*, UA-Prot. 30, S. 17, 19.

⁶¹¹ *D.*, UA-Prot. 30, S. 131

⁶¹² *R.*, UA-Prot. 30, S. 17; Tgb.-Nr. 25/07 – VS-VERTRAULICH.

⁶¹³ MAT A 100/4, Ord. 16, Bl. 3.

⁶¹⁴ *Die Welt* v. 29. 1. 2007, „Steinmeier beharrt auf seiner Darstellung“.

⁶¹⁵ *K.*, UA-Prot. 30, S. 89

d) Berichterstattung über die Befragung

Bereits von Washington aus rief *R.* in der Zentrale in Pullach an und gab einen ersten Bericht. Zurück in Deutschland unterrichtete er seinen Präsidenten mündlich und schriftlich. *Dr. K.* informierte seine Hausleitung in einer größeren Runde. Auch er fertigte einen schriftlichen Bericht. Die Berichte wurden an das Bundeskanzleramt weiter geleitet. Das Bundeskriminalamt erhielt wegen seiner eingestuerten Fragen Rückmeldung. *Dr. K.* unterrichtete zudem das Informationsboard und reiste später nach Bremen, wo er sich mit Vertretern vom *LKA* und vom *LfV* traf.

aa) Erste Berichterstattung aus der Residentur in Washington, D.C.

Vor dem Rückflug nach Deutschland besuchte das Befragerteam am 26. September 2002 die deutsche Botschaft in Washington, D. C., um einen Vorabbericht an den dortigen stellvertretenden Residenten abzugeben⁶¹⁶. Aus einem Nebenraum heraus führte *R.* ein Telefonat mit einem Herrn *Dr. D.* in der *BND-Zentrale* in Pullach.⁶¹⁷ *Dr. D.* verfasste unmittelbar im Anschluss eine dienstinterne E-Mail, in der es heißt zu *Kurnaz*:

„1. Kooperationsbereitschaft von *Murat Kurnaz* extrem hoch – man traf sich zwei Tage lang zu Gesprächen.

2. USA sehe Unschuld von *Murat Kurnaz* als erwiesen an. Er soll in etwa sechs bis acht Wochen entlassen werden. Die deutschen Behörden werden vorab informiert, so dass seine Freilassung als von deutscher Seite erwirkt dargestellt werden kann. Auch eine Abholung von deutscher Seite sei möglich.

3. Die amerikanische Seite gewährte der deutschen Delegation jedwede Unterstützung, die Zusammenarbeit war vorbildlich. [...]

Delegationsleiter *MA R.* bittet – wegen zahlreicher erwähnenswerter Details – nach Rückkehr, *Pr* am 30.09.2002 persönlich vortragen zu dürfen.⁶¹⁸

Als Zeuge hat *R.* dem Ausschuss den Inhalt des in der E-Mail festgehaltenen Telefonats bestätigt.⁶¹⁹

bb) Unterrichtung des BND-Präsidenten

Unmittelbar nach seiner Rückkehr unterrichtete der *BND-Mitarbeiter R.* seinen Präsidenten zunächst mündlich über die Befragung von *Kurnaz* in Guantánamo. Später, am 2. Oktober 2002, folgte auf dem Dienstweg eine schriftliche Unterrichtungsvorlage mit einer ausführlichen Bewertung, die *R.* zusammen mit seinem Kollegen *D.* gefertigt hatte. Eine Rückmeldung von der Amtsleitung erhielt weder *R.* noch sein Referatsleiter *Hildebrandt*. Die Unterrichtungsvorlage wurde im Wesentlichen unverändert an das Bundeskanzleramt weitergeleitet.

⁶¹⁶ *R.*, UA-Prot. 60, S. 18.

⁶¹⁷ *D.*, UA-Prot. 30, S. 143 f.

⁶¹⁸ MAT A 100/4, Ordn. 16, 2. Teillieferung, Bl. 3.

⁶¹⁹ *R.*, UA-Prot. 30, S. 51 f.

aaa) Mündlicher Bericht an Dr. Hanning

Am 30. September 2002 berichtete Herr *R.* dem *BND-Präsidenten Dr. August Hanning* mündlich über die Dienstreise nach Guantánamo. Es sei eine kurze Unterrichtung von zehn bis fünfzehn Minuten gewesen, in der er über den Ablauf informiert habe. In dem Gespräch sei es hauptsächlich um die Möglichkeit gegangen, dass *Kurnaz* noch im Laufe des Herbstes, November 2002, freigelassen werde.⁶²⁰ Dass diese Nachricht aus dem *Pentagon* gekommen sei, glaubt der Zeuge, nicht weitergegeben zu haben⁶²¹. Nachfragen habe der Präsident nicht gestellt.⁶²²

Als Zeuge hat *Dr. Hanning* dazu bekundet, er habe sich mit dem *BND-Mitarbeiter* nach dessen Rückkehr unterhalten und sich dessen Eindrücke schildern lassen⁶²³. Genau erinnern könne er sich nicht mehr.⁶²⁴ Er glaube aber, sich gegenüber dem Beamten kritisch zu dessen Einschätzung geäußert zu haben.⁶²⁵ An anderer Stelle hat er bekundet, seine Willensbildung, die Haltung des *BND* habe sich erst in der Präsidentenrunde gebildet.⁶²⁶

bbb) Schriftliche Unterrichtung des BND-Präsidenten

Ihren schriftlichen Bericht über die Befragung in Guantánamo fertigten die *BND-Mitarbeiter R.* und *D.* am 2. Oktober 2002.⁶²⁷

In der Unterrichtung wurden als wesentliches Ergebnis der Befragung xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxx mitgeteilt. Sachdienliche Angabe zu xxxxxxxx-xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx oder xxx Xxxxxx habe *Kurnaz* nicht machen können, da er davon keinerlei Kenntnisse habe. Die Anschläge vom 11. September habe er sehr verurteilt. *Kurnaz* habe sich bereit erklärt, xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxx. xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.⁶²⁸

In der Unterrichtung vom 1. Oktober 2002 heißt es, bei *Kurnaz* gebe es „keine Hinweise auf eine verinnerlichte islamistische Ideologie oder eine religiös motivierte Feindseligkeit gegenüber den USA oder Israel“.⁶²⁹ „Trotz Restzweifeln bezüglich seiner Reisemotivation (Abenteuerlust?) gibt es keinen Hinweis darauf, dass *Kurnaz* sich vor seiner Verhaftung in Afghanistan aufgehalten hat, Kontakte zu Taliban oder Al-Qaida-Kämpfern besaß oder zu irgendeinem Zeitpunkt ein paramilitärisches/terroristi-

⁶²⁰ *R.*, UA-Prot. 30, S. 19, 29 f., 45

⁶²¹ *R.*, UA-Prot. 30, S. 45.

⁶²² *R.*, UA-Prot. 30, S. 21 f.

⁶²³ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 9 f.

⁶²⁴ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 15.

⁶²⁵ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 54.

⁶²⁶ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 56.

⁶²⁷ MAT A 100/1, Bl. 15 ff., Tgb.-Nr. 20/06 – VS-VERTRAULICH (nur für die Verwendung im Untersuchungsausschuss hochgestuft). *R.*, UA-Prot. 30, S. 19. *D.*, UA-Prot. 30, S. 138.

⁶²⁸ MAT A 100/1, Bl. 17, Tgb.-Nr. 20/06 – VS-VERTRAULICH (nur für Verwendung im Untersuchungsausschuss hochgestuft).

⁶²⁹ *Berliner Zeitung* v. 26. Januar 2007, „Wiedereinreise nicht erwünscht“.

sches Ausbildungslager besucht hat. Diese Vorwürfe wurden von Kurnaz wiederholt energisch und aus Sicht sowohl der amerikanischen als auch der deutschen Befrager glaubwürdig bestritten“. Die Nachrichtendienstler kommen zu dem Schluss: „Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit besitzt Kurnaz bei einer Freilassung kein Gefährdungspotential hinsichtlich deutscher, amerikanischer oder israelischer Sicherheitsinteressen.“⁶³⁰ Dagegen habe er „nach Auffassung aller Beteiligten an den diversen Befragungen aber ein gewisses Potential als Zielperson für einen späteren operativen Einsatz in Deutschland“⁶³¹ „Nach Auskunft des US-Delegationsbegleiters gebe es aus Sicht des US-Hauptquartiers (.) aufgrund (.) der von der deutschen Delegation ausgesprochenen Freilassungsempfehlung gute Chancen, dass Kurnaz (.) eventuell schon im November 2002 freigelassen wird.“⁶³² „Der US-Nachrichtendienst schlägt eine Beteiligung von einem deutschen Befrager an der Freilassungsprozedur vor, um bei Kurnaz den Eindruck, dass er seine Entlassung deutschen Behörden zu verdanken habe, im Bezug auf seine spätere Nutzung als Quelle zu verstärken.“⁶³³

In ihrem ursprünglichen Entwurf einer Unterrichtung des Präsidenten vom Vortag hatten *R.* und *D.* folgende „Schlussfolgerungen“ aufgeführt:⁶³⁴

- XXX XXXXXX XXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXX XXX XXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX.
- „Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Kurnaz sich vor seiner Verhaftung in Afghanistan aufgehalten oder zu irgendeinem Zeitpunkt ein paramilitärisches/terroristisches Ausbildungslager besucht hat.“⁶³⁵ XXXX XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXX XXX, XXXX XX XXXX XXXXXXXXXXXX XXX XXXXX
- XX XXXX XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXX XXX, XXXX XX XXXXX XXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXX.X
- Es bestehen Restzweifel daran, dass sein einziges Motiv für die Pakistan-Reise das Koranstudium . . . gewesen ist.“⁶³⁶ XXXXXXXX XXX. XX XXX XXXXXXX XXX XX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXX XX XXXX XXXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXX XX XXX XXXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXX XXXX XXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX

⁶³⁰ dpa v. 1. Februar 2007, 13:29 Uhr, „Mit Terrorismus nichts zu tun.“

⁶³¹ ngo-online.de v. 26. Januar 2007, „Steinmeier nahm an Sicherheits-Präsidentenrunde teil“.

⁶³² Berliner Zeitung v. 25. Januar 2007, „BND bat um Freilassung von Kurnaz“.

⁶³³ Die Welt v. 29. Januar 2007, „Steinmeier beharrt auf seiner Darstellung“.

⁶³⁴ MAT A 100/1, Bl. 7, Tgb.-Nr. 20/06 – VS-VERTRAULICH (nur für Verwendung im Untersuchungsausschuss hochgestuft).

⁶³⁵ Die Welt v. 29. Januar 2007, „Steinmeier beharrt auf seiner Darstellung“.

⁶³⁶ Die Welt v. 29. Januar 2007, „Steinmeier beharrt auf seiner Darstellung“.

– XX XXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX. XX XXXXXX XXXXXXXXXXX XXXX XX XXXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXX XX XXXXXXXXXXX XXXX.

– XX XXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XXXXXX, XXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XX XXXXXX XXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXX XX.XX.XXXX.

– Dagegen habe er „nach Auffassung aller Beteiligten an den diversen Befragungen aber ein gewisses Potential als Zielperson für einen späteren operativen Einsatz in Deutschland“⁶³⁷

– X. XXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXX XXXXX

Dem Ausschuss hat *R.* erklärt, wenn es „wirklich konkrete Anhaltspunkte“ für den Besuch eines Terrorcamps gegeben hätte, „wären diese Dinge selbstverständlich eingeflossen.“

Der Referatsleiter der Befrager, *Michael Hildebrandt* vermerkte am Ende der Unterrichtungsvorlage handschriftlich: „Erfolgreicher Einsatz. [...] Wg. möglicher Op-Nutzung von *K.* (obwohl ich nach diesem Bericht hierfür wenig Sinn sehe) bitte mit USA-ND in Kontakt bleiben.“ Nach Aussage des Zeugen *Hildebrandt* war mit „Erfolgreicher Einsatz“ gemeint, dass die ganze Befragungsreise reibungslos abgelaufen sei und ein Eindruck von Herrn *Kurnaz* habe gewonnen werden können. Ein Erfolg für den *BND* könne auch die Feststellung sein, dass jemand keine Verbindung zu internationalen terroristischen Strukturen habe.⁶³⁸

Am 4. Oktober 2002 legte *Hildebrandt* die sechsstufige Unterrichtung seinem Abteilungsleiter *Hans-Josef XXXX* und dem *BND*-Präsidenten *Dr. Hanning* vor.⁶³⁹

ccc) Keine Reaktion von Präsident und Abteilungsleiter

Nach Auskunft des Zeugen *R.* reagierte der *BND*-Präsident auf seine Unterrichtungsvorlage nicht. Eine abweichende Bewertung des Falles habe mit ihm weder der Präsident noch ein anderer Vorgesetzter erörtert. „Wenn es da irgendwelche Einschätzungen besonderer Art gegeben hätte, die sich von unserer Einschätzung deutlich differenziert hätten, dann bin ich sehr sicher, dass mein Abteilungsleiter zu mir gekommen wäre und gesagt hätte: Ich sehe die Sache aber so oder so.“⁶⁴⁰

Auch der Zeuge *Hildebrandt* hat sich nicht erinnert, ein kritisches Feedback des Präsidenten erhalten zu haben,⁶⁴¹ allerdings hat er nicht ausgeschlossen, dass *Dr. Hanning* Bedenken äußerte:⁶⁴² „Wenn eine deutliche abweichende

⁶³⁷ http://www.ngo-online.de/ganze_nachricht.php?Nr=15207.

⁶³⁸ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 48.

⁶³⁹ MAT A 100/2, Bl. 15 ff., Tgb.-Nr. 20/06 – VS-VERTRAULICH (nur für Verwendung im Untersuchungsausschuss hochgestuft); *R.*, UA-Prot. 30, S. 47.

⁶⁴⁰ *R.*, UA-Prot. 30, S. 21 f.; UA-Prot. 60, S. 6.

⁶⁴¹ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 48, 64.

⁶⁴² *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 73.

Meinung existiert, ist in der Regel davon auszugehen, dass handschriftlich etwas vermerkt ist, das muss aber nicht zwingend sein.“⁶⁴³

ddd) Weiterleitung des Berichts an das Bundeskanzleramt

XXX XXXXXXX XXX XXX XXXXXXX⁶⁴⁴ XXXXXXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXX
XXXX XXX XX XX XXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX
XX XXXXXX XXX XXXXXXX XXX XXXXXXX XXX XXX
XXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX
XXXXXXXXXX XX XXXXXX „Es stellte sich heraus, dass *Kurnaz*
offensichtlich aufgrund seiner ausgeprägten Naivität in
die jetzige Situation 'hineingeschlittert' ist. [...] Wenn-
gleich zunächst Ungereimtheit in Bezug auf die Bezah-
lung seines Flugtickets bestand [nachweislich hatte eine
andere Person das Ticket mit dessen Kreditkarte bezahlt],
konnte diese Angelegenheit soweit erläutert werden, dass
die Befrager zu der Überzeugung gelangten, dass *Kurnaz*
lediglich zur falschen Zeit am falschen Ort war, jedoch
nichts mit Terrorismus, geschweige denn Al Qaida, zu tun
hat.“⁶⁴⁵

Am 8. Oktober 2002 leitete *F.* den Bericht von *R.* und *D.*
in leicht gekürzter Fassung an Herrn *Vorbeck* weiter. Die-
ser gekürzte Bericht enthielt sämtliche Aussagen über
Kurnaz aus der Stellungnahme von *R.* und *D.* Weggelas-
sen war lediglich die Aussage über das „gewisse
Potential“ von *Kurnaz* für eine operative Nutzung in
Deutschland und den amerikanischen Vorschlag zu deren
Umsetzung.

XX XXXXXX XXXXXXXXXXX XX XXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXX XXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX.⁶⁴⁶
Herr *Vorbeck* erfuhr nach eigener Aussage nie, welche
Auffassung *Dr. Hanning* zu dem Wert dieser Berichte
hatte.⁶⁴⁷

Vorbeck leitete den ersten Bericht an seinen Abteilungs-
leiter *Uhrlau* weiter. Den zweiten, umfangreicheren Be-
richt habe er lediglich abgeheftet und drauf geschrieben:
„Nichts wesentlich Neues“, weil er für die zentrale Frage:
„Welche Kontakte hatte Herr *Kurnaz*?“, nichts Näheres
gebracht habe. Den zweiten Bericht habe er noch nicht
mal seinem Abteilungsleiter vorgelegt.⁶⁴⁸

eee) Präsident *Dr. Hannings* Reaktion im Ausschuss

Vor dem Ausschuss hat sich *Dr. Hanning* von dem Inhalt
des Berichts seiner Mitarbeiter deutlich distanziert. Dies

⁶⁴³ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 64.

⁶⁴⁴ *F.*, UA-Prot. 53, S. 7, Tgb.-Nr. 37/07 – VS-VERTRAULICH.

⁶⁴⁵ *ddp* v. 1.02.2007, 13:29 Uhr, „Nichts mit Terrorismus zu tun“, http://www.abacho.com/mobile/news/politik/anzeigen/?news_id=26524.

⁶⁴⁶ MAT A 100/1, Bl. 23 ff., Tgb.-Nr. 20/06 – VS-VERTRAULICH (nur für Verwendung im Untersuchungsausschuss hochgestuft).

⁶⁴⁷ *Vorbeck*, UA-Prot. 45, S. 48.

⁶⁴⁸ *Vorbeck*, UA-Prot. 45, S. 39.

hat im Bundesnachrichtendienst nicht nur bei den Betrof-
fenen zu Erstaunen und Verwunderung geführt.

(1) *Dr. Hannings* Distanzierung vor dem Ausschuss

Dr. Hanning hat den Reisebericht als „fehlerhaft, grob
fehlerhaft“⁶⁴⁹, „offenkundig fehlerhaft“⁶⁵⁰, „von vornhe-
rein mangelhaft und grob fehlerhaft“⁶⁵¹, „unprofessio-
nell“⁶⁵², „lückenhaft“⁶⁵³, „in der juristischen Klausur
mangelhaft“⁶⁵⁴ bezeichnet.

Seine Mitarbeiter hätten sich in einen Bereich vorgewagt,
der aus seiner Sicht nicht ihre Aufgabe war. Sie seien in-
soweit über ihren Auftrag hinausgegangen.⁶⁵⁵

Der Vermerk habe sich nicht mit den objektiven Ver-
dachtsmomenten auseinandergesetzt, jedenfalls nicht hin-
reichend.⁶⁵⁶ Der Mitarbeiter des *BND* habe die Bremer
Erkenntnisse wohl nicht gekannt.⁶⁵⁷ Mit diesen Ver-
dachtsmomenten sei keine Auseinandersetzung erfolgt.⁶⁵⁸
Der Bericht habe im Wesentlichen auf den Einlassungen
des Herrn *Kurnaz* basiert.⁶⁵⁹ Eine Gesamtanalyse könne
nur unter Berücksichtigung der Verdachtsmomente und
den Einlassungen des Herrn *Kurnaz* sowie seiner Glaub-
würdigkeit vorgenommen werden.⁶⁶⁰ Die Aussagen des
Herrn *Kurnaz* seien nur *eine* Erkenntnisquelle gewesen.
Die Prognose, von *Kurnaz* ginge mit an Sicherheit gren-
zender Wahrscheinlichkeit keine Gefahr aus, könnte nur
getroffen werden, wenn alle Aspekte einbezogen würden.
Das sei in diesem Vermerk nicht geschehen.⁶⁶¹

Zwischen der in dem Bericht vorgenommenen Bewertung
und dem Sachverhalt, wie er aus Bremen bekannt gewe-
sen sei, habe eine große Lücke geklafft.⁶⁶² Wenn man ei-
nen Vermerk lese, der Bewertungen enthielte, die von den
Fakten nicht getragen würden, sei man als Vorgesetzter
nicht amüsiert.⁶⁶³ Er habe kritische Fragen gestellt. Seine
Zweifel daran, dass die Bewertung in dem Vermerk von
dem Ergebnis der Befragung nicht getragen gewesen sei,
seien nicht ausgeräumt worden.⁶⁶⁴

Eine Anwerbung von *Kurnaz* zu operativ nachrichten-
dienstlichen Zwecken habe er von vornherein für nicht
verantwortbar gehalten. Dies sei für ihn völlig ausge-
schlossen gewesen, da dann der Eindruck bestanden
hätte, dass man sich die Haftumstände in Guantánamo zu-
nutze mache, um Quellen für den *BND* anzuwerben.⁶⁶⁵

⁶⁴⁹ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 10.

⁶⁵⁰ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 15.

⁶⁵¹ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 14.

⁶⁵² *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 28.

⁶⁵³ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 9.

⁶⁵⁴ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 46.

⁶⁵⁵ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 13.

⁶⁵⁶ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 29.

⁶⁵⁷ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 9.

⁶⁵⁸ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 14.

⁶⁵⁹ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 29.

⁶⁶⁰ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 46.

⁶⁶¹ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 10, 28.

⁶⁶² *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 9.

⁶⁶³ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 25.

⁶⁶⁴ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 29.

⁶⁶⁵ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 10, 31.

Im Einzelnen hat der Zeuge *Dr. Hanning* ausgesagt:⁶⁶⁶

„Der damalige Bremer Ermittlungsstand, den ich jetzt in seinen Details nicht mehr präsent habe, war sehr eindeutig. Es gab Hinweise – unter anderem auch aus dem persönlichen Umfeld, bis hin zur Mutter von Herrn *Kurnaz* –, dass er über eine Bremer Moschee in radikal-islamistische Kreise Eingang gefunden hatte, dass er sich radikalisiert hatte, und dass er nach dem 11.09. bereit war, in den *Jihad* gegen die USA zu ziehen. [...] Bei der Abreise des Herrn *Kurnaz* gab es viele ungeklärte, ja sogar viele ausgesprochen verdächtige Umstände hinsichtlich seines Fluges nach Pakistan. Dazu gehört, dass er den Flug offenbar heimlich, ja geradezu konspirativ angetreten hatte. Er hatte seiner Familie nichts gesagt. Er brach seine Lehre ohne Vorankündigung ab, er hatte eine gerade frisch vermählte Ehefrau in der Türkei und reiste in ein Unruhegebiet. Hinzu kommen erhebliche Ungereimtheiten hinsichtlich der Bezahlung seines Flugtickets. Auch die Umstände seiner Abreise im Frühjahr 2002 entsprachen ziemlich genau dem typischen Verhaltensmuster von Personen, die sich als islamistische Terroristen auf den Weg nach Afghanistan gemacht hatten. Ein junger Muslim, der sich zuvor erkennbar verändert hatte, reist – so der Eindruck seines persönlichen Umfelds – plötzlich, wenige Tage nach dem 11. September 2001, unangekündigt in ein Land, zu dem er keine unmittelbar persönlichen Beziehungen hatte. [...] Das Reiseziel Pakistan war keineswegs ein entlastendes Mosaik im Gesamtbild, im Gegenteil. Die Einreise nach Afghanistan erfolgte für *Mudschaheddin* in aller Regel über die pakistanische Route. Umgekehrt war Pakistan Rückzugsgebiet und logistische Basis für Kämpfer von *al-Qaida* und *Taliban*. So sind auch in den folgenden Monaten mehrere Führungspersönlichkeiten der *al-Qaida* in Pakistan festgenommen worden, darunter auch solche, die bei den Anschlägen des 11. September 2001 mit der ‚Hamburger Zelle‘ in Verbindung standen. Ich nenne Ihnen dafür nur einige Beispiele. [...] Dieser Mann, *Murat Kurnaz*, ist zwar vielleicht *noch* kein Terrorist geworden; dieser Mann hatte vielleicht *noch* keine strafrechtlich bereits beweisbare Schuld auf sich geladen – alles möglich –, aber die Menge der Indizien, die unabhängig voneinander zu Tage traten, die Menge und die Kombination dieser Indizien, gaben für die Ermittler in Bremen und für die Fachleute des *BKA* und des *BfV* doch Anlass zu der Einschätzung, dass er in terroristische Aktivitäten verstrickt sein könnte. [...]

Ich bin damals übrigens auch davon ausgegangen, dass Guantánamo eine vorübergehende Einrichtung sein würde. Dass wir es noch im Jahr 2007 mit Guantánamo zu tun haben würden, habe ich mir damals nicht vorstellen können. [...] Der ausschlaggebende Grund für die Befragung war, dass keine Möglichkeit ausgelassen werden durfte, die unsere Erkenntnislage verbessern konnte. Wir brauchten eine bessere Einschätzung der Situation in Bremen. Wir brauchten ein klares Bild über Rekrutierungsmuster, und wir brauchten alle Informationen über islami-

sche Terrornetzwerke im Krisenraum Afghanistan/Pakistan. [...] Die Befragung war eine nachrichtendienstliche Maßnahme zur Gewinnung von Struktur- und Personenerkenntnissen über die islamistische Szene in Bremen und über mögliche Rekrutierungsmuster. Für den *BND* war es – das habe ich bereits gesagt – aufgrund seiner Aufgabenstellung notwendig, in erster Linie die Situation im pakistanisch/afghanischen Kampfgebiet – man konnte das damals nicht genau auseinanderhalten – aufzuklären, mit Blick auf *al-Qaida*, mit Blick auf Ausbildungslager, mit Blick auf die *Taliban* und im Hinblick auf mögliche Gefährdungen der Bundeswehrsoldaten. Die Befragung des Herrn *Kurnaz* hat dann im September 2002 stattgefunden. Vom *BND* waren zwei Mitarbeiter dabei. Die sollten klären, wie es mit Blick auf Afghanistan und Pakistan aussieht. Ich habe das eben erläutert. Es war noch ein Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz dabei. Der sollte sich den Fragen widmen, die für die Sicherheitsbehörden im Inland bedeutsam waren. [...]

Ich komme nun zu den Ergebnissen und dem Umgang mit den Ergebnissen der Befragung des Herrn *Kurnaz* in Guantánamo. Den Vermerk habe ich gelesen, und mir ist aufgefallen, dass zwischen der darin vorgenommenen Bewertung und dem Sachverhalt, wie er aus Bremen bekannt war, eine große Lücke klaffte. Ich will das deutlich sagen: Ich konnte mir die Bewertung mit Blick auf eine mögliche Gefährlichkeit des Herrn *Kurnaz* in Deutschland nicht zu Eigen machen. Der Grund ist einfach: Die Bewertung basierte nur auf einem Teil der Gleichung; sie basierte nur auf den Einlassungen des Herrn *Kurnaz*. Der andere Teil der Gleichung – insbesondere die Bremer Erkenntnisse – war nicht reflektiert worden. Eine fundierte Gesamtanalyse lag damit gar nicht vor. Wie Sie inzwischen ja auch herausgefunden haben, wenn ich die Presse richtig verstanden habe, hat der Mitarbeiter des *BND* die Bremer Erkenntnisse wohl auch gar nicht einmal gekannt. Die Bewertungsbasis war somit lückenhaft. [...] Man darf aber bei der Bewertung des Vorgangs eines nicht vergessen: Der Mitarbeiter hatte eine andere Aufgabe. Er sollte in der Befragung klären, was der *BND* aufgrund seiner Aufgabenstellung mit Blick auf Pakistan und Afghanistan wissen musste. Dafür war er zuständig. Seine Aufgabe war es eben nicht, eine Prognose abzugeben, ob Herr *Kurnaz* nach seiner Rückkehr in Deutschland gefährlich sein könnte. Dafür verantwortlich waren unsere Inlandssicherheitsbehörden, insbesondere das Bundeskriminalamt und der Verfassungsschutz. [...] Diese Aussagen des Herrn *Kurnaz* waren *eine* Erkenntnisquelle, aber eine Prognose, von *Kurnaz* ginge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Gefahr aus, ohne dabei die Verdachtsmomente aus Bremen einzubeziehen, war aus meiner Sicht fehlerhaft, grob fehlerhaft. Ich habe sie deshalb nicht übernommen, zumal der *BND* für die Frage, ob *Kurnaz* eine Gefahr für unsere Sicherheit in Deutschland darstellte, als Auslandsnachrichtendienst auch gar nicht zuständig war. [...]

Wichtig sei gewesen, wer das Flugticket von Herrn *Kurnaz* bezahlt habe: „Soweit ich das verfolgt habe – aber da bin ich ja auf die Erkenntnisse der Bremer angewiesen –,

⁶⁶⁶ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 7 bis 75.

war das offenbar jemand, der als Islamist bekannt war und hinterher in Mauretanien gelebt hat.“ Es habe geheißt, mit dessen Scheckkarte sei bezahlt worden. „Ich kann das im Einzelnen nicht überprüfen. Aber das war damals jedenfalls die Verdachtslage, die geäußert worden ist.“ Auf den Vorhalt, *Kurnaz* habe das von seinem Konto bezahlt, hat der Zeuge *Dr. Hanning* geantwortet: „Wissen Sie, ob das so wichtig ist, wer nun letztlich bezahlt hat oder wessen Scheckkarte benutzt worden ist, lasse ich mal offen. Wichtig war, dass daraus doch eine enge Verbindung zu einem Islamisten hervorging, der als solcher bekannt war und der sich – ich glaube immer noch; aber ich kenne jetzt nicht die weitere Vita – in Mauretanien aufgehalten hat. [...]“

Wenn der Mitarbeiter auf der Basis der Berichte, die er von *Murat Kurnaz* gehört hatte, die Aussage mache, dass *Kurnaz* kein Gefährdungspotential für die deutschen, amerikanischen und israelischen Sicherheitsinteressen darstelle, dann spreche das „in gewisser Weise schon für sich. Wenn man sich den Vermerk anschaut und diesen Satz, dann merkt man – wie sagt man als Jurist? –: Es fehlt jeglicher Begründungszusammenhang. Im Grunde waren die Fakten, die in dem Vermerk niedergelegt waren, überhaupt nicht geeignet, eine derartig weit reichende Bewertung zu rechtfertigen. Das habe ich ja eben mit fehlerhaft, grob fehlerhaft dargestellt. Das war ja offenbar auch relativ rasch deutlich, auch in den Gesprächen zwischen den beteiligten Sicherheitsbehörden. Es hat ja Gespräche, auch auf der Fachebene, zwischen *BfV*, *BKA* und *BND* gegeben. Da war relativ schnell deutlich, dass das *BfV* sich diese Bewertung überhaupt nicht zu Eigen gemacht hat. [...] Es sind Verdachtsmomente da, die nach wie vor nicht ausgeräumt sind. Es gibt die Einlassung des Herrn *Kurnaz*, die man zugrunde legen kann oder auch nicht zugrunde legen kann, und es gibt die Verdachtsmomente, die zum erheblichen Teil immer noch nicht ausgeräumt sind. [...]“ Die Frage, ob seine Einschätzung der Gefährlichkeit von *Kurnaz* gleich geblieben sei, hat der Zeuge verneint. „Selbst wenn er in Strukturen eingebunden gewesen wäre, selbst wenn: Vier Jahre Haft verändern eine Menge. Insoweit vermindert sich auch das Gefährdungspotenzial. [...]“

Im Bundesnachrichtendienst gibt es sehr engagierte Leute, operativ hervorragend, die aber ihre Stärke nicht im analytischen Bereich haben. Es gibt Leute, die analytisch sehr gut sind. Man muss natürlich immer sorgfältig abwägen. Bei jedem Mitarbeiter müssen Sie dessen Stärken und Schwächen erkennen. Ich kann ja nicht die Gesamtbeurteilung eines Mitarbeiters davon abhängig machen, ob er diesen oder jenen Vermerk – der mag sehr wichtig sein – nicht nach den Regeln, die wir als Verwaltungsjuristen gelernt haben – wenn ich eine bestimmte Bewertung abgebe, dass ich sie analytisch vernünftig vorbereite und unterfüttere – – Das ist nun einmal in einem Bundesnachrichtendienst anders, als ich es im Kanzleramt gelernt habe oder jetzt im Bundesinnenministerium mache. Da sind natürlich die Vorlagen von anderer Qualität. Das ist auch normal. Das ist ein Nachrichtendienst, der sozusagen Informationen beschafft und dessen Mitarbeiter nicht immer *lege artis* nach der gemeinsamen Ge-

schäftsordnung der Bundesregierung ihre Vorlagen fertigen, bei denen Sie zum Teil als Präsident den Eindruck haben: Oh weh, wie kommt das zustande? Warum ist das nicht richtig? Mit anderen Worten: Die Fehlerquote solcher Vorlagen ist sehr viel höher. Das hat auch etwas mit der Aufgabenstellung der Behörde zu tun. Es gibt sehr tüchtige Leute, operativ hervorragend, die Ihnen lausige Vorlagen machen. Das ist so. Damit muss man umgehen als Präsident; ich habe das immer versucht. Ich würde nicht jemandem, der operativ sehr gut arbeitet, daraus einen Strick drehen, dass er einmal oder häufiger einen Vermerk macht, der sozusagen unseren Kriterien für eine ordentliche Entscheidungsvorbereitung nicht standhält. [...]“

(2) Erwiderung des Zeugen R. auf *Dr. Hannings* Kritik

Wegen dieser deutlichen Kritik an seiner Arbeit hat der Ausschuss den Zeugen *R.* erneut vernommen.

R. hat erklärt, er und sein Kollege *D.* könnten die Äußerungen und Vorhaltungen ihres früheren Präsidenten vor dem Hintergrund der ihnen bekannten Faktenlage nicht nachvollziehen.⁶⁶⁷ Über die Gründe von *Dr. Hanning*, nach so langer Zeit derartig Kritik zu üben, wolle er aber nicht spekulieren.⁶⁶⁸

An der im Jahre 2002 getroffenen fachlichen Bewertung, von *Kurnaz* ginge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein Gefahrenpotential aus, hielten er und sein Kollege nach wie vor fest.⁶⁶⁹ Nicht verstehen könne er die Feststellung von *Dr. Hanning*, die Bewertungen von *BND* und *BfV* hätten sich diametral entgegen gestanden. „Das *BfV* hatte noch an dem einen oder anderen Zweifel“, der *BND* habe formuliert: „Trotz Restzweifeln an seiner ursprünglichen Reisemotivation etc.“ Das zeige, dass sie überhaupt nicht auseinander gelegen hätten.⁶⁷⁰ Inzwischen habe auch der Vorsitzende der Bremer Kommission zur Kontrolle der Geheimdienste erklärt, dass es keine belastbaren Fakten gegen *Kurnaz* gebe.⁶⁷¹

Unzutreffend sei, dass er und sein Kollege über ihre Kompetenz hinausgegangen seien. Die Abgabe einer Bewertung der eigenen Wahrnehmungen sei im Bundesnachrichtendienst zwingend vorgeschrieben:⁶⁷² „Nach Rückfrage bei meinen Vorgesetzten bis hin zur Abteilungsleitersebene war auch hier Unverständnis, weil eine solche Bewertung, wie ich soeben schon einmal gesagt habe, von jedem Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes erwartet wird. Das heißt also, das ist obligatorisch. Von daher gesehen hätte man mir oder uns eher den Vorwurf machen können, wenn wir zu den Bewertungen, die wir aufgrund unserer Befragung erfahren haben, überhaupt nicht Stellung genommen hätten.“⁶⁷³

⁶⁶⁷ *R.*, UA-Prot. 60, S. 5.

⁶⁶⁸ *R.*, UA-Prot. 60, S. 11.

⁶⁶⁹ *R.*, UA-Prot. 60, S. 5.

⁶⁷⁰ *R.*, UA-Prot. 60, S. 10.

⁶⁷¹ *R.*, UA-Prot. 60, S. 10.

⁶⁷² *R.*, UA-Prot. 60, S. 6.

⁶⁷³ *R.*, UA-Prot. 60, S. 7.

Falsch sei der Vorwurf, die Bremer Erkenntnisse nicht genutzt zu haben. Es habe von Anfang an eine Aufgabenteilung zwischen *BND* und *BfV* gegeben. Das *BfV* sollte sich in der Vorbereitung auf die Befragung mit den Erkenntnissen der Polizei und des *LfV* auseinandersetzen. Der *BND* habe sich mit den Auslandsbezügen beschäftigt. Das sei durch gegenseitige Unterrichtung zusammengeführt worden.⁶⁷⁴

Es habe zu keinem Zeitpunkt einen Vorschlag der *BND*-Mitarbeiter gegeben, *Kurnaz* als Quelle zu rekrutieren, weder mündlich noch schriftlich. Aus den Vermerken von *BND* und *BfV* ergebe sich eindeutig, dass lediglich das Bundesamt für Verfassungsschutz eine solche Operation ins Kalkül gezogen habe.⁶⁷⁵ In der Präsidentenvorlage stehe, dass der Bundesnachrichtendienst kein eigenes Interesse an der Nutzung von *Kurnaz* als Quelle habe.⁶⁷⁶

Das Verhalten von *Dr. Hanning* sei ungewöhnlich. Im Bundesnachrichtendienst sei es geübte Praxis, dass der Präsident seine Kritik an Vorlagen entweder schriftlich auf der Unterrichtung niederlegt oder den Verfasser oder dessen Vorgesetzten anruft und seine Kritik mündlich mitteilt.⁶⁷⁷ Er kenne keinen Fall, in dem es auf eine Negativbewertung des Präsidenten keinen Rücklauf gegeben habe.⁶⁷⁸ „Präsident *Dr. Hanning* hat mir gegenüber weder in schriftlicher noch in mündlicher Form Kritik zukommen lassen, und dies ist nach meinem Wissen und auch gemäß Nachfrage bei meinen Vorgesetzten, Referatsleiter und Abteilungsleiter, auch auf dieser Ebene nicht geschehen.“⁶⁷⁹ „Dass jetzt, fünf Jahre danach, eine derart massive Kritik an diesem Aktenvermerk aufgetreten ist, verwundert uns zum einen aus dem Grund, weil eben keine Kritik uns gegenüber geäußert wurde, und zum anderen, weil zumindest meines Wissens auch die Leitung entschieden hat, dass unser Aktenvermerk an das Kanzleramt weitergegeben wurde.“⁶⁸⁰ Vor wenigen Monaten habe er bei seinem Abteilungsleiter nachgefragt. Der habe bestätigt, dass es nicht die geringste negative Reaktion gegeben habe.⁶⁸¹

Auch der Vorwurf der Unprofessionalität verwundere. Nach dieser Befragung habe er eine schriftliche Beurteilung über seine Person erhalten, in der es heiße: „Herr *R.* ist ein besonders erfahrener Sachgebietsleiter, der mit sehr umfassenden Fachkenntnissen, großem persönlichen Einsatz, gutem Management und einer hervorragenden Mitarbeiterführung exzellente Ergebnisse erzielt.“⁶⁸² In seiner jüngsten Beurteilung sei ebenfalls von außergewöhnlicher Kreativität, hoher Fachkompetenz, Eloquenz und überzeugenden Ergebnissen die Rede.⁶⁸³ Diese Beurteilungen seien mit dem Abteilungsleiter abgestimmt.⁶⁸⁴

⁶⁷⁴ *R.*, UA-Prot. 60, S. 7.

⁶⁷⁵ *R.*, UA-Prot. 60, S. 6.

⁶⁷⁶ *R.*, UA-Prot. 60, S. 8 f..

⁶⁷⁷ *R.*, UA-Prot. 60, S. 6.

⁶⁷⁸ *R.*, UA-Prot. 60, S. 8.

⁶⁷⁹ *R.*, UA-Prot. 60, S. 6.

⁶⁸⁰ *R.*, UA-Prot. 60, S. 6.

⁶⁸¹ *R.*, UA-Prot. 60, S. 11.

⁶⁸² *R.*, UA-Prot. 60, S. 8.

⁶⁸³ *R.*, UA-Prot. 60, S. 8.

⁶⁸⁴ *R.*, UA-Prot. 60, S. 8.

(3) Reaktion im *BND* auf *Dr. Hannings* Distanzierung

Nach Auskunft des Zeugen *R.* haben *Dr. Hannings* Vorhaltungen allgemein im Dienst zu Verwunderung geführt.⁶⁸⁵ Nach dem Bekanntwerden der Aussagen von *Dr. Hanning* vor dem Ausschuss habe er innerhalb des Bundesnachrichtendienstes bis hin zur Abteilungsleiter Ebene eindrucksvolle Reaktionen und großen Rückhalt bekommen.⁶⁸⁶ Für viele Kollegen im *BND* sei die Reaktion *Dr. Hannings* ein Rätsel.⁶⁸⁷

Auch sein Referatsleiter *Michael Hildebrandt* hat vor dem Ausschuss seine „Überraschung“ bekundet.⁶⁸⁸

Im Gegensatz zu seinem Präsidenten *Dr. Hanning* habe er, *Hildebrandt*, die Einschätzung, dass von *Murat Kurnaz* mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Gefahr ausgehe, geteilt. „Ich habe das zur Kenntnis genommen und hatte keinen Anlass gesehen, da eine abweichende Meinung zu äußern, weil ich natürlich auf Grund der engen Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern auch deren Background und deren Expertise kannte und mir das alles schlüssig erschien.“ Heute teile er diese Auffassung auf jeden Fall.⁶⁸⁹ Auch der Vermerk des Kollegen aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz *Dr. K.*, der den Satz formuliert habe, *Kurnaz* sei zur falschen Zeit am falschen Ort gewesen, lasse eine andere Schlussfolgerung nicht zu. *Dr. K.* müsse also die gleiche Auffassung gehabt haben.⁶⁹⁰

Dass in der Unterrichtung eine Sicherheitsprognose über *Kurnaz* abgegeben wurde, hielt *Hildebrandt* für korrekt. Zwar sei es nicht der unmittelbare Auftrag des *BND* festzustellen, ob *Kurnaz* gefährlich gewesen sei. Als Vorgesetzter hätte er es jedoch erstaunlich gefunden, wenn der Bericht über eine zwölfstündige Befragung keine Äußerung zu der Gefährlichkeit des Befragten enthielte.⁶⁹¹ „Wenn der Sachgebietsleiter, der Delegationsleiter diese Meinung nicht abgegeben hätte, hätten wir ihn sicherlich gefragt: Was meinen Sie denn, ist denn der gefährlich?“ Nach einer solchen Aktion bilde sich der Bundesnachrichtendienst eine Meinung über die Gefährlichkeit, auch wenn er nicht primär zuständig sei. Die zuständigen Stellen schauten sich die Berichte des *BND* durchaus an und ließen sie in ihre Bewertung einfließen.⁶⁹² Es sei das tägliche Geschäft des Bundesnachrichtendienstes, Behörden Informationen, aber auch Einschätzungen weiterzugeben, auch wenn der *BND* nicht für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland zuständig sei.⁶⁹³

Der Bericht habe die wesentlichen Erkenntnisse, die gewonnen werden konnten, enthalten. Dass der Reisebericht „relativ kurz“ sei, liege daran, dass es für den *BND* keine

⁶⁸⁵ *R.*, UA-Prot. 60, S. 14

⁶⁸⁶ *R.*, UA-Prot. 60, S. 16.

⁶⁸⁷ *R.*, UA-Prot. 60, S. 20.

⁶⁸⁸ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 63, 65.

⁶⁸⁹ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 56.

⁶⁹⁰ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 56 f., 65.

⁶⁹¹ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 48.

⁶⁹² *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 48 f..

⁶⁹³ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 58.

„entscheidenden zusätzlichen neuen Erkenntnisse“ gegeben habe. Der Bericht habe beschrieben, wie sich der Gefangene insgesamt präsentierte und stellte die Kommentare und Meinungsäußerungen von weiteren Kontaktpersonen und Betreuern dar. Insgesamt sei der Bericht in Ordnung gewesen.⁶⁹⁴

Zu *Dr. Hannings* Kritik, *R.* und *D.* hätten die Bremer Akten nicht studiert, hat der Zeuge *Michael Hildebrandt* ausgesagt, es sei nicht sinnvoll, wenn der Bundesnachrichtendienst die Akten der Bremer Landesbehörden lese, dafür sei der Kollege vom *BfV* zuständig gewesen. Das sei die Idee des kooperativen Ansatzes gewesen.⁶⁹⁵ Als Beauftragter der Bundesregierung hat *Konrad Wenckebach* das bestätigt. Aufgabe des *BND* sei, Erkenntnisse zu sammeln über das Ausland. Das, was in den Bremer Akten stünde, enthalte Erkenntnisse über das Inland. Im Übrigen sei das Trennungsgebot zu beachten gewesen.⁶⁹⁶

Den Vorwurf, *R.* und *D.* hätten sich *Kurnaz* „schöngeredet“, um ihn als V-Mann einsetzen zu können, hat *Hildebrandt* zurückgewiesen. Die beiden hätten nach bestem Wissen und Gewissen versucht, ein objektives Bild ihrer Eindrücke wiederzugeben.⁶⁹⁷ Dass in ihrem Reisebericht nichts über Ausbildungslager, *Taliban* und eine mögliche Gefährdung der Bundeswehrsoldaten stehe, liege nicht daran, dass *R.* und *D.* ihren Auftrag verfehlten. *Kurnaz* habe darüber mangels Kenntnis nichts sagen können.⁶⁹⁸

cc) Unterrichtung der Leitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz

aaa) Mündliche Unterrichtung

Nach seiner Rückkehr aus Washington, D. C. unterrichtete *Dr. K.* seine Amtsleitung zunächst mündlich. An diesem Gespräch am 30. September 2002 nahmen der Präsident *Fromm*, der damalige Vizepräsident *Fritsche* sowie der Leiter der Abteilung 5 (Ausländerextremismus und Terrorismus) teil.⁶⁹⁹

Dr. K. berichtete über den Ablauf der Befragung in Guantánamo und über *Kurnaz*' Zustand. Nach der Erinnerung des Zeugen *Fromm* trug *Dr. K.* vor, *Kurnaz* sei auf die Freiwilligkeit seiner Aussage hingewiesen worden und habe sich bereit erklärt, mit den Befragern zu sprechen. *Kurnaz* habe über Hitze, Langeweile und Isolation infolge von Verständigungsproblemen geklagt sowie darüber, dass es zu wenig hochwertige Nahrung gebe, das Sportangebot unzureichend und die Zellen zu klein seien. Es gehe ihm aber den Umständen entsprechend gut. *Kurnaz* habe keine Hinweise darauf gegeben, dass er in Guantánamo misshandelt werde.⁷⁰⁰

Wesentliches Thema der Besprechung war die Frage, ob es in Bremen ein extremistisches Netzwerk gab. Nach

Angaben des Zeugen *Fritsche* sei nicht darüber gesprochen wurde, ob *Kurnaz* ein potentielles Sicherheitsrisiko sei.⁷⁰¹ *Fromm* hingegen hat erinnert, *Dr. K.* habe erklärt, die Zweifel daran, dass Murat Kurnaz eine rein religiöse Motivation für seine Reise hatte, seien auch nach der Befragung bestehen geblieben; die Motivation von Herrn *Kurnaz* für seine Pakistanreise sei weiterhin ungeklärt. Daher habe eine Bewertung als harmlos oder unschuldig seitens des *BfV*-Mitarbeiters nicht getroffen werden können.⁷⁰² *Dr. K.* habe berichtet, es seien zwar keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass *Kurnaz* während seines Aufenthalts in Pakistan Kontakte zu terroristischen Gruppierungen hatte. Die Verdachtsmomente hinsichtlich seiner Reisemotivation und sein Radikalisierungsverlauf seien nicht abschließend ausgeräumt.⁷⁰³

Dr. K. erwähnte die möglicherweise bevorstehende Entlassung von *Kurnaz*. Er hat bekundet, davon berichtet zu haben, dass die Amerikaner planten, eine Liste mit Personen anzufertigen, die eventuell freigelassen würden. Wegen des Ergebnisses der Befragung werde erwogen, *Kurnaz* auf diese Liste zu setzen.⁷⁰⁴ Laut *Fromm* berichtete *Dr. K.*, es sei lediglich zwischen den an dem Besuch von deutscher und amerikanischer Seite beteiligten Mitarbeitern darüber geredet worden, dass die Möglichkeit bestehen könnte, dass Herr *Kurnaz* alsbald freigelassen werde.⁷⁰⁵

Besprochen wurde eine operative Nutzung von *Kurnaz*. Im Ergebnis wurde dies einvernehmlich abgelehnt. Der Zeuge *Dr. K.* hat angegeben, er habe seiner Amtsleitung darüber berichtet, dass insbesondere vonseiten des *BND* der Gedanke einer Operation, eines operativen Einsatzes von *Kurnaz* ins Auge gefasst worden sei. Er habe jedoch klargemacht, dass eine solche Operation wegen des Inlandsbezuges unter Federführung des *BfV* stattfinden müsse. Dabei habe er seine Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer solchen Operation zum Ausdruck gebracht. Eine solche Operation sei wenig erfolgversprechend, da *Kurnaz*' Rückkehr vermutlich ein großes Medieninteresse auslösen würde.⁷⁰⁶ „Bei der damaligen Erkenntnislage, ein Jahr nach dem 11.09., hätte das dazu führen können oder mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dazu geführt, dass die Frage entstanden wäre: Wie kann es sein, dass zum damaligen Zeitpunkt – so die Einschätzung – ein *Taliban*, ein mutmaßlicher Afghanistankämpfer nach Deutschland einreisen darf?“⁷⁰⁷ *Kurnaz* nach seiner Rückkehr als Quelle des Verfassungsschutzes zu nutzen sei nach eigenem Bekunden auch von *Fromm* nicht als zielführend angesehen worden.⁷⁰⁸

Von einem Angebot der USA, *Kurnaz* zu entlassen, soll nicht gesprochen worden sein. Der Zeuge *Fromm* hat an-

⁶⁹⁴ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 48.

⁶⁹⁵ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 44 ff.

⁶⁹⁶ *Wenckebach*, UA-Prot. 51, S. 46.

⁶⁹⁷ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 50.

⁶⁹⁸ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 55.

⁶⁹⁹ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 55.

⁷⁰⁰ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 52.

⁷⁰¹ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 55.

⁷⁰² *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 52.

⁷⁰³ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 52.

⁷⁰⁴ *K.*, UA-Prot. 30, S. 83, 108. Im Ergebnis ebenfalls: *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 55.

⁷⁰⁵ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 52.

⁷⁰⁶ *K.*, UA-Prot. 30, S. 83 f.

⁷⁰⁷ *K.*, UA-Prot. 30, S. 84.

⁷⁰⁸ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 52.

gegeben, nach dem Bericht seines Mitarbeiters habe es während der Reise kein Angebot von US-Seite gegeben, Kurnaz freizulassen.⁷⁰⁹

bbb) Vermerk des Dr. K. vom 8. Oktober 2002

Am 8. Oktober 2002 fertigte Dr. K. seinen Vermerk über die Befragungen in Guantánamo. Dieser Vermerk war unter anderem gerichtet an den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den für Terrorismus zuständigen Abteilungsleiter.

In dem Vermerk, der den Ablauf der Befragung, die über Kurnaz gewonnenen Erkenntnisse sowie das beabsichtigte weitere Vorgehen darstellt, heißt es:⁷¹⁰

„Zur Situation in Guantánamo Bay kann angemerkt werden, dass auch nach Einschätzung des US-Dienstes ein nicht unerheblicher Teil der dort Inhaftierten nicht dem terroristischen Milieu zuzuordnen ist.“⁷¹¹

XX XXXXX XXX XXXXXXX XXX XXXX XXXXX XXX XXXXX
XXXX XXX XX XXX XXXXX XXXXXX XXXXXXX, XX
XXXXXXXX XX XXXX XXXXX XXX XX XXXXXXXXX XX
XXXXXX, XXXXXXXXXXX XXXX XXX XXXXXX XXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXX XXXXXXX XXX XXXXXXXX XXXX XXX XXX
XXX XXXXXXXXXXXXXXX XX XXX XXXXXXX, XXX XXXXX
XXXXXXXX XXXX XXXXXXXX, XXX XXXX XXXXXX XX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XX XXXX XXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX XXXX
XX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXX
XXX XXXXXXX XX XXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XX
XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX. XXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX
,XXXXXXXXXXXX XXX XX XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXX XXXXXX XXXXXXX XXXX XXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXX XXXXXXX. XXXXXXX
XXXXXX XXXXXXXXXXX XXXX XX XXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXX
XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXX. XXXXXXXXXXXXXXX XX
XXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXX
XXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XXXXX
XXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXX XXXX XXX XX XXX XXXXXX XXXXXXX
XX XXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX
XXXXXXXX XXX XXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXX

⁷⁰⁹ Fromm, UA-Prot. 32, S. 52.
⁷¹⁰ MAT A 99/1, Bl. 7 ff., Tgb.-Nr. 17/06 – VS-VERTRAULICH (für den Untersuchungsausschuss extra hochgestuft).
⁷¹¹ ddp v. 1. Februar 2007, 13:29 (vgl. http://www.abacho.com/mobile/news/politik/anzeigen/?news_id=26524).

XXXXXXXX XXXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXX XXXXX. XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XX
XXXXXXXX XXXX XXX XXXXXXX XXXXXXX. XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XXXX XXXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXXX
XXX XXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXX XX XXXX
XXX XXXXXXXXXXX XXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX. XXX
XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXX XXXX XXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX. XXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXX. XXX XXX XXX XXX XXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXX XXXXX XXX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXX, XXXXX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXX XXX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXX, XXXXX XXXXXXX XXXXX XXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXX XXXXXXX XX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX.
XXXX XXXXXXX XXXXXXX XX XXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXX. XXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXX XXXX
XXXXXXXXXXXX

Zum weiteren Vorgehen heißt es: „XXX XXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX XXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXX XXXXXXX, XX XXXXXXX XXXXXXX XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX. XX
XXXX XX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX, XXX XXXXX XXX
XXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX
XXX. XXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX XXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX. XXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXX XXXXXXX,
XXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX. XXXXXXX XXXXXXX XXX XXX
XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX
XXXX XXX XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX.
XXXXXXXXXXXX XXX XX XXXXXXXXXXXXXXX, XX XXX XXXXXXX
XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX
XXX XXXXXXX XX XXXXXXXXXXX. [...] „Vor dem Hintergrund
der möglicherweise bald erfolgenden Freilassung des
Kurnaz ist zu klären, ob Deutschland eine Rückkehr des
türkischen Staatsbürgers überhaupt wünscht (.)“ Sollte
dies nicht der Fall sein, „müsste den USA signalisiert
werden, dass eine Rückführung in die Türkei bevorzugt
wird. [...].“⁷¹²

ccc) Interpretation des Vermerks durch den Präsidenten

Der Ausschuss hat den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit der Passage, „es müssten noch Detailfragen geklärt werden, um letzte Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Aussage auszuräumen“, konfrontiert und befragt, was daraufhin geschehen sei.

Der Zeuge Fromm hat bekundet, Kurnaz' Freund Bilgin sei anschließend ohne Ergebnis befragt worden. Allerdings habe es bei einer Busentführung im April 2003 in

⁷¹² Berliner Zeitung v. 25. Januar 2007, „BND bat um Freilassung von Kurnaz“.

Bremen einen neuen Hinweis gegeben. Der Busenführer habe behauptet, von *Bilgin* zu wissen, dass *Kurnaz* von *Bilgin* zum Kämpfen nach Afghanistan geschickt worden sei.

Wegen der Formulierung in dem Vermerk von *Dr. K.* hat *Fromm* bestätigt, dass dies so klinge, als habe *Dr. K.* fast alles geglaubt, was *Kurnaz* berichtete. Er gebe zu, dass man den Bericht so deuten kann, als seien die Angaben von *Kurnaz* glaubhaft.

Im Einzelnen hat der Zeuge *Fromm* bekundet:⁷¹³

XXXXX XXX XXXXXXXX, XXXX XXXX XXXXXXXX XXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXX, XX XXXXXX XXXX, XXX XX XXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXX, XXX XXX XXXXXXXXXX XX XXXXXXX
XXXXX: XXXXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX. XXX XXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXX XXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX, XXX XX
XXXXX XXXX, XXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXX XXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXX XXXXX XXX XXX XXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXX
XXX. XXX XXX XXX XXXXXXXX XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXX, XXXX XX XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXX, XXXX
XXXXXXXX, XXXXXX XXXXXXX XXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX XXXXXX X. XXXXXXX,
XXX XXX XXX XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXX XXX.
XXX XXXX XXX, XXX XX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXX XXX XXX
XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXX, XXXXX XXX XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXX XX, XXXX XXXXXXXXXXXXXXX, XXX
XXX XXXX XXXXX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXX, XXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX. XX XXXX XXX XXX
XXXXX XXXXXXX, XXXXXXXXXXX XXX XXXX XXXXXXX, XXXX
XXX XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXXXX
XXXXXXXX XXXX. „XXXXXXXX XXXXXXX“ XXXXX XX, XXXX XXX XX
XXXXX XXXXX, XXXXXXXX, XX XXXXXXX XXX XXXX XXX, XXX
XX XXXXXXX XXX, XXXX XXXX XXX XXXX, XXX XXX XXXXXXX
XXXX XXXXXXX XXXXXXX, XX XX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX XX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXX XXXX XXXX XXXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXX,
XXXXXXXXXXXX XXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXX XXX
XX XXXXX XXXXXXXXXXX XXXX: XX XXXX XXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX. XXX XXXX XXXXX, XX XXXX X. XXX XXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXX XXXX XX XXXXX
XXXXXXXXXXXX XXX XXXX XXX XXXX XXX XX XXX XXXXXXXXXXX
XXX, XXX XXX XXXX XX XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXX, XXXX XXX XXXX XXX XXX XXXXX XXXXXXX XXXX
XXXXXXXX XXXX XXXXXXX XXXXXXX XXXX XXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX XXX, XXXX XXXX XXXXXXX
XXX XXXX XXXXXXX XX XXXX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX, XXXX XX XXXXX XXXXXXXXXXX XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX.

Auf Vorhalt der Passagen zu *Kurnaz* Glaubwürdigkeit hat *Fromm* ausgesagt:

XXXXX XXXXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX. XXX
XXXXX XXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX. XXXXXXX XXXXXXXXXXX
XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XX XXXX
XXXX XXXX XXX, XXX XXXXXXX XX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXX,
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXX XXX
XX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX: XX XXXX XXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX. XXX XXXX XXXXX, XX XXXX X. XXX XXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXX XXXX XX XXXXX
XXXXXXXXXXXX XXX XXXX XXX XXXX XXX XX XXX XXXXXXXXXXX
XXX, XXX XXX XXXX XX XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXX, XXXX XXX XXXX XXX XXX XXXXX XXXXXXX XXXX
XXXXXXXX XXXX XXXXXXX XXXXXXX XXXX XXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX XXX, XXXX XXXX XXXXXXX
XXX XXXX XXXXXXX XX XXXX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX, XXXX XX XXXXX XXXXXXXXXXX XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX.

⁷¹³ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 34 bis 36, Tgb.-Nr. 26/07 – VS-VERTRAULICH.

XXX XX XXXXXXXXXXX XXXX XXXX XXX, XXXX XXXXX XXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXX XX XXXXX XXXX XXXX XX XXXXXXXXXXX
XXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXX. XX XXXX XXXX
XXXXX, XXXX XXXXX XXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX
XXXX XXXXXXX XXXX XXX XXXXXXX XXXXX XXXXX XXX
XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXX XXXXXXX. XXX
XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXX XX XXX, XXX XXX
XXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXX
XXX XXX XXX XXXXXXX XXXXX XXX XXX XXXXXXX XXX
XXXXXXXX. XXX XXXXX XX XXX XXXXXXX, XX XXXXX XXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX. XX XXXX XXX XXX
XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX. XXXX XXX XXXX XX, XXXX XXX
XXXXXXXX XXXXXXX XX XXXXXXX XXXX. XXX XXXX XXX
XXXXXXXX X

ddd) Weiterleitung an das Bundesministerium des Innern und das Bundeskanzleramt

Der Vermerk von *Dr. K.* wurde am 29. Oktober 2002 in Form eines Schreibens des Vizepräsidenten des *BfV* an das Bundesministerium des Innern zu Händen des für die Beaufsichtigung des *BfV* zuständigen Leiters der Abteilung IS, Herrn *Müller*, weitergeleitet (siehe unten: 5.c)dd)ccc)(1), S. 633).⁷¹⁴

XX
XXXX XXXX XXXXXXX⁷¹⁵

dd) Informationsboard „Netzwerke arabischer Mudjahedin“

Bereits einige Zeit vor dem 11. September 2001 richteten die Präsidenten von *BND*, *BfV* und *BKA* am 26. April 2001 infolge des versuchten Anschlags auf den Straßburger Weihnachtsmarkt ein sogenanntes *Informationsboard* „Netzwerke arabische Mudjahedin“ ein, das später in einer Arbeitsgruppe des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) aufgegangen ist.⁷¹⁶ Es sollte dem besseren Informationsaustausch zwischen den drei Bundesbehörden in Fragen der Terrorismusbekämpfung dienen. Erörtert wurden hier Gefährdungs- und strafrechtlich relevante Sachverhalte, um die dabei gewonnenen Informationen zur Bewertung der Gefährdungslage und für die konkrete Ermittlungsarbeit zu nutzen.⁷¹⁷ In diesem *Informationsboard* traf und besprach sich die Arbeitsebene. Gelegentlich kamen auch die Präsidenten zusammen.⁷¹⁸ Dauerhaft vertreten waren die Behörden durch Mitarbeiter des höheren Dienstes.⁷¹⁹ Ausnahmsweise nahmen an den Sitzungen auch Vertreter des *FBI* teil.⁷²⁰

Auf mindestens drei Sitzungen dieses Gremiums Ende 2002 kam der Fall *Murat Kurnaz* zur Sprache, in mindes-

⁷¹⁴ *BerBReg*, MAT A 24/2, S. 99; *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 48; MAT A 99/1, Bl. 19, 23, 36, Tgb.-Nr. 17/06 – VS-VERTRAULICH.
⁷¹⁵ MAT A 99/1, Bl. 53, Tgb.-Nr. 17/06 – VS-VERTRAULICH.
⁷¹⁶ Antwort *BReg*, Bundestagsdrucksache 16/11545; *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 107 f.
⁷¹⁷ Antwort PStS *Körper*, PlenProt 15/104, S. 9395.
⁷¹⁸ *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 23.
⁷¹⁹ *Rausch*, UA-Prot. 56, S. 80.
⁷²⁰ *Rausch*, UA-Prot. 56, S. 62.

tens zwei Fällen wurde über *Kurnaz*' bevorstehende Freilassung gesprochen.

aaa) Sitzung vom 1./2. Oktober 2002

Laut Besprechungsprotokoll über die Sitzung des *Informationsboard* vom 1. und 2. Oktober 2002 berichtete *Dr. K.* über die Reise nach Guantánamo: *Kurnaz* habe sich bei der Befragung äußerst kooperativ verhalten. Er habe behauptet, er habe während seines Aufenthaltes in Afghanistan [sic!!] seinen Glauben vertiefen wollen, „dort aber keinen Kontakt zu *al-Qaida*-Mitgliedern gehabt [...]. Es ist davon auszugehen, dass KURNAZ in Kürze von den amerikanischen Behörden freigelassen wird und nach Deutschland ausreisen kann. Die Befragungen fanden in einem ‚Vernehmungscontainer‘ statt und wurden per Video aufgezeichnet. Die Videokopien der Befragungen werden dem *BKA* zur Verfügung gestellt.“⁷²¹

Für das Bundeskriminalamt nahm an der Sitzung *Thomas Rausch* teil. Als Zeuge hat er die – von ihm stammenden – Protokollangaben bestätigt und ergänzt, *Dr. K.* habe berichtet, in Guantánamo sei der Eindruck entstanden, dass *Murat Kurnaz* offensichtlich nicht in irgendwelchen Ausbildungslagern war, sondern sich wahrscheinlich nur in der religiösen Ausbildung befand. *Kurnaz* sei in einer Einzelzelle untergebracht und soll sich über den sehr seltenen Hofgang, die klimatischen Bedingungen und die sprachbedingte Isolation beklagt haben gab. Dass er gefoltet würde, soll *Kurnaz* nicht geäußert haben.⁷²²

bbb) Sitzung am 24./25. Oktober 2002

In der Sitzung des *Informationsboard* vom 24. und 25. Oktober 2002 stand der Fall *Murat Kurnaz* nicht auf der Tagesordnung. Gegen Ende der Veranstaltung bat allerdings *Dr. K.* nach Auskunft des Zeugen *Rausch* die ausnahmsweise anwesenden Vertreter des *FBI* um Übermittlung noch ausstehender Vernehmungsprotokolle zu *Kurnaz*.⁷²³

ccc) Sitzung am 17. Dezember 2002

In der Sitzung des *Informationsboard* vom 17. Dezember 2002 berichtete das *BfV* laut Protokoll, die Freilassung von *Kurnaz* stehe unmittelbar bevor und könne laut Aussage der Amerikaner nicht mehr verhindert werden. Das Bundesministerium des Innern soll berichtet haben, *Kurnaz* sei nicht mehr im Besitz eines ausländerrechtlichen Aufenthaltsrechts.⁷²⁴

Dr. K. hat ausgesagt, er hätte im *Informationsboard* die Einschätzung weitergegeben, dass mit einer Freilassung aufgrund der Gespräche durchaus zu rechnen sei. Der letzte Eindruck, mit dem er nach Deutschland gekommen sei, sei gewesen, dass der *CIA*-Mitarbeiter sagte, dass

nach seiner Einschätzung *Kurnaz* bei den ersten 200 Personen sei, die freigelassen würden. Das hätten er und sein Kollege im Info-Board vermittelt. Der Wortlaut des Protokolls gebe allerdings „nicht ganz das wieder, was in der Sitzung besprochen wurde.“⁷²⁵

ee) Unterrichtung der Bremer Sicherheitsbehörden

aaa) Das Gespräch des *Dr. K.* in Bremen

Am 14. Oktober 2002 reiste *Dr. K.* mit einem Kollegen vom *BfV* nach Bremen, um dort das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz über die Ergebnisse der Befragung in Guantánamo zu unterrichten. Von Bremer Seite nahmen an der Besprechung teil für das *LKA* unter anderem Herr *Brad*, für das *LfV* Herr *Jachmann* und Herr *Dxxx*.⁷²⁶ *Dr. K.* soll viel Wert auf Vertraulichkeit des Gesprächs gelegt haben, weil keiner von der Befragung in Guantánamo wissen dürfe; daher sollten über das Gespräch auch keine Vermerke angefertigt werden.⁷²⁷

Dr. K. übergab seinen Vermerk über die Befragung. Für den Zeugen *Jachmann* war das Fazit von *Dr. K.*s Bericht, dass *Kurnaz* demnächst – vor Weihnachten – wieder bei seiner Familie sein werde.⁷²⁸ Daraus gewann er den Eindruck, dass man nach dem Besuch von *Dr. K.* in Bremen nichts mehr gegen *Kurnaz* in den Händen gehabt hätte.⁷²⁹ „Das war für mich der Punkt, bei dem ich dachte, hier hat ein – immer aus nachrichtendienstlicher Sicht – nachrichtendienstlicher Verdachtsfall seinen Abschluss gefunden, durch eine intensive Befragung des Verdächtigten [...] und jetzt hat man nichts mehr.“⁷³⁰ „Diese Verdachtslage [...], die er [*Dr. K.*] ja kannte [...] und das, was die Polizei da möglicherweise auch noch hatte [...] das hatte ja *Dr. K.* alles dort zwei Tage lang durchgesprochen, gefragt.“⁷³¹ Diese Erkenntnisse „nahm er da mit hin, [...] und hat uns aufgrund dieser Befragung dort mitgeteilt, Herrn *Kurnaz*' Einlassungen dort seien plausibel und man hätte jetzt sozusagen nichts mehr in der Hand.“⁷³² Der Verdacht gegen *Kurnaz* sei damit weitgehend ausgeräumt gewesen.⁷³³ – „und die Amerikaner hätten es genauso gesehen.“⁷³⁴

Der Zeuge *Dxxx* hat das zunächst bestätigt, sich dann aber berichtigt. Aus dem, was *Dr. K.* sagte, habe er, *Dxxx*, lediglich geschlussfolgert: „Da ist nichts dran“ bzw. „Der ist im Grunde genommen harmlos.“⁷³⁵ Vor dem Ausschuss hat er einen wenig informierten Eindruck gemacht, der seine Aussage weniger auf seine Erinnerung als vielmehr auf den ihm vorliegenden Text stützt.

⁷²¹ MAT A 99/3

⁷²² *Rausch*, UA-Prot. 56, S. 49.

⁷²³ *Rausch*, UA-Prot. 56, S. 62, 77.

⁷²⁴ MAT A 100/2, 2. Teillieferung, Bl. 6 ff..

⁷²⁵ *K.*, UA-Prot. 30, S. 97.

⁷²⁶ MAT B 29. *D.*, UA-Prot. 56, S. 10; *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 43.

⁷²⁷ *D.*, UA-Prot. 56, S. 16.

⁷²⁸ *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 11.

⁷²⁹ *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 12.

⁷³⁰ *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 11.

⁷³¹ *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 38.

⁷³² *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 38.

⁷³³ *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 11.

⁷³⁴ *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 38.

⁷³⁵ *Dxxx*, UA-Prot. 56, S. 16 f..

xxx xx xxx xxxxxxxxxxx, xxxx xx xxx xxxxxxx xxxxxxxxxxx
 xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx
 xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xx xxx
 xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx, xxxx xxxxxx xxx xxx
 xxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxx. xxx
 xxx xx xxx xxxxx xx xxx xxxxx xxxxxxxxxxx xxx xx xxxxx
 xxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xx xxxxxxxxxxx xxxxx.⁷³⁶

Laut Aussage des Zeugen *Jachmann* soll *Dr. K.* gesagt haben, man sei in Berlin nicht so glücklich darüber, dass *Kurnaz* nach Bremen oder nach Deutschland zurückkomme. Die Bundesregierung fürchte sich vor einem „Pressehype“, wenn es heiße „Taliban kommt zurück“. Dies wolle man vermeiden.⁷³⁷

Die Kollegen vom *LKA* Bremen sollen mit der Berichterstattung nicht zufrieden gewesen sein. Der Fragenkatalog des *LKA* sei nicht richtig abgearbeitet worden. „Ich erinnere mich, [...] dass es einige Irritationen gab, als ein am Tisch sitzender Polizeikollege bei dem Kollegen des *BfV* immer wieder insistierte, ob sein Fragenkatalog da nicht abgearbeitet worden sei, warum der nicht richtig abgearbeitet worden sei.“⁷³⁸

bbb) Abschließende Rückäußerung des BND an das LKA

Am 6. November 2002 gab der Bundesnachrichtendienst dem Landeskriminalamt schriftlich eine „abschließende Rückäußerung“ über die Befragung von *Murat Kurnaz* in Guantánamo. Aus der insgesamt 12-stündigen Befragung hätten sich keine Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten von *Kurnaz* ergeben. Dieser habe glaubwürdig darlegen können, dass er vor seiner Verhaftung weder ein terroristisches Ausbildungscamp in Afghanistan oder in einem anderen Land besuchte noch dass er jemals irgendeinen Kontakt zu islamistischen Gruppierungen in Pakistan hatte. Trotz Restzweifeln an seiner ursprünglichen Reisemotivation gebe es keine Indizien dafür, dass *Kurnaz* versuchte, über seine religiösen Absichten hinaus Kontakte zu Islamisten zu knüpfen. In seine jetzige Lage sei er geraten, weil er zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort gewesen sei. Er stelle keine Bedrohung für amerikanische, israelische oder deutsche Sicherheitsinteressen dar und könne vielleicht schon im November 2002 entlassen werden. Ab sofort sei das *BfV* hinsichtlich der weiteren nachrichtendienstlichen Betreuung des Falls *Kurnaz* federführend. (*Dokument 148*)⁷³⁹

ff) Keine Berichterstattung an das AA

Anders als das Bundeskriminalamt, das Bundesministerium des Innern, das Bundeskanzleramt sowie die Bremer Sicherheitsbehörden, wurde das Auswärtige Amt nicht schriftlich über die Befragungsergebnisse unterrichtet.

Nach Auskunft des zuständigen Referatsleiters *Flittner* sei die Arbeitsebene des Auswärtigen Amtes weder in die

Vorbereitungen der Reise eingebunden gewesen, noch sei es über die Reise nach Guantánamo und deren Ergebnisse informiert worden. Von der Dienstreise erfuhren die Mitarbeiter, die bereits seit Anfang 2002 mit der Familie *Kurnaz* und ihrem Rechtsanwalt in Kontakt standen (siehe unten: S. 669), erst aus der Presse.⁷⁴⁰ Aufgrund eines Artikels des Magazins *Der Spiegel* im September 2002 fragten die zuständigen Referate schließlich im Bundeskanzleramt nach.⁷⁴¹ Der Vertreter des Auswärtigen Amtes in der Präsidentenrunde Staatssekretär *Chrobog* wusste über die Befragung in Guantánamo Bescheid. Ob er seine Mitarbeiter nach der Sitzung unterrichtete, hat der Ausschuss nicht klären können. Beauftragte der Bundesregierung haben den Zeugen *Chrobog* unter Berufung auf den Kernbereich des Regierungshandelns an einer Aussage hierzu gehindert.⁷⁴² (vgl. auch: S. 640.)

e) Unterrichtung des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag wurde erstmals am 10. Dezember 2003 in einer Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Befragungsreise der Mitarbeiter der Nachrichtendienste im Spätsommer 2002 vorläufig informiert, nachdem das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* bereits am 23. November 2003 unter dem Titel „Reif für die Insel“ ausführlich berichtet hatte. Anfang 2004 erfolgte wohl eine ausführlichere Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums.⁷⁴³

Noch am 10. Juni 2003 antwortete für die Bundesregierung die damalige Staatsministerin im Auswärtigen Amt *Kerstin Müller* auf die schriftliche Frage der Abg. *Dr. Gesine Löttsch*, welche Informationen die Bundesregierung über die Zahl der *Taliban*-Häftlinge und deren Behandlung, insbesondere Folter, Verweigerung von Kontakten zu Rechtsanwälten und ihren Familien, im Gefangenenlager Guantánamo Bay habe:

„Da deutsche Staatsangehörige in Guantánamo nicht festgehalten werden und damit Vertreter der Bundesrepublik Deutschland kein Zugangsrecht zu Guantánamo haben, liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse über die Behandlung der Gefangenen vor. Vertreter des *IKRK* führen regelmäßig Besuche in Guantánamo durch. Nach britischen Pressemeldungen konnte eine Delegation des Vereinigten Königreichs, die Guantánamo vom 21. bis zum 28. April 2003 besuchte, keine Anzeichen für Misshandlungen der Gefangenen britischer Staatsangehörigkeit feststellen.“⁷⁴⁴

Der dazu befragte Zeuge *Vorbeck* hat dem Ausschuss gesagt, für die Beantwortung dieser parlamentarischen Frage sei die zuständige Abteilung 6 im Bundeskanzleramt nicht beteiligt worden ist. Erst hinterher habe man die

⁷³⁶ *K.*, UA-Prot. 51, S. 12, Tgb.-Nr. 36/07 – VS-VERTRAULICH.

⁷³⁷ *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 13.

⁷³⁸ *Jachmann*, UA-Prot. 49, S. 19.

⁷³⁹ MAT A 158/1, Ordn. 6, Dokument 19, S. 2.

⁷⁴⁰ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 112 f.

⁷⁴¹ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 129, 133.

⁷⁴² siehe *Hofmann*, UA-Prot. 43, S. 49.

⁷⁴³ *Diwell*, UA-Prot. 43, S. 9; *Oppermann*, UA-Prot. 41, S. 36

⁷⁴⁴ Bundestagsdrucksache 15/1164, S. 9.

Antwort gesehen: „Eine andere Abteilung im Bundeskanzleramt ist beteiligt worden; aber die hat versäumt, uns zu beteiligen, und dadurch ist es zu dieser etwas missverständlichen Antwort gekommen.“⁷⁴⁵

5. Die Präsidentenrunden im Herbst 2002

Der Ausschuss ist Vorwürfen nachgegangen, die Bundesregierung habe im Herbst 2002 ein Angebot der USA an Deutschland, *Murat Kurnaz* freizulassen, nicht angenommen und dadurch dessen weitere Gefangenschaft in Guantánamo mitbewirkt.

Tatsächlich berieten die Staatssekretäre der zuständigen Bundesministerien mit den Spitzen der Sicherheitsbehörden des Bundes aufgrund der Berichte der Delegation aus Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz über eine möglicherweise bevorstehende Freilassung von *Kurnaz* in der so genannten Präsidentenrunde. Dabei ging es um den Vorschlag offenbar amerikanischer Nachrichtendienstmitarbeiter, *Kurnaz* als nachrichtendienstliche Quelle operativ in Deutschland zu nutzen. Dieser Vorschlag wurde von deutscher Seite abgelehnt. Die Spitzen der Sicherheitsbehörden sahen in *Kurnaz* einen potentiellen Gefährder und sprachen sich dafür aus, im Falle seiner Freilassung seine Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland zu verhindern. Die Einschätzung der Mitarbeiter, die *Kurnaz* in Guantánamo zwei Tage lang unter anderem zu Verdachtsmomenten aus Bremen und ungeklärten Umständen seiner Abreise aus Deutschland nach Pakistan befragt hatten, trugen sie nicht vor. Offenbar aufgrund der Gefährdungseinschätzung der Präsidenten von *BND*, *BfV* und *BKA* war sich die Präsidentenrunde einig, dass sich der Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern darum kümmern sollte, *Kurnaz* daran zu hindern, ins Bundesgebiet wieder einzureisen (siehe unten: S. 634).

Der Ausschuss hat untersucht, wie realistisch eine Freilassung von *Kurnaz* im Herbst war und ob die Entscheidung der Präsidentenrunde mit dazu beitrug, dass sie nicht erfolgte.

a) Aufgabe und Stellung der Präsidentenrunde

Einmal wöchentlich trafen bzw. treffen sich Staatssekretäre aus dem Bundeskanzleramt, dem Auswärtigen Amt, den Bundesministerien des Innern, der Justiz und der Verteidigung mit den Präsidenten von Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundeskriminalamt in der sogenannten Präsidenten-Runde (*Pr-Runde*)⁷⁴⁶.

Diese findet im Anschluss an die nachrichtendienstliche Lage (*ND-Lage*) im Bundeskanzleramt statt, an der zusätzlich der Präsident des Militärischen Abschirmdienstes, gelegentlich der Generalbundesanwalt, sowie Beamte aus den Abteilungen des Bundeskanzleramtes teilneh-

men. Bundesjustizministerium, *GBA* und *BKA* sind erst seit den Anschlägen vom 11. September 2001 dabei.⁷⁴⁷ Bei der *ND-Lage* handelt es sich um die wöchentliche, systematische Darstellung außen- und sicherheitsrelevanter Informationen durch die Leiter der Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik zur Unterrichtung des Chefs des Bundeskanzleramtes. Die im Anschluss stattfindende Präsidentenrunde ist etwas informeller; sie ist eine politische exekutive Beratung im engsten Führungskreis der Sicherheitsbehörden. Sie hat als Zweck den Austausch von Informationen, die Beratung, Willensbildung und Vorbereitung einer Entscheidungsfindung in den zuständigen Ressorts und Geschäftsbereichen in Fragen der äußeren und inneren Sicherheit. Bei den Sachverhalten in der Präsidentenrunde handelt es sich regelmäßig um Inhalte von hoher außen- und/oder sicherheitspolitischer Bedeutung.⁷⁴⁸

aa) Einrichtung durch Organisationserlass des Bundeskanzlers

Rechtsgrundlage für die *ND-Lage* und die Präsidentenrunde ist der Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1989⁷⁴⁹. (*Dokument 93*) Danach obliegt dem Beauftragten für die Nachrichtendienste „die Koordinierung und Intensivierung der Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes untereinander und ihre ressortübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen.“

1. Der Beauftragte erfüllt ressortübergreifende Aufgaben. Die Zuständigkeit der Ressorts wird durch seine Aufgaben nicht berührt (Artikel 65 Grundgesetz). Der Beauftragte arbeitet mit den Ressorts, insbesondere mit den für die Nachrichtendienste des Bundes zuständigen Ressorts, eng zusammen.

Die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesämter für Verfassungsschutz gehört nicht zu den Aufgaben des Beauftragten. [...]

2. Im Rahmen seiner Koordinierungstätigkeit hat der Beauftragte folgende Befugnisse: [...]

d) das Recht zu unmittelbaren Besprechungen mit den Leitern der Dienste und deren Vertretern; die dienstaufsichtsführenden Ressorts können an derartigen Besprechungen teilnehmen. [...]⁷⁴⁸

Nach Auskunft des Zeugen *Dr. Steinmeier* ist Aufgabe dieser damals von ihm geleiteten Runden der Informationsaustausch zwischen den unterschiedlichen Sicherheitsbehörden unter Beteiligung der Staatssekretäre über relevante Entwicklungen im jeweiligen Verantwortungsbereich, die Erarbeitung einer gemeinsamen Gefahren-

⁷⁴⁵ Vorbeck, UA-Prot. 45, S. 55.

⁷⁴⁶ Uhrlau, UA-Prot. 37, S. 111, 129.

⁷⁴⁷ Geiger, UA-Prot. 43, S. 77 f.

⁷⁴⁸ Fritsche, Konrad-Adenauer-Stiftung, die Organisation der ministeriellen Kontrolle der Nachrichtendienste innerhalb der Bundesregierung, 2008, S. 77.

⁷⁴⁹ BGBl. I S. 901. Fast wortgleich der Organisationserlass vom 17. Dezember 1984, BGBl. I S. 1689.

und Problemwahrnehmung, das Finden von Schwachpunkten und die Entwicklung gemeinsamer Strategien zu ihrer Behebung.⁷⁵⁰

bb) Aufrechterhaltung des Ressortprinzips

Nach Artikel 65 Absatz 2 des Grundgesetzes leitet innerhalb der vom Bundeskanzler bestimmten Richtlinien jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung. Hierauf nimmt der Organisationserlass unter Abschnitt III Ziffer 1 ausdrücklich Bezug und legt fest: die Ressortverantwortung der Bundesministerien und die Ressortabstimmung wird durch die Präsidentenrunde nicht berührt.

Dass die Präsidentenrunde das Ressortprinzip auch in der Praxis nicht übergangen hat, haben alle hierzu gehörten Zeugen bestätigt. Es sei um Informations- und Meinungsaustausch und um den Versuch gegangen, ein gemeinsames Bild von der Sicherheitslage zu finden. Einig sind sich die Zeugen auch gewesen, dass in der Runde jedenfalls keine Einzelfälle entschieden wurden.

Die Präsidentenrunde sei aus Sicht des damaligen Bundesministers des Innern, des Zeugen *Otto Schily* „die Zusammenführung von Erkenntnissen zur Beurteilung der aktuellen Sicherheitslage, nicht mehr und nicht weniger. [...] Das dient aber nicht einer Einzelentscheidung. Die Einzelentscheidung liegt woanders. [...] Die Kernverantwortung für die Beurteilung der Sicherheitsprobleme und Sicherheitsfragen lag beim Bundesministerium des Innern. [...] Nicht das Kanzleramt, nicht das Außenministerium, nicht das Justizministerium, sondern das Bundesinnenministerium hat die Kernverantwortung für die Beurteilung der Sicherheitslage.“⁷⁵¹

Nach Aussage seines damaligen Staatssekretärs *Schapper* vor dem Untersuchungsausschuss sei die Präsidentenrunde „ein Gremium, das der wechselseitigen Information und Abstimmung in Sicherheitsangelegenheiten dient. Es ist kein Gremium, das die Ressortzuständigkeiten aufhebt und ausländerrechtliche Entscheidungen trifft. Keiner meiner Vorgänger oder Nachfolger oder ich oder mein Minister hätten akzeptiert, dass die Präsidentenrunde eine Entscheidung in Angelegenheiten des Bundeskriminalamts, des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder des Ausländerrechts trifft. [...] Die Runde ist dazu da, dass man sich informiert, seine Meinungen austauscht oder eigene Entscheidungen abstimmt, sich also koordiniert, wenn die Belange von zugleich zwei oder mehr Ressorts betroffen sind, wie beispielsweise bei der Entsendung von Beamten zur Befragung nach Guantánamo. Aber so etwas hebt natürlich nicht das Ressortprinzip auf. Sie können sich wohl vorstellen, dass weder *Otto Schily* noch *Joschka Fischer*, deren Staatssekretäre beide an der Präsidentenrunde teilnahmen, sich ihre ressortmäßigen Entscheidungsbefugnisse hätten verkürzen lassen.“⁷⁵²

⁷⁵⁰ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 69, 73.

⁷⁵¹ *Schily*, UA-Prot. 41, S. 21.

⁷⁵² *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 47.

Dass die zu treffenden Entscheidungen in den zuständigen Ressorts gefällt werden und in der Präsidentenrunde lediglich informell Gedanken ausgetauscht würden, hat auch der Zeuge *Chrobog* erinnert.⁷⁵³

Laut Auskunft von *Dr. Hanning* dürfe man sich die Runde nicht als eine Art Kabinett vorstellen, in dem gemeinsame Entscheidungen gefällt werden, sie bedeute „eine informelle Abstimmung, und jeder entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich“.⁷⁵⁴ In der Runde würden „Dinge vor besprochen. Entscheiden muss jeder in seinem Verantwortungsbereich. [...] Es bleibt ja dabei, dass die Zuständigkeiten durch die Präsidentenrunden nicht aufgehoben werden. [...] Es sind Informationen ausgetauscht worden. Dann hat man versucht, eine gemeinsame Meinungsbildung herbeizuführen, die dann von jedem im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit umgesetzt wurde, aber sicher noch einmal überprüft wurde.“⁷⁵⁵

Der Zeuge *Fromm* hat bestätigt, dass die Präsidentenrunde ein Beratungsgremium sei, „ein Gremium, in dem wichtige Sicherheitsfragen erörtert werden. Die Ressortzuständigkeit der einzelnen Minister wird davon, wenn ich das richtig verstehe, nicht tangiert. Die Entscheidungen werden also in den Ministerien getroffen, nicht dort.“⁷⁵⁶ Förmlichen Entscheidungen mit Rechtswirkungen für Betroffene gebe es nicht. „Man tauscht sich aus, man tauscht die Einschätzungen und Meinungen aus, kommt womöglich zu einer einheitlichen Meinung. Wenn etwas zu veranlassen ist, wenn etwas förmlich zu entscheiden ist, dann geschieht das dort, wo es dem Gesetz nach hingehört.“⁷⁵⁶ Er habe auch noch keinen Fall erlebt, in dem von der Richtlinienkompetenz Gebrauch gemacht worden sei.⁷⁵⁶

Laut Zeuge *Dr. Kersten* gebe es „eine ganze Reihe von Sachverhalten, da wird einfach erwartet, dass die zuständige Behörde – sei es das Ministerium, sei es eine der beteiligten Sicherheitsbehörden – das, was besprochen worden ist, dann auch in eigener Zuständigkeit umsetzt. Die Präsidentenrunde ist kein Entscheidungsgremium – so habe ich es jedenfalls immer verstanden –, sondern es ist im Grunde genommen eine Beratung, ein Austausch von Meinungen, Auffassungen, natürlich auch Informationen.“⁷⁵⁷

Ebenso hat sich der Zeuge *Uhrlau* erinnert: „Es wird [...] bei solchen Besprechungsunden keiner aus seiner jeweiligen politischen Verantwortung und Zuständigkeit entlassen. Es ist das Wesen dieser Runden, Informationen abzustimmen, auszutauschen und auch die Zuständigkeiten klar in Erinnerung zu bringen. [...] Wir sind in diesen Runden kein Entscheidungsgremium [...] gewesen.“⁷⁵⁸

cc) Arbeitsweise der Präsidentenrunde

Sinn der Treffen dieses kleineren Kreises, so *Dr. Steinmeier*, sei es, Gelegenheit zu schaffen, Fragen anzusprechen und

⁷⁵³ *Chrobog*, UA-Prot. 43, S. 48.

⁷⁵⁴ *Hanning*, UA-Pro 37, S. 80.

⁷⁵⁵ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 16.

⁷⁵⁶ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 69 f..

⁷⁵⁷ *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 13.

⁷⁵⁸ *Uhrlau*, UA-Prot. 37, S. 99.

detailliert zu erörtern, die in der großen Runde möglicherweise gar nicht, jedenfalls nicht in demselben Umfang angesprochen würden.⁷⁵⁹ Die Runde trifft sich beim Mittagessen, bei „dem die Ressorts oder insbesondere die Präsidenten der Behörden Verfassungsschutz, Nachrichtendienst und *BKA* die Möglichkeit haben, Dinge vorzutragen, bei denen ihnen eine Abstimmung mit anderen Ressorts und auch dem Bundeskanzleramt und dem Beauftragten für Nachrichtendienste am Herzen liegt.“⁷⁶⁰ Eine feste Tagesordnung gebe es nicht.⁷⁶¹ Es könne sein, so der Zeuge *Dr. Hanning*, dass Dinge angesprochen werden, zu denen die Einzelnen sich nicht vorbereitet haben und sich deshalb vorbehalten müssen, das noch einmal zu überprüfen. Das sei die normale Praxis.⁷⁶² Von dem primär Verantwortlichen wird laut Zeuge *Dr. Hanning* ein Sachverhalt mündlich vorgetragen. „Wir lesen da nicht gemeinsam Vermerke.“⁷⁶³ Auf dieser Basis würden weitere Meinungsäußerungen eingeholt und versucht, einen Konsens zu finden.⁷⁶⁴ Von den Präsidenten oder Vizepräsidenten der Sicherheitsbehörden werde nach Angaben von dem Zeugen *Schapper* ein Vorschlag erwartet, auf das sich die Ressorts verlassen könnten. Die anderen Teilnehmer stellen höchstens noch Plausibilitätsfragen. „Dann fällt, wenn Sie so wollen, eine Entscheidung.“⁷⁶⁵ Schließlich werde – so der Zeuge *Dr. Kersten* – „die zuständige Stelle – Ministerium oder Sicherheitsbehörde – angeschaut, und dann war klar: Das muss jetzt umgesetzt werden.“⁷⁶⁶ Diese Runden dauerten durchschnittlich zwei Stunden.⁷⁶⁷

b) Politischer Kontext der Präsidentenrunde im Herbst 2002

aa) Bundestagswahl und Regierungsbildung

Kurz vor den beiden Sitzungen der Präsidentenrunde, am 22. September 2002, fanden die Wahlen zu 15. Deutschen Bundestag statt. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen der amerikanischen und der deutschen Regierung über die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit eines Krieges gegen den Irak erlangten im Bundestagswahlkampf eine bedeutende Rolle. Der amerikanische Präsident war darüber so verärgert, dass er *Gerhard Schröder* nicht zum Wahlsieg gratulierte. Massive transatlantische Verstimmungen bis hinunter auf die Arbeitsebene waren die Folge.

Schon während des Wahlkampfes spitzte sich die innenpolitische Debatte um die Zuwanderung und ihre Begrenzung zu. Wenige Tage vor der Wahl versprach der Unions-Kanzlerkandidat *Edmund Stoiber* für den Fall eines Wahlsiegs, sofort das Ausländergesetz zu ändern und

⁷⁵⁹ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 84.

⁷⁶⁰ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 84.

⁷⁶¹ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 84; *Geiger*, UA-Prot. 43, S. 78, 91; *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 16 f.

⁷⁶² *Hanning*, Prot. 37, S. 16 f.

⁷⁶³ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 25 f.

⁷⁶⁴ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 26.

⁷⁶⁵ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 64.

⁷⁶⁶ *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 13.

⁷⁶⁷ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, 132.

4 000 islamistische Extremisten auszuweisen. In einem Interview sagte er: „Dazu zählen unter anderem 800 Hisbollah-Mitglieder, die 1 200 Mitglieder der sogenannten Muslim-Bruderschaften, die 1 100 Angehörigen des sogenannten Kalifatstaates und die 400 Aktivisten der algerischen Terrorgruppe *FIS*.“ Alle vier Organisationen würden unverzüglich verboten. Der Staat habe sie „viel zu lange gewähren lassen“.⁷⁶⁸ Mit der Anhörung der Parteien vor dem Bundesverfassungsgericht im Streitverfahren um das Zuwanderungsgesetz am 23. Oktober 2002 flammte die Debatte um die Zuwanderung in Deutschland wieder auf.

bb) Anschlag in Bali am 12. Oktober 2002

Zwischen den beiden Sitzungen der Präsidentenrunde, in denen der Fall *Kurnaz* zur Sprache kam, am 12. Oktober 2002, wurde in der Stadt Kuta auf der indonesischen Ferieninsel Bali ein Bombenanschlag verübt, bei dem 202 Menschen starben und mehrere hundert zum Teil schwer verletzt wurden. Die Opfer waren mehrheitlich ausländische Touristen, hauptsächlich Australier, aber auch Deutsche. Verantwortlich gemacht worden ist für den Anschlag die islamistische Gruppe *Jemaah Islamiyah*⁷⁶⁹ um den Kleriker *Abu Bakar Bashir*. Wenige Tage später bezog sich *Usama bin Laden* in einer Videobotschaft auf den Anschlag.

Die Präsidentenrunde befasste sich mit dem Anschlag, weil ein kurze Zeit vorher in Indonesien verhafteter Deutscher zu der *Jemaah Islamiyah* in Verbindung gestanden haben soll⁷⁷⁰ und laut Aussage des Zeugen *Uhrlau* „intensive Beziehungen zu einem der Hauptverantwortlichen“ hatte⁷⁷¹ (vgl. auch oben: Fall *el-Masri*, III.2.b., S. 535). Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat den Deutschen sogar als „Drahtzieher“ des Anschlags bezeichnet.⁷⁷² In den Sitzungen der Präsidentenrunde nach dem 12. Oktober 2002 seien der Anschlag in Bali und mögliche Verbindungen nach Deutschland intensiv erörtert worden.⁷⁷³

c) Beratungen am 8. und 29. Oktober 2002

Der Fall *Kurnaz* und die Befragungsreise von *BND* und *BfV* nach Guantánamo wurden in der Präsidentenrunde auf den Sitzungen vom 8. und vom 29. Oktober 2002 angesprochen. Die genaue Chronologie hat der Untersuchungsausschuss nicht feststellen können. Ihm sind weder Beratungsunterlagen für die Sitzungen, noch Schriftstücke über deren Ergebnisse bzw. über die Informationsweitergabe an die und in den Ministerien und Behörden („debriefing“) vorgelegt worden.⁷⁷⁴

Einige Teilnehmer haben berichtet, im ersten Termin sei es um die operative Nutzung von *Kurnaz*⁷⁷⁵, in der zwei-

⁷⁶⁸ *Bildzeitung* vom 20.09.2002.

⁷⁶⁹ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S.49.

⁷⁷⁰ *GBA*, 2 BJs 90/02-3, MAT A 54/1 Ordn. 3., Bl. 1577

⁷⁷¹ *Uhrlau*, UA-Pro 37, S. 97.

⁷⁷² *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 64.

⁷⁷³ *Uhrlau*, UA-Pro 37, S. 108.

⁷⁷⁴ vgl. Ordnerübersicht zu MAT A 100/4, 2. Teillieferung, Ordn. 16.

⁷⁷⁵ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 88; *Falk*, UA-Prot. 39, S. 23, 27.

ten um die Verhinderung seiner Rückkehr gegangen.⁷⁷⁶ Der Zeuge *Uhrlau* hat erinnert, bereits am 8. Oktober 2002 sei nicht nur die Quellennutzung von *Kurnaz* verneint, sondern auch entschieden worden, dass er nicht mehr nach Deutschland zurückkommen solle.⁷⁷⁷

Anwesend waren am 8. Oktober 2002 wahrscheinlich die Staatssekretäre *Dr. Steinmeier (BK)* und *Schapper (BMI)*, *Chrobog (AA)* und die Präsidenten bzw. Vizepräsidenten *Dr. Hanning (BND)* und *Falk (BKA)* sowie die Abteilungsleiter *Uhrlau (AL 6 BK)* und *Stachelscheid (AL 5 BfV)*.⁷⁷⁸ An der Sitzung am 29. Oktober 2002 nahmen teil die Staatssekretäre *Dr. Steinmeier*, *Schapper*, *Chrobog* und wohl *Dr. Geiger (BMJ)* sowie Abteilungsleiter *Uhrlau*. Die Sicherheitsbehörden waren vertreten durch *Dr. Hanning*, *Dr. Kersten (BKA)* und *Fritsche (BfV)*.⁷⁷⁹

Auslöser für die Befassung der Präsidentenrunde mit dem Fall war offenbar die Information der Mitarbeiter von *BND* und *BfV* über die von US-Seite ins Spiel gebrachte Möglichkeit zur Nutzung von *Kurnaz* als nachrichtendienstliche Quelle und seine jedenfalls für möglich gehaltene Rückkehr nach Deutschland in den nächsten Monaten.

aa) Ein Angebot der USA?

Nach dem Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium vom 23. Februar 2006 erscheint es, als sei Anlass für die Beratung eine Nachfrage der USA gewesen, ob *Kurnaz* nach Deutschland zurückkehren könne: „*BND* plädiert hinsichtlich Nachfrage der USA, ob M. K. nach DEU oder in die TUR abgeschoben werden solle [...]“.⁷⁸⁰ Wohl hierauf angesprochen äußerte einer der Teilnehmer der Präsidentenrunde, der Zeuge *Ernst Uhrlau*, am 14. Juni 2006 gegenüber der Wochenzeitung *Die Zeit* auf den Vorhalt, das Kanzleramt habe im Herbst 2002 das Angebot der Amerikaner, *Kurnaz* zurückzunehmen, abgelehnt: „Das Angebot war aus verschiedenen Gründen nicht realistisch.“ „Wir haben nicht leichtfertig entschieden.“ Als Zeuge vor dem Ausschuss hat er seine Antwort präzisiert: „Es ist kein realistisches Angebot gewesen.“⁷⁸¹ Es habe „eine Mitteilung“ der Mitarbeiter gegeben, aber „kein Angebot“ der Amerikaner. „Wir haben im Oktober 2002 über ein vermeintliches Angebot von der *CIA* gesprochen, was es nicht gegeben hat.“ Mit „Wir“ sei der Personenkreis gemeint, der mit diesem Thema befasst war.⁷⁸²

Der Zeuge *Claus Henning Schapper* hat demgegenüber entschieden klargestellt: „Ich kenne kein amerikanisches Angebot [...] Herrn *Kurnaz* freizulassen, kein offizielles und kein inoffizielles, kein konditioniertes und kein unkonditioniertes. [...] Hätte es ein solches Angebot gege-

ben, hätte ich als Staatssekretär im Innenministerium davon erfahren. Ich habe aber so etwas nicht erfahren, auch keine Andeutungen eines Angebots, keine Vorstufen oder verdeckten Versionen eines solchen Angebots und auch keine vertraulichen Vorsondierungen in diese Richtung.“⁷⁸³ Auch die im Bericht der Bundesregierung erwähnte Nachfrage habe es nicht gegeben.⁷⁸⁴ Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat das bestätigt: „Ein Angebot der amerikanischen Regierung zur Freilassung von *Murat Kurnaz* [...] – offiziell oder inoffiziell – hat es nicht gegeben, im Oktober 2002 nicht und später bis Anfang 2006 nicht.“⁷⁸⁵

Ähnlich haben sich die Präsidenten von *BND* und *BfV* geäußert. *Dr. August Hanning*: „Mir ist eine offizielle Nachfrage der USA nicht bekannt. Das habe ich auch nicht in Erinnerung.“⁷⁸⁶ Jedenfalls nicht von der zuständigen Stelle.⁷⁸⁷ Von einem formellen, belastbaren Angebot der USA ist mir nichts bekannt; das ist auch damals so nicht diskutiert worden.⁷⁸⁸ *Heinz Fromm*: „Ein solches Angebot, was, wie von Ihnen angedeutet, von den zuständigen Stellen, in dem Falle dem *Pentagon*, autorisiert worden wäre, kenne ich nicht.“⁷⁸⁹ Nur wenn dies der damalige amerikanische Verteidigungsminister gemacht hätte, wäre es eine relevante Aussage gewesen.⁷⁹⁰ Nach dem Bericht seines Mitarbeiters habe es auch während der Befragungsreise nach Guantánamo kein Angebot von US-Seite gegeben, *Kurnaz* freizulassen.⁷⁹¹

Gegenteilig hat sich zunächst der Zeuge *Dr. Geiger* erinnert:

In der Präsidentenrunde sei vorgetragen worden, „dass Herr *Kurnaz* eventuell unter zwei Bedingungen an Deutschland ausgeliefert oder überstellt werden könnte. [...] Wie ernsthaft dieses – ich sage es einmal in Anführungszeichen – ‚Angebot‘ gewesen sein soll, daran erinnere ich mich nicht mehr. Jedenfalls war das Ergebnis der damaligen Diskussion, dass der etwaige Vorschlag der US-Seite abzulehnen sei. [...] Damit war unter den genannten Voraussetzungen eine Zustimmung zu einer eventuellen Überstellung nach Deutschland von denen in der Runde abgelehnt worden. [...]“ Das Angebot sei von den Amerikanern gekommen.⁷⁹² Ihm sei „sehr intensiv in Erinnerung [...] warum zu diesem Zeitpunkt ein wie auch immer geartetes Angebot – wie intensiv oder wie vage es auch war – einfach unsinnig gewesen ist und man dieser Sache damals deswegen auch nicht nachkommen konnte.“⁷⁹³ Die USA hätten eine „Rund-um-die-Uhr-Überwachung“ verlangt. Ihm sei sofort klar geworden, dass man so etwas nicht verbindlich zusagen könne,

⁷⁷⁶ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 68, 88; *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 56, 64; *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 36, 38, 41.

⁷⁷⁷ *Uhrlau*, UA-Prot. 37, S. 97.

⁷⁷⁸ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 11; MAT A 233.

⁷⁷⁹ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 69; *Chrobog*, 43, S. 39 f.; MAT A 233.

⁷⁸⁰ *BerBReg*, MAT A 24/2, S. 99.

⁷⁸¹ *Uhrlau*, UA-Prot. 37, S. 101.

⁷⁸² *Uhrlau*, UA-Prot. 37, S. 102.

⁷⁸³ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 46.

⁷⁸⁴ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 56.

⁷⁸⁵ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 62, 72, 76.

⁷⁸⁶ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 26, 33.

⁷⁸⁷ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 32.

⁷⁸⁸ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 41.

⁷⁸⁹ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 76.

⁷⁹⁰ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 76.

⁷⁹¹ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 52.

⁷⁹² *Geiger*, UA-Prot. 43, S. 78 ff.

⁷⁹³ *Geiger*, UA-Prot. 43, S. 90.

„wenn die Amerikaner das als Voraussetzung verlangen würden. Das ist nicht zu machen.“⁷⁹⁴

Später in der Vernehmung ist dem Zeugen eine inzwischen verbreitete Meldung der Nachrichtenagentur *dpa* vorgehalten worden mit der Überschrift: „Ex-Justiz-Staatssekretär: Es gab ein Freilassungsangebot zu *Kurnaz*“.⁷⁹⁵ Daraufhin hat er seine Aussage relativiert: „Ich habe keine Aussage gemacht, dass ein Angebot da ist. [...] Ich habe meinen Text heute Vormittag bewusst handschriftlich formuliert. Ich habe dort hineingeschrieben, dass Herr K. eventuell unter folgenden zwei Bedingungen an Deutschland ausgeliefert werden könnte. Ich habe dann weiter gesagt: Wie ernsthaft dieses ‚Angebot‘ gewesen sein soll, erinnere ich nicht mehr.“⁷⁹⁶

Der Ausschuss hat dem Zeugen *Dr. Hanning* die hypothetische Frage gestellt, ob im Falle eines „offiziellen“ und „belastbaren Angebots“ in der Präsidentenrunde am 29. Oktober zugunsten einer Wiedereinreise von *Kurnaz* entschieden worden wäre. Der Zeuge hat bekundet, auch ein Schreiben von *Rumsfeld* persönlich hätte nichts geändert.⁷⁹⁷

bb) Keine operative Nutzung von *Kurnaz* als Quelle

Die von der deutschen Guantánamo-Delegation überbrachte Idee, *Kurnaz* in Deutschland als nachrichtendienstliche Quelle einzusetzen, wurde nach Aussage des Zeugen *Falk* von allen Sitzungsteilnehmern verworfen.⁷⁹⁸

Der dafür primär zuständige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz sah dies „nicht als zielführend“ an.⁷⁹⁹ „Es war doch klar, dass Herr *Kurnaz*, wenn er [...] entlassen werden würde, in Deutschland relativ bekannt sein oder bekannt werden würde. So jemanden als Informanten oder V-Person oder als Quelle einzusetzen, halte ich für nicht zweckmäßig.“⁸⁰⁰

Der Zeuge *Dr. Hanning* hielt den Vorschlag „von vornherein für nicht verantwortbar“ und „abwegig“.⁸⁰¹ Darüber habe es zwischen ihm und *Fromm* sofort Einigkeit gegeben.⁸⁰² Schon über diesen „Vorschlag“ habe er sich geärgert. Es hätte der Eindruck entstehen können, dass sich der Bundesnachrichtendienst die Haftumstände in Guantánamo und den Druck der dortigen Verhältnisse zunutze mache, um eine Quelle zu werben.⁸⁰³ Unter seiner Leitung habe der *BND* in Guantánamo keine Quellen geworben. „Ich werbe keine Quellen in Gefängnissen, und ich werbe keine Quellen – und lasse das auch nicht zu – in Kriegsgefangenenlagern, unter dem Druck der Lage. [...] Wenn der Auftrag von vornherein gewesen wäre, man

fährt dahin, um Herrn *Kurnaz* als Quelle zu werben, hätte ich gesagt: Nein, wir fahren da überhaupt nicht hin.“⁸⁰⁴ Der Vorschlag sei auch unschlüssig gewesen: „Man kann nicht einerseits sagen, der Mann ist völlig ungefährlich, hat überhaupt keine Zugänge; andererseits will man ihn aber dann später als Quelle in eine islamistische Szene einschleusen.“⁸⁰⁵

Für den Zeugen *Schapper* war die Idee der Nutzung von *Kurnaz* als Quelle eine „ziemlich abenteuerliche Erwägung“.⁸⁰⁶ „Was [...] hätten wir denn mit Herrn *Kurnaz* als *V-Mann* anfangen können? [...] Das wäre meines Erachtens eine Schnapps Idee gewesen. [...] Er kommt deshalb nicht in Frage, weil ihn jeder aus den Zeitungen als den Mann kennt, der in Guantánamo gesessen hat und der jetzt entlassen worden ist. Wahrscheinlich würde sich jede islamistische Gruppierung ihn doch sehr kritisch angucken.“⁸⁰⁷

Ähnlich hat sich der Zeuge *Uhr lau* geäußert⁸⁰⁸ und ergänzt, *Kurnaz* sei damals „nicht einschätzbar“ gewesen. Die Risiken hätten nicht kalkuliert werden können. Daher sei er gegen eine nachrichtendienstliche Nutzung von *Kurnaz* gewesen.⁸⁰⁹

Der damalige Leiter der Runde, der Zeuge *Dr. Steinmeier*, hat bekundet, er sei sich nicht sicher, ob er zugestimmt hätte, wenn die Sicherheitsbehörden einen *V-Mann*-Einsatz vorgeschlagen hätten. Dagegen habe er grundsätzliche Bedenken gehabt.⁸¹⁰ In der Sitzung sei für ihn das klare Urteil der Präsidenten des *BND* und des Bundesamtes für Verfassungsschutz maßgeblich gewesen, die sich beide dagegen ausgesprochen hätten.⁸¹¹

cc) Mögliche Freilassung einer größeren Zahl von Gefangenen

Neben der Information der Mitarbeiter von *BND* und *BfV*, *Kurnaz* werde nach Auffassung ihrer amerikanischen Partner Ende des Jahres zu Hause sein (siehe oben: S. 612 ff.), sollen öffentliche Ankündigungen des *Pentagon*, eine größere Anzahl von Häftlingen freilassen zu wollen, Anlass gewesen sein, sich hypothetisch mit *Kurnaz*‘ Rückkehr zu beschäftigen.

Nach *Dr. Hannings* Erinnerung war die Frage, was mit *Kurnaz* „geschehen soll für den Fall der Freilassung.“⁸¹² „Wir hatten in dieser Besprechung Ende Oktober [...] den Eindruck, dass die Amerikaner bereit waren, ihn freizulassen, und für den Fall der Freilassung haben wir diese Entscheidung dann so vorbereitet. [...] Worauf sich das im Einzelnen gründete, kann ich Ihnen im Augenblick nicht sagen: ob da auch das eine Rolle spielte, was *CIA*-Vertreter da angeblich oder auch wirklich gesagt haben in

⁷⁹⁴ Geiger, UA-Prot. 43, S. 90.

⁷⁹⁵ zitiert nach *Oppermann*.

⁷⁹⁶ Geiger, UA-Prot. 43, S. 97.

⁷⁹⁷ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 42.

⁷⁹⁸ *Falk*, UA-Prot. S. 12 f., 22 f.

⁷⁹⁹ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 52.

⁸⁰⁰ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 78.

⁸⁰¹ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 10.

⁸⁰² *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 32.

⁸⁰³ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 31.

⁸⁰⁴ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 31.

⁸⁰⁵ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 32.

⁸⁰⁶ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 63.

⁸⁰⁷ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 76.

⁸⁰⁸ *Uhr lau*, UA-Prot. 37, S. 97.

⁸⁰⁹ *Uhr lau*, UA-Prot. 37, S. 113.

⁸¹⁰ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 62.

⁸¹¹ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 68.

⁸¹² *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 26.

Guantánamo, ob es da noch weitere Kontakte gab, oder aber, ob man schlicht zugrunde gelegt hat, was öffentlich vom *Pentagon* erklärt wurde. Denn damals gab es eine Erklärung, dass man im Herbst eine größere Anzahl von Häftlingen freilassen wolle. Das war damals die Lage.⁸¹³ Auch der Zeuge *Schapper* hat bekundet, es habe entsprechende Presseberichte gegeben.⁸¹⁴ „Wir haben es in dem Moment getan, wo nicht irgendeine Anfrage oder gar ein Angebot vorlag, sondern sich immerhin die Möglichkeit abzeichnete, weil einfach die Rede davon war, es werden vielleicht sogar einige Hundert entlassen.“⁸¹⁵

Tatsächlich erklärte US-Verteidigungsminister *Rumsfeld* in einer Pressekonferenz des *Pentagon* vom 22. Oktober 2002, er habe dem Ende der Gefangenschaft einer „kleinen Gruppe von Gefangenen“ zugestimmt, an denen die USA kein Interesse mehr hätten. „Im Moment ist es eine relativ kleine Zahl.“ Es sei wahrscheinlich, dass einige Personen „am anderen Ende des Schachtes herauskommen“. Die Gefangenen würden sortiert in solche, von denen nützliche Informationen kämen, andere die als Kriminelle verfolgt werden könnten, und in eine dritte Gruppe, die ein Sicherheitsrisiko darstellten und daher von der Straße ferngehalten werden sollten. Wer nicht in diese Kategorien falle, könne gehen. Eine kleine Zahl von Personen sei durch dieses Verfahren gekommen und habe die Bestätigung für ihre Entlassung. Alle freigelassenen Gefangenen würden nach vorhergehender Konsultation an ausländische Regierungen überstellt. Falls die ausländische Regierung die Männer in Gewahrsam halten wolle, sei das ihre Entscheidung.

Es gebe aber noch einen zweiten Weg, „über den wir jemanden loswerden könnten, der wäre, wenn eine ausländische Regierung aus welchen Gründen auch immer bereit wäre, jemanden zu nehmen, um Informationen zu sammeln, für die Strafverfolgung, um ihn von der Straße fernzuhalten oder was immer“. (*Dokument 94*)⁸¹⁶

In der einzigen im Oktober 2002 vom US-Verteidigungsministerium mit Bezug zu Guantánamo verbreiteten Pressemitteilung vom 28. Oktober 2002 heißt es, am 26. Oktober 2002 seien vier Gefangene entlassen worden, die nicht länger eine Bedrohung für die Sicherheit der Vereinigten Staaten darstellten. Im weiteren Verlauf des Krieges gegen den Terror sei zu erwarten, dass es weitere Überstellungen oder Freilassungen von Gefangenen geben werde.“ (*Dokument 95*)⁸¹⁷

dd) Keine Rückkehr für einen potentiellen Gefährder

Die Vertreter der Sicherheitsbehörden des Bundes trugen der Runde vor, *Kurnaz* sei ein „potentieller Gefährder“ und damit ein Sicherheitsrisiko. Seine Rückkehr nach Deutschland sei nicht zu empfehlen. Sie stützten sich auf die von den Bremer Sicherheitsbehörden mitgeteilten

Verdachtsmomente und Ungereimtheiten bei der Abreise von *Kurnaz* nach Pakistan (siehe oben: S. 585 und S. 593). Diese Verdachtsmomente seien bei den Befragungen in Guantánamo nicht ausgeräumt worden. Weder dem Chef des Bundeskanzleramtes noch den anwesenden Staatssekretären waren die Reiseberichte der Guantánamo-Delegation bekannt. Die Ergebnisse der Befragungen und ihre Schlussfolgerungen wurden in der Runde nicht vorgetragen. Die Vertreter vom Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium des Innern schlossen sich der Einschätzung der Sicherheitsbehörde über die potentielle Gefährlichkeit von *Kurnaz* an. Einigkeit herrschte, dass eine Rückkehr nach Deutschland nicht erwünscht sei.

aaa) Hypothetische „Entscheidungslage“ der Bundesregierung

Die „Entscheidungslage“ für den hypothetische Fall, dass *Kurnaz* freikommt, soll gewesen sein: Geht er in die Türkei oder kommt er nach Deutschland zurück? Nach Aussage aller vom Ausschuss vernommenen Teilnehmer der Runde sei es nie darum gegangen zu entscheiden zwischen Guantánamo und Deutschland. Die Alternative sei immer „Deutschland oder Türkei“ gewesen.⁸¹⁸

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat in seiner Vernehmung Wert darauf gelegt, dass es hier nicht um eine Entscheidung „im technischen Sinne“ handelte. Zum einen sei die *Pr-Runde* kein Entscheidungsgremium (siehe oben: S. 627), zum anderen habe eben kein Angebot der US-Regierung vorgelegen, über das hätte entschieden werden müssen (siehe oben: S. 629).⁸¹⁹

bbb) Bewertung der Sicherheitsbehörden

(1) Bundesamt für Verfassungsschutz

Für das Bundesamt für Verfassungsschutz trug Vizepräsident *Fritsche* nach eigenem Bekunden als „Sicherheitsbewertung“ vor, bei *Kurnaz* handle es sich mindestens um einen Extremisten, ein Terrorverdacht sei nicht vollständig ausgeschlossen.⁸²⁰ Tatsächliche Anhaltspunkte für Extremismus lägen „vor allem“ darin, dass *Kurnaz* zugegeben hatte, Verbindungen zu zwei extremistischen Organisationen, *Millî Görü* und die *Jamaat-al-Tablighi*, gehabt zu haben.⁸²¹ Das habe für ihn in das Mosaik aus den Verdachtsmomenten der Bremer Polizei und den Quellenmeldungen des *LfV* Bremen gepasst.⁸²²

Diese Sicherheitsbewertung entsprach offenbar weitgehend der Haltung des in der Sitzung vom 29. Oktober 2002 nicht anwesenden Präsidenten *Fromm*. Dieser hat bekundet, die vorgetragene Einschätzung gehe unter an-

⁸¹³ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 41.

⁸¹⁴ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 46.

⁸¹⁵ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 55.

⁸¹⁶ <http://www.defenselink.mil/transcripts/transcript.aspx?transcriptid=3796>.

⁸¹⁷ <http://www.defenselink.mil/releases/release.aspx?releaseid=3528>.

⁸¹⁸ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 63, 68; *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 46; *Geiger*, UA-Prot. 43, S. 79 *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 10, 26, 32 f., 33; *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 52, 56; *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 8 f.; *Uhrhau*, UA-Prot. 37, S. 70; *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 70.

⁸¹⁹ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 72 f.

⁸²⁰ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 64, 80 f.

⁸²¹ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 53 f., 59, 91.

⁸²² *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 54, 74.

derem auf die Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen aus dem Februar 2002 zurück,⁸²³ xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx (siehe oben: S. 593).⁸²⁴ Diese Erkenntnisse seien als „stimmig“ angesehen worden. „Seinerzeit waren die Meldungen aus Bremen die wesentliche Grundlage für unsere [...] Einschätzung in der *Pr-Runde* vom 29.10.2002.“⁸²⁵ Nicht nur die „Umstände der Ausreise“ von *Kurnaz*, also die Mitteilung der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen⁸²⁶, sondern auch „die Erkenntnisse aus den Ermittlungen des *LKA* Bremen, Informationen des *LfV* Bremen“ hätten Anlass gegeben, „ein Auge auf diese Person zu haben.“⁸²⁷ Nach seinem Gespräch mit *Dr. K.* sei insbesondere die Motivation von *Kurnaz* für seine Pakistanreise weiterhin ungeklärt geblieben.⁸²⁸

Während sich für *Fromm* aus den Befragungen weder zugunsten, noch zu ungunsten von *Kurnaz* etwas geändert habe,⁸²⁹ sah der Zeuge *Fritsche* hierin nun „auch eigene Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz“. Die Befragungen in Guantánamo hätten für *Fritsche* weitere Anhaltspunkte für eine Radikalisierung ergeben.⁸³⁰ Genau zu diesem Aspekt hatte jedoch der *BfV*-Mitarbeiter *Dr. K.* nach der Reise vermerkt: „Rekrutierungsvorgänge gehorchen nach bisherigen Erkenntnissen einem stringenten und eingespielten Ablauf. Nichts davon ist im Fall *KURNAZ* bislang zu erkennen.“ (siehe oben: S. 622).

(2) Bundeskriminalamt

Der in der Sitzung vom 29. Oktober 2002 anwesende Zeuge *Dr. Kersten* hat ausgesagt, für das Bundeskriminalamt habe er die Einschätzung vorgetragen, von *Kurnaz* könne „grundsätzlich eine weitere Gefährdung ausgehen“. ⁸³¹ Nach Auskunft des Zeugen *Falk* sei das Bundeskriminalamt allerdings mangels Gefahrenabwehrkompetenz nicht dafür zuständig, eine Person als Gefährder einzustufen.⁸³²

Das Bundeskriminalamt, das mit dem Fall *Kurnaz* nur in seiner Funktion als Zentralstelle agierte, hatte keine eigenen Erkenntnisse über *Kurnaz* und dessen Umfeld (siehe oben: S. 590). Seine Einschätzung stützte es im Wesentlichen auf einen zusammenfassenden Vermerk des Bremer Landes kriminalamtes (siehe oben: S. 585).

Dr. Kersten hat bekundet, ihm habe der Vermerk des *BND*-Beamten *R.* vorgelegen. Dieser sei aus Sicht des *BKA* nicht geeignet gewesen, die damaligen Verdachtsmomente gegen *Kurnaz* auszuräumen und zu entkräften. Er habe an der Bewertung des Reiseberichts erhebliche Zweifel gehabt, weil daraus nicht erkennbar gewesen sei,

ob *Kurnaz* die Erkenntnisse aus den Ermittlungen vorgehalten wurden, die Grundlage für die Sicherheitsbewertung durch das *BKA* gewesen seien.⁸³³ *Dr. Kersten* Haltung in dieser Sitzung nahm auch der Zeuge *Schapper* wahr: Das Einzige, woran er sich mit ziemlicher Sicherheit erinnern könne, sei, dass *Kersten* ziemlich unglücklich über das war, was bei der Reise herausgekommen ist. *Kersten* habe gesagt: „Unsere Fragen – die Fragen des *LKA* und die Fragen des *BKA* –, die wir den Herren Guantánamo-Reisenden mitgegeben haben, sind allesamt nicht beantwortet.“ *Kersten* habe geäußert, er habe aufgrund der Vermerke den Eindruck, sie seien gar nicht gestellt worden. Jedenfalls seien nicht die richtigen Vorhalte gemacht worden sind. Es hätten nicht die richtigen Leute gefragt.⁸³⁴

Diese damalige Position des Bundeskriminalamtes hat der am 29. Oktober 2002 nicht anwesende Zeuge *Falk* bestätigt. Die Erkenntnislage aus den Ermittlungen des Landes kriminalamtes und des *BKA* in Hamburg seien durch die Angaben von *Kurnaz* bei der Befragung in Guantánamo Bay nicht erschüttert worden.⁸³⁵

(3) Bundesnachrichtendienst

Der Zeuge *Dr. Hanning* hielt sich für eine Bewertung der potentiellen Gefährlichkeit von *Kurnaz* und zur Abgabe einer Sicherheitseinschätzung für unzuständig:⁸³⁶ „Das habe ich als Präsident des Bundesnachrichtendienstes nicht im Einzelnen zu beurteilen gehabt, sondern da habe ich mich auf das Urteil der Kollegen verlassen, die dafür zuständig waren, nämlich des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamtes.“⁸³⁷ Er habe sich auch nicht Meldungen aus Bremen angeschaut oder eine Einzelexegese von Quellen vorgenommen. Das sei Aufgabe des *BfV*. Als *BND*-Präsident habe ihm dies nicht zugestanden.⁸³⁸ Das Gesamtbild, das Polizei und Verfassungsschutzbehörden zeichneten, sei jedoch eindeutig gewesen. *Murat Kurnaz* sei vielleicht noch kein Terrorist, er könne aber in terroristische Aktivitäten verstrickt sein.⁸³⁹ Das sei die dezidierte Einschätzung des *BKA* und des *BfV* gewesen, das sei ihm plausibel erschienen.⁸⁴⁰ Seine Einschätzung, die Haltung des *BND* habe sich erst in der Präsidentenrunde gebildet.⁸⁴¹

Laut Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium soll es *Dr. Hanning* gewesen sein, der für den Fall einer Freilassung für eine Abschiebung in die Türkei und eine Einreisesperre für Deutschland plädierte.⁸⁴² Das deckt sich mit der Erinnerung des Zeugen *Dr. Geiger*. Die Sicherheitsbedenken seien wohl vorrangig von der *BND*-Seite geäußert worden. Die Frage der

⁸²³ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 59.

⁸²⁴ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 38 f., Tgb.-Nr. 26/07 – VS-VERTRAULICH.

⁸²⁵ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 59.

⁸²⁶ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 66 f..

⁸²⁷ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 62.

⁸²⁸ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 52, 55, 62.

⁸²⁹ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 65.

⁸³⁰ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 49.

⁸³¹ *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 8 f..

⁸³² *Falk*, UA-Prot. 39, S. 22.

⁸³³ *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 8 f..

⁸³⁴ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 57.

⁸³⁵ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 25.

⁸³⁶ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 9, 10, 11, 14, 23, 29, 44, 47, 49, 54, 55.

⁸³⁷ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 12.

⁸³⁸ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 49.

⁸³⁹ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 7 f..

⁸⁴⁰ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 10.

⁸⁴¹ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 56.

⁸⁴² *BerBReg*, MAT A 24/2, S. 99.

Gefährdung oder der Gefährlichkeit von *Kurnaz* sei in dieser Runde aber nicht strittig gewesen. „Es war jedenfalls keine Streitige Diskussion zu dem Punkt.“⁸⁴³

(4) Erinnerung der anderen Teilnehmer

Der Zeuge *Uhrlau* hat ausgesagt, es habe die gemeinsame Einschätzung von *Hanning* und *Fromm* gegeben, dass *Kurnaz* ein Gefährder sei und ein Sicherheitsrisiko darstelle.⁸⁴⁴ Auch zwischen *Fromm*, *Fritsche* und *Schapper* sei die Gefährdungseinschätzung nicht abweichend gewesen.⁸⁴⁵ *Fromm* war gar nicht anwesend. Am 29. Oktober war das *BfV* durch *Fritsche* vertreten, am 8. Oktober durch den Abteilungsleiter V *Stachelscheid*.⁸⁴⁶

Schapper hat ausgesagt, die Präsidenten der drei Sicherheitsbehörden seien zu der Beurteilung gekommen, *Kurnaz* sei „ein potenzieller Gefährder. [...] Diese Einschätzung haben in der Tat die anderen Beteiligten dieser Runde übernommen.“⁸⁴⁷ Laut Zeuge *Chrobog* sei von einem Präsidenten der Dienste eine zusammenfassende Bewertung vorgetragen worden.⁸⁴⁸ *Kurnaz* sei nicht als ein „Täter“ dargestellt worden, aber als ein „potenzieller Gefährder“.⁸⁴⁹

ccc) Kenntnis der Ressortvertreter von den Reiseberichten

(1) Kenntnis von den Vermerken

Weder der Chef des Bundeskanzleramtes noch die anwesenden Staatssekretäre kannten die beiden Vermerke der Guantánamo-Delegation⁸⁵⁰, was wohl auch nicht üblich gewesen wäre (siehe oben: S. 627 f.).⁸⁵¹ Dem *BKA*-Präsidenten lag der Vermerk des *BND* vor,⁸⁵² den Bericht vom *BfV* erhielt er erst später⁸⁵³. *Uhrlau* hatte einen zusammenfassenden Vermerk des Leitungsstabes des *BND* vorgelegt bekommen (siehe oben: S. 617).⁸⁵⁴

Am Tag der Sitzung ging allerdings dem Abteilungsleiter IS im Bundesinnenministerium *Müller* ein von Vizepräsident *Fritsche* unterzeichnetes Schreiben über die „Ergebnisse der Dienstreise eines *BfV* Mitarbeiters nach Guantánamo Bay“ zu. Ob und gegebenenfalls wann das Schreiben den Staatssekretär erreicht hat, geht aus der Unterlage nicht hervor. In dem Schreiben heißt es:

XXXX XXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXX XXX XXXX XXXXXXXXXXXX
 XXXXXX, XXXX XXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XX-
 XXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXX XXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX

⁸⁴³ Geiger, UA-Prot. 43, S. 79.
⁸⁴⁴ Uhrlau, UA-Prot. 37, S. 122.
⁸⁴⁵ Uhrlau, UA-Prot. 37, S. 107, 122.
⁸⁴⁶ Fritsche, UA-Prot. 39, S. 69; MAT A 233.
⁸⁴⁷ Schapper, UA-Prot. 33, S. 88.
⁸⁴⁸ Chrobog, UA-Prot. 43, S. 46.
⁸⁴⁹ Chrobog, UA-Prot. 43, S. 64.
⁸⁵⁰ Steinmeier, UA-Prot. 41, S. 87, 89; Schapper, UA-Prot. 33, S. 56; Geiger, UA-Prot. 43, S. 82; Chrobog, UA-Prot. 43, S. 43.
⁸⁵¹ Hanning, UA-Prot. 37, S. 25.
⁸⁵² Kersten, UA-Prot. 47, S. 8 f.
⁸⁵³ Kersten, UA-Prot. 47, S. 9.
⁸⁵⁴ Vorbeck, UA-Prot. 45, S. 37, 39.

XXXXXXXXXXXXXXX XXX. XXX XXXXXXX XXXXX XXXX XXXX
 XXXXXXXXXXX XXX XX-XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX XXXX
 XXXXXXXXXXX XXXX XX XXXXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX, XXX XXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX. XXXXXXX XXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX,
 XXX XXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XX-XXXXXXXX XXX
 XXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX XXXXXXX XX XXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX
 XXX XXXXXXXXXXX XXXXX XXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XX XXX XXXXXXX, XXXX XXXXX XXXXXXX XXXXX
 XXXXXXXXXXX, XXXX XXXX XXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXX,
 XXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXX XXX. XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXX
 XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXX XXX
 XXXXXXX XX XXX. XXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XX
 XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX
 XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XX XXXXXXX
 XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX, XXXXXXX
 XXXXXXX XXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXX
 XXXXXXX. XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX, XXXX XX XXXXXXX
 XXXXXXXXXXX XXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXX.
 XXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX.
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXX
 XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX XXXXXXXXXXX XXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX. XXXXXXX XXXXX XXX XX XXXX
 XXXXX XXXXXXX XX XXXXXXX. XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXX XXX XXXXXXX XXX
 XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX, XXX XX XXXXXXX XXXX XX
 XXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX⁸⁵⁵

(2) Hinweis auf die Bewertung der Befrager in der Sitzung

Auf die abweichende Bewertung der Mitarbeiter von *BND* und *BfV* wiesen weder *Fritsche* noch *Hanning* hin. *Dr. Hanning* hat bekundet, er habe lediglich erklärt, „dass die Befragung keine zusätzlichen belastenden Informationen erbracht hat“⁸⁵⁶, „dass wir keine Erkenntnisse gewonnen haben, dass er in Ausbildungslagern war oder dass er in Afghanistan mitgekämpft hatte“⁸⁵⁷ bzw. „dass keine zusätzlichen Erkenntnisse im Hinblick auf Verstrickung des *Kurnaz* in *Taliban* da waren, dass er offenbar [...] nicht an Kampfhandlungen beteiligt war.“ Für die Bewertungen seien die Mitarbeiter nicht zuständig gewesen.⁸⁵⁸ Der Zeuge *Fritsche* hat auf die Frage, ob *Dr. Hanning* etwas Entlastendes vorgetragen habe, geantwortet: „Ich kann mich nur erinnern, dass es ein Ergebnis gab: dass auch vonseiten des *BND* *Murat Kurnaz* als mögliches Sicherheitsrisiko gesehen wurde.“⁸⁵⁹ Auch *Fritsche* trug offenbar nicht vor, dass bei *Murat Kurnaz* – so sein Mitarbeiter *Dr. K.* – nichts von einer Rekrutierung zu erkennen sei (siehe oben: S. 609 ff., 621 f.). *Uhrlau* ging nach eigenem Bekunden davon aus, dass eine „klassische Rekrutie-

⁸⁵⁵ MAT A 99/1, B. 23 ff., Tgb.-Nr. 17/06 – VS-VERTRAULICH.
⁸⁵⁶ Hanning, UA-Prot. 37, S. 10.
⁸⁵⁷ Hanning, UA-Prot. 37, S. 16.
⁸⁵⁸ Hanning, UA-Prot. 37, S. 14.
⁸⁵⁹ Fritsche, UA-Prot. 39, S. 53.

rung“ vorliege und dies von anderen Diensten dargestellt worden sei.⁸⁶⁰

Der Zeuge *Schapper* hat ausgesagt, *Dr. Hanning* habe in der Runde nicht darüber informiert, dass die Befragter zu dem Ergebnis gekommen waren, *Kurnaz* sei harmlos. „In dieser Runde haben alle Sicherheitsfachleute übereinstimmend gesagt: ‚Es gibt eine Reihe guter und triftiger Gründe, warum wir ihn nicht reinlassen können.‘“⁸⁶¹ „Wenn der *Hanning* gesagt hätte: Meine Leute sind mit dem Eindruck zurückgekommen, dass er harmlos oder vielleicht unschuldig ist. – Dann hätten wir wohl gefragt: Ja, was ist denn nun los?“ Die *Pr-Runde* habe nicht gewusst, dass ein *BND*-Mitarbeiter nach seiner Guantanamo-Reise vermerkt hatte, *Kurnaz* sei unschuldig. „Ich weiß nicht, ob irgendeiner – außer *Hanning* – den Vermerk seines Delegationsleiters oder *Fromm* den Vermerk seines Mitarbeiters [...] gelesen hat.“ Wenn *Dr. Hanning* das gesagt hätte, „dann hätten wir uns vielleicht sogar gefragt: Müssen wir uns nicht sogar bemühen, ihn dort herauszuholen? – Davon war aber keine Rede.“⁸⁶²

ddd) Einvernehmen: Keine Rückkehr, sondern Türkei

Nach der Erinnerung des Zeugen *Schapper* erklärten am 29. Oktober 2002 *Dr. Hanning*, *Dr. Kersten* und *Fritsche* übereinstimmend, sie hätten Bedenken dagegen, dass *Kurnaz* wieder einreise. Diesem Votum der Sicherheitsbehörden hätten sich die anwesenden Staatssekretäre angeschlossen. Gemeinsam sei man zu dem Ergebnis gekommen: „Wir müssen verhindern, dass *Kurnaz* nach Deutschland zurückkommt.“⁸⁶³ Etwas weniger kategorisch hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* erklärt: „Wir haben – ich war daran beteiligt – am 29. Oktober des Jahres 2002 entschieden, dass unter Bewertung der Sicherheitslage in Deutschland eine Wiedereinreise von Herrn *Kurnaz* nach Deutschland nicht unkontrolliert, das heißt, nicht ohne vorherige Prüfung über die Rückreise in die Türkei nach seiner Freilassung, stattfinden soll.“⁸⁶⁴ Das sei aufgrund des übereinstimmenden Votums der Spitzen der Sicherheitsbehörden geschehen:⁸⁶⁵ „Wenn es auch nur den Hauch eines Zweifels gegeben hätte, dass die Auffassung der Präsidenten der Dienste und des *BKA* dort voneinander abweichen, wenn einer der Beteiligten der Auffassung gewesen wäre, die Gefährdereinschätzung von Herrn *Kurnaz* müsste in Zweifel gezogen werden, dann hätte sich die Willensbildung möglicherweise über einen längeren Zeitraum hingezogen. Das war aber nicht so, und deshalb hatte ich auch keinen Anlass und erst recht keine besseren Argumente, ihnen zu widersprechen.“⁸⁶⁶

⁸⁶⁰ *Uhr lau*, UA-Prot. 37, S. 96.

⁸⁶¹ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 56.

⁸⁶² *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 58, 63 f..

⁸⁶³ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 57, 88.

⁸⁶⁴ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 85 f., 83 f..

⁸⁶⁵ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 63, 66, 88.

⁸⁶⁶ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 88.

Die Runde soll sich sogar daran gehindert gesehen haben, *Kurnaz* nach Deutschland zurückzulassen, so die Aussage von *Schapper*: Es habe „greifbare Anhaltspunkte“ gegeben, *Kurnaz* sei radikalisiert worden und könne in gewalttätiger Absicht gereist sein: „Ihn unter diesen Umständen nach Deutschland statt in die Türkei einreisen zu lassen [...] hätte nicht den Sicherheitsstandards entsprochen, die ein Jahr nach dem 11.09. gegolten haben und die sicherlich auch heute noch gelten. Das schlimmste Szenario, das wir ins Auge fassen mussten, war doch ein Anschlag in Deutschland unter Beteiligung eines Mannes, dessen Einreise wir hätten verhindern können“⁸⁶⁷ Für das Bundesministerium des Innern habe die Frage im Raum gestanden, ob es überhaupt verantwortbar und ausländerrechtlich zulässig gewesen wäre, *Kurnaz* im Falle seiner Freilassung einen Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen. Diese Frage sei zum damaligen Zeitpunkt verneint worden.⁸⁶⁸

Von wem der Vorschlag kam, *Kurnaz* solle statt nach Deutschland zurück besser in die Türkei ausreisen, hat der Ausschuss nicht feststellen können.

Der Zeuge *Schapper* hat gemeint sich zu erinnern, der Vorschlag sei vom *BKA* oder vom *BfV* gekommen, jedenfalls aus seinem Bereich, dem Geschäftsbereich des *BMI*.⁸⁶⁹ Der Zeuge *Uhr lau* hat ausgesagt, es habe die gemeinsame Einschätzung von *Dr. Hanning* und *Fromm* gegeben, wenn *Kurnaz* aus irgendwelchen Gründen überstellt werden sollte, dann in das Land, dessen Nationalität er hat.⁸⁷⁰ Der Zeuge *Fromm* hat bekundet, er „habe das aktiv nicht vorgeschlagen.“⁸⁷¹ Er habe dies jedoch „nachvollzogen“. „Ich habe diese Meinung geteilt. Aber ich bin nicht derjenige gewesen, der gesagt hat: Wenn er freigelassen wird, schickt ihn in die Türkei.“⁸⁷² Das hätte auch vor der Sitzung erfolgt sein müssen; am 29. Oktober 2002 nahm er an der Präsidentenrunde nicht teil. Laut *Dr. Hanning* gab es darüber gar keine Diskussion. „Das war einhellige Auffassung.“ *BfV* und *BKA* hätten auf die Verdachtsmomente hingewiesen. „Dann war der Vorschlag, dann möge er doch in die Türkei ausreisen.“⁸⁷³

Beratung des Zuwanderungsgesetzes

Am 25. Januar 2002 beantragt die *CDU/CSU*-Fraktion im Innenausschuss des Deutschen Bundestages, dass bereits das Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente für die Zugehörigkeit oder Unterstützung terroristischer Vereinigungen genügt, um einem Ausländer die Einreise zu verweigern, selbst dann, wenn er sich bislang rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Auf die Nachweisbarkeit seines Fehlverhaltens dürfe es nicht ankommen. Ein solcher Verdacht solle auch regelmäßig zur Ausweisung führen (Bundestagsdrucksache 14/8414, S. 11, 24).

⁸⁶⁷ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 47.

⁸⁶⁸ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 46.

⁸⁶⁹ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 46.

⁸⁷⁰ *Uhr lau*, UA-Prot. 37, S. 122.

⁸⁷¹ *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 72 f..

⁸⁷² *Fromm*, UA-Prot. 32, S. 72 f..

⁸⁷³ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 33.

Am 2. Mai 2003 beantragt die CDU/CSU-Fraktion im Innenausschuss des Deutschen Bundestages, in den Entwurf eines Zuwanderungsgesetzes aufzunehmen, dass schon der bloße Verdacht („Annahme“) der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die „extremistische Bestrebungen verfolgt“, reichen soll, einem Ausländer einen Aufenthaltstitel zu versagen bzw. ihn auszuweisen (Antrag Nummer 4 d), Bundestagsdrucksache 15/955, S. 7). Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll der Aufenthaltstitel einem Ausländer hingegen dann zu versagen sein, „wenn Tatsachen „belegen“, dass er einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt.“ (§ 5 Absatz 4, Bundestagsdrucksache 15/420, S. 8).

Beschluspempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 30. Juni 2004 zum Entwurf eines Zuwanderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 15/3479, S. 2, 8):

In der Regel soll ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn „Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen.“ In solchen Fällen ist auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu versagen.

ee) Erwägung einer negativen Wirkung für Kurnaz?

Ob in der Präsidentenrunde die Möglichkeit erörtert wurde, eine Mitteilung an die USA, Kurnaz solle nicht nach Deutschland zurück, könnte die Chancen von Kurnaz auf eine Freilassung verschlechtern, hat der Ausschuss nicht bestätigen können. Die Zeugen haben übereinstimmend auf die völkerrechtliche Verpflichtung der Türkei verwiesen, ihren Staatsangehörigen aufzunehmen.⁸⁷⁴ Es habe keinen Anlass gegeben zu zweifeln, dass sich die Türkei um ihre Staatsangehörigen kümmert.⁸⁷⁵

Der amerikanischen Seite habe die Bundesregierung zu keinem Zeitpunkt signalisiert, sie habe ein Interesse daran, dass Kurnaz in Guantánamo verbleibe. Der Zeuge Schapper hat ausgesagt: „Niemand hat der amerikanischen Seite je bedeutet, dass Deutschland daran gelegen wäre, Herrn Kurnaz in Guantánamo zu belassen, auch nicht indirekt, auch nicht verschlüsselt, auch nicht versteckt, unter der Hand oder sonst wie.“⁸⁷⁶ Dr. Hanning hat bestätigt: „Kein Verantwortlicher hat gesagt: Herr Kurnaz ist gefährlich und muss deshalb in Guantánamo bleiben.“⁸⁷⁷

Laut Schapper hätten ebenso wenig die Amerikaner gesagt: „Wenn ihr ihn nicht übernehmt, dann lassen wir ihn

in Guantánamo“ bzw. „weil ihr ihn nicht haben wollt.“ Das sei auch nicht in Kauf genommen worden, sondern habe überhaupt keine Rolle gespielt.⁸⁷⁸ Es habe damals – so der Zeuge Dr. Hanning – keinen Ansatzpunkt dafür gegeben, dass mit dieser Entscheidung eine Verlängerung seines Aufenthalts in Guantánamo verbunden sein könnte. Vielmehr sei man davon ausgegangen, dass Kurnaz genauso gut in die Türkei hätte ausreisen können. Die Amerikaner seien mit den Türken auf Botschaftsebene intensiv im Gespräch gewesen.⁸⁷⁹

Bei der Frage nach der Alternative Türkei hat nur der Zeuge Fritsche Zweifel anklingen lassen: Er hat ausgesagt: „Freilassung in die Türkei, daran kann ich mich nicht mehr erinnern. Es ist gesagt worden: eine Einreise, wenn es ausländerrechtlich denn durch die zuständige Behörde möglich erscheint, nach Deutschland nicht.“⁸⁸⁰

ff) Keine Unterrichtung des zuständigen Bundesministers

Ob der zuständige Bundesminister des Innern über die Behandlung des Falles Kurnaz in der Präsidentenrunde und die dort besprochene Umsetzung unterrichtet wurde, hat der Ausschuss nicht klären können.

Der Zeuge Schapper hat es offen gelassen, was der damalige Bundesminister Schily von dem Fall wusste: „Ob, wann, wie oft, wie ausführlich ich den Minister über den Fall Kurnaz informiert habe, weiß ich nicht mehr. Es ist ein Fall, der es eigentlich – so würde ich das sehen – nahegelegt hätte, auch mal mit ihm darüber zu sprechen.“⁸⁸¹

Der Zeuge Schily hat dazu erklärt, er sei mit dem Fall Murat Kurnaz nach seiner Erinnerung zu keinem Zeitpunkt unmittelbar befasst gewesen: „Nach den Unterlagen [...] sind sämtliche Vorlagen, die das Bundesministerium des Innern auf Arbeitsebene erstellt hat, an Staatssekretär Schapper [...] gerichtet worden.“ Er halte es allerdings für sehr wahrscheinlich, dass ihm der Staatssekretär gesprächsweise, jedenfalls in großen Zügen, berichtete.⁸⁸² „Der Fall Kurnaz ist offenbar so behandelt worden, dass man gesagt hat, die Staatssekretärssebene ist die Ebene, die als Entscheidungsebene ausreicht.“⁸⁸³

d) Umsetzung durch das Bundesinnenministerium

Den Auftrag und die Ressortkompetenz, die Rückkehr von Murat Kurnaz nach Deutschland zu verhindern, – da waren sich alle Teilnehmer der Präsidentenrunde einig – hatte das für ausländerrechtliche Fragen zuständige Bundesministerium des Innern.⁸⁸⁴ Daneben musste mit den amerikanischen Gesprächspartnern der Guantánamo-De-

⁸⁷⁴ Schapper, UA-Prot. 33, S. 46; Hanning, UA-Prot. 37, S. 10.

⁸⁷⁵ Steinmeier, UA-Prot. 41, S. 79.

⁸⁷⁶ Schapper, UA-Prot. 33, S. 46.

⁸⁷⁷ Hanning, UA-Prot. 37, S. 10.

⁸⁷⁸ Schapper, UA-Prot. 33, S. 83.

⁸⁷⁹ Hanning, UA-Prot. 37, S. 34.

⁸⁸⁰ Fritsche, UA-Prot. 39, S. 75.

⁸⁸¹ Schapper, UA-Prot. 33, S. 65.

⁸⁸² Schily, UA-Prot. 41, S. 7.

⁸⁸³ Schily, UA-Prot. 41, S. 56.

⁸⁸⁴ Schapper, UA-Prot. 33, S. 47; Hanning, UA-Prot. 37, S. 41; Fritsche, UA-Prot. 39, S. 56; Steinmeier, UA-Prot. 41, S. 85 f..

legation Kontakt aufgenommen werden, um mitzuteilen, dass eine gemeinsame nachrichtendienstliche Operation nicht erfolge. Wegen der ausländerrechtlichen Umsetzung bedurfte es der Zusammenarbeit mit den Bremer Landesbehörden.⁸⁸⁵

aa) Schapper-Vorlage: Vorschläge zur Verhinderung der Wiedereinreise von Murat Kurnaz

Nach Rückkehr aus der Präsidentenrunde gab Staatssekretär *Schapper* im Bundesinnenministerium der zuständigen Abteilung den Auftrag, die ausländerrechtliche Lage im Fall *Kurnaz* darzustellen und zu prüfen, ob irgendwelche Schritte einzuleiten seien.⁸⁸⁶ Er veranlasste, dass der amerikanischen Seite mitgeteilt wurde, dass eine mögliche Abschiebung von *Kurnaz* nach Deutschland nicht erfolgen sollte.⁸⁸⁷

Der Leiter des Referats A 2 (Ausländerrecht) wurde über den persönlichen Referenten des Staatssekretärs oder den Abteilungsleiter *Dr. Lehnguth* gebeten, kurzfristig eine Vorlage für Staatssekretär *Schapper* zu erstellen, in der ihm eine ausländerrechtliche Beratung zu Fragen der Wiedereinreise des Herrn *Kurnaz* gegeben werden sollte. Das Referat A 2 ist ein Rechtsreferat, das selber keinerlei ausländerrechtliche Entscheidungen trifft. Für die Anwendung des Ausländerrechts sind die Landesbehörden und die Auslandsvertretungen zuständig.⁸⁸⁸

Der Referatsleiter und Zeuge *Dr. Hans-Georg Maaßen* verstand den Auftrag so, dass eine ergebnisoffene rechtliche Prüfung erfolgen sollte, ob es möglich sei, die Einreise des Herrn *Kurnaz* nach dem geltenden Ausländerrecht zu verhindern.⁸⁸⁹ Er habe nicht den Auftrag erhalten, einen „Anti-Kurnaz-Plan“ zur Verlängerung der Gefangenschaft von *Kurnaz* in Guantánamo zu erstellen: „Es bestand kein Plan.“ Alle seien davon ausgegangen, im Falle der Freilassung gehe es um die Alternative Türkei oder Deutschland. Er habe sich nur zu der Rechtsfrage geäußert, ob damals ein Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland bestand oder ob dieser durch eine Ausweisung hätte vernichtet werden können.⁸⁹⁰

Bezugspunkt der Vorlage, so der Zeuge *Dr. Maaßen*, sei die vorangegangene *ND-Lage* bzw. Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt gewesen. Ihm sei mitgeteilt worden, in der Sitzung habe Einvernehmen bestanden, dass aus sicherheitspolitischen Gründen die Einreise von Herrn *Kurnaz* in die Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen solle. Damals habe eine mögliche Entlassung von Herrn *Kurnaz* aus Guantánamo im Raum gestanden. Im Falle einer Freilassungsentscheidung der amerikanischen Seite setzten sich die Sicherheitsbehörden dafür ein, dass Herr *Kurnaz* zum Schutze der Sicherheit der Bundesrepublik nicht nach Deutschland zurückkehren, sondern in die

Türkei ausreisen sollte.⁸⁹¹ Dabei sei es nicht um die Alternative Guantánamo oder Bremen gegangen, sondern um die Alternative Türkei oder Bremen.⁸⁹²

In der Sachverhaltsdarstellung der Unterrichtungsvorlage vom 30. Oktober 2002 heißt es, der türkische Staatsangehörige *Murat Kurnaz* habe mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis bis Herbst 2001 in Bremen gelebt und sei dann nach Pakistan ausgereist, vermutlich um zu versuchen, sich den *Taliban* anzuschließen: „Zwischen Bundeskanzleramt und BMI besteht Einvernehmen, dass eine Wiedereinreise nicht erwünscht ist. Zwischen deutschen und US-amerikanischen Dienststellen bestehen in dem konkreten Fall bereits Kontakte, die Ausländerbehörde Bremen wurde bislang nicht beteiligt. Zu dem Sachverhalt hat heute eine telefonische Beratung zwischen Herrn SV AL IS, den Referaten A2 und IS 5 sowie dem *BfV* stattgefunden. IS 5 hat dabei das *BfV* gebeten, über seine Verbindungen den US-amerikanischen Stellen die Bitte zu übermitteln, dass die deutsche Seite den Zeitpunkt einer eventuellen Freilassung des K. frühzeitig erfährt.“ (*Dokument 96*)⁸⁹³

Das Referat kam zu dem Ergebnis, dass die *Kurnaz* erteilte unbefristete Aufenthaltsgenehmigung nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 des damals geltenden Ausländergesetzes erloschen sei. Vor dem Ausschuss hat *Maaßen* ausgesagt: „Es handelt sich um ein Erlöschen kraft Gesetzes. Allein die Verwirklichung des Tatbestandes führt dazu, dass der Ausländer seine Aufenthaltsgenehmigung verliert, ohne dass es einer ausdrücklichen behördlichen Verfügung bedarf. Schon nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kommt es allein auf die Abwesenheit von mehr als sechs Monaten an. Nicht entscheidend ist, ob der Auslandsaufenthalt freiwillig erfolgt.“⁸⁹⁴ Obwohl es darauf nicht mehr angekommen sei, habe man geprüft, ob Herr *Kurnaz* wegen der von den Sicherheitsbehörden angenommenen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen werden konnte.⁸⁹⁵ Damals hätten zahlreiche Tatsachen dafür gesprochen, dass *Kurnaz* eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellte. Diese Erkenntnisse hätten in ihrer Gesamtschau die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach § 47 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Ausländergesetzes erfüllt.⁸⁹⁶

Entsprechend heißt es in der Unterrichtungsvorlage unter dem Punkt „Stellungnahme“:⁸⁹³

„a) Da der Ausländer sich länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten hat, ist seine Aufenthaltsgenehmigung grundsätzlich nach § 44 Absatz 1 Ziffer 3 AuslG erloschen. Dies gilt selbst dann, wenn er vor seiner Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Auf-

⁸⁸⁵ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 47.

⁸⁸⁶ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 47, 51.

⁸⁸⁷ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 47 f..

⁸⁸⁸ *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 7.

⁸⁸⁹ *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 11.

⁸⁹⁰ *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 26.

⁸⁹¹ *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 6.

⁸⁹² *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 21 f..

⁸⁹³ *Frankfurter Rundschau* v. 25. 1. 2007. MAT A 99/2 E, Bl. 13 ff..

⁸⁹⁴ *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 7.

⁸⁹⁵ *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 9.

⁸⁹⁶ *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 10.

enthaltberechtigung besessen hätte. Auch der Gesetzesbegründung ist nicht zu entnehmen, dass es dabei auf die Tatsache der Freiwilligkeit der Abwesenheit ankäme: Grund der strikten Regelung ist, dass hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens einer Aufenthaltsgenehmigung Rechtsklarheit zu herrschen hat. Härten können grundsätzlich nur über die erneute Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vermieden werden.

Etwas anderes gilt, wenn die zuständige Ausländerbehörde in Bremen auf entsprechenden Antrag hin vor der Ausreise oder während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausreise eine längere Frist bestimmt hat. Dies ist allerdings nach den Gegebenheiten unwahrscheinlich. Eine nachträgliche Fristbestimmung zum jetzigen Zeitraum ist nicht möglich.

Die Ausländerbehörde darf zudem – deklaratorisch – die Erlöschungswirkung auch nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit im Rahmen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme feststellen. Eines gesonderten Verwaltungsakts bedarf es nicht. (Ziffer 44.1.3.6 der VV-AusIG).

Problematisch bei der Anwendung des Erlöschenstatbestandes ist allerdings, dass dem Ausländer voraussichtlich sein türkischer Pass ausgehändigt wird, in welchem sich noch der Aufenthaltstitel befindet. Dieser würde bei einer Einreisekontrolle den Rechtschein einer fortbestehenden Aufenthaltsgenehmigung setzen. Zwar könnte der Erlöschenstatbestand im AZR gespeichert werden, in der Praxis ist aber auch bei entsprechender Ausschreibung nicht hinreichend sichergestellt, dass dies geprüft wird.

Somit ist derzeit rechtlich eine Einreise nicht möglich, der Ausländer muss zunächst vom Ausland aus ein erneutes Visumverfahren durchführen.

- b) Dabei wird neben der Wiederkehrproption auch das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach § 47 Ziffer 4 AuslG (Versagungsgrund nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz) zu prüfen sein. Rechtliche Auseinandersetzungen hierüber werden während des Aufenthaltes des Ausländers in der Türkei erfolgen müssen.

Zwar wäre auch zum jetzigen Zeitpunkt eine – vorsorgliche – Ausweisung durch die Ausländerbehörde Bremen möglich. Dieses Verfahren würde allerdings – wenn man zunächst von der Geltendmachung des Erlöschenstatbestandes absehen würde, folgende gravierende Nachteile mit sich bringen:

- Eine Aufenthaltsbeendigung könnte erst nach Bestandskraft der Ausweisung bzw. bei Anordnung des sofortigen Vollzuges erfolgen, somit wäre auch eine Wiedereinreise möglich.
- Zuständig wäre allein die Ausländerbehörde Bremen, eventuell müsste eine Einzelweisung des Bundesministeriums des Innern gem. § 55 Absatz 2 Ziffer 1 AuslG erfolgen. Letzteres würde die politische Verantwortung auf das Haus überlagern und

wäre ein – soweit hier bekannt – bisher einmaliger Vorgang.

- Die Reaktion der Medien wäre erheblich, da es um eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung und nicht nur um die Prüfung eines Einreisebegehrens vom Ausland aus gehen würde. Im Übrigen könnte mit einem Verschulden des Anwaltes argumentiert werden, wenn er innerhalb der sechsmonatigen Frist mit der Interessenvertretung betraut wurde und übersehen hat, dass ein entsprechender Verlängerungsantrag notwendig gewesen wäre („Immunsierungsstrategie“).
- c) Es ist folgende Vorgehensweise beabsichtigt:
- Überprüfung des AZR, ob Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung bereits eingetragen wurde.
 - Eventuell: Kontaktaufnahme mit der Senatsverwaltung der Hansestadt Bremen mit dem Ziel, den Erlöschenstatbestand zu prüfen und festzustellen.
 - Bitte an die amerikanische Seite (durch *BfV*), den Pass des Ausländers einer deutschen Auslandsvertretung zur Verfügung zu stellen, damit die Aufenthaltsgenehmigung physikalisch ungültig gemacht werden kann (Vernichtung des Rechtsscheins).
 - Mitteilung an die amerikanische Seite, dass kein Einreiserecht in die Bundesrepublik Deutschland besteht, verbunden mit der Bitte, die Rückführung in die Türkei vorzunehmen.
 - Prüfung der Versagungsgründe nach § 8 Absatz 1 Ziffer 6 AuslG (Terrorismusverdacht) erst im Visumverfahren in Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes.
4. Votum:
- Kenntnisnahme und Zustimmung zur beabsichtigten Vorgehensweise.
 - Mit Blick auf die ND-Lage Unterrichtung von Chef BK und Staatssekretär im AA.

Referat IS 5 hat mitgezeichnet.“

Der Abteilungsleiter *Dr. Lehngut* vermerkte bei dem Hinweis in der Unterrichtungsvorlage, eine Einzelanweisung an die Ausländerbehörde Bremen sei ein „bisher einmaliger Vorgang“, handschriftlich: „na und“.⁸⁹⁷ Zum Votum, den Chef des Bundeskanzleramtes und den Staatssekretär im Auswärtigen Amt zu unterrichten, notierte er: „mündlich durch StS“.

Die Unterrichtung ging am 31. Oktober 2002 im Büro des Staatssekretärs ein. Der Rücklauf an das Referat A 2 erfolgte am 2. Dezember 2002.

Zu dem Ergebnis der damals an ihn gerichteten Vorlage hat der Zeuge *Schapper* bekundet, diese Position habe exakt dem Willen des deutschen Gesetzgebers nach dem 11. September 2001 entsprochen.⁸⁹⁸ Auf die harte Rechtsfolge angesprochen, dass die Aufenthaltserlaubnis nach

⁸⁹⁷ *Maßen*, UA-Prot. 33, S. 37.

⁸⁹⁸ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 48.

sechs Monaten auch dann erlösche, wenn jemand unfreiwillig daran gehindert werde, wieder einzureisen, hat der damalige Bundesinnenminister *Schily* vor dem Ausschuss erklärt, es gebe seines Wissens „viele Bestimmungen, bei denen man einen objektiven Geschehensablauf mit einer Rechtsfolge versieht und nicht auf die subjektive Seite Rücksicht nimmt.“⁸⁹⁹ Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat bestätigt, „der grundsätzliche Weg, der im Innenministerium dort eingeschlagen worden ist, liegt erkennbar auf der Linie, die wir am 29. Oktober abgestimmt haben. Insofern habe ich dem Innenministerium in dieser Frage nicht nur nichts vorzuwerfen, sondern das war der vom Innenministerium zu verantwortende Teil der Umsetzung der Entscheidung, der Umsetzung der Verständigung, die am 29. Oktober stattgefunden hat.“⁹⁰⁰

Dr. Maaßen hat vor dem Ausschuss eingeräumt, dass diese Regelung in der Praxis zu Problemen führen könne, die vom Gesetzgeber allerdings offensichtlich in Kauf genommen worden seien: „Vielfach kennen Ausländer die Erlöschenstatbestände nicht und erfahren erst bei der Rückkehr nach Deutschland am Grenzübergang, dass sie nicht mehr über einen Aufenthaltstitel verfügen.“ Ein einmal erloschener Aufenthaltstitel könne nicht wiederersterhen, sondern nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen neu erteilt werden. § 44 Absatz 1 Nummer 3 Ausländergesetz führe zu Schwierigkeiten, wenn zum Beispiel ein mit einer Ausländerin verheirateter deutscher Staatsangehöriger dienstlich für mehrere Jahre ins Ausland versetzt wurde und bei seiner Rückkehr feststellen müsse, dass seine Frau nicht mehr über einen Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland verfüge. Der Erlöschenstatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 3 Ausländergesetz sei Gegenstand der politischen Diskussion im Rahmen des Zuwanderungsgesetzgebungsverfahrens gewesen. Man sei der Auffassung gewesen, dass sich diese Regelung grundsätzlich bewährt habe, sodass sie in § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes übernommen worden sei.⁹⁰¹

Als Ergebnis der ausländerrechtlichen Prüfung war zur Verhinderung der Wiedereinreise von *Kurnaz* nach Angaben des Zeugen *Maaßen* nichts weiteres zu tun, als sicherzustellen, dass *Kurnaz* nicht mit dem Anschein einer noch gültigen Aufenthaltsgenehmigung hätte einreisen können.⁹⁰² Falls *Kurnaz* dennoch eingereist wäre, hätte er in die Türkei abgeschoben werden müssen, weil seine Einreise illegal gewesen wäre. Hätte der Aufenthaltstitel hingegen fortgegolten, hätte die Möglichkeit einer Ausweisungsverfügung geprüft werden müssen. Der Zeuge ist sich sicher gewesen, dass die Bremer Innenbehörde in eine solche Prüfung eingetreten wäre.⁹⁰³

Staatssekretär *Schapper* zog aus der Unterrichtungsvorlage seiner Ausländerabteilung den Schluss, dass die Bundesregierung durch die schon damals gültige Rechtslage daran gehindert gewesen sei, *Kurnaz* wieder nach

Deutschland zurückzulassen. Er hat dem Ausschuss erklärt: „Es war die Feststellung, die dann in dem Vermerk der Ausländerabteilung enthalten war: Er kann gar nicht zurück. Wir dürfen ihn gar nicht reinlassen, weil er überhaupt keinen Aufenthaltstitel hat.“ Damit sei es auf die Sicherheitsbedenken der Präsidentenrunde gar nicht angekommen.⁹⁰⁴ Dem hat Bremens früherer Innensenator *Thomas Röwekamp* widersprochen. Die Wiedereinreise hätte „auch unabhängig vom Fortbestehen der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung durch eine Einzelfallentscheidung jederzeit oder im Visumsverfahren erfolgen können“ (ausführlich siehe unten: S. 644).⁹⁰⁵

bb) Kontaktaufnahme zur Bremer Innenbehörde

In Umsetzung der Vorlage vom 30. Oktober 2002 telefonierte das Ausländerreferat des *BMI* mehrfach mit der zuständigen Referatsleiterin der bremischen Stadtverwaltung für Inneres. Der Zeuge *Maaßen* hat ausgesagt, nach seiner Erinnerung habe die Bremer Innenbehörde seine Rechtsauffassung zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG geteilt.⁹⁰⁶ Die Bremer Referatsleiterin habe jedoch auch deutlich gemacht, dass Bremen mit dieser Auffassung nicht alleine stehen und die Rückendeckung des Bundes haben wolle.⁹⁰⁷ Zur späteren Zusammenarbeit des Bundesministeriums des Innern mit den Bremer Landesbehörden siehe unten: S. 650.

cc) Absage an die XXX und deren Reaktion

aaa) Gespräch von *Hildebrandt* mit der XXX in München

Nach der Sitzung vom 29. Oktober 2002 erhielt der zuständige Referatsleiter im Bundesnachrichtendienst Kenntnis davon, dass die Präsidentenrunde entschieden hatte, „Herrn *Kurnaz* nicht wieder nach Deutschland zurückzulassen.“⁹⁰⁸ Was im Einzelnen mitgeteilt wurde, hat der Ausschuss nicht aufklären können, da die Bundesregierung dem Untersuchungsausschuss die Vorlage der Aktenstücke über das „debriefing“ vom 4. November 2002 aus der Präsidentenrunde vom 29. Oktober 2002 verweigert hat.⁹⁰⁹

Der Zeuge *Hildebrandt* hat berichtet, ein Sachgebietsleiter sei zu ihm gekommen und habe gesagt, die haben da entschieden, dass der *Kurnaz* gar nicht mehr nach Deutschland zurück soll. „Daran erinnere ich mich noch, weil es ein bisschen überraschend war.“⁹¹⁰ Im Rahmen dieser Entscheidung habe er erstmals davon gehört, dass die Amtsleitung die Schlussfolgerungen aus dem Reisebericht seines Mitarbeiters *R.* nicht teilte.⁹¹¹

⁸⁹⁹ *Schily*, UA-Prot. 41, S. 19.

⁹⁰⁰ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 75.

⁹⁰¹ *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 8.

⁹⁰² *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 48.

⁹⁰³ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 48.

⁹⁰⁴ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 55, 64.

⁹⁰⁵ *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 17.

⁹⁰⁶ *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 10.

⁹⁰⁷ *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 15.

⁹⁰⁸ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 50, 52.

⁹⁰⁹ Ordnerübersicht zu MAT A 100/4, 2. Teillieferung, Ordn. 16.

⁹¹⁰ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 63.

⁹¹¹ *Hildebrandt*, UA-Prot. 51, S. 50.

XXXXXXXXXXXX XX XXXXXXX. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX
 XXX XX XX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXX XXX XXX
 XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX⁹²⁶

XXX XXXX XX. X. XXX XXXX XXXXXXXXXXX, XX XXXX XXXXXXX
 XXXXX XXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXX XXX XXX, XXX XX XXXXX XXXX XXXXXXXX
 XXXXXX⁹²⁷

XX XXX XXXXXXX XXXX XXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX
 XXXX XXXXXXX XXXXXXX XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX
 XXX XXXXXXX XXX XXXXX XXX XXXXXXX, XXXXXXX XXX XX
 XXXX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XX XXXX
 XXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXX. XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXX XXXXX
 XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX⁹²⁸

ccc) Aufenthaltstitel ungültig stempeln

Nachdem die Unterrichtsvorlage vom 30. Oktober 2002 von Staatssekretär *Schapper* über seinen Abteilungsleiter am 2. Dezember 2002 an das Referat A 2 zurückgegeben worden war, erfolgte durch das Referat IS 5 eine erneute Beteiligung des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit dem Ziel, entsprechend dem Verfahrensvorschlag der Vorlage die amerikanische Seite zu bitten, den Reisepass von Herrn *Kurnaz* zu übergeben, damit der Aufenthaltstitel ungültig gestempelt werden könnte.⁹²⁹

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2002 wies der Sachbearbeiter des Referates IS 5 („Angelegenheiten des Verfassungsschutzes im Bereich Ausländerextremismus ...“) des Bundesinnenministeriums *Jens Toben* das Bundesamt für Verfassungsschutz – Abteilung V – unter ausdrücklichem Hinweis auf die Vorlage vom 30. Oktober 2002, die von *StS Schapper* genehmigt sei, an, die „amerikanische Seite“ zu bitten, den Pass von Herrn *Kurnaz* einer deutschen Auslandsvertretung zur Verfügung zu stellen, um die Aufenthaltsgenehmigung ungültig machen zu können.⁹³⁰

Die amerikanischen Behörden kamen dieser Bitte nicht nach.⁹³¹

dd) Einbindung des Auswärtigen Amtes

Das Auswärtige Amt war durch seinen Staatssekretär *Chrobog* in der Präsidentenrunde vertreten.⁹³² Die Arbeitsebene des Auswärtigen Amtes, die regelmäßig mit *Kurnaz*' Rechtsanwalt *Bernhard Docke* in Kontakt stand, wurde offenbar erst ein Jahr später über die Haltung der Präsidentenrunde und die Aktivitäten des Bundesinnenministeriums informiert. Das zuständige Referat 506 (Strafrecht u. a.), das *Kurnaz* quasikonsularisch betreute, wusste weder von der Befragung von *Kurnaz* durch Mit-

arbeiter von *BND* und *BfV* noch von den Bemühungen, die Rückkehr von *Kurnaz* zu verhindern.⁹³³

Nach Veröffentlichung des Artikels „Reif für die Insel“ in dem Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* vom 23. November 2003, in dem über die Befragung von *Kurnaz* berichtet wurde, erkundigte sich das Auswärtige Amt über das Bundeskanzleramt beim Bundesnachrichtendienst. In einer AA-internen E-Mail vom 28. November 2003 heißt es:

„Es verdichten sich die Anzeichen, dass andere Ressorts über den Fall mehr wissen und auch mehr in dem Fall tätig sind als wir: *Spiegel* Artikel: Im September 2002 sollen drei deutsche Beamte (*BND/BfV*) in Guantánamo gewesen sein und dabei u.a. mit *Kurnaz* gesprochen haben. Über eine solche Reise waren wir nicht unterrichtet worden.

Herr *Vorbeck* (*BK*) gibt mir telefonisch Zwischenbescheid: StN an AA noch in Arbeit; im Übrigen sei ja *BMI* ohnehin --gegen-- eine Rückkehr von *Kurnaz* nach Deutschland und bevorzuge eine Freilassung direkt in die Türkei (Information auch neu für uns).

Fazit: Solange wir die Positionen/Tätigkeiten anderer Ressorts im Fall *Kurnaz* nicht genau kennen, sollten wir uns nicht in einem Schreiben nach außen als federführendes Ressort weiter festlegen.“⁹³⁴

Auf die Frage, wie der Staatssekretär seine Kenntnisse aus der Präsidentenrunde vom 29. Oktober 2002 in das Auswärtige Amt weitergab, hat der Zeuge *Chrobog* geantwortet, es habe „nichts Sensationelles“ gegeben, was man hätte briefen können. Die Einzelerwägungen der Innenbehörden zur weiteren Zukunft von Herrn *Kurnaz* habe er im Einzelnen nicht gekannt.⁹³⁵ Nach der Intervention eines Beauftragten der Bundesregierung hat der Zeuge sich auf Grenzen seiner Aussagegenehmigung berufen und keine weiteren Details mitgeteilt.⁹³⁶

Erst im Jahr 2005 erfuhr der für die konsularische Betreuung zuständige Referatsleiter im Auswärtigen Amt *Flittner* davon, dass von den Innenbehörden Maßnahmen gegen die Wiedereinreise von *Kurnaz* ergriffen wurden. Der Zeuge hat ausgesagt, die Position des Bundesinnenministeriums, das Aufenthaltsrecht sei kraft Gesetzes erloschen, sei ihm nicht bekannt gewesen: „Ich bin bis Juli 2005 Referatsleiter 506 gewesen. Irgendwann, aber schon in der letzten Phase, jedenfalls in meinem letzten Jahr im Referat 506, wurde bekannt, dass in Bremen der dortige Innensenator – auf Anfrage des Rechtsanwalts *Docke*, nehme ich an – mitgeteilt hatte, dass Herr *Kurnaz* nicht ohne Weiteres wieder ein Aufenthaltsrecht in Deutschland genießen würde. Vermutlich ist uns das aus den Kontakten mit Rechtsanwalt *Docke* bekannt geworden. Wir haben ja ab Ende 2002, glaube ich, häufige Kontakte mit Rechtsanwalt *Docke* gehabt, sowohl schriftliche wie auch telefonische. Aber von einer Entscheidung des Bundes-

⁹²⁶ MAT A 99/2, Bl. 3, Tgb.-Nr. 26/07 – GEHEIM.

⁹²⁷ K., UA-Prot. 30, S. 3, Tgb.-Nr. 32/07 – GEHEIM.

⁹²⁸ MAT A 99/2, Anlage 1, Bl. 11 f., Tgb.-Nr. 26/07 – GEHEIM.

⁹²⁹ *Maßen*, UA-Prot. 33, S. 10.

⁹³⁰ MAT A 99/2 Ordn. E, Bl. 19.

⁹³¹ *Maßen*, UA-Prot. 33, S. 10.

⁹³² *Chrobog*, UA-Prot. 43, S. 39 f.; MAT A 233.

⁹³³ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 112.

⁹³⁴ MAT A 98/1, Ordn. 5, Bl. 20 und Ordn. 1, Bl. 138.

⁹³⁵ *Chrobog*, UA-Prot. 43, S. 49.

⁹³⁶ *Hofmann*, UA-Prot. 43, S. 49.

innenministers war uns nichts bekannt, nur, aber sehr viel später, von einer Entscheidung des Innensenators in Bremen.⁹³⁷

ee) Anfrage des Bundeskriminalamtes beim FBI

In der Sitzung des Informationsboard vom 17. Dezember 2002, an der sieben Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes teilnahmen, berichtete der *BfV*-Mitarbeiter *Dr. K.*, die Freilassung von *Kurnaz* stehe unmittelbar bevor (siehe oben: S. 624). Am 18. Dezember 2002 fragte das *BKA* beim *FBI* nach, Presseberichten zufolge werde *Kurnaz* werde in Kürze entlassen, ob es hierzu weitere Erkenntnisse gebe.⁹³⁸

Mit Schreiben vom 13. Februar 2003 antwortete das *FBI*. Nach Aussage des Zeugen *Dr. Kersten* wurde mitgeteilt, seitens der zuständigen amerikanischen Behörden bestehe eine solche Absicht nicht⁹³⁹, und laut Aussage des Zeugen *Falk*, eine solche Freilassung käme nicht infrage.⁹⁴⁰
 xxx xxxxxxxxxxx xxxxx xx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx
 xxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxx xx xxxxx xxxxxx xxxxx
 xxxxx xx xx xxxxxxxxxxx xxxxx xx xxxxx xxx xxxxxxx
 xxxxx⁹⁴¹ – ein Entlassungsdatum stehe noch nicht fest.

e) Zusammenhang zwischen der Absage an die USA und *Kurnaz*' weiterer Gefangenschaft?

Der Ausschuss hat Hinweise gesucht, ob die von amerikanischer Seite möglicherweise ins Auge gefasste Entlassung von *Murat Kurnaz* Ende des Jahres 2002 an der Absage Deutschlands scheiterte.

Amerikanische Zeugen, die dem Ausschuss über die tatsächlichen Erwägungen der US-Regierung hätten Auskunft geben können, haben dem Ausschuss nicht zur Verfügung gestanden. Aufschlussreich hätte möglicherweise sein können, den damaligen US-Verteidigungsminister *Rumsfeld* zu fragen, wie seine Bemerkung in der Pressekonferenz vom 22. Oktober 2002 zu verstehen war, einen Gefangenen könnten „wir“ loswerden, wenn eine ausländische Regierung „aus welchen Gründen auch immer“ bereit wäre, jemanden zu nehmen (siehe oben: S. 631).

Mehrere Ersuchen des Ausschusses an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika um Genehmigung von Zeugenaussagen von US-Angehörigen hat die US-Botschaft mit Schreiben vom 13. April 2007 abgelehnt.⁹⁴² Der Botschafter hat in dem Schreiben mitgeteilt, dass Herr *Kurnaz* als „feindlicher Kämpfer“ nicht überstellt werden konnte, solange nicht sichergestellt war, dass

nach seiner Abreise bzw. seinem Verlassen von Guantánamo mit der von ihm ausgehenden Bedrohung für die USA und ihre Verbündete richtig umgegangen würde („would be addressed properly“). Nachdem festgestellt worden sei, dass *Kurnaz* in einer Art und Weise, die mit der Politik der Vereinigten Staaten in Einklang steht, überstellt werden konnten, sei er im Jahr 2006 überstellt worden.

Der einzige Zeuge, der in Unterlagen der amerikanischen Seite Einblick nehmen konnte, der amerikanische Anwalt *Baher Azmy*, hat hierzu ebenfalls keine klare Auskunft geben können. (siehe oben: S. 614). *Kurnaz*' deutscher Rechtsanwalt, der Zeuge *Bernhard Docke*, hat bekundet, einen Zusammenhang zwischen dem deutschen Verhalten und einer möglicherweise unterbliebenen Entlassung von *Kurnaz* könne er „nicht positiv bestätigen“. Er wisse auch nicht, ob das Verhalten Deutschlands in diesem Zeitraum eine Freilassung in irgendeiner Weise erschwert habe.⁹⁴³

Gegen diesen Zusammenhang hat sich der Zeuge *Schapper* energisch verwahrt: „Davon war nie die Rede. Es ist niemals die Rede davon gewesen: Wir, die Amerikaner, lassen *Kurnaz* nur für den Fall aus Guantánamo, aus dem Lager, frei, dass Deutschland ihn aufnimmt. Davon war nie die Rede.“⁹⁴⁴ Nach Auskunft des Zeugen *Uhrlau* habe die USA „herzlich wenig“ interessiert, welche Position Deutschland in dieser Frage einnahm: „Wenn wir die Position ‚Wir hätten ihn gerne‘ eingenommen hätten, hätte das keine Auswirkung gehabt.“⁹⁴⁵

Laut *Dr. Hanning* habe sich das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika in seine Entscheidungen in Bezug auf Guantánamo niemals reinreden lassen, „schon gar nicht zum damaligen Zeitpunkt, schon gar nicht von ausländischen Sicherheitsbehörden, nach allem was ich weiß, noch nicht einmal von anderen Stellen in der US-Regierung.“ Für Guantánamo selbst und die Gefährdungseinstufung der Insassen sei einzig das US-Verteidigungsministerium zuständig gewesen. Außerdem sei seine Einstufung als feindlicher Kämpfer immer wieder bestätigt worden.⁹⁴⁶

Für den Zeugen *Dr. Steinmeier* sei es damals ausschließlich darauf angekommen, ob aus Sicht der USA etwas gegen *Murat Kurnaz* vorlag. Dann hätte ihm ein vernünftiger Prozess gemacht werden müssen; wenn man nichts hatte, hätte man ihn freilassen müssen. Die schlichte Wahrheit sei gewesen: „Wenn die Vereinigten Staaten Herrn *Kurnaz* hätten freilassen wollen, dann hätte sie niemand und schon gar nicht die Bundesregierung daran hindern können oder wollen. Insofern kann die Verantwortung für die Haft, auch für die Haftbedingungen, für die Haftdauer in Guantánamo nur bei den USA selbst liegen.“⁹⁴⁷

⁹³⁷ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 112.

⁹³⁸ *BerBReg*, MAT A 24/2, S. 99; MAT A 99/2, Anlage 2, Bl. 4, Tgb.-Nr. 26/07 – GEHEIM.

⁹³⁹ *Kersten*, UA-Prot. 47, S. 9.

⁹⁴⁰ *Falk*, UA-Prot. 39, S. 23.

⁹⁴¹ MAT A 99/2, Anlage 2, Bl. 5, Tgb.-Nr. 26/07 – GEHEIM; MAT A 162, Bl. 95, Tgb.-Nr. 27/07 – VS-VERTRAULICH (die Seite ist nur VS-NfD).

⁹⁴² MAT A 179.

⁹⁴³ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 43 f.

⁹⁴⁴ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 62.

⁹⁴⁵ *Uhrlau*, UA-Prot. 37, S. 104.

⁹⁴⁶ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 10.

⁹⁴⁷ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 62.

6. Sorge vor der Wiedereinreise in den Jahren 2004/2005

a) Aufenthaltsrechtlicher Status von Murat Kurnaz

Murat Kurnaz wurde am 19. März 1982 in Bremen geboren. Da seine Eltern die türkische Staatsangehörigkeit besaßen, erhielt Kurnaz entsprechend dem deutschen Aufenthaltsrecht, nach dem sich die Staatsangehörigkeit eines in Deutschland geborenen Kindes nach der Staatsangehörigkeit der Eltern richtet, die türkische Staatsangehörigkeit. Am 2. Juli 1997 wurde Kurnaz von der Ausländerbehörde der Freien Hansestadt Bremen eine bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die am 11. Juni 1998 in eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis geändert wurde und als solche am 30. August 2001 in seinen bis zum 6. Oktober 2004 gültigen Nationalpass übertragen wurde⁹⁴⁸.

Nach dem damals geltenden Ausländergesetz hatte Kurnaz einen Aufenthaltsstatus, der ihm nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen hätte entzogen werden können. Als Sohn türkischer Staatsangehöriger stand Kurnaz nach der Rechtsprechung des *EuGH* zum Assoziationsrecht mit der Türkei, insbesondere zu dem Beschluss Nummer 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (ARB 1/80), ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu, dass ihm nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen hätte entzogen werden können⁹⁴⁹.

b) Das Löschen der Aufenthaltserlaubnis von Kurnaz

aa) Die Regelung des § 44 Absatz 1 Nummer 3 Ausländergesetz a.F.

AusIG 1990 § 44

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt außer in den Fällen des Ablaufs ihrer Geltungsdauer, des Widerrufs und des Eintritts einer auflösenden Bedingung, wenn der Ausländer

1. ausgewiesen wird,
2. aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist,
3. ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist;

ein für mehrere Einreisen oder mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten erteiltes Visum erlischt nicht nach den Nummern 2 und 3.

Kurnaz verließ die Bundesrepublik Deutschland anlässlich seiner Reise nach Pakistan am 3. Oktober 2001. Nach

⁹⁴⁸ Ausländerakte, MAT A 158, Ordn. 1 und 2, insbesondere Ordn. 1 Bl. 11 ff.

⁹⁴⁹ Wessel-Niepel, UA-Prot. 53, S. 58; Vermerk SenInn HB vom 21. Dezember 2005, MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 332, 335; Hailbronner, Ausländerrecht; D 5.1 und D 5.2.

§ 44 Absatz 1 Nummer 3 des bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Ausländergesetzes (AusIG) erlischt die Aufenthaltsgenehmigung eines Ausländers, wenn dieser „ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist“. Sinn dieser Vorschrift war das Erreichen von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit über die Aufenthaltsrechte von Ausländern, die sich außerhalb der Bundesrepublik aufhalten. In dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts wird zu der Neuregelung des § 44 Absatz 1 Nummer 3 AusIG dazu ausgeführt⁹⁵⁰:

„Hinsichtlich der Frage, ob ein Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder nicht, muss Rechtsklarheit bestehen. Das Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung kann deshalb nicht allein durch unbestimmte Rechtsbegriffe angeordnet werden. Aus diesem Grund ergänzt Nummer 3 den Erlöschensgrund der Nummer 2. Wenn sich ein Ausländer länger als sechs Monate außerhalb des Bundesgebiets aufhält, steht grundsätzlich unwiderleglich fest, dass er aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausgereist und dass seine Aufenthaltsgenehmigung damit erloschen ist. Um jedoch unbeabsichtigte Härten zu vermeiden, wird den Ausländern die Möglichkeit eröffnet, dass die Ausländerbehörde eine längere für den Bestand der Aufenthaltsgenehmigung unschädliche Frist bestimmen kann. Diese Fristsetzung hat die Funktion, den gesetzlichen Erlöschenszeitpunkt hinauszuschieben. Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt erst und nur, wenn der Ausländer über den festgelegten Zeitraum hinaus außerhalb des Bundesgebiets bleibt.“

bb) Prüfung des aufenthaltsrechtlichen Status durch die Bremer Innenbehörde und Kontaktaufnahme mit dem BMI

Am 7. Mai 2004 wurde in der Morgenrunde beim Senator für Inneres und Sport in Bremen „die ausländerrechtliche und ggf. einbürgerungsrechtliche Situation des auf Guantanamo einsitzenden o. G. [Murat Kurnaz] für den Fall seiner baldigen Rückkehr nach Bremen angesprochen“⁹⁵¹. Der damalige Innensenator Thomas Röwekamp veranlasste die Prüfung des ausländerrechtlichen Status von Kurnaz durch die Bremer Innenbehörde. Auslöser hierfür sei nach Aussage Röwekamps „eine über den Pressesprecher herangetragene Anfrage des Rathauses, also des Sitzes des Präsidenten des Senats, durch den damaligen Senatspressesprecher Klaus Schloesser“ gewesen⁹⁵².

Im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Darstellung der Rechtslage hinsichtlich des aufenthaltsrechtlichen Status von Kurnaz, rief die Referatsleiterin des Referats für Ausländer- und Asylrecht der Bremer Innenbehörde, Marita Wessel-Niepel, am 10. Mai 2004 den Leiter des Referats für Ausländerrecht im BMI, Dr. Hans-Georg Maaßen, an⁹⁵³. Wessel-Niepel teilte diesem ihre Rechtsposition mit,

⁹⁵⁰ Bundesratsdrucksache 11/90, S. 72.

⁹⁵¹ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 18.

⁹⁵² Röwekamp, UA-Prot. 53, S. 14.

⁹⁵³ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 19; Wessel-Niepel, UA-Prot. 53, S. 53 ff.

nach der sie davon ausging, dass die Aufenthaltserlaubnis von *Kurnaz* nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG aufgrund dessen mehr als sechs Monate andauernden Abwesenheit aus der Bundesrepublik erloschen sei. Nach Aussage von *Wessel-Niepel* habe in dieser Rechtsfrage Einvernehmen zwischen ihr und *Maaßen* bestanden. Gespräche vor dem 10. Mai 2004 mit *Maaßen* hätten nicht stattgefunden⁹⁵⁴.

Laut *Wessel-Niepel* war Anlass ihres Anrufs bei *Maaßen* der Auftrag zur Prüfung der Rechtslage hinsichtlich des Aufenthaltsstatus von *Kurnaz*. Es sei „tägliche Praxis“, dass man sich bei besonders gelagerten Fällen, zu denen sie auch den Fall von *Murat Kurnaz* zähle, „bei allen Maßnahmen noch mal abstimmt und über die Rechtslage austauscht“⁹⁵⁵. *Maaßen* hat sich bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss daran erinnert, dass *Wessel-Niepel* ihn im Jahr 2004 anrief, „um in Erfahrung zu bringen, ob Herr *Kurnaz* zur Einreiseverweigerung in das Schengener Informationssystem eingestellt worden“ sei⁹⁵⁶.

Am 12. Mai 2004 wies *Wessel-Niepel* die Ausländerbehörde Bremen an, die aufgrund § 44 AuslG erfolgte Löschung der Aufenthaltserlaubnis von *Kurnaz* „unverzüglich“ im Ausländerzentralregister zu speichern. „Aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles“ sollte entgegen der ansonsten üblichen Verwaltungspraxis der Behörde keine Aufforderung zur Vorlage des Nationalpasses zwecks Ungültigstempelung der Aufenthaltserlaubnis erfolgen⁹⁵⁷.

cc) Keine Mitteilung an den Betroffenen

Die Löschung seiner Aufenthaltserlaubnis im Ausländerzentralregister wurde weder dem in Guantánamo festgehaltenen *Murat Kurnaz*, noch seinen Rechtsanwälte *Docke* und *Azmy* mitgeteilt. *Bernhard Docke* hörte später zufällig den Bremer Innensenator im Regionalfernsehen sagen, *Kurnaz* dürfe nie nach Bremen zurückkehren (vgl. unten: S. 646).⁹⁵⁸ Bei seinem Besuch im Sommer 2005 teile *Azmy Kurnaz* mit, dass er möglicherweise nicht zu seiner Familie nach Bremen zurückkehren könne (siehe oben: S. 572).

dd) Rechtliche Ausführungen der Beteiligten zur Anwendung des § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG aF auf *Kurnaz*

Zur Anwendung und Auslegung des § 44 AuslG in dem Fall von *Murat Kurnaz* durch die Bremer Innenbehörde hat die Zeugin *Wessel-Niepel* vor dem Ausschuss ausgesagt: „Bereits nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kommt es allein auf die Abwesenheit von mehr als sechs Monaten an. [...] Die Umstände, die zu einem Überschreiten der Sechsmonatsfrist führen, können bei einem Verfahren auf Wiedererteilung eines Aufenthaltstitels berücksichtigt

werden, wobei dies im Rahmen eines Visumverfahrens von der Auslandsvertretung zu prüfen ist. Terrorismusvorwürfe müssen in einem solchen Fall ebenfalls von der Auslandsvertretung bewertet und bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Eine Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Länder besteht insoweit nicht. Eine sogenannte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [...] findet auf § 44 Absatz 1 Nummer 3 Ausländergesetz keine Anwendung. Die Erlöschenstatbestände werden im Ausländerrecht ebenso wie in vielen anderen Rechtsbereichen allerdings regelmäßig durch Wiedererteilungstatbestände ergänzt. So kann ein Ausländer, dessen Aufenthaltstitel durch eine lange Abwesenheit im Ausland erloschen ist, zum Beispiel unter erleichterten Voraussetzungen nach § 37 Aufenthaltsgesetz im jetzt geltenden Ausländerrecht bzw. seinerzeit § 16 Ausländergesetz einen Aufenthaltstitel erlangen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass keine Sicherheitsbedenken bestehen“⁹⁵⁹.

Laut *Wessel-Niepel* sei es rechtlich kein Problem z. B. einem Ausländer, der sich aufgrund einer Geiselnahme länger als ein halbes Jahr außerhalb der Bundesrepublik befindet, die Wiedereinreise zu ermöglichen, dann „aber eben durch die Wiedererteilung des Aufenthaltstitels“⁹⁶⁰.

Genauso hat sich der Zeuge *Maaßen* geäußert.⁹⁶¹ Bei diesem Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung kraft Gesetzes käme es allein auf die Verwirklichung des Tatbestandes der Abwesenheit von mehr als sechs Monaten an, nicht aber auf die Freiwilligkeit der Abwesenheit. Einer behördlichen Verfügung bedürfe es nicht. Das entsprechende ständige Rechtsprechung. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof habe am 16. Oktober 2001 festgestellt, dass der Tatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 3 Ausländergesetz allein auf die Abwesenheit für die Dauer des gesetzlich bestimmten Zeitraums von sechs Monaten abstelle und es auf die individuellen Gründe, warum der Ausländer nicht zuvor wieder ins Bundesgebiet eingereist ist, nicht ankomme.⁹⁶²

„Nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG führt vielmehr eine ununterbrochene Abwesenheit von mehr als sechs Monaten zwingend zum Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung, ohne dass der Grund der Ausreise von Belang ist [...] Unwiderleglich steht in den Fällen der nicht rechtzeitigen Wiedereinreise fest, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet definitiv beendet ist [...] Auf die vom Antragsteller geschilderten Umstände, die zum Überschreiten der Frist nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG geführt haben, kommt es daher nicht an. Diese könnten – allenfalls – im Rahmen eines Verfahrens auf (Wieder-) Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung Berücksichtigung finden, wobei dieser Antrag vom Ausland aus im Rahmen eines Visumverfahrens zu stellen wäre.“

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen habe festgestellt: „Für den Eintritt eines gesetzlichen Erlöschenstatbestandes ist es unerheblich, ob eine unterblie-

⁹⁵⁴ *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 53.

⁹⁵⁵ *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 56.

⁹⁵⁶ *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 10 f.

⁹⁵⁷ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 21.

⁹⁵⁸ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 11.

⁹⁵⁹ *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 53.

⁹⁶⁰ *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 55.

⁹⁶¹ *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 7.

⁹⁶² *BayVGH*, AZ 10 ZS 01.306.

bene Fristverlängerung oder die nicht erfolgte Rückkehr innerhalb von sechs Monaten auf einer freiwilligen, selbstbestimmten Entscheidung des Ausländers bzw. auf seinem Verschulden beruhte oder in Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, ihre Ursache hatte.“

Nach einhelliger Meinung finde eine sogenannte „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ auf § 44 Absatz 1 Nummer 3 Ausländergesetz keine Anwendung.

Derartige Erlöschenstatbestände seien in einer Reihe von Gesetzen enthalten, etwa im Staatsangehörigkeitsgesetz, nach dem die deutsche Staatsangehörigkeit verloren gehe, wenn ein Deutscher ohne vorherige Zustimmung eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt, oder im Asylrecht, wo die Verlängerung des Reisepasses durch den Herkunftsstaat schon zum Verlust der Asylenerkennung führe. Anders als bei der Aufhebung eines Verwaltungsaktes durch Verfügung signalisiere bei Erlöschenstatbeständen keine behördliche Verfügung dem Betroffenen, dass er ein Recht kraft Gesetz verliert. Daher sei es bei diesen Bestimmungen umso wichtiger, dass der Tatbestand so konkret formuliert ist, dass über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen keine Zweifel bestehen.

Anders als bei Ermessensentscheidungen könnten bei gesetzlichen Erlöschenstatbeständen besondere Gesichtspunkte des Einzelfalls nicht berücksichtigt werden. Für die Betroffenen im Einzelfall entstehende erhebliche Schwierigkeiten seien daher regelmäßig durch Wiedererteilungstatbestände flankiert. So könne ein Ausländer, dessen Aufenthaltstitel durch lange Abwesenheit im Ausland erloschen ist, unter erleichterten Voraussetzungen nach § 37 des Aufenthaltsgesetzes bzw. früher § 16 des Ausländergesetzes einen Aufenthaltstitel erlangen.

ee) Einflussnahme des Bundes auf die Feststellung des Erlöschens der Aufenthaltserlaubnis?

Eine Einflussnahme des Bundes auf die Feststellung des Erlöschens der Aufenthaltserlaubnis durch die Bremer Landesbehörden hat der Ausschuss nicht feststellen können.⁹⁶³ Bund und Land vertraten offenbar die gleiche Auffassung.

Zur Frage der politischen Beeinflussung der Beurteilung des Aufenthaltsstatus, hat der Zeuge *Röwekamp* ausgeführt, dass die Aufenthaltserlaubnis aus „rechtlichen Gründen“ erloschen sei. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei „mangels gesetzlicher Grundlage“ abgelehnt worden⁹⁶⁴. „Die von dem Fachreferat meines Hauses in Übereinstimmung mit der Fachebene des *BMI* vertretene Auffassung, dass die Aufenthaltsgenehmigung von *Murat Kurnaz* kraft Gesetzes [...] ohne jedes Ermessen der Ausländerbehörde Bremen – zwingend erloschen sei, wurde von mir zu keinem Zeitpunkt politisch beeinflusst. Dies gilt auch für die Entscheidung des Ausländerreferats meiner Behörde im Widerspruchsverfahren. [...]

⁹⁶³ vgl. Antw d BReg auf klAnfr, Bundestagsdrucksache 16/5089, Nr. 6.

⁹⁶⁴ *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 14.

Die Vorwürfe, die gegen *Murat Kurnaz* in dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren erhoben wurden, oder Erkenntnisse aus anderen Quellen haben für die Feststellung des Erlöschens der Aufenthaltserlaubnis keine Rolle gespielt, weil nach Auffassung meines Hauses für das Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung nach dem Gesetzeswortlaut allein die nichtfristgerechte Wiedereinreise bzw. das nichtrechtzeitige Stellen eines Verlängerungsantrages ursächlich war und die Vorwürfe und Erkenntnisse deswegen für dieses Verfahren bedeutungslos waren.⁹⁶⁵ Für die ausländerrechtliche Beurteilung des Sachverhalts und für die Prüfverfahren in seiner Behörde hat *Röwekamp* vor dem Ausschuss die Verantwortung übernommen⁹⁶⁶.

Die ausländerrechtliche Bewertung des Aufenthaltsstatus von *Kurnaz* hätte sich – so *Röwekamp* – im Fall einer von der US-Seite gewollten Freilassung auch nicht nachteilig auf eine Wiedereinreisemöglichkeit für *Kurnaz* ausgewirkt: „Selbst wenn die Amerikaner die Freilassung von *Murat Kurnaz* von dessen Wiedereinreise nach Deutschland abhängig gemacht hätten [...] hätte die Wiedereinreise auch unabhängig vom Fortbestehen der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung durch eine Einzelfallentscheidung jederzeit oder im Visumsverfahren erfolgen können“⁹⁶⁷.

Zu einer etwaigen strategischen Kooperation zwischen Bundesbehörden und Bremer Landesbehörden hat *Röwekamp* vor dem Ausschuss erklärt: „Es hat keine politischen, strategischen oder operativen Absprachen zwischen der Bundesregierung und mir über das ausländerrechtliche Vorgehen gegenüber *Murat Kurnaz* gegeben. Der Fall ist zu keiner Zeit auf Ministerienebene zwischen Vertretern der Bundesregierung und mir besprochen worden. Auch auf der Fachebene hat es meines Wissens keine Beteiligung Bremer Behörden an irgendwelchen Strategieüberlegungen der zuständigen und verantwortlichen Bundesbehörden gegeben. Das sogenannte Strategiepapier des *BMI* aus dem Oktober 2002, das in der Presse veröffentlicht worden ist, ist in meiner Behörde nicht bekannt. Es ist dort auch nicht vorhanden.“⁹⁶⁸

c) Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem

aa) Die Wirkung einer SIS-Einreiseverweigerung

Als Ausgleich für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen aufgrund des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985⁹⁶⁹ und des Schengener Durchführungübereinkommens vom 19. Juni 1990 (*SDÜ*)⁹⁷⁰ haben „Schengen-Staaten“ ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem, das sogenannte Schengener Informationssystem

⁹⁶⁵ *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 16.

⁹⁶⁶ *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 17.

⁹⁶⁷ *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 17.

⁹⁶⁸ *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 16.

⁹⁶⁹ GMBI. 1986, S. 79 ff.

⁹⁷⁰ BGBl. II 1993 S. 1013 ff..

(*SIS*) eingerichtet. Dieses Fahndungs- und Informationssystem ermöglicht den nationalen Polizei- und Justizbehörden, Daten über Personen oder gestohlene Gegenstände und Fahrzeuge abzurufen. Im *SIS* können Personen aus Drittstaaten (Drittausländer) zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen werden. Folge ist, dass diese Personen von den Schengen-Staaten grundsätzlich keine Einreiseerlaubnis erhalten können.

In Artikel 5 des *SDÜ* heißt es:

„(1) Für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten kann einem Drittausländer die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien gestattet werden, wenn er die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

[...]

- d) Er darf nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen sein.
 - e) Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen einer der Vertragsparteien darstellen.
- (2) Einem Drittausländer, der nicht alle diese Voraussetzungen erfüllt, muss die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien verweigert werden, es sei denn, eine Vertragspartei hält es aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich, von diesem Grundsatz abzuweichen. In diesen Fällen wird die Zulassung auf das Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei beschränkt, die die übrigen Vertragsparteien darüber unterrichten muss.“

Will ein anderes Schengen-Land dem zur Einreiseverweigerung Ausgeschriebenen aus wichtigen humanitären Gründen einen Aufenthaltstitel gewähren, muss es nach Artikel 25 des *SDÜ* vorher das ausschreibende Land konsultieren und dessen Interessen berücksichtigen.

bb) Ausschreibung im *SIS* zur Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland

In einer E-Mail vom 12. Mai 2004 an *Maaßen* im *BMI* bestätigte *Wessel-Niepel* die Speicherung der Löschung der Aufenthaltserlaubnis und teilte mit, dass sie davon ausgehe, dass von Bremer Seite keine weiteren Maßnahmen zu treffen seien⁹⁷¹. Laut der E-Mail erteilte *Maaßen* gegenüber *Wessel-Niepel* die Auskunft, dass die Voraussetzung für eine Einreiseverweigerung gegen *Kurnaz* nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 *AusIG* vorlägen. Eine entsprechende Aufnahme in den Grenzfehndungsbestand werde durch das *BMI* veranlasst.

Das Ergebnis ihrer Nachforschungen und Veranlassungen teilte *Wessel-Niepel* am selben Tag dem Pressesprecher der Bremer Innenbehörde zur Information der Behördenleitung mit:

- Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis sei nach § 44 Absatz 1 *AusIG* erloschen;
- die Ausländerbehörde habe die Löschung im Ausländerzentralregister gespeichert;
- wie mit dem *BMI* besprochen, erfolge aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles keine ansonsten übliche Aufforderung zur Vorlage des Passes, um die erteilte Aufenthaltsgenehmigung ungültig zu stem-peln;
- das *BMI* werde die Aufnahme in den Grenzfehndungsbestand durch den Bundesgrenzschutz veranlassen.⁹⁷²

Voraussetzungen für eine Ausschreibung nach Artikel 96 *SDÜ*:

(1) [...]

(2) Die Entscheidungen können auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit, die die Anwesenheit eines Drittausländers auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei bedeutet, gestützt werden.

Dies kann insbesondere der Fall sein

- a) bei einem Drittausländer, der wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist;
 - b) bei einem Drittausländer, gegen den ein begründeter Verdacht besteht, dass er schwere Straftaten, einschließlich solcher im Sinne von Artikel 71 begangen hat, oder gegen den konkrete Hinweise bestehen, dass er solche Taten in dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei plant.
- (3) Die Entscheidungen können ebenso darauf beruhen, dass der Drittausländer ausgewiesen, zurückgewiesen oder abgeschoben worden ist, wobei die Maßnahme nicht aufgeschoben oder aufgehoben worden sein darf, ein Verbot der Einreise oder des Aufenthalts enthalten oder davon begleitet sein muss und auf der Nichtbeachtung des nationalen Rechts über die Einreise oder den Aufenthalt von Ausländern beruhen muss.

Das *BMI* bat den Bundesgrenzschutz „vor dem Hintergrund“ der E-Mail der Bremer Innenbehörde „um Veranlassung einer möglichst umgehenden schengenweit wirksamen (*SIS*-)Ausschreibung der erwähnten Person zur Einreiseverweigerung wegen des Vorliegens des Tatbestandes des § 8 Absatz 1 Nummer 5 *AusIG*“⁹⁷³. In ihrer Antwort an das Referat BGS II 2 des *BMI* bestätigte die Grenzschutzdirektion die bis zum 11. Mai 2007 befristete Ausschreibung von *Kurnaz* zur Einreiseverweigerung im *SIS* und wies zugleich darauf hin, dass dort „außer der Inhaftierung in Guantánamo keine weiteren Informationen zu den betreffenden Ausweisungsgründen wegen beson-

⁹⁷¹ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 19,

⁹⁷² MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 22.

⁹⁷³ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 25.

derer Gefährlichkeit gem. § 8 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. § 47 AuslG vorliegen“. Deshalb habe man, „eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im *SIS* zunächst zur Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland veranlasst“. Diese lägen „entsprechend dem bisherigen Schriftverkehr unzweifelhaft vor“. Man bitte darum „ggf. vorhandene Erkenntnisse i. S. d. § 8 Absatz 1 Nummer 5 AuslG dennoch zu übermitteln“⁹⁷⁴.

cc) Prüfung weiterer ausländerrechtlicher Maßnahmen

Die E-Mail der Grenzschutzdirektion wurde im *BMI* an das Referat M2 (Ausländerrecht) mit der Bitte um Übermittlung der dort in diesem Zusammenhang vorliegenden Erkenntnisse i. S. d. § 8 Absatz 1 Nummer 5 AuslG weitergeleitet, von wo aus sie auch an die Bremer Innenbehörde versendet wurde⁹⁷⁵. Mit E-Mail vom 17. Mai 2004 bat *Wessel-Niepel* um Mitteilung, ob entsprechende Kenntnisse des *LfV* Bremen oder des Staatsschutzes vorhanden seien⁹⁷⁶. Der Bremer Staatsschutz verneinte dies mit Mitteilung vom 21. Mai 2005⁹⁷⁷. Nach einem Vermerk des Referats 20 der Bremer Innenbehörde lagen laut Mitteilung des *LfV* Bremen „dort keine aktuellen Erkenntnisse vor, die neben bzw. zusätzlich zu der vom *BMI* verfügbaren Einreiseverweigerung ausländerrechtliche Maßnahmen seitens der Alb [Ausländerbehörde] Bremen erforderlich machen“⁹⁷⁸. Auch eine als VS-VERTRAULICH eingestufte Erkenntnismitteilung des *LfV* Bremen vom 26. November 2004 begründete laut Einschätzung von *Wessel-Niepel* keinen Anlass für ausländerrechtliche Maßnahmen⁹⁷⁹. Diese Bewertung hat die Zeugin *Wessel-Niepel* vor dem Ausschuss wiederholt, wobei sie ausgeführt hat, dass aufgrund der Erkenntnismitteilungen des Landesamtes für Verfassungsschutz aus Juni und November 2004 „keine Veranlassung für weiter gehende Maßnahmen der Ausländerbehörde“ bestanden hätten⁹⁸⁰.

dd) Öffentliche Äußerungen der Bremer Innenbehörde zur Wiedereinreisemöglichkeit von *Kurnaz*

In einem am 11. August 2004 innerhalb der Bremer Innenbehörde vom dortigen Pressesprecher verteilten Statement für den Fall einer Äußerung gegenüber der Presse heißt es u. a.: „dass zur Frage einer Rückkehrmöglichkeit des sog. ‚Bremer Taliban‘ *Murat Kurnaz* keine Entscheidung getroffen worden ist“. *Kurnaz*‘ Aufenthaltserlaubnis sei nach § 44 AuslG aufgrund seines länger als sechs Monate andauernden Aufenthalts im Ausland erloschen. Man wisse weder warum *Kurnaz* Richtung „Afghanistan/

Pakistan“ gereist ist, noch ob er überhaupt wieder zurück nach Bremen wolle. Weiter heißt es in dem Statement: „Sollte sich *K.* nach einer etwaigen Freilassung aus dem US-Lager Guantánamo für eine Rückkehr nach Deutschland entscheiden, so könne er bei der Auslandsvertretung ein Visum beantragen. Die deutschen Behörden würden dann sicherlich auch die Terrorismusvorwürfe gegen *K.* in ihre Entscheidung einfließen lassen“⁹⁸¹.

Zur Vorbereitung eines Gesprächs des Innensenators *Röwekamp* mit dem Bürgermeister *Scherf* in Bremen am 29. November 2004 fertigte *Wessel-Niepel* am 25. November 2004 einen Vermerk für den Senator, in der der soeben geschilderte Sachstand nochmals zusammengefasst wurde. Dem Referat 20 sei nicht bekannt sei, inwieweit dem Bund Erkenntnisse im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 5 AuslG vorliegen⁹⁸². Über Stattfinden und Inhalt des geplanten Gesprächs zwischen dem Bürgermeister und dem Innensenator ist dem Ausschuss im Laufe seiner Untersuchungen nichts bekannt geworden.

ee) Überprüfung der rechtlichen Maßnahmen im Fall *Kurnaz*

Am 28. Juli 2005 informierte sich die Senatskanzlei Bremen bei der Bremer Innenbehörde über den Sachstand im Fall *Kurnaz* und erhielt die Auskunft, die Rechtslage sei nach wie vor unverändert: Die Aufenthaltserlaubnis sei kraft Gesetzes erloschen, das sei im Ausländerzentralregister (*AZR*) gespeichert, die Einreisesperre für *Kurnaz* sei auf Veranlassung des *BMI* im *SIS* gespeichert.⁹⁸³ Am 22. August 2005 erkundigte sich die Senatskanzlei erneut und bat hinsichtlich der verhängten Einreisesperre um Auskunft „wer bzw. welche Dienststelle diese Ausschreibung veranlasst bzw. betrieben hat [...] und welches Verfahren für die angesprochene Ausschreibung zu beschreiben ist“. Fraglich sei auch, „ob dieses Verfahren in der Angelegenheit *Kurnaz* eingehalten wurde oder ein atypischer Verfahrensgang seinen Abschluss fand“⁹⁸⁴. Nach Kenntnisnahme des Innensenators antwortete *Wessel-Niepel* auf die Anfrage, dass das *BMI* „nach den dort vorliegenden Erkenntnissen die Voraussetzungen für eine Einreiseverweigerung als erfüllt angesehen (§ 8 Absatz 1 Nummer 5 AuslG)“ habe und die entsprechende Ausschreibung veranlasste. Sie fügte hinzu: „Bei der hier vorliegenden außergewöhnlichen Fallkonstellation ist bzgl. des Verfahrens bei der Speicherung im *AZR* und der Ausschreibung im Schengener Informationssystem ein ‚atypischer Verfahrensgang‘ nicht erkennbar“⁹⁸⁵.

Mitte August 2005 plante die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bremer Bürgerschaft einen Antrag unter dem Titel „Rechtsstaatliches Verfahren für Bremer Guantánamo-Gefangenen *Murat Kurnaz*“⁹⁸⁶. Hintergrund war eine Resolution der Parlamentarischen Versammlung

⁹⁷⁴ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 24; vgl. zur Einreiseverweigerung auch den Ausdruck im *AZR* mit *SIS*-Auskunft: MAT A 158/1, Ordn. 1, Bl. 38.

⁹⁷⁵ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 23 ff.

⁹⁷⁶ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 23 f.

⁹⁷⁷ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 27 f.

⁹⁷⁸ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 30.

⁹⁷⁹ MAT A 158/1, Ordn. 3, S. 2 der Chronologie der Akte, die von *Wessel-Niepel* erstellt wurde.

⁹⁸⁰ *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 53.

⁹⁸¹ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 31.

⁹⁸² MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 36 f.

⁹⁸³ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 135 ff., 143.

⁹⁸⁴ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 146 ff.

⁹⁸⁵ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 146, 148.

⁹⁸⁶ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 152.

des Europarates vom 6. April 2005. In dieser Resolution heißt es u. a.⁹⁸⁷:

„10. Darüber hinaus ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates dazu auf, [...]

- i. ihre diplomatischen und konsularischen Anstrengungen zu verstärken zum Schutz der Rechte und Gewährleistung der Freilassung aller ihrer Bürger, Staatsangehörigen oder ehemaligen Aufenthaltsberechtigten, die gegenwärtig in Guantánamo inhaftiert sind, gleich, ob sie rechtlich dazu verpflichtet sind oder nicht;
- ii. im Hinblick auf ihre Bürger, Staatsangehörigen oder ehemaligen Aufenthaltsberechtigten, die aus der Haft in Guantánamo in ihr Land zurückgesandt oder überwiesen wurden, sicherzustellen, dass diese Personen infolge ihrer rechtswidrigen Inhaftierung in der Bucht von Guantánamo keine Beeinträchtigung ihrer Rechte oder Interessen erleiden, vor allem im Zusammenhang mit ihrem Einwandererstatus;
- iii. es ihren Behörden nicht zu erlauben, sich am Verhör der Häftlinge von Guantánamo zu beteiligen oder ihm beizuwohnen“.

Zu den weiteren Inhalten dieser Resolution siehe unten: S. 660 ff..

Vor dem Hintergrund der Anfrage in der Bremer Bürgerschaft erkundigte sich die Bremer Innenbehörde bei der Staatsschutzabteilung des Bremer *LKA* über die Erkenntnisse gegen *Kurnaz*, die nach Information des *BMI* Grund für die Einreiseverweigerung gewesen seien⁹⁸⁸. Das *LKA* antwortete, dass die Gründe der von der Bundespolizei veranlassten Einreiseverweigerung dort nicht bekannt seien. Es sei dort jedoch für die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen *Kurnaz* geführt worden, das vorläufig eingestellt worden sei⁹⁸⁹. Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren war in der Bremer Innenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt⁹⁹⁰. Auch das *LfV* Bremen meldete am 5. September 2005, dass „über die Ihnen bereits zugesandten Vorgänge hinaus keine weiteren bzw. neueren Erkenntnisse“ vorliegen⁹⁹¹. Frau *Wessel-Niepel* wandte sich mit Schreiben vom 9. September 2005 an Herrn *Maaßen* im *BMI*⁹⁹²: „Vor dem Hintergrund der Entschließung des Europarates, die ausdrücklich darauf abstellt, dass den Betroffenen, einschließlich der ‚ehemaligen Aufenthaltsberechtigten‘ in einem Mitgliedstaat durch die Inhaftierung in Guantánamo keine Nachteile entstehen sollen, stellt sich die Frage nach der Entscheidung der zuständigen Stellen im Falle der Beantragung eines Visums“. Da die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung auf Veranlassung des *BMI* vorgenommen worden sei, fragte *Wessel-Niepel* nach, ob das *BMI* „über Erkenntnisse z. B. über terroristi-

sche Bestrebungen des Herrn *Kurnaz*, die unabhängig von seiner Inhaftierung in Guantánamo Einreise und Aufenthalt z. B. nach § 22 oder § 37 AufenthG ausschließen“, verfüge. Den Sicherheitsbehörden des Landes Bremen lägen keine eigenen Erkenntnisse vor.

In einem Sprechzettel für den Innensenator für den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bremer Bürgerschaft, wies *Wessel-Niepel* darauf hin, dass in der Resolution der Parlamentarischen Versammlung „auch Fälle wie die des Herrn *Kurnaz*“ angesprochen würden⁹⁹³. Ein erfolgreicher Visumsantrag von *Kurnaz* sei gegebenenfalls nach § 22 Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) möglich, da die Umstände der Inhaftierung *Kurnaz* „i. S. d. Entschließung als humanitäre Gründe anerkannt werden“ könnten. Denkbar, „aber sehr konstruiert“ wäre auch eine Rückkehr über die Aberkennung eines Rechts auf Wiederkehr gemäß § 37 AufenthG. Ferner wies *Wessel-Niepel* in dem Sprechzettel darauf hin, dass den Sicherheitsbehörden des Landes Bremen „keine eigenen aktuellen Erkenntnisse“ vorlägen. Das *BMI* sei um Auskunft gebeten worden, ob dort entsprechende Auskünfte vorliegen.

Mit E-Mail vom 13. September 2005 antwortete das *BMI*, aus der Entschließung der parlamentarischen Versammlung des Europarates ergebe sich „keine rechtliche Bindungswirkung für die zuständigen Stellen. Entschließungen des Europarates sind regelmäßig politischer Natur und völkerrechtlich nicht bindend. Maßgebend ist das Ausländerrecht.“ Der Verfasser der E-Mail wies darauf hin, „dass für die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im *SIS* sowie den Versagungsgrund nach § 5 Absatz 4 AufenthG [...] ein auf Tatsachen gestützter Verdacht genügt. Die Gesamtumstände der Verhaftung von Herrn *Kurnaz* hält das Bundesministerium des Innern für ausreichend, einen Terrorismusverdacht zu begründen. Bei Terrorismusverdacht überwiegt stets das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Fernhaltung des Betroffenen vom Bundesgebiet gegenüber der einem etwaigen Anspruch zugrunde liegenden Rechtsposition (sei es aus Grundrechten oder dem ARB 1/80)“.⁹⁹⁴

Wessel-Niepel leitete die E-Mail aus dem *BMI* am 14. September 2005 der Ausländerbehörde mit der Bitte um Kenntnisnahme weiter⁹⁹⁵. Vor dem Ausschuss hat die Zeugin *Wessel-Niepel* erklärt, zu der Auswirkung der Entschließung der parlamentarischen Versammlung auf die rechtliche Beurteilung des Fall *Kurnaz* teile sie die vom *BMI* vertretene Auffassung⁹⁹⁶.

ff) Einlassungen der Zeugen vor dem Ausschuss über die verhängte Einreiseperr

Der damalige Bremer Innensenator *Röwekamp* hat vor dem Ausschuss betont, dass die Speicherung einer Einreiseverweigerung nach seiner Kenntnis nicht durch die Bremer Landesbehörde, sondern nur über das *BMI* veranlasst

⁹⁸⁷ Resolution 1433 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, 10. Session, vom 26. April 2005.

⁹⁸⁸ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 168.

⁹⁸⁹ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 169.

⁹⁹⁰ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 476 ff..

⁹⁹¹ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 172.

⁹⁹² MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 177 f..

⁹⁹³ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 183 ff..

⁹⁹⁴ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 187 f..

⁹⁹⁵ MAT A 158/1, Ordn. 1, Bl. 123.

⁹⁹⁶ *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 58.

werden konnte⁹⁹⁷. Gegenüber der Zeitung *Die Welt* hatte *Röwekamp* zur Einreiseverweigerung gegen *Kurnaz* gesagt: „Das war eine alleinige Maßnahme der Bundesregierung, die von uns nicht veranlasst worden war“⁹⁹⁸. Die Zeugin *Wessel-Niepel* hat bekundet, für sie habe es keinen Anlass gegeben, zu der Frage der Voraussetzungen für die Ausschreibung der Einreisesperre gegenüber dem Bund Stellung zu nehmen; die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden, die nach ihrer Vermutung sicherlich Grundlage der Entscheidung des Bundes waren, seien ihr nicht bekannt gewesen⁹⁹⁹. Erlösche eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Abwesenheit des Ausländers, so sei, wie in einem Fall von *Kurnaz*, eine Wiedereinreise ohne Probleme möglich, wenn keine Einreiseverweigerung ausgesprochen werde¹⁰⁰⁰. Da es jedoch „offensichtlich entsprechende Erkenntnisse auf der Bundesebene gab“, sei die Einreisesperre zunächst aufrechterhalten worden¹⁰⁰¹. Die Voraussetzungen für eine Einreiseverweigerung seien geringer als für eine Ausweisung¹⁰⁰².

Auf welche Erkenntnisse der Bund die Veranlassung der Einreiseverweigerung stützte, sei den Bremer Behörden laut Aussage *Röwekamps* vor dem Ausschuss nicht mitgeteilt worden. Laut *Röwekamp* seien die zuständigen Mitarbeiter aufgrund der Gespräche mit den Vertretern des *BMI* immer davon ausgegangen, dass dort zusätzliche, über die Bremer Erkenntnisse hinaus gehende Erkenntnisse, vorlagen¹⁰⁰³. Deshalb habe man aus Bremen „auch so hartnäckig gegenüber den Bundesbehörden darauf bestanden“, weitere Erkenntnisse mitgeteilt zu bekommen¹⁰⁰⁴. Zuletzt sei dies mit Schreiben des Staatsrats vom *Bruch* vom 17. Januar 2006 geschehen¹⁰⁰⁵. Staatssekretär im Bundesinnenministerium *Dr. Hanning* antwortete mit Schreiben vom 3. Februar 2006 an die Bremer Innenbehörde, „dass den Bundesbehörden keine gerichtswertbaren Erkenntnisse vorliegen, die über das hinausgehen, was den Bremer Sicherheitsbehörden bereits mitgeteilt wurde“¹⁰⁰⁶.

Der Zeuge *Lutz Diwell* – Staatssekretär im Bundesinnenministerium von 2003 bis Dezember 2005 – hat ausgesagt, die Leitung des *BMI* sei mit der Eintragung im Schengener Informationssystem 2004 nicht befasst gewesen. Über die Speicherung der Einreiseverweigerung vermute er, „dass es sich eher um einen Normalvorgang im Nachklapp zu früheren Überlegungen“ gehandelt habe, „also sozusagen eine Nacharbeit auf einer Arbeitsebene“¹⁰⁰⁷. Der Zeuge *Maaßen* hat bekundet, nach dem Telefonat mit Frau *Wessel-Niepel* im Mai 2004 habe er den Vorgang an die Abteilung Bundespolizei im *BMI* ab-

gegeben, die die Ausschreibung von *Kurnaz* veranlasst habe.¹⁰⁰⁸

d) Vorbereitung auf eine Freilassung von *Kurnaz*

aa) Erstes Gerüchte über Freilassung im März 2005

Aufgrund von Presseberichten, nach denen *Kurnaz* angeblich freigelassen werde und von den US-Behörden in die Türkei gebracht werden sollte, wurde am 14. März 2005 in der Bremer Innenbehörde ein Vermerk für Innenminister *Röwekamp* erstellt¹⁰⁰⁹. In diesem wurde die aufenthaltsrechtliche Situation für den Fall einer tatsächlichen Freilassung von *Kurnaz* zusammengefasst. *Kurnaz* dürfe aufgrund des Erlöschens seiner Aufenthaltserlaubnis nicht nach Deutschland einreisen, sondern bräuchte ein Visum. Sollte ein solches Visum von *Kurnaz* beantragt werden, so dürfe die Auslandsvertretung diese aufgrund der ausgeschriebenen Einreiseverweigerung nicht erteilen. In dem Vermerk heißt es dazu wörtlich: „Eine Visumerteilung ist erst möglich, wenn die Einreiseverweigerung nicht mehr besteht“. Entscheidend sei deshalb „bei einer erneuten Visumantragstellung, ob die Gründe für die Einreiseverweigerung – terroristische Bestrebungen – weiter vorliegen“. Sofern die Gründe für eine Einreiseverweigerung nicht mehr bestünden, käme die Erteilung eines Visums ggf. „im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 37 AufenthG (Recht auf Wiederkehr)“ in Betracht. *Kurnaz* könnte aber auch bei Auslandsvertretungen anderer Schengen-Staaten ein Visum beantragen. Mit einem solchen „Schengen-Visum“ dürfe er sich innerhalb des Schengen-Gebietes frei bewegen. Allerdings seien die Schengenstaaten verpflichtet, „vor der Erteilung eines Visums bestehende Speicherungen im *SIS* zu prüfen, ein Konsultationsverfahren einzuleiten und ein Visum gegebenenfalls abzulehnen oder den räumlichen Geltungsbereich zu beschränken“. Der bis zum 6. Oktober 2004 gültige Pass von *Kurnaz*, in dem sich (immer noch) die unbefristete Aufenthaltserlaubnis befinde, könnte möglicherweise durch die türkischen Behörden verlängert werden. Dadurch entstünde „nach außen der Eindruck“ einer gültigen Aufenthaltserlaubnis, wodurch eine Rückkehr nach Deutschland auf indirektem Wege möglich wäre. Eine Einreise auf dem Landweg könne dann „nur durch eine zufällige Personenkontrolle unterbunden werden“.

Aufgrund einer Anfrage der Bremer Innenbehörde vom gleichen Tag, teilte der Amtsleiter des *LfV* Bremen, Walter Wilhelm, telefonisch mit, dass „nach Rücksprache mit dem *BKA* und dem dortigen Verbindungsbeamten der Türkische Dienst weder ein Haftbefehl gegen *Kurnaz* vorliegen noch einen Auslieferungsantrag gestellt und auch die Einreise des *Kurnaz* bisher nicht festgestellt hat“¹⁰¹⁰. Nach dortigen Erkenntnissen befinde sich *Kurnaz* noch in Guantánamo.

⁹⁹⁷ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 23.

⁹⁹⁸ *Die Welt* vom 8. März 2007.

⁹⁹⁹ *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 60.

¹⁰⁰⁰ *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 69.

¹⁰⁰¹ *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 69.

¹⁰⁰² *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 66.

¹⁰⁰³ *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 18.

¹⁰⁰⁴ *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 18.

¹⁰⁰⁵ *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 18.

¹⁰⁰⁶ MAT A 158/1, Ordn. 5, Bl. 148.

¹⁰⁰⁷ *Diwell*, UA-Prot. 43, S. 10.

¹⁰⁰⁸ *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 10 f., 27.

¹⁰⁰⁹ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 101.

¹⁰¹⁰ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 102.

bb) Neue Gerüchte über Freilassung im Oktober 2005

Nachdem im Oktober 2005 neue Gerüchte über eine etwaige Freilassung von *Kurnaz* aufkamen, wurde das Thema *Kurnaz* am 11. Oktober 2005 erneut von der Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt aufgegriffen. Im Bericht der Bundesregierung heißt es zum Inhalt dieser Sitzung: „Keine Hinweise, dass M. K. in Kürze freikommen könne“¹⁰¹¹. Der damalige Chef des Bundeskanzleramts, der Zeuge *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, hat vor dem Ausschuss erklärt, dies sei die letzte Befassung der Präsidentenrunde mit dem Fall *Kurnaz* während seiner Zeit als Chef des Bundeskanzleramts gewesen¹⁰¹². Er selbst habe an der Runde nicht teilgenommen. Wie er heute wisse, habe der Tagesordnungspunkt aber auch nichts Neues ergeben: „Es wurde festgehalten, dass eine Freilassung ganz offenbar nicht bevorstehe“¹⁰¹³. Auch der damalige Staatssekretär im BMI, *Lutz Diwell*, hat sich erinnert, dass der Fall *Kurnaz* Mitte Oktober, vermutlich am 11. Oktober 2005, in der Präsidentenrunde angesprochen wurde¹⁰¹⁴. Für ihn habe sich erst zu dieser Zeit eine konkrete Befassung mit dem Fall *Kurnaz* ergeben. Aus der Aktenlage entnehme er, dass die Befassung aufgrund eines Hinweises auf einen Bericht der deutschen Botschaft in Washington erfolgt sei. In diesem Bericht habe die Botschaft darauf hingewiesen, dass sie sich in Kontakten mit den Sicherheitsstellen der US-Seite für *Kurnaz* eingesetzt habe. Ferner sei in dem Bericht die Rede davon gewesen, dass man mit dem US-Rechtsvertreter von *Kurnaz* Kontakt gehabt habe und von ihm eine Einschätzung der Situation erhalten habe.¹⁰¹⁵

cc) Prüfung der rechtlichen Lage für ein Visumverfahren

Ende Oktober 2005 kam es zu einem Routine-Treffen der Staatssekretäre des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern. Dabei kam auch der Fall *Kurnaz* zur Sprache.

In Vorbereitung der Besprechung der Staatssekretäre *Boomgarden* und *Diwell* fertigte das im Auswärtigen Amt für konsularische Betreuung zuständige Referat 506 am 26. Oktober 2005 ein Vermerk unter dem Betreff „Guantánamo-Häftling *Murat Kurnaz*, hier: Frage der Zulassung der Wiedereinreise“¹⁰¹⁶. Der Verfasser ging offenbar davon aus, dass *Kurnaz* „angeblich im Januar 2002 in Kandahar (AFG) von den US-Streitkräften festgenommen“ wurde. Es gäbe „keine Hinweise, dass die Freilassung des *Murat Kurnaz* unmittelbar bevorstehe“, es könne allerdings auch „nicht ausgeschlossen werden“, dass „K. nach neuerer US-Praxis“ unter Umständen „in einigen Wochen oder Monaten freigelassen“ werde. Die

Frage der Zulassung der Wiedereinreise von *Murat Kurnaz* nach Deutschland sei bereits mehrfach Gegenstand der ND-Lage gewesen. Laut Bundesinnenministerium und Bundeskanzleramt sei dort mit dem Auswärtigen Amt Übereinstimmung erzielt worden, eine Wiedereinreise nicht zuzulassen. Die Erkenntnislage der Sicherheitsbehörden sei „nicht eindeutig“. „Bisher reichen die Erkenntnisse offenbar nicht aus, die Wiedereinreise mit Aussicht auf rechtlichen Bestand nicht zuzulassen, so auch informelle Einschätzung in Abt. 6 ChBK. Das BMI bzw. das BfV hoffen jetzt, von US-Seite weitere Informationen gegen K. zu bekommen, die den Verdacht der Unterstützung des internationalen Terrorismus erhärten. Derzeit läuft eine Anfrage der Sicherheitsbehörden an die US-Seite. Auch der Botschaft Washington gegenüber habe die US-Seite neue Informationen zugesagt, soweit diese herausgabefähig seien.“

Zum weiteren Vorgehen heißt es: „Zunächst ist abzuwarten, ob die US-Behörden tatsächliche belastbare und vor Gericht verwertbare Informationen liefern, die den Verdacht der terroristischen Unterstützungstätigkeit erhärten. Sollte dies nicht der Fall sein und steht die Freilassung von M. K. tatsächlich bevor, ist die Entscheidung über die Aufhebung der Einreisesperre zu fällen. Nach bisherigen Erfahrungen bei Ref. 509 kann nur dann damit gerechnet werden, dass die Einreisesperre rechtlich Bestand hat, wenn substantielle und gerichtsverwertbare Tatsachen für den Terrorismusverdacht angeführt werden. Andernfalls ist es empfehlenswert, die Wiedereinreise zu gestatten, bevor ein Gerichtsverfahren angestrengt wird. Die USA könnten MK jedenfalls wohl jederzeit der Türkei übergeben, da es sich um einen türkischen Staatsangehörigen handelt. Das Wiedereinreiseverfahren würde M. K. dann wohl von TUR aus betreiben – Medienöffentlichkeit kann dann angenommen werden.“

Bei dem Treffen am 27. Oktober 2005 kamen die beiden Staatssekretäre *Diwell* und *Boomgarden* nach Erörterung der Einrichtung einer Task Force als Folge der Visa-Affäre auch auf den Fall *Kurnaz* zu sprechen. Nach Aussage des Zeugen *Diwell* war das Thema *Kurnaz* in dieser Besprechung „weder das Topthema, noch war es sozusagen ein Anlass zusammenzutreffen, sondern der Anlass waren andere Themen“¹⁰¹⁷. Es sei nicht darum gegangen, gerichtsverwertbare Tatsachen gegen *Kurnaz* zu suchen, sondern zu prüfen, ob solche Tatsachen vorlagen, also ob es Anhaltspunkte gab, die möglicherweise Hindernis für eine Visumserteilung hätten sein können¹⁰¹⁸. Man habe bei der Besprechung beidseits festgestellt „dass der konkrete Sachverhalt, der [...] von den Häusern vorgetragen war, nicht dazu ausreichte, dass die Frage, ob ein Hindernis vorliegt oder nicht, als ausreichend geklärt“ angesehen werden konnte. Man habe deshalb vereinbart, „dass diese Klärung im beiderseitigen Abgleich der Erkenntnislagen binnen der nächsten zwei Wochen herbeigeführt werden sollte“. Die Besprechung habe nach Aussage *Diwells* „zu diesem Punkt also nur die Abklärung der je-

¹⁰¹¹ *BerBReg*, MAT A 24/2, S. 103.

¹⁰¹² *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 69.

¹⁰¹³ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 69.

¹⁰¹⁴ *Diwell*, UA-Prot. 43, S. 10.

¹⁰¹⁵ Vgl. Schreiben der Deutschen Botschaft Washington vom 13. Oktober 2005 in: MAT A 98/1, Ordn. 3, Bl. 456 f.

¹⁰¹⁶ MAT A 98/1, Ordn. 3, Bl. 463 ff.

¹⁰¹⁷ *Diwell*, UA-Prot. 43, S. 18.

¹⁰¹⁸ *Diwell*, UA-Prot. 43, S. 11.

weiligen Kenntnis- und Vorlagestände zum Gegenstand“ gehabt¹⁰¹⁹. Es sei die „ganz normale Pflicht“ bei Vertretung des rechtlichen Standpunkts, *Kurnaz* habe keine Aufenthaltsgenehmigung, zu prüfen, ob einer Visumserteilung Gründe entgegenstehen¹⁰²⁰.

Im Nachgang zu der Besprechung habe *Diwell* in seinem Ministerium darum gebeten zu prüfen, „ob ein Visumsantrag von *Kurnaz* überhaupt gerichtsverwertbar abgelehnt werden könne“. „Dies habe ich dahingehend ergänzt, dass nicht etwa aus der Tatsache heraus, dass er in Guantánamo sitzt, der Schluss gezogen werden dürfe, dass sozusagen das der Beleg dafür sei, dass ein Grund nach § 8 Ausländergesetz vorliegt, sondern das gerichtsverwertbar sozusagen Ausgangstatsachen belegbar sein müssten, um diesen Weg zu gehen“¹⁰²¹. Daraufhin sei es am 1. November 2005 zu einer Besprechung mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz gekommen und vermutlich sei noch mal mit den Bremer Behörden Kontakt aufgenommen worden. Auf Nachfrage hat er erklärt, dass durch die Projektgruppe „ganzheitlicher Bekämpfungsansatz“, die eine koordinierende Aufgabe gehabt habe, im Hinblick auf die Frage des Vorliegens gerichtsverwertbaren Materials im *LfV* Bremen versucht wurde, einen Kontakt nach Bremen herzustellen. Mehr könne er der Aktenlage insofern jedoch nicht entnehmen¹⁰²².

Laut *Diwell* habe es am 24. November 2005 einen Erlass des *BMI* an das *BfV* gegeben, „alles binnen Kürze vorzulegen, was jetzt unter dem Stichwort ‚gerichtsverwertbar‘ aufgezählt ist“¹⁰²³. *Diwell* selber habe die Ergebnisse der Nachforschungen nicht mehr berichtet bekommen, da er kurz danach in eine andere Zuständigkeit gewechselt sei.

dd) Treffen zwischen dem BMI und der Bremer Innenbehörde am 16. November 2005

Am 16. November 2005 fand ein Treffen zwischen dem *BMI* und der Bremer Innenbehörde statt. Nach Aussage des Zeugen *Röwekamp* kam es dazu „auf Initiative des *BMF*“¹⁰²⁴. Der Bremer Innensenator selbst nahm nicht an diesem Gespräch teil. In einer anschließenden Besprechung sei er von Frau *Wessel-Niepel* darüber unterrichtet worden, dass der Vertreter des *BMI* bei diesem Gespräch deutlich gemacht habe, „dass nach Auffassung der Bundesregierung eine Wiedereinreise von *Murat Kurnaz* verhindert werden müsse“¹⁰²⁵.

In einem Vermerk von *Wessel-Niepel* über dieses Gespräch heißt es, der Vertreter des *BMI* sei davon ausgegangen, „dass nach Auffassung der Bundesregierung eine Wiedereinreise von *Murat Kurnaz* verhindert werden müsse“¹⁰²⁶.

¹⁰¹⁹ *Diwell*, UA-Prot. 43, S. 11.

¹⁰²⁰ *Diwell*, UA-Prot. 43, S. 11.

¹⁰²¹ *Diwell*, UA-Prot. 43, S. 11.

¹⁰²² *Diwell*, UA-Prot. 43, S. 12.

¹⁰²³ *Diwell*, UA-Prot. 43, S. 12.

¹⁰²⁴ *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 15.

¹⁰²⁵ *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 15.

¹⁰²⁶ MAT A 158/1, Anlage 1, Teil II, S. A-39, Tgb.-Nr. 3/07 – GEHEIM.

XXX XXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXX XX. XXXXXXX XXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX. XXXXXXXXXXX XXXX XX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXX XXX XXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XXXX“.
XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XXX
XXX XX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX. XXX XXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXX XXX XXXX XXX
XXX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX XXX XXXXXXX XXX XXX
XXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX,
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXX XXX XXXX, XXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX, XX XXXX XXXXX XXX XXXXXXXXXXX
XX XXXXXXX XXX XXXXXXX XXX XXXXXXX XXX XXXXXXX
XXXXXXXX XXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXX XXX XXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXX XXXXXXXXXXX, XXX XXXXXXX
XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXX XXXX. XX
XXX XXXXXXX XXXXXXX XX XXXX XXXXXXX XXXXXXX XXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXX, XXXX XXXX XXXXXXX XXXX XX XXXX XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX¹⁰²⁷

XXX XXXXXXX XXXXXXX-XXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXX
XXXXXXXX XXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX
XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXX XXXXX XX
XXXXXXXX XXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXX XX
XXXXXXXX XXX XXXX XXXXXXX XXXXXXX, XXXX XXXXX
XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX
„XXX XXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX
XXXX XXXXXXX XXX XXX XXX XXX XXXXXXX XXXXXXX
XXXXXXXX XXXXXXX XX XXXXXXX XXXX XXX XXXXXXX XX XX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXX XXX XXXX XX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXX XXX XXX XXXXXXX XXX XXXX XXXXXXX, XXX
XXXX XXX XXX XXXXXXX XXXXXXX XXX XXX XX XXXXXXX
XXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXX XXX
XXXXX XX XX XXX XXXXXXX XX XXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX
XXXXX XXXX XXX XXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXX XXX
XXXXX, XXX XXX XXXXXXX XXX, XX XXX XXXXXXX
XXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX. XX XXX
XXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXX, XXX XXX
XXXXXX XXXXX XXXXX XXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXX¹⁰²⁸ XX XX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXX XXX XXXXX XXXX
XXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXX XX XXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXX XXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX XXXXXXXXXXX XXXXX XXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXX XXX XXXXXXX XXXXX

¹⁰²⁷ MAT A 158/1, Anlage 1, Teil II, S. A-39, Tgb.-Nr. 3/07 – GEHEIM.
¹⁰²⁸ *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 1, Tgb.-Nr. 37/07 – VS-VERTRAULICH.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX¹⁰²⁹ XX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXX
 XXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXX XX XXXX XXXXXX XX XXXXX
 XXXXXXXXXXX XXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX
 XXXXXXX¹⁰³⁰ XXXX XXX XXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXX XXX
 XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXX
 XXXXXXX¹⁰³¹ XXX XXX XXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX.
 XXXX XXX XXX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX. XX XXXX XX
 XXXX XX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX
 XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX¹⁰³²

Aus einer späteren E-Mail der Bremer Innenbehörde an das BMI vom 21. Dezember 2005 geht ein weiteres Ergebnis der Besprechung hervor. In der E-Mail heißt es: „Wir hatten bereits im Rahmen der Besprechung am 16.11.2005 festgestellt, dass Herr Kurnaz ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 7 ARB 1/80 besitzt und eine Ausweisung [...] nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich ist.“¹⁰³³

ee) Vollzugauftrag durch den Innensenator

Am selben Tag informierte Wessel-Niepel den Innensenator über das Gespräch mit dem BMI¹⁰³⁴. Der Zeuge Röwekamp hat darüber ausgesagt, Ergebnis sei gewesen, dass der Vertreter des BMI auf die Auffassung der Bundesregierung, eine Wiedereinreise von Murat Kurnaz müsse verhindert werden, verwiesen habe.¹⁰³⁵

Nach eigenem Bekunden gab Röwekamp den Auftrag, „bis auf Weiteres die Wiedereinreise von Murat Kurnaz zu verhindern“. Er habe „darum gebeten, dass in diesem Zusammenhang weitere Erkenntnismitteilungen der Sicherheitsbehörden – und zwar sämtlicher deutscher Sicherheitsbehörden – eingeholt werden, weil die uns zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse nicht ausreichend gewesen wären, um darauf eine Ausweisungsverfügung rechtskräftig zu stützen“¹⁰³⁶. Anschließend hätte eine Abstimmung mit dem BMI durch das Ausländerreferat erfolgen sollen¹⁰³⁷.

Laut Röwekamp sei die „Zusammenstellung aller [...] vorhandenen Anhaltspunkte eines Terrorismus- oder Extremismusverdachts gegen Murat Kurnaz [...] zur Abwehr möglicher Gefahren für die innere Sicherheit“ aus seiner Sicht „unverzichtbar und notwendig“ gewesen:

„Mir war es in der damaligen Situation wichtig, dass das Ausländerreferat [...] zu einer verlässlichen Einschätzung darüber kommt, ob von Murat Kurnaz noch Gefahren ausgehen oder nicht. Das war die Voraussetzung dafür, das Ausländerreferat in die Lage zu versetzen, kurzfristig darüber zu entscheiden, ob aus Sicherheitsgründen – also nicht aus ausländerrechtlichen Gründen [...] – nach pflichtgemäßem Ermessen ausländerrechtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen“.¹⁰³⁸ Er „habe zur Kenntnis genommen, dass die [...] in Bremen vorliegenden Erkenntnisse über Murat Kurnaz nicht ausreichen würden, um eine Wiedereinreise zu verhindern. Wenn aber eine zusammenfassende Darstellung aller Berichte und Vermerke über die Gefährdungseinschätzung von Murat Kurnaz zu dem Ergebnis geführt hätte, dass von ihm eine aktuelle Gefahr ausgeht“, dann hätte auch er „alles getan, um die Wiedereinreise von Murat Kurnaz zu verhindern“¹⁰³⁹. Röwekamp hat vor dem Ausschuss erklärt: „Ich bin auf der Grundlage des Berichts über das Gespräch vom 16.11.2005 davon ausgegangen, dass die Bundesregierung oder Bundesbehörden noch weiter gehende Erkenntnisse haben, die über das hinausgehen, was wir als Bremer Erkenntnisse Bundesbehörden mitgeteilt haben. Nur so erklärt sich auch meine Haltung, dass ich dann mitgeteilt habe: Im Zweifel lassen wir ihn so lange nicht wieder einreisen, bis wir diese sicherheitsrelevanten Fragen endgültig geklärt haben.“¹⁰⁴⁰

Nach Aussage der Zeugin Wessel-Niepel habe Röwekamp deutlich gemacht, „dass der Auftrag ist, die Wiedereinreise zu verhindern“¹⁰⁴¹. Hätte das Verwaltungsgericht die Rechtsauffassung der Bremer Ausländerbehörde bestätigt, hätte laut Wessel-Niepel „auch gar keine weitere Veranlassung für weitere Schritte seitens der Ausländerbehörde [...] bestanden“¹⁰⁴². Für den Fall, dass das Verwaltungsgericht diese Entscheidung jedoch nicht bestätigt hätte, wäre eine Wiedereinreise allerdings nur durch eine Ausweisungsverfügung zu verhindern gewesen¹⁰⁴³. Röwekamp habe sie nicht angewiesen, „jetzt diese Ausweisungsverfügung zu machen, zu unterschreiben und abzusenden“¹⁰⁴⁴. Vielmehr habe man „vorausschauend“ gearbeitet: „Als Jurist prüft man die verschiedenen Möglichkeiten ab und setzt dann ein Szenario auf“¹⁰⁴⁵. Insofern seien „natürlich die Voraussetzungen für den anderen Plan B“, also für den Fall, dass das Verwaltungsgericht die Rechtsauffassung der Bremer Behörden nicht stützten würde, geprüft worden¹⁰⁴⁶. Man habe deshalb geprüft, was dann erforderlich wäre und habe festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Ausweisungsverfügung nach den dort vorliegenden Erkenntnissen nicht vorlagen. Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Ausweisung von Kurnaz bestanden, habe Wessel-Niepel „dezidiert“

¹⁰²⁹ Wessel-Niepel, UA-Prot. 53, S. 4, Tgb.-Nr. 37/07 – VS-VERTRAULICH.

¹⁰³⁰ Wessel-Niepel, UA-Prot. 53, S. 1, Tgb.-Nr. 37/07 – VS-VERTRAULICH.

¹⁰³¹ Wessel-Niepel, UA-Prot. 53, S. 21, Tgb.-Nr. 37/07 – VS-VERTRAULICH.

¹⁰³² Wessel-Niepel, UA-Prot. 53, S. 21, Tgb.-Nr. 37/07 – VS-VERTRAULICH.

¹⁰³³ MAT A 158/1 Ordn. 3, Bl. 332.

¹⁰³⁴ Wessel-Niepel, UA-Prot. 53, S. 64; Röwekamp, UA-Prot. 53, S. 15.

¹⁰³⁵ Röwekamp, UA-Prot. 53, S. 15.

¹⁰³⁶ Röwekamp, UA-Prot. 53, S. 15.

¹⁰³⁷ Röwekamp, UA-Prot. 53, S. 15; Vgl. zur Weiterleitung der Weisung Röwekamps auch die von Wessel-Niepel in der Bremer Behörde weitergeleitete E-Mail in MAT A 158/1, Ordn. 3, 292.

¹⁰³⁸ Röwekamp, UA-Prot. 53, S. 17.

¹⁰³⁹ Röwekamp, UA-Prot. 53, S. 20.

¹⁰⁴⁰ Röwekamp, UA-Prot. 53, S. 30.

¹⁰⁴¹ Wessel-Niepel, UA-Prot. 53, S. 66.

¹⁰⁴² Wessel-Niepel, UA-Prot. 53, S. 66.

¹⁰⁴³ Wessel-Niepel, UA-Prot. 53, S. 61.

¹⁰⁴⁴ Wessel-Niepel, UA-Prot. 53, S. 66.

¹⁰⁴⁵ Wessel-Niepel, UA-Prot. 53, S. 66.

¹⁰⁴⁶ Wessel-Niepel, UA-Prot. 53, S. 66.

erst im Jahr 2005 geprüft¹⁰⁴⁷. Sie habe damals deutlich gemacht, „dass nach der neuen Rechtslage und dem Ausweisungsschutz für türkische Staatsangehörige eben diese gegenwärtige Gefahr bestehen muss“¹⁰⁴⁸. Dies sei das eigentlich entscheidende Merkmal gewesen und „diese gegenwärtige Gefahr oder die Erkenntnisse darüber, der Nachweis darüber, waren erforderlich, um eine Ausweisungsverfügung in 2005 zu begründen“¹⁰⁴⁹.

Es sei nicht ihre Funktion gewesen, die etwaige Gefährlichkeit von *Kurnaz* einzuschätzen: „Die Frage der Einschätzung der Gefährlichkeit eines Ausländers ist Sache der Sicherheitsbehörden, der Landesämter und des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Staatsschutzes, und es ist meine Aufgabe, anhand der vorliegenden Erkenntnisse dann zu bewerten, ob daraus ausländerrechtliche Konsequenzen zu ziehen sind. [...] [I]ch kann nur auf der Grundlage der Erkenntnisse entscheiden, die mir vorgelegt werden und die in der Regel auch bewertet und ausgewertet werden. Ich lege sehr großen Wert immer darauf [...], dass man mir Gefahrenprognosen gibt“¹⁰⁵⁰.

Zur Frage der Entscheidungsbefugnis im Fall *Kurnaz* und der Funktionen vom Bund und dem Land Bremen, hat der damalige Bundesinnenminister, der Zeuge *Otto Schily*, vor dem Ausschuss erklärt: „Die Frage der Einzelentscheidung im Fall *Kurnaz* lag natürlich beim Land. Ausländerrechtliche Einzelentscheidungen liegen ja nicht beim Bund. Der Bund kann dazu einen Beitrag leisten und kann Erkenntnisse gewinnen und kann ein Votum abgeben, und er darf das auch“¹⁰⁵¹.

e) Verfahren vor dem Verwaltungsgerichts

aa) Das Vorverfahren

Am 18. Januar 2005 stellte Rechtsanwalt *Docke* für seinen Mandanten *Murat Kurnaz* den Antrag auf Feststellung, „dass die Herrn *Kurnaz* für die Bundesrepublik Deutschland erteilte Aufenthaltsgenehmigung durch seinen unfreiwilligen und zwangsweisen Aufenthalt in US-Gefangenschaft nicht erloschen ist“¹⁰⁵². Hilfsweise beantragte *Docke* die Gestattung gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG bzw. 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG zur Wiedereinreise von *Kurnaz* innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Inhaftierung und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand¹⁰⁵³. Des Weiteren stellt er einen Antrag auf Bestimmung einer längeren Einreisefrist¹⁰⁵⁴. Anlass für die Anträge sei laut Aussage des Zeugen *Docke* vor dem Ausschuss ein Interview des Innensensors *Röwekamp* gewesen, in dem dieser aus Sicht *Dockes* überraschenderweise die Auffassung vertreten habe, dass *Kurnaz*' Aufenthaltstitel nach § 44 AuslG auf-

grund dessen mehr als sechsmonatiger Abwesenheit erloschen seien¹⁰⁵⁵.

Bereits einen Tag nach Stellung der Anträge, am 19. Januar 2005, informierte *Wessel-Niepel Maaßen* im *BMI* über die gestellten Anträge des Rechtsanwalts¹⁰⁵⁶. Dabei teilte sie mit, dass sich nach ihrer Auffassung an der Rechtslage durch das Zuwanderungsgesetz nichts geändert habe: „Herr *Kurnaz* wäre auf die erneute Beantragung eines Visums bzw. einer Aufenthaltsgenehmigung zu verweisen“. Zugleich bat sie, „auch im Hinblick auf die von Ihnen [dem *BMI*] verfügte Wiedereinreiseperrre um Kenntnisnahme und Mitteilung, sofern seitens des Bundes Erkenntnisse vorliegen, die für die Bearbeitung der hier vorliegenden Anträge von Bedeutung sind“. Am 8. Februar 2005 antwortet das *BMI*, dass neuere Erkenntnisse, „die eine andere als die von Ihnen geschilderte Beurteilung des Falles rechtfertigen würden“, dort nicht vorlägen¹⁰⁵⁷. *Röwekamp* wurde über diese Mitteilung nach eigenen Angaben informiert¹⁰⁵⁸.

Am 11. Februar 2005 sandte die Ausländerbehörde Bremen einen ersten Verfügungsentwurf für die von Rechtsanwalt *Docke* gestellten Anträge an die Innenbehörde. Alle Anträge seien abzulehnen. Der Innensenator *Röwekamp* nahm den Entwurf am 14. Februar 2005 zur Kenntnis¹⁰⁵⁹.

Am 16. Februar 2005 stellte die Ausländerbehörde Bremen auf Weisung des Innensensors das Erlöschen der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung von *Kurnaz* seit Mai 2002 nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG fest und lehnte die Verlängerung der Frist zur Wiedereinreise und der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ab¹⁰⁶⁰. Gegen diese Verfügung legte Rechtsanwalt *Docke* am 4. März 2005 Widerspruch ein, der mit Bescheid vom 29. April 2005 zurückgewiesen wurde¹⁰⁶¹. Am 3. Juni 2005 erhob Rechtsanwalt *Docke* in Vertretung von *Murat Kurnaz* Klage vor dem Verwaltungsgericht Bremen¹⁰⁶². Der Innensenator *Röwekamp* sowie das *BMI* wurden darüber unterrichtet¹⁰⁶³. Die Ausländerbehörde Bremen beantragte die Abweisung der Klage und verwies zur Begründung auf den Widerspruchsbescheid und den Verwaltungsvorgang¹⁰⁶⁴.

bb) Das Urteil

Mit Urteil vom 30. November 2005 – Az: 4 K 1013/05 – hob das Verwaltungsgericht Bremen die Bescheide der Ausländerbehörde Bremen auf und stellte fest, dass die

¹⁰⁴⁷ *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 67.

¹⁰⁴⁸ *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 65.

¹⁰⁴⁹ *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 65.

¹⁰⁵⁰ *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 78.

¹⁰⁵¹ *Schily*, UA-Prot. 41, S. 20 f.

¹⁰⁵² MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 43 ff.

¹⁰⁵³ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 43 ff.

¹⁰⁵⁴ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 43 ff.

¹⁰⁵⁵ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 11.

¹⁰⁵⁶ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 51 f.

¹⁰⁵⁷ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 58.

¹⁰⁵⁸ *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 14.

¹⁰⁵⁹ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 64 ff.; 475.

¹⁰⁶⁰ MAT A 158/1, Ordn. 1, Bl. 68 ff.

¹⁰⁶¹ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 96; siehe auch die weitere nachgereichte Begründung des Widerspruchs vom 18. April 2005: MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 107; Zurückweisung: MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 96.

¹⁰⁶² MAT A 158/1, Ordn. 1, Bl. 111 ff.; Klagebegründung: MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 210 ff.

¹⁰⁶³ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 142; *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 14.

¹⁰⁶⁴ MAT A 158/1, Ordn. 1, Bl. 118.

unbefristete Aufenthaltserlaubnis von *Murat Kurnaz* nicht erloschen sei. Eine Aufenthaltserlaubnis erlösche dann nicht nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG, wenn der Ausländer aus objektiven und von ihm nicht zu vertretenden Gründen an einer fristgerechten Rückkehr und an der fristgerechten Stellung eines Antrages auf Verlängerung der Sechsmonatsfrist gehindert war. Dies ergebe sich aus dem Gesetzeszweck.¹⁰⁶⁵

In den Entscheidungsgründen des Urteils heißt es:

„Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis des Klägers ist nicht nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG erloschen.

Nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG erlischt eine Aufenthaltsgenehmigung, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Ausgenommen von dieser Rechtsfolge sind unter gesetzlich näher bestimmten Voraussetzungen ausländische Rentenbezieher (§ 44 Absatz 1a AuslG), deren Ehegatten (§ 44 Absatz 1b AuslG) sowie im Heimatstaat ihre Wehrpflicht leistende Ausländer (§ 44 Absatz 2 AuslG). Nach § 44 Absatz 3 AuslG wird in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 in der Regel eine längere Frist bestimmt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde ausreisen will und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient. [...]

In entsprechender Anwendung des § 44 Absatz 2 AuslG ist die unbefristete Aufenthaltserlaubnis des Klägers bisher nicht nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG erloschen. Dieser Erlöschenstatbestand findet nämlich in Falle des Klägers derzeit keine Anwendung. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Gesetzeszweck. [...]

Die gesetzgeberische Intention hinsichtlich der Regelung war die Schaffung von Rechtssicherheit. [...] Die vom Normtext her eindeutig erscheinende Regelung des § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG bedarf in Anbetracht dessen einer einschränkenden Auslegung. Zwar ist von dem Grundsatz auszugehen, dass bei nicht fristgemäßer Wiedereinreise die Aufenthaltsgenehmigung erlischt, und zwar unabhängig davon, aus welchem Grund die Reise angetreten ist, für wie lange sie geplant war [...] und ob ggf. eine Wiederkehrabsicht besteht [...]. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Erlöschenstatbestand des Absatz 1 Nummer 3 an einem durch den Willensentschluss des betroffenen Ausländers begründeten Auslandsaufenthalt anknüpft. [...]

Die Wahrnehmung dieser Härtefallregelung setzt indes voraus, dass der Betroffene objektiv in der Lage ist, entsprechende Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Dauer des Auslandsaufenthalts von einem anfänglichen oder auch erst nach der Ausreise im Ausland getroffenen freien Willensent-

schluss des Ausländers getragen ist. Auch im Falle eines zwangsweise andauernden Auslandsaufenthalts, z. B. bei einer Untersuchungs- oder Strafhaft oder in Fällen sonstigen staatlichen Gewahrsams, wird ein Betroffener regelmäßig über diplomatische oder anwaltliche Vermittlung in der Lage sein, an die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland heranzutreten, um so das ihm eingeräumte, vom Gesetzgeber gemäß dem obigen Zitat gewollte Recht wahrzunehmen. Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn sich im Gegensatz dazu derjenige nicht auf solche Härtegesichtspunkte beziehen könnte, der aus objektiven und von ihm nicht zu vertretenden Gründen an einer fristgerechten Rückkehr und an der fristgerechten Vornahme der daher erforderlichen Verfahrenshandlungen gehindert ist.

[...] Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach entschieden, dass auch in Fällen sog. uneigentlicher Fristen, in die eine Wiedereinsetzung grundsätzlich nicht möglich ist, Fristversäumnisse im Ausnahmefall dann nicht anspruchsausschließend oder rechtsvernichtend sind, wenn die Säumnis z. B. auf höherer Gewalt beruhte [...] bzw. dass sich Behörden unter bestimmten engen Voraussetzungen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht auf den Ablauf einer die weitere Rechtsverfolgung abschneidenden oder die Anspruchsberechtigung vernichtenden Ausschlussfrist berufen dürfen [...].

Jedenfalls ist die dort für den Kläger bestehende weitgehende Kontaktsperre und das langfristige Vorenthalten anwaltlichen Beistands mit den bundesdeutschen Grundsätzen über ein rechtsstaatliches Verfahren nicht vereinbar. Es ist offenkundig, dass der Kläger aufgrund der Haftbedingungen objektiv gehindert war, fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung seiner Wiedereinreisefrist zu stellen. Die Folgen eines aufgrund der Fristversäumnis eingetretenen Erlöschens seiner Aufenthaltserlaubnis wären für den Kläger gravierend. [...] Die Beklagte wies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit eines vom zeitlichen Umfang her nicht absehbaren Visumsverfahrens hin. [...] Der Hinweis der Beklagten, für den Kläger habe die Möglichkeit bestanden, durch seine Mutter gegenüber der Ausländerbehörde die erforderlichen Verfahrenshandlungen vorzunehmen, geht fehl. Zunächst ist unklar geblieben, ob innerhalb der maßgeblichen Sechsmonatsfrist überhaupt schon ein Briefkontakt zwischen dem Kläger und seiner Mutter bestanden hat. [...]

Der mit einer entsprechenden Anwendung des § 44 Absatz 2 AuslG einhergehende Verlust an der mit der Regelung des § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG bezweckten und oben bereits erläuterten Rechtssicherheit und -klarheit ist gering. Beim Kläger handelt es sich um einen Einzelfall. Eine vergleichbare Sachlage erscheint allenfalls bei schwerstkranken oder verunfallten Alleinreisenden oder Entführungsoffern denkbar. Zutreffend hat der Kläger vortragen lassen, dass der Gesetzgeber selbst hinsichtlich bestimmter Personenkreise Rechtsunsicherheiten in Kauf genommen hat. Personen, die unter die Regelungen des § 44 Absatz 1a, 1b und 2 AuslG fielen, hatten ihre Ausreise- und Aufenthaltsabsichten weder vorab noch bei Überschreiten der Sechsmonatsgrenze der Ausländerbehörde anzuzeigen. Auch bei ihnen bestanden während der

¹⁰⁶⁵ Urteil *VG Bremen* vom 30. November 2005; MAT A 158/1, Ord. 2, Bl. 218; Ord. 1, Bl. 177 ff..

Dauer ihres Auslandsaufenthalts Unsicherheiten über ihre Rückkehrabsichten. [...] Die Frage, ob ggf. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Aufenthaltsstatus des in den Medien als Bremer Taliban“ titulierten Klägers entgegenstehen, bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung. Das aus § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG resultierende Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung ist keine Reaktion auf ein Fehlverhalten des Betroffenen, sondern knüpft allein an eine aufgrund der Dauer des Auslandsaufenthalts gesetzlich vermutete Abkehr von einem Aufenthalt im Bundesgebiet an. Lediglich ergänzend ist daher darauf hinzuweisen, dass die Beklagte im anhängigen Verfahren auch nichts dazu vorgetragen hat, dass von dem Kläger eine Gefährdung ausgeht. Sollte die Beklagte über entsprechende belastbare Hinweise verfügen oder solche noch gewinnen, kann sie hierauf mit dem dafür vorgesehenen ausländerrechtlichen Instrumentarium reagieren.“

cc) Stellungnahmen

Während der Chef des Bundeskanzleramtes, der Zeuge *Dr. Thomas de Maizière*, vor dem Ausschuss bekundet hat, das Urteil habe ihn „inhaltlich überzeugt“¹⁰⁶⁶, hat der damalige Staatssekretär im BMI, *Claus Henning Schapper*, erklärt: „Die Auffassung des Verwaltungsgerichts Bremen, dass der Aufenthaltstitel nicht erloschen sei, teile ich übrigens nicht. Sie widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers. Die Begründung, mit der das VG zu seinem Ergebnis gelangt, halte ich für eine ziemlich verwegene Konstruktion“¹⁰⁶⁷. Selbst bei Vorliegen eines entsprechenden Urteils im Jahr 2002 hätte dies nicht bedeutet, dass *Kurnaz* „ohne Weiteres hätte einreisen und in Deutschland verbleiben können“, da auch dann eine Ausweisung zu prüfen gewesen wäre¹⁰⁶⁸. Das Bremer Verwaltungsgericht habe nicht entschieden, dass im Fall *Kurnaz* keine Ausweisungsgründe vorlagen.

dd) Keine Rücknahme der Einreiseverweigerung und Vorbereitung der Ausweisung

Nach Verkündung des Urteils durch das Verwaltungsgericht lehnte das BMI eine Aufhebung der zuvor veranlassenen Einreiseverweigerung gegen *Kurnaz* mit der Begründung ab, dass die Entscheidung des Gerichts noch nicht rechtskräftig sei¹⁰⁶⁹.

Bremens Innensenator *Röwekamp* gab nach eigenem Bekunden den Auftrag, „bis auf Weiteres die Wiedereinreise von *Murat Kurnaz* zu verhindern, einen Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen zumindest vorzubereiten, [und] eine Ausweisungsverfügung im Entwurf zu erstellen“, damit, so *Röwekamp* vor dem Ausschuss, „wir – sofern das OVG die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestätigen

sollte – eine Ausweisungsverfügung vorbereitet hätten, die wir hätten zustellen können“.

f) Die Suche nach weiteren Erkenntnissen zu *Kurnaz*

In der darauf folgenden Zeit wurden sowohl auf Bundesebene als auch im Land Bremen die vorliegenden Erkenntnisse zu einer etwaigen Gefährdung der inneren Sicherheit Deutschlands im Fall einer Wiedereinreise von *Kurnaz* zusammengetragen.

aa) Sammlung von Erkenntnissen durch Bundesbehörden

Bereits am 24. November 2005 hatte das BMI das BfV angewiesen, „alles binnen Kürze vorzulegen, was jetzt unter dem Stichwort ‚gerichtsverwertbar‘ aufgezählt“ werden kann (siehe oben: S. 649).

Aus einer E-Mail des BMI an die Bremer Innenbehörde vom 1. Dezember 2005 geht hervor, dass das BfV gebeten wurde, „die dortigen Erkenntnisse zum Umfeld (*M.* und *Bilgin*), ergänzt um dort vorliegende Ländererkenntnisse, zusammenzustellen und auf Gerichtsverwertbarkeit zu prüfen“. Das BfV solle „den amerikanischen XXXXXXXXXXXXXXX um Übermittlung dortiger gerichtsverwertbarer Erkenntnisse [...] bitten, die im Rahmen von Visumsversagungs-/Ausweisungsgründen beachtlich sein können“. Das Auswärtige Amt versuche von amerikanischer Seite Hinweise zu erlangen, „ob und wann mit einer eventuellen Entlassung des Herrn *KURNAZ* zu rechnen“ sei.¹⁰⁷⁰

Am 30. November 2005 unterrichtete das Auswärtige Amt die Deutsche Botschaft Washington in einer E-Mail über das Urteil des Bremer Verwaltungsgerichts vom selben Tage (siehe oben: S. 652 ff.). In der E-Mail heißt es, laut Information des BMI lägen den Sicherheitsbehörden „nun auch etwas härtere Erkenntnisse“ gegen *Murat Kurnaz* vor. Die Gerichtsentscheidung, so heißt es weiter in der Mail, bedeute „zwar bis auf weiteres, dass *Murat Kurnaz* zunächst einmal einen gültigen Aufenthaltstitel hat und kein Visumverfahren durchlaufen muss“. Das BMI lege jedoch „intern und vertraulich Wert auf die Feststellung, dass dies nicht bedeute, dass man *Murat Kurnaz* hier deshalb nun unbedingt gerne haben würde“. Die Botschaft Washington werde gebeten gegenüber der US-Seite nachzufragen, ob „die Freilassung des *Murat Kurnaz* irgendwann zu erwarten“ sei und „wenn ja, wann“. Außerdem solle die US-Seite gefragt werden, ob die Bereitschaft zu einer „ausreichende[n] Vorabunterrichtung der deutschen Behörden über Ort und Zeitpunkt“ bestehe.¹⁰⁷¹

Am 22. Dezember 2005 soll das BKA nach Angaben der Bundesregierung in ihrem Bericht an das PKGr das BMI „zum Sachstand in der Angelegenheit M. K. [...] auf die Unstimmigkeiten zu den offenbar von US-Seite erhobenen Vorwürfen“ hingewiesen haben.¹⁰⁷² Welche Unstim-

¹⁰⁶⁶ *de Maizière*, UA-Prot. 45, S. 27.

¹⁰⁶⁷ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 48.

¹⁰⁶⁸ *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 48.

¹⁰⁶⁹ MAT A 98/1, Ordn. 9, Bl. 468.

¹⁰⁷⁰ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 332 f.

¹⁰⁷¹ MAT A 98/1, Ordn. 9, Bl. 392.

¹⁰⁷² MAT A 24/2, S. 104.

migkeiten beim *BKA* gesehen wurden, hat der Ausschuss mangels Unterlagen nicht ermitteln können.

bb) Sammlung durch die Bremer Landesbehörden

Am 7. Dezember 2005 fand in der Bremer Innenbehörde aufgrund der Auswertung der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Bremen und der Besprechung mit dem *BMI* eine Fallkonferenz der Bremer Sicherheitsbehörden statt. Dabei ging es um Personen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren *Kurnaz* standen¹⁰⁷³.

XX XX XXXXXXXX XXX XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXX XX XXXXX XXXXXXXX XX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX: XXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXX
XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXX XXXX XXX
XXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXX
„XXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXX XXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX XXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXX „XXXXXXXXXXXX XX XXXXXXX XXXX
XXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXX XXX XXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XX XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX XX XXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXXXXXX XX XXXXXXXXXXXX X
XXXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XX XXX XXXXXXX XXX
XXX XXXXXXXX XXX XXX XXX XXX XX. XXXXXXXXXXX XXXX
XXXXXXXXXXXX, XX XXX „XXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXX XXX XXX XXX XXXXX XXXX XXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXX XXXXXXX
XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XX XX
XXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX
XXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX:
XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXX XXXX XXXX. XXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXX XXX XXXXXX XXXXXXX XXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX XX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX
XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXX XXX XXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXXXXXX XXXXXXX
XXX XXXXXXX XXXXXXX XXXXX. XXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXX XXXXX XXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX
XXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX
XXXXX XXX XXX XXXXX XXXXXXX XXXXXXX XXX XXXX XX
XXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX. XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXX XXX
XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXX. XXX XX XXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXX XXXXXXXXXXX XX XXXXXXX, XX XXX XXXX XXX XXXXX

¹⁰⁷³ MAT A 158/1, Ordn. 5, Bl. 52.

XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX XX XXXXXXX XXX. XXX
XXXXXXXX XXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX, XXXX XXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXX XXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXX XXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX

Laut einer Unterrichtung des Innensenators vom 15. Dezember 2005 lägen „bisher nur [...] Erkenntnisse aus den Ermittlungsverfahren aus 2001“ vor. Die „Auswertung der Akten ist durch das Ref. 20 erfolgt, nachdem das *BMI* auf Erkenntnisse der bremischen Landesbehörden verwiesen hatte“. Die „bremischen Sicherheitsbehörden haben die Ausländerbehörde über die Einleitung dieses Verfahrens sowie des Verfahrensstandes oder anderer Erkenntnisse über einen Ausweisungsgrund [...] bis heute nicht unterrichtet [...]. Die am 7.12.2005 verabredete Übermittlung von Erkenntnissen – auch über das Umfeld des Herrn *Kurnaz* (Fälle B., B., M.) im Hinblick auf eine im Rahmen eines Ausweisungsverfahrens anzustellende Gefahrenprognose – ist bisher nicht erfolgt“. Auch lägen die „vom *BMI* angekündigten weiteren Informationen/Erkenntnisse [...] bisher ebenfalls nicht vor“. *Wessel-Niepel* wies am Ende des Vermerks darauf hin, dass nach den dem Ausländerreferat „bis heute zur Verfügung stehenden Erkenntnisse [...] die Voraussetzungen für eine Ausweisung [...] nicht“ vorliegen. Sie habe deshalb die Ausländerbehörde angewiesen, „derzeit keine weiteren Maßnahmen einzuleiten“. Auch weise sie „nochmals darauf hin, dass nach dem derzeitigen Stand des ausländerrechtlichen Verfahrens Herr *Kurnaz* im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist.“¹⁰⁷⁵

Am 16. Dezember 2005 leitete das *LfV* Bremen eine Erkenntnismitteilung über *Kurnaz* an die Bremer Innenbehörde.¹⁰⁷⁶ Mit dem einleitenden Hinweis darauf, dass die in der Mitteilung enthaltenen „vorhaltbaren Erkenntnisse des *LfV* Bremen“ „nicht unmittelbar beweisbar“ seien, erfolgte darin eine Auflistung von Quellenmeldungen über *Kurnaz* (siehe oben:). Die der Erkenntnismitteilung zugrunde gelegten Quellenmeldungen waren die gleichen wie die, die bereits in den Bericht des *LfV* an die Bremer Innenbehörde, das *LKA* und das *BfV* vom 20. Februar 2002 (siehe oben: S. 594) verarbeitet wurden.

Am 16. Dezember 2005 meldete die Polizei Bremen an die Bremer Innenbehörde, „dass es gegen *Kurnaz* keine neuen Anhaltspunkte bzw. Tatsachen gibt, die eine auf seine Person bezogene Gefahrenprognose stützen könnten“. Auch bei den beteiligten Polizeistellen im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (*GTAZ*) in Berlin seien „bis heute keine neuen zielführenden Anhaltspunkte zu erlangen“ gewesen. Das K 62 habe bereits am 9. Dezember 2005 eine „Anfrage an das Bundeskriminalamt [...] gestellt, ob es [...] zusätzliche Erkenntnisse i. S. *Kurnaz* gibt“¹⁰⁷⁷.

¹⁰⁷⁴ MAT A 158/1, Anlage 1, Teil II, S. A-47 ff., Tgb.-Nr. 35/07 – GEHEIM.
¹⁰⁷⁵ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 286 f.
¹⁰⁷⁶ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 288 ff. 419.
¹⁰⁷⁷ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 352.

Am 20. Dezember 2005 wurde auf Weisung des Innensensors *Röwekamp* ein erster Entwurf einer Ausweisungsverfügung gegen *Kurnaz* verfasst. Die Ausweisung sollte demzufolge unbefristet und aus Gründen des öffentlichen Interesses ohne Anhörung von *Kurnaz* erfolgen. Verwendet worden seien die dem Ausländerreferat der Bremer Innenbehörde bis zum 20. Dezember 2005 vorliegenden Erkenntnisse. In dem Entwurf wird an einer Vielzahl von Stellen darauf hingewiesen, dass weitere Erkenntnisse erforderlich seien bzw. dass die derzeitigen Erkenntnisse für eine Begründung der Ausweisung nicht ausreichen. Eine Festlegung auf eine bestimmte Ausweisungsnorm erfolgte deshalb in dem Entwurf nicht. Vielmehr wurde dazu vermerkt: „die konkrete Ausweisungsnorm ist von den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden abhängig.“¹⁰⁷⁸

Über den Entwurf schrieb *Wessel-Niepel* später in einer E-Mail vom 21. Dezember 2005 an die Bremer Ausländerbehörde: „Der Entwurf macht deutlich, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand die Voraussetzungen für eine Ausweisungsverfügung eindeutig nicht erfüllt sind. Der Eingang weiterer Erkenntnisse bleibt abzuwarten.“¹⁰⁷⁹.

Am 21. Dezember 2005 erinnerte *Wessel-Niepel* in einer E-Mail an das BMI an die am 1. Dezember 2005 vom BMI „in Aussicht gestellte Übermittlung von Erkenntnissen der Bundesbehörden“¹⁰⁸⁰. Daraufhin erfolgte noch am selben Tag ein Anruf von Herrn *Brämer* aus dem BMI, in dem dieser laut *Wessel-Niepel* mitteilte, dass dort bereits ein Bericht des BfV vorliege, dieser jedoch so nicht weitergabefähig sei¹⁰⁸¹. Eine Weiterleitung des Berichts könne vermutlich frühestens Januar 2006 erfolgen. Ob die Erkenntnisse für eine Ausweisung bei ARB-Schutz ausreichen, beurteilte *Brämer* laut *Wessel-Niepel* „äußerst skeptisch“. Zu der Frage, „ob das BMI nach wie vor der Auffassung sei, dass eine Wiedereinreise von Herrn *Kurnaz* in jedem Fall verhindert werden müsse“ habe *Brämer* darauf hingewiesen, dass die Projektgruppe derzeit davon ausgehe, auf eine Zuschrift an die neue Leitung des BMI bisher jedoch noch kein Rücklauf erfolgt sei. Nachfragen nach einer baldigen Entlassung von *Kurnaz* seien weder bestätigt noch dementiert worden.

Am 27. Dezember 2005 sandte das LfV an die Bremer Innenbehörde allgemeine Informationen über das Islamistische Kulturzentrum Bremen (IKZ), den „Marokkanischer Verein *Abu-Bakr-Moschee*“, die *Taliban* und Kopien aus dem Verfassungsschutzbericht aus dem Jahr 2004 über *al-Qaida*¹⁰⁸². Am 9. Januar 2006 wurde die offene Erkenntnismitteilung zu *Kurnaz*, M. und *Bilgin* bei einer Besprechung in der Bremer Innenbehörde an die Polizei Bremen weitergegeben¹⁰⁸³. Zudem erfolgte eine Weiterleitung an die Bremer Staatsanwaltschaft am 12. Januar 2006¹⁰⁸⁴.

¹⁰⁷⁸ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 292 ff.

¹⁰⁷⁹ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 336.

¹⁰⁸⁰ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 332.

¹⁰⁸¹ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 335.

¹⁰⁸² MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 340 ff.

¹⁰⁸³ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 238.

¹⁰⁸⁴ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 237.

Am 10. Januar 2006 empfahl *Wessel-Niepel* in einer internen E-Mail in der Bremer Innenbehörde, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen keine Rechtsmittel einzulegen¹⁰⁸⁵. Zur Begründung führte sie aus: „Das Urteil könnte letztlich nur angegriffen werden, wenn die Position vertreten würde, dass die besonderen Umstände der Inhaftierung ohne Bedeutung sind. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang völlig zu Recht auf die Nichtvereinbarkeit mit den bundesdeutschen Grundsätzen über ein rechtsstaatliches Verfahren hin. [...] Die mittlerweile von allen Parteien geübte Kritik an dem Gefangenenlager auf Guantánamo und die nach der Presseberichterstattung erfolgenden Bemühungen der Bundeskanzlerin um eine Freilassung von Herrn *Kurnaz* verbieten m. E. dieses Verfahren nach Kenntnis der Entscheidungsgründe weiter zu betreiben. Das Gericht weist im Übrigen abschließend zu treffen darauf hin, dass im anhängigen Verfahren bisher nichts dazu vorgetragen worden sei, dass von Herrn *Kurnaz* eine Gefährdung ausgehe. [...] Unter Bezugnahme auf die gestrige Besprechung und den Entwurf der Verfügung weise ich darauf hin, dass dem Referat 20 bisher seitens der Sicherheitsbehörden keine ausreichenden Erkenntnisse übermittelt wurden, auf die eine Ausweisungsverfügung gestützt werden könnte. Im Hinblick auf die erforderliche Abstimmung mit dem BMI und die Auswirkungen auf die von dort veranlasste Ausschreibung zur Einreiseverweigerung [...] bitte ich um eine Rückmeldung wie weiter verfahren werden soll.“¹⁰⁸⁶.

Am 12. Januar 2006 erkundigte sich die zuständige Bearbeiterin des Ausländerreferats des BMI bei der Bremer Innenbehörde nach dem Verfahrensstand zum Fall *Kurnaz* in Bremen. Aus einer internen E-Mail von *Wessel-Niepel* vom 12. Januar 2006 geht hervor, dass die Mitarbeiterin mitteilte, dass die Zuständigkeit für den Fall komplett dem Referat für Ausländerrecht im BMI übertragen worden sei¹⁰⁸⁷. Im BMI werde derzeit an einer Leitungsvorlage zu dem Fall gearbeitet. Nach Einschätzung der bearbeitenden Mitarbeiterin könne der Fall wohl nicht nur juristisch betrachtet werden. Zudem teile Sie die Einschätzung *Wessel-Niepels* hinsichtlich der hohen Hürden für eine Ausweisung türkischer Staatsangehöriger mit ARB-Schutz. Hinsichtlich der vom Bund veranlassten Ausschreibung zur Einreiseverweigerung sei man im Ausländerreferat des BMI mit dem für die Ausschreibung im SIS zuständigen Referat der Auffassung, dass eine Löschung der Ausschreibung so lange nicht erfolgen müsse bzw. könne, solange von den in Bremen zuständigen Stellen nicht entschieden sei, dass keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eingelegt werden und keine Ausweisungsverfügung zugestellt werde.

Am 12. Januar 2006 ging eine Erkenntnismitteilung der Bremer Polizei zu *Kurnaz* bei der Bremer Innenbehörde ein, die laut *Röwekamp* „im Wesentlichen [...] die im Rahmen des Strafverfahrens gegen *Murat Kurnaz* ermittelten Erkenntnisse“ enthielt¹⁰⁸⁸. Zusammenfassend hält

¹⁰⁸⁵ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 357.

¹⁰⁸⁶ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 357.

¹⁰⁸⁷ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 362.

¹⁰⁸⁸ So *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 15; zu der Erkenntnismitteilung: MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 363 ff.

die Mitteilung fest, dass im Ergebnis „nach Bewertung der vorliegenden Aussagen nicht von einer seit langem geplanten harmlosen Studienreise des *Murat Kurnaz* mit zwei weiteren Mitreisenden nach Pakistan auszugehen“ sei¹⁰⁸⁹. Jedoch lägen bei der Polizei Bremen zu „einer Gefahr bei möglicher Wiedereinreise des *Murat Kurnaz* nach Deutschland [...] bisher keine Erkenntnisse vor“¹⁰⁹⁰.

Die von der Polizei und dem *LfV* Bremen auch an die Staatsanwaltschaft Bremen weitergeleiteten Erkenntnismitteilungen zu *Kurnaz*, *Bilgin* und *M.* führten dort nicht zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens. Der bearbeitende Staatsanwalt vermerkte dazu am 18. Januar 2006: „Zur Zeit sehe ich keinen Anlass die Ermittlungen wieder aufzunehmen.“ (siehe oben: S. 589).¹⁰⁹¹

Am 13. Januar 2006 fasste *Wessel-Niepel* in einem Vermerk für den Innensenator *Röwekamp* die Bewertung der Erkenntnismitteilungen der Polizei vom 12. Januar 2006 und des *LfV* vom 16. Dezember 2005 zusammen¹⁰⁹². Darin heißt es unter anderem: „Die Voraussetzungen für eine Ausweisungsverfügung liegen nach den übermittelten Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden [...] nicht vor“. Zwar sei nach der Erkenntnismitteilung der Polizei „die Annahme gerechtfertigt, dass Herr *Kurnaz* nach Pakistan reisen wollte, um später an der Seite der Taliban in Afghanistan gegen die Amerikaner zu kämpfen“. Entsprechendes ergäbe sich aus den Erkenntnissen des *LfV*. „Tatsachen, die i. S. d. § 54 Nummer 5 AufenthG die Schlussfolgerung für eine solche Absicht rechtfertigen“, seien hingegen nicht mitgeteilt worden¹⁰⁹³. Das *LfV* weise darauf hin, dass die Erkenntnisse „nicht unmittelbar beweisbar“ seien. Weiter heißt es in dem Vermerk: „Die von der Polizei zitierten Aussagen wurden in vielen Fällen widerrufen, sind wenig präzise oder es gibt keine unmittelbaren Zeugen. Selbst wenn die zurückliegenden Unterstützungshandlungen unterstellt werden, wurden für das ausländerrechtliche Verfahren keine Erkenntnisse übermittelt, mit der die von § 54 Nummer 5 AufenthG geforderte gegenwärtige Gefährlichkeit begründet werden könnte. [...] Erkenntnisse oder eine Bewertung der Sicherheitsbehörden, wonach Herr *Kurnaz* i. S. d. § 54 Nummer 5a AufenthG die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht, wurden ebenfalls nicht mitgeteilt, so dass auch der Ausweisungsgrund des § 54 Nummer 5a AufenthG nicht vorliegt“¹⁰⁹⁴. Ferner lägen auch hinsichtlich anderer Ausweisungsgründe keine hinreichenden Erkenntnisse vor. Entscheidend sei zudem, dass *Kurnaz* „einen Ausweisungsschutz nach dem Assoziationsratsbeschluss“ besäße, so dass eine Ausweisung unabhängig von der erforderlichen Feststellung des Vorliegens eines

Ausweisungsgrundes, aufgrund des Ausweisungsschutzes „nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit erfolgen“ dürfe, „wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt“. Dabei sei nach der Rechtsprechung des *EuGH* eine „aktuelle Prognose über die vom Ausländer ausgehende Gefahr schwerwiegender Rechtsverstöße“ erforderlich¹⁰⁹⁵. Entsprechende Erkenntnisse seien nicht übermittelt worden. Zudem seien „bei der Gefahrenprognose und bei den Ermessensentscheidungen [...] die besonderen Umstände zu berücksichtigen“, was „in besonderem Maße für die mit rechtsstaatlichen Prinzipien in keiner Weise zu vereinbarenden Bedingungen der Haft in Guantánamo“ gelte.

g) Die Wiedereinreise wird akzeptiert

Mit E-Mail vom 18. Januar 2006 teilte das Bundesministerium des Innern der Bremer Innenbehörde mit, dass „auf Bundesebene die Entscheidung getroffen wurde, eine eventuelle Wiedereinreise des Herrn *Murat Kurnaz* nach Deutschland zu akzeptieren. Die Ausschreibung im *SIS* zur Einreiseverweigerung wurde dementsprechend gelöscht.“¹⁰⁹⁶ In einer telefonischen Vorabunterrichtung durch das *BMI* habe *Brämer* laut *Wessel-Niepel* geäußert, dass man „das Land Bremen vor dem Hintergrund dieser Entscheidung nicht mehr zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des *VG* oder zu einer Ausreiseverfügung ‚drängen‘ werde“¹⁰⁹⁷. In der E-Mail vom *BMI* heißt es aber: „Gegen eine entsprechende Überprüfung der eventuellen Anwendung ausländerrechtlicher Maßnahmen zur Einreiseverhinderung bestehen von Bundesseite keine Bedenken.“¹⁰⁹⁸

Die Zeugin *Wessel-Niepel* hat dazu ausgesagt: „Mir ist vermittelt worden, dass die Entscheidung aus humanitären Gründen getroffen worden ist. Die rechtliche Umsetzung war dann eine Entscheidung des *BMI*. Das *BMI* musste nämlich die Einreiseverweigerung löschen. Das hat das *BMI* auch getan, und das ist mir mitgeteilt worden. Die Gründe, die dazu geführt haben, sind unerheblich.“¹⁰⁹⁹

In seiner Antwort vom 3. Februar 2006 auf eine Anfrage des Staatsrats *von Bruch* vom 17. Januar 2006 teilte der neue Staatssekretär im *BMI*, *Dr. Hanning*, mit: „Soweit Sie um Übermittlung eventueller Erkenntnisse von Bundesbehörden über mögliche sicherheitsrelevante Bestrebungen des Herrn *KURNAZ* bitten, die im Rahmen einer Ausweisungsverfügung herangezogen werden könnten, hat eine entsprechende Prüfung ergeben, dass den Bundesbehörden keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse vorliegen, die über das hinausgehen, was den Bremer Sicherheitsbehörden bereits mitgeteilt wurde.“¹¹⁰⁰ Daraufhin entschied der Bremer Innensenator *Röwekamp* nach

¹⁰⁸⁹ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 365.

¹⁰⁹⁰ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 367.

¹⁰⁹¹ MAT A 126, Ordn. 2, Bl. 247 (Rückseite).

¹⁰⁹² MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 367 f.

¹⁰⁹³ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 367.

¹⁰⁹⁴ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 367 f.

¹⁰⁹⁵ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 368.

¹⁰⁹⁶ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 379.

¹⁰⁹⁷ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 375.

¹⁰⁹⁸ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 379.

¹⁰⁹⁹ *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 70.

¹¹⁰⁰ MAT A 158/1, Ordn. 5, Bl. 148.

eigenem Bekunden, „dass keine Ausweisungsverfügung erstellt wird und kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen eingelegt wird.“¹¹⁰¹

Vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei er immer davon ausgegangen, „dass wir überhaupt keinen Ermessensspielraum haben. Das war auch eine politisch vertretbare Begründung [...]. In dem Moment, in dem das Verwaltungsgericht die Tür für eine Ermessensentscheidung einen Spalt geöffnet hatte [...] habe ich persönlich mich entschieden – nachdem auch die Frage des Terrorismusverdachts aus meiner Sicht hinreichend geklärt war –, keine Beschwerde einzulegen. In dem Fall habe ich mich in der Abwägung der menschenrechtlichen Situation und Behandlung von *Murat Kurnaz* und der rechtlichen Möglichkeiten für diese Variante entschieden“¹¹⁰².

Am Ende suchte allein das *BKA* noch weiter nach Wegen, die Rückkehr von *Kurnaz* zu verhindern, zuletzt durch eine Bitte vom 7. März 2006 an das *LKA* Bremen um entsprechende Erkenntnisse.¹¹⁰³

7. Die konsularische Betreuung und Freilassung

a) Politische Diskussion über Guantánamo

Berichte und Beschwerden über die Behandlung der Gefangenen in Guantánamo gab es bereits wenige Tage nach der Eröffnung des Lagers. Bereits am 16. Januar 2002 war dies Thema der Pressekonferenz des *Weißes Hauses* mit dem damaligen Sprecher *Ari Fleischer*¹¹⁰⁴.

Die politische Diskussion in Deutschland und Europa über das Lager in Guantánamo war zunächst sehr verhalten. Anfangs gab es Verständnis für das Bedürfnis der USA, in Afghanistan aufgegriffene Kämpfer daran zu hindern, nach ihrer Festnahme auf das Kriegsfeld zurückzukehren. Das änderte sich erst, als Zeitungen und das Fernsehen über die Zustände in dem Lager berichteten.

Nachdem Gesandte der Regierung des Vereinigten Königreiches drei britische Häftlinge besuchen konnten, beschrieben auch deutsche Zeitungen im Januar 2002 die Haftbedingungen in Guantánamo.¹¹⁰⁵ So berichtete die *Süddeutsche Zeitung* am 22. Januar 2002 von vier Quadratmeter großen Boxen aus Maschendraht mit Wellblechdach, in denen die Gefangenen auf zwei Zentimeter dicken Schaumstoffmatratzen über dem Zementboden schlafen müssten. *Rudolf Augstein* schrieb am 21. Januar 2002 in dem Magazin *Der Spiegel*, schon der Transport der Gefangenen, angekettet, zwangsbetäubt und mit übergestreifter Gesichtskapuze, laufe unter menschenunwürdigen Umständen ab. Religiöse Bärte würden zwangsrasiert. Die Unterbringung in offenen Käfigen bei feuchtheißem Klima spottete jeder Beschreibung.

¹¹⁰¹ *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 16.

¹¹⁰² *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 36.

¹¹⁰³ MAT A 158/1, Ordn. 5, Bl. 144 f.; MAT 158/1, Anlage 1, S. 125 f., 145.

¹¹⁰⁴ Press Briefing by *Ari Fleischer*, January 16, 2002, <http://www.whitehouse.gov/news/releases/2002/01/20020116-7.html#8>.

¹¹⁰⁵ *Fischer*, UA-Prot. 33, S. 148.

aa) Entschließung des Europäischen Parlaments im Februar 2002

In seiner Entschließung vom 7. Februar 2002 erklärte das Europäische Parlament zu den Häftlingen in Guantánamo Bay, es teile „die Auffassung, dass die derzeit in der amerikanischen Basis in Guantánamo festgehaltenen Häftlinge nicht genau unter die Definitionen des *Genfer Abkommens* fallen und dass die in diesen Abkommen dargelegten Normen dahingehend revidiert werden müssen, dass sie den neuen Situationen aufgrund der Entwicklung des internationalen Terrorismus gerecht werden“, und ersuchte „die UN und den UN-Sicherheitsrat, eine Resolution zur Einsetzung eines Gerichtshofs zu verabschieden, der sich mit Afghanistan befassen und die Rechtstellung der Häftlinge klären soll.“

bb) Frühe Kritik des deutschen Außenministers

Als einer der ersten rief noch im Januar 2002 der deutsche Außenminister die Vereinigten Staaten auf, auch *Taliban*-Kämpfer und *al-Qaida*-Mitglieder entsprechend dem humanitären Völkerrecht zu behandeln. Die Gefangenen müssten ungeachtet ihres noch nicht geklärten Status als Kriegsgefangene angesehen werden. Diese stünden unter dem Schutz der *Genfer Konvention*.¹¹⁰⁶

Seine Haltung sei gewesen, so der Zeuge *Joseph Fischer*, „dass sich die USA, um es einmal ganz milde zu formulieren, damit nicht nur keinen Gefallen tun, sondern der anderen Seite völlig unnötigerweise einen Propagandaerfolg ermöglichen, weil ich immer der Meinung war, dass wir für unsere Freiheit und das Recht kämpfen – und dass die Anwendung und das Festhalten am Recht auch unter schwierigen Umständen ohne jeden Zweifel eine große Herausforderung ist, aber dass dies gerade in der Auseinandersetzung mit einem Terrorismus, der uns in einen Hochsicherheitsstaat hineinbomben wollte, von ganz entscheidender Bedeutung ist.“¹¹⁰⁷

Die Äußerung von Bundesminister *Fischer* wurde in der deutschen Presse teilweise heftig kritisiert. Während für die *tageszeitung* die Stellungnahme des Bundesministers zu vorsichtig war, warf der *Bayern Kurier* in seiner Ausgabe vom 31. Januar 2002 dem Außenminister „anti-amerikanischer Reflexe“ vor. Die Terrororganisation *al-Qaida* sei kein Staat, daher könnten Terroristen auch keine Kriegsgefangenen sein.

cc) Menschenrechtsbericht der Bundesregierung 2002

In ihrem 6. Bericht über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen vom 6. Juni 2002 formulierte die Bundesregierung einen „Brennpunkt: Afghanistan – 11. September 2001 und die Folgen für die Menschenrechtspolitik“. Da-

¹¹⁰⁶ *Frankfurter Rundschau* und *Sächsische Zeitung* vom 23. Januar 2002.

¹¹⁰⁷ *Fischer*, UA-Prot. 33, S. 136.

rin stellte sie fest, auch bei der Durchführung militärischer Maßnahmen gegen Terroristen seien „die Grundsätze des humanitären Völkerrechts zu beachten.“ Diese Forderung gelte „konkret“ für die Frage nach

- „dem rechtlichen Status und den Haftbedingungen der aus Kandahar in Gefangenenlager auf dem US-Militärstützpunkt Guantánamo Bay auf Kuba überführten Kämpfern der Taliban und al-Qaida. Nüchterne Überprüfung der amerikanischen Versicherung, die Gefangenen ‚trotz unklaren Rechtsstatus‘ (‚battlefield detainees‘) ‚wie Kriegsgefangene‘ zu behandeln [...].“
- „der rechtlichen Bewertung der von US-Präsident Bush am 13. November 2001 per Dekret eingerichteten US-Militärtribunale zur Aburteilung von Taliban/al-Qaida-Kämpfern“;
- der Zulässigkeit der Auslieferung mutmaßlicher Terroristen an Staaten, in denen Misshandlungen, Folter oder die Todesstrafe drohen [...]“.¹¹⁰⁸

Später drängten einige deutsche Bundesminister die US-Regierung zu der Einhaltung der Menschenrechte und der Genfer Konvention für die Gefangenen von Guantánamo. Kritisiert wurde unter anderem die Verweigerung von rechtsstaatlichen Verfahren. Die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries sprach in dieser Angelegenheit mit Attorney General John Ashcroft im Oktober 2003, der Bundesminister des Innern Otto Schily folgte im Februar 2004.¹¹⁰⁹

Die Frage der Anwendung der Genfer Konvention war nach Aussage des Zeugen Jürgen Chrobog, damals Staatssekretär im Auswärtigen Amt, für die Bundesrepublik völlig klar gewesen. Sie habe für die Bundesregierung einen hohen Stellenwert gehabt. Das sei den Amerikanern auch sehr deutlich gemacht worden.¹¹¹⁰

dd) Entschließung des Deutschen Bundestages 2004

Am 25. März 2004 beschloss der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eine Entschließung für die Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guantánamo Bay.¹¹¹¹

Der Deutsche Bundestag stellte in der Entschließung fest:

„Über 600 Personen aus mehr als 40 Ländern sind zum Teil seit über 2 Jahren auf dem US-Militärstützpunkt ‚Guantánamo Bay‘ interniert. Für die US-Regierung handelt es sich bei den Inhaftierten um „ungesetzliche Kämpfer“, auf die völkerrechtliche Regelungen über den Umgang mit Kriegsgefangenen keinerlei Anwendung finden. Die Inhaftierten haben keinen Kontakt zu ihren Familien, zu einem Rechtsanwalt oder mit Ausnahme des IKRK zu internationalen Hilfsorganisationen. Sie wurden keinem

Richter vorgeführt oder anderweitig einem Verfahren unterzogen. Auch wurde ihnen nicht mitgeteilt, was ihnen vorgeworfen wird oder an welchem Ort sie sich überhaupt befinden. Einzig das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) durfte bisher unter strenger Verpflichtung zur Verschwiegenheit die Gefangenen besuchen. Im Anschluss an diese Besuche äußerte das IKRK öffentlich schwere Bedenken hinsichtlich der Folgen, die für die Inhaftierten vor allem die Ungewissheit über ihr Schicksal hätte. Hingegen erklärt die US-Regierung, dass die Kämpfer human behandelt werden. So würden sie medizinische Betreuung erhalten und entsprechend ihren religiösen Überzeugungen behandelt und versorgt. Soweit bisher bekannt wurde, stehen diesen Zugeständnissen aber auch schwerwiegende Verletzungen von menschenrechtlichen Mindeststandards gegenüber.

Die Behandlung der Gefangenen in Guantánamo Bay wird sowohl international als auch in den USA selbst heftig kritisiert. Die USA sind Vertragspartei der vier Genfer Konventionen von 1949, die die grundlegenden Regelungen des humanitären Völkerrechts enthalten. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der III. Genfer Konvention müssen die Inhaftierten bis zur Klärung ihres Status durch ein zuständiges Gericht als Kriegsgefangene behandelt werden. Inhaftierte, die nicht als Kriegsgefangene im Sinne des III. Genfer Abkommens angesehen werden, müssen zumindest nach dem humanitären Mindeststandard des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen sowie den völkerrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte behandelt werden. Demnach sind gefangen genommene Personen mit Menschlichkeit zu behandeln sowie Beeinträchtigungen der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende oder entwürdigende Behandlungen, zu vermeiden. Verurteilungen dürfen nur durch ein ordentliches Gericht erfolgen, „das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.“ Auch Artikel 45 Absatz 3 und Artikel 75 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen gewähren Personen, die an Feindseligkeiten teilnehmen und nicht den Status von Kriegsgefangenen haben, explizit bestimmte Rechte und Schutzstandards, insbesondere das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren. Zwar haben die USA dieses Zusatzprotokoll nicht ratifiziert, Artikel 75 wird allerdings inzwischen als Völkergewohnheitsrecht angesehen.

Unterdessen sind über 100 Inhaftierte, darunter auch drei Minderjährige, freigelassen bzw. in ihre Heimatländer überstellt worden, wo sie zum Teil mit strafrechtlichen Verfahren zu rechnen haben. Nachdem im Juli 2003 US-Präsident George W. Bush angekündigt hatte, die ersten sechs Terror-Verdächtigen vor ein US-Militärtribunal zu stellen, wurde nun gegen die ersten beiden Inhaftierten, Ibrahim Ahmed Mahmoud al Qosi und Ali Hamza Ahmed Sulayman al Bahlul, Anklage vor einem Militärtribunal erhoben. Für ihre Verteidigung hat das US-Verteidigungsministerium Militäranwälte abgestellt. Noch ist allerdings unklar, wann die Verfahren beginnen werden. Die Vorenthaltung der Anklage und der verweigerte Zugang zu einem Rechtsanwalt eigener Wahl und zu den Beweisen ge-

¹¹⁰⁸ Bundestagsdrucksache 14/9323, S. 132.

¹¹⁰⁹ Steinmeier, UA-Prot. 41, S. 63; MAT A 98/1, Ordn. 2, Bl. 177.

¹¹¹⁰ Chrobog, UA-Prot. 43, S. 48.

¹¹¹¹ PlenProt 15/100, S. 9003 [9014]; Bundestagsdrucksache 15/2756.

gen die Gefangenen und die somit erheblich eingeschränkte Möglichkeit der Vorbereitung einer eigenen Verteidigung zeigen Mängel der geplanten nicht-öffentlichen US-Militärtribunalverfahren. Auch verschiedene Gerichte in den USA haben in diesem Sinne entschieden, so etwa das Bundesberufungsgericht in San Francisco am 18. Dezember 2003. Darüber hinaus verstößt das Verfahren gegen die Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966, wie z. B. die *Habeas-Corpus*-Rechte, den die USA ratifiziert haben. Der Pakt sieht u. a. vor, dass es in Strafprozessen eine zweite unabhängige und unparteiische Überprüfungsinstanz geben muss. Dies ist nicht der Fall, wenn gegen die Entscheidungen des Militärtribunals, wie vorgesehen, nur noch der amerikanische Präsident selber oder der Verteidigungsminister angerufen werden kann. Inzwischen sind Verfahren vor dem *US Supreme Court* in Washington anhängig, im Rahmen derer über die Rechtmäßigkeit der Behandlung und des Strafverfahrens entschieden wird.

Spätestens mit dem 11. September 2001 hat sich verdeutlicht, dass neuartige Bedrohungen und Gefahren für die Sicherheit der einzelnen Staaten und der internationalen Gemeinschaft entstanden sind, die Anlass zu neuen Überlegungen im Umgang mit diesen Gefahren geben. Es stellt jedoch einen eklatanten Widerspruch dar, wenn ausgerechnet im Kampf gegen den Terrorismus, der mit dem Schutz der Rechte und der Sicherheit der Menschen begründet wird, dieser Schutz von seinen Verfechtern selbst ausgehebelt wird. Die USA als größte und stärkste Demokratie in der Welt sind daher nicht nur nach dem Völkerrecht verpflichtet, die grundlegenden Rechte auch der gefährlichsten Terroristen zu respektieren. Dies gilt umso mehr, als die USA die strikte Einhaltung dieser Rechte und Grundsätze auch von anderen erwarten und einfordern. Internationale Legitimität ist für den Kampf gegen den internationalen Terrorismus eine zentrale Ressource. Legitimität erwächst unter anderem aus der Transparenz von Verfahren. In diesem Kontext ist daher unabdingbar, dass die Gerichtsverfahren gegen die Inhaftierten in Guantanamo Bay frei und fair erfolgen. Die Durchführung von rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren, die die amerikanische Rechtstradition prägen, kann ein wichtiges Moment im Ringen um die Herzen und Köpfe der Weltöffentlichkeit sein.

Die Internationale Gemeinschaft und damit auch Deutschland sind deshalb gerade jetzt dazu aufgefordert, auf die strenge Einhaltung der Mindestanforderungen an den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten jedes Einzelnen zu achten und diese weiter zu fördern. Nur so lassen sich die wirklichen politischen, sozialen und rechtlichen Stärken der Demokratie im Kampf gegen den Terrorismus beweisen. In diesem Sinne schließt sich der Deutsche Bundestag entsprechenden Forderungen anderer nationaler Parlamente und internationaler parlamentarischer Versammlungen an.“

Die Bundesregierung wurde in dem angenommenen Entschließungsantrag aufgefordert:

- „1. die US-Regierung aufzufordern, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus den Bestimmungen der *Genfer Konvention* nachzukommen;
2. zu erklären, dass es sich nach Ansicht der Bundesrepublik bei den Gefangenen in Guantanamo Bay zumindest solange um Kriegsgefangene handeln muss, bis ein zuständiges Gericht ihren Status nach dem Völkerrecht festgestellt hat;
3. darauf hinzuwirken, dass sich die humanitäre Lage der Häftlinge verbessert, und gegenüber den USA darauf zu drängen, dass bei deren Behandlung die humanitären und menschenrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden;
4. die Arbeit des *IKRK* zu unterstützen und sich dafür einzusetzen, dass auch andere Hilfsorganisationen Zutritt zu den Gefangenenlagern erhalten;
5. von den USA das Recht jedes einzelnen Gefangenen in Guantanamo Bay auf ein faires und freies Gerichtsverfahren unter Beachtung der grundlegenden Rechtsgarantien einzufordern;
6. gemeinsam mit anderen Staaten darauf hinzuarbeiten, dass der rechtliche Status der Inhaftierten in Guantanamo Bay gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 des *Genfer Abkommens* im Sinne der einschlägigen Normen so schnell wie möglich von einem zuständigen Gericht geklärt wird.“

ee) Entschlüsseungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates 2005

Am 26. April 2005 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung zu der Rechtmäßigkeit der Inhaftierungen durch die Vereinigten Staaten in Guantánamo die nachstehende Entschließung 1433 (2005):

- „1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an und bekundet erneut ihre Empörung und ihre Abscheu über die Terroranschläge auf die Vereinigten Staaten vom 11. September 2001, deren Schrecken nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass Zeit vergangen ist. Sie teilt die Entschlossenheit der USA zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und unterstützt voll und ganz die Bedeutung der Aufdeckung und Verhütung von Terrorverbrechen, der Verfolgung und Bestrafung von Terroristen und des Schutzes von Menschenleben.
2. Während die Versammlung den USA daher ihre volle Unterstützung bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus anbietet, muss dies unter der Voraussetzung geschehen, dass alle ergriffenen Maßnahmen Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit vollständig respektieren. Die Einhaltung der internationalen Menschenrechte und des humanitären Rechts sind keine Schwäche im Kampf gegen den Terrorismus, sondern vielmehr eine Waffe, die die größtmögliche internationale Unterstützung für Maßnahmen sicherstellt und Situationen vermeidet, die unangebrachte Sympathie für Terroristen oder ihre Sache hervorrufen könnten.

3. Die USA sind viele Jahre ein leuchtendes Beispiel für Demokratie und ein Vorreiter für die Menschenrechte auf der ganzen Welt gewesen, und ihr diesbezüglicher positiver Einfluss auf die Entwicklungen in Europa seit dem Ende des 2. Weltkriegs wird überaus geschätzt. Dennoch ist die Versammlung der Auffassung, dass die amerikanische Regierung in dem Eifer, mit dem sie sich bemüht hat, den „Krieg gegen den Terror“ zu führen, ihre eigenen höchsten Prinzipien verraten hat. Diese Irrtümer sind im Hinblick auf die Bucht von Guantánamo vielleicht am stärksten deutlich geworden.
4. Zu keinem Zeitpunkt befanden sich die Inhaftierungen in Guantánamo in einem „rechtlichen schwarzen Loch“. Die internationalen Menschenrechte waren jederzeit in vollem Umfang auf alle Inhaftierten anwendbar. Für diejenigen, die während des internationalen bewaffneten Konflikts in Afghanistan gefangen genommen wurden, dürfte der Schutz bestimmter Rechte für die Dauer dieses Konflikts durch die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts ergänzt worden sein. Da dieser internationale bewaffnete Konflikt jedoch beendet ist, wurden die internationalen Menschenrechtsnormen auf normale Art und Weise angewandt.
5. Die Versammlung begrüßt und unterstützt die Arbeit des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK) und der verschiedenen Einrichtungen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte sowie die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen wie Human Rights First, dem Zentrum für Verfassungsrechte und Amnesty International, bei dem Bestreben, die Haftbedingungen in der Bucht von Guantánamo zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Rechte der Inhaftierten gewahrt werden. Sie dankt auch der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht für ihre Stellungnahme im Hinblick auf die eventuelle Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der *Genfer Konventionen*, die als Antwort auf eine Anfrage vom Ausschuss für Recht und Menschenrechte der Versammlung erstellt wurde.
6. Die Versammlung erinnert an die Beweise, die bei der Anhörung des Ausschusses für Recht und Menschenrechte am 17. Dezember 2004 in Paris von dem ehemaligen Häftling Herrn *Jamal Al Harith* sowie von derzeitige und ehemalige Häftlinge vertretenden Rechtsanwälten und anderen internationalen Sachverständigen vorgelegt wurden.
7. Auf der Grundlage einer ausführlichen Prüfung des rechtlichen und faktischen Materials aus diesen und anderen verlässlichen Quellen kommt die Versammlung zu dem Schluss, dass die Umstände der Inhaftierungen durch die USA in der Bucht von Guantánamo rechtswidrig und unvereinbar mit der Rechtsstaatlichkeit sind, und zwar aus folgenden Gründen:
 - i. viele, wenn nicht alle Häftlinge wurden einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterzogen als direktes Ergebnis der offiziellen Politik, die auf höchster Regierungsebene genehmigt wurde;
 - ii. viele Häftlinge wurden Misshandlungen bis hin zu Folter unterworfen, die systematisch und mit dem Wissen und der Mitschuld der US-Regierung stattfanden;
 - iii. die Rechte derer, die im Zusammenhang mit dem zuvor von den USA in Afghanistan geführten internationalen bewaffneten Konflikt inhaftiert wurden, mutmaßlich als Kriegsgefangene anerkannt zu werden und ihren Status unabhängig davon von einem zuständigen Gericht anerkennen zu lassen, wurden nicht respektiert;
 - iv. es gab zahlreiche Verletzungen verschiedener Aspekte der Rechte aller Häftlinge auf Freiheit und Sicherheit der Person, was ihre Inhaftierung willkürlich macht;
 - v. es gab zahlreiche Verletzungen verschiedener Aspekte der Rechte aller Flüchtlinge auf einen fairen Prozess, was gleichbedeutend mit einer flagranten Justizverweigerung ist;
 - vi. die USA haben sich auf die rechtswidrige Praktik der geheimen Haft eingelassen;
 - vii. die USA haben es durch die Praxis der „rendition“ (Überstellung von Personen in andere Länder ohne gerichtliche Kontrolle zum Zwecke des Verhörs oder der Inhaftierung) erlaubt, dass die Häftlinge Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden, in Verletzung des Grundsatzes des *Non-Refoulement*;
 - viii. amerikanische Vorschläge, Häftlinge in andere Länder zurückzusenden oder zu überführen, laufen selbst dort, wo sie sich auf „diplomatische Versicherungen“ im Hinblick auf die nachfolgende Behandlung der Häftlinge stützen, Gefahr, gegen den Grundsatz des *Non-Refoulement* zu verstoßen.
8. Die Versammlung ruft die amerikanische Regierung dazu auf, die Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten zu gewährleisten, indem sie diese Situationen korrigieren, und sie ruft sie insbesondere dazu auf,
 - i. unverzüglich jegliche Misshandlung der Häftlinge in Guantánamo einzustellen;
 - ii. alle Fälle von rechtswidriger Misshandlung von Häftlingen zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, ungeachtet des Status oder des Amtes der für sie verantwortlichen Person;
 - iii. es allen Häftlingen zu erlauben, die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung vor einem rechtmäßig eingesetzten Gericht in Frage zu stellen, das befugt

- ist, ihre Freilassung zu verfügen, sofern die Inhaftierung nicht rechtmäßig ist;
- iv. unverzüglich alle Häftlinge freizulassen, gegen die keine ausreichenden Beweise vorliegen, die die Erhebung einer Anklage rechtfertigen würden;
 - v. diejenigen, die Straftaten verdächtigt werden, anzuklagen und sie vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen, das alle verfahrensrechtlichen Schutzmaßnahmen, die nach dem Völkerrecht erforderlich sind, unverzüglich garantiert, wobei die Verhängung der Todesstrafe gegen sie ausgeschlossen sein sollte;
 - vi. ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und der Verfassung der Vereinigten Staaten zu respektieren, alle Erklärungen von einem Verfahren auszuschließen, bei denen erwiesen ist, dass sie infolge Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe abgegeben wurden, mit Ausnahme von Erklärungen, die sich gegen eine Person richten, die einer derartigen Misshandlung angeklagt wird, als Beweis dafür, unter welchen Umständen die Erklärung abgegeben wurde;
 - vii. die Praxis der heimlichen Inhaftierungen unverzüglich einzustellen und die Rechte aller Häftlinge, die derzeit geheim gefangen gehalten werden, in vollem Umfang zu gewährleisten, insbesondere das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie die Rechte der Information der Angehörigen über die Tatsache der Inhaftierung und auf Anerkennung als Person vor dem Gesetz, auf gerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung und auf Freilassung oder unverzüglichen Prozess;
 - viii. Familienmitgliedern, rechtlichen Vertretern, konsularischen Vertretern und Mitarbeitern humanitärer Völkerrechts- und Menschenrechtsorganisationen Zugang zu allen Verhafteten zu gewähren;
 - ix. die Praxis der „rendition“ als Verstoß gegen das Verbot des *Non-Refoulement* zu beenden;
 - x. Häftlinge nicht zurückzusenden oder zu überstellen, indem man sich auf „diplomatische Versicherungen“ aus Ländern stützt, die dafür bekannt sind, dass sie die systematische Anwendung von Folter betreiben, und in jedem Fall nur dann, wenn das Fehlen einer Gefahr von Misshandlung eindeutig nachgewiesen ist;
 - xi. die Empfehlungen des *IKRK* vollständig und umgehend zu erfüllen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die eine Aushöhlung seiner Aktivitäten, seines Rufes oder seines Ansehens zur Folge haben.
9. Ferner ruft die Versammlung die amerikanische Regierung ebenfalls dazu auf sicherzustellen, dass der „Krieg gegen den Terror“ in jeder Hinsicht im Einklang mit dem Völkerrecht geführt wird, insbesondere mit den internationalen Menschenrechten und dem Völkerrecht.
10. Darüber hinaus ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates dazu auf,
- i. ihre diplomatischen und konsularischen Anstrengungen zu verstärken zum Schutz der Rechte und Gewährleistung der Freilassung aller ihrer Bürger, Staatsangehörigen oder ehemaligen Aufenthaltsberechtigten, die gegenwärtig in Guantánamo inhaftiert sind, gleich, ob sie rechtlich dazu verpflichtet sind oder nicht;
 - ii. im Hinblick auf ihre Bürger, Staatsangehörigen oder ehemaligen Aufenthaltsberechtigten, die aus der Haft in Guantánamo in ihr Land zurückgesandt oder überwiesen wurden,
 - a. diese Personen nach den üblichen Bestimmungen des Strafrechts zu behandeln, unter Wahrung der Vermutung zugunsten einer sofortigen Freilassung bei ihrer Ankunft;
 - b. diesen Personen alle erforderliche Hilfe und Unterstützung zu bieten, insbesondere Rechtshilfe, um gerichtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Inhaftierung in Guantánamo einzuleiten;
 - c. diese Personen vor Nachteilen oder Diskriminierung zu schützen und ihr geistiges und körperliches Wohlergehen während des Reintegrationsprozesses zu gewährleisten;
 - d. sicherzustellen, dass diese Personen infolge ihrer rechtswidrigen Inhaftierung in der Bucht von Guantánamo keine Beeinträchtigung ihrer Rechte oder Interessen erleiden, vor allem im Zusammenhang mit ihrem Einwandererstatus;
 - iii. es ihren Behörden nicht zu erlauben, sich am Verhör der Häftlinge von Guantánamo zu beteiligen oder ihm beizuwohnen;
 - iv. ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu respektieren, alle Erklärungen von einem Verfahren auszuschließen, bei denen erwiesen ist, dass sie infolge Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe abgegeben wurden, mit Ausnahme von Erklärungen, die sich gegen eine Person richten, die einer derartigen Misshandlung angeklagt wird, als Beweis dafür, unter welchen Umständen die Erklärung abgegeben wurde;
 - v. sich zu weigern, amerikanischen Anträgen auf Auslieferung mutmaßlicher Terroristen, die voraussichtlich in Guantánamo inhaftiert werden würden, nachzukommen;
 - vi. sich zu weigern, amerikanischen Anträgen auf gegenseitige Rechtshilfe in Verbindung mit Häftlingen in Guantánamo nachzukommen, wenn es

sich um etwas anderes als um die Bereitstellung von entlastenden Beweisen handelt oder es im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren vor einem rechtmäßig eingesetzten Gericht steht;

vii. sicherzustellen, dass ihre Staatsgebiete und Einrichtungen nicht im Zusammenhang mit Praktiken der geheimen Inhaftierung oder Auslieferung genutzt werden in eventueller Verletzung der internationalen Menschenrechte;

viii. die *Erga-Omnes*-Verpflichtungen aus den Menschenrechten zu respektieren, indem sie alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um die amerikanischen Behörden davon zu überzeugen, die Rechte aller Häftlinge in Guantánamo nach dem Völkerrecht zu respektieren.

11. Schließlich beschließt die Versammlung, diese Frage über einen bilateralen Dialog mit dem amerikanischen Abgeordnetenhaus weiter zu verfolgen.“

Bundesaußenminister *Dr. Steinmeier* hat als Zeuge vor dem Ausschuss bekundet, eine solche Entschließung habe „Einfluss auf die außenpolitische Willensbildung“ der Mitgliedstaaten des Europarates, könne aber „exekutives Handeln in Deutschland nicht ersetzen“, etwa wenn ein Entscheidung unter Anwendung geltenden Rechts getroffen werden müsse.¹¹¹²

Der Zeuge *Otto Schily* hat erklärt, die Entschließung sei nicht völkerrechtlich verbindlich. Sie habe einen Appellcharakter. Sie enthalte keine Völkerrechtsnormen, die unmittelbar geltendes Recht werden.¹¹¹³

ff) Bundeskanzlerin Merkmals Kritik 2006

In einem Gespräch mit dem Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* forderte die seit November 2005 im Amt befindliche deutsche Bundeskanzlerin *Angela Merkel* unmittelbar vor ihrem ersten Besuch als Bundeskanzlerin in Washington, DC. die Schließung des Gefangenenlagers auf Guantánamo. In der Ausgabe des Magazins vom 7. Januar 2006 wird die Bundeskanzlerin mit den Worten zitiert: „Eine Institution wie Guantánamo kann und darf auf Dauer so nicht existieren“. Es müssten Mittel und Wege für einen anderen Umgang mit den Gefangenen gefunden werden. *Merkel* habe angekündigt, dieses Thema auch bei ihrem Treffen mit dem US-Präsidenten *Bush* anzusprechen.¹¹¹⁴

gg) Menschenrechtskommission der UNO

In ihrem Bericht über die „Situation der Gefangenen in Guantánamo Bay“ vom 15. Februar 2006 hat die Kommission für Menschenrechte des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO (*ECOSOC*) zahlreiche Verstöße gegen die Anti-Folter-Konvention vom 10. Dezember 1984 und ge-

gen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (*ICCPR*) festgestellt (*Dokument 103*).¹¹¹⁵ Insbesondere hat sie festgestellt,

- die Gefangenen hätten das Recht, ihre Gefangenschaft vor einem Gericht prüfen zu lassen und entlassen zu werden, wenn die Gefangenschaft nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden kann. Dieses Recht werde gegenwärtig verletzt;
- dass die amerikanische Regierung in den Tribunalen auf Guantánamo gleichzeitig als Richter, Ankläger und Verteidiger auftrete, verstoße gegen das Recht auf einen fairen Prozess vor einem unabhängigen Gericht;
- Versuche der amerikanischen Regierung, „Folter“ neu zu definieren, beunruhige auf das äußerste; die Diskussion über „Befragungstechniken“ sei alarmierend;
- die vom US-Verteidigungsministerium autorisierten erniedrigenden Befragungstechniken verstießen gegen den *ICCPR* und gegen die Anti-Folter-Konvention; die in Interviews beschriebenen von Gefangenen erlittenen Schmerzen und Verletzungen, die allgemeinen Haftbedingungen, die Ungewissheit über die Dauer der Gefangenschaft sowie die lang andauernde Isolationshaft seien eine inhumane Behandlung;
- die übermäßige Gewalt durch die Initial Reaction Forces sowie die Zwangsernährung von hungerstreikenden Häftlingen verstoße gegen die Anti-Folter-Konvention;
- die Praxis der Renditions in Länder mit einem erheblichen Folterrisiko verstoße gegen den Grundsatz des Non-Refoulement;
- das Fehlen unabhängiger Untersuchungen von Foltervorwürfen und die damit verbundene Straflosigkeit der Täter verstoße gegen die Anti-Folter-Konvention;
- es gebe verlässliche Hinweise auf Fälle von Verstößen gegen die Religions- und Glaubensfreiheit; besonders beunruhige, dass einige dieser Verstöße von den Behörden autorisiert worden seien; manche Befragungstechniken basierten auf religiöser Diskriminierung und zielten auf die Beleidigung religiöser Gefühle;
- die Zustände auf Guantánamo führten zu einer schweren Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit vieler Gefangener.

hh) Diskussion in den USA

In den Vereinigten Staaten setzte eine kritische Diskussion über das Internierungslager erst ein, nachdem europäische Staaten und Nichtregierungsorganisationen bereits heftige Kritik geäußert hatten.

Der Zeuge *Docke* hat hierzu ausgeführt, es gebe in den USA so etwas wie einen „kleinen Aufstand der Zivilgesellschaft“ gegen die Verhältnisse, die in Guantánamo

¹¹¹² *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 74.

¹¹¹³ *Schily*, UA-Prot. 41, S. 15.

¹¹¹⁴ Bestätigt im Achten Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen vom 16. Juli 2008, Bundestagsdrucksache 16/10037.

¹¹¹⁵ E/CN.4/2006/120.

herrschten. Es gebe auch einen öffentlichen Meinungswandel. Der habe aber nicht dazu geführt, dass die Regierung unter Präsident *Bush* ihre grundlegende Politik gegenüber Guantánamo verändert habe.¹¹¹⁶

Mit dem demokratischen Senator *Joseph Biden* verlangte am 5. Juni 2005 erstmals ein prominenter amerikanischer Außenpolitiker die Schließung von Guantánamo. Durch den schlechten Ruf, den das Lager in der Welt habe, bringe es US-Bürger in Gefahr. Guantánamo sei „zum großartigsten Propagandainstrument geworden, um Terroristen aus aller Welt zu rekrutieren“. Insassen, die für die Geheimdienste noch wichtig seien, sollten in anderen Haftanstalten untergebracht werden. Alle anderen müssten in ihre Heimatländer zurückgeschickt werden.¹¹¹⁷ Wenige Tage später äußerten sich auch die republikanischen Senatoren *Chuck Hagel* und *Mel Martinez* kritisch.¹¹¹⁸ In einer Kolumne bezeichnete die *New York Times* im Jahre 2005 das Lager als „worse than an embarrassment“ und forderte den Präsidenten auf: „just shut it down“¹¹¹⁹.

Für den damaligen deutschen Außenminister, den Zeugen *Fischer*, kam die politische Trendwende in der Guantánamo-Frage mit der Anti-Folter-Initiative des Senator *McCaine* (siehe oben: S. 565). „Danach haben die Dinge in Washington begonnen, sich anders zu sortieren, also die Anti-Folter-Initiative. Das war, wenn man es objektiv sieht, die politische Wasserscheide. [...] Vorher hatte ich immer das Gefühl, dort gegen geschlossene Türen zu rennen und auf Granit zu beißen.“¹¹²⁰

Der heutige Bundesaußenminister hat das bestätigt. Dazu gekommen sei – so der Zeuge *Dr. Steinmeier* –, dass die Irakpolitik wegen der Ereignisse von *Abu Ghraib* in der gleichen Zeit in der dortigen Öffentlichkeit zunehmend in die Kritik geraten sei. „Mehrere Gerichte, bis hin zum *Supreme Court*, verlangten rechtsstaatliche Verfahren für die Häftlinge in Guantánamo und kritisierten die dortige Haftprüfungspraxis. Auch die wachsende internationale Kritik [...] tat ihr Übriges. Und in der zweiten Jahreshälfte 2005 schwenkte die US-Administration um auf eine neue Linie. Ziel war es jetzt, die Zahl der in Guantánamo Inhaftierten drastisch zu senken. Dazu war man sogar bereit, im Verlaufe des zweiten Halbjahres auch mit den Staaten über eine Aufnahme zu reden, die nicht Herkunftsstaaten der Gefangenen waren. [...] Diese Kehrtwende führte aus meiner Sicht dazu, dass die USA Anfang 2006, unmittelbar vor dem Besuch der Bundeskanzlerin in Washington, erstmals bereit waren, mit uns ernsthaft über eine Freilassung von *Kurnaz* zu reden. Selbst angesichts dieser Bereitschaft nahmen die weiteren Verhandlungen dann noch mehrere Monate in Anspruch.“¹¹²¹

¹¹¹⁶ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 25.

¹¹¹⁷ *ABC*, „This Week“; <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2005/06/05/AR2005060501043.html>; <http://news.bbc.co.uk/2/hi/americas/4612427.stm>.

¹¹¹⁸ *Washington Post* v. 13. 5. 2005.

¹¹¹⁹ *Thomas L. Friedman*, *New York Times* v. 27. Mai 2005.

¹¹²⁰ *Fischer*, UA-Prot. 33, S. 146.

¹¹²¹ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 70.

Inzwischen ist das Lager in Guantánamo auch innerhalb der USA diskreditiert. Im Frühjahr 2008 kündigten alle Bewerber um das Amt des 44. Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika an, das Lager möglichst rasch zu schließen.¹¹²² Am 28. März 2008 sprachen sich auf einer Konferenz in Athens, Georgia fünf ehemalige Außenminister der USA für die Schließung aus. *Madeleine Albright*, *Warren Christopher*, *James Baker III*, *Colin Powell* und *Henry Kissinger* erklärten, das Lager müsse aufgegeben werden, um das beschädigte Ansehen der Vereinigten Staaten in der Welt zu verbessern. *Henry Kissinger* bezeichnete das Lager als „unseren Schandfleck“ („blot on us“)¹¹²³. Das Repräsentantenhaus des US-Kongresses hat eine Anhörung unter dem Titel „Die Fehler von Guantánamo und der Niedergang von Amerikas Ansehen“ durchgeführt, in der ausführlich viele Missstände des Systems Guantánamo untersucht worden sind, von der Verhaftung der Gefangenen durch Kopfgeldjäger bis zu deren Misshandlung und Folter (*Dokument 53*).¹¹²⁴ In amerikanischen Juristenkreisen wird inzwischen diskutiert, ob und gegebenenfalls wie die Rechtsberater der *Bush*-Regierung wie der ehemalige stellvertretende Leiter des *Office for Legal Counsel* des Justizministeriums *John C. Yoo* dafür zur Verantwortung gezogen werden können, dass sie in ihren Gutachten für die Regierung Folter in bestimmten Fällen für zulässig erklärten.¹¹²⁵

Gleichwohl hat sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bisher nicht in der Lage gesehen, das Lager zu schließen. Verteidigungsminister *Gates* erklärte am 20. Mai 2008 in einer Anhörung des US-Senats: „The brutally frank answer is that we're stuck...“ Entweder nehme die Heimatregierung die Gefangenen nicht zurück oder es sei zu besorgen, dass die Heimatregierung sie laufen lässt, sobald sie zuhause sind. Hiervon seien etwa 70 Gefangene betroffen¹¹²⁶. Die US-Regierung hat geltend gemacht, 37 der aus Guantánamo entlassenen Gefangenen seien vermutlich oder nachgewiesenermaßen zum Terrorismus zurückgekehrt. Zu elf namentlich genannten Personen hat sie offene Quellen hierfür angeführt (*Dokument 149*)¹¹²⁷.

Dem steht eine Studie entgegen, die Professor *Mark Denbeaux* für den Unterausschuss Internationale Organisationen und Menschenrechte des US-Repräsentantenhauses angefertigt hat. Die meisten derjenigen, die nach Regierungsangaben auf das Schlachtfeld zurückgekehrt seien, seien entweder nie in Guantánamo gewesen oder seien niemals auf das Schlachtfeld zurückgekehrt. (*Guantánamo: The Cost of Replacing legal Process with*

¹¹²² Senator *John McCain*'s speech on foreign policy to the Los Angeles World Affairs Council, *New York Times* v. 26. März 2008

¹¹²³ *Washington Post* v. 27. März 2008.

¹¹²⁴ *Committee on Foreign Affairs, Subcommittee on International Organizations, Human Rights, and Oversight*, „City on the Hill or Prison on the Bay? The Mistakes of Guantánamo and the Decline of America's Image“.

¹¹²⁵ *New York Times* vom 9. März 2009.

¹¹²⁶ <http://news.bbc.co.uk/2/hi/americas/7411862.stm>; <http://www.reuters.com/article/topNews/idUSN2032715120080520?feedType=RSS&feedName=topNews>.

¹¹²⁷ <http://www.defenselink.mil/news/d20080613Returntothefightfactsheet.pdf>.

Politics- Incompetence and Injustice and the Threat to National Security, Mai 2008, Dokument 146).

Zwei Tage nach seinem Amtsantritt hat der 44. Präsident der Vereinigten Staaten *Barack Hussein Obama* per *Executive Order* vom 22. Januar 2009 angeordnet, das Lager auf Guantánamo so schnell wie praktikabel und in nicht mehr als einem Jahr zu schließen. Die bei Schließung des Lagers verbliebenen Gefangenen seien in ihre Heimatländer zu verbringen, freizulassen, in ein Drittland zu transferieren oder in ein US-Gefängnis zu verbringen. Niemand dürfe gefangen gehalten werden ohne Übereinstimmung mit dem einschlägigen Recht über Haftbedingungen einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der *Genfer Konventionen*. Während der Überprüfung aller Haftfälle seien die Verfahren nach dem *Military Comissions Act* von 2006 auszusetzen (*Dokument 105*).¹¹²⁸

b) Die Rechtslage zu konsularischer Hilfe

aa) Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen

Das Recht zur konsularischen Betreuung gründet auf Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963¹¹²⁹ (WÜK). Das Abkommen gibt Konsularbeamten im Empfangsstaat (Gastland) das Recht, mit den Angehörigen ihres Entsendestaates (Heimatland) zu verkehren und sie aufzusuchen.

Wird ein Angehöriger des Entsendestaates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen,

- a) haben die zuständigen Behörden des Empfangsstaats
 - die konsularische Vertretung des Entsendestaats auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten,
 - jede von dem Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung weiterzuleiten und
 - den Betroffenen über diese Rechte zu unterrichten;
- b) sind die Konsularbeamten berechtigt, den Angehörigen ihres Entsendestaates
 - aufzusuchen,
 - mit ihm zu sprechen und zu korrespondieren sowie
 - für seine Vertretung in rechtlicher Hinsicht zu sorgen.

Der Konsularbeamte kann mit dem Inhaftierten so oft kommunizieren bzw. ihn besuchen, wie es die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner konsularischen Aufgabe erfordert. Das Recht, mit dem Inhaftierten zu sprechen,

¹¹²⁸ http://www.whitehouse.gov/the_press_office/ClosureOfGuantanamoDetentionFacilities/.

¹¹²⁹ BGBl. 1969 II, S. 1585, 1674, 1688.

schließt ein, gegenseitig Fragen zu stellen und zu beantworten.

Anknüpfungstatbestand für die konsularische Betreuung nach Artikel 36 Absatz 1 WÜK ist die Staatsangehörigkeit des Inhaftierten. Ist der Betroffene nicht Angehöriger des Entsendestaates, gibt es grundsätzlich keinen völkerrechtlichen Ansatzpunkt, um konsularische Betreuung durchzusetzen. Konsularische Betreuung kommt dann nur in Betracht, soweit dies der Empfangsstaat zulässt. Die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben für einen dritten Staat setzt wegen dessen Personalhoheit eine Vereinbarung mit dem dritten Staat voraus, die auch in einem stillschweigenden Einverständnis erfolgen kann. Nach Artikel 8 WÜK können konsularische Aufgaben für einen dritten Staat nur wahrgenommen werden nach einer angemessenen Notifikation an den Empfangsstaat, sofern dieser keinen Einspruch erhebt.

Ansonsten bleiben diplomatische Appelle aus humanitären Gesichtspunkten ohne völkerrechtliche Anspruchsgrundlage.¹¹³⁰

bb) Das deutsche Konsulargesetz

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) sollen Konsularbeamte deutsche Untersuchungs- und Strafgefangene auf deren Verlangen betreuen und ihnen insbesondere Rechtsschutz vermitteln.

Nach Angaben der Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage vom 28. März 2006 wird diese Aufgabe von den deutschen Auslandsvertretungen unabhängig vom individuellen Tatvorwurf erfüllt.¹¹³¹ Sobald eine deutsche Auslandsvertretung von einem Haftfall erfahre, versuche sie, unverzüglich Kontakt mit dem Inhaftierten aufzunehmen, ihn in regelmäßigen Abständen zu besuchen und mit ihm zu korrespondieren. Der zuständige Konsularbeamte erkundige sich nach den Haftgründen, der Behandlung, der Versorgung und Unterbringung. Der Gefangene werde bei der Suche nach adäquatem rechtlichem Beistand unterstützt. Der Konsularbeamte halte mit den Behörden des Gastlandes Kontakt, achte auf die Haftbedingungen und beobachte das Strafverfahren. Erleide der Deutsche Menschenrechtsverletzungen, protestiere die Vertretung gegenüber dem Empfangsstaat. Soweit die Umstände des Einzelfalls Anlass geben, informiere die Vertretung über die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Überstellung zu Strafverbüßung in Deutschland, über Verfahren zur Strafverkürzung oder zum Gnadenweg.

Die aus dem Konsulargesetz folgende Betreuungspflicht gilt nur gegenüber Inhaftierten mit deutscher Staatsangehörigkeit. Gegenüber Ausländern ist sie aber nicht untersagt.

¹¹³⁰ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 116.

¹¹³¹ Bundestagsdrucksache 16/1071, S. 2.

cc) Handhabung durch die US-Regierung in Bezug auf Guantánamo

Schon Anfang des Jahres 2002 erklärten die Vereinigten Staaten von Amerika, ausländischen Regierungen nur den Zugang zu ihren eigenen Staatsangehörigen unter den Gefangenen auf Guantánamo zu gestatten (siehe oben: S. 602).

Alle von dem Ausschuss gehörten Zeugen haben berichtet, deutschen Bemühungen um konsularischen Zugang zu *Kurnaz* sei von der US-Regierung lange Zeit – bis Mitte bzw. Ende 2005 – die fehlende deutsche Staatsangehörigkeit entgegen gehalten worden.¹¹³² Über Jahre hinweg sei ganz unisono die Antwort gegeben worden: „*Murat Kurnaz* hat keinen deutschen Pass; ihr habt keine konsularischen Befugnisse; wir können euch über ihn nichts sagen.“¹¹³³ Akten über den internen E-Mail-Verkehr des Auswärtigen Amtes und „Drahtberichte“ bestätigen dies.¹¹³⁴

c) Das Engagement des Auswärtigen Amtes

Trotz fehlender innerstaatlicher Verpflichtung und eingeschränkter völkerrechtlicher Möglichkeiten betreuten das Auswärtige Amt und die deutsche Vertretung in Washington *Murat Kurnaz* von der Kenntnis seiner Gefangenschaft an „quasikonsularisch“.¹¹³⁵

aa) Kenntnis deutscher Regierungsstellen von der Gefangennahme

Einige Stellen der Bundesregierung erfuhren am 9. Januar 2002, dass *Murat Kurnaz* in Kandahar in Gefangenschaft geriet und nach Guantánamo verbracht werden sollte (siehe oben: S. 600). Ob das Auswärtige Amt sofort unterrichtet wurde, ist unklar. Der Staatssekretär dürfte davon jedenfalls in der Präsidentenrunde am 29. Januar 2002 erfahren haben (siehe oben: S. 601).

Die Akten des Auswärtigen Amtes deuten nicht auf eine Unterrichtung des Bundesministers *Joseph Fischer* hin. Der Zeuge *Fischer* hat ausgesagt, er sei jedenfalls nicht mit der Entscheidung, deutsche Beamte nach Guantánamo zu schicken, befasst gewesen.¹¹³⁶

Durch die ersten Medienberichte Ende Januar 2002 und spätestens durch den Brief der Eltern von *Kurnaz* erfuhr auch die Arbeitsebene von seiner Gefangenschaft.

bb) Der Brief der Eltern von *Murat Kurnaz*

Mit Schreiben vom 1. Februar 2002 wandten sich *Kurnaz'* Eltern an Bundesaußenminister *Fischer*. Aus Medienberichten und von Behörden hätten sie erfahren,

dass ihr Sohn auf einer Liste von Gefangenen stehe, die von Afghanistan nach Kuba verbracht werden sollten. Sie baten um Bestätigung dieser Informationen und darum mitzuteilen, wie sein Gesundheitszustand sei.¹¹³⁷

Das Ministerbüro bat das für konsularische Betreuung zuständige Referat 506 um einen Antwortentwurf. Der damalige Referatsleiter *Flittner* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, wegen der türkischen Staatsangehörigkeit von *Kurnaz* sei diese kein normaler Konsularfall gewesen. Daher habe im Auswärtigen Amt zunächst die Zuständigkeit für die Bearbeitung geklärt werden müssen. Eigentlich hätten die Eltern von *Kurnaz* zuständigkeitshalber an den türkischen Staat verwiesen werden müssen. Weil *Kurnaz* in Deutschland geboren und aufgewachsen war, sei man sich mit dem Ministerbüro einig gewesen, dem Fall nachzugehen und die Mutter „jedenfalls dabei zu unterstützen, das Schicksal ihres Sohnes aufzuklären“.¹¹³⁸ Dass der Bundesminister das Schreiben selber beantworten wollte, sei ein deutliches Signal gewesen, dass die Angelegenheit erhebliches Interesse gefunden hatte und ihr Gewicht beigemessen wurde. „Aus diesen ganzen Umständen war für uns klar, dass der Minister also wünschte, dass die zuständigen Beamten den Eltern von Herrn *Kurnaz* so weit wie irgend möglich entgegenkommen und sie in ihre Bemühungen um Aufklärung des Schicksals unterstützten sollten.“¹¹³⁹

Die deutsche Botschaft in Washington erkundigte sich beim US-Außenministerium zum Verbleib von *Murat Kurnaz*,¹¹⁴⁰ wurde dort aber nach Auskunft des Zeugen *Flittner* nicht als „aktiv legitimiert“ anerkannt. Informationen zu Häftlingen auf Guantánamo gingen nur an Regierungen, deren Staatsangehörige dort seien.¹¹⁴¹ Die entscheidende Stelle sei das *Pentagon*.¹¹⁴²

Mit Schreiben vom 8. Februar 2002 antwortete Bundesminister *Fischer* den Eltern: „Wir haben uns aufgrund Ihres Schreibens unverzüglich an die amerikanische Seite gewandt, um die von Ihnen erbetenen Informationen zu erhalten. Aufgrund der Tatsache, dass Ihr Sohn nach unserer Kenntnis allein die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, sind unsere Möglichkeiten, ihn konsularisch zu vertreten, nach internationalem Recht allerdings sehr eingeschränkt. Alles, was wir zur Klärung Ihrer Fragen beitragen können, werden wir jedoch gerne unternehmen. Wir haben uns aus diesem Grund auch mit den türkischen Behörden in Verbindung gesetzt.“¹¹⁴³

cc) Kontakt mit der Türkischen Regierung

Die deutsche Botschaft in Ankara ersuchte die türkische Regierung um Informationen zu *Kurnaz*. Nach einem Drahtbericht vom 13. Februar 2002 verfügte die türkische Regierung zu diesem Zeitpunkt noch nicht über offizielle

¹¹³² *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 116; *Chrobog*, UA-Prot. 43, S. 42, 47; *Mützelburg*, UA-Prot. 45, S. 68; *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 62, 123; MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 22, 24.

¹¹³³ *Gottwald*, UA-Prot. 47, S. 49.

¹¹³⁴ für alle: MAT A 98/1, Ordn. 2, Bl. 172; MAT A 98/1, Ordn. 8, Bl. 8

¹¹³⁵ Verwendung des Begriffs „quasikonsularisch“ durch: *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 113, 117; *Mützelburg*, UA-Prot. 45, S. 68 f.

¹¹³⁶ *Fischer*, UA-Prot. 33, S. 155.

¹¹³⁷ MAT A 98/1, Ordn. 5, Bl. 4.

¹¹³⁸ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 111.

¹¹³⁹ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 123.

¹¹⁴⁰ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 125.

¹¹⁴¹ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 116.

¹¹⁴² *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 125.

¹¹⁴³ MAT A 98/1, Ordn. 5, Bl. 5.

Informationen. Allerdings habe die Türkei inoffiziell erfahren, dass sich *Kurnaz* auf dem Weg von Afghanistan nach Guantánamo befinde. Auch gegenüber der türkischen Regierung sei die USA nicht sehr auskunftsfreudig.¹¹⁴⁴

Nach Auskunft des Zeugen *Flittner* gab die Türkei zu verstehen, „dass sie diesen Fall durchaus als einen türkischen Fall ansieht und nicht wünscht, dass wir uns da besonders einsetzen. Trotzdem haben wir das weiter getan.“¹¹⁴⁵

dd) Verweis auf das türkische Konsulat

Das Auswärtige Amt kontaktierte die US-Botschaft in Berlin. Nach einem Gesprächsvermerk des Referats 506 des Auswärtigen Amtes erklärte die US-Seite, sie wolle sich auf ihre internationalen Pflichten beschränken und gebe keine Auskunft auch über Drittstaaten, die in Deutschland aufenthalts- oder asylberechtigt seien. Damit seien auch etwaige Besuchswünsche abgelehnt.¹¹⁴⁶ Am 19. Februar 2002 meldete sich die Pressestelle der US-Botschaft beim Auswärtigen Amt mit der Nachricht, die Eltern von *Kurnaz* erhielten Informationen nur über die türkische Regierung. Der Botschafter habe schon einen Brief an diese unterzeichnet, in dem er mitteile, sie sollten sich an die türkische Regierung oder an das Internationale Rote Kreuz halten.¹¹⁴⁷

Mit Schreiben vom 28. Februar 2002 unterrichtete das Auswärtige Amt die Eltern von *Kurnaz* über die Erfolglosigkeit der Bemühungen um Information und verwies sie an die konsularische Vertretung der Türkei.¹¹⁴⁸

Spätere Bemühungen bleiben entsprechend erfolglos. Am 27. März 2002 erreichte das Auswärtige Amt eine E-Mail aus der Botschaft in Washington. Weder das US-Außenministerium noch das US-Verteidigungsministerium seien zu einer Auskunft bereit, „schon um keinen Präzedenzfall zu schaffen.“¹¹⁴⁹ Hierüber unterrichtete das Auswärtige Amt *Kurnaz*' Eltern am 9. April 2002.¹¹⁵⁰

Über die Korrespondenz des Bundeskriminalamtes und des Bundesnachrichtendienstes mit ihren Partnerbehörden (siehe oben: S. 597 und S. 601) erfuhr das den Fall *Kurnaz* quasikonsularisch betreuende Referat 506 im Auswärtigen Amt nichts.

ee) Schreiben des Rechtsanwalts *Docke*

Rabiye Kurnaz beauftragte am 27. Mai 2002 den Bremer Rechtsanwalt *Bernhard Docke* mit der Vertretung ihres Sohnes. In seinem Schreiben vom 17. Juli 2002 an den Bundesminister des Auswärtigen wies *Docke* auf die besorgniserregende Situation seines in Guantánamo festgehaltenen Mandanten hin: Anwälte erhielten keinen Zu-

tritt, Vorwürfe würden nicht konkretisiert, die amerikanische Seite mache keinerlei Angaben über die zeitliche Perspektive der Gefangennahme, der Status der Gefangenen und die Anwendung der Mindeststandards des humanitären Völkerrechts seien ungeklärt.

Der Brief wurde dem Minister vorgelegt. Dieser verfügte: „Bericht an mich mit Vorschlag über weiteres Verfahren.“¹¹⁵¹ Für den Zeugen *Flittner* war damit klar, dass die Leitung des Hauses darauf bestand, die Eltern von *Kurnaz* zu unterstützen.¹¹⁵²

Karl Flittner wies die deutschen Botschaften in Ankara und Washington an, sich weiter zu kümmern. „Aufgrund mehrerer Briefe, die wir von den Eltern [von *Murat Kurnaz*] erhalten haben, haben wir keinen Zweifel, dass er sich seit Februar/März 2002 in Guantánamo befindet. Da er nach unserer Kenntnis erst im Oktober 2001 (ohne jede militärische Ausbildung) von D nach Pakistan aufgebrochen war und daher bei Kämpfen gegen US-Kräfte kaum eine nennenswerte Rolle auf *Taliban*- oder *al-Qaida*-Seite hat spielen können, überrascht seine Verbringung nach Guantánamo, wo nach US-Darstellung besonders schwere Fälle konzentriert werden sollten.“ Die Botschaft Ankara solle das türkische Außenministerium „um möglichst vollständige Unterrichtung der dort vorliegenden Erkenntnisse über Verbleib und Status [...] und türkische Einschätzung der US-Absichten bzgl. seiner Person ersuchen.“ Die Botschaft Washington solle sowohl im US-Außenministerium wie auch „bei geeigneten militärischen Diensten auf Bestätigung (bzw. Dementi) der Gefangenschaft *M. Kurnaz*' in Guantánamo [...] dringen und um (zumindest allgemeine) Stellungnahme zu Art und Stand des Verfahrens bzw. der Ermittlungen zu seiner Person und zu erwartendem weiterem Ablauf [...] ersuchen.“ Das zunächst gegenüber der restriktiven US-Informationspolitik aufgebrachte Verständnis könne „nicht zeitlich unbegrenzt gelten.“¹¹⁵³

In ihrer Antwort teilte die Botschaft Washington mit, das *Department of State* habe die Botschaft informiert, dass *Kurnaz* in Guantánamo festgehalten werde. Weitere Informationen würden mit Verweis auf die US-Praxis nicht erteilt. Das *Pentagon* habe weder bestätigt noch dementiert, sondern an das Außenministerium bzw. das Rote Kreuz verwiesen.¹¹⁵⁴ Rechtsanwalt *Docke* wurde hierüber sofort unterrichtet.¹¹⁵⁵

Aus Ankara kam die Antwort, *Kurnaz* sei definitiv in Guantánamo, ihm gehe es „den Umständen entsprechend gut“, die türkische Regierung bemühe sich weiterhin um sein Schicksal und stehe mit US-Behörden in Verbindung, die Eltern von *Kurnaz* sollten sich an das türkische Generalkonsulat in Hannover wenden. Eine Delegation aus der Türkei habe Gelegenheit gehabt, insgesamt sechs türkische Gefangene zu besuchen. Diese habe festgestellt, dass es den Gefangenen den Umständen entsprechend gut

¹¹⁴⁴ MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 19.

¹¹⁴⁵ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 116.

¹¹⁴⁶ MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 22.

¹¹⁴⁷ MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 24.

¹¹⁴⁸ MAT A 98/1, Ordn. 5, Bl. 11.

¹¹⁴⁹ MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 34.

¹¹⁵⁰ MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 39.

¹¹⁵¹ MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 49.

¹¹⁵² *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 116.

¹¹⁵³ MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 52 f..

¹¹⁵⁴ MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 55 f..

¹¹⁵⁵ MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 60.

gehe. Nach wie vor sei kein Gerichtsverfahren angestrengt.¹¹⁵⁶

Der Zeuge *Flittner* hat in diesem Zusammenhang angegeben: „Wir haben schon früh aus Ankara gehört, dass der türkischen Regierung der Fall *Kurnaz* bekannt war. Die türkische Seite hat unserer Botschaft auch gesagt, dass sie sich um den Fall kümmert und ihm weiter nachgeht. Insofern mussten wir davon ausgehen, dass die türkische Seite – so hat sie jedenfalls auch immer reagiert – in diesem Fall *Kurnaz* primär als einen türkischen Konsularfall ansieht. [...] [I]ch glaube, wir konnten wie selbstverständlich davon ausgehen – es gab überhaupt keinen Anlass zu zweifeln –, dass die Türkei ihn wieder aufnehmen würde.¹¹⁵⁷ [...] Wir sind, obwohl das keine Faktengrundlage hat, eigentlich immer davon ausgegangen, dass die Amerikaner Herrn *Kurnaz* lieber an die Türkei als an Deutschland ausliefern würden. [...] Vielleicht sind in der Türkei die Strafverfolgungsmaßnahmen etwas zupackender als bei uns.“¹¹⁵⁸

Am 16. August 2002 antwortete das Auswärtige Amt an Rechtsanwalt *Docke*: „Das von uns angesprochene türkische Außenministerium bestätigte ebenfalls, dass Herr *Kurnaz* sich in Guantánamo befinde. Es gehe ihm den Umständen entsprechend gut. Die türkische Regierung bemühe sich weiterhin um sein Schicksal und stehe mit den US-Behörden in Verbindung.“ Einzelheiten seien beim türkischen Generalkonsulat in Hannover zu erfahren.¹¹⁵⁹

Rechtanwalt *Docke* hat als Zeuge berichtet, bei all den Schreiben vom Auswärtigen Amt sei von Schwierigkeiten bei der Hilfe die Rede gewesen, weil Herr *Kurnaz* kein Deutscher sei; nach der Wiener Vertragsrechtskonvention habe Deutschland nicht das Recht, für Herrn *Kurnaz* konsularisch aufzutreten. „Der Tenor in den diversen Briefen und Gesprächen war immer der: Wir würden ja eigentlich gerne; aber wir dürfen oder wir können gar nicht richtig.“¹¹⁶⁰

ff) Anfängliches Ziel der Betreuung durch das Auswärtige Amt

Für den Zeugen *Gottwald* – seinerzeit der Gesandte an der deutschen Botschaft in Washington – sei es „zunächst einmal sehr um Informationen“ gegangen, was schwierig genug gewesen sei.¹¹⁶¹ Die Amerikaner seien zunächst nicht einmal bereit gewesen, so der Zeuge *Chrobog*, überhaupt Auskünfte über die Verbringung von Personen nach Guantánamo zu geben. Das Ansinnen, konsularischen Schutz durch einen Besuch bieten zu wollen, sei als Einmischung verboten worden.¹¹⁶²

¹¹⁵⁶ MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 64 f.; *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 118.

¹¹⁵⁷ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 114.

¹¹⁵⁸ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 119.

¹¹⁵⁹ MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 69.

¹¹⁶⁰ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 39.

¹¹⁶¹ *Gottwald*, UA-Prot. 47, S. 51; so auch *Chrobog*, UA-Prot. 43, S. 72 f.

¹¹⁶² *Chrobog*, UA-Prot. 43, S. 72.

Der Zeuge *Flittner* hat erklärt, konsularische Betreuung heiße nicht unbedingt, die sofortige Freilassung und die Rückkehr nach Deutschland zu verlangen. Das sei auch im Fall *Kurnaz* nicht beabsichtigt worden. „Das Anliegen bei der konsularischen Betreuung ist, dass der Person, also in der Regel einem deutschen Staatsangehörigen, der im Ausland in Haft ist, ein faires Verfahren zuteil wird, also typischerweise, dass er die Möglichkeit hat, einen ortskundigen Anwalt zu nehmen, dass er die Gelegenheit hat, seine Verwandten zu unterrichten, und dass ein konsularischer Vertreter der nächsten zuständigen deutschen Botschaft oder des Konsulates ihm gelegentlich Besuche abstatten kann.“¹¹⁶³

Nach Angaben des Zeugen *Chrobog* setzte sich das Auswärtige Amt für eine menschliche Behandlung von Herrn *Kurnaz* ein. „Wohin er denn ausreisen würde, wenn sich tatsächlich die Frage stellte, wäre eine ganz andere Frage gewesen. Die war in dieser Zeit [Ende 2002] aber nicht relevant.“¹¹⁶⁴ Das Bemühen sei darauf angelegt gewesen, die Amerikaner darauf hinzuweisen, dass *Kurnaz* wegen dessen Verwurzelung in Deutschland ein wichtiger Fall mit einem hohen Stellenwert sei. Ob *Kurnaz* anständig behandelt würde, werde von Deutschland genau beobachtet. Eingefordert worden seien rechtmäßige Gerichtsverfahren. „Die Besuche spielten keine Rolle mehr, weil sie abgelehnt wurden. Das wäre ein echter konsularischer Schutz gewesen. Deswegen nur unser Drängen auf ein faires, rechtmäßiges Verfahren.“¹¹⁶⁵

d) Ministergespräch im Herbst 2003

Mit Schreiben vom 12. November 2003 bat Rechtsanwalt *Docke* den Bundesaußenminister persönlich um Hilfe. Die Eltern von *Kurnaz* hätten nunmehr ein halbes Jahr keine Post mehr von ihrem Sohn erhalten. Die Behandlung der Gefangenen werde inzwischen weltweit kritisiert. *Docke* empfahl eine gemeinsame deutsch-türkische Initiative.¹¹⁶⁶ Das Schreiben wurde wieder an das für konsularische Betreuung zuständige Referat 506 verfügt. Der Referatsleiter *Flittner* vermerkte handschriftlich auf dem Schreiben: „dies sollten wir nicht routinemäßig beantworten; sondern mit [den Referaten] 500, 200 und GF 08 überlegen, ob und wie wir den Fall *Kurnaz* noch einmal etwas höherrangig an Washington herantragen.“¹¹⁶⁷

Am 19. November 2003 kam es zu einer Begegnung der Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. In einem Vieraugengespräch bat Bundesminister *Joseph Fischer* seinen Amtskollegen *Colin Powell* um Informationen zu *Kurnaz*, um die Familie unterrichten zu können. Falls gegen *Kurnaz* keine gravierenden Beschuldigungen vorlägen, – so der Zeuge *Fischer* – sollte er freigelassen werden, andernfalls müsse er vor Gericht gestellt werden.¹¹⁶⁸

¹¹⁶³ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 117.

¹¹⁶⁴ *Chrobog*, UA-Prot. 43, S. 50.

¹¹⁶⁵ *Chrobog*, UA-Prot. 42, S. 72 f.

¹¹⁶⁶ MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 121.

¹¹⁶⁷ MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 123.

¹¹⁶⁸ *Fischer*, UA-Prot. 33, S. 137.

Zu einer Ressortabstimmung innerhalb der deutschen Regierung kam es nach dem Ministergespräch nicht. Aus Sicht des damaligen Bundesministers war das auch nicht angezeigt. Der Zeuge *Fischer* hat ausgesagt: „Ich kam von *Powell* im Grunde genommen mit einer Nullreaktion zurück. Dennoch haben wir konsularisch gearbeitet. Das entnehmen Sie doch den Akten. Aus meiner Sicht – ich kann mich nur auf meine Sicht beziehen – waren wir gar nicht so weit, dass wir in eine Ressortabstimmung eintreten konnten. Das war der Punkt.“¹¹⁶⁹

Die Schwierigkeit sei gewesen, dass der amerikanische Kollege diese Diskussion nicht wirklich haben führen können, weil es in der amerikanischen Regierung sehr unterschiedliche Auffassungen gegeben habe. Zwischen *Colin Powell* und ihm habe es eigentlich kaum einen Unterschied gegeben. Das Problem sei höheren Orts gewesen.¹¹⁷⁰ „Mein Eindruck und die Erfahrung im Umgang mit der amerikanischen Seite in all diesen Fragen [...] war, dass wir da nicht viel bewegen können.“¹¹⁷¹ „Ich meine mich zu erinnern [...], dass vorher die Freilassung von, ich glaube, fünf Gefangenen in Richtung Großbritannien stattgefunden hat, als ich zu der Überzeugung kam, dass ich anlässlich eines Besuches die Frage *Murat Kurnaz* aufnehmen, und zwar auf meiner Ebene im Gespräch mit *Colin Powell* unter vier Augen.¹¹⁷² [...] Ich wollte, dass wir über den Fall *Kurnaz* konkret ins Verhandeln kommen.“¹¹⁷³ „Ich habe mich da für *Murat Kurnaz* verwandt, auch dafür, dass, wenn nicht gravierende Beschuldigungen gegen ihn vorlägen, eine Freilassung ins Auge gefasst werden sollte, und wenn gravierende Beschuldigungen gegen ihn vorlägen, ich doch bitten würde, darüber unterrichtet zu werden, damit wir die Familie unterrichten können, und im Übrigen unsere Auffassung nach wie vor unverändert gelte, dass wir der Meinung sind: Entweder handelt es sich um Kriegsgefangene, oder aber es werden strafrechtliche Vorwürfe erhoben. Dann handelt es sich um anzuklagende Untersuchungsgefangene. Entweder-oder. Das war immer unsere Position. Ich kann es [...] nicht mehr mit Sicherheit sagen, und ich entnehme es nicht den Akten, aber in meinem Kopf bleibt dennoch, [...] dass ich noch mal nachgefasst habe. [...] Ich bin nicht durchgedrungen.“ Diese Initiative habe er „klar als Misserfolg zu bezeichnen.“¹¹⁷⁴

Sein Bemühen – so der Zeuge *Fischer* – sei es gewesen, „Freilassung zu erreichen. Ob das gleichzeitig Wiedereinreise heißt, ob damit die Bedenken der Sicherheitsbehörden eliminiert wurden, das habe ich in keinem Augenblick gesagt. [...] Die Sicherheitsfragen waren ohne jeden Zweifel ernst zu nehmen. Das hätte mich in meinem Verhalten, die Freilassung zu erreichen, auch deswegen nicht beeinflusst, weil ich den Vorhaltungen, aber teilweise auch den Akten, die mir jetzt zur Kenntnis gebracht wur-

den, entnehme, dass die Freilassung nicht in Frage stand, sondern die Frage der Wiedereinreise.“¹¹⁷⁵

Nach einer E-Mail von der Botschaft in Washington an das Auswärtige Amt soll Bundesminister *Fischer* gegenüber seinem amerikanischen Amtskollegen den Fall *Kurnaz* angesprochen haben. *Powell* habe sich „etwas aufgeschrieben“. Der Botschafter sei der Auffassung, man müsse „die Sache aufbohren“, auf Ebene Geschäftsträger. Die Zuständigkeit für Guantánamo liege aber beim *Pentagon*.¹¹⁷⁶

e) Spiegel-Veröffentlichung über die Dienstreise nach Guantánamo

Wenige Tage nach dem Ministergespräch machte das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* mit seinem Artikel „Reif für die Insel“ vom 24. November 2003 die Dienstreise von *BND* und *BfV* nach Guantánamo im Herbst 2002 öffentlich. Rechtsanwalt *Docke* fragte im Auswärtigen Amt nach, ob es zuträfe, dass Mitarbeiter deutscher Behörden *Kurnaz* in Guantánamo besuchten. Die Antwort war, da sei nichts bekannt.¹¹⁷⁷

In einer E-Mail innerhalb des Referats 506 im Auswärtigen Amt heißt es: „Es verdichten sich die Anzeichen, dass andere Ressorts über den Fall mehr wissen und auch mehr in dem Fall tätig sind als wir. [...] Im September 2002 sollen drei deutsche Beamte (*BND/BfV*) in Guantánamo gewesen sein und dabei u.a. mit *Kurnaz* gesprochen haben. Über eine solche Reise waren wir nicht unterrichtet worden.“ Aus dem Bundeskanzleramt sei von Herrn *Vorbeck* telefonisch der Zwischenbescheid gekommen, eine Stellungnahme an das Auswärtige Amt sei noch in Arbeit; das Bundesministerium des Innern sei ohnehin gegen eine Rückkehr von *Kurnaz* nach Deutschland und bevorzuge eine Freilassung direkt in die Türkei. Diese Information sei für das Referat 506 im Auswärtigen Amt neu. In der E-Mail wird empfohlen, sich mit Schreiben nach außen nicht weiter festzulegen, solange die Position und Tätigkeit der anderen Ressorts im Fall *Kurnaz* nicht bekannt sei.¹¹⁷⁸

Der Zeuge *Flittner* hat dazu erklärt, das Referat hätte vor einer Beantwortung dieses Briefes von Herrn *Docke* „gern etwas mehr“ gewusst.¹¹⁷⁹

Am 19. Januar 2004 übermittelte schließlich das Bundeskanzleramt dem Konsularreferat im Auswärtigen Amt den Sachstand: *Kurnaz* befinde sich seit Ende 2001 in Guantánamo. Auf Grund verschiedener zuverlässiger Hinweise könne davon ausgegangen werden, dass er zum damaligen Zeitpunkt gesund war und es ihm den Umständen entsprechend gut ging. Jüngere Erkenntnisse zu seinem Befinden lägen dem *BND* nicht vor. Nicht bekannt sei, ob die US-Seite seine Freilassung beabsichtige.¹¹⁸⁰

¹¹⁶⁹ *Fischer*, UA-Prot. 33, S. 139.

¹¹⁷⁰ *Fischer*, UA-Prot. 33, S. 137.

¹¹⁷¹ *Fischer*, UA-Prot. 33, S. 138.

¹¹⁷² *Fischer*, UA-Prot. 33, S. 137.

¹¹⁷³ *Fischer*, UA-Prot. 33, S. 159.

¹¹⁷⁴ *Fischer*, UA-Prot. 33, S. 137.

¹¹⁷⁵ *Fischer*, UA-Prot. 33, S. 153.

¹¹⁷⁶ MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 124.

¹¹⁷⁷ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 43.

¹¹⁷⁸ MAT A 98/1, Ordn. 5, Bl. 19 f..

¹¹⁷⁹ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 129.

¹¹⁸⁰ MAT A 100/4, Abteilung 6, Bl. 14

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Vorbeck* nicht rekonstruieren können, warum die Anfrage des Auswärtigen Amtes aus dem November 2003 von seinem Referat erst im Januar 2004 beantwortet wurde.¹¹⁸¹ „Dass in dem Antwortschreiben die Befragung des Herrn *Kurnaz* durch deutsche Sicherheitsbehörden auf Guantánamo nicht erwähnt wurde“, liege daran, „dass ich die Notwendigkeit dazu nicht gesehen habe.“ Außerdem „musste ich davon ausgehen, dass das Auswärtige Amt auf Staatssekretärs-Ebene über die Befragungen auf Guantánamo unterrichtet war.“¹¹⁸² „Man belügt natürlich den Adressaten nicht. [...] Wir haben das, was wir an weitergabefähigen Erkenntnissen hatten, in dieses Schreiben eingepackt. [...] Ich halte das für einen gangbaren Weg. [...] Vor allen Dingen, wenn man weiß, dass der Staatssekretär [des AA] unterrichtet ist. Wenn der Staatssekretär seine eigenen Leute nicht unterrichtet, ist das nicht meine Aufgabe.“¹¹⁸³

Der Zeuge *Chrobog* hat dazu erklärt, was an das Auswärtige Amt weitergegeben werden dürfe, entscheide nicht er. Es seien „die Spielregeln ganz klar vom Bundeskanzleramt festgelegt worden. Das ist auch völlig richtig. Daran halte ich mich auch.“¹¹⁸⁴

Am 3. Februar 2004 teilte das Auswärtige Amt Rechtsanwältin *Docke* schließlich mit, die Bundesregierung habe im Fall *Kurnaz* „ihre Sorge und ihr Befremden angesichts der weiteren Behandlung der Gefangenen [...] gegenüber den USA auf hoher Ebene zum Ausdruck gebracht.“¹¹⁸⁵

f) Treffen des Rechtsanwalts *Azmy* mit dem deutschen Konsul und dem Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung

Am 24. Januar 2005 schrieb der amerikanische Anwalt von *Kurnaz*, der Zeuge *Baher Azmy*, einen Brief an den deutschen Botschafter in den USA, Herrn *Wolfgang Ischinger*. Zahlreiche Gefangene seien als Ergebnis diplomatischer Anstrengungen ihrer Heimatländer inzwischen freigelassen worden. Er bitte um ein Treffen, um die Möglichkeiten diplomatischer Kanäle zu besprechen.¹¹⁸⁶ Es meldete sich der deutsche Konsul *Hans Jörg Neumann*.¹¹⁸⁷ Mit ihm traf sich *Azmy* am 11. Februar 2005. Laut *Azmy* sei Herr *Neumann* sehr engagiert gewesen und habe sich für die Bedingungen in Guantánamo interessiert. Er habe nach den gerichtlichen Verfahren, insbesondere nach der Entscheidung der Richterin *Green* gefragt.¹¹⁸⁸ Über die Folter in Guantánamo habe er *Neumann* nichts erzählen dürfen; das sei unter die Geheimhaltung gefallen. Er habe nur allgemein von den Haftbedingungen, der Größe der Zellen, den sechs Mal acht Fuß großen Käfigen, den mangelnden Bewegungsmöglichkeiten, dem Essen und der Isolation berichtet.¹¹⁸⁹

¹¹⁸¹ *Vorbeck*, UA-Prot. 45, S. 37, 45.

¹¹⁸² *Vorbeck*, UA-Prot. 45, S. 37.

¹¹⁸³ *Vorbeck*, UA-Prot. 45, S. 45.

¹¹⁸⁴ *Chrobog*, UA-Prot. 43, S. 54.

¹¹⁸⁵ MAT A 98/1, Ordn. 5, Bl. 29 i. V. m. *BerBReg*, MAT A 24/2, S. 101.

¹¹⁸⁶ MAT A 98/1, Ordn. 2, Bl. 167.

¹¹⁸⁷ MAT A 98/1, Ordn. 8, Bl. 46.

¹¹⁸⁸ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 128.

¹¹⁸⁹ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 131.

Auf *Azmys* Angebot, der deutschen Regierung gute Argumente zu liefern, um die Entlassung von *Kurnaz* durchzusetzen, habe *Neumann* die Position der deutschen Regierung erklärt: Weil *Kurnaz* kein deutscher Staatsbürger ist, sei dies Sache der Türkei. Die deutsche Regierung spreche das Thema Guantánamo gegenüber den USA zwar an, sie kritisiere das Lager aber nur vom allgemeinen Standpunkt der Menschenrechte aus. Ein spezifischer Fall sei mit den Amerikanern nicht behandelt worden. *Kurnaz* falle in die Verantwortung der Türkei.¹¹⁹⁰

In einer E-Mail der Botschaft aus Washington an das zuständige Referat im Auswärtigen Amt vom 14. Februar 2005 heißt es über das Gespräch mit *Azmy*: „Urteil der *Columbia District Court* Richterin *Green* vom 31.01.05 [...] sei wichtiger Durchbruch gewesen. [...] [Das] sich sicherlich anschließende *Supreme Court* Verfahren werde erst 2006 beendet sein. [...] A werde Veröffentlichung der bisher aus Sicherheitsgründen geschwärzten Teile des Urteils [...] beantragen, um für die Öffentlichkeit die – aus seiner Sicht – Haltlosigkeit der Vorwürfe deutlich zu machen. Aus ihm bekanntem vollständigen Urteil und Prozessakten ergebe sich, dass US-Administration nichts gegen *K* in der Hand habe. [...] Laut *A* ist der seit drei Jahren inhaftierte *K* trotz harter Haftbedingungen in gutem physischen und psychischen Zustand. [...] *A* dürfe nicht über Foltermethoden sprechen, versichere aber, alle in Presse erhobenen Vorwürfe zu physischer und psychischer Misshandlung trafen auch bezüglich *K* zu. [...] *K* wolle nach Deutschland zurückkehren [...]. Gespräch mit türkischer Botschaft vom 11.02.05 habe bei *A* Eindruck hinterlassen, dass dort kein großes Interesse am Schicksal *K*'s bestehe und nur minimale, formale konsularischer Betreuung *K*'s erfolge. [...] Auch wenn D keinen Anspruch auf konsularische Betreuung eines türkischen Staatsangehörigen habe, erhoffe sich *A*, dass deutsche Behörden gegenüber US-Gesprächspartnern den Fall *K* ansprechen und damit aufmerksame Verfolgung der Angelegenheit unterstreichen.“¹¹⁹¹

Bei seinem Treffen mit dem Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung *Tom Koenigs* am 10. März 2005 soll *Koenigs* laut *Azmy* erklärt haben, die Deutschen hätten sich bemüht, an die Amerikaner heranzutreten. Wegen *Kurnaz*' Staatsangehörigkeit sei ihnen erklärt worden, man wolle nur mit der Türkei sprechen.¹¹⁹²

g) Rolle der Türkei

Zur konsularischen Betreuung ihres Staatsangehörigen *Murat Kurnaz* war die Republik Türkei aktivlegitimiert (siehe oben: S. 665).¹¹⁹³ Völkerrechtlich verpflichtet war sie, ihn auch einreisen zu lassen.¹¹⁹⁴

¹¹⁹⁰ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 128.

¹¹⁹¹ MAT A 98/1, Ordn. 2, Bl. 195.

¹¹⁹² *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 143.

¹¹⁹³ *Gottwald*, UA-Prot. 47, S. 50.

¹¹⁹⁴ *Chrobog*, UA-Prot. 42, S. 44; *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 17; *Schapper*, UA-Prot. 33, S. 46, 52, 62; *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 86.

aa) Akzeptanz durch die USA

Anders als Deutschland wurde die Türkei nach Angaben des Zeugen *Dr. Steinmeier* von den USA als der zuständige Konsularstaat anerkannt. Allerdings habe auch die Türkei von den USA die Antwort bekommen, dass aufgrund der Gefährdungseinschätzung von *Kurnaz* eine Freilassung eines „feindlichen Kombattanten“ auch in die Türkei nicht in Betracht komme.¹¹⁹⁵ Von einer Delegation der Türkei wurde *Murat Kurnaz* laut Auskunft der türkischen Botschaft gegenüber der deutschen Botschaft in Washington im Jahre 2003 besucht, allerdings ohne einen Botschaftsvertreter.¹¹⁹⁶

bb) Engagement der Türkei

Das Auswärtige Amt hatte mindestens anfänglich den Eindruck, die Türkei sehe sich in der Pflicht, *Kurnaz* zu helfen und stehe den Bemühungen der deutschen Bundesregierung eher skeptisch gegenüber (siehe oben: 691 ff.).¹¹⁹⁷ Der Zeuge *Flittner* hat bekundet: „Wir haben schon früh aus Ankara gehört, dass der türkischen Regierung der Fall *Kurnaz* bekannt war. Die türkische Seite hat unserer Botschaft auch gesagt, dass sie sich um den Fall kümmert und ihm weiter nachgeht. Insofern mussten wir davon ausgehen, dass die türkische Seite – so hat sie jedenfalls auch immer reagiert – in diesem Fall *Kurnaz* primär als einen türkischen Konsularfall ansieht.“¹¹⁹⁸

Das hat auch der Zeuge *Dr. Hanning* bestätigt. Wiederholt sei gesagt worden, „dass sich die türkische Seite um den Herrn *Kurnaz* bemühe, kümmere, und dass sogar von amerikanischer Seite, wie ich schon ausgeführt habe, zunächst die konsularische Betreuung oder Fragen der konsularischen Betreuung mit dem Argument zurückgewiesen worden sind, man sei im Gespräch mit der türkischen Seite. Ich glaube, bis zum Schluss ist immer die Türkei unterrichtet worden, auch über alle Fragen im Zusammenhang mit *Kurnaz*, weil *Kurnaz* ja ein türkischer Staatsbürger war.“¹¹⁹⁹ Die Türkei habe sich auch einverstanden erklärt, *Kurnaz* aufzunehmen. Ihm liege eine offizielle Stellungnahme der türkischen Botschaft vor.¹²⁰⁰

In einer Pressemitteilung der türkischen Botschaft vom 26. Januar 2007 erklärte die türkische Regierung – so der Zeuge *Dr. Hanning* –, sich für *Kurnaz* eingesetzt zu haben. Darin heißt es:¹²⁰¹ „Die türkische Regierung hat sich von Anfang an mit der Angelegenheit intensiv befasst. Sie hat sich bei den US-Behörden sowohl auf technischer als auch auf politischer Ebene nachdrücklich dafür eingesetzt, dass, falls gegen diese Personen, selbstverständlich auch *Murat Kurnaz*, eine Anklage vorliegen sollte, diese so bald wie möglich entsprechend den internationalen Regeln vor Gericht gestellt werden und, wenn dies nicht der

Fall sein sollte, dass sie freigelassen werden. [...] In diesem Prozess hat die türkische Regierung die Angelegenheit nicht nur bei den US-Behörden nachdrücklich verfolgt, sondern auch die Familie und den amerikanischen Anwalt von *Murat Kurnaz* über die laufenden Bemühungen unterrichtet.“

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Steinmeier* habe die Türkei zahlreiche Initiativen ergriffen. Am 26. April 2003 habe nach türkischen Medienberichten die USA auf eine entsprechende Anfrage des Menschenrechtsausschusses des türkischen Parlaments sechs in Guantánamo inhaftierte Türken namentlich benannt, darunter *Murat Kurnaz*. Die USA sollten dabei ohne nähere Angaben deutlich gemacht haben, dass eine Freilassung in naher Zukunft nicht in Betracht komme. Am 5. Dezember 2003 habe das türkische Außenministerium die Freilassung von zwei türkischen Staatsangehörigen aus Guantánamo bestätigt, unter denen sich jedoch nicht *Murat Kurnaz* befand. Am 13. April 2005 habe die Türkei sich bereit erklärt, alle von den US entlassenen Guantánamo-Häftlinge aufzunehmen. Am 21. Dezember 2005 habe die türkische Regierung erklärt, sie stehe seit März 2002 mit der US-Regierung in Kontakt und habe mehrfach demarchiert. Die US-Regierung habe bei der Türkei angefragt, wohin *Kurnaz* überstellt werden solle. Am 11. Januar 2006 habe das türkische Außenministerium die türkische Botschaft angewiesen, bei der US-Botschaft mit dem Ziel einer baldmöglichsten Freilassung von *Murat Kurnaz* zu demarchieren. Eine gemeinsame Demarche mit der Bundesrepublik Deutschland sei abgelehnt worden.¹²⁰² „Natürlich kennen wir nicht jede einzelne Initiative, die die Türkei in Bezug auf Herrn *Kurnaz* entwickelt hat. [...] Die Türkei hat, für sich genommen, auch uns gegenüber keinen Anlass zu Zweifeln geweckt, dass sie sich etwa im Fall *Kurnaz* nicht zuständig fühlte.“¹²⁰³

Das hat auch der deutsche Gesandte in Washington, der Zeuge *Gottwald* bestätigt: „Ich habe schon gesagt, dass sich die Türkei nach meinem Kenntnisstand auch immer wieder darum bemüht hat und auch eine konsularische Betreuung in der Tat da vorgenommen hat. [...] In meinen Kontakten mit meinen türkischen Kollegen wurde immer wieder gesagt, dass sie sich selbstverständlich um ihn bemühten und versuchten, ihre konsularischen Obliegenheiten ihm gegenüber zu erfüllen.“¹²⁰⁴

In den Akten des Auswärtigen Amtes finden sich Hinweise, dass ab dem Jahre 2005 Zweifel an dem türkischen Bemühen, *Kurnaz* zu helfen, aufkamen. In einer E-Mail des Referats 506 an die Botschaft Washington vom 27. Januar 2005 heißt es: „Uns ist nicht bekannt, ob und ggf. in welcher Form sich die türkische Regierung gegenüber Washington für *M. K.* eingesetzt hat.“¹²⁰⁵ Nach einer Agenturmeldung vom 17. März 2005 wurde das türkische Außenministerium zitiert, es setze sich weiterhin für eine unverzügliche Freilassung von *Kurnaz* ein.¹²⁰⁶ Daraufhin meldete die deutsche Botschaft in Ankara am 6. April

¹¹⁹⁵ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 80.

¹¹⁹⁶ MAT A 98/1, Ordn. 9, Bl. 310.

¹¹⁹⁷ MAT A 98/1, Ordn. 1, Bl. 19, 37, 64 f.

¹¹⁹⁸ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 114.

¹¹⁹⁹ *Hanning*, UA-Prot. 37, 22.

¹²⁰⁰ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 21.

¹²⁰¹ zitiert nach: *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 78; so auch: *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 21.

¹²⁰² *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 114 ff.

¹²⁰³ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 79.

¹²⁰⁴ *Gottwald*, UA-Prot. 47, S. 57.

¹²⁰⁵ MAT A 98/1, Ordn. 2, Bl. 172.

¹²⁰⁶ MAT A 169, Bl. 23.

2005 an das Auswärtige Amt: „Erkenntnisse über Kontakte USA-TUR zum Fall *K.* haben wir hier keine.“¹²⁰⁷ Eine Nachfrage bei der türkischen Botschaft in Washington soll laut einer E-Mail ergeben haben, dass dort wenig Kenntnisse, nicht einmal die Anzahl, der türkischen Gefangenen auf Guantánamo bekannt sei. Gleichzeitig sei aber versichert worden, dass die Türkei bereit sei, alle von den USA entlassenen türkischen Guantánamo-Häftlinge aufzunehmen.¹²⁰⁸ In einem Vermerk des Referats 509 vom 26. Oktober 2005 wurde festgehalten, „dass türkische Behörden wenig Interesse zeigten, die konsularische Betreuung zu übernehmen.“¹²⁰⁹ In einer Staatssekretärsvorlage vom 6. Januar 2006 findet sich der Hinweis, die bisherigen Bemühungen in Ankara zugunsten von *Kurnaz* seien „überschaubar“. Ab Sommer 2002 ließen sich keine substantiellen Bemühungen dokumentieren.¹²¹⁰

cc) Kontakte zwischen Deutschland und der Türkei

Nach Angaben des Zeugen *Dr. Steinmeier* habe es im Fall *Kurnaz* eine Reihe von Kontakten zwischen dem Auswärtigen Amt und dem türkischen Außenministerium gegeben.¹²¹¹ Das hat der Gesandte in Washington, der Zeuge *Gottwald* bestätigt: Da *Murat Kurnaz* als türkischer Staatsbürger vonseiten der Türkei konsularisch betreut werden konnte, habe das Auswärtige Amt und auch er persönlich immer mit den türkischen Kollegen Kontakt gehalten. „Ich habe mit dem Gesandten der türkischen Botschaft Washington dazu mich immer ausgetauscht und dadurch in groben Zügen gehört, was türkischerseits lief – da gab es ja auch parallele Bemühungen – und sie über unsere eigenen unterrichtet, sodass wir da nicht etwa in die Gefahr liefen, vielleicht der Verdächtigung ausgesetzt zu sein, Dinge zu tun, die dann zwischen den beiden Ländern Schwierigkeiten hätten auslösen können. Da gab es immer einen guten und intensiven Kontakt.“¹²¹²

dd) Ansätze für deutsch-türkische Gemeinschaftsinitiative

Nach Angaben des Zeugen *Dr. Steinmeier* habe es von deutscher Seite den Versuch einer gemeinsamen Demarche des deutschen und des türkischen Außenministeriums Richtung amerikanische Regierung gegeben. Die Türkei habe sich jedoch für „zwei parallele Demarchen, eine vonseiten der deutschen Regierung und eine vonseiten der türkischen Regierung“ ausgesprochen. So sei dann verfahren worden.¹²¹³

ee) Bereitschaft *Kurnaz* aufzunehmen

Im Auswärtigen Amt bestand lange Zeit kein Zweifel daran, dass die Türkei bereit wäre, ihren Staatsangehörigen

Kurnaz aufzunehmen. Das haben mehrere Zeugen, unter anderem Staatssekretär *Chrobog*, aber auch Herr *Flittner* bestätigt.¹²¹⁴

Zu der Aufnahmebereitschaft der Türkei im Jahre 2006 haben sich die Zeugen *Diwell* und *Dr. de Maizière* kritisch geäußert. Wohl in einer Präsidentenrunde habe *Diwell* mitbekommen, „dass die Türkei nie Anstalten gemacht hat, ihn mit offenen Armen empfangen zu wollen.“ Da sei die Bemerkung gefallen, dass dies kein Lösungsweg sei.¹²¹⁵ Bestätigt hat dies der Zeuge *Dr. de Maizière*: Im Laufe des ersten Halbjahres 2006 habe es Initiativen gegenüber der türkischen Seite gegeben in Bezug auf eine Einreise in die Türkei. „Die Türkei ist diesen Initiativen jedoch mit Zurückhaltung begegnet.“¹²¹⁶ [...] Nach meiner Erinnerung hat sich die Türkei auch nicht immer ganz schlüssig und konsequent verhalten in dieser Frage. Im Ergebnis jedenfalls war sie nicht bereit, Herrn *Kurnaz* aufzunehmen. [...] Ich hätte nichts dagegen gehabt, wenn Herr *Kurnaz* in die Türkei freigelassen worden wäre; aber da die Türkei nicht bereit war, ist er nach Deutschland eingereist.“¹²¹⁷ Ihm sei aber nicht berichtet worden, „was die Türkei 2004 oder 2005 gesagt hatte.“¹²¹⁸

h) Besuch des US-Präsidenten in Mainz im Februar 2005

Am 23. Februar 2005 kam der Präsident der Vereinigten Staaten zu einem Staatsbesuch nach Mainz. Am Rande des Besuchs sprach der Leiter der Internationalen Abteilung im Bundeskanzleramt *Mützelburg* den Präsidentenberater und Leiter des Europabüros im US-Außenministerium *Daniel Fried* auf den Fall *Kurnaz* an.

Anlass sei – so der Zeuge *Mützelburg* – der Vorschlag des Auswärtigen Amtes gewesen, tätig zu werden. Hinzu gekommen sei der Brief der Generalsekretärin der Deutschen Sektion von *amnesty international*, Frau *Barbara Lochbihler*, die gebeten habe, „die amerikanische Seite um einen Zugang für den Anwalt *Murat Kurnaz* zu bitten, und zweitens, seine unverzügliche Freilassung zu fordern für den Fall, dass er unschuldig war, bzw. für den Fall, dass es Anhaltspunkte für eine terroristische Aktivität gibt, jedenfalls die Eröffnung eines fairen, juristischen Verfahrens anzumahnen.“ Der Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. Steinmeier* habe ihn gebeten, „die Frage am Rande des *Bush*-Besuches mit zuständigen Mitarbeitern aus dem Nationalen Sicherheitsrat vertraulich aufzunehmen, und zwar in der Form vertraulich aufzunehmen, dass wir darum bitten sollten, den Fall aus humanitären Gründen bald zu lösen und, falls Verdachtsmomente [...] gegen ihn vorlagen, jedenfalls eine zügiges rechtsstaatliches Verfahren gegen ihn einzuleiten. Dabei – so die Bitte von Herrn *Steinmeier* – sollte bewusst offengelassen werden, wohin die Freilassung, die Lösung des Falles, erfolgen sollte, aus den bekannten Gründen, weil die mögliche

¹²⁰⁷ MAT A 169, Bl. 20.

¹²⁰⁸ MAT A 98/1, Ordn. 9, Bl. 288.

¹²⁰⁹ MAT A 98/01, Ordn. 3, Bl. 464.

¹²¹⁰ MAT A 98/1, Ordn. 4, Bl. 605 f.

¹²¹¹ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 78.

¹²¹² *Gottwald*, UA-Prot. 47, S. 50.

¹²¹³ *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 78.

¹²¹⁴ *Chrobog*, UA-Prot. 42, S. 44; *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 114.

¹²¹⁵ *Diwell*, UA-Prot. 43, S. 27.

¹²¹⁶ *de Maizière*, UA-Prot. 45, S. 9.

¹²¹⁷ *de Maizière*, UA-Prot. 45, S. 12 f.

¹²¹⁸ *de Maizière*, UA-Prot. 45, S. 20.

Gefährdung, die von Herrn *Murat Kurnaz* ausgehen konnte, zum damaligen Zeitpunkt jedenfalls nicht abschließend zu beurteilen war.¹²¹⁹ Bei seinem Gespräch sei auch das Wort „Freilassung“ gefallen.¹²²⁰ „Diese Weisung bestand darin, aus humanitären Gründen auf eine Lösung des Falles zu drängen, und für den Fall, dass diese Lösung in Form einer Freilassung nicht möglich sei, eben ein möglichst baldiges rechtsstaatliches Verfahren anzumahnen.“¹²²¹ *Dr. Steinmeier* und er seien sich einig gewesen, „dass eine Freilassung in die Türkei nicht nur wegen der Staatsangehörigkeit von Herrn *Murat Kurnaz*, sondern auch wegen seiner familiären Bindungen durchaus zumutbar gewesen wäre.“¹²²² Dass *Dr. Steinmeier* zu dem damaligen Zeitpunkt von einer möglichen Gefährdung durch *Kurnaz* ausging, habe er gewusst.¹²²³ Er habe aber nicht die Weisung bekommen, dass eine Einreise nicht erwünscht sei, sondern, von einer humanitären Lösung des Falles „in einer allgemeinen Art und Weise oder von einer Freilassung in allgemeiner Art und Weise“ zu sprechen. Das „Wohin“ sei offenzuhalten gewesen.¹²²⁴

Als Antwort habe er von dem *Director for Europe* „keine schroffe Ablehnung“ erhalten. *Daniel Fried* habe gesagt, er kenne den Fall nicht. All diese Fälle würden vom Pentagon oder vom Justizministerium bearbeitet. „Es war eine rein prozedurale Antwort.“ Er wolle sich kündigt machen und sich bemühen, die für diesen Fall eigentlich Zuständigen einzuschalten.¹²²⁵

Noch in Mainz bat *Mützelburg* nach eigenem Bekunden den deutschen Botschafter in Washington *Ischinger*, „am Ball zu bleiben.“¹²²⁶ *Ischinger* sprach am 14. April 2005 *Daniel Fried* an und übergab diesem ein *Non-Paper* zum Fall *Kurnaz*.¹²²⁷

In einer E-Mail innerhalb des Auswärtigen Amtes wurde über dieses Gespräch notiert: „Bundesregierung habe auf Anfrage mitgeteilt, dass der Fall *Kurnaz* am Rande des Besuches des US-Präsidenten in Mainz Februar 2005 durch Herrn *Mützelburg* angesprochen worden sei. [...] Der Fall werde in Deutschland [...] politisch diskutiert. Da *K* in Deutschland gelebt habe [...] bestehe in Deutschland ein hohes Interesse an dem Fall. Das Anliegen an die US-Administration sei daher als politische Bitte zu verstehen. Botschaft werde Angelegenheit im *Department of Justice* weiter verfolgen, wolle aber auch *NSC* weiterhin einbeziehen. [...] Botschafter *Fried* hat Demarche ohne Widerspruch entgegengenommen und Kontakt mit *DoJ* in allgemeiner Form in Aussicht gestellt.“¹²²⁸

Der Zeuge *Flittner* hat sich erinnert, dass es nach diesem Gespräch für das Auswärtige Amt leichter geworden sei,

¹²¹⁹ *Mützelburg*, UA-Prot. 45, S. 60.

¹²²⁰ *Mützelburg*, UA-Prot. 45, S. 63.

¹²²¹ *Mützelburg*, UA-Prot. 45, S. 69.

¹²²² *Mützelburg*, UA-Prot. 45, S. 63.

¹²²³ *Mützelburg*, UA-Prot. 45, S. 74 f.

¹²²⁴ *Mützelburg*, UA-Prot. 45, S. 66.

¹²²⁵ *Mützelburg*, UA-Prot. 45, S. 61, 67.

¹²²⁶ *Mützelburg*, UA-Prot. 45, S. 61; so auch *Steinmeier*, UA-Prot. 41, S. 106 f.

¹²²⁷ MAT A 98/1, Ordn. 9, Bl. 318.

¹²²⁸ MAT A 98/1, Ordn. 9, Bl. 318.

von den USA Informationen im Fall *Kurnaz* zu erhalten: „Soweit ich mich erinnere, ist [...] zwar keine substantielle Reaktion aus den USA gekommen; aber danach war dann diese völlige Blockade nicht mehr so, wie sie vorher gewesen war.“¹²²⁹ [...] Es gab zumindest eine Gesprächsbereitschaft.¹²³⁰

In der für die Nachrichtendienste zuständigen Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes hatte man von der Initiative von *Mützelburg* nach Auskunft des Zeugen *Vorbeck* „nichts mitbekommen.“¹²³¹ Das spätere Gespräch von Botschafter *Ischinger* habe er „als irritierend“ empfunden.¹²³²

Am 17. Juni 2005 sprach der außenpolitische Berater des Bundeskanzlers *Mützelburg* bei einem Besuch in Washington gegenüber dem Sicherheitsberater *Stephen Hadley* das Thema Guantánamo „allgemein“ an. Nach eigenem Bekunden erinnerte er daran, dass eine Antwort auf den Fall *Murat Kurnaz* noch ausstehe. Statt einer Auskunft in der Sache sei er „auf die Schwierigkeiten mit dem Verteidigungsministerium, dem *Pentagon*, und mit dem Justizministerium hingewiesen“ worden. In der Folge habe es Gespräche zwischen der Botschaft und dem amerikanischen Justizministerium gegeben.¹²³³ „Bei diesem Gespräch haben wir uns generell auf den Komplex Guantánamo konzentriert, und ich habe in dem Zusammenhang nur noch einmal daran erinnert, dass ich immer noch auf eine Antwort auf meine Anfrage bezüglich *Murat Kurnaz* warte. Auch da habe ich wiederum eine rein prozedurale Antwort bekommen: Man wisse nicht, wie und wo der Fall stehe, man werde sich aber kümmern.“¹²³⁴

Am 13. Oktober 2005 meldete die Botschaft aus Washington, inzwischen habe es Gespräche mit dem *National Security Council* und dem *Department of Justice* gegeben. Es seien Informationen zu *Kurnaz* zugesagt worden, bislang gebe es jedoch keine Reaktion. Inzwischen habe sich *Kurnaz*'s Anwalt *Azmy* gemeldet. Bei einem Besuch habe er bei *Kurnaz* zunehmende Verzweiflung wegen seiner isolierten und perspektivlosen Lage bemerkt.¹²³⁵

Diese E-Mail wurde auch an Herrn *Vorbeck* im Bundeskanzleramt weitergeleitet. Dieser vermerkte darauf handschriftlich: „Wenn die Botschaft Interesse an *MK* bekundet, muss doch auf US-Seite der Eindruck entstehen, wir wollten ihn zurück haben. Scheint mir etwas unkoordiniert zu verlaufen.“¹²³⁶ Vor dem Ausschuss hat er dazu als Zeuge bekundet, er sei im Oktober 2005 noch davon ausgegangen, dass die Bundesregierung eine Einreise von Herrn *Kurnaz* nach Deutschland nicht wolle, sondern im Fall seiner Freilassung eine Abschiebung von Guantánamo in die Türkei bevorzugte. „Ich befürchtete damals bei Lektüre dieses Botschaftsberichtes, dass auf US-

¹²²⁹ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 120.

¹²³⁰ *Flittner*, UA-Prot. 33, S. 120.

¹²³¹ *Vorbeck*, UA-Prot. 45, S. 47.

¹²³² *Vorbeck*, UA-Prot. 45, S. 47.

¹²³³ *Mützelburg*, UA-Prot. 45, S. 61.

¹²³⁴ *Mützelburg*, UA-Prot. 45, S. 67.

¹²³⁵ MAT A 98/1, Ordn. 3, Bl. 456.

¹²³⁶ MAT A 100/4, Abt. 6, Bl. 21.

Seite durch die Ansprache des Falls Kurnaz durch einen Vertreter der deutschen Botschaft der Eindruck entstehen könnte, dass die Bundesregierung möglicherweise doch an einer Rückkehr von Kurnaz nach Deutschland interessiert sein könnte. Diesen Gedanken [...] habe ich meinem damaligen Abteilungsleiter, Herrn Uhlrau, zur Kenntnis gegeben.“ Kurz habe er von Uhlrau „mündlich die Nachricht [bekommen], dass sich die beteiligten Stellen wieder auf eine Linie geeinigt hätten. Ich habe das so verstanden, dass eine Einreise des Herrn Kurnaz nach Deutschland weiterhin unerwünscht sei, dass er bevorzugt in die Türkei gehen solle.“¹²³⁷

i) Brief von Docke an die Bundeskanzlerin

Am 6. Dezember 2005 besuchte die amerikanische Außenministerin Condoleezza Rice die neu gewählte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Bundesaußenminister Dr. Frank Walter Steinmeier. Nach Auskunft des Zeugen Dr. de Maizière sei „ein gewisses Interesse“ der amerikanischen Seite erkennbar gewesen, das Problem „Guantánamo und die dort Einsitzenden“ zu lösen.¹²³⁸ Murat Kurnaz sei bei den Gesprächen noch kein Thema gewesen.¹²³⁹

Aufgrund der aufkommenden politischen Diskussion um die sogenannten CIA-Renditions schrieb Rechtsanwalt Docke am 19. Dezember 2005 an die Bundeskanzlerin und bat im Fall Kurnaz um konkrete Hilfe.¹²⁴⁰ Er schilderte seinen Eindruck, die andauernde Haft von Kurnaz sei dadurch zu erklären, dass sich weder die Bundesrepublik Deutschland noch die Türkei „richtig verantwortlich fühlen“, und wies auf die kürzlich ergangene Entscheidung des Bremer Verwaltungsgerichts hin, nach der Kurnaz nach Bremen zurückkehren dürfe.¹²⁴¹

Auf dem Schreiben des Rechtsanwalts vermerkte der Leiter der internationalen Abteilung im Bundeskanzleramt Dr. Christoph Heusgen handschriftlich „AL 6: Wenn wir Fall ansprechen, bekommen wir ihn. ‚Bremer Taliban‘“.¹²⁴² Die Bedeutung des Vermerks hat der Ausschuss nicht herausfinden können. In seinem Antwortschreiben kündigte Heusgen an, den Vorschlag einer deutsch-türkischen Initiative im Lichte der bisherigen Erfahrungen und Gespräche mit türkischen und US-Behörden zu prüfen.¹²⁴³

Auf einen Drahterlass hin¹²⁴⁴ demarchierte der deutsche Gesandte in Ankara beim türkischen Außenministerium und ersuchte um eine gemeinsame Initiative zugunsten von Kurnaz.¹²⁴⁵ Nach Ablehnung einer solchen Initiative wandte sich die deutsche Botschaft in Washington an den

Rechtsberater des US-Außenministeriums John Bellinger mit dem Ziel der Freilassung von Kurnaz.

In seiner Rückmeldung an das Auswärtige Amt vom 11. Januar 2006 schrieb der deutsche Gesandte Gottwald, die US-Regierung sei mittlerweile sehr interessiert, Vereinbarungen mit Staaten zu treffen, die zur Aufnahme von Häftlingen aus Guantánamo bereit seien, vorausgesetzt man einigte sich über die weitere Behandlung. Er entnehme den Unterlagen, dass gegen Kurnaz „erhebliche Informationen sowohl aus seiner Zeit in Bremen als auch hins. seiner Gefangennahme in AFG (!) bestünden“. Von Seiten der USA sei aus Angst, klassifizierte Informationen preiszugeben, zu lange gar nichts gesagt worden, wo dies angebracht gewesen wäre. Im Verlauf des Jahres sei eine weitere Haftüberprüfung (administrative Review) vorgesehen, bei der die deutschen Argumente eingebracht werden können. Die Antwort von Bellinger wertete Gottwald: „Hier gibt es offensichtlich eine völlige 180 Grad Kehrtwendung der US Position.“¹²⁴⁶

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge Gottwald betont, Ende 2005, Anfang 2006 habe es ganz offensichtlich ein amerikanisches Interesse gegeben, möglichst viele Insassen aus Guantánamo hinwegzubekommen. Das erkläre diese neue Bereitschaft, auch mit Deutschland zu sprechen.¹²⁴⁷ In mehreren Kontakten mit dem State Department sei ihm dieser Umdenkungsprozess angedeutet worden. John Bellinger habe ihm am 11. Januar 2006 gesagt: „Jawohl, wir sind jetzt bereit, darüber zu sprechen“. Klar sei aber gewesen, dass das Pentagon als federführende Behörde letztlich für diesen konkreten Fall zuständig sei.¹²⁴⁸ Mit „180-Grad-Wendung“ habe er ausdrücken wollen, „dass die Vereinigten Staaten zu diesem Zeitpunkt erstmals bereit waren, mit uns, als einem Land, dessen Staatsangehöriger eben Murat Kurnaz nicht war, darüber zu sprechen“.¹²⁴⁹

Aus Sicht des Bundesaußenministers, des Zeugen Dr. Steinmeier, führte diese „Kehrtwende“ dazu, „dass die USA Anfang 2006, unmittelbar vor dem Besuch der Bundeskanzlerin in Washington, erstmals bereit waren, mit uns ernsthaft über eine Freilassung von Kurnaz zu reden.“ Trotz dieser Bereitschaft hätten die weiteren Verhandlungen noch mehrere Monate in Anspruch genommen.¹²⁵⁰

Das hat der Zeuge de Maizière bestätigt: „Das Ergebnis der Freilassungsbemühungen deutscher Stellen hing entscheidend von der Haltung der amerikanischen Seite ab. Diese war nach meiner Erinnerung Ende 2005/Anfang 2006 bereit, mit der deutschen Seite über eine Freilassung von Herrn Kurnaz zu reden.“¹²⁵¹ Mit dem Regierungswechsel hätten beide Seiten auch „die Chance eines gewissen Neubeginns der deutsch-amerikanischen Beziehungen“ gesehen.¹²⁵²

¹²³⁷ Vorbeck, UA-Prot. 45, S. 38, so auch S. 46.

¹²³⁸ de Maizière, UA-Prot. 45, S. 11.

¹²³⁹ de Maizière, UA-Prot. 45, S. 16.

¹²⁴⁰ Docke, UA-Prot. 28, S. 10.

¹²⁴¹ MAT A 100/4, Abt. 2, Bl. 11.

¹²⁴² MAT A 100/4, Abt. 2, Bl. 11; de Maizière, UA-Prot. 45, S. 8; Fritsche, UA-Prot. 39, S. 63, 86.

¹²⁴³ MAT A 100/4, Abt. 2, Bl. 12.

¹²⁴⁴ MAT A 98/1, Ordn. 4, Bl. 604.

¹²⁴⁵ MAT A 98/1, Ordn. 4, Bl. 619.

¹²⁴⁶ MAT A 98/1, Ordn. 9, Bl. 476.

¹²⁴⁷ Gottwald, UA-Prot. 47, S. 49 f.

¹²⁴⁸ Gottwald, UA-Prot. 47, S. 51 f.

¹²⁴⁹ Gottwald, UA-Prot. 47, S. 56.

¹²⁵⁰ Steinmeier, UA-Prot. 41, S. 70.

¹²⁵¹ de Maizière, UA-Prot. 45, S. 7.

¹²⁵² de Maizière, UA-Prot. 45, S. 10.

j) Freilassungsverhandlungen

aa) Antrittsbesuch der Bundeskanzlerin

Am 13. Januar 2006 stattete die deutsche Bundeskanzlerin dem US-Präsidenten ihren Antrittsbesuch ab. Nach Angaben des Zeugen *de Maizière* sprach die Bundeskanzlerin den Fall *Murat Kurnaz* gegenüber US-Präsident *Bush* an und verwandte sich für seine Freilassung.¹²⁵³

bb) Die Präsidentenrunde am 17. Januar 2006

Die Präsidentenrunde am 17. Januar 2006 beschäftigte sich nach Aussage ihres Leiters, des Chefs des Bundeskanzleramtes und Zeugen *de Maizière* nicht mehr mit der Frage, ob *Murat Kurnaz* gefährlich sei oder nach Deutschland zurückkommen dürfe. „Wenn die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika eine Position für die Bundesregierung bezieht, dann geht es und kann es in einer Präsidentenrunde nur um die Umsetzung dieser Entscheidung gehen, also nur um das Wie und nicht um das Ob.“¹²⁵⁴ Es sei darum gegangen, die erforderlichen Voraussetzungen für die Einreise von *Kurnaz* nach Deutschland zu schaffen.¹²⁵⁵

Eine neue Einschätzung der Sicherheitsbehörden von einer möglichen Gefährlichkeit von *Kurnaz* gab es nicht.

Der Zeuge *Fritsche* hat ausgesagt, es habe im Januar 2006 keine neueren Erkenntnisse gegeben „weder in die eine noch in die andere Richtung“, von Bedeutung sei aber auch, dass in all den Jahren vor 2006 nichts mehr dazu gekommen sei. Die einzige Veränderung habe sich aus der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ergeben.¹²⁵⁶ Letztlich sei es eine Abwägungsentscheidung zwischen dem humanitären Aspekt und dem potenziellen Sicherheitsrisiko gewesen.¹²⁵⁷

Das hat auch Innenstaatssekretär *Dr. Hanning* bestätigt. Die Entscheidung der Bundeskanzlerin sei eine humanitäre Geste gegenüber einem türkischen Staatsbürger gewesen, die mit der Situation im Lager Guantánamo zu tun gehabt habe. „Es ist das vornehme Recht einer Bundeskanzlerin, im Lichte dieser Entwicklung und im Lichte des Umstandes, dass Herr *Kurnaz* hier geboren wurde und hier aufgewachsen ist, diese Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung habe ich nicht zu kritisieren.“¹²⁵⁸

Der inzwischen ins Bundesjustizministerium gewechselte Staatssekretär *Diwell* hat ausgesagt, die Alternative „Deutschland oder Türkei“ sei nicht mehr diskutiert worden. Einerseits sei nach der Entscheidung des *VG* Bremen der Weg der Rückkehr nach Deutschland eröffnet worden, andererseits habe die Türkei nie Anstalten gemacht, *Kurnaz* mit offenen Armen empfangen zu wollen.¹²⁵⁹

¹²⁵³ *de Maizière*, UA-Prot. 45, S. 7.

¹²⁵⁴ *de Maizière*, UA-Prot. 45, S. 13.

¹²⁵⁵ *de Maizière*, UA-Prot. 45, S. 7.

¹²⁵⁶ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 52.

¹²⁵⁷ *Fritsche*, UA-Prot. 39, S. 70.

¹²⁵⁸ *Hanning*, UA-Prot. 37, S. 19.

¹²⁵⁹ *Diwell*, UA-Prot. 43, S. 27 ff.

Auch die Gefährdungseinschätzung habe keine entscheidende Rolle mehr gespielt. Maßgeblich sei das Verhalten der Amerikaner und die sich anbahnende Veränderung dieses Verhaltens gewesen. Als sich die Amerikaner tatsächlich bewegten, habe die Möglichkeit, eine humanitäre Lösung zu erreichen, einen gewissen Vorrang gewonnen.¹²⁶⁰

Umzusetzen war durch das Bundesministerium des Innern die Aufhebung der *SIS*-Ausschreibung (siehe oben: S. 644). Dies erfolgte am folgenden Tag.¹²⁶¹ Das Land Bremen wurde nicht weiter zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts gedrängt (siehe oben: S. 652).¹²⁶² Am 19. Januar 2006 erklärte die Ausländerbehörde Bremen auf Weisung der Innenbehörde gegenüber dem Verwaltungsgericht Rechtsmittelverzicht.¹²⁶³

cc) Gespräche von Gottwald mit Bellinger

Am 30. Januar 2006 wandte sich die deutsche Botschaft in Washington an das amerikanische Außenministerium und das *Pentagon*. In einem ersten Gespräch machte der Rechtsberater des *State Department* auf die amerikanischen Interessen aufmerksam. Für die USA stünde im Vordergrund, dass von überstellten Personen künftig keine terroristische Gefahr mehr ausgehe. Aufnahmebereite Länder müssten hierfür die Verantwortung übernehmen. *Kurnaz* gelte weiterhin als „feindlicher Kämpfer“, von dem eine erhebliche Bedrohung ausgehe. Die nächste Überprüfung stehe erst in zwölf Monaten an; dann könnten die Erkenntnisse deutscher Stellen berücksichtigt werden.¹²⁶⁴

Der Zeuge *Gottwald* hat ausgesagt, die amerikanische Seite habe durchaus ein Gefährdungspotenzial gesehen und habe sicherstellen wollen, dass nichts passieren kann. „Wenn man jemanden jahrelang festhält, geht man im Zweifelsfalle davon aus, dass er weder unschuldig noch harmlos ist.“ Daher sei von den Gesprächspartnern zunächst weniger an Freilassung als vielmehr an eine Überstellung von *Kurnaz* gedacht worden. Erwartet worden sei die Übernahme von „Verantwortung“. Dem sei entgegengehalten worden, dass dies in Deutschland mit dem Rechtssystem vereinbar sein müsse und im Zweifel gerichtlich überprüft werde. Eine andere Möglichkeit bestünde nicht.¹²⁶⁵

Der Zeuge *de Maizière* hat berichtet, im Anschluss hätten zum Teil schwierige und komplizierte Gespräche auf Expertenebene stattgefunden. Über das ‚Ob‘ der Entlassung sei es nicht lange gegangen. Ziel für die deutsche Seite sei

¹²⁶⁰ *Diwell*, UA-Prot. 43, S. 31.

¹²⁶¹ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 385; MAT A 158/1, Ordn. 2, Bl. 235, 237.

¹²⁶² MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 375, 379; *Röwekamp*, UA-Prot. 53, S. 16; *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 70; *Maaßen*, UA-Prot. 33, S. 11, 24.

¹²⁶³ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 383; MAT A 158/1, Ordn. 2, Bl. 226; *Wessel-Niepel*, UA-Prot. 53, S. 55.

¹²⁶⁴ MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 423 ff.

¹²⁶⁵ *Gottwald*, UA-Prot. 47, S. 53.

die Freilassung von Herrn *Kurnaz* gewesen. Im Mittelpunkt der Gespräche sei es um das ‚Wie‘, um die Modalitäten der Freilassung gegangen. Für die US-Seite war es von besonderer Bedeutung sicherzustellen, dass von Herrn *Kurnaz* in Deutschland keine Gefahr mehr ausgeht.¹²⁶⁶

Das hat auch der Zeuge *Docke* bekundet: „Die Amerikaner haben zu Beginn dieser deutsch-amerikanischen Verhandlungen um die Freilassung gefordert, dass es quasi eine Rundumüberwachung gibt, dass es Aufenthaltsbeschränkungen gibt, dass möglicherweise der Pass eingezogen wird, dass also keine Reisefreiheit besteht, dass ein enger deutsch-amerikanischer Austausch über das weitere Leben und Agieren von Herrn *Kurnaz* in Bremen etabliert werden soll, also alles Dinge, zu denen die deutsche Rechtsordnung sagt: Das geht so nicht, ohne dass es einen ganz konkreten Tatverdacht gibt und dann ein Gericht entsprechende Auflagen machen würde. Diese Auflagen sind dann im Einzelnen mit den USA verhandelt worden. Soweit mir bekannt, sind diese Auflagen mehr oder weniger auf Null zurückgeführt worden, weil den Amerikanern eben bedeutet wurde, dass es mit unserer Rechtsordnung so nicht zu machen ist.“¹²⁶⁷

¹²⁶⁶ *de Maizière*, UA-Prot. 45, S. 7, 13.

¹²⁶⁷ *Docke*, UA-Prot. 28, S. 37.

Dem amerikanischen Anwalt von *Kurnaz*, dem Zeugen *Baher Azmy* wurde nach eigenem Bekunden von der amerikanischen Regierung mitgeteilt, *Kurnaz* könne entlassen werden, um aber dann in Deutschland inhaftiert zu werden bzw. um dort zumindest unter Beobachtung gestellt zu werden. Nach Gesprächen mit seinem deutschen Kollegen habe er den Eindruck gewonnen, dass die Amerikaner übertrieben und diese Aussage mehr für innenpolitische Zwecke gedacht gewesen sei. Nach dem was ihm bekannt sei, sei *Kurnaz* nach dem Verlassen der Luftbasis Ramstein ein freier Mann gewesen.¹²⁶⁸ Nach seiner Einschätzung sei es für die US-Regierung wichtig gewesen, der Öffentlichkeit gegenüber den Eindruck zu erwecken, dass im Ursprungsland eine Haft stattfinden werde, auch wenn es letztlich nicht dazu komme.¹²⁶⁹

dd) Der Durchbruch

Spätestens bei einer Besprechung am 14. Juni 2006 gelang der Durchbruch. Auszuhandeln war nur noch der Zeitpunkt und die Art und Weise der Rückführung. Am 24. August 2006 war landete eine US-Maschine in Ramstein und *Murat Kurnaz* wurde an deutsche Behördenvertreter übergeben und auf freien Fuß gesetzt.

¹²⁶⁸ *Azmy*, UA-Prot. 30, S. 138.

¹²⁶⁹ *Azmy*, UA-Prot. UA-Prot. 30, S. 145.

V. Der Fall Mohamed Haydar Zammar

Der deutsche Staatsangehörige *Mohamed Haydar Zammar* wurde Anfang Dezember 2001 in Casablanca festgenommen und Anfang des Jahres 2002 nach Syrien überstellt. Dort befragten ihn im November 2002 Vertreter deutscher Sicherheitsbehörden.

1. Zammar und die Ermittlungen nach dem 11. September 2001

Bevor *Zammar* nach Marokko reiste, stand er bereits seit längerem unter Beobachtung der deutschen Sicherheitsbehörden. Gegen *Zammar* wurde auch im Zusammenhang mit den Anschlägen des 11. September 2001 ermittelt: Direkt nachdem bekannt wurde, dass die Anschläge des 11. September Bezüge nach Hamburg aufwiesen, leitete die Generalbundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein¹. Das mit den Ermittlungen beauftragte Bundeskriminalamt bildete eine eigene Organisationseinheit, die Besondere Aufbauorganisation USA (BAO-USA), die in Meckenheim angesiedelt war. Aufgrund der Bezüge nach Hamburg wurde dort der „Einsatzabschnitt Ort“ (EA Ort) eingerichtet, der ebenfalls bereits am 13. September 2001 seine Arbeit aufnahm. In Hamburg waren zeitweilig über 600 BKA-Beamte tätig².

a) Behördenzeugnis des LfV Hamburg

Der am 1. Januar 1961 in Aleppo/Syrien geborene *Mohammed Haydar Zammar*, der im August 1971 dauerhaft zu seinem Vater nach Hamburg gezogen war und im März 1982 auf Antrag die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten hatte geriet gleich zu Beginn der Ermittlungen in das Blickfeld des Bundeskriminalamts: Der Zeuge *Kröschel*, der Leiter des EA-Ort in Hamburg, hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss geschildert, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg direkt mit der Aufnahme der Arbeit am 13. September 2001 ein sogenanntes Behördenzeugnis mit den Erkenntnissen des LfV Hamburg zu *Zammar* vorgelegt habe.³ In dem Behördenzeugnis heißt es unter anderem: „*Zammar* [...] ist dem LfV Hamburg aufgrund einer Vielzahl von Informationen als Anhänger von *USAMA BEN LADIN* [sic!] bekannt und wird hier dem Netz der 'arabischen Afghanen' zugeordnet. Bereits 1991 erhielt er auf eigenen Wunsch hin in einem Mujahedin-Ausbildungslager in Pakistan eine militärische Ausbildung (an gängigen Infanteriewaffen und Sprengmitteln) und nahm anschließend an Kampfeinsätzen in Afghanistan teil. Er hatte angeblich persönlichen Kontakt zu *Usama BEN LADIN* [sic], den er bewundert. Außerdem sympathisiert er mit allen Mujahedin. Am 2. Oktober 1998 wurden in Turin/Italien drei Personen ägyptischer und jemenitischer Staatsangehörigkeit festgenommen. Die Festnahmen standen [...] im Zusammen-

hang mit möglichen Anschlägen gegen US-Interessen in Europa durch die ägyptische islamistische bzw. terroristische Organisation, *Jihad Islami*', die der von *Usama BEN LADIN* gegründeten internationalen ‚Islamistischen Weltfront für den Kampf gegen Juden und Kreuzfahrer‘ angehört. Bei anschließenden Hausdurchsuchungen wurden neben Waffen [...] auch schriftliche Unterlagen mit Adressen und Telefonnummern sichergestellt. Darunter war der Name *M. Haydar ZAMMAR* [...]“⁴

b) Verbindungen zu den Attentätern des 11. September 2001

Im Laufe der Ermittlungen hätten sich Hinweise auf enge Verbindungen *Zammars* zu der Hamburger Terrorzelle ergeben, wie der Zeuge *Kröschel* weiter geschildert hat: Bei der Durchsuchung der Wohnung des *Said Bahaji*, der später per Haftbefehl gesucht wurde, seien mehrere *Zammar* zuzuordnende Asservate sichergestellt worden. Neben islamistischen Büchern hätte sich darunter ein von *Zammar* vervielfältigter Aufruf *Osama bin Ladens* zum Kampf gegen die USA befunden.⁵ Hierzu erklärte *Zammar* am 17. September 2001 bei seiner richterlichen Vernehmung als Zeuge: „Diese Schrift habe ich selbst gedruckt, also fotokopiert. Ich habe sie nicht geschrieben. Das ist eine Kriegserklärung an die USA. Der Verfasser ist *Osama bin Laden*. Ich habe das kopiert, um die Schrift an Muslime zu verteilen.“⁶ Nach Angaben des Zeugen *Kröschel* hätten auch die anschließenden Vernehmungen von Zeugen verdeutlicht, dass *Zammar* „bewusst Personen angesprochen hat, doch für den Dschihad einzutreten, aktiv zu werden. Er ist von uns als eine Person angesehen worden, die schon bemüht war, Leute zu rekrutieren, nach Afghanistan zu gehen, um sich eben dem Kampf anzuschließen.“

Nach den Ausführungen des Zeugen *Dr. Steinberg*, von 2002 bis Oktober 2005 als Referent im Bundeskanzleramt für den Bereich internationalen Terrorismus, gibt es ganz verschiedene Typen von Rekrutierern. Solche, „die relativ eng an der Organisation dran sind, die direkt auch mit planen, wie zum Beispiel *Binalshibh*.“ [...] Es gebe aber auch „solche [...] wie *Zammar*, die eher durch die Moscheen gehen, junge Leute suchen, mit denen reden und versuchen, sie eben für bewaffneten Kampf in Afghanistan oder sonst wo zu gewinnen. Das ist wohl die Hauptaufgabe. Sie halten Kontakte überall hin. Er war ja auch in Afghanistan, er war eine ganze Weile in Pakistan. Meines Erachtens war einfach seine Linientreue nicht besonders weit entwickelt. Er hat einmal eben für *al-Qaida* geworben; andererseits hat er sich lange im Hauptquartier der *Tabligh-i-Jamaat* aufgehalten, eigentlich eine Organisation, die nicht ganz so militant ist, oder eben, wenn militant, dann mit einer anderen Zielrichtung, hatte enge

¹ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 6 f.

² *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 6.

³ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 6.

⁴ MAT A 257/2, Bl. 1 f., der Inhalt wurde in öffentlicher Sitzung durch die Zeugen *Kröschel* und *Schmanke*, vorgetragen. (vgl. UA-Prot. 62, S. 14, 58).

⁵ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 14f.

⁶ MAT 257/2, Bl. 15.

Kontakte zu syrischen Moslembrüdern, auch solchen, die mit der *al-Qaida* wenig zu tun haben. Das war so Bestandteil seines Kontaktnetzes, und das waren offensichtlich die beiden Haupttätigkeiten, denen er sich gewidmet hat, also Rekrutierungen in Moscheen für *al-Qaida* und dann eben Aufrechterhaltung und Erweiterung seines persönlichen Netzwerkes“. Auch diese Tätigkeit so der Zeuge *Dr. Steinberg*, sei gefährlich.⁷

Weitere, durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Verfügung gestellte Erkenntnisse, so der Zeuge *Kröschel*, hätten wiederum dargelegt, dass *Zammar* in der Vergangenheit intensive Kontakte zu den Attentätern des 11. September und deren Umfeld gehabt habe: „[S]prich: *Atta*, *al-Shehhi* und *Jarrah*, die damals als Studenten in Hamburg lebten, [...] aber auch intensive Verbindungen [...] zu dem dann von uns mit Haftbefehl gesuchten *Said Bahaji* und den Kontaktpersonen um diese Person. Insofern war *Zammar* auch eine Person, die sich im direkten Umfeld unserer Täter und Mitglieder dieser terroristischen Vereinigung um *Mohammed Atta* bewegte.“⁸ Eine engere Bekanntschaft bestand nach den Angaben des Zeugen *Schmanke* auch zu *Ramzi Binalshibh*: „*Binalshibh* war anscheinend – wenn man die Aussagen der verschiedensten Zeugen und Auskunftspersonen auswertet und beachtet – ein enger Spezi vom Herrn *Zammar*. Herr *Binalshibh* soll unter anderem auch mal bei *Zammar* gewohnt haben. *Binalshibh* soll wiederum *Zammar* auch bei einem Umzug geholfen haben. *Zammar* soll auch sehr viel mit *Binalshibh* darüber gesprochen haben, wie notwendig es ist, in den Dschihad zu ziehen und Aktionen zu machen. Die zwei waren also wohl recht gut bekannt, ja.“⁹

Gleichwohl hat der Zeuge *Kröschel* *Zammar* weder als „bestimmende, lenkende Persönlichkeit“ der Hamburger Zelle, noch als „Mitläufer“ bezeichnen wollen: „Wir waren nicht der Meinung, dass Herr *Zammar* Mitglied dieser mutmaßlichen terroristischen Vereinigung, die sich um *Mohammed Atta* gebildet hatte, war. Er war aber jemand, der den Personen, die dann eine Rolle spielten, denke ich mal, schon Hilfestellung geleistet hat, nach Afghanistan zu gehen. Er war vielleicht auch derjenige, der das Initial gesetzt hat, überhaupt für den Dschihad etwas zu machen. Und er war sicherlich jemand, der unterstützend tätig wurde, dann nachher die richtigen Kontakte zu finden.“¹⁰

c) Ermittlungsverfahren gegen *Zammar*

Die Generalbundesanwaltschaft leitete am 14. Oktober 2001 ein Ermittlungsverfahren gegen *Zammar* wegen des Verdachts des Unterstützens einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Absatz 3 StGB (a. F.) ein.¹¹

⁷ *Steinberg*, UA-Prot. 67, S. 37.

⁸ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 15.

⁹ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 67.

¹⁰ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 17.

¹¹ MAT A 257/2 Bl. 34–36.

Neben den genannten Verdachtsmomenten habe *Zammar* bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vom 17. September 2001 zu wesentlichen Punkten unvollständige und unrichtige Angaben gemacht, etwa betreffend seiner Kennbeziehungen zur Hamburger Zelle und deren Umfeld. Dies habe den Eindruck erweckt, er habe Entscheidendes zu verbergen, wie der damalige Generalbundesanwalt, der Zeuge *Nehm*, erläutert hat.¹²

Der Zeuge *Klink*, der im Jahr 2001 die *BAO-USA* geleitet hat, hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss die Einschätzung der Gefährlichkeit und die Verdachtsmomente einer Beteiligung *Zammars* an der Anschlagplanung des 11. Septembers seitens der *BKA* folgendermaßen zusammengefasst:¹³ Bei *Zammar* habe es sich um einen aktiven Gefährder gehandelt, der sich gedanklich sehr stark an die Welt von *Osama bin Laden* angelehnt habe. Er habe Kontakte nach Pakistan vermittelt, für andere, die sich mutmaßlich in den „Dschihad“ begeben wollten. Er habe intensive Kontakte zum Täterkreis des 11. September unterhalten und insgesamt das Bild eines Menschen abgegeben, der sehr intensiv in den Kreis islamistischer Terrorismus involviert war. *Zammar* sei „ein ganz gefährlicher islamistischer Fundamentalist [gewesen], von dem man jederzeit erwarten konnte, dass er sich an der Planung neuer Terroranschläge beteiligt, dass er hier mitwirkt, seine aktive Rolle hier einnimmt.“ Für die konkrete Beteiligung an dem Vorgang 11. September sei die Beweislage jedoch sicherlich schwächer gewesen, so auch der Zeuge *Klink*.¹⁴

Dies hat der Zeuge *Nehm* bestätigt, der ausgeführt hat, es habe sich bei dem *Zammar*-Verfahren an sich um kein bedeutendes Verfahren der Bundesanwaltschaft gehandelt. *Zammar* sei im Zusammenhang mit dem 11. September nicht die entscheidende Figur gewesen, man habe aber, da man noch am Anfang der Ermittlungen stehe, eine möglichst komplette Ausleuchtung des Umfeldes angestrebt und hierfür sei eine Person mit dem Vorleben *Zammars* von Interesse gewesen.¹⁵

Gleichzeitig mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ordnete die Generalbundesanwaltschaft die Observation *Zammars* an. Sowohl über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens als auch die veranlasste Beobachtung *Zammars* unterrichtete der Vertreter der *GBA* die Sicherheitslage im Kanzleramt.¹⁶

2. Die Reise *Zammars* nach Marokko

Zammar reiste am 27. Oktober 2001 von Hamburg über Amsterdam nach Casablanca/Marokko. Der Ausschuss befasste sich intensiv mit den näheren Umständen dieser Reise und der anschließend in Marokko erfolgten Fest-

¹² *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 9.

¹³ *Klink*, UA-Prot. 75, S. 39.

¹⁴ *Klink*, UA-Prot. 75, S. 39.

¹⁵ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 19.

¹⁶ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 63.

nahme. Im Zentrum des Interesses stand die Frage, ob und auf welcher Rechtsgrundlage deutsche Behörden in diesem Zusammenhang Reisedaten *Zammars* an ausländische Stellen weitergaben und ob die Ausreise *Zammars* hätte verhindert werden können oder müssen.

Dies geschah vor dem Hintergrund verschiedener in der Öffentlichkeit erhobener Vorwürfe. So wurde der Verdacht geäußert, bei der Festnahme *Zammars* habe es sich „um das Resultat einer gemeinsamen Operation amerikanischer und deutscher Behörden“ gehandelt¹⁷ oder die These formuliert, man habe ihn absichtlich nach Marokko ausreisen lassen, um ihn den USA „ans Messer“ zu liefern. Jedenfalls bestünde wegen der Übermittlung der Reisedaten eine Mitverantwortung deutscher Behörden an der Verhaftung *Zammars*, da diese „hätten wissen müssen, dass die US-Kollegen diesen Hinweis für rechtswidrige Aktionen verwenden würden.“¹⁸

a) Keine Verhinderung der Ausreise

Das Bundeskriminalamt war aufgrund der durchgeführten Observationsmaßnahmen über die Reisepläne *Zammars* frühzeitig informiert. Nachdem sich *Zammar* am 17. Oktober 2001 auf dem Hamburger Flughafen nach Reismöglichkeiten erkundigte, hielt das *BKA* mit der Generalbundesadvokatur Rücksprache, die anordnete, dass im Falle einer Ausreise im Zweifel keine Festnahme erfolgen solle.¹⁹ Dem Bundeskriminalamt war zudem bekannt, dass sich *Zammar* am 18. Oktober 2001 bei der Hamburger Passbehörde um die Ausstellung eines neuen vorläufigen Reisepasses bemühte, am 24. Oktober 2001 ein Rückflugticket für die Reise nach Casablanca erwarb und schließlich am 24. Oktober 2001 einen vorläufigen Reisepass beim Bezirksamt Hamburg-Nord beantragte und erhielt.

aa) Kein Haftbefehl

Aus einem Vermerk des *BKA* vom 26. Oktober 2001 geht hervor, dass die Generalbundesadvokatur über die beabsichtigte Reise *Zammars* nach Marokko unterrichtet wurde und sich mit der Ausreise einverstanden erklärt hatte.²⁰

Der Zeuge *Nehm* hat vor dem Ausschuss erläutert, es habe zur Zeit der Ausreise *Zammars* für die Bundesadvokatur keine Möglichkeit bestanden, die Ausreise zu verhindern. Zunächst habe man prüfen müssen: „Reicht es für einen Haftbefehl aus?“²¹

¹⁷ so laut *Stern* vom 4. Mai 2006 ein hochrangiger deutscher Sicherheitsbeamter.

¹⁸ so RAin *Pinar* in *Der Spiegel* vom 15. April 2006 (*Zammar* gegen Deutschland).

¹⁹ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 7.

²⁰ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 12.

²¹ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 8.

Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls gemäß § 112 StPO:

Während für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß §§ 160 Absatz 1, 152 Absatz 2 StPO der sogenannte einfache Anfangsverdacht, d. h. ein auf konkrete Tatsachen gestützter, auf kriminalistischer Erfahrung beruhender Anhalt dafür, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt, genügt, setzt die Verhaftung, als schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit einen dringenden Tatverdacht voraus. Dieser liegt vor, wenn nach dem bisherigen Untersuchungsergebnis in seiner Gesamtheit eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat.²²

Gemäß § 112 Absatz 1 StPO darf die Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten dementsprechend nur dann angeordnet werden, „wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht“. Die möglichen Haftgründe sind in Absatz 2 des § 112 StPO enthalten, es kommen Flucht, Fluchtgefahr und Verdunklungsgefahr in Betracht. Ist ein Beschuldigter dringend verdächtig, bestimmte in § 112 Absatz 3 StPO aufgezählte Straftaten begangen zu haben (u. a. § 129 Absatz 1 StGB), darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 nicht besteht.

Das Ergebnis der Prüfung sei gewesen, so der Zeuge, dass „der dringende Tatverdacht eben nicht vorgelegen hatte“.²³ Man habe noch ganz am Anfang der Ermittlungen gestanden, und es erschien nicht opportun – man habe es auch gar nicht begründen können – hier einen Haftbefehl zu beantragen. In zweiter Linie sei man davon ausgegangen, dass *Zammar*, der in Marokko offensichtlich seine zweite Ehefrau habe besuchen wollen, und mit seiner ersten Ehefrau und sechs Kindern in Hamburg lebe, zurückkommen wird.²⁴ Der Zeuge ist dem Eindruck entgegengetreten, „wir hätten an *Zammar* bewusst kein Interesse gehabt. Herr *Zammar* war eine interessante Figur, was Beziehungen zu *al-Qaida* anging. Aber damals war ja der § 129b [StGB] noch nicht in Kraft, und wir hatten keine Handhabe, seine Kontakte zu *al-Qaida* in Afghanistan usw. strafprozessual zu untersuchen. Das war auch ein wesentlicher Gesichtspunkt, dass man ihn da etwas draußen vor lassen musste.“²⁵

Der damalige Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, *Dr. Geiger*, hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss bekundet, er sei am 25. Oktober 2001 von Herrn *Nehm* über die geplante Marokkoreise *Zammars* telefonisch unterrichtet worden. *Zammar*, so sei ihm berichtet worden, wollte sich dort von seiner Frau scheiden lassen, aber wieder zurückkehren. Der Generalbundesadvokat habe keine strafprozessuale Möglichkeit gesehen, diese Reise zu verhindern. Herr *Nehm* habe ihm gesagt,

²² KK-Boujong, 5. Aufl. 2003, § 112, Rn. 3 und 6 m. w. N.

²³ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 21.

²⁴ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 8.

²⁵ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 20.

„dass er zum damaligen Zeitpunkt auch nicht die Voraussetzungen für einen Haftbefehl sehe.“²⁶

Der Zeuge *Dr. Kersten*, der ehemalige Präsident des Bundeskriminalamtes, hat erklärt, er persönlich habe die Entscheidung des Generalbundesanwalts, dass die Fakten für den Erlass eines Haftbefehls nicht ausreichen, nachvollziehen können. Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes habe es keine weitere Möglichkeit gegeben, die Ausreise zu verhindern.²⁷

„Gern verhindert“, hätte die Ausreise *Zammar* der seinerzeit gegen *Zammar* ermittelnde Polizeibeamte *Kröschel* „das brauche ich nicht zu verhehlen. Aber“, so der Zeuge, „es hat eben nicht gereicht. Die Informationsdichte hat zu dem damaligen Zeitpunkt den Generalbundesanwalt nicht überzeugt, dass es ausreicht, einen Haftbefehl zu beantragen, und damit mussten wir uns abfinden.“²⁸

bb) Passrechtliche Versagungsgründe?

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob bei *Zammar* die Möglichkeit bestanden hätte, ihm nach dem Passgesetz die Ausreise zu untersagen und ob etwaige passrechtliche Versagungsgründe geprüft wurden.

§ 7 Absatz 1 Passgesetz:

Der Pass ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen ihn schweben, entziehen will;

3 [...]

§§ 10 Absatz 1 Passgesetz

[...] Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden haben einem Deutschen, dem nach § 7 Absatz 1 ein Pass versagt oder nach § 8 ein Pass entzogen worden ist oder gegen eine Anordnung nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Personalausweise ergangen ist, die Ausreise in das Ausland zu untersagen. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 vorliegen oder er keinen zum Grenzübertritt gültigen Pass oder Passersatz mitführt. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland auch untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer seines Passes nach § 7 Absatz 2 Satz 1 zu beschränken ist.

Weder aus der Aktenlage noch aus den Aussagen der vernommenen Zeugen ergaben sich Hinweise darauf, dass innerhalb des Bundeskriminalamtes die Möglichkeit thematisiert wurde, die Ausreise *Zammar* nach dem Passgesetz zu unterbinden.

Für den Bereich der „Einsatzgruppe Ort“ in Hamburg haben sowohl deren Leiter, der Polizeibeamte *EKHK Kröschel*, als auch der das Ermittlungsverfahren gegen *Zammar* bearbeitende Polizeibeamte *EKHK Schmanke*, bekundet, dass Fragen des Passgesetzes nicht erörtert wurden.²⁹ Auch der damalige Leiter der *BAO USA*, der Zeuge *Klink* konnte sich nicht daran erinnern, dass Fragen des Passgesetzes im Zusammenhang mit *Zammar* diskutiert wurden.³⁰ Man habe sicherlich zunächst einmal geprüft: „Reicht das was wir haben für einen Haftbefehl aus? Aber nachdem das nicht der Fall war, hat man gegen die Ausreise nach meiner Erinnerung keine weiteren Schritte mehr unternommen.“³¹

Der Zeuge *Dr. Kersten* hat ausgeführt, in seiner Gegenwart sei diese Frage im Bundeskriminalamt aber auch in den Besprechungen mit Vertretern der Ressorts und anderer Sicherheitsbehörden nicht erörtert worden.³² Er sei sich auch nicht sicher, ob man eine gerichtsfeste Begründung gehabt hätte, da man keine konkreten Anhaltspunkte dafür gehabt habe, dass *Zammar* in Marokko geplant habe, für das terroristische Netzwerk zu arbeiten oder Kontaktpersonen zu treffen: „Wir hatten Erkenntnisse, dass *Zammar* Kontakt hatte zu Mohammed *Atta*, zu *al-Shehhi*, zu *Jarrah*, zu *Binalshibh*, zu *Bahaji*, dem Kern der Hamburger Zelle. Er ist ja vernommen worden, bevor er nach Marokko gefahren ist, richterlich vernommen worden. Er hat gesagt: Wir waren befreundet, aber das waren völlig harmlose Freundschaften. Ich habe von all dem, was diesen Freunden vorgeworfen wird, bis hin zur Ausführung der Anschläge in Amerika, nichts gewusst. – Sie wissen: Ich darf nur auf den Fall *Mzoudi* hinweisen: bis zum Bundesgerichtshof hatte der Strafantrag des Generalbundesanwalts keinen Erfolg, obwohl die Strafverfolgungsbehörden der Überzeugung waren, sie hätten genügend Beweismaterial für eine Verurteilung von Herrn *Mzoudi* wegen seiner Mitwirkung in der Hamburger Zelle. [...] Das Gericht hat gesagt: nein. – Das ist der Unterschied zwischen einer Einschätzung und dem, was Sie beweisen können.“³³

Für das Bundeskriminalamt sei die Entscheidung des *GBA* ausschlaggebend gewesen: „Kein Haftbefehl. Im Übrigen“, so der Zeuge *Dr. Kersten*, „war das *BKA* für passrechtliche Maßnahmen selbst nicht zuständig. Man kann die Frage stellen: Hättet ihr eine Anregung geben können oder sollen? Das ist nicht geschehen, jedenfalls nicht vom *BKA*.“³⁴

²⁶ Geiger, UA-Prot. 69, S. 39.

²⁷ Kersten, UA-Prot. 77, S. 52.

²⁸ Kröschel, UA-Prot. 62, S. 21.

²⁹ Kröschel, UA-Prot. 62, S. 29; Schmanke, UA-Prot. 62, S. 52 f.

³⁰ Klink, UA-Prot. 75, S. 47.

³¹ Klink, UA-Prot. 75, S. 32.

³² Kersten, UA-Prot. 77, S. 62.

³³ Kersten, UA-Prot. 77, S. 66.

³⁴ Kersten, UA-Prot. 77, S. 52, 62.

Für den Bereich des Bundesnachrichtendienstes hat der Zeuge *Dr. Hanning* erklärt, die Ausreise *Zammars* sei kein Thema gewesen, das schwerpunktmäßig den *BND* berührt habe. Zur Frage der passrechtlichen Möglichkeiten könne er als ehemaliger Präsident des *BND* daher nichts beitragen.³⁵

Der Zeuge *Fromm* hat sich ähnlich geäußert: Das Bundesamt für Verfassungsschutz habe im Zusammenhang mit den Ermittlungen des 11. Septembers keine vorrangige Zuständigkeit gehabt. Auf Vorhalt bejahte der Zeuge, dass der Inlandsnachrichtendienst keine Befugnis habe darüber zu entscheiden, „ob ein deutscher Staatsbürger ausreist oder nicht, ob ihm ein Pass gewährt wird oder nicht“.³⁶

Der Ausschuss hat auch mehrere Zeugen aus dem Bundeskanzleramt zu dieser Problematik befragt. Der Zeuge *Vorbeck*, Leiter der Gruppe 62 im Bundeskanzleramt, in deren Zuständigkeit die nachrichtendienstliche Informationsbewertung auf dem Gebiet des Terrorismus liegt, hat sich nicht daran erinnern können, dass die Frage der Passversagung erörtert wurde: „Hier jemandem den Pass zu versagen – darauf ist [...] niemand [...] gekommen.“³⁷

Der Zeuge *Uhrlau*, der zur damaligen Zeit Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt war, hat demgegenüber geäußert, er glaube schon, dass es Gegenstand von Erörterungen gewesen sei, ob intensiv oder nur am Rande, vermöge er heute jedoch nicht mehr zu sagen.³⁸ In der Sache hat der Zeuge *Uhrlau* darauf verwiesen, dass es damals keine ausreichende Tatsachenbasis gegeben habe. Er glaube kaum, „wenn Sie [...] nach dem 11. September für *Zammar* nicht einmal einen Haftbefehl bekommen, dass dann eine Passbehörde sagt: Aber im Übrigen kommen wir zur Passversagung.“³⁹ Der Zeuge hat sodann eine Parallele zu anderen Fallgruppen, in denen passrechtliche Maßnahmen eine Rolle spielen, gezogen: „Was ist denn die Basis bei Hooligans oder bei Neonazis gewesen, wenn irgendwelche Maßnahmen ergriffen worden sind? Es sind einschlägige, vorher erfasste, abgeurteilte Straftaten, wo eine Wiederholungsgefahr aus Anlass etwa von Fußballspielen im Zusammenwirken mit anderen zu befürchten war, oder wenn einschlägig bekannte und abgeurteilte Neonazis zu Veranstaltungen reisen wollen, um dann dort die Leugnung des Holocaustes zu preisen. Das heißt, da in eine Prognose einzutreten, dass sich Verhaltensweisen wiederholen, das ist etwas anderes, als wenn ich bei einer Person, wo ich einen Anfangsverdacht habe und wo der erklärt, er will sich von seiner Frau scheiden lassen – – Wie begründe ich dann die außen- und sicherheitspolitischen Belange, die da nachhaltig berührt werden müssen? Da müssen Sie sich auch in eine Passbe-

hörde hineinversetzen“. Eine „Präventivfestsetzung von Gefährdern, die deutsche Staatsbürger sind“, sei in unserem Lande nicht möglich.⁴⁰ Der ehemalige Chef des Bundeskanzleramtes, der Zeuge *Dr. Steinmeier* wiederum hat angegeben, er könne sich kaum vorstellen, dass es Erörterungen über passrechtliche Möglichkeiten gegeben habe, eine Erinnerung daran habe er nicht. Er erinnere sich an ein Gespräch über den Haftbefehl. Es habe eine klare Auskunft vonseiten des *GBA* gegeben: „Keine Chance für einen Haftbefehl.“⁴¹ An anderer Stelle seiner Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* dagegen erklärt: „Mir ist mitgeteilt worden, dass Möglichkeiten zur Passversagung zur Verhinderung der Ausreise nicht bestehen.“⁴²

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss auch untersucht, ob es seitens des Bundeskriminalamtes eine Einflussnahme auf die Hamburger Passbehörde gab.

Hierzu ist die damalige Leiterin des Kundenzentrums des Bezirksamts Hamburg-Nord, Frau *Wolter*, vernommen worden, die in dieser Funktion auch für die Ausstellung von Reisepässen zuständig war. Die Zeugin hat sich zwar daran erinnern können, dass seinerzeit nach der Vorsprache *Zammars* sofort ein Polizeibeamter bei ihr vorstellig wurde. Der Beamte habe ihr mitgeteilt, dass *Zammar* observiert werde und sich danach erkundigt, was er im Kundenzentrum wollte. Dies sei dem Polizisten mitgeteilt worden. Eine Einflussnahme seitens des *BKA*-Beamten auf die Passerteilung habe aber nicht stattgefunden.

Die Zeugin hat dem Ausschuss den Ablauf der Prüfung, ob Passversagungsgründe vorliegen, erläutert. In solchen Fällen gäbe es die Möglichkeit, eine Passsperrung über die Behörde für Inneres als zentraler Passbehörde zu veranlassen. Wenn eine entsprechende Passversagung im System hinterlegt sei, wäre es nicht mehr möglich, einen Pass auszustellen. Ein solcher Systemvermerk habe bei *Zammar* jedoch nicht vorgelegen, so dass es für sie keinen Anlass gegeben habe, *Zammar* einen Pass zu verweigern.⁴³

Schließlich hat der Zeuge *Bölling*, der im Jahr 2001 Dienstgruppenleiter der Bundesgrenzschutzinspektion am Flughafen Hamburg war, bekundet, er sei am 25. Oktober 2001 von zwei Beamten des *BKA* aufgesucht worden. Die Beamten hätten sich jedoch lediglich nach den Kontrollmöglichkeiten bei einer Ausreise *Zammars* erkundigt. Da der Flug *Zammars* über Amsterdam geführt habe, hätte er den Kollegen mitgeteilt, dass eine grenzpolizeiliche Kontrolle nicht stattfinde, da es sich um einen „Intra-Schengen“-Flug handle. Die einzige Kontrollmöglichkeit im weitesten Sinne sei daher die Luftsicherheitsüberprüfung, d. h. die ganz normale Kontrolle des Reisegepäcks gewesen.⁴⁴ Weitere Ansinnen seien seitens des *BKA* an ihn nicht herangetragen worden.

³⁵ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 87.

³⁶ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 8, 30.

³⁷ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 18.

³⁸ *Uhrlau*, UA-Prot. 77, S. 135 f.

³⁹ *Uhrlau*, UA-Prot. 79, S. 17.

⁴⁰ *Uhrlau*, UA-Prot. 79, S. 23.

⁴¹ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 81.

⁴² *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 92.

⁴³ *Wolter*, UA-Prot. 75, S. 8 f., 13.

⁴⁴ *Bölling*, UA-Prot. 75, S. 21.

cc) Sicherheitslage vom 26. Oktober 2001

Die Ausreise *Zammar*s wurde am 26. Oktober 2001 in der Sicherheitslage im Kanzleramt behandelt. Im Protokoll der Sitzung ist vermerkt, der Vizepräsident des *BKA* habe erwähnt, *Zammar* beabsichtige über die Niederlande nach Marokko zu reisen, die Rückreise sei für Anfang Dezember vorgesehen. Das *BKA* habe Kontakt mit den Behörden in den Niederlanden und Marokko aufgenommen.⁴⁵

Der Zeuge *Vorbeck* hat vor dem Ausschuss berichtet, es habe ein gewisses Unverständnis gegeben, dass man in diesem Fall machtlos sei und *Zammar* ausreisen lassen müsse, denn man habe den Eindruck gehabt, er wolle flüchten.⁴⁶ Ein beruhigendes Element sei die Absicht *Zammar*s gewesen, am 8. Dezember 2001 zurückreisen zu wollen, auch wenn es Leute gegeben habe, die dies für eine Finte gehalten hätten.⁴⁷ Letztlich habe man aber keine Handhabe gesehen, ihn festzuhalten.⁴⁸

Nach alledem hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass von passrechtlichen Möglichkeiten bewusst kein Gebrauch gemacht wurde, um *Zammar* den Vereinigten Staaten „in die Hände zu spielen“.

b) Übermittlung der Reisedaten**aa) Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 *BKAG* ist das Bundeskriminalamt zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe befugt, an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten personenbezogene Daten zu übermitteln. Dabei sind gemäß § 14 Absatz 7 *BKAG* die Übermittlung und ihr Anlass aufzuzeichnen. Der Empfänger der Daten ist darauf hinzuweisen, dass er die Daten nur zu dem Zweck nutzen darf, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Schließlich hat die Übermittlung personenbezogener Daten zu unterbleiben, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.

§ 14 BKAG Befugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich

Abs 1: Das Bundeskriminalamt kann an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

⁴⁵ MAT A 69/3, Bl. 12 ff. (14).

⁴⁶ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 18.

⁴⁷ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 20.

⁴⁸ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 18.

1. zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe,

2. zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder

3. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

²Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

[...]

Absatz 7: ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. ²§ 10 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. ⁴Der Empfänger personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass sie nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. ⁵Ferner ist ihm der beim Bundeskriminalamt vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen. ⁶Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. ⁷Die Übermittlung unterbleibt außerdem, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.

bb) Niederlande und Marokko

Das *BKA* unterrichtete am 26. Oktober 2001 seine Verbindungsbeamten in den Niederlanden und Marokko von der geplanten Reise *Zammar*s von Hamburg über Amsterdam nach Casablanca und bat jeweils „sicherzustellen, dass der Beschuldigte die angegebene Reiseroute einhält.“⁴⁹

Der *BKA*-Verbindungsbeamte in den Niederlanden ersuchte die niederländischen Behörden um Überwachung der Durchreise *Zammar*s auf dem Flughafen Schiphol (Amsterdam).⁵⁰

Der Verbindungsbeamte des *BKA* in Marokko informierte am 31. Oktober 2001 das marokkanische Innenministerium über die Einreise *Zammar*s und das geplante Rückreisedatum. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass *Zammar* enge Verbindungen zu *Bahaji*, *Binalshib* und *Essebar* aufweise, die im Zusammenhang mit den Anschlägen des 11. Septembers in Deutschland per Haftbefehl gesucht würden. Gegen *Zammar* selbst sei in Deutschland ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung anhängig, man bitte darum, sowohl die Einreise, als auch die Ausreise

⁴⁹ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 12, 16.

⁵⁰ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 13.

Zammars zu verifizieren.⁵¹ Am 29. November 2001 teilte der *BKA*-Verbindungsbeamte der *BAO-USA* mit, dass nach Auskunft des marokkanischen Innenministeriums unter den angegebenen Personalien keine Einreise *Zammars* erfolgt sei.⁵² Da der Verbindungsbeamte des *BKA* in den Niederlanden jedoch den Umsteigevorgang *Zammars* überwacht hatte, bat die *BAO-USA* den Verbindungsbeamten mit Schreiben vom 3. Dezember 2003, seine Anfrage unter Verwendung verschiedener Aliasnamen *Zammars* zu wiederholen.⁵³

Die Entscheidung, die Verbindungsbeamten im Ausland von der Reise *Zammars* zu unterrichten, traf der Zeuge *Schmanke* gemeinsam mit einem Kollegen im *BKA*.⁵⁴

Der Zeuge *Kröschel* hat vor dem Ausschuss erläutert, primärer Zweck der Unterrichtung Marokkos über die Einreise *Zammars* sei gewesen, das Land darüber zu informieren: „Achtung, da kommt jemand, der steht hier im Verdacht, mit den Attentätern des 11. September in irgendeinem Zusammenhang tätig gewesen zu sein! Hier wird er als Unterstützer verdächtigt und beschuldigt. Achtung!“ Dieser Präventionsgedanke habe bei der Mitteilung sicherlich im Vordergrund gestanden.⁵⁵ Als weiteren Aspekt beschrieb der Zeuge die Annahme, dass dies möglicherweise zu Informationen über die per Haftbefehl gesuchten weiteren Beteiligten führt. Schließlich habe man ein Interesse daran gehabt, zu erfahren, wann *Zammar* wieder zurückkommt.⁵⁶ Ähnlich hat sich der Zeuge *Klink* geäußert, der damals die *BAO-USA* des *BKA* leitete: Man habe *Zammar* für einen „sehr intensiv arbeitenden islamischen Fundamentalisten gehalten [...], der in das Netzwerk *Osama Bin Ladens* in gewisser Weise eingebunden war, [und] dieses Netzwerk unterstützt hat.“ Man habe es für geboten gehalten, „Partnern diese Informationen mitzuteilen, um klarzumachen, von welcher möglichen Gefährdung man bei einer Einreise dieser Person in das Land auszugehen hatte.“⁵⁷ Während der Zeuge *Klink* bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss davon ausging, dass man auch mitgeteilt habe, dass es keinen Haftbefehl gegen *Zammar* gebe, hat er im Nachgang zu seiner Vernehmung klargestellt, dass dies nicht der Fall war.⁵⁸

cc) USA

Die *USA* erlangte aufgrund der Einbindung des *FBI* in die *BAO USA* bereits frühzeitig Kenntnis von den Reiseplänen *Zammars*.

aaa) Enge Kooperation mit dem *FBI*

Aufgrund der Notwendigkeit, grenzüberschreitend zu ermitteln, waren in die Arbeit der *BAO-USA* von Beginn an

auch Verbindungsbeamte ausländischer Staaten eingebunden. Dies betraf in besonderem Maße Verbindungsbeamte aus den Vereinigten Staaten. Das *FBI* hatte zeitweise bis zu fünfzehn Beamte nach Deutschland entsandt.

Nach den Angaben des damaligen Generalbundesanwalts *Nehm*, war die Zusammenarbeit mit dem *FBI* anfangs nicht unproblematisch: „[Weil] die *USA* der Meinung waren, sie könnten nun hier mit ihren Ermittlungsgruppen einfallen und selbstständig Ermittlungen in Deutschland führen. Man musste ihnen erst mal deutlich machen, dass das nach der deutschen Souveränität nicht möglich sei.“ Man habe sich dann aber, so der Zeuge, „sehr schnell damit einverstanden erklärt, dass Verbindungsbeamte aus den *USA* in Hamburg dabei sein konnten“. Ansonsten hätte man „alle Fragen, die wir an die *USA* hätten stellen wollen, auf dem normalen Rechtshilfeweg stellen müssen, [...] dann hätten wir wochenlang auf Antwort warten müssen, die wir dringend am nächsten Tag gebraucht hätten. [...] [W]ir waren deshalb der Meinung, dass wir aus dieser Zusammenarbeit im Wesentlichen den Nutzen ziehen würden.“ Auf die Frage, ob die Vorschriften der Rechtshilfe der *StPO* eingehalten wurden, antwortete der Zeuge *Nehm*: „[...] Ich sage nur, es war keine formelle Rechtshilfe. Die formelle Rechtshilfe wäre nach *IRG* gegangen. Das war sozusagen die kleine Rechtshilfe. Man hat Fragen gestellt, wie man es auf polizeilicher Ebene tut, indem ein Beamter fragt: Hat du was, oder kannst du mir helfen? – Da habe ich kein Problem gesehen.“⁵⁹

Der Präsident des Bundeskriminalamtes wies am 19. September 2001 die *BAO-USA* an „sicherzustellen, dass – soweit noch nicht geschehen – die amerikanische Seite (*FBI* und/oder *CIA*) unverzüglich über unseren Kenntnisstand informiert wird.“⁶⁰

Der Zeuge *Dr. Kersten* hat zum Hintergrund der Kooperation des Bundeskriminalamtes mit dem *FBI* nach dem 11. September erläutert, dass seinerzeit das *BKA* mit Zustimmung der Bundesregierung dem *FBI* das Angebot gemacht habe, Verbindungsbeamte in die Besondere Aufbauorganisation *USA* zu entsenden. Insgesamt habe es sich um ein gutes Dutzend *FBI*-Beamte gehandelt, die in der *BAO USA* in Meckenheim und teilweise auch im Abschnitt Hamburg eingesetzt waren. Der Zeuge bekräftigte in seiner Vernehmung: „Ich habe diese Entscheidung von Anfang an für richtig gehalten, weil sie eine hervorragende Grundlage für einen sehr engen Informationsaustausch zwischen beiden Seiten war, denn auch das *FBI* war ja seinerseits sehr intensiv mit Ermittlungen des Komplexes 9/11 befasst; da sind intensive Ermittlungen geführt worden, die natürlich auch wieder nach Deutschland reichten – Stichwort ‚Hamburger Zelle‘ –, und umgekehrt hatten wir natürlich auch ein Interesse daran, vom *FBI* zu erfahren, was die an Ermittlungen mit Deutschlandbezug hatten. Also, für mich war das die richtige Vorgehensweise, und ich glaube, sie war in der Situation, in der wir waren, auch geboten.“⁶¹

⁵¹ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 20.

⁵² MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 36.

⁵³ MAT A 61, Ordn. 2, Bl. 37 f.

⁵⁴ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 65.

⁵⁵ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 33.

⁵⁶ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 9.

⁵⁷ *Klink*, UA-Prot. 75, S. 33.

⁵⁸ *Klink*, UA-Prot. 75, S. 33.

⁵⁹ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 7, 10.

⁶⁰ MAT A 302.

⁶¹ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 62.

Der damalige Leiter der *BAO-USA*, der Zeuge *Klink* hat dies für seinen Arbeitsbereich bestätigt: „Das ist uns immer wieder sowohl von der Regierungsseite letztlich verdeutlicht worden, dass die *USA* hier Anspruch auf eine intensive Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus haben, weil sie die Hauptbetroffenen sind und auch Ziel weiterer potenzieller Anschläge sein können und zu dem Zweck eben umfassend mit ihnen kooperiert werden muss, und auch aus meiner Erinnerung – da teile ich das, was Sie gerade gesagt haben – war das nicht nur Regierungsmeinung, sondern war breiter Konsens über die gesamte Parteienlandschaft.“⁶²

Zur konkreten Einbindung der *FBI*-Beamten in die Arbeit des Ermittlungsabschnitts der *BAO-USA* in Hamburg hat der Zeuge *Kröschel* ausgeführt, sie seien „im Grunde genommen Bestandteil unserer Sonderkommission“ gewesen.⁶³ Man habe die Kollegen in zwei Büros untergebracht. Er selbst sei der Ansprechpartner für ein- und ausgehende Ersuchen der Amerikaner gewesen. Zugang zu den Computern des *BKA* hätten die *FBI*-Beamten nicht gehabt.⁶⁴ Zur damaligen Zeit habe es die grundsätzliche Anweisung gegeben, die vorhandenen Unterlagen auch den Kollegen des *FBI* zugänglich zu machen, wobei er die jeweilige Einzelentscheidung getroffen habe. In Zweifelsfällen habe er Rücksprache mit seinen Vorgesetzten, bzw. den ebenfalls vor Ort anwesenden Vertretern des *GBA* gehalten.⁶⁵ Aufgabe dieser Verbindungsbeamten sei es gewesen, den Informationsaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt und dem *FBI* zu beschleunigen, in beide Richtungen. Der Zeuge *Kröschel* ist dem Eindruck entgegengetreten, „dass die nur dagewesen wären, um Informationen abzusaugen. Wir haben“, so der Zeuge weiter, „natürlich genauso ein [...] sehr großes Interesse gehabt, aus den *USA* möglichst viele Informationen zu bekommen, um hier in die Lage versetzt zu werden, entsprechend zielgerichtet zu ermitteln. [...] Es sind eine ganze Fülle von Informationen gerade in den ersten Tagen auf uns niedergeprasselt, die alles Ermittlungsergebnisse aus den *USA* mit Bezügen nach Deutschland darstellten. Insofern bestand ein sehr intensiver Austausch.“⁶⁶

bbb) USA umfassend informiert

Bezogen auf den Fall *Zammar* hat der Zeuge *Kröschel* erklärt, über die Ausreise *Zammars* seien die *USA* nicht ausdrücklich informiert worden. Allerdings hätten die Verbindungsbeamten des *FBI*, als Teil der Sonderkommission in Hamburg, diese auch mitbekommen, weil sie eben auch an der täglichen Lagebesprechung teilgenommen hätten. „Wenn Informationen, Ermittlungsergebnisse abends präsentiert wurden, dann wurde natürlich auch präsentiert, dass festgestellt wurde, eine ‚Zielperson‘ hat sich nach Flügen nach Marokko erkundigt.“⁶⁷

Am 29. Oktober 2001 ersuchte die *CIA-Dependance JIS-Berlin* das *BKA* um zusätzliche Informationen über das Umfeld und Aktivitäten *Zammars*, da aufgrund der bisher erhaltenen Informationen befürchtet werde, dass *Zammar* an der Planung von künftigen Anschlägen gegen *US*-Einrichtungen in Europa beteiligt sei.⁶⁸ Mit Schreiben vom 20. November 2001 modifizierte und erweiterte das *FBI* die Anfrage dahingehend, dass nachgefragt wurde, aus welchem Grund das *BKA* annehme, dass *Zammar* sich in Marokko befinde.⁶⁹

Diese Anfragen wurden durch das *BKA* mit Schreiben vom 26. November 2001 beantwortet. Neben Details zur Biographie und den Familienverhältnissen übermittelte das *BKA* dem *FBI* die genauen Flugdaten, versehen mit dem Hinweis, dass der Flug nach Marokko nachweislich durchgeführt wurde und nach den vorliegenden Erkenntnissen *Zammar* derzeit immer noch in Marokko sei und beabsichtige, den gebuchten Rückflug durchzuführen.⁷⁰

Der Zeuge *Kröschel* hat sich in seiner Vernehmung nicht erklären können, weshalb es nochmals zu den dargestellten schriftlichen Ersuchen des *FBI* gekommen sei, welche am 26. November 2001 beantwortet wurden; dies habe ihn selbst überrascht.⁷¹ Es habe sich allerdings nur um ein Ersuchen unter Tausenden gehandelt, so dass bei der Beantwortung keine besondere Abwägung stattgefunden habe.⁷²

Auch der Zeuge *Schmanke* hat bestätigt, dass innerhalb der Dienstbesprechung von allen Ermittlern die täglichen neuesten Ermittlungsergebnisse vorgetragen und dargestellt wurden, sodass auch die dort anwesenden Vertreter des *FBI* diese Erkenntnisse mithören konnten.⁷³ „Dieses polizeiliche Ermittlungsergebnis wurde am gleichen Abend, am 24. Oktober, vorgetragen. Und bei der Anwesenheit von sechs Verbindungsbeamten des *FBI* – und die sind nicht auf den Kopf gefallen – werden die sich diese Daten, die da vorgetragen wurden – Herr *Zammar* hat heute am Flughafen Tickets gekauft, Herr *Zammar* fliegt mit *KLM* dann bis da und dann zurück –, notiert haben. Ob ich denen am 26. November das noch mal in Schriftform gegeben habe – Okay, dann haben sie was für die Akten. Aber die Informationen selber hatten die ab dem 24. Oktober.“⁷⁴ Er betonte, „ich habe hier auch dargestellt, dass das *FBI* alle Informationen – alle Informationen; das muss deutlich gesagt werden – Das war aber auch Wille – nicht nur Wille von oberster Stelle des Bundeskriminalamtes – der gesamten Regierung, der Bundesregierung. Nach dem 11. September ging ein Aufschrei durchs Land: Wir müssen uns alle solidarisieren. Wir stehen an der Seite Amerikas, und Amerika kriegt unsere volle Unterstützung. Deshalb bestanden unsererseits, als Sachbearbeiter, auch gar keine Bedenken, unsere Erkenntnisse in Anwesenheit der *FBI*-Beamten vorzutragen.“

⁶² *Klink*, UA-Prot. 75, S. 53.

⁶³ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 19.

⁶⁴ *Kröschel*, UA-Prot. 58, S. 7.

⁶⁵ *Kröschel*, UA-Prot. 58, S. 7.

⁶⁶ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 19.

⁶⁷ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 15.

⁶⁸ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 18 f.

⁶⁹ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 26.

⁷⁰ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 27 ff.

⁷¹ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 19.

⁷² *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 30.

⁷³ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 48.

⁷⁴ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 69.

gen. Es war der erklärte Wille der Bundesrepublik Deutschland, Amerika im Kampf gegen den Terrorismus zu unterstützen und auch alle Informationen zu geben.⁷⁵

Der damalige Leiter der *BAO-USA Klink* hat ergänzt, dass *Zammar* einer der Beschuldigten gewesen sei, die im besonderen Interesse auch des *FBI* gestanden hätten: „Nachdem sie uns vorgetragen haben, aus ihrer Sicht sei das ein wichtiger und gefährlicher Mann, haben wir sie umfassend über *Zammar* informiert.“⁷⁶

ccc) „Gemeinsame Aktion“?

Der Ausschuss ist Vorwürfen nachgegangen, wonach es sich bei der späteren Verhaftung *Zammars* um eine gezielte Operation deutscher und *US*-amerikanischer Behörden gehandelt habe und hat untersucht, ob die Weitergabe der Reisedaten an marokkanische und *US*-Stellen rechtswidrig oder „fahrlässig“ war.

So hat die Zeugin *Pinar*, die im Jahr 2004 von der Familie *Zammar* als Rechtsanwältin beauftragt wurde, in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss, auf Vorhalt, zwar den von ihr zuvor in den Medien erhobenen Vorwurf, „die deutschen Behörden hätten wissen müssen, dass die *US*-Kollegen diesen Hinweis für rechtswidrige Aktionen verwenden“⁷⁷ relativiert. Gleichwohl hat sie weiter die Ansicht vertreten, dass deutsche Behörden dies „hätten wissen können“.⁷⁸ In diesem Zusammenhang hat die Zeugin berichtet, dass sie seinerzeit bereits den Entwurf einer Schadensersatzklage gegen die Bundesregierung formuliert habe. Den Klageentwurf habe sie auf Amtshaftungsansprüche, aufgrund der von ihr als rechtswidrig bewerteten Weitergabe der Flugdaten *Zammar* gestützt.⁷⁹

Demgegenüber haben sich die handelnden Polizeibeamten zunächst gegen den Vorwurf eines kollusiven Zusammenwirkens mit *US*- oder marokkanischen Stellen verwahrt: Auf Frage hat der Zeuge *Kröschel*, verneint, die Reisedaten *Zammar* an die *USA* und Marokko zu dem Zweck weitergegeben zu haben, damit dieser in Marokko festgenommen und von den *USA* nach Syrien gebracht werden kann.⁸⁰ Der Zeuge *Schmanke* hat diese Behauptung ebenso wie der Zeuge *Taube*, der damalige Verbindungsbeamte des *BKA* in Marokko, entschieden zurückgewiesen: „[D]as empfinde ich als eine böswillige Unterstellung. Ich habe im Rahmen eines polizeilichen Informationsaustausches die Flugdaten eines Beschuldigten den Verbindungsbeamten des *BKA* übermittelt, aber nicht mit der Zielrichtung, die mir jetzt hier unterstellt wird.⁸¹ [...] Wir wollen keine Menschen entführen; wir wollten ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn *Zammar* führen. [...] Und ich sage bis zum Bundesgerichtshof. Es gab keine Verschwörung gegen Herrn *Zammar*.“⁸²

⁷⁵ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 68.

⁷⁶ *Klink*, UA-Prot. 75, S. 38.

⁷⁷ *Der Spiegel* vom 15. April 2006.

⁷⁸ *Pinar*, UA-Prot. 62, S. 107, 111.

⁷⁹ *Pinar*, UA-Prot. 62, S. 109 f.

⁸⁰ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 13.

⁸¹ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 54; *Taube* UA-Prot. 62, S. 91, Fn. 15.

⁸² *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 66.

Den Vorhalt einer gemeinsamen Operation mit den Amerikanern hat der Zeuge *Kröschel* von sich gewiesen: Das sei nie die Intention gewesen, vielmehr habe man sich auf eine Rückkehr *Zammar* eingestellt gehabt.⁸³ Bei der Formulierung „sicherzustellen, dass die Reiseroute eingehalten wird“, habe es sich laut *Kröschel*, um eine „unglückliche Formulierung“ gehandelt. Der Satz sei nicht so zu verstehen, wie er formuliert war, sondern man habe erreichen wollen, dass der Verbindungsbeamte die niederländischen Kollegen bittet festzustellen, ob denn die geplante Reise auch so durchgeführt wird oder nicht.⁸⁴ Dies sei, nach Rücksprache durch den Verbindungsbeamten auch so umgesetzt worden.⁸⁵ Es sei „abwegig“, darüber nachzudenken, dass die Formulierung auf Bitten der *USA* zustande gekommen sei.⁸⁶

Auch der Zeuge *Taube* hat in seiner Vernehmung bestätigt, sein Auftrag sei [nur] gewesen, die Ein- und Ausreise nach Marokko zu überprüfen. Zu diesem Zweck habe er sich am 31. Oktober 2001 schriftlich an seinen Ansprechpartner im marokkanischen Innenministerium mit der Bitte gewandt, festzustellen, ob *Zammar* eingereist sei. Für eine solche Anfrage sei eine Begründung erforderlich, weshalb er den Umstand, dass gegen *Zammar* ein Ermittlungsverfahren laufe, mitgeteilt habe. Am 29. November 2001 sei seine Anfrage beantwortet worden.⁸⁷

Die mit der Weitergabe der Reisedaten befassten Zeugen *Kröschel*, *Schmanke* und *Taube* haben zudem allesamt betont, dass sie zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Kenntnisse von der Praxis der „extraordinary renditions“ oder rechtswidrigen und menschenrechtsverletzenden Vernehmungen durch die Amerikaner hatten. Dies, so der Zeuge *Kröschel*, sei ihm erst ein Jahr nach den Anschlägen des 11. September mit der Festnahme *Binalshibs* in Pakistan ins Bewusstsein gekommen.⁸⁸

Nach den Angaben des Zeugen *Klink* habe man zu diesem Zeitpunkt nicht einkalkuliert, dass *Zammar* in Marokko Schlimmes widerfahren würde. Man sei davon ausgegangen, dass die marokkanischen Behörden ihn überwachen würden und habe sich erhofft, an marokkanischen Erkenntnissen hieraus teilzuhaben.⁸⁹

Der Zeuge *Dr. Kersten* hat dem Ausschuss dargelegt, es sei der gesetzliche Auftrag des *BKA*, Informationen und Erkenntnisse zur Verhütung und Verwertung von Straftaten zu sammeln, auszuwerten und an die zuständigen Stellen weiterzugeben. Daraus ergebe sich, dass das *BKA* auch Informationen an andere Staaten, in diesem Fall Marokko, geben durfte. Dies beziehe sich auf alle Daten, die erforderlich wären, um einen bestimmten Sachverhalt zu klären, um bei Auskunftersuchen an andere Staaten den anderen Staaten die Möglichkeit zu geben zu prüfen, ob

⁸³ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 22.

⁸⁴ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 26.

⁸⁵ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 32.

⁸⁶ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 32.

⁸⁷ *Taube*, UA-Prot. 62, S. 85.

⁸⁸ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 14, *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 54; *Taube*, UA-Prot. 62, S. 91.

⁸⁹ *Klink*, UA-Prot. 75, S. 40.

nach ihren Rechtsvorschriften eine Information an deutsche Behörden, an das *BKA* gegeben werden kann, so wie das umgekehrt in Deutschland auch passiere.⁹⁰ Auf den Fall *Zammar* bezogen bedeute dies, so der Zeuge, die Mitteilung der Personalien, um eindeutig zu identifizieren, den Tag der Einreise, dass und warum der Betreffende unter polizeilicher Beobachtung stehe oder die Information, dass er Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens in Deutschland sei. Zu der Vermutung, *Zammar* sei bewusst an den Zielort gesteuert worden, erklärte der Zeuge: „Sie ist nicht nur falsch, sie ist abwegig. Sie ist – entschuldigen Sie dass ich das so sage – absurd.“⁹¹

Für den *BND* hat der Zeuge *Dr. Hanning* den Vorwurf, die Verhaftung *Zammar*s sei das Ergebnis einer gemeinsamen Operation deutscher und amerikanischer Behörden gewesen, zurückgewiesen: „Nein, es ist falsch, Unsinn. Es ist mir jedenfalls unbekannt. Ich kann mir das auch nicht vorstellen. Wissen Sie, das ist ja das, womit wir uns hier immer häufiger auseinandersetzen müssen: dass immer fälschlich unterstellt wird, deutsche Sicherheitsbehörden würden dafür sorgen, dass dieser oder jener in ein anderes Land fährt, um dort festgenommen zu werden. [...] Deutsche Sicherheitsbehörden – jedenfalls alle, die ich überblicke – machen so etwas nicht. Das machen wir nicht. Wir haben eine bestimmte Rechtsordnung, an die halten wir uns, und wir umgehen sie nicht dadurch, dass wir bestimmte Dinge sozusagen outsourcen. [...] Das ist infam, das ist falsch. Ich sage das einmal ganz ausdrücklich. Das empört mich auch immer, wenn mir das hier so vorgehalten wird. Das machen wir in Deutschland nicht. Das ist so.“⁹²

Der damalige Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. Frank-Walter Steinmeier* hat sich vor dem Ausschuss zum Vorwurf, die Bundesregierung habe augenzwinkernd zugelassen, dass die *US*-Amerikaner den deutschen Staatsbürger *Zammar* in Marokko kidnappen und mit Methoden befragen, die in Deutschland nicht erlaubt sind, wie folgt geäußert:

„Das ist völliger Unsinn. Auch wenn ich als Chef des Bundeskanzleramtes von der Weitergabe der Reisedaten an die *US*-Amerikaner nichts gewusst habe, sage ich Ihnen: Ich hätte diese Weitergabe sicherlich unterstützt, und ich halte sie auch aus heutiger Sicht für völlig richtig. Im November 2001 gab es weder *Guantánamo* noch Informationen über Entführungen, Kidnappings oder sogenannte Renditions durch *US*-Geheimdienste. Niemand konnte deshalb auf den Gedanken kommen – auch kein Beamter der Sicherheitsbehörden übrigens –, dass die *USA* Herrn *Zammar* in Marokko sozusagen aus dem Verkehr ziehen könnten.“⁹³ Der Zeuge *Dr. Steinmeier* verwies zudem auf die politischen Zusagen und Versprechungen, nach den Attentaten von New York und Washington, die in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Resolution der Vereinten Nationen, eine verbesserte Zusammenarbeit

der Sicherheitsbehörden zum Inhalt hatten. „Verbesserte Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden geht nicht ohne Austausch von Informationen“, so der Zeuge.⁹⁴ Der Zeuge stellte klar: „Alle Spekulationen um die Beteiligung deutscher Behörden beim [...] Verschwindenlassen von Herrn *Zammar* sind an den Haaren herbeigezogen. Eine solche Kooperation hat es nicht gegeben. Es gibt kein Tolerieren oder Decken von Verschleppungen von deutschen Staatsangehörigen durch andere.“⁹⁵

c) Informationen an Syrien?

Anhaltspunkte für eine Übermittlung der Reisedaten *Zammar*s an syrische Stellen haben sich durch die Beweisaufnahme nicht ergeben. Auch während seines Aufenthalts in Marokko wurden an Syrien keine Daten übermittelt, aus denen der Aufenthaltsort *Zammar*s hervorging. Zwar richtete das *BKA* am 12. und 27. November 2001 an Syrien zwei Rechtshilfeersuchen zur Feststellung von Telefonanschlusshabern im Ermittlungsverfahren gegen *Zammar*, allerdings enthielten diese keine Informationen zum Aufenthalt *Zammar*s.⁹⁶

d) Überwachung *Zammar*s in Marokko durch deutsche Behörden?

Eine Beobachtung *Zammar*s in Marokko durch Vertreter deutscher Behörden ist nach den getroffenen Feststellungen weder beabsichtigt gewesen, noch angeordnet oder durchgeführt worden.

Der zuständige polizeiliche Sachbearbeiter, der Zeuge *Schmanke*, hat vor dem Ausschuss bekundet, dass eine Beobachtung *Zammar*s seitens des *BKA* nicht veranlasst wurde: „Herr *Zammar* sollte seine Reise machen, und wir wollten ihn nicht im Ausland beobachten lassen oder sonst was. Dann hätten wir ein ordentliches Rechtshilfeersuchen an Marokko gestellt und hätten gesagt: bitte, beobachtet ihn für uns, welche Kontakte er hier aufnimmt.“⁹⁷

Der Zeuge *Taube* hat auf entsprechende Frage bekräftigt, dass seine Aufgabe nur darin bestanden habe, festzustellen, ob *Zammar* ein- und ausgereist ist. Eine Überwachung *Zammar*s hätte er gar nicht durchführen können.⁹⁸

Auf die mehrfach aufgeworfene Frage, weshalb eine Person mit dem Gefährdungspotential *Zammar*s in Marokko nicht beobachtet wurde, bzw. welche Vorkehrungen getroffen wurden, mögliche Gefährdungen zu minimieren, hat der Zeuge *Dr. Kersten* erklärt: „Das Bundeskriminalamt oder die deutsche Polizei hat keinerlei rechtliche Möglichkeiten, selber irgendwelche Observationsmaßnahmen oder andere Dinge auf fremdem Hoheitsgebiet durchzuführen. Das heißt, es kam allenfalls in Betracht, die Marokkaner zu bitten, etwas zu machen. Nachdem die Marokkaner erklärt hatten: ‚Wir können die Einreise von

⁹⁰ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 53 f.

⁹¹ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 54.

⁹² *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 100.

⁹³ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 63.

⁹⁴ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 69.

⁹⁵ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 76.

⁹⁶ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 73, Fn. 31.

⁹⁷ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 61.

⁹⁸ *Taube*, UA-Prot. 62, S. 88.

Zammar nicht nachvollziehen, er ist nicht am 27. eingereist – das war ja die erste Erklärung, die wir bekommen haben –, war damit auch gar keine Grundlage gegeben, zu bitten, dass die *Zammar* observieren oder, wie Sie gesagt haben, an den Fersen kleben.⁹⁹ Als Vorsorge, so der Zeuge *Dr. Steinmeier*, habe man „sozusagen ein unteres Netz eingezogen durch Informationen der Sicherheitsbehörden der Länder, durch die seine Reise [...] gehen sollte.“¹⁰⁰ Im Übrigen sei die Frage der präventiv-polizeilichen Behandlung „aufgrund der rechtlichen Auskünfte die wir hatten, auch entschieden und sozusagen exekutivisch nicht beeinflussbar“ gewesen.¹⁰¹

Auch der Bundesnachrichtendienst beobachtete *Zammar* während seines Marokko-Aufenthaltes nicht. Der Zeuge *M. H.*, zur damaligen Zeit Resident des *BND* in Marokko, hat in seiner Vernehmung an die Aufgaben des *BND* erinnert: „Es ist nicht primär die Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes, sich um solche Reisebewegungen von Personen zu kümmern, die der Terrorszene zugerechnet werden. Das ist Sache des *BKA* und in Marokko der Polizeidienststellen. Der *BND* kann allenfalls so eine Art Hilfestellung leisten, indem er sich zum Beispiel bemüht, wie es in dem Fall auch geschehen ist, dass man eben zum Beispiel auch den Inlandsnachrichtendienst praktisch um Amtshilfe bittet. Aber das ist dann eine Sache, die das *BKA* mit dem Inlandsnachrichtendienst vereinbart, aber das ist nicht Sache des *BND*.“ Er habe im Vorhinein keinerlei Auftrag oder Weisung erhalten, „sich um Herrn *Zammar* zu kümmern.“¹⁰²

Der ehemalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Hanning* hat hierzu erläutert: „[Der] *BND* hätte sicher keine Möglichkeiten gehabt, in Marokko Observationen durchzuführen. Das ist, glaube ich, illusionär. Wenn, dann hätten es allenfalls die marokkanischen Sicherheitsbehörden getan, die es offenbar getan haben, aber aus anderen Erwägungen heraus. [...] Deutsche Behörden haben und hätten keine Möglichkeit, Personen, die sich in Marokko aufhalten, aufzunehmen oder zu beobachten.“¹⁰³

e) Keine Rückreise/Festnahme *Zammars*

Am 8. Dezember 2001 trat *Zammar* die gebuchte Rückreise nicht an.

Der Zeuge *Schmanke* hat dem Ausschuss dazu geschildert, er sei mit einem Kollegen am Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel gewesen, um zu sehen, ob *Zammar* wieder eintrifft. Als dies nicht der Fall gewesen sei, wäre die „Überraschung“ groß gewesen und sie hätten sich gewundert, weshalb *Zammar* nicht zurückkommt.¹⁰⁴ Auf die Frage, was nach der Rückkunft *Zammars* geplant gewesen sei, antwortete der Zeuge, seine Aufgabe habe darin bestanden, weiterhin verdächtiges Material oder auch ent-

lastendes Material in dem gegen Herrn *Zammar* geführten Ermittlungsverfahren zu sammeln. Da gegen Herrn *Zammar* kein Haftbefehl vorgelegen habe, hätte er „vom Flughafen aus nach Hause gehen können“.¹⁰⁵

Präzise Feststellungen dazu, wann genau *Zammar* in Marokko festgenommen wurde und wann und wie er schließlich nach Syrien gelangte, konnte der Ausschuss nicht treffen. Nach Angaben der Zeugin *Pinar*, telefonierte *Zammar* zuletzt am 7. Dezember mit seinem Vater.¹⁰⁶ Im Rahmen eines am 7. November 2006 erfolgten konsularischen Haftbesuchs erklärte *Zammar* nach Angaben des Auswärtigen Amtes gegenüber der besuchenden Konsularbeamtin, er sei am 8. Dezember 2001 in Marokko verhaftet und dort 23 Tage in Casablanca festgehalten worden. Am 1. Januar 2002 sei er nach Syrien verbracht worden.¹⁰⁷ Der Ausschuss hat sich mehrfach über die syrische Botschaft bemüht, Herrn *Zammar* als Zeugen zu befragen, sämtliche An- und Nachfragen hat die Botschaft jedoch nicht beantwortet.

3. Klärung des Aufenthalts von *Zammar*

a) Nachforschungen auf der Arbeitsebene

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, welche Bemühungen deutsche Behörden unternahmen, um den Verbleib *Zammars* festzustellen und zu welchem Zeitpunkt die Bundesregierung Kenntnis vom Aufenthalt *Zammars* in Syrien erlangte.

Da unklar war, weshalb *Zammar* seinen Rückflug nicht angetreten hatte, bemühten sich zunächst der Verbindungsbeamte des *BKA* in Rabat, der örtliche *BND*-Resident und die deutsche Botschaft in Rabat, bei den marokkanischen Behörden nähere Informationen zum Verbleib *Zammars* zu erlangen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte zwar ebenfalls ein Interesse daran, wo *Zammar* verblieben war, wurde jedoch zuständigkeitshalber nicht tätig, wie der Zeuge *Fromm* vor dem Ausschuss ausgeführt hat: „Vonseiten des *BfV* sind derartige Bemühungen gegenüber ausländischen Staaten, soweit ich weiß, nicht unternommen worden. Das war auch – insofern kann ich das auch heute nachvollziehen – nicht unsere Verantwortung. [...] Aber die Möglichkeiten meines Amtes, als Inlandsdienst derartige Dinge zu klären, sind im Grunde nicht vorhanden. [...] Das war die Aufgabe anderer Dienststellen, etwa des deutschen Auslandsdienstes, des *BND* oder möglicherweise auch des Bundeskriminalamtes, das die Federführung bei den Ermittlungen hatte.“¹⁰⁸

Die Nachfragen führten zu widersprüchlichen Antworten der marokkanischen Behörden. Im Laufe der Zeit gab es ferner aus unterschiedlichen Quellen Hinweise darauf, dass *US*-Stellen in den Sachverhalt involviert sein könnten.

⁹⁹ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 68.

¹⁰⁰ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 92.

¹⁰¹ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 91.

¹⁰² *M. H.*, UA-Prot. 64, S. 84.

¹⁰³ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 97.

¹⁰⁴ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 49.

¹⁰⁵ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 49.

¹⁰⁶ *Pinar*, UA-Prot. 62, S. 104.

¹⁰⁷ MAT A 52/3.

¹⁰⁸ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 9 f.

aa) Umgehende Aufklärungsbemühungen

Das *BKA* versuchte umgehend über seinen Verbindungsbeamten in *Rabat*, nähere Informationen zum Verbleib *Zammar*s zu erhalten. Dieser konnte am 10. Dezember 2001 mitteilen, dass nach Auskunft der marokkanischen Behörden *Zammar* am 8. Dezember 2001 Marokko nicht verlassen habe.¹⁰⁹ Am 11. Dezember 2001 unterrichtete das *BKA* die Sicherheitslage im Bundeskanzleramt darüber, dass *Zammar* aus bislang ungeklärten Gründen seine Rückreise aus Marokko nicht angetreten habe.¹¹⁰ Als *Zammar* am 13. Dezember 2001 nach wie vor unbekanntem Aufenthalts war, äußerte das *BKA* gegenüber seinem Verbindungsbeamten die Vermutung, dass *Zammar* in Marokko festgenommen wurde und bat, diesen Verdacht abzuklären.¹¹¹

Nach Aktenlage bot sich zunächst das Bild, der Verbindungsbeamte in *Rabat* habe in den folgenden Tagen eine Verhaftung *Zammar*s bestätigen können. Laut einem Vermerk der Botschaft *Rabat* vom 15. Dezember 2001, informierte der Leiter der Rechtsabteilung der Deutschen Botschaft, Herr *Dr. Forschbach*, über ein Gespräch mit dem Verbindungsbeamten, der ihm bei einem zufälligen Treffen in Spanien von einer angeblichen Verhaftung *Zammar*s berichtet habe.¹¹² Auch der Bericht der Bundesregierung an das parlamentarische Kontrollgremium enthält unter dem Datum 17. Dezember 2001 folgenden Passus: „Antwort auf Anfrage vom 13.12.: *VB-BKA* in *Rabat* teilt mit, der Beschuldigte befinde sich in *MAR* in Haft. Einzelheiten dazu müssen noch festgestellt werden“.¹¹³

Hierzu befragt, hat der Zeuge *Taube* angegeben, dass er sich an ein solches Gespräch in Sachen *Zammar* und Festnahme nicht erinnern könne.¹¹⁴ Nachträglich hat der Zeuge seine Aussage dahingehend ergänzt, dass er im Dezember 2001 keinerlei bestätigte Informationen vorliegen hatte, dass *Zammar* in Marokko festgenommen wurde. Möglich sei, dass er mit Herrn *Dr. Forschbach* über die vom *BKA* am 13. Dezember 2001 geäußerte Verdachtslage gesprochen habe, an Einzelheiten des Gesprächs könne er sich nicht mehr erinnern.¹¹⁵ Bereits während seiner Vernehmung hat der Zeuge *Taube* klargestellt, er habe Mitte Dezember von einer angeblichen Festnahme *Zammar*s nur aus Deutschland erfahren, von marokkanischer Seite habe er eine solche Information nicht erhalten.¹¹⁶

Ein Hinweis auf eine Verhaftung *Zammar*s durch den marokkanischen Geheimdienst (*DGST*) ging bei der *BAO USA* am 14. Dezember 2001 ein. Aus einem Vermerk des *BKA* geht hervor, dass dies der Arbeitsebene in Hamburg durch den Polizeiführer der *BAO* mitgeteilt wurde: „Als Quelle wurde das *FBI* genannt, wobei die Information

bislang als nicht gesichert zu betrachten sei.“¹¹⁷ Diese Information leitete das *BKA* noch am selben Tag an den Verbindungsbeamten in *Rabat* mit der Bitte um Verifizierung weiter.

Am 17. Dezember 2001 informierte der Verbindungsbeamte des *BKA* beim *FBI* in Washington das Bundeskriminalamt darüber, dass ihm eine Kollegin des *FBI*, die gerade von einer Dienstreise aus Marokko zurückgekehrt sei, von der Festnahme *Zammar*s berichtet habe. Die Hintergründe seien bislang unklar.¹¹⁸

Dieser Sachstand findet sich auch im Sprechzettel des *BKA* für die Sicherheitslage am 18. Dezember 2001.¹¹⁹

Der Zeuge *Taube* hat vor dem Ausschuss bestätigt, dass er, nachdem die Rückreise *Zammar*s nicht erfolgt sei, mehrmals bei den marokkanischen Ansprechpartnern, auch anhand von Aliasnamen *Zammar*s nachgefragt habe. Es sei stets behauptet worden, *Zammar* sei nicht eingereist. Nachdem er am 21. Januar 2001 nochmals Rücksprache mit dem marokkanischen Innenministerium gehalten habe, sei im Januar die Einreise bestätigt worden.¹²⁰ Auch Gespräche mit Vertretern der *DGST*, hätten nicht weitergeführt. Erst im Juni 2002 sei ihm mitgeteilt worden, dass *Zammar* eingereist, abgeschoben und ausgewiesen worden sei.¹²¹

bb) Hinweis aus dem BK: *Zammar* verhaftet, US-Dienste dran

Das Auswärtige Amt in Berlin bat am 18. Dezember 2001 die Botschaft in *Rabat* per E-Mail, zu verifizieren, ob ein deutscher Staatsangehöriger namens *Zammar* in Marokko in Haft sei. Es bestehe allergrößtes Interesse an der Angelegenheit.¹²² Am nächsten Tag folgte der Hinweis, dass nach Informationen des zuständigen Kollegen im Kanzleramt die *US-Dienste* schon mit *Zammar* haben sprechen können. Am 20. Dezember 2001 erläuterte das Auswärtige Amt der Botschaft in *Rabat* schließlich, das Kanzleramt habe den Namen *Zammar* offenbar ohne jede weitere Angabe zu Identität oder aktuellem Aufenthaltsort von Diensten bekommen, die wohl ihrerseits von *US-Seite* angesprochen wurden.¹²³

Der Zeuge *Flittner* hat vor dem Ausschuss bestätigt, der Leiter der Gruppe 62 im Bundeskanzleramt, Herr *Vorbeck*, habe ihm telefonisch mitgeteilt: „Die Amerikaner interessieren sich für einen gewissen *Zammar* aus Hamburg (...), den sie in Marokko in Haft vermuten, und an diesem Fall sind die Amerikaner und auch wir wegen eines Terrorismusbezuges extrem interessiert“. Herr *Vorbeck* habe gebeten, über die Botschaft in *Rabat* entsprechende Erkundigungen einzuholen.¹²⁴

¹⁰⁹ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 48.

¹¹⁰ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 17 ff. (18).

¹¹¹ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 50.

¹¹² MAT A 52, Ordn. 7, Bl. 1.

¹¹³ BerBReg, MAT A 24/2, Bl. 45, 64.

¹¹⁴ *Taube*, UA-Prot. 62, S. 93.

¹¹⁵ *Taube*, UA-Prot. 62, S. 93, Fn. 16 (Anlage 3).

¹¹⁶ *Taube*, UA-Prot. 62, S. 98 f.

¹¹⁷ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 50 ff.

¹¹⁸ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 53.

¹¹⁹ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 21 ff.

¹²⁰ *Taube*, UA-Prot. 62, S. 86.

¹²¹ *Taube*, UA-Prot. 62, S. 86.

¹²² MAT A 52, Ordn. 7, Bl. 3.

¹²³ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 60.

¹²⁴ *Flittner*, UA-Prot. 67, S. 68.

Der Zeuge *Vorbeck* hat sich an dieses Telefonat bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss nicht mehr erinnern können, er gehe jedoch davon aus, dass Herr *Flittner* den Gesprächsinhalt zumindest sinngemäß richtig wiedergegeben habe.¹²⁵ Er wisse weder, von wem er diese Informationen erhalten, noch wann und aus welchem Anlass er mit Herrn *Flittner* gesprochen habe.¹²⁶ Der Zeuge *Flittner* hat berichtet, er habe seinerzeit den Eindruck gehabt, der Hinweis aus dem Kanzleramt beruhe auf amerikanischen Kontakten.¹²⁷ Der Zeuge *Vorbeck* hat hierzu angegeben, dass er zur damaligen Zeit zwar mit den Vertretern in der amerikanischen Botschaft in Berlin, die für die Nachrichtendienste zuständig waren, gesprochen habe, die Information wo sich *Zammar* aufhalte, habe er jedoch nicht von dort, sondern aus der Staatssekretärsrunde erhalten.¹²⁸ Woher die Information, dass amerikanische Dienste bereits mit *Zammar* haben sprechen sollen, stammte, könne er nicht mehr sagen, er schließe jedoch aus dem Umstand, dass er dies nach der Aktenlage lediglich der deutschen Botschaft in Rabat mitgeteilt habe und dieser Punkt ansonsten nie wieder aufgegriffen wurde, dass es sich um keine sehr belastbare Information gehandelt habe. An Initiativen seinerzeit, diese Information bei amerikanischen Stellen zu überprüfen, könne er sich nicht erinnern, daher gehe er davon aus, dass dies nicht geschehen sei.¹²⁹

cc) Marokko und US-Stellen täuschen Unkenntnis vor

Aufgrund der Weisung des Auswärtigen Amtes bemühte sich die Botschaft Rabat sowohl beim marokkanischen Innenministerium als auch beim Außenministerium, nähere Informationen zur Verhaftung *Zammar* zu erhalten. Am 20. Dezember 2001 erklärte ein Vertreter des marokkanischen Innenministeriums, *Zammar* habe Marokko zuletzt am 15. August 2001, also lange vor der jetzigen Einreise am 27. Oktober 2001, verlassen.¹³⁰ Auch Anfragen bei der US-Botschaft blieben ergebnislos. Am 21. Dezember 2001 teilte die deutsche Botschaft in Rabat dem Auswärtigen Amt mit, die US-Botschaft habe bisher sowohl auf Konsular-Ebene als auch auf Ebene der Fachdienststellen Unkenntnis erklärt. „Unser Eindruck geht dahin, dass die US-Kollegen sehr wohl etwas wissen, uns aber nichts sagen. Der Konsularkollege meinte wörtlich: ‚Die offizielle Antwort der amerikanischen Botschaft ist: Rückfrage in der Konsularabteilung hat ergeben, dass der Fall nicht bekannt ist.‘ Dabei war herauszuhören, dass er eher nichts sagen durfte. [...] Letztlich stellt sich die Frage, ob wir uns trotz dieses ungunstigen Gefühls nicht aus übergeordneten Gründen auf die bisherigen Nachforschungen beschränken sollten [...]“.¹³¹

¹²⁵ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 7.

¹²⁶ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 24.

¹²⁷ *Flittner*, UA-Prot. 67, S. 59.

¹²⁸ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 8.

¹²⁹ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 41.

¹³⁰ MAT A 52, Ordn. 7, Bl. 3.

¹³¹ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 60.

Der Zeuge *Dr. Forschbach* hat vor dem Ausschuss hierzu erklärt, er selbst habe zwar nicht persönlich mit dem Ansprechpartner in der amerikanischen Botschaft gesprochen, aber es sei ihm geschildert worden, die Auskunft der Amerikaner habe nach einer formellen Reaktion geklungen, die eigentlich den Arbeitsbeziehungen normalerweise nicht entsprochen hätte.¹³² Allerdings habe man über keine besseren Informationen verfügt, mit denen man die Amerikaner oder die Marokkaner hätte konfrontieren können.¹³³ Die Formulierung „aus übergeordneten Gründen“ sei dementsprechend so zu verstehen, dass man in erster Linie habe Sorge dafür tragen müssen, „bei den Marokkanern nicht den Eindruck zu erwecken, dass wir sie für Lügner halten.“¹³⁴ Eine Rücksichtnahme auf Aktivitäten der Amerikaner sei damit nicht gemeint gewesen. Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass er nach seiner Erinnerung auf diesen möglicherweise etwas unbedacht aufgeschriebenen Satz keine Antwort aus dem Auswärtigen Amt erhalten habe, und hat gleichzeitig Wert darauf gelegt, er weise aber darauf hin, dass die Bemühungen der deutschen Botschaft um konsularische Betreuung mehrfach fortgesetzt wurden.¹³⁵

An diesem Sachstand änderte sich zunächst nichts. Die Sicherheitslage im Kanzleramt wurde am 27. Dezember 2001 durch den Generalbundesanwalt darüber unterrichtet, dass sich die Spur *Zammar* in Marokko anscheinend verloren habe. Unklar sei die Rolle der USA dabei.¹³⁶ Auch in den Sicherheitslagen vom 10. und 15. Januar 2002 konnten keine neueren Informationen vorgetragen werden.¹³⁷

dd) Widersprüchliche Angaben Marokkos

Am 21. Januar 2002 bestätigte das marokkanische Innenministerium gegenüber dem Verbindungsbeamten des BKA und dem BND-Residenten erstmals die Einreise *Zammar* nach Marokko am 27. Oktober 2001. Weiterhin habe es am 1. Dezember 2001 eine weitere Einreise *Zammar* aus Mauretanien nach Marokko gegeben. *Zammar* sei am 11. Dezember 2001 über den Grenzübergang Cueta nach Spanien ausgereist. Schließlich habe man am 27. Dezember 2001 in Nordmarokko bei einer Polizeikontrolle eine Person ohne Ausweispapiere festgestellt, die von sich behauptet habe, *Haydar Zammar* zu sein. Die Person sei noch am selben Tag nach Spanien ausgewiesen worden. Auf Nachfrage des BKA-Verbindungsbeamten, weshalb zuvor eine Einreise *Zammar* nicht bestätigt wurde, habe der Vertreter des Innenministeriums keine plausible Erklärung geben können.

Am 22. Januar 2002 hielt das marokkanische Innenministerium aufgrund einer telefonischen Rücksprache gegenüber dem BKA Verbindungsbeamten zwar daran fest, dass am 27. Dezember eine Ausweisung erfolgt sei, allerdings

¹³² *Forschbach*, UA-Prot. 64, S. 11.

¹³³ *Forschbach*, UA-Prot. 64, S. 12.

¹³⁴ *Forschbach*, UA-Prot. 64, S. 39.

¹³⁵ *Forschbach*, UA-Prot. 64, S. 40.

¹³⁶ MAT A 69/3, Bl. 21.

¹³⁷ BerBreg, MAT A 24/2, Bl. 64; MAT A 69/3, Bl. 27.

wurde das Zielland Spanien nicht mehr bestätigt. In welches Land die Ausweisung erfolgt sein soll, wurde nicht mitgeteilt.¹³⁸

Am 25. Januar 2002 berichtete der Generalbundesanwalt in der Sicherheitslage, dass es über den Verbleib *Zammar* in Marokko weiterhin keine Informationen gebe.¹³⁹

Am 28. Januar 2002 kam es zu einem Gespräch mit einem Vertreter des marokkanischen Inlandsnachrichtendienstes. Von deutscher Seite nahmen daran der *BKA*-Verbindungsbeamte und der örtliche *BND*-Resident teil. Dabei beschränkte sich der *DGST*-Vertreter auf die vom marokkanischen Innenministerium in der Woche zuvor erteilten Informationen, wie sich aus einem Vermerk zu diesem Gespräch ergibt¹⁴⁰ und durch den Zeugen *M. H.*, den damaligen *BND*-Residenten, bestätigt worden ist.¹⁴¹ In dem Vermerk heißt es weiter, dass der Gesprächspartner auf die Frage, ob *Zammar* in Marokko festgenommen worden sei, vorgegeben habe, davon nichts zu wissen.

ee) Erneuter Hinweis auf die Beteiligung von US-Stellen

Der *BND*-Resident in Rabat hatte sich bereits nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub auf Weisung seiner Dienststelle ab Anfang Januar 2002 intensiv darum bemüht, nähere Informationen über den Verbleib *Zammar* zu erlangen. Mitte Januar 2002 erfuhr der Resident vom Leiter der Terrorismusabteilung in Pullach, dass *Zammar* von marokkanischen Behörden festgenommen worden und dann den Amerikanern übergeben worden sei.¹⁴² Hierzu befragt, hat der Zeuge *M. H.* angegeben, man habe ihm nicht mitgeteilt, woher die Information stamme.¹⁴³ Deshalb er trotz dieser Information anschließend noch weitere Recherchen durchgeführt habe, könne er heute nicht mehr sicher sagen. Möglicherweise habe man ihn beauftragt dranzubleiben und zu versuchen, noch mehr in Erfahrung zu bringen.¹⁴⁴ Er könne sich aber nicht entsinnen, seinem amerikanischen Ansprechpartner vor Ort konkret mit der Frage: „Ihr habt den, teilt mir meine Zentrale mit. Wo habt ihr ihn denn jetzt?“ konfrontiert zu haben.¹⁴⁵ Er habe den Vertreter des *CIA* in Marokko aber sicherlich bei irgendeiner Gelegenheit auf das Thema *Zammar* angesprochen. Der habe sich jedoch „da völlig taub gestellt“ und so getan, „als kenne er den Namen überhaupt nicht.“¹⁴⁶ Für ihn selbst, so der Zeuge, sei Ende Januar/Anfang Februar klar gewesen, dass sich *Zammar* nicht mehr in Marokko befinde, ob er zu dieser Zeit auch schon wusste, dass sich *Zammar* in Syrien befinde, könne er nicht sicher sagen.¹⁴⁷

¹³⁸ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 68.

¹³⁹ BerBReg, MAT A 24/2 (VS-NfD), Bl. 65.

¹⁴⁰ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 75.

¹⁴¹ *M. H.*, UA-Prot. 64, S. 86.

¹⁴² MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 64, 66; *M. H.*, UA-Prot. 64, S. 79.

¹⁴³ *M. H.*, UA-Prot. 64, S. 82.

¹⁴⁴ *M. H.*, UA-Prot. 64, S. 82.

¹⁴⁵ *M. H.*, UA-Prot. 64, S. 83.

¹⁴⁶ *M. H.*

Wie sich aus den Akten ergibt, informierte der *BND*-Resident auch den Verbindungsbeamten des *BKA* in Rabat darüber, dass er erfahren habe, *Zammar* sei zunächst von marokkanischen Behörden festgenommen und dann den Amerikanern übergeben worden. Der Verbindungsbeamte leitete diese Information am 17. Januar 2001 telefonisch an *EKHK Schmanke* weiter.¹⁴⁸ Diese Mitteilung sei Anlass gewesen bei den Verbindungsbeamten des *FBI* in Hamburg nachzufragen, wie der Zeuge *Schmanke* bekundet hat: „Ich glaube, wir haben dem Kollegen *Kröschel* gesagt: Wenn du mal wieder mit den *FBI*-lern zusammensitzt, frag die hier mal; die sollen in Marokko was mit dem *Zammar* zu tun haben.“ Anschließend habe *Kröschel* ihm mitgeteilt: „Der *Rick* hat mir gesagt, die haben nichts damit zu tun“. Bei „*Rick*“ habe es sich um einen der *FBI*-Kollegen gehandelt.¹⁴⁹ Der Zeuge *Kröschel* hat ergänzt, dass man regelmäßig über die in Hamburg anwesenden Verbindungsbeamten das *FBI* um Informationen nach *Zammar* angefragt habe, bis Anfang Juni 2002 sei die Antwort stets gewesen, man habe keine Informationen.¹⁵⁰

ff) Bewusste Täuschung

Das dargestellte Auskunftsverhalten der marokkanischen und amerikanischen Ansprechpartner, ließ bei mehreren Zeugen den Verdacht aufkommen, dass ihnen bewusst etwas verschwiegen wurde. Rückblickend hat der Zeuge *Uhr lau* die Frage bejaht, ob man von „befreundeten, verpartnerten Diensten belogen“ worden sei¹⁵¹ oder wie sich der Zeuge *Dr. Steinmeier* ausgedrückt hat, habe man „Anlass anzunehmen, dass es in ein, zwei Fällen sogar gezielt Nebelkerzen gab, um uns auf die falsche Fährte zu schicken.“¹⁵²

Zum damaligen Zeitpunkt aber, so der Zeuge *Dr. Forschbach*, der bis Juni 2002 die Rechtsabteilung der deutschen Botschaft in Rabat leitete, waren „unsere Möglichkeiten ausgeschöpft. Wir hätten belastbare Informationen haben müssen, mit denen wir den marokkanischen Kollegen hätten erklären können: Was ihr uns gesagt habt, stimmt deswegen nicht, weil wir es hier und dort besser wissen. – Diese Informationen hatten wir nicht. Wenn wir auch nur irgendwelche entsprechenden Erkenntnisse gehabt hätten, dass er sich an diesem oder jenem Ort zu dieser oder jener Zeit befunden hätte und dies in Widerspruch gestanden hätte zu dem, was die Marokkaner uns gesagt haben, dann hätten wir noch mal einen Ansatzpunkt gehabt, zu intervenieren. Noch mal: Wenn Sie solche Erkenntnisse nicht besitzen, dann setzen Sie sich dem Vorwurf aus, das Wort immerhin eines marokkanischen Regierungsvertreters offensichtlich für gering zu schätzen. Das ist etwas, was Sie sich dreimal überlegen müssen.“¹⁵³

¹⁴⁷ *M. H.*, UA-Prot. 64, S. 76, 82.

¹⁴⁸ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 66.

¹⁴⁹ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 82.

¹⁵⁰ *Kröschel*, UA-Prot. 62, S. 27.

¹⁵¹ *Uhr lau*, UA-Prot. 79, S. 44.

¹⁵² *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 76.

¹⁵³ *Forschbach*, UA-Prot. 64, S. 23.

Der Zeuge *Dr. Kersten* hat in seiner Vernehmung die wechselnden Auskünfte Marokkos zunächst nochmals wie folgt zusammengefasst: „[W]ir [konnten] nicht feststellen [...], dass *Zammar* – wie ursprünglich geplant – am 8. Dezember wieder in Deutschland eingereist ist. Dies hat dann bei den marokkanischen Behörden zu Rückfragen durch den Verbindungsbeamten geführt und, soweit ich weiß, auch durch die Botschaft, die deutsche Botschaft in Rabat, ob die Marokkaner Kenntnis vom Verbleib von Herrn *Zammar* haben. Das wurde dann zunächst verneint, und zwar wurde es auch mit dem Hinweis verneint, dass man die Einreise von *Zammar* nicht habe feststellen können. Später wurde das korrigiert. Es wurde die Einreise am 27. Oktober bestätigt. Es wurde mitgeteilt, dass *Zammar* Anfang Dezember, aus Mauretanien kommend, in Marokko eingereist, wieder eingereist sei und dass er [...] über Ceuta nach Spanien ausgereist sei. Im Übrigen habe man Ende des Monats Dezember in Nordmarokko eine Person angetroffen, die über keine Ausweispapiere verfügte, die angegeben habe, sie sei *Mohammed Haydar Zammar*, und diese Person sei nach Spanien ausgewiesen worden. Diese letzte Auskunft wurde ein oder zwei Tage später vom marokkanischen Innenministerium – wenn ich mich recht erinnere – korrigiert: Das Land, in das Ende Dezember ausgewiesen worden sei, sei nicht Spanien, sondern ein anderes Land; man könne dieses Land nicht benennen.“¹⁵⁴

„Wir“, so der Zeuge *Dr. Kersten* weiter, „waren über diese wechselnden Auskünfte der marokkanischen Seite schon sehr verwundert. [...] Wir hatten keine Erklärung dafür. Aber offensichtlich, dass irgendetwas verschwiegen werden sollte, das war uns schon klar.“¹⁵⁵ Auch der Zeuge *M. H.* hat erklärt, er habe bei seinen Gesprächen immer das Gefühl gehabt: „Eigentlich wissen die mehr, als sie uns sagen wollen.“¹⁵⁶ Die Verweigerungshaltung der marokkanischen Partner hat der Zeuge *M. H.* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss darauf zurückgeführt, dass die *CIA* für Marokko traditionell der wichtigste Partner sei: „[D]ie *CIA* wird wohl auch den marokkanischen Partner entsprechend ausstatten mit finanziellen Mitteln und Sachmitteln. Wenn dann die Amerikaner den Marokkanern den Hinweis geben: ‚Die Angelegenheit bleibt unter uns‘, dann kann man davon ausgehen, dass die Marokkaner dem zustimmen.“¹⁵⁷

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat dem Ausschuss ebenfalls dargelegt, dass es in dieser Phase lediglich „Splitter von Hinweisen“ und „immer wieder sich widersprechende Gerüchte [...] aber nichts Sicheres“ gegeben habe. Deshalb hätten die deutschen Sicherheitsbehörden auch immer wieder nachgefragt, um Gewissheit zu erlangen, wo *Zammar* sich aufhalte. Es habe aber keine verlässlichen Auskünfte gegeben „und wir haben Anlass anzunehmen, dass es in ein, zwei Fällen sogar gezielt Nebelkerzen gab, um uns auf die falsche Fährte zu schicken.“¹⁵⁸

¹⁵⁴ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 54.

¹⁵⁵ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 54 f.

¹⁵⁶ *M. H.*, UA-Prot. 64, S. 69.

¹⁵⁷ *M. H.*, UA-Prot. 64, S. 76.

¹⁵⁸ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 76.

Der Zeuge *Uhr lau* hat in diesem Zusammenhang auf die grundsätzlichen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerdiensten hingewiesen: „Sie können sehr wohl von einem Partner Informationen bekommen, wenn er etwas weiß. Sie können allerdings auch von einem Partner keine Informationen bekommen, obgleich er etwas weiß. [...] Ein ausländischer nachrichtendienstlicher Partner [...] wird immer auch eigene Interessen haben, und wenn die Interessen nahelegen, keine Mitteilungen an einen Dritten zu geben, dann werden Sie ihn daran in einer bestimmten Zeitspanne nicht verändern können.“¹⁵⁹

Die nach alledem erfolglosen Nachforschungsbemühungen führten dazu, dass auf Arbeitsebene zunächst von weiteren Anfragen abgesehen wurde.

b) Die syrische Studie

Am 9. März 2002 wurde einer *BND*-Delegation in Damaskus eine fünfseitige sogenannte „Studie“ zu *Zammar* übergeben. Die Vorlage dieser Studie ist dem Ausschuss durch die Bundesregierung verweigert worden, da sie in keinem Sachzusammenhang zu den Ziffern III., 1 bis 4 des Untersuchungsauftrages stehe und darüber hinaus aufgrund des Staatsschutzes den Grenzen des Beweiserhebungsrechtes unterfalle.¹⁶⁰ Der Ausschuss konnte daher lediglich anhand von Zeugenvernehmungen Feststellungen dazu treffen, wann diese Studie der Bundesregierung zur Kenntnis gelangte und ob der Inhalt der Studie erkennbar auf Ergebnissen direkter Befragungen beruhte. Dies hätte bereits zu einem frühen Zeitpunkt einen möglichen Hinweis auf den Aufenthaltsort *Zammars* in Syrien dargestellt.

aa) Kenntnis deutscher Behörden von der Studie

Nach Angaben des Zeugen *Dr. P. C.*, xxx xxxxxx xxx xxxxxxxx xxx xxx xx xxxxxxxx xxx xxxxxx xxx xxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxx xxx xxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxx xxxxxx xx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxx xxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxx xxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx.¹⁶¹ Der Bundesnachrichtendienst unterrichtete das Bundeskanzleramt erst Juni 2002, nachdem der Aufenthalt *Zammars* in Syrien in den Medien publik geworden war, darüber, dass er bereits im März 2002 von syrischer Seite ein Papier zu *Zammar* erhalten hatte. Daraufhin habe das Bundeskanzleramt das Papier sofort angefordert, wie der Zeuge *Vorbeck* erklärt hat.¹⁶²

¹⁵⁹ *Uhr lau*, UA-Prot. 79, S. 19.

¹⁶⁰ MAT A 300.

¹⁶¹ *P. C.* UA-Prot. 69, S. 10, 48; Tgb-Nr. 48/08 – GEHEIM – (Dokument: VS-V).

¹⁶² *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 15.

Aus einem Vermerk des Bundeskriminalamtes vom 20. Juni 2002 ergibt sich, dass ein Vertreter der Generalbundesanwaltschaft am 19. Juni 2002 im Kanzleramt eine Kopie der Studie erhielt und diese per Fax dem *BKA* übermittelte. Bereits am 13. März 2003 seien die Erkenntnisse des *BND* der Verbindungsbeamtin des *BKA* beim *BND* mitgeteilt worden, heißt es in dem Vermerk weiter.¹⁶³ Der Zeuge *Dr. P. C.* hat erklärt, er könne sich den Grund denken, weshalb die Studie erst relativ spät beim *BKA* gelandet sei: „[D]er heißt schlicht und einfach ‚paper overflow‘ oder auch Schlampererei“.¹⁶⁴

Der Generalbundesanwalt berichtete dem Bundesministerium der Justiz nicht über die Studie. Dies hat der damalige Staatssekretär im *BMJ*, der Zeuge *Dr. Geiger*, auch für richtig gehalten: „Die Dinge sind eigentlich auseinandergehalten worden. Arbeitsebenenthemen, muss ich sagen, wo man sich mit Details befasst, sollten auf der Arbeitsebene bleiben.“¹⁶⁵

bb) Hinweise auf den Aufenthalt *Zammar*?

In dem bereits erwähnten Vermerk des *BKA* vom 20. Juni 2002 heißt es weiter, die Studie enthalte „Detailwissen zum persönlichen Umfeld des *Zammar*, welches bezogen auf den Aufenthalt in Hamburg und die dortigen Kontaktpersonen in weiten Teilen nachvollziehbar ist. In dieser Studie wird *Zammar* auch als Rekrutierer der Attentäter vom 11. September (und der Mitglieder und Unterstützer dieser mutmaßlichen terroristischen Vereinigung) aus Hamburg bezeichnet.“¹⁶⁶

Nach der Erinnerung des Zeugen *Schmanke* „waren das wohl Ergebnisse einer Befragung oder Vernehmung. Ich kann es nicht sagen.“ Es sei aber nicht so gewesen, „wie wir das bei der Polizei kennen: ein schöner Vernehmungsbogen mit Angaben zur Person und Belehrung und allem, und dann kommt der Sachverhalt und Frage/Antwort“. Seiner Meinung nach habe es sich um eine Zusammenfassung des *BND*-Residenten in Damaskus gehandelt: „Das war also nicht so ein amtliches Dokument“. Die Erkenntnisse der Studie hatten, nach Eindruck des Zeugen *Schmanke*, einen „befragungsförmlichen“ Charakter.¹⁶⁷ Allerdings sei nicht erkennbar gewesen, dass die darin enthaltenen Angaben aus einer syrischen Haftsituation heraus entstanden seien: „Das konnte ich daraus nicht lesen.“¹⁶⁸ [...] „Man kann es nur schlussfolgern.“¹⁶⁹ Er habe die Studie zum Anlass genommen „die Bundesanwaltschaft zu bitten, im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens Herrn *Zammar* ordentlich, polizeilich zu vernehmen.“¹⁷⁰ Die Studie selbst habe man zu den Handakten des *BKA* genommen.¹⁷¹

¹⁶³ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 228.

¹⁶⁴ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 48 (offene Fassung).

¹⁶⁵ *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 50.

¹⁶⁶ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 228f.

¹⁶⁷ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 62.

¹⁶⁸ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 65.

¹⁶⁹ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 64 f.

¹⁷⁰ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 60.

¹⁷¹ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 70.

Nach Angaben des Zeugen *Dr. P. C.* xx xxxx xxx xxxxxx nach damaligen Aussagen xxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxx xxxxxx, auf angeblich xxxx xxx xxxx xxx xxxx xx xxxx: „Das heißt es war xxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxx xxxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxxx und nicht als xxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxx [...] [D]er Arbeitsstil xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx nicht nur seitens des xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx [...] ist in der Regel der [...] xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx Die Behauptung, dass dies dann xxx xxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx. Deswegen – zu diesem Zeitpunkt – hat es erst einmal keine Schlussfolgerung gegeben, dass dies xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxx können.“¹⁷²

Der Zeuge *Vorbeck* hatte an den Inhalt des Papiers kaum noch eine Erinnerung: Es seien Kontaktpersonen *Zammar* enthalten gewesen, er meine, dass auch schon die Hamburger Attentäter darin auftauchten. Er erinnere sich daran, „dass in dem Bericht erwähnt wurde, er stütze sich auf vier Quellen. [...] [Dies] spricht eher gegen Befragung.“ In seinem nachgeordneten Bereich, so der Zeuge *Vorbeck*, habe es aber Personen gegeben, „die den Eindruck hatten, da seien Befragungsergebnisse eingeflossen.“ Diese Einschätzung hat der Zeuge aber nicht teilen können: „Wenn mir das [...] jemand aufschreibt, einen Tag, nachdem bekannt wurde, dass Herr *Zammar* in Syrien in Haft ist, dann frage ich mich, warum der Mann mir das nicht drei Monate vorher mitgeteilt hat, wenn er den Bericht schon so lange hat. Deswegen habe ich das nicht ganz ernst genommen.“¹⁷³

Auch der Zeuge *Uhr lau* widersprach der Einschätzung, dass die Studie ein Ergebnis von Befragungen sei. Er habe sich die Studie nach der Begegnung mit General *al-Schaukat* (siehe unten: S. 701) angesehen und sich mit der Frage beschäftigt: „Ist das etwas, was über Befragung gekommen sein könnte, und zwar im Nachgang, oder aber ist das eine Zusammenstellung von Erkenntnissen, die den Syrern vorher vorlagen?“¹⁷⁴ Im Gegensatz zu der Darstellung in dem Vermerk des *BKA* wonach in der Studie *Zammar* als Rekrutierer der Attentäter vom 11. September 2001 bezeichnet wurde,¹⁷⁵ erklärte der Zeuge *Uhr lau* sodann: „Vom ganzen Aufbau ist das für mich ein Papier, was eine Zusammenfassung von Kenntnissen oder Erkenntnissen zu *Zammar* vor 2000 umfasst, keine aktuellen Kenntnisse, nichts, was aus einer aktuellen Befragung hätte kommen können.“¹⁷⁶

Der damalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Hanning* hat erklärt, er glaube nicht, dass er die Studie selbst gelesen habe, aber sie sei ihm zu Kenntnis gebracht worden. Es sei damals aber keine „Schlussfolgerung in

¹⁷² *P. C.* UA-Prot. 69, S. 10; Tgb-Nr. 48/08 – GEHEIM – (Dokument: VS-V).

¹⁷³ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 15 f.

¹⁷⁴ *Uhr lau*, UA-Prot. 79, S. 42.

¹⁷⁵ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 228.

¹⁷⁶ *Uhr lau*, UA-Prot. 79, S. 42.

dem Sinne als belastbare Erkenntnis an mich herangetragen [worden], dass sich der *Zammar* in Syrien aufhält“.¹⁷⁷ [...] „Nach meiner Erinnerung – ich kenne jetzt die Ausarbeitung nicht mehr genau – war das auch nicht aus der Ausarbeitung herzuleiten.“ Es gebe auch aus anderen Diensten immer Dossiers über bestimmte Personen und es sei nie zwingend gewesen, dass sich die jeweiligen Personen auch in dem Land aufhielten, aus dem die Dossiers stammten.¹⁷⁸

c) **BKA-Vizepräsident im April 2002 in Marokko**

Im Zeitraum vom 8. bis 12. April fand eine Dienstreise des *BKA* nach Marokko statt, an der unter anderem der Vizepräsident des *BKA* *Falk* teilnahm. Anlass der Reise war nach Angaben des Zeugen *M. H.* der Aufbau einer Kooperation zwischen *BKA* und dem marokkanischen Inlandsdienst.¹⁷⁹ Das *BKA* nutzte die dortigen Gespräche aber auch, um sich nach dem Verbleib *Zammars* zu erkundigen.

aa) **Vorbereitung der Reise**

In Vorbereitung der Reise erstellte der mit den Ermittlungen gegen *Zammar* befasste Polizeibeamte *Schmanke* am 13. Februar 2002 einen zusammenfassenden Vermerk über die bisherigen Erkenntnisse des *BKA* zum Aufenthalt *Zammars* in Marokko und die bisherigen Auskünfte des marokkanischen Innenministeriums. In dem Vermerk sind auch zwei der Hinweise auf eine Verhaftung *Zammars* mit Kenntnis bzw. unter Beteiligung von *US*-Stellen enthalten: „Am 14. Dezember 2001 erlangte das *BKA* durch das *FBI* Erkenntnisse über die angebliche Festnahme/Ingewahrsamnahme des Beschuldigten in Marokko. Das *FBI* wies jedoch darauf hin, dass diese Information als nicht gesichert zu betrachten ist. [...] Das *BKA* VB Marokko teilte am 17. Januar 2002 mit, dass gemäß einer Information des Residenten des Bundesnachrichtendienstes in Marokko der *ZAMMAR* von den marokkanischen Behörden festgenommen und dann den Amerikanern übergeben worden wäre.“ Am Ende des Vermerks sind u. a. folgende an die marokkanischen Behörden zu richtende Fragen formuliert: „Welche polizeilichen Erkenntnisse liegen den marokkanischen Behörden zu *Zammar* vor? Sind noch weitere Ein-/Ausreisen des *Zammar* [...] von den marokkanischen Behörden registriert worden? Können die marokkanischen Behörden Auskunft erteilen zum derzeitigen Aufenthalt des *Zammar*, der gemäß eigenen Angaben am 27. Dezember 2001 aus Marokko abgeschoben wurde?“¹⁸⁰ Die Fragen wurden in der Folge dem Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes in Rabat übermittelt, der am 8. März 2002 eine entsprechende Anfrage an das marokkanische Innenministerium stellte.¹⁸¹

¹⁷⁷ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 104.

¹⁷⁸ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 101.

¹⁷⁹ *M. H.*, UA-Prot. 64, S. 71.

¹⁸⁰ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 45 ff.

¹⁸¹ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 93ff.

bb) **Die Mutmaßung des Geschäftsträgers der Botschaft**

In einem einführenden Gespräch der *BKA*-Delegation mit dem Geschäftsträger der deutschen Botschaft in *Rabat*, äußerte dieser seine persönliche Ansicht, wonach sich *Zammar* schon in Guantánamo befände. In einem *BKA*-Vermerk zu dieser Dienstreise vom 8. Mai 2002 heißt es weiter: „Diese Einschätzung wurde auch von Herrn [geschwärzt] geteilt. Die [geschwärzt] sei der große Patron der Marokkaner. [...] Auch die kryptischen Aussagen der [geschwärzt]-Ansprechpartner in der *US*-Botschaft ließen nur diesen einen Schluss zu“.¹⁸²

Der Zeuge *Taube*, der ebenfalls bei dem Gespräch anwesend war, hat sich daran erinnert, dass der Geschäftsträger der Botschaft diese Vermutung geäußert habe. Da es sich augenscheinlich nur um eine bloße Mutmaßung ohne Belege gehandelt habe, seien daraufhin keine weiteren Maßnahmen veranlasst worden.¹⁸³

cc) **Treffen mit der DGST**

Im anschließenden Gespräch mit dem Leiter des marokkanischen Geheimdienstes, der *DGST*, wurden erstmals weitere Einzelheiten zum Aufenthalt *Zammars* in Marokko mitgeteilt. Aus einem Gesprächsvermerk geht hervor, dass der *DGST* einräumte, dass sich *Zammar* tatsächlich in Marokko aufgehalten habe. Man habe ihn in Marokko für 48 Stunden festgenommen und verhört, nachdem er Kontakte zur Familie des *Motassadeq* und des *Moissaoui* gehabt hätte. Der tatsächliche Verbleib *Zammars* wurde jedoch weiter verschwiegen: Da man ihm nichts habe nachweisen können, sei er in das spanische *Cueta* abgeschoben worden. Über seine Kontakte zu *Motassadeq* und *Moussaoui* habe er sich nicht geäußert. Aus dem Gesprächsvermerk geht weiter hervor, dass die marokkanische Seite um alle Erkenntnisse des *BKA* zu *Zammar* gebeten hat: „VP *Falk* sagte [...] schnellstmögliche Übersendung zu. Dabei regte er an, dass sich die Fachleute beider Seiten kurzfristig zusammensetzen.“¹⁸⁴

Der damalige Präsident des Bundeskriminalamtes *Dr. Kersten* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass die widersprüchlichen Angaben Marokkos zum Verbleib *Zammars* während dieses Besuchs des Vizepräsidenten thematisiert wurden. Nach seiner Erinnerung habe es Gespräche mit dem Innenminister oder dem stellvertretenden Innenminister Marokkos gegeben: „Der ist auf diesen Sachverhalt, auch die unterschiedlichen Auskünfte der marokkanischen Seite angesprochen worden. Der Innenminister hat zugesagt, sich darum zu kümmern. Nach der Abreise, einige Tage später, ist dann mitgeteilt worden, dass *Zammar* in Marokko festgenommen worden sei und dann ausgewiesen wurde. Aber es wurde noch nicht die Information, wohin ausgewiesen, mitgeteilt.“¹⁸⁵

¹⁸² MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 108 ff.

¹⁸³ *Taube*, UA-Prot. 62, S. 89 f.

¹⁸⁴ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 112 f.

¹⁸⁵ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 55.

d) Besuch DGST beim BKA im Mai 2002

Im Zuge der bestehenden Kooperationsgespräche zwischen Bundeskriminalamt und der marokkanischen Sicherheitsbehörde *DGST*, kam es im Zeitraum vom 14. Mai bis 17. Mai 2002 zum Besuch einer marokkanischen Delegation in Meckenheim. Wie aus einem Protokoll zu diesen Gesprächen ersichtlich, wurde von der deutschen Seite erneut die Gelegenheit genutzt, sich nach dem Verbleib *Zammar*s zu erkundigen. Die Vertreter der *DGST* gaben an, bislang mit dieser Angelegenheit nicht befasst gewesen zu sein, erklärten jedoch die Bereitschaft, entsprechende Informationen einzuholen und mitzuteilen.¹⁸⁶

e) Aufklärungsbemühungen jenseits der Arbeitsebene?

Der Ausschuss hat weiter untersucht, ob es angesichts der widersprüchlichen Angaben Marokkos und der mehrfachen Hinweise auf eine Beteiligung von *US*-Stellen an der Verhaftung *Zammar*s Überlegungen gegeben hat, das Verschwinden eines deutschen Staatsbürgers nicht nur auf „Arbeitsebene“ zu behandeln.

Für den Bundesnachrichtendienst hat der Zeuge *M. H.*, der Verbindungsbeamte des *BND*, auf Frage hierzu erklärt: „Überlegungen dieser Art, wie Sie sie gerade geschildert haben, auf höherer Ebene das anzusiedeln, gab es nicht. Wir haben versucht, vor Ort aufgrund unserer Kontakte das Mögliche herauszuholen [...] eben vor allem bei dem Partnerinlandsdienst, zu dem wir gute Beziehungen haben und auch zum Leiter, in dem Fall zu meinem Gesprächspartner, quasi dem Leiter des Leitungsstabs des marokkanischen Dienstes, die uns an sich immer gewogen sind und wo auch ein guter Informationsaustausch besteht. Aber, wie gesagt, merkwürdigerweise in dieser einen Angelegenheit hatten wir das Gefühl: Da ist mehr dahinter, als die uns zu geben bereit sind. Aber ansonsten, von höherer Seite aus, ist dann eigentlich nichts mehr veranlasst worden.“¹⁸⁷

Der damalige Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, der Zeuge *Uhrlau*, hat auf die Frage, ob er sich bei *US*-Stellen nach einer Festnahme *Zammar*s erkundigt habe erklärt: „Herr Abgeordneter, in der damaligen Zeit bin ich nicht hinter jeder Information hergelaufen. Es gibt bewährte Kontakte sowohl des Bundesnachrichtendienstes als auch des Bundeskriminalamtes in der Zeit zu den amerikanischen Dienststellen, die mit dem Gesamtkomplex des 11. September befasst waren. Wenn sowohl über Deutschland als auch über Marokko oder Washington nichts Ergänzendes hinzugekommen ist, weswegen jemand festgenommen wird, dann ist das zunächst nicht weiter aufklärbar. Sie haben einfach eine Meldung der Festnahme. Sie haben nicht den Grund. Sie haben nicht die Dauer, und Sie haben im Laufe der Zeit auch nicht das

Verbleiben gesichert gehabt. Wenn Sie in die Chronologie einsteigen, dann haben Sie die unterschiedlichen Versionen, was mit *Zammar* dann von Marokko aus geschehen ist: Ausreise über Ceuta nach Spanien oder so.“ Man dürfe nicht erwarten, dass man von Partnern zu Fragen immer eine wahrhaftige Antwort erhalte.¹⁸⁸ Die deutschen Dienststellen hätten „pflichtgemäß nachgefasst“, aber man sei von „befreundeten, verpartnerten“ Diensten „belogen“ worden, so der Zeuge auf Nachfrage.¹⁸⁹

4. Zammar ist in Syrien**a) Erster Hinweis aus Marokko**

Am 5. Juni 2002 teilten marokkanische Behörden dem Verbindungsbeamten des *BKA* mit, dass *Zammar* am 27. Dezember 2001 nach Spanien ausgewiesen worden sei und sich mittlerweile in Syrien befände. Innerhalb des *BKA* wurde die Angabe, wonach sich *Zammar* in Syrien befinden soll, angesichts der vorangegangenen widersprüchlichen Angaben der marokkanischen Seite angezweifelt, wie sich aus einem (undatierten) internen Vermerk des *BKA* ergibt. Ein Aufenthalt *Zammar*s in Syrien wurde nur gegen dessen Willen und unter staatlicher Kontrolle für möglich gehalten.¹⁹⁰

b) Der Artikel in der Washington Post vom 12. Juni 2002

Am 12. Juni 2002 berichtete die *Washington Post* in einem mehrseitigen Beitrag über *Zammar*, und beschrieb ihn als eine Schlüsselfigur für die Rekrutierung der Hamburger Zelle um *Mohammed Atta*. In dem Bericht berief sich das Blatt auf Geheimdienstquellen, die zwar abgelehnt hätten, sich zum derzeitigen Aufenthaltsort *Zammar*s direkt zu äußern, jedoch andeuteten, *US*-Behörden wüssten, wo er sich befinde: „*Zammar* is not walking the streets“. In dem Bericht wurde dies in Zusammenhang gestellt mit Informationen aus Geheimdienstquellen und Angaben westlicher Diplomaten, wonach die amerikanische Regierung in den letzten neun Monaten unter Umgehung förmlicher Auslieferungsverfahren Dutzende von Terrorverdächtigen auf geheimem Weg in Drittländer verbracht habe. *US*-amerikanische Geheimdienstmitarbeiter seien eng in die dort erfolgenden Vernehmungen eingebunden.¹⁹¹

Diese Berichterstattung wurde auch in den deutschen Medien aufgegriffen, so berichtete etwa Spiegel-online am selben Tag über die möglicherweise erfolgte Verbringung *Zammar*s in ein Drittland, in welchem „bei Vernehmungen die Menschenrechte nicht eingehalten werden müssen.“¹⁹² Entsprechende Berichte fanden sich am 13. Juni 2002 in mehreren deutschen Tageszeitungen.¹⁹³

¹⁸⁸ *Uhrlau*, UA-Prot. 79, S. 40f.

¹⁸⁹ *Uhrlau*, UA-Prot. 79, S. 44.

¹⁹⁰ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 126.

¹⁹¹ *Washington Post* vom 12. Juni 2002, MAT A 52, Ordn. 1, Bl. 65 ff.

¹⁹² Spiegel-Online vom 12. Juni 2002, MAT A 52, Ordn. 1, Bl. 71 f.

¹⁹³ MAT A 52, Ordn. 1, Bl. 83 ff.

¹⁸⁶ MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 99 ff.

¹⁸⁷ *M. H.*, UA-Prot. 64, S. 73.

c) FBI dementiert

Der Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamts in Washington übersandte am Tag der Veröffentlichung den Artikel der *Washington Post* an die Zentrale des BKA nach Deutschland: Dem FBI lägen, so der Verbindungsbeamte, keine Erkenntnisse vor.

Gleichwohl bat das Bundeskriminalamt am 12. Juni 2002 die Vertretung des FBI in Deutschland, den Artikel der *Washington Post* zu kommentieren. In der umgehend erfolgten Antwort verwies das FBI auf ein Gespräch über *Zammar* zwischen dem Legal Attache des FBI und dem Leiter des BKA Meckenheim von Mai 2002. Damals habe das FBI mitgeteilt, es sei weder bekannt, dass sich *Zammar* in Haft befände noch wo er sich zurzeit aufhalte. Auch derzeit lägen keinerlei Erkenntnisse über den Aufenthalt oder eine etwaige Inhaftierung von *M. H. Z.* vor. Möglicherweise handle es sich bei dem Bericht der *Washington Post* um eine Verwechslung.¹⁹⁴

d) CIA bestätigt

Gegenüber dem Bundeskanzleramt hat am 12. Juni 2002 der Vertreter der CIA in Deutschland bestätigt, dass der CIA der Aufenthaltsort *Zammars* bekannt sei. Dieser befände sich in Syrien in Haft. Der damalige Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, der Zeuge *Uhrlau*, schilderte die Unterrichtung folgendermaßen: „Der Gesprächspartner hat mir mitgeteilt, in der *Washington Post* steht das und das. Damit sie es nicht nur aus der Zeitung erfahren.“¹⁹⁵ Über den Umstand, dass Deutschland im ganzen Zeitraum davor weder von Marokko noch den USA darüber informiert wurde, sei man empört gewesen: „[b]erücksichtigend, welche Anstrengungen es in dem ganzen Zeitraum seit dem 11. September gegeben hat, Personen und Sachverhalte im Zusammenhang mit den Anschlägen, der Vorbereitung und der fortwährenden Gefährdung gemeinsam aufzuklären, dann bei einer wichtigen Verdachtsperson, die nicht in Deutschland ist, zu erfahren, sie ist seit geraumer Zeit unter staatlicher Kontrolle, aber nicht in Deutschland, und man hat uns das nicht mitgeteilt, ist das zumindest von der gemeinsamen Interessenlage in der Aufklärung und Bekämpfung des Terrorismus nicht besonders produktiv gewesen.“ Die Verärgerung hierüber habe er seinem Gesprächspartner gegenüber auch deutlich zum Ausdruck gebracht.¹⁹⁶

Weitere Feststellungen dazu, dass die Bundesregierung das Verhalten der Amerikaner kritisierte, hat der Ausschuss nicht treffen können. Zu diesem Punkt befragt, hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* erklärt: „Wir haben es damals so gelöst, dass der Kollege *Uhrlau* auf seinem nachrichtendienstlichen Wege sein Unverständnis darüber kundgetan hat, dass wir so relativ spät über den Aufenthaltsort in Kenntnis gesetzt worden sind, weil wir vermuten mussten, dass die Amerikaner sehr viel früher von seinem

Aufenthaltort in Syrien wussten.“¹⁹⁷ Ob er selbst den Fall *Zammar* am 12. August 2002 gegenüber dem amerikanischen Botschafter *Coats* angesprochen habe, könne er nicht mehr sagen.¹⁹⁸

e) Ein alter Hut?

Einem Telefonvermerk des Bundeskriminalamtes vom 13. Juni zufolge teilte ein Gesprächspartner aus dem Innenministerium „fernmündlich mit, im BMI würde darüber geredet, dass das BfV geäußert habe, die Inhaftierung des *ZAMMAR* in Syrien wäre ein ‚alter Hut‘ und ihnen bekannt. Darüber soll heute im Rahmen der Sitzung des Informationsboards gesprochen werden. [...] BfV sieht sich nicht in der Lage, diese Information schriftlich weiterzureichen. Es soll sich um eine Information des [geschwärzt] an das BfV handeln, wonach der deutsche Staatsbürger *ZAMMAR* von amerikanischen Stellen in Syrien festgehalten wird.“¹⁹⁹ In dem Protokoll zur Sitzung des „Informationsboard AG „Netzwerke arabische Mudjahedin“ heißt es: „BfV teilt bzgl. *Mohammed Haydar ZAMMAR* folgenden Sachverhalt mit: Das Bundeskanzleramt habe vom [geschwärzt] die Information erhalten, dass *M.-H. ZAMMAR* in Syrien inhaftiert sei.“²⁰⁰

Der Zeuge *Schmanke*, der Verfasser des Gesprächsvermerks, hat vor dem Ausschuss bestätigt, dass ihm ein Vertreter des BMI gesagt habe, das BfV hätte erklärt: „diese Mitteilung wäre ein alter Hut.“ Auf der Sitzung des Informationsboard solle ein Vertreter des BfV vorgelesen haben, „dem Bundeskanzleramt wäre eine Nachricht des CIA zugekommen, *Zammar* würde sich in Syrien in Haft befinden“.²⁰¹ Ob das Bundesamt für Verfassungsschutz zum Verbleib *Zammars* tatsächlich einen Informationsvorsprung hatte, könne er nicht beurteilen. Er selbst, der Zeuge *Schmanke*, habe an der Sitzung des Informationsboard nicht teilgenommen, sondern nur das Protokoll erhalten.²⁰²

Der damalige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge *Fromm*, zeigte sich von dem Gesprächsvermerk überrascht: „Mir ist bis heute nicht bekannt gewesen, dass schon etwas vorher darüber geredet worden sein soll. [...] Ich hatte solches Wissen nicht.“²⁰³ Er könne und wolle sich nicht vorstellen, dass seine Behörde vor anderen Behörden Informationen über den Aufenthalt *Zammars* hatte und diese Erkenntnisse nicht an ihn oder an andere Sicherheitsbehörden weitergegeben habe.²⁰⁴ Er könne sich das nur so erklären: „Wir haben was gehört – womöglich aus dem Kanzleramt, womöglich aus einer dem Kanzleramt nachgeordneten Behörde –, dazu werden wir mündlich etwas erklären. – Möglicherweise – anders kann ich mir diesen Vermerk nicht erklären – hat einer meiner Mitarbeiter dann auch noch gesagt:

¹⁹⁷ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 77.

¹⁹⁸ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 70.

¹⁹⁹ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 156.

²⁰⁰ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 153.

²⁰¹ *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 50.

²⁰² *Schmanke*, UA-Prot. 62, S. 54.

²⁰³ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 10.

²⁰⁴ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 18.

¹⁹⁴ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 129.

¹⁹⁵ *Uhrlau*, UA-Prot. 77, S. 124; UA-Prot. 79, S. 13.

¹⁹⁶ *Uhrlau*, UA-Prot. 79, S. 8, 13.

„Na ja, das, wozu wir jetzt vortragen, wozu wir jetzt was gehört haben, ist für uns ein alter Hut.“²⁰⁵

f) Zunächst keine offizielle Bestätigung

Da trotz der Unterrichtung *Uhrlaus* der Aufenthalt *Zammar*s in Syrien noch nicht offiziell bestätigt war, fanden sowohl auf konsularischer als auch auf polizeilicher und nachrichtendienstlicher Ebene Bemühungen statt, um von amerikanischer und syrischer Seite nähere Informationen hierzu zu erlangen. Dies bestätigte auch der Zeuge *Dr. Kersten*: „Es ist sowohl durch das Auswärtige Amt und die deutsche Botschaft in Damaskus bei den Syrern nachgefragt worden, ob es zutrifft, dass *Zammar* in Syrien aufhältlich ist und inhaftiert ist, als auch – wenn ich mich recht erinnere – über den Verbindungsbeamten des *BKA*, der für Syrien zuständig war und seinen Sitz in Beirut hatte. Zu diesen Anfragen gab es nach meiner Erinnerung zunächst keine klare Aussage.“²⁰⁶

aa) Bundeskriminalamt

Aus den Akten ergibt sich, dass dem Bundeskriminalamt durch seinen Verbindungsbeamten beim *FBI* in Washington am 14. Juni 2002 mündlich mitgeteilt wurde, es gäbe zu *Zammar* eine neue Information des [geschwärzt], die vertraulich eingestuft sei.²⁰⁷ Daraufhin wandte sich das *BKA* an den *BND* mit der Bitte, der *BND* solle über seinen Residenten in Syrien weitere Informationen zum Aufenthalt *Zammar*s in Syrien beschaffen. Geklärt werden solle auch, ob und aus welchem Anlass sich *Zammar* in der Obhut einer staatlichen Institution befinde.²⁰⁸

Am 18. Juni 2002 übermittelte der Verbindungsbeamte des *BKA* in Washington einen neuerlichen Artikel der *Washington Post* zu *Zammar* vom selben Tag. Darin heißt es, nach Angaben von deutschen und arabischen Geheimdienstquellen sei *Zammar* zunächst in Marokko festgenommen und dann mit Wissen der *US*-Regierung nach Damaskus abgeschoben worden. Seitdem befinde er sich in einem syrischen Geheimgefängnis. Unklar sei, ob *US*-Stellen direkten Zugang zu *Zammar* hätten oder die Syrer ihn im Auftrag der *USA* befragen.²⁰⁹ Das *BKA* beauftragte seinen Verbindungsbeamten am 19. Juni 2002 über die dortigen Kontakte zu *FBI* und *CIA* festzustellen, ob der Aufenthalt *Zammar*s in Syrien bestätigt werden kann.²¹⁰ Entsprechende schriftliche Anfragen des Verbindungsbeamten erfolgten noch am selben Tag.²¹¹

In einer Ministervorlage des Bundesinnenministeriums vom 20. Juni 2002 ist der Erkenntnisstand des *BKA* und des *BfV* wie folgt zusammengefasst: „Von einer Festnahme des Herrn *Zammar* durch amerikanische oder syrische Behörden ist dem *BKA* nichts bekannt [...] Dem *BfV*

wurde am 12.06.02 unter Berufung auf einen amerikanischen Dienst durch das *BK* mitgeteilt, dass sich *Zammar* in syrischer Haft befinden soll. Der amerikanische Dienst habe in Syrien Zugang zu *Zammar*. Schriftliche Erkenntnisse liegen dem *BfV* zu diesem Sachverhalt nicht vor. Es ist aus Sicht des *BKA* nicht auszuschließen, dass die abweichenden Angaben von *FBI* und amerikanischem Dienst auf einem nicht stattgefundenen Informationsaustausch zwischen ihnen beruht. [...] Nach jetzigem Kenntnisstand kann die Meldung, Herr *Zammar* befinde sich in Syrien oder sei dort inhaftiert, über die Erkenntnisse des *BfV* hinaus nicht bestätigt werden.“ Die Vorlage endet mit dem Votum: „Weitere Bitten an amerikanische Stellen um nähere Information dürften inhaltsgleich mit der Stellungnahme des *FBI* vom 12.06.02 beantwortet werden und sollten daher unterbleiben.“²¹²

bb) Bundesnachrichtendienst

Im Bundesnachrichtendienst wurde entschieden, dass sich der Fall nicht für die Arbeitsebene eigne und daher besser im Rahmen eines zeitnah geplanten, hochrangigen syrischen Besuchs in Deutschland angesprochen werde.

Nach Angaben des Zeugen *Dr. P. C.*, der damals Resident des Bundesnachrichtendienstes in Washington war, habe ihm am 14. Juni 2002 der Abteilungsleiter 5 des *BND* telefonisch mitgeteilt, dass sich *Zammar* offenbar in syrischer Hand befinde. Die Unterrichtung sei mit der Maßgabe verbunden gewesen, Weisungen abzuwarten. Am 18. und am 19. Juni habe ihm auch der Rechts- und Konsularreferent der deutschen Botschaft Damaskus mitgeteilt, dass er angewiesen worden sei, sich um Verifizierung der wahrscheinlichen Inhaftnahme *Zammar*s und gegebenenfalls um konsularischen Zugang zu bemühen.²¹³ Da er, der Zeuge *Dr. P. C.*, noch am 19. Juni 2002 zu einer mehrtätigen Reise aufgebrochen sei, habe er keine weiteren Aktivitäten mehr entfaltet. Darüber hinaus habe er es für notwendig gehalten, „vor dem Hintergrund der offenkundigen politischen Bedeutung und Sensibilität dieses Falles auf die Notwendigkeit, eine Entscheidung über weitere Schritte gegenüber dem syrischen [...] auf *BND*-Leitungsebene in Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt und dem Auswärtigen Amt herbeizuführen.“ Eine Einlassung auf Arbeitsebene, zu diesem außenpolitisch heiklen Fall wäre ohnehin kaum zu erwarten gewesen. Am 20. Juni habe er den Fall und seine Problematik auch mit seinem Vorgesetzten im Dienst besprochen: „Es war für alle Seiten offenkundig, dass diese Frage aufgrund ihrer politischen Tragweite auf Leitungsebene gegenüber dem syrischen [...] anzusprechen sei. Eine zeitnahe Gelegenheit hierfür bot ein ohnehin schon seit Ende Mai 2002 in Vorbereitung befindlicher, für [...] oder für [...] geplanter hochrangiger syrischer Besuch in Deutschland.“²¹⁴

²⁰⁵ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 29.

²⁰⁶ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 55.

²⁰⁷ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 162.

²⁰⁸ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 165.

²⁰⁹ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 179 f.

²¹⁰ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 183 ff (185).

²¹¹ MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 187 ff.

²¹² MAT A 61/1, Ordn. 2, PIII, Bl. 51 ff.

²¹³ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 4. (offene Fassung)

²¹⁴ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 5 (offene Fassung).

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXX XXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX²²⁴
 XXX XXX XXX XXX XXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX²²⁵

ee) Syrien bestätigt

Eine offizielle Bestätigung, dass sich *Zammar* in Syrien befindet, erfolgte durch Syrien erst am 17. Juli 2002.²²⁶

5. *Zammar* als Informationsquelle

Der offiziellen Betätigung Syriens von *Zammar*s Haft in Damaskus waren bereits länger geplante Kooperationsgespräche zwischen Vertretern deutscher und syrischer Sicherheitsbehörden Anfang Juli 2002 in Berlin vorangegangen. Die Befragung *Zammar*s durch Vertreter deutscher Sicherheitsbehörden fiel in eine Phase, in der sich die Zusammenarbeit Deutschlands mit Syrien auf dem Gebiet der Kooperation in sicherheitsrelevanten Fragen intensiviert. Bei seinen Untersuchungen zum Fall *Zammar* hat der Ausschuss auch Umfang und Grenzen einer Kooperation deutscher Sicherheitsbehörden mit Staaten wie Syrien erörtert. Der Ausschuss hat insbesondere untersucht, ob und gegebenenfalls welche Zugeständnisse die Bundesregierung an Syrien machte, um Informationen und einen nachrichtendienstlichen Zugang zu *Zammar* zu erhalten, ob im Rahmen dieser Kooperation die Möglichkeit bestanden hätte, Herrn *Zammar* weitergehende Hilfe zu leisten und dessen Freilassung oder Auslieferung zu erwirken und ob die handelnden Personen hinreichend bedachten, dass sich ein Informationsaustausch mit Syrien möglicherweise auch nachteilig auf die Haftbedingungen und die Haftdauer *Zammar*s ausgewirkt haben könnte.

²²⁴ BerBReg, MAT A 24/1, S. 157, Tgb.-Nr. 05/06 – Geheim –.

²²⁵ BerBReg, MAT A 24/1, S. 138f., Tgb.-Nr. 05/06 – Geheim –.

²²⁶ MAT A 24/2, S. 69.

a) Nachrichtendienstliche Kooperation mit Syrien

aa) Politische Hintergrundsituation

Die Frage der Kooperation mit Syrien wurde zwischen dem Bundeskanzleramt, dem Ministerium für Inneres, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesjustizministerium und den Vertretern der Sicherheitsbehörden erörtert.²²⁷ Nach Angaben der vernommenen Zeugen waren sich die am Abstimmungsprozess beteiligten Personen durchaus der Risiken und Unsicherheiten einer Kooperation mit Syrien bewusst. Gleichzeitig haben die Zeugen jedoch auf die Interessen Deutschlands an einer Zusammenarbeit und die politischen Signale aus Syrien²²⁸ verwiesen, die in der Summe überwogen hätten. Das deutsche Interesse wurde im Wesentlichen in drei Bereichen verortet: Erstens die Möglichkeit der Informationsgewinnung im Kampf gegen den Internationalen Terrorismus²²⁹, zweitens der Bereich der illegalen Migration²³⁰ und schließlich sollten im Rahmen der Zusammenarbeit illegale Spionagetätigkeiten Syriens in Deutschland unterbunden werden²³¹.

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss Wert darauf gelegt, gerade die seinerzeit angestrebte engere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden vor dem Hintergrund der damaligen politischen Situation zu bewerten:

„Syrien“, so hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* am Anfang seiner Vernehmung erklärt, „gehörte in jener Zeit im Kampf gegen den Terrorismus zu den - es mag überraschend klingen; aber ich sage es so - Verbündeten des Westens. Auch wenn wir viele Aspekte der syrischen Innen- und Außenpolitik damals und heute mit Sorge sehen, galt das Land in diesen Monaten keineswegs als der Schurkenstaat, zu dem ihn manche in früheren Jahren erklärt hatten oder nach dem Beginn des Irakkrieges wieder erklärt haben. Gerade weil Interesse daran besteht, das einzunebeln, möchte ich hier in Erinnerung rufen, welche Hoffnungen sich in jener Zeit mit der Wahl des jungen Präsidenten *Baschar al-Assad* im Juli 2000 verbanden. Der neue Mann an der Staatsspitze hatte zahlreiche Signale für eine politische Öffnung und Entspannung ausgesandt. Er [...] erklärte sich unmittelbar nach den Anschlägen vom 11. September 2001 ohne Zögern und ohne Vorbehalte bereit, an der Bekämpfung des internationalen Terrorismus aktiv mitzuwirken. [...] Syrien war in zweierlei Hinsicht, [...] ein Schlüsselland für den Erfolg der damals sich in Bildung befindlichen Antiterrorkoalition. Wir brauchten nämlich die aktive Mitarbeit Syriens, weil Attentäter des 11. September auch Verbindungen zu syrischen Moslebrüdern unterhielten, und wir brauchten

²²⁷ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 21.

²²⁸ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 64.

²²⁹ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 11, 37; *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 56 f.; 64., 70; *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 87, 92; *Uhrhau*, UA-Prot. 77, S. 133

²³⁰ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 19, 37; *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 56 f., 64, 70; *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 87, 94

²³¹ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 11, 43; *Uhrhau*, UA-Prot. 77, S. 133, UA-Prot. 79, S. 12 f.

Syrien als konstruktiven Partner, um nach dem 11. September eine Explosion im Nahostkonflikt zu verhindern.“

Weiter hat der Zeuge erklärt, die Bundesregierung habe sich im Einklang mit den politischen Verbündeten nach dem 11. September 2001 nicht nur um eine politische Öffnung zu Syrien, sondern auch um eine engere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden bemüht. Dabei sei es, auch wegen der Verbindungen der Attentäter des 11. September zu syrischen Moslembrüdern, darum gegangen, Informationen zu erhalten, die für die Menschen in Deutschland bedeutsam sein könnten.²³² Die Sicherheitskooperation sei bereits im Frühjahr 2002 überlegt worden, zu einem Zeitpunkt als der Fall *Zammar* bei weitem noch nicht unter dem Gesichtspunkt betrachtet worden sei, ob eventuell sogar Befragungen in Syrien in Betracht gekommen wären.²³³

Auch der damalige Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, der Zeuge *Uhrlau*, hat zunächst an die Anzeichen einer politischen Öffnung Syriens seit dem Jahr 2000 erinnert: „Wir hatten 2000 mit dem Antritt von *Bashar Assad* nach dem Tode seines Vaters eine Reihe von Anzeichen einer vorsichtigen Öffnung des Landes. Dieses wurde unterstrichen durch den damaligen Besuch des Bundeskanzlers *Schröder* im November in Damaskus und den Gegenbesuch im Juli 2001 von *Bashar Assad* in Berlin.“²³⁴

Die Hoffnung bestand, so der Zeuge *Uhrlau* weiter, „dass sich aus einer Öffnung des Landes auch Auswirkungen auf die Sicherheitsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und Syrien ergeben könnten [...]. Nach dem 11. September [...] hatte[n] syrische Staatsangehörige oder Personen syrischen Ursprungs im Umkreis der terroristischen Netzwerke des 11. September eine sehr tragende Rolle. Syrien ist mehrfach Reiseort für Angehörige der Hamburger Zelle gewesen. [...] Wir waren nach dem 11. September nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch in den anderen Staaten, die vom Terrorismus bedroht waren oder sich bedroht sahen oder davon ausgehen mussten, dass auch sie Ort eines Anschlages werden konnten, in der sehr schwierigen Situation, wie sich die in der Vergangenheit sehr unzureichenden Zusammenarbeitsmöglichkeiten oder Informationsaustauschmöglichkeiten zwischen den Staaten mit überwiegend muslimischer Bevölkerung und den westeuropäischen Staaten entwickeln konnten.“²³⁵ Nach dem 11. September habe man den Eindruck gehabt, „dass die Syrer, aber auch eine Reihe von anderen Staaten, über Informationen verfügten, die uns verschlossen waren und die insbesondere nach dem 11. September auch von anderen Staaten mit in Anspruch genommen werden konnten.“²³⁶ Die Diskussion im Kreis der Sicherheitscommunity habe den Möglichkeiten gegolten, die sich aus einer Veränderung Syri-

ens ergeben könnten: „Öffnung eventuell in Richtung Westeuropa, [...] Kooperation, zivilgesellschaftliche Ansätze, kulturelle Kooperation, gleichzeitig aber auch Syrien als unverzichtbaren Partner für einen nahöstlichen Friedensprozess wiederzugewinnen, der unter dem Vater *Assad* zumindest in der Endphase *Clinton* zu Gesprächen geführt hat, auch wenn sie dann nicht zu einem positiven Abschluss geführt haben. Deswegen ist Syrien Anfang des Jahrzehnts ein sehr, sehr wichtiger regionalpolitischer Faktor gewesen mit den Möglichkeiten, sowohl Aktivitäten der *Hisbollah* positiv oder negativ zu sanktionieren und gleichzeitig die Aktivitäten aus den palästinensischen Lagern im Libanon positiv oder negativ laufen zu lassen.“²³⁷

Der Zeuge *Uhrlau* hat auch auf die Schwierigkeiten einer Kooperation mit Syrien hingewiesen: „Dieses ist für alle Beteiligten ein sehr problematischer Diskussionsansatz gewesen, weil dort die Nachrichtendienste als Teil auch von Repressionsapparaten betrachtet und genutzt worden sind und andere Grundrechtstandards gelten und galten als bei uns. Syrien war und ist ein solcher Partner immer gewesen. Die Auseinandersetzung der Aleviten mit der Mehrheitsethnie ist sattem bekannt, und das Auseinandersetzen mit der Moslembruderschaft in den 80er-Jahren ist inzwischen Legende. Das heißt, es war kein ganz einfacher Partner, mit dem eine solche Erörterung über Aktivitäten terroristischer Strukturen auch mit syrischen Staatsbürgern zu diskutieren war.“

Der Zeuge *Uhrlau* hat auf Frage bestätigt, auch im parlamentarischen Raum habe man die Annäherung an Syrien, auch auf dem Gebiet des nachrichtendienstlichen Austauschs, mitgetragen:²³⁸ „Syrien zu gewinnen und auch in einen politischen Prozess mit einzubeziehen, ist [...] Gegenstand in sehr vielen, sehr unterschiedlichen Runden gewesen. Es hat darüber hinaus auch Unterstützung eines solchen Ansatzes durch sehr unterschiedliche parlamentarische Gremien gegeben, die diesen Ansatz auch nachhaltig und ausdrücklich mit unterstützt haben, auch bezogen auf die Nachrichtendienste des Bundes.“²³⁹

Im Rahmen der Kooperationsgespräche habe *Zammar* nach den Angaben *Uhrlaus* keine Rolle gespielt, „weil *Zammar* zu diesem Zeitpunkt in seiner Verbringung nach Syrien nicht bekannt war. [...] Von daher gibt es keinen zeitlichen Kontext zwischen *Zammar* und der Intensivierung der Kontakte zwischen der Bundesrepublik und Syrien auf dem Feld der Nachrichtendienste. *Zammar* war Anfang 2002 für die Sicherheitsbehörden eher interessant, um Informationen von Syrien zu bekommen, was Syrien über *Zammar* und derartige Netzwerke kennt. Im Zentrum der ganzen Bestrebungen der Sicherheitsbehörden ist es gewesen, Informationen zu dem Wissen, das *Zammar* über die Netzwerke in Deutschland und in Europa hatte, zu erfahren.“²⁴⁰

²³² Steinmeier, UA-Prot. 79, S. 64 f.

²³³ Steinmeier, UA-Prot. 79, S. 93.

²³⁴ Uhrlau, UA-Prot. 77, S. 125.

²³⁵ Uhrlau, UA-Prot. 77, S. 125.

²³⁶ Uhrlau, UA-Prot. 77, S. 132.

²³⁷ Uhrlau, UA-Prot. 77, S. 132.

²³⁸ Uhrlau, UA-Prot. 77, S. 132.

²³⁹ Uhrlau, UA-Prot. 77, S. 132.

²⁴⁰ Uhrlau, UA-Prot. 77, S. 125.

bb) Haltung der Sicherheitsbehörden

Der damalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Hanning* hat in seiner Vernehmung die Bedeutung der Zusammenarbeit für den *BND* mit Syrien unterstrichen: Gerade im Bereich des internationalen Terrorismus habe man Erkenntnisse gehabt, dass Syrer eine ganz wichtige Rolle spielten. Weitere Aspekte seien der Bereich der illegalen Migration und die Rolle Syriens im Libanon gewesen. Schließlich habe es Probleme mit nachrichtendienstlichen Aktivitäten der Syrer in Deutschland gegeben. Daher habe ein gewisses Interesse daran bestanden, mit Syrien zu kooperieren, „mit den Syrern begrenzt zusammenzuarbeiten.“²⁴¹ Über die rechtstaatlichen Defizite eines Landes wie Syrien sei man sich bewusst gewesen, gleichwohl sei es unabdingbar, auch zu den Diensten eines solchen Landes Kontakt zu halten, wie der Zeuge näher ausgeführt hat: „[I]m Nahen Osten ist es so, dass die Kontakte mit den dortigen Diensten wichtig sind. Wenn Sie sich Nordafrika anschauen, wenn Sie sich die innere Verfassung dieser Länder im Jahr 2001 bzw. 2002 – zum Teil bis heute – anschauen, dann ist es so, dass diese Länder eigentlich durchweg nicht so organisiert sind, wie wir uns Demokratie, Rechtsstaatlichkeit vorstellen. Gleichwohl ist es unabdingbar, dass Dienste Kontakte unterhalten, auch mit Diensten dieser Länder. Denn wir haben natürlich viele Staatsangehörige aus den Ländern bei uns, aber auch Deutsche mit der Herkunft aus diesen Ländern, die nach wie vor in diesen Ländern Kontakte unterhalten. Deswegen ist es für unsere Sicherheit von ganz hoher Bedeutung, weiterhin Kontakte mit diesen Diensten zu unterhalten, auch wenn die Länder nicht immer nach demokratischem Vorbild organisiert sind.“²⁴²

Auch der seinerzeitige Präsident des Bundeskriminalamts hat die Bedeutung des Informationsaustauschs mit anderen Staaten betont. Der Zeuge *Dr. Kersten* hat in diesem Zusammenhang zunächst auf die Erwartungshaltung gegenüber den Sicherheitsbehörden angesichts der in Deutschland nach dem 11. September 2001 bestehenden Gefährdungslage hingewiesen:

„Nach dem 11. September hat eine Fülle von Besprechungen innerhalb der Bundesregierung, mit Vertretern des Deutschen Bundestages, mit den Ländern stattgefunden, auch mit der Wirtschaft, soweit sie in Sicherheitsangelegenheiten involviert ist – Schutz von Flughäfen, von Seehäfen, Schienentransportsystemen usw. –, und überall wurde die Frage an die deutschen Sicherheitsbehörden gerichtet: Wie schätzt ihr die Sicherheitslage ein, und was tut ihr, um zu verhindern, dass es zu Anschlägen kommt? Meine Antwort, basierend auf meiner 35-jährigen Erfahrung im Sicherheitsbereich, im Polizeibereich: Sie können sich nur schützen einmal durch physischen Schutz – Wachen hinstellen, Kameras zur Überwachung aufbauen –, aber letztendlich nur durch Zusammenführung von Informationen, um ein Mosaik zu bilden, möglichst flächendeckend, um aufgrund dieser Informationsbasis dann zu beurteilen, wo die Gefährdungspunkte

aktuell liegen. Dazu stehe ich auch heute noch. Deswegen haben wir die Zusammenarbeit mit anderen Staaten gesucht. Deswegen haben wir uns dafür eingesetzt, dass der Informationsaustausch innerhalb Deutschlands wesentlich verbessert wird. Dabei war uns bewusst,“ so der Zeuge *Dr. Kersten* weiter, „dass es Staaten gibt, die über ein hervorragendes Wissen über den islamistischen Terrorismus verfügen, Staaten in Nordafrika, Staaten im Nahen und Mittleren Osten, und dass diese Staaten nicht in jeder Weise den strafrechtlichen, strafprozessualen, datenschutzrechtlichen Anforderungen, wie wir sie in Deutschland definierten und nach wie vor definieren, genügen. Es war ein Abwägungsprozess, inwieweit man versuchen sollte, hier einen Weg zu finden, um sich nicht Informationslücken hinterher vorwerfen zu müssen.“²⁴³

Nach den Angaben des Zeugen *Fromm*, der seit April 2000 Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist, war das Ziel der intensivierten Zusammenarbeit mit Syrien „von dem dortigen Dienst Informationen zu bekommen, die uns – auch uns als *BfV* – nützlich sein könnten bei der Bekämpfung des Terrorismus in Deutschland, sicher auch im Zusammenhang mit den Bemühungen, die andere Sicherheitsbehörden in Deutschland gemacht haben. Diese Intensivierung der Zusammenarbeit [...] haben wir nach Abwägung mit anderen Dingen – Spionageabwehr – für vertretbar und für richtig gehalten. Das heißt, wir haben das am Ende mitgetragen und uns als *BfV* beteiligt.“ Nach Einschätzung des Zeugen *Fromm* sei es seinerzeit, im Jahre 2002, allgemeine Auffassung bei allen gewesen, „die sich mit dem Thema befasst haben, nicht zuletzt, [...] auch der Delegation, [...] des Deutschen Bundestages nach Syrien. Es gab eine einhellige Einschätzung, dass die Zusammenarbeit, insbesondere zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung, zu intensivieren sei. Von daher haben wir uns, was das betrifft, sehr sicher gefühlt und auch sehr ruhig gefühlt, nachdem das ein so breiter Konsens war, und haben unsere Bedenken wegen unserer Aktivitäten zur Spionageabwehr, die ja mit dem Thema auch immer etwas zu tun haben – denn hier wird aufgeklärt, und möglicherweise hat das Folgen dort – haben wir uns hier beteiligt.“²⁴⁴

cc) „Kirschenessen mit dem Teufel“

Manche Zeugen haben die seinerzeitige Kooperation mit Syrien zumindest zwiespältig beurteilt und teilweise die dortige Menschenrechtssituation stärker in den Vordergrund ihrer Ausführungen gestellt, anerkannten aber gleichzeitig das Erfordernis einer Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen:

Der Zeuge *Dr. Steinberg*, der im Jahr 2002 als Referent im Bundeskanzleramt für den Bereich internationaler Terrorismus zuständig war, hat bestätigt, dass es seinerzeit im Bundeskanzleramt ein Diskussionsthema gewesen sei, „ob man mit den Syrern in der Terrorismusbekämpfung kooperieren darf.“ Er habe gesagt: „Mit den Syrern solle man nicht kooperieren.“²⁴⁵ Die Menschenrechtssituation in

²⁴¹ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 87, 93.

²⁴² *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 88.

²⁴³ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 60 f.

²⁴⁴ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 43.

Syrien sei im Bundeskanzleramt nicht konkret erörtert worden, aber: „alle Fakten waren allen Beteiligten ungefähr bekannt. [...] Syrien ist eine ganz schlimme Diktatur“.²⁴⁶ Die Frage der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den syrischen Sicherheitsbehörden sei mehr als einmal Gesprächsthema zwischen ihm und Herrn *Vorbeck* gewesen. Ob er darüber auch mit Herrn *Uhrhau* direkt gesprochen habe, wisse er nicht mehr, aber „*Uhrhau* wusste das; das ist gar keine Frage.“²⁴⁷ Der Zeuge *Dr. Steinberg* hat weiter ausgeführt, dass sein Referat die Gegenposition zu seiner Einschätzung „im Grunde selbst geliefert“ habe: „[W]eil wir immer wieder darauf verwiesen haben, wie wichtig einmal die Rolle von Syrern in diesen Netzwerken ist, bei *al-Qaida*, also sowohl in Hamburg als auch in Madrid usw. – das war immer wieder ein Thema; das haben wir auch schriftlich gemacht, mindestens ein- oder zweimal; nur war eben die Schlussfolgerung eine andere –, und dass eben der syrische Staat, im Gegensatz gerade zu den Behörden der Bundesrepublik, durchaus Einblicke in diese Netzwerke hat, die wir eben nicht haben. Das ist sehr, sehr deutlich. Weil eben so viele wichtige Leute aus dem *al-Qaida*-Umfeld aus Syrien kommen, haben die Syrer in den letzten Jahrzehnten sehr, sehr viel Energie investiert, um diese Netzwerke zu erforschen. Sie wissen darüber sehr, sehr viel mehr als wir, und darauf haben wir eben im Referat auch hingewiesen. Die Positionen haben wir also im Grunde selbst geliefert, und die Entscheidung wurde uns dann am Ende nur mitgeteilt“.²⁴⁸

Der Zeuge *Vorbeck* hat erklärt, er habe viele Vorbehalte seines Mitarbeiters *Dr. Steinberg* zur Kooperation mit Syrien geteilt. Vor dem 11. September 2001 habe man allgemein die Haltung eingenommen: „Mit diesen Staaten – seien es nun Syrien, Jordanien, die nordafrikanischen Maghrebstaaten – kann man nicht kooperieren.“ Das habe sich in der Situation nach dem 11. September etwas geändert, auch er habe dazu tendiert, man solle eine Kooperation versuchen.²⁴⁹ Der Zeuge hat berichtet, dass es nicht nur im Bundeskanzleramt kritische Stimmen gab: „Es gab Häuser, da ging der Riss mitten durch die Abteilung. Das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Leute, die für die Bekämpfung des Islamismus zuständig waren, waren natürlich für die Kooperation. Die Leute, die andere Aufgaben hatten, zum Beispiel Spionageabwehr gegen Syrien, waren eher anderer Auffassung. Aber man hat sich dann eben einvernehmlich dazu entschlossen, diesen Schritt zur Kooperation zu wagen. Ich glaube, allen Beteiligten war klar, dass damit eine gewisse Unsicherheit verbunden ist.“²⁵⁰ Ausschlaggebend sei der Eindruck gewesen, auf eine Zusammenarbeit angewiesen zu sein: „Der Schweizer Dienst nützt uns nicht viel bei der Bekämpfung des Islamismus“.²⁵¹

Der derzeitige Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister *Dr. de Maizière* hat auf die Frage, ob es trotz eines

undemokratischen Regierungssystems eine gewisse Notwendigkeit der Kooperation mit Staaten wie Syrien, etwa im Kampf gegen den internationalen islamistischen Terrorismus gebe, wie folgt geantwortet: „Das trifft zu. Das gilt für andere Staaten auch. Das gilt auch für andere arabische Staaten. Wenn es eine Zusammenarbeit der Dienste nur mit freiheitlich-demokratischen Rechtsstaaten geben könnte, dann könnte der Kampf gegen den internationalen Terrorismus nicht erfolgreich sein. Allerdings muss man immer auch wissen, mit wem man es zu tun hat. Deswegen ist die Art und Weise der Zusammenarbeit eben unterschiedlich. Aber manchmal muss man mit dem Teufel vielleicht Kirschen essen.“²⁵²

dd) General *Schaukat* in Berlin

aaa) Anlass des Besuchs

In Umsetzung der angestrebten engeren Zusammenarbeit nach den Anschlägen des 11. September 2001 fanden laut Bericht der Bundesregierung an das parlamentarische Kontrollgremium nach Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt verschiedene hochrangige Besuche in Syrien statt. Damaskus sollte sowohl zu einer Aufgabe seiner nachrichtendienstlichen Aktivitäten in Deutschland wie auch zu einer umfassenden weiteren Sicherheitszusammenarbeit bei der Aufklärung des Internationalen Terrorismus und der Bekämpfung der illegalen Migration bewegt werden. Am 16./17. Mai 2002 besuchte eine hochrangige Delegation unter Leitung des *BND*-Präsidenten Syrien, um dort bestehende bilaterale Probleme offen anzusprechen und sich für deren konstruktive Lösung sowie für eine Zusammenarbeit auszusprechen. Im Gegenzug wurden syrische Stellen zu baldigen hochrangigen Gesprächen nach Deutschland eingeladen, um die Grundlagen für eine neue Zusammenarbeit zu erörtern und zu legen. Dieser syrische Gegenbesuch unter Leitung von General *Schaukat* wurde für den Zeitraum vom 6. bis 13. Juli 2002 geplant.²⁵³ Bei General *Schaukat* handelt es sich um den Schwager des syrischen Staatspräsidenten. Er war im Jahr 2002 stellvertretender Leiter des militärischen Geheimdienstes.²⁵⁴ Dabei, so heißt es im Bericht der Bundesregierung weiter, wurde wegen der grundsätzlichen Fragestellung und des großen politischen Stellenwertes von General *Schaukat* auch ein Treffen im Bundeskanzleramt mit dem für die Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes zuständigen Abteilungsleiter vorgesehen.²⁵⁵ Neben dem Treffen im Kanzleramt besuchte General *Schaukat* auch den *BND*, das *BKA* und das *BfV*.²⁵⁶

bbb) Gesprächsthemen

Nach der Darstellung in dem Bericht der Bundesregierung bereitete sich die deutsche Seite in Besprechungen im Bundeskanzleramt auf den Besuch von General

²⁴⁵ *Steinberg*, UA-Prot. 67, S. 35.

²⁴⁶ *Steinberg*, UA-Prot. 67, S. 36.

²⁴⁷ *Steinberg*, UA-Prot. 67, S. 40.

²⁴⁸ *Steinberg*, UA-Prot. 67, S. 40 f.

²⁴⁹ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 13.

²⁵⁰ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 21.

²⁵¹ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 14.

²⁵² *de Maizière*, UA-Prot. 79, S. 57.

²⁵³ BerBReg, MAT A 24/2, Bl. 42 f.

²⁵⁴ *Steinberg*, UA-Prot. 67, S. 35.

²⁵⁵ BerBReg, MAT A 24/2, Bl. 43.

²⁵⁶ BerBReg, MAT A 24/2, Bl. 46.

Schaukat in der Zeit vom 6. bis zum 13. Juli 2002 vor. Erwogen worden sei die Einstellung eines beim *OLG Koblenz* anhängigen Strafverfahrens gegen zwei syrische Staatsangehörige (siehe hierzu unten S. 703) im Gegenzug zu der Beendigung unabgestimmter syrischer nachrichtendienstlicher Tätigkeiten in Deutschland sowie einer umfassenden nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Terrorismusaufklärung. In Bezug auf *Mohammed Haydar Zammar* habe man angestrebt, am Ergebnis der syrischen Befragungen zu partizipieren. Weitere Themen waren eine Kooperation im Bereich der illegalen Migration, insbesondere mit Blick auf die für mehrere Großschleusungen verantwortliche Schleußerstruktur, und eine Fortsetzung/Intensivierung des Erkenntnisaustauschs zum Irak.²⁵⁷

ccc) Gesprächsinhalte zu *Zammar*

In den mit Vertretern Syriens geführten, vorbereitenden Gesprächen zu dem Treffen im Kanzleramt spielte *Zammar* noch keine Rolle, da nach Angaben des Zeugen *Uhrlau* noch nicht bekannt gewesen sei, dass *Zammar* in Syrien festsetze: „Wenn, wäre das sofort thematisiert worden.“²⁵⁸ Offiziell wusste man dies erst seit dem 17. Juli 2002. Zu unbestätigten Hinweisen Mitte Juni 2002 siehe oben: S. 694 ff.

Bei dem Treffen im Kanzleramt sprach man den Fall *Zammar* gegenüber dem syrischen Besuch nach den Angaben sämtlicher daran teilnehmender Zeugen an. Das Treffen mit *Schaukat* sei in zwei Teile gegliedert gewesen, wie die Zeugen *Dr. Steinberg* und *Vorbeck* geschildert haben. Am ersten Teil habe eine etwas größere Runde von etwa acht, neun Teilnehmern teilgenommen, anschließend wurde die Besprechung in kleinerem Kreis im Arbeitszimmer des Zeugen *Uhrlau* fortgesetzt. Neben Herrn *Uhrlau* hat an diesem Teil des Gesprächs wohl auch der Zeuge *Vorbeck* teilgenommen, der Zeuge *Dr. Steinberg* war nicht mehr anwesend.²⁵⁹ Bereits im ersten Teil des Gesprächs sei *Schaukat* auf *Zammar* angesprochen worden. Es habe einen Moment gedauert, bis *Schaukat* den Namen verstanden habe, möglicherweise habe *Schaukat* den Namen auch nicht verstehen wollen. Nachdem klar gewesen sei, um wen es geht, sei das Gespräch zu Ende gewesen. Inhaltlich habe man in diesem Rahmen nichts besprochen, so der Zeuge *Dr. Steinberg*.²⁶⁰ Nach Angaben des Zeuges *Uhrlau* habe *Schaukat* erklärt, „dass er mit dem Namen nichts anfangen konnte, und das ist dann nicht weiter vertieft worden. Er wollte sich schlaumachen.“²⁶¹ Ob diese Antwort der Wahrheit entsprach, hat der Zeuge *Uhrlau* nicht zu beurteilen vermocht: „Geben Sie einmal ein Urteil zu einer Person ab, die Sie das erste Mal sehen: Was ist vor dem Schleier, was ist hinter dem Schleier?“ Es sei „sehr nahöstlich gewesen“, so der Zeuge *Uhrlau* weiter.²⁶² Weitere Erör-

terungen zu *Zammar* hätten nach Angaben des Zeugen nicht stattgefunden: „Wenn Sie einen Gesprächspartner haben, der mit einem der Tatbeteiligten oder Verdächtigen nichts anfangen kann, dann ist es bei einer derartigen Unterredung auch mit Dolmetscher verlorene Liebesmüh, eine Person, einen Sachverhalt an einen Gesprächspartner heranzutragen, den er nicht kennt oder vorgibt, nicht zu kennen. Das ist auch immer eine Frage der jeweiligen Gesprächssituation, wo man nachsetzen kann und wo nicht, und so ist es abgelaufen.“²⁶³ Der Zeuge *Vorbeck* hat ergänzt, Herr *Uhrlau* habe das Thema mit dem Tenor vorgebracht, „dass man bei vertrauensvoller Zusammenarbeit im Kampf gegen den Terrorismus, [...] eigentlich davon ausgehen müsste, dass dann auch Informationen über deutsche Staatsangehörige, die festgehalten werden, ausgetauscht werden.“ Dabei sei es nach seiner Erinnerung aber weniger um einen konsularischen Beistand, als um Informationen zum Terrorismusbereich gegangen.²⁶⁴

Ein möglicher Zugang zu *Zammar* oder eine Befragung *Zammars* durch deutsche Behörden war nach den Angaben des Zeugen *Uhrlau* „überhaupt nicht“ Bestandteil des Gesprächs. Auch der Zeuge *Dr. Kersten* hat bestätigt, dass man *Schaukat* zwar auf den Fall *Zammar* angesprochen habe. Wegen dessen Antwort: „weiß er nicht, glaubt er nicht, aber er würde sich darum kümmern“, gehe er davon aus, „dass dann über *Zammar* im Einzelnen in diesem Besuch nicht mehr gesprochen worden ist.“ An Überlegungen, *Zammar* zu befragen, erinnere er sich zu dieser Zeit nicht: „Diese Sache ist, soweit ich mich erinnere, erst nach dem ersten Treffen der deutsch-syrischen Arbeitsgruppe – das muss Mitte August 2002 gewesen sein – aufgekomen.“²⁶⁵

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* war an den Gesprächen mit General *Schaukat* angabegemäß nicht beteiligt: „Ich habe mit Herrn *Schaukat* nicht gesprochen.“²⁶⁶

ddd) Vereinbarung einer nachrichtendienstlichen Kooperation zwischen Deutschland und Syrien

In dem Bericht der Bundesregierung wird als Ergebnis der Besprechungen vom 6. bis 13. Juli 2002 festgehalten:²⁶⁷

```
XXXXXXXX   XXX   XXXXXXXXXXX   XXXXXX   XXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX   XXXX   XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXX
```

```
XXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXX XXX XXXXXX XX XXXXXXXX
XX   XXXXXXXXXXXXXXX XXX   XXXXXXXX   XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXX XXXXXXXX XXX XXXX XX XXXX
XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXX XXXXXX XX
XXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX
```

²⁵⁷ BerBReg, MAT A 24/2, Bl. 46.

²⁵⁸ *Uhrlau*, UA-Prot. 79, S. 13.

²⁵⁹ *Steinberg*, UA-Prot. 67, S. 24; *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 8, 21.

²⁶⁰ *Steinberg*, UA-Prot. 67, S. 24.

²⁶¹ *Uhrlau*, UA-Prot. 79, S. 18.

²⁶² *Uhrlau*, UA-Prot. 79, S. 18 f.

²⁶³ *Uhrlau*, UA-Prot. 79, S. 14.

²⁶⁴ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 15.

²⁶⁵ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 81.

²⁶⁶ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 84.

²⁶⁷ MAT A 24/1, S. 141 f., Tgb.-Nr. 05/06 – GEHEIM.

XXXX XXX XXXXXXXXXXXX XXX XXX XXX XXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXX
 XXXXXXXXXXXX XXXX XXX XXXX XXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXX X XXXX XXXX XX XXXXXXXX

XXXXXX XXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXX XXXX XXXXXXXX
 XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXX XXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXX XX
 XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXX XXX/XXX
 XXX XXX XXXX XXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX
 XXXXXXXXXXXX XXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XX
 XXXXXXXX XX XXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXX XXXXXXXXXXX XXX
 XXX

XXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXX XXX
 XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXX XX XXXX XXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX
 XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXX XX
 „XXXXXXXX“ XXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX XXX XXX
 XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXX XXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX
 XXXXX XXX XXXXXXXX XXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXX
 XXXXX

XXXXXX XXX XXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXX XXX XXXX XXXXXXX XX
 XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXX XXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX
 XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XX XXX XXXX
 XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX

Im Nachgang zu den Gesprächen bestätigte Syrien am 17. Juli 2002 laut Angaben der Bundesregierung den Aufenthalt *Zammar*s in Syrien und übersandte Befragungsergebnisse zu *Zammar*, die im Zeitraum vom 20. bis 25. Juli 2002 durch den *BND* an *GBA*, *BMJ*, *BMI*, *BK*, *BKA* und *BfV* weitergeleitet wurden. Das Verfahren gegen die syrischen Agenten vor dem *OLG Koblenz* wurde nach § 153d StPO eingestellt. Der Präsident des Bundeskriminalamts konnte vom 29. bis 31. Juli 2002 Damaskus besuchen. Dabei übergab er eine Fotokopie des in Afghanistan anlässlich einer Durchsichtung im terroristischen Umfeld sichergestellten Reisepasses von *Zammar* und eine Liste mit dessen Reisebewegungen an die syrische Seite. Der

Generalbundesanwalt richtete an die syrische Seite mehrere Rechtshilfeersuchen in Terrorismusstrafverfahren.²⁶⁸

Die Erwartungen der Bundesregierung in Bezug auf die Informationsgewinnung im Kampf gegen den Internationalen Terrorismus, den Bereich der illegalen Spionagetätigkeiten Syriens in Deutschland (vgl. oben: S. 698) erfüllten sich nach Angaben des Zeugen *Uhrlau* nicht: „Wir haben für einen begrenzten Zeitraum Ansätze gehabt. Aber Syrien ist immer ein sehr komplexer politischer Partner oder Opponent gewesen, der abhängig war von sehr speziellen außen- und sicherheitspolitischen Entwicklungen in seiner Region. Deswegen ist es nicht zu trennen von den Entwicklungen, die sich in der Zeit 2002, 2003, 2004 in der Region abgespielt haben, und die Beschreibung Syriens dann eben als Teil einer Achse. Dieses eröffnet gelegentlich Möglichkeiten politischer Rahmenbedingungen. Gelegentlich zieht sich ein solcher Staat dann auch wieder zurück.“²⁶⁹

ee) Das Verfahren gegen die syrischen Agenten

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob es eine Verknüpfung zwischen der Einstellung eines Strafverfahrens gegen zwei syrische Agenten am 24. Juli 2002 und dem Fall *Zammar*, insbesondere der kurz zuvor erfolgten Übersendung von Befragungsergebnissen durch die Syrer und der im November 2002 stattgefundenen Befragung *Zammar*s gegeben hat.

aaa) Verhaftung der Agenten im Dezember 2001

Anfang Dezember 2001 verhaftete das Bundeskriminalamt im Rahmen eines Verfahrens des Generalbundesanwalts die beiden syrischen Staatsangehörigen *Ahmad I.* und *Ahmad al-Y.* wegen des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit in einem besonders schweren Fall. Den beiden wurde nicht nur Agententätigkeit im Dienste Syriens vorgeworfen, sondern auch die Unterdrückung ihrer Landsleute. Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat ausgesagt, dass die beiden „offensichtlich mit dem Auftrag unterwegs waren, hier syrische Oppositionelle zu beobachten.“²⁷⁰ Nach Presseberichten sollen sie regimekritische Syrer ausspioniert haben, wodurch deren Familienangehörige in Syrien unter Druck gerieten, verhaftet oder gar misshandelt wurden.²⁷¹ Hierüber unterrichtete der Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt den syrischen Botschafter am 6. Dezember 2001 und forderte die Einstellung dieser nachrichtendienstlichen Aktivitäten Syriens in Deutschland. In diesem Gespräch wurde auch die Frage nach der syrischen Haltung zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus gestellt.²⁷²

²⁶⁸ BerBReg, MAT A 24/2, S. 46, 69 ff.

²⁶⁹ *Uhrlau*, UA-Prot. 77, S. 133.

²⁷⁰ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 78; angedeutet auch von *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 37.

²⁷¹ *Stuttgarter Zeitung* und *Frankfurter Rundschau* vom 23. Juli 2002 und *Focus* vom 17. 12. 2001.

²⁷² BerBReg, MAT A 24/2 Bl. 64.

bbb) Vorbereitung der Verfahrenseinstellung

(1) Besprechung im Kanzleramt an Ostern 2002

Gegen Ostern 2002 fand eine Besprechung im Bundeskanzleramt statt, an der auch Vertreter der Bundesanwaltschaft teilnahmen. Nach den Angaben des ermittelnden Bundesanwaltes *Bruno Jost* wurde bereits damals eine Einstellung des Verfahrens erörtert. Dazu kam es jedoch zunächst nicht.²⁷³ Für die Bundesanwaltschaft sei dieses Gespräch daher ein Erfolg gewesen.²⁷⁴ Der Zeuge *Jost* hat sich nicht mehr aktiv daran erinnern können, ob der Fall *Zammar* bei dieser Besprechung bereits eine Rolle gespielt hat. Aus dem Umstand, dass der Aufenthalt *Zammar*s in Syrien damals noch nicht bekannt gewesen sei, hat er in seiner Vernehmung aber die Schlussfolgerung gezogen, dass dies nicht der Fall war: „Es tut mir leid, ich habe keine Erinnerung daran, ob bei diesem Gespräch im Kanzleramt über *Zammar* gesprochen wurde. Nach dem, was ich eben schon als zeitliche Fixpunkte erwähnte, würde ich vermuten: Eher nicht. Ja, ich würde es fast ausschließen, wenn diese zeitlichen Fixpunkte stimmen.“²⁷⁵

(2) Weitere Erörterungen ab Juni 2002

Den Angaben im Bericht der Bundesregierung zufolge kam es seit Anfang Juni 2002 zu Vorgesprächen zwischen dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes und dem Generalbundesanwalt über die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung. Am 2. Juli 2002 befasste sich die Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt mit dieser Frage. Es habe eine ausführliche Erörterung im Zusammenhang mit den Themen Kooperation mit Syrien und syrischen nachrichtendienstlichen Aktivitäten in Deutschland stattgefunden. Der Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz habe zugesagt, mit dem Generalbundesanwalt zu sprechen.²⁷⁶ Man habe im Bundeskanzleramt eine Position entwickelt, die eine Verfahrenseinstellung im Gegenzug zu einer Einstellung unabgestimmter syrischer nachrichtendienstlicher Tätigkeit in Deutschland und einer umfassenden nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Terrorismusaufklärung vorsah.²⁷⁷ Am 18. Juli 2002 habe den Chef des Bundeskanzleramtes eine Vorlage erreicht, mit dem Votum „Baldige Entscheidung herbeiführen, ob die von Syrien bisher gemachten Zusagen ausreichen, um ein dem Interesse der Strafverfolgung übergeordnetes öffentliches Interesse (Kooperation bei der Bekämpfung des Terrorismus) geltend zu machen“.²⁷⁸ Am 19. Juli 2002 wurde der Chef des Bundeskanzleramtes erneut durch eine Vorlage mit dem Sachverhalt befasst. In der Vorlage sei dafür votiert worden, den Staatssekretär des *BMJ* telefonisch darum zu bitten, auf den *GBA* zu zugehen und um eine Verfahrenseinstellung gemäß § 153d StPO zu bitten. Der Hintergrund

sei gewesen, dass der *BND*, sobald neue substantielle Informationen aus den syrischen Befragungen von *Zammar* vorlägen, den *GBA* um Verfahrenseinstellung ersuchen werde. Diese Bitte des *BND* würde vom *BKA* und dem Staatssekretär des Bundesministeriums des Innern unterstützt werden.²⁷⁹

ccc) Verfahrenseinstellung am 24. Juli 2002

(1) Überwiegende Interessen der Bundesrepublik Deutschland

Mit Schreiben vom 22. Juli 2002 teilte das Bundesministerium der Justiz dem Generalbundesanwalt dem Bericht der Bundesregierung zufolge schriftlich mit: „Im Hinblick auf die von den Sicherheitsbehörden vorgetragene geopolitische Situation bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus stehen der weiteren Verfolgung der o. a. Personen überwiegende Interessen der Bundesrepublik Deutschland entgegen“.²⁸⁰ Der Generalbundesanwalt nahm noch am selben Tag – einen Tag vor dem Beginn der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Koblenz –, die wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit im schweren Fall erhobene Anklage zurück.²⁸¹ Er verfügte die Freilassung der Angeklagten aus der Untersuchungshaft und stellte das Verfahren am 24. Juli 2002 gemäß § 153d StPO ein. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift kann der Generalbundesanwalt von der Verfolgung von Straftaten der in § 74a Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und in § 120 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art absehen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. In Absatz 2 ist geregelt, dass der Generalbundesanwalt unter denselben Voraussetzungen auch eine bereits erhobene Klage zurücknehmen und das Verfahren einstellen kann.

Der damalige Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, der Zeuge *Dr. Geiger* hat hierzu erläutert: „Im Verfahren der beiden Syrer ist von der Bundesregierung beschlossen worden, dass das überwiegende öffentliche Interesse an einer Nichtverfolgung der beiden syrischen Staatsangehörigen besteht bzw. der beiden im Zusammenhang mit der syrischen Botschaft, mit nachrichtendienstlichen Ermittlungen besteht, und es ist dem Generalbundesanwalt mitgeteilt worden, dass das Verfahren deshalb einzustellen sei.“²⁸² Auf Vorhalt hat der Zeuge *Dr. Geiger* erklärt, es könne sehr wohl sein, dass ihn der Chef des Bundeskanzleramtes angerufen und gesagt habe, „dass aus Sicht der Bundesregierung Sicherheitsbelange absoluten Vorrang haben“.²⁸³ Die Bundesanwaltschaft sei mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gewesen: „Ich weiß, dass es im Vorfeld der dann endgültig entschiedenen Einstellung auch ein Gespräch gab, und

²⁷³ *Jost*, UA-Prot. 67, S. 18.

²⁷⁴ *Jost*, UA-Prot. 67, S. 18.

²⁷⁵ *Jost*, UA-Prot. 67, S. 17.

²⁷⁶ BerBReg, MAT A 24/2, Bl. 69.

²⁷⁷ BerBReg, MAT A 24/2, Bl. 46.

²⁷⁸ BerBReg, MAT A 24/2, Bl. 69 f.

²⁷⁹ BerBReg, MAT A 24/2, Bl. 70.

²⁸⁰ BerBReg, MAT A 24/2, Bl. 70.

²⁸¹ *Jost*, UA-Prot. 67, S. 6, 13; *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 14

²⁸² *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 42.

²⁸³ *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 60.

[...], dass man vonseiten der Generalbundesanwaltschaft ausgesprochen unglücklich war, dass das hier ausermittelte Verfahren nicht durchgeführt werden sollte; denn jetzt war endlich einmal wieder ein Verfahren da, es war fertig, die Anklageschrift war erhoben, die Anklage war zugelassen. Das empfand man von der Generalbundesanwaltschaft als eine ausgesprochen ungute Situation; ich hatte richtig den Eindruck, das Verfahren wollte man auch führen. Diese Argumente sind sicherlich in dem Gespräch vorgetragen worden. Das ist für mich fast eindeutig. Ich habe nicht mehr einzelne Formulierungen im Kopf; aber die Interessen der Bundesregierung waren einfach andere. Da ging es nicht darum, ob jetzt ein Verfahren im Einzelfall geführt werden solle oder nicht.²⁸⁴

(2) Weisung an den Generalbundesanwalt?

Der Zeuge *Dr. Geiger* hat ausgesagt, aus dem Bundesjustizministerium sei an den Generalbundesanwalt „eine Mitteilung gemacht worden, die zwangsläufig zur Einstellung führt.“²⁸⁵ Sehr viel Entscheidungsspielraum habe es nicht mehr gegeben.²⁸⁶ „Das ist aber nicht im Sinne einer Weisung, er soll einen bestimmten Einstellungsbeschluss machen, sondern das Ergebnis war vorgegeben durch die Entscheidung der Bundesregierung.“²⁸⁷

Der Zeuge *Jost*, der die Verfahren gegen die beiden syrischen Agenten bei der Bundesanwaltschaft bearbeitete, verstand das Schreiben des Bundesjustizministeriums als Weisung. „Das Verfahren wurde seinerzeit auf Weisung der Bundesregierung eingestellt.“²⁸⁸ „Das war eine Weisung des Bundesministeriums der Justiz.“²⁸⁹ Nach dieser Weisung habe sich für ihn die nach § 153d StPO erforderliche Abwägung zwischen dem Vorteil der Einstellung und ihrem Nachteil auf null reduziert.²⁹⁰ In seiner bisherigen beruflichen Praxis sei dies der erste und bislang einzige Fall gewesen, in dem so verfahren worden sei.²⁹¹

Die Wahrnehmung des damaligen Generalbundesanwalts, des Zeugen *Nehm*, war eine andere: „Es war keine Weisung. Es war eindeutig keine Weisung“²⁹², auch wenn eine „gewisse Erwartungshaltung“ der Bundesregierung bestanden habe.²⁹³ Die Verantwortung für eine Entscheidung nach § 153d StPO liege beim Generalbundesanwalt.²⁹⁴ Strafverfolgung werde nicht um jeden Preis betrieben. Der Generalbundesanwalt dürfe der Bundesrepublik Deutschland keinen Schaden zufügen, indem er jemanden für mehrere Monate ins Gefängnis stecke. Belange der Gefahr für die öffentliche Sicherheit müssten selbstverständlich berücksichtigt werden.²⁹⁵ „Der Generalbundesanwalt entscheidet darüber, ob er das macht

oder ob er das nicht macht. Aber er wird natürlich beliefert mit Argumenten von der Bundesregierung. Ich hatte eben dieses Schreiben des Unterabteilungsleiters erwähnt, in dem die Auffassung der Bundesregierung deutlich zum Ausdruck kam, gestützt auf Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden, wie es hieß. Ich denke, das war schon eine gewichtige Meinung, die der Generalbundesanwalt bei seiner Entscheidung berücksichtigen musste.“²⁹⁶ *Nehm* hat ausgesagt, sein Anliegen sei gewesen, die Verantwortlichkeiten klarzustellen und schriftlich zu dokumentieren: „Wir haben immer Wert darauf gelegt: Es muss auch mal was Schriftliches kommen.“ Die Gespräche, die im Vorfeld geführt wurden, seien nirgendwo aufgezeichnet. „Es ging auch darum, für die Nachwelt zu überliefern, wer denn eigentlich welche Auffassung vertreten hat. Sonst hätte das möglicherweise später Manchen nicht gefallen, und die hätten dann gesagt: Wie kommt denn der Generalbundesanwalt dazu, einen Tag vor der Verhandlung die Anklage zurückzunehmen? – Ich habe Wert darauf gelegt, dass eine Äußerung vom Bundesministerium der Justiz eingeht, bevor ich diese Entscheidung dem Oberlandesgericht mitteile und die Akten zurückfordere.“²⁹⁷

(3) Zusammenhang mit Zammar

Die Einstellung des Verfahrens gegen die syrischen Agenten stand nach dem Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium in Zusammenhang mit der intensivierten polizeilichen und nachrichtendienstlichen Kooperation zwischen Deutschland und Syrien. Einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fall *Zammar* habe es nicht gegeben. Mit den Kooperationsversuchen wurde bereits begonnen, bevor bekannt war, dass sich *Zammar* in Syrien befand (siehe oben: S. 698 ff.). Da gab es bereits das Bemühen seitens der Bundesregierung, das Verfahren gegen die syrischen Agenten einzustellen (siehe oben: S. 704). Eingestellt worden war das Verfahren, bevor überhaupt an eine Befragung *Zammar*s durch deutsche Bedienstete gedacht wurde (siehe unten: S. 709). Jedoch wurde bei der Vorbereitung des Besuchs von General *Schaukat* vom 6. bis 13. Juli 2002 in Berlin auf deutscher Seite eine „Position entwickelt“, die eine Einstellung des Strafverfahrens im Gegenzug zu einer „umfassenden nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit“ mit den Syrern vorsah. Teil dieser nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit sollte sein, an den Befragungen von *Zammar* durch die Syrer zu partizipieren – so jedenfalls der Bericht der Bundesregierung.²⁹⁸

Nach Aussage des Zeugen *Vorbeck* gab es bereits im April 2002 erste Gespräche im Bundeskanzleramt, in denen die Einstellung des Verfahrens gegen die syrischen Agenten erörtert wurde. Zu dieser Zeit sei noch nicht bekannt gewesen, dass sich *Zammar* in Syrien befand: „Wenn ich mich recht erinnere, hat es da bereits im März Gespräche im Bundeskanzleramt gegeben – März oder April; ich glaube, es war eher April. Da wusste noch

²⁸⁴ *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 42.

²⁸⁵ *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 42.

²⁸⁶ *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 49.

²⁸⁷ *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 42.

²⁸⁸ *Jost*, UA-Prot. 67, S. 7.

²⁸⁹ *Jost*, UA-Prot. 67, S. 8.

²⁹⁰ *Jost*, UA-Prot. 67, S. 8 f.

²⁹¹ *Jost*, UA-Prot. 67, S. 13.

²⁹² *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 20.

²⁹³ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 14.

²⁹⁴ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 20.

²⁹⁵ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 21.

²⁹⁶ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 14.

²⁹⁷ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 20 f.

²⁹⁸ BerBReg, MAT A 24/2, S. 46.

niemand in der Bundesregierung, dass Herr *Zammar* in Syrien war.“²⁹⁹ Auch der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat auf die zeitlichen Abläufe hingewiesen: „Wir haben bereits im Frühjahr – ich kann Ihnen nicht mehr genau den Monat sagen – erste Überlegungen angestellt, ob eine bessere Kooperation mit den syrischen Sicherheitsbehörden dadurch in Gang gebracht werden könnte, dass man Verfahren gegen die beiden Syrer hier in Deutschland niederschlägt. [...] Insofern nach Abwägung ein vertretbarer Aufwand, um damit die Chance zu eröffnen, in Sicherheitskooperation mit den Syrern einzutreten, die ja dann auch eine Weile lang geöffnet war. Die Bereitschaft war vorhanden. Allerdings schloss sich das Zeitfenster sehr viel schneller, als wir uns das damals gewünscht hätten.“³⁰⁰

Nach Angaben des Zeugen *Dr. Geiger* spielte der Fall *Zammar* überhaupt keine Rolle, sondern „eben ausschließlich [...] die überwiegenden Sicherheitsbelange der Bundesrepublik Deutschland“.³⁰¹ Seiner Erinnerung zufolge habe es nur eine Bedingung gegeben: „Die Syrer müssen definitiv ihre Spionageaktivitäten in Deutschland einstellen. Das war eine Gegenleistung, die auf alle Fälle von den Syrern zu erbringen war“.³⁰²

Der Zeuge *Vorbeck* hat erläutert, nach Bekanntwerden des Aufenthalts von *Zammar* in Syrien habe eine gewisse Verknüpfung darin bestanden, dass Informationen über *Zammar* zugleich eine Zusammenarbeit im Kampf gegen den Terrorismus bedeuteten. Das eigentliche Thema sei aber die „strategische Kooperation [...] gegen den internationalen Terrorismus und die illegale Migration“ gewesen.³⁰³

Nach dem damaligen Verständnis des Zeugen *Dr. Steinberg* spielte der Fall *Zammar* „zunächst einmal keine wichtige Rolle“. Er selbst betrachte den Fall *Zammar* als Nebenschauplatz, als „ein Detail“ bei dem Versuch, mit den Syrern eine Übereinkunft über die Terrorismusbekämpfung zu treffen. Dazu sei die Niederschlagung des Verfahrens das Gegenstück gewesen. Mit dieser Abmachung habe der Fall *Zammar* nichts zu tun gehabt.³⁰⁴

Ob aus der zeitlichen Nähe zwischen dem Gespräch mit Herrn *Schaukat* am 10. Juli 2002, dem Eingang der Befragungsergebnisse zu *Zammar* am 20. Juli 2002 und der Einstellung des Strafverfahrens gegen die syrischen Agenten am 24. Juli 2002 ein Zusammenhang abzuleiten sei, hat der Zeuge *Vorbeck* nicht klar beantwortet: „Müsste ich spekulieren. Mir scheint es eher Zufall zu sein. [...] Es könnte einen inneren Zusammenhang geben.“³⁰⁵

Der Zeuge *Dr. Geiger* hat nicht ausschließen wollen, dass andere Beteiligte, bei der Erörterung und Abwägung der Sicherheitsinteressen unterschiedliche Aspekte haben

einfließen lassen, die man ihm im Einzelnen nicht mitgeteilt habe. Dass hierzu möglicherweise die Partizipation an den syrischen Befragungsergebnissen zu *Zammar* gehörte, sei zu ihm persönlich nicht vorgedrungen. Nach seiner Erinnerung habe es nur eine Bedingung gegeben: „Die Syrer müssen definitiv ihre Spionageaktivitäten in Deutschland einstellen. Das war eine Gegenleistung, die auf alle Fälle von den Syrern zu erbringen war – auch das sind ja wieder Sicherheitsbelange – nach einem Informationsaustausch. Die Syrer geben uns Informationen. Und – selbstverständlich – das war eine Voraussetzung, dass man so ein Strafverfahren einstellen kann, dass diese Aktivitäten eingestellt werden.“³⁰⁶

Zu der späteren Befragung *Zammars* durch Mitarbeiter von *BKA*, *BND* und *BfV* stand die Verfahrenseinstellung offenbar in keinem Zusammenhang. Der damalige Generalbundesanwalt, der Zeuge *Nehm*, hat ausgesagt: „Die 153 d-Entscheidung war ja, wenn ich mich recht entsinne, im Sommer 2002, und die Anhörung *Zammar* war, glaube ich, Ende des Jahres 2002. Das war also fern dieser Dinge. Das lag doch reichlich weit auseinander.“³⁰⁷

b) Austausch von Informationen

Infolge der Vereinbarung über eine nachrichtendienstliche Kooperation zwischen Syrien und Deutschland als Ergebnis des Besuchs von General *Schaukat* (siehe oben: S. 702) lieferte die syrische Seite Ergebnisse von den Befragungen *Zammars* im syrischen Gefängnis. Weil den Syrern in ihren Befragungen offenbar Wissen über *Zammars* bisherige Aktivitäten und sein Hamburger Umfeld fehlte, welches sie *Zammar* hätten vorhalten können, übermittelte der Bundesnachrichtendienst am 20. Juli 2002 an seinen syrischen Partnerdienst einen Katalog mit an Herrn *Zammar* zu richtenden Fragen. In der Zeit vom 29. bis 31. Juli 2002 besuchte der Präsident des Bundeskriminalamts in Damaskus die Leitung des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und das syrische Innenministerium zum Zwecke des Austausches über die Zusammenarbeit in den Bereichen des Terrorismus und der illegalen Migration. Im weiteren Verlauf des Sommers traf sich die Arbeitsebene zu Gesprächen, bei denen Erkenntnisse über und Fragen an *Zammar* ausgetauscht worden sein sollten.

aa) Befragungsergebnisse aus Syrien und der Fragenkatalog des *BND*

Den Syrern war von deutscher Seite vermittelt worden, dass die deutschen Behörden Interesse an möglichem Wissen von Herrn *Zammar* über die Strukturen terroristischer Netzwerke in Deutschland hatten. Nach Aussage des Zeugen *Nehm* übermittelten die Syrer der deutschen Seite Ergebnisse aus Vernehmungen von *Zammar*, um zu dokumentieren, dass man an einer Intensivierung der Zusammenarbeit interessiert sei.³⁰⁸ Nach Auskunft des Zeu-

²⁹⁹ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 9.

³⁰⁰ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 78.

³⁰¹ *Geier*, UA-Prot. 69, S. 62.

³⁰² *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 63.

³⁰³ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 9.

³⁰⁴ *Steinberg*, UA-Prot. 67, S. 27 f.

³⁰⁵ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 9.

³⁰⁶ *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 63.

³⁰⁷ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 20 f.

³⁰⁸ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 70.

gen *Dr. Hanning* handelte es sich um eine schriftliche Zusammenfassung.³⁰⁹ Da man mit den Informationen offenbar nicht zufrieden war, übermittelte der *BND* den Syrern am 20. Juli 2002 gezielte Fragen an Herrn *Zammar*.³¹⁰ „Wir haben außerdem sehr spezielle Fragen im Hinblick auf Hamburg gestellt und Ähnliches.“³¹¹

bb) Reise Präsident *BKA* nach Syrien im Juli 2002

aaa) Zweck der Reise

Der Präsident des *BKA*, *Dr. Kersten*, reiste mit einer deutschen Delegation vom 29. bis 31. Juli 2002 nach Damaskus und führte dort Gespräche mit Vertretern des Innenministeriums und des militärischen Dienstes.³¹² Zweck der Reise sei eine Verbesserung der Zusammenarbeit in den Bereichen der Bekämpfung illegaler Migration und die Frage der vertieften Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus gewesen. In diesem Zusammenhang habe man auch einige Einzelfälle, darunter den Fall *Zammar* angesprochen, der jedoch nicht Anlass der Reise gewesen sei, wie der Zeuge *Dr. Kersten* vor dem Ausschuss ausführte³¹³.

Am Ankestag habe es ein Gespräch mit dem deutschen Botschafter gegeben. Von ihm sei die Frage der konsularischen Betreuung von *Zammar* angesprochen worden, die sich schwierig gestalte, da *Zammar* aus syrischer Sicht unverändert syrischer Staatsangehöriger sei.³¹⁴ Die konsularische Betreuung – so der Zeuge *Dr. Kersten* – habe er auch in einem Vieraugengespräch gegenüber dem Chef des militärischen Dienstes angesprochen. Der habe sich für unzuständig erklärt und darum gebeten, dieses Thema aus den Fachgesprächen herauszuhalten.³¹⁵

bbb) Übermittelte Informationen zu *Zammar*

Bei den Fachgesprächen sei der syrischen Seite der Hintergrund von *Zammar* und die deutsche Einschätzung in gestraffter Form mitgeteilt worden sowie eine grobe Darstellung der Kennverhältnisse von *Zammar* zu der „Hamburger Zelle“.³¹⁶ Das *BKA* habe den Syrern auch Unterlagen übergeben, insbesondere eine Ablichtung des aufgefundenen Reisepasses von *Zammar* sowie eine Reihe der Nummern von Telefonanschlüssen in Syrien.³¹⁷

Die amerikanische Bundespolizei *FBI* soll dem *BKA* mitgeteilt haben, Ende 2001 sei der Reisepass von *Zammar* in einer konspirativen Wohnung der *Taliban* oder von *al-Qaida* in Afghanistan gefunden worden. Das *BKA* habe vom *FBI* Ablichtungen des Passes erhalten. Aufgrund von Eintragungen in dem Reisepass von Herrn

Zammar sei eine Vielzahl von Reisen, unter anderem auch nach Syrien, nachweisbar.³¹⁸ Die syrische Seite habe das *BKA* um Informationen zu diesen Reisen *Zammars* gebeten. In seinen Ermittlungen gegen *Zammar* habe das Bundeskriminalamt eine Reihe von Telefonnummern von Anschlüssen in Syrien erlangt. Das *BKA* habe diese Telefonnummern den Syrern mit der Bitte übergeben, die Anschlussinhaber festzustellen.³¹⁹ Bei diesem Besuch wäre ebenfalls eine eigens angefertigte schriftliche Ausarbeitung des *BKA* in Sachen *Zammar* übergeben worden, jedoch keine Originalunterlagen aus den Ermittlungsakten oder Kopien hiervon (zu den Informationen des *BKA* über *Zammar* siehe oben: S. 677 ff., zu den gegen *Zammar* in seinem späteren Prozess in Syrien erhobenen Vorwürfen siehe unten: S. 734).³²⁰

ccc) Rechtsgrundlage für die Informationsweitergabe

Rechtsgrundlage für die Informationsweitergabe war, so der Zeuge *Dr. Kersten*, das *BKA*-Gesetz. Dies erlaube dem Bundeskriminalamt, ausländischen Polizei- und anderen öffentlichen Stellen Informationen zu übermitteln, soweit dies zur Abwehr von Gefahren oder zur Verhütung und Aufklärung von Straftaten erforderlich sei. Diese Voraussetzungen seien hier gegeben gewesen, „schon deswegen, weil die deutschen Sicherheitsbehörden und somit auch das *BKA* ein großes Interesse daran hatten, dass möglichst viele Informationen zusammengetragen werden konnten, die uns in den Stand versetzten, besser zu beurteilen, inwieweit aktuelle Gefährdungen deutscher Interessen in Deutschland oder in anderen Staaten zu erwarten waren“.³²¹

Der Zeuge *Dr. Kersten* hat darauf hingewiesen, vom Bundeskriminalamt sei bei der Weitergabe von Informationen sicherzustellen, dass die Informationen nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Er gehe davon aus, dass dies entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgelegt worden sei. Umgekehrt hätten die Syrer auch Bedingungen für die Übermittlung von Informationen an die deutschen Sicherheitsbehörden gestellt. Darin sehe er ein Indiz dafür, dass in gleicher Weise auf die deutschen Bestimmungen hingewiesen wurde.

Im konkreten Fall sei als Verwendungszweck für die weitergegebenen Informationen die Terrorismusbekämpfung, die Bekämpfung von Schiffsschleusungen und die Bekämpfung der illegalen Migration festgelegt worden. Unter dem Übermittlungszweck Terrorismusbekämpfung hätten die übermittelten Informationen auch im Rahmen eines gegen Herrn *Zammar* eingeleiteten Ermittlungsverfahrens in Syrien Verwendung finden können: „Der war mit Sicherheit nicht ausgenommen.“³²²

³⁰⁹ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 115.

³¹⁰ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 95.

³¹¹ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 115.

³¹² *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 55.

³¹³ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 56.

³¹⁴ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 56.

³¹⁵ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 56.

³¹⁶ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 56 f.

³¹⁷ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 57.

³¹⁸ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 56.

³¹⁹ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 56.

³²⁰ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 57.

³²¹ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 57.

³²² *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 57.

Zu den rechtlichen Voraussetzungen für die Weitergabe von Informationen durch das Bundeskriminalamt siehe oben: S. 682.

cc) Arbeitsgespräche im August 2002

Im Anschluss an den Besuch des *BKA*-Präsidenten reiste Mitte August 2002 eine deutsche Delegation aus Vertretern des *BND*, des *BfV* und des *BKA* nach Syrien, um weitere Gespräche zur Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zu führen.³²³ Zweck sei gewesen, so der Zeuge *Dr. Kersten*, auf der Basis der Gesprächsergebnisse des Besuchs des *BKA*-Präsidenten in Syrien und der Ergebnisse des Besuchs von General *Schaukat* in Deutschland weitere Fragen der Zusammenarbeit und der Klärung bzw. Aufklärung von Sachverhalten zu führen.³²⁴ In diesem Zusammenhang sei eine schriftliche Ausarbeitung des *BKA* zu *Zammar* übergeben worden.³²⁵ In dieser Zusammenfassung waren nach der Erinnerung von *Dr. Kersten* die Kennverhältnisse von *Zammar*, insbesondere zur „Hamburger Zelle“, die Reisebewegungen und die Telefonnummern mit Bezug zu Syrien enthalten.³²⁶

An den Gesprächen mit dem syrischen Nachrichtendienst war nach Angaben des Präsidenten *Fromm* auch das Bundesamt für Verfassungsschutz beteiligt. Der Zeuge *Fromm* hat ausgesagt, man könne unterstellen, dass hierbei auch Fragen gestellt wurden.³²⁷

dd) Folterproblematik

Den damaligen Präsidenten von *BKA* und *BND* war nach eigenem Bekunden bewusst, dass in Syrien bei Befragungen auch gefoltert wird (siehe unten: S. 711).³²⁸

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat vor dem Ausschuss erklärt: „[D]as Grundproblem der Folter haben Sie in allen Ländern des Nahen und Mittleren Ostens. Wir haben ja auch schon über die Türkei und andere Länder – nicht hier, aber in anderem Zusammenhang – gesprochen. Das ist ein Grundproblem.“³²⁹ Die Zahl der Staaten, in denen nicht gefoltert werde, sei weitaus geringer als die Zahl der Staaten, in denen gefoltert wird. Das gehöre nun leider zur Realität in dieser Welt. Damit müsse man umgehen.³³⁰

Gleichwohl sei entschieden worden, die Fragen zu übermitteln. Das Wissen um die Folterproblematik „darf nicht dazu führen, dass man jeden Informationsaustausch einstellt. Hier ging es ja wirklich um die Frage: Drohen weitere Gefährdungen aufgrund von Kenntnissen, die *Zammar* hat? In der Abwägung zwischen Gefahrenabwehr und dem Problem, dass Informationen möglicherweise gewonnen werden, von denen wir nicht wissen, wie sie gewonnen worden sind, hat für uns die Gefahrenabwehr eindeutig Vorrang gehabt.“³³¹

³²³ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 57.

³²⁴ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 57.

³²⁵ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 57.

³²⁶ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 57.

³²⁷ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 35.

³²⁸ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 81 f.; *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 95, 115.

³²⁹ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 95.

³³⁰ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 115.

³³¹ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 95.

Im Ergebnis habe er nicht den Eindruck gehabt, *Zammar* damit zu schaden. Im Gegenteil, seine Annahme sei gewesen, „dass *Zammar* auch im Hinblick auf einen späteren Aufenthalt in Deutschland durchaus hilfreich sein wollte. Das war – glaube ich – für uns auch ein Grund, mit ihm darüber zu sprechen. Per saldo hatten wir also nicht den Eindruck, dass wir die Lage *Zammar*s dadurch wesentlich verschlechterten, sondern – nochmals – für uns stand im Vordergrund, dass wir wichtige Informationen für die Lage und die Sicherheit dieses Landes gewinnen konnten. Das war für uns der entscheidende Punkt. Wir haben nicht gesehen, dass wir damit die Situation *Zammar*s wesentlich verschlechtert haben.“³³² Ob in Kauf genommen wurde, dass *Zammar* aufgrund der Fragen des *BND* möglicherweise erneut gefoltert werde, wollte der Zeuge nicht beantworten.³³³

Der Zeuge *Fromm* hat bestätigt, dass *Zammar* durch die syrischen Nachrichtendienste mit den Fragen der deutschen Nachrichtendienste konfrontiert worden sein könnte. Als eine Unterstellung hat er aber zurückgewiesen, die deutsche Seite hätte sich durch die Übermittlung von Fragen, die womöglich vom syrischen Dienst Herrn *Zammar* vorgelegt oder gestellt wurden, an Folter beteiligt.³³⁴

Die Grenzen für die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamts mit anderen Staaten ergeben sich – so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage vom 10. Dezember 2008³³⁵ – hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen aus § 14 BKA-Gesetz. Nach Absatz 7, Sätze 6 und 7 unterbleibe die Übermittlung personenbezogener Daten, soweit Grund zu der Annahme bestehe, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen wird. Ein einzelgesetzliches Verbot von Folter ergibt sich aus § 136a Absatz 1 StPO. Danach darf die Freiheit der Willensschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten nicht beeinträchtigt werden durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Die Drohung mit einer dieser Maßnahmen ist ebenfalls verboten.

In ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage vom 7. Oktober 2008 hat die Bundesregierung erklärt, das absolute Folterverbot stehe für sie außer Frage. Eine Beteiligung deutscher Beamter an Folterungen sei strafbar. Die Nutzung von durch Folter erlangten Aussagen im Strafverfahren als Beweismittel scheidet ohne jede Einschränkung aus. Ähnliches gelte für ihre Nutzung zur Gefahrenabwehr. Bereits Folterindizien deuteten auf einen zweifelhaften Erkenntniswert einer Aussage hin. Die Bewertung von Anhaltspunkten unter Berücksichtigung der Qualität der Quelle gehöre zu den Kernkompetenzen der Sicherheitsbehörden und ist für die Sacharbeit unverzichtbar. Foltererkenntnisse seien keine Beweismittel. Bloße Foltermutmaßungen stünden hingegen einer Informationsverwertung zum Schutz der Bürger und ihrer Menschenrechte nicht entgegen.³³⁶

³³² *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 115.

³³³ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 115.

³³⁴ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 35.

³³⁵ Bundestagsdrucksache 16/11333, Frage 6, S. 5.

³³⁶ Bundestagsdrucksache 16/10469, Frage 29, S. 16.

ee) Drohende Todesstrafe

In Syrien ist die Todesstrafe bislang nicht abgeschafft. Das war der Bundesregierung im Herbst 2002 bekannt. In ihrem 6. Bericht über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen vom 6. Juni 2002 schreibt sie: „Das syrische Strafrecht kennt für zahlreiche Tatbestände die Todesstrafe; sie wird in der Praxis aber nur selten angewandt, sondern in der Regel in lebenslange Haftstrafen umgewandelt. Tendenzen zur Abschaffung der Todesstrafe sind nicht erkennbar.“³³⁷ Der Zeuge *Dr. Kersten* hat bestätigt, gewusst zu haben, dass es in Syrien die Todesstrafe gibt.³³⁸

Nach Angaben des Auswärtigen Amtes steht in Syrien aufgrund des Gesetzes Nummer 49 aus dem Jahre 1980 auf die Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft die Todesstrafe. Etwa seit dem Jahre 2001 wird die Todesstrafe regelmäßig in eine zwölfjährige Freiheitsstrafe umgewandelt.³³⁹ Diese Angabe entspricht den Informationen von *amnesty international*³⁴⁰ und ist auch von dem Zeugen *Dr. Steinberg* bestätigt worden.³⁴¹ *Zammar* wurde jedenfalls später vorgeworfen, Mitglied der Muslimbruderschaft zu sein (siehe unten: S. 734).

Ob in den Gesprächen im Juli 2002 von syrischer Seite darauf hingewiesen wurde, dass *Zammar* die Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft vorgeworfen werde, ist nicht mit Sicherheit geklärt. Der Zeuge *Dr. Kersten* hat sich nicht an den genauen Zeitpunkt erinnern können, an dem ihm diese Information zur Kenntnis gelangte: „Ich erinnere mich nur sehr gut, dass mir zur Kenntnis gelangte: *Zammar* ist in Syrien inhaftiert wegen Mitgliedschaft in der Moslembruderschaft. Es kann sein, dass diese Information während des Besuchs von Herrn *Schaukat* im Juli 2002 kam, dass diese Bemerkung dort so gefallen ist.“³⁴² Nicht gewusst habe er aber, dass in Syrien für die Mitgliedschaft bei der Muslimbruderschaft die Todesstrafe verhängt werden könne.³⁴³

Der Zeuge *Dr. Geiger* hat sich nicht erinnert, dass die *Zammar* drohende Todesstrafe Gegenstand von Gespräche oder Überlegungen war.³⁴⁴ Anders als in dem Fall *Moussaoui*, bei dem von den USA die Zusage verlangt wurde, Beweismittel aus Deutschland nicht zur Verhängung der Todesstrafe zu verwenden, sei er mit dem Fall *Zammar* nicht intensiv befasst gewesen. Für ihn hätte sich die Frage gestellt, sobald Syrien ein Rechtshilfeersuchen gestellt hätte.³⁴⁵ Grundsätzlich sei seine Haltung damals gewesen: „Keine Rechtshilfe und auch kein Unterlaufen der Rechtshilfe an Staaten, die diese Unterlagen möglicherweise zur Begründung für eine Todesstrafe verwenden könnten.“³⁴⁶

³³⁷ Bundestagsdrucksache 14/9323, S. 160.

³³⁸ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 76.

³³⁹ MAT A 52/2.

³⁴⁰ z.B. Jahresbericht 2007.

³⁴¹ *Steinberg*, UA-Prot. 79, S. 52.

³⁴² *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 76.

³⁴³ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 76.

³⁴⁴ *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 56.

³⁴⁵ *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 57.

³⁴⁶ *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 57.

Zu der Auffassung des Bundesjustizministeriums, Staaten, die Unterlagen möglicherweise zur Begründung für eine Todesstrafe verwenden, keine Rechtshilfe zu gewähren und diese auch nicht zu umgehen, gebe es nach Aussage des Zeugen *Dr. Kersten* was den Informationsaustausch auf polizeilicher Ebene anbelangt gewisse Unterschiede. Es komme auf den Sachverhalt an und das betroffene Land an.³⁴⁷ Er gehe davon aus, auch nach syrischer Auffassung wird unterschieden zwischen „schlichter Mitgliedschaft oder aktiver Mitgliedschaft, bis hin zur Begehung von terroristischen Aktivitäten.“³⁴⁸

c) Die Befragungsreise**aa) Die Entscheidung zur Durchführung der Befragungsreise****aaa) Erste Überlegungen**

In den Gesprächen auf Arbeitsebene Mitte August 2002 – die erfolgreich verlaufen sein sollen – wurde vereinbart, sich xxxxxxx xxxxxxx 2002 xxxxxxx zu treffen. Ende September 2002 sagte die xxxxxxx Seite dieses Treffen ab.³⁴⁹

Die Fachleute von Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst und Bundesamt für Verfassungsschutz waren mit den von den Syrern überreichten schriftlichen Unterlagen nicht zufrieden. Insbesondere auf die gestellten Fragen seien keine neuen Informationen übermittelt worden.

Nach Angaben des Zeugen *Dr. Steinmeier* galt diese Unzufriedenheit sowohl für die Berichterstattungen über das islamistische Netzwerk in Deutschland in seiner Gesamtheit als auch für den Fall *Zammar*.³⁵⁰ Der damalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes, der Zeuge *Dr. Hanning* hielt nach eigenen Angaben die Befragungsergebnisse, die Syrien zur Verfügung gestellt habe, für unzureichend: „Ja, die ist aufgrund von Informationen zustande gekommen, die wir über eine Befragung *Zammar*s bekommen hatten. Da ist die Frage aufgetaucht: Reicht das aus, ist das inhaltlich ausreichend? – Eigentlich alle Sicherheitsbehörden sind zu dem Ergebnis gekommen: Nein, es sind Fragen noch nicht beantwortet.“³⁵¹

Das hat auch der Zeuge *Fromm* bestätigt: „Wir hatten den Eindruck – das war nicht nur unser Eindruck, sondern das ist ein gemeinsames Ergebnis gewesen –, dass das, was uns bis zum November vorlag und mitgeteilt worden ist, durchaus angereichert werden könnte durch eine direkte Befragung. Es ist klar, dass, wenn diejenigen fragen, die eigenes Wissen haben, die Chance besteht, mehr Informationen zu gewinnen, als wenn man von Dritten etwas bekommt, selbst dann, wenn die Dritten Fragen stellen, die sie von uns vorher übermittelt bekommen hätten. Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass eine direkte Befragung durchaus zusätzliche Informationen erbringen kann. Deswegen ist das so geschehen.“³⁵²

³⁴⁷ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 78.

³⁴⁸ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 78.

³⁴⁹ BerBReg, MAT A 24/1, S. 145, Tgb.-Nr. 05/06 – GEHEIM.

³⁵⁰ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 91.

³⁵¹ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 88.

³⁵² *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 20.

Aus dieser Unzufriedenheit, so der Zeuge *Dr. Hanning*, sei der Gedanke entstanden, „dass man nachfragen sollte, weil *Zammar* [...] eine wichtige Figur im Umfeld dieser Hamburger Gruppe [...] war. Dann ist erst einmal innerhalb der Sicherheitsbehörden, mit der Bundesregierung gesprochen worden, und dann ist gegenüber der syrischen Seite vorgeschlagen, gefragt worden, ob eine Befragung *Zammar*s möglich war. Wir haben uns aus dieser Befragung wichtige Erkenntnisse aus dem Umfeld der ‚Hamburger Gruppe‘ versprochen. Zur Erinnerung: Es gab damals den Anschlag in Djerba mit, ich glaube, 13 toten Deutschen, zahlreichen Verletzten. Es gab Hinweise, dass weitere Anschläge geplant waren. Wir hatten den Eindruck, dass die Erkenntnisse über die ‚Hamburger Gruppe‘ von ganz entscheidender Bedeutung für unsere innere Sicherheit sein könnten. Dies alles ließ uns dann die Frage stellen und letztlich auch die Entscheidung fällen, dass wir auf die syrische Seite mit der Bitte zugegangen sind, weitere ergänzende Befragungen durchzuführen.“³⁵³

Die unbefriedigende Qualität der übersandten Berichte, so der Zeuge *Dr. Steinmeier*, sei der Grund gewesen, den Entscheidungsprozess darüber einzuleiten, ein eigenes Befragungsteam zu entsenden.“³⁵⁴

bbb) Vernehmung von *Zammar* in Deutschland?

Eine Vernehmung bzw. Befragung in Deutschland schien von vornherein unrealistisch. Darauf hätte sich die syrische Seite wohl nicht eingelassen.

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat ausgesagt, die syrische Seite hätte „relativ am Anfang nach Bekanntwerden“, dass *Zammar* in einem syrischen Gefängnis war, deutlich gemacht, dass sie *Zammar* für einen syrischen Staatsangehörigen hielt. In dieser Frage sei sie „kompromisslos, eindeutig nicht gesprächsbereit“ gewesen. Über eine Auslieferung sei daher nicht gesprochen worden. Jedenfalls könne er sich daran nicht erinnern.“³⁵⁵

Auch dem Zeugen *Fromm* sind Überlegungen über eine Auslieferung zu Befragungszwecken nicht erinnerlich gewesen: „Ich vermute [...], dass man dies nicht betrieben hat, vielleicht auch nicht mal auf die Idee gekommen ist, weil es unrealistisch erschien, das zu diesem Zeitpunkt zu verlangen.“ Während Deutschland davon ausgegangen sei, *Zammar* sei Doppelstaatler, hätten ihn die Syrer ausschließlich als syrischen Staatsbürger angesehen. Das sei wohl der konkrete Grund dafür gewesen, solche Überlegungen nicht weiterzuverfolgen.“³⁵⁶

Der Zeuge *Dr. Kersten* hat ausgeschlossen, dass in seiner Gegenwart über eine Auslieferung gesprochen wurde. Allerdings habe es von syrischer Seite eine vage Andeutung gegeben: „Wenn auch aufgrund der Aussagen, die *Zammar* in den Befragungen macht, eine befriedigende Situation eintritt, dann kann man über einvernehmliche

Lösungen des Falles sprechen. Also, da war so eine Andeutung, dass die Syrer signalisiert haben, es gäbe unter Umständen eine Lösung. Wie Sie wissen, ist es dann später zu weiteren Befragungen von *Zammar* nicht mehr gekommen, und ich glaube, die Entwicklung in der Zusammenarbeit mit Syrien ist dann auch so verlaufen, dass Ansätze in diese Richtung nicht mehr vorhanden waren.“³⁵⁷

ccc) Wissen um Folter und Haftumstände?

(1) Das Far-Falestin Gefängnis

Zammar war zum Zeitpunkt der Befragungsreise in dem syrischen Gefängnis *Far-Falestin* inhaftiert. Presseberichten zufolge war *Zammar* in einem unterirdischen Zellenstrakt untergebracht. Die Zellen seien nach Schilderungen ehemaliger Inhaftierter geschätzte 1,85 Meter lang, 85 Zentimeter breit und knapp 2 Meter hoch. Statt eines Bettes hätten die Häftlinge Laken, eine Plastikflasche ersetze tagsüber die Toilette. Dass Essen sei meist so verdorben, dass Häftlinge schon bald an dauerhafter Diarrhöe litten. Folter sei im *Far-Falestin* an der Tagesordnung.“³⁵⁸ Im Länderbericht des Jahres 2002 von *Amnesty International* heißt es zu Syrien unter anderem: „Politische Gefangene wurden nach wie vor routinemäßig Folterungen und Misshandlungen unterworfen, insbesondere während ihrer Haft ohne Kontakt zur Außenwelt in den Haftzentren *Far’Falastin* und *Far’al-Tahqiq al-’Askari*.“³⁵⁹

(2) Kenntnisse der Bundesregierung

Die Situation in den syrischen Gefängnissen und der Umstand, dass dort auch gefoltert wird, war seinerzeit der Bundesregierung bekannt und ist bei der Entscheidung über die Durchführung der Befragungsreise mit abgewogen worden. Konkrete Erkenntnisse über die Haftbedingungen *Zammar*s oder darüber, ob er in Syrien gefoltert wurde, lagen jedoch keine vor.

Der Zeuge *Dr. Steinberg*, von 2002 bis Oktober 2005 Referent im Bundeskanzleramt für den Bereich internationalen Terrorismus, hat vor dem Ausschuss erklärt, er habe keine konkreten Beweise dafür, dass *Zammar* in Syrien gefoltert worden sei, aber es sei davon auszugehen, dass er gefoltert wurde: „Ich kann es mir schwer vorstellen, dass ein Mann mit diesem Hintergrund in Syrien nicht gefoltert wird. Das würde allen Erfahrungen widersprechen.“³⁶⁰

Der damalige deutsche Botschafter in Damaskus, der Zeuge *Schuppius*, hat auf die Frage, ob im Lagebericht des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 2002 auch Erkennt-

³⁵³ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 88.

³⁵⁴ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 91.

³⁵⁵ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 73.

³⁵⁶ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 16 f.

³⁵⁷ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 74.

³⁵⁸ *Der Spiegel* vom 21. November 2005, „Der vergessene Gefangene“.

³⁵⁹ *Amnesty International* Länderbericht Syrien 2002 http://www.amnesty.de/umleitung/2002/deu03/124?lang=de&mimetype=text/html&destination=noe%2F3020%3Fpage%3D4%26country%3D64%26topic%3D%26node_type%3D%26from_month%3D1%26from_year%3D2000%26to_month%3D12%26to_year%3D2003%26submit_x%3D59%26submit_y%3D12%26submit%3DAuswahl%26Banzeigen%26result_limit%3D10%26form_id%3Dai_core_search_form

³⁶⁰ *Steinberg*, UA-Prot. 67, S. 41.

nisse zur Situation in syrischen Gefängnisse und zur Folterproblematik enthalten waren, bestätigt: „Ja. Uns war bekannt oder es war allgemein bekannt, dass in syrischen Gefängnissen gefoltert wird. Ich habe jetzt den Bericht aus dem Jahr 2002, der ja in meine Amtszeit fallen müsste. Ich weiß jetzt nicht, unter welchem Datum er verfasst worden ist. Aber ich gehe davon aus. Das haben wir da ja auch niedergelegt. Das ist ja auch in Berichten davor niedergelegt. Das war allgemein bekannt“.³⁶¹

Dem damaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Hanning* waren die generellen Haftbedingungen im Nahen Osten bekannt: „Das heißt, wir wissen aus vielen Berichten – – Es gibt ja *Amnesty International*, es gibt syrische Oppositionsgruppen, es gibt eine Fülle von Vorwürfen. Das betrifft die ganze Region, nicht nur Syrien. Das können Sie als allgemein bekannt voraussetzen.“³⁶² Mit dem Befund, dass die rechtsstaatlichen Maßstäbe Deutschlands in anderen Staaten so nicht gelten, müsse man leben und umgehen.³⁶³ Nach Ansicht des Zeugen, könne dies aber nicht dazu führen „dass man mit allen Staaten, die mit Foltervorwürfen belastet sind, Beziehungen nicht aufnimmt bzw. die Möglichkeit – wie in diesem Fall, wenn die Chance besteht, Gefahrenabwehr zu betreiben, sehr konkret –, diese Chance nicht wahrnimmt. Ich glaube, dass das ein falscher Weg wäre und im Hinblick auf die innere Sicherheit dieses Landes nicht verantwortet werden kann.“³⁶⁴

Die Befragung *Zammars* sei „unter den obwaltenden Umständen überhaupt der einzige Zugang zu ihm [gewesen], und [...] es drohten Gefahren hier in Deutschland und anderswo. *Zammar* war einer der wichtigen Gefährder im Umfeld von Hamburg, und wir hatten ein hohes Maß an Interesse, unter dem Aspekt Gefahrenabwehr auch mit *Zammar* in Kontakt zu treten und ihn zu befragen.“³⁶⁵ Dafür, dass *Zammar* bei vorangegangenen Befragungen durch Syrien gefoltert worden sei, so der Zeuge *Dr. Hanning* weiter, habe man keine konkreten Anhaltspunkte gehabt. Aus generellen Bewertungen und Anschuldigungen könne man sicher nicht schließen, „dass in jedem konkreten Einzelfall gefoltert wird. Das wäre – glaube ich – auch in der Sache unzutreffend.“³⁶⁶

Dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Fromm* ist bei seiner Vernehmung eine Meldung von *tagesschau.de* vom 13. Dezember 2007 vorgehalten worden. Danach enthalte ein Bericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Oktober 2002 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien folgenden Passus: „In Syrien wird gefoltert. Schon im normalen Polizeigewahrsam sind Misshandlungen an der Tagesordnung, ohne dass dabei politische, rassistische oder religiöse Ursachen einfließen. Insbesondere bei Fällen mit politischem Bezug wird häufig, bevor Verhöre überhaupt beginnen, physi-

sche und psychische Gewalt eingesetzt. Die Folter dient der generellen Gefügigmachung ebenso wie der Erzwingung von Geständnissen, der Nennung von Kontaktpersonen und der Abschreckung.“³⁶⁷

Der Zeuge *Fromm* hat sich nicht erinnern können, „dass [...] dieses Papier oder über was da die *Tagesschau* berichtet hat, vorgelegen hat. Aber was die allgemeine Einschätzung angeht, kann man sagen, dass es da keine wesentlichen Abweichungen in dem Sinne gab, dass man derartige Behandlungen dort nicht ausschließen kann, konnte und kann.“³⁶⁸ Die Entscheidung sei sicherlich eine Sache der Abwägung gewesen. „Aber ich denke nicht“, so der Zeuge weiter, „wenn wir [...] unsere Interessen richtig verstehen, dass wir auf solche Informationsgewinnung von vornherein verzichten sollten, sondern im Einzelfall zu entscheiden ist, ob die Anhörung, Befragung stattfindet oder ob sie, wenn sie schon begonnen hat, bei entsprechender Erkenntnislage abzubrechen ist. So haben wir das damals eingeschätzt, und so sehe ich das, [...] auch jetzt.“³⁶⁹

Aus Sicht des Zeugen *Dr. Kersten* war zu differenzieren: „[D]ie Frage, ob *Zammar* nach rechtsstaatlichen Maßstäben inhaftiert war, zu Recht inhaftiert war oder nicht, ob er außerhalb des Strafverfahrens der Justiz in Syrien inhaftiert wird, ist eine Frage, genauso wie die Frage, ob er möglicherweise geschlagen oder sogar noch stärker gefoltert worden ist. Das ist die eine Frage. Die andere Frage ist: Ist das ein Hinderungsgrund, jemanden zu befragen unter Umständen, die nach unserem Verständnis von Befragungen einwandfrei ablaufen? [...] Da sage ich: Ja, Befragung muss möglich sein, wenn eingehalten wird, dass auf den Betreffenden nicht während dieser Befragung von Dritten im Raum – wir wissen, dass da syrische Beamte oder ein syrischer Beamter dabei war – Einfluss genommen wird, dass er frei reden kann, dass er belehrt worden ist und all diese Dinge.“³⁷⁰ Der Zeuge *Dr. Kersten* hat ferner erklärt: „Wir konnten nicht ausschließen, dass *Zammar* in Syrien in einer Weise behandelt worden ist, die unserem rechtsstaatlichen Verständnis nicht entspricht. Es ist aber nicht so, dass wir sichere Kenntnis hatten, dass es so ist.“³⁷¹

Der Zeuge *Uhlrau* hat Wert auf die Feststellung gelegt, dass der Zeuge *Dr. Steinberg* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss lediglich erklärt habe, von Folter „ist auszugehen“: „Belege hatte er auch nicht. [...] Wie sich die Syrer mit einem Gefangenen verhalten, der erstens deutscher Staatsangehörigkeit ist, was die Syrer nicht akzeptieren, der aber auf einem etwas ungewöhnlichen Weg die Syrer erreicht hat: Da hat keiner von uns irgendwelche Erfahrungen vorher gehabt.“³⁷² Auf Vorhalt der Formulierung in dem bereits erwähnten Bericht des Auswärtigen

³⁶¹ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 86.

³⁶² *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 113.

³⁶³ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 113.

³⁶⁴ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 115.

³⁶⁵ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 113 f.

³⁶⁶ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 114 f.

³⁶⁷ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 40.

³⁶⁸ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 41.

³⁶⁹ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 44.

³⁷⁰ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 75.

³⁷¹ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 79.

³⁷² *Uhlrau*, UA-Prot. 79, S. 49 f.

Amtes: „Folter dient in Syrien in politischen Verfahren [...] zur [...] generellen Gefügigmachung“, hat der Zeuge *Uhr lau* erklärt: „Sie können davon ausgehen, dass der Bericht des Auswärtigen Amtes in der Situation entweder nicht bekannt war oder auch keine Rolle gespielt hat. Wir haben uns über die Sinnhaftigkeit dieser Befragungsreise ausgetauscht, und es ist ein breiter Konsens gewesen, so zu verfahren.“³⁷³

„Ich habe [...] Kenntnis von den Berichten des Auswärtigen Amtes gehabt. [...] Uns war das Risiko der Entscheidung bewusst. Wir kannten die Situation in syrischen Gefängnissen“, hat der damalige Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. Steinmeier* vor dem Ausschuss klargelegt. „Deshalb war das eine Entscheidung, die wir trotz des Risikos getroffen haben, aber unter Einbezug der roten Linien.“³⁷⁴ Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat weiter ausgeführt: „Das war zu entscheiden, meine Damen und Herren, und auch hier herrschte weder Naivität noch zynische Gelassenheit, wie man das in mancher Berichterstattung durchscheinen sieht, sondern wir waren uns bei der Erörterung dieses Themas der Tatsache sehr bewusst, dass das ein heikles Unterfangen war. Und wenn dann der Vorwurf erhoben wird [...] die Bundesregierung habe mit Folterknechten zusammengearbeitet, dann sage ich: Wäre das Tragen von politischer Verantwortung doch so einfach! Ich sage: Ja, die Probleme in syrischen Gefängnissen waren uns bewusst, und ich kenne die Berichte, die es dazu in der Bundesregierung gab.“³⁷⁵

Die Unterstellung, dass deutsche Behörden sich Folterbedingungen zunutze gemacht hätten, um Informationen zu erlangen, hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* entschieden zurückgewiesen: „Die Frage, die wir zu diskutieren haben, lautet doch: Durften wir trotz Wissens über Folterverwürfe in syrischen Gefängnissen auf die Befragung von Herrn *Zammar* verzichten? Klar war: Syrien würde Herrn *Zammar* nicht aus dem Gewahrsam des militärischen Geheimdienstes nach Deutschland ausliefern. – Wir standen andererseits in der Pflicht, mögliche Informationen zu erhalten, um Gefahren für die Sicherheit der Menschen in Deutschland abzuwehren. Auf diesen Versuch – das ist meine Wertung bis heute – durften wir nach meiner Überzeugung nicht verzichten. Bedenken Sie die Umstände! Wir waren nicht nur ein halbes Jahr nach dem 11.09., sondern Mitte des Jahres 2002 bereits wiederum wenige Monate nach den Anschlägen von Djerba und kurz vor den Anschlägen von Bali im Oktober 2002, bei denen erneut auch deutsche Opfer zu beklagen waren. Es wäre jedenfalls aus meiner Sicht unverantwortlich gewesen, Herrn *Zammar*, dessen breite Vernetzung in islamistischen Kreisen in Deutschland bekannt war, als Erkenntnisquelle sozusagen einfach links liegen zu lassen. [...] [I]ch versichere hier: Eine aktive oder passive Beteiligung an Folter kommt für deutsche Behörden und Beamte unter keinen Umständen in Betracht. Das ist nicht nur eine, dass ist die politische rote Linie, die zu meiner Zeit

als Chef des Bundeskanzleramtes immer gegolten hat und die auch für diese Bundesregierung natürlich weiter gilt.“³⁷⁶

ddd) Entscheidung in der Präsidentenrunde

Der *BND* fühlte bei der syrischen Seite vor, ob eine Befragung von Herrn *Zammar* durch deutsche Mitarbeiter in Betracht käme.

Nach der Erinnerung des Zeugen *Dr. Geiger* gab es in der Präsidentenrunde am 22. Oktober 2002 einen kurzen Hinweis des damaligen *BND*-Präsidenten, die Syrer seien bereit, mit *Zammar* sprechen zu lassen. In der gleichen Sitzung habe das Bundeskriminalamt vorgetragen, die Gefährdung deutscher Einrichtungen werde inzwischen genauso hoch eingeschätzt, wie die der israelischen und amerikanischen.

In der Präsidentenrunde am 29. Oktober 2002 wurde nach Aussage des Zeugen *Dr. Geiger* erneut darauf hingewiesen, dass die Syrer bereit seien, *Zammar* durch deutsche Bedienstete befragen zu lassen. Diese Bereitschaft der Syrer sei erörtert worden. Probleme seien für eine Verwertung der Ergebnisse in einem eventuellen Strafverfahren gesehen worden. Man sei sich einig gewesen, die Sicherheitsbehörden zu einer solchen Befragung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr entsenden zu können. Das Bundeskriminalamt soll sein ausdrückliches Interesse an einer Befragung von Herrn *Zammar* bekundet haben. Die Beteiligung des Generalbundesanwalts sei ausdrücklich ausgeschlossen worden, da die Befragung gerade nicht Strafverfolgungszwecken dienen solle.³⁷⁷

Laut Angaben der Bundesregierung in ihrem Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium sei für das Bundeskriminalamt klar gewesen, das konsequenterweise kein Ermittlungsbeamter, sondern ein Experte aus dem Analysebereich geschickt werden sollte (vergleiche unten: S. 714).³⁷⁸

bb) Beteiligte Sicherheitsbehörden

An der Befragungsreise nahmen je zwei Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie ein Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes teil. Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Beweisaufnahme die beiden Teilnehmer des *BfV*, *Dr. J. K.* und *M. W.*, denjenigen des *BKA*, *H. G.*, und einen der beiden Reisetilnehmer des *BND*, *Dr. P. C.*, als Zeugen vernommen.

Während die Teilnahme des Bundesnachrichtendienstes an einer solchen Befragung im Ausland kein ungewöhnlicher Vorgang ist, hat der Ausschuss näher untersucht, weshalb das Bundesamt für Verfassungsschutz als Inlandsdienst und insbesondere das Bundeskriminalamt an der Befragung beteiligt waren.

³⁷³ *Uhr lau*, UA-Prot. 79, S. 51.

³⁷⁴ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 101.

³⁷⁵ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 65.

³⁷⁶ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 65.

³⁷⁷ *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 40.

³⁷⁸ BerBReg, MAT A 24/2, Bl. 47, 72.

aaa) Bundesamt für Verfassungsschutz

Für den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Fromm* war die Teilnahme seiner Behörde an einer Befragung im Ausland ein „ungewöhnlicher Vorgang, über den natürlich zuvor nachdacht wird, ob der Aufwand sich lohnt, ob zu erwarten ist, dass nennenswerte Erkenntnisse gewonnen werden können.“ Gleichzeitig erklärte er aber, „dass die gesetzlichen Befugnisse des Inlandsdienstes darauf gerichtet sind, die Informationen zu gewinnen, die die Aufklärung von Gefahren für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland betreffen. Das war hier der Fall. Das sagt nichts darüber, wo diese Informationen gewonnen werden. Wir kooperieren ja auch mit ausländischen Diensten und gewinnen dabei Informationen, entweder im Kontakt mit ausländischen Diensten in Deutschland oder im Kontakt mit ausländischen Diensten im Ausland.“³⁷⁹

Für die Reise habe man den zuständigen Referatsleiter für dieses Thema und einen Sachbearbeiter aus seinem Referat ausgewählt: „Das waren die Mitarbeiter, die sachkundig waren und natürlich waren es dann auch die, die geist sind.“³⁸⁰

Bei dem fachlich zuständigen Referatsleiter handelte es sich um den Zeugen *Dr. J. K.*³⁸¹ Der weitere Teilnehmer des *BfV*, war der Zeuge *M. W.*: „Ich war zur damaligen Zeit xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxx xxx xxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx“³⁸² Daher wurde ich für die Befragung vorgesehen.“³⁸²

bbb) Bundeskriminalamt

Im Zuge der Ermittlungen nach dem 11. September 2001 war beim *BKA* das meiste Wissen über die Strukturen und Netzwerke möglicher Gefährder in Deutschland vorhanden, weshalb man diesmal – im Gegensatz zur Befragung von *Murat Kurnaz* auf Guantánamo – entschied, das *BKA* mit einzubeziehen. Die Beteiligung des Bundeskriminalamtes erfolgte nicht im Rahmen des laufenden Ermittlungsverfahrens gegen *Zammar*, sondern diente der weiteren Erkenntnisgewinnung zur Gefahrenabwehr.

Die Entscheidung über die Beteiligung des Bundeskriminalamtes sei nach Angaben des Zeugen *Dr. Kersten* innerhalb der Bundesregierung und mit vollem Einverständnis der drei beteiligten Sicherheitsbehörden getroffen worden:³⁸³ „Das war eine Entscheidung, die letztendlich getroffen worden ist, ich würde sagen, in der Präsidentenrunde. Formal war natürlich ausschlaggebend, [...] dass der Bundesminister des Innern als Dienstherr über das *BKA* zugestimmt hat. Aber das war eine einvernehmliche Beratung und Entscheidung in der Präsidentenrunde.“³⁸⁴

Zum Hintergrund der Entscheidung hat er ausgeführt: „[D]ass das *BKA* aufgrund umfangreicher Auswertungen, die schon etliche Zeit vor dem 11. September im Amt getätigt worden waren, und durch eine Reihe von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem 11. September über ein sehr breites Wissen, eine Fülle von Hintergrundinformationen verfügte, die es sinnvoll erscheinen ließen, dass diese Hintergrundinformationen auch bei der beabsichtigten Befragung von *Zammar* präsent waren. Ich denke“, so der Zeuge *Dr. Kersten* weiter, „die Ergebnisse dieser Befragung bestätigen, dass sich diese Einschätzung und Begründung, das *BKA* in die Delegation mit einzubeziehen, als richtig erwiesen haben.“³⁸⁵

Von der Richtigkeit dieser Entscheidung sei er nach wie vor überzeugt: „Ich will dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem *BND* nicht zu nahe treten. Aber ich glaube, zur damaligen Zeit kann man mit Fug und Recht sagen, das *BKA* hatte durch Ermittlungen, durch Informationsaustausch mit deutschen Polizeibehörden der Länder, damals des *BGS*, der Nachrichtendienste und durch den Informationsaustausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden einen Kenntnisstand, der auf sehr, sehr hohem Niveau war. Vor diesem Hintergrund sage ich: Es war richtig – ich bin nach wie vor überzeugt, dass wir auch gut beraten waren, so zu verfahren –, dass ein Beamter des *BKA*, der mittendrin in diesem Kenntnispool tätig war und als einer unserer großen Wissensträger und Experten galt, mitgefahren ist.“³⁸⁶

Dessen Aufgabe sei es gewesen „unter dem Gesichtspunkt der Verhütung künftiger terroristischer Aktionen und Anschläge aufzuhellen: Strukturen, Netzwerke islamistischer Fundamentalisten in Deutschland, ihre Verbindungen zu entsprechenden Personen in anderen Ländern, um ein möglichst konkretes Bild über potenzielle Gefährdungssituationen zu gewinnen.“³⁸⁷

Auch nach den Angaben des Leiters der *BAO USA Klink* ging es darum „nähere Einzelheiten über Gefährdungen, die hier insbesondere für die Bundesrepublik, aber möglicherweise auch für andere Staaten, ausgehen, sammeln und dazu Informationen einsammeln von *Zammar*. Weil eben dazu notwendig war, den potenziellen Gefährderkreis und auch die Zusammenhänge zu kennen, war man der Auffassung, dass es günstig wäre, alle drei Behörden, die jeweils an unterschiedlichen Aufgaben in diesem Zusammenhang gearbeitet haben, auf diese Reise mitzunehmen.“³⁸⁸

Der damalige Staatssekretär im *BMJ*, der Zeuge *Dr. Geiger* hat betont, dass der Generalbundesanwalt trotz Beteiligung des *BKA* nicht in die Befragungsreise eingebunden wurde. Es sei klar gewesen: „Es dient keinesfalls der Strafverfolgungszwecken, es dient ausschließlich der Gefahrenabwehr.“³⁸⁹

³⁷⁹ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 11f.

³⁸⁰ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 26.

³⁸¹ *J. K.*, UA-Prot. 71 II, S. 53 (offener Auszug).

³⁸² *M. W.*, UA-Prot. 71, S. 17, Tgb.-Nr. 51/08 GEHEIM (Dokument ist VS-V).

³⁸³ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 58.

³⁸⁴ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 76.

³⁸⁵ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 58.

³⁸⁶ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 60.

³⁸⁷ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 58.

³⁸⁸ *Klink*, UA-Prot. 75, S. 34.

³⁸⁹ *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 55.

Das Bundeskriminalamt entsandte bewusst keinen Beamten, der mit den Ermittlungen gegen *Zammar* befasst war, sondern wählte einen Beamten, „der möglichst breites Wissen [...] aus der Auswertung von verschiedensten Vorgängen, die beim *BKA* zu dem Komplex islamistischer Terrorismus bearbeitet wurden [...] hatte. Es war also ein Analyst, der versucht hat, Dinge dort zusammenzubringen und gemeinsame Linien dort zu erkennen und Strukturkenntnisse zu gewinnen“, wie der Zeuge *Klink* erläutert hat.³⁹⁰ Nach Angaben des Zeugen *Dr. Kersten* hat man sich für einen Beamten des *BKA* entschieden, der in der Abteilung Staatsschutz im Bereich Auswertung/Analyse eingesetzt war, „weil er vertieftes Wissen über islamistischen Terrorismus in Deutschland hatte.“³⁹¹

Der Zeuge *H. G.* hat bestätigt, man habe ihn für die Reise ausgesucht, „[w]eil [...] gerade kein Ermittlungsbeamter oder der zuständige Ermittlungsbeamte fahren sollte. In dem Ermittlungsverfahren *Zammar* sollte ja diese Befragung nicht stattfinden. Mich hat man ausgesucht, [...] weil ich xxxxxxxx xxxxxx in diesem Bereich xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx schon tätig war und weil ich, wie gesagt, nicht mit dem Fall der Hamburger Gruppe, mit dem Fall oder den Ermittlungen gegen *Zammar* beauftragt war, gerade um dort auch eine Trennung zu haben.“³⁹²

Aufgrund dieser Trennung sei auch die Ermittlungsakte *Zammar* mit Sicherheit nicht mit nach Syrien genommen worden, so der Zeuge *Dr. Kersten*. Erkenntnisse daraus, seien aber in den vorbereitenden Vermerk eingeflossen: „Die Auswertung und Verfassung von Vermerken über Ergebnisse von Auswertungen gehen unter anderem auch zurück auf Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren, nicht als einzige Quelle, aber selbstverständlich auch Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren. Ein Großteil der Informationen, die das *BKA* als Zentralstelle erhält aus den Ländern oder aus dem Ausland, sind Informationen, die aus Ermittlungsverfahren stammen, und sie können auch für Auswertezwecke genutzt werden. Insofern sehe ich da keinen Widerspruch, dass Erkenntnisse in diesen Vermerk eingeflossen sind, die auch in der Ermittlungsakte des Ermittlungsverfahrens *Zammar* sich finden.“³⁹³

Der Zeuge *H. G.* hat seine Vorbereitung folgendermaßen beschrieben: „Also, in den Gesamtkomplex *Zammar* habe ich mich nicht eingearbeitet, weil er halt auch sehr umfangreich ist und, wie gesagt, das Ermittlungsverfahren selber nicht tangiert war.“³⁹⁴ [...] Ich habe die Informationen, die uns einmal aus dem Auswertebereich zu interessanten Komplexen aus Deutschland vorlagen und auch aus dem europäischen Bereich zu diesen Netzwerken, noch mal zusammengefasst, und dann habe ich ergänzende Informationen erhoben von dem Herrn *Schmanke*, die [...] die Kontaktleute des Herrn *Zammar*, betrafen.“³⁹⁵

³⁹⁰ *Klink*, UA-Prot. 75, S. 57.

³⁹¹ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 77.

³⁹² *H. G.*, UA-Prot. 71 S. 87 f.; Tgb.-Nr. 51/08 – GEHEIM – (Dokument ist VS-V).

³⁹³ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 77.

³⁹⁴ *H. G.*, UA-Prot. 71 II, S. 86 (offener Auszug).

Eigentlich sei geplant gewesen, „dass eine direkte Befragung von unserer Seite nicht stattfinden sollte. Dann hat man sich aber darauf geeinigt, weil man gesagt hat, die Erkenntnisse gerade zu den Strukturen in Deutschland liegen einerseits beim *BfV* und andererseits beim *BKA* vor, sodass es sinnvoller und der Sache dienlicher ist, wenn das *BfV* und das *BKA* zusammen die Befragung machen zu diesen Thematiken, die die islamistischen Strukturen hier betreffen, und die Kollegen vom *BND* sollten dann halt zu diesen Reisewegen – Afghanistan und sonstige Reisewege – die Fragen stellen.“³⁹⁶

Mittlerweile werden nachrichtendienstliche Befragungen nicht mehr unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes durchgeführt: Der derzeitige Bundesinnenminister *Dr. Wolfgang Schäuble* hat bereits am 14. Dezember 2005 vor dem Plenum des Deutschen Bundestages erklärt: „Ich sage ganz leise und vorsichtig: Meine Bemerkung, dass ich in der Zukunft noch strenger auf die Trennung zwischen *BKA* und Nachrichtendiensten achten werde, hat ein wenig mit meinem Studium genau dieses Falles zu tun. [...] Das ist ausdrücklich keine Kritik. Mein Kenntnisstand ist, dass sich die Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes korrekt verhalten haben.“³⁹⁷ Seit Anfang März 2006 hat dies das Bundeskanzleramt auch in einer Weisung für Befragungen durch deutsche Sicherheitsbeamte im Ausland schriftlich klargestellt. Nach den Angaben des hierfür verantwortlichen Bundesministers *Dr. de Maizière* nehmen seitdem „an solchen Befragungen, die nicht förmliche Vernehmungen in Rechtshilfverfahren sind, sondern der Gewinnung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse dienen, keine Angehörigen deutscher Ermittlungsbehörden – also in der Regel Polizeibeamte – mehr teil.“³⁹⁸

cc) Ziele der Befragung

Nach der Darstellung im Bericht der Bundesregierung an das parlamentarische Kontrollgremium war das Ziel der Befragung, „ein möglichst detailliertes Bild zu gewinnen über:

al-Qaida-Strukturen sowie etwaige Anschlagvorbereitungen, insbesondere in Deutschland,

den Werdegang *Zammar*s als *Mujahed*,

seine Aktivitäten im extremistischen Umfeld in Deutschland,

Umfang und Qualität der persönlichen Kennverhältnisse *Zammar*s im *al-Qaida*-Umfeld,

seine hiermit in Verbindung stehende Reisetätigkeit nach Afghanistan, Pakistan, Sudan, Marokko, Mauretanien, Bosnien, Tschetschenien, Spanien, Großbritannien sowie innerhalb Deutschlands,

³⁹⁵ *H. G.*, UA-Prot. 71 II, S. 88 (offener Auszug).

³⁹⁶ *H. G.*, UA-Prot. 71 II, S. 87 (offener Auszug).

³⁹⁷ PlenProt. 16/7, S. 392 (C).

³⁹⁸ *de Maizière*, UA-Prot. 79, S. 52.

die Qualität seiner Beziehungen zur ‚Hamburger Zelle‘ um *Mohamed A.* sowie

seine Aktivitäten in der Türkei und in Syrien.“

Die Erkenntnisse sollten, so die Bundesregierung weiter, „vor allem einen Beitrag leisten, das Gefährdungspotential zu bewerten, das sich für Deutschland aus dem Umfeld *Zammar* künftig noch ergeben könnte. Wichtig war es darüber hinaus, mit Blick auf mögliche Gefahren Anhaltspunkte für Nachforschungen im internationalen und extremistischen Umfeld zu gewinnen.“³⁹⁹

Zammar war nach Auskunft des Zeugen *Dr. J. K.* seit Anfang der xxxxxxxxxxxx im islamistischen Milieu aktiv und in vielen Netzwerkstrukturen eine Schlüsselfigur. „Er musste Informationen zu einer Unzahl von Personen haben. Wir wussten von xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx wir wussten von Bezügen xxxx xxxxxxxx wir wussten von Bezügen zu xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx und es gab die Bezüge zu den Attentätern des 11.09. Er war also eine Dreh- und Angelfigur.“⁴⁰⁰ Daher sei er interessant gewesen – so der Zeuge *M. W.* – für die Informationsgewinnung über islamistische, insbesondere jihadistische Strukturen in Deutschland.⁴⁰¹ Er sollte nach Darstellung des Zeugen *H. G.* abgeschöpft werden zu Sachverhalten der islamistischen Szene.⁴⁰²

Im Jahr 2002 hätten die Sicherheitsbehörden nach Angaben des Zeugen *Fromm* eine Fülle von zusätzlichen Informationen insbesondere aus Ermittlungsverfahren bekommen, die nicht direkt mit Herrn *Zammar* in Verbindung standen. Die Befragung von Herrn *Zammar* habe die Möglichkeit geboten, dieses Wissen „anzureichern, zu komplettieren“.⁴⁰³ Zweck der Befragung sei damit gewesen herauszufinden, welche Verbindungen er zu Personen hatte, die später als Terroristen erkannt worden seien, um Schlussfolgerungen im Hinblick auf drohende Gefahren ziehen zu können.⁴⁰⁴

dd) Leitlinien der Befragung

aaa) Vorgaben der Leitungsebene

Die Spitzen der an der Befragungsreise teilnehmenden Sicherheitsbehörden und die politisch Verantwortlichen im Bundeskanzleramt haben übereinstimmend ausgesagt, dass die Befragung bei Hinweisen auf Folter sofort abbrechen gewesen wäre. Voraussetzung sei gewesen, dass die Gespräche auf freiwilliger Basis und ohne unangemessene Einflussnahme der syrischen Seite auf *Zammar* stattfinden konnten.

Nach Angaben des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Fromm* „war klar, dass dann, wenn der

Anschein entstehen sollte bei der Begegnung mit dem Betroffenen, dass hier eine Folter stattgefunden hat oder womöglich sogar während der Befragung eine unangemessene Behandlung stattfindet, die Befragung abzubrechen ist. Das ist eine Praxis, die durchgängig gilt, soweit ich weiß, und die von anderen Behörden, die sich häufiger als wir im Ausland in dieser Weise betätigen, durchgängig beachtet wird. Selbstverständlich galt das auch für uns selbst. Das war abgesprochen, soweit ich weiß.“⁴⁰⁵ Die im Jahr 2006 schriftlich fixierten Grundsätze für Befragungen durch deutsche Sicherheitsbehörden im Ausland (hierzu unten S. 736, vgl. auch oben S. 607 f.) hätten in diesem Punkt nichts Neues geregelt: „[W]as diese Dinge betrifft, gab es eine entsprechende Praxis seit jeher.“⁴⁰⁶

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat für den Bereich des Bundesnachrichtendienstes bestätigt: „Es war klar, dass die Befragung, wenn irgendwelche Anzeichen für Folter oder so erkennbar geworden wären, so nicht stattgefunden hätte oder abgebrochen worden wäre. Das war aber zwischen den Beteiligten, glaube ich, klar und abgesprochen.“⁴⁰⁷

Der damalige Präsident des Bundeskriminalamtes *Dr. Kersten* hat berichtet: „Wir hatten in Vorbereitung des Besuchs der Befragungsdelegation mit den Beamten besprochen, was sie beachten sollen, unter welchen Umständen wir es für vertretbar gehalten haben, dass die Befragungen durchgeführt werden und wo die Grenze ist, wo die Beamten die Befragung sofort abbrechen sollten, wenn nach ihrem Eindruck diese Grenze überschritten ist, zum Beispiel dass der syrische Beamte, der mit in dem Raum saß, dem Inhaftierten ins Wort fällt, ihn auffordert, seine Aussage zu korrigieren, vielleicht sogar offen oder verdeckt droht und solche Dinge. Dann hätten die Beamten abgebrochen; das ist nicht passiert.“⁴⁰⁸ Der Zeuge *Klink* hat als damaliger Leiter der *BAO-USA* bestätigt, dass man dies den Befragern auch so mit auf den Weg gegeben habe: „Hauptaspekt war, dass hier nur auf freiwilliger Basis eine Befragung durchgeführt werden sollte und zum anderen jede Befragung sofort abgebrochen werden sollte, wenn erkennbar werden sollte, dass der Gefangene sich in einer Drucksituation, also in einer Behandlung befindet, die entsprechenden rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderläuft. Dann sollten die Beamten sofort ihre Befragung einstellen.“⁴⁰⁹

Der Zeuge *Uhrhau* hat auf die Erfahrungen der zuvor erfolgten Befragung von *Murat Kurnaz* hingewiesen: „Es ist gerade auch vor dem Hintergrund für ebenfalls im Herbst 2002 durchgeführten Reise nach Guantánamo zur Befragung von *Kurnaz* sehr sensibel bei allen Beteiligten präsent gewesen, dass Gespräche in besonderen Gewaltverhältnissen eine hohe Sensibilität für die Beteiligten voraussetzen, dass Gespräche nur dann durchgeführt werden können, wenn sie von den Befragten auf freiwilliger Basis auch geführt werden sollen. Wenn Anzeichen von

³⁹⁹ BerBReg, MAT A 24/2, Bl. 48 f.

⁴⁰⁰ *J. K.*, UA-Prot. 71, S. 62, Tgb.-Nr. 51/08 – GEHEIM – (Dokument ist VS-V).

⁴⁰¹ *M. W.*, UA-Prot. 71 II), S. 24, 25 (offener Auszug).

⁴⁰² *H. G.*, UA-Prot. 71 II, S. 87 (offener Auszug).

⁴⁰³ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 50.

⁴⁰⁴ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 15.

⁴⁰⁵ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 12.

⁴⁰⁶ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 19.

⁴⁰⁷ *Hanning*, UA-Prot. 77, S. 95.

⁴⁰⁸ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 79 f.

⁴⁰⁹ *Klink*, UA-Prot. 75, S. 34.

Gewalt deutlich sind, sind derartige Gespräche nicht fortzusetzen. Das ist, glaube ich, nach der Vorbereitung der Gespräche für Guantánamo und der hohen Leitungsrelevanz in den jeweiligen Abteilungen auch in der Vorbereitung für Damaskus keine Überraschung gewesen, dass die Teilnehmer sich auf ein entsprechendes Vorgehen vereinbart haben.⁴¹⁰ Das Problem möglicher psychischer Folgen oder fortwirkender Gewalt, etwa durch Anwesenheit desjenigen während der Vernehmung, der den Gefangenen zuvor geschlagen habe, sei nach seiner Erinnerung nicht erörtert worden. Vielleicht habe die Befragungsguppe darüber gesprochen.⁴¹¹

Auch der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat die Relevanz der Fragestellung, wie mit Folterhinweisen umzugehen sei, unterstrichen: „Das ist natürlich die Frage, die wir uns vorher intensiv gestellt haben. Ich weiß, dass diese Frage auf der Ebene der Sicherheitsbehörden keine geringere Rolle gespielt hat als bei mir auf der politischen Ebene. Ich weiß, dass auch die Sicherheitsbehörden in dieser Zeit untereinander zusammengesessen haben und verabredet haben, dass die roten Linien, die ich vorhin in meinem Vortrag bezeichnet habe, bei der Befragung zu gelten haben, mit anderen Worten: dass bei Eindruck von Folter oder bei Sichtbarkeit von Folterfolgen eine Verhandlung und Befragung sofort abgebrochen worden wäre oder gar nicht hätte stattfinden dürfen. Insofern: Sensibilität war auch bei denjenigen vorhanden, die die Befragung durchzuführen hatten.“⁴¹²

bbb) Darstellung der Delegationsteilnehmer

Die vernommenen Teilnehmer an der Befragungsdelegation hatten sich vor der Befragung darauf verständigt, die Befragung abbrechen, falls es in unmittelbarem Zusammenhang mit der Befragung Anzeichen dafür gegeben hätte, dass die Gesprächsbereitschaft *Zammar*s auf Gewaltanwendung beruht. Gleiches galt, falls sichtbar Spuren von Gewalt oder körperlicher Misshandlung erkennbar gewesen wären.

Den Befragern sei völlig unklar gewesen, welche Vernehmungssituation sie vorfinden würden, so der Zeuge *M. W.*⁴¹³ Man habe sich darauf verständigt, „dass wir die Aussage abbrechen, wenn wir erkennbare Anzeichen dafür haben, dass er zum Beispiel gefoltert wurde.“ Der Zeuge hat aber zu bedenken gegeben, dass „die Aussagen von Personen, die in Haft sind, in diesem Punkt nicht immer zuverlässig [sind]. Also, seine reine Aussage, dass er gefoltert worden ist, hätte uns so noch nicht völlig überzeugt, wenn der Eindruck, den er erweckt, wenn sein Anschein in eine andere Richtung geht.“ In der Gesamtbewertung hätte eine solche Äußerung aber eine Rolle gespielt.⁴¹⁴ Der Zeuge *H. G.* hat dies bestätigt: „Also, sobald wir Folterspuren erkannt hätten – am ersten Tag oder vielleicht auch später an den folgenden Tagen –, hätten wir sofort einen Ab-

bruch der Befragung veranlasst. Das war also vorher schon thematisiert worden, dass wir gesagt haben: Sobald irgendwelche Anzeichen dafür da sind, wird das abgebrochen.“⁴¹⁵ Nach den Angaben des Zeugen *Dr. J. K.* wäre der Punkt abbrechen dann erreicht gewesen, „[w]enn wir Anhaltspunkte dafür gehabt hätten, dass seine Gesprächsbereitschaft nur durch Gewalt hergestellt worden wäre – unmittelbar im Hinblick auf unsere Befragung –, oder wenn er während der Befragung misshandelt worden wäre, um uns Antworten zu geben, oder wenn er ohnehin erkennbar misshandelt worden wäre, dann wäre das für uns der Punkt gewesen, abbrechen.“⁴¹⁶

Der Zeuge *Dr. P. C.* hat zunächst klargestellt, dass Herr *Zammar* „im Rahmen und unter den Bedingungen einer nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit dem syrischen [geschwärzt] befragt [wurde]. Eine Vernehmung im strafprozessualen Sinne war nicht vorgesehen und wurde auch nicht durchgeführt.“ Er gab weiter an, vor und während der Reise mit seinen Kollegen des Befragungsteams über die Problematik von Hinweisen auf Folter diskutiert zu haben. Es habe Einvernehmen bestanden, dass eine Befragung nur dann in Betracht komme, wenn „Herr *Zammar* zumindest innerhalb der Gesprächssituation Art und Umfang seiner Einlassungen frei bestimmen konnte“ und die Befragung abbrechen sei, wenn eine solche Situation nicht aufrechterhalten werden könne.⁴¹⁷ Den Grundsatz der Freiwilligkeit habe man dementsprechend auch bei den Vorbesprechungen mit der syrischen Seite und während der Befragung betont.⁴¹⁸

ee) Die Befragung

Die Befragungsgespräche fanden nach Angaben der Bundesregierung in einem Büro im Hauptquartier des syrischen Militärangeheimdienstes in Damaskus zu folgenden Terminen statt:

- 21. November 2002, 11.30 bis 15.00 Uhr; 18.00 bis 22.00 Uhr
- 22. November 2002, 18.00 bis 23.40 Uhr
- 23. November 2002, 09.20 bis 11.30 Uhr⁴¹⁹

aaa) Äußere Umstände und Ablauf der Befragung

Die Umstände der Befragungssituation hat der Zeuge *Dr. P. C.* wie folgt geschildert: „Die Befragungen von Herrn *Zammar* fanden [...] in einem geräumigen, nach örtlichen Verhältnissen höherwertig ausgestatteten Büro [...] in Anwesenheit des syrischen Fallführers und eines syrischen Dolmetschers statt. Die Befragungssprache war Deutsch. Die jeweiligen Fragen und Antworten wurden konsekutiv ins Arabische übersetzt.“⁴²⁰ Herr *Zammar* wurde in Handfesseln von einer Wache ins Vorzimmer des Büroraumes geführt, wo ihm diese abgenommen wur-

⁴¹⁰ *Uhr*lau, UA-Prot. 77, S. 128.

⁴¹¹ *Uhr*lau, UA-Prot. 77, S. 128 f.

⁴¹² *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 77

⁴¹³ *M. W.*, UA-Prot. 71 II, S. 8 (offener Auszug).

⁴¹⁴ *M. W.*, UA-Prot. 71 II, S. 19 (offener Auszug).

⁴¹⁵ *H. G.*, UA-Prot. 71 II, S. 90 (offener Auszug).

⁴¹⁶ *J. K.*, UA-Prot. 71 II, S. 69 (offener Auszug).

⁴¹⁷ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 2 (offener Auszug).

⁴¹⁸ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 2 (offener Auszug).

⁴¹⁹ BerBReg, MAT A 24/ 2, Bl. 49.

⁴²⁰ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 2. (offener Auszug).

den. Die Wachen blieben im Vorzimmer zurück. Herr *Zammar* nahm folglich ohne Hand- oder Fußfesseln in angemessener Kleidung auf einem Stuhl Platz, neben dem ein Beistelltischchen stand. Links von ihm saß der syrische Dolmetscher, beiden gegenüber jeweils ein Kollege vom *BfV* und Bundeskriminalamt, alle ebenfalls auf Sitzgelegenheiten gleicher Qualität und Höhe. In der Mitte zwischen dieser Personengruppe befand sich ein Couchtisch, auf dem ein Kassettenrekorder samt Mikrofon für die Aufzeichnung stand.⁴²¹

„Durch diese von unserer Seite bewusst gewählte quasi kreisförmige Anordnung der Sitzmöbel“, so der Zeuge erläuternd, „sollte einer konfrontativen Atmosphäre oder einem Subordinationsverhältnis – zum Beispiel durch unterschiedliche Höhen – auch optisch entgegengewirkt werden. Die übrigen Delegationsmitglieder wie auch der syrische Fallführer saßen in der zweiten Reihe, allerdings im Blickfeld von Herrn *Zammar*. Ich persönlich saß hier in dieser zweiten Reihe, rechts von Herrn *Zammar*, und konnte diesen während der gesamten Befragung aus nächster Nähe sehen, beobachten, hatte auch Blickkontakt mit ihm. Weiteres syrisches Personal – etwa Wachen – befand sich nicht in dem Dienstraum, in dem Dienstzimmer.“⁴²²

„Die Gesprächsführung teilten sich ein Mitarbeiter vom *BfV*, Herr *M. W.*, und vom *BKA*, Herr *H. G.* Die Fragen, einschließlich Lichtbildvorhalt, wurden auf der Grundlage des Erkenntnisstandes der beiden Behörden und der vorab an *BfV* und *BKA* überlassenen Fragen des *Bundesnachrichtendienstes* gestellt.

Da die so geschaffene Gesprächssituation sich sehr gut bewährte und Herr *Zammar* sich bereits im Verlauf der ersten Befragungsrunde positiv auf die beiden Mitarbeiter fokussierte, wurde diese Konstellation auch in den folgenden Befragungsrunden beibehalten. Der Kreis, der Gesprächskreis, sollte so klein wie möglich sein. Das Alter der beiden Kollegen entsprach in etwa auch dem Alter von Herrn *Zammar*, sodass auch hier versucht wurde, eine Gleichstellung herzustellen.⁴²³

Die syrische Seite nahm die ausschließlich auf Deutsch geführte Befragung offen auf Tonband auf. Dies sei zwar mit der deutschen Delegation nicht vorher abgesprochen, aber aus syrischer Sicht legitim gewesen, wie der Zeuge *Dr. J. K.* vor dem Ausschuss ausgesagt hat: „Sie konnten der Befragung nicht folgen und haben deswegen die Befragung, soweit es ging, mit einem kleinen Kassetteneinnehmergerät aufgezeichnet.“⁴²⁴ [...] „Das war ja das Problem der Syrer. Die Syrer waren – sage ich einmal – in der ganzen Situation in der schlechteren Lage. Die Befragung fand komplett auf Deutsch statt. Sie hatten nur den einen Dolmetscher, der ständig damit beschäftigt war,

⁴²¹ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 2. (offener Auszug).

⁴²² *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 2. (offener Auszug).

⁴²³ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 2. (offener Auszug).

⁴²⁴ *J. K.*, UA-Prot. 71 II, S. 54 (offener Auszug); *H. G.* UA-Prot. 71 II, S. 11 (offener Auszug).

XX XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXX Ich gehe nicht davon aus, dass
 XXX XXXX XXX XXXXXX XXXXXX XXXXX XXX⁴²⁵ Die Antworten
*Zammar*s seien ansonsten teilweise – konsekutiv und nicht simultan – von dem Dolmetscher ins Arabische übersetzt bzw. protokolliert worden.⁴²⁶ XXX XXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXX der Aussage
 des Zeugen *M. W.* zufolge, XXX XXXXXXXXXXX XXXXX
 XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX⁴²⁷
 Die Vertreter der deutschen Befragungsdelegation machten sich – soweit es ging – während der gesamten Befragung
 Notizen zur späteren Erstellung von Inhaltsprotokollen der Befragung.

Während der Befragung legte man *Zammar* auch Lichtbilder vor. Diese stammten teilweise vom *BKA* als auch vom *BfV*.⁴²⁸ Bei der Vorlage selbst seien aber, nach Angaben des Zeugen *M. W.*, XXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXX
 XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX⁴²⁹ Hierzu sagte der Zeuge *H. G.* vor dem Ausschuss aus: „Also, der Herr *Zammar* hat, soweit er diese Leute erkannt hat, dazu Namen genannt. Er hat in einigen Fällen gesagt: Das ist der so und so, das ist der so und so. Das könnte der so und so sein; die Qualität des Bildes ist nicht so gut. Da bin ich mir nicht sicher. – Bei manchen Bildern hat er gesagt, er erkenne diesen nicht. [...] Es [die Antworten *Zammar*s auf die Lichtbildvorlage] ist zum Teil von dem anwesenden Dolmetscher übersetzt worden ins Arabische, immer so Kurzzusammenfassungen, aber nicht fortlaufend. Das heißt, teilweise hat er es übersetzt, manchmal hat er dann minutenlang nicht übersetzt. Also, das war jetzt nicht eins zu eins, sodass alles übersetzt worden ist. Deswegen kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, ob zu dem einen oder anderen Lichtbild konkret Übersetzungen erfolgt sind.“⁴³⁰ XXX
 XXXXXXXXXXX XXXXX XXXX XXXXXXXXXXX so die Zeugen *M. W.*
 und *Dr. J. K.*, XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XX XXX
 XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX⁴³¹ XXX XXXX XXXX XXX
 XXXXXXXXXXX XXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXX XXX
 XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXX XXX
 XXXXXXXX XX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXX XXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXX XX
 XX XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX.⁴³²

Herrn *Zammar* wurden wie allen Beteiligten im Raum etwa alle zwei Stunden Getränke – wie ortsüblich –, Tee und Wasser, gereicht.⁴³³

⁴²⁵ *J. K.*, UA-Prot. 71, S. 75, Tgb.-Nr. 51/08 – GEHEIM – (Dokument ist VS-V).

⁴²⁶ *H. G.*, UA-Prot. 71 II, S. 97 (offener Auszug).

⁴²⁷ *M. W.*, UA-Prot. 71, S. 11, 12, Tgb.-Nr. 51/08 – GEHEIM – (Dokument ist VS-V).

⁴²⁸ *M. W.*, UA-Prot. 71 II (offener Auszug), S. 12.

⁴²⁹ *M. W.*, UA-Prot. 71, S. 24, Tgb.-Nr. 51/08 – GEHEIM – (Dokument ist VS-V).

⁴³⁰ *H. G.*, UA-Prot. 71 II, S. 96, 97 (offene Fassung).

⁴³¹ *M. W.*, UA-Prot. 71, S. 12 Tgb.-Nr. 51/08 – GEHEIM – (Dokument ist VS-V); *J. K.*, UA-Prot. 71, S. 55, Tgb.-Nr. 51/08, – GEHEIM – (Dokument ist VS-V).

⁴³² *M. W.*, UA-Prot. 71, S. 12, Tgb.-Nr. 51/08, – GEHEIM – (Dokument ist VS-V).

⁴³³ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 2 f. (offener Auszug).

bbb) Erscheinungsbild *Zammar*

Zum persönlichen Eindruck, den Herr *Zammar* während der Befragungssituation auf ihn machte, führte der Zeuge *Dr. P. C.* aus: „Er wirkte schlank, jedoch zumindest im Gesicht und an den Händen, also den Körperteilen, die man bei der Kleidung auch sehen konnte, nicht abgemagert. Seine Haltung im Stehen und im Sitzen war gerade, seine Bewegungen waren natürlich. Es konnten keine Zeichen von Verletzungen erkannt werden. Herr *Zammar* war einfach, jedoch sauber gekleidet. Es gab auch keine Anzeichen für mangelnde Körperpflege. Die Hände waren schlank, sauber und wiesen keine Spuren körperlicher Arbeit auf, auch keine Schwielen.

Die Stimme war fest, relativ hell, klar, selten einmal brüchig oder heiser im Verlauf der Gespräche.

Der Blick von Herrn *Zammar* war gerade, ruhig auf den jeweiligen Gesprächsteilnehmer fokussiert, gerichtet, nicht etwa evasiv, flackernd oder verstört. Nach anfänglicher Nervosität und Zurückhaltung gewann Herr *Zammar* rasch an Selbstsicherheit.

Dieser physische und psychische Allgemeinzustand – soweit man ihn eben von außen als Außenstehender erkennen kann – ermöglichte es Herrn *Zammar*, meist konzentriert, wortgewandt und geschickt auf die ihm gestellten Fragen zu antworten. Auch nutzte er die zunehmend vertrauensvolle und relativ entspannte Gesprächssituation zur unaufgeforderten Darlegung seiner weder für Syrien noch für den Westen – auch nicht die Bundesrepublik Deutschland – sonderlich schmeichelhaften islamistischen Grundüberzeugung. Eine Vertiefung dieser Thematik wurde jedoch von uns, also von der Delegation, im mutmaßlichen Interesse des Betroffenen bewusst unterlassen.⁴³⁴

Schließlich, so ergänzte der Zeuge *Dr. P. C.*, sei in den Befragungsrunden, in dem Frage-Antwort-Spiel auf Herrn *Zammar* kein Druck ausgeübt worden. Ihm sei mehrfach für seine Bereitschaft zur Kooperation gedankt worden.

Die Befragung sei in betont ruhiger, unaufgeregter und korrekter freundlicher Weise anhand der ausgearbeiteten Fragenkomplexe und Lichtbildvorlagen verlaufen.⁴³⁵ Man könne sagen: „Die deutsche Delegation selbst hat es, hoffe und glaube ich, nicht daran fehlen lassen, Herrn *Zammar* eine korrekte – und nicht nur korrekte, sondern eher sogar betont freundliche – Behandlung zukommen zu lassen.“⁴³⁶

Herr *Zammar* habe sich abgesehen von zeitweiser Ermüdung, überwiegend selbstsicher und ruhig, bei der Diskussion einzelner Sachverhalte durchaus auch engagiert verhalten. Pausen wären jeweils auf Initiative der Delegation oder auch auf Bitten des Befragten eingelegt worden.

⁴³⁴ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 3 (offener Auszug).

⁴³⁵ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 3 (offener Auszug).

⁴³⁶ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 16 (offener Auszug).

Das Verhältnis zwischen Herrn *Zammar* und dem syrischen Fallführer, der die meiste Zeit präsent war, im Hintergrund saß, beschrieb der Zeuge *Dr. P. C.*, als nicht erkennbar gespannt; es sei allerdings von einem Autoritätsverhältnis gekennzeichnet gewesen, was aufgrund der wenig komfortablen Situation *Zammar*s nahe liegend gewesen sei.⁴³⁷

ccc) Belehrung

Der Ausschuss konnte nicht sicher feststellen, ob *Zammar* vor seiner Befragung darüber belehrt wurde, dass er das Recht habe zu schweigen und keine Angaben zu Sachverhalten machen müsse, die später in einem strafrechtlichen Verfahren in Deutschland oder Syrien gegen ihn verwendet werden können. Der Zeuge *Dr. Kersten*, hat zwar in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss zunächst gemeint: „Er ist belehrt worden.“⁴³⁸ [...] „Ich bin mir sicher, dass er darauf hingewiesen worden ist, dass er nicht aussagen muss.“⁴³⁹ Nachträglich hat er dies aber dahingehend relativiert: „Meines Erachtens ist er belehrt worden.“⁴⁴⁰ bzw: „Ich bin überzeugt, dass darauf hingewiesen worden ist dass er nicht aussagen muss.“⁴⁴¹ Ebenfalls nachträglich ergänzte der Zeuge *Dr. Kersten* seine Aussage um folgende Begründung: „[W]eil dieser Punkt – Freiwilligkeit der Aussage – bei den Vorbereitungen der anschließend nach Damaskus gereisten Beamten ausdrücklich hervorgehoben worden ist.“⁴⁴² In den nach den Befragungen durch die teilnehmenden Mitarbeiter verfassten Vermerken ist nicht enthalten, dass *Zammar* belehrt wurde. Der Zeuge *Dr. Kersten* hat erklärt, aus den schriftlichen Auszeichnungen gehe auch nicht hervor, dass *Zammar* darüber informiert worden sei, dass seine Aussagen nicht in das gegen ihn laufende Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt einfließen würden.⁴⁴³ Der Zeuge *H. G.*, der für das Bundeskriminalamt an der Reise teilnahm, hat in seiner Vernehmung auf die Frage, ob er Herrn *Zammar* über seine Rechte belehrt habe, zunächst erklärt: „Nein, habe ich nicht, weil es auch keine Vernehmung in seinem Verfahren war. Es war auch keine zeugenschaftliche Vernehmung, sondern eine Befragung. Es ist deswegen auch keine Belehrung erfolgt.“ Man habe *Zammar* auch nicht darauf aufmerksam gemacht, dass er solche Fragen nicht beantworten muss, die ihn in seinem syrischen Verfahren zum Nachteil gereichen. Auch der Zeuge *H. G.* hat seine Aussage nachträglich modifiziert. Danach sei durch ihn keine gesonderte Belehrung erfolgt. Er könne nicht ausschließen, dass im Rahmen des Vorgesprächs diese Problematik durch einen Kollegen des *BfV* oder des *BND* thematisiert worden sei, ein genauer Wortlaut sei ihm jedoch nicht erinnerlich.⁴⁴⁴ Innerhalb der Befragungsgruppe sei auch nicht thematisiert worden, dass *Zammar* in Syrien möglicherweise die Todesstrafe drohe.⁴⁴⁵

⁴³⁷ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 3 (offener Auszug).

⁴³⁸ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 75.

⁴³⁹ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 84.

⁴⁴⁰ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 75.

⁴⁴¹ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 84.

⁴⁴² *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 84.

⁴⁴³ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 77.

⁴⁴⁴ *H. G.*, UA-Prot. 71 II, S. 99 (offener Auszug).

⁴⁴⁵ *H. G.*, UA-Prot. 71 II, S. 99 f. (offener Auszug).

ddd) Hinweise auf Folter?

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob es während der Befragung Hinweise auf vorangegangene Folter oder auf folterähnliche Umstände gegeben hat. Sämtliche vernommene Teilnehmer der Befragungsdelegation berichteten dem Ausschuss, dass während der Befragung weder körperliche Hinweise noch psychische Beeinträchtigungen erkennbar waren, die darauf hindeuteten, dass *Zammar* im Zusammenhang mit der Befragung körperlichen Misshandlungen, bzw. Folterungen ausgesetzt gewesen sei.

(1) Allgemeiner Eindruck

Der Zeuge *Dr. P. C.* gab an, *Zammar* habe auf ihn über drei Tage hinweg körperlich unversehrt, geistig präsent und psychisch stabil gewirkt. Er und seine Kollegen hätten keinen konkreten, sichtbaren Anhaltspunkt dafür erkennen können, dass Herr *Zammar* im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Befragung misshandelt worden sei.⁴⁴⁶

Diesen Eindruck hat der Zeuge *M. W.*, der zusammen mit Herrn *H. G.* das Befragungsgespräch führte, in seiner Aussage vor dem Ausschuss bestätigt:

„Herr *Zammar* wurde in Handfesseln in den Raum gebracht. Er schien physisch in sehr gutem Zustand zu sein. [...] Körperliche Beeinträchtigungen waren nicht feststellbar. [...] Die Kleidung war witterungsangepasst. Das heißt, ein dickerer Überwurf aus festem Stoff, eine Art blaue Turnhose, dicke Socken, Schuhe, Schlappen.“⁴⁴⁷ *Zammar* sei bewusstseinsklar gewesen und habe keinerlei körperliche oder psychische Beeinträchtigungen erkennen lassen. „Sein Antwortverhalten war logisch, überlegt, durchdacht. Auch seine Gestik war unbefangen. Er hat sich frei bewegt, also, er hat umfangreich gestikuliert.“⁴⁴⁸ Physische Beeinträchtigungen waren nicht erkennbar. Sein psychischer und physischer Zustand war insgesamt gesehen nach Augenschein sehr gut.⁴⁴⁹ [...] Körperliche Beeinträchtigungen waren nicht erkennbar, also keine Bewegungseinschränkungen, keine sichtbaren Verletzungen. Das Verhalten des syrischen Wachpersonals war korrekt. Es waren keine erkennbaren Grobheiten oder sonstiges unangemessenes Verhalten erkennbar.“⁴⁵⁰

Auch der Zeuge *Dr. J. K.* hat angegeben, keine Anzeichen für physische Misshandlungen wahrgenommen zu haben. *Zammar* sei ihm „[...] nicht wie jemand vorgekommen, der psychisch gebrochen ist. Wir haben uns drei Tage sehr intensiv mit ihm unterhalten. Er ist im Laufe der Befragung sehr aus sich herausgegangen. Es hat Phasen gegeben, die eher einer Diskussion gähehelt haben. Er hat versucht, uns von seiner Ansicht des Dschihad zu überzeugen. Er hat also mit seiner Überzeugung, die nun wirklich im krassen Gegensatz zu der der syrischen Gastgeber stand, überhaupt nicht hinter dem Berg gehalten. Er hat das sehr offensiv, sehr plakativ vertreten. Das waren

die Eindrücke, die ich mitgenommen habe. Die Schlüsse, die man daraus ziehen kann, sind unterschiedlich. Vielleicht wird jetzt jemand einwenden: Man hat ihn unter Drogen gesetzt. Ich kann es nicht nachvollziehen. Aber wir haben zumindest im Ergebnis gesagt, dass es bis zu diesem Zeitpunkt keine starken oder deutlichen oder erkennbaren Indizien für eine Misshandlung gegeben hat.“⁴⁵¹

Bemerkenswert sei allein der signifikante Gewichtsverlust des vormaligen stämmigen *Zammar*s gewesen, wie der Zeuge *M. W.* vor dem Ausschuss angemerkt hat:

„Er war [...] deutlich schlanker als während seiner deutschen Zeit. Er hat also sehr deutlich abgenommen, war allerdings nicht hager oder abgemagert. Er hinterließ keinen hinfalligen Eindruck, sondern es war eine deutliche Gewichtsreduzierung, allerdings keine, die jetzt mit physischen Beschwerden verbunden wäre.“⁴⁵²

Hierzu hat der Zeuge *Dr. Steinberg*, der im Jahr 2002 als Referent im Bundeskanzleramt für den Bereich internationaler Terrorismus zuständig war, vor dem Ausschuss die Wertung abgegeben:

„Wenn jemand in einem syrischen Gefängnis sehr, sehr schnell abmagert, dann würde ich es wahrscheinlich auch auf Folter zurückführen, ja. Ich kann es nicht belegen. Es hat natürlich auch keine konkreten Informationen darüber gegeben. Auch die drei, die zurückkamen, haben diese Informationen nicht geliefert. Aber es ist Syrien.“⁴⁵³

Der Zeuge *Dr. P. C.* hat in seiner Aussage demgegenüber zu bedenken gegeben: „Die Gewichtsabnahme ist bei syrischer Kost, also natürlich bei sogenannter syrischer Normalkost – das können Sie genauso gut bei den xxxxxxxxxxxx dort erleben –, leider Gottes unvermeidlich, weil man nämlich xxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xxxxx xx bekommt. [...] Das ist etwas, was auch wirklich einfach objektiv – gar nicht aus Böswilligkeit im engeren Sinne – auftritt. Es ist keine spezifische Schlechtbehandlung dieses Mannes, sondern etwas, was leider Gottes überall gang und gäbe ist. Dieser Gewichtsverlust selbst ist also wahrscheinlich sehr stark auf dieses Problem zurückzuführen.“⁴⁵⁴ Sein persönlicher Eindruck aus dem Gesamtverhalten von Herrn *Zammar* wäre sogar gewesen, dass sich die Lage von Herrn *Zammar* offensichtlich im Vergleich zu den ersten Wochen oder frühen Monaten seiner Haft verbessert habe.⁴⁵⁵

(2) „Drei Tage auf die Vernehmung vorbereitet“

Bei einem Gespräch zwischen der deutschen Befragungsdelegation und dem syrischen xxxxxxxx habe der xxxxxxxx ihnen eröffnet, dass man *Zammar* für die Befragung drei Tage lang vorbereitet habe.⁴⁵⁶

⁴⁴⁶ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 3 (offener Auszug).

⁴⁴⁷ *M. W.*, UA-Prot. 71 II, S. 8-9 (offener Auszug).

⁴⁴⁸ *M. W.*, UA-Prot. 71 II, S. 28 Sitzung (offener Auszug).

⁴⁴⁹ *M. W.*, UA-Prot. 71 II, S. 28 Sitzung (offener Auszug).

⁴⁵⁰ *M. W.*, UA-Prot. 71 II, S. 11 (offener Auszug).

⁴⁵¹ *J. K.*, UA-Prot. 71 II, S. 63 (offener Auszug).

⁴⁵² *M. W.*, UA-Prot. 71 II, S. 28 (offener Auszug).

⁴⁵³ *Steinberg*, UA-Prot. 67, S. 41.

⁴⁵⁴ *P. C.*, UA-Prot. 69, S. 19, Tgb.-Nr. 48/08 – GEHEIM – (Dokument ist VS-V).

⁴⁵⁵ *P. C.*, UA-Prot. 69 II (offener Auszug), S. 4.

⁴⁵⁶ *P. C.*, UA-Prot. 69, S. 8, Tgb.-Nr. 48/08 – GEHEIM –; *M. W.*, UA-Prot. 71, S. 18, Tgb.-Nr. 51/08 – GEHEIM – (Dokument ist VS-V) = Parallelfundstelle MAT A 24/2, Bl. 52.

Die anderen vom Ausschuss hierzu vernommenen Mitglieder der Befragerdelegation konnten zu diesem Teil des *BND*-Inhaltsprotokoll keine eigenen Angaben machen.⁴⁶³

(4) Berichte von Schlägen und Haftumständen

In ihrem Bericht an das *PKGr* gab die Bundesregierung an, dass *xxxx xxxxxx* im Laufe seiner Vernehmung auch kurz zu *xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx* habe. Demnach sei er sowohl in marokkanischer als auch anfangs in syrischer Haft geschlagen worden und müsse sich meist in einer Zelle von 190 cm Länge und 103 cm Breite ohne Licht aufhalten.⁴⁶⁴

In dem *BND*-Inhaltsprotokoll der Befragung *Zammars* heißt es unter anderem: „*Xx xxxxxx xxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxx xx xxxxxx xxxxxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxx xx xxxxx xxxxx xxx xxxxxxx xxxxxx xxx xxx xx xxxxxxxxxx*.“⁴⁶⁵ *xxxxxxx* Angaben über die in Marokko und Syrien erfahrenen Schläge finden sich hingegen in keinem der Berichte/Inhaltsprotokolle von *BND*, *BfV* oder *BKA* wieder.

Die vom Ausschuss hierzu befragten Mitglieder des Befragungsteams bestätigten diese Äußerungen *xxxxxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxx*

Der Zeuge *H. G.* hat vor dem Ausschuss hierzu angegeben:

„[...] gegen Ende der Befragung, als er wieder aus dem Zimmer hinausgebracht werden sollte, hat er sich nach dem weiteren Verfahren erkundigt, welche Möglichkeiten für ihn bestehen, die syrische Haft zu verlassen. Er hat in diesem Zusammenhang gesagt, dass er *xxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxx* dass er auch in Marokko *xxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxx* dass *xxxxxx xxxxxx xxxxx xxxxxx xxxxx* und hat den Wunsch geäußert, dass er seine Familie sehen kann.“⁴⁶⁶

Dem Zeugen *Dr. J. K.* ist in seiner Aussage die Einlassung *Zammars* so erinnerlich gewesen:

„Ich habe die Aussage von *Zammar* so wahrgenommen, dass er im Zusammenhang mit seiner Festnahme, Überführung – so würde ich es einmal formulieren – auch *xxxxxxxxxxx xxxxxx* sein soll. So hat er es in einem kurzen Satz formuliert und ist dann auch selbst eigentlich gleich darüber hinweggegangen und hat zu anderen Sachverhalten weitergesprochen. Er hat nicht den Eindruck vermittelt, als ob das eine *xxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx* gewesen wäre, sondern er hat im Sinne einer *xxxxxx xxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx* dargelegt, wie es ihm ergangen ist. Er hat nach meinem Dafürhalten damit nicht zum Ausdruck gebracht, dass er gefoltert worden sei, sondern er hat gesagt: *xxxxxx xxxxxx xxx xx xxxxxx; xxx xxxxx xx xxxxxxxxxxx; xxx xxx xxxxx xxxxxx*

xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx – So in diesem Sinne: Ich bin bei meiner *xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx* – Er ist also selber über diesen Punkt hinweggegangen. Das hat aus der Situation heraus nicht dazu geführt, dass wir nachgefragt haben. Er hat es dann selber nicht weiter vertieft.“⁴⁶⁷

Zwar sei im Vorfeld der Befragung abgesprochen gewesen, dass es zu keiner Befragung kommen würde, „wenn wir irgendwelche Zeichen der Gewaltanwendung während der Befragung erkennen würden oder wenn wir erkennen würden, dass unmittelbar vorher Gewalt angewandt worden wäre.“⁴⁶⁸ Ein Abbruch der Befragung sei an dieser Stelle dennoch nicht erwogen worden. Voraussetzung hierfür sei gewesen, „[dass] wir Anhaltspunkte dafür gehabt hätten, dass seine Gesprächsbereitschaft nur durch Gewalt hergestellt worden wäre – unmittelbar im Hinblick auf unsere Befragung –, oder wenn er während der Befragung misshandelt worden wäre, um uns Antworten zu geben, oder wenn er ohnehin erkennbar misshandelt worden wäre, dann wäre das für uns der Punkt gewesen, abubrechen. Dieser Punkt war – zumindest nach meiner Einschätzung – nicht erreicht, und ich habe den Eindruck, dass es auch die anderen Kollegen nicht so wahrgenommen haben.“⁴⁶⁹

Auch wurden die Schläge und die Haftumstände gegenüber der syrischen Seite beim Vor- und Nachgespräch zu *Zammars* Befragung nicht thematisiert. Der Zeuge *M. W.* hat hierzu in seiner Aussage zu bedenken gegeben:

„[...] Ein entsprechender Vorstoß hätte [...] mit hoher Wahrscheinlichkeit die weitere Kooperation mit der syrischen Seite, die zu dem Zeitpunkt ein wichtiger Punkt war, nachhaltig beeinträchtigt.“⁴⁷⁰

ff) Inhalt und Ergebnisse der Befragung

aaa) Präsidentenrunde vom 26. November 2002

Die Präsidentenrunde befasste sich am 26. November 2002 mit der wenige Tage zuvor erfolgten Befragung *Zammars*. Der Zeuge *Dr. Geiger* hat angegeben, dass dabei über die Tatsache der Befragung, über einen Gesamteindruck sowie über den Zustand *Zammars* berichtet worden sei.⁴⁷¹ Nähere Angaben hierüber hat der Zeuge nicht machen können, da er zuvor von einem Beauftragten der Bundesregierung darauf hingewiesen worden ist, dass die Inhalte der Präsidentenrunde dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfielen.⁴⁷² Im Bericht der Bundesregierung heißt es zu dieser Präsidentenrunde: „*BKA*, *BfV* und *BND* bewerteten übereinstimmend das Ergebnis der *Zammar*-Befragung als gut bis sehr gut. Man kam auf Wunsch *Sts BMJ* überein, das Material *GBA* zu überlassen.“⁴⁷³

⁴⁶⁷ *J. K.*; UA-Prot. 71, S. 69, Tgb.-Nr. 51/08 – GEHEIM – (Dokument ist VS-V).

⁴⁶⁸ *J. K.*, UA-Prot. 71 II, S. 63 (offener Auszug).

⁴⁶⁹ *M. W.* UA-Prot. 71 II, S. 69 (offener Auszug).

⁴⁷⁰ *M. W.* UA-Prot. 71 II, S. 40, 41 (offener Auszug).

⁴⁷¹ *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 55.

⁴⁷² *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 40.

⁴⁷³ MAT A 24/2, Bl. 52 f.

⁴⁶³ *M. W.*, UA-Prot. 71 II, S. 14 (offener Auszug); *J. K.*, UA-Prot. 71 II, S. 56 (offener Auszug).

⁴⁶⁴ Bericht der Bundesregierung an das *PKGr*, MAT A 24/2, Bl. 51.

⁴⁶⁵ MAT A 69/2, Anlage 01, Bl. 55, Tgb.-Nr. 12/06, – GEHEIM –.

⁴⁶⁶ *M. W.*, UA-Prot. 71, S. 11, Tgb.-Nr. 51/08 – GEHEIM – (Dokument ist VS-V).

Die Anweisung zur Weitergabe der Befragungsergebnisse an den Generalbundesanwalt erteilte der Zeuge *Dr. Geiger*, der seinerzeitige Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz. Der Generalbundesanwalt sollte „die Chance haben, [...] gegebenenfalls Ermittlungsansätze zu finden. [...], also nicht Ermittlungen zu führen, sondern Ermittlungsansätze zu finden.“⁴⁹⁵ Er sei der Auffassung gewesen, so der Zeuge *Dr. Geiger*, der Generalbundesanwalt solle aufgrund seiner Sachleitungsbefugnis alles wissen, was für seine Ermittlungsverfahren notwendig sei. Er habe die Unterlagen aber nur deshalb zur Verfügung gestellt, weil er nicht von vorneherein den Eindruck gehabt habe, dass diese Unterlagen so belastet seien, „dass man sie deshalb möglichst sofort in einen Giftschränk sperrt.“⁴⁹⁶

Der damalige Präsident des Bundeskriminalamtes *Dr. Kersten* hat bestätigt, dass man die Befragungsergebnisse dem Generalbundesanwalt zuleitete. Der Generalbundesanwalt habe entschieden, diese Niederschriften nicht zu den Ermittlungsakten zu nehmen, sondern in seine sonstigen Akten.⁴⁹⁷ Es habe Einvernehmen mit dem Generalbundesanwalt bestanden, „dass hier eine ganze Reihe von Erkenntnissen angefallen sind, die für Strafverfahren des Generalbundesanwalts bedeutsam waren, aber nicht verwertet werden konnten. Deswegen gab es Überlegungen – das *BKA* hat das angeregt, der Generalbundesanwalt hat dem zugestimmt –, ein Rechtshilfeersuchen an Syrien zu senden, um konkret zu den Punkten, die für Strafverfahren des Generalbundesanwalts von Bedeutung waren, auf dem Rechtshilfewege die Bestätigung zu bekommen.“ Dieses Rechtshilfeersuchen sei jedoch durch das Bundesjustizministerium nicht befürwortet worden.⁴⁹⁸

Der damalige Generalbundesanwalt *Nehm* hat zunächst klargestellt, dass die Befragung nicht mit dem Ziel durchgeführt worden sei, prozessual verwertbare Papiere zu erlangen. Die Bundesanwaltschaft habe bei diesem Vorgang keinerlei Mitsprachrechte gehabt. Es seien dann allerdings Papiere in seiner Behörde eingegangen. Da man eingehende Post nicht einfach in den Papierkorb werfen könne, habe er die Berichte auch vorgelegt erhalten und zu den Akten nehmen lassen.⁴⁹⁹ Was genau mit diesen Papieren geschehen sei, ob sie zu den Akten des *Zammar*-Verfahrens oder auch zu weiteren Akten gegen andere Tatverdächtige genommen wurden oder nicht, könne er nicht sagen.⁵⁰⁰

Eine andere Frage, so der Zeuge *Nehm* weiter, sei ohnehin, was mit ihnen prozessual geschehe, ob sie verwertbar seien und in die Sachakten gehörten. Nach seiner Erinnerung sei prozessual an der Sache nicht viel dran gewesen: Es habe „keine Schritte im Ermittlungsverfahren *Zammar* gegeben, die aus diesen Papieren in irgendeiner Weise etwas herausgeholt haben. Wir haben sie zu den Akten genommen. Für uns war da die Zeit eigentlich längst über

Zammar hinweggegangen, was die Aufklärung der Hamburger Vorfälle angeht. Er war schon gar keine interessante Figur mehr.“⁵⁰¹ Es sei daher auch nicht problematisiert worden, ob man mit den Berichten arbeiten konnte: „Die Frage stellt sich [erst], wenn sich inhaltlich etwas aus den Papieren ergibt, was man verwerten möchte, sei es zur Entlastung, sei es zur Belastung.“⁵⁰² An die Inhalte der übersandten Unterlagen könne er sich nicht erinnern: „Aber die Tatsache, dass ich mich nicht mehr erinnere, zeigt, dass eigentlich für den Komplex, der uns interessiert hat, nichts Relevantes drin gewesen sein kann.“⁵⁰³

Auf die Frage, ob er beim Bundeskriminalamt nachgefragt habe, weshalb man seiner Behörde Unterlagen zuesende, die aus einer Anhörung in Damaskus stammen, an der das *BKA* unter präventiven Gesichtspunkten teilgenommen habe, hat der Zeuge *Nehm* geantwortet: „Ich hätte ja nicht prophylaktisch die an diesem Gespräch beteiligten Ämter anschreiben und sagen können: Für den Fall, dass ihr erwägt, ein Papier zu verfassen, schickt das bitte nicht zur Bundesanwaltschaft. – Das wäre schon deshalb töricht gewesen, weil es ja hätte sein können, dass relevante Informationen auch über andere Personen dort geäußert worden sind, denen man selbstverständlich hätte nachgehen müssen. Die Frage, ob das dann in ein Verfahren ordnungsgemäß einzuführen und später auch verwertbar ist, ist eine ganz andere Frage. Aber dass sich unter Umständen taktische Überlegungen an Äußerungen von Herrn *Zammar* hätten anschließen können, ist ja theoretisch zumindest denkbar.“⁵⁰⁴

gg) Weitere Befragungsreise?

Eine weitere Befragung *Zammars* durch Vertreter deutscher Behörden fand nicht statt. Nach Angaben der Bundesregierung sei ursprünglich geplant gewesen, im Spätjahr 2002 oder zu Jahresbeginn 2003 *Zammar* erneut zu befragen.⁵⁰⁵ Dies hat auch der Zeuge *Uhrlau* bestätigt: „Es sollte nach der ersten Befragungsreise auch geklärt werden, ob in einer zweiten Reise offene Fragen noch ergänzt werden könnten. Zu dieser zweiten Reise ist es nicht mehr gekommen. Das Fenster in Richtung Syrien hat sich auch sehr viel schneller geschlossen, als dies im Herbst 2002 eingeschätzt worden ist.“⁵⁰⁶

6. Konsularische Betreuung

a) Die doppelte Staatsbürgerschaft *Zammars*

Wie bereits dargestellt, war der am 1. Januar 1961 in Aleppo/Syrien geborene *Mohammed Haydar Zammar*, im August 1971 dauerhaft zu seinem Vater nach Hamburg gezogen. Nach den Angaben im Bericht der Bundesregierung an das parlamentarische Kontrollgremium stellte *Zammar* am 12. August 1981 einen Antrag auf Einbürgerung in die Bundesrepublik Deutschland. In dem Bericht

⁴⁹⁵ *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 43.

⁴⁹⁶ *Geiger*, UA-Prot. 69, S. 44.

⁴⁹⁷ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 77.

⁴⁹⁸ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 64.

⁴⁹⁹ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 12.

⁵⁰⁰ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 36.

⁵⁰¹ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 12.

⁵⁰² *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 36.

⁵⁰³ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 21.

⁵⁰⁴ *Nehm*, UA-Prot. 69, S. 27.

⁵⁰⁵ BerBreg, MAT A 24/2, Bl. 58.

⁵⁰⁶ *Uhrlau*, UA-Prot. 77, S. 129.

heißt es weiter: „Nach § 8 des damals geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung von 1982 wurde er im Wege des Ermessens eingebürgert. Am 17. März 1982 wurde ihm die Einbürgerungsurkunde übergeben, die Verzichtserklärung *Zammars* auf die syrische Staatsbürgerschaft wurde am 10. Juni 1982 durch die Botschaft Damaskus dem syrischen Außenministerium notifiziert. Eine Reaktion syrischer Stellen ist nicht bekannt geworden. Mit der einseitigen Verzichtserklärung tritt keine automatische Entlassung aus der syrischen Staatsangehörigkeit ein. Vielmehr besteht der syrische Staat auf der Fortdauer der Staatsbürgerschaft, bis er den Bürger hieraus ausdrücklich entläßt. Allerdings sind keine Fälle bekannt, in denen Syrien eigene Staatsangehörige aus der syrischen Staatsbürgerschaft entlassen hätte. Somit ist davon auszugehen, dass *Zammar* sowohl die deutsche als auch die syrische Staatsangehörigkeit besitzt. Die Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit beruht darauf, dass Syrien zu den Staaten gehört, die regelmäßig die Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit verweigern.“⁵⁰⁷

b) Auswirkung auf die konsularische Betreuung

aa) Darstellung im Bericht der Bundesregierung

Nach der Darstellung im Bericht der Bundesregierung erschwerter die doppelte Staatsangehörigkeit *Zammars* die Bemühungen um eine konsularische Betreuung. In Fällen dieser Art bestehe keine völkerrechtliche Verpflichtung des ursprünglichen Heimatstaates, eine konsularische Haftbetreuung zuzulassen. Im Einzelnen hat die Bundesregierung hierzu Folgendes ausgeführt: „Das A[uswärtige] A[mt] und die Auslandsvertretungen haben nach § 7 Konsulargesetz den gesetzlichen Auftrag zur Betreuung deutscher Staatsangehöriger in ausländischer Haft. Dabei ist es unerheblich, ob der Inhaftierte auch die Staatsangehörigkeit des Haftstaates oder eines Drittstaates besitzt. Nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (WÜK) sind Staaten verpflichtet, die Inhaftierung eines fremden Staatsangehörigen der Auslandsvertretung des Herkunftsstaates anzuzeigen und konsularische Haftbetreuung zuzulassen, sofern nicht der Inhaftierte ausdrücklich widerspricht. Diese völkerrechtliche Verpflichtung auf Unterrichtung und Zulassung der Haftbetreuung besteht allerdings dann nicht, wenn der Inhaftierte die doppelte Staatsangehörigkeit (deutsch und Haftstaat) besitzt. Dies ist häufig auch dann der Fall, wenn der Inhaftierte (wie *Zammar*) bei seiner Einbürgerung in Deutschland schriftlich den Verzicht auf seine frühere Staatsangehörigkeit erklärt hat. Gemäß üblichem Verfahren wird diese Erklärung von der deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde der Auslandsvertretung des Heimatstaates (hier Syrien) zugeleitet. Es bleibt jedoch eine Entscheidung der Behörden des Heimatstaates, einen Staatsbürger aus der Staatsange-

hörigkeit zu entlassen. Nach Kenntnis und Erfahrungen der deutschen Botschaft und anderen EU-Botschaften in Damaskus werden syrische Staatsangehörige nicht auf Antrag aus ihrer Staatsangehörigkeit entlassen. Im vorliegenden Fall hat Syrien wiederholt bekräftigt, dass *Zammar* aus dortiger Sicht syrischer Staatsbürger sei. Auch in einem solchen Fall kommen das AA und die zuständigen Auslandsvertretungen der gesetzlichen Verpflichtung zur konsularischen Betreuung des Inhaftierten nach, soweit dies der betreffende Staat zulässt. Behandelt der Haftstaat den Inhaftierten ausschließlich als eigenen Staatsangehörigen und gestattet – wie Syrien im Fall *Zammar* – keinen Zugang zur inhaftierten Person, gibt es jedoch keinen völkerrechtlichen Ansatzpunkt, um konsularische Betreuung durchzusetzen.“⁵⁰⁸

bb) Stellungnahmen der Zeugen

Der Zeuge *Flittner* war von August 2001 bis Juli 2005 in der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes mit der Leitung des Referates 506 betraut. Zu den Aufgaben dieses Referates gehört die konsularische Hilfe für Deutsche, die im Ausland in Haft gehalten oder in sonstiger Weise strafrechtlich verfolgt werden.⁵⁰⁹ In seiner Vernehmung hat er die eingeschränkten rechtlichen Möglichkeiten Deutschlands, bei der konsularischen Betreuung von Doppelstaatlern in deren Heimatstaat bestätigt und hierzu ausgeführt: „Die Bundesrepublik Deutschland kann zwar selbst entscheiden, wem sie ihre Staatsangehörigkeit zuerkennt; sie hat aber keine Möglichkeit, die Herkunftsstaaten einzubürgernder Ausländer zu zwingen, diese unter bestimmten Bedingungen oder überhaupt aus ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit zu entlassen. [...] Bei der Inhaftierung von Ausländern ist der verhaftende Staat nach der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen verpflichtet, dem Staat, dem der Inhaftierte angehört, die Möglichkeit konsularischen Zugangs und eines gewissen Maßes an Unterstützung für den Betroffenen einzuräumen. Besitzt oder, man könnte hier auch sagen: unterliegt der Betroffene jedoch nach dem Recht des verhaftenden Staates auch dessen eigener Staatsangehörigkeit, so ist er für diesen kein Ausländer, und er braucht dem anderen Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Inhaftierte auch hat, grundsätzlich keine konsularischen Befugnisse einzuräumen.“⁵¹⁰

Der Zeuge hat weiter erklärt, der Fall *Zammar* habe „natürlich eine hohe Priorität [gehabt]; denn die Sprengkraft des Falles war uns natürlich schon klar, insbesondere, als dann klar war, dass er in Syrien war, dass er dort als syrischer Staatsangehöriger behandelt wurde und dass es da eine Vorgeschichte gab, dass er schon aus früheren Jahrzehnten in Syrien wegen, soweit ich weiß, Mitgliedschaft bei den Moslebrüdern verfolgt wurde. Da war klar, dass er dort mit extrem harten Bedingungen rechnen musste. Also, insofern hatte der Fall Priorität. Das heißt, wenn

⁵⁰⁸ BerBReg, MAT A 24/2, (VS-NfD), Bl. 55.

⁵⁰⁹ *Flittner*, UA-Prot. 67, S. 74.

⁵¹⁰ *Flittner*, UA-Prot. 67, S. 58.

⁵⁰⁷ BerBReg, MAT A 24/2, (VS-NfD), Bl. 36.

etwas zum Fall *Zammar* auf meinen Tisch oder in meinen Eingang im Computer kam, dann war es klar, dass ich mich sofort darum kümmern musste.“⁵¹¹

Der Zeuge *Schuppius*, der vom 23. Juli 2002 bis zum 24. Juli 2005 der Leiter der Botschaft Damaskus war, hat erläutert: „Nach dem Konsulargesetz sind Botschaften und Konsulate zur Hilfeleistung für Deutsche im Ausland verpflichtet. Dieser Verpflichtung war ich mir bewusst, genauso wie meine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.“ Aus Sicht des Zeugen *Schuppius* gab es zwei Gründe, weshalb der Fall *Zammar* besonders schwierig gewesen sei: „Zum einen war er als gebürtiger Syrer von seinem Geburtsland nach unserer Kenntnis nicht aus der syrischen Staatsbürgerschaft entlassen worden. Syrien berücksichtigt bei eigenen Staatsangehörigen fremde, erworbene Staatsangehörigkeiten grundsätzlich nicht. Zum anderen befand sich Herr *Zammar* nicht in den Händen der Justiz, sondern im Gewahrsam des militärischen Geheimdienstes. Dieser war angesichts des in Syrien zu meiner Zeit bestehenden Ausnahmezustandes an Rechtsvorschriften nicht gebunden.“⁵¹²

cc) Aktenlage

Auch aus den Akten des Auswärtigen Amtes geht hervor, dass sich Syrien von Beginn an auf den Standpunkt gestellt hatte, dass aufgrund der syrischen Staatsbürgerschaft *Zammars* keine Veranlassung für eine konsularische Betreuung bestehe:

In einem Drahtbericht der deutschen Botschaft Damaskus an das Auswärtige Amt über eine persönliche Vorsprache der Geschäftsträgerin der Botschaft bei der syrischen Vize-Außenministerin *Nasser* am 22. Juli 2002 (vgl. bereits S. 697) heißt es: „Zu Petitum der konsularischen Betreuung durch uns: *N.* gehe davon aus, dass es sich entsprechend der syrischen Verfassung um einen syrischen Staatsangehörigen handele, so dass keine Veranlassung für eine – konsularische Betreuung durch uns – vorliege; aus demselben Grunde bestehe aus syrischer Sicht ebenso wenig Notwendigkeit für eine Unterrichtung der Botschaft über eine etwaige Inhaftierung *Zammars*.“⁵¹³

In der Antwort des Auswärtigen Amtes auf diese Unterrichtung betont der zuständige Referatsleiter: „Obwohl wir in Doppelstaatler-Fällen wie diesen keinen völkerrechtlich verbrieften Anspruch auf Zugang und Betreuung geltend machen können, müssen wir uns nach Kräften bemühen, der nach Konsulargesetz bestehenden Verpflichtung zu konsularischer Unterstützung eines deutschen StA gerecht zu werden. Wir sollten die syrische Seite auf diese nach unserem eigenen Recht gegenüber *Z[ammar]* bestehende Verpflichtung hinweisen und um Unterrichtung über seinen Status und Möglichkeit des Zugangs bitten.“⁵¹⁴

⁵¹¹ *Flittner*, UA-Prot. 67, S. 74.

⁵¹² *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 51.

⁵¹³ MAT A 52, Ordn. 9, Bl. 56.

⁵¹⁴ MAT A 52, Ordn. 1, Bl. 153.

Am 29. Juli 2002 wies die Botschaft in Damaskus das Auswärtige Amt erneut auf die Problematik der doppelten Staatsbürgerschaft *Zammars* hin: „Herr *Zammar* verfügt neben der deutschen auch über die syrische Staatsangehörigkeit. Letztere ist in Syrien die allein maßgebliche. Der Botschaft sind daher die Hände gebunden. Konsularische Hilfe der Botschaft ist nur möglich, wenn die syrische Seite dies aus Kulanz zulässt.“⁵¹⁵

c) Konsularische Betreuung im Spannungsfeld der Dienste

aa) Sicherheitsbehörden als Türöffner

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es angesichts der konsularrechtlich schwierigen Situation und des Umstands, dass gleichzeitig der Informationsaustausch zu *Zammar* Gegenstand der nachrichtendienstlichen Kooperation mit Syrien war, es Berührungspunkte zwischen den Bemühungen um konsularische Betreuung und der Kooperation der Sicherheitsdienste gab:

Ein erster Hinweis in den Akten, dass die Frage der konsularischen Betreuung nicht nur im Auswärtigen Amt behandelt wurde, ergibt sich aus dem bereits in anderem Zusammenhang behandelten Vermerk des Auswärtigen Amtes vom 18. Juni 2002, der die Bitte der AL-Runde im Kanzleramt enthielt, „die Botschaft Damaskus mit der Weisung zu versehen, mit dem evtl. dort befindlichen *Zammar* Kontakt im Rahmen konsularischer Betreuung aufzunehmen.“⁵¹⁶ (siehe S. 697). Datierend auf den 21. Juli 2002 ist darauf handschriftlich vermerkt: „V: Angelegenheit wird im AA nicht weiter verfolgt – hier keine Erkenntnisse. Wenn Fragen kommen: *CHBK*“.

Der damalige Leiter der Rechtsabteilung (Abteilung 5) im Auswärtigen Amt, der Zeuge *Dr. Westdickenberg*, hat auf Vorhalt zu diesem Vermerk angegeben: „Ich kenne das Kürzel nicht. Zu dem Inhaltlichen kann ich nur sagen, dass mir keine Entscheidung in Erinnerung ist, dass wir hier die konsularische Betreuung nicht weiterverfolgen.“⁵¹⁷

Der damalige Botschafter in Damaskus, der Zeuge *Schuppius*, sprach sich im Hinblick auf die ablehnende Haltung Syriens gegenüber den konsularischen Bemühungen der Botschaft dafür aus, den Dialog der Sicherheitsbehörden mit Syrien auch für die Belange der konsularischen Betreuung nutzbar zu machen. Seine Vorstellung war es, diesen Dialog als „Türöffner“ zu nutzen, um der Botschaft die Wahrnehmung ihrer Pflichten zu ermöglichen. Eine solche Vorgehensweise regte er zunächst gegenüber dem damaligen Präsidenten des BKA, *Dr. Kersten*, bei dessen Besuch in Syrien Ende Juli 2002 (siehe oben: S. 707) und im Nachgang dazu auch gegenüber dem Auswärtigen Amt an:

Am 4. August 2002 unterrichtete der Botschafter das Auswärtige Amt über den vorangegangenen Besuch des

⁵¹⁵ MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 200.

⁵¹⁶ MAT A 52, Ordn. 5, Bl. 6.

⁵¹⁷ *Westdickenberg*, UA-Prot. 75, S. 96.

BKA-Präsidenten. Er berichtete, er habe gegenüber *Dr. Kersten* in einem Vorgespräch, auch die Frage der konsularischen Betreuung angesprochen. *Dr. Kersten* habe jedoch darauf hingewiesen, „dass seine Gespräche in Syrien vor allem der Suche nach polizeilichen Kooperationsmöglichkeiten im polizeilichen Bereich dienten. Die persönliche Situation von *Zammar* sowie ein eventueller Zugang zu ihm seien nicht Gegenstand der Gespräche.“ Der Botschafter legte in seinem Bericht weiter dar, dass aus Sicht Syriens die deutsche Staatsangehörigkeit irrelevant sei und daher der Botschaft konsularischer Zugang nicht gewährt werden dürfte. „Aus hiesiger Sicht“ so heißt es weiter „machen angesichts der besonderen Sensibilität des Falles isolierte Bemühungen der Botschaft auch keinen Sinn. Die Botschaft regt an, mit den beteiligten innerdeutschen Stellen (insbes. *ChefBK*, *BMI*, *BKA*) zu erörtern, inwieweit auf eine konsularische Betreuung gedrängt werden soll [...]. Aus Sicht der Botschaft sollte dies trotz der [...] Auffassung des *BKA*-Präsidenten ggf. im Rahmen der laufenden Gespräche mit der syrischen Seite erörtert werden. Isolierte Bemühungen der Botschaft würden hier auf Unverständnis stoßen.“⁵¹⁸

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Schuppius* seine damaligen Überlegungen wiederholt: Er habe, „das Problem der konsularischen Betreuung von Herrn *Zammar* mit dem damaligen Präsidenten des Bundeskriminalamts während dessen Besuch vom 29. bis 31. Juli 2002 in Damaskus erörtert. Ich war der Meinung, dass der wirksamste Weg, Herrn *Zammar* konsularisch zu betreuen, über den Dialog mit syrischen Sicherheitsstellen führte, in deren Gewahrsam er sich befand. Ich sah die deutschen Teilnehmer des Dialogs als Türöffner, die der Botschaft die Wahrnehmung ihrer Pflichten ermöglichen könnten. Zu den Sicherheitsstellen hatte ich keinen eigenen Zugang. Das syrische Außenministerium, auf das die Botschaft in ihren Kontakten verwiesen war, hat in der Regel nur die Möglichkeit, Betreuungsbitten weiterzuleiten und Antworten anzumahnen. Ich habe deshalb gegenüber dem Präsidenten des Bundeskriminalamts und später auch mit Drahtbericht an das Auswärtige Amt angeregt, im Kontext des Dialogs die Frage des Zugangs zu Herrn *Zammar* zu klären.“⁵¹⁹ Der Zeuge hat ergänzt, auch wenn er den Gesprächsverlauf nach so vielen Jahren nicht mehr in genauer Erinnerung habe, wisse er, „dass ich ihn auf die konsularische Frage eben im Sinne eines Türöffnens angesprochen habe, nicht etwa in einem Sinne des Verwischens der Zuständigkeiten.“ *Dr. Kersten* habe darauf mit Hinweis auf die getrennten Aufgabenbereiche reagiert. Ihm selbst sei es aber nicht darum gegangen, die Aufgabenbereiche zu verwischen, sondern darum, „den Weg freizumachen“. Von einem Ergebnis habe er nichts weiter gehört, „weder positiv, noch negativ“.⁵²⁰

Der Zeuge *Dr. Kersten* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass in seinem Gespräch mit dem deutschen Botschafter die Botschaft auch die Frage der konsularischen

Betreuung angesprochen habe. Man habe erörtert, dass die Sache im Hinblick darauf, dass *Zammar* aus syrischer Sicht unverändert syrischer Staatsbürger sei, sehr schwierig wäre. Am Abend des Ankunftsabendes habe es ein Treffen mit dem Chef des militärischen Dienstes gegeben: „In einem Vieraugengespräch“, so der Zeuge, „habe ich auf die Frage der konsularischen Betreuung hingewiesen. Da hat er sehr kurz reagiert, hat gesagt, erstens wäre er nicht zuständig, das wäre Sache des syrischen Außenministeriums, und zweitens wäre *Zammar* syrischer Staatsangehöriger und er bäte darum, dass diese Frage aus den Fachgesprächen, die am nächsten Tag beginnen sollten, herausgehalten würde.“ An eine Bitte der Botschaft dergestalt, dass das *BKA* sich um die konsularische Betreuung kümmern solle, könne er sich nicht erinnern.⁵²¹

Zu der im Bericht des Botschafters vom 4. August 2002 angeregten Abstimmung der beteiligten innerdeutschen Stellen, findet sich in den Akten des Auswärtigen Amtes (Referat 506), eine Notiz vom 13. August 2002: „ChBK bittet mit Erlass noch zu warten, bis das Ergebnis der gegenwärtigen Gespräche in Syrien (Dienste, Arbeitsebene) vorliegt.“⁵²² Am 23. August 2002 erinnerte das Auswärtige Amt gegenüber dem Leiter des Referats 603 im Kanzleramt an den Sachverhalt, und erhielt die Zusage für Prüfung und Rückruf.⁵²³ Schließlich ist auf dem Bericht vom 4. August 2002 selbst handschriftlich vermerkt: „Nach Rücksprache mit D 5 lt. StS keine weiteren Aktivitäten.“⁵²⁴

Der Zeuge *Flittner* erläuterte zu diesem handschriftlichen Vermerk, dass dieser seiner Ansicht nach von einem Mitarbeiter des Referats 506 im Auswärtigen Amt verfasst wurde. Bei *D5* handle es sich um den Abteilungsleiter der Rechtsabteilung. Er glaube, dass es dabei um einen Hinweis handle, der auf der Einschätzung beruhe, dass weiteres Insistieren in Syrien keine Aussicht auf Erfolg haben würde. Seines Erachtens sei es eine sehr verkürzte Wiedergabe einer Entscheidung, nicht im Sinne dieses Vorschlags von Herrn Botschafter *Schuppius* vorzugehen.⁵²⁵

bb) Konsularische Aspekte der Befragung

aaa) Keine Kenntnis der deutschen Botschaft Damaskus

In die vom 21. bis 23. November 2002 stattgefundenen Befragung *Zammar*s war die deutsche Botschaft in Damaskus nicht eingebunden. Der Leiter des Referats 506 im Auswärtigen Amt informierte den Botschafter in Damaskus zwar mit E-Mail vom 2. November 2002 darüber, dass in nächster Zeit ein Besuch der Dienste in Damaskus geplant sei, dessen wesentlicher Gegenstand ein direkter Kontakt zu *Zammar* sei. Er regte an, diese Gelegenheit für einen konsularischen Haftbesuch zu nutzen.⁵²⁶ Dazu kam es jedoch nicht. Am 25. November 2002 erkundigte sich das Auswärtige Amt bei der Botschaft Damaskus, ob

⁵¹⁸ MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 202 f.

⁵¹⁹ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 51.

⁵²⁰ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 83 f.

⁵²¹ *Kersten*, UA-Prot. 77, S. 56.

⁵²² MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 213.

⁵²³ MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 213.

⁵²⁴ MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 202.

⁵²⁵ *Flittner*, UA-Prot. 67, S. 61, 101.

⁵²⁶ MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 227.

der Haftbesuch mittlerweile stattgefunden habe oder in anderer Weise konsularischer Zugang erfolgt sei. Die Anfrage ging nachrichtlich an das Kanzleramt.⁵²⁷ Hierauf antwortete der Botschafter, dass nicht bekannt sei, ob der in der E-Mail vom 2. November 2002 erwähnte Haftbesuch stattgefunden habe. Einen sonstigen konsularischen Zugang habe die Botschaft nicht. Der Botschafter regte erneut an, „in dieser Frage engen Kontakt zu den beteiligten innerdeutschen Stellen zu halten. Ein zweigeleisiges Vorgehen ist hier nicht zu vermitteln.“⁵²⁸

Der Zeuge *Schuppius* hat vor dem Ausschuss bestätigt, dass er von der Befragung Herrn *Zammar* im November 2002 nichts gewusst habe.⁵²⁹ Er habe lediglich gewusst, „dass eine Delegation angekündigt war. Aber ich hatte keine Beteiligung an den Vorbereitungen. Ich wusste auch nicht, was die Delegation konkret tun würde oder könnte. Ich war von den Treffen, von denen Sie berichten, in der Botschaft außerhalb der Dienstzeit damals nicht informiert.“⁵³⁰ Er habe mit dem örtlichen *BND*-Residenten zwar darüber gesprochen, dieser habe ihm jedoch den Eindruck vermittelt, dass das angestrebte unmittelbare Gespräch mit *Zammar* nicht zustande gekommen sei.⁵³¹ Der Zeuge erklärte, er habe im November 2002 auf die Anfrage des Auswärtigen Amtes den *BND*-Verbindungsoffizier gebeten, ihm „im Rahmen des Dialogs mit syrischen Stellen einen Haftbesuch zu ermöglichen. [...] Der Verbindungs[offizier] sagte mir, das sei nicht möglich.“⁵³²

Diese Angaben decken sich mit der Darstellung im Bericht der Bundesregierung an das parlamentarische Kontrollgremium, wonach der Verbindungsoffizier in Syrien am 4. November 2002 an den *BND* meldete: „Gespräch mit Botschafter, der sich unter Bezugnahme auf eine informelle Anfrage per Mail vom 2.11.02 von *AA* für Haftbesuch bei *Zammar* interessiert. *VB-BND* hält Beteiligung Botschaft Damaskus nicht für angeraten. Gründe: Befragung von *Zammar* erfolgt im Rahmen einer vertraulichen *ND*-Zusammenarbeit. Nach Auffassung von Syrien ist *Zammar* syrischer Staatsbürger und kann deshalb nicht durch Deutschland konsularisch betreut werden.“⁵³³

Nach den weiteren Angaben der Bundesregierung, wies der Vertreter des Auswärtigen Amtes in der Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt vom 26. November 2002 darauf hin, dass der Botschaft Damaskus nicht bekannt sei, ob der Haftbesuch stattgefunden habe. Die Botschaft Damaskus sehe die Notwendigkeit einer Koordination von Bundeskanzleramt und Auswärtigem Amt.⁵³⁴

Am 3. Dezember 2002 regte der Leiter des Referates 506 im Auswärtigen Amt in einem Sprechzettel für den Staatssekretär zur *ND*-Lage an, die Frage der konsularischen Betreuung zu *Zammar* aufzunehmen: „Entweder

wird die konsularische Betreuung von den Diensten mit übernommen oder Dienste stimmen zu, dass Botschaftsvertreter zu diesem Zweck beim nächsten *Zammar*-Besuch dabei sind.“⁵³⁵ Laut Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium ist unklar, ob dies in der Runde so besprochen wurde.⁵³⁶

Über die Befragung, so der Zeuge *Schuppius*, sei er vom *BND*-Residenten erst deutlich später, etwa im Jahr 2004 unterrichtet worden. Der Verbindungsoffizier habe erklärt: „[I]ch müsse dies streng vertraulich behandeln und dürfe weder das Auswärtige Amt noch jemanden in der Botschaft unterrichten.“ Dies habe er akzeptiert, da der *BND*-Beamte ihm gleichzeitig gesagt habe, das Auswärtige Amt sei bereits informiert.⁵³⁷ Der Umstand, dass er bis dahin davon ausgegangen sei, die Sicherheitsbehörden hätten nicht mit *Zammar* sprechen können, habe auch sein Verhältnis zur konsularischen Frage beeinflusst.⁵³⁸

bbb) Konsularische Betreuung kein Thema der Sicherheitsgespräche

Fragen der konsularischen Betreuung sind durch die Teilnehmer der Befragungsreise nach deren Angaben nicht thematisiert worden. Der Zeuge *M. W.* hat hierzu erklärt: „Hier wurde eine klare Linie gezogen zwischen den Sicherheitsinteressen, die zu der Reise geführt haben, und den Angelegenheiten des Auswärtigen Amtes, zu denen dann auch die konsularische Betreuung gehört. Hier wurde im Vorfeld festgelegt, dass hier beide Angelegenheiten nicht miteinander verknüpft werden sollen.“ Das heiße konkret: „Dass das Thema konsularische Betreuung während der Delegationsreise ausgeklammert wird.“⁵³⁹ Der Zeuge *Dr. J. K.*, der an der Befragung von Seiten des BfV teilnahm, hat ebenfalls erklärt, dass es im gesamten Kontext keine Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt gegeben habe.⁵⁴⁰ In einer vorbereitenden Besprechung zu der Befragung sei ihnen von dem örtlichen *BND*-Residenten mitgeteilt worden: „[D]ass es beim Auswärtigen Amt bekannt sei, dass *Zammar* dort ist, und dass auch die Frage des diplomatischen Schutzes in irgendeiner Form eine Rolle spielt, dass das aber auf uns keine Auswirkungen hat.“⁵⁴¹ Auch der Zeuge *H. G.* hat angegeben, er wisse: „[D]ass wir damals die Botschaft [...] nicht direkt im Boot hatten bei dieser Befragung“⁵⁴²

xxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxx xxxxx xxxxxxxxxxx xxx.⁵⁴²
 xxxxx xx xxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxx xxx xxx xxxxxxx
 xxxxxx: xx xxx xxx xxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
 xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xx xxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxx
 xxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx
 xxxxxxx“⁵⁴³

⁵²⁷ MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 234.

⁵²⁸ MAT A 52, Ord. 10, Bl. 149.

⁵²⁹ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 51.

⁵³⁰ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 56.

⁵³¹ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 79.

⁵³² *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 79, 81.

⁵³³ BerBReg, MAT A 24/2, Bl. 72.

⁵³⁴ BerBReg, MAT A 24/2, Bl. 73.

⁵³⁵ MAT A 52, Ordn. 3, Bl. 450.

⁵³⁶ BerBReg, MAT A 24/2, Bl. 73.

⁵³⁷ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 79, 81.

⁵³⁸ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 79.

⁵³⁹ *M. W.*, UA-Prot. 71 II, S. 31 (offener Auszug).

⁵⁴⁰ *J. K.*, UA-Prot. 71, II, S. 67 (offener Auszug).

⁵⁴¹ *J. K.*, UA-Prot. 71, II, S. 74 (offener Auszug).

⁵⁴² *H. G.*, UA-Prot. 71, S. 92, Tgb-Nr. 51/08 – GEHEIM – (Dokument ist VS-V).

⁵⁴³ *H. G.*, UA-Prot. 71, S. 93, Tgb-Nr. 51/08 – GEHEIM – (Dokument ist VS-V).

ccc) Verbesserung der Haftsituation

Das Anliegen, durch die Kontaktaufnahme und Befragung darauf hinzuwirken, dass eine Verbesserung der Situation für *Zammar* erzielt wird, sei bei dem Besuch in allgemeiner Form angesprochen worden, so der Zeuge *H. G.*: „Dass jetzt nicht konkret irgendwelche Forderungen gestellt werden in diesem Stadium, in dem wir damals waren, ist klar.“⁵⁴⁴ Aus seiner Sicht sei es wichtig gewesen, den ersten persönlichen Kontakt aufzubauen und dadurch „peu à peu“ eine Verbesserung zu erzielen:⁵⁴⁵ „[D]ieser erste Fuß in der Tür, [...] dass mit Syrien also auch konkret vor Ort diese Befragung stattfindet – das war ja eigentlich als Einstieg gedacht –, [der] für ihn auch langfristig positive Konsequenzen haben wird.“⁵⁴⁶

Zammar habe die Befragungsgruppe gefragt, ob sie ihm irgendwie helfen könnten, wie der Zeuge *Dr. J. K.* berichtet hat.⁵⁴⁷ Auf dieser Frage habe ihm *Dr. P. C.* nicht zu viel versprechen können, weil er natürlich darauf hingewiesen habe: „Sie sitzen hier in syrischer Haft. Wir können unser Möglichstes tun. Wir können auch versuchen, langfristig konsularische Betreuung oder Ähnliches – – Er hat es also angedeutet, aber nicht so konkret angesprochen.“⁵⁴⁸ Innerhalb der Gruppe sei festgelegt worden, über den sprachkundigen *BND*-Kollegen bei der syrischen Seite um Prüfung zu bitten, ob *Zammar*s Haftsituation verbessert werden könne. Der Zeuge *Dr. P. C.*, der für den *BND* an der Reise teilnahm, hat diese Schilderung bestätigt: „Herr *Zammar* gab [...] in Anwesenheit der syrischen Seite auch der Hoffnung Ausdruck, durch Kooperationsbereitschaft seine Lage in syrischer Haft weiter verbessern und nach Möglichkeit auch seine Freilassung erwirken zu können. Er bat diesbezüglich auch um deutsche Unterstützung. Ihm wurde – ebenfalls in Anwesenheit der syrischen Seite – bedeutet, dass man versuchen wolle, ihm zu helfen, und dass die syrische Seite dies auch wisse. Man dürfe ihm jedoch nicht versprechen, dass dies auch zum Erfolg führen werde, da er von syrischer Seite ausschließlich als syrischer Staatsbürger betrachtet und behandelt werde. Auf die Bitte, seine Familie zu unterrichten, wurde ihm ebenfalls mitgeteilt, dass man dies tun werde, sofern dem die syrische Seite zustimme.“ Diese betont zurückhaltende Reaktion hat der Zeuge *Dr. P. C.* damit begründet, dass man vorsorglich folgenden Vorwurf habe vermeiden wollen: „D[er] Vorwurfslage, die Anwesenheit der deutschen Delegation dazu zu nutzen, Aussagen zu treffen und sozusagen Druck auf die syrische Seite durch die deutsche Delegation oder die deutschen Reaktionen herbeizuführen.“ Sein persönlicher Eindruck sei gewesen, so der Zeuge *Dr. P. C.* weiter, dass sich die Lage von Herrn *Zammar* offensichtlich im Vergleich zu den ersten Wochen oder frühen Monaten seiner Haft verbessert hatte.⁵⁴⁹ Im Abschlussgespräch mit der

syrischen Seite habe man die Notwendigkeit angesprochen, den Fall einer Lösung zuzuführen: „Man könne so nicht weiter verfahren. Wir gaben hierbei unserer Hoffnung Ausdruck, dass eine Lösung insbesondere angesichts der erwiesenen Kooperationsbereitschaft *Zammar*s rasch gefunden werden könne.“⁵⁵⁰

Der damalige Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. Steinmeier* hat vor dem Ausschuss die Sichtweise vertreten, dass man nicht von vornherein völlig ausschließen solle, „dass am Ende die unter schwierigen Abwägungen zustande gekommene Befragung im Rahmen der Sicherheitskooperation mit Syrien sogar dazu beigetragen haben kann, dass sich die Haftbedingungen für Herrn *Zammar* leicht verbessert haben und auch bei den Syrern bekannt war, dass sein Name bei uns auf besondere Beachtung und Beobachtung fällt, und dass das vielleicht auch dafür verantwortlich war, dass am Ende ein Gerichtsverfahren – ein Gerichtsverfahren nach syrischem Recht, aber immerhin ein Gerichtsverfahren – stattgefunden hat.“⁵⁵¹

cc) Sicherheitsinteressen versus konsularische Betreuung?

Aus den Akten geht hervor, dass sich die Botschaft Damaskus nach dem Dienstantritt von Botschafter *Schuppius* am 23. Juli 2002 erst im Jahr 2004 wieder an Syrien mit dem Ziel der konsularischen Betreuung wandte. Eine zuvor erfolgte Verbalnote der deutschen Botschaft vom 3. März 2003 wurde dem Untersuchungsausschuss ebenso wie weitere Verbalnoten vom 23. Juni 2004, 3. November 2004, 8. Dezember 2004, 19. Januar 2005 und 7. März 2005 nicht vorgelegt, da sie nach Angaben der Bundesregierung das nicht dem Untersuchungsgegenstand unterfallende Rechtshilfeersuchen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn *Zammar* zum Gegenstand hätten. Das Auswärtige Amt könne mangels aktenmäßigen Niederschlags keine Aussage darüber treffen, ob es möglicherweise im Zusammenhang mit diesen Verbalnoten auch Bemühungen um konsularische Betreuung gegeben habe.⁵⁵²

Nicht geklärt werden konnte, ob bereits im Juni 2004 ein weiterer konsularischer Vorstoß der Botschaft Damaskus erfolgte: Am 21. Juni 2004 hatte der Botschafter einen Termin bei dem neuen Innenminister Syriens. Aus dem hierzu vorliegenden Vermerk der deutschen Botschaft geht nicht eindeutig hervor, ob dabei der Fall *Zammar* auch mit der Zielrichtung einer konsularischen Betreuung angesprochen wurde. Der Vermerk lautet: „Haftfall des deutsch-syrischen Staatsbürgers *Zammar*. [...] Am 21. Juni 2004 führte Botschafter *Schuppius* ein Gespräch mit dem syrischen Innenminister. Er sprach u. a. Haftfall *Zammar* an, überreichte eine Kopie der zuletzt übersandten Verbalnote und bat um Beantwortung. Der Innenminister nahm die Kopie entgegen und versprach, sich der Angelegenheit anzunehmen.“⁵⁵³

⁵⁴⁴ *H. G.*, UA-Prot. 71 II, S. 93 (offener Auszug).

⁵⁴⁵ *H. G.*, UA-Prot. 71 II, S. 92 (offener Auszug).

⁵⁴⁶ *H. G.*, UA-Prot. 71 II, S. 89 (offener Auszug).

⁵⁴⁷ *J. K.*, UA-Prot. 71 II, S. 55 (offener Auszug).

⁵⁴⁸ *H. G.*, UA-Prot. 71 II, S. 89 (offener Auszug).

⁵⁴⁹ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 3f. (offener Auszug).

⁵⁵⁰ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 6 (offener Auszug).

⁵⁵¹ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 79.

⁵⁵² MAT A 52/6.

⁵⁵³ MAT A 52/6.

Der Zeuge *Schuppius* hatte bei seiner Vernehmung keine Erinnerung an den Verlauf des Besuchs. Zu dieser Zeit sei neben der konsularischen Betreuung noch eine Bitte an syrische Stellen, Telefonanschlüsse festzustellen, unerledigt gewesen.⁵⁵⁴ Er gehe davon aus, dass er über das Rechtshilfeersuchen gesprochen habe: „Inwieweit ich den Haftfall als solchen angesprochen habe, kann ich nicht mehr sagen.“

Der Ausschuss hat untersucht, ob die konsularischen Bemühungen der deutschen Botschaft in Damaskus, in der Zeit zwischen Sommer 2002 und Herbst 2004 durch die nachrichtendienstliche Kooperation beeinträchtigt oder gebremst wurden.

Der Zeuge *Schuppius* hat hierzu berichtet, er habe im ersten Halbjahr 2003 einen Anruf des für den Fall zuständigen Referatsleiters im Auswärtigen Amt [dabei handelt es sich um den Zeugen *Flittner*] erhalten. „Er regte an“, so der Zeuge *Schuppius*, „dass sich die Botschaft erneut um konsularische Betreuung von Herrn *Zammar* bemühen solle.“ „Ich“, so der Zeuge weiter, „habe wiederum meine Meinung verdeutlicht, dass der beste Weg hierzu über den von uns geführten Dialog mit syrischen Stellen führe. Das Gespräch fand nach meiner Erinnerung im März oder April 2003 statt; genau kann ich dies nicht mehr sagen. Der Referatsleiter versprach, das weitere Vorgehen zu klären. Wenige Tage später rief er an und sagte mir, die Botschaft solle bis auf weiteres auf konsularische Bemühungen verzichten. Ich ging davon aus, dass nunmehr die Frage der konsularischen Hilfe im Rahmen des Dialogs weiter geklärt werde.“⁵⁵⁵ [...] „Diese telefonische Weisung von Herrn *Flittner* blieb längere Zeit so bestehen. [...] An die Begründung kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich weiß auch nicht mehr, ob sie begründet worden ist.“⁵⁵⁶ In zeitlichem Zusammenhang mit dem Telefonat im Frühjahr 2003 habe ihn der *BND*-Verbindungsoffizier aufgesucht und er „bat seinerseits im Namen der am Sicherheitsdialog Beteiligten, konsularische Schritte zu unterlassen. Das verband sich mit dem, was ich von Herrn *Flittner* gehört hatte, sodass bei mir das Gefühl entstand, es muss eine Entscheidung getroffen worden sein, von der ich aber keine nähere Kenntnis hatte.“⁵⁵⁷ Erst im Oktober 2004 sei er förmlich angewiesen worden, wieder weiterzumachen.⁵⁵⁸ Etwa im Herbst 2004 habe ihm auch der *BND*-Verbindungsoffizier mitgeteilt, dass „Herr *Zammar* kein Gegenstand des Dialogs mehr sei. Dadurch stellte sich dann natürlich die Frage der konsularischen Betreuung erneut – aus meiner Sicht –, und wir sind dann wieder aktiv geworden.“⁵⁵⁹

Bis dahin, so der Zeuge *Schuppius*, habe er keine konsularischen Bemühungen unternommen, „die parallel zu dem Dialog liefen.“⁵⁶⁰ [...] Ich hätte natürlich ans Außenministerium gehen können und sagen können: Ich bitte

erneut um konsularischen Zugang. Nur, das hätte sehr wahrscheinlich zu wenig geführt, während wir ja Personen hatten, die tatsächlich mit den Gesprächspartnern in Syrien im direkten Kontakt waren und ja sagen konnten – natürlich nicht als Teil ihrer Aufgabe, aber sagen konnten –: Hier gibt es konsularische Pflichten, die Botschaft hat diese Pflichten und möchte sie auch gerne ausüben. – Oder dass eben die Antwort ist: Wir gestatten es nicht. Ich wusste ja nicht genau.“⁵⁶¹ An den nach November 2002 erfolgten Besuchen von Repräsentanten deutscher Sicherheitsbehörden sei er nicht beteiligt gewesen, habe keinen Kontakt zu ihnen gehabt und von Ergebnissen nichts erfahren.⁵⁶²

Der vom Ausschuss zeitlich vor dem Zeugen *Schuppius* vernommene Zeuge *Flittner*, hatte in seiner Vernehmung die vom Zeugen *Schuppius* geschilderten Telefonate im Frühjahr 2003 nicht erwähnt. Vielmehr hat er berichtet: „Wir haben die Botschaft Damaskus, obwohl sie selber keine große Hoffnung hatte, zum Ziel zu kommen, immer wieder gebeten, nachzustoßen.“⁵⁶³ Er habe mehrfach mit dem Botschafter in dieser Angelegenheit telefoniert „und immer wieder [...] dringend darum gebeten, im Fall *Zammar* nicht lockerzulassen und weiter vorstellig zu werden. Deshalb hat er [...] auch ohne große Hoffnung auf Erfolg immer wieder solche Verbalnoten an die syrische Regierung gerichtet.“⁵⁶⁴ Der Zeuge *Flittner* hat allerdings eingeräumt, es habe in der Tat „Phasen [...] der Ruhe gegeben. Das heißt nach mehreren erfolglosen Anläufen der Botschaft haben wir zunächst unser Arsenal als erschöpft angesehen und sind dann nach längerer Pause wieder an die Syrer herangetreten. Ich muss es zugeben. Wir hatten über lange Strecken keine große Hoffnung, dass wir auf diplomatischem Wege weiterkommen würden.“⁵⁶⁵ Er habe um die Kontakte des *BND* und des *BKA* zu deren syrischen Partnern gewusst: „Wir hätten uns durchaus gewünscht, dass diese Gelegenheiten genutzt werden, auch auf der konsularischen Seite etwas weiterzukommen.“⁵⁶⁶ Ein konkreter Bezug zu *Zammar* sei jedoch nicht erkennbar gewesen.⁵⁶⁷ Zwar sei es etwas frustrierend gewesen zu wissen, dass andere deutsche Dienste in dieser Angelegenheit Kontakt haben und die Botschaft Damaskus auf ihrer Schiene nicht weiterkommt. Dies habe die Bemühungen der Deutschen Botschaft allerdings nicht gebremst.⁵⁶⁸ „Es war keine Entscheidung, sich zurückzuhalten, um andere nicht zu stören oder den anderen den Vortritt zu lassen, sondern es war eher ein Produkt einer gewissen Aussichtslosigkeit, die Einschätzung, dass man auf diplomatischem Wege, über die Botschaft Damaskus kaum Aussichten hatte weiterzukommen.“

Gegen Ende seiner Vernehmung, hat der Zeuge *Flittner* auf die Frage, ob die Gründe für die Inaktivität der Botschaft möglicherweise darin lagen, „dass eine andere

⁵⁵⁴ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 51.

⁵⁵⁵ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 51.

⁵⁵⁶ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 59.

⁵⁵⁷ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 80.

⁵⁵⁸ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 59.

⁵⁵⁹ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 80, 85.

⁵⁶⁰ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 62.

⁵⁶¹ *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 70 f.

⁵⁶² *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 79.

⁵⁶³ *Flittner*, UA-Prot. 67, S. 62.

⁵⁶⁴ *Flittner*, UA-Prot. 67, S. 90.

⁵⁶⁵ *Flittner*, UA-Prot. 67, S. 63.

⁵⁶⁶ *Flittner*, UA-Prot. 67, S. 63.

⁵⁶⁷ *Flittner*, UA-Prot. 67, S. 66.

⁵⁶⁸ *Flittner*, UA-Prot. 67, S. 69.

Ebene hier erkennbar tätig geworden ist“ geantwortet: „Ich glaube, dass daran nicht sehr viel zu ergänzen ist.“ Auf die anschließende Nachfrage: „Also, sie haben abgewartet, weil es so erbeten war?“, hat er bestätigt: „Ja, das dürfte so gewesen sein.“⁵⁶⁹

Für den Zeugen *Uhr lau* ist es nachvollziehbar gewesen, dass im zeitlichen Umfeld der Befragung die konsularischen Bemühungen zeitweise ausgesetzt wurden: „Für mich kann das Aussetzen von Bemühungen zur konsularischen Betreuung einen Sinn gemacht haben im Umkreis der anstehenden Gespräche, die für November geplant waren, dass in der Zeit die Irritationen bei den Syrern nicht größer werden, wenn auf der einen Seite eine große deutsche Delegation sehr umfassend mit *Zammar* redet und dann offensichtlich unabgestimmt vonseiten des Auswärtigen Amtes die konsularische Betreuung vorgenommen werden soll. Dieses bezog sich – so zumindest meine Erinnerung; ich bin sonst an den weiteren Prozessen nicht beteiligt gewesen – zumindest auf die Phase Vorbereitung und Durchführung der Gespräche mit *Zammar*.⁵⁷⁰ [...] Wir wussten oder haben eingeschätzt: Die Syrer halten an ihrer Position fest, und es wäre eher ein Akt der Verunsicherung gewesen, Gespräche, die einvernehmlich organisiert werden sollten, nun zusätzlich durch die konsularische Betreuung, die abgelehnt wird, zu erschweren, für diesen Zeitraum.“⁵⁷¹

Allerdings hat der Zeuge *Uhr lau* weiter erklärt: „Mir ist zumindest aus der Erinnerung, bezogen auf 2003, Frühjahr, da keine Weisung oder keine Empfehlung erinnerlich, dass die Botschaft da nicht tätig werden soll. Ob vonseiten der Residentur irgendetwas unternommen worden ist, vermag ich nicht zu sagen. Was eindeutig für 2003 festzuhalten ist: dass alle Anstrengungen, zu einer konsularischen Betreuung zu kommen, im Herbst auf jeden Fall durch mich bei dem Besuch angesprochen werden sollten. Das habe ich dann ja auch getan.“⁵⁷²

Schließlich hat auch der Zeuge *Fromm* die Frage verneint, ob eine konsularische Betreuung unterlassen worden sei, weil man einen bereits eingeleiteten Dialog, der von anderen Stellen als dem Auswärtigen Amt geführt werden sollte, nicht stören wollte: „Derartige Erwägungen, die konsularische Betreuung betreffend, sind mir nicht bekannt.“⁵⁷³

dd) Delegation *Uhr lau* in Syrien

Am 26. und 27. September 2003 reiste der damalige Leiter der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes *Uhr lau* zu Gesprächen nach Syrien. Die Gesprächsthemen waren laut Bundesregierung unter anderem die Kritik Deutschlands an anhaltenden syrischen ND-Aktivitäten in Deutschland. In Bezug auf *Zammar* habe Syrien einen Prozess für *Zammar* und konsularische Betreuung durch die Botschaft Damaskus in Aussicht gestellt und Einhal-

tung der Zusagen versprochen. Seitens Syriens sei kritisiert worden, dass die erste Befragung und Teilnahme eines *BKA*-Beamten öffentlich wurde. Syrien habe das Zugeständnis gemacht, dass gegenüber deutschen Gerichten nunmehr der Aufenthalt *Zammar* in Syrien offengelegt werden könne.⁵⁷⁴

Der Zeuge *Dr. P. C.*, der an der Delegation teilnahm, hat dies in seiner Vernehmung bestätigt: Herr *Uhr lau* habe nochmals auf höchster Ebene deutlich die Notwendigkeit eines ordentlichen Gerichtsverfahrens sowie die Dringlichkeit einer konsularischen Betreuung durch deutsche Beamte angesprochen und auch für eine Lockerung der strikten Geheimhaltungsaufgaben geworben. Aufgrund dessen habe man so am 29. Oktober 2003 den Aufenthaltsort von Herrn *Zammar* gegenüber dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg offiziell bekannt geben können.⁵⁷⁵

Auch der Zeuge *Vorbeck* bestätigte, dass bei der Syrienreise im September 2003 die Frage einer konsularischen Betreuung eine Rolle gespielt habe. Es habe von syrischer Seite weder eine klare Zu- noch Absage gegeben: „Sie wissen, im arabischen Raum gibt es selten ein klares Nein. Auch in diesem Fall gab es kein klares Nein; aber es blieb wohlwollend, aber unverbindlich.“⁵⁷⁶

Der Zeuge *Uhr lau* hat erläutert, dass die Reise in einem anderen Zusammenhang, der nicht dem Untersuchungsausschuss unterfalle, geplant und durchgeführt worden sei. Unabhängig davon habe er allerdings das Thema der konsularischen Betreuung gegenüber dem Gesprächspartner thematisiert und eine Öffnung des Verhaltens erbeten und eingefordert: „Die konsularische Betreuung, das öffentliche Bekennen, dass *Zammar* in Syrien ist, ob eine Strafverfolgung und damit eine Anklage ins Haus steht und damit der Weg für ein förmliches Rechtshilfeersuchen gestartet werden kann.“⁵⁷⁷ Es sei deutlich geworden, zumindest sei es erläutert worden, „dass der konsularische Zugang und bei einer künftigen Strafverhandlung auch eine juristische Betreuung für die Bundesrepublik von einem hohen Stellenwert ist. Das ist zumindest so zur Kenntnis genommen worden.“⁵⁷⁸ Nach den Gesprächen habe er an das Auswärtige Amt und an das Justizministerium den Hinweis gegeben, „dass die Syrer zumindest signalisiert haben, Anklageerhebung, konsularische Betreuung wird zu prüfen sein, aber damit den Sachverhalt insgesamt aus der Betrachtung der Syrer, dies ist ein Geheimvorgang, herauszuholen.“⁵⁷⁹ Allerdings habe er später „keine Informationen bekommen, dass die syrische Seite sich bewegt hat. Dem Auswärtigen Amt war übermittelt worden, was das Ergebnis der Reise war. Mich überrascht nicht automatisch, wenn ein Land konsularische Betreuung nicht so zulässt, wie sie das erwarten.“⁵⁸⁰

⁵⁶⁹ *Flittner*, UA-Prot. 67, S. 103.

⁵⁷⁰ *Uhr lau*, UA-Prot. 79, S. 21.

⁵⁷¹ *Uhr lau*, UA-Prot. 79, S. 32.

⁵⁷² *Uhr lau*, UA-Prot. 79, S. 33.

⁵⁷³ *Fromm*, UA-Prot. 77, S. 39.

⁵⁷⁴ *BerBReg*, MAT A 24/2, Bl. 74.

⁵⁷⁵ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 6 (offener Auszug).

⁵⁷⁶ *Vorbeck*, UA-Prot. 73, S. 42 f.

⁵⁷⁷ *Uhr lau*, UA-Prot. 77, S. 129 f.

⁵⁷⁸ *Uhr lau*, UA-Prot. 77, S. 126.

⁵⁷⁹ *Uhr lau*, UA-Prot. 79, S. 16.

⁵⁸⁰ *Uhr lau*, UA-Prot. 79, S. 33.

ee) Quasi-konsularischer Dialog der Sicherheitsbehörden

Die Zeugen *Uhrlau* und *Dr. Steinmeier* sind in ihren Vernehmungen dem Eindruck entgegengetreten, dass der Zugang zu *Zammar* im November 2002 und die nachrichtendienstliche Kooperation mit Syrien, auf Kosten der konsularischen Betreuung erfolgt seien. Vielmehr hätte dabei auch eine Rolle gespielt, dass aufgrund der syrischen Verweigerungshaltung gegenüber konsularischen Bemühungen, auf diese Weise zumindest eine begrenzte Form des Zugangs und der Einflussnahme möglich geworden sei.

Der Zeuge *Uhrlau* hat dem Ausschuss dargelegt, dass im Umkreis der anstehenden Befragungsreise durchaus auch eine Rolle gespielt habe, dass Syrien bis dahin keinerlei konsularischen Zugang ermöglicht habe. Durch die nachrichtendienstliche Befragung sei es auf jeden Fall möglich gewesen, „den Kontakt zu *Zammar* zu bekommen und einen Eindruck über seinen Zustand zu erhalten und gegebenenfalls auch Eindrücke und Informationen mit nach Deutschland nehmen zu können.⁵⁸¹ [...] Diese eingeräumte Befragung, wo es keine Vorgaben von der syrischen Seite geben konnte, wo abgegriffen wird, nicht nur durch Fragen, sondern auch durch Verhaltensäußerungen, durch Mimik, wie der Zustand ist, das Überbringen auch von Botschaften für die Familie, das ist in etwas ungewöhnlicher Form dann auch aufgenommen worden. Ich glaube kaum, dass der Versuch einer konsularischen Betreuung, der dann vielleicht zwar für die Akten unternommen worden ist, aber zu nichts geführt hat, unter dem Strich die Informationen auch für die Familienangehörigen und für seinen Allgemeinzustand erbracht hat. Das ist über die Befragung in den drei Tagen möglich und hat darüber hinaus [...] eher zu einer Positivbehandlung im syrischen Gefängnis geführt und nicht zu einer Negativbehandlung.“⁵⁸² Es sei eine „Grundposition mit einigen Staaten, wenn es Kontakte über andere Schienen gibt, die das gleiche Ziel verfolgen, dann das zu nutzen, bevor diese auch verbaut werden.“⁵⁸³

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat erklärt, dass sich *Zammar* damals in einem Gefängnis unter der Kontrolle des Geheimdienstes befunden habe. Deshalb habe man von Anfang an darauf gesetzt, eine bessere Behandlung und konsularische Betreuung auch zwischen den Geheimdiensten zu besprechen. Insofern könne die Befragung von Herrn *Zammar* durch die Sicherheitsbehörden auch dazu beigetragen haben, durchaus praktisch seine Haftbedingungen zu verbessern.⁵⁸⁴

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat dazu weiter ausgeführt: „[S]ehr schnell war jedenfalls klar, dass wir wegen der Berufung Syriens auf das Wiener Übereinkommen zu keinem Fortschritt kommen würden. Deshalb die Überle-

gung, ob wir auf einer anderen Schiene Zugang zu Herrn *Zammar* finden könnten. Ich glaube, wir haben das in verantwortlicher Art und Weise getan. Wenn ich sage ‚wir‘, dann meint das vor allen Dingen Herrn [*Dr.*] *Kersten* als damaligen Präsidenten des *BKA* und den damaligen Koordinator im Bundeskanzleramt, Herrn *Uhrlau*, die letztlich auch durch ihre Initiative sichergestellt und mitgeholfen haben, dass Zugang in begrenztem Umfang stattgefunden hat, [...] ohne dass das der formelle konsularische Zugang gewesen wäre. Das ist ja keine Frage. Aber ich meine, wenn Sie in zynischer Weise sagen, mir hätte es ja gereicht, wenn wir vier Jahre lang sozusagen einen Waschzettel von erfolglosen Demarchen vorgezeigt hätten, dann hätte man das auch machen können. Ich finde nur nicht, dass das die bessere Variante ist, sondern die sinnvollere Variante schien mir schon zu sein, auf dem Wege, auf dem die Syrer bereit waren zur Kooperation und zur Öffnung, diese Einflussmöglichkeiten auch zu nutzen, um darauf hinzuweisen, dass konsularischer Zugang, Betreuung, für *Zammar* möglich ist. Das haben [*Dr.*] *Kersten* und *Uhrlau* auch getan. Sie wissen, dass es im Jahre 2003 – wenn ich das recht erinnere – auch eine Zusage von syrischer Seite gab, dann konsularischen Zugang auch durch die deutsche Botschaft zu ermöglichen – ein Versprechen, das dann allerdings nicht erfüllt worden ist –, und danach die Anstrengungen der deutschen Botschaft wieder aufgenommen wurden.“⁵⁸⁵

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat Wert auf die Feststellung gelegt, „dass keine einzige Entscheidung, die wir auf der Ebene der Präsidentenrunde oder der Nachrichtendienstlichen Lage getroffen haben, gegen das Auswärtige Amt gefällt wird. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes ist immer dabei. Ich bin nicht verantwortlich für die innere Kommunikation im Auswärtigen Amt, jedenfalls damals nicht gewesen. Deshalb: Was da vom Staatssekretär des Auswärtigen Amtes an die Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes weitergegeben worden ist, kann ich Ihnen nicht sagen. Ich weiß aber, [...] dass wir auf unserer Ebene politisch darüber diskutiert haben, wenn denn keine Zugangsmöglichkeit zu *Zammar* wegen Wiener Übereinkommen zustande kommt, ob man nicht dann die Möglichkeiten nutzen kann, über die Sicherheitszusammenarbeit diese Wege nutzen kann, um Zugang zu *Zammar* zu finden und damit mittelfristig auch konsularische Betreuung einzuleiten. Das ist auch mit dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes besprochen worden. Ich verhehle nicht, dass es den Hinweis in den Akten gab; aber es entspricht sozusagen nicht der damaligen Diskussionslage, sondern auch das Auswärtige Amt wusste in der Spitze, dass wir sozusagen die Möglichkeiten der konsularischen Betreuung nicht etwa aufgegeben haben, sondern dass wir einen vernünftigen, intelligenten Weg finden mussten, um sie einzuleiten. Das war der Sinn der Bemühungen, die wir haben stattfinden lassen.“⁵⁸⁶

⁵⁸¹ *Uhrlau*, UA-Prot. 77, S. 129.

⁵⁸² *Uhrlau*, UA-Prot. 79, S. 34.

⁵⁸³ *Uhrlau*, UA-Prot. 79, S. 34.

⁵⁸⁴ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 66.

⁵⁸⁵ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 86.

⁵⁸⁶ *Steinmeier*, UA-Prot. 79, S. 87.

d) Neues Engagement ab Herbst 2004**aa) Schreiben der Rechtsanwältin Pinar**

Mit Schreiben vom 3. September 2004 zeigte Frau Rechtsanwältin *Pinar* dem Auswärtigen Amt an, mit der Vertretung der Familie *Zammar* beauftragt zu sein. Unter Bezugnahme auf die vorangegangene Korrespondenz der in Deutschland lebenden Ehefrau *Zammars* mit dem Auswärtigen Amt, wies sie auf die Pflicht zur konsularischen Betreuung hin und bat um Unterstützung bei der Feststellung des Aufenthalts: Die Familie *Zammar* bitte ferner um Hilfe bei Besuchsanträgen.⁵⁸⁷ Am 11. Oktober 2004 erinnerte Frau Rechtsanwältin *Pinar* an die Beantwortung ihres Schreibens.

bb) Weisung an die deutsche Botschaft Damaskus

Am 20. Oktober 2004 wies das Auswärtige Amt die Botschaft Damaskus an, einen Sachstandsbericht zu *Zammar* vorzulegen. Es bat um Mitteilung, ob die syrischen Behörden mittlerweile einen Haftbesuch zugelassen hätten oder die Botschaft sonstigen konsularischen Zugang erhalten habe und Erkenntnisse über die Haftbedingungen vorlägen. Die Botschaft wurde angewiesen, für den Fall, dass die syrische Seite nach wie vor keinen konsularischen Zugang gewähre, „noch einmal unter Verweis auf die (auch) deutsche Staatsangehörigkeit zu demarchieren.“⁵⁸⁸ Dies teilte man auch Rechtsanwältin *Pinar* mit Schreiben vom 20. Oktober 2002 unter Hinweis auf die bisherige Haltung Syriens mit.⁵⁸⁹

Daraufhin sprach der Botschafter beim Leiter der Konsularabteilung des syrischen Außenministeriums vor. Konsularischer Zugang zu *Zammar* konnte dadurch aber weiterhin nicht erreicht werden.⁵⁹⁰

cc) Aktivitäten der Botschaft und des Auswärtigen Amtes

Der Ausschuss konnte feststellen, dass die deutsche Botschaft in Damaskus sich im Verlauf des Jahres 2005 mehrfach bei der syrischen Regierung um konsularischen Zugang bemühte. Auch das Auswärtige Amt in Berlin war wiederholt mit dem Fall *Zammar* befasst:

Unter anderem berichtete die Leiterin der Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft am 20. März 2005 dem Auswärtigen Amt per E-Mail darüber, dass ihre Kollegin anlässlich eines Konsularsprechtages von *Zammars* Vater aufgesucht worden sei. Dieser habe sich nach den Möglichkeiten der Botschaft erkundigt, seinem Sohn zu helfen. Der Bericht schließt mit dem Hinweis: „Bislang ist die Botschaft im Fall *Zammar* nur wegen eines Rechtshilfeersuchens tätig geworden. Wegen der politischen Bedeutung des Falles wurde bislang nicht auf konsularische Bedeutung gedrängt. Wenn keine Gründe mehr gegen ein

solches Begehren sprechen, würde die Botschaft nun konsularische Betreuung erbitten. Die Erfolgsaussichten sind allerdings gering.“⁵⁹¹

Am 30. März 2005 ging ein erneutes, an den Bundesminister des Äußeren gerichtetes, Schreiben der Rechtsanwältin *Pinar* im Auswärtigen Amt ein: Ihr liege zwischenzeitlich ein Bericht von *Amnesty International* vor, in dem beschrieben werde, dass Herr *Zammar* tatsächlich nach Syrien verschleppt worden sei und dort in dem Gefängnis *Far'Falestin* unter menschenverachtenden Bedingungen festgehalten werde. *Amnesty International* berichte auch, dass US-amerikanische Sicherheitsbehörden für den geheimen Transport *Zammars* von Marokko nach Syrien verantwortlich seien. Wenn schon keine konsularische Unterstützung möglich sei, so bitte sie darum, dem Direktor des *Far'Falestin* einen beigefügten Besuchsantrag auf konsularischem Weg zuzustellen.⁵⁹² Der Außenminister bat die Arbeitsebene daraufhin um Bericht.

Die deutsche Botschaft Damaskus richtete in der Folge, am 4. April 2005 eine Verbalnote an das syrische Außenministerium und bat um Mitteilung des Haftgrundes, die Erteilung einer Besuchsgenehmigung und Zugang für die Familie *Zammar*.⁵⁹³

Am 8. April 2005 unterrichtete das Rechtsreferat des Auswärtigen Amtes Bundesminister *Fischer* weisungsgemäß über die Hintergründe des Falls *Zammar* und wies darauf hin, dass es Hinweise auf Direktkontakte der Dienste gebe; nicht alle zu *Zammar* ausgetauschten Informationen seien dem Auswärtigen Amt bekannt. Die Botschaft habe sich wiederholt und nachdrücklich für einen konsularischen Zugang eingesetzt. Bislang sei der Botschaft kein konsularischer Haftbesuch gestattet worden, sämtliche Verbalnoten seien unbeantwortet geblieben. Die Unterrichtungsvorlage schließt mit dem Vorschlag: „Bei einer der nächsten ND-Lagebesprechungen sollten wir den Fall *Zammar* aktiv ansprechen: Haben andere Dienststellen neue Erkenntnisse? Gibt es Chancen, Syrer auf anderen Kanälen um Freilassung (auch zum Zweck der Hamburger Ermittlungen) zu bitten? AA erinnert an Beistandspflicht für dt. StA im Ausland gem. Konsulargesetz.“⁵⁹⁴

Im Antwortschreiben des Auswärtigen Amtes an Frau Rechtsanwältin *Pinar* vom 8. April 2005 wurde geschildert, dass sich die Botschaft wiederholt mit schriftlichen und persönlichen Demarchen um *Zammar* bemühte habe und das Vorhaben eines anwaltlichen Zugangs unterstützen werde.⁵⁹⁵ Daraufhin bat Rechtsanwältin *Pinar* mit Schreiben vom 2. Mai 2005 um eine transparente Darstellung der bisherigen Bemühungen der Bundesregierung gegenüber der syrischen Regierung.⁵⁹⁶

⁵⁸⁷ MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 267.

⁵⁸⁸ MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 275.

⁵⁸⁹ MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 278.

⁵⁹⁰ MAT A 52, Ordn. 10, Bl. 165; *Schuppius*, UA-Prot. 73, S. 51.

⁵⁹¹ MAT A 52, Ordn. 10, Bl. 176.

⁵⁹² MAT A 52, Ordn. 10, Bl. 183 f.

⁵⁹³ MAT A 52, Ordn. 10, Bl. 187.

⁵⁹⁴ MAT A 52, Ordn. 3, Bl. 296 ff.

⁵⁹⁵ MAT A 52, Ordn. 3, Bl. 301.

⁵⁹⁶ MAT A 332, Ordn. 3, Bl. 321.

Am 25. Mai 2005 leitete die Botschaft Damaskus den Antrag auf Besucherlaubnis der Rechtsanwältin *Pinar* an das syrische Außenministerium weiter und bat nochmals eindringlich darum konsularischen Zugang zu gewähren.⁵⁹⁷

Die deutsche Botschaft in Damaskus unterrichtete am 7. September 2005 das Auswärtige Amt darüber, dass der örtliche Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz mitgeteilt habe, dass er einen Brief von Herrn *Zammar* an seine in Deutschland lebende Ehefrau erhalten habe. Damit sei der Aufenthalt *Zammars* in Syrien zumindest indirekt bestätigt.⁵⁹⁸

Nachdem am 21. November 2005 das Magazin „*Der Spiegel*“ einen längeren Bericht über *Zammar* und die Befragung *Zammar*s durch Vertreter deutscher Sicherheitsdienste veröffentlicht hatte,⁵⁹⁹ wies das Auswärtige Amt die Botschaft Damaskus an, im Fall *Zammar* auf der Botschafterebene zu demarchieren. Es wäre ein falsches Signal an Syrien, den bisherigen Einsatz der deutschen Botschaft aufgrund der „intransigenten Haltung der syrischen Regierung zu reduzieren“. Deutschland werde sich nicht „die syrische Sicht einer Verquickung von Exekutivorganen, diplomatischen/konsularischen Verantwortungen und Rechtshilfe zu Eigen machen.“⁶⁰⁰ Die deutsche Botschaft demarchierte weisungsgemäß am 30. November 2005 an das syrische Außenministerium.⁶⁰¹

Am 5. Dezember 2005 wurde der Fall *Zammar* in Berlin gegenüber dem syrischen Vize-Außenminister angesprochen. Dieser erklärte, der Fall sei ihm unbekannt und sagte zu, wegen der Forderung nach konsularischem Zugang auf die deutsche Seite zurückzukommen.⁶⁰² Schließlich sprachen am 22. und 23. März 2006 Vertreter der Botschaft den Fall *Zammar* erneut gegenüber höherrangigen syrischen Regierungskreisen an.⁶⁰³

Der Zeuge *Schuppius* hat in seiner Vernehmung die konsularischen Bemühungen des Jahres 2005 in den politischen Kontext dieses Jahres gestellt: „Anfang des Jahres 2005 kam es zu einer Veränderung der politischen Lage. Am 14. Februar 2005 war in Beirut der libanesischer Ministerpräsident *Rafik Hariri* ermordet worden. Ende April 2005 verließen die syrischen Truppen unter internationalem Druck den Libanon. Syrien geriet als Gesprächspartner stark und stärker als bisher schon in die Isolierung. Es war dadurch möglicherweise offener für Anliegen von uns. Das Auswärtige Amt bemühte sich in dieser Lage, den Dialogfaden mit Syrien nicht abreißen zu lassen. Ein Besuch von Vizeaußenminister *Muallim* in Berlin im April stand in diesem Zusammenhang. Wie ich im Gespräch mit ihm feststellen konnte, war er hierfür dankbar. Ich schließe nicht aus, dass dies die nachfolgenden Bemühungen erleichtert hat, die dann später ja auch zum Erfolg geführt haben.“⁶⁰⁴

⁵⁹⁷ MAT A 52, Ordn. 10, Bl. 204.

⁵⁹⁸ MAT A 52, Ordn. 10, Bl. 210.

⁵⁹⁹ *Der Spiegel* vom 21. November 2005, „Der vergessene Gefangene“.

⁶⁰⁰ MAT A 52, Ordn. 10, Bl. 227ff..

⁶⁰¹ MAT A 52, Ordn. 3, Bl. 499.

⁶⁰² MAT A 52, Ordn. 3, Bl. 405.

⁶⁰³ MAT A 52, Ordn. 10, Bl. 309.

⁶⁰⁴ Schuppius, UA-Prot. 73, S. 80.

e) Prozess und Haftbesuche

Am 11. Februar 2007 wurde *Zammar* durch das Staatssicherheitsgericht in Damaskus wegen Mitgliedschaft in der Moslebruderschaft zum Tode, wegen Mitgliedschaft in einer Organisation, die das politische System in Syrien ändern will, zu drei Jahren Arbeitslager, wegen Aktivitäten, die darauf abzielen, Syrien in Gefahr zu bringen und zum Ziel feindlicher Aktivitäten machen, zu weiteren drei Jahren Haft sowie wegen Verletzung der Ehre des Staates zu nochmals drei Jahren Haft verurteilt. Aus der Todesstrafe und den weiteren Einzelstrafen wurde eine Gesamtstrafe von 12 Jahren Freiheitsstrafe gebildet. Darüber hinaus wurden Herrn *Zammar* seine Bürgerrechte aberkannt.⁶⁰⁵

Über die Prozesseröffnung am 8. Oktober 2006 wurde die deutsche Botschaft in Damaskus nicht informiert, vielmehr wurde das Verfahren zufällig im Rahmen der routinemäßigen Beobachtung der Prozesse durch die Delegation der Europäischen Kommission in Damaskus bekannt. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes hat der Mitarbeiter der Delegation der Europäischen Kommission in Damaskus am 10. Oktober 2006 der deutschen Botschaft über den Prozessverlauf unter anderem berichtet: „*Zammar* befand sich dem äußeren Anschein nach bei guter Gesundheit. [...] Weiter nahm er zu den Vorwürfen Stellung, Mitglied der *Al-Attar*-Gruppe der Muslimbrüder in Deutschland zu sein und [...] in Deutschland Flugblätter verteilt zu haben, in denen zum Jihad gegen die US aufgerufen wird, sich in Bosnien und Afghanistan in Trainings-Camps aufgehalten zu haben und im Besitz salafitischer Publikationen gewesen zu sein. Er bestritt die Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft. [...] Auf den Vorhalt des Vorsitzenden Richters, er sei mit *Mohammad Atta* und *Marwan Al-Jerrah* befreundet gewesen und habe Pamphlete mit dem Aufruf zum Jihad gegen die USA verteilt, erklärte *Zammar*, er habe mit den beiden genannten nie über deren Vorhaben gesprochen. Die Anschläge hätten große Schäden angerichtet, seien aber nicht vergleichbar mit dem Schaden in Palästina.“⁶⁰⁶

Während des Prozesses ermöglichten die syrischen Behörden am 7. November 2006 erstmals einen konsularischen Haftbesuch. Dabei habe *Zammar* sich nach dem Eindruck der besuchenden Konsularbeamtin augenscheinlich in gesundheitlich guter Verfassung befunden. *Zammar* habe erklärt, seit dem 2. Mai 2006 im Militärgefängnis von Sednaya inhaftiert zu sein und seit fünf Jahren keinen Zugang zu einem Anwalt gehabt zu haben. Er habe um die Vermittlung eines Rechtsbeistands, Geld, Winterkleidung und Kontakt zu seiner Familie gebeten. Die syrischen Behörden hätten eine Prüfung der Anliegen von Herrn *Zammar* zugesagt.⁶⁰⁷

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2008 die Referentin der Rechts- und Konsularabteilung der deutschen Botschaft in Damaskus, vernommen. Die

⁶⁰⁵ MAT A 52/5.

⁶⁰⁶ MAT A 52/2.

⁶⁰⁷ MAT A 52/3.

Zeugin *Schlegel*, die in dieser Eigenschaft den Haftbesuch vom 7. November 2006 durchführen konnte, hat berichtet, dass seitdem weitere Haftbesuche stattfanden: Am 25. April 2007, am 28. Juni 2007 und zuletzt am 13. Februar 2008. Zudem sei es möglich gewesen, anlässlich der Prozessbeobachtung Herrn *Zammar* kurz zu sehen. Dies sei bei den Gerichtsverhandlungen am 3. Dezember 2006, am 21. Januar 2007, am 4. Februar 2007 und bei der Urteilsverkündung am 11. Februar 2007 der Fall gewesen. Die Zeugin erklärte: „Wir hatten uns im Vorfeld bemüht, die Todesstrafe abzuwenden, die ihm drohte und setzen jetzt die konsularische Betreuung in der Haft fort.“⁶⁰⁸ Sie schilderte, dass es noch in keinem der Haftfälle gelungen sei, Zugang zu dem Gefängnis *Farfalestin* zu erhalten. Wenn überhaupt erhielten Konsularbeamte Zugang nur, wenn die Betroffenen „in die sozusagen regulären Gefängnisse überführt wurden, sprich in diesem Fall nach *Sednaya*. Das ist das militärische Gefängnis.“⁶⁰⁹ Auch derzeit sei es jedes Mal aufs Neue mit großer Mühe verbunden, einen neuen Hafttermin zu erhalten:⁶¹⁰ Die syrische Seite gehe nach wie vor davon aus, „dass sie keinerlei Verpflichtungen uns gegenüber hat, uns den Zugang zu gewähren. Das heißt, man kann auch, nachdem man einmal einen Haftbesuch hatte, nicht davon ausgehen, dass man ohne Weiteres den nächsten Haftbesuch bekommt.“⁶¹¹

Die bisherigen Haftbesuche hätten, so die Zeugin *Schlegel* weiter, jeweils im Büro des Gefängnisdirektors stattgefunden. Es sei immer der Gefängnisdirektor, ein Offizier oder Soldat der Herrn *Zammar* begleite und ein Übersetzer anwesend. Die Kommunikation mit Herrn *Zammar* sei dadurch erschwert, dass grundsätzlich kein direktes Gespräch gestattet sei, sondern eine Übersetzung erfolge. Da man davon ausgehen müsse, dass die syrische Seite alle Gespräche mitverfolge, achte man darauf, die Betroffenen nicht dazu zu verleiten, Dinge zu sagen, die ihm schaden könnten: „Konkret: Ich habe mit Herrn *Zammar* keine Diskussion darüber geführt, zum Beispiel, ob er misshandelt worden ist.“ Es gehe bei den Gesprächen mehr um Themen wie seine Bedürfnisse oder das Besuchsrecht für seine Familie, welches man mittlerweile habe durchsetzen können.⁶¹²

f) Freilassung als Option?

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob im Rahmen der konsularischen Betreuung die Möglichkeit der Freilassung oder einer Auslieferung *Zammar*s nach Deutschland bestanden hat.

Eine solche Option hat nach den Angaben des Zeugen *Flittner* nicht bestanden: „[E]s gibt viele Staaten, zu denen grundsätzlich auch die Bundesrepublik Deutschland gehört, die eigene Staatsangehörige grundsätzlich nicht ausliefern. [...] In diesem Falle, bei Syrien, das Herrn

Zammar als eigenen Staatsangehörigen betrachtete und von dem wir vermuteten, dass Syrien selbst glaubte, einen Strafanspruch gegen Herrn *Zammar* zu haben, war kaum daran zu denken und wäre es als völlig unrealistisch erschienen, an Syrien einen Auslieferungsantrag zu stellen⁶¹³ [...] Es klingt sehr bürokratisch, was ich jetzt sage. Die Initiative zu Auslieferungsanträgen – die stellt nicht das Auswärtige Amt, sondern sie werden gelegentlich über das Auswärtige Amt weitergeleitet – geht von den Ermittlungsbehörden aus, und soweit ich weiß, hat es im Fall *Zammar* niemals einen Haftbefehl gegeben. [...] Solange kein Haftbefehl besteht, wird auch keine Auslieferung beantragt. Es wird dann höchstens um Rechtshilfe gebeten, also darum, ihn zu dieser oder jener Frage zu befragen.“⁶¹⁴

Die Zeugin *Schlegel* hat berichtet, dass *Zammar* bei einem Haftbesuch die Frage einer Haftverbüßung in Deutschland angesprochen habe. Daraufhin habe die syrische Seite direkt gesagt, „dass das nicht in Betracht kommt, weil es kein entsprechendes Abkommen zwischen Syrien und Deutschland gebe und ohne ein solches Abkommen die syrische Regierung keinesfalls bereit wäre, einen solchen Schritt zu gehen.“⁶¹⁵

Der Zeuge *Dr. P. C.*, der in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes mehrfach mit dem Fall *Zammar* befasst war und unter anderem an der Befragungsreise im November 2002 teilgenommen hatte, hat zu Chancen einer Freilassung *Zammar*s erklärt: „Während meiner gesamten Befassung mit dem Fall war mir von einer wie auch immer motivierten und konditionierten möglichen syrischen Bereitschaft zur Freilassung von Herrn *Zammar* nie etwas bekannt geworden, dass es eine Chance gegeben hätte.“⁶¹⁶

Der jetzige Chef des Bundeskanzleramtes, der Zeuge *de Maizière* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass es mit seinem Einverständnis gegenwärtig Bemühungen der Bundesregierung gebe, aus humanitären Gründen eine Überstellung *Zammar*s nach Deutschland zu erreichen. Der Zeuge hat allerdings auch die unsicheren Erfolgsaussichten angedeutet: „Normalerweise wäre das eigentlich ein Fall für ein Rechtshilfeersuchen und eine Verbüßung der Resthaft im deutschen Gefängnis. [...] Es gibt nur kein Rechtshilfeabkommen mit Syrien. Man kann trotzdem natürlich ein einzelnes Ersuchen stellen. Nur, dann müsste man ein schriftliches Urteil haben. Nach meiner Kenntnis gibt es kein solches schriftliches Urteil, sodass ein solches Rechtshilfeersuchen mit Verbüßung der Reststrafe in Deutschland nur hilfswiese in Betracht kommt und es deswegen aus der Fürsorgepflicht für einen deutschen Staatsbürger, unabhängig von der Frage, wie man seine Haltung zu Gewalt oder Ähnliches einschätzt, geboten ist. Ob sich die Haltung Syriens wirklich geändert hat oder ändern könnte, das wissen wir nicht.“⁶¹⁷

⁶⁰⁸ *Schlegel*, UA-Prot. 75, S. 73.

⁶⁰⁹ *Schlegel*, UA-Prot. 75, S. 73.

⁶¹⁰ *Schlegel*, UA-Prot. 75, S. 75.

⁶¹¹ *Schlegel*, UA-Prot. 75, S. 83.

⁶¹² *Schlegel*, UA-Prot. 75, S. 83.

⁶¹³ *Flittner*, UA-Prot. 67, S. 64.

⁶¹⁴ *Flittner*, UA-Prot. 67, S. 64.

⁶¹⁵ *Schlegel*, UA-Prot. 75, S. 84.

⁶¹⁶ *P. C.*, UA-Prot. 69 II, S. 6 (offener Auszug).

⁶¹⁷ *de Maizière*, UA-Prot. 79, S. 55 f.

7. Konsequenzen aus dem Fall *Zammar*

Der Ausschuss hat im Rahmen seines Untersuchungsauftrages untersucht, ob und welche Konsequenzen bislang aus dem Fall *Zammar*, insbesondere für künftige Befragungen der Sicherheitsbehörden im Ausland gezogen wurden.

Hierzu hat der Ausschuss die zu Beginn des Jahres 2006 auf Weisung des Bundeskanzleramtes erstellten Grundsätze für Befragungen durch deutsche Sicherheitsbehörden im Ausland erörtert (dazu bereits oben S. 607 f. und 715). Darin werden Befragungen von im Ausland inhaftierten Personen als unverzichtbarer Bestandteil der nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung bezeichnet. Als unverzichtbare Voraussetzungen solcher Befragungen werden Freiwilligkeit und das ausdrückliche Einverständnis des jeweiligen Betroffenen genannt: „Eine Befragung unterbleibt, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Betroffene im Aufenthaltsland der Folter unterworfen wird. Sofern sich solche Anhaltspunkte während einer Befragung ergeben, wird diese umgehend abgebrochen.“⁶¹⁸

Bundesminister *Dr. de Maizière* hat dem Ausschuss erläutert, dass diese Grundsätze, die Anfang März 2006 an den *BND*, das *BfV*, den *MAD* und das *BKA* gingen, eine deklaratorische und eine klarstellende Funktion hätten. Der Zeuge betonte die Bedeutung des Prinzips der Freiwilligkeit und die Vorgabe, eine Befragung unmittelbar abzubrechen, wenn es Hinweise auf Folter gebe.

Auf die Frage, ob die jetzigen Verhaltensregeln ausreichenden Schutz dagegen böten, falls vorangegangene Foltersituationen in der konkreten Vernehmungssituation fortwirkten, etwa wenn Personen, welche die zu vernehmende Person zuvor geschlagen hätten beim Verhör mitanwesend seien, antwortete der Zeuge *de Maizière*: „Es kommt darauf an: In diesem Fall ging und manchmal geht es nicht um zeugenschaftliche Vernehmungen im Rahmen von Rechtshilfeersuchen, sondern um Erkenntnisgewinnung für Sicherheitsbehörden. Da muss man dann eine

Abwägung vornehmen, ob das Interesse an der Information höher ist als die Umstände, unter denen derjenige, der zu befragen ist, sich befindet. Jedenfalls kann es Situationen geben, wo das Informationsinteresse sehr hoch ist, entweder zum Schutz des Betroffenen oder zum Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.“⁶¹⁹ Der Zeuge sprach sich dafür aus, auch dann, wenn möglicherweise subtile Hinweise, wie die Äußerung „wir haben den drei Tage auf die Vernehmung vorbereitet“, auf Folter vorlägen, zunächst eine Befragung zu beginnen, um sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. „Lieber“, so der Zeuge, „sollten die Befrager wissen, dass es Folter gegeben hat, als dass sie es nicht wissen. Das ist auch im Verhältnis zu dem Staat, um den es geht, eine wichtige Information, die dann auch im Rahmen der konsularischen Betreuung oder der diplomatischen Beziehungen vorgetragen werden kann. Aber wenn es erkennbar und sichtbar zu Folter gekommen ist, dann sollte die Befragung abgebrochen werden.“⁶²⁰

Der Zeuge *Dr. P. C.* war in seiner Vernehmung der Ansicht, dass man nach den heutigen Richtlinien von einer weiteren Befragung Abstand nehmen müsse, wenn ein Häftling xxxxxx xx xxx xx xxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xxxx xxxxxxxx xxxxxxxx auch wenn diese xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx nicht mit der Befragung im Zusammenhang stehe: „Hier würde ich, [...] schon eine Klarstellung sehen.“⁶²¹

Der Zeuge *Dr. de Maizière* hat weiter angemerkt: „Je höher man die Hürde hängt – aus guten, nachvollziehbaren rechtsstaatlichen Gründen –, umso weniger hat man die Chance, vielleicht überhaupt ein Gespräch zu führen. Manchmal kann es, [...] entweder im Interesse der Betroffenen, auch der Familie, oder aber auch aus Sicherheitsinteressen –, nötig sein, diese Bedenken zurückzustellen, um überhaupt ein Gespräch zu führen. Das ist eine Abwägung im Einzelfall.“⁶²²

⁶¹⁸ MAT A 69/2 (Tgb.-Nr. 12/06-Geheim) Anlage 01, Bl. 203 – Dokument ist VS-NfD.

⁶¹⁹ *de Maizière*, UA-Prot. 79, S. 53.

⁶²⁰ *de Maizière*, UA-Prot. 79, S. 54.

⁶²¹ *P. C.*, UA-Prot. 69, S. 16; Tgb.-Nr. 48/08 – GEHEIM – (Dokument ist VS-V).

⁶²² *de Maizière*, UA-Prot. 79, S. 55.

B. Komplex Bagdad

I. Überblick

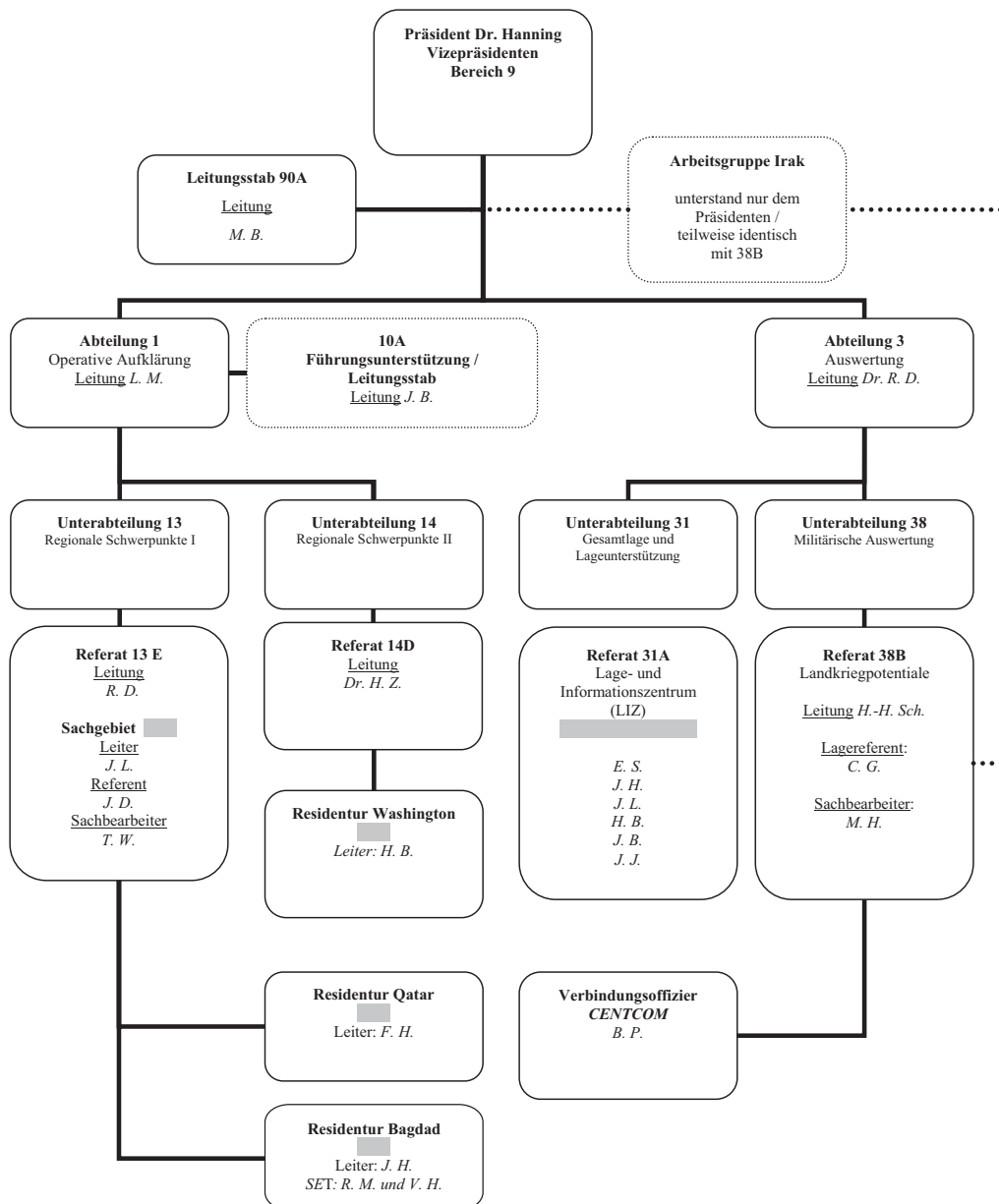
Im Zuge der sich im Laufe des Jahres 2002 zuspitzenden Irak-Krise gab es aufgrund des gesteigerten Informationsinteresses der Bundesregierung innerhalb des Bundesnachrichtendienstes Überlegungen, die bis dahin nur mit dem Residenten besetzte Residentur in Bagdad personell zu verstärken. Nach einem längeren Abstimmungsprozess zwischen dem Kanzleramt, dem Auswärtigen Amt und irakischen Behörden, wurde entschieden, die Residentur in Bagdad ab Mitte Februar 2003 um zwei Mitarbeiter (Sondereinsatzteam – SET) zu verstärken und einen Verbindungsoffizier des BND (*Gardist/B. P.*) in das amerikanische Kriegshauptquartier *CENTCOM FORWARD* in Doha/Katar zu entsenden. **(II.)**

Am 15. Februar 2003 nahm das SET seine Arbeit auf. Der Leiter der Residentur des BND in Bagdad verließ wenige

Tage vor Ausbruch des Krieges am 20. März 2003 den Irak. Das SET verblieb vor Ort und setzte auftragsgemäß insgesamt rund 255 Meldungen an die Zentrale in Pullach ab. Ende Februar 2003 begann der Verbindungsoffizier in Doha (*CENTCOM*) mit seiner Tätigkeit. **(III.)**

Ein Teil der Meldungen des SET wurde durch die AG Irak, eine spezielle in der Abteilung 3 „Auswertung“ des BND geschaffene Organisationseinheit, vom BND über dessen Verbindungsoffizier an das CENTCOM weitergeleitet. Für die Weiterleitung der Meldungen gab es einschränkende Vorgaben, deren Kriterien der Präsident des BND in Abstimmung mit dem Kanzleramt formuliert hatte. **(IV.)**

Die für den vorliegenden Sachverhalt relevante Struktur des Bundesnachrichtendienstes stellte sich folgendermaßen dar:



Die Auswahl der weiterzuleitenden Meldungen oblag dem Leiter der AG Irak (38B). Der Ausschuss hat Inhalt und Umsetzung der Vorgaben untersucht und ist der Frage nachgegangen, ob und ggf. welche Informationen durch weitere Organisationseinheiten des *BND*, die mit dem *SET* und dem *Gardisten* in Kontakt standen, weitergeleitet wurden und ob dort die Vorgaben bekannt waren. Dies betraf vor allem die in der Abteilung 1 „Beschaffung“ des *BND* angesiedelte Führungsstelle und das Lage- und Informationszentrum (*LIZ*) des *BND*. (V.)

Der Ausschuss hat sich mit der militärischen Relevanz einzelner Meldungen des *SET*, und der Frage, ob diese Meldungen an das *CENTCOM* weitergeleitet wurden, befasst. (VI.)

Weiter ist der Ausschuss der Frage nachgegangen, ob und wie das Kanzleramt und der *BND* die Durchführung der Informationsweitergabe an die US-Stellen und die Einhaltung der Weitergabekriterien kontrolliert haben. (VII.)

Abschließend wird die Bewertung des Einsatzes von *SET* und *Gardist* durch die deutsche und die amerikanische Seite dargestellt. (VIII.)

II. Die Entsendeentscheidung

1. Ausgangssituation

a) Haltung der Bundesregierung zum Irak-Krieg

In seiner Zeugenaussage am 18. Dezember 2008 hat der bis November 2005 amtierende Chef des Bundeskanzleramtes, *Dr. Steinmeier*, betont, dass das Nein der damaligen rot-grünen Bundesregierung zum Irak-Krieg des Jahres 2003 aus seiner Sicht eine der wichtigsten außenpolitischen Entscheidungen des letzten Jahrzehnts gewesen sei.

In ihrem (offenen) Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium vom 23. Februar 2006¹ legt die Bundesregierung dar, dass sie ein militärisches Eingreifen im Irak abgelehnt habe, weil sie die friedlichen Mittel zur Beilegung des Konflikts noch nicht für erschöpft gehalten habe.

Die Resolution des Sicherheitsrats (SR) 1441 vom 8. November 2002 habe zwar die einstimmige Grundlage für die weitere Behandlung des Irak-Konflikts in den Vereinten Nationen (VN) gelegt. Im Zusammenhang mit den Diskussionen um eine unterschiedliche Auslegung dieser Resolution innerhalb des Sicherheitsrats sah die Bundesregierung mit der Mehrheit der Mitglieder des SR zum damaligen Zeitpunkt aber keinen Grund, den eigentlichen Abrüstungsprozess im Irak unter der Kontrolle der VN abzubrechen und das Ziel aufzugeben, den Konflikt ohne Einsatz von Gewalt zu lösen.

Auf dieser Linie verabschiedete die Bundesregierung zusammen mit Frankreich und Russland am 10. Februar 2003 in Paris eine gemeinsame Erklärung, in der sie feststellte, dass es noch eine Alternative zum Krieg gäbe –

der Einsatz von Gewalt könne nur ein letztes Mittel darstellen.²

In seiner Regierungserklärung am 13. Februar 2003 antwortete Bundeskanzler *Schröder* auf die Frage, ob Deutschland sich an einer Militäraktion beteilige oder nicht: „Diese Bundesregierung hat diese Frage mit Nein beantwortet und dabei bleibt es.“³

Vor dem Untersuchungsausschuss hat *Dr. Steinmeier* zudem die Aussage des Bundeskanzlers vor dem Plenum des Deutschen Bundestages vom 3. April 2003 zitiert: „Das heißt, dass sich deutsche Soldaten an den Kampfhandlungen im oder gegen den Irak nicht beteiligen werden.“⁴

Richtig sei nach der Aussage von *Dr. Steinmeier* allerdings auch: „Trotz unseres Neins zum Irak-Krieg haben wir die Bündnistreue, die Bündnisverpflichtungen im Kampf gegen den Terrorismus oder gar innerhalb der NATO niemals in Frage gestellt.“⁵

In diesem Zusammenhang hat er vor dem Ausschuss wesentliche Aussagen von Bundeskanzler *Schröder* vor dem Deutschen Bundestag am 3. April 2003 wiederholt. Der Bundeskanzler habe u. a. erklärt: „Wir dürfen nicht vergessen, dass es sich bei jenen Staaten, die jetzt Krieg gegen den Irak führen, um Bündnispartner und um befreundete Nationen handelt. Deshalb werden wir die ihnen gegebenen Zusagen jenseits unserer klaren Nichtbeteiligung auch einhalten.“ Dies bedeute, so *Dr. Steinmeier*, den Bundeskanzler vom 27. November 2002 zitierend, „dass Maßnahmen wie die Gewährung von Überflugrechten für die USA und NATO-Mitgliedstaaten, der reibungslose Transit für Truppen der USA und von NATO-Mitgliedstaaten, uneingeschränkte Nutzung der US-Militärbasen in Deutschland durch die USA und NATO-Mitgliedstaaten stattfinden durften und dass darüber hinaus erhöhter Schutz der US-Militäreinrichtungen in Deutschland zu gewährleisten war.“

Explizit zu dem Verhältnis zu den USA hat *Dr. Steinmeier* als Zeuge ausgeführt: „Trotz aller Differenzen sind die USA auch während des Irak-Krieges immer Partner und Verbündete geblieben. Dies war kein Abbruch der Beziehungen, auch kein Abbruch der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit, gerade auch mit Blick auf die damals sehr aktuelle terroristische Bedrohung.“

b) Interesse an einem eigenen Lagebild

Im Vorfeld und während des Irak-Krieges hatte die Bundesregierung ein gesteigertes Bedürfnis nach eigenen, belastbaren Informationen zum Irak. Dies sei gleich in mehrfacher Hinsicht erforderlich gewesen, so der Zeuge *Dr. Steinmeier*, am Anfang seiner Vernehmung vor dem Ausschuss:

² BerBReg, MAT A 24/3, S. 2.

³ BerBReg, MAT A 24/3, S. 3.

⁴ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 53.

⁵ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 53.

¹ BerBReg, MAT A 24/3, S. 1.

„Deutschland war zu dieser Zeit erstens Mitglied im Sicherheitsrat. Zweitens waren wir mit eigenen Soldaten in der Region, in Kuwait auf der einen Seite, in Afghanistan auf der anderen Seite. Und vergessen wir drittens nicht: Befreundete Staaten wie die Türkei und Israel lagen in der Reichweite irakischer Waffensysteme. Niemand wusste, wie lange ein möglicher Krieg dauern und welche Auswirkungen er auf die Nachbarstaaten haben würde. Niemand konnte mit Gewissheit sagen, ob der Irak nicht doch über Massenvernichtungswaffen verfügt und sie gegebenenfalls auch gegen Verbündete oder sogar gegen Bundeswehrsoldaten einsetzen würde. Und niemand wusste, ob und wie der internationale Terrorismus von dem Zerfall staatlicher Autorität im Irak profitieren würde und was das am Ende zum Beispiel auch für die Sicherheitslage in Deutschland bedeuten könnte.“⁶

Die Notwendigkeit eines eigenen Lagebildes habe sich auch, so der Zeuge *Dr. Steinmeier*, aus der erwartbaren Entwicklung ergeben, dass man an Zulieferungen der Partnerdienste, soweit sie zur „Coalition of the Willing“ gehörten, in Zukunft eher reduziert teilnehmen würde.⁷

Auch der seinerzeitige Außenminister *Fischer* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss die sicherheitspolitischen Auswirkungen der enormen regionalen Risiken einer direkten Nachbarregion Deutschlands betont. Daneben hat er auf die Frage der Massenvernichtungswaffen und das Erfordernis, nicht auf Fakten vom Hörensagen angewiesen zu sein, hingewiesen:

„Wenn dort eine Balkanisierung, sprich: Desintegration, beginnt, wird das massive Auswirkungen auf die Sicherheitslage von uns haben und auf die Sicherheitslage von Israel; überhaupt keine Frage.“ „Zweitens“ so der Zeuge, „wir waren der festen Überzeugung, dass die Grundlagen für diesen Krieg nicht stimmen, weder Massenvernichtungswaffen noch sonst was. Dass aber, wenn es dort etwa zum Einsatz von Giftgas aus Altbeständen, wenn die noch vorhanden gewesen wären, gekommen wäre, wir ein sehr, sehr großes außenpolitisches Problem bekommen hätten, ist auch klar. Drittens. Wir haben mitbekommen, wie mit Fakten im Vorfeld des Krieges umgegangen wurde. Wir wollten auch Gewissheit haben, dass mit Fakten nach dem Krieg dort in einer Art und Weise umgegangen wird, wie wir es dann wirklich verstehen können, und nicht nur auf Hörensagen angewiesen sind.“⁸

Der bis November 2005 amtierende Präsident des Bundesnachrichtendienstes, der Zeuge *Dr. Hanning* hat bestätigt, dass die Bundesregierung großen Wert darauf gelegt habe, vom Bundesnachrichtendienst ein möglichst aussagekräftiges, belastbares Bild der Lage im Irak und dann des Kriegsverlaufs im Irak vermittelt zu bekommen. Darauf habe er als *BND*-Präsident auch persönlich großen Wert gelegt.⁹ Der Stellenwert eines umfassenden Lagebildes, das aus Quellen gespeist ist, die von den Kriegspar-

teien unabhängig sind, habe für ihn aus verschiedenen Gründen auf der Hand gelegen:

„Einmal wegen der hohen regionalpolitischen Bedeutung des Irak, wegen der absehbaren Auswirkungen des Krieges auf das gesamte Kräfteparallelogramm im Nahen und Mittleren Osten, wegen der absehbaren oder jedenfalls möglichen Folgen des Krieges auf die Entwicklung des internationalen Terrorismus und auf die Migrationsentwicklung im Nahen und Mittleren Osten bis hin nach Europa, wegen der damals von allen Seiten jedenfalls für möglich gehaltenen Ausrüstung des irakischen Regimes mit Massenvernichtungswaffen – denken Sie bitte an unsere Soldaten in Kuwait – und nicht zuletzt wegen der Bedrohung des Staates Israel. Der Abschuss der Scud-Raketen auf Israel im ersten Golfkrieg ist uns noch in lebhafter Erinnerung.“¹⁰

Die Vorgabe der Bundesregierung sei es gewesen, Informationen zu beschaffen und ein Lagebild zu generieren, das den politischen Entscheidungen der Bundesregierung zugrunde gelegt wurde: „Das waren ja damals ganz schwierige Entscheidungsprozesse. [...] Da gab es eine Fülle von Informationen, an denen die Bundesregierung ein hohes Interesse hatte, und die Bundesregierung hatte auch ein Interesse daran, dass wir unser Verhältnis zu den amerikanischen Verbündeten möglichst belastungsfrei halten, trotz der politischen Auseinandersetzung über die Frage einer Militärintervention in den Irak.“¹¹

Das gesteigerte Informationsinteresse der Bundesregierung an den Erkenntnissen des *BND* zum Irak-Konflikt wird auch durch die im Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium dargestellten Unterrichtungswünsche aus den Ressorts verdeutlicht. Danach habe etwa das Auswärtige Amt in den sich entwickelnden Konflikt hinein, in Ergänzung zur intensiven Berichterstattung des *BND* mit 17 Informationssuchen im Zeitraum Oktober 2002 bis April 2003, um weitere Verdichtung des Lagebildes gebeten. Der Bundesminister des Auswärtigen sei im laufenden Krieg mindestens zweimal persönlich durch Spezialisten des *BND* detailliert zur Lage unterrichtet worden. Das Bundesministerium der Verteidigung habe im gleichen Zeitraum mit sieben Informationssuchen um weitere Ergänzung des Lagebildes gebeten.¹²

Nicht nur die Bundesregierung, auch das Parlament erwartete, in der Vorphase und während des Irak-Krieges solide durch den Bundesnachrichtendienst informiert zu werden, wie aus den Schilderungen der Zeugen *Wenckebach* und *Uhrhau* deutlich wurde. Der Zeuge *Uhrhau* skizzierte als ehemaliger Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt zunächst die seinerzeitigen Befürchtungen der Bundesregierung:

„Im Vorfeld des sich abzeichnenden Militäreinsatzes gegen den Irak herrschte bei der Bundesregierung hohe Besorgnis hinsichtlich der weiteren Entwicklung. Weder

⁶ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 54.

⁷ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 66.

⁸ *Fischer*, UA-Prot. 111, S. 22.

⁹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 13.

¹⁰ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 14.

¹¹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 46.

¹² *BerBReg*, MAT A 24/3, S. 8.

Verlauf noch Dauer oder mögliche Konsequenzen des Konfliktes waren exakt absehbar. Befürchtungen hinsichtlich möglicher negativer Entwicklungsszenarien standen jedoch bereits deutlich im Raum: Zerfall des Irak, Destabilisierung der gesamten strategisch wichtigen Region einschließlich der Anrainer Türkei und Israel, humanitäre Katastrophen, Stärkung terroristischer Gruppierungen usw. Solide Informationen und Lagebilder waren daher auf dem Weg hin zu einer militärischen Auseinandersetzung von hohem Stellenwert für die Bundesregierung. Das galt sowohl für die Zeit vor der Bundestagswahl als auch danach.“

Anschließend hat er erläutert, dass nicht nur bei der Bundesregierung, sondern auch in den verschiedenen parlamentarischen Gremien ein Informationsinteresse auf der Basis der *BND*-Berichterstattung bestand:

„Bedarfsträger für entsprechende Informationen waren seinerzeit natürlich insbesondere die Ressorts des Bundessicherheitsrates, aber auch alle anderen Häuser, die sich auf Veränderungen in der regionalen Entwicklung in Mittelost einstellen wollten. In den verschiedenen parlamentarischen Gremien ist sowohl 2002 als auch 2003 sehr umfänglich vonseiten der Bundesregierung auf der Basis der *BND*-Berichterstattung oder durch den *BND* direkt vorgetragen worden. Auch hier war das Informationsbedürfnis über die Lageentwicklung vor Ort naturgemäß außerordentlich hoch.“¹³

Dies deckt sich mit dem Eindruck des Zeugen *Wenkebach*, dem seinerzeitigen stellvertretenden Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt: „Mein Eindruck war, dass es sowohl innerhalb der Bundesregierung wie auch im Parlament ein Interesse gab, durch den eigenen Dienst informiert zu werden, der eben – gerade weil er nicht beteiligt war – möglicherweise objektiver hätte berichten können, natürlich nicht so umfassend.“¹⁴

Die Abteilung 6 im Bundeskanzleramt habe daher in der Pflicht gestanden, so der Zeuge *Uhrlau*, „die Nachrichtenbeschaffung durch den Bundesnachrichtendienst entsprechend dieser Bedarfslage von Regierung und Parlament zu steuern und die Informationsversorgung der Ressorts sowie der einschlägigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages sicherzustellen. Der *BND* wurde aufgefordert, die gewünschten Informationen bereitzustellen“.¹⁵

c) Informationsdefizite

Der Bundesnachrichtendienst stand aufgrund dieses hohen außenpolitischen und sicherheitspolitischen Interesses am Irak vor der Herausforderung, der Bundesregierung ein ständig aktuelles und möglichst authentisches Lagebild zu den Entwicklungen in und um den Irak zu liefern. In der Konsequenz habe die damals vom Zeugen *L. M.* geleitete Abteilung 1 „Operative Beschaffung“ unter einem sehr hohen Erfolgs- und Erwartungsdruck ge-

standen. Die Lage damals sei von einer allerhöchsten Auftragspriorität gekennzeichnet gewesen.“¹⁶

Informationsdefizite haben im Herbst 2002 nach den Angaben des Zeugen *L. M.* zum damals zentralen Thema der Proliferation bestanden, zu der Frage, ob der Irak Massenvernichtungswaffen besitzt oder nicht. Durch die seinerzeitige Besetzung der Residentur Bagdad mit einer Minimalausstattung hätten auch entscheidende Zugänge zu einem „inneren Entscheidungszirkel“ bzw. in den „politischen Entscheidungsapparat“ gefehlt.¹⁷

Ähnlich äußerte sich der Zeuge *Dr. R. D.*, der damals die Auswertungsabteilung des Bundesnachrichtendienstes leitete. Seinen Angaben zufolge, war die Bundesregierung vor allem an folgenden Fragen interessiert: „Wie stabil ist das Regime? Wie lange wird es Widerstand halten? Was machen die einzelnen Ethnien untereinander? Wie ist das mit Massenvernichtungswaffen? Wie werden die Länder drumherum reagieren?“

Der Bundesnachrichtendienst war nach den Angaben *Dr. R. D.s* jedoch nicht imstande, hierzu umfassend zu berichten: „Also, es gab eine Fülle [...] von Dingen, die auch Lücken hatten, wo wir eben – jetzt will ich es mal vorsichtig sagen – nicht so bedienen konnten, wie ich das gerne gehabt hätte.“¹⁸

d) Doppelstrategie: Eigen- und Fremdaufkommen

Um dem steigenden Informationsbedürfnis von Parlament und Regierung Rechnung zu tragen, entwickelte der Dienst eine Doppelstrategie. Zum einen sollte das eigene Aufkommen aus der Region gestärkt werden, um eine möglichst große Unabhängigkeit von Erkenntnissen anderer Nachrichtendienste zu erhalten. Gleichzeitig war man bestrebt, so lange wie möglich am Informationsaufkommen der amerikanischen Dienste zu partizipieren. Da eine Beteiligung am Aufkommen eines fremden Nachrichtendienstes in der Regel nur auf der Basis eines wechselseitigen Informationsaustausches erfolgt, war es vor dem Hintergrund der politischen Grundentscheidung der Nichtbeteiligung am Irak-Krieg notwendig, einschränkende Vorgaben und Kriterien für den deutschen Beitrag des Informationsaustausches festzulegen.

Der Zeuge *L. M.* hat die vor diesem Hintergrund bestimmenden Elemente für die Aufstellung der Abteilung 1 „Operative Beschaffung“ wie folgt skizziert:

„Es musste zum Ersten versucht werden, die Beschaffung so auszurichten, dass der Informationsbedarf, soweit irgend möglich, unabhängig vom Erkenntnisaustausch mit anderen Diensten gedeckt werden konnte. Angesichts der Lageentwicklung und der Politik der US-Regierung mussten wir gezielt darauf setzen, ein Lagebild erstellen zu können, das eine [...] gewisse Unabhängigkeit vom US-Aufkommen, vom Austauschmaterial ermöglichte.“

¹³ *Uhrlau*, UA-Prot. 109, S. 79.

¹⁴ *Wenkebach*, UA-Prot. 107, S. 95.

¹⁵ *Uhrlau*, UA-Prot. 109, S. 79.

¹⁶ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 7.

¹⁷ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 10.

¹⁸ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 72.

Wir waren also gefordert, die Fähigkeit zur nationalen Eigenbeurteilung zu stärken, nicht zuletzt auch, um gegebenenfalls Manipulationen im internationalen Lagebild erkennen zu können. Ferner mussten wir durch verstärkte eigene Anstrengungen bei der Informationsbeschaffung der nicht auszuschließenden Gefahr vorbeugen, dass uns die USA, die Koalitionstruppen, eventuell als Nichtmitglieder dieser Koalition vom Informationsfluss abschneiden würden.

Das zweite für mich damals wichtige Element war, dass wir trotz dieser geschilderten Lage [...] versuchen mussten, so lange und so intensiv wie möglich an deren Erkenntnissen zu partizipieren. Uns war nicht zuletzt als Lehre aus dem Kosovo-Konflikt klar, dass das Lagebild der US-Dienste im Falle eines kriegerischen Konfliktes als Basislagebild zum Kriegsverlauf für unsere eigene Berichterstattung an die Bundesregierung unverzichtbar sein würde. Wir mussten und wollten auch in dieser Phase eigene Elemente zur Ergänzung oder als Korrektiv in diese Unterrichtung aufnehmen können. Mir war klar, dass wir bei dieser Lage mit eigenen Mitteln allein nicht in der Lage sein würden oder gewesen wären, einen eventuellen Kriegsverlauf im Irak, in dem Lande, adäquat zu verfolgen. Wir hätten dem Auftrag der Bundesregierung unter Beschränkung auf eigene Mittel nicht in ausreichendem Maße gerecht werden können.

Das dritte bestimmende Element für meine Aufstellung war, dass zu dieser Zeit immer doch das Schwert eines möglichen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch den Irak über der internationalen Gemeinschaft schwebte. Meiner Einschätzung zufolge war es daher von größtem nationalem und internationalem Interesse, hierzu substanziell belastbare Informationen zu gewinnen. [...] Wir hatten schließlich zu dieser Zeit Soldaten, ABC-Abwehrsoldaten, in Kuwait stationiert, und für sie musste eine Vorwarnfähigkeit gegeben sein. Auch dieser Aspekt erforderte meiner Beurteilung zufolge eine Mischung aus internationaler nachrichtendienstlicher Kooperation und einem gesteigerten eigenen Aufklärungsansatz durch Sondermaßnahmen.¹⁹

Um sich die Zugriffsmöglichkeiten auf das US-Lagebild zu erhalten oder möglicherweise auszubauen, habe die Abteilung 3 „Auswertung“ des BND die Option ins Auge gefasst, einen Verbindungsmann zu US-Stellen abzustellen und die entsprechenden Abstimmungsgespräche geführt.²⁰

Diese Doppelstrategie war nach den Worten des Zeugen *L. M.* zur adäquaten Auftragsbefreiung während des Krieges alternativlos.²¹

Aus Sicht des Zeugen *Dr. Hanning* war die Fortsetzung des nachrichtendienstlichen Informationsaustausches mit den USA in der Zeit des Irak-Krieges ein Balanceakt, aber gleichwohl unverzichtbar. Er hat sich zu Beginn seiner Vernehmung vor dem Ausschuss zum besseren Ver-

ständnis seiner Haltung zunächst an die damalige allgemeine politische Lage erinnert:

„Sie wissen, dass sich ab der zweiten Jahreshälfte 2002 und dann verstärkt ab dem Jahreswechsel 2002/2003 abzeichnete, dass die Vereinigten Staaten militärisch im Irak eingreifen würden. Sie wissen auch, dass die Bundesregierung frühzeitig hiergegen Position bezogen hatte und eine Teilnahme Deutschlands an einem Irak-Krieg ausgeschlossen hatte, übrigens ohne deshalb in eine Äquidistanz zwischen beiden Kriegsparteien zu verfallen. Bundeskanzler *Schröder* hat noch am Vorabend des Krieges im Deutschen Bundestag bekräftigt, dass die Vereinigten Staaten ungeachtet der irakpolitischen Differenzen für Deutschland Bündnispartner und befreundete Nation seien.

Während des Krieges drückte sich das dann konkret darin aus, dass von deutscher Seite Überflugrechte gewährt wurden, US-Einrichtungen in Deutschland einem verstärkten Schutz unterzogen wurden, Trainingsmöglichkeiten für amerikanische Militärs in Deutschland erweitert wurden, zusätzliche ABC-Einheiten der Bundeswehr nach Kuwait verlegt wurden und noch andere Maßnahmen.

Im scharfen Kontrast zu dieser Bündniskooperation unterhalb der Schwelle zur Kriegsteilnahme stand die äußerst kritische und zugleich besorgte Haltung der Bundesregierung zum Regime *Saddam Husseins*, einem der schlimmsten Diktatoren der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts, der, wie wir wissen, sich nicht scheute, Massenvernichtungswaffen nicht nur im Krieg gegen den Iran einzusetzen, sondern sogar gegen seine eigene Bevölkerung.²²

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage sei innerhalb der Bundesregierung und im Bundesnachrichtendienst klar gewesen, dass der übliche Informationsaustausch mit US-Diensten im Vorfeld und während des Krieges fortgesetzt werde und kein Anlass bestehe, ihn wegen des Krieges einzustellen.²³

Wegen der deutschen Nichtbeteiligung am Irak-Krieg sei der nachrichtendienstliche Informationsaustausch mit den USA als befreundeter Nation ein Balanceakt gewesen. Deshalb habe man hierfür Kautelen festgelegt.²⁴

e) Politische Vereinbarkeit

Die Zeugen *Dr. Steinmeier* und *Fischer* haben vor dem Ausschuss die Entscheidung zur Fortsetzung der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit trotz des Neins der Bundesregierung zum Irak-Krieg mit bündnispolitischen und außenpolitischen Erwägungen erklärt. Beide Zeugen haben in diesem Zusammenhang insbesondere auf die seinerzeit öffentlich bekannten Maßnahmen, wie die Gewährung von Überflugrechten, den Truppentransit und

¹⁹ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 7.

²⁰ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 8.

²¹ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 8.

²² *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 13.

²³ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 13.

²⁴ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 34.

die Nutzung und den Schutz der US-Militärbasen in Deutschland, verwiesen.

In diesem Sinne hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* in seiner Vernehmung den Vorwurf der mangelnden Glaubwürdigkeit der damaligen Bundesregierung zurückgewiesen; eine solche Argumentation gehe von einer völlig falschen Annahme aus: „Wer so argumentiert, der tut so, als habe das Nein der Bundesregierung zum Irak-Krieg bedeutet, dass wir damit alle Brücken über den Atlantik abbrechen oder – was manche vorgeworfen haben –, dass wir mit Frankreich, Russland und China eine anti-amerikanische Allianz gebildet hätten. [...] Nur, dieser Vorwurf war von Anfang an falsch, und er war unsinnig. Deshalb beruhen auch die heutigen Vorwürfe insoweit auf einer unsinnigen oder mindestens falschen Grundlage.“

Richtig ist [...]: Trotz unseres Neins zum Irak-Krieg haben wir die Bündnistreue, die Bündnisverpflichtungen im Kampf gegen den Terrorismus oder gar innerhalb der NATO niemals in Frage gestellt. Wir haben sogar gesagt: Gerade weil wir im Kampf gegen den Terrorismus erfolgreich sein wollen, darf man den Irak nicht angreifen. Unser Argument war: Der Irak-Krieg ist ein Fehler im Kampf gegen den Terrorismus.

Wenn er sich an die damalige Zeit zurückerinnere, so der Zeuge *Dr. Steinmeier*, sei nicht die Entsendung zweier *BND*-Mitarbeiter nach Bagdad das Problem gewesen. Die PDS habe damals gesagt: „[D]ie Gewährung von Überflugrechten und vor allen Dingen – was ganz besonders schlimm schien – die Bereitstellung der amerikanischen logistischen Basen hier in Deutschland und in Europa, das sei der eigentliche Beweis dafür, dass hier Kriegsbeilegung von deutscher Seite im Irak stattfindet: Das haben wir doch auch öffentlich diskutiert. Das haben wir im Bundestag diskutiert. Das haben wir aus einer Haltung, die damals auch die Ihre war, Herr Vorsitzender, mit großer Nachdrücklichkeit zurückgewiesen. Wir haben damals schon gesagt, die Entscheidung der deutschen Bundesregierung gegen eine Beteiligung am Irak-Krieg heißt nicht Abbruch der Beziehungen zu den USA, heißt auch nicht Aufkündigung von NATO-Verpflichtungen, heißt auch nicht Aufkündigung von nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit. Das war damals noch gemeinsame Auffassung. Insofern verstehe ich nicht, dass wir uns heute hier in eine solche Diskussion verstricken.“²⁵

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* erläutert, bezogen auf den Einsatz des *SET* in Bagdad, sei die Frage der Bündnisverpflichtung nicht der Kern der Entscheidung gewesen. Die Weitergabe von Informationen an die USA sei abstrakt natürlich keine Bündnisverpflichtung, aber man könne dies nur konkret beantworten, wenn sich die Frage stelle: „Sind dort *BND*-Beamte vor Ort oder nicht? Wenn dort keine sind, kann eine Bündnisverpflichtung konkret nicht erfüllt werden. Sind dort zwei *BND*-Beamte, die auch über Informationen – mögen sie auch von keinem ausschlaggebenden Wert sein – verfügen,

stellt sich die Frage der Bündnisverpflichtung. Da haben wir gesagt: Ja.“²⁶

Für den damaligen Außenminister *Fischer* war die Entsendung des *SET* eine Entscheidung, die aus eigenem Interesse auf nachrichtendienstlicher Ebene gefallen sei, nicht aber eine Frage der Bündnisverpflichtung. Allerdings führe der Begriff der Bündnisverpflichtung in die Irre. Man hätte auch jederzeit den Luftraum sperren können oder hätte sagen können: „Für uns bedeutet Kriegsbeilegung, wenn ihr eure Soldaten von deutschen Basen hier abzieht, war es das. – Das wäre alles mit katastrophalen Folgen für die Bündniseinbindung Deutschlands und die außenpolitische Lage. Also jetzt nur: Es ist keine Bündnisverpflichtung in dem Sinne, dass sie durch eine Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland nicht jederzeit hätte korrigiert werden können. Wir waren dazu nicht in dem Sinne verpflichtet; aber all das können Sie nicht unter Bündnisverpflichtung abtun.“²⁷

Die Weitergabe eines Teils der Informationen aus Bagdad sei aber außenpolitisch richtig und im Interesse Deutschlands gewesen: „Ich kann die Kritik daran beim besten Willen nicht nachvollziehen“, so der Zeuge *Fischer*.²⁸ Die Bundesregierung habe nie einen Hehl daraus gemacht, „dass wir einerseits das für einen Riesenfehler gehalten haben, was die Amerikaner machen, für einen historischen Fehler – wir sehen uns bestätigt –, wir auf der anderen Seite aber ein Interesse, ein existenzielles Interesse, auch daran hatten, dass wir unseren Alliierten dort, wo wir Verbündete sind, gerecht werden.“²⁹

Der Zeuge *Fischer* hat die Frage an den Ausschuss gerichtet:

„Wenn Sie uns angreifen wollen als doppelzünftig, wozu dann die Umstände? Der wichtigste Beitrag, den Deutschland geleistet hat, waren die Überflugrechte. Dies geschah in aller Öffentlichkeit. Wozu die ganzen Umstände? Habe ich von irgendjemandem aus der Opposition gehört, wir sollten die Überflugrechte nicht gewähren? Nein, und zwar aus guten Gründen: weil jeder wusste, worum es ging. Jeder wusste, worum es ging. [...] sagen wir mal – jenseits damals der PDS.“³⁰

Die Problematik der Nichtbeteiligung am Irak-Krieg einerseits und die Entsendung des *SET* und das „Aufrechterhalten des Informationsfadens“ hin zu dem Partnerdienst *USA* andererseits sei nach Kenntnis des Zeugen *Wenckebach* in der Phase, als der Einsatz entschieden wurde und die Berichte kamen, noch nicht stärker problematisiert worden. Es sei nach seiner Erinnerung, „als Problem, wo man, wenn man mehr Zeit gehabt hätte, genauer hätte hingucken können, erst im Nachhinein deutlich geworden.“³¹ Unstreitig sei gewesen, der *BND* solle dahin und alle Informationsmöglichkeiten nutzen. Man sei

²⁵ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 60

²⁶ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 64.

²⁷ *Fischer*, UA-Prot. 111, S. 14.

²⁸ *Fischer*, UA-Prot. 111, S. 14.

²⁹ *Fischer*, UA-Prot. 111, S. 11.

³⁰ *Fischer*, UA-Prot. 111, S. 11.

³¹ *Wenckebach*, UA-Prot. 107, S. 89.

dankbar gewesen, dass er in diesen „Einsatzstab mit einem Mann reinkomte“, weil man dachte, „dadurch kriegen wir ein möglichst präzises Bild“.³²

2. Planungsphase

a) Erste Überlegungen im Bundesnachrichtendienst

Erste Überlegungen des *BND* zur Verstärkung der Residentur in Bagdad wurden im Bundesnachrichtendienst im September 2002 angestellt, wie der Zeuge *M. B.*, der damals Leiter des Leitungsstabes des Bundesnachrichtendienstes war, berichtet hat:

Nachdem Präsident *Bush* im September 2002 auf der UN-Vollversammlung ein Plädoyer für den Irak-Krieg gehalten habe, sei dies als Alarmzeichen gewertet worden.³³ Der Zeuge hat klargestellt, dass Überlegungen zur Verstärkung der Residentur in Bagdad nicht von außen, etwa aus dem Kanzleramt an den *BND* herangetragen wurden, sondern es sich dabei um originäre Entscheidungen des *BND* gehandelt habe.³⁴ Erst anschließend, vermutlich im Oktober 2002 sei man auf das Kanzleramt zugegangen.³⁵

Auch der Zeuge *Uhrhau* hat bestätigt, dass die Überlegungen zur Entsendung eines *SET* aus dem Bundesnachrichtendienst gekommen seien: „Die Entscheidung, wie die benötigten Informationen zu beschaffen seien, lag im Wesentlichen in der Verantwortung des Bundesnachrichtendienstes. Konsequenterweise entstanden die ersten Überlegungen zum Einsatz des *SET*-Teams in Bagdad daher auch *BND*-intern. Im Spätherbst 2002 begann dann ein entsprechender Diskussionsprozess mit dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes.³⁶ [...] Natürlich war klar, dass der Handlungsspielraum eines Sondereinsatzteams vor Ort nur sehr begrenzt sein werde. Die sicherheitlichen Parameter und das Operieren unter Botschaftslegende wirkten limitierend. Wir waren jedoch davon überzeugt, das Team würde trotzdem wichtige Lageelemente liefern, die auf anderem Wege nicht zu beschaffen waren. Das galt für Informationen wie Lebensmittelangebot im Irak, Trinkwasserversorgung, medizinische Versorgung, Flüchtlingsbewegungen, Stimmung in der Bevölkerung bzw. in den politischen und militärischen Eliten – alles Informationen, die nur vor Ort und nicht von außen gewonnen werden konnten.“³⁷

Der Zeuge *L. M.* hat ebenfalls erklärt, dass die Idee für ein *SET* im *BND* geboren worden sei. Das Kanzleramt stelle Fragen und erwarte Antworten. Wie diese beschafft würden, unterliege zunächst der Gestaltung durch den *BND*.³⁸

³² *Wenckebach*, UA-Prot. 107, S. 89.

³³ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 37.

³⁴ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 38.

³⁵ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 38.

³⁶ *Uhrhau*, UA-Prot. 109, S. 80.

³⁷ *Uhrhau*, UA-Prot. 109, S. 80.

³⁸ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 13.

b) Konkretisierung ab Oktober 2002

aa) Die Verstärkung der Residentur in Bagdad

Konkretisiert wurden die Planungen im Oktober 2002. Aus zwei Präsidentenvorlagen ergibt sich, dass beabsichtigt war, durch eine Personalaufstockung sowohl die militärische, als auch die operative Aufklärungskomponente zu stärken.

In einer Präsidentenvorlage vom 11. Oktober 2002 schlug der Leiter der Führungsstelle (Abteilung 1), *R. D.*, vor, angesichts der Irak-Krise, die Irak-Aufklärung des *BND* zu intensivieren. Die militärische Aufklärungskomponente vor Ort solle, durch einen zeitlich zunächst begrenzten Einsatz eines *BND*-Mitarbeiters verstärkt werden.³⁹

In einer weiteren Vorlage an den Präsidenten vom 28. Oktober 2002⁴⁰ sprach sich *R. D.* dafür aus, auch die operative Aufklärung vor Ort durch den Einsatz eines weiteren Mitarbeiters zu stärken.

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss hat der Zeuge *R. D.* erläutert, angesichts der bevorstehenden Kriegssituation sei es für die Bundesregierung von höchstem Interesse gewesen, wie sich die Lage im Irak militärisch entwickelt. Auch im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der in Kuwait stationierten Bundeswehreinheiten sei die militärische Aufklärungskomponente sehr wichtig gewesen.⁴¹

Dies wurde dem *SET* in dieser Form nicht als Auftrag vorgegeben, wie der Zeuge *V. H.* bekundet hat. Der Auftrag sei ihm auch nicht von Herrn *R. D.*, sondern von dem damaligen Sachgebietsleiter „Operationen“ erteilt worden und dieser habe den Auftrag sehr allgemein gehalten.⁴² (ausführlich zum Auftrag des *SET* unter B.III.1.b), S. 750)

Aus einer Vorlage des zuständigen Sachgebietsleiters der Abteilung 1, *J. L.*, an den Abteilungsleiter vom 26. November 2002 wird deutlich, dass die Verstärkung der Residentur Bagdad nicht isoliert erfolgte, sondern in ein Gesamtkonzept der Residenturen der Region eingebettet war. In der Vorlage heißt es: „Um zeitgerecht und mit ausreichendem Planungsvorlauf auf die Irak-Krise vorbereitet zu sein, muss Abt. 1 xxxx xxxx Residenturen in der NAMO-Region temporär verstärken, bzw. Sondereinsätze vorsehen.“⁴³ Aus der Vorlage ergibt sich, dass zu diesem Zeitpunkt bereits die Zustimmung des Präsidenten zur sofortigen Verstärkung der Residentur Bagdad um zwei Mitarbeiter vorgelegen hat.

Der damalige Präsident des *BND*, *Dr. Hanning*, hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss die wesentlichen Elemente der seinerzeitigen Überlegungen zur Entsendeentscheidung des *SET* folgendermaßen zusammengefasst:

³⁹ MAT A 332, Ordn. 1, Bl. 1.

⁴⁰ MAT A 332, Ordn. 1, Bl. 13.

⁴¹ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 21.

⁴² *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 94.

⁴³ MAT A 332, Ordn. 1, Bl. 37.

„Die ersten Überlegungen hierzu stammten, soweit ich mich erinnere, noch aus dem Jahre 2002. Sie konkretisier- ten sich dann Anfang 2003. Das Thema war natürlich Gegenstand intensiver Erörterungen innerhalb des Bundesnachrichtendienstes wie auch zwischen Bundesnachrichtendienst und Auswärtigem Amt und Bundeskanzleramt.

Für uns – und ich denke, auch für die anderen Beteiligten – standen zwei Dinge zur Abwägung: auf der einen Seite die Aussicht, Lageerkenntnisse aus erster Hand zu gewinnen und so das Gesamtmosaik der Informationen über den Irak zu vervollständigen, auf der anderen Seite das Risiko, dass den Mitarbeitern etwas zustoßen könnte. Das war natürlich eine sehr schwierige Entscheidung, auch eine, gemessen an den besonderen Verhältnissen eines Auslandsnachrichtendienstes, schwierige Entscheidung. Sie wissen, wie sie am Ende ausfiel, wobei von meiner Seite ein Umstand ganz wesentlich eine Rolle gespielt hat, und zwar der Umstand, dass bestimmte Schutzvorkehrungen getroffen werden konnten, nämlich zum einen die offizielle Anmeldung der beiden Betroffenen bei den irakischen Behörden und zum anderen die Unterrichtung der Amerikaner, die natürlich über denkbar weiter reichende Rescue-Möglichkeiten verfügten als wir selbst. Zum anderen sollte ja und musste ja auch sichergestellt werden, dass sie nicht zum Opfer amerikanischer militärischer Maßnahmen wurden.“⁴⁴

bb) Der Verbindungsoffizier in Doha

Weitgehend parallel zu den Überlegungen, die Residentur in Bagdad zu verstärken, traf der Bundesnachrichtendienst Vorbereitungen, im amerikanischen Kriegshauptquartier *CENTCOM FORWARD* in Doha/Katar einen Verbindungsoffizier zu installieren.

Den Beginn der Planungsphase für den mit dem Decknamen *Gardist* versehenen Verbindungsoffizier hat der Zeuge *M. B.* nicht mehr sicher zu nennen vermocht. Er meine, es sei später als der Planungsbeginn für das *SET* gewesen, er nehme an, im November 2002.⁴⁵

Nach Angaben des Zeugen *H.-H. Sch.* sei die Entsendung eines Verbindungsbeamten zum *CENTRAL COMMAND* auf einen Vorschlag zurückgegangen, den er etwa drei Monate vorher der Leitung des Bundesnachrichtendienstes unterbreitet habe⁴⁶: „Wir sind davon ausgegangen, dass wir jemanden vor Ort bei den Amerikanern brauchen, um [...] unmittelbar Informationen der Amerikaner zu den irakischen Streitkräften abgreifen zu können. *CENTRAL COMMAND* war das Kommando, das für die Lageführung verantwortlich war und wir wollten auch vor Ort jemanden haben, der im Rahmen des Möglichen ein Auge darauf werfen konnte, was die Amerikaner selber so vorhaben und wie sie ihre Operationen ansetzen.“⁴⁷ [...] Im Kriegshauptquartier in Katar [...] liefen alle

Stränge der Nachrichtengewinnung zusammen. [...] Wenn man [...] von den Amerikanern wertige Informationen greifen wollte zur Lage im Irak, dann bekam man das nur in Katar beim Kriegshauptquartier *CENTRAL COMMAND* und deswegen haben wir da einen hingeschickt“.⁴⁸

Er selbst habe hierfür einen Sachgebietsleiter aus seinem Referat gewählt, der einschlägige Erfahrungen im Umgang mit den US-Stellen hatte und der mit der Thematik vertraut war.⁴⁹

Die notwendigen Absprachen mit den US-Stellen seien auf mehreren Ebenen gelaufen: „auf der einen Seite mit den Nachrichtendiensten grundsätzlich über Entsendung des Referenten und zur Lageseite mit dem *CENTRAL COMMAND*, das zu dem Zeitpunkt, als wir die Absprachen getroffen haben, noch in Tampa/Florida war. Diese Absprachen zur Lageseite habe ich selber mit dem damals verantwortlichen US-General für das Nachrichtenwesen getroffen.“ Hintergrund sei gewesen, dass es am Ende die Entscheidung des amerikanischen Oberbefehlshabers in Katar gewesen sei, wen er auf seinem Gefechtsstand als Verbindungsoffizier akzeptiert. Dies gelte unabhängig davon, was die US-Nachrichtendienste gesagt hätten.⁵⁰

XX XX. XXXXXXXX XXXX XXXXXX XXX XXXXXXXX XXX-
XXXXXXXXX XXXXXX XXX XXXXXXXXXXXX XXX XXX XX
XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXX, XX XXXXXXXX XX XX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXX XXX XXX XXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXX XXXXX XX
XXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XXX XXXX XXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXX
XXXXXXXX. XXX XXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXX XX
XXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX XX XXXXXXX XXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX, XXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX
XXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXX, XXXXX XXX XXX
XXXXXXXXX XXX XXXXXXX XXXXXXXX.⁵¹ XXXXXX XXXXX XX XX
XXX XXXXXXX, XXX XXXXXXXXXXX XXX XXX XXX XXX XXX
XXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXX, XXXX XX XXXXXXXX
XXXXXXXX, XXXX XX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX. XXXXX
XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX: XXXXXXXXXXX XXXX
XXXXXXXXXXXX

XXX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXX XXXXXXX XXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX, XXXX XX XXXX XX XXXX
XXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXX, XX
XXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX XX XXXXXXX. XXX XXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXX XX XXX XXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX. XXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX X XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX,
XXXX XXXXX XXXXX XXXXXXX XXXXX XXX XXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX⁵²

⁴⁴ Hanning, UA-Prot. 109, S. 14.
⁴⁵ M. B., UA-Prot. 103, S. 37.
⁴⁶ H.-H. Sch., UA-Prot. 97, S. 8 f.
⁴⁷ H.-H. Sch., UA-Prot. 97, S. 9.

⁴⁸ H.-H. Sch., UA-Prot. 97, S. 51.
⁴⁹ H.-H. Sch., UA-Prot. 97, S. 9.
⁵⁰ H.-H. Sch., UA-Prot. 97, S. 9.
⁵¹ MAT A 332/1, Bl. 2 f., Tgb.-Nr. 63/08 – GEHEIM.
⁵² H. B., UA-Prot. 103, S. 3 und 4, Tgb.-Nr. 78/08 – GEHEIM.

Im Übrigen sei der Residentur in Washington in der Folge zwar sowohl der Meldeweg Bagdad-Pullach-Doha bekannt gewesen, als auch der Umstand, dass der Informationsaustausch unter den üblichen Bedingungen, also wechselseitig, erfolgte. Nicht bekannt gewesen seien Einzelheiten der Vereinbarungen mit der amerikanischen Seite. So seien weder die personelle Besetzung der Residentur in Bagdad, noch der Auftrag des *SET* oder die Inhalte von Meldungen bekannt gewesen. In die Verhandlungen mit der amerikanischen Seite sei die Residentur Washington nicht weiter eingebunden gewesen, dies sei direkt von Pullach aus erfolgt. Die Residentur Washington sei nur „informationsmäßig“ angebunden gewesen.⁵³

Die Arbeitsbedingungen der Residentur Washington seien im Vorfeld des Irak-Krieges durch das Nein der Bundesregierung nicht beeinträchtigt gewesen. Der Zeuge *H. B.* hat hierzu ausgeführt: „Die waren deswegen nicht erschwert, weil es letztendlich auch die Entscheidung der Bundesregierung gab, amerikanischen Kampfflugzeugen Überflugrechte über Deutschland für Angriffsflüge gegen den Irak zu gewähren, und zum anderen, weil angeordnet war, dass die Bundeswehr amerikanische Einrichtungen bewacht, sodass amerikanische Kampftruppen für den Krieg freigegeben werden. Insofern gab es da keine Einschränkungen in der Zusammenarbeit.“⁵⁴ Es gehöre im Übrigen zur ganz normalen routinemäßigen Zusammenarbeit, dass sich im Vorfeld eines Krieges der Informationsaustausch verstärkt.⁵⁵

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat die Entscheidung, einen Verbindungsoffizier in Katar zu installieren, erläutert: Trotz der unterschiedlichen politischen Beurteilungen der amerikanischen Regierung und der Bundesregierung sei es auch für die Bundesregierung wichtig gewesen frühzeitig über die Pläne der US-Stellen informiert zu sein: „Werden sie überhaupt – auch das war ja nicht ganz klar zu dem Zeitpunkt – eine militärische Intervention durchführen, oder ist das Ganze nur Drohkulisse? Das war ja damals alles noch sehr unklar. [...] Wir hatten ein hohes Interesse daran, möglichst nahe und intensive Informationen zu gewinnen über die amerikanische Vorgehensweise, über ihre Reaktionen im Falle unvorhergesehener oder vielleicht auch vorhersehbarer Ereignisse. Dies alles hat bei uns den Wunsch und das Interesse begründet, jemanden nach Doha zu schicken.“⁵⁶

Nach den Darstellungen im geheimen Teil des Berichts der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium xxxxx xx xxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xx-xxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx. xxx xxxxxx xxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xx xxxxxx xxxxx xx xxxxxxxxxxxx⁵⁷

⁵³ *H. B.*, UA-Prot. 103, S. 68, 71 f.

⁵⁴ *H. B.*, UA-Prot. 103, S. 70.

⁵⁵ *H. B.*, UA-Prot. 103, S. 73.

⁵⁶ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 16 f.

⁵⁷ BerBReg, MAT A 24/1, S. 12 ff., Tgb.-Nr. 05/06 – GEHEIM.

Der Zeuge *Dr. R. D.* hat erklärt, er sei als Leiter der Abteilung 3 nicht damit befasst gewesen, dass bei *CENTCOM* ein Verbindungsoffizier installiert werde. Dies sei zwar in der Abteilungsleiterkonferenz diskutiert worden, letztlich sei es jedoch Sache der Abteilung 1 gewesen.⁵⁸

cc) Junktim *SET/Gardist*?

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ergibt sich, dass der Einsatz des Verbindungsoffiziers in Doha im Ergebnis an die Zusage gebunden war, die US-Stellen im Rahmen des zuvor vereinbarten Umfangs am Meldeaufkommen des *SET* zu beteiligen.

Mehrere Zeugen haben betont, dass der Einsatz des *SET* in Bagdad zunächst unabhängig von der Überlegung eines Verbindungsoffiziers im *CENTCOM* erwogen worden sei. Der Zeuge *M. B.* hat erklärt, der Einsatz des *SET* wäre auch unabhängig davon durchgeführt worden. Demgegenüber hat der Zeuge *L. M.* die Arbeit des Verbindungsoffiziers in Doha bereits aus Sicherheitsaspekten als notwendige Voraussetzung für die Arbeit des *SET* angesehen.

Der Zeuge *H.-H. Sch.*, von dem nach eigenem Bekunden der Vorschlag zur Entsendung eines Verbindungsoffiziers nach *CENTCOM* stammte, (s. oben unter B.II.2.b)bb), S. 744) hat erklärt, ursprünglich seien das *SET* in Bagdad und das Bestreben, einen Verbindungsbeamten nach Katar zu bekommen, zwei unabhängige Entwicklungen gewesen. Später habe dies insofern gut zusammengepasst, als man den US-Stellen den Verbindungsbeamten durch das Inaussichtstellen einer Beteiligung am Meldeaufkommen des *SET* in Bagdad, im Rahmen der nationalen Auflagen, habe „schmackhaft“ machen können.⁵⁹ Der Einsatz des Verbindungsbeamten in Katar bei US *CENTRAL COMMAND* sei am Ende an die Zusage gebunden gewesen: „Wir lassen die Amerikaner im Rahmen der nationalen Freigaberegeln am Aufkommen *SET* teilhaben.“⁶⁰

Der Zeuge *M. B.* hat dies bestätigt. Nach seinem Kenntnisstand sei es eine „Conditio“ der US-Stellen gewesen, „das heißt Bagdad ja und *CENTCOM* ja.“⁶¹ Der Zeuge hat jedoch klargestellt, dass die Entsendung nach Bagdad eine *BND*-Entscheidung war. „Das hatte mit dem Junktim primär erst einmal gar nichts zu tun. [...] Die Amerikaner [...] waren an dieser Bagdadpräsenz hochgradig interessiert. Aber die Entscheidung, dass wir da hingehen, hatte damit nichts zu tun. [...] Wir wären auch hingegangen, wenn nicht.“⁶²

Auch der Zeuge *Dr. Hanning* hat erklärt, es gab „sozusagen diese do ut des Beziehung. Wir hatten ein Interesse daran, möglichst umfassend und frühzeitig von den US-Stellen zu erfahren, wie ihre Pläne sind, um die Lage besser einschätzen zu können. Die Amerikaner haben dann

⁵⁸ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 61.

⁵⁹ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 27.

⁶⁰ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 28.

⁶¹ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 31.

⁶² *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 48.

gesagt: „Na ja, gut, wenn ihr das haben wollt, dann müsst ihr uns auch mit bestimmten Informationen versorgen.“⁶³

Auf den Punkt gebracht hat der Zeuge *B. P.* das Junktim mit den folgenden Worten: „Die Eintrittskarte nach Katar war das *SET*. Ohne *SET* kein *P.* in Katar.“⁶⁴

Diese Feststellung deckt sich mit der Aktenlage. In einer Tischvorlage für den Präsidenten vom 26. Februar 2003 weist der Leiter des Referats 13E darauf hin, dass „ein Junktim zwischen dem Verbleib *BND* in Bagdad und dem Einsatz von Herrn *P.* [geschwärzt] im Rahmen der Operation [geschwärzt] bei *CENTCOM FORWARD* besteht.“ Im Zusammenhang mit der Frage, ob das Residenturpersonal auch im Kriegfall in Bagdad verbleiben sollte, schlägt der Referatsleiter am Ende des Vermerks vor: „Das Personal bleibt bis auf weiters vor Ort, um die Aufklärung zu gewährleisten.“⁶⁵

Für den Zeugen *L. M.* hat das Junktim in zweifacher Hinsicht bestanden. Einerseits sei vor allem für den Verbleib des *SET* im Irak während des Krieges unter Sicherheitsaspekten (Warnung vor Bombardements, Evakuierungsoption) die Arbeit des Verbindungsoffiziers Voraussetzung gewesen, andererseits sei die Installation des Verbindungsoffiziers nur möglich gewesen, wenn die US-Stellen Erkenntnisse des *SET* übermittelt bekamen: „Do ut des“.⁶⁶ Der durch das Junktim entstandenen Zwangslage, dass die US-Seite nicht nur geben, sondern auch nehmen wollte, sei man sich bewusst gewesen: „Die Herausforderung war, mit dieser Zwangslage entsprechend umzugehen. Ich glaube, das haben wir ganz vernünftig hinbekommen.“⁶⁷

Dem damaligen stellvertretenden Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, *Wenckebach*, war dieses Junktim jedenfalls zum Zeitpunkt des Einsatzes angebegemäß so nicht bekannt.⁶⁸

Im Gegensatz zu den zuvor genannten Zeugen bezweifelte er, dass die US-Stellen wegen der Meldungen des *SET* den Verbindungsoffizier in Doha zuließen, da nach seiner Ansicht die Meldungen aus Bagdad für die US-Stellen keine militärische Relevanz hatten. Das, was die US-Stellen für den Konflikt brauchten, hätten sie aus eigenen Mitteln oder auch aus den am Konflikt beteiligten Partnerländern gehabt.

Dennoch müsse es nicht uneigennütziges Verhalten der US-Stellen gewesen sein, Deutschland durch den Verbindungsoffizier im *CENCTOM* an Informationen teilhaben zu lassen, da Deutschland trotz seiner Nichtbeteiligung am Konflikt ein sehr wichtiger Partner der Vereinigten Staaten auch im militärischen Bereich gewesen sei: „Das heißt, die Amerikaner haben hier etwas uns gegenüber getan als eine Geste des guten Willens, nicht weil sie etwa auf die Informationen aus dem Weinkeller der französi-

schen Botschaft in Bagdad für ihre militärische Operation angewiesen wären.“⁶⁹ Möglicherweise sei es den US-Stellen auch um Transparenz gegangen und darum, zu zeigen, dass der Krieg sich auf das unbedingt Notwendige beschränke. Dies könne er sich als Motiv viel eher vorstellen, als das Motiv, „dass sie sagen, die haben einen unter irgendeinem Tarnnetz gesehen, zu dem wir jetzt eine Cruise Missile schicken wollen oder irgend so etwas.“⁷⁰

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat sich lediglich in der Lage gesehen, über die Motive der US-Stellen zu spekulieren, weshalb diese *Gardist* zum *CENTCOM* ließen, obwohl klar gewesen sei, dass er keine taktisch-operativ relevanten Meldungen habe liefern können:

Da die Deutschen trotz der Nichtbeteiligung am Krieg die USA gleichwohl weiter als Verbündete behandelt hätten und verschiedene Unterstützungsleistungen erbracht haben, glaube er, dass „es jetzt keine Frage nur des Do-ut-des war im nachrichtendienstlichen Bereich, sondern die Amerikaner haben natürlich das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt gewürdigt, und die sind zu dem Ergebnis gekommen: Ja, die Deutschen behandeln uns weiter hier als Verbündete. Nur so war es möglich, jenseits des engeren Do-ut-des-Austauschverhältnisses im nachrichtendienstlichen Bereich, dass es dazu gekommen ist – das war ja auch ein Vertrauensbeweis –, dass sozusagen jemand dort im Hauptquartier war, obwohl er erklärtermaßen nicht an dem Krieg teilnahm. Das war ja sehr ungewöhnlich. Das hat natürlich damit zu tun, dass offenbar auch von amerikanischer Seite der Wunsch bestand, das Tischtuch mit einem der wichtigsten europäischen Verbündeten nicht zu zerschneiden.“⁷¹

Die Bedeutung der Informationen aus Bagdad für die US-Stellen wurde während der Operation allerdings anders eingeschätzt, wie aus einer Unterrichtungsvorlage des Leiters des Referats 13E an den Präsidenten vom 3. März 2003 hervorgeht. Darin heißt es: „Darüber hinaus übermittelt xxxx [Die *BND*-Residentur in Bagdad] auf RIF [request for information] von MA *P.* im Rahmen Operation [geschwärzt] unter Beteiligung 13E und UAbt 38/39. Da dieser nachrichtendienstliche Austausch erst seit dem 25.02.2003 (Vorhandensein einer geschützten Kommunikation für MA *P.* bisher 3 RIF) angelaufen ist, kann er noch nicht abschließend beurteilt werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Informationen von xxxx [Die *BND*-Residentur in Bagdad] für [geschwärzt] von hohem Wert sind.“⁷²

Auch ein Hinweis des Verbindungsoffiziers in Doha an die Zentrale in Pullach legt nahe, dass dessen Anwesenheit im *CENTCOM* von den USA nicht als eine Geste des guten Willens, sondern als Teil eines nachrichtendienstlichen Geschäfts verstanden wurde. In der Mitteilung vom 22. April 2003, also gegen Ende der Kampfhandlungen, heißt es: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxx xxx xxx

⁶³ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 27.

⁶⁴ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 94.

⁶⁵ MAT A 332, Ord. 1, Bl. 113 f.

⁶⁶ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 24 f.

⁶⁷ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 19.

⁶⁸ *Wenckebach*, UA-Prot. 107, S. 89.

⁶⁹ *Wenckebach*, UA-Prot. 107, S. 99 f.

⁷⁰ *Wenckebach*, UA-Prot. 107, S. 100.

⁷¹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 50.

⁷² MAT A 332, Ord. 1, Bl. 137.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXX XXX XXXXX XXXXXX
 XXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXX XXXX XXXXXX XXX XXX XXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX
 XXX. XXX XXXX XXXXXXX XXXX XXXXXXX XXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXX XXXXXXX XXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXX XXXXXXX XXX
 XXXXX XXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XX XX XXXXXXXXXXXXXXX
 XXX XXXXXX XXXXX⁷³

Der Zeuge *Uhr lau* hat betont, dass es sehr grundsätzliche Interessen gegeben habe, die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten auch in einer solchen Situation stabil zu halten: „[D]ort adäquat vertreten zu sein, zwar nicht als Teil einer Koalition der Willigen, aber im Wege einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, relevante Informationen für ein Lagebild der Region zu gewinnen. Das ist schon wichtig und für uns plausibel gewesen.“⁷⁴ Dabei sei man sich bewusst gewesen, dass die Erwartungshaltungen der US-Stellen höher seien, als das, was geleistet werden könne. In der Übermittlung von Informationen an die US-Stellen habe sich kein Dissens zur politischen Grundlinie der Bundesregierung aufgetan⁷⁵: „Es war schon bekannt, dass es ein Do-ut-des geben sollte, ja. Sonst hätten ja die Rahmenbedingungen keinen Sinn gemacht, was zur Verfügung gestellt wird und was nicht zur Verfügung gestellt wird.“⁷⁶

Für den Zeugen *Dr. Steinmeier* sei das „Junktim“ bei näherer Betrachtung weniger aufregend, als es der Begriff nahelege: „Selbstverständlich haben die Amerikaner mit ihrem Einverständnis, dass ein Mitarbeiter von deutscher Seite aus im *CENTCOM* präsent ist, dort nach Möglichkeit auch Informationen der amerikanischen Intelligence abgreift und Informationen über den Kriegsverlauf einsammelt, natürlich die Erwartung verbunden, dass man auch Anteil hat an den Erkenntnissen, die die beiden *BND*-Mitarbeiter in Bagdad haben. Aber klar war den Amerikanern eben auch – und insofern ist das mit dem Junktim nicht die ganz richtige Bezeichnung –, dass auch die *BND*-Mitarbeiter nur im Rahmen der vorhin schon diskutierten Weisungen zur Weitergabe befugt waren. Insofern war die Erwartung aufseiten der Amerikaner auch entsprechend realistisch.“⁷⁷

dd) Zusammenhang mit *Curveball*?

Einen Zusammenhang zwischen der Bitte der Amerikaner, zu der deutschen *BND*-Quelle *Curveball* Zugang zu erhalten und der Entsendung des Verbindungsoffiziers zum *CENTCOM* gab es nach Angaben des Zeugen *H. B.* „überhaupt nicht“.⁷⁸

Auch der Zeuge *Dr. Hanning* hat erklärt, mit *Curveball* habe das *SET* überhaupt nichts zu tun gehabt. Das sei ein ganz anderer Vorgang gewesen. *Curveball* habe den Zeitraum bis 1998 einschließlich betroffen, das sei keine ak-

tuelle Geschichte gewesen, der da nachzuspüren gewesen sei.⁷⁹

c) Auswärtiges Amt und Kanzleramt

Die Entsendung des *SET* war sowohl mit dem Auswärtigen Amt als auch mit dem Kanzleramt auf höchster Ebene abgestimmt. Der damalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes, *Dr. Hanning*, führte hierzu Gespräche mit dem damaligen Bundesaußenminister *Fischer* und dem damaligen Chef des Kanzleramtes *Dr. Steinmeier*.⁸⁰ Während das Auswärtige Amt vor allem seine Zustimmung zur Nutzung und Überlassung der Räumlichkeiten und Infrastruktur der Botschaft erteilen musste, war das Bundeskanzleramt grundsätzlicher in die Entscheidung involviert, ob das Risiko, während des Krieges zwei Männer in Bagdad zu belassen, im Interesse eines besseren Informationsaufkommens vertretbar war.⁸¹ Über die Entsendung eines Verbindungsoffiziers nach Doha wurde der Bundesminister des Auswärtigen nicht informiert; der Chef des Bundeskanzleramtes wurde nach Aktenlage in der Präsidentenrunde vom 11. Februar 2003 unterrichtet.⁸²

Der Zeuge *Uhr lau* hat ausgesagt: „Ab November 2002 konkretisierten sich diese Überlegungen. Es wurde vereinbart, dass der Chef des Bundeskanzleramtes auf den Bundesaußenminister zugehen würde, um die geplante Residenturverstärkung zu thematisieren. In der Folge kam es dann zu den bilateralen Gesprächen zwischen dem Bundesnachrichtendienst und dem Auswärtigen Amt zur Einleitung der vorbereitenden Maßnahmen.“⁸³

Der Zeuge hat dem Ausschuss das übliche Procedere in den Fällen erläutert, in denen der Bundesnachrichtendienst Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an eine Botschaft entsendet: „[D]ann muss zunächst erst mal im Verhältnis zwischen dem Bundesnachrichtendienst und dem Bundeskanzleramt klar sein, zu welchen Zwecken wann wie viele Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zusätzlich oder überhaupt neu an eine Botschaft entsandt werden. Dann erfolgt ein Abstimmungsverfahren zwischen dem Bundesnachrichtendienst und dem Auswärtigen Amt unter Einbeziehung des Bundeskanzleramtes zur Klärung der Frage Unterbringung, dann Akkreditierung, Zuteilungserlass. Das ist ein ganz normales Verfahren. Das ist auch in diesem Fall mit den zwei Mitarbeitern so erfolgt.“⁸⁴

aa) Gespräch *Dr. Hanning/Fischer* am 8. November 2002

Am 8. November 2002 sondierte der *BND*-Präsident *Dr. Hanning* in einem Gespräch mit dem damaligen Bundesaußenminister *Fischer* zur Lage im Irak und im Nahen und Mittleren Osten die Möglichkeit, auch im Kriegsfall die deutsche Botschaft in Bagdad durch *BND*-Mitarbeiter

⁷³ MAT A 332/1, Bd. 29, Bl. 140, Tgb.-Nr. 63/08 – GEHEIM.

⁷⁴ *Uhr lau*, UA-Prot. 109, S. 87.

⁷⁵ *Uhr lau*, UA-Prot. 109, S. 87.

⁷⁶ *Uhr lau*, UA-Prot. 109, S. 103.

⁷⁷ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 61.

⁷⁸ *H. B.*, UA-Prot. 103, S. 74.

⁷⁹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 74.

⁸⁰ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 15.

⁸¹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 16.

⁸² BerBReg, MAT A 24/3, S. 31

⁸³ *Uhr lau*, UA-Prot. 109, S. 80.

⁸⁴ *Uhr lau*, UA-Prot. 109, S. 90.

zu nutzen. Bundesminister *Fischer* habe diese Frage aufgenommen und eine Prüfung zugesagt, wie der Zeuge *Dr. Hanning* in seiner Vernehmung erklärte.⁸⁵

Als Zeuge vor dem Ausschuss vernommen, hat *Fischer* bestätigt: „Das mit den Mitarbeitern wurde relativ früh angesprochen [...], und ich war sehr dafür. Wozu haben wir einen Auslandsnachrichtendienst? Selbstverständlich dazu, dass er eingesetzt wird, in Krisensituationen, um die Bundesregierung möglichst mit unabhängigen Informationen zu versorgen.“⁸⁶ Es sei nicht nur darum gegangen, die beiden *BND*-Mitarbeiter zu entsenden, sondern auch, sie während des Krieges dort zu belassen. Über den Verbindungsoffizier in Doha sei nicht gesprochen worden.

bb) Kabinettsitzung am 26. November 2002

Am 26. November 2002 wurde die Frage der Verstärkung der Residentur Bagdad bei einer Besprechung im Bundeskanzleramt erörtert. Der Chef des Bundeskanzleramtes sagte zu, die Frage gegenüber dem Bundesminister des Äußeren am Rande der nächsten Kabinettsitzung anzusprechen.⁸⁷ Diesen Erörterungen gingen dem üblichen Verfahren entsprechend bereits bilaterale Gespräche zwischen dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes einerseits und dem Chef des Bundeskanzleramtes sowie dem Leiter der Abteilung 6 im Kanzleramt auf der anderen Seite voraus.

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat verneint, dass die Gesprächszusage des Chefs des Kanzleramtes am Rande der Sitzung vom 26. November 2002 auf Differenzen auf Arbeitsebene zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Auswärtigen Amt zurückzuführen sei.⁸⁸ Der Zeuge *Uhr lau* hat erklärt, er möge nicht ausschließen, dass er sich mit Herrn *Dr. Hanning* über diesen Plan des Bundesnachrichtendienstes bereits vor dieser Sitzung auch schon ausgetauscht habe.⁸⁹ Wann er dies zum ersten Mal im Bilateralen mit *Dr. Hanning* erörtert habe, wisse er nicht mehr, aber er gehe davon aus, dass es vor dem 26. November gewesen sei.⁹⁰ Der Vorschlag einer verstärkten Repräsentanz in Bagdad sei ein Ansatz gewesen, den er für sehr plausibel gehalten habe, da er die Informationstiefe und -breite verändert habe: „Ich habe ihn für sinnvoll gehalten und habe ihn auch unterstützt“, so der Zeuge *Uhr lau*.⁹¹

Der Zeuge hat klargestellt, es sei nicht so gewesen, dass das Kanzleramt verlangt habe, dass der Bundesnachrichtendienst Mitarbeiter nach Bagdad schickt. Denn für die Entscheidung und auch die entsprechende Einschätzung, „welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für bestimmte Regionen benötigt“, und „wie sieht das Informa-

tionsgeflecht aus“, sei der Bundesnachrichtendienst zunächst einmal sehr eigenverantwortlich tätig, und, so der Zeuge *Uhr lau* „da sind Sie gut beraten, von draußen nicht zu verlangen: Schicken Sie den oder die auf jeden Fall dahin.“⁹²

Dem Zeugen *Dr. Steinmeier* sind die Einzelheiten und der Verlauf des Gesprächs nicht mehr im Gedächtnis gewesen. Das Ergebnis der Gespräche und der Besprechung sei gewesen, dass er zusagt habe, die Planungen des Bundesnachrichtendienstes am Rande der nächsten Kabinettsitzung gegenüber Bundesminister *Fischer* anzusprechen.

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat weiter erklärt: „Hintergrund war, dass damals die Zustimmung des Auswärtigen Amtes noch ausstand. Mein dann folgendes Gespräch mit dem damaligen Außenminister war offenkundig erfolgreich; denn ausweislich der Akten erklärte der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes am 10.12.2002 dann seine Zustimmung. Wenn Sie mich nun fragen, ob ich schon vor der Besprechung am 26.11.2002 mit der Frage einer fortgesetzten Präsenz des *BND* in Bagdad während des Krieges in Berührung gekommen bin, so findet sich jedenfalls in den Akten kein Hinweis darauf. Ich gehe aber davon aus, dass mich Herr *Hanning* bereits vor der Besprechung vom 26.11.2002 mit den Plänen des *BND* befasst hat und ich diese nach Abwägung des möglichen Ertrags einer solchen Operation und der damit verbundenen Risiken auch mitgetragen habe.“⁹³

cc) Unterrichtung Staatssekretär Chrobog am 10. Dezember 2002

Am 10. Dezember 2002 unterrichtete der Präsident des *BND* am Rande der Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt den Staatssekretär im Auswärtigen Amt, *Chrobog*, über die Absicht des *BND*, zwei Beamte während des sich abzeichnenden Krieges in Bagdad zu belassen.

Der *BND* wollte eigene Erkenntnisse gewinnen und Kontakte aufrechterhalten, der Außenminister sei über die Sache informiert und habe zugestimmt, habe der *BND*-Präsident ihm gegenüber geäußert, so der Zeuge *Chrobog* in seiner Vernehmung.⁹⁴ Es habe sich lediglich um eine persönliche Unterrichtung gehandelt, eine inhaltliche Diskussion habe nicht stattgefunden.⁹⁵ Die Information habe er in den Briefings, die im Anschluss an diese Runde stattfänden, weitergegeben, in der Folge habe er nichts mehr davon gehört. Mit weiteren Überlegungen, Diskussionen oder Entscheidungen sei er nicht befasst gewesen, da er hierfür nicht zuständig gewesen sei.⁹⁶ Der Zeuge *Dr. Hanning* hat sich an das Gespräch konkret nicht mehr erinnern können, hat es aber für durchaus vorstellbar gehalten, da er ja den Minister um Prüfung gebeten habe.⁹⁷

⁸⁵ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 15 f.

⁸⁶ *Fischer*, UA-Prot. 111, S. 7.

⁸⁷ BerBReg, MAT A 24/3, Bl. 10.

⁸⁸ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 16.

⁸⁹ *Uhr lau*, UA-Prot. 109, S. 86.

⁹⁰ *Uhr lau*, UA-Prot. 109, S. 92.

⁹¹ *Uhr lau*, UA-Prot. 109, S. 86.

⁹² *Uhr lau*, UA-Prot. 109, S. 92 f.

⁹³ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 55.

⁹⁴ *Chrobog*, UA-Prot. 109, S. 6, 9.

⁹⁵ *Chrobog*, UA-Prot. 109, S. 8.

⁹⁶ *Chrobog*, UA-Prot. 109, S. 8 ff.

⁹⁷ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 16.

dd) Allseitiges Einverständnis

Am 18. Dezember 2002 unterrichtete der Leiter der Abteilung „Operative Beschaffung“ des *BND* seine Mitarbeiter darüber, dass nach erfolgter Freigabe des Projekts durch das Auswärtige Amt Umsetzungsmaßnahmen externer Natur unverzüglich eingeleitet werden. Darunter sind nach dem Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium verwaltungstechnische Maßnahmen zwischen Auswärtigem Amt und *BND* zu verstehen, um den Einsatz von *BND*-Mitarbeitern an einer deutschen Botschaft zu ermöglichen.⁹⁸

Nachdem das Auswärtige Amt die Bereitschaft zur Überlassung von Räumen der Botschaft erklärt habe, habe man mit Staatssekretär *Steinmeier* erörtert, ob das Bundeskanzleramt das akzeptiere bzw. damit einverstanden sei, wie der Zeuge *Dr. Hanning* berichtet hat. Nachdem das Einverständnis dann signalisiert worden sei, habe man weitere Schritte ausgeplant. Aber bis zum Schluss habe man eigentlich immer vor der Frage gestanden: „Machen wir es, machen wir es nicht? Es war ja auch nicht ganz klar, wie sich die Lage weiterentwickeln würde. Das war ja alles hochdynamisch. Das war ein längerer Entscheidungsprozess, der dann am Schluss in die Entscheidung mündete, dass wir die beiden Mitarbeiter entsandt haben.“⁹⁹

Der Zeuge *Wenckebach* hat sich erinnert, in einem persönlichen Gespräch gegenüber *Dr. Hanning* gesagt zu haben, „dass das ja schon eine schwierige Situation sei“. Dieser habe geantwortet: „Wenn wir unsere Aufgabe ernst nehmen, können wir nicht einfach dann da wegbleiben, wenn es schwierig wird. Er hat natürlich auch darauf hingewiesen, dass andere dort auch sind.“¹⁰⁰ Allgemein habe es im Kanzleramt seinem Eindruck nach Überlegungen gegeben, die Rolle Deutschlands hin zu mehr politischer internationaler Verantwortung zu definieren. Diesem veränderten Rollenverständnis habe es entsprochen, dass man etwas darüber wissen wollte, „was da geschieht“.¹⁰¹

Das Kanzleramt habe, so der Zeuge *Wenckebach*, den Entscheidungsprozess positiv begleitet.¹⁰²

Allgemein, so hat der Zeuge *Uhrhau* erläutert, sei das Thema Irak als Kernthema Priorität gewesen; das *SET* habe nicht ganz oben auf der Agenda gestanden, denn die Spielräume eines solchen Teams seien in Bagdad sehr begrenzt gewesen. Es habe sich hierbei nur um eine von mehreren Beschaffungsmaßnahmen des *BND* gehandelt und so sei es auch innerhalb der von ihm zu verantwortenden Abteilung behandelt worden.¹⁰³

⁹⁸ BerBReg, MAT A 24/3, S. 10.

⁹⁹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 25.

¹⁰⁰ *Wenckebach*, UA-Prot. 107, S. 89.

¹⁰¹ *Wenckebach*, UA-Prot. 107, S. 88, 93.

¹⁰² *Wenckebach*, UA-Prot. 107, S. 92.

¹⁰³ *Uhrhau*, UA-Prot. 109, S. 86.

ee) Präsidentenrunde am 11. Februar 2003

Den Unterlagen nach kam am 11. Februar 2002 der Einsatz des Verbindungsoffiziers in der Präsidentenrunde im Kanzleramt zur Sprache.

Obwohl nach Auffassung der Bundesregierung der Inhalt der Präsidentenrunden dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu zuordnen und daher dem Beweiserhebungsrecht des Ausschusses entzogen sei, äußerten sich die Zeugen *Chrobog* und *Dr. Steinmeier* hierzu vor dem Ausschuss – allerdings ohne über die Aktenlage hinausgehenden Erkenntnisgewinn:

Der Zeuge *Chrobog* hat berichtet, er habe zwar grundsätzlich an dieser Sitzung teilgenommen, habe jedoch vermutlich frühzeitig gehen müssen, da er an eine Diskussion zu diesem Thema keine Erinnerung mehr habe.¹⁰⁴

Auch der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat in seiner Vernehmung lediglich den Akteninhalt referieren können: „Ausweislich der Akten kam ich noch bei einer weiteren Gelegenheit mit der damals bevorstehenden Operation in Berührung. In einer Besprechung im Bundeskanzleramt am 11.02.2003 wurde ich davon unterrichtet, dass zwei *BND*-Mitarbeiter jetzt nach Bagdad entsandt wurden. Auch der Einsatz eines weiteren *BND*-Mitarbeiters als Verbindungsoffizier bei *CENTCOM* in Doha kam dabei zur Sprache.“¹⁰⁵

III. Der Einsatz von *SET* und *Gardist***1. Sondereinsatzteam *SET*****a) Auswahl und Vorbereitung der Mitarbeiter**

Der Bundesnachrichtendienst wählte die beiden Mitarbeiter *V. H.* und *R. M.* für den Einsatz in Bagdad aus. Bei diesen Mitarbeitern handelte sich um Soldaten. Einer der beiden verfügte über eine Ausbildung als Luftwaffenoffizier,¹⁰⁶ der andere hatte unter anderem eine infanteristische Vorbildung und gehörte der Laufbahngruppe der Unteroffiziere an.¹⁰⁷ Für den Einsatz wurde seitens des *BND* ausschließlich auf Freiwillige zurückgegriffen. Über Arabischkenntnisse verfügten die beiden Mitarbeiter nicht.

Die beiden entscheidenden Kriterien für den Einsatz im Irak seien Freiwilligkeit und eine entsprechende Schulung für einen Einsatz in einem Krisengebiet gewesen, hat der damalige Präsident des *BND*, der Zeuge *Dr. Hanning*, vor dem Ausschuss betont. Deshalb habe die zuständige Abteilung 1 sehr frühzeitig vorgeschlagen, nach Möglichkeit Soldaten auszuwählen. Der Zeuge *M. B.*, Leiter des Leitungsstabes im *BND* hat erklärt, die beiden Mitarbeiter seien nicht wegen ihrer militärischen Kenntnisse ausgewählt worden; er habe vielmehr angenommen, dass sich Soldaten in einem Kriegsszenarium sicherer bewegen können als Zivilisten.¹⁰⁸ Auf die Frage, ob nicht Sprachkenntnisse zur Erfüllung des Auftrages hilfreich gewesen

¹⁰⁴ *Chrobog*, UA-Prot. 109, S. 6.

¹⁰⁵ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 55.

¹⁰⁶ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 7.

¹⁰⁷ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 81.

¹⁰⁸ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 33.

wären, hat der Zeuge *Dr. Hanning* entgegnet, die Beherrschung der Landessprache wäre wünschenswert gewesen, habe aber nicht so im Vordergrund gestanden:

„[I]ch habe nicht als besonders wichtig empfunden, da jetzt einen umfassenden Kontakt zu Einheimischen zu pflegen.“ Personen, welche die Landessprache beherrschten und auch die anderen Kriterien erfüllten, hätten nicht zur Verfügung gestanden.¹⁰⁹

Der Zeuge *R. M.* bestätigte vor dem Ausschuss, sich im Dezember 2002 freiwillig für den Einsatz gemeldet zu haben.¹¹⁰ Erste Gespräche mit der vorgesetzten Dienststelle seien im Dezember erfolgt, sodann eine ungefähr 14-tägige Einweisung im Januar.¹¹¹ Die Einweisung habe sich insbesondere auf die technische Ausrüstung und die Kommunikationsausrüstung bezogen. Weiterhin sei man in die Geografie, in landeskundliche Dinge und in „ganz, ganz kleinem Umfang“ auch in die Sprache eingewiesen worden, man habe gerade so „Guten Morgen“ sagen können, so der Zeuge *R. M.*¹¹²

b) Auftrag

aa) Mündliche Auftragserteilung

Den beiden Angehörigen des *SET* wurde der Auftrag für ihre Arbeit in Bagdad durch den Zeugen *J. L.* als seinerzeit zuständigem Sachgebietsleiter des Referats 13^{xx} mündlich erteilt.¹¹³

Wegen des möglichen Krieges sei eine umfassende schriftliche Weisungslage nicht möglich gewesen, erläuterte der Zeuge *R. D.*. Man habe eine ausreichende Flexibilität benötigt, um auf die sich täglich und stündlich ändernde Nachrichtenbeschaffungslage reagieren zu können. Die Steuerung der beiden Mitarbeiter sei täglich durch die Steuerungsgruppe, abhängig von der Entwicklung vor Ort, erfolgt.¹¹⁴ Auch nach Ansicht des Zeugen *R. M.* wäre ein schriftlich fixierter Auftrag in einem Krisen-, bzw. Kriegseinsatz aufgrund der sich ständig verändernden Lagen sinnlos gewesen.¹¹⁵ In dieser Situation, in welcher er aufgrund veränderter Umstände mit einer schriftlichen Weisung vielleicht schon nach wenigen Stunden nichts mehr hätte anfangen können, sei es für ihn nicht außergewöhnlich, sondern normal gewesen, einen mündlichen Auftrag zu bekommen. Dies sei für ihn genauso verbindlich gewesen.¹¹⁶

bb) Umfassende Aufklärung

Nach dem Bericht der Bundesregierung entsprach der Aufklärungsauftrag dem bestehenden Auftrag der Bundesregierung für den *BND* und sei in den Monaten vor Kriegsbeginn mit insgesamt 50 Einzelanfragen zur Lage-

entwicklung im Irak präzisiert worden. Darüber hinaus habe zum Auftrag des *SET* gehört:

- Allgemein das Sammeln von Informationen zur Gewinnung eines eigenständigen Lagebildes der Bundesregierung.
- Insbesondere das Sammeln von Informationen mit dem Ziel,
 - den Grad der Zerstörung in Bagdad festzustellen,
 - militärische Bewegungen wahrzunehmen, sowie
 - ein psychopolitisches Lagebild zu zeichnen (Beobachten und Melden von Ergebnissen der Gesprächsaufklärung).
- Die Ermittlung von GPS-Daten, um Angriffe auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte zivile Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser, diplomatische Einrichtungen) zu verhindern.
- Das Offenhalten von Kommunikationskanälen in den irakischen Führungsbereich.
- Das Schaffen von Voraussetzungen für eine Auftragserteilung des *BND* nach dem Krieg.¹¹⁷

Der Ausschuss hat in Übereinstimmung hierzu durch seine Vernehmungen ebenfalls einen sehr umfassenden Aufklärungsauftrag, der keinerlei Beschränkungen enthielt, festgestellt.

Nach Erinnerung des Zeugen *J. L.* habe er als Auftrag formuliert: „Stimmungslage der Bevölkerung [und] Entwicklung der krisenhaften Zuspitzung.“ Dies deshalb, da das *SET* vor der krisenhaften Zuspitzung entsandt worden sei. Da sei es darum gegangen: „Wie reagiert die Regierung in Bagdad auf das, was ihr von der internationalen Gemeinschaft vorgehalten wird [und] wie steht die Bevölkerung zu einer möglichen krisenhaften Entwicklung?“¹¹⁸ Konkret habe man das *SET* angewiesen, sogenannte Non-Targets, die Einrichtungen diplomatischer Vertretungen, der Europäischen Union, des Vatikan, von sozialen Einrichtungen wie Krankenhäuser“ zu ermitteln, damit mögliche Bombardierungen ausgeschlossen werden – einschließlich der Liegenschaften der deutschen Botschaft und der Residentur. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, dass ausschließlich Non-Targets hätten übermittelt werden sollen.¹¹⁹

Auf Vorhalt aus der Formulierung des Auftrages im Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium (s. o.), erklärte der Zeuge *J. L.* zunächst: „Das war ein Auftrag, so wie es formuliert ist“¹²⁰. Auf Nachfrage schränkte der Zeuge dies ein: Was da drin steht, ist „ja auch logisch und plausibel“ [...], „da sind ja Allgemeinplätze drin“. Er habe von niemanden, auch nicht schriftlich den Auftrag des *SET* inhaltlich in dieser Form mitgeteilt erhalten.¹²¹

¹⁰⁹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 17.

¹¹⁰ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 9.

¹¹¹ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 21.

¹¹² *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 9.

¹¹³ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 79; *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 8.

¹¹⁴ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 13.

¹¹⁵ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 8.

¹¹⁶ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 22.

¹¹⁷ *BerBReg*, MAT A 24/3, S. 13 f.

¹¹⁸ *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 45 f.

¹¹⁹ *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 46.

¹²⁰ *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 64.

¹²¹ *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 70 f.

Der Zeuge *J. L.* ergänzte, der Auftrag der Residentur vor Eintreffen des *SET* sei ein anderer gewesen und habe das umfasst, was durch die Auswertung im Rahmen des Auftragsprofils der Bundesregierung den einzelnen Residenturen weltweit vorgegeben worden sei. Die Spezialisierung auf Non-Targets habe nur den Auftrag des *SET* betroffen.¹²² Die Meldungen des Residenten über eine Roland-Luftabwehrstellung, Mitteilungen über gepanzerte Fahrzeuge, eine FlaRak-Stellung und einen Bunkerzugang (siehe dazu im Einzelnen unter: B.VI.3.a), S. 796) seien Antworten auf feststehende Auftragsprofile unabhängig von einer möglichen krisenhaften Entwicklung gewesen.¹²³

Die beiden Mitarbeiter des *SET* haben den Auftrag als „sehr umfassend“, „ohne Auflagen“ oder „Beschränkungen“, als „Staubsaugerauftrag“ verstanden:

Der Zeuge *R. M.* umschrieb den ihm erteilten Auftrag plakativ als „Staubsaugerauftrag: alle Informationen, die wir meinten, dass sie interessant sein könnten für den Bundesnachrichtendienst, entsprechend zu sammeln und dann auch zu melden“. Dies habe Informationen zur allgemeinen Lage im Irak, zu Positionen von bewaffneten Kräften, Positionen von Botschaften, Schulen, Konsulaten, Krankenhäusern, die allgemeine Lage in Bagdad, wie die Menschen dort denken, wie sie sich nach den Jahren des Embargos fühlen, wie die Stimmung in der Bevölkerung ist, umfasst. „Das war ein sehr umfassender Auftrag, den wir hatten“.¹²⁴ Der Zeuge *R. M.* bestätigte ausdrücklich, dass die Darstellung im offenen Bericht der Bundesregierung, wonach das Sammeln von Informationen mit dem Ziel militärische Bewegungen wahrzunehmen, diese militärische Fragestellung, integraler Bestandteil seines Auftrages gewesen sei.¹²⁵

Der Zeuge *V. H.* hat den ihm erteilten Auftrag ebenfalls sehr umfassend verstanden: „Der Auftrag generell war die Beschaffung von Informationen für die Bundesregierung. Die konnten militärisch, politisch, wirtschaftlich – zur Versorgungslage der Bevölkerung – sein – alles –, sodass die Bundesregierung ein umfassendes Lagebild, hier kann ich nicht sagen: aus dem Irak, aber doch aus Bagdad hatte.“¹²⁶ Dabei seien ihm keine Auflagen gemacht worden. Es habe keinerlei Beschränkungen dahingehend gegeben, dass gewisse Dinge auszuklammern waren.¹²⁷

Der Zeuge *J. H.*, der als Resident des *BND* in Bagdad in den ersten Wochen die Arbeit des *SET* noch begleitete, empfand den Auftrag des *SET* als zu unklar. Als er in Vorbereitung auf das Eintreffen des *SET* nachgefragt habe, sei ihm erklärt worden, die sollten erstmal runterkommen, alles andere werde man dann sehen. Nach Eintreffen des *SET* habe sich der Auftrag als Berichterstattung für die Bundesregierung, das Sammeln aller möglichen Informa-

tionen, im Prinzip als Fortführung seiner Arbeit dargestellt.¹²⁸

Der Zeuge *R. D.*, der als seinerzeitige Führungsstellenleiter für die operative Aufklärung Nah-/Mittelost der Vorgesetzte des Zeugen *J. L.* war, stellte in seiner Vernehmung die Informationsbeschaffung für das Lagebild des *BND* und die Aufklärung von Non-Targets als gleichwertige Auftragsbestandteile nebeneinander. Der grundsätzliche Aufklärungsauftrag des *SET* habe aus diesen zwei Teilen bestanden:

Für die Analyse des *BND*, für die Auswertung und das Lagebild der Bundesregierung sollte eine möglichst umfassende Aufklärung vor Ort stattfinden, um die politische und militärische Entwicklung des Iraks während des Krieges beurteilen zu können. Dieser umfassende Aufklärungsauftrag habe nicht nur militärische, sondern politische, militärische und wirtschaftliche Aspekte umfasst. Zweitens sollte die Aufklärung dazu beitragen, Verletzungen des Kriegsvölkerrechts zu vermeiden, bzw. Informationen hierzu zu sammeln. Dies habe die Aufklärung von Non-Targets, von Zivilobjekten und die Aufklärung der psychopolitischen Lage, etwa den fehlenden Willen der Iraker zu einem groß angelegten Widerstand in Bagdad umfasst. Die Informationen des *SET* hierzu, die auch an US-Stellen weitergeleitet wurden, haben nach Auffassung des Zeugen *R. D.* wahrscheinlich Zehntausenden Irakern das Leben gerettet.¹²⁹ Nach seiner damaligen Einschätzung seien die US-Stellen damals bereit gewesen, einem groß angelegten Widerstand mit massiver Gewalt und weiteren Bombardements ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung vorzubeugen.¹³⁰

Der Auftrag, Non-Targets aufzuklären, sei in einer Besprechung, an der die Abteilungsleiter 1 und 3 teilnahmen, festgelegt worden. Die Leitung des *BND* habe genehmigt, dass entsprechende Informationen an die US-Stellen weitergegeben werden dürften.¹³¹

Der Zeuge *R. D.* legte Wert auf die Feststellung, dass hier aus der Sicht seiner Führungsstelle keine Aufklärung mit den dann entsprechenden Aufträgen an das *SET* für die Amerikaner, sondern primär für das Lagebild der Bundesregierung stattgefunden habe.¹³²

Im Widerspruch zu der Darstellung des Zeugen *R. D.* hinsichtlich der Bedeutung der Non-Target-Komponente des *SET*-Auftrages standen die Angaben des Zeugen *L. M.*, der damals die Abteilung 1 „Beschaffung“ im *BND* leitete.

Zwar erklärte dieser, dass ohne Frage auch Non-Targets im Auftragspektrum gestanden haben. Er habe dies jedoch nicht als zentralen Punkt des Einsatzes des Teams gesehen. Wenn in der Erinnerung mancher Leute, dies nun als Hauptauftrag erscheine, könne dies auch daran liegen, dass dies ein politisch unproblematisches Thema

¹²² *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 47.

¹²³ *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 47.

¹²⁴ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 8.

¹²⁵ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 22.

¹²⁶ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 83.

¹²⁷ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 93.

¹²⁸ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 77.

¹²⁹ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 7 f.

¹³⁰ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 10.

¹³¹ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 9.

¹³² *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 14.

war und der „Non-Target-Gesichtspunkt“ auch im Kosovo-Konflikt in ähnlicher Situation eine Rolle gespielt habe.¹³³ Auf Vorhalt der Passage aus dem Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium, wonach das Bundeskanzleramt am 24. Februar 2003 vom *BND* eine vorrangige Berichterstattung zu den Themen Lebensmittelangebot, Trinkwasserversorgung, medizinische Versorgung, Flüchtlingsbewegung, Stimmung der Bevölkerung, der politischen/militärischen Elite etc. anforderte, erklärte der Zeuge *L. M.*, dabei habe es sich um wichtige Punkte gehandelt, die auch Bestandteil des Auftrages waren. Das Auftragsprofil zum Irak sei aber weit über diese Detailpunkte hinausgegangen.¹³⁴

Der Zeuge *M. B.* beschrieb den Auftrag als sehr breit angelegt. Es sei ein nachrichtendienstlicher Auftrag, kein militärischer gewesen. Er habe alle Hauptsachgebiete betroffen, politische, militärische, technikkundliche, soziale, psychosoziale Stimmungen, Lebensmittelversorgung, alles. Es habe keinerlei Einschränkung gegeben. Eine solche Einschränkung sei auch nicht möglich gewesen, wie der Zeuge ausführte: „Der Irak ist ein Land größer als die Bundesrepublik. Bagdad ist eine Stadt, die ungefähr doppelt so viele Einwohner hat wie Berlin. Es wäre nicht möglich gewesen, zwei Mitarbeitern konkrete Vorgaben in dieser oder jener Richtung zu machen. Sie mussten lageabhängig ihre Entscheidungen treffen und darüber berichten. In einer Krisensituation gab es keinerlei Einschränkungen, was Prioritäten betrifft. Es war alles wichtig.“ Man sei an allem, was die Mitarbeiter vor Ort in Bagdad sehen und hören konnten, egal welcher Natur, interessiert gewesen.¹³⁵

cc) Aufenthaltsort *Husseins* ermitteln?

Im Grundauftrag des *SET* war als ein Aspekt von mehreren auch die Suche nach dem Aufenthaltsort des damaligen irakischen Staatspräsidenten *Saddam Hussein* enthalten. Eine entsprechende Meldung hätte man nicht an die US-Stellen weitergegeben, sondern darüber umgehend den Präsidenten des Dienstes und dieser das Bundeskanzleramt unterrichtet, um eine Entscheidung herbeizuführen, wie mit solch einer Meldung umzugehen sei, wie die Zeugen *H.-H. Sch.* und *L. M.* übereinstimmend darlegten:

Der Zeuge *H.-H. Sch.* führte hierzu aus, dass ein Nachrichtendienstoffizier sämtliche zu erlangenden Informationen aufnehme und weiterleite. Dazu hätten mit Sicherheit auch Kenntnisse über den Aufenthaltsort *Husseins* gehört. Der Zeuge stellte klar, dass solch eine Meldung von höchster politischer Brisanz gewesen wäre: „Das wäre eine Sache geworden, die ich nicht nach Katar geschickt hätte [...], sondern das hätten wir über den Präsidenten dem Bundeskanzleramt vorgelegt, nach dem Motto: Da haben wir eine heiße Information. Was machen wir jetzt damit?“¹³⁶ Die Frage wo sich *Hussein* befinde, sei einfach von Interesse gewesen. Man habe sich auch

im Vorfeld sehr umfangreich mit seiner Person beschäftigt, wie er sich absichert, mit wie vielen Doppelgängern er arbeite. Dieses Thema sei umgesetzt worden als einer der Aufträge zu *Hussein*, aber es sei sicherlich nicht der Schwerpunkt der Aktivitäten vor Ort gewesen.¹³⁷

Der Zeuge *L. M.* vertrat in seiner Vernehmung die Ansicht: „Ein Nachrichtendienst, der vor Ort ist und diesem Auftrag sich nicht selbst stellt, hat seine Aufgabe verfehlt.“ Für den Fall dass man den Aufenthaltsort hätte feststellen können, erklärte der Zeuge *L. M.*: „Wäre ein tolles Ziel gewesen, klar, aber nicht für uns und nicht in einer Weitergabe *BND* an die Amerikaner. Zu den Grundregeln [...] im nachrichtendienstlichen Bereich gehört es, wichtige Informationen erst im nationalen Bereich zu behandeln. Eine derartige Information wäre von meiner Abteilung, möglicherweise in dem Fall sogar direkt, aber wahrscheinlich über die 38 an den Präsidenten des Dienstes gegangen. Und was der Präsident des Dienstes [...] damit gemacht hätte, scheint mir zumindest auch einigermaßen klar: Der hätte mit Sicherheit die Bundesregierung befasst. Und ich hatte bei der damaligen Bundesregierung schon den Eindruck, dass sie sich nicht scheute, auch unbequeme Informationen entgegenzunehmen. Wie die dann gehandelt hätte, bitte schön, das ist nicht mein Thema.“¹³⁸ Mit absoluter Sicherheit wäre eine Information über den Aufenthalt *Husseins* nicht an die US-Stellen weitergegeben worden, sondern dem Präsidenten des *BND* persönlich zu Verfügung gestellt worden, da es sich nicht nur um eine kriegsrelevante, sondern eine kriegsentscheidende Information gehandelt hätte.¹³⁹

dd) Auftragssteuerung während des Einsatzes

Während des Einsatzes erfolgte die Feinsteuerung von Auftrag und Arbeit des *SET* durch die Zentrale mit Hilfe sogenannter Steuerungshinweise, wie der Zeuge *R. M.* erläuterte:

„Wenn wir eine Information an die Zentrale gegeben haben und die Auswertung, also die Abteilung 3, diese Information aufnimmt und verarbeitet und weitere Nachfragen hat oder auch herausstellen möchte, dass es eine wichtige oder auch völlig unwichtige Information gewesen ist, wird ein sogenannter Steuerungshinweis erstellt. [...] Das ist eine Möglichkeit, um die sich im Einsatz befindlichen Fallführer entsprechend zu steuern, zu sagen: ‚Legt doch mal da mehr einen Schwerpunkt drauf‘, oder: ‚Das war eine wertvolle Information‘, oder auch: ‚Das war eine Information, die schon durch die Presse bekannt war oder die gar nicht bekannt war.“¹⁴⁰

Der Zeuge *R. D.* betonte, dass Steuerungshinweise durch die Auswertungsabteilung und nicht durch die Aufklärungsabteilung erteilt und formuliert werden: „Der wird aus meinem Bereich dann an die beschaffenden Komponenten vor Ort so weitergegeben – unverändert, unge-

¹³³ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 46.

¹³⁴ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 25.

¹³⁵ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 31.

¹³⁶ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 38.

¹³⁷ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 59.

¹³⁸ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 37.

¹³⁹ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 45.

¹⁴⁰ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 18.

kürzt. Den formulieren wir nicht. Den formuliert die Auswertung.“¹⁴¹

Der Zeuge *J. H.* erklärte, er habe in der Zeit kurz vor Kriegsausbruch keine veränderten Anforderungen der Zentrale an den Inhalt der Meldungen feststellen können. Er habe seine üblichen Meldungen abgeliefert.¹⁴² Sein Auftrag sei umfassend gewesen, um alles Mögliche an Erkenntnissen nach Pullach zu liefern; es habe aber aus der Zentrale auch ein spezifiziertes Interesse an taktisch-strategischen Vorbereitungen der Iraker gegeben. Die Abteilung „Auswertung“ habe durchaus nachgefragt „nach dem Motto: genauere Informationen, genauere Positionen und mehr Bilder. Das kam häufiger“. Welcher Steuerungshinweis sich auf welche Meldung bezogen hat, könne er nicht mehr sagen.¹⁴³ Das Interesse der Abteilung „Auswertung“ an den militärischen Kriegsvorbereitungen der Iraker habe sich auch auf spezifische Details, etwa die durch die Iraker angelegten Ölgräben bezogen.¹⁴⁴

Die Zentrale habe darum gebeten, zur leichteren Zuordnung Meldungen über Kriegsvorbereitungen unter der Rubrik „Urban Warfare“ zu liefern. Informationen hierzu seien immer verlangt worden.¹⁴⁵

c) Die Arbeit in Bagdad

aa) Arbeitsaufnahme

Die beiden Mitarbeiter des *SET* nahmen am 15. Februar 2003 ihre Arbeit in Bagdad auf.

Zum Zeitpunkt des Eintreffens des *SET* war der Resident des *BND* noch vor Ort. Dieser hatte bereits im Oktober/November 2002 von dem geplanten Einsatz des *SET* über seine Führungsstelle erfahren.¹⁴⁶ Das *SET* wurde von ihm in die Arbeit eingewiesen, man führte gemeinsam Informations- und Erkundungsfahrten durch.¹⁴⁷ Der Resident, der Zeuge *J. H.*, verließ aus familiären Gründen vor Ausbruch der Kriegshandlungen den Irak am 17. März 2003 und kehrte erst am 30. April 2003 zurück.¹⁴⁸ Er bewertete die Relevanz eines eigenständigen Lagebildes des *BND* als niedrig und begründete dies mit dem hohen persönlichen Risiko der beiden *SET*-Mitarbeiter im Vergleich zu den möglicherweise durch diese gewonnenen Erkenntnissen.¹⁴⁹

Bei den irakischen Behörden waren die beiden Mitarbeiter des *SET* aus Schutzgründen offiziell angemeldet.¹⁵⁰

Nach den Angaben im Bericht der Bundesregierung wurde das *SET* nach Eintreffen in Bagdad zunächst aus der Dienstwohnung des Residenten heraus tätig. Nach Abzug des diplomatischen Personals am 17. März 2003 nutzten die Angehörigen des *SET* dann die Kanzlei der

Botschaft, in der die *BND*-Residentur untergebracht war. Aus Sicherheitserwägungen verlegten die beiden Mitarbeiter auf Weisung der Leitung des *BND* ihren dienstlichen und privaten Aufenthaltsort in die Botschaft eines befreundeten Staates. Nach Ende der Kampfhandlungen Mitte April 2003 nutzten die *BND*-Mitarbeiter wieder die Dienstwohnung des Residenten.¹⁵¹

In der Phase vom 15. Februar 2003 bis zum 17. März 2003 wurden die Meldungen aus der Residentur Bagdad unter dem Namen des Residenten abgesetzt. Beginnend ab dem 24. Februar 2003, mit der Arbeitsaufnahme von *Gardist* bei CENTCOM, wurden allerdings bereits Meldungen, die noch der Resident gezeichnet hatte, nach Doha weitergeleitet. Der Bericht der Bundesregierung spricht insoweit unpräzise von Meldungen des *SET*.

Nach Angaben des Zeugen *V. H.*, sei bei den Erkundungsfahrten die Absprache mit den Kollegen der befreundeten Nation dergestalt gewesen, dass er in einem Team mitgefahre sei, der Kollege in einem anderen. Dies habe man aufgrund der Sprachkenntnisse so zusammengestellt.¹⁵²

bb) Gefährdungslage und Bewegungsfreiheit

Trotz der zum Schutz der Mitarbeiter ergriffenen Maßnahmen waren diese zu Beginn und während ihres Einsatzes vielfältigen Gefährdungen ausgesetzt.

Der Zeuge *R. M.* schilderte, dass man in erster Linie der Gefährdung ausgesetzt gewesen sei, als ausländischer Nachrichtendienstmitarbeiter, in einer Diktatur agierend, jederzeit als Spion ohne Verfahren hingerichtet zu werden. Im Falle kriegerischer Auseinandersetzungen habe die Gefahr bestanden, als menschlicher Schutzschild missbraucht zu werden oder während und nach Kriegs- oder Kampfhandlungen, während Plünderungen durch marodierende Banden einfach erschossen zu werden. Man wäre dann einfach zur falschen Zeit am falschen Ort gewesen. Eine weitere Gefährdung habe darin bestanden, durch fehlgeleitete Bomben oder sonstige Geschosse – „friendly fire“ getroffen zu werden. Schließlich habe das Risiko bestanden, dass es durch das irakische Regime zum Einsatz biologischer oder chemischer Waffen kommen könnte. Trotz Schutzanzügen wäre die Überlebenschance in diesem Fall sehr gering gewesen.¹⁵³

Die Bewegungsfreiheit des *SET* während des Krieges war aufgrund der allgemeinen Gefährdungslage und permanent drohender Polizeikontrollen auf wenige Stadtteile innerhalb Bagdads beschränkt. Dem Bericht der Bundesregierung nach habe zudem jede mit dem Fahrzeug der Deutschen Botschaft durchgeführte Beobachtungsfahrt legiert stattfinden, d. h. mit Botschaftsaktivitäten zu verbindenden Zwecken erklärbar sein müssen.¹⁵⁴

Der Zeuge *R. M.* berichtete, nach Ausbruch der Kriegshandlungen seien sie außerhalb Bagdads nicht mehr be-

¹⁴¹ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 23.

¹⁴² *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 76.

¹⁴³ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 72, 78.

¹⁴⁴ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 76 f.

¹⁴⁵ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 79.

¹⁴⁶ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 81.

¹⁴⁷ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 79.

¹⁴⁸ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 70.

¹⁴⁹ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 77 f.

¹⁵⁰ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 14.

¹⁵¹ BerBReg, MAT A 24/3, S. 12.

¹⁵² *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 95.

¹⁵³ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 11.

¹⁵⁴ MAT A24/3, Bl. 17.

wegungsfähig gewesen, „weil Bagdad eine geschlossene Stadt war“. Die Zufahrten und Zufahrtsstraßen zu Bagdad seien kontrolliert worden und gesperrt gewesen. Es wäre lebensmüde gewesen, zu versuchen, Bagdad zu verlassen. Falls man sich außerhalb Bagdads bewegt hätte, wäre man nicht nur ein Ziel der Iraki gewesen, sondern auch für die anderen Kriegsparteien, die das Fahrzeug nicht hätten einschätzen können.

Auch innerhalb Bagdads sei die Bewegungsfreiheit auf einige Stadtteile beschränkt gewesen. Hinzugekommen sei, dass zahlreiche Polizeikontrollen stattfanden. Jede Fahrt habe sorgfältig geplant und mit einer Rückkehroption verbunden werden müssen. Sie seien zweimal innerhalb weniger Minuten beim Überqueren einer Kreuzung durch die Polizei gestoppt worden, da diese den Auftrag hatte, Spione in der Stadt festzusetzen.¹⁵⁵ Zudem seien sie davon ausgegangen, durch die irakische Seite nachrichtendienstlich überwacht zu werden.¹⁵⁶

Der Zeuge *V. H.* bestätigte, dass während der Kriegshandlungen die Bewegungsmöglichkeiten auf das Stadtgebiet von Bagdad beschränkt gewesen seien. Von einer Überwachung habe man ausgehen müssen, kontrolliert oder behindert worden seien sie nicht.¹⁵⁷

Es sei vorgesehen gewesen, dass sie mit entsprechenden Informationen über Feuerpausen versorgt werden. Dies habe aber in der Praxis nie funktioniert. Verlässliche Informationen hätten sie über das Fernsehen erhalten. Sie hätten sich zur Regel gemacht: „Wenn ein Bombardement stattfindet, verlassen wir die Unterkunft nicht.“¹⁵⁸

d) Kommunikation mit Pullach

Die Kommunikation mit der Zentrale in Pullach erfolgte auf schriftlichem und auf telefonischem Weg.

Nach den Angaben im Bericht der Bundesregierung wurde für die Übertragung von Text- und Bilddokumenten eine mobile, gesicherte Datenleitung eingesetzt, die ausschließlich zwischen *SET* und dem zuständigen Regionalreferat der Abteilung „Operative Beschaffung“ in der *BND*-Zentrale in Pullach genutzt wurde.

Telefonate erfolgten zum einen über eine gesicherte Telefonverbindung, daneben habe das *SET* über ein offenes Nottelefon (Satellitenmobiltelefon) für den Fall des Zusammenbruchs aller sicheren Verbindungen verfügt.

Im Zeitraum zwischen Kriegsbeginn am 20. März 2003 und dem 27. März 2003 war es dem *SET* wegen einer technischen Störung nicht möglich, verschlüsselt zu kommunizieren. In dieser Zeit habe das *SET* Informationen über die allgemeine Lage, die Schwerpunkte der Angriffe auf Bagdad und zu beschädigten Gebäuden übermittelt. In keinem dieser Telefonate seien Koordinaten genannt worden.¹⁵⁹

¹⁵⁵ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 23.

¹⁵⁶ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 24.

¹⁵⁷ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 84.

¹⁵⁸ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 51, *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 80.

¹⁵⁹ BerBReg, MAT A 24/3, Bl. 15 f.

Der Ausschuss hat durch die Beweisaufnahme keine hiervon abweichenden Feststellungen getroffen:

Der Zeuge *R. M.* hat die Kommunikationsmöglichkeiten folgendermaßen beschrieben: „Wir hatten telefonische und schriftliche [Kontakte]. Schriftliche Kontakte hatten wir mit Pullach, und ich hatte die Möglichkeit, über eine verschlüsselte E-Mail-Verbindung Kontakt mit meiner Ehefrau zu halten. Von den telefonischen Möglichkeiten her hatten wir erstens eine Möglichkeit, verschlüsselt Kontakt zu Pullach zu halten. Wir hatten eine Möglichkeit, über eine offene Leitung Kontakt zu Pullach zu halten. Und wir hatten die Möglichkeit, über ein Thuraya-Handy, wie mir die Techniker erklärt haben, wohl teilweise verschlüsselt Kontakt zu Pullach zu halten“.¹⁶⁰

Der Zeuge bestätigte auch den zeitweiligen Ausfall der verschlüsselten Kommunikation. Diese sei im März ungefähr für sieben Tage, wenn er sich richtig erinnere, zwischen dem 20. und dem 27. März 2003 ausgefallen. Spätere Ausfälle der verschlüsselten Kommunikation hätten vielleicht einen halben oder ganzen Tag gedauert.¹⁶¹

Bei der unverschlüsselten Kommunikation habe man immer davon ausgehen müssen, abgehört zu werden, so dass man Informationen verschleiert durchgegeben habe: „Also, wir haben über die offene Kommunikation – das weiß ich – nie Koordinaten gegeben, weil man die nicht verschleiert durchgeben kann, und ansonsten haben wir nur Allgemeines durchgegeben, zum Beispiel, dass wir noch leben, dass es uns überhaupt noch gibt, dass wir noch existieren.“¹⁶²

In den Akten sind für den Zeitraum des Ausfalls der gesicherten Kommunikationswege mehrere Telefonate dokumentiert, die diese Angaben bestätigen. So finden sich unter dem 26. März 2003 und 27. März 2003 Telefonvermerke, mit Angaben über „einen größeren Karnevalsanzug der Prinzengarde mit einer großen Anzahl von Motiwagen und dem Auswurf von Kamellen“ und über Luftangriffe im Süden gegen „Prinzengarde“¹⁶³. Laut Zeugen *R. M.*, sollte dadurch verschleiert werden, dass über schwere Luftangriffe im Süden von Bagdad gegen die Republikanischen Garden berichtet wurde. Diese Angriffe seien zum einen allgemein bekannt gewesen, gleichzeitig hätten sie selbst die Explosionen hören und teilweise sehen können. Die Bombardements hätten in einer Entfernung von rund 5 bis 20 Kilometer stattgefunden.¹⁶⁴

e) Kenntnis von der Zusammenarbeit mit CENTCOM

Nach übereinstimmenden Angaben der Zeugen hatten die beiden Mitarbeiter des *SET* keine explizite Kenntnis darüber, dass ein Teil ihrer Meldungen zur Weiterleitung an das *CENTCOM* für den mit den US-Stellen vereinbarten

¹⁶⁰ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 13.

¹⁶¹ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 72.

¹⁶² *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 32.

¹⁶³ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 556 ff.

¹⁶⁴ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 52 ff.

Informationsaustausch bestimmt war. Lediglich in Einzelfällen sei für sie aus der Formulierung bestimmter Anfragen der Zentrale in Pullach erkennbar gewesen, dass Hintergrund der Anfrage ein Informationsinteresse eines ausländischen Nachrichtendienstes sei. Da die Aufgabe des *SET* sich in der Beschaffung und Übermittlung der Informationen an die Zentrale erschöpfte, war eine Kenntnis von der weiteren Behandlung der Informationen oder gar der Kriterien zur Weitergabe der Informationen an den Verbindungsoffizier bei *CENTCOM* auch nicht vorgesehen.

Man habe das *SET* aus Sicherheitsgründen bewusst nicht darüber informiert, dass gegebenenfalls Informationen aus ihrem Aufkommen mit den US-Stellen ausgetauscht werden, erläuterte der für die Sicherheit des *SET* verantwortliche Leiter der Abteilung 1, der Zeuge *L. M.*, in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss:

„[W]ir wollten dieses *SET* auch nicht in eine Lage bringen, in der sie möglicherweise in einer Zwangslage – ich will jetzt nicht von Folter und solchen Dingen reden – über etwas berichten müssten, was sie wussten. Deshalb haben wir sie [...], bewusst dumm gehalten, als eine, ich sage mal: gewisse Schutzmaßnahme. Das ist der entscheidende Punkt“.¹⁶⁵

Der Zeuge *Dr. Hanning* ergänzte, es sei auch nicht notwendig gewesen, dass die Mitarbeiter des *SET* die Weisungslage zur Informationsweitergabe kannten: „[D]ie sollten alles berichten, was ihr Auftrag war, und der Auftrag war recht umfassend [...] „Die Beschaffer haben alles zu beschaffen. Das ist dann über die Auswertung aufzubereiten und zu filtern.“¹⁶⁶

Die beiden Mitarbeiter des *SET* bestätigten dies:

Der Zeuge *R. M.* erklärte, ihm sei lediglich klar gewesen, dass er Informationen an seine Dienststelle nach Pullach melde. An wen diese Informationen im welchem Rahmen und Umfang weitergeleitet worden seien, habe sich zum damaligen Zeitpunkt seiner Kenntnis entzogen. Dies sei ein Verfahren, das über Jahre hinweg im *BND* praktiziert wurde. Er habe nur Vermutungen darüber gehabt, dass Informationen auch an befreundete Streitkräfte oder an befreundete Nationen gehen. So sei er davon ausgegangen, dass sicherlich Nationen, die gegen den Krieg waren, Informationen ausgetauscht haben.¹⁶⁷ Erst im Nachhinein wisse er, dass einige Meldungen an die US-Stellen gingen.¹⁶⁸ Da er seine Aufträge von der Zentrale in Pullach bekommen habe, sei für ihn auch nicht ersichtlich gewesen, von wem diese Aufträge gekommen seien. Dies hätte aus dem Bereich der Bundesregierung, der Ministerien oder auch befreundeter Nationen sein können.

Er wisse heute nicht mehr genau, ob ihm damals bekannt gewesen sei, dass es einen Verbindungsoffizier im *CENTCOM* gegeben habe.¹⁶⁹ Dementsprechend habe er

auch keine Kenntnis davon gehabt, ob es für die Weiterleitung von Informationen Beschränkungen gegeben habe oder nicht. Das sei ihm nicht mitgeteilt worden.¹⁷⁰ Die im Bericht der Bundesregierung dargestellte Weisungslage „keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkrieges der USA, keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der USA, Unterstützung der Koalitionstruppen bei der Vermeidung von Angriffen auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte Ziele“ sei ihm unbekannt gewesen.¹⁷¹

Der Zeuge *R. M.* fasste das Prozedere folgendermaßen zusammen:

„Wir haben geliefert, und was mit diesen Informationen geschieht, das entzieht sich dann nicht nur unserer Kenntnis, wir haben auch keinen Einfluss mehr darauf, was mit diesen Informationen geschieht, sondern in dem Moment, wo wir die Informationen abgeliefert haben, wird die Information von anderen Personen weiterverarbeitet. [...]: Man bekommt dann gegebenenfalls einen Steuerungshinweis, wenn weitere Nachfragen dort sind, oder eben etwas zu der Bewertung der Information, wie wenig oder wie wertvoll sie gewesen ist.“¹⁷²

Auch der Zeuge *V. H.* bekundete, zum damaligen Zeitpunkt habe er nicht gewusst, dass die Berichte des *SET* teilweise an die US-Stellen weitergegeben worden seien, vermutlich sei ihm dies erst durch die Ordensverleihung der US-Stellen im Jahr 2004 deutlich geworden.¹⁷³ Er habe gewusst, dass es einen Verbindungsmann in Katar geben würde, zu diesem habe er aber zu keinem Zeitpunkt direkten Kontakt gehabt.¹⁷⁴ Er habe auch zum damaligen Zeitpunkt nicht gewusst, inwieweit sie dann im Krieg zusammengelockert wurden,¹⁷⁵ und was die Aufgaben des *Gardisten* in Doha waren.¹⁷⁶ Sein Auftraggeber sei für ihn der Dienst gewesen und im Umkehrschluss sei für ihn Pullach auch der Abnehmer gewesen.¹⁷⁷ Auch aus den Anfragen sei für ihn die Einsteuerung explizit amerikanischer Interessenlagen nicht in dem Maße erkennbar gewesen. Mit den Antworten auf diese Anfragen hätte man sehr viele bedienen können.¹⁷⁸

Auf Vorhalt eines Informationsersuchens aus Pullach an das *SET*¹⁷⁹ hat der Zeuge erklärt, dass es in diesem einen Fall klar erkennbar gewesen sei, dass es sich dabei um eine von Pullach an das *SET* weitergeleitete Anfrage der US-Stellen gehandelt habe; er könne jedoch nicht beurteilen, wie Pullach mit der Antwort des *SET* auf diese Anfrage verfahren sei: „Sobald wir eine Meldung nach Pullach abgesetzt haben, war für uns der Takt beendet.“¹⁸⁰

¹⁶⁵ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 17.

¹⁶⁶ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 56.

¹⁶⁷ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 15, 18, 20.

¹⁶⁸ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 18, 20.

¹⁶⁹ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 20.

¹⁷⁰ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 21.

¹⁷¹ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 23.

¹⁷² *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 37.

¹⁷³ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 80.

¹⁷⁴ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 86.

¹⁷⁵ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 90.

¹⁷⁶ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 97.

¹⁷⁷ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 89.

¹⁷⁸ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 90.

¹⁷⁹ MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 290.

¹⁸⁰ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 108.

Der Zeuge *J. H.* erklärte ebenfalls, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass Meldungen anschließend an die US-Stellen weitergereicht wurden. Seine Informationswege und die des *SET* seien die gleichen gewesen, die Meldungen wären an die Zentrale nach Pullach versandt worden.¹⁸¹ Auf die Frage, ob er den Eindruck hatte, dass die Anfragen aus Pullach eigentlich auch der Zusammenarbeit mit befreundeten Diensten dienen könnten, führte der Zeuge aus, man habe ja teilweise die Anfragen der befreundeten Dienste sogar in Originallandessprache erhalten und beantwortet. Dabei sei es hauptsächlich um einen vermissten Piloten gegangen, allerdings wollten die befreundeten Dienste natürlich immer informiert werden, was sich auf der irakischen Seite im Hinblick auf die Kriegsvorbereitungen tue. Es sei auch nach einzelnen Maßnahmen gefragt worden, beispielsweise, ob die von den Irakern angelegten Gräben bereits mit Öl befüllt seien.¹⁸² Er habe aber nicht den Eindruck gehabt, in Wirklichkeit den US-Stellen zuzuarbeiten.¹⁸³

Der Zeuge *H.-H. Sch.* war der Auffassung, das *SET* habe erkennen können, „auch vom Wording und dergleichen her, dass das Anfragen der Amerikaner sind.“¹⁸⁴

Der Zeuge *Th. W.*, Sachbearbeiter in der Führungsstelle, erklärte, bei einzelnen Anfragen aus der Abteilung 3, die er an das *SET* weitergeleitet hat, habe man aus der Bezeichnung „RFI“ rückschließen können, dass es sich um Anfragen befreundeter Nationen handelte.¹⁸⁵

f) Direkte Kontakte *SET* zu US-Stellen oder *Gardist*?

Den beiden Mitarbeitern des *SET* war es untersagt, in direkten Kontakt zu amerikanischen Stellen in oder außerhalb Bagdads oder zu dem Verbindungsoffizier in Katar zu treten. Neben dem Umstand, dass solche Kontakte geeignet gewesen wären, das vom Bundesnachrichtendienst für die Weitergabe von Informationen vorgesehene „Filtersystem“ durch die Zentrale zu unterlaufen, verboten bereits Sicherheitsaspekte solche Kontaktaufnahmen. Die Beweisaufnahme hat auch keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass diese Vorgabe durch das *SET* unterlaufen wurde und es zu Kontakten des *SET* mit amerikanischen Stellen oder zu dem bei *CENTCOM* befindlichen Verbindungsoffizier kam:

Der Zeuge *Dr. Hanning* machte deutlich, er selbst habe in Absprache mit der Abteilung 1 den Mitarbeitern die Weisung erteilt, Kontakte ausschließlich zu der Zentrale in Pullach zu pflegen und das Informationsaufkommen ausschließlich nach Pullach weiterzugeben. Direkte Kontakte mit den amerikanischen Kollegen seien untersagt gewesen. Bereits aus Sicherheitsaspekten habe man dem Eindruck entgegenwirken müssen, dass Informationen durch das *SET* unmittelbar an die Amerikaner, also den Kriegsgegner weitergeleitet würden.¹⁸⁶ Diese Weisung

habe er nicht schriftlich erteilt; in einem Nachrichtendienst könne man nicht alles schriftlich erteilen. Er habe mit dem Abteilungsleiter intensiv darüber gesprochen, dieser mit seinen nachgeordneten Stellen. Es sei aber klar gewesen, dass dies die Geschäftsgrundlage des Einsatzes gewesen sei.¹⁸⁷

Der Zeuge *L. M.* stellte ebenfalls klar, dass sich bereits unter Sicherheitsaspekten eine Kontaktaufnahme mit US-Stellen verboten habe:

„Ein ganz wichtiges Element war die Beibehaltung vertrauensbildender oder vertrauenserhaltender Maßnahmen gegenüber dem irakischen Nachrichtendienst durch Vermeidung erkennbaren nachrichtendienstlichen Handelns unserer Mitarbeiter und Vermeidung jedweder Indizien, dass es eine wie auch immer geartete Verbindung zu US-Stellen durch sie geben würde. Damit war ein klares Verbot jedweder Kontaktaufnahme gegeben; Möglichkeiten bestanden auch nicht. Mir war völlig klar: Wenn es eine derartige direkte Verbindung geben würde und wenn sie durch irakische Dienste erkannt worden wäre, wäre das mehr oder minder das Todesurteil, zumindest ein ganz, ganz erhebliches und nicht zu kalkulierendes Risikoelement für meine Mitarbeiter gewesen, also ein Schlüssel letztendlich für die Operationsdurchführung.“¹⁸⁸

Der Zeuge *L. M.* führte weiter aus, dass auch gegenüber den US-Gesprächspartnern auf verschiedenen Ebenen deutlich vermittelt worden sei, dass es keinerlei direkten Zugriff der US-Dienste auf das *SET* geben dürfe. Dies sei grundsätzlich akzeptiert worden.¹⁸⁹ Er schließe auch in Kenntnis der beiden Personen aus, dass es direkte Kontakte zwischen dem *SET* und den US-Stellen gab.¹⁹⁰

Der Zeuge *M. B.* führte zusätzlich professionelle Gründe für die Beibehaltung der üblichen Meldewege an. Aufgrund der Ausbildung der beiden Mitarbeiter seien diese keine Spezialisten für Bagdad oder den Irak gewesen. Er habe große Bedenken gehabt, dass Mitarbeiter, die nicht über viele Monate langjährig mit einer speziellen Umgebung vertraut sind, „in die Falle Gerüchtenachrichtendienst fallen“. In einer Krisensituation höre man ungeheuer viel und ungeheuer viel Falsches: „Der Nachbar sagt ihnen: Da ist eine Stelle des Geheimdienstes. Dann berichtet er, es ist der Geheimdienst. Das muss gar nicht stimmen.“¹⁹¹

Daher, so der Zeuge *M. B.*, sei es immer notwendig, die Informationen „durch Fachleute zu reflektieren, die andere Blickwinkel einbringen konnten, das heißt die Auswertung. Infolgedessen wurde festgelegt, dass die normalen Berichtswege nicht verändert werden. Die Mitarbeiter hatten an die Auswertung zu melden. Die Auswertung hatte ihre Informationen mit anderen Informationen gegenzuprüfen, die Validität zu überprüfen und dann eine

¹⁸¹ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 71 f.

¹⁸² *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 76 f.

¹⁸³ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 78.

¹⁸⁴ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 38.

¹⁸⁵ *Th. W.*, UA-Prot. 99, S. 93.

¹⁸⁶ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 18.

¹⁸⁷ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 18.

¹⁸⁸ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 9.

¹⁸⁹ *L. M.*, UA-Prot., 107, S. 9.

¹⁹⁰ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 17.

¹⁹¹ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 34.

Entscheidung der Weitergabe zu treffen – in diesem Rahmen.“¹⁹²

Nach Aktenlage war unklar, ob die US-Stellen während des Krieges über die Mobiltelefonnummern des *SET* verfügten und somit zumindest potentiell eine Kontaktierung des *SET* durch US-Stellen möglich gewesen wäre:

In einem Schreiben des Referenten der Führungsstelle *J. D.* an die Residentur Bagdad vom 10. März 2003, wird ein mit den US-Stellen vereinbarter Evakuierungsplan dargestellt.

Die darin enthaltene Passage „Die befreundete Nation erhält von uns die Nummer der [geschwärzt], um sie lokalisieren zu können. ACHTUNG: DIE HANDYS MÜSSEN FÜR DIE ORTUNG UNBEDINGT EINGESCHALTET SEIN!“¹⁹³ lässt nicht eindeutig erkennen, ob den US-Stellen die Telefonnummern tatsächlich mitgeteilt wurden oder dies nur für den Fall der Evakuierung gelten sollte. Daher hat der Ausschuss hierzu den Zeugen *L. M.* befragt.

Dieser hat erklärt, die Weitergabe der Telefonnummern sei ihm nicht bewusst gewesen. Die Nummern seien in der Steuerungsgruppe verfügbar gewesen und hätten den US-Stellen im Falle der Evakuierung übergeben werden sollen. Die Gefahr, dass die US-Stellen bei sofortiger Weitergabe versuchen könnten, Kontakt aufzunehmen, habe man vermeiden wollen. Er glaube daher, dass die Weitergabe nicht erfolgt sei.¹⁹⁴

Letztendlich räumten die Aussagen der beiden *SET*-Mitarbeiter sowie des Residenten jeglichen Zweifel daran aus, dass es zu keinen Kontakten mit US-Stellen gekommen ist.

Der Zeuge *R. M.* hat erklärt, er habe vom Zeitpunkt seiner Einreise an, dem 15. Februar 2003, bis kurz vor seiner Ausreise am 2. Mai 2003, bis auf eine Gelegenheit kurz vor der Ausreise, keine Kontakte zu Amerikanern oder US-Stellen gehabt.¹⁹⁵

Auch der Zeuge *V. H.* hat bekundet, es habe keinen Kontakt zu den US-Stellen gegeben, er habe keine Telefonnummer, keine E-Mail-Adresse oder Ähnliches gehabt, auch nicht aus Schutzgründen, etwa um vor bevorstehenden Bombardements gewarnt zu werden.¹⁹⁶

Der bis kurz vor Kriegsbeginn in Bagdad tätige *BND*-Resident *J. H.* hat ebenfalls erklärt, aus Bagdad heraus habe er in der maßgeblichen Zeit keinerlei Kontakte zu Amerikanern gehabt.¹⁹⁷ Auch ein Kontakt zum Verbindungsoffizier in Doha habe nicht stattgefunden, dies wäre auch nicht möglich gewesen, da ihm dessen Telefonnummer nicht bekannt gewesen sei.¹⁹⁸

¹⁹² *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 32.

¹⁹³ MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 181.

¹⁹⁴ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 12.

¹⁹⁵ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 12, 14.

¹⁹⁶ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 80.

¹⁹⁷ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 74 f.

¹⁹⁸ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 82.

In der Vernehmung wurde auf einen Telefonvermerk verwiesen, wonach ein telefonischer Kontakt des *SET* zu [geschwärzt] einmal täglich stattfindet.¹⁹⁹ Hierzu wurde die Vermutung geäußert, dass die Schwärzung ein Hinweis auf direkte Kontakte zu anderen Stellen sein könnte. Nach Einsicht in die ungeschwärzte Fassung des Vermerks hat der Zeuge *J. D.* klargestellt, dass die Schwärzung nichts mit anderen Diensten zu tun habe, sondern aus Persönlichkeitsschutzgründen erfolgt sei.²⁰⁰

g) Verbleib in Bagdad auch im Kriegsfall

Die Planung des Einsatzes des *SET* und die Arbeitsaufnahme in Bagdad war von Anfang an mit der Option verbunden gewesen, die beiden Mitarbeiter auch im Kriegsfall im Irak zu belassen (vgl. bereits oben das Gespräch *Dr. Hanning – Fischer* vom 8. November 2002 unter B.II.2.c)aa), S. 747 f.). Hierfür waren aus Sicht des Zeugen *L. M.* vier Voraussetzungen notwendig gewesen: Freiwilligkeit der Mitarbeiter, eine verantwortbare Risikoaburteilung, politische Zustimmung und eine gesonderte Beschlussfassung zu gegebener Zeit.²⁰¹

aa) Überlebensmöglichkeiten im Kriegsfall

Nach der Ankunft in *Bagdad* begutachtete das *SET* das Gebäude der Deutschen Botschaft und das Wohnhaus des *BND*-Residenten auf deren Schutztauglichkeit im Kriegsfall hin. Am 24. Februar 2003 berichtete es mit einer Meldung betreffend „Überlebensmöglichkeiten des Residenturpersonals BAGDAD im Kriegsfall“ hierüber der *BND*-Zentrale in *Pullach* und bewertete dort die Überlebensmöglichkeit des Residenturpersonals im Kriegsfall als insgesamt gering.²⁰²

Beide Gebäude böten weder baulich noch von ihrer Lage her Schutz vor Zugriffen der irakischen Sicherheitsdienste auf ausländische Diplomaten oder bekannte westliche Nachrichtendienstmitarbeiter (wie das *SET*), so dass die Gefahr bestanden habe, im Krieg als menschliche Schutzschilde missbraucht zu werden. Im Falle von zu erwartenden Unruhen oder Plünderungen sei das Botschaftsgebäude gegen Banden und Aufständische gar nicht, das Haus des Residenten kaum zu verteidigen gewesen.²⁰³

Aufgrund seiner exponierten Lage an einer großen Kreuzung zweier Hauptverkehrsstraßen in Richtung Stadtzentrum, sei auch mit einer Einbeziehung des Botschaftsgebäudes in einen eventuellen Häuserkampf zwischen US-amerikanischer und irakischer Armee zu rechnen gewesen. Wegen seiner Bauauffälligkeit wäre das Botschaftsgebäude zudem, durch die Erschütterungen infolge möglicher Bombardierungen in der Nähe befindlicher staatlicher Bauten und städtischen Infrastruktureinrichtungen (Militärgericht, zwei Brücken, ein Offizierklub der Luftwaffe), einsturzgefährdet. Ähnliches sei auch für das baulich bes-

¹⁹⁹ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 557.

²⁰⁰ *J. D.*, UA-Prot. 101, S. 41.

²⁰¹ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 8.

²⁰² MAT A 332, Ordner 5, Bl. 68-76.

²⁰³ MAT A 332, Ordner 5, Bl. 68-76 (72, 74).

ser erhaltende Wohnhaus des Residenten zu erwarten gewesen, in dessen unmittelbarer Nähe ein Ausweichhauptquartier des irakischen Nachrichtendienstes und in 1,5 km Entfernung das Hauptquartier der Luftwaffe gelegen habe.²⁰⁴ Schutzmöglichkeiten im Falle eines Einsatzes biologischer und chemischer Waffen, wie das *SET* es für den Fall eines Aufstandes der Schiiten im angrenzenden Stadtteil Saddam City für möglich hielt, hätten nur in sehr begrenztem Umfang für zwei Tage zur Verfügung gestanden, ohne das eine Kontamination der Lebensmittel hätte verhindert werden können bzw. eine Dekontaminationsmöglichkeit überhaupt vorgesehen gewesen sei.²⁰⁵

Die Bewertung schloss mit der Feststellung:

„Es bleibt festzuhalten, dass die Überlebenschancen des Residenturpersonals im Botschaftsgebäude, wenn sich der Krieg über mehrere Tage hinzieht, bzw. die ausländischen Truppen BAGDAD nicht innerhalb dieser Zeitspanne nehmen, als gering, im Fall von bürgerkriegsähnlichen Zuständen, dem Einsatz von B- oder C-Kampfstoffen sowie bei einem militärischen Angriff als sehr gering einzustufen sind.“

Bei einer Verlagerung der Residentur in das Wohnhaus des Residenten wird die Überlebensfähigkeit des Personals geringfügig verbessert, falls die Anwesenheit des Personals im Haus nicht bekannt wird. Sollte der Aufenthalt des Personals im Wohngebäude bekannt werden, sind die Überlebenschancen ähnlich gering wie im Gelände der Botschaft einzustufen.“²⁰⁶

bb) Anordnung: „Irak nicht verlassen?“

Im vorgelegten Aktenmaterial befand sich ein Schreiben der Führungsstelle an das *SET* vom 11. März 2003. Darin wurde das *SET* in deutlichen Worten angewiesen, den Irak nicht zu verlassen.²⁰⁷ Die dadurch entstandenen Zweifel an der Freiwilligkeit des Verbleibs auch während des neun Tage später beginnenden Irak-Krieges, hat das Ergebnis der Beweisaufnahme ausräumen können:

Der Zeuge *R. M.* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss erläutert, dass diese Weisung im Zusammenhang mit der Evakuierung des übrigen Botschaftspersonals und weiterer deutscher Staatsangehöriger nach Jordanien kurz vor Kriegsbeginn erfolgt sei. Es sei befürchtet worden, dass falls man bei einer Unterstützungsleistung den Irak verlasse, man anschließend nicht mehr dorthin zurückkehren könne und keine erneute Einreisegenehmigung erhalte.²⁰⁸ Der Zeuge *R. M.* hat klargestellt, dass er und sein Kollege zwar darauf vorbereitet waren, im Falle eines Krieges im Irak zu bleiben, es sei ihnen jedoch jederzeit freigestellt gewesen, im Falle einer zu großen Gefährdung wieder zurückzureisen.²⁰⁹

²⁰⁴ MAT A 332, Ordner 5, Bl. 68-76 (73, 74-75).

²⁰⁵ MAT A 332, Ordner 5, Bl. 68-76 (74, 75).

²⁰⁶ MAT A 332, Ordner 5, Bl. 68-76 (76).

²⁰⁷ MAT A 332, Ordner 2, Bl. 185.

²⁰⁸ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 12.

²⁰⁹ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 11.

cc) Kosten-Nutzen-Analyse

In Vorbereitung der Entscheidung über den Verbleib des *SET* in Bagdad auch während des Krieges ordnete der Präsident des Bundesnachrichtendienstes Ende Februar 2002 an, eine dienstinterne Stellungnahme zu erstellen. Unter Einbeziehung der betroffenen Referate der Abteilungen 1 und 3 erarbeitete die Abteilung 1 daraufhin eine „Kosten-Nutzen-Analyse“, die am 6. März 2003 vorlag.²¹⁰ Aus dieser Analyse ergibt sich, dass die Abwägung zwischen Ertrag und Gefährdung für den Fall eines Verbleibs der beiden Mitarbeiter im Kriegsfall in Bagdad unterschiedlich beurteilt wurde. Während die Referate 38A, 38C, 38D und 39C die durch das *SET* erzielbaren Erkenntnisse durchweg als gering, bzw. sehr begrenzt einschätzten und in keiner Relation zur Gefährdungslage sahen, vertrat das Referat 38B die Auffassung: „Zur Ergänzung und Vervollständigung des Lagebildes von hoher Bedeutung; im Zusammenhang mit *CENTCOM* Qatar von existentieller Bedeutung.“²¹¹

Für ein Nachkriegsszenario fielen die Bewertungen positiver aus. Die Referate 38A und 38C wollten keine dezidierte Aussage zum Nutzen treffen. Neben dem Referat 38B, das den Erkenntnissen eine hohe Bedeutung zumaß, erhoffte sich hier auch das Referat 39C wertvolle Informationen und sprach sich für eine verstärkte Aufklärung unmittelbar nach Kriegsende aus.²¹²

dd) Besprechung vom 17. März 2003

Am 17. März 2003, also wenige Tage vor Kriegsbeginn, erörterte die Führungsebene des *BND* in einer Besprechung abschließend das Risiko und den Nutzen eines Verbleibs des *SET* in Bagdad. Teilnehmer waren der Präsident und Vizepräsident, die Abteilungsleiter 1, 3 und 5, der Unterabteilungsleiter 13, sowie mehrere Referatsleiter.

Aus dem Protokoll der Besprechung ergibt sich, dass auch hier das Für und Wider kontrovers diskutiert wurde. Als Ziele der Operation sind aufgeführt: „Informationsbeschaffung“, die „Option „Einfluss“ zu mehren“, die „Startposition unmittelbar nach dem Krieg“ und das „Selbstverständnis *BND* in der Krise an vorderster Front zu sein“. Aus dem Protokoll wird weiter deutlich, dass sich die Teilnehmer der Gefährdungslage der beiden Mitarbeiter deutlich bewusst waren und unter den bisherigen Voraussetzungen der Unterbringung im Gebäude der deutschen Botschaft der Ertrag/Zielerreichungsgrad als unausgewogen bewertet wurde. Durch eine enge Kooperation mit einem anderen ausländischen Nachrichtendienst erschien ein Verbleib des *SET* in Bagdad im Ergebnis verantwortlich, so dass sich der Präsident für einen Verbleib der Mitarbeiter in Bagdad aussprach. Der damalige Vizepräsident des Dienstes wertete das Vorhaben bezüglich des Risikos als kalkulierbar, den Nutzen während

²¹⁰ MAT A 332, Ordner 2, Bl. 165-169.

²¹¹ MAT A 332, Ordner 2, Bl. 168.

²¹² MAT A 332, Ordner 2, Bl. 169.

des Krieges gleich null, aber für die Zeit danach als sehr wichtig.²¹³

Diese Auffassung des Vizepräsidenten habe, so der Zeuge *R. D.*, der damals Leiter des Referats 13E war, in vollem Widerspruch zu der Haltung der Bundesregierung gestanden. Er wisse aus Besprechungen, an denen auch der damalige Präsident teilgenommen habe, dass höchstes Interesse an den Informationen bestanden habe und auch während des Krieges zahlreiche Anfragen an den Präsidenten gestellt worden seien.²¹⁴

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat sich an die Position des Vizepräsidenten nicht mehr erinnern können.²¹⁵

Sämtliche vernommenen Zeugen haben allerdings bestätigt, dass es sich um eine kontroverse Besprechung handelte:

Der Zeuge *R. D.* hat erklärt, dass die Entscheidung kontrovers diskutiert worden sei. Es sei erklärt worden, wenn das Auswärtige Amt das Land verlasse, dann sollten alle das Land verlassen:

„Es war ja damals auch ein Novum. Wir haben das früher auch öfter gemacht, dass wir sagten: Wenn Kriege und große Krisen entstehen, dann zieht sich der *BND* erst zurück. Aber es wurde damals ganz klar entschieden: Wir wollen auch während eines Krieges vor Ort bleiben. [...] Das war ganz klar abgestimmt mit der Leitung meines Dienstes und von ihr genehmigt.“²¹⁶

Der Zeuge *R. D.* hat weiter geschildert, es habe durchaus Kollegen gegeben, die wegen der starken Gefährdung der Mitarbeiter sagten, wir sollten dies nicht machen.

„Aber es ging natürlich letztlich auch um das Renommee und um die Professionalität unseres Dienstes. Ein Auslandsnachrichtendienst, der sich im Kriegsfall zurückzieht, muss sich natürlich schon den Vorwurf machen lassen, dass er seinen Auftrag nicht voll erfüllt. Gerade im Konflikt- und Kriegsfall wollen oder sollen wir ja auch Informationen liefern. Und in diesem Fall wurde von der Bundesregierung ja mit höchster Priorität [...] gefordert, ein aktuelles Lagebild zu liefern, auch während des Krieges.“²¹⁷

Aus der Sicht seines operativen Bereichs habe die Möglichkeit, den amerikanischen Partnern im weitesten Sinne behilflich zu sein, bei der Entscheidung, im Kriegsfall vor Ort zu bleiben, keine Rolle gespielt. Die Möglichkeit, den US-Stellen Informationen über Non-Targets zu geben, sei lediglich ein Nebenaspekt gewesen. Die Priorität habe eindeutig bei der Aufklärung für die deutsche Seite bestanden.²¹⁸

Der Zeuge *M. B.* hat angegeben, es habe eine Risikoabwägung in Verbindung mit der Notwendigkeit der Auf-

klärung und dem potenziellen Ertrag gegeben. Bei der Risikoabwägung hätten die hohen Risiken für die Mitarbeiter im Vordergrund gestanden. Dem habe die Notwendigkeit der Aufklärung gegenüber gestanden. Die Bundesregierung habe ein prioritäres Interesse am Irak-Krieg gehabt. Man sei hochgradig beunruhigt über eine potenzielle Desintegration des Landes, Flüchtlingsströme, Destabilisierung der Region und die Auswirkungen auf die Türkei und Saudi-Arabien gewesen. Schließlich habe man im Hinblick auf die Fuchs-Spürpanzer der Bundeswehr in Kuwait einen erhöhten Informationsbedarf gehabt. Der potenzielle Ertrag sei nicht besonders hoch angesetzt worden. Allerdings sei ein nachrichtendienstliches Lagebild mit einem Mosaik vergleichbar und jeder einzelne Stein mache es enger und dichter. Die Leitung habe einen großen Wert auf eigene Lagebilder gelegt.²¹⁹

Der für die Sicherheit der beiden Mitarbeiter des *SET* verantwortliche ehemalige Leiter der Abteilung 1, der Zeuge *L. M.*, sah eine Verantwortbarkeit „– und das auch nur grenzwertig“ – nur dadurch gegeben, dass sich die Risikofaktoren des Einsatzes mit Hilfe und Unterstützung Dritter reduzieren ließen. Hierzu habe unter anderem eine gewisse Warmmöglichkeit vor Bombardements durch eine entsprechende Verbindung zu US-Stellen und eine Evakuierungsoption gehört.

Sein Entscheidungsvorschlag sei gewesen, „die Mitarbeiter vor Ort zu belassen, sofern das Unterziehen in die Botschaft eines anderen Landes und eine indirekte Absicherung des *SET* durch einen Verbindungsmann bei US-Stellen möglich wäre und die Zustimmung der Bundesregierung zu dieser Doppelstrategie mit den Elementen Eigenbeschaffung durch das *SET*, zweitens Schutz des *SET* und zusätzlicher Informationsgewinnung durch und bei US-Stellen gegeben wäre.“²²⁰

Der Zeuge *L. M.* hat weiter erklärt, nach intensiver Diskussion in dieser Besprechungsrunde unter Abwägung vieler Argumente – pro und contra; es habe auch viele dagegen gegeben – zu diesem Einsatz, habe *Dr. Hanning* seinerzeit die Entscheidung getroffen, den Einsatz durchzuführen, ihn allerdings unter den Vorbehalt einer Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt zu stellen.²²¹ Es habe sich vor dem Hintergrund der politischen Rahmenbedingungen in Deutschland um eine hoch politische Entscheidung gehandelt, und deshalb habe aus seiner Sicht die Regierung und nicht der Dienst darüber entscheiden müssen.²²² Nach seiner Erinnerung habe Herr *Dr. Hanning* in der Sitzung gesagt: „Jawohl, wir machen das; aber ich gehe jetzt mit dem Paket zum Kanzleramt und erst dann kriegt ihr von mir das Go.“²²³

Explizit gegen den Verbleib des *SET* unter Kriegsbedingungen in Bagdad hatte sich der Zeuge *Dr. R. D.*, der damalige Leiter der Abteilung 3, ausgesprochen. Mit dieser ablehnenden Haltung stand er in der Besprechung vom

²¹³ MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 238 ff., 242.

²¹⁴ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 21.

²¹⁵ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 33.

²¹⁶ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 13.

²¹⁷ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 20.

²¹⁸ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 32.

²¹⁹ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 30 f.

²²⁰ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 9.

²²¹ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 9.

²²² *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 16.

²²³ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 16.

17. März 2003 indes allein, wie er eingangs seiner Vernehmung vor dem Ausschuss darlegte:

Er habe trotz des Informationsbedürfnisses der Bundesregierung und der Bedeutung einer eigenständigen Lageerfassung und Lagebeurteilung durch Mitarbeiter vor Ort aus zwei Gründen von einem Verbleib der Mitarbeiter abgeraten:

„Erstens wies ich in der Sitzung darauf hin, dass meines Wissens laut politischem Beschluss beim Krieg gegen den Irak keine deutschen Soldaten eingesetzt werden dürften. Für das Sondereinsatzteam musste aber auf Mitarbeiter mit militärischem Hintergrund zurückgegriffen werden. Präsident *Hanning* verwies darauf, dass diese Frage bereits auf höherer Ebene erörtert worden war und hinsichtlich eines solchen Einsatzes keine Bedenken bestanden. Damit war dieser Punkt für mich vom Tisch.“²²⁴ Wer die höhere Ebene war, mit welcher *Dr. Hanning* dies erörtert habe, wisse er nicht.²²⁵

„Zum Zweiten hielt ich das Risiko für Leib und Leben, dem das *SET* während der Kriegshandlungen ausgesetzt werden würde, für zu hoch. Der Informationszugewinn für das *SET*, den ich zur Lagebeurteilung für die Bundesregierung erwartete, schien mir dagegen eher gering. Ich war der Ansicht, dass sich die Mitarbeiter nur sehr begrenzt im Einsatzraum bewegen können, Kontakte zu wichtigen Quellen würden nur schwer zu halten sein, und ich hatte Zweifel, dass das Gewinnen von wesentlichen Lageinformationen mit einem raschen Fortschreiten von Kampfhandlungen würde Schritt halten können.“²²⁶ Ihm persönlich sei das, was da zusätzlich für die Lageberichterstattung kommen könne, nicht genug gewesen, um zwei Menschenleben zu riskieren.²²⁷ Der Zusammenhang zwischen *SET* und *Gardist*, sei ihm damals nicht gegenwärtig gewesen, habe für ihn auch keine Rolle gespielt. Wo Informationen herkommen, sei Sache der operativen Beschaffung.²²⁸

Der Zeuge *Dr. R. D.* hat eingeräumt, seine Meinung sei von den anderen Abteilungsleitern so nicht geteilt worden. Die operative Seite habe die Bewegungsfreiheit und den zu erwartenden Gewinn aus ihren Zugängen deutlich höher eingeschätzt. Zudem habe man auch auf die Verantwortung gegenüber den Partnerdiensten im Rahmen des politisch Erlaubten hingewiesen und argumentiert, dass man sich als Nachrichtendienst eines Landes, das in der fraglichen Region wesentlich Verantwortung mit trägt, nicht gerade dann zurückziehen sollte, wenn es ernst wird.²²⁹ Seine eigenen Bedenken seien nur auf die Kriegszeit bezogen gewesen. In der Vorkriegszeit habe er sich als Auswerter gewünscht, viel mehr an Informationen zu erhalten. Die Nachkriegszeit habe ihm ebenfalls sehr am Herzen gelegen, so dass es ein gewichtiges Argument ge-

wesen sei, präsent zu sein, um nachher wieder präsent sein zu können und dürfen.²³⁰

Er habe sich in der Besprechung nicht umstimmen lassen und auch anschließend noch seine Bedenken gehabt. Nachdem der Entschluss aber mehrheitlich gefallen sei, habe er aber alles getan, was in seiner Macht gestanden habe, um zu helfen, die Aufgabe zu erfüllen.²³¹

Auch der Zeuge *Dr. Hanning* hat bestätigt, dass es eine kontroverse Diskussion gegeben habe und der Leiter der Abteilung 3 bezweifelt habe, was dies für das Informationsaufkommen bringe. Sehr viele im Dienst, er habe dies auch mit den Abteilungsleitern besprochen, seien aber sehr wohl der Auffassung gewesen, dass das ertragreich und hilfreich werden würde. Dieser Auffassung sei er auch gewesen und habe dann die Entscheidung so gefällt, wie sie gefällt worden sei.²³²

2. Der Verbindungsoffizier in Katar

a) Probleme vor der Arbeitsaufnahme

Im Vorfeld der Arbeitsaufnahme des Verbindungsoffiziers des *BND* bei *CENTCOM FORWARD* in Doha/Katar am 24. Februar 2003 gab es offenbar Abstimmungsschwierigkeiten über dessen aufenthaltsrechtlichen Status, die den Beginn seiner Tätigkeit um mehrere Wochen verzögerten. Kurzeitig schien die Einbringung des Verbindungsoffiziers bei *CENTCOM* komplett in Frage gestellt zu sein.

In einer Vorlage vom 21. Februar 2003 unterrichtete der Leiter der Führungsstelle den Abteilungsleiter 1 über ein Telefonat mit der für Katar zuständigen *BND*-Residentur in Riad. Der Inhalt der Unterrichtung war dem Ausschuss nur in komplett geschwärzter Form übermittelt worden. Am Ende des Unterrichtungsvermerks führt der Leiter der Führungsstelle aus: „13E nutzt alle Möglichkeiten, eine derartige Maßnahme im Vorfeld zu vermeiden, und beachtet deshalb beim Auftreten erster Indikatoren, die den obigen Schritt erwarten oder erkennen lassen, darauf hinzuweisen, dass eine enge, mit den USA vereinbarte Verknüpfung zwischen dem Einsatz von Herrn *P.* bei *CENTCOM FORWARD/QTR* und dem Einsatz der *MA* in Bagdad mit Sicherstellung der Exklusivität der Informationspolitik besteht. Ein erzwungener Abzug von Herrn *P.* gäbe Anlass zur Überprüfung des bisherigen *Procedere*.“²³³

Ein Aktenvermerk von Ende Februar 2003 deutet ebenfalls darauf hin, dass in der Anfangsphase der Tätigkeit des Verbindungsoffiziers dessen Verbleib in Katar aufgrund von Einwänden der US-Botschafterin zunächst nicht gesichert schien. Um mögliche Störungen der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit zu vermeiden, entschied sich der *BND* dafür, die Operation zunächst fortzuführen und erst bei einer Eskalation den Vertreter der *DIA*

²²⁴ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 59.

²²⁵ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 60.

²²⁶ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 59.

²²⁷ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 68.

²²⁸ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 68.

²²⁹ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 59.

²³⁰ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 67.

²³¹ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 74 f.

²³² *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 19.

²³³ MAT A 332, Ordn. 1, Bl. 104 f.

dahingehend zu unterrichten, dass man den Vorgang als der inneramerikanischen Abstimmung unterliegend betrachte.²³⁴

Hierzu hat der Ausschuss den Zeugen *F. H.* vernommen, der als Leiter der Residentur in Riad seinerzeit mit der Unterstützung der Einreise des Verbindungsoffiziers befasst war.

Der Zeuge hat erläutert, dass die US-Botschafterin darauf hingewiesen habe, *CENTCOM* sei eine rein militärische Angelegenheit und der *BND*-Beamte müsse über die US-Streitkräfte dorthin verbracht werden. Dies habe man aber vermieden, da ansonsten die Bewegungsfreiheit des Verbindungsoffiziers und seine Ausreisemöglichkeiten eingeschränkt gewesen wären, daher habe man ihm bei den katarischen Behörden einen legalen Aufenthalt verschafft. Insgesamt habe es mehrere Wochen gedauert, bis letztlich die Genehmigung der US-Streitkräfte vorlag und der *Gardist* seine Arbeit aufnehmen konnte. Während dieser Zeit sei der *Gardist* in einem Hotel in Katar untergebracht gewesen.²³⁵ Verhandlungen über die Einbringung in das *CENTCOM* habe er, so der Zeuge nicht geführt, er habe auch keinerlei Kontakte mit Vertretern zu *CENTCOM* gehabt, sondern lediglich mit den katarischen Behörden die Frage eines legalen Aufenthalts erörtert.²³⁶

Der Zeuge *B. P.* hat hierzu lediglich berichten können, dass es in der Tat eine ganze Weile gedauert habe, bis er in das Hauptquartier *CENTCOM* hinein konnte. Über die Art der Schwierigkeiten oder Verhandlungen wisse er jedoch nichts.²³⁷

b) Auftrag

Der Verbindungsoffizier in Doha bekam seinen Auftrag mündlich von seinem Vorgesetzten, Herrn *H.-H. Sch.*, erläutert. Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat die rein mündliche Auftragserteilung damit begründet, dass man dem Kollegen nichts habe mitgeben wollen, was man ihm hätte nachrichtendienstlich entwenden können.²³⁸

Nach der Darstellung des Zeugen *H.-H. Sch.* hatte der Verbindungsoffizier zwei Aufgaben: Auf der einen Seite mit den US-Stellen Informationen zur Lage der irakischen Streitkräfte und zur Lage im Irak insgesamt auszutauschen, und zum anderen bei den US-Stellen so viele Informationen wie möglich zu dem abzugreifen, was die US-Stellen selbst im Irak machen.²³⁹

Der Zeuge *B. P.*, damals Verbindungsoffizier des *BND* im *CENTCOM FORWARD* der USA in Katar, hat seinen Auftrag folgendermaßen umschrieben:

„Informationsbeschaffung für die Bundesregierung [...] über amerikanische Operationsvorbereitungen [...] über mögliche Vorbereitungen der Iraker [...] und [...] im

Falle des Kriegsbeginns Informationsbeschaffung über den Verlauf der Operation auf beiden Seiten“.²⁴⁰

c) Tätigkeit des Verbindungsoffiziers

Am 1. Februar 2003 flog der Zeuge *B. P.* nach Doha. Er kam am 24. Februar 2003 auf der Base an und war am 25. Februar 2003 arbeitsbereit. Nach seinen Angaben vor dem Ausschuss sei in der Zeit zwischen dem 1. Februar und seinem Arbeitsbeginn seine Kommunikation mit der Zentrale annähernd null gewesen, da noch keine gesicherten Leitungen vorhanden waren. Von Überlegungen im Februar 2003, seinen Einsatz abzubrechen, wisse er nichts.²⁴¹ (vgl. zu den Verzögerungen bis zur Arbeitsaufnahme auch oben a), S. 760).

Die tägliche Arbeit des *Gardisten* bestand zum einen darin, sämtliche Informationen, die er von den US-Stellen erhalten hatte nach Pullach zu melden. Zum anderen leitete er Informationersuchen der US-Stellen nach Pullach weiter und gab den US-Stellen die Antworten, die er aus Pullach auf diese Ersuchen erhielt.²⁴²

aa) Behandlung der Informationen der US-Stellen

Die Informationen der US-Stellen habe er in der Regel mündlich erhalten, in Schriftform gefasst und dann der Zentrale übermittelt, hat der Zeuge *B. P.* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss geschildert.

bb) Informationersuchen der US-Stellen (RFI)

Laut Bericht der Bundesregierung übermittelte der Verbindungsoffizier im *CENTCOM* insgesamt 33 Auskunftsersuchen der US-Stellen (RFI = requests for information) nach Pullach. Von diesen inhaltlich sehr weitgefächerten Ersuchen seien einige beantwortet worden, auch unter Heranziehung von *SET*-Meldungen.

Obwohl Teil des Untersuchungsauftrages, hat der Ausschuss keine Feststellungen dazu treffen können, welche Inhalte die Informationersuchen der US-Stellen (RFI) hatten und welche der *Gardist* an die Zentrale weiterleitete. Die entsprechenden Akten hat die Bundesregierung dem Ausschuss zwar zur Verfügung gestellt, allerdings die Inhalte aus Gründen des Staatswohls (nachrichtendienstlicher Diskretionsschutz) komplett unleserlich gemacht. Lediglich vereinzelte Anmerkungen des *Gardisten*, etwa zur Dringlichkeit oder zum Bearbeitungsstand von Anfragen, waren lesbar.

Auch die hierzu befragten Zeugen haben sich aufgrund der entsprechend eingeschränkten Aussagegenehmigungen nicht in der Lage gesehen, über die Inhalte der amerikanischen Informationersuchen zu berichten. Lediglich der Zeuge *Th. W.* hat erklärt, er habe sich die Informationersuchen durchgelesen, bevor er sie an das *SET* wei-

²³⁴ MAT A 332, Ordn. 1, Bl. 135 f.

²³⁵ *F. H.*, UA-Prot. 101, S. 75.

²³⁶ *F. H.*, UA-Prot. 101, S. 78.

²³⁷ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 91.

²³⁸ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 9.

²³⁹ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 9.

²⁴⁰ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 82.

²⁴¹ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 111.

²⁴² *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 82.

terleitete. Es habe mindestens eine Anfrage nach dem Standort republikanischer Garden in Bagdad gegeben. Nachfragen habe es nach seiner Erinnerung auch zu Geschützstellungen oder militärischem Material, z. B. „Pick-ups mit MGs“ gegeben.²⁴³

cc) Informationen aus Pullach

aaa) Keine inhaltliche Prüfung

Der Zeuge *B. P.* hat angegeben, er habe sämtliche Informationen weitergegeben, die er aus Pullach in Beantwortung amerikanischer Informationensersuchen erhalten habe.²⁴⁴ Dies sei teilweise im Gespräch erfolgt, andere Dinge habe er in zusammengefasster Form in Englisch schriftlich weitergegeben, manche Dinge habe er wörtlich übersetzt.²⁴⁵ Die Informationen aus Pullach habe er als Verhandlungsmasse benutzt, um selbst Informationen zu erhalten. Er habe daher die Informationen zwar weitergegeben, aber nur Zug um Zug.²⁴⁶ Eine inhaltliche Prüfung habe er nicht vorgenommen, dies sei Aufgabe der Zentrale gewesen. Er habe auch die dort maßgeblichen Gesichtspunkte nicht gekannt.²⁴⁷ Im Wesentlichen könne man seine Funktion mit der eines Boten umschreiben.²⁴⁸

Aus Sicht des damaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Hanning*, musste der Verbindungsoffizier die Filterkriterien auch nicht wissen: „Gut, da der *Gardist* ja auch nicht die Entscheidung zu fällen hatte, war das auch nicht notwendig. Natürlich wusste der *Gardist* auch, dass die Nachrichten gefiltert waren, dass er sozusagen nur einen Teil des Informationsaufkommens dort bekam. Das unterstelle ich, dass er das auch wusste. Und im Übrigen, nochmals: Die ganze Frage ‚Welche Informationen werden weitergegeben an die amerikanische Seite?‘, oblag der Kontrolle des Leiters des Irakstabes bzw. der Auswertung in Pullach.“²⁴⁹

Der Zeuge *L. M.* hat ergänzt, dass dem Verbindungsoffizier auch die während des Irak-Krieges vom *BND* erstellten Sonderberichte übermittelt worden seien. Diese hätten ausschließlich der persönlichen Hintergrundinformation des *Gardisten* gedient. Nur wenn man wisse, wie sich das Umfeld darstelle, könne man gute Fragen stellen. Er habe die strikte Auflage gehabt, diese Dinge nicht weiterzuleiten. Soweit er wisse, habe er dies auch nicht getan.²⁵⁰

bbb) US-Stellen unzufrieden

Nach den Schilderungen des Zeugen *B. P.* waren die US-Stellen mit den von ihm weitergeleiteten Informationen in qualitativer, quantitativer und in zeitlicher Hinsicht unzu-

frieden. Daher habe man bei *CENTCOM* versucht, ihn unter Druck zu setzen. Diese Angaben deckten sich mit der Aktenlage und wurden durch mehrere Zeugen aus der Zentrale in Pullach bestätigt. Der Zeuge *Dr. Hanning* hat die Unzufriedenheit der US-Stellen als Bestätigung der Arbeit von Herrn *H.-H. Sch.* gewertet.

Im Einzelnen, so der Zeuge *B. P.*, seien von den rund 30 amerikanischen Informationensersuchen nur rund die Hälfte beantwortet worden; hiermit seien die US-Stellen nicht zufrieden gewesen.²⁵¹ Die Unzufriedenheit habe sich sowohl auf die Quantität, als auch die Qualität der Antworten zu den Anfragen bezogen.²⁵²

Er sei in Katar nicht „Everybody's Darling“ gewesen und habe durchaus Missachtung und einen gewissen Druck aushalten müssen.²⁵³ Dies habe sich auch in seinen äußeren Arbeitsumständen widerspiegelt. Sein Arbeitsplatz sei ein eigener Raum mit eigenem Tisch in einer großen Fahrzeughalle gewesen, wobei er sich nicht habe sicher sein könne, dass nur er Zugang zu diesem Raum gehabt habe.²⁵⁴ Die amerikanische Unterstützung habe sich darauf beschränkt, ihm ein Telefon zur Verfügung zu stellen, mit dem er auf der Base habe telefonieren können. Im Gegensatz zu den anderen Verbindungsoffizieren der Koalition habe er keinen Zugang zum Intranet, dem internen Netzwerk von *CENTCOM FORWARD*, erhalten. Einen Telefonanschluss zur Einrichtung eines Internetanschlusses habe er nicht bekommen. Er habe auch keinen Zugang zum *Coalition Information Center* gehabt.²⁵⁵

Auch aus den vorgelegten Akten ergibt sich, dass der Verbindungsoffizier während seiner Tätigkeit unter gewissem Druck stand. Ein von ihm übermitteltes Informationensersuchen der US-Stellen vom 15. April 2003 hatte der *Gardist* sinngemäß mit der Anmerkung versehen, dass die Zentrale schneller liefern solle, da die gelieferten Informationen ansonsten für konkrete Operationen nicht mehr verwertbar seien.²⁵⁶

Der Zeuge *B. P.* hat hierzu erklärt, dass sich die Unzufriedenheit der US-Stellen auf ihn abgeladen und er dies an seine Kameraden in Pullach weitergegeben habe. Es handle sich um „eine Äußerung eines im Einsatz befindlichen Offiziers, der die Nase voll hat und den Druck loswerden muss.“²⁵⁷

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat angegeben, dass er sich von solchen Hinweisen nicht in seiner Arbeit habe beeinflussen lassen. Seine Aufgabe sei es gewesen, zu filtern und dafür zu sorgen, dass diese Hektik sich nicht darauf durchschlägt, was den US-Stellen auf ihre Fragen geantwortet wird. Er habe sich nicht aus Zeitgründen zur Informationsweitergabe veranlasst gesehen, sondern ausschließlich

²⁴³ *Th. W.*, UA-Prot. 99, S. 99.

²⁴⁴ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 84.

²⁴⁵ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 98.

²⁴⁶ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 84.

²⁴⁷ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 85.

²⁴⁸ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 111.

²⁴⁹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 77.

²⁵⁰ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 23.

²⁵¹ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 83.

²⁵² *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 96.

²⁵³ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 88.

²⁵⁴ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 87.

²⁵⁵ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 95.

²⁵⁶ zitiert nach Vorhalt *Ströbele* in der offenen Fassung des (Geheim-) Prot. 97, S. 2.

²⁵⁷ *B. P.*, UA-Prot. 97, offene Version der Geheim Fassung, S. 7.

im Hinblick auf Inhalte. „Wenn die Amerikaner gesagt haben, wir brauchen das ganz eilig, habe ich deswegen nicht ganz eilig geliefert, sondern wir haben das so gemacht, wie wir das für richtig gehalten haben jeweils im Einzelfall. Über irgendwelche aufgeregten Anmerkungen auf irgendwelchen Meldungen habe er nicht diskutiert: „Der Kollege hatte einen ganz klaren Auftrag, das was ich freigeben für die Amerikaner [...] an die Amerikaner weiterzugeben. Ende Gelände.“²⁵⁸

Der Zeuge *J. L.* sich ebenfalls daran erinnern können, dass der *Gardist* sich mal aufgeregt habe: „Was soll ich mit Unterlagen, wenn ich nach 24 Stunden etwas bekomme“. Davon habe man sich aber nicht unter Druck setzen lassen, da das vordringlichste Ziel die Sicherheit der Mitarbeiter in Bagdad gewesen sei. Diese seien angewiesen worden, Aufträge nur ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit auszuführen.²⁵⁹

Auch der Zeuge *C. G.*, der als Referent des Referats 38B in täglichem Kontakt zum Zeugen *B. P.* stand, hat bestätigt, dass dieser sich mehrfach darüber beschwert habe, dass er aus der Zentrale zu wenige Informationen erhalte.²⁶⁰

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat Beschwerden des *Gardisten* über eine zu lange Bearbeitungsdauer als Beleg für den funktionierenden Filter in Pullach gewertet: „Die Amerikaner haben ja nur einen Teil ihrer Informationswünsche befriedigt bekommen, und dass sie darüber nicht zufrieden waren, das entspricht der Lebenserfahrung. Ich halte das durchaus für möglich, und es spricht gerade dafür, wie stark gefiltert worden ist, und macht noch mal deutlich, dass eben die Informationswünsche der Amerikaner nur zu einem Teil befriedigt worden sind. Dass da keine breite Zufriedenheit herrscht, ist eigentlich menschlich nachvollziehbar.“²⁶¹

dd) Kommunikation mit Pullach

Die Kommunikation mit Pullach wurde über eine gesicherte Telefon- und eine gesicherte Datenleitung abgewickelt. Nach den Ausführungen des Zeugen *B. P.* habe er in Pullach ein elektronisches Postfach gehabt. Auf dieses Postfach hätten ausgewählte Personen des Referats 38B der militärischen Auswertung, die Führungsstelle (vgl. V.4, S. 772) des *SET* und das Lage- und Informationszentrum (vgl. V.5, S. 774) zugreifen können, um dort Nachrichten zu hinterlegen.²⁶² Entsprechend wurden Informationen, die er nach Pullach verschickte aus dem Eingangspostfach elektronisch an diesen zuvor festgelegten Empfängerkreis verteilt.²⁶³ Die drei genannten Organisationseinheiten seien auch seine Ansprechpartner innerhalb des Dienstes gewesen. 99 Prozent der Kommunikation habe er mit dem Referat 38B der Auswertung abgewickelt. Alle Informationen, die er erhalten habe, seien über das

Referat 38B gelaufen. Lediglich in zwei oder drei Fällen habe er außerhalb der normalen Dienstzeiten eine Nachfrage nach einem amerikanischen Informationssuchen beim Lage- und Informationszentrum gestellt.²⁶⁴ Bei der Kommunikation mit dem *LIZ* habe es sich aber nur um kurze Gespräche gehandelt, längere fachliche Erörterungen, etwa der Informationen aus Bagdad, könne er mit Sicherheit ausschließen.²⁶⁵ Soweit er, *B. P.*, telefonischen Kontakt mit den drei Dienststellen in Pullach hatte, habe es sich bei der militärischen Auswertung im Wesentlichen um drei Personen gehandelt: in der Führungsstelle um zwei Personen und im *LIZ*, mit dem jeweils diensthabenden Stabsoffizier. An Anrufe aus dem *LIZ* könne er sich nicht erinnern.²⁶⁶

ee) Keine Kontakte zum SET

Der Zeuge *B. P.* hat betont, er habe ausschließlich mit Pullach kommuniziert. Direkte Kontakte zum *SET* nach Bagdad habe er weder vor noch während des Einsatzes gehabt, dies habe sich bereits aus Sicherheitsgründen verboten. Falls der irakische Nachrichtendienst Kenntnis von solchen Kontakten deutscher Geheimdienstmitarbeiter mit dem *CENTCOM* der US-Stellen erlangt hätte, hätte dies eine ganz erhebliche Gefährdung der beiden Kollegen in Bagdad bedeutet.²⁶⁷ Nach dem Ende der Kampfhandlungen, nachdem dieser Grund für die Begrenzung weggefallen sei, habe er daher den Wunsch geäußert, direkt mit dem *SET* kommunizieren zu können.²⁶⁸ Dieser Antrag sei abgelehnt worden.²⁶⁹

d) Bewertung der Tätigkeit des Verbindungsoffiziers

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat in seiner Vernehmung eine positive Bilanz des Einsatzes des *Gardisten* gezogen: Im Ergebnis habe man im Tausch gegen das, was wir da an Informationen abgegeben haben an die Amerikaner, wesentlich mehr und wertvolle Informationen erhalten. Der Nachrichtenhandel habe eindeutig zu unseren Gunsten funktioniert und die erhaltenen Informationen seien so gewesen, dass sie in die Berichterstattung bis hinauf zum Bundeskanzler eingeflossen seien. Auf die Frage, wie es zu erklären sei, dass man für von den US-Stellen eher kritisch und als zu wenig bewertete Informationen im Gegenzug höchst wertvolle Informationen erhalten habe, hat der Zeuge *H.-H. Sch.* geantwortet: „Wir haben halt geschickt verhandelt“.²⁷⁰ Der Kollege dort habe unter schwierigen Bedingungen „mit wenig Assen in der Hand ein gutes Pokerspiel geliefert und ordentlich Gewinn gemacht für die Bundesrepublik Deutschland.“²⁷¹ Auch der Zeuge *B. P.* hat die Zusammenarbeit positiv bewertet: „Ich habe mit den Informationen, die meine Verhand-

²⁵⁸ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, offene Version der Geheim Fassung, S. 2, 3.

²⁵⁹ *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 53.

²⁶⁰ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 63.

²⁶¹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 77.

²⁶² *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 87.

²⁶³ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 114.

²⁶⁴ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 92, 99.

²⁶⁵ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 99.

²⁶⁶ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 98.

²⁶⁷ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 82, 86, 87, 96.

²⁶⁸ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 86.

²⁶⁹ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 96.

²⁷⁰ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 51 f.

²⁷¹ *H.-H. Sch.*, UA Prot. 97. (offene Fassung der Geheim Version), S. 5.

lungsmasse waren, für unsere Bundesregierung recht gute und umfassende Informationen bekommen.“²⁷²

IV. Vorgaben für die Informationsweitergabe von Pullach nach Katar

1. Auflagen nach dem Bericht der Bundesregierung

Nach dem Bericht der Bundesregierung wurden „in Umsetzung der politischen Grundhaltung der Bundesregierung mündlich Auflagen für den Informationsaustausch mit der US-Seite mit folgender Maßgabe erteilt:

- Keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkrieges (langfristig vorbereitete Ausschaltung von Infrastruktur und Führung)
- Keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der Koalitionstruppen (direkte Unterstützung der eingesetzten Bodentruppen.)
- Unterstützung der Koalitionstruppen bei der Vermeidung von Angriffen auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte Ziele.“²⁷³

2. Politische Vorgabe des Kanzleramtes: keine Kriegsbeteiligung

Die aus der Führungsebene des Kanzleramtes und des Bundesnachrichtendienstes vernommenen Zeugen ließen in ihren Vernehmungen vor dem Ausschuss keinen Zweifel daran, dass die politische Grundentscheidung, sich nicht am Irak-Krieg zu beteiligen, auch für die Operation des *BND* in Bagdad und Katar gegolten habe. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Entwicklung und Formulierung der notwendigen operativen Vorgaben für die Informationsweitergabe im Rahmen direkter Gespräche zwischen der Spitze des Kanzleramtes und dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes erfolgte.

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat eingangs seiner Vernehmung vor dem Ausschuss die vor rund sechs Jahren mündlich gemachten politischen und operativen Vorgaben für den Einsatz übereinstimmend mit der Darstellung im Bericht der Bundesregierung rekapituliert:

„Allen Beteiligten [...] war damals klar, dass für diesen Einsatz der Mitarbeiter des *BND* in Bagdad die politische Vorgabe galt, dass Deutschland sich nicht am Krieg beteiligt. *BND*-intern gab es [...] die klare Auftrags- und Weisungslage, keine operativen Kampfhandlungen zu unterstützen. Konkret bedeutete das: keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkrieges der USA, keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der USA. Statthaft [...] war natürlich die Weitergabe von sogenannten Non-Targets.“

²⁷² B. P., UA-Prot. 97, S. 89.

²⁷³ BerBReg, MAT A 24/3, S. 20 f.

Der seinerzeitige Chef des Bundeskanzleramtes hat es als „unsere Pflicht [betrachtet], dass sich nicht wiederholt, was im Kosovo-Krieg passiert ist, als die USA versehentlich die chinesische Botschaft in Belgrad bombardiert und zum Teil zerstört haben. Wenn etwas Ähnliches verhindert werden konnte, dass beispielsweise eine Botschaft getroffen wird, dann hat das nichts mit heimlicher Kriegsunterstützung oder mit Doppelmoral zu tun, dann geht es schlicht um das Retten unschuldiger Menschen und darum, Verbündete von vermeidbaren Fehlern abzuhalten.“²⁷⁴ Auf mehrfache Nachfrage stellte der Zeuge *Dr. Steinmeier* klar, dass die Weitergabebefugnisse nicht auf Non-Targets begrenzt waren: [...] „[A]usgeschlossen war eine aktive Unterstützung von Kampfhandlungen. Das ist etwas anderes als die Beschränkung auf bloße Non-Targets.“²⁷⁵

Im Laufe seiner Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* wiederholt und eindringlich darauf hingewiesen, dass allen Beteiligten, auch ihm, bewusst gewesen sei, dass jede Information, die weitergegeben werde, „natürlich auch in das militärische Lagebild einfließt. Dies war uns klar, und davon musste ich auch nicht überzeugt werden.“²⁷⁶ Man habe natürlich nicht verhindern wollen, dass die weitergegebenen Informationen in allgemeine Lagebilder einfließen. „Niemand ist doch davon ausgegangen, dass die Informationen von den beiden *BND*-Mitarbeitern, die dort unter ganz beschränkten Bedingungen arbeiten konnten (...) in Poesiebücher eingeklebt werden.“²⁷⁷ „Dass Informationen weitergegeben werden können, die allgemein ins Lagebild einfließen, war doch völlig klar. Ich meine, es ist doch naiv, davon auszugehen, dass solche Informationen nicht ins Lagebild eingehen, Herr Vorsitzender. Bitte!“²⁷⁸

Ebenso deutlich hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* die Unzulässigkeit der Weitergabe von Informationen mit operativ-militärischer Bedeutung betont: „Die Vorgabe war, dass wir keine Informationen liefern, die operativ-militärische Bedeutung haben.“²⁷⁹ [...] ich denke, wir haben durch den Filter ausgeschlossen, erfolgreich ausgeschlossen, dass Informationen in einer Konkretion geliefert wurden, in der sie als Grundlage für militärische Angriffe oder Bombardements genutzt werden konnten. Darauf kommt es mir an.“²⁸⁰

Unter diesen Prämissen, keine operativ-militärische Wertbarkeit aber Einfließen der Informationen in das militärische Lagebild der Amerikaner, hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* in der Weitergabe der Informationen des *SET* die Vorgabe einer Nichtbeteiligung am Irak-Krieg gewahrt gesehen. Die Bereitstellung von Basen und Überflugrechten, sei seinerzeit nicht als Kriegsbeteiligung gewertet worden, aber aus dem Gesichtspunkt der amerikanischen Kriegsführung viel zentraler gewesen. Der

²⁷⁴ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 54 f.

²⁷⁵ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 59.

²⁷⁶ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 88.

²⁷⁷ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 60.

²⁷⁸ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 61.

²⁷⁹ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 88.

²⁸⁰ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 74.

Zeuge kritisierte, dass „angesichts der Einengung des Untersuchungskomplexes hier im Ausschuss“ nun „Kleinteiliges, nämlich die Anwesenheit der beiden *BND*-Beamten und deren Informationen, die die damals unter den besonderen Einsatzbedingungen schmalstmöglich geben konnten, [...] jetzt sozusagen als die entscheidende Frage einer Beteiligung an dem militärischen Geschehen dort hochgeredet wird.“²⁸¹

Seine Aufgabe, so der Zeuge *Dr. Steinmeier*, sei es gewesen, die Weisungen gegenüber dem Präsidenten des *BND* und dem Leiter der Abteilung 6 im Kanzleramt klarzumachen. Der Präsident des *BND* habe dafür gesorgt, „dass sie den mit der Sache befassten Mitarbeitern weitergegeben wurden.“²⁸²

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat betont, es sei zunächst einmal originäre Aufgabe des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, in welcher Weise er die Weitergabe von Informationen organisiere. Im Rahmen der Vorgaben, die im Bundeskanzleramt erörtert worden seien, sei dies die originäre Verantwortung des *BND*-Präsidenten.

Die Vorgabe habe gelautet, „dass wir uns nicht sozusagen operativ-taktisch an den Kriegshandlungen im Irak beteiligten sollten.“ Darüber sei mit *Steinmeier* gesprochen worden.²⁸³

Der Zeuge *Dr. Hanning* habe dabei nicht den Eindruck gehabt, dass er in seinen Gesprächen mit *Dr. Steinmeier* einer Weisung bedurft habe:

„Sie unterstellen immer so ein bisschen, als ob es da sozusagen Weisungen bedarf. [...] Das war eigentlich nicht der Fall. Das war sozusagen Grundauffassung aller Beteiligten. Wir haben ja nun alle gehört, was der Regierungschef [...] öffentlich erläutert hat. Er hat eine Regierungserklärung im Parlament abgegeben. Wir haben am Rande von ND-Lagen gesprochen, [...] da war die Frage des Balanceaktes gegenüber den Amerikanern und wie man da vorgeht schon wichtig. Darüber haben wir wiederholt gesprochen.“ Für Herrn *Dr. Steinmeier* sei das Entscheidende, das politisch Relevante gewesen, sich nicht am Krieg zu beteiligen.²⁸⁴ Den Informationsaustausch mit den US-Diensten, soweit er speziell die Lage im Irak betreffen würde, strikt an der politischen Vorgabe „keine Kriegsbeteiligung Deutschlands“ auszurichten, sei eine Selbstverständlichkeit gewesen.²⁸⁵

Der damalige Leiter der zuständigen Abteilung 6 des Kanzleramtes, der Zeuge *Uhrhau*, hat an mehreren Stellen seiner Vernehmung, die Übereinstimmung zwischen ihm, Herrn *Dr. Steinmeier* und *Dr. Hanning* in der Frage der Umsetzung der politischen Grundhaltung der Bundesregierung bezogen auf den Irak-Einsatz des *BND* betont:

In den Gesprächen mit *Dr. Hanning* sei es unstrittig gewesen, dass der *BND* in seiner Arbeit an die politische

Grundentscheidung, den Krieg abzulehnen gebunden war. Dies habe insbesondere auch die Weitergabe von Informationen, die das *SET*-Team gewinnen konnte, an US-Stellen betroffen: „In konsequenter Umsetzung der politischen Grundhaltung der damaligen Bundesregierung gab es in den Gesprächen mit Herrn *Dr. Hanning* keinerlei Dissens.“²⁸⁶ Einer schriftlichen Weisung, so der Zeuge habe es nicht bedurft:

„Es ist in den ganzen Gesprächen im Herbst 2002, im Winter 2002/2003 klar gewesen, welches die politische Position der Bundesrepublik Deutschland ist und was es bedeutet, an dem Krieg nicht teilzunehmen, aber gleichzeitig Informationen zu benötigen. Deswegen sind die Elemente der internen Weisung, wie es ja überall heißt, aus den Gesprächen mit Herrn *Dr. Hanning*, zusammen im Kanzleramt, bei vielen Gelegenheiten wie selbstverständlich formuliert worden.“²⁸⁷ Über diese Sachverhalte ist zusammen mit *Dr. Hanning* und dem Chef des Bundeskanzleramtes auch gesprochen worden.²⁸⁸ Man habe sich über die nahtlose gemeinsame Position ausgetauscht: „Was bedeutet das, wenn wir vor Ort Informationen selber beschaffen wollen? Was bedeutet das auch für die Mitarbeiter, die dort eingesetzt sind?“²⁸⁹

An die vor rund sechs Jahren mündlich formulierten Maßgaben für die Informationsweitergabe hat sich auch der Zeuge *Uhrhau* in nahezu wörtlicher Übereinstimmung mit der Darstellung im Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium erinnert: „[K]eine Unterstützung langfristig vorbereiteter offensiver strategischer Luftangriffe, keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der Koalitionstruppen, also keine direkte Unterstützung der Bodentruppen. Ausdrücklich gestattet war aber die Unterstützung der Koalitionstruppen bei der Vermeidung von Angriffen auf Ziele, die gemäß Kriegsvölkerrecht geschützt sind.“²⁹⁰

Der Ausschuss hat keine Feststellungen dazu treffen können, in welcher Phase der Einsatzplanung und zu welchen genauen Zeitpunkten die ausschließlich mündlichen Erörterungen der Weitergabekriterien zwischen dem Chef des Bundeskanzleramtes, dem Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt und dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes stattfanden.

3. Weisungslage im Bundesnachrichtendienst

a) Informationsaustausch als Routinegeschäft

Der Austausch von Informationen mit Partnerdiensten gehört zur üblichen Arbeit eines Nachrichtendienstes. Der ehemalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Hanning* hat auch den Informationsaustausch mit den

²⁸¹ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 85 ff., 88.

²⁸² *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 56.

²⁸³ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 47.

²⁸⁴ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 47.

²⁸⁵ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 13.

²⁸⁶ *Uhrhau*, UA-Prot. 109, S. 80.

²⁸⁷ *Uhrhau*, UA-Prot. 109, S. 81.

²⁸⁸ *Uhrhau*, UA-Prot. 109, S. 85.

²⁸⁹ *Uhrhau*, UA-Prot. 109, S. 93.

²⁹⁰ *Uhrhau*, UA-Prot. 109, S. 80.

US-Stellen während des Irak-Krieges als übliche und normale Vorgehensweise gewertet. Die auch sonst üblichen Einschränkungen seien in diesem Fall um eine weitere Kautel erweitert worden:

„Es ging schlicht und einfach darum, die amerikanischen Partnerdienste über einen in Doha stationierten Verbindungsbeamten des *BND* an dem Informationsaufkommen des Teams in Bagdad teilhaben zu lassen, wobei natürlich darauf geachtet werden musste, dass dabei keine Informationen übermittelt werden, die bestimmte Kriegsoperationen der Amerikaner hätten veranlassen können. Diese Kautel war die logische Konsequenz der Entscheidung der Bundesregierung, dass Deutschland nicht am Krieg teilnimmt.“ Der Zeuge *Dr. Hanning* ist fortgefahren: „Für denjenigen, der mit Nachrichtendiensten und ihrer Arbeitsweise vertraut ist, ist diese eine übliche und normale Vorgehensweise. Nachrichtendienstliche Arbeit läuft immer so ab, dass Informationen erst einmal beschafft werden, dann analysiert oder aufbereitet werden und schließlich neben der eigenen Regierung auch an Partnerdienste weitergegeben werden, wobei bei der Weitergabe an Partner fast immer gefiltert wird, also einschränkende Kautelen gelten, sei es aus politischen Gründen, sei es aus Gründen des Quellenschutzes. Wir sind im Falle Bagdad genau nach diesem Schema verfahren.“²⁹¹ Letztlich sei es Tagesgeschäft eines jeden Nachrichtendienstes, Informationen zu gewinnen, aufzubereiten und unter bestimmten Vorgaben einen Teil der Informationen an bestimmte Dienste weiterzugeben und an bestimmte Dienste Informationen nicht weiterzugeben.²⁹²

b) Die Auflagen für die Informationsweitergabe

aa) Keine schriftlichen Weisungen

Die Auflagen für die Informationsweitergabe wurden auch innerhalb des Bundesnachrichtendienstes lediglich mündlich weitergegeben, eine schriftliche Weisungslage gab es nicht.

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat dies damit begründet, dass es nicht so gewesen sei, „dass das sozusagen eine politische Vorgabe war, die nur widerwillig akzeptiert wurde, sondern das war auch schon Konsens innerhalb des Dienstes: Deutschland beteiligt sich nicht an diesem Krieg. Das war Allgemeinut bei uns.“²⁹³ Es sei auch seine tiefe persönliche Überzeugung gewesen. Erstaunlicherweise habe es im gesamten Bundesnachrichtendienst eigentlich keine Stimme gegeben, die sagte, „es wäre klug gewesen, sich an dieser Militäroperation zu beteiligen.“²⁹⁴ Da es sich um eine Selbstverständlichkeit gehandelt habe, sei es auch nicht notwendig gewesen, dies schriftlich festzuhalten.²⁹⁵ Dies sei nur dann notwendig, wenn der Präsident den Eindruck habe, dass bestimmte Weisungen nur widerwillig befolgt werden. Im Normalfall vertraue man den

²⁹¹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 14 f.

²⁹² *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 34.

²⁹³ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 21, 22.

²⁹⁴ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 26.

²⁹⁵ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 22.

Mitarbeitern. Man müsse auch nicht jede Weisung verschriftlichen. Dies sei jedenfalls in seinem Fall unüblich gewesen.²⁹⁶

bb) Entwurf der Kriterien

Die Kriterien für die Weitergabe habe er in Gesprächen mit dem Leiter der militärischen Auswertung und den Abteilungsleitern formuliert und auch mit dem Chef des Bundeskanzleramtes erörtert, so der Zeuge *Dr. Hanning*.²⁹⁷ „Die Bundesrepublik Deutschland wollte sich nicht am Krieg beteiligen. Das war auch allen Beteiligten klar.“ Das habe auch mit dem Staatssekretär *Steinmeier* so besprochen, dass da keine unmittelbare Kriegsbeteiligung stattfinden sollte: „Und das war die Vorgabe, unter der das abließ.“²⁹⁸ Die Kriterien seien eigentlich Geschäftsgrundlage gewesen.

Der Zeuge *M. B.*, seinerzeit Leiter des Leitungsstabes, hat erklärt, der Präsident habe die Weitergabekriterien formuliert. Nach seiner Erinnerung sei Präsident *Dr. Hanning* auf ihn zugekommen und habe gesagt: „Das war die Entscheidung der Bundesregierung, wie gehen wir damit um, das müssen wir einhalten.“ Herr *Dr. Hanning* habe sich dabei offensichtlich auf Gespräche mit der Bundesregierung bezogen: „Wir betreiben keine Aufklärung im Sinne taktisch-operativ nutzbarer Informationsweitergabe“²⁹⁹.

Der Zeuge *L. M.* hat nicht sagen können, wer die Kriterien für die Informationsweitergabe vorgegeben habe. Er gehe davon aus, dass dies *Dr. Hanning* gewesen sei.

cc) Die Kriterien im Einzelnen

Der ehemalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes hat an den Anfang seiner Ausführungen vor dem Ausschuss gestellt: „Für mich [war] wichtig, dass die Regel gilt: keine Weitergabe von kriegsoperativ verwertbaren Informationen“.³⁰⁰ Weiter hat *Dr. Hanning* auf Vorhalt bestätigt, die Weisungslage im Bundesnachrichtendienst habe gelautet „keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkriegs der USA, keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der USA, Unterstützung der Koalitionstruppen bei der Vermeidung von Angriffen auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte Ziele“.³⁰¹

Nach diesen Kriterien sei es erlaubt gewesen, psychopolitische Lagebilder zu übermitteln oder zu melden, ob eine Brücke zerstört worden ist.³⁰²

Die weitere Beweisaufnahme hat ergeben, dass dies im Dienst insbesondere so verstanden wurde, dass damit keine „taktisch-operativ nutzbare Informationsweitergabe“³⁰³, bzw. „keine Weitergabe von kriegsoperativ ver-

²⁹⁶ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 26.

²⁹⁷ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 21.

²⁹⁸ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 19.

²⁹⁹ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 34.

³⁰⁰ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 15.

³⁰¹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 25.

³⁰² *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 45.

³⁰³ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 34, 35 f.

wertbaren Informationen³⁰⁴, „keine Unterstützung militärischer Aktionen der USA“³⁰⁵ gestattet war.

Auch der Leiter des Leitungsstabes, der Zeuge *M. B.*, hat als Linie bezeichnet „keine operativ-taktischen kriegsrelevanten Informationen.“ Es habe Stimmungsbilder und eine Fülle von Bewegungen umfasst, aber nicht operativ-taktisch nutzbare. Dies sei die Grenze gewesen.³⁰⁶ Die maßgebliche Sicherung habe in der Abteilung Auswertung bestanden, die alles gegenprüfe. Im Regelfall betreffe das, keine Quellenangaben zu nennen und keine Angaben zu machen, wie die Information generiert wurde. Hier sei hinzugekommen: Es gebe keine Angaben operativ-taktisch nutzbarer Artikel. Er unterstelle, dass die in der Auswertung tätigen militärischen Fachleute imstande waren, ein entsprechendes Urteil zu fällen.³⁰⁷

Er selbst habe die Auffassung vertreten, dass die politische Vorgabe, keine Aufklärung im Sinne taktisch-operativ nutzbarer Informationsweitergabe zu betreiben, auch unter professionellen Aspekten zu befürworten sei, da er ohnehin Bedenken gehabt habe, dass bei Mitarbeitern, die nicht langjährig mit einer speziellen Umgebung vertraut seien, die Gefahr von Fehlmeldungen bestehe.³⁰⁸

Den zuständigen Abteilungsleitern des Dienstes sind die Kriterien folgendermaßen in Erinnerung gewesen:

Der Zeuge *L. M.*, der seinerzeit die Abteilung operative Beschaffung leitete, hat erklärt: „Erstens. Es war sehr klar geregelt vor dem Krieg, dass wir keine kriegsbegründenden Informationen an die Amerikaner geben durften. Das war ein Verbot. Zweitens. Es war klar, dass es für uns gar kein Problem war, Dinge, die, ich sage jetzt mal: im weiteren Sinne eine humanitäre Rolle spielten und nach Möglichkeit nicht angegriffen werden sollten, weiterzugeben.“³⁰⁹

Die Ermittlung und Weitergabe von Zieldaten kam für ihn bereits aus Sicherheitsaspekten nicht in Frage: „[F]ür mich war aber völlig klar, dass wir – das war auch weitergegeben – gar keine Zieldaten liefern dürfen, denn meine beiden Mitarbeiter vor Ort durften keine sogenannten vorgeschobenen Beobachter für ein amerikanisches Feuer, Angriffe welcher Art auch immer, sein. Denn ihr Kopf wäre sofort weg gewesen. Wenn die zweimal erkannt worden wären an irgendwelchen Stellen, indem sie meinetwegen Aufnahmen machen oder was auch immer, und zwei Stunden später kommt da die berühmte Bombe drauf, dann wird der letzte Iraker irgendwo festgestellt haben: Die machen ja Aufklärung für andere, für Bombardements. Deshalb war es aus dem Risikoaspekt überhaupt nicht tragbar, dass diese Mitarbeiter gezielt danach suchen konnten und sollten, welche Bombenziele anzugreifen wären, unabhängig mal von technischen Fragen, ob das überhaupt möglich ist, wenn man nicht eingebun-

den ist in eine Kommandostruktur usw. Das ist es aus meiner Sicht nicht.“³¹⁰ Im Detail kenne er die Weitergabekriterien nicht, da dies in der Abteilung 3 behandelt worden sei. Für ihn sei das Grundkriterium gewesen: „Wir können keine Informationen weitergeben, die das *SET* in Gefahr begibt. Und Zieldaten in unmittelbarem Zusammenhang mit *SET*-Erkundungen wären solche Informationen gewesen.“³¹¹

Nach den Angaben des Leiters der Auswertungsabteilung, dem Zeugen *Dr. R. D.*, besagte die Weisung des Präsidenten „sinngemäß, dass wir militärische Aktionen der USA mit unseren Informationen nicht unterstützen“.³¹² Der Präsident habe gesagt: „Wir unterstützen die Amerikaner nicht bei ihrer aktiven Kriegsführung und wir werden keine Informationen weitergeben, die in diesem Sinne hilfreich sein könnten.“³¹³ „Entsprechende Anordnungen erfolgten mündlich. Soweit ich mich erinnere, geschah dies auch in einem größeren Kreis, nämlich während einer montäglichen großen Lage. An eine schriftliche Weisung erinnere ich mich nicht.“³¹⁴ Der Zeuge *H.-H. Sch.* sei bei den Besprechungen anwesend gewesen und er erinnere sich, dass auch Vertreter des *LIZ* in der Ecke saßen.³¹⁵

Der Zeuge *Dr. R. D.* hat weiter bekundet: „Informationen, die insbesondere dazu dienen konnten, sogenannte Kollateralschäden zu vermeiden, waren gegebenenfalls anders zu behandeln. Es war uns allen noch in wenig angenehmer Erinnerung, dass durch eine ungenügende Informationslage während des Balkankonfliktes versehentlich eine Botschaft bombardiert worden war. So stellten selbstverständlich die verschiedenen Stellen der Abteilung 3 vorhandene Informationen über schützenswerte Objekte, wie Botschaften, Krankenhäuser oder religiöse Stätten, zusammen. Inwieweit die Liste dieser Objekte an die USA weitergegeben wurde, ist mir nicht bekannt.“³¹⁶

Der für die Filterung und Weitergabe verantwortliche Leiter der AG Irak, der Zeuge *H.-H. Sch.*, hat die seinerzeit mündlich erteilten Weitergabekriterien in ähnlicher Weise beschrieben: Erstens, keine Beteiligung an den Vorbereitungen des strategischen Luftkrieges, d. h. die Ausschaltung der Kerninfrastruktur, gegen den Irak. Zweitens: Keine Unterstützung der operativ taktischen Luftoperationen, insbesondere mit unmittelbarer Unterstützung der Landstreitkräfte. Die dritte Vorgabe sei gewesen, die US-Stellen bei der Identifizierung von Non-Targets zu unterstützen, also Zielen, die auf jeden Fall nicht durch Luftangriffe getroffen werden könne, wie Schulen, Kirchen, Moscheen, Krankenhäuser und Botschaften. Die Restriktionen für die Informationsweitergabe habe der Präsident in den Lagen fortlaufend formuliert.³¹⁷

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat erläutert, dass damit die Weitergabe bestimmter Dinge, wie etwa militärischer Lagebil-

³⁰⁴ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 15.

³⁰⁵ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 59.

³⁰⁶ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 35 f.

³⁰⁷ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 36.

³⁰⁸ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 34.

³⁰⁹ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 14.

³¹⁰ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 14 f.

³¹¹ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 38.

³¹² *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 59.

³¹³ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 61.

³¹⁴ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 59.

³¹⁵ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 69.

³¹⁶ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 59 f.

³¹⁷ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 16.

der, gestattet gewesen sei. Dies sei geschehen.³¹⁸ Er hat keine Angaben dazu machen können, wie diese Vorgaben entstanden seien. Er habe sie lediglich vom Präsidenten mitgeteilt bekommen.³¹⁹

dd) Weitergabe der Koordinaten von Non-Targets?

Die Vernehmung des Zeugen *Dr. Hanning* hat ergeben, dass nicht von Anfang an festgelegt war, auch Koordinaten von Non-Targets an die US-Stellen zu übermitteln, dieser Punkt wurde erst aufgrund einer konkreten Anfrage entschieden. *Dr. Hanning* hat berichtet, er habe eine Anfrage der US-Stellen nach einer Non-Target Liste mit Koordinaten als kritischen Punkt gesehen, über den er sich erst mit dem Chef des Bundeskanzleramtes abstimmen musste.

Er hat sich daran erinnern können, dass seine Mitarbeiter ihm mitgeteilt haben, dass die US-Stellen die Frage nach einer Non-Target Liste mit präzisen Daten stellten. Dies sei eine schwierige Frage gewesen. Er selbst habe das auch kritisch, als sensiblen Punkt, gesehen.³²⁰ Es sei klar, „wenn die sagen, bestimmte Ziele dürfen nicht bombardiert werden, ist damit eine Aussage für andere Ziele verbunden. [...] Wenn Sie sagen, meinetwegen dieses Hotel sollen sie nicht bombardieren, ist das keine gute Nachricht für die übrigen Hotels.“³²¹ Deswegen habe er auch damals den Chef des Bundeskanzleramtes gefragt, ob die präzise Angabe von Non-Targets kritisch im Sinne der Vorgaben der Bundesregierung sei. Es sei entschieden worden, dass man auch präzise Koordinaten für Non-Targets weiterleiten könne.³²² Darin sei er sich mit Herrn *Dr. Steinmeier* einig gewesen.³²³

„Die Frage, die an mich gerichtet war, war: Sollen wir sozusagen die präzisen Koordinaten von Non-Targets weitergeben? Die Amerikaner möchten das gerne von uns wissen. – Das war die Frage, die ich zu beantworten hatte, und die habe ich dann weitergegeben, bzw. ich habe selbst dafür votiert. Ich habe dann gesagt: Herr Staatssekretär, sind Sie damit einverstanden, dass wir das weitergeben? Die Antwort – nach Erläuterung – war: Ja. Dann habe ich das wieder zurückgesteuert und gesagt: Jawohl, wir können diese Anfrage positiv beantworten“³²⁴

Hinter der Fragestellung, mit der er den Chef des Bundeskanzleramtes befragt habe, habe die Überlegung gestanden: „Belgrad – Bombardierung der chinesischen Botschaft. Sollen wir sozusagen den Amerikanern als Verbündeten helfen, nicht in Probleme hineinzugeraten, wenn sie wichtige Ziele, humanitär wichtige Ziele, Botschaften dort bombardieren?“³²⁵ Ob auch Daten über an-

dere Objekte als Non-Targets weitergeleitet wurden, habe er damals nicht weiterverfolgt.³²⁶ Er könne sich nicht daran erinnern, dass dieselbe Frage auch zu Republikanischen Garden, Offizierkasinos, also potenziellen Targets gestellt wurde.³²⁷ Er gehe davon aus, dass die Anfrage beantwortet worden sei, nachdem er nach Rücksprache mit dem Chef des Bundeskanzleramtes gesagt habe, dass die Anfrage beantwortet werden könne. Kontrolliert habe er dies nicht: „Wenn Sie als Präsident einer Behörde mit 6 000 Mitarbeitern jede Weisung kontrollieren wollen, führt das sehr schnell in die Irre.“³²⁸

Die erste Liste mit Koordinaten von Non-Targets (vier Botschaftsgebäude und ein Konsulat) wurde dem *Gardisten* eine Woche vor Beginn der Kriegshandlungen am 13. März 2003 um 08:00 Uhr übermittelt.³²⁹ Die Koordinaten waren am 11. März 2003 vom Residenten auf eine ihm am 10. März 2003 übermittelte Anfrage der US-Stellen mitgeteilt worden³³⁰ (hierzu unter: VI.3.b)aa), S. 808).

Die Schilderung des Zeugen *Dr. Hanning* und die zeitliche Abfolge lassen es auch fraglich erscheinen, ob die „Ermittlung von GPS-Daten, um Angriffe auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte zivile Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser, diplomatische Einrichtungen) zu verhindern“, wie es im Bericht der Bundesregierung (vgl. oben unter: III.1.b)bb), S. 750) heißt, bereits von Anfang an zum Grundauftrag gehörte.

Vielmehr spricht einiges dafür, dass das *SET* (das bereits am 15. Februar 2003 seine Arbeit aufnahm) in dieser Hinsicht erst nachträglich aufgrund konkreter Anfragen der US-Stellen tätig wurde. Diese Annahme deckt sich mit den Angaben des Zeugen *R. M.*, der berichtet hat: „Bei den sogenannten Non-Targets [...] handelte es sich ja um stationäre Objekte, und wir haben Anfragen von unserer Zentrale beantwortet, wenn Informationen zu diesen Objekten wohl nicht vorgelegen haben. Aufgrund dessen haben wir eben auch einige Botschaften, wo es Ungewissheiten gab, gemeldet. Es gab keine Anfragen zu Kirchen, Schulen und Kindergärten, soweit ich mich daran erinnern kann. Aus meiner Sicht müssen diese Koordinaten dann entsprechend vorgelegen haben oder waren – präzise genug aus irgendwelchen anderen Akten, die mir nicht bekannt sind – wohl verfügbar.“³³¹ Tatsächlich hat das *SET*, bis auf die aus Eigensicherungsgründen übermittelten Koordinaten der Deutschen Botschaft und des Wohnhauses des Residenten, Koordinaten sogenannter Non-Targets nur auf konkrete Anfragen der US-Stellen übermittelt (zu den mitgeteilten Non-Targets s. VI.3.b), S. 808). Den vorgelegten Akten hat sich nicht entnehmen lassen, dass das *SET* vor Kriegsbeginn oder während des Krieges in Erfüllung eines allgemeinen Grundauftrags eigeninitiativ kriegsvölkerrechtlich geschützte oder zivile

³¹⁸ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 40.

³¹⁹ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 39.

³²⁰ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 21.

³²¹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 35.

³²² *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 21.

³²³ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 36.

³²⁴ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 49.

³²⁵ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 31.

³²⁶ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 21.

³²⁷ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 49.

³²⁸ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 53.

³²⁹ MAT A 355, Ordn. 37, Bl. 96 ff.

³³⁰ MAT A 332, Ordn. 6, Bl. 244.

³³¹ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 29.

Einrichtungen identifiziert und deren Koordinaten übermittelt hat.

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat erklärt, lediglich aus dem Aktenstudium zu wissen, dass Herr *Dr. Hanning* mit dieser Frage an ihn herangetreten sei und habe keine aktive Erinnerung mehr an diesen Vorgang.³³²

V. Umsetzung im Bundesnachrichtendienst

1. Trennung von Beschaffung und Auswertung

Im Bundesnachrichtendienst bestand im Untersuchungszeitraum eine strikte Trennung zwischen der Beschaffung von Informationen und der Auswertung dieser Informationen. Zuständig für die Informationsbeschaffung war die Abteilung 1, die Auswertung erfolgte in der Abteilung 3. Dieses personelle und organisatorische Trennungsprinzip galt auch für die Arbeit des *SET* und die Behandlung der vom *SET* nach Pullach übermittelten Informationen.³³³

Zu den Aufgaben der Beschaffungsabteilung gehörte es dabei, neben der organisatorischen Betreuung der Mitarbeiter auch die mündliche und schriftliche Kommunikation technisch abzuwickeln. Diese Aufgaben nahm innerhalb der Abteilung 1 die sogenannte Führungsstelle wahr.

Die inhaltliche Aufbereitung, Analyse und Weitergabe der eingegangenen Informationen, aber auch die „Steuerung“ der als Beschaffer tätigen Mitarbeiter durch Anfragen, Arbeitsaufträge oder Nachfragen erfolgte demgegenüber durch die Abteilung 3, im Fall des *SET* durch die dort eigens eingerichtete „Arbeitsgruppe Irak“.

Die organisatorische Trennung zwischen Beschaffung und Auswertung wurde auch technisch umgesetzt und dadurch abgesichert, dass Informationen aus Bagdad über ein kryptiertes System an eine abgeschottete Stelle, ohne direkten Zugang in den *BND* übermittelt wurden. Dort wurden die Informationen zunächst transformiert, um sie der Abteilung 3 zugänglich zu machen. Eine direkte elektronische Kommunikation zwischen *SET* und Abteilung 3, bzw. AG Irak war daher nicht möglich.³³⁴

Neben der Arbeitsgruppe Irak und der Führungsstelle war außerhalb der üblichen Dienstzeiten und am Wochenende das Lage- und Informationszentrum mit dem Sachverhalt Bagdad befasst. Der Ausschuss hat im Rahmen der Beweisaufnahme für jede Organisationseinheit durch Auswertung der Akten und die zeugenschaftliche Vernehmung von Mitarbeitern geprüft, ob dort die Weisungslage des Präsidenten bekannt war und inwieweit diese Mitarbeiter in der Lage waren, Informationen zwischen *SET* und *CENTCOM* oder umgekehrt zu vermitteln und in welchem Umfang ein solcher Informationsaustausch tatsächlich stattgefunden hat.

³³² *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 62.

³³³ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 15.

³³⁴ *J. D.*, UA-Prot. 101, S. 33.

2. Vermittlung der Weisungslage im *BND*

Der damalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes und der Leiter der Abteilung 3 sind der Ansicht, dass die mündliche Weisungslage im Bundesnachrichtendienst ausreichend kommuniziert wurde:

Die Weisungslage, so der Zeuge *Dr. Hanning*, sei vor allen Dingen den entscheidenden Leuten bekannt gewesen. Das sei den Abteilungsleitern klar gewesen. Der Präsident spreche ja nicht mit allen Mitarbeitern. Er habe dies so kanalisiert, dass der Referatsleiter „Militärische Auswertungen“ ihm persönlich erstellt und persönlich verantwortlich gewesen sei.³³⁵ Er habe auch keinen Anlass gehabt zu zweifeln, dass diejenigen, die Entscheidungen an seiner Stelle zu fällen gehabt hätten, von der Weisungslage Kenntnis hatten. Sein Eindruck sei aber gewesen, dass Herr *H.-H. Sch.* die Dinge selbst persönlich sehr stark in die Hand genommen habe.³³⁶

Auch der Zeuge *Dr. R. D.* hat die Weisungen in ausreichendem Maße innerdienstlich umgesetzt gesehen: Die Anordnungen seien durch die Vorgesetzten in Besprechungen an die Mitarbeiter weitertransportiert worden. Damit sei man der Umsetzungspflicht nachgekommen. Er habe dies für seinen Bereich natürlich weitergegeben und auch nachgefragt. Wenn Entscheidungen zu treffen waren, sei hierfür allerdings nicht in der Abteilung 3, sondern nach Einrichtung der AG-Irak, die AG-Leitung zuständig gewesen. Dies hätten alle Mitarbeiter gewusst.³³⁷ Die Weisung sei im Hause bekannt gewesen und seine Mitarbeiter seien gehalten gewesen, dass sie das, was weitergegeben wird, über die AG einsteuern müssen und die AG entscheidet darüber. Er habe keinen Fall gesehen, in dem dagegen verstoßen wurde. Die AG sei dem Präsidenten direkt unterstellt gewesen. Dort habe sie ihre klaren Weisungen entweder bekommen oder einholen können.³³⁸

3. AG Irak/38B

Bei der AG Irak handelte es sich um eine, wie im Bundesnachrichtendienst bei besonders bedeutsamen Entwicklungen üblich, speziell eingerichtete Arbeitsgruppe, die ausschließlich mit dem Bagdad Einsatz befasst war. Zu den Aufgaben der AG Irak gehörte die Analyse und Verarbeitung der Meldungen des *SET*. Der Leiter der Arbeitsgruppe, der gleichzeitig das Referat 38 leitete, der Zeuge *H.-H. Sch.*, war zusätzlich für Filterung und Weitergabe der *SET*-Meldungen an das *CENTCOM* verantwortlich und entschied hierüber in alleiniger Zuständigkeit. Die Mitarbeiter der AG-Irak hatten zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Möglichkeit, sowohl mit dem *SET*, als auch dem *Gardisten* telefonischen Kontakt aufzunehmen. Die Arbeitsgruppe war zwar organisatorisch in die Abteilung 3 eingegliedert, jedoch nicht dem dortigen Abteilungsleiter, sondern direkt der Führungsebene unterstellt.

³³⁵ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 20.

³³⁶ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 27.

³³⁷ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 61.

³³⁸ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 64.

a) Struktur und Aufgabe

Der Zeuge *Dr. R. D.*, der Leiter der Abteilung 3, hat dem Ausschuss die Einrichtung, Arbeitsweise und Struktur der AG Irak wie folgt erläutert:

„Als Leiter einer solchen AG wurde vom Präsidenten ein Unterabteilungsleiter oder ein herausgehobener Referatsleiter der Auswertung bestimmt. Dieser Leiter unterstand bezüglich dieser Aufgabe direkt dem Präsidenten und erhielt von ihm auch direkt seine die AG betreffenden Weisungen. Im Falle der Irak AG war Oberst *H.-H. Sch.* von der Militärischen Auswertung der AG-Leiter. [...] Die AG setzte sich aus den einschlägigen Experten aller betroffenen Abteilungen zusammen. Es war also eine abteilungs- und dienstübergreifende Einheit. Die Vorteile einer solchen Struktur waren offensichtlich. Die gesamten für die AG relevanten Informationen gingen direkt an die AG. Die Informationswege waren kurz, die Unterrichtung der Leitung auf schnellstmöglichem Wege war sichergestellt. Ein Konflikt innerhalb der Abteilungen oder zwischen den Abteilungen, wer für die Bearbeitung von Informationsaufkommen federführend zuständig war, wurde vermieden. Die Führung lag in einer Hand, nämlich beim AG-Leiter. Die gesamte Expertise des Dienstes war an einer Stelle verzugslos verfügbar, und besonders schutzwürdige Informationen konnten in engem Kreis gehalten werden. Andere Stellen der Auswertung wurden nur bei speziellem Bedarf hinzugezogen. Diese trafen keine Entscheidungen in der Sache.“ Seine Aufgabe als Abteilungsleiter 3 sei es gewesen, der AG notwendige Ressourcen wie Fachpersonal, Unterstützungspersonal und finanzielle Mittel bereitzustellen.³³⁹

Die Aufgaben der AG-Irak umfassten laut Zeugen *Dr. Hanning*: „Zunächst einmal, die Informationen aufzunehmen, aufzubereiten, ein Lagebild zu erstellen, darüber zu befinden, wie andere Dienste unterrichtet wurden, auch nach außen noch einmal die Aspekte darzustellen, soweit der Präsident das nicht selbst getan hat. [...]. Da hatte ich dann immer den Herrn *H.-H. Sch.* dabei, der den Fall auch nach außen abgedeckt hat, auch gegenüber Ausschüssen des Deutschen Bundestages. Er hat sozusagen immer die militärfachliche Seite des Ganzen abgedeckt. Das war seine Aufgabe.“ Auch die Entscheidung, was an *CENTCOM* weitergegeben wird, habe zur Aufgabe der AG Irak gehört: [...] „[D]as war der Filter. Wir haben es ja so gemacht, dass wir sozusagen Beschaffung und Weitergabe strikt getrennt hatten und die Informationen aufbereitet wurden für das Lagebild und dann noch besonders gefiltert wurden für die Weitergabe an andere Dienste, natürlich auch an die Amerikaner.“³⁴⁰

b) Filterfunktion des AG-Leiters

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, dass der Zeuge *H.-H. Sch.*, der die AG Irak geleitet hat, allein dafür zuständig war, zu entscheiden, welche Informationen aus Bagdad an das *CENTCOM* weitergeleitet wur-

den. Die vernommenen weiteren Mitarbeiter in seinem Referat, bzw. der AG Irak, kannten die für die Auswahl maßgeblichen Kriterien nicht. Sie waren allerdings auch nicht dazu befugt, eigenständig ohne vorherige Freigabe durch Herrn *H.-H. Sch.* Informationen aus Bagdad weiterzuleiten. Telefonische Gespräche führten die Mitarbeiter *H.-H. Sch.s* in Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben sowohl mit *Gardist* als auch dem *SET*. Eine (unbefugte) Weiterleitung von Informationen an den *Gardisten* wäre danach zwar organisatorisch/technisch möglich gewesen, konnte in den Befragungen aber nicht festgestellt werden.

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat vor dem Ausschuss betont, dass es sich bei dem zuständigen Referatsleiter um einen kompetenten auch militärisch versierten, Mitarbeiter gehandelt habe.³⁴¹ Herr *H.-H. Sch.* sei ihm direkt unterstellt gewesen. Er selbst, der Zeuge *Dr. Hanning*, habe sich sehr intensiv eingebracht, zwangsläufig, da er nach außen verantwortlich war.³⁴² Herr *H.-H. Sch.* sei ein Mann seines Vertrauens gewesen.

Der Zeuge *Dr. R. D.* hat betont, nicht er selbst als Abteilungsleiter 3, sondern der Leiter der Irak AG habe im Rahmen seiner Befugnisse über die Weitergabe von Irakinformationen entschieden. Im Zweifelsfalle hatte dieser sich direkt mit der Leitung abzustimmen. Der AG-Leiter sei auch für die sachgerechte Lagebearbeitung seiner AG verantwortlich gewesen. „Dies war eine logische Konsequenz der Struktur im *BND*, die nach der Einrichtung einer AG galt.“³⁴³ [...] Der Befehlsstrang ging von der Leitung zu der AG.³⁴⁴ Er habe zwar die Meldungen aus Bagdad mitlesen können und sei auch im Rahmen der allgemeinen Lageunterrichtungen informiert worden, aber entscheiden oder Einfluss darauf nehmen können, was, egal wohin, rausgehen durfte, habe er nicht. Dies habe in der Hand des AG-Leiters und der Leitung gelegen.³⁴⁵ Er wisse nicht, was von Pullach aus bei *Gardist* gelandet sei, auch nachrichtlich sei er nicht einbezogen gewesen.³⁴⁶

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat bestätigt, dass er während seiner damals täglich rund 14-stündigen Dienstzeit derjenige war, der selbst entschied, welche Meldungen weitergeleitet werden. Außerhalb seiner Dienstzeit habe der Lagestabsoffizier im Führungs- und Informationszentrum den Auftrag gehabt, dies in dringenden Fällen selbst zu entscheiden.³⁴⁷

Er habe jeden Morgen mit dem Verbindungsreferenten über die Lage gesprochen. Der Verbindungsreferent habe die Lage aus seiner Sicht vorgetragen, wobei ihn eher die Lage der Amerikaner als die der Iraker interessiert habe. Er, der Zeuge *H.-H. Sch.*, habe ebenfalls kurz dargestellt, wie er die Lage insgesamt sehe und beurteile, so dass der

³³⁹ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 60.

³⁴⁰ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 34.

³⁴¹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 15.

³⁴² *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 33.

³⁴³ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 60.

³⁴⁴ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 62.

³⁴⁵ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 66.

³⁴⁶ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 67.

³⁴⁷ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 10.

Verbindungsoffizier seine Arbeit an einem gewissen Lagebild machen können. Details aus Meldungen seien in diesen Gesprächen nicht fermündlich weitergeleitet worden, sondern dies sei dann immer elektronisch geschehen.³⁴⁸ Zum *SET* habe er nach seiner Erinnerung gar keinen Kontakt gehabt; er habe diesen entweder über die Führungsstelle abgewickelt oder über seine Mitarbeiter, denen er Aufträge erteilt habe.³⁴⁹

c) Aufgabe der Referenten

Der Ausschuss hat neben dem mit der Filterung der Informationen betrauten Referatsleiter *H.-H. Sch.* weitere Mitarbeiter des Referats als Zeugen vernommen, um zu klären, ob diese Kontakte zum *SET* oder zum *Gardisten* hatten und Informationen des *SET* möglicherweise „ungefiltert“ an den *Gardisten* weitergeleitet hatten.

Der Zeuge *C. G.*, der als Referent im Referat 38 tätig war, hat angegeben, seine Aufgabe als Referent sei es gewesen, das tägliche militärische Lagebild des *BND* zu erstellen, das in der *LIZ*-Lage vorgetragen wurde.³⁵⁰ An dieser *LIZ*-Lage hätten neben seinem Referatsleiter, der in der Regel vorgetragen habe, auch Unterabteilungsleiter, mehrere Abteilungsleiter und der Präsident oder dessen Vertreter teilgenommen. Gegebenenfalls seien auch andere Stellen, wie das Bundeskanzleramt, per Videokonferenz zugeschaltet gewesen.³⁵¹ Er könne sich daran erinnern, dass bei einer Veranstaltung Herr *Uhrlau* und Herr *Steinmeier* per Video zugeschaltet gewesen seien.³⁵²

Der Zeuge hat dem Ausschuss bestätigt, dass er sowohl mit dem *Gardisten*, als auch mit dem *SET* telefonische Kontakte hatte. Während er mit dem *Gardisten* in der Phase des Krieges nahezu täglich telefoniert habe, sei dies mit dem *SET* nur selten, in Ausnahmefällen, der Fall gewesen.³⁵³

Seine Telefonkontakte hätten der Informationsbeschaffung für das genannte Lagebild gedient. Er habe durchaus auch längere Telefonate mit *B. P.* geführt, die gegebenenfalls auch über eine Viertelstunde oder 20 Minuten gingen. Er könne sich noch sehr gut daran erinnern, dass es aufgrund des Zeitdrucks auch für *Gardist* nicht immer möglich gewesen sei, die Informationen in verschrifteter Form zu übermitteln.³⁵⁴

Mit der Auswahl der *SET*-Meldungen, die an den *Gardisten* weitergegeben wurden sei er nicht befasst gewesen. Dies, so *C. G.*, habe in der alleinigen Zuständigkeit seines Referatsleiters gelegen.³⁵⁵ Die Kriterien für die Auswahl habe er nicht gekannt.³⁵⁶ In der Regel sei die Weitergabe von Informationen schriftlich erfolgt.³⁵⁷ Er selbst habe

über die Wochen und Monate sicherlich auch Informationen an den *Gardisten*, auch am Telefon übermittelt. Er sei sich jedoch sicher, dass es sich dabei nur um Informationen gehandelt habe, die zuvor durch seinen Referatsleiter freigegeben worden seien: „Jede Information, die weitergegeben wurde, wurde von *H.-H. Sch.* redigiert und freigegeben.“ Um welche Informationen es sich dabei handelte, konnte der Zeuge nicht mehr sagen. Er könne sich jedoch nicht daran erinnern, dass er unmittelbar beim *SET* wegen einer Information angerufen habe und die Informationen unmittelbar als Schaltstelle weitergegeben zu haben.³⁵⁸ Sein Referatsleiter habe die Informationen redigiert und geprüft, welche herausgehen und welche nicht. Der Versand sei dann unter anderem über ihn selbst, d. h. den Zeugen *C. G.* oder seinen Stellvertreter (Herrn *M. H.*) erfolgt.³⁵⁹

Der Zeuge *C. G.* hat dem Ausschuss erläutert, dass er auch für Steuerungshinweise an das *SET* verantwortlich war. Auf Vorhalt eines solchen Hinweises mit dem Inhalt: „Bitte mehr solcher Bilder, wir können, ohne zu übertreiben, gar nicht genügend solcher Bilder bekommen“,³⁶⁰ hat der Zeuge *C. G.* erklärt, die Bilder seien für das militärische Lagebild des *BND* von Bedeutung gewesen. Da es Aufgabe des Lagebildes sei, militärische Sachverhalte auch für Adressaten ohne militärische Vorbildung zu beschreiben, seien aktuelle Bilder zur Veranschaulichung sehr wichtig gewesen.³⁶¹

Der Zeuge *M. H.* war als Sachbearbeiter im Referat 38B nicht Mitglied der AG Irak. Sein Aufgabenbereich umfasste es, seinen unmittelbaren Vorgesetzten, den Lagerreferenten *C. G.*, durch Zuarbeiten bei der Erstellung von Berichten für die Bundesregierung zu unterstützen sowie Meldungen entgegenzunehmen und an Herrn *H.-H. Sch.* weiterzuleiten. Eine eigene Entscheidungsbefugnis habe er nicht gehabt. Er habe nur auf Weisung von Herrn *H.-H. Sch.* gehandelt.³⁶² Seine Aufgabe sei es nicht gewesen, Nachrichten des *SET* aus Bagdad dahingehend zu prüfen, ob sie an den *Gardisten* weiterzuleiten sind. Die Kriterien für die Weitergabe der Informationen seien ihm nicht bekannt gewesen.³⁶³ Wenn Berichte durch Herrn *H.-H. Sch.* freigegeben worden seien, habe Herr *H.-H. Sch.* dies mitgeteilt.³⁶⁴

Der Zeuge *M. H.* hat vor dem Ausschuss berichtet, er habe seinerzeit im Auftrag von Herrn *H.-H. Sch.* jeweils zweimal sowohl mit dem *Gardisten*, als auch dem *SET* in Bagdad telefoniert. Anlass der Gespräche sei jeweils ein Informationsersuchen für die Berichterstattung der Bundesregierung gewesen. Er habe also selbst keine Informationen übermittelt, sondern nach Informationen nachgefragt.³⁶⁵

³⁴⁸ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 45.

³⁴⁹ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 37.

³⁵⁰ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 49.

³⁵¹ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 55.

³⁵² *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 59.

³⁵³ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 49, 56, 60.

³⁵⁴ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 59 f.

³⁵⁵ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 49.

³⁵⁶ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 51.

³⁵⁷ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 57.

³⁵⁸ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 53, 56.

³⁵⁹ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 62.

³⁶⁰ MAT A 332, Ordn. 1, Bl. 121.

³⁶¹ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 54.

³⁶² *C. G.*, UA-Prot. 103, S. 53 ff.

³⁶³ *C. G.*, UA-Prot. 103, S. 55, 63.

³⁶⁴ *C. G.*, UA-Prot. 103, S. 60.

³⁶⁵ *M. H.*, UA-Prot. 103, S. 53.

4. Führungsstelle

Bei der Führungsstelle handelt es sich um ein Referat der Abteilung „Operative Beschaffung“ des Bundesnachrichtendienstes. Innerhalb der Führungsstelle wurde durch den Leiter des Referats 13E, den Zeugen *R. D.*, eine sogenannte operative Steuerungsgruppe eingerichtet, die ständig mit dem *SET* Kontakt halten konnte.³⁶⁶

Die Aufgabe dieser Organisationseinheit bestand zum einen darin, unter organisatorischen und Fürsorgegesichtspunkten Verbindung zum *SET* zu halten. Des Weiteren war es dafür zuständig, einerseits Lage- und Informationsmeldungen des *SET* entgegenzunehmen und an die AG Irak weiterzuleiten sowie andererseits Steuerungshinweise aus der AG Irak an das *SET* zu übermitteln. Eine inhaltliche Auswahl oder Bearbeitung des Schriftverkehrs durch die Führungsstelle war nach den internen Vorgaben nicht vorgesehen und hat nach dem Bekunden der vernommenen Zeugen auch nicht stattgefunden. In einem Fall, der bereits im Bericht der Bundergierung enthalten ist,³⁶⁷ wich man im Zusammenwirken mit dem Lage- und Informationszentrum von diesem Procedere ab und leitete eine Information des *SET* direkt an *CENTCOM* weiter.

a) Zuständig für die interne Weiterleitung

Der Zeuge *R. D.* hat angegeben, dass die Weitergabe von Informationen des *SET* nur über das auswertende Referat des Herrn *H.-H. Sch.* gelaufen sei.³⁶⁸

Es habe eine ganz eindeutige Vereinbarung mit der Auswertung, also mit Herrn *H.-H. Sch.* gegeben: „Was hier mit den Amerikanern besprochen wird und was weitergegeben wird oder nicht, läuft über den Auswertebereich des Kollegen“. Er sei sich sicher, dass dies eingehalten wurde.³⁶⁹ Als Leiter des entsprechenden operativen Bereichs sei er, salopp formuliert, dafür zuständig, „die Dinge an der Front umzusetzen“ und „dann die Ergebnisse zu präsentieren“. Was mit diesen Ergebnissen passiere, das sei Sache der Auswertung.³⁷⁰

Auch die Anfragen von Herrn *B. P.*, seien der Führungsstelle zum größten Teil über den Bereich des Herrn *H.-H. Sch.* übermittelt worden. Es habe zwar auch einige direkte Anrufe *B. P.s* direkt in den Bereich der Steuerungsgruppe in der Führungsstelle gegeben und die Dinge seien dann nach Bagdad umgesetzt worden; bis auf die Ausnahme „Hotel“ (hierzu gleich unter b), S. 773) sei aber in keinem Fall die folgende Antwort direkt an *B. P.* weitergeleitet worden.³⁷¹ Den Fragen Herrn *B. P.s* habe er nicht immer sicher entnehmen können, ob es sich dabei um Anfragen der US-Stellen gehandelt habe. Zunächst habe es sich um Fragen *B. P.s* gehandelt, da *B. P.* in Doha ein eigenes ergänzendes Lagebild erstellt habe, welches er an den *BND* gab. Bei Anfragen mit dem Kürzel *RFI* habe es sich aller-

dings erkennbar um Fragen der US-Stellen gehandelt.³⁷² Da die Fragen der US-Stellen grundsätzlich auch für das eigene Lagebild des *BND* von Interesse gewesen seien, habe man versucht, das abzuarbeiten, aufzuklären und dann den eigenen Analysebereich entsprechend informiert. Daraus folge jedoch nicht zwingend, dass dies auch umfassend oder auszugsweise an die US-Stellen weitergegeben worden sei. Dies habe der Auswertebereich entschieden.³⁷³

Der Zeuge *J. L.*, der Leiter des zuständigen Sachgebiets der Abteilung 1, hat den Meldungsstrang bestätigt: In dem Moment als sich eine krisenhafte Zuspitzung abzeichnete, als das *SET* in Bagdad allein verblieben war, sei ganz klar gesagt worden: „Bagdad meldet an 13E, an die Führungsstelle und 13E meldet weiter an die Auswertung – und umgekehrt.“³⁷⁴ Die Sachen, die von außen reingekommen seien, seien elektronisch über den für diese Krisenphase aufgebauten Weg gegangen, also außerhalb der normalen Regelkommunikation mit der Residentur. Die eingehenden Informationen seien dann automatisch weiter an die Auswertung gegangen. Die Führungsstelle habe keinerlei Bewertung betrieben.³⁷⁵ Die Kriterien, nach denen eine Weiterleitung von Meldungen an *CENTCOM* erfolgte, seien dem Zeugen *J. L.* nicht bekannt gewesen.³⁷⁶

Auch der Zeuge *J. D.*, der als Referent in der Führungsstelle tätig war, hat angegeben, er habe die Meldungen des *SET* zwar mitgelesen, die Informationsweitergabe sei allerdings nur in Richtung der Abteilung 3 innerhalb des Dienstes erfolgt. Er habe die Informationen aus Bagdad entgegengenommen und habe keine Filterfunktion oder Korrekturfunktion gehabt.³⁷⁷ Die Vorgabe habe gelautet: Die Führungsstelle solle keine Informationen an US-amerikanische Stellen oder Herrn *B. P.* geben. Dies erfolge ausschließlich und allein verantwortlich durch die Abteilung 3.³⁷⁸ Aufgrund dieser Voraussetzung seien für ihn die inhaltlichen Auswahl- bzw. Einschränkungskriterien kein Thema gewesen.³⁷⁹ Soweit er mit dem *SET* mindestens eine telefonische Kontaktaufnahme pro Tag gehabt habe, sei es dabei im Wesentlichen um die aktuelle Lage des *SET*, die Rahmenbedingungen und praktische Probleme gegangen.³⁸⁰ Aufgrund der Routinehaftigkeit dieser Fragen habe er die Inhalte dieser Telefonate in der Regel nicht protokolliert.³⁸¹

Dies deckt sich mit den Angaben des Zeugen *R. D.*, der erklärt hat, es sei nicht über jedes Telefonat mit dem *SET* oder dem *Gardisten* ein Vermerk gefertigt worden. Er selbst habe auch einmal mit *Gardist* telefoniert und über dieses Gespräch keinen Vermerk angefertigt. Er sei jedoch über die Telefongespräche, die mit der Steuerungs-

³⁶⁶ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 7.

³⁶⁷ BerBReg, MAT A 24/3 S. 26.

³⁶⁸ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 12.

³⁶⁹ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 12.

³⁷⁰ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 15.

³⁷¹ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 34.

³⁷² *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 35.

³⁷³ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 35.

³⁷⁴ *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 46.

³⁷⁵ *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 51.

³⁷⁶ *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 59.

³⁷⁷ *J. D.*, UA-Prot. 101, S. 34.

³⁷⁸ *J. D.*, UA-Prot. 101, S. 30, 39.

³⁷⁹ *J. D.*, UA-Prot. 101, S. 39.

³⁸⁰ *J. D.*, UA-Prot. 101, S. 30.

³⁸¹ *J. D.*, UA-Prot. 101, S. 38.

gruppe geführt wurden, auf jeden Fall mündlich informiert worden.³⁸²

Der Zeuge *J. D.* hat ferner angegeben, der Verbindungsoffizier im *CENTCOM* habe gleichfalls gelegentlich telefonischen Kontakt mit der Führungsstelle aufgenommen.³⁸³ Die Initiative zur Verbindungsaufnahme sei vom *Gardisten* ausgegangen. *B. P.* habe manchmal Nachfragen zu Dingen, die bislang unbearbeitet waren gehabt und gebeten, dies aufzunehmen und wahrzunehmen. Er selbst habe solche Nachfragen notiert, trotz Kenntnis der *SET*-Meldungen jedoch nicht beantwortet. Da auch Herr *B. P.* die Abläufe des Informationsmanagements bekannt gewesen seien, habe dieser solches auch nicht gefordert, „nach dem Motto: Nun gibt doch mal rüber, ich benötige das dringend. Das hat nicht stattgefunden.“³⁸⁴ Auch der Zeuge *J. L.*, der das Sachgebiet leitete, hat erklärt, dass der Verbindungsoffizier von sich aus mit der Führungsstelle telefoniert habe: „Wir konnten ja nicht in das amerikanische Headquarter reintelefonieren. Das war auch gar nicht vorgesehen.“³⁸⁵ Einen direkten Kontakt mit *CENTCOM* habe er nicht gehabt.³⁸⁶

Der Zeuge *Th. W.*, seinerzeit Sachbearbeiter in der Steuerungsgruppe, hat ebenfalls erklärt, dass sämtliche Berichte und Meldungen des *SET* als sogenanntes Rohmaterial an die Abteilung 3 weitergeleitet worden seien. Dort werde die Analyse und Bewertung vorgenommen. Daher sei er auch nicht in die Entscheidung, was an den *Gardisten* weitergegeben werde, eingebunden gewesen.³⁸⁷ Man habe Anfragen der Abteilung 3 an das *SET* weitergeleitet. Selbständige Anfragen der Führungsstelle hätten letztendlich nur die Sicherheit und das persönliche Wohlergehen des *SET* betroffen.³⁸⁸ Technisch seien die Anfragen der Abteilung 3 fernschriftlich im Bereich der Führungsstelle auf dem Bildschirm „aufgeschlagen“, wurden dann dort umgesetzt und fernschriftlich weitergeleitet. In der Zeit als die fernschriftliche Verbindung abgebrochen gewesen sei, habe man es gelegentlich auch telefonisch weitergegeben. Bei Telefonaten auf ungesicherten Leitungen sei ein bisschen verklausuliert gesprochen worden.³⁸⁹ Mit dem Verbindungsbeamten in Katar, habe er, der Zeuge *Th. W.*, nie direkten Kontakt gehabt.³⁹⁰ Die Kriterien oder Einschränkungen für die Weitergabe von Informationen an die US-Stellen seien ihm nicht bekannt gewesen.³⁹¹

b) Externe Weitergabe von Informationen?

Nach den Angaben des Zeugen *R. D.* hat es nur eine Ausnahme vom üblichen Meldeweg gegeben. Dabei sei es um ein Hotel in Bagdad gegangen, von welchem man gewusst habe, dass sich darin Zivilpersonen aufhalten.

³⁸² *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 37 f.

³⁸³ *J. D.*, UA-Prot. 101, S. 30.

³⁸⁴ *J. D.*, UA-Prot. 101, S. 37.

³⁸⁵ *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 47.

³⁸⁶ *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 53.

³⁸⁷ *Th. W.*, UA-Prot. 99, S. 91.

³⁸⁸ *Th. W.*, UA-Prot. 99, S. 92.

³⁸⁹ *Th. W.*, UA-Prot. 99, S. 92.

³⁹⁰ *Th. W.*, UA-Prot. 99, S. 93.

³⁹¹ *Th. W.*, UA-Prot. 99, S. 96.

Diese Information habe man aus Zeitgründen direkt an den *Gardisten* gegeben.³⁹²

Aus einem Telefonvermerk ist ersichtlich, dass dem *SET* am 5. April 2003 [Samstag] um 13:05 Uhr vom Leiter des Referats 13E in der Führungsstelle der Auftrag erteilt wurde, bestimmte Fragen des *CENTCOM* zu klären.³⁹³ In Ausführung dieses Auftrages übermittelte das *SET* der Aktenlage nach bereits 25 Minuten später ein aktuelles Foto des *Sheraton Hotels* nach Pullach. In dem Vermerk heißt es weiter: „Anm.: wurde per Mail zur sofortigen Weitergabe an [geschwärzt] an *LIZ* gesandt.“³⁹⁴ Das *SET* setzte am 5. April, 12:30 Uhr (OZ) auch eine schriftliche Meldung zu diesem Vorgang ab: „Die Anfrage des *LIZ* von 12:00 nach Sandsackstellungen und militärischem Personal im 18. Stock des *Sheraton Hotels* konnte dahingehend beantwortet werden, dass äußerlich keine Anzeichen im 18. Stock noch in den Stockwerken darunter zu erkennen sind. Das Hotel liegt nur 200 Meter Luftlinie von uns entfernt und kann gut von dem Dach der Botschaft aus beobachtet werden.“³⁹⁵ Der schriftliche Bericht wurde am 6. April um 13:28 Uhr nach Katar weitergeleitet.³⁹⁶

Der Zeuge *R. M.* hat geschildert, man habe eine Anfrage erhalten, ob im *Sheraton Hotel* im 18. Stock verdächtige Bewegungen oder Verdächtiges wie Sandsackstellungen oder militärisches Personal zu erkennen sei. Dies sei nicht der Fall gewesen. Im *Sheraton Hotel* hätten sich auch Journalisten befunden, die im „Palestine-Hotel“ nicht untergekommen waren. Eine Bombardierung des *Sheraton-Hotels* habe nicht stattgefunden.³⁹⁷ Der Zeuge *V. H.* hat berichtet, es sei angefragt worden, ob sich in dem Hotelkomplex Partei- oder Politikader aufhalten würden. Dies sei von ihnen verneint worden. Das Hotel sei nicht bombardiert worden.³⁹⁸

Offen blieb der Zeitraum von der Anfrage des Verbindungsoffiziers im *CENTCOM* bis zur Weiterleitung der Aufnahme des *Sheraton Hotels* durch das *LIZ* an ihn. Zwar hat sich der Zeuge *B. P.* in seiner Vernehmung daran erinnern können, ein Foto des Hotels „*Sheraton*“ erhalten zu haben, gab jedoch an, dass bei keinem der amerikanischen Informationsersuchen eine derartig schnelle Reaktionszeit von rund 25 Minuten erfolgt sei.³⁹⁹ Der Zeuge *J. D.*, Referent im Referat 13E, der Führungsstelle für das *SET*, hat bestätigt, dass er entgegen dem üblichen Standardprocedere, wonach er Meldungen des *SET* lediglich entgegenkommen hat und an die Abteilung 3 weiterleitete ohne selbst eine Filterfunktion oder Korrekturfunktion wahrzunehmen, in einem Fall nicht über 38B, sondern direkt die Weitergabe der Information veranlasste. Nach seiner Erinnerung handelte es sich dabei allerdings um

³⁹² *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 12.

³⁹³ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 566. (Der Inhalt des Auftrages ist geschwärzt).

³⁹⁴ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 566.

³⁹⁵ MAT A 332, Ordn. 3, Bl. 331.

³⁹⁶ MAT A 355, Ordn. 35, Bl. 54 ff.

³⁹⁷ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 26.

³⁹⁸ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 86.

³⁹⁹ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 115.

das Hotel „Rashid“. Aufgrund der Information des *SET*, dass sich in dem Hotel zahlreiche Zivilisten befänden, habe er sich angesichts der Kriegssituation entschieden, eine unmittelbare Weitergabe zu veranlassen. Er habe einen Mitarbeiter gebeten, direkt mit einer US-amerikanischen Stelle und nicht mit Herrn *B. P.* Kontakt aufzunehmen.⁴⁰⁰ Auf Nachfrage hat der Zeuge bekräftigt, dies der einzige Fall einer solchen Kontaktaufnahme gewesen sei. Weitere Fälle habe es nicht gegeben.⁴⁰¹

Anzumerken ist, dass auch der Bericht der Bundesregierung die Antwort auf eine US-Anfrage nach dem vermuteten Aufenthalt von Regimegrößen in einem Hotel behandelt. Aufgrund des akuten Handlungsbedarfs sei die in der Anfrage enthaltene Überlegung der US-Stellen innerhalb weniger Minuten als unzutreffend beantwortet worden, ohne dass sich die zuständige Führungsstelle an die grundsätzlich zuständige Freigabestelle gewandt habe. Als Datum dieser Informationsweitergabe nennt der Bericht der Bundesregierung allerdings nicht den 5. April, sondern den 4. April 2003.⁴⁰²

Nach Angaben des Zeugen *H.-H. Sch.* sei durch die Weitergabe der Meldung mit einiger Wahrscheinlichkeit verhindert worden, dass das Hotel durch die US-Stellen angegriffen worden sei.⁴⁰³

5. Das Lage- und Informationszentrum (LIZ)

Außerhalb der üblichen Dienstzeiten, also etwa nachts und am Wochenende, wurden in der Zentrale des *BND* eingehende Informationen durch ein sogenanntes Lage- und Informationszentrum (*LIZ*) verarbeitet. Dies galt auch für Informationen, die das *SET* nach Pullach übermittelte, und für Anfragen oder Informationen des Verbindungsoffiziers im *CENTCOM*. Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass außerhalb seiner Dienstzeit auch die ansonsten von ihm zu treffende Freigabeentscheidung in dringenden Fällen dem diensthabenden Lage-Stabsoffizier im Führungs- und Lagezentrum obliegen habe.⁴⁰⁴

Sofern es sich nicht um reine Routineinformationen handelte, wurden Vorgänge und Informationen in einem sogenannten Diensttagebuch handschriftlich dokumentiert. Nachdem die Bundesregierung dem Ausschuss zunächst lediglich eine bloße Abschrift des Diensttagebuchs zur Verfügung gestellt hatte⁴⁰⁵, erhielt der Ausschuss auf Anforderung Einblick in Auszüge des Originaldiensttagebuchs.

Der Ausschuss hat durch die Vernehmung mehrerer Mitarbeiter des *LIZ* dessen Arbeitsweise und Stellung im Informationsstrang *SET* und *CENTCOM* näher untersucht und ist der Frage nachgegangen, ob und welche Informa-

tionen auf diesem Weg geflossen sind und ob dabei die Weisungslage zur Informationsweitergabe bekannt war.

a) Überblick

Die Arbeit im *LIZ* erfolgte im Schichtbetrieb. Pro Schicht wurde die Arbeit von einem Lage-Stabsoffizier, dem zwei Mitarbeiter des mittleren Dienstes zur Seite standen, wahrgenommen.⁴⁰⁶ Der Zeuge *J. H.* hat dem Ausschuss erläutert, nur der Lage-Stabsoffizier sei berechtigt gewesen, telefonische Kontakte zu Dienststellen herzustellen und Telefongespräche zu führen. Die beiden Mitarbeiter des mittleren Dienstes seien dazu nicht befugt gewesen. Diese hätten Telefonate bei vorübergehender Abwesenheit des Lage-Stabsoffiziers lediglich annehmen und um späteren Rückruf bitten dürfen.⁴⁰⁷

Das Lage- und Informationszentrum war nicht nur für die Situation im Irak zuständig, sondern weltweit für alle Meldungseingänge. Pro Nacht seien insgesamt Meldungen in vierstelliger Höhe eingegangen, so der Zeuge *E. S.*⁴⁰⁸ Auch der Zeuge *H. B.* hat erklärt, ein Anruf aus Bagdad sei nur einer von vielen gewesen. Sowohl von der Menge als auch von der Qualität hätten sich Meldungen aus Bagdad in keiner Weise von anderen eingehenden Meldungen unterschieden.⁴⁰⁹

b) Allgemeine Dienstanweisung

Die zur damaligen Zeit im *LIZ* tätigen Lage-Stabsoffiziere verrichteten ihre Tätigkeit auf der Grundlage einer allgemeinen Dienstanweisung für Lage-Stabsoffiziere.

Nach dieser allgemeinen Dienstanweisung galt der Grundsatz, dass Informationen, die außerhalb der normalen Dienstzeit eingegangen sind, zusammengefasst und in die Fachbereiche weitergegeben wurden. Denn nur dort existierten Sachverstand und Fachverstand, wie der Zeuge *E. S.* bekundet hat.⁴¹⁰ Ähnlich hat sich der Zeuge *J. H.* geäußert: Nach der allgemeinen Dienstanweisung seien weniger dringliche Informationen an den Arbeitsplatz des fachauswertenden Bereichs weitergeleitet und dort bei Dienstbeginn ausgewertet worden. In dringlichen Fällen sei der entsprechende Referent unmittelbar telefonisch informiert worden.⁴¹¹ Nicht an den Fachauswerter weitergeleitet worden seien Routineinformationen ohne nachrichtendienstlichen Inhalt oder über pressebekannte Inhalte ohne nachrichtendienstliche Mehrerkenntnis.⁴¹²

Der Zeuge *J. H.* hat weiter erklärt, eine schriftliche Dienstanweisung habe er nicht erhalten. Er sei zu Beginn seiner Tätigkeit von seinem Vorgesetzten mündlich eingewiesen worden.⁴¹³

⁴⁰⁰ *J. D.*, UA-Prot. 101, S. 34.

⁴⁰¹ *J. D.*, UA-Prot. 101, S. 34.

⁴⁰² BerBReg, offene Fassung, S. 26.

⁴⁰³ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 37.

⁴⁰⁴ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 10, 62.

⁴⁰⁵ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 583 ff.

⁴⁰⁶ *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 7; *J. H.*, UA-Prot. 105, S. 7, 16.

⁴⁰⁷ *J. H.*, UA-Prot. 105, S. 16.

⁴⁰⁸ *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 10 f.

⁴⁰⁹ *H. B.*, UA-Prot. 105, S. 31.

⁴¹⁰ *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 14.

⁴¹¹ *J. H.*, UA-Prot. 105, S. 11.

⁴¹² *J. H.*, UA-Prot. 105, S. 9.

⁴¹³ *J. H.*, UA-Prot. 105, S. 23.

Die allgemeinen Dienstanweisungen galten auch für den Umgang mit Informationen, die das *SET* dem *LIZ* übermittelte:

Der Zeuge *E. S.* hat geschildert, dass eine Meldung, wenn sie telefonisch einging, schriftlich niedergelegt und der AG Irak per Mail zur Verfügung gestellt wurde. Eine Weitergabe von Informationen sei nur in Ausnahmefällen vorgesehen gewesen. Nur in Fällen, in denen kein Ansprechpartner telefonisch oder auf andere Weise erreichbar war, so der Zeuge, habe man selbst über eine Weitergabe entschieden.⁴¹⁴ Über die Frage, ob eine Weiterleitung bis zum nächsten Tag Zeit habe, eine Nachfrage nötig sei oder eine direkte Weiterleitung erforderlich sei, habe man in der Regel ein direktes Gespräch mit demjenigen geführt, der die Meldung an den *BND* gereicht habe.⁴¹⁵ Im Prinzip seien die Lage-Stabsoffiziere die Briefträger, die Boten gewesen, so der Zeuge *E. S.*⁴¹⁶

c) Kenntnis von der Weisung bezüglich *CENTCOM*?

Der Zeuge *Dr. R. D.*, der damalige Leiter der Abteilung 3, hat gemeint, sich daran zu erinnern, dass in der montäglichen großen Lage, in der der Präsident mündlich die Weitergabekriterien für die Informationsübermittlung nach *CENTCOM* formuliert habe, „auch Vertreter des *LIZ* in der Ecke saßen“.⁴¹⁷

Allerdings haben die durch den Ausschuss als Zeugen vernommenen Lage-Stabsoffiziere übereinstimmend bekundet, dass ihnen über die allgemeine Dienstanweisung hinaus keine speziellen Weisungen für die Weitergabe von Informationen an den Verbindungsoffizier in Doha erteilt wurden.⁴¹⁸ Diesen Mitarbeitern sind damit auch die vom Präsidenten des Dienstes vorgegebenen einschränkenden Kriterien für die Informationsweitergabe, etwa die Maßgabe, „keine Weitergabe von Informationen, mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der Koalitionstruppen“ haben könnten,⁴¹⁹ nicht bekannt gewesen.⁴²⁰

Der Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Dr. Hanning*, hat vor dem Ausschuss auf die Frage geantwortet, ob seine Weisung auch den Lage-Stabsoffizieren bekannt gewesen sei:

„Das kann ich Ihnen nicht sagen, wer da sonst noch eingeweiht war, nicht eingeweiht war. Für mich war entscheidend, dass derjenige, der darüber zu befinden hatte – und das war der Herr *H.-H. Sch.* –, voll eingebunden war, dass der das wusste. Ich glaube auch, die Abteilungsleiter wussten das. Das war für mich das Entscheidende. Es gab

⁴¹⁴ *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 7, 14, 19.

⁴¹⁵ *J. H.*, UA-Prot. 105, S. 7.

⁴¹⁶ *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 26.

⁴¹⁷ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 69.

⁴¹⁸ *J. H.*, UA-Prot. 105, S. 11; *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 19, 22; *H. B.* UA-Prot. 105, S. 33.

⁴¹⁹ Bericht der BReg an das PKGr, (offener Teil) S. 20.

⁴²⁰ *J. H.*, UA-Prot. 105, S. 18; *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 13, 22; *H. B.*, UA-Prot. 105, S. 33.

auch andere Besprechungen, wo auch andere Mitarbeiter dabei waren, wo das durchaus eine Rolle spielte. Aber wer im Einzelnen dabei war, das kann ich Ihnen jetzt auch nicht mehr sagen.“ Die Weitergabe von Informationen sei seinerzeit über den Zeugen *H.-H. Sch.* gelaufen, „das war der entscheidende Mann, der aus meiner Sicht bestens qualifiziert war für die Aufgabe. Der war verantwortlich für die Weitergabe, der hatte die Entscheidungen zu treffen. Welcher Hilfe er sich dabei bediente und wie er das im Einzelnen organisierte, das entzieht sich meiner Kenntnis. Aber der Verantwortliche wusste jedenfalls Bescheid“.⁴²¹

d) Kontakte zu *SET* und *CENTCOM*

In dem Diensttagebuch sind für den Zeitraum vom 9. März 2003 bis zum 28. April 2003 rund 55 Telefonate zwischen dem *LIZ* und dem *SET* bzw. dem Verbindungsoffizier in Doha mit Uhrzeit und einer stichwortartigen Umschreibung des Inhalts protokolliert. Insgesamt handelt es sich dabei um 32 Anrufe des *SET* im *LIZ*, von denen fünf Anrufe vor Kriegsbeginn erfolgten und um zehn Anrufe des *LIZ* beim *SET*, wovon neun vor Kriegsbeginn erfolgten. In fünf Fällen gab es Anrufe des *LIZ* bei *CENTCOM*, dreizehn Mal erfolgte eine Anfrage von *CENTCOM* an das *LIZ*. Die dokumentierten Telefonate *LIZ/CENTCOM* erfolgten ausnahmslos nach Kriegsbeginn. Koordinaten oder Notizen über die Weitergabe von Koordinaten sind im Diensttagebuch nicht enthalten.

Der Kontakt zum *SET*, bzw. zum *Gardisten* in Doha erfolgte ausschließlich telefonisch über eine gesicherte Leitung, hat der Zeuge *E. S.* erklärt.⁴²² Wie häufig die telefonischen Kontakte nach Bagdad waren, könne er nicht mehr genau sagen. Es habe mit Sicherheit auch Tage gegeben, an denen man gar nicht telefoniert habe. Die Initiative zu Gesprächen sei eher aus Bagdad erfolgt.⁴²³ Die telefonische Verbindung nach Doha sei hauptsächlich dann genutzt worden, wenn Doha Anfragen hatte und kein Ansprechpartner der AG Irak oder der Führungsstelle zur Verfügung stand. Inhaltlich sei es dabei hauptsächlich um *RFIs* gegangen.⁴²⁴ Er habe zu keinem Zeitpunkt Daten an *Gardist* übermittelt, die für die taktisch-operative Kriegsführung der US-Stellen nutzbar gewesen seien.⁴²⁵ Direkten Kontakt zur *CIA* oder *DIA* habe er keinen gehabt.⁴²⁶

Der Zeuge *E. S.* hat erklärt, es sei in den meisten Fällen möglich gewesen, auch nachts, etwa über Handy, Vertreter der AG Irak zu erreichen.⁴²⁷ Fälle, in denen eine Koordination mit der Führungsstelle oder AG Irak nicht möglich gewesen sei und in denen man selbst entscheiden musste, seien im Diensttagebuch vermerkt worden.⁴²⁸ Es

⁴²¹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 20.

⁴²² *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 7; *J. H.*, UA-Prot. 105, S. 7.

⁴²³ *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 16.

⁴²⁴ *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 12.

⁴²⁵ *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 21.

⁴²⁶ *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 12.

⁴²⁷ *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 20.

⁴²⁸ *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 14, 19.

sei generell Grundsatz der Lage-Stabsoffiziere gewesen, alle wichtigen Vorgänge im Diensttagebuch zu dokumentieren. Falls Koordinaten durchgegeben worden wären, dann seien sie im Dienstbuch vermerkt.⁴²⁹

Eine lückenlose Dokumentation der Vorgänge im *LIZ* stellt das Diensttagebuch nach den Feststellungen des Ausschusses indes nicht dar:

Der Zeuge *J. H.* hat bekundet, dass reine Routinedinge nicht im Diensttagebuch protokolliert worden: „Also, eine Eintragung wie etwa die von mir getätigte [...], dass die Lage ruhig sei, ist im Einzelfall [...] mal protokolliert worden, aber nicht regelmäßig. Das war auch nicht notwendig.“⁴³⁰ Der Zeuge *J. H.* hat in diesem Zusammenhang dem Ausschuss erläutert, die Aufgabe des *LIZ* habe auch darin bestanden, Informationen einfach nur technisch weiterzuleiten. In Fällen, in denen fachauswertende Mitarbeiter nicht in der Lage waren, Kontakt zu einer Außenstelle aufzunehmen, hätten diese die Informationen zur rein technischen Weiterleitung an das *LIZ* gegeben. Bei einem solchen Vorgang rein handwerklicher Natur habe es keine Notwendigkeit gegeben, dies schriftlich festzuhalten.⁴³¹

e) Einzelfälle

Der Ausschuss hat die jeweils diensthabenden Lage-Stabsoffiziere insbesondere mit denjenigen Einzelfällen konfrontiert, die nach Aktenlage Hinweise auf eine direkte Weiterleitung von Informationen vom *SET* über das *LIZ* nach Doha, bzw. umgekehrt enthielten.

Der Bericht der Bundesregierung enthält insgesamt fünf Fälle, in denen zwischen dem 29. März 2003 und dem 10. April 2003 eine Informationsweitergabe direkt durch das *LIZ* erfolgte:

- Am 29. März und am 7. April 2003 seien US-Auskunftsersuchen zu angeblichen Aufständen der schiitischen Minderheit unter Verwendung bereits vorliegender aktueller Berichte aus Bagdad beantwortet worden.
- Am 4. April 2003 sei eine US-Anfrage mit einer Vermutung zu einem Aufenthalt von Regimegrößen in einem Hotel innerhalb weniger Minuten als unzutreffend beantwortet worden.
- Am 9. April 2003 habe man in einem Fall Hinweise auf Plünderungen direkt weitergegeben.

Am 10. April 2003 habe das *SET* bereits gemeldete Daten zum Passamt in Bagdad unmittelbar weitergegeben.⁴³²

aa) Schiitenaufstand (29. März und 7. April 2003)

Die Beantwortung der US-Anfragen über angebliche Schiitenaufstände durch das *LIZ* legt für den 29. März

2003 auch der entsprechende Eintrag im Diensttagebuch nahe:

„[...] 14:45 Uhr *SET* an *FIZ* [statt Lage- und InformationsZentrum wurde z. T. auch der Begriff Führungs- und InformationsZentrum verwendet]. Bericht über angebliche Schiitenaufstände. Keine Hinweise gefunden. Telefonisch an [geschwärzt] durch *FIZ*“.⁴³³

Der an diesem Tag diensthabende Lage-Stabsoffizier *J. H.* hat sich auf Vorhalt nicht mehr präzise an den Vorgang erinnern können.⁴³⁴ Er könne sich allerdings auch xx xxxxxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxxx, xx xxx xx xxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxx xx xxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx, xxx xxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xx xxxxxx. xx xxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx, xxx xx xx xxxxxx xxx, xxxxxx xxxxxxxxxx, xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxx xxx xxxxxxxxxx xxx, xxx xxxxxxxxxx xx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxx⁴³⁵

Für den 7. April 2003 ist der Abschrift aus dem Diensttagebuch lediglich zu entnehmen, dass von *CENTCOM* offensichtlich eine Anfrage an das *LIZ* hinsichtlich „Gerüchte über Aufstand in Bagdad zur Überprüfung“ erfolgte. Die Beantwortung der Anfrage ergibt sich aus der Abschrift nicht.

bb) Aufenthaltsort Saddam Husseins (8. April 2003)

Am 8. April 2003 gegen 20:15 Uhr übermittelte der Verbindungsoffizier in Doha laut Diensttagebuch offensichtlich ein *RFI* an das *LIZ*, in welchem nach dem vermutlichen Aufenthaltsort von *Saddam Hussein* gefragt wurde.⁴³⁶ Unter Einbeziehung der Führungsstelle und nach Rücksprache sowohl mit dem *SET* als auch dem *Gardisten*⁴³⁷ lehnte das *SET* es ab, aufgrund dieser Anfrage eine Erkundungsfahrt durchzuführen, wie sich aus einem Sachstandsbericht des *SET* vom 9. April 2003 ergibt:

„2. Die Anfrage des *LIZ* vom 8. April 2004, 22:00 Uhr bezüglich der Verifizierung des Aufenthaltsortes von *SADDAM* wird abgelehnt. Dem *LIZ* (Hr. H.) wurde mitgeteilt, dass wir auf Grund der Weisung von 13E und eigener Beurteilung bis auf weiteres keine Erkundungsfahrten mehr durchführen. Wir wissen auch nicht wie sich [geschwärzt] das vorgestellt hat, hätten wir zu dem vermuteten Aufenthaltsort hinfahren, klingeln und nach *SADDAM* fragen sollen? Dem *LIZ* gegenüber wurde klar gemacht, dass wir auf Grund des KFZs in der Nähe eines Aufenthaltsortes sofort auffallen würden, was unweigerlich zum sofortigen Verlassen des Aufenthaltsortes durch *SADDAM* und höchstwahrscheinlich zur ebenso sofort-

⁴²⁹ E. S., UA-Prot. 103, S. 16.

⁴³⁰ J. H., UA-Prot. 105, S. 9.

⁴³¹ J. H., UA-Prot. 105, S. 19 f.

⁴³² BerBReg, MAT A 24/3, S. 26.

⁴³³ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 591

⁴³⁴ J. H., UA-Prot. 105, S. 7.

⁴³⁵ J. H., UA-Prot. 105, S. 3, Tgb.-Nr. 57/08, VS-VERTRAULICH.

⁴³⁶ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 598.

⁴³⁷ vgl. MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 570.

gen Erschießung unsererseits führen würde. Wir sind uns nur über die Reihenfolge unklar⁴³⁸.

Der an diesem Tag diensthabende Lagestabsoffizier, der Zeuge *J. H.*, hat xxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxx xxx xx xxxxx xxxxxxxx xxx xxxxxxxxxx xxxxx xxxxxxxx, xxxxxxx xx xxxxxxxxxx, xxxxx xxx xxxxxxxxxx xxx xx:xx xxx xxxxxxxxxx xxx xxxxxxx xxx xxxxxxxxxx xxxxxxx xxx xx xxxxxxxxxx xxxxxxx xxx xx xxxxxxxxxx xxxxx⁴³⁹.

Der Zeuge *R. M.* hat hierzu erklärt, dass es sich um eine Anfrage aus dem Mutterhaus gehandelt habe, wonach sich *Saddam Hussein* in einem bestimmten Stadtteil aufhalten solle. Dieser Auftrag sei aus Sicherheitsgründen nicht durchgeführt worden, da andernfalls mit einer immensen Gefährdung zu rechnen gewesen wäre.⁴⁴⁰

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat dem Ausschuss erläutert, es habe sich dabei offensichtlich um eine konkrete Nachfrage nach dem offensichtlich misslungenen Luftangriff auf Hussein gehandelt. Es habe sich aber um einen Randauftrag gehandelt, nichts etwa, was irgendwo zu größeren Aktivitäten geführt habe.⁴⁴¹

Der Zeuge *R. D.* hat bestätigt, dass dieses Aufklärungsersuchen vom *BND* gestellt worden sei. Die Frage nach *Saddam Hussein* sei während des Krieges ein Hauptaufklärungsziel für die politische Lageaufklärung gewesen, da etwa der Tod *Saddam Husseins* ganz schnell zu einer inneren Destabilisierung hätte führen können.⁴⁴²

cc) Plünderungen (9. April 2003)

Aus dem Diensttagebuch des *LIZ* ergab sich, dass der *Gardist* am 9. April 2003, also während der Einnahme Bagdads durch die US-Armee, um 16:50 Uhr um „Klärung diverser Fragen“ gebeten hatte. Um 17:18 Uhr meldete das *SET* „Plünderungen und Unruhen“ und zur „Stimmung der Anwohner“. Zwei Minuten später findet sich im Diensttagebuch der Eintrag: „*FIZ* an [geschwärzt]. Weitergabe der Infos.“ Aus den weiteren Eintragungen für die folgende Nacht ergibt sich, dass es in zwei weiteren Fällen zu Anfragen des *Gardisten* an das *LIZ* kam, die das *LIZ* an das *SET* weitersteuerte. Die Antworten aus Bagdad wurden ebenfalls durch das *LIZ* an den *Gardisten* übermittelt.⁴⁴³ Der an diesem Tag diensthabende Lage-Staffoffizier *J. J.* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss xxxxx xxxxxxxxxx xxx xxxxx xxxxxx, xx xxxxx xxxxxxxxxx xx xxx xxxxxx, xxxxxx xxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxx xxxxxx, xxxxx xx xxxxx xxxxxxxxxx xxxxxx⁴⁴⁴.

⁴³⁸ MAT A 332, Ordn. 3, Bl. 374.

⁴³⁹ *J. H.*, UA-Prot. 105, S. 24 und S. 6 f., Tgb.-Nr. 57/08 – VS-VERTRAULICH.

⁴⁴⁰ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 47.

⁴⁴¹ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 60.

⁴⁴² *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 33.

⁴⁴³ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 599.

⁴⁴⁴ *J. J.*, UA-Prot. 107, S. 4, Tgb.-Nr. 107/08 – VS-VERTRAULICH.

dd) Passamt (10. April 2003)

Am 10. April 2003 habe das *SET* bereits gemeldete Daten zum Passamt in Bagdad unmittelbar weitergegeben. Der Zeuge *E. S.* hat sich auf Vorhalt an einen solchen Fall erinnern können. Am 10. April 2003 habe er Informationen über das Passamt in Bagdad direkt an *CENTCOM* weitergeleitet. Er habe versucht, Vertreter der AG Irak und der Führungsstelle zu erreichen, sei aber in beiden Fällen gescheitert. Da der Fall relativ dringlich geschildert worden sei, habe er sich entschieden, diese Information weiterzugeben.⁴⁴⁵ Das Ganze sei dokumentiert⁴⁴⁶ und an die AG Irak weitergegeben worden.⁴⁴⁷ Im Diensttagebuch findet sich hierzu der Eintrag: „[geschwärzt] an *FIZ*. *RFI* Passport Office, Info liegt bei 13 vor.“

ee) Meldungen vom 26. und 27. April 2003

Aus dem Diensttagebuch des *LIZ* lässt sich in Verbindung mit den Meldungen des *SET* entnehmen, dass in zwei weiteren, im Bericht der Bundesregierung nicht enthaltenen Fällen, nämlich am 26. April und am 27. April 2003, also deutlich nach dem Einmarsch der US-Armee in Bagdad, eine unmittelbare Informationsweitergabe durch das *LIZ*, vermutlich unter Nennung von Koordinaten, erfolgte:

Am 26. April 2003 meldete das *SET* unter Bezug auf das *RFI* 33 vom 22. April 2003 schriftlich die Koordinaten eines Apartment-Hotels im Stadtteil Saadunan. (vgl. hierzu auch unter VI.3.b)ee), S. 809). Diese Info sei, so in der Meldung ausdrücklich erwähnt, am 26. April 2003 um 17:45 Uhr, OZ an das *LIZ* übermittelt worden.⁴⁴⁸ Aus dem Diensttagebuch des *LIZ* für den 26. April 2003 ergibt sich, dass an diesem Tag das *SET* dem *LIZ* eine „Antwort auf Anfrage Hotel“ übermittelte. Das *LIZ* rief daraufhin bei [geschwärzt] an und übermittelte die Info offensichtlich auf den Anrufbeantworter. Rund eine Stunde später erfolgte daraufhin der Rückruf von [geschwärzt] beim *LIZ*.⁴⁴⁹

Auf Vorhalt dieser Meldung hat der Zeuge *J. J.*, der an diesem Tag der diensthabende Lage-Staffoffizier war xxxxxxxx, xxx xx xxx xx xxxxxxxxxx, xx xxx xx xxx xxxxxxx xxxxxxxxxx, xx xxxxxxx xxxxxxxxxx xxx. xx xxx xxx xxxxxxx, xxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx xxx“ xxxxxxxxxx. xxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxx. xx xxx xx xxxxxx xxxxxxxxxxx xxx, xxxxx xx xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx⁴⁵⁰ An der Darstellung des Zeugen bestehen allerdings Zweifel, da nicht ersichtlich ist, weshalb die Bundesregierung den Name oder die Einheit, an welche *BND*-intern eine Information weitergeleitet wird, hätte schwärzen sollen. Zudem hat sich in anderen Fällen, wie im Falle des Passamts, bestätigt, dass es sich bei dem in der Abschrift des

⁴⁴⁵ *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 8.

⁴⁴⁶ *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 9.

⁴⁴⁷ *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 22.

⁴⁴⁸ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 533.

⁴⁴⁹ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 602.

⁴⁵⁰ *J. J.*, UA-Prot. 107, S. 6, Tgb.-Nr. 107/08 – VS-VERTRAULICH.

Diensttagebuchs geschwärtzten Ansprechpartner des *LIZ* um *CENTCOM*, bzw. den dort tätigen Verbindungsoffizier des *BND* handelte.

Am 27. April 2003 beantwortete das *SET* schriftlich die restliche Anfrage RFI 33 und übermittelte die Koordinaten weiterer Häuser. In der Mitteilung ist vermerkt, dass die Information bereits am 27. April 2003 um 17:40 Uhr OZ an das *LIZ* übermittelt wurde.⁴⁵¹ Dies deckt sich mit dem Eintrag im Diensttagebuch, wonach am 27. April 2003 um 14:45 Uhr (MESZ) eine Meldung des *SET* beim *FIZ* einging und eine Weitergabe an [geschwärtzt] erfolgte.⁴⁵² Der Inhalt der Meldung war in den Unterlagen geschwärtzt. Der an diesem Tag diensthabende Lage-Stabsoffizier *H. B.* konnte sich in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss xxxxx xxxx xx xxx xxxxxxxx xxxxxxxx. xx xxxxxx xxxx xxxx xxxxxx xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxx xx xxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx.⁴⁵³ Auf ein RFI vom 22. April 2003 hin übermittelte das *SET* am 26. April 2003 und am 27. April 2003, also nach der Besetzung Bagdads, die Koordinaten eines Hotels und mehrerer Häuser.⁴⁵⁴

Da die durch die Bundesregierung vorgelegten Akten mit den an den Verbindungsbeamten in Doha weitergeleiteten Meldungen nur den Zeitraum vom 25. Februar 2003 bis zum 24. April 2003 umfassen, kann anhand der Akten nicht sicher festgestellt werden, ob die schriftlichen Meldungen ebenfalls noch an das *CENTCOM* weitergeleitet wurden. Der Zeuge *H.-H. Sch.* erklärte, dass zwar nach dem 9. April 2003 der regelmäßige Austausch zwischen *SET*, Pullach und Katar eingestellt worden sei, solche Ad-hoc-Anfragen seien jedoch auch danach noch beantwortet worden. Aufgrund der fehlenden Ortskenntnisse der einmarschierten US-Armee habe man Einzelanfragen mit Hilfe des *SET* beantwortet und geholfen, bestimmte Dinge zu identifizieren. Bei den konkreten Objekten habe es sich keinesfalls um Zielkoordinaten für eine Bombardierung gehandelt.⁴⁵⁵

6. Weitergabe an Verbindungsoffiziere der CIA?

Im Rahmen der üblichen nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit sind in der *BND*-Zentrale in Pullach auch Verbindungsoffiziere ausländischer Nachrichtendienste eingesetzt. Die Beweisaufnahme des Ausschusses hat keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass Informationen des *SET* direkt, an im Rahmen dieses normalen Informationsaustausches in Pullach tätige Verbindungsoffiziere des amerikanischen Partnerdienstes übermittelt worden sind.

In den Medien wurden im September 2008 anonyme Äußerungen von *BND*-Mitarbeitern kolportiert, in welchen von einem unverschämten Auftreten der US-Mitarbeiter die Rede war: „Sie wollten uns ausplündern. Breitbeinig wie die Cowboys kamen sie zu uns in die Zentrale und

verlangten Informationen von uns. Wir haben oft General *L. M.*, den Chef unserer Operativen Aufklärung, gefragt, ob die Leute von den US-Partnerdiensten *CIA* und *DIA* uns so ruppig behandeln dürfen. *L. M.* hat da aber nur hilflos mit den Schultern gezuckt und gesagt sorry, das sei alles mit der Führung so abgestimmt.“⁴⁵⁶

Auf Vorhalt dieser Darstellung der Presse,⁴⁵⁷ hat der Zeuge *R. D.* erklärt: „Absoluter Unsinn.“⁴⁵⁸ Es habe selbstverständlich Gespräche und Kontakte gegeben, aber nicht über das normale Maß hinaus. Es habe auch keine Forderungen der amerikanischen Kollegen gegeben, die über normale Kontakthaltung und normalen Informationsaustausch hinausgegangen seien. Er sei sich sicher, dass die eindeutige Vereinbarung mit der Auswertung, dass alles was mit den US-Stellen besprochen werde und was weitergegeben oder nicht weitergegeben wird, über den Auswertebereich laufe.⁴⁵⁹

Der Zeuge *C. G.* hat geschildert, dass es Kontakte zu den Verbindungsbeamten der *DIA* gegeben habe. Dabei habe es sich jedoch um regelmäßige Treffen gehandelt, die es unabhängig vom Irak-Krieg schon immer gegeben habe. „Das war ein ganz üblicher Kontakt, den wir zur *DIA* hatten.“⁴⁶⁰

Der Zeuge *J. D.* hat die Frage verneint, ob sich US-Stellen, die Niederlassungen oder Personal in Pullach hatten, mit Anfragen an ihn gewandt hätten.⁴⁶¹

Der Zeuge *J. L.* hat ausgeschlossen, dass es Anfragen US-amerikanischer Stellen gab, die nicht über den *Gardisten* gingen, sondern etwa von amerikanischen Mitarbeitern in Pullach erfolgten und an das *SET* weitergeleitet wurden.⁴⁶²

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat erläutert, dass das, was aus Bagdad kam und auf der Grundlage der nationalen Freigaberegeln freigegeben worden sei, nur nach Katar geschickt worden sei. Die sonstige Zusammenarbeit mit den US-Diensten sei davon strikt getrennt gewesen, um zu vermeiden, dass durch Informationen an mehreren Stellen dann der Eindruck einer Bestätigung vorhandener Erkenntnisse entsteht.⁴⁶³ Daher seien in seinem Verantwortungsbereich nur generelle Lagegespräche zur Einschätzung der Lage insgesamt geführt worden, aber ganz bewusst ohne Details, um Doppelbestätigungen zu vermeiden.⁴⁶⁴ Die US-Stellen hätten gewusst, „wenn wir einmal etwas vereinbart haben, brauchen sie mich nicht noch einmal zu fragen.“ Dieses Wissen sei auch eingehalten worden. Er selbst habe Informationen auch nur nach Katar gegeben.⁴⁶⁵

⁴⁵¹ MAT A 332, Ord. n. 4, Bl. 535.

⁴⁵² MAT A 332, Ord. n. 4, Bl. 603.

⁴⁵³ *H. B.*, UA-Prot. 105, S. 9, Tgb.-Nr. 57/08 – VS-VERTRAULICH.

⁴⁵⁴ MAT A 332, Ord. n. 4, Bl. 533, S. 28.

⁴⁵⁵ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 21 f.

⁴⁵⁶ *Focus* vom 15.09.2008 „Dicke Luft in Pullach“.

⁴⁵⁷ *Focus* vom 15.09.2008 „Dicke Luft in Pullach“.

⁴⁵⁸ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 11.

⁴⁵⁹ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 12.

⁴⁶⁰ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 52.

⁴⁶¹ *J. D.*, UA-Prot. 101, S. 40.

⁴⁶² *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 72.

⁴⁶³ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 28.

⁴⁶⁴ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 28.

⁴⁶⁵ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 52 f.

Der Zeuge *M. B.* hat auf Vorhalt aus der Schilderung im *Focus* erklärt: „Das klingt mir sehr nach *Novelle*. Das ist nicht die Diktion, die ich gewohnt war, als ich die Berichte der Leitungen las“.⁴⁶⁶

Der Zeuge *L. M.* hat ausgeschlossen, dass im üblichen dienstlichen Austausch Erkenntnisse des *SET* an die US-Streitkräfte gelangten.⁴⁶⁷ Auf Vorhalt der oben zitierten Veröffentlichung erklärte er, die Zusammenarbeit sei auch in dieser Zeit bewusst und gewollt weitergegangen. Er habe auf seiner Ebene aber keine signifikante Steigerung der Aktivitäten erkannt. Da er einmal persönlich von einem US-Mitarbeiter angesprochen worden sei, ob er an diesem besonderen Aufkommen nicht beteiligt werden könnte, schließe er, dass dieser US-Mitarbeiter auf der Arbeitsebene, wenn er denn diese Bemühungen überhaupt gemacht hatte, nicht erfolgreich gewesen sei, sonst hätte er *L. M.* nicht angesprochen.⁴⁶⁸

Seine in etwa getätigte Äußerung „*L. M.* zuckt mit den Schultern und sagt: ‚Das ist mit oben abgestimmt‘“ habe nichts mit dem Untersuchungsgegenstand während des Irak-Krieges zu tun, sondern bezöge sich auf einen Aspekt, der nach dem Krieg stattgefunden habe.⁴⁶⁹

7. Weitergabe an das CENTCOM in Florida?

Auch im „Central Command“ in Tampa im US-Bundesstaat Florida saßen Vertreter des *BND*, deren Aufgabe es war, deutsche Geheimdienstinformationen aus ihrer Zentrale an die Amerikaner weiterzugeben und US-Informationen zurück nach Pullach zu melden.⁴⁷⁰

Die Beweisaufnahme hat keine Hinweise darauf ergeben, dass Meldungen aus Bagdad nicht nur in das *CENTCOM FORWARD* in Doha, sondern auch in das *CENTCOM* in Tampa/Florida weitergeleitet wurden.

Der Zeuge *C. M.*, der vom 19. November 2002 bis zum 1. April 2003 Verbindungsoffizier in Tampa war, hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss erklärt, er habe weder unmittelbare noch mittelbare Kontakte zum *SET* oder zum *Gardisten* gehabt. Die Anwesenheit von *BND*-Mitarbeitern in Bagdad sei ihm gänzlich unbekannt gewesen.⁴⁷¹ Zu Herrn *H.-H. Sch.* habe er nur mittelbare Kontakte gehabt.⁴⁷²

In seiner Funktion habe der Irak-Krieg eine untergeordnete Rolle gespielt. Die Gespräche über den Irak seien entsprechend der Funktion des *CENTCOM* in Tampa eher strategischer Natur gewesen. Taktische Inhalte, wie die Beteiligung an Zielen „[...] war bei mir völlig Fehlangezei“.⁴⁷³ Als Nicht-Mitglied der „Coalition of the wil-

ling“ sei es für ihn auch schier unmöglich gewesen, auch nur im Entferntesten an Themen zu gelangen, die hierzu in Tampa in einem eigenen abgesicherten Bereich diskutiert worden sind.⁴⁷⁴ Er sei, was den Irak betraf, eher auf der nehmenden Seite gewesen und habe in den Gesprächen deutlich gespürt, dass die US-Stellen nicht gewillt gewesen seien, nur zu geben, sondern auch Informationen erhalten wollten. Dies sei allerdings mehr im Atmosphärischen gewesen. Versuche, Informationen zu erhalten, die im Bereich der taktisch-operativen Kriegsführung hätten relevant sein können, habe es nicht gegeben.⁴⁷⁵ Er selbst habe den US-Stellen lediglich freigegebene Lageberichte übergeben. Darunter seien auch Sonderberichte zum Irak gewesen. Einzelheiten wie Truppenstationierungen oder der Standort irgendeiner Stellung seien darin jedoch nicht enthalten gewesen. Es seien sicherlich auch „Kräfteordnungen“ dabei gewesen, aber „auf einem höheren Abstraktionsniveau, [...] Großaufstellungen“.⁴⁷⁶

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss ausgeschlossen, dass Informationen aus Bagdad an den *CENTCOM* Hauptgefechtsstand in Tampa gelangt sind. Die Informationen seien alle an den vorgeschobenen Gefechtsstand, Kriegshauptquartier in Katar, gegangen, Tampa habe mit der „Geschichte Irak“ nichts zu tun gehabt. Daher könne dorthin auch nichts rausgegangen sein. Es habe hierzu auch niemand eine Ermächtigung gehabt: „Es war im Gegenteil eben erklärte Policy, Tampa nicht“.⁴⁷⁷

Auch der Zeuge *E. S.*, Lage-Stabsoffizier im *LIZ*, hat sich an kein Gespräch mit Tampa oder einer anderen Dienststelle außerhalb des Dienstes erinnern können.⁴⁷⁸

8. Weitergabe an CIA und DIA

Der Ausschuss hat sich von den Zeugen auch erläutern lassen, was es mit verschiedenen Kürzeln bzw. Vermerken im Verteilerschlüssel der Meldungen aus Bagdad auf sich hatte. So fand sich auf einigen Dokumenten der Hinweis: „Keine Weitergabe an *CIA/DIA*“, bei anderen hingegen nicht.

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat erläutert, der Schluss, wonach bei den Dokumenten ohne diesen Hinweis eine Weiterleitung an die *CIA/DIA* erfolgte, sei nicht statthaft. Alles was die US-Stellen von der Berichterstattung des *SET* erhalten hätten, sei ausschließlich nach Katar gegangen. Es sei Teil der Vereinbarung gewesen, dass nur eine Stelle, nämlich Katar, Informationen des *SET* erhält.⁴⁷⁹

Auf zahlreichen Meldungen des *SET* war „SF DIA/CIA“ vermerkt, wobei „SF“ „Sperrvermerk Frei“ bedeutet. Der Ausschuss hat untersucht, ob dies einen Hinweis auf eine Weiterleitung von Informationen außerhalb des allgemeinen Weiterleitungsregimes darstellt, etwa dergestalt, dass

⁴⁶⁶ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 47.

⁴⁶⁷ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 17, 20 f.

⁴⁶⁸ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 54 ff.

⁴⁶⁹ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 56.

⁴⁷⁰ vgl. *Focus* vom 6.03.2006, „Geheime Plan-Wirtschaft“. Zum *CENTCOM* siehe offizielle homepage: <http://www.centcom.mil/en/contact-us/>

⁴⁷¹ *C. M.*, UA-Prot. 105, S. 36 f.

⁴⁷² *C. M.*, UA-Prot. 105, S. 40.

⁴⁷³ *C. M.*, UA-Prot. 105, S. 37.

⁴⁷⁴ *C. M.*, UA-Prot. 105, S. 38.

⁴⁷⁵ *C. M.*, UA-Prot. 105, S. 39.

⁴⁷⁶ *C. M.*, UA-Prot. 105, S. 44.

⁴⁷⁷ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 44.

⁴⁷⁸ *E. S.*, UA-Prot. 103, S. 23.

⁴⁷⁹ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 45.

jeder Mitarbeiter des *BND*, der eine *SET*-Meldung mit dem „Sperrvermerk Frei“ *DIA/CIA* erhalten hat, davon ausgehen konnte, eine Weitergabe an den entsprechenden ausländischen Dienst sei zulässig. Nach den Angaben der hierzu befragten Zeugen ist dies jedoch nicht der Fall. Die Frage eines Sperrvermerks wird von der Beschaffungsabteilung unter Quellenschutz Gesichtspunkten entschieden. Wenn danach eine Meldung freigegeben wird, muss anschließend noch durch die Auswertungsabteilung anhand inhaltlicher oder nachrichtendienstpolitischer Kriterien beurteilt werden, ob die Meldung tatsächlich weitergegeben wird. Wie sich aus dem nachfolgenden ergibt, ist die Freigabe des Sperrvermerks dementsprechend nur als notwendige, nicht aber als hinreichende Bedingung für eine Weitergabe zu verstehen.

Der Beauftragte der Bundesregierung im Ausschuss *Siemon* hat erläutert, der Vermerk „Sperrvermerk frei“ habe als Vermerk für die Auswertung gegolten. Eine solche *xxxxx*-Meldung [*xxxxx*-Bearbeitungs- *xxxxx*-System] habe danach die Möglichkeit gehabt, an den *CIA*, bzw. an den *DIA* weitergegeben zu werden. Bei anderen Akten stünde „SG“, Sperrvermerk gesperrt, für alle anderen Partnerdienste. Es sei Sache der Auswertung gewesen, zu entscheiden, ob die Meldung an die *DIA/CIA* weitergegeben wird. Der Ansprechpartner der *DIA* sei *Gardist* in Doha gewesen.⁴⁸⁰

Der Zeuge *R. D.* hat hierzu ergänzt, wenn die operative Führungsstelle Sperrvermerke verteile, habe dies keine nachrichtendienstlich-politischen Hintergründe, sondern es ginge hier um Quellenschutz. Ein Sperrvermerk werde nur erteilt, wenn die Gefahr bestünde, dass Quellen gefährdet würden, dass Operationen gefährdet werden und aus diesem Grunde bestimmte Dienste etwas nicht bekommen dürfen. Die letzte Entscheidung, welcher Dienst im Rahmen des Informationsaustausches etwas bekomme, liege bei der Auswertung.⁴⁸¹

Dies deckte sich mit den Angaben des Zeugen *J. L.*. Er hat erklärt, derjenige, der die Meldung beschaffe, bewerte das unter den operativen Gesichtspunkten. Ist Quellenschutz gegeben oder nicht? Wenn der Inhalt einer Meldung keinen Rückschluss auf die Quelle zulässt, die dem Team die Meldung gegeben habe, gebe es den Sperrvermerk: „frei für“. Ob die Meldung dann weitergegeben werde, obliege der Auswertung, nicht den Erstellern. Der Schluss, dass jede *SET*-Meldung mit *SF DIA/CIA* an den *Gardisten* weitergegeben worden sei, sei nicht zulässig.⁴⁸²

VI. Weitergegebene Informationen

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob sich die an *CENTCOM* weitergeleiteten Informationen im Rahmen der politischen und innerdienstlichen Weisungen hielten. Dabei wurde anhand des vorgelegten Aktengutes und der durchgeführten Befragungen auch überprüft, ob die Darstellungen im Bericht der Bundesregierung an das Parla-

mentarische Kontrollgremium über Qualität und Quantität der übermittelten Meldungen zutrafen. Hierfür hat sich der Ausschuss mit den Inhalten und der militärische Relevanz der Meldungen befasst und eine Vielzahl von Einzelmeldungen im Rahmen der Beweisaufnahme vertieft erörtert.

1. Allgemein

a) Bedeutung von Einzelinformationen

In mehreren Meldungen des *SET*, auch in solchen, die anschließend nach Katar weitergeleitet wurden, ist die Lage bestimmter Objekte, die Gegenstand der Berichterstattung waren, durch die Verwendung detaillierter geographischer Koordinaten bestimmt worden. Dies bezog sich auf Non-Targets wie Botschaftsgebäude, aber unter anderem auch auf Flugabwehrstellungen, kleinere Stellungen Republikanischer Garden, Schanzgräben und einen Ausweichgefechtsstand.

In diesem Zusammenhang wurde in der Medienberichterstattung teilweise der Vorwurf erhoben, der *BND* habe den US-Stellen bei der Zielerfassung geholfen und konkrete Zielkoordinaten für militärische Operationen übermittelt. Auch von Mitgliedern des Ausschusses ist in den Vernehmungen die Frage aufgeworfen worden, weshalb es für die Erstellung eines Lagebildes des Bundesnachrichtendienstes notwendig sei, über detaillierte mit exakten Koordinaten versehene Meldungen über militärische Einrichtungen und Einheiten im Straßenbild Bagdads zu verfügen. Es sei zwar einleuchtend, dass man für ein Lagebild beispielsweise Informationen brauche wie: „Es sind [noch] Republikanische Garden in der Stadt; es sind viele“. Aber die genaue Position brauche doch eigentlich nur eine kriegsführende Partei.⁴⁸³

Der Ausschuss hat deshalb untersucht, weshalb die Meldungen des *SET* einen solchen Detailgrad aufwiesen, wozu die Angabe von Koordinaten diene und welche Relevanz dem für das Lagebild des Bundesnachrichtendienstes, bzw. der Bundesregierung zukam. Weiterhin ist der Ausschuss der Frage nachgegangen, welche militärische Relevanz den an das militärische Kriegshauptquartier *CENTCOM FORWARD* in Doha weitergeleiteten Meldungen zukam und ob möglicherweise militärische Operationen einer solchen Datenweitergabe gefolgt sind oder hätten folgen können.

aa) Funktion von Koordinatenangaben

Die vom Ausschuss gehörten Zeugen haben die Angabe geographischer Koordinaten als übliche und einzig verlässliche Methode beschrieben zur exakten Beschreibung des Standorts von Objekten, zumal in einer Stadt wie Bagdad, in der eine Positionsangabe anhand von Stadtplänen und Straßennamen kaum möglich sei.

Der Zeuge *R. M.* hat erklärt, es sei seine Aufgabe gewesen, auch Koordinaten von Objekten mitzuteilen. Da die Zentrale sie zu einer möglichst präzisen Beschreibung

⁴⁸⁰ *Siemon*, UA-Prot. 99, S. 19.

⁴⁸¹ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 20.

⁴⁸² *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 68f.

⁴⁸³ So die Abgeordnete *Köhler*, UA-Prot. 109, S. 95.

aufgefordert habe, hätten sie, wann immer möglich, Koordinatenangaben gemeldet. Dabei handle es sich aber um ein Standardverfahren.⁴⁸⁴ In Übereinstimmung mit den Angaben des Zeugen *V. H.*, hat der Zeuge *R. M.* erläutert, Koordinaten seien die einzig verlässliche Methode zur präzisen Beschreibung von Orten oder Objekten, gerade in einem Umfeld wie Bagdad, wo es keine aktuellen Karten oder Stadtpläne gäbe und nur die großen Straßen Namen haben.⁴⁸⁵

Auch der Zeuge *L. M.* hat ausgeführt: „Die Ortsbeschreibung von Objekten, egal welcher Natur, ist am besten über Koordinaten zu machen. Nun hatte ich da zwei Soldaten im Einsatz bzw. einen aktiven, also einen, der den Status noch hatte, und einen ehemaligen. Ich sage jetzt auch mal wieder etwas flapsig: Als Soldat nimmt man mit der Muttermilch in der Ausbildung auf, wie Ortsbeschreibungen zu machen sind. Da ist die Koordinatenangabe das gängige Mittel.“⁴⁸⁶

Die Vorgabe für die Beschaffung habe gelautet: „Sehr breit und sehr präzise“, so der Zeuge *L. M.* weiter, „Ort und Zeit sind wichtige Faktoren für eine Information. Je genauer die Ortsbeschreibung gegeben werden kann, desto besser ist es, und sie wird im militärischen Bereich eben sehr häufig mit Koordinaten gegeben.“ Eine andere Frage sei, was der Auswerter damit mache, ob er die Koordinaten überhaupt in den Bericht reinnehme oder ein eher allgemein gehaltenes Bild daraus generiere. „Es ist ja nicht gesagt, dass er das so weitergibt.“⁴⁸⁷

Auch nach den Bekundungen des Zeugen *Uhr lau* sei es völlig natürlich, dass in Rohmeldungen Koordinaten angegeben würden: „Diese Koordinaten verschwinden ganz normal im Bereich von Finished Intelligence. Die klare Zuordnung von Objekten auch zu Koordinaten hat vielfach in einigen Regionen die Erklärung, dass es nicht so geordnete Stadtpläne gibt, wie wir uns das hier in Deutschland als Selbstverständlichkeit nur vorstellen können. Sie haben in manchen Regionen kaum aktuelle Pläne und sind dann auf Zuordnung über halbwegs verlässliche Koordinaten angewiesen, damit Sie überhaupt über ein und dasselbe Objekt auch reden und nicht einfach nur eine Straßenbezeichnung, die dann mittlerweile überholt ist, zur Basis haben.“⁴⁸⁸

bb) Koordinatengenauigkeit

Die vom *SET* erhobenen Koordinaten der Non-Targets wiesen gegenüber den sonstigen Objekten einen höheren Detaillierungsgrad auf. Während in der Mehrzahl der Meldungen die Koordinaten lediglich sekundengenau erfasst wurden, geschah dies bei den Koordinaten der Non-Targets zehntelsekundengenau. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass hierfür ausschließlich technische Gründe verantwortlich waren, nicht etwa eine bewusste Unterscheidung bei Erfassung oder Weiterleitung der einzelnen

Objekte, wie dies der Zeuge *H.-H. Sch.* in seiner Vernehmung insinuiert hatte:

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat bekundet, dass Positionen von Non-Targets wie etwa Botschaftsgebäuden zehntelsekundengenau mitgeteilt worden seien, was es ermögliche, einen Standort mit einer Ablage von 7 bis 8 Metern zu identifizieren. Bei Non-Targets habe man daher ganz bewusst solche detaillierte Koordinaten angegeben. Bei allen anderen Objekten habe man die Koordinaten lediglich sekundengenau übermittelt, was eine Ablage von plus/minus 30 Metern bedeute. Durch diese Beschränkung auf die Sekunde seien solche Objekte aufgrund der Ungenauigkeit für einen Angriff auf Punktziele nicht geeignet gewesen.⁴⁸⁹

Der Zeuge *J. H.* hat dem widersprochen. Man habe sich immer bemüht, eine Position so genau wie möglich zu bestimmen. Eine Differenzierung zwischen Non-Targets und sonstigen Objekten habe es nicht gegeben. Die unterschiedliche Koordinatengenauigkeit erklärte er mit rein technischen Gründen:

Die Ermittlung von Positionen auf die Zehntelsekunde genau sei nur dann möglich gewesen, wenn das entsprechende Messgerät mehrere Minuten an eine Stelle gelegt werden konnte. Dies sei bei der Positionsbestimmung der (Botschafts-)Gebäude möglich gewesen: „Wir konnten in einigen Fällen, zum Beispiel bei unserer eigenen Botschaft, das GPS-Messgerät auf die Mitte des Daches legen, dort einige Zeit liegen lassen, und dann bekamen wir die Position auf dieser Stelle genau.“ In den Fällen, in denen eine Positionsbestimmung aus dem fahrenden Auto heraus erfolgt sei, wäre eine solche genaue Feststellung aus technischen Gründen nicht möglich gewesen.⁴⁹⁰ Die Feststellung von Koordinaten während Erkundungsfahrten sei nicht ohne Risiko gewesen, da die Iraker nicht gewusst hätten, dass der *BND* in Bagdad über solche Geräte zur Feststellung exakter Positionen verfüge. Im Falle einer Entdeckung hätte daher die Gefahr bestanden, „Ärger [zu] kriegen“.⁴⁹¹

Der Zeuge *B. P.* hat von keinen weiteren Erörterungen mit den US-Stellen über die Schärfe oder Unschärfe von bestimmten Zielen zu berichten gewusst. Er habe überhaupt kein Feedback der US-Stellen auf das, was er ihnen übergeben habe, erhalten.⁴⁹²

cc) Relevanz für das Lagebild des *BND*

Mehrere Zeugen haben in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss die Bedeutung von Informationen in der Meldung eines Beschaffers mit Mosaiksteinen verglichen, die durch die zuständigen Auswerter in ein Gesamtbild eingepasst werden. Ein Beschaffer habe grundsätzlich alles, was er wahrnehme, so detailliert wie möglich zu melden, da er selbst oftmals die Relevanz von Informationen für das Gesamtbild nicht beurteilen könne. Auch das *SET*

⁴⁸⁴ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 13.

⁴⁸⁵ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 13; *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 85.

⁴⁸⁶ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 18.

⁴⁸⁷ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 27.

⁴⁸⁸ *Uhr lau*, UA-Prot. 109, S. 88.

⁴⁸⁹ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 18.

⁴⁹⁰ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 72, 82, 84.

⁴⁹¹ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 84.

⁴⁹² *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 107 f.

habe letztlich all das gemeldet, was unter den dortigen Kriegsbedingungen in Bagdad wahrnehmbar gewesen sei. Kleinteilige Informationen wie Koordinaten würden in Lageberichten zwar nicht erscheinen, seien aber für die Beurteilung der Gesamtlage dennoch von Bedeutung. Die Bedeutung der Meldungen des *SET* für das tägliche militärische Lagebild des Bundesnachrichtendienstes hat der für die Erstellung des Lagebildes zuständige Mitarbeiter als sehr gering beurteilt:

Der Zeuge *C. G.*, dem diese Aufgabe zukam, hat die Wertigkeit und Wichtigkeit der Informationen, die durch das *SET* aus Bagdad geliefert wurden hierfür als „in der Regel sehr gering“ bezeichnet.⁴⁹³ Mit den Informationen aus Doha sei er demgegenüber sehr zufrieden gewesen, „die waren wirklich gut“.⁴⁹⁴ An eine Berichterstattung im Rahmen des Lagebildes, die konkrete Koordinaten enthalten haben, könne er sich nicht erinnern.⁴⁹⁵ Das Lagebild habe das komplette Land abgebildet. Die durch Positionen beschriebenen Einheiten hätten sich auf Brigade-, auf Divisionsebene bewegt. Die Informationen hierfür habe er im Wesentlichen über *Gardist* aus Katar erhalten.⁴⁹⁶ Die Informationen, die er von *B. P.* oder dem *SET* erhalten habe, hätten für die Lagebilderstellung nicht ausgereicht, „das wäre etwas wenig gewesen“. Es sei ein Teil gewesen, der in die Berichterstattung eingeflossen sei.⁴⁹⁷ Der Zeuge *C. G.* hat auch erläutert, dass man in einem Lagebild nie die Herkunft der darin verarbeiteten Informationen darlege.⁴⁹⁸

Der Leiter der Auswertungsabteilung des *BND*, der Zeuge *Dr. R. D.*, hat nach Einsicht in zwei Meldungen des *SET*⁴⁹⁹ erklärt, die u. a. Koordinaten von Stellungen Republikanischer Garden und von Militär in der Nähe des Offizierklub der Luftwaffe enthielten (hierzu näher unter B.VI.3.a)nn): Meldungen gingen nicht in dieser Form an die Bundesregierung und hätten insoweit keine Relevanz für das Lagebild der Bundesregierung. Zum allgemeinen Hintergrund hat er erläutert, wenn ein Auswerter einen Lagebericht erstellen müsse, dann brauche er mindestens eine, meistens zwei oder drei Stufen tiefer Informationen. Er brauche sehr viel detailliertere Informationen, als die, die er nachher in den Regierungsbericht einfließen lasse, damit er sich überhaupt ein eigenständiges Urteil erlauben könne. Was die Koordinaten und deren militärische Relevanz angehe, so könne er dies als Zivilist im Einzelnen nicht beurteilen. „Dafür hatte ich meine Fachleute“.⁵⁰⁰

Der Zeuge *Wenckebach* hat auf Vorhalt derselben Meldungen erklärt, er könne sich nicht vorstellen, „dass so etwas – hier 33 Grad 18 Minuten 02 Sekunden Nord und sonst irgendetwas, irgendwie ein Tank-Lkw oder so – irgendjemanden in der ND-Lage oder anderswo interessiert

hätte.“ Es sei jedoch so, dass die Auswertungsabteilung des *BND* alle möglichen Mosaiksteine geliefert bekomme und einsammle und dies falls sie daraus irgendein Bild oder eine berichtenswerte Information erstellen könne, dies in schriftlicher oder mündlicher Form an die Bundesregierung gehe.⁵⁰¹

Auf die Frage eines Ausschussmitgliedes, worin das spezifische Interesse der Bundesregierung an Angaben wie Sandsackstellungen und Standorten republikanischer Garden bestanden habe, hat der Zeuge *H.-H. Sch.* geantwortet, dass es sich dabei zunächst um das gehandelt habe, was das *SET* unter den herrschenden Rahmenbedingungen beschaffen konnte: Informationen aus dem Kernbereich von Bagdad. Da sich der Aktionsradius des *SET* gegen Ende auf Bagdad beschränkt habe, hätten die Mitarbeiter aus Bagdad alles beschafft, was sie sehen konnten. Das Hauptthema während des Krieges sei gewesen: „Was treiben die irakischen Streitkräfte in Bagdad? Bereiten sie sich auf die Verteidigung vor? Müssen wir uns also am Ende auf ein Lagebild einstellen, auch politisch, dass amerikanische Streitkräfte eine Millionenstadt belagern und langsam, aber sicher dem Boden gleichmachen?“ Das *SET* habe Lagebilder geliefert: „[W]ie ist es insgesamt in Bagdad, wie ist der Zustand der Institutionen, Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung, Plünderungen etc., so dass insgesamt ein für die nationale Lagebeurteilung relevantes Bild“ entstanden sei.⁵⁰²

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat die Bedeutung von Einzelinformationen, etwa von Stellungen Republikanischer Garden oder Informationen über Bombardements unter Angabe von Koordinaten wie folgt erläutert:

„Ich glaube, jede Einzelheit kann von ganz überragender Bedeutung sein bei einem Gesamtlagebild. Das sind Mosaiksteine, die da einfließen, die vor allen Dingen nicht beurteilt werden können von den Einzelnen vor Ort. Die hatten erst einmal die Aufgabe, alles umfassend dort zu erkennen. Die hatten eh nur beschränkte Aufklärungsmöglichkeiten, denn da galt der Schutz der Mitarbeiter als oberste Priorität oder – wie sagen die Militärs? –: Deckung ging vor Wirkung. Von daher war es ja eh eingeschränkt, was sie an Informationsaufkommen gewinnen konnten. Deswegen lag es nahe, dass sie sozusagen auch militärisch relevante Informationen generiert und weitergegeben haben. Insoweit war das ihr Auftrag, umfassend dort nachrichtendienstlich tätig zu werden.“⁵⁰³

Eine Information, dass Schützengräben mit Öl gefüllt seien, eine Information über das Wetter oder eine Information über versprengte Truppenteile, die sich in Sandsackstellung wieder zurückzögen, könne ganz entscheidend für ein allgemeines Lagebild sein: „Die Fragen: ‚Warum wird Öl in Gräben gefüllt? Was soll damit verdeckt werden? Soll möglicherweise der Einsatz von Massenvernichtungswaffen damit kaschiert werden? Ist sozusagen die irakische Seite noch in der Lage, bestimmte

⁴⁹³ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 58.

⁴⁹⁴ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 62.

⁴⁹⁵ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 61.

⁴⁹⁶ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 66.

⁴⁹⁷ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 56.

⁴⁹⁸ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 59.

⁴⁹⁹ MAT A 355, Ordn. 35, S. 33-36 und S. 37-39.

⁵⁰⁰ *R. D.*, UA-Prot. 107, S. 74 f.

⁵⁰¹ *Wenckebach*, UA-Prot. 107, S. 95 f.

⁵⁰² *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 35.

⁵⁰³ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 27 f.

Verteidigungsstellen aufzubauen?“, das waren natürlich entscheidende Informationen für den weiteren Kriegsverlauf. Aus diesen Einzelaspekten kann militärisch geschultes Personal eine Menge generieren, was für das Lagebild von entscheidender Bedeutung sein kann.⁵⁰⁴

Im Übrigen hat der Zeuge *Dr. Hanning* darauf verwiesen, dass er auch von der Bundesregierung oder bei seinen Berichten in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages von Abgeordneten intensiv auch nach Einzelheiten gefragt worden sei. Es sei dabei um die Frage der Motivation der irakischen Streitkräfte gegangen. Die ölgefüllten Gräben hätten eine ganz große Rolle gespielt und natürlich habe die Frage, ob *Saddam Hussein* noch lebt, immer eine Rolle gespielt.⁵⁰⁵

b) Militärische Relevanz der Informationen

Die Mehrzahl der vernommenen Zeugen hat darauf hingewiesen, dass es für sie mangels eigener militärischer Sachkunde nicht möglich sei, die militärische Bedeutung der an die USA weitergeleiteten Meldungen zu beurteilen. Eine Bedeutung für das militärische Lagebild der US-Stellen im weiteren Sinn haben die Zeugen nicht in Abrede zu stellen vermocht, da in einem Krieg jede Information, auch der Wasserstand, eine Bedeutung habe. Eine taktisch-operative Verwertbarkeit der übermittelten Informationen konnten sich die Zeugen demgegenüber nicht vorstellen. Bei den geschilderten Sachverhalten habe es sich um kleinteilige Objekte gehandelt, die nicht in die strategische und taktisch-operative Kriegplanung der Militärmacht USA gepasst hätten. Zeugenaussagen zu konkreten Meldungen sind den im Ausschuss intensiver erörterten Einzelmeldungen unter 3.a), S. 796 ff. zugeordnet.

aa) Beurteilung durch die Mitarbeiter des SET

Die beiden Mitarbeiter des *SET* haben in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss erklärt, dass sie nicht hätten beobachten können, dass kleinere Stellungen innerhalb Bagdads Gegenstand von gezielten Luftangriffen gewesen seien.

Ohnehin, so der Zeuge *V. H.*, habe man lediglich Standorte ermittelt, keine Ziele im Sinne von „Geh mal dahin und gucke, ob das ein Ziel ist.“⁵⁰⁶ Als einziges Beispiel für einen Standort, der dann möglicherweise später aufgrund der Informationsweitergabe zu einem Ziel geworden sei, falle ihm nur der Offizierklub ein. Dieser sei allerdings bei der ersten Meldung bereits erheblich beschädigt gewesen. Die dort eingerichteten Sandsack- und MG-Stellungen seien für die Verteidigung gegen Bodenangriffe errichtet worden. Solche kleinen Stellungen, von denen es etliche in der Stadt gegeben habe, seien nicht Gegenstand gezielter Luftangriffe gewesen. „Ich glaube nicht einmal die Amerikaner hätten so viele Bomben und Raketen gehabt.“⁵⁰⁷

⁵⁰⁴ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 28.

⁵⁰⁵ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 31.

⁵⁰⁶ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 84.

⁵⁰⁷ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 84 f.

Der Zeuge *R. M.* hat erklärt, nach seinen Beobachtungen seien Maschinengewehrstellungen nur dann Gegenstand von Bombardierungen gewesen, wenn sie sich als Verteidigungsstellungen in der Nähe großer Ziele befanden. Zum Beispiel seien die Paläste *Saddam Husseins* stark bombardiert worden und dort habe es auch eine Menge von Verteidigungsstellungen gegeben. Er habe nicht beobachten können, dass man eine Maschinengewehrstellung, die sich an einer Straßenkreuzung in der Mitte von Bagdad befindet, bombardiert habe. Ob die Nutzung von Daten, die sich bloß auf ein solches MG-Nest bezogen haben, nicht im Interesse der Kriegsführung gewesen sei, könne er nicht beurteilen. „Da müssten Sie die fragen, die den Krieg geführt haben.“⁵⁰⁸

bb) Beurteilung durch die Arbeitsebene im BND

Die Mitarbeiter der Arbeitsebene haben eine Relevanz der weitergeleiteten Meldungen für die strategische oder taktisch-operative Kriegsführung der US-Stellen verneint und haben eine allenfalls allgemein militärische Verwertbarkeit angenommen.

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat ausgeschlossen, dass die übermittelten Informationen einen Einfluss auf die Strategie oder Operationsführung der US-Stellen hatten:

Die amerikanische Strategie sei in dem Jahr vor dem Beginn des Einmarsches in den Irak formuliert worden. Zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme des *SET* und des Verbindungsbeamten seien die Dinge festgelegt gewesen. „Wir haben in dem Gesamten, was wir aus Bagdad aufgrund der Auflagen haben weitergeben können, nichts gehabt, was in irgendeiner Form auch nur die Tendenz gehabt hätte, auf die amerikanische Strategie Einfluss zu nehmen.“⁵⁰⁹

Er könne aus seiner Sicht ausschließen, dass die Beiträge des *SET* zur Lage in Bagdad in irgendeiner Form Einfluss auf die amerikanische Operationsführung gehabt hätten. Unstreitig habe man aus dem Lagebild der Kollegen in Bagdad erkennen können, dass die Iraker Bagdad offensichtlich nicht verteidigen, es keine nennenswerten Vorbereitungen gebe. Allerdings hätten die US-Stellen über diese Informationen bereits aus ihren eigenen umfangreichen Aufklärungsmitteln oder aus anderen Quellen verfügt.⁵¹⁰

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat angegeben, dass die Dauer zwischen einer Anfrage und einer Antwort in der Zeit irgendwo zwischen fünf Tagen und 50 Minuten gelegen habe. Er habe dies nicht von der Dringlichkeit der Anfrage abhängig gemacht, sondern davon, wann und ob man hierzu überhaupt etwas sagen wolle. Er habe auch darauf geschaut: „Wann müssen wir den Amerikanern generell überhaupt mal wieder etwas schicken?“ Schnell beantwortet worden seien Anfragen zu zivilen Einrichtungen

⁵⁰⁸ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 38 f.

⁵⁰⁹ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 24.

⁵¹⁰ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 36.

gen, da in diesen Fällen aus übergeordneten Gründen eine Dringlichkeit vorgelegen habe.⁵¹¹

Der Zeuge *R. D.* hat die Ausführungen *H.-H. Sch.s* insofern bestätigt, als er erklärte, ihm sei damals auch gerade vom Kollegen, der das Auswertereferat geleitet habe, also vom Zeugen *H.-H. Sch.*, immer wieder gesagt worden, dass die Informationen, wenn sie denn im Einzelfall an amerikanische Stellen gegangen seien, für Kampfhandlungen, Kampfeinsätze und entsprechende Planungen überhaupt nicht geeignet gewesen seien.⁵¹² Wenn solche Koordinaten, wie sie das Sondereinsatzteam geliefert habe, an die US-Stellen weitergegeben worden seien, dann seien sie nicht geeignet gewesen, um Bombardements durchzuführen, weil sie zu ungenau gewesen seien, „nicht detailliert genug“.⁵¹³

Der Zeuge *B. P.* hat gleichfalls verneint, dass Informationen, die er an die US-Stellen weitergeleitet habe, zur Unterstützung der taktisch-operativen Kriegsführung geeignet gewesen seien; dies bereits deshalb nicht, da die Zeitabläufe dafür zu lang gewesen seien. Im taktisch-operativen Bereich, müsse auf eine Information eine unmittelbare Reaktion erfolgen, fast in Echtzeit.⁵¹⁴ Nach Einschätzung des Zeugen waren während der Zeit der Luftangriffe mobile Einheiten der Iraker am Boden, wie kleine MG-Nester, keine Angriffsziele aus der Luft. Angriffe auf solche taktischen Ziele machten nur Sinn, wenn eine Bodenaktion folge.⁵¹⁵ Den tatsächlichen Nutzen der von ihm übermittelten Informationen für die US-Stellen könne er kaum einschätzen, da er keinen vollständigen Einblick in die Operationsvorhaben und Operationsplanungen der US-Armee gehabt habe. Von einem gewissen Wert gehe er schon aus, sonst hätte er seinerseits keine Informationen von den US-Stellen erhalten: „Also, die Amerikaner hätten mir für nette Geschichten keine Informationen gegeben.“⁵¹⁶

Der Zeuge *C. G.* hat sich nicht in der Lage gesehen, abschließend zu beurteilen, ob einzelne den US-Stellen übermittelte Koordinatenmeldungen für taktisch-operative Maßnahmen ausreichend waren. Dies habe der zu beurteilen, der die jeweilige militärische Operation führe. Grundsätzlich sei jede Information und sei es der Wetterbericht militärisch relevant und militärisch verwertbar.⁵¹⁷

cc) Beurteilung durch die Leitungsebene des BND

Der Zeuge *M. B.* hat es für völlig ausgeschlossen gehalten, dass die Informationen des *SET* eine Kriegsrelevanz für den Einsatz der US-Stellen im Irak hatten. Das Land sei größer als die Bundesrepublik und Bagdad größer als Berlin. Er nehme nicht an, dass die US-Stellen diesen Anspruch an die zwei Mitarbeiter des *SET* gehabt haben.⁵¹⁸

⁵¹¹ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 58.

⁵¹² *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 11.

⁵¹³ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 15.

⁵¹⁴ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 89.

⁵¹⁵ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 104, 112.

⁵¹⁶ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 93.

⁵¹⁷ *C. G.*, UA-Prot. 99, S. 61.

⁵¹⁸ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 49.

Der Zeuge *L. M.* hat die durch das *SET* mitgeteilten Sachverhalte zwar in allgemeiner Form für das amerikanische Militär von Interesse gehalten. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Meldungen und der heutigen Kriegsführungsstrategien konnte er sich aber nicht vorstellen, dass konkrete Operationen hierauf gefolgt sind:

„In der heutigen Kriegsführung – die ist anders als vielleicht zu den Zeiten, die wir als ältere Menschen noch in Erinnerung haben, wie vielleicht Kriege wie der Zweite Weltkrieg geführt werden – mit so einem einfach vorgeschobenen Beobachter, der irgendwas sieht und meldet, und dann kommt die Bombe [...]. Das geht sicherlich heutzutage nicht mehr. Ich meine, eine Einbindung in die Kommandostruktur des Kriegführenden ist absolute Voraussetzung für diese Geschichte. Die Planungsrhythmen für strategische Kriegsführung sind viel länger, als dass man ad hoc darauf reagieren kann. Für taktische mag es anders sein. Aber das entzieht sich auch meiner Kenntnis. Ich kann es mir von den Meldungen, die ich in Erinnerung habe und die auch in anderen Gremien immer wieder Gegenstand der Behandlungen waren, nicht vorstellen.“⁵¹⁹

Einzelne MG-Stellungen, habe es in Bagdad wahrscheinlich mehr als 1 000 gegeben. Dies sei jedoch kein Ziel für einen Luftangriff mit Waffeneinsätzen, die Millionen von Dollar kosten. „Wenn das Ziel benannt worden wäre, was wir nicht hatten – wo ist *Hussein?* –, wenn wir ein Ziel benannt hätten – dort sind Massenvernichtungswaffen –, wären das strategische Ziele gewesen, von denen ich hätte annehmen können, dass sie in die amerikanische Planung einfließen, aber doch nicht eine MG-Stellung oder irgendein paar untergezogene, versprengte Soldaten, auch wenn sie Republikanische Garden sind.“⁵²⁰ Bei einem Pick-up mit aufgebautem Maschinengewehr handle es sich um ein taktisches Waffenarsenal, dass jederzeit, auch minutenschnell verlegt werden könne. Für den taktischen Luftkrieg sei eine einzelne MG-Stellung weniger angriffsrelevant.⁵²¹

Der Zeuge *L. M.* hat eingeräumt, dass auch das Stimmungsbild, die Lage in Bagdad, ob Bagdad verteidigt wird, ob Soldaten desertieren für die US-Stellen von Wichtigkeit gewesen sei. Er habe dies aber nicht als unzulässige Unterstützung der US-Stellen eingeordnet. Die Ausgangslage sei gewesen, dass die Bundesregierung die USA sehr wohl unterstützt. Sie habe Überflugrechte gewährt, sie habe Umschlagsplätze hier ermöglicht, sie habe einen Schutz der Kasernen zur Freistellung von Soldaten gewährt: „[Das] waren doch Unterstützungsmaßnahmen.“ Der Dienst habe den ausdrücklichen Auftrag gehabt, auch in dieser Lage die Kooperation mit den US-Stellen fortzuführen. Der entscheidende Punkt seien die Einschränkungen gewesen, die *Dr. Hanning* präzisiert habe. Dies sei die Grenzlinie gewesen, die es nicht zu überschreiten galt.⁵²²

⁵¹⁹ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 18.

⁵²⁰ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 29.

⁵²¹ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 31.

⁵²² *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 36.

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat darauf hingewiesen, dass die Vereinigten Staaten auch während des Irak-Krieges Verbündete gewesen seien, die Deutschland unterstützt hätten. Er hat in seiner Vernehmung zwischen militärisch relevanten Informationen im weiteren Sinne und solchen, die unmittelbar taktisch-operativen Kriegseinsätzen dienen, unterschieden. Die Frage nach einer indirekten Kriegsbeteiligung wollte er nicht verneinen. Für ihn sei entscheidend gewesen, dass sich der Informationsaustausch im Rahmen der erteilten Weisungen bewegt habe. Nach dem Eindruck seiner Plausibilitätserwägungen sei dies auch der Fall gewesen. Für sein Urteil müsse er sich auf die Einschätzung seiner militärischen Sachverständigen verlassen. Im Einzelnen erklärte sich der Zeuge wie folgt:

Ausschließen, dass *Gardist* Informationen weitergegeben habe, die für die taktisch-operative Kriegsführung nutzbar waren, könne er nicht. Er sei kein Militärsachverständiger und habe immer darauf vertraut, dass Weisungen sachkundig umgesetzt werden. Er habe als Präsident Weisungen erteilt und den Eindruck gehabt, dass diese Weisungen ordnungsgemäß umgesetzt würden.⁵²³

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat betont: „Die Vereinigten Staaten waren und blieben unsere Verbündeten auch während des Irak-Krieges. [...] Insoweit gab es sicher Informationen, die weitergeflossen sind zu den Amerikanern; aber ich habe den Eindruck, dass wir mit unseren Informationen nichts Kriegswichtiges oder Kriegsrelevantes an die Amerikaner weitergegeben haben“.⁵²⁴ Diese Einschätzung treffe er, indem er sich auf diejenigen verlasse, die es seinerzeit mit militärischem Sachverstand beurteilt hätten. Man müsse als Präsident sicher immer Plausibilitätsprüfungen anstellen, sich aber auch auf die Mitarbeiter verlassen können, die sachkundig sind.⁵²⁵ Sein Eindruck sei, dass diese Dinge für die operativ-taktische Kampfführung der US-Armee nicht von Relevanz oder von geringer Relevanz gewesen seien. Er habe sich auf die Beurteilung seiner Mitarbeiter abgestützt, die gesagt hätten, das sei nicht relevant für die operativ-taktische Luftkriegsführung der Amerikaner.⁵²⁶

Informationen über mit Öl gefüllte Schützengräben oder Sandsackstellungen könnten zwar für ein militärisches Lagebild von entscheidender Bedeutung sein, die Weiterleitung solcher Informationen hat der Zeuge *Dr. Hanning* aber nicht als Unterstützung einer taktisch-operativen Kriegsführung gewertet, da die ganze Kriegsführung hochkomplex sei. In die Zielplanung flössen eine Vielzahl von Informationen ein, entscheidend seien aber vor allen Dingen sogenannte Real-Time Informationen gewesen: „Das hatten wir von vorneherein unterbunden.“⁵²⁷ Auch die Frage, ob die Republikanischen Garden noch kampffähig seien, habe damals für das Lagebild eine erhebliche Rolle gespielt, weil die Frage der Dauer des Krieges maßgeblich von der Motivation und Kampfkraft

der Republikanischen Garden abhing. Er sehe aber nicht, dass Meldungen hierüber für operativ-taktisch Kriegs- und Kampfhandlungen der US-Stellen kausal gewesen seien und durch die Weitergabe solcher Informationen gegen die Weisungslage verstoßen worden sei.⁵²⁸

Auf konkreten Vorhalt der beiden Meldungen des *SET*,⁵²⁹ die u. a. Koordinaten von Stellungen Republikanischer Garden und von Militär in der Nähe des Offizierklub der Luftwaffe erhielten (hierzu näher unter B.VI.3.a)nn)) hat sich der Zeuge *Dr. Hanning* nicht in der Lage gesehen, selbst zu bewerten, ob diese militärisch verwertbar sind. Hierfür sei es notwendig, diese Meldungen einzuordnen und genau zu analysieren: „Wie ist das einzuschätzen? Wie könnte das verwertet werden? Wie sieht die US-Zielplanung aus, worauf bezieht die sich? Was muss da eingebracht werden? Wie ist der zeitliche Ablauf?“⁵³⁰ Militärisch verwertbar sei alles: das Wetter, der Wasserstand. Die entscheidende Frage sei, ob es unmittelbar operativ-taktischen Kriegseinsätzen gedient habe. Da komme es auf die militärfachliche Bewertung und Beurteilung an, ob diese Art von Meldung in der Zeitschiene von unmittelbarer Relevanz sei. Ihm sei gesagt worden, dass seien alles Meldungen, die relativ spät weitergegeben wurden. Wenn er seinerzeit Kenntnis von den Meldungen erhalten hätte, hätte er sich erst einmal vergewissert, wie das Ganze militärfachlich zu bewerten ist. Möglicherweise hätte er sich das noch einmal vortragen lassen.⁵³¹

Auf die Frage, ob er die Formulierung des Bundeskanzlers *Schröder* „keine direkte oder indirekte Beteiligung“ unterschreiben könne, hat der Zeuge *Dr. Hanning* geantwortet: „Was ist indirekte Beteiligung? Wenn Sie wollen, indirekt – – Wenn man jemanden dahin schickt zum Hauptquartier, ist das schon eine indirekte Beteiligung. Wenn deutsche Soldaten in AWACS-Flugzeugen sitzen über der Türkei und den Luftraum Irak abschirmen, ist das natürlich, wenn man so will, eine indirekte Beteiligung. Wenn Sie in Kuwait Soldaten haben für den Ernstfall, um dort einzugreifen, ist das eine indirekte Beteiligung. Überflugrechte über Deutschland, ist eine – – Wissen Sie, wenn Sie das so weit ziehen, dann kommen Sie, glaube ich, in schwierige Gewässer. Ich glaube, man muss es wirklich konzentrieren auf das, was ich gerade dargelegt habe, und wir haben uns präzise daran gehalten. Von daher, glaube ich, haben wir uns da schon an die Vorgaben gehalten, so wie uns das möglich und aufgegeben war.“⁵³²

dd) Beurteilung durch das Kanzleramt

Für den Zeugen *Uhlau* hat die Weiterleitung der *SET*-Meldungen weder eine direkte noch eine indirekte Unterstützung der amerikanischen Kriegsführung bedeutet: „Für eine Kriegsführung sicherlich nicht, nein. Da verlasse ich mich auf die Einschätzungen, die von den Experten der militärischen Auswertung damals getroffen

⁵²³ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 29.

⁵²⁴ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 29.

⁵²⁵ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 30.

⁵²⁶ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 59.

⁵²⁷ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 28.

⁵²⁸ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 59.

⁵²⁹ MAT A 355, Ordn. 35, S. 33-36 und S. 37-39.

⁵³⁰ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 37.

⁵³¹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 38 f.

⁵³² *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 50.

worden sind und von dem Nadelöhr, das der Leiter der Irak-AG dargestellt hat. Aber dass sie für ein Lagebild militärische und nichtmilitärische Informationen auch im Nachgang zu Auseinandersetzungen immer wahrnehmen und mit einpassen, das habe ich mittlerweile gelernt. Da können Sie für das Lagebild sehr viel gebrauchen“.⁵³³

Auf Vorhalt der beiden oben erwähnten Meldungen hat der Zeuge *Uhrlau* erklärt, er maße sich als Zivilist nicht an, hier der große Experte zu sein. In der Beurteilung der Information und der Weitergabe seien zunächst die militärischen Erfahrungen relevant. Er sei kein Experte und könne daher nicht sagen von welcher Relevanz das sei und warum die US-Stellen nach solchen Dingen gefragt hätten.⁵³⁴

Trotz seiner nicht vorhandenen militärischen Expertise hat der Zeuge *Uhrlau* den übermittelten Koordinaten militärischer Objekte bei rückblickender Bewertung keine strategische militärische Relevanz zugemessen: „Die Berichterstattung wählt zur genaueren Lokalisierung von Zeit und Ort Koordinaten, und der Berichterstattung habe ich auch entnehmen können, dass sehr sorgfältig abgewogen worden ist, wann welche Informationen an die Amerikaner übermittelt worden sind. Ich glaube, das ist die normale Informationsübermittlung zwischen Nachrichtendiensten mit militärischen Elementen bei den Nachrichtendiensten. Aus den übermittelten Koordinaten ergibt sich, erstens, keine strategische Relevanz für Luftschläge, die in einer sehr viel intensiveren Vorbereitung derartige Koordinaten benötigen. Darüber hinaus sind die Koordinaten zu einem Zeitpunkt übermittelt worden, wo sie in militärische Auseinandersetzungen nicht mehr hätten einbezogen werden können“.⁵³⁵

Auch der Zeuge *Wenckebach* hat erklärt, er könne mangels Qualifikation den militärischen Wert der Meldungen nicht beurteilen. Er gehe aber davon aus, dass die US-Stellen ihre militärischen Einsätze nicht auf der Grundlage von *BND*-Meldungen gemacht hätten, sondern auf der Grundlage ihrer eigenen Erkenntnisse, die wesentlich umfangreicher, intensiver und auch an ihren Einsatzplänen orientiert waren. Er glaube, dass man das von dem *CENTCOM* aus habe wesentlich besser beurteilen können, als aus dem Weinkeller der französischen Botschaft.⁵³⁶ Möglicherweise sei jemand, der sogar Zielkoordinaten angeben könne, besonders stolz darauf, die Qualität seines Handelns noch anzureichern, indem er eine Präzision vorgibt, die aus seiner Sicht geeignet sein könnte, bei den Stellen, an die er das leitet, noch Anerkennung zu finden.⁵³⁷

Der Zeuge *Wenckebach* hat weiter erklärt, man habe im Einsatz des *SET* sicherlich keine Beteiligung am Krieg gesehen, sondern eher eine Maßnahme im Rahmen des *BND*-Gesetzes: „Sammelt Erkenntnisse über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind!“ Der *BND* sei da gewesen, „um das Wissen der

Bundesregierung und des Deutschen Bundestages auf einem möglichst realistischen Stand zu halten,“ nicht „um sich da irgendwie am Krieg zu beteiligen. Das war völlig ausgeschlossen.“⁵³⁸ Er glaube auch nicht, dass *BND*-Erkenntnisse irgendeine kriegsrelevante Bedeutung gehabt haben. Sie hätten als Information für die Bundesregierung, der verschiedenen Ministerien und auch des Parlamentes gedient.⁵³⁹ Der *BND* sei militärischer und ziviler Nachrichtendienst für diese Bundesregierung. Er habe Erkenntnisse zu sammeln und nicht zu schießen oder Leute, die schießen, zu unterstützen. Klarer Auftrag sei nicht Beteiligung, Unterstützung, Parteilangriff oder irgendetwas gewesen, sondern eine möglichst belastbare Berichterstattung über das, was der *BND* da an Erkenntnissen habe gewinnen können.⁵⁴⁰

Für den Zeugen *Dr. Steinmeier* war angabegemäß schon die Vorstellung, dass die beiden *BND*-Beamten die amerikanischen Angriffspläne beeinflussen hätten, irrwitzig. Konkrete Einzelmeldungen zu beurteilen, hat der Zeuge abgelehnt. Dafür fehle ihm der militärische Sachverstand.

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat dazu in seiner einleitenden Erklärung vor dem Ausschuss bekundet: „Jetzt sollen unsere beiden *BND*-Beamten mit ihren Informationen die Angriffspläne eines Heeres von über 150 000 Soldaten maßgeblich beeinflusst haben. Was für eine irrwitzige Vorstellung! Bleiben wir doch bei den Fakten, die eine aus meiner Sicht klare Sprache sprechen: Deutschland ist standhaft geblieben. Kein deutscher Soldat hat sich am Irak-Krieg beteiligt. Kein deutscher Soldat ist in diesem Krieg umgekommen“.⁵⁴¹

Der Zeuge hat weiter ausgeführt: „Es gab auf der einen Seite bei Kriegsbeginn die modernste Militärmaschine der Welt, über 150 000 Soldaten, nicht nur ausgerüstet mit modernster Waffentechnik, vor allem ausgestattet mit allen Mitteln der Aufklärung: technisch und menschlich. Sie verfügten, wie wir heute wissen, über ein Netz irakischer Informanten bis in den Kreis der Republikanischen Garden hinein, die sich im Land, die sich im Irak wie Fische im Wasser bewegen konnten. Dann gab es auch zwei *BND*-Beamte. Sie waren aus Gründen ihrer Sicherheit offiziell bei den irakischen Behörden gemeldet. Sie bewegten sich, sofern sie ihren Aufenthaltsort im Keller der französischen Botschaft überhaupt noch verließen, mit einem auffälligen Auto mit Diplomatenkennzeichen. Allein dieses krasse Missverhältnis zeigt doch, wie aberwitzig die Unterstellung ist, diese beiden Männer hätten den Gang der Ereignisse entscheidend beeinflussen können. Im Rahmen ihrer beschränkten Möglichkeiten haben sie unserem Land wertvolle Dienste geleistet. Dafür haben ich und auch andere Mitglieder der Bundesregierung ihnen gedankt. Aber daraus eine Kriegsbeteiligung zu konstruieren, ist doch schlichtweg absurd.“⁵⁴²

⁵³³ *Uhrlau*, UA-Prot. 109, S. 102.

⁵³⁴ *Uhrlau*, UA-Prot. 109, S. 97.

⁵³⁵ *Uhrlau*, UA-Prot. 109, S. 82.

⁵³⁶ *Wenckebach*, UA-Prot. 107, S. 96 f.

⁵³⁷ *Wenckebach*, UA-Prot. 107, S. 99.

⁵³⁸ *Wenckebach*, UA-Prot. 107, S. 80.

⁵³⁹ *Wenckebach*, UA-Prot. 107, S. 80.

⁵⁴⁰ *Wenckebach*, UA-Prot. 107, S. 81.

⁵⁴¹ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 53.

⁵⁴² *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 55 f.

Wie bereits dargestellt (IV.2, S. 764) hat der Zeuge Dr. Steinmeier bei seiner Aussage vor dem Ausschuss gleichzeitig betont, dass ihm bewusst gewesen sei, dass jede Information, die weitergegeben werde, „natürlich auch in das militärische Lagebild einfließt.“⁵⁴³ Er habe von Anfang an gesagt, dass militärische Informationen weitergegeben worden sind: „Das war so, das war Teil jener Entscheidung, die wir getroffen haben, und ist nicht Gegenstand und Ergebnis der Beweisarbeit hier im Ausschuss“.⁵⁴⁴ Der ehemalige Chef des Bundeskanzleramts war aber der Meinung, dass keine der weitergeleiteten Informationen eine taktisch-operative Relevanz für die Kriegsführung im Sinne der Weisungslage zukam.⁵⁴⁵ Es ist „aufgrund der weitergegebenen Informationen kein einziges Ziel – soweit ich weiß, jedenfalls – Grundlage von irgendwelchen Bombardements geworden. Insofern, sage ich rückblickend, hat das – darüber bin ich ganz glücklich; [...] einigermmaßen funktioniert.“⁵⁴⁶

⁵⁴³ Steinmeier, UA-Prot. 111, S. 88.

⁵⁴⁴ Steinmeier, UA-Prot. 111, S. 81.

⁵⁴⁵ Steinmeier, UA-Prot. 111, S. 68 f.

⁵⁴⁶ Steinmeier, UA-Prot. 111, S. 75.

Diese Ausführungen legen nahe, dass dem allgemeinen militärischen Lagebild der US-Stellen im Rahmen der Kriegsführung weder eine strategische noch eine operativ-taktische Bedeutung zukam. Welche Funktion einem allgemeinen militärischen Lagebild während eines Krieges zukommt, wurde im Rahmen der Beweisaufnahme nicht weiter erörtert.

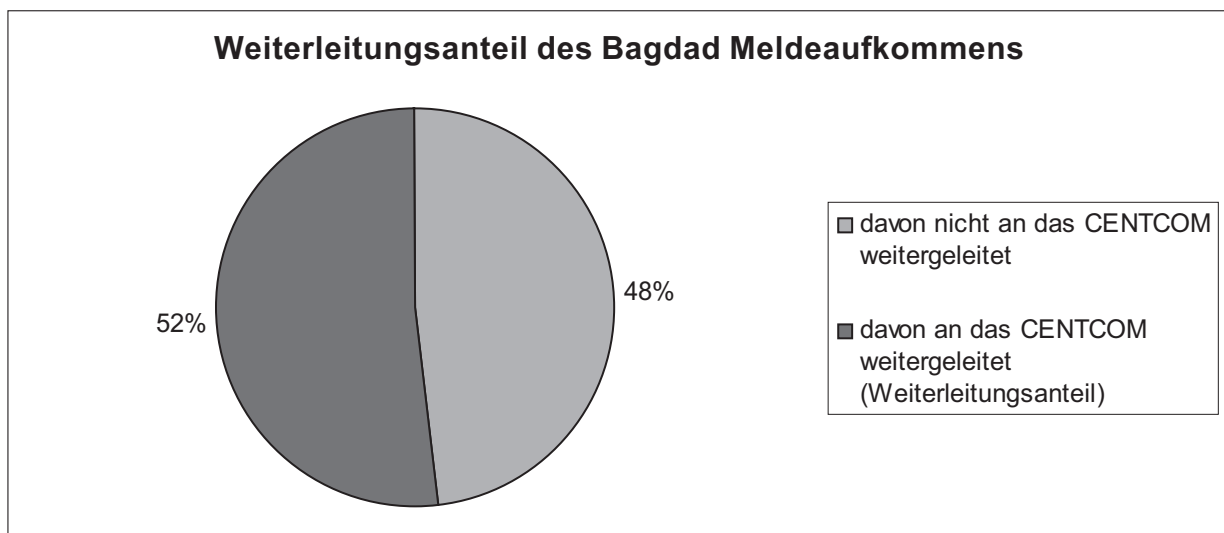
2. Tabellarische Übersichten

a) Auswertung

Der Ausschuss hat die aus Bagdad an die BND-Zentrale in Pullach gemeldeten und von dort in kompilierter Form an den Verbindungsoffizier im CENTCOM weitergeleiteten Meldungen quantitativ und qualitativ ausgewertet. Hierfür legte er die in den von der Bundesregierung vorgelegten Akten, schriftlich erfolgten Meldungen Bagdad – Pullach/Pullach – CENTCOM zu Grunde, quantifizierte die dort enthaltenen Sachverhalte und ordnete sie dem Schwerpunkt nach Kategorien zu.⁵⁴⁷ Hiernach ergibt sich folgendes Bild:

⁵⁴⁷ Zur Methodik der Auswertung siehe unten.

Tabelle 1				
Gesamtmeldeaufkommen ⁵⁴⁸				
		Anzahl	Prozent	
1	Aus Bagdad an Pullach gemeldete Sachverhalte	182	100 %	Tabelle 2
1.2	davon <u>nicht</u> an das CENTCOM weitergeleitet	88	48 %	Tabelle 6
1.3	davon an das CENTCOM weitergeleitet (Weiterleitungsanteil)	95	52 %	Tabelle 4



⁵⁴⁸ Aus einer nach Pullach gemeldeten militärischen Sachverhaltsmeldung mit Koordinaten strich die AG-Irak vor der Weiterleitung dieser Meldung an das CENTCOM die Koordinaten. Hierdurch entstand eine weitere weitergeleitete militärische Sachverhaltsinformation ohne Koordinaten. Daher übersteigt die Summe der weitergeleiteten und nicht weitergeleiteten Sachverhalte (1.2 + 1.3) die Gesamtanzahl aller aus Bagdad nach Pullach gemeldeten Sachverhalte (1.) um 1.

aa) Informationsfluss Bagdad-Pullach

Tabelle 2		
	Anzahl	Prozent
Gesamtanzahl	182	100 %
militärische Sachverhalte	38	21 %
<i>mit Koordinaten</i>	7	4 %
<i>ohne Koordinaten</i>	31	17 %
Non-Targets	13	7 %
<i>mit Koordinaten</i>	4	2 %
<i>ohne Koordinaten</i>	9	5 %
allgemeine Kriegsberichterstattung	22	12 %
Stimmungslage der Bevölkerung	34	19 %
politische Lage	18	10 %
Sonstiges	57	31 %

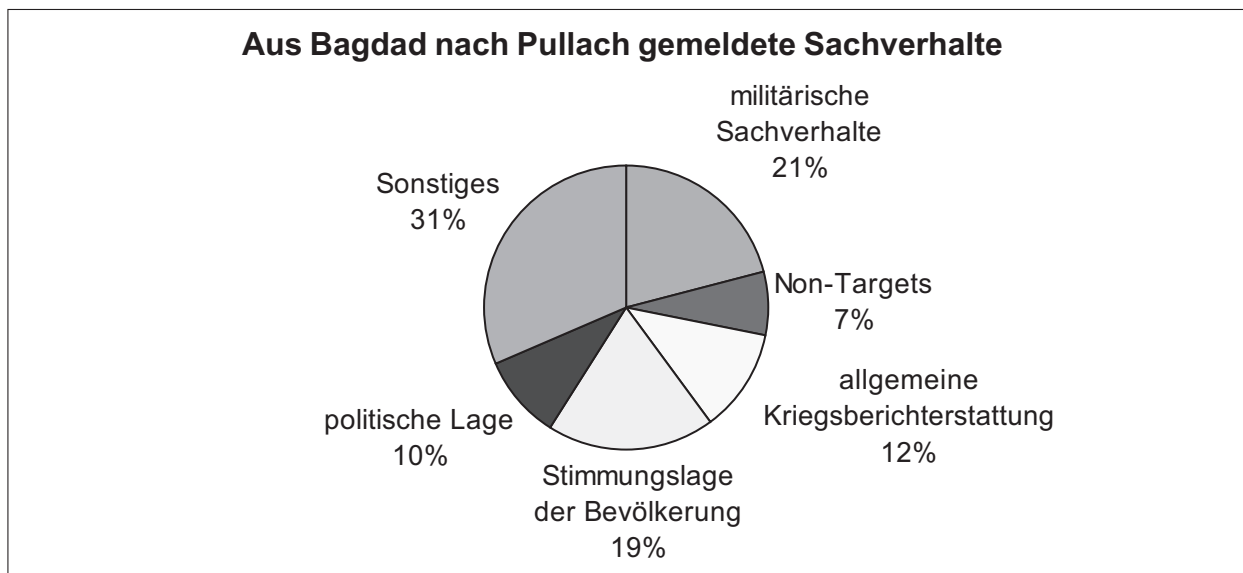
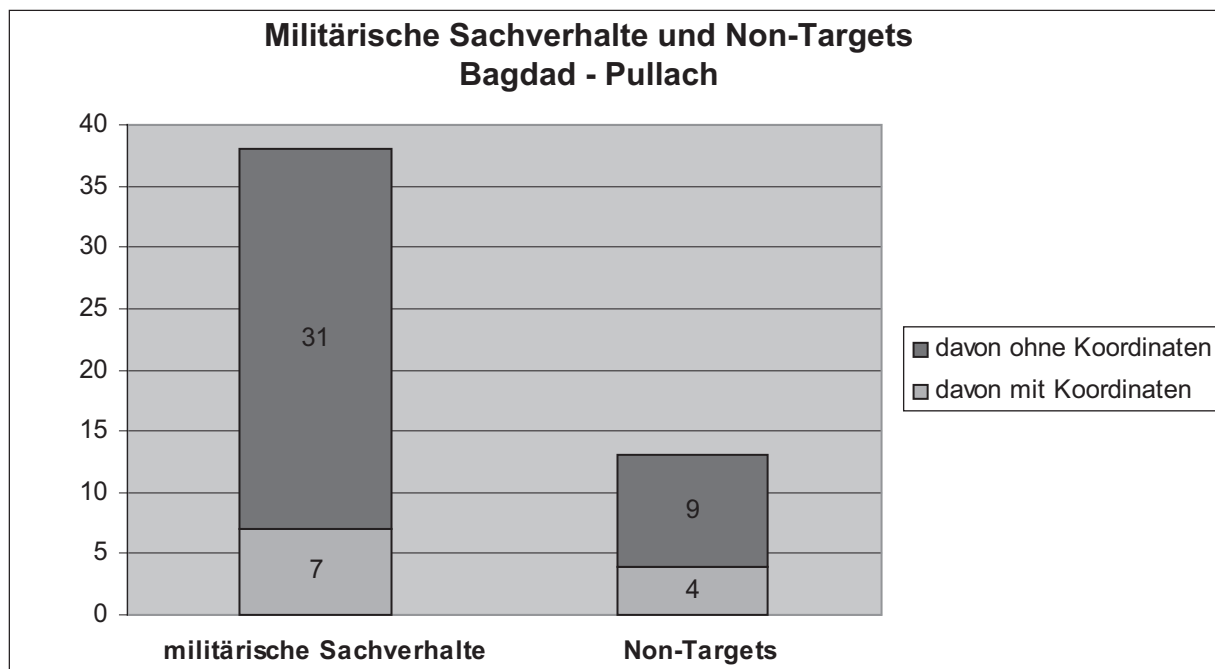
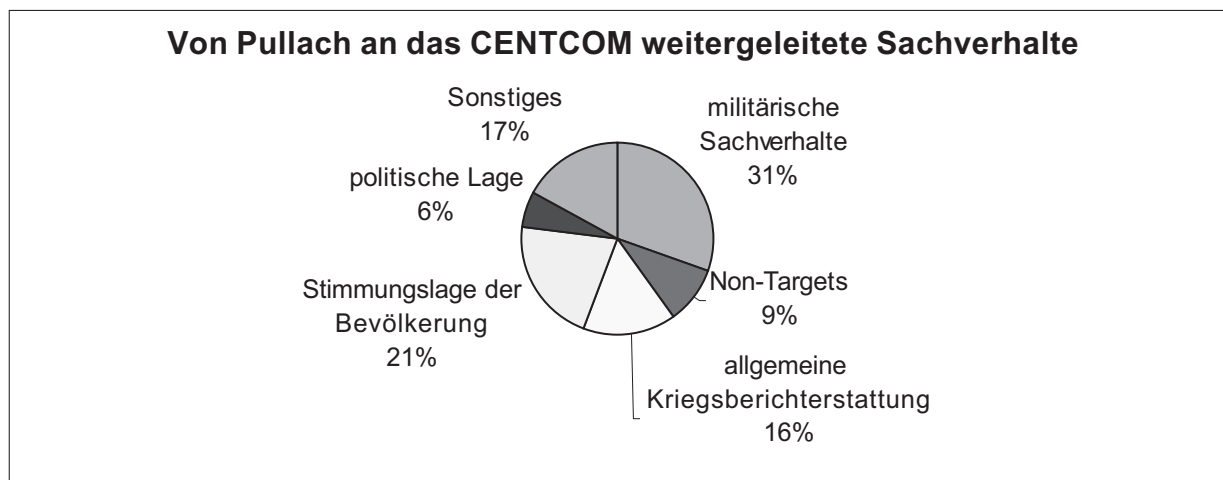


Tabelle 3			
	aus Bagdad nach Pullach gemeldet	davon mit Koordinaten	davon ohne Koordinaten
militerische Sachverhalte	38	7	31
Sachverhalte zu Non-Targets	13	4	9



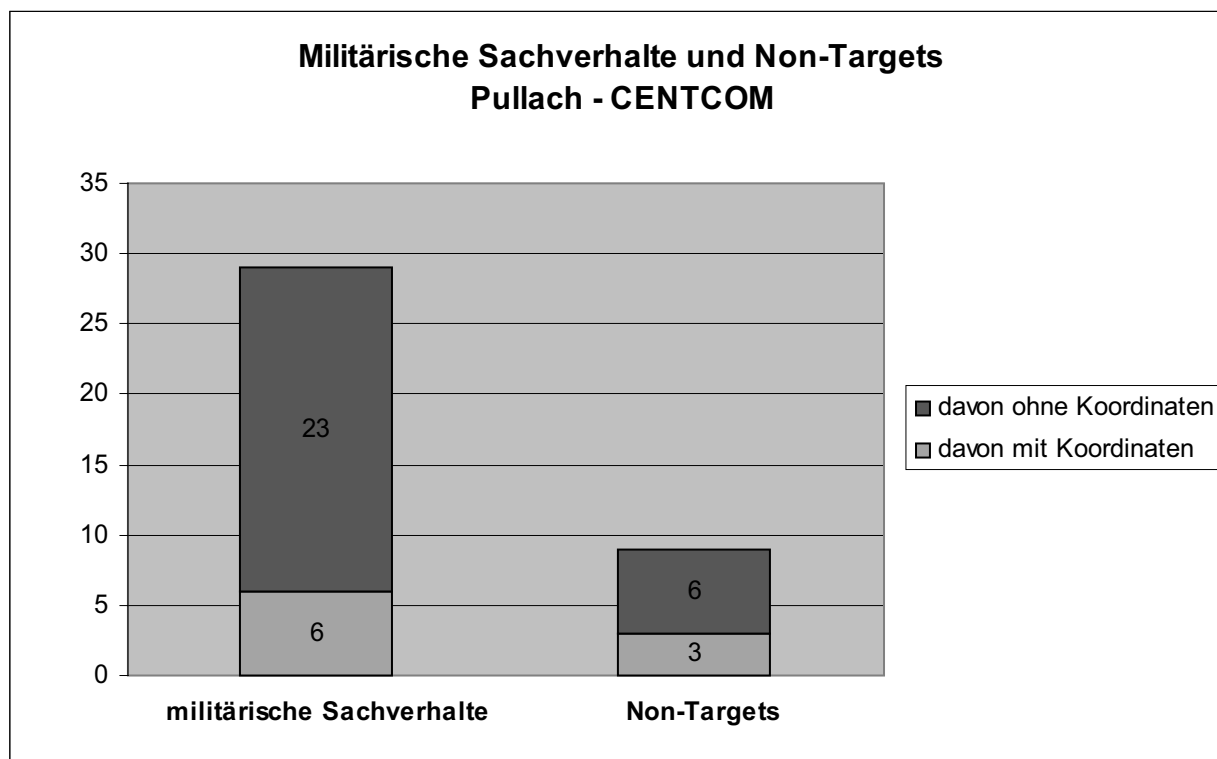
bb) Informationsfluss Pullach-CENTCOM

Tabelle 4		
	Anzahl	Prozent
Gesamtanzahl	95	100 %
militärische Sachverhalte	29	30,5 %
<i>mit Koordinaten</i>	6	6,3 %
<i>ohne Koordinaten</i> ⁵⁴⁹	23	24,2 %
Non-Targets	9	9,5 %
<i>mit Koordinaten</i>	3	3,2 %
<i>ohne Koordinaten</i>	6	6,3 %
allgemeine Kriegsberichterstattung	15	15,8 %
Stimmungslage der Bevölkerung	20	21,1 %
politische Lage	6	6,3 %
Sonstiges	16	16,8 %



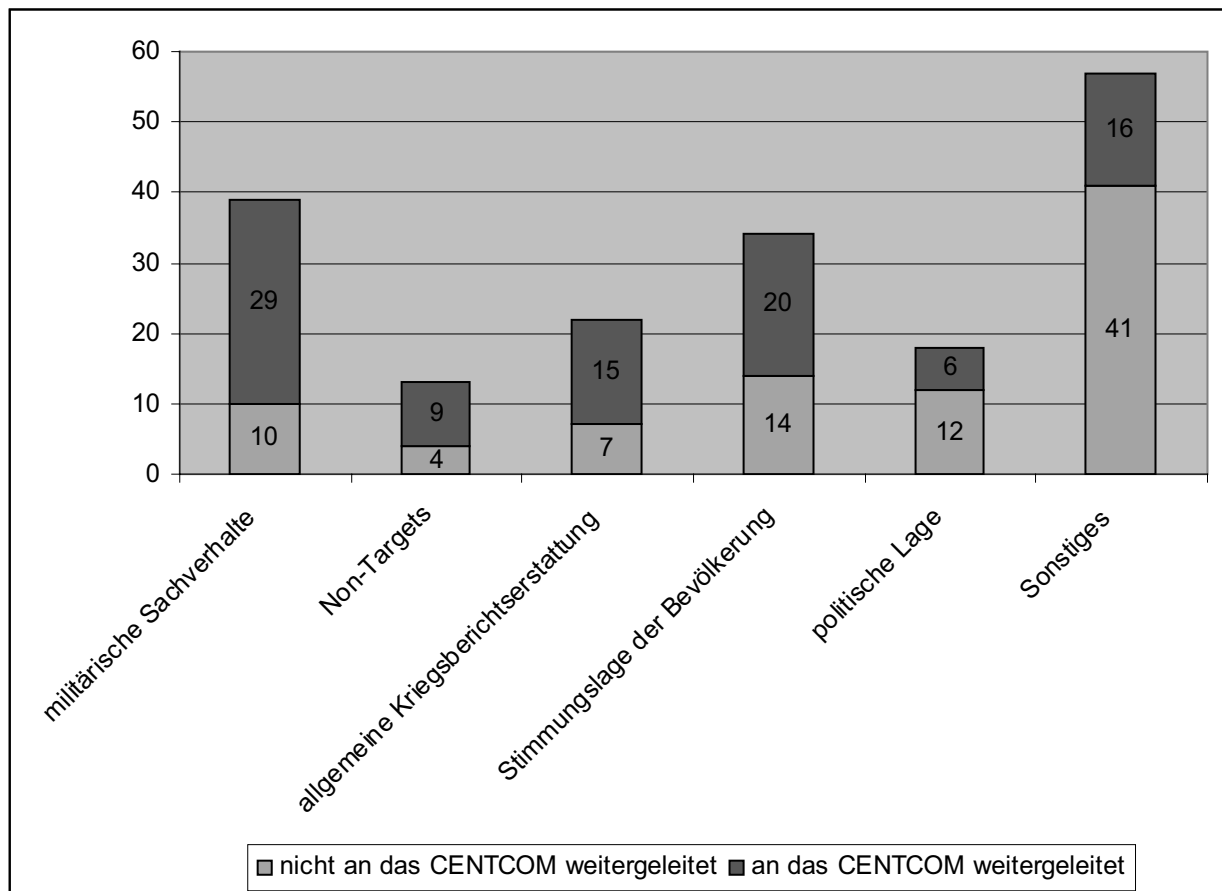
⁵⁴⁹ Hierin enthalten ist die ursprünglich aus Bagdad als militärischer Sachverhalt mit Koordinaten gemachte Meldung, die vor ihrer Weiterleitung durch Streichung der Koordinaten in einen militärischen Sachverhalt ohne Koordinaten umgewidmet wurde (vgl. MAT A 332, Ordner 2, Bl. 282–283 sowie MAT A 355, Ordner 35, Bl. 14–16), siehe auch oben Fn. 548.

	an CENTCOM weitergeleitet	davon mit Koordinaten	davon ohne Koordinaten
militärische Sachverhalte	29	6	23
Sachverhalte zu Non-Targets	9	3	6



cc) Bagdad-Pullach-CENTCOM

	Bagdad-Pullach		nicht weitergeleitet		Pullach-CENTCOM	
Gesamtanzahl ⁵⁵⁰	182	100 %	88	48 %	95	52 %
militärische Sachverhalte	38	100 %	10	26 %	29	76 %
<i>mit Koordinaten</i>	7	100 %	⁵⁵¹	14 %	6	86%
<i>ohne Koordinaten</i>	31	100 %	9	29 %	23 ⁵⁵²	74%
Non-Targets	13	100 %	4	31 %	9	69%
<i>mit Koordinaten</i>	4	100 %	1	25 %	3	75%
<i>ohne Koordinaten</i>	9	100 %	3	33 %	6	67%
allgemeine Kriegsberichterstattung	22	100 %	7	32 %	15	68%
Stimmungslage der Bevölkerung	34	100 %	14	41 %	20	59%
politische Lage	18	100 %	12	67 %	6	33%
Sonstiges	57	100 %	41	72 %	16	28%



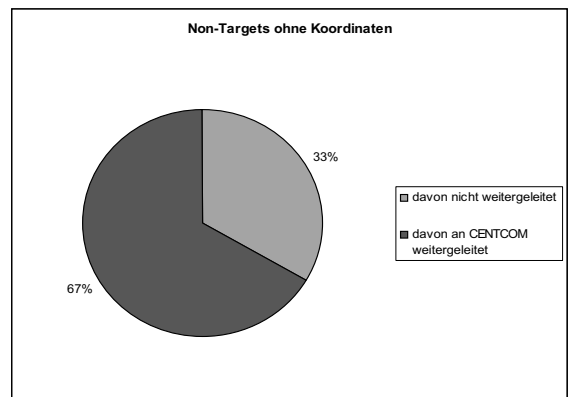
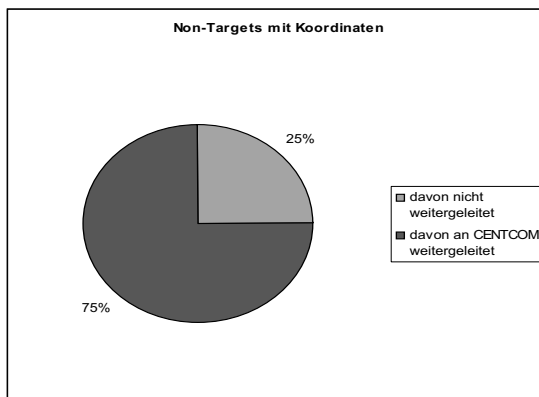
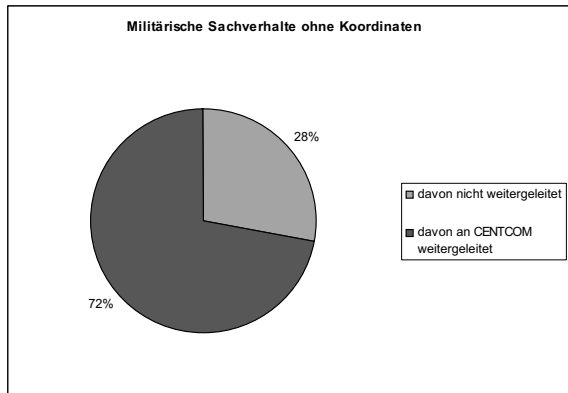
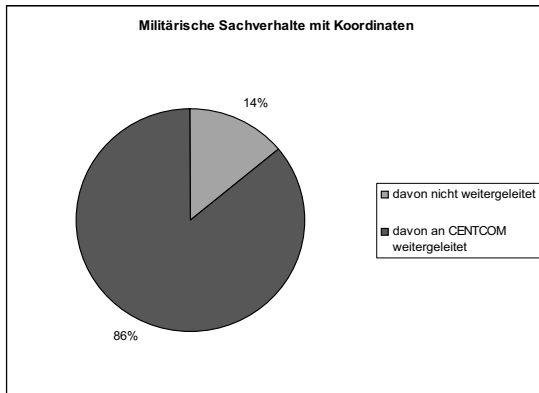
⁵⁵⁰ Siehe oben Fn. 548.

⁵⁵¹ Hierbei handelt es sich um die ursprüngliche militärische Sachverhaltsmeldung mit Koordinaten, von der die Koordinaten vor Weiterleitung an das CENTCOM gestrichen wurden, siehe oben Fn. 548; Aktenfundstelle siehe Fn. 549.

⁵⁵² Siehe oben Fn. 548.

Tabelle 9				
Militärische Sachverhalte und Non-Targets				
	Bagdad nach Pullach	Prozent	an CENTCOM	Prozent
militärische Sachverhalte	38	100 %	29	76 %
Sachverhalte zu Non-Targets	13	100 %	9	69 %

Tabelle 10				
Militärische Sachverhalte und Non-Targets mit und ohne Koordinaten				
	Militärische Sachverhalte		Non-Targets	
	mit Koord.	ohne Koord.	mit Koord.	ohne Koord.
aus Bagdad nach Pullach gemeldet	7	31	4	9
davon nicht weitergeleitet	1 ⁵⁵³	9	1	3
davon an CENTCOM weitergeleitet	6	23 ⁵⁵⁴	3	6

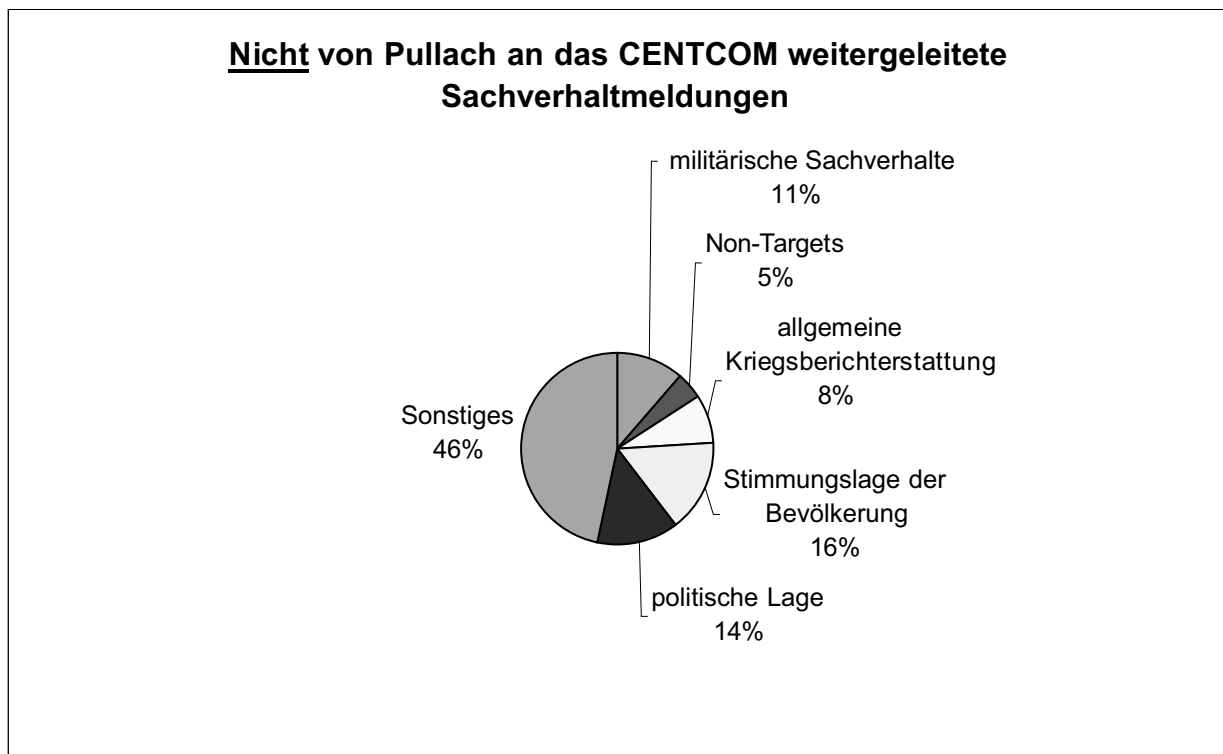


⁵⁵³ Siehe oben Fn. 551.

⁵⁵⁴ Siehe oben Fn. 548.

dd) Nicht übermittelte Sachverhaltsmeldungen

Tabelle 6		
	Anzahl	Prozent
Gesamtanzahl	88	100 %
militärische Sachverhalte	10	11 %
<i>mit Koordinaten</i> ⁵⁵⁵	1	1 %
<i>ohne Koordinaten</i>	9	10 %
Non-Targets	4	5 %
<i>mit Koordinaten</i>	1	1 %
<i>ohne Koordinaten</i>	3	3 %
allgemeine Kriegsberichterstattung	7	8 %
Stimmungslage der Bevölkerung	14	16 %
politische Lage	12	14 %
Sonstiges	41	47 %



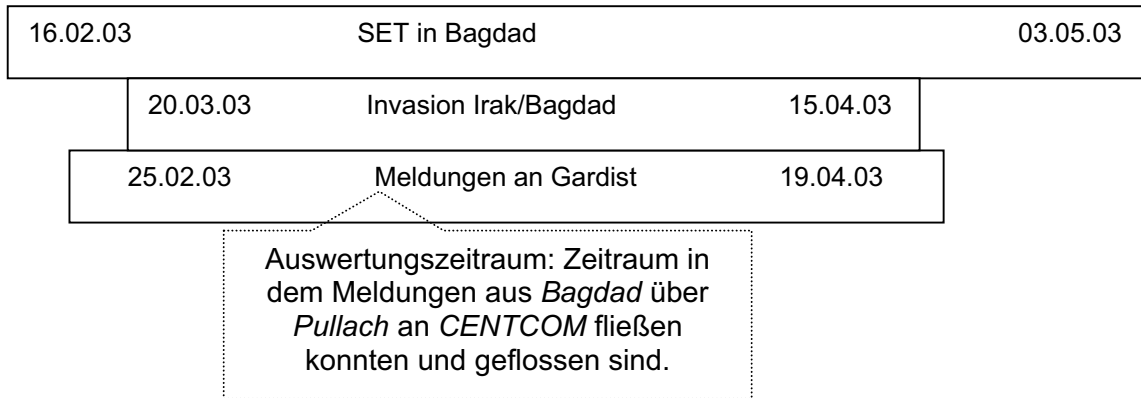
⁵⁵⁵ Siehe oben Fn. 551.

ee) **Veränderte Sachverhaltsmeldungen**

Tabelle 7		
Art der Änderung	Häufigkeit	Auswirkung auf die Kernaussage der Sachverhaltsmitteilung
Streichung von Hinweise auf die Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Nachrichtendiensten	4	Keine
Streichung von organisatorischem/BND-internen Inhalten	3	Keine
Textkürzungen	3	Keine
Streichung von Erläuterungen zu Fotoaufnahmen	2	Keine
Wegnahme von Fotoaufnahmen	1	Keine
Inhaltliche Zusammenfassungen	1	keine
Streichung von Koordinaten	1	Aus einer Meldung zu einem militärischen Sachverhalt mit Koordinate wurde eine Meldung zu einem militärischen Sachverhalt ohne Koordinate.
Gesamtanzahl	15	in einem Fall

b) **Methodik**

aa) **Betrachteter Zeitraum**



In der Auswertung enthalten sind alle *SET*-Meldungen, die im Auswertungszeitraum schriftlich an die BND-Zentrale geflossen sind, unabhängig davon, ob die Meldungen schon einige Tage alt waren. Telefonische *SET*-Meldungen sind nur dann in der Auswertung enthalten, wenn sie die Zentrale in verschriftlicher Form an das *CENTCOM* im Auswertungszeitraum weiterleitete.

Feststellungen dazu, ob die *BND*-Zentrale bereits vor dem Dienstantritt des *Gardisten* Meldungen aus *Bagdad* mündlich oder schriftlich direkt an *CENTCOM* weitergegeben hat, konnte der Ausschuss nicht treffen.

bb) Datenmaterial

Kategorie	Meldungen	Sachverhalte
Meldungen*	255	
davon außerhalb Auswertungszeitraum	74	
davon rein BND-organisatorisch	31	
Zwischensumme	150	
davon Meldungen mit 1 Sachverhalt	117	117
davon Meldungen mit 2 Sachverhalten	28	56
davon Meldungen mit 3 Sachverhalten	3	9
Summe		182

* Meldung: Bericht von Bagdad nach Pullach; enthält unter Umständen mehrere Sachverhalte (z. B. 1. Lage von Botschaftsgebäuden, 2. Ansammlung von Panzern, 3. Ölgräben).

cc) Kategorisierung

Die im vorgelegten Aktengut identifizierten Berichte an die BND-Zentrale enthalten Sachverhalte, die sich entsprechend ihren inhaltlichen Schwerpunkten den folgenden Kategorien zuordnen lassen:

- Militär (mit oder ohne Koordinatenangabe)
- Non-Target (mit oder ohne Koordinatenangabe)
- Allgemeine Kriegsberichterstattung
- Stimmung/Lage der Bevölkerung
- Politische Lage und
- Sonstiges.

Meldungen mit ausschließlich BND-internen organisatorischem Inhalt sind nicht einberechnet (beispielsweise Nachfragen des in Bagdad eingesetzten BND-Personals nach bestimmter Ausrüstung, Inventarlisten, Koordinierungsgespräche mit der Zentrale etc.); diese rein organisatorischen Sachverhalte waren von Vorneherein nicht für eine Weiterleitung an die US-Seite bestimmt.

3. Einzelne Meldungen**a) Meldungen mit militärischen Inhalten**

Der Ausschuss hat sich im Rahmen der Beweisaufnahme mit mehreren Einzelmeldungen des SET, bzw. des Residenten aus Bagdad beschäftigt und die vernommenen Zeugen hierzu befragt. Im Folgenden sind zunächst diejenigen Meldungen dargestellt, die aufgrund einer möglichen militärischen Nutzbarkeit durch die US-amerikanische Seite im Mittelpunkt des Interesses standen. Anschließend werden diejenigen Meldungen des SET,

bzw. des Residenten behandelt, die sich auf kriegsvölkerrechtlich geschützte Ziele, sogenannte Non-Targets, bezogen haben.

aa) Kriegsvorbereitungen in Bagdad (16. Februar 2003)

Die erste in den Akten dokumentierte Meldung nach dem Eintreffen des SET in Bagdad stammt vom 16. Februar 2003 und befasst sich mit den Kriegsvorbereitungen in Bagdad:

- „1. Die Kriegsvorbereitungen in Bagdad werden nun intensiv betrieben. An den Zufahrtsstraßen in die Stadt wurden zahlreiche Sandsackbefestigungen errichtet. Die Anzahl der Artilleriestellungen am Stadtrand wurde ebenfalls erhöht. Auf zahlreichen Dächern wurden ZSU-23 postiert. Die Präsenz von Verkehrspolizei und der Militärpolizei des Innenministeriums im Innern der Stadt hat ebenfalls erheblich zugenommen. An wichtigen Kreuzungen und Kreiseln stehen bis zu acht Polizisten. Die Zufahrten von SADDAM CITY werden ebenfalls von einem starken Aufgebot der Militärpolizei des Innenministeriums bewacht.
2. Die im Januar gemeldeten Panzer (inzwischen eindeutig als T-55 identifiziert) westlich von RAMADI waren bei der letzten Dienstreise von AMMAN am 14.02.03 nicht mehr zu sehen. Lediglich die Erdwälle, hinter denen sie standen und der Hügel für das Roland-System waren noch zu sehen. Es standen keine Panzer als Scheinziele in den Stellungen. Also ist davon auszugehen, dass alle Panzer dieser Einheit noch fahrfähig sind.
3. Anstelle der in Pkt. 2 angesprochenen Panzereinheit war 5 Kilometer weiter östlich eine Infanterieeinheit in den Dünen von Ramadi zu sehen. Die Einheit war mit normalen LKW ausgestattet.“⁵⁵⁶

Der Auswertungsabteilung in Pullach reichten diese Angaben nicht aus. Mit einem Steuerungshinweis wurde das SET aufgefordert: „Bitte genauere Angaben bzgl. Ortsangaben, Einheitsbezeichnungen, Art und Anzahl der Gefechtsfahrzeuge sowie Waffensysteme.“⁵⁵⁷

bb) Roland-Stellung Muthanna-Airport (16. Februar 2003)

Ebenfalls am 16. Februar 2003 meldete die Residentur Bagdad die genaue Position einer Roland-Flugabwehrstellung nach Pullach und fügte der Meldung eine Bildaufnahme der Stellung bei:

„Das Foto 80 - 0188 zeigt eine ROLAND-Stellung auf dem Gelände des ehemaligen Muthanna-Airport in Bagdad. Typisch für die IRQ Luftabwehr ist die Positionierung der Roland-Systeme auf einem künstlich aufgeschütteten Hügel. Die Position liegt 33 Grad 20 Minuten

⁵⁵⁶ MAT A 332, Ordn. 5, Bl. 16.

⁵⁵⁷ MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 145.

34 Sekunden Nord, 044 Grad 21 Minuten 5 Sekunden Ost.“⁵⁵⁸

Diese Meldung des *SET* wurde am 5. März 2003 durch einen Steuerungshinweis der Auswertungsabteilung positiv kommentiert: „Bitte mehr solcher Meldungen, kurz, prägnant mit Ortsangabe. Die Einheit würde uns auch noch freuen.“⁵⁵⁹

Der Zeuge *J. L.* hat hierzu erklärt: „Muss nicht ein Target sein. Das kann auch – nice to know“.⁵⁶⁰

Auf den am 18. Februar im Rahmen einer umfassenden Meldung des Residenten eingebundenen allgemeinen Hinweis, dass die „Anzahl der Luftabwehrstellungen [...] erhöht worden sei“⁵⁶¹ wurde ebenfalls am 5. März ein Steuerungshinweis an das SET geschickt, mit der Nachfrage: „Wo genau liegen die Luftabwehrstellungen?“⁵⁶²

Der Zeuge *R. D.* hat dem Ausschuss erläutert, dass dieser Steuerungshinweis vom Referat 38B gegeben wurde. Hintergrund einer solchen Anfrage sei das Bestreben, das Lagebild für die Bundesregierung detailliert erstellen zu können. Bei der „Diensttaglage“ im Kanzleramt seien auch Ortsangaben, militärische Kräfte und Konzentrationen von Stellungen präsentiert und vorgetragen worden.⁵⁶³

Zum Zeitpunkt dieser Meldung hatte der Verbindungsoffizier seine Arbeit in Doha noch nicht aufgenommen. Dies erfolgte erst am 25. Februar 2003. Den Akten war auch nicht zu entnehmen, dass die Meldung dem Verbindungsoffizier noch nachträglich übermittelt wurde. Eine Übermittlung der Meldung an US-Stellen vor Einsatzbereitschaft des *Gardisten*, etwa im Rahmen des bestehenden nachrichtendienstlichen Informationsaustausches, ließ sich anhand des dem Ausschuss zugänglichen Aktenmaterials nicht feststellen. Allerdings meinte sich der US-General *Marks* Medienberichten zufolge an das Foto einer „Roland“ Luftabwehrstellung auf einem Hügel zu erinnern. (siehe B.VI.3.a)cc)

Der Zeuge *Dr. R. G.*, seinerzeit Referatsleiter im Kanzleramt, hat erläutert, dass die genaue Position einer Flugabwehrstellung als Einzelmeldung wenig Sinn mache. In einem weiter gefassten Rahmen sei es aber schon wichtig, so etwas zu wissen, da es in die Kräftebewertung des Gegners einfließe: „Der militärische Fachauswerter kann mit dem Standort etwas anfangen. Er kann eine ganz andere Einschätzung über das vorhandene Potenzial und die Funktionsfähigkeit geben, wenn er weiß: Die stehen in der Mitte von Bagdad, vor dem Präsidentenpalast oder auf irgendeinem Gemüsemarkt im Norden der Stadt.“⁵⁶⁴

⁵⁵⁸ MAT A 332, Ordn. 5, Bl. 19.

⁵⁵⁹ MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 145 (Steuerungshinweis xxxxxxxx xxxxxxxxxx).

⁵⁶⁰ *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 58.

⁵⁶¹ MAT A 332, Ordn. 5, Bl. 21.

⁵⁶² MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 145.

⁵⁶³ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 23.

⁵⁶⁴ *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 14 f.

cc) Rauchschleier Saddam Int. Airport (24. Februar 2003)

Am 25. Februar 2003 um 14:41 Uhr wurde an den Verbindungsbeamten in Doha eine Meldung des Residenten vom 24. Februar 2003 weitergeleitet.⁵⁶⁵

„Seit dem 23.02.2003 abends haben IRQ Streitkräfte begonnen, in der Nähe der Raffinerie von Dora und in der Nähe von Saddam International Airport Rauchschleier zu legen. Dazu werden gewaltige Mengen Rohöl verbrannt. Auf Bild 80-0227C ist der Rauchschleier in der Nähe der Raffinerie von Dora zu sehen. Die IRQ Seite hofft anscheinend, damit die USA-Satellitenaufklärung zu behindern. Ebenfalls zwischen der Raffinerie von Dora und der Ringautobahn um Bagdad haben die IRQ Streitkräfte eine Scheinstellung aufgelegt. Sie haben dazu Anhänger im typischen Roland-Anstrich lackiert und auf den Anhänger eine Blechwanne angebracht. Aus der Ferne ist eine Verwechslung mit einer Roland-Flugabwehrstellung durchaus möglich.“⁵⁶⁶

In den Medien hat der während des Irak-Krieges für die Aufklärung der US-Bodentruppen zuständige US General a. D. *James Marks* erklärt, man habe vorgehabt, mit Special Forces und der 82. Luftlandedivision durch einen Überraschungsangriff den Internationalen Flughafen von Bagdad einzunehmen. Dies sei unter anderem deshalb verworfen worden, weil die Deutschen über Luftabwehrstellungen unterrichtet hätten. Er könne sich an das Foto einer „Roland–Luftabwehrstellung“ auf einem Hügel erinnern.⁵⁶⁷ Diese Informationen sowie die Meldung über Rauchschleier und schnell entzündbare Ölgräben haben dazu geführt, wegen des hohen Risikos von einer Einnahme des Flughafens abzusehen. Ein Einsatzbefehl hätte Tausende Fallschirmjäger das Leben kosten können, so *Marks*.⁵⁶⁸ Der Ausschuss hat sich bei der US-amerikanischen Regierung vergeblich um eine Vernehmung von General *Marks* bemüht. Es war daher nicht möglich, einen persönlichen Eindruck von seiner Person zu gewinnen und seine Angaben im Rahmen der Beweisaufnahme zu überprüfen.

Der Zeuge *Fischer* hat dies in seiner Vernehmung folgendermaßen kommentiert: „Wenn da jetzt bereits tote publizistische Flugenten in die Luft geworfen werden vom *Spiegel* und der Rest dann meint, sich auf dieses fallende Gefieder einschließen zu müssen, verstehe ich das aus langjähriger politischer Erfahrung; aber auch das können Sie vergessen. Ich meine, beim besten Willen, wenn ich da lese, eine Information des *BND* habe Hunderten von amerikanischen Fallschirmjägern das Leben gerettet: Ja, hallo?!“

Was wäre denn, wenn es umgekehrt gewesen wäre, abgesehen davon, dass nicht mal diese Information richtig ist? Aber ich stelle mir vor, wir hätten auf Informationen gegessen, und hinterher hätte die *New York Times* oder wer

⁵⁶⁵ MAT A 355, Ordn. 37, Bl. 1 ff.

⁵⁶⁶ MAT A 332, Ordn. 5, Bl. 87.

⁵⁶⁷ *Der Spiegel* vom 15.12.2008 „Unschätzbare Wert“.

⁵⁶⁸ *Der Spiegel* vom 15.12.2008 „die Deutschen sind Helden“.

auch immer einen Artikel gebracht, in dem dringestanden hätte: Wenn diese Informationen an *CENTCOM* gegangen wären, würden Hunderte amerikanischer Soldaten noch leben. – Ich muss Ihnen nicht beschreiben, was das für einen außenpolitischen Totalschaden mit sich gebracht hätte. Aber nicht mal diese Information scheint ja zu stimmen; es scheint ja um einen ganz anderen Flughafen gegangen zu sein.“⁵⁶⁹

dd) Erkundungsfahrt Hilla-Bagdad (21. Februar 2003)

Am 21. Februar 2003 führten der Resident und das *SET* eine Erkundungsfahrt in die Region südlich von Bagdad durch. Wie sich aus der Dienstreiseanzeige an die Zentrale ergibt, war der Reiszweck die „Einweisung der Abwesenheitsvertretung in die Lage südlich von Bagdad; Erkundung der inneren Lage in den Schiitengebieten, Kontrolle der irakischen militärischen Präsenz im Gebiet zwischen Mahmudiya und Hilla“.⁵⁷⁰

Am Tag darauf meldete der Resident die gewonnenen Eindrücke und Beobachtungen einer Erkundungsfahrt nach Hilla. Die Schilderungen wurden am 25. Februar 2003 um 14:41 Uhr ohne inhaltliche Veränderungen nach Doha übermittelt;⁵⁷¹ dem übermittelten Bericht waren mehrere Bildaufnahmen der beschriebenen Stellungen beigefügt:

„Bei einer Erkundungsfahrt in die Region südlich von Bagdad wurden 70 km südlich von Bagdad (20 km nördlich von Hilla) bei Mahmudiya IRQ Panzereinheiten erkannt. Auf Bild [...] sind drei gepanzerte MT-LBW Munitionstransporter ohne MG-Turm auf Eisenbahntief-ladern zu sehen. Ca. 5 km entfernt wurden die Aufnahmen [...] gemacht. Sie zeigen die typischen IRQ Verteidigungsstellungen: Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und LKW, die hinter Erdwällen aufgestellt wurden. Auf den Bildern sind T-72, BMP und LKWs zu sehen. Zwischen Hilla und Bagdad sind längs der Autobahn zahlreiche Ausweichstellungen vorbereitet. Die Fahrzeuge könnten jederzeit in ähnlich ausgebaute Positionen verlegen. Auffällig war die große Anzahl von Sandsackstellungen auf der gesamten Länge der Autobahn nach Hilla, die allerdings nur einen kurzen Widerstand gegen Infanterie erlauben. Südlich von Hilla nahmen die Verteidigungsvorbereitungen deutlich ab. Ab der Linie Kerbela-Hilla Richtung Bagdad waren wieder vermehrt Stellungsbauten sichtbar. In Mahmudiya führen wir an einer Kaserne vorbei, die fast leer war. In den Ortschaften längs der Autobahn waren in der Nähe von Amtsgebäuden FLA-Geschütze (meist 20mm) postiert. In Mahmudia stand ein Geschütz auf dem Dach eines Postenhäuschens.“⁵⁷²

Zu dieser Meldung erklärte sich kurz vor Ende der Beweisaufnahme der US-General a. D. *James Marks* ebenfalls in den Medien. Auf die Frage „Flossen Ziele oder

Zielkoordinaten, die von der *BND*-Zelle kamen, auch in ihre Zielerfassung ein? Wurden solche Ziele bombardiert, halfen die Informationen beim Bodenkrieg?“ antwortete *Marks*: „So funktioniert das bei uns nicht. Nehmen wir einmal die deutsche Meldung vom 25. Februar 2003. Darin beschreibt das *BND*-Team, dass sich entlang der Autobahn nach Hilla, Regierungsgebäude befinden, neben denen Flugabwehrgeschütze stehen. Wir haben daraufhin unsere Drohnen über das Gebiet geschickt, um das zu verifizieren. Und wir haben diese Geschütze später aus der Luft bekämpft“.⁵⁷³

Der Zeuge *L. M.* hat erklärt, dass eine solche Meldung für die taktische Kriegsführung wichtig sein könne.⁵⁷⁴

ee) Brennende Ölquelle Kirkuk (4. März 2003)

Am 4. März 2003 meldete der Resident nach Pullach: „Aus diplomatischen Kreisen in Bagdad war zu erfahren, dass eine Ölquelle bei Kirkuk in Brand geraten ist. Die Iraki können das Feuer aus eigener Kraft nicht löschen und haben die Rumänen und Russen um Hilfe gebeten. Beide haben abgelehnt. Russen und Rumänen gehen davon aus, dass das Regime mittlerweile dabei ist, die Ölfelder zur Sprengung vorzubereiten und dass es beim Anbringen der Sprengladungen bei dieser Quelle zu einem Unfall kam. [...] Stellungnahme ~~XXXXX~~: Bislang gab es hier noch keine Erkenntnisse über die Vorbereitungen der Ölfelder zur Sprengung. Anscheinend hat sich das Regime jetzt doch zu dieser Maßnahme entschlossen, allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass es sich bei diesem Brand auch nur um einen ‚normalen‘ Unfall gehandelt hat. Die IRQ Ölanlagen sind auf Grund des Embargos stark veraltet und störanfällig“.⁵⁷⁵

Die Meldung wurde am 5. März 2003 nach Doha weitergeleitet.⁵⁷⁶

ff) Geplante Sprengung Ölpumpstation (5. März 2003)

Am 5. März 2003 meldete der Resident an die Zentrale: „Es liegen glaubwürdige Informationen vor, wonach die Ölpumpstation bei Kirkuk zur Sprengung vorbereitet wurde.“⁵⁷⁷

Eine Weiterleitung dieser Meldung nach *CENTCOM* konnte nicht festgestellt werden.

Auch hierzu hat sich der US-General a. D. *Marks* in den Medien geäußert: „Wir haben über den deutschen Kanal erfahren, dass die Irakis begannen, ihre Ölproduktionsanlagen zu zerstören. Unter anderem deshalb wurde der Kriegsbeginn vorgezogen und die Marines über die Grenze geschickt, um die Öl-Anlagen zu schützen“.⁵⁷⁸ Insbesondere der Rapport vom 5. März sei von herausra-

⁵⁶⁹ *Fischer*, UA-Prot. 111, S. 10.

⁵⁷⁰ MAT A 332, Ordn. 1, Bl. 93.

⁵⁷¹ MAT A 355, Ordn. 37, Bl. 5 ff.

⁵⁷² MAT A 332, Ordn. 5, Bl. 55.

⁵⁷³ *Der Spiegel* vom 15.12.2008, „Unschätzbarer Wert“.

⁵⁷⁴ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 41.

⁵⁷⁵ MAT A 332, Ordn. 6, Bl. 155.

⁵⁷⁶ MAT A 355, Ordn. 37, Bl. 29, 31.

⁵⁷⁷ MAT A 332, Ordn. 6, Bl. 162.

⁵⁷⁸ *Der Spiegel* vom 15.12.2008, „Unschätzbarer Wert“.

gender Bedeutung gewesen. Insgesamt, so die Pressberichterstattung weiter, hätten die Berichte und die danach verstärkte Überwachung der Anlagen dazu geführt, dass die Kriegsplanung massiv verändert und beschleunigt worden sei. *Marks* habe, nachdem eine Drohne am 19. März tatsächlich erste Bilder von brennenden Ölfeldern geliefert habe, darauf gedrängt, zuerst auf dem Boden vorzustößen und das Öl zu sichern. Nur wenige Stunden später sei der Marschbefehl erteilt worden, der Bodenkrieg habe damit früher als geplant begonnen.⁵⁷⁹

Der ehemalige Bundesaußenminister *Fischer* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss diese Darstellung bezweifelt. Ursprünglich habe die Invasion des Iraks von zwei Seiten, von Norden und Süden, erfolgen sollen. Nachdem das türkische Parlament entschieden habe, dass türkisches Territorium hierfür nicht zur Verfügung stehe, sei dies nicht mehr möglich gewesen. Kirkuk befände sich aber sehr weit im Norden. Im Übrigen sei die Annahme, dass die USA angesichts ihrer technischen Überwachungsmöglichkeiten darauf angewiesen gewesen seien, was die beiden *BND*-Agenten in dieser Zeit aus Zentral-Bagdad vom Hörensagen berichtet hätten, sehr dubios oder wenig glaubwürdig.⁵⁸⁰

gg) FlaRak-Stellung (9. März 2003)

Am 9. März 2003 meldete der Resident in Bagdad erneut Beobachtungen einer längeren Erkundungsfahrt in die Umgebung von Bagdad. Gemeldet wurden unter anderem ein militärisches Übungsgelände, militärische Einheiten, Schanzarbeiten und Panzerstellungen. Größtenteils wurden die Standorte mit Kilometerangaben übermittelt, in zwei Fällen wurden auch geographische Koordinaten mitgeteilt:

„An der Koordinate N 33 Grad 25 Minuten 00 Sekunden / 44 Grad 22 Minuten 52 Sekunden (ca. 2 km vor der Stadtgrenze Bagdad) wurde auf der linken Straßenseite eine FlaRak-Stellung gesehen. Diese Stellung war auch am 8.03. noch vorhanden. Ebenfalls wurde am 8.03.03 an dieser Koordinate noch ein Bunkereingang entdeckt [...]“.⁵⁸¹

Der Meldung waren zahlreiche Aufnahmen der geschilderten Objekte beigefügt.

Als Reaktion auf diese Meldung erfolgte ein Steuerungshinweis am 9. März 2003 mit dem Inhalt: „Weiter so mit möglichst vielen Details. Bilder waren leider etwas unscharf.“⁵⁸²

Die Meldung und die Bilder wurden am 10. März 2003 um 14:34 Uhr nach Katar weitergeleitet.⁵⁸³

hh) Schanzarbeiten/Gräben (10. März 2003)

Am 10. März 2003 berichtete das *SET* über Schanzarbeiten irakischer Soldaten in der Nähe einer Brücke. Es sei

unklar, ob die Gräben gefüllt wurden oder als Schützengräben dienten. Die Gräben seien mit Palmblättern und einer dünnen Erdschicht abgedeckt worden. Nach Nennung der Koordinaten der Gräben schließt die Meldung mit folgender Bewertung: „Die Schanzarbeiten finden in einem für die IRQ Führung sehr wichtigen Gebiet statt. Neben der Brücke befinden sich mehrere Paläste in der Nähe. Auch das Hauptquartier des speziellen Sicherheitsdienstes (AMN AL-Chas) befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der beobachteten Erdarbeiten.“⁵⁸⁴

Der Zeuge *J. H.* hat erklärt, diese von ihm abgesetzte Meldung beruhe auf einer Beobachtung anlässlich einer Erkundungsfahrt. Sie sei nicht auf spezielle Anforderung geliefert worden, sondern „es war, wenn man so will, eine ständige Anforderung der Auswertung solche Informationen zu liefern“, wenn möglich, inklusive der Koordinaten. Man habe die Koordinaten ohne Zehntelsekunden angegeben, da die Positionsbestimmung wahrscheinlich aus einem fahrenden Auto heraus erfolgt sei, so dass eine genauere Positionsangabe nicht möglich gewesen sei.⁵⁸⁵

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss erklärt, dass er die Meldung kenne, mit dieser jedoch nichts passiert sei, außer dass man sie zu den Unterlagen genommen habe. Zu dem Zeitpunkt habe man noch keinen festen Austausch mit den US-Stellen gehabt: „Damit haben wir nichts gemacht.“⁵⁸⁶

Aus den nach der Vernehmung des Zeugen *H.-H. Sch.* durch die Bundesregierung vorgelegten Akten ergibt sich jedoch, dass die Meldung am 10. März 2003 um 14:34 Uhr zusammen mit der Meldung über die FlaRK-Stellung vom 9. März 2003 in unveränderter Fassung nach Katar weitergeleitet wurde.⁵⁸⁷

ii) Ölgräben (u. a. 21. März 2003)

Am 21. März 2003 meldete das *SET* unter der Überschrift: „MA *SET* nahm auf die von US-Seite gestellten Fragen wie folgt Stellung:“

„[...] Die Feuergräben am Stadtrand sind befüllt, im Stadtgebiet konnte Befüllung durch Tankwagen von MA *SET* xxxxx beobachtet werden. Bisher keine Entzündung. [...] Der Zustand der Brücken im Stadtgebiet ist gut. Event. befestigte Sprengladungen konnten nicht entdeckt werden, wobei die Brücken über Hohlräume verfügen, deren Einsicht beim Überfahren nicht möglich ist [...].“⁵⁸⁸ Die Meldung wurde am 24. März 2003 um 05:37 Uhr weitergeleitet.⁵⁸⁹

Nach Angaben des Zeugen *R. M.* seien die Ölgräben in Brand gesetzt worden und hätten mehrere Wochen lang gebrannt. Dadurch sei es zwar nicht dunkel, aber trübe geworden.⁵⁹⁰

⁵⁷⁹ *Der Spiegel* vom 15.12.2008, „die Deutschen sind Helden“.

⁵⁸⁰ *Fischer*, UA-Prot. 111, S. 11.

⁵⁸¹ MAT A 332, Ordn. 6, Bl. 200.

⁵⁸² MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 221.

⁵⁸³ MAT A 355, Ordn. 37, Bl. 72.

⁵⁸⁴ MAT A 332, Ordn. 6, Bl. 223.

⁵⁸⁵ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 82 f.

⁵⁸⁶ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 72.

⁵⁸⁷ MAT A 355, Ordn. 37, Bl. 72.

⁵⁸⁸ MAT A 322, Ordn. 2, Bl. 257.

⁵⁸⁹ MAT A 355, Ordn. 35, Bl. 6.

⁵⁹⁰ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 71.

Der Zeuge *B. P.* sich daran erinnern können, eine Meldung weitergeleitet zu haben, in der es auch um Ölgräben ging. Welchen genauen Inhalt die Meldung hatte und auf welcher „Rohmeldung“ des *SET* sie basierte, vermochte der Zeuge nicht mehr zu sagen.⁵⁹¹

Der Zeuge *L. M.* hat erklärt, Meldungen, ob Brücken vermint oder gesprengt sind, seien sicherlich hilfreich für die Lageeinschätzung: „Die Tatsache, dass ein Brücke vermint ist, ist schon eine Information, die mich als militärischer Truppenführer interessieren würde.“⁵⁹²

jj) Senfgaslager (12. März 2003)

Aus den Akten ergibt sich, dass die Zentrale in Pullach am 12. März 2003 auf eine Anfrage von UNMOVIC (UN-Monitoring, Verification and Inspection Commission) dem *SET* den Auftrag erteilte, die genaue Lage des Gebäudes eines Goldschmiedes zu bestimmen, in dessen Keller ein kleines Senfgaslager vermutet wurde.⁵⁹³

Daraufhin übermittelte das *SET* am 13. März 2003 die Koordinaten zweier Schmuckgeschäfte.⁵⁹⁴

Hierzu befragt, hat der Zeuge *H.-H. Sch.* erklärt, dass diese Information zur Lagefeststellung im Bereich der damaligen für Massenvernichtungsmittel zuständigen Unterabteilung benötigt wurde. Es habe sich nicht um eine Anfrage der US-Stellen gehandelt: „Das war also eine interne Geschichte.“⁵⁹⁵ Diese Angabe steht in Einklang mit der Aktenlage; eine Übermittlung dieser Koordinatenmeldung nach Doha kann den Akten nicht entnommen werden.

kk) Offizierklub der Luftwaffe, Nummer 1 (28. März 2003)

Am 28. März 2003 meldete das *SET* nach schweren Bombenangriffen in der vorangegangenen Nacht unter anderem Beobachtungen über Verteidigungsstellungen und einen Ausweichgefechtsstand nach Pullach:

„In unmittelbarer Nähe der Deutschen Botschaft sind schwere dreiachsige Militär-LKW an den umstehenden Gebäuden untergezogen, auch in der Straße hinter der deutschen Botschaft [Koordinaten]. Es befindet sich außergewöhnlich viel Militär in der Straße und anscheinend hat man in den Gebäuden [Koordinaten] einen Ausweichgefechtsstand eingerichtet [...]. Bei dem ersten Gebäude handelt es sich um jenes, welches bereits in einer Anfrage bezüglich der Lagerung von VX-Gas gemeldet wurde Der Offz-Club der Luftwaffe und die umliegenden Militärbauwerke wurden, wie bereits gemeldet, schwer getroffen. Allerdings richten sich in den Trümmern Soldaten zur Verteidigung ein. Es wurden MG-Stellungen und Sandsackstellungen beobachtet. Vor den zerstörten Gebäuden hält sich viel Militär auf.“⁵⁹⁶

⁵⁹¹ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 116.

⁵⁹² *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 40.

⁵⁹³ MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 194.

⁵⁹⁴ MAT A 332, Ordn. 6, Bl. 281.

⁵⁹⁵ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 20.

⁵⁹⁶ MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 282.

Bei dem Ausweichgefechtsstand habe es sich um Fahrzeuge gehandelt, die leicht den Standort wechseln konnten, führte der Zeuge *R. M.* aus. Nach seiner Einschätzung sei die Meldung für die Kriegsführung aus der Luft nicht relevant gewesen, da zwischen Wahrnehmung eines Gefechtsstandes und dem Absetzen der Meldung immer ein Zeitraum von mindestens 30 bis 60 Minuten gelegen habe. Ein mobiler Gefechtsstand könne innerhalb von wenigen Minuten verlegt werden. Es könne theoretisch sein, dass sich dieser Gefechtsstand zum Zeitpunkt der Meldung schon gar nicht mehr an dem Ort befunden habe.⁵⁹⁷

Die Meldung wurde am selben Tag um 12:17 Uhr nach Doha weitergeleitet, allerdings ohne die in der Ursprungsmeldung enthaltenen Koordinatenangaben.⁵⁹⁸ Der Ausschuss konnte den Zeugen *H.-H. Sch.* nicht dazu befragen, weshalb in diesem Fall von einer Weitergabe der Koordinaten abgesehen wurde: Die Unterlagen aus denen sich der Inhalt der weitergeleiteten Meldungen ergibt, hat die Bundesregierung dem Ausschuss erst nach der Vernehmung des Zeugen *H.-H. Sch.* zur Verfügung gestellt.

Auf die zum Zeitpunkt der Vernehmung bereits vorliegende Ursprungsmeldung des *SET* angesprochen, hat der Zeuge *H.-H. Sch.* erklärt: „Was wir hier haben sind Ziele, die in Bagdad von den amerikanischen Luftstreitkräften nicht angegriffen wurden. Für die strategische Luftkriegsführung waren sie nicht von Interesse. Es war einfach nichts, was in das Zielspektrum der strategischen Luftkriegsführung fällt. Taktisch-operative Luftkriegsoperationen sind in Bagdad nicht geflogen worden, so dass diese ganzen kleinteiligen Kräfte, die in diesen zwei, drei Meldungen auftauchen, an sich nicht unter Gefahr standen, dass sie durch amerikanische Luftstreitkräfte angegriffen werden. Das waren einfach keine Ziele, die da von Interesse waren.“⁵⁹⁹ [...] Diese deutsche Botschaft, Nähe – und dieser Gefechtsstand tauchen ja mehrfach auf. Am 30.03. wird gemeldet, die sind verlegt; am 1.04. heißt es wieder, sie sind wieder da; am 2.04. haben sie wieder verlegt. Das passt genau zu dem Bild. Diese Kräfte bleiben in so einem Kriegsszenario nicht lange an einem Standort. Bataillonsgefechtsstände, worum es sich hier offensichtlich handelte, verlegen im Zwei-Stunden-Rhythmus. Das heißt, bis das in die Luftkriegsplanung eingeflossen ist, ist das schon lange wieder weg. Es gibt ansonsten [...] auch keinerlei Hinweise, dass diese ganzen kleinteiligen Ziele durch Luftangriffe getroffen wurden. [...] Da haben wir in den Akten ja die Luftbilder. [...] Das sind keine Ziele für Luftkriegsoperationen, und Landkriegsoperationen haben in Bagdad nicht in nennenswertem Umfang stattgefunden.“⁶⁰⁰

ll) Ausweichgefechtsstand (30. März 2003)

Am 30. März 2003 teilte das *SET* mit: „Der gemeldete (Anmerkung: am 28. März 2003) Ausweichgefechtsstand in den Häusern hinter der DEU Botschaft ist anscheinend

⁵⁹⁷ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 26.

⁵⁹⁸ MAT A 355, Ordn. 35, Bl. 14 f.

⁵⁹⁹ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 21.

⁶⁰⁰ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 22.

verlegt worden. Wir konnten keine übermäßige Militärpräsenz mehr feststellen.“⁶⁰¹

mm) Stellungen ZU 23 Zwilling (31. März 2003)

Am 31. März 2003 meldete das *SET* mit Sachstandsbericht von 22:00 Uhr (OZ) unter anderem den Standort zweier Stellungen republikanischer Garden mit Koordinatenangaben:

„Falls wir SRG und RG Stellungen in der Stadt feststellen, werden wir dies umgehend melden. Zwei Stellungen befinden sich an folgenden Koordinaten (bereits in 80-0326M gemeldet und durch Augenscheinnahme am 30.03.02 können wir bestätigen, dass sich RG mit LKW, Tank-LKW (Inhalt unbekannt) Pickups mit MGs auf den Ladeflächen, leider abgedeckt und nicht genau zu erkennen, und Soldaten in Stellungsgräben in diesem Bereich aufhalten: [Koordinaten] in einem Radius von ca. 100 M um diese Position sowie neu seit dem 30.03.03 [Koordinaten] in einem Radius von ca. 100 Meter um diese Position und ein Gebäude an Position [Koordinaten]. Auf diesem Gebäude sind zwei ZU 23 Zwilling stationiert. Was sich in dem Gebäude befindet ist nicht bekannt.“⁶⁰²

Der Zeuge *R. M.* hat ausgeführt, der Meldung habe kein konkreter Auftrag zugrunde gelegen. Die Beobachtungen seien anlässlich einer Erkundungsfahrt gemacht worden und seien durch den allgemeinen Auftrag, militärische Positionen und militärisch anscheinend interessante Objekte zu melden, abgedeckt gewesen.⁶⁰³ Die Meldung militärischer Verbände oder Objekte sei einige Male erfolgt, wenn sie ihnen aufgefallen seien.⁶⁰⁴

Diese Meldung wurde am 1. April um 05:40 Uhr in unveränderter Form nach Doha weitergeleitet.⁶⁰⁵

Hierzu hat der Zeuge *H.-H. Sch.* ausgeführt, dass es sich hierbei um kleinteilige Kräfte, ein paar MG-Stellungen, ein Maschinengewehr auf dem Dach, ein paar Lkws dazu, gehandelt habe. „Das waren keine Ziele für die Luftkriegführung.“⁶⁰⁶ Wenn sich in der täglichen Berichterstattung des Bundesnachrichtendienstes zum Irak-Krieg öfters die Formulierung finde: „Für Bombenangriffe waren Ziele Stellungen Republikanischer Garden“, so seien dies „unterschiedliche Pakete“. „Die Republikanischen Garden, die wir beschreiben in der Berichterstattung, sind die Kräfte in der Größenordnung mehrerer Divisionen, die sich südlich von Bagdad und noch weiter südlich davon zur Verteidigung eingegraben hatten und die von den Amerikanern bombardiert worden sind durch ihre taktischen Luftstreitkräfte. Bei den Kräften, die da in Bagdad sich truppenweise aufgehalten haben, stehe ich nach wie vor zu der Aussage: Das waren keine Ziele für die amerikanische Luftwaffe.“⁶⁰⁷

⁶⁰¹ MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 287.

⁶⁰² MAT A 332, Ordn. 3, Bl. 293.

⁶⁰³ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 16.

⁶⁰⁴ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 16.

⁶⁰⁵ MAT A 355, Ordn. 35, Bl. 33.

⁶⁰⁶ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 22.

⁶⁰⁷ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 30 f.

Der Zeuge *L. M.* hat nach Vorlage dieser Meldung erklärt: „Das sind militärisch nutzbare Informationen, ja.“⁶⁰⁸ Er traue Herrn *H.-H. Sch.* aber zu, das Ganze korrekt zu bewerten.⁶⁰⁹

nn) Offizierklub der Luftwaffe, Nummer 2 (1. April 2003)

Am 1. April 2003 meldete das *SET* um 14:00 Uhr (OZ), der Offizierklub der Luftwaffe sei erneut getroffen und dem Erdboden gleichgemacht worden.

Weiter heißt es in der Meldung: „Rechts neben dem Offizier Club befindet sich eine Fläche, auf der Rohbauten stehen. Koordinaten: 044 Grad 26 Minuten 02 Sekunden Nord, 33 Grad 18 Minuten 14 Sekunden Ost. Auf der Fläche sind unter Tarnnetzen untergezo-gen Kfz und Soldaten der RG in den Rohbauten zu sehen [...]. Wir gehen davon aus, dass es sich nicht um die normalen Pickups handelt, sondern um hochwertige Militär Fahrzeuge. Weiterhin wurden verstärkt Militär, größtenteils Offiziere in dem Gebäude gegenüber dem Offizier Club der Luftwaffe gesichtet. Koordinaten: 044 Grad 25 Minuten 50 Sekunden, 33 Grad 18 Minuten 20 Sekunden.“⁶¹⁰

Der Zeuge *R. M.* hat erläutert, dass sich der Offizierklub der Luftwaffe nicht weit von der Unterkunft des *SET* entfernt befunden habe. Daher sei man bei den Kontrollfahrten häufiger an diesem Offizierklub vorbei gefahren und dadurch seien diese Veränderungen häufiger aufgefallen.⁶¹¹ Der Zeuge betonte, dass er nicht nachvollzogen habe, ob es zwischendurch [Im Vergleich zur Meldung vom 28. März] Bombardierungen gegeben habe oder irgendwelche Raketeneinschläge. Er habe eine Lageveränderung in der Infrastruktur festgestellt und wisse nicht, wie diese hervorgerufen wurde. Denkbar sei etwa auch eine Sprengung durch die Irakis aus Sicherheitsgründen, er könne hierzu mangels eigener Beobachtung jedoch nichts sagen.⁶¹²

Der Zeuge *J. L.* hat erklärt, für ihn stelle diese Meldung die Erfüllung des Auftrages im Rahmen des Damage Assessments dar: „[D]urch die Stadt zu fahren, festzustellen: Was ist zerstört worden? Wie reagiert die Bevölkerung darauf? Zur Bevölkerung gehörte auch das irakische Militär“. Man müsse doch sehen: „Wie reagieren die darauf? Laufen die über? Gehen die zu den Amerikanern und ergeben sich – was auch immer. Das gehört zum ‚Damage Assessment.‘“⁶¹³

Die Meldung wurde am 1. April 2003 um 11:28 Uhr unverändert an den *Gardisten* weitergeleitet.⁶¹⁴ Nicht verändert wurde insbesondere die durch das *SET* bei der Nennung der ersten Koordinate offenbar erfolgte Verwechslung der Nord/Ost-Koordinaten. Nach den übermittelten Koordina-

⁶⁰⁸ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 26.

⁶⁰⁹ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 44.

⁶¹⁰ MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 305.

⁶¹¹ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 16.

⁶¹² *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 36.

⁶¹³ *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 62.

⁶¹⁴ MAT A 355, Ordn. 35, Bl. 37.

ten hätten sich die Angaben auf das Seegebiet südlich der Krim bezogen. Dahingestellt bleiben muss, ob dies dem für die Weiterleitung der Meldungen zuständigen militärischen Fachreferenten bei der Prüfung der Meldung entgangen ist oder ob er die Meldung bewusst unverändert ließ.

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat erklärt, auch hier sei an der Meldung nicht erkennbar gewesen, dass hier Bereiche aufgebaut würden, die durch amerikanische Luftangriffe bedroht seien. Die Luftbildauswertung habe gezeigt, dass auch hier nichts erfolgt sei. In den Gebäuden um den Offizierklub der Luftwaffe seien offensichtlich Reste, die die strategischen Luftangriffe überlebt hätten, untergekommen, die seien aber nicht angegriffen worden. Das Ziel der Luftschläge sei immer das Ausschalten der Luftangriffe gewesen, nicht so sehr die Leute, die dabei sind. Die Infrastruktur des Offizierklubs sei mit den ersten beiden Luftschlägen komplett vernichtet worden.⁶¹⁵

Beim Offizierklub habe es sich um ein Ziel gehandelt, das die US-Stellen offensichtlich im Rahmen der strategischen Luftkriegführung angegriffen hätten, und in diesem zerstörten Gelände hätten sich Kräfte von einer Größenordnung eingerichtet, die weit unterhalb dessen gelegen hätte, was Ziel der strategischen oder auch taktisch-operativen Angriffe gewesen sei: „Die Tatsache, dass jetzt ein paar Leute mit Maschinengewehren sich in den Trümmern einrichten, das war sicherlich nichts, was die Amerikaner zu Folgeoperationen veranlasst hat, weil das strategische Ziel Offizierklub einfach kaputt war.“⁶¹⁶

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat weiter ausgeführt:

„Die Tatsache, dass sich irakische Soldaten in einem zerstörten Gebäude wieder einrichten, spricht ja wohl als Erstes mal dafür, dass die Iraker im Zuge der Luftkriegsoperationen der Amerikaner im Irak eines gelernt hatten: Wo die Amerikaner mal zugeschlagen haben, da kommen die nicht wieder. Das ist doch wie im Ersten Weltkrieg, wo man gesagt hat beim Trommelfeuer: Wo mal eine Granate eingeschlagen hat, da kann ich mich verstecken, da schlägt nicht wieder eine ein. – So ist der Ansatz hier auch; und die Beurteilung habe ich geteilt. Wir haben uns das angeschaut in Vorbereitung der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums: An diesen Offizierklub schloss – gleich unmittelbar ein Stück nach Norden – ein Gebäude offensichtlich mit Kommunikationseinrichtungen an. Da sind acht unter Haube stehende Antennenanlagen zu erkennen auf dem Haus. Wir gehen davon aus, dass die Amerikaner in einem Schritt den Offizierklub angegriffen haben und im nächsten Schritt das danebenstehende Haus mit den Kommunikationseinrichtungen. Das sind beides strategische Ziele. Die kann man, wenn sie nur so nah zusammenliegen, mit den üblichen Mitteln, Cruise Missile oder ferngelenkte Bomben, nicht angreifen. Weil der zweite Schlag jeweils dann durch den Rauch, die Dreckschwaden des ersten Schlages behindert wird und dann nicht trifft, wartet man üblicherweise ein, zwei Tage und nimmt sich dann das andere Ziel vor. So

⁶¹⁵ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 22 f.

⁶¹⁶ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 49.

wird das hier gelaufen sein.⁶¹⁷ [...] Es gibt überhaupt keinen Grund dafür, anzunehmen, dass die Amerikaner wegen ein paar Infanteristen und einem Schuttberg noch einmal diesen Schuttberg angreifen, weil sie auch alle anderen Ziele um diesen Schuttberg herum, wo wir ja auch gesagt haben: ‚Da MG-Schützen, da ein Haufen Soldaten‘, nicht angegriffen haben.“⁶¹⁸

Auch die Auswertung der Luftbilder, die in einem Umkreis von etwa einem Quadratkilometer gefertigt wurden, habe zudem keinerlei Hinweise ergeben, dass außer den Schlägen gegen den Offizierklub und gegen das Gebäude mit Kommunikationseinrichtungen in der Ecke noch ein Luftangriff erfolgt sei.⁶¹⁹

Der Zeuge *L. M.* hat sich nach Vorlage dieser Meldung vorsichtiger geäußert: „Das sind militärisch nutzbare Informationen, ja.“⁶²⁰ Eine solche Meldung habe man im *CENTCOM* mit dem dortigen Lagebild abgleichen können. Bei der weiteren am 1. April 2003 festgestellten Bombardierung des Offizierklubs könne es sich um einen einfachen Zufall handeln. Es sei nicht zu erklären. Es habe sich nicht um Ziele gehandelt, die in eine strategische Luftkriegführung hineinpassten.⁶²¹ Er sehe, dass man das als Grauzone betrachten könne. Wenn es dann der einzige Fall gewesen sei, der in einem Kriegsszenario vielleicht auch schiefgegangen sei, dann wisse er nicht, wie groß der Vorwurf daraus sei. Er sehe es aber nicht so.⁶²²

Der Zeuge *B. P.* hat erklärt, soweit er sich erinnern könne, habe er zum Offizierklub der Luftwaffe lediglich eine Meldung erhalten.⁶²³ Möglicherweise habe die Zentrale in Pullach die drei Meldungen des *SET* [Die Meldungen vom 28. März, 1. April und 4. April 2003] hierzu in einer, ihm übermittelten Meldung zusammengefasst. Diese Meldung habe er an die US-Stellen weitergeleitet. Eine Diskussion mit den US-Stellen über dieses Objekt habe er nicht geführt, seine Aufgabe sei es nicht gewesen diese bei der Kriegführung zu beraten.⁶²⁴ Die von ihm weitergeleitete Meldung habe auch Koordinaten enthalten. Die Verwendung von Koordinaten sei das einzig denkbare Verfahren, um eine Ortsangabe zu übermitteln.⁶²⁵

Für den Zeugen *Dr. Hanning* hat die Kausalität nicht festgestanden: Es seien viele Ziele zweimal bombardiert worden. Insoweit könne man nicht daraus schließen, dass die eine Meldung des *SET* kausal für die zweite Bombardierung gewesen sei. Nach seiner Kenntnis habe die Zielplanung Tage gedauert.⁶²⁶ Im Übrigen habe er keine Gründe, an der Einschätzung des Zeugen *H.-H. Sch.* in dessen Vernehmung vor dem Ausschuss zu zweifeln.⁶²⁷

⁶¹⁷ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 49.

⁶¹⁸ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 50.

⁶¹⁹ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 50.

⁶²⁰ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 26.

⁶²¹ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 29.

⁶²² *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 30.

⁶²³ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 93.

⁶²⁴ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 100.

⁶²⁵ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 101.

⁶²⁶ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 41 f.

⁶²⁷ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 43.

Der Zeuge *Uhr lau* hat erklärt, er habe keinerlei Zweifel an der beruflichen Professionalität, die die Basis für die Einschätzung des Zeugen *H.-H. Sch.* sei. „Wenn Offiziere, die innerhalb des Bundesnachrichtendienstes von der Bundeswehr gekommen sind, die in einer solchen Situation ihre berufliche Expertise der militärischen Erfahrung, auch der Kontakte zu Bündnispartnern, als Basis haben, zu dem Ergebnis kommen, dieses ist so und so zu bewerten, dann ist das für mich substanziell, unterlegt durch berufliche Erfahrung, und zwar nicht nur persönlich, sondern das ist sehr breite Erfahrung dann von vergleichbaren hochrangigen Offizieren der Bundeswehr.“⁶²⁸

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat es abgelehnt, sich auf Vorkhalt inhaltlich zu dieser Meldung zu erklären:

„Was soll das jetzt, Herr Vorsitzender? Wollen Sie jetzt mit mir die Einzeldaten, die von da aus weitergegeben worden sind, im Einzelnen durchgehen? [...] Ich hätte ja auch die Möglichkeit gehabt, mich als Präsident des *BND* zu bewerben. Dann hätte ich sozusagen die Einzelkontrolle dieser Meldungen überprüft. Aber ich meine, als Chef des Bundeskanzleramtes war ich weder Sachbearbeiter beim *BND* noch militärischer Experte. Welche Bedeutung die weitergegebenen Meldungen haben und wie sie zu bewerten sind, das lag ja aus guten Gründen nicht beim Bundeskanzleramt, sondern beim *BND*, und auch da nicht beim Präsidenten, sondern bei jemandem, der doch ganz offenbar sachverständig auch die militärischen Sachverhalte beurteilt hat.“⁶²⁹ Er sehe keinen Anlass, sich mit einzelnen Meldungen auseinanderzusetzen, deren Bewertung er weniger schlüssig vornehmen könne, als es der militärisch ausgebildete Experte es damals gekonnt habe.⁶³⁰

oo) Offizierklub der Luftwaffe, Nummer 3 (4. April 2003)

Am 4. April 2003, 14:30 Uhr (OZ) berichtete das *SET* u. a.:

„4. Im Bereich der [geschwärzt] Botschaft, Umkreis 200 Meter halten sich verhältnismäßig viele Stabsoffiziere auf. Wir gehen davon aus, dass sich in einigen der Gebäude im Bereich der Botschaft Ausweichgefechtsstände befinden [...].

5. Rund um das zerstörte Gelände des Offizier Club Luftwaffe haben die Stellungen in den umliegenden Häusern zugenommen. Erstmals wurden auch MG-Stellungen gesichtet. Es ist verwunderlich, warum die Soldaten an diesem, doch so markanten Punkt, festhalten. Eine Vermutung unsererseits ist, dass es irgendetwas geben muss, was die Nähe zum Offz.Club trotz der militärisch gesehen schlechten Lage geboten erscheinen lässt. Vielleicht gibt es an diesem Punkt noch Kommunikationseinrichtungen oder Bunkersysteme. Reine Vermutungen, wir haben keine Erkenntnisse [...].“⁶³¹

⁶²⁸ *Uhr lau*, UA-Prot. 109, S. 89.

⁶²⁹ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 58.

⁶³⁰ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 59.

⁶³¹ MAT A 332, Ordn. 3, Bl. 322.

Die Meldung wurde in vollständiger Form am 5. April 2003 um 09:21 Uhr nach Katar weitergeleitet.⁶³²

pp) Erkundungsfahrt vom 3. April 2003

Am 3. April 2003 meldete das *SET* das Kurzergebnis einer Erkundungsfahrt. Unter anderem enthielt die Meldung folgende Informationen:

„Rund um die Paläste sind Schanzmaßnahmen (vorwiegend Republikaner Garden) zu beobachten. [...] Hinter der DEU-Botschaft kein Militär. Dafür im gegenüberliegenden Lokal werden Fenster verbarrikadiert (Sandsäcke). [...] vor der [geschwärzt] Botschaft viel Mil-Kfz.“⁶³³

Die Meldung wurde am 3. April 2003, 11:09 Uhr nach Doha weitergeleitet.⁶³⁴

In den Akten ist festzustellen, dass um 14:00 Uhr, (OZ) eine ausführlichere Meldung des *SET* zu dieser Erkundungsfahrt folgte. Darin heißt es u. a.:

„Hinter der DEU Botschaft waren auf der Straße keine Soldaten zu sehen. Es waren aber 2 militärische Pickups und ein Militärbus in der Straße geparkt. An der Hauptstraße an der DEU Botschaft war ein Restaurant seit neuestem mit Sandsäcken in den Fenstern versehen. Diese (sic) ist unüblich, da normalerweise von Zivilisten Stahlbleche bevorzugt oder die Fenster zugemauert werden. Wir sind der Meinung, dass sich Militär in dem Restaurant einquartiert hat. [...] In Bezug auf FS 182 mit RFI #24 können wir berichten, dass sich an einigen Häusern in der Stadt Sandsackstellungen befinden. Es ist zu beobachten, dass sich in diesen Häusern uniformierte und/oder bewaffnete Personen aufhalten. Dabei meinen wir nicht die Stellungen, die gegraben sind, sondern mannshohe Sandsackwände, häufig in U-form. Vereinfacht kann man sagen, diese Sandsackstellung vor dem Haus = offizielles Gebäude mit bewaffneten Insassen. Bevorzugt werden auch im Moment Rohbauten von Soldaten als Unterschlupf genutzt und sind teilweise mit Sandsäcken verstärkt worden. Vereinfacht kann man sagen, Sandsäcke deuten in den meisten Fällen auf militärische oder paramilitärische Truppen hin.[...] Wir sehen RFI #24 als Dauerauftrag und werden unaufgefordert melden, falls wir Veränderungen feststellen.“⁶³⁵

Eine Weiterleitung dieser ausführlicheren Meldung an den *Gardisten* konnte der Ausschuss nicht feststellen.

qq) US-Armee wird „durchmarschieren“ (4. April 2004)

In den Akten findet sich eine Telefonnotiz, wonach der Leiter des Referats 13E, der Zeuge *R. D.*, am 4. April 2002 um 10:50 Uhr einen Auftrag an das *SET* in Bagdad weiterleitete. Hierbei wurde dem *SET* laut Akteninhalt mitgeteilt, „dass US-Streitkräfte vor der Entscheidung

⁶³² MAT A 355, Ordn. 35, Bl. 42.

⁶³³ MAT A 322, Ordn. 3, Bl. 310.

⁶³⁴ MAT A 355, Ordn. 35, Bl. 43.

⁶³⁵ MAT A 332, Ordn. 3, Bl. 312 f.

stehen, die Gunst der Stunde zu nutzen und gleich ‚durchzumascieren‘. Daher sind aktuelle Infos zum Lagebild von größter Wichtigkeit“.⁶³⁶

Um 11:00 Uhr desselben Tages ist ein Anruf des Zeugen *Th. W.* beim *SET* dokumentiert: „*SET* wird sich bei ihrer Erkundung bzgl. der Gesichtspunkte der US-Streitkräfte umschauen.“⁶³⁷

Um 12:20 Uhr desselben Tages meldete sich das *SET* telefonisch bei der Führungsstelle nach einer Erkundungsfahrt und teilte u. a. mit: „Viele hochrangige IRQ-Offiziere halten sich direkt vor der [geschwärtzt]- Botschaft auf. Erklärung *SET*: Da werden sie am wenigsten beschossen. In Rohbauten zieht Militär unter und schützt sich mit Sandsäcken.“⁶³⁸

In den Akten finden sich weitere Telefonvermerke für diesen Tag. Anhand des dem Ausschuss vorgelegten Aktenmaterials lässt sich jedoch nicht abschließend beurteilen, ob und welche Informationen das *SET* in diesen Telefonaten zu der eingangs erwähnten Anfrage übermittelte, da die Bundesregierung den Inhalt eines Telefonats vollständig, den eines weiteren teilweise geschwärtzt hat.⁶³⁹

Hierzu befragt, hat der Zeuge *R. D.* erklärt, dass es sich dabei um einen Auftrag aus der Auswertung gehandelt habe. Aus der Formulierung könne man nicht schließen, dass hier Informationen für die US-Stellen beschafft werden sollten, sondern der Auswertungsbereich habe Informationen für die Entwicklung des Lagebildes des *BND* angefordert. Dabei hielt es der Zeuge für durchaus denkbar, dass dem Auswertungsbereich Informationen vorgelegen hätten, möglicherweise aus dem *CENTCOM*, wonach „die Amerikaner etwas planen.“⁶⁴⁰

Der Telefonvermerk von 10:50 Uhr sei nach Angaben des Zeugen *J. L.* als Warnhinweis an das *SET* zu verstehen, dass sie nicht zwischen die Fronten geraten sollen.⁶⁴¹ Der Zeuge *J. L.* erklärte auf die Frage, ob das Telefonat von 12:20 Uhr Non-Targets zuzuordnen sei, dass dort die Stimmungslage, wie das irakische Militär sich auf mögliche Aktionen vorbereite, wiedergegeben werde. Die beschriebenen Objekte, wie die Botschaft, vor der sich irakische Soldaten aufhielten, seien sogenannte Non-Targets gewesen.⁶⁴²

Der Zeuge *T. W.* hat, zu seinem Anruf um 11:00 Uhr befragt, erklärt, er könne sich nach der langen Zeit nicht mehr daran erinnern, was er mit „Gesichtspunkte der US-Streitkräfte“ gemeint habe.⁶⁴³ Er könne nur sagen, dass ihm das vorangegangene Gespräch von 10:50 Uhr bekannt gewesen sein müsse, da die Protokolle über die Telefonate immer auf dem Bildschirm eines jeden Mitarbeiters einzusehen waren. Jedes seiner Telefonate habe er

zudem nur auf Weisung des Referenten oder Dienststellenleiters geführt.⁶⁴⁴

Der Zeuge *B. P.* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss allerdings ausgeschlossen, dass diese Information von ihm stammte. Einen Aufklärungswunsch der US-Stellen hierzu habe er dementsprechend ebenfalls nicht übermittelt.⁶⁴⁵ Er glaube nicht, dass die von ihm übermittelten Informationen für den Einmarsch der Bodentruppen nach Bagdad entscheidend gewesen seien.⁶⁴⁶

Der Zeuge *R. M.* hat erklärt, er habe das damals so aufgefasst, dass sein Mutterhaus Kenntnis davon erhalten habe, dass vielleicht die befreundete Nation eine Strategieänderung vorhabe und daher eine Meldung erbeten habe. Es sei völlig verständlich, dass der *BND* wissen wollte, welche amerikanischen Koalitionskräfte sich in der Stadt aufhielten und wie dort agiert werde. Dies sei ein ganz wichtiger Beitrag zum Lagebild des *BND* gewesen.⁶⁴⁷

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat erklärt, es würde amerikanischer Praxis völlig widersprechen, aufgrund von Einzelinformationen jetzt eine ganze strategische Lagebeurteilung zu verändern.⁶⁴⁸ Es habe sich im Grunde um einen normalen Vorgang gehandelt. Man habe das *SET-Team* mit dem erforderlichen Wissen ausstatten müssen, um sie auch für ihre Wahrnehmung zu sensibilisieren. Es sei wichtig, dass sie wüssten, worauf es ankomme, vor welchen Entscheidungen die andere Seite stehe, um einfach ihre Beobachtungsgabe und das zu präzisieren, wonach sie haben Ausschau halten sollten. Es sei richtig gewesen, eine solche Frage an das *SET* zu stellen, da es auch für die Auswertungen des Dienstes relevant haben sein können.⁶⁴⁹ Die US-Stellen seien bei ihren Fragestellungen nicht an Weisungen des *BND*-Präsidenten gebunden gewesen. Sie hätten viele Fragen gestellt und es sei nur ein geringer Teil beantwortet worden.⁶⁵⁰

Für den Zeugen *Uhr lau* war die Vorstellung, die beiden Mitarbeiter, die mit dem Botschaftsfahrzeug unterwegs sind, fänden auf limitierten Wegen die Schneise für die US-Armee, jenseits seiner Vorstellungskraft. Wenn die US-Stellen eine Anfrage an den Dienst gestellt hätten, sei zunächst einmal zu klären gewesen, was dran sei. Es sei relevant herauszufinden: „Warum wollen die Amerikaner im Moment bestimmte Informationen haben? Wie verhalten sich die Iraker? Kann man feststellen, dass die sich auf irgendwas vorbereiten?“⁶⁵¹

rr) „Bitte Special Forces einsetzen“ (5. April 2003)

Am 4. April 2003 meldete das *SET* Erkenntnisse einer zwischen 12:00 Uhr und 13:15 Uhr (OZ) durchgeführten Erkundungsfahrt. Unter anderem berichtete es:

⁶³⁶ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 564.

⁶³⁷ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 565.

⁶³⁸ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 565.

⁶³⁹ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 565.

⁶⁴⁰ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 16.

⁶⁴¹ *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 48.

⁶⁴² *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 48.

⁶⁴³ *Th. W.*, UA-Prot. 99, S. 90.

⁶⁴⁴ *Th. W.*, UA-Prot. 99, S. 90.

⁶⁴⁵ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 102.

⁶⁴⁶ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 103.

⁶⁴⁷ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 34.

⁶⁴⁸ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 56.

⁶⁴⁹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 70.

⁶⁵⁰ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 71.

⁶⁵¹ *Uhr lau*, UA-Prot. 109, S. 110.

„Im Bereich der [geschwärzt] Botschaft, Umkreis ca. 200 Meter, halten sich verhältnismäßig viele Stabsoffiziere auf. Wir gehen davon aus, dass sich in einigen der Gebäude im Bereich der Botschaft Ausweichgefechtsstände befinden. Das gleiche dürfte auch für das Umfeld der deutschen Botschaft gelten.“⁶⁵²

Diese Meldung wurde am 5. April um 9:21 Uhr schriftlich nach Katar weitergeleitet.⁶⁵³

Mit Sachstandbericht vom nächsten Tag (5. April 2003) berichtete das *SET*, dass die französischen Kollegen gestern Abend von ihrem HQ gefragt worden seien, ob die Information, dass sich hochrangige IRQ Militärs in der Straße der französischen Botschaft einquartiert hätten, die sie von US-Seite erhalten haben, richtig sei. Das *SET* drückte seine Verwunderung darüber aus, dass die [geschwärzt] Kollegen diese Anfrage nur wenige Stunden nach einer Meldung des *SET*, wonach verstärkt IRQ Militär im Umkreis der Botschaft zu sehen sei, bekamen: „Eine Nachfrage im *LIZ* ergab, dass von unserer Seite keine Infos an die USA [...] gegangen sei. Wenn es möglich ist, bitte auch von unserer Seite nochmals darauf hinweisen, dass man zur Bekämpfung dieser Truppen doch bitte Special Forces einsetzen möge und keine Raketen und erst Recht keine Artillerie.“⁶⁵⁴

Zunächst kann festgestellt werden, dass jedenfalls die schriftlich erfolgte Weiterleitung der Ausgangsmeldung nach Doha erst am Morgen des 5. April 2003 erfolgte, somit die vom *SET* geschilderte Anfrage vom Abend zuvor (d. h. am Abend des 4. April 2003) bei den französischen Kollegen, hierauf nicht beruhen konnte. Für eine mündliche Übermittlung des Sachverhalts nach Doha haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Der Zeuge *R. M.* hat ausgeführt, man habe die Information, dass sich irakische Soldaten in der Nähe der Botschaft aufgehalten haben, weitergegeben, um damit zu verdeutlichen, dass man eine Gefährdung sehe, falls ein nicht sehr präziser Angriff auf diese Soldaten erfolge.⁶⁵⁵ Der Zeuge *V. H.* hat in der geschilderten Situation eine latente Gefährdung gesehen, nämlich, dass das *SET* und die irakischen Kräfte um die Botschaft räumlich zu nahe aufeinander gewesen seien. Daher habe man den Dienst gebeten, der ja durchaus über Kontakte zu anderen Nachrichtendienstern verfüge, dass man dies gegebenenfalls weiterleite. Ob dies überhaupt geschehen sei, wisse er nicht.⁶⁵⁶ Es sei nicht beabsichtigt gewesen, dass nun konkret auf die US-Stellen Einfluss genommen werde. Es habe sich um eine hypothetische Äußerung einer Meinung gehandelt, für den Fall, dass die US-Stellen etwas von sich aus gemacht hätten, nachdem sie etwa durch Luftaufnahmen festgestellt hätten, dass sich dort Militärfahrzeuge befunden hätten.⁶⁵⁷

Zu diesem Vorgang befragt, hat der Zeuge *H.-H. Sch.* erklärt, dass diese Meldung, soweit er wisse, nicht an die

US-Stellen gegangen sei. Die Beurteilung des *SET*, dass ein Luftangriff folgen könne, sei eine Beurteilung des *SET* gewesen, die er für falsch halte. Aus seiner Sicht habe sich gezeigt, dass die Positionen mit gemeldeten Koordinaten alle nicht angegriffen worden seien, geschweige denn, wenn etwas nahe einer Botschaft gewesen sei.⁶⁵⁸ Er habe auf diese Meldung hin nichts veranlasst. Die Kollegen hätten sowohl aus Katar als auch aus Bagdad hin und wieder Dinge gemeldet oder geschrieben, die ein bisschen eigenartig gewesen seien. Das habe er zur Kenntnis genommen, „Ende“. Es gebe keinerlei Hinweise, dass auf der Grundlage solcher Meldungen – am Ende der Straße stehen ein paar Leute und da zieht gerade ein Obrist um – irgendetwas erfolgt sei.⁶⁵⁹

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat sich auch nicht erklären können, wie die US-Seite Kenntnis von diesem Sachverhalt erlangt haben könnte. Die Informationen seien jedenfalls nicht über die Wege des *BND* an das amerikanische Hauptquartier gelangt. Da die Kommunikation mit dem *SET* verschlüsselt erfolgt sei und er davon ausgehe, dass diese Kommunikation sicher sei, könne man auch nicht abgehört worden sein. Möglicherweise hätten die US-Stellen eigene Erkenntnisse gehabt, aber dies sei spekulativ.⁶⁶⁰

Auch der Zeuge *R. D.* hat diese Meldungen dahingehend interpretiert, dass die Ausgangsmeldung des *SET*, dass dort Kräfte konzentriert seien, für das eigene Lagebild umgesetzt worden sei. Es gehe nicht daraus hervor, dass die Meldung, dass dort eine Kräftekonzentration erfolgt sei, an die US-Stellen gegangen sei und kausal für einen Angriff gewesen sein könnte. Das *SET* habe aber davon ausgehen müssen, dass diese Lageentwicklung, die sie an den *BND* gemeldet hätten, auch den US-Stellen bekannt gewesen sei und dass da ein Angriff hätte erfolgen können. Deshalb habe das *SET* gebeten, den US-Stellen zu sagen: „Bitte Vorsicht! Wir sind auch da, da eben nicht angreifen.“⁶⁶¹

ss) Bombardement Restaurant Mansur (7. April 2003)

In den Medien wurde Anfang des Jahres 2006 berichtet, dass Mitarbeiter des *BND* in Bagdad für die Bombardierung eines Restaurants in Bagdad mitverantwortlich gewesen seien, bei dem letztlich zwölf Zivilisten ums Leben kamen. In der Süddeutschen Zeitung vom 12. Januar 2006 hieß es etwa: „Am 7. April 2003 erhielten die US-Geheimdienste einen Tipp, dass der irakische Diktator *Saddam Hussein* sich mit engen Vertrauten in einem Restaurant in dem Bagdader Stadtteil Mansur getroffen habe. „Wir baten die Deutschen um einen ‚drive-by‘ (das Ziel ausspähen). Das war sehr wichtig für unsere Zielsuche an diesem Tag.“ Der *BND*-Mann vor Ort soll die Anwesenheit der Luxuskarossen bestätigt haben, darauf folgte das Bombardement.“⁶⁶²

⁶⁵² MAT A 332, Ordn. 3, Bl. 327.

⁶⁵³ MAT A 355, Ordn. 35, Bl. 46.

⁶⁵⁴ MAT A 332, Ordn. 3, Bl. 329.

⁶⁵⁵ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 48 f.

⁶⁵⁶ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 91.

⁶⁵⁷ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 92.

⁶⁵⁸ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 32 f.

⁶⁵⁹ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 68.

⁶⁶⁰ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 74 f.

⁶⁶¹ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 27.

⁶⁶² *Süddeutsche Zeitung* vom 12. Januar 2006, „Geheime Freundschaftsdienste“.

In den Akten findet sich zu diesem Vorgang folgende Meldung des *SET* aus Bagdad:

„[Sie] berichtete, dass vor wenigen Stunden, zwei Raketen o. ä. an der Position [Koordinaten] eingeschlagen sind. Sie hätten zwei Wohnhäuser in der Straße der Dienstwohnung zerstört. Die Dienstwohnung [Koordinaten] liegt ca. 200 Meter vom Einschlagspunkt entfernt. In der Nähe des Einschlagspunktes befindet sich ein Ausweich-HQ des Muhabarath [Koordinaten] Ecke Mansur Street/Arabataash 14th Ramadan, welches Gerüchten zur Folge an *Saddam Hussein* abgetreten sein soll. Das Restaurant in der unmittelbaren Nähe des Einschlagspunktes soll ebenfalls Gerüchten zur Folge einem Sohn *Saddam Husseins* gehören.“⁶⁶³

Weiterhin ist in den Akten ein Telefonat vom 7. April 2003, 14:25 Uhr vermerkt: „Antwort *SET*: Einschlag durch zwei Raketen bestätigt. Haus des *BND*-Residenten stark beschädigt. [...] *SET* bestätigt o. a. Koordinaten und gibt an, dass am besagten Einschlagsort ein Ausweichquartier des *IRQND* war [– Koordinatenangabe –]. Infoweitergabe an [geschwärzt] um 14:35 Uhr MESZ.“⁶⁶⁴

Der Zeuge *R. M.* hat hierzu erläutert, dass man zunächst von einem Informanten von dem Einschlag erfahren habe. Zu diesem Zeitpunkt habe man nicht gewusst, dass es einen Versuch gegeben habe, *Saddam Hussein* auszuschalten. Er und sein Kollege seien davon ausgegangen, dass irrtümlich etwas Falsches bombardiert worden sei und man versucht habe, das Ausweichquartier des irakischen Nachrichtendienstes zu treffen, das sich gerücheweise dort in der Nähe befunden haben soll. Kurze Zeit später hätten sie vom *BND*-Hauptquartier erfahren, dass es einen Versuch gegeben haben soll, *Saddam Hussein* mit einer Bombe auszuschalten und hätten die Koordinaten des Einschlagortes, die sie zuvor aus einer Karte gewonnen hätten, bestätigt.⁶⁶⁵ Zu diesem Zeitpunkt hätten sie nicht gewusst, wer getötet worden sei, wie die Zerstörungen überhaupt gewesen seien und sie hätten es aufgrund des sehr großen Risikos auch vermieden, den Informanten wieder zurück an den Standort zu begleiten.⁶⁶⁶ Entgegen der Presseberichterstattung im Jahre 2006 hätten sie Informationen und Koordinaten erst nach der Bombardierung übermittelt. Eine Anwesenheit mehrerer schwarzer Mercedes-Fahrzeuge hätten sie nicht gemeldet. Der in der *Süddeutschen Zeitung* erhobene Vorwurf, sie persönlich seien für den Tod von zwölf bis 19 Zivilisten verantwortlich, entbehre jeder Grundlage.⁶⁶⁷ Er könne sich auch nicht daran erinnern, dass er Informationen über auffällige Wagenkolonnen in der Nähe des bombardierten Häuserblocks in den Tagen vor der Bombardierung erhalten habe. Er habe nur im Nachhinein mal gehört, dass es etwas gegeben haben sollte, aus dem Bereich „Tausend-und-eine-Nacht-Märchen.“⁶⁶⁸

⁶⁶³ MAT A 332, Ordn. 3, Bl. 359.

⁶⁶⁴ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 569.

⁶⁶⁵ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 16 f.

⁶⁶⁶ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 25.

⁶⁶⁷ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 24.

⁶⁶⁸ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 58.

Der Zeuge *V. H.* hat hierzu erklärt: „Ich kann mich erinnern, dass eine [Frau X.] zu uns in die Botschaft kam und über diesen Bombenangriff vom 7.04. in Mansur berichtete. Die Frau war leicht verletzt, hatte einige Kratzer und stand sichtbar unter Schock. Wir haben sie dann verarztet und beruhigt. Sie hat dann zu dem Zeitpunkt nur erzählt, dass das Haus völlig zerstört sei, also das des Residenten.“⁶⁶⁹ Auf Vorhalt hat der Zeuge *V. H.* ergänzt: „Sie hatte gesagt, es seien mehrere größere Wagen in der Umgebung gestanden. Aber das war dann wieder eine Vermutung von ihr, dass es sich dabei um *Saddam Hussein* gehandelt haben soll. Aber wir konnten das in keiner Weise verifizieren, weil wir da nicht unterwegs waren.“⁶⁷⁰ Dies habe sie am 7. April 2003 berichtet, wann genau sie diese Autos gesehen habe, wisse er nicht mehr.⁶⁷¹ Die Meldung dieser Frau X. habe sich zeitlich mit einem Telefonanruf seines Sachgebietsleiters „Operative Aufgaben“ überschritten. Dieser habe erklärt, dass man *Saddam Hussein* angeblich mit einem Bombenangriff habe liquidieren wollen. Für ihn habe sich dann die Vermutung verdichtet, dass es sich bei dem Bombenangriff um den Ort gehandelt habe, den Frau X. geschildert hatte. Die Beobachtungen von Frau X. seien direkt telefonisch nach Pullach weitergegeben worden. Von weiteren Angriffen auf den Häuserblock wisse er nichts, den Ort habe er erst wesentlich später besichtigt.⁶⁷² Auf Vorhalt der Berichterstattung der *Süddeutschen Zeitung* vom 12. Januar 2006 hat der Zeuge *V. H.* erklärt: „Diese Aussage ist so nicht haltbar, weil wir an dem Tag überhaupt nicht aus der Botschaft weg sind.“⁶⁷³

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat dem Ausschuss dargelegt, dass die in der Meldung geschilderte Bombardierung nicht auf Informationen des *SET*, bzw. des *BND* beruhte. Der Ablauf sei vielmehr folgendermaßen gewesen: Am 7. April 2003 sei das *SET* gegen 14:15 Uhr durch Frau X. informiert worden, dass ein größerer Angriff in der Nähe der Residentur erfolgt sei. Fast zeitgleich sei die Information des Verbindungsbeamten aus Katar eingegangen, wonach die US-Stellen behaupteten, *Hussein* bei einem Luftangriff ausgeschaltet zu haben. Daraufhin habe man beim *SET* angefragt, ob dort entsprechende Informationen vorlägen, wonach *Hussein* tot sei. Das *SET* habe die bereits erwähnte Meldung von Frau X., wonach es einen Angriff gegeben habe, aber *Hussein* wahrscheinlich nichts passiert sei, um 14:35 Uhr nach Pullach gemeldet und von dort habe man diese Information an den Verbindungsreferenten weitergegeben.⁶⁷⁴ Das *SET* habe vermutet, dass der Angriff möglicherweise nicht dem getroffenen Restaurant, sondern einem rund 300 bis 400 Meter vom Einschlagsort entfernten Ausweichquartier des irakischen Nachrichtendienstes getroffen habe.⁶⁷⁵

Der Zeuge *B. P.* hat bestätigt, er habe im Zusammenhang mit diesem Ereignis lediglich das übermittelt, was Frau

⁶⁶⁹ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 81 f.

⁶⁷⁰ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 99.

⁶⁷¹ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 99.

⁶⁷² *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 100 ff.

⁶⁷³ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 102.

⁶⁷⁴ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 10.

⁶⁷⁵ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 23.

X., der in der Nähe dieses Ereignisses eine Wohnung genommen hatte, dem *SET* in Bagdad mitgeteilt. Er habe also die Information übermittelt, welche mittelbaren Auswirkungen dieser Angriff gehabt habe.⁶⁷⁶

Der Zeuge *L. M.* hat die Frage, ob die Meldung eines Ausweichquartiers des irakischen Nachrichtendienstes, eine wichtige Meldung sei, wo vielleicht auch eine Bombardierung in Betracht komme, bejaht.⁶⁷⁷ Die Quartiere oder Ausweichquartiere des irakischen Nachrichtendienstes seien den US-Stellen sicherlich bekannt gewesen, aber es sei eine Information, die durchaus wichtig sein könne.⁶⁷⁸

Für den Zeugen *Dr. Steinmeier* war dieser Vorgang eine der maßlosen Behauptungen, mit der im Januar 2006 die öffentliche Diskussion zu diesem Thema begonnen habe:

„Der erste Vorwurf, Herr Vorsitzender, gründete auf den Aussagen eines anonymen Pentagon-Mitarbeiters. Er behauptete, der *BND* habe die notwendigen Informationen für die Bombardierung eines Restaurants in Bagdad geliefert, in dem man fälschlicherweise *Saddam Hussein* wähnte. Zwölf Unschuldige seien dabei angeblich ums Leben gekommen. Der *BND* hat damals, wie wir uns alle erinnern, diese Behauptung umgehend zurückgewiesen. Dennoch übertitelte eine große deutsche Tageszeitung ihren Kommentar am 12. Januar mit dem Titel ‚Deutsche Lügen im Krieg‘. Heute wissen wir: An dieser Geschichte war nichts, aber auch gar nichts dran.“⁶⁷⁹

tt) Battle Damage Assessments

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob und inwieweit es zur Aufgabe des *SET* gehörte, Schäden an Zielen der militärischen Angriffe der US-Stellen in Bagdad zu prüfen (sogenannte Battle Damage Assessments – BDA) und ob es zur Weiterleitung entsprechender Meldungen an *CENTCOM* gekommen ist.

Der Zeuge *R. M.* hat bestätigt, dass er nach seiner Erinnerung am 20./21. März, nach den ersten Bombardements, den Auftrag erhalten habe festzustellen, welche Schäden an Gebäuden und Brücken auffallen:⁶⁸⁰ „Wir bekamen Anfragen aus unserem Mutterhaus, Schäden, die entstanden sind, oder vermeintliche Schäden festzustellen. Wenn es uns möglich war, haben wir versucht, das in Augenschein zu nehmen und dann wieder an unser Mutterhaus zu melden.“ Dies habe sich auch auf militärische Objekte bezogen.⁶⁸¹ Die Masse der Informationen sei während der Erkundungsfahrten festgestellt worden. Falls dabei Schäden festgestellt wurden, an militärischen oder auch zivilen Einrichtungen, seien diese gemeldet worden, sofern sie meldungswürdig erscheinen. Es habe auch einige Aufträge gegeben, Schäden festzustellen.⁶⁸²

⁶⁷⁶ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 84.

⁶⁷⁷ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 40.

⁶⁷⁸ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 40.

⁶⁷⁹ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 51.

⁶⁸⁰ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 70.

⁶⁸¹ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 68.

⁶⁸² *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 68.

Diese Angaben stehen in Einklang mit der Aktenlage: So ergibt sich aus einem Telefonvermerk, dass der Zeuge *T. W.* am 21. März 2003 um 07:25 Uhr, das *SET* darum bat, „Damage Assessment zu machen“. Am selben Tag meldete das *SET*, ebenfalls telefonisch, dass das Gebäude des Planungsministeriums schwer getroffen sei und berichtete über den Zustand mehrerer anderer Gebäude und Brücken in Bagdad.⁶⁸³ Aus dem Einleitungssatz des entsprechenden Telefonvermerks kann geschlossen werden, dass Hintergrund der Anfrage Fragen der US-Stellen waren: „MA *SET* xxxxx nahm auf die von US-Seite gestellten Fragen wie folgt Stellung“.⁶⁸⁴

In einem Steuerungshinweis zu einem Bericht des *SET* vom 22. März 2003 heißt es ebenfalls: „Möglichst Ortsangaben genauer! BDAs bitte zu MIL Einrichtungen“⁶⁸⁵

Der Zeuge *B. P.* hat demgegenüber erklärt, offensichtlich in Bezugnahme auf die Meldung des *SET* zum Restaurant Mansur vom 7. April 2003, vgl. B.VI.3.a)ss), S. 805 f.: „Das einzige Battle Damage Assessment, das ich erinnere ist Made by xxxxxxxxxxxxxxx“⁶⁸⁶

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage der militärischen Relevanz solcher Meldungen befasst. Nach Einschätzung des Zeugen *L. M.* handelt es sich bei „Damage Assessment“, also der Feststellung des Wirkungsgrades einer Bombardierung, natürlich um eine kriegsrelevante Information.⁶⁸⁷

Der Zeuge *Dr. Hanning* hat in seiner Vernehmung die Tätigkeit des *SET* indes nicht als Damage Assessment verstehen wollen. Damage Assessment bedeute, dass nach jedem Luftschlag umfassend geprüft werde, ob die Ziele erreicht worden sind. Dies geschehe durch Luftbildaufnahmen, das geschehe durch andere militärische Aufklärungs- und nachrichtendienstliche Aufklärungsmittel. Er habe Probleme damit, einen Teilbereich herauszunehmen und das als Damage Assessment zu bezeichnen.⁶⁸⁸

uu) Meldung über einen Verteidigungsplan Bagdads?

Zurückgehend auf einen Artikel in der *New York Times* vom 27. Februar 2006 berichteten Anfang März 2006 auch in Deutschland mehrere Presseveröffentlichungen darüber, dass der *BND* rund einen Monat vor Kriegsbeginn, einen geheimen Plan *Saddam Husseins* zur Verteidigung Bagdads der *DIA* überlassen haben soll.⁶⁸⁹ Die *New York Times* stützte sich dabei nach eigenen Angaben auf eine geheime Studie des US-Militärs. Danach soll der Verteidigungsplan Bagdads mit einer dazugehörigen Skizze/Zeichnung auf einer strategischen Besprechung

⁶⁸³ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 457, 458.

⁶⁸⁴ MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 548.

⁶⁸⁵ MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 261.

⁶⁸⁶ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 110.

⁶⁸⁷ *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 44.

⁶⁸⁸ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 44.

⁶⁸⁹ *The New York Times* vom 27.02.2003; ferner u. a. *Der Spiegel* vom 6.03.2006; *Süddeutsche Zeitung* und *Der Tagesspiegel* vom 1.03.2006; *Frankfurter Allgemeine* vom 2.03.2006.

der irakischen Militärführung, in Anwesenheit von *Saddam Hussein*, am 18. Dezember 2002 in Bagdad erörtert worden sein. Später sollen *BND* Agenten in Bagdad eine Kopie des Geheimplanes von einem ihrer Informanten erhalten haben. Die *BND*-Mitarbeiter hätten den Plan an ihre vorgesetzten Stellen weitergeleitet. Im Februar 2003 sei das Dossier durch den Verbindungsreferenten des *BND* in Qatar dem US-Militärgeheimdienst übergeben worden.

Die Bundesregierung hat den Bericht der *New York Times* als falsch zurückgewiesen. Im zuvor veröffentlichten Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium (23. Februar 2006) ist der Punkt nicht erwähnt.

Sämtliche hierzu befragten Zeugen haben verneint, einen solchen Plan erhalten oder von einem solchen Plan Kenntnis gehabt zu haben.⁶⁹⁰

Für den Zeugen *Dr. Steinmeier* war die seinerzeitige Presseberichterstattung eine „Räuberpistole“:

„Berichterstattung über den sogenannten Schneckenplan. Es sollte sich dabei um einen angeblichen irakischen Geheimplan zur Verteidigung Bagdads handeln, einen Plan, den der *BND* dem amerikanischen Geheimdienst beschafft haben soll. Der *Spiegel* schrieb damals: Die politische Sprengkraft des geheimen Dokuments aus Washington hätte kaum größer sein können. Auch das hat sich schnell als Ente entpuppt [...]“⁶⁹¹

b) „Non-targets“

Nach den Angaben im Bericht der Bundesregierung gehörte zum Auftrag des *SET* die „Ermittlung von GPS-Daten, um Angriffe auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte zivile Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser, diplomatische Einrichtungen) zu verhindern. (vgl. hierzu auch unter IV.3.b)dd), S. 768) Weiterhin sollte die US-Seite durch den Informationsaustausch bei der Vermeidung von Angriffen auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte Ziele unterstützt werden.

Der Zeuge *R. D.* hat dem Ausschuss erläutert, dass es eigentlich Pflicht einer kriegführenden Partei sei, selbst Non-Targets ausfindig zu machen, um keine Völkerrechtsverletzung zu begehen. Trotz der technischen und zielgenauen Luftaufklärung der US-Stellen habe offensichtlich noch ein gewisser Ergänzungs- oder Bestätigungsbedarf bestanden, so dass Informationen hierzu, in Übereinstimmung mit der Leitung des *BND*, an die US-Seite gegeben worden seien.⁶⁹²

Im Einzelnen hat der Ausschuss hierzu folgende Feststellungen getroffen:

⁶⁹⁰ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 73; *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 112 f.; *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 79; *L. M.*, UA-Prot. 107, S. 46.

⁶⁹¹ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 51.

⁶⁹² *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 31.

aa) Dienstwohnung des Residenten (24. Februar 2003)

Am 24. Februar 2003 meldete der Resident die Koordinaten der Deutschen Botschaft in Bagdad und des Wohnhauses des Residenten nach Pullach.

Am 6. März 2003 um 08:46 Uhr, leitete Pullach die Koordinaten des Wohnhauses des Residenten an den *Gardisten* weiter.⁶⁹³

bb) Botschaften/Konsulat (11. März und 16. März 2003)

Am 11. März 2003 übermittelte der Resident in Bagdad die genauen Koordinaten von insgesamt fünf diplomatischen Einrichtungen. Dabei handelte es sich um die Botschaften von Axxxxxxx, Kxxxxxxx, Kxxxxxxx, xxxxxxx sowie das xxxxxxx Konsulat, also um vier Botschaften und ein Konsulat.⁶⁹⁴ Der Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium nennt demgegenüber fünf Botschaften und ein Konsulat.⁶⁹⁵

Diese Meldung wurde am 13. März 2003 um 08:00 Uhr nach Doha weitergeleitet.⁶⁹⁶ Der Zeuge *R. M.* erklärte hierzu, dass dies auf Anforderung der vorgesetzten Dienststelle geliefert worden sei.⁶⁹⁷ Dabei handelte es sich um die Antwort auf eine Anfrage der US-Stellen, die ein wenig Schwierigkeiten mit der Lage der Botschaften in Bagdad gehabt hätten, wie der Zeuge *H.-H. Sch.* erläuterte. Hintergrund seien die schlechten Erfahrungen der USA mit dem Luftkrieg in Serbien gewesen, wo versehentlich die Botschaft der Volksrepublik China angegriffen worden sei.⁶⁹⁸

Am 16. März 2003 wurde für zwei der Botschaften noch eine Wegbeschreibung mit Koordinatenangaben nachgeliefert, da es den US-Stellen trotz der zunächst übermittelten Koordinaten nicht möglich gewesen ist, die Botschaftsgebäude zu identifizieren.⁶⁹⁹ Dies lag im Falle der Botschaft Kxxxxxxx möglicherweise daran, dass dem *SET* in der ersten Meldung ein Zahlendreher unterlaufen war (statt 40,0 Sekunden Ost wurden 04,0 Sekunden Ost angegeben), der auch von der Zentrale vor Weitergabe an *CENTCOM* nicht bemerkt, bzw. korrigiert wurde. In der zweiten Meldung wies das *SET* auf diesen Lapsus hin.

Die Weiterleitung der zusätzlichen Informationen erfolgte am 17. März 2003 um 11:21 Uhr.⁷⁰⁰

Der Zeuge *B. P.* hat bestätigt, dass er den US-Stellen die Lage verschiedener Botschaften übermittelte.⁷⁰¹ Nach seiner Erinnerung habe es sich um zwei entsprechende Meldungen vor Kriegsbeginn gehandelt.⁷⁰²

⁶⁹³ MAT A 355, Ordn. 37, Bl. 36.

⁶⁹⁴ MAT A 332, Ordn. 6, Bl. 244.

⁶⁹⁵ BerBReg, MAT A 24/3, S. 22.

⁶⁹⁶ MAT A 355, Ordn. 37, Bl. 96.

⁶⁹⁷ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 15.

⁶⁹⁸ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 14.

⁶⁹⁹ MAT A 332, Ordn. 7, Bl. 299, *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 19.

⁷⁰⁰ MAT A 355, Ordn. 37, Bl. 102.

⁷⁰¹ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 84.

⁷⁰² *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 110.

cc) Anfrage „Hotel“ vom 5. April 2003

Zu der amerikanischen Anfrage nach einem Hotel in Bagdad und der Antwort durch das *SET*, bzw. die Führungsstelle in Zusammenarbeit mit dem *LIZ* siehe oben V.4.b), S. 773.

dd) Synagoge (16. April 2003)

Nach dem Einmarsch der US-Armee und nach Ende der wesentlichen Kampfhandlungen in Bagdad teilte das *SET* auf eine amerikanische Anfrage hin die geographischen Koordinaten einer Synagoge mit. Allerdings war es den US-Stellen kurz zuvor offensichtlich bereits selbst gelungen, den Standort der Synagoge ausfindig zu machen. In der Meldung des *SET* hierzu heißt es:

„Beantwortung RFI Nummer 28: Die äußerlich nicht als Synagoge erkennbare Synagoge befindet sich [Koordinaten] [...]. Sehr verwundert hier vor Ort, dass US-Truppen bereits Tage vor der Auftragserteilung durch [geschwärzt] i. G. an und in der Synagoge waren.“⁷⁰³

Der Zeuge *R. M.* hat geschildert, dass er bereits einige Tage zuvor den Auftrag erhalten habe. Eine befreundete Nation hätte ein großes Interesse daran gehabt festzustellen, ob die in der Synagoge lagernden Thora-Rollen unversehrt seien. Allerdings habe man nur sehr vage Angaben zum Standort der Synagoge erhalten. Nachdem man nach längerer Suche die Synagoge habe ausfindig machen können, habe man festgestellt, dass die Thora-Rollen unversehrt gewesen seien und dort zuvor bereits US-Stellen vorbeigeschaut hätten.⁷⁰⁴

Auf Nachfrage hat der Zeuge *H.-H. Sch.* erläutert, die Formulierung „vor der Auftragserteilung durch [geschwärzt] i. G.“ sei nicht so zu verstehen, dass es eine direkte Auftragserteilung von *Gardist* an das *SET* gegeben habe. Die Formulierung sei missverständlich. Das *SET* habe gewusst, „dass ist eine Anfrage, die kommt von unserem Mitarbeiter aus Katar, ist aber bei uns gefiltert worden.“ Die Anfrage sei über ihn gelaufen: „Um es noch einmal ganz klar zu machen: Es gab keine Kommunikation zwischen Bagdad und Katar.“⁷⁰⁵

ee) Meldungen des SET vom 26. April und 27. April 2003:

Diese Meldungen, die Koordinaten von Häusern und einem Hotel enthalten, sind ausführlich oben unter V.5.e)ee), S. 777, im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lage- und Informationszentrums dargestellt.

ff) Weitere „Non-Targets“?

Den Akten war keine Übermittlung weiterer Non-Targets, insbesondere verbunden mit einer Koordinatenangabe, zu entnehmen. Auch die vernommenen Zeugen konnten sich nicht mit Sicherheit daran erinnern, dass weitere Non-

Targets, über die in den Akten dokumentierten Einzelfälle hinaus, erhoben und an das *CENTCOM* weitergeleitet wurden.

Der Zeuge *R. M.* hat hierzu erklärt: „Bei den sogenannten Non-Targets handelte es sich ja um stationäre Objekte, und wir haben Anfragen von unserer Zentrale beantwortet, wenn Informationen zu diesen Objekten wohl nicht vorgelegen haben. Aufgrund dessen haben wir eben auch einige Botschaften, wo es Ungewissheiten gab, gemeldet. Es gab keine Anfragen zu Kirchen, Schulen und Kindergärten, soweit ich mich daran erinnern kann. Aus meiner Sicht müssen diese Koordinaten dann entsprechend vorgelegen haben oder waren – präzise genug aus irgendwelchen anderen Akten, die mir nicht bekannt sind – wohl verfügbar.“⁷⁰⁶ Der Zeuge *J. H.* erklärte, er könne die Zahl der gesammelten und weitergegebenen Informationen über Non-Targets nicht mehr sagen, aber man habe sehr viel gemacht. Dies habe Botschaften, Schulen, Krankenhäuser betroffen. Genau wisse er es aber nicht mehr.⁷⁰⁷

Der Zeuge *R. M.* hat gemeint, sich daran zu erinnern, die Koordinaten des St. xxxxxxxx Krankenhauses, mit welchem sie in Kontakt wegen standen, um sich dort gegebenenfalls im Notfall behandeln zu lassen, übermittelt zu haben.⁷⁰⁸ Auch der Zeuge *V. H.* hat angegeben, er habe an dieses Krankenhaus eine konkrete Erinnerung.⁷⁰⁹ In den Akten ist dies indes nicht dokumentiert. Auch der Zeuge *B. P.* hat sich nicht an eine Weitergabe von Koordinaten von Krankenhäusern erinnern können.⁷¹⁰

Der Zeuge *J. H.* hat in seiner Vernehmung zunächst gemeint, er habe zu seiner Zeit vor Kriegsausbruch eine Vielzahl von Non-Targets ermittelt und an die Zentrale gemeldet. Er hat insoweit Botschaften, Schulen und Krankenhäuser angeführt. Auf Nachfrage hat er jedoch nicht bestätigen können, dass tatsächlich über die in den Akten dokumentierten Botschaften weitere solcher Objekte gemeldet worden seien.⁷¹¹

Der Zeuge *J. L.* hat erklärt, die konkreten Non-Targets, die benannt worden seien, seien die diplomatischen Einrichtungen der Europäischen Union in Bagdad, des Vatikan und soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser gewesen. An konkrete Objekte hat er sich jedoch nicht erinnert.⁷¹²

VII. Aufsicht und Kontrolle über die Informationsweitergabe**1. BND-interne Kontrolle der Tätigkeit der AG Irak?**

Eine ausdrückliche Kontrolle oder Überprüfung der Tätigkeit des Zeugen *H.-H. Sch.* fand innerhalb des Bundesnachrichtendienstes nicht statt. Er unterlag auch keiner

⁷⁰³ MAT A 332, Ord. 4, Bl. 492.

⁷⁰⁴ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 17.

⁷⁰⁵ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 39.

⁷⁰⁶ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 29.

⁷⁰⁷ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 80, 84 f.

⁷⁰⁸ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 43.

⁷⁰⁹ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 109.

⁷¹⁰ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 113.

⁷¹¹ *J. H.*, UA-Prot. 99, S. 80, 84 f.

⁷¹² *J. L.*, UA-Prot. 101, S. 48 f.

Berichtspflicht hinsichtlich der Weiterleitung von Einzelmeldungen⁷¹³: „Diese Geschichte lag letztlich in meiner Verantwortung“.⁷¹⁴

Der Zeuge *M. B.*, seinerzeit Leiter des Leitungsstabes, hat erklärt, der Präsident habe die Einschränkungen der Auswertung übermittelt. Er selbst habe sich nicht in der Lage gesehen, den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes zu überprüfen. Der Leitungsstab sei keine Controllingeinheit. Die Mitarbeiter der Auswertung hätten eine Weisung des Präsidenten erhalten, seien Beamte und geschult. Er habe keinen Anlass gehabt, diese Sache zu überprüfen.⁷¹⁵ Letztlich handle es sich beim Informationsaustausch um ein absolutes Routinegeschäft des Bundesnachrichtendienstes, die Regularien hierzu habe ein Auswerter verinnerlicht. Wenn er die Weisung habe, dass Dinge nicht weitergegeben werden, dann tue er das nicht.⁷¹⁶

Allerdings ging der Zeuge *M. B.* davon aus, dass die Einhaltung der Vorgaben für die Weiterleitung von Informationen nicht allein Aufgabe des Zeugen *H.-H. Sch.* gewesen sei, sondern die vorgesetzten Stellen hier auch eine Verantwortung gehabt hätten.⁷¹⁷

Der Zeuge *Dr. Hanning*, dem die AG-Irak persönlich unterstand, hat jedoch keinen Anlass gesehen, sich mit Einzelmeldungen aus Bagdad oder damit, welche Einzelmeldungen von Pullach nach Doha weitergeleitet wurden, zu beschäftigen. In der damaligen Phase habe man einen 18-Stunden Tag gehabt. In die täglichen Lagebesprechungen seien natürlich auch Meldungen aus Bagdad eingeflossen. Es sei aber für ihn schlicht ausgeschlossen gewesen, sich jede einzelne Informationsquelle als Rohmaterial anzusehen. Schon im Normalfall laufen im *BND* pro Tag 6 000 Meldungen, in der Krise sicherlich über 10 000 Einzelmeldungen ein. Es sei daher für einen Präsidenten schlicht unmöglich, in alle einzelnen Lagemeldungen einzusteigen.⁷¹⁸

Auf die Frage, ob er denn überwacht habe, ob der Zeuge *H.-H. Sch.* seine Entscheidungen gemäß den einschränkenden Kriterien trifft, und der Grundsatz „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ gegolten habe, hat der Zeuge *Dr. Hanning* geantwortet:

„Da gilt in solchen Fällen immer Vertrauen. Entscheidend ist immer: Wen wählen Sie aus? Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Weisungen durchgeführt werden, oder gibt es Anhaltspunkte, dass es nicht durchgeführt wurde oder werden könnte? Mein Eindruck war damals, dass das strikt durchgehalten wurde. Deswegen gab es für mich keinen Anlass, da jetzt noch besondere zusätzliche Kontrollmaßnahmen durchzuführen.“⁷¹⁹

Dabei war es dem Zeugen *Dr. Hanning* wichtig, die Analysen und Berichterstattungen des Dienstes persönlich

eng zu begleiten. Er habe deshalb weit über das sonst übliche Maß an Lagebesprechungen im Dienst teilgenommen.⁷²⁰ Man habe ja fast täglich miteinander gesprochen und dies sei Thema der Gespräche gewesen. Es habe immer Konsens bestanden, dass dies eingehalten werde. Der Konsens sei auch nie problematisiert worden, daher habe er nie Anhaltspunkte dafür gehabt, dass diese Weisung missachtet werde.⁷²¹

Auf die Frage, wer denn definiert und überwacht habe, was kriegsrelevante und was nicht kriegsrelevante Informationen seien, hat der Zeuge *Dr. Hanning* erklärt: „Na gut, erstens diejenigen, die es können, die die Fachkenntnis haben; da bin ich wieder bei Herrn *H.-H. Sch.* Ich meine, das setzt militärischen Sachverstand voraus. Das müssen sie beurteilen können. Ich selbst bin kein Militär, muss ich Ihnen auch sagen. Ich bin Zivillist – auch geblieben, nebenbei. Deswegen habe ich das also nicht jetzt mir angemaßt, mir im Einzelfall das vorlegen zu lassen bzw. da jetzt größere und intensivere Diskussionen zu führen. War aus meiner Sicht auch nicht erforderlich. Ich glaube, dass das diejenigen, die dort zu entscheiden hatten, sehr klar beurteilen konnten, auch beurteilt haben. Ich hatte keine Anhaltspunkte, dass die da zu Beurteilungen kommen würden, die ich für problematisch gehalten hätte. [...] Ich meine, was jetzt wirklich militärisch relevant ist oder nicht, das muss schon mit militärischem Sachverstand getroffen werden. Wir setzen ja tagtäglich politische Vorgaben um als Beamte, als Militärs, und das muss dann schon denen überlassen werden, die auch die Fachkunde haben. Nochmals: Ich habe nicht daran gezweifelt, dass sie das auch im Sinne der politischen Vorgabe ausgelegt haben.“⁷²²

Der Zeuge *Uhrlau* hat dies bestätigt: „Es war aus den Gesprächen mit Herrn *Dr. Hanning* klar, dass innerhalb des Bundesnachrichtendienstes aus dem konkreten Informationsaufkommen durch Experten geklärt wird, was relevant ist und was nicht. Das ist eine Entscheidung innerhalb des Bundesnachrichtendienstes gewesen über den zuständigen Referatsleiter, der im Rahmen dieser AG Irak dann das Nadelöhr gewesen ist für die Frage: Was ist relevant, und was ist nicht relevant?“⁷²³

Schließlich hat der Zeuge *Dr. Hanning* darauf verwiesen, dass es damals eine Fülle von anderen Problemen gegeben habe, die aus seiner Sicht politisch mindestens ebenso wichtig gewesen seien:

„Deswegen musste ich schon in meiner Arbeit Prioritäten setzen. Solange ich keinen Anlass hatte, daran zu zweifeln, dass Weisungen umgesetzt werden, habe ich keine Notwendigkeit gesehen, mich jetzt noch in anderen Bereichen, sage ich mal, im Wege des ‚Micromanagements‘ zu betätigen. Ich hatte schon sehr viele Probleme, meine Aufgaben als Präsident zu erfüllen gegenüber der Bundesregierung und gegenüber anderen Stellen.“⁷²⁴ In der

⁷¹³ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 15.

⁷¹⁴ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 17.

⁷¹⁵ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 42.

⁷¹⁶ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 45.

⁷¹⁷ *M. B.*, UA-Prot. 103, S. 44.

⁷¹⁸ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 19.

⁷¹⁹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 22.

⁷²⁰ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 14 f.

⁷²¹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 23, 35.

⁷²² *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 20.

⁷²³ *Uhrlau*, UA-Prot. 109, S. 81.

⁷²⁴ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 23.

damaligen Phase sei der Bundesnachrichtendienst bis aufs Äußerste angespannt gewesen und habe eine Fülle von Aufgaben zu erledigen gehabt. Controlling habe da wahrlich nicht an erster Stelle gestanden, „damit zu beginnen, dies hätte absolutes Unverständnis ausgelöst.“⁷²⁵

2. Dienst- und Fachaufsicht des Kanzleramtes

Nach Einschätzung des Zeugen *Dr. Hanning* war die Fachaufsicht des Kanzleramtes ausreichend eingebunden. Er habe die Dinge ja mit dem Staatssekretär erörtert. Zum Teil sei schriftlich berichtet worden, auch an das Bundeskanzleramt auf Anforderung. Er könne keine Defizite erkennen.⁷²⁶

a) Einbindung der Abteilung 6?

aa) Zuständigkeit des Referats 602

Innerhalb des Kanzleramtes war zur damaligen Zeit das von Regierungsdirektor *Dr. R. G.* geleitete Referat 602 für den Komplex Bagdad zuständig. Weitere Referate im Bundeskanzleramt, die sich mit dem Komplex Bagdad beschäftigten, gab es nicht.

Die allgemeine Zuständigkeit des Referats umfasste seinerzeit „Lageinformation, Auftragssteuerung des Bundesnachrichtendienstes und Auslandsbeziehungen“⁷²⁷. Dies enthielt die Steuerung und Einsteuerung von Anfragen aus den Ressorts oder aus dem Haus an den Dienst, die Berichte des Dienstes zu begleiten, das heißt mitzulesen, die Analysen entsprechend weiterzuleiten und aus dem Dialog Ressort und Kanzleramt dann neue Themen zu stellen und die in den Dienst einzusteuern, wie der damalige Referatsleiter *Dr. R. G.* erläutert hat.⁷²⁸ Das Referat 602 war auch zuständig für das Auftragsprofil der Bundesregierung, das heißt die Schwerpunktsetzung der Themen und die Prioritätensetzung für die Berichterstattung. Dazu gehörte auch die Vorbereitung der ND-Lage; der Zeuge *Dr. R. G.* hat sich als „Geschäftsführer der ND-Lage“ bezeichnet.⁷²⁹

Dabei habe die Zuständigkeit aber nicht die Informationsbeschaffung umfasst, sondern lediglich eine Auswertung und Steuerung vorliegender Berichte, sowie gelegentlich die Bitte an den Dienst, zusätzliches Material zu beschaffen.⁷³⁰

bb) Berührungspunkte mit dem Einsatz des SET

Das Referat sei nicht in die Entscheidung, das SET in Bagdad zu installieren, eingebunden gewesen.⁷³¹ Er habe aber von der Personalverstärkung der Residentur in Bagdad gewusst.⁷³²

⁷²⁵ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 60.

⁷²⁶ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 29.

⁷²⁷ MAT A 1, Organigramm BND vom 19. November 2002.

⁷²⁸ *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 7.

⁷²⁹ *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 7.

⁷³⁰ *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 8.

⁷³¹ *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 7.

⁷³² *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 10.

Der Umstand, dass die US-Stellen über den *Gardisten* auch Anfragen an den BND richteten, war dem Zeugen *Dr. R. G.* angabegemäß nicht bekannt.⁷³³ Er habe auch nicht gewusst, dass Meldungen des SET über Pullach nach Doha gingen.⁷³⁴ Die Frage einer Unterstützung der USA bei ihren Kriegshandlungen im Irak, sei zu keinem Zeitpunkt relevant gewesen.⁷³⁵

Einzelne Berichte oder Informationen des SET, d. h. Rohmeldungen habe das Bundeskanzleramt nicht erhalten. Das Kanzleramt sei vom BND nur in Form von Berichten mit zusammengefassten Informationen unterrichtet worden. Die Herkunft der Informationen sei nicht erkennbar gewesen⁷³⁶: „Wir wollten finished Intelligence. Wir hätten ja die Einzelmeldungen mit drei Leuten gar nicht lesen können, sondern wir haben fertige Produkte bekommen, und in denen war nicht erkennbar, aus welchen Aufkommen die einzelnen Informationen stammen.“⁷³⁷ Das Referat 602 habe keine direkte Verbindung nach Bagdad gehabt. Themenstellungen und Fragen des Kanzleramtes seien an die Auswertung oder den Leitungsstab des Dienstes kommuniziert worden. Die Umsetzung sei dann BND-intern erfolgt.⁷³⁸

In einem Fall habe er, der Zeuge *Dr. R. G.*, sich direkt durch den BND mit dem SET verbinden lassen, da er Medienberichte über schwerste Zerstörungen in Bagdad einerseits und angebliche Fernsehberichte über Kabinettsitzungen der irakischen Führung im irakischen Fernsehen verifizieren wollte.⁷³⁹

Man habe nicht konkret nach Schäden an einzelnen Objekten gefragt, sondern in allgemeiner Form abgefragt: „Wie ist das Ausmaß der Schäden? Was wurde getroffen?“⁷⁴⁰ Auch die Lageberichte des BND für die ND-Lagen seien allgemein gehalten gewesen. Einzelne zerstörte Stellungen seien darin nicht enthalten gewesen. Etwa in der Form: „[K]eine Energieversorgung, Zerstörung von Kasernen ist allgemein weit fortgeschritten, in den Strassen zerstörte Autos. Das Leben kommt zum Stillstand.“⁷⁴¹

cc) Kein Einfluss auf die Informationsweitergabe

Die Entscheidung, welches Material an befreundete Dienste weitergegeben wird, lege der Dienst unter Beachtung der Übermittlungsvorschriften in eigener Regie fest.⁷⁴² Die vorliegenden Restriktionen für die Weitergabe von Informationen des SET, wie Koordinaten, etc. an die US-Stellen seien daher durch den Präsidenten des Dienstes festgelegt worden.⁷⁴³ Eine Kontrolle dessen sei kein Auftrag für das Referat 602 gewesen: „Wir haben uns

⁷³³ *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 12.

⁷³⁴ *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 14.

⁷³⁵ *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 11.

⁷³⁶ *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 10.

⁷³⁷ *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 24.

⁷³⁸ *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 12.

⁷³⁹ *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 17.

⁷⁴⁰ *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 14.

⁷⁴¹ *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 19.

⁷⁴² *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 8.

⁷⁴³ *R. G.*, UA-Prot. 101, S. 9.

nicht damit befasst, was der Dienst im einzelnen an Partner weitergibt⁷⁴⁴. Auch in den nachrichtendienstlichen Lagen sei dies kein Thema gewesen, dort habe man die Ergebnisse der Lagen, die der Dienst zusammenstelle, diskutiert.⁷⁴⁵

Die Zuständigkeit des Referats 602 hinsichtlich der Beziehungen zu ausländischen Nachrichtendiensten sei vom strategischen Ansatz her zu verstehen, also etwa die Frage, ob zu einem bestimmten Land Kontakte aufgenommen würde. Die konkrete Ausgestaltung einer solchen Beziehung sei Sache des Dienstes.⁷⁴⁶

Hiermit übereinstimmend hat sich der Zeuge *M. B.* nicht daran erinnern können, dass ihm von Seiten des Kanzleramtes jemals die Frage gestellt worden sei, wie die Umsetzung der Vorgabe für die Informationsweiterleitung laufe.⁷⁴⁷

Im Widerspruch dazu hat der Zeuge *Dr. Hanning* in seiner Vernehmung angegeben, dass zu der Frage, in welcher Weise der Informationsaustausch mit den US-Stellen organisiert werde, natürlich auch die Fachebene im Kanzleramt Fragen gestellt habe. Da sei dann auch noch einmal berichtet worden, auch schriftlich, wie das ablief.⁷⁴⁸ Falls er sich richtig erinnere, sei wesentlicher Gegenstand des Berichts gewesen, die Absicht das *SET* da runterzuschicken und, dass *Gardist* zu den US-Stellen gehe.⁷⁴⁹ Die entscheidende Fragestellung sei gewesen, wie und mit wem der Informationsaustausch gepflegt werden solle und wie das ablaufen solle.⁷⁵⁰

Aufgrund dieser Äußerung des Zeugen *Dr. Hanning* hat der Ausschuss mit Beweisbeschluss vom 22. Januar 2009 die Bundesregierung zur Vorlage der entsprechenden schriftlichen Unterlagen aufgefordert.⁷⁵¹ Das Bundeskanzleramt hat jedoch am 24. Februar 2009 mitgeteilt, dass keine über die bisherigen Aktenlieferungen (die solche schriftlichen Berichte nicht enthalten) hinausgehenden zusätzlichen Unterlagen hätten identifiziert werden können.⁷⁵²

b) Kontrolle durch die Leitung der Abteilung 6

aa) Richtlinienrelevanz als Voraussetzung

Der stellvertretende Leiter der Abteilung 6, der Zeuge *Wenkebach* hat aus eigener Anschauung wenig zur Frage der Kontrolle des Bagdad-Einsatzes des *BND* durch das Kanzleramt beitragen können. Über seinen Bereich sei lediglich die schriftliche Kommunikation über die Entsendung von zwei Mitarbeitern des *BND* an die deutsche Botschaft in Bagdad gelaufen. Die anderen fachlichen Dinge habe ein Kollege von ihm mit Herrn *Uhr lau* ge-

macht.⁷⁵³ An Besprechungen von Einzelheiten, wie das im Einzelnen ablaufen solle, sei er nicht beteiligt gewesen.⁷⁵⁴ Seines Wissens habe es keine konkreten Anweisungen für den Einsatz des *SET* in Bagdad aus dem Kanzleramt nicht gegeben. Die Weisungslage im *BND*, keinerlei taktisch-operativ nutzbare Informationen an die US-Seite weiterzuleiten, sei ihm seinerzeit nicht bekannt gewesen.⁷⁵⁵ Auch Rohmeldungen aus Bagdad habe er nicht gesehen.⁷⁵⁶

Der Zeuge *Wenkebach* hat dem Ausschuss jedoch die grundsätzliche Reichweite und Praxis der Kontrollfunktion des Kanzleramtes gegenüber dem Bundesnachrichtendienst verdeutlichen können.

Danach würden Einsätze des *BND* nach der allgemeinen Dienstanweisung nicht durch das Kanzleramt geregelt, sondern für die Einzelheiten eines Einsatzes sei der Präsident verantwortlich. Das Kanzleramt sei nach der Dienstanweisung nur bei „Richtlinienrelevanz“, d. h. bei politischer Bedeutung oder einem gewissen Gewicht zu beteiligen. So sei er, der Zeuge, über das Grundsätzliche des Einsatzes unterrichtet gewesen, könne sich aber nicht vorstellen, dass das Kanzleramt über Details dieses Einsatzes irgendwelche Weisungen, Erlasse oder sonst was gemacht habe.⁷⁵⁷

Der Zeuge hat zu erkennen gegeben, dass er einer engmaschigen Kontrolle des *BND* durch das Kanzleramt kritisch gegenüberstehe, da Operationen des *BND* nicht vom Kanzleramt aus geleitet, kontrolliert und durchgeführt würden, sondern das mache der Präsident des Bundesnachrichtendienstes und wenn er etwa einen aus seiner Sicht erfahrenen und sachkundigen und loyalen Abteilungsleiter mit einer Aufgabe betraue, dann wisse der Präsident des *BND*, „ob und wie oft er diesen Mann kontrolliert oder überprüft.“⁷⁵⁸ Natürlich könnte man sagen: Wir machen jetzt noch einen zweiten Nachrichtendienst auf, der dann den ersten Nachrichtendienst kontrolliert. Also es ist so, dass der *BND*-Präsident eine verantwortliche Position hat. Er hat den Dienst so zu organisieren, dass der Dienst nach Recht und Gesetz arbeitet. Und das gelingt auch oft.⁷⁵⁹

„Diese Gespräche, die da bilateral zwischen der Führung des Kanzleramtes und der Spitze des *BND* geführt werden, heißen zwar nicht offiziell ‚Kontrolle‘. Das ist aber ein wesentliches Stück Kontrolle und Abstimmung zwischen der Spitze des Kanzleramtes und der Spitze des *BND*. Natürlich könnte man auch sagen: Wir wollen schriftliche Berichte dazu haben. – Das passiert dann manchmal, wenn es schwieriger wird. Wenn wir also durch irgendwelche Dinge erfahren haben, dass es da ein Problem gibt, wird natürlich der Präsident gebeten, dazu einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Aber die normale

⁷⁴⁴ R. G., UA-Prot. 101, S. 9.

⁷⁴⁵ R. G., UA-Prot. 101, S. 10.

⁷⁴⁶ R. G., UA-Prot. 101, S. 27.

⁷⁴⁷ M. B., UA-Prot. 103, S. 44.

⁷⁴⁸ Hanning, UA-Prot. 109, S. 47.

⁷⁴⁹ Hanning, UA-Prot. 109, S. 75.

⁷⁵⁰ Hanning, UA-Prot. 109, S. 76.

⁷⁵¹ BB 16-479; A-Drs. 625.

⁷⁵² MAT A 393.

⁷⁵³ *Wenkebach*, UA-Prot. 107, S. 78.

⁷⁵⁴ *Wenkebach*, UA-Prot. 107, S. 78.

⁷⁵⁵ *Wenkebach*, UA-Prot. 107, S. 90.

⁷⁵⁶ *Wenkebach*, UA-Prot. 107, S. 90.

⁷⁵⁷ *Wenkebach*, UA-Prot. 107, S. 81.

⁷⁵⁸ *Wenkebach*, UA-Prot. 107, S. 84.

⁷⁵⁹ *Wenkebach*, UA-Prot. 107, S. 108.

Routinekontrolle findet zunächst einmal in Gesprächen statt, die normalerweise mindestens wöchentlich stattfinden.“⁷⁶⁰

Die Frage ob der Informationsaustausch entsprechend den Vorgaben klappe, sei später nicht mehr Gegenstand der Erörterungen gewesen: „Das wurde allgemein unterstellt, dass die Vorgaben eingehalten werden.“⁷⁶¹

bb) Kein Anlass für eine engmaschige Kontrolle

Für den Zeugen *Uhrlau* hat es keinen Anlass gegeben, daran zu zweifeln, „dass der Bundesnachrichtendienst die vom *BND*-Präsidenten intern festgelegten Regularien verletzt [sic!].“ Aus der Sicht des Kanzleramtes sei es auch nicht vorstellbar gewesen, dass Informationen eines *SET*-Teams, mit diplomatischem Kennzeichen, in begrenztem Umfang in der Stadt herumfahrend, in die langfristig vorbereitete amerikanische Zielplanung hätte Eingang finden sollen und entscheidende Voraussetzungen für militärische Schläge hätte leisten können.⁷⁶² Welche Informationen von Bagdad nach Pullach gemeldet worden seien und von Pullach nach Doha weitergeflossen seien, sei ihm damals im Bundeskanzleramt nicht bekannt gewesen.⁷⁶³

Aus der Berichterstattung des Bundesnachrichtendienstes und den Hinweisen über die Bewegungsmöglichkeiten vor Ort habe man keinerlei Anhaltspunkte gehabt, zu hinterfragen, zu bezweifeln, dass an dem Grundansatz, die Bundesrepublik Deutschland unterstütze nicht die aktive Kriegsführung, zu zweifeln sei. Informationsgrundlage für diese Einschätzung sei das Berichtsaufkommen des Bundesnachrichtendienstes in den regelmäßigen Lagen gewesen aus dem zumindest erkennbar gewesen sei, wie sich das Informationsbild darstelle, und da ließen sich keine Informationen ableiten, dass es militärisch relevante Informationen sein könnten, die vom *SET*-Team gewonnen worden seien. Es waren Lageeinschätzungen, Lageberichte zu der Gesamtlage, die nicht dem *SET*-Team zugeordnet werden konnten.⁷⁶⁴ Einzelne Rohmeldungen des *SET* habe er nie gesehen, sondern ausschließlich „finished intelligence“.⁷⁶⁵

„Die Überwachung der Umsetzung der politischen Grundlinie im operativen Bereich lag dann beim Bundesnachrichtendienst, und es gab überhaupt gar keinen Anhaltspunkt, zu zweifeln, dass es in der Führung des Bundesnachrichtendienstes und in der Handhabung der Grundposition irgendeine Differenz oder irgendeinen Dissens oder einen Spalt gab [sic!], dass möglicherweise dann an der Leitung vorbei irgendetwas an die US-Stellen hätte übermittelt werden können. Nein, da gab es keinen Anhaltspunkt. Dazu kannten wir uns aus der täglichen Arbeit zu gut, und die Lageeinschätzung, was sich im ganzen Jahr 2002 entwickelte, ist so nahtlos gewesen,

dass es da keinerlei Zweifel gab, hier zu einer Verselbständigung innerhalb des Dienstes Anlass zu haben [sic!].“⁷⁶⁶

Besprechungen zu den Freigaberegulungen habe es nicht gegeben. Dies sei kein Thema gewesen, da man davon ausgegangen sei, das funktioniert schon. Die Dienst- und Fachaufsicht habe man über den intensiven Informations- und Meinungsaustausch mit dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes wahrgenommen. Der Einsatz des *SET*-Teams zum Beschaffen von Informationen sei ein normaler operativer Vorgang. Da gehe man nicht in Details und setze sich nicht an die Stelle der Operateure und versuche nicht, die einzelnen Informationen zu werten und zu gewichten, dann gehe man nämlich aus der Aufsicht in die Linienarbeit. Er habe keinen Anlass dafür gesehen, sich strichprobenartig vorlegen zu lassen, welche Meldungen an Katar weitergegeben worden seien.⁷⁶⁷

„Der Bundesnachrichtendienst – das ist zumindest ja die Erfahrung, die ich in den drei Jahren in dieser Funktion, aber auch vorher sammeln konnte – muss täglich entscheiden, in welchem Ausmaß Partner unterrichtet oder nicht unterrichtet werden dürfen aus ganz unterschiedlichen Gründen, dass personenbezogene Informationen bestimmte Länder nicht erreichen dürfen, dass technische Informationen bestimmte Partner nicht erreichen dürfen, dass Finished Intelligence nur an bestimmte Partner gegeben wird und an andere nicht, gegebenenfalls auch innerhalb eines Landes geteilt. Dies gehört zur Praxis, und zwar auch zur gefahrgeneigten Praxis des Bundesnachrichtendienstes tagtäglich. Da werden Sie als Aufsicht nicht tagtäglich, auch nicht in riskanten Situationen, immer den Einblick nehmen wollen und nehmen können, welche Informationen weitergegeben werden und ob die Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Dies kann sehr wohl in bestimmten Situationen eskaliert werden auf die Abteilungsleitungen oder auch auf die Amtsleitung oder auch dem Kanzleramt vorgelegt werden. In dem Augenblick, wo Sie eine klare Regelung für die Rahmenbedingungen haben, und Sie es fachlich einschätzen müssen, ob es in den fachlichen Rahmen der Übermittlung passt oder nicht, wird die Entscheidung eher vor Ort und nicht oben sein. Es wird sich in dem Augenblick nach oben verlagern, wenn Sie sehr viel stärker in den Bereich von personenbezogenen Informationen geraten, die übermittlungsfähig sind, aber eventuell in ein Problemland gehen könnten, oder von wem Informationen stammen, die vielleicht problematisch gewonnen sein können.“⁷⁶⁸

„Nach meiner Erinnerung“, hat der Zeuge *Uhrlau* seine Position zusammengefasst, „hat Herr *Dr. Hanning* diese Maßgaben in einer Weisung *BND*-intern umgesetzt. Erkenntnisse über ein Abweichen von dieser Direktive lagen mir während des Einsatzes des *SET*-Teams nicht vor.

⁷⁶⁰ *Wenckebach*, UA-Prot. 107, S. 109.

⁷⁶¹ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 48.

⁷⁶² *Uhrlau*, UA-Prot. 109, S. 81.

⁷⁶³ *Uhrlau*, UA-Prot. 109, S. 81.

⁷⁶⁴ *Uhrlau*, UA-Prot. 109, S. 83.

⁷⁶⁵ *Uhrlau*, UA-Prot. 109, S. 88.

⁷⁶⁶ *Uhrlau*, UA-Prot. 109, S. 88.

⁷⁶⁷ *Uhrlau*, UA-Prot. 109, S. 94 f.

⁷⁶⁸ *Uhrlau*, UA-Prot. 109, S. 100.

Ein Anlass für vertiefende Kontrollmaßnahmen bestand somit aus meiner Sicht auch nicht.⁷⁶⁹

Der Zeuge *Uhrlau* hat eingeräumt, dass sich die Unterrichtsverpflichtung des *BND* gegenüber dem Kanzleramt mittlerweile verändert habe im Vergleich zu der Zeit, die nun Gegenstand der Behandlung durch den Untersuchungsausschuss sei. Es würden mehr Details als früher erfragt, zum Teil müsse er Meldungen über einzelne operative Maßnahmen vorlegen.⁷⁷⁰

c) Kontrolle durch Chef Bundeskanzleramt?

Auch der damalige Chef des Bundeskanzleramtes sah aufgrund der zeitlichen Umstände und der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem damaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes keinen Anlass, die Handhabung der Informationsweitergabe durch den Bundesnachrichtendienst zu kontrollieren. Versäumnisse bei der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht hat er keine erkannt:

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat erklärt, er habe Herrn *Hanning* nicht danach gefragt, wie er seine Bericht- und Kontrollpflichten organisiere. Dafür bestehe vielleicht angesichts der zeitlichen Umstände, unter denen sie damals gehandelt hätten, auch Verständnis.⁷⁷¹

Er habe keinerlei Grund zu der Annahme gehabt, dass im *BND* gegen die politischen Vorgaben der Bundesregierung bewusst oder unbewusst verstoßen worden sei⁷⁷²: „Ich hatte bis zu dem Zeitpunkt viele Jahre Erfahrung mit dem Präsidenten des *BND* und weiß, wie er in anderen Situationen mit entsprechenden Weisungen und Vorgaben umgegangen ist. Deshalb gab es keinen Anlass, anzunehmen, dass das hier anders sein würde. Ich glaube nicht, dass es deshalb Verfehlungen der Aufsicht gegenüber dem *BND* gegeben hat. Die Verfehlung setzt ja auch voraus, dass es überhaupt Verfehlungen gegeben hat. Diese Verfehlungen sehe ich bislang überhaupt nicht, weil das, was hier mühsam herauszufinden versucht worden ist, dass eine nachrichtendienstliche Zusammenarbeit stattgefunden hat, ja seit Beginn der Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses feststeht.“⁷⁷³

Da sich der Präsident des *BND* in einem konkreten Fall bei ihm rückversicherte, hatte sich für ihn gezeigt, dass der *BND* die Regeln und Weisungen nicht missverstanden habe: „Er ist erkennbar davon ausgegangen, dass sie handhabbar sind. In einem Fall, in dem sich für den *BND*-Präsidenten, wahrscheinlich auch für den zuständigen Mitarbeiter als Leiter des Irakreferates eine Frage auftat, hat er diese Frage der Politik zugespielt, hat um Beantwortung gebeten. Warum denn hätte ich davon ausgehen sollen, dass in anderen zweifelhaften Fällen er nicht auf mich zukommt? Wir hatten auch ein Arbeitsverhältnis, dass das in dieser Hinsicht erlaubt hätte.“⁷⁷⁴

⁷⁶⁹ *Uhrlau*, UA-Prot. 109, S. 80.

⁷⁷⁰ *Uhrlau*, UA-Prot. 109, S. 99.

⁷⁷¹ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 62.

⁷⁷² *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 54 f, 57.

⁷⁷³ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 93 f.

⁷⁷⁴ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 78.

Die Annahme einer Aufsichtverletzung läge schon deshalb nicht nahe, da die Weisungen eingehalten worden seien.⁷⁷⁵

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat sich in seiner Vernehmung deutlich gegen die Annahme gewehrt, er hätte einzelne Meldungen prüfen müssen: Dann müsse man konsequenterweise verlangen, mit den nachgeordneten Behörden überhaupt aufzuräumen: „Dann brauchen wir auch keine eigenständige Führung eines Bundesnachrichtendienstes mehr, sondern dann muss – und ich sage: herzlichen Glückwunsch, Herr *de Maizière*! – er sozusagen der Abteilungsleiter über alle Abteilungen des *BND* sein. Wenn das richtig ist, was Sie sagen, und wenn die Forderung damit verbunden ist, dass ich mir sozusagen das, was Entscheidungsarbeit innerhalb einer bewusst als nachgeordnete Behörde angesiedelten Einrichtung stattfindet, mir selbst auf den eigenen Schreibtisch holen muss, dann ist aber das ganze Organisationsprinzip der Bundesregierung Mumpitz.“ Sein Verständnis von Dienstaufsicht sei: „Die Dienstaufsicht findet sozusagen mit Routine und Erfahrung statt, aber sie ist natürlich in einzelnen Bereichen auch völlig formalisiert. [...] Was die operative Tätigkeit angeht, [...], da, muss ich sagen, haben wir nach meiner Kenntnis, was den internationalen Vergleich angeht, innerhalb der Politik eine relativ dichte Übersicht, was innerhalb der Dienste getan oder nicht getan wird. Ich glaube, das, was wir hier [...] an regelmäßigen Einrichtungen wie der Präsidentenrunde jeden Dienstag haben, oder die Sicherheitsrunde, die im Kanzleramt stattfindet, das ist schon eine relativ dichte, ich will nicht sagen: Überwachung, aber doch Nachkontrolle dessen, was die Dienste an einzelnen Aktivitäten tun.“⁷⁷⁶

Auch in seiner früheren Funktion, so der jetzige Außenminister *Dr. Steinmeier*, sei er weder militärischer Experte, noch Sachbearbeiter des *BND* gewesen. Seine Aufgabe als Chef des Bundeskanzleramtes umschrieb er folgendermaßen: „Ich habe sicherzustellen, dass die Weisungen beim *BND* ankommen – dafür hatte ich Gewähr –, und der *BND*-Präsident hatte sicherzustellen, dass er erstens eine interne Organisation aufstellt, in der diese Entscheidungen verantwortlich getroffen werden, und dass an der Spitze einer solchen Organisation jemand mit militärischer Expertise steht. Ich habe keinen Zweifel daran, dass die Organisationsentscheidungen so getroffen worden sind.“⁷⁷⁷

3. Kontrolle durch Parlamentarisches Kontrollgremium?

Da die Bundesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium nicht zeitnah informiert hat, konnte es keine Kontrolle dieses Vorgangs ausüben.

Der Zeuge *Uhrlau* hat keinen Grund dafür nennen können, weshalb die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums unterblieben ist. Er bestätigte, dass

⁷⁷⁵ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 94.

⁷⁷⁶ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 95.

⁷⁷⁷ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 77.

eine Unterrichtung über den Einsatz von *SET* und *Gardist* nicht zeitnah erfolgte sei, zumindest nicht als eigener Tagesordnungspunkt. Er habe keine aktuelle Terminkenntnis, wann das erste Mal der Einsatz des *SET* förmlich zur Behandlung kam. Er wisse nicht mehr, ob dies Ende der letzten oder Anfang dieser Legislaturperiode der Fall gewesen sei, die Medien hätten hierfür sicherlich eine Rolle gespielt. Jedenfalls sei nicht während des Vorgangs, sondern erst hinterher berichtet worden.⁷⁷⁸ Möglicherweise aber sei im Parlamentarischen Kontrollgremium unter Geheim oder VS-VERTRAULICH auch eingeflossen, woher der Bundesnachrichtendienst in der konkreten Lagebeschreibung selber seine Informationen bekommen habe.⁷⁷⁹

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat ebenfalls nicht zu sagen vermocht, weshalb das Parlamentarische Kontrollgremium nicht informiert wurde. Er könne beim besten Willen nicht mehr sagen, was im Jahre 2002 und 2003 gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium berichtet worden ist. Aus seiner Erinnerung sei der Vorgang damals unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der *BND*-Mitarbeiter ein Problem gewesen, nicht aber darüber hinaus. Er könne aus der Erinnerung nicht sagen, ob das in den PKGr-Gremien damals überhaupt eine Rolle gespielt hat. Jedenfalls habe er den Vorgang aus der damaligen Erinnerung auch nicht als so grundlegend in Erinnerung, dass eine Information der Fraktionsspitzen dafür erforderlich gewesen wäre.⁷⁸⁰

VIII. Bewertung des Einsatzes

1. Ordensverleihung durch US-Stellen

Trotz der vom Zeugen *B. P.* geschilderten Unzufriedenheit mit dem übermittelten Informationsaufkommen hat der Zeuge *H. B.*, Leiter der Residentur in Washington, während des Krieges und auch danach angabegemäß nicht den Eindruck gehabt, dass die US-Stellen mit dem Informationsaustausch unzufrieden gewesen seien.⁷⁸¹

Beiden *SET*-Mitarbeitern und dem Verbindungsoffizier in Katar wurde für ihre geleistete Arbeit von der amerikanischen Seite im November 2003 ein Orden verliehen. Die der Verleihung des Ordens zugrundeliegende Vergaberichtlinie lautet in deutscher Übersetzung:

„Die Verdienstmedaille *Meritorious Service Medal* wird einem Angehörigen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten oder Angehörigen der Streitkräfte einer befreundeten Nation verliehen, der sich während der Ableistung seines Dienstes außerhalb militärischer Kampfhandlungen nach dem 16. Januar 1969 durch hervorragende Leistungen oder hervorragende Dienste ausgezeichnet hat.“⁷⁸²

Die deutsche Übersetzung der bei der Zeremonie gehaltenen Laudatio lautet:

„Die Vereinigten Staaten von Amerika [...] haben [...] aufgrund außergewöhnlich verdienstvoller Leistungen während seiner Tätigkeit als ranghoher Beamter vom 1. Februar 2003 bis 30. April 2003 die *Meritorious Service Medal* verliehen. Mit den wichtigen Informationen, die er dem Zentralkommando der Vereinigten Staaten zur Unterstützung der Kampfhandlungen im Irak zur Verfügung stellte, hat er seiner Person und der Bundeswehr sowie der Freundschaft zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika einen großen Dienst erwiesen. 7. November 2003.“⁷⁸³

Der Zeuge *B. P.* hat angegeben, dass ihm die Medaille gemeinsam mit den *SET*-Mitarbeitern überreicht wurde. Ebenfalls anwesend seien seine Vorgesetzten und eine Delegation der US-Stellen gewesen. Es seien weder der *BND*-Präsident noch Mitglieder der Bundesregierung oder Vertreter des Kanzleramtes anwesend gewesen. Die Medaille habe er zusammen mit einer Urkunde ausgehändigt erhalten.⁷⁸⁴

Der Zeuge *R. M.* hat die Umstände der Verleihung als eine Feier beschrieben in dem Rahmen, dass einige Mitglieder des Bundesnachrichtendienstes und einige Vertreter des befreundeten Dienstes sich in der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes eingefunden hätten. Weder Herr *Dr. Hanning*, noch Herr *Uhrhau* oder Herr *Dr. Steinmeier* seien anwesend gewesen.⁷⁸⁵

Der Zeuge *V. H.* hat erklärt, er sei überrascht und etwas irritiert gewesen, als er von der geplanten Ordensverleihung erfahren habe, vor allem weil sie nicht im Auftrag der US-Stellen dort unten waren, sondern im Auftrag der deutschen Bundesregierung.⁷⁸⁶ Er wisse nicht, was den Verfasser der Laudatio dazu gebracht habe, diesen Text zu wählen, er persönlich finde die Laudatio deplaziert.⁷⁸⁷

Der Zeuge *R. D.* hat erklärt, die Verleihung habe in Berlin stattgefunden. Vertreter der Bundesregierung seien nicht anwesend gewesen; verliehen habe den Orden von US-Seite ein General. Es habe zunächst der formale Akt der Verleihung stattgefunden, anschließend auch kurze Ansprachen und danach ein gemeinsames Essen. Die Ansprache durch den *BND* sei vom militärischen Vizepräsidenten, General *Schowe*, gehalten worden, der sich im Grunde nur für die Verleihung bedankt habe.⁷⁸⁸

Der Zeuge *H.-H. Sch.* hat verneint, ebenfalls einen Orden erhalten zu haben. Seiner Meinung nach wäre „es üblich gewesen, dass die gesamte Hierarchie mit so einem Orden behängt“ werde. Aus der Tatsache, dass er keinen Orden erhalten habe, schließe er, dass die US-Stellen mit ihm nicht zufrieden waren: „Ich habe denen zu wenig geliefert.“ Sie hätten sich offensichtlich mehr von ihm erwartet, als er ihnen geliefert habe und ihn deswegen schlicht und einfach von der Ordenliste gestrichen. Das

⁷⁷⁸ *Uhrhau*, UA-Prot. 109, S. 105.

⁷⁷⁹ *Uhrhau*, UA-Prot. 109, S. 106.

⁷⁸⁰ *Steinmeier*, UA-Prot. 111, S. 64 f.

⁷⁸¹ *H. B.*, UA-Prot. 103, S. 69.

⁷⁸² UA-Prot. 97, S. 79 f.

⁷⁸³ UA-Prot. 97, S. 79.

⁷⁸⁴ *B. P.*, UA-Prot. 97, S. 97.

⁷⁸⁵ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 34.

⁷⁸⁶ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 80.

⁷⁸⁷ *V. H.*, UA-Prot. 95, S. 86.

⁷⁸⁸ *R. D.*, UA-Prot. 99, S. 42 f.

Verhalten der Amerikaner ihm gegenüber habe sich vor und nach dem Irak-Krieg deutlich unterschieden.⁷⁸⁹

2. Anerkennung von deutscher Seite

a) Belobigung der Mitarbeiter

In Anerkennung ihrer Leistungen wurden die beiden Mitarbeiter des *SET* im Mai 2003 im Rahmen einer Tagung in einem Gespräch mit dem Präsidenten des *BND*, *Dr. Hanning*, belobigt. An der Tagung nahmen auch der damalige Verteidigungsminister *Struck*, sowie der Chef des Bundeskanzleramtes, *Dr. Steinmeier*, teil und beglückwünschten die beiden Mitarbeiter kurz zu ihrem Einsatz.⁷⁹⁰

Im Dezember 2003 traf der Zeuge *R. M.* in Amman zu einem rund einstündigen Gespräch mit dem damaligen Außenminister *Fischer* zusammen, in welchem er kurz seinen damaligen Einsatz schilderte und anschließend über die künftige Entwicklung des Irak diskutierte.⁷⁹¹

Weitergehende Ehrungen, etwa die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes, erfolgten nicht. Der Zeuge *Dr. Hanning* hat dies bedauert, wies aber auf das Problem der Öffentlichkeit hin:

„Ich hätte mir gewünscht, die beiden Mitarbeiter selbst mit dem Bundesverdienstkreuz auszuzeichnen; denn sie haben wirklich Beachtliches geleistet, finde ich, für den Bundesnachrichtendienst. Wir haben das damals nicht gemacht aus der Erwägung heraus: Es sind operativ eingesetzte Mitarbeiter, und jede Ordensverleihung bedeutet eine gewisse Öffentlichkeit. Die Amerikaner haben sie ausgezeichnet, wie sie es häufiger tun. Das ist sozusagen, was die Ordenspraxis betrifft, ein gravierender Unterschied zu unserer eigenen Praxis. Wir sind sehr, sehr restriktiv in diesem Bereich. Sie pflegen eigentlich Mitarbeiter auszuzeichnen, die mit ihnen verbunden waren, die gemeinsame Aktionen ausgeführt haben. Das ist nicht unüblich gewesen. Es gibt einen breiten Katalog amerikanischer Orden, und die sind dann auch verteilt worden, auch an Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes.“⁷⁹²

b) Positives Fazit des *BND*-Präsidenten

Der Präsident des Bundesnachrichtendienstes, der Zeuge *Dr. Hanning* hat ein positives Fazit gezogen. Der Einsatz

habe sich für das Lagebild gelohnt: „Ich glaube, er hat sich sehr gelohnt; denn wir hatten damals eine Medienberichterstattung, die zum Teil völlig andere Schwerpunkte gesetzt hat, zu völlig falschen Lagebewertungen kam. Es war damals für die Bundesregierung eine sehr schwierige Phase. Man hatte sich doch in einem ganz wichtigen Punkt entfernt, politisch entfernt, von dem Hauptbündnispartner, den USA. Wir waren bis dahin eigentlich immer gewohnt, doch in wichtigen internationalen Fragen in Konkordanz mit den Amerikanern zu entscheiden. Es war also jetzt eine Entwicklung, die neu war. Deswegen konnte man sich auch nicht wie gewohnt auf die Erkenntnisse anderer Dienste unkritisch abstützen; denn Nachrichtendienste sind immer Instrumente nationaler Interessen. Sie müssen bei jeder Weitergabe von Informationen immer davon ausgehen, dass damit auch bestimmte politische Entscheidungen beeinflusst werden sollten. Deswegen war es von ganz entscheidender Bedeutung, dass hier ein eigenständiges Lagebild des Bundesnachrichtendienstes generiert wurde, durchaus in Abweichung von Bewertungen amerikanischer und anderer Nachrichtendienste. Deswegen war es so entscheidend, ein eigenständiges Lagebild zu entwickeln. Sie kennen ja den Spruch: Im Krieg stirbt die Wahrheit zuerst. Also, Desinformation ist ein wichtiges Mittel in jeder militärischen Auseinandersetzung. Deswegen war es von überragender Bedeutung, dass der Bundesnachrichtendienst ein eigenes Lagebild hatte, durch eigene Erkenntnisse dazu beitragen konnte. Da spielten die Mitarbeiter in Bagdad schon eine ganz wichtige Rolle.“ Sich auf die Informationen befreundeter Dienste zu verlassen hätte daher in diesem Fall nicht genügt⁷⁹³: „Der Bundesnachrichtendienst hat, glaube ich, während des Irak-Krieges ein hervorragendes Lagebild geliefert, und wenn ich das in der Retrospektive sage, gehört das mit zu den großen Leistungen während meiner Amtszeit, dieses Lagebild so ausgestaltet zu haben, dass die Bundesregierung eine Politik führen konnte, die nicht auf eine Teilnahme an dem militärischen Konflikt hinauslief. Das basierte ganz wesentlich auf Zulieferungen des Bundesnachrichtendienstes, und deswegen waren die Aufklärungsmöglichkeiten des Bundesnachrichtendienstes von ganz entscheidendem Wert. In dem Zusammenhang spielte auch die Präsenz dort in Doha eine entscheidende Rolle. Andernfalls wären wir nicht in der Lage gewesen, so präzise zu berichten, wie wir es als Bundesnachrichtendienst gegenüber dem Bundeskanzleramt und der Bundesregierung getan haben.“⁷⁹⁴

⁷⁸⁹ *H.-H. Sch.*, UA-Prot. 97, S. 50.

⁷⁹⁰ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 33.

⁷⁹¹ *R. M.*, UA-Prot. 95, S. 33.

⁷⁹² *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 68.

⁷⁹³ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 24.

⁷⁹⁴ *Hanning*, UA-Prot. 109, S. 52.

C. Journalistenausforschung durch den BND

Im November 2005 berichtete die Presse, der Bundesnachrichtendienst habe Journalisten ausgeforscht. Damit habe der BND auf rechtswidrige Weise ermitteln wollen, welche seiner Mitarbeiter Dienstgeheimnisse an Journalisten verraten hätten.

Um diese Vorwürfe gegen den BND aufzuklären, hat das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages am 30. November 2005 den ehemaligen Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Gerhard Schäfer, als Sachverständigen eingesetzt. Dieser hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium am 26. Mai 2006 über das Ergebnis seiner Untersuchungen berichtet; der Bericht liegt in geheimer und offener Fassung vor (Dokument 107). Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass der in der Presse erhobene Vorwurf, „der BND habe über längere Zeiträume hinweg im Inland Journalisten rechtswidrig mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht, um so deren Informanten aus dem BND zu enttarnen“ zutreffe. Die Observationen seien „ganz überwiegend rechtswidrig“ gewesen.¹ Einzelheiten ergeben sich aus dem Bericht des Sachverständigen Dr. Schäfer, dessen Feststellungen die Bundesregierung im Wesentlichen bestätigt hat.²

Zu den durch den Sachverständigen Dr. Schäfer festgestellten Überwachungsmaßnahmen hat der Ausschuss die Verantwortung der BND-Leitungsebene und des Bundeskanzleramtes untersucht. Hierzu hat der Ausschuss auch einzelne, im Bericht des Sachverständigen bereits aufbereitete Sachverhalte näher beleuchtet.

I. Die einzelnen Sachverhalte

Auslöser der Journalistenausforschung war das im Juli 1993 veröffentlichte Buch „Schnüffler ohne Nase – Der BND die unheimliche Macht im Staate“. Diese Publikation des Journalisten Schmidt-Eenboom enthielt interne Informationen des BND, so z. B. über nachrichtendienstliche Verbindungen, Legenden von Mitarbeitern und die Zusammenarbeit mit Partnerdiensten. Anlässlich der Buchveröffentlichung gab Schmidt-Eenboom bekannt, für seine Recherchen über zehn Informanten innerhalb des BND verfügt zu haben. Daraufhin versuchte das Untersuchungsreferat der Abteilung Sicherheit, diese Informanten Schmidt-Eenbooms ausfindig zu machen.³

Hierzu observierte das Untersuchungsreferat des BND im Zeitraum November 1993 bis März 1996 sechs Mitarbeiter des BND, bei denen Verdachtsmomente bestanden, dass sie Informationen an Journalisten weitergegeben hätten. Diese Observation konnte die Verdachtsmomente aber nicht erhärten. Parallel hierzu versuchte das Untersuchungsreferat erfolglos⁴, über die Ausforschung mehrerer

Journalisten deren Informanten beim BND ausfindig zu machen.⁵

1. Maßnahmen in Bezug auf Journalisten

a) Observationen

Im Zeitraum 1993 bis 2005 haben Mitarbeiter des BND mehrere Journalisten mit unterschiedlicher Dauer und Intensität observiert. Die längste Observation betraf den Journalisten Schmidt-Eenboom, den der Ausschuss als Zeuge vernommen hat.

Etwa im Oktober 1993 begann das Untersuchungsreferat, Schmidt-Eenboom und das von ihm geleitete „Institut für Friedensforschung“ zu observieren. Der stellvertretende Leiter der an das Untersuchungsreferat angegliederten Observationsgruppe xxx, der Zeuge K., hat ausgesagt, diese erste Observationsphase geführt zu haben.⁶ Der Observationstrupp habe aus fünf bis sechs Mitarbeitern bestanden.

Nach Aussage des Zeugen K. hätten sich die Mitarbeiter abwechselnd in einem Fahrzeug auf einem Parkplatz gegenüber des „Instituts für Friedensforschung“ positioniert.⁷ Der Einsatz sei Montag bis Samstag von ca. 7 Uhr morgens bis 21 Uhr abends⁸ erfolgt. Nach einigen Wochen hätten die Mitarbeiter begonnen, einen PKW mit eingebauter Kamera zu nutzen. Hierbei hätten weitere Mitarbeiter des BND die Observanten in technischer Hinsicht unterstützt.⁹

Aufgrund der winterlichen Witterung seien die Observanten von diesem PKW in ein leerstehendes Wohngebäude gegenüber dem „Institut für Friedensforschung“ gewechselt. Von diesem neuen Observationsquartier aus hätten die Mitarbeiter mit einem Teleobjektiv Fotos von Personen gefertigt, die das „Institut für Friedensforschung“ aufsuchten. Ab diesem Zeitpunkt hätten die Mitarbeiter auch den Freizeitbereich bzw. die Wohnungsumgebung Schmidt-Eenbooms observiert: „Später ist das [d. h., die Observation nach Verlassen des Büros, bei privaten Gängen und Ähnlichem mehr] teilweise wohl erfolgt, ja.“¹⁰

Die erste Observationsphase endete nach Feststellung des Sachverständigen Dr. Schäfer etwa im April 1994. In dieser ersten Observationsphase überprüften die Mitarbeiter Kfz-Kennzeichen und ermittelten die Identität von Personen, die das „Institut für Friedensforschung“ aufsuchten.¹¹

Eine zweite Observationsphase dauerte von Juli bis August 1994 und Oktober bis November 1994. Nach Feststellung des Sachverständigen Dr. Schäfer ist unklar, in welchem Umfang die Mitarbeiter des BND Schmidt-Eenboom in diesem Zeitraum observierten. Es existiere

¹ Schäfer-Bericht, Rn. 407.

² Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht des Sachverständigen für die PKGr-Sitzung am 24.05.2006, Rn. 1.1.

³ Schäfer-Bericht, offene Fassung, Rn. 36 ff..

⁴ Foertsch, UA-Prot. 119, S. 9; Porzner, UA-Prot. 120, S. 16; Geiger, UA-Prot. 119, S. 68; Ober, UA-Prot. 120, S. 32.

⁵ Schäfer-Bericht, offene Fassung, Rn. 40 ff..

⁶ K., UA-Prot. 115, S. 86.

⁷ K., UA-Prot. 115, S. 86. 89 ff..

⁸ K., UA-Prot. 115, S. 86.

⁹ K., UA-Prot. 115, S. 100.

¹⁰ K., UA-Prot. 115, S. 92.

¹¹ Schäfer-Bericht, offene Fassung, Rn. 60.

lediglich eine technisch schlechte Videoaufzeichnung aus dieser Zeit, auf der das „Institut für Friedensforschung“ und die Umgebung zu sehen seien.¹²

In einer dritten Observationsphase von November 1995 bis März 1996 observierten die Mitarbeiter des *BND Schmidt-Eenboom* in dessen Büro-, Wohn- und Freizeitbereich. In diesem Zeitraum identifizierten die Mitarbeiter des *BND* mehrere Journalisten. Dabei meinten die Mitarbeiter des *BND*, auch den Journalisten *Ulrich Ritzel* als Besucher des „Institut für Friedensforschung“ identifiziert zu haben; hierbei irrten sie jedoch: Der Zeuge *Ritzel* hat gegenüber dem Ausschuss bekundet, das Institut niemals betreten zu haben¹³ und im Übrigen zu Observationen von Journalisten nicht aus eigener Wahrnehmung berichten zu können¹⁴. *Ritzel* habe in einem Termin mit Präsident *Uhrlau* den Irrtum des *BND* aufklären können: Die Observanten hätten von einem Besucher des „Instituts für Friedensforschung“, dem Journalisten *Hans Peter Schütz*, ein Foto gefertigt und einem Ulmer Polizisten vorgelegt. Der Polizist habe fälschlicherweise gemeint, *Ritzel* auf dem Foto identifizieren zu können.¹⁵

Nach Feststellung des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, hätten die *BND*-Mitarbeiter die Observation abgebrochen, sobald ihnen klar geworden sei, dass es sich bei den identifizierten Personen nicht um Mitarbeiter des *BND* handle, sondern um Journalisten.¹⁶ Der Zeuge *K.* hat hierzu vor dem Ausschuss ausgesagt: „Die Observation wurde immer dann eingestellt, wenn wir festgestellt haben, dass eine uns unbekannt Person kein Mitarbeiter [des *BND*] ist.“¹⁷

Im Jahr 1994 und im Jahr 1996 nahmen die Observanten jeweils bei einer Gelegenheit spontan Altpapier mit, das *Schmidt-Eenboom* zur Abholung und Entsorgung bereitgestellt hatte. Ab November 2000 sammelten Mitarbeiter des *BND* dann gezielt den vor dem Institut für Friedensforschung abgestellten Sack mit Altpapier im monatlichen Turnus ein (Operation xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx¹⁸). Die in den gesammelten Papieren enthaltenen Notizen, Schriftwechsel, Mitgliederlisten etc.¹⁹ werteten die Mitarbeiter des Untersuchungsreferats aus und erstellten eine 98-seitige Auflistung insbesondere mit Telefonnummern und Namen. Als *Schmidt-Eenboom* ab Frühjahr 2003 nur noch in seinem Wohnhaus arbeitete, ließ sich das Altpapier nicht mehr unbemerkt einsammeln; daher hörte das Untersuchungsreferat auf, Altpapier *Schmidt-Eenbooms* einzusammeln.²⁰ Der Sachverständige des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, hat vor dem Ausschuss festgestellt, er habe in der Beschaffung und Aus-

wertung des Altpapiers durch den *BND* „kein Problem gesehen“.²¹

Die Mitarbeiter des *BND* observierten offenbar auch die Sekretärin *Schmidt-Eenbooms*. Nach den Feststellungen des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, hatten die mit der Observation beauftragten Mitarbeiter des *BND* entschieden, dass „auch Angestellten *Schmidt-Eenbooms* [...] zu folgen sei.“ Auf die Frage, ob das Untersuchungsreferat „auch Mitarbeiter von ihm [*Schmidt-Eenboom*] bzw., genauer gefragt, seine Sekretärin“ observiert hätte, hat der Zeuge *K.* gegenüber dem Ausschuss bekundet: „Ich glaube, ja.“ Hierfür gab der Zeuge *K.* folgende Begründung: „Sie ist durchaus in der Lage, zum Beispiel von einem [*BND*-]Kontakt irgendwelche Papiere oder Ähnliches zu übernehmen oder weiterzugeben.“²² *Schmidt-Eenboom* hat ferner bekundet, einer seiner Informanten beim *BND* habe angegeben, seine Sekretärin beobachtet zu haben.²³

Zu diesen und weiteren Observationen hat der Sachverständige des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, als Zeuge vor dem Ausschuss festgestellt: Der „Umfang dieser Kontrollen, dieser Observationen [*Schmidt-Eenbooms*] und der Anlass ins Verhältnis gesetzt, ohne dass vorher die Möglichkeit der Ermittlungen gegen die sechs Verdächtigen des Hauses ausgeschöpft worden war, erschienen mir zu weitgehend. Deshalb habe ich die Observationen für rechtswidrig gehalten. Die anderen Observationen, die wir haben, spielen eigentlich vom Gewicht her keine nennenswerte Rolle.“²⁴

b) Operative Kontakte

aa) Allgemein

Die operativen Kontakte des *BND* zu Journalisten erfolgten hauptsächlich über den bis Mitte 1998 amtierenden Leiter der Abteilung Sicherheit, *Foertsch*, der als Zeuge ausgesagt hat: „Um die Zeit herum [1993] waren es etwa 20 Leute, die sich in den Medien mit dem Bundesnachrichtendienst oder mit Nachrichtendiensten überhaupt beschäftigten. Ich habe daraufhin im Laufe der Zeit versucht, mit jedem von diesen Angehörigen der Medien zu sprechen. Ich habe in den Fällen, wo das möglich war, jedes Mal ganz klar gesagt, wer ich bin, welche Funktion ich habe und warum ich mit dem Betreffenden spreche, nämlich dass ich die Abflüsse aus dem Bundesnachrichtendienst feststellen möchte, von wo die kommen. Also, es kann nicht die Rede davon sein, dass sich irgendjemand von den Medienvertretern von mir über den Tisch gezogen fühlen konnte. Ich habe in keinem Fall Aufträge in dem Sinne erteilt, dass also ein Abhängigkeits- oder auch Über- und Unterordnungsverhältnis gewesen wäre. Darauf hätten sich die Medienvertreter auch gar nicht eingelassen. Das waren Gespräche von Gleich zu Gleich. Es gab nur zwei Fälle, die dem Ausschuss bekannt sind, in

¹² *Schäfer*-Bericht, offene Fassung, Rn. 61; *Schäfer*, UA-Prot. 117, S. 29.

¹³ *Ritzel*, UA-Prot. 115, S. 74; *Schäfer*-Bericht, offene Fassung, Rn. 72.

¹⁴ *Ritzel*, UA-Prot. 115, S. 81.

¹⁵ *Ritzel*, UA-Prot. 115, S. 75.

¹⁶ *Schäfer*-Bericht, offene Fassung, Rn. 170.

¹⁷ *K.*, UA-Prot. 115, S. 94.

¹⁸ Tgb-Nr. 84/08, MAT A 374/1, Band 15, Bl. 18.

¹⁹ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 18.

²⁰ *Schäfer*-Bericht, offene Fassung, Rn. 93.

²¹ *Schäfer*, UA-Prot. 117, S. 15.

²² *K.*, UA-Prot. 115, S. 92.

²³ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 38.

²⁴ *Schäfer*, UA-Prot. 117, S. 11.

denen Medienvertreter Geld vom Bundesnachrichtendienst bekommen haben. In allen anderen Fällen war das nicht der Fall.“²⁵

bb) Schmidt-Eenboom

Mit *Schmidt-Eenboom* führten *Foertsch* und Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit von 1997 bis 2005 Gespräche über nachrichtendienstliche Themen.²⁶ Die Motivationslage auf Seiten des *BND* und auf Seiten *Schmidt-Eenbooms* unterschied sich: Dem *BND* ging es um die Ermittlung von Informanten *Schmidt-Eenbooms* beim *BND*, *Schmidt-Eenboom* ging es um Informationen über den *BND*.

Einem xxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xx. xxxx xxxx zufolge plante der *BND*, *Schmidt-Eenboom* durch eine xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx xxx xxxxxxx-xxxxxx zu xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx Der Vermerk enthält folgenden Passus: xxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx²⁷ Am 1. April 2003, 12. November 2003 und 6. Juli 2004 überwies der *BND* auf das Konto des „Instituts für Friedensforschung“ jeweils einen als „Spende“ ausgewiesenen Betrag von einmal 494 Euro bzw. je zweimal 244 Euro überwiesen (insgesamt 982 Euro). Die Überweisung erfolgte verdeckt unter dem Tarnnamen „*Roland Uhl*“. Etwa vier Wochen später habe der Geheimschutzbeauftragte des *BND* gegenüber *Schmidt-Eenboom* offen gelegt, dass die Überweisung vom *BND* komme²⁸: „Herr *Bessel* hat mir dann bei einem Besuch vier Wochen später mitgeteilt, dass diese Spende von ihm kam, weil ich doch dem Bundesnachrichtendienst immer so viel Zeit für die Gespräche mit ihm opfern würde. Ich hatte die Spende weder erbeten noch gefordert noch gab es irgendeine konkrete Gegenleistung dafür.“²⁹ Herr *Bessel* habe allerdings „durchaus Nützlichkeiten“ aus den Gesprächen mit *Schmidt-Eenboom* gehabt: „[D]ass er falsche Aussagen von mir erfunden hat, mit denen er sich im Dienst profilieren konnte.“³⁰

Dem Vermerk vom xxx xxxx xxxx ist nicht zu entnehmen, dass *Schmidt-Eenboom* vorab über die „xxxxxx“ informiert war. Der Plan des xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx lautete vielmehr: xxxx xxxx xxx xxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx-xxxxxxx xxx xxxxxxx xxx xxx xxx xxxxxx xxx xxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xx xxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxx³¹ Es sollte „xxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx werden. *Schmidt-Eenboom* hat vor dem Ausschuss bekundet, die Annahme der Zahlung verweigert zu haben: „[I]ch habe ihm gesagt: ‚Ich will das nicht haben. Es gibt auch keine Gegenleis-

tung dafür.““ Den beim *BND* tätigen Informanten *Schmidt-Eenbooms* zufolge soll es sich bei der Zahlung um den Versuch gehandelt haben, *Schmidt-Eenboom* „erpressbar und belastbar“ zu machen.³² *Schmidt-Eenboom* habe den Betrag zu seinem eigenen Bedauern dauerhaft auf seinem Konto belassen: Ich hätte „sofort zurücküberweisen müssen.“³³ Im betreffenden Zeitraum seien aber sowohl seine Buchhalterin als auch seine Sekretärin erkrankt gewesen.³⁴

Der Aktenlage nach xxxxxxx xxx xxx *Schmidt-Eenboom* xxxxxx xxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx. xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx: xxxxxxx-xxxxxxx soll sich nicht xxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx³⁵ Der Zeuge *Schmidt-Eenboom* hat gegenüber dem Ausschuss ausgesagt, nicht gewusst zu haben, dass ihn der *BND* mit Tarnnamen führte³⁶: „Ich habe in vielen Fällen Informationen an den Bundesnachrichtendienst weitergegeben [...]. Es ist journalistisch absolut normale Praxis, dass man mit den Zielgruppen, über die man kommuniziert, redet und dass man dabei in einem Gespräch miteinander Informationen austauscht.“³⁷ Beispielsweise traf sich *Schmidt-Eenboom* am 8. März 2002 mit dem bis August 2002 amtierenden Geheimschutzbeauftragten des *BND*, Herrn *Wössner*. In dem Gespräch ging es vorrangig um einen Kontakt *Schmidt-Eenbooms* zu einem afghanischen General: „Danach hat er [Herr *Wössner*] dann noch mit mir über den Kollegen *Peter-Ferdinand Koch* und allgemeine Abflüsse aus dem Bundesnachrichtendienst geplaudert.“³⁸ In den weiteren Gesprächen sei auch „immer über andere Journalisten gesprochen“ worden: „Da fragte mich der *Bessel* [Geheimschutzbeauftragter des *BND* seit September 2002] zum Beispiel: Kennen Sie den *Mascolo*? Da habe ich gesagt: Natürlich kenne ich *Georg Mascolo*. Die zweite Frage lautete: Wer, meinen Sie, ist denn so der beste Journalist auf dem Sektor Nachrichtendienste in der Bundesrepublik? Da habe ich gesagt: *Georg Mascolo*. – Das war der komplette Informationsaustausch zu *Georg Mascolo*.“³⁹ Er habe jedoch keine Quellen anderer Journalisten preisgegeben: „Es wurde vielfach versprochen, dass ich dafür viel, viel Geld ernten könnte, gerade im Fall [des Journalisten] *Förster*, und das habe ich nicht getan.“⁴⁰ Zu dem Journalisten *Koch* habe er, *Schmidt-Eenboom*, dem *BND* zwar Informationen zugespült. Dabei habe es sich jedoch um bewusste „Desinformationen“ gehandelt, in der Hoffnung, dass *Schmidt-Eenboom* seinerseits Informationen aus dem *BND* erhalte.⁴¹

Schmidt-Eenboom habe dem Dienst seine Projekte immer frühzeitig dargestellt, „weil man da immer Sorge hatte, was als Nächstes kommt. Ich habe im Fall [des *BND*-In-

²⁵ *Foertsch*, UA-Prot. 119, S. 7.

²⁶ *Schäfer*-Bericht, offene Fassung, Rn. 94 ff.

²⁷ Tgb-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 1, S. 81.

²⁸ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 42.

²⁹ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 21.

³⁰ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 43.

³¹ Tgb-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 1, S. 84.

³² *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 42.

³³ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 42.

³⁴ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 51.

³⁵ Tgb-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 1, S. 84.

³⁶ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 40.

³⁷ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 20 und S. 35.

³⁸ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 19.

³⁹ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 31.

⁴⁰ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 31.

⁴¹ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 31.

formanten] *Baumann* die Agentenprotokolle, wie dargelegt, dem Bundesnachrichtendienst gegeben.⁴² In Einzelfällen habe *Schmidt-Eenboom* dem *BND* auch Unterlagen übersandt, um nachzuweisen, dass der *BND* über seinen Mitarbeiter *Ebenberg* (Tarnname) in der Öffentlichkeit Tatsachen falsch dargestellt habe: „Da habe ich die Pressestelle durch Zusendung entsprechender Unterlagen aus dem Besitz des Herrn *Ebenberg* auf einen besseren Pfad gebracht.“⁴³ Vielfach habe der *BND* „auf Dinge, die ich publiziert habe, mit der Behauptung reagiert, ich würde lügen. Da habe ich ihnen gesagt: Wenn Sie diese Strategie fahren, dann werde ich das immer weiter eskalieren lassen und nachprüfbare Klarnamen, selbst Telefonnummern durchgeben, weil ich mir nicht von einem Nachrichtendienst unterstellen lasse, ich würde vorsätzlich lügen.“⁴⁴ Eine Gefährdung der betreffenden *BND*-Mitarbeiter durch Nennung der Klarnamen habe er nicht erkennen können: „Ich habe, glaube ich, Klarnamen und Decknamen in etwa 500 Fällen genannt, und ich räume ein, dass mir dabei ein Fehler [Irrtum in der Person] unterlaufen ist, den ich bedaure. Ich wusste auch nicht, welche Konsequenzen das haben könnte, und die abstrakte Gefahr besteht natürlich immer. Aber das ist eine sehr abstrakte, weil es real nie passiert ist.“⁴⁵ Eine Drohung habe er nur einmal ausgesprochen: „Ich sagte, diese Gespräche dienten für mich auch in gewisser Weise der Eigensicherung, weil Herr *Bessel* mal wieder eines Tages Blicke auf meine Ordner mit geheimen *BND*-Dokumenten warf und sagte: Bei uns ist mal erörtert worden, Ihnen die Bude auf den Kopf zu stellen. – Ich sagte: Was meinen Sie denn damit, Herr *Bessel*? – Ja, wir finden schon einen Vorwand, dass Sie eine Durchsuchung kriegen mit Beschlagnahme, und dann sind Sie Ihr Zeug los. – Da habe ich ihm gesagt: Herr *Bessel*, wir leben im Zeitalter des *thumbnail*. Sämtliche Akten, die ich habe, sind daumnagelgroß gescannt, liegen im Ausland, und wenn Sie wirklich vom *BND* aus veranlassen, dass meine Akten beschlagnahmt werden, dann berichtet das ein französischer oder österreichischer Kollege und hängt sämtliche Daten, die ich habe, komplett ins Internet. – Daraufhin hat der *BND* wohl eine Güterabwägung vorgenommen und mir die Bude nicht auf den Kopf gestellt.“⁴⁶

Zu den Gesprächen *Schmidt-Eenbooms* mit dem *BND* hat der Sachverständige des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt: „Er hat uns deshalb Kummer gemacht hat, weil uns Herr *Schmidt-Eenboom* als ein Mann geschildert wurde, und zwar von verschiedenen Seiten, der mit dem Bundesnachrichtendienst eigentlich nicht zusammenarbeiten wollte – das wäre das falsche Wort –, der dem Bundesnachrichtendienst zur Seite stehen wollte, der Gesprächspartner – das wäre vielleicht richtiger gesagt – des Bundesnachrichtendienstes sein wollte und der auch ein sehr vertrauensvolles Verhältnis zu Herrn *Bessel*

hatte. *Bessel* seinerseits wurde uns geschildert – wir haben ihn auch kennengelernt [...] – auch als ein Mann, der mit *Schmidt-Eenboom* in dieser Weise vertrauensvoll Gespräche geführt hat. Dass dann diese Gespräche zu diesen Protokollen geführt haben, zu diesen sehr umfangreichen Protokollen geführt haben, war für Herrn *Schmidt-Eenboom* sicher eine persönliche Enttäuschung.“⁴⁷

c) Telekommunikations- und akustische Wohnungsüberwachung?

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass der *BND* das Telefon *Försters* oder *Schmidt-Eenbooms* abgehört hat, wie dies Presseberichte mehrfach angedeutet haben. Ferner konnte der Ausschuss nicht feststellen, dass der *BND* die nicht telefonisch geführten Gespräche *Schmidt-Eenbooms* mit Lauschtechnik abgehört hat.

Nach den Bekundungen *Schmidt-Eenbooms* gibt es lediglich Anhaltspunkte dafür, dass eine unbekannt Person oder Organisation sein Telefon abgehört hat: „Ich habe von einem Fachunternehmen aus Nürnberg 1996 meine Telefonanlage überprüfen lassen, und das Fachunternehmen hat festgestellt, dass sowohl Telefon als auch Fax abgehört werden. [...]. Wir haben eine zentrale Telefonanlage gehabt, wo fünf Hausapparate dranhingen, und an dieser Zentralanlage der Firma Siemens hat er seine Messgeräte installiert. [...] Also, nach Auskunft sowohl des Technikers, der das geprüft hat, wie von Herrn *Bessel*, der dezidiert gesagt hat, ich sei ja möglicherweise auch interessant für andere Nachrichtendienste, kann man nicht feststellen, wer [abgehört hat], sondern nur, dass.“⁴⁸

Über einen Beleg des heute nicht mehr bestehenden Prüfungsunternehmens „IISS“ – IISS stehe wohl für „International Intelligence Security Service“⁴⁹ – verfüge *Schmidt-Eenboom* nicht: „Weil es eine de facto gespendete Dienstleistung war. Ein Privatunternehmen aus der Nähe von Nürnberg, deutsche Inhaber, wenn ich den Inhaber richtig verstanden habe, Mitarbeiter, die früher für die Central Intelligence Agency auf dem technischen Sektor gearbeitet haben, und nebenbei Betrieb einer Wirtschaftsdetektei. Wie bei so vielen Wirtschaftsdetektiven kam von ihm diese oder jene Anfrage, und für das Beantworten von Anfragen hat er dann, weil er ohnehin im Salzburger Raum zu tun hatte, das auf der Durchfahrt erledigt, weil das immer ein Kostenfaktor ist, den sich ein kleines gemeinnütziges Institut überhaupt gar nicht leisten kann.“⁵⁰ In einem Vermerk des Geheimenschutzbeauftragten des *BND* vom 1. August 2005 an xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx über ein am Xx xxxx xxxx mit xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx geführtes Gespräch ist Folgendes vermerkt: xxx xxxx xxx xxxxx xxx xxxxxxx-xxxxxxxx xxxxxxxx xxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx⁵¹ *Schmidt-Eenboom* deutet diesen Vermerk wie folgt: „Das ist doch wohl ein ganz deutlicher Hinweis darauf, dass er das Ob-

⁴² *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 31.

⁴³ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 20.

⁴⁴ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 28.

⁴⁵ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 28.

⁴⁶ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 61.

⁴⁷ *Schäfer*, UA-Prot. 117, S. 10.

⁴⁸ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 33, 48 und 49.

⁴⁹ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 54.

⁵⁰ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 48.

⁵¹ Tgb-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 2, S. 24 ff., 31.

servationskommando auf meinen Wissensstand da aufmerksam machen wollte.“⁵²

Schmidt-Eenboom hat den Ausschuss ferner auf die folgenden beiden Umstände aufmerksam gemacht, die seiner Auffassung nach auf ein Abhören des Telefons hindeuten: „Dann habe ich in zwei Fällen natürlich starke Indizien dafür, dass mein Telefon abgehört wird. Eines betrifft eine Stellungnahme, die ich für einen Anwalt in Berlin per Fax an den geschickt habe, nach Auswertung von 50 *BStU*-Akten. Da hatte der Bundesnachrichtendienst immer darauf gedrungen, dass ein Doppelagent vor Gericht gestellt wird, und nachdem meine Stellungnahme durchgefäxt war und sich der Verbindungsführer als schwerer Alkoholiker, tablettensüchtig, korrupt erwiesen hatte, hat der Verbindungsreferent des *BND* bei der Staatsanwaltschaft zwei Tage später die Einstellung des Verfahrens gewünscht. Ein zweiter Fall ist, dass ich, um das zu verifizieren, mit einem Bekannten in Lehnin mit der mündlichen Vereinbarung telefoniert habe, ich würde von einem Vortrag aus Nürnberg nach Lehnin in den Wald fahren, um dort einen Oberst GRU, also des sowjetischen Militärnachrichtendienstes, zu treffen. Aber wir hatten vorher mündlich vereinbart, dass das eine Fehlinformation ist. Also, ich bin nach dem Vortrag von Nürnberg gemütlich nach Hause gefahren, und er hat am nächsten Morgen in Lehnin in den Wald geguckt, und da standen doch vier Fahrzeuge im Dunkeln, im Kalten, mit je zwei Herren darin. Da haben Sie dann ganz deutliche Indizien dafür, dass Ihr Telefon von Nachrichtendiensten überwacht wird [...]“⁵³

Auch der Journalist *Förster* hat den Verdacht geäußert, sein Telefon sei abgehört worden. *Förster* schließt dies aus einem Vermerk in den Akten des *BND*, wonach der *BND* gewusst habe, dass *Förster* „im Jahr 2004 zusammen mit einem anderen Publizisten ein Buch über die Zusammenarbeit des *MfS* mit dem Mossad geplant“⁵⁴ habe. Die Quelle dieser Information sei in den Akten nicht genannt. Er habe zu dem Projekt nur mit dem israelischen Publizisten telefoniert, der seinerseits bestätigt habe, dieses Projekt nicht dem *BND* berichtet zu haben: „Für mich stellt es sich so dar, dass lediglich er und ich von dieser Sache wussten. Nun steht in dieser Auskunft des Bundesnachrichtendienstes nur der Fakt an sich. Es steht nicht da, von wem sie es haben, ob sie es jetzt von einem Gesprächskontakt haben oder so. Also muss ich davon ausgehen, dass das irgendwie möglicherweise eben fernmündlich aufgeklärt wurde. Wir haben den *BND* angefragt, auch konkret zu diesem Vorgang. Darüber haben sie die Auskunft verweigert.“⁵⁵ Entsprechend verhalte es sich mit einer Information des *BND*, wonach im Oktober 2005 aktenkundig geworden sei, „dass *Förster* in der Berliner Zeitung über Observationen des *BND* berichten will, deren Zielpersonen zwei Journalisten gewesen seien. Diese Information wird auch von anderer Seite bestätigt.“ Er habe dieses Vorhaben nur mit den Journalisten

Schmidt-Eenboom und *H.* telefonisch besprochen: „Und zwei Tage später rief mich der V-Mann *N.* an und sagte: Sie waren doch bei *Schmidt-Eenboom*, und Sie wollen doch jetzt irgendeinen Artikel darüber schreiben, habe ich gehört.“⁵⁶ Auf Nachfrage *Försters* hätten sowohl *Schmidt-Eenboom* als auch *H.* verneint, über den geplanten Bericht *Försters* mit Dritten gesprochen zu haben.⁵⁷ Über technische Hinweise für ein Abhören seines Telefons verfüge *Förster* allerdings nicht.⁵⁸

Ferner hat *Schmidt-Eenboom* als Zeuge vor dem Ausschuss berichtet, von einem Mitarbeiter des *BND*, der an seiner Observation beteiligt war, erfahren zu haben, dass der Observationstrupp *Schmidt-Eenboom* per „Richtmikrofon“ abgehört habe: „Und alles, was dieser Observant mir an Einzelheiten berichtet hat, hat sich als hundert Prozent zuverlässig erwiesen.“⁵⁹ Der Zeuge *K.* hat verneint, dass das Observationskommando ein Richtmikrofon eingesetzt habe: „Die berühmten Filme, wo einer diese Schlüssel in die Gegend hängt und auf 300 Meter etwas hört: Sie hören jede Menge Nebengeräusche, das ist richtig, aber mehr nicht.“⁶⁰ Auch eine Lauschtechnik auf Laserstrahl-Basis habe das Observationskommando nicht eingesetzt: „Diese Technik gibt es. Ob sie der *BND* einsetzt, weiß ich nicht; würde auch nicht meiner Aussagegenehmigung entsprechen. Ich kann aber mit Sicherheit sagen, dass die Observationsgruppe xxx [vormals xxx] niemals über ein solches Gerät verfügte.“⁶¹ Hierzu hat der ehemalige Geheimschutzbeauftragte des *BND* und dem Untersuchungsreferat vorgesetzte Leiter der Unterabteilung, *Wilhelm*, als Zeuge vor dem Ausschuss ausgesagt: Mitarbeiter des Observationstrupps hätten ihm vorgeschlagen, ein Lasergerät einzusetzen und seien davon ausgegangen, dass hierzu keine „G10“-Genehmigung erforderlich sei. *Wilhelm* habe dies abgelehnt: „[...] Es ist wohl mal angebracht worden, dass die Obs[ervations]-Leute gesagt haben: Wir könnten doch auch mal so was machen. [...] Da gab es irgend so ein Gerät, und dann habe ich gleich die Frage gestellt: Das könnte doch G 10 sein usw. usf. – Dann wurde wieder gesagt: Das ist doch aber nicht G 10. – [...] Das ist aber dann nicht durchgeführt worden. [...] Ich habe gleich gesagt, das ist viel zu gefährlich, erstens die ganze G-10-Problematik, und dann habe ich gesagt: Was soll denn das? – Damit war der Fall erledigt.“⁶² Auch im Übrigen habe der *BND* keine G10-Maßnahmen, wie z. B. Telekommunikationsüberwachung, gegen *Schmidt-Eenboom* eingesetzt.

Die Präsidenten des *BND*, *Porzner*, *Dr. Geiger*, *Dr. Haning* und *Uhlrau* haben übereinstimmend und nachdrücklich ausgeschlossen, dass der *BND* gegenüber Journalisten Abhörmaßnahmen angewandt habe, die unter das „Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10)“ fallen. Herr

⁵² *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 33.

⁵³ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 33.

⁵⁴ MAT A 394, S. 3.

⁵⁵ *Förster*, UA-Prot. 119, S. 94.

⁵⁶ *Förster*, UA-Prot. 119, S. 95.

⁵⁷ *Förster*, UA-Prot. 119, S. 95.

⁵⁸ *Förster*, UA-Prot. 119, S. 95.

⁵⁹ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 61.

⁶⁰ *K.*, UA-Prot. 115, S. 101.

⁶¹ *K.*, UA-Prot. 115, S. 92.

⁶² *Wilhelm*, UA-Prot. 124, S. 49 und 66 – vorläufige Fassung.

Dr. Hanning hat dies vor dem Ausschuss wie folgt begründet: Wenn Sie Maßnahmen nach dem G-10-Gesetz ergreifen oder wenn Sie hier im Inland Telekommunikationsüberwachung betreiben, ist das an strikte Regularien gebunden. Mir ist kein Fall in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bekannt, wo diese Regularien so verletzt worden sind, dass hier Abhöraktionen stattgefunden haben, ohne dass die zuständigen Gremien – bzw. die notwendigen technischen Sicherungen hier eingehalten wurden. Also, ich halte das für ausgeschlossen.⁶³ Der Erfahrung *Uhrlaus* nach, sei es „ungeheuer schwer, Menschen begreifbar zu machen, dass sie nicht abgehört worden sind.“ Es sei aber „technisch nicht möglich“, ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren eine G-10-Maßnahme durchzuführen: „Kommen Sie mal zur Telekom und sagen: Ich habe zwar keinen Beschluss der G-10-Kommission, aber ich würde ganz gern mal innerhalb Ihrer Software die Schaltung der und der Telefonnummer auf unseren Strang als Nachrichtendienst, ob Inland oder Ausland, gelegt haben.“⁶⁴ Dies gelte auch für Mobilfunk. Die Informationen *Försters* und *Schmidt-Eenbooms* hätten daher nur über deren Gesprächspartner an Dritte weitergelangt sein können: „[W]enn zwei miteinander reden“, sei nicht ausgeschlossen, „dass nicht Dritte, Vierte, Fünfte etwas über dieses Gespräch erfahren.“⁶⁵

Auch der Leiter der Observation *Schmidt-Eenbooms*, Herr *K.*, hat vor dem Ausschuss ausgesagt: Von einer Telefonüberwachung „wusste ich nichts, und ich halte es für nicht denkbar.“⁶⁶ Er hätte von einer etwaigen Telefonüberwachung wissen müssen, weil er „die technische Unterstützung innerhalb der Zentrale hätten leisten müssen.“⁶⁷ Ferner hätte das Untersuchungsreferat die Abhörmaßnahme beantragen müssen und den dortigen „G10-Beauftragten“ einbeziehen müssen.⁶⁸ Auch der bis August 1998 amtierende Leiter der Abteilung „Sicherheit“, *Foertsch*, bekundete vor dem Ausschuss und gegenüber dem Sachverständigen *Dr. Schäfer*, dass der *BND* bei der Überwachung der Journalisten keine G-10-Maßnahmen angewandt habe: kein Abhören des Telefons, „Lauschangriff“, „technischer Angriff“ auf „Fenster“ oder sonst wie „Räume“ und auch keine „ähnliche Maßnahme“.⁶⁹ Ebenso hat der von Juni 2002 bis Oktober 2005 amtierende Leiter der Abteilung Sicherheit, *Ober*, ausgeschlossen, dass Mitarbeiter des *BND* Journalisten abgehört haben.⁷⁰

Auch aus der Aktenlage ergibt sich nichts anderes. Der Entwurf eines Vermerks vom 1. Juni 1995 geht zwar davon aus, dass die Informationsabflüsse

⁶³ *Hanning*, UA-Prot. 120, S. 61.

⁶⁴ *Uhrlau*, UA-Prot. 119, S. 136.

⁶⁵ *Uhrlau*, UA-Prot. 119, S. 136.

⁶⁶ *K.*, UA-Prot. 115, S. 99.

⁶⁷ *K.*, UA-Prot. 115, S. 99.

⁶⁸ *K.*, UA-Prot. 115, S. 99.

⁶⁹ UA-Prot. 119, 49; siehe auch MAT A 373, S. 290.

⁷⁰ *Ober*, UA-Prot. 120, S. 37.

XXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXXX XXX
 XXXXXXXXXXXX XXXX Dieser XXX XXX XXXXXXX XXX
 XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX Vermerk XXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX ist allerdings nicht über das
 Entwurfsstadium hinausgelangt und ist weder unter-
 schrieben noch abgezeichnet.⁷¹ In einem Vermerk des
BND vom 25. September 1996 findet sich ferner ein Hin-
 weis, wonach bei einer Operation zur Eigensicherung
 XXXXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXX XXXXXX XXXXXX: XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX:
 X XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XX XXXXX XXXXX XXX
 XXXXXXXXXXX: XXXX X XXXX XXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXX⁷² In einem Protokoll über eine Besprechung mit
 Präsident *Dr. Hanning* am 12. August 2005 über den
 XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXX ist im Übrigen vermerkt: XXXXX XXXXXXX XXX
 XXXXXXXXXXXXXXX⁷³

Der Sachverständige des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, hat vor dem Ausschuss ausgesagt: „Ich wusste also, dass jedenfalls der Dienst eigentlich technisch sehr viel kann. Aber wir haben keine Anhaltspunkte für derartige Überwachungen, Telekommunikationsüberwachungen oder das Abhören, wie es Herr *Schmidt-Eenboom* gestern gesagt haben soll, von Ferne mit diesen Richtmikrofonen gefunden. Wir haben nicht nur die Leitung des Hauses danach gefragt, auch Herrn *Ober* in Vieraugengesprächen ganz intensiv gebeten, wirklich in seinem Interesse und auch im Interesse des Dienstes nachzuforschen, ob irgendwelche Anhaltspunkte für Derartiges da waren. Wir haben keine dahin gehenden Anhaltspunkte gefunden. Die nachgeordneten Beamten, die wir dazu gehört haben, haben Stein und Bein geschworen, dass Derartiges nicht vorgekommen sei. Das wäre auch rechtlich unzulässig; aber das ist kein sachliches Kriterium dafür, dass es nicht stattgefunden haben könnte. Aber, wie gesagt, wir haben dafür keine Anhaltspunkte gefunden.“⁷⁴

2. Maßnahmen in Bezug auf Medienberichte

Wie andere Bundesbehörden stand die Leitung des *BND* mit den Medien für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit im Austausch. Der von Oktober 1990 bis März 1996 amtierende Präsident des *BND* *Porzner* hat hierzu als Zeuge ausgesagt: „Ich hatte selbst Kontakte [...] mit [...] Journalisten, gelegentlich ein Interview, ein Gespräch, das heißt mit der *Süddeutschen* oder mit der *Zeit* oder mit der *Welt*, vielleicht noch einer Zeitung, das dann nachher in Interviewform oder in Berichtsform erschienen ist – also jeweils einmal mit der betreffenden Person.“⁷⁵ In die gleiche Richtung geht die Aussage des ehemaligen Präsidenten des *BND*, *Dr. Geiger*: „Als ich am 15. Mai 1996 die Urkunde als *BND*-Präsident bekommen habe, habe ich

⁷¹ Tgb-Nr 84/08, MAT A 374/1, Ordner 42, Band 15, Bl. 173.

⁷² Tgb-Nr 84/08, MAT A 374/1, Ordner 42, Band 15, Bl. 178.

⁷³ Gesprächsprotokoll vom 12.8.2005, Tgb-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 2, S. 48.

⁷⁴ *Schäfer*, UA-Prot. 117, S. 8.

⁷⁵ *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 17.

auch der Öffentlichkeit gegenüber deutlich gemacht, dass ich den Dienst nicht nur auf die modernen Zeiten, weg vom Kalten Krieg, ausrichten will, sondern dass es mir auch darum ging, das, was man so in der Öffentlichkeit mit ‚Schlapput-Image‘ bezeichnet, von dem Dienst wegzubringen, das heißt, mit dem Dienst in der Öffentlichkeit zu arbeiten, den Dienst der Öffentlichkeit zu präsentieren und zu diesem Zweck auch Kontakt mit der Öffentlichkeit und damit mit Journalisten zu pflegen. Das habe ich sehr deutlich gemacht. Dabei ist mir wichtig gewesen, dass Kontakt zu Journalisten heißt, dass der Dienst – also ich als Präsident, die Pressestelle und der Einzige, der auch noch sprechen durfte, das hatte ich von meinem Vorgänger übernommen, das war Herr *Foertsch*, ohne dass er mich jedes Mal vorher fragen muss – das, was der Dienst der Öffentlichkeit mitteilen will, den Journalisten sagt, und selbstverständlich es nicht Ziel des Dienstes ist – so war mein Verständnis, und so habe ich das auch sehr deutlich gemacht –, dass man sich der Journalisten bedient.“⁷⁶ Auch der von November 1998 bis November 2005 amtierende Präsident *Dr. Hanning* hat „regelmäßig Hintergrundgespräche mit Journalisten geführt. Ich habe mit Journalisten regelmäßig Kontakt gepflegt, auch versucht, sie in Probleme einzuführen, auch sozusagen um ein bisschen die Berichterstattung zu qualifizieren. [...] Es gab eine Fülle von Themen, bei denen ich regelmäßig Hintergrundgespräche gemacht habe, weil ich weiß, dass politische Diskussion in Deutschland ganz wesentlich auch von den Medien abhängt. Deswegen habe ich meine Pflicht als Präsident des Bundesnachrichtendienstes auch gesehen, hier auf die Medien zuzugehen, die das auch durchaus akzeptiert haben.“⁷⁷

Über die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit hinaus ist es dem *BND* in einzelnen Fällen wohl xxxxxxxx, xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxx xxx xx xxxxxxxxxxxxxx Bei einer Anhörung durch *Dr. Schäfer* hat xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxx xxx xxx, xxxxxxxx, xxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx: „xx xxx xxxxxxx xx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxx xxx xxxxxx xx xxxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxxx xxxxxxx, xx xxx xxxxxxx xx xxxxxx, xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxx. xxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxx“⁷⁸ Einem für Präsident *Porzner* bestimmten Aktenvermerk vom 26. Januar 1996 zufolge, konnte xxxxxxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxx, xxxxxx xxx xxx xxx xxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx.⁷⁹ Wer diesen Vermerk verfasst und abgezeichnet hat, konnte der Ausschuss nicht klären, da ihm die Bundesregierung diesen Vermerk aus Gründen des „Staatswohls“ nicht vorgelegt hat.⁸⁰

⁷⁶ Geiger, UA-Prot. 119, S. 59.

⁷⁷ Hanning, UA-Prot. 120, S. 58.

⁷⁸ Schäfer-Bericht, geheime Fassung, Rn. 179.

⁷⁹ Schäfer-Bericht, geheime Fassung, Rn. 194.

⁸⁰ Nichtvorlage aus Gründen des „Staatswohls“, Inhaltsverzeichnis zum Ordner „Nichtvorlage“ vom 19.12.2008, Bl. 129-130, MAT A 374/3.

Ferner ergibt sich aus einem Vermerk von *Foertsch* vom 7. August 1998 über ein am 17. Juni 1997 xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxx: xxxxxxxx „xxxxxxxx xxxxxx, xxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxxx xxx xxxxxx xxxxxxx xxxxxxx xxxxxxx xxxxxxx“⁸¹ In einem Vermerk von *Foertsch* vom 29. Dezember 1997 heißt es: „xxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxx, xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxx xxxxxxx xx xxxxxxxxxxx xx xxxxxxx, xxxxxx xxx xxx xxxxxx xxx xxxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxx“⁸² Über ein mit xxxxxxx am 25. Februar 1998 geführtes Gespräch hat *Foertsch* vermerkt: „xxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxx: xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx, xxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx. xxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxx, xx xx xxx xxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx“⁸³

Im September 2005 soll ein Anrufer gegenüber *Schmidt-Eenboom* die folgende anonyme Drohung abgegeben haben: „Wenn Sie die Observationskiste öffentlich machen, dann schlachten wir Sie.“⁸⁴ Der Zeuge *Schmidt-Eenboom* geht mit folgender Begründung davon aus, dass der Anrufer aus dem Bereich des *BND* stammt: „[D]er Analyse nach kann es ja nur jemand sein, der Kenntnis davon hat, dass ich Kenntnis von meinen Observationen hatte. Und das hatte ich bisher nur dem Kollegen *H.* vom *Focus* mitgeteilt, noch nicht einmal dem *Andreas Förster* von der *Berliner Zeitung*; und ich gehe mal davon aus, dass der Herr *H.* mich nicht erpresst hat.“⁸⁵ Nach Feststellung des Ausschusses lässt sich hieraus jedoch nicht zwingend folgern, dass der Anrufer tatsächlich ein Mitarbeiter des *BND* war oder gar in Abstimmung mit einem Vorgesetzten gehandelt hat.

Über einen Fall der versuchten Einflussnahme nach Erscheinen eines Medienberichtes hat *Schmidt-Eenboom* als Zeuge vor dem Ausschuss berichtet: „Das war meiner Erinnerung nach 1994, als ein *Spiegel*-Redakteur von einem hohen Offizier des Bundesnachrichtendienstes einen ganzen Leitz-Ordner mit Unterlagen über die technische Aufklärungsstelle des *BND* in Husum bekommen hatte. Da ich da schon ein bisschen etabliert war als Geheimdienstexperte, hat mich der *Spiegel*-Kollege angerufen. Er kriegte von mir den Decknamen der Einrichtung und eine Einschätzung und hat daraus dann einen *Spiegel*-Beitrag gemacht. Und kaum war der erschienen, da erhielt er vom Pressesprecher des Bundesnachrichtendienstes einen Anruf, der ganze Artikel sei von vorne bis hinten erstunken und erlogen, und der *Spiegel* sei halt auf Desinformationen von Herrn *Schmidt-Eenboom* reingefallen, der wieder einmal, wie in so vielen Fällen, Lügen verbreiten würde. Das hat den *Spiegel*-Redakteur sehr amüsiert, weil er den

⁸¹ Tgb-Nr 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 5, Bl. 4.

⁸² Tgb-Nr 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 4, Bl. 170.

⁸³ Tgb-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 6, Bl. 220, 221.

⁸⁴ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 30 und 56.

⁸⁵ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 57.

Ordner mit geheimen Unterlagen vor sich hatte und sehen konnte, dass der *BND* nicht im Recht war. Und er hat natürlich anschließend gleich bei mir angerufen, um deutlich zu machen, mit welchen Mitteln der Bundesnachrichtendienst bei Redaktionen einwirkt, mit denen ich zusammen arbeite.“⁸⁶ *Schmidt-Eenboom* selbst habe aber „nie eine einzige Information unterschlagen auf diesem Sektor, weil der *BND* es gewünscht hätte.“⁸⁷

3. Maßnahmen in Bezug auf Bundestagsabgeordnete?

Nach Feststellung des Ausschusses hat der *BND* keine Bundestagsabgeordneten überwacht oder ausgeforscht.

Den Feststellungen des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, zufolge hat der Journalist HXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXX XXX XXX XXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXX XXX XX XXXX XX XXXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX⁸⁸ Bei diesem Gespräch soll es nach Auskunft der Partei PDS um die Aufhebung des Embargos gegen Libyen gegangen sein.⁸⁹ Nach Feststellung des Ausschusses haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der *BND* den Journalisten HXXXXXXXXX gezielt nach diesen Abgeordneten des Bundestages ausgeforscht hat; vielmehr hat HXXXXXXXXX diese Information offenbar von sich aus geleistet. Es haben sich im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der *BND* die erhaltene Information für eine Beobachtung der Abgeordneten verwendet hat.

Ferner befand sich in dem durch den *BND* ausgewerteten Altpapier des Journalisten *Schmidt-Eenboom* auch Schriftverkehr mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages⁹⁰. Nach Feststellung des Ausschusses handelt es sich hierbei um zufällig enthaltene Informationen, denn der *BND* hat das Altpapier offensichtlich nicht im Hinblick auf Schriftverkehr mit Abgeordneten ausgewertet. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass der *BND* die Informationen zu Maßnahmen bezüglich Abgeordnete verwandt hat.

Unklar bleibt, ob der *BND* versucht hat, eine etwaige Informationsweitergabe eines Bundestagsabgeordneten an den Journalisten *Förster* zu ermitteln. Der Zeuge *Förster* hat hierzu ausgesagt: Der vom *BND* unter dem Tarnname *Sommer* geführte Herr *N.* oder *M.* „hatte mir damals gesagt, es sei auch immer nicht nur das Interesse des *BND* gewesen, was ich an Dokumenten habe, sondern es ging natürlich vor allen Dingen immer darum, woher ich die

habe, und man habe da konkret wohl einen Bundestagsabgeordneten im Visier gehabt. So, wie Herr *N.* sagte, sei es ein SPD-Bundestagsabgeordneter gewesen [...]. Man glaubte, dass der mein Informant sei und jemand sei, der mich dort mit Informationen und Dokumenten spickt oder so.“⁹¹ Der ihm erteilten Aktenauskunft des *BND* zufolge habe Herr *Förster* Kontakt „zu einem Mitglied der SPÖ, welches als Informant fungiere.“⁹² Da er noch nie etwas mit einem Sozialdemokraten aus Österreich zu tun gehabt habe, vermute er, „dass das ein bewusster Druckfehler ist, der hier eingesetzt wurde, und dass es nicht vielleicht doch heißen sollte ‚zu einem Mitglied der SPD, welches als Informant fungiere‘, weil es dann zu dem passen würde, was mir Herr *N.* erzählt hat.“⁹³ Herr *N.* habe gesagt, dass es dem *BND* „da um einen Abgeordneten“ gehe, „den man da im Verdacht hat.“⁹⁴ Herrn *N.* zufolge habe u. a. „Herr *Leensen*“, ein Mitarbeiter des Untersuchungsreferates des *BND*, diese Vermutung geäußert.

II. Verantwortung der *BND*-Leitungsebene

1. Gesetzliche Grundlagen

Den Observationen und den operativen Kontakten mit Journalisten lag das Motiv des *BND* zu Grunde, zur Eigensicherung *BND*-interne Informanten von Journalisten zu ermitteln. Die Eigensicherung des *BND* stützt sich im Wesentlichen auf folgende Rechtsgrundlagen des *BND*-Gesetzes⁹⁵ und des Bundesverfassungsschutzgesetzes⁹⁶ (die hier einschlägigen Auszüge gelten seit 1990 in unveränderter Fassung):

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 *BND*-Gesetz: „Der Bundesnachrichtendienst darf die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen [] zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende [] Tätigkeiten [...].“

§ 3 *BND*-Gesetz: „Der Bundesnachrichtendienst darf zur heimlichen Beschaffung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten die Mittel gemäß § 8 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anwenden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Die zitierten Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes lauten:

§ 8 Absatz 2, S. 1 und 2 BVerfSchG: „Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und In-

⁸⁶ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 55 f..

⁸⁷ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 41.

⁸⁸ *Schäfer*-Bericht, geheime Fassung, Rn. 185.

⁸⁹ Antwort von *Eduard Lintner*, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, zu Frage 57 der Fragestunde Bundestagsdrucksache 13/1162, Plen-Prot. 13/33, S. 2609(C).

⁹⁰ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 19; MAT A 385 zu BB 16-477, S. 14 (*Wolfgang Gehrcke*), S. 26 (*Klaus Barthel*), S. 30 (*Rainer Arnold*).

⁹¹ *Förster*, UA-Prot. 119, S. 111.

⁹² MAT A 394, S. 5.

⁹³ *Förster*, UA-Prot. 119, S. 111.

⁹⁴ *Förster*, UA-Prot. 119, S. 111.

⁹⁵ *BND*-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 4 u. 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2).

⁹⁶ Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586).

strumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt.“

§ 9 Absatz 1, Nummer 2 BVerfSchG: „Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 8 Absatz 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass [...] dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende [...] Tätigkeiten erforderlich ist. Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 18 Absatz 3 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines Mittels gemäß § 8 Absatz 2 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.“

2. Interne Richtlinien

Zu den gesetzlichen Vorgaben hat die Leitung des *BND* mehrere verwaltungsinterne Richtlinien erlassen.

a) Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel

Die Verfügung des *BND*-Präsidenten vom 21. Juni 1999 über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, wie z. B. Observationen, enthält keine Vorschrift speziell für Maßnahmen gegen Dritte zu Zwecken der Eigensicherung. Ein Zustimmungsvorbehalt des Präsidenten bestand aber, wenn „der Einsatz erhebliche politische Risiken mit sich bringt.“⁹⁷ Zu der Frage, wie sich konkretisiert habe, ob ein solcher Fall vorliege, hat der Zeuge *Dr. Hanning* ausgesagt: „Ich glaube, das habe ich jeweils mit dem Abteilungsleiter erörtert. Meine Hauptansprechpartner als Präsident waren jeweils die Abteilungsleiter. Bei den Abteilungsleitern, mit denen ich zu tun hatte, habe ich eigentlich immer den Eindruck gehabt, dass sie die Frage politischer Risiken einschätzen konnten.“⁹⁸

Frühere Verfügungen des Präsidenten über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel enthalten xxxxxxxxxx
xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxx xxxxxxxxxxxx xxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxx. xxxxxxxx xx xxx
xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xx. xxx xxxxx⁹⁹ xxx
xxxx xx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xx. xxxxxxxxxxx xxxxx¹⁰⁰ xxx

⁹⁷ MAT A 373, Bd. 1, S. 58.

⁹⁸ *Hanning*, UA-Prot. 120, S. 53.

⁹⁹ Tgb-Nr. 86/09, MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 2.

¹⁰⁰ Tgb-Nr. 86/09, MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 45, 47.

xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxx xxx xxxxxxxxxx xxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxx xxxxx xxxxx xx xxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxx
xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxx.

b) Umgang mit Medienvertretern

Eine spezifische Dienstanweisung des *BND* betreffend die Eigensicherung und den Umgang mit Journalisten gab es bis Ende 2005 nicht.¹⁰¹ Generell bedurften aber Kontakte von Mitarbeitern des *BND* zu Medienvertretern im Zeitraum des Untersuchungsauftrages (1993 bis 2006) der Zustimmung des Präsidenten:

In den „Bestimmungen über das Verhalten der Beschäftigten des *BND* gegenüber den Medien“ vom 4. Oktober 1990 heißt es unter Nummer 5 „Operative Kontakte“: „Die Leitung ist vor Erteilung eines Freigabebescheides zu beteiligen.“¹⁰²

1995 erfolgte eine Neuregelung in Form der „Dienstvorschrift über das Verhalten der Bediensteten bei Aufnahme von Kontakten durch und zu Medienvertretern“ vom 24. Mai 1995. Dort ist ausgeführt unter Nummer 3 „Operative Kontakte zu Medienvertretern“, Unterpunkt 3.1: „Bei deutschen Journalisten oder ausländischen Personen, die für deutsche Medien tätig sind, legt der zuständige Abteilungsleiter den Vorgang dem Präsidenten zur Entscheidung vor.“¹⁰³

Am 19. Mai 1998 erteilte der damalige Präsident *Dr. Geiger* die folgende Weisung: „Grundsätzlich gibt es keine operative Nutzung von deutschen Medienvertretern, [...] [und weiteren näher bezeichneten ausländischen Medienvertretern]. Darüber hinaus ist intern in Abteilung 1, 2 und 5 sicherzustellen, dass vor jedweder Art von bloßen operativen Kontakten zu diesem Personenkreis die Leitung des Dienstes einzuschalten ist.“ In die auf seine Veranlassung neu gefasste „Dienstvorschrift über das Verhalten der Bediensteten bei Kontakten mit Medienvertretern“ vom 16. Juni 1998 hat diese Weisung allerdings keinen Eingang gefunden.¹⁰⁴ Der Zeuge *Dr. Geiger* konnte sich vor dem Ausschuss nicht mehr erinnern, „was der konkrete Anlass“ der Neuregelung war.¹⁰⁵

3. Anordnung der Maßnahmen

a) Observationen

aa) Schmidt-Eenboom

Die erstmalige Observation *Schmidt-Eenbooms* von etwa Oktober 1993 bis April 1994 ordnete Präsident *Porzner* an: „Der Leiter der Abteilung Sicherheit machte [...] im Oktober 1993 in einer Besprechung mit mir den Vorschlag, eine Observation vorzunehmen. Ich habe ihm zugestimmt und in dieser Besprechung die Observation an-

¹⁰¹ *Ober*, UA-Prot. 120, S. 36.

¹⁰² MAT A 373, Bd. 2, S. 238.

¹⁰³ MAT A 373, Bd. 2, S. 241.

¹⁰⁴ MAT A 373, Bd. 2, S. 245.

¹⁰⁵ *Geiger*, UA-Prot. 119, S. 71.

geordnet. Dazu war ich befugt. Ich fühlte mich auch verpflichtet, den Schaden für den Bundesnachrichtendienst zu begrenzen. [...] Ziel der Operation war, die Informanten des Verfassers des Buches, also die Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, zu finden. Es war nicht das Ziel, den Verfasser des Buches auszuforschen.¹⁰⁶ Über Einzelheiten der Observation sei er nicht informiert gewesen. Der Abteilungsleiter habe ihm lediglich über den mangelnden Erfolg der Observation berichtet.¹⁰⁷ Der Zeuge *K.*, der die Observation führte, hat klargestellt, dass sein Auftrag „in der ersten Phase nicht darin bestand, Herrn *Schmidt-Eenboom* zu observieren, sondern nur möglichen Mitarbeiterzugang dort festzustellen.“¹⁰⁸

Der Zeuge *Foertsch* hat seinerseits darauf hingewiesen, dass er während der ersten Observationsphase (Oktober 1993 bis April 1994) nicht angeordnet habe, den Freizeitbereich bzw. die Wohnungsumgebung *Schmidt-Eenbooms* zu observieren: „Wenn ich das überhaupt konkret gewusst habe zu der Zeit, dann habe ich das auch nicht besonders wichtig empfunden. Ich verweise da wieder auf das, was ich eingangs sagte: Diese Art von Maßnahmen halte ich nach wie vor für nicht besonders wirksam, sondern besser ist es, mit den Betroffenen [d. h. Journalisten] selber zu sprechen.“¹⁰⁹

Nicht aufklären konnte der Ausschuss, wer die zweite (Juli/August und Oktober/November 1994) und dritte (November 1995 bis März 1996) Phase der Observation *Schmidt-Eenbooms* anordnete. *Porzner* hat hierzu ausgesagt: „Die [erste] Observation hat, wie wir wissen, nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Einige Monate später also nach diesem Oktober [1993] hat mir der Leiter der Abteilung Sicherheit im Dienst in einer Besprechung gesagt, dass eine Fortsetzung der Observation seiner Meinung nach nichts mehr bringen werde. Er hat deswegen die Beendigung der Observation vorgeschlagen. Ich habe ihm zugestimmt und in dieser Besprechung die Beendigung der Observation angeordnet. Danach habe ich keine weitere Observation angeordnet, selbstverständlich auch nicht die Wiederaufnahme der Operation ‚Emporio‘. [...] Auch in den wenigen Monaten bis zu meinem Ausscheiden aus dem Dienst Ende März 1996 habe ich keine solche Weisung getroffen.“¹¹⁰

Die Aussage *Porznerns* stützt ein Vermerk an den Leitungsstab des *BND* vom 9. November 1994. Hiernach soll *Porzner* am 7. November 1994 entschieden haben, „den Journalist *T* [*Schmidt-Eenboom*] nicht zu observieren.“¹¹¹ Dies hat *Foertsch*, der die Abteilung Sicherheit seit 1. Februar 1994 leitete, bestätigt: „[A]ls dann [...] der Herr *W.* und ich sagten: ‚Machen wir es [die Observation] doch wieder weiter‘, hat er [*Porzner*] es abgelehnt.“¹¹²

¹⁰⁶ *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 6.

¹⁰⁷ *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 8.

¹⁰⁸ *K.*, UA-Prot. 115, S. 86.

¹⁰⁹ *Foertsch*, UA-Prot. 119, S. 10.

¹¹⁰ *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 6.

¹¹¹ *Schäfer*-Bericht, offene Fassung, Rn. 62; Tgb.-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 1, Bl. 2.

¹¹² *Foertsch*, UA-Prot. 119, S. 26.

Der Aussage *Porznerns* scheint dem ersten Eindruck nach ein Vermerk¹¹³ des damaligen xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxx xx. xxxxxx xxxx zu widersprechen, der xxx xxxxxx xxxx xxx xxxxxxxxxxxx xxxx xxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx dienstrechtlich unterstellt war.¹¹⁴ Dem Vermerk zufolge soll Präsident *Porzner* am 15. November 1995 eine Wiederaufnahme der Operation „Emporio“ angeordnet haben. Der Umfang der Anordnung lässt sich dem Vermerk nicht entnehmen. Observationsmaßnahmen waren dem Vermerk zufolge erneut unter Einbeziehung geeigneter nachrichtendienstlicher Mittel durchzuführen. *Porzner* solle als Begründung angegeben haben, dass „nach den Zugriffsmaßnahmen bei der Dienststelle 12AF in Nürnberg [Verkauf nachrichtendienstlicher Erkenntnisse durch zwei Mitarbeiter des *BND* an einen ausländischen Dienst] und der daraus resultierenden Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit (Journalisten etc.)“ eine Wiederaufnahme der „Operation Emporio“ Erfolg versprechend erscheine.¹¹⁵ Allerdings erwähnt der Vermerk *Schmidt-Eenboom* nicht namentlich und ist insoweit doppeldeutig, als der *BND* unter der Bezeichnung „Emporio“ nicht nur *Schmidt-Eenboom*, sondern auch einen Mitarbeiter des *BND* observiert hat.¹¹⁶ Der Sachverständige *Dr. Schäfer* hat gleichwohl den Schluss gezogen, die Anordnung habe *Schmidt-Eenboom* betroffen. Den Verfasser des Vermerks, Herrn *W.*, oder den ehemaligen Präsidenten *Porzner* hat der Sachverständige *Dr. Schäfer* mit dieser Schlussfolgerung vor Fertigstellung seines Gutachtens nicht konfrontiert. Der Zeuge *Porzner* hat vor dem Ausschuss bestritten, in der Sitzung am 15. November 1995 angewiesen zu haben, *Schmidt-Eenboom* zu observieren: „Im Gutachten des ehemaligen Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof, Herrn *Dr. Schäfer*, wird auf Seite 35 unter der Randnummer 62 ausgeführt [...], es habe im November 1995 eine erneute Anordnung gegeben. [...] Daran ist kein Wort wahr. Ich habe eine Wiederaufnahme der Observation nicht angeordnet.“¹¹⁷

Der Verfasser des Vermerks, der Zeuge *W.*, hat hierzu vor dem Ausschuss klargestellt, dass der Vermerk vom 16. Januar 1996 nicht die Observation *Schmidt-Eenbooms* betreffe, sondern ausschließlich die Observation von Mitarbeitern des *BND*¹¹⁸: „Da ist mit Sicherheit weder *Schmidt-Eenboom* erwähnt worden [...], es ist mit Sicherheit aber auch nicht die Operationsbezeichnung erwähnt worden.“¹¹⁹ Er habe den Vermerk am 16. Januar 1996 angefertigt, weil zwei Mitarbeiter des Untersuchungsreferates einen Mitarbeiter des *BND* hätten observieren wollen. Hierfür habe es den Richtlinien nach der Genehmigung des Präsidenten bedurft, die dieser bereits in der Sitzung

¹¹³ Tgb.-Nr. 84/08, MAT A 374/1, Ordner 42, Band 11, Bl. 110 [Begriff „Emporio“ ungeschwärzt] = Tgb.-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 1, Bl. 1 [Begriff „Emporio“ geschwärzt] = Tgb.-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 2, Bl. 114 [Begriff „Emporio“ ungeschwärzt].

¹¹⁴ *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 10.

¹¹⁵ *Schäfer*-Bericht, offene Fassung, Rn. 64.

¹¹⁶ *Schäfer*-Bericht, offene Fassung, Rn. 42.

¹¹⁷ *Porzner* UA-Prot. 120, S. 6.

¹¹⁸ *W.*, UA-Prot. 124, 47 – vorläufige Fassung.

¹¹⁹ *W.*, UA-Prot. 124, 55 – vorläufige Fassung.

versuche, herauszufinden, was die gemacht haben, sondern dass ich auch mit den Empfängern der herausleckenden Informationen – oder mit den mutmaßlichen Empfängern – sprechen kann.“¹³⁷

Der bis März 1996 amtierende Präsident des *BND Porzner* hat hierzu ausgesagt, dass sich *Foertsch* bei seinem Wechsel in die Abteilung Sicherheit zum 1. Februar 1994 ausbedungen habe, weiterhin seine Journalistenkontakte nutzen zu dürfen: „Es ist so, dass Quellen zu führen [...] eine schwierige Sache ist und dass es oft auch von den Quellen nicht gewünscht wird, dass die Personen wechseln. Insofern macht es Sinn, dass man, wenn man Informanten hat, selbst bei einem Wechsel von der einen Abteilung zur anderen Abteilung die Führung von solchen Quellen weiter bei der betreffenden Person lässt.“¹³⁸ *Porzner* habe gewusst, dass *Foertsch* mit Journalisten sprach, um Informationsabflüsse aus dem *BND* zu ermitteln: „Ich wusste, dass er Quellen auch bei Journalisten hatte; aber ich wusste nicht von den intensiven Kontakten, über die ich jetzt gelesen habe.“¹³⁹ Die Behauptung von *Foertsch*, *Porzner* sei persönlich oder durch die Pressestelle, den Pressesprecher, über alle Pressekontakte von *Foertsch* informiert gewesen¹⁴⁰, stimme nicht¹⁴¹. *Foertsch* habe ihn nie über den Inhalt seiner Gespräche mit Journalisten informiert.¹⁴² Der Aktenlage nach war die ganz überwiegende Zahl der Vermerke über Gespräche von *Foertsch* mit Journalisten nicht an den Präsidenten adressiert sondern an das Untersuchungsreferat bzw. zur bloßen Aktenablage gedacht. Keiner der Vermerke ist von *Porzner* abgezeichnet.

Der von 15. Mai 1996 bis 30. Oktober 1998 amtierende Präsident *Dr. Geiger* hat zu den Pressekontakten von *Foertsch* ausgesagt: „Und ich habe vorgefunden und habe zunächst das auch nicht verändert, dass dieser Abteilungsleiter [*Foertsch*] von dem vorhergehenden Präsidenten die ausdrückliche Befugnis hatte, ohne dass er im Einzelfall danach fragt, wie das jeder Abteilungsleiter hätte machen müssen oder jeder Mitarbeiter natürlich erst recht, unmittelbar Kontakt mit der Presse haben zu dürfen.“¹⁴³ *Dr. Geiger* sei auch bewusst gewesen, dass die „Sonderrolle“ von *Foertsch* beim Umgang mit der Presse, „vom Staatsminister gewünscht“ sei.¹⁴⁴ Er habe dies „mehrfach problematisiert, auch mit dem damaligen Chef des Kanzleramtes“, dass es ihm nicht recht sei, „dass es Beziehungen gibt aus dem Kanzleramt in den Dienst hinein.“¹⁴⁵ Es habe sich „aber letztendlich im Ergebnis [...] nichts geändert.“¹⁴⁶ „Faktisch“ sei Staatsminister *Schmidbauer* und nicht der Chef des Kanzleramtes der Vorgesetzte des *BND*-Präsidenten gewesen: „Dieser Eindruck ist mir auch ganz klar vermittelt worden schon gleich bei dem ersten Gespräch, als der Kanzler mir damals sagte,

dass ich *BND*-Chef werden soll.“¹⁴⁷ *Dr. Geiger* sei jedoch nicht bekannt gewesen, dass Journalisten wie eine Quelle und zum Teil mit Tarnnahmen geführt wurden¹⁴⁸: „Herr *Foertsch* hat mich so im Durchschnitt [...] etwa alle vier Wochen über seine Tätigkeit ganz generell unterrichtet. Bei dieser Gelegenheit hat er mir – ich sage jetzt mal: wahrscheinlich – auch berichtet, wenn er Gespräche mit einem Journalisten geführt hat. Wie dicht das war, das war mir in dieser Form nicht klar [...]. Ich habe das immer so verstanden, dass das der ganz offene, normale Gesprächskontakt mit einem Journalisten ist.“¹⁴⁹ *Dr. Geiger* habe nicht gewusst, dass *Foertsch* über seine Kontakte mit Journalisten eine umfassende Dokumentation angelegt hatte.¹⁵⁰ In den Akten findet sich ein Vermerk an den Präsidenten xxx xx. xxxx xxxx xx xxx xxxxxxxx xxxxxxxx xxx xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxxxxxx In dem Vermerk heißt es: xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxx xxxxxxxx x xxxxxxxx xxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xx xxx xxxxxxxx x xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx¹⁵¹ *Dr. Geiger* hat den Vermerk xx xx xxxx xxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

In einem Fall hat *Dr. Geiger* selbst entschieden, dass *Foertsch* einen Journalisten weiter als Quelle führt; hierbei ging es um den Journalisten *W. D.*, der dem *BND* seit 1982 Informationen aus dem Ausland beschaffte. *Dr. Geiger* sei „gebeten worden, einen Streit zwischen Abteilungsleiter 1 und Abteilung 5 zu schlichten, den der damalige Vizepräsident schlichten sollte, was offensichtlich nicht gelungen ist, wo es darum ging, der Abteilungsleiter 1 wollte diese Quelle, diese nachrichtendienstliche Verbindung abschalten, Herr *Foertsch* hat dagegen plädiert. Ich weiß, dass mehr oder weniger zwischen Tür und Angel die drei Beteiligten zu mir gekommen sind und mir dabei erstmalig deutlich geworden ist, deutlich gemacht worden ist, dass es sich hier um eine wichtige Quelle handelt, der für den Dienst gearbeitet hat, was mir bis dato in dieser Form überhaupt nicht bekannt war. Deshalb habe ich die Weisung erteilt, auf Raten von Herrn *Foertsch*, dass er den Kontakt hält, damit der nicht aus dem Ruder läuft und nicht möglicherweise aufgrund seines Wissens über den Dienst dem Dienst schaden könnte.“¹⁵² Die Entscheidung von *Dr. Geiger* ist xx xxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xx x. xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx¹⁵³ Zu dem Journalisten *W. D.* hat Präsident *Dr. Geiger* der Aktenlage nach xx xx. xxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxxx xxx xx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx x xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx.¹⁵⁴ *Foertsch* xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xx xx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xx xxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xx xx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx

¹³⁷ *Foertsch*, UA-Prot. 119, S. 7.

¹³⁸ *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 10.

¹³⁹ *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 9.

¹⁴⁰ *Foertsch*, UA-Prot. 119, S. 7.

¹⁴¹ *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 16.

¹⁴² *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 19.

¹⁴³ *Geiger*, UA-Prot. 119, S. 60.

¹⁴⁴ *Geiger*, UA-Prot. 119, S. 71.

¹⁴⁵ *Geiger*, UA-Prot. 119, S. 62.

¹⁴⁶ *Geiger*, UA-Prot. 119, S. 62.

¹⁴⁷ *Geiger*, UA-Prot. 119, S. 85.

¹⁴⁸ *Geiger* UA-Prot. 119, S. 65.

¹⁴⁹ *Geiger* UA-Prot. 119, S. 65 und 75.

¹⁵⁰ *Geiger* UA-Prot. 119, S. 66.

¹⁵¹ Tgb-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 2, Bl. 72.

¹⁵² *Geiger* UA-Prot. 119, S. 66 f.; siehe auch *Schäfer*-Bericht, offene Fassung, Rn. 133.

¹⁵³ Tgb-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 1, Bl. 125.

¹⁵⁴ Tgb-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 5, Bl. 33.

XXXXXXXX XXX XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX
 XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX
 XX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Den Übersendungsver-
 merk zeichnete XXX XXXXXXX XX XXX XXXX XXXX ab; am XXX
 XXXX XXXX ging der Vorgang XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXX XX XX XX XXXXXXX XX XXX
 XXXXXXXXXXXXXXX¹⁵⁵ Ein letztes Gespräch mit *W. D.* fand im
 August 1998 statt. Anschließend schaltete der *BND W. D.*
 als Quelle formal ab.¹⁵⁶

Auf Anforderung¹⁵⁷ des Präsidenten Dr. *Geiger* hat
 XXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXX.
 Ein Entwurf behandelt u. a. die XXXXXXXXXXXXXXX XXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX¹⁵⁸, ein weiterer Entwurf führt aus:
 XXXXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXX XX XXXX, XXXXX XXX
 XXXXXXX XXX XXXXXXX XXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX XXX
 XXXXXXX XX XXXXXXX. XXX XXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX
 XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXX XXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXX XXXX
 XXXXXXXXXXX XXXX XXXX XXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXX¹⁵⁹ Dr. *Geiger* sei mit dem Entwurf der Kon-
 zepte jedoch nicht zufrieden gewesen und er habe ihn nie
 angenommen.¹⁶⁰ Diese Aussage entspricht auch der Ak-
 tenlage.

Der von November 1998 bis November 2005 amtierende
 Präsident des *BND*, Dr. *Hanning*, hat verneint, über die
 operativen Kontakte von *Foertsch* mit Journalisten infor-
 miert gewesen zu sein: „Ich habe einige Male [der Nut-
 zung von Journalisten als Quellen] zugestimmt. Da ging
 es aber immer um auswärtige Angelegenheiten. Da ging
 es nie um Angelegenheiten innerhalb der Bundesrepublik
 Deutschland.“¹⁶¹ Die Unterlagen von *Foertsch* über seine
 Gespräche mit den Journalisten seien „ja erst bekannt ge-
 worden seinerzeit durch die Beschlagnahme der Staatsan-
 waltschaft“ im Jahr 1998 wegen des Spionageverdachts
 gegen *Foertsch*. Nachdem die Generalbundesanwalt-
 schaft den Fall abgeschlossen hatte, habe Dr. *Hanning*
 keine Notwendigkeit gesehen, in die von der Staatsan-
 waltschaft beschlagnahmten Akten Einsicht zu neh-
 men.¹⁶²

Lediglich nach Bekanntwerden der Observation *Schmidt-
 Eenbooms* hat Dr. *Hanning* Anfang August 2005 in einer
 Besprechung den *BND*-Mitarbeiter „G“ angewiesen, in
 einem für den 12. August 2005 vorgesehenen Gespräch
 mit *Schmidt-Eenboom* das „Leck unter allen Umständen“
 zu finden.¹⁶³ Dieses Gespräch brachte jedoch nicht den
 erhofften Erfolg. Über das Gespräch hat der Zeuge

Schmidt-Eenboom ausgesagt: „Daraufhin rief Herr *Bessel*
 dann wieder an und bat um ein erneutes Treffen und
 wollte mir bei diesem Treffen in einem Restaurant in
 Pasing deutlich machen, dass die Gesetzeslage dem *BND*
 erlauben würde, Journalisten zu observieren. Daraufhin
 habe ich ihn auf die Folgen in der deutschen Presselands-
 chaft hingewiesen, und er sagte, präventiv dürfte man
 überall Kameras vor *Spiegel*, *Focus* und dergleichen auf-
 bauen. Da merkte er also etwas die Brisanz und verlangte
 dann nach einem neuen Termin. Bei diesem Termin er-
 schien er mit einem Vorhalt, der lautete, er wisse, woher
 meine Informationen kommen. Ich sollte das doch einfach
 bestätigen; dem *Andi* würde dann auch nichts passieren.
 Ich kenne keinen *Andi*; das habe ich ihm auch mitge-
 teilt.“¹⁶⁴ Auf Vorhalt, ob dieser „*Andi*“ der „*Andreas Frie-
 singer*“ sei, führte *Schmidt-Eenboom* gegenüber dem
 Ausschuss aus: „Das ist das, was der Herr *Bessel* mir ent-
 gegengehalten hat. Deren Verdacht war, dass Herr *Frie-
 singer* mein Informant sei. Ich habe das weit von mir ge-
 wiesen, und ich kann hier – – würde es auch jederzeit
 überall und an Eides statt versichern, dass ich einen *An-
 dreas Friesinger* im Leben nicht gesehen oder gespro-
 chen habe.“¹⁶⁵

Der von Juni 2002 bis Oktober 2008 amtierende Leiter
 der Abteilung Sicherheit, *Ober*, hat als Zeuge vor dem
 Ausschuss ausgesagt, er habe von operativen Kontakten
 zu Journalisten zum Zwecke der Eigensicherung keine
 Kenntnis gehabt.¹⁶⁶ Er habe aber von den Gesprächen sei-
 ner Mitarbeiter mit *Schmidt-Eenboom* gewusst: „Ich habe
 jeweils gehört, wenn der Mitarbeiter von uns, der bei
Schmidt-Eenboom war, dort war. Dann hat er mir hinter-
 her immer Bescheid gesagt oder darüber berichtet. Wir
 baten dann jeweils um eine schriftliche Niederlegung.
 Das war aber im Prinzip das Wesentliche.“¹⁶⁷ Zu dem
 Kontakt mit *Schmidt-Eenboom* hat der Zeuge *Ober* weiter
 ausgeführt: „Dieser Kontakt mit *Schmidt-Eenboom* war
 ein langjähriger Kontakt, ist wohl entstanden, wenn ich
 die Akten richtig im Kopf habe, 97/98 aus einem Angebot
 von Herrn *Schmidt-Eenboom*, uns bestimmte Papiere zu
 geben, die aus irgendeinem Archiv oder so – Ich weiß es
 nicht mehr genau. Seitdem hat der Kontakt eben stattge-
 funden, war auch etwas, was ich vorgefunden hatte.
 Wieso sollte ich das unterbrechen, wenn sich Leute darü-
 ber unterhalten? Und wenn für uns dabei was raus-
 kommt – umso besser im Sinne der Eigensicherung. Was
 nun in dem Zusammenhang jeweils genau gesagt und ge-
 sprochen wurde, hatte ich keinen Einfluss und konnte ich
 hinterher auch nicht mehr ändern. Es lässt sich ja sowieso
 in vielen Papieren feststellen, dass manche Formulierungen
 drin sind, die haben eben nicht Rechtsgelehrte im Hin-
 blick darauf geschrieben, dass Jahre später darüber mal
 eine Untersuchung stattfindet, sondern das hat ein Verbin-
 dungsführer mal einfach aus der Lamäng – will ich mal
 sagen – hingeschrieben. Viele Dinge kann man sicherlich
 so, anders oder ganz anders sehen. Jedenfalls nach mei-
 nem Eindruck zieht sich insgesamt durch die Aktenlage

¹⁵⁵ Tgb.-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 5, Bl. 11.

¹⁵⁶ *Schäfer*-Bericht, offene Fassung, Rn. 116.

¹⁵⁷ Tgb.-Nr. 84/08, MAT A 374/1, Ordner 42, Band 3, Bl. 127.

¹⁵⁸ Tgb.-Nr. 84/08, MAT A 374/1, Ordner 42, Band 13, Bl. 123 f..

¹⁵⁹ Tgb.-Nr. 84/08, MAT A 374/1, Ordner 42, Band 13, Bl. 129 ff. [139].

¹⁶⁰ *Geiger* UA-Prot. 119, S. 69.

¹⁶¹ *Hanning*, UA-Prot. 120, S. 54.

¹⁶² *Hanning*, UA-Prot. 120, S. 74.

¹⁶³ *Schäfer*-Bericht, offene Fassung, Rn. 110; Gesprächsprotokoll vom
 12.08.2005, Tgb.-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Teil 2, Bl. 122;
 siehe auch Gesprächsprotokoll vom 12.8.2005, Tgb.-Nr. 83/08,
 MAT A 374, Ordner 42, Teil 2, Bl. 48.

¹⁶⁴ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 29.

¹⁶⁵ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 53.

¹⁶⁶ *Ober*, UA-Prot. 120, S. 29.

¹⁶⁷ *Ober*, UA-Prot. 120, S. 41.

allein der Grundsatz, die Löcher bei uns dicht zu machen.“¹⁶⁸ Der Aktenlage nach hat *Ober* in einem Vermerk vom xxx xxxx xxx xxx xxxxxxxx xxxxxxxx, *Schmidt-Eenboom* als xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx zu xxxxxxx und ihn durch eine xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx¹⁶⁹ zu xxxxxxxxxxxxxxx¹⁷⁰ *Xxxxxx* hat *Ober* als Zeuge ausgesagt: „Ich habe davon gewusst, ja.“¹⁷¹

In einem Fall habe *Ober* gebilligt, dass die Person mit dem Tarnnamen „*Sommer*“ erkunde, welche Akten des *BND* an Journalisten verkauft würden.¹⁷² Angeblich seien zunächst Akten des *BND* zur Lichtenstein-Affäre zum Kauf erhältlich gewesen: „In diesem Zusammenhang wurde uns gesagt, das sei im Auftrag [...] von Herrn *Förster*. [...] Dann kam da raus, der hätte noch mehr von uns zu verkaufen. Und das wollten wir halt wissen, was da noch verkauft werden solle, damit wir auch wissen, welche Maßnahmen wir vielleicht ergreifen müssen, um irgendwelche Schutzmaßnahmen aufzubauen.“¹⁷³ Um diese Eigensicherung sei es ihm gegangen und nicht um das „Ansetzen auf *Förster*“. *Ober* sei davon ausgegangen, dass „*Sommer*“ selbst kein Journalist sei¹⁷⁴: „Wissen Sie, wenn jemand wie ein bestimmter Autor so lange mit uns zusammengearbeitet hat, der dann in verschiedenen Interviews, Stern usw., auch selber sagt, er hätte seine Bezeichnung ‚Journalist‘ nur als Legende hergenommen. Abgesehen davon, dass er das selber sagt, überlagert nach meiner Auffassung eine 16-jährige intensive Zusammenarbeit mit unserem Hause durchaus die Journalisteneigenschaft.“¹⁷⁵ Der Zeuge *Förster* hat vor dem Ausschuss bestritten, mit dem Verkauf der „Lichtenstein-Dossiers“ etwas zu tun gehabt zu haben.¹⁷⁶

c) Maßnahmen in Bezug auf Medienberichte

Der Ausschuss hat festgestellt, dass der bis Mitte 1998 amtierende Leiter der Abteilung Sicherheit, *Foertsch*, offensichtlich ohne Kenntnis und Billigung der Hausleitung Einfluss auf die Medienberichterstattung genommen hat. Am x. xxxxxxxx xxxx traf sich Präsident *Porzner* mit xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xx xxxxx xxx xxxxx Einen Vermerk über das Gespräch hat *Porzner* noch am xx xxxxxxxx xxxx xxxxxxxxxxxxxxxx In dem Vermerk heißt es: xxx x xxxxxxxx xxx, xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxxx, xx xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx xxx xxxxxxxx xxxxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxxxx. xx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxx xxxxxxx xxx, xxxxx xxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxxx xxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx¹⁷⁷ Aus den dem Ausschuss vorgelegten Akten ergeben sich xxxxxxxxxxx xxxxx Anhaltspunkte, dass *Foertsch* seine

Einflussnahme auf die Medien mit der Hausleitung abgestimmt hat. Nicht aufklären konnte der Ausschuss, ob Präsident *Porzner* den für ihn bestimmten Aktenvermerk xxx xx. xxxxxxx xxxxx über den Einfluss von xxxxxxxx auf xxxxxxxxxxxxxxx bezüglich einer xxxxxxxxxxxxxxxx (s. o. Nummer C.I.2, S. 822 f.) xxxxxxxx xxx hat; die Bundesregierung hat diesen Vermerk aus Gründen des „Staatswohls“ nicht vorgelegt.¹⁷⁸ Die Aussage *Porzners* vor dem Ausschuss spricht aber dagegen, dass er über die Einflussnahme *Foertschs* auf die Medien informiert war.¹⁷⁹

III. Kenntnis des Bundeskanzleramtes

1. Zeitraum 1993 bis 2004

Der Zeuge *Porzner* hat ausgesagt, über die von ihm angeordnete erste Observation *Schmidt-Eenbooms* das Kanzleramt informiert zu haben: „Der Staatsminister und die zuständige Abteilung des Bundeskanzleramtes sind selbstverständlich darüber informiert worden. Von mir.“¹⁸⁰ Das Bundeskanzleramt habe der Maßnahme nicht widersprochen: „Eine förmliche Zustimmung zur Maßnahme war nicht nötig; aber Herr Staatsminister und [...] der Abteilungsleiter 6 haben mir nach der Anordnung nicht geraten, die Observation nicht vorzunehmen.“¹⁸¹

Porzner habe Staatsminister *Schmidbauer* auch informiert, als der *BND* die Observation *Schmidt-Eenbooms* eingestellt habe und über das Ergebnis berichtet, „dass nämlich nichts herausgekommen ist und nach Meinung des Abteilungsleiters *Foertsch* eine weitere Observation auch keinen Sinn macht.“¹⁸² Aus dem Bundeskanzleramt sei keine Anregung gekommen, die Observation zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.¹⁸³

Was die operativen Kontakte zu Journalisten anbelangt, hat der Zeuge *Foertsch* bekundet, diese mit dem Bundeskanzleramt abgestimmt zu haben: „Ich sollte diese Lecks finden; so der damalige Staatsminister im Kanzleramt, Herr *Schmidbauer*. Ich habe gesagt: Na klar, mache ich. Aber Voraussetzung dafür ist, dass ich nicht nur Mitarbeiter befrage oder sonst wie versuche, herauszufinden, was die gemacht haben, sondern dass ich auch mit den Empfängern der herausleckenden Informationen – oder mit den mutmaßlichen Empfängern – sprechen kann. – Das wurde mir dann konzediert.“¹⁸⁴ Über die Inhalte der Gespräche habe er dem Bundeskanzleramt laufend berichtet: „Ich habe die wesentlichen Ergebnisse meiner Gespräche und auch – soweit das sinnvoll war – meine Analysen dem Präsidenten und, wenn es dann zeitlich möglich war, auch dem Staatsminister im Kanzleramt, damals also Herrn *Schmidbauer*, vorgetragen. Dem Kanzleramt habe ich eigentlich nur mündlich vorgetragen.“¹⁸⁵ Dabei sei

¹⁶⁸ *Ober*, UA-Prot. 120, S. 44.

¹⁶⁹ Tgb.-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 1, S. 81.

¹⁷⁰ Tgb.-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 1, S. 80 und 86.

¹⁷¹ *Ober*, UA-Prot. 120, S. 41.

¹⁷² *Ober*, UA-Prot. 120, S. 34.

¹⁷³ *Ober*, UA-Prot. 120, S. 34.

¹⁷⁴ *Ober*, UA-Prot. 120, S. 33.

¹⁷⁵ *Ober*, UA-Prot. 120, S. 38.

¹⁷⁶ *Förster*, UA-Prot. 119, S. 90.

¹⁷⁷ Tgb.-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Band 2, Bl. 88.

¹⁷⁸ MAT A 374/3, S. 4.

¹⁷⁹ *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 14 und 17.

¹⁸⁰ *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 6.

¹⁸¹ *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 14.

¹⁸² *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 26.

¹⁸³ *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 26.

¹⁸⁴ *Foertsch*, UA-Prot. 119, S. 7.

¹⁸⁵ *Foertsch*, UA-Prot. 119, S. 7.

„nicht alles über den Präsidenten“ gegangen, dies sei „auch nicht möglich gewesen.“¹⁸⁶ Er habe aber dem Präsidenten „im Nachhinein auch immer wieder berichtet“, was er mit *Schmidbauer* „besprochen habe. Insofern war das nicht am Präsidenten vorbei.“¹⁸⁷ Im Einzelfall habe *Schmidbauer* ihm aber auch mal ausdrücklich untersagt, Präsident *Porzner* zu unterrichten, als er Quellen des *BND* im polnischen [sic!] Umfeld befragt habe.¹⁸⁸ Zu diesen direkten Kontakten *Foertschs* mit dem Kanzleramt hat *Porzner* ausgesagt, er habe erst gegen Ende seiner Amtszeit davon erfahren, dass *Foertsch* gewissermaßen in einer direkten Weisungslinie zum Kanzleramt gestanden habe.¹⁸⁹ Über seinen eigenständigen Kontakt mit dem Bundeskanzleramt habe *Foertsch* zu *Porzner* gesagt, „der Staatsminister wünscht das so.“¹⁹⁰

Der Darstellung *Porzners* und *Foertschs* zum Wissensstand des Bundeskanzleramtes widerspricht der Zeuge *Schmidbauer*, Staatsminister im Bundeskanzleramt von Dezember 1991 bis Oktober 1998 und Koordinator für die Geheimdienste des Bundes: „Ergebnis war, dass wir – ich sage das sehr deutlich – entgegen vielleicht vielen Behauptungen zu keinem Zeitpunkt über die Verfahren des Dienstes im Rahmen der Befragung, der Observierung oder anderer Maßnahmen informiert wurden. Es richtete sich ja insgesamt wohl stärker gegen Bedienstete des Dienstes als gegen Medienvertreter. Aber bei beiden wurden wir mangels – ich sage mal – Ergebnissen wohl auch nicht informiert. Das gilt für meine Abteilungsleiter, für Professor *Dolzer* als auch für Herrn *Dr. Hanning*. Beide waren bei mir zum jeweiligen Zeitpunkt die Abteilungsleiter.“¹⁹¹ Zur Begründung hat der Zeuge *Schmidbauer* ausgeführt: „Das Bundeskanzleramt war nicht dafür zuständig, was vom Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes zu Recht angeordnet wurde. [...] Es wäre ja auch widersinnig, uns über un abgeschlossene Untersuchungen zu informieren [...]. Das ist für uns gar keine Frage gewesen, auf der Leitungsebene schon gar nicht, uns darum zu kümmern, dass irgendein Vorgang im Dienst passierte, wo Leute [...] eingesetzt wurden, um zu erkennen: Wer ist im Dienst eigentlich die Quelle dieses Mannes?“¹⁹² Es habe sich dabei nicht um eine „Totalüberwachung“ gehandelt, sondern um „adäquate Mittel“, „um zu erkennen: Wer ist im Dienst eigentlich die Quelle“ *Schmidt-Eenbooms*.¹⁹³

Bei seinen Gesprächen mit Journalisten hat *Foertsch* nach Feststellung¹⁹⁴ des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, auch auf den Journalisten *Decker* zurückgegriffen. Den Kontakt mit *Decker* habe *Foertsch* vor 1994 – noch in seiner Funktion als Abteilungsleiter I – nach eigener Aussage „pikanterweise“ von *Schmidbauer* „zugeführt bekommen“.¹⁹⁵ *Schmid-*

bauer hat dies bestritten: „Ich habe da niemanden empfohlen.“¹⁹⁶ Er habe vielmehr darauf hingewiesen, „dass dieser *U [Decker]* keine Verwendung im Dienst findet.“¹⁹⁷ Nach einem Vorhalt aus einer internen e-Post des xxx – wonach es ein xxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxx xxx xxxxxxxxxx xxx xxxxxxxx xxxxx xxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx gegeben habe¹⁹⁸ – hat *Schmidbauer* seine Aussage wie folgt präzisiert: Er habe es „für wichtig“ gehalten, dass mit *Decker* Kontakt aufgenommen würde.

Auf erneuten Vorhalt aus einer Stellungnahme des *BND* gegenüber dem Sachverständigen *Dr. Schäfer*¹⁹⁹, wonach xxxxxxxxxx xxxxx xxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx im Kanzleramt, *Schmidbauer*, xxxxxxxxxxxxxxx xxxxx, hat *Schmidbauer* ferner erklärt: *Foertsch* habe ihn „nicht über die Observation informiert, was auch in dem Dokument steht. Das ist für mich ein ganz entscheidender Punkt. Ob er mich über den einen oder anderen Pressekontakt informiert hat, entzieht sich meiner Kenntnis; ich stelle das nicht in Abrede. Das wäre völlig normal, wenn er sagt: Ich habe da im Hintergrundgespräch – – zumal ich an eine Sache denke, die ich vorhin auch erwähnt habe: Naher Osten. Und da hat er auch Hintergrundgespräche geführt mit einem – in Anführungsstrichen – Journalisten. Ich kann das nicht dementieren, was da in dem Dokument steht.“²⁰⁰

Der im Bundeskanzleramt von Juli 1994 bis November 1998 als Gruppenleiter 62 und Leiter der Abteilung 6 tätige Zeuge *Dr. Hanning* hat ausgesagt, „nichts davon mitbekommen“ zu haben, dass der *BND* im Kanzleramt über die Maßnahmen bezogen auf Journalisten berichtet habe.²⁰¹

Auch die Aktenlage enthält für die Zeit 1993 bis 2004 xxxxx xxxxxxxx zu der Frage, ob der Leitungsbereich des *BND* das Bundeskanzleramt vor 2005 über nachrichtendienstliche Maßnahmen in Bezug auf Journalisten informiert hat.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 1994 unterrichtete der *BND* das Bundeskanzleramt über das von *Schmidt-Eenboom* verfasste und 1994 erschienene Buch „Die schmutzigen Geschäfte der Wirtschaftsspione“. Das Buch berichtet über vertrauliche Dokumente des *BND*. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1994 hat das Bundeskanzleramt den *BND* aufgefordert, „zu gegebener Zeit auch über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, wie der Verfasser [des Buches] in den Besitz der zitierten Dokumente des *BND* [...] kommen konnte.“²⁰² xxx xxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxx xxxxx xxx xxx Leiter Abteilung Sicherheit, Herr *Foertsch*, xx xxx xxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

¹⁸⁶ Schmidbauer, UA-Prot. 117, S. 54.

¹⁸⁷ *Foertsch*, UA-Prot. 119, S. 14.

¹⁸⁸ *Foertsch*, UA-Prot. 119, S. 20.

¹⁸⁹ *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 11.

¹⁹⁰ *Porzner*, UA-Prot. 120, S. 15.

¹⁹¹ Schmidbauer, UA-Prot. 117, S. 41.

¹⁹² Schmidbauer, UA-Prot. 117, S. 52.

¹⁹³ Schmidbauer, UA-Prot. 117, S. 52.

¹⁹⁴ *Schäfer*-Bericht, offene Fassung, Rn. 387.

¹⁹⁵ *Foertsch*, UA-Prot. 119, S. 21.

¹⁹⁶ Schmidbauer, UA-Prot. 117, S. 47.

¹⁹⁷ Schmidbauer, UA-Prot. 117, S. 46.

¹⁹⁸ Tgb.-Nr. 84/08, MAT A 374/1, Ordner 42, Band 10, Bl. 1 und 3.

¹⁹⁹ Tgb.-Nr. 84/08, MAT A 374/1, Ordner 42, Band 12, Bl. 45.

²⁰⁰ Schmidbauer, UA-Prot. 117, S. 61.

²⁰¹ *Hanning*, UA-Prot. 120, S. 69.

²⁰² MAT A 373, Bd. 1, S. 23.

Details zu den Treffen mit *Tumovec* erbeten.²¹⁵ Mit Schreiben vom 21. Juli 2006 hat das Untersuchungsreferat des BND den Inhalt dieser Treffen dargestellt, wobei der BND keine Bezüge zu Journalisten mitgeteilt hat. Einem von *Foertsch* für den Geheimschutzbeauftragten verfassten Vermerk vom 1. Dezember 1997 zufolge ging es in einem Gespräch mit *Tumovic* am 27. November 1997 aber auch darum, woher Journalisten die Unterlagen des BND zur Plutonium-Affäre erhalten hatten: „Auf meine [= *Foertsch*] Frage, ob er [*Tumovec*=K.] jemanden kennt, der mir sagen kann, woher *Mascolo* und *Leyendecker* die Unterlagen zur Plutonium-Veröffentlichung aus dem Dienst erhalten haben, sagt K. nach kurzem Nachdenken, zunächst habe Journalist T. einem anderen Journalisten, dieser wieder ihm, K., gesagt, das Material sei von *Gülllich* gekommen. Darauf hin habe K. den *Leyendecker* danach gefragt und *Leyendecker* habe das bestätigt.“²¹⁶

Der von 23. November 1998 bis 30. November 2005 amtierende Präsident des BND, *Dr. Hanning*, habe Ende Juli 2005 das Bundeskanzleramt über den bekanntgewordenen Vorfall der Observation *Schmidt-Eenbooms* nicht informiert und hat hierzu dem Ausschuss folgende Begründung gegeben: „Wir wollten das erst mal aufklären.“

Die Darstellung *Dr. Hannings* deckt sich insoweit mit der Aussage *Uhrlaus*, der verneint hat, dass das Bundeskanzleramt oder er selbst als Leiter der Abteilung 6 im Sommer 2005 über den Verdacht der Observation *Schmidt-Eenbooms* informiert gewesen seien.²¹⁷ Zu dieser Feststellung gelangt auch der Sachverständige des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, der als Zeuge vor dem Ausschuss ausgesagt hat: Das Bundeskanzleramt hatte „keine Erkenntnisse über die Observationen, [es wurde] erst im November 2005 aufgrund einer Anfrage des Journalisten *Andreas Förster* unterrichtet“.²¹⁸

In einem Vermerk des xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx, xxx xxxxxxxx xxx xx xxxxxx xxx über ein Gespräch mit *Schmidt-Eenboom* ist folgende Aufforderung wiedergegeben: xxx xxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxx xxxxxx xxx. xxx xxxxxx xxxxxxx xxxxxx xx, xxxxxxx xxxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx²¹⁹ Aus den Akten oder aus den Aussagen der Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass *Schmidt-Eenboom* das Bundeskanzleramt zu diesem Zeitpunkt bereits über die Observation von Journalisten informiert hatte.

IV. Aufklärung durch den BND

1. Eigene Aufklärung

Zu den Maßnahmen des BND von Juli bis Anfang November 2005 hat der bis Ende November 2005 amtie-

rende Präsident des BND, *Dr. Hanning*, vor dem Ausschuss ausgesagt: „[...] Herr *Ober* hatte mich, glaube ich, zwischendurch mal unterrichtet [...], dass sich die Aufklärung ungewöhnlich schwierig gestaltet. Das lag wohl an der Aktenlage. Das lag an Mitarbeitern, die nicht mehr verfügbar waren, zum Teil auch wohl unwillig waren, Aussagen zu tätigen. Also, die Untersuchung als solche gestaltete sich schwierig. Und deswegen hat sie eine gewisse Zeit in Anspruch genommen. [...] Ich war nicht wirklich sicher, ob das zutraf. Das schien mir alles sehr fantastisch, über einen so langen Zeitraum so gravierende Maßnahmen – Da hatte ich große Zweifel. Und deswegen habe ich erst einmal gesagt: Also, geht doch erst einmal diesen Zweifeln nach. Ist das so? Verifiziert das.“²²⁰

Der Zeuge *Ober* hat hierzu ausgesagt: „Herr *Hanning* [...] hat mich damals beauftragt, die Sache dann zu untersuchen, zu schauen, was da dran ist. Und ich glaube, ich habe dann den ersten Bericht im August oder Mitte August 2005 gemacht.“²²¹ Die Aufklärung habe sich schwierig gestaltet: „In Bayern war Ferienzeit. Die meisten Leute, die aus der damaligen Zeit hätten etwas sagen können, waren gar nicht mehr an dieser Dienststelle. Ein Großteil war mittlerweile schon im Ruhestand. Das heißt, Sie müssen dann während der Urlaubszeit irgendwelche Urlaubserreichbarkeiten ausfindig machen. Dann müssen Sie die Leute dazu befragen. [...] [D]ie gesamte Belegschaft im Untersuchungsreferat und ein Großteil auch in der Observationsgruppe seien völlig neue Leute“ gewesen.²²²

Ein xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx findet sich in einem Vermerk des xxx vom xx. xxxxxxx xxxx.²²³ Der xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx berichtet über die von xxx xxxxxxx xx xx durchgeführten xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx und das Vorhaben, xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xx xxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.

Die im November 2005 in der Presse veröffentlichten Sachverhalte zu Journalistenausforschungen seien nach Aussage des Zeugen *Dr. Hanning* dann „sehr qualifiziert, substantiiert“ gewesen, „sodass da natürlich auch die Prüfung sehr viel konkreter und sehr viel schneller erfolgen konnte, weil einfach das Material auch sozusagen deutlicher zu greifen war als in dem anderen Fall, der auch schon 13 Jahre zurücklag.“²²⁴

Am 11. November 2005 ordnete *Dr. Hanning* daher eine interne Untersuchung an. Ziel der Untersuchung war es, festzustellen, welchen Umfang die Observationen hatten, wer für die Anordnung verantwortlich war und welche Aktenlage bestand.²²⁵ Der Untersuchungsführer Herr *Gl.* verfügte für seine Untersuchung über folgende Mitarbeiter: fünf Juristen, einen EDV-Mitarbeiter sowie zwei weitere Mitarbeiter. Die Untersuchungskommission sichtete die Aktenlage und befragte die mit der Observation be-

²¹⁵ MAT A 373, Bd. 1, S. 17.

²¹⁶ *Schäfer*-Bericht, offene Fassung, Rn. 250; vgl. auch Tgb.-Nr. 84/08, MAT A 374/1, Ordner 42, Band 7, Bl. 69.

²¹⁷ *Uhrlau* UA-Prot. 119, S. 133f.

²¹⁸ *Schäfer*, UA-Prot. 117, S. 20.

²¹⁹ Tgb.-Nr. 83/08, MAT A 374, Ordner 42, Teil 2, Bl. 35.

²²⁰ *Hanning*, UA-Prot. 120, S. 70 f.

²²¹ *Ober*, UA-Prot. 120, S. 51.

²²² *Ober*, UA-Prot. 120, S. 52.

²²³ Tgb.-Nr. 84/08, MAT A 374/1, Ordner 42, Band 11, Bl. 119.

²²⁴ *Hanning*, UA-Prot. 120, S. 70 f.

²²⁵ MAT A 373, Bd. 1, S. 32.

fassten Mitarbeiter des *BND*.²²⁶ Ein Zwischenbericht über die Untersuchung lag am 19. November 2005 auftragsgemäß vor. Über die Ergebnisse hat der *BND* das Bundeskanzleramt am 18. November 2005 vorab unterrichtet²²⁷: Demnach sei das Bundeskanzleramt über die nachrichtendienstlichen Maßnahmen nicht unterrichtet gewesen; bis Juli 2005 habe kein amtierender Präsident Kenntnis gehabt; es hätten Observierungen von Journalisten/Buchautoren in der Zeit 1993 bis 2004/2005 stattgefunden; in einigen Fällen bestünden erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen. Über die Feststellungen des internen Zwischenberichts informierte das Bundeskanzleramt das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages in der Sondersitzung am 21. November 2005, nachdem das Thema in der Sitzung am 9. November 2005 erstmals angesprochen wurde.

Zu den Ergebnissen des Zwischenberichts hat der Zeuge *Uhrlau* vor dem Ausschuss bekundet: Der Bericht „hat sich als zutreffend erwiesen. Ich sagte eingangs, er [der Untersuchungsführer] hat sich in sehr kurzer Zeit in die ihm auch neuen Materien mit einem zusammengesuchten Team eingearbeitet und hat einen vergleichsweise sehr breiten, umfassenden Bericht vorgelegt, der deutlich gemacht hat – sofern das in der Kürze der Zeit möglich war –, wo die Fehler und Versäumnisse in der Vergangenheit gewesen sind. Dass darüber hinaus bei intensiverer, längerer Recherche dann noch die eine oder andere Begründung und Ergänzung dazukommen muss, das liegt in der Natur der Sache. Aber es ist ein sehr hilfreicher Bericht gewesen, und er [der Untersuchungsführer] hat ihn in der ihm eigenen Geradlinigkeit und Unabhängigkeit erstellt.“²²⁸

2. Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen *Dr. Schäfer*

Von Januar bis Mai 2006 untersuchte für das Parlamentarische Kontrollgremium der Sachverständige *Dr. Schäfer* den Sachverhalt und legte am 26. Mai 2006 seinen Abschlussbericht vor. Nach Aussage *Uhrlaus* habe es „im Nachgang zu dem *Schäfer*-Bericht“ keine personelle Konsequenzen gegeben, sondern lediglich „personelle Umsetzungen [...], die sich im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Dienstes dann auch angeboten haben.“²²⁹

Die durch den Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, von Januar bis Mai 2006 durchgeführte Untersuchung hat der *BND* nach Aussagen des Sachverständigen aktiv unterstützt. Es habe keine „Verweigerungshaltung“ gegeben. Anfangs habe der *BND* Auskunftersuchen zum Teil sehr wörtlich ausgelegt. Nach einem „kleinen Sturm“ seien diese Schwierigkeiten behoben gewesen.²³⁰ Der Zeuge *Schmidt-Eenboom* geht hingegen davon aus, dass dem Sachverständigen des

Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, „nicht alle Unterlagen zur Verfügung gestellt“ worden seien.²³¹ Im Einzelnen substantiiert hat der Zeuge *Schmidt-Eenboom* seine Auffassung nicht, dem Ausschuss aber eine Kopie der Auskunft des *BND* über die ihn gespeicherten Daten überlassen.²³² Der Auffassung *Schmidt-Eenbooms* ist der Sachverständige *Dr. Schäfer* als Zeuge vor dem Ausschuss grundsätzlich entgegengetreten: „Ich weiß aus zwölf Jahren Tätigkeit als Vorsitzender einer Wirtschaftsstrafkammer, wie manipulierte Akten aussehen. Die sind fein säuberlich aufbereitet. Diese Akten, wie wir sie bekommen haben, waren, würde ich sagen, nicht manipuliert – mit allem Vorbehalt. [...] [W]as wir bekommen haben, meine ich, war vollständig.“²³³ Hierzu hat der seit Dezember 2005 amtierende Präsident des *BND*, *Uhrlau*, als Zeuge weiter ausgeführt: „Ich habe keine Anhaltspunkte für die in der Medienberichterstattung wiederholt aufgetretene Vermutung, dass nicht alle im Bundesnachrichtendienst vorhandenen relevanten Unterlagen vorgelegt wurden oder dass Unterlagen aus Anlass der Untersuchung von den betroffenen Bereichen vernichtet worden sein könnten. Dieses Ergebnis hat Herr *Dr. Schäfer* explizit mehrfach – so wohl auch bei Ihnen am 30.01. – als das Ergebnis seiner eigenen Untersuchungen bestätigt.“²³⁴ Es habe „eine sehr, sehr breite Kooperation“ gegen: „Unabhängig davon, dass *Dr. Schäfer* geschildert hat, dass die Aktenhaltung wohl eher suboptimal als optimal gewesen ist, ist ihm in einem Umfang auch Material von dem Untersuchungsreferat oder von Führungsstellen Material angeboten worden, von dem er Abstand genommen hat.“²³⁵

Am 22. Mai 2006 hat ferner der Journalist *Förster* den *BND* in einem Gespräch mit Herrn *Uhrlau* um Einsicht in die ihn betreffenden Akten gebeten. Herr *Uhrlau* hat Herrn *Förster* zunächst anhand des Berichtes des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, über den Sachstand informiert. Über den rechtlich gebotenen Umfang der Information konnten sich der *BND* und Herr *Förster* nicht einigen. Nachdem *Förster* am 28. November 2007 mit einer Klage auf Auskunft über die ihn betreffenden Informationen des *BND* vor dem Bundesverwaltungsgericht obsiegt hatte, erhielt *Förster* am 12. Februar 2008 eine siebenseitige Auskunft mitsamt acht Seiten Anlagen.²³⁶ Der Zeuge *Förster* hat zu diesen Unterlagen vor dem Ausschuss ausgesagt: „Die sind vom Umfang her weit deutlicher als das, was in dem *Schäfer*-Bericht steht. Sie stammen offensichtlich von weit mehr Personen und Hinweisgebern als nur von diesem V-Mann, der auf mich angesetzt war. Sie umfassen einen Zeitraum vom Jahr 2000 bis Oktober 2005, ich glaube, von März 2000 bis Oktober 2005, und sie betreffen einige private Dinge, aber eben auch vor allen Dingen journalistische Fragen, journalistische Vorhaben, die ich habe, Themen, an denen ich arbeite, Dinge eben auch, die

²²⁶ MAT A 373, Bd. 2, S. 227 ff.

²²⁷ MAT A 373, Bd. 1, S. 69.

²²⁸ *Uhrlau*, UA-Prot. 119, S. 126.

²²⁹ *Uhrlau*, UA-Prot. 119, S. 122.

²³⁰ *Schäfer*, UA-Prot. 117, S. 8.

²³¹ *Schmidt-Eenboom*, UA-Prot. 115, S. 47.

²³² MAT A 385.

²³³ *Schäfer*, UA-Prot. 117, S. 8.

²³⁴ *Uhrlau*, UA-Prot. 119, S. 121 f.

²³⁵ *Uhrlau*, UA-Prot. 119, S. 125.

²³⁶ MAT A 394.

mit diesem vom *BND* anfangs behaupteten Eigenschutzinteresse des Dienstes oder mit der Eigensicherung des Dienstes eigentlich nichts zu tun haben.²³⁷ Hierzu hat der Zeuge *Uhrlau* vor dem Ausschuss festgestellt: „Wir haben Regeln für die Auskunftserteilung, und ich muss in den Vorgängen des *BND* berücksichtigen, welche Persönlichkeitsrechte von anderen mit tangiert sein können, wie es mit der nachrichtendienstlichen Methodik ist. Ich darf durch Vorlage nicht Zugänge enttarnen, Arbeitsweisen. Also, von daher ist mein Ansatz damals sehr wohl gewesen: Er [der Journalist *Förster*] wird darüber unterrichtet, mündlich; er kann von seinen Rechten Gebrauch machen – das hat er ja dann auch getan –, ein Auskunftersuchen zu stellen. Das ist bisher auch noch nicht abschließend. Er hat eine Auskunft zu Akten bekommen; aber er hat keine Einsichtnahme in die Akten bekommen.“²³⁸ Aus der Aktenauskunft sei „ersichtlich, welche Sachverhalte in Akten ihm mitgeteilt werden können zu seiner Person und was wir einschließlich der Beiträge in der *Berliner Zeitung* zu den gegenständlichen Fragen des Untersuchungsausschusses in den Sachakten haben. Deswegen hat er eine vollumfängliche Auskunft bekommen, aber er hat keine Einsichtnahme in die Akten erhalten.“²³⁹ Ein zum Bericht des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, unterschiedlicher Umfang der Informationen ergebe sich auch aus unterschiedlichen Zeiträumen: „Darüber hinaus [...] ist in der Beantwortung des Auskunftersuchens auch über die taktische Zeit der Fertigstellung des Berichts, der Begrenzung des Untersuchungsauftrages dieses Ausschusses mitgeteilt worden, welche Schriftwechsel in seiner Sache im Verwaltungsstreit angefallen sind. Von daher wächst es automatisch in die Aktualität weit über den Zeitraum hinaus, der vom Untersuchungsauftrag von *Schäfer* und von Ihrem Auftrag belegt ist. Von daher kriegen Sie keine Kongruenz auf der Zeitschiene zu den einzelnen Sachverhalten zwischen dem, was im Auskunftersuchen beantwortet worden ist, mit dem, was Herr *Schäfer* gesehen und berichtet hat. Darüber hinaus ist bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens auch zu berücksichtigen, wo Persönlichkeitsrechte Dritter betroffen sind, wo Zugänge betroffen sind. Das ist bei sehr unterschiedlichen Ansätzen ein Informationsbestand, der nicht kongruent sein kann. Von daher sind es vielleicht auch unterschiedliche Betrachtungen.“²⁴⁰

V. Vorkehrungen für künftige Fälle

1. BND

Der Aktenlage nach hat Präsident *Dr. Hanning* noch im November 2005 verfügt, dass alle Maßnahmen der Eigensicherung „ab sofort“ der Genehmigung des Präsidenten bedürfen.²⁴¹ Zugleich hat *Dr. Hanning* angewiesen, die interne Dienstvorschrift entsprechend zu ändern.²⁴² Fer-

²³⁷ *Förster*, UA-Prot. 119, S. 90.

²³⁸ *Uhrlau*, UA-Prot. 119, S. 138.

²³⁹ *Uhrlau*, UA-Prot. 119, S. 139.

²⁴⁰ *Uhrlau*, UA-Prot. 119, S. 138.

²⁴¹ MAT A 373, Bd. 1, S. 84.

²⁴² *Ober*, UA-Prot. 119, S. 36.

ner hat *Dr. Hanning* angewiesen, Journalisten nicht mehr als nachrichtendienstliche Verbindungen zu nutzen. Diese Maßnahme hat der Sachverständige des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, als „überzogen“ bezeichnet.²⁴³

Nachdem die *BND*-internen Untersuchungen abgeschlossen und die Tätigkeit des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, beendet gewesen sei, habe *Uhrlau* als Präsident des *BND* wie folgt reagiert: „Der Dienst hat sich das Ergebnis des Sachverständigen zu eigen gemacht und entsprechende Konsequenzen gezogen. Es gilt ein Verbot, zum Zwecke der Eigensicherung nachrichtendienstliche Mittel zielgerichtet gegen Journalisten anzuwenden und sie hierfür als nachrichtendienstliche Verbindungen zu nutzen. Damit verhält sich der *BND* über die Rechtslage hinausgehend restriktiv. Ein derartiges Verbot ist gesetzlich nicht gefordert. Zudem ist sichergestellt, dass der Präsident als Verantwortlicher für den Dienst nicht nur über Maßnahmen der Eigensicherung informiert wird, er muss sie auch vollumfänglich genehmigen. Alle entsprechenden Maßnahmen sind stets zeitlich befristet. Es erfolgt eine Berichterstattung über die Ergebnisse in schriftlicher Form an die Leitung. Darüber hinaus wurde inzwischen durch die Verlegung des Untersuchungsreferates nach Berlin die dienstinterne Kommunikation zwischen Sicherheit und Leitung räumlich verkürzt und deutlich intensiviert. Das Ergebnis ist eine signifikant stärkere interne Transparenz.“²⁴⁴ Die neuen Weisungen zum Umgang mit Journalisten lägen innerhalb des *BND* in Schriftform vor.²⁴⁵ *Uhrlau* habe bei Amtsantritt „deutlich erklärt, dass es derartige Aktivitäten, die es in den 90er-Jahren offensichtlich gegeben hat, unter meiner Verantwortung nicht gibt, dass darüber hinaus Maßnahmen der Eigensicherung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ansetzen, die im Verdacht stehen, zu indiskretionieren, und dass ich im Zweifelsfall sehr schnell eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft betreibe. Damit war für alle Beteiligten klar, dass in dieser Frage am Präsidenten nichts vorbeigeht und alle Maßnahmen von mir genehmigt werden müssten.“²⁴⁶ Da bei den Untersuchungen auch die Aktenführung „Gegenstand der Kritik gewesen“ sei, habe *Uhrlau* für das Genehmigungs- und Berichterstattungsverfahren „sichergestellt, dass sich künftig derartige Sachverhalte nicht wiederholen.“²⁴⁷

2. Bundeskanzleramt

Das Bundeskanzleramt habe auf die Anfang November 2005 bekannt gewordene systematische Ausforschung von Journalisten nach der Aussage des Zeugen *Uhrlau* umgehend reagiert: „Nachdem dann Anfang November 2005 in einem Artikel der *Berliner Zeitung* über nachrichtendienstliche Maßnahmen des Bundesnachrichtendienstes gegen Journalisten berichtet wurde, habe ich noch in

²⁴³ *Schäfer*, UA-Prot. 117, S. 34.

²⁴⁴ *Uhrlau*, UA-Prot. 119, S. 122.

²⁴⁵ *Uhrlau*, UA-Prot. 119, S. 126.

²⁴⁶ *Uhrlau*, UA-Prot. 119, S. 133.

²⁴⁷ *Uhrlau*, UA-Prot. 119, S. 122.

meiner damaligen Funktion als Abteilungsleiter im Kanzleramt deutlich gemacht, wo für mich eine rote Linie oder rote Linien verlaufen. Ich habe damals gesagt, Ausgangspunkt für Observationen muss der Verdächtige sein, der möglicherweise indiskretioniert hat. Journalisten als Fliegenfänger zu benutzen, das darf es nicht geben.“²⁴⁸

Unter dem 11. November 2005 erstellte der Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, *Uhrhau*, einen umfangreichen Katalog an Fragen an den *BND*. Das Schreiben gelangte jedoch nicht in den Versand, da am gleichen Tag der *BND* eine interne Untersuchung einleitete, deren Ergebnisse das Bundeskanzleramt abwarten wollte.²⁴⁹ Mit Datum 16. November 2005 verfasste das Referat 611 des Bundeskanzleramtes einen Vermerk zur Rechtslage bei der Observation von Journalisten. Der durch den Chef des Bundeskanzleramtes abgezeichnete Vermerk stellt die abstrakte Rechtslage dar und äußert – vorbehaltlich der Ergebnisse der laufenden Untersuchungen – Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen.²⁵⁰

Mit Schreiben vom 23. November 2005 hat der Leiter der Gruppe 61 des Bundeskanzleramtes, Herr *Wenckebach*, den Leitungsstab des *BND* gebeten zu berichten, „welche Maßnahmen der *BND* [...] im Anschluss an den vom eingesetzten Untersuchungsführer *Gl.* vorgelegten Zwischenbericht vorschlägt.“ Das Schreiben hat dabei auch eine „Präzisierung der Dienstvorschrift über die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel gem. § 3 *BNDG*“ angesprochen, sowie personelle, disziplinar- und arbeitsrechtliche Konsequenzen und Schulungsmaßnahmen.²⁵¹

Der Leitungsstab des *BND* hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 29. November 2005 wie folgt geantwortet: Der Präsident des *BND* habe noch im November 2005 „klarstellende mündliche Weisungen an den Abteilungsleiter Sicherheit gerichtet und eine Überprüfung der Verfügungslage durch den Leitungsstab veranlasst“. Die Dienstvorschrift zur Anwendung nachrichtendienstlicher

Mittel werde überarbeitet und dem Bundeskanzleramt zur Abstimmung vorgelegt. Alle Maßnahmen der Eigensicherung bedürften „ab sofort“ der Genehmigung des Präsidenten und alle Anträge würden dem Bundeskanzleramt berichtet. Personelle Konsequenzen seien auf Grundlage des Zwischenberichts nicht geboten; sobald der Bericht des Sachverständigen *Dr. Schäfer* vorliege, sei gegebenenfalls noch einmal neu zu entscheiden.²⁵²

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2005 hat das Bundeskanzleramt den Leitungsstab des *BND* darauf hingewiesen, dass die Observation von Journalisten dem *BND* bereits im Juli 2005 bekannt gewesen sei und gebeten darzulegen, welche Maßnahmen damals ergriffen worden seien. Ferner hat das Bundeskanzleramt gebeten substantiiert zu prüfen, welche personellen, disziplinar- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegen die Verantwortlichen möglich seien.²⁵³

Der Leitungsstab des *BND* hat daraufhin dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Januar 2006 den Entwurf einer überarbeiteten Dienstvorschrift für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel übersandt und zu den personellen Maßnahmen auf die noch andauernden Prüfungen der Personaldienstreferate verwiesen.²⁵⁴

Mit Schreiben vom 15. Mai 2006 hat das Bundeskanzleramt den Präsidenten des Bundesnachrichtendienst gebeten sicherzustellen, dass „künftig keinerlei operative Maßnahmen mehr gegen Journalisten als Zielpersonen durchgeführt werden [...] [und] im genannten Zusammenhang künftig keine Journalisten mehr als nachrichtendienstliche Quellen des *BND* geführt werden.“²⁵⁵

Der Sachverständige des Parlamentarischen Kontrollgremiums, *Dr. Schäfer*, hat vor dem Ausschuss berichtet, dass der Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt sich für seine Hinweise bedankt habe; er habe „durch dienstliche Weisung“ alle Hinweise *Schäfers* umgesetzt.²⁵⁶

²⁴⁸ *Uhrhau*, UA-Prot. 119, S. 120.

²⁴⁹ MAT A 373, Bd. 1, S. 27.

²⁵⁰ MAT A 373, Bd. 1, S. 43.

²⁵¹ MAT A 373, Bd. 1, S. 76.

²⁵² MAT A 373, Bd. 1, S. 56.

²⁵³ MAT A 373, Bd. 1, S. 107.

²⁵⁴ MAT A 373, Bd. 1, S. 111.

²⁵⁵ MAT A 373, Bd. 1, S. 115.

²⁵⁶ *Schäfer*, UA-Prot. 117, S. 14.

Teil F

Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.

A. Zusammenfassung der Ergebnisse

I. Gesamtbewertung

Trotz aller Behinderungen durch die Bundesregierung und die sie tragenden Mehrheitsfraktionen, hat sich die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses gelohnt. Das Ergebnis ist ein klareres Bild der Regierungspolitik im Bereich Sicherheit und Terrorismusbekämpfung seit dem 11. September 2001.

Dieses Bild zeigt vor allem, dass der Anti-Terrorkampf (Allein die Formulierung „Krieg gegen den Terror“ leistet nach Ansicht der International Commission of Jurists Menschenrechtsverstößen Vorschub, s. NZZ vom 17. Februar 2009) letztlich der viel beschworenen Rechtsstaatlichkeit vorgeht, auch in Deutschland. Grund dafür ist eine falsch verstandene Bündnisverpflichtung gegenüber dem NATO-Partner USA, aufgrund derer nach den Anschlägen vom 11. September 2001 pauschale Überflugrechte und logistische Unterstützung für die Verschleppung Terrorverdächtiger gewährt wurden.

Flankiert wurde diese Bündnispolitik von völlig unhaltbaren luftfahrtrechtlichen Beurteilungen der Bundesregierung sowie ihrem Unwillen, effiziente Maßnahmen gegen die Praxis der Verbringung Terrorverdächtiger durch die USA zu ergreifen.

Zu dem Bild der Regierungspolitik seit 2001 gehört ferner die Erkenntnis, dass Deutschland – entgegen den Behauptungen der damaligen Bundesregierung – den Krieg der USA gegen den Irak 2003 unterstützt hat. Hier hat falsch verstandene Bündnisloyalität die Ehrlichkeit gegenüber den Wählerinnen und Wählern überflügelt, die an das Märchen vom prinzipiellen Nein zum Irak-Krieg glauben sollten.

Des Weiteren hat sich gezeigt, dass die Dienste eine Eigendynamik bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entwickelt haben, die die Kontrolle durch die Regierung und das Parlament erschwert. Befördert wird dieser kontrollfreie Raum gegenüber dem Parlament dadurch, dass sich die Dienste auf weitreichende Geheimhaltungsbefugnisse berufen dürfen.

Bei der Untersuchung der Journalistenbespitzelung durch den Bundesnachrichtendienst in den neunziger Jahren, aber auch bis in die jüngste Zeit hinein, konnte gezeigt werden, dass strukturelle Probleme bei der Kontrolle des Nachrichtendienstes in einer Kontinuität stehen, die bis in die achtziger Jahre zurückreicht. Auch hier wurde das Parlament unzureichend informiert und das Bundeskanzleramt hat seine Aufsichtspflicht darauf beschränkt, dass es darauf vertraute, dass die Spitze des Dienstes alles im Griff habe.

Angesichts der frühzeitigen Verschleppungsfälle *Khafagy*, *Zammar* und *Kurnaz* ist schließlich eindeutig widerlegt, dass die Bundesregierung erst über die einsetzende Medienöffentlichkeit Kenntnis von der Praxis der „extraordinary renditions“ der USA erhalten hat.

Bei der Untersuchung der deutschen Verantwortung für Fälle, in denen deutsche Staatsangehörige bzw. Personen mit Lebensmittelpunkt in Deutschland im Ausland unter US-Regie ohne Haftbefehl festgenommen, verschleppt und gefoltert wurden, ist eine äußerst bedenkliche Erosion fundamentaler rechtsstaatlicher Prinzipien im Kampf gegen den Terrorismus zutage getreten.

In allen untersuchten Fällen wurden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen regeln, missachtet. Teils war im Empfängerland ein angemessener Datenschutz nicht gewährleistet. Viel schwerer wiegt jedoch, dass in mehreren Fällen eine Übermittlung personenbezogener Daten schon deshalb unterbleiben müssen, weil sie zu schweren Menschenrechtsverstößen bis hin zur Verhängung der Todesstrafe beitragen konnte.

Dieser Gefahr mussten sich die übermittelnden Behörden spätestens seit Anfang Oktober 2001 bewusst sein. Denn bereits zu diesem Zeitpunkt hatten Beamte des BKA im Falle des auf der amerikanischen Militärbasis „Eagle Base“ inhaftierten Abdel Halim Khafagy von den „katastrophalen Zuständen“ der Haft Kenntnis erlangt. Seinerzeit haben die BKA-Beamten noch in vorbildlicher Weise von einer Befragung abgesehen.

In den zeitlich nachfolgenden Fällen wurden diese rechtsstaatlichen Skrupel jedoch über Bord geworfen. Mehrfach führten deutsche Beamte auf Veranlassung der Bundesregierung Befragungen von im Ausland unter evident menschenrechtswidrigen Bedingungen inhaftierten Terrorverdächtigen durch. Konkrete Handlungsanweisungen der Bundesregierung gab es dafür nicht. Ergebnisse der Befragungen wurden zum Teil den Justizbehörden zugeleitet.

Das höchste Verfassungsgebot des Grundgesetzes, die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Menschenwürde zu schützen (Artikel 1 Absatz 1 GG), wurde auch dadurch missachtet, dass nicht in gebotener Weise auf eine Entlassung der Betroffenen aus ihrer menschenrechtswidrigen Haftsituation hingewirkt wurde. Konsularische Betreuung durch das Auswärtige Amt fand nur halbherzig statt. Mehrfach musste sie „trotz eines ungunstigen Gefühls“ aus „übergeordneten Gründen“ hinter sicherheitspolitischen Interessen der Bundesregierung zurückstehen. Stattdessen wurde in einem Fall das gefahrenabwehrrechtliche Instrumentarium des Ausländerrechts herangezogen, um eine Rückkehr eines unter menschenrechtswidrigen Bedingungen im Gefangenenlager Guantánamo inhaftierten in sein Geburtsland Deutschland über Jahre hinweg zu verhindern.

Auch die juristische Aufarbeitung der Entführungs- und Verschleppungsfälle durch die deutsche Justiz wurde von der Bundesregierung nicht in rechtsstaatlich gebotener Weise unterstützt. Teils enthielten Mitglieder der Bundesregierung ihr Wissen den Ermittlungsbehörden vor, teils erhielten die Ermittlungsbehörden nicht die rechtsstaatlich gebotene aktive Unterstützung bei ihren Aufklärungsmaßnahmen. So wurden Erkenntnisanfragen an ausländische Stellen von der Bundesregierung gestoppt und Festnahmeersuchen für vermutlich an Entführungen beteiligte US-Agenten nicht weitergeleitet.

Belastbare Indizien deuten überdies darauf hin, dass deutsche Behörden einen Terrorverdächtigen zumindest in einem Fall bewusst der Festnahme im EU-Ausland ausgesetzt haben, indem sie unter Verstoß gegen geltendes Recht dafür sorgten, dass die formalen Vorbedingungen für seine Ausreise überhaupt erst geschaffen wurden.

Grundsätze, die die Befragung von Terrorverdächtigen im Ausland regeln, wurden von der Bundesregierung erst zu einem Zeitpunkt erlassen, zu dem sich bereits abzeichnete, dass ein Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages den rechtsstaatlichen Defiziten im Kampf gegen den Terrorismus nachgehen würde.

Auch diese Grundsätze lösen indes nicht eines der Hauptprobleme in der öffentlichen und juristischen Auseinandersetzung, die seit Beginn der Beweisaufnahme dieses Untersuchungsausschusses verstärkt eingesetzt hat. Es betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen Folter vorliegt. Dem lässt sich nur begegnen, indem Befragungen auch dann generell untersagt werden, wenn es irgendwie geartete Hinweise auf eine menschenunwürdige Behandlung von Inhaftierten in jeglicher Form gibt. Die Bundesregierung hat diese Grenze in mehreren Fällen überschritten, wie auch der aktuelle Jahresbericht von *Amnesty International* betont.

In Umsetzung der grundgesetzlichen Pflicht aller staatlichen Gewalt aus Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 GG, die Menschenwürde nicht nur passiv zu achten, sondern auch aktiv zu schützen, müssen deutsche Beamte zudem konkret und unmissverständlich verpflichtet werden, von sich aus zu untersuchen, ob es in einer konkreten Haftsituation Hinweise auf menschenunwürdige Behandlung gibt, ehe ihnen gestattet werden darf, außerhalb des formalen Verfahrens der Rechtshilfe eine Befragung im Ausland durchzuführen. (vgl. dazu auch die Ausführungen unter III., S. 839 ff.)

II. Das Prozedere im Untersuchungsausschuss

Trotz der wertvollen Ergebnisse, die die Untersuchung zutage gefördert hat, kann nicht von einem gelungenen parlamentarischen Untersuchungsverfahren gesprochen werden. Zu groß waren die Behinderungen durch die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen der Ausschussmehrheit.

1. Die Informationspraxis der Bundesregierung

Die von der Bundesregierung gebetsmühlenhaft wiederholte Kooperationsbereitschaft gegenüber dem Untersuchungsausschuss kann nur als Lippenbekenntnis aufgefasst werden. Tatsächlich hat die Bundesregierung so gut es ging, dem Ausschuss immer wieder relevante Informationen vorenthalten. Da die Kontrollierten und nicht die Kontrolleure das Maß der Kontrolle bestimmen konnten, hat die Bundesregierung das parlamentarische Kontrollrecht weitgehend ausgehöhlt.

Aktenherausgabe

Nach dem parlamentarischen Untersuchungsrecht ist die Bundesregierung einem Untersuchungsausschuss gegenüber zur Herausgabe von Akten verpflichtet.

Akten sind in einem Untersuchungsverfahren ein besonders wichtiges Beweismittel. Ohne sie lassen sich Zeugen nicht zielführend befragen. Bei weit zurückliegenden Vorgängen geben sie meist zutreffender Auskunft als Zeugen. Dennoch wurde dieses wichtigste Beweismittel dem Untersuchungsausschuss in vielen Fällen entweder mit pauschaler Berufung auf das Staatswohl, den Schutz nachrichtendienstlicher Beziehungen oder den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung von der Bundesregierung vorenthalten.

Diese extensive Praxis der Geheimhaltung wurde auch außerhalb Deutschlands vom Beauftragten des Europarates *Dick Marty* in seiner Berichterstattung an die Parlamentarische Versammlung des Europarates deutlich kritisiert. Die Empfehlung des Europäischen Parlamentes vom Februar 2007 auf der Basis der Ermittlungen seines nichtständigen Ausschusses zur Aufklärung von Rendition enthält ebenfalls eine Kritik an dieser Verweigerungspraxis.

Die Oppositionsfraktionen haben wegen dieser Praxis der pauschalen Verweigerung ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht angestrengt. (Az. 2 BvE 3/07) Es ist zu hoffen, dass das Gericht seine frühere Rechtsprechung zu parlamentarischen Untersuchungen bestätigt und feststellt, dass die Verweigerungsrechte der Bundesregierung Grenzen haben, die die Bundesregierung eindeutig überschritten hat.

Viele Akten wurden zudem eigens für die Herausgabe als Verschlussachen eingestuft bzw. in ihrem Geheimhaltungsgrad heraufgestuft. Selbst Presseberichterstattung wurde auf diese Weise „nichtöffentliches“ Wissen. Es ist nicht einsehbar, warum Presseartikel, sobald sie von der Bundesregierung in Akten gesammelt werden, als „geheim“ eingestuft werden sollten.

Neben der zum Teil kompletten Vorenthaltung bzw. Einstufung als Verschlussache wurden von der Bundesregierung aus den genannten Gründen umfangreiche Schwärzungen bzw. Weißungen in den Akten vorgenommen. Sie führten teilweise dazu, dass dem Ausschuss hunderte Seiten leere Blätter als Antwort auf einen Beweisbeschluss geliefert wurden, obwohl im Untersuchungsausschuss die Möglichkeit bestanden hätte, besonders sensible Passagen als vertraulich oder sogar geheim zu behandeln.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seiner wegweisenden Entscheidung zum Flick-Untersuchungsausschuss betont, dass die Wahrung des Staatswohls nicht alleine der Bundesregierung obliegt, sondern Parlament und Bundesregierung zur gemeinsamen Verantwortung übertragen ist. Stehen sensible Informationen in Rede, ist daher nicht die Verweigerung einer Unterlage oder die Herausgabe einer fast vollständig geschwärzten Fassung der grundgesetzlich vorgezeichnete Weg, sondern die vollständige Herausgabe unter Anwendung der Geheim-

schutzvorgaben des Deutschen Bundestags. (BVerfGE 67, 100 (Flick-Entscheidung))

Schließlich wurden Akten dem Ausschuss oftmals so spät geliefert, dass sie nicht mehr ordentlich in die Beweisaufnahme einbezogen werden konnten, obwohl die entsprechenden Beweisbeschlüsse vor geraumer Zeit gefasst worden waren.

Insgesamt wurde die Untersuchung durch dieses Verhalten der Bundesregierung und nicht – wie die Koalition meint (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 420) – durch die Untersuchung der Opposition unnötig verlängert. So waren die Oppositionsfraktionen im Interesse einer vollständigen Aufklärung gezwungen, Akten nachzufordern, Beweisanträge neu zu formulieren und nach Kenntnis endlich vorgelegter Akten weitere Zeugen zu beantragen.

Dass manche Beweismittel sich als nicht ergiebig erweisen, ist demgegenüber eine Erkenntnis, die sich nur am Schluss einer Beweisaufnahme einstellen kann. Nur die Koalition wusste dies angeblich bereits im Voraus. Dies ist eine plausible Erklärung dafür, dass sie so gut wie keine Beweisanträge gestellt hat und ihre Tätigkeit im Ausschuss unter dem Aspekt der Kontrolle weitgehend verzichtbar war.

Zeugenaussagen

Die Bundesregierung erschwerte auch die Erkenntnisgewinnung durch die Vernehmung von Zeugen, da sie ausgesprochen restriktive Aussagegenehmigungen erteilte, die pauschal die Aussage zu wichtigen Themenfeldern unmöglich machten. Durch zahlreiche Streitigkeiten über die Berechtigung einer Aussageverweigerung wurden Zeugenbefragungen in die Länge gezogen und die Öffentlichkeit vergrault. Auch dazu hat die Opposition das Bundesverfassungsgericht angerufen.

2. Das Verhalten der Ausschussmehrheit

Die Untersuchung wurde im Wesentlichen durch die Opposition vorangetrieben. Dies zeigt sich deutlich darin, dass fast alle der ca. 500 Beweisanträge – ohne die es keine Beweisaufnahme gäbe – von den Oppositionsfraktionen gestellt wurden. Auch bei einer Minderheitenenquete gibt dies ein trauriges Bild des „gesamtparlamentarischen“ Untersuchungsrechts ab.

Die zahlreichen Behinderungen der Untersuchungstätigkeit durch die Ausschussmehrheit fanden ohne zureichenden Grund statt und haben zu unnötigen Verzögerungen der Untersuchung geführt.

Zum Teil gingen die Behinderungen so weit, dass sogar Beweisanträge der Opposition von der Mehrheit blockiert wurden, die ausdrücklicher Gegenstand des Untersuchungsauftrages waren. Dies betraf vor allem den Fall, dass die Opposition die Beziehung lesbarer, ungeweißter Akten zu den Anfragen der USA im Irak-Krieg 2003 an den Bundesnachrichtendienst verlangte. Es bleibt das Geheimnis der angeblich an Aufklärung interessierten Ko-

alition, warum sie diese Beweisanträge der Opposition blockiert hat.

Die Tatsache, dass die Opposition ihre Kontrollrechte gegenüber der Mehrheit vor dem BGH einfordern musste, dieser jedoch letztlich die entscheidende Frage vor das Bundesverfassungsgericht verwies, zeigt, dass das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse bereits wieder dringend reformbedürftig ist.

3. Einsatz eines Ermittlungsbeauftragten

Der 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode sammelte erste Erfahrungen mit dem Institut des Ermittlungsbeauftragten; *Dr. Jacob* untersuchte für den Ausschuss den Komplex I. des Auftrages. Dadurch trat zweifelsohne eine Entlastung des Ausschusses ein. Dem insgesamt eher positiven Urteil der Koalition zu diesem Teil der Untersuchung können wir uns jedoch nicht anschließen. Einige Aspekte der Untersuchung waren dafür zu unbefriedigend. Daher konnte dem Fazit des ermittelungsbeauftragten *Dr. Jacob*, dass keine weiteren Untersuchungen erforderlich seien, im Interesse einer möglichst vollständigen Erfüllung des Untersuchungsauftrages nicht gefolgt werden.

Auch die Handhabung des Instruments des Ermittlungsbeauftragten durch den Vorsitzenden und die Ausschussmehrheit sollte kein Vorbild für zukünftige Untersuchungsausschüsse sein: Es war schwierig, mit den Erkenntnissen des Ermittlungsbeauftragten zu arbeiten und sie in die Öffentlichkeit zu bringen. Das lag zum einen daran, dass der Ausschussvorsitzende in Abweichung von der Einstufung durch den Ermittlungsbeauftragten selbst den Bericht zunächst als „VS-Geheim“ eingestuft hat. Eine offen zugängliche Fassung konnte nur mit umfangreichen Schwärzungen durch die Bundesregierung erstellt werden. Geschwärzt wurden dabei u. a. kritische Aussagen über den „Partner“ USA.

Eine Veröffentlichung des Berichts im Internet wurde durch die Ausschussmehrheit abgelehnt. Ein trauriges Bild für das Untersuchungsgremium des deutschen Parlaments, das seinerseits sehr von veröffentlichten Untersuchungsberichten anderer Gremien profitierte, wie zum Beispiel vom *Marty*-Bericht des Europarates oder den Untersuchungen des Europäischen Parlamentes.

Auch eine nach dem verfassungsrechtlichen Öffentlichkeitsgebot des Untersuchungsverfahrens gebotene öffentliche Berichterstattung des Ermittlungsbeauftragten wurde vom Ausschussvorsitzenden und der Ausschussmehrheit verhindert. Der „Notbehelf“ einer Anhörung *Dr. Jacobs* als Zeugen war nur nach unnachgiebigem Drängen der Opposition zu erreichen und war nicht ihr primärer Wunsch.

III. Zu den Feststellungen im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.

Die unter II. folgenden Berichte zu den einzelnen Untersuchungskomplexen enthaltenen sowohl feststellende als auch wertende Elemente. Die Feststellungen sind zur bes-

seren Lesbarkeit eher knapp gehalten. Für eine ausführlichere Darstellung der Ergebnisse der Beweisaufnahme beziehen wir uns nicht auf die Feststellungen der Koalitionsfraktionen, sondern auf den ausführlicheren Entwurf eines Feststellungsteils, den der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses im Vorfeld als Arbeitsgrundlage für alle Fraktionen entworfen hatte. Wir machen die in dieser Arbeitsgrundlage enthaltenen sehr umfassenden und gründlichen Feststellungen zu den Komplexen

- CIA-Flüge und Geheimgefängnisse
- El-Masri
- Kurnaz
- Zammar
- Khafagy
- BND/Bagdad
- Journalistenüberwachung

ebenso wie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Grundlage und zum Teil unserer Berichterstattung und haben diese Texte als unser Sondervotum in Teil E, des Ausschussberichts aufgenommen. In dargelegten Einzelfällen ergeben sich aus dem Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. in Teil F Abweichungen zu den im Übrigen gemeinsamen Feststellungen in Teil E, des Berichts.

B. Die Ergebnisse der Untersuchung im Einzelnen

I. CIA-Überflüge und Geheimgefängnisse – Deutschland und die Verschleppungspraxis der CIA im Allgemeinen (Komplex I.)

1. Einleitung: Kampf gegen den Terror im Rahmen der NATO

Der Untersuchungsausschuss hatte nicht nur die Beteiligung und Verantwortung deutscher Stellen an den bekanntgewordenen Einzelfällen rechtsstaatswidriger Verschleppung, Inhaftierung und Befragung zu untersuchen; Untersuchungsthema war ebenfalls, inwieweit die Bundesregierung für CIA-Rendition-Flüge und US-Geheimgefängnisse mitverantwortlich zu machen ist, sofern Flüge mit Terrorverdächtigen über deutsches Staatsgebiet führten. Auch wenn der Untersuchungsauftrag die Untersuchung der strategischen Unterstützung, die Deutschland auf der Basis des NATO-Vertrages und der Vereinbarungen dazu, zum Rendition-Programm der USA leistete, nicht umfasste, hat sich doch klar herausgestellt, dass auch Deutschland Mitverantwortung für die Praxis der Rendition und das Verschleppen angeblicher Terrorverdächtiger in Geheimgefängnisse trägt.

2. CIA-Flüge über deutsches Staatsgebiet

Fakt ist, dass laut den Untersuchungen des Europaparlamentes 336 Zwischenlandungen von CIA-Flugzeugen mit

einem deutlichen Bezug zu Rendition auf deutschen Flughäfen zu verzeichnen sind. (Bericht des TDIP-Ausschusses des Europäischen Parlaments vom 30. Januar 2007, MAT B 13/1) Die Bundesregierung ermittelte in ihrem Bericht an das parlamentarische Kontrollgremium und auf parlamentarische Anfragen, u. a. der Fraktion DIE LINKE., (Bundestagsdrucksache 16/83 vom 23. November 2005) sogar 367 An- und Abflüge von deutschen Flughäfen mit Flugzeugen von Unternehmen, die der CIA zugeordnet werden können. (Dokument Nummer 106, S. 56) Damit ist Deutschland Spitzenreiter der EU-Staaten, was die Berührung mit Rendition-Flügen anbelangt. (s. Working Document Nummer 8 des TDIP, S. 23, abzurufen über die Internetseiten von Statewatch; Statewatch: Observatory on Rendition; URL: <http://www.statewatch.org/rendition/rendition.html>, letzter Zugriff: 26. Mai 2009; dort finden sich auch alle anderen Dokumente des EP sowie des Europarates, aber auch von Menschenrechtsorganisationen zur Thematik „Rendition“) Der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* ermittelte jedoch nur zwei Rendition-Flüge, die sicher über Deutschland führten: den Fall *Abu Omar* im Februar 2003 sowie den Fall der aus Schweden verschleppten *Al-Zeri* und *Agiza* im Dezember 2001. Grund genug für die SPD und die CDU/CSU, die Bundesregierung in sämtlichen Punkten zu entlasten und die Tatsache, dass es weit mehr Überflüge gewesen sein könnten, als Binsenweisheit zu bagatellisieren. (SPD, Bilanz zu Komplex „CIA-Gefangenentransporte und US-Geheimgefängnisse“, Presseerklärung Nummer 462/2008 vom 18. Juni 2008; Bewertung der Ausschussmehrheit zu Komplex I., S. 396) Mit dem Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob* muss man jedoch feststellen, dass die Basis für eine Untersuchung sicherlich besser gewesen wäre, wenn die Bundesregierung rechtzeitig veranlasst hätte, dass Flugdaten gesichert werden. Erst Ende 2007 hat *Dr. Jacob* bei EUROCONTROL für diese Sicherung von Daten gesorgt. (Dokument Nummer 45, S. 7)

a) Zu den Einschränkungen des Untersuchungsauftrags

Der Untersuchungsauftrag war so formuliert, dass er die strategische Unterstützung, die Deutschland auf der Basis des NATO-Vertrages und der Vereinbarungen dazu zum Rendition-Programm der USA leistete, nur ansatzweise untersuchen konnte.

Laut Ziffer I 1. des Untersuchungsauftrages sollte untersucht werden, „*ob in von amerikanischen Stellen (insbesondere der Central Intelligence Agency – CIA) veranlassenen Flügen Terrorverdächtige im Rahmen möglicher Verschleppungen über deutsches Staatsgebiet transportiert wurden oder Derartiges zumindest nicht ausgeschlossen werden kann*“.

Nicht untersucht werden konnte nach diesem Auftrag, ob von deutschen Flughäfen und -basen aus logistische Unterstützung für das Rendition-Programm der USA für Terrorverdächtige geleistet wurde, ohne dass bereits der Extremfall eingetreten ist, dass Terrorverdächtige von

oder über deutsches Staatsgebiet verschleppt werden. Diese Beschränkung des Untersuchungsfokus des Parlaments auf eine schwere Form der deutschen Beteiligung an Rendition mag aus pragmatischen Gründen sicher nachvollziehbar sein. Dennoch darf das Gesamtbild der Einbeziehung der europäischen Länder und insbesondere Deutschlands in das Rendition-Programm der USA nicht aus dem Blick geraten. Gerade die Bundesregierung hat in ihrem Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium vom 23. Februar 2006 mit den zahlenmäßigen Angaben zu berüchtigten Rendition-Flugzeugen und ihren kritischen Flugzielen (d. h. Länder, in denen menschenrechtswidrige Haftbedingungen zu befürchten sind. Der Bericht der Bundesregierung listet u. a. Pakistan, Ägypten, Usbekistan als Flugziele auf; s. Dokument Nummer 106, S. 56 f.) selbst einen deutlichen Hinweis darauf geliefert. (Dokument Nummer 106, S. 55 bis 57) Auch der britische Journalist *Stephen Grey* hat bei seinen Untersuchungen festgestellt, dass auf deutschem Boden viele CIA-Maschinen gestartet und gelandet seien, (Teil E, S. 482) und *Dick Marty* hat in seiner Berichterstattung auf so genannte staging points im „globalen Spinnennetz“ der Rendition-Flüge der CIA hingewiesen. (Dokument Nummer 150, Rz. 43: Staging points „points from which operations are often launched – planes and crew prepare there, or meet in clusters“) Dazu gehören besonders die deutschen Flughäfen Frankfurt und Ramstein. (s. Grafik „The global spiders web of secret detentions and unlawful inter-state transfers“, veröffentlicht vom Europarat am 6. Juni 2006, abrufbar auf den Seiten von Statewatch, <http://www.statewatch.org/rendition/rendition.html>, letzter Zugriff: 26. Mai 2009) Diese Fakten konnten sogar ohne Mithilfe der Bundesregierung ermittelt werden, die sich aus datenschutzrechtlichen Gründen geweigert hatte, *Dick Marty* Flugdaten zu längst stattgefundenen Flügen zur Verfügung zu stellen. (*Marty*, Protokoll-Nummer 124, S. 7; s. auch Dokument Nummer 106, S. 66) Wer hier rechtmäßigerweise geschützt werden sollte, ist nicht zu erkennen. (Dazu *Tillack*, CIA-Flugzeuge sind auch nur Menschen. In: *Stern*, 9. Februar 2006; URL: <http://www.stern.de/blog/index.php?op=ViewArticle&articleId=306&blogId=6>, letzter Zugriff: 26. Mai 2009)

Der Ermittlungsbeauftragte hat für vier Fälle jedenfalls festgestellt, dass CIA-Flugzeuge von Deutschland starteten, um dann auf einer anderen Zwischenstation Terrorverdächtige aufzunehmen. Dabei handelte es sich um Flüge im Zeitraum Oktober 2001 bis Mai 2002, unter anderem mit der berüchtigten Maschine mit der Luftfahrzeugnummer N379P. Diese mittlerweile als „Guantánamo Express“ bekannte Maschine landete allein in Frankfurt 70 Mal zwischen 2001 und 2005. (s. Working Document Nummer 8 des TDIP, S. 12, abzurufen über die Internetseiten von Statewatch; <http://www.statewatch.org/rendition/rendition.html>, letzter Zugriff: 26. Mai 2009; s. dort auch: Amnesty International, *Below the radar*, S. 37) Die von *Dr. Jacob* ermittelten Flüge starteten von deutschen Flughäfen. Sie transportierten nach Verlassen des deutschen Luftraumes nach-

weislich Terrorverdächtige. Unter anderem die sechs bosnischen Staatsbürger algerischer Herkunft, die unter dem Namen „Algerian Six“ bekannt wurden. Der Ermittlungsbeauftragte konnte jedoch nicht feststellen, ob bereits auf deutschem Boden Terrorverdächtige an Bord der Flugzeuge gebracht wurden. (Dokument Nummer 45, S. 34 ff.) Dennoch sind diese Flüge hoch interessant, denn sie verweisen bereits auf eine frühzeitige Kenntnis deutscher Stellen von der Rendition-Praxis der USA, die allerdings an anderen Fällen mit stärkerem Deutschlandbezug noch viel deutlicher wird.

b) Deutschland als Drehkreuz für Rendition – das Beispiel der „Algerian Six“

Der im Untersuchungsausschuss mehrfach thematisierte Fall der „Algerian Six“ verdient hier nähere Betrachtung, denn dass deutsche Stellen von diesem Vorgang keine Kenntnis genommen haben sollen, wirkt mehr als unglaubwürdig. Vielmehr zeigt der Fall, dass Deutschlands Flughäfen frühzeitig als Drehkreuz für Rendition-Flüge von den USA genutzt wurden. (*Frontal 21*, ZDF, CIA-Entführungen: Drehkreuz Deutschland vom 20. Februar 2007, abrufbar unter: <http://frontal21.zdf.de/ZDFde/inhalt/13/0,1872,5239565,00.html?dr=1>, letzter Zugriff: 26. Mai 2009)

Aus den durch den Ermittlungsbeauftragten und den Untersuchungsausschuss ermittelten Fakten geht hervor, dass im Oktober 2001 die Bundeswehr von der Festnahme der später als „Algerian Six“ bezeichneten Personen durch bosnische Behörden erfahren hat. Am 18. Januar 2002 erfolgte die Übergabe des Personenkreises von bosnischen Behörden an amerikanische Dienststellen, obwohl der Terrorverdacht gegen sie nicht bestätigt werden konnte und ein bosnisches Gericht ihre sofortige Freilassung angeordnet hatte. (Zum Fall s. Dokument Nummer 151, S. 57 ff.) In dem Zusammenhang gab es eine Demonstration in Sarajevo, sodass die Bundeswehr, die auch in Sarajevo präsent war, allein durch die öffentliche Diskussion und durch diese Demonstration Kenntnis von der Überstellung erhalten hatte, wie der Zeuge *Schmidt*, Staatssekretär im BMVg, aussagt. Allerdings sollen weder die Bundeswehr noch andere deutsche Stellen gewusst haben, dass die sechs Männer dann von Tuzla aus nach Guantánamo verbracht wurden. Geplant wurde die Verbringung vom European Command der US-Armee in Stuttgart (US-EUCOM). Dies geht aus einer Presseerklärung von EUCOM Stuttgart vom 18. Januar 2002 über die Verbringung von sechs algerischen Terrorverdächtigten von Bosnien an einen „sicheren Ort“ („secure location“) hervor. (s. Teil E, S. 484; sowie Dokument Nummer 45, S. 35 jeweils m. w. N.) Dennoch sollen die Verbindungs-offiziere der Bundeswehr am US-EUCOM-Standort in Stuttgart von Vorgängen im Zusammenhang mit der Festnahme und Verbringung der Algerian Six keine Kenntnis erlangt haben, obwohl ihre Aufgabe in der Koordinierung und der Zusammenarbeit im Rahmen der NATO-Strukturen und bilateraler Kooperation mit den USA liegt. (Sts *Schmidt*, Protokoll-Nummer 93, S. 54) Der Zeuge *Schmidt*, Staatssekretär im BMVg, geht sogar soweit zu

behaupten, dass der Begriff der „Rendition“ dem Verteidigungsministerium noch nicht einmal bekannt gewesen sei:

„Ich gehe davon aus, dass der Begriff als solcher, zumal in unserem Haus doch großer Wert darauf gelegt wird, so weit wie möglich die deutsche Sprache zu verwenden, allenfalls umgangssprachlich verwendet worden ist. Vielleicht als Terminus. Ich weiß es nicht. Das ist reine Hypothese.“ (Schmidt, Protokoll-Nummer 93, S. 57)

Soviel Ahnungslosigkeit wird ergänzt durch die Aussage des Leiters der für die Nachrichtendienstkoordination zuständigen Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, der sich rein geographisch nicht vorstellen konnte, warum die USA Deutschland in die Rendition-Flüge einbeziehen sollten, sich aber auch im Übrigen – wie er offen zugab – nie die Frage stellte, wie Terrorverdächtige letztlich an ihre Haftorte gelangen. (Vorbeck, Protokoll-Nummer 89, S. 32)

Wenn man jedoch die Rahmenbedingungen betrachtet und die Indizien wertet, liegt eine frühzeitige deutsche Kenntnis von der Rendition-Praxis der USA sehr nahe.

c) Die Verschleppung Abu Omars und Al-Zeris und Agizas

Glaubt man den Bewertungen der Koalition, dann ist alles nicht so schlimm, denn es wurden letztlich nur zwei Gefangenentransporte über deutsches Staatsgebiet festgestellt. Dabei berührte der eine Flug nur 27 Minuten deutsches Staatsgebiet (Al-Zeri und Agiza), während im anderen Fall ein Terrorverdächtiger nur 40 Minuten auf einem deutschen Flugplatz in ein anderes Flugzeug umstieg, das ihn dann nach Ägypten verbrachte (Abu Omar). (Bewertung der Ausschussmehrheit zu Komplex I., S. 396)

Dieser Versuch der Bagatellisierung, indem Menschenrechtsverletzungen und die Verantwortung dafür nach Dauer quantifiziert werden, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die nachgewiesenen Fälle des entführten Abu Omar und der ausgewiesenen und verschleppten Al-Zeri und Agiza beispielhaft die Verwicklung Deutschlands in die Rendition-Praxis der USA zeigen. Denn diese bestand und besteht vor allem darin, deutschen Luftraum und deutsche Flughäfen – insbesondere nach dem 11. September 2001 – kontrollfrei für Flüge jeglicher Art zur Verfügung zu stellen und auch das Treiben der USA auf ihren Militärstützpunkten wie Ramstein keinerlei schärferer Kontrolle zu unterwerfen.

3. Frühzeitige Kenntnis der Bundesregierung über CIA-Flüge über deutsches Staatsgebiet

a) Die Behauptungen der Bundesregierung

In Übereinstimmung mit den Aussagen des Berichts der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium sowie den Ermittlungen Dr. Jacobs stellte die Ausschussmehrheit fest, dass die verantwortlichen Spitzen der Bundesregierung und der Sicherheitsbehörden erst-

mals Ende 2004, Anfang 2005 von der Praxis der Rendition-Flüge Kenntnis nahmen.

Das bedeutet im Einzelnen, dass die Bundesregierung angeblich weder von den Fällen der sicher über Deutschland verschleppten Abu Omar und Al-Zeri und Agiza Kenntnis nahm, noch von den vom Ermittlungsbeauftragten ermittelten vier Fällen, in denen im Zeitraum Oktober 2001 bis Mai 2002 Flugzeuge mit diesem Zweck von deutschen Flughäfen aus starteten, um u. a. die Algerian Six zu verschleppen. Und ebenso nicht von den möglicherweise Dutzenden anderen Fällen, die sich bei den weit über 300 Überflügen von CIA-Maschinen, die nachweislich zum Transport Terrorverdächtiger benutzt wurden, ereignet haben.

Das ist aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar.

Die zentrale Frage ist: Wie kann es sein, dass eine Praxis, die es bereits vor 9/11 gab und die seitdem intensiviert von den USA praktiziert wurde (So Michael Scheuer, der jahrelang für die CIA arbeitete, s. dazu Bartelt/Muggenthaler, Das Rendition-Programm der USA und die Rolle Europas, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 26/2006, S. 34) ohne Kenntnis eines der wichtigsten Partner in der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit jahrelang un bemerkt ablaufen konnte? Wenn es tatsächlich so wäre, dann müsste man sich – wie der in Geheimdienstbelangen erfahrene Sonderermittler Dick Marty – „Fragen über die Glaubwürdigkeit, die Kapazität und die Fähigkeit dieser Dienste stellen.“ (Marty, Protokoll-Nummer 124, S. 14)

b) Gründe für eine frühere Kenntnisnahme deutscher Stellen

Wesentliche Gründe für eine frühere Kenntnisnahme deutscher verantwortlicher Stellen liegen zum einen in den Rahmenbedingungen der gemeinsamen Terrorismusbekämpfung seit Oktober 2001 (1). Zum anderen sind die im Untersuchungsausschuss behandelten frühzeitigen Verschleppungsfälle mit Deutschlandbezug zu berücksichtigen, die unmittelbar auf eine Kenntnis der beteiligten deutschen Stellen verweisen (2). Nicht zuletzt ist die Medienberichterstattung zu Rendition zu beachten, die früher als 2004 einsetzte und informierten Kreisen wie den deutschen Sicherheitsbehörden insofern weit früher als der allgemeinen Medienöffentlichkeit hätte bekannt gewesen sein müssen (3).

aa) Rahmenbedingungen der gemeinsamen Terrorismusbekämpfung

Die außerordentlichen Überstellungen Terrorverdächtiger durch die CIA sind – wie auch die Regierungskoalition richtigerweise feststellt (Bewertung der Ausschussmehrheit zu Komplex I., S. 396) – ein Teil der Maßnahmen der USA gegen den internationalen Terrorismus, die insbesondere nach dem 11. September 2001 ergriffen wurden. Da diese Maßnahmen vor allem im Rahmen der NATO ergriffen wurden und Deutschland NATO-Partner ist, können die Vereinbarungen zur Terrorismusbekämpfung im Rahmen der NATO Aufschluss über den Kenntnis-

stand der Verbündeten zu außerordentlichen Überstellungen Terrorverdächtiger geben. Insofern ist es verwunderlich, dass die Koalition in ihren Feststellungen zum Untersuchungskomplex Rendition nicht weiter auf das zwischen den NATO-Partnern Vereinbarte eingeht. *Dick Marty* hingegen hat ausgeführt, dass die NATO der Schlüssel zum Verständnis der Rendition-Praxis und der Einbeziehung der europäischen Staaten darin war. (*Marty*, Protokoll-Nummer 124, S. 22)

Bereits die öffentlich bekannten zivilen und militärischen Maßnahmen, die im Gefolge der Feststellung des Bündnisfalles im Sinne des Artikel 5 NATO-Vertrag beschlossen wurden, enthalten die Rendition begünstigende Weichenstellungen. (so auch die Bewertung von *Amnesty International*, s. zuletzt in: State of Denial, Europas Role in Rendition and secret Detention, AI-Index: EUR 01/003/2008, S. 5 f.) So wird ein verstärkter Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse festgelegt sowie Zugangsgenehmigungen zu Flughäfen und pauschale Überfluggenehmigungen. (Dokument Nummer 106, S. 41; im Kontext Rendition dargestellt im Explanatory Memorandum des Berichterstatters der parlamentarischen Versammlung des Europarates Dick Marty, Rz. 91 ff., 100, 103; abrufbar unter: http://assembly.coe.int/Committee-Docs/2007/EMarty_20070608_NoEmbargo.pdf, letzter Zugriff: 27. Mai 2009) Allerdings – auch dies ist ein Beleg für die herausgehobene Bedeutung der NATO in diesem Zusammenhang – gab es für US-Militärflugzeuge bereits vorher auf der Grundlage des Aufenthaltsvertrages von 1954 sowie den Regelungen im Zusammenhang mit dem NATO-Truppenstatut eine Dauergenehmigung zum Überflug. (Dokument Nummer 106, S. 42)

Der auch von der Bundesregierung betonte (Dokument Nummer 106, S. 49 ff.) verstärkte Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse als Maßnahme im Rahmen der Terrorismusbekämpfung, der von den NATO-Partnern angestrebt wurde, spiegelt sich auch in der Erklärung der Staats- und Regierungschefs zum Prager NATO-Gipfel 2002 wider. (NATO: Prager Gipfelerklärung. In: NATO Press Releases. URL: <http://www.nato.int/docu/other/de/2002/p02-127d.htm>, letzter Zugriff: 26. Mai 2009) Erst kürzlich hat der Bericht des UNO-Sonderberichterstatters *Martin Scheinin* über die Einhaltung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung von März 2009 erneut deutlich gemacht, wie weit völkerrechtliche Normen und rechtsstaatliche Standards seit den Anschlägen vom 11. September 2001 weltweit unter die Räder gekommen sind. Die Geheimdienste spielen bei dieser Entwicklung eine besonders üble Rolle.

Konkret zeigt sich dies für Deutschland in der sog. BAO USA des BKA, (Teil B, Verschleppungsfälle nach dem 11. September, S. 58) die kurz nach den Anschlägen des 11. September 2001 gegründet wurde und die im Fall der Verschleppungen von *Kurnaz* und *Zammar* eine entscheidende Rolle als „Informationsumschlagplatz“ spielte, da die Beweisaufnahme ergab, dass die in die BAO integrierten Beamten der US-Dienste Zugriff auf alle wichtigen Daten hatten. (s. dazu unter B.III.2), S. 857 f. zu *Kurnaz* und unter B.IV.1), S. 865 und B.IV.5), S. 868 zu *Zammar*)

Ebenso wenig wie die gemeinsame Terrorismusbekämpfung und im Zusammenhang damit Rendition erst ab 2001 begann, hörte die Zusammenarbeit der europäischen Staaten mit den USA im Rahmen der NATO zu diesem Zweck danach auf. Auch auf EU-Ebene wurden Vereinbarungen getroffen, die die Praxis der Rendition für die USA erleichterten. In einer Presseerklärung von *State-watch* wird zu einem EU-US-Treffen in Athen im Januar 2003 ein Teil der damaligen offiziellen Verlautbarung zitiert:

„Both sides agreed on ... increased use of European transit facilities to support the return of criminal/inadmissible aliens“.

Näheres zu diesem Treffen ist in den EU-Dokumenten als vertraulich eingestuft. (s. die Pressemeldung von *State-watch*, <http://www.statewatch.org/news/2005/dec/05eu-usa-flights.htm>, letzter Zugriff: 26. Mai 2009; dort sind auch die Presseerklärungen der EU dazu abrufbar)

In dieses Bild passt es, dass laut Aussage *Dick Martys*, der sich auf vertrauliche Aussagen hochrangiger Quellen stützt, ein geheimes Treffen der NATO in Athen bereits im Oktober 2001 stattfand, in dem im Anschluss an die beschlossenen Maßnahmen zum Bündnisfall Einzelheiten zum Thema Rendition geregelt wurden. (*Marty*, Protokoll-Nummer 124, S. 14 f., 17 ff.; s. auch *Boewe*, Komplizen schweigen, *junge welt* vom 27. März 2009.) Diese Abmachung, die in der Tat auch erklären würde, warum sich die europäischen Regierungen bzgl. der Untersuchung der Renditionflüge in so massiver Weise auf Geheimhaltungsgründe berufen, (Dazu die Kritik im 2. *Marty*-Bericht vom Juni 2007, Dokument Nummer 152, Rz. 5, 6) wird nicht nur von der Ausschussmehrheit verschwiegen; auch die Bundesregierung behauptet gegenüber parlamentarischen Anfragen, nichts von einer solchen Geheimabrede zu wissen. (Schriftliche Fragen des Abg. *Paech* (DIE LINKE.) vom 28. April 2009; Fragen des Abg. *Königshaus* (FDP) in der 216. Sitzung der 16. Wahlperiode am 22. April 2009, Plenarprotokoll 16/216, Bl. 23458 ff.) Sie führt aus:

„Die Bundesregierung legt jedoch Wert auf die Feststellung, dass die in der Frage aufgeführten angeblichen Maßnahmen allesamt nicht Gegenstand einer Entscheidung des NATO-Rates waren. Die Presseerklärung des NATO-Generalsekretärs vom 4. Oktober 2001 gibt die Entscheidung des NATO-Rates zutreffend und inhaltlich vollständig wieder. Somit konnte es auch keine Mitwirkung bzw. Kenntnisnahme von Mitgliedern früherer Bundesregierungen an bzw. von diesen angeblichen Maßnahmen geben.“ (Plenarprotokoll 16/216, Bl. 23458)

Die Antwort der Bundesregierung wirft jedoch in dieser Hinsicht mehr Fragen auf als sie Antwort gibt. Entweder wurde keine Vereinbarung getroffen, dann verwundern die Aussage *Martys* und die seiner Quellen oder die Vereinbarung wurde nicht unmittelbar im NATO-Rahmen getroffen. Dazu passt es, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 14. Februar 2007 zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA

für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen unter Punkt N. festhält, dass der Untersuchungsausschuss – ähnlich wie *Marty* – aus vertraulicher Quelle Aufzeichnungen zu informellen transatlantischen Treffen zwischen EU und NATO in Anwesenheit der US-Außenministerin *Rice* im Jahr 2005 erhalten hat, aus denen hervorgeht, dass die Mitgliedstaaten Kenntnis von den außerordentlichen Überstellungen hatten. Nimmt man also die mittlerweile durch verschiedenste Untersuchungen zum Rendition-Programm der USA zutage geförderten Fakten zusammen, so ist die Aussage der Bundesregierung, erst ab Mitte 2005 von Rendition erfahren zu haben, absolut ungläubwürdig.

bb) Frühe Rendition-Fälle mit Deutschlandbezug

Der Untersuchungsausschuss hat mehrere Einzelfälle von Verschleppung mit einem Deutschlandbezug untersucht, die sich alle zeitlich vor 2004 ereigneten. Kurz nach den Anschlägen vom 11. September – bereits im Dezember 2001 – reiste *Mohammed Haydar Zammar* aus und wurde nach Syrien verbracht. Ende 2001/Anfang 2002 wurde *Murat Kurnaz* gefangen genommen und schließlich nach Guantánamo verschleppt. Anfang 2004 wurde *Khaled el-Masri* entführt und festgehalten. Schließlich ist auch der Fall des bereits Ende September 2001 von Sarajevo in die Eagle Base nach Tuzla verschleppten *Khafagy* zu berücksichtigen, der sehr frühzeitig deutschen Behörden einen Eindruck davon gab, wie die USA mit Terrorverdächtigen umgehen.

In allen diesen Fällen (Eine kurze Darstellung dieser und ähnlicher Fälle findet sich in *Bürgerrechte & Polizei* (Cilip 87), Nummer 2/2007, S. 17 ff.) haben deutsche Stellen frühzeitig Kenntnis von dem Zweck und den Umständen der Verbringung der angeblich Terrorverdächtigen erhalten, denn deutsche Sicherheitsbehörden leisteten insbesondere durch Weitergabe nützlicher Informationen zu den verschleppten Personen an US-Stellen Beihilfe zu den rechtswidrigen Verschleppungen. Darüber hinaus erhielten deutsche Stellen auch Vernehmungsprotokolle oder nahmen sogar selbst – weit vor 2004 – an Befragungen verschleppter Terrorverdächtiger teil. Die Bundesregierung und die nachgeordneten Behörden und ihre Amtsträger behaupteten jedoch auch in diesen Fällen im Untersuchungsausschuss, dass sie erst später von den Verschleppungsfällen Kenntnis erlangten. So führt der Vizepräsident des BKA *Falk* aus, dass die Kenntnis vom Fall *el-Masri* im Juni 2004 die erste Kenntnis eines Rendition-Falles seitens der Bundesregierung war. (Teil E, S. 482) Und dies vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um den *letzten* in einer Reihe einschneidender Fälle handelt.

Auffallend ist, dass zum Teil betont wird, dass es keine Kenntnis einer *systematischen* Rendition-Praxis gab. (Teil E, S. 483, Aussage *Hanning*) Abgesehen davon, dass auch die Kenntnis in einem einzigen Falle zum Eingreifen verpflichtet hätte, kann diese Argumentation kaum überzeugen angesichts der Tatsache, dass – wie

auch *Dr. Jacob* herausgestellt hat – Rendition eine Praxis der amerikanischen Geheimdienste seit den 90er Jahren war. (Dokument Nummer 45, S. 11 ff.)

cc) Medienberichte über die menschenrechtsverletzende Rendition-Praxis seit 2002

Neben dem konkreten dienstlichen Wissen, das aber möglicherweise nur die beteiligten deutschen Stellen im engeren Sinne erreicht haben könnte, gab es bereits frühzeitig in den Medien Berichte über die Verschleppungspraxis der USA. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass nicht nur die *Washington Post* bereits im März 2002 auf die Rendition-Praxis hingewiesen hat, sondern dass auch namhafte deutsche Zeitungen und Illustrierte dieses Thema bereits 2002 behandelten. So berichtet die *FAZ* am 13. August 2002 unter Zitierung der *New York Times*, dass „Elitetruppen überall eingesetzt werden, wo islamistische Terroristen vermutet werden – nötigenfalls auch ohne Wissen der Regierungen der betroffenen Staaten“, um Verdächtige zu verbringen. Aus dem Artikel geht ebenfalls hervor, dass die CIA das selbstverständlich schon länger durfte. (Protokoll-Nummer 93, S. 17, 18) Am 14. November 2002 erschien auch bereits im *Stern* ein Artikel über die Praxis der Gefangenentransporte nach Guantánamo. Insofern gab es auch in dieser Hinsicht frühzeitig Anhaltspunkte für eine extensive Praxis der Rendition der USA, die die deutschen an der Terrorbekämpfung beteiligten Stellen – im Zusammenhang mit den konkreten Fällen – hätten hellhörig werden lassen müssen.

4. Kenntnis der Bundesregierung über Geheimgefängnisse der USA

a) Zu den Einschränkungen des Untersuchungsauftrags

Der Untersuchungsausschuss hatte im Komplex der Rendition-Flüge nicht nur die Verbringung als solche zu untersuchen, sondern auch die Orte der Verbringung. Auch hier war jedoch die Untersuchung begrenzt: Relevant sind nur Erkenntnisse der Bundesregierung zu von US-Stellen betriebenen Geheimgefängnissen, in die Terrorverdächtige über deutsches Staatsgebiet transportiert wurden. Das betrifft nicht nur, aber tatsächlich vor allem Geheimgefängnisse außerhalb des deutschen Staatsgebietes. Aufgrund der schlechten Datenlage untersuchte der Ermittlungsbeauftragte hier nur wenige potentielle Fälle. Nur in zwei Fällen ließ sich belegen, dass bereits über deutschem Staatsgebiet Terrorverdächtige an Bord eines CIA-Flugzeuges waren. Es handelt sich um die durch den Ermittlungsbeauftragten gesicherten frühzeitigen Fälle des in Italien verschleppten *Abu Omar* sowie der aus Schweden ausgewiesenen und von dort verbrachten *Al-Zeri* und *Agiza*. Alle drei wurden über deutsches Staatsgebiet geflogen und dann nach Kairo verbracht und dort inhaftiert. Diese Fälle könnten durchaus frühzeitige Kenntnisse der Bundesregierung vom Rendition-System der USA belegen. Da sich jedoch nicht nachweisen lässt, dass es sich in Kairo um ein direkt von US-Stellen betriebenes Geheim-

gefängnis handelt, konnte hier angesichts des Untersuchungsauftrages nur der Fall der *Coleman Barracks* untersucht werden. Der Ermittlungsbeauftragte hat in diesem Teilbereich leider nur unzureichende Untersuchungen geleistet.

b) Inhaftierung Terrorverdächtiger im US-Militärgefängnis Mannheim (Coleman Barracks)

Die Coleman-Barracks in Mannheim sind ein Militärgefängnis der US-Streitkräfte. Terrorverdächtige sollen aufgrund der Funktion der *Coleman Barracks*, Gefängnis für Militärangehörige zu sein, dort grundsätzlich nicht inhaftiert sein. Sofern in den *Coleman Barracks* ohne Wissen der Angehörigen und evtl. Rechtsbeistände Terrorverdächtige inhaftiert gewesen wären, wäre auch dieser Ort ein Geheimgefängnis. Letztlich konnte kein strafrechtlicher Nachweis einer Inhaftierung Terrorverdächtiger geführt werden; dennoch hätten die Hinweise auf die Vorfälle zu wesentlich energischer betriebenen Ermittlungen führen müssen, da es sich um alles andere als nur „vage Behauptungen“ handelte. (Bewertung der Ausschussmehrheit zu Komplex I, S. 401)

Nach Angaben eines Anzeigenerstatters (*Peter Wright*) sollen in den *Coleman Barracks* im dortigen zentralen Militärgefängnis von mindestens April 2006 an bis zum 3. September 2006 drei ausschließlich arabisch sprechende Personen ohne Gerichtsbeschluss unter menschenunwürdigen Bedingungen festgehalten worden sein. Sie seien an Metallbettgestelle gekettet gewesen, hätten nicht zur Toilette gedurft und seien mit einem Feuerlöschschlauch zur Reinigung abgespritzt worden. Die Gefangenen seien regelmäßig von drei Zivilisten (mutmaßlich CIA) verhört worden, die dabei Folter anwendeten. Auch das Wachpersonal hätte mittels Elektroschocks durch ein Feldtelefon foltern dürfen, sofern sie vorher eine Spende an eine soziale Militäreinrichtung geleistet hätten. Am 3. September sollen die drei Inhaftierten ausgeflogen worden sein. Die Angaben des *Peter Wright* beruhen auf Aussagen eines Soldaten namens „*John Pierce*“, der zum Wachpersonal gehörte und dies aus eigener Anschauung berichtete.

Aufgrund der Anzeige des *Peter Wright* und seiner glaubhaften Angaben, leitete die Staatsanwaltschaft Mannheim ein Verfahren gegen Unbekannt wegen Verstoßes gegen das Völkerstrafgesetzbuch ein. Das Verfahren wurde am 21. September 2006 von der Generalbundesanwaltschaft übernommen. Aufgrund der Brisanz der Vorgänge wurde über die Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft zeitnah sowohl ins Bundesministerium des Innern als auch ins Bundesministerium der Justiz berichtet.

Am 2. Februar 2007 wurde das Verfahren jedoch mangels hinreichenden Tatverdacht eingestellt. Die Einstellung beruhte – auch – auf Zweifeln an der Existenz des Wachsoldaten „*John Pierce*“, der nicht ausfindig gemacht werden konnte.

Im September 2006 erhielt das BKA – im zeitlichen Zusammenhang mit dem Fall „*John Pierce*“ – ein Protokoll der Aussage eines Anwohners des Militärgefängnisses (*Herr Rebok*). Dieser Anwohner behauptete, im Juni/Juli 2002 drei oder vier dunkelhäutige Personen in orangefarbenen Overalls auf dem Gelände des Gefängnisses gesehen zu haben. Sie sollen sich deutlich von den üblichen Inhaftierten dort unterscheiden haben. Am 12. Dezember 2006 wurden der Anwohner sowie ein weiterer Zeuge dazu auf Veranlassung des nichtständigen Ausschusses des Europäischen Parlamentes gehört. (Im Rahmen einer „Fact Finding Mission“, nicht einer üblichen Anhörung) Unterlagen darüber lagen dem Ermittlungsbeauftragten zwar nicht vor. Dennoch ist aufgrund des bereits Bekannten davon auszugehen, dass diese Anwohnerhinweise einen glaubhaften Kern enthalten. Auch die Befragung des Zeugen *Rebok* im Untersuchungsausschuss hat dies bestätigt. Es stellt sich daher anhand der vorliegenden Erkenntnisse die Frage, warum bezüglich des Vorgangs 2002 kein Anfangsverdacht für Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch vorlag. Eine entsprechende Anfrage des ermittelnden BKA-Beamten *Mielach* an die Generalbundesanwaltschaft ergab jedoch, dass in dieser Sache nicht ermittelt werde. Angesichts dessen, dass im Jahre 2006 auch die Bundesregierung mittlerweile Kenntnis von der Rendition-Praxis der USA bekommen hatte, hätte sie den Vorwürfen jedoch im Rahmen weiterer und nachdrücklicher Ermittlungen nachgehen müssen.

5. Nur unzureichende Maßnahmen der Bundesregierung gegen die Rendition-Praxis

Die Untersuchung durch den Ermittlungsbeauftragten ergab, dass es grundsätzlich verschiedenste Möglichkeiten für die Bundesregierung gab, gegen die Rendition-Praxis der USA vorzugehen. Von außenpolitischen Maßnahmen, über die Aufklärung sowie Vorsorgemaßnahmen und die strafrechtliche Verfolgung. Zu konstatieren ist, dass weder die Ermahnungen der USA auf außenpolitischer Ebene, noch die unzureichende strafrechtliche Verfolgung den Verbringungen auch über deutsches Staatsgebiet ein Ende setzte. Im eher präventiven Bereich der Aufklärung und der luftfahrtbezogenen Maßnahmen geschah ebenfalls so gut wie nichts. Letztlich hat also die Bundesregierung, insbesondere auch nachdem ihr nach ihren eigenen Angaben ab Juli 2005 bewusst sein musste, dass es Verschleppungen mit Deutschlandbezug gibt, im Ergreifen effektiver Gegenmaßnahmen versagt.

a) Keine Überwachung und Kontrolle der Partnerdienste trotz tatsächlicher Anhaltspunkte für Rendition

Das Ergebnis der Untersuchung ist, dass trotz konkreter Hinweise auf Verschleppungsfälle durch die US-Sicherheitsdienste weder der Bundesnachrichtendienst (BND) noch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Maßnahmen zur Überwachung und Aufklärung dieser Vorkommnisse ergriffen haben.

Laut den zutreffenden Feststellungen im Mehrheitsbericht haben die Vertreter der deutschen Sicherheitsbehörden übereinstimmend ausgesagt, dass sie für ein außenpolitisches Einwirken auf die US-Regierung nicht zuständig gewesen seien und im Übrigen die abschreckende Wirkung der eingeleiteten Strafverfahren gegriffen hätte und weitere Maßnahmen eher nicht zweckmäßig gewesen wären. (Teil B, Komplex I., S. 67)

Es ist aus den bekannten Tatsachen nicht ersichtlich, inwieweit eingeleitete Strafverfahren auf die Rendition-Praxis der USA eine abschreckende Wirkung entfaltet haben und ob deswegen ein einziger Überflug unterblieb.

Fakt ist jedoch, dass die Tätigkeit der CIA auf deutschem Boden im Zusammenhang mit Rendition durchaus dem Tatbestand des § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) unterfällt. Eine Ansicht, die auch im BfV geteilt wird. (Dokument Nummer 45, S. 56 unter Berufung auf den bis 2007 amtierenden Leiter der Abt. Spionageabwehr im BfV) Nach § 3 BVerfSchG ist es Aufgabe des Bundesamtes für den Verfassungsschutz, Informationen zu sammeln und auszuwerten über

„sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht“.

Die mit der Rendition verbundenen Rechtsverletzungen der CIA auf deutschem Boden stellen sicherlich eine sicherheitsgefährdende Tätigkeit dar. Das BfV hat gerade die Aufgabe, im Vorfeld möglicher Strafbarkeiten Aufklärung zu betreiben. Dabei handelt es sich um eine Verpflichtung. (Fromm, Protokoll-Nummer 93, S. 47) Sofern sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in Deutschland stattfinden, muss das BfV aufklärend tätig werden.

Nach unserer Auffassung gab es bereits vor 2005 deutliche Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Vorgehen der US-Dienste im Rahmen der Rendition auf deutschem Boden. Nach Bekanntwerden des Falles *Abu Omar* gab es weitere konkrete Anhaltspunkte, die auch eine Aufklärungsarbeit des BfV erfordert hätten.

Der Präsident des Bundesamtes für den Verfassungsschutz *Fromm* hat vor 2005 jedoch keinerlei Anlass für ein Tätigwerden seiner Behörde gesehen. Er hat vor dem Ausschuss erklärt:

„Der amerikanische Dienst und die Aktivitäten des amerikanischen Dienstes werden von uns nicht systematisch beobachtet, und zwar deshalb nicht, weil es sich bei den USA um ein verbündetes Land handelt und der amerikanische Dienst ein Partnerdienst ist. Wir unterstellen seither – das war nie anders, seitdem es den Verfassungsschutz gibt –, dass ein Partnerdienst sich hier in Deutschland grundsätzlich legal verhält, sich an die Regeln hält, wobei ich hinzufügen muss: Davon gibt es gelegentlich Ausnahmen, nicht nur in diesem Zusammenhang.

Das hat es immer wieder mal gegeben. – In solchen Fällen, um das zu erläutern, gehen wir auf den Partnerdienst zu, weisen darauf hin und bitten, das abzustellen, was in aller Regel, soweit mir bekannt, auch aus der Vergangenheit, geschieht. Das ist die Praxis. Wie gesagt, diese Praxis ist nicht neu; die gibt es seit vielen Jahren.“ (Fromm, Protokoll-Nummer 93, S. 8 bis 9)

Dies gelte auch, wenn

„ein amerikanischer Nachrichtendienst etwa mithilfe von Flugzeugen Personen, Angehörige des eigenen Nachrichtendienstes über Deutschland oder durch Deutschland hindurch transportiert“. Hierin liege rechtlich „noch keine Aktivität im Sinne des Verfassungsschutzrechts, sondern erst dann, wenn es sich erkennbar um Aktivitäten gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, also etwa die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, handelt. [...] Wenn wir Umstände feststellen, dass amerikanische Dienste hier unter Verletzung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland aktiv sind, dann werden wir das aufgreifen und prüfen und dem nachgehen. [...] Dazu bedarf es tatsächlicher Anhaltspunkte. Wenn in allgemeiner Form irgendwo in der Presse etwas auftaucht, dass irgendein Nachrichtendienst irgendetwas tut, was nicht billigenswert ist, dann ist damit noch nicht die Voraussetzung gegeben, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig wird. Erst dann stellen wir derartige Überlegungen und Prüfungen an, wenn sich dergleichen in Deutschland abspielt oder wenn es mindestens einen erkennbaren Bezug zu Deutschland hat. Das war hier nach meiner Einschätzung erst im Frühjahr oder Sommer 2005 der Fall, und dann haben wir uns auch mit dem Thema befasst.“ (Fromm, Protokoll-Nummer 93, S. 8)

Im Ergebnis wurden keine Maßnahmen ergriffen, da die Staatsanwaltschaft Zweibrücken im Fall *Abu Omar* ermittelte. (Dokument Nummer 45, S. 59) Auch die Koalition teilt in ihrer Bewertung die Einschätzung, dass mit dem Strafrecht das effizienteste Mittel ergriffen wurde und Maßnahmen des BfV daher nicht mehr in Betracht kämen. (Bewertung der Ausschussmehrheit zu Komplex I., S. 400)

Maßnahmen der Strafverfolgung und Maßnahmen der Aufklärung stehen jedoch nicht in einem solchen Abwägungsverhältnis zueinander, da sie völlig unterschiedliche Zwecke verfolgen. Während das Strafrecht nur reagieren kann, dient die Aufklärung des BfV der Abwehr von möglichen Rechtsverletzungen. Demnach sind die Ermittlungsmöglichkeiten des BfV an andere Voraussetzungen gebunden und eröffnen andere Aufklärungsmöglichkeiten als diejenigen der Strafverfolgungsbehörden. Das zeigt sich zum Beispiel an den geringeren Anforderungen an den Verdachtsgrad für Telefonüberwachungen und sonstige G 10-Maßnahmen nach § 3 BVerfSchG als nach 100a StPO. In der Untätigkeit des BfV drückt sich daher vor allem aus, dass kein Interesse an einer Prävention weiterer Rendition-Aktivitäten der USA bestand.

b) Keine Verhinderung weiterer Überflüge und falsches Vertrauen in die Zusagen der USA

Fakt ist, dass auch nach Bekanntwerden der Verschleppung von *Abu Omar*, in die Deutschland über den staging point Ramstein (Dokument Nummer 45, S. 27 ff.) verwickelt war, nichts seitens der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden unternommen wurde, um mögliche Renditionflüge unter Einbeziehung des deutschen Luftraumes zu verhindern. Insbesondere wurden – mögliche – luftfahrtbezogene Maßnahmen unterlassen.

Der Grund dafür ist die Anwendung des sog. ICAO-Abkommens über internationale Zivilluftfahrt in Deutschland in einer vom Ermittlungsbeauftragten kritisierten juristisch unhaltbaren Auslegung. Nach dieser seien die Gefangenenflüge eines ausländischen Geheimdienstes, wenn sie mit zivil registrierten Flugzeugen erfolgen, als genehmigungsfrei zu behandeln. (Dokument Nummer 45, S. 67) Damit sind den Rendition-Flügen der CIA Tür und Tor geöffnet, wenn man berücksichtigt, dass auch der Transport Terrorverdächtiger mit Militärmaschinen aufgrund der NATO-Vereinbarungen zunächst keinerlei Beschränkungen unterliegt. Der deutsche Luftraum bietet „freie Flugbahn“ für Flüge im Kontext mit Rendition.

Obwohl diese Rahmenbedingungen, die sowohl seitens der EU sowie internationaler Organisationen kritisiert werden, (Dokument Nummer 153; Dokument Nummer 154) maßgeblich die Durchführung von Gefangenenflügen unterstützen, werden sie von der Koalition in ihrer Bewertung keiner Würdigung unterzogen und tauchen noch nicht einmal im Feststellungsteil auf. Auch sah man bei der Bundesregierung die längste Zeit keine Möglichkeit, CIA-Flüge zu kontrollieren, wie die Beweisaufnahme in hinlänglicher Klarheit herausgestellt hat. (Teil E, S. 490 ff.; Dokument Nummer 45, S. 72)

Damit hat die Bundesregierung nicht die luftfahrtrechtlichen Maßnahmen genutzt, die möglich (gewesen) wären. Dies steht in deutlichem Kontrast zu ihrer Aussage, dass sie jederzeit in der Lage gewesen wäre, eine rechtswidrige Praxis der Nutzung von Überflugrechten abzustellen. (Dokument Nummer 106, S. 67)

Zum einen sind CIA-Gefangenentransporte, auch wenn sie in zivil registrierten Maschinen erfolgen, als Staatsflüge einzustufen und somit als erlaubnispflichtig zu behandeln. (Dokument Nummer 45, S. 67)

Zum anderen wäre eine Kontrolle nicht nur möglich, sondern nach den Vorgaben des ICAO sogar geboten (gewesen). (Dokument Nummer 154) Dass eine solche Kontrolle – und nicht eine später stattfindende in der Regel erfolglose strafrechtliche Untersuchung – abschreckend auf die USA gewirkt hätte, zeigt eindrucksvoll das Beispiel Österreichs. Dort stiegen – bereits Anfang 2003 – österreichische Kampfflugzeuge auf, um mit einem für die österreichischen Stellen offenbar verdächtigen CIA-Flugzeug im österreichischen Luftraum Kontakt aufzunehmen. Dieser Zwischenfall führte

nach den Untersuchungen des Ermittlungsbeauftragten wahrscheinlich dazu, dass künftig österreichischer Luftraum von der CIA gemieden wurde. (Dokument Nummer 45, S. 22, 23)

Zur Begründung, warum keine effektiven Maßnahmen gegen Rendition-Flüge ergriffen wurden, wird neben dem Strafrecht auch auf angeblich erfolgreiche außenpolitische Initiativen, wie den Rechtsstaatsdialog verwiesen. Dieser Dialog war im Ergebnis wohl sehr einseitig, denn zu den völkerrechtlichen Ansichten, die das Auswärtige Amt verkündete und die eindeutig die Völkerrechtswidrigkeit der Rendition feststellen, äußerten die USA zwar keinen Widerspruch. (Dokument Nummer 45, S. 53, 54) Ihre Praxis änderten sie jedoch nicht. Dazu passt auch, dass die sicher lobenswerte Nachfrage des Außenministers *Steinmeier* nach Bekanntwerden der Rendition-Flüge über britisches Hoheitsgebiet an die USA, wie Deutschland von Rendition betroffen sei, bis heute unbeantwortet blieb.

Das allerschwächste Argument, auf Maßnahmen gegen Rendition zu verzichten, ist das Vertrauen auf die Zusage der USA, dass niemand in Länder verbracht würde, in denen gefoltert würde. Ebenso wie die USA hier auf Zusagen ihrer „Kooperationspartner“ in Sachen Inhaftierung und Befragung Terrorverdächtiger wie Syrien und Ägypten vertrauen, dass überstellte Gefangene nicht gefoltert würden, wohl wissend, dass in diesen Ländern Folter in Gefängnissen an der Tagesordnung ist, so vertraute die Bundesregierung auf Aussagen der USA, die nachweislich nicht wahr sind. Niemand würde – so die damalige US-Außenministerin *Rice* 2005 in Brüssel – in ein Land verbracht, wo er gefoltert würde. Nach Ansicht auch von *Dick Marty* eine Aussage, die „total falsch“ ist. (So der ehemalige Berichterstatter für die parlamentarische Versammlung des Europarates bzgl. Rendition und dem Bezug zu Europa in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 26. März 2009 (Protokoll-Nummer 124. Sitzung, S. 24, VS-NfD)) Das belegen zahlreiche Berichte von Menschenrechtsorganisationen, die Fälle von Rendition und Folter dokumentieren. (s. nur *Amnesty International*, *State of Denial. Europas Role in Rendition and secret Detention*, von Juni 2008, AI-Index EUR01/003/2008 sowie CIA – *Extraordinary Rendition Flights, Torture and Accountability – A European Approach*, Publikation ECCHR, März 2008, URL: http://www.ecchr.eu/home_en.html?file=tl_files/Dokumente/ECCHR_Rendition_SecondEdition_online.pdf, letzter Zugriff: 26. Mai 2009) Nicht zuletzt die kürzlich erfolgte Veröffentlichung der bisher streng geheimen CIA-Memoranden, aus denen spezifische Folterarten und ihr „rechtmäßiger“ und effektiver Einsatz hervorgehen, zeigt, was ohnehin schon längst klar war, es sei denn man muss – wie die Bundesregierung – aus blinder Bündnisloyalität die Augen verschließen: die USA haben Methoden, die nach international verbindlichem Recht als Folter gelten, durch ihre Geheimdienste bei der Befragung Terrorverdächtiger einsetzen lassen. (Neuere Veröffentlichungen aus Unterlagen der alten US-Regierung belegen, dass auch Mrs. *Rice* vom Einsatz von Folter informiert war

(Berliner Zeitung vom 24. April 2009 „Bushs Ministerin Rice erlaubt Foltermethoden“)

c) Mangelhafte Aufklärung und Strafverfolgung

Zwar hat man zugunsten der Strafverfolgung als dem angeblich am Besten geeigneten Mittel jegliche andere Maßnahme der Verhinderung von Rendition unterlassen. Dennoch hat dieses „scharfe Schwert“ nichts genutzt. Weder im Bereich der Überflüge noch im Bereich der Geheimgefängnisse.

aa) Fehlende Ermittlungen der Bundesanwaltschaft nach § 234a StGB im Fall Abu Omar

Im Fall *Abu Omar* verneinte die Generalbundesanwaltschaft ihre Zuständigkeit in dieser Sache mit Verfügung vom 30. September 2005 mit der Erwägung, dass keine Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung *Abu Omars* vorliegen. Diese Auffassung ist nicht haltbar. In seiner Kritik an dieser Rechtsauffassung der Generalbundesanwaltschaft ist der Ermittlungsbeauftragte *Dr. Jacob* daher eindeutig zu unterstützen.

Eine Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft hätte sich in diesem Fall im Hinblick auf den Tatbestand des § 234a Strafgesetzbuch zweifellos ergeben; der Tatbestand lautet in der hier einschlägigen Alternative:

„Wer einen anderen durch [...] Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt [...] und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen [...] der Freiheit beraubt [...] zu werden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“

Abu Omar genoss in Italien politisches Asyl, da nach Auffassung der italienischen Behörden zureichende Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung des islamischen Predigers *Abu Omar* in Ägypten bestanden. Dieser in Italien anerkannte Status stützt die Vermutung, dass auch nach deutscher Rechtslage eine politische Verfolgung vorliegt.

In der Einstellungsverfügung vertrat die Generalbundesanwaltschaft jedoch die Auffassung, *Abu Omar* sei

„durch das Verbringen von Ramstein nach Ägypten nicht der Gefahr ausgesetzt worden, aus politischen Gründen verfolgt zu werden. [...] Der Umstand allein, dass Abu Omar einem totalitären System [Ägypten] überantwortet worden ist, vermag an dieser Bewertung [keine politische Verfolgung Abu Omars] nichts zu ändern.“ (Aktenvorlage des BMJ zu BB 16-198, MAT A 213/4, Ordner 1, Generalbundesanwalt, Ermittlungsakte 3 ARP 71/05-3, S. 3 f. des Vermerks, S. 116 f. der Akte; Dokument Nummer 45, S. 78)

Bundesjustizministerin *Zypries* billigte dieses Vorgehen der Generalbundesanwaltschaft:

„Ich meine, dass das Vorgehen der Bundesanwaltschaft vertretbar war und kein Anlass für eine Weisung. Die Auslegung des § 234a StGB, die so in dieser Form immer erfolgt, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. [...] (Zypries, Protokoll-Nummer 93, S. 69)

Demgegenüber ist – wie der Ermittlungsbeauftragte herausgestellt hat (Dokument Nummer 45, S. 77 ff.) – zu betonen, dass für das Tätigwerden der Generalbundesanwaltschaft bereits der Anfangsverdacht einer politischen Verfolgung im Sinne des § 234a StGB genügt hätte. Dieser Anfangsverdacht lag durch den – den deutschen Behörden bekannten – in Italien anerkannten Asylstatus *Abu Omars* sicherlich vor. Ermittlungen wären daher aufzunehmen gewesen.

bb) Nur halbherzige staatsanwaltliche Ermittlungen bzgl. der Coleman Barracks

Die Untersuchung des Ausschusses hat ergeben, dass trotz vorliegender Hinweise nur zögerlich und mit nicht immer geeigneten Mitteln den Verdachtsmomenten, dass in den *Coleman Barracks* rechtswidrigerweise Terrorverdächtige durch die USA inhaftiert wurden, nachgegangen wurde. Weder wurden die Möglichkeiten des NATO-Truppenstatuts noch die Ermittlungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft.

Im Fall der Anwohnerhinweise mit Bezug auf Vorgänge im Jahr 2002 stellt sich die Frage, warum hier die Generalbundesanwaltschaft keine Ermittlungen unternommen hat. Angesichts des zeitgleichen Auftauchens der Hinweise zu Vorgängen in 2002 und 2006 im Jahr 2006 wäre dies angesichts des ähnlichen Tatvorwurfs geboten gewesen. Hinsichtlich des durchgeführten Ermittlungsverfahrens zu den Vorgängen im Jahr 2006 („*John Pierce*“) kann die Einstellungsverfügung nicht überzeugen. Nach der Beweisaufnahme kritisieren wir, dass seitens der Generalbundesanwaltschaft keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen wurden, um den Wachsoldaten „*John Pierce*“ zu finden. Dass dieser aus einer akuten Gefährdung heraus untertauchte und womöglich einen falschen Namen angegeben hat, liegt nahe. Die Auskünfte durch die US-Stellen zum Wachpersonal erfolgten zudem zunächst lückenhaft. Wir haben auch keine überzeugende Erklärung dafür, warum man letztlich davon abgesehen hat, den Leiter des Militärgefängnisses zu befragen und die Örtlichkeiten in Augenschein zu nehmen. Die Behauptung der Ermittlungsbehörde, eventuelle Beweise seien ohnehin schon längst vernichtet, würde so manches Ermittlungsverfahren überflüssig werden lassen und ist zynisch.

d) Keine Maßnahmen mit Bezug auf die Stationierungsabkommen

Das NATO-Truppenstatut hätte ein anderes Einschreiten gegen US-Stellen auf deutschem Boden durchaus erlaubt.

Laut Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. hätten deutsche Behörden gemäß Absatz 4 bis Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut – wenn zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlich – jederzeit die Möglichkeit gehabt, von den Behörden der US-Truppe Zutritt zu den Liegenschaften zu verlangen. In Eilfällen und bei Gefahr im Verzuge könne dies auch ohne vorherige Anmeldung geschehen. Ferner konstatiert die Bundesregierung in ihrer Antwort ausdrücklich,

dass „die Überprüfung der Einhaltung menschenrechtlicher Standards in US-Militäreinrichtungen zur Wahrnehmung deutscher Belange“ gehört. (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf Frage 7 einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/3904 vom 15. Dezember 2006: „Gemäß Absatz 4 bis Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewähren die Behörden einer Truppe den zuständigen deutschen Behörden auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene jede angemessene Unterstützung, die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlich ist, einschließlich des Zutritts zu den Liegenschaften nach vorheriger Anmeldung. Die Überprüfung der Einhaltung menschenrechtlicher Standards in US-Militäreinrichtungen gehört zur Wahrnehmung deutscher Belange. In Eilfällen und bei Gefahr im Verzuge ermöglichen die Behörden der Truppe gemäß o. g. Vorschrift den sofortigen Zutritt ohne vorherige Anmeldung.“ AaO., Antwort auf Frage 3 vom 15. Dezember 2006: „Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut räumt den US-Militärbehörden ein Festnahmerecht hinsichtlich Mitgliedern der Truppe, des zivilen Gefolges und deren Angehörigen ein. Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts können weder deutsche Staatsangehörige als Staatsangehörige des Staates, in dem US-Truppen stationiert sind, noch Angehörige von Drittstaaten, die nicht Parteien des Nordatlantikvertrags sind, Angehörige des zivilen Gefolges sein.“ Dokument Nummer 155)

Es stellt sich daher die Frage: Weshalb ist in dem US-Militärgefängnis nicht direkt überprüft worden, ob dort Angehörige aus Nicht-NATO-Staaten unter Terrorverdacht inhaftiert sind und ob in dieser und anderen US-Militäreinrichtungen menschenrechtliche Standards eingehalten werden? Die Antwort ist einfach: Weil der politische Wille dazu fehlte.

Sofern NATO-Vereinbarungen und Stationierungsabkommen einen unkontrollierbaren Freiraum für US-Stellen auf deutschem Boden schaffen, so ist über eine Änderung der entsprechenden Vereinbarungen nachzudenken. (s. dazu Dokument Nummer 153) Vereinbarungen im Rahmen der NATO entbinden die Bundesrepublik schließlich nicht von ihrer Verpflichtung zur Einhaltung völker- und menschenrechtlicher Verbindlichkeiten.

e) **Keine legislativen Maßnahmen zur Verhinderung von Rendition**

Zwar wurden im Gefolge von 9/11 im Kampf gegen den Terror zahlreiche grundrechtsverkürzende, im Fall des Luftsicherheitsgesetzes sogar eindeutig verfassungswidrige „Sicherheitsgesetzgebungspakete“ geschnürt. Gesetzgeberische Maßnahmen, um die menschenrechtswidrigen Folgen der Rendition-Praxis einzudämmen oder die Verfolgung von Rendition zu fördern, gab es bislang jedoch nicht. Im Gegenteil: Bundesjustizministerin Zypries sagte dem Ausschuss, dass sie gesetzgeberische Maßnahmen für eine bessere Verfolgung der Rendition-Praxis nicht für erforderlich halte, aber auch nicht ausschließen wolle. Dies gelte zum Beispiel für die Idee in Anlehnung an das Vorbild des § 269 schweizerisches Strafgesetzbuch, eine Ergänzung des deutschen Strafgesetzbuchs in Bezug auf Verletzungen der Lufthoheit einzuführen. Zypries geht insbesondere davon aus, dass Deutschland strafrechtliche Normen habe, die es ermöglichen, diese ganzen Fälle zu verfolgen.

[...] „Wir haben sowohl den Tatbestand der Verschleppung als den Tatbestand der politischen Entführung, der Freiheitsberaubung. Wir haben also eine Vielzahl von Straftatbeständen, unter denen das alles, dieser Transport von Menschen, strafbar ist. Das reine Eindringen in den Luftraum ist unter Verteidigungsgesichtspunkten sicherlich auch auf seine Weise zu ahnden.“ (Zypries, Protokoll-Nummer 93, S. 79)

Diese Aussage verdeutlicht, dass Deutschland bereits mit den bestehenden Möglichkeiten auf eine Beendigung und Ahndung der Rendition-Praxis hätte drängen können. Sofern die Bundesregierung diese Grundlagen für unzureichend hält, hätte sie Gesetzgebungsvorschläge zur Verbesserung einbringen können. Die Berufung auf den Respekt vor dem Untersuchungsausschuss wirkt hier nur wie ein Feigenblatt.

6. **Fazit: Deutschlands Mitverantwortung für Rendition**

Die Untersuchung hat für uns ergeben, dass Deutschlands Aktivitäten gegen die Rendition-Praxis der USA in allen Teilen absolut unzureichend waren. Das betrifft die Aufklärung, die Strafverfolgung, die Kritik an den USA sowie effektive gesetzgeberische Gegenmaßnahmen. Dass die Bundesregierung bzw. die deutschen Geheimdienste nichts von der Rendition-Praxis der USA wussten, ist nach allem, was bislang zum System der Rendition bekannt wurde, nicht glaubhaft.

Insofern muss das wesentliche Ergebnis des Ermittlungsbeauftragten *Dr. Jacob*, dass die Bundesregierung erst ab Ende 2004 Kenntnis von Rendition hatte, angezweifelt werden.

Festzuhalten ist vor allem, dass die NATO ein wichtiger Rahmen zur Umsetzung des Antiterrorkampfes war und ist. Daher traf und trifft Deutschland als wichtigen NATO-Partner vor allem auch eine Verantwortung für die Verhinderung menschenrechtswidriger Maßnahmen im

sog. Antiterrorkampf. Bislang wurde – trotz entsprechender Anregungen seitens der UN, der EU und Menschenrechtsorganisationen (Empfehlungen des EP; Forderungen von *Amnesty International Deutschland* an die Bundesregierung (Dokument Nummer 153); jüngst der Report des Sonderberichterstatters *Martin Scheinin* für den Human Rights Council der UN (Report of the special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism, 4. Februar 2009)) – jedoch nichts unternommen, um effektiv die Einhaltung verbindlichen Völkerrechts beim Antiterrorkampf zu gewährleisten. Stattdessen vertraute man auf „weiche“ Maßnahmen, wie den Austausch rechtlicher Positionen im Rahmen eines Rechtsstaatsdialoges mit den USA sowie die Zusicherungen der USA, die Souveränität ihrer Bündnispartner sowie die Menschenrechte zu achten. Um es zu wiederholen: Niemand würde – so die damalige US-Außenministerin *Rice* 2005 in Brüssel – in ein Land verbracht, wo er gefoltert würde. Nicht nur nach Ansicht von *Dick Marty* eine Aussage, die „total falsch“ ist. Das belegen zahlreiche Berichte von Menschenrechtsorganisationen, die Fälle von Rendition und Folter dokumentieren. (s. nur *Amnesty International*, State of Denial. Europas Role in Rendition and secret Detention, von Juni 2008, AI-Index EUR01/003/2008 sowie Dokument Nummer 151) Nicht zuletzt die kürzlich erfolgte Veröffentlichung der bisher streng geheimen CIA-Memoranden durch die Regierung *Obama* und weiterer Aussagen zu Folter aus der damaligen US-Administration, belegen, dass die USA Methoden, die nach international verbindlichem Recht als Folter gelten, durch ihre Geheimdienste bei der Befragung Terrorverdächtiger haben einsetzen lassen. (Neuere Veröffentlichungen aus Unterlagen der alten US-Regierung belegen, dass auch Mrs. *Rice* vom Einsatz von Folter informiert war (*Berliner Zeitung* vom 24. April 2009 „Bushs Ministerin Rice erlaubt Foltermethoden“))

Die Koalition macht mit ihren Zitaten *Marty* zu ihrem Verbündeten dafür, dass die Bundesregierung keine Kenntnis von der Rendition-Praxis hatte. Ausgelassen wird dabei der von *Marty* betonte Aspekt, dass Deutschland als Teil des EU-Staatenverbundes und NATO-Partner teilhatte an dem, was die USA in diesem Kontext vereinbart hat. Denn, wie *Marty* zutreffend ausführt,

„(man) kann nicht Deutschland von der Gesamtheit isolieren, ... Ich glaube nicht, dass Deutschland von Anfang an absolut verkapselt worden ist und nicht wusste, was geschehen ist.“ (*Marty*, Protokoll-Nummer 124, S. 20)

Wer hier bemängelt, dass es sich nicht um Fakten, sondern politische Beurteilungen handelt, (So der Vorsitzende *Kaeder* in seinen Interventionen zu den Ausführungen *Dick Marty*; s. *Marty*, Protokoll-Nummer 124, S. 20) wehrt sich schlichtweg gegen die Plausibilität dieser Schlussfolgerungen und macht sich nur zunutze, dass die USA wohlweislich diese Vereinbarungen geheim halten. Allerdings ist zu vermuten, dass ebenso wie im Fall der CIA-Folter-Memoranden auch diese Puzzleteile des Rendition-Systems noch ans Licht gelangen werden.

II. Der Fall *Khaled el-Masri* (Komplex II.)

Im Falle des deutschen Staatsangehörigen *Khaled el-Masri* lag ein erster Schwerpunkt der Beweisaufnahme auf der Frage, ob deutsche Sicherheitsbehörden Informationen an die USA weitergegeben haben, die zur Festnahme und Inhaftierung *el-Masris* in Afghanistan beigetragen haben könnten. Ferner ist der Untersuchungsausschuss der Frage nachgegangen, wann welche Stellen erstmals Hinweise auf die Entführung erhalten haben und wie sie mit diesen Informationen verfahren sind. Des Weiteren war von Bedeutung, ob und inwieweit Behörden des Bundes die staatsanwaltlichen Ermittlungen wegen der Verschleppung *el-Masris* behindert oder jedenfalls nicht in gebotener Weise unterstützt haben. Schließlich wurde untersucht, ob die Bundesregierung das für die Kontrolle der Nachrichtendienste zuständige Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) umfassend und zeitnah über den Fall *el-Masri* informiert hat und wie die gegenwärtige Bundesregierung sich zur juristischen Aufarbeitung seines Falls verhält.

1. Informationsabflüsse zu *el-Masri* an die USA

Während in einigen der vom Untersuchungsausschuss untersuchten Fälle eine Informationsweitergabe durch die Bundesregierung bestätigt wurde, hat sie dies im Falle *el-Masris* bestritten. Zugleich hat sie aber eingeräumt, dass sieben Dokumente im Aktenbestand der BAO USA des BKA identifiziert worden seien, „welche Bezüge zur Person *el-Masri* aufweisen.“ (MAT A 51/1) Bei ihnen könne

„die theoretische Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden [...], dass die nach dem 11. September 2001 zum BKA entsandten US-Verbindungsbeamten im Rahmen einer engen Kooperation bei der Aufklärung und der Aufdeckung etwaiger Folgeanschläge Kenntnis genommen haben könnten. [...] Im Rahmen der Aktendurchsicht [hätten] sich [indes] keine Anhaltspunkte dafür finden lassen, dass die beigelegten sieben Dokumente an ausländische Stellen geliefert worden sind.“ (MAT A 51/1)

Die bei der BAO USA vorhandenen Erkenntnisse zu *el-Masri* würden „unter dem Az. ST 33-095461/03-BW geführt.“ (MAT A 23, Ordn. 6, Bl. 18) „Auch hierzu könnte es Schriftverkehr mit den Amerikanern und/oder den Mazedoniern gegeben haben.“ (MAT A 23, Ordn. 6, Bl. 14.; Teil E, *el-Masri*, S. 536)

Der Zeuge *Dick Marty*, der als Sonderberichterstatter des Europarates die Verwicklung europäischer Staaten in die Rendition-Praxis der USA untersucht hat, hat demgegenüber vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, ihm sei

„ziemlich klar, dass Informationen aus Deutschland an die Amerikaner zur Verhaftung von *el-Masri* an der Grenze geführt haben. Eigentlich ist es sehr merkwürdig, dass der *Khaled el-Masri* schon nach vier Monaten entlassen worden ist. Das ist ziemlich atypisch, und das lässt auch glauben, dass man weitere Informationen – wahr-

scheinlich dieses Mal richtige Informationen – bekommen hat.“ (Marty, Protokoll-Nummer 124, S. 9)

el-Masri war seit 2001 Objekt polizeilicher Maßnahmen und nachrichtendienstlicher Aufklärungsaktivitäten. Anlass waren die Ermittlungen gegen den sogenannten AMMAR-Komplex. Nach den Anschlägen von Bali am 12. Oktober 2002 rückte der deutsche Staatsangehörige *Reda S.* in das Zentrum der Ermittlungen, weil er verdächtigt wurde, in die Anschläge verwickelt gewesen zu sein. (Dabei handelt es sich um ein Ermittlungsverfahren des GBA gegen neun Beschuldigte, zu denen unter anderem *Reda S.* gehörte, wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung. vgl. MAT A 23, Ordn. 5, S. 206; MAT A 23, Ordn. 9, S. 142; MAT A 23, Ordn. 5, S. 200) Von Ende Juli 2003 bis zum 11. August 2003 wurde *el-Masri* im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen *Reda S.* observiert. (MAT A 54/1, S. 109 ff.) Aufgrund der Ermittlungen wurde *el-Masri* vom LKA Baden-Württemberg seit spätestens Oktober 2003 als „Vertreter einer fundamentalistischen Linie des Islam und Befürworter des militärischen Djjihad“ eingestuft. (MAT A 23, Ordn. 9, S. 27 ff.; MAT A 23, Ordn. 9, S. 143)

Informationen der in Folge der Anschläge vom 11. September 2001 gegründeten BAO Magister des LKA von Baden-Württemberg (vgl. zur BAO Magister Teil E, *el-Masri*, S. 534) zu *el-Masri* gingen in die sogenannte Spudok-Datei der BAO USA ein, in der alle Informationen über verdächtige Islamisten gespeichert wurden. Zu deren Datenbestand heißt es in den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten: „Im Rahmen der BAO-USA war *el-Masri* in zwei Fällen Gegenstand von Spuren, die durch das Land BW bearbeitet wurden.“ (MAT A 23, Ordn. 6, Bl. 34 ff.) Eine der beiden Spuren zu *el-Masri* aus Baden-Württemberg, die sich in der Spudok-Datei des BKA finden, war die Spur 0800679, die bereits am 12. Oktober 2001 und damit unmittelbar nach den Anschlägen vom 11. September 2001 von der BAO Magister des LKA BW in die Spudok-Datei eingespeist wurde. Danach sei *el-Masri* laut einem Hinweisgeber „ein Anhänger *Bin Ladens*.“ (MAT A 134, Bl. 12)

Die dem Ausschuss erteilte Auskunft, „Mitteilungen oder Anfragen an US-amerikanische oder mazedonische Dienststellen sind nach hiesiger Aktenlage nicht ersichtlich und haben auch nach Auskunft der betroffenen Dienststellen in BW nicht stattgefunden“, schließt nicht aus, dass die Informationen im Vorfeld der Inhaftierung *el-Masris* in die Hände der USA gelangt sind. Ein solcher Informationsabfluss erscheint durchaus wahrscheinlich. Grundlage dieser Annahme sind im späteren Verlauf der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses gewonnene Erkenntnisse über die Art und Intensität der Zusammenarbeit zwischen der BAO USA des BKA und den amerikanischen Verbindungsbeamten des FBI.

Befragt zum Informationsaustausch mit US-Behörden, haben die ehemaligen Mitarbeiter der BAO USA, die der Ausschuss als Zeugen gehört hat, ausgesagt, dass es eine äußerst intensive Zusammenarbeit zwischen der BAO-

USA und den Verbindungsbeamten des FBI gegeben habe. Namentlich im Einsatzabschnitt Hamburg, so der Zeuge *Kröschel*, waren die Verbindungsbeamten „Teil unserer Sonderkommission.“ (Protokoll-Nummer 62, S. 15) Weiter hat der Zeuge ausgeführt: „Die Kollegen vom FBI waren im Grunde genommen Bestandteil unserer Sonderkommission. Ihre Aufgabe bestand in erster Linie darin, dafür Sorge zu tragen, dass der Informationsaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt und dem FBI in den USA beschleunigt wird.“ (*Kröschel*, Protokoll-Nummer 62, S. 15) In dieser Funktion hätten sie auch an den täglichen Lagebesprechungen teilgenommen. (*Kröschel*, Protokoll-Nummer 62, S. 19) Dabei hätten „die Verbindungsbeamten des FBI, die in Hamburg waren, diese Informationen natürlich auch mitbekommen [...], aber nicht gezielt angesprochen, sondern weil sie eben Teil auch unserer täglichen Lagebesprechung waren.“ (*Kröschel*, Protokoll-Nummer 62, S. 15) Es sei aber „nicht so, dass wir diese Informationen gezielt an die USA gegeben hätten.“ (*Kröschel*, Protokoll-Nummer 62, S. 19)

Der intensive Informationsaustausch durch die Integration der Verbindungsbeamten des FBI in die BAO USA beruhte auf einer mündlichen Weisung des damaligen Präsidenten des BKA, *Kersten*. Diese Weisung hat der Polizeiführer des Einsatzabschnittes Hamburg, *Manfred Klink*, „mündlich an die mir unterstellten Kräfte der BAO USA gegeben.“ (*Klink*, Protokoll-Nummer 75, S. 48) Auf die Frage, ob es Allgemeingut bei der BAO USA gewesen sei, dass sehr offen, sehr unkompliziert mit den US-Sicherheitsbehörden zu kooperieren sei und dass Informationen generell weiterzugeben seien, antwortete der Zeuge *Klink*: „So ist es, ja.“ (*Klink*, Protokoll-Nummer 75, S. 48)

Da Informationen wie die, dass *el-Masri* ein Anhänger *Bin Ladens* sei, wenige Wochen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 von höchster Brisanz gewesen sind, spricht vieles dafür, dass sie von den Verbindungsbeamten des FBI sofort aufgegriffen und in die USA weitergeleitet worden sind.

Zugleich erklärt der Umstand, dass die Beamten des FBI als Teil der BAO USA Informationen routinemäßig mündlich aufgenommen haben, ohne dass man sie gezielt an die USA gegeben hat, weshalb sich dazu in den Akten kein schriftlicher Nachweis findet. Erfolgte der vom Präsidenten des BKA angeordnete Informationsabfluss an die USA durch Partizipation an der täglichen Ermittlungsarbeit der BAO USA, so können

„im Aktenbestand des Bundesministerium des Innern und seines Geschäftsbereichs keine Unterlagen identifiziert worden sein, die ein Zugänglichmachen oder eine Kenntnisgabe von Informationen die Person *el-Masri* betreffend an US-amerikanische Stellen dokumentieren.“ (MAT A 47/1, Schreiben des BMI vom 13. Oktober 2006.; Teil E, *el-Masri*, S. 536)

Intensiver Informationsaustausch mit den USA in mündlicher Form erfolgte ferner auch über das sogenannte In-

formationsboard „arabische Mudjahedin“ des BKA. Dazu hat der Zeuge *Manfred Klink* im Untersuchungsausschuss ausgesagt:

Wir haben nach dem Vorgang Miljani ein sogenanntes Informationsboard gegründet, in dem regelmäßige Treffen der Nachrichtendienste mit dem BKA sowohl auf Arbeitsebene wie auch auf Leitungsebene und auch mit ausländischen Partnerbehörden stattgefunden haben. Dabei war der Informationsaustausch mit den Behörden der USA besonders intensiv, weil diese natürlich als von den Anschlägen betroffenes Land ein besonderes und für uns auch nachvollziehbares Interesse an Erkenntnissen zum Täterkreis, insbesondere zu der sogenannten Hamburger Zelle, hatten. [] Andererseits sollten aber durch den Informationsaustausch in beide Richtungen, also in Richtung USA oder auch von den USA zu uns, aber natürlich auch mit anderen Staaten, Gefährder identifiziert und damit weitere Terroranschläge vereitelt werden.“ (Klink, Protokoll-Nummer 75, S. 30)

Als ein besonders intensiver Gefährder wurde wegen des Verdachts, er könne an den Anschlägen von Bali beteiligt gewesen sein, der deutsche Staatsangehörige *Reda S.* angesehen. Angesichts dessen liegt es nahe, dass *el-Masri* als dessen Kontaktperson (vgl. *Bernhard*, Protokoll-Nummer 18, S. 50; ähnlich *Niefenecker*, Protokoll-Nummer 18, S. 34) für die USA von hohem Interesse war. Zu diesem Zusammenhang heißt es in einer Ministervorlage für Innenminister *Schäuble* vom Dezember 2005, *el-Masri* sei „den Sicherheitsbehörden bisher [zwar] nicht als Einflussperson oder Autorität in der islamistischen Szene bekannt. Aber: verkehrt im Multikulturhaus Neu-Ulm [...] Kontaktperson zu Gefährdern, insb. *Reda S.*“ (Ministervorlage betreffend die „aktuelle Debatte über Befragung/Begleitung Terrorismusverdächtiger im/aus dem Ausland durch deutsche Sicherheitsbehörden bzw. Kenntnisnahme deutscher Behörden von der „Verbringung“ Terrorismusverdächtiger seitens ausländischer Behörden“, unter der Überschrift „Überblick über die hier bekannten Fällen“, MAT A 23, Ordn. 5, Bl. 26) *Reda S.* sei laut dieser Ministervorlage nach seiner Entlassung aus indonesischer Haft im Juli 2003 bei seiner Rückführung nach Deutschland von BKA-Beamten begleitet worden. (MAT A 23, Ordn. 5, Bl. 26)

Zu dieser Rückführungsoperation berichtete DIE ZEIT am 21. Dezember 2005:

„Reda Seyam war Mitte September 2002 von der indonesischen Polizei festgenommen worden. Sie verdächtigte ihn, Kontakte zu islamistischen Terrorgruppen in dem Inselstaat zu pflegen. In der Haft sei er auch – so Seyam – von „Amerikanern oder Engländern“ verhört wurden. „Später haben mir“ – so Seyam weiter – „dann die BKA-Beamten erzählt, das sei die CIA gewesen.“ Seyam wurde in Indonesien wegen eines Passvergehens von einem Gericht zu zehn Monaten verurteilt. Rechtzeitig zu seiner Entlassung im Juli 2003 wartete ein fünfköpfiges BKA-Team vorm Gefängnistor. „Mit den Worten ‚Du weißt nicht, was geplant ist‘, fuhren sie mit ihm ohne weitere Umstände zum Flughafen von Jakarta, um die nächste Maschine nach Deutschland zu besteigen. Die Beamten

waren besorgt, ihr Staatsbürger könnte doch noch in Guantanamo landen. ‚Mehr oder weniger offen‘ habe ein CIA-Mann in Jakarta den Deutschen gesagt, ‚man wolle Seyam gern noch einmal haben‘. [...] Überdies: All das sei der Amtsleitung des BKA und der Sicherheitslage im Kanzleramt in Dutzenden von Führungsinformationen und Berichten mitgeteilt worden.“ (Dokument Nummer 156)

Angesichts dessen belegt der Zusammenhang zwischen *Khaled el-Masri* und *Reda S.* zugleich, dass innerhalb des BKA bereits vor dem Verschwinden *el-Masris* bekannt war, dass Terrorverdächtige im Ausland von den USA ohne Haftbefehl inhaftiert zu werden drohen. Dem BKA musste ferner bewusst gewesen sein, dass die USA ihnen überlassene Informationen über Terrorverdächtige zur Anwendung dieser Verschleppungspraxis veranlassen könnten.

2. Frühzeitige Kenntnis deutscher Stellen von der Festnahme

Auch in der Frage, ob und inwieweit Behörden des Bundes bereits kurz nach der Festnahme *el-Masris* am 31. Dezember 2003 über dessen Inhaftierung informiert waren, weicht unsere Auffassung von der der Regierungsfractionen ab.

a) Zum „Kantinengespräch“ des C. und der Weiterleitung der Information von der Festnahme *el-Masris*

Laut Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium hat die Bundesregierung erst nach Herrn *el-Masris* Rückkehr nach Deutschland Ende Mai 2004 von seiner Verschleppung nach Afghanistan erfahren. Im Zuge der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses teilte der BND Anfang Juni 2006 mit, dass der seinerzeit in Mazedonien eingesetzte BND-Mitarbeiter *C.* bereits im Januar 2002 in einem Kantinengespräch über die Festnahme *el-Masris* informiert worden sei. Er habe diesen Umstand aber nicht an sein Mutterhaus gemeldet.

In einer Presseerklärung des BND vom 1. Juni 2006 hieß es zu dem Vorgang:

*„Im Zusammenhang mit der geforderten Benennung von Zeugen zum Themenkomplex *el-Masri* zur Befragung durch den 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode hat ein Mitarbeiter des mittleren Dienstes nunmehr folgendes angegeben: Er sei in der ersten Januarhälfte 2004 Teilnehmer an einem Gespräch in einer mazedonischen Behördenkantine gewesen. Dabei habe ein ihm Unbekannter beiläufig berichtet, ein deutscher Staatsangehöriger namens *el-Masri* sei am Flughafen Skopje festgenommen worden, da er auf einer Fahndungsliste gestanden habe. *el-Masri* sei den Amerikanern übergeben worden. Da der Mitarbeiter mit gänzlich anderer Aufgabestellung vor Ort eingesetzt war und ihm der Name *el-Masri* nichts sagte, habe er keinen Anlass gesehen, diesem Sachverhalt nachzugehen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit habe er die In-*

formationen nicht weiter gegeben.“ (Dokument Nummer 157)

C. selbst hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss unter Hinweis auf ihm möglicherweise drohende Straf- oder Disziplinarmaßnahmen die Auskunft verweigert. (C., Protokoll-Nummer 8, S. 7; vgl. Teil E, el-Masri, S. 539) Die Zeugen M. S. und Kolbe haben ausgesagt, C. habe ihnen bei dienstinternen Befragungen im Jahre 2006 berichtet, (M. S., Protokoll-Nummer 19, S. 114 f.; Kolbe, Protokoll-Nummer 23, S. 10) die Geschichte für einen „joke“ gehalten und keinen Anlass gesehen zu haben, den Sachverhalt zu melden. (Dokument Nummer 157; Teil E, el-Masri, S. 539) Erst im Zuge BND-interner Befragungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss habe C. die Bedeutung seines damaligen Erlebnisses erkannt und seinen Vorgesetzten unterrichtet. Dass C. die Bedeutung des Vorgangs nicht gleich erkannt habe, sei mit dessen „geistigem Potenzial“ und mit seinem damaligen dienstlichen Auftrag zu erklären. (M. S., Protokoll-Nummer 16, S. 118)

Diese Darstellung erscheint indes wenig glaubhaft. Vermutlich dürfte sich der Vorgang anders zugetragen haben. Es ist davon auszugehen, dass C. während seines Einsatzes in Mazedonien sehr wohl auch mit der Weitergabe von Informationen befasst war und sich deshalb nicht hundertprozentig sicher sein konnte, ob er die Information von der Festnahme el-Masris seinerzeit umgehend weitergeleitet hat oder nicht.

Beantragte Beweismittel zur dienstlichen Aufgabe des Mitarbeiters C. während seines Einsatzes in Mazedonien sind dem Ausschuss zwar unter Hinweis darauf vorenthalten worden, dass dies nicht zum Untersuchungsauftrag gehöre. Der Umstand, dass der BND selbst nicht völlig ausgeschlossen hat, C. könnte die Information seinerzeit weitergeleitet haben, legt indes nahe, dass es sehr wohl auch zu dessen dienstlichen Aufgaben gehörte, Meldungen aus Mazedonien an das Mutterhaus des BND abzusetzen. Im Übrigen würde nach Einschätzung des damaligen Residenten des BND in Mazedonien, L., jeder Mitarbeiter des BND unabhängig von seiner Qualifikation und dienstlichen Aufgabe eine solche Information weitergeben. (L., Protokoll-Nummer 8, S. 74: „Das muss er weitergeben. [...] Das gibt er weiter.“)

b) Anruf Dr. Mengels bei der deutschen Botschaft Skopje

Die Aussage Dr. Mengels, er habe bereits Anfang 2004 im Rahmen seiner Funktion als für die Sicherheit zuständiger Direktor der mazedonischen Telekom von einem mazedonischen Kollegen erfahren, dass ein Deutscher festgenommen worden sei, ist insgesamt glaubhaft. Dr. Mengel hat ausgesagt, er habe diese Information telefonisch der deutschen Botschaft mitgeteilt, sei dort aber abgewimmelt worden (MAT B 14, 128 f., 129) mit dem Hinweis, der Fall sei bekannt er brauche sich nicht darum zu kümmern. (MAT B 14, 128 f., 129; Mengel, Protokoll-Nummer 6, S. 64 f., 69, 71 ff., 75, 77; vgl. Teil E, el-Masri, S. 538)

Zwar ließ sich weder durch interne Ermittlungen des Auswärtigen Amtes noch durch den Untersuchungsausschuss klären, mit wem von der deutschen Botschaft in Skopje Dr. Mengel bei seinem Anruf gesprochen hat. Alle Befragten haben bekundet, sie seien es jedenfalls nicht gewesen. (MAT B 14, Bl. 12 bis 84) Nach Aussage des ehemaligen deutschen Botschafters in Mazedonien sei Dr. Mengel aber eine „integere Person“, deren Glaubwürdigkeit er als „eher hoch“ einschätze. (MAT B 14, Bl. 128; vgl. auch Burkart, Protokoll-Nummer 10, S. 21, 30)

Der damalige Resident des BND in Mazedonien hat bestätigt, dass der von Dr. Mengel geschilderte Weg, über den ihn die Information erreicht habe, sich mit seiner Kenntnis über die Verhältnisse in Mazedonien decke. Wörtlich sagte er:

„Ja. So etwas gibt es, weil in sämtlichen großen Staatsunternehmen ehemalige Bedienstete aus den Ministerien, auch aus dem Innenministerium und der Polizei, angestellt sind und auch entsprechende Funktionen wahrnehmen.“ (L., Protokoll-Nummer 8, S. 72)

Das Auswärtige Amt hat aufgrund seiner internen Ermittlungen zu dem Vorgang konstatiert:

„Unklar ist, warum Dr. Mengel einen Anruf in der Botschaft erfinden sollte. Die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung ergibt sich prima facie daraus, dass kein Motiv für eine falsche Schilderung erkennbar ist.“ (MAT B 14, Bl. 136)

Eine naheliegende Erklärung wäre, dass Dr. Mengel aufgrund seiner regelmäßigen Kontakte zur deutschen Botschaft aufgrund seiner Funktion als Sicherheitsbeauftragter der mazedonischen Telekom die Mobil-Telefonnummer des Bereitschaftsdienstes der Botschaft für Notfälle kannte und dort angerufen hat. In die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes waren nach Aussage der Telefonistin der Botschaft alle entsandten Kräfte der deutschen Botschaft einschließlich der BND-Mitarbeiter eingebunden. (Korzenska, Protokoll-Nummer 16, S. 57 ff.) Das Notfallmobiltelefon konnte je nach Handhabung durch den für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Mitarbeiter auch während der Dienstzeiten eingeschaltet sein. Ein Anruf auf dieser Mobil-Telefonnummer würde die glaubhafte Aussage der Telefonistin erklären, dass Dr. Mengel nicht in der Telefonzentrale der Botschaft angerufen habe. (Mengel, Protokoll-Nummer 6, S. 65)

Als die Person, die einen solchen Anruf auf dem Bereitschaftsmobiltelefon entgegengenommen haben könnte, käme insbesondere BND-Mitarbeiter C. in Betracht. Ob und ggf. wann C. in der maßgeblichen Zeit Anfang 2004 für die Notfallbereitschaft der deutschen Botschaft eingeteilt war, konnte jedoch nicht geklärt werden, weil dazu keine Unterlagen mehr vorhanden waren und C., wie eingangs erwähnt, die Aussage verweigert hat.

3. Gespräch von Botschafter Coats mit Bundesminister Schily

Dem Ausschuss liegen belastbare Indizien vor, dass Bundesminister Schily bereits vor seinem Gespräch mit dem

US-Botschafter in Deutschland, *Coats*, am Pfingstmontag den 31.05.2004 informell von einem Vertreter der US-Botschaft über die Verschleppung *el-Masris* durch die USA informiert worden ist. (vgl. zum Inhalt dieses Gesprächs BM *Schäuble*, Plenarprotokoll 16/7, S. 390 (B); PSts *Altmaier*, Plenarprotokoll 16/7, S. 408 (D))

Unter dem Datum 28. Mai 2004 findet sich im Dienstkalender Bundesminister *Schily* der Eintrag: „11:00 bis 11:30 Uhr, Gespräch mit Hr. ... – US-Botschaft (Dienstzimmer)“. (MAT A 187) Zweck und Inhalt dieses Gesprächs konnten zwar nicht aufgeklärt werden. Der Umstand, dass Bundesminister *Schily* bei dem Treffen am 31. Mai 2004 mit Botschafter *Coats* nach Aussage des dabei anwesenden der Unterabteilungsleiter P II 3 im BMI, *Schindler*, aber keinerlei Nachfragen zu den sehr knappen Schilderungen des Botschafters gehabt haben soll, (*Schindler*, Protokoll-Nummer 20, S. 64; vgl. Teil E, *el-Masri*, S. 546) legt aber die Vermutung nahe, dass er über den gesamten Vorgang bereits vorab informiert worden war. Dann aber hätte es sich bei dem Gesprächstermin am Pfingstmontag lediglich um eine Art Beurkundungstermin gehandelt. Dafür spräche auch, dass Herr *Schindler*, offenbar eigens zu dem Zweck, an dem Gespräch mit Botschafter *Coats* teilzunehmen, an einem Feiertag in das BMI einbestellt worden war. (vgl. Teil E, *el-Masri*, S. 546) Der ihm von Bundesminister *Schily* zugeordneten Rolle, die im Gespräch mitgeteilten Informationen zur Kenntnis zu nehmen und in geeigneter Weise an die Sicherheitsbehörden zu kommunizieren, ist er nachgekommen, indem er die Leitung des BKA und des BfV vertraulich informiert hat. (vgl. *Schily*, Protokoll-Nummer 22, S. 72: „Das hat er in eigener Verantwortung so getan und in der Retrospektive kann man das durchaus nicht tadeln.“)

4. Verzögerte Information des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Unabhängig vom genauen Zeitpunkt, zu dem Bundesminister *Schily* erstmalig über die Inhaftierung *el-Masris* informiert worden ist, ist ferner die verspätete und unzutreffende Informationspraxis der Bundesregierung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) zu kritisieren. Erst am 16. Februar 2005 informierte die Bundesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium erstmalig über den Fall *el-Masri*. (Plenarprotokoll 16/7, S. 404 (A): Anlage 7 Antwort der Staatsministerin *Hildegard Müller* auf die Frage des Abgeordneten *Michael Leutert*, DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/157, Frage 6) Die verspätete Aufklärung des PKGr belegt exemplarisch, dass die Bundesregierung ihrer Informationspflicht gegenüber dem PKGr nur unzureichend nachkommt. Es besteht Reformbedarf bei den gesetzlichen Grundlagen für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes, der weit über die inzwischen im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwürfe (Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP, Bundestagsdrucksache 16/12411; Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes der Fraktion der FDP Bundestagsdrucksache 16/1163; Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste sowie des Informationszugangsrechts der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/12189; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/12374; vgl. zum Reformbedarf die Ausführungen unter III. 2) hinausgeht.

5. Mangelnde Unterstützung der staatsanwaltlichen Ermittlungen durch Bundesbehörden

Schließlich hat die Bundesregierung die staatsanwaltlichen Ermittlungen wegen der Verschleppung *el-Masris* nicht in gebotener Weise unterstützt.

Der seinerzeit vom stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU, *Wolfgang Bosbach*, erhobene „erhebliche Vorwurf, dass der deutsche Innenminister, der zugleich Verfassungsminister ist, die Entführung eines deutschen Staatsbürgers stillschweigend hingenommen“ hat, (Dokument Nummer 158) wurde nicht entkräftet. Der Einwand Bundesminister *Schily*s, er sei „nicht der Ermittlungsgehilfe der Staatsanwaltschaft“, (Dokument Nummer 158) belegt im Gegenteil, dass maßgeblichen Mitgliedern der damaligen Bundesregierung das nötige rechtsstaatliche Bewusstsein fehlte.

So hat das BMI der US-Seite zwar unverzüglich mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft wegen der Verschleppung *el-Masris* ermittle. (*Schindler*, Protokoll-Nummer 10, S. 55, vgl. Teil E, *el-Masri*, S. 547) Eine Information an die Staatsanwaltschaft, dass der amerikanische Botschafter bereits vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens den Sachverhalt im Wesentlichen bestätigt hat, unterblieb hingegen.

Überdies hat das BMI die Aufklärungsarbeit des BKA aus politischer Rücksichtnahme gegenüber den USA vorübergehend blockiert. Auf Betreiben *Schindlers* sollten die vom BKA am 27.08.2004 versandten Erkenntnisabfragen nicht an ausländische Stellen weitergeleitet werden. Im Anschluss an eine nachrichtendienstliche Lage im Bundeskanzleramt forderte *Schindler* einen Mitarbeiter der Amtsleitung des BKA auf, von derartigen Anfragen abzusehen. (*Prikker*, Protokoll-Nummer 12, S. 14 f.; vgl. auch MAT A 23, Ordner 6, Bl. 270: Mail von *Reeh* an ST 31: „Herrn *Schindler* habe ich dargelegt, dass es zunächst um die Abfrage bundesdeutscher Erkenntnisse geht. Seine Besorgnis, das ein solches Ersuchen auch [an] ausländische, insbesondere an amerikanische Dienststellen gerichtet sein könnte, konnte ich ausräumen.“) Dies wurde von den Mitarbeitern des BKA als Weisung aufgefasst, die Weiterleitung ihrer Erkenntnisabfragen an ausländische Stellen zu stoppen. (*Prikker*, Protokoll-Nummer 12, S. 14 f.)

Der BKA-Beamte *Prikker* versandte daraufhin am 2. September 2004 ein Rundschreiben, in dem es hieß:

„Vorsorglich wird darum gebeten an die o. g. Botschaften nachzusteuern, dass aufgrund der Sensibilität des Vorgangs in dieser Sache keine Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden erfolgen sollte.“ (MAT A 23, Ordn. 6, Bl. 294; ebenso MAT A 23, Ordn. 6, Bl. 302.)

Nach Aussage des Zeugen *Prikker* wollte das BMI insbesondere verhindern, dass Anfragen zur Verschleppung *el-Masris* auch an amerikanische Stellen weitergeleitet werden. (*Prikker*, Protokoll-Nummer 12, S. 16, sowie dazu MAT A 23, Ordn. 6, Bl. 302)

Auch später trugen gerade diejenigen Bundesbehörden, die am ehesten einen Beitrag hätten leisten können, nicht zur weiteren Aufklärung des Verschleppungsfalls bei. So hatte der Resident des BND in Mazedonien bereits im Februar 2005 in einem Gespräch mit einem hochrangigen Vertreter des mazedonischen Nachrichtendienstes die Bestätigung erhalten, dass sich der Fall im wesentlichen, wie in der Presse berichtet, zugetragen habe, und dies seinem Mutterhaus gemeldet. (*L.*, Protokoll-Nummer 8, S. 64) Die Information wurde vom BND jedoch nicht an die ermittelnde Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Ebenso wenig erhielt der Resident von seinem Mutterhaus die Weisung, dem Sachverhalt weiter nachzugehen. (*L.*, Protokoll-Nummer 8, S. 64)

Eine zwiespältige Rolle spielte in diesem Zusammenhang auch das Bundesjustizministerium. Bundesministerin *Zypries* setzte sich zwar bei einem Gespräch mit ihrem US-Kollegen *Gonzales* im Jahr 2006 für eine beschleunigte Beantwortung der Rechtshilfeersuchen der Bundesrepublik im Fall *el-Masri* ein. (*Zypries*, Protokoll-Nummer 93, S. 67) Ferner gab das Justizministerium im Jahr 2007 den Haftbefehl des Amtsgerichts München gegen die 13 Besatzungsmitglieder der CIA-Maschine, mit der *el-Masri* mutmaßlich von Mazedonien nach Afghanistan transportiert worden ist, zur internationalen Fahndung frei. Seit dem Jahr 2008 weigert sich das dem Bundesjustizministerium unterstehende Bundesamt für Justiz aber, ein Ersuchen um eine vorläufige Inhaftnahme der dreizehn mutmaßlichen CIA-Agenten an die USA weiterzuleiten. Grund dafür seien die fehlenden Erfolgsaussichten. Bundesjustizministerin *Zypries* hat dazu ausgesagt, üblich sei,

„dass man, ehe man ein sehr arbeitsintensives Rechtshilfeersuchen stellt, vorab fragt, ob der Staat bereit ist, seine Staatsbürger auszuliefern. [...] Die Amerikaner haben uns schriftlich mitgeteilt, dass einem Auslieferungsersuchen, wenn wir es denn stellen würden, wegen nationaler Sicherheitsinteressen nicht nachgekommen würde. Auch eine vorläufige Inhaftnahme dieser Personen käme nicht in Betracht. [...] Daraufhin haben wir dann davon abgesehen, dieses Verfahren in Gang zu setzen, weil es [...] ein ausgesprochen aufwendiges Verfahren war, und wenn man von vornherein weiß, dass nichts dabei herauskommt.“ (*Zypries*, Protokoll-Nummer 93, S. 85 f.)

Herr *el-Masri* sah sich angesichts dieser Verweigerungshaltung der Bundesjustizministerin gezwungen, gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Zustellung des Festnahmeersuchens an die USA zu klagen. Das beim

Verwaltungsgericht Köln anhängige Verfahren (vgl. Stellungnahme des Vertreters der Bundesregierung im Untersuchungsausschuss, Protokoll-Nummer 110, S. 14) ist bisher nicht entschieden worden.

Der Untersuchungsausschuss hat keine Hinweise, dass die Bundesjustizministerin mit Blick auf den Regierungswechsel in den USA ihre ablehnende Haltung zur Zuleitung des Festnahmeersuchens inzwischen geändert hätte. Von einer aktiven Rolle des Bundesjustizministeriums bei der juristischen Aufarbeitung der Rendition-Praxis der USA kann mithin selbst in solchen Fällen, in denen deutsche Staatsangehörige Opfer waren, bis heute nicht die Rede sein. Kostenerwägungen dürfen in einem Rechtsstaat bei der Aufklärung schwerer Straftaten keine Rolle spielen.

Dass die Bundesrepublik bei der juristischen Aufarbeitung der sog. „extraordinary renditions“ konsequenter vorgehen könnte, zeigt ein Vergleich mit Spanien. In Spanien soll selbst die Genehmigung von folterähnlichen, völker- und menschenrechtswidrigen Praktiken durch Mitglieder der damaligen US-Regierung einer strafrechtlichen Aufarbeitung durch die spanische Justiz zugeführt werden. (vgl. Dokument Nummer 159 sowie ferner *Philippe Sands*, CIA-Folterer, SZ vom 2. Mai 2009) Die deutsche Justiz ist aufgefordert, dem spanischen Beispiel zu folgen. Die Bundesregierung selbst kann ihre politische Glaubwürdigkeit im Umgang mit den evidenten Menschenrechtsverletzungen der USA im Kampf gegen den Terror nur zurückgewinnen, wenn sie sich bei deren juristischer Aufarbeitung nicht hinter fadenscheinigen Kostenargumenten verschanzt.

6. Fazit: Vertuschung geht vor Aufklärung

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zum Fall *el-Masri* hat gezeigt, dass Bundesbehörden durch ihre großzügige Informationspraxis gegenüber den USA zur Festnahme, Verschleppung und Folter des deutschen Staatsangehörigen *el-Masri* beigetragen haben könnten.

Bundesminister *Schily* könnte von der Inhaftierung *el-Masris* erfahren haben, bevor *el-Masri* nach Deutschland zurückkehren konnte. Bewiesen ist, dass er es nicht für nötig hielt, die ermittelnde Staatsanwaltschaft über sein Wissen zum Fall *el-Masri* in Kenntnis zu setzen.

Stattdessen hat das BMI die Weiterleitung von Erkenntnisanfragen des BKA an ausländische, insbesondere an US-Stellen, unterbunden. Hingegen hat das BMI die USA umgehend über die Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen wegen der Verschleppung *el-Masris* informiert.

Die verzögerte Information des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch die Bundesregierung verdeutlicht einen Reformbedarf der parlamentarischen Kontrolle der Verantwortung der Bundesregierung für die Nachrichtendienste, der weit über die im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwürfe hinausgeht.

Die staatsanwaltliche Ermittlungen zur Verschleppung *el-Masri* wurden von der Bundesregierung nicht in der gebotenen Weise unterstützt. Vorhandenes Wissen wurde zurückgehalten. Ein Festnahmeersuchen für die CIA-Agenten, die *el-Masri* vermutlich nach Afghanistan verschleppt haben, wurde bis heute nicht an die USA übermittelt.

Der Fall *el-Masri* steht damit exemplarisch für das Lavieren der damaligen und der gegenwärtigen Bundesregierung im Umgang mit den Methoden der USA im sogenannten Krieg gegen den Terror. Zwar wird immer wieder betont, dass sich die Bundesrepublik rechtsstaatlichen Prinzipien uneingeschränkt verpflichtet fühle. Im konkreten Fall fehlt es aber an der Bereitschaft, die juristische Aufarbeitung von Verschleppungsfällen mit der erforderlichen Entschlossenheit zu unterstützen.

III. Der Fall *Murat Kurnaz* (Komplex III.)

Murat Kurnaz' Schicksal ist der wohl bekannteste Rendition-Fall mit Deutschlandbezug. Im Vordergrund der Beweisaufnahme stand die Frage, worauf sich die Behauptung der Bundesregierung, er gefährde die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, gestützt hat. Diese Behauptung diente der Bundesregierung nicht nur als Anlass, *Murat Kurnaz* im Jahr 2002 von Mitarbeitern deutscher Nachrichtendienste in Guantánamo zu vernehmen. Auf die Behauptung fortwährender Gefährlichkeit wurden auch die noch bis in das Jahr 2006 fortgesetzten Bemühungen der Bundesregierung gestützt, mit dem Instrumentarium des Ausländerrechts seine Heimkehr nach Deutschland zu verhindern. Von zentraler Bedeutung war darüber hinaus, ob es bereits Ende 2002 eine realistische Freilassungsperspektive für *Kurnaz* gab und ob diese durch die mangelnde Bereitschaft der Bundesregierung, ihn nach Deutschland zurück kehren zu lassen, vereitelt wurde. Schließlich ist der Ausschuss auch im Fall *Kurnaz* der Frage nachgegangen, ob durch die Übermittlung personenbezogener Daten gegen geltendes Recht verstoßen wurde und ob sich das Auswärtige Amt in angemessener Weise für *Kurnaz* eingesetzt hat.

1. Vage Verdachtslage gegen *Murat Kurnaz*

Die Behauptung der Bundesregierung, *Murat Kurnaz* sei ein „potentieller Gefährder“ (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 631) deutscher Sicherheitsinteressen, beruhte maßgeblich auf den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bremen und den Einschätzungen des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen waren veranlasst durch die Reise nach Pakistan, die *Kurnaz* am 3. Oktober 2001 zusammen mit seinem Freund *Selçuk Bilgin* angetreten hatte. Konkreter Auslöser der Ermittlungen war die Mutter von *Murat Kurnaz*, die sich aus Sorge um ihren damals neunzehnjährigen Sohn bei der Bremer Polizei gemeldet hatte, sowie der Umstand, dass *Murats* Freund bei den Ausreisekontrollen am Flughafen Frankfurt/Main festgehalten wurde, weil er eine Geldstrafe nicht beglichen hatte. Vor seiner Ausreise war der

junge *Murat Kurnaz* den Bremer Polizeibehörden in keiner Weise als militanter Islamist aufgefallen. Auch bei dem Bremer Landesamt für Verfassungsschutz lagen keinerlei Informationen über *Murat Kurnaz* vor. (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 593)

Trotz intensiver Bemühungen des Landeskriminalamts ergaben die von der Bremer Staatsanwaltschaft geleiteten Ermittlungen gegen *Murat Kurnaz* und andere wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung als Belastungsmomente allenfalls vage Indizien, aber keine belastbaren Tatsachen. Eine zentrale Rolle spielte dabei die Aussage des Bruders von *Selçuk Bilgin*. An diesen hatte sich *Selçuk Bilgin* telefonisch gewendet, als er bei der Ausreisekontrolle am Frankfurter Flughafen festgehalten wurde. Von den Beamten des BKA am Telefon zu den Reisemotiven seines Bruders befragt, soll er behauptet haben, sein Bruder wolle nach Afghanistan reisen, um gegen die USA zu kämpfen. (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 557) Später bestritt er aber, sich in dieser Weise geäußert zu haben. (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 557) Der Umstand, dass *Selçuks* Bruder seine (vermeintliche) Aussage revidiert hat, fand jedoch keine Berücksichtigung in den späteren Zusammenfassungen der Ermittlungsergebnisse, die auch der Bundesregierung und den USA zugegangen sind. (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 580)

Ähnlich unzulänglich wurde mit der Aussage der Mutter von *Murat Kurnaz* verfahren. Aus dem Umstand, dass ihr Sohn sich ihr zufolge zu einem streng gläubigen Moslem entwickelt habe, wurde eine islamistische Gesinnung von *Murat* abgeleitet. (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 557, 586) Die Tatsache, dass *Murat* sich für seine Reise ein Fernglas, Feldhosen und Wanderstiefel gekauft hatte, (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 586, 593) wurde als weiteres Indiz gewertet, dass er beabsichtigte, sich von Pakistan aus dem Kampf der Taliban gegen die USA in Afghanistan anzuschließen.

Keine Berücksichtigung fand dabei, dass der Krieg der USA in Afghanistan während der Reisevorbereitungen und bei der Abreise nach Pakistan am 3. Oktober 2001 noch gar nicht begonnen hatte (Erst am 7. Oktober 2001 begann der Krieg der Vereinigten Staaten in Afghanistan; vgl. [http://en.wikipedia.org/wiki/War_in_Afghanistan_\(2001%E2%80%93present\)](http://en.wikipedia.org/wiki/War_in_Afghanistan_(2001%E2%80%93present)), letzter Zugriff: 22. Juni 2009). Angesichts dessen erscheint es wenig glaubhaft, dass die von den BKA-Beamten behauptete Äußerung *Abdullah Bilgins* zu den Absichten seines Bruders am 3. Oktober 2001 tatsächlich so gefallen ist. Des Weiteren verbietet sich der Schluss, *Murat Kurnaz*' Anschaffungen für seine Reise nach Pakistan seien für einen geplanten Kampfeinsatz an der Seite der Taliban gegen die USA bestimmt gewesen, da er von dem erst später begonnenen Krieg damals noch gar nichts wissen konnte.

Als weiteres belastendes Moment wurde von den ermittelnden Beamten des LKA Bremen angeführt, dass die Tickets für den Flug nach Pakistan mit der Kreditkarte des Onkels eines weiteren Freundes bezahlt worden seien. (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 556) Dieser Freund aus Bremen zog später nach Mauretanien und meldete sich von dort aus bei einem weiteren der wegen Bildung einer

kriminellen Vereinigung Verdächtigten. In dem Telefongespräch äußerte er, die Einreise nach Mauretanien sei unproblematisch, man dürfe nur nicht sagen, dass man Taliban sei. (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 583)

Aus dem Umstand, dass die Flugtickets nicht von *Murat Kurnaz* und seinem Reisegefährten bezahlt wurden, lassen sich indes keinerlei Rückschlüsse für deren Reismotivation ziehen. Auch der Umstand, dass der wenig ältere Freund, der die Tickets bezahlt hat, später in einem Telefonanruf aus Mauretanien über die Taliban gesprochen hat, führt zu keinem anderen Bild. Den Bremer Ermittlungsbeamten sollte bekannt gewesen sein, dass die Taliban zu keinem Zeitpunkt außerhalb Afghanistans operiert haben. Zwischen dem westafrikanischen Mauretanien und dem mittelasiatischen Afghanistan bestehen keine geographischen oder politischen Beziehungen, die es plausibel erscheinen ließen, dass sich dieser Freund, der sich nie in Afghanistan aufgehalten hat, ausgerechnet in Mauretanien den Taliban angeschlossen hat.

Die weiteren Ermittlungsergebnisse hat der Generalbundesanwalt, dem der ermittelnde Bremer Staatsanwalt am 24. Januar 2002 das Verfahren zum Zwecke der Prüfung der Übernahme vorgelegt hatte, mit der nötigen Präzision gewürdigt und aufgrund dessen bereits einen Anfangsverdacht gegen *Murat Kurnaz* und die anderen verworfen. In seiner Rückäußerung heißt es etwa zu dem von den Bremer Ermittlungsbehörden als belastendes Indiz eingestuftem Umstand, dass *Murat Kurnaz* seit einiger Zeit regelmäßiger Besucher der Abu-Bakr-Moschee in Bremen war:

„Allein die in der Moschee praktizierten strengen Glaubensregeln rechtfertigen nicht den Verdacht einer fundamentalistisch-islamistischen Ausrichtung mit dem Ziel terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung.“ (MAT A 126, Ordn. 1, Bl. 188 ff.; zitiert im Teil E, Kurnaz, S. 585)

Dennoch wurden Quellenmeldungen des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz zur Abu Bakr-Moschee aus dem Jahr 2002 als vermeintlicher Beleg für die Gefährlichkeit von *Murat Kurnaz* herangezogen. Die Quellenmeldungen stammten aus einer Zeit, zur der *Murat Kurnaz* sich bereits in den Händen der USA befand. Sie wurden gemeldet von einer eigens zu diesem Zwecke angeworbenen neuen Quelle. (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 593 ff.) Das Landesamt selbst räumte ein, zuvor keinerlei Erkenntnisse über etwaige islamistische Bestrebungen in der Abu Bakr-Moschee gehabt zu haben. (Teil E, Kurnaz, S. 551) Die Erkenntnisse zur Abu Bakr-Moschee wurden daher als unbestätigt und noch nicht zu bewerten eingestuft. (*Jachmann*, Protokoll-Nummer 49, S. 21, 24 ; vgl. Teil E, S. 594 f.) Spätere Berichte des Landesamtes, die sich auf diese Quellenmeldungen stützten, waren nach Auffassung des früheren stellvertretenden Leiters „professionell unter aller Sau“ (Dokument Nummer 160). *Kurnaz* sei nie ein Sicherheitsrisiko gewesen. „Wir hatten alle nichts auf der Pfanne, weder die Amerikaner, noch der BND, noch der Verfassungsschutz“ (Ebd. Dokument Nummer 160). Gleichwohl gingen die Quellenmeldungen aus dem Jahr

2002 noch Ende 2005 in eine Erkenntnismitteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz an die Bremer Innenbehörde ein, in welcher jeder Hinweis darauf fehlte, dass den Informationen ein neuer Quellenzugang zugrunde lag, die Erkenntnisse daher unbestätigt und noch nicht zu bewerten seien. (Teil E, Kurnaz, S. 595)

Die Bundesregierung und die Regierungsfractionen haben immer wieder betont, dass aus dem Fehlen eines für eine Anklageerhebung im Strafprozess erforderlichen hinreichenden Tatverdachts nicht auf die Ungefährlichkeit der betreffenden Person geschlossen werden könne. Strafrechtliche und polizeirechtliche Maßstäbe seien voneinander zu unterscheiden. Dies mag zwar grundsätzlich zutreffen. Auch im Bereich der rechtsstaatlicher Gefahrenabwehr sind für die Annahme, von einer Person gehe eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland aus, aber belegbare, objektive Tatsachen erforderlich, dass ohne staatliches Einschreiten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bedeutende Rechtsgüter verletzt würden. Nicht belegte Mutmaßungen reichen nicht aus, um von einer Gefahr ausgehen zu können.

Die von der Bundesregierung in den Jahren 2002 bis 2006 immer wieder angeführten Indizien für *Murat Kurnaz*' Gefährlichkeit erfüllten diese Anforderungen nicht. Die Behauptungen, mit denen die Bundesregierung seine Gefährlichkeit zu begründen versuchte, beruhten im Kern vielmehr auf einem Zirkelschluss. So argumentierte die Bundesregierung noch im Jahr 2005, *Murat Kurnaz*' (fortwährende) Gefährlichkeit werde durch die Umstände seiner Verhaftung im Jahr 2001 und die Inhaftierung in Guantánamo als solche belegt. (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 187 f.; vgl. Teil E, Kurnaz, S. 647) Eine derartige Argumentation ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren. (vgl. *Jachmann* in ARD/Monitor: „Wenn man nichts hat – das ist das Prinzip des Rechtsstaates – dann kann man auch nicht zu solch einer Etikettierung kommen, er ist ein Sicherheitsrisiko“) Aus dem Umstand, dass jemand im Gefangenenlager Guantánamo inhaftiert ist, auf seine Gefährlichkeit im Falle seiner Freilassung zu schließen, verstößt genauso gegen elementare rechtsstaatliche Grundsätze wie die Haftbedingungen im Lager gegen völker- und menschenrechtliche Standards. Auf derselben Argumentationsstruktur basierte die Dämonisierung von *Murat Kurnaz* in der Öffentlichkeit als „Bremer Taliban“ (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 585), die schließlich in der durch deutsche Printmedien aufgeworfenen Frage mündete: „Warum ist eigentlich die deutsche Regierung für diesen Türken zuständig?“ (vgl. Dokument Nummer 161)

2. Informationsaustausch deutscher Behörden mit den USA

Das BKA hat einerseits potentiell belastende personenbezogene Informationen über *Murat Kurnaz* noch zu einem Zeitpunkt an die USA weitergeleitet, als bereits bekannt war, dass dieser unter völkerrechtswidrigen Bedingungen (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 658 f.) im Gefangenenlager auf Guantánamo inhaftiert ist. (Teil E, Kurnaz, S. 598) Ande-

rerseits scheint es entlastende Informationen nicht an die USA weitergegeben zu haben. Dies ergibt sich indirekt aus einem vom Repräsentantenhaus mit dem Protokoll über die Anhörung des Unterausschusses für Internationale Organisationen und Menschenrechte vom 20. Mai 2008 veröffentlichten Vermerk des CITF-CDR, demzufolge *Selçuk Bilgins* Bruder einem Grenzschutzbeamten gesagt haben soll, sein Bruder folge einem Freund nach Afghanistan, um gegen die Amerikaner zu kämpfen. (Teil E, Kurnaz, S. 598) Unerwähnt blieb demnach gegenüber den USA, dass *Bilgins* Bruder bereits wenige Tage danach bestritten hat, diese Aussage gemacht zu haben.

Die von der Bundesregierung ausgegebene politische Leitlinie, dass alle vorhandenen Informationen im Rahmen des rechtlich Möglichen an die USA weiterzugeben seien, wurde mithin nur einseitig zu Lasten von *Murat Kurnaz* angewandt. (*Steinmeier*, Protokoll-Nummer 41, S. 67) Erfordern überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen eine Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische Stellen, hat diese aber unverzüglich zu erfolgen. Dies gebietet nicht nur das Rechtsstaatsprinzip. Es ergibt sich auch aus einem Umkehrschluss aus den Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Informationen im BKA-Gesetz (BKAG). § 14 Absatz 7 BKAG schreibt vor, dass eine Übermittlung personenbezogener Informationen zu unterbleiben hat, wenn ihr schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Seinem Sinn und Zweck nach begründet § 14 Absatz 7 BKAG damit zugleich in positiver Hinsicht die Pflicht, Informationen, die eine durch einen anderen Staat inhaftierte Person entlasten, unverzüglich an diesen Staat weiterzugeben. Dafür, dass solche Informationen, wie von den Zeugen *Steinmeier* und *Falk* behauptet, (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 598) an die USA übermittelt worden sind, hat der Ausschuss jedoch keine schriftlichen Belege finden können.

3. Genuss der Früchte der Folter

Vorzuwerfen ist der Bundesregierung auch die Entscheidung, *Kurnaz* durch deutsche Beamte in Guantánamo befragen zu lassen. Die Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion haben im Untersuchungsausschuss und in den Medien immer wieder behauptet, von der Praxis der „extraordinary renditions“ der USA erst Anfang 2005 erfahren zu haben. (*Michael Hartmann*: Bilanz zu Komplex „CIA-Gefangenentransporte und US-Geheimgefängnisse“. Pressemitteilung der SPD Fraktion im Deutschen Bundestag, Nummer 462/2008, 18. Juni 2008, S. 2. URL: http://www.spdfraktion.de/cnt/rs/rs_dok/0,,44453,00.pdf, letzter Zugriff: 22. Mai 2009) Der Fall *Kurnaz* belegt nicht nur, dass Mitglieder der Bundesregierung über diese Praxis bereits im Jahr 2002 informiert waren, sondern zeigt auch, dass sie keine Skrupel hatten, davon zu profitieren. Die Behauptung, man sei damals noch nicht über die Haftumstände in Guantánamo informiert gewesen, (Teil E, Kurnaz, S. 603) ist angesichts des Umstandes, dass Regierungsmitglieder bereits zum Zeitpunkt der Befragung gegen diese Haftumstände protestiert hatten,

(Teil E, Kurnaz, S. 658 f.) ungläubhaft. So hat etwa der damalige Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, *Dr. Hansjörg Geiger*, vor dem Ausschuss eingeräumt, es sei damals bereits durchaus bekannt gewesen, dass die Gefangenen „besonders menschenunwürdig“, rechtsstaats- und völkerrechtswidrig behandelt würden. Lediglich die einzelnen Foltermethoden, die dort angewandt wurden, seien noch nicht bekannt gewesen. (Teil E, Kurnaz, S. 603)

Die Entscheidung zur Befragung von *Murat Kurnaz* im Gefangenenlager Guantánamo wurde auf der Ebene der Bundesregierung am 9. Juli 2002 in einer Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt (vgl. zu Stellung und Funktion der Präsidentenrunden, Teil E, Kurnaz, S. 626) getroffen. (Teil E, Kurnaz, S. 602) Wegen des rechtlosen Zustandes auf Guantánamo und des ungeklärten Status der Gefangenen sollte das BKA daran nicht teilnehmen. (Teil E, Kurnaz, S. 603) Der Zweck der Befragung, genauere Erkenntnisse über *Murat Kurnaz*' Gefährlichkeit sowie über die Strukturen und Personen transnationaler islamistischer Netzwerke in Deutschland zu erlangen, vermag die Befragungsreise nicht zu rechtfertigen. Eine Befragung unter den gegebenen Umständen verstößt vielmehr eindeutig gegen das höchste Verfassungsprinzip des Grundgesetzes, die Menschenwürdegarantie des Artikel 1 GG. Nach Artikel 1 Absatz 1 GG ist die Menschenwürde nicht nur unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist laut Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 GG auch Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Aus dem Achtungsgebot ergeben sich Unterlassungs-, aus dem Schutzgebot Handlungspflichten des Staates. Beide gelten ausnahmslos und uneingeschränkt für alle Träger deutscher Hoheitsgewalt. Mit beiden Pflichten ist es unvereinbar, dass deutsche Beamte Personen, die unter menschenrechtswidrigen Bedingungen inhaftiert sind, befragen.

Unerheblich ist dafür, dass die Befragung als nachrichtendienstliche Operation geplant und durchgeführt wurde. Unbeachtlich ist auch, dass die Ergebnisse der Befragung nicht für die laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen *Murat Kurnaz* verwertet werden sollten. § 136a StPO, der vorsieht, dass

„die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten nicht beeinträchtigt werden [darf] durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose“,

ist lediglich eine Konkretisierung des Verbots menschenunwürdiger Behandlung speziell für das Strafverfahren. Das Gebot gilt aber auch für Befragungen außerhalb eines Strafverfahrens. Die Pflicht, die Menschenwürde zu achten, wird ferner auch verletzt, wenn sich die Bundesrepublik „Früchte“ vorangegangener Folter bzw. menschenunwürdiger Behandlung zu nutze macht. Aus der Pflicht, die Menschenwürde auch zu schützen, ergeben sich für deutsche Beamte darüber hinaus aktive Aufklärungspflichten, ob eine solche menschenwürdige Behandlung im Vorfeld einer Befragung stattgefunden hat.

Gegen diese Pflichten haben die Bundesregierung und die Beamten, die in ihrem Auftrag die Befragung vorbereitet und durchgeführt haben, verstoßen. Die an der Präsidentenrunde beteiligten Regierungsmitglieder und die Präsidenten der deutschen Sicherheitsbehörden haben es versäumt, den Beamten der Befragungsdelegation konkrete Weisungen zu erteilen und Vorgaben zu machen, dass und inwieweit sie sich über die Haftumstände der in Guantánamo Inhaftierten zu informieren haben, bevor sie dort Befragungen durchführen. Sie haben den Befragern ferner keine konkreten Vorgaben gemacht, wie zu verfahren sei, wenn sich aus der Befragung von *Murat Kurnaz* selbst Hinweise auf Folter oder unmenschliche Behandlung ergeben. (Teil E, Kurnaz, S. 607) Es blieb den Befragern überlassen, ob und inwieweit sie Hinweisen auf eine menschenunwürdige Behandlung nachgehen. Einen Befragungsauftrag dazu gab es nicht, obwohl es die Bundesregierung selbst war, die bereits im Bericht über ihre Menschenrechtspolitik vom 6. Juni 2002 die Frage nach dem rechtlichen Status und den Haftbedingungen der aus Kandahar ins Gefangenenlager auf dem US-Militärstützpunkt Guantánamo Bay auf Kuba überführten Kämpfer der Taliban und Al-Qaida und der Zulässigkeit der Auslieferung mutmaßlicher Terroristen an Staaten, in denen Misshandlungen, Folter oder die Todesstrafe drohen, aufgeworfen hatte. (Teil E, Kurnaz, S. 658 f.) Bei ihrem Aufenthalt nahmen die Mitglieder der Befragungsdelegation die Haftbedingungen von *Murat Kurnaz* in Guantánamo nicht in Augenschein.

Erst unter dem Eindruck der sich abzeichnenden Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses erließ die Bundesregierung am 6. März 2006 Grundsätze für die Befragung im Ausland Inhaftierter durch die Nachrichtendienste des Bundes. (Teil E, Kurnaz, S. 607 f.) Die Grundsätze sehen zwar vor, dass eine Befragung zu unterbleiben hat, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Betroffene im Aufenthaltsland der Folter unterworfen wird. Auch nach diesen Grundsätzen sind die Beamten der Nachrichtendienste jedoch weiterhin nicht verpflichtet, von sich aus aktiv der Frage nachzugehen, ob es im konkreten Fall Hinweise auf Folter gibt. Zudem wird der Begriff der Folter in den Grundsätzen nicht definiert und menschenunwürdige Behandlung als Ausschlussgrund für Befragungen überhaupt nicht erwähnt, obwohl im Zentrum der öffentlichen und juristischen Auseinandersetzung um die Praktiken der USA im sogenannten „war on terror“ seit langem die Frage steht, ob und inwieweit die von den USA angewendeten Haftbedingungen und Vernehmungsmethoden als Folter zu bewerten sind bzw. als menschenunwürdige Behandlung Folter gleichstehen. (Dokument Nummer 162) Auch in formaler Hinsicht erfüllen die Grundsätze nicht die Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips. Aufgrund der Grundrechtsrelevanz müssten die Voraussetzungen, unter denen Befragungen erfolgen dürfen, in einem Parlamentsgesetz geregelt werden.

In personeller Hinsicht sehen die Grundsätze vor, dass Angehörige deutscher Ermittlungsbehörden zu solchen

Befragungen nicht hinzugezogen werden dürfen. An der Befragung von *Kurnaz* im September 2002 nahmen zwar keine Angehörigen deutscher Ermittlungsbehörden teil. Ihre Beamten wurden zu der Befragung aber insofern hinzugezogen, als das LKA Bremen unter Mitwirkung des BKA den Fragenkatalog erstellte, auf den sich die Befragung von *Murat Kurnaz* stützte. (Teil E, Kurnaz, S. 605)

Schließlich sehen die Grundsätze vor, dass das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages unverzüglich nach Abschluss einer Befragung bzw. vierteljährlich zu aktuell laufenden Befragungen zu unterrichten ist. Über die Befragung von *Murat Kurnaz* wurde das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestags erst am 10. Dezember 2003 informiert. Anlass war ein Bericht des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel*. Eine ausführlichere Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums soll erst Anfang 2004 erfolgt sein. (Teil E, Kurnaz, S. 625) Auf die schriftliche Frage der Abgeordneten *Dr. Gesine Lötzsch*, welche Informationen die Bundesregierung über die Zahl der Taliban-Häftlinge und deren Behandlung, insbesondere Folter, Verweigerung von Kontakten zu Rechtsanwälten und ihren Familien, im Gefangenenlager Guantánamo Bay habe, hatte die damalige Staatsministerin im Auswärtigen Amt *Kerstin Müller* noch am 10. Juni 2003 geantwortet, dass der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse über die Behandlung der Gefangenen vorlägen, weil sie kein Zugangsrecht zum Gefangenenlager Guantánamo habe.

4. Bewertung der Gefährlichkeit von *Kurnaz* nach der Befragung

„Es ist nach Analyse der Befragungsergebnisse davon auszugehen, dass K. aufgrund seiner ausgeprägten Naivität und/oder Unreife in seine jetzige Lage geraten ist bzw. zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort war. Nach Auffassung sowohl der amerikanischen als auch der deutschen Befrager verfügt KURNAZ über keinerlei Wissen bezüglich USAMA BIN LADEN, al-Qaida oder den Taliban oder sonstiger islamistischer Strukturen und stellt keine Bedrohung für amerikanische, israelische oder deutsche Sicherheitsinteressen dar. KURNAZ kann vielleicht schon im November 2002 aus der Haft entlassen werden.“ (MAT A 158/1, Ordn. 6, Register-Nummer 19; vgl. Teil E, Kurnaz, S. 625)

So lautete noch am 6. November 2002 die auf die Erkenntnisse aus der Befragung in Guantánamo gestützte „abschließende Rückäußerung des Bundesnachrichtendienstes“ (MAT A 158/1, Ordn. 6, Register-Nummer 19; vgl. Teil E, Kurnaz, S. 625) gegenüber den Bremer Ermittlungsbehörden. Angesichts dessen ist die Behauptung des damaligen Präsidenten des BND, *Dr. Hanning*, unglaubhaft, er habe den Bericht seiner Mitarbeiter unmittelbar nach deren Rückkehr ihnen gegenüber kritisiert (Teil E, Kurnaz, S. 615). Vor dem Untersuchungsausschuss bezeichnete der Zeuge *Dr. Hanning* den Bericht seiner Mitarbeiter als „von vornherein mangelhaft und grob fehlerhaft“; vgl. Teil E, Kurnaz, S. 617) und sich in

den Präsidentenrunden vom 8. Oktober 2002 und 29. Oktober 2002 jeglicher Wertung enthalten.

Wie sich *Dr. Hanning* tatsächlich in den Präsidentenrunden vom Oktober 2002 geäußert hat, konnte der Untersuchungsausschuss nicht abschließend klären, weil die Bundesregierung ihm sämtliche Schriftstücke zu den Sitzungen vorenthalten hat. (vgl. Ordnerübersicht zu MAT A 100/4, 2. Teillieferung, Ordn. 16) Der Zeuge *Dr. Kersten* hat ausgesagt, der Vermerk des BND-Beamten *R.* habe ihm vorgelegen, er sei aus Sicht des BKA aber nicht geeignet gewesen, die Verdachtsmomente gegen *Kurnaz* zu entkräften, (Teil E, *Kurnaz*, S. 632) weil daraus nicht hervorgegangen sei, ob *Kurnaz* die Erkenntnisse aus den Ermittlungen vorgehalten wurden, die Grundlage für die Sicherheitsbewertung durch das BKA gewesen seien. (*Kersten*, Protokoll-Nummer 47, S. 8 f.) Die Spitzen der übrigen Sicherheitsbehörden des Bundes haben vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, sie hätten in den Präsidentenrunden vorgetragen, dass sie *Kurnaz* für einen potentiellen Gefährder deutscher Sicherheitsinteressen hielten. (Teil E, *Kurnaz*, S. 631) Dabei hätten sie sich auf die Erkenntnisse aus der Befragung von *Kurnaz* im Gefangenenlager Guantánamo und die Ermittlungsergebnisse aus Bremen gestützt. Maßgeblich für diese Einschätzung seien nach Aussage des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz insbesondere die Erkenntnismittelungen des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen gewesen, (*Fromm*, Protokoll-Nummer 32, S. 59) die man als „stimmig“ angesehen habe. (Teil E, *Kurnaz*, S. 632)

Zwar konnte nicht abschließend geklärt werden, worauf die in den Präsidentenrunden vom Oktober 2002 geltend gemachten Sicherheitsbedenken gestützt wurden. Vieles spricht aber dafür, dass die Teilnehmer der Präsidentenrunden sich trotz der ihnen vorliegenden und von ihnen qualitativ nicht in Zweifel gezogenen Bewertung der Befragungsdelegation, dass von *Kurnaz* mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Bedrohung ausgehe, auf die Einschätzung verständigt haben, er sei gleichwohl ein Risiko für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik. Die Behauptung, die Bewertung der Befragungsdelegation sei handwerklich schlecht und fachlich grob fehlerhaft, dürfte eigens für die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses nachgeschoben worden sein. Sie sollte davon ablenken, dass die Bundesregierung und die Leitungsebene der Sicherheitsbehörden im Herbst 2002 an der Behauptung, *Murat Kurnaz* sei ein potentieller Gefährder deutscher Sicherheitsinteressen festhielten, obwohl man sich bewusst war, dass es dafür auch nach den Ergebnissen der Befragung, die die Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt selbst angeordnet hatte, keinerlei belastbare Hinweise, geschweige denn gerichtsverwertbare Fakten gab.

5. Freilassungsperspektive für *Kurnaz* bereits Ende 2002

Die Vertreter der Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen im Untersuchungsausschuss haben größten Wert darauf gelegt, dass es in zeitlicher Nähe zur Befra-

gung von *Kurnaz* im Gefangenenlager Guantánamo im Herbst 2002 kein „realistisches Angebot“ der USA gegeben habe, *Kurnaz* freizulassen. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 370) Die Beweisaufnahme hat indes ergeben, dass die USA bereits damals eine Freilassung von *Kurnaz* erwogen hatten. *Murat Kurnaz*’ Freilassungsperspektive zum Ende des Jahres 2002 dürfte sich zerschlagen haben, weil die Bundesrepublik nicht bereit war, ihn nach Deutschland zurückkehren zu lassen und Sicherheitsgarantien für ihn abzugeben. Dabei mussten elementare rechtsstaatliche Grundsätze und humanitäre Gesichtspunkte hinter dem theoretischen Restrisiko, von *Kurnaz* könne trotz Fehlens entsprechender Fakten eine Gefahr ausgehen, zurücktreten.

Der Vertreter des BfV in der Delegation, die *Murat Kurnaz* im September 2002 in Guantánamo befragt hat, berichtete als Ergebnis der Befragung am 1. und 2. Oktober 2002 dem Information-Board „Netzwerke arabische Mudjahedin“, es sei „davon auszugehen, dass KURNAZ in Kürze von den amerikanischen Behörden freigelassen wird und nach Deutschland ausreisen kann.“ (MAT A 99/3; Teil E, *Kurnaz*, S. 624) In der Sitzung des Information-Board vom 17. Dezember 2002 teilte das BfV mit, die Freilassung von *Kurnaz* stehe unmittelbar bevor und könne laut Aussage der Amerikaner nicht mehr verhindert werden. (MAT A 100/2, 2. Teillieferung, Bl. 6 ff.; Teil E, *Kurnaz*, S. 624)

Ausgangspunkt der Behauptung, dass es Ende 2002 keine realistische Freilassungsperspektive für *Murat Kurnaz* gegeben habe, ist ein formal-juristisches Verständnis des Begriffs „Angebot“. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 370) Unter einem Angebot in diesem formal-juristischen Sinne ist eine unbedingte verbindliche Willenserklärung zu verstehen, die nur noch der Annahme bedarf. Für das Vorliegen eines solchen Angebots hat der Untersuchungsausschuss tatsächlich keine belastbaren Tatsachen ermitteln können. Dafür wurde aufgrund der Beweisaufnahme umso deutlicher, dass es für *Kurnaz* Ende 2002 eine nicht nur rein hypothetische, sondern realistische Freilassungsperspektive gab, deren Realisierung am Verhalten der Bundesregierung gescheitert sein könnte. Nach Aussage des Zeugen Professor *Dr. Geiger*, damals Staatssekretär im Bundesjustizministerium, sei in einer Präsidentenrunde zum Fall *Kurnaz* vorgetragen worden,

„[...] dass der Herr *Kurnaz* eventuell unter zwei Bedingungen an Deutschland ausgeliefert oder überstellt werden könnte: Erstens. Es müsste sichergestellt sein, dass er rund um die Uhr observiert werde, um jedes Risiko sicher auszuschließen. Zweitens. Herr *Kurnaz* sollte wohl vom Verfassungsschutz oder vom BKA – ich nehme wohl an vom Verfassungsschutz – als Quelle in die Islamisten-szene eingeschleust werden. Wie ernsthaft dieses – ich sage es einmal in Anführungszeichen – ‚Angebot‘ gewesen sein soll, daran erinnere ich mich nicht mehr.“ (*Geiger*, Protokoll-Nummer 43, S. 78 ff.)

Der Zeuge *Uhrhau*, der gegenüber der Wochenzeitschrift „Die Zeit“ am 14. Juni 2006 ebenfalls von einem Ange-

bot gesprochen hatte, bestritt diese Äußerung in seiner Vernehmung durch den Ausschuss nicht, betonte aber, dass das Angebot aus verschiedenen Gründen nicht realistisch gewesen sei. Auch im Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium vom 23. Februar 2006 war bereits von einer „Nachfrage der USA, ob M. K. nach DEU oder in die TUR abgeschoben werden solle [...]“, die Rede gewesen. (MAT A 24/2, S. 99.; Teil E, Kurnaz, S. 631) Nach Dr. Hannings Erinnerung sei die Frage, mit der sich die Präsidentenrunden im Oktober 2002 zu befassen hatten, gewesen, was mit Kurnaz „geschehen soll für den Fall der Freilassung.“ (Hanning, Protokoll-Nummer 37, S. 26)

„Wir hatten in dieser Besprechung Ende Oktober [...] den Eindruck, dass die Amerikaner bereit waren, ihn freizulassen, und für den Fall der Freilassung haben wir diese Entscheidung dann so vorbereitet. [...] Worauf sich das im Einzelnen gründete, kann ich Ihnen im Augenblick nicht sagen: ob da auch das eine Rolle spielte, was CIA-Vertreter da angeblich oder auch wirklich gesagt haben in Guantánamo, ob es da noch weitere Kontakte gab, oder aber, ob man schlicht zugrunde gelegt hat, was öffentlich vom Pentagon erklärt wurde.“ (Hanning, Protokoll-Nummer 37, S. 41)

Der Zeuge Schapper hat ausgesagt, man habe sich in dem Moment mit der Perspektive einer Freilassung von Kurnaz befasst, wo „sich immerhin die Möglichkeit abzeichnete, weil einfach die Rede davon war, es werden vielleicht sogar einige Hundert entlassen.“ (Schapper, Protokoll-Nummer 33, S. 55)

Essenz der Beweisaufnahme zur Frage einer Freilassungsperspektive für Murat Kurnaz Ende 2002 ist mithin, dass Kurnaz von den Freilassungsplänen der USA für eine größere Anzahl von Häftlingen hätte profitieren können, wenn die Bundesregierung zumindest vordergründig ihre Bereitschaft signalisiert hätte, auf die von den USA genannten Bedingungen einzugehen. Statt Kontakt mit hochrangigen Vertretern der US-Regierung aufzunehmen, um mit den verantwortlichen Stellen in den USA in Verhandlungen in die Details eines möglichen Freilassungsszenarios einzutreten, haben sich die Bundesregierung und die Sicherheitsbehörden im Oktober 2002 in den Präsidentenrunden aber offenbar darauf verständigt, Kurnaz im Falle seiner baldigen Freilassung aus sicherheitspolitischen Gründen nicht nach Deutschland zurückkehren zu lassen. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 371) Daran zeigt sich, dass man die Freilassungsperspektive für Kurnaz nicht als „hypothetische“, sondern als realistische „Entscheidungslage“ ansah. (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 631) Wie realistisch die Entscheidungslage war, belegt auch, dass den Teilnehmer der Präsidentenrunden die Bedingungen der USA offenbar hinreichend genau bekannt waren, um darüber befinden zu können, ob man darauf eingehen will. Aufgrund der ablehnenden Entscheidung veranlasste Staatssekretär Schapper eine Mitteilung an die amerikanische Seite, dass eine mögliche Rückkehr von Kurnaz nach Deutschland nicht erwünscht sei. (Schapper, Protokoll-Nummer 33, S. 47 f.; vgl. Teil E, Kurnaz, S. 637, 639)

6. Der Einsatz des Instruments Ausländerrecht: Des Schlechten zuviel

Als juristisches Mittel, mit dem die Rückkehr verhindert werden sollte, erkoren die Teilnehmer der Präsidentenrunde vom 29. Oktober 2002 das Ausländerrecht aus. Wie offenbar vereinbart, erteilte Staatssekretär Schapper der zuständigen Abteilung im Bundesinnenministerium den Auftrag, „ergebnisoffen“ (Maaßen, Protokoll-Nummer 33, S. 11; vgl. Teil E, Kurnaz, S. 636) aber zielorientiert eine Unterrichtungsvorlage zur Frage zu erstellen, „ob es möglich ist, die Einreise des Herrn Kurnaz nach dem geltenden Ausländerrecht zu verhindern.“ (Maaßen, Protokoll-Nummer 33, S. 11) Die daraufhin erstellte Unterrichtungsvorlage des Referates Ausländerrecht im Bundesinnenministerium (MAT A 99/2 E, Bl. 13 ff.; vgl. die Auszüge im Teil E, Kurnaz, S. 636 f.) wurde zur Matrix der von der Bundesregierung in den Folgejahren in engem Zusammenwirken mit der Bremer Ausländerbehörde hartnäckig verfolgten Strategie, durch Heranziehung aller in Betracht kommenden Instrumente des Ausländerrechts eine Rückkehr von Murat Kurnaz in seine Geburtsstadt Bremen zu verhindern.

Bezugspunkt der vom Referat Ausländerrecht im Bundesministerium des Innern erstellten Vorlage war der in der vorangegangenen Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt erzielte Konsens, dass Herr Kurnaz zum Schutze der Sicherheit der Bundesrepublik nicht nach Deutschland, sondern in die Türkei zurückkehren sollte. (Maaßen, Protokoll-Nummer 33, S. 6) In der Unterrichtungsvorlage vom 30. Oktober 2002 heißt es: „Zwischen Bundeskanzleramt und BMI besteht Einvernehmen, dass eine Wiedereinreise nicht erwünscht ist.“ (MAT A 99/2 E, Bl. 13 ff.; vgl. auch Frankfurter Rundschau vom 25. Januar 2007) Das Referat Ausländerrecht des BMI kam zu dem Ergebnis, dass die Kurnaz erteilte unbefristete Aufenthaltsgenehmigung nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 des damals geltenden Ausländergesetzes erloschen sei. Vor dem Ausschuss hat der Leiter des Referates Ausländerrecht, Dr. Maaßen, dazu ausgesagt:

„Es handelt sich um ein Erlöschen kraft Gesetzes. Allein die Verwirklichung des Tatbestandes führt dazu, dass der Ausländer seine Aufenthaltsgenehmigung verliert, ohne dass es einer ausdrücklichen behördlichen Verfügung bedarf. Schon nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kommt es allein auf die Abwesenheit von mehr als sechs Monaten an. Nicht entscheidend ist, ob der Auslandsaufenthalt freiwillig erfolgt.“ (Maaßen, Protokoll-Nummer 33, S. 7)

Die Vorlage kam daher zu dem Ergebnis, dass eine Einreise für Murat Kurnaz derzeit rechtlich nicht möglich sei. „Der Ausländer muss zunächst vom Ausland aus ein erneutes Visumverfahren durchführen.“ (Maaßen, Protokoll-Nummer 33, S. 7)

Darüber hinaus wurde laut Unterrichtungsvorlage geprüft, ob Herr Kurnaz wegen der von den Sicherheitsbehörden angenommenen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen werden könne. (Maaßen, Protokoll-Nummer 33, S. 9) Ergebnis war, dass die vorhandenen Erkenntnisse über Murat Kurnaz in ihrer

Gesamtschau die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach § 47 Absatz 2 Nummer 4 i. V. m. § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Ausländergesetzes erfüllen. (*Maaßen*, Protokoll-Nummer 33, S. 10)

Als weitere Vorgehensweise wurde in der Unterrichtsvorlage empfohlen, das Ausländerzentralregister zu überprüfen, ob das Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung bereits eingetragen wurde. Außerdem wurde empfohlen, der amerikanischen Seite mitzuteilen, dass kein Einreiserecht in die Bundesrepublik Deutschland bestehe und gegenüber den USA die Bitte zu äußern, die Rückführung in die Türkei vorzunehmen. Über das Ergebnis sollte der Chef des Bundeskanzleramtes und der Staatssekretär im Auswärtigen Amt durch den Staatssekretär im Bundesinnenministerium unterrichtet werden.

Rückblickend wurde durch diese rechtliche Würdigung und die darauf gestützte weitere Vorgehensweise der Bundesregierung im Zusammenwirken mit den Bremer Behörden in den Folgejahren nicht nur die geltende deutsche Rechtslage verkannt, sondern auch die internationalen politischen Verpflichtungen der Bundesrepublik ignoriert. Dies verdeutlichen das Urteil des VG Bremen vom 30. November 2005 und die Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 6. April 2005.

Auf die Klage seines Rechtsanwalts gegen die Feststellung der Bremer Ausländerbehörde, dass seine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erloschen sei, entschied das VG Bremen am 30. November 2005, dass *Murat Kurnaz* weiterhin in Deutschland aufenthaltsberechtigt sei. (Dokument Nummer 102; vgl. Teil E, Kurnaz, S. 652) Eine Aufenthaltserlaubnis erlösche dann nicht nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 AuslG, wenn der Ausländer aus objektiven und von ihm nicht zu vertretenden Gründen an einer fristgerechten Rückkehr und an der fristgerechten Stellung eines Antrages auf Verlängerung der Sechsmonatsfrist gehindert war. Dies ergebe sich aus dem Gesetzeszweck. Es sei

„offenkundig, dass der Kläger aufgrund der Haftbedingungen objektiv gehindert war, fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung seiner Wiedereinreisefrist zu stellen. Die Folgen eines aufgrund der Fristversäumnis eingetretenen Erlöschens seiner Aufenthaltserlaubnis wären für den Kläger gravierend. [...] Die Frage, ob ggf. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Aufenthaltsstatus des in den Medien als „Bremer Taliban“ titulierten Klägers entgegenstehen, bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung. Das aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG resultierende Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung ist keine Reaktion auf ein Fehlverhalten des Betroffenen, sondern knüpft allein an eine aufgrund der Dauer des Auslandsaufenthalts gesetzlich vermutete Abkehr von einem Aufenthalt im Bundesgebiet an. Lediglich ergänzend ist daher darauf hinzuweisen, dass die Beklagte im anhängigen Verfahren auch nichts dazu vorgetragen hat, dass von dem Kläger eine Gefährdung ausgeht.“ (Dokument Nummer 102)

In der am 6. April 2005 verabschiedeten Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates werden die Mitgliedstaaten des Europarates unter anderem aufgerufen,

„im Hinblick auf ihre Bürger, Staatsangehörigen oder ehemaligen Aufenthaltsberechtigten, die aus der Haft in Guantánamo in ihr Land zurückgesandt oder überwiesen wurden, [...] sicherzustellen, dass diese Personen infolge ihrer rechtswidrigen Inhaftierung in der Bucht von Guantánamo keine Beeinträchtigung ihrer Rechte oder Interessen erleiden, vor allem im Zusammenhang mit ihrem Einwandererstatus [...].“

Davon unbeeindruckt verfolgte die Bundesregierung ihr in der Präsidentenrunde vom 29. Oktober 2002 beschlossenes Ziel bis Anfang 2007 weiter, *Murat Kurnaz* an einer Rückkehr nach Deutschland zu hindern.

Bereits im Jahr 2004 hatte das Bundesministerium die Aufnahme von *Murat Kurnaz* in den Grenzfahndungsbestand durch den Bundesgrenzschutz veranlasst. Zusätzlich bat das BMI den Bundesgrenzschutz „um Veranlassung einer möglichst umgehenden schengenweit wirksamen (SIS-)Ausschreibung der erwähnten Person zur Einreiseverweigerung wegen des Vorliegens des Tatbestandes des § 8 Absatz 1 Nummer 5 AuslG.“ (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 25; vgl. Teil E, Kurnaz, S. 645) Für das Vorliegen des Tatbestandes des § 8 Absatz 1 Nummer 5 AuslG ist erforderlich, dass der Ausländer

„die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder wenn Tatsachen belegen, dass er einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt“.

In ihrer Antwort an das Referat BGS II 2 des BMI bestätigte die Grenzschutzdirektion die bis zum 11. Mai 2007 befristete Ausschreibung von *Kurnaz* zur Einreiseverweigerung im SIS, wies aber darauf hin, dass dort „außer der Inhaftierung in Guantánamo keine weiteren Informationen zu den betreffenden Ausweisungsgründen wegen besonderer Gefährlichkeit gem. § 8 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. § 47 AuslG vorliegen.“ Deshalb habe man, „eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS zunächst zur Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland veranlasst.“ Man bitte aber darum „ggf. vorhandene Erkenntnisse i. S. d. § 8 Absatz 1 Nummer 5 AuslG dennoch zu übermitteln.“ (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 24; vgl. Teil E, Kurnaz, S. 646) Die E-Mail der Grenzschutzdirektion wurde vom BMI mit der Bitte um Übermittlung der dort vorliegenden Erkenntnisse i. S. d. § 8 Absatz 1 Nummer 5 AuslG an die Bremer Innenbehörde weitergeleitet. (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 23 ff.; vgl. Teil E, Kurnaz, S. 646) Obwohl die Bremer Innenbehörde nach Rücksprache mit dem LfV Bremen und dem LKA Bremen daraufhin mitteilte, dass in Bremen keine Informationen, die über die Löschung des Aufenthaltsstatus hinausgehende ausländerrechtliche Maßnahmen rechtfertigen

tigen, vorlägen, erhielt das BMI die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung zur Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland auch nach Verabschiedung der Resolution des Europarates aufrecht.

Auf eine Anfrage der Bremer Innenbehörde vom 9. September 2005, die auf diese Resolution hinwies, und die Frage aufwarf, ob das BMI „über Erkenntnisse z. B. über terroristische Bestrebungen des Herrn *Kurnaz*, die unabhängig von seiner Inhaftierung in Guantánamo Einreise und Aufenthalt [...] ausschließen“, verfüge, antwortete das BMI postwendend, aus der Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates ergebe sich „keine rechtliche Bindungswirkung für die zuständigen Stellen. Entschließungen des Europarates sind regelmäßig politischer Natur und völkerrechtlich nicht bindend. Maßgebend ist das Ausländerrecht.“ Für die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS genüge ein auf Tatsachen gestützter Verdacht. Die Gesamtumstände der Verhaftung von Herrn *Kurnaz* seien ausreichend, einen Terrorismusverdacht gegen *Murat Kurnaz* zu begründen. (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 187 f.; Teil E, *Kurnaz*, S. 647)

Folge dessen war nicht nur, dass *Murat Kurnaz* im Fall seiner Entlassung aus Guantánamo bei dem Versuch, nach Deutschland zurückzukehren, an den Außengrenzen des Schengen-Raumes abgewiesen worden wäre. Ein anderes Schengen-Land hätte die Bundesrepublik gem. Artikel 25 des Schengener Durchführungsübereinkommens konsultieren und ihre Interessen berücksichtigen müssen, wenn es *Murat Kurnaz* aus wichtigen humanitären Gründen einen Aufenthaltstitel hätte gewähren wollen. (vgl. Teil E, *Kurnaz*, S. 644)

Auch dies reichte aus Sicht der Bundesregierung indes noch nicht aus, um unter allen Umständen sicherzustellen, dass *Murat Kurnaz* nicht dauerhaft in das Land seiner Geburt zurückkehren kann. Zusätzlich wurde daher ab dem 16. November 2005 in Folge eines Treffens zwischen dem BMI und der Bremer Innenbehörde noch eine Ausweisungsverfügung für den Fall vorbereitet, dass es *Kurnaz* nach seiner befürchteten Freilassung gelingen könnte, durch das Schengen-Kontrollnetz zu schlüpfen bzw. mit Hilfe eines Visums nach Deutschland zu gelangen. (vgl. Teil E, *Kurnaz*, S. 651)

Obwohl die Bremer Innenbehörde bereits bei dem Treffen gegenüber dem BMI darauf hingewiesen hatte, „dass Herr *Kurnaz* ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 7 ARB 1/80 besitzt und eine Ausweisung [...] nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich ist“, (MAT A 158/1 Ordn. 3, Bl. 332.; Teil E, *Kurnaz*, S. 656) machte man sich in Bremen und bei den Bundesbehörden daran, gerichtsverwertbare Tatsachen für die für eine gerichtsrechtlich begründete Ausweisungsverfügung erforderliche „gegenwärtige Gefahr“ (*Wessel-Niepel*, Protokoll-Nummer 53, S. 65) zusammen zu tragen. (vgl. Teil E, *Kurnaz*, S. 655)

Am 16. Dezember 2005 leitete das LfV Bremen seine Erkenntnismitteilung über *Kurnaz* der Bremer Innenbehörde zu. (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 288 ff., 419; Teil E, *Kurnaz*, S. 655 f.) Mit dem einleitenden Hinweis darauf,

dass die in der Mitteilung enthaltenen „vorhaltbaren Erkenntnisse des LfV Bremen“ „nicht unmittelbar beweisbar“ seien, erfolgte darin eine Auflistung von Quellenmeldungen über *Kurnaz*. Die Polizei Bremen meldete an die Bremer Innenbehörde, „dass es gegen *Kurnaz* keine neuen Anhaltspunkte bzw. Tatsachen gibt, die eine auf seine Person bezogene Gefahrenprognose stützen könnten“. Auch bei den beteiligten Polizeistellen im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (*GTAZ*) in Berlin seien „bis heute keine neuen zielführenden Anhaltspunkte zu erlangen“ gewesen. Das K 62 habe bereits am 9. Dezember 2005 eine „Anfrage an das Bundeskriminalamt, ST 32, gestellt, ob es [...] zusätzliche Erkenntnisse i. S. *Kurnaz* gibt.“ (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 352.; Teil E, *Kurnaz*, S. 655)

Dessen ungeachtet wurde auf Weisung des Bremer Innenministers vom 20. Dezember 2005 ein Entwurf einer Ausweisungsverfügung gegen *Kurnaz* verfasst. Zu dem Entwurf hieß es in einer E-Mail der Leiterin der zuständigen Abteilung der Bremer Innenbehörde vom 21. Dezember 2005 an die Bremer Ausländerbehörde indes, er mache „deutlich, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand die Voraussetzungen für eine Ausweisungsverfügung eindeutig nicht erfüllt sind. Der Eingang weiterer Erkenntnisse bleibt abzuwarten.“ (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 336; Teil E, *Kurnaz*, S. 656) Gerichtsverwertbare Tatsachen für eine gegenwärtige Gefährlichkeit von *Kurnaz* konnten aber auch in der Folge nicht gewonnen werden. Angesichts dessen kam die zuständige Referatsleiterin der Bremer Innenbehörde am 13. Januar 2006 zu dem Schluss, dass

„für das ausländerrechtliche Verfahren keine Erkenntnisse übermittelt [wurden], mit der die von § 54 Nr. 5 AufenthG geforderte gegenwärtige Gefährlichkeit begründet werden könnte. [...] Erkenntnisse oder eine Bewertung der Sicherheitsbehörden, wonach Herr *Kurnaz* i. S. d. § 54 Nr. 5a AufenthG die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht, wurden ebenfalls nicht mitgeteilt, so dass auch der Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 5a AufenthG nicht vorliegt.“ (MAT A 158/1, Ordn. 3, Bl. 367 f.; Teil E, *Kurnaz*, S. 657)

Die Bemühungen, zu einer Ausweisungsverfügung gegen *Murat Kurnaz* zu kommen, wurden erst am 3. Februar 2006 aufgrund eines Schreibens des neuen Staatssekretärs im BMI, *Dr. Hanning*, an die Bremer Innenbehörde aufgegeben. In dem Schreiben heißt es unter anderem:

„Soweit Sie um Übermittlung eventueller Erkenntnisse von Bundesbehörden über mögliche sicherheitsrelevante Bestrebungen des Herrn *KURNAZ* bitten, die im Rahmen einer Ausweisungsverfügung herangezogen werden könnten, hat eine entsprechende Prüfung ergeben, dass den Bundesbehörden keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse vorliegen, die über das hinausgehen, was den Bremer Sicherheitsbehörden bereits mitgeteilt wurde.“ (MAT A 158/1, Ordn. 5, Bl. 148.; Teil E, *Kurnaz*, S. 657)

7. Die Rolle des Auswärtigen Amtes bei der diplomatischen Betreuung

Auch im Fall *Murat Kurnaz* hat das Auswärtige Amt insgesamt gesehen eine zwiespältige Rolle gespielt. Es trifft zwar zu, dass nach Artikel 36 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen kein völkerrechtlich gesicherter Anspruch und nach dem deutschen Konsulargesetz keine Rechtspflicht bestand, *Murat Kurnaz* konsularisch zu betreuen, weil er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Dessen ungeachtet gab es eine politisch-moralische Verpflichtung des Auswärtigen Amtes, sich für den gebürtigen Bremer einzusetzen. Diese Verpflichtung wurde seit April 2005 untermauert durch die bereits mehrfach zitierte Resolution der parlamentarischen Versammlung des Europarates, in der die Mitgliedstaaten unter anderem aufgefordert werden,

„ihre diplomatischen und konsularischen Anstrengungen zu verstärken zum Schutz der Rechte und Gewährleistung der Freilassung aller ihrer Bürger; Staatsangehörigen oder ehemaligen Aufenthaltsberechtigten, die gegenwärtig in Guantánamo inhaftiert sind, gleich, ob sie rechtlich dazu verpflichtet sind oder nicht.“ (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 660, 662)

Statt dieser Verpflichtung vom Beginn des Jahres 2002 an, als dem Auswärtigen Amt bekannt wurde, dass *Murat Kurnaz* im Gefangenenlager auf Guantánamo inhaftiert war, konsequent nachzukommen, vertuschte der durch seine Teilnahme an den Präsidentenrunden informierte damalige Staatssekretär im Auswärtigen Amt, *Jürgen Chrobog*, die dort beschlossene Befragung von *Murat Kurnaz* durch eine Delegation deutscher Nachrichtendienstler in der Haft auf Guantánamo gegenüber seinem eigenen Haus. (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 669) Während sich Außenminister *Fischer* bereits frühzeitig gegen die dortigen Haftbedingungen ausgesprochen (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 658) und den Eltern von *Murat Kurnaz* seine Unterstützung zugesagt hatte, (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 666) konnte das zuständige Referat im Auswärtigen Amt mangels Kenntnis gar nicht den Versuch unternehmen, sich der Delegation zum Zwecke eines konsularischen Besuchs anzuschließen. Da dies angesichts der Haftbedingungen, die im Gefangenenlager Guantánamo herrschten, die einzige Möglichkeit für einen Vertreter des deutschen diplomatischen Dienstes gewesen wäre, mit *Kurnaz* unmittelbar in Kontakt zu treten, hat das passive Verhalten des Vertreters des Auswärtigen Amtes in den Präsidentenrunden eine frühzeitige Chance zu einer konsularischen Betreuung vereitelt.

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Vorbeck* aus dem Bundeskanzleramt dazu ausgesagt: „Wenn der Staatssekretär seine eigenen Leute nicht unterrichtet, ist das nicht meine Aufgabe.“ (*Vorbeck*, Protokoll-Nummer 45, S. 45) Der Zeuge *Chrobog* hat erklärt, was an das Auswärtige Amt weitergegeben werden dürfe, entscheide nicht er. Es seien „die Spielregeln ganz klar vom Bundeskanzleramt festgelegt worden. Das ist auch völlig richtig. Daran halte ich mich auch.“ (*Chrobog*, Protokoll-Nummer 43, S. 54)

Im Jahr 2003 will sich Außenminister *Fischer* zwar nach eigener Aussage in einem Vieraugengespräch mit seinen Amtskollegen *Colin Powell* für bessere Informationen zu *Kurnaz* und für eine baldige Freilassung eingesetzt haben. (*Fischer*, Protokoll-Nummer 33, S. 137) Nachhaltige Bewegung kam in die Frage der konsularischen Betreuung aber erst Ende 2005/Anfang 2006, als Bundeskanzlerin Merkel die Freilassung von *Murat Kurnaz* zur „Chefsache“ erklärte und bei ihrem Antrittsbesuch offensiv gegenüber der damaligen US-Regierung vertrat. (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 675) Zugute kam ihrer Initiative, dass sich die öffentliche Meinung in den USA selbst inzwischen gedreht hatte. Als erster namhafter amerikanischer Außenpolitiker hatte am 5. Juni 2005 der demokratische Senator *Joseph Biden* die Schließung von Guantánamo gefordert. (vgl. Teil E, Kurnaz, S. 664) Auch die Bilder gefolterter Häftlinge im Gefängnis *Abu Ghraib* trugen zu dem Stimmungswandel in der amerikanischen Öffentlichkeit bei.

Mitentscheidend für die Initiative zur Freilassung von *Murat Kurnaz* war sicherlich auch, dass es nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes seit Jahren keine nennenswerten türkischen Bemühungen gegeben hatte, *Murat Kurnaz* zu helfen, geschweige denn auf eine Überstellung in die Türkei zu drängen. In einer E-Mail des Referats 506 an die Botschaft Washington vom 27. Januar 2005 heißt es dazu: „Uns ist nicht bekannt, ob und ggf. in welcher Form sich die türkische Regierung gegenüber Washington für *M. K.* eingesetzt hat.“ (MAT A 98/1, Ordn. 2, Bl. 172; Teil E, Kurnaz, S. 671) In einem Vermerk des Referats 509 vom 26. Oktober 2005 wurde festgehalten, „dass türkische Behörden wenig Interesse zeigten, die konsularische Betreuung zu übernehmen.“ (MAT A 98/01, Ordn. 3, Bl. 464; Teil E, Kurnaz, S. 672) In einer Staatssekretärsvorlage vom 6. Januar 2006 findet sich der Hinweis, die bisherigen Bemühungen in Ankara zugunsten von *Kurnaz* seien „überschaubar“. Ab Sommer 2002 ließen sich keine substantiellen Bemühungen dokumentieren. (MAT A 98/1, Ordn. 4, Bl. 605 f.; Teil E, Kurnaz, S. 672)

Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung der Bundesregierung, es sei bei ihrem jahrelangen Bemühen, *Murat Kurnaz*’ Rückkehr nach Deutschland zu verhindern, nie darum gegangen, seine Freilassung aus dem Gefangenenlager Guantánamo insgesamt zu verhindern, zweifelhaft. War Teilen der Bundesregierung seit Jahren bewusst, dass es keine ernsthaften Bemühungen der Türkei gab, sich für eine Auslieferung in die Türkei einzusetzen, so musste dies bedeuten, dass die Verhinderung einer Rückkehr von *Kurnaz* nach Deutschland eine Verlängerung seiner Haft in Guantánamo gleichkam. Zumindest aber ist der Bundesregierung vorzuwerfen, dass sie es versäumt hat, sich ressortübergreifend über die mangelnde Bereitschaft der Türkei, sich für *Kurnaz* zu verwenden, zu informieren. (vgl. *Fischer*, Protokoll-Nummer 33, S. 139 (Teil E, Kurnaz, S. 669): „Aus meiner ‚Sicht – ich kann mich nur auf meine Sicht beziehen – waren wir gar nicht so weit, dass wir in eine Ressortabstimmung eintreten konnten. Das war der Punkt.“)

8. Fazit: Ein gebürtiger Bremer sollte von Deutschland ferngehalten werden

Murat Kurnaz' Leidensweg ist Ausdruck der Erosion fundamentaler Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats in der Regierungspolitik der Bundesrepublik Deutschland nach den Anschlägen vom 11. September 2001. Die einseitige Betonung vermeintlicher „sicherheitspolitischer Interessen“ der Bundesrepublik durch die Bundesregierung machte nicht vor Unschuldigen halt. Das rechtsstaatliche Leitbild eines vorbehaltlosen, auf Tatsachen gestützten Umgangs mit allen Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik unabhängig davon, ob sie deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, musste im Fall von *Murat Kurnaz* über Jahre hinweg hinter dem „Restrisiko“ zurücktreten, er könnte theoretisch die Sicherheit der Bundesrepublik gefährden. Die tragischen Folgen für das persönliche Schicksal des gebürtigen Bremerers wurden bewusst in Kauf genommen. Das als reines Gefahrenabwehrrecht konzipierte Ausländerrecht lieferte das juristische Vehikel, mit dem sich die menschenverachtende Strategie der Bundesregierung über Jahre hinweg durchhalten ließ. Die Konzeption des polizeirechtlichen Instrumentariums des Ausländerrechts und seine Anwendung im Fall von *Murat Kurnaz* stehen pars pro toto für den in Folge der Anschläge vom 11. September durch die damalige Bundesregierung begonnenen, und von der gegenwärtigen Bundesregierung fortgesetzten schleichenden Umbau des demokratischen Rechtsstaats hin zu einem präventiven Überwachungsstaat.

IV. Der Fall Mohammed Haydar Zammar (Komplex III.)

Der Fall des deutschen Staatsangehörigen syrischer Abstammung *Mohammed Haydar Zammar* bildete einen weiteren Schwerpunkt der Aufklärungsarbeit des 1. Untersuchungsausschusses. Dies liegt daran, dass Herr *Zammar* der zeitlich erste von der Bundesregierung offiziell bestätigte Fall war, in dem ein Deutscher auf Geheiß amerikanischer Stellen ohne Haftbefehl festgenommen, in ein anderes Land verschleppt und dort unter menschenrechtswidrigen Bedingungen inhaftiert wurde. Die Bundesregierung hat im Fall des Herrn *Zammar* überdies die Weitergabe von Reisedaten an niederländische, amerikanische und marokkanische Stellen und dessen Befragung in syrischem Geheimdienstgewahrsam eingeräumt.

Im Untersuchungskomplex *Zammar* wurde nicht nur der Frage nachgegangen, auf welcher Rechtsgrundlage Daten an US-amerikanische und marokkanische Stellen weitergegeben wurden, sondern auch, ob Mitarbeiter von Behörden des Bundes dafür gesorgt haben, dass Herr *Zammar* überhaupt ausreisen konnte und inwieweit dies mit dem geltenden Rechtslage vereinbar war. Ein weiterer wichtiger Punkt war, ob deutsche Stellen es aus Opportunitätsgründen pflichtwidrig unterlassen haben, die rechtswidrige Verbringung Herrn *Zammar*s von Marokko nach Syrien zu verhindern, obwohl es ihnen unter Umständen möglich gewesen wäre. Ferner wurde der Frage nachgegangen, seit wann Behörden des Bundes Kenntnis von der Inhaftierung *Zammar*s in einem syrischen Ge-

heimdienstgefängnis hatten und ob die Möglichkeit bestanden hätte, von der syrischen Seite als Gegenleistung für die Einstellung eines Verfahrens gegen zwei mutmaßliche syrische Spione in Deutschland eine Überstellung *Zammar*s von Syrien nach Deutschland zu fordern.

Im Zusammenhang mit der Befragung *Zammar*s in einem syrischen Foltergefängnis durch deutsche Beamte stand im Fokus des Interesses, ob der Bundesregierung und den daran beteiligten Behörden bereits in deren Vorfeld die grob menschenrechtswidrigen Haftbedingungen *Zammar*s bewusst waren oder ob sie dies zumindest hätten wissen müssen. Daran anknüpfend wurde der Frage nachgegangen, ob die deutschen Beamten bei der Befragung bewusst oder unbewusst von vorangegangener Folter *Zammar*s durch die Syrer sowie von seinen menschenrechtswidrigen Haftbedingungen profitiert haben bzw. den Syrern bei der Vorbereitung des Gefangenen auf die Befragung sogar aktiv zugearbeitet haben, indem sie ihnen ihre eigenen Ermittlungsergebnisse überlassen haben. Des Weiteren befasste sich der Ausschuss mit der Frage, wozu die durch die Befragung erlangten Informationen ursprünglich bestimmt waren und welche Verwendung sie letztlich gefunden haben. Schließlich wurde auch der Frage nachgegangen, ob der deutsche Staatsbürger *Mohamed Haydar Zammar* seit seiner Inhaftierung in Syrien eine angemessene konsularische Betreuung erfahren hat und was die Bundesregierung gegenwärtig unternimmt, um seine Haft in Syrien zu beenden.

1. Rechtswidrige Passerteilung und Informationsweitergabe

Bereits im Vorfeld seiner Reise nach Marokko stand *Mohammed Haydar Zammar* im Fokus deutscher Sicherheitsbehörden und der Justiz. Der damalige Präsident des BKA, *Kersten*, hat dazu ausgesagt: „Wir hatten Erkenntnisse, dass *Zammar* Kontakt hatte zu *Mohammed Atta*, zu *al-Shehhi*, zu *Jarrah*, zu *Binalshibh*, zu *Bahaji*, dem Kern der Hamburger Zelle.“ (*Kersten*, Protokoll-Nummer 77, S. 66)

Am 18. Oktober 2001 erfuhren die gegen ihn ermittelnden Beamten des BKA im Rahmen der vom Generalbundesanwalt angeordneten Observation, dass *Zammar* einen vorläufigen Reisepass beantragen wollte, um eine Reise nach Marokko antreten zu können. Sie erkundigten sich daraufhin bei der Leiterin des für die Passerteilung zuständigen Kundencenters eines Bezirksamtes in Hamburg, ob *Zammar* auf Basis der ihr vorliegenden Informationen einen Pass erhalten werde. Die Leiterin bestätigte ihnen dies unter Hinweis darauf, dass ihr keine Versagungsgründe bekannt seien. Über die gegen *Zammar* laufenden Ermittlungen des Generalbundesanwalts im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001 unterrichteten die Beamten des BKA die Leiterin des Kundencenters nicht. Stattdessen brachten sie in Erfahrung, welche Bestimmungen für eine Einreise deutscher Staatsbürger nach Marokko gelten. Ihre Einschätzung hielten sie am 24. Oktober 2001 in einem Vermerk fest, der mit dem Bemerkung schließt: „Aus hiesiger Sicht steht einer Aus- und Einreise des Beschul-

digten nichts im Wege.“ (MAT A 61, Ordn. 3, B. 3 f., 4; vgl. Teil E, *Zammar*, S. 681) Der Vermerk über die bevorstehende Ausreise Herrn *Zammar*, war „Nur für die Handakte!!!“ bestimmt, sollte also nicht in diejenigen Akten gelangen, zu denen auch *Zammar*s Verteidiger Zugang gehabt hätte.

Die ermittelnden Beamten der BAO USA des BKA haben erklärt, passrechtliche Belange seien im Zusammenhang mit der bevorstehenden Ausreise *Zammar*s aus Deutschland nicht thematisiert worden. Der damalige Präsident des BKA, *Kersten*, hat ausgesagt, diese Frage habe keine Rolle gespielt da

„das BKA für passrechtliche Maßnahmen selbst nicht zuständig [sei]. Man kann die Frage stellen: Hättet ihr eine Anregung geben können oder sollen? Das ist nicht geschehen, jedenfalls nicht vom BKA.“ (*Kersten*, Protokoll-Nummer 77, S. 52, 62)

Das Bundeskanzleramt erfuhr nach Aussage des damaligen Koordinators der Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt *Uhrhau* am 22. oder 23. Oktober 2001 von der geplanten Ausreise *Zammar*s nach Marokko und von dem Umstand, dass er dafür einen neuen Pass benötigte. Der Präsident des BKA habe in den damals täglich abgehaltenen Sicherheitslagen von der geplanten Ausreise *Zammar*s berichtet. Dort seien nach Aussagen des damaligen Koordinators der Nachrichtendienste, *Ernst Uhrhau*, und des damaligen Chefs des Bundeskanzleramts, *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, auch die Möglichkeiten, *Zammar*s Ausreise mit Hilfe des Passgesetzes zu verhindern, angesprochen worden. (*Steinmeier*, Protokoll-Nummer 79, S. 92) Obwohl der zuständige Referatsleiter im Bundeskanzleramt damals den Eindruck hatte, dass *Zammar* offenbar „flüchten“ wolle, (*Vorbeck*, Protokoll-Nummer 73, S. 19) sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass *Zammar*s Ausreise „nicht verhindert werden“ könne. (*Vorbeck*, Protokoll-Nummer 73, S. 19)

Dies ist indes eindeutig unzutreffend. Eine Passversagung hätte vielmehr zwingend erfolgen müssen, weil Versagungsgründe nach § 7 Absatz 1 PassG vorliegen. § 7 Absatz 1 Nummer 1 PassG setzt keinen Verschuldensnachweis voraus. Es reicht das Vorliegen einer objektiven Gefährdung. Insbesondere ein Terrorismusverdacht stellt nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 PassG einen Versagungsgrund dar. (vgl. die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zum Sachstand Passversagung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Passgesetzes, WD 3 – 046/08) Bereits vor seiner Abreise ermittelte der Generalbundesanwalt gegen *Zammar* wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB. Das laufende Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB und die „massiven Al-Qaida-Kontakte *Zammar*s“ (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 379) zwangen zweifellos zu der Annahme, dass von *Zammar* im Fall seiner Ausreise eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik im Sinne des § 7 Absatz 1 PassG drohe. Sämtliche im Ausschuss vernommenen Zeugen der Sicherheitsbehörden haben die Gefährlichkeit *Zammar*s be-

tont, den man für einen „sehr intensiv arbeitenden islamischen Fundamentalisten [hielt], der in das Netzwerk *Usama Bin Ladens* in gewisser Weise eingebunden war, [und] dieses Netzwerk unterstützt hat.“ (*Klink*, Protokoll-Nummer 75, S. 33) Sie haben ihn als einen überzeugten Anhänger *Usama bin Ladens* beschrieben, der seit Jahren bemüht sei, Personen für den militärischen Djihaad zu werben und persönliche Kontakte nach Pakistan zu vermitteln. (vgl. zu den Einzelheiten die Darstellung im insoweit zutreffenden Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 379) Dennoch vertrat der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, *Fromm*, vor dem Ausschuss die kuriose Auffassung, „wenn er nicht hier ist, kann er nichts anstellen.“ (*Fromm*, Protokoll-Nummer 7, S. 49) Diese Ansicht wäre überhaupt nur dann vertretbar, wenn bereits vor seiner Reise geplant gewesen wäre, *Zammar* in Marokko durch die marokkanischen Behörden observieren zu lassen, um über seine dortigen Kontakte zur militanten Islamisten tiefer in die Strukturen, aus denen die Attentäter des 11. September 2001 stammten, eindringen zu können.

Dies war offenbar tatsächlich der Fall. Der Polizeiführer der BAO USA des BKA im Einsatzabschnitt Hamburg, *Manfred Klink*, hat bestätigt, man sei davon ausgegangen, dass die marokkanischen Behörden Herrn *Zammar* überwachen würden und habe sich erhofft, an den daraus resultierenden marokkanischen Erkenntnissen teilhaben zu können. (*Klink*, Protokoll-Nummer 75, S. 40) Um „sicherzustellen, dass der Beschuldigte die angegebene Reiseroute einhält“, (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 12, 16.; Teil E, *Zammar*, S. 682) wurden *Zammar*s Reisedaten den marokkanischen Behörden bereits vor seiner Abreise mitgeteilt. Ferner wollte man dadurch an Informationen über die per Haftbefehl gesuchten weiteren Beteiligten der Anschläge vom 11. September 2001 gelangen. (*Kröschel*, Protokoll-Nummer 62, S. 9)

Die Marokkaner lieferten daraufhin offenbar Erkenntnisse zu den Reisebewegungen *Zammar*s in Marokko, die es dem BKA ermöglichten, den USA am 26. November 2001 mitzuteilen, dass *Zammar* „nach den vorliegenden Erkenntnissen“ derzeit immer noch in Marokko sei und beabsichtige, den gebuchten Rückflug durchzuführen. (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 27 ff.; Teil E, *Zammar*, S. 684) Nach dessen Festnahme teilten sie mit, dass *Zammar* während seines Aufenthalts in Marokko Kontakte zur Familie *Motassadeqs* und *Moissaouis* gehabt habe. (MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 112 f.; Teil E, *Zammar*, S. 694)

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die ungehinderte Ausreise *Zammar*s durch das BKA sichergestellt wurde, um über dessen Observation durch marokkanische Sicherheitsbehörden an Informationen zu Beteiligten der Anschläge vom 11. September 2001 zu gelangen. Diese Vorgehensweise ist offenbar im Vorfeld der Ausreise *Mohammed Haydar Zammar*s mit den Spitzen der deutschen Sicherheitsbehörden und dem Bundeskanzleramt abgestimmt worden.

2. Hätte *Zammars* Verschleppung nach Syrien verhindert werden können?

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht ferner fest, dass Behörden des Bundes früher, als in dem Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium eingeräumt, Kenntnis von der Verhaftung *Zammars* in Marokko hatten, (MAT A 24/2, Bl. 45, 64) trotz eines „unguten Gefühls aus übergeordneten Gründen“ (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 60; Teil E, *Zammar*, S. 689) aber „keinen Handlungsbedarf“ (MAT A 52, Ordn. 7, Bl. 1) sahen.

Bereits am 13. Dezember 2001 erfuhr der BKA-Beamte *Calame*, dass *Zammar* in Marokko festgenommen worden sein soll. (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 50, 51) *Calame* teilte dies dem Verbindungsbeamten des BKA in Rabat, *Taube*, mit. (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 50, 51) *Taube* berichtete es am Rande einer Urlaubsreise nach Spanien dem damaligen Leiter der Rechts- und Konsularabteilung der deutschen Botschaft in Rabat, *Dr. Forschbach*. Am 15. Dezember 2001 rief *Dr. Forschbach* daraufhin in der Rechtsabteilung der deutschen Botschaft Rabat an und berichtete, der Verbindungsbeamte des BKA habe ihn „von einer angeblichen Verhaftung eines deutsch-syrischen Staatsangehörigen Mohamed *Zammar*, geb. in Aleppo“ in Kenntnis gesetzt.

„Lt. Herrn *Taube* bestehe kein Handlungsbedarf, wir sollen ihn informieren, falls wir etwas hören.“ (MAT A 52, Ordn. 7, Bl. 1)

Am 19. Dezember 2002 meldete sich der Leiter des Referates 506, internationales Strafrecht, *Flittner*, im Rahmen seiner Zuständigkeit für die konsularische Betreuung im Ausland inhaftierter Deutscher per E-Mail bei *Dr. Forschbach*. In seiner E-Mail teilte *Flittner* mit,

„Lt. Info des zuständigen Kollegen im BK sollen US-Dienste schon mit *Zammar* haben sprechen können“ (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 61; Teil E, *Zammar*, S. 688)

und bat um weitere Informationen.

Nachdem *Dr. Forschbach* auf eine Verbalnote vom 19. Dezember 2001 von der marokkanischen Seite keine offizielle Bestätigung erhalten hatte, warf er am 21. Dezember 2001 gegenüber Herrn *Flittner* die Frage auf, ob wir uns

„trotz dieses ungunstigen Gefühls aus übergeordneten Gründen auf die bisherigen Nachforschungen beschränken sollten.“ (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 60; Teil E, *Zammar*, S. 689)

In seinem Drahtbericht vom 28. Dezember 2001 an das Auswärtige Amt vermied *Dr. Forschbach* folgerichtig jeden Hinweis auf seinen Kenntnisstand zur Festnahme *Zammars*. Stattdessen teilte er mit, *Zammar* sei am 19. Dezember 2001 über den Flughafen Agadir ausge-reist.

„Die Botschaft selbst hat keine weitergehenden Erkenntnisse.“ (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 58)

Die Aussage des Zeugen *Dr. Forschbach*, die Formulierung „aus übergeordneten Gründen“ sei so zu verstehen, dass man in erster Linie habe Sorge dafür tragen müssen, „bei den Marokkanern nicht den Eindruck zu erwecken, dass wir sie für Lügner halten“ (*Dr. Forschbach*, Protokoll-Nummer 64, S. 39), überzeugt angesichts der Kontakte, die US-Dienste zu diesem Zeitpunkt bereits zu *Zammar* hatten, nicht. Die Bemühungen der Bundesregierung gegenüber den marokkanischen Behörden, den Verbleib *Zammars* aufzuklären, stellen sich vielmehr als halbherzig dar. Offenbar aus Rücksicht auf die USA hat die Bundesregierung auf hochrangige Initiativen gegenüber Marokko verzichtet. Hätte sich das bereits vor Weihnachten 2001 informierte Kanzleramt gegenüber Marokko umgehend entschieden für *Zammars* Rückkehr nach Deutschland eingesetzt, wäre dessen bis heute andauernde Verschleppung und Inhaftierung in Syrien möglicherweise noch zu verhindern gewesen.

3. Frühzeitige Kenntnis der Bundesregierung von *Zammars* Inhaftierung in Syrien

Zweifel bestehen auch an der Darstellung im Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium, man habe erst im Juni 2002 von der Inhaftierung *Zammars* in Syrien erfahren. Der damalige Verbindungsbeamte des BND in Marokko, der Zeuge *M. H.*, schloss nicht aus, bereits Ende Januar/Anfang Februar gewusst zu haben, dass sich Herr *Zammar* in Syrien befinde. (*M. H.*, Protokoll-Nummer 64, S. 76, 82) Als dann am 9. März 2002 einer BND-Delegation in Damaskus eine fünfseitige „Studie“ zu *Zammar* übergeben wurde, musste zumindest dem BND klar sein, dass er sich in syrischer Haft befindet. Die Studie, deren Vorlage dem Ausschuss durch die Bundesregierung verweigert wurde, (MAT A 300; vgl. Teil E, *Zammar*, S. 691) enthielt laut einem Vermerk des BKA vom 20. Juni 2002 „Detailwissen zum persönlichen Umfeld des *Zammar*.“ (MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 228 f.; vgl. Teil E, *Zammar*, S. 691, Z. 5 – 6) Zeugen haben im Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass es sich bei dem Inhalt der Studie wohl um Ergebnisse einer Befragung oder Vernehmung handele. Die Erkenntnisse der Studie hätten einen befragungsähnlichen Charakter gehabt. (*Schmanke*, Protokoll-Nummer 62, S. 62) Die Studie wurde am 13. März 2002 an die Verbindungsbeamtin des BKA beim BND weitergeleitet. (MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 228; vgl. Teil E, *Zammar*, S. 691) Für das BMI, das die Aufsicht über das BKA führt, war die Nachricht, *Zammar* sei in Syrien inhaftiert, angesichts dessen im Juni 2002 ein „alter Hut“. (MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 156; vgl. Teil E, *Zammar*, S. 695)

4. Kooperation mit Syrien

Zwischen Syrien und Deutschland hat es im Zusammenhang mit Herrn *Zammar* eine intensive Kooperation gegeben, die nicht nur politisch zu missbilligen, sondern überdies zum Teil auch rechtswidrig war.

a) Befragung Zammars in Syrien als Gegenleistung für die Einstellung eines Spionageverfahrens gegen zwei Syrer in Deutschland?

Das BKA entwickelte offenbar unmittelbar nach der Mitteilung der USA, dass sich *Zammar* in Syrien in Haft befinde, den Plan, ihn dort zu vernehmen. Bereits in einem Vermerk vom 20. Juni 2002 „zur Vorlage der Amtsleitung zur morgigen ND-Lage“ heißt es unter dem Punkt „Maßnahmen“:

„Angesichts der durch das syrische Außenministerium nunmehr bestätigten Festnahme des ZAMMAR und den offensichtlich gewonnenen Befragungsergebnissen (siehe die oben genannte Studie) ergeben sich neue Aspekte, die eine erneute Vorlage an die Bundesanwaltschaft mit der Anregung der Einleitung eines Verfahrens bzw. der Anordnung strafprozessualer Maßnahmen notwendig machen. In Betracht kommen (...) Vernehmung des ZAMMAR (gegebenenfalls in Rechtshilfe).“ (MAT A 61/4, Bl. 7; vgl. Teil E, *Zammar*, S. 692)

Zu diesem Zeitpunkt lag freilich offiziell noch gar keine Bestätigung des syrischen Außenministeriums zur Inhaftierung Herrn *Zammars* vor. Diese erfolgte erst am 17. Juli 2002. Sie war verbunden mit der Zusage, der deutschen Seite die Ergebnisse der Befragungen *Zammars* durch die Syrer zur Verfügung zu stellen.

Die offizielle Bestätigung, dass *Zammar* in Syrien inhaftiert ist, und die syrische Zusage weiterer nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit gingen somit Hand in Hand. Es handelte sich um ein „Geschäft Zug um Zug“, bei dessen Vorbereitung das für die konsularische Betreuung *Zammars* zuständige Auswärtige Amt ausgespart blieb. Da sich detaillierte Erkenntnisse über die islamistischen Strukturen in Hamburg nur gewinnen ließen, wenn deutsche Beamte *Zammar* auf der Basis ihres Hintergrundwissens selbst in Syrien befragen, ist davon auszugehen, dass die Erfüllung des deutschen Befragungswunsches zu den Gegenleistungen gehörte, die von den Syrern für eine Einstellung des in Deutschland unmittelbar bevorstehenden Strafprozesses gegen zwei Staatsangehörige wegen Spionage gefordert wurden.

b) Überlassung deutscher Ermittlungsergebnisse an Syrien

Offensichtlich im Widerspruch zur deutschen Rechtslage stand die im Vorfeld der Befragung erfolgte Überlassung der deutschen Ermittlungsergebnisse an die Syrer, (vgl. Teil E, *Zammar*, S. 707) da die Haftsituation *Zammars* in Syrien eindeutig menschenrechtswidrig war. Dies war der Bundesregierung auch bewusst, wie sich daran zeigt, dass sie sich bei der *Befragung Zammars* statt für den offiziellen Weg eines Rechtshilfersuchens für ein informelles Vorgehen entschieden hat. Die Entscheidung als solche wurde zwar auf der Ebene der Präsidentenrunde getroffen. Die Details blieben aber der Arbeitsebene überlassen. Von Seiten der Bundesregierung gab es insbesondere keine Vorgaben, wie sich die deutschen Befragungsbeamten bei Hinweisen auf Folter verhalten sollten. Die Dele-

gationsteilnehmer haben sich erst auf dem Anreiseweg verständigt, wie bei Hinweisen auf Folter zu verfahren sei. (vgl. Teil E, *Zammar*, S. 716) Das Auswärtige Amt wurde weder an der Vorbereitung noch an der Durchführung der Befragung beteiligt. Es war, mit Ausnahme des Teilnehmers des Auswärtigen Amtes an der Präsidentenrunde, offenbar nicht einmal darüber informiert, dass eine solche Befragung überhaupt stattgefunden hat. (vgl. Teil E, *Zammar*, S. 727)

Der Beteiligung des Bundeskriminalamtes an der Delegation, die *Zammar* schließlich in Syrien befragt hat, lag die Unterscheidung zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zugrunde. Die Befragung sollte ausschließlich der präventiven Gefahrenabwehr, nicht aber der Strafverfolgung dienen. Diese Grenzziehung war freilich konstruiert. Sie wurde folgerichtig nicht durchgehalten. Informationen aus der Befragung *Zammars* in Syrien wurden vielmehr nachträglich dem Generalbundesanwalt überlassen. (vgl. Teil E, *Zammar*, S. 723) Die Vermutung liegt nahe, dass mit der Überlassung die Umgehung der Sachleitungsbefugnis des Generalbundesanwalts bei der Einstellung des Spionageprozesses gegen die beiden syrischen Staatsangehörigen kompensiert werden sollte.

Im Rahmen der Befragung wurde *Zammar* nicht zu seiner Haftsituation befragt. Folttervorwürfen wurde nicht nachgegangen, obwohl die Syrer der deutschen Delegation gesagt hatten, *Zammar* sei auf seine Vernehmung „drei Tage vorbereitet“ worden. (vgl. Teil E, *Zammar*, S. 719) Auch Fragen nach den Umständen, unter denen er in Marokko festgenommen und nach Syrien verbracht worden ist, wurden nicht gestellt, obwohl *Zammar* dadurch Opfer einer Verschleppung nach § 234a StGB, zumindest aber einer Freiheitsberaubung nach § 239 StGB geworden ist.

5. Rechtswidrige Übermittlung personenbezogener Daten

Rechtsgrundlage für die Weitergabe von personenbezogenen Daten durch das BKA war auch im Fall *Zammars* § 14 Absatz 7 BKAG. Danach hat die Übermittlung personenbezogener Daten zu unterbleiben, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.

Gegen diese Vorschrift hat das BKA im Fall *Zammar* gleich mehrfach verstoßen. Bereits die Übermittlung der Reisedaten *Zammars* an Marokko erfüllte nicht die Voraussetzungen des § 14 Absatz 7 BKAG, da in Marokko jedenfalls ein angemessener Datenschutzstandard erkennbar nicht gewährleistet war.

Obwohl das BKA zu diesem Zeitpunkt bereits wusste, dass Herr *Zammar* sich in syrischer Haft befindet, hat es im Sommer 2002 darüber hinaus syrischen Stellen Ermittlungsergebnisse zu *Zammar* überlassen. (vgl. Teil E, *Zammar*, S. 707) Da allgemein bekannt ist, dass Folter in syrischen Gefängnissen an der Tagesordnung ist, (vgl.

Teil E, *Zammar*, S. 710, sowie den „*Bericht des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien*“ vom 7. Oktober 2002 „In Syrien wird gefoltert. Schon im normalen Polizeigewahrsam sind Misshandlungen an der Tagesordnung, ohne dass dabei politische, rassistische oder religiöse Ursachen einfließen. Insbesondere bei Fällen mit politischem Bezug wird (häufig bevor Verhöre überhaupt beginnen) physische und psychische Gewalt eingesetzt. Die Folter dient der generellen Gefügigmachung ebenso wie der Erzwingung von Geständnissen, der Nennung von Kontaktpersonen und der Abschreckung. (...) Offensichtlich bedienen sich die Geheimdienste eines abgestuften Systems, orientiert am Tatvorwurf, an der Schwere des Tatverdachts, etc.“, in: Alexander Richter: Fall *Zammar*: Regierung weiß von Folter in Syrien. In: tagesschau-online, 24. Januar 2009. URL: <http://www.tagesschau.de/inland/bndausschuss8.html>, letzter Zugriff: 26. Mai 2009) standen dieser Weitergabe schutzwürdige Interessen *Zammar*s nach § 14 Absatz 7 BKAG entgegen. Hinzu kommt, dass in Syrien für zahlreiche Tatbestände die Todesstrafe gilt. (Bundestagsdrucksache 14/9323, S. 160) Da zu dem Zeitpunkt der syrischen Bitte um Informationen zu *Zammar* damit gerechnet werden musste, dass *Zammar* wegen Beteiligung an den Anschlägen des 11. September 2001 zum Tode verurteilt werden könnte, hätte eine Weitergabe der Ermittlungsergebnisse zu *Zammar* auch unter diesem Gesichtspunkt unbedingt unterbleiben müssen.

Allgemein hat die Bundesregierung es versäumt, durch entsprechende Vorschriften für eine unmissverständliche Grenzziehung für die Weitergabe personenbezogener Daten an ausländische Stellen zu sorgen. Schriftliche Regelungen für den Informationsaustausch des BKA mit ausländischen Stellen, die die Einschränkungen des § 14 Absatz 7 BKAG konkretisieren, scheint es weder allgemein für die Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische Stellen, noch speziell für den Zugriff von Mitarbeitern von US-Stellen gegeben zu haben. Auch eine rechtliche Einweisung der Mitarbeiter der BAO USA des BKA zur Kooperation und zum Informationsaustausch mit US-amerikanischen Bediensteten ist nicht dokumentiert. (vgl. MAT A 80: Allerdings gibt es für den BND und das BfV jeweils eine „Dienstvorschrift Übermittlung“, die dem Ausschuss jedoch mit der Begründung nicht vorgelegt worden sind, dass sie als dienstinterne Anweisungen nicht dem Untersuchungsauftrag unterfielen; vgl. dazu MAT A 396) Die Überlassung umfassender Informationen zu *Zammar* an die USA (*Klink*, Protokoll-Nummer 75, S. 33) habe auf einer mündlichen Weisung des damaligen Präsidenten des BKA, *Kersten*, beruht, dass US-Behörden umfassend zu informieren seien. (*Klink*, Protokoll-Nummer 75, S. 48)

6. Konsularische Betreuung durch die Nachrichtendienste

Ähnlich wie im Falle *Kurnaz* hat das Auswärtige Amt auch im Fall *Zammar* bei der konsularischen Betreuung insgesamt eine zwiespältige Rolle gespielt. Während *Murat Kurnaz* die für eine konsularische Betreuung grundsätzlich erforderliche deutsche Staatsangehörigkeit

nicht besaß, wurde dies bei Herrn *Zammar* damit begründet, dass er sowohl die deutsche als auch die syrische Staatsangehörigkeit besitze, weil Syrien ihn nicht aus der syrischen Staatsangehörigkeit entlassen hat. Bei sogenannten „Doppelstaatlern“ sei Syrien generell nicht bereit, konsularische Betreuung von Doppelstaatlern zuzulassen, weil es diese ausschließlich als eigene Staatsangehörige ansehe. Erschwert worden sei eine konsularische Betreuung *Zammar*s ferner auch dadurch, dass sich Herr *Zammar* nach seiner Inhaftierung in Syrien zunächst nicht in den Händen der Justiz, sondern im Gewahrsam des militärischen Geheimdienstes befand.

Der Umstand, dass die Haft im syrischen Geheimdienstgefängnis faktisch einen rechtsfreien Raum darstellt, (vgl. Teil E, *Zammar*, S. 725) berechtigte das Auswärtige Amt indes ebenso wenig dazu, seine anfänglichen Bemühungen um eine konsularische Betreuung *Zammar*s über einen Zeitraum von fast zwei Jahren aufzugeben, wie dessen Status als Doppelstaatler. Von August 2002 an hat das Auswärtige Amt seine unmittelbar nach Bekanntwerden der Inhaftierung in Syrien zunächst intensiven Bemühungen um eine konsularische Betreuung *Zammar*s für zwei Jahre eingestellt. (Teil E, *Zammar*, S. 729) Grund dafür war, dass das Auswärtige Amt diese Aufgabe den dafür weder ausgebildeten, noch nach ihrer Interessenlage geeigneten deutschen Sicherheitsbehörden überlassen hat. Die Sicherheitsbehörden sollten im Rahmen ihres sogenannten Sicherheitsdialogs mit den syrischen Diensten auf eine konsularische Betreuung *Zammar*s drängen.

Der Umstand, dass sich *Zammar* ohne Haftbefehl in der Hand des syrischen Nachrichtendienstes befand, vermag indes den Rückzug des Auswärtigen Amtes aus seiner rechtlichen Verpflichtung zur konsularischen Betreuung nicht zu rechtfertigen. Gerade weil *Zammar* dort mit extrem harten Bedingungen zu rechnen hatte, (Teil E, *Zammar*, S. 725) durfte man die Aufgabe nicht an die deutschen Sicherheitsbehörden delegieren. Im Übrigen hatten die Sicherheitsdienste des Bundes bereits im Sommer 2002 deutlich gemacht, dass die konsularische Betreuung *Zammar*s nicht Bestandteil des deutsch-syrischen Sicherheitsdialogs sei und von ihnen auch nicht als ihre Aufgabe angesehen werde. (Teil E, *Zammar*, S. 726)

Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, *Jürgen Chrobog*, hat entschieden, dass weitere konsularische Aktivitäten des Auswärtigen Amtes bis auf weiteres zu unterbleiben hätten. Obwohl als Teilnehmer der Lagebesprechungen beim Auswärtigen Amt vorab informiert, unterrichtete er die zuständigen Abteilungen seines Hauses nicht einmal über die Befragung *Zammar*s durch die Mitarbeiter der deutschen Sicherheitsbehörden in Syrien. Mangels Kenntnis konnte die deutsche Botschaft Damaskus die sich bei dem Befragungsbesuch im November 2002 bietende Gelegenheit nicht nutzen, gegenüber den involvierten Sicherheitsbehörden darauf zu drängen, die Befragung mit einem konsularischen Haftbesuch durch einen ihrer Mitarbeiter zu verbinden. Unbehelligt von den Mitarbeitern der deutschen Botschaft in Damaskus, klammerten die Mitglieder der Befragungsdelegation bei ihrem Befragungsbesuch das Thema konsularische Be-

treuung vollständig aus. Erst im Nachhinein mahnte *Chrobog* in der Präsidentenrunde die Notwendigkeit einer Koordination von Bundeskanzleramt und Auswärtigem Amt beim weiteren Vorgehen im Fall *Zammar* an. Da Weisungslage im Auswärtigen Amt aber weiterhin war, dass konsularische Fragen ausschließlich im Rahmen des Sicherheitsdialogs mit Syrien zu behandeln seien, unternahm die deutsche Botschaft bis Herbst 2004 keine weiteren Anläufe, eine konsularischen Betreuung *Zammars* zu erreichen.

Belastbare Beweise für ernsthafte konsularische Bemühungen seitens der beteiligten Sicherheitsbehörden des Bundes in der Zeit von Herbst 2002 bis Herbst 2004 hat der Untersuchungsausschuss indes nicht finden können. Insbesondere die Aussagen von Zeugen, eine hochrangige Delegation des Bundeskanzleramts unter Führung von *Ernst Uhrlau* habe bei ihrem Besuch am 26. und 27. September 2003 die Frage konsularischer Betreuung angesprochen, sind nicht durch Dokumente belegt.

Ein Vergleich mit dem Fall des syrischstämmigen Kanadiers *Maher Arar* zeigt vielmehr, dass es selbst bei im Geheimgefängnis des syrischen militärischen Nachrichtendienstes inhaftierten Doppelstaatlern möglich war, konsularische Besuche durch Diplomaten der westlichen Wahlheimat des Betroffenen und schließlich sogar dessen Freilassung zu erreichen. *Maher Arar* wurde im September 2002 am New Yorker Flughafen von FBI-Mitarbeitern verhaftet, weil er verdächtigt wurde, der Al-Qaida von *Usama Bin Laden* anzugehören. Knapp zwei Wochen wurde Herr *Arar* in New York festgehalten und verhört. Im Oktober 2002 wurde er im Hinblick auf seine doppelte Staatsangehörigkeit in sein Geburtsland Syrien deportiert. Dort war *Arar* in demselben Gefängnis des syrischen Nachrichtendienstes (Far-Filastin) inhaftiert wie *Zammar*. Während seiner Haftzeit, in der er fortwährend gefoltert wurde, erhielt der kanadisch-syrische Doppelstaatler *Arar* insgesamt sieben konsularische Haftbesuche durch Vertreter des kanadischen diplomatischen Dienstes. Nach zehn Monaten Haft konnte *Maher Arar* schließlich nach Kanada zurückkehren. (*Maher Arar: Maher's Story*. In: MAHERARAR.CA. URL: <http://www.maherarar.ca/mahers%20story.php>, letzter Zugriff: 25. Mai 2009)

Angesichts dessen kann die Einschätzung des damaligen Chefs des Bundeskanzleramts, *Dr. Steinmeier*, (vgl. Teil E, *Zammar*, S. 729) durch den Verzicht auf weitere konsularische Initiativen und den stattdessen erfolgten Befragungsbesuch im Rahmen des sogenannten deutsch-syrischen Sicherheitsdialogs hätten sich die Haftbedingungen für Herrn *Zammar* leicht verbessert und er sei dadurch mutmaßlich einem Gerichtsverfahren zugeführt worden, nur als zynisch bezeichnet werden. Herr *Zammar* wurde in eben diesem Verfahren zunächst zum Tode verurteilt. Er befindet sich bis heute in syrischer Haft. Erst nach Beginn der Arbeit des Untersuchungsausschusses im Frühjahr 2006 setzte seine konsularische Betreuung ein. Bedeutsam dafür war zweifellos, dass sich das Auswärtige Amt am 14. September 2006 endlich zu dem bereits im Sommer 2002 erwogenen Schritt entschlossen hatte, die Gesandte der syrischen Botschaft in Deutsch-

land einzubestellen. (MAT A 52/2) Ein erster konsularischer Haftbesuch erfolgte daraufhin am 7. November 2006. Drei weitere konsularische Haftbesuche folgten. (vgl. Teil E, *Zammar*, S. 734)

Über den Stand der unter der gegenwärtigen Bundesregierung angelaufenen Initiative, Syrien zu einer Haftentlassung *Zammars* aus humanitären Gründen zu bewegen, (vgl. Teil E, *Zammar*, S. 735) liegen dem Untersuchungsausschuss keine aktuellen Informationen vor. Laut Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. November 2008 hätten die syrischen Behörden für das Gefängnis, in dem *Zammar* inzwischen inhaftiert ist, eine Kontaktsperre verhängt, nachdem es dort zu Unruhen gekommen sei. (Protokoll-Nummer 106, Anl. 1)

7. Fazit: Syrische Haft als Verwahrnastalt für einen deutschen Islamisten

Das Schicksal *Mohammed Haydar Zammars* steht in allen Stationen, die Gegenstand der Untersuchung waren, exemplarisch für die Konsequenzen, zu denen die deutsche Sicherheitspolitik in den Jahren nach den Anschlägen vom 11. September 2001 im Einzelfall führen konnte. Herr *Zammar* dürfte vor seiner Festnahme ein überzeugter Anhänger des militärischen Dihad gewesen sein. Eine Mitwisserschaft oder gar aktive Mitwirkung an deren Vorbereitung konnte ihm aber nicht nachgewiesen werden. Gleichwohl war die Beobachtung *Zammars* durch die deutschen Sicherheitsbehörden als solche noch rechtmäßig.

Ein erster Bruch mit der für alle deutschen Behörden geltenden Bindung an Recht und Gesetz erfolgte aber bereits durch die nicht verhinderte Erteilung eines vorläufigen Reisepasses. Anders als bei Erlass eines Haftbefehls müssen für die Versagung eines Reisepasses nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 PassG lediglich Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, der Passbewerber werde die innere bzw. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik gefährden. Da vor Herrn *Zammars* Ausreise davon ausgegangen werden musste, er wolle sich dem militärischen Dihad anschließen, waren diese Voraussetzungen gegeben. Statt für die nach dem Passgesetz verbindlich vorgeschriebene Passversagung zu sorgen, verhalf man *Zammar* gleichwohl zu einer unbehelligten Ausreise aus Deutschland und Einreise nach Marokko. Seine Ankunft wurde den marokkanischen Sicherheitsbehörden avisiert, obwohl die Voraussetzungen für eine Übermittlung personenbezogener Daten an Marokko gemäß § 14 Absatz 7 BKAG eindeutig nicht vorlagen. Es besteht angesichts dessen der Verdacht, dass man ihn bewusst in jene Situation entließ, die schließlich zur Verhaftung und Verschleppung führte.

Über *Zammars* Festnahme in Marokko waren das Bundeskanzleramt, das BKA und das Auswärtige Amt zwar zeitnah informiert. Nachdem eine Demarche der deutschen Botschaft in Marokko erfolglos geblieben war, unterließ das Auswärtige Amt aber hochrangige diplomatische Initiativen, die die Verschleppung *Zammars* nach Syrien möglicherweise hätten verhindern können.

Die genauen Umstände seiner Verbringung nach Syrien könnte nur Herr *Zammar* selbst aufklären. Versuche, Herrn *Zammar* in Deutschland oder Syrien zu vernehmen, scheiterten daran, dass die syrische Botschaft auf mehrfache Anfragen des Ausschusses nicht reagiert hat.

Vieles spricht dafür, dass das BMI und der BND bereits lange vor Juni 2002 auch wussten, dass *Zammar* inzwischen in Syrien inhaftiert war. Als dies durch Presseberichte im Juni 2002 öffentlich bekannt wurde, wurde für den im Jahr 2002 begonnenen Sicherheitsdialog zwischen Deutschland und Syrien ein Verhandlungspaket geschnürt, zu dem auch der Fall *Zammar* gehörte.

Anfängliche konsularische Bestrebungen der deutschen Botschaft in Syrien mussten hinter dem Interesse an einer möglichst umfassenden Teilhabe an *Zammar*s Wissen über islamistische Netzwerke zurückstehen. Auf Weisung des zuständigen Staatssekretärs wurden anfängliche konsularische Bemühungen des Auswärtigen Amtes in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt für zwei Jahre eingestellt. Die Behauptung der Bundesregierung, währenddessen sei die gesetzliche Pflicht zur konsularischen Betreuung Herrn *Zammar*s durch die am Sicherheitsdialog mit Syrien beteiligten Nachrichtendienste wahrgenommen worden, ist nicht glaubhaft. Die in den Sicherheitsdialog eingebundenen Sicherheitsbehörden waren weder fachlich qualifiziert noch aufgrund ihrer Aufgabenstellung daran interessiert, *Zammar* konsularische Hilfe zu leisten. Erst als Herr *Zammar* nicht mehr Gegenstand des deutsch-syrischen Sicherheitsdialogs war, kam das Auswärtige Amt wieder ins Spiel. Erhöhter diplomatischer Druck des Auswärtigen Amtes führte im Jahr 2006 dazu, dass Syrien konsularische Haftbesuche durch Vertreter der deutschen Botschaft in Damaskus zuließ.

Da Herr *Zammar* inzwischen aber bereits in einem grob rechtsstaatswidrigen Prozess verurteilt worden war, war die Gelegenheit vertan, auf eine Überstellung des über Jahre ohne Haftbefehl und Anklage Inhaftierten zu drängen. Ein Vergleich mit dem syrischstämmigen Kanadier *Maher Arar* belegt, dass eine solche Freilassung auch bei syrischstämmigen Doppelstaatlern durchaus im Bereich des Möglichen gelegen hätte, wenn die Bundesregierung sie rechtzeitig mit dem nötigen politischen Nachdruck betrieben hätte.

Versäumnisse der Bundesregierung in allen Phasen seit seiner Festnahme im Jahr 2001 haben mithin zumindest dazu beigetragen, dass Herr *Zammar* bis zum heutigen Tage unter eklatant rechtsstaatswidrigen Umständen in einem syrischen Gefängnis inhaftiert ist.

V. Der Fall *Abdel Halim Khafagy* (Komplex Ia.)

Dem Untersuchungskomplex kam deshalb besondere Bedeutung zu, weil die Festnahme und Inhaftierung *Abdel Halim Khafagy*s der zeitlich erste Fall nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 war, mit dem sich der 1. Untersuchungsausschuss befasst hat.

Entsprechend dem Untersuchungsauftrag, der insoweit vorsah zu klären, ob und welche Erkenntnisse die Bun-

desregierung über die Festnahme und die Behandlung Herrn *Khafagy*s hatte, sowie ob Mitarbeiter von Bundesbehörden an deren Inhaftierung und Vernehmung beteiligt waren, stand im Fokus der Beweisaufnahme, wann Vertreter deutscher Stellen erstmalig von der Festnahme Herrn *Khafagy*s erfahren haben, ob und inwiefern sie sich möglicherweise durch vorherige Übermittlung von Informationen an US-Stellen an dessen Festnahme, rechtsstaatswidriger Inhaftierung und Vernehmung beteiligt haben und inwieweit sie davon profitiert haben. Daneben wurde untersucht, inwieweit die Familie *Khafagy* von deutschen Stellen zeitnah über dessen Inhaftierung informiert wurde.

1. Zur deutschen Beteiligung an der Festnahme und Inhaftierung *Khafagy*s

Die Beweisaufnahme des 1. Untersuchungsausschusses hat Indizien ergeben, dass Bundesbehörden durch Informationsübermittlung in deren Vorfeld objektiv zur Festnahme Herrn *Khafagy*s am 25. September 2001 beigetragen haben.

a) Übermittlung von Erkenntnissen an US-Stellen vor *Khafagy*s Festnahme

Von zentraler Bedeutung für den objektiven Beitrag von Bundesbehörden zur Festnahme *Khafagy*s ist eine an das BKA gerichtete Anfrage der US-Seite am 22. September 2001, die das BKA tags darauf, am 23. September 2001, schriftlich beantwortet hat. In der Anfrage des FBI hieß es unter der Überschrift „SECRET REL GERMANY“:

„According to information developed by another US agency, an individual or individuals believed to be associated with the Al Qaeda organization called two telephone numbers in Germany from Bosnia on 21 September 2001.“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 2)

Es folgten die Telefonnummern. Die Anfrage erfolgte im Auftrag des Verbindungsbeamten des FBI bei der Besonderen Aufbauorganisation USA (BAO-USA) des BKA. Sie wurde nach Aktenlage dem Leiter des Zentralen Einsatzabschnitts der BAO USA zur Kenntnis gegeben. Auf diese Anfrage teilte das BKA am 23. September 2001 unter der Überschrift „Personenerkenntnisse“ zu *Abdel Halim Khafagy* mit, dieser sei

„seit nach 1995 erlangten Erkenntnissen als Kontaktperson zu extremistisch islamistisch-fundamentalistischen Kreisen in Westeuropa, vornehmlich zu Mitgliedern der FIS und der Gamaa al Islamiya [bekannt]. Er selbst gilt als Mitglied der Moslebruderschaft (MB) und regelmäßiger Besucher des Islamischen Zentrums in München.“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 4)

Der Vermerk wurde laut handschriftlicher Verfügung in Kopie auch in dem Ordner „FBI“ abgelegt. Dieser Ordner wurde dem Untersuchungsausschuss jedoch nicht zur Verfügung gestellt.

Die Anfrage der amerikanischen Seite ging ersichtlich auf eine Observation Herrn *Khafagy*s und seines Begleiters Herrn *al-Jamal* zurück, die bereits seit 17. Septem-

ber 2001 von Seiten nicht weiter konkretisierter amerikanischer Stellen durchgeführt worden war. (vgl. MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 165) Da Herr *Khafagy*s Festnahme von amerikanischer Seite auf den Verdacht gestützt wurde, er könne die Sicherheit der SFOR-Streitkräfte in Bosnien gefährden, (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 265; vgl. Teil E, *Khafagy*, S. 508; Teil E, *Khafagy*, S. 513) liegt es nahe, dass die Mitteilung, bei ihm handele es sich um eine „Kontaktperson zu islamistisch-fundamentalistischen“ Kreisen, zumindest zu seiner Festnahme beigetragen hat.

Zugleich ist der Umstand, dass Herr *Khafagy* bereits vor seiner Festnahme im Fokus des Interesses US-amerikanischer Stellen stand, geeignet, die Darstellung der Bundesregierung zu erschüttern, seine Festnahme habe auf einer Verwechslung seines Begleiters *al-Jamal* mit dem hochrangigen Al-Qaida-Mitglied *Abu Zubeida* beruht. Diese These wird gestützt durch eine spätere Erkenntnismitteilung der US-Seite, der zufolge die beiden Festgenommenen in Begleitung einer *dritten* Person gewesen seien, die als mutmaßlicher Al-Qaida-Aktivist angesehen wurde. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 165)

b) Indizien für eine deutsche Mitwisserschaft im Vorfeld der Festnahme

Über die aufgezeigten Indizien für einen objektiven Beitrag bundesdeutscher Behörden zur Festnahme Herrn *Khafagy*s hinaus gibt es Indizien, dass zumindest einzelne in Diensten der Bundesrepublik Deutschland stehende Personen bereits vor deren Durchführung von der bevorstehenden Festnahme selbst unterrichtet waren.

Zentrale Bedeutung kommt insofern einem PowerPoint-Vortrag zu, den der Leiter des German National Intelligence Cell (GENIC) bei der SFOR in Sarajevo am 17. Oktober 2001 dem Oberbefehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, General *Riechmann*, anlässlich eines Truppenbesuches in Sarajevo gehalten hat. Aus einem Ausdruck der dem Vortrag zugrunde gelegten PowerPoint-Präsentation (MAT A 307, Bl. 21 ff.; vgl. Teil E, *Khafagy*, S. 524) ergibt sich, dass im Vorfeld der Festnahme *Khafagy*s und seines Begleiters intensive Abstimmungen ranghoher Vertreter der SFOR mit Regierungsstellen Bosnien-Herzegowinas sowie innerhalb der Kommandostrukturen der NATO-Streitkräfte in Europa stattgefunden haben. Die Fraktion DIE LINKE. hat im Rahmen der Beweisaufnahme, die im Wesentlichen aus englischsprachigen Abkürzungen bestehende graphische Darstellung des Geschehensablaufes vor und nach der Festnahme *Khafagy*s und anderer in Bosnien Ende September 2001 entschlüsselt und ins Deutsche übersetzt. Die Übertragung wurde dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt (MAT A 306/6 vom 28. April 2008) und ist diesem Sondervotum als Anlage (Dokumentnummer 62) beigefügt.

Aus ihr ergibt sich, dass bereits am 22. September 2001 ein Treffen des US-Government, der Intelligence Community und der SFOR mit dem damaligen bosnischen Innenminister *Zlatko Lagumdžija* stattfand, das der Abstimmung

geplanter Festnahmeoperationen in Bosnien-Herzegowina diene. Nach weiteren Abstimmungstreffen des US-Government mit der Föderationsregierung von Bosnien-Herzegowina am 23. September 2001 und des Kommandeurs der SFOR mit dem föderativen Innenministerium von Bosnien-Herzegowina am 24. September 2001, fand noch am selben Tag, dem 24. September 2001, eine Videokonferenz mit dem Supreme Allied Commander Europe (SACEUR) der NATO statt, die die Freigabe der in den darauf folgenden Tagen erfolgten Operationen (Course of Action Approval) zum Ergebnis hatte. Zu diesen Operationen gehörte die tags darauf als erste der geplanten Operationen durchgeführte Festnahme *Khafagy*s und seines Begleiters *al-Jamal*.

Die Festnahme Herrn *Khafagy*s und seines Begleiters nimmt in der weiteren Darstellung des PowerPoint-Vortrags breiten Raum ein. (MAT A 307, Bl. 35; vgl. dazu Dokument Nummer 62) Sie wird dort unter der Bezeichnung Operation „Hollywood“ erörtert. Benannt wurde die Operation offenbar nach dem Namen des Hotels, in dem sich Herr *Khafagy* und Herr *al-Jamal* aufhielten, als sie festgenommen wurden.

Zu der Festnahmeoperation heißt es in der Zusammenfassung der PowerPoint-Präsentation:

„Inhaltlich: Eine auf deutschem Boden lebende Person mit sehr wahrscheinlich terroristischen Verbindungen wurde erkannt und abgeschoben. Die Unterstützung und Zusammenarbeit aller deutschen Dienststellen in Deutschland, vor allem aber im Einsatzgebiet war hervorragend. Die Rechtsgrundsätze, aufgrund derer die US-Streitkräfte hier handelten, können nicht offizielle Handlungsrichtlinie für deutsche Streitkräfte sein. [hervorgehoben] Es kann davon ausgegangen werden, dass vertrauliche Informationen an die US-NIC, auch wenn sie vage sind, aufgrund des hohen Erfolgsdrucks unverzüglich und ohne Rücksicht umgesetzt werden.“ (MAT A 307, Bl. 21 ff., 24 ff.)

„Deputy Supreme Allied Command Europe“ war seit dem 17. September 2001 der deutsche Bundeswehrgeneral *Dieter Stöckmann*. (Dokument Nummer 163: „On 17 September 2001 he will assume the duties of Deputy Supreme Allied Command Europe.“) Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass Deutsche zumindest in Gestalt des stellvertretenden SACEUR bereits am Vortrag von der Festnahme *Khafagy*s und seines Begleiters informiert waren.

Die These einer frühzeitigen, möglicherweise bereits im Vorfeld der Festnahme vorhandenen Kenntnis bei Angehörigen der Bundeswehr wird ferner gestützt durch einen Vermerk des BKA vom 26. September 2001. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 10; vgl. Teil E, *Khafagy*, S. 522) Laut diesem Vermerk teilte Brigadegeneral *Peter Röhrs* als damaliger Leiter der für das Nachrichtenwesen der Bundeswehr zuständigen Abteilung des Führungsstabes im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) am 26. September 2001 dem Stellvertretenden Polizeiführer (SV/PF) BAO USA in „Ergänzung zur Führungsinformation

(siehe Anlage)“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 10) mit, dass in Bosnien-Herzegowina am 25. September 2001 zwei Personen festgenommen worden seien. Sie befänden sich im Hauptquartier des militärischen Sicherheitsdienstes der USA. Weiter heißt es:

„Bisher seien US, kanadische, britische und deutsche Dienste (MAD und BND) Dienste mit der Prüfung und Vernehmung beschäftigt.“ [hervorgehoben] (Teil E, Khafagy, S. 522)

c) Unmittelbare Beteiligung Deutscher an der Festnahme?

Ferner wurde der Frage nachgegangen, ob Mitarbeiter von Organen des Bundes unmittelbar an der Festnahme Khafagys beteiligt waren. Die Festnahme erfolgte nach Aktenlage durch ein CJSOTF – combined joint special operations task force. (MAT A 307, Bl. 36; vgl. About.com (Department of Defense): Combined Joint Special Operations Task Force. Definition. URL: <http://usmilitary.about.com/od/glossarytermsc/g/cjsotsk.htm>, letzter Zugriff: 26. Mai 2009) An solchen special task forces sind per definitionem auch Mitglieder US-fremder Streitkräfte beteiligt. Indizien deuten darauf hin, dass unter den Mitgliedern der CJSOTF, die Herrn Khafagy und seinen Begleiter festgenommen haben, Angehörige des Kommandos Spezialkräfte gewesen sein könnten. So heißt es in der bereits zitierten PowerPoint-Präsentation des Leiters des German National Intelligence Cell (GENIC) vom 17. Oktober 2001 in Sarajevo unter der Überschrift Zusammenfassung: Organisatorisch: (...) Bundeswehr [hervorgehoben] und US Forces sind nur beschränkt für Polizeiaufgaben einsetzbar.“

Aus den Antworten auf Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung ergibt sich, dass deutsche KSK-Kräfte in den Vorjahren mehrfach an Festnahmen mutmaßlicher Kriegsverbrecher in Bosnien und Herzegowina bzw. in der serbischen Provinz Kosovo beteiligt waren. (Mündliche Anfrage 24, 25 Abg. Günther Friedrich Nolting (FDP) 3. November 2000, Bundestagsdrucksache 14/4468; Schriftliche Antwort Brigitte Schulte, Parlamentarische Staatssekretärin BMVg, Plenarprotokoll 14/131 vom 10. November 2000, S. 12679, D-12680A/Anl; Mündliche Anfrage 49, Abg. Günther Friedrich Nolting (FDP) 1.12.2000, Bundestagsdrucksache 14/4860; Antwort Plenarprotokoll 14/139 vom 6. Dezember 2000, S. 13569 A-C; Schriftliche Anfrage 36, Abg. Günther Friedrich Nolting (FDP) und Schriftliche Antwort Walter Kolbow, Parlamentarischer Staatssekretär Bundesministerium für Verteidigung 8. August 2001, Bundestagsdrucksache 14/6782; Schriftliche Anfrage 34, Abg. Sylvia Bonitz (CDU/CSU) und Schriftliche Antwort Brigitte Schulte, Parlamentarische Staatssekretärin BMVg 19.10.2001, Bundestagsdrucksache 14/7208) Unsere schriftlichen Fragen an die Bundesregierung, ob Angehörige des KSK an der Festnahme Khafagys beteiligt waren, blieben in der Sache unbeantwortet. (Bundestagsdrucksache 16/9554, S. 37, Frage 52) Es wurde lediglich darauf verwiesen, dass über abgeschlossene Einsätze des

KSK die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses vertraulich informiert würden.

d) Unterstützung der Vernehmungen durch deutsche Beamte

Ausgehend von der Aussage Herrn Khafagys in seiner verantwortlichen Vernehmung durch Beamte des BKA am 22. Januar 2002, er glaube, dass unter den Personen, die ihn während seiner Inhaftierung befragten, ein Deutscher gewesen sei, ist der Untersuchungsausschuss ferner der Frage nachgegangen, ob es Hinweise auf eine solche Beteiligung gibt. Außer dem bereits zitierten Vermerk, demzufolge General Röhrs dem BKA mitgeteilt habe, dass „bisher US, kanadische, britische und deutsche Dienste (MAD und BND) Dienste mit der Prüfung und Vernehmung beschäftigt“ seien, fanden sich in den Akten weitere Hinweise für eine solche Beteiligung. So heißt es im Tagesbericht des BKA Meckenheim vom 27. September 2001, „das BKA hat am 27. September 2001 zwei Beamte nach Bosnien entsandt, die bei der Identifizierung und Vernehmung der Festgenommenen unterstützen.“ [hervorgehoben] (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 27 ff., 29) Weitere Hinweise könnten sich möglicherweise aus einer Führungsinformation des BKA vom 26. September 2001 ergeben, die dem Ausschuss vorenthalten worden ist. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 10, vgl. Teil E, Khafagy, S. 512)

Eine Vernehmung des sach nächsten Zeugen, des mitinhaftierten und verhört jordanischen Staatsbürgers *al-Jamal* scheiterte daran, dass dieser aus Angst vor Repressionen bei einer Ausreise aus Jordanien seine Bereitschaft, vor dem Untersuchungsausschuss auszusagen, zurückgenommen hat. (vgl. MAT A 319/1)

Eine schriftliche Frage dazu an die Bundesregierung blieb in der Sache unbeantwortet unter Hinweis darauf, dass sich die Bundesregierung zu Angelegenheiten der Nachrichtendienste des Bundes grundsätzlich nur in den dafür zuständigen parlamentarischen Gremien (hier: Parlamentarisches Kontrollgremium, PKGr) äußere. (Bundestagsdrucksache 16/9554, S. 38, Frage 54)

2. Annahme des US-Angebots zur Befragung

Bereits am Tag ihrer Ankunft am 27. September 2001 teilten die gemäß Absprache des damaligen Leiters der Abteilung 6 des Bundeskanzleramts und Koordinators der Nachrichtendienste des Bundes, Ernst Uhrlau, mit dem Leiter des Führungsstabes der Bundeswehr II, Brigadegeneral Peter Röhrs, nach Sarajevo gereisten zwei BKA-Beamten mit, dass die gesichteten Dokumente und die „eingeschränkten Informationen“ zum Gesamtsachverhalt „nicht für strafprozessuale Maßnahmen gegen KHAFAGY in Deutschland ausreichen.“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 16 ff., 18; vgl. Teil E, Khafagy, S. 514) Aufgrund dessen habe der Leiter des zentralen Einsatzabschnittes der BAO USA den Polizeiführer der BAO USA mit der Bitte aufgesucht, „auf die amerikanische Seite einzuwirken, so dass eine zielgerichtete Auswertung auf strafrechtlich re-

levante Sachverhalte hin betrieben wird.“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 21 ff., 26; vgl. Teil E, Khafagy, S. 514) Auch nach Abschluss der Asservatenauswertung konstatierten die BKA-Beamten, dass „aus dem Inhalt der Dokumente keine Anhaltspunkte ersichtlich [seien], die strafprozessuale Maßnahmen in Deutschland rechtfertigen würden.“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 82; Teil E, Khafagy, S. 514) Dessen ungeachtet ließen sich die beiden nach Sarajevo entsandten BKA-Beamten von einem US-Vertreter über die ersten Ergebnisse der Vernehmung *KHAFAGY* und *AL-JAMAL*“ unterrichten. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 21 ff., 26; Teil E, Khafagy, S. 513) Die Vernehmungsprotokolle der US-Seite ließen sie sich aushändigen und übersandten sie an das BKA in Deutschland. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 57 ff., 64 ff.; Teil E, Khafagy, S. 508)

Obwohl die beiden Beamten auch danach immer noch keine Hinweise hatten, „die auf terroristische Anschläge in Deutschland“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 78) oder eine „wie auch immer geartete Gefährdung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 71; Teil E, Khafagy, S. 514) hindeuteten, nahmen sie das anfänglich noch aus „rechtlichen Gründen“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 62; vgl. Teil E, Khafagy, S. 515) abgelehnte US-Angebot nach vollständiger Sichtung der Asservate an, die inzwischen in der „Eagle Base“ in Tuzla Inhaftierten zu befragen. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 90; Teil E, Khafagy, S. 515) Auf Weisung der Entscheidungsebene deutscher Sicherheitsbehörden wurden bereits bei dem ersten Fall einer Inhaftierung von Terrorverdächtigen durch US-Kräfte nach dem 11. September 2001 rechtsstaatliche Bedenken der Arbeitsebene zurückgestellt.

Dass es letztlich aufgrund der „katastrophalen Zustände“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 86; vgl. Teil E, Khafagy, S. 518, 524) und menschenrechtswidrigen Haftbedingungen nicht zur geplanten Befragung kam, ist zweifellos zu begrüßen. Zu kritisieren ist aber, dass die beiden Beamten die sich bietende Gelegenheit nicht genutzt haben, sich ein eigenes Bild vom Gesundheitszustand des nach Auskunft der US-Mitarbeiter in schlimmer Verfassung befindlichen Herrn *Khafagy* zu machen. Völlig unangebracht sind daher die Ausführungen im Bewertungsteil der Koalitionsfraktionen, DIE LINKE, habe sich für eine Befragung Herrn *Khafagys* unter den gegebenen Bedingungen ausgesprochen. (vgl. Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 393) Aus dem Zusammenhang ergibt sich vielmehr eindeutig, dass die wiederholten Fragen auf die Erkundigung nach dem Gesundheitszustand des verletzten *Khafagy* zielten.

3. Verwertung von rechtsstaatswidrig gewonnenen Vernehmungsergebnissen

Etwaige Bedenken gegenüber dem amerikanischen Vorgehen bei der Festnahme und Inhaftierung Herrn *Khafagys* und Herrn *al-Jamals* wurden auch nach Beendigung des Unterstützungseinsatzes für die USA zurückgestellt. Obwohl nach den Eindrücken, die die beiden BKA-Beamten

im Rahmen durch Inaugenscheinnahme der Haftbedingungen *Khafagys* und *al-Jamals* gewonnen hatten („Indizien für Menschenrechtsverletzungen“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 107; vgl. Teil E, Khafagy, S. 527), „katastrophale Zustände“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 86; vgl. Teil E, Khafagy, S. 518, 524)), klar sein musste, dass die Ergebnisse der Asservatenauswertung und die Vernehmungsprotokolle unter rechtsstaatswidrigen Umständen erlangt worden waren, fanden sie bei den weiteren Ermittlungen des BKA in einem Verfahren wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten Verwendung. So wurde die dem persönlichen Telefonbuch Herrn *Khafagys* entnommene Eintragung der Telefonnummer *Thaer M.*, die mit dem Zusatz „Father of the Liberation Party“ versehen war, (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 84; vgl. Teil E, Khafagy, S. 502) Herrn *Khafagy* in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung am 22. Januar 2002 vorgehalten. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 173 ff., 182; vgl. Teil E, Khafagy, S. 503)

4. Unzureichende Information der Familie Khafagy

Die um ihn besorgte Familie *Khafagys* in München erhielt in den Tagen nach seinem Verschwinden in Sarajevo durch Bundesbehörden keine Auskünfte über dessen Verbleib und erfuhr keinerlei Unterstützung bei ihren Bemühungen, dies aufzuklären. Ihrem Rechtsanwalt wurden auf Nachfrage bei dem über dessen Verbleib informierten und in die Asservatenauswertung involvierten Leiter des GENIC in Sarajevo keine substantiellen Auskünfte erteilt. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 14; vgl. Teil E, Khafagy, S. 530)

5. Fazit: Ein verleugneter Präzedenzfall

Der Fall *Khafagy* belegt die frühzeitige Kenntnis der mit polizeilichen Aufgaben im Kampf gegen den Terrorismus befassten Bundesbehörden von den amerikanischen Inhaftierungs- und Verhörmethoden gegenüber Personen, die verdächtigt werden, Verbindungen zum islamistischen Terrorismus zu haben. Auf Weisung der Entscheidungsträger des BKA wurde die Unterstützung rechtsstaatswidriger amerikanischen Operationen im Kampf gegen den Terror auch dann noch fortgesetzt, als sich die von Anfang an vagen Verdachtsmomente als nicht haltbar erwiesen hatten. Nicht abschließend geklärt werden konnte durch den Untersuchungsausschuss, ob der Beitrag und die Beteiligung deutscher Stellen zur Festnahme, Inhaftierung und Befragung *Khafagys* über die Übermittlung personenbezogener Informationen und die Unterstützung bei der Asservatenauswertung hinaus ging. Viele Indizien sprechen dafür, dass Angehörige der Bundeswehr bereits in deren Vorfeld von der Festnahme gewusst haben und an der Festnahme selbst beteiligt gewesen sein könnten. Ferner finden sich in den Akten mehrere Hinweise, dass deutsche Beamte nicht nur an der Asservatenauswertung, sondern auch den Vernehmungen Herrn *Khafagys* und seines Begleiters beteiligt waren.

VI. Tätigkeit des BND in Bagdad während des Irak-Krieges 2003 (Komplex IV.)

1. Einleitung: Die Bedeutung der BND-Meldungen für die US-Kriegsführung als entscheidende Frage

Der Untersuchungsauftrag konzentrierte sich vor allem auf die Frage der Bewertung des deutschen Beitrags zur US-Kriegsführung im Irak im Jahr 2003. Schwierig wurde dies dadurch, dass dem prinzipiellen Nein zum Irakkrieg seitens der damaligen Regierung eine praktisch geleistete Unterstützung gegenüberstand.

Diese bestand in der Gewährung von Überflugrechten, der Aufklärung durch AWACS-Flüge und dem Schutz der Nachschubbasen in Deutschland, die das Bundesverwaltungsgericht bereits im Jahr 2005 als Beihilfe zu einem völkerrechtswidrigen Krieg qualifiziert hat. (Dokument Nummer 164, Leitsatz 6 und 7) Die LINKE. hat sich – gegen die anderen Bundestagsfraktionen – konsequent dieser angeblichen selbstverständlichen Bündnispflicht entgegengestellt. Die Mehrheitsauffassung wird durch die Aussage Steinmeiers wiedergegeben, der ausführt:

„Trotz unseres Neins zum Irak-Krieg haben wir die Bündnistreue, die Bündnisverpflichtungen im Kampf gegen den Terrorismus oder gar innerhalb der NATO niemals in Frage gestellt.“ (Teil E, S. 738)

Und weiter:

„Wir haben damals schon gesagt, die Entscheidung der deutschen Bundesregierung gegen eine Beteiligung am Irak-Krieg heißt nicht Abbruch der Beziehungen zu den USA, heißt auch nicht Aufkündigung von NATO-Verpflichtungen, heißt auch nicht Aufkündigung von nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit. Das war damals noch gemeinsame Auffassung.“ (Teil E, S. 742)

Dennoch sollte nach den Vorgaben der Bundesregierung eine direkte Unterstützung der US-Kriegsführung – auch durch diese nachrichtendienstliche Zusammenarbeit – nicht stattfinden. Ob dies im Hinblick auf die Meldungen des BND aus Bagdad an die US-Streitkräfte gelang, war zu untersuchen.

2. Das SET des BND – bewusste Verstärkung der Residentur in Bagdad

Die beiden Mitarbeiter des Sondereinsatzteams (SET) des BND H. und M. waren vom 14. Februar bis 2. Mai 2003 in Bagdad; offiziell wurden sie als Abwesenheitsvertretung des üblichen Personals der Residentur ausgegeben; tatsächlich handelte es sich um eine gegenüber dem irakischen Nachrichtendienst verschleierte Erweiterung der Residentur Bagdad. Daher wurde mit Herannahen des Krieges der Eindruck erweckt, dass das SET am 17. März 2003 mit dem übrigen Residentur-Personal mitevakuiert wurde.

Das Stammpersonal der BND-Residentur Bagdad waren Herr und Frau H., die am 17. März 2003 evakuiert wurden. Bis dahin waren sie zusammen mit dem SET vor

Ort. Es war für den Ausschuss nicht möglich einwandfrei festzustellen, wie viel Personal des BND – auch nach der Evakuierung – vor Ort war. Unklarheiten blieben insbesondere bzgl. der so genannten Ortskräfte. Angesichts dessen, dass die Beamten des SET bestimmte Informationen, wie Stimmung und Lage der Bevölkerung, nicht alleine erheben konnten, ist dies keine unerhebliche Frage. Die Bundesregierung behauptet jedoch, dass nur die zwei Personen des SET vor Ort verblieben.

Die Entscheidung zur Verstärkung der Residentur wurde ab Oktober 2002 vorbereitet und fiel zunächst im BND, wurde aber vom Bundeskanzleramt positiv begleitet und abgesegnet. Das Auswärtige Amt war aus organisatorischen Gründen eingebunden und stimmte dem SET-Einsatz zu und sorgte für die nötige „diplomatische Tarnung“.

Das SET sollte die Residentur im Hinblick auf die militärische und operative Aufklärung Bagdads verstärken. (MAT A 332, Ordn. 1, Bl. 13, 14) Der Auftrag war nicht schriftlich fixiert und breit gehalten. Das SET informierte sich über Erkundungsfahrten, den Kontakt zu Informanten, durch Ortskräfte sowie über Kontakte zum irakischen Nachrichtendienst. Die Erkundungsfahrten wurden mit Kollegen des Geheimdienstes eines befreundeten Landes durchgeführt, in deren Residentur das SET aus Sicherheitsgründen nach der Evakuierung der deutschen Botschaft untergebracht war.

3. Weitergabe zahlreicher BND-Meldungen aus Bagdad an die US-Streitkräfte

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass entgegen den Aussagen der Schröder-Regierung vom prinzipiellen Nein zum Irak-Krieg, die – auch militärische – Unterstützung der USA gewollter Bestandteil der damaligen Außenpolitik war. (Steinmeier, Teil E, S. 738) Dazu gehörte auch, insbesondere da man an den Informationen der USA bei Centcom Forward in Doha/Katar partizipieren wollte, die Weitergabe von Informationen aus Bagdad.

Die Akten belegen, dass zahlreiche Meldungen überwiegend militärischen Inhaltes von Bagdad über Pullach ins vorgeschobene Hauptquartier der USA nach Doha flossen: Von insgesamt 182 gemeldeten Sachverhalten flossen mehr als die Hälfte an die US-Streitkräfte. Das Eigeninteresse der Bundesregierung an den Meldungen aus Bagdad wird insofern zwar nicht bestritten, aber der Befund zeigt, dass die Beziehung zum Partner USA bedeutender war.

a) Bezeichnende Sprache: Die BND-Berichte unter der Rubrik „Urban Warfare“

Die Akten verzeichnen bereits kurz nach Eintreffen des SET in Bagdad ab dem 16. Februar 2003 Meldungen unter der Rubrik „urban warfare“. Gemeldet wurden unter anderem, wie die Kriegsvorbereitungen in Bagdad sind oder wo sich Flugabwehrstellungen befinden. Dies auch mit konkreten Koordinaten. (Teil E, S. 791) Warum das Kanzleramt angesichts der hohen Gefahren, die sich für

die BND-Beamten aus koordinatengenaue Berichterstattung ergaben, in dieser Detailfreude darüber informiert sein wollte, ist nicht nachvollziehbar. Man kann mit der *FAZ* nur erstaunt fragen „Wollte der Kanzler wissen, wo eine FLAK-Stellung steht?“ (Peter Carstens, „Schöne Gruesze“ aus dem Krieg, *FAZ* vom 19.09.2008)

Da das SET in Teilen nur die Arbeit des Residenten fortsetzte, (Teil E, S. 750) kann man davon ausgehen, dass bereits vor Eintreffen des SET ähnliche Informationen an die Zentrale in Pullach flossen. Zumal Informationen über Kriegsvorbereitungen immer verlangt wurden und daher die Berichterstattung bereits „urban warfare“ genannt wurde. (Teil E, S. 752) Ein Indiz für die militärische Bedeutung der Meldungen liegt auch darin, dass in Pullach der Abteilungsleiter 38 B, der für die Auswertung im Bereich Landkriegspotentiale zuständig war, die Meldungen inhaltlich auf ihre Weitergabefähigkeit hin bewertete, d. h. auch an dieser Stelle der Informationskette militärischer Sachverstand eingesetzt wurde, jedoch nicht, um militärisch relevante Meldungen auf dem Weg an US-Stellen zu stoppen.

Trotz erschwelter Informationsbedingungen meldete das SET eifrig während des Krieges. Die mit Fortgang des Krieges eingeschränkte Bewegungsfreiheit des SET hat sich daher nicht nachteilig auf die Meldungslage ausgewirkt. Schließlich ging es – auch den USA – insbesondere um Informationen aus Bagdad-Stadt und dort konnten sich die SET-Mitarbeiter durchaus noch bewegen. (Dokument Nummer 165)

b) Der Deal: Unterstützung der US-Kriegsführung gegen Informationen aus dem US-Hauptquartier

Offenbar waren die Meldungen des Sondereinsatzteams für die Unterstützung der Kriegsführung der USA so bedeutsam, dass die Stationierung des Verbindungsoffiziers „Gardist“ bei Centcom Forward in Doha davon abhängig gemacht wurde, dass Informationen des BND aus Bagdad an die USA flossen. Nach Aussage des damaligen Verbindungsbeamten war das SET die Eintrittskarte für ihn bei Centcom. Die Teilhabe der Bundesrepublik am Informationsaufkommen der USA war also mitnichten nur eine reine Freundlichkeit der USA und der Einsatz des SET und der Einsatz des Verbindungsoffiziers standen in engem Zusammenhang. (Teil E, S. 747) Dieser Zusammenhang zeigt sich auch darin, dass der größte Teil der 182 Sachverhalts-Meldungen des SET aus Bagdad, die überwiegend militärisch nutzbare Informationen enthielten, trotz des angeblich strengen Freigaberegimes in der BND-Zentrale in Pullach nach Doha weitergegeben wurde. Bei über 90 weitergegebenen Sachverhalten zu behaupten, dass nur *einige* Auskunftsersuchen der USA unter Heranziehung von SET-Meldungen beantwortet worden seien, (so die Bundesregierung in ihrem im offenen Bericht an das PKGr, Dokument Nummer 106, S. 19) erweckt bereits einen völlig falschen Eindruck vom Umfang dieses Informationsaustausches.

c) Keine „Filterung“ der SET-Meldungen in Pullach

Die Tatsache, dass eine Vielzahl der Meldungen des Sondereinsatzteams weitergegeben wurde, lenkt den Blick auf eine zentrale Frage des Untersuchungsauftrages: Welche Vorgaben gab es seitens der Bundesregierung und der Spitze des BND für die Weitergabe von Informationen aus Bagdad und wurden diese eingehalten?

Die Bundesregierung stellte in ihrem Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium die Vorgaben wie folgt dar:

- „Keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkrieges (langfristig vorbereitete Ausschaltung von Infrastruktur und Führung)
- Keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der Koalitionstruppen (direkte Unterstützung der eingesetzten Bodentruppen.)
- Unterstützung der Koalitionstruppen bei der Vermeidung von Angriffen auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte Ziele.“ (Dokument Nummer 106, S. 20 f.)

Bereits die Formulierung dieser Vorgaben sowie die Konkretisierungen dazu im Bericht – beispielsweise im Hinblick darauf, was strategische Ziele sind – zeigen, dass es schon zu Beginn nie um eine Umsetzung des angeblich prinzipiellen Neins zum Irak-Krieg ging, denn dann hätte man sich auf eine klare Formulierung, dass prinzipiell keine Unterstützung der US-Kriegsführung stattfinden soll, beschränken können. Stattdessen eröffnen die Kriterien der Bundesregierung einen Bewertungsspielraum bezüglich der militärischen Nützlichkeit von Meldungen. Bereits dies ist zu kritisieren.

Die Umsetzung der für die Glaubhaftigkeit der Irak-Politik wichtigen Aussage, dass keine kriegsunterstützenden Informationen an die USA gegeben werden sollten, musste anhand dieser Kriterien scheitern. Bei näherer Betrachtung des Freigaberegimes und der Organisation der Kontrolle der Vorgabe muss man sich fragen, ob sie nicht sogar scheitern sollte.

Problematisch ist bereits, dass die Vorgaben für die Informationen niemals im relevanten Zeitraum, sondern erst im Nachhinein schriftlich niedergelegt wurden. Dies ist angesichts der Tatsache bedenklich, dass – wie die Arbeit im Ausschuss gezeigt hat – über die Auslegung dessen, was eine militärische nutzbare, für die Kriegsführung relevante Information ist, trefflich gestritten werden kann.

Darüber hinaus war nur der Leiter der Abteilung Landkriegspotentiale 38 B, *Sch.*, in der Sache verantwortlich für die Freigabe der Meldungen des SET zur Weitergabe an die USA, obwohl weitere BND-Mitarbeiter in die Informationsweitergabe eingebunden waren. Diese kannten die Kriterien, die eine Weitergabe von SET-Meldungen verhindern sollten, überhaupt nicht. Dies betrifft auch die zentrale Person, den Verbindungsoffizier „Gardist“ in Doha. Nach eigener Aussage war der Verbindungsmann

des BND bei Centcom Forward nur der Bote für die Meldungen aus Bagdad. Er hatte keinen Verhandlungsspielraum bezüglich des „ob“ einer Weitergabe von Meldungen an die US-Stellen. Konsequenterweise hatte er daher auch keine Kenntnis von den Freigaberegeln für Meldungen aus Bagdad. Laut den Aussagen des Zeugen *Sch.* agierte der Verbindungsoffizier als Soldat, der schlicht Befehle zu befolgen habe. (*Sch.*, Protokoll-Nummer 97, offene Version der Geheim-Fassung, S. 2, 3) Sofern eine auch nach Ansicht des BNDs und der Bundesregierung nicht weitergabefähige Meldung bis nach Doha gelangt wäre, hätte der Verbindungsoffizier noch nicht einmal die „Notbremse“ ziehen können und dürfen.

In Befolgung dieser Befehle gab der Verbindungsoffizier daher – so das Ergebnis der Beweisaufnahme – mehr als die Hälfte der 182 vom SET insgesamt gemeldeten Sachverhalte an die US-Armee weiter. Darunter fanden sich zahlreiche Sachverhalte militärischen Inhaltes, die ohne jegliche Einschränkung an die US-Streitkräfte weitergegeben wurden. Geht man von deren militärischer Relevanz aus, dann liegt hierin ein Verstoß gegen die Vorgabe der Bundesregierung, dass keine kriegsunterstützenden Informationen an die USA geliefert werden sollten.

Auch wenn der allein für die Filterung der BND-Meldungen zuständige Zeuge *Sch.* nach Aussage des ehemaligen BND-Präsidenten *Hanning* ein Mann des Vertrauens und überaus verlässlich war und ist, so wäre er auch bei einem 14-Stunden-Tag nicht in der Lage gewesen, alle Meldungen des SET gründlich auf ihre Weitergabefähigkeit zu prüfen. Gerade die eine Bewertung eröffnenden Freigaberegeln der Bundesregierung erforderten jedoch eine solche Prüfung. So verwundert es nicht, dass *Sch.* bei Vorhalt konkreter Meldungen, die weitergegeben wurden, aufgrund ihres Inhaltes – es ging um die Meldung von Flugabwehrstellungen und um die Meldung von Schanzarbeiten und Schützengräben mit Koordinatenangabe – von einer Nichtweitergabe ausging. (Meldung vom 9. März 2003; Teil E, S. 799; *Sch.*, Protokoll-Nummer 97, offene Version der Geheim-Fassung, S. 13; Meldung vom 10. März 2003, Teil E, S. 799) Auch über den Zeitraum und Umfang der Weitergabe der Meldungen insgesamt konnte er keine Angaben machen, die sich mit der Aktenlage decken. Nach seiner Aussage wurden nur ca. 20 Meldungen nach Katar weitergeleitet, (*Sch.*, Protokoll-Nummer 97, offene Fassung, S. 13, 15) tatsächlich erreichten 95 Sachverhalte das US-Hauptquartier.

Dieses Organisationsmanko, dass nur eine Person die Weitergaberegeln kannte und anzuwenden hatte, wurde dadurch verschärft, dass die zentrale Figur *Sch.* in ihrem Tun nicht kontrolliert wurde. Trotz der sensiblen Lage hielt man dies seitens der BND-Spitze nicht für erforderlich. (Teil E, S. 809) Auch die Bundesregierung kommunizierte hier keinen Kontrollbedarf. Die zuständige Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes kannte auch die Freigaberegeln nicht genauer. Insgesamt ging man davon aus, dass die Vorgaben eingehalten wurden und die Dienst- und Fachaufsicht im Rahmen der üblichen Gespräche zwischen dem Präsidenten des BND und dem

Bundeskanzleramt funktionierte. (Teil E, S. 812) Offenbar galt: Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser.

Diese Mängel der Informationsweitergabe wurden nicht dadurch aufgefangen, dass ein direkter Kontakt zwischen den US-Stellen und dem SET und auch zwischen dem Verbindungsoffizier bei Centcom Forward und dem SET strikt ausgeschlossen wurde. Im Gegenteil: dadurch kam es auf das Funktionieren der „Clearingstelle“ in Pullach – d. h. Herrn *Sch.* – besonders an. Sie hat jedoch versagt und musste versagen.

Hinzu kommt, dass es zum einen sehr wohl Nebenwege der Kommunikation gab, die vom Freigaberegime nicht erfasst wurden. So wurde eine Weitergabe von Meldungen an den Verbindungsoffizier in Doha durch das Lage- und Informationszentrum des BND (LIZ) bereits von der Bundesregierung eingestanden. (Dokument Nummer 106, S. 26) Zugleich ist zu betonen, dass die Mitarbeitenden im LIZ nichts von Freigaberegeln für Meldungen des SET aus Bagdad wussten. (Teil E, S. 775)

Außerdem ist nicht auszuschließen, dass Informationen des SET aufgrund von Pannen in den Kommunikationswegen von US-Stellen abgehört und verwendet wurden. Es gab eine Telefonpanne im relevanten Zeitraum vom 20. bis 27. März 2003. (MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 237)

Keine Klarheit konnte im Untersuchungsausschuss dazu erlangt werden, ob DIA-Verbindungsbeamte über die Zentrale des BND im Wege des üblichen Informationsaustauschs an Informationen aus Bagdad gelangten. Dafür spricht, dass der Informationsaustausch – auch in Zeiten des Irakkrieges – von BND und Bundesregierung als Routineangelegenheit gehandhabt wurde (Teil E, S. 766) und der DIA der Adressat für Informationen des BND auf Seiten des US-Militärs war (*Focus* v. 15. September 2008, „Dicke Luft in Pullach“).

4. Die Meldung von so genannten Non-Targets spielte ein völlig untergeordnete Rolle

Durch die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss hat sich die in der Presse sowie vor allem im Ausschuss verbreitete Aussage der Bundesregierung und der BND-Spitze, das SET habe vor allem kriegsvölkerrechtlich geschützte Einrichtungen ausfindig machen sollen, endgültig als unhaltbar erwiesen. Außer einem Krankenhaus, das dem Eigenschutz der beiden Mitarbeiter des SET im Falle einer Verletzung dienen sollte und der Synagoge von Bagdad, die ausfindig zu machen die beiden BND-Mitarbeiter jedoch erst nach Ende der Luftangriffe beauftragt wurden, konnten die beiden BND-Mitarbeiter nur auf eine einzige ihrer laut Regierungsbericht „unter hohem Risiko“ erstellten Meldungen verweisen, die sich auf ein so genanntes Non-Target bezog. Dort wurden die Standorte von insgesamt fünf Botschaften mitgeteilt und entsprechende Koordinatenangaben gemacht. (zu allen Meldungen s. Teil E, S. 808 f.; siehe auch Übersicht auf S. 791 des Teil E)

Wie angesichts dieses minimalen Anteils von 7 Prozent Non-Targets am gesamten Meldungsaufkommen behauptet

tet werden kann, der Einsatz des SET Bagdad habe primär humanitären Zwecken gedient, ist völlig schleierhaft. Auch wichtige Zeugen, wie die Mitarbeiter des SET selbst oder der Leiter der BND-Abteilung Aufklärung konnten sich nicht daran erinnern, dass die Meldung von Non-Targets wesentlicher oder überhaupt Bestandteil des Auftragsprofils war, vielmehr stand die Wahrnehmung militärischer Bewegungen im Vordergrund. (Teil E, S. 750 (Aussage SET-Mitarbeiter M. und Leiter Abteilung 1 L. M.)) Dies entspricht auch durchaus der Darstellung im Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium. (Dokument Nummer 106, S. 13 f.) Zu berücksichtigen ist zudem, dass wichtige kriegsvölkerrechtlich zu schützende Einrichtungen sinnvollerweise bereits vor dem Krieg ermittelt wurden, so dass kaum Bedarf an solchen Meldungen bestand. Im Übrigen liegt auch in der Meldung von Non-Targets eine Unterstützung der Kriegsführung der USA, die bei konsequentem Verständnis der Aussage der Schröder-Regierung vor dem Krieg widerspricht, dass keine Kriegsunterstützung erfolge.

Viel bedenklicher ist jedoch, dass nicht nur keine Non-Targets gemeldet wurden, sondern Meldungen mit Koordinaten sich auf Flugabwehrstellungen an Flughäfen oder Gefechtsstände bezogen, (s. hierzu das Sondervotum des Abg. *Ströbele* zum Bericht der Bundesregierung an das PKGr, Bundestagsdrucksache 16/800, S. 19 ff.) aber auch allgemeine Kriegsvorbereitungen in Bagdad umfassten sowie die geplante Sprengung von Ölquellen, gefüllte Ölgräben, entzündete Ölgräben, Sprengladungen an Brücken sowie den Standort der irakischen Einheiten. (siehe dazu den Überblick im Teil E, ab S. 796 f.) Es ist fern liegend anzunehmen, dass alle diese Objekte, deren militärische Bedeutung schon aus der zusammengefassten Nennung deutlich wird, vor Angriffen hätten geschützt werden sollen. Dies gilt insbesondere für den Offiziersclub der Luftwaffe, der nach einer ersten Meldung nochmals bombardiert wurde. (Teil E, S. 800, 801)

5. Die Relevanz der BND-Meldungen aus Bagdad für die US-Kriegsführung – „Requests for Information“

Allein die Tatsache, dass das SET trotz hoher Gefährdung aus Bagdad in einer Genauigkeit berichtete, die für die Bedarfe des Bundeskanzleramtes zu hoch war (Teil E, S. 811) und gerade diese Meldungen – und nicht etwa nur die Gewährung pauschaler Überflugrechte – Bedingung dafür waren, dass der deutsche Verbindungsmann bei Centcom Forward überhaupt eingebunden wurde, zeigen die Wichtigkeit der SET-Meldungen an. Dass diese Wichtigkeit aus ihrer militärischen Nutzbarkeit resultierte, belegen die Untersuchungen des Ausschusses. Die Bedeutung der Meldungen wird insbesondere dadurch belegt, dass sie Antworten auf Nachfragen der US-Stellen waren; d. h. die US-Armee brauchte diese Informationen und konnte sehr wohl durch ihre Nachfragen die Art des Informationsaufkommens steuern und wurde nicht nur – wie behauptet – einfach an diesem Informationsaufkommen beteiligt. Die Informationen der militärisch aus-

gebildeten BND-Beamten waren nach Aussage der US-Militärs bei Weitem verlässlicher als die der so genannten rockstars, also irakischer Informanten, bei denen die USA nicht sicher sein konnten, auf wessen Seite sie wirklich stehen. (Dokument Nummer 166)

Aufgrund der Weigerung der Bundesregierung konnte der Ausschuss die Natur der US-Nachfragen nur sehr begrenzt aufklären, denn die sog. Requests for Information der US-Stellen wurden dem Ausschuss größtenteils geweißt, d. h. unlesbar, geliefert, obwohl der Untersuchungsauftrag unter Ziffer IV. 4. dem Ausschuss aufgab, die Anfragen der US-Stellen zu untersuchen. Denn nur so lässt sich feststellen, ob die Grenze zur Kriegsbeteiligung überschritten wurde. Es bleibt das Geheimnis der angeblich an Aufklärung interessierten Koalition, warum sie Beweisanträge der Opposition, die auf die Klärung der Inhalte der US-Anfragen abzielten, blockiert hat. Allerdings sprechen auch die Antworten auf die Nachfragen der US-Stellen eine so klare Sprache, dass die militärische Relevanz der Meldungen des SET deutlich wurde. Insbesondere wenn man sich vergegenwärtigt, dass der deutsche Bundestag in seinem Untersuchungsauftrag die militärische Bedeutung der Meldungen nicht an der Lieferung von Bombenzielen festmacht.

a) Der Bewertungsmaßstab – Es geht nicht nur um Bombenziele

Der Untersuchungsauftrag verpflichtete unter Ziffer IV. Nummer 2 zu untersuchen, ob Informationen des SET an US-Dienststellen gelangten,

die für die „US-Kriegsführung von Bedeutung sein konnten oder sogar tatsächlich dafür eingesetzt wurden“.

Damit wird der Fokus nicht verengt auf die Übermittlung konkreter Zielkoordinaten oder Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung und die Unterstützung des offensiven strategischen Luftkriegs. (so die Behauptung der SPD, s. Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 410 f.; s. auch Pressemeldung der SPD vom 25. September 2008)

b) Kriegsunterstützung durch eine Vielzahl militärischer Meldungen

Wie bereits erwähnt gab es eine Vielzahl von Meldungen mit und ohne Koordinaten, die sich auf Flugabwehrstellungen an Flughäfen oder Gefechtsstände bezogen, (s. hierzu das Sondervotum des Abg. *Ströbele* zum Bericht der Bundesregierung an das PKGr, Bundestagsdrucksache 16/800, S. 19 ff.) aber auch allgemeine Kriegsvorbereitungen in Bagdad umfassten und die geplante Sprengung von Ölquellen, gefüllte Ölgräben, entzündete Ölgräben, Sprengladungen an Brücken sowie den Standort der irakischen Einheiten betrafen. Geht man davon aus, dass es nach der Aussage des damaligen Bundeskanzlers *Schröder* keine direkte oder indirekte Kriegsbeteiligung geben sollte, so verwundern alle diese Meldungen, denn sie sind offensichtlich militärisch relevant und insofern kriegsunterstützend. Bei dem promi-

nenten Fall des Offiziersclubs der Luftwaffe, der nach einer ersten Meldung nochmals bombardiert wurde, (Teil E, S. 800, 801) musste auch der Leiter der Abteilung 1 im BND, L. M., feststellen, dass es sich – auch unter dem Gesichtspunkt der Vorgaben der Bundesregierung – hierbei um eine Grauzone handele. (Teil E, S. 803)

Hinzu kommt: Sogar Meldungen, die sich nicht unmittelbar auf Truppen, Waffen und Verteidigungsanlagen etc. beziehen, haben in der konkreten Situation eines (herannahenden) Krieges militärische Bedeutung, wie viele militärisch sachkundige Zeugen dem Ausschuss mitteilten. (Teil E, S. 783)

c) **Insbesondere: Kriegsunterstützung durch Battle Damage Assessment**

Die Meldungen des SET geben, vor allem wenn sie mit Koordinatenangaben versehen sind, neben anderem den Zerstörungsgrad von Objekten wieder. (insbesondere die Meldungen zum Offiziersclub der Luftwaffe, s. dazu Teil E, S. 781 sowie Bundestagsdrucksache 16/800, S. 20 f.) Solche Schadensberichte nach Bombardierungen wurden logischerweise erst nach Kriegsbeginn relevant und erforderten eine Erkundung durch das SET unter erhöhten Gefahren. Ebenso wie bei der Meldung von konkreten Stellungen irakischer Streitkräfte oder Flugabwehrstellungen stellt sich die Frage: Was wollte die Bundesregierung mit genaueren Informationen zum Erfolg der US-Bombardierungen? Plausibel wird dies nur, wenn man weiß, dass auch solche Meldungen zu Zerstörungsschäden an die US-Stellen weitergegeben wurden. Bei diesem sog. Battle Damage Assessment handelt es sich – wie Experten belegen – um eine immens wichtige Kriegsunterstützung:

„Es ist sehr wichtig, für das Oberkommando zu wissen, welche Ziele zerstört worden sind, weil nur das den ökonomischen Einsatz der eigenen Ressourcen – vor allen Dingen der Luftwaffe – in den nachfolgenden Angriffswellen ermöglicht.“ (Dokument Nummer 167, Prof. Harald Müller, Hess. Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, Manuskript zur Sendung von Frontal 21 am 23. September 2008, S. 3)

Offenbar wusste auch die Führungsstelle in Pullach darum, denn gerade diese Leistung wurde gezielt per Steuerungshinweis aus Pullach von den beiden SET-Mitarbeitern angefordert. (s. Dokument Nummer 167, S. 3 unter Bezug auf MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 260, 261) Ob diesen Meldungen entsprechende Anfragen der US-Seite zu Grunde lagen, lässt sich nur vermuten, denn die Anfragen wurden dem Ausschuss wohlweislich nur in unlesbarer Form übergeben.

d) **„Unbezahlbare Hilfe“ – Die Bedeutung des SET für die Kriegsführung im Irak aus US-Sicht**

Bereits die Akten legen die militärische Bedeutung der Meldungen des SET dar. Auch sachkundige Zeugen haben klar ausgesagt, dass im Kriegsfall im Grunde jeder Meldung, auch dem Wasserstand, eine militärische Be-

deutung zukommt. Zudem belegt die erst spät von US-Seite erfolgte Beschwerde, dass die Deutschen schneller melden sollen, da Centcom als Kriegshauptquartier konkrete Operationen plant, nicht, dass die deutschen Meldungen wegen Zeitverzögerung grundsätzlich nicht zu verwerten waren. Diese Kritik belegt vielmehr, dass die längste Zeit die Meldungen des SET sehr wohl in die Kriegsführung der USA einfließen, indem sie Informationen der US-Armee aus der Luftaufklärung und Telekommunikationsüberwachung ergänzt haben. Dies bestätigt *Marc Garlasco*, ein ehemaliger Pentagon-Mitarbeiter, der für die Auswahl hochwertiger Bombenziele im Irak-Krieg zuständig war. (Dokument Nummer 168) Weitere Aussagen beteiligter US-Militärs unterstützen diesen Befund. (Der Untersuchungsausschuss hat die genannten US-Militärs als Zeugen benannt. Eine Anhörung scheiterte insbesondere an fehlenden Aussagegenehmigungen der US-Administration) Oberst *Stewart*, die ebenfalls im Irak-Krieg mit Aufklärung befasst war, fasst es so zusammen:

„Wer behauptet, dass diese Meldungen für die Kampfhandlungen keine Rolle gespielt hätten, lebt auf einem anderen Planeten.“ (Dokument Nummer 165)

Diese Einschätzung wird auf höchster Ebene geteilt. Der damalige Oberbefehlshaber im Irak-Krieg General *Tommy Franks* hält die Informationen des SET aus Bagdad für „unbezahlbar“. Auch der frühere US-General *James Marks* betont deren „unschätzbaren Wert“ und legt anhand konkreter einzelner Meldungen des SET deren Bedeutung für die US-Kriegsführung dar. (Dokument Nummer 165; Dokument Nummer 166)

Auch die Auszeichnung der SET-Beamten und von „Gardist“ durch das US-Militär mit einer Verdienstmedaille, der „Meritorious Service Medal“, unterstreicht die Bedeutung der bundesdeutschen Hilfe aus Bagdad für die US-Streitkräfte, denn die Auszeichnung wurde für

„... critical informations to United States Central Command to support combat operations ...“

verliehen. Diese Unterstützung von Kampfhandlungen ist relevant; dass sie – wie die Bundesregierung in ihrem Bericht an das PKGr betont (Dokument Nummer 106, S. 28) – von Nicht-Kombattanten geleistet wurde, schmälert ihren Wert keinesfalls. Der frühere US-General *Marks* betont, dass die „Meritorious Service Medal“ keinesfalls, wie der damalige BND-Präsident *Hanning* sinngemäß meint, quasi jedem verliehen wird, sondern es sich dabei um eine der höchsten militärischen Auszeichnungen für Ausländer handelt. (Dokument Nummer 165)

6. **Fazit: Deutschland hat den Krieg der USA gegen den Irak unterstützt**

Fazit der Untersuchung des Ausschusses in diesem Punkt ist, dass Deutschland – entgegen öffentlichen Beteuerungen der Bundesregierung – den Irak-Krieg der USA unterstützt hat. Die Kriegsunterstützung lag darin, dass ausweislich der Akten eine Fülle von Meldungen militäri-

schen Inhalts an das vorgeschobene kriegführende Hauptquartier der USA in Doha weitergegeben wurde. Die für die Außenpolitik Hauptverantwortlichen *Steinmeier* und *Fischer* haben bestätigt, dass diese Weitergabe erklärte Politik der damaligen Bundesregierung war. Der BND habe die zahlreichen Informationen in vollem Einverständnis mit der Bundesregierung an das CENTCOM in Doha weitergegeben.

Sowohl Zeugen im Ausschuss als auch US-Militärs in den Medien haben im Allgemeinen, wie auch im Detail die tatsächliche militärische Nützlichkeit der BND-Informationen bestätigt. Es steht zudem nach der Beweisaufnahme fest, dass die Behauptung, die Meldungen seien vor ihrer Weitergabe im BND nach militärischer Relevanz gefiltert worden, nicht der damaligen Realität entsprach. Fast alle Zeugen, die mit der Weitergabe von BND-Informationen aus Bagdad an US-Stellen befasst waren, kannten die einschränkenden Vorgaben der Bundesregierung dafür nicht einmal. Das Bundeskanzleramt, das die Dienstaufsicht über den BND führt, sah keinen Anlass zu besonderer Kontrolle. Trotz des Ausnahmefalles Irakkrieg und Unterstützung des Partners USA wurde im BND und im Bundeskanzleramt wie im Routinefall verfahren. Dabei hätte die Einhaltung der Vorgaben der Bundesregierung jenseits der Routine geregelt werden müssen, damit die rote Linie: keine Kriegsunterstützung, gewährleistet gewesen wäre.

Die damalige Bundesregierung hat in der Tat eine Doppelstrategie im Irakkrieg der USA gefahren, allerdings in anderem Sinne als die Bundesregierung behauptet. Für die deutsche Öffentlichkeit hat sie lautstark und in vermeintlicher Eindeutigkeit ihre Weigerung kundgetan, sich am Krieg zu beteiligen. So stellte Bundeskanzler Schröder fest, dass es „eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Krieg“ nicht geben wird. (Zitat aus dem Stern vom 13. Februar 2003) Das war wahlentscheidend.

Gleichzeitig lieferte Deutschland weitgehend unbemerkt sehr effektive Unterstützung für die Kriegsführung der USA in einem Ausmaß, das nicht den Angaben der Bundesregierung in dem Bericht an das parlamentarische Kontrollgremium vom 23. Februar 2006 entspricht. Bereits die dort genannten Freibekriterien wecken Zweifel an einem prinzipiellen Nein zum Krieg.

Die Weitergabe zahlreicher Meldungen militärischen Inhaltes hat die Lageeinschätzung beim amerikanischen Hauptquartier CENTCOM unterstützt. Dies gesteht auch die SPD ein. Ihr Versuch, eine allgemeine militärische Bedeutung der Meldungen für die US-Streitkräfte für unproblematisch zu halten, kann vor dem Hintergrund des Untersuchungsauftrages nicht überzeugen. Dort wird jede militärische Bedeutung als problematisch qualifiziert, was eine korrekte Umsetzung der politischen Vorgaben der damaligen Bundesregierung ist. Nach Auffassung der CDU/CSU liegt in den weitergegebenen Meldungen daher konsequenterweise eine Unterstützung der US-Kriegsführung gegen den Irak, die gegen die offizielle Regierungspolitik verstößt, auch wenn es sich nur um

eine indirekte Unterstützung handelt. (s. Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 404 f., 411) Nach unserer Auffassung handelt es sich jedoch um eine direkte kriegsrelevante Unterstützung, die vom prinzipiellen „Nein“ der damaligen Bundesregierung zum Irak-Krieg ganz sicher nicht umfasst war.

VII. Die Bespitzelung von Journalisten durch den BND (Komplex V.)

1. Einleitung: BND und Pressefreiheit – ein Grundsatzproblem

Auch wenn das Ausforschen von Medienschaffenden thematisch jenseits der Einbindung der deutschen Geheimdienste in den „war on terror“ der USA liegt, so gibt es zu den anderen Themen des Untersuchungsauftrages dennoch eine Verbindungslinie: Funktioniert die Kontrolle des BND durch Bundeskanzleramt und Parlament?

Insbesondere diese Frage war unter Komplex V. des Untersuchungsauftrages zu untersuchen. Basis der Untersuchung sollten die vom Sachverständigen *Dr. Schäfer* in seinem Bericht vom 26. Mai 2006 für das Parlamentarische Kontrollgremium untersuchten Fälle sein. Dieser durchaus sinnvolle Ansatz wurde dadurch überdeckt, dass sich im Laufe der Beweiserhebung herausstellte, dass die Untersuchung des Sachverständigen durch die fehlende Anhörung wichtiger Zeugen sowie fehlende Akten keine vollständige Bestandsaufnahme zum Komplex Journalistenbespitzelung darstellt.

Weitere Fragen neben der Kontrolle waren, ob und wie Journalisten ausgeforscht wurden und inwiefern sich der BND dazu anderer Journalisten als „Werkzeuge“ bediente und wie die Weisungs- und Vorschriftenlage zu diesem Komplex im Dienst in den relevanten Zeiträumen war.

Das Besondere an diesem Komplex der Untersuchung war, dass im Gegensatz zu den anderen Komplexen hier die Verfehlungen des Dienstes und auch der Leitungsebene im Bundeskanzleramt und BND grundsätzlich klar waren. Dieses Ergebnis enthält im Wesentlichen bereits der Bericht des Sachverständigen *Dr. Schäfer* für das Parlamentarische Kontrollgremium. Nur das Ausmaß bedurfte der Klärung und die Verantwortung für die Fehler musste eindeutig verteilt werden.

Die Ergebnisse dieses Komplexes zeigen aus anderer Perspektive als die Verwicklung der Dienste in die Terrorabwehr auf, wie eigenständig und weit entfernt von jeglicher Kontrolle insbesondere der Auslandsnachrichtendienst der Bundesrepublik agierte. Die Tatsache, dass der BND über viele Jahre – unter verschiedenen Präsidenten und Kontrolleuren im Bundeskanzleramt – in Bezug auf das Ausforschen der Medienlandschaft seine Handlungsmöglichkeiten nicht nur extensiv interpretiert, sondern auch überschritten hat, zeigt, dass es ein grundsätzliches Führungsproblem beim BND gab und gibt, das offenbar noch lange nicht gelöst ist. Es wurden nicht nur individuelle Grundrechte von Medienschaffenden verletzt, sondern auch das Institut der Pressefreiheit.

2. Angebliche Eigensicherung und die Observation Schmidt-Eenbooms

Dass Journalisten im Rahmen der Eigensicherung observiert wurden, ist spätestens seit dem Fall des jahrelang überwachten Publizisten *Schmidt-Eenboom* bekannt. Der Untersuchung des Sachverständigen *Dr. Schäfer* für das Parlamentarische Kontrollgremium konnte der Untersuchungsausschuss in dieser Hinsicht einige wenige, aber relevante Aspekte unter dem Gesichtspunkt „Strukturprobleme im BND“ hinzufügen, denn der Fall *Schmidt-Eenboom* wirft das Rätsel auf, wie eine angeblich von niemandem gewollte Observation dennoch stattfand. Insofern steht der Fall *Schmidt-Eenboom* im Vordergrund, obwohl er nicht der einzige Fall rechtswidriger Observationsmaßnahmen ist, (siehe dazu Dokument Nummer 107) jedoch der gravierendste.

Der Publizist *Schmidt-Eenboom* wurde seit 1993 observiert, nachdem eine ausschließliche Observation von BND-Mitarbeitern, die für die Abflüsse wichtiger Informationen des Dienstes verantwortlich waren, keinen Erfolg brachte. Der damalige Präsident des BND *Porzner* hatte diese Observation angeordnet, nachdem eine Beobachtung nur der BND-Mitarbeitenden offenbar keine Ergebnisse erbracht hatte.

a) Fragwürdige Maßnahmen des BND und „Kollateralschäden“

Die Observation *Schmidt-Eenbooms* wird im Gutachten des Sachverständigen *Dr. Schäfer* an das PKGr umfassend in allen Phasen geschildert. Nicht selbstverständlich ist dabei, dass der BND gegenüber Dritten polizeiliche Maßnahmen vortäuschte, um Räumlichkeiten anzumieten, aus denen heraus *Schmidt-Eenboom* besser observiert werden konnte. (Aussage des stellvertretenden Leiters der Observationsgruppe *E. K.*, Protokoll-Nummer 115, S. 89 f.) Auch das Bundeskanzleramt wertete dies – im Gegensatz zum Sachverständigen *Dr. Schäfer* – zu Recht kritisch. (Gutachten Bundeskanzleramt, MAT A 373, Ordn. 2, Bl. 23 ff., VS-NfD)

Im Zuge der Observation *Schmidt-Eenbooms* und seines Friedensforschungsinstitutes in Weilheim gerieten auch andere Journalisten ins Visier des BND. Unter anderem der Journalist und Buchautor *Ulrich Ritzel*. Wenn man Maßnahmen des BND nicht nach dem Motto: „Wo gehobelt wird, da fallen Späne“ beurteilt, dann löst dieser „Zwischenfall“ durchaus Bedenken aus. Denn in der Sache hat die Beweisaufnahme klar ergeben, dass *Ulrich Ritzel* niemals *Schmidt-Eenboom* in Weilheim aufsuchte. Dennoch taucht er im Bericht des Gutachters *Dr. Schäfer* als Besucher *Schmidt-Eenbooms* auf. (Dokument Nummer 107, Rz. 72) Tatsächlich wurde *Schmidt-Eenboom* am 2. Februar 1996 durch den stern-Journalisten *Hans-Peter Schütz* aufgesucht. Dieser – kaum nachvollziehbare – Irrtum ist auf eine problematische Kooperation zwischen BND und Polizei zurückzuführen, die zu einer falschen Auskunft seitens der Ulmer Polizei führte. (Aussage *Ritzel*, Protokoll-Nummer 115, S. 74, 75) Bis dorthin hatten BND-Mitarbeiter den Journalisten *Schütz* längere Zeit verfolgt, was der Darstellung widerspricht, man hätte

die Observation von Journalisten sofort abgebrochen, wenn klar gewesen sei, dass es sich um Journalisten handele. (Aussage des stellvertretenden Leiters der Observationsgruppe *E. K.*, Protokoll-Nummer 115, S. 94) Dass der Irrtum lange Zeit unbemerkt blieb, ist besonders peinlich und spricht nicht für die Professionalität des Dienstes und den sorgsamsten Umgang mit personenbezogenen Informationen.

b) BND-Präsident Porzner lässt Observation Schmidt-Eenbooms abrechen

In den Vernehmungen der Zeugen *Porzner*, *Schmidbauer* und *Foertsch* ergaben sich gravierende Widersprüche, insbesondere in Bezug auf die Anordnung der weiteren Observation des Journalisten *Erich Schmidt-Eenboom* sowie die Wahrnehmung der Dienstaufsicht im Bereich der Eigensicherung und der Kontakte zu Medienvertretern durch den Bundesnachrichtendienst. Kernpunkt der Widersprüche war die Frage, wer für die besonders intensive und von *Dr. Schäfer* als verfassungswidrig bewertete Observation *Schmidt-Eenbooms* ab Ende 1995, die in seinen Freizeit- und Privatbereich übergriff, verantwortlich war.

Der Bericht von *Dr. Schäfer* (offene Fassung) sagt dazu unter Rz. 64 aus:

„Nach einem Vermerk des ehemaligen Geheimschutzbeauftragten BND-Mitarbeiter *N* vom 16. Januar 1996 hat Präsident *Porzner* am 15. November 1995 eine Wiederaufnahme der Operation *Emporio* angeordnet. Der Umfang der Anordnung lässt sich dem Vermerk *N*'s nicht entnehmen. Observationsmaßnahmen sollten danach erneut unter Einbeziehung geeigneter nachrichtendienstlicher Mittel durchgeführt werden. Begründet wurde die Weisung des Präsidenten damit, dass „nach den Zugriffsmaßnahmen bei der Dienststelle 12AF in Nürnberg und der daraus resultierenden Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit (Journalisten etc.)“ eine Wiederaufnahme der Operation *Emporio* Erfolg versprechend erscheine.“

Der damalige BND-Präsident *Porzner* sagte dazu in seiner Befragung in der 120. Sitzung am 13. Februar 2009 überraschenderweise aus, dass er

„eine Wiederaufnahme der Observation nicht angeordnet“ habe und die Behauptungen *Schäfers* falsch seien. (Protokoll-Nummer 120, vorläufig, S. 6, 7)

Hätte *Dr. Schäfer Porzner* angehört, wäre dieser eklatante Fehler eher aufgefallen und hätte geklärt werden können.

In der Tat ergibt sich aus den Akten vor allem, dass *Porzner* Ende 1994 die Observation *Schmidt-Eenbooms* mangels Erfolges abbrechen ließ. (MAT A 374, Ordn. 42, Teil 1 – 3, Teil 1, S. 2, VS-Geheim, Tgb.-Nummer 83/08 sowie Dokument Nummer 107, Rz. 62)

c) Dennoch weitreichende Observation Schmidt-Eenbooms ohne Anordnung

Insofern kommt es auf eine Bewertung des vom Sachverständigen *Dr. Schäfer* zitierten Vermerks an. Aus dem Vermerk vom 16. Januar 1996 (Vermerk vom 16. Januar

1996 (MAT A 374, Ordn. 42, Teil 1 – 3, Teil 1, S. 1, VS-Geheim, Tgb.-Nummer 83/08)) geht nicht eindeutig hervor, warum eine Observation *Schmidt-Eenbooms* – nach bisheriger Ergebnislosigkeit – wieder aufgenommen werden sollte. Nach der insoweit glaubhaften Aussage des Zeugen *W.* (das ist der Verfasser des Vermerks, im *Schäfer*-Bericht heißt er: BND-Mitarbeiter *N*) bezog sich der problematische Vermerk nicht auf die Observation *Schmidt-Eenbooms*, sondern betraf einen anderen Fall der Observation von BND-Mitarbeitern. (*W.*, Protokoll-Nummer 124, S. 47, vorläufige Fassung) Es gab also keine Grundlage für eine Observation *Schmidt-Eenbooms*.

Die Befragung des Zeugen *W.* bestätigte darüber hinaus den von *Schmidt-Eenboom* selbst (BND. Der deutsche Geheimdienst im Nahen Osten, S. 64, 65) und in den Medien geäußerten Verdacht, es könnten weitergehende Beobachtungsmaßnahmen durch den BND zum Einsatz gekommen sein als im *Schäfer*-Bericht behauptet. Der zunächst ins Reich der science fiction verwiesene Versuch, eine Laser-Abhörtechnik einzusetzen, (*Hufelschulte* im Focus vom 26. Januar 2009) wurde nach Aussage *W.s* durchaus von Mitarbeitenden des Observationskommandos angedacht, jedoch von ihm als verantwortlichem Abteilungsleiter im Ansatz abgeblockt. (*W.*, Protokoll-Nummer 124, vorläufige Fassung, S. 49) Vor diesem Hintergrund erscheint *Schmidt-Eenbooms* Behauptung, sein Telefon sei abgehört worden, durchaus plausibel.

Nach *Dr. Schäfer* ist jedoch die Behauptung, dass der Fernmeldeverkehr überwacht wurde falsch; es wurden auch keine Richtmikrophone eingesetzt. *Dr. Schäfer* stützt sich dabei auf die Akten des BND sowie die Aussagen von BND-Mitarbeitern. Angesichts dessen, dass die Aktenlage unvollständig war und – wie der Fall *Koelbl* in jüngster Zeit zeigte – ein eigenmächtiges Vorgehen von BND-Mitarbeitenden nicht auszuschließen ist, kann man diese Behauptung des Sachverständigen durchaus anzweifeln.

Insgesamt bestand jedenfalls keine Grundlage für die weitere weitreichende Observation *Schmidt-Eenbooms*.

d) Verantwortung für die Observation *Schmidt-Eenbooms*?

Das wirft die Frage auf, wie es zu dieser Observation überhaupt kommen konnte. Die Beweisaufnahme hat hierzu ein diffuses Bild ergeben. Keiner der befragten Zeugen hielt die weitere Observation *Schmidt-Eenbooms* für sinnvoll; durchgeführt wurde sie dennoch. Die Observationsmaßnahmen mögen in Teilen auf „spontane Eingebungen“ des Observationskommandos zurückgehen, die einen bemerkenswerten Mangel an Kontrolle und Aufsicht durch die Abteilungsleitung offenbaren. Der Leiter der zuständigen Abteilung Sicherheit *Foertsch* kann sich dennoch nicht einfach der Verantwortung für die Maßnahme durch Desinteresse an dem Fall („Pipifax“) (*Foertsch*, Protokoll-Nummer 119, S. 38) entziehen.

Die Observationsmaßnahmen des BND betrafen einen heiklen Bereich, nämlich die Eigensicherung. Dass das Bundeskanzleramt über Maßnahmen gegen Informations-

abflüsse aus dem Dienst nicht informiert war, ist kaum vorstellbar; auch die Koalition geht in ihrer Bewertung der Beweisaufnahme richtigerweise nicht davon aus. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 414 f.) Im Weiteren ergibt die Beweisaufnahme jedoch ein widersprüchliches Bild zur Kenntnis im Bundeskanzleramt. (Teil E, S. 830 ff.) Warum allerdings bei dem dargelegten engen Informationsaustausch zwischen dem damaligen Geheimdienstkoordinator *Schmidbauer* und dem damaligen Leiter der Abteilung Spionageabwehr und Eigensicherung *Foertsch*, *Schmidbauer* der Umfang der Ausforschung *Schmidt-Eenbooms* verborgen geblieben sein soll, ist nicht nachvollziehbar. (S. *Förster*, Berliner Zeitung vom 8. November 2005 „Ins Visier genommen“; Der Spiegel vom 22. Mai 2005 „Trübe Suppe“) Wenn es so war und sogar die Verantwortlichen im BND nicht Bescheid wussten, so liegt ein schwer wiegendes Kontrolldefizit vor, für das die Spitzen des Dienstes sowie das Bundeskanzleramt verantwortlich sind.

3. Zweifelhafte Mittel – Der operative Einsatz von Journalisten gegen Journalisten durch den BND

Ein gesonderter hochbrisanter Aspekt des Ausforschens von Journalisten ist die Wahl der Mittel. Während im Falle *Schmidt-Eenbooms* zunächst noch die übliche Observationstechnik des BND zum Zuge kommt, wird es mit dem Einsatz von Journalisten als Informanten problematischer, denn hier wurden und werden vom BND bewusst kollegiale Verhältnisse ausgenutzt, um an Informationen zu gelangen. Dass sich manche Journalisten für die Aufgabe geradezu angedient haben, befördert bei der Koalition eine gewisse Entlastung des BND. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 414) Nach unserer Auffassung ist für die Bewertung allerdings nicht entscheidend, wie „leicht es dem BND gemacht wird“ ein Mittel zu ergreifen, sondern ob die Maßnahmen des BND rechtlich haltbar sind. Dies ist nicht der Fall gewesen.

a) Der Einsatz von „Bosch“ und anderen Journalisten als Informanten

Der Gutachter für das Parlamentarische Kontrollgremium *Dr. Schäfer* stellte fest, dass die Jahre währende Inlands-tätigkeit des Journalisten *W. D.s* für den BND dem Einsatz eines V-Mannes gleichkam und schwer wiegende Eingriffe in die Pressefreiheit begründete. Bemerkenswert an diesem Fall ist, dass er stellvertretend für eine ganze Reihe von Journalisten steht, zu denen insbesondere der damalige Leiter der Abteilung Sicherheit *Foertsch*, Kontakte pflegte. Alle diese „Informationsbeziehungen“ waren nach Auffassung *Dr. Schäfers* massive Eingriffe in die Medienfreiheit. Nicht alle waren durch Eigensicherungsmaßnahmen gerechtfertigt.

Für den Fall des Journalisten mit dem Decknamen „Bosch“ stellte *Dr. Schäfer* fest, dass die Grenze zwischen Gewährsperson und V-Mann fließend war; es kam mit dem Einsatz des Informanten „Bosch“ zu einer breiten Ausforschung im Medienbereich in den 90er Jahren, deren Anlass nicht die Aufklärung konkreter Informations-

abflüsse war, sondern das Interesse des Abteilungsleiters *Foertsch* an umfassender Unterrichtung über die Journalistenszene. (Dokument Nummer 107, Rz. 386 ff.) Ein Indiz dafür, dass es *Foertsch* um seine eigenen und nicht die Interessen des Dienstes an Eigensicherung ging, ist, dass er die Vermerke, die er über seine Gespräche mit den „Journalisten-Informanten“ führte, bis zu seinem Verlassen des BND in seinem Tresor aufbewahrte. Sie wurden also nicht im BND ausgewertet und genutzt. Man kann der Tatsache, dass es überhaupt über solche Vorgänge schriftliche Aufzeichnungen gab, auch eine positive Wendung geben. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 417) Schließlich zeichnet sich der Vorgang um *Schmidt-Eenboom* dadurch aus – was die Observation anbelangt – dass kaum etwas schriftlich festgehalten wurde. Ein Umstand, der eine Kontrolle natürlich erschwert bis unmöglich macht.

b) Der rechtswidrige Einsatz von Informant „Sommer“ und der Fall *Andreas Förster*

Die Nutzung des Nachrichtenhändlers „*Sommer*“ durch den BND zeigt ebenfalls deutlich, dass das Ausspionieren der Medienlandschaft durch den BND kein vorübergehendes Problem „wildgewordener“ Mitarbeiter oder einzelner besonders verstrickter Abteilungsleiter, wie *Foertsch*, war. Es handelt sich vielmehr um ein Grundsatzzproblem, das nicht in den 90er Jahren aufhörte, sondern – unter wechselnden Präsidenten und Abteilungsleitern in BND und Bundeskanzleramt – seinen Fortgang fand.

Ein gravierender Fall jüngerer Zeit stellt dabei das versuchte Ausforschen des Journalisten *Andreas Förster* durch den Informanten des BND mit dem Tarnnamen „*Sommer*“ dar. Die Koalition differenziert hier feinsinnig zwischen Ausforschen und Observieren und hält Ausforschen für weniger eingreifend. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 417) Eine (grund-)rechtliche Stütze hat diese Differenzierung nicht. Ebenso wenig mindert die angeführte angeblich fehlende Journalisteneigenschaft des Informanten „*Sommer*“ den Vorwurfsgehalt. Inwieweit der Nachrichtenhändler „*Sommer*“ Journalist ist, wäre vor allem in Bezug auf eine Verletzung seiner Rechte durch eine Observation von Bedeutung. Geht es hingegen um Rechtsverletzungen in Bezug auf *Andreas Förster*, so ist entscheidend, dass sich „*Sommer*“ als Dazugehöriger im Medienmilieu bewegte und aufgrund seiner kollegialen Kontakte zu anderen Journalisten der ideale Informant für den BND war. Inwiefern man ihn vor diesem Hintergrund nicht als Journalisten sehen kann, ist zweifelhaft. Die Selbstbeschreibung des „*Sommer*“ ist sicherlich kein geeignetes Kriterium der Einstufung hierfür. Betrachtet man den Gesamtkontext des Falles, so kann im Ergebnis nicht zweifelhaft sein, dass das Ansetzen des „*Sommer*“ auf *Andreas Förster* mit Sicherheit genehmigungspflichtig war, wenn man die Weisungslage im BND nicht ad absurdum führen will.

Die Beweisaufnahme hat in diesem Fall zudem die Fragen aufgeworfen, ob – entgegen der Darstellung im *Schäfer*-Bericht – noch andere „V-Leute“ des BND auf

Andreas Förster angesetzt waren und möglicherweise auch Telefonate abgehört wurden. Glaubhafte Hinweise dazu ergeben sich aus der Antwort des BND auf *Försters* Informationensersuchen. (Aussage *Förster*, Protokoll-Nummer 119, S. 94) Allerdings konnte der Ausschuss diesen nicht mehr nachgehen.

c) Die „Nutzung“ *Schmidt-Eenbooms* als Informant – Gespräche und „Zersetzungsmassnahmen“

Die Untersuchung durch den Sachverständigen *Dr. Schäfer* ergab, dass *Schmidt-Eenboom* bei Gesprächen mit einem BND-Mitarbeiter, die er regelmäßig seit 1997 führte, gezielt beeinflusst werden sollte. (Dokument Nummer 107, Rz. 104, S. 59) Während *Schmidt-Eenboom* behauptet, sich nicht zum Informanten des BND gegen die eigene Zunft gemacht zu haben, geht der Sachverständige davon aus, dass der Einsatz *Schmidt-Eenbooms* durch den BND ebenfalls Eingriffe in die Medienfreiheit anderer beinhaltete, während keine Eingriffe in Rechte *Schmidt-Eenbooms* vorliegen. (Dokument Nummer 107, Rz. 352) Diese Bewertung des Sachverständigen beruht jedoch auf den einseitigen Darstellungen der Treffen *Schmidt-Eenbooms* mit einem BND-Mitarbeiter in dessen Vermerken. *Schmidt-Eenboom* konnte glaubhaft darlegen, dass sein Gesprächspartner im Dienst aus einem gewissen Erfolgsdruck heraus, ihm Informationen unterstellte, die er selber tatsächlich in das Gespräch eingebracht hatte. (*Schmidt-Eenboom*, Protokoll-Nummer 115, S. 19, 43) Erst nachdem *Schmidt-Eenboom* im Jahr 2005 Kenntnis von seiner Observation durch den BND erlangte, konnte er zudem Hinweise darauf finden, dass sein BND-Gesprächspartner Ergebnisse seiner Observation als Grundlage für die Gespräche mit ihm verwertet hat. (*Schmidt-Eenboom*, Protokoll-Nummer 115, S. 40)

Zudem waren die Gespräche mit *Schmidt-Eenboom*, die dieser als journalistisch übliche Hintergrundgespräche anlegte, (*Schmidt-Eenboom*, Protokoll-Nummer 115, S. 35) durchgehend davon geprägt, dass *Schmidt-Eenboom* ausgeforscht wurde. Zunächst durch Observationen, späterhin durch systematisches Auswerten seines Altpapiers. Gerade durch diese Maßnahme wurde das journalistische Kontaktnetz *Schmidt-Eenbooms* ausgeforscht, denn es fanden sich nur solche Kontaktdaten im Altpapier und keine nachrichtendienstlich relevanten Informationen. (*Schmidt-Eenboom*, Protokoll-Nummer 115, S. 24)

Darüber hinaus wurde *Schmidt-Eenboom* das Opfer von gezielten Zersetzungsmassnahmen des BND. Die Befragung im Untersuchungsausschuss zeigte, dass die Überweisung einiger Spenden, die der Gesprächspartner *Schmidt-Eenbooms* im BND veranlasste, als gelungener Versuch angesehen werden können, *Schmidt-Eenboom* durch Spenden zu diskreditieren. (*Schmidt-Eenboom*, Protokoll-Nummer 115, S. 43; und auch S. 52 (Befragung durch den Abg. *Mayer*, CDU/CSU)) Dabei hatte *Schmidt-Eenboom* in den Gesprächen ausdrücklich finanzielle Gegenleistungen für seine Informationen an den Dienst abgelehnt.

Letztlich täuschte der BND *Schmidt-Eenboom* über den Charakter des Informationsaustauschs mit ihm. Es ging nicht um das Aufdecken von Informationsabflüssen oder den Austausch von Hintergrundinformationen, sondern das umfassende Abschöpfen und Ausforschen einer ergebigen Quelle.

d) Kenntnis im BND und im Bundeskanzleramt

Auch in Bezug auf die Nutzung von Journalisten als Informanten ist eine Unkenntnis der verantwortlichen Stellen im BND und im Bundeskanzleramt nicht nachvollziehbar, denn auch dies ist mit dem wichtigen Bereich der Eigensicherung des Dienstes verknüpft. Der operative Einsatz von Journalisten war spätestens seit 1998 eindeutig durch den Präsidenten des BND zu genehmigen und zwar im Einzelfall. Diese Vorgabe wurde bereits dadurch umgangen, dass sich der damalige Abteilungsleiter *Foertsch* pauschal die Fortführung von „Pressekontakten“ als „Sonderverbindung“ vom Präsidenten des Dienstes genehmigen ließ, ohne dass daraus klar wurde, was im Einzelfall daraus folgen kann.

4. Rahmenbedingungen und Weisungslage

Verantwortlich für die Ausforschung von Medienschaffenden waren unzureichende Rahmenbedingungen der Eigensicherung im BND, obwohl die Weisungslage hierzu klar war. Erwähnt sei nur die zentrale Weisung des ehemaligen BND-Präsidenten *Geiger* vom 19. Mai 1998 zur Änderung der Dienstvorschrift „Kontakte zu Medien“ aus dem Jahr 1990. Nach dieser erläuternden Weisung sind operative Kontakte zu Medienvertretern die Ausnahme. (Für den Wortlaut der Weisung, s. Dokument Nummer 107, Rz. 29) Bereits die Dienstvorschriften fordern seit 1990, dass Kontakte zu Medienvertretern vorlagspflichtig sind und die Leitung des BND zu beteiligen ist. Seit 1995 gilt, dass bei Anbahnung operativer Kontakte zu deutschen Journalisten der zuständige Abteilungsleiter den Vorgang dem Präsidenten zur Entscheidung vorlegt. (Dokument Nummer 107, Rz. 25 – 28)

Der Befund ist: Es fand keine Einhaltung der Weisungslage und Genehmigungswege im BND statt. Kein Wunder, wenn zentrale Personen, wie der damalige Abteilungsleiter Sicherheit und derzeitige Vizepräsident *Ober*, das Ansetzen von Informanten aus dem Medienumfeld auf Journalisten selbstbewusst in Eigenregie ohne Information der BND-Spitze betrieben. (*Ober*, Protokoll-Nummer 120, S. 33, 34 für den Fall „Sommer“/*Förster*)

5. Fazit: Eingriffe des BND in die Pressefreiheit – nicht nur eine Frage der Verhältnismäßigkeit

Die Beweiserhebung hat die Rechtswidrigkeit mancher Ausforschungsmaßnahmen ergeben. Die rechtlichen Grenzüberschreitungen des BND sind kein Problem lediglich der Verhältnismäßigkeit, welche die Maßnahmen grundsätzlich als gerechtfertigt erscheinen lässt. Hiergegen gilt es zu betonen, dass die sog. Eigensicherung des BND

kein Freifahrtschein für Ausforschungsmaßnahmen im grundrechtlich geschützten Medienbereich sein kann.

Des Weiteren galt es, das ganze Ausmaß des Kontrolldefizits aufzuzeigen. Die Beweisaufnahme wirft insofern nicht nur ein ungutes Licht auf die damaligen zentralen Figuren *Foertsch* und *Ober*, sondern auch auf den zuständigen Kanzleramtsminister *Schmidbauer*, der keineswegs so uninformiert war, wie die Koalition es in ihrer Bewertung darstellen möchte.

Die Frage nach der Kontrolle des Dienstes muss mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden. Der BND konnte rechtliche Grenzen überschreiten; die Aufklärung der Vorgänge erfolgte erst Jahre später; Sanktionen blieben weitestgehend aus.

Darüber hinaus gab es keine effektive Kontrolle durch das Bundeskanzleramt und mangels ausreichender Informationen keine Kontrolle durch das Parlament in Form des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

Die Untersuchung durch den Ausschuss hat gezeigt, dass der Bericht des Sachverständigen *Dr. Schäfer* an das Parlamentarische Kontrollgremium keine vollständige Bestandsaufnahme und Bewertung des Ausforschens von Journalisten durch den BND darstellt. Insofern konnte hierdurch auch das Parlamentarische Kontrollgremium nicht ausreichend informiert werden. So hat der Sachverständige wichtige Zeugen nicht befragt, insbesondere nicht die früheren BND-Präsidenten *Porzner* und *Geiger*. Aus dem Bundeskanzleramt wurde niemand gehört, was angesichts der Frage nach der Aufsicht über die nachgeordnete Behörde BND befremdlich ist. Stattdessen hat sich der Bericht *Dr. Schäfers* in manchen Teilen eng an den – sehr kritischen – BND-internen Untersuchungsbericht aus dem Jahre 2006 gehalten, der dem Untersuchungsausschuss lange Zeit vorenthalten wurde. Auch die Aktenlage, die *Dr. Schäfer* vorfand, war nicht vollständig und zudem in einem katastrophalen Zustand. (*Dr. Schäfer*, Protokoll-Nummer 117, S. 3)

Neue Erkenntnisse zum Umfang des Ausforschens ergeben sich aus Antworten des BND auf Auskunftersuchen der betroffenen Journalisten *Erich Schmidt-Eenboom* und *Andreas Förster*, in denen es Hinweise auf ein umfangreicheres Ausforschen als bislang dargestellt gibt. Daraus geht hervor, dass Daten über *Schmidt-Eenboom* skandalöserweise noch nach Bekanntwerden seiner Observation vom BND erhoben wurden. (PKW-Halterabfrage im August 2005, nachdem *Schmidt-Eenboom* dem BND im Juli 2005 mitteilte, dass er von seiner Observation weiß; Dokument Nummer 169, S. 1)

Ob seit den Vorfällen in den 1990er Jahren eine Weiterentwicklung des Rechtsbewusstseins im BND stattgefunden hat, ist fraglich, wenn man bedenkt, dass das Ausspähen der Journalistin *Susanne Koelbl* im Jahr 2008 erfolgte, nachdem der BND längst Besserung gelobt hatte. Auch Aussagen wie die des derzeitigen Vizepräsidenten *Ober* machen wenig Hoffnung, da er die bekanntgewordenen Ausforschungsmaßnahmen des Dienstes für keinen Skandal hält. (Protokoll-Nummer 120, S. 35)

Zwar hat das Bundeskanzleramt nach Bekanntwerden der Observationen rasch reagiert und versucht Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Wenn diese aber darin bestehen, dass eine regelmäßige Unterrichtung des Bundeskanzleramts durch den BND bei Maßnahmen der Eigensicherung gefordert wird, so liegt der Verdacht einer reinen Ersatzhandlung nahe, denn die Berichtspflicht des BND gegenüber dem Bundeskanzleramt folgt bereits aus dem BND-Gesetz (§ 12).

C. Folgerungen und Empfehlungen

Der Untersuchungsauftrag gab dem Ausschuss unter Ziffer VI. 2. und 3. auf, Empfehlungen abzugeben, welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen gezogen werden müssen, um die Rechtsstaatlichkeit der Terrorismusbekämpfung, die Rechte von Bundestagsabgeordneten in Bezug auf die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes sowie die grundrechtlich geschützte Pressefreiheit zu wahren und die Kontrolle der Nachrichtendienste zu verbessern, um Fehlentwicklungen verhindern zu können. Des Weiteren wurde dem Ausschuss aufgegeben zu klären, wie sichergestellt ist bzw. sichergestellt wird, dass künftig eine Wiederholung von rechtswidrigen Überwachungen von Journalisten und Bundestagsabgeordneten durch den Bundesnachrichtendienst ausgeschlossen ist.

Der Auftrag unterstreicht damit, dass die Untersuchung nicht nur auf die Vergangenheit bezogen ist, sondern Konsequenzen verlangt. Gerade im Bereich der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte im Kontext der Terrorismusbekämpfung ist diese Zukunftsgerichtetheit entscheidend.

I. Rechtsstaatlichkeit der Terrorismusbekämpfung

Der Erkenntnisprozess zu Rendition ist nicht abgeschlossen; durch den Regierungswechsel in den USA können sich weitere Erkenntnisse ergeben, wie die Veröffentlichung der CIA-Foltermemoranden zeigt. Dennoch steht auch durch unsere Untersuchungen fest, was Amnesty International und andere Menschenrechtsorganisationen seit Jahren auf der Basis umfangreicher Untersuchungen belegen: Es gab an zahlreichen schwerwiegenden menschenrechts- und völkerrechtswidrigen Aktivitäten der USA eine verschwiegene Mitwirkung der Bundesregierung, die so weit ging, dass letztlich unschuldige Terrorverdächtige mit Hilfe oder aufgrund unterlassener Hilfe der deutschen Nachrichtendienste verschleppt wurden.

Die Bundesregierung muss nach den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses endlich einen Kurswechsel vollziehen. Dazu muss sie die fehlende Strafverfolgung der an Rendition beteiligten CIA-Angehörigen durch die US-Administration deutlich anprangern und sicherstellen, dass alle, die im Rahmen von Rendition Menschenrechtsverletzungen begangen oder Beihilfe dazu geleistet haben, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Hier war die Bundesregierung sowohl bei Rechtshilfeersuchen wie auch bei den Ermittlungen in Deutschland – siehe die Fälle *Abu Omar* und *Coleman Barracks* – viel

zu zurückhaltend. Es ist zynisch, wenn sich Vertreter der Bundesregierung als Rechtfertigung für ihre Untätigkeit darauf zurückziehen, dass die USA Rechtshilfeersuchen ohnehin nicht beantworten und sich in ihrer Praxis nicht beeindrucken lassen.

Darüber hinaus müssen die Mängel in der luftfahrtrechtlichen Beurteilung von Flügen zu Zwecken der illegalen Gefangenenverbringung von der Bundesregierung behoben und Rechtsklarheit und -sicherheit geschaffen werden. Verschleppungsflüge sind keine unkontrollierbaren Privatflüge! Auch legislative Maßnahmen zur Unterbindung solcher Flüge sind ernsthaft zu prüfen. Wichtige anschlussfähige Vorgaben geben hier die seit Jahren vorliegende Arbeit der Venedig-Kommission des Europarates sowie die Forderungen von Amnesty International.

Da die Verbringungspraxis der USA von den Vereinbarungen im Rahmen der NATO profitiert, sind auch diese auf den Prüfstand zu stellen. Insbesondere sind pauschal erteilte Überfluggenehmigungen um Möglichkeiten der Kontrolle zu ergänzen. Sichergestellt werden muss auch, dass Militärstützpunkte der USA in Deutschland kein rechtsfreier Raum sind. Deutsche Ermittlungsbehörden müssen hier ihrer Verpflichtung, Menschenrechtsverletzungen aufzuklären, ernsthaft nachkommen.

Schließlich muss nun, nachdem die neue US-Regierung Guantánamo endlich aufgeben will, die Bundesregierung ihren Worten von der Menschenrechtswidrigkeit Guantánamos Taten folgen lassen, indem sie in Guantánamo Inhaftierte unverzüglich aufnimmt. In der Tat ist das politische Tauziehen um diese Frage – wie Amnesty International betont – eines Rechtsstaates unwürdig.

Auch die Zusammenarbeit der Geheimdienste muss nach den Ergebnissen des Ausschusses einer Revision unterzogen werden. Nachrichtendienste dürfen nicht – nur weil sie keine Strafverfolgungsbehörden sind – außerhalb des Rechts agieren. Das betrifft vor allem die Durchführung von Befragungen Terrorverdächtiger im Ausland. Der Report des UN-Berichterstatters *Scheinin* von Februar 2009 hat dies nochmals deutlich gemacht. Die bislang von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Vorgaben für eine Befragung Terrorverdächtiger im Ausland aus dem Jahr 2006, (Dokument Nummer 106, S. 82 f.) reichen nicht aus, um die Einhaltung menschenrechtlicher Vorgaben zu gewährleisten. Sie erlauben weiterhin zum Beispiel die Befragung Terrorverdächtiger in Folterstaaten wie Syrien und Ägypten, da erst konkrete Anhaltspunkte für Folter im Einzelfall dazu führen, dass eine Befragung durch deutsche Dienste unterbleibt.

Sicherzustellen ist auch, dass deutsche Sicherheitsbehörden von anderen erforderte Erkenntnisse nicht nutzen. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat dies in Einzelfällen belegt. Zwar legen die Befragungsregelungen der Bundesregierung von 2006 fest, dass deutsche Ermittlungsbehörden sich nicht an Befragungen beteiligen dürfen. Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass Befragungsergebnisse in Strafverfahren einfließen. Im

Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Jahresberichts 2009 führt Amnesty International dazu aus:

„Wir beobachten zunehmend die Tendenz, durch Folter entstandene Aussagen in Ermittlungsverfahren zu verwenden. Das leistet der Folter Vorschub.“ (So der stellvertretende Generalsekretär von Amnesty International Grenz, URL: <http://www.zeit.de/online/2009/22/amnesty-folter-menschenrechte>, letzter Zugriff: 28. Mai 2009)

Des Weiteren muss die Beachtung der bestehenden gesetzlichen Beschränkungen für die Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische Stellen sichergestellt werden.

In die Reihe der Verfehlungen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung reiht sich schließlich ein, dass sich die Bundesregierung trotz eines kategorischen Neins mit dem BND an dem Krieg der USA gegen den Irak beteiligt hat.

II. Kontrolle der Nachrichtendienste

Die Kontrolle der Nachrichtendienste weist weiterhin nicht nur im Vollzug, sondern auch strukturell Lücken auf. Der während der Untersuchung 2008 bekannt gewordene Fall der Ausforschung der Journalistin *Koelbl* zeigt dies deutlich. Daher muss die Kontrolle der Nachrichtendienste in Deutschland effizienter gestaltet werden. Bereits dies wäre ein entscheidender Schritt auf dem Weg, künftig das Ausforschen der Presse zu verhindern, da die Untersuchung in diesem Punkt erbrachte, dass die rechtlichen Vorgaben und Grenzen durchaus ausreichend sind. Es fehlt jedoch an einer Einhaltung dieser Schranken.

Angesichts der Defizite bei der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste, die sich schon aufgrund des Berichts der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) vom Februar 2006 gezeigt haben, wurde bereits vor Beginn des Untersuchungsausschusses über eine Reform der gesetzlichen Grundlagen der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste diskutiert. Die Reformdiskussion wurde dann für die Dauer der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zurückgestellt. Inzwischen haben die Regierungsfractionen, die FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetzentwürfe vorgelegt, (Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP, Bundestagsdrucksache 16/12411; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes der Fraktion der FDP Bundestagsdrucksache 16/1163; Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste sowie des Informationszugangsrechts der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/12189; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/12374) die die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste verbessern sollen. Die im März 2009 von den Regierungsfractionen auf den Weg gebrachte Reform ist nur ein erster Schritt in die richtige Richtung. (Berliner Zeitung vom 25. März 2009, „Das Reförmchen der Geheimdienstkontrolle“) Dennoch hat

sich die Fraktion der FDP dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen nach kleinen Korrekturen angeschlossen.

Im Lichte der Erfahrungen aus dem Untersuchungsausschuss ist dieser gemeinsame Gesetzentwurf der Regierungsfractionen und der FDP, der die künftige Rechtslage widerspiegeln dürfte, angesichts des Reformbedarfs allerdings unzureichend.

Ein Hauptkritikpunkt ist, dass dieser Entwurf die Minderheitenrechte im PKGr nicht in dem Maße ausbaut, wie es nach den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses geboten wäre. So sollen nach dem Gesetzentwurf von der Bewertung der Gremiumsmehrheit abweichende Bewertungen von Vorgängen durch Mitglieder des Gremiums nur dann öffentlich geäußert werden können, wenn das PKGr dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Für Streitigkeiten über die Kontrolltätigkeit des Gremiums soll zwar der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht eröffnet werden. Inakzeptabel ist aber, dass der gemeinsame Entwurf der Regierungsfractionen und der FDP auch dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des PKGr voraussetzt. Damit wird für die Beschreitung des Rechtswegs ein sonst nur für Verfassungsänderungen vorgesehenes Quorum erforderlich sein. Da es bei gerichtlichen Auseinandersetzungen in der Regel um die Informationspraxis der Bundesregierung gegenüber dem PKGr geht, zielt die Regelung erkennbar darauf ab, derartige Streitigkeiten zwischen der Bundesregierung und dem demokratischen Kontrollorgan der Nachrichtendienste faktisch zu verhindern. Dies widerspricht dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Prinzip des Minderheitenschutzes, dass den gesamten Funktionsbereich der investigativen Kontrollrechte des Parlaments gegenüber der Regierung prägt.

Geradezu absurd ist die im gemeinsamen Entwurf der Regierungsfractionen und der FDP vorgesehene Quorumregelung bei gremiumsinternen Auseinandersetzungen um die Wahrung der Rechte einzelner Mitglieder des PKGr. Kann ein Mitglied des PKGr substantiiert darlegen, in seinen durch die gesetzlichen Grundlagen zur parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste gewährleisteten Rechten verletzt zu sein, muss es auch klagerechtigt sein. So läuft etwa das Recht jedes Mitglieds, die Einberufung einer Sondersitzung des PKGr zu verlangen, solange faktisch ins Leere, wie dessen Eintragbarkeit von der Unterstützung der Mehrheit der Mitglieder des PKGr abhängt, die dem betreffenden Mitglied die Einberufung eben dieser Sondersitzung verweigert hat.

Struktureller Reformbedarf, der weit über alle vorliegenden Gesetzentwürfe hinausgeht, besteht in Bezug auf den Umfang der Informationspflicht der Bundesregierung über die Tätigkeit der Nachrichtendienste und die Gründe, aufgrund derer die Bundesregierung dem PKGr Informationen verweigern darf. Nach dem gemeinsamen Gesetzentwurf der Regierungsfractionen und der FDP sollen Informationen und Gegenstände, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der deutschen Nach-

richtendienste unterliegen, weiterhin von vornherein von der Informationsverpflichtung der Bundesregierung gegenüber dem PKGr ausgenommen sein. Damit wird im Bereich der internationalen Zusammenarbeit auch künftig eine parlamentarische Kontrolle der deutschen Nachrichtendienste von der Bereitschaft ausländischer Dienste abhängen, mit den deutschen Diensten ausgetauschte Informationen zur Vorlage an das PKGr freizugeben. Eine solche Freigabe wird aber, wie die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses gezeigt hat, praktisch nie erteilt. Da, wie die Arbeit des Untersuchungsausschusses ebenfalls gezeigt hat, im Bereich des internationalen Terrorismus fast alle Informationen aus internationalen Zusammenhängen stammen, wird auch künftig eine parlamentarische Kontrolle der Verantwortung der Bundesregierung für die deutschen Nachrichtendienste in zentralen Aufgabenbereichen moderner nachrichtendienstlicher Arbeit faktisch nicht ausgeübt werden können.

Des Weiteren soll die Bundesregierung auch künftig berechtigt sein, dem PKGr eine Unterrichtung zu verweigern, wenn der sogenannte Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Gerade in diesem Kernbereich der Exekutive verortet die Bundesregierung aber regelmäßig ihre Verantwortung für Missstände bei der Beaufsichtigung der Arbeit der Nachrichtendienste und Versäumnisse bei deren Behebung. Mit dem vordeмократischen Argument, der Kernbereich der Exekutive sei betroffen, wird die Bundesregierung daher auch künftig die parlamentarische Kontrolle ihrer Verantwortung für die Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes faktisch leerlaufen lassen.

Um eine wirksame Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes sicherzustellen, müssen nach den Erfahrungen aus der Arbeit des Untersuchungsausschusses sämtliche gesetzlichen Beschränkungen des Umfangs der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste durch das PKGr entfallen. Der Bundesregierung muss im Zuge einer Strukturreform der gesetzlichen Grundlagen der parlamentarischen Kontrolle insbesondere die Möglichkeit genommen werden, sich gerade bei politisch brisanten Vorgängen hinter dem fadenscheinigen Argument mangelnder Verfügungsbefugnis wegen internationalen Bezugs des Vorgangs bzw. Betroffenheit des „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“ verschanzen zu können.

Bei den Kontrollrechten des PKGr muss das Verfassungsprinzip des Minderheitenschutzes, das allen Formen investigativer parlamentarischer Kontrolle der Bundesregierung zugrunde liegt, konsequent umgesetzt werden.

Der Rechtsweg für Streitigkeiten um die Einhaltung der Kontrollrechte des PKGr als Gremium, der Rechte einzelner Mitglieder sowie qualifizierter Minderheiten muss so ausgestaltet werden, dass die Wahrung der jeweiligen Rechte von den betroffenen einzelnen Mitgliedern bzw. von einer qualifizierten Minderheit der Mitglieder des

PKGr gerichtlich verfolgt werden können. Einen Orientierungsrahmen für den Gesetzgeber bietet insofern das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG).

Die Bundesregierung muss im Rahmen der dringend erforderlichen Strukturreform der gesetzlichen Grundlagen der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste schließlich ausdrücklich verpflichtet werden, ihrer Informationspflicht gegenüber dem PKGr nicht nach eigenem Gusto, sondern zeitnah und umfassend nachzukommen.

III. Parlamentarisches Untersuchungsrecht

Wir werfen der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen die Verhinderung und Obstruktion statt Unterstützung der Aufklärung im Ausschuss vor. Der mangelnde Aufklärungswille der Bundesregierung wurde auch auf europäischer Ebene kritisiert. Leider ist das parlamentarische Untersuchungsrecht – insbesondere in den Händen der parlamentarischen Minderheit – nicht das scharfe Schwert, das es sein sollte, um die in einer rechtsstaatlichen Demokratie zwingend erforderliche Kontrolle der Exekutive zu gewährleisten.

Der Ausschuss verfügt nur über unzureichende parlamentarische Kontroll- und Untersuchungsmöglichkeiten. Dies gilt, obwohl das sog. Gesetz über die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (PUAG) aus dem Jahr 2001 einen wichtigen Schritt auf dem Weg einer konkreten, in der Praxis handhabbaren Ausgestaltung des Untersuchungsrechts darstellt. Dieser Weg muss jedoch weiter in Richtung eines effektiven parlamentarischen Kontrollrechts beschritten werden.

Wir fordern daher stärkere Rechte der Opposition und konkrete Regeln, die es der Regierung verwehren, sich hinter dem „Kernbereich ihrer exekutiven Eigenverantwortung“ bzw. einem interessengeleitet definierten „Staatswohl“ verschanzen zu können.

Auch muss die Transparenz des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens gestärkt werden, denn die Kontrolle lebt in einer Demokratie von der Öffentlichkeit. Daher ist für uns zum Beispiel selbstverständlich, dass die im PUAG vorgesehene Berichterstattung des Ermittlungsbeauftragten öffentlich erfolgen muss. Hier sollte das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages entsprechend klar gestellt werden.

Dies gilt auch für den in der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses mehrfach aufgetretenen Fall, dass Anträge der Minderheit, die darauf abzielen, von der Bundesregierung lediglich unvollständig bzw. weitgehend geschwärzt gelieferte Beweismittel vollständig bzw. in lesbarer Fassung zu erhalten, am Widerstand der Mehrheit scheitern. Es muss gesetzlich sichergestellt werden, dass Anträge der Minderheit, die bezwecken, unzureichende Beweismittel durch konkretisierende Anträge beweiskräftig zu machen, von der qualifizierten Minderheit beschlossen werden können.

Teil G

Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

A. Einleitung

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat sich gelohnt. Es wurden wichtige Sachverhalte über BND-Affären und Verstrickungen deutscher Sicherheitsbehörden in den rechtsstaatswidrige Aktionen der US-Dienste im Kampf gegen den Terrorismus bestätigt und belegt. Es wurden auch zusätzliche Erkenntnisse über gravierende Defizite und Fehler bei der Aufsicht und Kontrolle der Sicherheitsdienste durch die Bundesregierung und das Parlament gewonnen. Beide haben inzwischen auch erste Konsequenzen aus der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses gezogen. Die Bundesregierung hat neue Verhaltensregeln für die Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten erlassen und der Deutsche Bundestag hat notwendige Änderungen des PKGr-Gesetzes diskutiert und zum Teil auch bereits beschlossen.

Die Feststellungen und Bewertungen in meinem Sondervotum als Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums zum Bericht der Bundesregierung vom 26. Februar 2006 zu den „Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus“ müssen nicht korrigiert oder verändert werden. Sie haben sich allen offiziellen Dementis zum Trotz in allen wichtigen Punkten als zutreffend erwiesen. Feststellungen des Mehrheitsberichts des PKGr zum Bericht der Bundesregierung vom 26. Februar 2006 sind nicht mehr haltbar. So steht zum Beispiel nunmehr nach ausführlicher Beweisaufnahme fest, dass während der Bombardierungen des Irak durch die US-Streitkräfte BND-Mitarbeiter nicht nur, wie vom BND behauptet, humanitäre Objekte, so genannte Non-Targets, aus Bagdad an die US-Seite gemeldet haben, sondern ausschließlich Objekte militärischer Bedeutung mit Koordinaten, also klassische militärische Ziele für Luftschläge mit Bomben und Raketen.

Die Arbeit des Ausschusses wurde durch die Koalition nicht nur nicht gefördert, sondern behindert. Mehr als 95 Prozent der Beweisanträge wurden von den Oppositionsfractionen gestellt. Auch die Vorbereitung der Beweisaufnahme blieb weitgehend den Oppositionsfractionen überlassen.

Die Koalition hat immer wieder ihr Desinteresse an der Ausschussarbeit öffentlich kundgetan und betont, für wie überflüssig sie diesen Untersuchungsausschuss ansieht. Trotzdem hat sie ihr längeres Fragerrecht extensiv in Anspruch genommen und die Zeugen mehr als dreimal länger gefragt als die Oppositionsfractionen dies durften.

Die Bundesregierung hat die Vorlage wichtiger Akten ganz verweigert oder diese unlesbar geschwärzt. Sie hat Aussagegenehmigungen nicht oder nur eingeschränkt erteilt, so dass vieles unaufgeklärt blieb. So blieben viele Fragen aus meinem Sondervotum weiter offen. Der Ausschuss konnte deshalb z. B. den Aufklärungsauftrag, welche Informationen von US-Stellen vor und während des Irakkrieges bei dem BND und dessen Mitarbeiter in Bagdad nachgefragt wurden (Untersuchungsauftrag III.

Nummer 4), nicht erfüllen. Dieser Auftrag gehört zu den, denen das ganze Parlament, also auch die Koalitionsabgeordneten, zugestimmt hatten. Akten des BND, aus denen die Anforderungen und Anfragen der US-Streitkräfte zu entnehmen waren, sind vorhanden und wurden von der Bundesregierung vorgelegt, aber sie waren so weitgehend geweißt, dass fast kein Inhalt mehr zu entnehmen war. Gleichwohl haben die Koalitionsfractionen im Untersuchungsausschuss nicht protestiert und nichts unternommen, um einen lesbaren Fassung der Akten zu erhalten und den Auftrag erfüllen zu können. Diesbezügliche Anträge der Opposition im Ausschuss haben sie blockiert.

Die Oppositionsfractionen haben das Bundesverfassungsgericht angerufen, um umfassende Akteneinsicht und Aussagegenehmigungen für die Zeugen zu erhalten. Über die Anträge ist noch nicht entschieden. Deshalb wird dem Abschluss der Arbeit des Ausschusses nur zugestimmt und steht das Sondervotum unter dem Vorbehalt, dass die in den Anträgen beim Bundesverfassungsgericht vertretene Rechtsposition aufrechterhalten wird.

Die öffentliche Aufregung und Empörung ab Ende 2005 über skandalöse Verstrickungen deutscher Sicherheitsdienste und insbesondere des Bundesnachrichtendienstes in unmenschliche und völkerrechtswidrige Praktiken der USA im Krieg gegen den internationalen Terrorismus nach den Anschlägen vom 9. November 2001 war begründet.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Berichte in den Medien zu den Komplexen des Untersuchungsauftrages im Wesentlichen zutreffen. Die Skandale der deutschen Sicherheitsdienste, insbesondere des Bundesnachrichtendienstes, aus den Jahren 2001 und 2006 sind Realität und haben sich weitgehend so zugetragen, wie von den Medien berichtet. Wesentlich anderes hat sich nicht herausgestellt. Danach sind Teile des BND außer Kontrolle geraten. Die Bundesregierungen, vor allen der damalige Staatssekretär im Kanzleramt, sind dafür verantwortlich.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde über die besonderen Vorkommnisse immer erst Jahre später und erst nach der Berichterstattung in den Medien unterrichtet.

Die „rote Linie“ wurde insbesondere vom BND immer wieder überschritten:

1. Deutsche Sicherheitsbehörden haben der US-Seite unbegrenzt und unkontrolliert Informationen über Terrorverdächtige gegeben, die für Verschleppungen und Verhöre unter Folter genutzt werden konnten und wurden (Komplexe Kurnaz, Zammar, Renditions, el-Masri).
2. BND und BfV haben eine mehrtägige Befragung im Gefängnis in Damaskus durchgeführt, obwohl Anhaltspunkte für unmenschliche Behandlung des Gefangenen vorlagen (Komplex Zammar).
3. Deutsche Sicherheitsdienste und Bundesregierung haben im Herbst 2002 ohne Not die Chance vertan, einen deutschen Gefangenen aus Guantánamo nach Deutsch-

land freizubekommen, obwohl von ihm keine Gefahr ausging (Komplex Kurnaz).

4. Der BND hat den US-Krieg gegen den Irak mit kriegswichtigen Informationen unterstützt, die zwei seiner Mitarbeiter aus Bagdad über Deutschland an das US-Hauptquartier in Qatar geliefert haben. (Komplex Bagdad). Die Behauptungen, es seien nur humanitäre Objekte wie Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Botschaften oder eine Synagoge mit Thorarollen gemeldet worden, um sie vor US-Bomben zu bewahren, waren falsch. Objekte wie Stellungen Republikanischer Garden in Bagdad, ein Gefechtsstand mit MGs und Zwillingsgeschützen, hochwertige Militärfahrzeuge oder ein Ausweichquartier des irakischen Geheimdienstes wurden mit genauen Ortsangaben aus Bagdad nach Pullach gemeldet und an das US-Hauptquartier weitergegeben. Dies sind nun mal beim besten Willen keine humanitären Objekte.
5. Der BND hat in den Jahren 1993 bis 1996 Journalisten in Deutschland beobachtet und versucht, als Informanten zu nutzen. Diese Praxis war unzulässig und rechtswidrig. Die Führungsverantwortung war unklar. Teile des BND waren außer Kontrolle geraten.

Die Bemühungen des Bundesnachrichtendienstes, Journalisten, insbesondere Schmidt-Eenboom und F. als Informanten zu nutzen und/oder als Vertrauenspersonen einzusetzen und zu bezahlen, um Erkenntnisse über die Tätigkeit anderer Journalisten und Redaktionen zu erhalten (NDV), waren unzulässig. Sie sind geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung und potentieller Hinweisgeber für die Presse in die Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Journalisten zu untergraben; sie sind somit als Angriff auf die Pressefreiheit rechtswidrig.

Zum Untersuchungskomplex Khafagy wird ein ausführliches Sondervotum nicht abgegeben.

Diese Aufklärungsaufgabe war dem Untersuchungsausschuss nachträglich vom Bundestag noch aufgegeben worden. Der Grund war die Aussage des als Zeuge gehörten Mitarbeiters des Bundeskriminalamtes Zorn, er habe über seine Erkenntnisse beim Besuch des Gefangenen Khafagy im US-Militärgefängnis Camp Eagle Base in Bosnien und über die Gründe des Abbruchs seines Befragungsversuchs Anfang Oktober 2001 einen Bericht für die ND-Lage im Kanzleramt verfasst.

Danach drängte sich die Notwendigkeit auf zu klären, welche Erkenntnisse die Bundesregierung über das Schicksal von Khafagy und insbesondere über rechtsstaatswidrige Praktiken und Verhöre in US-Militärgefängnissen schon im Jahr 2001 hatte. Der Untersuchungsausschuss ist dieser Spur nachgegangen. Diese Beweisaufnahme war notwendig und geboten. Sie hat aber keine sicheren Feststellungen gebracht, dass der Bericht tatsächlich das Kanzleramt erreicht hatte. Auch konnte nicht sicher festgestellt werden, dass die Abteilung 6 sowie der Chef im Kanzleramt über die von dem BKA-Mitarbeiter Zorn berichteten menschenunwürdigen Umstände der Inhaftierung informiert worden sind.

So bleibt im Komplex Khafagy festzuhalten, dass der Mitarbeiter des BKA mit Zustimmung seiner Behörde und der Bundesanwaltschaft den Versuch einer Befragung eines Gefangenen in dem US-Militärgefängnis wegen Anhaltspunkten für eine unmenschliche Behandlung abgebrochen und aufgegeben hat.

Eine richtige und vorbildliche Entscheidung.

Sondervoten zu den sechs Komplexen el-Masri, CIA-Rendition, BND in Bagdad, Kurnaz, Zammar und Journalistenbespitzelung folgen.

Ihnen liegen die Feststellungen zu den Komplexen in Teil E, der aus dem Entwurf des Vorsitzenden in Teilen übernommen wurde, zugrunde. Diese werden als Teil meiner Sondervoten übernommen. Abweichungen ergeben sich aus meinen Sachverhaltsdarstellungen in den einzelnen Teilvoten.

B. CIA-Flüge und (Geheim-) Gefängnisse

I. Einleitung und Untersuchungsauftrag

Der Ausschuss hat untersucht, ob US-Stellen Verschleppungen von Terrorverdächtigen über Deutschland durchgeführt und geheime CIA-Gefängnisse in Europa eingerichtet hatten und wann die Bundesregierung davon Kenntnis hatte sowie, was die Bundesregierung getan hat, um solche Vorgänge aufzuklären, abzustellen und Gefängnisse zu schließen. Ferner sollte aufgeklärt werden, ob die Bundesregierung in ihrem Bericht an das PKGr zutreffend informiert hat und wer in der Bundesregierung insgesamt für deren Tun bzw. Unterlassen hinsichtlich dieser Verschleppungen die Verantwortung trägt.

Grundlage dieses Sondervotums sind im Wesentlichen der Feststellungsbericht des Ausschussesekretariats (nachfolgend: „Teil E“) und der Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten beim Untersuchungsausschuss, Dr. Jacob, (Dokument Nummer 45) soweit sie nicht nachfolgend ergänzt werden.

II. Gesamtergebnis

US-Stellen haben nach dem 11. September 2001 Terrorisusverdächtige weltweit verschleppt (so genannte *extraordinary renditions*) sowie in Geheimgefängnissen gefoltert und unmenschlicher Behandlung unterworfen. Damit wurde fundamental gegen Menschenrechte und rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass in mindestens zwei Fällen solche Rendition-Flüge über deutsches Staatsgebiet durchgeführt wurden. Außerdem wurde der deutsche Staatsbürger (el-Masri) und der in Bremen wohnhafte Bürger (Kurnaz) in Rendition-Flügen der CIA bzw. des US-Militärs transportiert und unmenschlicher Behandlung in Afghanistan und Guantánamo zugeführt.

Für weitere CIA-Flüge über Deutschland und die Existenz von Geheimgefängnissen in Europa wurden keine Beweise, aber Hinweise und gravierende Anhaltspunkte festgestellt. Bundesregierung und Bundesbehörden sind Hinweisen auf Verletzungen der Menschenrechte völlig

unzureichend nachgegangen. Sie haben gegenüber der US-Seite lange nicht und dann zu zaghaft sowie nicht ausreichend reagiert. Sie haben sich mit allgemeinen Versicherungen, die US-Behörden verhielten sich nach Gesetz und Recht unter Einschluss internationaler Verpflichtungen und niemand werde transportiert, um in einem anderen Land unter Folter verhört zu werden, selbst dann noch zufrieden gegeben, als feststand, dass diese Angaben falsch waren.

Nicht nachvollziehbar und unverantwortlich war die Haltung der Bundesregierung in ihrem Bericht an das PKGr vom 23. Februar 2006, in dem sie lakonisch feststellt, sie sehe gegenwärtig keinen Anlass, Änderungen der bestehenden nationalen Rechtslage oder Erlaubnisverfahren für Flüge im nicht-gewerblichen Luftverkehr anzustreben. Gerade solche Flüge konnten aber von der CIA für Renditions weltweit genutzt werden, weil sie insgesamt nicht erlaubnispflichtig sind und somit Erkenntnisse über ihren Zweck und ihre Passagiere nur schwer gewonnen werden können. Mit ihrer Weigerung, Änderungen der Rechtslage auch nur anzustreben, nimmt die Bundesregierung in Kauf, dass auch in Zukunft Rendition-Flüge der CIA unkontrolliert auch über deutsches Territorium stattfinden, die zur Verletzung von Menschenrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen führen.

Damit wird faktisch vor dem Unrecht kapituliert, das von einem NATO-Verbündeten ausgeübt wird.

III. CIA-Flüge mit Verschleppungen (extraordinary renditions)

1. Sachverhalt

Zumindest zwei Verschleppungsflüge der CIA erfolgten über deutsches Staatsgebiet. Der eine fand am 18. Dezember 2001 statt, als maskierte CIA-Mitarbeiter zwei Verdächtige aus Schweden über Deutschland nach Kairo flogen (Teil E, S. 481). Dort wurden die Verdächtigen monatelang gefoltert und schließlich verurteilt. Dieser Flug konnte erst vom Ermittlungsbeauftragten verifiziert und in seinem Bericht vom 31. März 2008 an den Untersuchungsausschuss gemeldet werden. (Dokument Nummer 45, S. 16 – 19)

Der zweite Flug fand am 17. Februar 2003 statt. Die CIA verschleppte den ägyptischen Staatsbürger Abu Omar von Mailand in ein Gefängnis in Kairo. CIA-Agenten hatten Abu Omar in Mailand gewaltsam gefangen genommen und ihn von Aviano aus über Ramstein in Deutschland, wo er in ein anderes Flugzeug umgeladen wurde, nach Ägypten verschleppt, wo er gefoltert wurde. Von Aviano in Italien nach Ramstein erfolgte die Verschleppung in einem Militärflugzeug, von Ramstein nach Kairo in einer Privatmaschine, die die CIA von einem Privateigener angemietet hatte.

Am 22. Juni 2005 wurde in Mailand gegen die ersten an der Verschleppung beteiligten 25 CIA-Agenten Haftbefehl erlassen (Dokument Nummer 45, S. 27 f.). Am 19. Juli 2005 hat die Staatsanwaltschaft Zweibrücken ein Strafverfahren wegen Freiheitsberaubung eingeleitet.

Weitere Rendition-Flüge über Deutschland hat der Untersuchungsausschuss nicht mit Sicherheit festgestellt.

In zwei weiteren Fällen wurden Rendition-Flüge festgestellt, die nicht über Deutschland gingen, aber einen Deutschland-Bezug hatten:

Im Dezember 2001 wurde der Bremer Bürger Murat Kurnaz in Pakistan festgenommen, gegen ein Kopfgeld an US-Stellen übergeben, zunächst in ein US-Gefangenenlager nach Kandahar in Afghanistan und im Februar 2002 nach Guantánamo verschleppt, wo er verhört und gefoltert wurde (siehe Komplex Kurnaz).

Der deutsche Staatsbürger el-Masri wurde Ende 2003 an der Grenze in Mazedonien festgenommen und von US-Stellen nach Kabul in Afghanistan verschleppt, wo er mehrere Monate lang im Gefängnis verhört und gefoltert wurde (siehe Komplex el-Masri).

Darüber hinaus wurden gravierende Anhaltspunkte für Rendition-Flüge festgestellt, deren Ausgangspunkt oder Zwischenstopp in Deutschland lag:

Der Europarat-Berichtersteller für CIA-Renditions, Dick Marty, hat 2006 und 2007 dargestellt, dass auch Behörden in Deutschland seit Anfang Oktober 2001 grundsätzlich bekannt gewesen sein soll, wie US-Geheimdienste und US-Militärs vermutete islamistische Terroristen nicht nur in Deutschland behandeln. Auch Deutsche seien, wie Behörden in anderen Ländern auch, durch US-Behörden unterrichtet worden.

So fand auch der Ermittlungsbeauftragte Anhaltspunkte dafür, dass die CIA mit dem Flugzeug mit der Registrierungsnummer N379P, mit dem schon die beiden Gefangenen am 18. Dezember 2001 aus Stockholm nach Kairo transportiert worden sind, weitere Personen verschleppt wurden.

Am 23. Oktober 2001 soll Saeed Mohammed, der verdächtigt wurde, Mitglied von Al-Qaida zu sein, in Karatschi in ein Flugzeug mit der Nummer N379P verladen worden sein. Das Flugzeug war am Vortag in Frankfurt/Main gestartet und nach Karatschi geflogen.

Im April 2002 wurde der britische Staatsbürger Martin Mubanga festgenommen, an die CIA übergeben und am 19./20. April 2002 mit dem Flugzeug mit der Nummer N379P von Entebbe nach Guantánamo verschleppt. Das Flugzeug war zwei Tage vorher von Frankfurt/Main nach Entebbe geflogen.

Am 25. Mai 2002 wurde Abou Elkassim Britel von Islamabad in Pakistan mit dem Flugzeug mit der Nummer N379P nach Marokko verschleppt, wo er mehrere Jahre im Gefängnis blieb. Das Flugzeug mit der Nummer N379P war einen Tag vorher in Frankfurt/Main gestartet und nach Islamabad geflogen. (Dokument Nummer 45, S. 34, 36)

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages für die Tätigkeit der Nachrichtendienste (PKGr) festgestellt, dass mit vier Flugzeugen mit zivilen Registrierungen, darunter das mit der Nummer N379P (Gulfstream) in der Zeit von

September 2001 bis April 2005 insgesamt 367 Flüge im deutschen Luftraum durchgeführt wurden. 363 Flüge waren als General Aviation/Allgemeine Luftfahrt deklariert, also solche, die nach Angabe der Bundesregierung nicht erlaubnispflichtig sind und deren Passagiere deshalb nicht feststellbar sind. 309 landeten in Frankfurt/Main, 24 in Ramstein, 33 waren Überflüge. Die Flüge hatten die Ziele Baku/Aserbaidschan (42), Washington (20), Amman (11), Taschkent (10), Islamabad (5), Bagdad (5) und überwiegend auch diese Abflugorte (Dokument Nummer 106, S. 56 f.).

Dem Berichterstatter der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, Dick Marty, wurde von der Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* eine Liste der EU-Luftfahrtaufsichtsbehörde EUROCONTROL mit 41 Flugzeugen übergeben, die von 2001 bis 2005 von der CIA genutzt wurden. Die Deutschland betreffende Liste umfasst 23 dieser Flugzeuge und -kennzeichen mit 720 Flügen (1 440 Starts und Landungen), wovon 769 auf deutschen Flughäfen stattfanden, davon 655 in Frankfurt/Main, 39 in Augsburg, 37 in Ramstein. Als Ziele waren genannt u. a. Baku (43), Bagdad (27) Skopje (24), Amman (12), Washington (18). (Bericht der Bundesregierung, S. 59)

Am 6. September 2006 bestätigte US-Präsident Bush öffentlich die CIA-Praxis der Verschleppung von Gefangenen an Orte, an denen sie geheim festgehalten und von Experten in einem separaten Programm der CIA befragt wurden. (Dokument Nummer 45, S. 11)

Am 21. Februar 2008 haben die USA gegenüber der britischen Regierung eingeräumt, heimlich und ohne Erlaubnis britisches Territorium für Gefangenentransporte nach Guantánamo missbraucht zu haben. Dafür entschuldigten die USA sich. (Dokument Nummer 45, S. 12)

2. Bewertung

Bundesregierung und Bundesbehörden sind Hinweisen auf Verletzungen der Menschenrechte nicht ausreichend nachgegangen. Sie haben gegenüber der US-Seite lange nicht und dann zu zaghaft reagiert. Aufklärungsmöglichkeiten, wie etwa das Sammeln von Informationen im In- und Ausland aus Presseveröffentlichungen, durch Abgleichen von Flugdaten über Starts und Landungen, ein Verfahren das von Menschenrechtsorganisationen praktiziert wurde, haben Bundesregierung und -behörden erst gar nicht und dann auch nur zögerlich genutzt.

Der BND hat überhaupt keine Aufklärung geleistet. Er hat dies abgelehnt, weil es nicht seine Aufgabe sei. Nicht einmal der spektakuläre Verschleppungsfall des Abu Omar in Mailand mit dem Transport über Ramstein war für den BND Anlass, sich mit dem völkerrechtswidrigen und strafbaren Treiben der CIA in Europa näher zu befassen. Präsident Hanning hat ausgesagt: „Der Bundesnachrichtendienst hat sich nie als eine Instanz verstanden, die den engsten Verbündeten der Bundesrepublik Deutschland überwacht. Dass das auch ganz deutlich wird: Das war nie Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes, und, ich füge hinzu, sollte es auch nicht sein, auch nicht in Zu-

kunft. Der zweite Punkt: Ich glaube schon, dass wir amerikanischen Zusicherungen vertrauen dürfen.“ (Teil E, S. 491)

Der Präsident des BfV, Fromm, hat Ermittlungen abgelehnt mit der unzutreffenden Behauptung, die strafrechtlichen Ermittlungen hätten Vorrang und böten bessere Aufklärungsmöglichkeiten. Nach § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz ist es jedoch Aufgabe des BfV, Informationen zu sammeln und auszuwerten über „sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht“. Um solche Tätigkeiten handelt es sich bei den CIA-Renditions über deutsche Flugplätze.

Die Auffassung des BfV-Präsidenten, die Strafverfolgungsbehörden seien vorrangig berufen (Teil E, S. 491), etwa den Sachverhalt der Verschleppung über den Flughafen Ramstein aufzuklären, und solange brauche sein Amt nichts zu tun, findet im Gesetz keine Stütze.

Sie wird durch die ständige Praxis des BfV widerlegt. Selbstverständlich hat das BfV stets neben oder manchmal gemeinsam, jedenfalls gleichzeitig mit den Strafverfolgungsbehörden an der Aufklärung von Sachverhalten und Aktivitäten fremder Mächte in Deutschland oder anderen Sachverhalten, die unter seinen Aufgabenbereich fielen, mitgewirkt. Aktuell geschah dies z. B. im Fall der „Sauerlandattentäter“ oder der „militanten Gruppe“ (mg).

BND und BfV berufen sich für ihre Untätigkeit auch darauf, gegen die Amerikaner würden grundsätzlich keine nachrichtendienstlichen Mittel eingesetzt. Diese Argumentation findet sich auch in den Aussagen der Minister Steinmeier und Schäuble vor dem Ausschuss (Protokoll-Nummer 91, S. 117; Teil E, S. 493).

Zunächst übersehen Bundesregierung und Bundesbehörden dabei, dass BND und BfV zur Aufklärung der CIA-Renditions gar nicht nachrichtendienstliche Mittel hätten einsetzen müssen. Mit zahlreichen anderen, weniger problematischen Mitteln, die auch sonst von den Nachrichtendiensten überwiegend eingesetzt werden, hätte aufgeklärt werden können. Das Aufklärungsaufkommen der Nachrichtendienste soll zu weit über 80 Prozent aus nicht-nachrichtendienstlichen Quellen stammen. Warum also konnten nicht mit anderen Mitteln Informationen zu Rendition-Flügen gesammelt werden, etwa durch die Auswertung von Pressemeldungen, von Berichten von NGOs und Menschenrechtsorganisationen, Befragungen von Personal und Anwohnern der Flughäfen oder Auskünften der Flugsicherung oder durch eigene Beobachtungen auf Flughäfen?

Keine Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel heißt nicht, gar nichts tun. Der vom Untersuchungsausschuss eingesetzte Ermittlungsbeauftragte hat mit der Vorlage seines Berichts gezeigt, dass ein Mitarbeiter auch ohne nachrichtendienstliche Mittel schon viel aufklären kann.

Im Übrigen findet auch der behauptete Ausschluss des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel gegen Aktivitä-

ten von CIA-Agenten in Deutschland in den Gesetzen für BND und BfV keine rechtliche Stütze. Schließlich ging es um die Aufklärung des Verdachts und der Hinweise auf schwerste Verletzungen deutschen Strafrechts (§ 239 StGB), von Menschenrechten und Völkerrecht, die auf deutschem Territorium begangen werden.

Die Bundesregierung und die Sicherheitsbehörden des Bundes haben sich mit allgemeinen Versicherungen der US-Administration, US-Behörden verhielten sich nach Gesetz und Recht unter Einschluss internationaler Verpflichtungen und niemand werde transportiert, um in einem anderen Land unter Folter verhört zu werden, selbst dann noch zufrieden gegeben, als feststand, dass diese Angaben falsch waren. Die Mitglieder der Bundesregierung und die Präsidenten der Sicherheitsbehörden des Bundes haben ausgesagt, erst Ende 2004/Anfang 2005 von dem Programm der CIA erfahren zu haben, durch das Gefangene weltweit in (Geheim-)Gefängnisse verschleppt und dort unter Folter verhört werden.

Dies ist schon deshalb nicht glaubwürdig, da ihnen ab Ende Mai/Juni 2004 der Verschleppungsfall des deutschen Staatsbürgers el-Masri bekannt war. In einem Schreiben an das Auswärtige Amt von Anfang Juni 2004 hatte el-Masris Anwalt geschildert, dass sein Mandant durch US-amerikanische Stellen von Mazedonien mit einem Flugzeug nach Afghanistan verschleppt worden sei. Bundesinnenminister Schily war der Vorgang sogar von US-Seite bereits Ende Mai 2004 bestätigt worden (siehe dazu dieses Sondervotum bzgl. Komplex el-Masri). Ebenso vorher bekannt war spätestens ab Juni 2002 die Verschleppung des deutschen Staatsbürgers Zammar im Oktober 2001 und die Verwicklung von US-Stellen (siehe dieses Sondervotum bzgl. Komplex Zammar).

Zu illegalen Gefangenentransporten über deutsches Territorium will die Bundesregierung genauso wenig eigene Erkenntnisse gehabt haben wie zu CIA-Flügen allgemein. Sie führt dies darauf zurück, dass der nicht-gewerbliche Luftverkehr insgesamt nicht erlaubnispflichtig ist. Damit seien der Zweck solcher Flüge und deren Passagiere nicht feststellbar.

Der nationale Gesetzgeber sei an die entsprechenden internationalen Luftfahrtabkommen (insb. das Chicagoer Abkommen) gebunden (Dokument Nummer 106, S. 85). Die Bundesregierung sieht trotzdem keinen Anlass, Änderungen der bestehenden nationalen Rechtslage oder der Erlaubnisverfahren anzustreben, um das CIA-Rendition-Programm der Vergangenheit sowie dessen Fortsetzung in Zukunft besser aufklären und jedenfalls in Deutschland unterbinden zu können.

Es wurden nicht nur keine nachrichtendienstliche Mittel zur Aufklärung der CIA-Renditions eingesetzt (Schäuble, Teil E, S. 492 f.)

Offenbar sollte darüber hinaus alles peinlich vermieden werden, was so gedeutet werden könnte, als wolle man US-Stellen in Deutschland zu nahe treten und etwa Untersuchungen auf US-Militärgelände oder Kontrollen in CIA-Flugzeugen vornehmen. Dies war auch dann noch der Fall, als schon erheblich belastende Hinweise und

Zeugenaussagen vorlagen. Die Sicherheitsbehörden des Bundes gingen davon aus, dass sich der Partnerdienst „grundsätzlich legal verhält“ (Fromm, Teil E, S. 491) und „dass wir amerikanischen Zusicherungen glauben“ dürfen (Hanning, Teil E, S. 491).

Etwas anders sieht das wohl der BKA-Vizepräsident Falk, der ausgesagt hat, dass es Aufgabe seines Amtes war, „das, was wir dazu in Erfahrung gebracht haben, aus konkreten Fällen oder etwa aus dieser Zeitungsberichterstattung in den Vereinigten Staaten, an die Bundesregierung heranzutragen“. Er habe daher, als sich im Jahre 2004 Verdachtsmomente zeigten „die Bundesregierung informiert, weil das dort offensichtlich schon eine Dimension, nach dem, was da geschildert war, angenommen hatte, die dafür sprach, dass das auch ein Thema in Europa werden würde“ (Teil E, S. 487). Ob und wen in der Bundesregierung diese Information wann erreichte, wurde nicht festgestellt. BKA-Vizepräsident Falk hat erst im Nachhinein davon erfahren, dass der deutsche Außenminister die US-Regierung deswegen angesprochen habe.

Mehr als ein Jahr verging, bis neue alarmierende Meldungen zum Fall el-Masri und Kurnaz in US-Zeitungen weltweit und vor allem in der deutschen Politik für Aufregung sorgten. Jetzt wurden die Rendition-Flüge von der Bundesregierung gegenüber der US-Regierung angesprochen. Die US-Außenministerin gab die bereits wiedergegebene allgemein gehaltene Stellungnahme dazu ab.

Auf kritische Nachfragen zur deutschen Untätigkeit antwortete Außenminister Steinmeier im Untersuchungsausschuss spitz: Er habe die regelmäßig ressortübergreifend tagende „Sicherheitslage“ im Bundeskanzleramt nicht „als Untersuchungsausschuss zur Überwachung der Terrorabwehrmaßnahmen befreundeter Demokratien verstanden“. „Ich war damals Kanzleramtschef, und ich hatte für die Sicherheit der Menschen in Deutschland zu sorgen, und ich war nicht Inspektor Columbo im Einsatz gegen die Amerikaner.“ (Teil E, S. 492)

Die Bundesregierung hinterfragte anders als geboten nicht die Stellungnahme der US-Außenministerin Rice gegenüber Außenminister Steinmeier vom 6. Dezember 2005, „Erstens: Die amerikanische Regierung verhalte sich nach Recht und Gesetz unter Einschluss internationaler Verpflichtungen. Zweitens: Die US-Regierung respektiere die Souveränität anderer Staaten. Drittens: Niemand werde transportiert, um in einem anderen Land unter Folter verhört zu werden. Viertens: Die USA nutzen keineswegs den Luftraum oder Flughäfen anderer Staaten für Zwecke, bei denen Gefangene gefoltert werden.“ (Teil E, S. 489)

Der deutsche Außenminister gab sich mit dieser Antwort in den Gesprächen mit US-Außenministerin Rice zufrieden, ohne nachzufragen, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits wusste, dass Kurnaz (2001/2002), (Zammar 2001/2002), el-Masri (2004) und Abu Omar über Ramstein (2003) von US-Behörden bzw. der CIA verschleppt worden waren.

Für Nachfragen und Vorhalte dieser Fakten bei der US-Seite fehlte der Bundesregierung entweder der Mut oder

der Wille. Es war gar nicht nötig, einen großen diplomatischen Streit oder die Gefährdung deutsch-amerikanischer Beziehungen zu riskieren. Vielmehr hätte zunächst schon ein freundlicher Hinweis unter transatlantischen Partnern auf die Fakten, die der allgemeinen Erklärung der US-Seite entgegenstanden und Anlass für Zweifel an deren Richtigkeit waren, zur weiteren Aufklärung führen können.

Die Zurückhaltung von Bundesregierung und Außenminister Steinmeier blieb sogar bestehen, als Präsident Bush am 6. September 2006 öffentlich das CIA-Programm der extraordinary renditions und die Existenz von Geheimgefängnissen eingestanden hatte. Damit stand fest, dass die vorangegangenen Erklärungen der US-Außenministerin, die US-Seite verhalte sich nach Recht und Gesetz, genauso falsch war, wie die, niemand werde in ein anderes Land transportiert, um dort unter Folter verhört zu werden.

Danach ließ der deutsche Außenminister im Oktober 2006 ein deutsch-amerikanisches Kolloquium zu Rechtsfragen im Kampf gegen den Terrorismus in Berlin veranstalten. (Teil E, S. 489). Dabei blieb es. Glaubte Steinmeier allen Ernstes, mit einer Diskussionsveranstaltung schwersten Menschenrechtsverletzungen der USA begegnen zu können?

Als im Februar 2008 die US-Regierung gegenüber der britischen Regierung einräumte, dass Entführungsflüge u. a. nach Guantánamo über britisches Territorium stattgefunden hatten, und sich dafür entschuldigte, reagierte der deutsche Außenminister mit einem Brief an seine US-Kollegin, auf dessen Beantwortung er heute noch wartet (Teil E, S. 489). Dies, obgleich mit dem amerikanischen Eingeständnis der Rendition-Flüge der vorherigen Rice'schen Zusicherung aus dem Jahr 2005 die Grundlage entzogen und diese faktisch für falsch erklärt wurde.

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht an das PKGr vom 23. Februar 2006 betont, sie gehe weiterhin davon aus, dass die Flüge, deren Flugdaten untersucht wurden, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des deutschen und internationalen Luftrechts durchgeführt worden sind (Dokument Nummer 106, S. 67). Sie verfüge über keine eigenen Erkenntnisse zu den im Bericht behandelten Flügen. Sie sehe aber auch gegenwärtig keinen Anlass, Änderungen der bestehenden nationalen Rechtslage oder Erlaubnisverfahren für Flüge im nicht-gewerblichen Luftverkehr anzustreben (Dokument Nummer 106, S. 85).

Diese Haltung bedeutet nicht anderes als zu sagen, wir wissen nichts Genaues über die CIA-Flüge über Deutschland, über Europa und weltweit, nichts zum Zweck der Flüge und auch nichts zu den Personen, die transportiert werden. Wir sehen auch keine Möglichkeit, mehr darüber zu erfahren, auch über zukünftige Flüge nicht. Auch nicht bezüglich der CIA-Flüge über Deutschland, die hier landen und starten. Da können wir auch nichts machen. Der nationale Gesetzgeber ist an die internationalen Vorgaben gebunden. Trotzdem sehen wir keinen Anlass, an dieser

Rechtslage oder dem Erlaubnisverfahren etwas zu ändern.

Mit dieser Haltung hat die Bundesregierung faktisch vor dem Unrecht kapituliert, weil es NATO-Verbündete verüben.

Es ist kaum vorstellbar, welche Reaktionen es in Deutschland und in Europa gäbe, wenn ein anderer, Nicht-NATO-Staat so etwas täte, wenn es also Hinweise und Erkenntnisse für solche Verschleppungsflüge eines anderen Geheimdienstes gäbe, wie sie seit Jahren vom US-amerikanischen Geheimdienst CIA praktiziert werden.

In der Tat hat die Bundesregierung auch seither nichts Konkretes unternommen, um zu erfahren, zu welchem Zweck solche Flüge durchgeführt wurden und werden und wer sich in den Flugzeugen befindet, ganz zu schweigen davon, dass sie nicht einmal versucht hatte, ein verdächtiges Flugzeug auf deutschem Boden zu überprüfen oder gar am Weiterflug zu hindern.

Jedenfalls hat der Ausschuss in den langen Vernehmungen der Mitglieder der Bundesregierung und der Bundesbehörden dazu nichts festgestellt. Stattdessen haben die Spitzen der Sicherheitsbehörden und des Kanzleramtes vorgetragen, warum sie (angeblich) nichts unternehmen konnten und wollten.

Mit ihrer Weigerung, Änderungen der Rechtslage auch nur anzustreben, nimmt die Bundesregierung in Kauf, dass in Zukunft Rendition-Flüge der CIA unkontrolliert auch über deutsches Territorium stattfinden, die zur Verletzung von Menschenrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen führen.

Diese Haltung der Bundesregierung ist unverantwortlich und unhaltbar.

Inzwischen gibt es allerdings erste Rückzugssignale von dieser hilflosen und mit einem konsequenten Schutz der Menschenrechte nicht zu vereinbarenden Haltung. Offenbar wird in der Bundesregierung diese rigorose Ablehnung für nicht mehr durchhaltbar angesehen. So hat Außenminister Steinmeier unter Bezugnahme auf Vorschläge des Ermittlungsbeauftragten, Stichprobenkontrollen in CIA-Flugzeugen durchzuführen, angedeutet: „Ich finde das nicht verwerflich, darüber nachzudenken, und wäre dafür, dass das Bundesluftfahrtamt und die Teile der Bundesregierung, die da mit Expertise ausgestattet sind, sich auch einer solchen Prüfung annehmen.“ (Teil E, S. 493) Denkbar wäre auch eine Zentralstelle, „die sich dann vornehmlich mit der Sammlung von Verdachtshinweisen beschäftigt und versucht, aus dem Sammeln und Zusammenführen verschiedener, vielleicht auch sich widersprechender Hinweise ein belastbares Gesamtbild zu erschließen, aus dem sich dann Handeln oder Nichthandeln für Sicherheitsbehörden ergibt.“ (Teil E, S. 493)

Bundesinnenminister Schäuble hat ausgesagt: „Wir werden ganz sicher, wenn der Bericht des Untersuchungsausschusses mit den etwaigen Empfehlungen darin vorliegt, darüber nachdenken, ob unter Festhalten (...) der bewährten Staatspraxis, nämlich gegen Verbündete nicht nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen, Möglichkeiten be-

stehen, anlassbezogen zu Verbesserungen zu kommen. Ich sehe es im Moment nicht.“ (Teil E, S. 493)

Gehandelt hat die Bundesregierung bisher nicht. Es konnte nicht festgestellt werden, dass inzwischen Stichproben in CIA-Flugzeugen stattfinden oder eine Zentralstelle Verdachtshinweise sammelt und diesen nachgeht – und dies, obwohl Präsident Bush auch nach seinem Eingeständnis des CIA-Programms erklärt hat, er werde an dieser Praxis festhalten.

Schon die Anhörungen des Ermittlungsbeauftragten hatten ergeben, dass die Bundesregierung Maßnahmen gegen derlei offenbar nicht ernsthaft in Betracht gezogen hat (Dokument Nummer 45, S. 72).

IV. Geheimgefängnis in Mannheim

1. Sachverhalt

Im Herbst 2006 gab es Hinweise, dass auf dem US-Militärgelände der Coleman Barracks in Mannheim, verschleppte Gefangene in Ketten gehalten und unmenschlicher Behandlung unterworfen wurden.

Es waren zwei Hinweise über Erkenntnisse aus den Jahren 2002 und 2006.

Einer der Hinweise stammte vom Zeugen Wright in Mannheim. Dieser teilte mit, er habe von einem US-Soldaten namens Pierce erfahren, dass in dem Militärgefängnis bis Anfang September 2006 drei Terrorverdächtige mit Elektroschocks auf Eisenbetten gefoltert und verhört wurden. Am 3. September 2006 sollen die Gefangenen ausgeflogen worden sein.

Die Bundesanwaltschaft (GBA) hat daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet; der BKA-Beamte Mielach hat die Ermittlungen übernommen. Er hat den Zeugen Wright mehrfach vernommen. Bevor der US-Soldat Pierce als Zeuge vernommen werden konnte, war er verschwunden. Die Ermittlungen konzentrierten sich darauf, die Existenz und den Aufenthaltsort des Soldaten Pierce festzustellen, und ob am 3. September 2006 tatsächlich ein Abflug stattgefunden hatte, mit dem die drei Gefangenen wegtransportiert worden sein könnten. Dazu wurde mit US-Militärs Kontakt aufgenommen, die Fotos zur Identifizierung von Pierce zur Verfügung stellten.

Auf Anweisung der Bundesanwaltschaft sollten allerdings Befragungen des Personals des US-Militärgefängnisses nicht durchgeführt werden.

Auch fanden keine Besichtigungen und Untersuchungen im Militärgefängnis statt. Nach Auffassung des zuständigen Oberstaatsanwalts hätte man „sicher nichts gefunden (...) So dumm kann keiner sein, dass er die Beweismittel über Wochen und Monate noch da liegen lässt und wartet, bis jemand kommt und sie anschaut“. (Teil E, S. 497)

Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

Der zweite Hinweis kam vom Zeugen Rebok, einem langjährigen Anwohner aus der Nachbarschaft der Coleman Barracks. Dieser berichtete im September 2006 von einer Beobachtung aus dem Sommer 2002. Er habe drei oder

vier dunkelhäutige Gefangene in orangefarbenen Overalls aus nächster Nähe von vier bis fünf Metern auf dem Militärgelände gesehen, die mit schweren Ketten erbärmlich zusammengekettet waren und menschenunwürdig behandelt wurden. Ein Gefangener habe einen Vollbart getragen, und alle seien keine Militärangehörige gewesen.

Der Zeuge wurde vom Ausschuss eingehend vernommen.

Seine Aussage wird dadurch glaubwürdig und gestützt, dass er entsprechende Angaben schon im Sommer 2002 gemacht hat. Er hatte einen CDU-Bundestagsabgeordneten und eine Lokaljournalistin unterrichtet. Im Juli 2002 führte dies zur einer parlamentarischen Anfrage und einer Antwort der Bundesregierung. „Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in keinem US-Militärgefängnis auf deutschem Boden ehemalige El Kaida-Kämpfer inhaftiert.“ (Bundestagsdrucksache 14/9828 vom 26. Juli 2002, S. 4; Teil E, S. 498)

Der BKA-Mitarbeiter Mielach hat von diesem Hinweis am 16. Oktober 2006 erfahren.

Er hat den Zeugen Rebok befragt und die Örtlichkeit, also das Militärgelände von Außen besichtigt.

Die Bundesanwaltschaft hat entschieden, dass der geschilderte Sachverhalt nicht unter das Ermittlungsverfahren fällt. Der zuständige Oberstaatsanwalt hat als Zeuge vor dem Ausschuss erklärt, dass er keinen Anfangsverdacht in irgendeiner Richtung gesehen habe. Das Gefangenhalten von Kriegsgefangenen sei auf jeden Fall völkerrechtlich gedeckt. Eine gedankliche Verknüpfung mit den Fernsehbildern über in orangefarbenen Overalls gekleidete Guantánamo-Gefangenen habe sich bei ihm nicht gebildet: „Die Frankfurter Müllabfuhr trägt auch orangefarbene Overalls“, hat der Oberstaatsanwalt als Zeuge vor dem Ausschuss ausgesagt (Teil E, S. 500).

Weitere Ermittlungen wurden deshalb nicht durchgeführt.

2. Bewertung

Die Ermittlungen des Generalbundesanwalts und des BKA im Fall des angeblichen US-Geheimgefängnisses in Mannheim waren unzureichend. Weil man es von vornherein für unsinnig hielt, wurde das Militärgelände und Militärgefängnis nicht überprüft und nicht untersucht. Es wurde nicht einmal versucht, den angegebenen Tatort aufzusuchen. Der Vorschlag des BKA, das (auch deutsche, zivile) Personal des Militärgefängnisses zu vernehmen, wurde befremdlicherweise von der Bundesanwaltschaft untersagt (Teil E, S. 497).

Die Begründung der Bundesanwaltschaft, Beweismittel seien nach Wochen oder Monaten gewiss schon beiseite geschafft und vernichtet, überzeugt nicht. Einmal wird damit unterstellt, den verdächtigen US-Militärs sei bewusst gewesen, dass sie oder ihre Kollegen an schweren Straftaten beteiligt waren, indem sie Terrorverdächtige im Mannheimer Gefängnis in Ketten gefangen hielten. Und zum anderen widerspricht sie der ständigen Praxis, dass die Ermittlungsbehörden stets Durchsuchungen und Überprüfungen von möglichen Tatorten vornehmen, auch

wenn die Verdächtigen schon lange von dem gegen sie bestehenden Verdacht wissen. Durchsuchungen finden sogar mehrfach und immer wieder statt, weil es die Erfahrung gibt, dass doch noch Spuren, die übersehen wurden, die Ermittlungen weiterbringen.

Gegen die Vernehmung von Verdächtigen oder deren Kollegen sprach nun überhaupt nichts, außer vielleicht die Erfahrung, dass Verdächtige oder deren Kameraden ohnehin nicht die Wahrheit sagen. Aber auch eine solche Erfahrung wäre nicht generalisierbar.

Auch die Annahme der Bundesanwaltschaft, bei den von Zeugen beobachteten Gefangenen könne es sich nur um ‚Kriegsgefangene‘ handeln, deren Inhaftierung auf jeden Fall völkerrechtlich gedeckt sei, ist auffallend vorschnell. Denn eine dahingehende Feststellung hätte sich allenfalls aus weiteren Ermittlungen ergeben können, durfte aber nach dem Legalitätsprinzip nicht zugunsten der Tatverdächtigen antizipiert werden. Zumal damals wie geschildert schon Berichte über Guantánamo und irreguläre Gefangene der USA allgemein bekannt waren, hätte sich vielmehr der Bundesanwaltschaft auch die Möglichkeit aufdrängen müssen, dass es sich bei den beobachteten Inhaftierten durchaus um Personen mit solchem Status handeln könne, also nicht um Kriegsgefangene (POW) im Sinne der Genfer Konvention III.

Offensichtlich war die Linie ausgegeben worden, US-Stellen nicht zu beunruhigen, sondern auf jeden Fall zu schonen.

Damit wurde aber die Pflicht zur unabhängigen vorbehaltslosen Aufklärung schwerer Straftaten und zur umfassenden und vollständigen Ausermittlung strafrechtlich relevanter Sachverhalte (so genannte Legalitätsprinzip) verletzt. Die Bundesanwaltschaft trägt dafür die Verantwortung.

Vielleicht auch deshalb konnte der Untersuchungsausschuss keine sicheren Feststellungen treffen, dass nach September 2001 im Gefängnis des US-Militärs in den Coleman Barracks in Mannheim auch Terrorverdächtige gefangen gehalten und unmenschlicher Behandlung unterworfen wurde.

Festgestellt wurden aber erhebliche Anhaltspunkte, denen weiter hätte nachgegangen werden müssen, etwa indem Untersuchungen auf dem Militärgelände durchgeführt und Militärangehörige, wie das Wachpersonal des Gefängnisses, deren Vorgesetzte sowie den Leiter der Einrichtung, hätten vernommen werden müssen.

V. Konsequenzen

1. Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass nach den weltweiten Erfahrungen mit Rendition-Flügen die internationalen Regelungen für die Luftfahrt geändert werden.
 - Für die Zukunft muss rechtsverbindlich geregelt werden,
 - der Transport von Personen im Flugverkehr gegen ihren Willen ist stets melde- und erlaubnispflich-

tig, und zwar unabhängig davon, ob dieser mit einem Militär- oder Zivilflugzeug und in welchem Auftrag er durchgeführt wird;

- Flüge von Geheimdiensten, in eigenen oder angemieteten Flugzeugen, gelten immer als Staatsflüge und sind deshalb anzeigepflichtig;
 - auch im nichtgewerblichen zivilen Luftverkehr kann verlangt werden, dass Zweck des Fluges und Passagierzahl mitgeteilt werden;
 - auch für den nichtgewerblichen zivilen Luftverkehr kann eine Erlaubnispflicht eingeführt werden.
2. Bundesregierung und Gesetzgeber sind aufgefordert, die innerstaatlichen Untersagungsmöglichkeiten bei erlaubnisfreien nichtgewerblichen Flügen dahingehend zu präzisieren bzw. zu ändern, dass bei solchen Flügen auch der Einflug untersagt oder eine Landung verlangt werden kann, bei denen der Verdacht besteht, mit dem Verkehr oder in dem Flugzeug werden Verletzungen des Völkerrechts oder von Menschenrechten begangen. Zur Überprüfung eines solchen Verdachts ist eine Anmelde- und Erlaubnispflicht vorzusehen sowie die Möglichkeit zu schaffen, das Flugzeug und die Passagiere nach der Landung zu überprüfen und zu befragen.
 3. Die Sicherheitsbehörden des Bundes (BKA/BfV) und der Länder (Polizei/LfV) sind anzuhalten, von ihren gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen und Hinweisen auf mutmaßliche geheimdienstliche Flüge Stichprobenkontrollen zu unterziehen und bei Verdacht der Verletzungen von Menschenrechten stets Flugzeugkontrollen durchzuführen.
 4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Bundeszentralstelle einzurichten, die Hinweise zu Verschleppungsflügen über Deutschland sammelt und diesen nachgeht.
 5. Die Ermittlungen zu dem Verdacht, im US-Militärgefängnis der Coleman Barracks in Mannheim seien Terrorverdächtige gefangen gehalten und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt gewesen, sind wieder aufzunehmen und mit Nachdruck auch beim US-Militär zu betreiben.

C. Komplex Verschleppung el-Masri

I. Einleitung und Fragestellung

Der Untersuchungsausschuss hat die Vorgänge um die Festnahme des deutschen Staatsangehörigen Khaled el-Masri in Mazedonien 2003/04, seine Verschleppung nach Afghanistan, die Vernehmungen und Folter sowie eine Verwicklung deutscher Stellen untersucht.

Er ist entsprechend dem Untersuchungsauftrag insbesondere den Fragen nachgegangen, ob deutsche Stellen Informationen über el-Masri an ausländische Stellen geliefert haben, ob Informationen aus Deutschland zur Entführung beigetragen haben, ob deutsche Stellen sich an den Vernehmungen beteiligt haben, was sie wann da-

von gewusst haben und wie sich die Bundesregierung bemüht hat, die Vorgänge aufzuklären.

Diesem Sondervotum liegt weitgehend der Feststellungsbericht des Vorsitzenden vom 2. April 2009 zugrunde (nachfolgend zitiert als „Teil E“). Aus diesem ergibt sich im Wesentlichen das tatsächliche Ergebnis der Beweisaufnahme.

Das neutrale Ausschusssekretariat hat unter Verantwortung des Vorsitzenden die tatsächlich getroffenen Feststellungen zutreffend zusammengestellt, die für die Bewertung wichtig sind und den Aufklärungsauftrag – soweit wie angesichts der vorenthaltenen Akten und eingeschränkten Aussagegenehmigungen möglich – erfüllen.

Diese Arbeit haben die Obleute aller Fraktionen übereinstimmend in der Berichterstattersitzung vom 23. April 2009 gelobt.

Ergänzungen und kleinere Änderungen enthält die nachfolgende Bewertung, soweit diese darauf beruht.

II. Bewertungsergebnis

1. Es wurden keine Beweise dafür festgestellt, dass die Bundesregierung oder die Leitung der ihr unterstellten Sicherheitsdienste während oder vor der Festnahme des deutschen Staatsbürgers Khaled el-Masri in Mazedonien von dessen Verschleppung gewusst oder dass sie daran mitgewirkt haben.
2. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des festgestellten intensiven Informationsaustauschs und Informationsverbunds von deutschen und US-Sicherheitsdiensten nach den Anschlägen vom 11. September 2001 Erkenntnisse deutscher Sicherheitsbehörden auch über das Multi-Kultur-Haus in Neu-Ulm, dort verkehrende vermeintliche Gefährder und auch über den gelegentlichen Besucher el-Masri an US-Dienste gelangt sind.

Der Ausschuss hat aber nicht feststellen können, dass deutsche Stellen einzelne Erkenntnisse gerade zu el-Masri an mazedonische oder US-Sicherheitsdienste übermittelt haben.
3. Die Bundesregierung hat die Aufklärung der Vorgänge um die Verschleppung von el-Masri ungenügend unterstützt. Denn sie bezweifelte damals seine Darstellung und nahm Rücksicht auf US-amerikanische Dienststellen wegen deren Verwicklung.

Wesentliche Teile der Aufklärung sind den Aktivitäten von NGOs und Journalisten zu verdanken. Diese haben auch entscheidend dazu beigetragen, dass inzwischen Haftbefehle gegen die Hauptverdächtigen der Entführung el-Masris erlassen wurden.
4. Die Bundesregierung hat die deutsche Öffentlichkeit und den Deutschen Bundestag anderthalb Jahre lang erst gar nicht und dann unvollständig und auch falsch über ihre Erkenntnisse zum Fall el-Masri informiert. Das Parlament wurde belogen.

Die politische und persönliche Verantwortung dafür tragen der frühere Bundesinnenminister Schily und der Chef des Kanzleramtes Steinmeier. Ihnen oblag die politische Leitung und Aufsicht über die beteiligten Sicherheitsdienste. Außerdem waren sie gesetzlich berichtspflichtig gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) des Deutschen Bundestages.

Bundesinnenministerium und Bundesinnenminister wussten spätestens seit el-Masris Freilassung, dass der US-Botschafter Coats dessen vorherige Festnahme offiziell bestätigt hatte.

Sie unterließen jede gebotene Unterrichtung, ja jeden Hinweis auf diese Bestätigung an el-Masri, seinen Verteidiger, die ermittelnde Staatsanwaltschaft, die Öffentlichkeit und das Parlament, obgleich durch einen – möglicherweise neutral formulierten – Hinweis keine Sicherheitsinteressen Deutschlands oder eines Partnerdienstes gefährdet worden wären. Der ehemalige Bundesinnenminister hat seine Amtspflichten daher nicht gewissenhaft erfüllt.

Der für die Aufsicht über die Nachrichtendienste zuständige Chef des Bundeskanzleramtes wusste im Januar 2005, dass die US-Regierung die Darstellung el-Masris damals inoffiziell bestätigte. Dem Bundesnachrichtendienst war eine weitere inoffizielle Bestätigung durch die US-Seite seit Anfang Februar 2005 bekannt.

Auch sie haben das Parlament und das PKGr darüber zunächst nicht und dann falsch unterrichtet.

Der Fall el-Masri war ein Vorgang von besonderer Bedeutung, über den nach § 2 Satz 1 PKGrG die Bundesregierung das PKGr unterrichten musste. Zudem gab es ausdrückliche Unterrichtungsverlangen des Gremiums nach § 2 Satz 2 PKGrG. Wenn die Bundesregierung diese Unterrichtung aus zwingenden Gründen (§ 2b Absatz 2 Satz 1 PKGrG) – etwa mit Rücksicht auf US-Interessen – verweigern wollte, hätte sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium mitteilen und nach § 2b Absatz 2 Satz 2 PKGrG auf Wunsch durch den Bundesinnenminister oder den Chef des Kanzleramtes begründen müssen.

Die Bundesregierung durfte jedoch nicht unvollständig und falsch unterrichten.

5. Der Untersuchungsausschuss war nicht in der Lage, seinem Aufklärungsauftrag ausreichend und umfassend nachzukommen. Denn die Bundesregierung hat dem Ausschuss angeforderte Akten nicht vorgelegt, insbesondere zum Inhalt der Besprechungen der ND-Lagen und Präsidentenrunden im Kanzleramt. Die Bundesregierung hat ferner verweigert, dem ehemaligen Bundesinnenminister eine notwendige erweiterte Aussagegenehmigung zu erteilen. Nur so hätte der Ausschuss ihn zu einer Aussage dazu veranlassen können, was er in weiteren Gesprächen mit Personen aus der US-Administration, etwa mit dem damaligen

Justizminister Ashcroft und Chef der CIA Goss zum Fall el-Masri besprochen und erfahren hatte.

Die Minderheit des Ausschusses hat das Bundesverfassungsgericht angerufen, um die Bundesregierung zur Aktenvorlage und Aussagegenehmigung zu verpflichten. Bis zum 29. Mai 2009 lag noch keine Entscheidung des Gerichts vor.

III. Bewertung im Einzelnen

1. Zu 1.: Kein Beweis für Kenntnis der Bundesregierung von der Verschleppung el-Masris oder für eine Beteiligung daran

Das Votum geht von dem folgenden Sachverhalt aus.

- a. el-Masri ist zum Jahreswechsel 2003/2004 nach der Einreise an der Grenze in Mazedonien festgenommen, drei Wochen in einem Hotel in Skopje festgehalten, verhört und dann von Angehörigen von US-Dienststellen nach Kabul verschleppt, misshandelt, gefoltert, immer wieder verhört und bis Ende Mai 2004 gefangen gehalten worden. In dieser Zeit trat er mehrmals in den Hungerstreik. Diese Aussage von el-Masri ist im Kern glaubhaft (Teil E, S. 533), wie auch die Staatsanwälte Hofmann und Stern als Zeugen vor dem Ausschuss bestätigt haben (Teil E, S. 537 f.).

Anhaltspunkte oder Beweise dafür, dass diese Darstellung falsch ist, wurden nicht festgestellt.

Vielmehr hat der Ausschuss zahlreiche Bestätigungen dieser Sachverhalte von Dienststellen aus den beteiligten Staaten, den USA und Mazedonien, gefunden.

Dazu gehören die Aussagen der BND-Mitarbeiter in Skopje L. („It is a case“, Teil E, S. 537) sowie C. zu einem Kantinegespräch im mazedonischen Innenministerium (Teil E, S. 539) und der Vermerk des BKA-Beamten Prikker (Teil E, S. 537) über Mitteilungen mazedonischer Dienststellen, ferner Aussagen über Mitteilungen des US-Botschafters Coats (Teil E, S. 545 f.) und anderer US-Dienststellen im Januar 2005 nach einem Bericht in der US-Zeitung New York Times vom 9. Januar 2005.

Außerdem sind viele Details der Darstellung el-Masris nachträglich untermauert worden: so der Flug eines US-Flugzeugs von Skopje nach Kabul am 23. Januar 2004 durch Verifizierung der Flugdaten, sein Hungerstreik in der Zeit der Gefangenschaft durch zwei Isotopengutachten der Universität München (Teil E, S. 538, 541), der Rückflug am 28. Mai 2004 von Kabul nach Albanien mit einem US-Flugzeug durch Auswertung der Flugdaten und am 29. Mai von Albanien nach Deutschland durch seinen Flugschein der Albanian Airlines (Teil E, S. 542).

Einzelheiten der Darstellung el-Masris wie die Gründe seiner Reise nach Mazedonien zum Jah-

reswechsel 2003/2004, für die Verhaftung und Verschleppung sowie der genaue Ablauf seiner Verhaftung nach dem Grenzübertritt in Mazedonien blieben ungeklärt, ohne dass sich daraus Zweifel an der Gesamtdarstellung ergeben.

- b. Glaubhaft ist auch, dass el-Masri im Gefängnis in Kabul unter anderem von einer deutschsprechenden Person namens *Sam* befragt und in Begleitung von *Sam* am 28. Mai 2004 nach Albanien geflogen und dort freigelassen wurde (Teil E, S. 542 bis 544).

Aus den Aussagen von el-Masri zu *Sam* ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass deutsche Stellen an seinen Vernehmungen in Kabul und seiner Freilassung beteiligt waren.

Der Ausschuss konnte keine Beweise feststellen, die diese Anhaltspunkte konkretisieren und erhärten.

Die Identität von „Sam“ wurde nicht geklärt, auch wenn el-Masri im Strafermittlungsverfahren den BKA-Beamten Lehmann erkannt hat; denn ein Alibi dieses Beamten für den fraglichen Zeitraum wurde durch Unterlagen und Aussagen vor dem Ausschuss bestätigt.

Schließlich war el-Masri auch nicht mehr ganz sicher, dass Lehmann „Sam“ sei. (Teil E, S. 542 f.)

el-Masri hat keine Angaben gemacht, die den sicheren Schluss rechtfertigen, dass *Sam* tatsächlich Mitarbeiter einer deutschen Dienststelle gewesen oder von einer solchen entsandt gewesen sein muss. Auch aus seiner Aussage ergibt sich somit kein Beweis für die Beteiligung deutscher Stellen an der Verschleppung.

- c. Es wurde nicht festgestellt, dass deutsche Behörden die Verschleppung el-Masris unterstützt haben, indem sie eigene Erkenntnisse über ihn gezielt an US-Sicherheitsdienste übermittelten. Es ist gleichwohl davon auszugehen, dass US-Sicherheitsbehörden über den Erkenntnisstand deutscher Sicherheitsbehörden zu el-Masri informiert waren.

Insbesondere in der Beweisaufnahme zum Komplex Zammar wurde festgestellt, dass nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA US-Dienststellen, insbesondere das FBI, umfangreich Informationen der deutschen Sicherheitsstellen zu internationalem Terrorismus und in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Personen erhalten hatten.

Beim Bundeskriminalamt wurde aus diesem Anlass eine besondere Arbeitseinheit („BAO-USA“) gebildet. Diese wurde am 19. September 2001 angewiesen „sicherzustellen, dass – soweit nicht schon geschehen – die amerikanische Seite (FBI und/oder CIA) unverzüglich über unseren Kenntnisstand informiert wird“. (Teil E, Zammar, S. 683)

Es wurde eine sehr enge Kooperation vereinbart. Das FBI schickte ein gutes Dutzend Beamte nach Deutschland, die in der BAO-USA in Meckenheim (Sitz der Staatsschutz-Abteilung des BKA) und teilweise in Hamburg eingesetzt waren. Der ehemalige Generalbundesanwalt Nehm, der BKA-Präsident Dr. Kersten und der BKA-Beamte Klink haben dies ausgesagt (Teil E, Zammar, S. 683). Die FBI-Beamten waren „im Grunde genommen Bestandteil der Sonderkommission“, erläuterte der Zeuge aus dem BKA Kröschel, und „grundsätzlich wurden den Kollegen des FBI die vorhandenen Unterlagen zugänglich gemacht“ (Teil E, Zammar, S. 684). Sie arbeiteten Tür an Tür.

Bei Anwesenheit der 6 FBI-Verbindungsbeamten etwa in der BAO-USA in Hamburg wurden täglich die Ermittlungsergebnisse vorgetragen, so dass diese sich Notizen machen konnten und alle Informationen hatten, sagte der Zeuge Schmanke vom BKA aus (Teil E, Zammar, S. 684 f.).

Die Beweisaufnahme hat aber keine Beweise dafür erbracht, dass oder welche konkreten Informationen über el-Masri durch deutsche Stellen an US-Stellen weitergegeben wurden. el-Masri hat ausgesagt, dass ihm Details über das Innere des Multi-Kultur-Hauses in Neu-Ulm in seinen Vernehmungen vorgehalten worden sind (Teil E, S. 534).

Nach einem Vermerk des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sollen ungefähr im Mai 2004 – also noch während el-Masris Verschleppung – zwei amerikanische Agenten die Ermittlungsgruppe „EG Donau“ des baden-württembergischen Landeskriminalamts kontaktiert haben, um sich über die islamistische Szene in Neu-Ulm zu informieren (Der Spiegel Nummer 7 vom 13. Februar 2006). Es liegen dem Ausschuss jedoch keine Informationen vor, dass sich die US-Amerikaner gezielt nach einzelnen Personen erkundigt haben.

Demgegenüber hat der Präsident des bayrischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Weber, ausgesagt, dass keine Erkenntnisse an amerikanische Dienststellen übermittelt worden seien (Teil E, S. 533). BfV-Präsident Fromm hat dies für das BfV ausgesagt (Teil E, S. 534), der BKA-Vizepräsident Falk für das BKA (Teil E, S. 535 f.), BMI-Mitarbeiter Krause für das Bundesinnenministerium (Teil E, S. 536) und die Zeugen Bernhard und Hofmann für die LKA-Ermittlungsgruppe EG Donau (Teil E, S. 534 f.).

- d. Nicht festgestellt wurde, dass die Bundesregierung oder die Spitzen von Bundesbehörden vor oder während der Verschleppung und Gefangenschaft von el-Masri davon Kenntnis hatten.

Die deutsche Botschaft und die Botschafterin in Mazedonien waren von der Festnahme el-Masris nicht informiert. Eine offizielle Mitteilung der mazedonischen Behörden über die Festnahme des

deutschen Staatsbürgers el-Masri hatte die deutsche Botschaft nicht erhalten.

Allerdings erfuhr in der ersten Januarwoche 2004, also unmittelbar nach der Festnahme el-Masris am Jahreswechsel 2003/2004, der Botschaftsmitarbeiter C. aus dem BND in einem Gespräch in der Kantine des mazedonischen Innenministeriums in Skopje von einem Ministeriumsangehörigen, dass ein Deutscher mit dem Namen el-Masri festgenommen worden sei. Anhaltspunkte oder Belege dafür, dass der BND-Mitarbeiter diese Mitteilung vor dem Frühjahr 2006 an Vorgesetzte, den BND oder an andere Dienststellen oder überhaupt weitergegeben hat, hat der Ausschuss nicht gefunden. Der ehemalige Präsident des BND hat diese Nichtweitergabe der Information als „Panne“ bezeichnet.

Ebenfalls im Januar 2004 erfuhr der deutsche Sicherheitschef der mazedonischen Telekom, Mengel, von der Festnahme eines Deutschen in Mazedonien. Er rief die deutsche Botschaft an, um die Festnahme mitzuteilen. Ihm wurde von einer Person, die den Anruf unter der Telefonnummer der Botschaft entgegengenommen hatte, über deren Identität aber der Ausschuss nichts Näheres in Erfahrung bringen konnte, geantwortet, die Festnahme sei dort bereits bekannt.

Die als Zeugen vom Ausschuss gehörten Mitarbeiter der Botschaft haben einen solchen Anruf nicht bestätigt, eher dementiert. (Teil E, S. 538).

Die Aussage des Zeugen zu diesem Hinweis, den er nach seinen Angaben damals auch mit seiner Ehefrau besprochen hatte, ist glaubhaft, zumal kein Grund ersichtlich ist, warum er als ansonsten völlig Unbeteiligter die Unwahrheit hätte sagen sollen.

Anhaltspunkte oder Belege dafür, dass die Mitteilung von Mengel die Botschafterin oder einen zuständigen Mitarbeiter der Botschaft erreicht hat oder an das Auswärtige Amt oder andere deutsche Stellen weitergegeben wurde, hat der Ausschuss nicht gefunden.

- e. Es wurde nicht festgestellt, dass die Spitze des Bundesinnenministeriums von der Festnahme el-Masris noch während dessen Gefangenschaft wusste. Folglich war die Ministeriumsspitze an der Verschleppung nicht gezielt beteiligt.

Der ehemalige Bundesinnenminister Schily ist am 31. Mai 2004, Pfingstmontag, *also nach der Freilassung und Rückkehr el-Masris*, vom US-Botschafter Coats in einem nur für diese Mitteilung angesetzten Gespräch im Bundesinnenministerium unterrichtet worden. Der Botschafter, der in Begleitung eines Mitarbeiters der US-Botschaft erschien, teilte ihm mit, dass eine US-Dienststelle einen deutschen Staatsangehörigen mit Namen el-Masri in einem Land außerhalb der EU festge-

nommen und nach Überprüfung seines Passes freigelassen und ihm Geld gezahlt habe. An diesem Gespräch nahm der BMI-Mitarbeiter Schindler teil. Er erinnerte sich in seiner Zeugenaussage, dass ihm die Bitte, an dem Gespräch teilzunehmen, spätestens am Freitag, also am 28. Mai 2004, übermittelt worden war. Zu diesem Zeitpunkt befand sich el-Masri noch in Afghanistan und war noch nicht freigelassen. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht aufklären, ob die US-Botschaft bei der Terminierung am 28. Mai 2004 bereits darauf hinwies, in dem Gespräch am Pfingstmontag über el-Masris informieren zu wollen. Aus den Akten (Schilys Terminkalender) ist jedoch ersichtlich, dass bereits am Vormittag des 28. Mai 2004 ein Gespräch zwischen dem genannten Botschaftsmitarbeiter und Schily stattfand. Als der Ausschuss den ehemaligen Bundesinnenminister und seinen Mitarbeiter als Zeugen dazu befragte, erinnerten sich beide nicht.

Der SPIEGEL (vom 21. Juli 2008) zitiert, wie die „New Yorker“-Autorin Jane Mayer in einer Dokumentation („The dark side“/Die dunkle Seite) u. a. über den Verlauf dieses Zusammentreffens zwischen Coats und Schily schilderte:

„Als der Diplomat dem Innenminister unangenehme Details des Kidnappings berichtete, soll Schily geantwortet haben: ‚Warum erzählen Sie mir so was?‘, noch dazu in Anwesenheit eines Mitarbeiters, der sich Notizen mache. Laut Mayer habe Schily dann über den drohenden politischen Wirbel in Deutschland geklagt. Im Hinblick auf das Entführungsoffer Masri habe der deutsche Innenminister schließlich bemerkt; ‚Warum haben Sie ihm nicht einfach Geld gegeben und über das Ganze geschwiegen?‘

Die genannten Zeugen erinnerten sich in ihrer Aussage, dass die Information durch den US-Botschafter keine Details enthielt und dass von ihnen auch nicht nachgefragt wurde.

Ungeklärt bleibt, warum ein Treffen des US-Botschafters mit dem Minister unter den besonderen Umständen am Morgen eines Feiertages im Ministerium und mit der Zusage strikter Geheimhaltung geboten gewesen sein soll, wenn es nur darum ging, die Festnahme eines Deutschen und dessen anschließende Freilassung mitzuteilen, ohne dass die Einzelheiten erwähnt werden. Denn diese machten den eigentlichen Skandal doch erst aus: wie etwa der fehlende Anlass der Festnahme, die Dauer der Gefangenschaft, die Verschleppung nach Kabul, die dortige monatelange Inhaftierung und Folter sowie el-Masris Abschiebung und Freilassung in Albanien. Trotzdem haben die deutschen Teilnehmer des Gesprächs nach eigener Aussage keine Nachfragen gestellt. Als Erklärung kommt in Betracht, dass es eine Vorinformation noch während der Dauer der Verschleppung el-

Masris gegeben hat. Der Untersuchungsausschuss hat dafür aber weitere Anhaltspunkte oder Belege nicht festgestellt.

2. Zu 2.: Aufklärung durch die Bundesregierung ungenügend

Es trifft nicht zu, dass sich Auswärtiges Amt, BKA und BND nach Kenntnis von der Anzeige des Rechtsanwalts von el-Masri und nach der Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens im Juni 2004 stets und andauernd nach Kräften intensiv bemüht haben, den Fall el-Masri aufzuklären. Insoweit ist die Formulierung im Bericht (Teil E, S. 548) missverständlich.

Die Bundesregierung hat nach der Freilassung von el-Masri das bei ihr vorhandene Wissen über dessen Festnahme durch US-Stellen, bevor dies im Januar 2005 in der Presse veröffentlicht wurde, weder der Staatsanwaltschaft München mitgeteilt, die wegen der Verschleppung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte, noch dem PKGr, dem Deutschen Bundestag oder der Öffentlichkeit.

Bemühungen, aus Mazedonien und aus den USA zu dem Sachverhalt Informationen zu erhalten, hat die Bundesregierung lange Zeit nur ungenügend unterstützt.

Der Rechtsanwalt von el-Masri hatte der Bundesregierung wenige Tage nach dessen Rückkehr nach Deutschland im Juni 2004 schriftlich die Sachverhaltsdarstellung seines Mandanten mitgeteilt. Am 8. Juni 2004 ging das Schreiben im Auswärtigen Amt und im Kanzleramt ein. Darin wird geschildert, dass el-Masri zum Jahreswechsel 2003/2004 bei der Einreise nach Mazedonien festgenommen, drei Wochen in einem Hotel in Skopje verhört, von US-Stellen nach Kabul verschleppt, dort vielfach misshandelt, auch von einem deutschsprechenden *Sam* vernommen, Ende Mai 2004 nach Albanien geflogen und freigelassen wurde.

Die Münchener Staatsanwaltschaft übernahm die Ermittlungen, fragte die deutschen Sicherheitsbehörden nach Erkenntnissen ab und erhielt durchweg die Antwort, dort gebe es kein Wissen zu dem Fall.

Die entscheidenden Auskünfte zur Aufklärung des Falles el-Masri mussten also von Dienststellen der USA eingeholt werden.

Bundesaußenminister Fischer und die Bundesregierung haben – in Unkenntnis der Information vom 31. Mai 2004 durch US-Botschafter Coats an BMI Schily – es allein dem Bundesinnenminister überlassen, bei der US-Botschaft und bei der US-Administration (Goss, damaliger Justizminister Ashcroft) nachzufragen.

Zur Begründung für diese Entscheidung der beteiligten Minister und des Kanzleramtes hat der Zeuge Fischer ausgesagt: weil el-Masri bereits freigelassen war, sei es kein konsularischer Fall mehr gewesen. Vielmehr habe der Sachverhalt geklärt werden müssen und dies sollte durch die in Deutschland und in den USA zuständigen Sicherheitsbehörden auf Ministerebene geschehen, also

zwischen BMI Schily und dem damaligen Justizminister Ashcroft.

Aussage Fischer am 14. Dezember 2006: „Der Vorgang war gravierend ... Ein konsularischer Fall war es nach unserer Meinung nicht mehr, da el-Masri nach Bekunden seines Anwaltes ja bereits wieder im Inland war ... der Anwalt selbst darauf hingewiesen hat, dass er eine Sachverhaltsfeststellung für geboten hält. ... Diese Sachverhaltsfeststellung sollte vor allen Dingen auf der Ebene der Sicherheitsbehörden betrieben werden, dort – das war die Entscheidung – in der Abstimmung zwischen Kanzleramt, dem AA und auch der anderen Behörden. Dass die Federführung aufgrund der Betroffenheit mehrerer Ministerien beim Bundeskanzleramt liegen und dass die Sachaufklärung auf der Ebene der Kooperation zwischen den beiden Innenministerien – das heißt in den USA nun anders, aber faktisch ist es dort das Innen-/Geheimdienst-/Polizeiministerium in unserem Sinne – und auf der Ebene BM Schily und dem damaligen Attorney General Ashcroft stattfinden sollte, das halte ich noch heute für eine sachgerechte Entscheidung, da in der Tat die Schilderung ... eine Reihe von Sachverhaltsfragen aufgeworfen hat, die am besten von den Sicherheitsbehörden zu klären sind.“ (Protokoll-Nummer 26, S. 31)

Und zur Frage, wer diese Entscheidung getroffen hatte, hat Fischer ausgesagt: „Also, definitiv Kollege Schily, definitiv der Außenminister – ich. Aber ob das auf Kanzleramts-ebene jetzt der Bundeskanzler oder Kollege Steinmeier war, müssen Sie Kollegen Steinmeier fragen.“ (Protokoll-Nummer 26, S. 44)

Der Zeuge Fischer wies darauf hin, auf diplomatischem Wege seien Nachfragen gegenüber den USA nicht erfolgreich gewesen. Diese Erfahrung hätte er im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen bei der Terrorismusbekämpfung machen müssen. Deshalb habe er auch nicht versucht, von der Außenministerin Informationen zu bekommen.

Der Zeuge Fischer hat ausgesagt: „... habe ich bestimmte Erfahrungen gemacht über die Effizienz der Außenamts-schiene. – So viel. ... Das heißt, ich bin dort relativ erfolglos gewesen, was bestimmte Fragen betroffen hat. Und das war der Grund der Konzentration auf den Innenminister und seine vorzüglichen Kontakte zu den amerikanischen Sicherheitsbehörden, an oberster Stelle zu dem zuständigen Minister Ashcroft.“ (Protokoll-Nummer 26, S. 45)

Der damalige Chef des Kanzleramtes hat als Zeuge ausgesagt, er sei von einer solchen Zuständigkeitsvereinbarung nicht unterrichtet gewesen. Es sei aber naheliegend gewesen, dass BMI Schily wegen seiner „intensiven Beziehungen“ in die USA solche Gespräche führt.

In seiner Vernehmung vom 14. Dezember 2006 erklärte der Zeuge BM Steinmeier: „Ich kenne jetzt Gespräche zwischen den beiden nicht, die zu einer Abstimmung zwischen den beiden geführt haben.“ (Protokoll-Nummer 26, S. 75)

„Ich weiß nicht, ob es eine wirkliche Entscheidung war. ... In meiner Erinnerung ist jedenfalls keine Entscheidung im Rahmen eines Kabinettsausschusses oder einer informellen Besprechung am Rande einer Kabinettsitzung oder bei ähnlichen Gelegenheiten getroffen worden, in der sinngemäß gesagt worden ist: Fischer, es ist nicht deine Aufgabe; Schily, du bist derjenige, der hier Gespräche mit den Vertretern in den USA führt.“ (Protokoll-Nummer 26, S. 77)

Damit war dasjenige Mitglied der Bundesregierung allein zuständig, das bereits eine Bestätigung der Festnahme el-Masris durch den US-Botschafter erhalten hatte, darüber aber beharrlich schwieg. Das war verhängnisvoll. Der Bundesinnenminister erstreckte sein Versprechen zum Stillschweigen offensichtlich auch auf Informationen an andere Mitglieder der Bundesregierung, ohne dies den zuständigen Kollegen mitzuteilen (Teil E, S. 547). So jedenfalls die Einlassung von Ex-Minister Schily als Zeuge am 23. November 2006.

Vermutlich diese Zuständigkeitsvereinbarung führte also dazu, dass die übrige Bundesregierung und andere deutsche Stellen bis ins Jahr 2005 uninformiert blieben.

Nur der Zeuge Schindler, der Minister Schily damals in das Gespräch mit Botschafter Coats begleitet hatte, informierte seinen Vorgesetzten Krause im BMI sowie am 29. Juni 2004 die Vizepräsidenten des BKA und des BfV vertraulich über das Gespräch mit Botschafter Coats (Teil E, S. 547). Diese haben die Information aber als vertraulich angesehen, nicht weitergeben und nichts veranlasst. An weitere deutsche Dienststellen oder Personen wurden die Informationen nicht weitergeben.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die übrigen mit dem Fall befassten Stellen der Bundesregierung in all den Monaten nicht intensiver nachgehakt haben, auch nicht, als der Fall el-Masri schon zum öffentlichen Skandal geworden war.

Am 27. August 2004 fragte die Staatsanwaltschaft München diverse Behörden und Geheimdienste in Deutschland sowie die deutschen Botschaften in Kabul, Skopje und Tirana nach deren etwaigen Erkenntnissen im Fall el-Masri.

Die deutsche Botschafterin in Mazedonien, Hinrichsen, hat daraufhin den BND-Mitarbeiter in Skopje zwar gebeten, Erkundigungen anzustellen. Dieser fragte auch inoffiziell nach. Aber an die dortige Regierung wandte sich die Botschafterin weder schriftlich noch mündlich mit Anfragen, Demarchen oder Protesten.

Auch in Kabul blieb es bei Erkundigungen durch den Verbindungsbeamten des BKA.

Am 15. September 2004 bat das BKA das FBI um Informationen. Obwohl das FBI schwieg, fragte das BKA dort bis November 2005 lediglich zweimal nach. Sonst geschah nichts. Die deutschen Botschaften in den betroffenen Ländern intervenierten bei den dortigen Regierungen nicht. Erst und lediglich im Sommer 2005 übermittelte das Bundesjustizministerium Rechtshilfeersuchen der Staats-

anwaltschaft München an die USA, Mazedonien und Albanien.

Eine Erklärung für diese Zurückhaltung vieler deutscher Stellen könnte dem Schreiben des Verbindungsbeamten des BKA im AA vom 2. September 2004 zu entnehmen sein. Dieser bat – nach Rücksprache mit dem zuständigen Referat im BKA – nachzusteuern, dass aufgrund der „Sensibilität des Vorganges keine Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden“ erfolgen sollte (Teil E, S. 548). Dies geschah auf Intervention aus dem Bundesinnenministerium wegen der Besorgnis, dass die Rechtshilfe-Anfrage auch an US-amerikanische Dienststellen gerichtet sein könnte. Erst nachdem diese Besorgnis ausgeräumt war, korrigierte das BMI die genannte Weisung an seinen Verbindungsbeamten.

Dieser Vorgang ist ein Hinweis darauf, dass die Bemühungen um Aufklärung insbesondere bei US-Dienststellen gar nicht nachhaltig und mit allem Nachdruck betrieben werden sollten.

Immer erst nach Berichterstattung in den US- und deutschen Medien setzten Aktivitäten deutscher Stellen wieder ein.

Die Bemühungen der deutschen Stellen wären sicher unvergleichlich intensiver, dringender und nachhaltiger gewesen wären, wenn nicht ein Deutscher namens el-Masri, sondern eine Person mit deutsch klingendem Namen verschleppt worden wäre und wenn sich der Vorwurf nicht gegen US-amerikanische Stellen gerichtet hätte.

3. Zu 3.: Unwahre Angaben der Bundesregierungen gegenüber dem Parlament

Trotz Bestätigungen der Schilderungen el-Masris über seine Verschleppung hat die Bundesregierung ihr Wissen gegenüber dem Parlament und dem PKGr nicht mitgeteilt, sondern nach Hinweisen in Zeitungsmeldungen sogar abgestritten.

Die Bundesregierung war bereits seit dem 31. Mai 2004 durch das Gespräch des US-Botschafters Coats mit dem damaligen Bundesinnenminister Schily von der Festnahme und Freilassung von el-Masri unterrichtet.

Diese Mitteilung wurde von dem Mitarbeiter des Ministers, der an dem Gespräch teilnahm, als Bestätigung der Darstellung von el-Masri gewertet.

Das folgt aus dem Vermerk vom 29. Juni 2004 und der Aussage des BMI-Mitarbeiters Schindler.

Am Tag nach dem Treffen von BMI Schily mit US-Botschafter Coats berichtete der Mitarbeiter seinem direkten Vorgesetzten im BMI von dem Gespräch. Beide kamen überein, die Spitzen von BKA und BfV zu informieren, damit beide Behörden wissen, dass der Sachverhalt zutrifft. Diese Unterrichtung erfolgte am 29. Juni 2004 am Rande einer Runde im Kanzleramt. In einem Vermerk vom selben Tag wurde festgehalten, dass die Unterrichtung erfolgt ist. Der Vermerk trägt auch die Abzeichnung des Staatssekretärs.

Der Zeuge Schindler hat am 9. November 2006 ausgesagt: „In dieser Runde [am 29. Juni 2004] war Gegenstand der Fall el-Masri. ... Ich habe kurz die beiden Herren aus meiner Erinnerung heraus über drei Punkte unterrichtet, nämlich erster Punkt: Das stimmt, was eben in der Präsidentenrunde dort zum Fall el-Masri gesagt worden ist. Der zweite Punkt war: Hierzu war der Botschafter Coats bei dem Bundesinnenminister Schily.“ (Protokoll-Nummer 20, S. 54, VS-NfD)

„Ich glaube, der Anlass war das Schreiben des Rechtsanwalts. ... dass Gegenstand in der Runde der Fall el-Masri war und nach meiner Erinnerung eben Anlass das Schreiben des Rechtsanwaltes war, dass der Fall el-Masri in den Grundzügen, möchte ich mal sagen, so besprochen worden ist. Deshalb habe ich das zum Anlass genommen, zu sagen: Ja, so wie das eben dargelegt worden ist oder wie das eben besprochen worden ist ... stimmt es.“

Und auf die Frage: „Ihre Gesprächspartner mussten das so verstehen, dass der Grundsachverhalt, der in dem Anwaltsschreiben war, zutreffend ist?“ (Protokoll-Nummer 20, S. 55, VS-NfD)

„Wir kamen zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll sei, dass die Spitzen des BKA und des BfV wissen, dass dieser Sachverhalt zutrifft.“ (Protokoll-Nummer 20, S. 65, VS-NfD)

Von dem Gespräch zwischen BMI Schily und Botschafter Coats zum Fall el-Masri haben mindestens fünf Personen im Bundesinnenministerium, der BKA-Vizepräsident Falk und BfV-Vizepräsident Fritsche erfahren.

Dass auch andere Mitglieder der Bundesregierung oder deutscher Stellen von dem Gespräch und der Bestätigung bis zur Veröffentlichung in der US-Zeitung Washington Post am 4. Dezember 2005 gewusst haben, hat der Ausschuss nicht festgestellt.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus am 18. Januar 2005 von einer Mitteilung eines geheimdienstlichen („ND“-)Beraters des Weißen Hauses vom 13. Januar 2005 erfahren.

Neun Tage vorher, am 9. Januar 2005, war in der US-Zeitung New York Times ein Bericht erschienen, in dem die Darstellung von el-Masri zu seiner Festnahme und Entführung ausführlich und in allen Einzelheiten wiedergegeben wurde. Die Bundesregierung hatte die Mitteilung des ND-Beraters als weitgehende Bestätigung des Berichts in der Zeitung gewertet, aber nicht mitgeteilt (vgl. Berliner Zeitung vom 14. Dezember 2006).

Der Zeuge Steinmeier sagte dazu am 14. Dezember 2006 aus: „Am 18. Januar wurde ich unterrichtet, in Washington sei auf ND-Ebene ein Hinweis gegeben worden, dass dieser Artikel im Wesentlichen zutreffend sei. Wenn Sie der Bundesregierung nun vorwerfen, diese Information hätte umgehend weitergegeben werden müssen, möchte ich nur auf die klare geltende Rechtslage verweisen.“ (Protokoll-Nummer 26, S. 72)

Steinmeier, damals Chef des Kanzleramtes, hatte diese Mitteilung mit Geheimdienstkoordinator Uhrlau und

BND-Chef Hanning am 18. Januar 2005 beraten und beschlossen, sie geheim zu halten.

Bei dem Treffen waren nach Steinmeiers Erinnerung außer ihm „nur der damalige BND-Präsident und der Koordinator im Kanzleramt“ anwesend. (Protokoll-Nummer 26, S. 92)

Darüber hinaus lagen dem BND Mitteilungen von Anfang Februar 2005 über eine weitere inoffizielle Bestätigung dafür vor, dass von der Entführung von el-Masri in Mazedonien tatsächlich auszugehen ist. („It is a case“, Teil E, S. 549)

Der BND-Mitarbeiter hat am 29. Juni 2006 ausgesagt: „Im Jahr 2005 – Februar ungefähr – führte ich ein Gespräch mit einem hochrangigen mazedonischen Intelligence-Angehörigen. Das war ein Vier-Augen-Gespräch in einem Restaurant, und ich sprach ihn auf den Fall el-Masri an. Er sagte zu mir, dass es sich um einen „case“ handelt, mehr nicht. „It is a case“, he said. Ich teilte dies der Botschafterin mit.“ (Protokoll-Nummer 8, S. 64, VS-NfD).

„Ich erkannte spätestens ab Februar 2005, dass wir von einer Entführung el-Masris wirklich ausgehen müssen in Mazedonien.“ (Protokoll-Nummer 8, S. 64, VS-NfD)

„[Ich] habe das auch meinem Haus mitgeteilt.“ (Protokoll-Nummer 8, S. 69, VS-NfD)

Auf Frage: „Das haben Sie aufgeschrieben und an ihre Zentrale gemeldet?“ – Antwort: „Ja.“ Frage: „Gleich am selben Tag?“ – Antwort: „Einen Tag später.“ Frage: „Tag später, am 3. Februar?“ – Antwort: „Ja.“ (Protokoll-Nummer 8, S. 81, VS-NfD; vgl. Teil E, S. 549)

Selbst wenn daraufhin niemand im BND diese Meldung an die Bundesregierung weitergeleitet haben sollte, hat der aufsichtführende Bundeskanzler politisch den Organisationsmangel zu verantworten, dass die Information vom BND nicht umgehend in das Bundeskanzleramt gelangt ist. Angesichts der umfangreichen Medienberichterstattung zum Fall el-Masri Ende Januar/Anfang Februar 2005 war offensichtlich, dass jede Information zu dem Fall für die zuständigen Stellen in der Bundesregierung von überragender Bedeutung war, und natürlich ebenso für das Parlament

Spätestens nach der breiten Berichterstattung in den deutschen Medien im Anschluss an die Veröffentlichung in der New York Times vom 9. Januar 2005 stand fest, dass der Fall el-Masri ein Vorgang von besonderer Bedeutung war.

Am 19. Januar 2005 fand eine Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums statt, in der die Bundesregierung deshalb gemäß § 2 PKGrG über den Vorgang hätte berichten müssen, zumal am 11. Januar 2005 der Fall el-Masri und die neueste Information aus den USA dazu im Kanzleramt beraten worden war (Teil E, S. 548).

Am 16. Februar fand die nächste Sitzung des PKGr statt. Die Bundesregierung hatte zum Fall el-Masri einen Bericht zu erstatten.

Die Bundesregierung berichtete zum Fall el-Masri, sie könne die Presseberichte weder bestätigen noch dementieren, wie der offiziellen Mitteilung aus dem PKGr zu entnehmen ist. Diese Angabe der Bundesregierung war falsch.

Die Wahrheit war, dass die Bundesregierung aus mehreren Quellen sehr wohl diese Berichte im Grundsatz als zutreffend bestätigen konnte.

Die Mitteilung von US-Botschafter Coats gegenüber Bundesinnenminister Schily und seinem Mitarbeiter am Pfingstmontag, dem 31. Mai 2004, war eine offizielle Bestätigung.

Aus den USA kam die Bestätigung aus zuverlässiger Quelle, dass der Bericht in der New York Times zur Entführung von el-Masri vom 9. Januar 2005 im Wesentlichen zutreffend sei (s. o.).

Auch in den folgenden Monaten des Jahres 2005 hat die Bundesregierung dem Parlament nicht über ihre Erkenntnisse zum Fall el-Masri berichtet, obwohl mindestens eine weitere inoffizielle Bestätigung der Festnahme und Entführung von el-Masri in Mazedonien einging.

Im März 2005 berichtete zudem der Verbindungsbeamte des BKA in Belgrad an sein Haus nach Deutschland, dass ein Vertreter mazedonischer Sicherheitsbehörden in Skopje die Einbindung seiner Behörde in den Entführungsfall el-Masri eingeräumt habe.

Am 4. Dezember 2005 berichtete die US-Zeitung Washington Post aus unbekannter Quelle über das Informationsgespräch, das der US-Botschafter Coats mit Bundesinnenminister Schily am 31. Mai 2004 geführt hatte. In den deutschen Medien wurde am Tag danach ausführlich über diese Meldung berichtet. Erst daraufhin bestätigte die neue Bundesregierung erstmalig öffentlich, dass dieses Gespräch stattgefunden hatte und mit dem berichteten Inhalt.

Acht Tage später fand eine Sondersitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums statt, an der auch der Geheimdienstkoordinator im Kanzleramt Fritsche, als neuer Chef des BND Präsident Uhrlau und als neuer Innenstaatssekretär Hanning teilgenommen haben. (Aussagen vom 30. November 2006: Hanning, Protokoll-Nummer 23, S. 78 (VS-NfD); Uhrlau, Protokoll-Nummer 23, S. 101; vom 14. Dezember 2006: Fritsche, Protokoll-Nummer 26, S. 26)

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass in dieser Sitzung vollständig und richtig über die Kenntnisse der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Bundesbehörden unterrichtet wurde im Zusammenhang mit der Entführung von el-Masri und deren Bestätigung durch drei hochrangige Quellen in Washington bereits im Januar 2005 sowie in Skopje im Februar und März 2005.

Diese Feststellungen beruhen auf der Auswertung der dem Ausschuss zugänglich gemachten Akten und der Vernehmung der Zeugen.

4. Zu 4.: Klage beim Bundesverfassungsgericht wegen Aktenvorlage und Aussagen

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses stehen unter Vorbehalt. Die Bundesregierung hat dem Ausschuss wesentliche Teile der Akten u. a. zum Komplex el-Masri vorenthalten und Aussagegenehmigungen für Zeugen ungerechtfertigt stark eingeschränkt. Insbesondere Akten zum Inhalt der ND- und Präsidentenlagen hat sie nicht herausgegeben, obwohl nur auf dieser Grundlage wesentliche Fragen des Untersuchungsauftrages beantwortet werden können.

Insbesondere wird von der Bundesregierung die Herausgabe von Akten über die ND-Lagen und Präsidentenrunden des Kanzleramtes aus dem Juni/Juli 2004 und Januar 2005 verweigert, in denen der Fall el-Masri Gegenstand der Beratungen gewesen ist.

Der ehemalige Bundesinnenminister Schily hat die Aussage über den Inhalt seiner weiteren Gespräche mit US-Botschafter Coats und anderen US-Stellen verweigert.

Zeugen und Beweismittel insbesondere aus den USA und Mazedonien standen dem Ausschuss bis auf Ausnahmen nicht zur Verfügung.

Die Bewertung steht folglich unter dem Vorbehalt, dass sie nur auf der Grundlage des bisherigen Ergebnisses der – solchermaßen behinderten – Beweisaufnahme vorgenommen werden konnte.

IV. Zwischenfazit zum Komplex Khaled el-Masri

Auszug aus dem Untersuchungsauftrag

II. Der Ausschuss soll weiterhin klären,

1. ob Stellen des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung solche der Länder Informationen über Khaled El-Masri an ausländische Stellen geliefert haben,
2. ob diese Informationen gegebenenfalls zur Einführung des Khaled El-Masri beigetragen haben,
3. welche Informationen der deutsche diplomatische Dienst in Mazedonien über die Verschleppung Khaled El-Masris hatte,
4. ob und welche Informationen zum Fall der Verschleppung des deutschen Staatsangehörigen Khaled El-Masri durch die US-Stellen der damalige Bundesminister des Innern Otto Schily – nach der Unterredung zu Pfingsten 2004 – in einem weiteren Gespräch mit US-Botschafter Daniel Coats und anderen US-Stellen, etwa mit US-Minister John Ashcroft und dem damaligen CIA-Chef, erhalten hatte und warum diese nicht für die Ermittlungen in Deutschland verwertet und nicht weitergegeben wurden,
5. ob deutsche Staatsangehörige und deutsche Stellen an der Vernehmung von Khaled El-Masri be-

teiligt waren und wer die von Khaled El-Masri als Deutscher bezeichnete Person „Sam“ ist, die kurz vor der Freilassung bei den Vernehmungen in Kabul anwesend war und Khaled El-Masri auf dem Rückflug nach Mazedonien begleitet hat,

6. wie sich die Bundesregierung in „gebotener Weise“ auf diplomatischer, nachrichtendienstlicher und bundespolizeilicher Ebene bemüht hat, die Vorgänge aufzuklären.

Vorbemerkung: Belege dafür, dass deutsche Stellen in die Verschleppung von el-Masri verwickelt waren oder frühzeitig davon Kenntnis hatten, wurden nicht gefunden. Eine abschließende diesbezügliche Beurteilung ist aber nicht möglich, weil dem Untersuchungsausschuss eine Vielzahl von Akten, insbesondere zu den Präsidentenrunden und nachrichtendienstlichen Lagen im Bundeskanzleramt und zu den Kontakten mit ausländischen Regierungs- und Behördenvertretern, vorenthalten wurden. Den Zeugen, die im Ausschuss gehört wurden, waren überaus restriktive Aussagegenehmigungen erteilt worden, die eine Beantwortung der drängenden Fragen unmöglich machten.

Welche Informationen die Bundesregierung und die Spitzen der Bundesbehörden hatten, lässt sich daher gar nicht abschließend einschätzen.

Die Bundesregierung hat die Aufklärung durch Informationsbeschränkung behindert. Spekulationen – auch in den Medien – wird dadurch Tür und Tor geöffnet.

Das „Instrument“ Untersuchungsausschuss nimmt dadurch insgesamt Schaden.

1. Haben Stellen des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung solche der Länder Informationen über Khaled El-Masri an ausländische Stellen geliefert?

Für eine Übermittlung von Informationen über el-Masri an ausländische Stellen vor oder während seiner Verschleppung wurden keine Belege festgestellt.

Alle befragten Bundesbehörden und Landesbehörden von Bayern und Baden-Württemberg (Polizei, Verfassungsschutz, BND) haben mitgeteilt, dass sie keine Daten über die Person el-Masri an ausländische, insbesondere an US-amerikanische Stellen geliefert haben. Dies ergibt sich sowohl aus den dem Untersuchungsausschuss übermittelten Akten als auch aus den Aussagen der Zeugen vor dem Ausschuss. Allerdings konnte keine Behörde ausschließen, dass nicht im Rahmen der täglichen Zusammenarbeit bei der Informationsübermittlung zu anderen Personen der Name el-Masri gefallen sei (MAT A 23/4, Bl. 229 bis 234). So seien zum Beispiel grundsätzliche Informationen zur Lage im kriminalgeografischen Raum Ulm/Neu-Ulm sowie zum Multikulturhaus dem FBI durch das BKA zur Verfügung gestellt worden (MAT A 23/4, Bl. 242 – 247).

Daher bleibt letztlich weiterhin ungeklärt, wie el-Masris Vernehmer in Mazedonien und Afghanistan an die präzisen Informationen über el-Masri gelangten, insbesondere

über sein Umfeld, das Multikulturhaus in Neu-Ulm, seine Bekannten und seine Familie.

2. Haben diese Informationen gegebenenfalls zur Entführung des Khaled El-Masri beigetragen?

Da eine Informationsübermittlung durch deutsche Stellen nicht belegbar ist, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass Informationen zur Entführung el-Masris beigetragen haben.

Es ist weiterhin unklar, ob und wie der Name el-Masri auf die „*Watchlist*“ gekommen ist, die für die mazedonischen Behörden und US-amerikanischen Stellen der Anlass gewesen sein soll, el-Masri festzuhalten.

3. Welche Informationen hatte der deutsche diplomatische Dienst in Mazedonien über die Verschleppung Khaled El-Masri?

Während Verschleppung:

Kantinengespräch: BND-Mitarbeiter an dt. Botschaft (C.) erfährt in einer mazedonischen Kantine in der ersten Januarwoche 2005 von der Festnahme el-Masris und Übergabe an USA, hält dies für unbedeutend und gibt die Information weder an den dortigen BND-Residenten noch an die BND-Zentrale weiter. Erst als er erfährt, dass er als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss aussagen soll, teilt er Vorgesetzten seine Kenntnis mit (siehe auch unter Nummer 6).

Mengel-Anruf: Telekommanager Mengel erfährt in Skopje durch einen mazedonischen Firmenmitarbeiter von der Festnahme eines Deutschen, hat dies nach eigenen Angaben telefonisch der Botschaft Anfang des Jahres 2004 (Januar ?) mitgeteilt; er sei dort mit den Worten abgewimmelt worden, dies sei dort bekannt. Die Botschaft bestreitet, dass ein solcher Anruf erfolgt ist. Unklar ist weiterhin, mit wem Mengel in der Botschaft telefoniert hat. Auch die BND-Mitarbeiter (Residenturleiter und sein Sachbearbeiter) an der Botschaft haben bestritten, einen solchen Anruf entgegengenommen zu haben. Von den Botschaftsangehörigen, die dem Auswärtigen Amt angehören, hat das AA nur diejenigen befragt, die einen solchen Anruf mit der Mitteilung einer Festnahme normalerweise angenommen oder bearbeitet hätten.

Die **New York Times** berichtet am 21. Februar 2006: ein hochrangiger mazedonischer Regierungsbeamter, der unmittelbar in die Verhaftung verwickelt war, sagte der NYT, dass die mazedonischen Behörden kurz nach el-Masris Festsetzung die deutsche Botschaft in Skopje darüber informiert hätten. „Inoffiziell wussten sie Bescheid“, sagte der Beamte über die Deutschen.“ Daraufhin habe das AA eine erneute Überprüfung (Akten und Botschaftsmitarbeiter) vorgenommen und keine Anhaltspunkte für die Inkennnissetzung der deutschen Botschaft in Skopje durch mazedonische Stellen gefunden (MAT A 23/5, 212 – 214).

el-Masri hatte in seiner polizeilichen Vernehmung ausgesagt, dass er gegenüber den mazedonischen Entführern wiederholt gefordert hatte, die deutsche Botschaft zu informieren. Die Mazedonier hätten ihm gesagt, die Deutschen wollen nicht mit ihm sprechen (Protokoll-Nummer 6, S. 95).

Nach der Verschleppung:

Eine offizielle Darstellung der mazedonischen Behörden hat die deutsche Botschaft zunächst nicht erhalten (erst im März 2006 wurde das Rechtshilfeersuchen der StA München I beantwortet).

Über den Leiter der BND-Residentur an der deutschen Botschaft Skopje hat die Botschafterin im Februar 2005 erfahren, dass die Verschleppung informell von mazedonischer Seite bestätigt worden sei.

4. Hat der damalige Bundesminister des Innern, Otto Schily, Informationen zum Fall der Verschleppung des deutschen Staatsangehörigen Khaled El-Masri durch die US-Stellen – nach der Unterredung zu Pfingsten 2004 – in einem weiteren Gespräch mit US-Botschafter Daniel Coats und anderen US-Stellen, etwa mit US-Minister John Ashcroft und dem damaligen CIA-Chef, erhalten, wenn ja, welche und warum wurden diese nicht für die Ermittlungen in Deutschland verwertet und nicht weitergegeben?

Aus Medienberichten und Akten ist bekannt, dass mehrere Mitglieder der Bundesregierung und Angehörige der Bundesministerien zu Gesprächen mit Vertretern der US-Regierung oder US-Behörden zusammengetroffen sind, um u. a. den Fall el-Masri zu erörtern.

Den Akten ist zu entnehmen, dass der damalige BM Schily Anfang Februar 2005 während seiner USA-Reise auch den damaligen CIA-Direktor Porter Goss und eventuell den Justizminister John Ashcroft zu Gesprächen treffen sollte. Die Sprechzettel und Ergebnisse dieser und anderer Gespräche mit Vertretern der US-Regierung oder US-Behörden hat die Bundesregierung dem Untersuchungsausschuss nicht zugänglich gemacht (mit Verweis auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und aus Staatswohlgründen).

Die zu diesen Fragen angehörteten Zeugen konnten oder wollten hierzu keine Angaben machen. Entweder hatten sie von den Gesprächsinhalten keine Kenntnis oder sie beriefen sich auf ihre Aussagegenehmigung und verweigerten die Aussage aus Staatswohlgründen.

Aus Zeugenvernehmungen ist zu entnehmen, dass es nach dem Gespräch von Pfingstmontag im Jahr 2004 noch mehrere Gespräche zwischen Schily und dem damaligen US-Botschafter Coats gegeben hat. Über den Inhalt machte Schily nur ausweichende Angaben und berief sich auf seine Vertraulichkeitszusage. Substantielle Informationen hat der Untersuchungsausschuss nicht erhalten.

5. Waren deutsche Staatsangehörige und deutsche Stellen an der Vernehmung von Khaled El-Masri beteiligt und wer war die von Khaled El-Masri als Deutscher bezeichnete Person „Sam“, die kurz vor der Freilassung bei den Vernehmungen in Kabul anwesend war und Khaled El-Masri auf dem Rückflug nach Mazedonien begleitet hat?

Aus den Akten und Zeugenvernehmungen ergeben sich keine Belege, dass deutsche Stellen oder deutsche Staatsangehörige an der Vernehmung von el-Masri beteiligt waren.

Nach seinen Aussagen hatte el-Masris den Eindruck, Sam sei Deutscher und habe Kontakt zu deutschen Behörden. Der Ausschuss konnte nicht feststellen, wer Sam ist.

el-Masri hat mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einen Mitarbeiter des BKA als Sam wiedererkannt. Der Mitarbeiter des BKA hat Unterlagen vorgelegt, die belegen, dass er zur fraglichen Zeit im Mai 2004 nicht in Afghanistan gewesen sein kann. Beweiskräftige Feststellungen darüber hinaus konnte der Ausschuss nicht treffen.

Die von der Staatsanwaltschaft München I befragten Bundes- und Landesbehörden teilten jeweils mit, dass die Person „Sam“ kein Mitarbeiter ihrer Behörde sei. Bei den internen Abfragen zeigte sich jedoch, dass offensichtlich nicht sämtliche Mitarbeiter der Behörden über ihre Erkenntnisse befragt wurden, sondern nur diejenigen Abteilungen und Referate, die wahrscheinlich etwas wissen könnten. So meldete sich im BND ein Mitarbeiter, der Angaben zu einer Person namens „Sam“ machen konnte, erst, als er durch Zufall von einem Sam betreffenden Rundschreiben innerhalb des BND erfuhr.

6. Wie hat sich die Bundesregierung in „gebotener Weise“ auf diplomatischer, nachrichtendienstlicher und bundespolizeilicher Ebene bemüht, die Vorgänge aufzuklären?

Die Bemühungen der Bundesregierung zur Aufklärung des Falles el-Masri waren ungenügend.

Auf der diplomatischen Ebene wurde zögerlich und informell und durch den Vorstoß aus dem Bundesinnenministerium vom September 2004, Anfragen bei ausländischen Stellen nicht zu stellen, gehemmt, nachgefragt.

Auf nachrichtendienstlicher Ebene gab es trotz der engen Zusammenarbeit mit mazedonischen und US-amerikanischen Partnerdiensten außer schriftlichen Anfragen ein halbes Jahr lang keine besonderen Bemühungen.

C., der einzige BND-Mitarbeiter, der an der Botschaft in Skopje Dienst tat, wurde nicht zu seinen Kenntnissen über die Verschleppung befragt worden. Es gab Nachfragen bei seinen Ansprechpartnern auf mazedonischer Seite. Von der Zentrale ist er nicht beauftragt worden, eigene Nachfragen zu unternehmen

Einfache Anfragen durch BND und BfV durch Residenten in Washington blieben erfolglos.

Erst nach den Presseveröffentlichungen zum Fall el-Masri ab Anfang des Jahres 2005 wurden diese Bemühungen intensiver und führten auch im Januar 2005 zur inoffiziellen Bestätigung, die aber nicht an Staatsanwaltschaft und Parlament weitergegeben wurde.

Auf bundespolizeilicher Ebene gab es lediglich vier einfache schriftliche Anfragen des BKA beim FBI von September 2004 bis Januar 2005.

Zu Bemühungen und Gesprächen, die der ehemalige Bundesinnenminister in den USA durchführen sollte, hat der Ausschuss keine Feststellungen treffen können.

D. Komplex Kurnaz

I. Einleitung und Untersuchungsauftrag

Im Fall Kurnaz hatte der Untersuchungsausschuss aufzuklären, welche Informationen durch Bundesbehörden an US-amerikanische und pakistanische Stellen weitergeben worden sind. Untersucht wurde der Zweck und die rechtliche Grundlage dafür sowie, welche Konsequenzen gezogen wurden, um in Zukunft zu verhindern, dass Stellen des Bundes nach Folter oder unmenschlicher Behandlung Befragungen vornehmen.

Der Ausschuss hat auch aufgeklärt, wie die Bundesregierung ganz konkret versucht hat, Kurnaz in US-Militärhaft in Guantánamo zu helfen, und ob Angebote US-amerikanischer Stellen auf Freilassung von Kurnaz und aus welchen Gründen ungenutzt blieben, welche Stellen des Bundes beteiligt waren und die Verantwortung dafür tragen.

Dem Sondervotum liegt im Wesentlichen der Feststellungsbericht des Ausschusssekretariats vom 2. April 2009 zugrunde ergänzt durch die aufgeführten eigenen Feststellungen.

II. Bewertungsergebnis

1. Alle Informationen des BKA über Kurnaz, also auch die Daten seiner Reise nach Pakistan, sind unmittelbar nach deren Antritt noch am 4. Oktober 2001 und dann immer zeitnah an US-Stellen gelangt. Nach den Anschlägen vom 9.11.2001 hatten US-Stellen faktisch den gesamten damaligen Kenntnisstand des BKA über internationalen Terrorismus und Personen, die in diesem Zusammenhang bekannt geworden waren, zeitnah zur Verfügung.

Nicht festgestellt wurde, dass beim BKA vor der Datenweiterleitung eine Abwägung wegen Missbrauchsmöglichkeiten und eine Aufzeichnung stattgefunden haben.

Die Vorschriften des BKA-Gesetzes für eine Datenweitergabe wurden nicht beachtet.

Eine Datenweitergabe an pakistanische Stellen wurde nicht festgestellt.

2. Nicht festgestellt wurde, dass Informationen aus Deutschland zur Festnahme von Kurnaz in Pakistan beigetragen haben. Jedoch hielten US-Vernehmer Kurnaz in den Verhören nach unmenschlicher Behandlung in Kandahar und Guantánamo Erkenntnisse deutscher Sicherheitsbehörden vor.

Nicht festgestellt wurde, dass deutsche Behörden den US-Stellen die Informationen in Kenntnis und in kollusivem Einverständnis übermittelten, dass diese sie in Befragungen nach Folter verwenden.

Gleichwohl war die Weitergabe ohne Absicherung gegen Missbrauch bei rechtsstaatswidriger Behandlung und Verhörpraktik rechtswidrig und nicht verantwortbar.

3. Bemühungen der Bundesregierung, Kurnaz in der Gewalt der US-Stellen konsularische Hilfe zu leisten, waren völlig unzureichend.
4. Die von US-Stellen im Herbst 2002 erklärte Bereitschaft, Kurnaz nach Deutschland freizulassen, war ein Angebot, das nicht genutzt wurde. Die Leiter der Bundessicherheitsbehörden lehnten in der so genannten Präsidentenrunde vom 29. Oktober 2002 unter Leitung des Chefs des Kanzleramtes einhellig ab, Kurnaz nach Deutschland einreisen zu lassen.

Als Grund für diese Entscheidung wurde angegeben, dass von Kurnaz Gefahren für Deutschland ausgehen. Diese Einschätzung war falsch.

Ausgewählte Fachleute aus BND und BfV hatten übereinstimmend mit US-Kollegen in zweitägigen Befragungen in Guantánamo festgestellt, dass Kurnaz zur falschen Zeit am falschen Ort gewesen sei und dass von ihm keine Gefahr ausgeht.

Die Zweifel und Kritik des BND-Chefs Hanning an dieser Einschätzung seiner Mitarbeiter sind nicht nachvollziehbar und ungläubhaft. Er hätte diese übereinstimmende Bewertung seiner Mitarbeiter in der Präsidentenrunde nicht verschweigen dürfen. Die Vertreter der Bundesregierung hätten aber auch nachfragen müssen, zumal sie selbst die Befragung in Guantánamo genehmigt hatten. Es wurde ohne Not eine reale Chance vertan, Kurnaz weitere Jahre grausamer Gefangenschaft in Guantánamo zu ersparen. Deutsche Behörden bemühten sich stattdessen bis zum Jahr 2006, unter allen Umständen seine Wiedereinreise nach Deutschland zu verhindern. Die Spitzen von BND, BfV, BKA und die Bundesregierung sind dafür verantwortlich. Deren Befürchtung, es könne einen „Medienhype“, also einen Sturm der Entrüstung in deutschen Medien als Reaktion auf eine Aufnahme des „Bremer Taliban“ in Deutschland geben, ist keine Entschuldigung.

Insbesondere der damalige Chef des Kanzleramtes Steinmeier und BND-Präsident Hanning tragen die Verantwortung für die verhängnisvolle Fehlentscheidung.

Konsequenzen haben sie bisher nicht gezogen. Dafür fehlt ihnen bisher nach ihren Aussagen vor dem Ausschuss die Einsicht.

III. Weitergabe von Informationen an die USA

1. Sachverhalt

Der in Deutschland geborene Bremer Bürger Murat Kurnaz, der die türkische Staatsbürgerschaft hat, begab sich am 3. Oktober 2001 mit Selcuk Bilgin auf die Reise nach Pakistan. Als Bilgin am Flughafen in Frankfurt festgenommen wurde, weil er noch eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatte, flog Kurnaz allein weiter. In einem Telefonat mit der Frankfurter Flughafenpolizei soll der Bruder von Bilgin gesagt haben, sein Bruder folge einem Freund nach Afghanistan, um dort zu kämpfen. Der Bruder hat diese Äußerung stets bestritten. In einem Schreiben des BKA vom 4. Oktober 2001 wird über die Festnahme und diese Äußerung ohne Namensnennung an die Sicherheitsbehörden von Bund und Länder berichtet. So erhielt insbesondere die beim BKA bereits gebildete BAO-USA davon Kenntnis, dass der Begleiter des festgenommenen Bilgin, dessen Name nicht genannt wurde, nach Pakistan geflogen ist, angeblich, um in Afghanistan zu kämpfen (MAT A 126, Ord. 3, Teil 2, Bl. 1., FS vom 4. Oktober 2001). Nach zwei Monaten Aufenthalts in Pakistan wurde Kurnaz auf der Rückreise bei einer Buskontrolle in Peshawar festgenommen und offenbar gegen ein Kopfgeld an US-Stellen übergeben (Teil E, S. 560), die ihn in das US-Gefangenenlager nach Kandahar in Afghanistan brachten. In Verhören wurde er gefoltert. Ihm wurden Einzelheiten seiner Reisevorbereitungen in Bremen, wie der Verkauf seines Handys, von US-Befragern vorgehalten. Anfang Februar 2002 wurde Kurnaz nach Guantánamo geflogen. Auch dort wurde er in Verhören gefoltert und mit Kenntnissen konfrontiert, die nur aus Deutschland kommen konnten (Teil E, S. 567). Ende September 2002 wurde er von zwei Mitarbeitern des BND und einem des BfV in Guantánamo aufgesucht und befragt.

Dass der Festnahme und Übergabe an die US-Stellen Informationen aus Deutschland zugrunde lagen, wurde nicht festgestellt.

Die Vorhalte in den Vernehmungen belegen, dass US-Stellen über Kenntnisse zu Kurnaz aus Deutschland verfügten. Damit steht auch fest, dass diese Informationen durch deutsche Behörden an US-Stellen gelangt sind, wo sie im Rahmen von rechtsstaats- und menschenrechtswidrigen Praktiken genutzt wurden.

Die deutschen Informationen über Kurnaz, darunter auch die Reisedaten, wurden den US-Stellen übermittelt über einen unmittelbar nach dem 9. November 2001 installierten faktischen deutsch-/US-amerikanischen Informationsverbund. (s. hiesiges Sondervotum zu den Komplexen Zammar, S. 925 f. und el-Masri, S. 896)

Eine Reihe von FBI-Mitarbeiter arbeitete in der BAO-USA des BKA direkt mit. Sie waren Bestandteil der Sonderkommission und hatten grundsätzlich Zugang zu den

vorhandenen Unterlagen (Teil E, Komplex Zammar, S. 683 ff.).

BKA-Präsident Kersten stellte sicher, dass sie unverzüglich von dem deutschen Informationsstand Kenntnis erhielten (Teil E, Komplex Zammar, S. 683 ff.) und dass in das Hinweisaufkommen bei der BAO-USA „*alle Hinweise auf terroristische Aktivitäten, auf Verdachtsfälle und Verdachtssachverhalte*“ aufgenommen wurden (Kersten, Protokoll-Nummer 47, S. 39). Der Zeuge Hetzel betonte, die FBI-Kollegen „*waren im Haus etabliert (...) und haben dann genau wie andere auch den Informationsaustausch betrieben*“ (Protokoll-Nummer 51, S. 13)

Der Zeuge Kersten sagte aus, dass eine „*sehr enge und vor allen Dingen zeitnahe Übermittlung von Informationen*“ stattfand (Kersten, Protokoll-Nummer 47, S. 8 f.) und dass er nicht ausschließen kann, „*dass die amerikanischen Verbindungsbeamten schon vor der Anfrage des BKA vom 18. Februar 2002 (...) von der Ausreise des Kurnaz nach Afghanistan Kenntnis erhalten hatten*“.

Im Rahmen der Reise der deutschen Befrager nach Guantánamo im Herbst 2002 und insbesondere der Befragungen erhielten anwesende CIA-Vertreter aus den Vorhalten der deutschen Beamten weiteres Wissen über Kurnaz. Ein CIA-Mitarbeiter nahm an der Vorbereitung der Reise und den Befragungen teil. Darüber hinaus wurden die Befragungen von US-Stellen in vollem Umfang in Wort und Bild aufgezeichnet. Damit hatten US-Stellen Teil an dem gesamten Wissen der deutschen Ermittler in Bremen und im Bund, das in den Vernehmungen zur Sprache kam.

Anfang des Jahres 2003 wurden ihnen weitere Informationen zu Kurnaz und sogar zweifelhafte und nicht zutreffende Verdachtsmomente aus der Befragung von Zammar zugeleitet, die gegen Kurnaz in Verhandlungen über die Fortdauer der Gefangenschaft in Guantánamo Verwendung finden konnten. (MAT A 276, Tgb.-Nr. 45/07, S. 3 ff.)

Der Zeuge Steinmeier hat in seiner Aussage die Informationsweitergabe an die „Amerikaner“ bestätigt und gerechtfertigt: „Ja, ich stehe dazu, dass wir mit den Amerikanern in engem Austausch über Terrorgefahren standen. Ja, die zuständigen Behörden haben den Amerikanern die Informationen, die uns über Murat Kurnaz vorlagen, übermittelt, und zwar ohne dass jedes Mal im Bundeskanzleramt nachgefragt werden musste, ob dies im Einzelfall opportun war. Wir hatten damals (...) einen gemeinsamen Gegner: den internationalen Terrorismus. Und das ist wohl leider bis in diese Tage ein Gegner, der Wachsamkeit erfordert, ein Gegner, der international operiert und der nur durch enge internationale Zusammenarbeit und intensiven Informationsaustausch kontrolliert werden kann. Ich hatte bereits unter dem Verweis auf den 11. September unsere – ich finde – moralische und politische Pflicht betont, eine Wiederholung von Deutschland ausgehender Anschlagplanungen zu verhindern (...) Wenn man jetzt versucht, diese Informationsweitergabe zu skandalisieren, dann muss ich dem mit allem Nachdruck begegnen. Ich hätte es – lassen Sie mich das offen sagen – im Gegenteil eher für einen Skandal gehalten, wenn wir

die uns vorliegenden Informationen nicht weitergegeben hätten. Das war Auch die Überzeugung der im Bundestag vertretenen Parteien.“ (Steinmeier, Protokoll-Nummer 41, S. 67)

Stellen des Bundes haben also zeitnah und umfassend Informationen über Kurnaz an US-Stellen weitergeben, nicht nur Reisedaten, sondern uneingeschränkt den ganzen Kenntnissstand des BKA. Die Weitergabe erfolgte nicht nur, aber weitgehend über die BAO-USA und die CIA.

Die Informationsweitergabe erfolgte bedingungslos und ohne Einzelprüfung, ob Daten für Verhöre unter Anwendung von Folter oder andere unmenschliche Behandlung und für die Fortdauer der rechtsstaatswidrigen Gefangenschaft in Guantánamo oder zur Verhängung rechtsstaatswidriger Strafen beitragen konnten. Die Informationen wurden ungeprüft auf Qualität und Wahrheitsgehalt gegeben. So konnten solche Informationen aus dubiosen unqualifizierten nachrichtendienstlichen Quellen, vom bloßen Hörensagen oder aus Gerede von Mitschülern des Kurnaz eine Eigendynamik entwickeln und ein unzutreffendes Bild vermitteln. Die Vorschriften des BKA-Gesetzes für Datenübermittlungen an ausländische Stellen (§ 14 Absatz 1 und 7), etwa zu deren Aufzeichnung, bleiben auch hier völlig außer Acht.

2. Bewertung

Die uneingeschränkte und umfassende Weitergabe der Informationen aus dem Bereich internationaler Terrorismus an US-Stellen ohne jede Kontrolle ihrer Zuverlässigkeit und Vorsorge gegen Missbrauch im Fall Kurnaz ist problematisch, wie schon für den Fall Zammar (S. 926) dargelegt.

BKA-Präsident Kersten und andere Verantwortliche sahen sich dazu vermutlich berechtigt, weil der damalige Bundeskanzler nach den Anschlägen vom 9. November die „uneingeschränkte Solidarität“ Deutschlands mit den USA im Kampf gegen den Terrorismus erklärt hatte. Gleichwohl wurden mit dieser Praxis der Datenübermittlung die bindenden gesetzlichen Vorschriften des BKA-Gesetzes ignoriert, weil weder eine Abwägung mit schutzwürdigen Interessen des in der Gewalt der US-Behörden befindlichen Kurnaz noch eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

Es ging nicht darum, wie der Zeuge Steinmeier in seiner Vernehmung im Ausschuss polemisch formulierte, „jedes Mal im Bundeskanzleramt“ nachzufragen, ob die Informationsweitergabe „im Einzelfall opportun war“. Sondern im Fall Kurnaz hatten die übermittelnden Behörden, also BKA und Geheimdienste, vor der Datenweitergabe zu prüfen und abzuwägen, ob zu verantworten war, dass die Informationen an die US-Stellen angesichts deren rechtsstaatwidriger Praktiken im Umgang mit Gefangenen gegeben werden durften, zumal ohne jede Bedingung und Absicherung gegen Missbrauch, wie sie sonst durchaus im Rechtsverkehr mit den USA – schon wegen der Möglichkeit, die Todesstrafe zu verhängen – üblich war und praktiziert wurde. Eine solche Abwägung ist von kei-

nem der Verantwortlichen behauptet und vom Ausschuss nicht festgestellt worden.

Diese Abwägung war besonders deshalb geboten, weil deutschen Stellen spätestens ab Januar 2002 der unmenschliche, rechtsstaats- und völkerrechtswidrige Umgang der US-Stellen mit Gefangenen in Afghanistan und Guantánamo bekannt war (Teil E, S. 658)

Der Chef des Bundeskanzleramts hat sich nicht erinnern können, dass schon im Jahre 2002 über Folterungen in Guantánamo gesprochen wurde. Es müsse zwei bis drei Monate vor der Bundestagsentschließung vom 25. März 2004 zu Guantánamo gewesen sein, als erste Berichte darüber vorlagen (Steinmeier, Protokoll-Nummer 41, S. 82).

Der damalige Staatssekretär im BMI hat ausgesagt, die Bundesregierung sei im Januar 2002 nicht davon ausgegangen, dass in Guantánamo unmenschliche oder gar folterähnliche Verhörmethoden bzw. Haftbedingungen herrschten. Frühe Erkenntnisse habe es aber über die amerikanische Kategorie des so genannten „enemy combatant“ gegeben, die aus deutscher Sicht abzulehnen sei, weil sie das Abschneiden der Inhaftierten von rechtsstaatlichen Garantien bedeute (Schapper, Protokoll-Nummer 33, S. 45, 92).

Der damalige Justizstaatssekretär hat sich erinnert, es sei durchaus bekannt und allgemeine Auffassung („*Communis Opinio*“) gewesen, dass die Gefangenen in Guantánamo „besonders menschenunwürdig“, rechtsstaats- und völkerrechtswidrig behandelt würden (Teil E, S. 603).

Der damalige BND-Präsident hat erinnert, er habe Folter oder folterähnliche Zustände in Guantánamo nicht für möglich gehalten. Davon zu unterscheiden seien aber Haftbedingungen, die aus deutscher Sicht „völlig unwürdig, fast undenkbar“ seien. Das gelte generell für den amerikanischen Strafvollzug (Teil E, S. 604).

Dem BKA-Vizepräsidenten war schon damals klar, dass diese Praxis, die dort begonnen wurde, sich nicht mit Vorstellungen deckt, wie ein rechtsstaatliches Verfahren in Deutschland ablaufen würde (Teil E, S. 604)

In der Tat gab es bereits im Oktober 2001 erste Pressemeldungen mit Hinweisen auf „raue Sitten“ der Behandlung von Gefangenen bei Vernehmungen durch US-Stellen in Pakistan. So berichtete am 22. Oktober 2001 die Berliner Zeitung von der Festnahme von drei Deutschen in Pakistan. Das BKA beklage, die Inhaftierung sei zunächst abgestritten und dann den deutschen Beamten der Zugang zu den Inhaftierten verwehrt worden. Diese hätten auch keine konsularische Betreuung erhalten. „Die Verhafteten (...) mussten mit den rauen Sitten Bekanntheit schließen, die westliche Sicherheitskräfte seit den US-Attentaten vom 11. September anwenden.“ (Berliner Zeitung vom 22. Oktober 2001)

Spätestens ab Mitte Januar 2002 gingen Bilder aneinander geketteter Gefangener mit Kapuzen über den Köpfen und in orangefarbenen Overalls auf Beton kniend um die Welt. In den Medien wurde berichtet von dem „*Transport*

der Gefangenen unter menschenunwürdigen Umständen und klarer Verletzung internationalen Rechts“, und die Unterbringung in Guantánamos „Camp X-Ray“ spottete jeder Beschreibung. Die Gefangenen würden bei feuchtheißem Klima in offenen Käfigen gehalten. Bei ähnlicher Einpferchung von Schimpansen würde sich die Empörung von Tierschutzvertretern überschlagen (Der Spiegel vom 21. Januar 2002)

Das EU-Parlament verabschiedete am 7. Februar 2002 eine Entschließung mit Kritik an der Behandlung der Gefangenen.

Der deutsche Außenminister forderte im Januar 2002 von den USA die Behandlung der Gefangenen nach humanitärem Völkerrecht (Teil E, S. 658).

Amnesty International erklärte, die Unterbringung falle „*hinter den Minimal-Standard menschlicher Behandlung*“ zurück (Berliner Zeitung vom 14. Januar 2002) und Fotos erinnerten an Foltermethoden aus Osteuropa der siebziger Jahre (Süddeutsche Zeitung vom 22. Januar 2002). Amnesty International schreibt in einem Memorandum vom 15. Februar 2002, dass „*die US-Regierung Menschen unter Bedingungen festhält, die unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkommen und Mindeststandards verletzen.*“

Im Menschenrechtsbericht der Bundesregierung vom 6. Juni 2002 wird gefordert, für den rechtlichen Status und die Haftbedingungen in Guantánamo die Grundsätze des humanitären Völkerrechts zu beachten (Teil E, S. 658 f.).

Die Gefahr des Missbrauchs der Informationen aus Deutschland für menschenrechtswidrige Praktiken blieb nicht theoretisch. Die Kenntnisse wurden Kurnaz von den US-Stellen vorgehalten – in rechtsstaatswidrigen Verhören schon im US-Militärlager in Kandahar und dann in Guantánamo, in denen Folter und unmenschliche Behandlung angewandt wurden. Zweifelhafte Informationen aus Deutschland waren vermutlich auch Grundlage für die rechtsstaatswidrige Gefangenschaft von Kurnaz in der Gewalt der US-Militärs und deren Fortdauer bis in das Jahr 2006. Vor allem bei der BfV-Mitteilung Anfang 2003 an US-Stellen, könnten deutsche Vermutungen über angebliche Verbindungen des Kurnaz zu Zammar eine wichtige Rolle gespielt haben.

Auch die außerordentliche Bedrohungslage für Deutschland nach den Anschlägen vom 9. November 2001 in den USA und in weiteren Ländern und die gebotene Wachsamkeit gegenüber einem besonders gefährlichen Gegner kann die bedingungslose umfassende Informationsweitergabe an die US-Stellen nicht rechtfertigen. Absicherungen und Garantien gegen missbräuchliche Verwendung der Informationen zum Schaden von Kurnaz waren nötig und möglich. Solche zu vereinbaren, ist in den Jahren 2002 und 2003 im Fall Kurnaz nicht versucht, offensichtlich nicht einmal erwogen worden. Der Untersuchungsausschuss hat keinerlei Einschränkung, Bedingung oder Vereinbarung einer Zweckbindung für die zu Kurnaz übermittelten Daten festgestellt. Sie wären ganz praktisch auch kaum möglich gewesen angesichts des Informa-

tionsverbundes und der ständigen Übermittlung des kompletten deutschen Kenntnisstandes.

Solche Überlegungen waren keineswegs abwegig und fernliegend. Sie wurden im Jahr 2004 tatsächlich angestellt, wie BKA-Vizepräsident Falk vor dem Untersuchungsausschuss zum Komplex CIA-Flüge ausgesagt hat. In der Zusammenarbeit mit amerikanischen Sicherheitsbehörden habe man Vorsicht walten lassen, damit deutsche Behörden keine ausländischen Praktiken unterstützen: „Wir haben uns das natürlich überlegt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Zusammenarbeit eben weitergeführt werden muss, auch in unserem eigenen Interesse und im Interesse des Westens – das können Sie weiter ziehen –: um Terrorismus zu bekämpfen – und dass im Einzelfall genau hingeguckt wird, was mit einer übermittelten Personalie geschieht.“ Das BKA habe in die übermittelten Daten zwar „nicht reingeschrieben: ‚nicht für Rendition-Aktivitäten‘, sondern es steht bei diesen Informationsübermittlungen eben drin, dass die nur für den Zweck verwendet werden dürfen, so wie es im BKA-Gesetz auch niedergelegt ist, für den sie von uns übermittelt worden sind.“ (Teil E, CIA-Komplex, S. 487)

Dass es auch anders ging, hat der Bremer Staatsanwalt gezeigt, als er die von US-Stellen an ihn herangetragene Bitte, aus dem bei ihm anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Kurnaz Informationen zu geben, wegen Fehlens einer Rechtsgrundlage rundweg ablehnte (Picard, Protokoll-Nummer 32, S. 111).

Verantwortlich für die Informationsweitergabe waren die beteiligten Bundesbehörden BKA, BND und BfV. Die politische Verantwortung trägt die Bundesregierung und zwar in erster Linie der damalige Chef im Kanzleramt, der diese Verantwortung noch mit seiner Aussage vor dem Ausschuss übernommen hat.

IV. Bemühungen um Hilfeleistung für Kurnaz

1. Sachverhalt

Spätestens ab 9. Januar 2002 wussten Bundesbehörden und Bundesregierung davon, dass Kurnaz sich in der Gewalt des US-Militärs im Gefangenenlager in Kandahar befindet (Teil E, S. 600). Am 23. Januar 2001 erreichte den BND ein erstes Angebot der US-Stellen, Kurnaz zu befragen (Teil E, S. 601). Am 29. Januar 2001 fand eine Präsidentenrunde statt, an der auch der damalige Staatssekretär des Auswärtigen Amtes teilnahm und in der über das Angebot beraten wurde. Ob der Staatssekretär der Fachebene des AA und dem Minister seine frühe Kenntnis, dass Kurnaz sich in Afghanistan in US-Haft befindet, mitgeteilt hat, konnte der Ausschuss nicht klären (Teil E, S. 666). Anhaltspunkte dafür wurden nicht festgestellt. Ab Anfang Februar, nachdem sich die Eltern von Kurnaz in einem Brief vom 1. Februar 2002 mit der Bitte um Hilfe an den Außenminister gewandt hatten, waren der Minister und das Auswärtige Amt mit dem Fall gefasst. Als die deutsche Botschaft in Washington beim US-Außenministerium wegen des Aufenthaltsortes von Kurnaz nachfragte, wurde sie mit Hinweis auf die türkische Staatsbürgerschaft von Kurnaz abgewiesen. Ähnlich war

auch die Reaktion der US-Botschaft in Berlin in einem Kontakt mit dem AA. Auch weitere Bemühungen um Aufklärung des Aufenthaltsortes in Washington und eine Nachfrage beim türkischen Konsulat brachten keinen Erfolg. Erst im Juli 2002 bestätigte das US-Außenministerium, dass Kurnaz in Guantánamo gefangen gehalten wird (Teil E, S. 667). Seine Eltern bzw. deren Anwalt wurden jeweils vom AA über die erfolglosen Bemühungen und dann über die späte Bestätigung informiert. Erst im Juli 2002 bestätigte auch die türkische Regierung, dass sie Kurnaz als türkischen Konsularfall ansieht.

Die Bemühungen des AA, Kurnaz konsularischen Schutz zu bieten und sich für menschliche Behandlung einzusetzen, wurden von den USA als Einmischung abgewiesen (Teil E, S. 668).

Auf eine persönliche Bitte um Hilfe des Anwalts der Familie Kurnaz an den Außenminister hin hat dieser am 19. November 2003 in einem Gespräch mit seinem US-Kollegen um Informationen zu Kurnaz gebeten und um die Freilassung, wenn keine gravierenden Beschuldigungen vorliegen (Teil E, S. 668 f.). Er hat eine „Nullreaktion“ erhalten, weil „das Problem höheren Orts gewesen sei“. (Fischer, Protokoll-Nummer 33, S. 137)

Als vom Spiegel am 24. November 2003 über die Befragung von Kurnaz berichtet wurde, die mehr als ein Jahr vorher von BND und BfV in Guantánamo erfolgt war, hat das AA im Kanzleramt nachgefragt, weil es über eine solche Reise nicht unterrichtet worden war. Erst Mitte Januar 2004 erhielt es eine Antwort mit dem Sachstand (Teil E, S. 669). Ein Jahr später wurde die deutsche Botschaft in Washington von dem US-Anwalt, der die Verteidigung von Kurnaz übernommen und ihn in Guantánamo besucht hatte, angesprochen. Dieser unterrichtete in einem Gespräch Mitte Februar 2005 darüber, alle in der Presse erhobenen Vorwürfe zu physischer und psychischer Misshandlung trafen auch bezüglich Kurnaz zu (Teil E, S. 670). Als 10 Tage später der US-Präsident in Deutschland war, bat auf Vorschlag des AA ein Mitarbeiter des Kanzleramts gegenüber dem US-„Director for Europe“ im Fall Kurnaz um eine humanitäre Lösung des Falles Kurnaz. Auf Bitte des Chefs des Kanzleramts sollte bewusst offen gelassen werden, wohin eine Freilassung erfolgen sollte.

Die Antwort war „keine schroffe Ablehnung“. Der Direktor wolle sich bemühen (Teil E, S. 672 f.). Die deutsche Botschaft in Washington hat mehrfach nachgefragt. Im Oktober 2005 erhielt sie die Antwort, es seien Informationen zu Kurnaz zugesagt und meldete dies weiter an das AA.

Auf der Meldung vermerkte der Zeuge Vorbeck aus dem Kanzleramt: „Wenn Botschaft Interesse an MK bekundet, muss doch auf US-Seite der Eindruck entstehen, wir wollten ihn zurückhaben. Scheint mir etwas unkoordiniert so verlaufen.“ Er habe den Koordinator im Kanzleramt so verstanden, dass eine Einreise des Herrn Kurnaz nach Deutschland weiterhin nicht erwünscht sei (Teil E, S. 673 f.).

Das Kanzleramt wollte Kurnaz also im Oktober 2005 immer noch nicht in Deutschland haben.

Erst am 24. August 2006 war Kurnaz zurück in Deutschland. Das war erst möglich nach einer erneuten Kehrtwendung in der Position der US-Seite und nachdem die Kanzlerin sich bei ihrem Antrittsbesuch bei Präsident Bush Anfang 2006 für die Freilassung von Kurnaz eingesetzt hatte. Die Verhandlungen über die Freilassung dauerten noch mehr als ein halbes Jahr. Zuvor hatte die US-Seite ihre ursprüngliche Bereitschaft, Kurnaz nach Deutschland freizulassen, nicht aufrechterhalten – nach dem Nein der Bundesregierung auf ihr Angebot im Herbst 2002 und nach Hinweisen Anfang 2003 aus dem deutschen Nachrichtendienst auf angebliche neue Gefährdungskenntnisse.

Bemühungen anderer Ministerien, insbesondere des Kanzleramts, und der ihnen unterstellten Bundesbehörden, Kurnaz in der US-Gefangenschaft Hilfe zu leisten, hat der Ausschuss nicht festgestellt. Ganz im Gegenteil wurde vom Kanzleramt und Bundesinnenministerium alles getan, um die Freilassung von Kurnaz nach Deutschland zu verhindern.

2. Bewertung

Die Bemühungen des Auswärtigen Amtes und der deutschen Botschaft in Washington, Kurnaz zu helfen und ihm konsularischen Schutz und Beistand zu leisten, sind in erster Linie am nachhaltigen Widerstand der US-Behörden und deren Hinweis auf das Fehlen einer deutschen Zuständigkeit wegen seiner türkischen Staatsbürgerschaft gescheitert. Schon die bloße Bestätigung, dass Kurnaz sich in US-Gewalt und Gefangenschaft in Guantánamo befindet, wurde über mehr als ein halbes Jahr verweigert und zwar auch dann, als die Nachrichtendienste längst informiert und intensiv damit befasst waren, Informationen über Kurnaz auszutauschen und dessen Befragung in Guantánamo vorzubereiten.

Allerdings konnten die US-Behörden nicht wissen und sich vermutlich auch kaum vorstellen, dass das Auswärtige Amt vom Agieren der deutschen Sicherheitsbehörden, Innenministerium und Kanzleramt im Fall Kurnaz über Jahre überhaupt nichts wusste. Das ist in der Tat auch schwer nachvollzieh- und erklärbar.

Die Bemühungen des Auswärtigen Amtes waren zahlreich und wurden sogar auf Ministerebene vorangetrieben. Ausreichend waren sie nicht. Sie blieben bis ins Jahr 2006 erfolglos.

Sie waren auch dadurch behindert, dass die Fachebene des AA von den Sicherheitsbehörden bis zum Erscheinen des Spiegel-Artikels über ihren Informationsaustausch und die Gespräche und Verhandlungen mit US-Stellen sowie insbesondere über die Befragung von Kurnaz und deren Ergebnisse nicht informiert, sondern im Dunkeln gelassen worden war.

Allerdings konnten Kanzleramt und Sicherheitsbehörden wiederum nicht wissen, dass der in die Gesprächsrunden im Kanzleramt einbezogene AA-Staatssekretär seinem

Minister und der AA-Fachabteilung sein Wissen zu Kurnaz vollständig und beharrlich vorenthielt und verschwieg.

Die Verantwortung für das Fehlen des gebotenen Informationsflusses des AA-Staatssekretärs innerhalb seines Hauses liegt beim Auswärtigen Amt. Dem Staatssekretär ist vorzuwerfen, dass er den Außenminister nicht informiert hat, obwohl er doch wusste, dass dieser mit dem Fall befasst war und an die Familie geschrieben hatte. Auch die Fachabteilung hätte er unterrichten müssen, weil diese dann das Kanzleramt und den BND, die ja enge Kontakte zur US-Seite im Fall Kurnaz hatten, hätte bitten können, bei der Herstellung konsularischer Kontakte zu Kurnaz zu helfen. Vielleicht wären dann die Bemühungen des AA erfolgreicher gewesen.

Die politische Verantwortung für den schlechten Informationsfluss im AA trug der Außenminister.

V. Angebote aus den USA zur Freilassung von Kurnaz

1. Freilassung kein Thema vor der Reise im September 2002

US-Angebote, Kurnaz aus der US-Gefangenschaft freizulassen, gab es bis zu dessen Befragung durch Beamte von BND und BfV am 23./24. September 2002 nicht. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass es dahingehende Überlegungen bei den Bundesbehörden, die mit US-Stellen wegen Kurnaz und seiner Befragung in Kontakt waren, oder bei der Bundesregierung gab.

Es gab jedoch ein Angebot der CIA (Eingang beim BND am 23. Januar 2002), Kurnaz in Afghanistan zu befragen, um sich ein eigenes Bild von der Situation auf Guantánamo zu machen, aber kein Angebot für eine Freilassung (Teil E, S. 601). Ganz im Gegenteil bestritt die US-Seite ja beharrlich jegliche Zuständigkeit und jeden Anspruch der deutschen Seite auf konsularische Betreuung des Gefangenen Kurnaz.

Unter den Präsidenten der Bundessicherheitsbehörden wurde in deren so genannter *Präsidentenrunde* am 29. Januar 2002 eine Reise zur Befragung von Kurnaz erörtert und vom Kanzleramt befürwortet (Teil E, S. 623).

In der Präsidentenrunde vom 9. Juli 2002 wurde die Reise beschlossen. Ziel war nicht, die Freilassung von Kurnaz zu erreichen oder ihm auch nur Informationen über seine Familie zu vermitteln (Teil E, S. 569 f.), sondern die Gewinnung von Erkenntnissen zu Strukturen und Personen der islamistischen Szene in Deutschland und zu Rekrutierungsmustern sowie zu transnationalen islamistischen Netzwerken (Teil E, S. 602 f., 607).

2. Erwartungen von CIA und Kurnaz an die Befragung

Nach den Feststellungen des Ausschusses ist erstmals auf der Reise und in der Befragung von Kurnaz in Guantánamo seine Freilassung konkret thematisiert worden.

Einer der Teilnehmer der Reise (BfV-Mitarbeiter K.) berichtete, die CIA-Mitarbeiter hätten die Erwartung an sie gehabt, dass die deutsche Delegation mithilfe festzustellen, ob Kurnaz zu dem Personenkreis der Unverdächtigen gehört. Die Befragungsergebnisse seien für den begleitenden CIA-Kollegen wichtig gewesen, ob Kurnaz unter den Ersten sein könnte, die vom Pentagon freigelassen würden (Teil E, S. 613).

In der Befragung haben die deutschen Befrager dann Kurnaz erklärt, dass es wichtig sei, die Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten, da dies für seine Freilassung hilfreich sein könne. Ansonsten hätten die Amerikaner weniger Grund, ihn freizulassen. Allerdings sei nicht vermittelt worden, dass die Deutschen darauf Einfluss hätten, ob er freikomme oder nicht (K., Protokoll-Nummer 30, S. 80). Auch Kurnaz wollte von den deutschen Befragern wissen, ob er jetzt freikomme (Teil E, S. 570).

3. Bereitschaft von CIA und US-Militär, Kurnaz freizulassen

Ein förmliches Angebot des Pentagon, Kurnaz freizulassen ganz ohne Vorbedingungen oder nur unter bestimmten Bedingungen (etwa dessen Einsatz als Informant), wurde nicht festgestellt.

Aber nachdem die Befrager den US-Kollegen das Ergebnis der zweitägigen Befragung mitgeteilt und in der Diskussion eine übereinstimmende Einschätzung und Bewertung festgestellt hatten, wurde ihnen seitens der CIA mitgeteilt, es sehe gut aus für eine baldige Freilassung und Kurnaz gehöre zu den ersten Gefangenen, die bereits im November, spätestens Weihnachten, freigelassen würden (Teil E, S. 612).

Die deutschen Befrager waren aufgrund der Befragung übereinstimmend zu dem Schluss gekommen, dass sie ihn nicht als Taliban- oder Al-Qaida-Mitglied einschätzten, dass er dem Mudschaheddin- und Taliban-Milieu nicht zuzurechnen sei, dass er in Pakistan keinen Kontakt zu Terroristen oder extremistischen Organisationen hatte und nicht in Afghanistan gewesen ist. Die US-Kollegen teilten nach zahlreichen eigenen Vernehmungen diese Schlussfolgerung (Teil E, S. 612).

Die BND-Mitarbeiter der Delegation sollen nach Presseberichten ihre Auffassung später in dem schriftlichen Bericht an ihr Haus dahin zusammengefasst haben, dass von Kurnaz „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Gefährdung für deutsche, amerikanische oder israelische Sicherheitsinteressen ausgeht.“ (Der Spiegel vom 26. Januar 2007)

Die US-Behörden hatten begonnen, Listen von Häftlingen anzufertigen, die freigelassen werden sollten vor dem Hintergrund, dass es eine Reihe von Gefangenen gab, die völlig zweifelsfrei zu Unrecht in Guantánamo einsaßen (Teil E, S. 613). So war es nach dem Ergebnis der Befragung folgerichtig anzukündigen, dass Kurnaz zu der Gruppe der Ersten gehöre, die freigelassen werden (Teil E, S. 612).

Nicht nur von der CIA kam diese Erklärung der Bereitschaft, Kurnaz in Kürze freizulassen (Teil E, S. 613). Auch der Militärkommandant, dem das Lager Guantánamo unterstand, äußerte beim Essen mit der deutschen Delegation am Vorabend ihrer Abreise, dass Kurnaz nicht nach Guantánamo gehöre. Gegenüber der deutschen Delegation wurde geäußert: „Es sähe gut aus für eine baldige Freilassung.“ (Teil E, S. 613)

In seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der BND-Zeuge R. zur Frage, woher die Information über die mögliche Freilassung von Kurnaz kam, erläutert, dass sie nach Angabe des US-Kollegen verlässlich und abgesichert direkt aus dem zuständigen US-Ministerium kam und dass er keinen Anlass hatte anzunehmen, von diesem Kollegen belogen worden zu sein.

Dementsprechend gab der Leiter der deutschen Delegation diese Auskunft auf der Rückreise am 26. September 2002 noch aus der deutschen Botschaft in Washington in sein Haus weiter „USA sehen Unschuld von Murat Kurnaz als erwiesen an. Er soll in etwa sechs bis acht Wochen entlassen werden“ (Teil E, S. 612).

Nach der Rückkehr nach Deutschland unterrichtete der Delegationsleiter den Präsidenten des BND zunächst am 30. September 2002 mündlich hauptsächlich über die Möglichkeit, dass Kurnaz noch im Laufe des Herbstes, November 2002, freigelassen werde (Teil E, S. 615). In seinem schriftlichen Bericht vom 2. Oktober 2002 wies er auf die guten Chancen für die Freilassung hin. Nach 12 Stunden Befragung sei man der Auffassung, Kurnaz sei glaubwürdig und von ihm gehe keine Gefahr aus. Dieser Bericht wurde auch von dem zweiten Befrager aus dem BND mitgetragen.

Der Referatsleiter im BND vermerkte auf dem Bericht: „Erfolgreicher Einsatz“ (Teil E, S. 616).

Der Präsident nahm die Berichte zur Kenntnis, äußerte sich dazu nicht.

Eine verkürzte Fassung vom 8. Oktober 2002 dieses schriftlichen BND-Berichts, die sowohl die Nichtgefährdungsprognose als auch die US-Bereitschaft zur Freilassung enthielt, ging am 9. Oktober 2002 im Kanzleramt ein.

Der Befrager von Kurnaz aus dem BfV (K.) berichtete ebenfalls zunächst mündlich seiner Amtsleitung über die Möglichkeit, dass Kurnaz alsbald freigelassen werde (Teil E, S. 621 f.). In einem schriftlichen Bericht vom 8. Oktober 2002 erklärt auch er die Angaben von Kurnaz in Guantánamo für glaubwürdig, dass keine Kontakte zu Taliban oder Al Qaida bestanden. Zur Gefährdungsprognose fiel seine Wertung etwas zurückhaltender als die der beiden BND-Mitarbeiter aus. Er hielt für richtig, einige Informationen müssten noch mit anderen abgeglichen werden. Er erwähnte die Möglichkeit zu einer operativen Nutzung von Kurnaz (also Einsatz als V-Mann in der islamistischen Szene Deutschlands), sah aber kein Junktim der US-Stellen in dem Sinne, dass eine mögliche Freilassung davon abhängig gemacht wird. (Teil E, S. 621, 614)

Dieser BfV-Mitarbeiter K. war es auch, der in seinem Bericht vom 8. Oktober 2002 zum ersten Mal die Frage stellte, ob Kurnaz nach Deutschland zurückkehren oder ob versucht werden soll, seine Rückkehr zu verhindern (Teil E, S. 622 ff.) Sein Bericht wurde an das Bundesinnenministerium am 29. Oktober 2002 weitergeleitet (Teil E, S. 623).

Er unterrichtete zudem auf den Sitzungen des so genannten *Informationsboard* „Netzwerke arabische Mudjaheddin“, in dem die Arbeitsebene der Sicherheitsdienste des Bundes regelmäßig zusammenkam. Anfang und Ende Oktober und Mitte Dezember 2002 erläuterte er das Ergebnis der Befragung und dass davon auszugehen sei, Kurnaz werde in Kürze von amerikanischen Behörden freigelassen und könne nach Deutschland ausreisen (Teil E, S. 623 f.)

Schließlich reiste dieser BfV-Mitarbeiter nach Bremen und informierte auch die Bremer Sicherheitsbehörden in einem Gespräch am 14. Oktober 2002 von dem Ergebnis der Befragung des Kurnaz in Guantánamo. Teilnehmer dieses Gesprächs haben als Zeugen vor dem Ausschuss ausgesagt, Fazit der Information durch K. sei gewesen, dass man nichts mehr gegen Kurnaz in den Händen gehabt hätte, der Verdacht gegen ihn weitgehend ausgeräumt sei und Kurnaz demnächst – Weihnachten – wieder bei seiner Familie sein werde. (Teil E, S. 624 f.). Gerade diese Berichte von K. an seine Kollegen im „*Informationsboard*“ und in Bremen belegen, dass auch seine Einschätzung war, dass der Verdacht gegen Kurnaz nicht mehr bestand und von diesem eine Gefahr nicht ausgeht.

Wiederum erstmalig wies K. in dem o. g. Gespräch in Bremen am 14. Oktober 2002 darauf hin, man sei in Berlin nicht so glücklich darüber, dass Kurnaz nach Bremen oder Deutschland zurückkomme. Die Bundesregierung fürchte sich vor einem „Pressehype“, wenn es heiße „Taliban“ kommt zurück. Das wolle man vermeiden (Teil E, S. 625).

Dieser Mitarbeiter des BfV war von Anfang an mit dem Fall Kurnaz befasst.

Aus der Frage in seinem schriftlichen Bericht vom 8. Oktober 2002, ob die Rückkehr des Kurnaz verhindert werden sollte und aus seinen Äußerungen gegenüber den Bremer Sicherheitsbeamten könnte sich ein Motiv für die Entscheidung der Bundesregierung ergeben, Kurnaz nicht nach Deutschland einreisen zu lassen. Offenbar gab es die Sorge vor einer Pressekampagne mit dem Vorwurf, die Sicherheitsbehörden nähmen die Terrorgefahr nicht genügend ernst, handelten leichtfertig und fahrlässig.

4. Die Erklärung der US-Bereitschaft zur Freilassung war ein Angebot

Die Bereitschaft der USA, die von den Mitarbeitern der deutschen Nachrichtendienste aus Guantánamo mitgebracht worden ist, Kurnaz im Herbst – November – frei und nach Deutschland ausreisen zu lassen, war durchaus als Angebot der Freilassung zu verstehen. Es wurde auch als Angebot verstanden. Zum Beispiel in dem Bericht der

Bundesregierung an das PKGr, in dem von der „*Nachfrage der USA, ob M. K. nach DEU oder in die TUR abgeschoben werden sollte*“, die Rede ist. Oder vom Koordinator für die Nachrichtendienste, Uhrlau, der in seinem Interview vom 14. Juni 2006 mit DIE ZEIT auch vom „*Angebot*“ der Amerikaner, Kurnaz zurückzunehmen, spricht, dass abgelehnt wurde. Dass und wie der Zeuge im Ausschuss versucht hat, aus dem „Angebot“ „kein Angebot“ und dann ein „*vermeintliches Angebot, was es nie gegeben hat*“ (Teil E, S. 629), zu machen, war nicht überzeugend.

Die Diskussion in der Öffentlichkeit und im Ausschuss, ob es nun ein „Angebot“ der US-Seite gab oder nicht, ist erst entstanden, als der Bundesaußenminister und ehemalige Chef des Kanzleramtes im Frühjahr 2006 öffentlich mit dem Vorwurf konfrontiert wurde, das Angebot nicht angenommen zu haben mit der Folge, dass Kurnaz vier Jahre länger in Guantánamo leiden musste.

In seinem Versuch der Flucht nach vorne bestritt er alles, auch dass es überhaupt ein Angebot gegeben habe, das angenommen oder abgelehnt werden konnte. Um diese Festlegung des ehemaligen Kanzleramtschefs zu halten, wurde von den Vertretern seiner Partei im Untersuchungsausschuss gegen allen Sinn und alle vorliegenden Aussagen und Zitate versucht, diese Verteidigungslinie zu halten.

Aber ob nun Angebot oder nicht, zur Entlastung der für die Entscheidung Verantwortlichen führt dieser Streit ohnehin nicht. Denn diese haben ja nicht etwa das Angebot deshalb abgelehnt, weil es keines war oder sie es nicht als Angebot verstanden hätten. Vielmehr haben die Verantwortlichen die Bereitschaft der USA, Kurnaz nach Deutschland freizulassen, brüsk und ausdrücklich abgelehnt und danach alles in Bewegung gesetzt, um diese Ablehnung durchzusetzen sowie über mehr als drei Jahre zu halten.

Die Ankündigung der USA, Kurnaz im November 2002 frei- und nach Bremen ausreisen zu lassen, wurde als deren tatsächliche Bereitschaft zu recht höchst ernst genommen. Und so ernst, dass sich immerhin zwei Präsidentenrunden im Bundeskanzleramt am 8. und am 29. Oktober 2002 mit dieser Bereitschaftserklärung befassten. Offenbar wurde von den Beteiligten die ganz reale Möglichkeit oder – aus ihrer Sicht – „Gefahr“ gesehen, dass die USA ihre Ankündigung wahr machen. Nur so ist zu erklären, dass im Bundesinnenministerium gleich nach der ablehnenden Entscheidung vom 29. Oktober 2002 eine hektische Aktivität ausbrach, um die Einreise von Kurnaz zu verhindern und für immer kategorisch auszuschließen. Eine ganze Reihe von Mitarbeitern im Bundesinnenministerium, in der Bremer Innenverwaltung und bei den Bremer Sicherheitsbehörden wurden in Alarm versetzt und damit beschäftigt, alle juristischen Kniffe und faktischen Möglichkeiten auszuschöpfen, nur um Kurnaz von Bremen und ganz Deutschland fernzuhalten. Er wurde als „Bremer Taliban“ geschmäht und bekämpft wie vormals Klaus Störtebeker, als sei er heute ein zweiter Osama Bin Laden.

Der Grund, die Bereitschaft bzw. das fragliche Angebot ernst nehmen zu müssen, entfiel auch nicht etwa deshalb, weil dies von der CIA und nicht vom US-Militär übermittelt wurde. Richtig ist, dass Kurnaz in der Gewalt des Militärs war. Guantánamo war ein Lager unter dem Kommando des US-Militärs, und ohne Zustimmung des Pentagon gab es wohl keine Freilassungen. Das heißt jedoch keineswegs, dass Angebote und Verhandlungen darüber ausschließlich über militärische Stellen laufen müssen. Denn weltweit ist es üblich, dass Nachrichtendienste Freilassungen einfädeln, aushandeln und ausführen, wenn es sich um Fälle jenseits der normalen Diplomatie handelt.

Bundesnachrichtendienst und auch die CIA haben solches in vielen spektakulären und weniger bekannten – gerade in heiklen – Fällen immer wieder praktiziert, in Nahost und anderswo. Dies sogar vermittelnd, wenn es um Gefangene aus anderen Ländern ging, etwa aus Syrien oder Israel oder Palästina.

Und schließlich war es die CIA, die eifrig weltweit Gefangene aus vermeintlich islamistischen Zusammenhängen einsammelte und mit ihren Flugzeugen in Militärgefängnisse verschleppte sowie sich dort an Folterungen und Verhören beteiligte (z. B. der Fall el-Masri in Mazedonien oder der Fall Abu Omar aus Mailand), obgleich doch eigentlich das Militär dafür zuständig war und die Sondervollmachten für die Anwendung solcher besonderer Verhörmethoden hatte.

Da lag es nicht fern, dass sich die CIA auch bei der Entscheidung und Vermittlung einer Freilassung der Gefangenen Seite an Seite mit dem Militär engagierte. Und die Entscheidung, Kurnaz nach Deutschland freizulassen, wurde vom Militär mindestens mitgetragen, wenn nicht sogar gefällt.

5. Ablehnung des Angebots, Kurnaz nach Deutschland freizulassen

a) Entscheidung Präsidentenrunde 8. Oktober 2002

In der Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt am 8. Oktober 2002 wurde der Fall Kurnaz und das Ergebnis der Befragung in Guantánamo erörtert. Es wurde entschieden, nicht zu versuchen, ihn als Quelle oder V-Mann zu nutzen.

Anwesend waren die Staatssekretäre aus Kanzleramt, BMI und AA sowie die Präsidenten von BND und BKA sowie ein Vertreter des BfV und der Koordinator der Dienste aus dem Kanzleramt. Ob und inwieweit in dieser Runde auch über die Freilassung von Kurnaz nach Deutschland gesprochen und entschieden wurde, konnte der Ausschuss nicht feststellen.

Die Vorlage von Unterlagen über die Vorbereitung, den Ablauf und die Ergebnisse der Präsidentenrunden wurde von der Bundesregierung verweigert.

Nicht abschließend geklärt werden konnte auch, welchen der Teilnehmer der Runde vom 8. Oktober 2002 die schriftlichen Berichte des BND und des BfV über die Be-

fragung in Guantánamo bekannt waren. Nach der Datierung der Berichte ist es eher unwahrscheinlich, dass sie so rechtzeitig in die Ministerien gelangt waren, dass sie von den Staatssekretären noch vor den Präsidentenrunden im Kanzleramt gelesen werden konnten

b) Präsidentenrunde 29. Oktober 2002: Keine Freilassung nach Deutschland

In der Präsidentenrunde am 29. Oktober 2002 fiel dann die für Kurnaz verhängnisvolle Entscheidung, seine Freilassung aus dem US-Militärgefängnis Guantánamo nach Deutschland abzulehnen und seine Wiedereinreise nicht zuzulassen. (so im Ergebnis auch Steinmeier, Teil E, S. 634)

Anwesend waren bei der entscheidenden Runde die Staatssekretäre des Kanzleramts, Steinmeier, des Innen- und Justizministeriums, Schapper und Geiger, und des Auswärtigen Amtes, Chrobog, der Koordinator im Kanzleramt, Uhlrau, und die Präsidenten von BND, Hanning, und BKA, Kersten, sowie BfV-Vizepräsident Fritsche.

Die Teilnehmer der Präsidentenrunde begründeten ihre Entscheidung damit, dieser sei ein Gefährder und ein Sicherheitsrisiko. Grundlage dieser Einschätzung waren allein die Sicherheitsbewertungen, die von der Leitung von BND, BfV und BKA in der Runde vorgetragen wurden. Die Ergebnisse der Befragung von Kurnaz in Guantánamo sollen nicht erwähnt worden sein. Die Staatssekretäre, vor allem der Leiter der Runde im Kanzleramt, Steinmeier, geben an, die Vermerke der Befragter und deren Einschätzungen zur Gefährlichkeit von Kurnaz nicht gekannt zu haben. Jedenfalls seien diese Vermerke in keiner Weise erörtert worden.

Die Einschätzung zur Gefährlichkeit von Kurnaz durch die Chefs von BND, BfV und BKA war falsch. Sie beruhte auf ein Jahr alten Hinweisen, die nicht bestätigt waren.

Sie wurde nicht etwa auf der Grundlage von sorgfältigen neuen Bewertungen der Fachabteilungen der Dienste abgegeben. Solche wurden nicht angeführt und nicht festgestellt. Sie berücksichtigten nicht ausreichend den aktuellen Erkenntnisstand der Bremer Sicherheitsbehörden und von Fachleuten im BND und BfV.

Vor allem ließen sie die Erkenntnisse aus der einen Monat vorher durchgeführten Befragung von Kurnaz in Guantánamo völlig außer Acht.

Die Zeugen Steinmeier und Schapper haben immer wieder in Abrede gestellt, dass in den so genannten Präsidentenrunden überhaupt Entscheidungen getroffen wurden. Dies geschah wohl deshalb, weil ein solches Ressortübergreifendes Entscheidungsgremium im Grundgesetz nicht vorgesehen ist. Mit Rücksicht auf die Ressortchefs, die sich sonst hätten übergangen fühlen können, wurde versucht, diese regelmäßigen Runden im Kanzleramt zu bloßen Treffen zum Mittagessen mit unverbindlichem Meinungsaustausch umzuinterpretieren. Mit der Realität hatte dies wenig zu tun. So haben dieselben Zeugen, wenn sie auf ihre Wortwahl nicht so genau geachtet ha-

ben, in den Aussagen vor dem Ausschuss bestätigt, dass in den Runden „entschieden“ wurde. Der Zeuge Steinmeier hat ausgesagt: „Wir haben – ich war beteiligt – am 29. Oktober des Jahres 2002 entschieden, dass unter Bewertung der Sicherheitslage in Deutschland eine Wiedereinreise nicht stattfinden sollte.“ (Steinmeier, Protokoll-Nummer 42, S. 88)

Und der Zeuge Schapper hat zu den Präsidentenrunden allgemein ausgesagt: Von den Präsidenten werde ein Vorschlag erwartet, auf den sich die Ressorts verlassen könnten. Die anderen Teilnehmer stellen höchstens noch Plausibilitätsfragen. „Dann fällt, wenn Sie so wollen, eine Entscheidung.“ (Schapper, Protokoll-Nummer 33, S. 64)

Nach der Rückkehr aus der Runde veranlasste Staatssekretär Schapper im Bundesinnenministerium, der amerikanischen Seite sollte mitgeteilt werden, dass eine mögliche Abschiebung von Kurnaz nach Deutschland nicht erfolgen sollte (Teil E, S. 636). Von einer Abschiebung stattdessen in die Türkei war keine Rede.

c) **Keine Entscheidung, Kurnaz in die Türkei zu entlassen**

Der Ausschuss hat nicht festgestellt, dass in der Präsidentenrunde eine Freilassung von Kurnaz in die Türkei gewollt und beschlossen wurde, wie heute immer wieder behauptet wird. Die Teilnehmer der Runde müssten eine solche Entscheidung besonders geheim gehalten haben. Für einen solchen Willen gibt es keinen Anhaltspunkt in den Akten aus dem Jahr 2002.

Von einem Angebot oder einer Bereitschaft der US-Seite, Kurnaz in die Türkei freizulassen, war im Herbst 2002 nichts bekannt. Die US-Stellen haben aber die Länder, in die sie Gefangene freilassen wollten, immer stets ganz genau unter die Lupe genommen. Ein einfacher Austausch des Empfängerlandes wurde nicht akzeptiert.

Auch das „Nachtatverhalten“ der Mitglieder der Präsidentenrunde nach der Entscheidung, Kurnaz nicht nach Deutschland zurückzunehmen, spricht nicht dafür, dass die Alternative Freilassung in die Türkei beschlossen worden war.

Der US-Seite wurde die Präferenz der deutschen Seite für eine solche Alternative im Herbst 2002 nicht mitgeteilt. Es wurde weder auf geheimdienstlicher noch auf diplomatischer Ebene versucht, den US-Stellen diese Alternative zu vermitteln und näher zu bringen. Trotz Fortdauer der intensiven Zusammenarbeit auf nachrichtendienstlicher Ebene im Fall Kurnaz wurde ein solcher Wunsch und Wille der Bundesregierung nicht weitergegeben. Selbst als die US-Seite sich erstaunt und verwundert angesichts der Mitteilung zeigte, Kurnaz solle nicht nach Deutschland freikommen, wurde die Freilassung in die Türkei nicht ins Gespräch gebracht.

Ganz im Gegenteil scheint das damalige „Nachentscheidungsverhalten“ des BMI eher von dem Bemühen geprägt worden zu sein, eine Rückkehr von Kurnaz unter allen Umständen zu verhindern. In diese Richtung gingen die hektischen Aktivitäten im Ministerium und nicht in

Richtung Freilassung von Kurnaz in die Türkei. Im Januar 2003 wurden neue angebliche Verdachtsmomente gegen Kurnaz an die US-Seite gegeben: sicher nicht, um seine Freilassung in die Türkei zu fördern.

d) **Chance für Freilassung verpasst**

Der Ausschuss hat nicht festgestellt und wohl niemand kann sicher sein, dass Kurnaz im November 2002 tatsächlich freigekommen und Weihnachten zu Hause in Bremen gewesen wäre, wenn die Präsidentenrunde sich für seine Freilassung nach Deutschland entschieden hätte.

Aber eine konkrete Chance dazu wurde vertan: die Chance, dass Kurnaz nach Deutschland freikommen könnte, die sich aus der Erklärung der US-Stellen ergab (ganz gleich, ob diese nun als Angebot, Erklärung der Bereitschaft oder Inaussichtstellen der Freilassung von Kurnaz nach Deutschland zu verstehen war). Eine Chance, Kurnaz möglicherweise weitere Jahre grausamer Gefangenschaft im Militärlager Guantánamo zu ersparen, wurde sehenden Auges verpasst. Stattdessen hätte jede Möglichkeit genutzt werden müssen, in weiteren Gesprächen die Modalitäten der Freilassung nach Deutschland rasch zu klären. Voraussetzung dafür wäre eine andere Entscheidung der Bundesregierung und ihrer *Präsidentenrunde* gewesen.

Dafür, dass eine reale Chance bestand, Kurnaz freizubekommen, spricht:

US-Stellen hatten der Delegation aus den deutschen Nachrichtendiensten nicht nur eine Bereitschaft zur Freilassung vage signalisiert, sondern konkret mit Benennung der Freilassungszeit in Aussicht gestellt. Sie hatten die Bereitschaft auch durchaus schlüssig begründet. Schon vor Beginn der Befragung in Guantánamo hatten sie gebeten, bei der Klärung der Frage zu helfen, ob Kurnaz glaubwürdig ist und tatsächlich keine Verbindung zu islamistischen Netzwerken hatte, wie sie selbst nach 30 Befragungen anzunehmen schienen. Sie hatten angekündigt, wenn diese Annahme bestätigt würde, bestünde die Chance, dass Kurnaz bald nach Deutschland freikommen könnte. Als die deutschen Befrager vor der Abreise ihre Bewertung mitteilten, stellten beide Seiten volle Übereinstimmung fest und die US-Stellen teilten daraufhin mit, Kurnaz sei, wie angekündigt, unter den ersten, die freigelassen würden und könne voraussichtlich im November nach Deutschland freikommen.

Die US-Stellen hatten ohnehin geprüft und erwogen, eine Anzahl von Gefangenen im Herbst freizulassen, die sie als nicht belastet ansahen. Die Entscheidung über die Bereitschaft, Kurnaz freizulassen, wurde Ende September 2002 nach Angaben der US-Stellen sogar im Pentagon getroffen. Die Chancen der Realisierung waren damit besonders groß.

Die Angabe, das Pentagon habe zugestimmt, wurde gestützt durch die Erklärung des zuständigen US-Verteidigungsministers auf einer Pressekonferenz vom 22. Oktober 2002, also eine Woche vor der Präsidentenrunde am 29. Oktober 2002, er habe dem Ende der Gefangenschaft einer kleinen Gruppe von Gefangenen zugestimmt, an denen die USA kein Interesse mehr hätten (Teil E, S. 631).

Im Fall Kurnaz war nach den Berichten der deutschen Befrager aus Guantánamo genau diese Voraussetzung gegeben.

Und der US-Verteidigungsminister Rumsfeld hatte hinzugefügt, „Im Moment ist es eine relativ kleine Zahl“. Es sei wahrscheinlich, dass einige Personen, „am anderen Ende des Schachtes herauskommen“. Es gebe einen zweiten Weg, „über den wir jemanden loswerden könnten. Der wäre, wenn eine ausländische Regierung aus welchen Gründen auch immer bereit wäre, jemanden zu nehmen, um Informationen zu sammeln, für die Strafverfolgung, um ihn von der Strafe fernzuhalten oder was auch immer“ (Teil E, S. 631).

Es scheint, als spreche Rumsfeld vom Fall Kurnaz. Kein Wunder, dass die Verantwortlichen in Deutschland allen Grund hatten zu „fürchten“, er werde bald zurückkehren können.

Danach ist nicht verwunderlich, dass die Entscheidung, Kurnaz nicht wieder nach Deutschland zurückzulassen, bei der US-Seite auf Unverständnis stieß und der Vertreter der CIA sich erstaunt und verwundert gezeigt hat (Teil E, S. 639), als der Referatsleiter aus dem BND mit ihm Anfang November 2002 über die Ablehnung des Freilassungsangebots gesprochen hat (Teil E, S. 639). Die Anmerkung, gerade im Fall Kurnaz hätte aber eine andere Entscheidung im Interesse der USA gelegen (Teil E, S. 639), ist ein weiterer Hinweis, dass die Bereitschaft, Kurnaz tatsächlich freizulassen, real gewesen ist. Der Referatsleiter des BND hat ausgesagt, dass er am 9. November 2002 die Leitung des BND von dem Inhalt des Gesprächs mit dem Vertreter der CIA schriftlich unterrichtet hat.

Aber auch daraufhin ist nichts unternommen worden.

Nach der Mitteilung, die deutsche Seite lehne die angebotene Freilassung von Kurnaz ab, änderte die US-Seite offenbar auch aus Unverständnis darüber ihre Position. Von der Bereitschaft Kurnaz freizulassen war ab Anfang 2003 keine Rede mehr. Angeblich hatten eine erneute Befragung von Kurnaz durch US-Stellen und ein Hinweis aus Deutschland neue Erkenntnisse erbracht.

6. Keine Gefährdung deutscher Sicherheitsinteressen

Kurnaz war 2002 keine Gefahr und kein Gefährder. Von ihm ging keine Gefährdung deutscher Sicherheitsinteressen aus. Die „Bremer Erkenntnisse“, auf die sich die Präsidenten der Bundessicherheitsbehörden beriefen, haben sich beim näheren Hinsehen als wenig plausibel und nicht tragfähig herausgestellt.

Es handelte es sich um Befürchtungen und Folgerungen vom Hörensagen und um Gerede unter Mitschülern, Arbeitskollegen und Landsleuten. Die als sensationell angebotenen Quellenmeldungen waren in Wahrheit so dürftig und dubiose Wiedergaben von Erzählungen in einer Bremer Moschee vom Hören-Hörensagen, dass sie nicht mal im LfV Bremen als ernsthaft verwertbar angesehen wur-

den. Auch in den folgenden Jahren gab es keine Erkenntnisse, die eine Gefährlichkeit begründen konnten.

Gegen die Gefährdungsargumente sprechen ganz entscheidend die übereinstimmenden Befragungsergebnisse aus Guantánamo, sowohl der deutschen als auch der US-Befrager.

a) Keine Berücksichtigung der Befragungsergebnisse

Dem Chef des Kanzleramts und den Staatssekretären sollen vor ihrer ablehnenden Entscheidung vom 29. Oktober 2002 die Vermerke der Guantánamo-Delegation gar nicht bekannt gewesen sein, obwohl der Vermerk des BND im Kanzleramt und der des BfV im Bundesinnenministerium bereits Wochen vorher vorlagen. Die Ergebnisse der Befragung zur Gefährlichkeit von Kurnaz aus Verbindungen zu islamistischen Strukturen und die Schlussfolgerung der deutschen Delegation nach 12 Stunden Befragung von Kurnaz sowie die Beurteilung der Gefährlichkeit durch US-Stellen nach 30 Verhören blieben bei den Gesprächsrunden im Kanzleramt jedoch völlig außen vor. Weder der BND-Präsident Hanning noch sein BfV-Kollege Fritsche, die beide die Berichte der Delegations-Teilnehmer aus ihren Häusern kannten, erwähnten diese neuesten Erkenntnisse zur Gefährlichkeit von Kurnaz. Sie verschwiegen dieses Wissen den übrigen Teilnehmern der Runden. Dies ist überhaupt nicht nachvollziehbar, weil diese Berichte bis dahin von niemandem fachlich infrage gestellt worden waren und weil die Bereitschaft der US-Stellen, Kurnaz freizulassen, gerade auf diesen Erkenntnissen beruhte.

Nicht nachzuvollziehen und völlig unverständlich ist auch, warum die Teilnehmer der Präsidentenrunde, denen die Vermerke u. U. nicht bekannt waren, nicht initiativ nach den Ergebnisse der Befragungen gefragt haben. Schließlich wussten sie aus mehreren vorangegangenen Runden seit der vom 29. Januar 2002 nicht nur, dass Kurnaz in Guantánamo besucht und befragt werden sollte. Sie kannten auch Ziel und Zweck dieser Befragung, denn sie waren es selbst, die die Entscheidung für die Reise der deutschen Geheimdienstmitarbeiter in der Präsidentenrunde vom 9. Juli 2002 getroffen hatten (Teil E, S. 602 f.).

Auch war ihnen aus den Diskussionen in den Präsidentenrunden geläufig, zu welchen Punkten und mit welchem konkreten Ziel Kurnaz befragt werden sollte.

Nach dieser eingehenden Befassung musste sich ihnen aufdrängen, Auskunft zu verlangen, was bei der Delegationsreise herausgekommen ist, durch Vorlage von Berichten oder wenigstens mündlich. Zumindest hätten sie Ergebnisse und Schlussfolgerungen erfragen müssen.

Dies gilt vor allem deshalb, weil sie vor einer Entscheidung von existenzieller Bedeutung für das Schicksal von Kurnaz standen.

Der damalige Chef des Kanzleramtes, dem die Aufsicht über den BND oblag und unter dessen Leitung die heikle Mission der Befragung von Kurnaz in Guantánamo be-

geschlossen worden war, hätte allen Grund gehabt, sich über das Ergebnis dieses risikoreichen Unternehmens sachkundig machen.

Wie wichtig die Befragungsergebnisse für die Entscheidung, Kurnaz nach Deutschland freizubekommen, waren oder hätten sein können, ist der Aussage des damaligen Staatssekretärs im Bundesinnenministerium, Schapper, zu entnehmen. Dieser hat zu der Präsidentenrunde vom 29. Oktober 2002 ausgesagt (bezogen auf die vormaligen Präsidenten des BND, Hanning, und des BfV, Fromm)

„Wenn der Hanning gesagt hätte: Meine Leute sind mit dem Eindruck zurückgekommen, dass er harmlos oder unschuldig ist. – dann hätten wir wohl gefragt: Ja, was ist denn nun los? (...) Ich weiß nicht, ob irgendeiner – außer Hanning – den Vermerk seines Delegationsleiters oder Fromm den Vermerk seines Mitarbeiters (...) gelesen hat.“ Wenn Hanning das gesagt hätte: „dann hätten wir uns vielleicht sogar gefragt: Müssen wir uns nicht sogar bemühen, ihn dort herauszuholen? – Davon war aber keine Rede.“ (Schapper, Protokoll-Nummer 33, S. 58, 63)

b) Zweifel an der Ungefährlichkeit unbegründet

aa) Zweifel und Kritik von Hanning ungläubhaft

Lediglich BND-Präsident Hanning bezweifelte die Gefahrenprognose seiner beiden damaligen Mitarbeiter. Solche Zweifel äußert er zum ersten Mal völlig überraschend in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss. Er verbindet sie mit bitteren Vorwürfen, der Reisebericht sei „grob fehlerhaft“, „von vornherein mangelhaft“, „unprofessionell“ und „in der juristischen Klausur mangelhaft“. Sechs lange Jahre lang hat er angeblich diese Zweifel verschwiegen und für sich behalten.

Diese Aussage des Zeugen Hanning ist nur schwer nachzuvollziehen und nicht glaubhaft.

Er versuchte offensichtlich, damit die Verantwortung für eine falsche Entscheidung in der Präsidentenrunde auf die beiden BND-Mitarbeiter abzuschieben, die den Bericht verfasst hatten. Denn wenn an deren aktuellen Einschätzung damals, von Kurnaz gehe keine Gefahr aus, keine Zweifel bestanden, hätte er diese in der Präsidentenrunde mitteilen müssen. Die Runde hätte dann vielleicht anders entschieden, wie der Zeuge Schapper in seiner Aussage vor dem Ausschuss vermutet.

Die Zweifel sind nicht nachvollziehbar, weil der BND-Chef diese und die damit verbundene drastische Kritik, die für die bewährten langjährigen Mitarbeiter schon fast beleidigend sind, weder bei dem ersten Gespräch mit dem Delegationsleiter aus dem BND noch bei oder nach der Lektüre von dessen schriftlichen Vermerken diesem gegenüber geäußert oder auch nur angedeutet hat. Auch später hat er die Mitarbeiter daraufhin nicht angesprochen. Er hat nie ein Sterbenswörtchen zu ihnen davon gesagt. Er hat den Mitarbeitern damit auch jede Möglichkeit verweigert, ihre Einschätzung zu erläutern und sich zu rechtfertigen.

Der damalige BND-Chef hat die Kritik auch nicht schriftlich niedergelegt, weder in einem Extravermerk noch in einer Notiz auf dem Bericht selbst. Dies widerspricht der üblichen Praxis auch im BND, wonach Negativbewertungen mit dem Verfasser eines Berichts oder dessen Vorgesetzten mündlich besprochen oder schriftlich fixiert werden (Teil E, S. 616 f.).

Ebenfalls hat er anderen Mitarbeitern im BND gegenüber von angeblichen Zweifeln und Kritik nichts geäußert; auch nicht zu den direkten Vorgesetzten der beiden Mitarbeiter, deren Referats- und Abteilungsleiter, hat er je etwas davon gesagt (Teil E, S. 616 f.).

Er hat auch keinerlei Konsequenzen aus der behaupteten dienstlichen Fehlleistung der Mitarbeiter gezogen, obgleich seine Kritik nicht nur herabwürdigend, sondern auch disqualifizierend für die weitere Verwendung dieser Mitarbeiter im Dienst war. Niemand im BND konnte etwas davon ahnen, dass der Chef eine wichtige Arbeit dieser Mitarbeiter als grob fehlerhaft, von vornherein mangelhaft und unprofessionell bewertete.

Er hat auch keine Konsequenzen für den weiteren Einsatz der Mitarbeiter im Dienst nach der angeblichen dramatischen Fehlleistung gezogen.

Der BND-Chef hat auch in der Sache Kurnaz nichts unternommen. Er hat hingegenommen und riskiert, dass aus seinem Hause letztlich in seiner Verantwortung eine von ihm (nun nachträglich) als angeblich grob fehlerhaft angesehene Einschätzung kommentarlos an das Kanzleramt weitergeleitet und dort wichtigen Entscheidungen zugrunde gelegt wurde. So wurde der Bericht über das Ergebnis der Befragung von einem Mitarbeiter des BND, der nichts von der Kritik des Präsidenten wusste, am 8. Oktober 2002 an das Kanzleramt weitergeleitet mit dem handschriftlichen Zusatz des Referatsleiters: „*Erfolgreicher Einsatz*“.

Auch im Kanzleramt teilte der BND-Chef seine – später geäußerte – Auffassung zu dem Bericht niemandem mit, so dass dieser ohne jeden einschränkenden Hinweis dem Koordinator Uhrlau übergeben wurde (Teil E, S. 617).

Der Ausschuss hat nicht festgestellt, dass der fragliche Bericht und/oder eine Kritik daran von Hanning im Jahr 2002 den Chef des Kanzleramtes persönlich erreichte.

Schließlich ist auch die Begründung des Zeugen Hanning für seine Zweifel und Kritik an der Einschätzung der Gefährdung durch Kurnaz durch die BND-Mitarbeiter, die er vor dem Ausschuss vorgetragen hat, nicht nachvollziehbar. Er macht geltend, die „Bremer Erkenntnisse“ seien in die Befragung und Bewertung nicht eingeflossen, denn diese seien den Mitarbeitern des BND nicht einmal bekannt gewesen. Die Bewertungsbasis sei deshalb lückenhaft (Teil E, S. 617 – 619). Außerdem sei es nicht Aufgabe seiner Mitarbeiter gewesen, eine Bewertung darüber abzugeben, ob von Kurnaz eine Gefahr ausgeht.

Der BND-Chef übersieht dabei, dass die Befragung mit einer Aufgabenteilung seines Hauses in einem kooperativen Ansatz durchgeführt werden sollte. Dies war die zugrunde liegende Idee, wie der Referatsleiter vor dem Aus-

schuss erläuterte. Danach sei der Kollege vom BfV für den Teil der „Bremer Erkenntnisse“ zuständig gewesen. Dies bestätigte sogar der Beauftragte der Bundesregierung (Teil E, S. 621).

Der Delegationsleiter erinnert sich an die Aufgabenteilung (Teil E, S. 619 f.).

Der Befragter aus dem BfV war, wie der Ausschuss festgestellt hat, über die „Bremer Erkenntnisse“ und dortige Aktenlage der Bremer Behörden bestens informiert. Er war mit dem Fall sogar von Anfang an, dem Tag der Ausreise von Kurnaz, befasst. Er war vor der Reise im September noch in Bremen, um sich mit den dortigen Kollegen zu besprechen. Diese hatten ihm einen Fragenkatalog zugeleitet. Er war es auch, der in den Befragungen von Kurnaz in Guantánamo „Bremer Erkenntnisse“ vorgehalten hat. Die Kollegen vom BND waren dabei und haben die Fragen, Vorhalte und Antworten zur Kenntnis bekommen. Also konnten sie diese auch bei ihrer abschließenden Bewertung mit einbeziehen und berücksichtigen. Ihre Bewertungsbasis war also keineswegs lückenhaft.

Die Abgabe einer Bewertung sei ihnen zwingend vorgeschrieben gewesen, berichtete der Delegationsleiter vor dem Ausschuss (Teil E, S. 619). Sein Referatsleiter im BND hat ausgesagt, die Sicherheitsprognose über Kurnaz sei korrekt gewesen und, wenn der Delegationsleiter diese Meinung nicht abgegeben hätte, wären sie sicherlich gefragt worden: „*Was meinen Sie denn, ist denn der gefährlich?*“ Nach einer solchen Aktion bilde sich der BND eine Meinung über die Gefährlichkeit. Er teilte die damalige Einschätzung der BND-Mitarbeiter damals und teilt sie heute noch (Teil E, S. 620 f.).

BfV-Chef Fromm hat zur Aufgabenstellung sowie zu Zweck der Reise und Befragung von Kurnaz ausgesagt, das BfV hatte „*Interesse zu klären, ob es sich bei Herrn Kurnaz um eine potentiell oder wirklich – tatsächlich – gefährliche Person handelt, um die man sich dann, nach einer Entlassung auch kümmern müsste*“ (Fromm, Protokoll-Nummer 32, S. 64). Genau diesem Auftrag sind die Befragter mit der Einschätzung, dass von Kurnaz keine Gefahr für deutsche Sicherheitsinteressen ausgeht, nachgekommen. Der ehemalige BND-Chef Hanning hat ganz einfach unrecht, wenn er jetzt nachträglich in seinem offensichtlichen Bemühen, die Arbeit seiner Mitarbeiter und insbesondere deren Bewertung der Gefährlichkeit von Kurnaz in Frage zu stellen, unterstellt, seine Mitarbeiter seien übers Ziel hinausgeschossen.

bb) Vermerk des BfV-Mitarbeiters widerspricht BND-Vermerk nicht

Auch der BfV-Mitarbeiter, der an der Delegation nach Guantánamo teilnahm, hat die Bewertung der BND-Kollegen, von Kurnaz gehe keine Gefahr aus, in Wahrheit nie richtig in Frage gestellt. Ganz im Gegenteil.

Auch er urteilt ausdrücklich, Kurnaz sei der falsche Mann am falschen Ort gewesen. Auch dieser BfV-Mitarbeiter war mit der Auffassung der US-Seite, Kurnaz sei unschuldig, einverstanden. Jedenfalls berichtete er diese

Auffassung nach seiner Rückkehr nach Deutschland beim *Informationsboard* am 1./2. Oktober 2002 und bei der Besprechung mit den Sicherheitskollegen in Bremen am 14. Oktober 2002.

Auch der zuständige Referatsleiter im BND (H.) teilt diese Auffassung. Dieser hat vor dem Ausschuss gesagt: „Also wenn man die Gesamtdarstellung des Herrn K. liest, kommt Herr K. genau zu dem gleichen Ergebnis, dass er nämlich davon ausgeht, dass Kurnaz wahrscheinlich nicht gefährlich ist. (...) dass der Vertreter des Verfassungsschutzes und die Vertreter des BND bei der Bewertung, ob nun Herr Kurnaz ein gefährlicher Terrorist oder ein gefährlicher Islamist ist oder nicht, im Prinzip zum gleichen Ergebnis kommen, wenn auch mit einem etwas unterschiedlichen Wording; das gebe ich zu.“ (H., Protokoll-Nummer 51, S. 67)

In der Tat weicht der schriftliche Vermerk des BfV von dem der Kollegen vom BND nur insoweit ab, als er deren drastische Wortwahl „*Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit*“ (sei Kurnaz ungefährlich) so nie formuliert hätte und weitere Abgleichungen mit den Ermittlungsergebnissen in Bremen für richtig hielt.

Diese Abgleichungen haben jedoch keine andere Einschätzung ergeben. Dies ist den Aussagen aller anderen Teilnehmer des Gesprächs in Bremen am 14. Oktober 2002 zu den Ergebnissen zu entnehmen ist (Teil E, S. 624 f.).

cc) Bestätigung der Gefährungsprognose durch US-Stellen

Sogar die US-Stellen stützten im September 2002 die Beurteilung der deutschen Befragter. Sie waren nach ihren Verhören der Auffassung, Kurnaz ist unschuldig. Sie sahen die gemeinsame Einschätzung als so verlässlich an, dass sie daraus den konsequenten und weitreichenden Schluss zogen, Kurnaz könne nach Deutschland freigelassen werden, und sie kündigten einen konkreten nahen Freilassungszeitraum an.

Dies berichten alle drei Beamten der Befragter-Delegation völlig übereinstimmend noch aus der Deutschen Botschaft in Washington nach Deutschland, ferner wiederum übereinstimmend nach ihrer Rückkehr mündlich und schriftlich ihren Vorgesetzten, ihren Dienststellen wie auch an andere Sicherheitsbehörden des Bundes und des Landes Bremen.

c) Anhaltspunkte für eine Gefährlichkeit von Kurnaz unhaltbar

aa) Nähe zu Missionsbewegung Jamaat al-Tabligh, Abu-Bakr-Moschee

Kurnaz war kein potentieller Gefährder, weil er sich im Sommer den Ideen der Missionsbewegung Jamaat al-Tabligh in der Abu-Bakr-Moschee angeschlossen hatte und den Koran in einer ihrer Schule in Pakistan studieren wollte. Aus der Hinwendung zu dieser Missionsbewegung ergibt sich keineswegs eine Gefahr für deutsche Sicherheitsinteressen.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass Kurnaz diese Bewegung als eine unpolitische und gewaltfreie Gruppe ansah.

Die Sicherheitsbehörden schätzen die Tablighi unterschiedlich ein, ganz überwiegend aber nicht als Terroristenorganisation (Teil E, S. 553 ff.). Von den mehr als 12 Millionen Mitgliedern seien in einigen Fällen Leute in den terroristischen Bereich abgetaucht; die Organisation betone aber, sie beschreite den gewaltfreien Weg (Uhr-lau, Protokoll-Nummer 37, S. 123). Die Tablighi seien „weder als terroristisch eingestuft, noch als terroristische Vereinigung gewertet“ (Falk, Protokoll-Nummer 39, S. 8), zwar „nicht terroristisch, aber „eindeutig extremistisch“ (Fromm, Protokoll-Nummer 32, S. 57) bzw. „jedenfalls extremistisch“ (Hanning, Protokoll-Nummer 37, S. 44 f.). Der US-Religionswissenschaftler Prof. Elias beschreibt sie als islamisch; deren Anhänger sei es verboten, aktiv an politischen und extremistischen Bewegungen mitzuwirken (Teil E, S. 555).

Schon nach diesen Einschätzungen konnte die Hinwendung von Kurnaz zu dieser Missionsbewegung kein hinreichender Grund sein, um ihn als Gefährder einzuschätzen.

Die Abu-Bakr-Moschee in Bremen, in welcher Kurnaz vor seiner Ausreise zeitweise verkehrte, hat das Bremische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) zuvor nicht beobachtet. Dafür wurde kein Grund gesehen.

LfV-Vizechef Jachmann sagte dazu, sie hätten „keine Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen“ dort gehabt (Jachmann, Protokoll-Nummer 49, S. 84).

Hinzu kommt, dass Kurnaz ganz offensichtlich nach seiner Einreise nach Pakistan keineswegs mit offenen Armen empfangen, untergebracht und versorgt wurde. Ganz im Gegenteil wurde er nicht akzeptiert und abgewiesen und musste sich ohne Unterstützung zwei Monate lang auf sich selbst gestellt durchschlagen. So wäre eine große islamistische Organisation und gar ein terroristisches Netzwerk nicht umgegangen mit einem (angeblichen) in Bremen radikalisierten („heiß gemachten“; s. u.) und angeworbenen potentiellen Kämpfer. Dies widerspricht allen Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden.

Alle drei Befrager aus BND und BfV von Kurnaz in Guantanamo hielten übereinstimmend dessen Aussagen für glaubhaft. Die US-Stellen waren übereinstimmend derselben Auffassung. Zu den Zielen der Reise der deutschen Befrager gehörte herauszufinden, ob Kurnaz Kontakte in das Mudschaheddin-Milieu hinein über die Zwischenstation in Pakistan bei Tablighis gehabt hatte (Teil E, S. 602 f.). Das Ergebnis war: Nein, ein solcher Zugang konnte nicht festgestellt werden. Alle Befrager sahen auch keine Verbindung von Kurnaz zu islamistischen Kämpfern oder Ausbildungslagern in Afghanistan.

bb) BGS-Vermerk vom Flughafen, Kurnaz wolle nach Afghanistan

Ein Vermerk des Bundesgrenzschutzes (Bundespolizei) am Frankfurter Flughafen vom 3. Oktober 2001 war der wesentliche Auslöser für eine Befassung der Ermittlungs-

behörden mit dem Fall Kurnaz. Außerdem spielten wohl Zeitpunkt und Ziel der Reise eine Rolle, dass diese kurz vor Beginn des Afghanistankrieges ausgerechnet nach Pakistan führte. In dem BGS-Vermerk wird eine angebliche Angabe aus einem Telefonat mit dem Bruder von Selcuk Bilgin, der mit Kurnaz nach Pakistan fliegen wollte und in Frankfurt festgenommen wurde, wiedergeben: „Mein Bruder folgt einem Freund nach Afghanistan, um dort zu kämpfen. Er ist in einer Bremer Moschee heiß gemacht worden“.

Dieser Vermerk wurde unverzüglich an die Sicherheitsbehörden des Bundes und Bremens weitergeleitet. Er enthält nichts dazu, wie der Bruder zu der angeblichen Äußerung gekommen ist. Hat ihm das jemand erzählt und wenn ja wer? Sein Bruder oder Dritte? Oder ist es eine Schlussfolgerung aus anderen Anhaltspunkten, und wenn ja aus welchen (Teil E, S. 580).

Diese angebliche Aussage des Bruders von Selcuk Bilgin ist Ursprung aller Gefährdungsunterstellungen gegen Kurnaz.

Noch sechs Jahre später vor dem Untersuchungsausschuss haben sich die Zeugen aus den Bundessicherheitsbehörden auf diesen Hinweis als Anhaltspunkt für die angeblich wahren Absichten und die Gefährlichkeit des Kurnaz berufen.

Der Ausschuss hat aber nicht festgestellt, dass eine solche Äußerung in dem Telefonat des Bruders mit dem BGS überhaupt gefallen ist. Ganz im Gegenteil wurde festgestellt, dass der Bruder in seinen polizeilichen Vernehmungen wenige Tage später und danach immer wieder heftig bestritten hat, so etwas gesagt zu haben (Teil E, S. 580 f.). Dies sei auch gar nicht sein Kenntnisstand gewesen. Von einer Aufzeichnung des Telefonats auf Tonträger oder in anderer Form ist nichts bekannt. Auch andere Belege oder Beweise für die Richtigkeit des Vermerks der BGS hat der Ausschuss nicht festgestellt.

Das strikte Dementi des Bruders in der polizeilichen Vernehmung vom 5. Oktober 2001, die ihm zugeschriebene Äußerung gemacht zu haben, ist entscheidend wichtig für die Beurteilung des Vermerks. Gleichwohl wurde es nicht an die Sicherheitsbehörden weitergegeben, an die noch einen Tag vorher der Vermerk übermittelt worden war, und es fehlte auch in allen späteren Vermerken (Teil E, S. 581).

So erstaunt nicht, dass dieses Dementi auch in dem Abschlussvotum der Untersuchungsausschuss-Mehrheit verschwiegen wird.

Eigentlicher Anlass und Inhalt des Telefonats waren etwas ganz anderes. Es ging darum, ob der Bruder rechtzeitig das Geld zur Abwendung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe für Selcuk Bilgin beschaffen könnte, damit jener seine gebuchte Flugreise doch noch antreten konnte (Teil E, S. 580).

Es liegt nahe, dass in der Hektik dieses Telefonats Äußerungen missverständlich waren oder falsch verstanden bzw. interpretiert oder bei der Anfertigung des Vermerks später falsch erinnert wurden.

Kurnaz selbst hat schon in seinen Befragungen in der Gefangenschaft bestritten, dass Afghanistan das eigentliche Ziel seiner Reise war und dort zu kämpfen, deren Zweck. Diese seine Aussagen wurden von den Befragern als glaubhaft angesehen. Kurnaz hat später in allen bekannten Aussagen auch vor dem Ausschuss die Richtigkeit der angeblichen Äußerung des Bruders Bilgin in dem Vermerk des BGS verneint.

Letztlich wird auch die angebliche Äußerung durch das tatsächliche Verhalten von Kurnaz in Pakistan widerlegt. Er ist nicht nach Afghanistan weitergereist, hat dies nicht versucht und folglich dort auch nicht gekämpft.

Der Anhaltspunkt „BGS-Vermerk vom Flughafen“ ist nicht geeignet, eine Gefährlichkeit von Kurnaz zu begründen.

cc) Äußerung der Mutter, Kurnaz habe sich verändert

Die Mutter von Kurnaz hat gleich nach der Abreise ihres Sohnes bei der Polizei ihre Sorgen um ihn geäußert. Sie hat geschildert, ihr Sohn habe sich verändert, trage einen langen Vollbart und gehorche islamischen Essensriten. Er habe sich dicke Stiefel und Ferngläser gekauft und erklärt, die Stiefel seien für den Winter. Mit seiner Kleidung und dem langen Bart habe er so ausgesehen, dass er wohl den Taliban helfe. Sie habe *Ali M.* in einem Telefonat vorgeworfen, ihrem Sohn das Gehirn gewaschen zu haben und aufgefordert, ihn zurückzugeben, bevor etwas Schlimmes passiert.

Von der Frau von Selçuk Bilgin habe sie gehört, dieser sei nach Afghanistan geflogen (Teil E, S. 581).

Beim schlechtesten Willen ergibt sich aus diesen Äußerungen kein Verdacht für eine Verstrickung von Kurnaz in islamistische oder gar terroristische Netzwerke und somit auch keine Gefährlichkeit von Kurnaz.

Die Angabe, Bilgin sei nach Afghanistan geflogen, traf offensichtlich nicht zu. Er war nicht geflogen, sondern blieb in Deutschland in Polizeihaft zurück.

Welches konkrete Verhalten Kurnaz' Mutter dem *Ali M.* vorwarf, war nicht ersichtlich und schon gar nicht, aufgrund welcher Erkenntnisse, die sie wie gewonnen oder von wem erfahren hatte.

Die Schlussfolgerung aus Bart und Kleidung beruht offensichtlich auf der verständlichen Sorge um ihren Sohn, ist aber nicht geeignet, einen Verdacht der Unterstützung der Taliban zu begründen. Barttracht, Kleidung und dicke Schuhe sind leicht aus seiner starken Hinwendung zum Islam und den Witterungsverhältnissen in Pakistan zu erklären.

dd) Bezahlung der Flugtickets mit EC-Karte des B. A.

Am 29. September 2001 wurde das Flugticket für die Reise von Kurnaz nach Pakistan mit der EC-Karte von B. A. bezahlt. Dieser wurde verdächtigt, sich öfter in Mauretanien aufgehalten zu haben und häufig Geld in ei-

nem Automaten in Hamburg Am Steindamm abgehoben zu haben. In derselben Straße soll die al-Quds-Moschee liegen, die regelmäßig von den Todespiloten vom 11. September 2001 besucht wurde. Der Geldautomat Am Steindamm 55 ist genauso weit vom Hamburger Hauptbahnhof entfernt wie von der genannten Moschee. Eine Verbindung zu den Attentätern konnte von der StA schon deshalb aus dem örtlichen Zusammenhang nicht hergestellt werden (Teil E, S. 582) und wurde weder vom Generalbundesanwalt (GBA) noch von der Staatsanwaltschaft Bremen nachvollzogen.

Der Ticketkauf und die Zahlungsart können eine Gefährlichkeit von Kurnaz nicht begründen.

Festgestellt hat der Untersuchungsausschuss, dass das Ticket nicht vom Inhaber der EC-Karte Hamida B. A., sondern von dessen Sohn Sofyen B. A. unter Nutzung der EC-Karte gekauft wurde und dass Kurnaz noch im September 2001 von seinem Konto 1 100,- Euro abgehoben und damit den Anteil für sein Ticket erstattet hatte (Teil E, S. 582).

Also ist der Ticketkauf kein Grund für die Annahme einer Gefährlichkeit.

ee) Ali M. und ein Video über den Bosnienkrieg

Bei der Wohnungsdurchsuchung von *Ali M.* wurden Videos gefunden, auf denen äußerst grausame Gewalt gegen die Moslembevölkerung im Bosnienkrieg und Propaganda für den „heiligen Krieg“ *Jihad* zu sehen sein soll. Kurnaz soll seiner Mutter von einem solchen Video erzählt haben.

Die Bänder sollen sich in einem Karton in einer Abstellkammer in einer Wohnung des *Ali M.* in Hamburg befunden haben. Was Kurnaz mit der Wohnung und den Videos in Hamburg zu tun haben soll, bleibt rätselhaft.

Es ist nicht einmal geklärt, wem die Videos gehören, ob *Ali M.* oder anderen Personen, die den Karton in der Wohnung abgestellt haben. Ungeklärt ist, ob das Video, von dem Kurnaz gegenüber seiner Mutter gesprochen haben soll, tatsächlich unter den gefundenen Videos war. Selbst wenn ja, ist es Kurnaz nicht zuzurechnen, sondern allenfalls *Ali M.*

Sicher ist nur, dass es unendlich viele solcher Videokassetten gibt, die in vielen islamischen Kreisen verbreitet sind.

Eine Gefährlichkeit von Kurnaz ergibt sich aus dem Videofund in einer Wohnung, zu der er selber gar keine Verbindung hatte, nicht.

Die monatelange Überwachung des Telefons von *Ali M.*, die von dem Bremer Staatsschutz durchgeführt wurde, hat folgerichtig auch kein einziges Telefonat mit Kurnaz ergeben.

Die anderslautende Behauptung des LfV Bremen zu telefonischen Kontakten, in denen Kurnaz einen unmittelbar bevorstehenden Einsatz in Afghanistan unter Führung der Taliban ankündigt haben soll, ist falsch. Gleichwohl

wurde diese Behauptung noch bis in das Jahr 2007 vom BMI und vom BKA aufrechterhalten, wie der Untersuchungsausschuss festgestellt hat (Teil E, S. 583).

ff) Weitere Bremer Erkenntnisse von Mitschülern, Lehrer, Arbeitskollegen

Schon bald nach dem Verschwinden von Kurnaz gab es haltlose Spekulationen und Vorverurteilungen in den Medien nicht nur in Bremen, sondern auch bundesweit. Er wurde als „Bremer Taliban“ denunziert, berühmt und berüchtigt. Ende Januar 2002 titelte die Bremer Boulevardzeitung „*Bremer Taliban*“ *Das ist er*.“ Andere Zeigungen behaupteten, Kurnaz sei Taliban-Kämpfer, der in Afghanistan verhaftet worden sei. Eine Behauptung, die sich bis ins Jahr 2007 in den Medien hielt. Unheimliche Fotoaufnahmen von Kurnaz mit langem schwarzen Vollbart und Haaren hatten zur Folge, dass er zum Inbegriff des „bösen Mannes“ zu werden drohte.

Der zuständige Staatsanwalt in Bremen sprach von „totaler Verfluchung eines 19-Jährigen als Bremer Taliban“ (Teil E, S. 585).

Da wundert es kaum, dass daraufhin Gerüchte und Spekulationen in Bremen wucherten. Viele meldeten sich, denen zu Kurnaz allerlei eingefallen war.

Ein Lehrer behauptete, aus Kreisen der Schüler sei ihm mitgeteilt worden, Kurnaz beabsichtige eine Reise nach Afghanistan, um gegen die Amerikaner zu kämpfen, und habe sich deshalb ein Nachtsichtgerät gekauft. Eine der viele Behauptungen vom Hörensagen, die sich nicht belegen ließ.

Arbeitskollegen von Kurnaz wollten auf dem Display seines Handys das Wort „Taliban“ gesehen haben und auf seinem Kopf einen Kaftan. Zu den Anschlägen vom 11. September habe er gesagt: „Was Allah will, soll geschehen.“ Er sei einer Kopfwäsche unterzogen gewesen. (Teil E, S. 584) Kurnaz hat dazu vor dem Ausschuss gesagt, einer dieser Zeugen habe schon früher dummes Zeug über ihn erzählt.

Ein Mitschüler berichtete von einer Abschiedsfeier, bei der alle einschließlich Ali M., der später dazugekommen sei, erfolglos versucht hätten, Kurnaz und Bilgin von der Reise abzubringen (Teil E, S. 557).

Der Verdacht, Kurnaz sei ein Gefährder, kann aus solchem Gerede ernsthaft nicht abgeleitet werden.

gg) Dubiose Quellenmeldungen des LfV Bremen

Anfang 2002 sprudelten dann auch neue Quellen beim Landesamt für Verfassungsschutz in Bremen. Es waren Meldungen vom Hören-Hörensagen. Angebliche Erzählungen gegenüber einer Quelle über das, was über Kurnaz am Rande eines Freitagsgebetes besprochen worden sein sollte. Etwa dass dieser schon vor dem 11. September 2001 in der Abu-Bakr-Moschee verkehrt und Videokassetten besorgt haben soll, die zur Beteiligung am Jihad diesmal in Tschetschenien auffordern. Nach Angaben des

Vize-Chefs des LfV Bremen waren es vier fünf lapidare Informationen, die unbestätigt und noch nicht zu bewerten waren (Teil E, S. 593 f.). Gleichwohl wurden sie ohne Einschränkung weitergegeben. Der Leiter der Abteilung *Islamistischer Terrorismus* des LfV sprach davon, dem Amt seien im Fall Kurnaz schwere operative Fehler unterlaufen. Die Erkenntnisse hätten nicht erkennen lassen, ob es wörtliche Quellenmeldungen waren oder ob diese bereits bewertet waren. Eigentlich habe man Ende Februar 2002 beim LfV keine Erkenntnisse über Kurnaz gehabt (Teil E, S. 594 f.). Deshalb spielten diese Quellenmeldungen im Jahr 2002 keine Rolle dafür, wie das LfV Kurnaz einschätzte.

Erst am 16. Dezember 2005 wurden sie aus der Versenkung geholt, als in der Bremer Innenbehörde händeringend nach Belastungsmaterial gesucht wurde, um ausländerrechtliche Maßnahmen gegen Kurnaz zu ergreifen. Offenbar lag bei den Bremer Sicherheitsbehörden kein tauglicher Beleg für eine Gefahr vor, die von Kurnaz für die innere Sicherheit in Deutschland ausgehen könnte. Also wurden die dreieinhalb Jahre alten Quellenmeldungen hervorgeholt und in einen Bericht des LfV-Chefs an den Innensenator aufgenommen, ohne Hinweis darauf, dass die Erkenntnisse „*unbestätigt und noch nicht zu bewerten*“ waren. Vor dem Ausschuss bewertete der LfV-Chef später seine Formulierung als „schriftstellerisches Fehlverhalten“. Sein Stellvertreter kritisierte: „*Professionell (...) unter aller Sau*“ und „*Pseudo-Erkenntnisse*“ (Teil E, S. 595).

Gleichwohl wurden die dubiosen Quellenmeldungen in die Medien lanciert und sogar von Untersuchungsausschuss-Mitgliedern in geheimnisvollen Andeutungen als der endgültige Beweis für die andauernde Gefährlichkeit von Kurnaz missbraucht.

Zu viele beteiligten sich bedenkenlos an diesem makaberen Tun, um nachträglich die Entscheidung der Präsidentenrunde vom 29. Oktober 2002 doch noch zu rechtfertigen. Erst die verspätete Lieferung der Akten des LfV Bremen, die vor der Weiterleitung an den Untersuchungsausschuss des Bundestages noch im Bundeskanzleramt gesichtet und aussortiert wurden, und das Ergebnis der Zeugenvernehmungen im Ausschuss setzten diesem verhängnisvollen Treiben ein jähes Ende. Nun konnte an Hand der Akten und der Aussagen der Bremer Mitarbeiter von LfV und Polizei beurteilt werden, wie wenig zuverlässig und belastbar die Quellenmeldungen auch nach deren Einschätzung waren.

Eine Verstrickung von Kurnaz in islamistische Strukturen und seine Gefährlichkeit wurden vom LfV Bremen mit den Quellenmeldungen nie belegt. Dazu waren sie viel zu windig und unsicher. Das LfV ging vielmehr auch – nach diesen Meldungen – weiter davon aus, über Kurnaz habe man keine belastenden Erkenntnisse.

d) Spätere amtliche Feststellungen gegen Gefährlichkeit

Selbst aus späteren Stellungnahmen amtlicher Stellen des Bundes und im Land Bremen ergeben sich Zweifel, ob es

ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine relevante Gefährlichkeit von Kurnaz gab.

aa) Generalbundesanwalt und Staatsanwalt in Bremen

Der GBA lehnte am 15. Februar 2003 ab, die Strafverfolgungsverfahren gegen Kurnaz, Bilgin und Ali M. als eigene von der Bremer Staatsanwaltschaft zu übernehmen. Die Bremer StA stellte die Verfahren ein. Sie bewerteten die Bremer Ermittlungsergebnisse als nicht ausreichend für die Annahme auch nur eines Versuchs einer Straftat.

Zur Begründung weist der GBA nach Prüfung aller Bremer Hinweise darauf hin, dass radikal fundamentalistische Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der Abu-Bakr-Moschee nicht bekannt geworden sind, staatschutzrechtliche Erkenntnisse nicht vorliegen und allein die in der Moschee praktizierten strengen Glaubensregeln nicht den Verdacht einer fundamentalistisch-islamistischen Ausrichtung mit dem Ziel terroristischer Aktivitäten rechtfertigen. Unmittelbare Verbindungen oder Beziehungen zu den in Hamburg wohnhaft gewesenen Attentätern des 11. September 2001 und zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Verbindungen zu einer nicht oder nicht nur im Inland bestehenden terroristischen Vereinigung konnten nicht festgestellt werden (Teil E, S. 584 f.).

Die Staatsanwaltschaft Bremen stellte das Ermittlungsverfahren gegen Bilgin und Ali M. bereits im Oktober 2002 mangels Tatverdacht und gegen Kurnaz wegen Abwesenheit ein. Der Staatsanwalt hat vor dem Ausschuss ausgesagt, jedenfalls wäre es auch damals nach § 129 StGB strafbar gewesen, sich in einem Taliban- oder Al-Qaida-Trainingslager ausbilden zu lassen, um in Deutschland Straftaten zu begehen (Teil E, S. 588 f.). Einen ausreichenden Verdacht dafür hat er den Bremer Ermittlungsergebnissen offensichtlich nicht entnommen.

bb) AA, ChBK, BMI 2005: Nicht genug Erkenntnisse gegen Einreise

Als Anfang Jahr 2005 Meldungen verbreitet wurden, Kurnaz könne in die Türkei freikommen, wurde die Bremer Innenverwaltung mit der Frage befasst, ob er ein Visum für Deutschland erhalten könnte oder „ob die Gründe für die Einreiseverweigerung – terroristische Bestrebungen – vorliegen.“ (Teil E, S. 648)

Im Oktober desselben Jahres befasste sich die Präsidentenrunde im Kanzleramt wegen neuer Gerüchte, er werde freikommen, mit dem Thema Kurnaz. Im selben Monat wurde im Auswärtigen Amt ein Vermerk zur „Frage der Wiedereinreise“ von Kurnaz erstellt. In diesem wird auf die übereinstimmende Auffassung der Teilnehmer an der so genannten ND-Lage im Kanzleramt hingewiesen, eine Wiedereinreise nicht zuzulassen, und darauf, dass die Erkenntnislage der Sicherheitsbehörden „nicht eindeutig“ sei. In dem Vermerk heißt es: „Bisher reichen die Erkenntnisse offenbar nicht aus, die Wiedereinreise mit Aussicht auf rechtlichen Bestand nicht zuzulassen, so auch informelle Einschätzung in Abt. 6 ChBK. Das BMI

bzw. BfV hoffen jetzt, von US-Seite weitere Informationen gegen K. zu bekommen, die den Verdacht der Unterstützung des internationalen Terrorismus erhärten. Derzeit läuft eine Anfrage an US-Seite.“ (Teil E, S. 649)

Wohlgermerkt war das drei Jahre nach der Entscheidung der Präsidentenrunde, Kurnaz die Rückkehr nach Deutschland wegen seiner Gefährlichkeit zu verweigern. Und es ging nicht um einen Verdacht in einem Strafverfahren, sondern für eine bloße Gefahrenprognose.

Nach Artikel 5 Absatz 1e des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 muss einer Person die Einreise verweigert werden, wenn diese eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen einer der Vertragsparteien darstellt.

Die Erkenntnislage in Kanzleramt und BMI reichte offensichtlich für eine rechtlich haltbare Annahme einer solchen Gefahr nicht aus, obwohl der BND-Chef Hanning noch in seiner Vernehmung durch den Ausschuss in Jahr 2007 betonte, die Gefährdungslage, die er im Oktober 2002 vor allem aus den „Bremer Erkenntnissen“ gefolgert habe, sehe er unverändert weiter als gegeben an. Wenn 2005 die unveränderte Erkenntnislage nicht ausreichend war, – eine durchaus zutreffende Einschätzung! – kann dieselbe aus dem Jahr 2002 auch nicht ausreichend gewesen sein, um rechtlich Bestand zu haben.

cc) Bremer Stellen erklären Dezember 2005: Voraussetzungen für Ausweisung eindeutig nicht erfüllt

In dem Bemühen, den Wünschen der Bundesbehörden zu entsprechen, Kurnaz keinesfalls nach Deutschland kommen zu lassen, und eine Ausweisungsverfügung ausreißend zu begründen, wurde in Bremen ab Anfang Dezember fieberhaft versucht, alle Erkenntnisse von LfV und den übrigen Sicherheitsbehörden zusammenzutragen. Längst abgeschaltete dubiose Quellen des LfV wurden ausgegraben, befragt und Anhaltspunkte der Polizeistellen herangezogen. Das Ergebnis war der Entwurf eines Votums bezüglich einer möglichen Ausweisung des Kurnaz, den die zuständige Stelle der Bremer Innenverwaltung kurz vor Weihnachten 2005 so bewertete, „dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand die Voraussetzungen für eine Ausweisungsverfügung eindeutig nicht erfüllt sind“ (Teil E, S. 656).

In einem weiteren Vermerk der Innenverwaltung vom 13. Januar 2006 wird die Einschätzung begründet und daraus gefolgert. „Die von der Polizei zitierten Aussagen wurden in vielen Fällen widerrufen, sind wenig präzise oder es gibt keine unmittelbaren Zeugen“. „Erkenntnisse oder eine Bewertung der Sicherheitsbehörden, wonach Herr Kurnaz i. S. d. § 54 Nummer 5a AufenthG die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der BRD gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht, wurden ebenfalls nicht mitgeteilt“ (Teil E, S. 657).

Am 12. Januar 2006 bestätigte die Polizei diese Bewertung in einer Erkenntnismitteilung an den Innensenator. Es gebe zwar Zweifel an den Aussagen, dass Kurnaz zu einer harmlosen Studienreise nach Pakistan reisen wollte, jedoch lägen der Polizei Bremen zu „einer Gefahr bei möglicher Wiedereinreise des Kurnaz nach Deutschland bisher keine Erkenntnisse vor.“ (Teil E, S. 657)

Und der ehemalige BND-Chef Hanning, der inzwischen Staatssekretär im BMI geworden war, teilte auf die dringenden Bitten um Hilfe der Bremer Innenverwaltung an die Bundesbehörden am 17. Januar 2006 mit: „Soweit Sie um Übermittlung eventueller Erkenntnisse von Bundesbehörden über mögliche sicherheitsrelevante Bestrebungen des Herrn Kurnaz bitten, die im Rahmen einer Ausweisungsverfügung herangezogen werden könnten, hat eine entsprechende Prüfung ergeben, dass den Bundesbehörden keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse vorliegen, die über das hinausgehen, was den Bremer Sicherheitsbehörden bereits mitgeteilt wurde.“ (Teil E, S. 657)

Das erklärt derselbe Staatssekretär, der in seiner früheren Funktion als BND-Chef in der Präsidentenrunde vom 29. Oktober 2002 noch mit seiner Einschätzung, von Kurnaz gehe eine Gefahr aus, entscheidend dazu beigetragen hatte, das US-Angebot nicht anzunehmen, Kurnaz nach Deutschland freizulassen. Kein Wort dazu, dass dieselben Bremer Erkenntnisse, die ihn mehr als zwei Jahre zuvor zu dieser seiner Einschätzung veranlasst hatten, jetzt als nicht ausreichend zur Begründung einer Ausweisungsverfügung bewertet wurden.

Der Bremer Staatsanwalt jedenfalls sah auch im Januar 2006 „keinen Anlass, die Ermittlungen wieder aufzunehmen“, obwohl er den Anfangsverdacht nicht ausgeräumt sah (Teil E, S. 589, 657).

VI. Keine späteren Bemühungen um Freilassung bis 2006

Der Untersuchungsausschuss hat keine nachhaltigen und ausreichenden Bemühungen der Bundesregierung oder von Bundesbehörden um Freilassung von Kurnaz aus dem Militärgefängnis in Guantánamo nach 2002 bis 2006 festgestellt.

Auch der ehemalige Sonderbotschafter und Guantánamo-Bbeauftragte der US-Regierung, Prosper, widersprach der Version, wonach die damalige Bundesregierung immer wieder mit der US-Regierung über eine mögliche Freilassung von Kurnaz gesprochen habe und sich für dessen Freilassung eingesetzt hätte (ARD-Magazin „Monitor“, Sendung vom 1. März 2007).

Erst ab dem 13. Januar 2006 wurden solche Bemühungen zunächst von der Kanzlerin und dann auch von der neuen Bundesregierung begonnen.

Ganz im Gegenteil gab es ab Ende Oktober 2002 immer wieder intensive Aktivitäten der deutschen Sicherheitsbehörden, die Rückkehr von Kurnaz mit allen Mitteln zu verhindern.

Gleich nach der Rückkehr aus der Präsidentenrunde im Kanzleramt veranlasste der Staatssekretär Schapper im BMI, dass der US-Seite mitgeteilt wurde, eine mögliche Freilassung und Abschiebung von Kurnaz nach Deutschland solle nicht erfolgen (Teil E, S. 636). Diese Anordnung wurde über das BfV umgesetzt.

Außerdem führte der zuständige Referatsleiter im BND mit seinem Partner von der CIA am 4. November 2002 ein Gespräch über die Haltung der Bundesregierung, Kurnaz nicht zurückzunehmen, die beim CIA-Partner auf Unverständnis stieß (Teil E, S. 638).

Hinweise, dass mit diesen Unterrichtungen die Bitte oder Empfehlung an die US-Seite verbunden war, Kurnaz solle überhaupt oder in ein anderes Land bzw. in die Türkei freigelassen werden, konnten nicht festgestellt werden.

Dagegen spricht die Bitte des BfV gegenüber der US-Seite, jene möge den türkischen Pass des Gefangenen Kurnaz übermitteln, damit deutsche Stellen darin den Aufenthaltstitel löschen oder ungültig machen könnten.

Dagegen sprechen auch die gleichzeitig einsetzenden Bemühungen, die Gefährlichkeit von Kurnaz zu belegen, obgleich diese letztlich gescheitert sind.

Am 28. Januar 2003 wurde der US-Seite durch einen Mitarbeiter eines deutschen Nachrichtendienstes mitgeteilt, dass es jetzt Anhaltspunkte dafür gebe, Ziel der Reise von Kurnaz sei doch nicht nur Pakistan gewesen, sondern auch Afghanistan. Worauf diese Mitteilung konkret gestützt war und was letztlich im Einzelnen übermittelt wurde, ist nicht geklärt. Jedenfalls scheint die Faktenlage auch hier wenig valide, denn auf diese Mitteilung haben sich weder die Sicherheitsdienste bis heute je wieder berufen, noch spielte sie bei der verzweifelten Suche nach Anhaltspunkten für eine Gefährlichkeit von Kurnaz durch Bundes- und Bremer Sicherheitsbehörden von 2005 bis 2006 eine Rolle.

In dem Gespräch mit dem US-Außenminister vom 19. November 2003 sprach der damalige deutsche Außenminister Fischer auch an, dass Kurnaz freigelassen werden sollte, falls keine gravierenden Beschuldigungen vorlägen (Teil E, S. 668). Dieser Vorstoß erfolgte ohne Kenntnis und damit ohne Berücksichtigung der Entscheidung der Bundesregierung aus dem Oktober des Vorjahres, dass eine Freilassung von Kurnaz aus Guantánamo nach Deutschland nicht in Betracht komme. Der Initiative fehlte das notwendige Hintergrundwissen, um sie mit Aussicht auf Erfolg vorantreiben zu können. Die „Nullreaktion“ des US-Außenministers konnte nicht durch Informationen und Argumente aus der umfangreichen Zusammenarbeit deutscher und US-amerikanischer Sicherheitsbehörden aufgebrochen werden. Die Initiative blieb folgenlos.

Auch anlässlich des Besuchs des US-Präsidenten in Mainz am 23. Februar 2005 soll auf Mitarbeiterebene explizit die „Freilassung“ von Kurnaz angesprochen worden sein. Vorausgegangen war ein Brief von amnesty international, in dem die unverzügliche Freilassung von Kurnaz gefordert wurde, falls er unschuldig sei. Diese Initiative

war aber unentschieden und durch Gesprächsvorgaben aus dem Bundeskanzleramt eingeschränkt, es solle bewusst offen gelassen werden, wohin die Freilassung erfolgen soll. Nur in allgemeiner Art und Weise wurde von einer humanitären Lösung des Falles gesprochen. Die Initiative blieb ebenfalls folgenlos.

Erst im Laufe des ersten Halbjahres 2006 gab es konkrete Initiativen gegenüber der Türkei, Kurnaz dorthin freizulassen. Gleichzeitig versuchte die Bundeskanzlerin, Kurnaz in direkten Gesprächen mit der US-Regierung freizubekommen.

VII. Keine Unterrichtung des Parlaments

Der Untersuchungsausschuss hat nicht festgestellt, dass die Bundesregierung ihrer gesetzlichen Pflicht (§ 2 PKGrG) zur Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums für die Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes (PKGr) über besondere Vorkommnisse im Fall Kurnaz ausreichend nachgekommen ist.

Eine Unterrichtung über die Reise von BND- und BfV-Mitarbeitern ins Gefangenenlager nach Guantánamo, die Durchführung der dortigen Befragung von Kurnaz, über die Ergebnisse der Reise und Befragung, die Bereitschaft der US-Seite, Kurnaz freizulassen und die Entscheidung der Präsidentenrunde, dieses Angebot abzulehnen, wurde erst im Dezember 2003 nach Erscheinen der umfangreichen Veröffentlichung dieser besonderen Vorkommnisse im SPIEGEL begonnen.

Auch für diese Pflichtverletzung der Bundesregierung trägt der damalige Chef des Kanzleramtes die Verantwortung. Er wusste von den Vorkommnissen und war daran direkt auch selbst beteiligt. Trotzdem unterließ er die Unterrichtung des PKGr.

VIII. Konsequenzen

Die Bundesregierung hat erste Konsequenzen aus den Diskussionen, die auch aus Anlass des Falles Kurnaz geführt wurden, über den Umgang mit Informationen in der Kooperation mit so genannten Folterstaaten und mit Befragungen nach Folter oder folterähnlicher Behandlung gezogen und Richtlinien erlassen. Diese sind unzulänglich. Sie geben nicht die notwendigen Handlungsanleitungen und Entscheidungsgrundlagen.

Deshalb sind neue *gesetzliche* Regelungen in den Gesetzen für die Sicherheitsbehörden des Bundes erforderlich, die vor allem auch für schwierige Grenzfälle anwendbar sind. Informationen deutscher Sicherheitsbehörden dürfen nicht weitergegeben werden, wenn die Gefahr besteht, dass sie im Zusammenhang mit unmenschlicher Behandlung Verwendung finden, die Situation von Gefangenen verschlechtern oder in rechtsstaatswidrigen Prozessen oder gar zur Verhängung der Todesstrafe beitragen. Gegebenfalls ist durch geeignete Bedingungen, Auflagen und Kontrollen sicherzustellen, dass solcher Missbrauch der Informationen nicht stattfindet. Verhöre oder Befragungen mit Folter und unmenschlicher Behandlung dürfen nicht durchgeführt oder unterstützt werden. Sind Anhalts-

punkte für die Anwendung von Folter ersichtlich, sind sie nicht fortzuführen, bis diese abgeklärt sind und abzubrechen, wenn der Verdacht der Anwendung von Folter nicht ausgeräumt werden kann.

Durch geeignete Vorschriften ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter im BND zeitnah über die Bewertung ihrer Arbeitsergebnisse durch die Vorgesetzten informiert und ihnen Möglichkeiten zur Stellungnahme gegeben werden, besonders wenn es sich um herabsetzende und für die Laufbahn wichtige Kritik handelt. Das Verhalten des damaligen BND-Chefs Hanning gegenüber seinen Mitarbeitern, die in Guantánamo waren und positive Einschätzungen über den Gefangenen Kurnaz abgegeben haben, ist dienstrechtlich zu überprüfen.

Das Gesetz über die Kontrolle der Geheimdienste (PKGrG) ist zu novellieren. Notwendig sind mehr Transparenz bei den Nachrichtendiensten und für die Arbeit des PKGr, bessere Arbeitsbedingungen für die Abgeordneten und vor allem Regelungen, um wirksame parlamentarische Kontrolle durchzusetzen und die Bundesregierung zur Einhaltung ihrer Informationspflicht gegenüber dem Parlament veranlassen zu können. Die rechtzeitige, zeitnahe Information des PKGr sowie möglichst auch anderer Organe des Parlaments ist das A und O für eine wirksamere Kontrolle. Vorsätzliche Verstöße gegen die Unterrichtungspflicht müssen Folgen haben und sanktioniert werden können.

E. Komplex Zammar

I. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss hat die Informationsweitergabe von Bundesbehörden an ausländische Stellen im Zusammenhang mit der Verschleppung von M. H. Zammar von Marokko nach Syrien im Dezember 2001 und dessen Befragung durch deutsche Beamte in syrischer Haft untersucht.

Der Ausschuss hat insbesondere aufgeklärt,

- ob und zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage Bundesbehörden Daten zu Zammar an US-amerikanische, niederländische und marokkanische Stellen weitergegeben haben,
- was und wann die Bundesregierung davon wusste,
- wie es zu seiner Inhaftierung kam,
- was unternommen wurde, um Zammar Hilfe zu leisten, und
- warum Chancen für eine Freilassung nicht genutzt worden sind.

Auch hat der Ausschuss sich damit befasst, welche Konsequenzen aus den Befragungen nach vorangegangener Folter zu ziehen sind und gezogen wurden und durch welche Vorkehrungen verhindert werden kann, dass in Zukunft Angehörige des BND, BKA oder anderer Stellen des Bundes solche Befragungen durchführen.

Auch diesem Sondenvotum zum Komplex Zammar liegt der diesbezügliche Feststellungsbericht des Ausschussesekretariats Seite 1 bis 194 zugrunde, auf den Bezug genommen wird.

II. Wesentlichen Bewertungsergebnisse

Daten der Reise Zammars von Hamburg nach Marokko wurden an Behörden der USA sowie in Holland und Marokko weitergeben. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit von Bundeskriminalamt und FBI in der BAO sind weitgehend unbeschränkt die Erkenntnisse deutscher Behörden über Zammar an die USA geflossen. Es wurde nicht festgestellt, dass jeweils eine Abwägung wegen Missbrauchsmöglichkeiten oder eine Aufzeichnung erfolgt ist.

Beweise dafür, dass diese Mitteilungen an die ausländischen Stellen in kollusivem – also einverständlichem – Zusammenwirken mit dem Ziel oder Ergebnis übermittelt wurden, Zammar vor seiner Rückkehr durch US- und marokkanische Stellen festzunehmen und nach Damaskus zu verschleppen, hat der Ausschuss nicht gefunden. Für eine deutsche Beteiligung an der Entführung liegt dem Ausschuss kein Beleg oder Beweis vor, weder in den Akten noch aus den Zeugenaussagen. Jedoch bleibt eine Reihe von Ungereimtheiten.

Angesichts der rechtsstaatswidrigen Praktiken und Folter in Syrien sowie der Verschleppung und Inhaftierung des deutschen Staatsangehörigen Zammar im Militärgefängnis des syrischen Geheimdienstes bestehen erhebliche Zweifel, ob die intensive Zusammenarbeit deutscher Sicherheitsbehörden mit dem syrischen Geheimdienst und insbesondere die Weitergabe personenbezogener Daten über Zammar und gar die Übersendung eines Fragenkatalogs zur Befragung von Zammar durch diese syrischen Stellen grundsätzlich verantwortbar war. Jedenfalls war diese Informationsweitergabe so wie geschehen nicht zulässig, weil nicht verlässlich konkret sichergestellt worden ist, dass die Informationen nicht für rechtsstaatswidrige, unmenschliche Behandlung und die Verhängung der Todesstrafe missbraucht würden.

Die Befragung von Zammar in der Gewalt des syrischen Geheimdienstes durch Beamte des BfV, BKA und BND hätte insbesondere wegen der Anhaltspunkte für unmenschliche Behandlung nicht stattfinden dürfen. Sie hätte spätestens angesichts der konkreten Hinweise auf Folter umgehend abgebrochen werden müssen. Die Präsidenten der beteiligten Behörden haben die Befragung mit Billigung des Kanzleramtes angeordnet. Der zuständige Minister des Innern und der damalige Chef des Kanzleramtes tragen die politische Verantwortung. Die Befragung durch die Mitarbeiter aus deutschen Geheimdiensten und der Polizei diene offenbar nicht dem Ziel, dessen Haftbedingungen zu erfahren, zu verbessern und seine Freilassung zu erreichen.

Die Bemühungen um konsularische Betreuung durch die deutsche Botschaft Damaskus waren ungenügend. Ab Ende Juni 2002 waren sie für zwei Jahre ausgesetzt offen-

bar auf Veranlassung des Kanzleramtes, um die Kooperation mit dem syrischen Geheimdienst nicht zu stören. BND und BKA haben insbesondere bei ihren Verhandlungen mit dem syrischen Geheimdienst nur vereinzelt und völlig unzureichend versucht, dem deutschen Staatsbürger Zammar in dem syrischen Gefängnis zu helfen, in dem gefoltert wird, obwohl es zu solcher Hilfe Ansatzpunkte gegeben hätte. Das Bundeskanzleramt und der Chef dieses Amtes tragen für diese Unterlassung die politische Verantwortung.

III. Datenweitergabe

1. Weitergabe der Reisedaten

a) Sachverhalt

Dem Votum liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der deutsche Staatsangehörige Zammar, der nicht aus der syrischen Staatsbürgerschaft entlassen wurde, reiste am 27. Oktober 2001 über Amsterdam nach Marokko. Die für den 8. Dezember 2001 gebuchte Rückreise trat er nicht an. Deutsche Sicherheitsbeamte warteten vergeblich auf ihn auf dem Hamburger Flughafen. Zammar hat später gegenüber einer deutschen Konsularbeamtin angegeben, er sei am 8. Dezember 2001 in Marokko verhaftet, dort 23 Tage festgehalten und Anfang 2002 nach Syrien verschleppt worden. (Teil E, S. 687)

Die niederländischen Behörden wurden durch den BKA-Verbindungsbeamte in Den Haag am 26. Oktober 2001 von der bevorstehenden Durchreise und den Hintergründen in Kenntnis gesetzt und gebeten, die diese zu überwachen. (Teil E, S. 682)

Der BKA-Verbindungsbeamte in Marokko übersandte an das marokkanische Innenministerium und den dortigen Sicherheitsdienst am 31. Oktober 2001 schriftlich die Daten zu Zammars Hin- und Rückflug nach Marokko mit der Bitte, die Einreise zu bestätigen. Darüber hinaus wurden Informationen über Zammars Verbindungen zu den mit inter-nationalem Haftbefehl gesuchten Binalshib, Bahaji und Essabar im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001 an die marokkanischen Behörden übermittelt. Außerdem wurde mitgeteilt, dass gegen Zammar wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ermittelt wird und er mit den genannten Personen befreundet ist. (Teil E, S. 682 f.)

Die USA erhielten aufgrund der Teilnahme an der BAO USA frühzeitig, d. h. am Tage des Flugticketkaufs durch Zammar, Kenntnis von dessen Reisedaten für den Hin- und Rückflug von Deutschland über die Niederlande nach Marokko.

Hinzu kommt, dass die ab September 2001 in der BAO des BKA mitarbeitenden FBI-Mitarbeiter über den *gesamten Kenntnisstand* des BKA zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus informiert wurden, *im Grunde Bestandteil der deutschen Sonderkommission waren und ihnen grundsätzlich die vorhandenen Unterlagen zugänglich* gemacht wurden (Teil E, S. 683 – 685; vgl. auch meine Bewertung zum Komplex *el-Masri*, S. 898).

Danach ist davon auszugehen, dass das FBI auch über alle deutschen Erkenntnisse zur Person und zu den Aktivitäten von Zammar verfügte.

Darüber hinaus wurden aufgrund schriftlicher Anfragen vom FBI bzw. CIA die detaillierten Reisedaten und umfangreiche Angaben zu den Familienverhältnissen des Zammar schriftlich am 26. November 2001 an den FBI-Verbindungsbeamten weitergegeben. Der konkrete Zweck der Übermittlung blieb unklar. Die Intention war, den USA alle vorhandenen Erkenntnisse über Zammar und dessen Umfeld mitzuteilen.

Geklärt ist somit, dass aus Deutschland Informationen an die USA und Marokko gegeben worden sind, die geeignet waren, die Festnahme und Verschleppung von Zammar kurz vor seinem Rückflug nach Deutschland zu ermöglichen.

Allerdings wurde nicht festgestellt, dass deutsche Stellen von solchen Absichten oder Plänen von US- oder marokkanischen Sicherheitsdiensten tatsächlich wussten oder mit solchen rechneten, dass also die Daten gezielt zum Zwecke der Festnahme oder Verschleppung von Zammar übermittelt worden sind.

b) Rechtsgrundlage

Die Übermittlung von Daten durch das BKA an ausländische Stellen ist in § 14 Absatz 1 und 7 BKA-Gesetz geregelt. Sie ist zulässig zur Erfüllung der dem BKA obliegenden Aufgaben, zur Verfolgung von Straftaten und „zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit“. Die Übermittlung ist aufzuzeichnen und unterbleibt, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Das BKA hat den Empfängern der übermittelten Daten aufzuerlegen, dass jene nur zu dem Übermittlungszweck genutzt werden dürfen (Teil E, S. 682).

c) Bewertung

Unabhängig davon, ob das BKA von der Verschleppungspraxis und Absicht der US-Behörden gewusst hat, ist das Vorgehen bei der Weitergabe personenbezogener Daten an US-Stellen (insb. FBI-Beamte) problematisch, weil die Übermittlungsvorschriften des BKA-Gesetzes keine ausreichende Beachtung fanden. Da die ausländischen Beamten an sämtlichen Besprechungen der BAO teilnehmen konnten, hatte das BKA überhaupt keine Kontrolle mehr darüber, welche Daten zu welchen Zwecken allein auf diesem Wege aus der BAO an die USA übermittelt wurden. Auch die formalen Vorschriften des § 14 Absatz 7 Satz 3 BKA-Gesetz, wonach die Übermittlung und der Anlass aufzuzeichnen sind, wurden damit ignoriert. Dem Ausschuss lagen keine Unterlagen vor, aus denen sich eine Beachtung dieser verfahrenssichernden Maßnahme ergibt. Nur aus den Zeugenaussagen der in der BAO USA tätigen BKA-Beamten war die Weitergabe der Daten zu entnehmen.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass das BKA sich – wie gemäß § 14 BKAG erforderlich – im Einzelfall mit entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen oder dem Datenschutzstandard im Empfängerland auseinandergesetzt hätte. Vielmehr gab es eine pauschale Weisung, sämtliche Informationen, die man im Zusammenhang mit den Anschlägen hatte, an die USA weiterzugeben.

Die außerordentliche Bedrohungslage, die nach dem 11. September 2001 gesehen wurde, kann auf Dauer als pauschale Begründung für weitreichende Datenübermittlungen nicht ausreichen.

Auch bei der Datenweitergabe an Marokko fand keine ordnungsgemäße Aufzeichnung, keine Einzelprüfung der entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und keine Auseinandersetzung mit dem dort herrschenden Datenschutzstandard statt. Jedenfalls ist den Unterlagen und Zeugenaussagen all dies nicht zu entnehmen.

Die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen spielten bei der Übermittlung an ausländische Stellen und in der Zusammenarbeit mit den USA in der BAO USA keine Rolle und wurden nicht beachtet. Der Generalbundesanwalt sagte in seiner Vernehmung, dass es sich bei der Kooperation mit den USA innerhalb der BAO USA nicht um formelle Rechtshilfe gehandelt habe. Aus Zeitgründen wollte man sich das *Procedere* ersparen und wählte die „kleine Rechtshilfe“, also den kurzen Dienstweg (Teil E, S. 683).

Ein solches Vorgehen birgt jedoch das Risiko, dass Sicherungen für die Betroffenen umgangen werden. Für künftigen Datenaustausch ist daher ein formelleres und restriktiveres Vorgehen zu verlangen, mit dem die Rechte der Betroffenen besser zu schützen sind.

d) Keine deutsche Beteiligung an Verschleppung festgestellt – aber Ungereimtheiten bleiben

Für eine deutsche Beteiligung an der Festnahme von Zammar und der Verschleppung nach Damaskus wurden Bestätigungen, Belege oder Beweise nicht festgestellt und zwar weder in den Akten noch aus den Aussagen der gehörten Zeuginnen und Zeugen. Ganz im Gegenteil haben die Zeugen aus den Sicherheitsdiensten dies entschieden verneint.

Es gibt Ungereimtheiten, schwer nachzuvollziehende Fakten und begründete Vermutungen, aber keine Beweise für die These, dass es ein kollusives Zusammenwirken deutscher mit marokkanischen/US-amerikanischen Stellen bei der Festnahme und Verschleppung von Zammar gegeben haben könnte.

Dazu zählt, dass kein Versuch unternommen wurde, den seit Langem in Deutschland überwachten und in hohem Maße verdächtigen Zammar an seiner Ausreise nach Marokko etwa durch eine Passversagung oder Passbeschränkung zu hindern oder in Marokko weiter zu beobachten bzw. beobachten zu lassen. Die Aktivitäten deutscher Si-

cherheitsbehörden beschränkten sich darauf, auf die Wiedereinreise von Zammar in Deutschland zu warten und ihn auf dem Flughafen in Empfang zu nehmen. Für eine Festnahme und den Erlass eines Haftbefehls sahen sie die Voraussetzungen nicht gegeben.

Dazu zählt aber auch, dass die Bemühungen, Zammar zu finden, als er dann doch nicht zurückkehrte, ebenfalls recht dürftig waren und man sich mit allerlei Lügen und Ausflüchten der Marokkaner anscheinend abfand.

Über besondere Bemühungen deutscher Sicherheitsbehörden, von den befreundeten US-Behörden oder den in Deutschland anwesenden Mitarbeitern des FBI, denen doch so großzügig alle deutschen Informationen zur Kenntnis gegeben wurden, mehr über Zammar zu erfahren, ist nichts bekannt, obwohl nahe lag, dass US-Behörden mehr wussten.

Selbst als erste Gerüchte und Meldungen auftauchten, Zammar sei in Marokko festgenommen worden und die US-Amerikaner seien daran in irgendeiner Weise beteiligt, gab es keine forcierten Nachfragen unter Vorhalt der Meldungen und Gerüchte bei den Marokkanern und auch keine besonderen Bemühungen gegenüber den US-Partnern.

Dies verwundert umso mehr, weil Zammar deutscher Staatsbürger ist und deutsche Ermittler sehr enge Beziehungen zu den US-Ermittlern hatten, die in der BOA USA in Hamburg sogar sehr zahlreich miteinander ständig und über Monate an einem Tisch saßen. Tür an Tür ermittelten sie nach den Anschlägen vom 11. September gemeinsam gegen die mutmaßlichen Täter, gerade auch gegen die, die aus Hamburg kamen und mit denen Zammar enge Kontakte gehabt hatte.

Die Zurückhaltung der deutschen Behörden, aktiver nach Zammars Verbleib zu forschen, könnte damit zu erklären sein, dass sie davon ausgingen, Zammar sei untergetaucht und für deutsche Stellen nicht mehr erreichbar.

Dagegen spricht, dass dann das Interesse am Aufenthaltsort des überraschend verschwundenen deutschen Staatsbürgers Zammar noch größer hätte sein müssen, weil deutsche Sicherheitsinteressen zusätzlich gefährdet wurden, also auch aus Gründen der Prävention. Denn Zammar wurde vom damaligen deutschen Leiter der BAO USA als „ganz gefährlicher islamistischer Fundamentalist“ eingeschätzt, „von dem man jederzeit erwarten konnte, dass er sich an der Planung neuer Terroranschläge beteiligt“ (Klink, Protokoll-Nummer 75, S. 39).

Möglicherweise treffen die Berichte des Europarat-Berichterstatters Dick Marty aus den Jahren 2006 und 2007 zu dass auch Behörden in Deutschland seit Anfang Oktober 2001 grundsätzlich bekannt war, wie US-Geheimdienste und US-Militärs vermutete islamistische Terroristen nicht nur in Deutschland behandeln. Solches Wissen deutscher Behörden könnte ebenfalls ein Grund ihrer Zurückhaltung gewesen sein, sich nicht durch gezieltere Nachfragen nach der Behandlung des deutschen Staatsbürgers Zammar und etwaige konkretere Antworten der

US-Seite hierauf noch zusätzlich bösgläubig machen zu wollen.

2. Weitergabe anderer personenbezogener Daten an Syrien

a) Sachverhalt:

Seit dem 1. Januar 2002 war Zammar in Syrien inhaftiert.

Möglicherweise haben BND und Bundesregierung bereits im März 2002 davon gewusst. Einiges deutet daraufhin – anders als die Bundesregierung angibt. Anfang März 2002 hatte der BND eine „Studie“ zu Zammar von syrischer Seite in Damaskus erhalten, deren Erkenntnis-Quellen nach Einschätzung eines der ermittlungsführenden BKA-Beamten später als „befragungsähnlich“ bewertet wurden (Teil E, S. 692; Schmanke, Protokoll-Nummer 62, S. 62). Auch ein Zeuge aus dem Kanzleramt bestätigte – ohne die Einschätzung zu teilen –, dass in seinem nachgeordneten Bereich einige Mitarbeiter den Eindruck gehabt hatten, „da seien Befragungsergebnisse eingeflossen“ (Vorbeck, Protokoll-Nummer 73, S. 16).

Die Zuziehung und der Einblick in diese Studie wurden dem Ausschuss von der Bundesregierung verweigert mit der Berufung auf das Staatswohl und den angeblich fehlenden Sachzusammenhang (Teil E, S. 691). Der wahre Grund könnte sein, dass sich aus dem Papier offenbar ergibt, dass der BND schon zu diesem frühen Zeitpunkt Bescheid wusste, dass Zammar in syrischer Haft verhört wurde.

Im Juni 2002 gab es ein Informationswirrwarr dazu, ob Zammar nun in Syrien ist oder nicht. (Teil E, S. 697)

Jedenfalls erhielten Bundeskanzleramt und BND am 12. Juni 2002 nach Pressemeldungen von der CIA die Bestätigung, dass Zammar sich in Syrien in Haft befindet. (Teil E, S. 694 f.) Man sei empört gewesen, sagte der Zeuge Uhrlau aus, dass Deutschland im ganzen Zeitraum davor weder von Marokko noch den USA darüber informiert worden war. Die Verärgerung darüber habe er gegenüber seinem Gesprächspartner zum Ausdruck gebracht. (Teil E, S. 695)

Die offizielle Bestätigung durch Syrien erfolgte am 17. Juli 2002. (Teil E, S. 698)

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass BND und BKA personen-bezogene Daten über Zammar an den syrischen Geheimdienst weitergegeben haben – zu einem Zeitpunkt, als Zammar bereits in Syrien verschleppt war.

Der BND übermittelte dem syrischen Geheimdienst am 20. Juli 2002 einen Fragenkatalog für Zammar und erhielt mehrmals Ergebnisse aus den syrischen Vernehmungen (Teil E, S. 706 f.). Der damalige Präsident des BND sagte dazu vor dem Ausschuss: „Wir haben außerdem sehr spezielle Fragen im Hinblick auf Hamburg gestellt und Ähnliches.“ (Teil E, S. 707)

Das BKA übergab der syrischen Seite im Juli und August 2002 umfangreiche Unterlagen über Zammar, darunter eine Kopie seines Reisepasses mit zahlreichen Einträgen über seine Reisen (unter anderem auch nach Syrien) und

eine schriftliche Ausarbeitung zu Zammar. Syrien hatte das BKA um Informationen gebeten. Aus den deutschen Ermittlungen hatte das BKA den Syrern Telefonnummern syrischer Anschlüssen übergeben mit der Bitte, die Anschlussinhaber festzustellen (Teil E, S. 707). Außerdem gab das BKA eine Darstellung der Bekanntschaftsverhältnisse Zammars zur „Hamburger Zelle“ mündlich weiter und erörterte mit dem syrischen Geheimdienst im Rahmen eines Treffens zusammen mit BND und BfV auf Arbeitsebene die Ergebnisse der syrischen Befragungen. (Teil E, S. 708 f.)

Der BKA-Präsident Kersten hat in seiner Aussage die Datenübermittlung damit zu rechtfertigen versucht und die Übermittlungsvoraussetzungen des BKA-Gesetzes bejaht „schon deswegen, weil die deutschen Sicherheitsbehörden und somit auch das BKA ein großes Interesse daran hatten, dass möglichst viele Informationen zusammengetragen werden konnten, die uns in den Stand versetzten, besser zu beurteilen, inwieweit aktuelle Gefährdungen deutscher Interessen in Deutschland oder in anderen Staaten zu erwarten waren.“ Das BKA habe dabei die Zweckbindung der übermittelten Daten sicherstellen sollen. (Teil E, S. 707)

Der Bundesregierung und den beteiligten Sicherheitsbehörden war zu dem Zeitpunkt bekannt, dass in Syrien bei Befragungen auch gefoltert wird (Hanning, Protokoll-Nummer 77, 95, 115; Teil E, S. 708 f.) und insbesondere Gefangene des Geheimdienstes zur Erzwingung von Aussagen misshandelt werden. Der Zeuge Dr. Steinberg, Referent im Kanzleramt für internationalen Terrorismus, hat ausgesagt, es sei davon auszugehen, dass Zammar in Syrien gefoltert wurde, „Ich kann es mir schwer vorstellen, dass ein Mann mit diesem Hintergrund in Syrien nicht gefoltert wird. Das würde allen Erfahrungen widersprechen“. (Teil E, S. 710) Ebenso war den deutschen Behörden bekannt, dass darüber hinaus keinerlei Menschenrechtsstandards in syrischen Gefängnissen, insbesondere denen des militärischen Geheimdienstes, gelten und dass Zammar die international üblichen Rechte eines Gefangenen verwehrt wurden: D. h. dass er weder einen Anwalt hinzuziehen konnte noch konsularischen Beistand erhielt. Zudem war den deutschen Behörden bekannt, dass Zammar der Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft verdächtigt wurde, so dass ihm bei einer Verurteilung die Todesstrafe drohte.

b) Bewertung

Schon die Intensivierung der Zusammenarbeit und nachrichten-dienstliche Kooperation mit Syrien ab Beginn des Jahres 2002 war problematisch, weil dort die Menschenrechte missachtet wurden und das Herrschaftssystem eine „ganz schlimme Diktatur“ war. (Dr. Steinberg, Protokoll-Nummer 67, S. 36).

Grundsätzlich zweifelhaft war, ob personenbezogene Daten und andere Informationen über den in Damaskus inhaftierten Zammar von BKA und BND überhaupt an den syrischen Geheimdienst während dessen Verschleppung weitergegeben werden durften. Denn es war bekannt und zu befürchten, dass gerade von diesem syrischen Sicher-

heitsdienst in dessen Gefängnis Gefangene gefoltert werden und dass Zammar die Todesstrafe drohte.

Jedenfalls war diese Informationsübermittlung so wie geschehen nicht zulässig, weil entgegen § 14 Absatz 7 S. 5 BKAG nicht verlässlich konkret sichergestellt worden ist, dass die Informationen nicht für rechtsstaatswidrige, unmenschliche Behandlung und die Verhängung der Todesstrafe missbraucht würden.

Die von der Bundesregierung und den deutschen Sicherheitsbehörden dagegen geltend gemachten Gründe überzeugen nicht.

Ihnen waren die Probleme der Kooperation mit Syrien bekannt, dass „dort die Nachrichtendienste als Teil auch von Repressionsapparaten betrachtet und genutzt worden sind“ (Uhlrau, Protokoll-Nummer 77, S. 132; Teil E, S. 699).

Sie rechtfertigten die Annäherung und intensive Zusammenarbeit aber damit,

erstens „Hoffnungen in jener Zeit, die sich mit der Wahl des jungen neuen Präsidenten 2000 verbanden“ (Steinmeier, Teil E, S. 698), Hoffnungen auf eine „Öffnung in Richtung Westeuropa“ (Uhlrau, Protokoll-Nummer 77, S. 132),

zweitens „Syrien gehörte in jener Zeit im Kampf gegen den Terrorismus zu den Verbündeten des Westens Der neue Mann an der Staatsspitze ... erklärte sich unmittelbar nach den Anschlägen vom 9.11 2001 ohne Zögern und ohne Vorbehalte bereit, an der Bekämpfung des internationalen Terrorismus mitzuarbeiten“ (Steinmeier, Teil E, S. 698),

und drittens „gerade im Bereich internationalem Terrorismus habe man Erkenntnisse gehabt, dass Syrien eine ganz wichtige Rolle spielte“ (Hanning, Protokoll-Nummer 77, S. 87, 93) und „dass die Syrer über Informationen verfügten, die uns verschlossen waren. Nach dem 11. September hatten syrische Staatsangehörige oder Personen syrischen Ursprungs im Umkreis der terroristischen Netzwerke des 11. September eine tragende Rolle. Syrien ist mehrfach Reiseort für Angehörige der Hamburger Zelle gewesen.“ (Uhlrau, Protokoll-Nummer 77, S. 132)

Im Kanzleramt wurde auf Referatsleiterebene auch die Auffassung vertreten, „*Mit den Syrern soll man nicht kooperieren*“. (Dr. Steinberg Protokoll-Nummer 67, S. 35)

Aber auch Dr. Steinberg hat ausgeführt, „wie wichtig einmal die Rolle von Syrern in diesen Netzwerken ist, bei al-Qaida, also sowohl in Hamburg als auch in Madrid usw. – ... und dass eben der syrische Staat, im Gegensatz gerade zu den Behörden der Bundesrepublik, durchaus Einblicke in diese Netzwerke hat, die wir eben nicht haben. Das ist sehr, sehr deutlich. Weil eben so viele wichtige Leute aus dem al-Qaida-Umfeld aus Syrien kommen, haben die Syrer in den letzten Jahrzehnten sehr, sehr viel Energie investiert, um diese Netzwerke zu erforschen. Sie wissen darüber sehr, sehr viel mehr als wir.“ (Dr. Steinberg, Protokoll-Nummer 67, S. 40)

Deshalb war es nach Auffassung der Präsidenten von BND, BKA und BfV unabdingbar, dass Dienste Kontakte

unterhalten, auch mit Diensten dieser Länder. (Teil E, S. 700)

Die Bundesregierung und ihre Sicherheitsbehörden haben die Kooperation mit Syrien also mit Notwendigkeiten der Abwehr einer unmittelbaren drohenden schwerwiegenden Gefahr für die Sicherheit auch in Deutschland gerechtfertigt.

Sie sahen sich in dieser Auffassung durch die Runden und Gremien im Parlament gestützt. (Uhrhau, Teil E, S. 699)

Angeblich zum Zwecke dieser Gefahrenabwehr wurden dann auch die Informationen und Ermittlungsergebnisse zu Zammar mit dem syrischen Geheimdienst ausgetauscht. Angesichts der befürchteten weiteren Anschläge nach dem 11. September 2001 hofften die deutschen Behörden „wichtige Erkenntnisse für die Lage und die Sicherheit dieses Landes zu gewinnen. Das war für uns der entscheidende Punkt.“ (Hanning, Protokoll-Nummer 77, S. 115)

„Hier ging es ja wirklich um die Frage: Drohen weitere Gefährdungen aufgrund von Kenntnissen, die Zammar hat? In der Abwägung zwischen Gefahrenabwehr und dem Problem, dass Informationen möglicherweise gewonnen werden, von denen wir nicht wissen, wie sie gewonnen worden sind, hat für uns die Gefahrenabwehr eindeutig Vorrang gehabt.“ (Hanning, Protokoll-Nummer 77, S. 95) „Per saldo hatten wir nicht den Eindruck, dass wir die Lage Zammars dadurch wesentlich verschlechterten“ (Hanning, Protokoll-Nummer 77, S. 115)

Damit gab der Zeuge Hanning wohl die Auffassungen der Präsidenten aller deutschen Sicherheitsbehörden wieder.

Dieser Abwägung und Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Sie unterliegt schwerwiegenden Zweifeln.

Offenbar verstand auch der BKA-Präsident Kersten – wie oben zitiert – die Übermittlung von BKA-Erkenntnissen nach Syrien folglich als Weg, die dort verdichteten Informationen hernach zusammen mit weiteren mit einem höheren Aussagewert für Deutschland zurück zu erhalten. Ob solche Erwartung berechtigt war, muss allerdings bezweifelt werden.

Außerdem lässt § 14 Absatz 1 Nummer 3 BKAG die Datenübermittlung nicht schon zur vorsorglichen Prüfung zu, ob deutsche Interessen womöglich gefährdet sind, sondern nur „zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr“.

Jedenfalls war es nicht zulässig, an den syrischen Geheimdienst Informationen und persönliche Daten zu Zammar sowie einen Befragungskatalog zu geben, ohne sicherzustellen, dass diese nicht für rechtsstaatswidrige und unmenschliche Behandlung und für die Verhängung der Todesstrafe missbraucht werden. Auch das Bemühen um Abwehr großer Gefahren rechtfertigt nicht immer die Weitergabe von Informationen an ausländische Staaten. Wenn aus der Datenweitergabe Gefahr für Leib und Leben von Gefangenen erwächst, sind Absicherungen geboten.

Die Zeugen aus den Spitzen der deutschen Behörden und dem Kanzleramt haben nicht ausgesagt und auch aus den dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten ist nicht zu entnehmen, dass solche Absicherungen auch nur versucht worden wäre. Über entsprechende Zusagen und Garantien hätten BKA und BND in den vielen Gesprächen und Verhandlungen mit dem syrischen Geheimdienst sowie mit dessen Vize-Chef Schaukat zum Informations- und Austausch der Befragungsergebnisse im Jahr 2002 durchaus sprechen können und müssen. Gerade weil vorher in den Gesprächen mit Schaukat bei dessen Besuch in Deutschland im Juli 2002 über die Behandlung, die Prozesse und die Freilassung bereits angeklagter syrischer Agenten in Deutschland verhandelt wurde, war das Thema Umgang, Behandlung, Gerichtsverfahren und auch Freilassung von Zammar in Syrien in den folgenden Gesprächen naheliegend. Eine Zusicherung etwa, dass eine Todesstrafe keinesfalls verhängt und vollstreckt wird, wie sie mit den USA etwa in vergleichbaren Fällen vereinbart wird, wäre vermutlich möglich gewesen. Und auch weitere Garantien für eine menschenwürdige Behandlung und ein rechtsstaatliches Verfahren, deren Einhaltung sowie über die Zulassung einer konsularischen Betreuung durch die deutsche Botschaft, wären denkbar, möglich und zwingend notwendig gewesen. Dass solches durchaus im Bereich des Möglichen lag, hat sich später 2006/2007 gezeigt, als Prozessbeobachtung und minimale konsularische Betreuung vereinbart werden konnten.

Gleichwohl haben BND, BKA und BfV Befragungen Zammars im Gefängnis des syrischen Geheimdienstes angeregt und unterstützt, die mit dem Verdacht der Beeinflussung von Folter und unmenschlicher Behandlung beakelt waren, und sie haben an deren Ergebnissen partizipiert.

Das Bundeskanzleramt hat dem zugestimmt, ohne Garantien für Zammar zu verlangen.

3. Befragungen Zammars durch deutsche Behörden in Syrien

a) Sachverhalt

Zammar wurde in den Gesprächen mit Syrien über eine nachrichtendienstliche Zusammenarbeit zum ersten Mal beim Besuch des Vizechefs des syrischen Geheimdienstes vom 6. bis 13. Juli 2002 in Deutschland erwähnt. Der syrische Gesprächspartner zeigte sich nicht informiert. Eine mögliche Befragung durch deutsche Stellen war noch nicht Thema der deutsch-syrischen Gespräche. (Teil E, S. 702) Jedoch wurde nach Aktenlage erstmals eine direkte Befragung Zammars schon im Juni 2002 erwogen. In einem Sprechzettel für die BKA-Leitung vom 20. Juni 2002 für die nachrichtendienstliche Lage im Kanzleramt wird als eine Maßnahme die Vernehmung des Zammar gegebenenfalls in Rechtshilfe genannt (MAT A 61/4, VS-NfD).

Im Nachgang zu dem Besuch von Schaukat bestätigte die syrische Seite, dass Zammar in Syrien im Gefängnis ist und übersandte Befragungsunterlagen. Dies erfolgte im Gegenzug zur Einstellung der Strafverfahren gegen zwei

syrische Agenten vor dem OLG Koblenz (siehe dazu unter E.III.4.c)). Ende Juli überbrachte BKA-Präsident Kersten bei seinem Besuch in Syrien die Kopie des Reisepasses und eine Liste der Reisebewegungen Zammars. Der GBA richtete mehrere Rechtshilfeersuchen an Syrien. (Teil E, S. 703) Nachdem der BND geklärt hatte, die Syrer seien bereit, Zammar durch deutsche Mitarbeiter befragen zu lassen, wurde in den Präsidentenrunden des Kanzleramts im Oktober 2002 entschieden, Zammar durch je zwei Mitarbeiter des BND und des BfV sowie einen des BKA befragen zu lassen.

Als Grund für die Teilnahme des BKA nannte der Leiter der BAO, Klink: „weil man der Auffassung war, dass alle Behörden mit ihrem Wissen in diese Befragung einbezogen wurden. Das BKA hat durch den Gesamtumfang seiner Maßnahmen im Inland, hier bei uns, ein sehr großes Wissen über den Kreis der islamistischen Gefährder gehabt.“ (Klink, Protokoll-Nummer 73, S. 34)

Die Beteiligung des Generalbundesanwalts wurde ausgeschlossen, weil die Befragung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr erfolgen sollte. (Teil E, S. 713). Ihm wurden aber die Befragungsergebnisse dann später detailliert übermittelt (Teil E, S. 723 f.). So war es Aufgabe des BKA-Mitarbeiters, „unter dem Gesichtspunkt der Verhütung künftiger terroristischer Aktionen und Anschläge aufzuhellen: Strukturen, Netzwerke islamistischer Fundamentalisten in Deutschland, ihre Verbindungen zu entsprechenden Personen in anderen Ländern, um ein möglichst konkretes Bild über potenzielle Gefährdungssituationen zu gewinnen.“ (Kersten, Protokoll-Nummer 77, S. 58)

Die Befragung sollte auf freiwilliger Basis erfolgen und bei Hinweisen auf Folter sofort abgebrochen werden. (Fromm, Protokoll-Nummer 77, S. 12; Kersten, Protokoll-Nummer 77, S. 79; Hanning, Protokoll-Nummer 77, S. 95; Uhrlau, Protokoll-Nummer 77, S. 128)

Auch die Teilnehmer der Befragendelegation hatten sich darauf verständigt, die Befragung abubrechen, falls es Anzeichen dafür gegeben hätte, dass die Aussagebereitschaft auf Gewaltanwendung beruht. (Teil E, S. 716)

Zammar wurde vom 21. bis 23. November 2002 insgesamt ca. 15 Stunden in einem Büro im Hauptquartier des syrischen Geheimdienstes in Damaskus in Syrien befragt. Anwesend waren ebenfalls der syrische Fallführer und ein syrischer Übersetzer. (Teil E, S. 716) Er wurde nach Aussagen der direkt Beteiligten nicht über seine Rechte als Beschuldigter belehrt. (Teil E, S. 718) Ein deutlicher Gewichtsverlust im Vergleich zu seiner Zeit in Deutschland wurde bemerkt (Teil E, S. 719). Der Fallführer erzählte, Zammar sei für die Befragung drei Tage lang vorbereitet worden (Teil E, S. 719 f.). Zammar berichtete, dass er in syrischer Haft anfangs geschlagen wurde. (Teil E, S. 721) Ein Abbruch der Befragung ist gleichwohl nicht erwogen worden (Teil E, S. 721 f.). Die Befragten haben die Schläge nicht gegenüber der syrischen Seite thematisiert, weil nach ihrer Auffassung ein entsprechender Vorstoß mit hoher Wahrscheinlichkeit die weitere Kooperation mit der syrischen Seite nachhaltig beeinträch-

tigt hätte (Teil E, S. 721). Weitere Einzelheiten zur Befragung enthält der Sachverhaltsbericht (Teil E), Seiten 716 – 721.

b) Bewertung

Die Befragung von Zammar in Syrien durch Beamte des BfV, BKA und BND hätte angesichts der Kenntnis über die Gewalt- und Unterdrückungsverhältnisse in syrischen Gefängnissen und über die Befragungssituation, insbesondere in der Gewalt des militärischen Geheimdienstes nicht stattfinden dürfen. Sie hätte spätestens angesichts der konkreten Hinweise auf Folter umgehend abgebrochen werden müssen.

Die Präsidenten der beteiligten Behörden haben diese Befragung mit Billigung des Bundesinnenministers und des Kanzleramtes angeordnet. Der Innenminister trägt Verantwortung dafür. Der damalige Chef des Kanzleramtes hat die volle politische und persönliche Verantwortung.

Ein Gespräch mit Zammar durch die deutschen Behördenvertreter hätte allenfalls noch geführt werden dürfen, um dessen persönliche Situation zu klären, die Haftbedingungen zu verbessern und seine Freilassung zu betreiben (dazu mehr unter E.III.4.c).

Als die Entscheidung getroffen wurde, deutsche Beamte zu Befragungen nach Syrien zu schicken, war sowohl den Behördenleitungen von BKA, BfV und BND als auch dem Kanzleramt bekannt, dass in Gefängnissen des syrischen Geheimdienstes systematisch gefoltert wird und die Gefangenen nach dem Maßstab der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vollkommen rechtlos gehalten werden. (Teil E, S. 710) Dies ergab sich u. a. aus dem wenige Wochen zuvor vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Länderbericht zu Syrien (Teil E, S. 711 f.). Darin heißt es unter anderem: „In Syrien wird gefoltert. Schon im normalen Polizeigewahrsam sind Misshandlungen an der Tagesordnung, ohne dass dabei politische, rassistische oder religiöse Ursachen einfließen. Insbesondere bei Fällen mit politischem Bezug wird (häufig bevor Verhöre überhaupt beginnen) physische und psychische Gewalt eingesetzt. Die Folter dient der generellen Gefügigmachung ebenso wie der Erzwingung von Geständnissen, der Nennung von Kontaktpersonen und der Abschreckung. (...) Offensichtlich bedienen sich die Geheimdienste eines abgestuften Systems, orientiert am Tatvorwurf, an der Schwere des Tatverdachts, etc.“ („Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien“, Auswärtiges Amt, 7. Oktober 2002, zit. n. tageschau.de vom 24. Januar 2008)

Im Kanzleramt war zudem bekannt, dass eine Person mit Zammars Hintergrund und wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe, Mitglied einer islamistischen Terrororganisation und der Muslimbruderschaft zu sein, ganz besonders der Gefahr der Folter in Syrien ausgesetzt ist. Der im Kanzleramt für islamistischen Terrorismus zuständige Referent ging davon aus, dass Zammar gefoltert wurde.

Der Zeuge Steinmeier hat ausgesagt: „Ich sage: Ja, die Probleme in syrischen Gefängnissen waren uns bewusst,

und ich kenne die Berichte, die es dazu in der Bundesregierung gab“. (Protokoll-Nummer 79, S. 65)

Neben der abstrakten Foltergefahr gab es zudem während des Befragungsbesuchs im November 2002 Anhaltspunkte und Hinweise auf Folter oder andere unmenschliche Behandlungen durch den syrischen Geheimdienst.

So gab Zammar den deutschen Beamten gegenüber an, er sei nach seiner Verhaftung in Marokko und Syrien geschlagen worden und er vegetiere in einer winzigen Zelle ohne Licht mit den Maßen 190 cm mal 103 cm.

Die deutschen Beamten bemerkten außerdem, dass er sehr stark abgenommen hatte. Nach Aussage des Islamismus-Experten des Kanzleramtes sei dies ebenfalls ein Indiz für Folter.

Der Zeuge Steinberg hat ausgesagt: „Wenn jemand in einem syrischen Gefängnis sehr, sehr schnell abmagert, dann würde ich es wahrscheinlich auch auf Folter zurückführen, ja. Ich kann es nicht belegen ... Aber es ist Syrien.“ (Protokoll-Nummer 67, S. 41)

Der syrische Fallführer hatte gegenüber den Deutschen angegeben, er hätte Zammar drei Tage lang auf seine Befragung vorbereitet, um bei Zammar eine ausreichende Kooperationsbereitschaft zu erzielen. (Teil E, S. 719 f.) Zwischen den Vernehmungen gab der syrische Fallführer an, noch einmal auf Zammar eingewirkt zu haben. Die in den Befragungsvermerken wiedergegebenen Aussagen des syrischen Geheimdienstmitarbeiters können ohne Weiteres als Drohungen gegenüber Zammar für den Fall verstanden werden, dass jener weiterhin schweigen würde (z. B. sei vom Fallführer gegenüber Zammar geäußert worden, sie würden anderenfalls *zum Nullpunkt zurückkehren*). Gegenüber der deutschen Delegation sagte der syrische Fallführer, die Deutschen könnten von den Früchten der langen Befragung profitieren (Teil E, S. 720 f.).

Diesen Hinweisen auf Folter und andere unzulässige Methoden hätten die deutschen Befrager nachgehen müssen, um zu ergründen, auf welche Weise Zammar auf die Befragung „vorbereitet“ wurde. Und die deutschen Beamten hätten die syrischen Vertreter nach der Behandlung von Zammar näher befragen und zum anderen versuchen müssen, mit Zammar allein zu sprechen. Nichts von alledem ist jedoch geschehen und noch nicht einmal versucht worden. Die deutschen Befrager haben sich stattdessen vollkommen den Vorgaben der syrischen Seite untergeordnet, um die Zusammenarbeit nicht zu gefährden.

Die Beamten versuchten sich vor dem Ausschuss damit zu rechtfertigen, sie hätten bei Zammar keine Zeichen von Folter oder anderer rechtswidriger Behandlung bemerkt. Es ist jedoch unzureichend, sich nur auf das Fehlen äußerlicher Spuren zu verlassen. Einige Foltermethoden hinterlassen keine sichtbaren Spuren, zudem klammert diese Sichtweise psychische Folter vollkommen aus.

Dies zeigt auch das Beispiel des zeitgleich mit Zammar vom syrischen Geheimdienst wegen Terrorverdachts gefangen gehaltenen Syro-Kanadiers Maher Arar. Der Er-

mittler der kanadischen Untersuchungskommission kam zu dem Ergebnis, dass Arar in Syrien gefoltert wurde und seine Aussage zutreffend ist (vgl. CBS-News vom 28. Oktober 2005; Commission of Inquiry into the Actions of Canadian Officials in Relation to Maher Arar: Report of the Events Relating to Maher Arar – Analysis and Recommendations, Ottawa 2006, S. 9, 55). Während seines Aufenthalts im selben Gefängnis wie Zammar konnte Arar hören, wie andere Häftlinge gefoltert wurden und dabei schrien. Er selbst sei unter anderem mit einem aufgedrehten schweren Kabel auf Rücken und Hüften geschlagen worden und ihm seien Elektroschocks angedroht worden. Vor dem eine Woche später stattfindenden Besuch des kanadischen Konsuls wurde er von den syrischen Folterern bedroht, falls er erwähnen würde, dass er geschlagen worden sei (s. <http://www.maherarar.ca/mahers%20story.php>). Auch hier wurden Foltermethoden angewandt, die für die kanadischen Besucher höchstwahrscheinlich nicht sichtbar waren.

Die Befragung Zammars lässt sich auch nicht damit rechtfertigen, dass die gewonnenen Informationen nicht im Strafverfahren verwendet werden, sondern allein der Gefahrenabwehr dienen sollten. Aber auch zur Gefahrenabwehr dürfen grundsätzlich nicht Erkenntnisse unter Ausnutzung von Foltersituationen gewonnen werden.

Außerdem steht dem entgegen, dass die Ergebnisse der Befragung innerhalb des BKA ausgetauscht wurden, also auch an die mit den Ermittlungsverfahren gegen die Attentäter vom 11. September 2001 und deren Umfeld betrauten Beamten gingen.

Zudem sind sie an den Generalbundesanwalt übermittelt worden mit dem Zweck, weitere Ermittlungsansätze zu finden. Dass diese Möglichkeit offenbar nicht genutzt wurde, lag allein an der Qualität der Befragungsergebnisse (Teil E, S. 724 f.).

Zammar wurde vor der Befragung von den deutschen Beamten weder über seine Rechte aufgeklärt noch wurde ihm überhaupt mitgeteilt, von welchen Behörden die Befrager stammten.

Von einer echten Freiwilligkeit Zammars, an der Befragung durch deutsche Beamte teilzunehmen, kann unter diesen und den vorgenannten Bedingungen jedenfalls nicht ausgegangen werden.

Die Beamten haben damit auch die Vorgaben der Behördenleitungen und des Kanzleramtes für die Befragung in Syrien missachtet.

4. Kenntnis und Maßnahmen der Bundesregierung

a) Reaktionen der Bundesregierung auf die Desinformationen aus Marokko und Verschweigen durch US-Behörden

Nach Bekanntwerden der ersten Befragungsergebnisse der Syrer im März 2002 und auch nach der offiziellen Bestätigung des Aufenthalts von Zammar im Gefängnis in Damaskus im Sommer 2002 waren die deutschen Stellen äußerst zurückhaltend mit Vorhaltungen und Beschwer-

den bei den Behörden in Marokko, obwohl sie von diesen bei Bitten um Auskunft über den Verbleib des deutschen Staatsangehörigen Zammar viele Monate lang regelrecht belogen und an der Nase herumgeführt worden waren.

Marokko hatte sich an einer illegalen Verschleppung Zammars beteiligt und dabei auch seine Verpflichtungen aus dem Wiener Abkommen über konsularische Beziehungen verletzt, als es Zammar festnahm und darüber die deutsche Botschaft in Rabat nicht nur nicht informierte, sondern auf Nachfragen bewusst falsche Auskünfte gab.

Aus einem Vermerk der deutschen Botschaft in Washington von Mitte Juni 2002 geht laut einem Spiegel-Bericht vom 8. Januar 2007 hervor, dass es damals ein Gespräch im State Department mit dem Geschäftsträger der deutschen Botschaft gegeben habe. Bei diesem Gespräch sei mitgeteilt worden, die CIA sei „davon ausgegangen, dass deutscherseits ‚kein großes Interesse‘ an Zammar“ bestanden habe. Weder Deutschland noch die EU sollten „Schritte gegen Marokko, gegebenenfalls wegen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Verhaftung Zammars“ unternehmen, denn „Marokko habe entschieden auf dringende Bitte der USA gehandelt“.

Weder das Auswärtige Amt bzw. die Botschaft noch andere Teile der Bundesregierung oder die Spitzen ihrer nachgeordneten Behörden haben die Verhaftung und Verschleppung Zammars jemals gegenüber Marokko und schon gar nicht öffentlich geurteilt.

Man hielt sich offenbar an die Bitte der USA, wegen der im Auftrage der Vereinigten Staaten begangenen Menschenrechtsverletzung gegenüber Zammar nicht gegen Marokko diplomatisch oder politisch vorzugehen.

Auch über drastische Beschwerden bei den US-Behörden wegen des Vorenthaltens der wichtigen Informationen ist nichts bekannt. Lediglich in einem Fachgespräch des Zeugen Uhrlau in den USA äußerte dieser sein Erstaunen und seine Verärgerung gegenüber US-Behörden.

Das offensichtliche Desinteresse kann seine Erklärung darin finden, dass man Herrn Zammar in „sicheren Händen“ der Amerikaner wähnte und nach dem Motto verfuhr: nicht daran rühren, die werden sich schon melden, wenn sie uns ins Vertrauen ziehen wollen.

b) Bemühungen um konsularische Betreuung von Zammar

Die konsularische Betreuung von Zammar scheiterte zunächst daran, dass die syrischen Behörden sich darauf beriefen, Zammar sei weiterhin syrischer Staatsbürger und deshalb komme eine Befassung der deutschen Botschaft mit ihm nicht in Betracht. Zammar hatte 1982 die deutsche Staatsbürgerschaft erworben, die Entlassung aus der syrischen soll aber nicht stattgefunden haben, weil Syrien dies regelmäßig verweigert (Teil E, S. 724 f.). Am 22. Juli 2002 wurde dem deutschen Botschafter im syrischen Außenministerium mitgeteilt, dass keine Veranlassung für eine Unterrichtung oder konsularische Betreuung Zammars vorliege, weil es sich um einen syrischen Staatsbürger handele. (Teil E, S. 726)

Von Juli 2002 bis Oktober 2004 wurden durch die Deutsche Botschaft in Damaskus und vom Auswärtigen Amt dann keine Bemühungen zur konsularischen Betreuung des deutschen Staatsbürgers Zammar mehr unternommen – ganz offenbar um die geheimdienstliche Zusammenarbeit mit Syrien nicht zu stören. (Teil E, S. 730 f.)

Seit Mitte Juni 2002 war aus Medienberichten bekannt, dass Zammar festgenommen und in Syrien im Gefängnis saß. Dies war dem Kanzleramt als auch den Geheimdiensten von US-amerikanischer Seite bestätigt worden. In der darauffolgenden Woche hatte die Deutsche Botschaft in Damaskus zunächst an vier Tagen hintereinander beim syrischen Außenamt, bei der Konsularabteilung und beim Innenministerium wegen des Verbleibs von Zammar und konsularischem Zugang zu ihm vorgesprochen. Diese Bemühungen auf Botschaftsebene wurden auf Wunsch des Kanzleramtes eingestellt, wie sich aus einem handschriftlichen Vermerk aus dem AA ergibt: „Angelegenheit wird im AA nicht weiter verfolgt – hier keine Erkenntnisse. Wenn Fragen kommen: CHBK“ (Teil E, S. 726).

Weitere Bemühungen um konsularische Betreuung durch die Sicherheitsdienste wurden vom deutschen Botschafter in Syrien angeregt: so anlässlich des Besuchs des BKA-Präsidenten Kersten in Damaskus Ende Juli 2002. (Teil E, S. 726) Dieser hat die Frage dann auch beim Chef des militärischen Geheimdienstes angesprochen, aber ohne Erfolg wegen der angeblichen Unzuständigkeit des Gesprächspartners und der syrischen Staatsbürgerschaft Zammars. (Teil E, S. 727 f.)

Die Botschaft hatte zunächst beim Auswärtigen Amt im August 2002 eine Weisung zum weiteren Vorgehen erbeten. Auf Anregung des Botschafters gab es im August 2002 mehrere Vorstöße des AA im Kanzleramt. Als Reaktion wurde zunächst vom Chef des Kanzleramtes gebeten zu warten, bis das Ergebnis der gegenwärtigen Gespräche in Syrien (Dienste, Arbeitsebene) vorliegt. Der zuständige Abteilungsleiter und der Staatssekretär im AA wiesen schließlich an, dass keine weiteren Aktivitäten stattfinden sollten. In einem Vermerk des AA wurde festgehalten: „Nach Rücksprache mit D 5 lt. StS keine weiteren Aktivitäten.“ (Teil E, S. 727)

Im November 2002 hatte die Botschaft Damaskus durch das Auswärtige Amt erfahren, dass es im Zusammenhang mit dem so genannten Sicherheitsdialog – also der Kooperation zwischen deutschen Sicherheitsbehörden und syrischem Geheimdienst – zu einer Delegationsreise nach Damaskus und einem Besuch bei Zammar kommen würde. Der deutsche Botschafter hatte daraufhin angeregt, ihm in diesem Rahmen einen Haftbesuch zu ermöglichen. Der BND-Verbindungsbeamte lehnte dies jedoch ab. Anschließend erweckte er beim Botschafter den Eindruck, der Besuch bei Zammar sei gar nicht zustande gekommen (Teil E, S. 728) Diese Auskunft beeinflusste den Botschafter maßgeblich in seiner Einschätzung, was die Chancen auf konsularischen Zugang zu Zammar betraf (Schuppius, Protokoll-Nummer 73) und wirkte offenbar auch auf seine weiteren Bemühungen.

Anfang Dezember 2002 wurde aus dem AA nochmals angeregt, dass die konsularische Betreuung entweder von den Diensten übernommen wird oder dass Botschaftsvertreter beim nächsten Besuch dabei sind.

In den oder anlässlich der Befragungen Zammars durch die deutschen Behördenvertreter wurde die konsularische Betreuung nicht angesprochen. (Teil E, S. 729)

Erst im März/April 2003 regte das Auswärtige Amt erneut an, die Botschaft solle sich um die konsularische Betreuung von Zamar bemühen. Der Botschafter machte gegenüber dem AA deutlich, dass er den besten Weg weiterhin über den „Sicherheitsdialog“ der Dienste sehe. Der zuständige Referatsleiter der Rechtsabteilung versprach das Vorgehen zu klären. Wenige Tage später rief er an und teilte dem Botschafter mit, die Botschaft solle bis auf weiteres auf konsularische Bemühungen verzichten. In zeitlichem Zusammenhang suchte der BND-Verbindungsbeamte den Botschafter auf und bat ihn seinerseits im Namen der am „Sicherheitsdialog“ Beteiligten, konsularische Schritte zu unterlassen (Schuppius, Protokoll-Nummer 73, S. 51, 79 – 80; Teil E, S. 730). Ebenfalls im März/April 2003 plädierten die Spitzen der Sicherheitsbehörden und des Kanzleramtes einvernehmlich für eine zweite Befragung Zammars in Syrien. Es spricht einiges dafür, dass dies der Grund dafür ist, dass erneut gegen eine konsularische Betreuung durch die Botschaft interveniert wurde.

Der Botschafter ging jedoch davon aus, dass die Frage der konsularischen Hilfe nun im Rahmen der Sicherheitskooperation geklärt werde und unternahm bis Juni 2004 nichts.

Bei seinem Besuch in Damaskus im September 2003 hat der Zeuge Uhlrau auf höchster Ebene die Notwendigkeit eines ordentlichen Gerichtsverfahrens sowie die Dringlichkeit der konsularischen Betreuung durch deutsche Beamte angesprochen und betont, dass der konsularische Zugang für die Bundesrepublik von einem hohen Stellenwert ist. (Teil E, S. 731) Danach wurde davon ausgegangen, dass die Syrer zumindest signalisiert haben, diese Anliegen zu prüfen. (Teil E, S. 731) Über ein Ergebnis solcher Prüfung konnten keine Feststellung getroffen werden.

Ob der Botschafter im Juni 2004 anlässlich seines Besuchs beim syrischen Innenminister und der Befassung mit dem „Haftfall des deutsch-syrischen Staatsbürgers Zamar“ auch die konsularische Betreuung angesprochen hat, konnte nicht festgestellt werden. (Teil E, S. 729)

Erst als im Herbst 2004 der BND-Verbindungsbeamte den Botschafter in Damaskus darüber unterrichtete, dass Zamar nicht mehr Gegenstand der Geheimdienstkooperation sei, startete die Botschaft erneut einen Versuch, konsularischen Zugang zu Zamar zu erhalten. Eine Weisung des Auswärtigen Amtes dazu erging Ende Oktober 2004.

Das Auswärtige Amt ist mehr als zwei Jahre seinen Verpflichtungen aus dem Konsulargesetz nicht nachgekommen. Danach muss die Botschaft einem deutschen

Staatsangehörigen bei einer Verhaftung im Ausland konsularischen Schutz gewähren und ihm Rechtsschutz vermitteln. Die Botschaft hat zunächst versucht, ihre Aufgaben zu erfüllen, scheiterte aber an der syrischen Seite und deren Hinweis auf die syrische Staatsbürgerschaft Zammars. Das AA war der Auffassung, dass in Doppelstaatler-Fällen wie diesem kein völkerrechtlich verbriefteter Anspruch auf Zugang und Betreuung geltend gemacht werden kann. (Teil E, S. 726) Weitere Versuche wurden nach Juli 2002 nicht unternommen. Ob sie Erfolg gehabt hätten, ist nicht geklärt.

Der damalige Chef des Kanzleramts, Steinmeier, hat dafür keine Chance gesehen, wohl auch, weil Zamar sich unter Kontrolle des syrischen Geheimdienstes befunden hatte (Teil E, S. 732 f.).

Er hat ausgesagt: „Und sehr schnell war jedenfalls klar, dass wir wegen der Berufung Syriens auf das Wiener Übereinkommen zu keinem Fortschritt kommen würden. Deshalb die Überlegung, ob wir auf einer anderen Schiene Zugang zu Herrn Zamar finden könnten ... wenn wir vier Jahre lang sozusagen einen Waschkittel von erfolglosen Demarchen vorgezeigt hätten, dann hätte man das auch machen können. Ich finde nur nicht, dass das die bessere Variante ist, sondern die sinnvollere Variante schien mir schon zu sein, auf dem Wege, auf dem die Syrer bereit waren zur Kooperation und zur Öffnung, diese Einflussmöglichkeiten auch zu nutzen, um darauf hinzuweisen, dass konsularischer Zugang, Betreuung, für Zamar möglich ist. Das haben Kersten und Uhlrau auch getan. Sie wissen, dass es im Jahre 2003 – wenn ich das recht erinnere – auch eine Zusicherung von syrischer Seite gab, dann konsularischen Zugang auch durch die deutsche Botschaft zu ermöglichen – ein Versprechen, das dann allerdings nicht erfüllt worden ist“. (Steinmeier, Protokoll-Nummer 79, S. 86)

Auswärtiges Amt und Deutsche Botschaft waren irriger Auffassung, dass man sich auf der Geheimdienstschiene auch um die Betreuung von Zamar und um die Herstellung der Kontakte zur Familie kümmern sollte. Dies war jedoch nicht der Fall. Die deutschen Sicherheitsbehörden haben keine konsularischen Aufgaben, Hilfeleistungen oder Kontaktaufnahmen zur Familie übernommen. Sie sahen dies gar nicht als ihre Aufgabe an und wollten auch die syrische Seite nicht „irritieren“. Vielmehr wurde die Befragung von Zamar strikt – selbst lange gegenüber der Botschaft – geheim gehalten. Eine Information an die Familie über den Verbleib und Zustand von Zamar konnte daher nicht weitergegeben werden. Auch das Auswärtige Amt, dass über die Teilnahme des Staatssekretärs an den Runden im Kanzleramt von der Befragung Zammars und den Ergebnissen wissen musste, gab dieses Wissen offenbar nicht an die zuständige Rechtsabteilung des AA und die Botschaft weiter.

Der Ablauf der konsularischen Bemühungen von Auswärtigem Amt und deutscher Botschaft werden im Bericht der Bundesregierung an das PKGr, in den Auskünften an Frau Zamar und in vielen öffentlichen Verlautbarungen der Bundesregierung anders dargestellt. Dort ist von häufigen und ständig andauernden Bemühungen um konsulari-

schen Zugang zu Zammar die Rede. Jedenfalls wurden Bemühungen nicht bei den zuständigen syrischen Stellen unternommen.

Der Zeuge Uhrlau räumte auf Vorhalte ein, dass die konsularischen Bemühungen tatsächlich wegen der Geheimdienstkooperation ausgesetzt wurden und rechtfertigte dies: „Für mich kann das Aussetzen von Bemühungen zur konsularischen Betreuung einen Sinn gemacht haben im Umkreis der anstehenden Gespräche, die für November geplant waren, dass in der Zeit die Irritationen bei den Syrern nicht größer werden, wenn auf der einen Seite eine große deutsche Delegation sehr umfassend mit Zammar redet und dann offensichtlich unabgestimmt vonseiten des Auswärtigen Amtes die konsularische Betreuung vorgenommen werden soll.“ (Uhrlau, Protokoll-Nummer 79, S. 21) „Wir wollten nicht parallele, eventuell die Syrer irritierende Operationen starten.“ (Uhrlau, Protokoll-Nummer 77, S. 129)

Unverständlich ist, wieso die anfänglich im Juni 2002 vom syrischen Außenministerium der deutschen Botschaft angebotene konsularische Betreuung nicht stattgefunden hat. Bei einer Demarche der Geschäftsträgerin der deutschen Botschaft hatte die Vize-Außenministerin Nasser gefragt, ob die Botschaft erst einmal mit einem konsularischen Betreuungsgespräch mit Zammar zufrieden sein würde, bei dem sie sich über den Zustand von Zammar vergewissern könnte. In dem Drahtbericht der Botschaft vom 22. Juni 2002 an das Auswärtige Amt heißt es: „Beispielsweise fragte N. nach, ob wir mit einem ‚konsularischen Betreuungsgespräch, bei dem wir uns hinsichtlich des Zustands Zammars vergewissern könnten, zunächst zufrieden‘ seien.“ (MAT A 52, Ordner 9, Bl. 56 f.). Das Auswärtige Amt hatte dies bejaht und antwortete am 25. Juni 2002: „Dabei würde das ... von Frau Nasser in Aussicht gestellte ‚konsularische Betreuungsgespräch‘ mit Z. zunächst unsere Vorstellungen entsprechen“ (MAT A 52, Ordner 9, Bl. 73). Unternommen wurde anschließend jedoch nichts mehr.

Eine Folge der Geheimdienstkooperation mit Syrien im Fall Zammar kann sogar gewesen sein, dass es zu einem früheren konsularischen Zugang zu Zammar nicht gekommen ist.

Fraglich sind die Schlussfolgerungen in den Aussagen der Zeugen Steinmeier und Uhrlau, die Kooperation mit Syrien und die Befragung durch deutsche Beamte habe eher zu einer Positivbehandlung Zammars im syrischen Gefängnis geführt und nicht zu einer Negativbehandlung.

Der Zeuge Uhrlau hat ausgesagt: „... die Befragung ... hat darüber hinaus eher zu einer Positivbehandlung im syrischen Gefängnis geführt und nicht zu einer Negativbehandlung.“ (Uhrlau, Protokoll-Nummer 79, S. 34).

Der Zeuge Steinmeier hat ausgesagt: „[W]ir sollten aus meiner Sicht nicht von vornherein völlig ausschließen, dass am Ende die unter schwierigen Abwägungen zustande gekommene Befragung im Rahmen der Sicherheitskooperation mit Syrien sogar dazu beigetragen haben kann, dass sich die Haftbedingungen für Herrn Zammar leicht verbessert haben und auch bei den Syrern bekannt

war, dass sein Name bei uns auf besondere Beachtung und Beobachtung fällt, und dass das vielleicht auch dafür verantwortlich war, dass am Ende ein Gerichtsverfahren – ein Gerichtsverfahren nach syrischem Recht, aber immerhin ein Gerichtsverfahren – stattgefunden hat.“ (Steinmeier, Protokoll-Nummer 79, S. 79)

Konkrete Verbesserungen oder Belege dafür wurden aber nicht genannt und auch nicht festgestellt.

Im syrischen Strafverfahren gegen Zammar, das in keiner Weise rechtsstaatlichen Vorstellungen entsprach, sollen in der Anklageschrift sogar die von deutscher Seite vorab und durch die Befragungen übermittelten Informationen gegen Zammar entgegen dem Zweckbindungsprinzip (§ 14 Absatz 7 S. 3 BKAG) verwendet worden sein. Danach soll einer der Hauptanklagepunkte – der Aufenthalt in Al-Qaida-Lagern in Afghanistan und Bosnien – eindeutig durch die Hilfe der Deutschen belegt werden. „Für die syrische Seite dürften die Befragungen zahlreiche Erkenntnisgewinne gebracht haben“, zitiert der Spiegel einen Vermerk des BfV. Weiter heißt es: „Allein schon durch die Fragestellungen wurden ihnen neue Zusammenhänge vermittelt.“ (Der Spiegel vom 27. November 2006) Zammar wurde wegen Mitgliedschaft in der Moslembruderschaft zum Tode sowie wegen anderer Taten zu weiteren drei Jahren Arbeitslager und drei Jahren Haft verurteilt. Aus der Todesstrafe und den weiteren Einzelstrafen wurde eine Gesamtstrafe von 12 Jahren Freiheitsstrafe gebildet (Teil E, S. 734).

Für die Zeit ab 2003 wurde keine Kooperation deutscher Sicherheitsbehörden mit der syrischen Seite im Fall Zammar mehr festgestellt.

Erst als die Rechtsanwältin von Frau Zammar im September 2004 an das AA geschrieben hatte, wies das AA die Botschaft an, erneut bei den syrischen Behörden wegen des konsularischen Zugang vorstellig zu werden. Der Zugang wurde aber weiterhin verweigert. (Teil E, S. 733)

Im Jahr 2005 wurde von der Botschaft mehrmals versucht, zu Zammar Zugang zu erhalten, obwohl die Erfolgsaussichten als gering eingeschätzt wurden. Ende 2005 wurde an das syrische Außenministerium herangetreten. Aber erst ein Jahr, später im November 2006, gestattete die syrische Seite während des Strafprozesses gegen Zammar erstmals konsularischer Kontakt. (Teil E, S. 734 f.)

c) Freilassungsbemühungen

Im Rahmen der Geheimdienstkooperation mit Syrien im Jahr 2002 hat es gravierende Zugeständnisse der deutschen Seite gegenüber dem syrischen Geheimdienst gegeben, die jedoch nicht zugunsten von Zammar genutzt wurden.

Zu diesen Zugeständnissen der Bundesregierung gehörte, dass der Generalbundesanwalt ein Strafverfahren gegen zwei syrische Spione vor dem Oberlandesgericht Koblenz zwei Tage vor Beginn der Hauptverhandlung, das einen schweren Fall von Spionage mit Bedrohung von Syrern in Deutschland zum Gegenstand hatte, auf Betreiben der

Bundesregierung eingestellt hat. Als Voraussetzung für die Einstellung verlangte die deutsche Seite zunächst im Gegenzug lediglich, Informationen über Zammar und Befragungsergebnisse der Syrer zu erhalten.

Es hätte nahegelegen, wenn schon solche Verhandlungen geführt werden, dann diese auch zu nutzen, um zunächst die Möglichkeit einer konsularischen Betreuung, Kontakte Zammars zu seiner Familie, eine Verbesserung der Haftverhältnisse, Zulassung eines Rechtsbeistandes und eines rechtsstaatlichen Verfahren sowie eine „Lösung des Problems“, also letztlich auch eine Freilassung zu erreichen, wie sie von der Bundesregierung bezüglich der syrischen Agenten konzidiert wurde. Dies zumal Zammar die Vertreter der deutschen Sicherheitsbehörden am Ende seiner Befragungen gebeten hatte, dass diese sich für Kontakte zur Familie einsetzen sollten, was ihm im Übrigen von den Befragern zugesagt worden ist.

Einer der deutschen Befragter hat zum Inhalt der Befragung ausgesagt: „Herr Zammar gab [...] in Anwesenheit der syrischen Seite auch der Hoffnung Ausdruck, durch Kooperationsbereitschaft seine Lage in syrischer Haft weiter verbessern und nach Möglichkeit auch seine Freilassung erwirken zu können. Er bat diesbezüglich auch um deutsche Unterstützung. Ihm wurde – ebenfalls in Anwesenheit der syrischen Seite – bedeutet, dass man versuchen wolle, ihm zu helfen, und dass die syrische Seite dies auch wisse. Man dürfe ihm jedoch nicht versprechen, dass dies auch zum Erfolg führen werde, da er von syrischer Seite ausschließlich als syrischer Staatsbürger betrachtet und behandelt werde. Auf die Bitte, seine Familie zu unterrichten, wurde ihm ebenfalls mitgeteilt, dass man dies tun werde, sofern dem die syrische Seite zustimme.“ Im Abschlussgespräch mit der syrischen Seite habe man die Notwendigkeit angesprochen, den Fall einer Lösung zuzuführen. (Teil E, S. 729)

Die von der Bundesregierung gewährte Verfahrenseinstellung bezüglich der Agenten aus Syrien wiegt so schwer, dass als Gegenleistung auch zumindest Sicherheits- und Verfahrensgarantieren und konsularische Betreuung für Zammar, möglicherweise sogar die Überstellung nach Deutschland von Syrien hätten verlangt werden können. Das Ansprechen der konsularischen Betreuung durch den BKA-Chef Kersten und Kanzleramtsmitarbeiter Uhrlau anlässlich ihrer Besuche in Damaskus war unzureichend, insbesondere auch weil sie sich offensichtlich nicht intensiv weiter darum gekümmert haben, was aus ihren Begehren geworden ist. Nach den Feststellungen sind Überlegungen, die Freilassung oder Überstellung Zammars nach Deutschland nicht einmal intern in den Runden im Kanzleramt oder sonst thematisiert worden. Dieses erscheint umso unverständlicher, weil für die syrische Seite die Sorge um die syrischen Angeklagten oberste Priorität hatte und nichts unversucht gelassen wurde, sie freizubekommen.

Während der Befragungsreise in Damaskus im November 2002 hat die syrische Seite davon gesprochen, dass es auch die Möglichkeit einer „Lösung“ des Falles Zammar geben könnte. Was damit konkret gemeint war – konsularische Betreuung, Einschränkung der Anklage im Straf-

verfahren oder gar Freilassung – und unter welchen Bedingungen eine Lösung in Betracht kam, wurde nicht einmal versucht zu klären.

5. Abschließende Bewertung zum Fall Zammar

Die deutschen Sicherheitsbehörden und das Kanzleramt haben ihr Handeln im Fall Zammar im Jahr 2002, insbesondere ihre Gespräche und Verhandlungen mit dem syrischen Geheimdienst ausschließlich an ihrem Interesse an der Gewinnung von Informationen über und von Zammar orientiert. Das persönliche Schicksal von Zammar, der in dem Gefängnis des militärischen Geheimdienstes unter unmenschlichen Bedingungen, dem Unterdrückungsregime rechtlos, ohne Verbindung nach Außen und ohne rechtlichen Beistand ausgeliefert war, haben sie nur am Rande behandelt. Sie haben in der Kooperation mit dem syrischen Geheimdienst zweimal die rote Linie überschritten. Einmal als sie ohne Garantieabsprachen an die Syrer umfangreich Informationen gegeben und noch nachgefragt haben. Zum anderen, als sie die Befragung von Zammar in syrischer Haft trotz der Anhaltspunkte, dass dieser Folter und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt war, durchgeführt haben. Sie haben das System der Rechtlosigkeit und Unterdrückung vorbehaltlos und schrankenlos genutzt, um Informationen von Zammar abzuschöpfen. Sie haben den deutschen Gefangenen damit hilflos gelassen. Dieses Verhalten ist mit internationalen und deutschen Rechtsstaats- und Menschenrechtsgrundsätzen nicht zu vereinbaren

Das Bundeskanzleramt und sein weitgehend eingeweihter damaliger Chef, Steinmeier, tragen dafür die volle Verantwortung.

6. Information des Parlaments/PKGr

Der Ausschuss hat keine Feststellungen dazu getroffen, dass das PKGr zeitnah und vor entsprechenden Pressemeldungen über die Reise des Befragungsteams deutscher Sicherheitsmitarbeiter nach Damaskus und die dreitägige Befragung Zammars von der Bundesregierung unterrichtet worden ist.

7. Konsequenzen

Die von der Bundesregierung mit der Vorschrift zu Befragungen im Ausland 2006 gezogenen Konsequenzen sind unzureichend.

Das BKA-Gesetz sollte reformiert und eine praxistaugliche Regelung geschaffen werden für die Informationsweitergabe an ausländische Stellen zur Gefahrenabwehr. Dies gilt vor allem für die Datenübermittlung in besonderen Lagen, wie sie intensiv und umfangreich nach dem 11. September 2001 mit US-Behörden praktiziert wurde. Diese Neuregelung muss sicherstellen, dass die Grundrechte der Betroffenen ausreichend gewahrt bleiben.

Für Kontakte und Weitergabe von Informationen im Rahmen einer Zusammenarbeit zur Gefahrenabwehr an Staaten mit unzureichenden rechtsstaatlichen und Menschen-

rechtsstandards soll die Bundesregierung ergänzende Vorschriften erlassen, die sicherstellen, dass die Übermittlung von Daten und Informationen restriktiv gehandhabt und auf ein unerlässliches Minimum zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr beschränkt bleibt und dass diese nicht für eine rechtsstaatswidrige sowie unmenschliche Behandlung missbraucht werden. Mögliche Hilfe für Opfer von Menschenrechts- und Rechtsstaatsverletzungen sollte auch in einer solchen Kooperation immer geleistet werden.

Die Bundesregierung sollte die Bemühungen um die konsularische Betreuung von Zammar in syrischer Gefangenschaft, die von der syrischen Seite nach Auskunft von Amnesty International wieder abgebrochen wurde, wieder aufnehmen und mit Nachdruck betreiben sowie sich für eine Überstellung des verurteilten deutschen Staatsbürgers einsetzen.

F. BND in Bagdad während des Irakkrieges

I. Einleitung und Untersuchungsauftrag

Dem Sondervotum liegt der diesbezügliche Feststellungsbericht des Ausschussesekretariats zum Komplex Bagdad vom 2. April 2009, Seite 1 bis 249 zugrunde, auf den Bezug genommen wird, sofern nichts anderes vermerkt ist. Bezüge auf den Feststellungsteil sind als „Teil E“ gekennzeichnet.

Zwei Mitarbeiter des BND, M. und H., waren als so genanntes Sondereinsatzteam (SET) vor und während des Irakkrieges vom 15. Februar 2003 bis zunächst 3. Mai 2003 in Bagdad eingesetzt. Der ebenfalls vor Ort ansässige Resident des BND verließ den Irak wenige Tage vor Kriegsausbruch am 17. März 2003.

Nach den Angaben der Bundesregierung hatte das SET den Auftrag, Informationen für ein eigenständiges Lagebild der Bundesregierung zu sammeln, Informationen zum Grad der Zerstörung in Bagdad, zu militärischen Bewegungen und zum psychopolitischen Lagebild festzustellen, GPS-Daten zu ermitteln, um Angriffe auf kriegsvölkerrechtlich geschützte zivile Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Botschaften, Konsulate zu verhindern, Kontakte in den irakischen Führungsbereich offenzuhalten und die Voraussetzungen für die Tätigkeit des BND nach Kriegsende zu schaffen (Teil E, S. 750).

Am 25. Februar 2003 nahm im vorgezogenen Kriegshauptquartier (CENTCOM FORWARD) der USA in Doha/Qatar der BND-Verbindungsoffizier P. (Operationsname „Gardist“) seinen Dienst auf. Seine Aufgabe war es einerseits, Informationen über die US-amerikanischen Operationsvorbereitungen, die Vorbereitungen der Iraker und über den Verlauf der Kriegshandlungen nach Kriegsbeginn zu beschaffen (Teil E, S. 761) und andererseits Informationen, die vom SET aus Bagdad stammten, an die USA im CENTCOM weiterzugeben (Teil E, S. 761).

Während des SET-Einsatzes in Bagdad setzten die BND-Mitarbeiter des SET und der Resident insgesamt 255 Meldungen an die BND-Zentrale in Pullach ab (Teil E,

S. 796). Davon hatten nach Auswertung des Sekretariats 31 Meldungen rein BND-organisatorische Inhalte (wie Fragen nach bestimmter Ausrüstung, Kommunikationsgeräten etc.) und 74 lagen außerhalb des Zeitraumes, in dem Meldungen von Pullach an den Verbindungsoffizier bei CENTCOM weitergegeben wurden (Teil E, S. 796). Aus den verbleibenden 150 Meldungen konnte das Sekretariat 182 Sachverhalte extrahieren (zu den Kategorien militärischer Sachverhalt, Non-Target, Lage der Bevölkerung etc.), von denen 95, also etwas mehr als die Hälfte, an das CENTCOM in Doha weitergeleitet wurden (Teil E, S. 787).

Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss hat den Einsatz der zwei BND-Beamten (das so genannte Sondereinsatzteam – SET) in Bagdad während des Irakkrieges 2003 untersucht. Dabei hat er im Einzelnen geklärt, wer den Einsatz angeordnet hat und welche Stellen in der Bundesregierung an dieser Entscheidung beteiligt waren.

Hinsichtlich der Informationen, die die BND-Mitarbeiter aus Bagdad gemeldet haben, hat der Ausschuss untersucht, welche Daten und Objekte an US-Stellen weitergegeben wurden, ob die Angaben dazu im Bericht der Bundesregierung vollständig waren sowie ob die gesamte Bewertung in diesem Bericht zum Bagdad-Einsatz zutreffend ist und ob die Wiedergabe und Bewertung zu einer Reihe übermittelter militärischer Objekte im abweichenden Bericht des Abgeordneten Ströbele (Bundestagsdrucksache 16/800, S. 20) zutreffend waren. Darüber hinaus hat er untersucht, welche Mitglieder der Bundesregierung und der nachgeordneten Behörden von der Informationsweitergabe wussten, sie gebilligt, angeordnet oder unterstützt haben und ob Mitglieder der Bundesregierung nach den Presseberichten ab Januar 2006 den Bundestag und die Öffentlichkeit korrekt informiert haben.

Der Ausschuss sollte auch klären, welche Vereinbarungen mit der US-Seite im Zusammenhang mit dem SET-Einsatz getroffen wurden und warum dies nicht schriftlich erfolgte, darüber hinaus welche Informationsanfragen US-Stellen ab Anfang 2003 an den BND richteten, ob diese an das SET in Bagdad weitergegeben wurden und wie darauf geantwortet wurde.

Ein weiterer Teil der Untersuchung betraf die Frage, warum die angebliche beschränkende Weisung der Bundesregierung für die Weitergabe von Informationen an US-Stellen nicht schriftlich fixiert worden war, welche Vorkehrungen Bundesregierung und BND-Leitung getroffen haben, um die Einhaltung der Beschränkungen wirksam zu kontrollieren und ob und welche Informationen von BND-Mitarbeitern an US-Stellen weitergegeben wurden, die die Weisungslage nicht kannten.

Schließlich sollte der Ausschuss untersuchen, ob und wie die Bundesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium über die Vorgänge zeitnah informiert hat oder gegebenenfalls aus welchen Gründen sie dies unterlassen hat.

II. Wesentliche Bewertungsergebnisse

- a. Der Bundesnachrichtendienst hat 2003 militärische kriegsrelevante Informationen aus Bagdad an das US-Hauptquartier in Qatar übermittelt. Er hat damit die US-Kriegsführung im Irak unterstützt.

Die mündlich oder schriftlich übermittelten Informationen zu militärischen Objekten und Stellungen waren geeignet, für Kampfhandlungen der US-Streitkräfte verwendet zu werden. Die drei beteiligten BND-Mitarbeiter erhielten US-Orden, weil sie „Kampfhandlungen unterstützen.“ (to support combat operations)

Mehrere vom BND weitergeleitete Informationen betrafen militärische Objekte, die auch bombardiert wurden oder als Bombenziele in Betracht kamen. Es gibt Anhaltspunkte, wenn auch keine Beweise dafür, dass Informationen des BND für Kriegshandlungen genutzt wurden.

- b. Die Behauptungen von Bundesregierung und BND nach Bekanntwerden der Vorwürfe im Januar 2006, die beiden BND-Mitarbeiter hätten aus Bagdad nur oder ganz überwiegend humanitäre Objekte gemeldet, so genannte Non-Targets, damit diese gerade nicht bombardiert werden, treffen nicht zu. Non-Targets oder andere im weitesten Sinne humanitäre Objekte mit Koordinaten wurden nur in geringem Umfang an die USA übermittelt. Vor dem Krieg gab es fünf, danach ein und während des Luftkrieges kein Non-Target im Meldeaufkommen

Es gehörte schon zur Planung des Einsatzes der BND-Mitarbeiter, dass militärische Informationen aus Bagdad an die US-Streitkräfte vor und während des Irakkrieges gegeben werden sollten. Die Leitung des BND und das Kanzleramt waren damit einverstanden. Der Zeuge Steinmeier hat dazu ausgesagt: „Ich habe von Anfang an gesagt, dass militärische Informationen weitergehen werden sind; das war unsere Entscheidung, dass sie weitergegeben werden können.“

Der Ausschuss hat nicht festgestellt, dass der BND-Präsident oder das Kanzleramt einzelne Meldungen, insbesondere die mit militärischen Objekten, kennen.

- c. Die Bundesregierung hatte allgemein die Weisung gegeben, dass Deutschland sich weder direkt noch indirekt am Irakkrieg beteiligt. Die Weitergabe von kriegsrelevanten Meldungen verstieß schon gegen diese Weisung. Es gibt Zweifel daran, dass eine differenziertere Weisung für die Weitergabe von Informationen aus Bagdad an die US-Streitkräfte tatsächlich in den BND vermittelt worden ist. Eine solche Weisung wurde nicht schriftlich fixiert. Die BND-Mitarbeiter in Bagdad und Qatar wussten von keiner Weisung. Auch nicht alle BND-Mitarbeiter, die schriftlich oder telefonisch mit den BND-Leuten in Bagdad und dem BND-Verbindungsoffizier beim US-Hauptquartier Kontakt hatten, wussten von einer Weisung oder

Kriterien für die Weitergabe von Meldungen aus Bagdad.

- d. Weder die Leitung des BND noch das Kanzleramt haben ausreichende Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Weisung der Bundesregierung, sich nicht am Irakkrieg zu beteiligen, vom BND eingehalten wurde.

Es war unverantwortlich und ein Fehler von Kanzleramt und BND-Leitung, nicht dafür gesorgt zu haben, dass die entscheidende Weisung mit allen Einzelheiten schriftlich festgehalten wurde.

Der damalige BND-Präsident, Hanning, ist dafür und für die Übermittlung kriegsrelevanter Informationen die fachliche und dienstliche Verantwortung.

Der damalige Chef des Kanzleramtes, Steinmeier, trägt die politische Verantwortung.

- e. Der Ausschuss konnte einen Teil des Untersuchungsauftrages nicht erfüllen, weil sich die Bundesregierung unter Berufung auf das Staatswohl weigerte, die dazu vorhandenen Akten vorzulegen. Es ging insbesondere um den Inhalt der Anfragen von US-Stellen im Jahr 2003, ob dies an die BND-Mitarbeiter nach Bagdad geleitet und wie sie beantwortet wurden. Der Ausschuss erhielt nur unleserlich gemachte Unterlagen. Außer Datum und Grußformel war der Text nahezu vollständig geweißt und unlesbar gemacht. So waren Ziel und Erwartung der US-Anfrager und die Informationsübermittlung vom BND an die US-Streitkräfte nicht aufzuklären.
- f. Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass das PKGr über den Einsatz der BND-Mitarbeiter in Bagdad und Qatar unterrichtet wurde, bevor die Presse breit darüber berichtet hatte.

III. Informationsübermittlung an US-Stellen

1. Übermittlung so genannter Non-Targets/ humanitärer Einsatz

a) Sachverhalt

In Medienberichten Anfang Januar 2006 wurde behauptet, der BND hätte sich mit zwei BND-Mitarbeitern in Bagdad am Irakkrieg beteiligt, indem er während des Krieges Informationen aus Bagdad über Angriffsziele an die USA weitergegeben hätte (bsw. Panorama vom 12. Januar 2006, Süddeutsche Zeitung vom 12. Januar 2006) Bundesregierung und BND dementierten umgehend. In Pressestatements hoben Vertreter des BND hervor, der Einsatz habe nur oder überwiegend humanitären Zwecken gedient.

So zitiert Zeit online einen Vertreter des BND: „Ein Sprecher des deutschen Auslandsgeheimdienstes sagte der dpa am Donnerstag zwar, der BND habe keinerlei Zielunterlagen oder Koordinaten zur Verifizierung von Bombenziele an die Amerikaner weitergegeben,“ fügte aber hinzu: „Das Ziel war, Menschenleben zu schützen.“ Der BND habe deswegen Koordinaten gemeldet, die ausdrücklich

nicht bombardiert werden sollten.“ (Zeit online vom 12. Januar 2006, <http://www.zeit.de/online/2006/03/BND4>)

Im Tagesspiegel vom 13. Januar 2006 wird der BND-Sprecher, Philip Lechtape ähnlich lautend wiedergegeben: „Die Männer hätten nicht mehr getan, als den Amerikanern „Non-Targets“ zu benennen – also Gebäude, die keinesfalls bombardiert werden dürften.“

Die Berliner Zeitung berichtete: „Unter der Hand verbreiteten so genannte Sicherheitskreise, dass die BND-Agenten den Amerikanern vor Kriegsbeginn die Standorte der deutschen Botschaft in Bagdad sowie humanitärer Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäuser genannt hätten, um sie vor Bombardements zu schützen. „Es sind Informationen an die Amerikaner gegangen, aber das war keine Verifizierung von Bombenzielen, sondern das war die Benennung von so genannten Non-Targets (Nicht-Zielen – d. Red.)“, sagte ein hochrangiger Sicherheitsbeamter am Donnerstag. Dabei handle es sich nicht um eine Zusammenarbeit mit den USA, sondern um ein normales Vorgehen vor einem Angriff zur Schonung ziviler Ziele. Es habe sich um eine einmalige Aktion gehandelt, danach habe kein BND-Mitarbeiter mehr irgendetwas verifiziert, hieß es.“ (Berliner Zeitung vom 13. Januar 2006)

Auch noch während der Beweisaufnahme des Ausschusses betonte der SPD-Obmann, „die Agenten hätten keinerlei kriegsrelevante Informationen an die Amerikaner geliefert, sondern vielmehr geholfen, Menschenleben zu retten. So hätten sie etwa Daten von Objekten weitergeleitet, die daraufhin nicht bombardiert worden seien.“ (dpa vom 16. September 2008, 12:36:00 Uhr)

Diese Behauptungen zum vorrangig humanitären Einsatz sind bereits im Bericht der Bundesregierung an das PKGr von Februar 2006 relativiert worden, werden dort aber nach wie vor neben anderen Zielen des Einsatzes angeführt (vgl. Teil E, S. 750); Dokument Nummer 106, S. 13 f.).

b) Bewertung

Anders als die Aussagen von Januar 2006 und die Annahmen der SPD, ergeben die Beweisaufnahme und die Aktenlage ein deutlich anderes Bild.

Die Zeugen haben übereinstimmend ausgesagt, dass es zur Aufgabe des SET gehört habe, *auch* Informationen über die Lage von Schulen, Krankenhäusern, Botschaften oder anderen schützenswerten Objekten zu melden.

Während des Krieges, d. h. während der aktiven Kampfhandlungen bzw. des Luftkriegs vom 20. März bis 14. April 2003 wurde jedoch nicht eine einzige Information zu kriegsvölkerrechtlich geschützten Objekten von Bagdad über Pullach an das CENTCOM übermittelt. Dieses hat die Auswertung der von der Bundesregierung vorgelegten Übermittlungsprotokolle sowie der zugehörigen Meldungen an den BND-Verbindungsoffizier in Doha ergeben.

Auch als Zeugen räumten die Mitarbeiter des SET aus Bagdad ein, dass sie abgesehen von einigen diplomati-

schen Vertretungen vor Kriegsausbruch und der Synagoge nach Ende des Luftkriegs keine humanitären Objekte gemeldet haben und es noch nicht einmal Anfragen dazu gegeben habe.

Einer der BND-Mitarbeiter des SET hat vor dem Ausschuss ausgesagt: „Wir haben Objekte gemeldet, als der Resident noch da war [also bis 17. März 2003]. Das waren in erster Linie Botschaften und Konsulate.“ (ebd., S. 44)

„Bei den so genannten Non-Targets, die Sie ansprachen, Herr Abgeordneter, handelte es sich ja um stationäre Objekte, und wir haben Anfragen von unserer Zentrale beantwortet, wenn Informationen zu diesen Objekten wohl nicht vorgelegen haben. Aufgrund dessen haben wir eben auch einige Botschaften, wo es Ungewissheiten gab, gemeldet. Es gab keine Anfragen zu Kirchen, Schulen und Kindergärten, soweit ich mich daran erinnern kann. Aus meiner Sicht müssen diese Koordinaten dann entsprechend vorgelegen haben oder waren – präzise genug aus irgendwelchen anderen Akten, die mir nicht bekannt sind – wohl verfügbar.“ (M., Protokoll-Nummer 95, S. 29)

„Von meiner Erinnerung heraus kann ich sagen, dass wir einmal eine Kirche, die Synagoge, entsprechend gemeldet haben.“ (ebd., S. 42) „Wir haben während der Kampfhandlungen nach meiner Erinnerung hier nur einmal die Koordinaten von einem Krankenhaus gemeldet; das meine ich aus meiner Erinnerung. Ansonsten haben wir sicherlich für den Bereich, den Sie gerade hier angesprochen haben – Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser –, keine Koordinaten gemeldet.“ (ebd., S. 42 f.)

Auf Vorhalt, dass selbst die Meldung zu einem Krankenhaus nicht in den Akten vorhanden sei, hat M. eingeräumt: „Ich habe ja auch gerade gesagt, nach meiner Erinnerung haben wir es gemeldet, und meine Erinnerung kann mich nach fünf Jahren natürlich auch trügen.“ (ebd., S. 43) Auf weiteren Vorhalt hat M. eingeräumt, dass es sich um jenes Krankenhaus handelte, in das sich M. und H. im Verletzungsfalle zurückziehen sollten (ebd., S. 43). Sollte es eine solche Meldung gegeben haben, sollte sie wohl eher einer möglichen Rettungsoperation für das SET dienen, als ein kriegsvölkerrechtlich geschütztes Objekt zu sichern.

Zur Synagoge, die mit Koordinaten an CENTCOM gemeldet wurde, sagte der zweite SET-Mitarbeiter H. vor dem Ausschuss, nachdem ihm vorgehalten wurde: „Hat Ihnen dort keiner gesagt: Die USA wollen vermeiden, dass sie möglicherweise aus Versehen eine Synagoge bombardieren?“ Zeuge H.: „Nein, zumal der Auftrag ja auch schon nach der Besetzung von Bagdad durch die Amerikaner an uns –“ (H., Protokoll-Nummer 95, S. 96) „Das mit der Synagoge war erst nach dem Einmarsch der Amerikaner.“ (ebd., S. 105)

Nach Auswertung der Übermittlungsbelege des BND an den Verbindungsoffizier P. bei CENTCOM wurden folgende Meldungen zu humanitären Objekten/Non-Targets von Bagdad an Pullach und von dort nach Doha gemeldet:

Übermittelt an CENTCOM am	Inhalt	
06.03.2003	Position Wohnhaus BND-Resident mit Koordinaten , jedoch nur sekundengenau	Vorkriegsphase
10.03.2003	Status der Botschaften in Bagdad, z. T. mit Adressen	
12.03.2003	Stand der Krisenplanungen der Botschaften in Bagdad	
13.03.2003	Koordinaten von vier Botschaften und einem Konsulat mit Zehntelsekundenangabe, plus Fotos der Gebäude	
17.03.2003	Wegbeschreibungen zu zwei Botschaften und neue, korrekte Koordinaten für eine weitere Botschaft wegen Zahlendreher (nur sekundengenau, keine Zehntelsekundenangabe)	Nachkriegsphase
16./17.04.2003	Lage der gesuchten Synagoge mit Koordinaten (Zehntelsekunden) und Angaben zu Thora-Rollen	

Im Bericht an das PKGr führt die Bundesregierung unter den „humanitären“ Meldungen, die an die USA weitergegeben wurden, außerdem Recherchen nach einem vermissten US-Piloten an. Das SET sandte zwar Informationen dazu an die BND-Zentrale in Pullach, ausweislich der vorgelegten Übermittlungsbelege sind sie jedoch nicht an CENTCOM weitergegeben worden.

Auch aus der statistischen Auswertung im Sachverhaltsbericht des Ausschussekreterariats wird deutlich, dass nur ein kleiner Teil des Meldungsaufkommens aus Bagdad überhaupt, nämlich sieben Prozent, Non-Targets betrafen, der Anteil der militärischen Sachverhalte jedoch dreimal höher lag (Teil E, S. 788).

Der damalige BND-Präsident Hanning hat ausgesagt, dass US-Stellen nach einer Non-Target-Liste mit präzisen Daten gefragt hätten. Da er dies als kritisch bewertet habe – mit der Definition eines Non-Targets sei eine Aussage für die umliegenden Gebäude verbunden –, habe er deswegen beim Chef des Kanzleramtes nachgefragt, ob eine Weitergabe mit den Vorgaben der Bundesregierung vereinbar sei. Er und Steinmeier hätten dies schließlich bejaht (Teil E, S. 768). Eine erste Liste mit den Koordinaten von Non-Targets wurde dem Verbindungsoffizier in Doha am 13. März 2003 übermittelt (siehe Tabelle oben). Der BND-Resident in Bagdad hatte die Daten am 11. März aufgrund einer US-Anfrage vom Vortag an die Zentrale mitgeteilt (Teil E, S. 768).

Die Schilderung des Zeugen Hanning und die zeitliche Abfolge lassen es fraglich erscheinen, ob die „Ermittlung von GPS-Daten, um Angriffe auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte zivile Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser, diplomatische Einrichtungen) zu verhindern“, wie es im Bericht der Bundesregierung an das PKGr heißt (S. 14, offene Fassung), bereits von Anfang an zum Grundauftrag des SET gehörte, da das SET bereits seit

Mitte Februar vor Ort war und Informationen lieferte (Teil E, S. 768).

Die Behauptung, der Einsatz zweier BND-Mitarbeiter vor und während des Irakkriegs habe vorrangig oder wesentlich einen humanitären Charakter gehabt, ist daher insgesamt unhaltbar.

2. Übermittlung militärischer/kriegsrelevanter Informationen

a) Darstellung durch die Bundesregierung

Bereits in ihrem Bericht an das PKGr von Februar 2006 räumt die Bundesregierung ein, zahlreiche Einzelinformationen auch militärischer Art an US-Stellen über den Verbindungsoffizier in Doha übermittelt zu haben. Gleichzeitig behauptet sie jedoch, und die SPD-Fraktion im Ausschuss greift dies in ihrem Votum auf, dass darunter keinerlei für die strategische Luftkriegsführung der USA relevante Informationen waren. Der BND habe daher die Kriterien für eine Weitergabe an US-Stellen erfüllt (zu den Kriterien und zur Weisungslage siehe F.IV).

Im Bericht der Bundesregierung wird dazu ausgeführt: „Die vom BND erteilten Antworten auf US-Auskunftersuchen haben diese Kriterien erfüllt. So beschreiben die mit Koordinaten versehenen Meldungen Sachverhalte, die für die strategische Luftkriegsführung entweder nicht von Interesse, oder der US-Seite schon vorher im Detail bekannt gewesen waren (...) Für die taktischen Luftstreitkräfte waren die an die US-Seite weitergegebenen Informationen ohne Relevanz. Diese waren im Zeitraum 28. März 2003 bis 7. April 2003 durch die Bekämpfung aus der Luft (...) südlich und später nördlich von Bagdad gebunden (...) Die US-Luftstreitkräfte (...) führten in diesem Zeitraum keine Angriffe auf kleine, bewegliche Trupps und Gruppen in Bagdad-Stadt durch. Das (...) Restrisiko, wonach durch BND-Informationen Angriffs-

ziele für US-Streitkräfte lokalisiert worden sein könnten, war ausgeschlossen, weil zwischen den die Weitergabe der Meldungen auslösenden US-Auskunftsersuchen und den Antworten ein deutliche, lagebedingter Zeitverzug lag.“ (Dokument Nummer 106, S. 21)

Außerdem führt die Bundesregierung an, dass eine nachträgliche Luftbildauswertung der übermittelten Koordinaten gezeigt habe, dass dort weder ein Luftangriff noch eine vergleichbare Kriegshandlung erfolgt sei (Dokument Nummer 106, S. 21 f.).

In ihrer abschließenden Bewertung kommt die Bundesregierung zu dem Schluss: „Der Verbleib in Bagdad erforderte verlässliche Absprachen mit der amerikanischen Seite, gleichzeitig war der Handlungsspielraum dadurch eng begrenzt, dass der Einsatz keinesfalls Kampfhandlungen in irgendeiner Weise unterstützen durfte. Auch die nachträgliche Aufarbeitung hat gezeigt, dass die politisch und rechtlich gesetzten Grenzen während des Einsatzes beachtet wurden.“ (Dokument Nummer 106, S. 33)

b) Sachverhalt: Weitergeleitete militärische Meldungen

Von den Mitarbeitern des SET bzw. dem Residenten wurden im Zeitraum vom 15. Februar 2003 bis zum 3. Mai 2003 255 Meldungen aus Bagdad an die Zentrale in PULLACH abgesetzt (Teil E, S. 796). Davon hatten nach Auswertung des Sekretariats 31 Meldungen rein BND-organisatorische Inhalte (wie Fragen nach bestimmter Ausrüstung, Kommunikationsgeräten, Notfallplanung etc.) (Teil E, S. 796). Die übrigen 221 Meldungen enthielten mit unterschiedlichem Schwerpunkt militärische Sachverhalte (mit und ohne Koordinaten), allgemeine Kriegsberichterstattung, Informationen zu Lage und Stimmung der irakischen Bevölkerung, zur politischen Lage, so genannte Non-Targets (mit und ohne Koordinaten) und sonstige Sachverhalte (siehe hierzu die tabellarischen Übersichten im Teil E ab S. 787 ff.).

Ab dem Zeitpunkt 25. Februar 2003, als der BND-Verbindungsoffizier „Gardist“ bei CENTCOM in Doha eingesetzt war, bis zum 22. April 2003 erhielt der BND 33 Informationsanfragen der US-Seite (Teil E, S. 761 f.). Abgesehen von gelegentlichen Kommentierungen des Verbindungsoffiziers konnte der Ausschuss diesen so genannten Requests for Information (RFI) wegen der nahezu vollständigen Weißungen der Texte durch die Bundesregierung bis auf wenige Ausnahmen nichts zum Inhalt der Anfragen entnehmen.

Die US-Anfragen wurden zu einem großen Teil an das SET zur Beantwortung weitergegeben – soweit dies aus den (Rück-)Meldungen aus Bagdad erkennbar ist, da dort z. T. Bezug auf die so genannten RFIs genommen wird.

Die Meldungen, die aus Bagdad über die BND-Zentrale an „Gardist“ bei CENTCOM übermittelt wurden, beinhalteten zum Teil Antworten auf die US-Anfragen, zum Teil darüber hinausgehende Informationen, die das SET

bzw. der Resident bei ihren Erkundungsfahrten in und um Bagdad und aus der Gesprächsaufklärung gewonnen hatten.

aa) Weitergabe militärisch- bzw. kriegsrelevanter Meldungen an die USA im Einzelnen

Vor Ausbruch des Krieges und während des Irakkriegs wurden zahlreiche eindeutig militärische Objekte und andere kriegsrelevante Informationen vom BND in Bagdad schriftlich über die Zentrale an das Kriegshauptquartier CENTCOM in Doha/Qatar gemeldet.

Sie lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- irakische Verteidigungsstellungen, Verteidigungsmaßnahmen
- militärische Übungen
- Meldungen zu Ölgräben, brennenden Ölfeldern
- Battle Damage Assessment (Schadenfeststellung)
- Unruhen
- Empfangsmöglichkeit von Radio und TV

Hinzu kommen weitere Informationen, die in den täglichen Gesprächen des Leiters der AG Irak, Sch., sowie in den Telefonaten der SET-Führungsstelle und dem Lage- und Informationszentrum (LIZ) des BND mit dem Verbindungsoffizier übermittelt wurden (siehe dazu auch unter F.IV.1.a)).

aaa) Irakische Verteidigungsstellungen, Verteidigungsmaßnahmen

Insgesamt wurden nach Auswertung der Akten 23 Meldungen zu irakischen Stellungen und Verteidigungsmaßnahmen im Zeitraum 25. Februar bis 9. April 2003 übermittelt (an einigen Tagen mehrere Meldungen).

Bereits Ende Februar 2003 wurden von den BND-Mitarbeitern des SET und dem Residenten genaue Angaben zu den Verteidigungsvorbereitungen der irakischen Armee an die BND-Zentrale und von dort an CENTCOM gemeldet.

(1) Vor Beginn des Irakkrieges

Am 25. Februar 2003 wurden z. B. an CENTCOM Position und Umfang von Panzereinheiten, gepanzerten Munitionstransportern, typischen irakischen Verteidigungsstellungen hinter Erdwällen, Sandsackstellungen an der gesamten Länge der Autobahn nach Hilla, FLA-Geschütze nahe Amtsgebäuden in Orten entlang der Autobahn, ein Geschütz auf dem Dach eines Postenhäuschen in einem benannten Ort sowie Roland-Scheinstellungen mit ungefährender Ortsangabe gemeldet. Zu diesen Angaben wurden zum Teil Fotos übermittelt.

5. März 2003: Art der Uniformierung (Republikaner Garde – RG) zuvor gemeldeter Soldaten.

10. März 2003:

- 1) Flugabwehrraketen-Stellung mit Koordinaten, dort auch Bunkereingang vermutet (beides mit Bildern); militärisches Übungsgelände, dort Republikaner Garden gesichtet; militärische Einheiten hinter einem Wall mit Bildern; Funkstation mit Bunkereingang; militärische Einheiten im Gelände und einer militärischen Anlage, dort auch ZU 23-Zwillingsgeschütze gesehen; Schanz- und Kabellagearbeiten durch ca. 150 Soldaten; zwei T 55-Panzer in vorbereiteten Stellungen; geringe militärische Präsenz in der Nähe der iranischen Grenze; alle Angaben jeweils mit Kilometerangabe auf einer bestimmten Straße berechnet.
- 2) Schanzarbeiten in der Nähe einer Brücke in Bagdad mit Koordinaten und Radius (ggf. Schützengräben oder Ölgräben); nach BND-Einschätzung für irakische Führung wichtiges Gebiet (Paläste, Hauptquartier eines irakischen Sicherheitsdienstes).

(2) Beginn des Irakkrieges

20. März 2003: Irakische Seite befürchtet US-Luftlandeoperation in der Wüste westlich von Ramadi, daher vermutlich Sprengung der Euphratbrücke bei Ramadi.

21. März 2003: Checkpoints an allen großen Straßenkreuzungen durch bewaffnete Baath-Partei-Mitglieder.

24. März 2003: Hinweise auf Einsatz von Human Shields bislang nur in humanitären Einrichtungen und Raffinerie Dora; Zustand der Brücken im Stadtgebiet gut, keine Sprengladungen entdeckt, Schwierigkeit des Einblicks wegen uneinsehbarer Hohlräume; vermehrt Grabungsaktivitäten, Bau zahlreicher Unterstände, Verlegen von Stacheldraht an der Grenze zu Saddam City, dort starke Präsenz von bewaffneten Sicherheitskräften an Zufahrtsstraßen.

25. März 2003: Erstmals Uniformierte mit SA 7 und SA 17 Stinger-Schulterraketen gesichtet (nahe Universität); Anzahl der Stellungen in Bagdad erhöht, 5 bis 10 Mann je Stellung an großen Straßen, Kreuzungen, wichtigen Stationen (Post etc.).

28. März 2003:

- 1) Nutzung von Zivil-Kfz durch Spezial-Republikaner Garden z. Z. die Regel, keine Verwendung taktischer Kennzeichen zur Erkennung (Antwort auf US-Anfrage);
- 2) schwere dreiachsige Militär-LKW an Gebäuden in einer bestimmten Straße untergezogen (mit Koordinaten, die jedoch nicht an „Gardist“ übermittelt werden; da die Straße benannt wurde, ist die Position definiert); dort außergewöhnlich viel Militär und anscheinend Ausweichgefechtsstand in den Gebäuden der genannten Straße (mit Koordinaten, die ebenfalls nicht übermittelt werden); Einrichtung von Soldaten in Trümmern des schwer getroffenen Offizierklubs der Luftwaffe und umliegender Militärbäude; dort neue MG- und Sandsackstellungen, davor viel Militär.

31. März 2003: genannter Ausweichgefechtsstand anscheinend verlegt, keine übermäßige Militärpräsenz mehr.

1. April 2003: Republikaner Garden mit LKW, Tank-LKW, Pickups mit MGs auf abgedeckten Ladeflächen und Soldaten (mit drei Koordinaten und Radius); bewachtes Gebäude mit zwei ZU 23-Zwillingsgeschützen auf dem Dach (mit Koordinaten); Offizierklub der Luftwaffe erneut getroffen und dem Erdboden gleichgemacht; Kfz (vermutlich höherwertige Militärfahrzeuge) und Soldaten der RG in Rohbauten auf Fläche rechts neben Offizierklub unter Tarnnetzen untergezogen (mit Koordinaten und Radius); weiterhin verstärkt Militär (Offiziere) in Gebäude gegenüber Offizierklub (mit Koordinaten); bereits gemeldeter Ausweichgefechtsstand wieder durch Offiziere der RG genutzt; Schützengräben an der Außenmauer der deutschen Botschaft auf der Seite zur großen Kreuzung.

3. April 2003

- 1) Gelände Bagdad-Messe völlig zerstört; grenzt an IRQ-ND-Zentrale, evtl. hatte AND Komplex als Ausweichquartier genutzt; Schanzarbeiten (vorwiegend RG) rund um die Paläste zu beobachten; kein Militär hinter der DEU Botschaft; dafür im gegenüberliegenden Lokal Fenster verbarrikadiert (Sandsäcke),
- 2) vor deutscher Botschaft durch irakische Soldaten Zweimann-Kampfstände ausgehoben mit Schussrichtung Kreuzung.

5. April 2003: Im Umkreis von 200 m der [geschwärzt] Botschaft viele Staboffiziere, hochrangige Militärs in der Nähe des Aufenthaltsortes von SET. Das führt zu der Bitte von SET, dass man doch zur Bekämpfung dieser Truppen Spezial Forces einsetzen möge und keine Raketen und schon gar keine Artillerie. SET vermutet dort und im Bereich der deutschen Botschaft Ausweichgefechtsstände; Zunahme von Stellungen in Häusern rund um das Gelände des zerstörten Offizierklubs, erstmals MG-Stellungen gesichtet, SET vermutet dort Kommunikationseinrichtungen oder Bunkersysteme; bei Erkundungsfahrt verstärkt Soldaten auf Motorrädern gesehen (vermutlich Melder, nur leicht bewaffnet).

6. April 2003: Antwort auf Anfrage nach Sandsackstellungen im 18. Stock des Sheraton: äußerlich keine Anzeichen; neue Beobachtungen: kein Licht in obersten drei Stockwerken, darunter vereinzelt Licht; verstärkt Militärpatrouillen in der Stadt – alle in Zivil; Pickup gesichtet mit US-Kampfuniformen auf Kleiderstange auf Rückbank.

9. April 2003: Zwischen Botschaft und Stadtteil Shaik Omar keine auffälligen Truppenbewegungen, nur allgemeine erhöhte Militärpräsenz und Militärverkehr von Einzel-Kfz, Pickups und LKW; Militär aus Nachbarhäusern der Botschaft in Zivil ausgezogen.

bbb) militärische Übungen

Zu militärischen Übungen im Stadtgebiet von Bagdad wurden am 5. und 6. April 2003 insgesamt vier Meldun-

gen mit detaillierter Beschreibung von Durchführung, Ort und Bewaffnung mit Bildern übermittelt.

ccc) Meldungen zu Ölgräben, brennenden Ölfeldern

Zum Anlegen, Füllen und Entzünden von Ölgräben sowie zu brennenden Ölfeldern wurden insgesamt sechs Meldungen übermittelt. SET ging zunächst davon aus, dass dies der irakischen Verteidigung von Bagdad durch einen Feuerwall dienen sollte, später zur Sichtbehinderung der US-Aufklärung und -Flugzeuge.

25. Februar 2003: IRQ Streitkräfte haben seit 23. Februar 2003 begonnen, in der Nähe der Raffinerie von Dora und in der Nähe des Saddam International Airport Rauchschleier zu legen; dazu werden gewaltige Mengen Rohöl verbrannt, offenbar zur Behinderung der US-Satelliten-aufklärung.

26. Februar 2003: SET erfährt von anderem ND, das IRQ im Norden von Bagdad große Gräben angelegt hat. Laut Vermutung [geschwärzt] ND füllt IRQ diese Gräben mit Öl, um sie beim Näherrücken der US-Truppen anzuzünden; im Süden von Bagdad von SET ähnliche Gräben gesehen; SET geht davon aus, dass Feuerwall rings um Bagdad gelegt werden soll.

3. März 2003: Bestätigung seit 3. März 2003: zumindest Teil der Gräben mit Öl gefüllt.

5. März 2003: SET erfährt aus diplomatischen Kreisen in Bagdad, dass Ölquelle bei Kirkuk in Brand geraten sei; Russen und Rumänen gehen davon aus, dass das Regime dabei ist, die Ölfelder zur Sprengung vorzubereiten und dass es beim Anbringen der Sprengladungen bei dieser Quelle zu einem Unfall kam; Stellungnahme SET: bislang keine Erkenntnisse über Vorbereitungen zur Sprengung der Ölfelder, anscheinend hat sich das Regime doch zu dieser Maßnahme entschlossen, nicht auszuschließen sei, dass es sich um einen „normalen“ Unfall gehandelt hat.

7. März 2003: in Bagdad werden seit dieser Woche auch auf öffentlichen Grundstücken (Parks, Kasernenanlagen, Umgebung öffentlicher Gebäude) Gräben angelegt und mit Öl gefüllt; IRQ Gesprächspartner vermuten, dass die Gräben bei US-Luftangriffen in Brand gesteckt werden sollen und Flugzeugen durch Rauch die Zielidentifizierung erschwert werden soll.

24. März 2003: Feuergräben am Stadtrand befüllt, Im Stadtgebiet konnte Befüllung durch Tankwagen SET beobachtet werden, bisher keine Entzündung (Antwort auf US-Anfrage); starke Bewölkung wie vor Gewittersturm durch brennende Ölgräben, wurden heute morgen (23. März) wieder aufgefüllt.

ddd) Battle Damage Assessment (Schadenfeststellung)

Zu den Aufgaben des SET gehörte es auch, nach Bombenangriffen den Schaden an Gebäuden und Brücken festzustellen. Der SET-Mitarbeiter M. bestätigte dies vor

dem Ausschuss (Teil E, S. 807 f.). Folgende Meldungen wurden an den Verbindungsoffizier weitergegeben:

24. März 2003: Zustand der Brücken im Stadtgebiet gut; über Zustand des IIS-Gebäudes (irakischer Geheimdienst) ist SET nichts bekannt; Zustand Verteidigungsministerium gut (Antwort auf US-Anfrage).

1. April 2003: Offiziersclub (OC) der Luftwaffe erneut getroffen und dem Erdboden gleichgemacht.

3. April 2003: Gelände Bagdad-Messe völlig zerstört.

6. April 2003: SET sprach IRQ-ND auf die Zerstörung des Messegeländes direkt neben ihrem Hauptquartier an und stellte die Mutmaßung an, dass sie nach der Zerstörung ihres Hauptquartiers sich dort hin zurückgezogen hätten. Vermutung war nach SET-Einschätzung richtig, da sie nicht verneint wurde.

8. April 2003: Einschlag durch zwei Raketen bestätigt. Haus des BND-Residenten stark beschädigt; weitere Gebäude zerstört bzw. schwer beschädigt (u. a. Residenz des Botschafters der ARE). Auch zivile Opfer; SET bestätigt o. a. Koordinaten und gibt an, dass am besagten Einschlagsort ein Ausweichquartier des IRQ-ND war (mit Koordinaten).

eee) Unruhen

31. März 2003: kein Aufstand im Stadtteil Shula: keine Schießereien, keine verstärkte Polizei-/Militärpräsenz.

1. April 2003: kein Aufstand (Antwort auf US-Anfrage).

3. April 2003: in Shula alles ruhig, durch Gesprächsaufklärung keine Hinweise auf Evakuierungen.

fff) Empfangsmöglichkeit von Radio und TV

24. März 2003: Radio- und TV-Empfang möglich, Qualität ortsüblich schlecht (Antwort auf US-Anfrage).

31. März 2003: erstes Ergebnis zu Prüfung des Rundfunkempfangs (Antwort auf US-Anfrage); Angabe diverser Radiofrequenzen mit Empfangsqualität.

1. April 2003: detaillierte Auflistung zu Empfangbarkeit von Radiofrequenzen (Antwort auf US-Anfrage).

4. April 2003: Beschreibung der auf irakischem TV ausgestrahlten Informationen (Antwort auf US-Anfrage).

bb) Sonderberichte

Neben den Meldungen des SET und des Residenten aus Bagdad wurden ausweislich der Übermittlungsbelege auch Auszüge aus 23 Sonderberichten des BND zur Lage im Irak an den Verbindungsoffizier bei CENTCOM in Doha weitergegeben. Die Übermittlung erfolgte im Zeitraum 15. März bis 24. April 2003 (MAT A 355, Tgb.-Nr. 77/08 -Geheim-). Die Auszüge enthalten ebenfalls militärische bzw. kriegsrelevante Informationen zu irakischen Stellungen, Verteidigungsmaßnahmen und Lageeinschätzungen.

Der damalige Leiter der Abteilung 1 im BND, L. M., sagte hingegen aus, dass diese Sonderberichte nicht an US-Stellen weitergegeben werden sollten und auch nicht wurden. Zwar seien sie an den Verbindungsoffizier in Doha übermittelt worden: L. M. wisse, „dass sie dort hingegangen sind, und zwar auch ganz bewusst dort hingegangen sind (...) Er hatte die strikte Auflage, die Dinge nicht weiterzugeben. Soweit ich weiß, hat er es auch nicht getan.“ Sie dienten als seine „persönlichen Hintergrundinformationen“. (L. M., Protokoll-Nummer 107, S. 23)

Diese Aussage unterliegt jedoch Zweifeln.

Der bei CENTCOM stationierte Verbindungsoffizier „Gardist“ hat ausgesagt, dass er sämtliche Informationen, die er von der BND-Zentrale bekommen hat, an die USA weitergegeben habe. (P., Protokoll-Nummer 97, offen, S. 84) Es sei nicht seine Aufgabe gewesen, eine inhaltliche Prüfung der Informationen vorzunehmen, das sei Aufgabe der Zentrale gewesen. Er habe auch gar nicht gewusst, nach welchen Kriterien entschieden wurde. (P., Protokoll-Nummer 97, offen, S. 85) Seine Funktion könne man im Wesentlichen als Bote beschreiben. (P., Protokoll-Nummer 79, offen, S. 111) In seiner Vernehmung hat „Gardist“ auch nicht erwähnt, dass er weitere Informationen aus Pullach erhalten habe – wie z. B. die Sonderberichte –, die er in keinem Fall hätte weitergeben dürfen. Nach den Sonderberichten wurde er in der Vernehmung allerdings nicht gezielt gefragt, da die Akten mit den Übermittlungsbelegen an CENTCOM von der Bundesregierung erst nach der Vernehmung von „Gardist“ vorgelegt wurden. Aus diesen und den ebenfalls vorgelegten übermittelten Berichten geht jedenfalls nicht hervor, dass die Weitergabe an die USA in irgendeiner Weise eingeschränkt oder unzulässig war. Vielmehr ist bei einigen Sonderberichten aufgrund der gewählten Auszüge und Formatierung ohne Hinweis der Bundesregierung an den Ausschuss gar nicht ohne weiteres erkennbar, dass sie aus Sonderberichten stammen. Fraglich ist daher, wie „Gardist“ sie hätte aussortieren können.

Der in der BND-Zentrale für die Auswahl der weitergabefähigen Meldungen zuständige Leiter der AG Irak, Herr Sch., bestätigte die Aussage zur Funktion von „Gardist“ als bloßer Bote: „Der Kollege hatte einen ganz klaren Auftrag: das, was ich freigebe für die Amerikaner (...) an die Amerikaner weiterzugeben. – Ende Gelände. Das heißt, was er bekommen hat von mir, das durfte er auch weitergeben (...) [Ein] Soldat lebt von einfachen Befehlen. Der Kollege in xxxxx hatte den Auftrag, das, was er von mir an Informationen bekommt, weiterzugeben, ohne Wenn und Aber. Der musste nicht überlegen: Ist diese Koordinate gefährlich, jene ungefährlich, sondern wenn er das von mir bekommen hat, hatte er den Persilschein: Geht weiter an die Amerikaner. Das war sein Auftrag, mehr nicht.“ (Sch., Protokoll-Nummer 97, offener Auszug aus VS-V und geheim, S. 3)

Auch der damalige BND-Präsident Hanning hat ausgesagt, dass „Gardist“ die Filterkriterien gar nicht kennen musste, da die Kontrolle über die Weitergabe dem Leiter des Irak-Stabes, Herrn Sch., oblag (Hanning, Protokoll-

Nummer 109, S. 77; vgl. auch Teil E, S. 762; zur Weisungslage siehe im Sondervotum unter F.IV).

Sonderberichte zum Irak wurden auch von anderen BND-Mitarbeitern an die USA übermittelt. Nach Aussage des damals bei CENTCOM in Tampa/Florida stationierten Verbindungsoffiziers, C. M., habe er Sonderberichte zum Irak erhalten, die er an die US-Stellen weitergegeben habe. Nach seiner Erinnerung seien diese Berichte jedoch nicht bis auf die Ebene der Position einzelner Stellungen gegangen: Eine genaue Erinnerung hatte er daran jedoch nicht mehr (C. M., Protokoll-Nummer 105, S. 44).

c) Bewertung

Die Beweisaufnahme und die Aktenlage bestätigen, dass zahlreiche militärische und konkret kriegsrelevante Meldungen vor und während des Irakkriegs von der BND-Zentrale an das US-Kriegshauptquartier in Doha weitergegeben wurden. Der Umfang der Meldungen geht noch über das hinaus, was im Bericht der Bundesregierung an das PKGr von Februar 2006 und im abweichenden Bericht des Abgeordneten Ströbele aufgelistet ist.

Die Bundesregierung, Teile des BND und die SPD haben stets damit argumentiert, dass sämtliche freigegebenen Informationen für die *taktisch-operative Luftkriegsführung* der Streitkräfte irrelevant gewesen seien.

Die SPD-Fraktion im Ausschuss hat bis zum Ende der Beweisaufnahme sogar behauptet, die weitergeleiteten Meldungen aus Bagdad hätten nicht einmal Kriegsrelevanz gehabt (dpa vom 16. September 2008, 12:36:00 Uhr; Interview mit SPD-Obmann Hartmann in: tagesthemen vom 18. Dezember 2008; Bericht „BND-Untersuchung“ Dokument Nummer 170). Davon ist sie mittlerweile abgerückt (vgl. Bewertung durch die Koalition unter Teil C, G IV. 2).

Die Argumentation von Bundesregierung und SPD mit ihrem verengten Blick auf taktisch-operative Luft- und Landkriegsführung führt bei der Bewertung des BND-Einsatzes in die Irre. Beide machen zum alleinigen Maßstab für eine kriegsunterstützende Handlung, ob auf ein bestimmtes, vom BND gemeldetes Ziel tatsächlich eine Bombe geworfen wurde, Diese Betrachtung greift aber viel zu kurz. Die Auswertung einzelner Meldungen zeigt, dass sie ohne jeden Zweifel für die Kriegsführung nützlich und nutzbar waren, zum Teil sogar für Angriffe verwendet wurden.

aa) Bewertung einzelner Meldungen

aaa) Meldungen vom 25. Februar 2003 und 10. März 2003 (Erkundungsfahrten)

Bereits vor dem Krieg hat der BND eindeutig militärische Objekte an CENTCOM gemeldet, die als Ziele für Bomben- oder Raketenangriffe in Betracht kamen. Dazu gehören insbesondere die Informationen, die bei den Erkundungsfahrten in und um Bagdad herum gewonnen wurden und die die Verteidigungsvorbereitungen der Iraker zeigen. Neben Orts- bzw. Kilometerangaben wurden einige dieser Objekte und Stellungen auch mit Koordinaten gemeldet (siehe Meldungen unter III.2.b)aa)aaa)(1) vom

25. Februar 2003 und 10. März 2003, S. 940 f.). Neben einer genauen Lokalisierung erlaubten solche Informationen den Krieg führenden USA, auch generell die Verteidigungsmöglichkeiten und -maßnahmen des Irak einzuschätzen.

Der ehemalige US-General James Marks, der vor und während des amerikanischen Feldzugs die Aufklärung der US-Bodentruppen vom kuwaitischen Camp Doha leitete, erläuterte in einem Interview nicht nur, wie die USA aufgrund der genannten Februar-Meldung reagierten, sondern erklärte, dass das Ziel später auch tatsächlich angegriffen wurde: „Nehmen wir einmal die deutsche Meldung vom 25. Februar 2003. Darin beschreibt das BND-Team, dass sich entlang der Autobahn nach Hilla Regierungsgebäude befinden, neben denen Flugabwehrgeschütze stehen. Wir haben daraufhin unsere Drohnen über das Gebiet geschickt, um das zu verifizieren. Und wir haben diese Geschütze später aus der Luft bekämpft.“ (Dokument Nummer 171)

Auch der damalige Abteilungsleiter 1 im BND, General L. M., erklärte vor dem Ausschuss auf die Frage nach der Meldung vom 25. Februar: „*Kann für eine taktische Kriegsführung wichtig sein.*“ (L. M., Protokoll-Nummer 107, S. 41; Teil E, S. 798)

Gleiches muss für die weiteren Meldungen mit Positionen von Stellungen mit Flugabwehrraketen, militärischen Einheiten, Bunkereingängen, Panzern sowie Schanzarbeiten an für die irakische Führung strategisch wichtigen Punkten gelten, die zum Teil mit Koordinaten, zum Teil mit Ortsbeschreibungen und Bildern an die USA geliefert wurden (siehe die Meldungen unter III.2.b)aa)aaa)(1), S. 940 vom 10. März 2003).

Der Zeuge Sch., Leiter der AG Irak, hat vor dem Ausschuss behauptet, die zweite Meldung vom 10. März sei gar nicht an CENTCOM weitergegeben worden. Der Übermittlungsbeleg beweist jedoch die Übersendung (MAT A 355, Bd. 37, Bl. 72).

Auch wenn einem Zeitungsinterview nicht dieselbe Bedeutung zukommt wie einer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, hat die Äußerung von General a. D. Marks besonderes Gewicht. Die Relevanz, die die BND-Informationen für die Kriegsführung der Koalitionsstreitkräfte allgemein und für bestimmte Operationen im Besonderen hatte, kann eigentlich nur der Empfänger der Meldungen beurteilen, der sie für Operationen oder Lagebilder nutzt oder eben nicht, wenn sie wertlos waren.

Die US-Regierung verweigerte den vier zu diesen Fragen von der Opposition beantragten US-Zeugen (Marks, Gasco, Stewart und Franks) die Vernehmung vor dem Ausschuss. Es war daher nur möglich, Zeugen aus dem BND und dem Kanzleramt zur Relevanz der übermittelten Meldungen zu befragen. Insbesondere der für die Auswahl der Meldungen alleinverantwortliche Leiter der AG Irak, Herr Sch., beharrte in seiner Vernehmung auf der Irrelevanz der Meldungen für die Kriegsführung der USA. Er wäre derjenige gewesen, der sich für eine Dienstpflichtverletzung verantworten müsste, hätte er einräumen müs-

sen, dass er die Meldungen damals falsch eingeschätzt hat.

bbb) Meldungen vom 28. März 2003 und 1. April 2003 (Ausweichgefechtsstände, Offizierklub)

Nach Kriegsbeginn am 20. März 2003 meldete der BND weitere Positionen von Stellungen Republikanischer Garden und Sonderrepublikanergarden im Stadtgebiet von Bagdad (Meldungen vom 1. April 2003), außerdem Stellungen und Ausweichgefechtsstände von irakischem Militär (28. März 2003). Alle Meldungen wurden mit Koordinaten bzw. genauer Beschreibung und Straßennennung weitergegeben. Auch hier ist der militärische Nutzen für die Kriegführung evident.

Der Leiter der AG Irak, Sch., argumentierte hingegen in seiner Vernehmung, dass dies kleinteilige, bewegliche Ziele seien, die nicht im Zielspektrum der USA für Luftangriffe gelegen hätten (Teil E, S. 800).

Diese Argumentation überzeugt nicht. Zum einen können diese Informationen dem militärischen Lagebild der USA dienen, aufgrund dessen weitere Angriffsplanungen vorgenommen werden; zum anderen war zum damaligen Zeitpunkt gar nicht auszuschließen, dass Kräfte dieser Größenordnung nicht doch angegriffen werden.

Der Fall des mehrmals bombardierten Offizierklubs ist gerade ein Beispiel dafür, dass auch zwischenzeitlich kleinteilige Ziele im Stadtgebiet unter Beschuss genommen wurden.

Zur zweiten am 28. März übermittelten Meldung zum schwer getroffenen Offizierklub der Luftwaffe und den sich in den Trümmern einrichtenden Soldaten sagte AG Leiter, Sch., vor dem Ausschuss aus: „Ja, und ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass da wenig drin ist, was in irgendeiner Form aus dem, was bis dahin vorgelegt oder weitergeleitet worden ist, herausfällt. Hier haben wir ein Ziel, das die Amerikaner offensichtlich im Rahmen der strategischen Luftkriegführung angegriffen haben, und in diesem zerstörten Gelände richten sich Kräfte ein, für was auch immer, Kräfte von einer Größenordnung, wie ich sie vorhin ausgeführt habe, die weit unterhalb dessen liegen, was Ziel der strategischen Luftkriegführung oder auch taktisch-operativer Angriffe war. Insofern war das für mich von der damaligen Beurteilung und auch heute unkritisch, und ich habe das weitergeleitet.“ (Sch., Protokoll-Nummer 79, S. 49; Teil E, S. 802)

Am 1. April 2003 wurde der Offizierklub aber doch entgegen der Einschätzung von Sch. erneut bombardiert und nach Meldung des SET dem Erdboden gleichgemacht (weitergeleitete Meldung unter III.2.b)aa)aaa)(2), S. 941 vom 1. April), obwohl Sch. doch davon ausgegangen war, dass diese militärischen Objekte weit unterhalb dessen war, was Ziel von Luftkriegführung und Angriffen war. Offenbar war das US-Hauptquartier in Qatar anderer Meinung als der angebliche Militärfachmann beim BND Sch. und hatte gerade diese Objekte als Ziel einer weiteren intensiven Bombardierung und totalen Zerstörung für wert und geeignet angesehen.

Dementsprechend hat der ehemalige Mitarbeiter des US-Verteidigungsministeriums, Marc Garlasco, damals zuständig für die Erfassung von Bombenzielen, sich im Dezember 2008 in zwei Interviews zur Bedeutung der deutschen Meldungen aus Bagdad und insbesondere zu denen zum Offizierklub geäußert. Gegenüber dem Magazin Spiegel antwortete er auf die Frage nach Beispielen, die besonders relevant für seine Arbeit waren: „Ich kann mich an diverse Meldungen erinnern, die der SPIEGEL in der vergangenen Woche zitiert hat, besonders an die Erkenntnisse rund um den Offizierklub in Bagdad.“ (Dokument Nummer 168) Unter Hinweis auf Geheimhaltungsvorschriften wollte er jedoch keine Details nennen. Gegenüber dem Fernsehnachrichtenmagazin tagessthemen äußerte sich Garlasco ebenfalls zur Meldung vom 28. März 2003 und erklärte, dass aufgrund der Information des BND der Offizierklub ein weiteres Mal bombardiert wurde: „I remember very clearly there was one at the airforce headquarters in Bagdad, there was an officers club. And there was an attack there. And the Germans were able to provide information that allowed us to re-strike the target.“ (Dokument Nummer 170)

Der Zeuge General und BND-Mitarbeiter L. M. äußerte sich, anders als der Leiter der BND-AG Irak, Sch., zurückhaltender bei der Einschätzung der Meldungen zum Offizierklub. Vor dem Ausschuss erklärte er: „Das sind militärisch nutzbare Informationen, ja.“ (L. M., Protokoll-Nummer 107, S. 26) Hinsichtlich der Unterstützung der US-Kriegsführung mit derartigen Meldungen räumte er ein: „Ich sehe aber, dass man das als Grauzone betrachten kann.“ (L. M., Protokoll-Nummer 107, S. 30)

Für die USA waren nach Angaben von Garlasco darüber hinaus auch die Meldungen zum Messegelände in Bagdad von Bedeutung (Dokument Nummer 168). Der BND hatte mehrmals gemeldet, dass das Gelände völlig zerstört worden war und weiterhin, dass sich dort vermutlich ein Ausweichquartier des im angrenzenden Gebäude residierenden irakischen Geheimdienstes befunden habe (erste Meldung unter III.2.b)aa)aaa)(2) vom 3. April und unter III.2)b)aa)ddd) vom 6. April 2003).

ccc) „Durchmarsch“ der US-Armee in Bagdad vom 3./4. April 2003

Unter dem Datum 4. April 2003, 10:50 Uhr MESZ findet sich im Telefonprotokoll der SET-Führungsstelle in Pullach eine Notiz aus einem Telefonat des Leiters mit SET, D., mit einem Auftrag an das Team in Bagdad: „SET wurde gemäß Auftrag [] durch [den Leiter der SET-Führungsstelle] mitgeteilt, dass US-Streitkräfte vor der Entscheidung stehen, die Gunst der Stunde zu nutzen und gleich ‚durchzumarschieren‘. Daher sind aktuelle Infos zum Lagebild von größter Wichtigkeit“ (Teil E, S. 803 f.).

Prompt zehn Minuten später, um 11:00 Uhr, notiert der Mitarbeiter der Führungsstelle, W., aus einem weiteren Telefonat mit Bagdad: „SET wird sich bei ihrer Erkun-

dung bzgl. der Gesichtspunkte der US-Streitkräfte umschauen.“ (Teil E, S. 804)

Nach Aktenlage begibt sich SET umgehend auf Erkundungsfahrt und meldet sich nach einer Stunde und 20 Minuten, um 12:20 Uhr MESZ, wieder telefonisch in der SET-Führungsstelle beim Leiter D. zurück und berichtet: „Viele hochrangige IRQ-Offiziere halten sich direkt vor der [geschwärzt]-Botschaft auf. Erklärung SET: Da werden sie am wenigsten beschossen. In Rohbauten zieht Militär unter und schützt sich mit Sandsäcken.“ (Teil E, S. 804) Weiter heißt es in derselben Notiz: „Auf Nachfrage L13EA: []“. Die Antwort des SET, die aus mehreren Zeilen besteht, hat die Bundesregierung aus Staatswohlgründen vollständig unleserlich, weil geweißt.

Um 14:40 Uhr MESZ erfolgt ein weiteres Telefonat des SET mit Führungsstellenmitarbeiter W.. Der Inhalt ist wiederum aus Staatswohlgründen und weil angeblich kein Bezug zum Untersuchungsgegenstand besteht komplett geweißt.

Die dazu vom Ausschuss befragten Zeugen gaben an, dass es sich bei dem Auftrag lediglich um eine Anfrage der Auswertungsabteilung des BND für das eigene Lagebild gehandelt habe. Es habe sich jedenfalls nicht um eine Anfrage der Amerikaner gehandelt, vielmehr sei der Auftrag als ein Warnhinweis für das SET zu verstehen, nicht zwischen die Fronten zu geraten. Der Zeuge W., der das Gespräch um 14:40 Uhr geführt hatte, konnte sich nicht mehr an den Gesprächsinhalt erinnern (Aussagen der Zeugen D., L., W., „Gardist“, SET-Mitarbeiter M.; siehe Teil E, S. 804 f.).

Die Erklärungen der BND-Zeugen sind wenig plausibel, widersprechen schon der Semantik der Telefonnotizen und werden von der Aktenlage in Frage gestellt.

Schon der Umstand, dass der Auftraggeber in der ersten Notiz von 10:50 Uhr MESZ geweißt ist, legt nahe, dass es sich um eine ausländische Stelle, also CENTCOM bzw. den Verbindungsoffizier dort handelt. In anderen Fällen sind Namen von BND-Mitarbeitern auf die Initialen verkürzt. Dass es nicht um Informationen zum Lagebild der Folgen hinsichtlich des möglichen US-Einmarsches geht, ergibt sich aus den wenigen lesbaren Zeilen der Antwort des SET. Dort wird nämlich von Verteidigungsmaßnahmen des irakischen Militärs berichtet. Offenbar waren die USA genau daran interessiert, was sie bei einem Einmarsch erwartet. Dies ergibt sich auch aus der Formulierung „SET wird sich bei ihrer Erkundung bzgl. der Gesichtspunkte der US-Streitkräfte umschauen.“ aus der Notiz von 11:00 Uhr. Nämlich das, was die USA wissen wollen.

Dass „Gardist“ in seiner Aussage vor dem Ausschuss angibt, er habe keine solche Anfrage der USA von CENTCOM wegen des Durch- oder Einmarsches weitergegeben (P., Protokoll-Nummer 97, offene Fassung, S. 101 f.), ist schwer nachvollziehbar. Es mag zwar zutreffen, dass „Gardist“ mit den Telefonnotizen nichts zu tun hatte, da die Gespräche von Pullach mit Bagdad geführt wurden.

Er hätte sich aber an ein US-Informationensuchen (Request for Information – RFI) vom Vortag, vom 3. März 2003, erinnern können, dass genau zu der Frage des Einmarschs dringend Informationen des BND erbittet. Aus den wenigen nicht geweißten und damit lesbaren Worten ergibt sich, wie wichtig den US-Streitkräften Informationen aus Bagdad vor Beginn des Einmarsches waren.

Welche Beobachtungen gemeldet werden sollten, konnte der Ausschuss wegen der Weißungen nicht ermitteln. Einer SET-Meldung vom 3. April 2003 mit Bezugnahme auf das genannte RFI ist jedoch zu entnehmen, dass es um Verteidigungsmaßnahmen des irakischen Militärs ging. Diese Meldung ist jedoch nach den vorgelegten Übermittlungsbelegen zumindest nicht schriftlich an den Verbindungsoffizier bei CENTCOM weitergegeben worden. Die Meldung war dennoch für eine Übermittlung an die US-Geheimdienste freigegeben worden (MAT A 332, Ordner 3, Bl. 312 f. und 314 f., VS-NfD). Ob und was telefonisch von der Auswertungsabteilung oder der SET-Führungsstelle in diesem Zusammenhang übermittelt wurde, konnte der Ausschuss u. a. wegen der Geheimhaltung durch die Bundesregierung ebenfalls nicht feststellen. Da das SET jedoch angibt, diese Anfrage als Dauerauftrag zu verstehen und angibt, kontinuierlich zu den US-Fragen zu berichten, können auch die nachfolgenden SET-Meldungen ab dem 4. April (siehe unter III.2.b)aa) mit Informationen zu Stellungen, Verschanzungen etc. als Antworten auf das RFI verstanden werden.

Insbesondere aus der Aktenlage ergibt sich demnach, dass der BND Informationen im Auftrag der USA für den Einmarsch auf Bagdad beschaffen sollte und auch übermittelt hat. Der genaue Inhalt und Umfang der Anfragen und Informationen konnte jedoch nicht vollständig aufgeklärt werden.

Es ist offenkundig, dass es für die Koalitions-Truppen und ihre Einmarschpläne von immenser Bedeutung war zu wissen, mit welchem Widerstand sie zu rechnen haben, wie er ihnen gegenübertritt, mit welchen Stellungen und Verschanzungen sie zu rechnen haben. Dazu hat der BND eine Vielzahl von Meldungen geliefert. Diese Fragen waren sowohl vor als auch während des Irakkrieges von größter Wichtigkeit, da befürchtet wurde, dass sich Saddam Husseins Truppen einen Belagerungs- oder Guerillakrieg mit den Koalitions-Truppen liefern könnten.

Ebenso stufte Ex-General James Marks derartige Meldungen als besonders relevant ein. Gegenüber dem Spiegel sagte er: „Wichtig waren die Meldungen über die Verteidigungsstellungen in und um Bagdad, über die Positionen von Einheiten und Waffen. Das hat uns enorm weitergebracht (...) Für unsere Bodentruppen war dieses Wissen beim Marsch auf Bagdad natürlich von größter Bedeutung.“ (Dokument Nummer 171)

ddd) 5. April 2003: Bitte Special Forces und keine Raketen oder Artillerie einzusetzen

Diese Meldung kann nur so verstanden werden, dass SET davon ausging, seine Meldungen könnten zu direkten Angriffen der US-Streitkräfte auf übermittelte Quar-

tiere hochrangigen IRQ Militärs führen. Sie waren also der Meinung, dass ihre Meldungen an die US-Streitkräfte weitergeleitet wurden mit der Folge von Luftangriffen. Sie wollten unmittelbaren Einfluss nehmen auf die Art der Angriffe. Da die an diesem Tag um 10:30 Uhr gemeldeten Quartiere ganz in der Nähe der Botschaft lagen, in der sie einquartiert waren, fürchteten Sie selbst um Leben und Gesundheit, wenn die Angriffe nicht zielgenau die IRQ Militärs nur wenige Meter entfernt treffen. Deshalb die Bitte, Spezial Forces zu schicken. SET ging offenbar davon aus, dass der Einmarsch der US-Truppen in Bagdad unmittelbar bevorstand, jedenfalls dass der Einsatz eines solchen Kommandounternehmens möglich ist. Deshalb wollten sie verhindern, dass wenige Zielgenaue Raketen oder gar Artillerie eingesetzt werden.

eee) Sonstige Meldungen

Meldungen zu Ölgräben

Die fünf im Zeitraum vom 25. Februar bis 24. März 2003 übermittelten Meldungen zu Position und Zustand ausgehobener oder bereits gefüllter Ölgräben sowie die Meldung zu einer brennenden Ölquelle sind ebenfalls als militärisch bedeutsame und kriegsrelevante Informationen zu bewerten. Die US-Militärführung hatte befürchtet, dass das irakische Militär diese Gräben um Bagdad entzünden würde und damit einen Feuerwall zur Verteidigung legen würde. Aus dem ersten Golfkrieg war Saddam Husseins Taktik bekannt, brennende Ölquellen und -gräben als Waffe einzusetzen (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 25. März 2003, S. 5). Für die USA war es daher von Bedeutung, Informationen über derartige Verteidigungsmaßnahmen zu erhalten.

General a. D. James Marks bezeichnete im genannten Spiegel-Interview die Meldungen zu Ölgräben als bedeutsam für die Kriegsführung: „Wichtig waren auch Meldungen über die Lage der großen Ölgräben, die Saddam damals ausheben ließ. Einmal entzündet, hätten sie den Flugverkehr gefährdet, besonders aber unsere Helikopter.“ (Dokument Nummer 171)

Zur Meldung vom 5. März zu brennenden Ölquellen sagte Marks: „Wir haben über den deutschen Kanal erfahren, dass die Irakis damit begannen, ihre Ölproduktionsanlagen zu zerstören. Unter anderem deshalb wurde der Kriegsbeginn vorgezogen, und die Marines wurden über die Grenze geschickt, um die Öl-Anlagen zu schützen.“ (Dokument Nummer 171, Dokument Nummer 165)

Weitere Nachweise und Sachverhaltsaufklärung konnte der Ausschuss jedoch nicht erbringen, da Marks als Zeuge nicht zur Verfügung stand (s. dazu unter Punkt 3 III.2.c)aa)aaa)).

Meldungen zu Battle Damage Assessment (BDA)

Aus Bagdad sind insgesamt fünf Meldungen zu Schadenfeststellungen nach Bombardements im Zeitraum 24. März bis 8. April über die BND-Zentrale an CENTCOM über-

mittelt worden. Gleich nach Kriegsbeginn bekam das SET offenbar eine US-Anfrage zur Schadenfeststellung.

BND-Präsident Hanning hat in seiner Vernehmung dazu ausgesagt, dass es sich bei den Meldungen aus Bagdad nicht um Battle Damage Assessment gehandelt habe. Dieses werde durch Luftbildaufnahmen und andere Aufklärungsmaßnahmen betrieben (Teil E, S. 807).

Satellitenaufnahmen oder Fotos der Luftaufklärung sind sicherlich eine Möglichkeit des BDA, genauso werden jedoch auch Kräfte am Boden für Schadenfeststellungen eingesetzt (vgl. Stichwort Bomb damage assessment in Wikipedia, englische Fassung; beispielsweise hat auch eine Spezialeinheit des italienischen Heeres diese Aufgabe: http://de.wikipedia.org/wiki/185._Fernspähregiment_Folgore).

Hannings Aussage steht im Widerspruch zu den Akten, denen zufolge das SET sogar ausdrücklich zu Battle Damage Assessment aufgefordert wurde.

In einer Notiz zu einem Telefonat des Führungsstellenmitarbeiters W. mit dem SET vom 21. März 2003, 7:25 Uhr MEZ heißt es: „SET gebeten, Damage Assessment zu machen.“ (Teil E, S. 807) Dieses geschah offenbar auch im Auftrag der USA: In zwei weiteren Telefonaten vom selben Tag, 11:00 und 14:45 Uhr MEZ, meldet SET schließlich die bei ihrer Erkundungsfahrt beobachteten Schäden. Letztere Notiz wird eingeleitet mit: „MA SET xxxx nahm auf die von US-Seite gestellten Fragen wie folgt Stellung“ (Teil E, S. 807; siehe dort auch ein weiteres Beispiel).

Der damalige BND-Abteilungsleiter 1, General L. M., bestätigte vor dem Ausschuss die militärische Bedeutung und Kriegsrelevanz von Battle Damage Assessment: „Damage Assessment, also die Feststellung des Wirkungsgrades einer Bombardierung, ist natürlich eine Information von Relevanz.“ Frage: Ist doch kriegsrelevant. Da sind wir uns einig. Zeuge L. M.: „Das ist doch klar.“ (L. M., Protokoll-Nummer 107, S. 44; Teil E, S. 807)

Auch durch die Weitergabe von Meldungen zum Battle Damage Assessment hat der BND eine Unterstützung zum Irakkrieg geleistet.

Übungen, Unruhen, Radio-/TV-Empfang

Auch die übrigen Meldungen zu militärischen Übungen, Unruhen sowie zum Rundfunk- und Fernsehempfang haben militärische Bedeutung und Kriegsrelevanz. Bei den Informationen zu den Übungen im Bagdader Stadtgebiet wird erster Linie erkennbar, wie sich das irakische Militär auf den Krieg, insbesondere die Verteidigung Bagdads vorbereitet. Dieses sind Informationen, die für einen späteren Einmarsch der Koalitionstruppen wichtig sein können. Die an CENTCOM übermittelten Meldungen zu Unruhen in bestimmten Stadtteilen Bagdads sowie zum Rundfunkempfang basierten nahezu alle auf entsprechenden US-Informationensuchen, wie aus den Antworten zu erkennen ist. Allein dieser Umstand zeigt bereits, dass diese Informationen für die Kriegsführung der USA von Bedeutung waren. Hinsichtlich der Radio- und TV-Fre-

quenzen ging es den USA vermutlich um die Möglichkeit, Propaganda über empfangbare Programme auszustrahlen.

bb) Genauigkeit und Nutzen der Koordinaten/angebliche Zeitverzögerung bei Weitergabe der Meldungen

Von der Bundesregierung, dem BND und der SPD im Ausschuss wurde immer wieder behauptet, die von SET gelieferten Koordinaten seien gar nicht für die Zielplanung der USA geeignet gewesen, da sie wegen der fehlenden Zehntelsekundenangabe viel zu ungenau gewesen seien. Außerdem sei bewusst bei der Genauigkeit zwischen Non-Targets und möglichen Bombenzielen unterschieden worden. Eine derartige Unterscheidung hatte der Leiter der AG Irak, Sch., in seiner Vernehmung vorgebracht und am Beispiel der Botschaftskordinaten im Gegensatz zu Stellungen von Republikanischen Garden erläutert (Sch., Protokoll-Nummer 97, offen, S. 18 f.).

In ihrer Bewertung hat die SPD diese Auffassung wieder revidiert und spricht von „technischen Gründen“ (Bewertung der Ausschussmehrheit, Teil C, G.IV.1., S. 410 f.).

Diese gesamte Argumentation führt schon deshalb in die Irre, weil sie suggeriert, dass allein aufgrund von zwei Koordinaten – wie genau oder ungenau sie auch sein mögen – und aus nur einer Quelle ein Flugzeug mit einer Bombe an Bord programmiert wird und das Ziel ansteuert. Diese Vorstellung ist abwegig. Die Behauptung wurde auch von niemandem erhoben.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es keine bewusste Unterscheidung bei der Erfassung der Koordinaten durch die BND-Mitarbeiter im Irak gegeben hat. Die dazu befragten Zeugen sagten aus, dass es allein eine technische Ursache hatte, in welcher Genauigkeit die Koordinaten festgestellt werden konnten. Der damalige Resident in Bagdad, H., erklärte dazu vor dem Ausschuss: „Wir haben uns immer bemüht, die Position so genau wie möglich zu geben; aber es war halt, sagen wir mal, aus technischen Gründen nicht anders möglich.“ (J. H., Protokoll-Nummer 99, offene Fassung, S. 84) Er erläuterte, dass sie an den Botschaften eine Zeit lang verweilen und so genaue Daten mit Zehntelsekunden erheben konnten, während bei anderen Objekten eine Erfassung nur im Vorbeifahren möglich gewesen sei, die dann ungenauer war (Teil E, S. 781). Dass es keine bewusste Logik bei der Unterscheidung von Targets und Non-Targets hinsichtlich der Koordinatenmeldungen gab, zeigt auch der Umstand, dass sowohl der Standort des Wohnhauses des BND-Residenten als auch der einer Botschaft nur mit Sekunden-genauigkeit übermittelt wurden.

In den Vernehmungen wurde weiterhin deutlich, dass die Koordinaten dazu dienen konnten und sollten, die Objekte in vorhandene Karten einzutragen. Der SET-Mitarbeiter M. hat dazu erklärt: „Die Koordinaten werden benötigt, um Positionen von Objekten festzustellen (...) Und damit kann man sich natürlich auch ein Lagebild oder einen Stadtplan erstellen, wo man wiederum weiß,

wo gewisse Objekte sind.“ (M., Protokoll-Nummer 95, offene Fassung, S. 13)

Auf diese Weise ist es möglich, auch mit weniger genauen Koordinaten und den zumeist mitgelieferten Beschreibungen und zum Teil auch Fotos, sehr genau den Standort eines Objektes z. B. einer Verteidigungsstellung oder den in den weiteren Meldungen unter III.2.b)aa)aaa) genannten Fahrzeugen, Gebäuden, Ausweichgefechtsständen etc. festzustellen und beispielsweise auf einem Plan oder einem Luftbild einzutragen.

Ex-General James Marks und der für die Zielplanung zuständige frühere Pentagon-Mitarbeiter Marc Garlasco erläuterten in ihren bereits zitierten Interviews von Dezember 2008, wie die Zielplanung der US-Streitkräfte abläuft und von welchem Nutzen die Meldungen des BND dafür waren. Marks machte dabei deutlich, dass nicht einfach übermittelte Koordinaten in die Zielerfassung einfließen: „So funktioniert das bei uns nicht.“ Nachdem der BND die Meldung über Flugabwehrgeschütze an der Autobahn nach Hilla am 25. Februar 2003 an CENTCOM übermittelt hatte (siehe Meldung unter III.2.b)aa)aaa)(1)) „haben [wir] daraufhin unsere Drohnen über das Gebiet geschickt, um das zu verifizieren.“ (Dokument Nummer 171)

Es zeigt sich also, dass die Meldungen des BND aus Bagdad dazu beitragen, Angriffs- oder Bombenziele auszuwählen und zu lokalisieren.

Auch Marc Garlasco bestätigt, dass immer mehrere Quellen notwendig seien, um ein Angriffsziel zu bestimmen. Gegenüber dem Spiegel sagte er: „Es waren nicht die Meldungen der Deutschen allein, die zu Bombenabwürfen führten, aber unsere Entscheidungen über mögliche Ziele wurden dadurch beeinflusst. Sie haben andere Informationen über harte Ziele bestätigt, die wir später ins Visier genommen haben.“ Er machte darüber hinaus deutlich, wie wichtig menschliche Quellen für die Zielauswahl waren: „Wir konnten doch nicht einfach entscheiden, heute greifen wir diesen oder jenen Palast an! Wir mussten für jedes Objekt bestimmte Aufklärungsbedingungen erfüllen, bevor wir es auf die Liste der Angriffsziele setzen durften. Die Ziele wurden unter anderem durch Luftaufklärung und elektronische Überwachung bestätigt und wenn irgend möglich auch durch menschliche Quellen.“ Auf den Vorhalt, vom BND seien bewusst vage, z. T. auch zeitverzögerte Informationen geliefert worden, die daher wohl keinen hohen Wert mehr für die USA hatten, antwortete Garlasco: „Dazu müssen Sie verstehen, wie die Zielauswahl abläuft. Bevor ein Ziel ausgewählt und bombardiert wird, muss es immer mehrere Quellen unterschiedlicher Herkunft und Qualität geben. Die Geheimdienstmeldungen des BND aus Bagdad und die Fotos haben uns geholfen, die Anforderungen für unsere Auswahl militärischer Ziele zu erfüllen. Satellitenbilder können nie so gut wie Männer am Boden sein, die über einen längeren Zeitraum beobachten können, was passiert.“ (Dokument Nummer 168)

cc) Keine generelle Zeitverzögerung und inhaltliche Abänderung bei Weitergabe der Meldungen

Das Argument der Zeitverzögerung bei der Meldungsweitergabe, das auch schon von der Bundesregierung im Bericht an das PKGr für die Wertlosigkeit der Meldungen angeführt wird, wird durch die Akten widerlegt.

Laut PKGr-Bericht und nach den Aussagen des Leiters der AG Irak, Sch., seien die Informationen des BND für die USA zumeist ungeeignet gewesen, da sie mit angeblich großem Zeitverzug, zum Teil mehrere Tage später übermittelt wurden. Anhand der Datenübermittlungsbelege lässt sich jedoch nicht feststellen, dass es generell mehrere Tage gedauert hat, bis Anfragen beantwortet und an die USA übermittelt wurden. In Einzelfällen ist dies aufgrund der Sicherheitslage in Bagdad und der dadurch eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten der BND-Mitarbeiter sicherlich der Fall gewesen bis hin zur Unmöglichkeit, bestimmte Anfrage klären zu können. So lehnte das SET z. B. aus Sicherheitsgründen den Auftrag am 27. März 2003 ab, den Internationalen Flughafen in Bagdad aufzuklären.

In zahlreichen Fällen wurden Informationen aus Bagdad jedoch schon nach wenigen Stunden oder zumindest noch am selben Tag an den Verbindungsoffizier in Doha weitergegeben. In dringenden Fällen wurden Anfragen aus Doha direkt telefonisch gestellt und beantwortet, so dass zwischen Anfrage aus Doha in der Zentrale in Pullach und Weitergabe nach Bagdad sowie der Rückmeldung zum Teil nur 90 Minuten benötigt wurden (beispielsweise bei der Anfrage am 4. April 2003 zum „Durchmarsch“).

Während der Beweisaufnahme wurde von der SPD immer wieder behauptet, die an CENTCOM weitergegebenen Meldungen aus Bagdad seien vom BND zuvor gefiltert und abgeändert worden. Auch die Tageszeitung „Die Welt“, der offenbar BND-Dokumente zugespielt wurden, untertitelte seinen Bericht vom 17. Dezember 2008 mit: „Für die USA filterte der Nachrichtendienst brisante Informationen seiner Agenten“. Weiter heißt es dort als angebliche Auswertung geheimer Unterlagen: „Demnach belieferte der BND das US-Hauptquartier in Qatar nur mit stark gefilterten Informationen.“

Die Auswertung der Akten und die statistische Aufbereitung des Ausschussekskretariats haben jedoch ergeben, dass die an CENTCOM weitergeleiteten Meldungen kaum verändert wurden. In lediglich 15 beschriebenen Sachverhalten (von 95 übermittelten) seien Änderungen vorgenommen worden. Bis auf einen Fall seien daraus keine Auswirkungen auf die Kernaussage der Mitteilung entstanden. Lediglich aus einer Meldung sei vor der Weiterleitung eine Koordinate entfernt worden (Teil E, S. 795). Hierbei handelte es sich um die zweite Meldung vom 28. März 2003 (unter III.2.b)aa)aaa)(2) und Bewertung unter III.2.c)aa)bbb)). Die Koordinate war in diesem Fall unwichtig, da den USA der genaue Ort aufgrund der Straßen- bzw. Gebäudebenennung und vorheriger Meldungen bekannt war. Im Bericht des Sekretariats wird darüber hinaus deutlich, dass die vom Ausschuss untersuchten

zentralen Meldungen bis auf die genannte unverändert an CENTCOM übermittelt wurden (Teil E, 796 ff.).

dd) Bedeutung des SET für US-Kriegsführung

aaa) Militärische Relevanz

Kanzleramt, BND und SPD argumentieren, dass der Beitrag des SET für die US-Kriegsführung schon deshalb völlig belanglos war, weil ein Zwei-Mann-Team wie das SET die US-Strategie niemals hätte beeinflussen können. Außerdem seien ihre Möglichkeiten viel zu beschränkt gewesen (siehe z. B. das Eingangsstatement von Steinmeier, Teil E, S. 786), und die Aufklärungsmöglichkeiten der USA hätten eine ganz andere Größenordnung gehabt. Dazu hätten die so genannten *Rockstars* gehört, 90 von der CIA bezahlte und mit Satellitentelefonen ausgestattete Informanten in und um Bagdad, die angeblich wertvollste Informationen liefern sollten (vgl. Bewertung der Koalition unter Teil C, G.IV.3.).

Zu einer anderen Einschätzung der US-Aufklärungsmöglichkeiten kommt offenkundig der Referatsleiter der SET-Führungsstelle, D.. Er bewertete im Zusammenhang mit der Lokalisierung und Übermittlung von Non-Targets die Mithilfe des BND als notwendig für die USA. Auf die Frage „Wieso haben dann die Amerikaner und Briten dies nicht selber gemacht?“ antwortete er: „Weil sie offensichtlich nicht dazu in der Lage waren.“ (R. D., Protokoll-Nummer 99, S. 31)

Wenn eine Weltmacht mit gigantischen Aufklärungskapazitäten auf zwei BND-Beamten angewiesen ist, um kriegsvölkerrechtlich geschützte Objekte noch vor Ausbruch des Krieges zu lokalisieren, ist es alles andere als fernliegend, dass sie auch weitere Informationen zu anderen Objekten benötigt.

Unbestritten ist aber auch, dass der Beitrag des SET nicht kriegsentscheidend war. Diese Behauptung hat allerdings auch niemand aufgestellt.

Der damalige Zielplaner des Pentagon, Mark Garlasco, bewertet die Qualität der beiden SET-Mitarbeiter in Bagdad als besonders hoch. Gegenüber den tagesthemen sagte er: „When I compare the info provided by the CIA and the one provided by the Germans it's like night and day. Clearly you are talking about two individuals that were on the ground all the time. That were trained. They were military personnel. They know what they were looking at.“ (Dokument Nummer 170) Die Informationen des SET seien sogar entscheidend für einzelne Angriffe gewesen: „Without the information provided by the German sources provided by the German sources in Baghdad I can tell you there are a number of attacks that would never have happened. The information that they provided us was critical.“ (ebd.)

Die Qualität der so genannten *Rockstars* schätzt Garlasco hingegen als kritisch ein: „Wir hatten das Problem, dass die CIA-Quellen, die so genannten *Rockstars*, größtenteils aus Irakern bestanden und wir nicht sicher sein konnten, für wen sie wirklich arbeiteten. Im Pentagon haben

wir über die *Rockstars* nur gescherzt. Sie haben sich weitgehend als Blindgänger herausgestellt. Die deutschen Quellenmeldungen waren sehr viel belastbarer und präsenter als der ganze Kram, den wir von den CIA-*Rockstars* bekamen. Die Deutschen waren vertrauenswürdige, professionelle Militärs. Sie haben in einer Stadt ausgeharrt, die bombardiert wurde, und dabei ihr Leben riskiert.“ (Dokument Nummer 168)

General a. D. James Marks bestätigt diese Aussage: Die SET-Meldungen „waren extrem wichtig und wertvoll, wie alle Augenzeugenberichte aus Bagdad zu jener Zeit. Wir waren bei der US-Armee in der Telekommunikationsüberwachung und der Luftaufklärung gut, die 95 Prozent unseres Nachrichtenaufkommens ausmachten. Doch was menschliche Quellen vor Ort anging, waren wir miserabel. Deshalb sind die Deutschen für uns von unschätzbarem Wert gewesen, weil ihre Informationen so detailliert und zuverlässig waren (...) Ich kann nur sagen: Wir haben den Informationen aus Deutschland stärker vertraut als denen der CIA. Wir haben schnell festgestellt, wie zuverlässig die Berichte waren, denn die deutschen Kräfte berichteten nur, was sie gesehen, gefühlt oder gerochen hatten.“ (Dokument Nummer 171)

In der Beweisaufnahme wurde außerdem deutlich, dass viele der von SET-gelieferten Informationen vom Inhalt und der Detailliertheit her für das deutsche Lagebild nicht relevant waren. Offenbar wurde vom BND z. T. gezielt exklusiv für die Anforderungen der USA Aufklärung in Bagdad betrieben.

Bereits einige der Aufträge aus den US-Anfragen, die die BND-Zentrale an das SET übermittelte, waren von vornherein offensichtlich ohne Belang für das deutsche Lagebild – wie zum Beispiel die Anfrage zu empfangbaren Rundfunkfrequenzen in Bagdad. Oder es war evident, dass es sich um ein Angriffsziel der USA handelte, wie bei der Anfrage zum Aufenthaltsort von Saddam Hussein. Selbst hierbei räumte der für das militärische Lagebild Irak zuständige BND-Referent G. ein, dies sei dafür von keiner großen Bedeutung gewesen: „Für die militärische Lage, für das militärische Lagebild aus unserer Bewertung heraus war der Aufenthaltsort von Saddam Hussein aber nicht von besonderer Bedeutung.“ (C. G., Protokoll-Nummer 99, offene Fassung, S. 55) Was hätte der BND mit der Information machen können, wäre es SET gelungen, Saddam Hussein aufzuspüren? Dass der BND sie wegen der Weisungslage nicht an die USA hätte übermitteln können, haben die Zeugen bestätigt. Eine Entscheidung darüber hätte der Geheimdienst dem Kanzleramt überlassen, weil es sich nicht nur um eine kriegsrelevante, sondern kriegsentscheidende Information gehandelt hätte. (vgl. die Aussagen im Teil E, S. 752)

Unerklärlich wäre, warum der BND überhaupt Stellen und andere militärische Objekte mit Koordinatenangaben gemeldet hat, wenn sie für das eigene Lagebild des BND ohne Bedeutung waren, wie der für die Erstellung des militärischen Lagebilds zuständige Referent G. erklärt hat: „Ich kann mich an keine Berichterstattung erinnern, wo

wir eine konkrete Koordinate reingeschrieben hätten.“ (C. G., Protokoll-Nummer 99, offene Fassung, S. 61)

Eine Erklärung wäre die Weitergabe an CENTCOM zur Lokalisierung eventueller Angriffsziele oder zur strategischen Planung. Dafür sind solche Daten j sehr wohl von Belang. Offenbar ging auch der BND, davon aus, dass diese Informationen für die US-Streitkräfte relevant waren.

Die Detailliertheit der SET-Meldungen war für die Lagebilderstellung des BND ohnehin überflüssig, wie Lagereferent G. vor dem Ausschuss erläuterte, „[s]onst kommen Sie in den Wald, und dann versteht das auch keiner. Die Gesamtlage war wichtig. (...) Die Wertigkeit und Wichtigkeit der SET-Meldungen war für mich in der Regel sehr gering.“ (C. G., Protokoll-Nummer 99, offene Fassung, S. 57, 58)

Dem BND und dem zuständigen AG-Leiter Irak wird bekannt gewesen sein, dass derartige Informationen für ein allgemeines, abstraktes Lagebild uninteressant waren, für konkrete Kriegsplanungen jedoch von Nutzen sein konnten. Dies galt umso stärker, wenn es sich um eine gezielte Anfrage der USA handelte.

Dem BND ist nach der Aktenlage ebenso bekannt gewesen, wozu die gelieferten Informationen aus Bagdad von den USA eingesetzt werden. In einer schriftlichen Mitteilung des BND-Verbindungsoffiziers „Gardist“ an sein Mutterhaus von April 2003 soll es heißen: „CENTCOM ist ein Kriegshauptquartier. Auf eine Anfrage nach gewissen Standorten folgen in der Regel konkrete Operationen an diesem Ort.“ (stern vom 11. September 2008, „Die Bagdad-Protokolle“) Danach war dem BND bewusst, dass die übermittelten Daten für die Angriffsplanung der USA verwendet werden sollen. Dennoch hat der deutsche Geheimdienst, wie oben gezeigt, den US-Streitkräften zahlreiche kriegsrelevante Informationen zur Verfügung gestellt.

bbb) Ordensverleihung durch USA

Nach dem Einsatz in Bagdad wurde den beiden Mitarbeitern des SET und dem BND-Verbindungsoffizier bei CENTCOM von den USA die Meritorious Service Medal verliehen (Teil E, S. 815 f.). Auch dieser Umstand zeigt, dass die gelieferten Informationen für die US-Kriegsführung im Irak eine große Bedeutung gehabt haben müssen.

Der Originaltext der Laudatio, mit der die Medaille überreicht wurde lautete:

„The United States of America [...] has awarded The Meritorious Service Medal to [...] German Army, for exceptionally meritorious achievement as a Senior Analyst from 1 February 2003 to 30 April 2003. His critical information to United States Central Command to support combat operations in Iraq reflects great credit upon himself and the German Federal Armed Services, and the friendship between Germany and the United States of America. 7 November 2003.“ (Dokument Nummer, 106, S. 27)

Die deutsche Übersetzung lautet:

„Die Vereinigten Staaten von Amerika [...] haben die „Meritorious Service Medal“ an [...], Deutsche Armee, verliehen für seine außergewöhnliche und Anerkennung verdienende Leistung als „Senior Analyst“ vom 1. Februar 2003 bis zum 30. April 2003. Mit seinen entscheidenden Informationen an das United States Central Command zur Unterstützung von Kampfhandlungen im Irak hat er seiner Person und der Bundeswehr sowie der Freundschaft zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika einen großen Dienst erwiesen. 7. November 2003.“ (Unterstreichung durch d. Verf.)

Nach Angaben des ehemaligen US-Generals, James Marks, sei diese Medaille eine der höchsten Auszeichnungen, die die USA an Ausländer verliehen (Dokument Nummer 165).

Von einer Belanglosigkeit und Irrelevanz der BND-Unterstützung für die USA kann daher gar keine Rede sein. Die USA stand es frei, einen anderen abstrakter gehaltenen Text für die Laudatio zu wählen, sie haben sich aber für diesen Wortlaut entschieden und loben darin ausdrücklich die Unterstützung von Kampfhandlungen im Irak durch die Übermittlung von Informationen. Dieses ist ebenfalls ein Beleg für den Wert der an CENTCOM gemeldeten Informationen für eine Kriegsunterstützung.

Dem BND liegt zwar eine weitere Einschätzung des Einsatzes von „Gardist“ bei CENTCOM aus Sicht der USA von April 2003 vor. Aus Gründen des Staatswohls hat die Bundesregierung jedoch das Dokument dem Ausschuss in den entscheidenden Passagen nur großflächig geweißt vorgelegt. Inwiefern es sich um eine ebenfalls positive oder aber kritische Bewertung gehandelt hat, konnte der Ausschuss daher nicht klären.

IV. Weisungslage für die Informationsübermittlung an US-Stellen

1. Sachverhalt

a) Weisungslage: Vorgabe der Bundesregierung

Nach Angaben der Bundesregierung im Bericht an das PKGr von Februar 2006 habe es innerhalb des BND eine Weisungslage gegeben, die die grundsätzliche Haltung der Bundesregierung zum Irakkrieg verdeutlichte und Auflagen für den Informationsaustausch mit der US-Seite enthalten habe Diese Weisung, die nicht schriftlich vorgelegen habe, lautete:

- „1. Keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkriegs (langfristig vorbereitete Ausschaltung von Infrastruktur und Führung).
2. Keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der Koalitionstruppen (direkte Unterstützung der eingesetzten Bodentruppen).
3. Unterstützung der Koalitionstruppen bei der Vermeidung von Angriffen auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte Ziele.“ (Dokument Nummer 106, S. 27 f.)

Diese Vorgabe sei in direkten Gesprächen zwischen dem Chef des Kanzleramtes, Steinmeier, dem Abteilungsleiter 6, Uhrlau, und dem BND-Präsidenten, Hanning, formuliert worden (Teil E, S. 764). Hannings Aufgabe und Verantwortung sei es gewesen, diese Vorgaben innerhalb des BND zu vermitteln (Teil E, S. 765).

Die im Bericht der Bundesregierung an das PKGr formulierte Beschränkung für die Informationsweitergabe haben die Zeugen Steinmeier und Uhrlau vor dem Ausschuss bestätigt (Teil E, S. 764 f.). Uhrlaus Stellvertreter, Wenckebach, sei jedoch nach eigener Aussage die Weisungslage im BND, keinerlei taktisch-operativ nutzbare Informationen an die US-Seite weiterzuleiten, nicht bekannt gewesen (Teil E, S. 812).

Der Ausschuss hat jedoch keine Feststellungen dazu treffen können, in welcher Phase der Einsatzplanung für SET und „Gardist“ und zu welchen genauen Zeitpunkten die ausschließlich mündlichen Erörterungen der Weitergabekriterien zwischen dem Chef des Bundeskanzleramtes, dem Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt und dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes stattfanden (Teil E, S. 765).

b) Keine schriftliche Weisung

Nach Aussage von Uhrlau habe es keiner schriftlichen Weisung seitens des Kanzleramtes an den BND bedurft, da es mit Hanning hinsichtlich der politischen Grundhaltung der damaligen Bundesregierung keinerlei Dissens gegeben habe (Teil E, S. 765).

Auch innerhalb des BND wurde die Vorgabe durch den Präsidenten nicht in eine schriftliche Weisung umgesetzt. Hanning begründete dies damit: „Wenn es sozusagen kontrovers ist, wenn der Präsident den Eindruck hat, dass bestimmte Weisungen nur widerwillig oder gar nicht umgesetzt werden, dann machen Sie das schriftlich. Aber im Normalfall vertrauen Sie ihren Mitarbeitern. Sie müssen auch nicht jede Weisung verschriftlichen. Das war jedenfalls unüblich, jedenfalls in meinem Fall.“ (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 26)

c) Vermittlung und (Un-)Kenntnis der Weisung im BND

Über die mündliche Vermittlung der oben genannten Weitergabekriterien innerhalb des BND gibt es unterschiedliche Aussagen der Zeugen. Ebenso zur tatsächlichen Kenntnis des genauen Inhalts der Weisung. Protokolle von Besprechungen, Aktennotizen etc. lagen dem Ausschuss dazu nicht vor, so dass eine Überprüfung der Aussagen anhand schriftlicher Unterlagen nicht möglich war.

Der Zeuge Hanning hat ausgesagt, dass die Weisungslage vor allem den entscheidenden Leuten bekannt gewesen sei: „Das war den Abteilungsleitern klar.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 20; Teil E, S. 769); Außerdem sei ihm der Leiter der AG Irak, Sch., der für die Auswahl der Meldungen verantwortlich war, persönlich unterstellt gewesen (Protokoll-Nummer 109, S. 20; Teil E, S. 769).

Sch. hat ebenfalls angegeben, er habe die Vorgaben vom Präsidenten mitgeteilt bekommen (Teil E, S. 767), er gab sie in ähnlicher Weise wieder, wie sie im PKGr-Bericht formuliert sind (Teil E, S. 767).

Der damalige Leiter der Abteilung 3 (Auswertung), R. D., gab an: „Entsprechende Anordnungen erfolgten mündlich. Soweit ich mich erinnere, geschah dies auch in einem größeren Kreis, nämlich während einer montäglichen großen Lage. An eine schriftliche Weisung erinnere ich mich nicht.“ (Protokoll-Nummer 107, S. 59; Teil E, S. 767)

Inhaltlich, so R. D., besagte die Weisung des Präsidenten „sinngemäß, dass wir militärische Aktionen der USA mit unseren Informationen nicht unterstützen“. Der Präsident habe gesagt: „Wir unterstützen die Amerikaner nicht bei ihrer aktiven Kriegsführung und wir werden keine Informationen weitergeben, die in diesem Sinne hilfreich sein könnten.“ (Teil E, S. 767)

Auch der Zeuge Sch. erklärte: „Das hat unser Präsident in den Lagen fortlaufend formuliert. Das waren drei Dinge, die zu beachten waren (...) die sind in den Lagen formuliert worden, die der Präsident geleitet hat, mündlich unmittelbar an den ganzen Teilnehmerkreis, der da jeweils teilgenommen hat, etwa so groß wie der hier jetzt.“ (Sch., Protokoll-Nummer 97, offene Fassung, S. 16) [Anmerkung: Während der Vernehmung waren laut Anwesenheitsliste ca. 40 Personen anwesend.]

Der damalige Leiter der Abteilung 1 (Beschaffung), L. M., gab hingegen im Widerspruch zu Hanning an, er kenne die Details der Weitergabekriterien nicht, diese seien in der Auswertungsabteilung bestimmt worden: „Die Vorgaben, die Kriterien, nach denen die Weitergabe erfolgte, sind ja in der Abteilung 3 festgelegt bzw. von Dr. Hanning festgelegt worden. Über die ist diskutiert worden. Die kenne ich nicht im Detail. Habe ich vorhin auch schon ausgeführt.“ (L. M., Protokoll-Nummer 107, S. 14) Er konnte sich nur grob an zwei Aspekte der Vorgabe erinnern: „Erstens. Es war sehr klar geregelt vor dem Krieg, dass wir keine kriegsbegründenden Informationen an die Amerikaner geben durften. Das war ein Verbot. Zweitens. Es war klar, dass es für uns gar kein Problem war, Dinge, die, ich sage jetzt mal: in weiteren Sinne eine humanitäre Rolle spielten und nach Möglichkeit nicht angegriffen werden sollten, weiterzugeben.“ (L. M., Protokoll-Nummer 107, S. 14; Teil E, S. 767)

An den wöchentlichen, während der heißen Phase des Irakkriegs sogar täglichen Lagebesprechungen unter Leitung des Präsidenten hat L. M. allerdings teilgenommen (vgl. L. M., Protokoll-Nummer 107, S. 10). Nach den Aussagen von R. D. und Sch. hätten die Teilnehmer der Runde die genauen Weitergabekriterien jedoch kennen müssen.

Nach Aussage von R. D. waren unter den Anwesenden neben Sch. auch Vertreter des Lage- und Informationszentrums: „Da sind auch Vertreter des LIZ dabei gewesen (...) die saßen in der Ecke; ich erinnere mich.“ (R. D., Protokoll-Nummer 107, S. 69)

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass auch weitere Teilnehmer dieser Runden, der AG Irak und andere mit dem SET-Einsatz betrauten Mitarbeiter, die Weisungslage nicht kannten.

Aus der SET-Führungsstelle betraf dies deren Leiter, den Referenten und den Sachbearbeiter. Ebenso keine Kenntnis hatten die beiden Mitarbeiter des SET und der Verbindungsbeauftragter in Doha.

Aus der Abteilung 3 kannten weder der Lagereferent aus Sch.s Referat 38B, der dortige Sachbearbeiter noch die dazu befragten Stabsoffiziere des Lage- und Informationszentrums (LIZ) J. H., H. B. und E. S. die Beschränkungen für die Informationsweitergabe.

Der SET-Führungsstellenleiter, J. L., antwortete auf die Frage, „ob Ihnen Kriterien bekannt waren, nach denen –“ Zeuge J. L.: „Nein.“ (J. L., Protokoll-Nummer 101, S. 59)

Der Referent, J. D., aus der SET-Führungsstelle erklärte auf die Frage „welche Auswahlkriterien oder Einschränkungskriterien“ ihm für die Weitergabe bekannt waren, „da wussten Sie gar nichts?“ Zeuge J. D.: „Dieses war für mich kein Thema.“ (J. D., Protokoll-Nummer 101, S. 39)

Der Führungsstellensachbearbeiter, W., gab auf Vorhalt des Weisungswortlauts aus dem PKGr-Bericht an: „Das ist mir nicht bekannt (...) Die Weisung ist mir so nicht innerlich.“ (T. W., Protokoll-Nummer 99, S. 96)

Der Lagereferent von 38B, C. G., antwortete auf die Frage: „War Ihnen denn bekannt, welche Kriterien es gegeben hat für die Frage ‚Weitergabe, ja oder nein‘?“ Zeuge C. G.: „Nein. (...) Nein, ich kannte die Kriterien nicht.“ (C. G., Protokoll-Nummer 99, S. 51)

Der Sachbearbeiter von 38B, M. H., räumte ebenfalls auf Frage „Ist Ihnen bekannt, welche Kriterien für die Weitergabe der Informationen aufgestellt wurden?“ ein: „Nein, das ist mir nicht bekannt.“ (M. H., Protokoll-Nummer 103, S. 54) (...) „Sie wussten gar nicht, dass es da überhaupt eine Weisungslage gegeben hat?“ Zeuge M. H.: „Nein, das war mir nicht bekannt.“ (ebd., S. 63)

Die vom Ausschuss befragten Lagestabsoffiziere des LIZ haben ebenso übereinstimmend ausgesagt, dass ihnen keine einschränkenden Kriterien bekannt waren, nach denen eine Weitergabe von Informationen an „Gardist“ zu unterbleiben hatte (Teil E, S. 775).

2. Bewertung

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass die im PKGr-Bericht formulierte beschränkende Weisungslage, die verhindern sollte, dass kriegsunterstützende Informationen an US-Stellen weitergegeben werden, nur wenigen Personen im BND bekannt war. Wenn die Weisung, wie die Zeugen R. D. und Sch. angegeben haben, tatsächlich einem großen Kreis in den Lagebesprechungen durch den Präsidenten bekannt gegeben worden wäre, hätten weitere Zeugen, die daran teilgenommen haben, dies bestätigen müssen. Erheblichen Zweifel hat hier die Aussage des AG-Leiters Irak, Sch., gesät, der angab, dass sein La-

gereferent, Herr C. G., die Weisung hätte kennen müssen, da dieser in den Sitzungen, in denen BND-Präsident Hanning die Weisungslage mehrmals mündlich vorgetragen habe, neben ihm gesessen habe. Der Lagereferent hat jedoch vor dem Ausschuss eindeutig erklärt, er kannte die Kriterien nicht (s. o.).

Sch. sagte dazu in seiner Vernehmung: „Wir haben in meinem Referat einen Mitarbeiter – der wird ja auch als Zeuge noch gehört werden –, der in der Vergangenheit erklärt hat, er habe sich an diese Weisungslage nicht erinnern können. (...) Ich kann nicht beurteilen, wieweit das nur eine Erinnerungslücke des Mitarbeiters ist oder ob er das tatsächlich nicht gewusst hat. Letztes hätte mich an sich erstaunt, weil der mich ja durchgängig in all diesen Lagen begleitet hat. Wir saßen immer so, wie jetzt hier der Herr Rechtsanwalt sitzt. Neben mir sitzt immer mein Referent für den Irak. Er hat alles das gehört, was ich gehört habe, was der Präsident zum Thema gesagt hat. Also, insofern kann ich das nicht abschließend beurteilen.“ Frage: „Er müsste es also ebenso mitbekommen haben wie Sie?“ Zeuge Sch.: „Er hätte es, ja. – Selbst wenn er es nicht mitbekommen hätte, hätte er mich ja irgendwann fragen müssen: Nach welchen Kriterien machen Sie das eigentlich, was Sie da machen? – Das hat er aber auch nicht. Insofern weiß ich nicht, wieweit das jetzt wirklich nur eine Erinnerungslücke ist oder ein tatsächlicher Fakt.“ (Sch., Protokoll-Nummer 97, offene Fassung, S. 17 f.)

Zu den Personen, die die Weisungslage nicht kannten, gehörten auch diejenigen, die sowohl Kontakt zu Gardist als auch zu SET hatten und dabei Informationen an CENTCOM weitergeben konnten oder dies auch getan haben. Dies betrifft insbesondere den Lagereferenten aus der AG Irak, die Mitarbeiter der SET-Führungsstelle und die Lagestabsoffiziere des LIZ (zu deren Kommunikationsmöglichkeiten mit SET und „Gardist“ siehe im Teil E, S. 769).

Zwar hat der Lagereferent G. angegeben, er habe nur die von seinem Vorgesetzten Sch. freigegebenen Meldungen an „Gardist“ weitergeleitet – dies sei auch gelegentlich mündlich erfolgt –, er räumte aber ein, dass er zumindest in der heißen Kriegsphase täglich mit „Gardist“ telefoniert habe. Diese Gespräche hätten z. T. länger als 15 bis 20 Minuten gedauert (Teil E, S. 771). Aufgabe des Referenten G. war es, das tägliche militärische Lagebild des BND zu erstellen, zu diesem Zwecke habe er mit „Gardist“ telefoniert (Teil E, S. 771). Die Informationen aus Bagdad mussten G. jedoch ebenfalls sämtlich bekannt gewesen sein, da nach Angaben der Bundesregierung und der BND-Spitze gerade Aufgabe des SET gewesen war, Informationen für ein *eigenständiges* Lagebild der Bundesregierung zu beschaffen. Es ist daher lebensfremd anzunehmen, dass G. nicht auch in den Telefonaten mit „Gardist“ Informationen aus Bagdad erörtert hat, um sie beispielsweise abzugleichen oder zu verifizieren. Da G. gar nicht wusste, dass es überhaupt beschränkende Kriterien gab, konnte er auch nicht abwägen, was er Gardist gegenüber mitteilt.

Den Mitarbeitern der SET-Führungsstelle war nach eigenen Angaben zumindest die Weisung bekannt, dass allein die Abteilung 3 Informationen an US-Stellen oder den Verbindungsoffizier weitergeben durfte (Teil E, S. 772 f.). Nach Aussage des Führungsstellenleiters galt dies offenbar erst für die Krisenphase, als der BND-Resident abgereist war und das SET kurz vor Kriegsbeginn in Bagdad alleine blieb (Teil E, S. 772). Hier stellt sich die Frage, welche Informationen im Vorfeld des Krieges nach welchen Kriterien von wem gefiltert und an US-Stellen weitergegeben wurden. Wie die Auswertung der Meldungen gezeigt hat, wurden schon vor Kriegsbeginn militärisch höchst relevante Informationen zu Verteidigungsstellungen des Irak übermittelt.

Der Referatsleiter der Führungsstelle, D., hat einen Fall eingeräumt, in dem er bzw. die SET-Führungsstelle Informationen direkt an „Gardist“ übermittelt hat (Teil E, S. 773 f.).

Dies betraf eine US-Anfrage zum Hotel Sheraton. Die Antwort aus Bagdad wurde unter Umgehung der Auswertung aus Zeitgründen direkt an Doha übermittelt. Es war angenommen worden, in dem Hotel hätten sich Regimegrößen oder irakische Truppen verschanzt. Die BND-Mitarbeiter in Bagdad meldeten kurze Zeit später, dass sie keine Hinweise dafür gefunden hätten. Dieses Ergebnis wurde unverzüglich telefonisch an den Verbindungsoffizier in Doha weitergegeben (Teil E, S. 773) und hätte, so der Zeuge Sch., einen Angriff auf das Hotel mit einiger Wahrscheinlichkeit verhindert (Teil E, S. 773.).

Dieses Beispiel zeigt, wie unverantwortlich der Umgang im Bundesnachrichtendienst mit der vorgeblichen Weisungslage zur Informationsweitergabe gewesen ist. Im konkreten Fall war das Ergebnis zwar eine Entwarnung und hat möglicherweise dazu geführt, dass kein Angriff auf das Hotel stattfand. Was wäre jedoch passiert, wenn SET aus Bagdad gemeldet hätte, sie hätten verdächtige Bewegungen oder gar irakische Soldaten im Hotel gesichtet? Dieses Ergebnis wäre vermutlich ebenso unverzüglich an CENTCOM weitergegeben worden, da weder der im konkreten Fall beteiligte Führungsstellenleiter noch das ebenso beteiligte LIZ und auch nicht der letzte in der Kette, „Gardist“ in Doha, von den Beschränkungen der Weitergabe Kenntnis hatten.

Weitere Übermittlungen an „Gardist“ haben die Mitarbeiter der Führungsstelle verneint. Jedoch bleibt in deren Telefonprotokoll aufgrund der Schwärzungen durch die Bundesregierung unklar, an wen in einigen Fällen Informationen übermittelt wurden. So ist unter dem Datum 7. April 2003 im Zusammenhang mit dem Bombenangriff auf das Restaurant in Mansur und das getroffene Ausweichquartier des irakischen Geheimdienstes (mit Koordinaten) vermerkt: „Infoweitergabe an [geschwärzt] um 14:35 Uhr MESZ“ (Teil E, S. 806). BND-interne Stellen wurden in der Regel, im Gegensatz zu ausländischen Stellen, nicht geschwärzt; Namen von Mitarbeitern wurden aus Persönlichkeitsschutzgründen lediglich auf den Anfangsbuchstaben reduziert. Ob es sich in diesem Fall um eine Übermittlung an CENTCOM handelt (womit dann vermutlich „Gardist“ gemeint ist), konnte nicht ge-

klärt werden, ist aber zu vermuten (siehe hierzu ähnliche Schwärzungsfälle im Diensttagebuch des LIZ, in denen sich herausstellte, dass es sich um CENTCOM bzw. den Verbindungsoffizier des BND handelte; Teil E, S. 777).

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass auch über das Lage- und Informationszentrum in Einzelfällen an der Auswertungsabteilung vorbei, Informationen an CENTCOM/„Gardist“ übermittelt wurden. Über die fünf im Bericht der Bundesregierung an das PKGr genannten Fällen hinaus, fanden sich im LIZ-Diensttagebuch zwei weitere Fälle vom 26. und 27. April 2003, in denen eine US-Anfrage zu einem Hotel mit Hilfe von SET-Meldungen (mit genauen Koordinaten) direkt an Gardist beantwortet wurde (Teil E, S. 777 f.). Welchen Hintergrund die Anfrage hatte, konnte wegen der Weißungen der RFIs nicht geklärt werden. Möglicherweise ging es um den Aufenthaltsort einer gesuchten Person.

Als Begründung für die unmittelbare Weitergabe an „Gardist“ nannten der diensthabende Stabsoffizier zu einer der aufgelisteten Direktübermittlungen, dass der Fall relativ dringend geschildert worden sei und der Vertreter der AG Irak nicht erreichbar gewesen sei (Teil E, S. 777). Diese Erklärung zeigt, wie leicht die Weisungslage umgebar war und dass sie im Grunde keinerlei Sicherung gegen unbefugte Informationsübermittlungen an US-Stellen darstellte.

Der Umstand, dass mindestens 11 Personen, die mit dem SET- und Gardist-Einsatz befasst waren, die Weisungslage nicht kannten, macht deutlich, dass deren Vermittlung ganz offensichtlich innerhalb des BND nicht stattgefunden oder nicht funktioniert hat. Dafür trägt der damalige Präsident Hanning die Verantwortung. Es reichte nicht aus, darauf zu vertrauen, dass im BND sowieso jeder wisse, dass Deutschland sich nicht am Krieg beteiligt und dies innerhalb des Dienstes „Allgemeingut“ gewesen sei, wie Hanning dies ausdrückte (Teil E, S. 766).

Der Präsident hätte dafür sorgen müssen, dass die Vorgaben in einer derart wichtigen Frage wie der Nichtbeteiligung am Irakkrieg allen Mitarbeitern, die in den Einsatz von SET und „Gardist“ involviert waren, schriftlich und operationalisierbar zugehen. Stattdessen wurde die Verantwortung auf einen einzelnen Referatsleiter verschoben. Wie dieser die Weisung auslegte, wen er darüber informierte, welche Kriterien er definierte, blieb ihm allein überlassen. Die Bewertung der übermittelten Informationen an US-Stellen zeigt, dass die Kriterien offensichtlich fehlerhaft waren, da sie nicht verhinderten, dass kriegsrelevante und kriegsunterstützende Informationen an die USA weitergegeben wurden. Auch dafür trägt der damalige BND-Präsident Hanning die Verantwortung.

V. Kontrolle der Weisungslage durch BND-Leitung und Kanzleramt

1. Sachverhalt

a) Kontrolle durch die BND-Leitung

Der für die Weitergabe der Meldungen aus Bagdad allein zuständige Leiter der AG Irak, Sch., wurde in seiner Tä-

tigkeit durch Vorgesetzte nicht kontrolliert oder überprüft. Nach der Entscheidung des Präsidenten unterstand Sch. diesem direkt und nicht dem Abteilungsleiter 3. Hinsichtlich der Übermittlung der Einzelmeldungen hatte Sch. keinerlei Berichtspflichten (Teil E, S. 809 f.).

Der Präsident hielt eine Kontrolle der Arbeit von Sch. nicht für nötig. Er setzte auf Vertrauen anstatt Kontrolle (Teil E, S. 810). Die fast täglichen (Lage-)Besprechungen seien als Kontrolle ausreichend gewesen, dabei sah Hanning keine Anhaltspunkte dafür, dass seine Weisung nicht befolgt würde (Teil E, S. 810). Schon aus Zeitgründen habe sich Hanning keine Einzelmeldungen vorlegen lassen können (Teil E, S. 810), außerdem sei er kein Militär, eine Beurteilung setze aber militärischen Sachverstand voraus (Teil E, S. 810). Es habe darüber hinaus damals eine Fülle anderer Probleme gegeben, die politisch ebenso wichtig gewesen seien (Teil E, S. 810 f.).

Auch der Leiter des BND-Leitungsstabes sah für sich keine Veranlassung und auch nicht die Aufgabe, Sch.s Arbeit zu kontrollieren. Allerdings sei es nach seiner Auffassung nicht allein Sch.s Aufgabe gewesen, die Vorgaben einzuhalten, sondern ebenso seiner vorgesetzten Stellen (Teil E, S. 810 f.).

Da Hanning dafür gesorgt hatte, dass der Referatsleiter Sch. als Leiter der AG Irak ihm persönlich unterstellt und verantwortlich war (Teil E, S. 769), wäre nach dieser Einschätzung der Präsident in der Verantwortung gewesen.

b) Kontrolle durch das Kanzleramt

Für den Bagdad-Einsatz war damals im Kanzleramt das Referat 602 (Lageinformation, Auftragssteuerung des Bundesnachrichtendienstes und Auslandsbeziehungen) zuständig. Der damalige Referatsleiter G. wusste lediglich, dass die Residentur in Bagdad verstärkt wurde. Ihm war weder bekannt, dass die USA über den BND-Verbindungsoffizier in Doha Anfragen an den BND richteten noch dass Meldungen aus Bagdad über die Zentrale an CENTCOM gingen (Teil E, S. 811).

Beziehungen zu ausländischen Nachrichtendiensten gehörten zwar zu G.s Zuständigkeit, sie bezöge sich jedoch nur auf den strategischen Ansatz. Die konkrete Ausgestaltung obliege dem BND selbst (Teil E, S. 812 f.).

BND-Präsident Hanning hat jedoch ausgesagt, dass mit der Fachebene im Kanzleramt sehr wohl darüber – auch schriftlich – kommuniziert wurde, wie der Informationsaustausch mit US-Stellen im Zusammenhang mit dem SET-Einsatz organisiert werde (Teil E, S. 812). Auf Antrag der Oppositionsfraktionen ausdrücklich dazu angeforderte Unterlagen hat die Bundesregierung nicht vorgelegt (Teil E, S. 812).

Der damalige stellvertretende Abteilungsleiter 6 im Kanzleramt, Wenckeback, hat ausgesagt, dass BND-Einsätze nach der allgemeinen Dienstanweisung nicht durch das Kanzleramt geregelt würden, sondern der Präsident für die Einzelheiten verantwortlich sei (Teil E, S. 812). Das Kanzleramt sei jedoch bei Richtlinienrelevanz zu beteiligen, das hieße bei politischer Bedeutung oder einem

gewissen Gewicht der Angelegenheit (Teil E, S. 812). Er selbst habe nur von den Grundzügen des SET-Einsatzes gewusst, nicht aber von der Weisungslage im BND (Teil E, S. 812).

Eine Art Kontrolle durch das Kanzleramt würde durch die mindestens wöchentlichen Gespräche mit der Spitze des BND stattfinden, so Wenckeback (Teil E, S. 812 f.). Die Frage ob der Informationsaustausch entsprechend den Vorgaben klappe, sei nach Aussage Hannings später nicht mehr Gegenstand der Erörterungen gewesen: „Das wurde allgemein unterstellt, dass die Vorgaben eingehalten werden.“ (Hanning, Protokoll-Nummer 109, S. 48; Teil E, S. 813)

Der damalige Abteilungsleiter 6, Uhrlau, sah ebenfalls keinen Grund, zu kontrollieren, ob der BND die Vorgaben des Kanzleramtes tatsächlich einhielt. Nach seiner Erinnerung „hat Herr Dr. Hanning diese Maßgaben in einer Weisung BND-intern umgesetzt. Erkenntnisse über ein Abweichen von dieser Direktive lagen mir während des Einsatzes des SET-Teams nicht vor. Ein Anlass für vertiefende Kontrollmaßnahmen bestand somit aus meiner Sicht auch nicht.“ (Uhrlau, Protokoll-Nummer 109, S. 80)

Welche Informationen von Bagdad nach Pullach gemeldet worden seien und von Pullach nach Doha weitergeflossen seien, sei Uhrlau damals im Bundeskanzleramt nicht bekannt gewesen (Teil E, S. 813).

Andererseits begründet Uhrlau die fehlende Kontrolle damit, dass aus den BND-Lageberichten zum Irak für ihn bzw. das Kanzleramt erkennbar gewesen sei, dass es keine militärisch relevanten Informationen sein konnten, die von SET gewonnen wurden – ohne dass er wusste, was davon dem SET zuzuordnen war (Teil E, S. 813). Rohmeldungen aus Bagdad habe er jedoch nie gesehen (Teil E, S. 813). Außerdem verweist er auf den beschränkten Aktionsradius und die Beschaffungsmöglichkeiten des SET, so dass es für ihn kaum vorstellbar war, dass dessen Informationen in die US-amerikanische Zielplanung einfließen könnten (Teil E, S. 813).

Zu den Freigaberegeln für den Informationsaustausch habe es keine Besprechungen gegeben. Dies sei kein Thema gewesen, da man davon ausgegangen sei, das funktioniert, so Uhrlau. Die Dienst- und Fachaufsicht habe man über den intensiven Informations- und Meinungsaustausch mit dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes wahrgenommen (Teil E, S. 813).

Der damalige Chef des Kanzleramtes Steinmeier hat ebenfalls keinen Anlass gesehen, zu kontrollieren, wie die Informationsweitergabe an US-Stellen durch den BND gehandhabt wird. (Teil E, S. 814) Als Begründung nannte er die „zeitlichen Umstände“ und die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Präsident Hanning (Teil E, S. 814).

Die Annahme einer Aufsichtsverletzung läge schon deshalb nicht nahe, da „die Weisungen eingehalten worden sind“, so Steinmeier vor dem Ausschuss (Steinmeier, Protokoll-Nummer 111, S. 94; Teil E, S. 814). Aufgrund welcher Kriterien Steinmeier zu dieser Einschätzung kommt,

blieb unklar, da er sich auf Vorhalte einzelner SET-Meldungen – wegen fehlender Expertise – weigerte, zu deren militärischer bzw. Kriegsrelevanz Stellung zu nehmen (Steinmeier, Protokoll-Nummer 111, S. 93).

2. Bewertung

Weder die BND-Leitung noch das Kanzleramt haben in irgendeiner Weise Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Weisung der Bundesregierung, sich weder direkt noch indirekt am Irakkrieg zu beteiligen, vom BND eingehalten wird.

Das Kanzleramt „vertraute“ auf den BND-Präsidenten, der BND-Präsident „vertraute“ auf seinen Referatsleiter, dem allein die Auswahl der weitergabefähigen Meldungen und damit die Umsetzung der Weisung oblag.

Bereits die Konstruktion im BND, dass der AG-Leiter Sch. für diese Operation allein dem Präsidenten persönlich verantwortlich war, war fehlerhaft. Wenn der Präsident als Begründung der fehlenden Kontrolle angibt, er hatte weder die Zeit noch die fachliche Kompetenz, kam er für eine persönliche Fachaufsicht von vornherein überhaupt nicht in Frage. Dieses hätte er rechtzeitig erkennen müssen. Wie sein Stabsleiter richtigerweise angemerkt hat, hätte diese Aufgabe die vorgesetzte Stelle übernehmen müssen. Im konkreten Fall Militärexperten aus der Abteilung 3.

Stattdessen überließ der Präsident die angesichts der Tragweite einzelner Entscheidungen überaus verantwortungsvolle Aufgabe einer einzelnen Person, die faktisch ohne Aufsicht blieb.

Die Folge war die Weitergabe eine Vielzahl von Meldungen an die USA, die offenkundig geeignet waren, den Irakkrieg zu unterstützen. Nach den Aussagen von Sch. und den Äußerungen von US-Militärs war dem BND anscheinend nicht klar, inwiefern und welche Informationen für die USA im Krieg tatsächlich operativ-taktisch nutzbar waren.

Die Gefahr einer Fehleinschätzung hätte verringert werden können, wenn zum einen die Vorgaben klarer und strikter gefasst worden wären, d. h. wenn für den Anwendenden anhand bestimmter, operationalisierbarer präziser Kriterien festgelegt war, welche Inhalte von Meldungen weitergegeben werden durften. Daran fehlte es im Fall des SET-Einsatzes.

Zum anderen hätte es eines Korrektiv bedurft, das nicht erst bei Zweifeln des AG-Leiters tätig wird. Zweifel hat es ironischerweise nur bei der Übermittlung präziser Koordinaten für Non-Targets gegeben. Nur in diesem Fall hat sich Sch. an Hanning gewandt, der sich wiederum bei Steinmeier die Genehmigung für die Weitergabe an die USA holte.

Das Kanzleramt blieb in seiner Kontrollfunktion ebenso untätig wie die BND-Spitze. Unverständlich ist, wieso das Fachaufsicht führende Referat vom Informationsaustausch mit den USA nichts wusste. Diejenigen, denen bekannt war, dass mit den USA ein Austausch der Meldungen aus Bagdad vereinbart war – mindestens waren dies

Uhrlau und Steinmeier – dachten nicht einmal daran, sicherzustellen, dass die Vorgabe der Bundesregierung, sich nicht am Irakkrieg zu beteiligen, eingehalten wird. Dass der Einsatz von SET und „Gardist“ wegen der Gefahr, kriegsunterstützende Informationen zu liefern, von höchster politischer Bedeutung war, war damals genauso evident wie heute. Nach den Ausführungen des stellvertretenden Abteilungsleiters 6 hätte das Kanzleramt daher verstärkt beim BND – beim Präsidenten und der zuständigen Abteilung – die Umsetzung der Vorgabe überprüfen müssen.

Das dies unterblieb, ist zunächst ein Versäumnis des Abteilungsleiters 6, Uhrlau. Offenbar setzte er nicht einmal seinen zuständigen Referatsleiter von dem gesamten Einsatz in Kenntnis. Der Chef des Kanzleramtes trägt die politische Verantwortung.

VI. Vereinbarungen mit der US-Seite

1. Verknüpfung des Einsatzes von „Gardist“ bei CENTCOM und SET in Bagdad

a) Sachverhalt

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Einsatz des BND-Verbindungsoffiziers bei CENTCOM FORWARD in Doha letztendlich an die Zusage des BND gebunden war, die US-Seite am Meldeaufkommen des SET aus Bagdad zu beteiligen (Teil E, S. 745 f.).

Nach Aussagen der BND-Zeugen sei es eine „Conditio“ gewesen, „das heißt Bagdad ja und CENTCOM ja“; eine „do ut des Beziehung“. Und „Die Eintrittskarte nach Qatar war das SET. Ohne SET kein P. in Qatar“ (Zitate aus dem im Bericht genannten Protokollen, Teil E, S. 746). Nach Aussage von Hanning haben die Amerikaner gesagt: „Na ja, gut, wenn ihr das haben wollt, dann müsst ihr uns auch mit bestimmten Informationen versorgen.“ (Protokoll-Nummer 109, S. 27; Teil E, S. 746)

Von einem bestehenden „Junktim zwischen dem Verbleib BND in Bagdad und dem Einsatz von Herrn P. [geschwärzt] im Rahmen der Operation [geschwärzt] bei CENTCOM FORWARD“ ist in einer Präsidentenvorlage von Ende Februar 2003 die Rede (Teil E, S. 746).

Dass offenbar das Informationsaufkommen des SET aus Bagdad für die US-Seite große Relevanz haben würde, glaubte damals auch der BND. Vor dem Ausschuss hingegen bezweifelte dies nun u. a. Uhrlaus stellvertretender Abteilungsleiter 6 im Kanzleramt und bezeichnete die Duldung des Gardisten bei CENTCOM lediglich als „Geste des guten Willens, nicht weil sie etwa auf die Informationen aus dem Weinkeller der französischen Botschaft in Bagdad für ihre militärische Operation angewiesen wären.“ (Wenckebach, Protokoll-Nummer 107, S. 99 f.; Teil E, S. 746) Auch der Zeuge Steinmeier glaubte, die Erwartung der Amerikaner sei wegen der Weisungslage „entsprechend realistisch“ gewesen (Steinmeier, Protokoll-Nummer 111, S. 61; Teil E, S. 747). Nach Informationen des damaligen Leiters des BND-Leitungsstabes seien jedoch „die Amerikaner (...) an dieser Bagdadpräsenz hochgradig interessiert“ gewesen (Teil E, S. 745).

Noch im März 2003 beurteilte der Referatsleiter der SET-Führungsstelle in einer Präsidentenvorlage mit einem Zwischenfazit: „Es ist jedoch zu erwarten, dass die Informationen von [der Residentur in Bagdad] für [geschwärzt] von hohem Wert sind.“ (Teil E, S. 746) Aus einem Schreiben von „Gardist“ von Ende April 2003 wird deutlich, dass die USA seine Anwesenheit nicht als Geste des guten Willens verstehen, sondern als knallharte nachrichtendienstliche Vereinbarung (Teil E, S. 746 f.). Gleiches werde aus einer Aktennotiz von 28. November 2002 über die Verhandlungen mit der US-Seite bei CENTCOM deutlich: „Vorgang mit CENTCOM besprochen. Aussage dort: Wenn BND intensiv aus Bagdad berichtet, dann kann ein VO in Qatar integriert werden. Aber nur dann!“ (stern vom 11. September 2008, „Die Bagdad-Protokolle“)

b) Bewertung

Für die US-Seite war es Bedingung, dass ein Verbindungsoffizier des BND bei CENTCOM nur dann installiert werden konnte, wenn der BND umfangreich aus Bagdad berichtete. Ein derart deutliches Junktim hatte die Bundesregierung im (geheimen) Bericht an das PKGr nicht angegeben. Ein solches Junktim rückt den gesamten SET-Einsatz in ein anderes Licht, da sich aus ihm bestimmte Erwartungen der US-Seite ergeben haben.

Aus der Aktenlage und den Zeugenaussagen ergibt sich, dass es für die US-amerikanische Seite von größter Bedeutung war, die zwei BND-Beamten in Bagdad vor und während des Krieges als Informationsquelle nutzen zu können, und es nicht etwa eine „Geste des guten Willens“ war, wie der damalige stellvertretende Abteilungsleiter 6 interpretierte.

Ob den US-Streitkräften bekannt war, dass der BND nur im Rahmen der beschränkenden Weisung Informationen liefern durfte, ist zweifelhaft. Die wenigen inhaltlich erschließbaren US-Anfragen und Kommentare des BND-Verbindungsoffiziers dazu sowie die darauf übermittelten Antworten zeigen vielmehr, dass die USA vom SET eindeutig Aufklärung zu Kriegszwecken erwarteten (siehe auch Abschnitt III.2.c)dd) zur Bedeutung des SET für die US-Aufklärung).

2. Informationsweitergabe an US-Stellen

a) Sachverhalt

Offenbar schon ab Mitte Oktober 2002 begann der BND in Gesprächen mit der US-Seite über die Entsendung eines Verbindungsoffiziers nach Doha zu verhandeln (Teil E, S. 744).

In weiteren Gesprächen von November 2002 bis Februar 2003 und in schriftlichen Vereinbarungen wurden die Details des SET/„Gardist“-Einsatzes zwischen BND und USA geklärt.

Abgesehen von dem Junktim zwischen beiden Einsätzen konnte der Ausschuss mangels Aktenvorlage keine weiteren Einzelheiten über die Vereinbarung, insbesondere zum vereinbarten Informationsaustausch in Erfahrung bringen.

b) Bewertung

Wegen der strikten Geheimhaltungspolitik der Bundesregierung gegenüber dem Ausschuss war es nicht möglich zu klären, welche Vereinbarungen der BND bzw. das Kanzleramt mit der US-Seite hinsichtlich der Informationsweitergabe aus Bagdad geschlossen hat. Der Ausschuss konnte jedoch feststellen, dass zu den Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit den USA während des Irakkriegs Unterlagen vorhanden sind. Aus Gründen des Staatswohls weigerte sich die Bundesregierung jedoch, diese Akten herauszugeben und den dazu befragten Zeugen die Aussage zu genehmigen. Wie oben bereits dargelegt, verweigerte die Bundesregierung auch die Vorlage der dazu nach Aussage von Hanning existierenden Kommunikation zwischen dem BND und dem Kanzleramt (vgl. V.1.B)).

Der Ausschuss konnte daher nicht ermitteln, ob den USA z. B. bestimmte Zusagen hinsichtlich der Informationsübermittlung gegeben wurden. Denkbar wäre zu Art, Qualität und Umfang der zu liefernden Meldungen, eingeräumte Exklusivität etc..

Diese Angaben hätten es dem Ausschuss ermöglichen können, Zielrichtung und Inhalt des Informationsaustauschs genauer bestimmen zu können – auch mit Rückwirkung auf die Beurteilung der Kriegsrelevanz des gesamten Einsatzes.

VII. Keine Unterrichtung des PKGr

Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, dass die Bundesregierung das parlamentarische Kontrollgremium zeitnah informiert hat (Teil E S. 814 f.). Eine Kontrolle konnte daher nicht stattfinden.

Der damalige Abteilungsleiter 6 im Kanzleramt, Uhrlau, bestätigte, dass weder über den Einsatz des SET noch von „Gardist“ bei CENTCOM in zeitlicher Nähe gegenüber dem PKGr berichtet wurde. Einen Grund dafür konnten weder er noch der Chef des Kanzleramtes, Steinmeier, nennen.

Zum wiederholten Male musste ein gravierender Vorgang erst von den Medien aufgeworfen werden, ehe die Bundesregierung es für erforderlich hielt, das PKGr darüber zu unterrichten. Die Bundesregierung ist damit ein weiteres Mal ihrer Verpflichtung aus § 2 Satz 1 PKGr-Gesetz nicht nachgekommen, nach der sie das Gremium über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten hat.

G. Journalistenbespitzelung durch den BND

I. Einleitung und Fragestellung

Der Untersuchungsausschuss hat die Überwachung von Journalisten durch den Bundesnachrichtendienst in den Jahren 1993 bis 2003 sowie die Zusammenarbeit dieses Geheimdienstes mit Journalisten zur Informationsbeschaffung und Beeinflussung der Medienberichterstattung untersucht. Er hatte aufzuklären, wer im Bundeskanzleramt und in der Leitung des BND wann was über die Vorgänge wusste, welche Anordnungen und Weisun-

gen es gab, wie diese kontrolliert wurden und wer welche Verantwortung dafür trägt.

Grundlage war der Bericht des Sachverständigen Dr. Schäfer für das Parlamentarische Kontrollgremium. Der Ausschuss hat exemplarisch zum Fall „Journalist Erich Schmidt-Eenboom“ und „Journalist Andreas Förster“ und zu den Kenntnissen und Verantwortlichkeiten im Kanzleramt und in der Leitung des BND Beweis erhoben. Beide Journalisten wurden als Zeugen vor dem Ausschuss vernommen.

II. Beobachtung von Journalisten

Bewertungsergebnis

Die Beobachtung des Journalisten Schmidt-Eenboom und seiner Kontaktpersonen durch den BND in den Jahren 1993 – 1996 war unzulässig und rechtswidrig.

Die Beobachtung in der ersten Phase vom Oktober 1993 bis April 1994 war vom damaligen Präsidenten des BND angeordnet worden. Die damalige Bundesregierung hatte Kenntnis davon. Der damalige Staatsminister im Bundeskanzleramt, Schmidtbauer, war unterrichtet worden.

Die Verantwortlichkeit in der Leitung des BND für die 2. und 3. Phase 1994 bzw. von 1995 bis 1996 konnte genauso wenig mit Sicherheit festgestellt werden wie eine Kenntnis davon durch die Bundesregierung.

Die diesbezügliche Führung und Kontrolle des BND durch dessen Leitung und durch das aufsichtführende Kanzleramt waren unklar und in desolatem Zustand.

Die damalige Bundesregierung trägt für die rechtswidrigen Observationen sowie für die lange Verzögerung ihrer Aufklärung und Unterbindung die organisatorische und politische Verantwortung.

1. Observation von Erich Schmidt-Eenboom (S.-E.)

a) Das Votum geht von folgendem Sachverhalt aus

Der Journalist Erich Schmidt-Eenboom ist vom Bundesnachrichtendienst über einen mehrere Jahre dauernden Zeitraum observiert worden; zudem wurde das Altpapier des von Schmidt-Eenboom geleiteten Instituts für Friedensforschung in Weilheim ebenfalls über Jahre vom BND eingesammelt und ausgewertet.

Nach den Akten des BND und des Kanzleramtes sowie des Berichts des Sachverständigen Schäfer begann die Observation des Instituts für Friedensforschung in Weilheim ungefähr im Oktober 1993. Sie erfolgte in drei Phasen mit Unterbrechungen bis Ende März 1996 und wurde auch auf seine Angestellten sowie Besucher ausgeweitet: Die erste Observationsphase dauerte von Oktober/November 1993 bis April 1994, die zweite von Juli bis Dezember 1994 und die dritte von November 1995 bis März 1996.

Schmidt-Eenboom sowie das Institut wurden mittels Videokameras aus einem geparkten Auto heraus und später

aus einer eigens angemieteten Wohnung beobachtet. Es wurde versucht, Besucher des Instituts anhand der Kfz-Kennzeichen ihrer Fahrzeuge oder auch durch Nachfahrt, Verfolgung in ein Restaurant und Mithören von Gesprächen, Observation beim Eintrag an einer Hotelrezeption oder durch Lichtbildvorlage bei der örtlichen Polizei zu identifizieren.

Die Observation diente dazu, Informationsabflüsse aus dem BND an Schmidt-Eenboom zu stoppen und die verantwortlichen BND-Mitarbeiter festzustellen.

Bei den Überwachungsmaßnahmen wurden im Ergebnis keine Erkenntnisse zu Informationsabflüssen gewonnen, aber weitere Journalisten observiert und identifiziert.

Das Einsammeln des Altpapiers begann nach den eigenen Feststellungen des BND zunächst als spontane einmalige Aktion des Observationsteams im Jahr 1994 (der genaue Zeitpunkt ließ sich nicht mehr feststellen) und soll sich als weitere Eigeninitiative am 19. Januar 1996 wiederholt haben. Mangels Unterlagen des BND über diesen Vorgang konnte nicht festgestellt werden, ob diese Behauptung zutrifft. Im Rahmen der Operation „Goldwasser/Emporio“ wurde schließlich ab 11. November 2000 das Altpapier von Schmidt-Eenboom systematisch abgeholt, und anstelle der Altpapiersäcke wurden gleichgroße Säcke abgestellt. Die Aktion wurde laut Akten am 7. März 2003 eingestellt. Die dabei eingesammelten Papierstücke wurden ab Mai 2000 ausgewertet und die dabei gefundenen Namen mit Datenbeständen des BND abgeglichen. Aus den Funden wurde eine 98 Seiten umfassende Auflistung mit Namen, Telefonnummern und Institutionen angefertigt (Schäfer-Bericht, offene Fassung, Dokument Nummer 107, Rdnr. 91, S. 45).

b) Anordnung der Observationen Schmidt-Eenbooms und Kenntnis im BND

Die anfängliche Observation von Schmidt-Eenboom im Herbst 1993 wurde vom damaligen Präsidenten Porzner selbst angeordnet, nachdem ihm der Abteilungsleiter 5 (Sicherheit), Foertsch, dies empfohlen hatte.

Porzner sagte dazu vor dem Ausschuss: „Ich habe dann auf Vorschlag des Abteilungsleiters Sicherheit des Dienstes die Observation des Verfassers des Buches angeordnet.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 7)

Im Februar 1994 wies Präsident Porzner auf Anraten von Foertsch an, die Observation von Schmidt-Eenboom zu beenden (Protokoll-Nummer 120, S. 8).

Aussage Porzner: „Einige Monate später – also nach diesem Oktober – hat mir der Leiter der Abteilung Sicherheit im Dienst in einer Besprechung gesagt, dass eine Fortsetzung der Observation seiner Meinung nach nichts mehr bringen werde. Er hat deswegen die Beendigung der Observation vorgeschlagen. Ich habe ihm zugestimmt und in dieser Besprechung die Beendigung der Observation angeordnet.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 6).

Gleichwohl wurde Schmidt-Eenboom noch zunächst bis April 1994 weiter beobachtet.

Die Observation wurde dann jedoch auch noch von Juli bis Dezember 1994 fortgesetzt. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Schäfer liegen über die so genannte zweite Phase aus damaliger Zeit keine Unterlagen zu den durchgeführten Maßnahmen vor. Auch dem Untersuchungsausschuss wurden solche nicht vorgelegt. Dass observiert wurde, ist einem Vermerk des BND-Untersuchungsreferats vom 11. November 2005 sowie einer Videoaufzeichnung von damals zu entnehmen, die Schäfer einsehen konnte (Dokument Nummer 107, Rdnr. 61, S. 34).

Eine Anordnung der weiteren Observation des Journalisten S.E durch den damaligen Präsidenten im Jahre 1994 ergibt sich weder aus den Unterlagen noch aus seiner Vernehmung am 13. Februar 2009.¹ Gleiches gilt für die so genannte dritte Observationsphase von November 1995 bis März 1996. Anders als im Bericht des Sachverständigen Schäfer behauptet, hat Präsident Porzner keine Genehmigungen erteilt.

Im offenem Schäfer-Bericht heißt es dazu in Randnummer 64, Seite 35: „Nach einem Vermerk des ehemaligen Geheimschutzbeauftragten BND-Mitarbeiter N vom 16. Januar 1996 hat Präsident Porzner am 15. November 1995 eine Wiederaufnahme der Operation Emporio angeordnet. Der Umfang der Anordnung lässt sich dem Vermerk N's nicht entnehmen. Observationsmaßnahmen sollten danach erneut unter Einbeziehung geeigneter nachrichtendienstlicher Mittel durchgeführt werden. Begründet wurde die Weisung des Präsidenten damit, dass „nach den Zugriffsmaßnahmen bei der Dienststelle 12AF in Nürnberg und der daraus resultierenden Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit (Journalisten etc.)“ eine Wiederaufnahme der Operation Emporio Erfolg versprechend erscheine.“

Vor dem Ausschuss erklärte hingegen Porzner: „Danach habe ich keine weitere Observation angeordnet, selbstverständlich auch nicht die Wiederaufnahme der Operation „Emporio“. Im Gutachten des ehemaligen Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof, Herrn Dr. Schäfer, wird auf Seite 35 unter der Randnummer 62 ausgeführt (...) es habe im November 1995 eine erneute Anordnung gegeben. Das ist falsch. (...) Daran ist kein Wort wahr. Ich habe eine Wiederaufnahme der Observation nicht angeordnet. Auch in den wenigen Monaten bis zu meinem Ausscheiden aus dem Dienst Ende März 1996 habe ich keine solche Weisung getroffen. Ich lasse mir das nicht in die Schuhe schieben.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 6,)

„Jedenfalls hat es nach meiner Anordnung zur Beendigung der Operation Anfang 1994 keine rechtliche Grundlage für eine weitere Observationsmaßnahme gegeben. Was danach geschehen ist, war nicht rechtens.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 7,)

¹ In Rdnr. 62 des Schäfer-Berichts, S. 35, heißt es: „Einer Unterrichtung des Leitungsstabes 90AB vom 9. November 1994 zufolge hat der damalige Präsident Porzner am 7. November 1994 entschieden, »den Journalist T nicht zu observieren.«, Hier bleibt unklar, was Porzner im November 1994 vorgetragen wurde, beispielsweise ob er erfuhr, dass S.-E. weiterhin observiert wurde, und ob er dies daraufhin unterbinden ließ.“

Porzner vermutet heute, dass der damalige Abteilungsleiter Foertsch die Observation angeordnet haben könnte. Auf die Frage „Kann es denn sein, dass der Herr Foertsch oder auch dieser Geheimschutzbeauftragte N die Aktion „Emporio“ – II war es ja dann – in Gang gesetzt hat aufgrund einer Rücksprache mit dem Staatsminister, ohne Sie einzubinden, weil man wusste, dass Sie damit nicht einverstanden waren?“ antwortete Porzner: „Inzwischen, nach dem, was ich gelesen habe, ja, und auch gegen Ende meiner Dienstzeit hat es in anderem Zusammenhang, über den heute nicht geredet werden kann, Dinge gegeben, die mich veranlasst haben, dem Chef des Bundeskanzleramtes zu empfehlen, Herrn Foertsch in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 10)

Von der weiteren Beobachtung Schmidt-Eenbooms – nach der Anordnung von Februar 1994, die Observation zu beenden – war Porzner demnach nichts bekannt.

Auch der damalige Geheimschutzbeauftragte W. geht davon aus, dass Foertsch die weitere Observation von Schmidt-Eenboom im November 1995 angeordnet hat. Die Entscheidung sei an ihm vorbeigelaufen, er habe erst später davon erfahren. Vor dem Ausschuss sagte er: „Das muss Herr Foertsch gemacht haben, muss er angeordnet haben. (...) Die Observation hat ja stattgefunden, und die muss ja irgendjemand angeordnet haben. Denn ohne Anordnung fängt ja das Untersuchungsreferat nicht eine Observation an, und die ordnen das auch nicht selber an. Es muss einer angeordnet haben. Ich habe es nicht angeordnet.“ (Protokoll-Nummer 124, S. 61 f.)

Foertsch hat lediglich ausgesagt, dass ihm seit der Übernahme der Abteilung 5 zum 1. Februar 1994 zumindest bekannt war, dass Schmidt-Eenboom observiert wurde.

Aussage Foertsch: „(...) als ich umgesetzt worden war, also Abteilung 5 übernommen hatte, wurde mir gesagt: Es läuft eine Maßnahme gegen Herrn Schmidt-Eenboom. Es wird sein Büro – er hatte da in Weilheim, glaube ich, ein Büro – beobachtet, weil man feststellen will, wer dort ein- und ausgeht oder ob dort BND-Leute ihn aufsuchen.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 8)

Foertsch bestreitet, Porzner von der Observierung nach Übernahme des Abteilungsleiterpostens 1994 abgeraten zu haben, da er ein gestörtes Verhältnis zum damaligen BND-Präsidenten gehabt habe. Nachdem Foertsch von der Observation Schmidt-Eenbooms Kenntnis erlangt hatte, habe er lediglich veranlasst, „[d]ass man mir weiter vorträgt, was dabei rauskommt, sonst nichts.“ (...) „Ergebnisse sollten mir vorgetragen werden. (Protokoll-Nummer 119, S. 10) Wenn das Verhältnis zum BND-Präsidenten normal gewesen wäre, „dann hätte ich gesagt: Das ist ein untaugliches Mittel, festzustellen, welche Kontakte in den BND der Herr Schmidt-Eenboom hat. Lasst uns mit ihm reden. – Das haben wir ja dann auch gemacht, mit gutem Erfolg. Also das, was ich von vornherein bei einem unbelasteten Verhältnis zum Präsidenten vorgeschlagen hätte, haben wir dann zwei Jahre später gemacht in der Gestalt eines Mitarbeiters der Abteilung 5, der sich recht häufig mit Herrn Schmidt-Eenboom getrof-

fen hat und von dem sehr interessante Informationen bekommen hat.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 26)

Die erste Observationsphase lief nach Foertschs Aussage „bis irgendwann Anfang 94, in meine Zeit hinein, und dann schlief sie ein, aus Gründen, die ich nicht mehr weiß. Dann kam die Sache, die mir vorhin vorgehalten wurde – November 94 war das, nicht? –, wo er [Präsident Porzner] dann gesagt hat auf den neuen Antrag hin: Nein, keine Observation mehr. „Es war also eine Unterbrechung oder ein Nichtobservieren. Ob das vom Präsidenten angeordnet war, da schon nicht mehr zu observieren, weiß ich nicht. Aber als dann die Abteilung 5 bzw. der Herr Wilhelm und ich sagten [im November 1994?]: „Machen wir es doch wieder weiter“, hat er es abgelehnt.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 26)

Auch nach den Zeugenaussagen von Porzner und Foertsch bleibt unklar, ob Foertsch im November 1995 die so genannte dritte Observationsphase von Schmidt-Eenboom unterstützt, initiiert oder gar angeordnet hat.

c) Weisungslage hinsichtlich Observationen von Medienvertretern

Für den Bundesnachrichtendienst hat der Präsident eine Dienstvorschrift zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erlassen. Zu diesen Mitteln gehört u. a. auch die Observation. Im Untersuchungszeitraum galt zunächst die vom damaligen BND-Präsidenten Kinkel erlassene „Befugnis zum Einsatz Nachrichtendienstlicher Mittel im Bundesnachrichtendienst“ vom 14. Mai 1982. Danach ist die Anordnung von Observationen und/oder konspirativen Bildaufzeichnungen im In- und Ausland in folgenden Fällen dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten vorbehalten: bei Observationen

1. „von eigenen Bediensteten im Rahmen der operativen Abwehr nachrichtendienstlicher Angriffe auf den BND oder
2. von anderen Personen in Fällen, in denen von vornherein erkennbar ist, dass die Maßnahme erhebliche politische Risiken beinhaltet.“ (MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 1 – 4, Tgb.-Nr. 86/09)

Eine nachträgliche Genehmigung durch den Präsidenten ist nach dieser Vorschrift zudem einzuholen, wenn im Verlauf der Maßnahme erkennbar wird, dass sie solche politischen Risiken in sich birgt.

In allen anderen Fällen muss nach dieser und den später gefassten Dienstvorschriften der Leiter des ausführenden Referats die Observationsanordnung treffen. In Fällen von Eigensicherungsmaßnahmen wäre dies der Leiter des Untersuchungsreferats gewesen, „soweit nicht technische Mittel eingesetzt werden sollen, die über eine bloße Bildaufnahme oder -aufzeichnung hinausgehen, oder ein Fall von besonderer nachrichtendienstlicher Bedeutung vorliegt. Dann entscheidet der zuständige Abteilungsleiter über den Einsatz“ (vgl. Schäfer-Bericht, offene Fassung, Dokument Nummer 107, Rdnr. 77, S. 41).

Auch in der Neufassung dieser Weisung durch Präsident Porzner vom 30. November 1995 blieb der Anordnungsvorbehalt zugunsten des BND-Präsidenten bestehen:

„Die Informationserhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln bedarf der Anordnung. Diese wird getroffen durch: (...)

- den Präsidenten, wenn (...) die Anwendung eines Mittels erkennbar politische Risiken enthält.“ (MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 50 – 54, Tgb.-Nr. 86/09)

Diese Formulierung wurde auch in der Neufassung vom 21. Juni 1999 beibehalten, die auch noch bis 2006 in Kraft war.

Zwar wird in den einschlägigen Dienstvorschriften nicht ausdrücklich auf die Observation von *Medienvertretern* abgestellt. Unter den Anordnungsvorbehalt zugunsten des Präsidenten müssen aber heimliche Maßnahmen gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte wie Anwälte, Ärzte, Psychologen, Priester, Abgeordnete und Medienvertreter etc. fallen.

Die durchgängig geltende Weisungslage für den Anordnungsvorbehalt bei Observationen von BND-Mitarbeitern wurde auch durch Abteilungsleiter jedenfalls für die 2. und 3. Phase der Observation von Schmidt-Eenboom missachtet, vermutlich weil sie falsch interpretiert wurde. Die dazu befragten BND-Mitarbeiter haben ausgesagt, dass sie für Observationen von Journalisten keine Genehmigungspflicht durch den Präsidenten annahmen, sondern dass dies der Referatsleiter bzw. der Abteilungsleiter entscheiden konnte. Lediglich bei der Beobachtung von BND-Bediensteten hätte der Präsident entscheiden müssen.

Der damalige Geheimschutzbeauftragte des BND, K. W., zeigte sich dazu vor dem Ausschuss überrascht, dass über nachrichtendienstliche Operationen gegen BND-Mitarbeiter stets deren Präsident entscheiden müsse, doch über solche Maßnahmen gegen außen stehende Dritte ein Abteilungsleiter reiche „Bezogen darauf, wer das jetzt letztendlich entscheidet, muss ich ganz offen sagen, war ich selber sehr überrascht; denn als mir diese Verfügungen vorgelegt worden sind und auch meinem Abteilungsleiter, war es so, dass in Verdachtsfällen bei der Observation von Mitarbeitern der Präsident entscheiden muss, ob wir hier nachrichtendienstliche Mittel im Rahmen von Abwehroperationen gegen Mitarbeiter einsetzen dürfen oder nicht. Hier muss der Präsident genehmigen. Bei Abwehroperationen gegen Außenstehende, also auch sonstige Bürger der Bundesrepublik oder auch Journalisten oder wen auch immer – das war nicht genau definiert –, braucht der Präsident nicht zu entscheiden, sondern da kann der Abteilungsleiter entscheiden. Für mich war es eine Überraschung, muss ich ganz offen sagen. Ich hätte es eher umgekehrt gedacht.“ (Protokoll-Nummer 124, S. 33 f.)

Auch der jetzige BND-Vizepräsident und damalige Leiter der Abteilung 8 (Sicherheit), Werner Ober, stellte die Anordnungs-kompetenz wie folgt dar: „Die innerdienstliche Rechtslage war damals so, dass es nach einer Dienst-

anweisung – ich glaube, von 1999 – ein abgestuftes Verfahren war. Grundsätzlich konnte das der Referatsleiter des Untersuchungsreferats machen. Wenn neuere technische Verfahren oder neuere Bildaufzeichnungsverfahren zum Einsatz gekommen wären, hätte dieses der Abteilungsleiter machen müssen. Der Präsident musste es machen, wenn Observation gegenüber von Mitarbeitern angesagt war und wenn politische Risiken damit verbunden waren. So war damals im Groben die Aufteilung.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 29) Ober interpretierte die Vorschrift in Bezug auf Medienvertreter ebenso wie der damalige Geheimschutzbeauftragte: Auf die Frage des Abg. Königshaus (FDP) „Was ist daran jetzt neu, dass der Präsident das [die Observation von Journalisten] zu genehmigen hat? Das war doch vorher auch so. Es hat sich offenbar nur keiner daran gehalten“, antwortete Ober: „Nein, nein, das war vorher nicht so. Vorher war ein abgestuftes Verfahren. Ich hatte das vorhin ja gesagt. Dann sollte im Rahmen der Eigensicherung nur noch der Präsident genehmigungsfähig sein, also nicht mehr –.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 30)

Offensichtlich wegen der Fehlinterpretation der Dienstvorschrift durch die BND-Mitarbeiter und die Abteilungsleitungen hat Präsident Hanning kurz vor seinem Amtsende am 28. November 2005 in einer Weisung klargestellt, dass bis auf Weiteres technisch vermittelte Observationen sowie solche zur Eigensicherung des BND stets nur durch dessen Präsidenten genehmigt werden dürften „bis zum Ergehen einer anderslautenden Weisung Observationen im Rahmen von Eigensicherungsmaßnahmen und der Einsatz von technischen Mitteln hierzu immer als mit erheblichen politischen Risiken behaftete anzusehen sind“ (MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 93, Tgb.-Nr. 86/09).

Der Anordnungsvorbehalt durch den Präsidenten wurde im Falle des Journalisten Schmidt-Eenboom nach Ende der ersten Observationsphase für weitere Beobachtungen umgangen. Die weitere Observierung von Schmidt-Eenboom erfolgte am Präsidenten vorbei, der nach eigener Aussage und nach der Aktenlage eine weitere Beobachtung des Journalisten im November 1994 ausdrücklich nicht genehmigt, mithin untersagt hat und über weitere Maßnahmen, die dennoch ergriffen wurden, gar nicht in Kenntnis gesetzt wurde.

Von Seiten des Präsidenten wurde hinsichtlich der Anordnungsbefugnis nicht genügend klargestellt, wie die Dienstvorschrift für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel anzuwenden sei. Die handelnden BND-Mitarbeiter aus der Abteilung Sicherheit hatten keine ausreichenden Vorgaben, welche Observationsfälle mit besonderen politischen Risiken behaftet sind und daher dem Präsidenten hätten vorgelegt werden müssen.

Zu diesem Ergebnis kommt auch eine rechtliche Bewertung des zuständigen Referatsleiters im Kanzleramt vom 18. November 2005. Darin wird bemängelt, dass die erforderlichen Anordnungen durch die Anordnungsbefugten nicht nachweisbar seien, also nicht schriftlich dokumentiert seien. Außerdem werde im BND weiterhin verkannt, dass eine gezielte Überwachungen von Journalisten/Autoren stets politisch riskant sei und folglich al-

lenfalls durch dessen Präsident zu genehmigen. „Daneben scheint im BND auch die gestaffelte Anordnungsbefugnis (Präsident – Abteilungsleiter 8 – Referatsleiter 80B) in zweifacher Hinsicht falsch gehandhabt worden zu sein: Zumindes bei Journalisten/Buchautoren, die gezielt überwacht werden, ist ein „erhebliches politisches Risiko“ mit der Folge eines Anordnungsvorbehalts des PrBND m. E. indiziert; dagegen wurde teilweise verstoßen; schlimmer: zuständige BND-Mitarbeiter erkennen hier offenbar bis heute nicht Sinn und Zweck dieses Vorbehalts.“ (MAT A 373, Bd. 2, Bl. 23 – 27 (25 f.))

d) **Kenntnis der Observation von Schmidt-Eenboom im Kanzleramt**

Der damalige Staatsminister im Kanzleramt, Schmidbauer, und gleichzeitig Koordinator für die Nachrichtendienste des Bundes sowie die zuständige Fachabteilung 6 im Kanzleramt wussten im Herbst 1993, dass Schmidt-Eenboom vom BND observiert wurde. Präsident Porzner selbst hatte Schmidbauer und den damaligen Abteilungsleiter Dolzer über die Maßnahme gegen den Journalisten informiert.

Aussage Porzner: „Der Staatsminister und die zuständige Abteilung des Bundeskanzleramts sind selbstverständlich darüber informiert worden. Von mir.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 6) Und zwar in den wöchentlichen Lagebesprechungen im Kanzleramt: „Das habe ich Herrn Staatsminister mitgeteilt. (...) Bei diesen regelmäßigen Besprechungen im Kanzleramt, bei denen ich das gemacht habe und bei denen wir über diese Dinge auch gesprochen haben, ist der Abteilungsleiter 6, von Ausnahmen abgesehen, wenn er verhindert ist, dabei. Deswegen war er auch informiert.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 14)

Auch über die Entscheidung, die Observation im Februar 1994 zu beenden, hat Porzner das Kanzleramt und Schmidbauer in Kenntnis gesetzt. Auf Nachfrage des Abgeordneten Ströbele sagte Porzner vor dem Ausschuss: „Herr Abgeordneter, selbstverständlich. Das ist selbstverständlich gesagt worden. (...) Natürlich mit dem Ergebnis, dass nämlich nichts herausgekommen ist und nach Meinung des Abteilungsleiters Foertsch eine weitere Observation auch keinen Sinn macht. Mit dem Ergebnis.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 26)

Staatsminister Schmidbauer hingegen schränkt ein, nur von der Observation Schmidt-Eenbooms überhaupt gewusst zu haben, nicht aber Details. Vor dem Ausschuss sagte Schmidbauer, dass „wir vonseiten des Kanzleramts nicht wussten, wie diese Observation und warum diese Observation und wann diese Observation stattgefunden hat. Das war auch nicht mein Bier.“ (Protokoll-Nummer 117, S. 52)

Abteilungsleiter Foertsch schließt nicht aus, dass er Schmidbauer auch über die Beobachtung des Journalisten Schmidt-Eenboom informiert hat, jedoch nicht über Details der Observation. Vor dem Ausschuss sagte Foertsch aus: „Dass wir uns um den Mann kümmerten und dass es auch mit einer Observation gemacht wurde: Das kann gut

sein, dass ich das auch vorgetragen habe.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 39)

e) Bewertung: Observation des Journalisten Schmidt-Eenboom

Die gesamte festgestellte Anordnungspraxis für Observationen im BND war zu beanstanden und rechtswidrig.

1. Die Observationen des Journalisten erfolgten ohne schriftliche Anordnungen mit Begründungen. In den Akten befinden sich jedenfalls keine. Bei derart schwerwiegenden Eingriffen in Persönlichkeitsrechte hätten analog der Strafprozessordnung bzw. dem Polizeirecht präzise Anordnungen mit der Bezeichnung der überwachten Person(en) und einer ausführlichen Begründung für die Maßnahmen (Nennung von Observationsanlass, Begründung, dass die Observation Ultima Ratio ist, der tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme, dass sie erforderlich ist, sowie eines begrenzten Anordnungszeitraums von z. B. drei Monaten) schriftlich zu den Akten gegeben werden müssen. Die Zeit dafür war angesichts der Dauer der Observation jedenfalls vorhanden.

Eine entsprechende Dienstvorschrift ist dringend angebracht.

2. Eine Anordnung durch den Präsidenten lag jedenfalls für die 2. und 3. Phase der Observation nicht vor.
3. Die Abwägung der politischen Risiken war nicht, jedenfalls nicht ausreichend erfolgt.
4. Alle Observationen waren nicht das letzte Mittel – Ultima Ratio – für die Aufdeckung von Informationsabflüssen aus dem BND. Andere, wie die Überprüfung der Mitarbeiter, waren keineswegs ausgeschöpft und abgeschlossen.
5. Die Observationen waren unverhältnismäßig. Eine Abwägung der Schwere des Eingriffs in die Rechte von Journalisten und anderen Betroffenen mit den Erfolgsaussichten hat nicht stattgefunden. Deshalb hielt auch der Abteilungsleiter Foertsch diese nicht für ausreichend zielführend und nicht für sinnvoll.
6. Die Observation von Medienvertretern sollte angesichts des hohen Wertes der grundgesetzlich besonders geschützten Pressefreiheit in solchen Fällen überhaupt nicht in Betracht kommen. Deshalb hat wohl auch der spätere Präsident Hanning sie untersagt.
7. Die Observation des Journalisten Schmidt-Eenboom war weitgehend ungeeignet, um Informationsabflüsse aus den Reihen des Bundesnachrichtendienstes aufzuklären und zu unterbinden. Sie war unverhältnismäßig aufgrund ihrer Dauer und weil sie nicht als Ultima Ratio eingesetzt wurde. Als die erste Observation durch den Präsidenten im Herbst genehmigt wurde, liefen parallel Observationen gegen BND-Mitarbeiter. Diese gleichzeitige Observation des Journalisten Schmidt-Eenboom wurde über Jahre, bis März 1996, fortgesetzt. Observationen von Medien-

vertretern könnten aber grundsätzlich erst in Betracht kommen, wenn Maßnahmen seitens des BND gegen die eigenen Mitarbeiter ausgeschöpft sind. Zudem wären solche Maßnahmen gegen Journalisten an erhöhte Voraussetzungen zu knüpfen. Wegen der grundgesetzlich geschützten Pressefreiheit dürfen Journalisten nicht einfach deshalb zum Ausgangspunkt von Ermittlungen gemacht werden, nur weil sie Empfänger von internen BND-Unterlagen oder -Informationen sind oder waren.

8. Der implizite Anordnungsvorbehalt für Observationen von Medienvertretern zugunsten des Präsidenten wurde nicht eingehalten. Dies ist ein schweres innerdienstliches Versäumnis. Die Kontrolle des Präsidenten Porzner war offenbar begrenzt und fand wegen innerdienstlicher Reibereien und Rivalitäten nicht statt. Weder der direkte Vorgesetzte der Sicherheitsabteilung – Foertsch – noch Präsident Porzner hatten die nachgeordneten Abteilungen bzw. Referate, die mit Sicherheitsaufgaben betraut waren, ausreichend im Griff. Das Klima von Intrigen und Misstrauen zwischen dem Präsidenten und dem Abteilungsleiter 5 und anderen BND-Mitarbeitern in den 1990 Jahren verhinderte die wirksame Kontrolle und Aufsicht im BND.
9. Beim BND war in der Führungsstruktur einiges unklar und außer Kontrolle geraten. Der regelmäßige Draht von Foertsch zum Staatsminister im Kanzleramt, Schmidbauer, unter Umgehung des BND-Präsidenten war geeignet, Misstrauen zu schaffen und Verwirrung darüber, in welchen Händen eigentlich die Führung und Entscheidungsmacht im BND lag. Die Hinweise von Präsident Geiger auf sein Erstaunen über das Zusammentreffen mit Foertsch in den Fluren im Kanzleramt und auf seine vergeblichen Bemühungen, die direkte Einflussnahme aus dem Kanzleramt über Foertsch in den BND zu unterbinden, sind deutliche Anhaltspunkte für die unerträgliche Situation.
10. Nach der unwiderlegten Aussage von Präsident Porzner war das Bundeskanzleramt in Person von Staatsminister Schmidbauer zeitnah über die Observation Schmidt-Eenbooms und deren Einstellung informiert. Damit sind die bisherigen Angaben der Bundesregierung in der „Stellungnahme zum Bericht des Sachverständigen für die PKGr-Sitzung am 24. Mai 2006“ widerlegt. Dort heißt es: „Die im Bundeskanzleramt vorliegenden Akten enthalten keine Hinweise auf eine Information des Bundeskanzleramtes über Observationsmaßnahmen gegen einzelne Journalisten in den 90er Jahren. Das Bundeskanzleramt hat danach erstmals Anfang November 2005 Kenntnis erlangt.“ Diese Aussage ist unzutreffend, das Bundeskanzleramt hätte erst im November 2005 davon Kenntnis erlangt. Das Kanzleramt hatte seit Spätherbst 1993 Kenntnis von der Observation von Schmidt-Eenboom. Konsequenzen in Form von Maßnahmen oder Weisungen an den BND sind daraus auf Seiten des Kanzleramtes nicht erfolgt.

11. Nicht festgestellt werden konnte, dass das Bundeskanzleramt von den späteren Observationen bis Herbst 1994 und 1995 bis 1996 informiert war.

2. Journalisten als Gesprächskontakte/ Nachrichtendienstliche Verbindungen (NDVen) des BND

Bewertungsergebnis

Die Bemühungen des Bundesnachrichtendienstes, Journalisten, insbesondere Schmidt-Eenboom und F. als Informanten zu nutzen und/oder als Vertrauenspersonen einzusetzen und zu bezahlen, um Erkenntnisse über die Tätigkeit anderer Journalisten und Redaktionen zu erhalten (NDV), waren unzulässig.

Sie sind geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung und potentieller Hinweisgeber für die Presse in die Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Journalisten zu untergraben; sie sind somit als Angriff auf die Pressefreiheit rechtswidrig.

Sie verstießen gegen Dienstvorschriften und Weisungen. Kenntnis der amtierenden Präsidenten des BND davon konnte nicht festgestellt werden. Teile des BND waren außer Kontrolle geraten.

Informiert, ja beteiligt daran waren der leitende Mitarbeiter Foertsch und mindestens zum Teil auch der damalige Staatsminister im Kanzleramt.

Für die erheblichen Mängel in der Führung und Kontrolle des BND trägt nicht nur die Leitung des BND, sondern auch das aufsichtsverpflichtete Kanzleramt die organisatorische und politische Verantwortung.

Das Votum geht von dem folgenden Sachverhalt aus:

a) Allgemeine Kontakte zu Journalisten

Seit den 1990er Jahren wurden mehrere Medienvertreter als Gesprächskontakte bzw. nachrichtendienstliche Verbindungen des BND geführt. Der damalige Abteilungsleiter Aufklärung später Sicherheit, Foertsch, bestätigte vor dem Ausschuss, dass er selbst mit ca. 20 Journalisten, die sich mit dem BND beschäftigten, Kontakt hatte: „Um die Zeit herum waren es etwa 20 Leute, die sich in den Medien mit dem Bundesnachrichtendienst oder mit Nachrichtendiensten überhaupt beschäftigten. Ich habe daraufhin im Laufe der Zeit versucht, mit jedem von diesen Angehörigen der Medien zu sprechen.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 7) Auch andere Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit führten regelmäßig Gespräche mit Journalisten. In den Akten befinden sich zu diesen Treffen z. T. umfangreiche Vermerke.

b) Schmidt-Eenboom als nachrichtendienstliche Verbindung des BND

Der Journalist Schmidt-Eenboom wurde ab Juni 1997 über acht Jahre lang als operativer Kontakt des BND geführt (vgl. Operative Personenanfrage (OPPA) vom 20. Juni 1997; MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 1, Bl. 100, Tgb.-Nr. 83/08). Spätestens im August 1997 erhielt er den

Tarnnamen „März“, später den Tarnnamen „Gladiator“. Im Verlauf kam es nach der Aussage von Schmidt-Eenboom zu 10 Treffen mit einem BND-Mitarbeiter aus einem Referat der Abteilung 5 (Sicherheit) und einem Treffen mit dem Geheimschutzbeauftragten Wössner (Protokoll-Nummer 115, S. 30, 59). Einem handschriftlichen BND- für eine Besprechung mit dem BND-Präsidenten zufolge habe es sogar mindestens 23 Kontakte bis Juli 2002 mit Schmidt-Eenboom gegeben (MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 2, Bl. 11 – 14, Tgb.-Nr. 83/08). Das letzte Treffen fand Mitte Oktober 2005 statt (MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 2, Bl. 18 – 23, Tgb.-Nr. 83/08).

Der Kontakt sollte nach Darstellung des BND zur Gesprächsaufklärung dienen, insbesondere, um Informationsabflüsse aus dem Geheimdienst an Journalisten aufzuklären und zu unterbinden. Die Motivation des damaligen BND-Präsidenten Geiger sei es gewesen, die Konfrontation zwischen Schmidt-Eenboom und dem BND aufzubrechen und mit ihm ins Gespräch zu kommen. Vor dem Ausschuss erklärte Geiger: „Es war in der ersten Zeit meiner Dienstzeit in Pullach, dass ich erfahren und den Eindruck bekommen habe, dass der Dienst Schmidt-Eenboom als eine Art Feindbild sieht. Das schien mir falsch zu sein, und ich habe dann geraten, dass man doch mal aus dieser Frontstellung herauskommen sollte und versuchen sollte, mit Schmidt-Eenboom in einen ganz vernünftigen Gesprächskontakt zu treten, um diese Konfrontation zu beenden.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 61)

Schmidt-Eenboom erhoffte sich von den Treffen Informationen vom BND. Es sei ein Geben und Nehmen gewesen (siehe dazu das von Schmidt-Eenboom genannte Beispiel, Protokoll-Nummer 115, S. 35).

Der Zweck des Gesprächskontakts ging jedoch über ein bloßes Abschöpfen von Informationen über Lecks im BND, die möglicherweise Informationen an Schmidt-Eenboom geliefert hatten, hinaus. Anhand der Treffberichte, die über die Gespräche mit Schmidt-Eenboom gefertigt wurden, und anderer interner Vermerke des BND wird deutlich, dass Schmidt-Eenboom gezielt über die Informationsquellen anderer Journalisten und bei ihnen vorhandene Informationen bzw. Dokumente abgeschöpft werden sollte. Z.T. sollte er auch Nachforschungen über andere Journalisten anstellen (z. B. Peter Ferdinand Koch).

Ein Vermerk des Untersuchungsreferats 80BB an den damaligen Abteilungsleiter 8, Ober, vom 10. November 2003 sowie dessen Stellungnahme weisen als eigentlichen Grund beispielsweise eines geplanten Folgetreffs mit Schmidt-Eenboom aus, dadurch sollten Aktivitäten des Andreas Förster ermittelt werden. (MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 1, Bl. 88 f. (89), Tgb.-Nr. 83/08)

Ober bestritt in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, dass es um ein allgemeines Ausspähen des Journalisten Förster ging. Es sei wahrscheinlich um bestimmte Dokumente des BND gegangen, die Förster sich beschafft hatte oder beschaffen wollte: „Ja, ja, aber Aktivitäten gegen uns. Liechtenstein-Papier ist vermutlich gemeint. Ich kann heute nur noch so spekulieren. Ich betone, es ging weder meinen Kollegen noch dem Untersuchungsausschuss“.

referat noch mir um den Förster als solchen, sondern ich entnehme aus der Bemerkung und aus dem Zeitraum, dass es noch um Liechtenstein- und Folgepapiere gehen muss. Ansonsten wiederhole ich: Förster als Journalist ist mir völlig egal, –“ (Protokoll-Nummer 120, S. 44)

Die von Andreas Förster dem Ausschuss überlassene schriftliche Auskunft des BND aus den Akten über ihn zeigt jedoch deutlich, dass der BND zahlreiche Einzelinformationen über seine Projekte, Kontakte und sonstigen Tätigkeiten über einen langen Zeitraum hinweg gesammelt hat (MAT A 394). Der Aussage von Ober, er bzw. der BND sei nicht an Förster als Person interessiert gewesen, kann daher nicht gefolgt werden.

In einer Unterrichtung des Präsidenten des BND durch dessen Pressestelle vom 10. November 1997 über ein Gespräch mit Schmidt-Eenboom sind u. a. Angaben zu einem anderen Journalisten enthalten (Ulfkotte) und darüber, welche BND-Dokumente dieser besitzt (MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 1, Bl. 183 – 186, Tgb.-Nr. 83/08).

In einer weiteren Präsidenten-Unterrichtung vom 23. Juni 1997 schrieb die BND-Pressestelle weitere Gespräche des BND mit Schmidt-Eenboom sollten dessen Kontakte in den BND erhellen sowie eventuelle Medienberichterstattung über den BND (MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 2, Bl. 43 – 45 (43) mit Geigers Paraphse, Tgb.-Nr. 84/08).

Aus beiden Dokumenten ergibt sich, dass es dem BND mindestens auch darum ging herauszubekommen, woran einzelne Journalisten gerade arbeiten. Die Behauptung von BND-Vertretern trifft als nicht zu, man habe dadurch lediglich zum Zwecke der Eigensicherung Informationslecks durch BND-Informanten ermitteln wollen.

Schmidt-Eenboom selbst beteuerte vor dem Ausschuss, dass er niemals die Quellen anderer Journalisten gegenüber dem BND verraten hätte und dass die in den BND-Vermerken über die Treffen niedergelegten Inhalte zum Großteil falsch wiedergegeben seien.

Aussage Schmidt-Eenbooms: „Ich habe in meinen wenigen Anmerkungen zum Schäfer-Bericht deutlich gemacht, dass die Darstellungen, die da BND-seitig vorgelegt werden, weitestgehend an der Wahrheit vorbeigehen. Ich kann das nach dem Auskunftersuchen noch viel deutlicher machen. Offensichtlich stand mein Gesprächspartner beim Bundesnachrichtendienst unter dem Zwang, Ergebnisse zu präsentieren. Ich will das wieder deutlich machen an dem Fallbeispiel der Akten des Vizepräsidenten Blötz. Er hatte mir angeboten eine Einbauküche, einen Kopierer oder mehrere Tausend D-Mark, wenn ich ihm verraten würde, woher ich das Material bezogen habe, vor allem aber, wo der Hauptteil des Materials liegen würde. Das habe ich immer abgelehnt. Er hat dann in seine Notizen aufgenommen eine Vermutung, die er mir gegenüber geäußert hat, dass es nämlich von der Witwe Blötz käme. Das ist definitiv unwahr. Das hat er mir in den Mund gelegt. Er hat es auch im persönlichen Gespräch als die wahrscheinlichste Lösung bezeichnet, und ich habe ihm definitiv gesagt: Das war nicht so, das kommt aus anderer Quelle, und die Quelle sage ich Ihnen nicht.“ (Protokoll-Nummer 115, S. 19 f.)

c) Dienstvorschriften operative Nutzung von Journalisten

Für den Umgang mit Medienvertretern durch Angehörige des BND gibt es Dienstvorschriften. Danach muss grundsätzlich die operative Nutzung von Medienvertretern, also das Führen als Quelle durch den BND, vom Präsidenten genehmigt werden.

In der für diese Untersuchung erstmals einschlägigen Dienstvorschrift „Kontakte zu Medien“ vom damaligen BND-Präsidenten Wieck vom 2. September 1990 i. d. Fassung vom 30. November 1990 sind „operative Kontakte“ zu Medien ausdrücklich geregelt. Darin heißt es: „Bei operativen Kontakten zu Medien und zu für diese tätigen Personen ist ausschließlich nach den Durchführungsbestimmungen zur PA-Verfügung für operative Personenanfragen (OpPA-Verfügung) in der jeweils geltenden Fassung zu verfahren. Die Leitung ist vor Erteilung eines Freigabebescheides zu beteiligen.“ (Hervorhebung durch d. Verf.; MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 5 – 7; vgl. offenen Schäfer-Bericht, Dokument Nummer 107, Rdnr. 25 – 27, S. 21)

In der Neufassung der „Dienstvorschrift über das Verhalten der Bediensteten bei Aufnahme von Kontakten durch und zu Medienvertretern“ durch Präsident Porzner vom 24. Mai 1995 ist diese Regelung beibehalten worden: Grundsätzlich muss der Vorgang dem zuständigen Abteilungsleiter oder seinem Vertreter vorgelegt werden. „Bei deutschen Journalisten oder ausländischen Personen, die für deutsche Medien tätig sind, legt der zuständige Abteilungsleiter den Vorgang dem Präsidenten zur Entscheidung vor.“ (Hervorhebung durch d. Verf.; MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 22 – 25, vgl. offenen Schäfer-Bericht, Dokument Nummer 107, Rdnr. 28, S. 22)

Kurz nachdem Präsident Geiger im März 1998 die Dienstvorschrift neugefasst hatte – der Entscheidungsvorbehalt blieb darin beim Präsidenten – gab er am 19. Mai 1998 eine Weisung heraus, die sich explizit gegen jeden Einsatz von Medienvertretern als BND-Quellen wandte und die Geiger mit der Anweisung verband, die Dienstvorschrift entsprechend neu zu fassen. Die Weisung lautete:

„Grundsätzlich gibt es keine operative Nutzung von,

- deutschen Medienvertretern,
- ausländischen Staatsangehörigen, die für deutsche Medien tätig sind,
- ausländischen Journalisten, die bei der Bundespressekonferenz akkreditiert sind“ (MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 68 u. 69, Tgb.-Nr. 86/09).

Außerdem sollte die bisherige Praxis der journalistischen NDVen hinsichtlich der „Altfälle“ und Verfügungen überprüft werden (ebd., Bl. 69). Welches Ergebnis diese Nachprüfung hatte, ist dem Ausschuss anhand der Akten nicht bekannt.

In den Neufassungen der Vorschriften vom 16. Juni 1998 und 25. Februar 1999 war schließlich der Abschnitt „Operativer Kontakt mit Medienvertretern“ nicht mehr enthalten.

d) Beeinflussung von Medienberichten durch Foertsch

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der BND in mehreren Fällen – unabhängig von der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit – Einfluss auf die Berichterstattung von Medien genommen hat.

Die Beeinflussung bewirkte eine im Sinne des BND abgeänderte Berichterstattung oder sogar einen Verzicht auf bestimmte Berichte.

So sagte Foertsch in seiner Anhörung im Februar 2006 gegenüber dem Sachverständigen Schäfer aus, „er habe sowohl zu Hufelschulte vom FOCUS als auch zu Mascolo vom SPIEGEL Kontakt gehalten, um die Chance zu haben, dem Bundesnachrichtendienst schädliche Veröffentlichungen verhindern zu können. Teilweise sei ihm dies auch gelungen“ (<http://wikileaks.fi/leak/schaefer-report-josef-hufelschulte-aka-jerez.pdf>, Rdnr. 179).

Konkret sind anhand der Akten drei Fälle belegt, in denen Foertsch Einfluss auf Medienberichte nahm (vgl. Sachverhaltsteil der Mehrheit, Stand: 2. April 2009, Teil Journalisten, S. 21 f., Tgb.-Nr. 93/09)

Auch der BND selbst stellt in seiner internen Untersuchung im November 2005 nach Auswertung von Foertschs Akten fest, dass es „zwei wesentliche Einflussnahmen zugunsten des Hauses“ gegeben habe; diese standen gleichfalls im Zusammenhang mit dem Journalisten V (MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 11, Bl. 30 – 32, Tgb.-Nr. 84/08).

Foertsch hingegen bestritt in seiner Vernehmung, Einfluss auf die Inhalte von Veröffentlichungen genommen zu haben. Im Zusammenhang mit dem Journalisten V erklärte Foertsch vor dem Ausschuss nach Vorhalt der vorgenannten Aktenstelle: „Nein. Also, diese Art von Einfluss oder Bitte oder so was habe ich gegenüber Herrn V. nach allem, was ich jetzt erinnere, nie geäußert. (...) eine Einflussnahme auf Inhalte seiner oder anderer Kollegen Artikel: nein, nach meiner Erinnerung nie.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 30)

Eine Verhinderung von Berichten räumte Foertsch allerdings ein: „Ausnahme: Wenn der Journalist vorgeklärt hatte: „Ich habe da folgende Story“, dann haben wir gesagt: „Nein, bring das nicht, weil ...“ (...) Das ja. Aber das war nicht eine Einflussnahme auf den Inhalt einer Geschichte, sondern das war eine Einflussnahme, dass die ganze Geschichte nicht kommen soll.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 30 f.)

e) Kenntnis und Genehmigung der Journalistenkontakte durch die BND-Leitung

aa) Kenntnis über Foertschs Medienkontakte in der BND-Leitung

Foertsch, der von Februar 1994 bis Dezember 1998 Leiter der Abteilung Sicherheit im BND war, hatte sich nach eigener Aussage beim Wechsel von der Abteilung 1 ausdehnter, seine operativen Kontakte zu Medienvertretern auch weiterhin nutzen zu können, ohne diese im Einzel-

fall vom Präsidenten genehmigen lassen zu müssen. Er räumte ein, dass es sich dabei um eine „*Lex Foertsch*“ handelte, die ihn von der üblichen Dienstanweisungslage und dem damit verbundenen *Procedere* – also „*formal ordentlich nach den Vorschriften des operativen Berichtssystems geführte Akte(n)*“ (Protokoll-Nummer 119, S. 49) – entband. Diese Erlaubnis sei ihm sowohl vom damaligen BND-Präsidenten Porzner als auch von Staatsminister Schmidbauer gewährt worden (Foertsch, Protokoll-Nummer 119, S. 16 f., 24). Ausschließlicher Zweck sei nach Foertschs Aussage gewesen, die undichten Stellen für Informationsabflüsse aus dem BND zu finden (ebd., S. 16).

Präsident Porzner sagte hingegen vor dem Ausschuss aus, dass er zwar wusste, dass Foertsch „Journalisten als Informanten hatte“ (Protokoll-Nummer 120, S. 13). Von Sonderbedingungen für Foertsch wusste er nichts: „Als ich in den Dienst gekommen bin, ist nicht die Rede davon gewesen, bin ich nicht informiert worden, dass Herr Foertsch Sonderbedingungen hatte, sondern ich wusste dann nach einiger Zeit, dass er journalistische Kontakte hatte, aber nichts von Sonderbedingungen.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 19)

Er verneinte zudem deutlich die Frage, ob er „jemals zugestimmt (habe), dass Herr Foertsch Journalisten wie Quellen behandelte, ihnen Tarnnamen gab, umfängliche Dossiers über diese anfertigte und was der Dinge mehr waren.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 13 f.) Von dieser Praxis durch Foertsch habe er damals keine Kenntnis gehabt. Porzner dazu: „Nein. (...) Normalerweise – – Wenn ein Journalist, was ja möglich ist, Informant über wichtige Dinge ist, an denen die Bundesregierung sehr interessiert ist, kann er auch Quelle sein und kann im Dienst auch einen Tarnnamen bekommen. Aber ich war darüber nicht informiert. Aber diese Praxis ist bekannt.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 14) „Dass er [Foertsch] diese intensiven Kontakte hatte und das so betrieben hat, wie ich in den Medien und in dem Bericht lesen kann, das habe ich während meiner Zeit im Dienst nicht gewusst.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 17)

Auch Porznerns Nachfolger, Präsident Geiger, änderte an dieser angeblichen Ausnahmeregelung für Foertsch nichts. Geiger sagte dazu vor dem Ausschuss. „[I]ch habe vorgefunden und habe zunächst das auch nicht verändert, dass dieser Abteilungsleiter von dem vorhergehenden Präsidenten die ausdrückliche Befugnis hatte, ohne dass er im Einzelfall danach fragt, wie das jeder Abteilungsleiter hätte machen müssen oder jeder Mitarbeiter natürlich erst recht, unmittelbar Kontakt mit der Presse haben zu dürfen.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 60)

Dass es zahlreiche Gespräche von Foertsch mit Journalisten gab, war Geiger jedoch bekannt. Darüber berichtete ihm regelmäßig Abteilungsleiter Foertsch selbst: „Wie ich bereits gesagt habe, hat Herr Foertsch mir im Durchschnitt so im Abstand von vier Wochen in einem Gespräch, so wie ich das mit jedem Abteilungsleiter regelmäßig geführt habe, nebenbei, neben anderen Sachen, berichtet, dass er mit Journalisten Gespräche geführt habe, und grob gesagt, was es ist. Ich sagte vorhin: Ich

habe in aller Regel eigentlich nur den Klatsch und Tratsch, der in der Öffentlichkeit war, erfahren, weil ich auch – Ich habe eben nicht, weil ich ja nie den Eindruck hatte, dass es sich etwa um mehr handeln könnte als um diese ganz normalen offenen Gespräche –“ (Protokoll-Nummer 119, S. 79 f.).

Geiger ging offenbar davon aus, dass es sich bei den Kontakten um bloße offene Gesprächskontakte zu Journalisten handelte, nicht um eine Führung als nachrichtendienstliche Verbindungen bzw. ein Nutzen als Quellen. Geiger dazu vor dem Ausschuss: „Mir war das nicht bekannt bis zu dem Zeitpunkt, als das Gespräch bezüglich der Quelle V kam. Da habe ich das erste Mal erfahren, dass ein Journalist als Quelle benutzt worden ist. Das war mir aber auch als Sonderfall bezeichnet worden, und ich habe es als Sonderfall empfunden.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 75)

bb) Kenntnis über Führung von Schmidt-Eenboom als NDV in der BND-Leitung

Die Führung des Journalisten Schmidt-Eenboom seit 1997 als Quelle war dem damaligen Präsidenten Geiger nach eigener Aussage nicht bekannt. In seiner Dienstzeit von Mai 1996 bis Oktober 1998 sei ihm kein Vorgang vorgelegt worden, in dem es um die Nutzung von Journalisten als Quelle zur Eigensicherung oder anderem ging: „Mir ist nichts vorgelegt worden mit einer klaren Äußerung, dass ein Journalistenkontakt deshalb geführt werden soll, weil man ihn als Quelle führt. Ich habe das immer so verstanden, dass das der ganz offene, normale Gesprächskontakt mit einem Journalisten ist.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 75)

Dass es jedoch mehrere Gespräche durch den BND mit Schmidt-Eenboom gab, war Geiger bekannt. Ausweislich der vorgelegten Akten wurde Geiger mehrmals in Unterweisungen aus dem Jahr 1997 über die Gespräche mit Schmidt-Eenboom informiert; dabei auch über deren Inhalte und Zielsetzung (siehe oben die beiden Präsidenten-Unterweisungen aus dem Jahr 1997, G.II.2.b), S. 962 f.). Weitere Feststellungen dazu, dass Geiger doch von der Nutzung von Journalisten als Quellen wusste oder wissen konnte, wurden nicht getroffen. Angesichts der Hinweise hätte er bei Abteilungsleiter Foertsch oder anderen Mitarbeitern der Sicherheitsabteilung nachhaken können. Ausweislich der Akten verlangte Geiger eine chronologische Aufstellung der bisherigen Nutzung von Journalisten als Quellen erst im Mai 1998 (MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 68, 69, Tgb.-Nr. 86/09). Ob und welche Konsequenzen Geiger daraus zog, konnte der Ausschuss nicht ermitteln. Das Ergebnis dieses Auftrags befindet sich nicht in den vorgelegten Akten; auch liegt von Geiger dazu vor dem Ausschuss keine Aussage vor. Es steht jedoch fest, dass auch während Geigers Dienstzeit mehrere Journalisten neu oder weiter als Quellen geführt wurden (vgl. Schäfer-Bericht; siehe die Fälle der Journalisten R, W. D., Schmidt-Eenboom und Hufelschulte).

Eine schriftliche Freigabegenehmigung der Kontaktaufnahme zu Schmidt-Eenboom durch Präsident Geiger hat der Ausschuss in den Unterlagen nicht gefunden. Es existiert lediglich eine operative Personenanfrage (OpPA) zu

Schmidt-Eenboom vom 20. Juni 1997, die nach Rücksprache mit dem zuständigen Referatsleiter freigegeben werden sollte (MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 1, Bl. 100, Tgb.-Nr. 83/08). Dem Präsidenten wurde der Vorgang ausweislich der Akten und seiner Aussage vor dem Ausschuss nicht zur Freigabe vorgelegt.

Abteilungsleiter Foertsch räumte vor dem Ausschuss ein, dass er die Gespräche mit Schmidt-Eenboom genehmigt habe: „Ich habe dann später – das ist aber jetzt schon, ich glaube, 1957 [1997], also eine ganze Zeit später – das getan, was ich in allen anderen Fällen auch für richtig gehalten habe, nämlich angeordnet bzw. dem zugestimmt, dass ein Mitarbeiter des BND mit Herrn Schmidt-Eenboom sprach. Das fand dann auch mehrere Male statt. Das hat uns sehr viel klüger gemacht als diese Maßnahmen, die da vorher gelaufen waren – zeitweise jedenfalls –, also die Beobachtung des Büros.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 8 f.) Eine Vorlage der Angelegenheit beim Präsidenten, um sie gemäß der Dienstvorschrift genehmigen zu lassen, erwähnt Foertsch nicht. Auf eine Sondergenehmigung zu bestehenden persönlichen Kontakten mit Journalisten konnte er sich in diesem Fall jedoch nicht berufen, da es um eine neue nachrichtendienstliche Verbindung ging und ein Mitarbeiter der Abteilung 5 den Kontakt pflegte.

Die Dienstvorschrift zu Kontakten mit Medienvertretern wurde also im Fall der Führung von Schmidt-Eenboom als Quelle auf ganzer Linie missachtet.

cc) Kenntnis im Kanzleramt über Medienkontakte/Quellen des BND

Foertsch hat ausgesagt, dass er seine operativen Kontakte mit Staatsminister Schmidbauer im Kanzleramt abgestimmt habe. Von ihm habe er auch den Auftrag erhalten, die Informationsabflüsse aus dem BND zu stoppen und die Genehmigung bekommen, dafür Kontakte zu Journalisten auszunehmen. Foertsch dazu vor Ausschuss: „Ich sollte diese Lecks finden; so der damalige Staatsminister im Kanzleramt, Herr Schmidbauer. Ich habe gesagt: Na klar, mache ich. Aber Voraussetzung dafür ist, dass ich nicht nur Mitarbeiter befrage oder sonst wie versuche, herauszufinden, was die gemacht haben, sondern dass ich auch mit den Empfängern der herausleckenden Informationen – oder mit den mutmaßlichen Empfängern – sprechen kann. – Das wurde mir dann konzedierte.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 7)

Über die Ergebnisse dieser Gespräche habe er sowohl den Präsidenten als auch Staatsminister Schmidbauer laufend unterrichtet. Foertsch sagte dazu vor dem Ausschuss aus: „Ich habe die wesentlichen Ergebnisse meiner Gespräche und auch – soweit das sinnvoll war – meine Analysen dem Präsidenten und, wenn es dann zeitlich möglich war, auch dem Staatsminister im Kanzleramt, damals also Herrn Schmidbauer, vorgetragen. Dem Kanzleramt habe ich eigentlich nur mündlich vorgetragen. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich da jemals was geschrieben habe, schließe das aber nicht aus.“ (Protokoll-Nummer 119, S. 7)

Der damalige Abteilungsleiter 6 im Kanzleramt, Haning, wusste ebenfalls von den vielfältigen Medienkon-

takten Foertschs. Hanning dazu vor dem Ausschuss: „(I)ch habe mich damals auch erst gewundert. Ich habe mitbekommen, dass sozusagen der Abteilungsleiter Sicherheit, also der operative Abteilungsleiter, so viele Pressekontakte hatte. Das ist ja ungewöhnlich. Aber ich habe gedacht: Das kann ja der Präsident entscheiden, wie er das für richtig hält.“ Im Zusammenhang mit der Plutoniumaffäre 1995 musste Hanning selbst viele Pressegespräche führen: „Und ich hatte immer wieder festgestellt, dass offenbar schon Herr Foertsch den Kontakt hatte, den ich dann auch hatte. Da ist mir aufgefallen, dass er in der Tat sehr viele Pressekontakte hatte.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 59)

f) **Bewertung der Journalistengesprächskontakte**

Die Beweisaufnahme hat für den Untersuchungszeitraum ergeben, dass die Kontakte des BND zu Journalisten weit über das hinausgingen, was als offene Medienkontakte z. B. im Rahmen von Hintergrundgesprächen oder Interviewanfragen bezeichnet werden kann. Es handelte sich vielmehr um den Einsatz bzw. den versuchten Einsatz von mehreren Journalisten als Quellen, d. h. als nachrichtendienstliche Verbindungen mit dem Zweck, zum einen Informationsabflüsse aus dem BND aufzuklären, zum anderen aber auch, um Informationen über deren Tätigkeit und Recherchen und die anderer Journalisten zu erhalten.

Die Kontaktaufnahme zu Journalisten und anderen Medienvertretern oder das Führen als Quelle, um ihre Tätigkeit auszuforschen, war in der geschehenen Weise nach der im BND geltenden Weisungslage unzulässig. Anders zu beurteilen sind bloße Hintergrundgespräche oder Anfragen von Journalisten, um Sachverhalte und Recherchen abzuklären. Alles was darüber hinausgeht, muss ein Geheimdienst unterlassen, will er sich nicht dem Vorwurf aussetzen, die Pressefreiheit zu gefährden.

Die Begründung des BND für die Kontaktaufnahme zu Journalisten, diese sei nur zum Zwecke der Eigensicherung erfolgt, ist allenfalls die halbe Wahrheit, wie sich aus den vorgenannten Feststellungen ergibt.

Außerdem ist sie nicht ausreichend, um solche Maßnahmen gerade gegen Journalisten zu rechtfertigen. Einmal ist der Begriff der Eigensicherung so weit, dass darunter die Abwehr jeder dem BND schadender Veröffentlichung verstanden werden könnte. Bloßes Verhindern unliebsamer Berichterstattung über den BND darf aber nicht als Einfallstor und Befugnisgrundlage für den Missbrauch von Journalisten dienen.

Zum anderen kann Eigensicherung für die Nutzung von Journalisten als Informanten oder Vertrauenspersonen nicht ohne weiteres als Rechtfertigung herangezogen werden, weil damit das Vertrauen der Bevölkerung in deren Unabhängigkeit und Verschwiegenheit beeinträchtigt wird. Ein potentieller Informant zu einem besonderen Geschehen muss sicher sein können, dass seine Mitteilung und seine Identität nicht an Geheimdienste gelangt. Auch deshalb sind für die Berufung auf Eigensicherung bei der Informationserlangung von Journalisten für den BND

sehr enge Grenzen zu setzen, gerade auch wenn die Journalisten selbst Empfänger von Informationen waren. Machte man sie generell zum Ausgangspunkt von Ermittlungen, ist die verfassungsrechtlich geschützte Pressefreiheit in Gefahr.

Auch das Bemühen, eine unliebsame Berichterstattung über den BND zu verhindern, kann Kontakte zu Journalisten mit dem Ziel der Ausforschung anderer Journalisten und Redaktionen oder der Nutzung als Vertrauenspersonen nicht rechtfertigen.

Die inhaltliche Beeinflussung von Medienberichten oder ihre vollständige Verhinderung stellt eine unzulässige Einwirkung auf die Arbeit der Medien dar. Es ist nicht Aufgabe des BND, ihm aus welchen Gründen auch immer unliebsame Veröffentlichungen zu unterdrücken oder zu verändern. Legitim mag es allenfalls sein, dass der BND die Identitäten seiner Mitarbeiter und seine Arbeitsweise zu schützen versucht.

Aber der BND unterliegt der demokratischen öffentlichen Kontrolle und Kritik durch die Medien wie jede staatliche Einrichtung auch, eher sogar intensiver als andere. Alles Andere wäre nicht nur mit der Pressefreiheit, sondern auch mit sonstigen Grundsätzen einer Demokratie nicht zu vereinbaren.

Die Präsidenten Porzner und Geiger wussten von Kontakten des BND mit Journalisten, insbesondere des Abteilungsleiters Foertsch. Dass die Präsidenten auch vom Einsatz der Journalisten als Quellen und Vertrauenspersonen wussten, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Festgestellt wurde hingegen, dass Weisungen und Genehmigungsvorbehalte der Präsidenten nicht eingehalten wurden.

Schwer nachvollziehbar und vorwerfbar ist, dass der jeweilige BND-Präsident den damaligen Abteilungsleiter Foertsch einfach gewähren ließ, ohne ausreichende Bemühungen, sich zunächst einmal von ihm und über seine Sonderkompetenzen informieren zu lassen.

Die Präsidenten haben ihre Aufsichts- und Kontrollpflichten über Jahre verletzt. Die Deckung der Aktivitäten von Foertsch an ihnen vorbei durch den Staatsminister im Kanzleramt war kein Grund, ihre eigenen Kontrollpflichten zu vernachlässigen. Sie hätten darauf bestehen müssen, informiert zu werden und kontrollieren zu können. Hätte das Bundeskanzleramt dies abgelehnt, so hätten sie die erkennbaren Medien-Aktivitäten von Foertsch vorsorglich insgesamt untersagen müssen; und wenn das Bundeskanzleramt förmlich hierauf bestanden hätte, dann hätten die Präsidenten mündlich und schriftlich die Übernahme der Verantwortung für diese Aktivitäten ablehnen müssen.

Stattdessen nahm die BND-Spitze, insbesondere die Präsidenten Porzner und Geiger, hin, desorientiert über die Vorgänge im BND zu bleiben und zuzulassen, dass Teile des BND außer Kontrolle gerieten: Weisungen wurden missachtet, Genehmigungsvorbehalte umgangen, Informationen am Präsidenten vorbei mit dem Kanzleramt ausgetauscht, keine schriftlichen Vermerke über grundle-

gende Vorgänge angelegt etc. Zumindest hinsichtlich der Aktivitäten von Foertsch und der Kontakte mit Journalisten war offenbar völlig ungeklärt, wer zu informieren war, wer an der Spitze des BND wem was zu sagen hatte und wer letztlich die Verantwortung trug.

Letztlich trägt das Bundeskanzleramt die politische und organisatorische Verantwortung für die Fehlentwicklung und den über Jahre andauernden Missstand im BND. Und zwar zum Teil ganz direkt, nicht nur weil der Staatsminister im Kanzleramt über die unzulässigen Kontakte von Foertsch und anderen Mitarbeitern des BND informiert war, sondern auch weil er es hinnahm und gar förderte, dass Foertsch unter Umgehung der Präsidenten agierte. Über Foertsch regierte das Bundeskanzleramt faktisch direkt in den BND hinein und trug zur Desorientierung sowie zur Verwirrung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten erheblich bei.

3. Aufklärung der Vorwürfe durch den BND

a) Interne Maßnahmen zur Aufklärung

Innerhalb des BND wurden erst dann ernsthafte Bemühungen unternommen, die Vorwürfe wegen der lang andauernden Observation von Schmidt-Eenboom aufzuklären, als darüber in einem Artikel der Berliner Zeitung am 8. November 2005 berichtet wurde. Auch das Kanzleramt wurde erst wenige Tage vor der Veröffentlichung informiert, als ein Zurückhalten der Information nicht mehr möglich war, da der Autor des Zeitungsberichts sich mit Nachfragen zu seiner Recherche an den BND gewandt hatte (vgl. MAT A 373, Bd. 2, Bl. 51). Insgesamt verstrichen drei Monate, bis eine interne Untersuchung innerhalb des BND angeordnet wurde.

Denn bereits am 28. Juli 2005 hatte Schmidt-Eenboom seinen Verbindungsführer, den BND-Mitarbeiter G., bei einem Treffen mitgeteilt, dass er im Mai 2005 von Mitarbeitern des Observationsteams, einem Journalisten und einem Rechtsanwalt darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, dass er über mehrere Jahre hinweg vom BND observiert worden war. Bei diesem Treffen übergab Schmidt-Eenboom dem BND-Mitarbeiter ein Memo, in dem die Operation gegen ihn detailliert geschildert war (siehe die Wiedergabe des Memos im Schäfer-Bericht, Rdnr. 108, S. 64 f.).

Noch am selben Tag informierte der Verbindungsführer den Abteilungsleiter 8 Ober, den zuständigen Sachgebietsleiter sowie Mitarbeiter aus der Fallführung über den Vorgang. Ober unterrichtete umgehend Präsident Hanning, der sich im Urlaub befand. Ober dazu vor dem Ausschuss: „Das müsste Ende Juli gewesen sein, glaube ich. (...) Und ich weiß das noch deswegen, weil ich unverzüglich den Präsidenten angerufen hatte, und der war im Urlaub. Ich habe im Urlaubsort angerufen, habe ihn informiert, dass die Vorwürfe erhoben werden usw. Er wusste zunächst nichts damit anzufangen. (...) Herr Hanning, ja – hat mich damals beauftragt, die Sache dann zu untersuchen, zu schauen, was da dran ist. Und ich glaube, ich habe dann den ersten Bericht im August oder Mitte Au-

gust 2005 gemacht. So ungefähr muss das gewesen sein, ja.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 51)

Hanning bestätigte diese Aussage: „Ich habe während des Urlaubs per Telefon mitbekommen, dass es Beschuldigungen gab, dass es gravierende Observationen, Eingriffe gegen die Journalisten Schmidt-Eenboom und Hufelschulte gab, und zwar soll das Anfang der 90er-Jahre gewesen sein. Das war also, glaube ich, 95, zehn, elf, zwölf Jahre zurück. Ich habe dann den Abteilungsleiter, der mich unterrichtete, gefragt: Was sagen Sie dazu? Er sagte: Ich kann im Augenblick nichts dazu sagen. Wir müssen das aufklären. – Dann habe ich ihn gebeten, das aufzuklären, weil es möglicherweise eine Beschuldigung war, die nicht zutraf, die haltlos war. (...) Also, das musste man erst einmal genau aufklären. Den Auftrag habe ich dann dem Abteilungsleiter Ober erteilt. Dann hat er auch versucht, dem Auftrag nachzukommen. Das gestaltete sich nicht ganz einfach. Die Aktenlage war lückenhaft. Es war ein erheblicher Teil der Mitarbeiter ausgeschieden, zum Teil, glaube ich, auch gestorben. Aber er hat sich dann bemüht, den Vorgang aufzuklären.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 63)

Eine Information des Kanzleramtes habe zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht stattgefunden. Nach Aussage von Hanning wollte er erst abwarten, bis er mehr Klarheit hatte: „Nein. Wir wollten das erst mal aufklären.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 70) „[E]s ist in der Tat so gewesen, dass über den Vorgang sicherlich dem Kanzleramt berichtet werden musste. Das war mir klar; aber ich wollte es erst tun, wenn wir wirklich mehr Klarheit hatten. Das war eigentlich der Hintergrund, weil ich große Zweifel an der Darstellung hatte. Ich habe die eigentlich zunächst einmal, ja, also, für nicht glaubhaft gehalten.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 76)

Welche konkreten Bemühungen in den folgenden drei Monaten im Jahr 2005 BND-intern unternommen wurden, um die Vorwürfe aufzuklären, lässt sich aus den vorgelegten Akten im Einzelnen nicht nachvollziehen. Auch die Zeugen machten dazu keine konkreten Aussagen. Stattdessen finden sich in den Unterlagen Vermerke, aus denen hervorgeht, dass Schmidt-Eenboom unter Druck gesetzt werden sollte und ihm Anreize gesetzt werden sollten, damit er dem BND die Identitäten derjenigen Mitarbeiter nennt, die ihm im Mai 2005 von der Observation berichtet hatten. In zwei undatierten Papieren vermutlich aus dem Zeitraum 9. bis 12. August 2005 – offenbar ein Gesprächsvorschlag für den Verbindungsführer für ein erneutes Treffen mit Schmidt-Eenboom – heißt es stichwortartig, es gebe die Anweisung des Präsidenten, das Leck unter allen Umständen und unter Einsatz aller Mittel zu finden (MAT A 374/1, Ordner 2, Bl. 112 f., Tgb.-Nr. 83/08). Die Mithilfe von *Gladiator* werde erbeten, indem ihm eine Fotogalerie in Frage kommender Mitarbeiter vorgelegt werden solle. Dazu sollte der Hinweis gegeben werden, dass auch *Gladiator* so am besten gedient sei: Der BND garantiere dann eine geräuschlose Regelung. Verbunden war dies mit der indirekten Drohung, Schmidt-Eenboom möge dem BND die Chance geben, das Schlimmste für sich und den BND dadurch zu

verhindern. Sollte Schmidt-Eenboom dem Dienst helfen, gebe es die Bereitschaft des Hauses, dem seinem Forschungs-Institut unter die Arme zugreifen. Sollte S.-E. sich sperren, werde die Weisung des Präsidenten auf unbedingte Enttarnung umgesetzt werden und dann könne nicht mehr garantiert werden, dass das eine oder andere nicht doch an die Öffentlichkeit dringt (vgl. MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 2, Bl. 112 f., Tgb.-Nr. 83/08).

Bei dem Treffen im August 2005 lehnte Schmidt-Eenboom ab, anhand der Fotogalerie seinen Informanten zu enttarnen: „Ich habe natürlich den Teufel getan, draufzutippen (...) Dann habe ich nur gesagt, dass eines der wenigen Dinge, was Nachrichtendienstlern und Journalisten gemeinsam ist, der Quellenschutz ist und dass ich den Teufel tue.“ (Protokoll-Nummer 115, S. 29 f.)

Drei Monate später, erst nach Erscheinen des Artikels „Ins Visier genommen“ in der Berliner Zeitung vom 8. November 2005 ordnete Präsident Hanning am 11. November 2005 die Einsetzung einer internen Untersuchungsgruppe an, die die Observation von Journalisten aufklären sollte. Sie legte am 21. November 2005 ihren Bericht vor. Hanning behauptete in seiner Vernehmung, er sei erst aufgrund des Artikels der Berliner Zeitung in der Lage gewesen, den Vorwürfen nachzugehen, denn dort „wurde ja sehr qualifiziert, substantiiert vorgetragen, sodass da natürlich auch die Prüfung sehr viel konkreter und sehr viel schneller erfolgen konnte.“ (Protokoll-Nummer 120, S. 70) Der Ausschuss hat nicht festgestellt, dass Hanning von dem bereits Ende Juli 2005 beim BND eingegangenen detaillierten Memo, das Schmidt-Eenboom übergeben hatte, Kenntnis erlangt hatte.

Es entsteht der Eindruck, dass vom BND zunächst versucht wurde, den Vorfall möglichst unter den Teppich zu kehren und erst äußere Zwänge, wie die Presseveröffentlichung, zum Handeln und Informieren des Kanzleramtes sowie der Öffentlichkeit veranlassten.

b) Unterrichtung des Parlamentes/PKGr

Das parlamentarische Kontrollgremium wurde von der Observation von Journalisten ebenfalls erst nach der Veröffentlichung in der Berliner Zeitung vom 8. November 2005 von der Bundesregierung informiert. Ausweislich der Sprechzettel des BND-Präsidenten, die dem Ausschuss jedoch mit der Begründung, sie beträfen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, nicht vorgelegt wurden, unterrichtete die Bundesregierung erstmals am 9. November 2005, also einen Tag später das PKGr zumindest über einen Vorgang, der zum Komplex Journalistenüberwachung gehört.

Die Unterrichtung des PKGr erfolgte – wie in den anderen Komplexen des Ausschusses auch – viel zu spät und erst durch den Druck einer Medienveröffentlichung. Die Bundesregierung ist ihrer Verpflichtung aus § 2 Satz 1 PKGr-Gesetz, nach der sie über „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ wie diesen umfassend informieren muss, nicht zeitnah nachgekommen.

Im ursprünglichen Entwurf des Sachverhaltsteils der Mehrheit des Untersuchungsausschusses wurde ohne An-

gabe einer Quelle behauptet, das PKGr sei am 9. März 2005 über die Beobachtung bzw. Überprüfung der Recherchen des Journalisten R. im Bundesarchiv unterrichtet worden und hätte die Maßnahmen des Observationskommandos nicht beanstandet (Passage im endgültigen Bericht der Koalition nicht mehr enthalten, vgl. aber Teil E, Journalisten, S. 832).

Die Behauptung lässt sich in keiner Weise nachvollziehen, da weder Zeugen vor dem Ausschuss dazu ausgesagt haben noch die Bundesregierung dazu Akten des BND oder anderer Stellen vorgelegt hat und auch keine Protokolle des PKGr beigezogen wurden. Der Sachverständige Schäfer schreibt in seinem Bericht lediglich: „Eine Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums über diesen Sachverhalt war nach den Akten des BND für die Sitzungen vom 16. Februar und 9. März 2005 vorgesehen.“ (Dokument Nummer 107, Rdnr. 260, S. 122) Unklar ist aber, ob Schäfer – anders als dem Untersuchungsausschuss – Sprechzettel des BND für das PKGr vorgelegt wurden. Es kann also vom Ausschuss gar nicht beurteilt werden, was Kanzleramt bzw. BND dem PKGr zu welchem Thema wann vortragen wollte oder mit welcher Reaktion des PKGr vorgetragen hat. Auslöser der (vorgesehenen) Unterrichtung des PKGr scheint der Focus-Artikel „Geheime Nato-Pläne verraten?“ aus Focus Nr. 7 (2005) vom 14. Februar 2005 gewesen zu sein. Dabei ging es jedoch um einen möglichen Geheimnisverrat und nicht um das Ausspionieren der Recherchen von Journalisten. –

Das spricht dagegen, dass das Bundeskanzleramt am 16. Februar und/oder 9. März 2005 das PKGr tatsächlich über letzteres Thema unterrichten wollte bzw. gar unterrichtet hat.

Restfragen aus dem Untersuchungsauftrag

Observationen von Abgeordneten wurden nicht festgestellt. Dazu hat die Beweisaufnahme Anhaltspunkte nicht ergeben.

Telefonüberwachung, Einsatz von Richtmikrofonen oder anderen G-10-Maßnahmen gegen Journalisten, insbesondere Schmidt-Eenboom und Förster, wurden nicht festgestellt.

Die Zeugen Schmidt-Eenboom und Förster berichteten ihre Gründe für Rückschlüsse und Annahmen, abgehört worden zu sein. Alle Zeugen aus dem BND haben den Einsatz solcher nachrichtendienstlicher Mittel übereinstimmend und eindeutig verneint. Auch aus den Akten ergeben sich dafür keine Anhaltspunkte. Weitere Erkenntnisse hat der Ausschuss dazu nicht gewonnen und eigene Ermittlungen nicht veranlasst.

Konsequenzen

Das Bundeskanzleramt muss als selbstverständlich die eindeutige und uneingeschränkte Verantwortung des Präsidenten des BND für jegliche Vorgänge in der seiner Behörde sicherstellen

Das Bundeskanzleramt muss zu Kontakten des BND mit Journalisten eindeutige Regelungen schaffen, die für die Zukunft ausschließen,

-
- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">– dass deutsche Journalisten im Inland als bezahlte oder unbezahlte Informanten oder Vertrauenspersonen eingesetzt werden,– dass Einfluss ausgeübt wird, um unliebsame Medienberichterstattung zu verhindern,– dass der BND zur Eigensicherung Journalisten zum Ausgangspunkt von Ermittlungen nimmt, um strafbare Indiskretionen und Informationsabflüsse aus dem BND aufzudecken,, | <ul style="list-style-type: none">– dass nicht ohne vorherige Information und nicht ohne Zustimmung des Präsidenten des BND solche Kontakte aufgenommen und gepflegt werden. <p>Durch Einrichtung einer wirksamen Kontrolle ist sicherzustellen, dass diese Regelungen auch zuverlässig eingehalten werden.</p> <p>Zur zeitnahen Information des PKGr über solche Kontakte ist eine laufende Unterrichtung des Kanzleramtes durch den BND vorzuschreiben.</p> |
|--|---|

Teil H**Sondervotum des Abg. Michael Hartmann (SPD)
Replik zu den Sondervoten der Berichterstatter
der Opposition**

Sämtliche Vorwürfe der Opposition hat der Ausschuss in seiner ausführlichen Bewertung bereits umfassend widerlegt. Trotzdem sind einige Anmerkungen zu den Sondervoten der Opposition erforderlich, denn diese leiden an gravierenden sachlichen, methodischen und handwerklichen Mängeln.

Es geht hier nicht darum, die politischen Bewertungen anderer Berichterstatter zu kritisieren; es muss aber erlaubt sein aufzuzeigen, dass diese Bewertungen zu einem großen Teil auf objektiv wahrheitswidrigen oder konstruierten Tatsachen fußen.

Hier nur einige wenige Beispiele für die unzähligen Unrichtigkeiten und Irreführungen in den Sondervoten der Opposition:

- Die Behauptung der LINKEN auf S. 851 ihres Sondervotums, Khaled el-Masri sei von Juli bis August 2003 observiert worden, ist schlichtweg falsch. Aus den Akten ergibt sich eindeutig, dass nur Reda S. observiert wurde.
- Falsch ist auch die Aussage auf S. 906 des Sondervotums der GRÜNEN zum Komplex el-Masri, dass der Zeuge C. der einzige Mitarbeiter des BND an der Botschaft in Skopje gewesen sei. Es gab sogar mindestens zwei weitere BND-Angehörige an der Botschaft in Skopje (vgl. Feststellungen, Teil B, el-Masri, S. 108).
- Nicht richtig ist auch, dass Rechtsanwalt Lechner im Fall Khafagy durch deutsche Behörden keine weiterführenden Hinweise gegeben wurden (FDP-Fraktion, Teil D, S. 454). Auf Grund deutscher Hilfe wusste Lechner bereits zwei Tage nach der Festnahme vom Verbleib Khafagys (vgl. Feststellungen, Teil B, Khafagy, S. 100 ff.).
- Die Behauptung auf S. 451 des Sondervotums der FDP-Fraktion, die deutschen Sicherheitsbehörden hätten den USA in Bosnien bei der Auswertung von durch Folter erlangten Dokumenten [sic!] geholfen, ist absurd. Die fraglichen Dokumente waren bei der Festnahme Khafagys sichergestellt worden und nicht durch Folter erlangt (vgl. Feststellungen, Teil B, Khafagy, S. 87 f.).
- Sachwidrig ist auch die Vermutung der FDP-Fraktion auf S. 454 ihres Votums, Deutschland habe sich nicht für eine direkte Rückkehr Khafagys nach Deutschland eingesetzt. Darin zeige sich, wie schnell eine Person mit einem arabischen Namen durch Behördenhandeln Opfer einer menschen- und rechtsstaatswidrigen Behandlung werden könne. Richtig ist dagegen, dass die BKA-Beamten sich vor Ort massiv für eine Überstellung Khafagys nach Deutschland eingesetzt haben, bis hin zur Kommandeurebene bei der SFOR. Letztlich scheiterte eine Rückkehr Khafagys nach Deutschland am Überstellungsbegehren Ägyptens, dessen Staatsbürger Khafagy ausschließlich war (vgl. Feststellungen, Teil B, Khafagy, S. 92).
- Die Behauptung auf S. 439 des Sondervotums der FDP-Fraktion, das Fernglas von Murat Kurnaz wäre ein Geschenk der Mutter gewesen, ist frei erfunden. Die Mutter von Murat Kurnaz hat vielmehr am 5. Oktober 2001 bei der Polizei ausgesagt, ihr Sohn habe sich zwei Ferngläser gekauft und ihr gegenüber gesagt, eines dieser Gläser gehöre einem Freund (vgl. Feststellungen, Teil B, Kurnaz, S. 142).
- Auf S. 856 f. des Sondervotums der LINKEN wird bewusst falsch indirekt zitiert, Sofyen B. A. habe in einem Telefongespräch geäußert, „[...] man dürfe nur nicht sagen, dass man Taliban sei“. In Wahrheit hat er seine eigene Zugehörigkeit zu den Taliban („[...] ich habe ihnen nicht gesagt, dass ich Taliban bin [...]“) eingeräumt (vgl. Feststellungen, Teil B, Kurnaz, S. 122).
- Auf S. 856 des Sondervotums der LINKEN wird behauptet, Murat Kurnaz habe bei den dubiosen Einkäufen zur Reisevorbereitung vom erst später begonnenen Krieg gegen die Taliban noch nichts wissen können. Das ist Unsinn. Allein schon den Schlagzeilen der „BILD-Zeitung“ kurz vor dem Reiseantritt von Murat Kurnaz konnte man den unmittelbar bevorstehenden Kriegsbeginn entnehmen: „Afghanistan und Pakistan ziehen Truppen zusammen“ („Bild“ vom 18. September 2001, Dokument Nr. 114) oder „Der Countdown läuft: Nur noch 24 Stunden bis zum Schlag gegen Afghanistan?“ („Bild“ vom 1. Oktober 2001, zwei Tage vor Reiseantritt, Dokument Nr. 115).
- Auf S. 857 f. des Sondervotums der LINKEN heißt es, im Fall Kurnaz wären entlastende Informationen nicht an die USA weitergegeben worden. Das ist falsch. Beispielsweise wurde die Personenverwechslung des Freundes Bilgin mit einem Attentäter in der Türkei seitens der USA durch das BKA für Kurnaz entlastend aufgeklärt und die USA entsprechend informiert (vgl. Feststellungen, Teil B, Kurnaz, S. 135 f. und 156).
- Auf S. 860 des Sondervotums der LINKEN wird eine Aussage des ehemaligen Staatssekretärs Geiger wiedergegeben, die belegen soll, dass es ein Angebot zur Freilassung von Kurnaz gegeben habe. Die entgegengesetzten Aussagen sämtlicher anderer Zeugen zu dieser Frage werden hingegen einfach ignoriert (vgl. Feststellungen, Teil B, Kurnaz, S. 169 ff.).
- Dass der damalige BND-Präsident Hanning – wie auf S. 917 des Sondervotums der GRÜNEN behauptet – die Verantwortung für eine nach Auffassung der GRÜNEN falsche Entscheidung der Präsidentenrunde im Fall Kurnaz auf die befragenden BND-Mitarbeiter abschieben wollte, ist schon in sich nicht schlüssig. Er hat ja gerade selbst die Verantwortung übernommen.
- Die Akten des LfV Bremen wurden nicht wie auf S. 921 des Sondervotums der GRÜNEN zum Komplex Kurnaz behauptet, im Bundeskanzleramt gesichtet und aussortiert.

- Die Unterstellung der LINKEN auf S. 871 ihres Votums, die Bundesregierung habe behauptet, die gesetzliche Pflicht zur konsularischen Betreuung Zammars hätten die Nachrichtendienste wahrgenommen, ist unwahr. Dies wurde nie behauptet. Die Sicherheitsbehörden sollten vielmehr allein als „Türöffner“ für das Auswärtige Amt dienen (vgl. Feststellungen, Teil B, Zammar, S. 257).
 - Die Pauschalfeststellung der FDP-Fraktion auf S. 434, die deutschen Behörden hätten in allen Fällen zeitnahe Informationen über den Aufenthaltsort des Verschleppten erhalten, ist unwahr. Gerade bei Zammar war ja die Unkenntnis über den tatsächlichen Aufenthaltsort eine der großen Schwierigkeiten für die deutschen Behörden (vgl. Feststellungen, Teil B, Zammar, S. 232 ff.).
 - Die Vermutung auf S. 429 des Sondervotums der FDP-Fraktion, erst durch die Ausschussarbeit sei der Verbleib Zammars geklärt worden, ist sachlich unzutreffend. Die Haft Zammars in Syrien war bereits lange vor Einsetzung des Ausschusses bekannt (vgl. Feststellungen, Teil B, Zammar, S. 230).
 - Das Gleiche gilt für die an dieser Stelle ebenfalls erhobene Behauptung, dass die zwei CIA-Flüge mit Gefangenen an Bord und Deutschlandbezug erst durch den Ausschuss bekannt geworden wären. Es gab bereits vorher ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren zu einem der Flüge (vgl. Feststellungsteil US-Gefangenentransporte, S. 63).
 - Auf S. 847 ihres Sondervotums behauptet die LINKE, die Bundesregierung habe bei der Verhinderung weiterer Verschleppungsfälle auf Aussagen der USA vertraut, die nachweislich nicht wahr gewesen seien. Tatsächlich gibt es jedoch nicht den geringsten Anhaltspunkt für einen Verschleppungsfall mit Deutschlandbezug nach der US-Zusage im Dezember 2005.
 - Auf S. 848 des Sondervotums der LINKEN wird der Eindruck erweckt, im Falle Abu Omar sei gar nicht ermittelt worden. Zwar hat die Bundesanwaltschaft – zu Recht – ihre Zuständigkeit verneint, doch werden im Votum der LINKEN die intensiven Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Zweibrücken in dieser Sache einfach verschwiegen (vgl. Feststellungsteil US-Gefangenentransporte, S. 63 ff.).
 - Eine Kenntnis von den Auslandsreiseplänen der Personen in den durch den Ausschuss untersuchten Fällen (el-Masri, Khafagy, Kurnaz und Zammar) bestand bei deutschen Behörden nur bei Zammar und nicht etwa in „drei von vier Fällen“, wie von der FDP fälschlich auf S. 434 ihres Sondervotums behauptet wird.
 - Khafagy ist, anders als dies die FDP-Fraktion auf S. 430 des Sondervotums sehen will, kein „Rendition-Fall“. Er wurde nicht heimlich in Haft gehalten und schon gar nicht über Landesgrenzen hinweg heimlich verbracht, um ihn in einem Drittland festzuhalten, sondern ist vielmehr von der SFOR festgenommen worden, die die Festnahme zudem noch in einer Pressekonferenz öffentlich gemacht hatte (vgl. Feststellungen, Teil B, Khafagy, S. 81). Daher ist der Fall Khafagy auch kein Beleg für die Behauptung, die „Rendition-Praxis“ sei seit 2001 bekannt gewesen.
 - Dass – so S. 877 f. des Sondervotums der LINKEN – keine Non-Targets an die USA gemeldet worden sein sollen, ist nicht nur unwahr, sondern steht auch im Widerspruch zur eigenen Angabe der LINKEN auf derselben Seite ihres Votums. Ebenso unwahr ist die Behauptung der FDP-Fraktion auf S. 469 ihres Votums, die SPD habe sich immer darauf berufen, man habe ausschließlich Non-Targets weitergegeben.
 - Die Beurteilung der FDP-Fraktion auf S. 477, ihre Beschwerde beim BGH gegen einen Mehrheitsbeschluss des Ausschusses sei nicht entschieden und die Opposition nur an das BVerfG verwiesen worden, ist rechtlicher Unsinn. Selbstverständlich hat der BGH in der Sache entschieden. Die Opposition hat aber auf ganzer Linie verloren.
 - Auf S. 839 des Sondervotums der LINKEN wird das Scheitern der Opposition vor dem BGH allen Ernstes damit erklärt, dass das Parlamentarische Untersuchungsausschussgesetz reformbedürftig sei.
 - Auch die Behauptung der LINKEN auf S. 886 ihres Votums, die Reform des Kontrollgremiumsgesetzes habe dazu geführt, dass Mitglieder des Gremiums nun faktisch Rechtsverletzungen nicht mehr gerichtlich überprüfen lassen könnten, ist falsch. Das Quorum gilt nur für Klagen des Gremiums gegen die Bundesregierung. Die innerorganschaftlichen Rechte der Mitglieder sind dadurch gar nicht berührt.
 - Die Behauptung auf S. 895 des Sondervotums der GRÜNEN, die Bundesregierung habe im Hinblick auf angebliche Gefangenentransporte nicht gehandelt, ist falsch. Die Bundesregierung hat die zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten eingehend geprüft und neue Richtlinien erlassen: Die Regelungen für ausländische Staatsflüge stellen nun unmissverständlich klar, dass bei Durch- und Einflügen die deutsche Rechtsordnung zu beachten ist und insbesondere der Transport von Gefangenen in Luftfahrzeugen außerhalb der vorgesehenen Rechtshilfeverfahren unzulässig ist. Die Bundesregierung behält sich ausdrücklich Stichproben vor.
- Diese beispielhafte Aufzählung könnte beliebig durch weitere sachliche Mängel und unhaltbare Spekulationen in den Sondervoten der Opposition ergänzt werden.
- Schon fast unfreiwillig komisch ist es insofern, wenn die FDP auf S. 427 ihres Sondervotums zu Recht konstatiert: „Ein Verdacht ist kein Beweis.“ Schön wäre es nur, wenn diese Geisteshaltung auch in der Bewertung der FDP-Fraktion zum Ausdruck käme, die vor Spekulationen, haltlosen Verdächtigungen und Verschwörungstheorien nur so strotzt.
- Der indirekte Vorwurf auf S. 850 des Sondervotums der LINKEN, dass in der Koalition Wert auf Fakten statt auf politische Beurteilungen gelegt werde, dürfte für sich sprechen.

Umgekehrt legt die Opposition offensichtlich weniger Wert auf Fakten. Im Gegenteil: Sie biegt Tatsachen bis zur Unwahrheit, um an ihren Bewertungen, die sie lange vor Beginn der Aufklärungsarbeit des Ausschusses beschlossen hatte, festhalten zu können. Im Prinzip hätte die Opposition den Ausschuss nicht gebraucht, um ihre Bewertungen vorzunehmen.

Der durch den Ausschuss vorgelegte und für die Öffentlichkeit uneingeschränkt zugängliche Abschlussbericht und die mit dem Bericht öffentlich gemachten Protokolle der Zeugenvernehmungen geben sehr detailreich über die wirklich festgestellten Tatsachen Aufschluss und eröffnen jedem die Möglichkeit, eine eigene – nicht nur politisch motivierte – Bewertung finden zu können.

Teil I**Übersichten und Anlagen****I. Übersicht der Ausschussdrucksachen**

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
1	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. April 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]) durch Beiziehung der Organigramme des Bundeskanzleramtes seit September 2002, aus denen sich auch die personelle Besetzung der einzelnen Stellen des Bundeskanzleramtes ergeben, die für die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit den USA zuständig sind oder waren.	07.04.2006	11.05.2006	1
2	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. April 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]) durch Beiziehung der Organigramme des Bundesinnenministeriums seit September 2002, aus denen sich auch die personelle Besetzung der einzelnen Stellen des Bundesinnenministeriums ergeben, die für die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit den USA zuständig sind oder waren.	07.04.2006	11.05.2006	2
3	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. April 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]) durch Beiziehung der Aktenpläne der Stellen im Bundeskanzleramt, die für die Dienstaufsicht des Bundesnachrichtendienstes zuständig sind oder waren.	07.04.2006	11.05.2006	3
4	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. April 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]) durch Beiziehung der Aktenpläne der Stellen im Bundesinnenministerium, die für die Dienstaufsicht des Bundeskriminalamtes zuständig sind oder waren.	07.04.2006	11.05.2006	4
5	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. April 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]) durch Beiziehung der Vereinbarung über die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den USA bezogen für die Zeit vor Beginn des Irak-Krieges und während des Irak-Krieges.	07.04.2006	11.05.2006	5

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
6	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. April 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]) durch Beiziehung aller Vorschriften (Leit- und Richtlinien, interner Anweisungen und Dienstvorschriften) der Bundesregierung hinsichtlich der Überwachung nachrichtendienstlicher Tätigkeiten der USA.	07.04.2006	11.05.2006	6
7	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. April 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]); zu Punkt I. des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung des tschechischen Außenministers Cyril Svoboda als Zeuge.	07.04.2006	zurückgestellt 11.05.2006	–
8	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. April 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]); zu Punkt I. des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von Herrn Stephen Grey als Zeuge.	07.04.2006	zurückgestellt 11.05.2006	–
9	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 5. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]) durch Vernehmung von Herrn Ernst Uhlrau als Zeugen.	05.05.2006	18.05.2006	7
10	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 5. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]) durch Vernehmung von Herrn Dr. August Hanning als Zeugen.	05.05.2006	18.05.2006	8
11	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 5. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]) durch Vernehmung von Herrn Dr. Frank-Walter Steinmeier als Zeugen.	05.05.2006	18.05.2006	9
12	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 5. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]) durch Vernehmung von Herrn Heinz Fromm als Zeugen.	05.05.2006	18.05.2006	10

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
13	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 5. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]) durch Vernehmung von Herrn Klaus Ulrich Kersten als Zeugen.	05.05.2006	18.05.2006	11
14	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier zum Komplex I./CIA-Flüge und -gefängnisse allgemein – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Bericht von Amnesty International vom 5. April 2006 über Gefangenen-Flüge der CIA („United States of America: Below the radar – Secret flights to torture and disappearance“)	10.05.2006	für erledigt erklärt 18.05.2006	–
15	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex III. Mohammed Haydar Zammar –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: aller diesbezüglichen Unterlagen des Auswärtigen Amtes nebst nachgeordneter Stellen (v. a. diplomatische Vertretungen in Syrien, USA, Niederlande, Marokko), insbesondere zu den Reisebewegungen Zammars, dessen Festnahme in Marokko und Verbringung nach Damaskus sowie den Bemühungen um konsularische Betreuung.	10.05.2006	18.05.2006	12
16	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex III./ Mohammed Haydar Zammar –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: aller diesbezüglichen Unterlagen des Bundeskanzleramts nebst nachgeordneter Stellen (v. a. BND), insbesondere mit Aufzeichnungen von Informationen über die Person Zammar, über dessen Reisebewegungen, Festnahme in Marokko und Verbringung nach Syrien sowie dessen Befragung nach der Festnahme und in Syrien.	10.05.2006	zurückgestellt 18.05.2006	–
16 – neu –	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex III./ Mohammed Haydar Zammar –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: aller diesbezüglicher Unterlagen des Bundeskanzleramts nebst nachgeordneter Stellen (vor allem BND), insbesondere mit Aufzeichnungen zum Zweck und zu rechtlichen Grundlagen der Weitergabe von Reisedaten an über Zammar an US-amerikanische, syrische, niederländische und marokkanische Stellen, zur Grundlage und Durchführung dessen Befragungen im syrischen Gefängnis, über dessen Reisebewegungen, Festnahme in Marokko und Verbringung nach Syrien.	18.05.2006	01.06.2006	45

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
17	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex III./ Mohammed Haydar Zammar –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: aller diesbezüglichen Unterlagen des Bundesministeriums des Innern nebst nachgeordneter Stellen (v. a. BKA, BfV, BGS), insbesondere mit Aufzeichnungen von Informationen über die Person Zammar, über dessen Reisebewegungen, Festnahme in Marokko und Verbringung nach Syrien sowie dessen Befragung nach der Festnahme und in Syrien.</p>	10.05.2006	zurückgestellt 18.05.2006	–
17 – neu –	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex III./ Mohammed Haydar Zammar –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: aller diesbezüglichen Unterlagen Stellen (vor allem BKA, BfV, BGS), insbesondere mit Aufzeichnungen zum Zweck und zu den rechtlichen Grundlagen der Weitergabe von Reisedaten an über Zammar an US-amerikanische, syrische, niederländische und marokkanische Stellen, zur Grundlage und Durchführung dessen Befragungen im syrischen Gefängnis, über dessen Reisebewegungen, Festnahme in Marokko und Verbringung nach Syrien.</p>	18.05.2006	01.06.2006	46
18	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zu Komplexen I., III./ Murat Kurnaz –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle diesbezüglichen Unterlagen des Auswärtigen Amtes nebst nachgeordneter Behörden (v. a. deutscher diplomatischer Vertretungen in USA und Pakistan) v. a. seit 1. Januar 2002, insbesondere alle Aufzeichnungen zur Weitergabe von Erkenntnissen an US-Dienststellen zu Kurnaz, zu dessen Reisebewegungen, Festnahme und Verbringung nach Guantánamo.</p>	10.05.2006	18.05.2006	13
19	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zu Komplexen I., III./ Murat Kurnaz –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle diesbezüglichen Unterlagen des Bundesministeriums des Innern nebst nachgeordneter Behörden (v. a. BKA, BfV) v. a. seit 01.01.2002, insbesondere alle Aufzeichnungen zur Weitergabe von Erkenntnissen an US-Dienststellen zu Kurnaz, zu dessen Reisebewegungen, Festnahme und Verbringung nach Guantánamo.</p>	10.05.2006	18.05.2006	14
20	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zu Komplexen I., III./ Murat Kurnaz –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle diesbezüglichen Unterlagen des Bundeskanzleramts nebst nach-</p>	10.05.2006	18.05.2006	15

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 20	geordneter Behörden (v. a. BND) v. a. seit 1. Januar 2002, insbesondere alle Aufzeichnungen zur Weitergabe von Erkenntnissen an US-Dienststellen zu Kurnaz, zu dessen Reisebewegungen, Festnahme und Verbringung nach Guantánamo.			
21	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex IV./BND/Irak –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle Telekommunikations-Rechnungen nebst Einzelverbindungsnachweisen an den BND für die Zeit ab Juli 2002 bis Mai 2003 bzgl. der Thuaraya-Telefone sowie aller sonstigen Telekommunikationsgeräte, welche die damals im Irak eingesetzten BND-Mitarbeiter nutzten.	10.05.2006	zurückgestellt 18.05.2006	–
21 – neu –	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. Oktober 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex IV./BND/Irak –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle Telekommunikations-Rechnungen nebst Einzelverbindungsnachweisen an den BND für die Zeit ab Juli 2002 bis Mai 2003 bzgl. der Thuaraya-Telefone sowie aller sonstigen Telekommunikationsgeräte, welche die damals im Irak eingesetzten BND-Mitarbeiter nutzten	02.10.2006	zurückgestellt 19.10.2006	–
22	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex IV./BND/Irak –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle Unterlagen der Bundesregierung und des BND mit Aufzeichnungen über die Weisungen und Aufträge zur Tätigkeit der BND-Mitarbeiter, die in der Zeit vom Juli 2002 bis Mai 2003 im Irak eingesetzt waren, insbesondere zu deren Meldungen aus dem Irak an die BND-Zentrale und zur Weitergabe dieser Meldungen an US-Stellen sowie alle Unterlagen zur Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.	10.05.2006	18.05.2006	16
23	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex IV./BND/Irak –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle diesbezüglichen Akten und Unterlagen, welche die Bundesregierung dem PKG im Februar 2006 zur Aufklärung der Vorwürfe zur Verfügung gestellt hatte und die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages aufbewahrt wurden.	10.05.2006	18.05.2006	17
24	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex IV./BND/Irak –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle Aufzeichnungen und Unterlagen über Funk- und Telekommunikationsverbindungen von Juli 2002 bis Ende April 2003 zwischen	10.05.2006	zurückgestellt 18.05.2006	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 24	a. der BND-Zentrale und den damals im Irak eingesetzten BND-Mitarbeitern, b. der BND-Zentrale und US-Dienststellen, c. den damals im Irak eingesetzten BND-Mitarbeitern und US-Dienststellen, insbesondere auch über Anfragen, die von US-Dienststellen an die BND-Zentrale und BND-Mitarbeiter im Irak gerichtet waren und übermittelt wurden.			
25	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier zum Komplex II./Khaled el-Masri –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle diesbezüglichen Unterlagen der bayrischen Polizei (v. a. LKA, PP Schwaben) und des bayrischen LfV, insbesondere zu Erkenntnissen über el-Masri und deren Weitergabe an US-Stellen sowie zu Informationsaustausch mit US-Stellen zwischen Dezember 2003 bis Juni 2004.	10.05.2006	18.05.2006	18
26	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier zum Komplex II./Khaled el-Masri –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: Akten des diesbezüglichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München.	10.05.2006	18.05.2006	19
27	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier zum Komplex II./Khaled el-Masri –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle diesbezüglichen Unterlagen des Bundeskanzleramts nebst nachgeordneter Behörden (v. a. BND), insbesondere aus der Zeit ab Dezember 2003.	10.05.2006	18.05.2006	20
28	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier zum Komplex II./Khaled el-Masri –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle diesbezüglichen Unterlagen des Bundesministeriums des Inneren nebst nachgeordneter Behörden (v. a. BKA, BfV, BGS) v. a. ab Dezember 2003, insbesondere zu Gesprächen des früheren Ministers Schily mit dem US-Justizminister Ashcroft, dem ehemaligen US-Botschafter Coats und mit dem CIA-Chef in den Jahren 2004 und 2005.	10.05.2006	18.05.2006	21
29	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier zum Komplex II./Khaled el-Masri –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle diesbezüglichen Unterlagen des Bundesministeriums des Auswärtigen Amts nebst nachgeordneter Behörden (v. a. der deutschen Botschaft in Mazedonien), insbesondere aus der Zeit zwischen Dezember 2003 bis 1. Juni 2004.	10.05.2006	18.05.2006	22

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
30	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier zum Komplex I./CIA-Flüge und -gefängnisse allgemein –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle Ermittlungsunterlagen des diesbezüglichen Sonderermittlers des Europarats, Dick Marty, insbesondere dessen Zwischenbericht vom 22. Januar 2006 (AS/Jur 2006-03).	10.05.2006	18.05.2006	23
31	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier zum Komplex I./CIA-Flüge und -gefängnisse allgemein – durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle Unterlagen des diesbezüglichen nicht-ständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments (gemäß dem Einsetzungsbeschluss vom 12. Januar 2006, Gz. B6-0051/2006).	10.05.2006	18.05.2006	24
32	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier zum Komplex I./CIA-Flüge und -gefängnisse allgemein – durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle Unterlagen des Bundesverkehrsministeriums und nachgeordneter Behörden über Flugbewegungen zwischen 2002–2006 der auf Seite 29–41 des Amnesty International-Berichts vom 5. April 2006 („United States of America: Below the radar – Secret flights to torture and disappearance“) genannten Flugzeuge und Fluggesellschaften.	10.05.2006	18.05.2006	25
33	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier zum Komplex I./CIA-Flüge und -gefängnisse allgemein: durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle EUROCONTROL-Aufzeichnungen über Flugbewegungen zwischen 2002 bis 2006 der auf Seite 29–41 des Amnesty International-Berichts vom 5. April 2006 („United States of America: Below the radar – Secret flights to torture and disappearance“) genannten Flugzeuge und Fluggesellschaften.	10.05.2006	18.05.2006	26
34	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier zum Komplex II./Khaled el-Masri –: durch die Beiziehung folgender Unterlagen: Klage des Khaled el-Masri gegen George J. Tenet und anderen vor dem US-District-Court for the Eastern District of Virginia/Alexandria Division.	10.05.2006	18.05.2006	44
35	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex IV./BND/Irak –: durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle Unterlagen im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts (v. a. beim BND)	10.05.2006	18.05.2006	27

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 35	über diesbezügliche Kooperationsverhandlungen und -abkommen zwischen dem BND und US-Stellen (v. a. der DIA) aus den Jahren 2002/2003 sowie über die praktischen Umsetzung dieser Abkommen.			
36	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) durch Beiziehung folgender Unterlagen: ‚Bericht der Bundesregierung gemäß Anforderung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 25. Januar 2006 zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus‘ a. VS-Geheim-Teil vom 20. Februar 2006, b. VS-NfD-Teil vom 23. Februar 2006.	10.05.2006	18.05.2006	28
37	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) durch Beiziehung folgender Unterlagen: Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr): ‚Bewertung zum Bericht der Bundesregierung zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus‘ a. öffentlicher Teil vom 23. März 2006 (Bundestagsdrucksache 16/800) inkl. Abweichender Bewertungen der Abg. Ströbele und Abg. Stadler, b. Verschlussachen-Teil.	10.05.2006	18.05.2006	29
38	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Thema 1.2 – durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle Unterlagen des Bundesministeriums der Verteidigung zu Befragungen, die Bundeswehrsoldaten als Journalisten getarnt im Ausland vornahmen: etwa 2003 im Kosovo von Angehörigen von nach Guantánamo verbrachten Terrorverdächtigen.	10.05.2006	zurückgestellt 18.05.2006	–
39	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II./Khaled el-Masri –: durch Vernehmung als Zeugen a. Staatsanwalt Martin Hofmann, b. Oberstaatsanwalt August Stern (beide Staatsanwaltschaft München).	10.05.2006	18.05.2006	30
40	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II./Khaled el-Masri –: durch Vernehmung als Zeugen Thomas V. (1999 bis 2002 CIA-Resident US-Generalkonsulat Hamburg und angeblich = „Sam“).	10.05.2006	18.05.2006	31

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
41	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II./Khaled el-Masri –: durch Vernehmung als Zeugen aller vom Dezember 2003 – 31.05.2004 an der deutschen Botschaft in Mazedonien beschäftigten bzw. angebundenen Mitarbeiter: v. a. die damalige Botschafterin Frau Dr. Hinrichsen, der dortigen BND-Resident P. M. sowie der BKA-Verbindungs-beamte N. N..</p>	10.05.2006	18.05.2006	32
42	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II./Khaled el-Masri –: durch Vernehmung als Zeugen aller vom Dezember 2003–31.05.2004 in der für Mazedonien zuständigen Fachabteilung des Auswärtigen Amts tätigen Mitarbeiter.</p>	10.05.2006	18.05.2006	33
43	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II. Khaled el-Masri –: durch Vernehmung als Zeugen Ex-US-Botschafter in Deutschland, Daniel R. Coats.</p>	10.05.2006	18.05.2006	34
44	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II./Khaled el-Masri –: durch Vernehmung als Zeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Milisav Tastanovski (Anfang 2004 Chef des militärischen Nachrichtendienstes Mazedoniens); b. Mille Cecevic (Anfang 2004 Chef der nachrichtendienstlichen Spionageabwehr Mazedoniens); c. für Grenzschutz Mazedoniens 2003/2004 zuständiger dortiger Minister NN.. 	10.05.2006	18.05.2006	35
45	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) hier v. a. zum Komplex IV./BND/Bagdad –: durch Vernehmung als Zeugen aller BND-Mitarbeiter, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 2002 sowie im ersten Halbjahr 2003 im Irak eingesetzt waren (R. M. u. a.); b. mit der Entgegennahme von Meldungen der damals dort eingesetzten BND-Mitarbeiter, sowie mit der Übermittlung dieser Meldungen an US-Stellen befasst waren, v. a. in Pullach und Doha; c. 2002 und 2003 mit der Vereinbarung von Informationsaustausch mit US-Stellen bzgl. des Irak, diesbezüglichen Weisungen sowie deren Umsetzung und Kontrolle befasst waren; d. im Frühjahr 2003 mit der Auswertung von Satellitenfotos vom Irak befasst waren. 	10.05.2006	18.05.2006	36

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
46	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) durch Vernehmung als Zeuge des Kay Nehm (2/1994 – 5/2006 Generalbundesanwalt).	10.05.2006	18.05.2006	37
47	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) durch Vernehmung als Zeuge des Heinz Fromm (Präsident BfV ab 6/2000).	10.05.2006	18.05.2006	38
48	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) durch Vernehmung als Zeuge des Ernst Uhrlau, ab 12/2005 Präsident BND, ab 1999 bis 10/2005 Koordinator Dienste.	10.05.2006	18.05.2006	39
49	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) durch Vernehmung als Zeuge des Dr. August Hanning (11/1998 bis 11/2005 Präsident BND).	10.05.2006	18.05.2006	40
50	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), durch Beiziehung einer vollständigen Auflistung aller Inhaftierten auf dem US-Stützpunkt Guantánamo Bay mit Angabe der Nationalität und des Beginns der Inhaftierung bei dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika.	11.05.2006	18.05.2006	41
51	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt I. und II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung des vollständigen Zwischenberichts des „CIA-Untersuchungsausschusses“ des Europäischen Parlaments.	11.05.2006	zurückgestellt 18.05.2006	–
52	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt I. des Untersuchungsauftrages durch Anhörung von Herrn Dick Marty.	11.05.2006	18.05.2006	42
53	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) durch Vernehmung von Herrn Khaled el-Masri als Zeugen.	18.05.2006	18.05.2006	43

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
54	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn MinDirig. Schindler als Zeugen.	24.05.2006	01.06.2006	47
55	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt I. und II. des Untersuchungsauftrages durch Anhörung von Herrn Giovanni Claudio Fava.	24.05.2006	01.06.2006	48
56	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt I. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung der Akten, die Daten über Flugbewegungen von durch die CIA genutzten Flugzeugen in und über Deutschland seit 2001 enthalten, beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Die betreffenden Flugdaten sind gegebenenfalls kenntlich zu machen.	24.05.2006	01.06.2006	49
57	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung des durch MinDirig. Schindler angefertigten Gesprächsvermerks über ein Gespräch zwischen dem ehemaligen Bundesinnenminister Schily und dem ehemaligen US-Botschafter Coats über den Fall el-Masri beim Bundesministerium des Innern.	24.05.2006	01.06.2006	50
58	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), durch Vernehmung von Herrn Joseph Fischer (MdB), Bundesminister a. D., als Zeugen.	24.05.2006	01.06.2006	51
59	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), insbesondere zu Punkt I. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Staatssekretär Jörg Hennerkes als Zeugen.	24.05.2006	01.06.2006	52

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
60	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006: Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), insbesondere zu Punkt I. und II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Otto Schily (MdB), Bundesminister a. D., als Zeugen.	24.05.2006	01.06.2006	53
61	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des/der BND-Residenten in Afghanistan zwischen Dezember 2003 und Juni 2004 als Zeugen.	24.05.2006	01.06.2006	54
62	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Leiters der deutschen Auslandsvertretung in Afghanistan und dessen Mitarbeiter zwischen Dezember 2003 und Juni 2004 als Zeugen	24.05.2006	01.06.2006	55
63	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beziehung der den Untersuchungsauftrag betreffenden Akten des Auswärtigen Amtes aus den Jahren 2003 und 2004, der für Afghanistan zuständigen Abteilung sowie der Akten der deutschen Auslandsvertretung in Afghanistan aus dem genannten Zeitraum, beim Auswärtigen Amt.	24.05.2006	01.06.2006	56
64	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung der Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes, die zwischen Dezember 2003 und Juni 2004 für Afghanistan zuständig waren, als Zeugen.	24.05.2006	01.06.2006	57
65	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des/der BKA-Verbindungsbeamten in Afghanistan zwischen Dezember 2003 und Juni 2004 als Zeugen.	24.05.2006	01.06.2006	58

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
66	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II., Khaled el-Masri –: durch Vernehmung als Zeugen MinDirig. Gerhard Schindler.	24.05.2006	01.06.2006	59
67	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II., Khaled el-Masri –: durch Vernehmung als Zeugen Herrn Günter Krause.	24.05.2006	01.06.2006	60
68	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex III., Murat Kurnaz –: durch Vernehmung als Zeuge des Thomas Roewekamp, Senator des Inneren, Bremen.	24.05.2006	01.06.2006	61
69	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex III.1 –: durch Vernehmung als Zeugen bzw. Bitte um Aussage des Michael Scheuer (bis Ende 1999 Chef der Ermittlungseinheit bin Laden im CIA-Hauptquartier und ab 11. September 2001 deren Sonderberater).	24.05.2006	01.06.2006	62
70	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex III.1, M. H. Z. –: durch 1. Bitte an das BMI, die BKA-Verbindungsbeamten in Rabat und Washington im Dezember 2001 zu benennen; 2. Vernehmung dieser Verbindungsbeamten als Zeugen.	24.05.2006	01.06.2006	63
71	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II., Khaled el-Masri –: durch 1. Bitte an das Bundeskanzleramt, die Teilnehmer der dortigen nachrichtendienstlichen Lagebesprechung am 10. Juni 2004 mitzuteilen; 2. Vernehmung aller Teilnehmer dieser Besprechung als Zeugen.	24.05.2006	01.06.2006	64
72	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrages (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken	25.05.2006	zurückgestellt 01.06.2006 zurückgestellt 22.06.2006	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 72	und Aktennotizen, die im Bundeskanzleramt, den Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Nachrichtendienstlichen Lagen und Präsidentenrunden im Bundeskanzleramt, die sich mit dem Multikulturhaus Neu-Ulm e. V., dem Islamistischen Informationszentrum Ulm e. V. sowie dem Fall K. E. M. befassten, zugrunde gelegt, herangezogen bzw. angefertigt worden sind.		zurückgestellt 29.06.2006	
72 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Komplex II. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen, die im Bundeskanzleramt, den Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Nachrichtendienstlichen Lagen und Präsidentenrunden im Bundeskanzleramt, die sich mit el-Masri, dem Multikulturhaus Neu-Ulm e. V., dem Islamistischen Informationszentrum Ulm e. V. sowie dem Fall K. E. M. befassten, herangezogen oder angefertigt worden sind, soweit sich in ihnen Hinweise auf el-Masri finden.	14.09.2006	26.10.2006	163
73	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen, deutscher Behörden über K. E. M., das Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. und das islamistische Informationszentrum Ulm e. V., die bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzung vom 20. Dezember 2004 beim BKA in Meckenheim zum Erkenntnisaustausch über K. E. M. und die Motivlage, die zu seiner Entführung geführt haben könnte, zugrunde gelegt, herangezogen bzw. angefertigt worden sind.	25.05.2006	zurückgestellt 01.06.2006 zurückgestellt 22.06.2006 zurückgestellt 29.06.2006	–
73 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Komplex II. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen, sämtlicher Behörden des Bundes und der Länder Baden-Württemberg und Bayern über K. E. M., das Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. und das islamistische Informationszentrum Ulm e. V., die bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzung vom 20. Dezember 2004 beim BKA in Meckenheim zum Erkenntnisaustausch über K. E. M. herangezogen bzw. angefertigt worden sind.	14.09.2006	26.10.2006	164
74	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Vermerken, Aktennotizen,	25.05.2006	01.06.2006	65

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 74	Ablaufkalender etc., der länderübergreifenden Ermittlungsgruppe Donau, die gegen das Umfeld des Multikulturhauses e. V. in Neu-Ulm und das islamistische Informationszentrum e. V. Ulm ein Ermittlungsverfahren führt bzw. führte, sowie eines Organigramms der Ermittlungsgruppe Donau, aus dem sich deren vollständige personelle Besetzung seit deren Einrichtung ergibt.			
75	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Akten, Handakten, Vermerke, Aktennotizen und sog. „Non-Paper“ zum Strukturermittlungsverfahren, das die „Ermittlungsgruppe Donau“ (Europäische Gemeinschaft Donau) gegen das Umfeld des Multikulturzentrums e. V. in Neu-Ulm und des islamistischen Informationszentrums Ulm e. V. führt bzw. geführt hat.	25.05.2006	zurückgestellt 01.06.2006 zurückgestellt 22.06.2006 zurückgestellt 29.06.2006	–
75 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Komplex II. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Akten, Handakten, Vermerke, Aktennotizen und sog. „Non-Paper“ zum Strukturermittlungsverfahren, das die „Ermittlungsgruppe Donau“ (EG Donau) gegen das Umfeld des Multikulturzentrums e. V. in Neu-Ulm und des islamistischen Informationszentrums Ulm e. V. führt bzw. geführt hat, soweit sich in ihnen Hinweise auf el-Masri finden.	14.09.2006	26.10.2006	165
76	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen über K. E. M., das Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. und das islamistische Informationszentrum Ulm e. V., die oder deren Inhalt deutsche Stellen im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus bzw. des diesbezüglichen Informationsaustausches US-amerikanischen Stellen zugänglich gemacht oder sonst wie zur Kenntnis gebracht haben sowie aller Aufzeichnungen darüber.	25.05.2006	01.06.2006	66
77	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen, deutscher Stellen, die sich auf Erkenntnisse über etwaige eigenmächtige Initiativen ausländischer Sicherheitsdienste im Zusammenhang mit der Observierung des Multikulturhauses Neu-Ulm und dessen Besucher bzw. des islamistischen Informationszentrums und dessen Mitglieder beziehen.	25.05.2006	zurückgestellt 01.06.2006 zurückgestellt 22.06.2006 zurückgestellt 29.06.2006	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
77 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Komplex II. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen, sämtlicher Behörden des Bundes und der Länder Baden-Württemberg und Bayern, die sich mit Hinweisen auf etwaige Aktivitäten ausländischer Polizei- und Nachrichtendienste im Zusammenhang mit Ermittlungsmaßnahmen gegen das Multikulturhaus Neu-Ulm, das islamistische Informationszentrum Ulm und deren Mitglieder und Besucher befassen oder aus denen sich solche Hinweise ergeben.	14.09.2006	23.11.2006	186
78	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Vernehmung des BND-Vertreters in Mazedonien, der am 28. August 2004 eine informelle Anfrage zum Sachverhalt K. E. M. an das mazedonische Innenministerium gestellt hat, als Zeugen.	25.05.2006	01.06.2006	67
79	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Akten, Handakten und Vermerke zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Reda S..	25.05.2006	01.06.2006	68
80	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen zur Planung und Einrichtung der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ des BKA, insbesondere der diesbezüglichen Planungs- und Einrichtungsprotokolle, sowie aller Unterlagen zu deren Überführung in eine Regelorganisation.	25.05.2006	zurückgestellt 01.06.2006 zurückgestellt 22.06.2006 zurückgestellt 29.06.2006	–
80 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Komplexen I. bis V. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Unterlagen zur Planung und Einrichtung der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ des BKA, insbesondere der diesbezüglichen Planungs- und Einrichtungsprotokolle, sowie aller Unterlagen zu deren Überführung in einer Regelorganisation, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu deren Überführung in eine Regelorganisation, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.	14.09.2006	23.11.2006	187

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
81	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Organigramme der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ des BKA, aus denen sich die personelle Besetzung der einzelnen Stellen seit ihrer Einrichtung ergibt, sowie aller Unterlagen zu ihrer Organisationsstruktur und ihrem einzelnen Einsatzabschnitten (Ort 1, Ort 2, Ort 3 etc.) und aller bei ihr geführten Ermittlungsakten, Handakten, Dateistrukturen und Ablaufkalender.</p>	25.05.2006	<p>zurückgestellt 01.06.2006</p> <p>zurückgestellt 22.06.2006</p> <p>zurückgestellt 29.06.2006</p>	–
81 – neu –	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Komplex II. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Organigramme der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ des BKA, aus denen sich die personelle Besetzung der einzelnen Stellen seit ihrer Einrichtung ergibt, sowie aller Unterlagen zu ihrer Organisationsstruktur und ihrem einzelnen Einsatzabschnitten (Ort 1, Ort 2, Ort 3 etc.) und aller bei ihr geführten Ermittlungsakten, Handakten, Dateistrukturen und Ablaufkalender, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.</p>	14.09.2006	23.11.2006	188
82	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen, die im Bundeskanzleramt, in den Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Nachrichtendienstlichen Lagen und der Präsidentenrunden im Bundeskanzleramt, die Bezug zur Planung, Einrichtung und Arbeit der „Besonderen Aufbauorganisation USA des BKA hatten, zugrunde gelegt, herangezogen bzw. angefertigt worden sind.</p>	25.05.2006	<p>zurückgestellt 01.06.2006</p> <p>zurückgestellt 22.06.2006</p> <p>zurückgestellt 29.06.2006</p>	–
82 – neu –	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Komplex II. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen, die im Bundeskanzleramt, in den Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Nachrichtendienstlichen Lagen und der Präsidentenrunden im Bundeskanzleramt, die Bezug zur Planung, Einrichtung und Arbeit der „Besonderen Aufbauorganisation USA des BKA hatten, herangezogen bzw. angefertigt worden sind, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.</p>	14.09.2006	23.11.2006	189

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
83	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen, die Behörden und Stellen, welche zeitweise oder ständig in der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ des BKA bzw. deren Einsatzabschnitten mitgewirkt haben, bei ihrer Mitarbeit zugrunde gelegt, herangezogen, angefertigt oder der BAO USA geliefert, zugänglich gemacht oder ihr in anderer Weise zur Kenntnis gebracht haben.	25.05.2006	01.06.2006	69
84	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen, die rechtliche Einweisung der deutschen Mitarbeiter der unterschiedlichen Behörden in der „Besondere Aufbauorganisation USA“ des BKA hinsichtlich der Kooperation und des Informationsaustausches mit den US-amerikanischen Vertretern betreffen.	25.05.2006	01.06.2006	70
85	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung einer Auflistung aller Unterlagen, die im Rahmen der Planung, Einrichtung und Tätigkeit der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ des BKA an US-Stellen weitergegeben worden sind, aus der deren jeweiliger Inhalt genau hervor geht.	25.05.2006	zurückgestellt 01.06.2006 zurückgestellt 22.06.2006 zurückgestellt 29.06.2006	–
85 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Komplexen I. bis V. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Unterlagen, die im Rahmen der Planung, Einrichtung und Tätigkeit der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ des BKA an US-Stellen weitergegeben worden sind, aus der deren jeweiliger Inhalt genau hervor geht, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.	14.09.2006	23.11.2006	190
86	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ des BKA, die dazu dienen, im Rahmen der strategischen Auswertung der Politik Entscheidungshilfen an die Hand zu geben.	25.05.2006	zurückgestellt 01.06.2006 zurückgestellt 22.06.2006 zurückgestellt 29.06.2006	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
86 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Komplexen I. bis V. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Unterlagen der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ des BKA, die dazu dienten, im Rahmen der strategischen Auswertung Informationen für die Bundesregierung zu erstellen, sowie aller Unterlagen, die zu diesem Zweck der Bundesregierung zugeleitet worden sind, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.	14.09.2006	zurückgestellt 23.11.2006	–
87	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen, die im Bundeskanzleramt, in den Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Nachrichtendienstlichen Lagen und der Präsidentenrunden im Bundeskanzleramt, die sich mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus seit dem 11. September 2001 beschäftigt haben, zugrunde gelegt, herangezogen bzw. angefertigt worden sind.	25.05.2006	zurückgestellt 01.06.2006 zurückgestellt 22.06.2006 zurückgestellt 29.06.2006	–
87 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Komplexen I. bis V., des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen, die im Bundeskanzleramt, in den Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Nachrichtendienstlichen Lagen und der Präsidentenrunden im Bundeskanzleramt seit dem 11. September 2001 herangezogen bzw. angefertigt worden sind, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.	14.09.2006	23.11.2006	191
88	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Abkommen und aller sonstigen Vereinbarungen, die die justizielle, polizeiliche und nachrichtendienstliche Zusammenarbeit zwischen deutschen und US-amerikanischen Stellen regeln.	25.05.2006	zurückgestellt 01.06.2006 zurückgestellt 22.06.2006 zurückgestellt 29.06.2006	–
88 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Komplexen I. bis V., insbesondere zu Punkt V.1., des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie	14.09.2006	23.11.2006	192

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 88 – neu –	diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Abkommen und aller sonstigen Vereinbarungen, die die justizielle, polizeiliche und nachrichtendienstliche Zusammenarbeit zwischen deutschen und US-amerikanischen Stellen regeln, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.			
89	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien und nachgeordneter Stellen im Zusammenhang mit Rechtshilfeersuchen der USA an deutsche Stellen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus seit dem 11. September 2001.	25.05.2006	zurückgestellt 01.06.2006 zurückgestellt 22.06.2006 zurückgestellt 29.06.2006	–
89 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Komplexen I. bis V. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Unterlagen des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien und nachgeordneter Stellen im Zusammenhang mit Rechtshilfeersuchen der USA an die Bundesrepublik seit dem 11. September 2001, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.	14.09.2006	23.11.2006	193
90	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung des gesamten Schriftverkehrs des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien, der Bundesbehörden und nachgeordneter Stellen mit US-Stellen nach dem 11. September 2001 im Zusammenhang mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus.	25.05.2006	zurückgestellt 01.06.2006 zurückgestellt 22.06.2006 zurückgestellt 29.06.2006	–
90 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Komplexen I. bis V. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung des gesamten Schriftverkehrs des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien und nachgeordneter Behörden mit US-Stellen nach dem 11. September 2001, soweit dieser – ggf. unter anderem – Personen und/oder Sachverhalte betrifft, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.	14.09.2006	23.11.2006	194

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
91	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Verordnungen, Richtlinien, Dienstvorschriften, Verhaltenskodices, Dienstanweisungen und Einzelweisungen des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien und aller nachgeordneter Stellen, die die Zusammenarbeit, Informationsgewinnung und den Informationsaustausch deutscher Stellen mit US-Behörden im Bereich Justiz, Polizei und Nachrichtendienste betreffen.</p>	25.05.2006	<p>zurückgestellt 01.06.2006</p> <p>zurückgestellt 22.06.2006</p> <p>zurückgestellt 29.06.2006</p>	–
91 – neu –	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu den Komplexen I. bis V. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Verordnungen, Richtlinien, Dienstvorschriften, Verhaltenskodices und Dienstanweisungen sämtlicher Behörden des Bundes und der Länder, welche die Zusammenarbeit, Informationsgewinnung und den Informationsaustausch deutscher Behörden mit US-Behörden im Bereich Justiz, Polizei und Nachrichtendienste betreffen, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.</p>	14.09.2006	23.11.2006	195
92	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen aus dem Bundeskanzleramt, dem BMI und dem BKA, die die Teilnahme von Mitarbeitern von US-Stellen an Informationsboards und bzw. im „Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum“(GTAZ) betreffen.</p>	25.05.2006	<p>zurückgestellt 01.06.2006</p> <p>zurückgestellt 22.06.2006</p> <p>zurückgestellt 29.06.2006</p>	–
92 – neu –	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu den Komplexen I. bis V. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Unterlagen des Bundeskanzleramtes, des BMI und des BKA, aus denen sich die tatsächliche inhaltliche und organisatorische Einbindung von Mitarbeitern von US-Stellen in Informationsboards und bzw. im „Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum“ (GTAZ) sowie deren rechtliche Grundlagen ergeben, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.</p>	14.09.2006	23.11.2006	196
93	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken</p>	25.05.2006	<p>zurückgestellt 01.06.2006</p> <p>zurückgestellt 22.06.2006</p>	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 93	und Aktennotizen, die im Bundeskanzleramt, in den Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Nachrichtendienstlichen Lagen und der Präsidentenrunden im Bundeskanzleramt, die sich mit der Überprüfung und Kontrolle der Nachrichtendienste anderer Staaten sowie mit Meldungen von konkreten Fällen eigenmächtigen Verhaltens dieser Nachrichtendienste befassen, zugrunde gelegt, herangezogen bzw. angefertigt worden sind.		zurückgestellt 29.06.2006	
93 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Komplexen I. bis V. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen des Bundeskanzleramts, der Bundesministerien und aller nachgeordneter Behörden zu Aktivitäten von Nachrichtendiensten der USA, Syriens, Mazedoniens, Marokkos und/oder der Niederlande auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, die bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Nachrichtendienstlichen Lagen und der Präsidentenrunden im Bundeskanzleramt seit dem 11. September 2001 herangezogen und angefertigt worden sind, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.	14.09.2006	23.11.2006	197
94	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien und nachgeordneter Stellen, anhand derer die Behandlung von Interessenkollisionen zwischen Mitarbeitern deutscher und US-Stellen nachvollzogen werden kann sowie aller Unterlagen, die eventuelle Verstöße von Mitarbeitern von US-Stellen gegen die deutsche Rechtslage dokumentieren.	25.05.2006	zurückgestellt 01.06.2006 zurückgestellt 22.06.2006 zurückgestellt 29.06.2006	–
94 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Komplexen I. bis V. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Unterlagen des Bundeskanzleramts, der Bundesministerien und nachgeordneter Behörden, aus denen sich deren Kenntnisstand und ggf. Umgang mit seit dem 11. September 2001 auf deutschen Hoheitsgebiet stattgefundenen etwaiger Verstöße von Mitarbeitern US-amerikanischer Stellen gegen die deutsche Rechtsordnung ergeben, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.	14.09.2006	23.11.2006	198

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
95	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien und nachgeordneter Stellen, die belegen, dass Kontrollen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, Richtlinien, Dienstvorschriften und Anweisungen, die die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern von US-Stellen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus nach dem 11. September 2001 betreffen, durchgeführt wurden.</p>	25.05.2006	<p>zurückgestellt 01.06.2006</p> <p>zurückgestellt 22.06.2006</p> <p>zurückgestellt 29.06.2006</p>	–
95 – neu –	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu den Komplexen I. bis V. des Untersuchungsauftrag und zur Frage, wie diesbezüglich die politische Leitung, Aufsicht und Verantwortung ausgestaltet und gewährleistet wurde durch Beiziehung aller Unterlagen des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien und nachgeordneter Stellen, die bezüglich der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, Richtlinien, Dienstvorschriften und Anweisungen die die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern von US-Stellen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus nach dem 11. September 2001 betreffen, durchgeführt wurden, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.</p>	14.09.2006	23.11.2006	199
96	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen über Planung, Einrichtung, Aufbau, Ablauf und Arbeit der gemeinsamen „Task Force“ im Jahre 2003 zum Informationsaustausch und zur gemeinsamen Bekämpfung der „Ansar al Islam“</p>	25.05.2006	<p>zurückgestellt 01.06.2006</p> <p>zurückgestellt 22.06.2006</p> <p>zurückgestellt 29.06.2006</p>	–
96 – neu –	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]) durch Beiziehung aller Unterlagen über Planung, Einrichtung, Aufbau, Ablauf und Arbeit der gemeinsamen „Task Force“ im Jahre 2003 zum Informationsaustausch und zur gemeinsamen Bekämpfung der „Ansar al Islam“, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.</p>	14.09.2006	23.11.2006	200

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
97	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller Unterlagen des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien und nachgeordneter Stellen zu Planung, Einrichtung, Aufbau, Ablauf und Arbeit der Unterarbeitsgruppe „Counter Terrorism Experts Group“ im Bereich der G8 – Roma/Lyon Gruppe.	25.05.2006	zurückgestellt 01.06.2006 zurückgestellt 22.06.2006 zurückgestellt 29.06.2006	–
97 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]) durch Beiziehung aller Unterlagen des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien und nachgeordneter Stellen zu Planung, Einrichtung, Aufbau, Ablauf und Arbeit der Unterarbeitsgruppe „Counter Terrorism Experts Group“ im Bereich der G8 – Roma/Lyon Gruppe, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.	14.09.2006	23.11.2006	201
98	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006) durch Beiziehung aller weiteren Unterlagen des Bundeskanzleramtes, die sich mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus seit dem 11. September 2001 beschäftigen.	25.05.2006	zurückgestellt 01.06.2006 zurückgestellt 22.06.2006 zurückgestellt 29.06.2006	–
98 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]) durch Beiziehung aller weiteren Unterlagen des Bundeskanzleramtes, die sich mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus seit dem 11. September 2001 beschäftigen, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I.–V. besteht.	14.09.2006	zurückgestellt 23.11.2006	–
99	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 161179) – hier insbesondere zum Komplex II., Khaled el-Masri –: durch Vernehmung als Zeuge des Joseph Fischer, Oktober 1998 bis 2005 Bundesminister des Auswärtigen.	29.05.2006	22.06.2006	71
100	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 161179) – hier insbesondere zum Komplex II., Khaled el-Masri –: durch Vernehmung als Zeuge des Otto Schily, Oktober 1998 – 2005 Bundesminister des Inneren.	29.05.2006	22.06.2006	72

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
101	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung der Anfrage des Bundesministeriums des Innern vom 13. Dezember 2005 an die Landesbehörden in Bayern und Baden-Württemberg, ob es zu einer Zusammenarbeit deutscher Sicherheitsbehörden mit der CIA gekommen ist, beim Bundesministerium des Innern. Es wird der gesamte Vorgang, einschließlich der Vorgeschichte beantragt.</p>	31.05.2006	22.06.2006	73
102	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung der Akten beim Bundesministerium des Innern, die die Mitteilung des Polizeipräsidiiums Schwaben vom 28. April 2004 zum Fall K. el-Masri enthalten. Es wird der gesamte Vorgang, einschließlich der Vorgeschichte beantragt.</p>	31.05.2006	22.06.2006	74
103	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Anhörung des leitenden Oberstaatsanwaltes sowie der ermittelnden Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Memmingen. Es wird gebeten, die betreffenden Personen höflichst einzuladen, dem Untersuchungsausschuss in einer informatorischen Anhörung Auskunft über ihre Erkenntnisse zu geben.</p>	31.05.2006	22.06.2006	75
104	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung des dem Geheimschutz unterliegenden Teil des Protokolls des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 2005.</p>	31.05.2006	22.06.2006	76
105	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Mai 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung des Videobandes des mazedonischen Polizei, das die Verschleppung Herrn el-Masris dokumentiert. Es wird gebeten, auf diplomatischem Wege die Regierung der Republik Mazedonien höflichst um Unterstützung bei der Beiziehung des beantragten Videomaterials zu ersuchen.</p>	31.05.2006	22.06.2006	77

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
106	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Manfred Gnjidic, als Zeugen.	31.05.2006	zurückgestellt 22.06.2006	–
107	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Frau Aischa el-Masri als Zeugin.	31.05.2006	22.06.2006	78
108	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Anhörung von Frau Dana Priest. Es wird gebeten, Frau Priest höflichst einzuladen, dem Untersuchungsausschuss Auskunft über ihre Erkenntnisse zu geben.	31.05.2006	22.06.2006	79
109	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Mai 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung von Kopien der Akten zu den Aktenzeichen 18 U 2718/06 sowie 18 U 2532/06 bei dem Oberlandesgericht München.	01.06.2006	zurückgestellt 22.06.2006	–
109 – neu –	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung von Kopien der Akten zu den Aktenzeichen 18 U 2718/06 sowie 18 U 2532/06 des Oberlandesgerichts München bei dem Bayerischen Ministerium der Justiz.	22.06.2006	29.06.2006	86
110	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn C., als Zeugen.	01.06.2006	22.06.2006	80
111	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier zum Komplex II., K. E. M. –: durch Vernehmung als Zeuge des Herrn C., BND-Mitarbeiter.	01.06.2006	22.06.2006	81

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
112	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II., K. E. M. –: indem gestuft</p> <p>1. das Bundeskanzleramt gebeten wird, kurzfristig alle BND-Mitarbeiter zu benennen, die vom Dezember 2003 – 31.05.2004 in Mazedonien tätig waren, auch soweit sie nicht formell der Residentur/Fachdienststelle an der deutschen Botschaft Skopje unterstellt waren.</p> <p>2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden.</p>	01.06.2006	22.06.2006	82
113	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II., K. E. M. –: durch Ladung als Zeugen des Herrn Johannes Konrad Haindl.</p>	01.06.2006	22.06.2006	83
114	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II., K. E. M. –: durch Ladung als Zeugen des Herrn Karl Flittner.</p>	01.06.2006	22.06.2006	84
115	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zur Frage, wie sich die Bundesregierung bemüht hat, die Vorgänge um die Entführung Khaled el-Masris in gebotener Weise aufzuklären (Punkt II.6), durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen – einschließlich Kommandierungsverfügungen, Befragungsprotokollen, dienstlicher Erklärungen, Vermerken und Aktennotizen – zu Dienstauftrag, Tätigkeit und Kenntnisstand aller im Zeitraum vom 1. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2004 in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens sowie in Albanien eingesetzten Mitarbeiter deutscher Stellen, auf die sich die Bundesregierung und nachgeordnete Bundesbehörden – insbesondere BND – bei der Vorbereitung und Erstellung des Berichts der Bundesregierung für das Parlamentarische Kontrollgremium vom 22. Februar 2006 zum Komplex Khaled el-Masri gestützt haben.</p>	16.06.2006	29.06.2006	87
116	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zur Frage, wie sich die Bundesregierung bemüht hat, die Vorgänge um die Entführung Khaled el-Masris in gebotener Weise aufzuklären (Punkt II.6), indem die Bundesregierung gebeten wird, sämtliche Mitarbeiter in Bundeskanzleramt, Bundesministerien und nachgeordneten Bundesbehörden – insbesondere BND – unter Angabe ihrer dienstlichen Stellung zu benennen, die an der Vorbereitung und Erstellung des Berichts der Bundesregierung vom 22. Februar 2006 für das Parlamentarische Kontrollgremium, soweit er den Komplex Khaled el-Masri betrifft, mitgewirkt haben, insbesondere die Abgabe dienstlicher Erklärungen bzw. Befragungen von in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und Albanien im Zeitraum vom 1. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2004 eingesetzten Mitarbeitern deutscher Stellen zur Entführung Khaled el-Masris veranlasst bzw. durchgeführt haben.</p>	16.06.2006	29.06.2006	88

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
117	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zur Frage, wie sich die Bundesregierung bemüht hat, die Vorgänge um die Entführung Khaled el-Masris in gebotener Weise aufzuklären (Punkt II.6), indem die Bundesregierung aufgefordert wird, die Mitarbeiter unter Angabe ihrer dienstlichen Stellung zu benennen, die im Bundeskanzleramt, den Bundesministerien und nachgeordneten Bundesbehörden – insbesondere BND – im Rahmen der Vorbereitung und Erstellung des Berichts der Bundesregierung vom 22. Februar 2006 an das Parlamentarische Kontrollgremium bezüglich des Vorgangs Khaled el-Masri verantwortlich entschieden haben, welche Mitarbeiter deutscher Stellen in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens sowie in Albanien zur Entführung Khaled el-Masris befragt wurden bzw. zur Abgabe dienstlicher Erklärungen aufgefordert wurden.</p>	16.06.2006	29.06.2006	89
118	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zur Frage, wie sich die Bundesregierung bemüht hat, die Vorgänge um die Entführung Khaled el-Masris in gebotener Weise aufzuklären (Punkt II.6), indem gestuft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bundesregierung gebeten wird, den Verbindungsbeamten des BKA im Auswärtigen Amt, der mit der Anfrage des Polizeipräsidiums Schwaben zu den Vorgängen um den Entführungsfall el-Masri (vgl. Bericht der Bundesregierung an das PKGr (VS-NfD), S. 19) befasst war, zu benennen, 2. sodann die betreffende Person als Zeuge geladen wird. 	16.06.2006	29.06.2006	90
119	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung sämtlicher beim BND bzw. bei den betreffenden Personen selbst geführten Unterlagen – einschließlich Kommandierungsverfügungen, Einzelweisungen, Gesprächsnotizen, Vermerken, Aktennotizen und sonstigen Aufzeichnungen – zu Dienstauftrag, Dienstaufführung, dienstlich zu nutzenden Kommunikationswegen und Einzelverbindungen nachweisen für die zu dienstlichen Zwecken überlassenen Kommunikationsmittel aller im Zeitraum vom 1. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2004 in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und in Albanien eingesetzten Mitarbeiter des BND.</p>	16.06.2006	29.06.2006	91
120	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zur Frage, wie sich die Bundesregierung bemüht hat, die Vorgänge um die Entführung Khaled el-Masris in gebotener Weise aufzuklären (Punkt II.6), durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen der Bundesregierung und nachgeordneter Behörden – insbesondere BND – einschließlich aller Befragungsprotokolle, dienstlichen Erklärungen, Vermerke, Aktennotizen und sonstigen Aufzeichnungen, in denen Grund, Anlass, Vorgehensweise, Inhalt, Umfang und Ergebnisse der Befragung der an der Residentur in Skopje eingesetzten Mitarbeiter, die der BND laut Presseerklärung vom 1. Juni 2006 „innerhalb eines Tages“ nach Erscheinen eines Artikels in der New York Times vom 21. Februar 2006 veranlasst hat, dokumentiert sind.</p>	16.06.2006	29.06.2006	92

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
121	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zur Frage, wie sich die Bundesregierung bemüht hat, die Vorgänge um die Entführung Khaled el-Masris in gebotener Weise aufzuklären (Punkt II.6), indem gestuft,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bundesregierung gebeten wird, diejenigen Mitarbeiter, die die Befragung, die laut Presseerklärung des BND vom 1. Juni 2006 aufgrund des Artikels der New York Times vom 21.02.2006 vom BND veranlasst worden ist, angeordnet haben sowie diejenigen, die sie durchgeführt haben zu benennen und sodann 2. diese Personen als Zeugen geladen werden. 	16.06.2006	29.06.2006	93
122	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zur Frage, wie sich die Bundesregierung bemüht hat, die Vorgänge um die Entführung Khaled el-Masris in gebotener Weise aufzuklären (Punkt II.6), durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen – einschließlich Befragungsprotokollen, -notizen, dienstlichen Erklärungen, Vermerken und Aktennotizen –, aus denen sich Grund, Anlass, Vorgehensweise, Inhalt, Form und Umfang der laut Presseerklärung des BND vom 1. Juni 2006 „im Zusammenhang mit der geforderten Benennung von Zeugen zum Themenkomplex el-Masri zur Befragung durch den Untersuchungsausschuss“ erfolgten Angaben des Mitarbeiters des mittleren Dienstes ergeben sowie Zeitpunkt, Art und Umfang der Weiterleitung dieser Angaben durch den BND an das Bundeskanzleramt.</p>	16.06.2006	29.06.2006	94
123	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung sämtlicher beim BND bzw. bei der betreffenden Person selbst geführten Unterlagen einschließlich Kommandierungsverfügung, Einzelweisungen, Vermerken und Aktennotizen, aus denen sich der Dienstauftrag, aufgrund dessen der Beamte, der laut Presseerklärung des BND vom 1. Juni 2006 bereits in der ersten Januarhälfte 2004 von der Festnahme el-Masris erfahren hat, in den Jahren 2003 und 2004 in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens tätig gewesen ist, sowie dessen tatsächliche Einsatzorte, konkrete Aufträge und deren Überwachung durch seine Vorgesetzten ergeben.</p>	16.06.2006	29.06.2006	95
124	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen der Bundesregierung, nachgeordneter Behörden und des Bundessicherheitsrates, die die Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe der Bundesrepublik Deutschland beim Aufbau mazedonischer Sicherheitskräfte in den Jahren 2001 bis 2005 betreffen.</p>	16.06.2006	29.06.2006	96
125	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zur Frage, wie sich die Bundesregierung bemüht hat, die Vorgänge um die Entführung Khaled el-Masris in gebotener Weise aufzuklären (Punkt II.6), durch Beiziehung aller</p>	16.06.2006	29.06.2006	97

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 125	Unterlagen der Bundesregierung und nachgeordneter Behörden, insbesondere des BND, aus denen sich Vorgehensweise, Inhalt, Ziel, form und Umfang der – laut Presseerklärung vom 1. Juni 2006 – von der Bundesregierung eingeleiteten Aufarbeitung des Vorgangs, dass ein Mitarbeiter des mittleren Dienstes des BND erst Ende Mai 2006 gegenüber seinen Vorgesetzten Angaben zu seinem Wissen über die Festnahme Khaled el-Masris gemacht hat, ergeben.			
126	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung der im Referat PI 5 des BMI geführten Aktes „Koordination Drittstaatenunterstützung des AA – TE Bekämpfung – Mazedonien“ (Aktenzeichen p 15-624 373-2/24).	16.06.2006	29.06.2006	98
127	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 1671179]), insbesondere zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung der im Referat PI 5 des BMI geführten Akte „Rechtshilfe Makedonien Mazedonien“ (Aktenzeichen p 15-625 482 MAK/1).	16.06.2006	29.06.2006	99
128	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung der im Referat P I 5 des BMI geführten Akte „Makedonien/Mazedonien MAK allgemein“ (Aktenzeichen p 15-645 400 MAK/0).	16.06.2006	29.06.2006	100
129	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung der im Referat P I 5 des BMI geführten Akte „Abkommen, Vereinbarungen, Erklärungen mit Mazedonien/Makedonien MAZ“ (Aktenzeichen p 15-645 400 MAK/1).	16.06.2006	29.06.2006	101
130	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung der im Referat P I 5 des BMI geführten Akte „Makedonien MAK/Mazedonische Besuche ausländischer Delegationen oder Besuche im Ausland auf Fachebene“ (Aktenzeichen p 15-645 400 MAK/5).	16.06.2006	29.06.2006	102
131	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung der im Referat P I 3 des BMI geführten Akte MAK MAZ Zusammenarbeit mit Makedonien Mazedonien“ (Aktenzeichen p 13-625 400 MAK/1).	16.06.2006	29.06.2006	103

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
132	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung der im Referat P I 3 des BMI geführten Akte „Bekämpfung islamistischer Terrorismus Bayerische Datei AKIS Transkription Namenskonverter“ (Aktenzeichen p 13-006 123-78 BKA/748).	16.06.2006	29.06.2006	104
133	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung der im Referat P I 1 des BMI geführten Akte „Zusammenarbeit mit Makedonien Mazedonien“ (Aktenzeichen p 11-625 400 MAK/0).	16.06.2006	29.06.2006	105
134	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung der im Referat PG GBKA des BMI geführten Akte „EG Donau Exekutivmaßnahme am 12.01.2005“ des BMI (Aktenzeichen pggbka-611 201-3/0 II EG DONAU).	16.06.2006	29.06.2006	106
135	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung der im Referat P II 3 des BMI geführten Akte „el-Masri (Khaled al Masri) (Khaled el-Masri)“ (Aktenzeichen p23-611 863 II EL MASRI).	16.06.2006	29.06.2006	107
136	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung der im Referat P II 3 des BMI geführten Akte „Multi-Kultur-Haus (MKH) Ulm e. V.“ (Aktenzeichen p23-619 314/4).	16.06.2006	29.06.2006	108
137	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung der im Referat P II 2 des BMI geführten Akte „Zusammenarbeit mit Mazedonien“ (Aktenzeichen p22-611 391 MAZ/0).	16.06.2006	29.06.2006	109
138	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zu den Punkten II.1./2./3./5./6., durch Beiziehung der im Referat P II 2 des BMI geführten Akte „Assoziierungsabkommen – Mazedonien Assoziierungs- und Stabilisierungsprozess – Mazedonien“ (Aktenzeichen p22-611 391 MAZ/1).	16.06.2006	29.06.2006	110
139	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 16. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben, zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier Komplex II. Khaled el-Masri – indem gestuft	19.06.2006	29.06.2006	111

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 139	<p>1. die Bundesregierung gebeten wird, alle Bundesbediensteten zu benennen, mit denen der BND-Beamte „C.“ über seine Wahrnehmungen gesprochen hat oder welche ihn diesbezüglich befragt haben;</p> <p>2. diese Personen als Zeugen geladen werden.</p>			
140	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 16. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben, zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier Komplex II. Khaled el-Masri – unter Beiziehung aller Unterlagen der Bundesregierung nebst nachgeordneter Behörden, in denen Wahrnehmungen des BND-Beamten „C.“ bezüglich Herrn el-Masri sowie diesbezügliche Erörterungen mit Herrn C. und dessen Befragungen – v. a. durch Vorgesetzte – dokumentiert sind.</p>	19.06.2006	29.06.2006	112
141	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier Komplex II. Khaled el-Masri – durch Vernehmung des Zeugen Wolf-Dieter Mengel, dessen ladungsfähige Anschrift das Auswärtige Amt mitteilen möge.</p>	22.06.2006	22.06.2006	85
142	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier Komplex II. Khaled el-Masri – indem gestuft</p> <p>1. das Auswärtige Amt denjenigen seiner Mitarbeiter benennen möge, dem Ende April/Anfang Mai 2006 Herr Wolf-Dieter Mengel von seinem telefonischen Hinweis an die deutsche Botschaft in Skopje auf Herrn el-Masris Entführung berichtet haben soll;</p> <p>2. dieser Mitarbeiter als Zeuge geladen wird.</p>	22.06.2006	siehe A-Drs. 142 – neu –	–
142 – neu –	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier Komplex II. Khaled el-Masri – durch die Ladung als Zeuge des Werner Burkart über das Auswärtige Amt.</p>	28.06.2006	29.06.2006	113
143	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Juni 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 15/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Sonderermittlers des Auswärtigen Amtes, der nach Skopje entsandt wurde, nachdem bekannt wurde, dass die Festnahme des Herrn el-Masri in Skopje möglicherweise schon früher bekannt gewesen sein soll, als Zeugen.</p>	22.06.2006	siehe A-Drs. 143 – neu –	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
143 – neu –	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 15/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Friede Sielmann, Sonderermittlers des Auswärtigen Amtes, der nach Skopje entsandt wurde, nachdem bekannt wurde, dass die Festnahme des Herrn el-Masri in Skopje möglicherweise schon früher bekannt gewesen sein soll, als Zeugen.	22.06.2006	29.06.2006	114
144	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 15/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beziehung der Flug- und Passagierdatenlisten aller von deutschen Stellen veranlassten ein- und abgehenden Flüge auf dem Flughafen Kabul, in der Zeit zwischen Januar 2004 und Juni 2004 beim Bundesministerium der Verteidigung.	22.06.2006	29.06.2006	115
145	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 15/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beziehung einer Erklärung, ob und in welchem Zeitraum die Bundesrepublik Deutschland die Verwaltung des Flughafens in Kabul innehatte bei der Bundesregierung.	22.06.2006	29.06.2006	116
146	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier Komplex II. Khaled el-Masri – durch Ladung als Zeuge des Oberstleutnant Detlev Konrad Adelman über das Bundesministerium der Verteidigung.	29.06.2006	29.06.2006	117
147	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier Komplex II. Khaled el-Masri – durch Ladung als Zeuge des Klaus-Dieter Fitzsche.	29.06.2006	29.06.2006	118
148	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier Komplex II. Khaled el-Masri – durch Ladung als Zeuge des Bernhard Falk.	29.06.2006	29.06.2006	119
149	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 15/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des	29.06.2006	07.09.2006	120

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 149	GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Ralf Andreas Breth als Zeugen.			
150	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Juni 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 15/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung der Akten der in Spanien durchgeführten richterlichen Ermittlung zur Aufklärung möglicher CIA-Überflüge über spanisches Hoheitsgebiet, bei der spanischen Regierung.	29.06.2006	07.09.2006	121
151	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. Juli 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier Komplex II. Khaled el-Masri – indem gestuft 1. das BMVg die zwischen 1. Januar bis 31. Mai 2004 im Raum Kabul/Afghanistan aufhältlichen Soldaten und zivilen Mitarbeiter des KSK, der Feldnachrichtenkräfte sowie des Militärischen Abschirmdienstes benennen möge, auch soweit diese u. U. in multi- oder internationalen Verbänden eingesetzt waren; 2. diese Personen als Zeugen vernommen werden.	07.07.2006	zurückgestellt 11.05.2006 zurückgezogen 07.09.2006	–
152	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 3. Juli 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier Komplex II. Khaled el-Masri – durch Vernehmung der Zeugin der Frau Manuela Mengel.	07.07.2006	07.09.2006	122
153	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 3. Juli 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier Komplex II. Khaled el-Masri – durch Beiziehung des Telefonverzeichnisses der Deutschen Botschaft in Skopje mit allen Aktualisierungen ab Mai 2003 bis März 2004.	07.07.2006	07.09.2006	123
154	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. Juli 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier Komplex II. Khaled el-Masri – durch 1. kurzfristige Bitte des UA-Sekretariats gegenüber dem Zeugen Wolf-Dietrich Mengel mit Hinweis auf § 29 PUAG, gemäß dessen Zusage in der UA-Sitzung am 22. Juni 2006 all seine Telefonverzeichnisse dem Untersuchungsausschuss nunmehr Wochenfrist vorzulegen, welche er 2004 in Mazedonien während seiner Tätigkeit als Direktor der mazedonischen Telekom verwendete;	07.07.2006	zurückgezogen 07.09.2006	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 154	2. – im Falle der Fristüberschreitung oder Weigerung des Zeugen – Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen diesen sowie durch Antrag auf Anordnung der Beschlagnahme der Telefonverzeichnisse.			
155	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. Juli 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier Komplex II. Khaled el-Masri – durch Beiziehung aller Unterlagen und Datenträger des BMVg mit Informationen bezüglich Herrn el-Masri sowie bezüglich etwaiger Inhaftierungen von Europäern – insbesondere deutscher Staatsangehöriger – im Raum Kabul unter Beteiligung der CIA im Jahr 2004.	07.07.2006	07.09.2006	124
156	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. Juli 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier Komplex II. Khaled el-Masri – in Ergänzung des Beweisbeschlusses BB 16-19 durch Beiziehung folgender Unterlagen: alle Neueingänge in den Akten des diesbezüglichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München I (Gz. 111 UJs 715051/04) nach dem bisher unter dem 9. Juni 2006 übersandten Stand (MAT A 15).	07.07.2006	zurückgestellt 7.09.2006 28.09.2006	19/1
157	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Juli 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. Komplex II. Khaled el-Masri – durch Vernehmung als Zeuge der a) Tatjana Sidoroska-Kostik, b) Bjanka Zafirovik-Ordanoska, c) Ana Korzenska, d) Johann-Michael Stocker, e) Matthias Vollert, f) Berndt Richard Oesterlen.	13.07.2006	07.09.2006	125
158	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Juli 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. Komplex II. Khaled el-Masri – durch Vernehmung als Zeuge des Herrn F., zu laden über den BND.	13.07.2006	07.09.2006	126
159	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Juli 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. Komplex II. Khaled el-Masri – durch Vernehmung als Zeuge des Herrn Mario Prikker, zu laden über das BMI.	17.07.2006	07.09.2006	127

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
160	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Juli 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. Komplex II. Khaled el-Masri – durch Vernehmung als Zeuge des Herrn Hans-Joachim Vergau.	17.07.2006	07.09.2006	128
161	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. Juli 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. Komplex II. Khaled el-Masri – durch Vernehmung als Zeuge des Herrn Michael Pabst, zu laden über das BKA.	17.07.2006	07.09.2006	129
162	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. Juli 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. Komplex II. Khaled el-Masri – durch Vernehmung als Zeugen des a) R. G., zu laden über den BND; b) R. G., zu laden über den BND; c) der von der Bundesregierung in Ausführung des BB 16-55 zu benennenden weiteren BND-Mitarbeiter an der Residentur in Kabul.	17.07.2006	07.09.2006	130
163	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Juli 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. Komplex II. Khaled el-Masri – durch 1. Bitte an das Bundeskanzleramt, die Teilnehmer der dortigen nachrichtendienstlichen Lagebesprechung u. a. zum Entführungsfall el-Masri am 15. Juni 2004 und am 29. Juni 2004 mitzuteilen; 2. Vernehmung aller Teilnehmer dieser Besprechungen als Zeugen.	18.07.2006	07.09.2006	64/1
164	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. Juli 2006 Es wird beantragt, die Bundesregierung zu ersuchen, den Geheimhaltungsgrad der gem. § 18 Abs. 1 UAG vorgelegten Akten herabzustufen, hilfsweise gem. § 18 Abs. 2 UAG die Gründe der Einstufung bezogen auf die einzelnen Aktenbestandteile rechtsmittelfähig konkret zu benennen: Akten des AA: MAT A 21, Ordner 1 insbes. Blatt 137, 323–346; MAT A 21 Ordner 3, Botschaft Skopje insbes. Blatt 17–18, 25, 27, 85, 101–108, 165–166; MAT A 21, Ordner 3, Botschaft Washington insbes. Blatt 2–7; Akten des BMI: MAT A 23, Ordner 4 insbes. Blatt 2–5, 16–19, 107–110, 112–131, 200, 201;	21.07.2006	zurückgezogen 07.09.2006	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 164	MAT A 23, Ordner 5 insbes. Blatt 42, 83–85, 264; MAT A 23 Ordner 7 insbes. Blatt 200–207, 331–338, 342–361, 371–374, 377–378, 381–382, 384–385; MAT A 23 Ordner 8 insbes. Blatt 27–28, 64–68, 113b–113d, 115–123, 200–205, 124, 224–229.			
165	Vorschlag des Vorsitzenden zur Zuordnung der bisherigen Beweisbeschlüsse und Anträge auf Zeugenladungen zum Themenkomplex Khaled el-Masri	29.08.2006	07.09.2006	–
166	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 30. August 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt I. bis V. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung sämtlicher Leitungsvorlagen (für Bundeskanzler/-in, Chef des Bundeskanzleramtes), die die im Untersuchungsauftrag beschriebenen Beweisthemen betreffen beim Bundeskanzleramt.	30.08.2006	07.09.2006	131
167	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 30. August 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt I. bis V. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung sämtlicher Leitungsvorlagen (für Minister, Staatssekretäre), die die im Untersuchungsauftrag beschriebenen Beweisthemen betreffen beim Bundesministerium des Innern. Der Beweis Antrag bezieht sich auf den gesamten Vorgang und es wird darum gebeten, den Akten ein Inhaltsverzeichnis beizufügen.	30.08.2006	07.09.2006	132
168	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 30. August 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt I. bis V. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung sämtlicher Leitungsvorlagen (für Minister, Staatsminister, Staatssekretäre), die die im Untersuchungsauftrag beschriebenen Beweisthemen betreffen beim Auswärtigen Amt. Der Beweis Antrag bezieht sich auf den gesamten Vorgang und es wird darum gebeten, den Akten ein Inhaltsverzeichnis beizufügen.	30.08.2006	07.09.2006	133
169	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 30. August 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), insbesondere Punkt III. und V. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Murat Kurnaz als Zeugen.	30.08.2006	07.09.2006	134

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
170	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 30. August 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), insbesondere Punkt III. und V. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Bernhard Docke als Zeugen.	30.08.2006	07.09.2006	135
171	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 30. August 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), insbesondere Punkt III. und V. des Untersuchungsauftrages, durch Anhörung des Herrn Baher Azmy.	30.08.2006	07.09.2006	136
172	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. September 2006 Es wird beantragt, die Bundesregierung zu ersuchen, die Gründe, weshalb Aktenteile aus dem als „Geheim“ eingestuften Beweismittelordner zu MAT A 23/1, Tgb.-Nr. 04/06, Anlage 01, herausgenommen wurden, näher zu erläutern.	06.09.2006	–	–
173	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, indem gestuft 1. der im Rahmen der EUROPOL Proxima im fraglichen Zeitraum dienstlich in Mazedonien tätige Bundesbeamte benannt wird, der laut Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Herrn August Hanning an den Generalsekretär des Rates der EU, Herrn Javier Solana vom 18. Juli 2006 (MAT B 12) erklärt hat, es seien im Zeitraum von Dezember 2003 bis 31. Mai 2004 Gerüchte kursiert über eine mögliche durch Dienste kursiert; 2. sodann diese Person als Zeuge vernommen wird.	07.09.2006	–	–
173 – Korr –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, indem gestuft 1. der im Rahmen der EUROPOL Proxima im fraglichen Zeitraum dienstlich in Mazedonien tätige Bundesbeamte benannt wird, der laut Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Herrn August Hanning an den Generalsekretär des Rates der EU, Herrn Javier Solana vom 18. Juli 2006 (MAT B 12) erklärt hat, es seien im Zeitraum von Dezember 2003 bis 31. Mai 2004 Gerüchte über eine mögliche Entführung durch Dienste kursiert; 2. sodann diese Person als Zeuge vernommen wird.	13.09.2006	21.09.2006	137

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
174	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, indem gestuft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der im Rahmen der EUROPOL Proxima im fraglichen Zeitraum dienstlich in Mazedonien tätige Bundesbeamte, der laut Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Herrn August Hanning an den Generalsekretär des Rates der EU, Herrn Javier Solana vom 18. Juli 2006 (MAT B 12) erklärt hat, es seien im Zeitraum von Dezember 2003 bis 31. Mai 2004 Gerüchte über eine mögliche durch Dienste kursiert, aufgefordert wird, den Namen seines seinerzeit ebenfalls in Mazedonien eingesetzten schwedischen Kollegen zu benennen, der möglicherweise nähere Informationen zu dem Vorgang habe; 2. dieser schwedische Kollege sodann angehört wird. 	07.09.2006	–	–
174 – Korr –	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, indem gestuft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der im Rahmen der EUROPOL Proxima im fraglichen Zeitraum dienstlich in Mazedonien tätige Bundesbeamte, der laut Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Herrn August Hanning an den Generalsekretär des Rates der EU, Herrn Javier Solana vom 18. Juli 2006 (MAT B 12) erklärt hat, es seien im Zeitraum von Dezember 2003 bis 31. Mai 2004 Gerüchte über eine mögliche Entführung durch Dienste kursiert, aufgefordert wird, den Namen seines seinerzeit ebenfalls in Mazedonien eingesetzten schwedischen Kollegen zu benennen, der möglicherweise nähere Informationen zu dem Vorgang habe; 2. dieser schwedische Kollege sodann angehört wird. 	13.09.2006	21.09.2006	138
175	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Leutnant W. (Kommando Spezialkräfte) als Zeugen.</p>	13.09.2006	21.09.2006	139
176	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache</p>	14.09.2006	21.09.2006	140

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 176	16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung aller Unterlagen zu Erkenntnissen, die das Bundesamt für Verfassungsschutz in den Jahren 2002 bis 2005 über Herrn el-Masri gesammelt hat.			
177	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. Komplex II. Khaled el-Masri: durch Beiziehung folgender Unterlagen: Einzelverbindungsnachweise aus dem Haushaltsunterlagen des Auswärtigen Amtes ggf. aus anderen Unterlagen (z. B. Logfiles der Telekommunikations-Anlage der Botschaft), aus dem die eingehenden Anrufe bei der Deutschen Botschaft in Skopje im Zeitraum 31. Dezember 2003 bis 31. März 2004 hervorgehen.	14.09.2006	zurückgestellt 28.09.2006	–
178	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. Komplex II. Khaled el-Masri: Der Zeuge Wolf-Dietrich Mengel wird höflichst gebeten, dem Untersuchungsausschuss a) die Telefonnummern seiner Mobil- und Festnetzanschlüsse mitzuteilen, die für das Telefonat mit der Deutschen Botschaft in Skopje über die Festnahme eines Deutschen Anfang 2004 in Frage kommen; b) die Einzelverbindungsnachweise der ausgehenden Anrufe unter a) genannten in Frage kommenden Anschlüsse für den Zeitraum 31. Dezember 2003 bis 31. März 2004 zu übermitteln.	14.09.2006	28.09.2006	141
179	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. September 2006 Entsperrung gegenüber dem Untersuchungsausschuss als VS eingestuftes Aktenstück gemäß in der Beratungssitzung am 7. September 2006 getroffener Absprache.	18.09.2006	–	–
179 – neu –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 19. September 2006 Entsperrung gegenüber dem Untersuchungsausschuss als VS eingestuftes Aktenstück gemäß in der Beratungssitzung am 7. September 2006 getroffener Absprache.	19.09.2006	–	–
180	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), insbesondere Punkt II. des Untersuchungsauftrages, indem im gestuften Verfahren 1. der Bundesnachrichtendienst über das Bundeskanzleramt a) diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter nennen möge, die zwischen dem 31. Dezember 2003 und dem 31. Januar 2004 in Skopje/Mazedonien eingesetzt waren,	20.09.2006	28.09.2006	142

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 180	<p>b) diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter nennen möge, die zwischen dem 31. Dezember 2003 und dem 31. Mai 2004 in Kabul/Afghanistan eingesetzt waren.</p> <p>2. diese(n) Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen, sofern deren Vernehmung nicht bereits beschlossen bzw. durchgeführt wurde.</p>			
181	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), insbesondere Punkt II. des Untersuchungsauftrages, indem im gestuften Verfahren</p> <p>1. das Bundeskriminalamt über das Bundesministerium des Innern</p> <p>a) diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter nennen möge, die zwischen dem 31. Dezember 2003 und dem 31. Januar 2004 in Skopje/Mazedonien eingesetzt waren,</p> <p>b) diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter nennen möge, die zwischen dem 31. Dezember 2003 und dem 31. Mai 2004 in Kabul/Afghanistan eingesetzt waren.</p> <p>2. diese(n) Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen, sofern deren Vernehmung nicht bereits beschlossen bzw. durchgeführt wurde.</p>	20.09.2006	28.09.2006	143
182	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. September 2006</p> <p>VS – Vertraulich</p>	20.09.2006	28.09.2006	144
183	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. September 2006</p> <p>VS – Vertraulich</p>	20.09.2006	28.09.2006	145
184	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), insbesondere Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Dr. Wolfgang Weber als Zeugen.</p>	20.09.2006	28.09.2006	146
185	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), insbesondere Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn K., (Ziffer 2 und 9 der Auflistung in MAT A 62) als Zeugen.</p>	20.09.2006	28.09.2006	147

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
186	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), insbesondere Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Dr. S., (Ziffer 12 der Auflistung in MAT A 62) als Zeugen.</p>	20.09.2006	28.09.2006	148
187	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), insbesondere Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung sämtlicher Akten des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Fall el-Masri stehen bei der Regierung des Freistaates Bayern.</p>	20.09.2006	28.09.2006	149
188	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) durch Beiziehung folgender Unterlagen:</p> <p>a) Die Organigramme des Bundeskriminalamtes seit September 2001, aus denen sich die Organisationsstruktur innerhalb der einzelnen Abteilungen ergibt,</p> <p>b) Die Geschäftsverteilungspläne des Bundeskriminalamtes seit September 2001.</p>	20.09.2006	28.09.2006	150
189	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) durch Beiziehung folgender Unterlagen:</p> <p>a) Die Organigramme des Bundesamtes für Verfassungsschutz seit September 2001, aus denen sich die Organisationsstruktur innerhalb der einzelnen Abteilungen ergibt,</p> <p>b) Die Geschäftsverteilungspläne des Bundesamtes für Verfassungsschutz seit September 2001.</p>	20.09.2006	28.09.2006	151
190	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) durch Beiziehung folgender Unterlagen:</p> <p>a) Die Organigramme des Bundesnachrichtendienstes seit September 2001, aus denen sich die Organisationsstruktur innerhalb der einzelnen Abteilungen ergibt,</p> <p>b) Die Geschäftsverteilungspläne des Bundesnachrichtendienstes seit September 2001.</p>	20.09.2009	28.09.2006	152

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
191	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) durch Beiziehung folgender Unterlagen: a) Die Organigramme des Zentrums für Nachrichtenwesen der Bundeswehr seit September 2001, aus denen sich die Organisationsstruktur innerhalb der einzelnen Abteilungen ergibt, b) Die Geschäftsverteilungspläne des Zentrums für Nachrichtenwesen der Bundeswehr seit September 2001.	20.09.2006	28.09.2006	153
192	Übersicht zu Auskunftersuchen; erstellt vom Sekretariat des 1. Untersuchungsausschuss	25.09.2006	–	–
193	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. September 2006 Entsperrung gegenüber dem Untersuchungsausschuss als VS eingestuftes Aktenstück gemäß in der Beratungssitzung am 7. September 2006 getroffener Absprache	25.09.2006	–	–
193 – Korr –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. September 2006 Entsperrung gegenüber dem Untersuchungsausschuss als VS eingestuftes Aktenstück gemäß in der Beratungssitzung am 7. September 2006 getroffener Absprache	26.09.2006	–	–
194	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des KHK Niefenecker als Zeugen.	25.09.2006	19.10.2006	154
195	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des KHK Bernhard als Zeugen.	25.09.2006	19.10.2006	155
196	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 26. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) hier v. a. zum Komplex II, Khaled el-Masri durch Vernehmung des ehemaligen CIA-Direktors George Tenet als Zeugen.	26.09.2006	19.10.2006	156
197	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 26. September 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) hier v. a. zum Komplex II, Khaled el-Masri durch Vernehmung der drei mutmaßlichen CIA-Agenten (James Fairing, Eric Fair, Kirk James Bird), die in der Sendung des Politik-Magazins Panorama vom 21. September 2006 als Flugzeuginsassen ermittelt wurden als Zeugen.	26.09.2006	19.10.2006	157

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
198	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Anhörung von Herrn Stephen Grey.</p>	27.09.2006	19.10.2006	158
199	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. September 2006</p> <p>Aussagegenehmigung: OTL Adelmann und Olt Wurster (BMVg). Es wird beantragt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bundesregierung zu ersuchen, sämtliche in den oben genannten Aussagegenehmigungen enthaltenen Beschränkungen und Maßgaben bis zur 14. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 28.09.2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, die Bundesregierung zu ersuchen, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 14. Sitzung am 28.09.2006 in einer die Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigungen zu unterrichten. 	28.06.2006	erledigt 19.10.2006	–
200	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. September 2006</p> <p>Aussagegenehmigung: RD R. G. (BND). Es wird beantragt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bundesregierung zu ersuchen, sämtliche in den oben genannten Aussagegenehmigungen enthaltenen Beschränkungen und Maßgaben bis zur 14. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 28.09.2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, die Bundesregierung zu ersuchen, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 14. Sitzung am 28.09.2006 in einer die Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigungen zu unterrichten. 	28.09.2006	erledigt 19.10.2006	–
201	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 26. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) hier v. a. zum Komplex II, Khaled el-Masri durch Beiziehung folgender Unterlagen: Die Handakten des diesbezüglichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München I.</p>	29.09.2006	19.10.2006	159
202	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 29. September 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Rechtsanwalts Manfred Gnjidic als Zeugen.</p>	29.09.2006	19.10.2006	160

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
203	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. Oktober 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung aller Unterlagen zu Erkenntnissen, die das Bundesamt für Verfassungsschutz in den Jahren 2002 bis 2005 über Herrn el-Masri gesammelt hat.	02.10.2006	19.10.2006	161
204	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Oktober 2006 Entsperrung gegenüber dem Untersuchungsausschuss als VS eingestuftes Aktenstück gemäß in der Beratungssitzung am 7. September 2006 getroffener Absprache	04.10.2006	erledigt 19.10.2006	–
205	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Oktober 2006 Anmerkungen zum Stand der Bearbeitung der Beweisbeschlüsse bzw. Bitte an die Bundesregierung um Zusendung fehlender Unterlagen	04.10.2006	erledigt 19.10.2006	–
206	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Oktober 2006 Noch ausstehende Vernehmung des Zeugen C. zur Sache (vgl. BB 16-80 und BB 16-82, jeweils vom 22.06.06 sowie das Stenographische Protokoll der 8. Sitzung vom Donnerstag, den 29. Juni 2006, 9.30 Uhr, S. 13)	04.10.2006	erledigt 19.10.2006	–
207	Bitte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10. Oktober 2006 Das Bundeskanzleramt, das Auswärtige Amt sowie das Bundesministerium des Innern zu veranlassen, nun umgehend gemäß den genannten Beweisbeschlüssen (BB 16-13, 14, 15) die Unterlagen zusammenzustellen und dem Ausschuss zu übermitteln.	11.10.2006	erledigt 19.10.2006	–
208	Bitte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10. Oktober 2006 Bitte um Übermittlung der Anschreiben an folgende ausländische Zeugen und die darauf eingegangenen Antwortschreiben zu übermitteln, sofern dies noch nicht geschehen ist: Thomas V. (BB 16-31), Daniel R. Coats (BB 16-34), Milisav Tastanovski (BB 16-35), Mille Cecevic (BB 16-35) und der für den Grenzschutz Mazedoniens 2003/2004 zuständige dortige Minister, N. N. (BB 16-35).	11.10.2006	erledigt 19.10.2006	–
209	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. Oktober 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II. Khaled el-Masri durch Beiziehung der Fluglisten, ohne Schwärzungen und ohne Anonymisierung, die das Ministerium für Verteidigung aufgrund des BB 16-115 vom 29. Juni 2006 übermittelt hat. Insbesondere bedarf es der Offenlegung, wer Passagier 49 des Fluges Nr. 1 vom 12. Mai 2004 Termez/Kabul war und welcher Behörde er angehört.	11.10.2006	19.10.2006	115/1

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
210	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. Oktober 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II. Khaled el-Masri durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen, die erklären können, um welche Personen es sich handelt, die nach den Fluglisten – die aufgrund des Beweisbeschlusses 16-115 vom 29. Juni 2006 an den Untersuchungsausschuss vom Bundesministerium der Verteidigung übermittelt wurden – als Smith 1, Smith 2, Smith 3, Smith 4, Smith 5 und Smith 6 am 19. April 2004 von der Luftwaffe zwischen Kunduz und Kabul transportiert worden sind.</p>	11.10.2006	19.10.2006	115/2
211	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Oktober 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II. Khaled el-Masri durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen der Bundesregierung, die die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Delegationsreise von Bundesinnenminister a. D. Otto Schily am 20./21. Mai 2004 nach Kabul und Kunduz betreffen</p>	11.10.2006	19.10.2006	162
212	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Oktober 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier v. a. zum Komplex II. Khaled el-Masri durch Beiziehung folgender Unterlagen: Der Anlagenband des Berichts der Bundesregierung gemäß Anforderung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 25. Januar 2006 zu den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus.</p>	11.10.2006	19.10.2006	28/1
213	<p>Schreiben des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts Herr Georg Boomgarden vom 11. Oktober 2006</p> <p>Bezug nehmend auf die A-Drs. 205</p>	11.10.2006	erledigt 19.10.2006	–
214	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Oktober 2006</p> <p>Die Bundesregierung wird ersucht, die VS-Einstufung aller vorgelegten Akten aufzuheben, hilfsweise bei Akten oder Aktenbestandteilen, die weiterhin als Verschlussache eingestuft werden, gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 Untersuchungsausschuss-Gesetz hinsichtlich jedes Aktenbestands schriftlich und rechtsmittelfähig die konkreten Gründe der Einstufung zu benennen. Dieses Ersuchen erstreckt sich auch auf zukünftige Vorlagen von Akten für den 1. Untersuchungsausschuss.</p>	12.10.2006	–	–
215	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Oktober 2006</p> <p>Aussagegenehmigung Ana Korzenska (AA): Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <p>1. Das AA wird ersucht, sämtliche in den oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 16. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2006 aufzuheben,</p>	17.10.2006	erledigt 19.10.2006	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 215	2. hilfsweise, das Auswärtige Amt wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 16. Sitzung am 19.10.2006 in einer die Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten.			
216	Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Oktober 2006 an das Auswärtige Amt Aussagegenehmigung des Auswärtigen Amtes für die Vernehmung der Zeugin Korzenska (Gz.: 103-24-110 SP 58558 (OK)) im 1. Untersuchungsausschuss am 19. Oktober 2006.	17.10.2006	erledigt 19.10.2006	–
217	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Oktober 2006 Aussagegenehmigung KHK Junk (BKA): Der Untersuchungsausschuss möge beschließen: 1. Das Bundeskriminalamt wird ersucht, sämtliche in den oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 16. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, das Bundeskriminalamt wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 16. Sitzung am 19. Oktober 2006 in einer die Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten.	17.10.2006	erledigt 19.10.2006	–
218	Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Oktober 2006 an das Bundeskriminalamtes Aussagegenehmigung des Bundeskriminalamtes für die Vernehmung des Zeugen KHK Peter Junk (Az.: LS 1-52-AG BB16-143) im 1. Untersuchungsausschuss am 19. Oktober 2006	17.10.2006	erledigt 19.10.2006	–
219	Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Oktober 2006 an das Bundesministerium des Innern Aussagegenehmigung des Bundeskriminalamtes für die Vernehmung des Zeugen KHK Peter Junk (Az.: LS 1-52-AG BB16-143) im 1. Untersuchungsausschuss am 19. Oktober 2006	17.10.2006	erledigt 19.10.2006	–
220	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Oktober 2006 Aussagegenehmigung Dr. Wolfgang Weber: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen: 1. Das Bayerische Staatsministerium des Innern wird ersucht, sämtliche in den oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 16. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, das Bayerische Staatsministerium des Innern wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 16. Sitzung am 19. Oktober 2006 in einer die Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten	17.10.2006	erledigt 19.10.2006	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
221	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Oktober 2006 an das Bayerische Staatsministerium des Innern</p> <p>Aussagegenehmigung des Bayerischen Staatsministerium des Innern für die Vernehmung des Zeugen Dr. Wolfgang Weber (IC3-0309.2 W-2) im 1. Untersuchungsausschuss am 19. Oktober 2006</p>	17.10.2006	erledigt 19.10.2006	–
222	<p>Schreiben vom Bayrischen Staatsministerium der Justiz betreffend die Entsperrung von als Verschlussachen eingestuften Aktenstücken vom 16. Oktober 2006</p> <p>Schreiben des Abg. Nešković vom 19. September 2006 und Abg. Pau vom 25. September 2006</p>	18.10.2006	-	–
223	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Oktober 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier zum Komplex III. durch Beziehung des Fernsehrohmaterials (etwa drei Stunden) der ARD-Fernsehsendung „Beckmann“ vom Montag 16. Oktober 2006. Das Ausschusssekretariat wird darum gebeten, das Material zugleich als Textabschrift den Ausschussmitgliedern zugänglich zu machen.</p>	18.10.2006	26.10.2006	166
224	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179) – hier zum Komplex III. durch Beziehung folgender Unterlagen: Die Videoaufzeichnungen der Befragungen von Murat Kurnaz durch deutsche Beamte in Guantánamo.</p>	18.10.2006	26.10.2006	167
225	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2006</p> <p>Die Vernehmung von Murat Kurnaz (BB 16-134) wird auf den 9. November 2006 terminiert, ggf. auf einen Sondersitzungstermin im November, der noch zu beschließen ist.</p>	18.10.2006	–	–
226	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. Oktober 2006</p> <p>Aussagegenehmigung: Dr. M. S., G. K. und H. F.: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das BKA wird ersucht, sämtliche in den oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 16. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, das BKA wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 16. Sitzung am 19. Oktober 2006 in einer die Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten 	19.10.2006	–	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
226 – Korr –	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. Oktober 2006</p> <p>Aussagegenehmigung: Dr. M. S., G. K. und H. F.: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der BND wird ersucht, sämtliche in den oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 16. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 19.10.2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, der BND wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 16. Sitzung am 19. Oktober 2006 in einer die Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten 	20.10.2006	–	–
227	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 19. Oktober 2006 an den Bundesnachrichtendienst;</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundesnachrichtendienstes für die Vernehmung der Zeugen Dr. M. S., G. K. und H. F. im 1. Untersuchungsausschuss am 19. Oktober 2006</p>	19.10.2006	–	–
228	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, indem gestuft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bundesamt für Verfassungsschutz aufgefordert wird, den oder die Namen des oder der Mitarbeiter, der oder die in den Jahren 2002 bis 2005 Informationen zu Herrn el-Masri gesammelt haben, zu benennen, 2. dieser oder diese Mitarbeiter sodann als Zeugen vernommen werden. 	18.10.2006	26.10.2006	168
229	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung aller</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterlagen zu Inhalt, Umfang, anfragender Stelle und Anfragezeitpunkt der Anfrage zu Erkenntnissen über das Multikulturhaus Neu-Ulm, die über die „Alliance Base“ in Paris an bundesdeutsche Stellen gesteuert worden ist; 2. Unterlagen, Datensätze und sonstiger Informationen, die auf diese Anfrage hin von bundesdeutschen Stellen an die „Alliance Base“ geliefert worden sind. 	18.10.2006	26.10.2006	169

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
230	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, indem gestuft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Personen benannt werden, die an der Bearbeitung der über die „Alliance Base“ in Paris an bundesdeutsche Stellen gesteuerten Anfrage zu Erkenntnissen über das Multikulturhaus Neu-Ulm beteiligt sind, 2. diese Personen sodann als Zeugen vernommen werden. 	18.10.2006	26.10.2006	170
231	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2006</p> <p>Der Beweisbeschluss 16-144 wird dahingehend erweitert, dass der Zeuge S. auch zum Beweisthema CIA-Gefängnisse (Komplex I. des Untersuchungsauftrages) vernommen wird.</p>	24.10.2006	26.10.2006	144/1
232	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2006</p> <p>Der Beweisbeschluss 16-145 wird dahingehend erweitert, dass der Zeuge KHK Zorn auch zum Beweisthema CIA-Gefängnisse (Komplex I. des Untersuchungsauftrages) vernommen wird.</p>	24.10.2006	26.10.2006	145/1
233	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Oktober 2006</p> <p>Aussagegenehmigung KHK Klaus Zorn: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Bundeskriminalamt wird ersucht, sämtliche in den oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 18. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 26.10.2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, das Bundeskriminalamt wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 18. Sitzung am Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten. 	25.10.2006	zurückgestellt 26.10.2006	–
234	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Oktober 2006 an das Bundesministerium des Innern</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundeskriminalamtes für die Vernehmung des Zeugen KHK Klaus Zorn (Az.: LS 1-LS-AG BB 16-145 [VS-V]) im 1. Untersuchungsausschuss am 26. Oktober 2006</p>	25.10.2006	–	–
235	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Oktober 2006 an den Präsidenten des Bundeskriminalamtes</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundeskriminalamtes für die Vernehmung des Zeugen KHK Klaus Zorn (Az.: LS 1-LS-AG BB 16-145 [VS-V]) im 1. Untersuchungsausschuss am 26. Oktober 2006</p>	25.10.2006	–	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
236	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Oktober 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Dr. Eisvogel als Zeugen.	25.10.2006	09.11.2006	171
237	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Oktober 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn H. als Zeugen.	25.10.2006	09.11.2006	172
238	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 26. Oktober 2006 Aussagegenehmigung Herrn S.: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen: 1. Der BND wird ersucht, sämtliche in den oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 18. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 26. Oktober 2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, der Bundesnachrichtendienst wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 18. Sitzung am 26. Oktober 2006 in einer die Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten.	26.10.2006	zurückgestellt 26.10.2006	–
239	Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 26. Oktober 2006 an das Bundeskanzleramt Aussagegenehmigung des Bundesnachrichtendienstes für die Vernehmung des Zeugen Herrn S. (46BA-65-24) im 1. Untersuchungsausschuss am 26. Oktober 2006	26.10.2006	–	–
240	Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 26. Oktober 2006 an den Bundesnachrichtendienst Aussagegenehmigung des Bundesnachrichtendienstes für die Vernehmung des Zeugen Herrn S. (46BA-65-24) im 1. Untersuchungsausschuss am 26. Oktober 2006	26.10.2006	–	–
241	Schreiben des Herrn Staatsministers Erler, Auswärtiges Amt, vom 25. Oktober 2006 – Bezug nehmend auf das Sekretariatsschreiben vom 12. Oktober 2006 wegen Entsperrung von Akten	27.10.2006	–	–
242	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 30. Oktober 2006 Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex II., Khaled el-Masri durch Beiziehung aller Unterlagen, die Informationen (wie z. B. Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen sowie der Kriminalaktennachweis [KAN] oder andere	01.11.2006	09.11.2006	173

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 242	Vorgänge) enthalten, auf die die positive IGVP-Systemabfrage (Integrationsverfahren der Polizei) bzgl. el-Masri (vgl. VS-Geheim MAT A 23/1, Anlage 01, Bl. 167 f. – Tgb.-Nr. 04/06)			
243	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 30. Oktober 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex II., Khaled el-Masri durch Beiziehung von Unterlagen, aus denen hervorgeht,</p> <p>a) welchen Personen das Bundesministerium der Verteidigung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2004 Flüge in die Länder Afghanistan, Pakistan, Tadjikistan und Usbekistan bei Nato-Militärflügen – insbesondere über Airbase Ramstein – vermittelt hat,</p> <p>b) welchen Rang und welcher Behörde/Truppenteil die unter a) bezeichneten Personen angehören sowie welcher Reisegrund, welches Reiseziel und -datum jeweils erfasst wurde.</p>	01.11.2006	09.11.2006	174
244	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 30. Oktober 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex II., Khaled el-Masri durch Beiziehung folgender Unterlagen: Die Liste aller Flugzeuge, inklusive Flugzeugtyp und Flugzeugkennung, die im Mai 2004 im Besitz der Firma „Zeman Flugtechnik und Logistik München GmbH“ (Handelsregister: München HRB 148243) waren.</p>	01.11.2006	09.11.2006	175
245	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 30. Oktober 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex II., Khaled el-Masri durch Beiziehung folgender Unterlagen: Die Fluglisten sämtlicher Flugbewegungen im Januar und Mai 2004 des Flugzeuges mit der Kennung D-AZEM der „Zeman Flugtechnik und Logistik München GmbH“ bei der „Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt“ (EUROCONTROL).</p>	01.11.2006	09.11.2006	176
246	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex II., Khaled el-Masri durch Beiziehung folgender Unterlagen: Aller Unterlagen zum Inhalt von ND-Lagen auch deren Vor- und -Nachbereitung, die dem Ausschuss mit der Begründung vorenthalten worden sind, sie seien auf Grund des sog. „Kernbereich Exekutiver Eigenverantwortung“ oder „interner Willensbildung“ der Bundesregierung von dieser nicht vorzulegen.</p>	01.11.2006	09.11.2006	177
247	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex II., Khaled el-Masri durch Beiziehung folgender Unter-</p>	01.11.2006	09.11.2006	178

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 247	lagen: Aller Unterlagen, zur Präsidentenrunde einschließlich deren Vor- und -Nachbearbeitung, die dem Ausschuss mit der Begründung vorenthalten worden sind, sie seien auf Grund des sog. „Kernbereich Exekutiver Eigenverantwortung“ oder „interner Willensbildung“ der Bundesregierung von dieser nicht vorzulegen.			
248	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. November 2006 Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex II., Khaled el-Masri durch Beiziehung folgender Unterlagen: Aller Unterlagen, zur Vor- und -Nachbearbeitung von Sitzungen des Innen-, Außen- und Rechtsausschuss zum Thema el-Masri, die dem Ausschuss mit der Begründung vorenthalten worden sind, sie seien auf Grund des sog. „Kernbereich Exekutiver Eigenverantwortung“ oder „interner Willensbildung“ der Bundesregierung von dieser nicht vorzulegen.	01.11.2006	09.11.2006	179
249	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. November 2006 Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex II., Khaled el-Masri durch Beiziehung folgender Unterlagen: Aller Unterlagen, zur Vor- und -Nachbearbeitung der Information des PKG's die dem Ausschuss mit der Begründung vorenthalten worden sind, sie seien auf Grund des sog. „Kernbereich Exekutiver Eigenverantwortung“ oder „interner Willensbildung“ der Bundesregierung von dieser nicht vorzulegen.	01.11.2006	09.11.2006	180
250	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. November 2006 Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex II., Khaled el-Masri durch Beiziehung folgender Unterlagen: Aller Unterlagen, die in den Vorblättern der Ordner Tgb.-Nr. 07/06 Anlage 03 MAT A 4/2; Tgb.-Nr. 04/06 Anlage 01 MAT A 23/01; Tgb.-Nr. 04/06 Anlage 02 MAT A 23/1 und Tgb.-Nr. 06/06 Anlage 02 MAT A 04/01 aufgeführt sind und nicht die ND-Lage und Präsidentenrunde oder Innen-, Rechts- oder Außenausschuss betrafen, aber auch dem Ausschuss mit der Begründung vorenthalten worden sind, sie seien auf Grund des sog. „Kernbereich Exekutiver Eigenverantwortung“ oder „interner Willensbildung“ der Bundesregierung von dieser nicht vorzulegen.	01.11.2006	09.11.2006	181
251	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. November 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, indem gestuft 1. alle Mitarbeiter, die von deren Einrichtung an bis zu ihrer Überprüfung in eine Regelorganisation als Ansprechpartner bzw. für die Betreuung der amerikanischen Verbindungsbeamten bei der BAO USA zuständig waren bzw. diese Aufgabe faktisch wahrgenommen haben, benannt werden, 2. diese Mitarbeiter sodann als Zeugen vernommen werden.	01.11.2006	09.11.2006	182

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
252	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung aller Unterlagen zu Hintergrund, Auftrag, Zielsetzung sowie organisatorischer und informatorischer Einbindung der „BAO Magister“ der LKA Baden-Württemberg.</p>	01.11.2006	09.11.2006	183
253	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aller beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg vorhandener Unterlagen zu den Spuren Nr. 0800679 und Nr. 02102 2. aller beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg vorhandener Unterlagen, die auf diese Spuren verweisen bzw. Bezug nehmen. 	01.11.2006	09.11.2006	184
254	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 3. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung aller Unterlagen zum „AZ.: 095401/04-098 (Land der Spätzle)“, die beim Bundeskriminalamt, Abteilung ST 31, vorhanden sind.</p>	03.11.2006	23.11.2006	202
255	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 3. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt I. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Berichts, den der Zeuge Zorn (Bundeskriminalamt) zu seiner im September/Oktober 2001 durchgeführten Dienstreise nach Sarajewo/Tuzla verfasst hat, 2. sämtlicher Unterlagen, die im Bundeskriminalamt zu dem im Bericht des Zeugen Zorn beschriebenen Vorgang vorhanden sind, insbesondere solcher, aus denen sich erkennen lässt, wer wann und auf welcher Grundlage im Bundeskriminalamt selbst, im Bundesinnenministerium, Bundeskanzleramt sowie ggf. in anderen Behörden des Bundes und der Länder über den Vorgang informiert worden ist bzw. den Bericht selbst zur Kenntnis genommen hat (ggf. anhand von Farbkopien bzw. anhand einer Übersicht der im Bundeskriminalamt verwendeten Paraphen mit entsprechender Namenszuordnung). 	03.11.2006	zurückgestellt 3.11.2006 zurückgestellt 05.07.2007 13.09.2007	321

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
256	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 3. November 2006</p> <p>Der BB 16-119 wird dahingehend erweitert, das der Zeuge Bernhard Falk auch zum Beweisthema (Geheim-)Gefängnisse (Ziffer I des Untersuchungsauftrages) vernommen wird.</p>	03.11.2006	23.11.2006	119/1
257	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung aller beim Nachrichtendienst vorhandenen Unterlagen, aus denen sich die früheren Dienstposten, dienstlichen Tätigkeiten und Aufgabenstellungen des Zeugen C. vor dessen Dienstpostenwechsel im Jahr 2002 nach Skopje ergeben.</p>	06.11.2006	23.11.2006	203
258	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen, die in der deutschen Botschaft Sarajevo zu dem Sachverhalt und der Entführung eines Deutsch-Ägypters in Sarajevo/Tuzla im September/Oktober 2001 und der Mitwisserschaft deutscher Behörden des Bundes vorhanden sind, insbesondere solcher, aus denen sich erkennen lässt, wer wann und auf welcher Grundlage in der deutschen Botschaft Sarajevo selbst und – durch diese – im Auswärtigen Amt, im Bundeskanzleramt und ggf. in anderen Behörden des Bundes und der Länder über den Vorgang informiert worden ist (ggf. anhand von Farbkopien bzw. anhand einer Übersicht der in den betreffenden Behörden verwendeten Paraphen mit entsprechender Namenszuordnung).</p>	06.11.2006	zurückgestellt 23.11.2006	–
259	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung aller im Bundesinnenministerium und den nachgeordneten Behörden vorhandenen Unterlagen – inklusive Sprechzetteln, Terminplänen, Vermerken, Hindergrundinformationen und sonstigen Zulieferungen, insbesondere des BKA – die die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Dienstreise von Bundesinnenminister a. D. Schily vom 8. Mai 2004 bis 11. Mai 2004 in die USA betreffen, einschließlich solcher Unterlagen, die die genannten Stellen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser Reise von amerikanischen Stellen erhalten haben.</p>	06.11.2006	23.11.2006	204

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
260	<p>Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zum BB 16-130 vom 7. November 2006</p> <p>Aussagegenehmigung R. G.: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bundesnachrichtendienst wird ersucht, sämtliche in der oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 19. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 9.11.2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, der Bundesnachrichtendienst wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 19. Sitzung am 9. November 2006 in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten. 	07.11.2006	erledigt 09.11.2006	–
261	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. November 2006 an das Bundeskanzleramt</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundesnachrichtendienstes für die Vernehmung des Zeugen R. G. (46D – Az 62-36) im 1. Untersuchungsausschuss am 9. November 2006</p>	07.11.2006	–	–
262	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. November 2006 an den Bundesnachrichtendienst</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundesnachrichtendienstes für die Vernehmung des Zeugen R. G. (46D – Az 62-36) im 1. Untersuchungsausschuss am 9. November 2006</p>	07.11.2006	–	–
263	<p>Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zu den BB 16-47 und 16-59 vom 8. November 2006</p> <p>Aussagegenehmigung MDg Gerhard Schindler: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das BMI wird ersucht, sämtliche in der oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 19. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 9. November 2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, das BMI wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 19. Sitzung am 9. November 2006 in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten. 	08.11.2006	erledigt 09.11.2006	–
264	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. November 2006 an das Bundesministerium des Innern</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundesministerium des Innern für die Vernehmung des Zeugen Ministerialdirigent Gerhard Schindler (Z 1 001 100-1/5) im 1. Untersuchungsausschuss am 9. November 2006</p>	08.11.2006	–	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
265	<p>Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zum BB 16-119 vom 8. November 2006</p> <p>Aussagegenehmigung Vizepräsident Bernhard Falk: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Bundeskriminalamt wird ersucht, sämtliche in der oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 19. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 9. November 2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, das Bundeskriminalamt wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 19. Sitzung am 9. November 2006 in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten. 	08.11.2006	erledigt 09.11.2006	–
266	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. November 2006 an das Bundesministerium des Innern</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundeskriminalamtes für die Vernehmung des Zeugen Vizepräsident Bernhard Falk (LS 1 – LS-AG BB 16-119) im 1. Untersuchungsausschuss</p>	08.11.2006	–	–
267	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. November 2006 an das Bundeskriminalamt</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundeskriminalamtes für die Vernehmung des Zeugen Vizepräsident Bernhard Falk (LS 1 – LS-AG BB 16-119) im 1. Untersuchungsausschuss</p>	08.11.2006	–	–
268	<p>Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zum BB 16-118 vom 8. November 2006</p> <p>Aussagegenehmigung MD Klaus-Dieter Fritsche: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Bundeskanzleramt wird ersucht, sämtliche in der oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 19. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 9. November 2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, das Bundeskanzleramt wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 19. Sitzung am 9. November 2006 in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten. 	08.11.2006	erledigt 09.11.2006	–
269	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. November 2006 an das Bundeskanzleramt</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundeskanzleramtes für die Vernehmung des Zeugen Ministerialdirektor Klaus-Dieter Fritsche (Az.: 111-P I F 1028) im 1. Untersuchungsausschuss</p>	08.11.2006	–	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
270	<p>Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zum BB 16-60 vom 8. November 2006</p> <p>Aussagegenehmigung MD Günter Krause: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Bundesministerium des Innern wird ersucht, sämtliche in der oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 21. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 23. November 2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, das Bundesministerium des Innern wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 21. Sitzung am 23. November 2006 in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten. 	08.11.2006	erledigt durch A-Drs. 271 – Korr – und 284 23.11.2006	–
271	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. November 2006 an das Bundesministerium des Innern</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundesministerium des Innern für die Vernehmung des Zeugen Ministerialdirektor Günter Krause (Z 1 001 100-1/5) im 1. Untersuchungsausschuss</p>	08.11.2006	–	–
271 – Korr –	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. November 2006 an das Bundesministerium des Innern</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundesministerium des Innern für die Vernehmung des Zeugen Ministerialdirektor Günter Krause (Z 1 001 100-1/5) im 1. Untersuchungsausschuss</p>	08.11.2006	–	–
272	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 9. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung eines Lichtbildes (unter Angabe der Identität) desjenigen Beamten des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, der laut Aussage des Zeugen Bernhard in der Wohnung eines älteren Ehepaars aus dem Raum Ulm/Neu-Ulm am 9.04.2006 eine Observation durchgeführt haben soll.</p>	09.11.2006	23.11.2006	205
273	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 9. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn R. (Bundesamt für Verfassungsschutz) als Zeugen.</p>	09.11.2006	09.11.2006	185
274	<p>Antwortschreiben des Bundesministeriums des Innern</p> <p>Bezug nehmend auf das Schreiben des Herrn Abg. Ströbele vom 10. Oktober 2006 (A-Drs. 214) – Überprüfung von VS-Einstufungen.</p>	15.11.2006	–	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
275	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (hier Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung der Akten (einschließlich Handakten) des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Bremen gegen Murat Kurnaz wegen Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung bei der Bremischen Senatsverwaltung für Justiz.</p>	15.11.2006	23.11.2006	206
276	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3191) insbesondere zu Punkt I. und III. (hier v. a. Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages indem im gestuften Verfahren</p> <p>1. das Bundeskriminalamt über das Bundesministerium des Innern</p> <p>a) diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter nennen möge, die zwischen Oktober 2001 und Februar 2002 in Pakistan eingesetzt waren,</p> <p>b) diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter nennen möge, die zwischen Oktober 2001 und Februar 2002 in Afghanistan, insbesondere in der Region Kandahar eingesetzt waren.</p> <p>2. diese(n) Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen.</p>	15.11.2006	23.11.2006	207
277	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3191) insbesondere zu Punkt I. und III. (hier v. a. Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages indem im gestuften Verfahren</p> <p>1. der Bundesnachrichtendienst über das Bundeskanzleramt</p> <p>a) diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter nennen möge, die zwischen Oktober 2001 und Februar 2002 in Pakistan eingesetzt waren,</p> <p>b) diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter nennen möge, die zwischen Oktober 2001 und Februar 2002 in Afghanistan, insbesondere in der Region Kandahar eingesetzt waren.</p> <p>2. diese(n) Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen.</p>	15.11.2006	23.11.2006	208
278	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3191) insbesondere zu Punkt I. und III. (hier v. a. Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages indem im gestuften Verfahren</p>	15.11.2006	23.11.2006	209

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 278	<p>1. das Bundesamt für Verfassungsschutz über das Bundesministerium des Innern denjenigen/diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter nennen möge, die Murat Kurnaz während seiner Gefangenschaft auf Guantánamo vernommen haben sollen,</p> <p>2. diese(n) Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen.</p>			
279	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. November 2006:</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3191) insbesondere zu Punkt I. und III. (hier v. a. Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages indem im gestuften Verfahren</p> <p>1. der Bundesnachrichtendienst über das Bundeskanzleramt diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter nennen möge, die Murat Kurnaz während seiner Gefangenschaft auf Guantánamo vernommen haben sollen,</p> <p>2. diese(n) Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen</p>	15.11.2006	23.11.2006	210
280	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages, indem gestuft,</p> <p>1. die Mitarbeiter der Stelle des BND, die im Zeitraum vom 1. Dezember 2003 bis 1. Juni 2004 die „Fachaufsicht“ für den Einsatz des Zeugen C. (BND) in Skopje/Mazedonien innehatte, benannt werden,</p> <p>2. diese Mitarbeiter sodann als Zeugen vernommen werden.</p>	15.11.2006	23.11.2006	211
281	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. November 2006</p> <p>Der Untersuchungsausschuss möge beschließen: Bei der Vernehmung des Herrn Otto Schily (MdB), Bundesminister a. D., werden Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen vorbehaltlich der Zustimmung des Zeugen gemäß § 13 Abs. 1 PUAG ausnahmsweise zugelassen.</p>	20.11.2006	erledigt 23.11.2006	–
282	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. November 2006</p> <p>Der 1. Untersuchungsausschuss möge das Bundeskanzleramt ersuchen, zur Vorbereitung der Entscheidung, ob auf den Zeugen G. verzichtet werden kann,</p> <p>a) dem Untersuchungsausschuss mitzuteilen, ob es sich bei der in der Inhaltsübersicht auf Seite 19 zu den Akten des BND (MAT A 4/2, Anlage 03 + 04) genannten Person G. in den Schriftstücken vom 7. und 8. Juni 2006 um den in BB 16-130 unter a) benannten Zeugen G. handelt, ob also die Personen mit dem selben Namen identisch sind;</p> <p>b) die genannten Schriftstücke vom 7. und 8. Juni 2006 dem Untersuchungsausschuss zu übermitteln.</p>	20.11.2006	14.12.2006	212

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
283	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier v. a. zum Komplex II. Khaled el-Masri – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes zum Komplex el-Masri, die gemäß der Inhaltsübersicht zu MAT A 4/2 (Anlage 03 + 04) nicht vorgelegt wurden mit der Begründung, dass bei Bekanntwerden außenpolitischer Schaden drohe oder die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerdiensten gefährdet sei.</p>	20.11.2006	erledigt 14.12.2006	–
284	<p>Antwortschreiben des Bundesministeriums des Innern</p> <p>Bezug nehmend auf Beschlüsse des Ausschusses vom 9. November 2006 zu den Anträgen gem. A-Drs. 263 ff.</p>	20.11.2006	November	–
285	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier v. a. zum Komplex II. Khaled el-Masri – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Eine vollständige Auflistung der bei EUROCONTROL vorhandenen Starts und Landungen im Zeitraum 27. bis 29. Mai 2004 auf den Flughäfen mit internationalem Flugverkehr folgender Staaten: Albanien; Bosnien und Herzegowina; Bulgarien; Mazedonien; Serbien und Montenegro.</p>	20.11.2006	14.12.2006	213
286	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu den Punkten I. und II. des Untersuchungsauftrags, durch Vernehmung von Frau Frederike Danz (Bundesministerium des Innern).</p>	22.11.2006	14.12.2006	214
287	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrags, indem gestuft,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Mitarbeiter aus dem Ministerbüro sowie alle sonstigen Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern, die am 31. Mai 2006 im Bundesministerium des Innern im räumlichen Umfeld des Dienstzimmers des Ministers dienstlich tätig waren, benannt werden, 2. diese Mitarbeiter sodann als Zeugen vernommen werden. 	22.11.2006	14.12.2006	215
288	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. November 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrags, durch</p>	22.11.2006	–	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 288	Beziehung aller Dienstpläne und Anwesenheitslisten sowie aller sonstigen Unterlagen, aus denen sich die tatsächlichen Präsenzzeiten für alle Mitarbeiter des Ministerbüros sowie für sämtliche Inhaber aller anderweitigen, im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Dienstzimmers des Ministers befindlichen Dienstplätze im Zeitraum vom 24. Mai 2006 bis 4. Juni 2004 ergeben.			
288 – Korr –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. November 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrags, durch Beziehung aller Dienstpläne und Anwesenheitslisten sowie aller sonstigen Unterlagen, aus denen sich die tatsächlichen Präsenzzeiten für alle Mitarbeiter des Ministerbüros sowie für sämtliche Inhaber aller anderweitigen, im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Dienstzimmers des Ministers befindlichen Dienstplätze im Zeitraum vom 24.05.2004 bis 04.06.2004 ergeben.	24.11.2006	14.12.2006	216
289	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. November 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrags, durch Beziehung des Terminkalenders sowie aller sonstigen im Bundesministerium des Innern vorhandenen Aufzeichnungen zu den dienstlichen Terminen des damaligen Bundesministers des Innern Schily für den Zeitraum vom 24. Mai 2006 bis zum 4. Juni 2004.	22.11.2006	November	–
289 – Korr –	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. November 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zu Punkt II. des Untersuchungsauftrags, durch Beziehung des Terminkalenders sowie aller sonstigen im Bundesministerium des Innern vorhandenen Aufzeichnungen zu den dienstlichen Terminen des damaligen Bundesministers des Innern Schily für den Zeitraum vom 24. Mai 2004 bis zum 4. Juni 2004.	24.11.2006	14.12.2006	217
290	Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zu den BB 16-53 und 16-72 vom 22. November 2006 Aussagegenehmigung Otto Schily, Bundesminister a. D.: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen: 1. Das Bundesministerium des Innern wird ersucht, sämtliche in der oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 22. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 23. November 2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, das Bundesministerium des Innern wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 22. Sitzung am 23. November 2006 in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten.	22.11.2006	erledigt durch A-Drs. 291 und 284 23.11.2006	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
291	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss an das Bundesministerium des Innern vom 22. November 2006</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundesministerium des Innern für die Vernehmung des Zeugen Bundesminister a. D. Otto Schily, MdB im 1. Untersuchungsausschuss</p>	22.11.2006	November	–
292	<p>Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zum BB 19-1 vom 22. November 2006</p> <p>Der Untersuchungsausschuss möge beschließen: Die Staatsanwaltschaft München I wird aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss bis zum Beginn der Vernehmung des Zeugen Bundesminister a. D. Otto Schily, MdB in der 22. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses die für dessen Vernehmung als Zeugen im Strafverfahren zum Nachteil des Herrn el-Masri erteilte Aussagegenehmigung zu übersenden.</p>	23.11.2006	23.11.2006	19/2
293	<p>Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zu den BB 16-8 und 16-40 vom 29. November 2006</p> <p>Aussagegenehmigung Staatssekretär Dr. August Hanning: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Bundesministerium des Innern wird ersucht, sämtliche in der oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 23. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 30.11.2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, das Bundesministerium des Innern wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 23. Sitzung am 30. November 2006 in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2. i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten. 	29.11.2006	erledigt 30.11.2006	–
294	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschusses an das Bundesministerium des Innern vom 29. November 2006</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundesministerium des Innern für die Vernehmung des Zeugen Herrn Staatssekretär Dr. August Hanning im 1. Untersuchungsausschuss</p>	29.11.2006	November	–
295	<p>Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zu den BB 16-10 und 16-38 vom 29. November 2006</p> <p>Aussagegenehmigung Heinz Fromm, Präsident des Bundesamt für Verfassungsschutz: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Bundesministerium des Innern wird ersucht, sämtliche in der oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 23. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 30. November 2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, das Bundesministerium des Innern wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 23. Sitzung am 30. November 2006 in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2. i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten. 	29.11.2006	erledigt 30.11.2006	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
296	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss an das Bundesministerium des Innern vom 29. November 2006</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundesministerium des Innern für die Vernehmung des Zeugen Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Heinz Fromm im 1. Untersuchungsausschuss</p>	29.11.2006	–	–
297	<p>Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zum BB 16-185 vom 29. November 2006</p> <p>Aussagegenehmigung Regierungsoberinspektor R.: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Bundesministerium des Innern wird ersucht, sämtliche in der oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 23. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 30. November 2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, das Bundesministerium des Innern wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 23. Sitzung am 30. November 2006 in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten. 	29.11.2006	erledigt 30.11.2006	–
298	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss an das Bundesministerium des Innern vom 29. November 2006</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundesamt für Verfassungsschutz für die Vernehmung des Zeugen Regierungsoberinspektor R. im 1. Untersuchungsausschuss</p>	29.11.2006	–	–
299	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss an das Bundesamt für Verfassungsschutz vom 29. November 2006</p> <p>Aussagegenehmigung des Bundesamt für Verfassungsschutz für die Vernehmung des Zeugen Regierungsoberinspektor R. im 1. Untersuchungsausschuss</p>	29.11.2006	–	–
300	<p>Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zu den BB 16-7 und 16-39 vom 30. November 2006</p> <p>Aussagegenehmigung Ernst Uhrlau, Präsident des Bundesnachrichtendienstes: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Bundeskanzleramt wird ersucht, sämtliche in der oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 23. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 30. November 2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, das Bundeskanzleramt wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 23. Sitzung am 30. November 2006 in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten. 	30.11.2006	–	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
301	Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschusses an das Bundeskanzleramt vom 30. November 2006 Aussagegenehmigung des Bundeskanzleramtes für die Vernehmung des Zeugen Ernst Uhrlau, Präsident des Bundesnachrichtendienstes, im 1. Untersuchungsausschuss	30.11.2006	–	–
302	Antrag des Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Dezember 2006 VS-Geheim	04.12.2006	14.12.2006	218
303	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Dezember 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier v. a. zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Die Videoaufzeichnungen der Befragungen von Murat Kurnaz durch deutsche Beamte in Guantánamo.	04.12.2006	14.12.2006	219
304	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Dezember 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt I. und III. (hier v. a. Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, indem im gestuften Verfahren 1. das Auswärtige Amt die Person benennen möge, die, als Angehörige der Deutschen Botschaft in Washington, bereits am 4. Januar 2002 das Auswärtige Amt in Berlin über „Hinweise auf einen inhaftierten Deutschen im Gefangenenlager Kandahar“ unterrichtet haben soll; 2. diese Person als Zeuge vernommen werden soll.	06.12.2006	14.12.2006	220
305	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Dezember 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt I. und III. (hier v. a. Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, indem gestuften Verfahren 1. Der Bundesnachrichtendienst über das Bundeskanzleramt diejenigen Verbindungsbeamten benennen möge, der Ende Dezember 2001 im US-Einsatzführungskommando Centcom im Tampa (US-Bundesstaat Florida) eingesetzt war und bereits zu diesem Zeitpunkt die Nachricht über die Gefangennahme und Inhaftierung eines „von der US-Seite gefangenen Deutschen“ nach Deutschland, in die BND-Zentrale, weitergeleitet haben soll; 2. dieser Beamte als Zeuge vernommen wird.	06.12.2006	14.12.2006	221
306	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Dezember 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt I. und III. (hier v. a. Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Dr. Gunter Pleuger, Staatssekretär a. D. als Zeugen.	06.12.2006	14.12.2006	222

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
307	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. Dezember 2006</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier v. a. zum Komplex III Murat Kurnaz – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle diesbezüglichen Unterlagen des Bundesministeriums der Justiz nebst nachgeordneter Behörden (Generalbundesanwalt) v. a. seit 1. Oktober 2001, insbesondere alle Aufzeichnungen zur Weitergabe von Erkenntnissen an US-Dienststellen zu Kurnaz, zu dessen Reisebewegungen, Festnahme und Verbringung nach Guantánamo, zu dessen Vernehmungen/Befragungen sowie zu den Bemühungen um eine Freilassung von Kurnaz.</p>	06.12.2005	14.12.2006	223
308	<p>Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zu den BB 16-51 und 16-71 vom 6. Dezember 2006</p> <p>Aussagegenehmigung Joschka Fischer, Bundesminister a. D.: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bundesregierung wird ersucht, sämtliche in der oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 26. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 14. Dezember 2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, die Bundesregierung wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 26. Sitzung am 14. Dezember 2006 in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten. 	06.12.2006	erledigt 14.12.2006	–
309	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss an das Bundeskanzleramt vom 6. Dezember 2006</p> <p>Aussagegenehmigung der Bundesregierung für die Vernehmung des Zeugen Herrn Bundesminister a. D. Joschka Fischer im 1. Untersuchungsausschuss</p>	06.12.2006	erledigt 06.12.2006	–
310	<p>Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zum BB 16-9 vom 6. Dezember 2006</p> <p>Aussagegenehmigung Dr. Frank-Walter Steinmeier, Bundesminister: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bundesregierung wird ersucht, sämtliche in der oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 26. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 14. Dezember 2006 aufzuheben, 2. hilfsweise, die Bundesregierung wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 26. Sitzung am 14. Dezember 2006 in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten. 	06.12.2006	erledigt 14.12.2006	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
311	Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss an das Bundeskanzleramt vom 6. Dezember 2006 Aussagegenehmigung der Bundesregierung für die Vernehmung des Zeugen Herrn Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier im 1. Untersuchungsausschuss	06.12.2006	erledigt 06.12.2006	–
312	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. Dezember 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zum Punkt I. des Untersuchungsauftrags, durch Vernehmung des Herrn Abdel Halim Khafagy.	13.12.2006	zurückgestellt 18.01.2007 zurückgestellt 05.07.2007 13.09.2007	322
313	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. Dezember 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zum Punkt III. des Untersuchungsauftrags, durch Vernehmung des Herrn M. H. Zammar.	13.12.2006	18.01.2007	224
314	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. Dezember 2006 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zum Punkt I. des Untersuchungsauftrags, durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen, die beim Landkreis München im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren des Herrn Abdel Halim Khafagy geführt werden.	13.12.2006	zurückgestellt 18.01.2007 zurückgestellt 05.07.2007 13.09.2007	323
315	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191]), hier v. a. zum Komplex II., durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen (Vernehmungsprotokolle, Berichte, Vermerke, Tätigkeitsberichte, Anlagen und sonstige Unterlagen) aus den Sachakten, Handakten, Berichtsheften und Handakten-Sonderheften zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren der Generalbundesanwaltschaft gegen Reda S. (Az. 2 BJs 73/02-8 (3)), die gemäß der Inhaltsübersicht zu MAT A 54/1 entgegen dem Beweisbeschluss 16-68 vom 1. Juni 2006 nicht vorgelegt wurden mit der Begründung, dass der Untersuchungsgegenstand nicht betroffen sei.	10.01.2007	zurückgestellt 18.01.2007	–
316	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 [Bundestagsdrucksache 16/1179]), hier v. a. zum Punkt I. des Untersuchungsauftrags, durch Beiziehung aller beim Bundeskanzleramt und ihm nach ge-	10.01.2007	18.01.2007	225

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 316	ordneten Behörden – insbesondere dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst – vorhandenen Unterlagen über Erkenntnisse, die seit 2000 über illegalen Tätigkeiten amerikanischer Nachrichtendienste in der Bundesrepublik Deutschland gewonnen worden sind.			
317	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Hans-Josef Vorbeck als Zeugen.	10.01.2007	18.01.2007	226
318	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Karl Flittner als Zeugen.	10.01.2007	18.01.2007	227
319	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Dr. Götz Schmidt-Bremme als Zeugen	10.01.2007	18.01.2007	228
320	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. Januar 2007 Es wird der Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zu den Komplexen I. und III. – durch Vernehmung des Herrn Klaus-Dieter Fritsche als Zeugen.	24.01.2007	01.02.2007	229
321	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. Januar 2007 Es wird der Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Vernehmung des Herrn Steve H. als Zeugen.	24.01.2007	01.02.2007	230
322	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. Januar 2007 Es wird der Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Vernehmung des Herrn Bernd Kuebart als Zeugen.	24.01.2007	01.02.2007	231
323	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. Januar 2007 Es wird der Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Vernehmung des Herrn Klaus Botzet als Zeugen.	24.01.2007	01.02.2007	232

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
324	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. Januar 2007</p> <p>Es wird der Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Bundesministerium des Innern und beim Bundeskanzleramt einschließlich nachgeordneter Behörden (insbesondere Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst) im Zusammenhang mit der schriftlichen Anfrage des Rechtsanwalts Docke nach Erscheinen des Spiegel-Artikels „Reif für die Insel“ vom 24. November 2003 zur Frage des Besuchs deutscher Beamter in Guantánamo.</p>	24.01.2007	01.02.2007	233
325	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. Januar 2007</p> <p>Es wird der Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen bei dem Rechtsanwalt Bernhard Docke, die er von US-Stellen über seinen Mandanten Murat Kurnaz erhalten hat.</p>	24.01.2007	zurückgestellt 01.02.2007	–
326	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. Januar 2007</p> <p>Es wird der Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen einschließlich der nachgeordneten Behörden (insbesondere Landesamt für Verfassungsschutz und Ausländerbehörde), die im Zusammenhang mit dem Fall Murat Kurnaz stehen.</p>	24.01.2007	01.02.2007	234
327	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. Januar 2007</p> <p>Es wird der Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier vor allem Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen der Bundesregierung, der Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden, die Informationen enthalten zu den Vernehmungen des Herrn Kurnaz durch die Türkei in Guantánamo.</p>	24.01.2007	01.02.2007	235
328	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. Januar 2007</p> <p>Es wird der Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier vor allem zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen, die die Türkei zu der Befragung des Herrn Kurnaz in Guantánamo erstellt hat, insbesondere mögliche Befragungsprotokolle.</p>	24.01.2007	01.02.2007	236
329	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. Januar 2007</p> <p>Es wird der Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier vor allem zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unter-</p>	24.01.2007	01.02.2007	237

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 329	lagen: Alle Aufzeichnungen, die der Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutz während der Vernehmungen von Herrn Kurnaz erstellt hat.			
330	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. Januar 2007 Es wird der Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier vor allem zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Aufzeichnungen, die die beiden Beamten des Bundesnachrichtendienstes während der Vernehmungen von Herrn Kurnaz erstellt haben.	24.01.2007	01.02.2007	238
331	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. Januar 2007 Es wird der Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier vor allem zum Komplex II., Khaled el-Masri – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen der Bundesregierung, die Aufschluss darüber geben, wo sich das Flugzeug des Bundesnachrichtendienstes mit der Kennung D-AZEM im Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2004 aufgehalten hat.	24.01.2007	01.02.2007	239
332	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, indem 1. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) höflichst gebeten wird, eine Liste derjenigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die zwischen November 2001 und März 2002 im Gefangenenlager Kandahar und zwischen Januar 2002 und August 2006 im Gefangenenlager Guantánamo tätig gewesen sind. die Mitarbeiter des IKRK als Zeugen vernommen werden, 2. die während der Gefangenschaft von Murat Kurnaz Kontakt zu ihm hatten.	24.01.2007	01.02.2007	240
333	Antrag der Mitglieder der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, indem im gestuften Verfahren 1. das Bundesamt für Verfassungsschutz über das Bundesministerium des Innern denjenigen/diejenigen Residenten nennen möge, der/die zwischen Oktober 2001 und Dezember 2004 an der deutschen Botschaft in Washington eingesetzt waren. 2. diese(n) Residenten als Zeugen zu vernehmen.	24.01.2007	01.02.2007	241
334	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) durch Vernehmung des Herrn Dr. Thomas de Maizière als Zeugen.	24.01.2007	01.02.2007	242

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
335	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Bernd Mützelburg als Zeugen.	24.01.2007	01.02.2007	243
336	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Claus Henning Schapper als Zeugen.	24.01.2007	01.02.2007	244
337	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Dr. Maaßen als Zeugen.	24.01.2007	01.02.2007	245
338	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Alber als Zeugen.	24.01.2007	01.02.2007	246
339	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier vor allem Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen der Bundesregierung, der Bundesministerien und der nachgeordneten Behörden zur Pr-Runde im Kanzleramt am 29.10.2002 betreffend den Fall Kurnaz, die vor, nach oder während der Sitzung zu deren Inhalt angefertigt wurden.	24.01.2007	01.02.2007	247
340	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller im Bundeskanzleramt, den Bundesministerien und ihnen nach geordneten Behörden vorhandenen Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen, die den Teilnehmern an den Nachrichtendienstlichen Lagen und Präsidentenrunden, welche sich ganz oder zum Teil mit Herrn Kurnaz befassten, vorgelegen haben bzw. im Rahmen ihrer Durchführung und Nachbereitung angefertigt worden sind, in Farbkopie bzw. mit einer Übersicht der in den jeweiligen Stellen verwendeten Paraphen.	24.01.2007	01.02.2007	248

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
341	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Januar 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller bei der Besonderen Aufbauorganisation USA des BKA vorhandenen Unterlagen zu Herrn Murat Kurnaz bzw. zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren der StA Bremen (Az. 220 Js 48610/01).</p>	24.01.2007	01.02.2007	249
342	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Januar 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Vernehmung von Herrn Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder als Zeugen.</p>	24.01.2007	01.02.2007	250
343	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Januar 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller Unterlagen zur Beantragung und Durchführung von Ton- und Videoaufnahmen der Vernehmungen von Herrn Murat Kurnaz, die Mitarbeiter deutscher Stellen in dem Gefangenenlager Guantánamo auf Kuba durchgeführt haben.</p>	24.01.2007	01.02.2007	251
344	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Januar 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller Ton- und Videoaufnahmen, die Mitarbeiter deutscher Stellen von den Vernehmungen von Herrn Murat Kurnaz in dem Gefangenenlager Guantánamo angefertigt bzw. von US-amerikanischer Seite erhalten haben.</p>	24.01.2007	01.02.2007	252
345	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. Januar 2007</p> <p>Antrag auf Sondersitzung des 1. Untersuchungsausschusses</p>	25.01.2007	erledigt 01.02.2007	–
346	<p>Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zum BB 16-209 vom 31. Januar 2007</p> <p>Aussagegenehmigung: Dr. K.: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bundesregierung wird ersucht, sämtliche in den oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 30. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 1. Februar 2007 aufzuheben, 2. hilfsweise, die Bundesregierung wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 30. Sitzung am 1. Februar 2007 in einer die Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten. 	31.01.2007	erledigt 01.02.2007	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
347	Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss an das Bundesministerium des Innern vom 31. Januar 2007 Aussagegenehmigung für die Vernehmung des Zeugen Dr. K. im 1. Untersuchungsausschuss (BB 16-209)	31.01.2007	–	–
348	Antrag des Mitglieds der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zu Abschnitt III. des Untersuchungsauftrags (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028 und 16/3191) durch Vernehmung von Bundesminister a. D. Otto Schily, MdB als Zeugen.	31.01.2007	01.02.2007	255
349	Antrag des Mitglieds der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zu Abschnitt III. des Untersuchungsauftrags (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028 und 16/3191) durch Vernehmung von Walter Wilhelm als Zeugen.	31.01.2007	01.02.2007	254
350	Antrag des Mitglieds der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Januar 2007 Es wird Beweis erhoben zu Abschnitt III. des Untersuchungsauftrags (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028 und 16/3191) durch Vernehmung von Klaus-Peter Gottwald als Zeugen.	31.01.2007	01.02.2007	256
351	Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zum BB 16-210 vom 31. Januar 2007 Aussagegenehmigung: R. (BND): Der Untersuchungsausschuss möge beschließen: 1. Die Bundesregierung wird ersucht, sämtliche in den oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 30. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 1. Februar 2007 aufzuheben, 2. hilfsweise, die Bundesregierung wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 30. Sitzung am 1. Februar 2007 in einer die Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten.	31.01.2007	erledigt 01.02.2007	–
352	Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss an das Bundeskanzleramt vom 31. Januar 2007 Aussagegenehmigung für die Vernehmung des Zeugen R. im 1. Untersuchungsausschuss (BB 16-210)	31.01.2007	–	–
353	Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zum BB 16-210 vom 31. Januar 2007 Aussagegenehmigung: D. (BND): Der Untersuchungsausschuss möge beschließen: 1. Die Bundesregierung wird ersucht, sämtliche in den oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur 30. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 1. Februar 2007 aufzuheben,	31.01.2007	erledigt 01.02.2007	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 353	2. hilfsweise, die Bundesregierung wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zu seiner 30. Sitzung am 1.02.2007 in einer die Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten			
354	Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss an das Bundeskanzleramt vom 31. Januar 2007 Aussagegenehmigung für die Vernehmung des Zeugen D. im 1. Untersuchungsausschuss (BB 16-210)	31.01.2007	–	–
355	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Januar 2007 Hiermit beantrage ich (Dr. Max Stadler), in der sitzungsfreien Zeit zwischen dem 5. und 23. Februar 2007, zwei Sondersitzungen des 1. Untersuchungsausschusses durchzuführen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages.	31.01.2007	erledigt 01.02.2007	–
356	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Vernehmung von Herrn Staatsanwalt Picard (Staatsanwaltschaft Bremen) als Zeugen.	01.02.2007	01.02.2007	253
357	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller Protokolle amerikanischer Stellen zu Vernehmungen von Herrn Kurnaz sowie alle weiteren Unterlagen bundesdeutscher Behörden, die den Mitarbeitern des BND, die ihn im Herbst 2002 in Guantánamo befragt haben, zur Vorbereitung auf die Befragung vorgelegt haben.	06.02.2007	22.02.2007	257
358	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller handschriftlichen Aufzeichnungen, die die Mitarbeiter des BND, die Herrn Kurnaz im Herbst 2002 in Guantánamo befragt haben, bei und nach den Befragungen angefertigt haben.	06.02.2007	22.02.2007	258
359	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Vernehmung 1. des unmittelbaren Vorgesetzten und 2. des Abteilungsleiters der Abteilung, der die beiden BND-Mitarbeiter, die Herrn Kurnaz im Herbst 2002 in Guantánamo befragt haben, seinerzeit zugehörig waren, als Zeugen.	06.02.2007	22.02.2007	259

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
360	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Vernehmung des Staatssekretärs a. D. im Bundesministerium des Innern Lutz Diwell als Zeugen.	06.02.2007	22.02.2007	260
361	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Vernehmung von Herrn Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Georg Boomgarden als Zeugen.	06.02.2007	22.02.2007	261
362	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Vernehmung von Herrn Baudirektor Karsten Rabe als Zeugen.	06.02.2007	zurückgestellt 22.02.2007	–
363	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller bei Behörden des Bundes vorhandenen Unterlagen, aus denen sich ergibt, welche Gegenstände 1. Herr Kurnaz bei seiner Festnahme, 2. welche ihm bei dieser Gelegenheit, bei seiner Übergabe an amerikanische Stellen, bei seinem Aufenthalt in Kandahar und bei seiner Überstellung nach Guantánamo abgenommen worden sind und 3. welche Gegenstände ihm schließlich bei seiner Haftentlassung ausgehändigt worden sind.	08.02.2007	22.02.2007	262
364	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller beim BKA vorhandenen Unterlagen zu seinem Az. ST 32-094254/02-001.	08.02.2007	22.02.2007	263
365	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller beim Generalbundesanwalt vorhandenen Unterlagen zu dessen Aktenzeichen 2 ARP 12/02-8.	08.02.2007	22.02.2007	264
366	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) durch Vernehmung des Herrn Dr. Jan Hecker (Mitarbeiter des Bundesinnen-	08.02.2007	siehe A-Drs. 366 – neu –	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 366	ministeriums) als Zeugen zu der Frage, was er insbesondere mit dem Zeugen Dr. K. (Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz) über den Inhalt dessen Vernehmung vor dessen Befragung im Ausschuss besprochen hat.			
366 – neu –	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) durch Vernehmung des Herrn Dr. Jan Hecker als Zeugen.	28.02.2007	wegen Unzulässigkeit abgelehnt 08.03.2007	–
367	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Vernehmung des Herrn Dr. Gerold Lehnguth als Zeugen.	08.02.2007	22.02.2007	265
368	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen des US-Verteidigungsministeriums, des CIA-Hauptquartiers und der CTC-Station in Guantánamo, die Murat Kurnaz betreffen, insbesondere zur Frage einer möglichen Freilassung und solche Unterlagen, die die Kommunikation mit deutschen Stellen zu diesem Fall betreffen.	08.02.2007	22.02.2007	266
369	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz – insbesondere Dienstvorschriften –, die die Befragung von Personen regeln, für den Zeitraum 2001 bis 2003.	08.02.2007	22.02.2007	267
370	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes – insbesondere Dienstvorschriften –, die die Befragung von Personen regeln, für den Zeitraum 2001 bis 2003.	08.02.2007	22.02.2007	268
371	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Die vollständige Akte im Bundeskanzleramt mit dem Aktenzeichen 622 – 151 276 – Kunduz 2.	14.02.2007	22.02.2007	269

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
372	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. Februar 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – indem gestuft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bundesregierung gebeten wird, kurzfristig alle Personen zu benennen, die an denjenigen ND-Lagen und/oder Präsidentenrunden im Kanzleramt teilgenommen haben, die sich mit dem Fall Murat Kurnaz beschäftigt haben – wobei die Bundesregierung bei den Personen auch das jeweilige Datum der Teilnahme nenn möge –; 2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden. 	14.02.2007	22.02.2007	270
373	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. Februar 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Vernehmung des Herrn KHK Th. Rausch als Zeugen.</p>	14.02.2007	22.02.2007	271
374	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. Februar 2007</p> <p>Vervollständigung der Akten zum Komplex Kurnaz.</p>	14.02.2007	22.02.2007	–
375	<p>Schreiben des Bundeskanzleramts vom 15. Februar 2007, mit der Ankündigung in der nächsten Ausschusssitzung die Antragsteller zu bitten die A-Drs. 362 und 366 zurückzustellen.</p>	19.02.2007	zurückgestellt 22.02.2007	–
376	<p>Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss zum BB 16-51 und 16-71 vom 19. Februar 2007</p> <p>Aussagegenehmigung: Bundesminister a. D. Josef Fischer: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bundesregierung wird ersucht, sämtliche in den oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur Vernehmung des Zeugen Fischer am 26.02.2007 aufzuheben, 2. hilfsweise, die Bundesregierung wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zur Vernehmung am 26. Februar 2007 in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten. 	19.02.2007	erledigt 22.02.2007	–
377	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss an das Bundeskanzleramt vom 19. Februar 2007</p> <p>Aussagegenehmigung für die Vernehmung des Zeugen Bundesminister a. D. Josef Fischer im 1. Untersuchungsausschuss (BB 16-51 und 16-71).</p>	19.02.2007	–	–
378	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 19. Februar 2007</p> <p>Aussagegenehmigung: Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p>	19.02.2007	–	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 378	<p>1. Die Bundesregierung wird ersucht, sämtliche in den oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur Vernehmung des Zeugen Fischer am 8. März 2007 aufzuheben,</p> <p>2. hilfsweise, die Bundesregierung wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zur Vernehmung am 8. März 2007 in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten.</p>			
378 – Korr –	<p>Ergänzungsantrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. Februar 2007</p> <p>Aussagegenehmigung: Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier: Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:</p> <p>1. Die Bundesregierung wird ersucht, sämtliche in den oben genannten Aussagegenehmigung enthaltenen Beschränkungen bis zur Vernehmung des Zeugen Steinmeier am 8. März 2007 aufzuheben,</p> <p>2. hilfsweise, die Bundesregierung wird ersucht, den 1. Untersuchungsausschuss bis zur Vernehmung am 8. März 2007 in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz PUAG genügenden Weise schriftlich über die Gründe für die Beschränkungen der oben genannten Aussagegenehmigung zu unterrichten.</p>	20.02.2007	erledigt 22.02.2007	–
379	<p>Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss an das Bundeskanzleramt vom 19. Februar 2007</p> <p>Aussagegenehmigung für die Vernehmung des Zeugen Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier im 1. Untersuchungsausschuss (BB 16-9).</p>	19.02.2007	–	–
380	<p>Antrag auf Erstattung der Gebühren als Zeugenbeistand von RA Docke vom 29. Januar 2007</p> <p>Zeugenbeistand von Herrn Murat Kurnaz.</p>	19.02.2007	erledigt 22.02.2007	–
381	<p>Schreiben des Mitglieds der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss an die Bundesregierung vom 20. Februar 2007</p> <p>Bitte um Auskunft über Ermittlungsverfahren der Generalbundesanwaltschaft.</p>	20.02.2007	22.02.2007	–
382	<p>Antwortschreiben des Bundeskanzleramtes</p> <p>Bezug nehmend auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. Februar 2007 zu A-Drs. 374.</p>	23.02.2007	–	–
383	<p>Antwortschreiben des Bundesministeriums der Justiz</p> <p>Bezug nehmend auf das Schreiben der SPD-Fraktion zu A-Drs. 381 vom 23. Februar 2007.</p>	26.02.2007	–	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
384	Schreiben des Mitglieds der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss an die Bundesregierung vom 27. Februar 2007 Bitte um Auskunft über Ermittlungen des BKA zur Person S. B. A. vom 27. Februar 2007.	27.02.2007	–	–
385	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zu Abschnitt III. des Untersuchungsauftrags (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028 und 16/3191) durch Vernehmung von Bernhard Falk als Zeugen.	28.02.2007	08.03.2007	272
386	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Jürgen Chrobog, Staatssekretär a. D. als Zeugen.	28.02.2007	08.03.2007	273
387	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung der Zeugin Erika Pape-Post.	28.02.2007	08.03.2007	274
388	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Vernehmung des Herrn M. H. als Zeugen.	28.02.2007	08.03.2007	275
389	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Vernehmung des Herrn Dr. J. K. als Zeugen.	28.02.2007	zurückgestellt 08.03.2007	–
390	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Februar 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – indem gestuft 1. die Senatorische Behörde der Freien Hansestadt Bremen gebeten wird, den Leiter der Abteilung Islamischer Terrorismus des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen zu benennen, 2. sodann diese Person als Zeuge geladen wird.	28.02.2007	08.03.2007	276
391	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. März 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller bei Behörden des Bundes, insbesondere im Auswärtigen Amt, vorhandenen Unterlagen, aus denen sich ein Informationsaustausch mit türkischen Stellen	01.03.2007	08.03.2007	277

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 391	über Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Einreise des Herrn Kurnaz in die Türkei nach erfolgter Entlassung aus amerikanischer Haft in Guantánamo Kuba ergeben.			
392	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. März 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Vernehmung von Herrn Uwe Brämer (Bundesministerium des Innern) als Zeugen.	01.03.2007	08.03.2007	278
393	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. März 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Vernehmung der Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern 1. Herr Müller (Abteilungsleiter der Abteilung Innere Sicherheit, 2. Herr Förster (ständiger Vertreter des Abteilungsleiters), 3. Herr von Holtey (Leiter des Referats IS 5) als Zeugen.	01.03.2007	08.03.2007	279
394	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. März 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Vernehmung von Herrn Präsidenten des Bundeskriminalamtes Dr. Klaus Ulrich Kersten als Zeugen.	01.03.2007	08.03.2007	280
395	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. März 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., indem gestuft, 1. das Auswärtige Amt aufgefordert wird, den Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern zu benennen, mit dem Herr Botzet (Auswärtiges Amt) am 30. November 2005 in der Angelegenheit des Herrn Kurnaz telefoniert hat und 2. diese Person sodann als Zeuge vernommen wird.	01.03.2007	zurückgestellt 08.03.2007	–
396	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. März 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Vernehmung von Herrn Dr. Gunther Pleuger, Botschafter a. D. als Zeugen.	01.03.2007	zurückgezogen 08.03.2007	–
397	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. März 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Lothar Jachmann als Zeugen.	01.03.2007	08.03.2007	281

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
398	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. März 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Vernehmung des Herrn Pierre-Richard Prosper als Zeugen.	02.03.2007	22.03.2007	283
399	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. März 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Vernehmung des Herrn Prof. Jeffrey F. Addicott als Zeugen.	02.03.2007	22.03.2007	284
400	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. März 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Vernehmung des Herrn Innenminister Dr. Wolfgang Schäuble als Zeugen.	02.03.2007	unzulässig 22.03.2007	–
400 – neu –	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. April 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Vernehmung des Herrn Innenminister Dr. Wolfgang Schäuble als Zeugen.	11.04.2007	26.04.2007	291
401	Antwortschreiben des Bundeskanzleramts Bezug nehmend auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu A-Drs. 366 – neu – vom 6. März 2007	06.03.2007	–	–
402	Antwortschreiben des Bundesministeriums der Justiz Bezug nehmend auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE. zu A-Drs. 315 (Beziehung der Akte der Bundesanwaltschaft über das Ermittlungsverfahren gegen Reda S. 2 BJs 73/ 02-8) vom 6. März 2007	07.03.2007	–	–
403	Stellungnahme des Bundeskanzleramts betreffend Existenz und Vernichtung von Vernehmungsprotokollen (31. Sitzung am 22. Februar 2007) vom 6. März 2007	07.03.2007	–	–
404	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. März 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., indem gestuft, 1. das Landesamt für Verfassungsschutz Bremen aufgefordert wird, die Quelle zu benennen, auf deren Erkenntnismeldungen sich der Vermerk vom 20. Februar 2002, den das Landesamt u. a. dem Bundesamt für Verfassungsschutz zukommen lassen hat, stützt, 2. diese Person sodann als Zeuge vernommen wird.	07.03.2007	zurückgestellt 22.03.2007	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
405	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. März 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., indem gestuft,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Landesamt für Verfassungsschutz Bremen aufgefordert wird, die Person bzw. die Personen zu benennen, die die Quelle, auf deren Erkenntnismeldungen sich der Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen vom 20. Februar 2002 stützt, in den Jahren 2001 bis 2006 geführt hat bzw. geführt haben, 2. diese Person bzw. diese Personen sodann als Zeuge vernommen wird bzw. werden. 	07.03.2007	zurückgestellt 22.03.2007	–
406	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. März 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch nochmalige Vernehmung von Herrn Dr. K. (Bundesamt für Verfassungsschutz) als Zeugen.</p>	07.03.2007	zurückgestellt 22.03.2007	–
407	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. März 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Frau Marita Wessel-Niepel als Zeugin.</p>	07.03.2007	08.03.2007	282
408	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 9. März 2007</p> <p>Aktenlieferung zu BB 16-14 und BB 16-263</p> <p>Bitte des Abg. Ströbele, MdB um erneute Anforderung der Akten zu o. g. Beweisbeschlüssen mit Schreiben an den Vorsitzenden.</p>	12.03.2007	erledigt 22.03.2007	–
409	<p>Antwortschreiben des Bundesministerium des Innern</p> <p>Bezug nehmend auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu A-Drs. 408 vom 13. März 2007</p>	13.03.2007	–	–
410	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. März 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Vernehmung von Herrn Molde, LKA Bremen (Abteilung K 621) als Zeugen.</p>	14.03.2007	22.03.2007	285
411	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. März 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Vernehmung von Herrn F. (Bundesnachrichtendienst) als Zeugen.</p>	14.03.2007	22.03.2007	286

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
412	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. März 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller bei der Generalbundesanzwaltschaft vorhandenen Unterlagen zum Aktenzeichen 2 BJs 26/03-8.	14.03.2007	22.03.2007	287
413	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. März 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung der Vermerke zum Fall Kurnaz, die Herrn Dr. August Hanning in seiner damaligen Funktion als Präsident des Bundesnachrichtendienstes zu den Präsidentenrunden vom 8. Oktober 2002 und 29. Oktober 2002 vorgelegen haben.	14.03.2007	22.03.2007	288
414	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. März 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Vernehmung des Herrn Prof. Dr. Hansjörg Geiger als Zeugen.	14.03.2007	22.03.2007	289
415	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. März 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Vernehmung des Herrn M. B., Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, als Zeugen.	14.03.2007	22.03.2007	290
416	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. März 2007 Aktenlieferung zu BB 16-14 und BB 16-263 (BKA-Akten)/ Schreiben von Herrn Dr. Hecker vom 13. März 2007 (A-Drs. 409)	15.03.2007	–	–
417	Ergänzungsschreiben des Bundeskanzleramts Bezug nehmend auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu A-Drs. 374 vom 19. März 2007	21.03.2007	–	–
418	Schreiben des Bundeskanzleramts zur Geheimhaltung von Akten vom 23. März 2007	26.03.2007	–	–
419	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. April 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex I. und III. – indem gestuft 1. der Bundesnachrichtendienst über das Bundeskanzleramt gebeten wird, diejenigen Mitarbeiter – ggf. einschließlich freier Mitarbeiter – zu benennen, die zur Befragung von Herrn Zammar nach Damaskus gereist sind, 2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden.	11.04.2007	26.04.2007	292

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
420	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. April 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex I. und III. – indem gestuft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bundesamt für Verfassungsschutz über das Bundesinnenministerium gebeten wird, diejenigen Mitarbeiter – ggf. einschließlich freier Mitarbeiter – zu benennen, die zur Befragung von Herrn Zammar nach Damaskus gereist sind, 2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden. 	11.04.2007	26.04.2007	293
421	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. April 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex I. und III. – indem gestuft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bundeskriminalamt über das Bundesinnenministerium gebeten wird, diejenigen Mitarbeiter – ggf. einschließlich freier Mitarbeiter – zu benennen, die zur Vernehmung von Herrn Zammar nach Damaskus gereist sind, 2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden. 	11.04.2007	26.04.2007	294
422	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. April 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Bundeskriminalamt, die bis zum 29. Oktober 2002 für eine Gefährdungseinschätzung von Murat Kurnaz herangezogen wurden oder in denen eine Gefährdungseinschätzung/Bewertung bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen wird.</p>	11.04.2007	26.04.2007	295
423	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. April 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Bundesamt für Verfassungsschutz, die bis zum 29. Oktober 2002 für eine Gefährdungseinschätzung von Murat Kurnaz herangezogen wurden oder in denen eine Gefährdungseinschätzung/Bewertung bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen wird.</p>	11.04.2007	26.04.2007	296
424	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. April 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Bundesnachrichtendienst, die bis zum 29. Oktober 2002 für eine Gefährdungseinschätzung von Murat Kurnaz herangezogen wurden oder in denen eine Gefährdungseinschätzung/Bewertung bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen wird</p>	11.04.2007	26.04.2007	297

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
425	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. Mai 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung des Erlasses des Bundesministeriums des Innern an das Bundesamt für Verfassungsschutz vom 24. November 2005 zum Fall Murat Kurnaz.	02.05.2007	10.05.2007	298
426	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. Mai 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III./Murat Kurnaz – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Die Verfügung des damaligen Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Lutz Diwell, die nach der Besprechung vom 27. Oktober 2005 mit dem damaligen Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Georg Boomgarden, verfasst wurde, sowie alle sich darauf beziehenden Unterlagen des Bundesministeriums und seiner nachgeordneten Behörden.	02.05.2007	10.05.2007	299
427	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. Mai 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III./Murat Kurnaz – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Die Vorlage für den damaligen Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Lutz Diwell, die zu der Besprechung am 27. Oktober 2005 mit dem damaligen Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Georg Boomgarden, angefertigt wurde, sowie alle Unterlagen des Bundesministeriums, in denen das Ergebnis dieser Besprechung festgehalten wurde.	02.05.2007	10.05.2007	300
428	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. Mai 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III./Murat Kurnaz – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen des Bundesministeriums des Innern und seiner nachgeordneten Behörden, die die Vor- und Nachbereitung sowie die Ergebnisse der Besprechung am 1. November 2005 zwischen Bundesinnenministerium und Bundesamt für Verfassungsschutz zum Fall Kurnaz betreffen.	02.05.2007	10.05.2007	301
429	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. Mai 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III./Murat Kurnaz – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Der zusammenfassende Bericht zum Fall Kurnaz von Dezember 2003 aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.	02.05.2007	10.05.2007	302
430	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. Mai 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex II. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Farbkopien der Blätter des Ministerkalenders im Bundesministerium des Innern aus dem Zeitraum 28. Mai bis 31. Mai 2004.	02.05.2007	10.05.2007	303

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
431	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. Mai 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex II. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Der Terminkalender und alle weiteren Unterlagen im Bundesministerium des Innern zu Terminen zwischen dem damaligen Bundesminister Schily und dem ND-Vertreter der US-Botschaft in Berlin im Zeitraum 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004.</p>	02.05.2007	10.05.2007	304
432	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Mai 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung des unter Tagebuch Nr. 35/07 (UA-16-35/07) Anlage 04 GEHEIM, S. 478 ff. erwähnten Statements deutscher Stellen gegenüber amerikanischen Stellen vom 24. März 2006 zum möglichen Gefährdungspotenzial von Herrn Kurnaz (Schreiben BMI an BKA und BfV vom 24. Mai 2006; Az. PII PG gBka 611 201-3/3 II KURNAZ).</p>	04.05.2007	10.05.2007	305
433	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung des schriftlichen Ersuchens des Bundeskriminalamts an das FBI zum Fall Murat Kurnaz vom 18. Januar 2002.</p>	01.06.2007	21.06.2007	308
434	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Hetzel als Zeugen.</p>	06.06.2007	14.06.2007	306
435	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt III. (Murat Kurnaz) des Untersuchungsauftrages, indem gestuften Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bundeskriminalamt über das Bundesministerium des Innern denjenigen/diejenigen Verbindungsbeamten des BKA nennen möge, der/die zwischen September 2001 und September 2006 im FBI-Hauptquartier in Washington eingesetzt waren; 2. diese(n) Verbindungsbeamten als Zeugen zu vernehmen. 	06.06.2007	14.06.2007	307
436	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex II. – indem gestuft</p>	06.06.2007	21.06.2007	309

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 436	<p>1. das Bundesinnenministerium gebeten wird, diejenigen Mitarbeiter zu benennen, die im Jahr 2004 an Gesprächen des damaligen Bundesministers Otto Schily mit dem in MAT A 188 genannten Angehörigen der US-Botschaft teilgenommen haben;</p> <p>2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden.</p>			
437	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zu den Komplexen I. und II. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Den vollständigen Datensatz (full data string) von EUROCONTROL zu den Flugplänen und Flugbewegungen des Flugzeugs mit der Regierungsnummer N982RK im Zeitraum 1. Mai 2004 bis 6. Juni 2004. EUROCONTROL wird gebeten, die betroffenen Staaten um Erlaubnis für die Herausgabe der Daten zu ersuchen.</p>	06.06.2007	21.06.2007	310
438	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zu den Komplexen I. und II. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Der vollständige Datensatz von EURCONTROL über den Flugplan und Flugbewegungen des Flugzeugs mit der Registrierungsnummer N982RK im Zeitraum Oktober 2001 bis April 2006 mit Bezug zu Deutschland.</p>	06.06.2007	21.06.2007	311
439	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zu den Komplexen I. und II. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dessen nachgeordneter Behörden über die Flugbewegungen und Flugpläne – einschließlich des vollständigen Datensatzes der jeweiligen Flüge – des Flugzeugs mit der Registrierungsnummer N982RK im Zeitraum Oktober 2001 bis April 2006.</p>	06.06.2007	21.06.2007	312
440	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex I. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Der vollständige Datensatz (full data string) von EUROCONTROL zu den Flugplänen und Flugbewegungen des Flugzeugs mit der Registrierungsnummer N85VM im Zeitraum 10. bis 24. Februar 2003 mit Bezug zu Deutschland.</p>	06.06.2007	21.06.2007	313
441	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex I. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtent-</p>	06.06.2007	21.06.2007	314

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 441	wicklung und dessen nachgeordneter Behörden über die Flugbewegungen und Flugpläne – einschließlich des vollständigen Datensatzes der jeweiligen Flüge – des Flugzeugs mit der Registrierungsnummer N85VM im Zeitraum 10. bis 24 Februar 2003.			
442	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Juni 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex I – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Der vollständige Datensatz (full date string) von EUROCONTROL zu den Flugplänen und Flugbewegungen des Flugzeugs der US Air Force mit dem Rufzeichen SPAR92 (Serien-Nr. 84-0112) im Zeitraum 10. bis 24. Februar 2003 mit Bezug zu Deutschland.	06.06.2007	21.06.2007	315
443	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Juni 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex I. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dessen nachgeordneter Behörden über die Flugbewegungen und Flugpläne – einschließlich des vollständigen Datensatzes der jeweiligen Flüge – des Flugzeugs der US Air Force mit dem Rufzeichen SPAR92 (Serien-Nr. 84-0112) im Zeitraum 10. bis 24. Februar 2003.	06.06.2007	21.06.2007	316
444	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Juni 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zu den Komplexen I. und II. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Der vollständige Datensatz (full date string) von EUROCONTROL über die Flugbewegungen und Flugpläne der Flugzeuge mit folgenden Registrierungsnummern im Zeitraum Oktober 2001 bis April 2006 mit Bezug zu Deutschland: N1016M, N120JM, N157A, N173S, N212CP, N219D, N221SG, N312ME, N368CE, N4042J, N4456A, N4466A, N4476S, N44982, N4557C, N505LL, N50BH, N5155A, N58AS, N6161Q, N83MU, SPAR92 (Rufzeichen).	06.06.2007	21.06.2007	317
445	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. Juni 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – hier zu den Komplexen I. und II. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dessen nachgeordneter Behörden über die Flugbewegungen und Flugpläne – einschließlich des vollständigen Datensatzes der jeweiligen Flüge – der Flugzeuge mit folgenden Registrierungsnummern im Zeitraum Oktober 2001 bis April 2006: N1016M, N120JM, N157A, N173S, N212CP, N219D, N221SG, N312ME, N368CE, N4042J, N4456A, N4466A, N4476S, N44982, N4557C, N505LL, N50BH, N5155A, N58AS, N6161Q, N83MU, SPAR92 (Rufzeichen).	06.06.2007	21.06.2007	318

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
446	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. Juni 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191) – insbesondere zu den Komplexen I. bis III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Das „Decision Sheet“ des Nordatlantikrates der NATO vom 4. Oktober 2001.	13.06.2007	21.06.2007	319
447	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. Juni 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt Ia. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen über Präsidentenrunden und ND-Lagen, die einen Bezug zu Herrn Abdul H. Khafagy aufweisen, beim Bundeskanzleramt.	27.06.2007	zurückgestellt 05.07.2007 13.09.2007	324
448	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. Juni 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt Ia. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen der Deutschen Botschaft in Sarajewo, die einen Bezug zu Herrn Abdul H. Khafagy aufweisen, beim Auswärtigen Amt.	27.06.2007	zurückgestellt 05.7.2007 13.09.2007	325
449	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. Juni 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191) insbesondere zu Punkt Ia. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Walter Lechner als Zeugen.	27.06.2007	zurückgestellt 05.07.2007 13.09.2007	326
450	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. Juni 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990; 16/1179; 16/3028, 16/3191) – hier v. a. zum Komplex Ia. – indem gestuft 1. das Bundeskriminalamt über das Bundesinnenministerium gebeten wird, diejenigen Mitarbeiter – ggf. einschließlich freier Mitarbeiter – zu benennen, die im Zeitraum von September bis Dezember 2001 im Zusammenhang mit Terrorismusermittlungen in Bosnien-Herzegowina eingesetzt waren, 2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden.	27.06.2007	zurückgestellt 05.07.2007 13.09.2007	327
451	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. Juni 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990; 16/1179; 16/3028, 16/3191) – hier v. a. zum Komplex Ia. – indem gestuft 1. der Bundesnachrichtendienst über das Bundeskanzleramt gebeten wird, diejenigen Mitarbeiter – ggf. einschließlich freier Mitarbeiter oder unter Fachaufsicht des BND stehenden jedoch bei der Bundeswehr eingesetzten Mitarbeiter – zu benennen, die im Zeitraum September bis Dezember 2001 in Bosnien-Herzegowina eingesetzt waren, 2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden.	27.06.2007	zurückgestellt 05.07.2007 13.09.2007	328

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
452	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990; 16/1179; 16/3028, 16/3191) – hier v. a. zum Komplex Ia. – indem gestuft</p> <p>1. der Militärische Abschirmdienst über das Bundesministerium der Verteidigung gebeten wird, diejenigen Mitarbeiter – ggf. einschließlich freier Mitarbeiter – zu benennen, die im Zeitraum September bis Dezember 2001 in Bosnien-Herzegowina eingesetzt waren,</p> <p>2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden.</p>	27.06.2007	zurückgestellt 05.07.2007 13.09.2007	329
453	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990; 16/1179; 16/3028, 16/3191) – hier v. a. zum Komplex Ia. – durch Vernehmung des Herrn Abdel Halim Khafagy als Zeugen.</p>	27.06.2007	zurückgestellt 05.07.2007 13.09.2007	330
454	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990; 16/1179; 16/3028, 16/3191) – hier v. a. zum Komplex Ia. – durch Vernehmung von Frau Ahlem Khafagy als Zeugin.</p>	27.06.2007	zurückgestellt 05.07.2007 13.09.2007	331
455	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990; 16/1179; 16/3028, 16/3191) – hier v. a. zum Komplex Ia. – durch Vernehmung des Herrn Hans Jochen Peters als Zeugen.</p>	27.06.2007	zurückgestellt 05.07.2007 13.09.2007	332
456	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990; 16/1179; 16/3028, 16/3191) – hier v. a. zum Komplex Ia. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle diesbezüglichen Unterlagen des Bundeskanzleramtes und der nachgeordneten Behörden seit September 2001, insbesondere diejenigen aus denen hervorgeht, welche Kenntnisse die Bundesregierung, das Kanzleramt oder der Bundesnachrichtendienst von den Vorgängen in dem Gefängnis in Tuzla und einer möglichen Beteiligung von Mitarbeitern deutscher Bundesbehörden hatten.</p>	27.06.2007	zurückgestellt 05.07.2007 13.09.2007	333
457	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990; 16/1179; 16/3028, 16/3191) – hier zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Senator für Inneres und Sport der nachgeordneten Behörden (insbesondere Landesamt für Verfassungsschutz und Landeskriminalamt), die im Zusammenhang mit der Besprechung am 14. Oktober 2002 zwischen Mitarbeitern des LfV, Herrn Dr. K. (BfV) u. a. stehen, z. B. Protokolle, Ergebnisvermerke, Sprechzettel etc.</p>	27.06.2007	05.07.2007	320

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
458	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex Ia., durch Beiziehung aller Unterlagen – einschließlich Kommandierungsverfügungen, Einzelweisungen und sonstige Aufzeichnungen – zu Dienstauftrag und Dienstausführung aller im Zeitraum vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in Bosnien-Herzegowina eingesetzten Mitarbeiter des BKA, der German Intelligence Force (GENIC), des BND und des MAD.</p>	27.06.2007	zurückgestellt 05.07.2007 13.09.2007	334
459	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex Ia., durch Beiziehung aller an das Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr gerichteten Tagesmeldungen und Wochenberichte aller im Zeitraum vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in Bosnien-Herzegowina eingesetzten Mitarbeiter der German Intelligence Force (GENIC), des BND und des MAD zu Erkenntnissen über in Bosnien-Herzegowina Gefangene mit Deutschlandbezug.</p>	27.06.2007	zurückgestellt 05.07.2007 13.09.2007	335
460	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. Juni 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191), hier v. a. zum Komplex Ia., durch Beiziehung aller bei Stellen des Bundes vorhandenen Unterlagen zu Vorgängen, die im Zusammenhang mit Anfragen des Rechtsbeistandes und der Verwandten von Herrn Khafagy über dessen Verbleib stehen.</p>	27.06.2007	zurückgestellt 05.07.2007 13.09.2007	336
461	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Juni 2007</p> <p>Der 1. Untersuchungsausschuss möge auf seiner nächsten Sitzung beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beweisanträge zum eingefügten Komplex Ia. des Untersuchungsauftrages werden in der Beratungssitzung am 5.07.2007 aufschiebend bedingt beschlossen und werden wirksam, sobald der Deutsche Bundestag der Erweiterung des Untersuchungsauftrages (Bundestagsdrucksache 16/5751) zugestimmt hat. 2. Hilfsweise, die Beweisanträge zum Komplex Ia. werden unverzüglich, nachdem der Deutsche Bundestag der Erweiterung des Untersuchungsauftrages zugestimmt hat, im Umlaufverfahren beschlossen. 	28.06.2007	zurückgestellt 05.07.2007	–
462	<p>Antrag der Mitglieder der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Juni 2007</p> <p>Der 1. Untersuchungsausschuss möge in seiner nächsten Sitzung beschließen: Herrn R., Bundesnachrichtendienst, für die 53. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode am 5. Juni 2007 als Zeugen zu laden.</p>	29.06.2007	13.09.2007	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
463	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 3. September 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), – hier v. a. zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen und Schriftwechsel beim Bundesamt für Verfassungsschutz, die zu den Geschäftszeichen VA 54-272-P-450166-0002/03; VA 54-272-S-380059-0339 (bzw. 0335) /02; VA 54-272-S-410198-1112/02 gehören oder sich darauf beziehen.</p>	05.09.2007	13.09.2007	337
464	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 3. September 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), – hier v. a. zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle beigezogenen Unterlagen des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss, die die Tätigkeit von Herrn D. Oe. in Kandahar betreffen oder Herrn Oe. namentlich oder der Funktion nach erwähnen (bspw. von Oe. angefertigte Berichte, Unterlagen über die dienstlichen Befragungen der in Kandahar stationierten Bundeswehr- und Nachrichtendienstangehörigen etc.), sowie das Stenografische Protokoll der Vernehmung von Oe. vor dem Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss.</p>	05.09.2007	13.09.2007	338
465	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 3. September 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), – hier v. a. zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesnachrichtendienstes, die die Kommunikation von Herrn D. Oe. in Kandahar ab Januar 2002 mit seiner Dienststelle betreffen und im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Personen mit deutschem Hintergrund oder Bezug nach Deutschland in Kandahar stehen (bsw. Berichte, sonstige übersandte Unterlagen sowie Aufträge und Weisungen an Oe. etc.).</p>	05.09.2007	13.09.2007	339
466	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 5. September 2007</p> <p>Der 1. Untersuchungsausschuss möge auf seiner nächsten Sitzung beschließen: Der 1. Untersuchungsausschuss ersucht über seinen Vorsitzenden den Präsidenten des Deutschen Bundestages, die nach Medien-Veröffentlichungen zu Themen des 1. Untersuchungsausschusses „BND/CIA“ erteilten Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäß § 353b StGB zurückzunehmen, soweit diese Ermittlungen gegen Journalisten gerichtet sind.</p>	05.09.2007	abgelehnt 13.09.2007	–
467	<p>Antrag der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 12. September 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu Abschnitt III. des Untersuchungsauftrags (M. H. Z.) (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751, 16/6007) durch Vernehmung der vom Bundesministerium des Innern zu benennenden Mitarbeiter des Bundeskriminalamts, die im Jahr 2001 für die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens gegen M. H. Z. verantwortlich waren, als Zeugen.</p>	12.09.2007	20.09.2007	340

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
468	Schreiben des Abg. Thomas Oppermann (SPD-Fraktion) an das Bundeskanzleramt, Herrn MDg Dr. Hofmann bezüglich der Ausschussdrucksache 467 vom 13. September 2007.	13.09.2007	–	–
469	Schreiben des Abg. Hans-Christian Ströbele (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) an das Bundesministerium des Innern, Herrn Dr. Hecker vom 13. September 2007 Ihre Antworten auf die Beweisbeschlüsse 16-295, 16-296, 16-299, 16-300.	14.09.2007	–	–
470	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 19. September 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier zum Komplex I. und v. a. III. (M. H. Z.) – durch Vernehmung der Frau Rechtsanwältin Gül Pinar als Zeugin.	19.09.2007	11.10.2007	341
471	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex III. (M. H. Z.) – durch Vernehmung des Herrn Botschafters Eberhard Schuppius als Zeugen.	02.10.2007	11.10.2007	342
472	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex III. (M. H. Z.) – durch Vernehmung des Herrn H.-J. B. als Zeugen.	02.10.2007	11.10.2007	343
473	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Sämtliche Stenografischen Protokolle des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss über die Vernehmungen von Zeugen, die die Tätigkeiten von Herrn D. Oe. in Kandahar betreffen oder Herrn Oe. namentlich oder der Funktion nach erwähnen.	02.10.2007	11.10.2007	344
474	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex III. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen und Schriftwechsel beim Bundesamt für Verfassungsschutz, die zu den Geschäftszeichen VA 511-272-S-390 069-708/01 VS-NfD; VB3.065-A-11 304-160/01 Geheim gehören oder sich darauf beziehen.	02.10.2007	11.10.2007	345
475	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 2. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751,	02.10.2007	11.10.2007	346

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 475	16/6007) – hier v. a. zum Komplex III. (M. H. Z.) – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Bundesministerium für Justiz und den nachgeordneten Behörden (Generalbundesanwaltschaft) zur Befassung mit den Vernehmungen des M. H. Z. in Damaskus und zur Einstellung der Strafverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Tätigkeit gegen zwei syrische Staatsangehörige im Juli 2002.			
476	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 9. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex III. (M. H. Z.) – durch Vernehmung des Herrn Bruno Jost als Zeugen.	10.10.2007	25.10.2007	348
477	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller Unterlagen des BMI und aller nachgeordneten Behörden, insbesondere des BKA, die die Grundlage bildeten für die Entscheidung, Reisedaten im Fall Zammar an ausländische Stellen, insbesondere an US-Stellen sowie niederländische und marokkanische Stellen weiterzugeben.	11.10.2007	zurückgestellt 11.10.2007	–
478	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung sämtlicher Ermittlungsakten des GBA im Ermittlungsverfahren gegen M. H. Zammar wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB.	11.10.2007	zurückgestellt 11.10.2007	–
479	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex III. (M. H. Z.) – durch Beiziehung folgender Unterlagen zur Konkretisierung und Vervollständigung des Beweisbeschlusses 16-46: Alle Unterlagen des Bundeskriminalamtes mit Erkenntnissen zu M. H. Z. bis Dezember 2001, bsw. aus dem Ermittlungsverfahren gegen M. H. Z. (Az.: 2 BJs 81/01-5) und dem Ermittlungsverfahren gegen Bahaji u. a. (Az.: 2 BJs 67/01-5).	11.10.2007	11.10.2007	347
480	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 16. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier insbesondere zu Punkt III. (M. H. Z.) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Reinhard Wagner als Zeugen.	17.10.2007	25.10.2007	349

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
481	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 16. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier insbesondere zu Punkt III. (M. H. Z.) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Manfred Klink als Zeugen.	17.10.2007	25.10.2007	350
482	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 16. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier insbesondere zu Punkt III. (M. H. Z.) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Frau Rabab Bahanoui Zammar als Zeugin.	17.10.2007	25.10.2007	351
483	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 16. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier insbesondere zu Punkt III. (M. H. Z.) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Dr. Guido Steinberg als Zeugen.	17.10.2007	25.10.2007	352
484	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 16. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier insbesondere zu Punkt III. (M. H. Z.) des Untersuchungsauftrages, indem die Bundesregierung denjenigen/diejenigen Teilnehmer des Bundesnachrichtendienstes, des Bundeskriminalamts und des Bundesamtes für Verfassungsschutzes mit vollem Namen bzw. Dienstnamen auf dem jeweils geeigneten Wege nennen möge, der/die regelmäßig an den gemeinsamen Informationsboards der drei genannten Behörden teilnahmen, insbesondere die Teilnehmer der genannten Behörden, die am Informationsboard am 13.06.2002 im Bundeskriminalamt teilnahmen.	17.10.2007	25.10.2007	353
485	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex III. (M. H. Z.) – durch Vernehmung des Herrn Bernhard Falk als Zeugen.	17.10.2007	25.10.2007	354
486	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex III. (M. H. Z.) – durch Vernehmung des Herrn Prof. Dr. Hansjörg Geiger als Zeugen.	17.10.2007	25.10.2007	355
487	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex III. (M. H. Z.) – durch Vernehmung des Herrn Claus Henning Schapper als Zeugen.	17.10.2007	25.10.2007	356

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
488	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Oktober 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex III. (M. H. Z.) – indem gestuft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bundesregierung gebeten wird, alle Personen zu benennen, die an der Ressortbesprechung im Bundeskanzleramt am 11. April 2002 teilgenommen haben, 2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden. 	17.10.2007	25.10.2007	357
489	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Oktober 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex III. (M. H. Z.) – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Bundeskanzleramt einschließlich nachgeordneter Behörden, die mit der Einstellung der Strafverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Tätigkeit gegen zwei syrische Staatsangehörige im Juli 2002 in Zusammenhang stehen.</p>	17.10.2007	25.10.2007	358
490	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III., durch Vernehmung von Herrn „Dr. Forschbach“ als Zeugen.</p>	18.10.2007	25.10.2007	359
491	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III., durch Vernehmung von Frau Weber als Zeugin.</p>	18.10.2007	25.10.2007	360
492	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III., indem gestuft,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Auswärtige Amt aufgefordert wird, die Person bei „Pol II“ zu benennen, mit der der Verfasser der Gesprächsnotiz zu einem Telefonanruf eines Herrn „Dr. Forschbach“ laut letzter Zeile dieser handschriftlichen Notiz vom 15. Dezember 2001 Rücksprache gehalten hat, 2. diese Person sodann als Zeuge vernommen wird. 	18.10.2007	25.10.2007	361
493	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2007</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller Unterlagen zur Anfrage der syrischen Seite an das BKA vom 2. Oktober 2001 zu Herrn Zammar.</p>	18.10.2007	25.10.2007	362

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
494	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller Unterlagen des BKA zu dessen Anfrage vom 24. November 2001 an syrische Sicherheitsbehörden zu Herrn Zammar und deren Beantwortung durch die syrische Seite.	18.10.2007	25.10.2007	363
495	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller Unterlagen des BKA zur Beantwortung der Anfrage des FBI am 26. November 2001.	18.10.2007	zurückgestellt 5.10.2007 zurückgezogen (s. A-Drs. 507) 05.11.2007	–
496	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III., durch Benennung der Verbindungsbeamten des Bundesnachrichtendienstes in Rabat (Marokko) und Damaskus (Syrien) im Zeitraum Oktober 2001 bis 2002 durch das Bundeskanzleramt sowie Vernehmung dieser Beamten als Zeugen.	18.10.2007	25.10.2007	364
497	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller Unterlagen des BKA zur Beantwortung der Nachfrage, die der Verbindungsbeamte des BKA in Rabat (Marokko) am 13. Juni 2002 bezüglich der Umstände der Inhaftierung von Herrn Zammar an den marokkanischen Dienst gerichtet hat.	18.10.2007	25.10.2007	365
498	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung aller Aufzeichnungen zur Übermittlung der Reisedaten Herrn Zammars an a) niederländische, b) amerikanische, c) marokkanische Stellen und deren Anlass gem. § 14 Abs. 7 BKAG beim Bundesministerium des Inneren und nachgeordneten Stellen (v. a. BKA).	18.10.2007	zurückgestellt 25.10.2007 zurückgestellt 08.11.2007 siehe A-Drs. 507	374
499	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III. in Ergänzung des BB	18.10.2007	25.10.2007	366

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 499	16-46, durch Beiziehung von Berichten der BAO USA, die nach dem 8. Januar 2002 datieren, insb. eines Abschlussberichts, beim Bundesministerium des Innern und nachgeordneten Stellen (v. a. BKA).			
500	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III. (Zammar), durch Beiziehung aller Unterlagen, insb. von Sprechzetteln bzw. Protokollen zur Sicherheitslage am 4. Oktober 2001 beim Bundesministerium der Justiz und beim Bundeskanzleramt, insbesondere zu dem Punkt, dass der GBA die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Zammar prüft.	18.10.2007	25.10.2007	367
501	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III in Ergänzung zu BB 16-46, durch Beiziehung aller Unterlagen, insb. von Sprechzetteln bzw. Protokollen zur Sicherheitslage am 14. Oktober 2001 beim Bundesministerium des Inneren und nachgeordneten Stellen (v. a. BKA) und beim Bundeskanzleramt, insbesondere zu dem Punkt der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Zammar durch den GBA.	18.10.2007	25.10.2007	368
502	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III. (Zammar), durch Beiziehung aller Unterlagen, insb. von Sprechzetteln bzw. Protokollen zur Sicherheitslage am 16. Oktober 2001 beim Bundesministerium der Justiz und dem GBA, insbesondere zu dem Punkt der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Zammar durch den GBA.	18.10.2007	25.10.2007	369
503	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III. in Ergänzung zu BB 16-46, durch Beiziehung aller Unterlagen beim Bundesministerium des Inneren und nachgeordneten Stellen (v. a. BKA) zur Anfrage des BKA (BAO USA) zu Reisebewegungen Zammars nach Spanien an den VB BKA in Madrid sowie dessen Antwort auf diese Anfrage.	18.10.2007	25.10.2007	370
504	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier zum Komplex III. (Murat Kurnaz) – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Sämtliche Unterlagen des Bundeskanzleramtes inklusive nachgeordneter Behörden (einschließlich	31.10.2007	08.11.2007	371

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 504	dienstlicher Erklärungen, Anhörungsniederschriften und Tätigkeitsberichten), aus denen zu entnehmen ist, inwieweit Angehörige von Bundesbehörden Kenntnis von der Festnahme, Inhaftierung und/oder Befragung sowie dem Befinden von Murat Kurnaz bzw. einer deutschen oder deutschsprechenden Person in Kandahar hatten.			
505	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zu den Komplexen II., III., VI. – durch Beziehung folgender Unterlagen beim Bundesministerium des Innern und dem Bundeskriminalamt: Die Anweisung, die die Zusammenarbeit des BKA bzw. der BAO USA mit dem FBI regelt, die der Zeuge Kröschel in der Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuss am 11. Oktober 2007 genannt hat.	31.10.2007	08.11.2007	372
506	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 31. Oktober 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier zum Komplex III. (Murat Kurnaz) – durch Beziehung aller diesbezüglichen Unterlagen des Bundesministeriums der Verteidigung und der nachgeordneten Behörden, insbesondere der Unterlagen (einschließlich dienstlicher Erklärungen, Anhörungsniederschriften und Tätigkeitsberichten), aus denen zu entnehmen ist, inwieweit Angehörige der Bundeswehr oder anderer Bundesbehörden Kenntnis von der Festnahme, Inhaftierung und/oder Befragung sowie dem Befinden von Murat Kurnaz bzw. einer deutschen oder deutschsprechenden Person hatten.	31.10.2007	08.11.2007	373
507	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 5. November 2007 Erklärung: Der Antrag A-Drs. 495 wird zurückgezogen. Tatsächlich wurden die entsprechenden Unterlagen in MAT A 61, S. 27–35 übersehen, was durch die freundliche Mithilfe des Ausschusssekretariats aufgeklärt werden konnte. Der Antrag aus A-Drs. 498 wird insoweit mit Bezug auf „b) amerikanische Stellen“ modifiziert, aber ansonsten aufrechterhalten.	05.11.2007	08.11.2007	374
508	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. November 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III., durch Beziehung 1. aller Unterlagen der Grenzschutzdirektion Koblenz und des BMI zur Übermittlung von Daten an die ersuchende sowie an andere Stellen im Zeitraum 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 auf der Grundlage der Bewilligungen entsprechender Verlängerungsersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Bezug auf die Ausschreibung M. H. Zammars zur grenzpolizeilichen Beobachtung gemäß Dienstanweisung Amtshilfe/Grenze zu § 17 Abs. 2 BVerfSchG, 2. der Dienstanweisung Amtshilfe/Grenze zu § 17 Abs. 2 BVerfSchG des BMI, in der die Zulässigkeit des Ersuchens und seiner Erledigung geregelt ist.	08.11.2007	15.11.2007	375

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
509	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. November 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen aller Stellen des BKA, insbesondere bei dem Verbindungsbeamten des BKA in Rabat, die zum „Az./Tgb.-Nr. Rab 35/01“ angelegt wurden.	08.11.2007	15.11.2007	376
510	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. November 2007 Wir beantragen die Vernehmung des Zeugen Dr. C., BND, zum Beweisthema Zammar.	15.11.2007	15.11.2007	377
511	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. November 2007 Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex III. (M. H. Z.) – indem das Auswärtige Amt gebeten wird, für den Zeitraum 2000 bis Ende 2002 jeweils diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Botschaft in Damaskus zu benennen, die Informationen und Vorarbeiten für die Lageberichte Syrien an das Auswärtige Amt geliefert haben, sowie den Botschafter bzw. die Botschafterin und ihre Stellvertreter/innen im genannten Zeitraum.	06.12.2007	13.12.2007	378
512	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. November 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) durch Beiziehung folgender Unterlagen: Die Organigramme des Auswärtigen Amtes seit September 2001, aus denen sich auch die personelle Besetzung der einzelnen Stellen des Auswärtigen Amtes ergibt.	06.12.2007	13.12.2007	379
513	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 5. Dezember 2007 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier v. a. zum Komplex III., durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen der Residentur des BND („POL II“) in Rabat zum Vorgang Zammar.	06.12.2007	13.12.2007	380
514	Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 30. November 2007 Freigabe des VS-Vertraulich-Protokolls durch die Bundesregierung (Tgb.-Nr. 41/07)	06.12.2007	–	–
515	Antrag auf Erstattung der Gebühren als rechtlicher Beistand von Herrn von Schlieffen vom 26. November 2007 Zeugenbeistand von Frau Rabab Bahanoui Zammar.	27.11.2007	erledigt 13.12.2007	–
516	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. Januar 2008 Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191	09.01.2008	17.01.2008	381

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 516	sowie 16/5751, 15/6007) – hier v. a. zum Komplex II. (Khaled el-Masri) – indem das Auswärtige Amt gebeten wird, für den Zeitraum 2004 sämtliche in der deutschen Botschaft in Tirana tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen.			
517	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. Januar 2008 Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 15/6007) – hier v. a. zum Komplex II. (Khaled el-Masri) – indem der Bundesnachrichtendienst über das Bundeskanzleramt gebeten wird, für das Jahr 2004 unter Angabe des jeweiligen Zeitraumes sämtliche in Albanien (auch temporär) tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen.	09.01.2008	17.01.2008	382
518	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. Januar 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier insbesondere zu Punkt III. (M. H. Z.) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Frau Patricia Wilson als Zeugin.	16.01.2008	17.01.2008	383
519	Antrag der Mitglieder der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. Januar 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier zu Punkt III. (M. H. Z.) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Hans-Josef Vorbeck als Zeugen.	16.01.2008	17.01.2008	384
520	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 16. Januar 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex III. (M. H. Z.) – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes über Syrien aus den Jahren 2000 bis 2006.	17.01.2008	24.01.2008	385
521	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. Januar 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier insbesondere zu Punkt III. (M. H. Z.) des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung einer fünfseitigen Studie zu M. H. Z., die laut <i>Stern</i> vom 4. Mai 2006 am 9. März 2002 durch Vertreter Syriens an eine BND-Delegation übergeben worden sein soll, bei der Bundesregierung.	22.01.2008	14.02.2008	387
522	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im Untersuchungsausschuss vom 23. Januar 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier insbesondere zu Punkt III. (M. H. Z.) des Untersuchungsauftrages, indem gestuften Verfahren	23.01.2008	14.02.2008	388

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 522	1. Das Auswärtige Amt die Personen benennen möge, die als Vertreter der Deutschen Botschaft in Syrien ab dem Jahr 2006 Zugang zum in Damaskus inhaftierten Deutsch-Syrer M. H. Z. hatten, 2. Diese Personen als Zeugen zu laden.			
523	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 23. Januar 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex III. (M. H. Z.) – durch Vernehmung des Herrn Dr. Gerhard Westdickenberg als Zeugen.	23.01.2008	24.01.2008	386
524	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. Februar 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zum Komplex III., durch Vernehmung von Frau Wolter, seinerzeit Leiterin des Kundenzentrums des Bezirksamtes Hamburg Nord, als Zeugin.	13.02.2008	14.02.2008	389
525	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 13. Februar 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zum Komplex III., durch Vernehmung von Herrn POK Bölling, seinerzeit Dienstgruppenleiter der Bundesgrenzschutzinspektion am Flughafen Hamburg, als Zeugen.	13.02.2008	14.02.2008	390
526	Schreiben des Bundeskanzleramtes an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 13. Februar 2008 Verlust einer als GEHEIM eingestuften Ausfertigung des Berichts der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium von 2006 im Bundestag.	14.02.2008	–	–
527	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. Februar 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier insbesondere zu dem Punkt III. (M. H. Z.) des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung der Akten des Hamburgischen Landesamtes für den Verfassungsschutz betreffend M. H. Z. beim Senator für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg.	20.02.2008	–	–
527 – neu –	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 6. März 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier insbesondere zu dem Punkt III. (M. H. Z.) des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung aller Akten des Hamburgischen Landesamtes für den Verfassungsschutz betreffend M. H. Z. beim Senator für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg.	06.03.2008	06.03.2008	391
528	Schreiben des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. Februar 2008 Antwortschreiben bezogen auf das Schreiben des Vorsitzenden vom 14. Februar 2008 bezüglich einer nicht mehr auffindbaren und eingestuften Akte aus der Fraktion DIE LINKE.	21.02.2008	–	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
529	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Februar 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zum Komplex III., durch Beiziehung aller Unterlagen, inklusive Faxen und Faxkopien, die in dem Büro des Verbindungsbeamten des BKA in Den Haag, Niederlande, zu dem Az. DEN 286/01 vorhanden sind.	28.02.2008	06.03.2008	392
530	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Februar 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zum Komplex III., durch Beiziehung derjenigen Akten der Behörde für Inneres der Hansestadt Hamburg, die sich auf die Versagung eines vorläufigen Reisepasses im Oktober 2001 im Fall Mohammed Haydar Zammar beziehen.	28.02.2008	06.03.2008	393
531	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. März 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier insbesondere zu dem Punkt III. (M. H. Z.) des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn H. als Zeugen.	07.03.2008	13.03.2008	394
532	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. März 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier insbesondere zu den Punkten I. und III. des Untersuchungsauftrages, durch Anhörung von Herrn Tyler Drumheller.	18.03.2008	10.04.2008	395
533	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 9. April 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zum Komplex Ia. (Khafagy), durch Vernehmung von Herrn Jihad Ahmad Abdel Rahim Al-Jamal als Zeugen.	09.04.2008	24.04.2008	396
534	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 23. April 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zum Komplex Ia. (Khafagy), durch Vernehmung von Herrn Manfred Klink als Zeugen.	24.04.2008	24.04.2008	397
535	Antrag der Mitglieder der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 23. April 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier insbesondere zu den Punkten I. und Ia. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Manfred Klink als Zeugen.	24.04.2008	zurückgezogen 24.04.2008	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
536	<p>Antrag der Mitglieder der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 23. April 2008</p> <p>Zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier insbesondere zu Punkt I., werden dem Untersuchungsausschuss folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – alle Akten, die der Ermittlungsbeauftragte für die Erstellung seines Berichts angefordert hat, soweit sie den Ausschussmitgliedern nicht im Rahmen der Erfüllung von Beweisbeschlüssen vorgelegt wurden, – alle Protokolle der Anhörungen, die der Ermittlungsbeauftragte durchgeführt hat, – dienstliche Erklärungen der Anhörspersonen, – Schriftverkehr des Ermittlungsbeauftragten, – Korrespondenz des Ermittlungsbeauftragten per E-Mail, – sonstige Dokumente, die der Ermittlungsbeauftragte dem Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode übergeben hat. 	24.04.2008	24.04.2008	398
537	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 29. April 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751) – hier v. a. zum Komplex I., Ia. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Die dienstliche Erklärung des Herrn G. P. (Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes), die er in der Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuss am 24. April 2008 erwähnt hat, sowie alle Unterlagen, die sich darauf beziehen beim Bundeskanzleramt und beim Bundesnachrichtendienst.</p>	30.04.2008	08.05.2008	399
538	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 29. April 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751) – hier v. a. zum Komplex Ia. – durch Beiziehung folgender Unterlagen: Die in dem Schreiben vom 21. April 2006 (MAT A 306/3, 311, 312; Tgb.-Nr. 46/08 VS-V, Bl. 43 f.) erwähnten Berichte an das Bundesministerium des Innern sowie alle weiteren Unterlagen zu Festnahmen wegen Terrorverdacht in Bosnien-Herzegowina nach dem 11. September 2001 beim Bundesministerium des Innern.</p>	30.04.2008	08.05.2008	400
539	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 29. April 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zum Komplex Ia. (Khafagy), durch Vernehmung von Herrn Brigadegeneral a. D. Peter Röhrs, als Zeugen.</p>	30.04.2008	08.05.2008	401
540	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 29. April 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zum Komplex Ia. (Khafagy), durch Vernehmung von Herrn G., als Zeugen.</p>	30.04.2008	08.05.2008	402

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
541	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 29. April 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zum Komplex Ia. (Khafagy), durch Vernehmung von Herrn Wenckebach, als Zeugen.	30.04.2008	08.05.2008	403
542	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. Mai 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zum Komplex Ia. des Untersuchungsauftrages, indem gestuften Verfahren 1. das Bundesministerium des Innern und das Bundeskanzleramt gebeten werden, diejenigen Mitarbeiter zu benennen, die im Zeitraum vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 für die Kommunikation zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundeskanzleramt zuständig waren, 2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden.	07.05.2008	29.05.2008	405
543	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. Mai 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751 16/6007), hier zu Punkt I. des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von Herrn Dr. Joachim Jacob als Zeugen.	07.05.2008	05.06.2008	412
544	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 7. Mai 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751 16/6007), hier insbesondere zu den Punkten I. und Ia. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Bernhard Falk als Zeugen.	08.05.2008	08.05.2008	404
545	Schreiben des Bundeskanzleramts vom 14. Mai 2008 Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten	16.05.2008	–	–
546	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten an das Bundeskanzleramt vom 19. Mai 2008 Abschlussbericht	19.05.2008	–	–
547	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 20. Mai 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) hier v. a. zum Komplex I., VI. – durch Vernehmung des Herrn Außenminister David Miliband als Zeugen.	21.05.2008	29.05.2008	406
548	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten an das Bundeskanzleramt vom 26. Mai 2008 Abschlussbericht	26.05.2008	–	–
549	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten an den 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Mai 2008 Abschlussbericht: offene Fassung	28.05.2008	–	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
550	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 27. Mai 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179; 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex I., VI. – durch Vernehmung des Herrn Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble als Zeugen.	28.05.2008	05.06.2008	407
551	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Mai 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751, 16/6007) insbesondere zu den Punkten I. und Ia. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Hans-Josef Vorbeck als Zeugen.	28.05.2008	05.06.2008	408
552	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Mai 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) hier insbesondere zu den Punkten I. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Christian Schmidt als Zeugen.	28.05.2008	05.06.2008	409
553	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Mai 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) hier insbesondere zu den Punkten I., Ia. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Frau Brigitte Zypries als Zeugin.	28.05.2008	05.06.2008	410
554	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Mai 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) hier insbesondere zu Punkt I., des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Stephen Grey als Zeugen.	28.05.2008	05.06.2008	411
555	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. Juni 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex I. – durch Beziehung folgender Unterlagen: Sämtliche Unterlagen bei der Bundesregierung, den Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden, die sich auf die Klärung der Frage des Abgeordneten Heinz Wiese nach der Inhaftierung von ehemaligen Al-Qaida-Kämpfern im US-Militärgefängnis „Coleman Barracks“ in Mannheim-Blumenuau und der Überstellung in ein anderes Land beziehen (siehe Bundestagsdrucksache 14/9828, Frage 8). Sollten sich darunter nach Ansicht der Bundesregierung Unterlagen befinden, die sie dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuordnet, wird sie gebeten, die einzelnen Dokumente als Herausnahmen jeweils mit Begründung zu kennzeichnen.	11.06.2008	19.06.2008	413

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
556	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. Juni 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zu den Komplexen I. und Ia., durch Vernehmung von Flottillenadmiral Eberbach, als Zeugen.	12.06.2008	zurückgezogen 19.06.2008	–
557	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 11. Juni 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zum Komplex I. (CIA-Flüge/Geheimgefängnisse), durch Vernehmung von Herrn OstA bzw. BA beim BGH Dietrich, als Zeugen.	12.06.2008	19.06.2008	414
558	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 12. Juni 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zum Komplex I. (CIA-Flüge/Geheimgefängnisse), durch Vernehmung von Herrn KHK Andrew Mielach, BKA, als Zeugen.	12.06.2008	19.06.2008	415
559	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 29. April 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zum Komplex I. (CIA-Flüge/Geheimgefängnisse), durch Beiziehung einer Mitschrift der zeugenschaftlichen Vernehmung der Zeugin, die sich in den Coleman Barracks nach dem Hinweisgeber „John Pierce“ erkundigte beim BKA bzw. GBA.	12.06.2008	19.06.2008	416
560	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion und SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Juni 2008 Es wird Beweis erhoben zu Abschnitt IV. des Untersuchungsauftrags (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 und 16/3028, 16/3191, 16/5751, 16/6007) durch Vernehmung der beiden BND-Mitarbeiter, die in der Zeit von Februar bis Mai 2003 in Bagdad im Rahmen eines so genannten „Sonder-Einsatz-Teams“ (SET) tätig waren, als Zeugen.	18.06.2008	26.06.2008	417
561	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Juni 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zum Komplex Ia. durch Vernehmung von Brigadegeneral a. D. Reinhard Günzel als Zeugen.	19.06.2008	26.06.2008	418
562	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. Juni 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex IV. – durch Beiziehung aller Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes (vor allem Bundesnachrichtendienst), die den Auftrag, den Ein-	19.06.2008	26.06.2008	419

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 562	satz und die tatsächliche Tätigkeit der beiden BND-Mitarbeiter, die sich während des Irakkrieges 2003 in Bagdad befunden haben, und den Umgang mit den Berichten dieser Mitarbeiter im BND betreffen, soweit die Unterlagen nicht bereits auf der Grundlage der bisherigen Anträge beigezogen worden sind.			
563	<p>Antrag der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion und SPD- Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 25. Juni 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu Abschnitt IV. des Untersuchungsauftrags (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 und 16/3028, 16/3191, 16/5751, 16/6007) durch Vernehmung der folgenden Personen aus der in der Geheimschutzstelle einsehbaren Antwort der Bundesregierung auf den Beweisbeschluss 16-36 (Tgb.-Nr. 54/08) als Zeugen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Referatsleiter Auswertung, der den Einsatz des SET inhaltlich koordinierte und darüber entschied, welche Informationen wann an US-Stellen weitergegeben wurden: Herr H.-H. Sch. 2. Der Leiter der SET-Führungsstelle: Herr R. D. 3. Der BND-Verbindungsreferent in Doha/Qatar: Herr B. P. 4. Der BND-Resident in Bagdad: Herr J. H. 	25.06.2008	18.09.2008	420
564	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zu den Komplexen IV. und VI., durch Vernehmung von Herrn J. B. (Bundesnachrichtendienst, laut Auflistung der Bundesregierung zu Beweisbeschluss 16-36, einsehbar in der GS-Stelle unter Tgb.-Nr. 54/8 VS-VERTRAULICH, seinerzeit Leiter des Stabes operative Beschaffung) als Zeugen.</p>	18.09.2008	25.09.2008	421
565	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zu den Komplexen IV. und VI., durch Vernehmung der weiblichen Person, die sich am 7.04.2003 in der Dienstwohnung des Kanzlers der deutschen Botschaft Bagdad, v. Holtz, aufgehalten hat, als Zeugin.</p>	18.09.2008	zurückgestellt 25.09.2008	–
566	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zu den Komplexen IV. und VI., durch Vernehmung des Leiters der BND-Residentur CE 70 (LCE 70) im Jahr 2002 als Zeugen.</p>	18.09.2008	25.09.2008	422

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
567	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179; 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex IV. und VI. – durch Vernehmung des BND-Mitarbeiters Herrn Th. W. (Sachbearbeiter 13EA) als Zeugen laut Auflistung der Bundesregierung auf Beweisbeschluss 16-36 (einsehbar in der Geheimschutzstelle unter Tgb.-Nr. 54/08 vertraulich).</p>	18.09.2008	25.09.2008	423
568	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179; 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex IV. und VI. – durch Vernehmung des BND-Mitarbeiters Herrn J. D. (Referent 13EA) als Zeugen laut Auflistung der Bundesregierung auf Beweisbeschluss 16-36 (einsehbar in der Geheimschutzstelle unter Tgb.-Nr. 54/08 vertraulich).</p>	18.09.2008	25.09.2008	424
569	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179; 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex IV und VI – durch Vernehmung des BND-Mitarbeiters Herrn L. M. (damals Leiter der Abteilung 1) als Zeugen laut Auflistung der Bundesregierung auf Beweisbeschluss 16-36 (einsehbar in der Geheimschutzstelle unter Tgb.-Nr. 54/08 vertraulich).</p>	18.09.2008	25.09.2008	425
570	<p>Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. September 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179; 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751) – hier v. a. zum Komplex IV und VI – durch Vernehmung des BND-Mitarbeiters Herrn Dr. R. D. (Leiter der Abteilung 3) als Zeugen laut Auflistung der Bundesregierung auf Beweisbeschluss 16/36 (einsehbar in der Geheimschutzstelle unter Tgb.-Nr. 54/08 vertraulich).</p>	18.09.2008	25.09.2008	426
571	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179; 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex IV. und VI. – durch Vernehmung des BND-Mitarbeiters Herrn C. G. (Lagereferent Auswertung) als Zeugen laut Auflistung der Bundesregierung auf Beweisbeschluss 16-36 (einsehbar in der Geheimschutzstelle unter Tgb.-Nr. 54/08 vertraulich).</p>	18.09.2008	25.09.2008	427
572	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179; 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex IV. und VI. – durch Vernehmung des BND-Mitarbeiters Herrn M. B. (damals Leiter des Lei-</p>	18.09.2008	25.09.2008	428

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 572	tungsstabes) als Zeugen laut Auflistung der Bundesregierung auf Beweisbeschluss 16-36 (einschbar in der Geheimschutzstelle unter Tgb.-Nr. 54/08 vertraulich).			
573	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier zu Punkt IV. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Dr. Frank-Walter Steinmeier, Bundesminister des Auswärtigen als Zeugen.	18.09.2008	25.09.2008	429
574	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier zu Punkt IV. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Joseph Fischer, Bundesminister a. D. als Zeugen.	18.09.2008	25.09.2008	430
575	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier zu Punkt IV. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Dr. August Hanning als Zeugen.	18.09.2008	25.09.2008	431
576	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier zu Punkt IV. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn Ernst Uhrlau als Zeugen.	18.09.2008	25.09.2008	432
577	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier zu Punkt IV. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des Herrn B. als Zeugen.	18.09.2008	25.09.2008	433
578	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier zu Punkt IV. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen über sämtliche Einzel-Aufträge, die an die während des Irak-Krieges in Bagdad stationierten BND-Mitarbeiter im Zeitraum ihres Einsatzes ergingen, beim Bundeskanzleramt.	18.09.2008	25.09.2008	434
579	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179; 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex IV. und VI. – durch Vernehmung des Herrn Dr. G. als Zeugen.	18.09.2008	25.09.2008	435

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
580	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179; 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex IV. und VI. – durch Vernehmung der Lagestaboffiziere im Lage- und Informationszentrum des Bundesnachrichtendienstes</p> <p>a) Herr H. B. b) Herr J. B. c) Herr J. H. d) Herr J. J. e) Herr J. L. f) Herr E. S.</p> <p>als Zeugen laut Auflistung der Bundesregierung auf Beweisbeschluss 16-36 (einsehbar in der Geheimschutzstelle unter Tgb.-Nr. 54/08 vertraulich).</p>	18.09.2008	25.09.2008	436
581	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. September 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179; 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex IV. und VI. – durch Vernehmung des BND-Mitarbeiters Herrn J. L. (Leiter 13EA) als Zeugen laut Auflistung der Bundesregierung auf Beweisbeschluss 16-36 (einsehbar in der Geheimschutzstelle unter Tgb.-Nr. 54/08 vertraulich).</p>	19.09.2008	25.09.2008	437
582	<p>Beweiskonkretisierungsantrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 22. September 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier zu Punkt IV. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung sämtlicher Aufzeichnungen über die Kommunikation (E-Mails, Faxe, Telefonnotizen, etc.) zwischen Stellen des BND (insbesondere der BND-Zentrale in Pullach) und Stellen von Centcom aus den Jahren 2002/2003 beim Bundeskanzleramt, soweit die Unterlagen nicht bereits auf der Grundlage anderer Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden.</p>	23.09.2008	25.09.2008	438
583	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 24. September 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zu den Komplexen IV. und VI., durch Vernehmung des Herrn Jürgen Chrobog, Staatssekretär a. D. als Zeugen.</p>	24.09.2008	08.10.2008	440
584	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. Oktober 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179; 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex IV. und VI. – durch Beiziehung aller Unterlagen einschließlich der Einträge in elektronischen Bearbeitungs- und Dokumentationssystemen aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes – insbesondere beim</p>	01.10.2008	08.10.2008	441

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 584	Bundesnachrichtendienst –, aus denen ersichtliche ist, welche Informationen aus dem Irak ab Beginn des Jahres 2003 und während des Irakkrieges von Seiten des Kanzleramtes und des Bundesnachrichtendienstes schriftlich oder mündlich an US-amerikanische Stellen weitergegeben wurden.			
585	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 1. Oktober 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179; 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex IV. und VI. – durch Vernehmung des BND-Mitarbeiters Herrn M. H. (Sachbearbeiter Auswertung) als Zeugen laut Auflistung der Bundesregierung auf Beweisbeschluss 16-36 (einsehbar in der Geheimschutzstelle unter Tgb.-Nr. 54/08 vertraulich).	01.10.2008	08.10.2008	442
586	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. Oktober 2008 Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Requests for Informations des Verbindungsoffiziers des BND bei US-CENTCOM/FORWARD in Doha in vollständiger Fassung dem 1. Untersuchungsausschuss vorzulegen.	08.10.2008	08.10.2008 05.11.2008 abgelehnt 04.12.2008 18.12.2008 vertagt 05.03.2009 vertagt 26.03.2009	–
586/1	Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 20. Februar 2009 Beschluss bezüglich des Antrags der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 8. Oktober 2008.	24.02.2009	–	–
586/2	Beschwerde gegen den Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 25. Februar 2009	25.02.2009	–	–
586/3	Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 7. März 2009 Bezug nehmend auf Bitte des Abg. Hartmann in der 121. Sitzung vom 5. März 2009, dass das Bundeskanzleramt dem 1. Untersuchungsausschuss das Schreiben des Bundesnachrichtendienstes an das United States Central Command in Tampa, Florida	09.03.2009	–	–
587	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. Oktober 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179; 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex IV. und VI. – durch Vernehmung des ehemaligen BND-Mitarbeiters Herrn Dr. H. Z. (Leiter des Referats 14D) als Zeugen laut Auflistung der Bundesregierung auf Beweisbeschluss 16-36 (einsehbar in der Geheimschutzstelle unter Tgb.-Nr. 54/08 vertraulich).	15.10.2008	05.11.2008	444
588	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. Oktober 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179; 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex I. – durch Vernehmung des Herrn Rebok als Zeugen.	15.10.2008	05.11.2008	445

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
589	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. Oktober 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179; 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex IV. – durch Beiziehung der schriftlichen täglichen Lagebilder von regelmäßig 1–3 Seiten, die der Zeuge C. G. in der Zeit der heißen Phase des US-Luftkriegs im Irak (20.03. bis 7.04.2003) angefertigt hat, in die auch die Meldungen der beiden BND-Mitarbeiter aus Bagdad eingeflossen sind und die in den Leitungskonferenzen vorgetragen und an die Bundesregierung, insbesondere an das Bundeskanzleramt und an das Verteidigungsministerium weitergeleitet wurden.</p>	15.10.2008	05.11.2008	446
590	<p>Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Oktober 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007), hier zu Punkt IV. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung sämtlicher vorhandener Sprechzettel für Teilnehmer des Bundesnachrichtendienstes sowie des Bundeskanzleramtes an den ND-Lagen aus den Jahren 2002 und 2003, in denen Themen erörtert wurden, die den Bereich von Punkt IV. des Untersuchungsauftrages berühren, beim Bundeskanzleramt.</p>	28.10.2008	05.11.2008	447
591	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Oktober 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zu den Komplexen IV. und VI., durch Vernehmung des BND-Mitarbeiters C. M. (damals Verbindungsoffizier zu US-Militärstellen Tampa) als Zeugen laut Auflistung der Bundesregierung unter Tgb.-Nr. 54/08 (VS-Vertraulich, einsehbar in der GS) als Antwort auf Beweisbeschluss 16-36.</p>	29.10.2008	05.11.2008	448
592	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Oktober 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zu den Komplexen IV. und VI., durch Vernehmung des ehemaligen BND-Mitarbeiters R. J. (damals Verbindungsoffizier zu US-Militärstellen Tampa) als Zeugen laut Auflistung der Bundesregierung unter Tgb.-Nr. 54/08 (VS-Vertraulich, einsehbar in der GS) als Antwort auf Beweisbeschluss 16-36.</p>	29.10.2008	05.11.2008	449
593	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Oktober 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zu den Komplexen V. und VI., durch Beiziehung des Gutachtens, das der Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof a. D., Dr. Gerhard Schäfer, im Mai 2006 dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages (PKGr) erstattet hat, in der dem PKGr vorliegenden Fassung, bei dem PKGr.</p>	29.10.2008	05.11.2008	450

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
594	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Oktober 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zu den Komplexen V. und VI., durch Beiziehung des Berichts des internen Sonderermittlers zu den Vorgängen, die auch Gegenstand des Gutachtens der Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof a. D., Dr. Gerhard Schäfer, für das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) waren, sowie sämtlicher Aufzeichnungen des Bundeskanzleramtes und des BND zur Vor- und Nachbereitung der Sitzung des PKGr vom 21. November 2005, in der dieser Bericht Gegenstand gewesen ist, soweit sie den Untersuchungsauftrag betreffen.</p>	29.10.2008	05.11.2008	451
595	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Oktober 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zu den Komplexen V. und VI., durch Beiziehung sämtlicher Leitlinien, Dienstvorschriften, Anordnungen, Erlasse, Verfügungen und Weisungen, die vor und nach deren Bekanntwerden im Zusammenhang mit den Vorgängen, die Gegenstand des Gutachtens des Vorsitzenden Richters im Bundesgerichtshof a. D., Dr. Gerhard Schäfer, waren, im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes (Bundeskanzleramt und BND) ergangen sind, sowie diesbezüglicher Vorlagen.</p>	29.10.2008	05.11.2008	452
596	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Oktober 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zu den Komplexen V. und VI., durch Beiziehung sämtlicher beim Bundeskanzleramt und beim BND vorhandenen Aufzeichnungen zur Vor- und Nachbereitung der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages vom 24. Mai 2006, soweit sie den Untersuchungsauftrag betreffen.</p>	29.10.2008	05.11.2008	453
597	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Oktober 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zu den Komplexen V. und VI., durch Beiziehung sämtlicher im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes (Bundeskanzleramt und BND) vorhandenen Unterlagen zu den Vorgängen, die Gegenstand des Gutachtens des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof a. D., Dr. Gerhard Schäfer, für das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages waren, auch soweit sie Herrn Dr. Schäfer nicht vorgelegen haben.</p>	29.10.2008	05.11.2008	454
598	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Oktober 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zu den Komplexen V. und VI., durch Beiziehung von Organigrammen aller mit der Eigensicherung befassten</p>	29.10.2008	05.11.2008	455

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 598	Bereiche des BND, aus denen sich Besetzung der Dienstposten bis hinunter auf die Ebene der Sachbearbeiter ergibt, für den gesamten Zeitraum der Vorgänge, die Gegenstand des Gutachtens Herrn Dr. Schäfers für das Parlamentarische Kontrollgremium waren.			
599	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Oktober 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie Bundestagsdrucksache 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zu den Komplexen V. und VI., durch Benennung sämtlicher Mitarbeiter des BND, die in dem Untersuchungszeitraum des Gutachtens von Dr. Schäfer für das Parlamentarische Kontrollgremium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachrichtendienstliche Maßnahmen gegenüber Journalisten und Abgeordneten <ol style="list-style-type: none"> a) durchgeführt haben, b) angeordnet haben, 2. für die Kontrolle und Aufsicht dieser Mitarbeiter und der Organisationseinheiten des BND, denen sie angehörten, verantwortlich waren, einschließlich der Leitungsebene des BND, jeweils unter Angabe der genauen Zeiträume, innerhalb derer dies zu ihren dienstlichen Aufgaben gehörte. 	29.10.2008	05.11.2008	456
600	<p>Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 28. Oktober 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007), hier zu den Komplexen IV. und VI., indem gestuft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes benannt werden, die im Bundeskanzleramt in die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes des Sondereinsatzteams in Bagdad bzw. des Einsatzes des Verbindungsbeamten P. bei CENTCOM/FORWARD in Doha eingebunden waren, 2. diese Mitarbeiter sodann als Zeugen vernommen werden. 	29.10.2008	05.11.2008	457
601	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 3. November 2008</p> <p>Die Bitte des Vorsitzenden in der Beratungssitzung vom 16. Oktober 2008 an die Bundesregierung zu prüfen, bestimmte Zeugen für Aussagen im Ausschuss zu sperren, wird zurückgenommen.</p>	05.11.2008	abgelehnt 13.11.2008	–
601/1	<p>Antrag vom Abg. Siegfried Kauder, Vorsitzender, im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. November 2008</p> <p>Zum Antrag von Herrn Abg. Ströbele auf A-Drs. 601 nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegen dem Antrag aus Ausschussdrucksache 601 habe ich in der Beratungssitzung nicht die Bitte an die Bundesregierung herangetragen zu prüfen, bestimmte Zeugen für Aussagen im Ausschuss zu sperren. 2. Unrichtig ist die Feststellung in der Ausschussdrucksache 601 des Inhalts „der Vorsitzende äußerte den Verdacht eines Geheimverrats“. 	10.11.2008	–	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
602	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. November 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier zu den Komplexen IV. und VI. – durch Beiziehung auch der Unterlagen der Bundesregierung und des Bundesnachrichtendienstes mit Aufzeichnungen über die Aufträge und die Tätigkeit aller BND-Mitarbeiter im Irak in der Zeit von Juli 2002 bis 15. Februar 2003 sowie zu deren Kommunikation (schriftlich, mündlich/telefonisch) mit Stellen innerhalb und außerhalb des BNDs, insbesondere auch Unterlagen, die Meldungen aus dem Irak an die BND-Zentrale und zur Weitergabe dieser Meldungen an US-Stellen beinhalten.</p>	06.11.2008	13.11.2008	458
603	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 4. November 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) – hier v. a. zum Komplex IV. – durch Beiziehung einer Aufstellung der Bundesregierung über alle Teilnehmer bzw. Angehörige der AG Irak mit ihrer zeitlichen Zugehörigkeit sowie ihrem jeweiligen Aufgabenbereich im Bundesnachrichtendienst oder in ggf. weiteren Behörden.</p>	06.11.2008	13.11.2008	459
604	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 26. November 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier zu den Komplexen IV. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung aller Akten der Bundesregierung und des Bundesnachrichtendienstes zur Tätigkeit der BND-Mitarbeiter in Bagdad von Juli 2002 bis Mai 2003 und des BND-Mitarbeiters bei CENTCOM in Qatar, soweit diese bisher ganz oder teilweise durch Schwärzungen oder Weißungen unleserlich gemacht wurden, und zwar in einer vollständig lesbaren Fassung notfalls unter einer zwingend gebotenen Anwendung der Verschlussanweisung.</p>	26.11.2008	als unzulässig abgelehnt 04.12.2008	–
605	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 26. November 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier zu den Komplexen IV. und VI. des Untersuchungsauftrages, indem gestuft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bundesregierung gebeten wird, alle Personen zu benennen, die an der Erstellung der so genannten Sonderberichte des Bundesnachrichtendienstes zum Irakkrieg im Zeitraum 15.02.2003 bis 1.05.2003 mitgewirkt und die den jeweiligen Sonderbericht fertig gestellt haben, 2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden. 	26.11.2008	04.12.2008	460
606	<p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Dezember 2008</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie</p>	11.12.2008	18.12.2008	461

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
noch 606	16/6007) hier v. a. zu den Komplexen II., III., IV. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung der „Dienstvorschrift Übermittlung“ des Bundesnachrichtendienstes jeweils in den gültigen Fassungen für den Zeitraum 2002 bis 2006.			
607	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 10. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu den Komplexen II., III., IV. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung von Dienstvorschriften für das Bundesamt für Verfassungsschutz beim Bundesministerium des Innern bzw. beim BfV, die die Übermittlung von personenbezogenen Daten an in- und ausländische Stellen regeln, jeweils in den gültigen Fassungen für den Zeitraum 2002 bis 2006.	11.12.2008	18.12.2008	462
608	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex IV. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des US-Generals a. D. James Marks als Zeugen.	15.12.2008	18.12.2008	463
609	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex IV. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des US-Oberst Carol Stewart als Zeugin.	15.12.2008	18.12.2008	464
610	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex IV. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung der Redakteure des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ a) John Goetz b) Marcel Rosenbach c) Holger Stark als Zeugen.	15.12.2008	18.12.2008	465
611	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex IV. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn James Marks als Zeugen.	15.12.2008	18.12.2008	466
612	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 15. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex IV. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Carol Stewart als Zeugin.	15.12.2008	18.12.2008	467

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
613	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex V. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Volker Foertsch als Zeugen.	17.12.2008	22.01.2009	470
614	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex V. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Klaus-Dieter Fritsche als Zeugen.	17.12.2008	22.01.2009	471
615	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex V. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Dr. August Hanning als Zeugen.	17.12.2008	22.01.2009	472
616	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex V. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Frau Susanne Koelbl als Zeugin.	17.12.2008	als unzulässig abgelehnt 22.01.2009	–
617	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex V. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn K. als Zeugen.	17.12.2008	22.01.2009	473
618	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex V. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Wolfgang Krach als Zeugen.	17.12.2008	22.01.2009	474
619	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex V. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Ulrich Ritzel als Zeugen.	17.12.2008	22.01.2009	475
620	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex V. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn VRiBGH a. D. Dr. Gerhard Schäfer als Zeugen.	17.12.2008	22.01.2009	476

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
621	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex V. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Erich Schmidt-Eenboom als Zeugen.	17.12.2008	22.01.2009	477
622	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex V. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Ernst Uhlrau als Zeugen.	17.12.2008	22.01.2009	478
623	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu den Komplexen IV. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des damaligen Oberbefehlshabers der US-Invasion im Irak, Herrn Tommy Franks, als Zeugen.	17.12.2008	18.12.2008	468
624	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Dezember 2008 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu den Komplexen IV. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung des ehemaligen Leiters der Einheit für hochwertige Bombenziele im Irak im Pentagon, Herrn Marc Garlasco, als Zeugen.	17.12.2008	18.12.2008	469
625	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuss vom 14. Januar 2009 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu den Komplexen IV. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Beiziehung aller Schriftwechsel zwischen dem Bundesnachrichtendienst und dem Bundeskanzleramt und sonstiger Unterlagen zum Informationsaustausch mit US-Stellen im Zusammenhang mit den Meldungen aus Bagdad vor und während des Irakkrieges beim Bundeskanzleramt und beim Bundesnachrichtendienst, sofern sie nicht schon aufgrund früherer Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden.	15.01.2009	22.01.2009	479
626	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Januar 2009 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex V. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung der Sekretärin von Erich Schmidt-Eenboom als Zeugin.	21.01.2009	erledigt 22.01.2009	–

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
627	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Januar 2009 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu den Komplexen V. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Bernd Schmidbauer, Staatsminister a. D., als Zeugen.	22.01.2009	22.01.2009	480
628	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Januar 2009 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu den Komplexen V. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Andreas Förster als Zeugen.	22.01.2009	29.01.2009	484
629	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Januar 2009 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu den Komplexen V. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn G., BND, als Zeugen.	22.01.2009	22.01.2009	481
630	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Januar 2009 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu den Komplexen V. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung der Mitglieder der BND-internen AG UA als Zeugen (Auflistung in MAT A 374/1, Ordner 42, Teil 10, Bl. 34, abgelegt unter Tgb.-Nr. 84/08, VS-Geheim)..	22.01.2009	29.01.2009	485
631	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Januar 2009 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu den Komplexen V. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Werner Ober, derzeit Vizepräsident des BND, als Zeugen.	22.01.2009	29.01.2009	486
632	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Januar 2009 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu den Komplexen V. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Frau Dr. R., BND, als Zeugin.	22.01.2009	29.01.2009	487
633	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Januar 2009 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu den Komplexen V. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Konrad Porzner als Zeugen.	22.01.2009	22.01.2009	482

A-Drs. Nr.	Art, Datum und Inhalt	Eingang/ verteilt am	beschlossen/ behandelt am	soweit BB 16-
634	Antrag des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Januar 2009 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu den Komplexen V. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im BMJ, als Zeugen.	22.01.2009	22.01.2009	483
635	Antrag des Mitglieds der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Januar 2009 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu den Komplexen V. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Frau Susanne Koelbl als Zeugin.	22.01.2009	abgelehnt 29.01.2009	–
636	Antrag der Fraktion DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 21. Januar 2009 Antrag auf Übernahme der Prozesskosten der Antragsteller im Verfahren nach § 17 Abs. 4 PUAG bei dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs (Az. I ARs 3/2008)	22.01.2009	abgelehnt wegen Nicht- zuständigkeit 22.01.2009	–
637	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 29. Januar 2009 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu dem Komplex V. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Herrn Josef Hufelschulte als Zeugen.	29.01.2009	29.01.2009	488
638	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss vom 5. März 2009 1. In dem Verfahren vor dem Ermittlungsrichter des BGH – Aktenzeichen I ARs 3/2008 /1 BGs 20/2009 – beschließt der 1. Untersuchungsausschuss gegen den Beschluss vom 20. Februar 2009 Beschwerde einzulegen. 2. In dem Verfahren vor dem Ermittlungsrichter des BGH – Aktenzeichen I ARs 3/2008 /1 BGs 20/2009 – beschließt der 1. Untersuchungsausschuss gegen den Beschluss vom 4. März 2009 Beschwerde einzulegen.	05.03.2009	05.03.2009	–
639	Antrag der Mitglieder der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 17. März 2009 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu den Komplexen V. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch eine Gegenüberstellungsvernehmung nach § 24 Abs. 2 PUAG von Herrn Konrad Porzner, Herrn Bernd Schmidbauer, Herrn Volker Foertsch und Herrn K. W. als Zeugen.	17.03.2009	19.03.2009	–
640	Antrag der Mitglieder der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. im 1. Untersuchungsausschuss vom 18. März 2009 Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestagsdrucksache 16/990, 16/1179, 16/3028, 16/3191, 16/5751 sowie 16/6007) hier v. a. zu den Komplexen V. und VI. des Untersuchungsauftrages, durch Vernehmung von Frau Susanne Koelbl als Zeugin.	18.03.2009	als unzulässig abgelehnt 26.03.2009	–

II. Übersicht Beweis(vorbereitungs-)beschlüsse mit Bearbeitungsstand

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
1	1	Beziehung der Organigramme des Bundeskanzleramtes seit September 2002, aus denen sich auch die personelle Besetzung der einzelnen Stellen des Bundeskanzleramtes ergeben, die für die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit den USA zuständig sind oder waren	11.05.2006	-	-	11.05.2006	-	BK 17.05.2006 MAT A 1	
2	2	Beziehung der Organigramme des Bundesinnenministeriums seit September 2002, aus denen sich auch die personelle Besetzung der einzelnen Stellen des Bundesinnenministeriums ergeben, die für die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit den USA zuständig sind oder waren	11.05.2006	-	-	11.05.2006	-	BMI 18.05.2006 MAT A 2	
3	3	Beziehung der Aktenpläne der Stellen im Bundeskanzleramt, die für die Dienstaufsicht des Bundesnachrichtendienstes zuständig sind oder waren	11.05.2006	-	-	11.05.2006	-	BK 30.05.2006 MAT A 9	
4	4	Beziehung der Aktenpläne der Stellen im Bundesinnenministerium, die für die Dienstaufsicht des Bundeskriminalamtes zuständig sind oder waren	11.05.2006	-	-	11.05.2006	-	BMI 19.05.2006 MAT A 3	
5	5	Beziehung der Vereinbarung über die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den USA bezogen für die Zeit vor Beginn des Irak-Krieges und während des Irak-Krieges	11.05.2006	-	-	11.05.2006	-	BK 30.08.2006 MAT A 48	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen//Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
6	6	Beziehung aller Vorschriften (Leit- und Richtlinien, interner Anweisungen und Dienstvorschriften) der Bundesregierung hinsichtlich der Überwachung nachrichtendienstlicher Tätigkeiten der USA	11.05.2006	–	–	–	11.05.2006	–	BMI 31.05.2006 MAT A 10 BK 06.06.2006 MAT A 10/1
7	9	Vernehmung von Herrn Präsident Ernst Uhrlau als Zeugen	18.05.2006	21.11.2006 24.11.2006 19.02.2007 19.02.2008 07.03.2008 30.05.2008 21.11.2008 02.02.2009	30.11.2006 08.03.2007 06.03.2008 13.03.2008 05.06.2008 04.12.2008 12.02.2009	–	–	–	BK 29.11.2006 MAT A 116 BK 13.12.2006 MAT A 116/1 BK 28.02.2007 MAT A 116/2 BK 04.03.2008 MAT A 116/3 BK 04.06.2008 MAT A 116/4 BND 03.12.2008 MAT A 369 BK 09.02.2009 MAT A 389

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
8	10	Vernehmung von Herrn Staatssekretär Dr. August Hanning als Zeugen	18.05.2006	–	21.11.2006 19.02.2007 01.03.2007 19.02.2008 06.06.2008 21.11.2008 02.02.2009	30.11.2006 08.03.2007 06.03.2008 26.06.2008 04.12.2008 13.02.2009	–	–	BMI 28.11.2006 MAT A 111 BMI 19.02.2007 MAT A 111/1 BMI 27.02.2008 MAT A 111/2 BMI 23.06.2008 MAT A 111/3 BMI 01.12.2008 MAT A 111/4 BMI 09.02.2009 MAT A 111/5
9	11	Vernehmung von Herrn Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier als Zeugen	18.05.2006	–	21.11.2006 30.11.2006 05.12.2006 19.02.2007 01.03.2007 08.03.2007 19.02.2008 07.03.2008 06.06.2008 24.11.2008	14.12.2006 29.03.2007 13.03.2008 19.06.2008 18.12.2008	–	–	AA 06.12.2006 MAT A 121 AA 14.02.2007 MAT A 121/1 AA 05.03.2008 MAT A 121/2

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte			
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung	
noch 9										AA 18.06.2008 MAT A 121/3 AA 10.12.2008 MAT A 121/4
10	12	Vernehmung von Herrn Präsident Heinz Fromm als Zeugen	18.05.2006	–	21.11.2006 05.02.2007 12.10.2007 25.01.2008 19.02.2008 06.06.2008	30.11.2006 22.02.2007 25.10.2007 06.03.2008 26.06.2008	–	–	BMI 28.11.2006 MAT A 112 BMI 19.02.2007 MAT A 112/1 BMI 24.10.2007 MAT A 112/2 BMI 27.02.2008 MAT A 112/3 BMI 17.06.2008 MAT A 112/4	
11	13	Vernehmung von Herrn Präsident i. R. Dr. Klaus Ulrich Kersten als Zeugen	18.05.2006	–	30.03.2007 19.02.2008	24.05.2007 06.03.2008	–	–	BMI 27.02.2008 MAT A 205/1	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
12	15	III./Mohammed Haydar Zammar: Beziehung aller diesbezüglichen Unterlagen des Auswärtigen Amts nebst nachgeordneter Stellen (v. a. diplomatische Vertretungen in Syrien, USA, Niederlande, Marokko), insbesondere zu den Reisebewegungen Zammars, dessen Festnahme in Marokko und Verbringung nach Damaskus sowie den Bemühungen um konsularische Betreuung	18.05.2006	-	-	-	18.05.2006	-	AA 04.09.2006 MAT A 52 AA 04.09.2006 MAT A 52/1 AA 24.10.2006 MAT A 52/2 AA 08.11.2006 MAT A 52/3 AA 16.01.2007 MAT A 52/4 AA 13.02.2007 MAT A 52/5 AA 10.01.2008 MAT A 52/6

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
13	18	I., III./Murat Kurnaz: Beziehung aller diesbezüglichen Unterlagen des Auswärtigen Amts nebst nachgeordneter Behörden (v. a. deutscher diplomatischer Vertretungen in den USA und Pakistan), v. a. seit 1.01.2002, insbesondere alle Aufzeichnungen zur Weitergabe von Erkenntnissen an US-Dienststellen zu Kurnaz, zu dessen Reisebewegungen, Festnahme und Verbringung nach Guantanamo	18.05.2006	–	–	–	18.05.2006	–	BK 10.11.2006 MAT A 98 AA 08.01.2007 MAT A 98/1 AA 09.01.2007 MAT A 98/2 AA 11.01.2007 MAT A 98/3 AA 16.01.2007 MAT A 98/4 AA 05.02.2007 MAT A 98/5
14	19	I., III./Murat Kurnaz: Beziehung aller diesbezüglichen Unterlagen des Bundesministeriums des Innern nebst nachgeordneter Behörden (v. a. BKA, BfV), v. a. seit 1.01.2002, insbesondere alle Aufzeichnungen zur Weitergabe von Erkenntnissen an US-Dienststellen zu Kurnaz, zu dessen Reisebewegungen, Festnahme und Verbringung nach Guantanamo	18.05.2006	–	–	–	18.05.2006	–	BK 10.11.2006 MAT A 99 BMI 19.12.2006 MAT A 99/1 BMI 09.01.2007 MAT A 99/2

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 14									BMI 08.02.2007 MAT A 99/3 BMI 20.03.2007 MAT A 99/4
15	20	I., III./Murat Kurnaz: Beziehung aller diesbezüglichen Unterlagen des Bundeskanzleramts nebst nachgeordneter Behörden (v. a. BND), v. a. seit 1.01.2002, insbesondere alle Aufzeichnungen zur Weitergabe von Erkenntnissen an US-Dienststellen zu Kurnaz, zu dessen Reisebewegungen, Festnahme und Verbringung nach Guantanamo	18.05.2006	-	-	18.05.2006	-	BK 10.11.2006 MAT A 100 BK 20.12.2006 MAT A 100/1 BK 20.12.2006 MAT A 100/2 BK 15.01.2007 MAT A 100/3 BK 15.01.2007 MAT A 100/4 BK 04.05.2007 MAT A 100/5 MdB Ströbele & MdB Wieland 05.03.2008 MAT A 100/6	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
16	22	IV./BND/Irak: Beziehung aller Unterlagen der Bundesregierung und des BND mit Aufzeichnungen über die Weisungen und Aufträge zur Tätigkeit der BND-Mitarbeiter, die in der Zeit vom Juli 2002 bis Mai 2003 im Irak eingesetzt waren, insbesondere zu deren Meldungen aus dem Irak an die BND-Zentrale und zur Weitergabe dieser Meldungen an US-Stellen sowie alle Unterlagen zur Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen	18.05.2006	–	–	–	18.05.2006	–	BK 01.07.2008 MAT A 332 BK 01.07.2008 MAT A 332/1 BK 09.09.2008 MAT A 332/2 BK 29.10.2008 MAT A 332/5 BK 17.11.2008 MAT A 332/6 BK 17.11.2008 MAT A 332/7 BK 21.11.2008 MAT A 332/8 Abg. Prof. Dr. Paech 09.12.2008 MAT A 332/9

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 16	22	IV./BND/Irak.:	18.05.2006	–	–	–	18.05.2006		BK 17.12.2008 MAT A 332/ 10 BK 19.12.2008 MAT A 332/ 11 AA 01.07.2008 MAT A 334 BK 29.07.2008 MAT A 336 BK 29.07.2008 MAT A 336/1
17	23	IV./BND/Irak: Beziehung aller diesbezüglichen Akten und Unterlagen, welche die Bundesregierung dem PKG im Februar 2006 zur Aufklärung der Vorwürfe zur Verfügung gestellt hatte und die in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages aufbewahrt wurden	18.05.2006	–	–	–	18.05.2006	–	BK 01.07.2008 MAT A 332 BK 01.07.2008 MAT A 332/1 BK 09.09.2008 MAT A 332/2

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 17									BK 29.10.2008 MAT A 332/5 BK 17.11.2008 MAT A 332/6 BK 17.11.2008 MAT A 332/7 BK 21.11.2008 MAT A 332/8 Abg. Prof. Dr. Paech 09.12.2008 MAT A 332/9 BK 17.12.2008 MAT A 332/ 10 BK 19.12.2008 MAT A 332/ 11 BK 29.07.2008 MAT A 336 BK 29.07.2008 MAT A 336/1

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
18	25	<p>II./Khaled el-Masri: Beziehung aller diesbezüglichen Unterlagen der bayerischen Polizei (v. a. LKA, PP Schwaben) und des bayerischen LfV, insbesondere zu Erkenntnissen über el-Masri und deren Weitergabe an US-Stellen sowie zum Informationsaustausch mit US-Stellen zwischen Dezember 2003 bis Juni 2004, soweit sich aus den Unterlagen ergibt, dass Bundesbehörden Kenntnis von der Weitergabe der Informationen durch Landesbehörden an US-Stellen erlangt haben</p>	18.05.2006	–	–	18.05.2006	–	BMI 20.06.2006 MAT A 23 BMI 17.10.2006 MAT A 23- offen/1 BMI 17.10.2006 MAT A 23- offen/2 BMI 02.11.2006 MAT A 23- offen/3 BMI 20.06.2006 MAT A 23/1 Bayr. Innen- ministerium 05.07.2006 MAT A 23/2 BMI 09.08.2006 MAT A 23/3 BMI 11.08.2006 MAT A 23/4	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
19	26	II./Khaled el-Masri: Beziehung der Akten des diesbezüglichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München über die bayerische Staatsregierung	18.05.2006	–	–	18.05.2006	–	Justizmin. Bayern 13.06.2006 MAT A 15 Justizmin. Bayern 14.06.2006 MAT A 15/1 Justizmin. Bayern 20.06.2006 MAT A 15/2 BMVg 22.08.2006 MAT A 15/3	
19/1	156	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller Neueingänge in den Akten des diesbezüglichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Mü I (Gz. 111 UJs 715051/04) nach dem bisher unter dem 9. Juni 2006 übersandten Stand (MAT A 15)	28.09.2006	–	–	28.09.2006	–	StA Mü I 22.11.2006 MAT A 15/4 StA Mü I 10.01.2007 MAT A 15/6 StA Mü I 23.07.2007 MAT A 15/7	
19/2	292	II./Khaled el-Masri: Beziehung der Aussagegenehmigung von BM a. D. Schily im Strafverfahren bei der StA München I vom 14. August 2006	23.11.2006	–	–	23.11.2006	–	StA Mü I 23.11.2006 MAT A 15/5	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
20	27	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller diesbezüglichen Unterlagen des Bundeskanzleramts nebst nachgeordneter Behörden (v. a. BND), insbesondere aus der Zeit ab Dezember 2003	18.05.2006	–	–	18.05.2006	–	BK 19.05.2006 MAT A 4 BK 21.06.2006 MAT A 4/1 BK 22.06.2006 MAT A 4/2 BND 07.12.2006 MAT A 4/2a BND 22.12.2006 MAT A 4/2b BK 10.07.2006 MAT A 4/3 BK 06.09.2006 MAT A 4/4	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
21	28	<p>II./Khaled el-Masri: Beziehung aller diesbezüglichen Unterlagen des Bundesministeriums des Innern nebst nachgeordneter Behörden (v. a. BKA, BfV, BGS), v. a. ab Dezember 2003, insbesondere zu Gesprächen des früheren Ministers Schily mit dem US-Justizminister Ashcroft, dem ehemaligen US-Botschafter Coats und mit dem CIA-Chef in den Jahren 2004 und 2005</p>	18.05.2006	–	–	18.05.2006	–	BMI 20.06.2006 MAT A 23 BMI 17.10.2006 MAT A 23- offen/1 BMI 17.10.2006 MAT A 23- offen/2 BMI 02.11.2006 MAT A 23- offen/3 BMI 20.06.2006 MAT A 23/1 BMI 09.08.2006 MAT A 23/3 BMI 11.08.2006 MAT A 23/4 BMI 14.11.2006 MAT A 23/5	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
22	29	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller diesbezüglichen Unterlagen des Auswärtigen Amts nebst nachgeordneter Behörden (v. a. der deutschen Botschaft in Mazedonien), insbesondere aus der Zeit zwischen Dezember 2003 bis 1. Juni 2004	18.05.2006	–	–	–	18.05.2006	–	AA 19.06.2006 MAT A 21 AA 17.10.2006 MAT A 21-offen AA 20.06.2006 MAT A 21/1 AA 03.08.2006 MAT A 21/2 AA 20.11.2006 MAT A 21/3 AA 16.01.2007 MAT A 21/4
23	30	I./CIA-Flüge und -gefangnisse allgemein: Beziehung aller Ermittlungsunterlagen des diesbezüglichen Berichterstatters des Europarats, Dick Marty	18.05.2006	–	–	–	29.05.2006 (mit Höflichkeitsübers.)	–	Dick Marty 03.07.2006 MAT A 31

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
24	31	I./CIA-Flüge und -gefangnisse allgemein: Beziehung aller Unterlagen des diesbezüglichen nicht-ständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments (gemäß Einsetzungsbeschluss vom 12. Januar 2006, Gz. B6-0051/2006)	18.05.2006	-	-	-	29.05.2006 (mit Höflichkeitsübers.)	-	-
25	32	I./CIA-Flüge und -gefangnisse allgemein: Beziehung aller Unterlagen des Bundesverkehrsministeriums und nachgeordneter Behörden über Flugbewegungen zwischen 2002 bis 2006 der auf Seite 29 bis 41 des Amnesty International-Berichts vom 5.04.2006 („United States of America: Below the radar – Secret flights to torture and disappearance“) genannten Flugzeuge und Fluggesellschaften	18.05.2006	-	-	-	18.05.2006	-	BMVBS 15.06.2006 MAT A 18 BMVBS 29.08.2006 MAT A 18/1
26	33	I./CIA-Flüge und -gefangnisse allgemein: Beziehung aller EUROCONTROL-Aufzeichnungen über Flugbewegungen zwischen 2002 bis 2006 der auf Seite 29 bis 41 des Amnesty International-Berichts vom 5. April 2006 („United States of America: Below the radar – Secret flights to torture and disappearance“) genannten Flugzeuge und Fluggesellschaften	18.05.2006	-	-	-	29.05.2006 (mit Höflichkeitsübers.)	-	EUROCONTROL 03.07.2006 MAT A 33

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
27	35	IV./BND/Irak: Beziehung aller Unterlagen im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts (v. a. beim BND) über diesbezügliche Kooperationsverhandlungen und -abkommen zwischen dem BND und US-Stellen (v. a. der DIA) aus den Jahren 2002/2003 sowie über die praktische Umsetzung dieser Abkommen	18.05.2006	–	–	–	18.05.2006	–	BK 01.07.2008 MAT A 332 BK 01.07.2008 MAT A 332/1 BK 09.09.2008 MAT A 332/2 BK 29.10.2008 MAT A 332/5 BK 17.11.2008 MAT A 332/6 BK 17.11.2008 MAT A 332/7 BK 21.11.2008 MAT A 332/8 Abg. Prof. Dr. Paech 09.12.2008 MAT A 332/9

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 27									BK 17.12.2008 MAT A 332/10 BK 19.12.2008 MAT A 332/11 BK 29.07.2008 MAT A 336 BK 29.07.2008 MAT A 336/1
28	36	Beziehung des Berichts der Bundesregierung gemäß Anforderung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 25. Januar 2006 zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus a) VS-Geheim-Teil vom 20. Februar 2006 b) VS-NfD-Teil vom 23. Februar 2006	18.05.2006	–	–	–	18.05.2006	–	BK 21.06.2006 MAT A 24/1 MAT A 24/2 MAT A 24/3
28/1	212 (36)	Beziehung des Anlagenbandes des Berichts der Bundesregierung gemäß Anforderung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 25. Januar 2006 zu den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus	19.10.2006	–	–	–	19.10.2006	–	BK 02.11.2006 MAT A 93

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
29	37	Beziehung der Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr): „Bewertung zum Bericht der Bundesregierung zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ mit dem öffentlichen Teil vom 23. März 2006 (Bundestagsdrucksache 16/800) inkl. abweichender Bewertungen der MdB Ströbele und Dr. Stadler	18.05.2006	–	–	–	18.05.2006	–	Präs. 24.05.2006 MAT A 5
30	39	II./Khaled el-Masri: Vernehmung von a) Herrn Staatsanwalt Martin Hofmann b) Herrn Oberstaatsanwalt August Stern (beide Staatsanwaltschaft München) als Zeugen	18.05.2006	02.06.2006	22.06.2006	–	–	–	Justizmin. Bayern 14.06.2006 MAT A 19 StA Mü 21.06.2006 MAT A 19/1
31	40	II./Khaled el-Masri: Vernehmung von Herrn Thomas V. (1999–2002 CIA-Resident US-Generalkonsulat Hamburg und angeblich = „Sam“) als Zeugen	18.05.2006	01.06.2006 19.10.2006	–	–	–	–	–

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
32	41	<p>II./Khaled el-Masri: Vernehmung als Zeugen:</p> <p>a) die damalige Botschafterin, Frau Dr. Hinrichsen</p> <p>b) der dortige BND-Resident P. M.</p> <p>Beziehung einer Aufstellung des Auswärtige Amts über alle vom Dezember 2003 bis 31. Mai 2004 an der deutschen Botschaft in Mazedonien beschäftigten bzw. angehenden Mitarbeiter und deren heutigen Aufenthaltsort</p>	18.05.2006	–	02.06.2006	29.06.2006	18.05.2006	–	<p>AA 29.05.2006 MAT A 6</p> <p>BK 15.06.2006 MAT A 6/1</p> <p>MdB Ströbele 13.06.2006 MAT A 6/2</p> <p>RA Eisenberg 20.06.2006 MAT A 6/3</p> <p>AA 22.06.2006 MAT A 6/4</p> <p>BK 23.06.2006 MAT A 6/5</p> <p>AA 06.07.2006 MAT A 6/6</p> <p>AA 06.07.2006 MAT A 6/7</p> <p>AA 23.10.2006 MAT A 6/8</p>

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
33	42	II./Khaled el-Masri: Beziehung einer Aufstellung des Auswärtigen Amtes über alle vom Dezember 2003 bis 31. Mai 2004 in der für Mazedonien zuständigen Fachabteilung des Auswärtigen Amtes tätigen Mitarbeiter und deren heutigen Aufenthaltsort	18.05.2006	–	–	–	18.05.2006	–	AA 29.05.2006 MAT A 7 AA 06.06.2006 MAT A 7/1
34	43	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Botschafters a. D. Herrn Daniel R. Coats als Zeugen	18.05.2006	–	01.06.2006 19.10.2006 01.08.2007	–	–	–	King & Spalding 27.09.2007 MAT A 250 US-Botschaft 29.10.2007 MAT A 250/1
35	44	II./Khaled el-Masri: Vernehmung der Herren a) Milisav Tastanovski (Anfang 2004 Chef des militärischen Nachrichtendienstes Mazedoniens) b) Mille Cecevic (Anfang 2004 Chef der nachrichtendienstlichen Spionageabwehr Mazedoniens) c) für Grenzschutz Mazedoniens 2003/2004 zuständiger dortiger Minister N. N. als Zeugen	18.05.2006	–	08.06.2006 (mit Höflichkeitstübers.) 26.07.2007	–	–	–	Botschafter v. Mazedonien 03.07.2006 MAT A 32

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
36 (417)	45 (560)	IV./BND/Bagdad: Beziehung einer Aufstellung des Bundeskanzleramts über alle BND-Mitarbeiter, die a) 2002 sowie im ersten Halbjahr 2003 im Irak eingesetzt waren (R. M. u. a.); b) mit der Entgegennahme von Meldungen der damals dort eingesetzten BND-Mitarbeiter sowie mit der Übermittlung dieser Meldungen an US-Stellen befasst waren, v. a. in Pullach und Doha; c) 2002 und 2003 mit der Vereinbarung von Informationsaustausch mit US-Stellen bzgl. des Irak, diesbezüglichen Weisungen sowie deren Umsetzung und Kontrolle befasst waren; und deren heutigen Aufenthaltsort	18.05.2006	– 09.06.2008 30.06.2008	18.09.2008	18.05.2006	–	RA Eisenberg 18.06.2008 MAT A 326 RA Eisenberg 18.06.2008 MAT A 326/1 BND 12.09.2008 MAT A 326/2 BND 12.09.2008 MAT A 326/3	
37	46	Vernehmung von Herrn Generalbundesanwalt Kay Nehm als Zeugen	18.05.2006	– 20.11.2007 29.11.2007	17.01.2008	–	–	BMJ 27.11.2007 MAT A 273	
38	47	Vernehmung von Herrn Präsident Heinz Fromm als Zeugen	18.05.2006	– 21.11.2006 05.02.2007 12.10.2007 25.01.2008 19.02.2008 06.06.2008	30.11.2006 22.02.2007 25.10.2007 06.03.2008 26.06.2008	–	–	BMI 28.11.2006 MAT A 112 BMI 19.02.2007 MAT A 112/1 BMI 24.10.2007 MAT A 112/2	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 38									BMI 27.02.2008 MAT A 112/3 BMI 17.06.2008 MAT A 112/4
39	48	Vernehmung von Herrn Präsident Ernst Uhrlau als Zeugen	18.05.2006	–	21.11.2006 24.11.2006 19.02.2007 19.02.2008 07.03.2008 30.05.2008 21.11.2008 02.02.2009	30.11.2006 08.03.2007 06.03.2008 13.03.2008 05.06.2008 04.12.2008 12.02.2009	–	–	BK 29.11.2006 MAT A 116 BK 13.12.2006 MAT A 116/1 BK 28.02.2007 MAT A 116/2 BK 04.03.2008 MAT A 116/3 BK 04.06.2008 MAT A 116/4 BND 03.12.2008 MAT A 369 BK 09.02.2009 MAT A 389

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
40	49	Vernehmung von Herrn Staatssekretär Dr. August Hanning als Zeugen	18.05.2006	– 21.11.2006 19.02.2007 01.03.2007 19.02.2008 06.06.2008 21.11.2008 02.02.2009	30.11.2006 08.03.2007 06.03.2008 26.06.2008 04.12.2008 13.02.2009	–	–	BMI 28.11.2006 MAT A 111 BMI 19.02.2007 MAT A 111/1 BMI 27.02.2008 MAT A 111/2 BMI 23.06.2008 MAT A 111/3 BMI 01.12.2008 MAT A 111/4 BMI 09.02.2009 MAT A 111/5	
41	50	Beziehung einer vollständigen Aufklärung aller Inhaftierten auf dem US-Stützpunkt Guantánamo Bay mit Angabe der Nationalität und des Beginns der Inhaftierung bei dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika	18.05.2006	–	–	01.06.2006 (mit Höflichkeitsübers.)	–	–	
42	52	I.: Anhörung von Herrn Dick Marty	18.05.2006	19.06.2006 30.01.2009 26.02.2009	26.03.2009	–	–	–	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
43	53	Vernehmung von Herrn Khaled el-Masri als Zeugen	18.05.2006	–	02.06.2006	22.06.2006	–	–	RA Gnjidic 07.07.2006 MAT A 40 RA Gnjidic 11.07.2006 MAT A 40/1
44	34	Beziehung der Klageschrift el-Masri über dessen Anwalt	18.05.2006	–	–	–	telefonisch	–	RA Gnjidic 29.05.2006 MAT A 8/1 WI 1 01.06.2006 MAT A 8/2
45	16 – neu –	III./Mohammed Haydar Zammar: Beziehung aller diesbezüglichen Unterlagen des Bundeskanzleramts nebst nachgeordneter Stellen (v. a. BND), insbesondere Aufzeichnungen zum Zweck und zu den rechtlichen Grundlagen der Weitergabe von Reisedaten des Herrn Zammar an US-amerikanische, syrische, niederländische und marokkanische Stellen, zur Grundlage und Durchführung dessen Befragungen im syrischen Gefängnis, über dessen Reisebewegungen, dessen Festnahme in Marokko und dessen Verbringung nach Syrien	01.06.2006	–	–	–	01.06.2006	–	BK 19.09.2006 MAT A 69/1 BK 19.09.2006 MAT A 69/2 BK 12.09.2007 MAT A 69/3 BK 12.09.2007 MAT A 69/4

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
46	17 – neu –	III./Mohammed Haydar Zammar: Beziehung aller diesbezüglichen Unterlagen des Bundesministeriums des Innern nebst nachgeordneter Stellen (v. a. BKA, BfV, BGS), insbesondere Aufzeichnungen zum Zweck und zu den rechtlichen Grundlagen der Weitergabe von Reisedaten des Herrn Zammar an US-amerikanische, syrische, niederländische und marokkanische Stellen, zur Grundlage und Durchführung dessen Befragungen im syrischen Gefängnis, über dessen Reisebewegungen, dessen Festnahme in Marokko und dessen Verbringung nach Syrien	01.06.2006	–	–	–	01.06.2006	–	BMI 05.09.2006 MAT A 61 BMI 11.09.2007 MAT A 61/1 BMI 12.09.2007 MAT A 61/2 MdB Ströbele & MdB Wieland 27.05.2008 MAT A 61/3 MdB Ströbele & MdB Wieland 14.07.2008 MAT A 61/4
47	54	II./Khaled el-Masri: Vernehmung von Herrn MinDirg. Schindler als Zeugen	01.06.2006	–	03.07.2006 26.10.2006	07.09.2006 09.11.2006	–	–	BMI 04.09.2006 MAT A 55
48	55	I./CIA-Flüge; II./Khaled el-Masri: Anhörung von Herrn Giovanni Claudio Fava	01.06.2006	–	–	–	–	–	–

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
49	56	I./CIA-Flüge: Beziehung der Akten, die Daten über Flugbewegungen von durch die CIA genutzten Flugzeugen in und über Deutschland seit 2001 enthalten, beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Die betreffenden Flugdaten sind gegebenenfalls kenntlich zu machen	01.06.2006	–	–	–	01.06.2006	–	BMVBS 15.06.2006 MAT A 17
50	57	II./Khaled el-Masri: Beziehung des durch MinDirg. Schindler angefertigten Gesprächsvermerks über ein Gespräch zwischen dem ehemaligen Bundesinnenminister Schily und dem ehemaligen US-Botschafter Coats über den Fall el-Masri, beim Bundesministerium des Innern	01.06.2006	–	–	–	01.06.2006	–	BMI 20.06.2006 MAT A 23 BMI 17.10.2006 MAT A 23- offen/1 BMI 17.10.2006 MAT A 23- offen/2 BMI 02.11.2006 MAT A 23- offen/3 BMI 20.06.2006 MAT A 23/1 BMI 09.08.2006 MAT A 23/3

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
51	58	Vernehmung von Herrn Bundesminister a. D. Joseph Fischer, MdB als Zeugen	01.06.2006	–	21.11.2006 05.12.2006 07.02.2007 13.02.2007 24.11.2008	14.12.2006 26.02.2007 18.12.2008	–	–	AA 06.12.2006 MAT A 122 AA 12.12.2006 MAT A 122/1 AA 14.02.2007 MAT A 122/2 AA 10.12.2008 MAT A 122/3
52	59	I./CIA-Flüge: Vernehmung von Herrn Staatssekretär Jörg Hennerkes als Zeugen	01.06.2006	–	–	–	–	–	–
53	60	I./CIA-Flüge; II./Khaled el-Masri: Vernehmung von Herrn Bundesminister a. D. Otto Schily, MdB als Zeugen	01.06.2006	–	16.11.2006	23.11.2006	–	–	BMI 22.11.2006 MAT A 110
54	61	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des/der BND-Residenten in Afghanistan zwischen Dezember 2003 und Juni 2004 als Zeugen	01.06.2006	–	–	–	–	–	AA 12.06.2006 MAT A 13 BK 05.07.2006 MAT A 13/1

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
55	62	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Leiters der deutschen Auslandsvertretung in Afghanistan zwischen Dezember 2003 und Juni 2004 als Zeugen sowie Beziehung einer Auflistung aller von Dezember 2003 bis Juni 2004 an der deutschen Auslandsvertretung in Afghanistan beschäftigten bzw. angebundenen Mitarbeiter und deren heutiger Aufenthaltsort beim Auswärtigen Amt zur Vorbereitung weiterer Beweisbeschlüsse	01.06.2006	–	–	–	01.06.2006	–	AA 12.06.2006 MAT A 11 BK 05.07.2006 MAT A 11/1 AA 06.07.2006 MAT A 11/2 BK 24.08.2006 MAT A 11/3
56	63	II./Khaled el-Masri: Beziehung der den Untersuchungsauftrag betreffenden Akten des Auswärtigen Amtes aus den Jahren 2003 und 2004 der für Afghanistan zuständigen Abteilung sowie der Akten der deutschen Auslandsvertretung in Afghanistan aus dem genannten Zeitraum beim Auswärtigen Amt	01.06.2006	–	–	–	01.06.2006	–	AA 19.06.2006 MAT A 22 AA 06.11.2006 MAT A 22-offen
57	64	II./Khaled el-Masri: Beziehung einer Auflistung aller zwischen Dezember 2003 und Juni 2004 für Afghanistan zuständigen Mitarbeiter und deren heutiger Aufenthaltsort beim Auswärtigen Amt zur Vorbereitung weiterer Beweisbeschlüsse	01.06.2006	–	–	–	01.06.2006	–	AA 12.06.2006 MAT A 12 AA 14.06.2006 MAT A 12/1 AA 06.07.2006 MAT A 12/2

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
58	65	II./Khaled el-Masri: Beziehung einer Aufflistung aller zwischen Dezember 2003 und Juni 2004 für Afghanistan zuständigen BKA-Verbindungsbeamten und deren heutiger Aufenthaltsort beim Bundesministerium des Innern zur Vorbereitung weiterer Beweisbeschlüsse	01.06.2006	–	–	–	01.06.2006	–	AA 12.06.2006 MAT A 14 BMI 14.06.2006 MAT A 14/1
59	66	II./Khaled el-Masri: Vernehmung von MinDing Gerhard Schindler als Zeugen	01.06.2006	–	03.07.2006 26.10.2006	07.09.2006 09.11.2006	–	–	BMI 04.09.2006 MAT A 55
60	67	II./Khaled el-Masri: Vernehmung von Herrn Günter Krause als Zeugen	01.06.2006	–	03.07.2006 16.11.2006	23.11.2006	–	–	BMI 04.09.2006 MAT A 56
61	68	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Herrn Thomas Rövekamp, Senator des Inneren Bremen, als Zeugen	01.06.2006	–	12.03.2007 30.03.2007 22.05.2007 13.06.2007 19.06.2007 26.06.2007	05.07.2007	–	–	Innensen. HB 08.06.2007 MAT A 230 Innensen. HB 03.07.2007 MAT A 230/1
62	69	III.1./Reisedaten: Aussage des Herrn Michael Scheuer (bis Ende 1999 Chef der Ermittlungseinheit bin Laden im CIA-Hauptquartier und ab 11. September 2001 deren Sonderberater)	01.06.2006	–	–	–	–	–	–

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
63	70	III.1/M. H. Z.: Beziehung einer Auflistung der BKA-Verbindungsbeamten in Rabat und Washington im Dezember 2001 beim Bundesministerium des Innern sowie Vernehmung dieser Verbindungsbeamten als Zeugen	01.06.2006	– 24.09.2007 16.10.2007	08.11.2007	01.06.2006	–	BMI 14.06.2006 MAT A 16 BMI 08.10.2007 MAT A 16/1	
64	71	II./Khaled el-Masri: Beziehung einer Auflistung der Teilnehmer der nachrichtendienstlichen Lagebesprechung am 10. Juni 2004 im Bundeskanzleramt sowie Vernehmung aller Teilnehmer dieser Besprechung als Zeugen	01.06.2006	–	–	01.06.2006	–	BK 30.06.2006 MAT A 30	
64/1	71	Beziehung einer Auflistung der Teilnehmer der nachrichtendienstlichen Lagebesprechung u. a. zum Entführungsfall el-Masri am 15. Juni 2004 und am 29. Juni 2004 im Bundeskanzleramt sowie Vernehmung aller Teilnehmer dieser Besprechungen als Zeugen	07.09.2006	–	–	07.09.2006	–	BK 19.10.2006 MAT A 85	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
65	74	<p>II./Khaled el-Masri: Beziehung beim Bundesministerium des Innern aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken, Aktennotizen, Ablaufkalendarer etc., die bei Behörden der beteiligten Länder, insbesondere Baden-Württemberg, Bayern sowie des Bundes vorliegen, der länderübergreifenden Ermittlungsgruppe Donau, die gegen das Umfeld des Multikulturhauses e. V. in Neu-Ulm und das Islamische Informationszentrum e. V. Ulm ein Ermittlungsverfahren führt bzw. führte, sowie eines Organigramms der Ermittlungsgruppe Donau, aus dem sich deren vollständige personelle Besetzung seit deren Einrichtung ergibt</p>	01.06.2006	–	–	01.06.2006	–	BMI 05.09.2006 MAT A 60	
66	76	<p>II./Khaled el-Masri: Beziehung aller Unterlagen über K. E. M., das Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. und das Islamische Informationszentrum Ulm e. V., soweit sie die Person el-Masri betreffen, die oder deren Inhalt Stellen der Länder Baden-Württemberg, Bayern bzw. des Bundes im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus bzw. des diesbezüglichen Informationsaustausches US-amerikanischen Stellen zugänglich gemacht oder sonst wie zur Kenntnis gebracht haben sowie aller Aufzeichnungen darüber</p>	01.06.2006	–	–	01.06.2006	–	BK 24.08.2006 MAT A 47 BMI 16.10.2006 MAT A 47/1	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
67	78	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des BND-Vertreters in Mazedonien, der am 28. August 2004 eine informelle Anfrage zum Sachverhalt K. E. M. an das mazedonische Innenministerium gestellt hat, als Zeugen	01.06.2006	–	02.06.2006	29.06.2006	–	–	BK 05.07.2006 MAT A 34
68	79	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller Akten, Handakten und Vermerke zum staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren der Generalbundesanwaltschaft gegen Reda S.	01.06.2006	–	–	–	01.06.2006	–	BMJ 04.09.2006 MAT A 54 BMJ 18.10.2006 MAT A 54/1
69	83	Beziehung beim Bundesministerium des Innern aller Unterlagen, die Behörden und Stellen, welche zeitweise oder ständig in der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ des BKA bzw. deren Einsatzabschnitten mitgewirkt haben, bei ihrer Mitarbeit zugrunde gelegt, herangezogen, angefertigt oder der BAO USA geliefert, zugänglich gemacht oder ihr in anderer Weise zur Kenntnis gebracht haben	01.06.2006	–	–	–	01.06.2006	–	BK 31.08.2006 MAT A 51 BMI 10.10.2006 MAT A 51/1 BMI 16.01.2007 MAT A 51/2 BMI 08.10.2007 MAT A 51/3 BMI 13.02.2008 MAT A 51/4 BMI 02.09.2008 MAT A 338

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
70	84	V.: Beziehung aller Unterlagen, die die rechtliche Einweisung der deutschen Mitarbeiter der unterschiedlichen Behörden in der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ des BKA hinsichtlich der Kooperation und des Informationsaustausches mit den US-amerikanischen Vertretern betreffen	01.06.2006	–	–	–	01.06.2006	–	BMI 16.10.2006 MAT A 80
71	99	II./Khaled el-Masri: Vernehmung von Herrn Bundesminister a. D. Joseph Fischer, MdB als Zeugen	22.06.2006	–	21.11.2006 05.12.2006 07.02.2007 13.02.2007	14.12.2006 26.02.2007	–	–	AA 06.12.2006 MAT A 122 AA 12.12.2006 MAT A 122/1 AA 14.02.2007 MAT A 122/2
72	100	II./Khaled el-Masri: Vernehmung von Herrn Bundesminister a. D. Otto Schily, MdB als Zeugen	22.06.2006	–	16.11.2006	23.11.2006	–	–	BMI 22.11.2006 MAT A 110
73	101	II./Khaled el-Masri: Beziehung der Anfrage des Bundesministeriums des Innern vom 13. Dezember 2005 an die Landesbehörden in Bayern und Baden-Württemberg, ob es zu einer Zusammenarbeit deutscher Sicherheitsbehörden mit der CIA gekommen ist, beim Bundesministerium des Innern. Es wird der gesamte Vorgang, einschließlich der Vorgeschichte beantragt	22.06.2006	–	–	–	22.06.2006	–	BMI 05.07.2006 MAT A 36

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
74	102	II./Khaled el-Masri: Beziehung der Akten beim Bundesministerium des Innern, die die Mitteilung des Polizeipräsidentiums Schwaben vom 28. April 2004 zum Fall K. E. M. enthalten. Es wird der gesamte Vorgang, einschließlich der Vorgeschichte beantragt	22.06.2006	–	–	–	22.06.2006	–	BMI 05.07.2006 MAT A 37
75	103	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Leitenden Oberstaatsanwaltes sowie der ermittelnden Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Memmingen als Zeugen	22.06.2006	–	–	–	–	–	LV Bayern 02.08.2006 MAT A 46
76	104	II./Khaled el-Masri: Beziehung des dem Geheimschutz unterliegenden Teil des Protokolls des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 2005	22.06.2006	–	–	–	22.06.2006	–	Vors. Innenausschuss 05.07.2006 MAT A 35 Vors. Innenausschuss 06.07.2006 MAT A 35/1
77	105	II./Khaled el-Masri: Beziehung des Videobandes der mazedonischen Polizei, das die Verschleppung Herrn el-Masris dokumentiert	22.06.2006	–	–	–	27.06.2006 (mit Höflichkeitsübers.)	–	AA 07.12.2006 MAT A 123
78	107	II./Khaled el-Masri: Vernehmung von Frau Aischa el-Masri als Zeugin	22.06.2006	–	12.09.2006	–	–	–	RA Gnjidic 15.09.2006 MAT A 65

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
79	108	II./Khaled el-Masri: Anhörung von Frau Dana Priest	22.06.2006	–	24.10.2006 (mit Höflichkeitsübers.)	–	–	–	–
80	110	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn C. als Zeugen	22.06.2006	–	23.06.2006	29.06.2006	–	–	RA Eisenberg 15.06.2006 MAT A 20 RA Eisenberg 19.06.2006 MAT A 20/1 RA Eisenberg 01.08.2006 MAT A 20/2 BK 27.06.2006 MAT A 28 BK 03.11.2006 MAT A 28/1
81	111	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn C., BND-Mitarbeiter als Zeugen	22.06.2006	–	23.06.2006	29.06.2006	–	–	RA Eisenberg 15.06.2006 MAT A 20 RA Eisenberg 19.06.2006 MAT A 20/1 RA Eisenberg 01.08.2006 MAT A 20/2

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 81									BK 27.06.2006 MAT A 28 BK 03.11.2006 MAT A 28/1
82	112	II./Khaled el-Masri: Das Bundeskanzleramt wird gebeten, kurzfristig alle BND-Mitarbeiter zu benennen, die vom Dezember 2003 bis 31. Mai 2004 in Mazedonien tätig waren, auch soweit sie nicht formell der Residentur/Fachdienststelle an der deutschen Botschaft Skopje unterstellt waren	22.06.2006	-	-	-	22.06.2006	-	BK 28.06.2006 MAT A 29
83	113	II./Khaled el-Masri: Ladung des Herrn Johannes Konrad Haindl als Zeugen	22.06.2006	-	23.06.2006 13.09.2006	28.09.2006	-	-	AA 27.06.2006 MAT A 26
84	114	II./Khaled el-Masri: Ladung des Herrn Karl Flittner als Zeugen	22.06.2006	-	23.06.2006 13.09.2006	28.09.2006	-	-	AA 27.06.2006 MAT A 27
85	141	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn Dr. Wolf-Dietrich Mengel als Zeugen	22.06.2006	-	-	22.06.2006	-	-	AA 21.06.2006 MAT A 25 Sekretariats- vermerk 06.07.2006 MAT A 25/1

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
86	109 – neu –	II./Khaled el-Masri: Beziehung von Kopien der Akten zu den Aktenzeichen 18 U 2718/06 sowie 18 U 2532/06 des Oberlandesgerichts München bei dem Bayerischen Ministerium der Justiz	29.06.2006	–	–	29.06.2006	–	Bayr. Justizmin. 08.09.2006 MAT A 64	
87	115	II.6/Khaled el-Masri: Beziehung sämtlicher Unterlagen – einschließlich Kommandierungsunterlagen, Befragungsprotokollen, dienstlichen Erklärungen, Vermerken und Aktennotizen – zu Dienstauftrag, Tätigkeit und Kenntnisstand aller im Zeitraum vom 1. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2004 in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens sowie in Albanien eingesetzten Mitarbeiter deutscher Stellen, auf die sich die Bundesregierung und nachgeordnete Bundesbehörden – insbesondere der BND – bei der Vorbereitung und Erstellung des Berichts der Bundesregierung für das Parlamentarische Kontrollgremium vom 22. Februar 2006 zum Komplex Khaled el-Masri gestützt haben	29.06.2006	–	–	29.06.2006	–	BK 06.12.2006 MAT A 118	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
88	116	<p>II.6/Khaled el-Masri: Die Bundesregierung wird gebeten, sämtliche Mitarbeiter in Bundeskanzleramt, Bundesministerien und nachgeordneten Bundesbehörden – insbesondere des BND – unter Angabe ihrer dienstlichen Stellung zu benennen, die an der Vorbereitung und Erstellung des Berichts der Bundesregierung vom 22.02.2006 für das Parlamentarische Kontrollgremium, soweit er den Komplex Khaled el-Masri betrifft, mitgewirkt haben, insbesondere die Abgabe dienstlicher Erklärungen bzw. Befragungen von in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und Albaniens im Zeitraum vom 1. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2004 eingesetzten Mitarbeitern deutscher Stellen zur Entführung Khaled el-Masris veranlasst bzw. durchgeführt haben</p>	29.06.2006	–	–	29.06.2006	–	BK 06.12.2006 MAT A 119	
89	117	<p>II.6/Khaled el-Masri: Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Mitarbeiter unter Angabe ihrer dienstlichen Stellung zu benennen, die im Bundeskanzleramt, den Bundesministerien und nachgeordneten Bundesbehörden – insbesondere dem BND – im Rahmen der Vorbereitung und Erstellung des Berichts der Bundesregierung vom 22. Februar 2006 an das Parlamentarische Kontrollgremium bezüglich des Vorgangs Khaled el-Masri verantwortlich entschieden haben, welche Mitarbeiter deutscher Stellen in den Nachfolge-</p>	29.06.2006	–	–	29.06.2006	–	BK 06.12.2006 MAT A 120	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 89		staaten Jugoslawiens sowie in Albanien zur Entführung Khaled el-Masris befragt wurden bzw. zur Abgabe dienstlicher Erklärungen aufgefordert wurden							
90	118	<p>II.6/Khaled el-Masri: Es wird gestuft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bundesregierung gebeten, den Verbindungsbeamten des BKA im Auswärtigen Amt, der mit der Anfrage des Polizeipräsidiums Schwaben zu den Vorgängen um den Entführungsfall Khaled el-Masri (vgl. Bericht der Bundesregierung an das PKGr [VS-NfD, S. 19] befasst war, zu benennen und sodann 2. die betreffende Person als Zeuge vernommen 	29.06.2006	12.09.2006	21.09.2006	29.06.2006	–	<p>BMI 13.07.2006 MAT A 41</p> <p>BMI 19.09.2006 MAT A 41/1</p>	
91	119	<p>II.1/2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung sämtlicher beim BND bzw. bei den betreffenden Personen selbst geführten Unterlagen – einschließlich Kommandierungsverfügungen, Einzelweisungen, Gesprächsnotizen, Vermerken, Aktennotizen und sonstigen Aufzeichnungen – zu Dienstauftrag, Dienstausführung und dienstlich zu nutzenden Kommunikationswegen aller im Zeitraum vom 1. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2004 in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und in Albanien eingesetzten Mitarbeiter des BND</p>	29.06.2006	–	–	29.06.2006	–	<p>BK 14.02.2007 MAT A 148</p>	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
92	120	II.6/Khaled el-Masri: Beziehung sämtlicher Unterlagen der Bundesregierung und nachgeordneter Behörden – insbesondere des BND – einschließlich aller Befragungsprotokolle, dienstlichen Erklärungen, Vermerken, Aktennotizen und sonstigen Aufzeichnungen, in denen Grund, Anlass, Vorgehensweise, Inhalt, Umfang und Ergebnisse der Befragung der an der Residency in Skopje eingesetzten Mitarbeiter, die der BND laut Presseerklärung vom 1. Juni 2006 „innerhalb eines Tages“ nach Erscheinen eines Artikels in der New York Times vom 21. Februar 2006 veranlasst hat, dokumentiert sind	29.06.2006	–	–	–	29.06.2006	–	BK 06.10.2006 MAT A 75
93	121	II.6/Khaled el-Masri: Es wird gestuft 1. die Bundesregierung gebeten, diejenigen Mitarbeiter, die die Befragung, die laut Presseerklärung des BND vom 1. Juni 2006 aufgrund des Artikels der New York Times vom 21. Februar 2006 vom BND veranlasst worden ist, angeordnet haben sowie diejenigen, die sie durchgeführt haben, zu benennen und 2. sodann diese Personen als Zeugen vernommen	29.06.2006	–	–	–	29.06.2006	–	BK 06.10.2006 MAT A 76

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
94	122	<p>II.6/Khaled el-Masri: Beziehung sämtlicher Unterlagen – einschließlich Befragungsprotokollen, -notizen, dienstlichen Erklärungen, Vermerken und Aktennotizen –, aus denen sich Grund, Anlass, Vorgehensweise, Inhalt, Form und Umfang der laut Presseerklärung des BND vom 1. Juni 2006 „im Zusammenhang mit der geforderten Benennung von Zeugen zum Themenkomplex el-Masri zur Befragung durch den Untersuchungsausschuss“ erfolgten Angaben des Mitarbeiters des mittleren Dienstes ergeben sowie Zeitpunkt, Art und Umfang der Weiterleitung dieser Angaben durch den BND an das Bundeskanzleramt</p>	29.06.2006	–	–	29.06.2006	–	BK 31.08.2006 MAT A 49	
95	123	<p>II.1./2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung sämtlicher beim BND bzw. bei der betreffenden Person selbst geführten Unterlagen einschließlich Kommandierungsverfügung, Einzelweisungen, Vermerken und Aktennotizen, aus denen sich der Dienstauftrag, aufgrund dessen der Beamte, der laut Presseerklärung des BND vom 1. Juni 2006 bereits in der ersten Januarhälfte 2004 von der Festnahme el-Masris erfahren hat, in den Jahren 2003 und 2004 in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens tätig gewesen ist, sowie dessen tatsächliche Einsatzorte, konkrete Aufträge und deren Überwachung durch seine Vorgesetzten ergeben</p>	29.06.2006	–	–	29.06.2006	–	BK 20.10.2006 MAT A 86	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
96	124	II.1./2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung sämtlicher Unterlagen der Bundesregierung, nachgeordneter Behörden und des Bundessicherheitsrates, die die Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe der Bundesrepublik Deutschland beim Aufbau mazedonischer Sicherheitskräfte in den Jahren 2001 bis 2005 betreffen, soweit sie sich auf die o. g. Punkte des Untersuchungsauftrages beziehen	29.06.2006	-	-	-	29.06.2006	-	BK 04.09.2006 MAT A 53
97	125	II.6./Khaled el-Masri: Beziehung aller Unterlagen der Bundesregierung und nachgeordneter Behörden, insbesondere des BND, aus denen sich Vorgehensweise, Inhalt, Form und Umfang der – laut Presseerklärung vom 1. Juni 2006 – von der Bundesregierung eingeleiteten Aufarbeitung des Vorgangs, dass ein Mitarbeiter des mittleren Dienstes des BND erst Ende Mai 2006 gegenüber seinen Vorgesetzten Angaben zu seinem Wissen über die Festnahme Khaled el-Masris gemacht hat, ergeben	29.06.2006	-	-	-	29.06.2006	-	BK 31.08.2006 MAT A 50
98	126	II.1./2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung der im Referat P I 5 des BMI geführten Akte „Koordination Drittstaatenunterstützung des AA – TE Bekämpfung – Mazedonien“ (Aktenzeichen p15-624 373-2/24), soweit sie sich auf die o. g. Punkte des Untersuchungsauftrages beziehen	29.06.2006	-	-	-	29.06.2006	-	BMI 01.08.2006 MAT A 45

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
99	127	II.1./2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung der im Referat P I 5 des BMI geführten Akte „Rechtshilfe Makedonien Mazedonien“ (Aktenzeichen p15-625 482 MAK/1), soweit sie sich auf die o. g. Punkte des Untersuchungsauftrages bezieht	29.06.2006	–	–	–	29.06.2006	–	BMI 01.08.2006 MAT A 43
100	128	II.1./2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung der im Referat P I 5 des BMI geführten Akte „Makedonien/Mazedonien MAK allgemein“ (Aktenzeichen p15-645 400 MAK/0), soweit sie sich auf die o. g. Punkte des Untersuchungsauftrages bezieht	29.06.2006	–	–	–	29.06.2006	–	BMI 01.08.2006 MAT A 45
101	129	II.1./2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung der im Referat P I 5 des BMI geführten Akte „Abkommen, Vereinbarungen, Erklärungen mit Mazedonien/Makedonien MAZ“ (Aktenzeichen p15-645 400 MAK/1), soweit sie sich auf die o. g. Punkte des Untersuchungsauftrages bezieht	29.06.2006	–	–	–	29.06.2006	–	BMI 01.08.2006 MAT A 45
102	130	II.1./2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung der im Referat P I 5 des BMI geführten Akte „Makedonien MAK/Mazedonische Besuche ausländischer Delegationen oder Besuche im Ausland auf Fachebene“ (Aktenzeichen p15-645 400 MAK/5), soweit sie sich auf die o. g. Punkte des Untersuchungsauftrages bezieht	29.06.2006	–	–	–	29.06.2006	–	BMI 01.08.2006 MAT A 45

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
103	131	II.1./2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung der im Referat P I 3 des BMI geführten Akte „MAK MAZ Zusammenarbeit mit Makedonien Mazedonien“ (Aktenzeichen p13-625 400 MAK/1), soweit sie sich auf die o. g. Punkte des Untersuchungsauftrages bezieht	29.06.2006	–	–	–	29.06.2006	–	BMI 01.08.2006 MAT A 45
104	132	II.1./2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung der im Referat P I 3 des BMI geführten Akte „Bekämpfung islamistischer Terrorismus Bayerische Datei AKIS Transkription Namenskonverter“ (Aktenzeichen p13-006 123-78 BKA/748), soweit sie sich auf die o. g. Punkte des Untersuchungsauftrages bezieht	29.06.2006	–	–	–	29.06.2006	–	BMI 01.08.2006 MAT A 45
105	133	II.1./2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung der im Referat P I 1 des BMI geführten Akte „Zusammenarbeit mit Makedonien Mazedonien“ (Aktenzeichen p11-625 400 MAK/0), soweit sie sich auf die o. g. Punkte des Untersuchungsauftrages bezieht	29.06.2006	–	–	–	29.06.2006	–	BMI 01.08.2006 MAT A 45
106	134	II.1./2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung der im Referat PG GBKA des BMI geführten Akte „EG Donau Exekutivmaßnahme am 12. Januar 2005“ des BMI (Aktenzeichen pggbka-611 201-3/0 II EG DONAU), soweit sie sich auf die o. g. Punkte des Untersuchungsauftrages bezieht	29.06.2006	–	–	–	29.06.2006	–	BMI 01.08.2006 MAT A 45

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
107	135	II.1./2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung der im Referat P II 3 des BMI geführten Akte „El Masri (Khalid al Masri) (Khaled El Masri)“ (Aktenzeichen p23-611 863 II EL MASRI)	29.06.2006	–	–	29.06.2006	–	BMI 01.08.2006 MAT A 44	
108	136	II.1./2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung der im Referat P II 3 des BMI geführten Akte „Multi-Kultur-Haus (MKH) Ulm e. V. (Aktenzeichen p23-619 314/4), soweit sie sich auf die o. g. Punkte des Untersuchungsauftrages bezieht	29.06.2006	–	–	29.06.2006	–	BMI 01.08.2006 MAT A 45	
109	137	II.1./2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung der im Referat P II 2 des BMI geführten Akte „Zusammenarbeit mit Mazedonien“ (Aktenzeichen p22-611 391 MAZ/0), soweit sie sich auf die o. g. Punkte des Untersuchungsauftrages bezieht	29.06.2006	–	–	29.06.2006	–	BMI 01.08.2006 MAT A 45	
110	138	II.1./2./3./5./6./Khaled el-Masri: Beziehung der im Referat P II 2 des BMI geführten Akte „Assoziierungsabkommen – Mazedonien Assoziierungs- und Stabilisierungsprozess – Mazedonien“ (Aktenzeichen p22-611 391 MAZ/1), soweit sie sich auf die o. g. Punkte des Untersuchungsauftrages bezieht	29.06.2006	–	–	29.06.2006	–	BMI 01.08.2006 MAT A 45	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
111	139	II./Khaled el-Masri: Es wird gestuft 1. die Bundesregierung gebeten, alle Bundesbediensteten zu benennen, mit denen der BND-Beamte „H. C.“ über seine Wahrnehmungen bezüglich Herr el-Masri gesprochen hat oder welche ihn diesbezüglich befragt haben; 2. diese Personen als Zeugen zu vernennen	29.06.2006	–	–	–	29.06.2006	–	BK 06.09.2006 MAT A 62
112	140	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller Unterlagen der Bundesregierung nebst nachgeordneter Behörden, in denen Wahrnehmungen des BND-Beamten „H. C.“ bezüglich Herr el-Masri sowie diesbezügliche Erörterungen mit Herr C. und dessen Befragungen – v. a. durch Vorgesetzte – dokumentiert sind	29.06.2006	–	–	–	29.06.2006	–	BK 17.07.2006 MAT A 42
113	142 – neu –	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn Werner Burkart als Zeugen	29.06.2006	–	03.07.2006	07.09.2006	–	–	AA 06.07.2006 MAT A 38
114	143 – neu –	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn Friedo Sielemann als Zeugen	29.06.2006	–	03.07.2006	07.09.2006	–	–	AA 06.07.2006 MAT A 39

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
115	144	II./Khaled el-Masri: Beziehung der Flug- und Passagierdatenlisten aller von deutschen Stellen veranlassten ein- und abgehenden Flüge, soweit nicht Artikel 45 a GG berührt ist, auf dem Flughafen Kabul, in der Zeit zwischen dem Januar 2004 und Juni 2004 bei dem Bundesministerium der Verteidigung	29.06.2006	–	–	–	29.06.2006	–	BMVg 04.09.2006 MAT A 58
115/1	209 (144)	II./Khaled el-Masri: Beziehung der Fluglisten, ohne Schwärzungen und ohne Anonymisierung, die das Bundesministerium der Verteidigung aufgrund des Beweisbeschlusses 16-115 vom 29. Juni 2006 übermittelt hat. Insbesondere bedarf es der Offenlegung, wer Passagier 49 des Fluges Nr. 1 vom 12. Mai 2004 Termez/Kabul war und welcher Behörde er angehört, soweit Artikel 45a GG nicht berührt ist	19.10.2006	–	–	–	19.10.2006	–	BMVg 14.12.2006 MAT A 125
115/2	210 (144)	II./Khaled el-Masri: Beziehung sämtlicher Unterlagen, die erklären können, um welche Personen es sich handelt, die nach den Fluglisten – die aufgrund des Beweisbeschlusses 16-115 vom 29. Juni 2006 an den Untersuchungsausschuss vom Bundesministerium der Verteidigung übermittelt wurden – als Smith 1, Smith 2, Smith 3, Smith 4, Smith 5 und Smith 6 am 19. April 2004 von der Luftwaffe zwischen Kunduz und Kabul transportiert worden sind, soweit Artikel 45a GG nicht berührt ist	19.10.2006	–	–	–	19.10.2006	–	BMVg 14.12.2006 MAT A 125

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
116	145	II./Khaled el-Masri: Erklärung der Bundesregierung, ob und in welchem Zeitraum die Bundesrepublik Deutschland die Verwaltung des Flughafens in Kabul innehatte	29.06.2006	–	–	–	29.06.2006	–	BMVg 06.09.2006 MAT A 63
117	146	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn Oberstleutnant Detlev Konrad Adelman als Zeugen	29.06.2006	13.09.2006	28.09.2006	–	–	–	BMVg 27.09.2006 MAT A 70 BMI 02.10.2006 MAT A 70/1
118	147	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn Klaus-Dieter Fritsche als Zeugen	29.06.2006	03.07.2006 26.10.2006 16.11.2006 29.11.2006 05.12.2006	14.12.2006	–	–	–	BK 05.09.2006 MAT A 59
118/1	268	II./Khaled el-Masri: Erweiterung der Zeugenaussage von Herrn Klaus-Dieter Fritsche	09.11.2006	03.07.2006 26.10.2006 16.11.2006 29.11.2006 05.12.2006	14.12.2006	–	–	–	MAT A 05.09.2006 MAT A 59
119	148	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn Bernhard Falk als Zeugen	29.06.2006	03.07.2006 26.10.2006 16.11.2006	23.11.2006	–	–	–	BMI 04.09.2006 MAT A 57
119/1	256	Erweiterung der Zeugenaussage von Bernhard Falk	23.11.2006	03.07.2006 26.10.2006 16.11.2006	23.11.2006	–	–	–	BMI 04.09.2006 MAT A 57

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
120	149	II./Khaled el-Masri: Vernehmung von Herrn Ralf Andreas Breth als Zeugen	07.09.2006	–	–	–	–	–	–
121	150	II./Khaled el-Masri: Beziehung der Akten der in Spanien durchgeführten richterlichen Ermittlung zur Aufklärung möglicher CIA-Überflüge über spanisches Hoheitsgebiet, bei der spanischen Regierung	07.09.2006	–	–	–	11.09.2006 (mit Höflichkeitsübers.)	–	Span. Botschaft 20.10.2006 MAT A 87 WI 1 06.11.2006 MAT A 87/1
122	152	II./Khaled el-Masri: Vernehmung der Frau Manuela Mengel als Zeugin	07.09.2006	–	29.09.2006	–	–	–	Manuela Mengel 13.10.2006 MAT A 79
123	153	II./Khaled el-Masri: Beziehung des Telefonverzeichnisses der deutschen Botschaft in Skopje mit allen Aktualisierungen ab Mai 2003 bis März 2004	07.09.2006	–	–	–	07.09.2006	–	AA 18.09.2006 MAT A 66
124	155	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller Unterlagen und Datenträger des BMVg mit Informationen bezüglich Herrn el-Masri sowie bezüglich etwaiger Inhaftierungen von Europäern – insbesondere deutscher Staatsangehöriger – im Raum Kabul unter Beteiligung der CIA im Jahre 2004, soweit Artikel 45a GG nicht berührt ist	07.09.2006	–	–	–	07.09.2006	–	BMVg 11.12.2006 MAT A 124

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
125	157	II./Khaled el-Masri: Vernehmung der: a. Tatjana Sidoroska-Kostik b. Bjanka Zafirovik-Ordanoska c. Ana Korzenska d. Johann-Michael Stocker e. Matthias Vollert f. Berndt Richard Oesterlen als Zeugen	07.09.2006	– 29.09.2006(c) 09.10.2006(d)	19.10.2006 26.10.2006	–	–	AA 10.10.2006 MAT A 77 AA 12.10.2006 MAT A 77/1	
126	158	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn F. als Zeugen	07.09.2006	29.09.2006	19.10.2006	–	–	BK 18.10.2006 MAT A 82 RA Eisenberg 19.10.2006 MAT A 82/1	
127	159	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn Mario Prikker als Zeugen	07.09.2006	12.09.2006	21.09.2006	–	–	BMI 19.09.2006 MAT A 67	
128	160	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn Hans-Joachim Vergau als Zeugen	07.09.2006	–	–	–	–	–	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
129	161	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn Michael Pabst als Zeugen	07.09.2006	–	12.09.2006	21.09.2006	–	–	BMI 19.09.2006 MAT A 68 BMI 19.10.2006 MAT A 68/1
130	162	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des a. R. G., b. R. G., c. der von der Bundesregierung in Ausführung des Beweisbeschlusses 16-55 zu benennenden weiteren BND-Mitarbeiter an der Residentur in Kabul, als Zeugen	07.09.2006	–	13.09.2006 21.09.2006	28.09.2006	–	–	BK 27.09.2006 MAT A 72 BK 28.09.2006 MAT A 72/1 BK 07.11.2006 MAT A 72/2 RA Eisenberg 08.11.2006 MAT A 72/3
131	166	I. bis V.: Beziehung sämtlicher Leitungsvorlägen (für Bundeskanzler/-in, Chef des Bundeskanzleramts), die die im Untersuchungsauftrag beschriebenen Beweisthemen betreffen beim Bundeskanzleramt	07.09.2006	–	–	–	07.09.2006	–	BK 04.01.2007 MAT A 138 BK 13.12.2007 MAT A 138/1 BK 08.04.2008 MAT A 138/2

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 131									BK 17.09.2008 MAT A 138/3
132	167	I. bis V: Beziehung sämtlicher Leitungsvorlägen (für Minister, Staatssekretäre), die die im Untersuchungsauftrag beschriebenen Beweissthemen betreffen beim Bundesministerium des Innern	07.09.2006	–	–	–	07.09.2006	–	BMI 07.11.2006 MAT A 96 BMI 23.01.2007 MAT A 96/1 BMI 05.02.2008 MAT A 96/2 BMI 02.09.2008 MAT A 338
133	168	I. bis V: Beziehung sämtlicher Leitungsvorlägen (für Minister, Staatsminister, Staatssekretäre), die die im Untersuchungsauftrag beschriebenen Beweissthemen betreffen beim Auswärtigen Amt	07.09.2006	–	–	–	07.09.2006	–	AA 08.11.2006 MAT A 97 AA 22.11.2007 MAT A 97/1 AA 12.06.2008 MAT A 97/2 AA 01.07.2008 MAT A 334

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
134	169	III. und V.: Vernehmung des Herrn Murat Kurnaz als Zeugen	07.09.2006	15.12.2006	18.01.2007	–	–	–	–
135	170	III. und V.: Vernehmung des Herrn Bernhard Docke als Zeugen	07.09.2006	18.12.2006	18.01.2007	–	–	–	–
136	171	III. und V.: Vernehmung des Herrn Baher Azmy als Zeugen	07.09.2006	21.12.2006	01.02.2007	–	–	–	–
137	173 – Korr –	II./Khaled el-Masri: Es wird gestuft 1. der im Rahmen der EUROPOL Proxima im fraglichen Zeitraum dienstlich in Mazedonien tätige Bundesbeamte benannt, der laut Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Herrn August Hanning, an den Generalsekretär des Rates der EU, Herrn Javier Solana, vom 18. Juli 2006 (MAT B 12) erklärt hat, es seien im Zeitraum von Dezember 2003 bis 31. Mai 2004 Gerüchte über eine mögliche Entführung durch Dienste kursiert; 2. sodann diese Person als Zeuge vernommen	21.09.2006	–	–	21.09.2006	–	–	BMI 14.11.2006 MAT A 101 BMI 11.01.2007 MAT A 101/1

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
138	174 – Korr –	<p>II./Khaled el-Masri: Es wird gestuft</p> <p>1. der im Rahmen der EUROPOL Proxima im fraglichen Zeitraum dienstlich in Mazedonien tätige Bundesbeamte, der laut Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Herrn August Hanning, an den Generalsekretär des Rates der EU, Herrn Javier Solana, vom 18. Juli 2006 (MAT B 12) erklärt hat, es seien im Zeitraum von Dezember 2003 bis 31. Mai 2004 Gerüchte über eine mögliche Entführung durch Dienste kursiert, aufgefördert, den Namen seines seinerzeit ebenfalls in Mazedonien eingesetzten schwedischen Kollegen zu benennen, der möglicherweise nähere Informationen zu dem Vorgang habe;</p> <p>2. dieser schwedische Kollege sodann auf höflichem Wege zu einer Anhörung gebeten</p>	21.09.2006	–	–	29.09.2006	–	Schwed. Botschaft 28.11.2006 MAT A 102/1	
139	175	<p>II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn Leutnant W. (Kommando Spezialkräfte) als Zeugen</p>	21.09.2006	–	21.09.2006	28.09.2006	–	–	BMVg 27.09.2006 MAT A 71

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
140	176	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller Unterlagen zu Erkenntnissen, die das Bundesamt für Verfassungsschutz in den Jahren 2002 bis 2005 über Herrn el-Masri gesammelt hat	21.09.2006	–	–	–	21.09.2006	–	BMI 03.11.2006 MAT A 95
141	178	II./Khaled el-Masri: Der Zeuge Wolf-Dietrich Mengel wird ohne Rechtspflicht gebeten, dem Untersuchungsausschuss a) die Telefonnummern seiner Mobil- und Festnetzanschlüsse mitzuteilen, die für das Telefonat mit der deutschen Botschaft in Skopje über die Festnahme eines Deutschen Anfang 2004 in Frage kommen; b) die Einzelbindungsnachweise der ausgehenden Anrufe der unter a) genannten in Frage kommenden Anschlüsse für den Zeitraum 31. Dezember 2003 bis 31. März 2004 zu übermitteln	28.09.2006	–	–	–	28.09.2006	–	Sekretariats- vermerk 05.10.2006 MAT A 74
142	180	II./Khaled el-Masri: Es möge im gestuften Verfahren 1. der Bundesnachrichtendienst über das Bundeskanzleramt a) diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter nennen, die zwischen dem 31. Dezember 2003 und dem 31. Januar 2004 in Skopje/Mazedonien eingesetzt waren;	28.09.2006	–	–	–	28.09.2006	–	BK 28.12.2006 MAT A 139

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 142		<p>b) diejenigen Mitarbeiter, die einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter nennen, die zwischen dem 31. Dezember 2003 und dem 31. Mai 2004 in Kabul/Afghanistan eingesetzt waren;</p> <p>2. diese(n) Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen, sofern deren Vernehmung nicht bereits beschlossen bzw. durchgeführt wurde</p>							
143	181	<p>II./Khaled el-Masri: Es möge im gestuften Verfahren</p> <p>1. das Bundeskriminalamt über das Bundesministerium des Innern</p> <p>a) diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter nennen, die zwischen dem 31. Dezember 2003 und dem 31. Januar 2004 in Skopje/Mazedonien eingesetzt waren;</p> <p>b) diejenigen Mitarbeiter, die einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter nennen, die zwischen dem 31. Dezember 2003 und dem 31. Mai 2004 in Kabul/Afghanistan eingesetzt waren;</p> <p>2. diese(n) Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen, sofern deren Vernehmung nicht bereits beschlossen bzw. durchgeführt wurde</p>	28.09.2006	29.09.2006	19.10.2006	28.09.2006	–	<p>BMI 05.10.2006 MAT A 73</p> <p>BMI 12.10.2006 MAT A 73/1</p> <p>BMI 16.10.2006 MAT A 73/2</p> <p>BMI 02.11.2006 MAT A 73/3</p>	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
144	182	II./Khaled el-Masri: VS-VERTRAULICH (Tgb.-Nr. 09/06)	28.09.2006	–	19.10.2006	26.10.2006	28.09.2006	–	BK 23.10.2006 MAT A 88 BK 25.10.2006 MAT A 88/1 RA Eisenberg 25.10.2006 MAT A 88/2 BK 07.11.2006 MAT A 88/3
144/1	182	II./Khaled el-Masri: Erweiterung des BB 16-144 dahingehend, dass der Zeuge S. auch zum Beweisthema CIA-Gefängnisse (Komplex I. des Untersuchungsauftrages) vernommen wird	26.10.2006	–	–	–	–	–	–
145	183	II./Khaled el-Masri: VS-VERTRAULICH (Tgb.-Nr. 10/06)	28.09.2006	–	19.10.2006	26.10.2006	28.09.2006	–	BMI 11.10.2006 MAT A 78 BMI 24.10.2006 MAT A 78/1 BMI 25.10.2006 MAT A 78/2

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlissen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
145/1	183	II./Khaled el-Masri: Erweiterung des BB 16-145 dahingehend, dass der Zeuge Z. auch zum Be- weisthema CIA-Gefängnisse (Kom- plex I. des Untersuchungsauftrages) vernommen wird	26.10.2006	-	-	-	-	-	-
146	184	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn Dr. Wolfgang Weber als Zeugen	28.09.2006	29.09.2006	19.10.2006	-	-	-	Bayr. LA f. Verf.schutz 17.10.2006 MAT A 81
147	185	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn K. (Ziffer 2 und 9 der Auflistung in MAT A 62) als Zeugen	28.09.2006	29.09.2006 24.11.2006	30.11.2006	-	-	-	BK 18.10.2006 MAT A 83 RA Eisenberg 19.10.2006 MAT A 83/1
148	186	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn Dr. S. (Ziffer 12 der Auflistung in MAT A 62) als Zeugen	28.09.2006	29.09.2006	19.10.2006	-	-	-	BK 18.10.2006 MAT A 84
149	187	II./Khaled el-Masri: Beziehung sämtlicher Akten des Bayerischen Landesamtes für Verfas- sungsschutz, die in einem Zusammen- hang mit dem Fall el-Masri stehen, bei der Staatsregierung des Freistaates Bayern	28.09.2006	-	-	28.09.2006	-	-	Bayr. Innenmin. 31.10.2006 MAT A 92

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
150	188	Beziehung folgender Unterlagen: a) die Organigramme des Bundeskriminalamtes seit September 2001, aus denen sich die Organisationsstruktur innerhalb der einzelnen Abteilungen ergibt, b) die Geschäftsverteilungspläne des Bundeskriminalamtes seit September 2001	28.09.2006	–	–	–	28.09.2006	–	BMI 09.01.2007 MAT A 140
151	189	Beziehung folgender Unterlagen: a) die Organigramme des Bundesamtes für Verfassungsschutz seit September 2001, aus denen sich die Organisationsstruktur innerhalb der einzelnen Abteilungen ergibt, b) die Geschäftsverteilungspläne des Bundesamtes für Verfassungsschutz seit September 2001	28.09.2006	–	–	–	28.09.2006	–	BMI 09.01.2007 MAT A 141
152	190	Beziehung folgender Unterlagen: a) die Organigramme des Bundesnachrichtendienstes seit September 2001, aus denen sich die Organisationsstruktur innerhalb der einzelnen Abteilungen ergibt, b) die Geschäftsverteilungspläne des Bundesnachrichtendienstes seit September 2001	28.09.2006	–	–	–	28.09.2006	–	BK 28.11.2006 MAT A 114

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
153	191	Beziehung folgender Unterlagen: a) die Organigramme des Zentrums für Nachrichtenwesen der Bundeswehr seit September 2001, aus denen sich die Organisationsstruktur innerhalb der einzelnen Abteilungen ergibt, b) die Geschäftsverteilungspläne des Zentrums für Nachrichtenwesen der Bundeswehr seit September 2001	28.09.2006	–	–	–	28.09.2006	–	BMVg 26.10.2006 MAT A 91
154	194	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des KHK Niefenecker als Zeugen	19.10.2006	–	19.10.2006	26.10.2006	–	–	PP Schwaben 25.10.2006 MAT A 89
155	195	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des KHK Bernhard als Zeugen	19.10.2006	–	19.10.2006	26.10.2006	–	–	PP Schwaben 25.10.2006 MAT A 90
156	196	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des ehemaligen CIA-Direktors George Tenet als Zeugen	19.10.2006	–	24.10.2006 01.08.2007	–	–	–	–
157	197	II./Khaled el-Masri: Vernehmung der drei mutmaßlichen CIA-Agenten (James Fairing, Eric Fair, Kirk James Bird), die in der Sendung des Politik-Magazins Panorama vom 21. September 2006 als Flugzeuginsassen ermittelt wurden, als Zeugen	19.10.2006	–	24.10.2006	–	–	–	–
158	198	II./Khaled el-Masri: Anhörung von Herrn Stephen Grey	19.10.2006	–	26.10.2006	–	–	–	Stephen Grey 03.11.2006 MAT A 94

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
159	201	II./Khaled el-Masri: Beziehung der Handakten des diesbezüglichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München I	19.10.2006	–	–	–	19.10.2006	–	StA Mti I 17.11.2006 MAT A 104
160	202	II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Rechtsanwalts Manfred Grnjidic als Zeugen	19.10.2006	–	–	–	–	–	–
161	203	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller Unterlagen zu Erkenntnissen, die das Bundesamt für Verfassungsschutz in den Jahren 2002 bis 2006 über Herrn el-Masri gesammelt hat	19.10.2006	–	–	–	19.10.2006	–	BMI 03.11.2006 MAT A 95
162	211	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller Unterlagen der Bundesregierung, die die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Delegationsreise von Bundesinnenminister a. D. Otto Schily am 20./21. Mai 2004 nach Kabul und Kunduz betreffen	19.10.2006	–	–	–	19.10.2006	–	BMI 20.11.2006 MAT A 105 AA 28.11.2006 MAT A 105/1
163	72 – neu –	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen, die im Bundeskanzleramt, den Bundesministerien und nachgeordneten Behörden bei der Durchführung und Nachbereitung der Nachrichtendienstlichen Lagern und Präsidentenrunden im Bundes-	26.10.2006	–	–	–	26.10.2006	–	BK 22.11.2006 MAT A 109

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 163		kanzleramt, die sich mit el-Masri, dem Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. oder dem Islamischen Informationszentrum Ulm e. V. befassten, angefertigt worden sind, soweit sich in ihnen Hinweise auf el-Masri finden							
164	73 – neu –	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen sämtlicher Behörden des Bundes und der Länder Baden-Württemberg und Bayern über K. E. M., das Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. und das Islamische Informationszentrum Ulm e. V., die bei der Durchführung und Nachbereitung der Sitzung vom 20. Dezember 2004 beim BKA in Meckenheim zum Erkenntnis austausch über K. E. M. angefertigt worden sind	26.10.2006	–	–	–	26.10.2006	–	BMI 20.11.2006 MAT A 106
165	75 – neu –	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller Akten, Handakten, Vermerke, Aktennotizen bzw. Bildmaterial und sog. „Non-Paper“ zum Strukturermittlungsverfahren, das die „Ermittlungsgruppe Donau“ (EG Donau) gegen das Umfeld des Multikulturzentrums e. V. in Neu-Ulm und des Islamischen Informationszentrums Ulm e. V. führt bzw. geführt hat, soweit sich in ihnen Hinweise auf el-Masri finden und soweit sie Bestandteil der Akten von Bundesbehörden sind	26.10.2006	–	–	–	26.10.2006	–	BK 22.11.2006 MAT A 109

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
166	223	III.: Beziehung des Fernseh-Rohmaterials (etwa drei Stunden) der ARD-Fernsehsendung „Beckmann“ vom Montag, 16. Oktober 2006. Das Ausschusssekretariat wird darum gebeten, das Material zugleich als Textabschrift den Ausschussmitgliedern zugänglich zu machen	26.10.2006	–	–	–	26.10.2006	–	NDR 20.11.2006 MAT A 107
167	224	III.: Beziehung folgender Unterlagen: Die Videoaufzeichnungen der Befragungen von Murat Kurnaz durch deutsche Beamten in Guantánamo	26.10.2006	–	–	–	26.10.2006	–	BK 28.11.2006 MAT A 113
168	228	II./Khaled el-Masri: Es wird gestuft 1. das Bundesamt für Verfassungsschutz auffordert, den oder die Namen des oder der Mitarbeiter, der oder die in den Jahren 2002 bis 2005 Informationen zu Herrn el-Masri gesammelt haben, zu benennen; 2. dieser oder diese Mitarbeiter sodann als Zeugen vernommen	26.10.2006	–	–	–	26.10.2006	–	BMI 14.11.2006 MAT A 103
169	229	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller beim Bundeskanzleramt vorliegenden	26.10.2006	–	–	–	26.10.2006	–	BK 22.11.2006 MAT A 108

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 169		<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterlagen zu Inhalt, Umfang, anfragender Stelle und Anfragezeitpunkt der Anfrage zu Erkenntnissen über das Multikulturhaus Neu-Ulm, die über die „Alliance Base“ in Paris an bundesdeutsche Stellen gesteuert worden ist; 2. Unterlagen, Datensätze und sonstiger Informationen, die auf diese Anfrage hin von bundesdeutschen Stellen an die „Alliance Base“ geliefert worden sind 							
170	230	<p>II./Khaled el-Masri: Es werden gestuft durch das Bundeskanzleramt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Personen benannt, die an der Bearbeitung der über die „Alliance Base“ in Paris an bundesdeutsche Stellen gesteuerten Anfrage zu Erkenntnissen über das Multikulturhaus Neu-Ulm beteiligt gewesen sind; 2. diese Personen sodann als Zeugen vernommen 	26.10.2006	–	–	26.10.2006	–	BK 22.11.2006 MAT A 108	
171	236	<p>II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn Dr. Eisvogel als Zeugen</p>	09.11.2006	–	–	–	–	–	–

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
172	237	I. und II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn H. als Zeugen	09.11.2006	–	14.04.2008	24.04.2008	–	–	BND 23.04.2008 MAT A 313/1 RA Eisenberg 23.04.2008 MAT A 313/3
173	242	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller Unterlagen, die Informationen (wie z. B. Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen sowie der Kriminalaktennachweis [KAN] oder andere Vorgänge) enthalten, auf die die positive IGVP-Systemabfrage (Integrationsverfahren der Polizei) bzgl. el-Masri hinweist (vgl. VS-Geheim MAT A 23/1, Anlage 01, Bl. 167f. – Tgb.-Nr. 04/06) beim Bayerischen Staatsministerium des Innern	09.11.2006	–	–	–	09.11.2006	–	Bayr. Innenmin. 22.12.2006 MAT A 137
174	243	II./Khaled el-Masri: Beziehung von Unterlagen des Bundesministeriums der Verteidigung, aus denen hervorgeht, a. welchen Personen das Bundesministerium der Verteidigung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2004 Flüge in die Länder Afghanistan, Pakistan, Tadschikistan und Usbekistan bei Nato-Militärflügen – insbesondere über die Airbase Ramstein – vermittelt hat,	09.11.2006	–	–	–	–	–	BMVg 13.06.2007 MAT A 236

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 174		b. welchen Rang und welcher Behörde/Truppenteil die unter a. bezeichneten Personen angehören sowie welcher Reisegrund, welches Reiseziel und -datum jeweils erfasst wurde, soweit Artikel 45a GG nicht berührt ist. Es wird gebeten zu prüfen, ob die Datensätze auch digitalisiert herangezogen werden können							
175	244	II./Khaled el-Masri: Beziehung folgender Unterlagen bei der Firma „Zeman Flugtechnik und Logistik München GmbH“: Liste aller Flugzeuge, inklusive Flugzeugtyp und Flugzeugkennung, die im Mai 2004 im Besitz der Firma „Zeman Flugtechnik und Logistik München GmbH“ (Handelsregister: München HRB 148243) waren. Hilfsweise ist das Luftfahrt-Bundesamt aufzufordern, eine solche Liste der in Deutschland registrierten Flugzeuge zu erstellen; sodann ist die Liste beizuziehen	09.11.2006	-	-	10.11.2006	-	Zeman 01.12.2006 MAT A 117	
176	245	II./Khaled el-Masri: Beziehung folgender Unterlagen: Die Fluglisten sämtlicher Flugbewegungen im Januar und Mai 2004 des Flugzeuges mit der Kennung D-AZEM der „Zeman Flugtechnik und Logistik	09.11.2006	-	-	15.11.2006 (mit Höflichkeitsübers.)	-	EURO-CONTROL 21.12.2006 MAT A 136	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 176		München GmbH“ bei der „Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt“ (EUROCONTROL). Es wird darum gebeten zu prüfen, ob die genannten Daten zusätzlich auch digitalisiert an den Untersuchungsausschuss übermittelt werden können.							
177	246	II./Khaled el-Masri: Beziehung folgender Unterlagen bei der Bundesregierung: Aller Unterlagen zum Inhalt von ND-Lagen auch deren Vor- und Nachbearbeitung, die dem Ausschuss mit der Begründung vorenthalten worden sind, sie seien auf Grund des sog. „Kernbereich Exekutiver Eigenverantwortung“ oder „interner Willensbildung“ der Bundesregierung von dieser nicht vorzulegen.	09.11.2006	–	–	09.11.2006	–	BK 02.05.2007 MAT A 198	
178	247	II./Khaled el-Masri: Beziehung folgender Unterlagen bei der Bundesregierung: Aller Unterlagen zur Präsidentenrunde einschließlich deren Vor- und Nachbearbeitung, die dem Ausschuss mit der Begründung vorenthalten worden sind, sie seien auf Grund des sog. „Kernbereich Exekutiver Eigenverantwortung“ oder „interner Willensbildung“ der Bundesregierung von dieser nicht vorzulegen.	09.11.2006	–	–	09.11.2006	–	BK 19.02.2007 MAT A 154	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
179	248	II./Khaled el-Masri: Beziehung folgender Unterlagen bei der Bundesregierung: Aller Unterlagen zur Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen des Innen-, Auswärtigen- und Rechtsausschusses zum Thema el-Masri, die dem Ausschuss mit der Begründung vorenthalten worden sind, sie seien auf Grund des sog. „Kernbereich Exekutiver Eigenverantwortung“ oder „interner Willensbildung“ der Bundesregierung von dieser nicht vorzulegen.	09.11.2006	–	–	–	09.11.2006	–	BK 20.02.2007 MAT A 156
180	249	II./Khaled el-Masri: Beziehung folgender Unterlagen bei der Bundesregierung: Aller Unterlagen zur Vor- und Nachbearbeitung der Information des Parlamentarischen Kontrollgremiums, die dem Ausschuss mit der Begründung vorenthalten worden sind, sie seien auf Grund des sog. „Kernbereich Exekutiver Eigenverantwortung“ oder „interner Willensbildung“ der Bundesregierung von dieser nicht vorzulegen.	09.11.2006	–	–	–	09.11.2006	–	BK 20.02.2007 MAT A 157
181	250	II./Khaled el-Masri: Beziehung folgender Unterlagen bei der Bundesregierung: Aller Unterlagen, die in den Vorblättern der Ordner Tgb.-Nr. 07/06 Anlage 03 MAT A 4/2; Tgb.-Nr. 04/06 Anlage	09.11.2006	–	–	–	09.11.2006	–	BK 27.03.2007 MAT A 170

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 181		01 MAT A 23/1; Tgb.-Nr. 04/06 Anlage 02 MAT A 23/1 und Tgb.-Nr. 06/06 Anlage 02 MAT A 4/1 aufgeführt sind und nicht die ND-Lage und Präsidentenrunde oder Innen-, Rechts- oder Auswärtigen Ausschuss betrafen, aber auch dem Ausschuss mit der Begründung vorenthalten worden sind, sie seien auf Grund des sog. „Kernbereich Exekutiver Eigenverantwortung“ oder „interner Willensbildung“ der Bundesregierung von dieser nicht vorzulegen.							
182	251	II./Khaled el-Masri: Es wird gestuft gebeten, 1. durch das Bundesministerium des Innern, ggf. durch das Bundeskanzleramt alle Mitarbeiter, die von deren Einrichtung an bis zu ihrer Überführung in eine Regelorganisation als Ansprechpartner bzw. für die Betreuung der amerikanischen Verbindungsbeamten bei der BAO USA zuständig waren bzw. diese Aufgabe faktisch wahrgenommen haben, zu benennen; 2. diese Mitarbeiter sodann als Zeugen zu vernehmen.	09.11.2006	–	–	09.11.2006	–	BMI 18.12.2006 MAT A 128	
183	252	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller Unterlagen zu Hintergrund, Auftrag, Zielsetzung sowie organisatorischer und informatorischer Einbindung der „BAO Magister“ des LKA Baden-Württemberg.	09.11.2006	–	–	09.11.2006	–	LKA Baden-Württ. 20.12.2006 MAT A 134	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
184	253	<p>II./Khaled el-Masri: Beziehung</p> <p>1. aller beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg vorhandenen Unterlagen zu den Spuren Nr. 0800679 und Nr. 02102,</p> <p>2. aller beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg vorhandenen Unterlagen, die auf diese Spuren verweisen bzw. Bezug nehmen.</p>	09.11.2006	–	–	–	09.11.2006	–	LKA Baden-Württ. 20.12.2006 MAT A 134
185	273	<p>II./Khaled el-Masri: Vernehmung des Herrn R. (Bundesamt für Verfassungsschutz) als Zeugen.</p>	09.11.2006	–	24.11.2006	30.11.2006	–	–	BMI 28.11.2006 MAT A 115
186	77 – neu –	<p>II./Khaled el-Masri: Beziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen sämtlicher Behörden des Bundes und der Länder Baden-Württemberg und Bayern, die sich mit Hinweisen auf etwaige Aktivitäten ausländischer Polizei- und Nachrichtendienste im Zusammenhang mit Ermittlungsmaßnahmen gegen das Multikulturhaus Neu-Ulm, das Islamische Informationszentrum Ulm und deren Mitglieder und Besucher befassen oder aus denen sich solche Hinweise ergeben, soweit sie Bezug zum Untersuchungsauftrag haben.</p>	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	BMI 24.04.2007 MAT A 182

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
187	80 – neu –	I. bis IV.: Beziehung aller Unterlagen zur Planung und Einrichtung der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ des BKA, insbesondere der diesbezüglichen Planungs- und Einrichtungsprotokolle sowie aller Unterlagen zu deren Überführung in eine Regelorganisation, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I. bis IV. und VI. besteht.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	BMI 12.02.2007 MAT A 145
188	81 – neu –	I. bis IV.: Beziehung aller Organigramme der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ des BKA, aus denen sich die personelle Besetzung der einzelnen Stellen seit ihrer Einrichtung ergibt, sowie aller Unterlagen zu ihrer Organisationsstruktur und ihren einzelnen Ein-satzabschnitten (Ort 1, Ort 2, Ort 3 etc.) und aller bei ihr geführten Ermittlungsakten, Handakten, Dateistrukturen und Ablaufkalender, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I. bis IV. und VI. besteht.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	BMI 21.05.2007 MAT A 209 BMI 08.10.2007 MAT A 209/1 BMI 13.02.2008 MAT A 209/2 BMI 02.09.2008 MAT A 338

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
189	82 – neu –	I. bis IV.: Beziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen, die im Bundeskanzleramt, in den Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Nachrichtendienstlichen Lagen und der Präsidientenrunden im Bundeskanzleramt, die Bezug zur Planung, Einrichtung und Arbeit der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ des BKA hatten, angefertigt worden sind, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I. bis IV. und VI. besteht.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	BK 13.06.2007 MAT A 235 BK 08.04.2008 MAT A 235/1 BK 01.07.2008 MAT A 332 BK 01.07.2008 MAT A 332/1 BK 09.09.2008 MAT A 332/2 BK 06.10.2008 MAT A 332/3 BK 29.10.2008 MAT A 332/5 BK 21.11.2008 MAT A 332/8

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 189									Abg. Prof. Dr. Paech 09.12.2008 MAT A 332/9 BK 17.12.2008 MAT A 332/10 BK 19.12.2008 MAT A 332/11
190	85 – neu –	I. bis IV.: Beziehung aller Unterlagen, die im Rahmen der Planung, Einrichtung und Tätigkeit der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ des BKA an US-Stellen weitergegeben worden sind, aus der deren jeweiliger Inhalt genau hervorgeht, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I. bis IV. und VI. besteht.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	BMI 21.05.2007 MAT A 210 BMI 08.10.2007 MAT A 210/1 BMI 13.02.2008 MAT A 210/2 BMI 02.09.2008 MAT A 338

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
191	87 – neu –	I. bis IV.: Beziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen, die im Bundeskanzleramt, in den Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Nachrichtendienstlichen Lagen und der Präsidentenrunden im Bundeskanzleramt seit dem 11. September 2001 angefertigt worden sind, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I. bis IV. und VI. besteht.	23.11.2006	–	–	23.11.2006	–	BK 23.05.2007 MAT A 218 BK 08.04.2008 MAT A 218/1 BK 01.07.2008 MAT A 332 BK 01.07.2008 MAT A 332/1 BK 09.09.2008 MAT A 332/2 BK 06.10.2008 MAT A 332/3 BK 29.10.2008 MAT A 332/5 BK 17.11.2008 MAT A 332/6 BK 17.11.2008 MAT A 332/7	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 191									BK 21.11.2008 MAT A 332/8 Abg. Prof. Dr. Paech 09.12.2008 MAT A 332/9 BK 17.12.2008 MAT A 332/10 BK 19.12.2008 MAT A 332/11
192	88 – neu –	I. bis IV.: Beziehung aller Abkommen und aller sonstigen Vereinbarungen, die die juristische, polizeiliche und nachrichtendienstliche Zusammenarbeit zwischen deutschen und US-amerikanischen Stellen regeln, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I. bis IV. und VI. besteht.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	BMJ 17.08.2007 MAT A 245

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
193	89 – neu –	I. bis IV.: Beziehung aller Unterlagen des Bundeskanzleramts, der Bundesministerien und nachgeordneter Stellen im Zusammenhang mit Rechtshilfersuchen der USA an die Bundesrepublik Deutschland seit dem 11. September 2001, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I. bis IV. und VI. besteht.	23.11.2006	–	–	23.11.2006	–	BMJ 23.05.2007 MAT A 222 BMJ 07.11.2007 MAT A 222/1 BMJ 28.02.2008 MAT A 222/2 BMJ 09.07.2008 MAT A 222/3	
194	90 – neu –	I. bis IV.: Beziehung des gesamten Schriftverkehrs des Bundeskanzleramts, der Bundesministerien und nachgeordneter Behörden mit US-Stellen nach dem 11. September 2001, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I. bis IV. und VI. besteht.	23.11.2006	–	–	23.11.2006	–	AA 26.04.2007 MAT A 186 BK 02.05.2007 MAT A 186/1 BMI 21.05.2007 MAT A 186/2 BMJ 06.06.2007 MAT A 186/3 BMI 08.10.2007 MAT A 186/4	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 194									BMJ 14.12.2007 MAT A 186/5 AA 17.12.2007 MAT A 186/6 BMI 05.02.2008 MAT A 186/7 BMJ 05.03.2008 MAT A 186/8 BK 08.04.2008 MAT A 186/9 BK 01.07.2008 MAT A 332 BK 01.07.2008 MAT A 332/1 BK 09.09.2008 MAT A 332/2 BK 29.10.2008 MAT A 332/5

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 194									BK 17.11.2008 MAT A 332/6 BK 17.11.2008 MAT A 332/7 BK 21.11.2008 MAT A 332/8 Abg. Prof. Dr. Paech 09.12.2008 MAT A 332/9 BK 17.12.2008 MAT A 332/10 BK 19.12.2008 MAT A 332/11 AA 01.07.2008 MAT A 334 BMJ 09.07.2008 MAT A 334/1

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 194									BK 29.07.2008 MAT A 336 BK 29.07.2008 MAT A 336/1 BMI 02.09.2008 MAT A 338
195	91 – neu –	I. bis IV.: Beziehung aller Verordnungen und Richtlinien sowie Dienstvorschriften, Verhaltenskodices und Dienstanweisungen sämtlicher Behörden des Bundes und der Länder, soweit sich aus ihnen Informationspflichten gegenüber dem Bund ergeben, welche die Zusammenarbeit, Informationsgewinnung und den Informationsabtausch deutscher Behörden mit US-Behörden im Bereich Justiz, Polizei und Nachrichtendienste betreffen, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I. bis IV. und VI. besteht.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	BMI 12.02.2007 MAT A 146 BK 27.02.2007 MAT A 146/1 AA 28.02.2007 MAT A 146/2

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
196	92 – neu –	I. bis IV.: Beziehung aller Unterlagen des Bundeskanzleramts, des BMI und des BKA, aus denen sich die tatsächliche inhaltliche und organisatorische Einbindung von Mitarbeitern von US-Stellen in Informationsboards und bzw. im „Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum“ (GTAZ) sowie deren rechtliche Grundlagen ergeben, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I. bis IV. und VI. besteht.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	BMI 05.06.2007 MAT A 227 BMI 08.10.2007 MAT A 227/1 BMI 08.02.2008 MAT A 227/2 BMI (BK) 02.09.2008 MAT A 227/3 BMI 02.09.2008 MAT A 338 Abg. Prof. Dr. Paech 09.12.2008 MAT A 332/9 BK 17.12.2008 MAT A 332/10 BK 19.12.2008 MAT A 332/11

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
197	93 – neu –	I. bis IV.: Beziehung aller Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen des Bundeskanzleramts, der Bundesministerien und aller nachgeordneten Behörden zu Aktivitäten von Nachrichtendienstern der USA, Syriens, Mazedoniens, Marokkos und/oder der Niederlande auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, die bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Nachrichtendienstlichen Lagen und der Präsidentenrundten im Bundeskanzleramt seit dem 11. September 2001 angefertigt worden sind, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I. bis IV. und VI. besteht.	23.11.2006	–	–	23.11.2006	–	BK 13.06.2007 MAT A 235 BK 08.04.2008 MAT A 235/1 BK 01.07.2008 MAT A 332 BK 01.07.2008 MAT A 332/1 BK 09.09.2008 MAT A 332/2 BK 06.10.2008 MAT A 332/3 BK 29.10.2008 MAT A 332/5 BK 19.11.2008 MAT A 332/8	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
198	94 – neu –	I. bis IV.: Beziehung aller Unterlagen des Bundeskanzleramts, der Bundesministerien und nachgeordneter Behörden, aus denen sich deren Kenntnisstand und ggf. Umgang mit seit dem 11. September 2001 auf deutschem Hoheitsgebiet stattgefundenen etwaiger Verstöße von Mitarbeitern US-amerikanischer Stellen gegen die deutsche Rechtsordnung ergeben, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I. bis IV. und VI. besteht.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	AA 22.05.2007 MAT A 213 AA 12.10.2007 MAT A 213/1 BMI 17.12.2007 MAT A 213/2 AA 17.12.2007 MAT A 213/3 BMJ 18.12.2007 MAT A 213/4 BMI 21.12.2007 MAT A 213/5 BK 23.01.2008 MAT A 213/6 BMJ 07.02.2008 MAT A 213/7 BMJ 09.07.2008 MAT A 213/8

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 198									BK 26.08.2008 MAT A 213/9 AA 01.07.2008 MAT A 334 BMI 02.09.2008 MAT A 338
199	95 – neu –	I. bis IV.: Beziehung aller Unterlagen zu Überprüfungen des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien und nachgeordneter Stellen, die bezüglich der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, Richtlinien, Dienstvorschriften und Anweisungen, die die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern von US-Stellen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus nach dem 11. September 2001 betreffen, durchgeführt wurden, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I. bis IV. und VI. besteht.	23.11.2006	–	–	23.11.2006	–	BMI 19.02.2007 MAT A 155 AA 21.02.2007 MAT A 155/1 BK 19.03.2007 MAT A 155/2	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
200	96 – neu –	I. bis IV.: Beziehung aller Unterlagen über Planung, Einrichtung, Aufbau, Ablauf und Arbeit der gemeinsamen „Task Force“ im Jahre 2003 zum Informationsaustausch und zur gemeinsamen Bekämpfung der „Ansar al Islam“, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I. bis IV. und VI. besteht.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	BMI 12.02.2007 MAT A 147
201	97 – neu –	I. bis IV.: Beziehung aller Unterlagen des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien und nachgeordneter Stellen zu Planung, Einrichtung, Aufbau, Ablauf und Arbeit der Unterarbeitsgruppe „Counter Terrorism Experts Group“ im Bereich der „G8-Roma/Lyon-Gruppe“, soweit ein persönlicher oder sachlicher Bezug zu einem oder mehreren Personen oder Sachverhalten der Untersuchungsgegenstände I. bis IV. und VI. besteht.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	AA 13.03.2007 MAT A 166
202	254	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller Unterlagen zum „AZ.: 095401/04-098 (Land der Spätziele)“, die beim Bundeskriminalamt, Abteilung ST 31, vorhanden sind.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	BMI 18.12.2006 MAT A 129

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
203	257	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller beim Bundesnachrichtendienst vorhandenen Unterlagen, aus denen sich die früheren Dienstposten, dienstlichen Tätigkeiten und Aufgabenerstellungen des Zeugen C. vor dessen Dienstpostenwechsel im Jahr 2002 nach Skopje ergeben.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	BK 12.01.2007 MAT A 143
204	259	II./Khaled el-Masri: Beziehung aller im Bundesministerium des Innern und den nachgeordneten Behörden vorhandenen Unterlagen – inklusive Sprechzetteln, Terminplänen, Vermerken, Hintergrundinformationen und sonstigen Zulieferungen, insbesondere des BKA – die die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Dienstreise des damaligen Bundesinnenministers Schily vom 8. Mai 2004 bis 11. Mai 2004 in die USA betreffen, einschließlich solcher Unterlagen, die die genannten Stellen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser Reise von amerikanischen Stellen erhalten haben.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	BMI 19.12.2006 MAT A 132
205	272	II./Khaled el-Masri: Beziehung eines Lichtbildes (unter Angabe der Identität) desjenigen Beamten des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, der laut Aussage des Zeugen Bernhard in der Wohnung eines älteren Ehepaars aus dem Raum Ulm/Neu-Ulm am 9. April 2006 eine Observation durchgeführt haben soll.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	LKA Baden-Württ. 20.12.2006 MAT A 133

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
206	275	III./Murat Kurnaz: Beziehung der Akten (einschließlich Handakten) des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Bremen gegen Murat Kurnaz wegen Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung bei der Bremischen Senatsverwaltung für Justiz.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	Justizsenator Bremen 14.12.2006 MAT A 126 StA Bremen 16.02.2007 MAT A 126/1 StA Bremen 21.05.2007 MAT A 126/2
207	276	I. und III. (Murat Kurnaz): Es wird im gestuften Verfahren 1. das Bundeskriminalamt über das Bundesministerium des Innern gebeten, b. diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter zu nennen, die zwischen Oktober 2001 und Februar 2002 in Pakistan eingesetzt waren, c. diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter zu nennen, die zwischen Oktober 2001 und Februar 2002 in Afghanistan, insbesondere in der Region Kandahar, eingesetzt waren; 2. diese(n) Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen.	23.11.2006	–	–	–	23.11.2006	–	BMI 11.01.2007 MAT A 142

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
208	277	<p>I. und III. (Murat Kurnaz): Es wird im gestuften Verfahren</p> <p>1. der Bundesnachrichtendienst über das Bundeskanzleramt gebeten,</p> <p>a. diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter zu nennen, die zwischen Oktober 2001 und Februar 2002 in Pakistan eingesetzt waren,</p> <p>b. diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter zu nennen, die zwischen Oktober 2001 und Februar 2002 in Afghanistan, insbesondere in der Region Kandahar, eingesetzt waren;</p> <p>2. diese(n) Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen.</p>	23.11.2006	02.08.2007 13.09.2007 03.09.2007	20.09.2007	23.11.2006	–	BK 22.05.2007 MAT A 219 RA Eisenberg 06.09.2007 MAT A 219/1 BK 12.09.2007 MAT A 219/2	
209	278	<p>I. und III. (Murat Kurnaz): Es wird im gestuften Verfahren</p> <p>1. das Bundesamt für Verfassungsschutz über das Bundesministerium des Innern gebeten, denjenigen/diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter zu benennen, die Murat Kurnaz während seiner Gefangenschaft auf Guantánamo verurteilt worden haben sollen;</p>	23.11.2006	15.12.2006 21.05.2007 15.06.2007	01.02.2007 21.06.2007	23.11.2006	–	BMI 19.12.2006 MAT A 130 BMI 23.01.2007 MAT A 130/1 Dr. K. 31.05.2007 MAT A 130/2	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 209	278	2. diese(n) Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen.							BMI 13.06.2007 MAT A 130/3 BMI 18.06.2007 MAT A 130/4
210	279	I. und III. (Murat Kurnaz): Es wird im gestuften Verfahren 1. der Bundesnachrichtendienst über das Bundeskanzleramt gebeten, diejenigen Mitarbeiter, ggf. einschließlich freier und nur punktuell eingesetzter Mitarbeiter zu benennen, die Murat Kurnaz während seiner Gefangenschaft auf Guantánamo vernommen haben sollen; 2. diese(n) Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen.	23.11.2006	–	20.12.2006 21.05.2007 15.06.2007 24.09.2007 12.10.2007	01.02.2007 25.10.2007	23.11.2006	–	BK 19.12.2006 MAT A 131 RA Eisenberg 17.01.2007 MAT A 131/1 RA Eisenberg 17.01.2007 MAT A 131/2 BK 31.01.2007 MAT A 131/3 BK 31.01.2007 MAT A 131/4 RA Eisenberg 16.05.2007 MAT A 131/5 BK 25.05.2007 MAT A 131/6

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 210									BK 19.06.2007 MAT A 131/7
211	280	<p>II.: Es werden im gestuften Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitarbeiter der Stelle des Bundesnachrichtendienstes, die im Zeitraum vom 1. Dezember 2003 bis 1. Juni 2004 die „Fachaufsicht“ für den Einsatz des Zeugen C. (BND) in Skopje/Mazedonien innehaben, benannt; 2. diese Mitarbeiter sodann als Zeugen vernommen. 	23.11.2006	–	–	23.11.2006	–	BK 21.12.2006 MAT A 135	
212	282	<p>Das Bundeskanzleramt wird ersucht, zur Vorbereitung der Entscheidung, ob auf den Zeugen G. verzichtet werden kann,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Untersuchungsausschuss mitzuteilen, ob es sich bei der in der Inhaltsübersicht auf Seite 19 zu den Akten des Bundesnachrichtendienstes (MAT A 4/2, Anlage 03 + 04) genannten Person G. in den Schriftstücken vom 7. und 8. Juni 2006 um den in Beweisbeschluss 16-130 unter a) benannten Zeugen G. handelt, ob also die Personen mit dem selben Namen identisch sind; b. die genannten Schriftstücke vom 7. und 8. Juni 2006 dem Untersuchungsausschuss zu übermitteln. 	14.12.2006	–	–	14.12.2006	–	BK 18.04.2007 MAT A 176	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
213	285	<p>II./Khaled el-Masri: Beziehung folgender Unterlagen: Eine vollständige Auflistung der bei EUROCONTROL vorhandenen Daten der Starts und Landungen im Zeitraum 27. bis 29. Mai 2004 auf den Flughäfen mit internationalem Flugverkehr folgender Staaten: Albanien Bosnien und Herzegowina Bulgarien Mazedonien Serbien und Montenegro.</p> <p>Es wird gebeten zu prüfen, ob die genannten Daten zusätzlich auch digitalisiert an den Untersuchungsausschuss übermittelt werden können.</p>	14.12.2006	–	–	–	19.12.2006 (mit Höflichkeitsübers.) 26.02.2007 (mit Höflichkeitsübers.) 11.06.2007	–	EURO-CONTROL 18.01.2007 MAT A 144 Botschaft von Albanien 06.03.2007 MAT A 144/1 Botschaft von Albanien MAT A 144/1 – Korr – Botschaft von Serbien 21.03.2007 MAT A 144/2 Botschaft von Bosnien 26.03.2007 MAT A 144/3 Botschaft von Albanien 29.03.2007 MAT A 144/4 Botschaft von Bulgarien 10.04.2007 MAT A 144/5

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
217	289 – Korr –	II./Khaled el-Masri: Beziehung des Terminkalenders sowie aller sonstigen im Bundesministerium des Innern vorhandenen Aufzeichnungen zu den dienstlichen Terminen des damaligen Bundesministers des Innern Schily für den Zeitraum vom 24. Mai 2004 bis 4. Juni 2004 ergeben.	14.12.2006	–	–	–	14.12.2006	–	BMI 26.04.2007 MAT A 188
218	302	II./Khaled el-Masri: GEHEIM (Tgb.-Nr. 23/06)	14.12.2006	–	–	–	18.12.2006	–	BK 21.03.2007 MAT A 168
219	303	III./Murat Kurnaz: Beziehung der Videoaufzeichnungen der Befragungen von Murat Kurnaz durch deutsche Beamte in Guantánamo. Es wird gebeten, auf diplomatischem Wege die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika höflichst um die Übersendung der beantragten Aufzeichnungen zu ersuchen.	14.12.2006	–	–	–	19.12.2006 (mit Höflichkeitsübers.)	–	US-Botschaft 23.04.2007 MAT A 179
220	304	I. und III. (Murat Kurnaz): Es wird im gestuften Verfahren 1. das Auswärtige Amt gebeten, die Person zu benennen, die, als Angehörige der Deutschen Botschaft in Washington, bereits am 4. Januar 2002 das Auswärtige Amt in Berlin über „Hinweise auf einen inhaftierten Deutschen im Gefangenlager Kandahar“ unterrichtet haben soll; 2. diese Person als Zeuge vernommen.	14.12.2006	–	–	–	14.12.2006	–	AA 15.12.2006 MAT A 127

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
221	305	<p>I. und III. (Murat Kurnaz): Es wird im gestuften Verfahren</p> <p>1. der Bundesnachrichtendienst über das Bundeskanzleramt gebeten, denjenigen Verbindungsbeamten zu benennen, der Ende Dezember 2001 im US-Einsatzführungskommando-Centcom in Tampa (US-Bundesstaat Florida) eingesetzt war und bereits zu diesem Zeitpunkt die Nachricht über die Gefangennahme und Inhaftierung eines „von der US-Seite gefangenen Deutschen“ nach Deutschland in die BND-Zentrale weitergeleitet haben soll;</p> <p>2. dieser Beamte als Zeuge vernommen.</p>	14.12.2006	–	–	14.12.2006	–	BK 25.04.2007 MAT A 185	
222	306	<p>I. und III. (Murat Kurnaz): Vernehmung des Herrn Dr. Gunter Pleuger, Staatssekretär a. D. als Zeugen.</p>	14.12.2006	–	–	–	–	–	
223	307	<p>III./Murat Kurnaz: Beziehung folgender Unterlagen: Alle diesbezüglichen Unterlagen des Bundesministeriums der Justiz nebst nachgeordneter Behörden (Generalbundesanwalt) v. a. seit 1. Oktober 2001, insbesondere alle Aufzeichnungen zur Weitergabe von Erkenntnissen an US-Dienststellen zu Kurnaz, zu dessen Reisebewegungen, Festnahme und Verbringung nach Guantánamo, zu dessen Vernehmungen/Befragungen sowie zu den Bemühungen um eine Freilassung von Kurnaz.</p>	14.12.2006	–	–	14.12.2006	–	BMJ 02.03.2007 MAT A 162 BMJ 05.03.2007 MAT A 162/1	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
224	313	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn M. H. Zammar als Zeugen.	18.01.2007	–	–	–	–	–	–
225	316	I.: Beziehung aller beim Bundeskanzleramt bzw. beim Bundesministerium des Innern und ihm nachgeordneten Behörden – insbesondere dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst – vorhandenen Unterlagen über Erkenntnisse, die seit 2000 über illegale Tätigkeiten amerikanischer Nachrichtendienste in der Bundesrepublik Deutschland gewonnen worden sind.	18.01.2007	–	–	–	18.01.2007	–	BMI 17.12.2007 MAT A 279 BMI 21.12.2007 MAT A 279/1 BK 23.01.2008 MAT A 279/2 (Orig. BB 16-198)
226	317	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn Hans-Josef Vorbeck als Zeugen.	18.01.2007	–	07.02.2007 23.02.2007 30.03.2007	10.05.2007	–	–	BK 22.02.2007 MAT A 159
227	318	III.: Vernehmung des Herrn Karl Flittner als Zeugen.	18.01.2007	–	07.02.2007 16.11.2007 29.11.2007	26.02.2007 13.12.2007	–	–	AA 16.02.2007 MAT A 151 AA 20.02.2007 MAT A 151/1 AA 21.11.2007 MAT A 151/2

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen				Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung	
228	319	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn Dr. Götz Schmidt-Bremme als Zeugen.	18.01.2007	–	–	–	–	–	–	–
229	320	I. und III.: Vernehmung des Herrn Klaus-Dieter Fritsche als Zeugen.	01.02.2007	–	07.02.2007 23.02.2007 01.03.2007 09.03.2007	22.03.2007	–	–	BK 22.02.2007 MAT A 160	
230	321	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn Steve H. als Zeugen. Hilfsweise wird gebeten, auf diplomatischem Wege die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika höflichst um die Übersendung eines Fotos von Herrn H. möglichst aus den Jahren 2002 und 2004 zu ersuchen.	01.02.2007	–	–	–	06.02.2007 (mit Höflichkeitsübers.)	–	–	US-Botschaft 23.04.2007 MAT A 180
231	322	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn Bernd Kuebart als Zeugen.	01.02.2007	–	–	–	–	–	–	–
232	323	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn Klaus Botzet als Zeugen.	01.02.2007	–	–	–	–	–	–	–
233	324	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller Unterlagen beim Bundesministerium des Innern und beim Bundeskanzleramt einschließlich nachgeordneter Behörden (insbesondere BFV und BND) im Zusammenhang mit der schriftlichen Anfrage des Rechts-	01.02.2007	–	–	–	01.02.2007	–	–	BK 02.05.2007 MAT A 196

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 233		anwalts Docke nach Erscheinen des Spiegel-Artikels „Reif für die Insel“ vom 24. November 2003 zur Frage des Besuchs deutscher Beamter in Guantánamo.							
234	326	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller Unterlagen beim Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen einschließlich der nachgeordneten Behörden (insbesondere Landesamt für Verfassungsschutz und Ausländerbehörde), die im Zusammenhang mit dem Fall Murat Kurnaz stehen.	01.02.2007	–	–	–	01.02.2007	–	Innensenator Bremen 20.02.2007 MAT A 158 Innensenator Bremen 02.03.2007 MAT A 158/1 Innensenator Bremen 05.03.2007 MAT A 158/2 BMI 06.03.2007 MAT A 158/3 Innensenator Bremen 07.03.2007 MAT A 158/4 Innensenator Bremen 20.03.2007 MAT A 158/5

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen				Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung	
235	327	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller Unterlagen der Bundesregierung, der Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden, die Informationen enthalten zu den Vernehmungen des Herrn Kurnaz durch die Türkei in Guantánamo.	01.02.2007	–	–	–	01.02.2007	–	BK 02.05.2007 MAT A 195	
236	328	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller Unterlagen, die die Türkei zu der Befragung des Herrn Kurnaz in Guantánamo erstellt hat, insbesondere mögliche Befragungsprotokolle.	01.02.2007	–	–	–	07.02.2007 (mit Höflichkeitsübers.)	–	–	
237	329	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller Aufzeichnungen, die der Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutz während der Vernehmungen von Herrn Kurnaz erstellt hat.	01.02.2007	–	–	–	01.02.2007	–	BK 02.05.2007 MAT A 192	
238	330	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller Aufzeichnungen, die die beiden Beamten des Bundesnachrichtendienstes während der Vernehmungen von Herrn Kurnaz erstellt haben.	01.02.2007	–	–	–	01.02.2007	–	BK 02.05.2007 MAT A 193	
239	331	II./Khaled el Masri: Beziehung aller Unterlagen der Bundesregierung, die Aufschluss geben, wo sich das Flugzeug des Bundesnachrichtendienstes mit der Kennung D-AZEM im Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2004 aufgehalten hat.	01.02.2007	–	–	–	01.02.2007	–	BMVBS 30.05.2007 MAT A 225 BK 13.06.2007 MAT A 234	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
240	332	<p>III./Murat Kurnaz:</p> <p>1. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) wird höflichst gebeten, eine Liste derjenigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die zwischen November 2001 und März 2002 im Gefangenenlager Kandahar und zwischen Januar 2002 und August 2006 im Gefangenenlager Guantánamo tätig gewesen sind;</p> <p>2. die Mitarbeiter des IKRK, die während der Gefangenschaft von Murat Kurnaz Kontakt zu ihm hatten, werden als Zeugen vernommen.</p>	01.02.2007	–	–	01.02.2007	–	ICRC 08.03.2007 MAT A 164	
241	333	<p>III./Murat Kurnaz:</p> <p>Es möge im gestuften Verfahren</p> <p>1. das Bundesamt für Verfassungsschutz über das Bundesministerium des Innern denjenigen/diejenigen Resident/en nennen, der/die zwischen Oktober 2001 und Dezember 2004 an der deutschen Botschaft in Washington eingesetzt war/en.</p> <p>2. diese/r Resident/en als Zeuge/n zu vernehmen ist/sind.</p>	01.02.2007	–	–	01.02.2007	–	BMI 08.03.2007 MAT A 163	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
242	334	Vernehmung des Herrn Dr. Thomas de Maizière als Zeugen.	01.02.2007	–	30.03.2007 19.02.2008 07.03.2008	10.05.2007 13.03.2008	–	–	BK 02.05.2007 MAT A 199 BK 11.03.2008 MAT A 199/1
243	335	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn Bernd Mützelburg als Zeugen.	01.02.2007	–	30.03.2007	10.05.2007	–	–	AA 16.04.2007 MAT A 174
244	336	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn Claus Henning Schapper als Zeugen.	01.02.2007	–	05.02.2007 23.02.2007	26.02.2007	–	–	BMI 19.02.2007 MAT A 152
245	337	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn Dr. Maaßen als Zeugen.	01.02.2007	–	05.02.2007 23.02.2007	26.02.2007	–	–	BMI 19.02.2007 MAT A 153
246	338	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn Alber als Zeugen.	01.02.2007	–	–	–	–	–	–
247	339	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller Unterlagen der Bundesregierung, der Bundesministerien und der nachgeordneten Behörden zur Pr-Runde im Kanzleramt am 29. Oktober 2002 betreffend den Fall Kurnaz, die vor, nach oder während der Sitzung zu deren Inhalt angefertigt wurden.	01.02.2007	–	–	–	01.02.2007	–	BK 29.05.2007 MAT A 224

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
248	340	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller im Bundeskanzleramt, den Bundesministerien und ihnen nachgeordneten Behörden vorhandenen Unterlagen, einschließlich Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen, die den Teilnehmern an den Nachrichtendienstlichen Lagen und Präsidentenrunden, welche sich ganz oder zum Teil mit Herrn Kurnaz befassen, vorgelegen haben bzw. im Rahmen ihrer Durchführung und Nachbereitung angefertigt worden sind, in Farbkopie bzw. mit einer Übersicht der in den jeweiligen Stellen verwendeten Paraphen.	01.02.2007	–	–	–	01.02.2007	–	BK 02.05.2007 MAT A 200
249	341	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller bei der Besonderen Aufbauorganisation USA des BKA vorhandenen Unterlagen zu Herrn Murat Kurnaz bzw. zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren der StA Bremen (Az. 220 Js 48610/01).	01.02.2007	–	–	–	01.02.2007	–	BMI 20.04.2007 MAT A 177
250	342	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Herrn Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder als Zeugen.	01.02.2007	–	–	–	–	–	–

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
251	343	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller Unterlagen zur Beantwortung und Durchführung von Tonaufnahmen und Videoaufnahmen der Vernehmungen von Herrn Murat Kurnaz, die Mitarbeiter deutscher Stellen in dem Gefangenenlager Guantánamo auf Kuba durchgeführt haben.	01.02.2007	–	–	–	01.02.2007	–	BK 02.05.2007 MAT A 190
252	344	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller Ton- und Videoaufnahmen, die Mitarbeiter deutscher Stellen von den Vernehmungen von Herrn Murat Kurnaz in dem Gefangenenlager Guantánamo angefertigt bzw. von US-amerikanischer Seite erhalten haben.	01.02.2007	–	–	–	01.02.2007	–	BK 02.05.2007 MAT A 191
253	356	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Herrn Staatsanwalt Picard als Zeugen.	01.02.2007	05.02.2007	22.02.2007	–	–	–	StA Bremen 14.02.2007 MAT A 150
254	349	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Herrn Walter Wilhelm als Zeugen.	01.02.2007	05.02.2007	22.02.2007	–	–	–	Innensenator Bremen 14.02.2007 MAT A 149 Innensenator Bremen 20.02.2007 MAT A 149/1 Innensenator Bremen 21.02.2007 MAT A 149/2

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
255	348	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Herrn Bundesminister a. D. Otto Schily, MdB als Zeugen.	01.02.2007	–	19.02.2007 01.03.2007 08.03.2007	29.03.2007	–	–	BMI 26.02.2007 MAT A 161
256	350	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Herrn Klaus-Peter Gottwald als Zeugen.	01.02.2007	–	30.03.2007	24.05.2007	–	–	AA 16.04.2007 MAT A 175
257	357	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller Protokolle amerikanischer Stellen zu Vernehmungen von Herrn Kurnaz sowie aller weiteren Unterlagen bundesdeutscher Behörden, die den Mitarbeitern des BND, die ihn im Herbst 2002 in Guantánamo befragt haben, zur Vorbereitung auf die Befragung vorgelegen haben.	22.02.2007	–	–	–	22.02.2007	–	BK 03.05.2007 MAT A 202
258	358	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller handschriftlichen Aufzeichnungen, die die Mitarbeiter des BND, die Herrn Kurnaz im Herbst 2002 in Guantánamo befragt haben, bei und nach den Befragungen angefertigt haben.	22.02.2007	–	–	–	22.02.2007	–	BK 02.05.2007 MAT A 194
259	359	III./Murat Kurnaz: Vernehmung 1. des unmittelbaren Vorgesetzten und 2. des Abteilungsleiters der Abteilung, der die beiden BND-Mitarbeiter, die Herrn Kurnaz im Herbst 2002 in Guantánamo befragt haben, seinerzeit zugehörig waren, als Zeugen.	22.02.2007	–	–	–	–	–	BK 23.05.2007 MAT A 216 BK 25.05.2007 MAT A 216/1

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 259									BK 19.06.2007 MAT A 216/2 (s. BB 16-275)
260	360	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Herrn Staatssekretär Lutz Diwell als Zeugen.	22.02.2007	–	30.03.2007	26.04.2007	–	–	BMJ 16.04.2007 MAT A 172
261	361	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Herrn Staatssekretär Georg Boomgarden als Zeugen.	22.02.2007	–	–	–	–	–	–
262	363	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller bei Behörden des Bundes vorhandenen Unterlagen, aus denen sich ergibt, welche Gegenstände 1. Herr Kurnaz bei seiner Festnahme in Pakistan mit sich geführt hat; 2. Herr Kurnaz bei dieser Gelegenheit, bei seiner Übergabe an amerikanische Stellen, bei seinem Aufenthalt in Kandahar und bei seiner Überstellung nach Guantánamo abgenommen worden sind und 3. ihm schließlich bei seiner Haftentlassung ausgehändigt worden sind.	22.02.2007	–	–	–	22.02.2007	–	BK 02.05.2007 MAT A 197
263	364	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller beim BKA vorhandenen Unterlagen zu seinem Az. ST 32-094254/02-001.	22.02.2007	–	–	–	22.02.2007	–	BMI 20.04.2007 MAT A 178

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
264	365	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller beim Generalbundesanwalt vorhandenen Unterlagen zu dessen Aktenzeichen 2 ARP 12/02-8.	22.02.2007	–	–	–	22.02.2007	–	BMJ 25.04.2007 MAT A 183
265	367	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn Dr. Gerold Lehnguth als Zeugen.	22.02.2007	–	–	–	–	–	–
266	368	III./Murat Kurnaz: Beziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen des US-Verteidigungsministeriums, des CIA-Hauptquartiers und der CTC-Station in Guantánamo, die Murat Kurnaz betreffen, insbesondere zur Frage einer möglichen Freilassung und solche Unterlagen, die die Kommunikation mit deutschen Stellen zu diesem Fall betreffen. Es wird gebeten, auf diplomatischem Wege die Regierung der USA höflichst um die Übermittlung der beantragten Unterlagen an den Deutschen Bundestag zu ersuchen.	22.02.2007	–	–	–	28.02.2007 (mit Höflichkeitsübers.)	–	US-Botschaft 23.04.2007 MAT A 181
267	369	III./Murat Kurnaz: Beziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz – insbesondere Dienstvorschriften –, die die Befragung von Personen regeln, für den Zeitraum 2001–2003.	22.02.2007	–	–	–	22.02.2007	–	BMI 07.05.2007 MAT A 203

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
268	370	III./Murat Kurnaz: Beziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes – insbesondere Dienstvorschriften –, die die Befragung von Personen betreffen, für den Zeitraum 2001 – 2003.	22.02.2007	–	–	–	22.02.2007	–	BK 11.05.2007 MAT A 204
269	371	III./Murat Kurnaz: Beziehung folgender Unterlagen: Die vollständige Akte im Bundeskanzleramt mit dem Aktenzeichen 622 – 151 26 –Ku 2.	22.02.2007	–	–	–	22.02.2007	–	BK 23.05.2007 MAT A 220
270	372	III./Murat Kurnaz: Es wird gestuft 1. die Bundesregierung gebeten, kurzfristig alle Personen zu benennen, die an denjenigen ND-Lagen und/oder Präsidentenrunden im Kanzleramt teilgenommen haben, die sich mit dem Fall Kurnaz beschäftigt haben – wobei die Bundesregierung bei den Personen auch das jeweilige Datum der Teilnahme nennen möge –; 2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden.	22.02.2007	–	–	–	22.02.2007	–	BK 08.06.2007 MAT A 233
271	373	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn KHK Th. Rausch als Zeugen.	22.02.2007	–	02.08.2007 03.09.2007 13.09.2007	20.09.2007	–	–	BMI 12.03.2007 MAT A 165 BMI 01.08.2007 MAT A 165/1

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
272	385	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Herrn Bernhard Falk als Zeugen.	08.03.2007	–	09.03.2007 12.03.2007	22.03.2007	–	–	BMI 14.03.2007 MAT A 167
273	386	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Herrn Jürgen Chrobog, Staatssekretär a. D. als Zeugen.	08.03.2007	–	30.03.2007	26.04.2007	–	–	AA 04.04.2007 MAT A 171
274	387	III./Murat Kurnaz: Vernehmung der Frau Erika Pape-Post als Zeugin.	08.03.2007	–	–	–	–	–	–
275	388	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn M. H. als Zeugen.	08.03.2007	–	21.05.2007 25.05.2007	21.06.2007	–	–	BK 25.05.2007 MAT A 216/1 (s. BB 16-259)
276	390	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Leiters der Abteilung Islamischer Terrorismus des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen, Herrn Deuß, als Zeugen.	08.03.2007	–	02.08.2007 03.09.2007 13.09.2007	20.09.2007	–	–	BK 19.06.2007 MAT A 216/2 LfV Bremen 18.09.2007 MAT A 246

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
277	391	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller bei Behörden des Bundes, insbesondere im Auswärtigen Amt, vorhandenen Unterlagen, aus denen sich ein Informationsaustausch mit türkischen Stellen über Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Einreise des Herrn Kurnaz in die Türkei nach erfolgter Entlassung aus amerikanischer Haft in Guantánamo/Kuba ergeben.	08.03.2007	–	–	–	08.03.2007	–	AA 26.03.2007 MAT A 169 BMI 15.05.2007 MAT A 169/1
278	392	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Herrn Uwe Brämer (Bundesministerium des Innern) als Zeugen.	08.03.2007	–	–	–	–	–	–
279 –Korr –	393	III./Murat Kurnaz: Vernehmung der Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern: 1. Herr Müller (Abteilungsleiter der Abteilung Innere Sicherheit) 2. Herr Dr. Förster (ständiger Vertreter des Abteilungsleiters) 3. Herr von Holtey (Leiter des Referats IS 5) als Zeugen.	08.03.2007	–	–	–	–	–	–

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
280	394	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Herrn Präsidenten des Bundeskriminalamtes a. D. Dr. Klaus Ulrich Kersten als Zeugen.	08.03.2007	–	30.03.2007 19.02.2008	24.05.2007 06.03.2008	–	–	BMI 14.05.2007 MAT A 205 BMI 27.02.2008 MAT A 205/1
281	397	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn Lothar Jachmann als Zeugen.	08.03.2007	–	09.03.2007 30.03.2007 22.05.2007	14.06.2007	–	–	Innensenator Bremen 08.06.2007 MAT A 232
282	407	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Frau Marita Wessel-Niepel als Zeugin.	08.03.2007	–	12.03.2007 30.03.2007 22.05.2007 19.06.2007 26.06.2007	05.07.2007	–	–	Innensenator Bremen 08.06.2007 MAT A 231
283	398	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn Pierre-Richard Prosper als Zeugen.	22.03.2007	–	30.03.2007 (mit Höflichkeitsübers.)	–	–	–	–
284	399	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn Professor Jeffrey F. Addicott als Zeugen.	22.03.2007	–	30.03.2007 (mit Höflichkeitsübers.)	–	–	–	J. F. Addicott 02.05.2007 MAT A 201
285	410	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Herrn Molde, LKA Bremen (Abteilung K 621) als Zeugen.	22.03.2007	–	30.03.2007	24.05.2007	–	–	Polizei Bremen 22.05.2007 MAT A 212

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
286	411	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Herrn F. (Bundesnachrichtendienst) als Zeugen.	22.03.2007	–	21.05.2007 25.05.2007 14.06.2007	05.07.2007	–	–	RA Eisenberg 16.05.2007 MAT A 211 BK 25.05.2007 MAT A 211/1 RA Eisenberg 21.06.2007 MAT A 211/2 BK 26.06.2007 MAT A 211/3
287	412	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller bei der Generalbundesanwaltschaft vorhandenen Unterlagen zum Aktenzeichen 2 BIs 26/03-8.	22.03.2007	–	–	–	23.03.2007	–	BMJ 25.04.2007 MAT A 184
288	413	III./Murat Kurnaz: Beziehung der Vermerke zum Fall Kurnaz, die Herrn Dr. August Hamming in seiner damaligen Funktion als Präsident des Bundesnachrichtendienstes zu den Präsidentenrunden vom 8. Oktober 2002 und 29. Oktober 2002 vorgelegt haben.	22.03.2007	–	–	–	22.03.2007	–	BK 23.05.2007 MAT A 221
289	414	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn Professor Dr. Hansjörg Geiger als Zeugen.	22.03.2007	–	30.03.2007	26.04.2007	–	–	BMJ 16.04.2007 MAT A 173

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
290	415	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn M. B., Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, als Zeugen.	22.03.2007	–	12.01.2008	29.01.2009	–	–	BND 27.01.2009 MAT A 381
291	400 – neu –	III./Murat Kurnaz: Vernehmung des Herrn Innenminister Dr. Wolfgang Schäuble als Zeugen.	26.04.2007	–	–	–	–	–	–
292	419	I. und III.: Es wird gestuft 1. der Bundesnachrichtendienst über das Bundeskanzleramt gebeten, diejenigen Mitarbeiter – ggf. einschließlich freier Mitarbeiter – zu benennen, die zur Befragung von Herrn Zammar nach Damaskus gereist sind; 2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden.	26.04.2007	–	24.09.2007 12.10.2007 20.11.2007 03.12.2007 22.01.2008 25.01.2008	17.01.2008	26.04.2007	–	BK 05.06.2007 MAT A 226 BK 11.01.2008 MAT A 226/1 RA Eisenberg 01.02.2008 MAT A 226/2 BND 19.02.2008 MAT A 226/3
293	420	I. und III.: Es wird gestuft 1. das Bundesamt für Verfassungsschutz über das Bundesinnenministerium gebeten, diejenigen Mitarbeiter – ggf. einschließlich freier Mitarbeiter – zu benennen, die zur Befragung von Herrn Zammar nach Damaskus gereist sind;	26.04.2007	–	21.11.2007 29.11.2007	24.01.2008	26.04.2007	–	BMI 24.05.2007 MAT A 223 BMI 14.01.2008 MAT A 223/1 BMI 14.01.2008 MAT A 223/2

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 293		2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden.							
294	421	I. und III.: Es wird gestuft 1. das Bundeskriminalamt über das Bundesinnenministerium gebeten, diejenigen Mitarbeiter – ggf. einschließlich freier Mitarbeiter – zu benennen, die zur Befragung von Herrn Zamar nach Damaskus gereist sind; 2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden.	26.04.2007	–	21.11.2007 29.11.2007	24.01.2008	26.04.2007	–	BMI 24.05.2007 MAT A 223 BMI 14.01.2008 MAT A 223/3
295	422	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller Unterlagen beim Bundeskriminalamt, die bis zum 29. Oktober 2002 für eine Gefährdungseinschätzung von Murat Kurnaz herangezogen wurden oder in denen eine Gefährdungseinschätzung/Bewertung bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen wird.	26.04.2007	–	–	–	26.04.2007	–	BMI 15.05.2007 MAT A 207
296	423	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller Unterlagen beim Bundesamt für Verfassungsschutz, die bis zum 29. Oktober 2002 für eine Gefährdungseinschätzung von Murat Kurnaz herangezogen wurden oder in denen eine Gefährdungseinschätzung/Bewertung bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen wird.	26.04.2007	–	–	–	26.04.2007	–	BMI 15.05.2007 MAT A 206

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
297	424	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller Unterlagen beim Bundesnachrichtendienst, die bis zum 29. Oktober 2002 für eine Gefährdungseinschätzung von Murat Kurnaz herangezogen wurden oder in denen eine Gefährdungseinschätzung/Bewertung bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen wird.	26.04.2007	–	–	–	26.04.2007	–	BK 23.05.2007 MAT A 217
298	425	III./Murat Kurnaz: Beziehung des Erlasses des Bundesministeriums des Innern an das Bundesamt für Verfassungsschutz vom 24. November 2005 zum Fall Murat Kurnaz.	10.05.2007	–	–	–	10.05.2007	–	BMI 06.06.2007 MAT A 229
299	426	III./Murat Kurnaz: Beziehung folgender Unterlagen: Die Verfügung des damaligen Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Lutz Diwell, die nach der Besprechung vom 27. Oktober 2005 mit dem damaligen Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Georg Boomgaarden, verfasst wurde, sowie alle sich darauf beziehenden Unterlagen des Bundesinnenministeriums und seiner nachgeordneten Behörden.	10.05.2007	–	–	–	10.05.2007	–	BMI 22.05.2007 MAT A 214

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
300	427	III./Murat Kurnaz: Beziehung folgender Unterlagen: Die Vorlage für den damaligen Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Lutz Diwell, die zu der Besprechung am 27. Oktober 2005 mit dem damaligen Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Georg Boogaarden, angefertigt wurde, sowie alle Unterlagen des Bundesinnenministeriums, in denen das Ergebnis dieser Besprechung festgehalten wurde.	10.05.2007	–	–	–	10.05.2007	–	BMI 22.05.2007 MAT A 214
301	428	III./Murat Kurnaz: Beziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen des Bundesministeriums des Innern und seiner nachgeordneten Behörden, die die Vorbereitung sowie die Ergebnisse der Besprechung am 1. November 2005 zwischen Bundesinnenministerium und Bundesamt für Verfassungsschutz zum Fall Kurnaz betreffen.	10.05.2007	–	–	–	10.05.2007	–	BMI 06.06.2007 MAT A 228
302	429	III./Murat Kurnaz: Beziehung folgender Unterlagen: Der zusammenfassende Bericht zum Fall Kurnaz von Dezember 2003 aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.	10.05.2007	–	–	–	10.05.2007	–	BMI 16.05.2007 MAT A 208

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
303	430	II./Khaled el-Masri: Beziehung folgender Unterlagen: Farbkopien der Blätter des Ministerkalanders im Bundesministerium des Innern aus dem Zeitraum 28. Mai bis 31. Mai 2004.	10.05.2007	–	–	–	10.05.2007	–	BMI 24.07.2007 MAT A 240
304	431	II./Khaled el-Masri: Beziehung folgender Unterlagen: Der Terminkalender und alle weiteren Unterlagen im Bundesministerium des Innern zu Terminen zwischen dem damaligen Bundesinnenminister Schily und dem ND-Vertreter der US-Botschaft in Berlin im Zeitraum 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004.	10.05.2007	–	–	–	10.05.2007	–	BMI 24.07.2007 MAT A 241
305	432	III./Murat Kurnaz: Beziehung des unter Tgb.-Nr. 1. UA-16-35/07 Anlage 04 GEHEIM, S. 478 ff. erwähnten Statements deutscher Stellen gegenüber amerikanischen Stellen vom 24. März 2006 zum möglichen Gefährdungspotential von Herrn Kurnaz (Schreiben BMI an BKA und BfV v. 24. Mai 2006; Az. PII PG gBka 611 201-3/3 II KURNAZ).	10.05.2007	–	–	–	10.05.2007	–	BMI 22.05.2007 MAT A 215
306	434	III./Murat Kurnaz: Vernehmung von Herrn Hetzel als Zeugen.	14.06.2007	–	15.06.2007	21.06.2007	–	–	BMI 18.06.2007 MAT A 238

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
307	435	<p>III./Murat Kurnaz: indem im gestuften Verfahren</p> <p>1. das Bundeskriminalamt über das Bundesministerium des Innern denjenigen/diejenigen Verbindungsbeamten des BK A nennen möge, der/die zwischen September 2001 und September 2006 im FBI-Hauptquartier in Washington eingesetzt waren;</p> <p>2. diese/r Verbindungsbeamte/n als Zeugen zu vernehmen ist/sind.</p>	14.06.2007	19.06.2007 26.06.2007	05.07.2007	14.06.2007	–	BMI 18.06.2007 MAT A 237 BMI 18.06.2007 MAT A 237/1	
308	433	<p>III./Murat Kurnaz: Beziehung des schriftlichen Ersuchens des Bundeskriminalamtes an das FBI zum Fall Murat Kurnaz vom 18. Januar 2002.</p>	21.06.2007	–	–	21.06.2007	–	BMI 16.07.2007 MAT A 239 BMI/BKA 11.10.2007 MAT A 239/1	
309	436	<p>II./Khaled el-Masri: Es wird gestuft</p> <p>1. das Bundesinnenministerium gebeten, diejenigen Mitarbeiter zu benennen, die im Jahr 2004 an Gesprächen des damaligen Bundesministers Otto Schily mit dem in MAT A 188 genannten Angehörigen der US-Botschaft teilgenommen haben;</p> <p>2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden.</p>	21.06.2007	–	–	21.06.2007	–	BMI 24.07.2007 MAT A 242	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
310	437	I. und II.: Beziehung folgender Unterlagen: EUROCONTROL wird gebeten, dem I. Untersuchungsausschuss die Staaten zu den Flugplänen und Flugbewegungen des Flugzeugs mit der Registriernummer N982RK im Zeitraum 1. Mai 2004 bis 6. Juni 2004 zu benennen. Sodann sollen diese Staaten durch den I. Untersuchungsausschuss gebeten werden, ihre Einwilligung zur Übermittlung des vollständigen Datensatzes (full data string) durch EUROCONTROL zu erteilen.	21.06.2007	–	–	–	29.06.2007 (mit Höflichkeitsübers.)	–	–
311	438	I. und II.: Beziehung folgender Unterlagen: Der vollständige Datensatz von EUROCONTROL über den Flugplan und Flugbewegungen des Flugzeugs mit der Registriernummer N982RK im Zeitraum 1. Oktober 2001 bis April 2006 mit Bezug zu Deutschland.	21.06.2007	–	–	–	29.06.2007 (mit Höflichkeitsübers.)	–	EURO-CONTROL 23.07.2007 MAT A 244 EURO-CONTROL 13.09.2007 MAT A 244/1
312	439	I. und II.: Beziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dessen nachgeordneter Behörden über die Flugbewegungen und Flugpläne – einschließlich des voll-	21.06.2007	–	–	–	21.06.2007	–	BMVBS 19.10.2007 MAT A 252

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 312		ständigen Datensatzes der jeweiligen Flüge – des Flugzeugs mit der Registriernummer N982RK im Zeitraum Oktober 2001 bis April 2006.							
313	440	I.: Beziehung folgender Unterlagen: Der vollständige Datensatz (full data string) von EUROCONTROL zu den Flugplänen und Flugbewegungen des Flugzeugs mit der Registriernummer N85VM im Zeitraum 10. bis 24. Februar 2003 mit Bezug zu Deutschland.	21.06.2007	–	–	–	29.06.2007 (mit Höflichkeitsübers.)	–	EURO-CONTROL 23.07.2007 MAT A 244
314	441	I.: Beziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dessen nachgeordneter Behörden über die Flugbewegungen und Flugpläne – einschließlich des vollständigen Datensatzes der jeweiligen Flüge – des Flugzeugs mit der Registriernummer N85VM im Zeitraum 10. bis 24. Februar 2003.	21.06.2007	–	–	–	21.06.2007	–	BMVBS 19.10.2007 MAT A 253
315	442	I.: Beziehung folgender Unterlagen: Der vollständige Datensatz (full data string) von EUROCONTROL zu den Flugplänen und Flugbewegungen des Flugzeugs der US Air Force mit dem Rufzeichen SPAR92 (Serien-Nr. 84-0112) im Zeitraum 10. bis 24. Februar 2003 mit Bezug zu Deutschland.	21.06.2007	–	–	–	28.06.2007 (mit Höflichkeitsübers.)	–	–

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
316	443	I.: Beziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen bei der Bundesregierung und deren nachgeordneten Behörden über die Flugbewegungen und Flugpläne – einschließlich des vollständigen Datensatzes der jeweiligen Flüge – des Flugzeugs der US Air Force mit dem Rufzeichen SPAR92 (Serien-Nr. 84-0112) im Zeitraum 10. bis 24. Februar 2003.	21.06.2007	–	–	–	21.06.2007	–	BMVBS 19.10.2007 MAT A 254 BK 29.01.2008 MAT A 254/1
317	444	I. und II.: Beziehung folgender Unterlagen: EUROCONTROL wird gebeten, dem I. Untersuchungsausschuss die Staaten zu den Flugplänen und Flugbewegungen der Flugzeuge mit den Registrierungsnummern N1016M N219D N4456A N505LL N83MU N120JM N221SG N4466A N50BH SPAR92 (Rufzeichen) N157A N312ME N4476S N5155A N173S N368CE N44982 N58AS N212CP N4042J N4557C N6161Q im Zeitraum Oktober 2001 bis April 2006 mit Bezug auf Deutschland zu benennen. Sodann sollen diese Staaten durch den I. Untersuchungsausschuss gebeten werden, ihre Einwilligung zur Übermittlung des vollständigen Datensatzes (full data string) durch EUROCONTROL zu erteilen.	21.06.2007	–	–	–	29.06.2007 (mit Höflichkeitsübers.)	–	–

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
318	445	I. und II.: Beziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen bei der Bundesregierung und deren nachgeordneten Behörden über die Flugbewegungen und Flugpläne – einschließlich des vollständigen Datensatzes der jeweiligen Flüge – der Flugzeuge mit folgenden Registriernummern im Zeitraum Oktober 2001 bis April 2006: N1016M N221SG N4476S N58AS N120JM N312ME N44982 N6161Q N157A N368CE N4557C N83MU N173S N4042J N505LL SPAR92 (Rufzeichen) N212CP N4456A N50BH N219D N4466A N5155A	21.06.2007	–	–	–	21.06.2007	–	BMVBS 19.10.2007 MAT A 255 BK 29.01.2008 MAT A 255/1 BMVBS 21.05.2008 MAT A 255/2
319	446	I. bis III.: Beziehung folgender Unterlagen: Das „Decision Sheet“ des Nordatlantikrates der NATO vom 4. Oktober 2001.	21.06.2007	–	–	–	29.06.2007 (mit Höflichkeitsübers.)	–	NATO 21.09.2007 MAT A 248
320	457	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller Unterlagen beim Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen einschließlich der nachgeordneten Behörden (insbesondere Landesamt für Verfassungsschutz und Landeskriminalamt), die im Zusammenhang mit der Besprechung am 14. Oktober 2002 zwischen Mitarbeitern des LfV, Herrn Dr. K. (BFV) u. a. stehen, z. B. Protokolle, Ergebnisvermerke, Sprechzettel etc.	05.07.2007	–	–	–	05.07.2007	–	Innensenator Bremen 25.07.2007 MAT A 243

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
321	255	<p>Ia./Khafagy: Beziehung</p> <p>1. des Berichts, den der Zeuge Zorn (Bundeskriminalamt) zu seiner im September/Oktober 2001 durchgeführten Dienstreise nach Sarajevo/Tuzla verfasst hat,</p> <p>2. sämtlicher Unterlagen, die im Bundeskriminalamt zu dem im Bericht des Zeugen Zorn beschriebenen Vorgang vorhanden sind, insbesondere solcher, aus denen sich erkennen lässt, wer wann und auf welcher Grundlage im Bundeskriminalamt selbst, im Bundesinnenministerium, Bundeskanzleramt sowie ggf. in anderen Behörden des Bundes und der Länder über den Vorgang informiert worden ist bzw. den Bericht selbst zur Kenntnis genommen hat (ggf. anhand von Fotokopien bzw. anhand einer Übersicht der im Bundeskriminalamt verwendeten Paraphen mit entsprechender Namenszuordnung).</p>	13.09.2007	–	–	14.09.2007	–	<p>BMI 31.03.2008 MAT A 311</p> <p>BMI 07.05.2008 MAT A 311/1</p> <p>BMI 07.05.2008 MAT A 311/2</p> <p>MdB Ströbele & MdB Wieland 27.05.2008 MAT A 311/3</p>	
322	312	<p>Ia./Khafagy: Vernehmung des Herrn Abdel Halim Khafagy als Zeugen.</p>	13.09.2007	–	22.02.2008	10.04.2008	–	–	–

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
323	314	Ia./Khafagy: Beziehung sämtlicher Unterlagen, die beim Landkreis München im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren des Herrn Abdel Halim Khafagy geführt werden.	13.09.2007	–	–	–	17.09.2007	–	Bayr. Innenmin. 15.10.2007 MAT A 251
324	447	Ia./Khafagy: Beziehung sämtlicher Unterlagen über Präsidentenrunden und ND-Lagen, die einen Bezug zu Herrn Abdel Halim Khafagy aufweisen, beim Bundeskanzleramt.	13.09.2007	–	–	–	14.09.2007	–	BK 31.03.2008 MAT A 308 BK 05.05.2008 MAT A 308/1 MdB Ströbele & MdB Wieland 27.05.2008 MAT A 308/2
325	448	Ia./Khafagy: Beziehung sämtlicher Unterlagen der Deutschen Botschaft in Sarajewo, die einen Bezug zu Herrn Abdel Halim Khafagy aufweisen, beim Auswärtigen Amt.	13.09.2007	–	–	–	14.09.2007	–	AA 28.03.2008 MAT A 305 AA 11.04.2008 MAT A 305/1 MdB Ströbele & MdB Wieland 27.05.2008 MAT A 305/2

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
326	449	Ia./Khafagy: Vernehmung des Herrn Rechtsanwalt Walter Lechner als Zeugen.	13.09.2007	–	22.02.2008	10.04.2008	–	–	–
327	450	Ia./Khafagy: Es wird gestuft 1. das Bundeskriminalamt über das Bundesinnenministerium gebeten, diejenigen Mitarbeiter – ggf. einschließlich freier Mitarbeiter – zu benennen, die im Zeitraum von September bis Dezember 2001 im Zusammenhang mit Terrorismusermittlungen in Bosnien-Herzegowina eingesetzt waren; 2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden. Das Bundesministerium des Innern wird gebeten, dem Ausschuss zu den Mitarbeitern jeweils Zeitraum des Aufenthalts, Einsatzort und Einsatzanlass zu nennen.	13.09.2007	–	14.04.2008 25.04.2008	08.05.2008	14.09.2007	–	BMI 19.10.2007 MAT A 256 BMI 17.10.2008 MAT A 256/1
328	451	Ia./Khafagy: Es wird gestuft 1. der Bundesnachrichtendienst über das Bundeskanzleramt gebeten, soweit nicht Artikel 45a GG berührt ist, diejenigen Mitarbeiter – ggf. einschließlich freier Mitarbeiter oder unter Fachaufsicht des BND stehenden, jedoch bei der Bundeswehr eingesetzten Mitarbeiter – zu	13.09.2007	–	14.04.2008	24.04.2008	14.09.2007	–	BK 07.04.2008 MAT A 313 BND 23.04.2008 MAT A 313/1 BND 23.04.2008 MAT A 313/2

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 328		<p>benennen, die im Zeitraum September bis Dezember 2001 in Bosnien-Herzegowina eingesetzt waren;</p> <p>2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden.</p> <p>Das Bundeskanzleramt wird gebeten, dem Ausschuss zu den Mitarbeitern jede weils Zeitraum des Aufenthalts, Einsatzort und Einsatzanlass zu nennen.</p>							<p>RA Eisenberg 23.04.2008 MAT A 313/3</p> <p>RA Eisenberg 23.04.2008 MAT A 313/4</p> <p>MdB Ströbele & MdB Wieland 27.05.2008 MAT A 313/5</p> <p>BK 08.07.2008 MAT A 313/6</p>
329	452	<p>Ia./Khafagy: Es wird gestuft</p> <p>1. der Militärische Abschirmdienst über das Bundesministerium der Verteidigung gebeten, soweit nicht Artikel 45a GG berührt ist, diejenigen Mitarbeiter – ggf. einschließlich freier Mitarbeiter – zu benennen, die im Zeitraum September bis Dezember 2001 in Bosnien-Herzegowina eingesetzt waren;</p> <p>2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden.</p>	13.09.2007	–	–	–	14.09.2007	–	<p>BMVg 27.03.2008 MAT A 304</p>

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 329		Das Bundesministerium der Verteidigung wird gebeten, dem Ausschuss zu den Mitarbeitern jeweils Zeitraum des Aufenthalts, Einsatzort und Einsatzanlass zu nennen.							
330	453	Ia./Khafagy: Vernehmung des Herrn Abdel Halim Khafagy als Zeugen.	13.09.2007	22.02.2008	10.04.2008	-	-	-	-
331	454	Ia./Khafagy: Vernehmung von Frau Ahlem Khafagy als Zeugin.	13.09.2007	22.02.2008	10.04.2008	-	-	-	-
332	455	Ia./Khafagy: Vernehmung des Herrn Hans Jochen Peters als Zeugen.	13.09.2007	-	-	-	-	-	Abg. Ströbele 19.06.2008 MAT A 328 AA 26.06.2008 MAT A 328/1 AA 29.07.2008 MAT A 328/2
333	456	Ia./Khafagy: Beziehung folgender Unterlagen: Alle diesbezüglichen Unterlagen des Bundeskanzleramtes und der nachgeordneten Behörden seit September 2001, insbesondere diejenigen, aus denen hervorgeht, welche Kenntnisse die Bundesregierung, das Kanzleramt oder der Bundesnachrichtendienst von den	13.09.2007	-	-	-	14.09.2007	-	BK 31.03.2008 MAT A 307 BK 31.03.2008 MAT A 307/1

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 333		Vorgängen in dem Gefängnis in Tuzla und einer möglichen Beteiligung von Mitarbeitern deutscher Bundesbehörden hatten, soweit nicht Artikel 45a GG berührt ist.							BK 31.03.2008 MAT A 307/2 BK 23.04.2008 MAT A 307/3 BK 05.05.2008 MAT A 307/4 MdB Ströbele & MdB Wieland 27.05.2008 MAT A 307/5
334	458	Ia./Khafagy: Beziehung aller Unterlagen – einschließlich Kommandierungsverfügungen, Einzelzuweisungen und sonstigen Aufzeichnungen – zu Dienstauftrag und Dienstauführung aller im Zeitraum vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in Bosnien-Herzegowina eingesetzten Mitarbeiter des BKA, der German Intelligence Cell (GENIC), des BND und des MAD, soweit nicht Artikel 45a GG berührt ist.	13.09.2007	–	–	–	14.09.2007	–	BMI 31.03.2008 MAT A 312 BK 31.03.2008 MAT A 312/1 BK 31.03.2008 MAT A 312/2 BMVg 22.04.2008 MAT A 312/3

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 334									BK 23.04.2008 MAT A 312/4 BMI 07.05.2008 MAT A 312/5 BMI 07.05.2008 MAT A 312/6
335	459	Ia./Khafagy: Beziehung aller an das Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr gerichteten Tagesmeldungen und Wochenberichte aller im Zeitraum vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in Bosnien-Herzegowina eingesetzten Mitarbeiter der German Intelligence Force (GENIC), des BND und des MAD zu Erkenntnissen über in Bosnien-Herzegowina Gefangene mit Deutschlandbezug, soweit nicht Artikel 45a GG berührt ist.	13.09.2007	-	-	-	14.09.2007	-	BK 31.03.2008 MAT A 314 BK 31.03.2008 MAT A 314/1 BMVg 22.04.2008 MAT A 314/2 BK 23.04.2008 MAT A 314/3

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
336	460	Ia./Khafagy: Beziehung aller bei Stellen des Bundes vorhandenen Unterlagen zu Vorgängen, die im Zusammenhang mit Anfragen des Rechtsbeistandes und der Verwandten von Herrn Khafagy über dessen Verbleib stehen.	13.09.2007	–	–	–	14.09.2007	–	AA 28.03.2008 MAT A 306 BK 31.03.2008 MAT A 306/1 BK 31.03.2008 MAT A 306/2 BMI 31.03.2008 MAT A 306/3 BK 31.03.2008 MAT A 306/4 BK 23.04.2008 MAT A 306/5 Bearbeitung der Unterlage MAT A 306/4 des BK durch Abg. Prof. Dr. Paech 28.04.2008 MAT A 306/6 BK 05.05.2008 MAT A 306/7

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
338	464	<p>III./Murat Kurnaz:</p> <p>Beziehung folgender Unterlagen:</p> <p>Alle beigezogenen Unterlagen des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss, die die Tätigkeit von Herrn Ö. in Kandahar betreffen oder Herr Ö. namentlich oder der Funktion nach erwähnen (beispielsweise von Herrn Ö. angefertigte Berichte, Unterlagen über die dienstlichen Befragungen der in Kandahar stationierten Bundeswehr- und Nachrichtendienstangehörigen etc.) sowie das Steuergrafische Protokoll der Vernehmung von Herrn Ö. vor dem Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss.</p> <p>Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss wird gebeten, die Unterlagen möglichst vor dem 20. September 2007 an den 1. Untersuchungsausschuss zu übersenden.</p>	13.09.2007	–	–	14.09.2007	–	<p>PA 12-1. UA 20.09.2007 MAT A 247</p> <p>MdB Ströbele</p> <p>MdB Wieland 28.09.2007 MAT A 247/1</p> <p>PA 12-1. UA 01.10.2007 MAT A 247/2</p> <p>BK 11.10.2007 MAT A 247/3</p> <p>PA 12-1. UA 29.01.2008 MAT A 247/4</p> <p>PA 12-1. UA 15.04.2008 MAT A 247/5</p>	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
339	465	III./Murat Kurnaz: Beziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesnachrichtendienstes, die die Kommunikation von Herrn Ö. in Kandahar ab Januar 2002 mit seiner Dienststelle betreffen und im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Personen mit deutschem Hintergrund oder Bezug nach Deutschland in Kandahar stehen (beispielsweise Berichte, sonstige übersandte Unterlagen sowie Aufträge und Weisungen an Herrn Ö. etc.).	13.09.2007	–	–	–	14.09.2007	–	MdB Ströbele & MdB Wieland 05.03.2008 MAT A 301 BK 19.03.2008 MAT A 301/1
340	467	III./M. H. Z.: Vernehmung der vom Bundesministerium des Innern zu benennenden Mitarbeiter des Bundeskriminalamts, die im Jahr 2001 für die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens gegen M. H. Z. verantwortlich waren, als Zeugen.	20.09.2007	–	24.09.2007 16.10.2007	11.10.2007 (Kröschel) 08.11.2007 (K., Sch.)	20.09.2007	–	BMI 24.09.2007 MAT A 249 BMI 08.10.2007 MAT A 249/1 BMI 08.10.2007 MAT A 249/2
341	470	I./III./M. H. Z.: Vernehmung der Frau Rechtsanwältin Gül Pinar als Zeugin	11.10.2007	–	22.10.2007	08.11.2007	–	–	–
342	471	III./M. H. Z.: Vernehmung des Herrn Botschafters Eberhard Schuppiss als Zeugen	11.10.2007	–	22.10.2007 22.01.2008 25.01.2008	14.02.2008 (BS Sch.)	–	–	AA 25.01.2008 MAT A 285

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
343	472	III./M. H. Z.: Vernehmung des Herrn H.-J. B. als Zeugen	11.10.2007	–	–	–	–	–	–
344	473	III./M. H. Z.: Beziehung folgender Unterlagen: Sämtliche Stenografischen Protokolle des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss über die Vernehmungen von Zeugen, die die Tätigkeiten von Herrn D. Oe. in Kanndahar betreffen oder Herrn Oe. namentlich oder der Funktion nach erwähnen	11.10.2007	–	–	11.10.2007	–	–	PA 12-1. UA 29.01.2008 MAT A 289 PA 12-1. UA 15.04.2008 MAT A 289/1
345	474	III./Murat Kurnaz: Beziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen und Schriftwechsel beim Bundesamt für Verfassungsschutz, die zu den Geschäftszeichen V A 511-272-S-390 069-708/01 VS-NFD; VB3.065-A-11 304-160/01 Geheim gehören oder sich darauf beziehen	11.10.2007	–	–	11.10.2007	–	–	BMI 19.12.2007 MAT A 280
346	475	III./M. H. Z.: Beziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Bundesministerium für Justiz und den nachgeordneten Behörden (Generalbundesanwaltschaft) zur Befassung mit den Vernehmungen des M. H. Z. in Damaskus und zur Einstellung der Strafverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Tätigkeit gegen zwei syrische Staatsangehörige im Juli 2002	11.10.2007	–	–	11.10.2007	–	–	BMJ 23.11.2007 MAT A 267

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
347	479	III./M. H. Z.: Beziehung folgender Unterlagen zur Konkretisierung und Vervollständigung des Beweisbeschlusses 16-46: Alle Unterlagen des Bundeskriminalamtes mit Erkenntnissen zu M. H. Z. bis Dezember 2001, bspw. aus dem Ermittlungsverfahren gegen M. H. Z. (Az.: 2 BJs 81/01-5) und dem Ermittlungsverfahren gegen Bahaji u. a. (Az.: 2 BJs 67/01-5)	11.10.2007	–	–	–	11.10.2007	–	BMI 01.11.2007 MAT A 257 BMI 06.11.2007 MAT A 257/1 BMJ 07.11.2007 MAT A 257/2
348	476	III./M. H. Z.: Vernehmung des Herrn Bruno Jost als Zeugen	25.10.2007	–	12.11.2007 29.11.2007	13.12.2007	–	–	BMJ 27.11.2007 MAT A 275
349	480	III./M. H. Z.: Vernehmung von Herrn Reinhard Wagner als Zeugen	25.10.2007	–	–	–	–	–	–
350	481	III./M. H. Z.: Vernehmung von Herrn Manfred Klink als Zeugen	25.10.2007	–	25.01.2008 15.02.2008	21.02.2008	–	–	BMI 13.02.2008 MAT A 296
351	482	III./M. H. Z.: Vernehmung von Frau Rabab Bahanoui Zamar als Zeugin	25.10.2007	–	31.10.2007	15.11.2007	–	–	–
352	483	III./M. H. Z.: Vernehmung von Herrn Dr. Guido Steinberg als Zeugen	25.10.2007	–	16.11.2007 29.11.2007	13.12.2007	–	–	BK 27.11.2007 MAT A 271

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
353	484	III./M. H. Z.: die Bundesregierung denjenigen/diejenigen Teilnehmer des Bundesnachrichtendienstes, des Bundeskriminalamts und des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit vollem Namen bzw. Dienstnamen auf dem jeweils geeigneten Wege nennen möge, der/die regelmäßig an den gemeinsamen Informationsboards der drei genannten Behörden teilnehmen, insbesondere die Teilnehmer der genannten Behörden, die am Informationsboard am 13. Juni 2002 im Bundeskriminalamt teilnahmen	25.10.2007	–	–	–	26.10.2007	–	BMI 07.12.2007 MAT A 277
354	485	III./M. H. Z.: Vernehmung des Herrn Bernhard Falk als Zeugen	25.10.2007	–	–	–	–	–	–
355	486	III./M. H. Z.: Vernehmung des Herrn Prof. Dr. Hansjörg Geiger als Zeugen	25.10.2007	–	12.11.2007 19.11.2007 03.12.2007	17.01.2008	–	–	BMJ 27.11.2007 MAT A 272
356	487	III./M. H. Z.: Vernehmung des Herrn Claus Henning Schapper als Zeugen	25.10.2007	–	–	–	–	–	–
357	488	III./M. H. Z.: indem gestuft 1. die Bundesregierung gebeten wird, alle Personen zu benennen, die an der Ressortbesprechung im Bundeskanzleramt am 11. April 2002 teilgenommen haben,	25.10.2007	–	–	–	26.10.2007	–	BK 06.02.2008 MAT A 293

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 357		2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden							
358	489	III./M. H. Z.: durch Beiziehung folgender Unterlagen: Alle Unterlagen beim Bundeskanzleramt einschließlich nachgeordneter Behörden, die mit der Einstellung der Strafverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Tätigkeit gegen zwei syrische Staatsangehörige im Juli 2002 in Zusammenhang stehen	25.10.2007	–	–	–	26.10.2007	–	BK 14.11.2007 MAT A 260
359	490	III./M. H. Z.: Vernehmung von Herrn Dr. Gregor Forschbach als Zeugen	25.10.2007	–	31.10.2007 09.11.2007	15.11.2007	–	–	AA 05.11.2007 MAT A 258
360	491	III./M. H. Z.: Vernehmung von Frau Helga Weber als Zeugin	25.10.2007	–	31.10.2007 09.11.2007	–	–	–	AA 07.11.2007 MAT A 259
361	492	III./M. H. Z.: indem gestuft, 1. das Auswärtige Amt aufgefordert wird, die Person bei zu benennen, mit der der Verfasser der Gesprächsnotiz zu einem Telefonanruf eines Herrn „Dr. Forschbach“ laut letzter Zeile dieser handschriftlichen Notiz vom 15. Dezember 2001 Rücksprache gehalten hat, 2. diese Person sodann als Zeuge vernommen wird	25.10.2007	–	–	–	26.10.2007	–	BK 14.11.2007 MAT A 261

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
362	493	III./M. H. Z.: Beziehung aller Unterlagen zur Anfrage der syrischen Seite an das BKA vom 2. Oktober 2001 zu Herrn Zammar	25.10.2007	–	–	–	26.10.2007	–	BMI 26.11.2007 MAT A 268
363	494	III./M. H. Z.: Beziehung aller Unterlagen des BKA zu dessen Anfrage vom 24. November 2001 an syrische Sicherheitsbehörden zu Herrn Zammar und deren Beantwortung durch die syrische Seite	25.10.2007	–	–	–	26.10.2007	–	BMI 26.11.2007 MAT A 269
364	496	III./M. H. Z.: Benennung der Verbindungsbeamten des Bundesnachrichtendienstes in Rabat (Marokko) und Damaskus (Syrien) im Zeitraum Oktober 2001 bis 2002 durch das Bundeskanzleramt sowie Vernehmung dieser Beamten als Zeugen	25.10.2007	–	09.11.2007 24.09.2007 12.10.2007 20.11.2007 03.12.2007	15.11.2007 17.01.2008	26.10.2007	–	BK 14.11.2007 MAT A 262 BK 14.11.2007 MAT A 262/1 BK 11.01.2008 MAT A 226/1
365	497	III./M. H. Z.: Beziehung aller Unterlagen des BKA zur Beantwortung der Nachfrage, die der Verbindungsbeamte des BKA in Rabat (Marokko) am 13. Juni 2002 bezüglich der Umstände der Inhaftierung von Herrn Zammar an den marokkanischen Dienst gerichtet hat	25.10.2007	–	–	–	26.10.2007	–	BMI 25.01.2008 MAT A 286

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
366	499	III./M. H. Z.: Beziehung von Berichten der BAO USA, die nach dem 8. Januar 2002 datieren, insb. eines Abschlussberichts, beim Bundesministerium des Innern und nachgeordneten Stellen (v. a. BKA)	25.10.2007	–	–	–	26.10.2007	–	BMI 22.11.2007 MAT A 266
367	500	III./M. H. Z.: Beziehung aller Unterlagen, insb. von Sprechzetteln bzw. Protokollen zur Sicherheitslage am 4. Oktober 2001 beim Bundesministerium der Justiz und beim Bundeskanzleramt, insbesondere zu dem Punkt, dass der GBA die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Zammar prüft	25.10.2007	–	–	–	26.10.2007	–	BK 14.11.2007 MAT A 263
368	501	III./M. H. Z.: in Ergänzung zu BB 16-46, durch Beiziehung aller Unterlagen, insb. von Sprechzetteln bzw. Protokollen zur Sicherheitslage am 14. Oktober 2001 beim Bundesministerium des Inneren und nachgeordneten Stellen (v. a. BKA) und beim Bundeskanzleramt, insbesondere zu dem Punkt der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Zammar durch den GBA	25.10.2007	–	–	–	26.10.2007	–	BK 14.11.2007 MAT A 264

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
369	502	III./M. H. Z.: Beziehung aller Unterlagen, insb. von Sprechzetteln bzw. Protokollen zur Sicherheitslage am 16. Oktober 2001 beim Bundesministerium der Justiz und dem GBA, insbesondere zu dem Punkt der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Zammar durch den GBA	25.10.2007	–	–	–	26.10.2007	–	BK 14.11.2007 MAT A 265
370	503	III./M. H. Z.: in Ergänzung zu BB 16-46, durch Beziehung aller Unterlagen beim Bundesministerium des Inneren und nachgeordneten Stellen (v. a. BKA) zur Anfrage des BKA (BAO USA) zu Reisebewegungen Zammars nach Spanien an den VB BKA in Madrid sowie dessen Antwort auf diese Anfrage	25.10.2007	–	–	–	26.10.2007	–	BMI 25.01.2008 MAT A 287
371	504	III./Murat Kurnaz: Beziehung folgender Unterlagen: Sämtliche Unterlagen des Bundeskanzleramtes inklusive nachgeordneter Behörden (einschließlich dienstlicher Erklärungen, Anhörungsmieterschriften und Tätigkeitsberichten), aus denen zu entnehmen ist, inwieweit Angehörige von Bundesbehörden Kenntnis von der Festnahme, Inhaftierung und/oder Befragung sowie dem Befinden von Murat Kurnaz bzw. einer deutschen oder deutschsprechenden Person in Kandahar hatten	09.11.2007	–	–	–	09.11.2007	–	BK 27.11.2007 MAT A 274 MdB Ströbele & MdB Wieland 05.03.2008 MAT A 274/1

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
372	505	II., III. und VI.: Beziehung folgender Unterlagen beim Bundesministerium des Innern und dem Bundeskriminalamt: Die Anweisung, die die Zusammenarbeit des BKA bzw. der BAO USA mit dem FBI regelt, die der Zeuge Kröschel in der Vernehmung vor dem 1. UA am 11. Oktober 2007 genannt hat	09.11.2007	–	–	–	09.11.2007	–	BMI 20.03.2008 MAT A 302
373	506	III./Murat Kurnaz: Beziehung aller diesbezüglichen Unterlagen des Bundesministeriums der Verteidigung und der nachgeordneten Behörden, insbesondere der Unterlagen (einschließlich dienstlicher Erklärungen, Anhörungsniederschriften und Tätigkeitsberichten), aus denen zu entnehmen ist, inwieweit Angehörige der Bundeswehr oder anderer Bundesbehörden Kenntnis von der Festnahme, Inhaftierung und/oder Befragung sowie dem Befinden von Murat Kurnaz bzw. einer deutschen oder deutschsprechenden Person hatten	09.11.2007	–	–	–	09.11.2007	–	–
374	507 (498)	III.: Beziehung aller Aufzeichnungen zur Übermittlung der Reisedaten Herrn Zammaris an a) niederländische, b) amerikanische,	09.11.2007	–	–	–	09.11.2007	–	BMI 26.11.2007 MAT A 270

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 374		c) marokkanische Stellen und deren Anlass gem. § 14 Absatz 7 BKAG beim Bundesministerium des Inneren und nachgeordneten Stellen (v. a. BKA)							
375	508	III.: Beziehung 1. aller Unterlagen der Grenzschutzdirektion Koblenz und des BMI zur Übermittlung von Daten an die er-suchende sowie an andere Stellen im Zeitraum 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 auf der Grundlage der Bewilligungen entsprechender Verlängerungsersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Bezug auf die Ausschreibung M. H. Zammars zur grenzpolizeilichen Beobachtung gemäß Dienst-anweisung Amtshilfe/Grenze zu § 17 Absatz 2 BVerfSchG, 2. der Dienstanweisung Amtshilfe/Grenze zu § 17 Absatz 2 BVerfSchG des BMI, in der die Zu-lässigkeit des Ersuchens und seiner Erledigung geregelt ist	16.11.2007	-	-	16.11.2007	-	BMI 07.12.2007 MAT A 278	
376	509	III.: Beziehung sämtlicher Unterlagen aller Stellen des BKA, insbesondere bei dem Verbindungsbeamten des BKA in Ra-bat, die zum „Az./Tgb.-Nr. Rab 35/01“ angelegt wurden	16.11.2007	-	-	16.11.2007	-	BMI 21.12.2007 MAT A 281	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
377	510	III./M. H. Z.: Vernehmung des Zeugen Dr. C., BND	16.11.2007	–	24.09.2007 12.10.2007 20.11.2007 03.12.2007	17.01.2008	–	–	BK 11.01.2008 MAT A 226/1
378	511	III./M. H. Z.: indem das Auswärtige Amt gebeten wird, für den Zeitraum 2000 bis Ende 2002 jeweils diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Botschaft in Damaskus zu benennen, die Informationen und Vorarbeiten für die Lageberichte Syrien an das Auswärtige Amt geliefert haben, sowie den Botschafter bzw. die Botschafterin und ihre Stellvertreter/innen im genannten Zeitraum.	13.12.2007	–	22.01.2008 25.01.2008	14.02.2008 (BS Sch.)	13.12.2007	–	AA 11.01.2008 MAT A 284
379	512	Beziehung der Organigramme des Auswärtigen Amtes seit September 2001, aus denen sich auch die personelle Besetzung der einzelnen Stellen des Auswärtigen Amtes ergibt.	13.12.2007	–	–	–	13.12.2007	–	AA 08.01.2008 MAT A 282 AA 04.11.2008 MAT A 282/1
380	513	III.: Sämtlicher Unterlagen der Residentur des BND in Rabat zum Vorgang Zammar.	13.12.2007	–	–	–	13.12.2007	–	BK 10.01.2008 MAT A 283

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
381	516	II./Khaled el-Masri: indem das Auswärtige Amt gebeten wird, für den Zeitraum 2004 sämtliche in der deutschen Botschaft in Tirana tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen.	17.01.2008	–	–	–	17.01.2008	–	AA 28.01.2008 MAT A 288 BK 01.02.2008 MAT A 288/1 BK 01.02.2008 MAT A 292
382	517	II./Khaled el-Masri: indem der Bundesnachrichtendienst über das Bundeskanzleramt gebeten wird, für das Jahr 2004 unter Angabe des jeweiligen Zeitraumes sämtliche in Albanien (auch temporär) tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen.	17.01.2008	–	–	–	17.01.2008	–	BK 12.02.2008 MAT A 294 BK 12.02.2008 MAT A 295
383	518	III./M. H. Z.: Vernehmung der Zeugin Patricia Wilson	17.01.2008	–	22.01.2008 25.01.2008	14.02.2008	17.01.2008	–	BK 12.02.2008 MAT A 294
384	519	III./M. H. Z.: Vernehmung des Zeugen Hans-Josef Vorbeck	17.01.2008	–	22.01.2008 25.01.2008	14.02.2008	17.01.2008	–	BK 12.02.2008 MAT A 295
385	520	III./M. H. Z.: Beziehung der Lageberichte des Auswärtigen Amtes über Syrien aus den Jahren 2000 bis 2006.	24.01.2008	–	–	–	24.01.2008	–	AA 31.01.2008 MAT A 290
386	523	III./M. H. Z.: Vernehmung des Zeugen Dr. Gerhard Westdickenberg	24.01.2008	–	25.01.2008	21.02.2008	–	–	AA 31.01.2008 MAT A 291

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
387	521	III./M. H. Z.: Beziehung einer fünfseitigen Studie zu M. H. Z., die laut <i>Stern</i> vom 4. Mai 2006 am 9. März 2002 durch Vertreter Syriens an eine BND-Delegation übergeben worden sein soll, bei der Bundesregierung.	14.02.2008	–	–	–	14.02.2008	–	BK 25.02.2008 MAT A 300 BK 03.12.2008 MAT A 300/1
388	522	III./M. H. Z.: indem im gestuften Verfahren das Auswärtige Amt die Personen benennen möge, die als Vertreter der Deutschen Botschaft in Syrien ab dem Jahr 2006 Zugang zum in Damaskus inhaftierten Deutsch-Syrer M. H. Z. hatten. Diese Personen als Zeugen zu laden.	14.02.2008	–	15.02.2008	21.02.2008	14.02.2008	–	AA 18.02.2008 MAT A 297
389	524	III./M. H. Z.: Vernehmung der Zeugin Birgit Wolter	14.02.2008	–	15.02.2008	21.02.2008	–	–	ZDP Hamburg 21.02.2008 MAT A 299
390	525	III./M. H. Z.: Vernehmung des Zeugen PHK Matthias Bölling	14.02.2008	–	15.02.2008	21.02.2008	–	–	–

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
391	527 – neu –	III./M. H. Z.: Beziehung aller Akten des Hamburgischen Landesamtes für den Verfassungsschutz, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag zum Komplex M. H. Z. stehen, beim Senator für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg.	06.03.2008	–	–	–	06.03.2008	–	Behörde für Inneres, Hamburg 31.03.2008 MAT A 309 Behörde für Inneres, Hamburg 07.08.2008 MAT A 309/1 Behörde für Inneres, Hamburg 07.08.2008 MAT A 309/2
392	529	III.: Beziehung aller Unterlagen, inklusive Faxe und Faxkopien, die in dem Büro des Verbindungsbeamten des BKA in Den Haag, Niederlande, zu dem Az. DEN 286/01 vorhanden sind.	06.03.2008	–	–	–	06.03.2008	–	BMI 20.03.2008 MAT A 303
393	530	III.: Beziehung derjenigen Akten der Behörde für Inneres der Hansestadt Hamburg, die sich auf die Passangelegenheiten vom 11. September 2001 bis Oktober 2001 im Fall Mohammed Haydar Zammar beziehen.	06.03.2008	–	–	–	06.03.2008	–	Behörde für Inneres, Hamburg 31.03.2008 MAT A 310 Behörde für Inneres, Hamburg 10.04.2008 MAT A 310/1

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
394	531	III./M. H. Z.: Vernehmung des Zeugen H.	13.03.2008	–	–	–	–	–	–
395	532	I./III.: Vernehmung des Zeugen Herrn Tyler Drumheller	10.04.2008	–	09.05.2008 16.06.2008 (mit Höflichkeitsübers.)	–	–	–	–
396	533	Ia./Khafagy: Vernehmung des Zeugen Herrn Jihad Ahmad Abdel Rahim Al-Jamal	24.04.2008	–	06.05.2008	–	–	–	AA 23.05.2008 MAT A 319 AA 28.05.2008 MAT A 319/1
397	534	Ia./Khafagy: Vernehmung des Zeugen Herrn Manfred Klink	24.04.2008	–	25.04.2008	08.05.2008	–	–	BMI 30.04.2008 MAT A 316
398	536	Ia./Khafagy: Durch Beziehung folgender Unterlagen: – alle Akten, die der Ermittlungsbeauftragte für die Erstellung seines Berichts angefordert hat, soweit sie den Ausschussmitgliedern nicht im Rahmen der Erfüllung von Beweisbeschlüssen vorgelegt wurden, – alle Protokolle der Anhörungen, die der Ermittlungsbeauftragte durchgeführt hat, – dienstliche Erklärungen der Anhörs- personen,	24.04.2008	–	–	–	–	–	EB 28.04.2008 MAT A 315

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 398		<ul style="list-style-type: none"> – dienstliche Erklärungen der Anhörs- personen, – Schriftverkehr des Ermittlungsbe- auftragten, – Korrespondenz des Ermittlungsbe- auftragten per E-Mail, – sonstige Dokumente, die der Ermitt- lungsbeauftragte dem Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode übergeben hat. 							
399	537	<p>I. und Ia.:</p> <p>Beziehung folgender Unterlagen:</p> <p>Die dienstliche Erklärung des Herrn G. P. (Mitarbeiter des Bundesnachrich- tendienstes), die er in der Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschusses am 24. April 2008 erwähnt hat, sowie alle Unterlagen, die sich darauf bezie- hen beim Bundeskanzleramt und beim Bundesnachrichtendienst.</p>	08.05.2008	–	–	08.05.2008	–		BK 09.07.2008 MAT A 335
400	538	<p>Ia./Khafagy:</p> <p>Beziehung folgender Unterlagen:</p> <p>Die in dem Schreiben vom 21. April 2006 (MAT A 306/3, 311, 312, Tgb.- Nr. 46/08 VS-V. Bl. 43 f.) erwähnten Berichte an das Bundesministerium des Innern sowie alle weiteren bis zum 6. Juli 2007 entstandenen Unterlagen zu Festnahmen wegen Terrorverdacht in Bosnien-Herzegowina nach dem 11. September 2001 beim Bundes- ministerium des Innern.</p>	08.05.2008	–	–	08.05.2008	–		BMI 10.06.2008 MAT A 325

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
401	539	Ia./Khafagy: Vernehmung des Zeugen Herrn Brigadegeneral a. D. Peter Röhrs	08.05.2008	–	09.05.2008	29.05.2008	–	–	BMVg 23.05.2008 MAT A 321
402	540	Ia./Khafagy: Vernehmung des Zeugen Herrn G.	08.05.2008	–	09.05.2008	29.05.2008	–	–	BMVg 23.05.2008 MAT A 320
403	541	Ia./Khafagy: Vernehmung des Zeugen Herrn Wenckebach	08.05.2008	–	09.05.2008	29.05.2008	–	–	BK 22.05.2008 MAT A 318
404	544	I. und Ia.: Vernehmung des Zeugen Herrn Bernhard Falk	08.05.2008	–	10.06.2008	19.06.2008	–	–	BMI 20.05.2008 MAT A 317 BMI 12.06.2008 MAT A 317/1
405	542	Ia./Khafagy: indem im gestuften Verfahren 1. das Bundesministerium des Innern und das Bundeskanzleramt gebeten werden, diejenigen Mitarbeiter zu benennen, die im Zeitraum vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 hinsichtlich des Untersuchungsauftrages für die Kommunikation zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundeskanzleramt zuständig waren, 2. sodann diese Personen als Zeugen zu laden.	29.05.2008	–	30.05.2008	05.06.2008	–	–	BMI 03.06.2008 MAT A 322 BK 04.06.2008 MAT A 322/1

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
406	547	I. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn Außenminister David Miliband	29.05.2008	30.09.2008 (mit Höflichkeitsübers.)	–	–	–	–	Britische Botschaft 06.06.2008 MAT A 324
407	550	I. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble	05.06.2008	06.06.2008	26.06.2008	–	–	–	BMI 24.06.2008 MAT A 329
408	551	I. und Ia.: Vernehmung des Zeugen Herrn Hans-Josef Vorbeck	05.06.2008	30.05.2008	05.06.2008	–	–	–	BK 05.06.2008 MAT A 323
409	552	I. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn Parlamentarischer Staatssekretär Christian Schmidt (BMVg)	05.06.2008	06.06.2008	26.06.2008	–	–	–	BMVg 24.06.2008 MAT A 330
410	553	I., Ia. und VI.: Vernehmung der Zeugin Frau Bundesministerin Brigitte Zypries	05.06.2008	06.06.2008	26.06.2008	–	–	–	BMJ 24.06.2008 MAT A 333
411	554	I.: Vernehmung des Zeugen Herrn Stephen Grey	05.06.2008	–	–	–	–	–	–
412	543	I.: Vernehmung des Zeugen Herrn Dr. Joachim Jacob	05.06.2008	06.06.2008	19.06.2008	–	–	–	Präsident des Deutschen Bundestages 18.06.2008 MAT A 327

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
413	555	I.: Beziehung folgender Unterlagen: Sämtliche Unterlagen bei der Bundesregierung, den Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden, die sich auf die Klärung der Frage des Abgeordneten Heinz Wiese nach der Inhaftierung von ehemaligen Al-Qaida-Kämpfern im US-Militärfängnis „Coleman Barracks“ in Mannheim-Blumenau und der Überstellung in ein anderes Land beziehen (siehe Bundestagsdrucksache 14/9828, Frage 8).	19.06.2008	–	–	–	19.06.2008	–	AA 31.07.2008 MAT A 337
414	557	I./CIA-Flüge und -gefangnisse: Vernehmung des Zeugen Herrn OstA bzw. BA beim BGH Dietrich	19.06.2008	–	12.01.2008	22.01.2009	–	–	BMJ 19.01.2009 MAT A 378
415	558	I./CIA-Flüge und -gefangnisse: Vernehmung des Zeugen Herrn KHK Andrew Mielach	19.06.2008	–	12.01.2008	22.01.2009	–	–	BK 14.01.2009 MAT A 377
416	559	I./CIA-Flüge und -gefangnisse: Beziehung folgender Unterlagen: Beziehung einer Mitschrift der zeugenschaftlichen Vernehmung der Zeugin, die sich in den Coleman Barracks nach dem Hinweisgeber „John Pierce“ erkundigte beim BKA bzw. GBA.	19.06.2008	–	–	–	19.06.2008	–	BMJ 26.06.2008 MAT A 331

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
417 (36)	560 (45)	IV.: Vernehmung der beiden BND-Mitarbeiter, die in der Zeit von Februar bis Mai 2003 in Bagdad im Rahmen eines so genannten „Sonder-Einsatz-Teams“ (SET) tätig waren als Zeugen.	26.06.2008	–	09.06.2008 30.06.2008	18.09.2008	18.05.2006	–	RA Eisenberg 18.06.2008 MAT A 326 RA Eisenberg 18.06.2008 MAT A 326/1 BND 12.09.2008 MAT A 326/2 BND 12.09.2008 MAT A 326/3
418	561	Ia.: Vernehmung des Zeugen Herrn Brigadegeneral a. D. Reinhard Günzel	26.06.2008	–	–	–	–	–	–
419	562	IV.: Beziehung aller Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes (vor allem aus dem Bundesnachrichtendienst), die den Auftrag, den Einsatz und die tatsächliche Tätigkeit der beiden BND-Mitarbeiter, die sich während des Irakkrieges 2003 in Bagdad befunden haben, und den Umgang mit den Berichten dieser Mitarbeiter im BND betreffen, soweit die Unterlagen nicht bereits auf der Grundlage der bisherigen Anträge beigezogen worden sind.	26.06.2008	–	–	–	26.06.2008	–	BK 01.07.2008 MAT A 332 BK 01.07.2008 MAT A 332/1 BK 09.09.2008 MAT A 332/2 BK 29.07.2008 MAT A 336

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 419									BK 29.07.2008 MAT A 336/1 BK 29.10.2008 MAT A 332/5 BK 21.11.2008 MAT A 332/8 Abg. Prof. Dr. Paech 09.12.2008 MAT A 332/9 BK 17.12.2008 MAT A 332/10 BK 19.12.2008 MAT A 332/11

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
420	563	<p>IV.:</p> <p>Vernehmung folgender Personen aus der in der Geheimschutzstelle eingehbaren Antwort der Bundesregierung auf den Beweisbeschluss 16/36 (Tgb.-Nr. 54/08)</p> <ol style="list-style-type: none"> der Referatsleiter Auswertung, der den Einsatz des SET inhaltlich koordinierte und darüber entschied, welche Informationen wann an US-Stellen weitergeleitet wurden: Herrm H.-H. Sch. der Leiter der SET-Führungsstelle: Herrm R. D. der BND-Verbindungsreferent in Doha/Qatar: Herrm B. P. der BND-Resident in Bagdad: Herrm J. H. 	18.09.2008	–	27.06.2008 26.09.2008	25.09.2008	–	–	<p>RA Eisenberg 09.09.2008 MAT A 339</p> <p>BMVg 22.09.2008 MAT A 339/1</p> <p>BND 22.09.2008 MAT A 339/2</p> <p>BND 22.09.2008 MAT A 339/3</p> <p>BND 22.09.2008 MAT A 339/4</p> <p>RA Eisenberg 24.09.2008 MAT A 339/5</p> <p>RA Eisenberg 24.09.2008 MAT A 339/6</p> <p>RA Eisenberg 06.10.2008 MAT A 339/7</p> <p>BK 19.12.2008 MAT A 339/8</p>

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
421	564	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn J. B.	25.09.2008	09.10.2008	16.10.2008	–	–	BND 15.10.2008 MAT A 348	
422	566	IV. und VI.: Vernehmung des Leiters der BND-Residentur CE 70 (LCE 70) im Jahr 2002 als Zeugen	25.09.2008	09.10.2008	16.10.2008	–	–	RA Eisenberg 14.10.2008 MAT A 345 BND 15.10.2008 MAT A 345/1 BK 16.10.2008 MAT A 345/2	
423	567	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn Th. W.	25.09.2008	26.09.2008	08.10.2008	–	–	RA Eisenberg 06.10.2008 MAT A 342 BND 07.10.2008 MAT A 342/1	
424	568	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn J. D.	25.09.2008	09.10.2008	16.10.2008	–	–	RA Eisenberg 14.10.2008 MAT A 343 BND 15.10.2008 MAT A 343/1	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
425	569	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herr L. M.	25.09.2008	18.11.2008	27.11.2008	–	–	RA Eisenberg 22.11.2008 MAT A 362 BND 26.11.2008 MAT A 362/1 RA Eisenberg 26.11.2008 MAT A 362/2	
426	570	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herr Dr. R. D.	25.09.2008	18.11.2008	27.11.2008	–	–	RA Eisenberg 22.11.2008 MAT A 363 BND 26.11.2008 MAT A 363/1 RA Eisenberg 26.11.2008 MAT A 363/2	
427	571	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herr C. G.	25.09.2008	26.09.2008	08.10.2008	–	–	RA Eisenberg 06.10.2008 MAT A 341 BND 07.10.2008 MAT A 341/1	
428	572	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herr M. B.	25.09.2008	20.10.2008	05.11.2008	–	–	BND 04.11.2008 MAT A 351	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
429	573	IV.: Vernehmung des Zeugen Herrn Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier als	25.09.2008	24.11.2008	18.12.2008	–	–	AA 10.12.2008 MAT A 122/3	
430	574	IV.: Vernehmung des Zeugen Herrn Bundesminister a. D. Joseph Fischer	25.09.2008	24.11.2008	18.12.2008	–	–	AA 10.12.2008 MAT A 121/4	
431	575	IV.: Vernehmung des Zeugen Herrn Dr. August Hanning	25.09.2008	21.11.2008	04.12.2008	–	–	BMI 01.12.2008 MAT A 111/4	
432	576	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn Präsident Ernst Uhrlau	25.09.2008	21.11.2008	04.12.2008	–	–	BK 03.12.2008 MAT A 369	
433	577	IV.: Vernehmung des Zeugen Herrn B.	25.09.2008	20.10.2008	05.11.2008	–	–	RA Eisenberg 14.10.2008 MAT A 346 BND 04.11.2008 MAT A 346/1	
434	578	IV.: Beziehung sämtlicher Unterlagen über sämtliche Einzel-Aufträge, die an die während des Irak-Krieges in Bagdad stationierten BND-Mitarbeiter im Zeitraum ihres Einsatzes ergingen beim Bundeskanzleramt.	25.09.2008	–	–	26.09.2008	–	BK 17.10.2008 MAT A 349	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
435	579	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herr Dr. R. G.	25.09.2008	09.10.2008	16.10.2008	–	–	BND 15.10.2008 MAT A 347	
436	580	IV. und VI.: Vernehmung der Zeugen 1. Herr H. B. 2. Herr J. B. 3. Herr J. H. 4. Herr J. J. 5. Herr J. L. 6. Herr E. S.	25.09.2008	20.10.2008 06.11.2008 06.11.2008 06.11.2008 18.11.2008 18.11.2008	05.11.2008 (6) 13.11.2008 (1) 13.11.2008 (3) 13.11.2008 (5-Verzicht) 27.11.2008 (2-Verzicht) 27.11.2008 (4)	–	–	BND 04.11.2008 MAT A 352 RA Eisenberg 04.11.2008 MAT A 352/1 BND 12.11.2008 MAT A 357 RA Eisenberg 12.11.2008 MAT A 357/1 BND 12.11.2008 MAT A 358 RA Eisenberg 12.11.2008 MAT A 358/1 BND 12.11.2008 MAT A 359 RA Eisenberg 12.11.2008 MAT A 359/1	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 436									RA Eisenberg 22.11.2008 MAT A 364 BND 26.11.2008 MAT A 364/1 RA Eisenberg 22.11.2008 MAT A 365 BND 26.11.2008 MAT A 365/1
437	581	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn J. L.	25.09.2008	–	09.10.2008	16.10.2008	–	–	RA Eisenberg 14.10.2008 MAT A 344 BND 15.10.2008 MAT A 344/1
438	582	IV.: Beziehung sämtlicher Aufzeichnungen über die Kommunikation (E-Mails, Faxe, Telefonnotizen, etc.) zwischen Stellen des BND (insbesondere der BND-Zentrale in Pullach) und Stellen von Centcom aus den Jahren 2002/2003 beim Bundeskanzleramt, soweit die Unterlagen nicht bereits auf der Grundlage anderer Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden.	25.09.2008	–	–	–	26.09.2008	–	BK 07.11.2007 MAT A 353

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
439	/	Gemäß 96. / 97. Sitzung	25.09.2008	–	–	–	–	–	BK 01.10.2008 MAT A 340
440	583	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn Staatssekretär a. D. Jürgen Chrobog.	08.10.2008	–	21.11.2008	04.12.2008	–	–	AA 28.11.2008 MAT A 367
441	584	IV.: Beziehung aller Unterlagen einschließlich der Einträge in elektronischen Bearbeitungs- und Dokumentationssystemen aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes – insbesondere beim Bundesnachrichtendienst –, aus denen ersichtlich ist, welche Informationen aus dem Irak ab Beginn des Jahres 2003 und während des Irakkrieges von Seiten des Kanzleramtes und des Bundesnachrichtendienstes schriftlich oder mündlich an US-amerikanische Stellen weitergegeben wurden.	08.10.2008	–	–	–	09.10.2008	–	BK 11.11.2008 MAT A 355 MdB Ströbele 16.12.2008 MAT A 355/1 BK 21.01.2009 MAT A 355/2
442	585	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn M. H.	08.10.2008	–	20.10.2008	05.11.2008	–	–	BND 04.11.2008 MAT A 350 RA Eisenberg 04.11.2008 MAT A 350/1

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
443	/	IV.: Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss Kopien des LIZ-Dienstbuches für den Zeitraum vom 15. Februar 2003 bis 1. Mai 2003 zur Verfügung zu stellen.	05.11.2008	–	–	–	07.11.2008	–	BK 11.11.2008 MAT A 354
444	587	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn Dr. H. Z.	05.11.2008	21.11.2008	04.12.2008	–	–	–	RA Lohberger & Leopold 02.12.2008 MAT A 368 BND 02.12.2008 MAT A 368/1 MdB Ströbele 10.12.2008 MAT A 368/2 BK 06.03.2009 MAT A 368/3
445	588	I.: Vernehmung des Zeugen Herrn Herfried Rebok	05.11.2008	12.01.2008	22.01.2009	–	–	–	–

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
446	589	IV.: Beziehung der schriftlichen täglichen Lagebilder von regelmäßig 1–3 Seiten, die der Zeuge C. G. in der Zeit der heißen Phase des US-Luftkrieges im Irak (20. März bis 7. April 2003) angefertigt hat, in die auch die Meldungen der beiden BND-Mitarbeiter aus Bagdad eingeflossen sind und die in den Leitungskonferenzen vorgetragen und an die Bundesregierung, insbesondere an das Bundeskanzleramt und an das Verteidigungsministerium weitergeleitet wurden.	05.11.2008	–	–	–	06.11.2008	–	BK 19.12.2008 MAT A 371
447	590	IV.: Beziehung sämtlicher vorhandener Sprechzettel für Teilnehmer des Bundesnachrichtendienstes sowie des Bundeskanzleramtes an den ND-Lagen aus den Jahren 2002 und 2003, in denen Themen erörtert wurden, die den Bereich von Komplex IV. des Untersuchungsauftrages betreffen, beim Bundeskanzleramt.	05.11.2008	–	–	–	06.11.2008	–	BK 26.11.2008 MAT A 366
448	591	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn C. M.	05.11.2008	–	06.11.2008	13.11.2008	–	–	BND 12.11.2008 MAT A 360 RA Eisenberg 12.11.2008 MAT A 360/1

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
449	592	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn R. J.	05.11.2008	–	06.11.2008	13.11.2008 (Verzicht)	–	–	BND 12.11.2008 MAT A 361 RA Eisenberg 12.11.2008 MAT A 361/1
450	593	V. und VI.: Beziehung des Gutachtens, das der Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof a. D., Dr. Gerhard Schäfer, im Mai 2006 dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages (PKGr) erstattet hat, in der dem PKGr vorliegenden Fassung, bei dem PKGr.	05.11.2008	–	–	–	05.11.2008	–	PKGr 19.12.2008 MAT A 372
451	594	V. und VI.: Beziehung des Berichts des internen Sonderermittlers zu den Vorgängen, die auch Gegenstand des Gutachtens des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof a. D., Dr. Gerhard Schäfer, für das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) waren, sowie sämtlicher Aufzeichnungen des Bundeskanzleramtes und des BND zur Vorbereitung der Sitzung des PKGr vom 21. November 2005, in der dieser Bericht Gegenstand gewesen ist, soweit sie den Untersuchungsauftrag betreffen.	05.11.2008	–	–	–	06.11.2008	–	BK 23.12.2008 MAT A 373 BK 23.12.2008 MAT A 373/1 BK 28.01.2009 MAT A 373/2

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
452	595	V. und VI.: Beziehung sämtlicher Leitlinien, Dienstvorschriften, Anordnungen, Erlasse, Verfügungen und Weisungen, die vor und nach deren Bekanntwerden im Zusammenhang mit den Vorgängen, die Gegenstand des Gutachtens des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof a. D., Dr. Gerhard Schäfer, waren, im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes (Bundeskanzleramt und BND) ergangen sind, sowie diesbezüglicher Vorlagen.	05.11.2008	–	–	–	06.11.2008	–	BK 23.12.2008 MAT A 373 BK 23.12.2008 MAT A 373/1 BK 28.01.2009 MAT A 373/2
453	596	V. und VI.: Beziehung sämtlicher beim Bundeskanzleramt und beim BND vorhandenen Aufzeichnungen zur Vorbereitung der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages vom 24. Mai 2006, soweit sie den Untersuchungsauftrag betreffen.	05.11.2008	–	–	–	06.11.2008	–	BK 23.12.2008 MAT A 373 BK 23.12.2008 MAT A 373/1 BK 28.01.2009 MAT A 373/2
454	597	V. und VI.: Beziehung sämtlicher im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes (Bundeskanzleramt und BND) vorhandenen Unterlagen zu den Vorgängen, die Gegenstand des Gutachtens des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof a. D., Dr. Gerhard Schäfer, für das Parlamentarische Kontrollgremium	05.11.2008	–	–	–	06.11.2008	–	BK 23.12.2008 MAT A 373 BK 23.12.2008 MAT A 373/1

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 454		mium des Deutschen Bundestages waren, auch soweit sie Herrn Dr. Schäfer nicht vorgelegen haben.							BK 23.12.2008 MAT A 374 BK 23.12.2008 MAT A 374/1 BK 28.01.2009 MAT A 374/2 BK 04.03.2009 MAT A 374/3
455	598	V. und VI.: Beziehung von Organigrammen aller mit der Eigensicherung befassten Besetzer des BND, aus denen sich Besetzung der Dienstposten bis hinunter auf die Ebene der Sachbearbeiter ergibt, für den gesamten Zeitraum der Vorgänge, die Gegenstand des Gutachtens Herrn Dr. Schäfers für das Parlamentarische Kontrollgremium waren.	05.11.2008	-	-	-	06.11.2008	-	BK 28.01.2009 MAT A 373/2
456	599	V. und VI.: Benennung sämtlicher Mitarbeiter des BND, die in dem Untersuchungszeitraum des Gutachtens von Dr. Schäfer für das Parlamentarische Kontrollgremium 1. nachrichtendienstliche Maßnahmen gegenüber Journalisten und Abgeordneten	05.11.2008	-	-	-	06.11.2008	-	BK 21.01.2009 MAT A 379

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 456		<p>a. durchgeführt haben, b. angeordnet haben,</p> <p>2. für die Kontrolle und Aufsicht dieser Mitarbeiter und der Organisationseinheiten des BND, denen sie angehört, verantwortlich waren, einschließlich der Leitungsebene des BND,</p> <p>jeweils unter Angabe der genauen Zeiträume, innerhalb derer dies zu ihren dienstlichen Aufgaben gehörte.</p>							
457	600	<p>IV. und VI.: indem gestuft</p> <p>1. alle Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes benannt werden, die im Bundeskanzleramt in die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes des Sondereinsatzteams in Bagdad bzw. des Einsatzes des Verbindungsbeamten P. bei CENTCOM/FORWARD in Doha eingebunden waren,</p> <p>2. diese Mitarbeiter sodann als Zeugen vernommen werden.</p>	05.11.2008	18.11.2008 21.11.2008	27.11.2008 04.12.2008	06.11.2008	–	BK 12.11.2008 MAT A 356 BND 26.11.2008 MAT A 356/1 BND 03.12.2008 MAT A 369	
458	602	<p>IV. und VI.: Beziehung auch der Unterlagen der Bundesregierung und des Bundesnachrichtendienstes mit Aufzeichnungen über die Aufträge und die Tätigkeit aller BND-Mitarbeiter im Irak in der Zeit von Juli 2002 bis 15. Februar 2003, die</p>	13.11.2008	–	–	14.11.2008	–	BK 29.12.2008 MAT A 375	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
noch 458		für die US-Kriegsführung von Bedeutung sein konnten oder sogar tatsächlich dafür eingesetzt wurden, sowie zu deren Kommunikation (schriftlich, mündlich/telefonisch) mit Stellen innerhalb und außerhalb des BNDs, insbesondere auch Unterlagen, die Meldungen aus dem Irak an die BND-Zentrale und zur Weitergabe dieser Meldungen an US-Stellen beinhalten.							
459	603	IV: Beziehung einer Aufstellung der Bundesregierung über alle Teilnehmer bzw. Angehörige der AG Irak mit ihrer zeitlichen Zugehörigkeit sowie ihrem jeweiligen Aufgabenbereich im Bundesnachrichtendienst oder in ggf. weiteren Behörden.	13.11.2008	-	-	14.11.2008	-	MdB Ströbele 11.12.2008 MAT A 370 BK 17.12.2008 MAT A 370/1	
460	605	IV. und VI.: indem gestuft 1. die Bundesregierung gebeten wird, alle Personen zu benennen, die an der Erstellung der so genannten Sonderberichte des Bundesnachrichtendienstes zum Irakkrieg im Zeitraum 15. Februar 2003 bis 1. Mai 2003 mitgewirkt und die den jeweiligen Sonderbericht fertig gestellt haben, 2. sodann diese Personen als Zeugen geladen werden.	04.12.2008	-	-	04.12.2008	-	BK 29.12.2008 MAT A 376	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
461	606	II./III./IV./VI.: Beziehung der „Dienstvorschrift Übermittlung“ des Bundesnachrichtendienstes jeweils in den gültigen Fassungen für den Zeitraum 2002 bis 2006.	18.12.2008	–	–	18.12.2008	–	BK 23.03.2009 MAT A 396	
462	607	II./III./IV./VI.: Beziehung von Dienstvorschriften für das Bundesamt für Verfassungsschutz beim Bundesministerium des Innern bzw. beim BfV, die die Übermittlung von personengebundenen Daten an in- und ausländische Stellen regeln, jeweils in den gültigen Fassungen für den Zeitraum 2002 bis 2006.	18.12.2008	–	–	18.12.2008	–	BK 23.03.2009 MAT A 396	
463	608	IV.: Vernehmung des Zeugen US-General a. D. James Marks	18.12.2008	–	22.12.2008 (mit Höflichkeitsübers.) 26.01.2009	19.12.2008	–	Britische Botschaft 29.01.2009 MAT A 387 E-Mail 04.02.2009 MAT A 388	
464	609	IV.: Vernehmung der Zeugin US-Oberst Carol Stewart	18.12.2008	–	22.12.2008 (mit Höflichkeitsübers.) 26.01.2009	19.12.2008	–	Britische Botschaft 29.01.2009 MAT A 387	
465	610	IV.: Vernehmung der Redakteure des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“: a) John Goetz b) Marcel Rosenbach c) Holger Stark	18.12.2008	–	–	–	–	–	

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
466	611	IV.: Vernehmung des Zeugen Herrn James Marks	18.12.2008	–	22.12.2008 (mit Höflichkeitsübers.) 26.01.2009	–	19.12.2008	–	Britische Botschaft 29.01.2009 MAT A 387 E-Mail 04.02.2009 MAT A 388
467	612	IV.: Vernehmung der Zeugin Frau Carol Stewart	18.12.2008	–	22.12.2008 (mit Höflichkeitsübers.) 26.01.2009	–	19.12.2008	–	Britische Botschaft 29.01.2009 MAT A 387
468	623	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn Tommy Franks (damaliger Oberbefehlshaber der US-Invasion im Irak)	18.12.2008	–	22.12.2008 (mit Höflichkeitsübers.) 26.01.2009	–	19.12.2008	–	Britische Botschaft 29.01.2009 MAT A 387
469	624	IV. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn Marc Garlasco (ehem. Leiter der Einheit für hochwertige Bombenziele im Irak im Pentagon)	18.12.2008	–	22.12.2008 (mit Höflichkeitsübers.) 26.01.2009	–	19.12.2008	–	Britische Botschaft 29.01.2009 MAT A 387
470	613	V.: Vernehmung des Zeugen Herrn Volker Foertsch	22.01.2009	–	02.02.2009 16.02.2009 19.03.2009 27.03.2009	12.02.2009	–	–	BND 10.02.2009 MAT A 391
471	614	V.: Vernehmung des Zeugen Herrn Klaus-Dieter Fritsche	22.01.2009	–			–	–	–

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
472	615	V.: Vernehmung des Zeugen Herr Dr. August Hanming	22.01.2009	–	02.02.2009	13.02.2009	–	–	BMI 09.02.2009 MAT A 111/5
473	617	V.: Vernehmung des Zeugen Herrn „K.“	22.01.2009	–	23.01.2009	29.01.2009	–	–	BND 27.01.2009 MAT A 380 RA Eisenberg 28.01.2009 MAT A 380/1
474	618	V.: Vernehmung des Zeugen Herr Wolfgang Krach	22.01.2009	–	–	–	–	–	–
475	619	V.: Vernehmung des Zeugen Herr Ulrich Ritzel	22.01.2009	–	12.01.2009	29.01.2009	–	–	–
476	620	V.: Vernehmung des Zeugen Herr VRiBGH a. D. Dr. Gerhard Schäfer	22.01.2009	–	23.01.2009	30.01.2009	–	–	Vors. PKGr 28.01.2009 MAT A 384
477	621	V.: Vernehmung des Zeugen Herr Erich Schmidt-Eenboom	22.01.2009	–	12.01.2009	29.01.2009	–	–	Zeuge 29.01.2009 MAT A 385
478	622	V.: Vernehmung des Zeugen Herr Ernst Uhrlau	22.01.2009	–	02.02.2009	12.02.2009	–	–	BK 09.02.2009 MAT A 389

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlossen	Anhörungen/Zeugen			Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung
479	625	IV. und VI.: Beziehung aller Schriftwechsel zwischen dem Bundesnachrichtendienst und dem Bundeskanzleramt und sonstiger Unterlagen zum Informationsaustausch mit US-Stellen im Zusammenhang mit den Meldungen aus Bagdad vor und während des Irakkrieges beim Bundeskanzleramt und beim Bundesnachrichtendienst, sofern sie nicht schon aufgrund früherer Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden.	22.01.2009	–	–	–	23.01.2009	–	BK 27.02.2009 MAT A 393
480	627	V. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn Bernd Schmidbauer, MdB, Staatsminister a. D.	22.01.2009	–	26.01.2009 26.02.2009 19.03.2009 27.03.2009 07.04.2009	30.01.2009	–	–	BK 29.01.2009 MAT A 386 Präsident DBT 29.01.2009 MAT A 386/1
481	629	V. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herrn G.	22.01.2009	–	23.01.2009	30.01.2009	–	–	BND 28.01.2009 MAT A 382
482	633	V.: Vernehmung des Zeugen Herrn Konrad Porzner	22.01.2009	–	23.01.2009 02.02.2009 16.02.2009 19.03.2009 27.03.2009 07.04.2009 11.05.2009	13.02.2009	–	–	BK 28.01.2009 MAT A 383

BB-16	Zu A-Drs	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen/Zeugen				Akten/Berichte		
				Informiert am	Einladung/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Abgabetermin Berichte	Eingang/Erledigung	
483	634	V. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herr Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär a. D.	22.01.2009	02.02.2009	12.02.2009	–	–	BND 10.02.2009 MAT A 390		
484	628	V. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herr Andreas Förster	29.01.2009	02.02.2009	12.02.2009	–	–	Hr. Förster 05.03.2009 MAT A 394		
485	630	V. und VI.: Vernehmung des Mitglieder der BND-internen AG UA	29.01.2009	–	–	–	–	–		
486	631	V. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herr Werner Ober	29.01.2009	02.02.2009	13.02.2009	–	–	BND 12.02.2009 MAT A 392		
487	632	V. und VI.: Vernehmung der Zeugin Frau Dr. R.	29.01.2009	–	–	–	–	–		
488	637	V.: Vernehmung des Zeugen Herr Josef Hufelschulte	29.01.2009	–	–	–	–	–		
489	/	V. und VI.: Vernehmung des Zeugen Herr K. W.	13.02.2009	16.02.2009 19.03.2009 27.03.2009 07.04.2009	26.03.2009	–	–	BND 11.03.2009 MAT A 395 RA Eisenberg 25.03.2009 MAT A 395/1		

III. Verzeichnis der zur Beweiserhebung beigezogenen Materialien (A-Materialien)

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
1	1	1	Übersendung der Organigramme des BK seit September 2002 mit Schreiben BK vom 17. Mai 2006	17.05.2006	18.05.2006 (per Boten)	1 Blatt 8 Organigramme (DIN A 4)
2	2	2	Übersendung der Organigramme des BMI seit September 2002 mit Schreiben BMI vom 17. Mai 2006	18.05.2006	18.05.2006 (per Boten)	2 Blatt 7 Organigramme (DIN A 3)
3	4	4	Übersendung der Aktenpläne der Abteilung P des BMI mit Schreiben BMI vom 19. Mai 2006	19.05.2006	19.05.2006 (per Boten)	1 Ordner (nur Fraktionen)
4	20	27	Vorabinformation zur Aktenbeziehung beim BK mit Schreiben BK vom 19. Mai 2006	19.05.2006	19.05.2006 (per Fax)	1 Blatt
4/1	20	27	Übersendung der Akten zu K. E. M. im BK nebst nachgeordneter Behörden mit Schreiben BK vom 20. Juni 2006 (Tgb.-Nr. 06/06 – GEHEIM)	21.06.2006	21.06.2006 (Deckblatt per Fax)	251 Blatt VS
4/2	20	27	Übersendung der Akten zu K. E. M. beim BND mit Schreiben BK vom 21. Juni 2006 (Tgb.-Nr. 07/06 – GEHEIM)	22.06.2006	22.06.2006 (Deckblatt per Fax)	558 Blatt VS
4/2a	20	27	Nachträgliche Einstufung der BND-Tgb.-Nr. 90A-0044/06 mit Schreiben BND vom 4. Dezember 2006	07.12.2006	07.12.2006 (per Boten)	2 Blatt
4/2b	20	27	Nachträgliche Einstufung der BND-Tgb.-Nr. 90A-0044/06 (Ergänzung) mit Schreiben BND vom 15. Dezember 2006	22.12.2006	22.12.2006 (per Fax)	2 Blatt
4/3	20	27	Bezeichnung der Stellen in den Akten des BND, die die Mitteilungen der Residentur in Skopje enthalten mit Schreiben BK vom 5. Juli 2006	10.07.2006	10.07.2006 (per Boten)	2 Blatt
4/4	20	27	Übersendung einer handschriftlichen Unterlage zur Vervollständigung der bereits vorgelegten Unterlagen mit Schreiben BK vom 1. September 2006	06.09.2006	06.09.2006 (per Boten)	2 Blatt
5	29	37	Anschreiben Präsident a. d. D. zurück mit Bundestagsdrucksache 16/800	24.05.2006	26.05.2006 (per Boten)	64 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
6	32	41	Übersendung der Personalisten der Botschaft Skopje/Mazedonien mit Schreiben AA vom 26. Mai 2006	29.05.2006	29.05.2006 (per Boten)	4 Blatt
6/1	32	41	Beziehung einer Aufstellung des AA über alle vom Dezember 2003 bis 31. Mai 2004 an der deutschen Botschaft in Mazedonien beschäftigten bzw. angebandenen Mitarbeiter mit Schreiben BK vom 15. Juni 2006 (Tgb.-Nr. 02/06 – VS-VERTRAULICH)	15.06.2006	15.06.2006 (Vorblatt per Fax)	Vorblatt + 2 Blatt VS
6/2	32	41	Schreiben MdB Ströbele vom 13. Juni 2006 betreffend u. a. Personal der BND-Residenturen in Mazedonien	13.06.2006	15.06.2006 (per Fax)	1 Blatt
6/3	32	41	Schreiben RA Eisenberg vom 20. Juni 2006 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	20.06.2006	21.06.2006 (per Fax)	3 Blatt
6/4	32	41	Aussagegenehmigung für Botschafterin Hinrichsen mit Schreiben AA vom 20. Juni 2006	22.06.2006	23.06.2006 (per Boten)	3 Blatt
6/5	32	41	Aussagegenehmigung für BND-Resident P. M. mit Schreiben BK vom 21. Juni 2006	23.06.2006	23.06.2006 (per Boten)	4 Blatt
6/6	32	41	Übersendung der ergänzten Personalisten der Botschaft Skopje/Mazedonien mit Schreiben AA vom 5. Juli 2006	06.07.2006	06.07.2006 (per Boten)	5 Blatt
6/7	32	41	Übersendung der Rufbereitschaftsliste Januar bis Juni 2004 der Botschaft Skopje/Mazedonien mit Schreiben AA vom 5. Juli 2006	06.07.2006	06.07.2006 (per Boten)	5 Blatt
6/8	32	41	Nochmalige Übersendung der Rufbereitschaftsliste Januar bis Juni 2004 der Botschaft Skopje/Mazedonien mit Schreiben AA vom 23. Oktober 2006	23.10.2006	24.10.2006 (per Boten)	3 Blatt
7	33	42	Übersendung der Personalisten der Fachabteilungen 209 und 506 im AA mit Schreiben AA vom 26. Mai 2006	29.05.2006	29.05.2006 (per Boten)	3 Blatt
7/1	33	42	Übersendung der korrigierten Personalisten der Fachabteilung 209 im AA mit Schreiben AA vom 5. Juli 2006	06.07.2006	06.07.2006 (per Boten)	3 Blatt
8/1	44	34	Übersendung der Klageschrift el-Masri in englischer Fassung mit Schreiben RA Gnjidic vom 22. Mai 2006	29.05.2006	30.05.2006 (per Boten)	27 Blatt
8/2	44	34	Deutsche Übersetzung der Klageschrift el-Masri	01.06.2006	01.06.2006 (per Boten)	27 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
9	3	3	Übersendung einer Aufstellung der Akten der Abteilung 6 im BK mit Schreiben BK vom 30. Mai 2006 (Tgb.-Nr. 01/06 – GEHEIM)	30.05.2006	30.05.2006 (Deckblatt per Fax)	4 Blatt VS
10	6	6	Übersendung von Auszügen aus den Vorgaben nachrichtendienstlicher Überwachung mit Schreiben BMI vom 31. Mai 2006 (Tgb.-Nr. 01/06 – VS-VERTRAULICH)	31.05.2006	01.06.2006 (Deckblatt per Fax)	13 Blatt VS
10/1	6	6	Schreiben BK vom 31. Mai 2006 zur Beziehung von Vorschriften der BR hinsichtlich der Überwachung nachrichtendienstlicher Tätigkeiten der USA (Tgb.-Nr. 02/06 – GEHEIM)	06.06.2006	06.06.2006 (Vorblatt per Fax)	Vorblatt + 2 Blatt VS
11	55	62	Übersendung der Personalisten der deutschen Vertretungen in Afghanistan mit Schreiben AA vom 12. Juni 2006	12.06.2006	12.06.2006 (per Boten)	7 Blatt
11/1	55	62	Hinweis auf die Benennung der Mitarbeiter an der deutschen Vertretung in Afghanistan mit Schreiben BK vom 28. Juni 2006	05.07.2006	06.07.2006 (per Boten)	2 Blatt
11/2	55	62	Übersendung der korrigierten Personaliste der deutschen Vertretung in Kabul/Afghanistan mit Schreiben AA vom 5. Juli 2006	06.07.2006	06.07.2006 (per Boten)	5 Blatt
11/3	55	62	Übersendung der Personaldaten der Mitarbeiter der BND-Residentur in Kabul, Kunduz, Mazar-e-Sharif und Herat mit Schreiben BK vom 22. August 2006	24.08.2006	24.08.2006 (per Post)	3 Blatt
12	57	64	Übersendung der Personaliste des im AA für Afghanistan zuständigen Referates 3 12 mit Schreiben AA vom 12. Juni 2006	12.06.2006	12.06.2006 (per Boten)	2 Blatt
12/1	57	64	Ergänzung zur Personaliste des im AA für Afghanistan zuständigen Referates 3 12 mit Schreiben AA vom 13. Juni 2006	14.06.2006	14.06.2006 (per Boten)	2 Blatt
12/2	57	64	Übersendung der korrigierten Personaliste des im AA für Afghanistan zuständigen Referates 3 12 mit Schreiben AA vom 5. Juli 2006	06.07.2006	06.07.2006 (per Boten)	3 Blatt
13	54	61	Hinweis zu den Personalisten der deutschen Vertretungen in Afghanistan mit Schreiben AA vom 12. Juni 2006	12.06.2006	12.06.2006 (per Boten)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
13/1	54	61	Benennung der BND-Residenten in Afghanistan zwischen Dezember 2003 und Juni 2004 mit Schreiben BK vom 28. Juni 2006	05.07.2006	06.07.2006 (per Boten)	2 Blatt
14	58	65	Hinweis zu den Personalisten der deutschen Vertretungen in Afghanistan mit Schreiben AA vom 12. Juni 2006	12.06.2006	12.06.2006 (per Boten)	1 Blatt
14/1	58	65	Übersendung einer Auflistung aller für Afghanistan zuständigen BKA-Verbindungsbeamten mit Schreiben BMI vom 12. Juni 2006	14.06.2006	14.06.2006 (per Boten)	3 Blatt
15	19	26	Übersendung der Zweitakten des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München I (Gz. 111 UJs 715051/704 – VS-NfD) mit Schreiben Bayr. Staatsministerium der Justiz vom 9. Juni 2006	13.06.2006	14.06.2006 (Deckblatt per Fax)	4 Ordner (nur Fraktionen)
15/1	19	26	Übersendung der eingestufteten Bestandteile der Akte des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München I (Gz. 111 UJs 715051/04 – VS-Geheim bzw. VS-Vertraulich) mit Schreiben Bayr. Staatsministerium der Justiz vom 9. Juni 2006 (Tgb.-Nr. 03/06 – GEHEIM)	14.06.2006	14.06.2006 (Deckblatt per Fax)	83 Blatt VS
15/2	19	26	Schreiben Bayr. Staatsministerium der Justiz vom 19. Juni 2006 hinsichtlich Einstufung der Ermittlungsakten K. E. M.	20.06.2006	20.06.2006 (per Fax)	2 Blatt
15/3	19	26	Übersendung von Nachfragen der StA München/PP Schwaben beim KSK zum Staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren in Sachen K. E. M. mit Schreiben BMVg vom 22. August 2006	22.08.2006	23.08.2006 (per Post)	6 Seiten
15/4	19/1	156	Übersendung aller Neueingänge in den Akten des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens Gz. 111 UJs 715051/04 mit Schreiben StA München I vom 22. November 2006 (Tgb.-Nr. 16/06 –GEHEIM)	22.11.2006	22.11.2006 (Vorblatt per Fax)	Vorblatt + 13 Blatt VS
15/5	19/2	292	Übersendung der Aussagegenehmigung von BM a. D. Schily im Strafverfahren bei der StA München I vom 14. August 2006	23.11.2006	23.11.2006 (per Post)	2 Blatt
15/6	19/1	156	Übersendung von nachträglich eingegangenen Akteilen mit Schreiben StA München I vom 5. Januar 2007 (Tgb.-Nr. 28/07 – GEHEIM)	10.01.2007	11.01.2007 (Deckblatt per Fax)	2 Ordner (nur Fraktionen) + 101 Blatt VS

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
15/7	19/1	156	Mitteilung zum Stand des Ermittlungsverfahrens wegen Freiheitsberaubung des K. E. M. mit Schreiben der StA München vom 18. Juli 2007	23.07.2007	23.07.2007 (per Post)	2 Blatt
16	63	70	Übersendung einer Auflistung der BKA-Verbindungsbeamten in Rabat und Washington mit Schreiben BMI vom 12. Juni 2006	14.06.2006	14.06.2006 (per Boten)	3 Blatt
16/1	63	70	Aussagegenehmigung für den BKA-Zeugen Taube mit Schreiben BMI vom 5. Oktober 2007	08.10.2007	08.10.2007 (per Boten)	3 Blatt
17	49	56	Mitteilung zu Daten über Flugbewegungen in und über Deutschland durch die CIA mit Schreiben BMVBS vom 15. Juni 2006	15.06.2006	15.06.2006 (per Boten)	2 Blatt
18	25	32	Mitteilung zur Aktenbeziehung über Flugbewegungen zwischen 2002 bis 2006 mit Schreiben BMVBS vom 15. Juni 2006	15.06.2006	15.06.2006 (per Boten)	2 Blatt
18/1	25	32	Übersendung der Unterlagen über die Flugbewegungen zwischen 2002 und 2006 mit Schreiben BMVBS vom 25. August 2006	29.08.2006	30.08.2006 (Deckblatt per Fax)	9 Ordner (nur Fraktionen)
19	30	39	Aussagegenehmigungen für Oberstaatsanwalt August Stern und Staatsanwalt Martin Hofmann mit Schreiben Bayr. Justizministerium vom 14. Juni 2006	14.06.2006	15.06.2006 (per Boten)	3 Blatt
19/1	30	39	E-Mail der Staatsanwaltschaft München vom 26. Juni 2006 hinsichtlich Zeugenvernehmung Stern und Hofmann	26.06.2006	26.06.2006 (per Fax)	1 Blatt
20	80 81	110 111	Schreiben des Zeugenbeistandes des Zeugen H. C. vom 15. Juni 2006	15.06.2006	16.06.2006 (per Boten)	3 Blatt
20/1	80 81	110 111	Schreiben des Zeugenbeistandes des Zeugen H. C. vom 19. Juni 2006 mit Antwortschreiben Vorsitzender	19.06.2006	20.06.2006 (per Fax)	3 Blatt
20/2	80 81	110 111	Schreiben des Zeugenbeistandes des Zeugen H. C. vom 31. Juli 2006 mit Abschrift StA München vom 26. Juli 2006	01.08.2006	03.08.2006 (per Post)	2 Blatt
21	22	29	Übersendung von Akten betreffend u. a. Mazedonien zu K. E. M. mit Schreiben AA vom 19. Juni 2006	19.06.2006	19.06.2006 (Deckblatt per Fax)	3 Ordner (nur Fraktionen)

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
21 -offen	22	29	Herunterstufung von Akteilen der MAT A 21 mit Schreiben AA vom 17. Oktober 2006	17.10.2006	18.10.2006 (per Boten)	4 Blatt
21/1	22	29	Übersendung von eingestuftem Akten betreffend u. a. Mazedonien zu K. E. M. mit Schreiben AA vom 19. Juni 2006 (Tgb.-Nr. 03/06 – VS-VERTRAULICH)	20.06.2006	20.06.2006 (Deckblatt per Fax)	9 Blatt VS
21/2	22	29	VS-NfD-Aufhebung von Aktenbestandteilen in MAT A 21 mit Schreiben AA vom 3. August 2006	03.08.2006	03.08.2006 (per Post)	2 Blatt
21/3	22	29	Nachtrag zur Aktenübersendung betreffend u. a. Mazedonien zu K. E. M. mit Schreiben AA vom 20. November 2006	20.11.2006	21.11.2006 (per Boten)	4 Blatt
21/4	22	29	Nachtrag zur Aktenübersendung betreffend u. a. Mazedonien zu K. E. M. mit Schreiben AA vom 12. Januar 2007	16.01.2007	16.01.2007 (per Boten)	80 Blatt
22	56	63	Übersendung von Akten betreffend Afghanistan zu K. E. M. mit Schreiben AA vom 19. Juni 2006	19.06.2006	19.06.2006 (per Boten)	79 Blatt
22 -offen	56	63	Herunterstufung von Akteilen der MAT A 22 mit Schreiben AA vom 6. November 2006	06.11.2006	06.11.2006 (per Boten)	5 Blatt
23	18 21 50	25 28 57	Übersendung von Akten zum Informationsaustausch des BMI und nachgeordneter Behörden mit US-Stellen zu K. E. M. mit Schreiben BMI vom 19. Juni 2006	20.06.2006	21.06.2006 (Deckblatt mit Anlagen per Boten)	11 Ordner (nur Fraktionen)
23 -offen/1	18 21 50	25 28 57	Herunterstufung von Akteilen der MAT A 23 mit Schreiben BMI vom 17. Oktober 2006	17.10.2006	18.10.2006 (per Boten)	7 Blatt
23 -offen/2	18 21 50	25 28 57	Herunterstufung von Akteilen der MAT A 23 mit Schreiben BMI vom 17. Oktober 2006	17.10.2006	18.10.2006 (per Boten)	5 Blatt
23 -offen/3	18 21 50	25 28 57	Herunterstufung von Akteilen der MAT A 23 mit Schreiben BMI vom 31. Oktober 2006	02.11.2006	02.11.2006 (per Boten)	5 Blatt
23/1	18 21 50	25 28 57	Übersendung von eingestuftem Akten zum Informationsaustausch des BMI und nachgeordneter Behörden mit US-Stellen zu K. E. M. mit Schreiben BMI vom 19. Juni 2006 (Tgb.-Nr. 04/06 – VS-VERTRAULICH und 04/06 – GEHEIM)	20.06.2006	21.06.2006 (Deckblatt per Fax)	437 Blatt VS-Geheim + 26 Blatt VS-Vertraulich

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
23/2	18	25	Mitteilung zur Beiziehung aller Unterlagen der bayerischen Polizei zu K. E. M. mit Schreiben Bayer. Innenministerium vom 28. Juni 2006	05.07.2006	06.07.2006 (per Boten)	2 Blatt
23/3	18 21 50	25 28 57	Mitteilung über die Aufhebung der Einstufung der Akten (A.-Drs. 164) mit Schreiben BMI vom 7. August 2006	09.08.2006	09.08.2006 (per Boten)	3 Blatt
23/4	18 21	25 28	Übersendung weiterer Akten vom BKA zum Komplex K. E. M. mit Schreiben BMI vom 10. August 2006	11.08.2006	17.08.2006 (per Post)	15 Blatt
23/5	21	28	Nachtrag zur Aktenübersendung zum Komplex K. E. M. mit Schreiben BMI vom 10. November 2006	14.11.2006	14.11.2006 (per Boten)	2 Blatt
24/1	28	36	Übersendung des Berichts der Bundesregierung gemäß Anforderung PKGr, VS-Geheim-Teil mit Schreiben BK vom 19. Juni 2006 (Tgb.-Nr. 05/06 – GEHEIM)	21.06.2006	21.06.2006 (Deckblatt per Fax)	283 Blatt VS
24/2	28	36	Übersendung des Berichts der Bundesregierung gemäß Anforderung PKGr, VS-NfD-Teil mit Schreiben BK vom 19. Juni 2006	21.06.2006	21.06.2006 (Deckblatt per Boten)	1 Ordner (nur Fraktionen)
24/3	28	36	Übersendung des Berichts der Bundesregierung gemäß Anforderung PKGr, offener Teil mit Schreiben BK vom 19. Juni 2006	21.06.2006	21.06.2006 (Deckblatt per Boten)	1 Ordner (nur Fraktionen)
25	85	141	Schreiben AA vom 19. Juni 2006 an Staatsanwaltschaft München zum Ermittlungsverfahren K. E. M.	21.06.2006	21.06.2006 (per Fax)	3 Blatt
25/1	85	141	Telefonvermerk des Ausschussesekretariates vom 29. Juni 2006	06.07.2006	06.07.2006 (per Boten)	1 Blatt
26	83	113	Aussagegenehmigung für Herrn Johannes Konrad Haindl vom 23. Juni 2006 mit Schreiben AA vom 26. Juni 2006	27.06.2006	27.06.2006 (per Boten)	3 Blatt
27	84	114	Aussagegenehmigung für Herrn Karl Flittner vom 23. Juni 2006 mit Schreiben AA vom 26. Juni 2006	27.06.2006	27.06.2006 (per Boten)	3 Blatt
28	80 81	110 111	Aussagegenehmigung für Herrn H. C. mit Schreiben BK vom 26. Juni 2006	27.06.2006	27.06.2006 (per Boten)	4 Blatt
28/1	80 81	110 111	Mitteilung zum strafrechtlichen Verfahren gegen BND-Mitarbeiter C. mit Schreiben BK vom 31. Oktober 2006	03.11.2006	03.11.2006 (per Boten)	2 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
29	82	112	Benennung aller BND-Mitarbeiter, die vom Dezember 2003 bis 31. Mai 2004 in Mazedonien tätig waren mit Schreiben BK vom 27. Juni 2006 (Tgb.-Nr. 05/06 – VS-VERTRAULICH)	28.06.2006	28.06.2006 (Vorblatt per Fax)	Vorblatt + 3 Blatt VS
30	64	71	Mitteilung zur nachrichtendienstlichen Lagebesprechung am 10. Juni 2004 im BK mit Schreiben BK vom 30. Juni 2006	30.06.2006	30.06.2006 (per Fax)	1 Blatt
31	23	30	Schreiben des Berichterstatters des Europarates Dick Marty vom 28. Juni 2006 betreffend Ermittlungsunterlagen	03.07.2006	03.07.2006 (per Boten)	2 Blatt
32	35	44	Schreiben des mazedonischen Botschafters vom 28. Juni 2006 betreffend Antwort der Regierung von Mazedonien	03.07.2006	03.07.2006 (per Fax)	1 Blatt
33	26	33	Schreiben von EUROCONTROL vom 15. Juni 2006 hinsichtlich Aufzeichnung von Flugbewegungen	03.07.2006	04.07.2006 (per Fax)	2 Blatt
34	67	78	Mitteilung zum BND-Vertreter in Mazedonien, der am 28. August 2004 eine informelle Anfrage zum Sachverhalt K. E. M. an das mazedonische Innenministerium gestellt hat mit Schreiben BK vom 28. Juni 2006	05.07.2006	06.07.2006 (per Boten)	1 Blatt
35	76	104	Beziehung des dem Geheimchutz unterliegenden Teil des Protokolls des Innenausschusses des DBT vom 15. Dezember 2005 mit Schreiben Vorsitzender Innenausschuss vom 4. Juli 2006 (Tgb.-Nr. 08/06 – GEHEIM)	05.07.2006	06.07.2006 (Deckblatt per Boten)	5 Blatt VS
35/1	76	104	Schreiben des Vorsitzenden des Innenausschusses vom 4. Juli 2006 an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses	06.07.2006	06.07.2006 (per Boten)	1 Blatt
36	73	101	Mitteilung zur Beiziehung der Anfrage des BMI vom 13. Dezember 2005 an die Landesbehörden in Bayern und Baden-Württemberg mit Schreiben BMI vom 4. Juli 2006	05.07.2006	06.07.2006 (per Boten)	1 Blatt
37	74	102	Mitteilung zur Beiziehung der Akten beim BMI, die die Mitteilung des Polizeipräsidentiums Schwaben vom 28. April 2004 zum Fall K. E. M. enthalten mit Schreiben BMI vom 4. Juli 2006	05.07.2006	06.07.2006 (per Boten)	1 Blatt
38	113	142 – neu –	Aussagegenehmigung für Herrn VLR I Werner Burkart mit Schreiben AA vom 6. Juli 2006	06.07.2006	07.07.2006 (per Boten)	3 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
39	114	143 – neu –	Aussagegenehmigung für Herrn VLR Friedo Sielemann mit Schreiben AA vom 6. Juli 2006	06.07.2006	07.07.2006 (per Boten)	3 Blatt
40	43	53	Hinweis zur Übersendung von DVDs mit Schreiben RA Gnjidic vom 7. Juli 2006	07.07.2006	07.07.2006 (per Fax)	1 Blatt
40/1	43	53	Übersendung der DVD „EVN/APTN Lebanonreport 21/10/05“ (5 Exemplare) mit Schreiben RA Gnjidic vom 6. Juli 2006	11.07.2006	12.07.2006 (Deckblatt per Fax)	1 DVD (nur Fraktionen)
41	90	118	Benennung des Verbindungsbeamten des BKA im AA zur Anfrage des Polizeipräsidiums Schwaben mit Schreiben BMI vom 12. Juli 2006	13.07.2006	14.07.2006 (per Boten)	2 Blatt
41/1	90	118	Aussagegenehmigung für Herrn Felix Brusberg mit Schreiben BMI vom 15. September 2006	19.09.2006	19.09.2006 (per Boten)	3 Blatt
42	112	140	Mitteilung zur Befragung von H. C. durch den BND mit Schreiben BK vom 13. Juli 2006	17.07.2006	17.07.2006 (per Fax)	1 Blatt
43	99	127	Mitteilung zur BMI-Akte „Rechtshilfe Makedonien/Mazedonien“ mit Schreiben BMI vom 31. Juli 2006	01.08.2006	01.08.2006 (per Post)	2 Blatt
44	107	135	Mitteilung zur BMI-Akte „el-Masri“ mit Schreiben BMI vom 31. Juli 2006	01.08.2006	01.08.2006 (per Post)	2 Blatt
45	98 100-106 108-110	126 128-134 136-138	Mitteilung zu Aktenbeständen des BMI mit Schreiben BMI vom 31. Juli 2006	01.08.2006	01.08.2006 (per Post)	2 Blatt
46	75	103	Mitteilung zur Zeugenvernehmung StA Memmingen mit E-Mail LV Bayern vom 2. August 2006	02.08.2006	03.08.2006 (per Post)	1 Blatt
47	66	76	Mitteilung über Nichtexistenz von Unterlagen zur Thematik beim BND mit Schreiben BK vom 22. August 2006	24.08.2006	24.08.2006 (per Post)	2 Blatt
47/1	66	76	Mitteilung über Nichtexistenz von Unterlagen zur Thematik beim BMI mit Schreiben BMI vom 13. Oktober 2006	16.10.2006	17.10.2006 (per Boten)	2 Blatt
48	5	5	Mitteilung über die Vereinbarung der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit zwischen der BR und den USA mit Schreiben BK vom 29. August 2006 (Tgb.-Nr. 09/06 – GEHEIM)	30.08.2006	31.08.2006 (Vorblatt per Fax)	Vorblatt + 3 Blatt VS

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
49	94	122	Mitteilung zur Beiziehung der Unterlagen im Zusammenhang mit dem Themenkomplex el-Masri mit Schreiben BK vom 29. August 2006	31.08.2006	31.08.2006 (per Boten)	2 Blatt
50	97	125	Mitteilung zur Beiziehung der Unterlagen im Zusammenhang mit dem Themenkomplex el-Masri mit Schreiben BK vom 29. August 2006	31.08.2006	31.08.2006 (per Boten)	2 Blatt
51	69	83	Mitteilung zur Beiziehung der Unterlagen im Zusammenhang mit der BAO USA mit Schreiben BK vom 25. August 2006	31.08.2006	31.08.2006 (per Boten)	6 Blatt
51/1	69	83	Übersendung von Unterlagen aus dem BKA zur Person el-Masri im Zusammenhang mit der BAO USA mit Schreiben BMI vom 9. Oktober 2006	10.10.2006	10.10.2006 (per Boten)	16 Blatt
51/2	69	83	Mitteilung zur „BAO USA“ mit Schreiben BMI vom 16. Januar 2007	16.01.2007	16.01.2007 (per Fax)	1 Blatt
51/3	69	83	Mitteilung zur Aktenbeziehung hinsichtlich BAO USA mit Schreiben BMI vom 8. Oktober 2007	08.10.2007	08.10.2007 (per Boten)	1 Blatt
51/4	69	83	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. Komplex I. mit Schreiben BMI vom 13. Februar 2008	13.02.2008	13.02.2008 (per Boten)	1 Blatt
52	12	15	Aktenlieferung zu den Reisebewegungen M. H. Zammars mit Schreiben AA vom 1. September 2006	04.09.2006	04.09.2006 (Deckblatt per Boten)	10 Ordner (nur Fraktionen)
52/1	12	15	Aktenlieferung zu den Reisebewegungen M. H. Zammars mit Schreiben AA vom 4. September 2006 (Tgb.-Nr. 07/06 – VS-VERTRAULICH)	04.09.2006	05.09.2006 (Deckblatt per Fax)	1 Ordner VS
52/2	12	15	Mitteilung Sts Boomgaarden zu den Bemühungen um konsularische Betreuung im Fall M. H. Zammars mit Schreiben AA vom 24. Oktober 2006	24.10.2006	24.10.2006 (per Boten)	3 Blatt
52/3	12	15	Nachtrag zu den Bemühungen um konsularische Betreuung im Fall M. H. Zammars mit Schreiben AA vom 8. November 2006	08.11.2006	08.11.2006 (per Fax)	2 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
52/4	12	15	Nachtrag zu den Reisebewegungen Zammars mit Schreiben AA vom 12. Januar 2007	16.01.2007	16.01.2007 (per Boten)	13 Blatt
52/5	12	15	Mitteilung zur Urteilsverkündung am 11. Februar 2007 betreffend M. H. Zammars mit Schreiben AA vom 12. Februar 2007	13.02.2007	13.02.2007 (per Post)	2 Blatt
52/6	12	15	Erläuterungen eines Aktenstücks auf Bitte des Vorsitzenden in der 67. Sitzung vom 13. Dezember 2007	10.01.2008	10.01.2008 (per Boten)	3 Blatt
53	96	124	Hinweis zur Aktenanforderung hinsichtlich der Ausbildungs- und Ausrüstungshilfen der Bundesrepublik Deutschland beim Aufbau mazedonischer Sicherheitskräfte mit Schreiben BK vom 31. August 2006	04.09.2006	04.09.2006 (per Boten)	1 Blatt
54	68	79	Mitteilung zur Aktenbeziehung der Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft gegen Reda S. mit Schreiben BMJ vom 1. September 2006	04.09.2006	04.09.2006 (per Boten)	1 Blatt
54/1	68	79	Aktenlieferung zu Reda S. (Az 2 BJs 73/02-8 und 2 BJs 90/02-3) mit Schreiben BMJ vom 18. Oktober 2006	18.10.2006	19.10.2006 (Deckblatt per Boten)	3 Ordner (nur Fraktionen)
55	47 59	54 66	Aussagegenehmigung für MinDirig. Schindler mit Schreiben BMI vom 4. September 2006	04.09.2006	04.09.2006 (per Boten)	3 Blatt
56	60	67	Aussagegenehmigung für Herrn Günter Krause mit Schreiben BMI vom 4. September 2006	04.09.2006	04.09.2006 (per Boten)	3 Blatt
57	119	148	Aussagegenehmigung für Herrn Bernhard Falk mit Schreiben BMI vom 4. September 2006	04.09.2006	04.09.2006 (per Boten)	3 Blatt
58	115	144	Aktenlieferung von Flug- und Passagierdatenlisten des Flughafens Kabul mit Schreiben BMVg vom 28. August 2006 (Tgb.-Nr. 06/06 – VS-VERTRAULICH)	04.09.2006	05.09.2006 (Deckblatt per Fax)	2 Ordner VS
59	118	147	Aussagegenehmigung für Herrn Klaus-Dieter Fritsche mit Schreiben BK vom 31. August 2006	05.09.2006	05.09.2006 (per Boten)	3 Blatt
60	65	74	Übersendung des Sachstandsberichts der EG Donau vom 1. Dezember 2004 mit Schreiben BMI vom 4. September 2006	05.09.2006	05.09.2006 (per Boten)	5 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
61	46	17 – neu –	Aktenlieferung zum Themenkomplex M. H. Zammar mit Schreiben BMI vom 5. September 2006 (GEHEIM: Tgb.-Nr. 10/06)	05.09.2006	06.09.2006 (Deckblatt per Fax)	1 Ordner (nur Fraktionen) + 3 Ordner VS
61/1	46	17 – neu –	Akten-Nachlieferung zum Themenkomplex M. H. Zammar mit Schreiben BMI vom 11. September 2007	11.09.2007	12.09.2007 (per Boten)	2 Ordner (nur Fraktionen)
61/2	46	17 – neu –	VS-Aktenlieferung zum Themenkomplex M. H. Zammar mit Schreiben BMI vom 11. September 2007 (Tgb.-Nr. 42/07 – GEHEIM)	12.09.2007	13.09.2007 (Deckblatt per Fax)	19 Blatt VS zur Einsichtnahme
61/3	46	17 – neu –	Schreiben MdB Ströbele & MdB Wieland betreffend Aktenbeziehung des BMI zum Komplex Zammar mit Schreiben vom 27. Mai 2008	27.05.2008	27.05.2008 (per Boten)	2 Blatt
61/4	46	17 – neu –	Schreiben MdB Ströbele & MdB Wieland betreffend Aktenbeziehung des BMI zum Komplex Zammar mit Schreiben vom 21. Mai 2008	14.007.2008	14.07.2008 (per Boten)	13 Blatt
62	111	139	Benennung von Bundesbediensteten im Zusammenhang mit K. E. M. mit Schreiben BK vom 1. September 2006	06.09.2006	06.09.2006 (per Boten)	3 Blatt
63	116	145	Mitteilung zur Führungsrolle zur Sicherstellung des Flugbetriebes am Flughafen in Kabul mit Schreiben BMVg vom 4. September 2006	06.09.2006	06.09.2006 (per Fax)	1 Blatt
64	86	109 – neu –	Aktenlieferung zu den Az. 18 U 2718/06 sowie 18 U 2532/06 des OLG München mit Schreiben Bayr. Justizmin. vom 4. September 2006	08.09.2006	11.09.2006 (Deckblatt per Fax)	1 Ordner (nur Fraktionen)
65	78	107	Absage Zeugenvernehmung Frau el-Masri mit E-Mail RA Gnjidic vom 15. September 2006	15.09.2006	15.09.2006 (per Fax)	1 Blatt
66	123	153	Übersendung der Telefonverzeichnisse der deutschen Botschaft in Skopje mit Schreiben AA vom 12. September 2006	18.09.2006	18.09.2006 (per Boten)	6 Blatt
67	127	159	Aussagegenehmigung für Herrn Mario Prikker mit Schreiben BMI vom 15. September 2006	19.09.2006	19.09.2006 (per Boten)	3 Blatt
68	129	161	Aussagegenehmigung für Herrn Michael Pabst mit Schreiben BMI vom 15. September 2006	19.09.2006	19.09.2006 (per Boten)	3 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
68/1	129	161	Nachträgliche Mitteilung zur Zeugenvernehmung Pabst mit Schreiben BMI vom 16. Oktober 2006	19.10.2006	19.10.2006 (per Boten)	2 Blatt
69/1	45	16 – neu –	Aktenlieferung (Band 7) in Zusammenhang mit der Reise von Zammar nach Marokko mit Schreiben BK vom 4. September 2006 (Tgb.-Nr. 11/06 – GEHEIM)	19.09.2006	20.09.2006 (Deckblatt per Fax)	1 Ordner VS
69/2	45	16 – neu –	Aktenlieferung (Band 8) in Zusammenhang mit der Reise von Zammar nach Marokko mit Schreiben BK vom 4. September 2006 (Tgb.-Nr. 12/06 – GEHEIM)	19.09.2006	20.09.2006 (Deckblatt per Fax)	1 Ordner VS
69/3	45	16 – neu –	Aktenlieferung (Band 17) in Zusammenhang mit der Reise von Zammar nach Marokko mit Schreiben BK vom 10. September 2007	12.09.2007	14.09.2007 (per Post)	36 Blatt
69/4	45	16 – neu –	Aktenlieferung (Band 18 + 19) in Zusammenhang mit der Reise von Zammar nach Marokko mit Schreiben BK vom 10. September 2007 (Tgb.-Nr. 38/07 – VS-VERTRAULICH)	12.09.2007	14.09.2007 (per Post + VS-Deckblatt per Fax)	36 Blatt + 26 Blatt VS zur Einsichtnahme
70	117	146	Aussagegenehmigung für Herrn D. K. Adelman mit Schreiben BMVg vom 27. September 2006	27.09.2006	27.09.2006 (per Boten)	3 Blatt
70/1	117	146	Vermerk des BKA vom 28. September 2006 zur Wahrnehmung der organisatorischen Zuordnung von Herrn OTL Adelman durch Herrn KHK Pabst mit Schreiben BMI vom 29. September 2006	02.10.2006	04.10.2006 (per Boten)	2 Blatt
71	139	175	Aussagegenehmigung für Herrn W. mit Schreiben BMVg vom 27. September 2006	27.09.2006	27.09.2006 (per Boten)	3 Blatt
72	130	162	Aussagegenehmigung für Herrn G. mit Schreiben BK vom 27. September 2006	27.09.2006	28.09.2006 (Tischvorlage + per Boten)	4 Blatt
72/1	130	162	Mitteilung zu Zeugenvernehmungen von Mitarbeitern des BND mit Schreiben BK vom 25. September 2006	28.09.2006	28.09.2006 (per Boten)	2 Blatt
72/2	130	162	Aussagegenehmigung für Herrn G. mit Schreiben BK vom 6. November 2006	07.11.2006	07.11.2006 (per Boten)	5 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
72/3	130	162	Mitteilung des Zeugenbeistandes RA Eisenberg betr. Zeuge G. vom 8. November 2006	08.11.2006	08.11.2006 (per Fax)	1 Blatt
73	143	181	Mitarbeiterbenennung zu Mazedonien mit Schreiben BMI vom 5. Oktober 2006	05.10.2006	05.10.2006 (per Boten)	2 Blatt
73/1	143	181	Aussagegenehmigung für Herrn KHK Peter Junk mit Schreiben BMI vom 10. Oktober 2006	12.10.2006	12.10.2006 (per Boten)	5 Blatt
73/2	143	181	Mitarbeiterbenennung zu Afghanistan mit Schreiben BMI vom 13. Oktober 2006	16.10.2006	16.10.2006 (per Boten)	2 Blatt
73/3	143	181	Mitarbeiterbenennung zu Mazedonien mit Schreiben BMI vom 31. Oktober 2006	02.11.2006	02.11.2006 (per Boten)	1 Blatt
74	141	178	Telefonvermerk des Ausschussesekretariates vom 5. Oktober 2006	05.10.2006	05.10.2006 (per Boten)	1 Blatt
75	92	120	Mitteilung zur Aktenbeiziehung im Zusammenhang mit dem Artikel der New York Times vom 21. Februar 2006 mit Schreiben BK vom 29. September 2006	06.10.2006	06.10.2006 (per Boten)	2 Blatt
76	93	121	Mitarbeiterbenennung im Zusammenhang mit dem Artikel der New York Times vom 21.02.2006 mit Schreiben BK vom 29. September 2006	06.10.2006	06.10.2006 (per Boten)	2 Blatt
77	125	157	Aussagegenehmigung für Herrn Johann-Michael Stocker mit Schreiben AA vom 10. Oktober 2006	10.10.2006	10.10.2006 (per Boten)	3 Blatt
77/1	125	157	Aussagegenehmigung für Frau Ana Korzenska mit Schreiben AA vom 12. Oktober 2006	12.10.2006	13.10.2006 (per Boten)	4 Blatt
78	145	183	Schreiben BMI vom 28. September 2006 (Tgb.-Nr. 11/06 – VS-VERTRAULICH)	11.10.2006	12.10.2006 (Vorblatt per Fax)	Vorblatt + 2 Blatt VS
78/1	145	183	Aussagegenehmigung für Herrn KHK Zorn mit Schreiben BMI vom 24. Oktober 2006	24.10.2006	24.10.2006 (per Boten)	3 Blatt
78/2	145	183	Nachtrag zur Aussagegenehmigung für Herrn KHK Zorn mit Schreiben BMI vom 25. Oktober 2006	25.10.2006	25.10.2006 (per Fax)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
79	122	152	Mitteilung zu Zeugenvernehmung mit Schreiben Manuela Mengel vom 9. Oktober 2006	13.10.2006	13.10.2006 (per Fax)	1 Blatt
80	70	84	Mitteilung zur „Besonderen Aufbauorganisation USA“ mit Schreiben BMI vom 13. Oktober 2006	16.10.2006	17.10.2006 (per Boten)	1 Blatt
81	146	184	Aussagegenehmigung für Herrn Dr. Wolfgang Weber mit Schreiben Bayr. LA für Verfassungsschutz vom 17. Oktober 2006	17.10.2006	17.10.2006 (per Boten)	4 Blatt
82	126	158	Aussagegenehmigung für Herrn F. mit Schreiben BK vom 17. Oktober 2006	18.10.2006	18.10.2006 (per Boten)	5 Blatt
82/1	126	158	Mitteilung des Zeugenbeistandes RA Eisenberg betr. Zeuge F. vom 19. Oktober 2006	19.10.2006	19.10.2006 (per Boten)	1 Blatt
83	147	185	Aussagegenehmigung für Herrn Kolbe mit Schreiben BK vom 17. Oktober 2006	18.10.2006	18.10.2006 (per Boten)	5 Blatt
83/1	147	185	Mitteilung des Zeugenbeistandes RA Eisenberg betr. Zeuge Kolbe vom 19. Oktober 2006	19.10.2006	19.10.2006 (per Boten)	1 Blatt
84	148	186	Aussagegenehmigung für Herrn S. mit Schreiben BK vom 17. Oktober 2006	18.10.2006	18.10.2006 (per Boten)	5 Blatt
85	64/1	71	Mitteilung zu nachrichtendienstlichen Lagebesprechungen mit Schreiben BK vom 17. Oktober 2006	19.10.2006	19.10.2006 (per Boten)	2 Blatt
86	95	123	Beziehung von Unterlagen in Bezug auf BND-Mitarbeiter C. mit Schreiben BK vom 18. Oktober 2006	20.10.2006	20.10.2006 (per Boten)	15 Blatt
87	121	150	Aktenbeziehung zur Aufklärung möglicher CIA-Flüge über spanisches Hoheitsgebiet mit Schreiben Spanische Botschaft vom 18. Oktober 2006	20.10.2006	23.10.2006 (per Boten)	39 Blatt
87/1	121	150	Übersetzung von spanischen Texten der MAT A 87 (Auszüge) mit E-Mail WI 1 vom 6. November 2006	06.11.2006	06.11.2006 (per Boten)	35 Blatt
88	144	182	Schreiben BK vom 17. Oktober 2006 (Tgb.-Nr. 12/06 – VS-VERTRAULICH)	23.10.2006	23.10.2006 (Vorblatt per Fax)	Vorblatt + 2 Blatt VS

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
88/1	144	182	Aussagegenehmigung für Herrn S. mit Schreiben BK vom 24. Oktober 2006	25.10.2006	25.10.2006 (per Boten)	5 Blatt
88/2	144	182	Mitteilung des Zeugenbeistandes RA Eisenberg betreffend Zeugen S. vom 25. Oktober 2006	25.10.2006	26.10.2006 (per Boten)	3 Blatt
88/3	144	182	Mitteilung zur Vernehmung des Zeugen S. am 18. Oktober 2006 mit Schreiben BK vom 3. November 2006	07.11.2006	07.11.2006 (per Boten)	1 Blatt
89	154	194	Aussagegenehmigung für Herrn KHK Niefenecker mit Schreiben PP Schwaben vom 25. Oktober 2006	25.10.2006	25.10.2006 (per Boten)	3 Blatt
90	155	195	Aussagegenehmigung für Herrn KHK Bernhard mit Schreiben PP Schwaben vom 25. Oktober 2006	25.10.2006	25.10.2006 (per Boten)	3 Blatt
91	153	191	Aktenlieferung von Geschäftsverteilungsplänen und Organigrammen der Bundeswehr mit Schreiben BMVg vom 20. Oktober 2006	26.10.2006	30.10.2006 (Deckblatt per Fax)	6 Ordner (nur Fraktionen)
92	149	187	Aktenlieferung zum Komplex II./K. E. M. mit Schreiben Bayr. Staatsministerium des Innern vom 26. Oktober 2006 (Tgb.-Nr. 13/06 – VS-VERTRAULICH)	31.10.2006	31.10.2006 (Deckblatt per Fax)	72 Blatt VS
93	28/1	36	Mitteilung zur Anforderung des Anlagenbandes zum Bericht der BR mit Schreiben BK vom 31. Oktober 2006	02.11.2006	02.11.2006 (per Boten)	1 Blatt
94	158	198	Mitteilung zur Anhörung von Stephen Grey mit E-Mail vom 1. November 2006	03.11.2006	03.11.2006 (per Fax)	1 Blatt
95	140 161	176 203	Mitteilung über Unterlagen des Bundesamts für Verfassungsschutz betr. K. E. M. mit Schreiben BMI vom 1. November 2006	03.11.2006	03.11.2006 (per Boten)	1 Blatt
96	132	167	Mitteilung zu Leitungsvorlagen betr. K. E. M. mit Schreiben BMI vom 6. November 2006	07.11.2006	07.11.2006 (per Boten)	1 Blatt
96/1	132	167	Mitteilung zu Leitungsvorlagen betr. M. K. und M. H. Z. mit Schreiben BMI vom 17. Januar 2007	23.01.2007	23.01.2007 (per Fax)	1 Blatt
96/2	132	167	Mitteilung zur Aktenbeiziehung vom BMI zum Komplex I. mit Schreiben BMI vom 5. Februar 2007	05.02.2008	05.02.2008 (per Fax)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
97	133	168	Mitteilung zu Leitungsvorlagen betr. K. E. M. mit Schreiben AA vom 7. November 2006	08.11.2006	08.11.2006 (per Fax)	1 Blatt
97/1	133	168	Mitteilung zum BB mit Schreiben AA vom 21.11.2007	22.11.2007	22.11.2007 (per Post)	2 Blatt
97/2	133	168	Aktenlieferung betreffend der Bezeichnung von Unterlagen des AA, mit Schreiben vom 12. Juni 2008	12.06.2008	12.06.2008 (per Boten)	1 Blatt
98	13	18	Mitteilung zur Aktenbeziehung von Aufzeichnungen zum Fall Kurnaz beim AA mit Schreiben BK vom 8. November 2006	10.11.2006	10.11.2006 (per Fax)	1 Blatt
98/1	13	18	Aktenlieferung zum Fall Kurnaz mit Schreiben AA vom 8. Januar 2007	08.01.2007	08.01.2007 (Deckblatt per Fax)	9 Ordner (nur Fraktionen)
98/2	13	18	Aktenlieferung zum Fall Kurnaz mit Schreiben AA vom 8. Januar 2007 (Tgb.-Nr. 23/07 – VS-VERTRAULICH)	09.01.2007	09.01.2007 (Deckblatt per Fax)	22 Blatt VS
98/3	13	18	Nachlieferung zum Fall Kurnaz mit Schreiben AA vom 10. Januar 2007	11.01.2007	11.01.2007 (per Boten)	5 Blatt
98/4	13	18	Nachlieferung zum Fall Kurnaz mit Schreiben AA vom 15. Januar 2007	16.01.2007	16.01.2007 (per Boten)	2 Blatt
98/5	13	18	Nachlieferung zum Fall Kurnaz mit Schreiben AA vom 2. Februar 2007	05.02.2007	05.02.2007 (per Post)	18 Blatt
99	14	19	Mitteilung zur Aktenbeziehung von Aufzeichnungen zum Fall Kurnaz beim BMI mit Schreiben BK vom 8. November 2006	10.11.2006	10.11.2006 (per Fax)	1 Blatt
99/1	14	19	Erste Aktenlieferung von Aufzeichnungen zum Fall Kurnaz beim BMI mit Schreiben BMI vom 19. Dezember 2006 (Tgb.-Nr. 17/06 – VS-VERTRAULICH)	19.12.2006	20.12.2006 (Deckblatt per Fax)	64 Blatt VS
99/2	14	19	Aktenlieferung zum Fall Kurnaz beim BMI mit Schreiben BMI vom 9. Januar 2007 (Tgb.-Nr. 26/07 – GEHEIM)	09.01.2007	10.01.2007 (Deckblatt per Fax)	1 Ordner (nur Fraktionen) + 77 Blatt VS

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
99/3	14	19	Nachträgliche Übersendung von Unterlagen im Zusammenhang mit Komplex III./M. K. mit Schreiben BMI vom 7. Februar 2007	08.02.2007	08.02.2007 (per Post)	3 Blatt
99/4	14	19 (+416)	Nachlieferung aus Aktenbeständen des BKA mit Schreiben BMI vom 19. März 2007 (Tgb.-Nr. 30/07 – VS-VERTRAULICH)	20.03.2007	21.03.2007 (Deckblatt per Fax)	17 Blatt VS
100	15	20	Mitteilung zur Aktenbeziehung von Aufzeichnungen zum Fall Kurnaz beim BK mit Schreiben BK vom 8. November 2006	10.11.2006	10.11.2006 (per Fax)	1 Blatt
100/1	15	20	Erste Aktenlieferung des BND zum Komplex III./Murat Kurnaz (Az. 13-11300-Un4/14/06 VS-Vertraulich) mit Schreiben BK vom 14. Dezember 2006 (Tgb.-Nr. 20/06 – VS-VERTRAULICH)	20.12.2006	20.12.2006 (Deckblatt per Fax)	43 Blatt VS
100/2	15	20	Erste Aktenlieferung des BND zum Komplex III./Murat Kurnaz (Az. 13-11300-Un4/13/06 VS-Vertraulich) mit Schreiben BK vom 18. Dezember 2006 (Tgb.-Nr. 19/06 – VS-VERTRAULICH)	20.12.2006	20.12.2006 (Deckblatt per Fax)	9 Blatt VS
100/3	15	20	Zweite Aktenlieferung des BND zum Komplex III./Murat Kurnaz (Az. 13-11300-Un4/1/07 geh.) mit Schreiben BK vom 12. Januar 2007 (Tgb.-Nr. 29/07 – GEHEIM)	15.01.2007	15.01.2007 (Deckblatt per Fax)	60 Blatt VS
100/4	15	20	Zweite Aktenlieferung des BND zum Komplex III./Murat Kurnaz (Az. 13-11300-Un4/07 VS-NfD) mit Schreiben BK vom 12. Januar 2007	15.01.2007	15.01.2007 (Deckblatt per Fax)	1 Ordner (nur Fraktionen)
100/5	15	20	Nachlieferung des Referates 211 im BK zum Komplex III./Murat Kurnaz mit Schreiben BK vom 30. April 2007	04.05.2007	04.05.2007 (per Post)	2 Blatt
100/6	15	20	Schreiben MdB Ströbele & MdB Wieland betreffend Aktenbeziehung bei BB 16-15, 16-339 und 16-371 mit Schreiben vom 4. März 2008	05.03.2008	05.03.2008 (per Boten)	2 Blatt
101	137	173 – Korr –	Benennung des Bundesbeamten, der im Rahmen der EUROPOL Proxima dienstlich in Mazedonien tätig war mit Schreiben BMI vom 10. November 2006	14.11.2006	14.11.2006 (per Boten)	2 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
101/1	137	173 – Korr –	Mitteilung des Sachstandes zur EUROPOL Proxima-Mission in Mazedonien mit Schreiben BMI/StS Dr. Hanning vom 8. Januar 2007	11.01.2007	15.01.2007 (per Post)	2 Blatt
102	138	174 – Korr –	Benennung des schwedischen Kollegen, der im Rahmen der EUROPOL Proxima dienstlich in Mazedonien tätig war mit Schreiben BMI vom 10. November 2006	14.11.2006	14.11.2006 (per Boten)	2 Blatt
102/1	138	174 – Korr –	Mitteilung der schwedischen Botschaft vom 23. November 2006 zur Zeugenvernehmung des schwedischen Polizeibeamten	28.11.2006	28.11.2006 (per Fax)	1 Blatt
103	168	228	Mitarbeiterbenennung des BfV mit Schreiben BMI vom 10. November 2006 (Tgb.-Nr. 15/06 – VS-VERTRAULICH)	14.11.2006	15.11.2006 (Vorblatt per Fax)	Vorblatt + 2 Blatt VS
104	159	201	Übersendung der Handakte des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu K. E. M. bei der SA München I mit Schreiben Lt.d. OStA Mü I vom 14. November 2006	17.11.2006	17.11.2006 (Deckblatt per Fax)	1 Ordner (nur Fraktionen)
105	162	211	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. Delegationsreise von BM a. D. Schily nach Kabul und Kunduz mit Schreiben BMI vom 16. November 2006	20.11.2006	20.11.2006 (per Boten)	1 Blatt
105/1	162	211	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. Delegationsreise von BM a. D. Schily nach Kabul und Kunduz mit Schreiben AA vom 27. November 2006	28.11.2006	28.11.2006 (per Boten)	1 Blatt
106	164	73 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. der Sitzung vom 20.12.2004 beim BKA in Meckenheim mit Schreiben BMI vom 17. November 2006	20.11.2006	20.11.2006 (per Boten)	1 Blatt
107	166	223	Mitteilung zur Beiziehung des Fernseh-Rohmaterials der ARD-Fernsehsendung „Beckmann“ mit Schreiben NDR vom 17. November 2006	20.11.2006	20.11.2006 (per Boten)	1 Blatt
108	169 170	229 230	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. „Alliance Base“ mit Schreiben BK vom 15. November 2006	22.11.2006	22.11.2006 (per Boten)	1 Blatt
109	163 165	72 – neu – 75 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. u. a. das Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. sowie die „EG Donau“ mit Schreiben BK vom 16. November 2006	22.11.2006	22.11.2006 (per Boten)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
110	53 72	60 100	Aussagegenehmigung für Herrn BM a. D. Otto Schily mit Schreiben BMI vom 22. November 2006	22.11.2006	(per Boten)	3 Blatt
111	8 40	10 49	Aussagegenehmigung für Herrn Sts Dr. August Hanning mit Schreiben BMI vom 28. November 2006	28.11.2006	(per Boten)	3 Blatt
111/1	8 40	10 49	Aussagegenehmigung für Herrn Sts Dr. August Hanning mit Schreiben BMI vom 16. Februar 2007	19.02.2007	(per Boten)	3 Blatt
111/2	8 40	10 49	Aussagegenehmigung für Herrn Sts Dr. August Hanning mit Schreiben BMI vom 27. Februar 2008	27.02.2008	(per Boten)	7 Blatt
111/3	8 40	10 49	Aussagegenehmigung für Herrn Sts Dr. August Hanning mit Schreiben BMI vom 23. Juni 2008	23.06.2008	(per Boten)	3 Blatt
111/4	8 40 431	10 49 575	Aussagegenehmigung für Herrn Sts Dr. August Hanning mit Schreiben BMI vom 5. November 2008	01.12.2008	(per Boten)	2 Blatt
111/5	8 40 472	10 49 615	Aussagegenehmigung für Herrn Sts Dr. August Hanning mit Schreiben BMI vom 9. Februar 2009	09.02.2009	(per Boten)	2 Blatt
112	10 38	12 47	Aussagegenehmigung für Herrn Heinz Fromm mit Schreiben BMI vom 28. November 2006	28.11.2006	(per Boten)	3 Blatt
112/1	10 38	12 47	Aussagegenehmigung für Herrn Heinz Fromm mit Schreiben BMI vom 16. Februar 2007	19.02.2007	(per Boten)	3 Blatt
112/2	10 38	12 47	Aussagegenehmigung für Herrn Heinz Fromm mit Schreiben BMI vom 24. Oktober 2007	24.10.2007	(per Boten)	3 Blatt
112/3	10 38	12 47	Aussagegenehmigung für Herrn Heinz Fromm mit Schreiben BMI vom 27. Februar 2008	27.02.2008	(per Boten)	7 Blatt
112/4	10 38	12 47	Aussagegenehmigung für Herrn Heinz Fromm mit Schreiben BMI vom 17. Juni 2008	17.06.2008	(per Boten)	3 Blatt
113	167	224	Hinweis zur Beiziehung der Videoaufzeichnungen der Befragungen von Murat Kurnaz durch deutsche Beamten in Guantánamo mit Schreiben BK vom 21. November 2006	28.11.2006	(per Boten)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
114	152	190	Übersendung der Organigramme und Geschäftsverteilungspläne des BND mit Schreiben BK vom 21. November 2006 (Tgb.-Nr. 18/06 – GEHEIM)	28.11.2006	29.11.2006 (Deckblatt per Fax)	2 Ordner VS
115	185	273	Aussagegenehmigung für Herrn R. mit Schreiben BMI vom 28. November 2006	28.11.2006	29.11.2006 (per Boten)	4 Blatt
116	7 39	9 48	Aussagegenehmigung für Herrn Präsident Ernst Uhrlau mit Schreiben BK vom 29. November 2006	29.11.2006	29.11.2006 (per Fax)	3 Blatt
116/1	7 39	9 48	Mitteilung zur Vernehmung von Herrn Präsident Ernst Uhrlau mit Schreiben BK vom 7. Dezember 2006	13.12.2006	13.12.2006 (per Fax)	1 Blatt
116/2	7 39	9 48	Aussagegenehmigung für Herrn Präsident Ernst Uhrlau mit Schreiben BK vom 27. Februar 2007	28.02.2007	28.02.2007 (per Fax)	2 Blatt
116/3	7 39	9 48	Aussagegenehmigung für Herrn Präsident Ernst Uhrlau mit Schreiben BK vom 4. März 2008	04.03.2008	05.03.2008 (per Fax)	2 Blatt
116/4	7 39	9 48	Aussagegenehmigung für Herrn Präsident Ernst Uhrlau mit Schreiben BK vom 4. Juni 2008	04.06.2008	04.06.2008 (per Boten)	2 Blatt
117	175	244	Übersendung der Liste aller Flugzeuge der Fa. Zeman vom Mai 2004 mit Schreiben Fa. Zeman vom 29. November 2006	01.12.2006	04.12.2006 (per Boten)	2 Blatt
118	87	115	Mitteilung zur Aktenbeziehung zum Komplex K. E. M. mit Schreiben BK vom 30. November 2006	06.12.2006	06.12.2006 (per Boten)	2 Blatt
119	88	116	Mitarbeiterbenennung zur Erstellung des Berichts an das Parlamentarische Kontrollgremium mit Schreiben BK vom 30. November 2006	06.12.2006	06.12.2006 (per Boten)	4 Blatt
120	89	117	Mitteilung zur Erstellung des Berichts an das Parlamentarische Kontrollgremium mit Schreiben BK vom 30. November 2006	06.12.2006	06.12.2006 (per Boten)	2 Blatt
121	9	11	Aussagegenehmigung für Herrn BM Dr. Frank-Walter Steinmeier mit Schreiben AA vom 6. Dezember 2006	06.12.2006	06.12.2006 (per Boten)	3 Blatt
121/1	9	11	Aussagegenehmigung für Herrn BM Dr. Frank-Walter Steinmeier mit Schreiben AA vom 14. Februar 2007	14.02.2007	15.02.2007 (per Boten)	3 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
121/2	9	11	Aussagegenehmigung für Herrn BM Dr. Frank-Walter Steinmeier mit Schreiben AA vom 5. März 2008	05.03.2008	05.03.2008 (per Boten)	3 Blatt
121/3	9	11	Aussagegenehmigung für Herrn BM Dr. Frank-Walter Steinmeier mit Schreiben AA vom 18. Juni 2008	18.06.2008	18.06.2008 (per Boten)	3 Blatt
121/4	9 429	11 573	Aussagegenehmigung für Herrn BM Dr. Frank-Walter Steinmeier mit Schreiben AA vom 10. Dezember 2008	10.12.2008	10.12.2008 (per Boten)	3 Blatt
122	51 71	58 99	Aussagegenehmigung für Herrn BM a. D. Joseph Fischer (Beschluss) mit Schreiben AA vom 6. Dezember 2006	06.12.2006	06.12.2006 (per Boten)	3 Blatt
122/1	51 71	58 99	Aussagegenehmigung für Herrn BM a. D. Joseph Fischer mit Schreiben AA vom 11. Dezember 2006	12.12.2006	12.12.2006 (per Post)	3 Blatt
122/2	51 71	58 99	Aussagegenehmigung für Herrn BM a. D. Joseph Fischer mit Schreiben AA vom 14. Februar 2007	14.02.2007	15.02.2007 (per Boten)	3 Blatt
122/3	51 430	58 574	Aussagegenehmigung für Herrn BM a. D. Joseph Fischer mit Schreiben AA vom 10. Dezember 2008	10.12.2008	10.12.2008 (per Boten)	3 Blatt
123	77	105	Mitteilung der mazedonischen Botschaft mit Schreiben AA vom 7. Dezember 2006	07.12.2006	08.12.2006 (per Boten)	2 Blatt
124	124	155	Übersendung von Unterlagen bezüglich Inhaftierungen von Europäern im Raum Kabul mit Schreiben BMVg vom 7. Dezember 2006	11.12.2006	11.12.2006 (Deckblatt per Fax)	1 Ordner (nur Fraktionen)
125	115/1 115/2	144	Mitteilung zu Fluglisten des Flughafens in Kabul mit Schreiben BMVg vom 11. Dezember 2006	14.12.2006	14.12.2006 (per Boten)	2 Blatt
126	206	275	Übersendung der Ermittlungsakte 220 Js 48610/01 der Staatsanwaltschaft Bremen mit Schreiben Justizsenator Bremen vom 11. Dezember 2006	14.12.2006	21.12.2006 (Deckblatt per Fax)	3 Ordner (nur Fraktionen)
126/1	206	275	Ergänzung zur Ermittlungsakte 220 Js 48610/01 der Staatsanwaltschaft Bremen mit Schreiben StA Bremen vom 14. Februar 2007	16.02.2007	19.02.2007 (per Boten)	7 Blatt
126/2	206	275	Ergänzung zur Ermittlungsakte 220 Js 48610/01 der Staatsanwaltschaft Bremen mit Schreiben StA Bremen vom 16. Mai 2007	21.05.2007	21.05.2007 (per Post)	14 Blatt
127	220	304	Mitarbeiterbenennung der Deutschen Botschaft in Washington mit Schreiben AA vom 15. Dezember 2006	15.12.2006	15.12.2006 (per Fax)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
128	182	251	Mitarbeiterbenennung für die Betreuung der amerikanischen Verbindungsbeamten bei der BAO USA mit Schreiben BMI vom 15. Dezember 2006	18.12.2006	18.12.2006 (per Boten)	2 Blatt
129	202	254	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim Bundeskriminalamt zum Komplex el-Masri mit Schreiben BMI vom 15. Dezember 2006	18.12.2006	18.12.2006 (per Boten)	1 Blatt
130	209	278	Mitarbeiterbenennung des Bundesamtes für Verfassungsschutz betr. Murat Kurnaz mit Schreiben BMI vom 14. Dezember 2006 (Tgb.-Nr. 18/06 – VS-VERTRAULICH)	19.12.2006	20.12.2006 (Vorblatt per Fax)	Vorblatt + 2 Blatt VS
130/1	209	278	Aussagegenehmigung für Herrn Dr. K. mit Schreiben BMI vom 17. Januar 2007 (Tgb.-Nr. 24/07 – VS-VERTRAULICH)	23.01.2007	24.01.2007 (Vorblatt per Fax)	Vorblatt + 3 Blatt VS
130/2	209	278	Antrag des Zeugen Dr. K. auf Ausschluss der Öffentlichkeit mit Schreiben vom 30. Mai 2007	31.05.2007	31.05.2007 (per Post)	2 Blatt
130/3	209	278	Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit der Zeugenvernehmung von Herrn Dr. K. mit Schreiben BMI vom 12. Juni 2007	13.06.2007	13.06.2007 (per Post)	1 Blatt
130/4	209	278	Aussagegenehmigung für Herrn Dr. K. mit Schreiben BMI vom 18. Juni 2007	18.06.2007	18.06.2007 (per Boten)	3 Blatt
131	210	279	Mitarbeiterbenennung des BND betr. Murat Kurnaz mit Schreiben BK vom 14. Dezember 2006	19.12.2006	19.12.2006 (per Boten)	2 Blatt
131/1	210	279	Mitteilung des Zeugenbeistandes RA Eisenberg betr. Zeuge R. mit Schreiben vom 17. Januar 2007	17.01.2007	17.01.2007 (per Boten)	3 Blatt
131/2	210	279	Mitteilung des Zeugenbeistandes RA Eisenberg betr. Zeuge D. mit Schreiben vom 17. Januar 2007	17.01.2007	17.01.2007 (per Boten)	3 Blatt
131/3	210	279	Aussagegenehmigung für Herrn R. mit Schreiben BK vom 29. Januar 2007	31.01.2007	31.01.2007 (per Boten)	5 Blatt
131/4	210	279	Aussagegenehmigung für Herrn D. mit Schreiben BK vom 29. Januar 2007	31.01.2007	31.01.2007 (per Boten)	5 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
131/5	210	279	Mitteilung des Zeugenbeistandes RA Eisenberg betr. Zeuge R. mit Schreiben vom 16. Mai 2007	16.05.2007	21.05.2007 (per Post)	1 Blatt
131/6	210	279	Mitteilung zur Zeugenvernehmung R. mit Schreiben BK vom 24. Mai 2007	25.05.2007	25.05.2007 (per Post)	1 Blatt
131/7	210	279	Aussagegenehmigung für Herrn R. mit Schreiben BK vom 18. Juni 2007	19.06.2007	19.06.2007 (per Boten)	5 Blatt
132	204	259	Mitteilung zum Aktenbestand des BMI zur Dienstreise von BM a. D. Schily in die USA mit Schreiben BMI vom 18. Dezember 2006	19.12.2006	19.12.2006 (per Boten)	1 Blatt
133	205	272	Beziehung des Lichtbildes eines Beamten des LKA Baden-Württemberg mit Schreiben Präsident LKA Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2006 (Tgb.-Nr. 24/06 – GEHEIM)	20.12.2006	21.12.2006 (Vorblatt per Fax)	Vorblatt + 4 Blatt VS
134	183 184	252 253	Aktenlieferung zu K. E. M. mit Schreiben LKA Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2006	20.12.2006	21.12.2006 (Vorblatt per Fax)	1 Ordner (nur Fraktionen)
135	211	280	Mitarbeiterbenennung der „Fachaufsicht“ in Skopje/Mazedonien mit Schreiben BK vom 18. Dezember 2006	21.12.2006	21.12.2006 (per Boten)	2 Blatt
136	176	245	Übersendung der Fluglisten des Flugzeuges D-AZEM mit Schreiben EUROCONTROL vom 20. Dezember 2006	21.12.2006	22.12.2006 (per Boten)	5 Blatt
137	173	242	Übermittlung eines IGVP-Eintrags bzgl. el-Masri mit Schreiben Bayr. Innenminister vom 20. Dezember 2006	22.12.2006	22.12.2006 (per Fax)	2 Blatt
138	131	166	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. der Leitungsvorlagen für Bundeskanzler und BK-Chef mit Schreiben BK vom 29. Dezember 2006	04.01.2007	05.01.2007 (per Post)	1 Blatt
138/1	131	166	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BK mit Schreiben BK vom 12. Dezember 2007	13.12.2007	14.12.2007 (per Boten)	1 Blatt
138/2	131	166	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BK mit Schreiben BK vom 4. April 2008	08.04.2008	08.04.2008 (per Boten)	2 Blatt
138/3	131	166	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BK mit Schreiben BK vom 15. September 2008	17.09.2008	17.09.2008 (per Fax)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
139	142	180	Mitarbeiterbenennung für den Zeitraum 31.12.2003 und 31.01.2004 in Skopje/ Mazedonien und Kabul/Afghanistan mit Schreiben BK vom 27. Dezember 2006 (Tgb.-Nr. 22/06 – VS-VERTRAULICH)	28.12.2006	08.01.2007 (Vorblatt per Fax)	Vorblatt + 3 Blatt VS
140	150	188	Übersendung der Organigramme und Geschäftsverteilungspläne des Bundeskriminalamtes mit Schreiben BMI vom 9. Januar 2007	09.01.2007	10.01.2007 (Deckblatt per Fax)	1 Ordner (nur Fraktionen)
141	151	189	Übersendung der Organigramme und Geschäftsverteilungspläne des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit Schreiben BMI vom 9. Januar 2007 (Tgb.-Nr. 27/07 – GEHEIM)	09.01.2007	10.01.2007 (Deckblatt per Fax)	1 Ordner (nur Fraktionen) + 6 Blatt VS
142	207	276	Mitarbeiterbenennung des Bundeskriminalamtes mit Schreiben BMI vom 10. Januar 2007	11.01.2007	11.01.2007 (per Boten)	3 Blatt
143	203	257	Mitteilung zur Aktenbeziehung von Unterlagen des Zeugen C. mit Schreiben BK vom 9. Januar 2007	12.01.2007	12.01.2007 (per Post)	2 Blatt
144	213	285	Mitteilung zu den Starts und Landungen im Zeitraum 27. bis 29. Mai 2004 hinsichtlich einer Einverständniserklärung der betroffenen Staaten mit Schreiben EUROCONTROL vom 9. Januar 2007	18.01.2007	18.01.2007 (per Fax)	1 Blatt
144/1	213	285	Mitteilung der Botschaft von Albanien zu den EUROCONTROL-Fluglisten mit Schreiben albanischer Botschafter vom 3. März 2007	06.03.2007	06.03.2007 (per Fax)	1 Blatt
144/1-KORR	213	285	Korrektur des Schreibens der albanischen Botschaft vom 3. März 2007 mit Schreiben albanischer Botschafter vom 20. März 2007	27.03.2007	27.03.2007 (per Fax)	1 Blatt
144/2	213	285	Mitteilung der Botschaft von Serbien zu den EUROCONTROL-Fluglisten mit Schreiben serbischer Botschafter vom 15. März 2007	21.03.2007	21.03.2007 (per Boten)	13 Blatt
144/3	213	285	Mitteilung der Botschaft von Bosnien/Herzegowina zu den EUROCONTROL-Fluglisten mit Schreiben bosnische Botschaft vom 23. März 2007	26.03.2007	26.03.2007 (per Boten)	12 Blatt
144/4	213	285	Mitteilung der Botschaft von Albanien zu den EUROCONTROL-Fluglisten mit Schreiben albanischer Botschafter vom 26. März 2007	29.03.2007	04.04.2007 (per Post)	1 Blatt
144/5	213	285	Mitteilung der Botschaft von Bulgarien zu den EUROCONTROL-Fluglisten mit Schreiben bulgarischer Botschafter vom 4. April 2007	10.04.2007	10.04.2007 (per Post)	12 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
144/6	213	285	Übersendung der Fluglisten von Albanien mit Schreiben EUROCONTROL vom 7. Mai 2007 (Tgb.-Nr. 33/07 – VS-VERTRAULICH)	08.05.2007	09.05.2007 (Deckblatt per Fax)	6 Blatt VS
145	187	80 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. „BAO USA“ mit Schreiben BMI vom 12. Februar 2007	12.02.2007	12.02.2007 (per Fax)	1 Blatt
146	195	91 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. Zusammenarbeit deutscher Behörden mit US-Behörden mit Schreiben BMI vom 12. Februar 2007	12.02.2007	12.02.2007 (per Fax)	1 Blatt
146/1	195	91 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. Zusammenarbeit deutscher Behörden mit US-Behörden mit Schreiben BK vom 23. Februar 2007	27.02.2007	27.02.2007 (per Fax)	1 Blatt
146/2	195	91 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. Zusammenarbeit deutscher Behörden mit US-Behörden mit Schreiben AA vom 28. Februar 2007	28.02.2007	28.02.2007 (per Fax)	1 Blatt
147	200	96 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. „Task Force“ im Januar 2003 mit Schreiben BMI vom 12. Februar 2007	12.02.2007	12.02.2007 (per Fax)	1 Blatt
148	91	119	Mitteilung zur Beziehung von Unterlagen beim BND zum Komplex II/K. E. M. mit Schreiben BK vom 12. Februar 2007	14.02.2007	14.02.2007 (per Boten)	2 Blatt
149	254	349	Mitteilung zur Zeugenvernehmung von Herrn Walter Wilhelm mit Schreiben Innensenator Bremen vom 9. Februar 2007	14.02.2007	14.02.2007 (per Boten)	1 Blatt
149/1	254	349	Aussagegenehmigung für Herrn Walter Wilhelm mit Schreiben Innensenator Bremen vom 20. Februar 2007	20.02.2007	20.02.2007 (per Boten)	2 Blatt
149/2	254	349	Korrigierte Aussagegenehmigung für Herrn Walter Wilhelm mit Schreiben Innensenator Bremen vom 21. Februar 2007	21.02.2007	21.02.2007 (per Fax)	3 Blatt
150	253	356	Aussagegenehmigung für Herrn StA Picard mit Schreiben StA Bremen vom 14. Februar 2007	14.02.2007	14.02.2007 (per Fax)	1 Blatt
151	227	318	Aussagegenehmigung für Herrn Flittner mit Schreiben AA vom 16. Februar 2007	16.02.2007	16.02.2007 (per Post)	3 Blatt
151/1	227	318	Korrigierte Aussagegenehmigung für Herrn Flittner mit Schreiben AA vom 20. Februar 2007	20.02.2007	21.02.2007 (per Boten)	3 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
151/2	227	318	Aussagegenehmigung für Herrn Flitner, mit Schreiben AA vom 20. November 2007	21.11.2007	22.11.2007 (per Boten)	3 Blatt
152	244	336	Aussagegenehmigung für Herrn Sts a. D. Claus-Henning Schapper mit Schreiben BMI vom 16. Februar 2007	19.02.2007	19.02.2007 (per Boten)	4 Blatt
153	245	337	Aussagegenehmigung für Herrn MR Dr. H.-G. Maaßen mit Schreiben BMI vom 16. Februar 2007	19.02.2007	19.02.2007 (per Boten)	4 Blatt
154	178	247	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. die Präsidentenrunden mit Schreiben BK vom 15. Februar 2007	19.02.2007	19.02.2007 (per Boten)	2 Blatt
155	199	95 – neu –	Mitteilung zur Beziehung von Unterlagen zu Überprüfungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit US-Stellen mit Schreiben BMI vom 12. Februar 2007	19.02.2007	20.02.2007 (per Boten)	1 Blatt
155/1	199	95 – neu –	Mitteilung zur Beziehung von Unterlagen zu Überprüfungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit US-Stellen mit Schreiben AA vom 21. Februar 2007	21.02.2007	21.02.2007 (per Post)	1 Blatt
155/2	199	95 – neu –	Mitteilung zur Beziehung von Unterlagen im Bundeskanzleramt zu Überprüfungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit US-Stellen mit Schreiben BMI vom 15. März 2007	19.03.2007	20.03.2007 (per Fax)	1 Blatt
156	179	248	Mitteilung zur Aktenbeziehung zum Thema el-Masri mit Schreiben BK vom 15. Februar 2007	20.02.2007	20.02.2007 (per Post)	2 Blatt
157	180	249	Mitteilung zur Aktenbeziehung zur PKG-Information mit Schreiben BK vom 15. Februar 2007	20.02.2007	20.02.2007 (per Post)	2 Blatt
158	234	326	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen mit Schreiben Innensenator Bremen vom 13. Februar 2007	20.02.2007	21.02.2007 (per Boten)	1 Blatt
158/1	234	326	Aktenlieferung des Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen (ohne Anschreiben) (Tgb.-Nr. 35/07 – GEHEIM)	01.03.2007	05.03.2007 (Deckblatt + Anlage per Boten)	6 Ordner (nur Fraktionen) + 4 Ordner/ 1 Hefter VS
158/2	234	326	Schreiben des Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen zur Aktenlieferung vom 1. März 2007	05.03.2007	05.03.2007 (per Fax)	2 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
158/3	234	326	Mitteilung zu der Aktenlieferung des Innensenators von Bremen mit Schreiben BMI vom 6. März 2007	06.03.2007	06.03.2007 (per Fax)	3 Blatt
158/4	234	326	Vollständigkeitserklärung der VS-Aktenlieferung vom 1. März 2007 mit Schreiben des Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen vom 6. März 2007	07.03.2007	07.03.2007 (per Boten)	7 Blatt
158/5	234	326	Aktennachlieferung des Innensenators von Bremen mit Schreiben vom 16. März 2007 (Tgb.-Nr. 29/07 – VS-VERTRAULICH)	20.03.2007	20.03.2007 (Vorblatt per Fax)	Vorblatt + 26 Blatt VS
159	226	317	Aussagegenehmigung für Herrn Vorbeck mit Schreiben BK vom 19. Februar 2007	22.02.2007	23.02.2007 (per Boten)	2 Blatt
160	229	320	Aussagegenehmigung für Herrn Fritsche mit Schreiben BK vom 19. Februar 2007	22.02.2007	23.02.2007 (per Boten)	2 Blatt
161	255	348	Aussagegenehmigung für BM a. D. Schily mit Schreiben BMI vom 21. Februar 2007	26.02.2007	26.02.2007 (per Post)	3 Blatt
162	223	307	Aktenlieferung der Bundesanwaltschaft zum Fall Kurnaz an die VS-Registatur mit Schreiben BMJ vom 2. März 2007 (Tgb.-Nr. 27/07 – VS-VERTRAULICH)	02.03.2007	05.03.2007 (Deckblatt per Fax)	15 Blatt VS
162/1	223	307	Aktenlieferung der Aufzeichnungen zur Weitergabe von Erkenntnissen an US-Dienststellen zum Fall Kurnaz mit Schreiben BMJ vom 2. März 2007	05.03.2007	05.03.2007 (per Boten)	20 Blatt
163	241	333	Benennung des Residenten an der Botschaft in Washington im entsprechenden Zeitraum mit Schreiben BMI vom 8. März 2007	08.03.2007	09.03.2007 (per Fax)	1 Blatt
164	240	332	Mitteilung zur angeforderten Mitarbeiterliste des IKRK in Kandahar und Guantánamo mit Schreiben IKRK vom 1. März 2007	08.03.2007	12.03.2007 (per Boten)	6 Blatt
165	271	373	Mitteilung zur Zeugenvernehmung von Herrn KHK Th. Rausch mit Schreiben BMI vom 9. März 2007	12.03.2007	12.03.2007 (per Boten)	2 Blatt
165/1	271	373	Aussagegenehmigung für Herrn Rausch mit Schreiben BMI vom 1. August 2007	01.08.2007	02.08.2007 (per Post)	3 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
166	201	97 – neu –	Mitteilung zur Beiziehung von Unterlagen der „Counter Terrorism Experts Group“ mit Schreiben AA vom 13. März 2007	13.03.2007	13.03.2007 (per Post)	2 Blatt
167	272	385	Aussagegenehmigung für Herrn Falk mit Schreiben BMI vom 14. März 2007	14.03.2007	15.03.2007 (per Boten)	3 Blatt
168	218	302	Anschreiben BK vom 19. März 2007 zum Komplex II./ K. E. M. zur Tgb.-Nr. 23/06 – GEHEIM (Tgb.-Nr. 37/07 – GEHEIM)	21.03.2007	21.03.2007 (Vorblatt per Fax)	Vorblatt + 2 Blatt VS
169	277	391	Mitteilung zur Einreise von M. K. in die Türkei nach erfolgter Entlassung mit Schreiben AA vom 23. März 2007	26.03.2007	26.03.2007 (per Boten)	13 Blatt
169/1	277	391	Nachlieferung zur Aktenbeiziehung betr. Einreise von M. K. in die Türkei nach erfolgter Entlassung mit Schreiben BMI vom 11. Mai 2007	15.05.2007	15.05.2007 (per Post)	3 Blatt
170	181	250	Mitteilung zur Aktenübersendung bei der BR mit Schreiben BK vom 21. März 2007	27.03.2007	27.03.2007 (per Boten)	3 Blatt
171	273	386	Aussagegenehmigung für Sts a. D. Jürgen Chrobog mit Schreiben AA vom 4. April 2007	04.04.2007	04.04.2007 (per Post)	3 Blatt
172	260	360	Aussagegenehmigung für Sts Diwell mit Schreiben BMJ vom 13. April 2007	16.04.2007	16.04.2007 (per Post)	3 Blatt
173	289	414	Aussagegenehmigung für Sts a. D. Geiger mit Schreiben BMJ vom 13. April 2007	16.04.2007	16.04.2007 (per Post)	3 Blatt
174	243	335	Aussagegenehmigung für Herrn Botschafter Mützelburg mit Schreiben AA vom 16. April 2007	16.04.2007	16.04.2007 (per Post)	3 Blatt
175	256	350	Aussagegenehmigung für Herrn Botschafter Gottwald mit Schreiben AA vom 16. April 2007	16.04.2007	16.04.2007 (per Post)	3 Blatt
176	212	282	Mitteilung zur Vorlage von Schriftstücken mit Schreiben BK vom 16. April 2007	18.04.2007	18.04.2007 (per Post)	2 Blatt
177	249	341	Mitteilung zur Aktenbeiziehung beim BKA zum staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren der StA Bremen mit Schreiben BMI vom 19. April 2007	20.04.2007	20.04.2007 (per Post)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
178	263	364	Mitteilung zur Aktenbeziehung ST 32-094254/02-001 beim BKA mit Schreiben BMI vom 19. April 2007	20.04.2007	20.04.2007 (per Post)	1 Blatt
179	219	303	Mitteilung zur Beziehung einer Videoaufzeichnung der Befragungen von M. K. mit Schreiben US-Botschafter Timken vom 13. April 2007	23.04.2007	23.04.2007 (per Post)	1 Blatt
180	230	321	Mitteilung zur Zeugenvernehmung des Herrn Steve H. mit Schreiben US-Botschafter Timken vom 13. April 2007	23.04.2007	23.04.2007 (per Post)	1 Blatt
181	266	368	Mitteilung zur Aktenbeziehung im US-Verteidigungsministerium mit Schreiben US-Botschafter Timken vom 13. April 2007	23.04.2007	23.04.2007 (per Post)	1 Blatt
182	186	77 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung im Zusammenhang mit Ermittlungsmaßnahmen zu K. E. M. mit Schreiben BMI vom 24. April 2007	24.04.2007	24.04.2007 (per Fax)	1 Blatt
183	264	365	Mitteilung zur Aktenbeziehung 2 ARP 12/02-8 beim Generalbundesanwalt mit Schreiben BMJ vom 24. April 2007	25.04.2007	25.04.2007 (per Post)	1 Blatt
184	287	412	Mitteilung zur Aktenbeziehung 2 BJs 26/03-8 beim Generalbundesanwalt mit Schreiben BMJ vom 24. April 2007	25.04.2007	25.04.2007 (per Post)	1 Blatt
185	221	305	Nennung des Verbindungsbeamten im US-Einsatzführungskommando Centcom in Tampa mit Schreiben BK vom 25. April 2007 (Tgb.-Nr. 32/07 – VS-VERTRAULICH)	25.04.2007	26.04.2007 (Vorblatt per Fax)	Vorblatt + 2 Blatt VS
186	194	90 – neu –	Mitteilung zur Beziehung des Schriftverkehrs mit US-Stellen mit Schreiben AA vom 25. April 2007	26.04.2007	27.04.2007 (per Post)	1 Blatt
186/1	194	90 – neu –	Mitteilung zur Beziehung des Schriftverkehrs mit US-Stellen mit Schreiben BK vom 26. April 2007	02.05.2007	02.05.2007 (per Post)	1 Blatt
186/2	194	90 – neu –	Mitteilung zur Beziehung des Schriftverkehrs mit US-Stellen mit Schreiben BMI vom 14. Mai 2007	21.05.2007	21.05.2007 (per Post)	1 Blatt
186/3	194	90 – neu –	Aktenbeziehung des Schriftverkehrs mit US-Stellen mit Schreiben BMJ vom 5. Juni 2007	06.06.2007	06.06.2007 (per Post)	17 Blatt
186/4	194	90 – neu –	Mitteilung zur Beziehung des Schriftverkehrs mit US-Stellen mit Schreiben BMI vom 8. Oktober 2007	08.10.2007	08.10.2007 (per Boten)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
186/5	194	90 - neu -	Mitteilung zur Beiziehung des Schriftverkehrs mit US-Stellen mit Schreiben BMJ vom 12. Dezember 2007	14.12.2007	14.12.2007 (per Boten)	2 Blatt
186/6	194	90 - neu -	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim AA zum Komplex I. – Referat 500 mit Schreiben AA vom 14. Dezember 2007	17.12.2007	18.12.2007 (per Boten)	3 Blatt
186/7	194	90 - neu -	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BMI zum Komplex I. mit Schreiben BMI vom 5. Februar 2008	05.02.2008	05.02.2008 (per Boten)	1 Blatt
186/8	194	90 - neu -	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BMJ zum Komplex I. mit Schreiben BMJ vom 4. März 2008	05.03.2008	05.03.2008 (per Boten)	13 Blatt
186/9	194	90 - neu -	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BK mit Schreiben BK vom 4. April 2008	08.04.2008	08.04.2008 (per Boten)	2 Blatt
187	215	287	Mitarbeiterbenennung mit Schreiben BMI vom 24. April 2007	26.04.2007	27.04.2007 (per Post)	2 Blatt
188	217	289 -KORR-	Mitteilung zu den dienstlichen Terminen von BM Schily mit Schreiben BMI vom 24. April 2007	26.04.2007	27.04.2007 (per Post)	2 Blatt
189	216	288 -KORR-	Mitteilung zur Aktenbeziehung aus dem Ministerbüro mit Schreiben BMI vom 24. April 2007	26.04.2007	27.04.2007 (per Post)	2 Blatt
190	251	343	Mitteilung zur Beiziehung von Ton- und Videoaufnahmen von Mitarbeitern deutscher Stellen in Guantánamo mit Schreiben BK vom 26. April 2007	02.05.2007	02.05.2007 (per Post)	2 Blatt
191	252	344	Mitteilung zur Beiziehung von Ton- und Videoaufnahmen von US-amerikanischer Seite mit Schreiben BK vom 26. April 2007	02.05.2007	02.05.2007 (per Post)	2 Blatt
192	237	329	Mitteilung zur Beiziehung von Aufzeichnungen des BfV mit Schreiben BK vom 26. April 2007	02.05.2007	02.05.2007 (per Post)	1 Blatt
193	238	330	Mitteilung zur Beiziehung von Aufzeichnungen des BND mit Schreiben BK vom 26. April 2007	02.05.2007	02.05.2007 (per Post)	1 Blatt
194	258	358	Mitteilung zur Beiziehung der handschriftlichen Aufzeichnungen des BND mit Schreiben BK vom 26. April 2007	02.05.2007	02.05.2007 (per Post)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
195	235	327	Mitteilung zur Beiziehung der Unterlagen zu den Vernehmungen des Herrn Kurnaz mit Schreiben BK vom 26. April 2007	02.05.2007	02.05.2007 (per Post)	1 Blatt
196	233	324	Mitteilung zur Beiziehung aller Unterlagen zur Frage des Besuches deutscher Beamter in Guantánamo mit Schreiben BK vom 26. April 2007	02.05.2007	02.05.2007 (per Post)	1 Blatt
197	262	363	Mitteilung zur Beiziehung von Unterlagen betreffend der Festnahme von Herrn Kurnaz mit Schreiben BK vom 26. April 2007	02.05.2007	02.05.2007 (per Post)	1 Blatt
198	177	246	Mitteilung zur Beiziehung von Unterlagen zum Inhalt von ND-Lagen mit Schreiben BK vom 26. April 2007	02.05.2007	02.05.2007 (per Post)	2 Blatt
199	242	334	Aussagegenehmigung für Herrn Dr. Thomas de Maizières mit Schreiben BK vom 27. April 2007	02.05.2007	02.05.2007 (per Post)	3 Blatt
199/1	242	334	Aussagegenehmigung für Herrn Dr. Thomas de Maizières mit Schreiben BK vom 10. März 2008	11.03.2008	11.03.2008 (per Post)	3 Blatt
200	248	340	Mitteilung zur Beiziehung von Unterlagen der ND-Lagen und Präsidentenrunden mit Schreiben BK vom 27. April 2007	02.05.2007	02.05.2007 (per Post)	2 Blatt
201	284	399	Schreiben von Prof. J. F. Addicott vom 9. April 2007	02.05.2007	02.05.2007 (per Post)	1 Blatt
202	257	357	Mitteilung zur Beiziehung der Protokolle amerikanischer Stellen mit Schreiben BK vom 30. April 2007	03.05.2007	03.05.2007 (per Post)	1 Blatt
203	267	369	Mitteilung zur Aktenbeiziehung beim BfV mit Schreiben BMI vom 7. Mai 2007	07.05.2007	07.05.2007 (per Post)	1 Blatt
204	268	370	Mitteilung zur Aktenbeiziehung beim BND mit Schreiben BK vom 9. Mai 2007	11.05.2007	11.05.2007 (per Post)	1 Blatt
205	280	394	Aussagegenehmigung für Herrn Dr. Ulrich Kersten mit Schreiben BMI vom 8. Mai 2007	14.05.2007	14.05.2007 (per Post)	3 Blatt
205/1	11 280	13 394	Aussagegenehmigung für Herrn Dr. Ulrich Kersten mit Schreiben BMI vom 27. Februar 2008	27.02.2008	28.02..2008 (per Post)	3 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
206	296	423	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BfV mit Schreiben BMI vom 11. Mai 2007	15.05.2007	15.05.2007 (per Post)	1 Blatt
207	295	422	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BKA mit Schreiben BMI vom 11. Mai 2007	15.05.2007	15.05.2007 (per Post)	1 Blatt
208	302	429	Mitteilung zur Aktenbeziehung zum Fall Kurnaz mit Schreiben BMI vom 16. Mai 2007	16.05.2007	16.05.2007 (per Post)	1 Blatt
209	188	81 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung der Organigramme der BAO USA beim BKA mit Schreiben BMI vom 11. Mai 2007	21.05.2007	21.05.2007 (per Post)	1 Blatt
209/1	188	81 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung hinsichtlich BAO USA mit Schreiben BMI vom 8. Oktober 2007	08.10.2007	08.10.2007 (per Boten)	1 Blatt
209/2	188	81 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. Komplex I. mit Schreiben BMI vom 13. Februar 2008	13.02.2008	13.02.2008 (per Boten)	1 Blatt
210	190	85 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung der BAO USA beim BKA mit US-Stellen mit Schreiben BMI vom 11. Mai 2007	21.05.2007	21.05.2007 (per Post)	1 Blatt
210/1	190	85 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung der BAO USA beim BKA mit US-Stellen mit Schreiben BMI vom 8. Oktober 2007	08.10.2007	08.10.2007 (per Boten)	1 Blatt
210/2	190	85 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. Komplex I. mit Schreiben BMI vom 13. Februar 2008	13.02.2008	13.02.2008 (per Boten)	1 Blatt
211	286	411	Mitteilung des Zeugenbestandes RA Eisenberg betr. Zeuge F. mit Schreiben vom 16. Mai 2007	16.05.2007	21.05.2007 (per Post)	1 Blatt
211/1	286	411	Mitteilung zur Zeugenvernehmung F. mit Schreiben BK vom 24. Mai 2007	25.05.2007	25.05.2007 (per Post)	1 Blatt
211/2	286	411	Mitteilung des Zeugenbestandes RA Eisenberg betr. Zeuge F. mit Schreiben vom 20. Juni 2007	21.06.2007	21.06.2007 (per Post)	3 Blatt
211/3	286	411	Aussagegenehmigung für Herrn F. mit Schreiben BK vom Juni 2007	26.06.2007	26.06.2007 (per Post)	5 Blatt
212	285	410	Aussagegenehmigung für Herrn Molde mit Schreiben vom 22. Mai 2007	22.05.2007	22.05.2007 (per Boten)	3 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
213	198	94 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung bei der BR mit Schreiben AA vom 21. Mai 2007	22.05.2007	22.05.2007 (per Boten)	1 Blatt
213/1	198	94 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung bei der BR mit Schreiben AA vom 11. Oktober 2007	12.10.2007	12.10.2007 (per Boten)	2 Blatt
213/2	198	94 – neu –	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMI und seines Geschäftsbereichs – Untersuchungskomplex I. – vom 17. Dezember 2007	17.12.2007	18.12.2007 (per Boten)	1 Ordner
213/3	198	94 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim AA zum Komplex I – Referat 500 & Referat 506 mit Schreiben AA vom 14. Dezember 2007	17.12.2007	18.12.2007 (per Boten)	1 Ordner
213/4	198	94 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung zum Komplex I/CIA-Flüge und –Gefängnisse auf Beiziehung von Unterlagen des BK, der Bundesministerien und nachgeordneten Behörden mit Schreiben BMJ vom 18. Dezember 2007	18.12.2007	18.12.2007 (per Boten)	1 Ordner
213/5	198	94 – neu –	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMI vom 21. Dezember 2007 (Tgb.-Nr. 46/07 – GEHEIM)	21.12.2007	03.01.2008 (per Boten)	1 Ordner
213/6	198	94 – neu –	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK vom 23. Januar 2008	23.01.2008	23.01.2008 (per Boten)	1 Hefter
213/7	198	94 – neu –	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK vom 7. Februar 2008	07.02.2008	07.02.2008 (per Boten)	1 Ordner
213/8	198	94 – neu –	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMJ mit Schreiben vom 7. Juli 2008	09.07.2008	09.07.2008 (per Boten)	2 Blatt
213/9	198	94 – neu –	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 21. August 2008	26.08.2008	26.08.2008 (per Fax)	1 Blatt
214	299 300	426 427	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim Sts Diwell mit Schreiben BMI vom 22. Mai 2007	22.05.2007	23.05.2007 (per Post)	1 Blatt
215	305	432	Mitteilung zur Aktenbeziehung der Tgb.-Nr. 1. UA-16-35/07 Anlage 04 GEHEIM mit Schreiben BMI vom 22. Mai 2007	22.05.2007	23.05.2007 (per Post)	1 Blatt
216	259	359	Mitarbeiterbenennung des BND mit Schreiben BK vom 21. Mai 2007	23.05.2007	23.05.2007 (per Post)	2 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
216/1	259 275	359 388	Mitteilung zur Zeugenvernehmung H. mit Schreiben BK vom 24.05.2007	25.05.2007	25.05.2007 (per Post)	1 Blatt
216/2	259 275	359 388	Aussagegenehmigung für Herrn H. mit Schreiben BK vom 18. Juni 2007	19.06.2007	19.06.2007 (per Boten)	5 Blatt
217	297	424	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BND mit Schreiben BK vom 21. Mai 2007	23.05.2007	23.05.2007 (per Post)	1 Blatt
218	191	87 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. der ND-Lagen und Präsidentenrunden im BK mit Schreiben BK vom 21. Mai 2007	23.05.2007	23.05.2007 (per Post)	1 Blatt
218/1	191	87 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BK mit Schreiben BK vom 4. April 2008	08.04.2008	08.04.2008 (per Boten)	2 Blatt
219	208	277	Mitarbeiterbenennung des BND mit Schreiben BK vom 18. Mai 2007 (Tgb.-Nr. 39/07 – GEHEIM)	22.05.2007	23.05.2007 (Deckblatt per Fax)	4 Blatt VS zur Einsichtnahme
219/1	208	277	Mitteilung des Zeugenbeistandes RA Eisenberg betr. Zeuge Ö. mit Schreiben vom 6. September 2007	06.09.2007	06.09.2008 (per Post)	4 Blatt
219/2	208	277	Aussagegenehmigung für Zeuge Ö. mit Schreiben BK vom 11. September 2007	12.09.2007	12.09.2007 (per Post)	5 Blatt
220	269	371	Mitteilung zur Beiziehung der Akte 622-15126-Ku 2 mit Schreiben BK vom 17. April 2007	23.05.2007	23.05.2007 (per Post)	1 Blatt
221	288	413	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. Präsidentenrunden mit Schreiben BK vom 17. April 2007	23.05.2007	23.05.2007 (per Post)	1 Blatt
222	193	89 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung im Zusammenhang mit Rechtshilfeersuchen der USA mit Schreiben BMJ vom 23. Mai 2007	23.05.2007	24.05.2007 (per Post)	1 Blatt
222/1	193	89 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung im Zusammenhang mit Rechtshilfeersuchen der USA mit Schreiben BMJ vom 6. November 2007	07.11.2007	07.11.2007 (per Post)	3 Blatt
222/2	193	89 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung im Zusammenhang mit Rechtshilfeersuchen der USA mit Schreiben BMJ vom 27. Februar 2008	28.02.2008	28.02.2008 (per Boten)	2 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
222/3	193	89 – neu –	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMJ mit Schreiben vom 7. Juli 2008	09.07.2008	09.07.2008 (per Boten)	2 Blatt
223	293 294	420 421	Mitarbeiterbenennung des BFV und BKA mit Schreiben BMI vom 22. Mai 2007 (Tgb.-Nr. 34/07 – VS-VERTRAULICH)	24.05.2007	25.05.2007 (Vorblatt per Fax)	1 Blatt VS zur Einsichtnahme
223/1	293	420	Aussagegenehmigung für Zeuge Dr. K. mit Schreiben BMI vom 14. Januar 2008	14.01.2008	15.01.2008 (per Post)	4 Blatt
223/2	293	420	Aussagegenehmigung für Zeuge M. W. mit Schreiben BMI vom 14. Januar 2008	14.01.2008	15.01.2008 (per Post)	4 Blatt
223/3	294	421	Aussagegenehmigung für Zeuge H. G. mit Schreiben BMI vom 14. Januar 2008	14.01.2008	15.01.2008 (per Post)	4 Blatt
224	247	339	Mitteilung zur Aktenbeiziehung betr. Präsidentenrunden mit Schreiben BK vom 24. Mai 2007	29.05.2007	30.05.2007 (per Post)	2 Blatt
225	239	331	Mitteilung zu Flugbewegungen des Flugzeugs D-AZEM mit Schreiben BMVBS vom 29. Mai 2007	30.05.2007	30.05.2007 (per Post)	3 Blatt
226	292	419	Benennung von Mitarbeitern des BND mit Schreiben BK vom 1. Juni 2007	05.06.2007	05.06.2007 (per Post)	2 Blatt
226/1	292	419	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BK, Herrn Dr. C. mit Schreiben vom 9. Januar 2008	11.01.2008	11.01.2008 (per Boten)	4 Blatt
226/2	292	419	Schreiben RA Eisenberg vom 1. Februar 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	01.02.2008	04.02.2008 (per Boten)	1 Blatt
226/3	292	419	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn M. mit Schreiben vom 4. Februar 2008	19.02.2008	19.02.2008 (per Boten)	3 Blatt
227	196	92 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeiziehung betr. Mitarbeiter von US-Stellen mit Schreiben BMI vom 5. Juni 2007	05.06.2007	05.06.2007 (per Post)	1 Blatt
227/1	196	92 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeiziehung betr. Mitarbeiter von US-Stellen mit Schreiben BMI vom 8. Oktober 2007	08.10.2007	08.10.2007 (per Boten)	1 Blatt
227/2	196	92 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeiziehung beim betr. Komplex I. mit Schreiben BMI vom 8. Februar 2008	08.02.2008	08.02.2008 (per Boten)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
227/3	196	92 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim betr. Komplex IV. mit Schreiben BMI (auf für BK) vom 1. September 2008	02.09.2008	03.09.2008 (per Fax)	1 Blatt
228	301	428	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. der Besprechung am 1. November 2005 mit Schreiben BMI vom 6. Juni 2007	06.06.2007	06.06.2007 (per Post)	1 Blatt
229	298	425	Mitteilung zur Beziehung des Erlasses vom 24. November 2005 mit Schreiben BMI vom 6. Juni 2007	06.06.2007	06.06.2007 (per Post)	1 Blatt
230	61	68	Aussagegenehmigung für Herrn Thomas Röwekamp mit Schreiben Innensenator Bremen vom 8. Juni 2007	08.06.2007	08.06.2007 (per Post)	2 Blatt
230/1	61	68	Aussagegenehmigung für Herrn Thomas Röwekamp mit Schreiben Innensenator Bremen vom 3. Juli 2007	03.07.2007	03.07.2007 (per Post)	2 Blatt
231	282	407	Aussagegenehmigung für Frau Wessel-Niepel mit Schreiben Innensenator Bremen vom 8. Juni 2007	08.06.2007	08.06.2007 (per Post)	3 Blatt
232	281	397	Aussagegenehmigung für Herrn Jachmann mit Schreiben Innensenator Bremen vom 8. Juni 2007	08.06.2007	08.06.2007 (per Post)	3 Blatt
233	270	372	Teilnennernennung der ND-Lagen und Präsidentenrunden im Kanzleramt mit Schreiben BK vom 5. Juni 2007	08.06.2007	08.06.2007 (per Post)	2 Blatt
234	239	331	Mitteilung zum Flugzeug des BND mit der Kennung D-AZEM mit Schreiben BK vom 11. Juni 2007	13.06.2007	13.06.2007 (per Post)	1 Blatt
235	189, 197	82 – neu – 93 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung betr. ND-Lagen und Präsidentenrunden mit Schreiben BK vom 11. Juni 2007	13.06.2007	13.06.2007 (per Post)	1 Blatt
235/1	189, 197	82 – neu – 93 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BK mit Schreiben BK vom 4. April 2008	08.04.2008	08.04.2008 (per Boten)	2 Blatt
236	174	243	Mitteilung zur Aktenbeziehung im BMVg mit Schreiben vom 11. Juni 2007	13.06.2007	13.06.2007 (per Post)	2 Blatt
237	307	435	Mitarbeiternennung des BKA mit Schreiben BMI vom 15. Juni 2007	18.06.2007	18.06.2007 (per Post)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
237/1	307	435	Aussagegenehmigung für Herrn Kopie mit Schreiben BMI vom 18. Juni 2007	18.06.2007	18.06.2007 (per Post)	3 Blatt
238	306	434	Aussagegenehmigung für Herrn Hetzel mit Schreiben BMI vom 18. Juni 2007	18.06.2007	18.06.2007 (per Post)	3 Blatt
239	308	331	Mitteilung zur Aktenbeziehung im BMI mit Schreiben vom 16. Juli 2007	16.07.2007	16.07.2007 (per Post)	1 Blatt
239/1	308	331	Schreiben der BKA an das FBI, Übergabe der MAT in der 58. Sitzung am 11. Oktober 2007 (kein Übergabeschreiben)	11.10.2007	11.10.2007 (per Post)	1 Blatt
240	303	332	Auszüge aus dem Terminkalender von BM Schily mit Schreiben BMI vom 23. Juli 2007	24.07.2007	24.07.2007 (per Boten)	6 Blatt
241	304	431	Auszüge aus dem Terminkalender des BM Schily mit Schreiben BMI vom 23. Juli 2007	24.07.2007	24.07.2007 (per Boten)	4 Blatt
242	309	436	Mitteilung zum Gespräch zwischen BM Schily und Mitarbeitern der US-Botschaft mit Schreiben BMI vom 23. Juli 2007	24.07.2007	24.07.2007 (per Boten)	1 Blatt
243	320	457	Mitteilung zum Vermerk und zum Schreiben des BfV mit Schreiben Senator für Inneres und Sport vom 19. Juli 2007 (Tgb.-Nr. 41/07 – GEHEIM)	25.07.2007	25.07.2007 (per Post)	3 Blatt + 13 Blatt VS
244	311 313	438 440	Zuständigkeitshinweis auf BMVBS mit Schreiben EUROCONTROL vom 18. Juli 2007	23.07.2007	07.08.2007 (per Post)	1 Blatt
244/1	311 313	438 440	Übersendung einer CD (VS-NfD) mit Flugdaten mit Schreiben EUROCONTROL vom 12. September 2007	13.09.2007	18.09.2007 (CD per Boten, Deckblatt per Fax)	1 Blatt + 1 CD VS-NfD
245	192	88 – neu –	Mitteilung zu Vereinbarungen mit US-amerikanischen Stellen mit Schreiben BMJ vom 16. August 2007	17.08.2007	17.08.2007 (per Post)	1 Blatt
246	276	390	Aussagegenehmigung für Zeuge Deuß mit Schreiben LfV Bremen vom 3. September 2007	18.09.2007	18.09.2007 (per Boten)	2 Blatt
247	338	464	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim PA 12-1. UA mit Schreiben Stv. Vorsitzender Verteidigungsausschuss vom 19. September 2007	20.09.2007	20.09.2007 (per Fax)	2 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
247/1	338	464	Anschreiben Ströbele/Wieland an Stv. Vorsitzenden UA/Verteidigungsausschuss vom 27. September 2007	28.09.2007	28.09.2007 (per Post)	2 Blatt
247/2	338	464	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim PA 12-1. UA mit Schreiben Stv. Vorsitzender vom 27. September 2007	01.10.2007	01.10.2007 (per Post)	32 Blatt
247/3	338	464	Mitteilung zur Aktenbeziehung des Verteidigungsausschusses vom BK mit Schreiben BK vom 10. Oktober 2007	11.10.2007	12.10.2007 (per Boten)	3 Blatt
247/4	338	464	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim PA 12-1. UA mit Schreiben PA 12-1. UA vom 25. Januar 2008	29.01.2008	30.01.2008 (per Boten)	6 Blatt
247/5	338	464	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim PA 12-1. UA mit Schreiben PA 12-1. UA vom 15. April 2008	15.04.2008	15.04.2008 (per Boten)	3 Blatt
248	319	446	Übersendung des „Decision Sheet“ des Nordatlantikrates der NATO vom 4. Oktober 2001 mit Schreiben NATO vom 12. September 2007	21.09.2007	28.09.2007 (per Post)	3 Blatt
249	340	467	Mitarbeiterbenennung BKA mit Schreiben BMI vom 24. September 2007	24.09.2007	25.09.2007 (per Post)	1 Blatt
249/1	340	467	Aussagegenehmigung für den BKA-Zeugen Kröschel mit Schreiben BMI vom 5. Oktober 2007	08.10.2007	08.10.2007 (per Boten)	3 Blatt
249/2	340	467	Aussagegenehmigung für den BKA-Zeugen Schmanke mit Schreiben BMI vom 5. Oktober 2007	08.10.2007	08.10.2007 (per Boten)	3 Blatt
250	34	43	Mitteilung zur Zeugenvernehmung des US-Botschafters a. D. Coats mit Schreiben King & Spalding vom 21. September 2007	27.09.2007	27.09.2007 (per Post)	1 Blatt
250/1	34	43	Mitteilung zur Zeugenvernehmung des US-Botschafters a. D. Coats mit Schreiben des US-Botschafters Timken vom 17. Oktober 2007	29.10.2007	29.10.2007 (per Post)	1 Blatt
251	323	314	Aktenlieferung im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren des Herrn A.-H. Khafagy mit Schreiben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 9. Oktober 2007	15.10.2007	16.10.2007 (Ordner per Boten; Deckblatt per Fax)	2 Ordner
252	312	439	Übersendung der DFS-Liste über Flugbewegungen des Luftfahrzeugs N982RK, mit Schreiben BMVBS vom 19. Oktober 2007	19.10.2007	19.10.2007 (per Boten)	3 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
253	314	441	Übersendung der DFS-Liste über Flugbewegungen des Luftfahrzeugs N85VM, mit Schreiben BMVBS vom 19. Oktober 2007	19.10.2007	19.10.2007 (per Boten)	3 Blatt
254	316	443	Übersendung der DFS-Liste über Flugbewegungen des Luftfahrzeugs SPAR92, mit Schreiben BMVBS vom 19. Oktober 2007	19.10.2007	19.10.2007 (per Boten)	3 Blatt
254/1	316	443	Mitteilung zur Aktenbeziehung des BK mit Schreiben BK vom 25. Januar 2008	29.01.2008	30.01.2008 (per Boten)	2 Blatt
255	318	445	Übersendung der DFS-Liste über Flugbewegungen der im BB genannten Luftfahrzeuge, mit Schreiben BMVBS vom 19. Oktober 2007	19.10.2007	19.10.2007 (per Boten)	3 Blatt
255/1	318	445	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben BK vom 25. Januar 2008 (Tgb.-Nr. 50/08 – GEHEIM)	29.01.2008	30.01.2008 (per Boten)	2 Blatt + 17 Blatt VS
255/2	318	445	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMVBS mit Schreiben BMVBS vom 21. Mai 2008	21.05.2008	21.05.2008 (per Boten)	2 Blatt
256	327	450	Benennung von BKA-Beamten mit Schreiben BMI vom 8. Oktober 2007	19.10.2007	19.10.2007 (per Boten)	2 Blatt
256/1	327	450	Aussagegenehmigungen für BKA-Beamte mit Schreiben BMI vom 17. April 2008	17.04.2008	17.04.2008 (per Boten)	5 Blatt
257	347	479	Übersendung von Aktenstücken des BKA zu den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen S. Bahaji, R. Binalshib, Z. Essabar und M.H. Zammar mit Schreiben BMI vom 1. November 2007	01.11.2007	01.11.2007 (per Boten)	1 Ordner
257/1	347	479	Nachlieferung zum BB 16-347, hier: Aktenstücke des BKA zu den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen S. Bahaji, R. Binalshib, Z. Essabar und M. H. Zammar mit Schreiben BMI vom 1. November 2007	06.11.2007	06.11.2007 (per Fax)	14 Blatt
257/2	347	479	Übersendung von Aktenstücken der Bundesanwaltschaft zu den Ermittlungsverfahren M.H. Zammar, S. Bahaji, R. Binalshib, Z. Essabar und M. El Motassadeq mit Schreiben BMJ vom 7. November 2007	07.11.2007	07.11.2007 (per Boten)	1 Ordner
258	359	490	Aussagegenehmigung für den AA-Zeugen Dr. Forschbach mit Schreiben AA vom 5. November 2007	05.11.2007	05.11.2007 (per Boten)	3 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
259	360	491	Aussagegenehmigung für die AA-Zeugin Helga Weber mit Schreiben AA vom 6. November 2007	07.11.2007	07.11.2007 (per Post)	3 Blatt
260	358	489	Mitteilung zum BB 358 mit Schreiben BK vom 12. November 2007	14.11.2007	14.11.2007 (per Boten)	1 Blatt
261	361	492	Benennung von Mitarbeitern des BND mit Schreiben BK vom 12. November 2007	14.11.2007	14.11.2007 (per Boten)	2 Blatt
262	364	496	Benennung von Mitarbeitern des BND mit Schreiben BK vom 12. November 2007	14.11.2007	14.11.2007 (per Boten)	2 Blatt
262/1	364	496	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn H. mit Schreiben BK vom 14. November 2007	14.11.2007	14.11.2007 (per Fax)	4 Blatt
263	367	500	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BMJ und BK mit Schreiben BK vom 13. November 2007	14.11.2007	14.11.2007 (per Boten)	1 Blatt
264	368	501	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BMI und BK mit Schreiben BK vom 13. November 2007	14.11.2007	14.11.2007 (per Boten)	1 Blatt
265	369	502	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BMJ und GBA mit Schreiben BK vom 13. November 2007	14.11.2007	14.11.2007 (per Boten)	1 Blatt
266	366	499	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BMI mit Schreiben BMI vom 22. November 2007	22.11.2007	22.11.2007 (per Post)	1 Blatt
267	346	475	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des GBA mit Schreiben BMJ vom 22. November 2007 (Tgb.-Nr. 43/07 – GEHEIM)	23.11.2007	23.11.2007 (per Fax)	2 Blatt + 1 Ordner Geheim
268	362	493	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BMI mit Schreiben BMI vom 27. November 2007	26.11.2007	26.11.2007 (per Boten)	1 Blatt
269	363	494	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BKA mit Schreiben BMI vom 27. November 2007	26.11.2007	26.11.2007 (per Boten)	1 Blatt
270	374	498	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BMI mit Schreiben BMI vom 27. November 2007	26.11.2007	26.11.2007 (per Boten)	1 Blatt
271	352	483	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BK, Herrn Dr. Guido Steinberg mit Schreiben BK vom 27. November 2007	27.11.2007	27.11.2007 (per Boten)	4 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
272	355	486	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BMJ, Herrn Dr. Hansjörg Geiger mit Schreiben BMJ vom 26. November 2007	27.11.2007	27.11.2007 (per Boten)	3 Blatt
273	37	46	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BMJ, Herrn Kay Nehm mit Schreiben BMJ vom 26. November 2007	27.11.2007	27.11.2007 (per Boten)	3 Blatt
274	371	504	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BK mit Schreiben BK vom 23. November 2007	27.11.2007	27.11.2007 (per Boten)	1 Blatt
274/1	371	504	Schreiben MdB Ströbele & MdB Wieland betreffend Aktenbeziehung bei BB 16-15, 16-339 und 16-371 mit Schreiben vom 4. März 2008	05.03.2008	05.03.2008 (per Boten)	2 Blatt
275	348	476	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BMJ, Herrn Bruno Jost mit Schreiben BMJ vom 23. November 2007	27.11.2007	28.11.2007 (per Post)	4 Blatt
276	337	463	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BfV mit Schreiben BMI vom 27. November 2007 (Geheim, Tgb. 45/07), Verteilung mit Deckblatt des Sekretariats vom 28. November 2007	28.11.2007	28.11.2007 (per Fax)	1 Blatt + 14 Blatt Geheim
277	353	484	Benennung von Mitarbeitern des BMI und des Bundeskanzleramtes mit Schreiben BMI vom 29. November 2007 betreffend Sitzungen des Informationsboards (zum BB 16-353)	07.12.2007	07.12.2007 (per Boten)	2 Blatt
278	375	508	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BMI mit Schreiben BMI vom 4. Dezember 2007	07.12.2007	10.12.2007 (per Boten)	1 Blatt
279	225	316	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMI und seines Geschäftsbereichs – Untersuchungskomplex I. – vom 17. Dezember 2007	17.12.2007	18.12.2007 (per Boten)	1 Ordner
279/1	225	316	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMI – vom 21. Dezember 2007 (Tgb.-Nr. 46/07 – GEHEIM)	21.12.2007	03.01.2008 (per Boten)	1 Ordner
279/2	225	316	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK vom 23. Januar 2008	23.01.2008	23.01.2008 (per Boten)	1 Hefter
280	345	474	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim BMI mit Schreiben BMI vom 19. Dezember 2007	19.12.2007	20.12.2007	1 Blatt
281	376	509	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMI vom 20. Dezember 2007	21.12.2007	03.01.2008 (per Boten)	7 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
282	379	512	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des AA vom 13. Dezember 2007	08.01.2008	10.01.2008 (per Boten)	1 Blatt (+ 5 Organigramme)
282/1	379	512	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des AA	04.11.2008	04.11.2008 (per Boten)	13 Organigramme
283	380	513	Mitteilung zur Aktenbeiziehung von Unterlagen des Bundeskanzleramtes vom 13. Dezember 2007	10.01.2008	10.01.2008 (per Boten)	1 Blatt
284	378	511	Benennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AA an der Deutschen Botschaft Damaskus während des Untersuchungszeitraumes mit Schreiben vom 9. Januar 2008	11.01.2008	11.01.2008 (per Boten)	2 Blatt
285	342	471	Aussagegenehmigung für den Zeugen des AA, Herrn Eberhard Schuppius mit Schreiben AA vom 25. Januar 2008	25.01.2008	25.01.2008 (per Boten)	3 Blatt
286	365	497	Mitteilung zur Aktenbeiziehung beim BMI mit Schreiben BMI vom 25. Januar 2008	25.01.2008	28.01.2008 (per Boten)	1 Blatt
287	370	503	Mitteilung zur Aktenbeiziehung beim BMI mit Schreiben BMI vom 25. Januar 2008	25.01.2008	28.01.2008 (per Boten)	1 Blatt
288	381	516	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des AA mit Schreiben AA vom 28. Januar 2008	28.01.2008	28.01.2008 (per Boten)	5 Blatt
288/1	381	516	Mitteilung zur Aktenbeiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 31. Januar 2008	01.02.2008	01.02.2008 (per Boten)	2 Blatt
289	344	473	Mitteilung zur Aktenbeiziehung beim PA 12-1. UA mit Schreiben PA 12-1. UA vom 25. Januar 2008	29.01.2008	30.01.2008 (per Boten)	6 Blatt
289/1	344	473	Mitteilung zur Aktenbeiziehung beim PA 12-1. UA mit Schreiben PA 12-1. UA vom 15. April 2008	15.04.2008	15.04.2008 (per Boten)	3 Blatt
290	385	520	Mitteilung zur Aktenbeiziehung beim AA mit Schreiben AA vom 31. Januar 2008	31.01.2008	31.01.2008 (per Boten)	1 Blatt
291	386	523	Aussagegenehmigung für den Zeugen des AA, Herrn Dr. Gerhard Westdickenberg mit Schreiben AA vom 31. Januar 2008	31.01.2008	31.01.2008 (per Boten)	3 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
292	382	517	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 31. Januar 2008	01.02.2008	01.02.2008 (per Boten)	2 Blatt
293	357	488	Mitteilung zur Aktenbeiziehung beim BK mit Schreiben BK vom 6. Februar 2008	06.02.2008	06.02.2008 (per Boten)	1 Blatt
294	383	518	Aussagegenehmigung für die Zeugin des BK, Frau Patricia Wilson mit Schreiben vom 11. Februar 2008	12.02.2008	13.02.2008 (per Boten)	3 Blatt
295	384	519	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BK, Herrn Hans-Josef Vorbeck mit Schreiben vom 11. Februar 2008	12.02.2008	13.02.2008 (per Boten)	3 Blatt
296	350	481	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BMI, Herrn a. D. Manfred Klink mit Schreiben vom 13. Februar 2008	13.02.2008	13.02.2008 (per Boten)	3 Blatt
297	388	522	Aussagegenehmigung für die Zeugin des AA, Frau Daniela Schlegel mit Schreiben vom 15. Februar 2008	18.02.2008	18.02.2008 (per Boten)	3 Blatt
298	390	525	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BMI, Herrn PHK Matthias Bölling mit Schreiben vom 19. Februar 2008	19.02.2008	19.02.2008 (per Boten)	3 Blatt
299	389	524	Aussagegenehmigung für die Zeugin des ZPD Hamburg, Frau Birgit Wolter mit Schreiben vom 20. Februar 2008	21.02.2008	21.02.2008 (per Boten)	1 Blatt
300	387	521	Mitteilung zur Aktenbeiziehung beim BK mit Schreiben vom BK vom 25. Februar 2008	25.02.2008	25.02.2008 (per Boten)	1 Blatt
300/1	387	521	Mitteilung bzgl. Prüfung der Herausgabe der „Zammar-Studie“ mit Schreiben vom BK vom 2. Dezember 2008	03.12.2008	03.12.2008 (per Boten)	1 Blatt
301	339	465	Schreiben MdB Ströbele & MdB Wieland betreffend Aktenbeiziehung bei BB 16-15, 16-339 und 16-371 mit Schreiben vom 4. März 2008	05.03.2008	05.03.2008 (per Boten)	2 Blatt
301/1	339	465	Mitteilung zur Aktenbeiziehung beim BK mit Schreiben vom BK vom 17. März 2008	19.03.2008	19.03.2008 (per Boten)	1 Blatt
302	372	505	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMI mit Schreiben BMI vom 20. März 2008	20.03.2008	20.03.2008 (per Boten)	3 Blatt
303	392	529	Mitteilung zur Aktenbeiziehung beim BMI mit Schreiben vom 20. März 2008	20.03.2008	20.03.2008 (per Boten)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
304	329	452	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMVg mit Schreiben vom 14. März 2008	27.03.2008	28.03.2008 (per Boten)	3 Blatt
305	325	448	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des AA mit Schreiben vom 27. März 2008	28.03.2008	28.03.2008 (per Boten)	1 Ordner
305/1	325	448	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des AA mit Schreiben vom 11. April 2008	11.04.2008	14.04.2008 (per Fax)	1 Blatt
305/2	325	448	Schreiben MdB Ströbele & MdB Wieland betreffend Aktenbeiziehung zum Komplex Ia. (Khafagy/Bosnien-Herzegowina) bei BB 16-321, 16-324, 16-325, 16-333 und 16-336 mit Schreiben vom 27. Mai 2008	27.05.2008	27.05.2008 (per Boten)	2 Blatt
306	336	460	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des AA mit Schreiben vom 27. März 2008	28.03.2008	28.03.2008 (per Boten)	4 Ordner
306/1	336	460	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 27. März 2008	31.03.2008	01.04.2008 (per Boten)	1 Hefter Geheim
306/2	336	460	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 27. März 2008	31.03.2008	01.04.2008 (per Boten)	1 Hefter + 1 Hefter Geheim
306/3	336	460	Aktenlieferung zur Aktenbeiziehung von Unterlagen des BMI mit Schreiben vom 31. März 2008	31.03.2008	01.04.2008 (per Boten)	1 Ordner + 1 Ordner Geheim
306/4	336	460	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 28. März 2008	31.03.2008	15.04.2008 (per Boten)	2 Blatt
306/5	336	460	Ergänzung BK betr. Nachfrage vom Abg. Prof. Paech (80. Sitzung) mit Schreiben vom 23. April 2008	23.04.2008	23.04.2008 (per Fax)	1 Blatt
306/6	336	460	Bearbeitung der Akten des BK (MAT A 306/4) durch Abg. Prof. Dr. Paech	28.04.2008	28.04.2008 (per Boten)	1 Blatt
306/7	336	460	Mitteilung BK betr. Nachfrage vom Abg. Prof. Paech (82. Sitzung) mit Schreiben vom 30. April 2008	05.05.2008	05.05.2008 (per Boten)	1 Blatt
306/8	336	460	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMI mit Schreiben vom 7. Mai 2008	07.05.2008	08.05.2008 (per Boten)	13 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
306/9	336	460	Aktenlieferung betreffend der Beizziehung von Unterlagen des BMI mit Schreiben vom 7. Mai 2008 (Tgb.-Nr. 50/08 – VS-VERTRAULICH)	07.05.2008	08.05.2008 (per Boten)	4 Blatt
306/10	336	460	Schreiben MdB Ströbele & MdB Wieland betreffend Aktenbeizziehung zum Komplex Ia. (Khafagy/Bosnien-Herzegowina) bei BB 16-321, 16-324, 16-325, 16-333 und 16-336 mit Schreiben vom 27. Mai 2008	27.05.2008	27.05.2008 (per Boten)	2 Blatt
307	333	456	Aktenlieferung betreffend der Beizziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 31. März 2008	31.03.2008	31.03.2008 (per Boten)	1 Hefter
307/1	333	456	Aktenlieferung betreffend der Beizziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 31. März 2008	31.03.2008	01.04.2008 (per Boten)	1 Hefter + 1 Hefter Geheim
307/2	333	456	Aktenlieferung betreffend der Beizziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 28. März 2008	31.03.2008	15.04.2008 (per Boten)	2 Blatt
307/3	333	456	Ergänzung BK betr. Nachfrage vom Abg. Prof. Paech (80. Sitzung) mit Schreiben vom 23. April 2008	23.04.2008	23.04.2008 (per Fax)	1 Blatt
307/4	333	456	Mitteilung BK betr. Nachfrage vom Abg. Prof. Paech (82. Sitzung) mit Schreiben vom 30. April 2008	05.05.2008	05.05.2008 (per Boten)	1 Blatt
307/5	336	456	Schreiben MdB Ströbele & MdB Wieland betreffend Aktenbeizziehung zum Komplex Ia. (Khafagy/Bosnien-Herzegowina) bei BB 16-321, 16-324, 16-325, 16-333 und 16-336 mit Schreiben vom 27. Mai 2008	27.05.2008	27.05.2008 (per Boten)	2 Blatt
308	324	447	Aktenlieferung betreffend der Beizziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 31. März 2008	31.03.2008	01.04.2008 (per Boten)	1 Hefter + 1 Hefter Geheim
308/1	324	447	Mitteilung BK betr. Nachfrage vom Abg. Prof. Paech (82. Sitzung) mit Schreiben vom 30. April 2008	05.05.2008	05.05.2008 (per Boten)	1 Blatt
308/2	324	447	Schreiben MdB Ströbele & MdB Wieland betreffend Aktenbeizziehung zum Komplex Ia. (Khafagy/Bosnien-Herzegowina) bei BB 16-321, 16-324, 16-325, 16-333 und 16-336 mit Schreiben vom 27. Mai 2008	27.05.2008	27.05.2008 (per Boten)	2 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
309	391	527 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim Senator für Inneres der Freie und Hansestadt Hamburg mit Schreiben Behörde für Inneres vom 31. März 2008	31.03.2008	31.03.2008 (per Boten)	1 Blatt
309/1	391	527 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim Senator für Inneres der Freie und Hansestadt Hamburg mit Schreiben Behörde für Inneres vom 1. August 2008	06.08.08	07.08.2008 (per Boten)	1 Ordner
309/2	391	527 – neu –	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim Senator für Inneres der Freie und Hansestadt Hamburg (Tgb.-Nr. 65/08 – GEHEIM) mit Schreiben Behörde für Inneres vom 1. August 2008	06.08.2008	07.08.2008 (per Boten)	1 Ordner Geheim
310	393	530	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim Senator für Inneres der Freie und Hansestadt Hamburg mit Schreiben Behörde für Inneres vom 31. März 2008	31.03.2008	31.03.2008 (per Boten)	1 Blatt
310/1	393	530	Mitteilung zur Aktenbeziehung beim Senator für Inneres der Freie und Hansestadt Hamburg mit Schreiben Behörde für Inneres vom 3. April 2008	10.04.2008	11.04.2008 (per Boten)	7 Blatt
311	321	255	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMI mit Schreiben vom 31. März 2008	31.03.2008	01.04.2008 (per Boten)	1 Ordner + 1 Ordner Geheim
311/1	321	255	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMI mit Schreiben vom 7. Mai 2008	07.05.2008	08.05.2008 (per Boten)	13 Blatt
311/2	321	255	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMI mit Schreiben vom 7. Mai 2008 (Tgb.-Nr. 50/08 – VS-VERTRAULICH)	07.05.2008	08.05.2008 (per Boten)	4 Blatt
311/3	321	255	Schreiben MdB Strobele & MdB Wieland betreffend Aktenbeziehung zum Komplex Ia. (Khatfagy/Bosnien-Herzegowina) bei BB 16-321, 16-324, 16-325, 16-333 und 16-336 mit Schreiben vom 27. Mai 2008	27.05.2008	27.05.2008 (per Boten)	2 Blatt
312	334	458	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMI mit Schreiben vom 31. März 2008	31.03.2008	01.04.2008 (per Boten)	1 Ordner + 1 Ordner Geheim
312/1	334	458	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 28. März 2008	31.03.2008	15.04.2008 (per Boten)	2 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
312/2	334	458	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 28. März 2008	31.03.2008	15.04.2008 (per Boten)	2 Blatt
312/3	334	458	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMVg mit Schreiben vom 17. April 2008	22.04.2008	22.04.2008 (per Boten)	1 Hefter
312/4	334	458	Ergänzung BK betr. Nachfrage vom Abg. Prof. Paech (80. Sitzung) mit Schreiben vom 23. April 2008	23.04.2008	23.04.2008 (per Fax)	1 Blatt
312/5	334	458	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMI mit Schreiben vom 7. Mai 2008	07.05.2008	08.05.2008 (per Boten)	13 Blatt
312/6	334	458	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMI mit Schreiben vom 7. Mai 2008 (Tgb.-Nr. 50/08 – VS- VERTRAUlich)	07.05.2008	08.05.2008 (per Boten)	4 Blatt
312/7	334	458	Schreiben MdB Ströbele & MdB Wieland betreffend Aktenbeiziehung zum Komplex Ia. (Khatagy/Bosnien-Herzegowina) mit Schreiben vom 27. Mai 2008	27.05.2008	27.05.2008 (per Boten)	2 Blatt
313	328	451	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 2. April 2008	07.04.2008	07.04.2008 (per Fax)	2 Blatt
313/1	328 172	451 237	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn H. mit Schreiben vom 23. April 2008	23.04.2008	23.04.2008 (per Boten)	3 Blatt
313/2	328	451	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn P. mit Schreiben vom 23. April 2008	23.04.2008	23.04.2008 (per Boten)	3 Blatt
313/3	328 172	451 237	Schreiben RA Eisenberg vom 23. April 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	23.04.2008	23.04.2008 (per Fax)	1 Blatt
313/4	328	451	Schreiben RA Eisenberg vom 23. April 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	23.04.2008	23.04.2008 (per Fax)	1 Blatt
313/5	328	451	Schreiben MdB Ströbele & MdB Wieland betreffend Aktenbeiziehung zum Komplex Ia. (Khatagy/Bosnien-Herzegowina) mit Schreiben vom 27. Mai 2008	27.05.2008	27.05.2008 (per Boten)	2 Blatt
313/6	328	451	Antwort des BK betreffend dem Schreiben der MdB Ströbele und MdB Wieland vom 27. Mai 2008 mit Schreiben vom 7. Juli 2008	08.07.2008	08.07.2008 (per Boten)	2 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
314	335	459	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 28. März 2008	31.03.2008	15.04.2008 (per Boten)	2 Blatt
314/1	335	459	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 28. März 2008	31.03.2008	15.04.2008 (per Boten)	2 Blatt
314/2	335	459	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMVg mit Schreiben vom 17. April 2008	22.04.2008	22.04.2008 (per Boten)	1 Hefter
314/3	335	459	Ergänzung BK betr. Nachfrage vom Abg. Prof. Paech (80. Sitzung) mit Schreiben vom 23. April 2008	23.04.2008	23.04.2008 (per Fax)	1 Blatt
315	398	536	Akten des Ermittlungsbeauftragten	28.04.2008	07.05.2008 (per Boten)	27 Ordner + 1 Ordner Geheim
316	397	534	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BMI, Herrn Manfred Klink mit Schreiben vom 30. April 2008	30.04.2008	30.04.2008 (per Boten)	3 Blatt
317	404	544	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BMI, Herrn Bernhard Falk, mit Schreiben vom 20. Mai 2008	20.05.2008	20.05.2008 (per Boten)	3 Blatt
317/1	404	544	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BMI, Herrn Bernhard Falk, mit Schreiben vom 12. Juni 2008	12.06.2008	12.06.2008 (per Boten)	3 Blatt
318	403	541	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BK, Herrn Konrad Wennekebach, mit Schreiben vom 22. Mai 2008	22.05.2008	23.05.2008 (per Boten)	2 Blatt
319	396	533	Schreiben des AA bzgl. Übermittlung eines Schreibens an Herrn Al-Jamal mit Schreiben vom 22. Mai 2008	23.05.2008	23.05.2008 (per Boten)	3 Blatt
319/1	396	533	Schreiben des AA bzgl. Übermittlung eines Schreibens an Herrn Al-Jamal mit Schreiben vom 27. Mai 2008	28.05.2008	28.05.2008 (per Boten)	2 Blatt
320	402	540	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BMVg, Herrn OTL G. mit Schreiben vom 23. Mai 2008	23.05.2008	23.05.2008 (per Boten)	3 Blatt
321	401	539	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BMVg, Herrn BG a. D. Peter Röhrs, mit Schreiben vom 23. Mai 2008	23.05.2008	23.05.2008 (per Boten)	3 Blatt
322	405	542	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BK, Frau Dr. Margaretha Sudhof, mit Schreiben BMI vom 3. Juni 2008	03.06.2008	03.06.2008 (per Boten)	3 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
322/1	405	542	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 4. Juni 2008	04.06.2008	04.06.2008 (per Fax)	1 Blatt
323	408	551	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BK, Herrn Hans-Josef Vorbeck, mit Schreiben vom 5. Juni 2008	05.06.2008	05.06.2008 (per Boten)	3 Blatt
324	406	547	Schreiben der Britischen Botschaft bzgl. der Zeugenladung von Herrn David Miliband mit Schreiben vom 6. Juni 2008	06.06.2008	06.06.2008 (per Boten)	1 Blatt
325	400	538	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMI mit Schreiben vom 10. Juni 2008	10.06.2008	10.06.2008 (per Boten)	3 Blatt
326	36 (417)	45 (560)	Schreiben RA Eisenberg vom 18. Juni 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	18.06.2008	18.06.2008 (per Fax) 27.06.2008 (per Boten)	1 Blatt
326/1	36 (417)	45 (560)	Schreiben RA Eisenberg vom 18. Juni 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	18.06.2008	18.06.2008 (per Fax) 27.06.2008 (per Boten)	1 Blatt
327	412	543	Aussagegenehmigung für des Zeugen, Herrn Dr. Joachim Jacob mit Schreiben vom 18. Juni 2008	18.06.2008	18.06.2008 (per Fax)	2 Blatt
328	332	455	Schriftliche Fragen des Abg. Ströbele, MdB, an Herrn Peters mit Schreiben vom 18. Juni 2008	20.06.2008	23.06.2008 (per Boten)	2 Blatt
328/1	332	455	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des AA mit Schreiben vom 26. Juni 2008	26.06.2008	27.06.2008 (per Boten)	4 Blatt
328/2	332	455	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des AA mit Schreiben vom 29. Juli 2008	29.07.2008	29.07.2008 (per Boten)	3 Blatt
329	407	550	Aussagegenehmigung für Herrn BM Dr. Wolfgang Schäuble mit Schreiben vom 24. Juni 2008	24.06.2008	24.06.2008 (per Boten)	3 Blatt
330	409	552	Aussagegenehmigung für Herrn PSts Christian Schmidt mit Schreiben vom 24. Juni 2008	24.06.2008	24.06.2008 (per Boten)	3 Blatt
331	416	559	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMJ mit Schreiben vom 26. Juni 2008	26.06.2008	27.06.2008 (per Boten)	5 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
332	16 17 27 189 191 194 197 419	22 23 35 82 – neu – 87 – neu – 90 – neu – 93 – neu – 562	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 30. Juni 2008	01.07.2008	03.07.2008 (per Boten)	4 Ordner
332/1	16 17 27 189 191 194 197 419	22 23 35 82 – neu – 87 – neu – 90 – neu – 93 – neu – 562	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 30. Juni 2008	01.07.2008	02.07.2008 (per Boten)	2 Ordner Geheim
332/2	16 17 27 189 191 194 197 419	22 23 35 82 – neu – 87 – neu – 90 – neu – 93 – neu – 562	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 5. September 2008	08.09.2008	09.09.2008 (per Fax)	1 Hefter Geheim
332/3	(diverse) 189 191 197	82 – neu – 87 – neu – 93 – neu –	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 12. September 2008	15.09.2008	15.09.2008 (per Boten)	12 Blatt
332/4	189 191 197	82 – neu – 87 – neu – 93 – neu –	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 2. Oktober 2008	06.10.2008	06.10.2008 (per Boten)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
332/5	16 17 27 189 191 194 197 419	22 23 35 82 – neu – 87 – neu – 90 – neu – 93 – neu – 562	Mitteilung betreffend der Prüfungsanfrage zur Herabstufung eines GEHEIM eingestuftes Dokuments auf VS-NfD > Unterlagen vom BK vom 28. Oktober 2008	29.10.2008	29.10.2008 (per Boten)	2 Blatt
332/6	16 17 27 191 194	22 23 35 87 – neu – 90 – neu –	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 14. November 2008	17.11.2008	17.11.2008 (per Boten)	1 Hefter
332/7	16 17 27 191 194	22 23 35 87 – neu – 90 – neu –	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 14. November 2008	17.11.2008	17.11.2008 (per Boten)	1 Hefter Geheim
332/8	16 17 27 189 191 194 196 419	22 23 35 82 – neu – 87 – neu – 90 – neu – 93 – neu – 562	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 21. November 2008	21.11.2008	22.11.2008 (per Boten)	1 Hefter
332/9	16 17 27 189 191 194 196 419	22 23 35 82 – neu – 87 – neu – 90 – neu – 93 – neu – 562	Schreiben des Abg. Prof. Dr. Norman Paech betreffend der Freigabe einer Kopie des Inhaltsverzeichnis zum als VS-Geheim eingestuftem Ordner zu MAT A 332/1 (Tgb.-Nr.: 63/08 – GEHEIM) mit Schreiben vom 9. Dezember 2008	09.12.2008	09.12.2008 (per Boten)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
332/10	16 17 27 189 191 194 196 419	22 23 35 82 – neu – 87 – neu – 90 – neu – 93 – neu – 562	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 16. Dezember 2008	17.12.2008	17.12.2008 (per Boten)	2 Blatt
332/10	16 17 27 189 191 194 196 419	22 23 35 82 – neu – 87 – neu – 90 – neu – 93 – neu – 562	Schreiben des Abg. Prof. Dr. Norman Paech betreffend der Freigabe einer Kopie des Inhaltsverzeichnisses zum als VS-Geheim eingestuften Ordner zu MAT A 332/1 (Tgb.-Nr.: 63/08 – GEHEIM) mit Schreiben vom 9. Dezember 2008	09.12.2008	09.12.2008 (per Boten)	1 Blatt
332/11	16 17 27 189 191 194 196 419	22 23 35 82 – neu – 87 – neu – 90 – neu – 93 – neu – 562	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 19. Dezember 2008	23.12.2008	23.12.2008 (per Boten)	1 Blatt
333	410	553	Aussagegenehmigung für Frau BMIn Brigitte Zypries mit Schreiben vom 24. Juni 2008	24.06.2008	24.06.2008 (per Boten)	3 Blatt
334	16 133 194 198	22 168 90 – neu – 94 – neu –	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des AA mit Schreiben vom 30. Juni 2008	01.07.2008	02.07.2008 (per Fax)	1 Blatt
334/1	194	90 – neu –	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMJ mit Schreiben vom 7. Juli 2008	09.07.2008	09.07.2008 (per Boten)	2 Blatt
335	399	537	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 7. Juli 2008	09.07.2008	09.07.2008 (per Boten)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
336	16 17 27 194 419	22 23 35 90 – neu – 562	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK, mit Schreiben vom 28. Juli 2008	29.07.2008	29.07.2008 (per Boten)	1 Ordner
336/1	16 17 27 194 419	22 23 35 90 – neu – 562	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK, mit Schreiben vom 28. Juli 2008	29.07.2008	29.07.2008 (per Boten)	1 Ordner Geheim
337	413	555	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des AA mit Schreiben vom 31. Juli 2008	31.07.2008	31.07.2008 (per Fax)	1 Blatt
338	69 132 188 190 194 196 198	83 167 81 – neu – 85 – neu – 90 – neu –	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BMI mit Schreiben vom 1. September 2008	02.09.2008	03.09.2008 (per Fax)	1 Blatt
339	420	563	Schreiben RA Eisenberg vom 8. September 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	08.09.2008	09.09.2008 (per Fax)	1 Blatt
339/1	420 (36)	563 (45)	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn OTL B. P. mit Schreiben vom 19. September 2008	22.09.2008	22.09.2008 (per Boten)	4 Blatt
339/2	420 (36)	563 (45)	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn J. H. mit Schreiben vom 10. September 2008	22.09.2008	22.09.2008 (per Boten)	3 Blatt
339/3	420 (36)	563 (45)	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn R. D. mit Schreiben vom 28. August 2008	22.09.2008	22.09.2008 (per Boten)	3 Blatt
339/4	420 (36)	563 (45)	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn H.-H. Sch. mit Schreiben vom 9. September 2008	22.09.2008	22.09.2008 (per Boten)	3 Blatt
339/5	420	563	Schreiben RA Eisenberg vom 24. September 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	24.09.2008	24.09.2008 (per Boten)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
339/6	420	563	Schreiben RA Eisenberg vom 24. September 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	24.09.2008	24.09.2008 (per Boten)	1 Blatt
339/7	420	563	Schreiben RA Eisenberg vom 2. Oktober 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	06.10.2008	06.10.2008 (per Boten)	1 Blatt
340	439	/	Gemäß 96./97. Sitzung	01.10.2008	02.10.2008 (per Boten)	1 Hefter
340/1	439	/	Schreiben BK vom 21. Oktober 2008 als Antwort auf Schreiben des Abg. Norman Paech, MdB	22.10.2008	22.10.2008 (per Boten)	1 Blatt
341	423	567	Schreiben RA Eisenberg vom 2. Oktober 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	06.10.2008	06.10.2008 (per Boten)	1 Blatt
341/1	423	567	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn C. G. mit Schreiben vom 6. Oktober 2008	07.10.2008	07.10.2008 (per Fax)	3 Blatt
342	427	571	Schreiben RA Eisenberg vom 2. Oktober 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	06.10.2008	06.10.2008 (per Boten)	1 Blatt
342/1	427	571	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn Th. W. mit Schreiben vom 7. Oktober 2008	07.10.2008	07.10.2008 (per Fax)	3 Blatt
343	424	568	Schreiben des RA Eisenberg vom 13. Oktober 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	14.10.2008	14.10.2008 (per Boten)	1 Blatt
343/1	424	568	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn J. D. mit Schreiben vom 14. Oktober 2008	14.10.2008	15.10.2008 (per Boten)	3 Blatt
344	437	581	Schreiben des RA Eisenberg vom 13. Oktober 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	14.10.2008	14.10.2008 (per Boten)	1 Blatt
344/1	437	581	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn J. L. mit Schreiben vom 14. Oktober 2008	14.10.2008	15.10.2008 (per Boten)	3 Blatt
345	422	566	Schreiben des RA Eisenberg vom 13. Oktober 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	14.10.2008	14.10.2008 (per Boten)	1 Blatt
345/1	422	566	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn F. H. mit Schreiben vom 14. Oktober 2008	14.10.2008	15.10.2008 (per Boten)	3 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
345/2	422	566	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 14. Oktober 2008	16.10.2008	16.10.2008 (per Fax)	1 Blatt
346	433	577	Schreiben des RA Eisenberg vom 13. Oktober 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	14.10.2008	14.10.2008 (per Boten)	1 Blatt
346/1	433	577	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn H. B. mit Schreiben vom 27. Oktober 2008	04.11.2008	04.11.2008 (per Boten)	3 Blatt
347	435	579	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn Dr. R. G. mit Schreiben vom 14. Oktober 2008	14.10.2008	15.10.2008 (per Boten)	3 Blatt
348	421	564	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn J. B. mit Schreiben vom 14. Oktober 2008	14.10.2008	15.10.2008 (per Boten)	3 Blatt
349	434	578	Mitteilung betreffend der Aktenbeiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 15. Oktober 2008	17.10.2008	17.10.2008 (per Fax)	1 Blatt
350	442	585	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn M. H. mit Schreiben vom 27. Oktober 2008	04.11.2008	04.11.2008 (per Boten)	3 Blatt
350/1	442	585	Schreiben des RA Eisenberg vom 03. Oktober 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	04.11.2008	04.11.2008 (per Boten)	1 Blatt
351	428	572	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn M. B. mit Schreiben vom 27. Oktober 2008	04.11.2008	04.11.2008 (per Boten)	3 Blatt
352	436	580	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn E. S. mit Schreiben vom 27. Oktober 2008	04.11.2008	04.11.2008 (per Boten)	3 Blatt
352/1	436	580	Schreiben des RA Eisenberg vom 3. Oktober 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	04.11.2008	04.11.2008 (per Boten)	1 Blatt
353	438	582	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 6. November 2008	07.11.2008	07.11.2008 (per Fax)	1 Blatt
354	443	/	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen (LIZ Bücher) des BND (Tgb.-Nr. 56/08 – VS-VERTRAULICH) mit Schreiben vom 10. November 2008	11.11.2008	11.11.2008 (per Boten)	1 Ordner Geheim
355	441	584	Mitteilung betreffend Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 10. November 2008 (Tgb.-Nr. 77/08 – GEHEIM & VS-NfD)	11.11.2008	11.11.2008 (per Boten)	2 Ordner VS-NfD 2 Ordner Geheim

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
355/1	441	584	Schreiben des Abg. Hans-Christian Ströbele betreffend der Beantwortung von BB 16-441 vom 08.10.2008 zum Komplex BND in Bagdad während des Irakkrieges mit Schreiben vom 11. Dezember 2008	16.12.2008	16.12.2008 (per Boten)	2 Blatt
355/2	441	584	Mitteilung betreffend Beziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 19. Januar 2009	21.01.2009	21.01.2009 (per Boten)	2 Blatt
356	457	600	Mitteilung betreffend der Beziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 11. November 2008	12.11.2008	12.11.2008 (per Boten)	2 Blatt
356/1	457	600	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BK, Herrn MDg a. D. Konrad Wenckebach mit Schreiben vom 19. November 2008	26.11.2008	26.11.2008 (per Boten)	2 Blatt
357	436	580	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn J. H. mit Schreiben vom 11. November 2008	12.11.2008	12.11.2008 (per Boten)	3 Blatt
357/1	436	580	Schreiben der RAn Schork vom 12. November 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	12.11.2008	12.11.2008 (per Fax)	1 Blatt
358	436	580	Aussagegenehmigung für Herrn den Zeugen des BND, Herrn H. B. mit Schreiben vom 11. November 2008	12.11.2008	12.11.2008 (per Boten)	3 Blatt
358/1	436	580	Schreiben der RAn Schork vom 12. November 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	12.11.2008	12.11.2008 (per Fax)	1 Blatt
359	436	580	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn J. L. mit Schreiben vom 11. November 2008	12.11.2008	12.11.2008 (per Boten)	3 Blatt
359/1	436	580	Schreiben der RAn Schork vom 12. November 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	12.11.2008	12.11.2008 (per Fax)	1 Blatt
360	448	591	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn C. M. mit Schreiben vom 11. November 2008	12.11.2008	12.11.2008 (per Boten)	3 Blatt
360/1	448	591	Schreiben der RAn Schork vom 12. November 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	12.11.2008	12.11.2008 (per Fax)	1 Blatt
361	449	592	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn R. J. mit Schreiben vom 11. November 2008	12.11.2008	12.11.2008 (per Boten)	3 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
361/1	449	592	Schreiben der RA Schork vom 12. November 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	12.11.2008	12.11.2008 (per Fax)	1 Blatt
362	425	569	Schreiben des RA Eisenberg vom 21. November 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	21.11.2008	24.11.2008 (per Boten)	1 Blatt
362/1	425	569	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn L. M. mit Schreiben vom 21. November 2008	26.11.2008	26.11.2008 (per Boten)	3 Blatt
362/2	425	569	Schreiben der RA Eisenberg vom 26. November 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	26.11.2008	26.11.2008 (per Fax)	1 Blatt
363	426	570	Schreiben des RA Eisenberg vom 21. November 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	21.11.2008	24.11.2008 (per Boten)	1 Blatt
363/1	426	570	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn Dr. Rudolf Dürr mit Schreiben vom 20. November 2008	26.11.2008	26.11.2008 (per Boten)	3 Blatt
363/2	426	570	Schreiben der RA Eisenberg vom 26. November 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	26.11.2008	26.11.2008 (per Fax)	1 Blatt
364	436	580	Schreiben des RA Eisenberg vom 21. November 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	21.11.2008	24.11.2008 (per Boten)	1 Blatt
364/1	436	580	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn J. J. mit Schreiben vom 20. November 2008	26.11.2008	26.11.2008 (per Boten)	3 Blatt
365	436	580	Schreiben des RA Eisenberg vom 21. November 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	21.11.2008	24.11.2008 (per Boten)	1 Blatt
365/1	436	580	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn J. B. mit Schreiben vom 20. November 2008	26.11.2008	26.11.2008 (per Boten)	3 Blatt
366	447	590	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 24. November 2008	25.11.2008	26.08.2008 (per Boten)	1 Blatt
367	440	583	Aussagegenehmigung für den Zeugen des AA, Herrn Jürgen Chrobog mit Schreiben vom 28. November 2008	28.11.2008	28.11.2008 (per Boten)	2 Blatt
368	444	587	Schreiben des RA Dr. Beukelmann vom 2. Dezember 2008 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	02.12.2008	02.12.2008 (per Boten)	1 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
368/1	444	587	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn Dr. H. Z. mit Schreiben vom 27. November 2008	02.12.2008	02.12.2008 (per Boten)	3 Blatt
368/2	444	587	Schreiben Abg. Ströbele vom 10. Dezember 2008 betreffend der Erklärung zur Aufflistung des Zeugen Herr Dr. H. Z. in Tgb.-Nr. 54/08 – VS-VERTRAULICH -	11.12.2008	11.12.2008 (per Boten)	1 Blatt
368/3	444	587	Mitteilung betreffend das Schreiben vom Abg. Ströbele bezüglich der Erklärung zur Aufflistung des Zeugen Herr Dr. H. Z. in Tgb.-Nr. 54/08 – VS-VERTRAULICH - mit Schreiben vom 5. März 2009	06.03.2009	06.03.2009 (per Boten)	1 Blatt
369	7 39 432 457	10 49 576 600	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn Ernst Uhrlau mit Schreiben vom 2. Dezember 2008	03.12.2008	03.12.2008 (per Boten)	3 Blatt
370	459	603	Schreiben Abg. Ströbele vom 10. Dezember 2008 betreffend der Beantwortung von BB 16-459 vom 13. November 2008	11.12.2008	11.12.2008 (per Boten)	1 Blatt
370/1	459	603	Mitteilung betreffend das Schreiben vom Abg. Ströbele betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 17. Dezember 2008	17.12.2008	17.12.2008 (per Boten)	2 Blatt
371	446	589	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 18. Dezember 2008	19.12.2008	19.12.2008 (per Boten)	2 Blatt
372	450	493	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des PKGr mit Schreiben vom 17. Dezember 2008	19.12.2008	23.12.2008 (per Boten)	3 Blatt
373	451 452 453 454	494 495 496 497	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 23. Dezember 2008	23.12.2008	08.01.2009 (per Fax)	2 Ordner
373/1	451 452 453 454	494 495 496 497	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben des BK vom 23. Dezember 2008 (Tgb.-Nr. 82/08 – GEHEIM)	23.12.2008	08.01.2009 (per Fax)	2 Ordner Geheim

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
373/2	451 452 453 455	494 495 496 498	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben des BK vom 27. Januar 2009 (Tgb.-Nr. 86/09 – GEHEIM)	28.01.2009	28.01.2009 (per Boten)	2 Ordner & 4 Hefter Geheim
374	454	597	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben des BK vom 23. Dezember 2008 (Tgb.-Nr. 83/08 – GEHEIM)	23.12.2008	08.01.2009 (per Fax)	6 Ordner Geheim
374/1	454	597	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben des BK vom 29. Dezember 2008 (Tgb.-Nr. 84/08 – GEHEIM)	29.12.2008	08.01.2009 (per Fax)	9 Ordner Geheim
374/2	454	597	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben des BK vom 27. Januar 2009	28.01.2009	28.01.2009 (per Boten)	1 Hefter
374/3	454	597	Aktenlieferung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben des BK vom 19. Dezember 2008	04.03.2009	05.03.2009 (per Boten)	6 Blatt
375	458	602	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 23. Dezember 2008	29.12.2008	12.01.2008 (per Boten)	1 Blatt
376	460	605	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 22. Dezember 2008	29.12.2008	12.01.2009 (per Boten)	1 Blatt
377	415	558	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BK, Herrn Andrew Mielach mit Schreiben vom 5. Januar 2009	14.01.2009	14.01.2009 (per Boten)	2 Blatt
378	414	557	Aussagegenehmigung für den Zeugen BA b. BGH Herrn Wolf-Dieter Dietrich mit Schreiben vom 16. Januar 2009	19.01.2009	19.01.2009 (per Boten)	4 Blatt
379	456	599	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 20. Januar 2009 (Tgb.-Nr. 85/09 – GEHEIM)	21.01.2009	21.01.2009 (per Boten)	2 Blatt
380	473	617	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn E. K., mit Schreiben vom 26. Januar 2009	27.01.2009	28.01.2009 (per Boten)	3 Blatt
380/1	473	617	Schreiben RA Eisenberg vom 28. Januar 2009 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	28.01.2009	28.01.2009 (per Fax)	1 Blatt
381	290	415	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn M. B., mit Schreiben vom 26. Januar 2009	27.01.2009	28.01.2009 (per Boten)	3 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
382	481	629	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn D. G., mit Schreiben vom 26. Januar 2009	28.01.2009	28.01.2009 (per Fax)	5 Blatt
383	482	633	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn Konrad Porzner, mit Schreiben vom 27. Januar 2009	28.01.2009	28.01.2009 (per Fax)	3 Blatt
384	476	620	Aussagegenehmigung für den Zeugen des PKGr, Herrn Dr. Gerhard Schäfer, mit Schreiben vom 28. Januar 2009	28.01.2009	28.01.2009 (per Fax)	2 Blatt
385	477	621	Aktenlieferung zu BB 16-477 vom Zeugen, Herrn Erich Schmidt-Eenboom mit Übergabe in der 114. Sitzung am 29. Januar 2009	29.01.2009	30.01.2009 (per Boten)	48 Seiten
386	480	627	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BK, Herrn Bernd Schmidbauer, MdB, Staatsminister a. D. mit Schreiben vom 28. Januar 2009	29.01.2009	29.01.2009 (per Fax)	3 Blatt
386/1	480	627	Aussagegenehmigung für den Zeugen des Präsidenten des Deutschen Bundestages, Herrn Bernd Schmidbauer, MdB, Staatsminister a. D. mit Schreiben vom 28. Januar 2009	29.01.2009	29.01.2009 (per Fax)	1 Blatt
387	463 464 466 467 468 469	608 609 611 612 623 624	Mitteilung bzgl. der Zeugenladung mit Schreiben vom 28. Januar 2009	29.01.2009	29.01.2009 (per Fax)	1 Blatt
388	463 466	608 611	Mitteilung bezüglich der Ladung des Zeugen, Herrn James Marks mit Schreiben vom 3. Februar 2009	03.02.2009	04.02.2009 (per Boten)	1 Blatt
389	7 39 478	9 48 622	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BK, Herrn Ernst Uhlrau mit Schreiben vom 4. Februar 2009	09.02.2009	09.02.2009 (per Boten)	3 Blatt
390	478	634	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BMJ, Herrn Prof. Dr. Hansjörg Geiger mit Schreiben vom 6. Februar 2009	10.02.2009	10.02.2009 (per Boten)	2 Blatt
391	470	613	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn Volker Foertsch, mit Schreiben vom 5. Februar 2009	10.02.2009	10.02.2009 (per Boten)	3 Blatt

MAT A-Nr.	Zu BB 16-Nr.	Zu A.-Drs. Nr.	Inhalt	Eingang am	verteilt am	Bemerkungen Umfang (Blatt/Ordner)
392	486	631	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn Werner Ober, mit Schreiben vom 12. Februar 2009	12.02.2009	12.02.2009 (per Boten)	2 Blatt
393	479	625	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 24. Februar 2009	27.02.2009	27.02.2009 (per Post)	1 Blatt
394	484	628	Aktenlieferung des Zeugen Andreas Förster über ihn beim BND gespeicherten Daten mit Schreiben vom 25. Februar 2009	25.02.2009	05.03.2009 (per Boten)	20 Blatt
395	489	/	Aussagegenehmigung für den Zeugen des BND, Herrn K. W., mit Schreiben vom 11. März 2009	11.03.2009	12.03.2009 (per Boten)	3 Blatt
395/1	489	/	Schreiben des RA Eisenberg vom 25. März 2009 betreffend Zeugenvernehmung BND-Resident	25.03.2009	25.03.2009 (per Fax)	1 Blatt
396	461 462	606 607	Mitteilung betreffend der Beiziehung von Unterlagen des BK mit Schreiben vom 19. März 2009	23.03.2009	24.03.2009 (per Boten)	2 Blatt

IV. Verzeichnis der Materialien, die dem Untersuchungsausschuss ohne Beiziehungsbeschluss zur Verfügung gestellt wurden (B-Materialien)

MAT B-Nr.	Inhalt	Eingang am/ Verteilt am	Umfang
1a	Zwischenbericht des Berichterstatters des Europarates Dick Marty (englische Fassung)	17.05.2006	25
1b	Zwischenbericht des Berichterstatters des Europarates Dick Marty (deutsche Fassung)	17.05.2006	36
1c	Entwurf des Abschlussberichts des Berichterstatters des Europarates Dick Marty – Teil I (englische Fassung)	07.06.2006	7
1d	Entwurf des Abschlussberichts des Berichterstatters des Europarates Dick Marty – Teil II (englische Fassung)	07.06.2006	67
1e	Empfehlungs- und Entschließungsentwurf des Berichterstatters des Europarates Dick Marty (vorläufige Fassung; Übersetzung DBT)	13.06.2006	8
1f	Entwurf des Abschlussberichts des Berichterstatters des Europarates Dick Marty – Teil II (deutsche Fassung; Übersetzung DBT)	20.06.2006	64
1g	Entwurf des Abschlussberichts des Berichterstatters des Europarates Dick Marty Stand vom 12. Juni 2006	03.07.2006	70
1h	Entschließung und Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zum Marty-Bericht (englische Fassung)	03.07.2006	6
1i	Entschließung und Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zum Marty-Bericht (deutsche Fassung; Übersetzung DBT)	10.08.2006	8
1j	Geheime Haft und illegale Gefangenentransporte in den Mitgliedsländern der EU Zweiter Bericht; Berichterstatter: Dick Marty (englische Fassung)	11.06.2007	72
1k	Entschließung 1562 (2007) und Empfehlung 1801 (2007) betreffend geheime Verhaftungen und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates Zweiter Bericht, Stand: 26. Juli 2007 (englische Fassung)	08.08.2007	6
1l	Entschließung 1562 (2007) und Empfehlung 1801 (2007) betreffend geheime Verhaftungen und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates Zweiter Bericht, Stand: 26. Juli 2007 (deutsche Fassung, Übersetzung DBT)	21.08.2007	6
2	Amnesty International-Bericht „Below the radar: Secret flights to torture and disappearance“	17.05.2006	41

MAT B-Nr.	Inhalt	Eingang am/ Verteilt am	Umfang
3a	Angebliche Geheimgefängnisse in Mitgliedstaaten des Europarates (Webseite Europarat)	29.05.2006	2
3b	Bericht des Generalsekretärs des Europarats gemäß Art. 52 EMRK (englische Fassung)	29.05.2006	44
3c	Zusammenfassung des Berichts des Generalsekretärs des Europarats gem. Art. 52 EMRK (deutsche Fassung)	29.05.2006	2
3d	Veröffentlichte Stellungnahme der Bundesregierung an den Generalsekretärs des Europarats (englische Fassung)	29.05.2006	10
4a	Presseerklärung des Bundesnachrichtendienstes zum Fall el-Masri	01.06.2006	2
4b	Presseerklärung des Bundeskanzleramts zum Fall el-Masri	01.06.2006	1
5a	Delegationsbericht Mazedonien EP_617396EN (englische Fassung)	06.06.2006	15
5b	Delegationsbericht Mazedonien EP_617396DE (deutsche Fassung)	26.07.2006	15
6	Pressemitteilungen EU-Gipfel Brüssel/EU-Gipfel Wien „Im Rechtsbruch vereint? EU muss ihre Rolle bei CIA-Flugaffäre klären.“	15.06.2006	27
7	Schreiben vom Auswärtigen Amt Haftfälle deutscher Staatsangehöriger in Mazedonien	26.06.2006	2
8	Schreiben von RA Gnjidic mit Hinweis auf einen Artikel der „New York Times“ und ausgedruckter Artikel	07.07.2006	7
9	Presseartikel aus der NZZ vom 25. Dezember 2005 „Für die Amerikaner machen wir alles“	10.07.2006	2
10	Schreiben vom Bundeskanzleramts Herabstufung von VS-NfD-Dokumenten	10.07.2006	1
11	Amnesty International-Bericht „Partners in Crime: Europe’s Role in US Renditions“	11.07.2006	47
12	Schreiben des Staatssekretärs Dr. Hanning an Javier Solana vom 18. Juli 2006 mit Übersendungsschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. Juli 2006	25.07.2006/ 03.08.2006	3
13	Zwischenbericht über die behauptete Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen Berichterstatter: Giovanni Claudio Fava; Europäisches Parlament	08.08.2006	26
13/1	Zwischenbericht über die behauptete Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen Berichterstatter: Giovanni Claudio Fava; Europäisches Parlament	09.02.2007	84

MAT B-Nr.	Inhalt	Eingang am/ Verteilt am	Umfang
13/2	Endgültige Entschließung des Parlaments zu der behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen Berichterstatter: Giovanni Claudio Fava; Europäisches Parlament	15.02.2007	37
13/3	Entschließung des Parlaments zu der behauptete Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen Berichterstatter: Giovanni Claudio Fava; Europäisches Parlament	18.02.2009	18
14	Akte aus dem Auswärtigen Amt „Vorgang zur Frage einer angeblich frühzeitigen Unterrichtung der Botschaft Skopje über Fall Khaled el-Masri“ mit Anschreiben des Auswärtigen Amtes vom 30. August 2006	30.08.2006	1 Ordner
15	Schreiben des Herrn Dr. Schwierkus (Bundesministeriums der Verteidigung) an die Staatsanwaltschaft München in der Ermittlungsangelegenheit Khaled el-Masri mit Schreiben vom Bundesministerium der Verteidigung vom 4. Oktober 2006	05.10.2006	5
16	Zusammenfassung des Berichts Ermittlungsverfahren Nr. 08/05 der Anklagebehörde des Obersten Gerichts der Autonomen Gemeinschaft der Balearen Rohübersetzung der Bundestagsverwaltung	10.10.2006	11
17	Wortwörtlicher Report der TDIP Sitzung vom 2. Oktober 2006 (englische Fassung) E-Mail vom Europäischen Parlament vom 20. Oktober 2006	23.10.2006	6
17/1	Wortwörtlicher Report der TDIP Sitzung vom 2. Oktober 2006 (deutsche Fassung – Übersetzung Sprachendienst) E-Mail vom Europäischen Parlament vom 20. Oktober 2006	30.10.2006	5
18/1	Bitte um Genehmigung der Anhörung von Herrn Klaus-Dieter Fritsche und Herrn Ernst Uhrlau vor dem Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments Schreiben von dem Vorsitzenden des Ausschusses Herrn Coelho an den Chef des Bundeskanzleramts Herrn Dr. de Maizière vom 31. Oktober 2006	07.11.2006	1
18/2	Bitte an den Bundesaußenminister Dr. Steinmeier um Teilnahme an einer Sitzung des Nichtständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments Schreiben von dem Vorsitzenden des Ausschusses Herrn Coelho an den Bundesminister des Auswärtigen Herrn Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 31. Oktober 2006	07.11.2006	2
19	Beispiel einer Telefonrechnung zu den Telekommunikationsanschlüssen, die die Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes seinerzeit im Irak genutzt haben mit Schreiben des Bundeskanzleramts vom 3. November 2006	07.11.2006	2
20	Bericht über die Reise einer Delegation des Nichtständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments nach Berlin	07.11.2006	7

MAT B-Nr.	Inhalt	Eingang am/ Verteilt am	Umfang
21a	Entwurf des Berichts über die behauptete Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen (englische Fassung), Berichterstatter: Giovanni Claudio Fava, EP	04.12.2006	24
21b	Entwurf des Berichts über die behauptete Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen (deutsche Fassung), Berichterstatter: Giovanni Claudio Fava, EP	11.12.2006	29
22a	Protokoll der Anhörung von Murat Kurnaz und Bernhard Docke vor dem EP am 22. November 2006 (Originalfassung)	21.12.2006	14
22b	Protokoll der Anhörung von Murat Kurnaz und Bernhard Docke vor dem EP am 22. November 2006 (deutsche Fassung – Übersetzung von WI 1)	08.01.2007	15
23	Schreiben des SFOR Legal Advisors vom 29. September 2001 mit Schreiben vom Bundeskanzleramt vom 17. Januar 2007	17.01.2007	2
24/1	Unterlagen Baher Azmy zum Fall Murat Kurnaz Korrespondenz mit den Botschaften	01.02.2007	8
24/2	Unterlagen Baher Azmy zum Fall Murat Kurnaz Korrespondenz mit der Deutschen Botschaft in Washington	01.02.2007	11
24/3	Unterlagen Baher Azmy zum Fall Murat Kurnaz Erklärung von Mr. Matthew C. Waxman	01.02.2007	5
24/4	Unterlagen Baher Azmy zum Fall Murat Kurnaz Erklärung von Mr. Pierre-Richard Prosper	01.02.2007	9
24/5	Unterlagen Baher Azmy zum Fall Murat Kurnaz Bericht über die Häftlinge in Guantánamo	01.02.2007	29
24/6	Unterlagen Baher Azmy zum Fall Murat Kurnaz „Verzögerung der Freilassung von Murat Kurnaz aus Guantánamo – Fakten und Verfahrenshintergrund“	01.02.2007	177
24/7	Übersetzung der von MdB K. Köhler in der Vernehmung am 10. Mai 2007 verwendeten Unterlage MAT B 24/3 und 24/4	14.05.2007	2
25	Anfrage vom Sekretariat an das Bundesministerium der Verteidigung und Antwortschreiben vom Bundesministerium der Verteidigung (13. Dezember 2006) und Bundesministerium des Innern (12. Januar 2007)	18.01.2007	4
26	Unterlagen zum Fall Kurnaz aus dem Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe mit Schreiben vom Ausschuss vom 2. Februar 2007	05.02.2007	14
27a	Klassifizierter Teil der CSRT-Akte Kurnaz (englische Fassung) mit Schreiben vom RA Docke vom 6. Februar 2007	06.02.2007	33
27b	Klassifizierter Teil der CSRT-Akte Kurnaz (deutsche Fassung)	14.02.2007	33

MAT B-Nr.	Inhalt	Eingang am/ Verteilt am	Umfang
28	Veröffentlichung des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika Protokolle und andere Unterlagen aus dem Verfahren vor dem Administrative Review Board im Fall Kurnaz	05.03.2007	48
29	Benennung der Teilnehmer des informellen Arbeitsgesprächs zwischen Bundesamt für Verfassungsschutz und Landesamt für Verfassungsschutz am 14. Oktober 2002 Schreiben des Zeugen Jachmann vom 27. Juni 2007	02.07.2007	2
30	„Menschenrechtsverletzungen im Kontext „Krieges gegen den Terror“ in Bosnien durch die SFOR hier: Fall des Abdel Halim Khafagy mit Schreiben von Amnesty International vom 7. Mai 2008	04.06.2008	13
31	Forderungskatalog Juni 2008 von Amnesty International „Keine Flüge in die Folter – CIA-Verschleppungsflüge und unrechtmäßige Haft verhindern“ mit Schreiben von Amnesty International vom 16. Juni 2008	19.06.2008	6
32	Gutachten des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof a. D. Dr. Gerhard Schäfer vom Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages beauftragten Sachverständiger (Offene Fassung)	26.01.2009	179

V. Verzeichnis der Materialien, die Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren (C-Materialien)

MAT C-Nr.	Thema/Inhalt	verteilt am
1	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes mit der Bitte um Einhaltung der Geheimhaltungspflichten bzw. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, das diese nicht verletzt werden	29.05.2006
2	International Tribune: „Geschützte Informationen – Joseph Weisberg – Die offenen Geheimnisse der CIA“ vom 28. August 2007	12.09.2007

VI. Verzeichnis der Sitzungen

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
1	07.04.06	öffentlich	Konstituierung	25	10
2	11.05.06	nichtöffentlich	Beratungssitzung	78	18
3	18.05.06	nichtöffentlich	Beratungssitzung	95	34
4	01.06.06	nichtöffentlich	Beratungssitzung	102	23
5	22.06.06	nichtöffentlich	Beratungssitzung	90	20
6	22.06.06	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Martin Hofmann August Stern Dr. Wolf-Dietrich Mengel Khaled el-Masri	566	131
7	29.06.06	nichtöffentlich	Beratungssitzung	112	39
8	29.06.06	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung H. C. Dr. Irene Hedwig Hinrichsen P. M.	416	114
9	07.09.06	nichtöffentlich	Beratungssitzung	23	22
10	07.09.06	öffentlich	Zeugenvernehmung Werner Burkhart Friedo Sielemann Gerhard Schindler	225	60
11	21.09.06	nichtöffentlich	Beratungssitzung	19	8
12	21.09.06	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Mario Prikker Felix Brusberg Michael Pabst	355	88
13	28.09.06	nichtöffentlich	Beratungssitzung	44	18
14	28.09.06	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Johannes Konrad Haindl Karl Flittner Detlef Konrad Adelman A. W. R. G.	361	96
15	19.10.06	nichtöffentlich	Beratungssitzung	135	25
16	19.10.06	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Wolfgang Weber Ana Korzenska Peter Junk H. F. Dr. M. S.	483	123
17	26.10.06	nichtöffentlich	Beratungssitzung	155	18

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
18	26.10.06	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Johann Michael Stocker Stefan Niefenecker Stefan Bernhard Klaus Zorn A. S.	531	91
19	09.11.06	nichtöffentlich	Beratungssitzung	208	25
20	09.11.06	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Gerhard Schindler	296	79
21	23.11.06	nichtöffentlich	Beratungssitzung	76	21
22	23.11.06	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Günter Krause Bernhard Falk Otto Schily	401	100
23	30.11.06	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung G. K. Dr. August Hanning Ernst Uhlau A. R. Heinz Fromm	738	141
24	30.11.06	nichtöffentlich	Beratungssitzung	30	14
25	14.12.06	nichtöffentlich	Beratungssitzung	40	16
26	14.12.06	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Klaus-Dieter Fritsche Joseph Fischer Dr. Frank-Walter Steinmeier	542	101
27	18.01.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	75	17
28	18.01.07	öffentlich	Zeugenvernehmung Bernhard Docke Murat Kurnaz	403	96
29	01.02.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	163	26
30	01.02.07	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung K. R. Dr. J. K. Baher Azmy M. D.	714	177 (vorläufig)
31	22.02.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	104	19
32	22.02.07	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Walter Wilhelm Heinz Fromm Uwe Picard	635	125
33	26.02.07	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Hans-Georg Maaßen Claus Henning Schapper Karl Flittner Joseph Fischer	690	177

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
34	01.03.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	45	11
35	01.03.07	öffentlich	Zeugenvernehmung ABGEBROCHEN!	4	2
36	08.03.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	88	20
37	08.03.07	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. August Hanning Ernst Uhrlau	632	160
38	22.03.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	62	16
39	22.03.07	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Bernhard Falk Klaus-Dieter Fritsche	534	112
40	29.03.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	30	11
41	29.03.07	öffentlich	Zeugenvernehmung Otto Schily Dr. Frank-Walter Steinmeier	598	140
42	26.04.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	38	10
43	26.04.07	öffentlich	Zeugenvernehmung Lutz Diwell Jürgen Chrobog Prof. Dr. Hansjörg Geiger	390	102
44	10.05.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	24	13
45	10.05.07	öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Thomas de Maizère Hans-Josef Vorbeck Bernd Mützelburg	301	85
46	24.05.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	35	10
47	24.05.07	öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Klaus Ulrich Kersten Klaus-Peter Gottwald Rainer Molde	470	118
48	14.06.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	14	8
49	14.06.07	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Lothar Jachmann	183	45
50	21.06.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	25	16
51	21.06.07	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Dirk Hetzel M. H. Dr. J. K.	486	85
52	05.07.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	66	20
53	05.07.07	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Uwe Kopei Thomas Röwekamp Marita Wessel-Niepel T. F.	326	80

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
54	13.09.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	87	20
55	20.09.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	37	15
56	20.09.07	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Wolfgang Deuß Thomas Rausch D. Ö.	303	85
57	11.10.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	135	20
58	11.10.07	öffentlich	Zeugenvernehmung Paul Kröschel	12	9
59	25.11.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	49	22
60	25.10.07	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Heinz Fromm K. R.	213	35
61	08.11.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	14	10
62	08.11.07	öffentlich	Zeugenvernehmung Paul Kröschel Dirk Schmanke Walter Taube Gül Pinar	514	132
63	15.11.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	32	14
64	15.11.07	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Rabab Bahanoui Zammar Dr. Gregor Forschbach M. H.	390	93
65	29.11.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	35	10
66	13.12.07	nichtöffentlich	Beratungssitzung	35	15
67	13.12.07	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Bruno Jost Dr. Guido Steinberg Karl Flittner	449	105
68	17.01.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	76	16
69	17.01.08	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Kay Nehm Prof. Dr. Hansjörg Geiger Dr. P. C.	496	125
70	24.01.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	14	10
71	24.01.08	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung M. W. Dr. J. K. H. G.	408	124
72	14.02.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	62	15

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
73	14.02.08	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Hans-Josef Vorbeck Patricia Wilson Eberhard Schuppiss	360	91
74	21.02.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	47	14
75	21.02.08	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Birgit Wolter Matthias Bölling Manfred Klink Daniela Schlegel Dr. Gerhard Westdickenberg H.-J. M.	447	126
76	06.03.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	20	13
77	06.03.08	öffentlich	Zeugenvernehmung Heinz Fromm Dr. Ulrich Klaus Kersten Dr. August Hanning Ernst Uhrlau	626	146
78	13.03.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	18	9
79	13.03.08	öffentlich	Zeugenvernehmung Ernst Uhrlau Dr. Thomas de Maizière Dr. Frank-Walter Steinmeier	469	113
80	10.04.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	38	14
81	10.04.08	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Walter Lechner Abdel Halim Khafagy Ahlem Khafagy	359	93
82	24.04.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	50	12
83	24.04.08	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung S. H. G. P.	226	51
84	08.05.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	44	15
85	08.05.08	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Thomas Port Manfred Klink Klaus Zorn	272	70
86	29.05.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	262	16
87	29.05.08	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung R. G. Peter Röhrs Konrad Wenckebach	333	67
88	05.06.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	66	19

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
89	05.06.08	öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Margaretha Sudhof Hans-Josef Vorbeck Ernst Uhrlau	420	108
90	19.06.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	18	13
91	19.06.08	öffentlich	Zeugenvernehmung Bernhard Falk Dr. Joachim Jacob Dr. Frank-Walter Steinmeier	532	123
92	26.06.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	30	14
93	26.06.08	öffentlich	Zeugenvernehmung Heinz Fromm Dr. August Hanning Christian Schmidt Brigitte Zypries Dr. Wolfgang Schäuble	513	127
94	18.09.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	58	16
95	18.09.08	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung R. M. V. H.	470	113
96	25.09.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	19	23
97	25.09.08	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung H.-H. Sch. B. P.	513	117
98	08.10.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	120	27
99	08.10.08	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung R. D. C. G. J. H. Th. W.	425	103
100	16.10.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	70	17
101	16.10.08	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. R. G. J. D. J. L. F. H. J. B.	218	44
102	05.11.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	22	22
103	05.11.08	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung E. S. M. B. M. H. H. B.	297	82
104	13.11.08	nichtöffentlich	Beratungssitzung	45	17

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
105	13.11.08	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung J. H. H. B. C. M.	198	45
106	27.11.2008	nichtöffentlich	Beratungssitzung	27	16
107	27.11.2008	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung L. M. Dr. R. D. Konrad Wenckebach J. J.	486	114
108	04.12.2008	nichtöffentlich	Beratungssitzung	23	16
109	04.12.2008	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Jürgen Chrobog Dr. August Hanning Ernst Uhrlau Dr. H. Z.	476	121
110	18.12.2008	nichtöffentlich	Beratungssitzung	54	17
111	18.12.2008	öffentlich	Zeugenvernehmung Joseph Fischer Dr. Frank-Walter Steinmeier	450	115
112	22.01.2009	nichtöffentlich	Beratungssitzung	115	17
113	22.01.2009	öffentlich	Zeugenvernehmung Herfried Rebok Andrew Mielach Wolf-Dieter Dietrich	193	68
114	29.01.2009	nichtöffentlich	Beratungssitzung	25	13
115	29.01.2009	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung M. B. Erich Schmidt-Eenboom Ulrich Ritzel E. K.	410	103
116	30.01.2009	nichtöffentlich	Beratungssitzung	ausgefallen	
117	30.01.2009	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung D. G. Dr. Gerhard Schäfer Bernd Schmidbauer, MdB	424	67
118	12.02.2009	nichtöffentlich	Beratungssitzung	8	9
119	12.02.2009	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Volker Foertsch Prof. Dr. Hansjörg Geiger Andreas Förster Ernst Uhrlau	564	142
120	13.02.2009	öffentlich	Zeugenvernehmung Konrad Porzner Werner Ober Dr. August Hanning	295	78

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)	Protokoll- umfang (Seiten)
121	05.03.2009	nichtöffentlich	Beratungssitzung	49	10
122	19.03.2009	nichtöffentlich	Beratungssitzung	10	6
123	26.03.2009	nichtöffentlich	Beratungssitzung	7	10
124	26.03.2009	teilweise öffentlich	Zeugenvernehmung Dick Marty K. W.	304	66
125	18.06.2009	nichtöffentlich	Beratungssitzung	57	18

Teil J**Übersicht der beigefügten Dokumente
(nur in elektronischer Form auf Datenträger)**

Hier gelangen sie zu den elektronischen Dokumenten der CD-ROM .

Dokument-Nr.	Inhalt
1	Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste für den Verteidigungsausschuss
2	Schreiben des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss
3	Schreiben Chef BK vom 23. März 2007
4	Beschluss zur Gegenüberstellung aus 122. Sitzung vom 19. März 2009, Anl. 1
5	Antrag zum Organstreitverfahren der Fraktion der FDP und der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der qualifizierten Minderheit im 1. Untersuchungsausschuss gegen die Bundesregierung vom 21. Mai 2007 – 2 BvE 3/07 –
6	Antragserweiterung vom 15. November 2007
7	Antragserwiderung Bundesregierung vom 30. Oktober 2007
8	Schriftsatz der Antragsteller vom 7. Februar 2008
9	Schriftsatz der Bundesregierung vom 30. April 2008
10	Schriftsatz der Bundesregierung vom 30. April 2008 zur Antragserweiterung
11	Schriftsatz der Antragsteller vom 26. Juni 2008
12	Beschwerde und Antrag auf einstweilige Anordnung beim BGH vom 29. Juni 2006 – 3 ARs 27/06 –
13	Gerichtlicher Zuständigkeitshinweis vom 30. Juni 2006
14	Schriftsatz Antragsteller vom 6. Juli 2006
15	Schriftsatz 1. Untersuchungsausschuss vom 7. Juli 2006
16	Rücknahme der Anträge vom 13. Juli 2006
17	Kostenantrag des 1. Untersuchungsausschusses vom 21. Juli 2006
18	Beschluss des BGH über die Streitwertfestsetzung vom 18. Juli 2006
19	Beschluss des BGH über die Kostenfestsetzung vom 13. September 2006
20	Antrag des Zeugen Sch. beim BGH vom 27. September 2008 – I ARs 2/2008 & 3 ARs 24/2008 –
21	Antragserwiderung des 1. Untersuchungsausschusses vom 9. Oktober 2008
22	Zuständigkeitsbeschluss des BGH vom 23. Oktober 2008
23	Beschluss des BGH vom 17. Februar 2009
24	Antrag der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Prof. Dr. Norman Paech und Hans-Christian Ströbele an den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vom 5. Dezember 2008 – I ARs 3/2008 –
25	Antragserwiderung des 1. Untersuchungsausschusses vom 12. Januar 2008
26	Schriftsatz der Antragsteller vom 5. Februar 2008
27	Schriftsatz des 1. Untersuchungsausschusses vom 18. Februar 2008
28	Beschluss BGH vom 20. Februar 2009

Dokument-Nr.	Inhalt
29	Beschwerde des 1. Untersuchungsausschusses vom 25. Februar 2009
30	Beschwerdebegründung vom 11. März 2009
31	Schriftsatz der Antragsteller vom 25. März 2009
32	Antrag des 1. Untersuchungsausschusses vom 2. März 2009 zur Feststellung der aufschiebenden Wirkung
33	Beschluss des Ermittlungsrichters zur aufschiebenden Wirkung vom 4. März 2009
34	Beschwerde des 1. Untersuchungsausschusses vom 18. März 2009
35	Beschluss des Ermittlungsrichters vom 4. März 2009
36	Beschluss des BGH vom 26. März 2009
37	Antrag der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Prof. Dr. Norman Paech und Hans-Christian Ströbele an den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vom 30. Januar 2009 – I ARs 1/2009 –
38	Antragserwiderung vom 20. Februar 2009
39	Schriftsatz der Antragsteller vom 5. März 2009
40	Beschluss des BGH vom 10. März 2009
41	Antrag der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Prof. Dr. Norman Paech und Hans-Christian Ströbele an den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vom 6. April 2009 – I ARs 3/2009 –
42	Stellungnahme des 1. Untersuchungsausschusses vom 29. April 2009
43	Bericht der gemeinsam vom amerikanischen Kongress und vom US-Präsidenten einberufenen <i>National Commission on Terrorist Attacks Upon the United States (9/11-Report)</i>
44	<i>Vereinte Nationen</i> , Resolution des Sicherheitsrates 1368 vom 12.09.2001, S/RES/1368 (2001)
45	Abschlussbericht und Vorschlag des Ermittlungsbeauftragten beim 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (offene Fassung)
46	<i>Bayerisches LfV</i> , Bericht vom 26.09.2001
47	Schreiben <i>FBI Legal Attaché</i> an das <i>BKA</i> vom 14.10.2001 (Dokument von der Bundesregierung nicht freigegeben)
48	Anfrage Verbindungsbeamter <i>FBI</i> beim <i>BKA</i> vom 22.09.2001 (Dokument von der Bundesregierung nicht freigegeben)
49	Antwort <i>BKA</i> an <i>FBI</i> vom 22.09.2001 (nur teilweise freigegeben)
50	Pressekonferenz <i>SFOR</i> vom 2.10.2001
51	<i>BKA</i> -Vermerk vom 8.10.2001 über die Festnahmesituation <i>Khafagy</i>
52	<i>BKA</i> -Vermerk vom 2.10.2001 über die Festnahmesituation <i>Khafagy</i>
53	<i>BKA</i> -Vermerk vom 30.09.2001 über die Unterstützung der <i>USNIC</i> in Sarajewo durch das <i>BKA</i>
54	Bericht der deutschen Botschaft Sarajewo an das <i>AA</i> vom 4.10.2001
55	Telefonvermerk der deutschen Botschaft Sarajewo vom 5.10.2001
56	E-Mail <i>AA</i> an <i>BMI</i> vom 5.10.2001 zum asylrechtlichen Status von <i>Khafagy</i>
57	Sprechzettel <i>BKA</i> -Präsident für <i>ND</i> -Lage vom 8.10.2001

Dokument-Nr.	Inhalt
58	Sprechzettel <i>BKA</i> -Präsident für <i>ND</i> -Lage vom 8.10.2001
59	Vermerk <i>OTL G.</i> über Telefonat mit Rechtsanwalt <i>Lechner</i> vom 26.09.2001
60	Schreiben Rechtsanwalt <i>Lechner</i> an <i>SFOR</i> vom 27.09.2001
61	Schreiben Rechtsanwalt <i>Lechner</i> an <i>SFOR</i> vom 28.09.2001
62	Lagevortrag <i>OTL G.</i> vom 17.10.2001
63	Antwort der Bundesregierung vom 21.11.2006 auf schriftl. Anfrage des Abg. <i>Nešković</i> zum Gefährderbegriff
64	Vermerk <i>BKA</i> zu <i>el-Masri</i> vom 14.06.2004
65	Vermerk über <i>ND</i> -Lage (Präsidentenrunde) vom 29.06.2004 (Dokument von der Bundesregierung nicht freigegeben)
66	Vermerk <i>LKA</i> Bremen vom 3.05.2002 über den Stand der Ermittlungen gegen u. a. <i>Kurnaz</i>
67	Vermerk <i>LKA</i> Bremen vom 8.10.2001 über den Stand der Ermittlungen gegen u. a. <i>Kurnaz</i>
68	Aktenvermerk des <i>BGS</i> vom 3.10.2001 über die Festnahme von <i>Selçuk Bilgin</i>
69	Protokoll über die polizeiliche Vernehmung von <i>A. Bilgin</i> vom 11.10.2001
70	Unterlagen des Kombatantenstatus-Überprüfungstribunals in Guantánamo
71	<i>Joint Task Force Guantánamo</i> , Darstellung des Auftrages der Joint Task Force im Internet
72	<i>Rumsfeld</i> , <i>Süddeutsche Zeitung</i> vom 11.01.2002
73	Militärverordnung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika über die Inhaftierung, Behandlung und Strafverfolgung von ausländischen Staatsbürgern (Presidential Military Order for the Detention, Treatment and Trial of „illegal combatants“) vom 13.11.2001
74	Artikel 3 der <i>Genfer Abkommen</i> über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12.08.1949
75	Memorandum des US-Justizministeriums an das <i>Weißer Haus</i> über die Maßstäbe für die Vernehmung von Gefangenen vom 1.08.2002
76	Memorandum des US-Verteidigungsministeriums über die Genehmigung „alternativer Verhörtechniken“ vom 2.12.2002
77	Richtlinien zur Anwendung der „SERE“-Techniken
78	Memorandum des US-Verteidigungsministers vom 16.04.2003: Genehmigung an den <i>SOUTHCOM</i> Hitze, Kälte und Schlafentzug gegen Gefangene einzusetzen
79	Untersuchungsbericht des <i>FBI</i> über die Misshandlung der Gefangenen in Guantánamo aus dem Jahre 2004
80	<i>U. S. Supreme Court</i> , Entscheidung vom 28.06.2004, <i>Hamdan v. Rumsfeld</i>
81	BBC-Meldung vom 11.06.2006 über die Anordnung der Anwendung der Genfer Konventionen auf die Gefangenen von Guantánamo
82	Erlass des stellvertretenden Verteidigungsministers <i>Paul Wolfowitz</i> vom 7.07.2004 zur Einrichtung der Kombatantenstatus-Überprüfungstribunale („ <i>Combatant Status Review Tribunal</i> “)
83	Presseäußerung des Adm. <i>James M. McGarrah</i> zu der bisherigen Arbeit des <i>ARB</i> , <i>AFPS</i> vom 8.07.2005

Dokument-Nr.	Inhalt
84	Aussagen von <i>Matthew Waxmann</i> und <i>Pierre R. Prosper</i> im Verfahren <i>Abdah</i> u. a. gegen <i>Bush</i>
85	Judge <i>Joyce Hince Green</i> , U. S. District Court for the District of Columbia, 31.01.2005
86	Anhörungsprotokoll des Unterausschusses für Internationale Organisationen und Menschenrechte des Auswärtigen Ausschusses des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten, „City on the hill or prison on the bay? The mistakes of Guantánamo and the decline of America's image, Part II“ vom 20.05.2008
87	Zusammenfassung des Vermerks über die Beweislage des <i>ARB</i> vom 12.10.2005
88	Zusammenfassung des Vermerks über die Beweislage des <i>ARB</i> vom 28.06.2006
89	E-Mail <i>BMI</i> vom 24.08.2006 an <i>StS Dr. Hanning</i> über die Rückkehr von <i>Murat Kurnaz</i> (von der Bundesregierung nicht freigegeben)
90	Entscheidung des Generalbundesanwalts über die Ablehnung der Übernahme der Ermittlungen gegen u. a. <i>Murat Kurnaz</i> vom 15.02.2002
91	Einstellungsverfügung Staatsanwaltschaft Bremen vom 13.10.2002 im Verfahren gegen <i>Kurnaz</i> u. a.
92	Verfügung des Bundeskanzleramtes vom 6.03.2006: Verfahren für künftige Befragungen von im Ausland durch dortige Sicherheitskräfte inhaftierten Personen durch Mitarbeiter deutscher Nachrichtendienste
93a	Organisationserlasse des Bundeskanzlers vom 3.05.1989
93b	Organisationserlasse des Bundeskanzlers vom 17.12.1984
94	US-Verteidigungsminister <i>Rumsfeld</i> in einer Pressekonferenz des <i>Pentagon</i> vom 22.10.2002
95	Pressemitteilung des US-Verteidigungsministeriums vom 28.10.2002
96	Unterrichtungsvorlage <i>BMI</i> an Staatssekretär <i>Schapper</i> vom 30.10.2002
97	Unterrichtungsvorlage vom 9.11.2002 für den <i>BND</i> -Präsidenten
98	Verfügung Ausländerbehörde Bremen vom 16.02.2005: Feststellung des Erlöschens der Aufenthaltserlaubnis
99	Widerspruch von Rechtsanwalt <i>Docke</i> vom 4.03.2005 und Widerspruchsbescheid vom 29.04.2005
100	Klage <i>Kurnaz</i> auf Feststellung des Nichterlöschens der Aufenthaltserlaubnis vom 3.06.2005
101	Antrag der Ausländerbehörde Bremen auf Klageabweisung vom 22.06.2005
102	Verwaltungsgericht Bremen, Urteil vom 30.11.2005
103	Bericht der Kommission für Menschenrechte des Wirtschafts- und Sozialrates der <i>UNO (ECOSOC)</i> über die „Situation der Gefangenen in Guantánamo Bay“ vom 15. Februar 2006
104	Anhörungsprotokoll des Unterausschusses für Internationale Organisationen und Menschenrechte des Auswärtigen Ausschusses des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten, „City on the hill or prison on the bay? The mistakes of Guantánamo and the decline of America's image“ vom 6.05.2008
105	<i>Executive Order</i> von Präsident <i>Obama</i> vom 22.01.2009 zur Schließung des Lagers auf Guantánamo innerhalb eines Jahres
106	Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium (<i>BerBReg</i>), offene Fassung vom 23.02.2006
107	Bericht des Sachverständigen des <i>PKGr Dr. Gerhard Schäfer</i> vom 26.05.2006 (<i>Schäfer</i> -Bericht)

Dokument-Nr.	Inhalt
108	Von der Bundesregierung nicht freigegeben
109	Bericht des US-Fernsehsenders <i>NBC</i> vom 21.04.2005
110	Führungsinformation <i>Khaled el-Masri</i> vom 11.06.2004
111	Brief des Rechtsanwalts <i>Gnjidic</i> an die Bundesregierung
112	E-Mail des <i>BKA</i> an <i>AA</i> vom 2.09.2004
113	Erklärung des <i>US-Justizministerium</i> vom 13.03.2009, die Gefangenen auf Guantánamo nicht mehr als <i>enemy combatants</i> zu behandeln
114	<i>BILD</i> -Artikel vom 18.09.2001, „Ist der Krieg noch zu verhindern? – Afghanistan und Pakistan ziehen Truppen zusammen“
115	<i>BILD</i> -Artikel vom 1.10.2001, „Der Countdown läuft“
116	Vermerk des <i>LKA Bremen</i> vom 8.10.2001 zu den Umständen der Reise von <i>Kurnaz</i> nach <i>Pakistan</i>
117	Vermerk Polizei Bremen vom 17.04.2002 über die Vernehmung des Berufsschulleiters <i>Kurnaz</i>
118	Vermerk <i>LKA Bremen</i> vom 5.10.2001 über die Vernehmung von <i>Kurnaz</i> Mutter
119	Übersetzung des Drehbuchs eines islamistischen Propagandavideos zum Bosnienkrieg
120	Erkenntnismitteilung des <i>LfV Bremen</i> zur Person <i>Kurnaz</i> an den Bremer Innensenator
121	Schreiben <i>LKA Bremen</i> vom 7.05.2003 betreffs Busentführung
122	Presseerklärung des Bundesaußenministers <i>Fischer</i> zu Guantánamo vom 22.01.2002
123	Vermerk <i>LKA Bremen</i> vom 6.04.2006 über Anfrage <i>FAZ</i>
124	Pressemitteilung des Deutschen Bundestages (<i>Dr. Lamers</i>) vom 18.09.2008 zum Abschluss der Untersuchungen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss zum Fall <i>Kurnaz</i>
125	Interview <i>Uhrlau</i> in der Zeitschrift <i>Die Zeit</i> vom 14.06.2005, „Journalisten sind keine Fliegenfänger“
126	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16.10.2001
127	Pressemitteilung der türkischen Regierung vom 26.01.2007
128	E-Mail der deutschen Botschaft in Washington, D. C. an das Auswärtige Amt vom 11.01.2006: „Betreff: 180°-Wendung im Fall <i>Kurnaz</i> “
129	Interview mit der Mutter vom <i>Kurnaz</i> in der Zeitschrift <i>Die Zeit</i> vom 14.12.2006: „Hat sich Ihr Sohn nach Guantánamo wieder eingelebt?“
130	<i>Schweriner Volkszeitung</i> vom 10.01.2009, „Heute wird mehr gefoltert als früher“
131	<i>Süddeutsche Zeitung</i> vom 22.10.2008, „Steinmeier werde ich nicht vergeben“
132	<i>Linie 1 Magazin</i> vom 9.01.2009, „Kurnaz für Aufnahme von Guantánamo-Häftlingen“
133	<i>Süßmuth/Koch</i> , Pass- und Personalausweisrecht, Erläuterungen zu § 7 PassG
134	<i>Vereinte Nationen</i> , Resolution des Sicherheitsrates 1373 vom 28. September 2001
135	Fax des amerikanischen <i>SFOR</i> -Mitarbeiters Colonel <i>R.</i> vom 29.09.2001 an <i>Khafagys</i> Rechtsanwalt
136	Pressemitteilung des <i>Headquarter U. S. European Command (EUCOM)</i> vom 18.01.2002: „Algerians transferred to U. S. Custody“
137	<i>The Washington Post</i> vom 11.03.2002: „U. S. behind secret transfer of terror suspects“
138	<i>The Guardian</i> vom 12.03.2002: „US sends suspects to face torture“

Dokument-Nr.	Inhalt
139	<i>BKA</i> , Ergebnisvermerk über die Abklärung von zwei Festnetzanschlüssen für das <i>FBI</i> im Ermittlungsverfahren gegen <i>Said Bahaji</i>
140	Lagevortrag <i>OTL G</i> vom 17.10.2001 (von der Bundesregierung nicht freigegeben)
141	Verhaftungsliste der <i>GENIC</i> mit Stand 19.10.2001 (von der Bundesregierung nicht freigegeben)
142	Verwaltungsgericht Bayreuth, Beschluss vom 24.11.2005
143	Gutachten des Professors für Religion am <i>Amherst College</i> in Massachusetts, <i>Jamal J. Elias</i> über die Missionsbewegung <i>Tabligi Jama'at</i>
144	Polizeiliches Vernehmungsprotokoll über die Vernehmung des Zeugen <i>F. A.</i> vom 23.04.2002 zu der Abreise von <i>Murat Kurnaz</i>
145	Flugblatt zur Auslobung von Kopfgeld
146	<i>Mark Denbeaux</i> , Guantánamo: The Cost of Replacing legal Process with Politics-Incompetence and Injustice and the Threat to National Security, Mai 2008
147	Fragenkatalog des <i>LKA Bremen</i> vom 20.06.2002 an den Bundesnachrichtendienst für die Befragung von <i>Kurnaz</i>
148	Abschließende Rückäußerung des <i>BND</i> an das <i>LKA</i> vom 6.11.2002 über die Befragung von <i>Kurnaz</i> auf Guantánamo
149	Fact Sheet der <i>US</i> -Regierung über ehemalige Guantánamo-Gefangene
150	Bericht des Sonderberichterstatters <i>Marty</i> für die parlamentarische Versammlung des Europarates „Alleged secret detentions and unlawful inter-state transfer involving Council of Europe member states Draft report - Part II (Explanatory memorandum)“
151	Publikation <i>European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)</i> , März 2008: „Extraordinary Rendition Flights, Torture and Accountability – A European Approach“
152	Bericht des Sonderberichterstatters <i>Marty</i> für die parlamentarische Versammlung des Europarates „Secret detentions and illegal transfers of detainees involving Council of Europe member states: second report - Explanatory memorandum“
153	Forderungskatalog von Amnesty International an die deutsche Bundesregierung von Juni 2008
154	Gutachten der European Commission for Democracy through Law (Venice Commission) (Opinion Nr. 363/2005) „EXTRAORDINARY RENDITIONS: A EUROPEAN PERSPECTIVE“
155	Antwort der Bundesregierung vom 15.12.2006 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pau u. a. und der Fraktion DIE LINKE. zum „Verdacht auf illegale Praktiken im US-Militärgefängnis („Military Confinement Center“) in Mannheim
156	<i>Bittner</i> in <i>Die Zeit</i> vom 21.12.2005, „Hatz unter Freunden“
157	Presseerklärung des <i>BND</i> zum Fall el-Masri vom 1. Juni 2006
158	<i>Nass</i> in <i>Die Zeit</i> vom 8.12.2005, „Schily wehrt sich“
159	<i>Cáceres</i> in <i>Süddeutsche Zeitung</i> vom 30.04.2009, „Justiz will US-Folterer zur Rechenschaft ziehen“
160	<i>Jens König</i> in <i>tageszeitung</i> vom 2.03.2007, „Geheimdienst arbeitete ‚unter aller Sau‘“
161	<i>Rolf Kleine</i> in <i>BILD</i> vom 23.01.2007, „Warum ist eigentlich die deutsche Regierung für diesen Türken zuständig?“
162	Memoranden des U. S. Department of Justice (Office of Legal Counsel) vom 1.08.2002, 10.05.2005 und 30.05.2005
163	<i>NATO</i> : Who is who at NATO? Deputy Supreme Allied Command Europe (<i>DSACEUR</i>) General <i>Dieter Stöckmann</i>

Dokument-Nr.	Inhalt
164	Urteil des <i>BVerwG</i> (Truppendienstgericht Nord) vom 21. Juni 2005 (Az. 2 WD 12/04)
165	<i>Holger Stark</i> u. a. in <i>Der Spiegel</i> vom 15.12.2008, „Die Deutschen sind Helden“
166	<i>Spiegel Online</i> vom 17.12.2008, „US-General <i>Franks</i> lobt <i>BND</i> -Hilfe als ‚unbezahlbar‘“
167	<i>Prof. Harald Müller</i> , Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung: Manuskript zur Sendung von <i>Frontal 21</i> am 23.09.2008, Deutschland als US-Informant – <i>BND</i> lieferte „hochwertiges Tauschmaterial“
168	<i>Mark Garlasco</i> , <i>Der Spiegel</i> vom 20.12.2008, „Die Deutschen halfen uns“
169	Auskunft des <i>BND</i> vom 7.01.2009 an <i>Schmidt-Eenboom</i> über die vom <i>BND</i> über <i>Schmidt-Eenboom</i> gesammelten Daten
170	<i>Mark Garlasco</i> , <i>tagesthemen</i> vom 18.12.2008, „ <i>BND</i> -Untersuchung“
171	<i>James Marks</i> , <i>Der Spiegel</i> vom 15.12.2008, S. 26, „Unschätzbare Wert“

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
ABC-Waffen	atomare, biologische und chemische Waffen
AbMa	abgemeldeter Mitarbeiter des BND
ACINT	acoustic intelligence (water)
ACLU	American Civil Liberties Union, Bürgerrechtsorganisation
ACOUSTINT	acoustic intelligence (atmosphere) (USA)
a. D.	außer Dienst
A-Drs.	Ausschussdrucksache
AFB	Air Force Base
AFG	Afghanistan
AFOR	Albanian Force, Internationale humanitäre Truppe unter der Führung der NATO zum Schutz von Flüchtlingen aus dem Kosovo
AG	Amtsgericht
AG	Arbeitsgruppe
AHK	Abdel Halim Hasanien Khafagy
ai	amnesty international
AI	Amtsinspektor
AIF	Anschlussinhaberfeststellung (teilw. auch AIH-Feststellung)
AIH	Anschlussinhaber
AIM	Alternative Information Network, Zeitung in Sarajevo
AIP	Aeronautical Information Publication
AIVD	Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst, Niederländischer Inlands- und Auslandsgeheimdienst, zuständig u. a. für internationalen Terrorismus sowie für die Beobachtung von Einwanderern und der Entwicklung terroristischer Gruppen
AK-47	Awtomat Kalaschnikowa, obrasza 47, Sturmgewehr
a. k. a.	also known as, Alias
AKIS	Arbeitsgruppe des PP Schwaben zur Aufklärung islamistischer Strukturen
AL	Abteilungsleiter
ALG	IATA-Code für den Algiers-Houari Boumedienne Airport, Algerien
AMC	Allied Military Command
AMD	Arabische Mujahedin Datei
AMIB	Allied Military Intelligence Bataillon, Nachrichtendienstliche Einheit der NATO
AMK	Amt für Militärkunde, Dienststelle der Streitkräftebasis der Bundeswehr; Amtsstelle, zu der Bundeswehrangehörige offiziell versetzt werden, wenn sie für den BND arbeiten. Das AMK ist als Tarnung zu sehen.
AMS	IATA-Code für Amsterdam Airport Schiphol, Niederlande
Anb/VF	Anbahner/Verbindungsführer
ANBw	Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (Vorläuferorganisation des Zentrums für Nachrichtenwesen der Bundeswehr – ZNBw)
AND	ausländischer Nachrichtendienst

Anso	Afghan NGO Safety Office (Anso), Sicherheitsagentur afghanischer und internationaler Nichtregierungsorganisationen in Kabul
AOI	Area of Interest; über den eigenen Verantwortungsbereich hinausgehender Raum, in dem Informationen für die eigenen laufenden und künftigen Operationen von Bedeutung sind oder in dem Ereignisse den Ausgang der laufenden oder künftigen Operationen beeinflussen können
AOO	Area of Operations; Von einem NATO-Commander festgelegter geographischer Raum (Land/See), der einem (Component) Commander zur Durchführung seines Auftrages zugewiesen wurde. Die Area of Operations ist ein Teilbereich der Joint Operations Area (JOA) bzw. der Area of Responsibility (AOR)
AOR	Area of Responsibility; Der geographische Raum, der jedem Strategic Command der NATO und jedem Regional Command des Strategic Command Europe zur Durchführung der Aufgaben zugewiesen ist. Allen anderen NATO Befehlshabern werden für den Einsatz entweder eine Joint Operations Area oder eine Area of Operations zugewiesen.
ARB	Administrative Review Board; Gremium zur Überprüfung der Haft von Gefangenen in Guantánamo. Einmal jährlich wird für jeden Gefangenen geprüft, ob dieser weiterhin eine Bedrohung für die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Verbündeten darstellt oder andere Gründe für seine weitere Gefangenschaft vorliegen. Vgl. auch CSRT
ARP	Allgemeines Register für politische Sachen, Aktenzeichen der Justiz
ASR	Aktensicherungsraum
AT	antiterrorism
ATFM	Air Traffic Flow Management (Luftverkehrsflusssteuerung)
ATK	Anti-Terror-Koalition
AuslG	Ausländergesetz
AZ	Arizona, US-Bundesstaat
Az.	Aktenzeichen
B737 BBJ	Boeing 737, Boeing Business Jet, Reichweite bis zu 11 480 km
BA	Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
BA-AL	Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Abteilungsleiter bei der Bundesanwaltschaft
BamS	Bild am Sonntag
BAO Magister	Besondere Aufbauorganisation „Maßnahmen gegen islamistische Terroristen“. Im Herbst 2001 gegründete Einrichtung des LKA BW, die sich mit der Aufklärung und Erforschung strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in den USA befasste. Im April 2002 wurde die „BAO Magister“ in die „Soko Magister“ überführt
BAO USA	Besondere Aufbauorganisation USA; Unmittelbar nach den Anschlägen des 11. September eingerichtete Sonderkommission des BKA, in der bis zu 600 Beamte ermittelten.
BayOLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Beweisbeschluss
BBJ	Boeing Business Jet, Siehe B737 BBJ
BDA	Battle Damage Assessment
BefhEinsFüKdo	Befehlshaber des Einsatzführungskommandos
BerBReg	Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium vom 23. Februar 2006 zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus
BerlinerZ	Berliner Zeitung
BF	Betreff
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BG	Brigadegeneral, Dienstgrad der Bundeswehr

BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGS	Bundesgrenzschutz
BGSI	Bundesgrenzschutzinspektion
BiH	Bosnien-Herzegowina
BK	Bundeskanzleramt
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtsgesetz; Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BLKA	siehe LKA BY
BM	Bundesminister
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BND	Bundesnachrichtendienst
BNDG	Bundesnachrichtendienstgesetz; Gesetz über den Bundesnachrichtendienst
BPräs	Bundespräsident
BReg	Bundesregierung
BRH	Bundesrechnungshof
BSB	Bürosachbearbeiter
BTag	Deutscher Bundestag
BTagsDrs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfSchG	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz
BW	Land Baden-Württemberg
Bw	Bundeswehr
BY	Freistaat Bayern
BZ	Bezug
CA	California, US-Bundesstaat
CBP	US Customs and Border Protection
CCR	Center for Constitutional Rights; Amerikanische Menschenrechtsorganisation, Sitz in NY; koordiniert die Vertretung von Guantánamo-Gefangenen durch Anwälte
CEDC	Tarnfirma des Herstellers bzw. Forschungszentrums für das geheime Irakische Waffenprogramm
CENTCOM	US Central Command. Einsatzführungskommando der US Streitkräfte für die Regionen Naher und Mittlerer Osten, Ostafrika und Zentralasien; Hauptsitz auf der M ^c Dill AFB nahe Tampa, Florida.
CENTCOM/FWD	Außenstelle des CENTCOM im Camp As Sayliyah bei Doha, Qatar, von wo aus die „Operation Iraqi Freedom“ geführt wurde
CEO	Chief Executive Officer. Vorstandsvorsitzender
CFC-A	Combined Forces Command – Afghanistan. Hauptquartier für die OEF in Afghanistan seit 2003. Frühere Bezeichnung: CTJF-180
CHBK	Chef des Bundeskanzleramtes. Diese Abkürzung wird auch für das Bundeskanzleramt verwendet

ChdSt	Chef des Stabes
CIA	Central Intelligence Agency. Auslandsnachrichtendienst der USA. Zuständig u. a. für Nachrichtenbeschaffung in aller Welt und Durchführung von Operationen zum Nutzen der USA im Ausland
CIC	United States Army Criminal Investigation Command. US-Strafverfolgungsbehörde für Straftaten innerhalb der US-Army
CID	Criminal Investigation Division. Kriminalpolizei der US-Army; siehe CIC
CITF	Criminal Investigation Task Force. Kriminalpolizeiliche Ermittlungsgruppe des DoD
civ.	civil
CJTF	Combined Joint Task Force. Bezeichnung für multinationale Kräfte, die teilstreitkraftübergreifend für festumrissene oder auch zeitlich begrenzte Aufgaben zusammengestellt werden, z. B. „Operation Enduring Freedom“
CMN	IATA-Code für den Mohammed V Airport Casablanca, Marokko
CNI	Centro Nacional de Inteligencia. Spanischer Nachrichtendienst
COE	Course of Action Approval
CSRT	Combatant Status Review Tribunal. Überprüft, ob Guantánamo-Häftlinge als „feindliche Kämpfer“ eingestuft werden sollen. Vgl. auch ARB
CSG	Counterterrorism Security Group
CTC	Counterterrorist Center. Koordinierungsgruppe der CIA
CTG	Counter Terrorist Group; Verbund von 29 Inlandsnachrichtendiensten (EU-Staaten sowie Norwegen und Schweiz), der mit dem Ziel der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus „Threat assessments“ erstellt (jährliches Europäisches Lagebild und ad hoc Berichte zu aktuellen Ereignissen)
CTIC	Counterterrorist Intelligence Center, z. B. die Alliance Base in Paris
DAM	IATA-Code für den Flughafen Damaskus, Syrien
DAND	Deutscher Auslandsnachrichtendienst. Bundesnachrichtendienst.
DAPRA	Defense Advanced Research Project Agency. Forschungseinrichtung des US-Verteidigungsministeriums, die sich v. a. mit Terrorismusbekämpfung beschäftigt
DB	Drahtbericht. Schriftlicher Bericht einer deutschen Auslandsvertretung an das Auswärtige Amt, der verschlüsselt übermittelt wird
D.C.	District of Columbia
DCI	Director of Central Intelligence
DD20	BND-Residentur in Paris, Frankreich
DD80	BND-Residentur in Washington, D. C.
DEFCON	Defense readiness conditions; Bezeichnet den Alarmzustand des US-amerikanischen Militärs
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
DGSE	Direction Générale de la Sécurité Extérieure. Französischer Auslandsnachrichtendienst
DGSN	Marokkanische Generaldirektion für Nationale Sicherheit
DGST	Direction Générale de la Surveillance du Territoire; Marokkanischer Nachrichtendienst
DHS	Department of Homeland Security. US-Heimatschutzministerium
DIA	Defence Intelligence Agency, Nachrichtendienst der US-Streitkräfte
DNI	Director of National Intelligence, Leitet die Intelligence Community (IC), die Dachorganisation der US-Auslandsnachrichtendienste
Doc.	Document
DoD	Department of Defence, US-Verteidigungsministerium
DoJ	Department of Justice, US-Justizministerium

DoS	Department of State, US-Außenministerium
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
Drs.	Bundestagsdrucksache
DS	Der Spiegel
DST	Direction de la Surveillance du Territoire, Französischer Inlandsgeheimdienst, u. a. zuständig für Extremismus- und Terrorismusbekämpfung
dt.	deutsch
DTS	Deutsch
DtHKtgt	Deutsches Heereskontingent
DW	Die Welt
DZ	Die Zeit
EAF	Einzelaufklärungsforderung (BND). Forderung von der Auswertung an die Beschaffung, geheime Nachrichten über bestimmte Aufklärungsziele zu beschaffen, um den Bedarf an Informationen der Regierung und den Eigeninformationsbedarf des Nachrichtendienstes zu decken. Es wird unterschieden in ständige Aufklärungsforderung, die langfristige Themen behandelt, und Einzelaufklärungsforderungen, die detailliert und kurzfristig bearbeitet werden. Die Aufklärungsforderungen werden in Beschaffungsaufträgen umgesetzt.
EDBKA	Erster Direktor im Bundeskriminalamt
EDDF	ICAO-Code für den Flughafen Frankfurt am Main
EG Donau	Ermittlungsgruppe Donau, Gemeinsame Ermittlungen der LKÄ BW und BY, der Polizeidirektion Ulm, des PP Schwaben und der Polizeidirektion Krumbach im Umfeld des MKH
EG Kabul	Ermittlungsgruppe Kabul
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EHAM	ICAO-Code für Amsterdam Airport Schiphol, Niederlande
EJRM	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
e-Post	elektronische Post, E-Mail
EKHK	Erster Polizeihauptkommissar
ESSB	ICAO-Code für den Stockholm-Bromma Airport
ETAD	ICAO-Code für die Spangdahlem Airbase
ETAR	ICAO-Code für die Ramstein Airbase
ETOR	ICAO-Code für die Coleman AAF in Mannheim
ETOU	ICAO-Code für den Militärflugplatz in Wiesbaden-Erbenheim
EU	Europäische Union
EUCOM	United States European Command; Eines von fünf Oberkommandos (Unified Combatant Command) der Streitkräfte der USA, das Elemente aller US-amerikanischen Teilstreitkräfte vereint und mit ihnen arbeitet; Sitz: Patch Barracks in Stuttgart
EUROCONTROL	Europäische Organisation für die Sicherheit der Luftfahrt
e. V.	eingetragener Verein
FAA	Federal Aviation Administration, US-Luftfahrtbehörde
Fakt	Fernmeldeaufklärung kabelgestützter Kommunikation, BND-Jargon für das entsprechende Referat in der Abteilung 2 des Bundesnachrichtendienstes

FAPSI	Federalnoje Agentstwo Prawitelstwennoi Swjasi i Informazii, Föderale Agentur für Regierungsfernmeldewesen und Information. Russischer Abhördienst
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FBI	Federal Bureau of Investigation, Bundeskriminalpolizei der USA
FF	Federführende Stelle (BND)
FIZ	Führungs- und Informationszentrum des BND
FL	Florida, US-Bundesstaat
FmElo	Fernmelde- und Elektronik Aufklärung
Fm/EloAufkl	Fernmelde- und Elektronik Aufklärung
Fn.	Fußnote
FODU	For Official Use Only, Nur für den Dienstgebrauch
FOIA	Freedom of Information Act, Informationsfreiheitsgesetz der USA
FR	Frankfurter Rundschau
FRA	IATA-Code für den Rhein-Main-Flughafen, Frankfurt
F. Supp.	Federal Supplement, Amerikanische Gerichtsentscheidungssammlung; Publiziert werden unter anderem die Entscheidungen der Bundesgerichte der Eingangsstufe (U. S. district courts)
FSB	Federalnaja Sluschba Besopasnosti Rossijskoj Federazii, Föderaler Dienst für Sicherheit der Russischen Föderation. Russischer Inlandsgeheimdienst
FTD	Financial Times Deutschland
FüS	Führungsstab
FueSt	Führungsstelle; Im BND haben die Residenturen jeweils eine Führungsstelle in der Abteilung 1 (Aufklärung/Beschaffung)
G10	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
GBA	Generalbundesanwalt/Generalbundesanwaltschaft
gD	gehobener Dienst
GEAR	Reisender Geschäftsaufklärer (BND-Jargon)
GENIC	German National Intelligence Cell
GERV	Geräteverwaltung (BND)
GID	General Intelligence Department, Jordanischer Geheimdienst
GK	Generalkonsulat
GMMN	ICAO-Code für den Mohammed V Airport Casablanca, Marokko
GMT	Greenich Mean Time, Mittlere Sonnenzeit am Nullmeridian. siehe auch UTC
GO	Geschäftsordnung
GORA	German Orient Relief Agency
GSB	Geheimschutzbeauftragter
GSD	Generalsicherheitsdirektion der türkischen Polizei
GStA	Generalstaatsanwalt/Generalstaatsanwaltschaft
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum; Die Analysespezialisten des BKA und des BfV werden hier zentral zusammengeführt
GTMO	U. S. Naval Base at Guantánamo Bay, Cuba
GWOT	Global War on Terror; Weltweiter Krieg gegen den Terror
HB	Freie Hansestadt Bremen

hD	höherer Dienst
HECA	ICAO-Code für Cairo International Airport
HG	Zielhauptsachgebiet (BND)
HNS	Host Nation Support. Umfasst alle zivilen und militärischen Unterstützungsleistungen, die ein Gastgeberstaat (host nation) verbündeten/befreundeten Streitkräften, der NATO, WEU/EU und ggf. anderen supranationalen oder Non-Governmental-Organisationen (NGO) in Frieden, Krise und Krieg zur Verfügung stellt, wenn sich diese auf dem Hoheitsgebiet des Gastgeberstaates aufhalten oder sich im Transit durch diesen befinden. HNS-Leistungen basieren auf NATO-Bündnisverpflichtungen oder auf bi- bzw. multinationalen Vereinbarungen zwischen Aufnahmestaat (Gastgeberstaat), Entsendestaat und betroffenen Organisationen
HQ	Headquarter, Hauptquartier
HRW	Human Rights Watch, Menschenrechtsorganisation
HUMINT	Human Intelligence, Operative Aufklärung eines Nachrichtendienstes mit menschlichen Quellen
HuT	Hizb ut-Tahrir al-Islami, Islamische Befreiungspartei. Im Januar 2003 vom BMI wegen Betätigung gegen den Gedanken der Völkerverständigung und der Befürwortung von Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer Belange verboten
HVA	Hauptverwaltung Aufklärung. Auslandsnachrichtendienst der DDR
IAD	IATA-Code für den Dulles International Airport, VA
IATA	International Air Transport Association. Dachverband der Fluggesellschaften
IC	Intelligence Community; Zusammenschluss der 16 Nachrichtendienste der USA
ICAO	International Civil Aviation Organization; Internationale Zivilluftfahrtorganisation
ICE	Interrogation control Element; Folterbeauftragter in Guantánamo. Zuständig für die Kontrolle der Behandlung der Gefangenen nach den SERE-Regeln
ICTY	International Criminal Tribunal for Yugoslavia; Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
IFF	Forschungsinstitut für Friedenspolitik e. V., Leiter: Schmidt-Eenboom
IFOR	Peace Implementation Force; Unter NATO-Kommando stehende, multinationale Friedenstruppe, die im Dezember 1995 in Bosnien und Herzegowina UNPROFOR ablöste und im Dezember 1996 zu SFOR wurde
i. G.	im Generalstab, Zusatz zu der Dienstbezeichnung von Offizieren der Bundeswehr, die im Generalstab arbeiten
IGD	Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V., Gilt als deutsche Zentrale des ägyptischen Zweiges der Muslimbruderschaft
IGMG	Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V.
IGVP	Integrationsverfahren Polizei, Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungsprogramm auf der Basis von Oracle mit landesweiter Datenhaltung und berechtigungsabhängiger Auskunft, in dem u. a. Verkehrsunfälle, Strafanzeigen, Ordnungswidrigkeitenanzeigen und Meldungen mit kompletten Datensätzen von Tätern, Geschädigten und Tatzeugen erfasst werden und Personen, Sachen und Maßnahmen verknüpft sind
IIZ	Islamisches Informationszentrum Ulm e. V.
IKI	Islamisches Multikulturinstitut
IKRK	Internationales Komitee des Roten Kreuzes
IM	Informeller Mitarbeiter des MfS
IMINT	Imagery Intelligence, Nachrichtendienstliche Informationsgewinnung durch die Auswertung von Satellitenbildern
IMS	Schreiben des Innenministeriums/des Staatsministeriums des Innern
INF	Informant (BND)

IntCom	Intelligence Community, Zusammenschluss der 16 Nachrichtendienste der USA
INTSUM	Intelligence Summary
IPTF	International Police Task Force
IQD	Irakischer Dinar
IRF	Initial Response Force, Eingreiftruppe der Militärpolizei auf Guantánamo
IRQ	Irak
IRQND	Irakischer Nachrichtendienst
ISAF	International Security Assistance Force (Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan), Militäreinsatz in Afghanistan zur Unterstützung der gewählten Regierung Afghanistans und zu Herstellung und Aufrechterhaltung eines sicheren Umfeldes in Afghanistan entsprechend der Resolution 1386 des Sicherheitsrates vom 20. Dezember 2001 unter Führung der NATO
ISID	Inter-Services Intelligence Directorate, Pakistanischer Geheimdienst
ISSN	International Standard Serial Number
IZM	Islamisches Zentrum München. Sitz der IGD
JCS	Joint Chiefs of Staff. Vereinigter Generalstab, in dem die obersten Befehlshaber der US-amerikanischen Teilstreitkräfte zusammengefasst sind
JI	Jemaah Islamiyah; Steht in Verbindung zur al-Qaida und war bereits für mehrere Anschläge, u. a. im Oktober 2002 auf Bali mit 202 Toten verantwortlich
JIS	Joint Intelligence Staff, Bezeichnung für CIA-Dependancen im Ausland
JO	Justitieombudsmannen (Schweden)
JOA	Joint Operations Area; Definierter geographischer Raum, der einem Joint Force Commander zur Durchführung des Verbundenen Einsatzes der Streitkräfte zugewiesen wird. Er ist zeitlich begrenzt, wird für einen bestimmten Auftrag von einem NATO SC oder RC festgelegt und ist mit den Nationen und mit dem Nordatlantikrat (NAC) oder dem Militärausschuss (MC) abgestimmt. Die JOA kann Land-, Luft- oder Seeräume umfassen. In der JOA trägt ein militärischer Führer die Verantwortung für die Planung und Durchführung eines Einsatzes auf operativer Ebene
JOC	Joint Operations Center, Kommunikationszentrale des CENTCOM für den Irakkrieg im Camp As Sayliyah bei Doha, Qatar
JT	Jamaat al-Tabligh wal-Dawa; Weltweite islamische Missionsbewegung
JTF	Joint Task Force, Militärische Einheit der US-Streitkräfte
JTTF	Joint Terrorism Task Forces
KBL	IATA-Code für den Internationalen Flughafen Kabul, Afghanistan
KD	Kriminaldirektor
KdoStratAufkl	Kommando Strategische Aufklärung (Nachfolgeeinrichtung des Zentrums für Nachrichtenwesen der Bundeswehr, ZNBw); Dienststelle des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), gehört zum Streitkräfteunterstützungskommando der Streitkräftebasis (SKB). Zentrale, streitkräftegemeinsame Kommandobehörde für das Militärische Nachrichtenwesen
KEM	Khaled el-Masri
KFOR	Kosovo Force. Im Jahre 1999 nach Beendigung des Kosovo-Krieges aufgestellte multinationale militärische Formation unter der Leitung der NATO. Ihr obliegt es, gemäß der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 10. Juni 1999 beschlossenen Resolution 1244 für ein sicheres Umfeld für die Rückkehr von Flüchtlingen zu sorgen. Das Hauptquartier befindet sich in Priština, der Hauptstadt des Kosovo
Kfz	Kraftfahrzeug
KHI	IATA-Code für den Karachi-Jinnah Int'l Airport, Pakistan
KHK	Kriminalhauptkommissar
KIA	Killed in Action, Status eines Soldaten, der vom DoD für tot erklärt worden ist

KIAD	ICAO-Code für den Washington-Dulles International Airport, VA
KK	Kriminalkommissar
KOK	Kriminaloberkommissar
KOR	Kriminaloberrat
KRZ	Krisenreaktionszentrum Auswärtiges Amt
KSK	Kommando Spezialkräfte (Spitzname: „Konsequenter Schweigekurs“). Truppenteil des Heeres für die Durchführung militärischer Operationen im Rahmen der Krisenvorbeugung und -bewältigung sowie im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung. Am 20.09.1996 in Dienst gestellt
KSM	Khalid Sheikh Mohammed
Ktb	Kriegstagebuch
KTB	Kontakt-/Treffbericht (BND)
KT-IntTE	Koordinierungsgruppe Internationaler Terrorismus. Eingerichtet nach den Anschlägen vom 11. September. Sollte unter der Führung des BKA bestehend aus BND, MAD, ZNBw, LKAs, BfV und LfVs, BGS und GBA das Lagebild bewerten und fortschreiben und Empfehlungen für bundesweit abgestimmte Polizeimaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Bereich von Prävention und Repression aussprechen (PlenProt 15/104, S. 9395)
LA	Zielland bzw. weitere beteiligte Länder (BND)
LBA	Luftfahrtbundesamt
L/EA	Leiter des Ermittlungsabschnitts
LEMO	ICAO -Code für die Airbase Morón de la Fontera in Spanien
LEPA	ICAO-Code für den Aeropuerto de Son Sant Joan, Palma de Mallorca
lfd.	laufende/n
Lfg.	Lieferung
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LG	Landgericht
LIPA	ICAO-Code für den Aviano Military Airport in Aviano, Italien
LIZ	Lage-/Informationszentrum (BND)
LKA	Landeskriminalamt
LKD	Leitender Kriminaldirektor
LOp	Leiter der Operation (BND-Jargon)
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt
LT	Leutnant, Dienstgrad der Bundeswehr, Offizier, gD
LTG	Lieutenant General, Generalleutnant
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVZO	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
LWSK	ICAO-Code für den Petrovec Airport in Skopje, Mazedonien
LYBE	ICAO-Code für den Nikola Tesla-Flughafen Belgrad
LYPR	ICAO-Code für den Priština International Airport – Priština
LZ IZ	Lagezentrum internationale Zusammenarbeit der BAO USA beim BKA
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MB	Muslimbruderschaft

MCA	Military Commissions Act; US-Gesetz vom 17.10.2006. Erlassen als Antwort auf die Entscheidung des US-Supreme Court im Fall Hamdan vs. Rumsfeld. Das MCA entzieht den Bundesgerichten die Zuständigkeit für Anhörungen, die Rechtsmittel zur Haftprüfung bei nichtamerikanischen „feindlichen Kombattanten“ in US-Gewahrsam betreffen
MCF	Mannheim Confinement Facility; Military Confinement Center in den Coleman Barracks in Mannheim-Sandhofen. Das zentrale Militärgefängnis der US-Streitkräfte in Europa. Nach Artikel 22 Absatz 1a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut dürfen Mitglieder der US-Truppen, das zivile Gefolge und deren Angehörige dort festgehalten werden; ausländische Kriegsgefangene dürfen nur mit Zustimmung der BR festgehalten werden (BR, BT-Drs. 16/3904)
MDC	Military Diplomatic Clearance; Genehmigung für Militärflugfahrzeuge fremder Nationen für das Ein- oder Überfliegen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland
MDg	Ministerialdirigent
Metar	Meteorological Aviation Routine Weather Report
MfS	Ministerium für Staatssicherheit. In- und Auslandsgeheimdienst der DDR und zugleich Ermittlungsbehörde für politische Straftaten
MG	Major General, Generalmajor
Mgl.	Mitglied
MHZ	Mohammed Haydar Zammar
MI 5	Security Service, Inlandsgeheimdienst des UK
MI 6	Secret Intelligence Service (SIS); Auslandsgeheimdienst des UK
MIA	Missing in Action. Status eines Soldaten, der dem DoD als im Kriege verschollen gilt
MIT	Millî İstihbarat Teşkilâtı; Türkischer Inlandsnachrichtendienst
MK	Murat Kurnaz
MkG	Mit kameradschaftlichen Grüßen. Grußformel (Bw und BND)
MKH	Multikulturhaus e. V., Neu-Ulm
MN	Meldungsnummer (BND)
Mofa	Mobile und operative Fernmeldeaufklärung; BND-Jargon für das entsprechende Referat in der Abteilung 2 des Bundesnachrichtendienstes
MoPo	Berliner Morgenpost
MRHH-B	Beauftragter für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt
Mtng	Meeting
MUGM	ICAO-Code für den Militärflugplatz Guantánamo Bay
Namo	Naher und Mittlerer Osten (BND-Jargon)
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NBC	National Broadcasting Company; US-Rundfunk- und Fernsehsender
NCTC	National Counterterrorism Center
ND-Lage	Nachrichtendienstliche Lage; Wöchentlich stattfindendes Treffen vor der Pr-Runde. Regelmäßige Teilnehmer: CHBK, StS von AA, BMI, BMJ und BMVg, Präsident von BND, MAD, BfV und BKA, teilweise GBA sowie Beamte aus dem BK
NDS	Afghanischer Geheimdienst
NDV	nachrichtendienstliche Verbindung; Kontaktperson eines Nachrichtendienstes
NGO	Non Governmental Organization; Nichtregierungsorganisation.
NIC	National Intelligence Council, Forschungseinrichtung der US-Nachrichtendienste für mittel- und langfristige strategische Überlegungen. Hauptaufgabe: Beratung des DNI. Legt regelmäßig schriftliche Bewertungen zu Angelegenheiten der Nationalen Sicherheit (National Intelligence Estimates) vor

NIE	National Intelligence Estimate
NJW	Neue Juristische Wochenschrift.
FOFORN	Not for release to Foreign Nationals; Sperrvermerk des DoD zur Verhinderung der Weitergabe von Informationen an Ausländer
Nr.	Nummer
NSA	National Security Agency; US-Geheimdienst, zuständig für die weltweite Überwachung und Entschlüsselung elektronischer Kommunikation
NSC	National Security Council; US-Regierungsstelle zur Kontrolle aller US-Nachrichtendienste
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NY	New York, US-Bundesstaat
NYC	New York City
NYT	New York Times; Tageszeitung aus New York
O	Oberst, Dienstgrad der Bundeswehr, Stabsoffizier, hD
OAIX	ICAO-Code für den Baghram Airport, Afghanistan
OAKB	ICAO-Code für den Internationalen Flughafen Kabul, Afghanistan
ODNI	Office of the Director of National Intelligence
OEF	Operation Enduring Freedom; Die Operation hat zum Ziel, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten
OIF	Operation Iraqi Freedom; Irak-Krieg 2003
OK	Organisierte Kriminalität
OLG	Oberlandesgericht
OLt	Oberleutnant, Dienstgrad der Bundeswehr, Offizier, gD
Op	Operation
OPPA	operative Personenanfrage (BND)
OPSI	operative Sicherheit (BND)
Opus	Operative Unterstützung und Lauschtechnik; BND-Jargon für das Referat 26E in der Abteilung 2 des Bundesnachrichtendienstes. Zuständig für „technisch-operative Angriffe auf IT-Einrichtungen“
ORBI	ICAO-Code für Baghdad International Airport, bis 2003: Saddam International Airport (ICAO damals: ORBS)
ORBS	siehe ORBI
Ordn.	Ordner
ORHA	Office of Reconstruction and Humanitarian Assistance; Von den USA installierte Zivilverwaltung für den Irak nach der Niederschlagung des Saddam-Regime
OSINT	Open Source Intelligence; Nachrichtendienstliche Informationsgewinnung durch die Beschaffung von allgemein zugänglichen Informationen (Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen, Internet etc.) und deren Aufbereitung zu einem Produkt mit nachrichtendienstlichem Mehrwert
OSP	Office of Special Plans (OSP), Abteilung des DoD
OSP	Organisations- und Stellenplan
OStA	Oberstaatsanwalt
OStA b. BGH	Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OTL	Oberstleutnant, Dienstgrad der Bundeswehr, Stabsoffizier, hD

OTS	Office of Technical Services
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz; Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
OZP	IATA-Code für die Airbase Morón de la Fontera in Spanien
P7	Selbstladepistole
PA	Pennsylvania, US-Bundesstaat
PD	Polizeidirektion; Partnerdienst (BND)
PDB	President's Daily Brief; Täglicher Kurzbericht der CIA für den US-Präsidenten
PEZD	Zentrale Personendatei des BND
PF	Polizeiführer beim BKA in Meckenheim
PKGr	Parlamentarisches Kontrollgremium
PKGrG	Parlamentarisches Kontrollgremium Gesetz; Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes
Pkw	Personenkraftwagen
PlenProt	Plenarprotokoll; Stenographischer Bericht des Deutschen Bundestages
PMI	IATA-Code für den Palma de Mallorca Airport
POW	prisoner of war (Kriegsgefangener)
PP	Polizeipräsidium
Pr-Runde	Präsidentenrunde; Wöchentlich stattfindendes Treffen von CHBK, StS von AA, BMI, BMJ und BMVg, Präsident von BND, BfV und BKA, AL 6 des BK. Schließt sich an die ND-Lage an
Präs	Präsident
PROXIMA	Polizeimission der EU in Mazedonien; Ziel ist u. a. eine Reform des mazedonischen Innenministeriums, die Bildung einer Grenzpolizei und das Erreichen europäischer Standards bei der mazedonischen Polizei
PRT	Provincial Reconstruction Team
PSt	Parlamentarischer Staatssekretär
QB	Quellenbeschreibung
QTR	Qatar
RA	Rechtsanwalt
RD	Regierungsdirektor
RFI	Request for Information; US-Informationensersuchen (DIA) an den BND
RG	Service des Renseignements Généraux; Französischer Inlandsgeheimdienst, u. a. zuständig für Extremismus- und Terrorismusbekämpfung
RG	Republikanische Garde; Elitetruppe des irakischen Präsidenten Saddam Hussein mit einer geschätzten Gesamtstärke von 60 000 Mann
RHE	Rechtshilfeersuchen
RiVAsT	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
RK	Rechts- und Konsularwesen
RL	Referatsleiter
Rn.	Randnummer

ROE	Rules of Engagement; Einsatzregeln; National, multinational oder international für einen bestimmten Einsatz festgelegte und zwischen den beteiligten Nationen abgestimmte Richtlinien und Vorgaben, die das Verhalten der Truppe und die Anwendung von Gewalt sowie von Zwangsmaßnahmen einschließlich des Waffengebrauchs im Einsatzgebiet regeln. Im gleichen Einsatzgebiet können Streitkräfte unterschiedlicher Nationen unterschiedlichen ROE unterliegen. Diese Unterschiedlichkeiten leiten sich aus teils deutlich voneinander abweichenden Rechtsverständnissen ab, die sich in nationalen Vorbehalten niederschlagen können. ROE bezeichnen keine Aufgaben und geben keine taktischen Anweisungen
RPG-7	Panzerabwehrwaffe
S.	Seite
SACEUR	Supreme Allied Commander Europe; Oberkommandierender des NATO-Hauptquartiers Europa (SHAPE), gleichzeitig der Kommandeur des US European Command (USEUCOM) und damit immer ein US-amerikanischer General
SB	Sachbearbeiter
SBU	Sensitive But Unclassified Information
SD	Sichtende Dienststelle = Führungsstelle (BND)
SDA	IATA-Code für Baghdad International Airport, bis 2003: Saddam International Airport
S. D. Fla.	Southern District of Florida
SDGT	Specially Designated Global Terrorist, Bezeichnung des US-Finanzministeriums
SDN	Specially Designated Nationals, Bezeichnung des US-Finanzministeriums von Personen, mit denen es nach US-Recht verboten ist, Geschäfte zu machen
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SERE	Survival, Evasion, Resistance, and Escape, Programm des US-Militärs, in dem Soldaten beigebracht wird, Folter zu überleben. Geübt wird der Umgang mit waterboarding, Schlafentzug, Isolation, extremen Temperaturen, Einsperrung in kleinste Räume, quälendem Lärm sowie religiöser und sexueller Demütigung. Diese Methoden sollen in den black sites der CIA gegen Gefangene zur Anwendung gekommen sein
SET	„Sonder-Einsatz-Team“. Unter dieser Bezeichnung waren zwei Mitarbeiter des BND in der Zeit von Februar bis Mai 2003 während des Irak-Krieges in Bagdad tätig
SF	Sperrvermerk frei (BND)
SFOR	Stabilization Force, NATO-Schutztruppe für Bosnien-Herzegowina. Ihre Aufgabe war die Verhinderung von Feindseligkeiten, die Stabilisierung des Friedens und die Normalisierung der Verhältnisse im Land nach dem Bosnien-Krieg
SGL	Sachgebietsleiter
SH	Steuerungshinweis (BND)
SIAC	Single Intelligence Analysis Capacity
SIGINT	Signal Intelligence. Nachrichtendienstliche Bezeichnung für Aufklärung mit modernen elektronischen Anlagen zur Erfassung des Fernmeldeverkehrs im Ausland
SIS	Schengener Informationssystem; Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen zwischen den Schengener Staaten. Das SIS ist eine dialoggesteuerte komplexe Datenbankanwendung zur Bereitstellung und Verwaltung von Datensätzen zur polizeilichen Fahndung nach Personen und Sachen gemäß dem Schengener Durchführungsübereinkommen. Die zentrale technische Unterstützungseinheit des SIS, das sogenannte C.SIS in Straßburg (Frankreich), bildet die zentrale Verbindungsstelle zu den nationalen Teilen in den Schengener Staaten, den sogenannten N.SIS. Derzeit sind fünfzehn Schengen-Staaten angeschlossen. Die Vorbereitungen zur Aufnahme des Wirkbetriebs des SIS im Vereinigten Königreich und in Irland haben begonnen
SIS	Secret Intelligence Service; Auslandsgeheimdienst des UK; Andere Bezeichnung: MI 6
Sismi	Servizio per le Informazioni e la Sicurezza Militare; Italienischer militärischer Geheimdienst

SITCEN	Joint Situation Center der EU; Zentrum in Brüssel mit 130 Mitarbeitern zur Unterstützung des EU-Außenbeauftragten
SKP	IATA-Code für den Flughafen Skopje, Mazedonien
SmbS	Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken (§ 13 Abs. 1 SÜG)
SMI	Syrian Military Intelligence; Militärischer Geheimdienst von Syrien
SOCOM	Special Operations Command, A. k. a. USSOCOM, Teilstreitkräfteübergreifendes Kommando sämtlicher US-Spezialeinheiten. Hat sein Hauptquartier auf der MacDill Air Force Base nahe Tampa, Florida
SOP	Standard Operating Procedures
SPL	IATA-Code für den Flughafen Schiphol in Amsterdam, Niederlande
SPM	IATA-Code für die Spangdahlem Airbase
SPUDOK	Spurendokumentation
SRG	Spezielle Republikanische Garde; Eine speziell für den Straßenkampf ausgebildete Sondergruppe der Elitetruppe des irakischen Präsidenten Saddam Hussein
StA	Staatsanwalt/Staatsanwaltschaft
StA b. BGH	Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof
StAngh	Staatsangehörigkeit
Stasi	Staatssicherheit; Umgangssprachliche Bezeichnung für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS), dem In- und Auslandsgeheimdienst der DDR und zugleich Ermittlungsbehörde für politische Straftaten
StGB	Strafgesetzbuch
StM	Staatsminister
StMin	Staatsministerium
StPO	Strafprozessordnung
StS	Staatssekretär
STS	Staatsflug
stv	stellvertretend
SÜG	Sicherheitsüberprüfungsgesetz
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
SZ	Süddeutsche Zeitung
taz	tageszeitung
TB	Tagesbericht
TDIP	Temporary Committee on the alleged use of European countries by the CIA for the transport and illegal detention of prisoners. Nichtständiger Ausschusses des EP zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen („CIA-Untersuchungsausschuss“)
TEU	technische Einsatzunterstützung (BND)
TgSpl	Der Tagesspiegel
TN	Tarnname. Genutzt als BND-interne Bezeichnung von Kontaktpersonen bzw. NDV
TSK	Teilstreitkräfte
UA	Untersuchungsausschuss
UAL	Unterabteilungsleiter
UA-Prot	Untersuchungsausschussprotokoll; Stenographisches Protokoll des 1. Untersuchungsausschusses
UBL	Usama bin Laden

UCK	Ushtria Çlirimtare e Kosovës, Kosovarische Untergrundarmee
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Sowjetunion
UN	United Nations
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNIIC	United Nations International Independent Investigation Commission. „Mehlis-Kommission“
UNMOVIC	United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission. Rüstungskontroll-Kommission auf Grundlage der UN-Resolution 1284 vom 17.12.1999; Leiter: Hans Blix
UNSCOM	United Nations Secial Commission; Durch Resolution 687 des SC vom 3.4.1991 zur Überwachung der Zerstörung aller chemischen und biologischen Waffen des Irak, ferner aller Raketen mit mehr als 150 km Reichweite. Im Irak aktiv bis 1998
US/U.S.	United States; Vereinigte Staaten von Amerika
USCENTCOM	US Central Command; Einsatzführungskommando der US-Streitkräfte für die Regionen Naher und Mittlerer Osten, Ostafrika und Zentralasien. Hauptsitz auf der MacDill AFB nahe Tampa, Florida. Außenstelle im Camp As Sayliyah bei Doha, Qatar
USEUCOM	United States European Command
USG	United States Government
USNIC	US National Intelligence Cell
USS	United States Ship; Kriegsschiff der Vereinigten Staaten von Amerika
USSOCOM	US Special Operations Command; A. k. a. SOCOM. Teilstreitkräfteübergreifendes Kommando sämtlicher US-Spezialeinheiten. Hat sein Hauptquartier auf der MacDill Air Force Base nahe Tampa, Florida
UTC	Universal Time Coordinated. Koordinierte Weltzeit. Siehe auch GMT
u. U.	unter Umständen
Uz.	Unterzeichner
VB-BND	Verbindungsbeamter des BND bei einer anderen Behörde; andere Bezeichnung: Resident
VB-BKA	Verbindungsbeamter des BKA bei einer anderen Behörde
VB-FBI	Verbindungsbeamter des FBI bei einer anderen Behörde
VF	Verbindungsführer (BND)
vgl.	vergleiche
VizePräs	Vizepräsident
Vk	Vermerk
VLR I	Vortragender Legationsrat Erster Klasse, Dienstgrad im AA
VL/UA	Vertreter des Leiters/Unterabschnitt
V-Nr.	Verwaltungsnummer (BND)
VO	Verbindungsoffizier
Vors	Vorsitzende/r
Vorst	Vorstand
VRiBGH	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
vs.	versus
VS-NfD	Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch
WamS	Welt am Sonntag
WDR	Westdeutscher Rundfunk Köln
WMD	Weapons of mass destructions; Massenvernichtungswaffen

WP	Washington Post, Tageszeitung aus Washington, D. C.
WTC	World Trade Center in New York
z.B.	zum Beispiel
ZDv	Dienstvorschrift
ZEa	Zentraler Ermittlungsabschnitt bzw. Zentraler Ermittlungs- und Auswertungsabschnitt. Organisationseinheit des BKA
ZLW	Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht
ZNBw	Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (Nachfolgeeinrichtung des Amtes für Nachrichtenwesen der Bundeswehr – ANBw). Dienststelle des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), gehört zur Streitkräftebasis (SKB) der Bundeswehr, deren Inspekteur das ZNBw unmittelbar führt, und dient der Zusammenfassung der Aufklärungskapazitäten aller Teilstreitkräfte der Bundeswehr. Zum 31.12.2007 außer Dienst gestellt. Die bis dahin beim ZNBw konzentrierten Aufgaben werden seitdem durch mehrere Dienststellen innerhalb der Streitkräfte weitergeführt. Zentrale, streitkräftegemeinsame Kommandobehörde für das Militärische Nachrichtenwesen ist seitdem das Kommando Strategische Aufklärung (KdoStratAufkl)
ZQ	Zuverlässigkeit der Quelle (gestuft: von A = zuverlässig bis E = unzuverlässig; F = Zuverlässigkeit kann nicht beurteilt werden; G = technisch beschafftes Aufkommen und G10-Aufkommen)
zw	zwischen

